4° Helv. 470

Wissenschaften

Nr. 1.

Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dekret,

betreffend die Aufstellung eines Verfassungsrathes.

Der Große Rath der Republik Bern,

nachdem aus den eingelangten Protokollen der am 1 dieses Monats abgehaltenen Urversammlungen sich ergeben hat, daß die denselben vorgelegte Frage, ob sie mit den Beschlüssen des Großen Rathes vom 15. Jenner letzthin bezüglich auf die Verfassungsrevision einverstanden seien, von 38,330 anwesenden Staatsbürgern mit 11,533 Stimmen bejaht, mit 26,320 Stimmen aber verneint worden ist,

in Betracht, daß demnach mit großer Stimmenmehrheit das Bernervolk sich dahin ausgesprochen hat, es wolle die Verfassungsrevision nicht auf dem im § 96 der Staatsverfassung vorgeschriebenen Wege durch den Großen Rath vorgenommen wissen.

daß aber die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung bereits durch den Großen Rath anerkannt ist, und daß das Volk durch die stattgefundene Abstimmung unzweifelhaft seinen Willen kund gegeben hat, es solle diese Revision durch einen Verfassungsrath vorgenommen werden;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Sechszehner, in Aufhebung seines Beschlusses vom 15. Jenner letzthin,

beschließt:

1) Die Verfassung vom Jahre 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.

2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl von 1500 und darüber zählt für 3000.

3) Jeder Amtsbezirk, der nach Art. 2 drei oder weniger als drei Verfassungsräthe zu wählen hat, bildet in der Regel einen Wahlkreis; diejenigen Amtsbezirke, welche mehr als drei Verfassungsräthe zu wählen haben, zerfallen in mehrere Wahlkreise.

Es haben demnach gemäß der im Jahre 1837 veranstalteten Volkszählung zu ernennen:

	Bevölkerung.	Zahl der Verfassungsräthe.
Amtsbezirk Aarberg.		
Wahlkreis und Versammlungsort Aarberg:		
Aarberg.		
Bargen.		
Kallnach.		
Kappelen.		
Lyß.		
Radelfingen.		
Seedorf	7788	— 3
Wahlkreis Schüpfen:		
Schüpfen.		
Rapperswyl.		
Affoltern.		
Meikirch	5857	— 2
Amtsbezirk Aarwangen.		
Wahlkreis Aarwangen:		
Aarwangen.		
Wynau.		
Roggwyl.		
Thunstetten	6293	— 2
Wahlkreis Langenthal:		
Langenthal.		
Bleienbach.		
Lozwyl		
Madiswyl	8628	— 3
Wahlkreis Rohrbach:		
Rohrbach.		
Melchnau	8230	— 3
Amtsbezirk Bern.		
Wahlkreis Bern, Münsterkirche	22422	— 7
Amtsbezirk Bern, Landgemeinden.		
Wahlkreis Bolligen:		
Stettlen.		
Bechigen.		
Muri.		
Bolligen.		
Bremgarten	9383	— 3

	Bevölkerung.	Zahl der Verfassungsräthe.
Wahlkreis Wohlen:		
Wohlen.		
Kirchlindach . . .	3382	— 1
Wahlkreis Köniz:		
Köniz.		
Bümpliz.		
Oberbalm	8599	— 3
Amtsbezirk Biel.		
Wahlkreis Biel:		
Biel	4248	— 1
Amtsbezirk Büren.		
Wahlkreis Büren.		
Sämmtliche Kirchgemeinden .	7960	— 3
Amtsbezirk Burgdorf.		
Wahlkreis Burgdorf.		
Burgdorf.		
Haele.		
Heimiswyl.		
Oberburg	8631	— 3
Wahlkreis Kirchberg:		
Kirchberg.		
Koppigen.		
Wynigen	8958	— 3
Wahlkreis Hindelbank:		
Hindelbank.		
Krauchthal	3100	— 1
Amtsbezirk Courtelary.		
Wahlkreis Sonvillier:		
Sonvillier.		
St. Immer.		
Renan	6844	— 2
Wahlkreis Courtelary:		
Courtelary.		
Corgemont.		
Sombeval.		
Tramelan	4896	— 2
Wahlkreis Pery:		
Pery.		
Vauffelin mit Roment.		
Orvin	1876	— 1
Amtsbezirk Delsberg.		
Wahlkreis Laufen:		
Sämmtliche Gemeinden des Amtsverweseramts Laufen .	4761	— 2
Wahlkreis Glovelier:		
Glovelier.		
Saulcy.		
Soulce.		
Undervelier.		
Boëcourt.		
Bassecourt	3269	— 1
Wahlkreis Movelier:		
Movelier.		
Bourrignon.		
Pleigne.		
Rogarnburg.		
Soubières	2038	— 1
Wahlkreis Delsberg:		
Delsberg.		
Courfaivre.		
Courroux.		
Courtetelle.		
Develier.		
Montsevelier.		
Rebeuvelier.		
Vermes.		
Vicques	5724	— 2
Amtsbezirk Erlach.		
Wahlkreis Erlach:		
Sämmtliche deutsche Kirchgemeind.	6242	— 2
Wahlkreis Neuenstadt.		
Sämmtliche franz. Gemeinden .	3395	— 1
Amtsbezirk Fraubrunnen.		
Wahlkreis Bätterkinden:		
Bätterkinden.		
Limpach.		
Utzenstorf.		
Messen	5180	— 2
Wahlkreis Jegenstorf:		
Jegenstorf.		
Grafenried.		
Münchenbuchsee . . .	5909	— 2
Amtsbezirk Freibergen.		
Wahlkreis Moutfaucon:		
Moutfaucon.		
Epauvillers.		
St. Brais.		
Saignelegier.		
Soubey	4018	— 1
Wahlkreis Noirmont:		
Noirmont.		
Breuleux.		
Les Bois.		
Pommerats	3475	— 1
Amtsbezirk Frutigen.		
Wahlkreis Frutigen:		
Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks	9544	— 3
Amtsbezirk Interlaken.		
Wahlkreis Unterseen:		
Unterseen.		
St. Beatenberg.		
Leißigen.		
Habkern.		
Ringgenberg	4696	— 2
Wahlkreis Gsteig:		
Gsteig	5522	— 2
Wahlkreis Brienz:		
Brienz	3102	— 1
Wahlkreis Zweilütschenen:		
Grindelwald.		
Lauterbrunnen . . .	4256	— 1

	Bevölkerung.	Zahl der Verfassungsräthe.
Amtsbezirk Konolfingen.		
Wahlkreis Dießbach:		
Dießbach.		
Buchholterberg.		
Wichtrach	7967	— 3
Wahlkreis Höchstetten:		
Höchstetten.		
Münsingen	9381	— 3
Wahlkreis Biglen:		
Biglen.		
Worb.		
Walkringen.		
Wyl	8623	— 3
Amtsbezirk Laupen.		
Wahlkreis Laupen:		
Sämmtliche Kirchgemeinden des Amtsbezirks	8011	— 3
Amtsbezirk Münster.		
Wahlkreis Courrendlin:		
Courrendlin.		
Courchapoix.		
Mervelier.		
Corban.		
Elay	2337	— 1
Wahlkreis Münster:		
Münster.		
Cornetan.		
Grandval.		
Court	3753	— 1
Wahlkreis Tavanne:		
Tavanne.		
Genevez.		
La Jour.		
Bevilard	3509	— 1
Amtsbezirk Nidau.		
Wahlkreis Nidau:		
Sämmtliche Kirchgemeinden des Amtsbezirks	8762	— 3
Amtsbezirk Oberhasle.		
Wahlkreis Meiringen:		
Sämmtliche Kirchgemeinden des Amtsbezirks	6723	— 2
Amtsbezirk Pruntrut.		
Wahlkreis St. Ursanne:		
St. Ursanne.		
Ocourt.		
Courgenay	2730	— 1
Wahlkreis Bonfol:		
Bonfol.		
Vendlincourt.		
Dampbreux.		
Beurnevesin.		
Coeuve	3357	— 1
Wahlkreis Miecourt:		
Miecourt.		
Cornol.		
Charmoille.		
Asle.		
Asuel.	3549	— 1

	Bevölkerung.	Zahl der Verfassungsräthe.
Wahlkreis Pruntrut:		
Pruntrut.		
Fontenois.		
Courtedour	3556	— 1
Wahlkreis Chevenez:		
Chevenez.		
Damvant.		
Reclere.		
Bressaucourt.		
Fahy.		
Grandfontaine . . .	3096	— 1
Wahlkreis Courtemaiche:		
Courtemaiche.		
Courchavon.		
Pure.		
Pury.		
Boncourt.		
Montignez	2836	— 1
Amtsbezirk Saanen.		
Wahlkreis Saanen:		
Sämmtliche Gemeinden . .	4590	— 2
Amtsbezirk Schwarzenburg.		
Wahlkreis Wahlern:		
Wahlern.		
Albligen	5566	— 2
Wahlkreis Guggisberg:		
Guggisberg mit Reuschegg .	5203	— 2
Amtsbezirk Seftigen.		
Wahlkreis Belp:		
Belp.		
Zimmerwald	4898	— 2
Wahlkreis Thurnen:		
Thurnen.		
Rüggisberg	6923	— 2
Wahlkreis Kirchdorf:		
Kirchdorf.		
Gerzensee.		
Gurzelen.		
Wattenwyl	5887	— 2
Amtsbezirk Signau.		
Wahlkreis Langnau:		
Langnau.		
Trub.		
Lauperswylviertel.		
Schangnau.		
Rüderswyl	11072	— 4
Wahlkreis Signau:		
Signau.		
Lauperswyl.		
Rötbenbach.		
Eggiwyl	8760	— 3
Amtsbezirk Obersimmenthal.		
Wahlkreis Zweisimmen:		
Sämmtliche Kirchgemeinden .	7562	— 3
Amtsbezirk Niedersimmenthal.		
Wahlkreis Wimmis:		
Sämmtliche Kirchgemeinden .	9669	— 3

	Bevölkerung.	Zahl der Verfassungsräthe.
Amtsbezirk Thun.		
Wahlkreis Thun.		
Thun.		
Hilterfingen.		
Sigriswyl . . .	9594	— 3
Wahlkreis Thierachern:		
Thierachern.		
Blumenstein.		
Amsoldingen . . .	5379	— 2
Wahlkreis Steffisburg:		
Steffisburg.		
Schwarzenegg . . .	7141	— 2
Amtsbezirk Trachselwald.		
Wahlkreis Sumiswald:		
Sumiswald.		
Trachselwald	6835	— 2
Wahlkreis Lützelflüh:		
Lützelflüh.		
Rüegsau	5373	— 2
Wahlkreis Huttwyl:		
Huttwyl.		
Eriswyl.		
Walterswyl	7789	— 3
Wahlkreis Dürrenroth:		
Dürrenroth.		
Affoltern	2594	— 1
Amtsbezirk Wangen.		
Wahlkreis Wangen:		
Wangen.		
Oberbipp.		
Niederbipp	7613	— 3
Wahlkreis Herzogenbuchsee:		
Herzogenbuchsee.		
Seeberg.		
Ursenbach	9239	— 3
66 Wahlkreise ernennen Verfassungsräthe .		139

4) Um an der Ernennung der Verfassungsräthe Theil nehmen zu können, muß man

a. Staatsbürger der Republik Bern sein,
b. im Wahlkreise seinen Wohnsitz haben,
c. nach den Bestimmungen des Gesetzes ehrenfähig sein.
d. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgenommen sind:

a. die Wahnsinnigen und die Blödsinnigen;
b. diejenigen, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind;
c. diejenigen, welche seit dem zurückgelegten achtzehnten Altersjahre für sich oder ihre Ehefrau oder ihre Kinder von ihrer Gemeinde Steuern bezogen und dieselben noch nicht zurückerstattet haben.

Stimmberechtigt sind auch die Bürger derjenigen Schweizerkantone, in welchen den Berner Staatsbürgern das Gegenrecht zustebt, nämlich der Kantone Zürich, Aargau, Waadt und Basellandschaft, insofern jene die für die Berner Staatsbürger vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und nicht unter obige Ausnahmen fallen.

5) Wahlfähig in den Verfassungsrath sind alle stimmberechtigten Staatsbürger der Republik Bern, insofern sie in ihrem Gebiete wohnen und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben.

6) Montags den 2. März nächstbin des Morgens um 9 Uhr versammeln sich die nach Art. 4 stimmberechtigten Bürger an dem oben (Art. 3) bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche oder in einem andern vom Regierungsstatthalter zu bezeichnenden Lokale zur Ernennung der ihnen zukommenden Zahl von Verfassungsräthen.

7) Der Unterstatthalter, im katholischen Kantonstheile der Meier des Ortes der Versammlung, eröffnet dieselbe, indem er das gegenwärtige Dekret ablesen läßt, und frägt an, ob Jemand unter den Anwesenden bemerkt werde, der das Stimmrecht nicht besitze. Daherige Reklamationen werden sofort von der Versammlung durch offenes Handmehr endlich entschieden. Hierauf erwählt die Versammlung durch öffentliches absolutes Stimmenmehr ihren Vorsteher, sowie die nöthig befundene Zahl von Sekretären und Stimmenzählern.

8) Der Vorsteher erinnert die Versammlung nochmals an die Zahl der Verfassungsräthe, welche sie nach Art. 3 zu ernennen hat, und läßt sofort die Wahl selbst vornehmen.

Diese Wahl ist geheim und geschieht durch Stimmzettel. Jeder Anwesende erhält einen solchen durch einen Stimmenzähler, und schreibt oder läßt so viele verschiedene Namen auf denselben schreiben, als die Versammlung Verfassungsräthe zu ernennen hat.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden, das absolute Mehr, erhalten, und falls deren mehr sind, als die Zahl der zu ernennenden Verfassungsräthe, diejenigen unter denselben, auf welche je die meisten Stimmen gefallen, sind zu Verfassungsräthen ernannt.

Wenn nicht gleich in der ersten Abstimmung so viele Namen das absolute Mehr erhalten, als der Wahlkreis Verfassungsräthe zu ernennen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Verfassungsräthe zu ernennen sind. Es werden hierauf neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. Infolge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Verfassungsräthen ernannt, welche je die größte Zahl der Stimmen, das relative Mehr, erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Verfassungsräthen vollständig ist.

Unter mehrern Namen, welche gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl Namen enthalten, sind ungültig. Ebenso ist eine Abstimmung ungültig, wenn bei derselben mehr Stimmzettel einlangen, als ausgetheilt worden sind.

9) Nach vollendeter Wahl ist die ganze Verhandlung geschlossen, und die Sekretäre haben sogleich das Wahlprotokoll auszufertigen, für welches ihnen ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen übergeben wird, und das enthalten soll: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der gewählten Mitglieder des Verfassungsrathes, die Stimmenzahl, welche jeder erhielt, und den Wahlgang, in welchem er ernannt worden ist. Das Wahlprotokoll ist in zwei Doppeln auszufertigen und durch den Vorsteher, die Stimmenzähler und die Sekretäre zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet das eine Doppel

sogleich an den Regierungsrath, welcher es vor dem 6 Merz erhalten soll; das andere Doppel wird in der Amtschreiberei zur Aufbewahrung niedergelegt.

10) Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung gegenwärtig, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme zu erklären. Die Annahme ist zu Protokoll zu nehmen. Im Falle der Nichtannahme ist unmittelbar für die ausgeschlagene Stelle zu einer neuen Wahl zu schreiten.

11) Ist der Gewählte nicht anwesend, so soll der Wahlvorsteher ihm sogleich von der Wahl schriftlich Kenntniß geben, mit der Weisung, dem Regierungsrathe direkt vor dem 7. März die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen; das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt werden.

12) Allfällige Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (Art. 7), sind bis zum 10. März dem Schultheißen zu Handen des Kollegiums von Regierungsrath und Sechszehnern einzureichen, welches über dieselben endlich entscheidet.

13) Nach Ablauf des obigen Termins wird der Regierungsrath vorerst untersuchen, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien, und in diesem Falle die Betreffenden auffordern, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird er für die dahingefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise wie die frühern vornehmen lassen.

14) Der Verfassungsrath wird auf Montag den 16. März durch den Regierungsrath einberufen werden. Er wird sich unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes konstituiren und sofort seine Berathungen beginnen, die sich ausschließlich auf die Revision der Verfassung zu beschränken haben. Der Regierungsrath ist angewiesen, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehren zu treffen, so wie demselben durch die erforderlichen Mittheilungen an die Hand zu gehen.

15) Die Mitglieder des Verfassungsrathes mit Ausnahme der in der Stadt und im Stadtbezirk Bern wohnenden besoldeten Staatsbeamten, beziehen für jede Sitzung, welcher sie beiwohnen, ein Taggeld von 25 Bz.; ferner erhalten alle Verfassungsräthe, welche weiter als eine Stunde von Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 5 Bz. für die Stunde Weges.

Insbesondere ist den Verfassungsräthen gestattet, sich innert je vierzehn Tagen einmal nach Hause zu entfernen und in diesem Falle sich für Beziehung der obigen Reiseentschädigung zu melden.

Für die Berechnung und Kontrole dieser Entschädigungen gelten die einschlagenden Bestimmungen des Dekrets vom 2. Dezember 1831 über die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

16) Der Verfassungsrath wird nach Vollendung der Revision auch die Art der Abstimmung des Volkes über die revidirte Verfassung festsetzen.

Sobald diese Abstimmung vor sich gegangen, ist der Verfassungsrath aufgelöst.

17) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches auf die gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in Bern, den 14. Februar 1846.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Fr. Pequignot.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Verzeichniß

der am 2. und 15. März 1846 vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrath.

Amtsbezirke.	Wahlkreis.	Namen der Gewählten.	Zahl der Stimmenden.	Stimmenzahl, die auf den Gewählten gefallen ist.	Wahlgang.
		Herr			
Aarberg.	Aarberg.	Frieden, Bend, Regierungsstatthalter zu Aarberg	839	756	I
		Känel, Sam., Großrath, zu Bargen	839	722	I
		Weingart, August, Großrath, in Bern . . .	839	704	I
	Schüpfen.	Stämpfli, Jakob, Großrath, zu Schwanden . .	633	281	I
		Sahli, Johann, zu Ortschwaben	522	299	I
Aarwangen.	Aarwangen.	Egger, Joh. Gottl., Regierungsstatthalter zu Langenthal	754	466	I
		Buri, Joh. Jakob, Handelsmann zu Thunstetten .	716	460	II

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Namen der Gewählten.	Zahl der Stimmenden.	Stimmenzahl, die auf den Gewählten gefallen.	Wahlgang.
		Herr			
	Langenthal.	Zumstein, Joh., Großrath, zu Lotzwyl . . .	752	522	II
		Grieer, Friedrich, Kreuzwirth zu Langenthal . .	752	443	II
		Gygax, Jakob, Friedensrichter zu Bleienbach . .	752	402	II
	Roßbach.	Anderegg, Christoph, Unterstatthalter zu Kleindietwyl .	621	449	I
		Hermann, Johann, Amtsnotar zu Roßbach . .	621	324	I
		Jenzer, Johann Ulrich, Müller zu Reichnau . .	560	418	II
Bern.					
	Bern.	Sybold, Ludwig, Regierungsstatthalter in Bern . .	1530	1020	II
		Schneider, Joh. Rud, Doktor, Regierungsrath . .	1530	1003	II
		Eberfold, Gabriel, Unterstatthalter in Bern . .	1530	984	II
		Fischer, Ludwig, Fürsprecher, zu Reichenbach bei Bern	1530	925	II
		Marti, Benedikt, Oberrichter	1530	919	II
		Beirichard, August, Oberrichter	1530	889	II
		Jaggi, Emanuel, Oberrichter	1530	876	II
	Bolligen.	Stämpfli, Benedikt, Großrath, zu Ittigen . . .	311	217	II
		Balzli, Ulrich, Unterstatthalter von Bolligen . .	311	190	II
		Schmutz, Johann, Großrath, zu Vechigen . . .	311	182	II
	Wohlen.	Sahli, Johann, Großrath, zu Murzelen . . .	286	180	II
	Köniz.	Streit, Benedikt, Großrath, zu Köniz . . .	313	167	I
		Rotbacher, Rudolf, Gemeindrath zu Köniz . . .	312	179	II
		Balsiger, Johann, Oberrichter	312	166	II
Biel.					
	Biel.	Schöni, Alexander, Gerichtspräsident in Biel . .	358	279	I
Büren.					
	Büren.	Stämpfli, Jakob, Fürsprecher in Bern . . .	1029	714	I
		Zingg, Stephan, zu Dießbach	1005	544	II
		Kunz, Joh. Heinrich, Gerichtspräsident zu Büren .	859	518	II
Burgdorf.					
	Burgdorf.	Blösch, Eduard, Fürsprecher in Burgdorf . . .	650	331	I
		Widmer, Johann, Amtsrichter zu Heimiswyl . .	658	395	II
		Hofer, Michael, Unterstatthalter zu Hasle . . .	658	342	II
	Kirchberg.	Steiner, Urs, Großrath, zu Kirchberg . . .	568	514	I
		Wyß, Johannes, Großrath zu Aichenstorf . .	568	410	I
		Kohler, Friedrich, Advokat zu Kirchberg . . .	568	383	I
	Hindelbank.	von Erlach, Robert, Landwirth zu Hindelbank . .	329	166	II
Courtelary.					
	Sonvillier.	Bandelier, Alphons, Pfarrer zu St. Immer . .	739	481	I
		Marchand, Carl August, Fürsprecher zu Courtelary .	671	341	II
	Courtelary.	Botteron, Friedrich Aimé, Gerichtspräs. zu Courtelary	214	166	II
	Péry.	Neuhaus, Carl, Altschultheiß, in Bern . . .	381	216	I
		Ganguillet, Alfred, Commandant, in Bern . .	278	174	II
Delsberg.					
	Laufen.	Kaiser, Niklaus, Amtsverweser zu Grellingen . .	709	532	I
		Steiner, Johann, Fürsprecher zu Laufen . . .	709	358	I
	Glovelier.	Hoffmeyer, Johann Baptist, Oberst, in Bassecourt .	650	445	I
	Movelier.	Marchand, Franz Xaver, zu Pleigne . . .	362	207	I
	Delsberg.	Moreau, Caël, Fursprecher in Delsberg . . .	964	545	I
		Helg, Jakob Joseph, Notar in Delsberg . . .	964	527	I
Erlach.					
	Erlach.	Sigri, Jakob Samuel, Amtsschaffner zu Erlach . .	492	428	I
		Gatschet, Johann Jakob, Fürsprecher in Aarberg .	481	326	II
	Neuenstadt.	Revel, Cyprian, Gerichtspräsident zu Neuenstadt .	261	188	I
Fraubrunnen.					
	Bätterkinden.	Kehrli, Jakob, Unterstatthalter zu Utzenstorf . .	560	410	II
		Suri, Eduard, Fürsprecher in Burgdorf . . .	560	284	II
	Jegenstorf.	Kistler, Joh. Alb., Amtsgerichtsschrbr. in Fraubrunnen	322	205	II
		Walter, Johann, Großrath, in Wiggiswyl . .	322	201	II

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Namen der Gewählten.		Zahl der Stimmenden.	Stimmenzahl, die auf den Gewählten gefallen.	Wahlgang.
			Herr			
Freibergen.						
	Montfaucon.	Tiquerez, Heinr. Jos., Reg. Statthalter zu Saignelegier		619	315	II
	Noirmont.	Péquignot, Xaver, Landammann in Bern		767	442	I
Frutigen.						
	Frutigen.	Rieder, Johann, Hauptmann, zu Adelboden		970	667	I
		Klopfenstein, Samuel, Hauptmann, zu Frutigen		970	527	I
		Germann, Johann, Arzt zu Aeschi		949	575	II
Interlaken.						
	Unterseen.	Bühler, Chr., Großrath, in Unterseen		439	377	I
		Michel, Johann, Großrath, in Böniaen		439	255	I
	G'steig.	Wildermann, Albrecht, Pfarrer zu G'steig bei Interlaken		503	428	I
		Schläppi, Heinrich, zu Wilderswyl		503	372	I
	Brienz.	Gusset, Peter, Amtsrichter, zu Brienz		285	272	I
	Zweilütschenen.	Seiler, Friedrich, Großrath, zu Interlaken		205	198	II
Konolfingen.						
	Tießbach.	Beutler, Joh., Unterstatthalter zu Heimenschwand		484	312	II
		Tädler, Jakob, Regierungsrath		484	277	II
		Bigert, Jakob, Amtsrichter, zu Hellsbühl		484	258	II
	Höchstetten.	Schüpbach, Johann, Negotiant, zu Höchstetten		387	211	I
		Segessenmann, Jakob, Arzt zu Höchstetten		295	146	II
		Küna, Christ, Unterstatthalter, zu Hunziken		300	152	II
	Biglen.	Bandelier, Adolf Eugen, Regierungsrath		620	374	I
		Bigler, Christ, Regierungsrath		563	347	I
		Schüpbach, Niklaus, Großrath, zu Biglen		600	316	II
Laupen.						
	Laupen.	Herren, Niklaus, Amtsrichter, zu Bärfischenhaus		588	313	I
		Rufener, Bendicht, Amtsschreiber in Laupen		588	299	I
		Rentsch, Christian, Gerichtssäß im Haseldof		583	378	II
Münster.						
	Courrendlin.	Bron, Carl, Notar zu Corban		165	91	I
	Moutier.	Moschard, Heinrich Ludwig, Pfarrer zu Münster		284	202	I
	Tavannes.	Saucy, Joseph, Amtsrichter zu Lajoux		249	147	II
Nidau.						
	Nidau.	Ochsenbein, Ulrich, Fürsprech zu Nidau		1152	1055	I
		Funk, Carl Ed., Amtsrichter zu Nidau		841	709	II
		Schürch, Jakob, Müller zu Madretsch		841	569	II
Oberhasle.						
	Meiringen.	Huggler, Kaspar, Gemeindschreiber zu Meiringen		487	380	I
		Hörning, Alexander, Pfarrer zu Guttannen		425	252	II
Pruntrut.						
	St. Ursanne.	Miaz, Paul, Oberrichter		190	189	I
	Bonfol.	Braichet, Carl, Großrath in Pruntrut		288	217	I
	Miecourt.	Elsässer, Xaver, Fürsprecher zu Pruntrut		431	383	I
	Pruntrut.	Stockmar, Xaver, zu Pruntrut		319	314	I
	Chevenez.	Marquis, Alexander, Meier zu Villars		443	323	I
	Courtemaiche.	Kilcher, Simon, Meier zu Boncourt		185	170	I
Saanen.						
	Saanen.	Romang, Johann Jakob, Gerichtspräsident in Saanen		475	310	I
		Möschina, Emanuel, Amtsschreiber in Saanen		434	318	II
Schwarzenburg.						
	Wahlern.	Zwahlen, Johann Jakob, Unterweibel zu Innerdorf		140	75	II
		Zoinden, Johann, in Bern		133	81	I
	Guggisberg.	Bach, Johann, Regierungsstatthalter zu Schwarzenburg		100	90	I
		Kohli, Johann, Amtsrichter zu Guggisberg		100	69	I
Seftigen.						
	Belp.	Streit, Hieronimus, Wirth in Zimmerwald		447	322	II
		Straub, Bendicht, Gerichtspräsident in Belp		447	235	II

Amtsbezirk.	Wahlkreis.	Namen der Gewählten.	Zahl der Stimmenden.	Stimmenzahl, die auf den Gewählten gefallen ist.	Wahlgang.
		Herr			
	Thurnen.	Hofmann, Daniel, Amtsrichter zu Trommwyl . .	187	117	II
		Messerli, Christian, Amtsrichter zu Hasle . .	187	112	II
	Kirchdorf.	Dabler, Samuel, Amtsrichter zu Seftigen . .	611	396	I
		Feller, Johann, Friedensrichter zu Rosen . .	610	448	II
Signau.					
	Langnau.	Probst, Johann, Handelsmann zu Langnau . .	404	296	I
		Ledmann, Samuel, Außerkrankenhausarzt bei Bern .	404	223	I
		Schüpbach, Christian, Unterstatthalter zu Rahnflub .	221	113	II
		Habegger, Johann, in Trub	405	236	II
	Signau.	Funk, Alexander, Obergerichtspräsident . . .	236	215	I
		Steller, Johann Ulrich, Handelsmann zu Signau .	236	215	I
		Stettler, Samuel, Müller zu Lauperswyl . .	149	81	II
Obersimmenthal.					
	Zweisimmen.	Imobersteg, Jakob, Oberrichter	893	760	I
		Zeller, Andreas, Regierungsstatthalter zu Weißenbach	893	639	I
		Rieder, Johann, Scharfschützenlieutenant zu Lenk .	893	533	I
Niedersimmenthal.					
	Wimmis.	Karlen, Jakob, Großrath in Bern	1083	934	I
		Mani, Johann, Vater, Arzt in Thun . . .	1083	791	I
		Zumwald, Johann Jakob, Großrath zu Erlenbach .	1083	667	I
Thun.					
	Thun.	Amstutz, Chr., Amtsgerichtssuppleant, zu Gunten .	738	548	I
		Immer, Friedrich, Ingenieur in Thun . . .	738	475	I
		Ritschart, Jakob, Amtsgerichtsweibel in Thun . .	659	327	II
	Thierachern.	Karlen, Johann, Hauptmann, in der Mühlematt .	437	380	I
		Indermühle, Chr., Amtsnotar, zu Amsoldingen .	437	304	II
	Steffisburg.	Dädler, Johann, zu Steffisburg	320	167	I
		Leiber, Chr., Unterstatthalter zu Steffisburg . .	320	163	I
Trachselwald.					
	Sumiswald.	Hirsbrunner, Joh, Amtsschaffner, zu Sumiswald .	283	183	I
		Schneider, Johann, Regierungsrath	283	182	I
	Lützelflüh.	Wyß, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern	212	134	II
		Wiedmer, Peter, zu Grünen	267	173	II
	Huttwyl.	Scheidegger, Andreas, Arzt zu Huttwyl . . .	387	296	I
		Frauchiger, Leudicht, Amtsgerichtsschreiber zu Büren	299	171	II
	Dürrenroth.	Wirth, Johann, Friedensrichter, zu Eriswyl . .	354	204	II
		Scheidegger, Christ., Gemeindspräsident zu Walkrigen	154	80	II
Wangen.					
	Wangen.	Vogel, Johann Rudolf, Großrath, zu Wangen . .	443	398	I
		Schaad, Joh. Rud., Großrath, zu Schwarzhäusern .	441	250	II
		Freudiger, Jakob, Notar, zu Niederbipp . . .	441	215	II
	Herzogenbuchsee.	Born, Johann, Handelsmann zu Herzogenbuchsee .	503	416	I
		Leu, Johann Jakob, Landmann zu Grasswyl . .	503	253	I
		Roth, Johann, Müller zu Niederönz . . .	482	313	II

Nr. 2.

Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes.

Tit.

Da Sie zu einem Mitgliede des Verfassungsrathes gewählt worden sind, so werden Sie in Gemäßheit des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. Februar 1846 hiermit eingeladen, Montag den 16. März, Vormittags um 10 Uhr, in dem Sitzungssaale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern zu erscheinen, woselbst sich der Verfassungsrath unter dem Präsidium seines ältesten Mitgliedes konstituiren und sofort seine Berathungen beginnen wird.

Mit Hochachtung!

Bern, den 10. März 1846.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß:
v. Tavel.
Der Rathsschreiber:
M. v. Stürler.

Erste Sitzung.

Montag den 16. März 1846.
Morgens um 10 Uhr.

Außer den Mitgliedern des Verfassungsrathes ist eine Abordnung des Regierungsrathes anwesend, bestehend aus den Herren Schultheiß von Tavel, von Jenner, Regierungsrath, und Jaggi, jünger, Regierungsrath, begleitet von Herrn Rathsschreiber von Stürler, als Sekretär.

Herr Schultheiß von Tavel besteigt den Präsidentenstuhl und spricht:

Tit. In Uebereinstimmung mit dem unzweifelhaft ausgesprochenen Willen des Volkes hat der Große Rath unter'm 14. Hornung ein Dekret erlassen, Kraft welches das Volk einen direkt gewählten Verfassungsrath ernannt hat, um die Verfassung vom Jahr 1831 einer Revision zu unterlegen. Am 2. März haben diese Wahlen stattgefunden. Es hat sich keine Reklamation, mit Ausnahme einer einzigen, die von zwölf Staatsbürgern eingereicht, aber sogleich am morndrigen Tage wieder zurückgezogen wurde, dagegen erhoben. Fünfzehn Ersatzwahlen sind gestern vorgenommen worden. Sollten sich Reklamationen gegen dieselben erheben, so wird diese Behörde hier, der Verfassungsrath, wenn er konstituirt ist, darüber zu entscheiden haben, indem das Gesetz darüber schweigt.

Tit., der Regierungsrath, mit der Vollziehung des Gesetzes vom 14. Hornung beauftragt, hat Kraft dieses Gesetzes Sie auf heutigen Tag hieher einberufen. Der Regierungsrath hat mich beauftragt, mit meinen Herren Kollegen, Herrn Regierungsrath von Jenner und Herrn Regierungsrath Jaggi, jünger, Sie im Namen des Vaterlandes hier zu begrüßen. Er hat mich ferner beauftragt, Ihnen anzuzeigen, daß er geglaubt hat, provisorisch für die ersten Bedürfnisse dieser hohen Behörde sorgen zu sollen, namentlich durch Anweisung des Lokals; das zweckmäßigste schien der Großrathssaal. Sollte der Verfassungsrath etwas Anderes wünschen, so wird er darüber zu verfügen haben. Der Regierungsrath hat ferner dafür gesorgt, daß Ihre Verhandlungen mit möglichster Schnelligkeit unsern Mitbürgern bekannt gemacht werden können, und hat daher vorläufig zwei Stenographen für das Deutsche, und einen Stenographen für das Französische bezeichnet, Ihre fernern Verfügungen darüber vorbehalten. Der Regierungsrath stellt ferner zu Ihrer Verfügung die Kanzlei, bis Sie Ihr Büreau selbst werden bestellt haben.

Ich soll ferner Namens des Regierungsrathes hier erklären, daß derselbe sich eine Pflicht und eine Freude daraus machen wird, in Allem, was diese hohe Behörde wünschen oder verlangen kann, wie hinsichtlich von Mittheilungen, Hülfeleistungen, Geldmitteln u. s. w.,

derselben treulich und aufrichtig Hand zu bieten. Der Regierungsrath wünscht, wie wir es Alle wünschen müssen, daß der Verfassungsrath schnell und auf eine für das ganze Vaterland ersprießliche Weise die schöne Aufgabe lösen möge, die ihm das Volk anvertraut hat.

In Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 14. Februar werde ich nunmehr den Herrn Alterspräsidenten einladen, vorläufig das Präsidium zu übernehmen, damit der Verfassungsrath sich sogleich konstituiren und seine Berathungen beginnen könne.

Alterspräsident auf heutigen Tag ist Herr Verfassungsrath Helg, von Delsberg, geboren im Jahr 1780.

Ich wünsche, daß der Segen Gottes über Ihren Berathungen walten möge!

Die Abordnung des Regierungsrathes entfernt sich.

Herr Alterspräsident Helg besteigt nunmehr den Präsidentenstuhl, indem er erklärt, er glaube, die übliche Eröffnungsrede dem definitiv zu erwählenden Präsidenten vorbehalten zu sollen.

Der Namensaufruf zeigt folgendes Ergebniß:

1) Von den am 2. März erwählten Mitgliedern sind anwesend 119.

Abwesende:

Herr Anderegg, Unterstatthalter, zu Kleindietwyl.
„ Hoffmeier, Oberst, zu Bassecourt.
„ Kilcher, Meier, zu Borcourt.
„ Marchand, Fürsprech, zu Courtelary.
„ Straub, Gerichtspräsident, zu Bely.

2) Von den am 15. März erwählten Mitgliedern sind anwesend 9, die Namen der übrigen waren offiziell noch nicht bekannt.

Herr Alterspräsident Helg glaubt, wenn keine Einsprache erhoben werde, so diene der Namensaufruf bezüglich der erst gestern erwählten, anwesenden Mitglieder gleichzeitig als Anerkennung ihrer Ernennung (vérification des pouvoirs). — Er bezeichnet sodann vorläufig als Stimmenzähler die Herren Regierungsrath Dr. Schneider und Obergerichtspräsident Funk, mit dem Beifügen, daß als einstweiliger Sekretär Herr Rathsschreiber von Stürler anwesend sei. Er fragt nun die Versammlung an, ob sie jetzt zu definitiver Bestellung des Büreaus schreiten wolle.

Stämpfli, Fürsprecher, glaubt, bevor von einer definitiven Bestellung des Büreau's die Rede sein könne, müsse ein Berathungs- und Wahlreglement gemacht und angenommen sein; er trägt daher darauf an, die Wahlen von Präsidenten, Sekretärs und Stimmenzählern bloß provisorisch zu treffen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, pflichtet dieser Ansicht bei und wünscht, daß die Versammlung vor Allem aus entscheide, ob diese Wahlen provisorische oder aber definitive sein sollen.

Funk, Obergerichtspräsident, ist dagegen anderer Ansicht; er kenne zufolge des Dekretes vom 14 Hornung letzthin, betreffend die Aufstellung des Verfassungsrathes, — bloß einerseits einen Alterspräsidenten und dann andererseits einen permanenten Präsidenten; nicht aber einen provisorischen Präsidenten; es wäre demnach durchaus gegen den Sinn und Buchstaben jenes Dekretes, wenn jetzt bloß ein provisorisches Büreau bestellt würde. Von dieser Ansicht ausgehend, trägt der Redner darauf an, die Wahlen für das Büreau sofort definitiv vorzunehmen, und zwar in der bisher im Großen Rathe für die Wahlen in den Regierungsrath u. s. w. befolgten Weise.

Stämpfli, Fürsprecher, unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Sury; die Stellen des Präsidenten, der Sekretärs u. s. w. werden ja erst durch das aufzustellende Reglement geschaffen, und wenn man heute definitiv wählen wollte, so würden die erst gestern ernannten Mitglieder des Verfassungsrathes, welche heute sich noch nicht einfinden konnten, von der Theilnahme an diesem sehr wichtigen Geschäfte ausgeschlossen sein. Daß der Große Rath in seinem Dekrete diesen Fall nicht vorgesehen, entscheide nichts; der Verfassungsrath, einmal da, sei frei, zu thun, was er hierin für zweckmäßig erachte.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, bis zu Aufstellung eines Reglementes, das Büreau, — Präsident, Vizepräsident, Sekretäre und Stimmenzähler, — bloß provisorisch zu besetzen.

Ferner wird, entgegen dem Antrage des Herrn Fürsprechers Elsässer, und auf den Wunsch des Herrn Alterspräsidenten mit großer Mehrheit beschlossen, die Wahl des provisorischen Büreau's nicht dem Präsidium zu übertragen, sondern dieselbe durch die Versammlung selbst vornehmen zu lassen.

Sodann wird ebenfalls mit großer Mehrheit, entgegen dem Antrage des Herrn Fürsprechers Sury, erkannt, es solle der provisorische Präsident in geheimer Abstimmung ernannt werden.

Endlich wird mit großer Mehrheit beschlossen, daß, Falls in der ersten Abstimmung Niemand das absolute Mehr auf sich vereinige, dann nur diejenigen Zwei, welche die meisten Stimmen haben, in der Wahl bleiben sollen.

Wahl eines provisorischen Präsidenten.

Von 128 Stimmen erhalten	im 1. Skr.,	im 2. Skr.
Hr. Regierungsrath Schneider, älter,	60	92
„ Obergerichtspräsident Funk	36	28
„ Altregierungsstatthalter Kohler	10	
„ Altschultheiß Neuhaus	7	
„ Altlandammann Blösch	4	
u. s. w.		

Erwählt ist demnach Herr Regierungsrath Schneider, älter; er spricht: Ich hätte gewünscht, sowohl im eigenen Interesse als in dem Ihrigen, Tit., daß die Wahl auf jemand Anderes gefallen sein möchte, der besser in der Sache bewandert wäre; indessen da die Stelle bloß provisorisch ist, so erkläre ich mich, um fernere Weitläufigkeiten zu vermeiden, einfach zur Annahme der auf mich gefallenen Wahl.

Er besteigt den Präsidentenstuhl.

Mit 60 gegen 58 Stimmen wird beschlossen, sofort auch einen provisorischen Vizepräsidenten zu ernennen, und zwar durch offene Abstimmung.

Mit großer Mehrheit wird zum provisorischen Vizepräsidenten ernannt:

Herr Obergerichtspräsident Funk.

Mit großer Mehrheit gegen 3 Stimmen wird auf den Antrag des Herrn Oberrichters Imobersteg beschlossen, die fernere Bestellung des provisorischen Büreau's, — Sekretärs und Stimmenzähler, — dem Präsidium zu überlassen.

Elsässer, Fürsprecher, wünscht, daß allemal, bevor ein Antrag zur Abstimmung gebracht wird, derselbe, um Mißverständnisse zu vermeiden, in's Französische übersetzt werde, und bietet sich zu diesem Ende an, für einstweilen die Verrichtungen eines Uebersetzers zu übernehmen.

Der Herr Präsident verdankt dieses Anerbieten bestens.

Eury, Fürsprecher, wünscht, daß die Verhandlungen des Verfassungsrathes so geschwind als möglich in beiden Sprachen bekannt gemacht werden, und schlägt zu diesem Ende die Niedersetzung einer Kommission vor, welche sowohl über die Bestellung von Stenographen als über den Druck der Verhandlungen ꝛc. Anträge bringen solle.

Imobersteg, Oberrichter, bemerkt, es liege im Interesse des Verfassungsrathes und dessen Arbeiten, daß die Verhandlungen so schnell als möglich erscheinen, damit das Volk alsogleich wisse, was beschlossen wurde und aus welchen Gründen. Bis jetzt erschienen die Verhandlungen des Großen Rathes immer sehr spät, und verloren so ihre Bedeutung großentheils. Der Redner weiß nun nicht, ob es der Fall sei, zu Behandlung dieser Frage eine eigene Kommission niederzusetzen, oder ob es nicht vorzuziehen sei, wenn das Bureau damit beauftragt würde. Sollte dasselbe finden, daß zu wenig Stenographen angestellt seien, oder mehr Pressen dafür verwendet werden sollen, so sei nicht zu bezweifeln, daß der Regierungsrath dem Verfassungsrathe die nöthige Hülfe zukommen lassen werde.

Revel, Gerichtspräsident, schlägt vor, die von Herrn Eury beantragte Kommission durch das Präsidium ernennen zu lassen.

Stämpfli, Fürsprecher, möchte die Frage, betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes der nämlichen Kommission zuweisen, welche für die Aufstellung eines Berathungsreglements niederzusetzen sein werde.

Elsässer, Fürsprecher, glaubt, man solle es dem Büreau überlassen, über diese Frage zu entscheiden. Die Ernennung einer Kommission scheine überflüssig; das Volk verlange, daß die Arbeiten so schnell als möglich vorwärts gehen.

Rieder, Johann, zu Adelboden, wünscht, daß die Verhandlungsblätter nicht etwa bloß, wie die politische Beilage zum Amtsblatte, sondern in größerer Menge vertheilt werden, und zwar so, daß in jede Gemeinde eine entsprechende Zahl von Exemplaren geschickt werde, damit Jedermann wisse, was vorgeht.

Dr. Schneider, Regierungsrath, möchte den Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli unterstützen, indem eine der ersten Bestimmungen des Reglements die Art und Weise der Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes zum Gegenstande haben werde. Es seien hier noch mehrere Punkte zu berücksichtigen. Vor Allem aus müsse man sich mit den Stenographen verständigen; eben so müsse man deren Aufgabe und Verpflichtungen festsetzen; das Nämliche müsse in Betreff der Druckerei geschehen, indem es jedenfalls nicht so gehen könne, wie es bisher mit den Großrathsverhandlungen gegangen sei. Der Redner glaubt, die Kommission, welche mit der Vorberathung des Reglements werde beauftragt werden, sei die geeignetste Behörde, um auch über die Art und Weise der Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes Anträge zu stellen.

Imobersteg, Oberrichter, schließt sich dieser Ansicht an.

Stämpfli, Fürsprecher. Ein fernerer Gegenstand, über welchen hier zu entscheiden ist, betrifft das Lokal, wo sich der Verfassungsrath in Zukunft versammeln wird. Darüber ist zuerst zu entscheiden, nachher über das Reglement.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Auch diese Frage gehört, wie es mir scheint, jetzt nicht hieher, sondern in das Reglement; dieses soll entscheiden, wo und wie die Sitzungen stattfinden sollen.

Stämpfli, Fürsprecher, nimmt seinen daherigen Antrag zurück.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, eine Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen, dieselbe durch offene Abstimmung zu wählen und ihr den Auftrag zu geben, binnen einer zu bestimmenden Zeitfrist sowohl über ein Berathungsreglement, als über die Veröffentlichung der Verhandlungen, das Lokal des Verfassungsrathes u. s. w., Anträge zu bringen.

Wahl der Kommission.

Es werden ernannt:

1) Herr Altregierungsstatthalter Kohler mit großer Mehrheit.
2) „ Oberrichter Migy mit großer Mehrheit.
3) „ Obergerichtspräsident Funk mit großer Mehrheit.
4) „ Regierungsrath Dr. Schneider mit großer Mehrheit.
5) „ Fürsprecher Stämpfli mit großer Mehrheit.

Funk, Obergerichtspräsident, trägt darauf an, daß dieser Kommission eine möglichst kurze Frist zu Vorlegung ihrer Anträge bestimmt werde.

Bandelier, Pfarrer, schlägt als Termin nächsten Mittwoch vor.

Sury, Fürsprecher, wünscht, daß schon Morgen die Anträge vorgelegt werden.

Jaggi, Oberrichter, glaubt, daß dieses nicht möglich sei, und stimmt daher für den Mittwoch.

Schaad, stimmt dagegen, wie Herr Sury; indem es wünschenswerth sei, daß die Arbeiten so rasch als möglich vorwärts gehen, und weil die Mitglieder zu Hause zu thun haben.

Stämpfli, Fürsprecher, glaubt, daß die Kommission nöthigen Falles in einem halben Tage ihrem Auftrage entsprechen könnte, doch kann er auch zum Mittwoch stimmen.

Dr. Schneider, RR. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, man könnte bis Morgen ein Reglement bringen, indessen ist die Sache doch nicht so leicht, wie man vielleicht glauben mag, indem zwar wohl aus älterer und neuerer Zeit solche Reglemente vorhanden sind, aber keines derselben zweckmäßig ist. Die Kommission wird daher nicht allzuviel Zeit haben bis übermorgen, wenn sie die Sache recht erörtern will. Uebrigens habe ich gehört, man gedenke, die eigentlichen Verhandlungen des Verfassungsrathes, wie es im Jahr 1831 geschah, auf eine feierliche Weise zu eröffnen. Da nun dieses jedenfalls nicht vor dem Mittwoch geschehen kann, so glaube ich, man könne um so mehr auf den Mittwoch abstellen. Ich wünsche indessen, daß die Versammlung sich über die Frage einer feierlichen Eröffnung ausspreche u. s. w.

Elsässer, Fürsprecher. Es existirt bereits ein Berathungsreglement des Verfassungsrathes von 1831, so daß es sich frägt, ob man dieses benutzen oder ein Neues machen will. Ueberdieß scheint es mir nicht parlamentarisch, der Kommission eine Notbfrist zu setzen, ohne sie darüber befragt zu haben u. s. w.

Imobersteg, Oberrichter, bemerkt, daß eine Anfrage an die Kommission nicht nöthig sei, indem sich bereits die Mehrzahl ihrer Mitglieder ausgesprochen habe.

Mit großer Mehrheit gegen 9 Stimmen wird beschlossen, ohne weitere Anfrage an die Kommission die Frist zu Vorlegung ihrer Anträge festzusetzen, und mit großer Mehrheit gegen 28 Stimmen wird diese Frist auf nächsten Mittwoch gestellt.

Herr Präsident fragt nun die Versammlung an, ob man dem Beginne der Arbeiten des Verfassungsrathes eine kirchliche Feier, nach dem Vorgange des Jahres 1831, vorangehen lassen und allfällig den Festredner von hier aus bezeichnen wolle.

Funk, Obergerichtspräsident, bemerkt, es werde gegen eine solche feierliche Eröffnung Niemand etwas einzuwenden haben.

Vandelier, Pfarrer, findet eine solche Feier gar sehr am Orte; es sei eine Maßregel der Schicklichkeit und Nützlichkeit, daß die Versammlung ihre Arbeiten durch eine religiöse Einweihung beginne.

Elsässer, Fürsprecher, wünscht, daß für die katholischen Mitglieder der Versammlung auch eine katholische Eröffnungsfeier veranstaltet werde.

Durch's Handmehr wird beschlossen, daß nächsten Mittwoch eine kirchliche Feierlichkeit zur Eröffnung der Verhandlungen des Verfassungsrathes stattfinden solle, und zwar für die reformirten und für die katholischen Mitglieder getrennt.

Ferner beschließt die Versammlung mit großer Mehrheit, die beiden Festredner sofort von ihr aus zu bezeichnen.

Für die reformirte Feier werden vorgeschlagen Herr Weyermann, Pfarrer zu Gsteig bei Interlaken, Mitglied des Verfassungsrathes, und Herr Byro, Pfarrer an der Nydeckkirche in Bern.

Der Erstere wird mit großer Mehrheit als Festredner für die reformirten Mitglieder bezeichnet.

Für die katholische Feier wird auf den Antrag des Herrn Landammanns Pequignot der Pfarrer der katholischen Gemeinde in Bern, Herr Baud, durch's Handmehr bezeichnet.

Sodann wird beschlossen, die weitern Anordnungen hiefür dem provisorischen Herrn Präsidenten und Vizepräsidenten zu überlassen.

Der Herr Präsident ladet nun die Mitglieder der Versammlung ein, Mittwochs um halb neun Uhr Vormittags im Großrathssaale zu erscheinen, um die fernern auf die beschlossene Feier bezüglichen Eröffnungen zu vernehmen.

Zum Schlusse wird angezeigt, daß der Regierungsrath eine an den Großen Rath gerichtete Vorstellung von 318 Partikularen von Trachselwald dem Verfassungsrathe zugewiesen habe.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Nr. 3.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 18. März 1846.

Um halb 9 Uhr des Morgens finden sich die Mitglieder, gemäß der am Schlusse der vorgestrigen Sitzung von Seite des Präsidiums an sie gerichteten Einladung, im Sitzungssaale ein, und etwas vor 9 Uhr begiebt sich die Behörde von da hinweg — die reformirten Mitglieder nach der Kirche zum Heiligen Geist, die katholischen Mitglieder nach der katholischen Kirche, um der kirchlich-religiösen Eröffnung des Verfassungsrathes beizuwohnen.

Nach der Rückkehr der Versammlung, um 10½ Uhr, ergeht der Namensaufruf.

Abwesend sind die Herren Anderegg, Blösch, Kilcher, Marchand, Scheidegger, Straub, Wyß zu Aichenstorf, Neuhaus und Widmer, die beiden Letztern mit Entschuldigung.

Das, von Herrn Rathsschreiber von Stürler verfaßte, Protokoll der vorgestrigen Sitzung wird von demselben verlesen und ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß er das Büreau folgendermaßen provisorisch bestellt habe:

zu Sekretären: die Herren Fürsprecher Elsässer, Pfarrer Bandelier, Fürsprecher Stämpfli, Major Kistler;

zu Stimmenzählern: die Herren Gfeller, Schaad, Bräichet und Ibinden, in Bern.

Er ersucht dieselben, ihre Plätze zu beziehen und ihre Funktionen zu beginnen.

In zwei hierauf verlesenen Schreiben giebt der Regierungsrath dem Verfassungsrathe Kenntniß von einem Theile der am Sonntage nachträglich vorgenommenen Wahlen in diese Behörde.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Eine Vorstellung der Einwohnergemeinde von Niederbipp, enthaltend 23 Wünsche in Betreff der Verfassung;
2) Vorstellung von einer Menge Staatsbürger von St. Brais, ähnliche Wünsche enthaltend.

Es wird beschlossen, diese und allfällig ferner einlangende Bittschriften, Vorstellungen u. s. w. sollen in den Händen des Präsidiums bleiben, bis nach Berathung des Reglements eine Kommission zu Abnahme der an den Verfassungsrath gelangten Eingaben bestellt sein werde.

Herr Präsident. Meine Herren! Bevor wir zu den ordentlichen Geschäften des heutigen Tages übergehen, fühle ich mich gedrungen, hier auszusprechen, wie sehr mich die heutige Predigt des Herrn Pfarrers Weyermann erbaut hat, eine wahrhaft christliche Predigt, eine vaterländische Predigt, die gewiß in Aller Herzen gedrungen ist und ihre guten Früchte tragen wird. Ich wünsche nun, daß dem Herrn Pfarrer Weyermann von Seite dieser Versammlung der verbindlichste Dank für diese schöne Rede ausgesprochen werde, und daß dieselbe dann auch durch den Druck vervielfältigt werden möchte. Ich nehme die Freiheit, diesen Antrag hier zu stellen.

Kohler, Altregierungsstatthalter. Ich unterstütze diesen Antrag dringend; diese Predigt war sehr geeignet, die Einleitung zu unserem Verfassungswerke zu bilden, und für unsere Mitbürger muß es wichtig und erwünscht sein, wenn sie die inhaltsschweren Worte dieser schönen Rede lesen können.

Belrichard, Oberrichter, verlangt, daß die Eröffnungsrede des Herrn Pfarrers Weyermann in's

Französische übersetzt und im französischen Landestheile verbreitet werde.

Durch's Handmehr wird nun beschlossen:

1) Es solle dem Herrn Pfarrer Wegermann für seine Predigt der verbindliche Dank der Versammlung schriftlich ausgesprochen werden;
2) es solle diese Rede in die Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes aufgenommen, und es sollen überdieß noch besondere Abdrücke davon gemacht werden;
3) es habe das Büreau die Zahl dieser Abdrücke zu bestimmen und für die Uebersetzung und Verbreitung der Rede im französischen Theile des Jura zu sorgen.

Herr Präsident. Die mit der Entwerfung eines Berathungsreglements für den Verfassungsrath so wie zum Antragstellen über die Veröffentlichung der Verhandlungen von Ihnen, Tit., niedergesetzte Kommission hat ihre Aufgabe vollendet, und es liegen zwei diese beiden Gegenstände betreffende Gesetzesentwürfe vor. Eigentlich wäre es am Orte, daß der Entwurf, betreffend die Organisation des Verfassungsrathes und die Form der Verhandlungen desselben, vorerst hier zur Behandlung käme; da indessen der Druck der Verhandlungen nicht wohl beginnen kann, ehe Sie, Tit., über denselben und was damit zusammen hängt, einen förmlichen Entscheid gefaßt haben, so will ich, falls keine Einwendungen gemacht werden, vorerst das Dekret über die Veröffentlichung der Verhandlungen in Umfrage setzen. Es ist dasselbe ganz kurz und besteht in vier Paragraphen.

Verlesen wird demnach folgender Dekretsentwurf:

„Der Verfassungsrath

beschließt:

§. 1.

Es sollen die Verhandlungen des Verfassungsrathes durch den Druck eines besondern Tagblattes in deutscher und französischer Sprache auf möglichst beförderliche Weise bekannt gemacht werden.

§. 2.

Dieses Tagblatt soll in 7500 Exemplaren auf Kosten des Staates ausgegeben, dem deutschen und französischen Amtsblatt beigelegt, jedem Mitgliede des Verfassungsrathes ein Exemplar zugestellt, und die übrigen den Einwohnergemeinderäthen sämmtlicher Gemeinden des Kantons nach Maaßgabe der Bevölkerung zur weitern Vertheilung, durch die Post unentgeldlich zugesendet werden.

§. 3.

Dieses Tagblatt trägt keinen offiziellen Charakter. Es soll dasselbe die sämmtlichen Verhandlungen des Verfassungsrathes vollständig enthalten.

Zu diesem Zwecke ist die nöthige Zahl der Stenographen anzustellen und eine hinlängliche Zahl Druckereien mit dem Drucke zu beauftragen.

§. 4.

Der Regierungsrath ist von diesem Beschluß in Kenntniß zu setzen, und das Büreau des Verfassungsrathes ist mit der beförderlichen Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 17. März 1846.

Der Präsident:
Kohler."

Dr. Schneider, AA., als Berichterstatter. Herr Präs., meine Herren! Die Kommission hat geglaubt, es solle sich das Regl über die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes nicht in Details einlassen, sondern nur im Allgemeinen die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Veröffentlichung stattfinden soll. So schreibt der §. 1 einfach vor, daß die Verhandlungen des Verfassungsrathes durch den Druck eines eigenen Tagblattes in deutscher und französischer Sprache auf möglichst beförderliche Weise bekannt gemacht werde. Im §. 2 wird festgesetzt: in wie viel Exemplaren, an wen und auf welche Weise die Vertheilung geschehen soll. Die Gesammtanzahl ist auf 7500 Exemplare festgesetzt und zwar aus folgenden Gründen: Mit dem deutschen Amtsblatte werden ungefähr 3400 Exemplare vertheilt, mit dem französischen ungefähr 700; die übrigen Exemplare würden sämmtlichen Mitgliedern des Verfassungsrathes und nach Maßgabe der Bevölkerung den Einwohnergemeinderäthen sämmtlicher Gemeinden des Kantons zu weiterer Vertheilung überschickt. So kommen, abgesehen von denjenigen Exemplaren, welche dem deutschen und französischen Amtsblatte beigelegt und den Mitgliedern des Verfassungsrathes zugestellt würden, überdieß jeweilen noch auf 150 Seelen ein Exemplar, was nach Ansicht der Kommission allen billigen Forderungen entspricht und jedenfalls hinreicht, um die Verhandlungen hinlänglich bekannt zu machen. Ferners hat die Kommission für zweckmäßig erachtet, diesem Tagblatte keinen offiziellen Charakter zu geben, sondern demselben einfach die Aufgabe zu stellen, die sämmtlichen Verhandlungen des Verfassungsrathes möglichst vollständig mitzutheilen. Darunter ist verstanden: vorerst ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Verfassungsrathes, dann die Mittheilung aller Vorschläge, welche hier gemacht werden und zur Behandlung kommen, der Kommissionen, deren Mitglieder, ferner die Mittheilung der Aufgaben, welche von diesen zu lösen sind, die Mittheilung der eingelangten Bittschriften wörtlich oder im Auszug, mit ihren Schlußanträgen; hauptsächlich soll aber das Tagblatt enthalten: die möglichst genaue und vollständige Mittheilung der gehaltenen Reden. Zwar kann man in letzterer Beziehung verschiedener Ansicht sein; so könnte man z. B. nur eine gedrängte Darstellung der Verhandlungen und der gehaltenen Reden wünschen; man darf indessen nicht vergessen, daß es schwer ist, hierüber Bestimmungen aufzustellen, und daß es den Herren Stenographen nicht mehr zu thun gibt, die Reden vollständig, als nur auszugsweise zu geben. Eine fernere Schwierigkeit, welche nicht außer Acht zu lassen ist, ist die, daß die Reden meist in berndeutscher Sprache gehalten werden, aber in gutdeutscher Sprache niedergeschrieben und veröffentlicht werden müssen. Im §. 3 ist ferner vorgeschrieben, daß die Anzahl der Stenographen und der zu beschäftigenden Druckereien von dem Büreau zu

bestimmen sei, indem zum Voraus nicht angegeben werden kann, wie viel gescheben muß, um die Verhandlungen so geschwind als möglich zu veröffentlichen. We schnell die Veröffentlichung möglich ist, darüber kann die Kommission keine bestimmte Auskunft geben; indessen haben die gegenwärtig angestellten Stenographen sich anerboten, dafür zu sorgen, daß alltäglich wenigstens ein Bogen Verhandlungen vertheilt werden könne, was nur dadurch möglich wird, daß sich dieselben gegenseitig ablösen, und daß, während der Eine die Reden niederschreibt, der Andere das bereits Niedergeschriebene expedirt und in die Druckerei abliefert. Was die Druckereien betrifft, so sind dieselben nicht so eingerichtet, um je auf den andern Tag die Verhandlungen erscheinen zu lassen. Nur zwei derselben sind mit Schnellpressen versehen, und so sieht man sich gezwungen, wenn die Verhandlungen nicht allzusehr verspätet werden sollen, mehrere Druckereien in Anspruch zu nehmen. Zwar ist dieß für die Stenographen nicht angenehm, weil es bequemer ist, sich nur mit einer Druckerei zu beschäftigen, nur einer Druckerei das Manuscript abzuliefern und die Korrekturen zu besorgen. Indessen müssen dennoch mehrere Druckereien in Anspruch genommen werden, um der einen diese, der andern jene Sitzung zum Drucke zu übergeben, sonst bleibt man mit den Sitzungen im Rückstande. Der §. 4 geht dahin, den Regierungsrath von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und das Büreau mit der beförderlichen Vollziehung desselben zu beauftragen. Was die Kosten anbelangt, so können diese nicht zum Voraus genau bestimmt werden; es mögen dieselben sich jedoch für Besoldung der Stenographen, Bezahlung der Abschreiber, der Drucker u. s. w. auf Fr. 16,000 belaufen. In Bezug auf das Erscheinen des Blattes muß ich schließlich noch bemerken, daß es nicht im Interesse des Verfassungsrathes und dessen Verhandlungen liegt, wenn in einem Tage zu viele Bogen erscheinen, indem in diesem Falle zu befürchten ist, daß die Verhandlungen nicht mit der wünschbaren Gründlichkeit gelesen werden; es ist daher auch hier ein Mittelweg einzuschlagen, und zwar in dem Sinne, daß alle Tage so viel erscheint, um mit Interesse gelesen zu werden, und daß dennoch nicht die Veröffentlichung der Sitzungen allzusehr verspätet wird. Wenn man annimmt, daß eine Sitzung durchschnittlich ungefähr zwei Bogen fullt, und daß der Verfassungsrath im Ganzen ungefähr 40 Sitzungen halten wird, so würde die Vertheilung eines Bogens per Tag nicht hinreichen, indem sonst noch 40 Tage nach dem Schluß des Verfassungsrathes dessen Verhandlungen nachträglich ausgetheilt werden müßten. Man kann daher auch in dieser Beziehung keinen Beschluß fassen, sondern muß es dem Büreau überlassen, je nach Umständen das Erforderliche vorzukehren. Ich trage daher dahin an, daß das Dekret, so wie es lautet, möchte genehmigt werden.

Durchs Handmehr wird beschlossen: in den Entwurf einzutreten und denselben in globo zu behandeln.

Eury, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren. Es dünkt mich, der §. 3 sei nicht logisch abgefaßt, indem es im Eingang heißt, das Tagblatt sei nicht offiziell, und dann im nämlichen § nachher von ganz etwas Anderm gesprochen wird. Wenn auch das Dekret an sich von nicht großer Bedeutung ist, so scheint es mir nichts destoweniger angemessen, daß eine logischere Ordnung auch bei weniger wichtigen gesetzgeberischen Arbeiten beobachtet werde, weßhalb ich den Antrag stelle, daß der Eingang dieses § durch ein a linea von der übrigen fremdartigen Materie geschieden und an das Ende des Artikels gesetzt werde.

von Erlach. Im Tagblatte der Verhandlungen des Verfassungsrathes vom Jahre 1831 waren zwar die einzelnen Reden nicht ausführlich, sondern nur sehr gedrängt, enthalten; es wurde aber zugleich das offizielle Protokoll des Verfassungsrathes darin aufgenommen, und es bildete dieses den Hauptinhalt des Tagblattes. Aus dem vorliegenden Dekretsentwurfe und dem Vortrage des Herrn Regierungsraths Schneider zu schließen, scheint es, daß man nicht die Absicht habe, das Protokoll zu veröffentlichen und dem Tagblatte beizugeben. Da es mir nun sehr wünschenswerth vorkömmt, daß das Protokoll nach erfolgter Genehmigung ebenfalls durch den Druck bekannt gemacht werde, so stelle ich in dieser Beziehung den Antrag, daß man es in das Tagblatt aufnehme. Eine zweite Frage ist die: sollen die Verhandlungen der niederzusetzenden Kommission zu Vorberathung eines Verfassungsentwurfs ebenfalls durch den Druck veröffentlicht werden oder nicht? zwar schreibt der §. 3 des vorliegenden Dekretsentwurfes vor, daß die sämmtlichen Verhandlungen des Verfassungsrathes vollständig im Tagblatte enthalten sein sollen, und man dürfte aus diesem Passus schließen, daß die Verhandlungen der vorberathenden Kommission ebenfalls veröffentlicht werden sollen, indessen scheint es mir wünschenswerth, daß dies mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben werde, weßhalb ich antrage, in diesem Sinne das Dekret zu vervollständigen.

Kohler, gewes. Regierungsstatthalter. Ich bin so frei, auf beide Bemerkungen des Herrn von Erlach zu antworten. Was die erste Bemerkung betrifft, so hat Herr von Erlach den §. 3 richtig aufgefaßt, indem es in der Absicht der Kommission liegt, in das Tagblatt nichts Offizielles aufzunehmen und daher das offizielle Protokoll nicht darin abzudrucken. Die Motive, welche die Kommission zu diesem Antrage bewegen, sind die: Das Tagblatt wird die Verhandlungen des Verfassungsrathes und namentlich die gehaltenen Reden ungefähr in der Weise mittheilen, wie es bisher mit den Großrathsverhandlungen der Fall gewesen ist. Es wird ebenfalls die gefallenen Anträge, die Abstimmungen darüber und die Beschlüsse enthalten, gleich wie sie im eigentlichen Protokoll aufgezeichnet sind. Es ist daher eines Theils unnöthig, und wäre mit doppeltem Faden genäht, wenn beides gedruckt und veröffentlicht würde; anderntheils wollte man deshalb nicht dem Tagblatt einen offiziellen Charakter geben, weil möglicher Weise Kollisionen gegenüber dem amtlichen Protokoll entstehen könnten, und man diese von vornherein vermeiden will. Das Sekretariat des Verfassungsrathes ist übrigens angewiesen, den Stenographen alles dasjenige mitzutheilen, was zur Vollständigkeit der gedruckten Verhandlungen nothwendig ist. Ueberhaupt waren die Verhältnisse zur Zeit des frühern Verfassungsrathes anders als jetzt, damals waren keine Stenographen vorhanden, und man sah sich so auf die einfache Veröffentlichung des Protokolls hingewiesen. Sie, Tit., werden indessen entscheiden, ob Sie außer den weitläufigen Verhandlungen überdies noch das amtliche Protokoll veröffentlichen wollen. Was die beantragte Veröffentlichung

der Kommissionsverhandlungen betrifft, so will ich, ohne jedoch irgendwie vorgreifen zu wollen, jetzt schon bemerken, daß in dieser Beziehung ein anderer Modus wird vorgeschlagen werden, dahin gehend, daß die Verhandlungen der Kommission nicht öffentlich und auch nicht publizirt werden sollen. Die Gründe — warum — werden bei der Behandlung des Berathungsreglementes mitgetheilt werden. Sie werden dann entscheiden, ob Sie von dem früher eingeschlagenen Verfahren abweichen oder auf dasselbe zurückkommen wollen. Jetzt schon einen Beschluß zu fassen, wäre der Behandlung des Berathungsreglementes vorgegriffen.

Belrichard, Oberrichter, erinnert daran, daß zur Zeit des ersten Verfassungsrathes beschlossen worden war, daß jedes Mitglied zum Empfang von fünf Exemplaren des Verhandlungsblattes berechtigt sein solle. Da jedoch die Vertheilung des gegenwärtig herauszugebenden Verhandlungsblattes weit beträchtlicher sein wird, so glaubt er, man könne sich darauf beschränken, jedem Mitgliede zwei Exemplare zukommen zu lassen, wobei den Verfassungsräthen jedoch die Wahl frei gelassen würde, zwei deutsche oder zwei französische Exemplare, oder dann ein Exemplar von jeder der beiden Sprachen zu beziehen.

Pequignot, Landammann, findet, daß es schicklich wäre, den Mitgliedern der Großen Rathes und des Regierungsrathes ebenfalls jedem ein Exemplar der Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes zu übermachen.

Funk, Obergerichtspräsident. Man hat in der Kommission einmüthig gefunden, daß es nicht der Fall sei, den Mitgliedern des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichts besondere Exemplare des Tagblattes zukommen zu lassen, weil man die Ueberzeugung hatte, daß es von der öffentlichen Meinung ziemlich ungünstig aufgenommen würde, wenn der Verfassungsrath bei Vertheilung des Tagblattes zunächst auf diese Standespersonen Rücksicht nähme, indem sie gegenüber dem Verfassungsrath in der gleichen Stellung sich befinden, wie alle übrigen Staatsbürger. Wenn sie, was man voraussetzen soll, das Amtsblatt halten, so erhalten sie auch mit demselben die Verhandlungen des Verfassungsrathes. Ich trage daher an, daß keine andere Austheilung des Tagblattes stattfinden soll, als diejenige, welche von der Kommission beantragt wird. Ebenso möchte ich es mit dem Antrage gehalten wissen, daß den Mitgliedern des Verfassungsrathes mehrere Exemplare zugestellt würden; jedenfalls wird ein Mitglied des Verfassungsrathes das zweite Exemplar nicht für sich, sondern für Jemand anders wollen, und dafür ist bereits durch die Vertheilung gesorgt, wie sie von der Kommission angerathen wird, den deutschen Mitgliedern wird ein deutsches und den französischen ein französisches Exemplar zukommen, und dabei möchte ich stehen bleiben.

Gygax. Auch ich möchte nicht, daß außer an Mitglieder des Verfassungsrathes Exemplare mitgetheilt würden, indem mir solches nicht am Orte scheint, und die Staatsbürger alle gleich behandelt werden sollen; indessen scheint mir in Betreff der Vertheilung im Allgemeinen, daß ein Exemplar auf 150 Seelen zu wenig sei, weßhalb ich den Antrag stelle, daß, wenn man es nicht vorzieht, noch niedriger zu gehen, wenigstens ein Exemplar auf hundert Seelen vertheilt werden möchte.

Beutler stimmt diesem Antrage bei, namentlich aus dem Grunde, weil in Berggegenden die Leute nicht so nahe bei einander wohnen, wie in den ebenen Gegenden, und daher auch nicht die nämliche Leichtigkeit haben, die Verhandlungen zu Gesichte zu bekommen; für diese sei die Vertheilung einer größern Anzahl Exemplare wünschenswerth.

Elsässer, Fürsprecher, spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Versammlung eine kostbare Zeit über Einzelnheiten verliere, welche dem Büreau überlassen werden sollten; es würde hinreichend sein, das Letztere zu beauftragen, den Verhandlungen die möglichst allgemeine Verbreitung zu geben. Der Kanton Bern besitzt eine bei Weitem größere Anzahl Organe der Oeffentlichkeit als im Jahre 1831, so daß die in dieser Beziehung geäußerten Besorgnisse unnöthig sind. Das Büreau kann immerhin den Lücken Rechnung tragen, welche bei den Versendungen in die Amtsbezirke bezeichnet werden würden. Der Redner erinnert an Das, was von Herrn Schultheißen von Tavel gesagt worden: das Volk warte mit Ungeduld auf das Resultat der Verhandlungen des Verfassungsrathes. Was dann die Einrückung des Protokolls in die Verhandlungsblätter anbetrifft, so glaubt der Redner, dieselbe sei keineswegs nothwendig.

Dr. Lehmann. Es ist am Ort, daß die Verhandlungen so viel als möglich verbreitet und gelesen werden, deßhalb stimme ich zu dem Antrage, so viel Exemplare drucken und vertheilen zu lassen, daß je auf 100 Seelen eines kömmt. Die Vertheilungsart dagegen möchte ich dem Gutfinden der Kommission überlassen.

Schöni, Gerichtspräsident zu Biel. Ich schließe mich den Anträgen für größtmögliche Verbreitung der Verhandlungen an. Tausend Exemplare mehr oder weniger erhöhen oder vermindern die Kosten um nicht viel mehr, als das Papier werth ist. Eben so möchte ich dazu stimmen, daß eine bestimmte Anzahl Exemplare mehr gedruckt werde, als für die Vertheilung im Kanton selbst nothwendig ist, denn bereits bin ich von zwei Freunden, welche außer dem Kanton wohnen, ersucht worden, sie für einige Exemplare der Verhandlungen zu abonniren, und dieß wird auch bei Andern der Fall sein.

Steiner, Großrath. Auch ich bin der Ansicht, daß man die Verhandlungen so sehr als möglich verbreite und auf 100 Seelen wenigstens ein Exemplar vertheile. Ich glaube aber, dieser Anforderung sei durch den Antrag der Kommission bereits entsprochen, denn wenn von 7500 Exemplaren 3500 mit dem Amtsblatte vertheilt werden, so bleiben für die Vertheilung an die sämmtlichen Gemeinden des Kantons noch 4000 Exemplare übrig, und da der Kanton circa 400,000 Seelen hat, so bringt es gerade auf 100 Seelen ein Exemplar. Ich stimme daher zum Antrage, wie er vorliegt.

Migy, Oberrichter, unterstützt den Antrag des Herrn Belrichard. Rücksichtlich desjenigen des Herrn Elsässer macht der Redner darauf aufmerksam, daß die Kommission mit Absicht dem Büreau die Sorge für Verbreitung der Verhandlungsblätter nicht übertragen wollte, ohne gewisse Grundsätze aufzustellen, damit dasselbe wisse, innert welchen Schranken es sich bewegen könne. Außer diesem war es auch vom finanziellen

Gesichtspunkte aus wichtig, bestimmte Schranken zu ziehen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es sind mehrere Anträge gestellt worden. Der erste geht dahin, das amtliche Protokoll mit den Verhandlungen drucken und austheilen zu lassen Es bieten sich jedoch in dieser Beziehung verschiedene Schwierigkeiten dar. Vorerst müßte man mit dem Drucke des Protokolls warten, bis dasselbe genehmigt wäre; es käme also dasselbe ziemlich hintennach. Ein anderer Grund dagegen liegt darin, daß das Protokoll sehr einfach wird und nichts Anderes als die Beschlüsse enthält, welche überdieß bereits mit den Verhandlungen selbst veröffentlicht werden. Ein Hauptgrund dagegen liegt darin, daß durch den Druck des Protokolls der Druck der Verhandlungen verzögert würde. Aus diesen und den andern im Verlaufe der Diskussion des Weitern entwickelten Gründen möchte ich einstweilen von dem Drucke des amtlichen Protokolls abstrahiren. Sollten Sie oder die Kommission es späterhin nothwendig finden, daß solches geschehe, so ist einem spätern Beschlusse nicht vorgegriffen; einstweilen möchte ich mich mit dem Drucke der Verhandlungen begnügen. Ferners ist verlangt worden, man möchte einem jedem Mitgliede des Verfassungsrathes zwei Exemplare der Verhandlungen zustellen, und zwar nach Verlangen zwei deutsche, oder zwei französische, oder ein deutsches und ein französisches. Darüber will ich keine Worte verlieren; wenn Sie, Tit., statt einem Exemplare zwei wünschen, so soll diesem Wunsche augenblicklich entsprochen werden. Dem Antrage, man möchte den Mitgliedern des Großen Rathes, des Regierungsraths, des Obergerichts u. s. w. ebenfalls Exemplare zusenden, könnte ich hauptsächlich aus dem Grunde nicht beipflichten, weil dadurch die Expedition der Verhandlungen, welche ohnedieß eine ungeheure Arbeit ist, bedeutend erschwert würde. Mir scheint, es genüge dem Bedürfniß vollkommen, wenn die Verhandlungen dem Amtsblatte beigelegt, und überdieß in sämmtliche Gemeinden versendet werden. Was die Anzahl der Exemplare betrifft, so scheint mir auch hier, der Vorschlag der Kommission sollte genügen. Von verschiedenen Seiten ist gewünscht worden, daß auf 100 Seelen wenigstens ein Exemplar vertheilt werde. Diesem Wunsche ist aber bereits mehr als entsprochen, denn man darf nicht vergessen, daß 7000—8000 Exemplare vertheilt werden, und daß die Bevölkerung circa 400,000 Seelen beträgt, so daß auf 50 Seelen ein Exemplar fällt. Ich möchte daher den Vorschlag der Kommission empfehlen, wie er ist, mit einziger Berücksichtigung des Antrages, daß den Mitgliedern des Verfassungsrathes zwei Exemplare zugesandt werden, so wie der von Herrn Surp beantragten Redaktionsveränderung. Der § 3 war früher so redigirt, wie ihn Herr Surp wünscht, späterhin änderte man ihn ab, wie er jetzt da ist, und es scheint nun, daß man auf die ursprüngliche Redaktion zurückkommen will.

von Erlach. Ein Paar kurze Bemerkungen. Herr Regierungsrath Schneider hat gegen die Veröffentlichung des Protokolles angeführt, daß dadurch der Druck der Verhandlungen verzögert werde. Dieß scheint mir nicht ganz richtig, indem es nicht nothwendig ist, daß das Protokoll zur gleichen Zeit und am Schluß der jeweiligen Verhandlungen abgedruckt werde; es genügt, wenn das Protokoll besonders abgedruckt wird. Die Veröffentlichung selbst scheint mir deßhalb angemessen, weil das ganze Land auf diese Weise eine Art von amtlicher Mittheilung der gefaßten Beschlüsse erhält. Den zweiten von mir gestellten Antrag, betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen der vorberathenden Kommission, so ziehe ich denselben zurück, indem er später Gegenstand einer eigenen Diskussion werden wird.

Stämpfli, Fürsprecher. Im § 3 steht, daß die sämmtlichen Verhandlungen vollständig erscheinen sollen. Dieß ist ein Pleonasmus, und es sollte entweder der Ausdruck „sämmtlich“ oder der spätere „vollständig“ gestrichen werden.

Abstimmung.

1) Der Art. 1 wird durch's Handmehr unverändert angenommen.
2) Für Annahme des Art. 2 mit Vorbehalt der Anzahl der zu druckenden Exemplare . . . . . Gr. Mehrheit.
3) Für Festsetzung einer Anzahl von circa 7500 Exemplaren . . . . Handmehr.
4) Jedem Mitgliede des Verfassungsrathes zwei Exemplare zuzustellen . 98 Stimmen.
   Jedem Mitgliede des Verfassungsrathes ein Exemplar zuzustellen . 10 Stimmen.
5) Für Annahme des Art. 3 mit den von den Herren Surp und Stämpfli beantragten Redaktionsveränderungen Handmehr.
6) Der Art. 4 wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

Reglementsentwurf für den Verfassungsrath der Republik Bern.

Der Entwurf ist in deutscher Sprache abgefaßt und gedruckt den Mitgliedern ausgetheilt worden.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, als Berichterstatter. Sie haben der Kommission zwei Aufträge ertheilt, von denen der erste die Herausgabe eines Tagblattes über die Verhandlungen des Verfassungsrathes betrifft und bereits erledigt ist. Der zweite Auftrag ging dahin, ein Reglement für den Verfassungsrath, dessen Organisation, Form der Verhandlungen u. s. w. zu entwerfen und auf heutigen Tag vorzulegen. Die Zeit, welche Sie der Kommission zugemessen haben, war sehr schmal; dessen ungeachtet hat sie sich Mühe gegeben, dem erhaltenen Auftrage vollständig nachzukommen, indem sie mehrere Sitzungen hielt und, so zu sagen, Tag und Nacht daran arbeitete. Es gelang ihr auch, einen Entwurf auszuarbeiten und zu Ende zu berathen; derselbe ist gedruckt und Ihnen, Tit., ausgetheilt worden, und es bittet die Kommission wegen der Kürze der Zeitfrist, welche ihr zugemessen wurde, bei der Beurtheilung ihres Werkes um Nachsicht. Das Reglement ist kürzer, als das Berathungsreglement vom Jahr 1831, indem die Kommission von der Ansicht ausging, daß man die Verhandlungen des Verfassungsrathes so wenig als möglich durch Vorschriften binden und einschränken solle; daher kommen wenig Details darin vor, indem diese nur dazu dienen, statt die Sache zu befördern, dieselbe zu verwickeln und zu verschieben, und indem die Geschwindigkeit und die

Förderung der Verhandlungen mehr von der Leitung des Präsidenten der Versammlung abhängt, als von einem ausführlichen Reglement. In vorkommenden zweifelhaften Fällen entscheidet dann die Versammlung selbst. Aus diesen Gründen ist nur das Nothwendigste in den Entwurf aufgenommen worden. Es theilt sich derselbe in drei Abschnitte, von denen der erste von der Organisation des Verfassungsrathes, der zweite von der Form der Verhandlungen, der dritte von den besondern Vorschriften für die Berathung des Verfassungsentwurfes spricht. Ein großer Theil der darin enthaltenen Bestimmungen ist aus dem frühern Berathungsreglement des Verfassungsraths vom Jahr 1831 und aus demjenigen für die Tagsatzungsverhandlungen genommen, und nur wenige Bestimmungen sind neu, so daß es mir nicht unzweckmäßig scheine, wenn man zu Beförderung der Sache das Reglement nicht artikels-, sondern abschnittsweise berathen würde. Sollte dieser Vorschlag Anklang finden, so würde ich dann sogleich den ersten Abschnitt durchgehen und auf Abweichungen von bisheriger Uebung aufmerksam machen. Ich trage dahin an, daß man in den Entwurf eintrete und denselben abschnittsweise behandle.

Ochsenbein. Das vorliegende Reglement hat an sich keine so große Wichtigkeit. Die Hauptsache ist, daß man mit solchen Präliminarien so wenig Zeit als möglich verliere. Aus diesem Grunde, und weil dem Verfassungsrathe durch Art. 34 des vorliegenden Entwurfes der Entscheid über den Modus der Berathung dieses Entwurfes überlassen bleibt, so trage ich auf Behandlung in globo an.

Revel macht die Bemerkung, daß die französischen Mitglieder nicht einmal Zeit gehabt haben, das Reglement zu lesen, und daß es daher mit wesentlichen Uebelständen verknüpft wäre, wenn man dasselbe in globo berathen wollte. Er trägt deswegen darauf an, dasselbe abschnittsweise zu behandeln.

Elsässer. Ich habe Herrn Kohler bereits schon die nämliche Bemerkung gemacht. Das Reglement ist allzu ausgedehnt, um in globo berathen werden zu können. Wenn man dasselbe abschnittsweise behandeln will, so könnte ich jeweilen die Artikel übersetzen, aus denen ein Abschnitt besteht.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter. Ich muß entschuldigen, daß das Reglement nicht in französischer Sprache übersetzt und ebenfalls ausgetheilt worden ist. Es war indessen solches nicht möglich, indem die endliche Redaktion erst gestern Abend spät von der Kommission genehmigt worden ist und in die Druckerei abgeliefert werden konnte. Diesen Morgen wurde dasselbe der französischen Kanzlei zum Uebersetzen zugesandt; es konnte aber bis jetzt die Uebersetzung nicht beendigt und noch weniger der französische Druck besorgt werden. Ich bedaure, daß sich die Sache so verhält, und bin weit entfernt, unsern Mitbürgern aus dem Jura in dieser Beziehung zuzumuthen, an einer Berathung des Reglements Theil zu nehmen, wenn sie es nicht verstehen. Vielleicht wäre es in diesem Fall das Beste, die Uebersetzung abzuwarten, wenn nicht etwas Anderes verlangt wird.

Elsässer, Fürsprecher. Man würde Unrecht haben, die Berathung auf Morgen zu verschieben, sobald man sich mit der abschnittsweisen Uebersetzung des Reglements begnügen will, die ich zu besorgen bereit bin.

Bury trägt auf Verschiebung der Sitzung bis Nachmittags drei Uhr an, bis zu welcher Zeit die Uebersetzung wohl da sein werde.

Steiner, Großrath, will eine artikelweise Behandlung, indem das Reglement bei 35 Paragraphen enthalte, und so dem Mangel einer französischen Uebersetzung am besten Rechnung getragen werde.

Migy, Oberrichter, verlangt Namens der Mitglieder aus dem französischen Jura die abschnittsweise Behandlung des Reglements, und daß Abschnitt für Abschnitt vor seiner Behandlung mündlich in's Französische übersetzt werde.

Abstimmung.

Mit großer Mehrheit gegen 18 Stimmen wird beschlossen, den Entwurf abschnittsweise zu berathen.

Herr Fürsprecher Elsässer wird vom Präsidium ersucht, jeweilen vor Anhebung der Berathung den betreffenden Abschnitt mündlich in's Französische zu übersetzen.

I. Abschnitt.

Organisation des Verfassungsrathes.

§. 1.

Der Verfassungsrath besteht, gemäß des Dekrets des Großen Rathes vom 14. Februar 1846, aus 139 Mitgliedern.

§. 2.

Der Verfassungsrath wählt zur Leitung und Besorgung seiner Geschäfte einen Vorstand, bestehend aus

1) einem Präsidenten und
2) einem Vicepräsidenten, und ein Büreau, das gebildet wird aus
3) zwei deutschen und zwei französischen Sekretären,
4) zwei deutschen und zwei französischen Stimmenzählern und
5) zwei Dolmetschern.

§. 3.

Präsident, Vicepräsident und Stimmenzähler werden aus der Mitte des Verfassungsrathes, Sekretäre und Dolmetscher aus sämmtlichen stimmfähigen Staatsbürgern gewählt.

§. 4.

Die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Sekretäre geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr, diejenige der Stimmenzähler und Dolmetscher durch offenes Stimmenmehr.

§. 5.

Der Präsident des Verfassungsrathes steht der Versammlung desselben vor und leitet seine Geschäfte.

Er bestimmt die jedesmalige Tagesordnung, doch bleibt es der Versammlung vorbehalten, Abänderungen in derselben zu treffen

Er ruft den Verfassungsrath zusammen, so oft er es für nothwendig erachtet, oder wenn es zehn Mitglieder schriftlich anbegehren.

Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit in der Abstimmung über Anträge.

Er unterzeichnet alle Akten des Verfassungsrathes.

Der Präsident hat das Recht, seine Meinung über einen Berathungsgegenstand vor dem Schlusse der Umfrage als Mitglied des Verfassungsrathes abzugeben; so oft er davon Gebrauch macht, muß er sich durch den Vicepräsidenten vertreten lassen.

§. 6.

Der Vicepräsident tritt in alle Rechte und Verrichtungen des Präsidenten, so oft dieser abwesend ist oder jenem das Präsidium überträgt.

§. 7.

Die Sekretäre führen das Protokoll des Verfassungsrathes in deutscher und französischer Sprache, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Berathung darüber, Abstimmungen und Beschlüsse, so wie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen. In Collisionsfallen über den Inhalt der Protokolle entscheidet das deutsche Protokoll.

Sie besorgen alle Ausfertigungen und Korrespondenzen.

Sie unterzeichnen mit dem Präsidenten alle Akten des Verfassungsrathes. In Korrespondenzen genügt die Unterschrift eines Sekretärs.

Das Sekretariat sorgt für die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes nach Maaßgabe des darüber zu erlassenden Dekrets.

§ 8.

Die Stimmenzähler haben die in öffentlicher oder geheimer Abstimmung gefallenen Stimmen zu sammeln, zu zählen und das Ergebniß der Abstimmung dem Präsidium anzuzeigen. Sie wechseln je zu zwei unter sich in ihrer Amtsverrichtung ab.

Sie besorgen den Namensaufruf am Anfange jeder Sitzung und führen die Kontrolle über die anwesenden und abwesenden Mitglieder.

Sie stehen zur Handhabung der nöthigen Saalpolizei zur Verfügung des Präsidiums.

§. 9.

Die Dolmetscher sollen in gedrängter Kürze den Hauptinhalt der Vorträge und die Schlüsse derselben auf Verlangen in der andern Sprache wieder geben.

§. 10.

Das nöthige Personal zur Bedienung des Verfassungsrathes und der Kommissionen wird durch das Präsidium bestellt.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, als Berichterstatter, bemerkt über jeden einzelnen § dieses Abschnittes wesentlich Folgendes:

Zu §. 1. Man könnte vielleicht glauben, daß dieser § hätte wegbleiben können, die Kommission nahm ihn auf, weil ein solcher § auch im Reglemente des Verfassungsrathes von 1831 als erster § enthalten war, und weil es zweckmäßig schien, daß die Grundlage, auf welcher der Verfassungsrath beruht, nämlich das Dekret des Großen Rathes vom 14. Februar 1846, an der Spitze dieses Reglements stehe. Diesem Dekrete gemäß besteht der jetzige Verfassungsrath aus 139 Mitgliedern; der frühere Verfassungsrath bestand aus 111 Mitgliedern.

Zu §. 2. Dieser § bedarf keiner weitern Erläuterung, es kann sich bloß fragen, ob die vorgeschlagene Zahl der Sekretäre, Stimmenzähler und Dolmetscher zweckmäßig ist oder nicht.

Zu §. 3. Die Kommission glaubte, es liege in der Natur der Sache, daß der Präsident, der Vizepräsident und die Stimmenzähler aus der Mitte des Verfassungsrathes gewählt werden; hingegen in Betreff der Sekretäre und Dolmetscher fand sie, daß man dem Verfassungsrathe freie Hand lassen müsse, weil möglicherweise im Schooße dieser Versammlung diejenigen Personen sich nicht vorfinden, welche bereit wären, das schwierige Amt, sei es der Sekretäre, sei es der Dolmetscher, für die ganze Dauer des Verfassungsrathes und der zu erwählenden Verfassungskommission zu übernehmen, und weil die Versammlung keines ihrer Mitglieder dazu zwingen kann. Dazu kömmt auch die Rücksicht, daß die Sekretäre, wenn sie aus der Mitte des Verfassungsrathes genommen werden, eine doppelte Funktion haben, und daß sie durch die Uebernahme des Sekretariats in der thätigen Theilnahme an den Berathungen gestört werden. Ferner sind Sekretäre, die nicht zugleich Mitglieder des Verfassungsrathes sind, vielleicht auch unbefangener, denn wer in einer Diskussion selbst das Wort ergreift, wird dadurch mehr oder weniger für seine Meinung befangen und ist dann, in bester Meinung und ohne es zu wollen, vielleicht nicht in der Stimmung, sein Protokoll so unbefangen zu redigiren, wie wenn er nicht direkt bei der Berathung betheiligt ist.

Zu §. 4. Der Grund dieses Antrages ist dieser, weil man die Wahlen der Präsidenten und Sekretäre für wichtiger betrachtet, weßhalb die geheime Abstimmung hiefür am Orte schien, während dagegen die Wahlen der Stimmenzähler und Dolmetscher weniger wichtig sind, weßhalb die offene Abstimmung als weniger zeitraubend hiefür vorgeschlagen wird.

Zu §. 5. Dieser § enthält die Rechte des Präsidenten und stimmt größtentheils mit den Bestimmungen unseres bisherigen Großrathsreglements überein. Indessen enthält er auch einige Abweichungen. Laut Großrathsreglements hatten 20 Mitglieder das Recht, eine Versammlung des Großen Rathes zu verlangen; eine ähnliche Bestimmung schien auch hier zweckmäßig, und da der Verfassungsrath bloß aus 139 Mitgliedern besteht, so schien es angemessen, dem Präsidenten die Einberufung des Verfassungsrathes zur Pflicht zu machen, sobald 10 Mitglieder desselben es verlangen. Eine wichtige und neue Bestimmung ist sodann diese, daß der Präsident das Recht haben soll, in der Diskussion seine Meinung, wie jedes andere Mitglied, zu äußern, aber dann soll er es auch in derjenigen Form thun, wie jedes andere Mitglied. Nach dem Großrathsreglemente darf der Präsident seine Meinung nur dann eröffnen, wenn er darum angefragt wird; da aber jeder Präsident zugleich, wie jedes andere Mitglied, Abgeordneter eines Bezirkes ist, so ist dann der betreffende Bezirk und das ganze Land überhaupt in ihm nicht so vertreten, wie es der Fall sein würde, wenn er als einfaches Mitglied an der Berathung Theil nehmen könnte. Ein Fall dieser Art ist erst letzthin im Großen Rathe zur Sprache gekommen. So wie aber der Präsident des Großen Rathes hiedurch einerseits beschränkt wurde, so hatte er andrerseits die Prärogative, zuletzt zu sprechen, und zwar nach dem Schlußrapporte, wo

Niemand mehr das Wort ergreifen darf, und er nicht mehr widerlegt werden kann. Sowohl jene Beschränkung, als auch dieses Vorrecht sollen nun für den Präsidenten des Verfassungsrathes zufolge des §. 5 nicht mehr bestehen; derselbe soll das Wort in der Berathung ergreifen dürfen, aber dann den Fauteuil dem Vizepräsidenten überlassen.

Zu §. 6. Nichts. Zu §. 7. Dieser § sieht den Fall vor, wo das deutsche und das französische Protokoll nicht ganz übereinstimmen sollten, in welchem Falle das deutsche Protokoll entscheidet. Im letzten Satze dieses § muß es nun infolge des vordin bereits beschlossenen Dekrets statt „des darüber zu erlassenden Dekrets" heißen: „des darüber erlassenen Dekretes."

Zu §. 8. Die Stimmenzähler sind ungefähr das Gleiche, was im Großen Rathe bisher die Ammänner waren; dieselben müssen namentlich die Kontrolle führen über die Absenzen, wegen der Sitzungsgelder.

Zu §. 9. Die Worte „auf Verlangen" stehen dafür da, damit die Versammlung nicht ohne Noth durch Uebersitzungen aufgehalten werde; wird dagegen die Uebersetzung von einem Mitgliede verlangt, so soll sie erfolgen.

Zu §. 10. Nichts.

Ich will nun Ihre Bemerkungen, Tit., erwarten, indem ich mir vorbehalte, im Schlußberichte nöthigenfalls einläßlicher zu antworten

Ochsenbein, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Reglement enthält in allgemeinen Umrissen alles Dasjenige, was zur Förderung der Diskussion nothwendig ist; indessen glaube ich dennoch, es seien in den verschiedenen Abschnitten wesentliche Lücken vorhanden, welche besonders dann fühlbar werden dürften, wenn das Präsidium nicht selbst gleichsam das lebendige Reglement ist, wie dies im vorliegenden Entwurfe vorausgesetzt wird. Daher sollten diese Lücken auf irgend eine Weise ergänzt werden; um aber die Zeit dieser Versammlung nicht allzusehr für bloß reglementarische Bestimmungen in Anspruch zu nehmen, schiene es mir sehr zweckmäßig, wenn ein allgemeiner Artikel aufgenommen würde, in dem Sinne, daß irgend ein bereits bestehendes Realement als Subsidiarreglement Geltung hätte für alle Fälle, welche hier nicht vorgesehen sind. Da es mir nun scheint, als habe das Reglement der eidgenössischen Tagsatzung diesem Entwurfe zur Basis gedient, so möchte es der Fall sein, dieses eidgenössische Tagsatzungsrealement als Subsidiarreglement für alle hier nicht vorgesehenen Fälle zu admittiren. (Der Redner bezeichnet namentlich die §§. 40, 36 und 37 des eidgenössischen Reglements, als worin Fälle vorgesehen seien, die auch im Verfassungsrathe mehr oder weniger vorkommen könnten, ohne daß der vorliegende Entwurf etwas darüber enthalte). Je mehr nun der Präsident selbst das lebendige Reglement ist, desto weniger sind für alle möglichen Fälle spezielle Vorschriften nöthig; wo er aber dieses nicht ist, muß man einen Modus haben, wonach man in Zweifelsfällen zu entscheiden hat. Daher möchte ich darauf antragen, das eidgenössische Berathungsreglement als Subsidiarreglement anzunehmen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich könnte diesem Antrage nicht beistimmen; die Kommission ging eben von der Ansicht aus, nicht allzuviele Spezialitäten aufzunehmen, weil man gerade dadurch mehr Konflikte herbeiführt, als wenn der Versammlung ein etwas freierer Spielraum gelassen wird. Die gewöhnlichen Fälle sind im Reglemente vorgesehen, so daß in dieser Hinsicht Konflikte selten eintreten werden. Hingegen wenn ein subsidiarisches Reglement da ist, so werden sehr häufig Konflikte entstehen über die Anwendung und Auslegung dieses Subsidiarreglements. Uebrigens wird in vorkommenden Fällen, wenn unser Reglement nicht entscheidet, die Versammlung selbst die nöthige Aushülfe gewähren.

Bandelier, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Im § 3 dieses Abschnittes wird vorgeschlagen, daß die Sekretäre auch außerhalb dieser Versammlung gewählt werden können. In Berücksichtigung nun der Wichtigkeit der Arbeit, wofür man in andern Dikasterien in der Beeidigung Garantie sucht, welche Garantie man aber hier in dieser Versammlung bloß in dem Charakter als Mitglieder derselben finden kann, möchte ich darauf antragen, daß die Sekretäre des Verfassungsrathes aus der Mitte desselben gewählt werden müssen.

Funk, Obergerichtspräsident. Es ist da, Herr Präsident, meine Herren! bezüglich auf den Antrag des Herrn Ochsenbein noch ein anderer Grund wesentlich; Sie würden dadurch einem Reglemente Geltung verschaffen, das wir Alle größtentheils gar nicht kennen. Ja, Tit., die subsidiäre Geltung eines Gesetzes ist keine Kleinigkeit, und was Herr Fürsprecher Stämpfli darüber bemerkt hat, hätten wir ganz sicher zu besorgen. Was dann den Antrag des Herrn Regierungsraths Bandelier betrifft, so ging die Kommission bei ihrem Vorschlage von der Ansicht aus, daß die Sekretäre während der Berathungen im Schooße dieser Behörde durch die ihnen übertragenen Obliegenheiten sehr wesentlich in Anspruch genommen sind, und daß sie deßhalb, wenn sie zugleich Mitglieder sind, durchaus oder großentheils von ihren Rechten verdrängt werden, von denen die übrigen Mitglieder ungehinderten Gebrauch machen können; Mitglieder, welche Sekretäre sind, werden fast nicht im Stande sein, über die wichtigsten Punkte das Wort zu ergreifen. In ganz anderer Stellung sind in dieser Hinsicht die Stimmenzähler, welche nichts hindert, der Berathung mit aller Aufmerksamkeit zuzuhören und Antheil an derselben zu nehmen. Uebrigens, Tit., wird im § 3 dieses Abschnittes der Versammlung das Recht nicht genommen, ihre Sekretäre aus der Mitte des Verfassungsrathes zu wählen; nur sollen sie hierin freie Hände haben. Ich werde daher sowohl gegen den einen, als den andern Antrag stimmen und am Vorschlage der Kommission festhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Predigt

gehalten

bei der Eröffnung des Verfassungsrathes,

den 18. März 1846,

in der Heil. Geistkirche zu Bern.

Von

Albrecht Weyermann,

Pfarrer in Gsteig bei Interlaken.

(In Folge Beschlusses des Verfassungsrathes den Verhandlungsblättern beigedruckt.)

Matth. VII., 24. 25. Wer diese meine Rede höret, und thut sie, den vergleiche ich einem klugen Manne, der sein Haus auf einen Felsen bauete. Da nun ein Platzregen fiel und ein Gewässer kam und wehreten die Winde und stießen an das Haus, fiel es doch nicht; denn es war auf einen Felsen gegründet.

Geliebte, im Namen Gottes hier versammelte Mitchristen!

Daß wir auf so feierliche Weise hier versammelt sind, daß ein Verfassungsrath zusammen getreten ist, um sein für unser Vaterland so hochwichtiges Werk zu beginnen, das ist die Frucht eines an schweren Ereignissen reichen, sturmvollen, vielbewegten Jahres. Das bernische Volk hat in drangvollen Zeiten fühlen und erkennen gelernt, was seiner gedeihlichen Entwicklung hinderlich ist. Das Bette ist zu enge geworden, als daß es den reichen Lebensstrom des Volkes zu fassen vermöchte. Darum sollen die Ufer erweitert, die Sandbänke abgetragen, die den Lauf hemmenden Felsenstücke weggehoben werden. Nicht undankbar wollen wir beim Rückblick auf die verflossenen fünfzehn letzten Jahre die Staatsverfassung bei Seite legen, die so manchen Keim des Guten gehegt und gepflegt hat, unter deren Schild wir zu höherer Bildung heranreiften und in entscheidenden Augenblicken in ruhiger Festigkeit und Einigkeit da stehend unsern eidgenössischen Brüdern die hülfreiche Freundeshand darbieten konnten. Und wenn auch mancher gute Keim erstickte, manche schöne Hoffnung vereitelt wurde, wenn vielleicht dieses halbe Menschenalter, das jetzt hinter uns liegt, nicht so reiche und volle Früchte trug, wie Manche erwarteten, so ist die Ursache davon nicht selten in ungünstigen Zeitverhältnissen, im geheimen, verderblichen Wirken finsterer Mächte zu suchen. Und wenn wir auch langsam vorwärtsschritten, so brachte dafür Uebereilung uns nicht zum Straucheln und wir waren nicht genöthigt von schwerem Fall langsam und mühselig uns wieder zu erholen. Jetzt aber wollen wir das Kleid, das lange uns schützte, lange uns warm hielt, ausziehen, weil es uns zu enge geworden ist und uns in unsern freiern Bewegungen hindert. Dieses heilige Recht, selber die Verfassung sich zu geben, hat unser Volk, mit beharrlichem, festem Schritt dem Ziele zueilend, zur Hand genommen und uns als seine Bauleute hieher gesendet, um das neue Gebäude aufzuführen, in welchem wir, so Gott will, als freie und glückliche Bürger, gegen Stürme und Ungewitter geborgen, lange wohnen werden.

Aber wo, das ist die Frage, die wir uns in dieser Stunde vorlegen wollen, wo ist der Grund und Boden, wo ist der Fels, auf welchem wir dieses Gebäude aufführen wollen, damit, wenn ein Platzregen fällt und die Gewässer kommen und die Winde wehen und an das Haus stoßen, es doch nicht falle?

Ohne deinen Segen, o Gott, ist kein Gelingen, wenn du uns nicht erleuchtest, uns nicht deinen Geist sendest, so ist unsere Mühe eitel, unser Schaffen fruchtlos. Gib uns erleuchtete Augen des Verstandes, begeistere unsere Herzen für die Wahrheit, gib uns die Kraft der Liebe und einen festen, tüchtigen Willen. Amen.

Daß wir Menschen abhängig sind von einer höhern über uns waltenden Macht, daß die Schicksale der Völker in der Hand Desjenigen liegen, der die ganze Welt regiert und daß ihr Streben erfolglos bleibt, ihre Unternehmungen mißlingen, wenn Gott nicht seinen Segen dazu gibt, diese Wahrheit ist auf jedes Blatt der Geschichte des Menschengeschlechtes eingegraben. Wie oft schon haben Menschen, ausgerüstet mit seltener Klugheit und durchdringendem Scharfblick, Plane entworfen und sie mit der entschlossensten Beharrlichkeit zu verwirklichen gesucht — und ihre klugen Berechnungen zeigten sich als irrig und ihre Bestrebungen wurden von einem Windesbauch vereitelt! Wie oft wurden die glänzendsten Hoffnungen rege gemacht, mit großem Kraftaufwand, unter viel versprechenden Aussichten, mit Glanz und irdischer Macht umgeben, wollten Menschen große Dinge verrichten, aber wie einst beim Thurmbau zu Babel nahm die Sache ein klägliches Ende, hingegen Kleines und Verachtetes ist oft groß geworden; Menschen von geringem Stand und ohne Gelehrsamkeit, schlichte, einfache Kinder der Natur haben mit der Kraft eines gläubigen, von Gottes Geist durchdrungenen Herzens ihrer Zeit eine neue Richtung gegeben, haben Ideen verkündet, durch welche die Welt umgestaltet und die Menschheit geistig auf Jahrtausende befruchtet worden ist, haben ihr Vaterland groß, frei und glücklich gemacht. Soll ich euch erinnern an jene zwölf Fischer und Zöllner aus Galiläa? muß ich hinweisen auf die Geschichte unseres Volkes, auf jene drei schlichten Landmänner, die im Grütli sich die biedere Hand reichten zu einem Bunde, an dem die mächtigsten Fürsten ihre Kronen zerschellten! Darum Alles was wir beginnen, wollen wir mit Gott beginnen, alle unsere Unternehmungen auf Gott stellen; er ist der Fels, der nicht wanket. Dieses Gefühl, diese Ueberzeugung hat uns denn auch hier im Hause Gottes zusammengeführt, um von ihm Segen und Gedeihen auf unser Werk, das wir jetzt unternehmen wollen, herabzuflehen.

Und wer, als wir Schweizer, hat in höherm Maaße die helfende, rettende Hand des Allmächtigen erfahren! Ist es nicht der gütige Gott im Himmel, der uns Jahrhunderte lang, während um uns der Reiche zerfielen und Völker untergiengen, unsere Freiheit und Unabhängigkeit schirmte, unsern mannlichen Vorfahren in so mancher schweren Stunde das Herz freudig und den Arm gewichtig machte, hat er nicht die Wunden, welche Eigennutz und Herrschsucht, dann auch finsterer Religionshaß unserm Vaterlande schlugen, wieder geheilt? Und auch aus jenen öden, trostlosen Zeiten des Sittenverfalls, der Knechtschaft und ruchloser Gottlosigkeit, wo die alte Heldenkraft, die kindliche Frömmigkeit, der freie, unabhängige Bürgersinn tief unter Schutt begraben lagen, hat er uns erlöset. Wer hat die Männer uns erweckt, die aus diesem Schutte die verloren gegangene und lang beweinte Freiheit und mit ihr ein geistig frischeres Leben wieder an's Tageslicht hervorgruben?

Wie glücklich stehen wir da unter den Völkern um uns her! nach was sie so sehnlich streben, das haben wir. Wie schmerzlich hören wir sie seufzen und jammern unter den Fußtritten eines hochmüthigen Adels, wie oft beweinen sie mit bittern Thränen die verderblichen Launen ihrer unumschränkten Fürsten, wie schwer drückt sie die Last der Abgaben, was gilt da die Stimme des Bürgers, des Landmannes? Uns aber half Gott die Freiheit erringen, und Er hat sie uns bewahrt. Kein anderer Herr ist über uns, als allein der allmächtige Gott, wir sind freigeborne Männer. Aber fürwahr! nicht mit den alten Lorbeerkränzen, die unsere Vorfahren an so manchem heißen Tage errangen, wollen wir unser Haupt umwinden; nicht die Hände müssig im Schooß als ein kleinliches, heruntergekommenes Geschlecht wollen wir am alten Ruhme zehren. Nein, auch unter uns lebt noch schöpferische Kraft, heiße Liebe zum Vaterlande, Treue der Ueberzeugung bis in den Tod. Wir glauben an unser Volk, an ein weises, tapferes, zu Großem tüchtiges Volk, wir glauben fest und unverzagt an eine schönere, bessere Zukunft. Könnten wir nicht fest glauben an den frommen Sinn, an die christliche Tugend unseres Volkes, so hätten wir keine Hoffnung für die Zukunft, wir würden unser Vaterland für verloren halten. Ja, in Monarchien, da mag das künstliche Räderwerk der Staatseinrichtung noch lange sich fortbewegen, wenn auch das Volk geistig abgestorben ist; es kann die Zuchtrutde des Herrschers Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, seine Persönlichkeit dem Lande Glanz und Ruhm verleihen; es mag die Ehre und sogar oft ein bloßes Ehrenzeichen ein Sporn sein, Gut und Leben für den Fürsten zu wagen, die Geisteskräfte anzustrengen und die Früchte des Fleißes und des Nachdenkens dem Land zuzuwenden. Aber die Wohlfahrt eines Freistaates beruht auf der Tugend aller seiner Bürger. Der Fels, auf welchem wir unser Gebäude aufführen wollen, ist also, nächst Gott, die Tugend des Volkes. Was hülfe es, würden wir auch das schönste Bette graben, tief und geräumig, und die Ufer auf's Lieblichste schmücken, wäre der Strom des Lebens vertrocknet, würde er nicht rauschend und kräftig seine lebendigen Wasserwogen ohn' Ende dahin wälzen und nimmer versiegen! Was frommen die freiesten Verfassungen und Gesetze? Was wären sie anders, als eine leere, werthlose Rahme ohne Gemälde, wenn nicht diese freien Institutionen vom lebendigen Gottesgeiste durchdrungen und erfüllt würden? Welch' klägliche Jammergestalt: eine Republik, aber keine Republikaner, ein Freistaat mit Bürgern ohne Tugend! Aber ein gottesfürchtiges, tugendhaftes Volk ist die Quelle der öffentlichen Wohlfahrt, das ist der fruchtbare Boden, aus welchem alles Leben sich entwickeln muß, aus welchem auch die mächtigsten, stolzesten, zum Himmel anstrebenden Bäume ihre Nahrung, Saft und Kraft ziehen. Das ist der Boden, durch dessen Berührung unsere Kraft sich verdoppelt; aber verlassen wir ihn, so schweben wir haltlos in der Luft und werden von Umständen, Verhältnissen und Ereignissen erdrückt. Alles geht aus dem fruchtbaren Schooß eines von Gott erleuchteten Volkes hervor, jede Kraft findet da ihre Wurzel. Aber Alles muß wieder dahin zurückkehren! Wie verderblich ist es, wenn der Bürger eines Freistaates seinen Nutzen vom allgemeinen Wohl trennt, wenn Vermehrung seines Reichthums sein höchster Zweck ist, wenn er nicht nur die eigenen, von Gott empfangenen Gaben dazu verwendet, sondern auch die öffentlichen Angelegenheiten eigennützig dazu ausbeutet, um seiner Person, seiner Familie, seiner Ortschaft Reichthum, Ehre und Macht zuzuwenden! Wie verderblich ist es, wenn ein Bürger stolz und hochmüthig über seine Mitbürger sich erhebt, von der Gemeinschaft Aller sich lostrennt! Wie verderblich für das Vaterland ist das Wirken des Ehrgeizigen, denn er will nicht still und bescheiden an der öffentlichen Wohlfahrt arbeiten, sich freuen, wenn das Gute geschieht, und die Wahrheit durchdringt, nein, sein Name soll genannt, seine Person soll verherrlicht werden; er drängt sich in Wirkungskreise, die er nicht auszufüllen vermag, steht dem Tüchtigern im Weg oder stürzt sein Vaterland in Gefahr, Unruhe und Krieg, nur um seinem Ehrgeize zu fröhnen. Selbstsucht, Stolz und Ehrgeiz sind die Krebsschäden des öffentlichen Lebens. Das Wesen des Ehrgeizigen, Stolzen und Selbstsüchtigen wurzelt nicht in Gott, nicht im Volk, darum ist das Wirken so verderblich. So soll denn Jeder als Glied des Ganzen die Gaben, die er von Gott empfangen hat, bescheiden und demüthig zum Heil seiner Brüder verwenden. Freilich werden, zumal in einem Freistaat, die Bürger in Parteien sich zerspalten, es werden sogar oft schroff und herbe die verschiedenen Meinungen und entgegengesetzten Bestrebungen einander gegenüber treten, aber nur dann werden sie dem Land Verderben bringen, wenn sie die Parteisache über das Vaterland stellen, wenn Ehrgeiz und Selbstsucht die antreibenden Kräfte sind. Hingegen wird bei aller Verschiedenheit der Ueberzeugung aus solchem Kampfe nichts Böses entstehen, ja, so wie ein Messer das andere wetzt, so wie durch Reibung Feuerfunken entspringen, so wird durch solch' geistiges Ringen die Wahrheit von Schlacken geläutert und das allgemeine Beste gefördert. Solche Bewegung fürchten wir nicht; sie ist ein Zeichen reger Strebsamkeit eines kräftigen Lebens. Aber als gute Bürger wollen wir, wenn auch unsere Meinung nicht durchdringt, deßhalb nicht verdrossen und über den Gang der Dinge grollend aufhören, das Vaterland mit der heißesten Begeisterung zu lieben, mehr zu lieben, als uns selber, mehr als unsere Parteisache, wollen auch in untergeordneten Kreisen, ja selbst unter Widerwärtigkeiten und Verfolgungen, ohne Bitterkeit wirken, helfen, in den Riß stehen, ja, wenn es sein muß, uns selber zum Opfer bringen. Nicht blinde Leidenschaft soll uns leiten, nein, heilige Sterne aus einer höhern Welt sollen hereinleuchten in das Dunkel der irdischen Wirren und

Kämpfe und uns die Bahn zeigen, die wir wandeln sollen. Nichts soll von Gott uns scheiden, aber auch nichts soll von der Treue gegen das Vaterland uns abwenden. Selbst Kunst und Wissenschaft, diese schönsten Blüthen des irdischen Lebens, sollen diesen Kreis durchlaufen, sollen sich entwickeln aus dem schöpferischen Schooß eines tugendreichen Volkslebens und dann wieder, wie der Thau des Himmels, erquickend und befruchtend auf den Boden zurückfallen, aus dem sie hervorgingen. Nicht gut, nicht die Volkswohlfahrt fördernd ist es, wenn Gelehrsamkeit sich höher stellt, als wahre Lebensweisheit, wenn wir nur aus weiter Ferne wie im Spiegelwiederschein die Welt betrachten und nicht von Angesicht zu Angesicht in's reiche, grüne Leben schauen. Selbst die Wissenschaft wird zum dürren Reis, wenn sie sich vom großen, kräftigen, in Gott wurzelnden Lebensbaum trennt. Daher verlangen wir wohl auch mit Recht, daß unsere Lehranstalten, von der höchsten bis zur niedrigsten, nicht nur das bloße Wissen, sondern auch lebendige Tugend, ächt republikanischen Sinn hegen und pflegen. Wahrhaftig, höher, als Vielwissen, ist die Tüchtigkeit des Seins zu setzen. Wie kläglich ist es, wenn die sonst rasche, überstrudelnde Jugend, statt dem Alter als ein Gegengewicht zu dienen und mit stürmender Kraft vorwärts zu drängen, altklug nach einem bequemen Lebensweg sich umschaut, der sie zu behaglichem Genuß, zu Reichthum und Amt führe; statt, daß ihre reinen, von heiliger Begeisterung entflammten Herzen sich nach Mühe, Kampf und Selbstaufopferung sehnen sollten.

Selbst die Kirche, die mit ihrem Haupt bis in den Himmel reicht, soll mit ihren Füßen mitten im reichen Volksleben stehen, soll mit dem Lichte der Wahrheit die finstern Mächte des Aberglaubens aus den dunkeln Schlupfwinkeln herausscheuchen, soll nicht den Reichen und Mächtigen, nicht den Großen und Gewaltigen dienen, sondern den Armen und Niedrigen, soll eine Zufluchtsstätte sein für die Verfolgten und Elenden, soll die Rechte der Unterdrückten vertheidigen, soll zu unserm öffentlichen Leben das sittliche Fundament legen, soll uns das Vaterland lieben, nach Freiheit ringen, das Böse bekämpfen lehren.

Worauf wir ferner unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, wollen wir anders unser Werk auf einen Felsen gründen, ist die Bildung der Unwissenden, die Rettung der Verwahrlosten, das Loos der Armen. Soll denn der Staat diesen Unglücklichen nur durch Strafen, durch Zuchthäuser, Gefängnisse und Richtplätze fühlbar sein? Sollen denn die Wohlthaten, der Schutz, die Ehren und Vortheile des öffentlichen Lebens nur den Gebildeten, Reichen und Glücklichen zu Theil werden? Soll denn der Aermere, der oft mit seinem abgehärteten, an Entbehrung gewohnten Leib in Gefahr und Noth am muthigsten und treusten für die Rettung des Landes einsteht, nur Pflichten, keine Rechte kennen?

Endlich, was vorzüglich in dem beweglichen, oft stürmischen Leben der Republiken Noth thut, ist eine einfache, aber feste und gerechte Pflege des Rechts. Da besonders gilt auch der Spruch: Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben. Eines der bittersten, am meisten zur unchristlichen Rache antreibenden Gefühle ist das Bewußtsein, daß uns unter dem Heuchelschein gesetzlicher Formen Unrecht geschehen, daß das Recht gebeugt oder uns verweigert worden ist. Aber was selbst in den unruhigsten, bewegtesten Zeiten die Ordnung Gottes in einem Lande aufrecht erhält, was selbst unter den drückendsten Verhältnissen das Leben erträglich macht, das ist, wenn wir unsere höchsten Güter unter dem Schutze unparteiischer Gerechtigkeit sicher wissen. So wollen wir denn unter dem Beistande Gottes ans schwere Werk gehen, das zu vollenden uns aufgetragen ist. Es ist wahr, der Geist bildet die Form. Es ist wahr, das Elend, die Noth, der Druck erfüllen oft ein Volk mit der Kraft der Verzweiflung, so daß es die Ketten zerbricht und neue Lebensformen sich schafft. Es ist wahr, der Geist, das Wesen, die Eigenthümlichkeit eines Volkes thun sich gerade auch in seiner Gesetzgebung kund. Aber unläugbar ist es auch, daß die öffentlichen Institutionen, daß Gesetze und Staatsverfassung wichtige Volkserziehungsmittel sind. Freie Staatseinrichtungen sind, wie die freie, gesunde Luft, die wir einathmen, wir werden dadurch gesunder, kräftiger, blühender. Durch den Besitz der Freiheit wird ein Volk zur Freiheit erzogen.

So möge denn auch die aus unsern Geistesmühen hervorgehende neue Verfassung dazu beitragen, daß wir alle, das ganze Volk, zu größerer Tugend, zu reinerer Frömmigkeit, zu höherer Tüchtigkeit heranwachsen, daß die Zukunft unseres Landes von Tag zu Tag schöner, glücklicher und thatkräftiger werde.

Die Zukunft! — verhehlen wir es uns nicht, sie wird schwere Prüfungen über uns bringen. Es werden Platzregen fallen, die Gewässer kommen, die Winde wehen und an das Haus stoßen, gebe Gott, daß es dann, weil auf festem Felsen erbauet, nicht falle. Ihr wißt es, wie es in unserm Vaterlande aussieht, wie dringend Noth es thut, daß die Freien sich vereinen, um dem drohenden Verderben einen festen Wall entgegenzusetzen. Die Blicke unserer eidgenössischen Brüder sind jetzt auf uns gerichtet, freudig setzen sie ihre Hoffnung auf uns, erwarten zuversichtlich in uns einen Felsen zu finden, an dem die drohenden Wasserwogen sich brechen. Und, erheben wir unsere Blicke über die Grenzen unseres Landes, welch ein gewaltiges Ringen gegen Glaubenszwang und gegen die Mächte der Finsterniß! wie es da in den untersten Tiefen der Völker dumpf dröhnt und mächtig arbeitet, wie der bleiche Hunger, wie die verzweifelnde Noth die unglücklichen Kinder des Elendes zusammenschaart! wie die Unterdrückten ihre Ketten brechen und Waffen daraus schmieden und den Schlachtgesang anstimmen zum heiligen Krieg! Alle Zeichen deuten auf Sturm hin, auf einen Sturm, der die Länder durchfurcht, die Völker aufschüttelt, die bestehenden Verhältnisse zertrümmert und dessen Ende kein sterblicher Mensch vorauszusehen vermag. Wohl uns, haben wir dann einen sichern Zufluchtsort, einen Fels in der Noth gefunden, wohl uns, wenn der Sturm uns nicht erreicht, uns nicht in den schrecklichen Strudel hineinreißt; wohl uns, wenn wir zur rechten Zeit weislich vorbeugten, wenn der Tag der Prüfung uns gerüstet, einig und stark findet!

„Zu Dir, o heiliger Gott, blicken wir voll Zuversicht empor, Du warst ja ehedem unserm Volke ein so gütiger Vater, Du willst uns auch in den kommenden Tagen nicht verlassen. Gieb uns Weisheit in's Herz, Weisheit, die deinen heiligen Willen gerne erfüllt, die in Dir ihre Stärke findet. Laß uns in der Versuchung wohl bestehen, aber bürde nicht eine schwerere Last auf uns, als wir zu tragen vermögen. Gieb uns Muth in Noth und Gefahr, standhafte Treue im Unglück. Erhalte unser Vaterland, das theure, frei und glücklich! Amen!

Nr. 4.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Mittwoch den 18. Merz 1846. Berathung des Reglementsentwurfes für den Verfassungsrath: §§. 1—10.)

Belrichard, Oberrichter. Es ist noch eine andere Betrachtung, die mir die Beibehaltung des Entwurfes wünschbar macht, so weit es die Wahl der Sekretäre betrifft; von den Verfassern des Projektes konnte dieselbe nicht unbemerkt bleiben. Diese Betrachtung gründet sich auf die Beziehungen, die zwischen dem Präsidenten und den Sekretären, und zwischen diesen letztern und den verschiedenen Mitgliedern der Versammlung bestehen. Sie werden selbst fühlen, Tit., wie höchst unangenehm es sein müßte, wenn sich über die von Kollegen besorgte Redaktion Einsprachen und Berichtigungen erheben würden, und in welche Stellung hiedurch der Präsident gegenüber den Sekretärs sich versetzt finden müßte. Um dem von Herrn Regierungsrath Bandelier bezeichneten Uebelstande vorzubeugen, gibt es ein sehr einfaches Mittel, nämlich das, daß wenn die Wahlen auf Jemanden außer der Versammlung fallen sollten, so müßte man beschließen, daß solche Personen dann durch den Präsidenten in Eid aufzunehmen wären, und vielleicht würde ein in diesem Sinne abgefaßter Zusatz zu dem Entwurfe genügen.

Romang, Gerichtspräsident. Meine Bemerkung betrifft den dritten Satz des §. 5. Zehn Mitglieder scheinen mir zu wenig im Verhältniß zur Gesammtzahl; ein dreizehnter Theil der Versammlung würde also jeden Augenblick den ganzen Verfassungsrath zusammen berufen lassen können. Z. B. wir setzen eine Kommission zu Entwerfung und Vorberathung eines Verfassungsentwurfes nieder; wie leicht ist es nicht möglich, daß die Arbeiten derselben zehn Mitgliedern des Verfassungsrathes nicht gefallen? Um nun ihre Arbeit zu stören, brauchen die Zehn lediglich eine Einberufung des Verfassungsrathes zu verlangen. Dieses könnte unter gegebenen Umständen zu nachtheiligen Mißbräuchen führen, weßhalb ich darauf antrage, daß statt „zehn Mitglieder" gesetzt werde „zwanzig Mitglieder."

Sury, Fürsprecher. Mit besonderer Rücksicht darauf, daß es einwenig schmählich wäre, sich auf ein fremdes Reglement zu berufen, schließe ich bezüglich auf den Antrag des Herrn Ochsenbein zum Vorschlage der Kommission, wie er ist. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Bandelier verweise ich auf das von Herrn Oberrichter Belrichard Angebrachte, nur finde ich eine Beeidigung durchaus nicht nöthig. Ist Jemand redlich, so wird er seine Pflicht thun ohne Beeidigung, und ist er unredlich, so wird er ungeachtet eines geschworenen Eides seine Pflicht unter Umständen doch nicht erfüllen. Der Eid macht die Sache nicht aus, er reguliert die Handlungen der Menschen keineswegs. Daher ist denn auch durch Kabinetsordre vom Jahre 1837 im ganzen preußischen Staate der Beamteneid förmlich aufgehoben worden.

Landammann Pequignot. Es ist sich nicht zu verwundern, daß der Art. 3 eine so lebhafte Opposition hervorruft. Der Spielraum, den derselbe für die Wahl der Sekretäre offen läßt, würde zur Folge haben, daß Elemente in dem Büreau Platz gewinnen würden, die sich nicht in demselben vorfinden sollen. Gegen diese ungewöhnliche Zusammensetzung des Büreau's muß man sich erheben. Nach dem Wortlaute des Artikels, wenn Sie denselben in dieser Fassung genehmigen, könnten Sie, Tit., ein Büreau bekommen, das zum Theil aus Männern bestünde, welche dieser Versammlung angehören, zum andern Theil aber aus Leuten, welche derselben fremd sind. Dieses gemischte System möchte ich hauptsächlich bekämpfen, die einzige Alternative, welche ich zugeben könnte, bestünde darin, die Sekretäre entweder ausschließlich aus der Mitte der Versammlung auszuwählen, oder denn ganz außer dem Schooße derselben. Man hätte sich für das eine oder andere System aussprechen, nicht aber beide untereinander mischen sollen. Ich will die Uebelstände nicht hervorheben, welche aus der Anwesenheit dieser ungleichartigen Elemente im Büreau entspringen könnten; ich möchte bloß die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Stellung lenken, welche dem Sekretär der einen oder andern Kategorie bereitet wird, im Falle Mißverständnisse und Uneinigkeiten über ihre gemeinsame Arbeit entstehen sollten. Wenn dann von den beiden in Frage stehenden Systemen das gemischte System als unpraktisch einmal beseitigt ist, so scheint mir dann dasjenige, welches die Wahl

auf den Schooß der Versammlung beschränken will, den Vorzug zu verdienen. Das Projekt sagt, daß alle von der Versammlung ausgehenden Aktenstücke mit den Unterschriften der Sekretäre, gleich wie mit derjenigen des Präsidenten, versehen sein sollen. Würde es daher nicht schicklich sein, daß die sämmtlichen Sekretäre der Versammlung selbst angehören? die Versammlung spricht einzig und allein durch das Organ ihres Büreau's. Es ist daher rationell, daß dieses Büreau aus ihrer eigenen Mitte hervorgehe. Man wendet ein, daß man bei Befolgung dieses Systems die Freiheit derjenigen Mitglieder beschränke, auf welche die Wahl zu Sekretären fallen würde, und daß man zu gleicher Zeit Gefahr laufe, die Erfüllung der dem Sekretariat übertragenen Aufgabe zu beeinträchtigen. Allein wenn schon die Sekretäre im Büreau sitzen, so behalten sie nichtsdestoweniger die Befugniß bei, wie die andern Mitglieder der Versammlung Theil an der Berathung zu nehmen. In Betreff der Verzögerung, welche die Ausfertigung der den Sekretärs übertragenen Arbeiten erleiden könnte, wenn diese Letztern Mitglieder der Versammlung wären, so fällt diese Einwendung schon vor der einzigen Thatsache der Anzahl der Sekretärs, verglichen mit den ihnen obliegenden Verrichtungen, dahin. Der Entwurf setzt die Anzahl derselben auf vier, und die von ihnen zu besorgende Arbeit beschränkt sich fast ausschließlich auf die Abfassung des Protokolls. Nun weiß man aber aus Erfahrung, daß diese Arbeit schon während des Laufes der Sitzung gemacht wird. Die Sekretärs können überdieß abwechseln, weil sie ihrer vier sind. Zu Unterstützung des von mir vertheidigten Systems kann ich mich auf frühere Beispiele berufen. Der Verfassungsrath von 1831 hatte seine Sekretärs aus seiner Mitte gewählt, und sie konnten nicht allein ihre Pflichten als Abgeordnete sehr wohl mit den Sekretariatsobliegenheiten verbinden, sondern sie fanden sogar noch Muße genug, die Verrichtungen von Uebersetzern zu besorgen. Haben wir nicht auch im Großen Rathe gesehen, wie der Staatsschreiber, der in seiner Person allein das ganze Sekretariat ausmachte, die Pflichten desselben vollkommen erfüllte und dabei doch lebhaften Antheil an der Berathung nahm? Es scheint mir, der Art. 5 biete eine Lücke dar. Bei der Aufzählung der Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten sehe ich keine Bestimmung, die ihm die Handhabung der Polizei in der Versammlung aufträgt. Im Art. 7 möchte ich nicht dem Sekretariat allein die Obliegenheit übertragen, für die Vollziehung des Dekretes zu sorgen, das die Vollziehung der Verhandlungen des Verfassungsrathes betrifft. Ich finde, daß dieses Recht dem Büreau insgesammt zustehen sollte. Art. 4 stellt einen besondern Modus für den Präsidenten und die Sekretäre, und wieder einen andern Modus für die Stimmenzähler und die Uebersetzer auf. Ich ersuche die Kommission, Kenntniß von den Beweggründen zu dieser Verschiedenheit zu geben.

Elsässer unterstützt das soeben Gesagte. Der Art. 3, so wie er vorgeschlagen ist, ist offenbar nicht mit der Würde der Versammlung vereinbar. In der Deputirtenkammer von Frankreich werden die Sekretärs aus dem Schooße der Versammlung erwählt. Die Wahlen müssen daher entweder sämmtlich aus der Mitte des Verfassungsrathes, oder denn sämmtlich außerhalb desselben getroffen werden, denn ich zweifle daran, daß irgend ein Mitglied des Verfassungsrathes Platz am Büreau, zur Seite eines Andern, nehmen möchte, der nicht Mitglied des Verfassungsrathes ist. Der Redner unterstützt ferner den Antrag des Herrn Pequignot, dahin gehend, statt des Wortes „Sekretariat" das Wort „Büreau" anzunehmen, weil dem Büreau Befugnisse zustehen.

Wyß, Altregierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Es ist mir da noch ein Punkt nicht ganz deutlich, nämlich das Verhältniß des Sekretariats zum Protokoll. Der §. 2 will zwei deutsche und zwei französische Sekretäre. Im frühern Verfassungsrathe war es auch so, aber damals hatte man noch keine Stenographen, welche die ganze Verhandlung buchstäblich auffaßten und niederschrieben; jetzt hingegen ist das Verhältniß ein ganz anderes, die ganze Verhandlung kömmt wörtlich in's Publikum, und das Protokoll ist nur ein kurzer Auszug. Vier Sekretäre scheinen mir daher für den gegenwärtigen Verfassungsrath wohl viel, und man hätte es auch mit Einem wohl machen können. Will man indessen vier Sekretäre haben, so muß man offenbar sagen, in welchem Verhältnisse dieselben zum Protokoll stehen sollen. Sollen die vier Sekretäre immer zusammensitzen und Jeder für sich seine Minuten schreiben und dann nachher daraus ein Protokoll zusammentragen? Im frühern Verfassungsrathe haben sich die Sekretäre untereinander abgelöst; wenn man aber das will, so hätte man es hier sagen sollen. Aber über die Operation der Sekretäre und ihr Verhältniß zum Protokoll, wer dasselbe machen und wie es hier vorgelegt werden solle u. s. w., finde ich in diesem Abschnitte gar nichts. Laut §. 7 giebt es nur Ein Protokoll, denn es heißt: „Die Sekretäre führen das deutsche Protokoll in deutscher und französischer Sprache." Das Protokoll wird also dann in's Französische übersetzt, und in Collisionsfällen entscheidet der deutsche Text. Im frühern Verfassungsrath war es nicht so; der deutsche Sekretär redigirte auf seine Weise, der französische auch, und der damalige französische Sekretär hatte Freude daran, die Sache etwas weitläufiger zu machen, als der deutsche that, daher ist das französische Protokoll des frühern Verfassungsrathes bezüglich auf die Diskussionen viel ausführlicher und einläßlicher, und giebt über Manches allerdings mehr Auskunft, als das deutsche Protokoll. Soll dieses Verhältniß jetzt auch so sein? sollen die zwei deutschen Sekretäre ein eigenes deutsches, und die zwei französischen Sekretäre ein eigenes französisches Protokoll abfassen, oder soll das französische bloß eine Uebersetzung des deutschen Protokolls sein? Das sollte entschieden werden. Giebt es zwei verschiedene Protokolle, so kann daraus nicht bloß Kollision oder Widerspruch entstehen, sondern es kann das eine Protokoll etwas enthalten, wovon das Andere gänzlich schweigt. Dieß war namentlich im frühern Verfassungsrathe oft der Fall. Also sollte man dem § 7 noch beifügen, daß ein Protokoll das andere ergänze, und daß, wenn das eine mit dem andern im Widerspruche steht, dann der deutsche Text entscheide. Ich wünsche, daß über diesen Punkt der Herr Berichterstatter Auskunft geben möchte, ob nämlich mehrere Protokolle geführt werden sollen oder nur Eines, ob alle vier Sekretäre immerfort minutiren oder sich einander ablösen sollen. Diejenigen, welche das Protokoll später lesen, müssen doch wissen, ob es diejenigen Merkmale an sich trage, die dasselbe zu einem eigentlichen und gültigen Protokolle stempeln.

Helg. Ich habe nichts davon gehört, daß man eine Bemerkung über Art. 9 gemacht hätte, der von der Uebersetzung handelt. Wenn ich recht verstanden habe, so ist darin gesagt, daß man nur in dem Falle übersetzen werde, wo dieß von einem Mitgliede verlangt würde. Ich möchte jedoch wünschen, daß die Uebersetzung allemal obligatorisch wäre, wenn es sich um Abstimmungen handelt.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die von Herrn Altregierungsrath Wyß berührte Frage wurde schon in der Kommission aufgeworfen, ob nämlich zwei verschiedene Protokolle geführt werden sollen, verschieden nicht bloß in Absicht auf die Sprache, sondern möglicher Weise auch in Absicht auf den Inhalt. Die Meinung der Kommission war, es solle dieser letztere Fall nicht eintreten, sondern das französische und das deutsche Protokoll sollen so viel als möglich gleich sein; wenn aber dennoch später über den Sinn einer Redaktion Zweifel walten sollten u. s. w., so solle dann in Collisionsfällen die deutsche Redaktion entscheiden. Die Sekretäre bekommen dadurch allerdings doppelte Arbeit, wenn sie gleichzeitig zwei Protokolle verfassen müssen; allein es läßt sich nicht wohl anders machen, denn zu sagen, das französische Protokoll solle bloß eine Uebersetzung des deutschen sein, schien auch nicht angemessen. Wie wird die Sache gehen? Der deutsche und der französische Sekretär werden nach dem Schlusse der Verhandlung zusammensitzen müssen, um ihre Protokolle miteinander auszugleichen; derjenige, der sein Protokoll vollständiger hat, wird als Basis dienen für den andern u. s. w. Mitdin glaube ich nicht, daß es nöthig sei, darüber einen besondern Zusatz aufzunehmen.

Weingart. Es scheint mir, Herr Präsident, meine Herren! daß die Frage, ob die Sekretäre aus dem Schooße der Versammlung hervorgehen müssen, oder ob auch Auswärtigen diese Verrichtungen übertragen werden können, uns über Gebühr aufhalte. Die Frage ist diese: Hat die Versammlung das Recht, Jemanden aus ihrer Mitte zu nöthigen, Sekretär zu sein, oder hat sie das Recht nicht? Hat sie dieses Recht, dann kann man sogleich mit den Verhandlungen über diesen Gegenstand abbrechen; hat sie aber das Recht nicht, und werden vielleicht die Gewählten Einer nach dem Andern die Wahl ausschlagen, alsdann wird man immer darauf zurückkommen müssen, auswärtige Sekretäre anzustellen. Ein Ausweg ließe sich vielleicht darin finden, wenn die Versammlung vorher angefragt würde, ob Freiwillige aus ihrem Schooße diese Pflicht übernehmen wollen. Möglich ist es, daß dann Diejenigen, welche das Heil darin suchen, daß die Sekretäre nur aus dem Schooße der Versammlung hervorgehen dürfen, dann die Sache übernehmen. Da wir unsere Zeit sehr nöthig haben, so möchte ich Ihnen, Tit., dieses nur zur Abkürzung der Diskussion zu Gemüthe führen.

Kohler, gewesener Regierungsstatthalter, als Berichterstatter. Dieser Abschnitt hat mehr Anfechtungen erlitten, als ich erwartet hatte, obschon die Kommission und ich überzeugt sind, daß derselbe allerdings mehrere Lücken enthält, sofern man ein ganz vollständiges Reglement will. Die Kommission glaubte, das Reglement möglichst kurz machen und nur das Allernothwendigste darein aufnehmen zu sollen, weil das Präsidium und die Versammlung selbst dann viel freiere Hand behalten, um die Deliberation zu leiten. Eine ganz allgemeine Bemerkung hat Herr Ochsenbein gemacht, indem er namentlich rügte, daß so viele Auslassungen in den verschiedenen Abschnitten enthalten seien, welchen nur dadurch geholfen werden könne, daß man ein subsidiares Reglement adoptire. Hinsichtlich der Annahme, daß das eidgenössische Tagsatzungsreglement diesem Entwurfe zu Grunde gelegt worden, ist der betreffende Herr Präopinant im Irrthume; nur sehr Weniges wurde daraus genommen, und es ist dieses Reglement wirklich ein neues Creatum. Wir hatten viele Reglemente bei der Hand und nahmen durchgehends das Beßte daraus auf, um in der so kurz zugemessenen Zeit Ihnen, Tit., etwas Brauchbares zu bringen, weil wir glaubten, der Verfassungsrath solle seine Zeit so wenig als möglich mit dieser trockenen und unfruchtbaren Arbeit versäumen. Es ist Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! bereits gezeigt worden, wie unpassend es wäre, Ihnen zuzumuthen, ein fremdes Reglement subsidiar anzunehmen, ohne daß Sie es nur kennen. Viel eher würde indessen das Reglement des frühern Verfassungsrathes passen; indessen scheint es mir zweckmäßiger, daß die Versammlung selbst in etwa vorkommenden, nicht vorhergesehenen, Fällen entscheide. Ich könnte also diesem Vorschlage des Herrn Ochsenbein nicht beistimmen. Gegen den §. 2 wurde bemerkt, zwei deutsche und zwei französische Sekretäre seien zu viel, und es wurde zugleich gefragt, in welchem Verhältnisse diese Sekretäre zum Protokoll stehen sollen u. s. w. Hierauf hat Herr Regierungsrath Dr. Schneider bereits geantwortet; die Kommission dachte sich die Sache so, daß zwei Protokolle geführt werden, ein französisches und ein deutsches, daß aber die beiden Protokolle möglichst gleich sein und eines das andere ergänzen sollen; da aber im Zweifelsfalle nur ein Protokoll Regel machen kann, so hat man das deutsche als solches bezeichnet. Daß sämmtliche vier Sekretäre immer in Aktivität sein müssen, glaubte die Kommission nicht; es genügt, sofern nur in beiden Sprachen ein vollständiges Protokoll vorgelegt wird. Daß das französische Protokoll nicht bloß eine Uebersetzung des deutschen sein solle, hat man darum vorgeschlagen, weil die französischen Sekretäre sich dadurch hätten beeinträchtigt oder beleidigt ansehen können. Es wird sich jetzt ganz gut machen, daß beide Protokolle ihrem Inhalte nach gleichlautend seien, weil jetzt, wo durch Stenographen die Verhandlungen vollständig aufgefaßt werden, nicht mehr ein so ausführliches Protokoll nöthig ist, wie zur Zeit des frühern Verfassungsrathes. Uebrigens besteht der Unterschied zwischen den beiden damaligen Protokollen einzig in Absicht auf die mehr oder weniger einläßliche Darstellung der Diskussion; hingegen in Absicht auf die Abstimmungen und Beschlüsse stimmen sie überein. Jetzt brauchen die Diskussionen nicht mehr in's Protokoll aufgenommen zu werden, sondern es erscheinen darin bloß die vorgetragenen Hauptgrundsätze, die Schlußanträge und die Abstimmungen. Bei §. 3 hat man sich darüber aufgehalten, daß die Sekretäre und Dollmetscher fakultativ aus der Mitte oder auch außerhalb der Versammlung gewählt werden können. Wie bereits hinlänglich gezeigt wurde, ist der Hauptgrund hievon dieser, daß, wenn sich Niemand in der Versammlung findet, der diese Stellen gerne und freiwillig übernimmt, es [illegible] ob die Versammlung ein Recht [illegible]

glieder dazu zu zwingen. Wenn sich in der Mitte der Versammlung Solche befinden, welche die Stelle übernehmen wollen, so würde jene fakultative Bestimmung vermieden werden können; allein dieses ist noch unbekannt, und also mußte man auf die Mittel denken, um nötigenfalls da helfen zu können. Daß ferner Mitglieder des Verfassungsrathes für Sekretärstellen mehr Garantie darbieten, als solche, die nicht vom Volke hieher gewählt wurden, scheint mir doch auch nicht ganz richtig; übrigens ist bereits der Antrag gestellt worden, daß die Betreffenden beeidigt oder besonders in Gelübde aufgenommen werden können, so wie auch bemerkt worden ist, daß auch Derjenige Zutrauen haben werde, welcher von dieser Versammlung mit ihrem Zutrauen beehrt wurde. Der Sekretär des Großen Rathes ist auch nicht nothwendigerweise zugleich Mitglied desselben, und der letzte Staatsschreiber war es während längerer Zeit wirklich nicht, er wurde erst später zum Mitgliede des Großen Rathes ernannt; und wenn auch dießfalls keine Uebelstände stattgefunden haben, so wären doch aus früherer Zeit solche Uebelstände allerdings nachzuweisen, welche größtentheils daher rührten, daß der damalige Staatsschreiber zugleich Mitglied der Behörde war, wo dann hin und wieder das Protokoll mehr oder weniger in dem Sinne ausfiel, in welchem der Herr Staatsschreiber als Mitglied gestimmt hatte, besonders, wenn er in der Minderheit geblieben war. Uebrigens haben Sie, Tit, das Recht, diesen Paragraph abzuändern, wenn Sie es für gut finden. Bezüglich auf den §. 4 wurde bemerkt, man begreife den Grund des darin aufgestellten Unterschiedes in der Wahlart nicht. Ich habe mich darüber bereits im Eingangsberichte ausgesprochen, sobald man aber einen Werth darauf setzt, so kann man auch die Stimmenzähler und Dollmetscher der geheimen Abstimmung unterwerfen, bloß wird die Operation dann länger dauern. Gegen den § 5 wurde eingewendet, zehn Mitglieder seien zu wenig. Diese Zahl ist ganz fakultativ. Laut Verfassung muß der Große Rath, welcher aus 240 Mitgliedern besteht, einberufen werden, sobald zwanzig Mitglieder es verlangen; im Verfassungsrathe sind hundert Mitglieder weniger, daher fand man, die Zahl von zehn genüge. Dieses Recht wird schwerlich mißbraucht werden, denn Diejenigen, welche davon Gebrauch machen, übernehmen dadurch eine große Verantwortung gegenüber der Behörde, und wenn zehn Mitglieder sich bewogen finden, auf Einberufung des Verfassungsrathes anzutragen, so würden gewiß auch noch zehn Andere sich dafür bereit finden. Bezüglich auf den § 7 habe ich, was vorerst das Protokoll betrifft, bereits geantwortet. Anstatt „Sekretariat" im letzten Satze zu sagen „Büreau," hat keinen Anstand; es liegt dieß im Sinne des vorhin genehmigten Dekrets, denn auch das Präsidium soll Etwas dazu zu sagen haben. Die Bemerkung, daß der Präsident auch die Befugniß haben soll, die Polizei im Saale zu handhaben, findet ihre Erledigung im letzten Satze des § 8, was das betreffende Mitglied übersehen zu haben scheint. Bei §. 9 ist gewünscht worden, daß die gefallenen Anträge jeweilen auch ohne ausdrückliches Verlangen in der andern Sprache wiederzugeben seien. Dieß kann beigefügt werden, obschon es sich von selbst versteht. Mit Ausnahme also der von mir zugegebenen Modifikationen trage ich auf Annahme des vorliegenden ersten Abschnittes an.

Imer, Ingenieur. Ich möchte den Antrag des Herrn Oberrichters Belrichard sehr unterstützen, nämlich daß alle Sekretäre und Stimmenzähler außer dem Schooße der Versammlung gewählt werden müssen, denn es scheint mir nicht zweckmäßig, daß die einen Mitglieder des Büreaus zugleich Mitglieder der Versammlung sein können, während die andern es nicht sind.

Kohler, Berichterstatter. Die Kommission wollte die Wahl überhaupt fakultativ stellen; indessen scheint es mir selbst, daß dieser Antrag den Vorzug verdienen möchte.

Abstimmung.

1) §. 1 wird unverändert durch's Handmehr angenommen.
2) §. 2 ebenfalls.
3) §. 3 wird mit großer Mehrheit gegen 30 Stimmen unverändert angenommen.
4) §. 4 wird durch's Handmehr unverändert angenommen.
5) Für §. 5 mit Vorbehalt der Zahl 10 Handmehr.
6) Für Beibehaltung der Zahl 10 . 75 Stimmen.
   Für 20 . . . . . 44 „
7) §. 6 wird unverändert durch's Handmehr angenommen.
8) §. 7 wird mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Aenderung im letzten Satze, daß es statt „Sekretariat" heißen soll: das „Präsidium in Verbindung mit dem Sekretariate" durch's Handmehr angenommen.
9) §. 8 wird unverändert durch's Handmehr angenommen.
10) §. 9 wird mit der zugegebenen Aenderung, daß die Anträge auch ohne besonderes Verlangen in der andern Sprache wieder zu geben seien, durch's Handmehr angenommen.
11) §. 10 wird unverändert durch's Handmehr angenommen
12) Für den Antrag des Herrn Ochsenbein, daß das eidgenössische Tagsatzungsreglement als Subsidiarreglement gelten solle . . . 6 Stimmen.
    Dagegen . . . . . große Mehrheit.

Ein drittes Schreiben des Regierungsrathes giebt der Versammlung Kenntniß von fernern Ergänzungswahlen vom 15. März, mit der Anzeige, daß einzig das Wahlprotokoll des Wahlkreises Biglen noch fehle.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten wird mit 63 gegen 60 Stimmen, welch' Letztere die Fortsetzung der Verhandlung auf Morgens 8 Uhr verschieben wollen, beschlossen, Nachmittags um 4 Uhr fortzufahren.

Der Herr Präsident fügt bei, daß er jedes Mal pünktlich um die angesetzte Stunde die Sitzung eröffnen werde. Zugleich zeigt er an, daß er dem Herrn Altregierungsrath Stockmar, welcher einige Worte an die Versammlung zu richten wünsche, noch das Wort gestatte.

Stockmar. Tit. Wenn ich nach so langer Abwesenheit zum ersten Mal wieder das Wort ergreife, empfinde ich eine sehr große Bewegung in meinem

Innern. Obschon ich aber bewegt bin, so seien Sie, Tit, überzeugt, daß es mir dessungeachtet nicht an Herz gebricht. Ich habe schon die Ehre gehabt, unter zweien Malen Mitglied des Verfassungsrathes zu sein, und zwar beide Male infolge von ganz außerordentlichen Verumständungen. Im Jahre 1831 war ein Preis auf meinen Kopf gesetzt. Auf den heutigen Tag bin ich nach einer sechsjährigen Verbannung in mein Vaterland zurückgekehrt. Umstände solcher Art sollten beweisen, daß ich kein Mann der Finsterniß, kein Mann der sich verhüllt, bin — wohl aber ein Mann der Freimüthigkeit, der Ueberzeugungstreue, der seine Meinung am hellen Tage zu vertheidigen weiß, — ohne daß ich mich fürchte, meinen Kopf oder meine Freiheit der Gefahr auszusetzen. Warum sind diese beiden Gewaltmaßregeln in einem Zwischenraume von vierzehn Jahren gegen mich ergriffen worden? Weil es Leute gibt, die, wenn sie sich in der Minderheit befinden, sich nicht in ihre Stellung zu fügen und zu bescheiden wissen. Männer, ohne Wurzel, ohne Rückhalt im Lande, welche nur darauf ausgehen, Staatsstellen zu erlangen, und die, wenn sie in Zeiten wichtiger Ereignisse von der Majorität zurückgewiesen werden, sich in vertraulichen Briefen mit geheimen Angebereien an Sie, Tit., wenden, um auf solche Weise die Mehrheit derjenigen, deren Stellvertreter Sie sind, anzuschwärzen. Was wirft man uns vor? Man sagt uns, wir seien mit Absichten auf Trennung, mit einer Art von Bündniß mit den Jesuiten hiehergekommen. Ich erkläre Ihnen bei meiner Ehre, Tit., bei den sechs Jahren Verbannung, die ich erlitten habe, daß von allen Personen, die ich im Jura gesehen habe, und die zu Bewirkung meiner Rückkehr beigetragen haben, keine einzige den Gedanken an Trennung nährt. Ich erkläre Ihnen ferner, daß in Betreff der religiösen Angelegenheit, diese Frage Keinem von uns zum Schemel gedient hat, um uns bis hieher zu heben. Ich erkläre Ihnen, daß diese Frage freimüthig und mit Mäßigung verhandelt werden wird, und daß Sie selbst das, was wir verlangen werden, als gerecht anerkennen und zugestehen werden. Wenn ich von üblen Absichten gegen mein Vaterland beseelt gewesen wäre, so hätten sich mir seit sechs Jahren wohl viel günstigere Anlässe dargeboten, als die heutigen Verhältnisse. Im Jahre 1841, bei Anlaß der Aargauer Ereignisse, haben hochgestellte Personen mich um meine Meinung über die handelnden Leute und die vorgehenden Dinge befragt; ich antwortete, daß es mir, dem Verbannten, nicht zustehe, mich auf fremder Erde über diese Angelegenheit auszusprechen; allein die Männer, gegen welche man Beschuldigungen richtete, seien keineswegs übelgesinnte Bürger, und ich halte selbige nicht für fähig, die Wohlfahrt der Schweiz und den Frieden von Europa zu gefährden. Im Dezember 1844 und im März 1845, während der unglücklichen Züge gegen Luzern, hat man mich da im einen oder andern Lager der Parteien gesehen? Habe ich nach dem Beschlusse vom letztvergangenen 12. Januar, der eine Berufung an das Volk enthielt, eine einzige Handlung vorgenommen, welche die Waagschale gegen die Regierung hätte sinken machen können? Nein, ich habe mich beständig entfernt, in einer gänzlich neutralen Stellung gehalten, indem ich meine Rückkehr keinem andern Einflusse als dem freien Willen des Volkes zu verdanken haben wollte, und im Glauben, daß es einem Verbannten nicht erlaubt sei, sich vom fremden Lande aus, auf irgend welche Weise in die Angelegenheiten seiner Heimath einzumischen. Wenn ich während sechs Jahren nichts gegen Sie, Tit., gethan, nichts gegen Sie versucht habe, ist es dann glaubwürdig, daß ich dieses jetzt unternehmen wolle, heute, wo ich das Glück gehabt habe, in mein Vaterland zurückzukehren und in Ihrer Mitte meinen Sitz einzunehmen? Dieß ist unsinnig, und Alles, was man seit einigen Tagen unter Ihnen zu verbreiten sucht, ist nur eine Folge des nämlichen Systems der Verläumdung, das in Bewegung gesetzt wird, um den alten Kanton in Feindseligkeit dem Jura gegenüber zu stellen. Jetzt muß ich Ihnen noch einige Worte über einen kürzlich vorgekommenen Umstand sagen, welcher Veranlassung zu allen diesen falschen Gerüchten gegeben hat. Als ich Pruntrut verließ, um mich hieher zu begeben, wurde ich eingeladen, meinen Weg durch eine benachbarte Stadt zu nehmen, um daselbst mit der Minderheit zu fraternisiren, welche soeben bei den Wahlen unterlegen war. Nach mehrmaliger Ablehnung wollte ich am Ende nicht anders darein willigen, als unter der ausdrücklichen Bedingung, gleichfalls mit der Partei der Mehrheit zu fraternisiren, und zwar besonders mit den Abgeordneten des betreffenden Amtsbezirks, wenn dieselben bei meiner Ankunft in jener Stadt anwesend sein sollten. Jene Partei, die auf heutigen Tag so bittere Beschwerde über mich führt, und die endlich keine andere ist, als die Regierungspartei, — die Partei, welche noch vor weniger Zeit nichts von einem Verfassungsrathe wissen wollte, — diese hat bei meiner Ankunft sich mir entgegengestürzt, und, indem sie mir ein Freudenfest bereitete, hat sie gesucht, sich meiner zu bemächtigen und mich zu verhindern, mit den Abgeordneten des Amtsbezirks zu verkehren. Hierein konnte ich nicht willigen; ich wollte Jedermann die Hand reichen, den Männern der Mehrheit wie jenen der Minderheit; allein diese letztern stießen meine Hand zurück, sobald sie sahen, daß ich nicht mehr als Parteihaupt an ihrer Spitze erscheinen wollte. — Nein, möge man es wohl wissen! ich werde nicht mehr Parteihaupt sein, und wenn die Zeitumstände gewollt haben, daß ich während zehn Jahren Parteihaupt war, so weiß ich, welche Last dieser Titel für mich war; ich weiß, wie viel es mich gekostet hat, denselben zu tragen und mich dessen zu entledigen. Jetzt, da ich von dieser Fessel befreit bin, werde ich dieselbe nie mehr über mich nehmen. Ohne irgend eine meiner politischen Antecedentien zu verläugnen, erkläre ich, daß ich nicht mehr — weder der Mann von 1831, noch der Mann von 1840 sein will, sondern ich werde vielmehr der Mann von 1846, der Mann des Verfassungsrathes mit dem festen Entschlusse sein, auf loyale Weise mit Ihnen nach meinen Kräften an der allgemeinen Wohlfahrt der Republik zu arbeiten. Ich wiederhole es Ihnen noch einmal, Tit., daß unter uns keinerlei Gedanke der Trennung oder des Jesuitismus, sowie kein Parteigeist herrscht; wenn ich auf's Neue das Unglück haben sollte, mich zu Uebertreibungen und zu Ungerechtigkeiten, — welche nur zu oft im Gefolge der erstern auftreten, — hingerissen zu sehen, so würde ich wissen, sehr bald in meine Zurückgezogenheit zurückzukehren, wohin meine eigene Neigung und diejenige meiner Familie mich ziehen.

(Schluß der Morgensitzung nach 2 Uhr.)

Nachmittagssitzung
um 4 Uhr.

Prov. Präsident: Herr Regierungsrath Schneider, älter.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Vorstellung der Gemeinde La Ferriere vom 8. März 1846, enthaltend Wünsche, betreffend die Verfassungsrevision;
2) von J. J. Hartmann, Lehrer in Burgdorf, den gleichen Gegenstand betreffend;
3) von der Gemeinde St. Immer vom 16. März 1846, den gleichen Gegenstand betreffend.

Diese drei Vorstellungen bleiben bis zu endlicher Berathung des Reglements über den Verfassungsrath und bis zu Ernennung der daherigen Kommissionen hinter dem Präsidenten.

Tagesordnung

Fortsetzung der Berathung des Reglementsentwurfes für den Verfassungsrath der Republik Bern.

II. Abschnitt
Form der Verhandlungen.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird durch's Handmehr beschlossen: den II. Abschnitt wegen seines Umfanges zu theilen und vorerst die §§. 11—22 und nachher die §§. 23—30 zu behandeln.

§. 11.

Die Sitzungen des Verfassungsrathes sind öffentlich.

§. 12.

Zur Eröffnung der Verhandlungen und zu Fassung gültiger Beschlüsse müssen 80 Mitglieder des Verfassungsrathes anwesend sein.

§. 13.

Vor Eröffnung der Verhandlungen findet der Namensaufruf statt. Von den Abwesenden wird im Protokoll unter den zwei Kategorien „entschuldiget" und „nicht entschuldiget" Vormerkung gethan.

§. 14.

Nach dem Namensaufrufe erfolgt die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

§. 15.

Ist das Protokoll genehmiget, so wird die Berathung der Gegenstände nach der festgestellten Tagesordnung eröffnet.

§. 16.

Der Präsident legt die Akten über die zu verhandelnden Gegenstände vor und läßt sie verlesen.

§. 17.

Die Verhandlungen selbst beginnen mit der Berichterstattung über den Gegenstand, der berathen werden soll. Dieselbe geschieht durch einen Berichterstatter der vorberathenden Kommission.

Liegt der selbstständige Antrag eines oder mehrerer Mitglieder nach der Tagesordnung zur Behandlung vor, so hat der Antragsteller selbst, oder, wenn es mehrere sind, einer derselben, den Antrag zu begründen.

§. 18.

Nach der Berichterstattung, oder Begründung des Antrags, erfolgt die Umfrage.

§. 19.

Es findet eine freie Diskussion statt. Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt vom Präsidenten das Wort, und erhält es in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

§. 20.

Wenn der Schluß der Umfrage aus der Mitte des Verfassungsrathes verlangt wird, soll über denselben ohne weitere Erörterung abgestimmt werden. Wird er verworfen, so dauert die Diskussion fort.

§. 21.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine Ordnungsmotion, z. B. Anträge auf Tagesordnung, Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission, anzubringen.

Wenn eine Ordnungsmotion gemacht wird, soll die Verhandlung über den zu berathenden Gegenstand eingestellt und die Ordnungsmotion sofort eröffnet, behandelt und entschieden werden.

§. 22.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen; auf Verlangen des Präsidenten müssen dieselben schriftlich abgefaßt werden.

Anträge, die sich nicht auf Gegenstände, welche in der Tagesordnung liegen, beziehen, sollen angezeigt und verlesen werden.

Der Verfassungsrath kann sofort in die Berathung eines Antrages eintreten, oder denselben an die vorberathende Kommission weisen."

Kohler, Berichterstatter. Dieser Abschnitt enthält die Form der Verhandlungen bis und mit der Abstimmung. Die meisten dieser Bestimmungen sind nicht neu, sondern meistens aus dem Großrathsreglemente gezogen. Der § 11 schreibt vor: daß die Sitzungen des Verfassungsrathes öffentlich seien, es ist dieß bereits eine vollendete Thatsache, und es wird wohl Niemand dagegen etwas einzuwenden haben. Nach §. 12 sollen zu Eröffnung der Verhandlungen und zu Fassung der gültigen Beschlüsse wenigstens 80 Mitglieder des Verfassungsrathes anwesend sein; obschon man voraussetzen darf, daß sich die Mitglieder des Verfassungsrathes stets möglichst vollständig einfinden, so ist es dennoch nothwendig, daß ein Minimum der Mitgliederanzahl festgesetzt wird. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in allen dergleichen Reglementen. Im Großrathsreglement ist die Anwesenheit eines Drittheils der sämmtlichen Mitglieder vorgeschrieben; man glaubte jedoch, es passe dieses Verhältniß für den Verfassungsrath nicht. Daß eine Bestimmung dieser Art aufgenommen werde, darüber wird man so ziemlich gleicher Meinung sein, und einzig in der festzusetzenden Zahl wird man von einander abweichen; es kann dieselbe auch nach Belieben höher oder niederer gestellt werden. Nach §. 13 soll jedenfalls vor Eröffnung der Verhandlungen ein Namensaufruf stattfinden, und im Protokoll angemerkt werden, wer mit oder ohne Entschuldigung abwesend ist. Es ist zu wünschen, daß die Sitzungen des Verfassungsrathes möglichst zahlreich besucht werden, und es liegt

in der Absicht der Kommission, überdieß noch den Stenographen die Abwesenden mitzutheilen und sie in die gedruckten Verhandlungen aufnehmen zu lassen, damit die Wähler und das Publikum überhaupt wissen, welche Mitglieder den Verfassungsrath fleißig besuchen und an dessen Verhandlungen Antheil nehmen, und damit durch eine solche Veröffentlichung die Mitglieder selbst zu häufigem Besuche der Versammlungen stimulirt werden. Der § 14 schreibt vor, daß nach dem Namensaufrufe die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung erfolge. Dieser Paragraph sollte, wie mir der Herr Präsident ganz richtig bemerkt hat, noch in dem Sinne vervollständigt werden, daß nach dem Namensaufrufe und nach der Genehmigung des Protokols diejenigen Vorstellungen der Versammlung angezeigt werden, welche seit der letzten Sitzung eingelangt sind. Die §§. 15 und 16 sind deutlich und bedürfen keiner Erläuterung. Nach § 17 beginnen die Verhandlungen mit der Berichterstattung über den Gegenstand, der berathen werden soll. Dieselbe geschieht durch einen Berichterstatter der vorberathenden Kommission. In der Regel wird sich der Verfassungsrath nur mit Gegenständen beschäftigen, welche von der Kommission vorberathen sind und von ihr wieder gebracht werden. Dessen ungeachtet bleibt es jedem einzelnen Mitgliede vorbehalten, selbstständige Anträge zu stellen, in welchem Falle der Antragsteller, oder wenn es mehrere sind, einer derselben, den Antrag zu begründen hat. Auf die Berichterstattung oder die Begründung des Antrages folgt nach §. 18 die Umfrage. Im § 19 ist der Grundsatz der freien Diskussion aufgestellt. Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt vom Präsidenten das Wort und erhält es in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist. Ueber diesen Paragraph muß ich mir ein paar Bemerkungen erlauben: Die Form der Berathung, wie sie bisher im Großen Rathe gebräuchlich war, weicht fast von allen Berathungsformen der öffentlichen Versammlungen anderer Kantone und der Eidgenossenschaft selbst ab. Ueberall herrscht die freie Diskussion, und es kann der nämliche Redner in der nämlichen Umfrage zwei und drei Mal das Wort ergreifen. Die freie Diskussion hat den Vortheil, daß der in Berathung liegende Gegenstand gründlicher und allseitiger besprochen wird, und es kann daher nur im Interesse der Sache liegen, wenn sie gründlich erörtert wird. In den meisten Fällen wird die freie Diskussion dazu beitragen, daß man geschwinder zu einem Endresultate gelangt; denn wenn derjenige, welcher einen Antrag stellt, weiß, daß er, im Falle von Einwendungen, noch einmal zu deren Widerlegung das Wort ergreifen kann, so wird er in seinem ersten Vortrage nur so viel Gründe anführen, als er für die Begründung seines Antrages nothwendig erachtet: alles Ueberflüssige wird er bei Seite lassen. Wird der Antrag zum Beschlusse erhoben, so ist auf diese Weise Zeit gewonnen worden. Wird dagegen der Antrag bekämpft, so hat der Antragsteller und überhaupt alle Mitglieder, welche dessen Ansicht theilen, die Möglichkeit, nochmals das Wort zu ergreifen und für seine Meinung entweder neue Gründe anzuführen oder die bereits angeführten weitläufiger zu entwickeln; in diesem Falle dann liegt der Vortheil der freien Diskussion darin, daß der in Berathung liegende Gegenstand allseitig beleuchtet, und die Versammlung um so eher in die Möglichkeit gesetzt wird, einen angemessenen Entscheid zu fassen. Freilich wird in anderer Beziehung die freie Diskussion, namentlich im Anfang, manche Unannehmlichkeiten mit sich führen, wenn z. B. ein und derselbe Redner, um seiner Meinung Geltung zu verschaffen, gar zu oft das Wort ergreifen würde. Um diesem Nachtheil vorzubeugen, ist aber der Artikel 20 da, welcher jedem Mitgliede das Recht gibt, auf den Schluß der Verhandlungen anzutragen, in welchem Falle dann die Versammlung augenblicklich zu entscheiden hat, ob die Diskussion aufhören oder noch länger dauern soll. Der §. 20 ist eine nothwendige Folge des im § 19 aufgestellten Grundsatzes, und in ihm liegt das Mittel, einer allfälligen Ausartung der freien Diskussion augenblicklich den Faden abzuschneiden. Wird der §. 19 verworfen, so fällt der §. 20 von selbst dahin. Nach §. 21 hat jedes Mitglied das Recht, eine Ordnungsmotion anzubringen, in welchem Falle die Verhandlungen über den zu berathenden Gegenstand eingestellt und die Ordnungsmotion sofort eröffnet, behandelt und entschieden werden soll. Nach dem gegenwärtig für den Großen Rath geltenden Reglemente wird mit Berathung des Hauptgegenstandes fortgefahren, und es erstreckt sich dann die Diskussion ebenfalls über die Ordnungsmotion, erst am Ende dann wird abgestimmt, ob man die Sache verschieben will u. s. w. Wenn nun die Sache wirklich verschoben wird, so ist die ganze Diskussion über den Hauptgegenstand und die dafür verwendete Zeit verloren. Dieß ist ein Uebelstand, welcher durch den §. 21 beseitigt werden soll. Nach §. 22 hat jedes Mitglied das Recht, Anträge zu stellen; dieselben müssen aber auf Verlangen des Präsidenten schriftlich abgefaßt werden. Die schriftliche Abfassung hat den Vortheil, daß der Antragsteller sich selbst von dem, was er will, genaue Rechenschaft geben muß, und daß Mißverständnissen dadurch vorgebogen wird. Die schriftliche Abfassung ist jedoch nur dann nothwendig, wenn der Präsident es verlangt, und wahrscheinlich wird er eine solche nur bei wichtigern Anträgen verlangen. Anträge, die sich nicht auf Gegenstände, welche in der Tagesordnung liegen, beziehen, sollen einfach angezeigt und verlesen werden. Der Verfassungsrath kann dann sofort in die Berathung eintreten oder den Antrag zur Berichterstattung überweisen. Ich will gewärtigen, was für Bemerkungen über die in Berathung liegenden Paragraphe gemacht werden.

Ochsenbein. Ich habe über die in Umfrage liegenden Paragraphe zwei Bemerkungen zu machen. Die erste betrifft die durch §. 12 bestimmte Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes, zu Fassung eines gültigen Beschlusses. Ich halte nämlich die Zahl 80 zu hoch. Nicht, daß ich voraussetze, als würden die Mitglieder des Verfassungsrathes die Versammlung nicht zahlreich besuchen, aber es giebt hier und da Momente, wo es unmöglich wäre, daß eine solche Anzahl anwesend sein könnte, in welchem Falle dann die anwesenden Mitglieder warten müßten, bis sich die erforderliche Anzahl einfände. Beinahe in allen Reglementen, welche mir bekannt sind, ist die zum Beginne der Verhandlungen erforderliche Anzahl geringer, als sie hier vorgeschlagen ist, und besteht gewöhnlich in einem Drittheile der sämmtlichen Mitglieder. Dieses Verhältniß ist auch in dem gegenwärtigen, noch geltenden Großrathsreglemente angenommen, und da ich keinen Grund sehe, um von dem bisher geltenden Modus abzuweichen, so möchte ich statt der im §. 12 vorgeschlagenen 80 Mitglieder

vorschreiben, daß zum Beginne der Verhandlungen und zur Fassung von Beschlüssen ein Drittheil sämmtlicher Mitglieder des Verfassungsrathes anwesend sein müssen. Die zweite Bemerkung betrifft den §. 19: Es ist derselbe einer der wichtigsten des ganzen Reglementes, indem es sich frägt, ob man die bisherige Berathungsweise beibehalten, oder die freie Diskussion einführen wolle. Bis jetzt konnte ein Mitglied bei der nämlichen Umfrage nur einmal das Wort ergreifen, Berichtigungen ausgenommen, welche es so kurz als möglich anzubringen das Recht habe. Es frägt sich: welcher Modus ist besser? Der Vorschlag der Kommission ist unstreitig das Rationellste; man soll sich möglichst frei bewegen und äußern können. Allein es verhält sich mit dieser Sache gleich wie mit noch vielen andern. Wenn ein Gegenstand der Art noch neu ist, so wird er leicht mißbraucht, und es ist längere Zeit notwendig, bis die Versammlung und deren einzelne Mitglieder einen gewissen Takt angenommen haben, um sich ohne Nachtheil für das Ganze in der neuen Sphäre bewegen zu können. Sollte der Grundsatz der freien Diskussion angenommen werden, so fürchte ich, daß die Berathungen des Verfassungsrathes in der ersten Zeit leicht in Zänkereien und Rechthaberei ausarten möchte. Aber auch angenommen, daß der so wünschbare Takt sich bald einstellen werde, so hat die freie Diskussion den Nachtheil, daß der jeweilige Gegenstand nicht so gründlich und umsichtig erörtert werden wird, wie es bisher bei nur einer Umfrage der Fall gewesen ist. Bei der freien Diskussion behalten die Redner die besten Gründe meist in petto, um bei allfälligen spätern Einwendungen von denselben Gebrauch zu machen und sie mit mehr Nachdruck widerlegen zu können. Werden die Redner durch spätere Einwendungen nicht veranlaßt, die zurückbehaltenen Gründe mitzutheilen, so kommen sie gar nicht zum Vorschein, und die Versammlung sowohl als das Volk, muß gerade die wichtigsten Gründe entbehren. Diese zwei Gründe veranlassen mich, dahin anzutragen, daß bei dem bisherigen Modus verblieben werde, und es einem einzelnen Mitgliede nicht gestattet sei, mehr als einmal in der nämlichen Umfrage das Wort zu ergreifen. Es scheint mir jetzt nicht der geeignete Moment, und der Verfassungsrath nicht der geeignete Ort, um eine solche Schule durchzumachen; unsere Aufgabe ist, so geschwind und so gut als möglich, dem Volke eine neue Verfassung vorzulegen, und diese Aufgabe kann nicht auf eine entsprechende Weise gelöst werden, wenn mit einer neuen Berathungsmanier experimentirt wird; eher mag es am Orte sein, späterhin in das aufzustellende Großrathsreglement eine solche Bestimmung aufzunehmen und damit einen Versuch zu machen; daher scheint es mir am besten, daß, Berichtigungen vorbehalten, jeder Redner nur einmal in der nämlichen Umfrage das Wort ergreife. Ich schließe daher dahin, daß man den § 19. streiche und an dessen Stelle folgende Redaktion setze: „Es findet ordentlicher Weise nur eine Umfrage statt, in welcher jedes Mitglied einmal sprechen darf. Außerordentlicher Weise kann eine zweite Umfrage beschlossen werden."

Revel bekämpft die Versicherung des Präopinanten, rücksichtlich der Zahl achtzig. Erinnern Sie sich an das, was in letzter Zeit vorgekommen ist, wo man bestritten hat, daß es wirklich der Große Rath gewesen sei, der eine gewisse Schlußnahme gefaßt habe, weil er nur in geringer Anzahl beisammen war. Wenn Sie wollen, daß ein derartiger Uebelstand neuerdings vorkomme, so nehmen Sie, Tit., eine geringere Zahl an. — Der Art. 19 kann, so wie er ist, beibehalten werden, denn das Gegengewicht ist in Art. 20 enthalten. In Betreff des Art 22. möchte ich wünschen, daß sich die Versammlung sofort darüber aussprechen würde, ob sie einläßlich über die Vorschläge, die gemacht worden sind, eintreten wolle.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich erlaube mir die nämlichen zwei Bemerkungen aufzunehmen, welche von Herrn Ochsenbein gemacht worden sind, die erste betrifft die Mitgliederanzahl, welche in §. 12. zu Eröffnung der Verhandlungen und Fassung eines Beschlusses vorgeschrieben ist. Mir scheint die Zahl von 80 Mitgliedern ebenfalls nicht angemessen und zu hoch, weshalb ich auf eine Zahl abstellen möchte, welche ungefähr der Hälfte der Mitglieder des Verfassungsrathes gleich kömmt. Der Verfassungsrath besteht nun aus 139 Mitgliedern, und wenn wir nun die Zahl 70 annehmen, so beträgt diese ein Mitglied mehr als die Hälfte. Dieses Verhältniß scheint mir am Angemessensten, und ich trage auch auf Festsetzung der Anzahl von 70 Mitgliedern an. Ueber den Artikel 19 habe ich folgende Ansicht. Ich will auch freie Diskussion, aber eine raisonnirende Diskussion, welche in keine Konversation noch in Rechthaberei ausartet. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, scheint mir die Art und Weise, wie der Art. 19. abgefaßt ist, nicht geeignet, und ich möchte ebenfalls eine Abänderung desselben vorschlagen. Vor allem aus soll jedes Mitglied das Recht haben, seine Meinung auszusprechen, deßhalb sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, daß ein Mitglied, welches bereits gesprochen hat, das Wort nicht zum zweiten Male ergreifen könne, so lange noch Mitglieder vorhanden sind, welche noch nicht gesprochen haben, aber doch sprechen wollen. Ich schlage daher folgenden Zusatz vor:

„Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt von dem Präsidenten das Wort und erhält es in der Reihenfolge, wie es gestattet wurde."

„Ein Mitglied darf nicht zum zweiten Male sprechen, so lange noch Mitglieder das Wort verlangen, die noch nicht gesprochen haben."

„Ebensowenig darf ein Mitglied zum dritten oder fernern Male sprechen, so lange noch Mitglieder das Wort verlangen, die noch nicht so oft gesprochen haben."

Ein solcher Zusatz, glaube ich, wird die Inkonvenienze beseitigen, welche Herr Ochsenbein fürchtet.

(Schluß folgt.)

Nr. 5.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

(Schluß der zweiten Sitzung. Mittwoch den 18. März 1846. Berathung des Reglementsentwurfes für den Verfassungsrath: §§. 11—22.)

Weingart. Auf die Weise, wie Herr Stämpfli die Sache vorgetragen hat, kann ich mich zufrieden stellen. Die beklagenswerthesten Beschlüsse werden in der Regel immer gefaßt, wenn wenig Mitglieder anwesend sind. Ich möchte daher bei der von der Kommission vorgeschlagenen Zahl verbleiben, indem dieselbe nicht zu groß ist, um so wichtige Beschlüsse, wie diejenigen sind, welche die Verfassungsrevision betreffen, zu fassen. Sollte jedoch eine geringere Zahl gewünscht werden, so kann ich zu derjenigen stimmen, welche Herr Stämpfli beantragt hatte, nicht aber zu einer geringern, wie von Herrn Ochsenbein beantragt worden ist. Was den §. 19 betrifft, so muß ich bemerken, daß es sehr leicht möglich wäre, von der darin aufgestellten freien Diskussion Mißbrauch zu machen. So könnten sich z. B. zwölf Mitglieder des Verfassungsrathes das Wort geben, abwechselnd das Wort zu ergreifen und die übrigen Mitglieder von der Diskussion auszuschließen. Eine solche Verkürzung der Redefreiheit, worunter namentlich die weniger beredten Mitglieder leiden würden, könnte ich nicht billigen, denn es muß jedem Mitgliede die Möglichkeit gegeben werden, seine Ansichten auszusprechen, bestehen dieselben auch noch so in wenig Worten, und wäre das fragliche Mitglied noch so wenig beredt. Eine Meinung, in noch so wenig Worten ausgesprochen, hat oft einen hohen Werth. Jeder von uns soll von den hohen Pflichten und der großen Verantwortung, welche ihm obliegt, durchdrungen sein. Durch die Annahme des Mandates ist Jeder von uns dem Volke gegenüber verpflichtet, auf diejenige Weise zu dem gemeinen Werke beizutragen, welche ihm am angemessensten erscheint, und wir sollen dafür sorgen, daß die Klippen, welche uns im Wege stehen, durch die vereinigte Anstrengung des ganzen Verfassungsrathes vermieden werden; deßhalb soll Jeder die Möglichkeit haben, das Seinige beizutragen. Um diesen Zweck zu erreichen, scheint mir die vom Herrn Präopinanten ausgesprochene Ansicht, welcher ich mich mit voller Ueberzeugung anschließe, die geeignetste.

Vogel. Es geht mir mit dem §. 12, wie Herrn Revel. Wenn 80 Mitglieder einen Beschluß zu fassen berechtigt sind, so können 59 Mitglieder zu Hause bleiben. Daß dieß im Willen des Volkes liege, finde ich nicht; es will, daß die sämmtlichen Mitglieder des Verfassungsrathes so viel, als es nur immer möglich ist, an dem Verfassungswerke Theil nehmen. Wir sollen uns nicht mit dem Großen Rathe vergleichen, welcher mit 80 Mitgliedern Beschlüsse fassen kann; unsere Aufgabe ist wichtiger, denn wir haben es nicht mit Kleinigkeiten zu thun, wie Ehehindernißdispensationsbegehren u. s. w., sondern wir sollen das wichtigste Gesetz, nämlich das Grundgesetz berathen. Ich stimme daher zum Art. 12, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist. In Betreff des §. 19 dagegen schließe ich mich dem von Herrn Fürsprecher Stämpfli gestellten Antrage an.

Gyger. Auch ich wünsche keine Herabsetzung der im §. 12 beantragten Zahl, sondern eher eine Erhöhung. Ich will zwar den Antrag auf Erhöhung nicht stellen; wenn er aber gestellt werden sollte, so stimme ich ihm bei, indem ich von dem Grundsatze ausgehe, daß die Beschlüsse des Verfassungsrathes mit möglichst vollständiger Anzahl der Mitglieder gefaßt werden sollen. Was den §. 19 betrifft, so scheint mir der von Herrn Ochsenbein gestellte Antrag der zweckmäßigste, indem durch denselben Niemand um sein Wort verkürzt und allzu weitläufigen ermüdenden Diskussionen vorgebeugt wird.

Elsässer, Fürsprecher. Die Rechtfertigung des von Herrn Ochsenbein, rücksichtlich des Art. 19 gemachten, Antrages findet ihre Anwendung auf Alles das, was bis jetzt vorgegangen ist.

Sury. Was über den §. 19 gesagt worden ist, will ich nicht wiederholen, sondern ich will mich auf eine Bemerkung betreffend den §. 15 beschränken, wo ich wünsche, daß am Schlusse desselben die Worte: „und fortgesetzt“ angehängt werden Es scheint mir diese Vervollständigung nicht unzweckmäßig. In Betreff des Artikels 12 füge ich bei, daß die darin vorgeschlagene Zahl von 80 Mitgliedern mir etwas hoch vorkömmt, namentlich wenn man bedenkt, wie es bei den Sitzungen des Großen Rathes oft zugegangen ist, wo man Mühe hatte, die reglementsgemäße Anzahl Mitglieder länger als 14

Tage bei einander zu behalten. Aus diesem Grunde stimme ich zu dem Vorschlage, welcher, statt 80, 70 Mitglieder will.

Funk, Obergerichtspräsident. Die Paragraphen, welche Ihnen hier zur Annahme vorgelegt werden, sind nach reiflicher Erwägung und mit Mehrheit der Stimmen von der Kommission angenommen worden, sonst würden sie nicht hier stehen und Ihnen zur Annahme empfohlen werden. In Bezug auf Artikel 12 sind bis jetzt zwei von dem Entwurfe abweichende Vorschläge gemacht worden, von denen der eine die Zahl der Mitglieder auf siebenzig, der andere sogar auf weniger als fünfzig festsetzen will. Die ganze Frage ist etwas delikater Natur und ich glaube, wir alle sollen dieß mehr oder weniger fühlen. Ich will Sie selbst fragen, Tit., ob Sie es passend finden, dem Volke gegenüber zu sagen, es genüge, wenn fünfzig oder siebenzig Mitglieder des Verfassungsrathes einen Beschluß fassen, während bei der Behandlung der Verfassungsfrage im Großen Rathe man deßhalb die Anzahl der Verfassungsräthe möglichst hoch stellte, um beim Volke ein größeres Zutrauen in die Verhandlungen des Verfassungsrathes zu erwecken. Mir scheint es, als würde durch die Herabsetzung der Zahl dem Gefühle, welches der Große Rath in Betreff der Mitgliederzahl des Verfassungsrathes leitete, zu nahe getreten, und als könnte sich das Volk mit Recht über eine derartige Beschlußnahme beschweren. Mir scheint die Anzahl von achzig Mitgliedern im Verhältniß zu der Wichtigkeit der zu fassenden Beschlüsse nicht zu hoch, und aus diesem Grunde möchte ich den Antrag der Kommission zu unveränderter Annahme empfehlen. Was den §. 19 betrifft, so scheint mir, man sehe in dem darin aufgestellten Grundsatze der freien Diskussion zu viele Gespenster. Wenn man einmal zu der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes kömmt, so wird es sich erzeigen, daß die Sache nicht so gefährlich ist, wie man es sich vorzustellen scheint. Der §. 20 gibt das Mittel an, um allfällige Mißbräuche auf der Stelle zu beseitigen und einer allfälligen Ausartung der Diskussion Schranken zu setzen, denn es gibt derselbe jedem Mitgliede das Recht, wenn es der Diskussion müde ist, den Schluß der Umfrage zu verlangen, und wenn die Versammlung diese Ansicht theilt, so kann ohne weiteres dieselbe alsogleich geschlossen werden. Erkennt die Versammlung, es sei genug gesprochen worden, so hat die Diskussion ein Ende; erkennt sie das Gegentheil, so ist es als ein Zeichen anzunehmen, daß man die Frage noch nicht für hinlänglich erörtert hält, und daß man noch länger zuhören will. Ich bin überzeugt, daß wir kürzer und gründlicher arbeiten, wenn der Paragraph angenommen wird, wie er vorgeschlagen ist. Nach meinem Dafürhalten führten die Veränderungen, welche man beantragt hat, gerade zu dem, was man vermeiden will, nämlich zu Weitläufigkeiten und Verzögerungen. Man schlägt nämlich eine einzige Umfrage vor, in welcher Jedermann das Recht hat, nur einmal zu sprechen, Berichtigungen vorbehalten; außerordentlicher Weise kann eine zweite Umfrage anbegehrt und erkannt werden, wo wieder jedes Mitglied das Recht hat, das Wort zu ergreifen, ohne daß von der Versammlung beschlossen werden könnte, die Umfrage zu schließen. Was ist nun besser, nur eine Umfrage zu haben, in welcher jedes Mitglied so oft sprechen kann, als es will, wobei aber der Versammlung das Recht eingeräumt wird, die Umfrage augenblicklich zu schließen, wenn sie glaubt, der vorliegende Gegenstand sei hinlänglich erörtert worden? Offenbar ist der letztere Modus der Geeignetere. Der Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli enthält eine Modifikation des §. 19. Allein ich muß bekennen, daß ich den Artikel, so wie ihn die Kommission vorschlägt, vorziehe, indem mir der Antrag des Herrn Stämpfli zu komplizirt erscheint und eher geeignet ist, die Berathung zu verwickeln als zu fördern. Ich stimme daher zu unveränderter Annahme der §§. 12 und 19.

Jaggi, Oberrichter. In Bezug auf den §. 12 stimme ich mit Ueberzeugung dazu, daß die Mitgliederzahl so hoch als möglich gestellt werde. Man muß wohl unterscheiden zwischen der Aufgabe des Verfassungsrathes und derjenigen des Großen Rathes. Wir berathen hier die Grundlagen unserer ganzen zukünftigen Staatseinrichtung, welche nicht jeden Tag abgeändert werden können, wie es mit den Beschlüssen des Großen Rathes der Fall ist, sondern welche hoffentlich viele Jahre dauern werden. Für solche Beschlüsse ist es wichtig, daß die Mitglieder des Verfassungsrathes in möglichst großer Anzahl versammelt sind, und es ist dieß eine der ersten Pflichten, welche sie zu erfüllen haben. Das Volkszutrauen hat nicht deßwegen Verfassungsräthe ernannt, damit sie zu Hause bleiben, sondern damit sie an deren Berathung thätigen Antheil nehmen, deßhalb glaube ich, die Ansicht des Herrn Ochsenbein beruhe auf unrichtigen Grundlagen, indem ich unmöglich glauben kann, es liege im Volkswillen, daß ein Drittheil des Verfassungsrathes, also sechsundvierzig Mitglieder, über einzelne Bestimmungen der Verfassung gültige Beschlüsse nehmen könne. Ich will zwar nicht den Antrag stellen, auf eine höhere Zahl als achtzig zu gehen, indessen glaube ich, daß die Zahl von hundert Mitgliedern zu hoch wäre. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über den §. 13. Als ich denselben las, stellte ich mir alsogleich die Frage, was der Passus für eine Bedeutung habe, welcher sagt, daß von den Abwesenden im Protokoll unter den zwei Kategorien „entschuldigt" „nicht entschuldigt", Vormerkung gethan werde. Allein der Berichterstatter hat bereits Aufschluß gegeben. Wenn man weiß, wie es mit den Entschuldigungen zugeht, und daß es nicht selten der Fall ist, daß einzelne Mitglieder nur an den allerwichtigsten Verhandlungen Theil nehmen, wie bei den Wahlen und da, wo bei Eiden geboten ist, im Uebrigen aber zu Hause bleiben und sich mit wichtigen Geschäften oder Unpäßlichkeit entschuldigen, so kann man auf den Unterschied von „entschuldigt" und „nicht entschuldigt" kein großes Gewicht legen. Es scheint mir daher ganz am Orte, daß Abwesenheiten durch die gedruckten Verhandlungen veröffentlicht werden, und ich möchte nur da Rücksichten eintreten lassen, wo triftige Abhaltungsgründe angegeben werden.

Schläppi. Ich könnte mich an die Zahl von 100 anschließen, indem es ganz richtig ist, daß wir so zahlreich als möglich bei Fassung von Beschlüssen versammelt seien, und das Volk uns nicht deßwegen zu Mitgliedern des Verfassungsrathes ernannt hat, damit wir zu Hause bleiben. Indessen kann man in Bern sein und dennoch den Sitzungen nicht beiwohnen, und ebenso kann man beim Namensaufrufe Antwort geben und nachher sich entfernen, daher ich den Zusatz vor-

schlage, daß, wenn vier bis sechs Mitglieder es verlangen, am Schlusse der Verhandlungen ein zweiter Namensaufruf stattfinden dürfe, wobei diejenigen, welche bei diesem Aufrufe nicht anwesend sind, das Recht auf die Taggeldentschädigung verlieren sollen.

Geiser, Oberstlieutenant. In Betreff der Mitgliederanzahl stimme ich ebenfalls für den Vorschlag der Kommission, indem mir die Zahl 80 weder zu hoch noch zu niedrig scheint. Allzuhoch darf man nicht gehen. In Betreff des Art. 19 und des darin aufgestellten Grundsatzes der freien Diskussion, so weiß ich nicht, ob die Sache gut herauskommen wird. Indessen ist ein altes Sprichwort, welches sagt: „probiren geht über studiren", oder mit andern Worten: die Praxis lehrt besser als die Theorie. An sich scheint mir der Grundsatz der freien Diskussion vernünftiger, indem ein in Frage liegender Gegenstand allseitig in's Auge gefaßt, und der Redner, wenn er etwas vergessen hat, in die Möglichkeit gesetzt wird, das Vergessene nachzuholen. Ich möchte daher jetzt die Probe damit machen, damit, wenn sich der Grundsatz der freien Diskussion als zweckmäßig bewährt, derselbe späterhin auch in das Großrathsreglement aufgenommen werde. Ich stimme daher zu den Paragraphen, wie sie vorgeschlagen sind.

Klopfenstein. Es ist gewiß dem ganzen Volke daran gelegen, daß die Verfassung so geschwind als möglich zu Stande komme. Da nun eine geschwindere und langsamere Behandlung der vorkommenden Fragen hauptsächlich von der Fassung des §. 19 abhängt, so stelle ich den Antrag, daß über den §. 19 vor dem §. 12 abgestimmt werde. Sollte der §. 19 angenommen werden, so werden Diejenigen, welche zu reden gewohnt sind, zwei- und mehrmals das Wort ergreifen und so sich der Diskussion bemächtigen, während diejenigen Mitglieder, welche, wie ich z. B., im Reden weniger gewandt sind, schweigen und an der Diskussion weniger Antheil nehmen werden. Sollte dieß der Fall sein, so könnte es leicht geschehen, daß Mitglieder vom Lande sich nicht so zahlreich einfinden würden als sonst, und daß hier und da die Zahl der Mitglieder unter 80, ja sogar unter 70 fiele, je nachdem daher der §. 19 ausfällt, wird die Anzahl im §. 12 zu bestimmen sein.

Steiner, zu Kirchberg. Ich fürchte, daß, wenn der §. 19, so wie ihn die Kommission vorschlägt, angenommen wird, sich mancher Nichtjurist scheuen möchte, das Wort zu ergreifen, indem er befürchtet, daß ein Jurist, welcher bereits gesprochen hat, und dessen Meinung er angreifen möchte, nochmals auftrete und ihn widerlege. So würden die Nichtjuristen gegen die Juristen das Kürzere ziehen, und die Letztern würden die Erstern aus dem Felde schlagen. Dieß ist ein Uebelstand, dem ich vorbeugen möchte, weßhalb ich antrage, den §. 19 zu streichen, und an dessen Stelle den §. 40 des gegenwärtigen Großrathsreglements zu setzen. Ich bänge nicht daran, daß der Art. 40 buchstäblich aufgenommen werde; sollte sich eine Veränderung der Redaktion als nothwendig herausstellen, so soll sie geschehen, weßhalb ich den fernern Antrag stelle, daß mein Antrag bloß erheblich erklärt und der Kommission zur Berichterstattung zugewiesen werde.

Weyermann. Aus Gründen, die bereits angeführt worden sind, stimme ich zu der Anzahl von 80 Mitgliedern; indessen wünsche ich, daß mit der Verantwortlichkeit begonnen werde, und schlage vor, daß, wenn nicht 80 Mitglieder anwesend sind, sämmtliche Abwesende in eine Buße von Fr. 4 verfällt werden. Auf diese Weise möchte ich dem Pflichtgefühle der Mitglieder des Verfassungsrathes unter die Arme greifen.

Imobersteg. Von Seite des Herrn Schläppi ist der Antrag gestellt worden, daß ein zweiter Namensaufruf verlangt werden dürfe, und daß Diejenigen, welche nicht antworten, ihr Taggeld verlieren würden. Der Antrag ist gut gemeint, aber er enthält eine Ungerechtigkeit, indem nur diejenigen Mitglieder dadurch beschlagen werden, welche zum Bezug von Taggeldern berechtigt sind, während die Beamten dadurch nicht getroffen werden. Ich möchte daher von diesem Antrage abstrahiren. An denselben reiht sich der Antrag des Herrn Pfarrers Weyermann, welcher den Abwesenden eine Buße auferlegen will. So gut dieser Antrag gemeint ist, so glaube ich dennoch, eine solche Bestimmung wäre nicht vereinbar mit der Würde des Verfassungsrathes. Jeder von uns soll wissen, was er für eine Aufgabe hat, und wir sollen voraussetzen, daß Jedermann diese Aufgabe mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften zu lösen suche. Wenn der zahlreiche Besuch des Verfassungsrathes nur durch den Geldbeutel bedingt ist, so besteht unser neues Werk nicht lange, indem dasselbe nicht auf Freiheit und Bürgersinn gebaut ist; ich möchte daher von einer derartigen Bestimmung von vornherein abstrahiren. Dem Antrage des Herrn Steiner, den Art. 40 des Großrathsreglementes an die Stelle des §. 19 zu setzen, kann ich nicht beipflichten, weil der Art. 40 des Großrathsreglementes eine Menge Bestimmungen enthält, welche im Widerspruche mit Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes sind. Ich glaube übrigens nicht, daß diejenigen nachtheiligen Folgen eintreten werden, welche Herr Steiner von der Einführung der freien Diskussion befürchtet. Mir geht es, wie Herrn Obergerichtspräsident Funk, und ich glaube, daß man hier zu viel Gespenster sehe. In allen andern Kantonen gilt bei öffentlichen Verhandlungen die freie Diskussion, ohne daß diejenigen nachtheiligen Folgen eingetreten wären, welche man befürchtet. So zweifle ich sehr daran, daß die nicht Nichtjuristen durch die Juristen werden verdrängt werden. Denn es giebt Nichtjuristen, welche einen ebenso geschliffenen Mund haben, als der beßte Jurist, und welche sich auf keine Weise aus dem Felde schlagen lassen. Wenn dem Nichtjuristen die Möglichkeit gegeben wird, seine bereits ausgesprochene Ansicht nochmals zu begründen, und die gefallenen Gegenbemerkungen zu widerlegen so genießt er die gleichen Vortheile, wie die Juristen, und ich zweifle nicht daran, daß er davon Gebrauch machen wird. Ich stimme daher zum Art. 19, wie er vorgeschlagen ist, indem ich nicht einsehe, warum ein Institut, welches sich anderwärts gut bewährt, nicht auch bei uns eingeführt werden sollte.

Rieder, Hauptmann, zu Adelboden, unterstützt den von Herrn Steiner gestellten Antrag, den §. 40 des Großrathsreglementes angemessen umgearbeitet an die Stelle des §. 19 zu setzen. Wenn Jedermann so oft das Wort ergreifen kann, als er will, so werden Diejenigen davon Gebrauch machen, welche gut reden können. Diese werden Schlag auf Schlag das Wort ergreifen, sich einander bekämpfen und Niemanden anders

zum Worte kommen lassen. So wird es dann geschehen, daß man der so geführten Diskussion durch Anwendung des § 20 ein Ende macht und auf den Schluß der Umfrage drängt, welche auch, wenn die Versammlung müde ist, erkannt wird, ohne daß die weniger beredten Mitglieder Gelegenheit gehabt hätten, auch ihre Ansicht auszusprechen, so daß sie auf diese Weise um ihr Rederecht verkürzt werden u. s. w.

Marti, Oberrichter. Ich bedaure, daß von der kostbaren Zeit so viel auf die Berathung des Reglementes verwendet wird, welches doch nur Nebensache ist. Dessen ungeachtet sehe ich mich im Fall, einige wenige Bemerkungen anzubringen. Vor Allem aus fragt es sich, ob wir befugt sind, die Zahl der Mitglieder zu bestimmen, welche zur Fassung eines gültigen Beschlusses erforderlich ist. Streng genommen, glaube ich, daß wir nicht berechtigt sind, die Zahl von 80 oder 70 oder 60 oder 100 als Minimum aufzustellen, sondern ich glaube, daß wir hieher berufen sind, um alle so zahlreich als möglich an der Lösung derjenigen Aufgabe zu arbeiten, welche uns das Volk selbst gestellt hat. Wenn man indessen glaubt, es sei klug, ein Minimum festzusetzen, so stimme ich zu derjenigen Zahl, welche von der Kommission vorgeschlagen ist. Herr Ochsenbein schlägt vor, daß ein Drittheil der Mitglieder des gesammten Verfassungsrathes als Minimum angenommen werde. Der Verfassungsrath besteht nun aus 139 Mitgliedern, der dritte Theil davon beträgt 47. Wenn nun 47 Mitglieder genügen, um die Verhandlungen zu beginnen, so ist es leicht möglich, daß Beschlüsse gefaßt werden, zu welchen nicht mehr als die Hälfte der Anwesenden, also 24 Mitglieder gestimmt hätten. Ich zweifle nun daran, daß dieß in der Absicht und im Willen des Volkes liege. Aus diesem Grunde stimme ich dazu, daß die Zahl so hoch als möglich fixirt würde, und ich schließe mich deßhalb demjenigen Antrage an, welcher die höchste Zahl empfiehlt. Was den Grundsatz der freien Diskussion betrifft, so möchte ich den §. 19 bestehen lassen, wie er lautet. Welcher Modus besser sei, ob der bisherige oder der jetzt vorgeschlagene, weiß ich nicht. Indessen halte ich es der Mühe werth, einen Versuch zu machen; sollte es sich bewähren, so wäre einem zukünftigen Großrathsreglemente immerhin so viel vorgearbeitet. Es ist von Herrn Steiner bemerkt worden, daß durch Einführung der freien Diskussion, die Juristen von den Nichtjuristen verdrängt werden. Ich befürchte das nicht. Denn das Vielsprechen hängt nicht davon ab, ob Jemand Jurist sei; denn es gibt Juristen, welche sehr wenig sprechen, und Nichtjuristen, welche viel sprechen. Wer Anlage zum Reden hat, der wird gewiß immer zum Worte kommen, und wer nicht gern redet, der thut es nicht, auch wenn ihm die Sache noch so sehr erleichtert wird. Ebenso kann ich nicht für eine Zurückweisung des Paragraphen stimmen, indem die Sache dadurch eine unnöthige Zögerung erleiden würde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die Zeit, welche wir auf Berathung dieses Reglements verwenden, ist nicht so ganz verloren, denn das Reglement ist eine wichtige Sache, und es hat einen wesentlichen Einfluß auf die spätern Verhandlungen über die Verfassungsrevision selbst. Ich erlaube mir daher auch noch einige Worte. In Betreff des §. 12 scheint es mir, aus den gefallenen Anträgen zu schließen, als habe die Kommission die richtige Mittelzahl getroffen. Bei Bestimmung derselben ging die Kommission von der Ansicht aus, daß wir 139 Mitglieder des Verfassungsrathes eigentlich alle censirt wären, stets den Verhandlungen beizuwohnen; da es indessen in der Natur der Sache liegt, daß der Eine oder Andere aus triftigen Gründen nicht allen Sitzungen beiwohnen kann, — dem Lande aber eine Garantie gegeben werden muß, daß der Verfassungsrath keine Beschlüsse fasse, bei welchen nur eine Minderheit thätig gewesen wäre; so muß man eine bestimmte Zahl als Minimum festsetzen, welche wenigstens mehr als die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder des Verfassungsrathes beträgt. Deshalb schlägt die Kommission die Zahl 80 vor. Ich könnte zwar auch zu der Zahl 70 stimmen; da indessen keine wesentlichen Gründe vorhanden sind, um von dem Vorschlage der Kommission abzugehen, so möchte ich bei letzterem bleiben. Was den Grundsatz der freien Diskussion, welche im §. 19 vorgeschlagen wird, betrifft, so fürchtet man Mißbräuche, namentlich in der Weise, daß Jemand alle Augenblicke aufsteht und über die gleiche Materie reden werde. Das öftere Aufstehen und Reden an sich ist kein Nachtheil, sondern es hängt doch davon ab, ob zweckmäßig oder unzweckmäßig gesprochen wird; spricht man zweckmäßig und trifft man den Nagel auf den Kopf, so werden Sie einen solchen Redner gerne hören, auch wenn er mehrere Male das Wort ergreift. Wird hingegen unzweckmäßig gesprochen, artet die Diskussion in Rechthaberei aus u. s. w., so ist der §. 20 da, durch dessen Anwendung man der Umfrage sogleich Einhalt thun kann. Ich für meine Person habe so viel Zutrauen in die Mitglieder des Verfassungsrathes, daß der Grundsatz der freien Diskussion auf eine im Interesse der Sache liegende Weise benutzt werde, und daß man sich hüten wird, auf eine für die Versammlung ermüdende Weise das Wort zu ergreifen. Die Gründe, welche man gegen die freie Diskussion angebracht hat, sind verschiedener Art, indem der Eine behauptet, sie verlängere, der Andere, sie verkürze die Umfrage. Dieß ist ein Widerspruch. Ein Herr Redner hat richtig bemerkt, daß bei der freien Diskussion die meisten Redner von Anfang an nicht alle Gründe anführen, welche sich für eine Sache anbringen lassen, sondern nur so viel anbringen, als zur Begründung ihrer Ansicht unumgänglich nothwendig ist; die übrigen Gründe behalten sie als Reserve zurück und führen sie nur dann an, wenn die bereits angeführten Gründe nicht ausreichen. Wird der in Umfrage liegende Gegenstand angenommen, ohne daß die betreffenden Redner veranlaßt werden, die in Reserve behaltenen Gründe ebenfalls anzubringen, so ist in diesem Falle die Diskussion kürzer, und man hat Zeit gewonnen; sehen sich hingegen die Redner genöthigt, die zurückbehaltenen Gründe nachträglich mitzutheilen, so hat solches den Vortheil, daß der in Frage liegende Gegenstand allseitig und gründlich beleuchtet wird, indem die gefallenen Einwendungen von den nämlichen Rednern erwiedert und widerlegt werden können. Wir haben daher im Vergleich mit dem bisherigen Modus da, wo eine weitläufige Erörterung nicht nothwendig wird, eine Verkürzung, einen Zeitgewinn zu erwarten, und dagegen aber bei einer wichtigen Frage eine einläßliche, allseitige und gründliche Behandlung. Man fürchtet einen andern Nachtheil darin, daß die Diskussion leicht in eine Art von Konversation zwischen zwei oder mehrern Mitgliedern ausarte. Das ist möglich; aber ist es für die Sache ein

Nachtheil, wenn vier Mitglieder statt zwanzig sprechen? Ich glaube nicht. Die Hauptsache ist, daß die Gründe für und wider diesen oder jenen Beschluß gehörig und allseitig angeführt werden; ob dieß von Hans oder von Peter geschieht, ob vier Mitglieder oder zwanzig sie anführen, das hat auf die Sache selbst keinen Einfluß und ist kein Nachtheil. Uebrigens heißt es im Reglement, jedes Mitglied, das sprechen wolle, solle vom Präsidenten das Wort verlangen und es in der Reihenfolge erhalten, wie es verlangt worden ist. Auf diese Weise ist dem Landmanne die gleiche Möglichkeit gegeben, das Wort zu ergreifen, wie dem Juristen, und es genießt der letztere keinen Vorzug, indem der Präsident Jedem das Wort gestattet, der es verlangt, und in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist. Wie bei einer so bestimmten Vorschrift die Befürchtung entstehen kann, als würden durch die freie Diskussion die Einen verkürzt, die Andern begünstigt, das ist mir nicht ganz klar. In der englischen Kammer wird jeder Antrag dreimal verlesen. Nach der ersten Verlesung wird entschieden, ob eine zweite Verlesung stattfinden soll, oder nicht, und über diese Frage findet eine einfache Umfrage statt. Das Nämliche ist bei der zweiten Verlesung der Fall, und zwischen der ersten und zweiten oder der zweiten und dritten Verlesung konstituirt sich die Kammer en comité, wobei freie Diskussion waltet. Indessen nehmen ungeachtet des Grundsatzes der freien Diskussion selten viele Mitglieder das Wort, sondern es wird dasselbe in der Regel nur von dem betreffenden Minister und einem der Redner der Opposition geführt; die Andern hören einfach dem Kampfe zu. Es wird nun Niemand behaupten wollen, daß in der englischen Kammer die vorkommenden Fragen ungeachtet der angeführten Sitte nicht gründlich erörtert werden, oder daß diese Besprechungsart nachtheilige Folgen hätte u. s. w., im Gegentheil hat sich daselbst durch die Erfahrung herausgestellt, daß diese Besprechungsart wohlthätig wirke und im Interesse der Geschäfte sei. Ich glaube daher, auch wir sollen uns vor der freien Diskussion nicht fürchten. Noch ein Wort über den Antrag, anstatt des §. 19 den Art. 40 des Großrathsreglements, wenn auch nicht wörtlich, doch seinem Wesen nach, zu setzen. Bereits ist von einem der Herren Präopinanten bemerkt worden, daß durch die Aufnahme des Art. 40 des Großrathsreglements mehrere Bestimmungen des vorliegenden Reglements für den Verfassungsrath abgeändert werden müßten. Dieß ist richtig; wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, so müßte der vorliegende Entwurf umgearbeitet werden, ohne daß solches etwas abträgt. Der Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli ist ein Justemilieu; er hält sich zwischen dem alten Großrathsreglement und dem Vorschlage der Kommission; er ist besser als die Bestimmung des erstern, aber weniger grundsätzlich als der letztere. Ich glaube nun, wir sollen uns zu einem Systeme bekennen, und nicht zwischen zwei Systemen uns halten, und aus diesem Grunde kann ich auch dem Antrage des Herrn Stämpfli nicht beipflichten, sondern stimme zum § 19, wie er vorliegt. Die freie Diskussion ist in den meisten übrigen Kantonen eingeführt, so namentlich im Kanton Aargau, und daselbst hat sie sich bei mehrern wichtigen Anlässen, wie bei der Aufhebung der Klöster und der Ausjagung der Jesuiten, als das geeigneteste Mittel bewährt, vorkommende Fragen gründlich und mit Schnelligkeit zu behandeln.

Beutler stimmt zum Antrage des Herrn Ochsenbein, indem diejenigen Redner, welche keine Beredtsamkeit besitzen und nicht gelehrt sind, bei dem vorgeschlagenen Modus im Nachtheile sich befinden.

von Erlach. Auf der einen Seite begreife ich die Gründe derjenigen Mitglieder, welche fürchten, daß sie durch eine freie Diskussion verhindert werden, ihre Meinung in einfachen Worten zu sagen; auf der andern Seite dagegen muß ich bekennen, daß die Gründe, welche von Herrn Regierungsrath Schneider für den Kommissionsantrag vorgebracht worden sind, mir einleuchten, und es scheint mir, man könnte mit dem Hinzusetzen einer ganz kurzen Bestimmung den Grundsatz der freien Diskussion annehmen und das zu öftere Ergreifen des Wortes, wenn einzelne Mitglieder noch nicht gesprochen haben, verhindern. Dieß würde geschehen, wenn man den Zusatz aufnähme, daß die Diskussion nicht geschlossen werden könne, so lange Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, das Wort ergreifen wollen. Auf diese Weise wird Jedermann die Möglichkeit gegeben, seine Meinung ungeschmälert zu äußern. Ich stelle daher den Antrag, daß in diesem Sinne ein Zusatz zu §. 20 aufgenommen werde.

Feller verlangt Auskunft, auf welche Weise ein Mitglied das Wort verlangen soll; ob durch einfaches Aufstehen oder durch förmliches Anmelden bei'm Präsidenten.

Ochsenbein. Man hat nun über die Zweckmäßigkeit der gesetzlich beschränkten und freien Diskussionen Vieles gesprochen. Die gesetzlich beschränkten Diskussionen kennen wir durch Erfahrung. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen thatsächlich beweise, welche Konsequenzen aus der freien Diskussion fließen. Ich habe nämlich schon einmal über den in Frage liegenden Gegenstand gesprochen; dessen ungeachtet ergreife ich das Wort zum zweiten Male, um über denselben Gegenstand zu sprechen. Daraus werden Sie abnehmen können, welche Gefühle geweckt werden, wenn ein Redner mehrere Male über denselben Gegenstand spricht. Zudem glaube ich, aus der Rede des Herrn Dr. Schneider beweisen zu können, daß er uns den Beweis geleistet hat, daß die Reden einer freien Diskussion weniger gründlich sind, als einer gesetzlich beschränkten. Er sagt nämlich, bei der letztern werde der Redner veranlaßt, schon zum Voraus Einwendungen zu widerlegen, obwohl er nicht wisse, ob sie erhoben werden; dieses sei aber bei einer freien Diskussion nicht der Fall, weil der betreffende Redner allfällige Einwürfe widerlegen könne. Daraus folge ein Zeitgewinn u. s. w. Allein aus dem erwähnten Vordersatze, den ich als richtig zugebe, folgt etwas ganz anderes, als was Herr Schneider daraus ableitet. Wenn nämlich ein Redner nur einmal sprechen kann, so wird er genöthigt, vorher zu prüfen, was er sagen will, er muß auch, wie richtig bemerkt worden, auf die Einwürfe denken, die man ihm machen kann; daraus folgt, daß er gründlich sein muß, und daß manches Mitglied infolge einer solchen Prüfung nicht spricht, das sonst gesprochen haben würde, wenn er seinem ersten Redekitzel freien Lauf gelassen hätte. Daraus folgt im weitern, daß die gesetzlich beschränkte Diskussion nicht nur gründlicher ist, als eine sogenannte freie, sondern auch viel kürzer. Uebrigens ist auch die sogenannte freie Diskussion nicht

frei, denn auch sie wird Beschränkungen unterworfen, das beweisen der §. 20 des Entwurfes und die Parlamentsreglemente der konstitutionellen Staaten. Der einzige Unterschied der Beschränkung liegt darin, daß die sogenannte beschränkte Diskussion gesetzliche Beschränkung enthält, während die sogenannte freie Diskussion eine Beschränkung zuläßt, die jeweilen durch die respektive Versammlung selbst bestimmt wird. Dieses ist Willkür, jenes ist Recht. Ich will mich lieber einer gesetzlich bestimmten Regel, als der Laune der Menschen fügen. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir eine Erwiederung mit ganz kurzen Worten. Eine Diskussion kann nur da stattfinden, wo Zweifel erhoben werden, und so lange Zweifel vorhanden sind, ist die Diskussion nicht fertig. Es ist keineswegs nothwendig, daß man alle Gründe sage, welche sich für eine Sache anbringen lassen, sondern man soll nur so viel Gründe anbringen, als nothwendig sind, um die Versammlung von der Richtigkeit einer Behauptung zu überzeugen. Wenn daher ein Satz nicht bestritten wird, und die Richtigkeit desselben sich ohne weitere Deduktionen von selbst ergiebt, so ist es ohne Zweifel sehr überflüssig, darüber viele Worte zu verlieren. Bei der bisherigen Art zu diskutiren, weiß der Redner nicht, ob gegen diejenige Sache, welche er vertheidigen will, Einwendungen gemacht werden oder nicht; er sieht sich daher genöthigt, alle Einwendungen, welche möglicherweise gemacht werden könnten, von vornherein in längerer Rede zu widerlegen. Bei der freien Diskussion dagegen ist dieß nicht der Fall, und man widerlegt nur diejenigen Einwendungen, welche wirklich späterhin erfolgen. Offenbar ist daher die freie Diskussion in manchen Fällen weniger zeitraubend, ohne daß der Gründlichkeit zu nahe getreten wird.

Ganguillet. Man hat jetzt den §. 19 und den darin aufgestellten Grundsatz der freien Diskussion bereits probirt, und es könnte nicht unzweckmäßig sein, wenn man auch mit dem §. 20 einen Versuch machen würde, welcher die Bestimmung enthält, daß wenn der Schluß der Umfrage verlangt werde, über denselben, ohne weitere Erörterung, abgestimmt werden müsse. Ich verlange daher, daß die Diskussion geschlossen werde.

Romang. Ich dagegen glaube, daß die Sache wichtig genug sei, um sie, wenn es nothwendig ist, noch länger zu berathen, wenn die Diskussion auch bis um 8 Uhr dauerte. In Betreff des §. 19 stimme ich zu dem von Herrn Fürsprecher Stämpfli gemachten Antrag, jedoch mit der Modifikation, daß ein Redner nicht mehr als zwei Mal das Wort ergreifen dürfe. Auf diese Weise erhalten wir ein Verfahren, welches unserm Prozeßverfahren gleichkömmt, nämlich: Klage, Antwort, Replik und Duplik. Mehr möchte ich nicht zugestehen, indem auch im Prozeßverfahren das Land findet, daß eher zu viel als zu wenig geschrieben und gesprochen werde.

Kohler, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Da die Zeit bereits sehr vorgerückt und überhaupt sehr viel über diesen ersten Theil des zweiten Abschnitts gesprochen worden ist, so werde ich mich nur auf wenige Bemerkungen beschränken. Man hat im §. 12 die Zahl von Achtzig angefochten, die Einen fanden dieselbe zu groß, die Andern zu gering. Man sollte also allerdings glauben, daß die Kommission gerade die richtige Mitte getroffen habe. Gewiß Jeder von Ihnen wird seine Pflicht erkennen, den Sitzungen des Verfassungsrathes so oft und so fleißig beizuwohnen, als er nicht durch dringende Abhaltungsgründe daran verhindert ist, so daß man wohl annehmen kann, der Verfassungsrath werde in der Regel ziemlich vollzählig versammelt sein. Da indessen die Erfahrung zeigt, daß oft viele Mitglieder verhindert sind, solchen Versammlungen regelmäßig beizuwohnen, so ist irgend eine Bestimmung hierüber nöthig. Achtzig Mitglieder sind freilich etwas mehr, als die Hälfte der Gesammtzahl, aber man darf von der Vaterlandsliebe und dem Pflichtgefühle der Mitglieder erwarten, daß sie ihrer Aufgabe stets in genügender Zahl entsprechen werden. Von zwei Mitgliedern wurden in dieser Hinsicht Coercivmittel vorgeschlagen. Darauf ist schon bemerkt worden, es sei unter der Würde dieser Versammlung, dergleichen Mittel zu ergreifen, sei es, daß man die Betreffenden durch einen zweiten Namensaufruf um ihr Taggeld, welches nur eine sehr geringe Entschädigung für gehabte Auslagen ist, verkürze, sei es, daß man sie sogar mit einer Buße belege. Bei einem Verfassungsrathe, der sich seiner schönen Aufgabe bewußt ist, soll dieses Alles nicht nöthig sein, und es würde dadurch gewiß dem Pflichtgefühle eines jeden Einzelnen zu nahe getreten. Bezüglich auf den §. 13 wurde als Zusatz beantragt, daß die Namen der Abwesenden auch in das herauszugebende Tagblatt eingerückt werden sollen. Ich pflichte diesem Antrage bei; es werden dann vom Sekretariate die Namen der Betreffenden den Stenographen mitgetheilt werden. Den Antrag zu §. 14, daß nach der Genehmigung des Protokolls die Anzeige der eingelangten Vorstellungen erfolge, gebe ich zu, wiewohl sich dieß von selbst versteht. Bei §. 15 wurde gewünscht, daß am Schlusse beigefügt werde „und fortgesetzt." Ich gebe dieses zu. Die größte Anfechtung hat, wie es zu erwarten stand, der §. 19 erlitten. Derselbe enthält eine Bestimmung, die für uns allerdings etwas Neues ist, in den meisten andern Kantonen der Eidgenossenschaft aber seit Jahren geübt wird. Viele Mitglieder der Großen Räthe andrer Kantone verwunderten sich schon häufig darüber, wie man sich in unserm Großen Rathe mit einer solch sklavischen Norm begnügen und sich dadurch binden lassen könne, daß nämlich jedes Mitglied in der nämlichen Umfrage nur einmal das Wort ergreifen dürfe. Uebrigens hat Herr Regierungsrath Dr. Schneider bereits ausführlich darüber rapportirt und die gegen den §. 19 gemachten Einwendungen bekämpft, so daß ich mich darauf berufe und den §, wie er ist, unterstütze, jedoch in dem Sinne, daß im §. 20 auf irgend eine Weise gestattet werde, den Schluß der Diskussion zu verlangen, um dem Mißbrauche des freien Wortbegehrens zu steuern, den man in Betreff sowohl der Juristen, als auch Derjenigen, welche sonst gerne viel und lange reden, befürchtet. Gegen diesen §. 20 wurde zwar bemerkt, es könnte der Schluß der Diskussion verlangt werden, auch wenn Mitglieder einen Gedanken, der noch gar nicht ausgesprochen wurde, äußern möchten. Diese Einwendung ist richtig, und es ist nur dem Mangel an Zeit zuzuschreiben, daß die Kommission diesen § in dieser Hinsicht nicht besser abgefaßt hat. Ich müßte daher den von einem Mitgliede vorgeschlagenen Beisatz adoptiren, nämlich, daß der

Schluß der Umfrage nicht erkannt werden dürfe, so lange noch Mitglieder das Wort verlangen, die noch nicht gesprochen haben. Wird dieser Beisatz angenommen, so geschieht Niemandem Unrecht. Es ist gefragt worden, was man unter dem Ausdrucke „das Wort verlangen" verstehe. Die Kommission wollte da nicht in alle Details eintreten, wie dieß in andern Reglementen, und namentlich in dem Tagsatzungsreglemente, der Fall ist. Dieß macht sich in der Praxis von selbst. Während ein Mitglied spricht, erhebt sich ein anderes, der Präsident schreibt seinen Namen auf und ertheilt ihm in seiner Reihe das Wort. Es ist wahrlich nicht nöthig, Alles das in dieses Reglement aufzunehmen. Ohne Sie länger aufzuhalten, trage ich darauf an, daß mit den von mir zugegebenen Abänderungen die erste Abtheilung des zweiten Abschnittes angenommen werde, wie sie vorgeschlagen ist.

Steiner zu Kirchberg zieht auf den Fall, daß der Antrag des Herrn von Erlach angenommen würde, den seinigen zurück.

Abstimmung.

1) Für Annahme des §. 12 . . .	Gr. Mehrheit.	
Für etwas Anderes	8	Stimmen.
2) Für Annahme des §. 13 mit Vorbehalt des beantragten Zusatzes .	Gr. Mehrheit.	
3) Für den Zusatz, daß die Namen der Abwesenden im Tagblatte eingerückt werden	Gr. Mehrheit.	
4) Für Annahme des §. 14 mit Vorbehalt des beantragten Zusatzes .	Gr. Mehrheit.	
5) Für den Zusatz, daß nach der Genehmigung des Protokolls die Anzeige der eingelangten Vorstellungen erfolge	Gr. Mehrheit.	
6) Für den §. 15 mit Beifügung der Worte „und fortgesetzt" . . .	Gr. Mehrheit.	
7) Für den §. 20 mit dem Zusatze, daß der Schluß der Umfrage nicht erkannt werden dürfe, so lange noch Mitglieder das Wort verlangen, die noch nicht gesprochen haben .	91	Stimmen.
Dagegen	5	„
8) Für §. 19 wie er ist	84	„
Für etwas Anderes	19	„
9) Die §§. 11, 16, 17, 18, 21 und 22 werden durchs Handmehr genehmigt.		

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten wird mit großer Mehrheit gegen 33 Stimmen beschlossen, für heute hier abzubrechen und Morgen um 8 Uhr fortzufahren.

(Schluß der Sitzung nach 6½ Uhr.)

Nr. 6.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dritte Sitzung.

Donnerstag den 19. März 1846.

Morgens um 8 Uhr.

Prov. Präsident: Hr. Regierungsrath Schneider, älter.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Balsiger, Balzli, Belrichard, Funk, Obergerichtspräsident, Jaggi, Indermühle, Karlen (Jakob), Marti, Migy, Scheidegger, Stämpfli zu Ittigen, Straub, Widmer; ferner die Herren Blösch, Fischer und Kilcher, — letztere drei ohne Entschuldigung.

Die deutschen Protokolle der gestrigen Vor- und Nachmittagssitzungen, so wie das französische Protokoll der Vormittagssitzung, — verfaßt durch die Herren Sekretäre Kistler, Stämpfli und Bandelier, — werden verlesen und nach einigen, das deutsche Vormittagsprotokoll betreffenden, Bemerkungen durch's Handmehr genehmigt.

Das französische Nachmittagsprotokoll, von Herrn Elsässer, ist noch nicht fertig.

Tagesordnung

Fortsetzung der Berathung des Reglementsentwurfes für den Verfassungsrath der Republik Bern.

„II. Abschnitt. (Form der Verhandlungen.) Zweite Hälfte.

§. 23.

„Die Verhandlungen werden mündlich geführt; das Ablesen geschriebener Reden ist nicht gestattet.

In allen Reden soll der parlementarische Anstand beobachtet, alle persönlichen Anzüglichkeiten, so wie die Einmischung von Gegenständen, welche der Berathung gänzlich fremd sind, vermieden werden. — Der Präsident ist verpflichtet, den Redner, welcher diese Vorschrift unbeachtet läßt, zur Ordnung zu rufen. Alle lauten Beifalls- und Mißfallensbezeugungen sind untersagt.

Jeder Redner soll einen klaren und bestimmten Schluß ziehen.

Jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus.

§. 24.

Wenn kein Redner weiter das Wort verlangt, oder der Schluß der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Umfrage für geschlossen, und der Berichterstatter der vorberathenden Kommission macht den Schlußrapport.

Dieser soll in einer kurzen und klaren Erörterung der gefallenen Meinungen bestehen, geäußerte Zweifel lösen, allfällige Mißverständnisse aufklären und den gestellten Hauptantrag gegen Einwendungen rechtfertigen.

§. 25.

Nach beendigtem Schlußrapport stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungsanträge.

§. 26.

Gestellte Anträge auf Abänderungen und Unterabänderungen sollen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung gebracht werden, und zwar in der Reihenfolge, daß der Antrag auf Unterabänderungen demjenigen auf Abänderungen vorausgeht.

§. 27.

Der Versammlung steht der Entscheid zu, wenn die vom Präsidenten angekündigte Stellung der Fragen von einzelnen Mitgliedern bestritten wird.

§. 28.

Die Abstimmung geschieht, wenn nur eine Meinung in Frage steht, durch das Handmehr; sonst durch Aufstehen.

Das Ergebniß der Abstimmung spricht der Präsident sogleich öffentlich aus.

§. 29.

Werden durch die Abstimmung Abänderungsanträge genehmiget, so sollen dieselben zur Redaktion und um

sie mit den übrigen Bestimmungen des Antrags in Einklang zu bringen, an die vorberathende Kommission gewiesen werden.

§. 30.

Die Wahlen sollen, wenn das Reglement nichts anderes bestimmt, oder die Versammlung selbst sich nicht für eine andere Wahlform entscheidet, durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschehen und jede einzelne Stelle abgesondert in die Wahl kommen.

Vereinigt im ersten Wahlgange Niemand das absolute Stimmenmehr auf sich, so bleiben die Vier, welche am meisten Stimmen erhalten, in der Wahl und diese wird durch Ballotage vorgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jedes Wahlergebniß wird durch den Präsidenten sogleich der Versammlung angezeigt und der Wahlakt für den Betreffenden durch das Sekretariat ausgefertiget."

Herr Pfarrer Vandelier übersetzt diesen Abschnitt mündlich in's Französische.

Kohler, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wir gehen also zum zweiten Theile des zweiten Abschnittes über. Ich will im Eingange ganz kurz sein, um Ihre Zeit nicht unnütz in Anspruch zu nehmen, und zwar um so mehr, da die meisten Bestimmungen der vorliegenden Paragraphe aus bisherigen Reglementen geschöpft sind und zum Theil auch im Großen Rathe praktizirt werden.

Zu §. 23. Im frühern Verfassungsrathe war es allerdings gestattet, auch geschriebene Reden zu halten; aber so viel ich von damaligen Verfassungsräthen gehört und damals zum Theil auch aus eigener Anschauung gesehen habe, führte dieß zu ungeheuren Mißbräuchen; halbstündige und stündige Reden wurden abgelesen, sogar oft ganze Abhandlungen aus Büchern, was Alles den Zweck nicht förderte und die Versammlung oft außerordentlich langweilte. Ueberhaupt ist es eine anerkannte Thatsache, daß das Ablesen einer noch so schönen geschriebenen Rede nicht denjenigen Eindruck macht, wie das einfache freie Wort, das aus dem Herzen fließt. Aus diesen Gründen, und da seit fünfzehn Jahren wir uns im Großen Rathe sehr wohl dabei befunden haben, wird hier vorgeschlagen, das Ablesen geschriebener Reden nicht zu gestatten.

Zu §. 24. Die Kommission glaubte, im zweiten Theile dieses Artikels näher bestimmen zu sollen, was eigentlich die Aufgabe des Berichterstatters sei, namentlich gestützt auf die Erfahrung, indem man in letzter Zeit im Großen Rathe fand, der Berichterstatter habe zuweilen bei Gelegenheit seine Stellung nicht so aufgefaßt, wie es hätte geschehen sollen, und der Schlußbericht habe mehr die Eigenschaft einer Vertheidigung der vorberathenden Behörde, und der Berichterstatter habe mehr die Stelle ihres Fürsprechers oder Advokaten eingenommen; Lob und Tadel, oft sogar bitterer Tadel, sei gegen einzelne Mitglieder gespendet worden u. s. w. Daher glaubte man, etwas Zweckmäßiges zu thun, wenn man hier näher bestimme, was die Aufgabe des Berichterstatters sein solle.

Zu §. 26. Dieser Paragraph ist ganz neu; er ist gerade das umgekehrte Verfahren des Bisherigen. Nach dem Großrathsreglemente geht man bei der Abstimmung von der Hauptsache auf die Nebensache über; hier hingegen findet das Umgekehrte statt; das Besondere und Untergeordnete soll zuerst, nachher Dasjenige, was höher steht, und erst zuletzt der Hauptantrag selbst zur Abstimmung gebracht werden. Diese Bestimmung ist sehr wichtig, und gar oft schon hat man sie im Großen Rathe vermißt, indem man sich überzeugte, daß nach der Art und Weise, wie in der Tagsatzung, aus deren Reglement diese Bestimmung genommen ist, die wahre Willensmeinung sich durch die Abstimmung viel richtiger kund gibt. Es kann gar leicht Jemand zu einem Antrage stimmen, sofern eine Abänderung desselben beliebt wird, und irgend ein Dritter kann auch dazu stimmen, sofern, wenn diese Abänderung die Mehrheit erhält, dann auch seine Meinung, z. B. durch einen Zusatz, darin enthalten sei u. s. w. Eine Abänderung oder Unterabänderung kann sehr oft für die Einzelnen die Bedingung sein, um zu dem unmittelbar vorangehenden Antrage zu stimmen, während nach dem bisherigen Verfahren im Großen Rathe man zuerst über den Hauptantrag, oft unter Vorbehalt von Zusätzen, abstimmte; alsdann stimmten Viele zum Hauptantrage, weil sie dann auch den Zusatz dazu wollten. So wurde der Hauptantrag angenommen, und wenn dann keiner der nachher zur Abstimmung gebrachten Abänderungs- und Unterabänderungsanträge die Mehrheit erhielt, so blieb der Hauptantrag unverändert genehmigt, und alle Diejenigen, welche nur bedingt dazu gestimmt hatten, waren dann gleichsam geprellt und getäuscht. Diese Erfahrung haben Viele von Ihnen, Tit., gewiß schon oft gemacht. Daher glaubte die Kommission, dem Verfassungsrathe bezüglich des Abstimmungsmodus denjenigen Grundsatz vorschlagen zu sollen, welcher sich in der Tagsatzung, so wie auch in einigen andern Kantonen als sehr praktisch erzeigt hat.

Zu §. 29. Die Bestimmung dieses Artikels ist unerläßlich. Es ist ganz klar, daß bei einer zahlreichern Versammlung bald mehr, bald weniger Mitglieder anwesend sind, und oft besteht die Versammlung am folgenden Tage großentheils aus andern Personen, als am Tage zuvor. Wenn nun an einem Tage in einem zusammengesetzten Geschäfte ein Beschluß nur durch geringe Majorität gefaßt wurde, so kann es geschehen, daß am folgenden Tage Sätze, welche im engsten Zusammenhange damit stehen und die nothwendige Folge davon sind, ganz anders erkannt werden. Daher ist es nöthig, daß alle solchen Bestimmungen und Abänderungen eines Gesetzesvorschlages, der ein logisches und in sich geschlossenes Ganze bilden soll, an die vorberathende Kommission zurückgeschickt werden, um sie mit den übrigen Bestimmungen in Einklang zu bringen und die Behörden darauf aufmerksam zu machen, wenn allfällig durch die erkannten Abänderungen etwas an einem früher erkannten Beschlusse geändert werden muß, damit das Ganze in logischen Zusammenhang gebracht werde.

In Betreff der übrigen Paragraphe dieses Abschnittes habe ich nichts beizufügen und will daher Ihre Bemerkungen erwarten.

Dr. Lehmann. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte wünschen, daß der erste Satz des §. 23 gestrichen werde, indem mir derselbe nicht nur als überflüssig, sondern geradezu als schädlich erscheint. Wenn es vorerst heißt: „Die Verhandlungen werden mündlich geführt," so wird Niemand bestreiten, daß es auch

schriftliche Verhandlungen dennoch giebt und geben muß. Das Protokoll, welches hier abgelesen und genehmigt wird, Korrespondenzen, schriftliche Anträge der vorberathenden Kommission gehören ja auch zu den Verhandlungen. Der zweite Theil des ersten Satzes sodann, welcher sagt: „Das Ablesen geschriebener Reden ist nicht gestattet," — enthält eine Bestimmung, welche der Gründlichkeit der Verhandlungen bedeutend Abbruch thun muß. Es ist nicht Jedem gegeben das schöne Talent, mündlich und zugleich gründlich seine Meinung vorzutragen und zu entwickeln, und Mancher, welcher dieses Talent nicht besitzt, würde sehr zweckmäßige Anträge gründlich und einleuchtend entwickeln können, wenn schriftliche Vorträge gestattet wären. Wenn in der Tagsatzung und in den französischen und englischen Parlamenten jeder Redner hierin ganz frei ist, so sehe ich keinen genügenden Grund, warum wir uns hier selbst so sehr binden sollten, wie dieser Satz es thun will. So war auch im frühern Verfassungsrathe diese Beschränkung nicht im Reglemente Der Herr Rapporteur wollte freilich diese Bestimmung dadurch begründen, daß möglicher Weise die Versammlung ohne Noth aufgehalten und ermüdet würde. Wenn das richtig wäre, so glaube ich dann, es sollte mit eben so viel Recht auch eine Bestimmung aufgenommen werden, wodurch diejenigen Redner, welche mit Leichtigkeit sprechen und daher sehr leicht versucht sind, durch lange mündliche Reden die Versammlung aufzuhalten, auch ein wenig eingeschränkt würden, denn hier sehe ich noch größere Gefahr, als dort. Daher trage ich darauf an, den ganzen ersten Satz des §. 23 zu streichen, damit es Jedem freistehe, schriftlich oder mündlich seine Ansichten vorzutragen.

Beutler. Diesen Antrag müßte ich sehr unterstützen, indem auch ich und vielleicht noch Andere im Falle sein könnten, das nöthig zu haben.

Rufener. Es heißt im §. 23, der Präsident sei verpflichtet, einen Redner, welcher die vorangehende Vorschrift des nämlichen Artikels unbeachtet läßt, zur Ordnung zu weisen. Ich wünsche nun, daß auch den Mitgliedern der Versammlung das Recht ertheilt werde, zur Ordnung rufen zu lassen.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe einen Antrag zu stellen, den Sie vielleicht lächerlich finden, der aber dennoch nöthig ist, nämlich in Bezug auf die Titulatur. Vor dem Jahre 1831 war man gewöhnt an „Excellenz," „Hochwohlgeboren," „Wohlgeboren," „Gestrenge und Weise Herren" u. s. w. Von diesen Mißbräuchen kam man dann allerdings im Jahr 1831 zurück auf die einfachere Anrede: „Hochgeachtete Herren." Allein auch dieses Verhältniß hat sich seither mehr oder weniger geändert, und namentlich auf heutigen Tag sind wir da angelangt, wo selbst dieses uns lächerlich vorkömmt, uns selbst „Hochgeachtete" zu tituliren und zu schelten, und es hat sich im Schooße dieser Versammlung bereits gezeigt, daß die Meisten von Ihnen diese Bezeichnung nicht mehr für passend finden. In der Kommission soll diese Sache auch zur Sprache gekommen, dagegen aber eingewendet worden sein, man wolle nichts darüber vorschreiben; Jeder könne sagen, wie er wolle. Allein dann haben wir gar keinen parlamentarischen Anstand mehr. Mein Zusatz geht daher dahin, unsere Verhandlungen auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen und uns der einfachen Volkssitte zu nähern, dabei aber doch zugleich den parlamentarischen Anstand zu erfüllen und möglich zu machen. Dieses geschieht aber nicht, wenn das eine Mal die Anrede „Hochgeachtete Herren," das andere Mal „meine Herren," ein drittes Mal noch anders lautet. Ich möchte Sie daher aufmerksam machen, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn man die Titulatur ganz frei giebt. Man kann sagen: Gestrenge, Weise, Vornehme Herren u. s. w., aber und das andere Extrem? Würde man nicht vielleicht lachen, wenn man, wie in der helvetischen Zeit geschah, wiederum sagen würde: „Bürger Präsident, Bürger?" Es knüpft sich an diese Benennungen immer ein gewisser Nimbus, und daher wünsche ich, daß eine Regel darüber aufgestellt werde, und namentlich möchte ich auf Dasjenige, was selbst in den Kammern anderer Staaten allgemein eingeführt ist, und was auch unsere Herren Kollegen aus dem französischen Jura beobachten, zurückkommen, nämlich auf die Benennung „Herr Präsident, meine Herren." Diese Bezeichnung ist der Würde der Versammlung angemessener, und die Bezeichnung „Herr" weckt im gegenwärtigen Volksleben nicht mehr diejenigen Erinnerungen, welche früher daran geknüpft wurden, sondern „Herr" heißt heutzutage ein einfacher ehrlicher Bürger. Ich trage also darauf an, daß im §. 23 irgendwo beigefügt werde: „Die Anrede an die Versammlung lautet: „Herr Präsident, meine Herren."

Ochsenbein. Herr Präsident, meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß über Titulaturen hier nicht würde gesprochen werden, auch wünsche ich, daß daorts nichts festgesetzt, sondern daß es dem Gefühle eines Jeden überlassen werde, zu thun, wie er für gut findet. Anbelangend die einzelnen Artikel dieses Abschnittes habe ich drei Bemerkungen anzubringen. Die erste bezieht sich auf den §. 23. Dem Antrage des Herrn Dr. Lehmann, den ersten Satz desselben zu streichen, könnte ich nicht beistimmen. Es muß doch der Grundsatz aufgestellt werden, wonach man verhandeln will. Darüber muß man sich genau verständigen, und zwar gehört dieß in das Reglement. Bloß wünsche ich, daß der letzte Satz: „Jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus" — des logischen Zusammenhanges wegen, dem ersten Satze beigefügt werde. Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Redaktion des zweiten Satzes des §. 24, und zwar zunächst auf das Wort „Erörterung". Die Kommission wollte wohl nicht, daß der Berichterstatter in eine Erörterung der gefallenen Meinungen eintrete, denn diese fällt Demjenigen auf, der eine Meinung ausspricht; sondern die Kommission wollte vermuthlich sagen, der Berichterstatter solle die gefallenen Meinungen zusammenstellen, damit die Versammlung am Ende ein klares Bild der Verhandlung habe nnd dann zwischen den verschiedenen Anträgen desto besser wählen könne. Es muß also statt „Erörterung" heißen: „Zusammenstellung". Ferner heißt es im nämlichen Satze, der Berichterstatter solle den gestellten Hauptantrag gegen Einwendungen rechtfertigen. Dieses würde dem Berichterstatter jedesmal zur Pflicht machen, den Hauptantrag zu vertheidigen, ungeachtet er durch die Diskussion überzeugt sein kann, daß gefallene Meinungen besser wären. Dieses kann nun wohl nicht die Meinung der Versammlung sein, und ich wenigstens möchte für den Berichterstatter die bisherige Fakultät, Abänderungs-

anträge zuzugeben, beibehalten. Daher trage ich darauf an, nach „rechtfertigen“ beizufügen: „sofern nicht Gründe obwalten, die ihn bestimmen, von demselben abzuweichen.“ Die dritte Bemerkung betrifft den §. 26. Derselbe ist zwar klar, allein es geschiebt in der Anwendung dennoch sehr häufig, daß der Modus, wie abgestimmt wird, nicht von Jedermann richtig aufgefaßt wird. Wenn ein Antrag auf Abänderung eines Artikels geschiebt, so können von anderer Seite auf Abänderung dieses Abänderungsantrages Anträge gestellt werden (Amendements, Sousamendements.) Damit man nun nicht etwa glaube, Diejenigen, welche zu einem Sousamendement oder Unterabänderungsantrage gestimmt haben, seien dadurch gehalten, dann auch zum Amendement zu stimmen, wünsche ich, daß folgender ebenfalls dem eidgenössischen Tagsatzungsreglemente entnommene Zusatz hier beigefügt werde:

„Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.“

Es ist dieß nur eine belehrende Bestimmung, deren übrigens noch mehrere in diesem Reglemente vorkommen, und die uns gewiß wesentliche Dienste leisten wird. Hat man sie für die Tagsatzung wichtig gefunden, so ist sie gewiß für den Verfassungsrath ebenso wichtig.

Pequignot, Landammann. Ich muß die Bestimmungen des Art. 23 vertheidigen, so wie sie im Entwurfe enthalten sind. Durch die Annahme der Art. 19 und 20 haben wir gestern der Freiheit der Berathung einen so weiten Spielraum zugewiesen, daß wir uns füglich entbinden können, noch weiter zu gehen. Die Erfahrung beweist, daß die durch die Freunde der schriftlichen Vorträge geäußerten Besorgnisse nicht gegründet sind. Ich berufe mich auf das Zeugniß der Mitglieder, die vor uns hier gesessen haben. Haben dieselben je gesehen, daß die bisher befolgte Berathungsweise, auf deren Beibehaltung man anträgt, die Mitglieder, die von Berufswegen der Gewohnheit des Sprechens nicht sehr mächtig sind, jemals gehindert habe, ihre Meinung vorzubringen? Haben wir nicht diese „Nichtjuristen“, wie solche Mitglieder sich oft zu nennen pflegen, sich mit eben so vieler Freiheit aussprechen hören, als Andere? Hüten wir uns vor lauter Redefreiheit, die Berathung in's Unendliche auszudehnen. Wenn Sie, Tit., nachdem bereits zugegeben worden ist, daß jeder Redner zwei oder drei Mal das Wort ergreifen dürfe, nun noch die schriftlichen Vorträge zulassen, so stören Sie die ursprüngliche Einfachheit der Berathung. Ich möchte in keiner Weise die Versammlung verletzen, allein ich glaube, sagen zu dürfen, daß die gestrige Berathung hinlänglich gezeigt hat, daß man von der Sucht zu sprechen besessen ist, und es ist wohlgethan, für die Zukunft gegen diesen Hang Vorsorge zu treffen. Ich glaube, daß wir Schranken gegen den übermäßigen Gebrauch der Redefreiheit aufstellen sollen. Wir können dieses um so viel eher, als der Art. 23 einzig den jetzt bestehenden Berathungsmodus auf's Neue bestätigt, der niemals irgend welche Uebelstände veranlaßt hat. Es ist Jedermann wohl bekannt, daß die geschriebenen Vorträge durch die Einförmigkeit ihrer Ablesung die Versammlung ermüden, und daß da, wo solche zugelassen werden, die Folge davon gewöhnlich die ist, die Entleerung der Bänke zu bewirken. Weit entfernt, dem Zwecke der Berathung zu entsprechen, der darin besteht, eine Frage aufzuhellen, führen dieselben also gerade das Gegentheil herbei; wenn es sich um die Abstimmung handelt, ist Niemand mehr anwesend. Ich stimme daher für Beibehaltung des Art. 23. Ich möchte eine Abänderung des Art. 26 beantragen, welcher die bei der Abstimmung zu beobachtenden Formen betrifft. Mit der Frage der Priorität, wie solche in diesem Artikel aufgestellt ist, bin ich einverstanden; allein ich möchte wünschen, daß man noch eine Schlußbestimmung beifüge, des Inhalts, daß die Versammlung, nachdem sie nacheinander über die einzelnen Artikel abgestimmt hat, dann noch eine Abstimmung über das Ganze vorzunehmen habe. Es kömmt sehr häufig vor, daß die Ansicht eines Mitgliedes zu Gunsten eines Projekts, in Folge der Modifikationen, welchen dasselbe durch die Berathung unterworfen worden ist, sich verändert, und daß es die demselben gegebene Zustimmung zurücknehmen möchte; dieß kann man aber nicht thun, so lange wir nicht eine Schlußabstimmung über das Ganze eingeführt haben.

Kohler, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Man hat sich vorerst darüber aufgehalten, daß im §. 23 gesagt wird, die Verhandlungen sollen mündlich geführt werden, was nicht richtig sei, weil ja z. B. das Protokoll auch einen Theil der Verhandlungen ausmache. Allein es ist klar, daß das Wort „Verhandlungen“ nicht diesen Sinn hat, sondern sich bloß auf die Diskussion bezieht. Vom nämlichen Redner wurde der Grundsatz bestritten, daß das Ablesen geschriebener Reden nicht gestattet sein solle. Herr Landammann Pequignot hat soeben sehr treffend hierauf geantwortet. Im Großen Rathe, sowie auch seit dem Montage hier im Verfassungsrathe haben wir gesehen, daß nichtsdestoweniger sehr unbefangen diskutirt wird. Schon oft geschah es, daß ein Mitglied, auch wenn es nicht gerade Redner ist, mit einem bloß mündlich ausgesprochenen, aber guten und gesunden Gedanken viel mehr Eindruck machte, als die schönsten Reden Anderer thaten. Darauf eben kömmt Alles an, daß gesunde und gute Gedanken vorgebracht werden, so daß mithin obige Vorschrift des §. 23 keine solche Beschränkung einer erfolgreichen und gründlichen Diskussion enthält, wie man sich's vorstellt. Andererseits würde sich die Versammlung, wenn sie etwas Anderes beschlöße, gewiß schon in nächster Zeit überzeugen, wohin es führt und wie ennuyant es wird, wenn geschriebene Reden abgelesen werden dürfen. Ich erinnere mich an ein Beispiel aus dem frühern Verfassungsrathe. Ich wohnte als Zuhörer damals einer Sitzung bei, wo ein gewisser Redner, ein achtbarer Mann, gerade das Wort ergriff. Er sprach eine volle Stunde, indem er seine auf vielen kleinen Blättern geschriebene Rede neben sich auf der Bank liegen hatte; er nahm ein Blättchen nach dem andern herauf, las es mühsam ab, ergriff dann ein neues, bekam aber zuweilen das unrechte in die Hand, oder eines, das er schon abgelesen hatte, was er zuweilen erst merkte, als er ein Stück davon bereits zum zweiten Male abgelesen hatte. Mit welcher Aufmerksamkeit und welchem Interesse die Versammlung und das Publikum dem zuhörten, können Sie sich denken. Solche Mißbräuche kommen dann zuweilen vor, wenn geschriebene Reden erlaubt sind, und solche Fälle würden

Sie später gewiß oft haben. Wenn wir hingegen denjenigen Modus beibehalten, den wir im Großen Rathe 15 Jahre lang als gut erprobt haben, so daß noch nie darüber geklagt wurde, so werden wir nicht nur überhaupt weit besser fahren, sondern es wird dieß wesentlich dazu beitragen, daß die wichtige Arbeit, auf welche das ganze Land mit Ungeduld wartet, weit schneller erledigt wird. Auch bin ich fest überzeugt, daß, wenn wir für den Verfassungsrath geschriebene Reden gestatten wollten, wir gewiß, wenn es dann um ein Reglement für den Großen Rath zu thun ist, wiederum davon zurückkommen würden. Ich unterstütze also mit voller Ueberzeugung die Beibehaltung dieser Bestimmung. Dagegen gebe ich die von Herrn Ochsenbein gewünschte Verschmelzung des letzten Satzes des §. 23 mit dem ersten Satze zu. Bei Anlaß dieses Art. 23 brachte Herr Oberrichter Imobersteg die Form der Anrede zur Sprache. Die Kommission glaubte, es sei dieß etwas Untergeordnetes, und es werde sich die Sache durch die Praxis von selbst in unsre Verhandlungen einführen. Bereits hat der erste Redner, welcher im Verfassungsrathe das Wort ergriffen, ein Mitglied der Kommission, den Anfang mit der von Herrn Imobersteg gewünschten Anrede gemacht, und er wurde seither fast von allen Rednern nachgeahmt. Wenn Sie, meine Herren, indessen eine Bestimmung darüber zweckmäßig finden, so habe ich nichts dagegen. Den Antrag des Herrn Ochsenbein, im §. 24 statt „Erörterung" zu setzen: „Zusammenstellung" gebe ich zu; so wie ich dem vom nämlichen Redner beantragten Zusatze ebenfalls beistimme. Was den von ihm zu §. 26 vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so glaubte die Kommission, derselbe sei überflüssig, die Sache verstehe sich von selbst. Wenn Sie indessen glauben, zu Vermeidung von Mißverständnissen sei etwas darüber nöthig, so ist nichts dagegen einzuwenden. Zu diesem §. 26 ist von Seite des Herrn Landammanns Pequignot gewünscht worden, daß, nachdem über die einzelnen Artikel abgestimmt sein wird, dann noch eine Hauptabstimmung über das Ganze stattfinden solle. Dem Grundsatze pflichte ich durchaus bei, allein ich würde vorziehen, diese Frage auf die Erörterung des §. 34 zu versparen. Was Herr Rufener, bezüglich auf den Ordnungsruf (§. 23) gewünscht hat, ist einverstanden; man kann also diesen Antrag erheblich erklären und zur Redaktion an die Kommission schicken.

Abstimmung.

Ueber §. 23.

1)	Ueber Titulaturen etwas aufzunehmen	72 Stimmen.
	Dagegen	23 „
2)	Für den Zusatz des Herrn Imobersteg	Gr. Mehrheit.
3)	Den ersten Satz des §. 23 beizubehalten	73 Stimmen.
	Ihn zu streichen	28 „
4)	Für die von Herrn Ochsenbein beantragte Redaktionsveränderung	Handmehr.
5)	Für den Zusatz des Herrn Rufener unter Vorbehalt der Redaktion	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	3 Stimmen.
6)	Den §. 23 mit obigen Zusätzen und Abänderungen anzunehmen	Gr. Mehrheit.

Ueber §. 24.

1)	Für die von Herrn Ochsenbein beantragte Redaktion nebst Zusatz	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für Annahme des § 24 im Ganzen	Handmehr.
3)	Für Anerkennung des Grundsatzes einer Hauptabstimmung am Schlusse	Gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.

Ueber §. 26.

1)	Für einen Zusatz	82 Stimmen.
	Dagegen	2 „
2)	Für den von Herrn Ochsenbein beantragten Zusatz	Gr. Mehrheit.

Die §§. 25, 27, 28, 29 und 30 werden durchs Handmehr angenommen.

III. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Berathung des Verfassungsentwurfs.

§. 31.

„Der Verfassungsrath ernennt für die Bearbeitung und Vorberathung des Entwurfs einer Verfassung und der für die Einführung derselben nöthigen organischen Vorschriften eine Verfassungskommission, bestehend aus fünfzehn Mitgliedern, welche einzeln durch geheimes, absolutes Stimmenmehr gewählt werden sollen.

§. 32.

Der Verfassungsrath ernennt für die Prüfung und Vorberathung der an denselben gelangten Eingaben und Vorstellungen eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche jedesmal bei Behandlung eines Gegenstandes, welcher durch solche Eingaben angeregt oder erörtert worden ist, ihren Bericht darüber erstattet.

§. 33.

Den beiden Kommissionen bleiben die Wahl der Präsidenten und die Bestimmungen über ihre Organisation und Geschäftsführung überlassen.

§. 34.

Wenn die Verfassungskommission den Entwurf der Verfassung vorberathen und durch den Druck veröffentlicht hat, wird der Verfassungsrath selbst über den Modus der Berathung dieses Entwurfs, auf den Antrag der Verfassungskommission entscheiden.

§. 35.

Dieses Reglement soll durch den Druck veröffentlicht und einem jeden Mitgliede des Verfassungsrathes mitgetheilt werden.

Kohler, als Berichterstatter. Wir kommen zum dritten Abschnitt. Da hat die Kommission gefunden, es sei analog mit dem frühern Verfahren bei Ausarbeitung der Verfassung vom Jahr 1831, wenn eine eigene Kommission niedergesetzt werde, um einen Verfassungsentwurf zu entwerfen und vorzuberathen, damit die Versammlung einen Leitfaden habe für ihre Berathungen. Ueber die Nothwendigkeit einer Kommission können wohl keine Zweifel obwalten, wohl aber über die Zahl der Mitglieder, aus der sie bestehen, über die Art und Weise, wie die letztern gewählt werden sollen, ob durch geheimes oder offenes Stimmenmehr u. s. w.

Was die Zahl der Mitglieder anbetrifft, so werden die Einen mehr, die Andern weniger wollen. Der frühere Verfassungsrath hatte eine Kommission von 19 Mitgliedern, obschon die Anzahl der Verfassungsräthe damals kleiner war, als sie es jetzt ist. Da eine Kommission von 19 Mitgliedern nicht redigiren kann, so wurde aus dieser eine eigene Redaktionskommission ernannt, die aus drei oder fünf Personen bestund und deren Aufgabe war, den ersten Verfassungsentwurf zu machen. Dieser gelangte dann vor die größere Kommission und wurde von derselben artikelweise durchdeliberirt. Erst nachdem die größere Kommission ihre Berathungen über den ganzen Entwurf vollendet hatte, und die Verfassung demselben gemäß umgearbeitet war, gelangte sie zu endlicher Berathung vor den Verfassungsrath, wo sie noch einmal durchdiskutirt wurde. Dieses Verfahren bei der gegenwärtig vor der Thür stehenden Verfassungsrevision zu wiederholen, schien uns nicht angemessen. Denn es ist dasselbe nicht geeignet, weder die Sache zu befördern noch besser zu elaboriren. Die Verhandlungen der größeren Kommission waren öffentlich und wurden durch den Druck veröffentlichet, was den Nachtheil hatte, daß die eigentlichen Verhandlungen im Verfassungsrathe selbst an Interesse verloren, weil sie beinahe die nämlichen und also nur eine Wiederholung waren derjenigen Verhandlungen, welche in der größern Kommission stattfanden. Um diese Uebelstände zu vermeiden, so schlägt Ihre Kommission die Konstituirung einer kleinern vorberathenden Kommission vor, welche aus 15 Mitgliedern bestehen soll. Nach meiner persönlichen Ansicht ist auch diese Zahl noch zu hoch, und wenn Anträge auf eine Verminderung dieser Zahl fallen sollten, so werde ich dazu Hand bieten, indem eine große Kommission nicht geeignet ist, geschwind und konsequent zu arbeiten. Die Verhandlungen dieser Kommission sollen nicht öffentlich sein, nicht aus dem Grunde, daß man sich vor einer Kontrolle scheute und daß man die Verhandlungen nicht veröffentlichen wollte, sondern einzig und allein deßhalb, damit die Vorberathung eines Entwurfes geschwinder vor sich gehe. Ist eine Kommission zahlreich und sind deren Verhandlungen öffentlich, so wird sich jedes einzelne Mitglied, welches in diesem oder jenem Sinne das Wort ergreift, bemühen, studirte Reden zu halten, welche mehr für die Rechtfertigung der aufgestellten Ansicht vor dem Publikum, als für Belehrung der übrigen Mitglieder der Kommission dienen sollen. Die natürliche Folge davon ist die, daß die Verhandlungen länger dauern, ohne daß die Sache selbst etwa gründlicher berathen würde. Ueber die Anzahl der Mitglieder werden verschiedene Ansichten sich geltend zu machen suchen. Wenn Sie dieselbe erhöhen, so wird die nächste Folge die sein, daß eine eigene Redaktionskommission niedergesetzt werden muß, und sich das langsame Verfahren des frühern Verfassungsrathes wiederholen würde. Schon jetzt bei der vorgeschlagenen Anzahl von 15 Mitgliedern wird ein Ausschuß zu Redigirung eines Verfassungsentwurfes bezeichnet werden müssen, indem 15 Personen nicht redigiren können. In der Kommission sind verschiedene Anträge über die Zahl der Mitglieder gemacht worden; es wurden deren 3, 5, 7, 9, 11 und 15 vorgeschlagen; die Zahl 13 wurde übersprungen, wahrscheinlich wegen ihrer ominösen Bedeutung, und man vereinigte sich endlich, da eine geringere Zahl keine Mehrheit erhielt, auf eine solche von 15 Mitgliedern. Dieß sind die Gründe, welche uns bewogen haben, den Artikel 31 in der Weise vorzuschlagen, wie er jetzt vorliegt. Im §. 32 wird die Aufstellung einer zweiten Kommission vorgeschlagen, deren Aufgabe Aehnlichkeit hätte mit der gegenwärtigen Bittschriftenkommission, und welcher die Prüfung und Vorberathung aller an den Verfassungsrath gelangten Eingaben und Vorstellungen übertragen würde. Es sind bereits eine bedeutende Zahl von Adressen mit Wünschen und Begehren verschiedener Art eingelangt, und da ist es notwendig, daß dieselben durch eine Kommission untersucht und geordnet werden. Die gleichartigen Wünsche müssen zusammengestellt, die ungleichartigen getrennt, überhaupt Alle geprüft und gesichtet werden, damit sie bei der Berathung der darauf bezüglichen Verfassungsbestimmungen angeführt und je nach Umständen berücksichtigt werden können. Zu diesem Ende ist es nothwendig, daß diese Prüfungskommission eigene Berichterstatter ernenne, welche jedesmal bei Behandlung einer Materie, die durch solche Eingaben angeregt oder erörtert worden ist, Bericht erstatten und die Versammlung aufmerksam machen; vielleicht ist, um diesen Zweck vollständig zu erreichen, die vorgeschlagene Zahl von drei Mitgliedern zu wenig, und eine Erhöhung derselben auf fünf würde am Orte sein, indem eine bedeutende Anzahl von Wünschen einlangen werden, und es drei Mitgliedern kaum möglich sein wird, die daherigen bedeutenden Arbeiten ohne fernere Hülfe zu erledigen. Sie werden indessen entscheiden. Ob Sie eine solche Kommission wollen, darüber wird wohl kein Zweifel sein, indem sich die Versammlung selbst nicht mit der Sichtung und Sonderung befassen kann, sondern dafür eine eigene Behörde in dieser oder jener Form niedergesetzt werden muß. Im §. 33 wird vorgeschlagen, den beiden Kommissionen für Entwerfung der Verfassung und für Prüfung der Eingaben die Wahl ihrer Präsidenten und die Bestimmungen über ihre Organisation und Geschäftsführung zu überlassen. Man glaubte, es sei dieß besser, als wenn der Verfassungsrath sich selbst mit Aufstellung daheriger Vorschriften abgebe und seine Zeit damit verliere. Die Kommissionen werden wohl am besten wissen, was im Interesse einer schnellen und gründlichen Erledigung der Geschäfte liegt, und was geeignet ist, ihre Arbeiten auf eine zweckmäßige Weise zu fördern. Im §. 34 wird vorgeschlagen, daß, wenn die Verfassungskommission den Entwurf vorberathen und veröffentlicht hat, der Verfassungsrath selbst über die Art und Weise, wie die Berathung des Entwurfes stattfinden soll, entscheiden wird. Sie, Tit., werden entscheiden, in wie weit dieser Paragraph Ihrer Erwartung entspricht, oder ob Sie sofort hier den Modus entscheiden wollen, nach welchem späterhin der Verfassungsentwurf berathen werden soll. In der Kommission war man verschiedener Ansicht, ich darf dieß nicht verschweigen, indem man auf der einen Seite glaubte, den Artikel, wie er vorliegt, zur Genehmigung zu empfehlen, auf der andern aber darauf drang, daß jetzt schon die Hauptgrundzüge festgestellt würden, nach welchen späterhin die Berathung stattfinden solle. Sie, Tit., werden entscheiden, welcher Modus Ihnen besser gefällt. Ueber den §. 35 habe ich nichts zu bemerken und will somit die ferneren Bemerkungen gewärtigen.

Ochsenbein. Ich habe drei Bemerkungen über diesen Abschnitt zu machen. Die erste betrifft den Titel,

welcher lautet: „Besondere Vorschriften für die Berathung des Verfassungsentwurfes." Aus diesen Worten sollte man entnehmen, daß in denselben wirklich Vorschriften enthalten wären, welche bei Berathung des Verfassungsentwurfes beachtet werden sollten. Nun ist aber nicht dem also, so daß ich glaube, man habe eher sagen wollen: „Besondere Vorschriften über die Berathung des Verfassungsentwurfes." Ich trage dahin an, daß der Titel in diesem Sinne abgeändert werde. Die Sache an sich ist zwar sehr geringfügig, aber das hindert nicht, daß man eine weniger passende Bezeichnung durch eine passendere ersetze. Der §. 31 ist ohne Zweifel neben dem §. 19 der wichtigste des Reglements. Es handelt sich hier darum, diejenige Behörde zu bestellen, welche den ersten Entwurf des Verfassungswerkes entwerfen, vorberathen und ausarbeiten soll. Auf welche Weise nun diese Kommission zusammengesetzt werde, aus wie viel Mitgliedern sie bestehen, auf welche Weise sie berathen solle, ob öffentlich oder nicht, darüber können verschiedene Ansichten obwalten. Ich mache vor Allem aus aufmerksam auf den Modus, welcher im Jahr 1831 angenommen war, um aus diesem Modus zu erzeigen, daß wir jetzt einen andern haben sollten, als damals. Im Jahre 1831 hatte man eine engere und eine größere Kommission; die größere hatte die Aufgabe, den von der kleinern Kommission ausgearbeiteten Entwurf noch einmal einer Vorberathung zu unterwerfen. Die kleinere Kommission dagegen hatte den Auftrag, einen Entwurf zu elaboriren. Diese Organisation hatte zur Folge: Nachdem der Entwurf von der kleinern Kommission entworfen war, begannen die Berathungen über diesen Entwurf durch die größere Kommission; die daherigen Verhandlungen waren öffentlich, und es wurde in der größern Kommission bereits fast alles Dasjenige gesprochen, was späterhin im Verfassungsrathe selbst gesprochen wurde, so daß die Verhandlungen des Verfassungsrathes nichts Anderes als eine Wiederholung derjenigen der größern Kommission waren. Den Nutzen eines solchen Verfahrens vermag ich nicht einzusehen; wohl aber glaube ich, daß in jeder unnützen Wiederholung ein großer Nachtheil liege, den wir zu vermeiden suchen sollen. Meiner Ansicht nach sollte daher keine vorberathende, sondern eine einfache Redaktionskommission bestellt werden, welche einen Verfassungsentwurf ausarbeiten und denselben ohne weitere Zwischenbehörden allsogleich dem Verfassungsrathe zur definitiven Behandlung vorlegen solle. Es liegt ein solches Verfahren im Interesse der Sache selbst. Wenn man eine größere Kommission, aus vielen Mitgliedern bestehend, niedersetzt, und wenn durch dieselbe ein Entwurf durchberathen und zur Annahme empfohlen worden ist, so hat dieß die Folge, daß ein großer Theil der Kommissionsmitglieder von vorn herein für ihr Machwerk eingenommen sind, und daher auch mit allen Kräften dahin arbeiten werden, daß der von ihnen vorberathene Verfassungsentwurf angenommen werde. Es ist dieß eine ganz natürliche Sache, jeder Vater liebt sein Kind und jeder Autor vertheidigt seine Arbeit; ebenso würden auch die Mitglieder der Verfassungskommission ihr Machwerk lieben und den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf auf jede Weise gegen Angriffe im Verfassungsrath vertheidigen und denselben zu unveränderter Annahme anempfehlen. Ist nun die Kommission zahlreich, so wird sich ihr Einfluß auch in numerischer Beziehung im Verfassungsrathe selbst geltend machen, und die natürliche Folge davon wird die sein, daß nicht der Verfassungsrath die Verfassung macht, sondern die Verfassungskommission. Allein noch mehr, die Kommission wird nicht ganz so groß bestellt werden können, um alle die verschiedenen Interessen des Landes und der einzelnen Stände darin zu vertreten, und dennoch würde Jeder wünschen wollen, daß wenn eine größere Kommission erkannt werden sollte, sämmtliche Interessen des Kantons, namentlich aber diejenigen des Amtsbezirks, aus welchem er gebürtig ist, darin vertreten seien. Da ein Vertreter der Interessen sämmtlicher Landestheile des Kantons in der Kommission nicht möglich ist, so würde solches Anlaß geben, die Kommission zu verdächtigen, und es würde wegen Mangels an Zutrauen die Kommission nicht auf eine so erfolgreiche Weise arbeiten können. Da es nicht möglich ist, alle Interessen in der vorberathenden Kommission zu vertreten, auch wenn die Mitgliederanzahl höher gestellt wird, so glaube ich, es sei am besten, wenn man die vorberathende Kommission, abgesehen von den Ortsinteressen, komponirt. Meiner Ansicht nach, soll dieselbe keine gesonderten Interessen im Auge haben, sondern einzig und allein das Gesammtinteresse. Sie soll bei Abfassung eines Entwurfes möglichst unbefangen zu Werke gehen, und sich über alle, öfters in grellem Widerspruche gegen einander stehenden Interessen einzelner Landestheile und Stände erheben. Ist es späterhin zulässig, daß besondere Interessen vertreten und geltend gemacht werden, so ist der geeignetste Ort und die geeignetste Behörde dazu der gesammte Verfassungsrath selbst, da mögen sich dann die einzelnen Interessen geltend zu machen suchen, und der Verfassungsrath mag dann entscheiden, in wie weit daherigen Wünschen Rechnung zu tragen sei. Anders verhält es sich mit einem Entwurfe, dieser soll nur Ein Gedanke sein, und kein Bruchstück; dieses kann nur geschehen, wenn derselbe einer kleinen Kommission zur Ausarbeitung übertragen wird; nur da, wo wenig Personen thätig sind, ist Einheit und Uebereinstimmung möglich; wo viele Köpfe sind, sind auch viele Sinne. Von diesen Grundsätzen ausgehend halte ich dafür, die vorgeschlagene Zahl von 15 Mitgliedern sei zu groß für eine Redaktionskommission, und zu klein für eine Kommission, in welcher all' Interessen des Landes vertreten wären. Ich halte dafür, es sei zweckmäßig, nur eine Redaktionskommission aufzustellen, und zwar von höchstens 7 Mitgliedern. Schon diese werden Mühe haben, zu redigiren und sich zu verständigen, es wird dies aber jedenfalls leichter sein, bei einer Kommission von 7 als bei einer Kommission von 15 Mitgliedern. Ein anderes aber ist es mit der Bittschriften- oder Prüfungskommission. Nach §. 32 soll dieselbe aus 3 Mitgliedern bestehen. Ich halte dafür, daß gerade diese Kommission, wenn je eine, alle Interessen des Landes vertreten soll, damit wenn eine Bittschrift aus dieser oder jener Gegend einlangt, Jemand in der Kommission sei, welcher die Interessen dieses Landestheils zu würdigen versteht und mit Sachkenntniß darüber zu urtheilen weiß. Wenn je eine Kommission zahlreich besetzt und das Zutrauen des ganzen Landes genießen soll, so ist es diese Bittschriftenkommission, und ich mache daher den Vorschlag, daß die Zahl der Mitglieder auf 15 vermehrt und ihr überlassen werde, die erforderlichen Referenten abwechselnd zu bestellen. Ueber die Oeffentlichkeit der Sitzungen beider Kommissionen erlaube ich mir folgende Bemer-

kungen zu machen. Der §. 33 spricht sich darüber nicht aus, ich glaube aber, daß wenn man Oeffentlichkeit der Kommissionssitzungen wolle, der Grundsatz in das vorliegende Reglement aufzunehmen sei. Die vom frühern Verfassungsrathe aufgestellte Kommission hatte ihre Sitzungen öffentlich, und es wurden die Verhandlungen durch den Druck bekannt gemacht. Die Folge davon war aber die, daß in der vorberathenden Kommission über die einzelnen Materien lange Reden gehalten wurden, welche sich späterhin, bei der Behandlung des Entwurfes im Verfassungsrathe selbst, sämmtlich wiederholten. Deshalb schon könnte ich nicht zur Oeffentlichkeit der Kommissionssitzungen stimmen. Wenn man aber in dieser Beziehung etwas beschließen will, so sollte man vorerst entscheiden, ob man eine bloße Redaktions- oder eine eigentliche große vorberathende Kommission will. Beschließt man eine bloße Redaktionskommission, so versteht es sich wohl von selbst, daß deren Sitzungen nicht öffentlich sein können, indem sie nicht in Fall kömmt, ordentliche Reden zu halten, sondern mehr gesprächsweise arbeiten und sich verständigen muß. Eine Oeffentlichkeit der Verhandlungen einer Redaktionskommission wäre nicht zulässig, weil sie zur Folge hätte, daß die Mitglieder nicht gesprächsweise arbeiten, sondern Jedes mehr des Publikums wegen seine Meinung in längern Reden und in einer für die Veröffentlichung geeigneten Form seine Ansicht äußern würde. Es hätte ferners zur Folge, daß die Kommissionsverhandlungen nicht mit der Unbefangenheit der Ungenirtheit und Offenheit stattfinden, indem es eine ganz natürliche Sache ist, daß man sich in einem kleinern Kreise mit weniger Rücksichten ausspricht, als wenn man weiß, daß Einem ein großes Publikum zuhört. Eine Redaktionskommission muß sich ungenirt bewegen dürfen und nicht zu befürchten haben, daß man die Aeußerungen einzelner Mitglieder absichtlich oder unabsichtlich mißverstehe und in diesem oder jenem Sinn ausbeute. Ich halte es daher im Interesse der Sache, daß die Sitzungen der Redaktionskommission nicht öffentlich seien. Will man dagegen eine weitere Kommission, so fallen wenigstens die letztern Gründe gegen die Oeffentlichkeit weg. Das erstberührte Inkonvenient, nämlich der, daß die Reden sich ihrem Inhalte nach im Verfassungsrathe wiederholen werden, und daher das Interesse der Verhandlungen des Verfassungsrathes durch die Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen nothwendigerweise geschwächt werden muß, wird stets das nämliche bleiben. Aus diesen Gründen stimme ich für eine bloße Redaktionskommission, ohne die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschließen. Sollte die Kommission späterhin für angemessen finden, ihre Verhandlungen zu veröffentlichen, auf eint oder andere Weise, so soll es ihr freistehen, darüber einen angemessenen Entscheid zu fassen. Dieß sind meine Bemerkungen, welche ich über den vorliegenden Abschnitt zu machen habe, Sie, Herr Präsident, meine Herren! werden entscheiden, in wie weit Sie dieselben berücksichtigen wollen.

Gygax. Ich kann die soeben gefallene Ansicht nicht in allen Theilen billigen, indem ich dafür halte, die vorberathende Kommission solle auf eine Weise zusammengesetzt werden, daß sie alle Interessen sowohl der verschiedenen Landesgegenden, als der einzelnen Stände, wie z. B. des Ackerbaues, des Handels, der Gewerbe u. s. w. vertrete; mein Antrag geht daher dahin, daß aus jedem Amtsbezirke wenigstens ein Mitglied in die Kommission gewählt werde, ja vielleicht wäre es sogar am Orte, daß aus größeren Amtsbezirken zwei Mitglieder in die Kommission gewählt werden.

Bandelier, Regierungsrath. Wenn Sie eine Redaktionskommission wollen, so fordert die Natur einer solchen, daß sie so wenig zahlreich als möglich sei, indem eine zahlreiche Kommission nicht redigiren kann, sondern stets in Fall käme, noch Unterkommissionen zu ernennen. Ebensowenig dürfen dann in diesem Falle die Verhandlungen öffentlich sein. Wollen Sie aber eine vorberathende Kommission, so darf dieselbe schon zahlreicher sein, und Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist nothwendig und nützlich; daß sich dann die Ansichten zweimal wiederholen und daß die nämliche Sache zwei Mal behandelt wird, darin sehe ich keinen Nachtheil, sondern eher einen Vortheil, indem eine mehrmalige Berathung der beste Prüfstein ist, ob die Aufnahme einer Bestimmung gut oder nicht gut ist. Die Oeffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen hat aber überdieß noch manche andere Vortheile. Vorerst giebt sie Gelegenheit, die Verhandlungen der Kommission, und die Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe gegenüber dem Volke und dem Verfassungsrathe erfüllt, zu kontrolliren. Sie hat ferner den Vortheil, den Verfassungsräthen Gelegenheit zu geben, die Gründe kennen zu lernen, welche die Kommission bewogen haben, diesen und keinen andern Vorschlag zu machen. Es ist eine Bekanntmachung und Veröffentlichung dieser Gründe um so wichtiger, als eine Menge neuer unbekannter Institute werden vorgeschlagen werden, deren Natur sowohl dem Volke als einzelnen Mitgliedern des Verfassungsrathes vielleicht gar nicht, vielleicht nicht in demjenigen Umfange bekannt sein werden, als es zu einer richtigen Würdigung derselben erforderlich ist. Ich für meine Person stimme der Wichtigkeit des Gegenstandes halber für eine vorberathende Kommission, deren Verhandlungen öffentlich sein sollen. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so scheint mir die von der Kommission vorgeschlagene entsprechend. In Bezug der Verhandlungen wird sie dem gleichen Reglemente unterworfen sein, welches wir hier berathen. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, daß die vorgeschlagene Kommission ihre Sitzungen öffentlich halte, und daß deren Verhandlungen im Drucke erscheinen.

(Fortsetzung folgt.)

Nr. 7.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. Donnerstag den 19. März 1846. Berathung des Reglementsentwurfes für den Verfassungsrath: §§. 31—35.)

Immer. Im dritten Abschnitt werden verschiedene Bestimmungen vorgeschlagen über die Art und Weise, wie die neue Verfassung entworfen und vorberathen, durch wen solches geschehen, aus wie viel Mitgliedern die niederzusetzende Kommission bestehen soll u. s. w. Sowohl über das Eine als das Andere könnte ich nicht eintreten, bevor der Verfassungsrath über die Materie selbst eingetreten ist und sich über die Grundsätze, auf welche gestützt ferners fortgefahren werden soll, ausgesprochen hat. So lange solches nicht entschieden ist, könnte ich weder über die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Kommission bestehen soll, noch über die andern Punkte, welche in den §§. 31 bis und mit 34 behandelt sind, eine bestimmte Meinung abgeben. Wenn man die Vorarbeiten unbedingt und ohne alle Instruktion der Kommission überlassen will, so ist es nothwendig, daß dieselbe aus vielen Mitgliedern bestehe, und daß durch die größere Zahl der Verfassungsrath sowohl als das Volk eine gewisse Garantie erhalte, und ebenso ist es dann nothwendig, daß die Verhandlungen öffentlich sind und durch den Druck bekannt gemacht werden, damit die übrigen Verfassungsräthe sowohl als das Volk vernehmen, was und warum so und nicht anders beschlossen wird. Aus diesem Grunde möchte ich daher von dem ganzen Abschnitte mit Ausnahme des §. 35 gänzlich und so lange abstrahiren, bis der Verfassungsrath über die Materie selbst eingetreten ist, und man Gelegenheit gehabt hat, die Ansichten der einzelnen Mitglieder des Verfassungsraths sowohl als des Volkes zu vernehmen. Erst dann kann man eine sichere Basis erhalten. In erster Linie stelle ich daher den Antrag, in die Behandlung der §§. 31 bis und mit 34 nicht einzutreten, bis der Verfassungsrath sich über die Materie selbst ausgesprochen hat; in zweiter Linie dann, wenigstens die Bestimmung der Mitgliederanzahl zu verschieben.

Bandelier, Pfarrer. Ich huldige einer Meinung, die derjenigen des Herrn Ochsenbein diametral entgegengesetzt ist; die politischen Betrachtungen, die ich geltend zu machen habe, werden Jedermann in die Augen fallen. Wenn wir eine Kommission haben, die bloß aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt ist, so würde unter den Elementen dieser Kommission eine allzu große Gleichartigkeit (homogénéité) bestehen. Herr Ochsenbein wünscht diese Gleichartigkeit; allein gerade diese Gleichartigkeit ist es, welche mir hingegen Besorgnisse einflößt. Ohne Zweifel werden Sie die Mitglieder dieser Kommission aus den ausgezeichnetesten Personen (Notabilitäten) unserer Versammlung auswählen. Man hegt in dieser Beziehung eine gewisse Voraussicht, welche sicherlich in Erfüllung gehen wird: das Personal dieser Kommission ist ohne Zweifel schon bezeichnet, und wer weiß, ob nicht eine ganz fertige Arbeit in Bereitschaft gehalten wird. Es ist aber von Wichtigkeit, daß alle Theile des Landes in dieser Kommission ihre Stellvertreter haben, und daß die verschiedenen Interessen im Schooße derselben vorgebracht werden können. Ohne die Anzahl der Mitglieder der Kommission bestimmt angeben zu wollen, denke ich doch, daß dieselbe zahlreich sein müsse. Da ich das Wort ergriffen habe, so möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß der Art. 34 der Kommisson überwiesen und dieselbe ersucht werde, sich auf positive Weise über die Art auszusprechen, nach welcher die Berathung des Verfassungsentwurfes stattfinden solle. Wenn das Reglement, mit dem wir uns seit zwei Tagen beschäftigen, auf die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf nicht anwendbar ist, so möchte ich Sie, Tit., fragen, zu was uns denn dasselbe nützen soll?

Ochsenbein. Herr Pfarrer Bandelier hat in Beziehung auf meinen Antrag die Aeußerung gethan, daß bereits bestimmte Personen bezeichnet sein mögen, aus welchen die vorgeschlagene Kommission bestehen solle, und daß vielleicht schon eine ganz fertige Arbeit in Bereitschaft gehalten werde. Auf diese Insinuation sehe ich mich ganz kurz zu bemerken veranlaßt, daß, so viel ich weiß, weder eine bereits fertige Verfassung in Bereitschaft ist, noch mir zum Voraus Personen bekannt sind, welche in die Kommission gewählt werden sollen. So viel als Berichtigung.

Ebersold. Da ich vermuthen soll, daß eine vorberathende Kommission ernannt werde, so ist es am Orte, über deren Aufgabe und Zusammensetzung einige

Bemerkungen zu machen. Es ist wichtig, daß Männer in diese Kommission gewählt werden, welche im Stande sind, die verschiedenen Interessen des Landes mit Sachkenntniß zu würdigen und denselben die gebührende Rechnung tragen zu können. Es handelt sich hier weniger um einzelne oder Lokalinteressen, sondern um solche, welche dem ganzen Lande von Nutzen sind. Die Stellung der Kommission ist keine leichte, denn Jedermann wird wissen, daß bereits eine Menge von Vorstellungen und Wünschen eingelangt sind, und noch mehr einlangen werden. Alle diese Wünsche müssen durchgesehen, gesondert, geordnet und mit den Interessen des ganzen Landes verglichen werden. Dieß ist eine große und beschwerliche Arbeit, und gewiß reichen die drei Mitglieder, aus welchen die im §. 32 beantragte Bittschriftenkommission bestehen soll, nicht aus, um diese Aufgabe auf eine genügende Weise zu lösen, selbst wenn sie aus den ausgezeichnetsten Köpfen bestünde. Die Zahl möchte ich nicht zu hoch, aber auch nicht zu niedrig bestimmen, und in die daherige Kommission nur solche Männer wählen, welche neben den erforderlichen Kenntnissen auch das Zutrauen des Volkes und derjenigen Stände besitzen, deren Interesse sie wahren sollen. So einzig wird es gelingen, eine Basis zu erhalten, auf der man mit Zuversicht und Hoffnung auf Erfolg weiter bauen kann. So werden unter Anderm von einem gewissen Stande her, dessen Interessen bis jetzt nicht allzusehr berücksichtigt worden sind, eine Menge Vorstellungen einlangen, und bereits sind mir bei 28 dergleichen Vorstellungen bekannt, welche zum Theil bereits an den Großen Rath eingelangt sind und dem Verfassungsrathe werden zugesandt werden. Ich trage schließlich dahin an, daß die §§. 31 und 32 so angenommen werden, wie der Vorschlag lautet, daß aber die Bittschriftenkommission, statt aus drei, aus sieben Mitgliedern bestehe.

Bach, Regierungsstatthalter. Allerdings wird der Entscheid von dem Modus abhangen, den man befolgen will. Der Entwurf beantragt eine vorberathende Kommission und nicht eine bloße Redaktionskommission, weshalb auch eine größere Anzahl von Mitgliedern vorgeschlagen wird. Ich für meine Person möchte aber Beides, nämlich eine kleine Kommission, welche eine Verfassung entwerfen soll, und eine größere, aus vielen Mitgliedern bestehende, welche den Entwurf vorzuberathen hätte. Ich glaube, die Sache sei wichtig genug, um zweimal berathen zu werden, obschon ich auf der andern Seite nicht verkenne, daß möglichste Beförderung wünschenswerth ist. Wenn man indessen zwischen beiden Erfordernissen die Wahl hat, so ist Gründlichkeit besser als Schnelligkeit. Ich bedaure es daher keineswegs, wenn zwei Berathungen stattfinden, eben so wenig bedaure ich, wenn dem Volke Gelegenheit gegeben wird, die Ansichten der Kommission zu vernehmen; im Gegentheil finde ich es wünschenswerth, daß das Land über die Ansichten der Kommission in Kenntniß gesetzt und während des Verlaufes der Verhandlungen mit den Gründen bekannt werde, welche die Kommisson bewogen haben, diese oder jene Beschlüsse zu fassen; es hat dieß den doppelten Vortheil, daß das Volk belehrt und die Kommission selbst in den Augen des Publikums gerechtfertigt wird. Der §. 31 schlägt eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern zu Vorberathung des Entwurfes, und der §. 32 eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zu Prüfung der eingelangten Vorstellungen u. s. w. vor. Ich möchte nun den Antrag stellen, die Bittschriftenkommission auf 28, also so viel Mitglieder zu bestellen, als Amtsbezirke sind, und überdieß eine Kommission von drei Mitgliedern zu ernennen. Die Letztere hätte die Aufgabe einer Redaktionskommission und würde eine Verfassung entwerfen; die erstere dagegen wäre zu gleicher Zeit vorberathende und Bittschriftenkommission, die Sitzungen derselben wären öffentlich und die Verhandlungen würden dem Publikum mitgetheilt, während die Sitzungen der aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission nicht öffentlich wären. Die Mitglieder der engern Kommission wären zugleich Mitglieder der weitern Kommission. In diesem Sinne trage ich an, daß die §§. 31, 32 und 33 umgeändert werden.

Wyß zu Aichenstorf. Ich pflichte dem Antrage des Herrn Ochsenbein zu Niedersetzung einer Redaktionskommission von sieben Mitgliedern bei; jedoch mit der Modifikation, daß sie zwar in geschlossener Sitzung einen Entwurf ausarbeiten solle, welcher aber, sobald er beendigt ist, den Mitgliedern des Verfassungsrathes und dem Volke durch den Druck mitzutheilen wäre, um ihre Bemerkungen darüber innert einer gegebenen Frist einzureichen, dann würde die Kommission noch einmal zusammen kommen, um die eingelangten Bemerkungen zu prüfen, den Entwurf mit Berücksichtigung derselben nochmals in öffentlicher Sitzung zu durchgehen und einen endlichen Entwurf auszuarbeiten, welcher dann vom Verfassungsrathe nochmals zu behandeln wäre. Es hätte dieses Verfahren überdieß noch den Vortheil, daß es weniger kostete, als wenn die Kommission zahlreicher zusammengesetzt, oder gar der ganze Verfassungsrath mehrere Male zusammenberufen würde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich für meine Person kann die Ansicht nicht billigen, welche diesen ganzen Abschnitt weglassen und vorerst die Grundsätze durch den Verfassungsrath feststellen lassen will. Ebensowenig könnte ich dazu stimmen, eine größere vorberathende Kommission niederzusetzen, sondern ich wünsche einfach die Aufstellung einer Redaktionskommission zu Entwerfung einer Verfassung und zu Ordnung des Stoffes, welcher dann vom Verfassungsrathe selbst zu berathen ist. Der Verfassungsrath an sich hat die Stellung einer vorberathenden Behörde gegenüber dem Volke, welches über die Annahme oder Verwerfung der ganzen Arbeit zu entscheiden hat, und dieses Recht der Vorberathung möchte ich an keine Kommission übertragen, sondern es einzig und allein durch den Verfassungsrath ausüben lassen. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so stimme ich zum Antrage des Herrn Ochsenbein und möchte vor der Idee warnen, alle Landestheile und Stände in der Kommission vertreten zu lassen. Dieß wäre eine Vergünstigung des Föderativsystems, vor welchem wir uns hüten mögen; im Gegentheil sollen wir dahin wirken, daß der ganze Kanton Bern ein Kanton werde, daß ihn ein Band in Bezug auf Organisation, Gesetzgebung, Gerichtswesen, Finanzen u. s. w. umschlinge; in dieser Beziehung nützt die Vertretung nach Amtsbezirken nichts, im Gegentheil sie schadet und führt zur Zersplitterung. Das auffallendste Beispiel gewährt in dieser Beziehung die Eidgenossenschaft, welche aus 22 Kantonen zusammengesetzt ist, die jeden Augenblick aus einander zu fallen drohen. Aus diesen Gründen glaube

ist, daß eine Kommission von sieben Mitgliedern uns bessere Dienste leisten wird, als eine solche von achtundzwanzig, dreißig oder vierzig Mitgliedern. Was dagegen die Bittschriftenkommission betrifft, so stimme ich einer Vermehrung der Mitgliederzahl bei und möchte diese auf elf festsetzen. Die im § 32 beantragte Zahl ist zu klein; denn drei Mitglieder wären nicht im Stande, alle die einlangenden Vorstellungen und Wünsche zu durchgehen, zu ordnen und darüber Bericht zu erstatten. Bei dieser Kommission ist es der Fall, daß Leute aus verschiedenen Landestheilen hineingewählt werden. Was die Oeffentlichkeit der Sitzungen anbelangt, so stimme ich unbedingt für dieselbe. Ich möchte Oeffentlichkeit, damit das Volk wisse, was in der Kommission vorgeht, damit es von Anfang bis zum Ende von dem Gang der Dinge sich überzeugen könne. ich möchte die Sitzungen öffentlich wegen der Mitglieder des Verfassungsrathes, damit auch diese wissen, was vorgeht, und damit sie sich mit den wichtigern Fragen vertraut machen können. Ich möchte sie öffentlich schon des Grundsatzes wegen, weil in sämmtlichen Zweigen der Staatsverwaltung möglichste Oeffentlichkeit vorherrschen soll. Ich möchte die Oeffentlichkeit auch deßhalb, weil man es der gegenwärtigen Regierung zum großen Vorwurf gemacht hat, daß sie im Geheimen eine Verfassungsrevision anzubahnen suchte und auf diese Weise den Großen Rath damit überraschen wollte. Endlich möchte ich im Interesse der Kommission selbst Oeffentlichkeit der Verhandlungen, denn ohne Zweifel würde eine Vorberathung der Verfassung bei geschlossenen Thüren späterhin Anlaß zu Verdächtigungen geben, indem man nicht ungeneigt ist, jede Gelegenheit vom Zaune zu reißen, welche dazu dienen kann, ein schiefes Licht auf die Verhandlung dieser oder jener Personen zu werfen. Die Verhandlungen der Kommission sollen öffentlich sein, damit das Volk und die freie Presse sie, wo es erforderlich ist, kritisiren, angreifen oder, vertheidigen könne. Mit der Oeffentlichkeit der Sitzungen verwechsle man nicht das Niederschreiben der Verhandlungen und deren Druck, wie solches für die Verhandlungen des Verfassungsrathes bestimmt ist. Das will ich nicht, sondern möchte die Veröffentlichung der Kommissionsverhandlungen einfach der Journalistik überlassen. Gegen die Oeffentlichkeit wird angeführt, daß die Kommisüon nicht so bequem und so gut berathen könnte. Es ist wahr, daß die öffentliche Kontrolle genirt, und daß es Einem oft lieber wäre, ohne dieselbe zu arbeiten, aber sie hat auf der andern Seite den Vortheil, daß man sich etwas mehr zusammen nimmt. Man sagt ferners, in öffentlichen Sitzungen werde weniger gründlich gearbeitet, weil man sich bestrebe, dem Publikum zu Liebe längere Reden zu halten, und so der Gedankenaustausch, welcher am besten gesprächsweise geschehe, darunter leide. Das scheint mir nicht richtig, indem man in öffentlicher Sitzung seine Ideen einander gleich gut mittheilen kann, wie in geheimen, und man sich überdieß noch des Publikums wegen besser zusammen nimmt und sich bestrebt, sich von seinen Gedanken deutlich Rechenschaft zu geben und sie auf eine deutliche Weise mitzutheilen. Wenn Mitglieder Ansichten und Grundsätze aufstellen, welche richtig sind, so werden sie dieselben vertheidigen dürfen, wollen sie dagegen schlechte Grundsätze und schlechte Motive geltend machen, so ist es am Orte, wenn sie der öffentlichen Kritik unterlegt werden. Die Anträge, welche ich stelle, sind folgende: In Bezug auf § 31 beantrage ich statt einer Kommission von fünfzehn, eine solche von sieben Mitgliedern; in Bezug auf §. 32 statt einer solchen von drei, eine solche von eilf Mitgliedern; und in Bezug auf §. 33, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit ausgesprochen werde, jedoch in dem Sinne, daß man von einer Verschreibung der Verhandlungen durch Stenographen und von dem Drucke auf Staatskosten abstrahire und sie einfach der Journalistik überlasse.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich will nicht darüber reden, wie groß die Kommission sein soll. In der darüber stattgefundenen Vorberathung stellte ich den Antrag, einfach eine Redaktionskommission aus 3 Mitgliedern zu bestellen. Die Gründe, welche mich dazu bewegen, erlaube ich mir mit ein paar Worten auseinanderzusetzen. Ich theile ganz die Idee, welche der letzte Redner entwickelt hat. Aber ich glaube, sowohl Herr Ochsenbein als Herr Stämpfli irren sich, wenn sie meinen, daß eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eine bloße Redaktionskommission sein werde, sie wird eine vorberathende bleiben, auch wenn dieses Wort im Entwurfe gestrichen wird. Wenn Sie eine aus sieben oder mehr Mitgliedern zusammengesetzte Behörde beauftragen, einen Entwurf auszuarbeiten, so müssen diese, um zu einem solchen zu gelangen, denselben auch vorberathen. Ich wollte dies ausweichen und eine Kommission aus möglichst wenigen Mitgliedern zusammensetzen, welche im Stande wären, innert ein paar Tagen uns einen Vorschlag über die Grundsätze, auf welche die neue Verfassung gebaut werden sollte, hieher zu bringen und dem Verfassungsrathe zum Entscheide vorzulegen. Nach Feststellung der Grundsätze durch den Verfassungsrath wären dieselben an die Kommission zurückgesandt worden, um auf dieselben gestützt einen Entwurf auszuarbeiten. Zu diesem Ende hätte eine Kommission von 3 Mitgliedern genügt. Indessen werden weder die Anträge auf 3 noch auf 7 Mitglieder durchgehen, und zwar aus Gründen, welche ich ganz gut begreife. Mag nun die Kommission aus 15, 20, 28 oder noch mehr Mitgliedern zusammengesetzt werden, so ist es mir nicht gleichgültig, wie der Verfassungsentwurf hier berathen, sondern ich wünsche und muß darauf dringen, daß derselbe mit Umsicht, mit Ruhe und aller möglichen Gründlichkeit behandelt werde. Um dieses zu erreichen, scheint es mir schon jetzt zweckmäßig, über die Art und Weise, wie der Verfassungsentwurf berathen werden soll, Bestimmungen aufzustellen, zu welchem Ende ich folgende Redaktion des §. 34, und zwar Namens der Kommission, vorschlage:

§ 34. Für die Berathung des Entwurfes der Verfassung gelten nebst obigen allgemeinen Vorschriften noch folgende spezielle Bestimmungen:

1) Zuerst wird die Eintretungsfrage in den Entwurf als Ganzes behandelt und darüber abgestimmt. Ist das Eintreten in das Ganze beschlossen, so findet,

2) ehe zu der jeweiligen artikelweisen Berathung geschritten wird, die Behandlung der Eintretungsfrage für jeden Titel besonders statt.

3) Nachdem alle Titel und §§. mit den an die vorberathende Kommission zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt worden sind, findet noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Verfassungsentwurf statt. Vor dieser letzten Abstimmung soll eine allgemeine Umfrage eröffnet werden.

4) Vor dieser letzten allgemeinen Abstimmung ist weder ein Titel noch ein Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten, sondern es kann während der Verhandlungen auf reglementarischem Wege auf jeden Titel oder Paragraph zurück gekommen werden."

Nur auf diese Weise glaube ich, erhalten wir eine Garantie, daß die Revision unseres Grundgesetzes mit der gebührenden Gründlichkeit vorgenommen werde, und nicht nach langen Berathungen etwas entstehe, was am Ende Niemandem Recht ist. Ich habe schon in der gestrigen Sitzung auf England hingewiesen und auf die Vorsichtsmaßregeln aufmerksam gemacht, welche daselbst gegen mögliche Uebereilungen aufgestellt sind. Jede Motion unterliegt daselbst einer dreimaligen Verlesung, und bei jeder Verlesung kann eine Umfrage stattfinden. Es ist im vorliegenden Entwurfe angetragen, daß, wenn der Verfassungsentwurf vorberathen und veröffentlicht sei, der Verfassungsrath erst dann über den Modus der Berathung desselben auf den Antrag der Kommission zu entscheiden habe. Ich für meine Person möchte das nicht, denn wenn ich z. B. in die vorberathende Kommission gewählt würde, und die Ueberzeugung gewänne, daß der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf sehr gut wäre, so würde ich gewiß unwillkürlich einen Berathungsmodus vorschlagen helfen, welcher am geeignetesten wäre, den Entwurf zum Beschluß zu erheben. Möglicherweise könnte aber der Entwurf, welchen die Kommission empfehlen würde, nicht im Wunsche des Volkes liegen. Es scheint mir daher gefährlich, der Kommission den Vorschlag zu überlassen, Anträge zu stellen, auf welche Weise der Verfassungsentwurf berathen werden solle, sondern ich ziehe es vor, das Prinzip schon jetzt aufzustellen, in dem Sinne, wie ich bereits oben beantragt habe. Schließlich stelle ich noch, Namens der Kommission, den Antrag, folgenden § als §. 35 einzuschalten:

§. 35. „Sobald der Entwurf der Verfassung durch die Kommission vorberathen worden ist, soll derselbe in beiden Sprachen durch den Druck veröffentlicht und verbreitet werden."

Wyß, Altregierungsrath. Die heutige Frage kam auch schon beim frühern Verfassungsrathe zur Sprache, und es fragte sich damals, wie jetzt: auf welche Art und Weise soll mit dem Verfassungswerke angefangen werden? Man entschied sich endlich, und es ist nicht ohne Grund, daß man es damals so gemacht hat, wie man es wirklich machte. Es waren im frühern Verfassungsrathe gewiß auch Männer, welche glaubten, die Sache zu verstehen, namentlich befanden sich solche darin; welche unter der Helvetik schon an der Entwerfung der schnell aufeinander folgenden Verfassungsveränderungen Antheil genommen hatten, wie z. B. Herr Oberst Koch sel., nach dessen Ansichten und Rathschlägen man sich meistens richtete. Er ist es auch, welcher den damals angenommenen Modus vorschlug, nach welchem eine Kommission von 19 Mitgliedern aus der Mitte des Verfassungsrathes ernannt wurde, welche dann aus ihrer Mitte eine Redaktionskommission bezeichnete. Es ist klar, daß 19 Mitglieder nicht redigiren können. Das Redigiren muß von wenigen Personen und im Privatzimmer geschehen, wo man gesprächsweise sich seine Ansichten mittheilen, Bücher aufschlagen und überhaupt ungestört sein kann. Deßhalb ist Oeffentlichkeit für eine Redaktionskommission unzweckmäßig und der Sache selbst sogar schädlich, denn sie hindert die ungestörte, gesprächsweise Mittheilung, wo Jeder seine Gedanken und Ansichten äußert, ohne Gefahr zu laufen, daß seine Worte durch das Publikum kommentirt und verdreht werden. Entweder lassen sich die Mitglieder der Redaktionskommission durch die Anwesenheit des Publikums und durch den Gedanken, daß jedes ihrer Worte veröffentlicht werde, influiren und bemühen sich daher, statt sich gesprächsweise zu äußern und zu verständigen, mehr für das Publikum und die Oeffentlichkeit zu sprechen, Reden zu halten u. s. w., oder sie lassen sich nicht influiren, sondern verbleiben bei gesprächsweiser und vertraulicher Behandlung der Sache. Im erstern Fall leidet die Sache selbst, im letztern Fall dagegen haben die Verhandlungen für das Publikum wenig Interesse, indem für die mit dem in Behandlung liegenden Gegenstande vertrauten Mitglieder der Kommission einzelne Andeutungen genügen, um verstanden zu werden, während das Publikum, das mit der Sache weniger vertraut ist, entweder die Sache nicht versteht und sich langweilt, oder dann sie mißversteht und dadurch von vornherein der Sache schadet. Man hat aber im Jahre 1831 gefunden, daß es nicht gut wäre, wenn der von der Redaktionskommission ausgearbeitete Entwurf alsogleich vor den gesammten Verfassungsrath zur Behandlung käme, sondern daß es im Interesse einer guten Arbeit liege, wenn der Entwurf vorher noch durch eine größere Kommission in öffentlicher Sitzung durchgangen, und so die Mitglieder des Verfassungsrathes sowohl als das Volk nach und nach mit der Bedeutung der einzelnen Bestimmungen, deren Wichtigkeit, deren Konsequenzen u. s. w. vertraut gemacht und in Stand gesetzt werden, zu begreifen, warum die Sache so und nicht anders gemacht worden sei, und Falls sie damit nicht einverstanden wären, ihre Gegenbemerkungen machen und bei der endlichen Berathung durch den Verfassungsrath mit Sachkenntniß zu urtheilen im Stande wären. Es ist eine solche Behandlungsweise nicht neu, sondern sie ist von allen gebildeten Staaten für wichtige, gesetzgeberische Arbeiten angenommen, alle haben ihre Vorberathungskollegien, so hat England sein Ober- und Unterhaus, Frankreich seine chambre des Pairs und seine chambre des Députés, und der Grund dieser Einrichtungen ist der, daß wichtigere Arbeiten, welche für längere Zeit gelten sollen, nicht das Gepräge des Augenblickes an sich tragen, daß sie nicht durch einen momentanen Impuls angenommen werden, wo stets zu befürchten ist, daß sie den Keim des Todes bereits mit ihrem Werden in sich schließen, sondern daß sie durch eine mehrmalige Berathung geläutert werden und für längere Zeit andauern. In diesem Sinne möchte ich daher auch den §. 31 abgefaßt wissen, und es könnte dieß einfach durch den Nachsatz geschehen, daß der Kommission überlassen werde, sich auf gutfindende Weise zu organisiren und aus ihrer Mitte ein Redaktionskomite niederzusetzen, welches die Verfassung entwerfe und der Kommission zur öffentlichen Vorberathung vorlege. Zum Voraus Grundsätze aufzustellen, auf welche die Verfassung gebaut werden solle, ist theoretisch recht schön, geht aber in der Praxis nicht. Wir haben bereits vor nicht langer Zeit in unsern gesetzgeberischen Arbeiten die Erfahrung gemacht, daß Solches zu nichts führt und man damit nur Zeit verliert, indem der Große Rath auf das Anfragen der Gesetzgebungskommission Grundsätze festsetzte, nach welchen gearbeitet werden sollte, und wo bald darauf die

nämliche Kommission dem Großen Rathe erklären mußte, daß der Redaktor auf diese Grundsätze gestützt, keinen Entwurf ausarbeiten könne, so daß man sich genöthigt sah, von seinem frühern Beschlusse zurückzukommen, durch welchen nichts gewonnen, wohl aber Zeit verloren und die Arbeit verzögert worden war. Von einer Feststellung der Grundsätze zum Voraus möchte ich aus diesem Grunde verzichten.

Seiler. Vorerst sollte entschieden werden, ob man der zu ernennenden Kommission die Grundlagen der neuen Verfassung zum Voraus bezeichnen will, ja oder nein. Erst nachdem diese Frage entschieden ist, kann man über die Zahl der Kommissionsglieder u. s. w. entscheiden. Will man die Grundlagen zum Voraus bestimmen, was mir nicht so unzweckmäßig schiene, so genügt eine Kommission von drei Mitgliedern; will man aber der Kommission nichts vorschreiben, so muß dieselbe zahlreicher besetzt werden. Ich trage daher dahin an, daß diese Vorfrage vor Allem aus entschieden werde.

Romang, Gerichtspräsident. Aus der bisherigen Diskussion habe ich keine Ueberzeugung, weder für die eine noch andere Meinung, schöpfen können, weßhalb ich antrage, daß die §. 31 bis und mit §. 34 zu nochmaliger Berathung an die Kommission zurückgewiesen werden, mit dem Auftrage, bis Morgen um 9 oder 10 Uhr Bericht zu erstatten.

Ergaz. Eine Redaktionskommission von wenig Mitgliedern ist nothwendig, aber ebenso halte ich dafür, daß eine aus vielen Mitgliedern bestehende Bittschriftenkommission nothwendig sei, welche dann zu gleicher Zeit mit der Redaktionskommission die vorberathende Behörde bilden und in öffentlichen Sitzungen den Entwurf vorberathen sollte. Ich setze nicht viel Werth darauf, daß sämmtliche Amtsbezirke darin vertreten seien, sondern ich setze darein einen viel größern Werth, daß in diese Kommission Männer gewählt werden, welche Kenntnisse und guten Willen besitzen, welche arbeiten können und den freisinnigen Prinzipe huldigen. Ob dann zwei Mitglieder aus dem Oberaargau oder zwei aus dem Oberland u. s. w. gewählt werden und aus andern Landestheilen nur eines oder vielleicht gar keines, das hätte nicht viel zu sagen. Ich stimme zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Bach.

Sury. Herr Präsident, meine Herren! Nach meiner Ansicht kann in die §§. 31 bis 33 nicht eingetreten werden, bis der §. 34 im einen oder andern Sinne festgestellt ist. Es fragt sich vor Allem aus: Soll der Verfassungsentwurf nur einer einmaligen oder aber einer mehrfachen Diskussion unterliegen? Je nachdem man hierüber entscheidet, müssen die vorberathenden Behörden so oder anders zusammengesetzt werden. Soll der Entwurf einer mehrfachen Verlesung oder Berathung im Verfassungsrathe selbst unterstellt werden, so genügt eine aus wenigen Mitgliedern bestehende Redaktionskommission; wird aber beliebt, den Entwurf nur einer einmaligen Verlesung und Berathung im Verfassungsrathe zu unterstellen, dann muß neben der Redaktionskommission noch eine weitere Vorberathungskommission aufgestellt werden, aus deren Mitte dann die engere Redaktionskommission zu bestellen wäre. Ich kann daher nicht begreifen, wie man sich jetzt über diese §§. 31 bis 33 so herumziehen kann, bis man über obige Frage im Reinen, d. h. bis der §. 34 festgestellt ist.

Rieder, zu Adelboden. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um dem Antrage des Herrn Bach beizupflichten. Ein Redner hat zwar ganz richtig darauf geantwortet, man solle in Zukunft in politischen und konstitutionellen Angelegenheiten nicht immer oberamtsweise handeln. Meine Herren! Das wollen wir nicht hoffen, und wenn ich mich hier ausspreche, so soll dieß im Sinne der Bevölkerung überhaupt geschehen. Allein früher hatten wir schon oft Gelegenheit, zu merken und zu spüren, daß, wenn man keinen Heiligen im Himmel hat, die Sache etwas langsamer geht oder gar nicht kömmt. Ich kenne wenigstens Oberämter, welche von daher etwas Mißtrauen haben, und die ihren Heiligen durch Meinungsänderung ꝛc. verloren. Diese Oberämter nun werden nicht zufrieden sein, wenn man gleichsam nur aus einigen Notabilitäten dieser Versammlung eine Kommission niedersetzt und die andern Mitglieder heimschickt.

Segessenmann. Ich bin einverstanden für eine kleinere Redaktionskommission und eine große und zahlreiche Bittschriftenkommission. Was die Verfassungskommission betrifft, so ist gegenüber dem Volke der Verfassungsrath selbst eine solche; also soll er das Werk selbst vorberathen und sich das Recht vorbehalten, in einer ersten Vorberathung dieses gleichsam nur provisorisch zu thun und dann erst nach einiger Unterbrechung, während welcher das Volk darüber vernommen werden könnte, definitiv zu berathen.

Dr. Lehmann. Ich möchte die §§. 32 und 33 in dem Sinne modifiziren, daß die Kommission für Prüfung und Vorberathung der an den Verfassungsrath gelangten Eingaben u. s. w. zugleich Mitglied der größern Kommission sein soll, denn diese Eingaben und Vorstellungen sollen auch schon in der größern Kommission berücksichtigt werden können.

Immer erklärt, daß er seinen in erster Linie gestellten Antrag zurückziehe und sich in dieser Hinsicht dem Antrage des Herrn Ochsenbein anschließe.

Ochsenbein. Die Wichtigkeit der Sache einerseits und anderseits die Unklarheit und Meinungsverschiedenheit in Betreff der Frage, ob man eine oder zwei Kommissionen wolle u. s. w., bestimmt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Der §. 21, welchen wir bereits angenommen haben, giebt jedem Mitgliede das Recht, Anträge auf Ueberweisung an eine Kommission anzubringen. Nun glaube ich, wir sollen uns einfach dieses Artikels getrösten und für einstweilen uns mit einer einzigen Redaktions- oder Vorberathungskommission begnügen. Wenn wir dieses thun, so wird die Kommission ihren Projekt, nachdem derselbe etwa 14 Tage vorher dem Publikum und den Mitgliedern des Verfassungsrathes bekannt gemacht wurde, hier vorlegen; alsdann sieht Jeder von uns bald, ob ihm der Entwurf vollständig und zweckmäßig scheint oder nicht, und alsdann können wir, gestützt auf den §. 21, immer noch beschließen, ob man den Entwurf noch durch eine weitere Kommission wolle vorberathen lassen oder nicht.

Mösching will die Anzahl der Mitglieder der größern Kommission auf 27 festsetzen, im Uebrigen stimmt er zum Antrage des Herrn Bach.

Kohler, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Es ist in der That über diesen Abschnitt Vieles

bemerkt worden. Ich will vorerst diejenigen Fragen, welche allgemeinerer Natur sind und vor Allem aus entschieden werden müssen, berühren, und zwar zunächst die Einwendung, daß der Verfassungsrath gewisse allgemeine und leitende Grundsätze bestimmen sollte, bevor die Kommission zur Arbeit schreite. Von einem andern Mitgliede wurde bereits ausführlich und sehr triftig gezeigt, wohin das führen würde, — nämlich zu nichts. Wenn so ein nackter Grundsatz in einer größern Versammlung zur Sprache kömmt, so wird er weitläufig diskutirt und zuletzt im einen oder andern Sinne entschieden, aber die nähere Ausführung dieses Grundsatzes in allen seinen einzelnen Folgerungen hat man nicht klar vor sich. Sieht man dann später den gleichen Grundsatz, den man zuerst für noch so gut hielt, in allen seinen Konsequenzen entwickelt vor sich, so findet man ihn dann gar oft verwerflich. So könnte es leicht auch hier gehen. Wir könnten hier sehr weitläufige Diskussionen über einzelne allgemeine Grundsätze einer neuen Verfassung haben, und würde uns dann die Kommission einen diesen Grundsätzen gemäß ausgeführten Entwurf vorlegen, worin diese Grundsätze in allen ihren Folgerungen ausgearbeitet und entwickelt wären, so könnte dann ein großer Theil dieser Versammlung nicht mehr damit einverstanden sein, so daß ich dieses procedere als durchaus unpraktisch und zeitraubend betrachte und so viel an mir dringend davon abrathe. Warum soll man Ihnen, Tit., nicht lieber sogleich einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegen? Jeder Abschnitt desselben wird einen Hauptgrundsatz enthalten, aber nicht nur den nackten Grundsatz, sondern dazu noch die ganze detaillirte Ausführung desselben in seinen einzelnen Anwendungen. Will man den Grundsatz, dessen Konsequenzen man dann schwarz auf weiß vor sich sieht, nicht, so verwirft man den ganzen Abschnitt oder den ganzen Entwurf; aber wenigstens ist man dann im Stande, sei es das Ganze, sei es die einzelnen Abschnitte mit Sachkenntniß zu beurtheilen. Das Endergebniß wird mithin auf dem einen, wie auf dem andern Wege das Gleiche sein, außer daß viel Zeit gewonnen ist, wenn Sie sich einen bereits ausgearbeiteten Entwurf vorlegen lassen. Sollen wir z. B., um über das Gerichtswesen einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, jetzt hier weitläufig diskutiren, ob wir in Kriminalsachen den Grundsatz des bisherigen schriftlichen, oder aber denjenigen des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, Geschwornengerichte u. s. w. wollen? Da können wir Tage lang darüber reden, weil diese Materie fast unerschöpflich ist; und am Ende des Liedes, wenn die Ausführung des einen oder andern Grundsatzes uns vorgelegt wird, sieht man vielleicht, daß die nothwendige Durchführung desselben uns an einen Ort führt, wohin wir nicht wollen. Also, Herr Präsident, meine Herren! lassen Sie doch vorerst die Kommission die Grundsätze vollständig ausarbeiten, und dann wird man hier mit Sachkenntniß erörtern, ob man je in den betreffenden Abschnitt, welchem ein Hauptgrundsatz zu Grunde liegt, eintreten will oder nicht. Ich wiederhole, daß ich vor der vorläufigen Aufstellung solcher allgemeiner nackter Grundsätze dringend warne. Ein Beispiel dieser Art hatten wir im Großen Rathe in Bezug auf unsre Kriminalgesetzgebung. Der Große Rath hatte nach langen Berathungen solche allgemeine Grundsätze aufgestellt, und jetzt will man ja nichts mehr davon. Jedenfalls muß über die Frage, ob man allgemeine leitende Grundsätze von hier aus aufstellen wolle, vor allem aus abgestimmt werden. Eine ganze Menge Anfechtungen hat der §. 31 erlitten, worin die Aufstellung einer Verfassungskommission, bestehend aus 15 Mitgliedern, vorgeschlagen wird. Vorerst waren die Ansichten darüber darin verschieden, daß die Einen eine bloße Redaktionsbehörde wollen, wo dann weniger Mitglieder allerdings genügen. Andere dagegen wünschen entweder eine Kommission, welche Redaktions- und Vorberathungsbehörde zugleich sei, oder aber neben der Redaktionskommission noch eine aus einer größern Zahl von Mitgliedern bestehende Vorberathungsbehörde. Herr Bach will eine Redaktionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, und darüber hinaus eine Bittschriftenkommission, welche so viele Mitglieder enthalte, als Amtsbezirke sind. Diese beiden Kommissionen sollen sich dann miteinander zu einer Vorberathungskommission verbinden, welche mithin aus 31 Mitgliedern bestehen würde. Dieses scheint sehr praktisch zu sein, wenn man aber berücksichtigt, daß die Bittschriftenkommission ihrer Aufgabe nach die Verfassungskommission in Kenntniß setzen muß von dem Inhalte der einlangenden Wünsche und Bittschriften, weil dieselben bei Entwerfung der Verfassung müssen berücksichtigt werden können, und daß mithin sämmtliche Mitglieder der Bittschriftenkommission dann mehr oder weniger schon an der ersten Berathung des Entwurfes wurden Theil nehmen müssen, so ist offenbar, daß dieß eine sehr langwierige gedehnte und schleppende Vorberathung geben müsse, und dieses ist's, was man zu vermeiden suchen muß. Gegen den geäußerten Wunsch, daß in die Kommission wo möglich aus jedem Amtsbezirke Mitglieder möchten gewählt werden, hat man von anderer Seite bereits sehr richtig entgegnet, daß es sich bei Entwerfung der Verfassung nicht darum handeln könne, daß die verschiedenen Bezirke dabei vertreten sein müssen, weil da nicht Amtsbezirks- oder Ortsinteressen verhandelt werden, sondern allgemeine Interessen des ganzen Landes, und daß wir uns in dieser Hinsicht nothwendig vom Amtsbezirks- und Ortsgeiste lossagen und bedenken müssen, daß wir Alle ein einziges Volk sind, und daß daher in die Verfassung nur Dasjenige aufgenommen werden kann, was allgemein gültig ist für den ganzen Kanton. Wir müssen uns als Verfassungsrath in dieser Hinsicht etwas höher stellen, als man sich gewöhnlich stellt, und wir müssen darin dem Volke vorangehen mit dem guten Beispiele. Wir sind hier nicht Thuner, Leberberger, Emmenthaler, wir sind hier Alle zusammen nur Bernbieter. Nur was das Allgemeine betrifft, kann Sache der Verfassung werden, gesönderte Bezirks- und Ortsinteresse können da nicht zur Sprache kommen. Wohl aber soll das Volk, jeder Bezirk, jede Gemeinde, jeder Bürger sich mit Wünschen und Vorstellungen an den Verfassungsrath und die von ihm aufzustellende Kommission wenden dürfen, denn durch die Prüfung dieser Vorstellungen und Wünsche des Landes in seinen einzelnen Bestandtheilen gelangt man zur Kenntniß der allgemeinen Bedürfnisse und Wünsche des Volkes im Ganzen. Also wird auch eine kleinere Zahl von Mitgliedern der Kommission genügen. Jeder Bezirk hat seine Vertreter hier im Verfassungsrathe; will man nun wiederum aus jedem Amtsbezirke ein Mitglied in die Kommission wählen, so tritt der Umstand ein, daß vielleicht ein Mitglied gewählt werden muß, das für diese besondere Aufgabe nicht geeignet ist,

während ein anderes Mitglied aus einem andern Amtsbezirke viel besser geeignet wäre, das ganze Land und mithin auch jeden Bezirk desselben zu vertreten. Von anderer Seite wurde in Bezug auf den §. 31 ein Vorschlag gemacht, welcher dem Verfassungsrathe vor der Hand freie Hand läßt, und welchem auch ich beipflichten müßte. Herr Ochsenbein nämlich will vorerst nur eine kleinere Redaktionskommission von höchstens sieben Mitgliedern, welche natürlich nicht öffentlich verhandeln kann, weil man nicht öffentlich redigirt, indem die Mitglieder einer bloß redigirenden Behörde mehr bloß Konversation führen, als aber eigentlich Reden halten. Diese Kommission würde dann ihren Entwurf sogleich dem Verfassungsrathe selbst vorlegen, worauf die Versammlung zu beschließen hätte, entweder, sie trete sofort in die Berathung desselben ein, oder aber, sie weise ihn zur vorläufigen Berathung vorerst noch an eine weitere Kommission. Im letztern Falle würde der Verfassungsrath wahrscheinlich eine ziemlich große Kommission bestellen, so daß dann denjenigen Mitgliedern entsprochen wäre, welche heute eine größere Vorberathungskommission gewünscht haben. Durch Annahme dieses Antrages also bindet sich der Verfassungsrath die Hände für die Zukunft durchaus nicht, und es wird je nach Umständen beiden Parteien entsprochen. Ich müßte sehr wünschen, daß derselbe angenommen werde. Hat vorerst die Redaktionskommission ein Verfassungsprojekt entworfen, so finden Sie darin alle die leitenden Hauptgrundsätze, deren vorläufige Aufstellung heute gewünscht wurde; aber Sie finden Sie dann nicht nur so nackt hingestellt, sondern mit allen ihren Ausführungen und Folgerungen. Alsdann können Sie mit vollständiger Sachkenntniß beurtheilen, ob Sie die Sache wollen oder nicht, ob Sie sofort darüber diskutiren, oder ob Sie den Entwurf zu näherer Prüfung noch an eine Vorberathungskommission weisen wollen, deren Mitgliederzahl Sie alsdann nach Belieben bestimmen können. Dieser Vorschlag ist mithin durchaus geeignet, die verschiedenen Meinungen zu vereinigen, so daß ich die Freiheit nehme, ihn zu genehmigen und Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, vorzuschlagen, und zwar in dem Sinne, daß er vor den entgegengesetzten Meinungen in Abstimmung komme. Bezüglich auf den §. 32 ist eine größere Anzahl von Mitgliedern der Prüfungskommission gewünscht worden, so wie auch, daß dieselbe in Verbindung trete mit der andern Kommission. Allein wenn auch der Paragraph unverändert angenommen wird, so bleibt es dem Verfassungsrathe immer vorbehalten, später, wenn eine Verfassungskommission beliebt wird, auch hierüber ein Nehreres zu verfügen. Bei §. 33 entstand natürlich die Frage, ob die Berathung der Verfassungskommission, oder wie man sie nennen will, öffentlich sein soll oder nicht. Wollen Sie eine größere Vorberathungskommission, so werden ihre Verhandlungen öffentlich sein; wenn Sie aber eine bloße Redaktionskommission wollen, dann können ihre Berathungen ihrer Natur nach nicht öffentlich sein. Hierüber würden Sie, wenn der Antrag des Herrn Ochsenbein beliebt, ebenfalls später zu entscheiden haben. Wenn die Oeffentlichkeit der Kommission erkannt wird, so folgt daraus noch nicht, daß ihre Diskussionen von Stenographen aufgefaßt und im Drucke erscheinen müssen, sondern die Oeffentlichkeit würde wahrscheinlich bloß darin bestehen, daß Jedermann freien Zutritt hätte, und daß die Beschlüsse der Kommission öffentlich bekannt gemacht würden, damit das Publikum stets Kenntniß davon erhalte. Der §. 34 will dem Verfassungsrathe das Recht vorbehalten, später, wenn der Verfassungsentwurf hier zur Berathung gebracht wird, den weitern Berathungsmodus zu bestimmen, und die Kommission glaubte, daß dieses vor der Hand genüge. Indessen hat es einer Minderheit der Kommission schon damals geschienen, man solle sofort Bestimmungen aufstellen, wie später der Entwurf vom Verfassungsrathe selbst berathen werden solle, und da mir schon gestern Abends von verschiedenen Seiten Bemerkungen darüber gemacht wurden, so habe ich die Kommission noch einmal darüber zu Rathe gezogen, und es hat dieselbe an die Stelle dieses §. 34 einen neuen Artikel redigiren lassen, wovon Ihnen Herr Regierungsrath Dr. Schneider bereits Namens der Kommission Kenntniß gegeben hat. Herr Gerichtspräsident Romang war vielleicht gerade abwesend, als dieß geschah. Ich will Ihnen diesen neuen Vorschlag noch einmal umständlich mittheilen, und Sie werden sich dann überzeugen, daß das Reglement in dieser Hinsicht nunmehr als vollständig betrachtet werden kann. Nämlich, es würde diesem neuen Artikel zu Folge zuerst über den ganzen Entwurf eine allgemeine Umfrage stattfinden, um zu wissen, ob man in denselben eintreten wolle oder nicht. Alsdann können Sie das Ganze mit Sachkenntniß beurtheilen, denn die Entwickelung und Durchführung aller in die Verfassung gehöriger Grundsätze liegt Ihnen dann vor, gegliedert bis in den geringsten Detail. Wird das Eintreten erkannt, so findet die Behandlung der Eintretensfrage auch für jeden einzelnen Titel besonders statt, und dann, wenn das Eintreten in einen Titel erkennt ist, so geht man zu den einzelnen Paragraphen über. Nachdem alle Titel und Paragraphen mit den zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt sind, findet dann noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt, nachdem eine allgemeine Umfrage darüber eröffnet worden. Dieß ist die nähere Ausführung desjenigen Grundsatzes, welchen die Versammmlung vorhin auf den Antrag des Herrn Landammanns Pequignot bereits gutgeheißen hat. Bevor diese Schlußabstimmung stattgefunden, ist weder ein Titel, noch ein einzelner Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten, sondern es kann während der Verhandlungen auf reglementarischem Wege auf jeden Titel oder Paragraphen zurückgekommen werden. Ferner schlägt die Kommission die Einschaltung eines Artikels vor; dahin lautend: §. 35. „Sobald der Entwurf der Verfassung durch die Vorberathungskommission vorberathen worden ist, soll derselbe durch den Druck in beiden Sprachen veröffentlicht und verbreitet werden."

Romang zieht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erläuterung seinen Antrag auf Zurückweisung der §§. 31 bis und mit 34 zurück.

Surv schließt zum Antrage des Herrn Ochsenbein.

Im Verlaufe der Abstimmung fallen u. A. noch folgende Bemerkungen:

Kaiser verlangt, daß, wenn der Antrag des Herrn Bach angenommen werde, dann die Zahl der Mitglieder so bestimmt werde, daß auch die Gerichtsbezirke Laufen und Neuenstadt in der Kommission vertreten werden können.

Kohler. Das führt uns eben zum Oertligeist.

Stockmar schlägt 21 Mitglieder vor.

Ganguillet. Das betreffende Mitglied, welches will, daß jeder Amtsbezirk in der Kommission vertreten sei, hat 27 Mitglieder vorgeschlagen; wenn man aber dieses will, so müssen 28 Mitglieder ernannt werden.

Kohler. Das Amtsbezirkswesen geht durchaus nicht; daß ist nichts nutz. Uebrigens ist die Diskussion geschlossen, und wir haben zu entscheiden über 15, 27 oder 31 Mitglieder.

Steiner zu Kirchberg verlangt, daß die Berathungskommission, wenn sie erkannt werde, nebst der Redaktionskommission auch die Bittschriftenkommission selbst zu erwählen habe.

Eine Menge anderer, während der Abstimmung vorgekommener Bemerkungen, Zwischenreden u. s. w., infolge welcher diese bei anderthalb Stunden dauerte, werden hier übergangen.

Abstimmung.

1) Will die Versammlung vor Allem leitende Grundsätze festsetzen, nach welcher die Kommission den Verfassungsentwurf auszuarbeiten hat?
   Dafür . . . . . 13 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Will die Versammlung zuerst über den §. 34 abstimmen?
   Dafür . . . . . 91 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 15 „
3) Will die Versammlung den §. 34 nach dem Abänderungsvorschlage der Kommission annehmen?
   Dafür . . . . . Gr. Mehrheit.
4) Welches ist die Zahl der Mitglieder der allfällig aufzustellenden Redaktionskommission?
   a. Für 3 Mitglieder . . . . 20 Stimmen.
   Für mehr . . . . . Gr. Mehrheit.
   b. Für 7 Mitglieder . . . . 82 Stimmen.
   Für mehr . . . . . 31 „
5) Welches ist die Zahl der allfällig aufzustellenden Vorberathungskommisson?
   a. Für 15 Mitglieder . . . . 56 Stimmen.
   Für mehr . . . . . 63 „
   b. Für 27 Mitglieder . . . . 68 „
   Für 31 Mitglieder . . . . 20 „
6) Will die Versammlung eine Redaktionskommission aufstellen?
   Dafür . . . . . Gr. Mehrheit.
   Dagegen . . . . . 16 Stimmen.
7) Will die Versammlung die Frage über Aufstellung einer Berathungskommission jetzt entscheiden oder verschieben?
   Für Verschiebung . . . . . 59 Stimmen.
   Für sofortige Entscheidung . . 60 „
8) Soll die Redaktionskommission von der Berathungskommission selbst aus ihrer Mitte erwählt werden?
   Dafür . . . . . Gr. Mehrheit.
   Dagegen . . . . . 18 Stimmen.
9) Will die Versammlung den §. 31 mit Vorbehalt der genehmigten Abänderungen annehmen?
   Dafür . . . . . Gr. Mehrheit.
10) Will die Versammlung die niederzusetzende Prüfungskommission für die Bittschriften aus der Mitte der Berathungskommission wählen?
   Dafür . . . . . Gr. Mehrheit.
11) Will die Versammlung die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission selbst bestimmen und ihre Wahl selbst vornehmen?
   Dafür . . . . . 13 Stimmen.
   Beides der Berathungskommission zu überlassen . . . . . Gr. Mehrheit.
12) Für die Annahme des §. 32 mit Vorbehalt der genehmigten Abänderungen . . Gr. Mehrheit.
13) Für die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Redaktionskommission . . . . . 13 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
14) Für unbedingte Oeffentlichkeit der Sitzungen der Berathungskommission . . . . Gr. Mehrheit.
15) Für die Annahme des §. 33 unter Vorbehalt der genehmigten Abänderungen . . Handmehr.
16) Für die Annahme des von der Kommission als §. 35 vorgeschlagenen neuen Artikels, unter Vorbehalt der Redaktion . . . . Handmehr.
17) Für die Annahme des §. 36 (bisher §. 35) mit dem Zusatze, daß der Druck in beiden Sprachen geschehe . . . . . Handmehr.
18) Das ganze Reglement der Kommission zur endlichen Redaktion zu überweisen . . . Handmehr.

Als eingelangt werden angezeigt:

1) Vorstellung des J. Schwitzgebel von Saanen à l'Asyle de Gourze um Unterstützung.
2) Eingabe von Ausgeschossenen der Gemeinden des Amtsbezirkes Freibergen, die Revision der Verfassung betreffend.

Der Herr Präsident ladet die Versammlung ein, am folgenden Morgen um 8 Uhr sich wieder einzufinden, und bezeichnet als Gegenstände der Tagesordnung die definitive Wahl des Vorstandes und des Bureau.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Nr. 8.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierte Sitzung.

Freitag den 20. März 1846.

Morgens um 8 Uhr.

Prov. Präsident: Hr. Regierungsrath Schneider, älter.

Bei dem Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: sämmtliche Herren Oberrichter, welche zugleich Mitglieder des Verfassungsrathes sind, ferner die Herren Anderegg, Funk, Hauptmann, Känel, Küng und Karlen zu Bern; ohne Entschuldigung: die Herren Täbler zu Seftigen, Scheidegger, Arzt, und Kilcher.

Herr Schaad fordert als Stimmenzähler diejenigen Mitglieder, welche erst seit dem Namensaufrufe sich eingefunden haben möchten, auf, sich nachträglich bei'm Büreau zu melden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in deutscher und französischer Sprache verlesen und genehmigt, so wie nachträglich auch das französische Protokoll der vorgestrigen Nachmittagssitzung.

Folgende eingelangte Vorstellungen werden angezeigt:

1) von 107 Bürgern von Burgdorf, Oberburg, Kirchberg und Hasle, das Gewerbewesen betreffend;
2) der Einwohnergemeinde Villeret, die Verfassungsrevision betreffend;
3) einer Volksversammlung von Laufen, die Verfassungsrevision betreffend.

Tagesordnung.

Definitive Bestellung des Büreau's des Verfassungsrathes und der Verfassungskommission.

1) Wahl des Präsidenten des Verfassungsraths.

Von 121 Stimmen erhalten im	1. Skr.:	2. Skr.:
Hr. Obergerichtspräsident Funk	60	92
„ Kohler	17	7
„ Regierungsrath Schneider, älter	12	10
„ Ochsenbein	10	3
„ Blösch	7	
„ Neuhaus	6	
„ Pequignot	4	
„ Regierungsrath Dr. Schneider	2	

(Null 1.)

u. s. w.

Erwählt ist somit Herr Obergerichtspräsident Funk.

2) Wahl des Vicepräsidenten des Verfassungsrathes.

Von 121 Stimmen erhalten im	1. Skr.:	2. Skr.:	3. Skr.:
Hr. R. R. Schneider, älter	36	56	65
„ Oberrichter Belrichard	32	35	37
„ alt-Reg.-Statth. Kohler	21	16	10
„ Stockmar	14	8	
„ Blösch	5		
„ Ochsenbein	4		

u. s. w.

Ernannt ist im dritten Skrutinium: Herr Regierungsrath Schneider, älter.

Schneider, Regierungsrath, älter. Nicht aus Vorliebe für das Präsidiren, sondern damit Sie keine Zeit verlieren, erkläre ich mich zur Annahme der Wahl.

3) Wahl des ersten deutschen Sekretärs.

Von 119 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr.	Fürsprecher Stämpfli	76
„	Kistler	13
„	Sury	9
„	Blösch	5
„	Stockmar	3
„	Buri	3
„	Dr. Herzog.	2
	u. s. w.	

Ernannt ist Herr Fürsprecher Stämpfli.

---

4) Wahl eines zweiten deutschen Sekretärs.

Von 113 Stimmen erhalten im

		1. Skr.:	2. Skr.:	3. Skr.:	4. Skr.:
Hr.	Kistler	26	42	51	76
„	Sury	48	48	46	28
„	Ochsenbein	10	9	6	(Null 3.)
„	Dr. Herzog	12	7	(Null 1.)	
„	Blösch	3	(Null 1.)		
„	Buri	3			
„	Matthys	2			
	u. s. w.				

Ernannt ist Herr Major und Amtsgerichtschreiber Kistler.

---

5) Wahl eines ersten französischen Sekretärs.

Von 106 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr.	Migy, Oberrichter	67
„	Bandelier, Pfarrer	19
„	Revel, Gerichtspräsident	7
„	Belrichard, Oberrichter	7
	u. s. w.	

Ernannt ist Herr Oberrichter Migy.

---

6) Wahl des zweiten französischen Sekretärs.

Von 92 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Hr.	Revel, Gerichtspräsident	51
„	Bandelier, Pfarrer	16
„	Elsässer	16
„	Pequignot, Landammann	2
	u. s. w.	

Ernannt ist samit Herr Gerichtspräsident Revel.

---

7) Wahl der vier Stimmenzähler.

Es wird ohne Diskussion durch's Handmehr beschlossen, dieselben durch offenes Stimmenmehr zu ernennen.

Es werden im ersten Wahlgange mit großer Mehrheit ernannt:

1) Herr Zbinden;
2) „ Schaad;
3) „ Braichet;
4) „ Kaiser.

Schaad. Herr Präsident, meine Herren! Ich danke für das mir geschenkte Zutrauen, obschon die Aufgabe eines Stimmzählers nicht sehr interessant ist.

---

8) Wahl der zwei Dolmetscher.

In offener Abstimmung werden im ersten Wahlgange mit großer Mehrheit ernannt:

1) Herr Weingart;
2) „ Bille, Advokat, in Bern.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, Sie haben sich in mir geirrt und ein altes, schwaches Subjekt gewählt; dieß ist indessen Ihr Werk, und aus diesem Grunde werden Sie mit Ihrem Werke Nachsicht haben. Ich danke für das Zutrauen, mit dem Sie mich beehren, und nehme die Wahl an.

---

9) Wahl der Verfassungskommission.

Der Herr Vicepräsident zeigt an, daß er zu Vornahme dieser Wahlen gedruckte Verzeichnisse an sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes wolle austheilen lassen, auf welchen dann 27 Personen, denen man seine Stimme geben wolle, zu bezeichnen wären. Die also bezeichneten Stimmzeddel würden dann dem Büreau zur Durchsicht übergeben, welches Abends 5 Uhr, wo der Verfassungsrath sich wieder versammeln werde, das Resultat mittheilen werde.

Diesem Antrage wird durch das Handmehr beigepflichtet und fernerhin beschlossen, die gedruckten und auszutheilenden Verzeichnisse der Mitglieder, zu Verhinderung von Verwechslungen, mit einem besondern Stempel bezeichnen zu lassen.

Während der Austheilung der Stimmzeddel zeigt der Herr Vizepräsident folgende Vorstellungen als eingelangt an:

1) Der Wahlversammlung von Oberbasle, enthaltend Wünsche, betreffend die Verfassungsrevision;
2) der Wahlversammlung von La Hutte, wörtlich gleichlautend mit der bereits eingelangten von la Ferrière;
3) der Wahlversammlung von Ober-Tramlingen, den gleichen Gegenstand betreffend;
4) mehrerer Handwerker des Amtsbezirks Nidau, zu Aufstellung einer Gewerbsordnung;
5) mehrerer Handwerker des Amtsbezirks Erlach, den gleichen Gegenstand betreffend;
6) Schreiben des Bischofs von Basel, Herrn Salzmann in Solothurn, an den Präsidenten des Verfassungsrathes, dahingehend, daß die katholisch-kirchlichen Rechte in der neuen Verfassung gewahrt und die katholischen Geistlichen nicht angehalten werden, einen Eid zu leisten, welcher im Widerspruche mit den katholischen Instituten sei; ein Eid sei übrigens nicht absolut notwendig, indem die Geistlichen Ehrenmänner wären u. s. w.

Diese sämmtlichen Vorstellungen, sowie das Schreiben des Bischofs von Basel wird zu den bereits eingelangten andern Vorstellungen gelegt, um späterhin der Verfassungskommission überwiesen zu werden.

Revel trägt, in Erwägung des Zeitraums, der seit der Volkszählung von 1837 verflossen ist, darauf an, daß der Verfassungsrath den Regierungsrath ersuche, sobald wie möglich eine neue Volkszählung vornehmen zu lassen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, wünscht, daß dieser Antrag in der um 5 Uhr stattfindenden Sitzung zur Behandlung komme.

Der Herr Vizepräsident ersucht Herrn Revel, seinen Antrag schriftlich einzureichen.

Der Herr Vizepräsident zeigt an, daß 104 Stimmzeddel ausgetheilt und 124 eingelangt sind, weßhalb die Abstimmung ungültig ist, und zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

Es werden nun neue Wahlzeddel ausgetheilt.

Der Herr Vizepräsident frägt an, ob die Versammlung mit der Behandlung der Geschäfte fortfahren oder bis um 5 Uhr sich vertagen wolle.

Eggar will fortfahren.

Schaad wünscht, daß die Versammlung gezählt werde, erst dann könne entschieden werden, ob man fortfahren wolle.

von Erlach stimmt dieser Ansicht bei.

Die Versammlung wird gezählt, und es finden sich 116 Mitglieder anwesend.

Abstimmung: für Verschiebung Gr. Mehrheit.

Der Herr Vizepräsident zeigt an, daß für die Kommissionswahlen 119 Stimmzeddel ausgetheilt und 115 eingelangt seien.

Zum Schlusse gibt der Herr Vizepräsident der Versammlung Kenntniß von dem Resultate der letzten Sonntag zu Biglen stattgefundenen Wahl in den Verfassungsrath.

(Schluß der Morgensitzung nach 12½ Uhr.)

Nachmittagssitzung

Abends um 5 Uhr.

Funk, Obergerichtspräsident. Meine Herren! Bevor ich Besitz nehme vom Präsidentenstuhl, erlauben Sie mir einige Worte. Die Wahl, mit welcher Sie mich heute morgen in meiner Abwesenheit beehrt haben, war für mich ein durchaus unerwartetes Ereigniß; ich hätte nicht glauben, daß man in dieser Hinsicht abweichen würde von dem Entscheide, welchen man vor einigen Tagen vorläufig genommen. Indessen glaube ich, daß die Versammlung einzig durch einen Entschluß, den das geehrte provisorische Präsidium gefaßt hatte, eine definitive Wahl abzulehnen, sich dahin leiten ließ, ihre Wahl auf mich zu lenken. Was nun mich in meiner Stellung betrifft, so soll ich Ihnen für dies Zutrauen innigst danken, ich soll aber auch Denjenigen danken, welche, indem sie mir nicht stimmten, eine mehrere Tüchtigkeit im Auge hatten, als was ich zu leisten vermag. Die Aufgabe des Verfassungsrathes ist gewiß eine sehr schwierige, und ihre Lösung, wir werden es im Verlaufe unsrer Arbeiten Alle erfahren, eine höchst wichtige, mühevolle und folgenreiche. Nichts kann uns die Arbeit so erleichtern, als wenn wir nicht vergessen, daß wenn Jeder von uns mit dem Zutrauen desjenigen Wahlkreises umgeben ist, welcher ihn hieher geschickt hat, es unsere Pflicht ist, auch uns untereinander gegenseitig mit Zutrauen, Offenheit, Aufrichtigkeit und Nachsicht zu unterstützen. Unsere Richtschnur sei ein beharrliches Festhalten an grundsätzlicher Freisinnigkeit in allen wesentlichen Bestandtheilen einer volksthümlichen Verfassung, aber zugleich auch ein unverrückter, steter Hinblick auf unsere eigenthümlichen Landesverhältnisse und Volksansichten, auf unsere nationale Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte. Meine Herren! Ich nehme die Wahl an und werde, indem ich um Ihre Nachsicht bitte, nunmehr den Präsidentenstuhl besteigen.

Der Präsident, — Herr Obergerichtspräsident Funk, — erklärt nunmehr die Sitzung als eröffnet, nnd läßt das Ergebniß der heutigen Wahlverhandlung zur Bestellung der Verfassungskommission ablesen.

Zu Mitgliedern derselben wurden durchs absolute Mehr in der ersten Stimmgebung ernannt folgende Zwanzig:

1)	Herr Funk, Obergerichtspräsident mit	92	Stimmen.
2)	Herr Bach, Regierungsstatthalter mit	92	„
3)	Herr Stfeller, Großrath mit	89	„
4)	„ Migy, Oberrichter mit	87	„
5)	„ Schneider, Regierungsrath, älter, mit	86	„
6)	Herr Stämpfli, Fürsprecher mit	83	„
7)	„ Belrichard, Oberrichter mit	80	„
8)	„ Lehmann, Arzt mit	80	„
9)	„ Ochsenbein, Fürsprecher mit	80	„
10)	„ Imobersteg, Oberrichter mit	74	„
11)	„ Egger, Regierungsstatthalter mit	72	„
12)	Herr Kohler, gewes. Regierungsstatthalter mit	70	„
13)	Herr Vogel, Hauptmann mit	69	„
14)	„ Jaggi, Oberrichter mit	68	„
15)	„ Mani, Arzt mit	65	„
16)	„ Sury, Fürsprecher mit	64	„
17)	„ Stockmar, Alt-Regierungsrath mit	62	„
18)	Herr Dr. Schneider, Regierungsrath mit	62	„
19)	Herr Weyermann, Pfarrer mit	61	„
20)	„ Weingart, Großrath mit	61	„

Für die noch übrigen 7 Stellen werden neuerdings Stimmzeddel mit den Namen derjenigen 14 Mitglieder, welche im Weitern die meisten Stimmen erhalten hatten, an 114 Anwesende ausgetheilt und nach ihrer Einsammlung dem dafür bezeichneten Büreau zur Untersuchung überwiesen.

Der Herr Präsident eröffnet unterdessen eine Umfrage über den heute Vormittag von Herrn Revel gestellten Antrag, den Regierungsrath um Veranstaltung einer neuen Volkszählung, zum Zwecke der Eintheilung der neuen Wahl- und Verwaltungsbezirke des Kantons, anzugeben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann der Versammlung anzeigen, daß im Regierungsrathe bereits von dieser Sache die Rede war; indessen wird es der Regierungsrath sehr gerne sehen, wenn ein daheriger Wunsch auch von hier ausgesprochen wird. Namentlich auch darum wird eine neue Volkszählung Bedürfniß werden, weil bei Annahme des Grundsatzes direkter Wahlen wir neue Wahlbezirke werden schaffen müssen, die dann vielleicht hin und wieder anders ausfallen dürften, als wenn die Zählung von 1837 als Grundlage angenommen wird. Ich habe noch andere Gründe dafür, die ich aber jetzt hier nicht anführen will. Ich möchte, um den Antrag des Herrn Revel noch in dem erweiterten Sinne unterstützen, daß in das daherige Schreiben an den Regierungsrath zugleich aufgenommen werde, es möchte diese Volkszählung mehr oder weniger in Uebereinstimmung mit den Zählungen von 1818 und 1837 vorgenommen, d. h. es möchten dabei die nämlichen Kategorien der Einwohner jeder Gemeinde, — wie viele Burgerliche und nicht Burgerliche? wie viele Kantonsangehörige und Kantonsfremde? wie viele Ausländer? — aufgestellt werden, wie damals. Diese Verhältnisse genau zu kennen, möchte in Behandlung von Gemeindsangelegenheiten u. s. w. von Einfluß sein, denn man wird sehen, daß in manchen Gemeinden die Bevölkerung sich seit 1837 sehr bedeutend verändert hat. Auch weiß man noch nicht, welche Grundsätze bezüglich auf die Ausübung des Stimmrechts werden angenommen werden. Es wäre wirklich sehr wünschenswerth, daß diese Maßregel sobald als möglich vorgenommen werden könnte.

Revel. Der hauptsächliche Beweggrund zu meinem Antrage besteht darin, daß sich Reklamationen in Betreff mehrerer Amtsbezirke erhoben haben, welche hier nicht die dem wirklichen Stande ihrer Bevölkerung entsprechende Stellvertretung besitzen, wie unter anderm der Amtsbezirk Freibergen und der Gerichtsbezirk Laufen.

Der Antrag des Herrn Revel wird in dem von Herrn Regierungsrath Schneider erweiterten Sinne durchs Handmehr zum Beschlusse erhoben.

Herr Präsident ersucht die für die Vorberathung des Reglementsentwurfs niedergesetzte Kommission, der Versammlung so bald als möglich die definitive Redaktion dieses Reglements zur endlichen Genehmigung vorzulegen.

Kohler, Präsident der Kommission. Wir warten nur, daß das Sekretariat uns die Protokolle zusende.

Herr Präsident. Man hat mich gefragt, wie es sich mit der französischen Uebersetzung des Tagblattes verhalte. Ich kann darüber keine Auskunft ertheilen; indessen dürfte es nicht am unrechten Orte sein, dem Büreau die Sorge dafür anzuempfehlen, damit das französische Tagblatt mit Beförderung erscheine.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Kommission für Berathung des Reglementsentwurfs war gleichzeitig der Auftrag gegeben worden, auch bezüglich auf den Druck der Verhandlungen des Verfassungsrathes Anträge zu bringen. Da die Kommission infolge dessen einen Dekretsentwurf hier vorgelegt hat, welcher bereits genehmigt ist, so scheint es mir, ihre daherige Aufgabe sei erledigt, denn der letzte Satz jenes Dekretes sagt, daß die Exekution desselben dem definitiv konstituirten Büreau übertragen sei. Also hat auch der Verfassungsrath jetzt darüber keine weitern Beschlüsse zu fassen, sondern es ist am Büreau, in welchem Mitglieder aus dem deutschen und aus dem französischen Kantonstheile sitzen, für die Herausgabe des Tagblattes in deutscher und französischer Sprache zu sorgen. Bezüglich auf das französische Tagblatt bietet die Sache einige Schwierigkeit dar; werden die Verhandlungen, gleich denjenigen des Großen Rathes, im Jura übersetzt und gedruckt, so zeigt die Erfahrung, daß das französische Blatt sehr verspätet erscheinen wird; andererseits aber weiß ich ebenfalls, daß man hier in Bern Mühe haben wird, eine Druckerei zu finden, welche den französischen Druck gehörig und mit der nöthigen Beförderung liefere. Ich möchte daher von hier aus weder im einen noch im andern Sinne vorgreifen, sondern lediglich beim Dekrete des Verfassungsrathes bleiben; vermittelst dessen hat der Verfassungsrath gethan, was ihm zu thun oblag; nur soll jetzt das Büreau, nachdem es definitiv konstituirt ist, auch einige Thätigkeit von sich aus zeigen.

Die Versammlung erklärt sich durch's Handmehr damit einverstanden.

Herr Präsident. Es ist noch Einiges infolge der letzthin abgehaltenen kirchlichen Feierlichkeit zu erledigen. Mehrere Personen wurden dabei für Dienstverrichtungen u. s. w. angesprochen; ich will einfach antragen, daß die Erledigung dieser Sache dem Büreau überlassen werde.

Durch's Handmehr genehmigt.

Angezeigt wird eine Vorstellung aus dem Oberaargau, das Sekundarschulwesen betreffend.

Sury. Herr Präsident, meine Herren! Der Regierungsrath hat uns letzten Montag vorläufig den Großrathssaal zur Disposition gestellt, und es wurde dann bereits damals in der nachherigen Debatte bemerkt, daß dann durch das Reglement bestimmt werden müsse, wo die Versammlungen des Verfassungsrathes definitiv abgehalten werden sollen. Der daherige Antrag wurde an die Reglementskommission zur Berücksichtigung gewiesen; nun aber ist diese Bestimmung im Reglemente übergangen worden. Ich wünsche demnach allernächst, daß sich der Verfassungsrath nachträglich ausspreche, wo er seine Sitzungen zu halten gedenke, und da ich voraussetze, daß man sich für diesen Saal entscheiden

wird, so trage ich darauf an, daß in einem besondern Schreiben dem Regierungsrathe Anzeige hievon gemacht und ihm seine vorläufige Zurdispositionstellung verdankt würde. Ich wünsche aber auch im Weitern und glaube, der Takt erheische es, daß man dem Regierungsrathe von der definitiven Konstituirung und Organisation des Verfassungsrathes Anzeige mache und ihm zugleich seine Bereitwilligkeit, der Versammlung in allem Nötbigen Handbietung zu leisten, verdanke.

Kohler. Was den ersten Gegenstand betrifft, so soll ich bemerken, daß die Frage über Bezeichnung des Lokals von der Reglementskommission keineswegs vergessen wurde; aber man glaubte, die Aufnahme einer daherigen Bestimmung in das Reglement sei unnötbig, da der Regierungsrath bereits dem Verfassungsrathe diesen Saal zur Verfügung gestellt, und da der Verfassungsrath faktisch dieses Lokal bereits in Besitz genommen hat. Es könnten möglicher Weise unvorhergesehene Umstände eintreten, wo der Verfassungsrath sich veranlaßt fände, ein anderes Lokal zu wählen. Ist dieser Fall auch nicht gerade wahrscheinlich, so ist er doch immerhin möglich. Namentlich könnte dieser Fall in Folge einer außerordentlichen Einberufung des Großen Rathes eintreten. Aus diesen Gründen möchte ich darauf antragen, daß man von einem Beschlusse über das Lokal abstrahire. Hingegen unterstütze ich die andern Anträge des Herrn Präopinanten, daß man nämlich dem Regierungsrathe die Konstituirung des Verfassungsrathes anzeige und ihm seine bewiesene Willfährigkeit verdanke.

Eury. In Bezug auf den ersten Umstand soll ich nur erinnern, daß die Kommission beauftragt war, darüber einen Vorschlag zu bringen. Ich betrachte die Sache nicht ganz als gleichgültig. Der Regierungsrath hat uns bloß vorläufig diesen Saal zur Verfügung gestellt; ich möchte ihn hingegen definitiv in Besitz nehmen. Was ich daher durch meinen Antrag provoziren will, ist einfach die Erklärung, daß der Verfassungsrath wirklich diesen Saal auch fernerhin in Anspruch nehme.

Abstimmung.

1) Dem Regierungsrathe die definitive Konstituirung des Verfassungsrathes anzuzeigen und ihm für die anerbotene Unterstützung u. s. w. zu danken	Handmehr.	
2) Daß die Versammlung den Sitzungssaal des Großen Rathes als definitiven Sitzungsort für den Verfassuungsrath erkläre	71	Stimmen.
Von einer solchen Erklärung zu abstrahiren	24	»

Es wird nun das Ergebniß der zweiten Stimmgebung für die Wahlen in die Verfassungskommission angezeigt.

In der Wahl waren geblieben

	mit Stimmen:	Stimmen erhielten:
Hr. Stämpfli von Schwanden	59.	78.
» Romang	57.	77.
» Sybold	51.	75.
» Michel	51.	61.
» Piquerez	51.	61.
» Immer	50.	62.
» Revel	43.	54.
» Rieder zu Adelboden	43.	52.
» Steiner, Fürsprecher,	41.	51.
» Blösch	41.	40.
» Steiner zu Kirchberg	38.	33.
» Pequignot	37.	31.
» Fischer	36.	44.
» von Erlach	35.	46.

Durch absolutes Mehr sind somit in der zweiten Abstimmung erwählt:

21. Herr Stämpfli, Großrath, von Schwanden.
22. » Romang, Gerichtspräsident.
23. » Sybold, Regierungsstattbalter.
24. » Michel, Großrath.
25. » Piquerez, Regierungsstattbalter.
26. » Immer, Ingenieur.

Für die 27te und letzte Stelle bleiben in der Wahl die Herren Revel und Rieder.

In der dritten Wahl, durch Ballotirung, erhalten Stimmen:

Herr Revel	58.
» Rieder	46.
	(Null 1.)

Erwählt ist somit
27. Herr Revel, Gerichtspräsident.

Herr Präsident. Somit, meine Herren, wäre die Gesammtzahl der 27 Mitglieder der Kommission erwählt. Da der Verfassungsrath morgen noch zusammentreten muß, um die endliche Redaktion des Berathungsreglements zu genehmigen, so lade ich die Mitglieder der Verfassungskommission ein, nach der Vertagung des Verfassungsrathes noch hier zu bleiben, um die Konstituirung der Kommission vorzunehmen.

Eury trägt darauf an, die endliche Genehmigung des Reglements der Siebenundzwanziger-Kommission zu übertragen, und schon heute die Vertagung des Verfassungsrathes auszusprechen.

Jaggi, Oberrichter. So gerne ich diesem Antrage beipflichten würde, so kann ich es doch nicht thun. Das Reglement soll vollständig vom Verfassungsrathe selbst ausgehen und kann also auch nur von ihm definitiv genehmigt werden.

Vogel. Ich muß diesen Antrag unterstützen, zumal es sich nicht wohl schickt, wenn von Mitgliedern der Kommission selbst angetragen wird, sich diese Arbeit zuzuschanzen.

Kohler pflichtet der Ansicht des Herrn Oberrichters Jaggi ebenfalls bei; heute Abend werden die Mitglieder des Verfassungsrathes doch nicht mehr abreisen, und morgen wer e die endliche Genehmigung des Reglements in ganz kurzer Zeit abgethan sein, wo sich dann der Verfassungsrath auf beliebige Zeit vertagen könne.

Mit großer Mehrheit gegen zwei Stimmen wird hierauf beschlossen, die endliche Genehmigung des Reglements dem Verfassungsrathe selbst vorzubehalten.

Herr Präsident ladet hierauf die Versammlung ein, sich morgen um 9 Uhr wiederum hier einzufinden.

(Schluß der Sitzung um 6¾ Uhr.)

Fünfte Sitzung.

Samstag den 21. März 1846.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: Die Herren Braichet; Däbler, Regierungsrath; Däbler zu Seftigen; Frauchiger; Herren; Känel; Rufener; Schüpbach; Segessenmann; Anderegg; Karlen in Bern; Küng; Bbend. Ohne Entschuldigung: Kilcher; Neuhaus; Scheidegger; Straub; Streit und Wyß, Altregierungsr.

Verlesen und genehmigt werden das deutsche Protokoll der gestrigen Sitzung und das französische Protokoll der gestrigen Nachmittagssitzung, — verfaßt durch Herrn Revel.

Da das französische Protokoll der Vormittagssitzung durch Herrn Fürsprecher Elsässer noch nicht verfaßt ist, so wird durch's Handmehr beschlossen, es solle, bis Herr Elsässer sein Protokoll nachträglich abfasse, das deutsche Protokoll der Vormittagssitzung in's Französische übersetzt werden.

Ferner wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen, es solle der Inhalt des gestern verlesenen Schreibens des Herrn Bischofs Salzmann substanzlich im Protokolle angemerkt werden.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Reglements für den Verfassungsrath der Republik Bern.

Stämpfli, Fürsprecher, legt Namens der Kommission die definitive Redaktion derjenigen Artikel, welche Abänderungen erlitten haben, vor, worauf dieselbe artikelsweise, beinahe ohne Bemerkung, meist durch's Handmehr genehmigt wird.

Kohler, verlangt, daß nun, gestützt auf den §. 34 des Reglements, die Hauptabstimmung über das Ganze erfolge.

Herr Präsident erwiedert, dieser Paragraph rede bloß von dem Entwurfe einer Verfassung, nicht vom Reglemente.

Als eingelangt wird angezeigt eine Vorstellung der Gemeinde Renan, verschiedene Wünsche in Betreff der Verfassungsrevision enthaltend.

Die Genehmigung des französischen Protokolls der gestrigen Vormittagssitzung wird durch's Handmehr dem Präsidenten und Vicepräsidenten des Verfassungsrathes übertragen.

Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob noch Jemand etwas anzubringen habe.

Belrichard, Oberrichter. Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, daß der Verfassungsrath, ehe er für einstweilen auseinander geht, noch beschließen würde, eine Proklamation an das Volk zu richten, um demselben anzuzeigen, daß er sich definitiv konstituirt hat, und namentlich daß eine Kommission aufgestellt worden ist, an welche die Staatsbürger ihre Wünsche eingeben können. Eine solche Maaßregel würde mir um so viel passender scheinen, als der frühere Verfassungsrath seiner Zeit dafür gehalten hat, in diesem Sinne eine Proklamation an das Volk erlassen zu sollen.

Herr Präsident erklärt über diesen Antrag die Umfrage als eröffnet.

Da Niemand das Wort ergreift, so wird der Antrag durch's Handmehr zum Beschlusse erhoben.

Herr Präsident. Da der Verfassungsrath sich heute vertagen wird, so kann die Redaktion dieser Proklamation demselben nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden; ich will Sie daher fragen, ob Sie hiefür vielleicht eine besondere Kommission bestellen wollen.

Belrichard beantragt, die Redaktion dem Büreau unter Mitwirkung des Herrn Präsidenten zu überlassen.

Blösch, Altlandammann. Wenn ich bedenke, daß gestern Abend Schwierigkeiten gemacht wurden, bloß die definitive Redaktion des Reglementes der vorberathenden Kommission zu übertragen, wozu ich gestimmt hatte, so kann ich nicht einsehen, wie man eine Proklamation des Verfassungsrathes bloß dem Büreau desselben überlassen könnte. Eine Proklamation soll von der Behörde selbst ausgehen, und ihre Redaktion mithin von hier aus genehmigt werden. So leid es mir thut, wenn der Verfassungsrath deßwegen länger versammelt bleiben muß, so müßte ich dennoch ehrerbietig meinen Antrag in diesem Sinne stellen.

Jaggi, Oberrichter. Ich muß diese Ansicht theilen, so gerne auch ich zur Abkürzung der Sache dem von Herrn Belrichard vorgeschlagenen Modus beigepflichtet hätte. Da der Verfassungsrath nun einmal eine Proklamation und nicht etwas Anderes erkannt hat, so soll eine solche von der Behörde selbst, und nicht bloß vom Büreau ausgehen. Einen Vorgang dieser Art hatten wir erst noch letzthin im Großen Rathe.

Imobersteg. Wenn die Proklamation in möglichst kurzer Frist an das Volk gelangen soll, so muß man dieß möglich machen; nun aber wird der Verfassungsrath deßwegen nicht bis heute Abend oder bis am Montag versammelt bleiben wollen. Daher wünsche ich, daß man die Abfassung dieser Proklamation, sei es einer besondern Kommission, sei es dem Büreau, übertrage; dieselbe wird nicht viel Anderes enthalten können, als was überhaupt im gegenwärtigen Geiste liegt; sie soll meines Erachtens hauptsächlich das Volk veranlassen, sich in Bittschriften an den Verfassungsrath zu wenden und darin seine Wünsche und Begehren, bezüglich auf die Verfassungsrevision, auszusprechen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Antrag auf Erlassung einer Proklamation war schon in der Kommission für Vorberathung des Reglementsentwurfs

gemacht worden, aber man abstrahirte einmüthig davon, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Es wird dem Volke und namentlich sämmtlichen Gemeinden die Konstituirung und Organisation des Verfassungsraths thatsächlich dadurch angezeigt, daß allen Einwohnergemeinden die gedruckten Verhandlungen des Verfassungsrathes in einer angemessenen Zahl amtlich zugeschickt werden. Sodann glaubte man, es sei jetzt nicht der Moment, mit Phrasen und Proklamationen aufzutreten; das Volk frage dem nichts nach, sondern es verlange Thatsachen, und daß bald eine gute Verfassung vorgelegt werde. Ich möchte also bitten, von einer Proklamation zu abstrahiren — — — (Viele Stimmen: Dieselbe ist schon beschlossen.) Ja, meine Herren, in diesem Falle habe ich allerdings nichts zu sagen.

Herr Präsident. Nachdem ich die Umfrage über den Antrag des Herrn Belrichard eröffnet und einige Zeit gewartet hatte, ob Jemand das Wort darüber ergreifen wolle, wurde abgestimmt und die Proklamation durch's Handmehr erkannt. Jetzt fragt es sich bloß: Wem will man die Redaktion derselben überlassen?

Pequignot, Landammann. Wenn die Umfrage noch nicht geschlossen ist, so möchte ich darauf antragen, das Büreau anzuweisen, dem Volke nicht durch eine Proklamation, sondern bloß durch eine einfache Anzeige die Mittheilung zu machen, daß der Verfassungsrath eine Kommission ernannt habe, an welche die Staatsbürger, die im Falle sind Wünsche vorzubringen, dieselben richten können. Auf diese Weise würde man die Schwierigkeiten beseitigen, welche sich über die Frage erhoben haben, ob das Büreau berechtigt sei, im Namen des Verfassungsrathes zu sprechen.

Kistler. Diesen Antrag möchte ich sehr unterstützen, nämlich nicht eine eigentliche Proklamation, sondern eine bloße Publikation zu erlassen in dem Sinne, daß der Verfassungsrath sich konstituirt und organisirt, daß er eine Verfassungskommission niedergesetzt habe, welche ihre Arbeiten sofort beginnen werde, und daß allfällige Wünsche von Seite des Volkes oder einzelner Gemeinden, Bürger u. s. w., betreffend das Verfassungswerk, an diese Kommission oder an die von derselben zu stellende Bittschriftenkommission einzureichen seien u. s. w.

Schöni, Gerichtspräsident zu Biel. Obgleich ich den gestrigen Beschluß, die endliche Redaktion des Reglementes dem Verfassungsrathe selbst vorzubehalten, der jetzt vorliegenden Frage nicht vergleichen kann, so möchte ich dennoch einen Zwischenantrag stellen, damit wir Andern jedenfalls heute heimreisen können, nämlich darin bestehend, daß man der Kommission oder dem Büreau noch zehn oder zwölf Mitglieder der Versammlung beigselle, um Namens des Verfassungsrathes die Proklamation zu erlassen, denn die Proklamation ist als Proklamation erkannt und nicht als ein einfaches Schreiben oder Publikation.

Vogel. Ich kann nicht begreifen, wie man darüber so viel Wesens machen kann. Der vorhin gefaßte Beschluß hatte offenbar bloß die Meinung einer Anzeige an das Volk, daß der Verfassungsrath sich konstituirt habe, und daß man auf die Verfassung bezügliche Wünsche und Begehren einreichen möge u. s. w. Dafür braucht es keine eigentliche Proklamation, und also kann man dieses Geschäft perfekt dem Büreau überlassen.

Belrichard, Oberrichter. Wenn ich die Einwendungen hätte voraussehen können, welche sich gegen das Wort „Proklamation" erhoben haben, so würde ich mich dessen nicht bedient haben, denn es handelt sich hiebei allerdings bloß um eine einfache Publikation.

Migy, Oberrichter. Wenn man sich darauf beschränken will, anzuzeigen, daß der Verfassungsrath sich konstituirt habe, so ist diese Thatsache bereits durch die Herausgabe der Verhandlungsblätter unserer Versammlung ausgesprochen. Von zweien Dingen eines: entweder muß man eine Proklamation an das Volk und eine Einladung zur Vorlegung seiner Wünsche erlassen, oder aber man muß sich jeder derartigen Maßnahme gänzlich enthalten.

Weingart. Ich kann unmöglich begreifen, Herr Präsident, meine Herren, daß wir uns noch mit dieser Frage beschäftigen. Ob man sage, „Publikation" oder „Proklamation", oder „Anzeige", so kömmt Alles auf's Gleiche heraus, es ist eine Bekanntmachung. Ich muß denken, die betreffenden verehrten Herren haben gute Geduld und viele Zeit, wenn sie um dieser Kleinigkeit willen noch länger hier verweilen und dadurch Diejenigen, welche mit der heutigen Post in ihren Familienkreis zurückzukehren gedachten, vielleicht noch einen ganzen Tag versäumen wollen. Man zeigt einfach dem Volke an, daß der Verfassungsrath konstituirt sei u. s. w., und daß die Staatsbürger nunmehr bezüglich auf die Verfassungsrevision Petitionen an die aufgestellten Kommissionen gelangen lassen können. Das Vaterland steht deßwegen nicht in Gefahr, wenn schon etwa ein Ausdruck in diese Anzeige kömmt, den ein anderes Mitglied vielleicht anders gewünscht hätte. Man vertraut der Kommission an, eine Verfassung zu berathen und dieselbe dann durch den Druck bekannt zu machen, und will ihr dann nicht einmal erlauben, aus Auftrag des Verfassungsrathes eine einfache Bekanntmachung zu veröffentlichen! Schenkt man der Kommission Zutrauen für das Größere, so sollte man ihr doch auch Zutrauen für das Geringere schenken. Ich schließe also dahin, daß man, entgegen dem Antrage des Herrn Dr. Blösch, der Kommission diese Sorge überlasse.

Blösch. Ich will hierauf nicht im Eifer antworten; es wäre wahrhaft lächerlich, sich darüber irgend zu erhitzen. Ob man eine Proklamation oder eine Publikation erlasse, ist an und für sich vollkommen gleichgültig; aber es fragt sich: in wessen Namen will man darin reden? Will man im Namen des Verfassungsrathes reden, so soll die Sache von hier ausgehen, will man aber im Namen der Komission oder des Büreau's aus Auftrag der Behörde reden, so habe ich nichts dagegen, und es ist mir gleichgültig, welches von Beiden beliebt werde. Von Mißtrauen ist da bei mir wahrlich nicht die Rede, aber es liegt in der Würde der Versammlung, daß Erlasse, die in ihrem Namen erscheinen sollen, auch von ihr selbst ausgehen.

Pequignot, Landammann, glaubt, gegen den politischen Mißgriff sich verwahren zu müssen, welchen man soeben begeht. Es muß ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen einer Proklamation und einer Publikation gemacht werden, und zwar nicht bloß aus dem gram-

matikalen, sondern auch aus dem politischen Gesichtspunkt. Eine „Proklamation" ist ein feierlicher Akt, der unmittelbar von einem politischen Körper ausgeht und von den gesetzmäßigen Organen dieses Körpers unterzeichnet wird, während eine „Publikation" gewöhnlich nur eine Mittheilung oder Anzeige ist, welche durch das Mittel des Kanzlers, (Staatsschreibers) oder des Regierungssekretärs (Rathsschreibers) gemacht wird. So werden zum Beispiel die Einberufungsschreiben zum Großen Rathe nicht vom Landammann unterzeichnet, der Staatsschreiber allein setzt seine Unterschrift bei. So ist es wiederum die Staatskanzlei, welche damit beauftragt wird, die öffentliche Anzeige von dieser oder jener Maßregel zu machen, welche nicht den Charakter feierlicher oder wichtiger, von der Staatsgewalt ausgegangener Handlungen trägt. Wenn man einen Akt haben will, der eine wirkliche Proklamation, sowohl in der Form, als in der Grundlage der Sache sei, so kann man dabei nicht anders zu Werke gehen, als wie es von Herrn Blösch vorgeschlagen worden ist. Wenn es aber nur eine einfache Publikation sein soll, zu dem Zwecke, der Bevölkerung von dem Bestehen einer Kommission Nachricht zu geben, die dazu bestimmt ist, die Wünsche und Begehren entgegen zu nehmen, die an sie gerichtet werden könnten, — so besteht kein Hinderniß, die Kommission mit Erlassung einer solchen Publikation zu beauftragen, indem die konstitutionellen Formen dadurch nicht verletzt werden.

Karlen, in der Mühlematt. Herr Blösch hat eine Bemerkung gemacht, ohne welche die Versammlung beim ersten Beschlusse geblieben sein würde, nämlich bei einer Anzeige an das Volk, daß die Verfassungsarbeiten begonnen haben, und daß man daherige Wünsche und Begehren an die dafür aufgestellte Kommission gelangen lassen könne. Jetzt ist weiter nichts mehr zu beschließen, als wem man die Redaktion dieser Anzeige überlassen wolle. Ich habe kein Mißtrauen gegen das Büreau, also will ich demselben die Sache anheimstellen; Herr Blösch dagegen hat Mißtrauen gezeigt; ob dieses Werth hat oder nicht, will ich nicht beurtheilen.

Herr Präsident. Meine Herren, ich möchte bitten, seine Meinung in parlamentarischem Anstande vorzutragen, wie das Reglement es verlangt.

Romang. Es fangen bereits verschiedene Redner an, das Wort mehr als einmal zu ergreifen. Ich möchte es in dieser Umfrage zum ersten Male ergreifen und auf den Schluß der Umfrage antragen.

Der Schluß der Umfrage wird sofort durch's Handmehr erkannt, worauf das Präsidium die gefallenen Meinungen reassumirt.

Abstimmung.

1) Das Volk von der Konstituirung des Verfassungsrathes, im Sinne einer Anzeige, in Kenntniß zu setzen . . . . . gr. Mehrheit.
2) Die Redaktion davon dem Präsidenten und Vizepräsidenten, mit Beiziehung des gesammten Büreau's, zu überlassen . . . . gr. Mehrheit.
   Für etwas Anderes . . . 7 Stimmen.

Verlesen wird ein soeben eingelangtes Schreiben des Herrn Advokaten Bille, in Bern, worin derselbe erklärt, die gestern auf ihn gefallene Wahl zu einem Dollmetscher des Verfassungsrathes aus Gesundheitsrücksichten nicht annehmen zu können.

Nach verschiedenen Bemerkungen über die Frage, was jetzt zu thun sei, wird auf den Antrag des Herrn Kohler, entgegen der Ansicht des Herrn Sury, beschlossen, für jetzt keine neue Wahl vorzunehmen, sondern das Büreau zu autorisiren, vorkommenden Falles die nöthige Hülfe beizuziehen.

Die Herren Sekretäre Kistler und Revel verlesen ihre Protokolle der heutigen Sitzung, welche sofort durch's Handmehr genehmigt werden.

Herr Präsident. Meine Herren! Wenn nun Niemand mehr etwas anzubringen hat, so denke ich, es sei der Fall, den Verfassungsrath in seiner Gesammtheit für diesen Augenblick zu vertagen und zwar auf unbestimmte Zeit, weil das Ende der Arbeiten der Vorberathungs- und der Redaktionskommission nicht voraus bestimmt werden kann. Sobald der Entwurf, den die größere Kommission vorzuberathen hat, von ihr fertig berathen, allfällig durch den Druck öffentlich verbreitet, und der Augenblick da sein wird, um den Verfassungsrath neuerdings zusammenzuberufen, wird dieß augenblicklich und ohne weitere Säumniß geschehen. Unterdessen erkläre ich hiemit die Auflösung der Versammlung durch Vertagung auf unbestimmte Zeit, und wünsche Ihnen, meine Herren, sämmtlich eine glückliche Rückkehr nach Hause. Die Mitglieder der Verfassungskommission hingegen werden ersucht, da zu bleiben, um sofort die Konstituirung derselben vorzunehmen.

(Schluß der Sitzung um 11¼ Uhr.)

Nr. 9.

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Beschluß,

betreffend die Veröffentlichung der Verhandlungen.

Der Verfassungsrath

beschließt:

§. 1.

Es sollen die Verhandlungen des Verfassungsrathes durch den Druck eines besondern Tagblattes in deutscher und französischer Sprache auf möglichst beförderliche Weise bekannt gemacht werden.

§. 2.

Dieses Tagblatt soll in 7500 Exemplaren auf Kosten des Staates ausgegeben, dem deutschen und französischen Amtsblatte beigelegt, jedem Mitgliede des Verfassungsrathes zwei Exemplare zugestellt und die übrigen den Einwohnergemeinderäthen sämmtlicher Gemeinden des Kantons nach Maßstab der Bevölkerung zur weitern Vertheilung, durch die Post unentgeldlich zugesendet werden.

§. 3.

Es soll das Tagblatt die Verhandlungen des Verfassungsrathes vollständig enthalten. Zu diesem Zwecke sind die nöthige Zahl der Stenographen anzustellen und eine hinlängliche Zahl Druckereien mit dem Drucke zu beauftragen.

Dieses Blatt trägt jedoch keinen offiziellen Charakter.

§. 4.

Der Regierungsrath ist von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und das Büreau des Verfassungsrathes ist mit der beförderlichen Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben in Bern, den 18. März 1846.

Namens des Verfassungsrathes,
der provisorische Präsident:
J. Schneider.

Die provisorischen Sekretärs:
Kistler.
Stämpfli, Fürsprecher.
A. Bandelier.
Elsäßer, Fürsprecher.

Publikation.

Der Verfassungsrath der Republik Bern,

an

das Berner Volk.

Werthe Mitbürger!

In Gemäßheit des von dem Großen Rathe unterm 14. Hornung 1846 erlassenen Dekrets hat sich der Verfassungsrath am 16. dieses Monats in der Stadt Bern versammelt, sofort konstituirt und seine innere Organisation vollendet.

Um die ihm übertragene wichtige Aufgabe beförderlich und auf eine gründliche, für das gesammte Volk ersprießliche Weise zu lösen, hat der Verfassungsrath zur Vorberathung des Entwurfes des Grundgesetzes eine Kommission aus seiner Mitte niedergesetzt, welche aus folgenden siebenundzwanzig Mitgliedern besteht:

1) Funk, Alex., Obergerichtspräsident,
2) Bach, Joh., Regierungsstatthalter,
3) Gfeller, Joh., Ulr.,
4) Migy, Paul, Oberrichter,
5) Schneider, Joh., Regierungsrath,
6) Stämpfli, Jakob, Fürsprecher,
7) Belrichard, August, Oberrichter,
8) Dr. Lehmann, Samuel,
9) Ochsenbein, Ulr., Fürsprecher,
10) Imobersteg, Jak., Oberrichter,
11) Egger, Joh. Gottl., Regierungsstatthalter,
12) Kohler, Friedrich,
13) Vogel, Joh. Rud.,
14) Jaggi, Eml., Oberrichter,
15) Dr. Mani, Johann,
16) Stokmar, Xaver,
17) Sury, Eduard, Fürsprecher,
18) Dr. Schneider, Joh. Rud., Regierungsrath,
19) Weiermann, Alb., Pfarrer,
20) Weingart, August,
21) Stämpfli, Jak., von Schwanden,
22) Romang, Joh. Jak., Gerichtspräsident,
23) Sybold, Ludw., Regierungsstatthalter,
24) Immer, Friedrich,
25) Michel, Johann,
26) Piquerez, Heinr. Jos., Regierungsstatthalter,
27) Revel, Cypr., Gerichtspräsident.

Aus dem Schooße dieser Kommission bilden sieben Mitglieder die Redaktionskommission, welche mit der Entwerfung der Verfassung beauftragt ist, und neun andere Mitglieder die Prüfungskommission, welcher die Untersuchung, Erörterung und Klassifizirung der bereits eingelangten Volkswünsche und Vorstellungen übertragen ist, und an welche allfällige fernere Eingaben, welche auf die Arbeiten des Verfassungsrathes Bezug haben, direkt gerichtet werden können.

Die Arbeiten werden sogleich beginnen und mit möglichster Benutzung der Zeit fortgesetzt und zu Ende geführt werden.

Von dem Gange derselben wird das Volk stets durch das „Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes" vollständige Kenntniß erhalten.

Bis zur Vollendung der Vorarbeiten durch die Kommissionen hat sich der Verfassungsrath unter dem heutigen Datum vertagt.

Gegeben in Bern, den 21. März 1846.

Namens des Verfassungsrathes,
der Präsident:
Alex. Funk.

Die Sekretäre:
Stämpfli, Fürsprech.
Kistler.

Redaktionskommmission.

Präsident: Herr Ochsenbein.
Mitglieder: „ Funk, Obergerichtspräsident,
„ Stämpfli, Fürsprecher,
„ Stokmar,
„ Belrichard,
„ Immer,
„ Kohler.

Prüfungskommission.

Präsident: Herr Regierungsstatthalter Bach,
Mitglieder: „ Dr. Mani,
„ Dr. Lehmann,
„ Oberrichter Migy,
„ Hauptmann Vogel,
„ Regierungsstatthalter Romang,
„ Großrath Stämpfli,
„ Oberrichter Imobersteg,
„ Großrath Michel.

Reglement

für den

Verfassungsrath der Republik Bern.

I. Abschnitt.

Organisation des Verfassungsrathes.

§. 1.

Der Verfassungsrath besteht, gemäß des Dekrets des Großen Rathes vom 14. Februar 1846, aus 139 Mitgliedern.

§. 2.

Der Verfassungsrath wählt zur Leitung und Besorgung seiner Geschäfte einen Vorstand, bestehend aus
1) einem Präsidenten und
2) einen Vicepräsidenten, und ein Bureau, das gebildet wird aus
3) zwei deutschen und zwei französischen Sekretären,
4) zwei deutschen und zwei französischen Stimmenzählern und
5) zwei Dolmetschern.

§. 3.

Präsident, Vicepräsident und Stimmenzähler werden aus der Mitte des Verfassungsrathes, Sekretäre und Dolmetscher aus sämmtlichen stimmfähigen Staatsbürgern gewählt.

§. 4.

Die Wahl des Präsidenten, Vicepräsidenten und der Sekretäre geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr, diejenige der Stimmenzähler und Dolmetscher durch offenes Stimmenmehr.

§. 5.

Der Präsident des Verfassungsrathes steht der Versammlung desselben vor und leitet seine Geschäfte.

Er bestimmt die jedesmalige Tagesordnung, doch bleibt es der Versammlung vorbehalten, Abänderungen in derselben zu treffen.

Er beruft den Verfassungsrath zusammen, so oft er es für nothwendig erachtet oder wenn es zehn Mitglieder schriftlich anbegehren.

Der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit in der Abstimmung über Anträge.

Er unterzeichnet alle Akten des Verfassungsrathes.

Der Präsident hat das Recht, seine Meinung über einen Berathungsgegenstand vor dem Schlusse der Umfrage als Mitglied des Verfassungsrathes abzugeben; so oft er davon Gebrauch macht, muß er sich durch den Vicepräsidenten vertreten lassen.

§. 6.

Der Vicepräsident tritt in alle Rechte und Verrichtungen des Präsidenten, so oft dieser abwesend ist oder jenem das Präsidium überträgt.

§. 7.

Die Sekretäre führen das Protokoll des Verfassungsrathes in deutscher und französischer Sprache, in welches alle Anträge, der wesentliche Inhalt der Berathung darüber, Abstimmungen und Beschlüsse, so wie alle Wahlverhandlungen aufgenommen werden sollen. In Collisionsfällen über den Inhalt der Protokolle entscheidet das deutsche Protokoll.

Sie besorgen alle Ausfertigungen und Correspondenzen.

Sie unterzeichnen mit dem Präsidenten alle Akten des Verfassungsrathes. In Correspondenzen genügt die Unterschrift eines Sekretärs.

Der Vorstand mit dem Sekretariat sorgt für die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes nach Maßgabe des darüber erlassenen Dekrets.

§. 8.

Die Stimmenzähler haben die in öffentlicher oder geheimer Abstimmung gefallenen Stimmen zu sammeln, zu zählen und das Ergebniß der Abstimmung dem Präsidium anzuzeigen. Sie wechseln je zu zwei unter sich in ihrer Amtsverrichtung ab.

Sie besorgen den Namensaufruf am Anfange jeder Sitzung und führen die Controle über die anwesenden und abwesenden Mitglieder.

Sie stehen zur Handhabung der nöthigen Saalpolizei zur Verfügung des Präsidiums.

§. 9.

Die Dolmetscher sollen in gedrängter Kürze den Hauptinhalt der Vorträge und die Schlüsse derselben auf Verlangen in der andern Sprache wieder geben. Die Fragestellung des Präsidenten bei den Abstimmungen haben sie jedes Mal ins Französische zu übersetzen.

§. 10.

Das nöthige Personal zur Bedienung des Verfassungsrathes und der Kommissionen wird durch das Präsidium bestellt.

II. Abschnitt.

Form der Verhandlungen.

§. 11.

Die Sitzungen des Verfassungsrathes sind öffentlich.

§. 12.

Zur Eröffnung der Verhandlungen und zu Fassung gültiger Beschlüsse müssen 80 Mitglieder des Verfassungsrathes anwesend sein.

§. 13.

Vor Eröffnung der Verhandlungen findet der Namensaufruf statt. Von den Abwesenden wird im Protokoll unter den zwei Kategorien „entschuldiget“ und „nicht entschuldiget“ Vormerkung gethan.

Die Namen der Abwesenden sind auch in das Tagblatt einzurücken.

§. 14.

Nach dem Namensaufrufe erfolgt die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung, und hierauf die Anzeige der eingelangten Eingaben.

§. 15.

Ist das Protokoll genehmiget, so wird die Berathung der Gegenstände nach der festgestellten Tagesordnung eröffnet.

§. 16.

Der Präsident legt die Akten über die zu verhandelnden Gegenstände vor und läßt sie verlesen.

§. 17.

Die Verhandlungen selbst beginnen mit der Berichterstattung über den Gegenstand, der berathen werden soll. Dieselbe geschieht durch einen Berichterstatter der vorberathenden Kommission.

Liegt der selbstständige Antrag eines oder mehrerer Mitglieder nach der Tagesordnung zur Verhandlung vor, so hat der Antragsteller selbst, oder, wenn es mehrere sind, einer derselben, den Antrag zu begründen.

§. 18.

Nach der Berichterstattung, oder Begründung des Antrags, erfolgt die Umfrage.

§. 19.

Es findet eine freie Diskussion statt. Jedes Mitglied, das sprechen will, verlangt von dem Präsidenten das Wort und erhält es in der Reihenfolge, wie es verlangt worden ist.

§. 20.

Wenn der Schluß der Umfrage aus der Mitte des Verfassungsrathes verlangt wird, soll über denselben ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Wird er verworfen, so dauert die Diskussion fort.

§. 21.

Jedes Mitglied hat das Recht eine Ordnungsmotion, z. B. Anträge auf Tagesordnung, Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission, anzubringen.

Wenn eine Ordnungsmotion gemacht wird, soll die Verhandlung über den zu berathenden Gegenstand eingestellt und die Ordnungsmotion sofort eröffnet, behandelt und entschieden werden.

§. 22.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen; auf Verlangen des Präsidenten müssen dieselben schriftlich abgefaßt werden.

Anträge, die sich nicht auf Gegenstände, welche in der Tagesordnung liegen, beziehen, sollen angezeigt und verlesen werden.

Der Verfassungsrath kann sofort in die Berathung eines Antrags eintreten oder denselben an die vorberathende Kommission weisen.

§. 23.

Die Verhandlungen werden mündlich geführt; jeder Redner spricht stehend von seinem Platze aus; das Ablesen geschriebener Reden ist nicht gestattet.

Die Anrede an die Versammlung lautet: Herr Präsident, meine Herren!

In allen Reden soll der parlementarische Anstand beobachtet, alle persönlichen Anzüglichkeiten, so wie die Einmischung von Gegenständen, welche der Berathung gänzlich fremd sind, vermieden werden. Der Präsident ist verpflichtet, den Redner, welcher diese Vorschrift unbeachtet läßt, zur Ordnung zu rufen, und jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, einen Ordnungsruf zu beantragen. Alle lauten Beifalls- und Mißfallensbezeugungen sind untersagt.

Jeder Redner soll einen klaren und bestimmten Schluß ziehen.

§. 24.

Wenn kein Redner weiter das Wort verlangt, oder der Schluß der Umfrage durch Abstimmung erkannt worden ist, erklärt der Präsident die Umfrage für geschlossen und der Berichterstatter der vorberathenden Kommission macht den Schlußrapport.

Dieser soll in einer kurzen und klaren Zusammenstellung der gefallenen Meinungen bestehen, geäußerte Zweifel lösen, allfällige Mißverständnisse aufklären und den gestellten Hauptantrag gegen Einwendungen rechtfertigen, sofern nicht Gründe obwalten, von demselben abzuweichen.

§. 25.

Nach beendigtem Schlußrapport stellt der Präsident die verschiedenen Anträge und Fragen, über welche abgestimmt werden soll, mit Inbegriff der verschiedenen Abänderungsanträge.

§. 26.

Gestellte Anträge auf Abänderungen und Unterabänderungen sollen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung gebracht werden, und zwar in der Reihenfolge, daß der Antrag auf Unterabänderungen demjenigen auf Abänderungen vorausgeht.

Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen. Eben so wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

§. 27.

Der Versammlung steht der Entscheid zu, wenn die vom Präsidenten angekündigte Stellung der Fragen von einzelnen Mitgliedern bestritten wird.

§. 28.

Die Abstimmung geschieht, wenn nur eine Meinung in Frage steht, durch das Handmehr; sonst durch Aufstehen.

Das Ergebniß der Abstimmung spricht der Präsident sogleich öffentlich aus.

§. 29.

Werden durch die Abstimmung Abänderungsanträge genehmiget, so sollen dieselben zur Redaktion und um sie mit den übrigen Bestimmungen des Antrags in Einklang zu bringen, an die vorberathende Kommission gewiesen werden.

§. 30.

Die Wahlen sollen, wenn das Reglement nichts anderes bestimmt, oder die Versammlung selbst sich nicht für eine andere Wahlform entscheidet, durch geheimes absolutes Stimmenmehr geschehen und jede einzelne Stelle abgesondert in die Wahl kommen.

Vereinigt im ersten Wahlgange Niemand das absolute Stimmenmehr auf sich, so bleiben die Vier, welche am meisten Stimmen erhalten, in der Wahl und diese wird durch Ballotage vorgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Jedes Wahlergebniß wird durch den Präsidenten sogleich der Versammlung angezeigt und der Wahlakt für den Betreffenden durch das Sekretariat ausgefertigt.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften über die Bearbeitung und Berathung des Verfassungsentwurfs.

§. 31.

Für die Bearbeitung des Entwurfs einer Verfassung und der für die Einführung derselben nöthigen organischen Vorschriften wird eine Redaktionskommission von sieben Mitgliedern, und zur Vorberathung des von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurfs eine von dem Verfassungsrathe selbst in geheimer Abstimmung zu wählende Vorberathungs-Kommission, bestehend aus siebenundzwanzig Mitgliedern, niedergesetzt.

§. 32.

Für die Prüfung der an den Verfassungsrath gelangten Vorstellungen wird ferner eine Prüfungskommission niedergesetzt, deren Zahl die Vorberathungskommission selbst zu bestimmen hat.

Sowohl die Redaktions- als die Prüfungskommission werden von der Vorberathungskommission aus ihrer eigenen Mitte erwählt.

§. 33.

Den niedergesetzten Kommissionen bleibt die Wahl ihrer Präsidenten und die Bestimmungen über ihre Organisation und Geschäftsführung überlassen.

Die Sitzungen der Vorberathungskommission sind öffentlich.

§. 34.

Sobald der Entwurf der Verfassung durch die Vorberathungskommission vorberathen worden ist, soll derselbe durch den Druck in beiden Sprachen veröffentlicht und verbreitet werden.

§. 35.

Für die Berathung des Entwurfes der Verfassung durch den Verfassungsrath gelten nebst obigen allgemeinen Vorschriften noch folgende spezielle Bestimmungen:

1) Zuerst wird die Eintretensfrage in den Entwurf als ein Ganzes behandelt und darüber abgestimmt.

   Ist das Eintreten in das Ganze beschlossen, so findet

2) ehe zu der jeweiligen artikelweisen Berathung geschritten wird, die Behandlung der Eintretensfrage für jeden Titel besonders statt.

3) Nachdem alle Titel und Paragraphen mit den an die vorberathende Kommission zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt worden sind, findet noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Verfassungsentwurf statt. Vor dieser letzten Abstimmung soll eine allgemeine Umfrage eröffnet werden.

4) Vor dieser letzten allgemeinen Abstimmung ist weder ein Titel noch ein Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten, sondern es kann während den Verhandlungen auf reglementarischem Wege auf jeden Titel oder Paragraph zurückgekommen werden.

§. 36.

Dieses Reglement soll durch den Druck in beiden Sprachen veröffentlicht und einem jeden Mitgliede des Verfassungsrathes mitgetheilt werden.

Gegeben in Bern, den 21. März 1846.

Namens des Verfassungsrathes:

Der Präsident:

Ayer. Funk.

Die Sekretäre:

Stämpfli. Kistler.

Migy. Revel.

Nr. 10.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Entwurf

der

Staats-Verfassung

des

Kantons Bern.

(Von der Redaktionskommission bearbeitet.)

Das bernische Volk,

nach Einsicht des, von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt laut seiner Souveränität folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern.

Titel I.

Souveränität, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen.

§. 1.

Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

a) Unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen;

b) Mittelbar von den durch die Verfassung niedergesetzten Behörden.

§. 3.

Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern, welche

1) das 21. Altersjahr zurückgelegt haben;
2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse des Zustandes der Ehrenfähigkeit; und
3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens seit einem Jahre im Staatsgebiete niedergelassen sind.

§. 4.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) Diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) Die Geisteskranken;
3) Die Besteuerten, nach den zu erlassenden näheren Bestimmungen des Gesetzes;
4) Diejenigen, welche in einem andern Kanton oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§. 5.

Die in jedem Einwohnergemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Ortsversammlung.

§. 6.

Die Ortsversammlungen entscheiden:

1) Ueber alle Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V.);
2) Ueber die Veränderungen der Bundesverfassung.

§. 7.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

§. 8.

Die in jedem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

§. 9.

Die Wahlversammlungen wählen auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen zählt für ein Mitglied.

§. 10.

Sie berufen die in den Großen Rath erwählten Mitglieder zurück, wenn dieselben ihr Vertrauen verloren haben.

Ein Antrag dazu muß wenigstens von einem Zehntel der sämmtlichen Stimmfähigen des Wahlkreises ausgehen und mit den Namen der Antragsteller drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht werden, bevor derselbe zur Entscheidung vor die Wahlversammlung kömmt.

§. 11.

Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr erreicht hat.

§. 12.

Die Orts- und Wahlversammlungen ernennen ihre Präsidenten.

Titel II.

Staats-Behörden.

Allgemeine Grundsätze.

§. 13.

Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

§. 14.

Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist.

§. 15.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Vater und Sohn;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§. 16.

Keine bürgerliche Beamtung kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wieder-Erwählbarkeit ausgeschlossen ist.

§. 17.

Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen.

§. 18.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Dem Staate bleibt jedoch der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

§. 19.

Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.

Keiner kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß der Behörde, die ihn erwählt hat, und auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortung hin.

A. Großer Rath.

§. 20.

Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

§. 21.

Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate.

§. 22.

Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes Statt. Die Wahldauer desselben fängt jeweilen den 1. Juni an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Wahldauer stattfinden.

Die erste Wahldauer endigt mit dem 31. Mai 1849.

§. 23.

Wird in der Zwischenzeit die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt, so tritt die Wahlversammlung, von welcher dasselbe erwählt worden, zusammen, um es zu ersetzen.

§. 24.

Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie erwählt worden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung stimmen, und dürfen sich durch keine Instruktionen binden lassen.

§. 25.

Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen eine Entschädigung von zwei und einem halben Franken täglich, und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Vergütung der Auslagen von einem Franken für jede Stunde Entfernung.

§. 26.

Der Große Rath erwählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus seiner Mitte, je auf ein Jahr, seinen Präsidenten. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Der Präsident bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 27.

Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

A.

1. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen.
2. Die Militärverfassung des Kantons; die Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte.

3. Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben.
4. Die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife.
5. Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und alle Münzverbote.
6. Die Errichtung einer neuen bleibenden Stelle, und die Bestimmung ihrer Besoldung.
7. Die Amnestie und die Begnadigung in allen Straffällen, unter welch' letzterer auch jede Umwandlung oder theilweise Erlassung einer gerichtlich ausgesprochenen Strafe verstanden wird.
8. Die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation).
9. Die Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen.
10. Die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.
11. Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.

B.

1. Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.
2. Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte.
3. Die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates.
4. Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Appellationsgerichtes.
5. Die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich die Befugniß begriffen, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen.

C.

1. Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen.
2. Der Entscheid über den Angriff des Kapitalvermögens des Staates.
3. Die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden.
4. Die Anlegung von Geldern im Auslande, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen und diejenigen im Inlande unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert.
5. Die Bestätigung aller Verträge, durch welche dem Staate ein Grundeigenthum erworben oder veräußert wird, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt.
6. Die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten.
7. Die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

D.

1. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind.
2. Die Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps.
3. Die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung.

§. 28.

Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§. 29.

Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll einer zweimaligen Berathung durch den Gr. Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung drei Monate nach der ersten stattfindet.

§. 30.

Jede Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden soll durch eine Kommission vorberathen werden, welche aus drei Mitgliedern jeder streitenden Behörde und aus fünf Mitgliedern des Großen Rathes, die gar keine Amtsstelle bekleiden, zusammengesetzt wird.

§. 31.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zu Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied des Großen Rathes darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

§. 32.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung hin bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag des Einnehmens und Ausgebens und die Staatsrechnung sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

§. 33.

Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet, oder von 20 Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

B. Regierungsbehörden.

§. 34.

Der Große Rath erwählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, einen Regierungsrath von neun Mitgliedern.

§. 35.

Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.

§. 36.

Mitglieder des Regierungsrathes, deren Stelle in der Zwischenzeit erledigt wird, werden von dem Großen Rathe sogleich ersetzt.

§. 37.

Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes, je auf ein Jahr, dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§. 38.

Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

§. 39.

Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

§. 40.

Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie auch die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

§. 41.

Er trifft die zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht über die Sicherheit des Staates.

In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weitern Vorkehren abwarten.

§. 42.

Er kann zu Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endlichen Entscheid gewärtigen.

§. 43.

Er beurtheilt höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Amtsrathes fallen.

§. 44.

Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

§. 45.

Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu der Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

§. 46.

Er legt dem Großen Rathe jährlich und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

§. 47.

Unter dem Regierungsrathe stehen zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge die nöthigen Direktionen, unter welche die verschiedenen Zweige der Verwaltung vertheilt werden.

Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor.

§. 48.

Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk aus der Zahl der stimmfähigen Staatsbürger, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer desselben ist vier Jahre.

§. 49.

Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

§. 50.

In jedem Amtsbezirke besteht ein Amtsrath, welcher aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt wird.

§. 51.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsrathes werden von der Wahlversammlung des Amtbezirkes frei aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche in dem Bezirke wohnhaft sind und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Für ihre Verrichtungen erhalten sie eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 52.

Der Amtsrath übt die Aufsicht über den ökonomischen Zustand des Amtsbezirks, die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Vormundschaftspflege aus; er erwählt die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe auf einen dreifachen Vorschlag der Gemeinde hin, und entscheidet über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten entweder endlich oder unter Vorbehalt der Weiterszieh̃ung an den Regierungsrath.

§. 53.

Alle Urtheile in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

§. 54.

Die Rechtspflege in bürgerlichen- und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte verwaltet.

§. 55.

Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, Berathung und Abstimmung festgestellt.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

§. 56.

Die verfassungsmäßigen Gerichte sind:
Ein Kassationsgericht.
Ein Appellationsgericht.
Die Kriminalgerichte.
Die Bezirksgerichte.
Die Friedensgerichte und Friedensrichter.

§. 57.

Vorbehalten sind jedoch:

1) Die Militärbehörden und Kriegsgerichte für Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches;
2) die Handelsgerichte, wenn der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

§. 58.

Das Kassationsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

§. 59.

Das Appellationsgericht besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

§. 60.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Appellationsgerichtes werden von dem Großen Rathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt.

§. 61.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten in beiden Gerichten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1849.

§. 62.

Die Präsidenten des Kassationsgerichtes und Appellationsgerichtes werden von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtes auf die Dauer von vier Jahren erwählt.

§. 63.

Für das ganze Staatsgebiet werden vier Kriminalgerichte aufgestellt.

§. 64.

Jedes Kriminalgericht besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzmännern.

§. 65.

Die Mitglieder der Kriminalgerichte werden von dem Appellationsgerichte aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt. Die Ersatzmänner werden von der gleichen Behörde aus der Zahl der Mitglieder der zunächst gelegenen Bezirksgerichte erwählt.

§. 66.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kriminalgerichte ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahr 1849.

Die Amtsdauer der Ersatzmänner ist die nämliche, für welche sie Mitglieder des Bezirksgerichtes sind.

§. 67.

Die Präsidenten der Kriminalgerichte werden von dem Appellationsgerichte aus deren Mitte erwählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

§. 68.

Für das ganze Staatsgebiet werden sechs Bezirksgerichte aufgestellt.

§. 69.

Jedes Bezirksgericht besteht aus fünf Friedensrichtern und zwei Ersatzmännern.

§. 70.

Die Ersatzmänner werden von dem Appellationsgerichte aus der Zahl der Beisitzer der Friedensgerichte des Bezirks erwählt.

Ihre Amtsdauer ist die nämliche, für welche sie Beisitzer des Friedensgerichtes sind.

§. 71.

Die Präsidenten der Bezirksgerichte werden von dem Appellationsgerichte aus deren Mitte erwählt.

Ihre Amtsdauer ist die nämliche, für welche sie Mitglieder des Gerichtes sind.

§. 72.

Für das ganze Staatsgebiet werden wenigstens 30 Friedensgerichte und Friedensrichter aufgestellt.

Für die daortigen Bezirke sollen so viel wie möglich die Grenzen der bisherigen Amtsgerichtsbezirke beibehalten werden. Dem Gesetze bleiben jedoch die nothwendigen Abänderungen vorbehalten.

§. 73.

Jedes Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter, als Präsidenten, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmännern.

§. 74.

Die Friedensrichter werden von dem Appellationsgerichte aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 29ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt.

Die Beisitzer und Ersatzmänner werden von der Wahlversammlung des Friedensgerichtsbezirkes aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt.

Die Amtsdauer des Friedensrichters, der Beisitzer und Ersatzmänner ist vier Jahre.

§. 75.

Das Gesetz wird die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Kassationsgerichtes, Appellationsgerichtes, der Kriminalgerichte, Bezirksgerichte, Friedensgerichte und Friedensrichter bestimmen.

§. 76.

Die Mitglieder des Kassationsgerichtes und Appellationsgeriches sollen der beiden Volkssprachen des Staatsgebietes mächtig und sowohl sie als die Mitglieder der Kriminalgerichte und die Friedensrichter rechtskundige Männer sein.

Titel III.

Gemeinden.

§. 77.

Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

§. 78.

Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeindrath, dessen Mitglieder von ihr selbst erwählt werden.

Der Präsident des Gemeinderathes wird auf die in §. 52 bestimmte Art erwählt.

§. 79.

Der Gemeindrath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Das Gesetz wird ihre Verrichtungen näher bestimmen.

§. 80.

Den Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen.

Der Ertrag des Gemeindsvermögens ist vor Allem zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt.

Der Ueberschuß wird wie bisher den Genossen überlassen.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§. 81.

Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

§. 82.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, von den dazu kompetenten Beamten und unter den vorgeschriebenen Formen.

Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt.

§. 83.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

§. 84.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 85.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizei-Angestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes gesetzwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt.

§. 86.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken, durch Wort, Schrift und Druck, ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.

§. 87.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

§. 88.

Das Vereinsrecht ist gewährleistet.

Oeffentliche Vereine, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

§. 89.

Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe ist anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

Jeder Staatsbürger ist befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andere Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind.

§. 90.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden des Jura, und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, sind gewährleistet.

Auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet.

Einer Synode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in evangelisch-reformirten Kirchensachen zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Synode und der katholischen Kirchen-Kommission.

§. 91.

Die Befugniß zu lehren ist unter den gesetzlichen Bedingungen freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Der Staat unterstützt und befördert die öffentlichen Schul- und Bildungs-Anstalten.

§. 92.

Keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden, und kein demselben angehörendes Individuum kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

§. 93.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigung und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung, gehören vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle.

§. 94.

Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Kein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

§. 95.

Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsatze der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.

§. 96.

Wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu bestreiten, so sollen die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

§. 97.

Jeder im Staatsgebiete angesessene Staats- und Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.

Es soll keine Militär-Kapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

§. 98.

Die französische Sprache ist gleich der deutschen die Volkssprache des Staates.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheiles betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

§. 99.

Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten.

Titel V.

Revision der Verfassung.

§. 100.

Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

1) Von dem Großen Rathe;

2) Von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern.

§. 101.

Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den Orts-Versammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:

1) Ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja:

2) Ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

§. 102.

Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungs-Entwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei Berathung des Entwurfes eines Gesetzbuches (§. 29).

§. 103.

Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch den Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Einleitung zu der Wahl eines solchen treffen.

§. 104.

Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§. 77) erwählt auf je 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein

Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 1500 zählt für ein Mitglied.

§. 105.

Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den Orts-Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Bei der daherigen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger.

Titel VI.

Schlußbestimmungen.

§. 106.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Alle bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die mit ihr im Widerspruche stehen, sind kraft- und wirkungslos, und dürfen von keinen Behörden angewendet werden.

§. 107.

Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze auf dem Gebiete der Gesetzgebung und in allen Zweigen der Verwaltung, ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

§. 108.

Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritt ihres Amtes den folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen."

„Alles ohne Gefährde!"

Bern, den 11. April 1846.

Der Präsident der Redaktions-Kommission:
Ochsenbein.

Der Sekretär:
Stämpfli.

Nr. 11.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Erste Sitzung der Vorberathungskommission,

Samstag den 21. März 1846, Vormittags nach 11 Uhr, im Großrathssaale.

Herr Obergerichtspräsident Funk, als erstgewähltes Mitglied übernimmt einstweilen den Vorsitz, worauf sogleich zur Wahl des Vorstandes und Büreau's geschritten wird.

Es werden erwählt:

1) Zum Präsidenten: Hr. Funk.
2) Zum deutschen Sekretär: Hr. Stämpfli, Fürsprecher.
3) Zum französischen Sekretär: Hr. Revel.
4) Zum Stimmenzähler: Hr. Weingart.

Hierauf wird zur Wahl der Redaktionskommission geschritten; es werden durch geheimes absolutes Stimmenmehr erwählt:

Hr. Ochsenbein mit 13 Stimmen von 24 Stimmenden im 2. Wahlgange.
Hr. Kohler mit 12 Stimmen von 23 Stimmenden im 3. Wahlgange.
Hr. Stockmar mit 13 Stimmen von 19 Stimmenden im 2. Wahlgange.
Hr. Funk mit 13 Stimmen von 22 Stimmenden im 3 Wahlgange.
Hr. Stämpfli, Fürsprecher, mit 13 Stimmen von 21 Stimmenden im 1. Wahlgange.
Hr. Immer, Ingenieur, mit 12 Stimmen von 21 Stimmenden im 3. Wahlgange.
Hr. Belrichard, mit 11 Stimmen von 21 Stimmenden im 2. Wahlgange.

Die Ernannten erklären sogleich die Annahme der Wahl; von der Zufertigung besonderer Ernennungsschreiben an sie wird abstrahirt.

Im fernern wird zur Wahl einer Bittschriftenkommission geschritten, deren Mitglieder auf 9 bestimmt wird. In dieselben werden durch offenes Handmehr gewählt:

Herr Bach, Regierungsstatthalter.
„ Dr. Mani.
„ Dr. Lehmann.
„ Migy, Oberrichter.
Herr Vogel.
„ Romang, Gerichtspräsident.
„ Stämpfli von Schwanden.
„ Imobersteg, Oberrichter.
„ Michel.

Diese Ernannten nehmen die Wahl sogleich an; auch bei ihnen wird von der Zufertigung besonderer Ernennungsschreiben abstrahirt.

Der Entscheid der aufgeworfenen Frage, ob die Verhandlungen der Vorberathungskommission vollständig zu veröffentlichen, und zu diesem Zwecke Stenographen beizuziehen seien, wird verschoben.

Hierauf wird der Antrag gestellt, daß die Vorberathungskommission vor Allem die Grundzüge der zu entwerfenden Verfassung berathe, um der Redaktionskommission einen Leitfaden zu ihrer Arbeit zu geben. Nach einer kurzen Diskussion wird dieser Antrag verworfen, und der Redaktionskommission die Entwerfung der Verfassung nach selbstständigen Grundlagen überlassen.

Als künftiger Sitzungsort der Vorberathungskommission wird der Sitzungssaal der Tagsatzung auf dem äußern Standesrathhause bezeichnet und beschlossen, den Regierungsrath einzuladen, dieses Lokal in Bereitschaft zu setzen.

Das Protokoll wird verlesen und genehmigt, und hierauf die Vorberathungskommission vertagt.

(Schluß der Sitzung Nachmittags 2 Uhr.)

Zweite Sitzung der Vorberathungskommission,

Donnerstag den 16. April 1846, Morgens um 10 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind abwesend die Herren Stokmar und Vogel.

Herr Präsident. Meine Herren! Am 21. März letzthin hat sich die Vorberathungskommission des Verfassungsrathes vertagt auf unbestimmte Zeit, nachdem sie die Obliegenheiten erfüllt hatte, die durchs

Reglement ihr zunächst aufgetragen waren, nämlich ihre eigene Konstituirung, die Wahl der Redaktionskommission und der Bittschriftenkommission; schon am 23. März trat dann die Redaktionskommission zusammen und befaßte sich von dahinweg ununterbrochen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bis zum 11. April mit ihren Arbeiten unter der geschäftstüchtigen Leitung ihres Präsidenten, nämlich des Herrn Fürsprechers Ochsenbein; an denjenigen Tagen, an welchen die Kommission keine Sitzungen hielt, befaßten sich das Präsidium und der Sekretär, die Herren Fürsprecher Ochsenbein und Stämpfli, mit der Redaktion der jeweilen vorausgegangenen Beschlußnahmen der Kommission. So wie diese Redaktionen gemacht waren, legten die genannten beiden Mitglieder ihre Arbeiten der Kommission vor, und diese letztere unterwarf dieselben in Bezug sowohl auf die Materie als auf die Redaktion einer nochmaligen reiflichen Prüfung. Das Ergebniß dieser Arbeiten finden Sie, meine Herren, in dem gedruckten Entwurfe, der Ihnen zur Kenntniß gebracht worden, und der auch zur Kenntnißnahme an das Volk gelangt ist durch öffentliche Verbreitung, denn die Redaktionskommission war in ihrer letzten Sitzung einmüthig darüber einverstanden, daß diese Arbeiten möglichst große Oeffentlichkeit erhalten sollen, damit jeder Staatsbürger, welchem ein Urtheil darüber zusteht, dasselbe gutfindenden Falles abgeben kann. Wenn gleich bei diesem Entwurfe nicht überall Einmüthigkeit in den Ansichten gewaltet hat, so ist derselbe, das weiß Gott, dennoch das Werk der redlichsten Bestrebungen von Seite der Mitglieder der Redaktionskommission; einzig das Ziel, dem Wohle des Vaterlandes zu dienen, hat uns dabei bestimmt, und keine andern Rücksichten. Dieses Werk trägt gewiß auch seine Gebrechen an sich, wie Alles, was aus Menschenhand hervorgeht. Jedes Mitglied der engern Kommission erkannte gewiß lebhaft die Schwierigkeit der Aufgabe, und jeder von uns machte sich's zur Pflicht, nach Kräften mitzuarbeiten im Bewußtsein ernster Pflichttreue und in gänzlicher Unabhängigkeit von fremder Einmischung. Von diesem Standpunkte aus mögen Sie diese Arbeit auffassen und beurtheilen, so wie auch das gesammte bernische Volk, und eine freimüthige und gründliche Prüfung sich zur Pflicht machen. Ich könnte hier noch fragen: Wer glaubt an die gemeinen, niederträchtigen Verdächtigungen sowohl gegen die Mitglieder der engern Kommission als gegen die Arbeit, welche aus ihrer Hand hervorgegangen ist? Selbst Diejenigen, welche solche Verdächtigungen unter das Publikum geworfen, glauben nicht daran, und gewiß auch Keiner, der hier gegenwärtig und berufen ist, die Arbeit fortsetzen zu helfen. Meine Herren! Wir sind berufen, mit Ausdauer und Beharrlichkeit die Verhandlungen für Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes fortzusetzen, — zunächst im Vertrauen auf den Beistand des Allerhöchsten; scheuen wir uns nicht, trotz jener Verdächtigungen unsere Aufgabe treu und redlich zu erfüllen! Ich erkläre hiermit die Verhandlungen als eröffnet.

Herr Präsident. Vor Allem aus, meine Herren, da bei ihrem frühern Zusammentritte die Vorberathungskommission sich vorbehalten hat, später darüber definitiv zu entscheiden, stelle ich den Antrag: es möchten während der Berathungen dieser weitern Kommission Stenographen beigezogen werden, um die Verhandlungen der Kommission und die Vorträge der einzelnen Mitglieder zu stenographiren und durch das Tagblatt im Drucke erscheinen zu lassen. Wie ich glaube, hat sich die engere Kommission bereits in diesem Sinne ausgesprochen, indessen will ich den Präsidenten derselben, Hrn. Ochsenbein, bitten, seine Meinung darüber zu eröffnen.

Ochsenbein. Herr Präsident, meine Herren! Die Redaktionskommission glaubte, es sei durchaus der Fall, daß die Verhandlungen der weitern Kommission die möglichste Publizität erhalten, damit das Volk und jedermann, den es interessirt, sogleich, wie Ihre Arbeiten fortschreiten, zugleich auch die Gründe und Rechtfertigungen der einzelnen Artikel in die Hände bekommen. Dieses wird ein geeignetes Mittel sein, um manchen böswilligen Verdrehungen, Mißverständnissen u. s. w. von vornen herein den Faden abzuschneiden. Ich trage daher ebenfalls darauf an, daß die Versammlung beschließe, es seien ihre Verhandlungen zu stenographiren und durch das Tagblatt zu veröffentlichen.

Dieses wird ohne Einsprache durch's Handmehr beschlossen.

Herr Präsident. Ich will nun dem Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission das Wort ertheilen, um über die Thätigkeit derselben Bericht zu erstatten.

Bach. Als Präsident der Bittschriftenkommission lege ich hier vor ein chronologisches Verzeichniß von allen bis dato eingelangten Adressen und Eingaben über das Verfassungswesen. Ich gebe ein Doppel davon ab, damit es in das Protokoll oder allfällig in das Tagblatt aufgenommen werde; ein anderes Doppel behält die Kommission zurück, um es fortzusetzen. Die Bittschriftenkommission faßte ihre Aufgabe so auf, daß dieselbe bloß in einem Referate über die einlangenden Wünsche und Bemerkungen und keineswegs in einer Begutachtung dieser letztern bestehe; eine solche Begutachtung könne höchstens den einzelnen Mitgliedern dieser Versammlung oder des Verfassungsrathes zustehen. Hievon ausgehend hat die Bittschriftenkommission ihre Aufgabe folgendermaßen gelöst: Sie glaubte, es sei Pflicht jedes ihres Mitgliedes, jede einlangende Bittschrift oder Eingabe zu lesen und zu prüfen. Zum Behufe des Referats wurde ein Sachregister gemacht, geordnet je nach den zusammengehörenden Gegenständen. Um dieses Referat zu besorgen, wurden die Herren Oberrichter Imobersteg und Migy, jener für den deutschen, dieser für den französischen Landestheil, bezeichnet; dieselben sind erbötig, hier jedesmal, wenn ein Gegenstand vorkommt, auf welchen bezüglich etwas in diesen Eingaben u. s. w. vorliegt, zu referiren. Dieses Referat glaubte man sowohl der Redaktions- als der Vorberathungskommission und dem Verfassungsrathe schuldig zu sein. Der Redaktionskommission konnte man über die eingelangten Wünsche und Vorstellungen nur unvollständig und erst in der letzten Woche referiren, weil die meisten Adressen erst in jüngster Zeit einlangten, und eine große Zahl ohne Zweifel erst noch einlangen wird. In der Vorberathungskommission wie auch künftig im Verfassungsrathe wird bei jedem Gegenstande, auf welchen bezüglich etwas vorliegt, einer der beiden genannten Herren referiren. Wünscht indessen die größere Kommission

etwas anders in dieser Hinsicht, so gewärtigt die Bittschriftenkommission einfach daherige Aufträge.

Imobersteg. Herr Bach hat über den Gang der Verhandlungen der Bittschriftenkommission Alles gesagt, was darüber zu sagen ist; nur fragt es sich, welchen Weg man einzuschlagen hat in Bezug auf das Referat für die Zukunft, ob nämlich die große Kommission mit den Ansichten der Prüfungskommission darin einverstanden ist, daß man nur je bei den einschlägigen Verfassungsartikeln über die eingelangten Wünsche u. s. w. referire, oder ob man schon jetzt ein allgemeines Resume über die eingelangten Wünsche geben soll, in dem Sinne nämlich, daß bereits jetzt ganz kurz und im Allgemeinen über den Charakter und die Natur der eingelangten Wünsche etwas gesagt würde. Ein großer Theil dieser Wünsche ist von solcher Art, daß dieselben ganz natürlich in der Verfassung selbst nicht berücksichtigt werden können; würde man also bloß über dasjenige hier referiren, was mehr oder weniger in die Verfassung gehören kann, so würde ein großer Theil dieser Wünsche offenbar gar nicht erwähnt werden, und es möchten die Bittsteller dann vielleicht meinen, es habe die Prüfungs- oder die Verfassungskommission ihre Wünsche überhaupt nicht berücksichtigt; wenn man in diesem Sinne nur ganz im Allgemeinen Auskunft über die eingelangten Eingaben verlangt, so bin ich bereit, dieselbe zu geben; es kann dieß binnen zehn Minuten hinreichend geschehen.

Sury. Wenn auch einzelne Wünsche in der Verfassung selbst nicht berücksichtigt werden können, so liegt es doch nicht an der Bittschriftenkommission als solcher, dieses zu beurtheilen, und es muß jedenfalls die Versammlung interessiren, vollständig zu wissen, was von dieser oder jener Seite her gewünscht wird, daher ist es allerdings der Fall, daß uns über die eingelangten Eingaben Auskunft ertheilt werde.

Migy. Die erste Frage, welche nach meiner Ansicht der Prüfung unterworfen werden sollte, ist diejenige, auszumitteln, worin eigentlich die Aufgabe der Bittschriften-Kommission bestehe. In dem Sinne, wie ich selbige aufgefaßt habe, bestände diese Aufgabe in der Obliegenheit, zu untersuchen, welches die Wünsche seien, die von den verschiedenen Landesgegenden eingegeben wurden; ferner die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um dem Verfassungsrathe oder der Verfassungskommission, so wie der betreffende Gegenstand in Behandlung genommen wird, jeweilen vom Resultat dieser Wünsche Kenntniß geben zu können. Es würde unmöglich, und nach meiner Ansicht sogar vollkommen unnütz sein, einen allgemeinen Bericht über sämmtliche Wünsche, die eingelegt worden sind, abstatten zu wollen, denn man muß nicht aus den Augen verlieren, daß drei Viertheile der Bittschriften einzig und allein aus Wünschen ohne nähere Begründung bestehen, die also von solcher Natur sind, daß man sich gewissermaßen darauf beschränken müßte, eine bloße Ablesung der an uns gerichteten Bittschriften vorzunehmen. Wenn die Versammlung in dieser Beziehung im Interesse der Bevölkerung irgend eine Maßregel treffen soll, so würde es ohne Zweifel ein Mittel geben, das geeignet wäre, diesen Zweck zu erreichen: es bestünde nämlich darin, einen Theil der Kommission zu beauftragen, die Gesammtheit der Wünsche des Landes je nach ihrem verschiedenen Inhalt abzutheilen, zusammenzustellen und darüber einen schriftlichen Bericht abzufassen, der ebenfalls gedruckt, den Mitgliedern der Kommission insgesammt ausgetheilt oder wenigstens öffentlich bekannt gemacht werden könnte, denn es würde einem Berichterstatter beinahe unmöglich sein, wenn er wenigstens nicht den Bericht, den er so zu sagen selbst abgefaßt hätte, vollständig ablesen wollte, Ihnen, Tit., die Einzelheiten einer Masse von Wünschen vorzutragen, die bis auf die Zahl von 3000 bis 4000 ansteigen. Dieß wäre ein Hülfsmittel, allein ich glaube, es sei nicht nöthig, seine Zuflucht dazu zu nehmen, und es würde genügen, die Bittschriften auf dem Kanzleitische niederzulegen, damit jedes Mitglied davon Kenntniß nehmen und dieselben lesen könne; worauf dann die Berichterstatter der Kommission bei jedem in Berathung fallenden Artikel, die Uebersicht (résumé) der Landeswünsche, die auf den betreffenden Gegenstand Bezug haben, vortragen würden. Ich schließe daher in diesem Sinne.

Ochsenbein. Es handelt sich einfach darum, zu wissen, ob man die Ansichten der Bittschriftenkommission theile oder nicht. Will man etwas Anderes, so muß man dieselbe beauftragen, das Geeignete vorzuberathen und hieher zu bringen. Wenn man jetzt auch eine allgemeine Uebersicht und Zusammenstellung der eingelangten Wünsche u. s. w. hier vorlegte und ablase, so würden doch die einzelnen Details dem Gedächtnisse entschwinden, so daß sie dann später vielleicht nicht beachtet würden. Daher scheint mir das Zweckmäßigste das zu sein, was Herr Oberrichter Migy berührt hat, nämlich, daß alle Petitionen u. s. w. hier deponirt werden, damit jedes Mitglied Einsicht davon nehme. Allein vor der Hand kann es nur darum zu thun sein, dasjenige zu genehmigen, worauf die Bittschriftenkommission anträgt, nämlich, daß jedesmal, wenn ein Paragraph des Verfassungsentwurfes in Umfrage gestellt ist, welcher eingelangten Wünschen oder analogen entspricht, der Versammlung davon Mittheilung gemacht werde.

Bach. Ich möchte diesem bloß beifügen, daß dafür gesorgt ist, die sämmtlichen Bittschriften hier im Vorzimmer zu deponiren mit beigefügtem Sachregister darüber, welches fortgesetzt wird, so daß also jedes Mitglied jeden Augenblick von allen auf diesen oder jenen Gegenstand bezüglichen Wünschen und Eingaben Einsicht nehmen kann.

Sury. Die Bittschriftenkommission wurde aufgestellt, um die einlangenden Wünsche und Eingaben, bezüglich auf das Verfassungswerk, zu prüfen. Dieses hat stattgefunden; aber damit ist die Sache nicht gemacht, daß bloß bei jedem einschlagenden Verfassungsartikel die darauf bezüglichen Bemerkungen u. s. w. mitgetheilt werden, sondern wir müssen eine summarische Uebersicht aller dieser Eingaben vor uns haben und überhaupt wissen, was gewünscht worden ist. Also müßte ich darauf antragen, daß der Antrag der Bittschriftenkommission verworfen, und dieselbe angewiesen werde, eine Zusammenstellung aller eingelangten Wünsche in summarischer Form auf den Kanzleitisch niederzulegen und den Mitgliedern der Versammlung zu kommunizieren.

Bach. Was Herr Sury wünscht, liegt bereits

da, nämlich ein Sachregister über alle eingelangten Wünsche.

Imobersteg. Diese Uebersicht ist, wie Hr. Bach bemerkt hat, bereits da. Als Hr. Oberrichter Migy und ich den Auftrag erhielten, uns mit dieser Sache speziell zu befassen, machten wir eine Uebersicht der eingelangten Wünsche und Eingaben, mit Hauptrubriken, Unterordnungen u. s. w. Da indessen im Anfange ziemlich wenige Petitionen vorlagen, und die meisten erst gegen das Ende einlangten, so konnten wir keine systematische Zusammenstellung machen; jedoch werden Sie bei allen Hauptpunkten diese Zusammenstellung finden. Ein großer Theil der eingelangten Wünsche bezieht sich allerdings direkt auf das gegenwärtige Revisionswerk, ein anderer Theil hingegen ist so beschaffen, daß es zweifelhaft ist, ob etwas davon in die Verfassung kommen soll oder nicht; ein dritter Theil dann, und zwar ein großer, ist von der Art, daß es keine Rede davon sein kann, in der Verfassung selbst darauf Rücksicht zu nehmen, sondern es müssen diese Gegenstände später an die Gesetzgebung und an die Vollziehung gewiesen werden. Ferner werden Sie, Tit., finden, daß die auf die Verfassung selbst bezüglichen Wünsche sich in den Hauptpunkten großentheils genau gleichen, dabei aber doch Modifikationen enthalten, wo man vielleicht ein paar tausend Unterabtheilungen in jener Uebersicht hätte machen müssen, wenn man alle diese Modifikationen darein hätte aufnehmen wollen. Daher ist es immerhin nöthig, daß die Mitglieder diese Bittschriften selbst nachlesen. Andere Eingaben enthalten zum Theil Gegenstände, wo man nicht recht wußte, unter welche Rubrik man sie klassifiziren sollte u. s. w. Im Allgemeinen indessen wird in diesen Eingaben nur sehr weniges vorkommen, was in dieser Uebersicht nicht enthalten wäre. Nichts desto weniger muß ich wünschen, daß Sie, meine Herren, sich mit dem Inhalte dieser Petitionen befassen möchten, denn leicht dürfte es sich bezüglich auf manchen einzelnen Punkt erst später gehörig erzeigen, ob derselbe in die Verfassung gehöre oder nicht, und daher soll jedes Mitglied sich mehr oder weniger mit den Petitionen selbst bekannt machen. Endlich glaube ich, es solle in Bezug auf diejenigen Wünsche, welche man in der Verfassung selbst nicht berücksichtigen kann, einige Garantie gegeben werden, daß dieselben nachher an den gehörigen Ort zur Berücksichtigung gelangen werden; daher sollen wir alle diese Wünsche sammeln, um sie der spätern Behörde, sei es Gesetzgebungs- oder Vollziehungsbehörde, zu übergeben.

Schneider, RR., älter. Nachdem der Verfassungsrath beschlossen hat, es solle das Volk eingeladen werden, seine Wünsche einzugeben, ist es unsere Pflicht, vorerst von den eingelangten Wünschen Kenntniß zu nehmen, bevor wir in unsern Arbeiten weiter schreiten. Zu unserer eigenen Belehrung ist dieß nothwendig, und auch nöthig, um denjenigen eine Garantie zu geben, welche dergleichen Eingaben gemacht haben. Ich wünsche daher, daß man uns ein summarisches Verzeichniß dieser Eingaben mit kurzer Angabe ihres Inhaltes ablese, denn es ist fast nicht möglich, daß alle Mitglieder genaue Kenntniß von allen Bittschriften nehmen können; es sind Letzterer zu viele, und die Mitglieder haben noch Anderes zu thun.

Hr. Präsident. Es liegt eine Arbeit der Bittschriftenkommission vor; die wenigsten Mitglieder haben sie gesehen. und doch will man jetzt schon sagen, sie sei nicht zweckmäßig! Nehmen wir doch, meine Herren, zuerst Kenntniß von dieser Arbeit; genügt sie nicht, so steht es jedem Mitgliede frei, Anträge zu stellen, was die Bittschriftenkommission weiter thun solle. Wenn aber die von der Bittschriftenkommission vorgelegte Zusammenstellung der Wünsche u s. w. genügt. und wenn die neun Mitglieder der Bittschriftenkommission, welche die sämmtlichen Eingaben gelesen haben und letzthin drei Tage lang eigens dafür versammelt waren, bei de Berathung der einzelnen Verfassungsartikel sich's zur Pflicht machen, der Versammlung von jenen Wünschen jeweilen am gehörigen Orte Kenntniß zu geben u. s. w., so kann dieß wahrhaftig genügen. Mir wenigstens scheint es, daß, wenn die Bittschriften sämmtlich auf dem Büreau deponirt bleiben, und wenn die Bittschriftenkommission die darin enthaltenen Wünsche bei Gelegenheit der einschlägigen Artikel hier zur Sprache bringt, dieses vor der Hand vollkommen hinreiche.

Durchs Handmehr wird hierauf beschlossen, es solle von Seite der Bittschriftenkommission je bei Berathung der einschlägigen Artikel des Verfassungsentwurfes über die eingelangten Wünsche u. s. w. rapportirt werden, und es sollen sämmtliche eingelangte Eingaben überdieß auf dem Kanzleitische deponirt bleiben.

Sury verlangt, daß die von der Bittschriftenkommission vorgelegte übersichtliche Zusammenstellung sämmtlicher Eingaben den Mitgliedern gedruckt ausgetheilt werde.

Weingart. Diesen Antrag muß ich durchaus unterstützen. Wenn das Bittschriftenrecht eine Bedeutung haben soll, so müssen wir allen Bittschriften, welche einlangen, die größte Aufmerksamkeit widmen; das Volk legt ein großes Gewicht darauf. Von allen Klassen der Staatsbürger langen Bittschriften ein; würde man nur so leichthin darüber weggehen, und möchte dann die Arbeit selbst noch so gut ausfallen, so würden doch die meisten Bittsteller glauben, ihre Bittschriften seien nicht genug beherzigt worden. Wenn man auch die Bittschriften hier deponirt, so ist der Zweck damit doch nicht erreicht, denn die wenigsten von uns werden diese Folianten lesen wollen und lesen können, weil vieles andere noch zu thun ist. Der Zweck wäre also rein illusorisch, wenn diese Bittschriften nicht klassifizirt und allen Mitgliedern des Verfassungsrathes übersichtlich mitgetheilt werden. Ich wünsche sogar, daß man in dieser Zusammenstellung sehr ins Einzelne gehe, daß man sage: Von diesem oder jenem Orte, von so und so vielen Bürgern unterzeichnet sind diese und diese Wünsche eingelangt; ferner daß man angebe, welche Bittschriften in einzelnen Punkten mit einander zusammentreffen u. s. w.; endlich dann, daß diese Uebersicht durch den Druck allgemein bekannt gemacht werde, damit auch diejenigen, welche Bittschriften eingesandt haben, sich überzeugen können, daß ja freilich ihre Wünsche in reife Berücksichtigung gezogen worden.

Romang. Ich muß bezüglich auf den Druck dieses Sachregisters auf einen Uebelstand aufmerksam machen, der sich nothwendig erzeigen wird. Während der ganzen Berathung sowohl von Seite des Verfassungskommission als des Verfassungsrathes werden immerfort neue Petitionen einlangen. Wenn man also zum voraus den

Druck jenes Sachregisters veranstaltet; so ist dieß bloß ein halbes Werk, und also müßte man fast jeden Tag den Druck eines neuen Registers veranstalten. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag des Herrn Sury stimmen. Am Ende, wenn alle Petitionen eingelangt sein werden, wird sich schon jemand damit befassen, um ein ähnliches Werk zu bearbeiten, wie im Jahr 1831 geschah.

Dr. Lehmann. Diesen Antrag muß ich sehr unterstützen; täglich und stündlich langen neue Eingaben ein, und unterdessen wird es gewiß dem Volke genügen, wenn es weiß, daß alle eingegebenen Vorstellungen gehörig zur Kenntniß der Kommission und des Verfassungsrathes gelangen.

Herr Präsident. Der Druck der fraglichen Arbeit wäre eigentlich bloß für die Bequemlichkeit der Mitglieder; jedes einzelne Mitglied hat aber die Pflicht, alle Vorstellungen selbst zu lesen. Wenn wir nun zu unserer Bequemlichkeit jene Zusammenstellung drucken lassen, so beurkundet dieß nicht einen wahren Ernst, Kenntniß von diesen Vorstellungen zu nehmen.

Migy. Ich muß den von Hrn. Sury gestellten Antrag ebenfalls bekämpfen. Vorerst muß ich bemerken, daß die von meinem Kollegen und mir vorgelegte Arbeit nicht mit der Voraussicht, daß dieselbe gedruckt werden würde, abgefaßt worden ist. Der Druck kann einen doppelten Zweck haben; entweder einem jedem Mitgliede die Kenntnißnahme vom Inhalte der eingelangten Bittschriften zu erleichtern, oder das Volk zu beruhigen, indem man ihm die Versicherung ertheilt, daß seine Bittschriften gelesen und gewürdigt worden sind. Der Herr Präsident hat bereits bemerklich gemacht, daß wenn der Druck zum Zwecke haben solle, die Kenntnißnahme vom Inhalt der Bittschriften zu erleichtern, so sei derselbe durchaus unnöthig, denn es ist eine ausgemachte Sache, daß die Mitglieder der Kommission gehalten sind, den Inhalt der an uns gerichteten Vorstellungen zu kennen, und sobald das überschriftliche Verzeichniß der Vorstellungen und die Bittschriften selbst auf dem Kanzleitische niedergelegt und somit zur Verfügung eines jeden Mitgliedes gestellt sind, so möchte ich fragen, welchen Nutzen der Druck haben könnte? Auf der andern Seite würde der Druck dieser Arbeit Veranlassung zu einer Menge von Reklamationen gegen die Bittschriftenkommission geben. Glauben Sie, daß unter einer solchen außerordentlich großen Menge von Schriften es möglich sei, alles mit solcher Genauigkeit herauszuheben, daß bei einer gedruckten Uebersicht nicht dieser oder jener Bürger, diese oder jene Gemeinde sich beschweren könnte, daß ihre Wünsche nicht in der vollen Ausdehnung vorgebracht worden seien, und daß man unter der Menge der Wünsche dasjenige nicht angeführt habe, was vielleicht nicht dazu gehört? In dieser Beziehung würde die Oeffentlichkeit große Uebelstände nach sich ziehen. Wenn ich die Sache aus dem Gesichtspunkte der dem Volke zu gewährenden Berücksichtigung betrachte, so glaube ich, daß vom Augenblicke an, wo dargethan ist, daß bei der Verhandlung über einen jeden Artikel, die beiden Berichterstatter der Bittschriftenkommission sich bemüht haben, in Gemäßheit ihrer auf sich habenden Verpflichtung, die Zahl und Inhalt der darauf bezüglichen Wünsche, die Unterzeichner, Gemeinden oder Amtsbezirke, woher die Bittschriften rühren u. s. w.) anzugeben, und dann das Resultat in dem Tagblatt der Verhandlungen bekannt wird, — dieses hinreichend sein wird, um der Bevölkerung Befriedigung zu gewähren.

Imobersteg. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß es drei bis vier Tage brauchen würde, um diese Arbeit für den Druck fertig zu machen. Unter den hundertdreißig Vorstellungen, welche bis jetzt vorliegen, sind viele, welche dreißig, vierzig bis fünfzig Punkte enthalten. Dieses Alles auszuscheiden und jedes an seinen rechten Ort zu thun, war schon eine ziemlich schwierige Arbeit, und wenn Sie eine durchaus vollständige und systematische Zusammenstellung haben wollen, so sind dafür drei bis vier Tage nöthig, während welcher Zeit wir schon ziemlich weit mit dem Verfassungswerke hätten kommen können.

Mit Mehrheit gegen eine Stimme wird beschlossen, von dem beantragten Drucke zu abstrahiren, wogegen jedoch die von der Bittschriftenkommission vorgelegte Zusammenstellung der eingelangten Eingaben auf dem Kanzleitische deponirt bleiben solle.

Stämpfli, Fürsprecher. Zu Regulierung des Ganzen unserer Verhandlungen sollten wir ausdrücklich beschließen, das Reglement für den Verfassungsrath auch für uns anzunehmen; und ferner scheint es mir nöthig, dem Sekretariate der Kommission noch zwei Sekretäre beizufügen. Dieses, meine Herren, sind zwei Anträge, worüber ich Sie noch zu entscheiden bitte.

Imobersteg. Der §. 23 des Reglements des Verfassungsrathes schreibt für denselben vor, daß jeder Redner stehend von seinem Platze aus spreche. Dieses paßt für den Verfassungsrath; aber hier stößt mich dieser Punkt ein wenig. Mir scheint, wir sollen hier sitzend sprechen. Will man also das Berathungsreglement annehmen, so wünsche ich doch wenigstens in dieser Beziehung eine Ausnahme.

Hr. Präsident. Der Antrag des Hrn. Stämpfli hatte wohl nur den Sinn, daß die Form der Berathung selbst reglirt werden möchte. Natürlich werden die Mitglieder hier nur sitzend sprechen.

Durch's Handmehr wird beschlossen:

1) Im Allgemeinen das Berathungsreglement des Verfassungsrathes auch für die Kommission anzunehmen.
2) Das Sekretariat der Kommission durch ein deutsches Mitglied und ein französisches Mitglied zu verstärken.

Vorgeschlagen werden als zweiter deutscher Sekretär Hr. Sury, und als zweiter französischer Sekretär Hr. Migy.

Migy giebt zu bedenken, daß er mit einem Theile des von der Bittschriftenkommission zu erstattenden Berichtes beauftragt sei; in dieser Beziehung habe er die Verpflichtung, wenigstens für jeden einzelnen Abschnitt, die sämmtlichen Bittschriften zu durchgehen, auf welche sich der Bericht beziehen soll, den er zu Handen der Versammlung ablegen soll. Auf der andern Seite habe er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Obergerichts und als Berichterstatter in Kriminalsachen noch Geschäfte, die er unmöglich hintansetzen dürfe. Wenn man ihn daher mit den regelmäßig wiederkehren-

den Verrichtungen eines Sekretärs beladen wollte, so würde es ihm unmöglich fallen, allem dem Genüge zu leisten, was man von ihm erwarte. Er habe in dieser Beziehung mit Hrn. Revel bereits Rücksprache genommen, und ihm anerboten, in denjenigen Fällen an dessen Stelle zu treten, wo es ihm möglich sein könnte, seine Beschäftigungen mit dem Wunsche in Uebereinstimmung zu bringen, ihm bei Erfüllung seiner Aufgabe Erleichterung zu verschaffen. Herr Revel schien durch diese ihm gegebenen Erklärungen zufrieden gestellt zu sein, und sich entschlossen zu haben, die Last auf seine Schultern zu nehmen, unter Vorbehalt, sich unter gewissen Umständen ersetzen zu lassen.

Ochsenbein schlägt an der Stelle des Hrn. Migy Hrn. Stockmar vor.

Belrichard schlägt Herrn Regierungsstatthalter Piquerez vor, indem er zu bemerken giebt, daß Herr Stockmar, als Mitglied der Redaktionskommission, durch die Arbeiten hinlänglich in Anspruch genommen sein werde, mit denen diese Kommission in Folge der an sie zurückgesandten Artikel sich zu beschäftigen haben werde.

Piquerez bemerkt, daß die triftigste Ursache, die er zu Ablehnung der Verrichtungen eines Sekretärs anführen könne, darin bestehe, daß er die deutsche Sprache nicht hinlänglich kenne, um demjenigen zu genügen, was man von einem Sekretär erwarte.

Sury. Ja, Tit., ich bin beschäftigt so viel wie mancher dieser Herren.

Hr. Präsident. Das sind persönliche Rücksichten, die nicht hieher gehören.

Durch's Handmehr wird Hr. Sury zum zweiten deutschen, und mit großer Mehrheit Hr. Stockmar zum zweiten französischen Sekretär ernannt.

Revel. Ich wünsche, daß man die jeweilige Stunde der Eröffnung der Sitzungen festsetze.

Herr Präsident. Ich will Ihnen, Tit., meine Ansicht hierüber eröffnen. Ich habe im Sinne, jeden Tag die Kommission Morgens um 8 Uhr, allfällig noch früher, wenn es verlangt wird, zu versammeln und dann keine Abendsitzungen zu halten, sondern je bis 1 oder 2 Uhr fortzufahren. Abendsitzungen können darum nicht wohl stattfinden, weil das Sekretariat die nöthige Zeit haben muß für die Ausarbeitung seiner Protokolle. Wenn man also damit einverstanden ist, so werde ich es so befolgen; will aber Jemand darauf antragen, sich Morgens jeweilen schon um 7 Uhr zu versammeln, so ist es mir ganz recht.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Sitzungen jeweilen Morgens um 8 Uhr zu beginnen.

Herr Präsident. Wir gehen nun über zu unsern ordentlichen Geschäften, und zwar fragt es sich nach Analogie des Reglementes darum, ob man eintreten wolle in die Berathung über das Ganze des Verfassungsentwurfes, wie er von der Redaktionskommission ausgearbeitet worden ist. Ueber diese allgemeine Eintretensfrage ersuche ich nun zuerst das Präsidium der Redaktionskommission, Herrn Fürsprecher Ochsenbein, seinen Eingangsrapport vorzutragen.

Ochsenbein, als Präsident und Berichterstatter der Redaktionskommission. Herr Präsident, meine Herren! Die Redaktionskommission hatte den Auftrag erhalten, einen Verfassungsentwurf für das bernische Volk zu machen; sie suchte nach besten Kräften und bester Einsicht diesem Auftrage ein Genüge zu leisten. Der aus diesem Bestreben hervorgegangene Entwurf ist in Ihren Händen; wenn er nicht allen Erwartungen entspricht, so mögen sie bedenken, daß weniger der gute Wille, als die Verhältnisse daran Schuld sein mögen, welche gegenwärtig obwalten. Jedenfalls seien Sie versichert, daß die Redaktion kein anderes Ziel im Auge hatte, als dasjenige, das Wohl des theuern Vaterlandes zu befördern. Wenn ich im Eingangsrapporte mich kurz fasse und mich einfach auf einige allgemeine Bemerkungen beschränke, so bitte ich, diese Kürze dadurch zu entschuldigen, daß ich von vornen herein zu vermeiden suchen möchte, später, wenn der Verfassungsrath zusammen kömmt, in Wiederholungen zu verfallen. Ich werde mich also darauf beschränken, ganz kurz den Standpunkt zu berühren, von welchem die Kommission ausgegangen, und vor Allem aus die Quelle zu bezeichnen, aus welcher die Redaktion schöpfte. Vor Allem aus schwebten uns die allgemeinen staatsrechtlichen Prinzipien, das Ideal eines Vernunftstaates und Rechtsstaates, als Leitsterne vor; wir hatten den Ausspruch eines großen Mannes im Auge, daß nämlich, wenn man die Leute bessern wolle, man sie behandeln müsse, als wären sie so, wie sie sein sollten. Außerdem zogen wir das positive Staatsrecht verschiedener Staaten und Völker zu Rathe, so namentlich die Verfassungen von England, Nordamerika, Frankreich, ferner die Verfassungen der konstitutionellen Staaten Deutschlands, ebenso diejenige Schwedens und Norwegens, und endlich die Verfassungen anderer schweizerischer Kantone; vor Allem aber hatten wir die bernische Staats- und Rechtsgeschichte im Auge, auch die topographischen und geographischen Verhältnisse des Landes wurden nicht unberücksichtigt gelassen, und ebenso die Kulturstufe des bernischen Volkes, seine Gewohnheiten und Sitten, seine Wünsche, Begehren und Bedürfnisse beachtet, wie dieselben kund geworden waren durch die periodische Presse und namentlich auch durch die vielen eingelangten Vorstellungen. Aus diesem Angebrachten folgt nun zweierlei; einerseits nämlich, daß die Quelle, aus welcher die Redaktion schöpfte, eine ganz andere war, als diejenige, welche durch ein öffentliches Blatt, das sich vorzugsweise ein Blatt für Wahrheit, Gesetz und Recht nennt, als solche angegeben wurde. Dieses Blatt behauptet nämlich: die Quelle des Entwurfes sei in gewissen Persönlichkeiten zu suchen, nämlich derjenigen der Herren Professoren L. Snell, Herzog, Vogt und Fedderseu. Diese Behauptung ist unwahr; der Verfassungsentwurf wurde nicht, wie dort angegeben wird, auf dem Bureau des Hrn. Fürsprechers Stämpfli und im Beisein der genannten Personen elaborirt, sondern in meiner Wohnung, und zwar ohne Beisein oder Zuthun irgend anderer Personen, als derjenigen der beiden ausgeschossenen Redakteren, nämlich des Hrn. Fürsprechers Stämpfli und meiner Wenigkeit. Wort für Wort wurde in meiner Gegenwart, sei es von Hrn. Stämpfli oder mir selbst, geschrieben, und der also bearbeitete Entwurf wurde dann der Kommission vorgelegt. Sie sehen also, Herr Präsident, meine Herren, daß das genannte Blatt keineswegs ein Blatt der Wahrheit, des Gesetzes und des

Rechts ist, sondern ein Blatt der Lüge, des Unrechts und der Verläumdung. Es folgt aber aus allem Angebrachten zweitens auch dieses, daß die Redaktion dafür hielt, ihre Aufgabe sei nicht eine rein staatsrechtliche, aber ebenso wenig eine rein geschichtliche, sondern daß sie glaubte, ihre Aufgabe sei wesentlich eine politische. Demgemäß suchte sie die allgemeinen Prinzipien mit der Gegenwart zu vereinigen und zusammen in Einklang zu bringen auf dem Wege des Fortschritts; Alles dasjenige, was in den staatlichen Verhältnissen sich ihr als veraltet und nicht mehr brauchbar herausstellte, ließ sie weg, Alles aber, wovon sie dafür hielt, daß es noch brauchbar sei und in die gegenwärtigen Verhältnisse passe, behielt sie bei und suchte es mit den neuen Ideen in Einklang zu bringen und in ein Ganzes zu verschmelzen. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, war der Standpunkt, von welchem die Kommission ausgegangen ist. Erlauben Sie mir nun, ganz kurz die äußern Umrisse dieses Entwurfes zu bezeichnen. Vor Allem aus glaubte die Kommission, vom Volke als Einheit ausgehen, sodann die verschiedenen Stadien der Staatsfunktionen u. s. w. durchlaufen und im Volke als Vielheit enden zu sollen. Die Form, in welche sie dieses Sachverhältniß eingekleidet hat, ist diese, daß sie zuerst bei der Organisation des Volkes als Einheit begann. Diese Organisation umfaßt der Titel I.; darin werden die Attribute der Einzelnen im Volke auseinandergesetzt, festgestellt, und die Verkörperung des Ganzen zu einer Einheit vollführt. Von diesem ging man aus zur Organisation der Staatsbehörden; — Titel II. In demselben sind die verschiedenen Staatsfunktionen, Gesetzgebung, Vollziehung und richterliche Funktionen, festgestellt und umschrieben. Die ganze Organisation hört endlich wiederum mit dem Volke auf, nämlich mit den Gemeinden; — Titel III. Hierauf hat man dann allgemeine Grundsätze der Verwaltung und Garantien für das Volk folgen lassen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen ganz kurz den Grund dieser letztern Eintheilung bezeichne. In den verschiedenen Verfassungen konstitutioneller Staaten finden sich diese allgemeinen Grundsätze und Garantien an die Spitze der Verfassung gestellt; wir hielten aber dafür, es sei der natürlichen Logik zuwider, daß man von Grundsätzen der Verwaltung und von Garantien rede, bevor die Behörden, gegen welche diese Garantien und für welche diese Regeln und Grundsätze gelten sollen, festgestellt seien. Endlich kann wird die Art und Weise der Revision dieses Grundgesetzes festgestellt, — Titel V., — und auch hiebei hatte man die möglichste Freiheit im Auge. Zuletzt, in Titel VI., sind einige Schlußbestimmungen enthalten. Herr Präsident, meine Herren! Erlauben Sie mir nun, bevor ich in die nähere Beleuchtung der einzelnen Titel der Sache nach eintrete, einige allgemeine Betrachtungen. In jedem Staate bildet sich zwischen Regierenden und Regierten ein Gegensatz; die Regierung sucht ihre Rechte auszudehnen, zu erweitern, jeden Anstand zu beseitigen, und zwar so weit, daß sie in diesem Streben, welches naturgemäß in der Gewalt liegt, selbst die Freiheit und Rechte der Einzelnen gefährdet. Nur zu häufig sehen wir infolge dieses Strebens die Regierungen dem Staatszwecke strikte entgegenhandeln, und hieraus entsteht die Stabilität. Alles, was man einmal als Regierungsmaxime festgestellt hat und im Interesse der Gewalt glaubt, an allem diesem sucht man eifrig festzuhalten. So geschieht es, daß gar häufig man sagen möchte, es vererben sich die Gesetze von Geschlecht zu Geschlecht, wie eine ewige Krankheit, fort. Diesem entgegen zeigt sich dann eine andere Wirkung, die Bürger ihrerseits fühlen den Druck, sie arbeiten ihm entgegen und suchen ihre Rechte und ihre Freiheiten auszudehnen, um in die Möglichkeit gesetzt zu sein, die Zwecke, welche ihnen als Menschen obliegen, zu erreichen. Aus diesem Gegensatze zwischen Regierung und Volk entsteht Reibung und Kampf, Reibung und Kampf zwischen Stabilität und Fortschritt. Es ist daher in jedem Staate zunächst die Aufgabe einer Verfassung, dahin zu streben, diese gegenseitigen Aeußerungen in die gehörigen Schranken zu weisen. Eine Verfassung muß also den Zweck haben, nicht nur den Staatsorganismus so zu leiten, daß das Radwerk stets gehörig in allen seinen Theilen in einander greife, sondern die Verfassung muß auch den Zweck haben, die verschiedenen Funktionen des Staates in gehöriges Gleichgewicht zu setzen, damit kein krankhafter Zustand daraus entstehe. Aber auf der andern Seite muß die Verfassung eben so sehr den Zweck haben, die Staatsbürger in ihren Rechten zu schützen, sie muß die Möglichkeit gewähren, daß der Mensch seinem Endzwecke näher gerückt werde; sie muß also die Gewalten behörig begrenzen, damit sie dem Zwecke der Menschheit nicht selbst entgegenstehen. Wie nun diese Aufgabe zu erreichen sei, dieses ist das große Problem, welches bei Vornahme oder Emanation einer Verfassung jedesmal zu lösen ist. Man hat dieses Problem schon auf verschiedene Weise zu lösen gesucht. Gehen wir zurück bis in das graueste Alterthum, so finden wir, daß von der Kindheit der Völker an bis in ihr Mannesalter von den kleinsten bis zu den größten Werken dieser Art, welche zum Theil noch heute unser Staunen erregen, emanirt sind; jedenfalls aber stimmen dieselben in drei Punkten wesentlich überein. Ist das Volk noch in seiner Kindheit, roh und ungebildet, oder aber ist es verfeinert, erschlafft, Sclave seiner Genußsucht, so werden wir in den verschiedensten Zeitaltern eine despotische Regierung unter den verschiedensten Formen erblicken. Erwacht aber das Volk, gibt es sich hin dem Enthusiasmus, den Gefühlen, einem blinden Glauben, ohne sich jedoch dabei seiner Rechte und des Zieles bewußt zu sein, wonach ein Volk streben soll, so finden wir die Theokratie. Dieses ist gleichsam das Jünglingsalter der Völker. Ist aber das Volk erwacht, und sich seiner Rechte und des Zieles bewußt, wonach es steuern soll, dann befindet sich dasselbe in seinem Mannesalter und ist geeignet zu einem Rechtsstaate. So haben wir infolge dieser verschiedenen sachlichen Beziehungen und unter den verschiedensten Formen bald die Aristokratie, bald die Monarchie, bald die Theokratie. Die Redaktionskommission nun ging von der Ansicht aus, das bernische Volk sei sich seiner selbst bewußt, es sei auf der Stufe des Mannesalters und der Kraft angelangt. Hievon ausgehend, hielt sie dann auch dafür, es sei der Rechtsstaat der passendste sächliche Inhalt einer Verfassung. Darum steht dann auch an der Spitze der Verfassung die Gleichstellung der Bürger und die Souveränetät des Volkes. Es ist natürlich, daß, wenn auch das Volk in seiner Einheit und Gesammtheit als solches gewisse Verrichtungen vornehmen kann, indem sein sittlicher Wille als das höchste Gesetz gilt, es doch den Verhältnissen nach nicht alle Funktio-

nen des Staatslebens selbst vornehmen kann. Ausdehnung, Gebietsumfang, topographische Verhältnisse ꝛc. verhindern, daß das Volk sich selbst Gesetze geben, Recht sprechen könne u. s. w. Die Folge davon ist, daß es sich in allen Handlungen, die es nicht selbst vornehmen kann, durch Ausschüsse regieren muß. Daher glaubte die Redaktion, die Verhältnisse des bernischen Staates seien so beschaffen, daß auch das bernische Volk diese Verrichtungen nicht alle selbst vornehmen könne, sondern daß dies durch Stellvertretung geschehen müsse, und daher machte sie den Vorschlag, daß die Demokratie eine repräsentative sei. Diesem gemäß, meine Herren, hat dann auch die Kommission in Titel I. die Souveränetät des Volkes proklamirt, aber auch gleichzeitig festgestellt, daß, mit Ausnahme der Gesetzgebung in der höchsten Angelegenheit — nämlich in Verfassungssachen, sowohl des Kantons, als des Bundes, — alle übrigen Verrichtungen den Ausgeschossenen des Volkes übertragen werden sollen. Im Titel I. werden diese Verhältnisse reglirt; es wird daselbst festgestellt, wer diese Ausschüsse bestellen solle. Hier haben wir als Basis angenommen den sittlichen Volkswillen, und haben daraus abgeleitet, daß die Repräsentation so eingerichtet sein müsse, daß dieser Volkswille gehörig repräsentirt werde, und weiter haben wir daraus abgeleitet, daß der Wahlmodus so eingerichtet werden solle, daß die Mehrheit der Staasbürger wesentlich dadurch vertreten werde. In Folge dessen wurde eine möglichst breite Basis des Wahlsystems festgestellt. Zunächst hat man, entgegen den Bestimmungen der bisherigen Verfassung, das Alter der Stimmfähigkeit auf das zurückgelegte 21ste Altersjahr bestimmt, während die gegenwärtige Verfassung das 23ste Altersjahr vorschreibt. Man suchte ferner, so viel möglich, alle Diejenigen bei den Staatsangelegenheiten zu betheiligen, welche ein wesentliches Interesse haben, daß es dem Staate gut gehe, nach dem Prinzipe, daß bei Staatsangelegenheiten möglichst viele Bürger betheiligt sein sollen. Daher wird vorgeschlagen, keinen Census aufzustellen und vom Stimmrechte nur Diejenigen auszuschließen, von welchen die Erfahrung zeigt, daß sie dem Staate keine Garantie darbieten. Diese Art, die Stellvertretung zu bestellen, weicht ferner darin wesentlich vom Bisherigen ab, daß direkte Wahlen eingeführt werden sollen, während die Ausübung des Souveränetätsrechts bis jetzt temperirt war durch indirekte Wahlen. Dieses sind in kurzen Zügen die wesentlichen Abweichungen des Titels I. von den bisherigen Grundsätzen und Bestimmungen. Nachdem im Titel I. die Volksorganisation vollendet ist, wird übergegangen zur Organisation der Behörden. Auch da sei es mir erlaubt, einige Betrachtungen vorauszuschicken. Die Redaktion glaubte, sie solle vom Prinzip der formellen Einheit und der materiellen Ausscheidung der verschiedenen Staatsfunktionen ausgehen, oder mit andern Worten, das Prinzip der Trennung der Gewalten solle konsequent durchgeführt werden. In Folge dessen wollte sie dann auch den Staat nach Außen als eine Einheit repräsentiren lassen durch eine oberste Staatsbehörde, den Großen Rath; sie glaubte aber auch, diese nämliche Behörde solle ebenfalls die formelle Einheit nach Innen in sich schließen und also sorgen, daß das Radwerk in seinen einzelnen Theilen harmonisch in einander greife. Um nun dieses möglich zu machen, mußte natürlich eine Trennung der verschiedenen Funktionen konsequent durchgeführt werden. Denn ohne diese Trennung schien es ihr nicht möglich, daß die oberste Behörde ihre Attribute gehörig verrichte. Die Kommission hatte dabei vor Allem die Gebrechen und Mängel der bisherigen Verfassung im Auge. Die Trennung der Gewalten war darin im Prinzip ausgesprochen, aber in der Wirklichkeit fehlte die Ausführung; die Folge davon war, daß der ganze Staatsorganismus sich um sich selbst drehte, daß die Stellvertretung des Volks nur eine illusorische war, weil fast lauter Staatsbeamte im Gr. Rathe saßen. In Folge dessen war der Wahrheit nach der Gr. Rath die oberste Behörde nicht, sondern faktisch war die vollziehende Gewalt die oberste Behörde. Freilich hatte die bestehende Verfassung gegen dieß Uebergreifen der Gewalt auf verschiedene Weise Abhülfe zu leisten gesucht, aber sie suchte das Gegengewicht, welches sie der Exekutivgewalt anzulegen habe, am unrechten Orte, z. B. in einer zahlreichen Vollziehungsbehörde u. a. m. Aber die Folge war, daß dennoch die Gewalt sich über Alles im Staate allmählig ausgedehnt und faktisch sich jede andere Behörde untergeordnet hat. Dazu kam ferner die weitere Folge, daß auch anderseits der Staatsorganismus nicht solcher Art war, daß eine gründliche, beförderliche und geeignete Geschäftserledigung hätte stattfinden können. Der Zweck, die Gewalt zu temperiren, wurde nicht erreicht, wohl aber entstanden eine Menge Uebelstände, welche das Volk schwer empfand. Die Kommission glaubte daher nach diesen Erfahrungen, anders zu Werke gehen zu sollen, und das Gegengewicht außerhalb der Gewalt suchen zu müssen, und zwar sei das natürlichste Gegengewicht der Gr. Rath; zu diesem Zwecke müsse aber der Gr. Rath in eine solche Höhe und Unabhängigkeit gestellt werden, daß er nicht nur de jure, sondern auch faktisch die oberste Behörde sei, daß er alle andern Staatsfunktionen überwache und Uebergriffe der Gewalt gehörig einschränke. Das Mittel dazu fand die Kommission darin, alle Beamten des Staates aus dem Gr. Rathe auszuschließen und eine Volksrepräsentation im eigentlichen Sinne des Wortes im Gr. Rathe zu haben. Dadurch würde dann auch die Möglichkeit gegeben, die Hemmnisse, welche in bisherigem Staatsorganismus lagen und nachtheilig auf die Geschäftsbesorgung einwirkten, zu beseitigen. Dadurch nämlich, daß eine wirkliche Aufsicht und Einschränkung der vollziehenden Behörde eintritt, können ihr dann andrerseits auch weitere Rechte im Interesse des beförderlichen und guten Geschäftsgangs gegeben werden, und darum will die Redaktion der Verwaltungsbehörde die Befugniß einräumen, die unter ihnen stehenden Beamtungen alle von sich aus zu bestellen. Sie glaubte dieses um so mehr thun zu sollen, weil einzig dannzumal eine wahre Verantwortlichkeit möglich ist, eine Verantwortlichkeit, welche in der bisherigen Verfassung zwar auch ausgesprochen war, aber nur de jure bestand, faktisch aber eine Unmöglichkeit war. Die Redaktion glaubte sodann, auch noch in anderer Beziehung weiter gehen und die unter der Regierung stehenden Funktionen mehr bureaukratisch einrichten zu können; daher abstrahirte sie vom bisherigen Kollegialsystem, das auf den Geschäftsgang nur lähmend einwirkte, sie suchte dadurch wesentlich drei Sachen zu erreichen, nämlich erstens größere Garantie einer geordneten Staatsverwaltung, die sich nur je in der ihr angewiesenen Sphäre bewege, zweitens einen

schnelleren, zweckmäßigen und gründlichen Geschäftsgang, den man so sehr entbehrte, und drittens, eine Verantwortlichkeit im eigentlichen Sinne des Wortes faktisch möglich zu machen. Von diesem Standpunkte, meine Herren, ging die Redaktion aus bei Ordnung der Staatsverwaltungsbehörden; Sie werden nun entscheiden, ob dieser Standpunkt der richtige ist. Im Speziellen soll ich bloß bemerken, daß auch da sehr wesentliche Abweichungen vom Bisherigen stattfinden. Vorerst direkte Wahlen, sodann kein Census mehr. Man fand, der Mann, der das Zutrauen des Volkes genieße, solle an der Stellvertretung Theil nehmen dürfen, abgesehen von zufälligen Vermögensverhältnissen. Ferner wird dem Volke eine große Garantie eingeräumt dadurch, daß man ihm die Revokation solcher Stellvertreter gestattet, welche sein Zutrauen nicht gerechtfertigt haben. Hinsichtlich der Zahl der Stellvertreter glaubte man, von dem Prinzip ausgehen zu sollen, möglichst viele Staatsbürger bei der Regierung zu betheiligen, daher wird vorgeschlagen, auf je 2000 Seelen Bevölkerung einen Stellvertreter zu ernennen, was ungefähr 210 bis 220 Stellvertreter ausmachen würde. Anderseits hingegen abstrahirte man von dem bisherigen Selbstergänzungsrechte des Gr. Raths. Die Funktionen dann, welche dem Gr. Rathe als oberster Behörde übertragen werden, suchte man möglichst zu präcisiren. Eine andere Abweichung ist diese, daß ein Mitglied des Gr. Rathes während der Sitzungen dieses letztern weder verhaftet, noch in peinliche Untersuchung gezogen werden darf anders, als mit Bewilligung des Gr. Rathes. Im Weiteren glaubte man, es solle die Stellung des Präsidenten des Gr. Rathes, wie sie bisher war, beseitigt werden; es war ihm nämlich bis jetzt eine Art Tribunat eingeräumt, ein Aufsichtsrecht. Dieses bestand aber nur de jure, faktisch jedoch nicht. Es läßt sich nicht leicht denken, daß ein Präsident des Gr. Raths, welcher zugleich die einfache Stelle eines Gerichtsschreibers bekleidet, wenig geeignet ist, diese Oberaufsicht zu führen und die Vollziehung nöthigenfalls in ihre Schranken zu weisen. Man hat auch die Schwierigkeit gefühlt, einem Präsidenten solche Attribute einzuräumen, daß sie dann eine wirkliche Wahrheit werden. Daher wurde hievon abstrahirt und als Grundsatz festgestellt, daß in Zukunft der Gr. Rath sich einen einfachen Präsidenten bestelle ohne weitere Attribute, als welche in der Eigenschaft eines solchen überhaupt liegen.

Der zweite Unterabschnitt handelt von den Regierungsbehörden oder der exekutiven Gewalt. Auch hier sind wesentliche Veränderungen vorgeschlagen. Vor Allem aus hat man geglaubt, dafür sorgen zu sollen, daß das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes über die vollziehende Behörde eine Wahrheit werde, daß der Regierungsrath nur aus so viel Mitgliedern bestehe, als zu einer guten Staatsverwaltung nothwendig ist. Man hat gefunden, die Zahl von 9 Mitgliedern sei die angemessenste und es sei dieselbe mehr als hinlänglich, um die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung auf eine dem Bedürfniß entsprechende Weise zu besorgen. Man hat ferners geglaubt, man solle die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes so sehr als möglich freistellen, weßhalb beantragt wird, daß der Große Rath sie aus allen stimmfähigen Bürgern, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, wählen könne, im Gegensatz mit den Bestimmungen der gegenwärtig noch geltenden Verfassung, welche vorschreibt, daß die Mitglieder der Vollziehungsgewalt aus dem Schooße des Großen Rathes zu wählen seien. Die nähern Motive, welche allen diesen einzelnen Bestimmungen zu Grunde liegen, werden späterhin zur Behandlung kommen. Die Redaktionskommission hat ferner geglaubt, die Gewalt, welche der obersten Vollziehungsbehörde zukömmt, genau besprechen zu sollen, damit von vorn herein gegenseitige Uebergriffe verhindert werden. Ein wesentlicher Unterschied zwischen der gegenwärtigen Verfassung und dem vorliegenden Entwurfe besteht darin, daß statt des bisherigen Kollegialsystems das büreaukratische System vorgeschlagen wird. Die Gründe, weßhalb? werden ebenfalls später des Weitern entwickelt werden. Diese sind die wesentlichsten Veränderungen, welche die Vollziehungsbehörden betreffen. Eine totale Veränderung erleidet aber die gegenwärtige Verfassung im Gerichtswesen. Von allen Seiten des Landes sind Wünsche eingelangt, theils den Organismus des Gerichtswesens selbst zu ändern, theils ein kürzeres oder weniger kostspieliges, mehr Garantie gebendes Verfahren im Civil- oder Kriminalwesen einzuführen. Unsere ganze gegenwärtige Prozeßform beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß die Richter in der Regel nicht im Stande seien, von einer andern bessern Prozeßform bessern Gebrauch zu machen, daher in Civilsachen die Verhandlungsmaxime mit schriftlichem und lang dauerndem Verfahren, daher in Kriminalsachen geheimes schriftliches und inquisitorisches Verfahren. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, thun uns vor Allem aus Noth: eine tüchtige Gerichtsorganisation und tüchtige Richter, welche in Civil- und Kriminalsachen im Stande sind, die Prozeßleitung selbst an die Hand zu nehmen und sie nicht einzig und allein der Willkür der Partheien und Anwälte zu überlassen. Als Richter müssen wir daher Leute haben, welche gründliche Studien besitzen und mit der Jurisprudenz in ihrem ganzen Umfange vertraut sind. Von diesen Grundsätzen ausgehend, hat man die Gerichtsverwaltung ausgeschieden, und es trägt die Kommission dahin an, eine eigene Kriminalgerichtsverwaltung und eine eigene Civilgerichtsverwaltung aufzustellen. Die nämlichen Grundsätze sind zwar mehr oder weniger bereits im Jahr 1830 in Betreff der Gerichtsverwaltung aufgestellt worden, indem auch in der gegenwärtigen Verfassung eigene Kriminalgerichte festgesetzt sind; sie sind indessen niemals in die Wirklichkeit übergegangen. Die Aufstellung eigener Civil- und Kriminalgerichte rechtfertigt sich vorerst durch die Verschiedenheit des Gegenstandes, indem dieser beim Kriminalwesen ein wesentlich verschiedener ist, als beim Civilwesen; sie rechtfertigt sich ferner durch die Kumulation der Geschäfte, indem es den nämlichen Gerichten, auf dem Fuße wie es bisher geschehen ist, beinahe unmöglich wird, sämmtliche Kriminal- und Civilprozesse auf eine beförderliche und gründliche Weise zu erledigen. Die Art und Weise, wie der Kanton in Bezug auf das Gerichtswesen eingetheilt werden soll, ist folgende: Für die Behandlung sämmtlicher Kriminalfälle wird der Kanton in vier Kriminalgerichtsbezirke getheilt; entgegen dem jetzigen Verfahren giltet für deren gerichtliche Verhandlungen der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, der Berathung und der Abstimmung, damit Garantie da sei, daß dem jeweiligen Urtheilsspruche keine andern Motive unterliegen, als diejenigen des Rechts und der Gerechtigkeit, und damit das Volk in die Möglichkeit versetzt werde, die Verhand-

lungen der Gerichte und deren einzelne Mitglieder zu kontrolliren. Natürlich ist bei einem mündlichen und öffentlichen Verfahren eine Appellation nicht zulässig. Damit aber allfälligen Mißgriffen und Willkarlichkeiten der Gerichte Schranken gesetzt werden können, wird ein Kassationshof aufgestellt, welcher über diejenigen Fälle zu entscheiden hat, wo von den Kriminalgerichten gegen die Form oder gegen ihre Kompetenz gehandelt worden ist. Bisher wurden derartige Beschwerden bei der Exekutionsgewalt, also bei der Regierung, angebracht. Die Trennung der Gewalt fordert aber, daß für diese Fälle eine eigentliche Behörde aufgestellt werde, und deßhalb wird die Aufstellung eines Kassationshofes vorgeschlagen. Dieser Kassationshof gilt aber nicht bloß in Kriminal-, sondern auch in Civilsachen, und überall, wo die Civilgerichte gegen ihre Kompetenz gehandelt haben, kann eine Kassation stattfinden. Man glaubte, es sei ebenfalls erforderlich, solche Einrichtungen zu treffen, welche die Abkürzung des Civilprozeßverfahrens bezwecken; ein geeignetes Mittel dazu glaubte man zu finden in dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, darum ging auch die Redaktionskommission von der Ansicht aus, es dürfe im Interesse einer zweckmäßigen Gerichtsverwaltung liegen, wenn man den Kanton zunächst in 6 Civilgerichtsbezirke abtheile, deren Kompetenz bis auf L. 400 ginge, in welchem Falle sie endlich zu entscheiden hätten. Für alle Streitigkeiten, wo der Streitgegenstand **mehr** als L. 400 betrüge, würden diese 6 Civilgerichte die **erste** Instanz bilden, und das Appellationsgericht die obere Instanz. Man hat dabei die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen Organisation nicht übersehen, und sich deßhalb bestrebt, dieselbe, ohne der Sache selbst zu schaden, so einzurichten, daß die bisherigen Gewohnheiten und Einrichtungen so wenig als möglich beeinträchtigt würden. Unser Volk ist sich nämlich gewohnt, vor der Hausthüre Recht zu suchen und zu nehmen, indem es nach der bisherigen Einrichtung nicht weit zu gehen brauchte, um vorkommende Streitfälle beurtheilen zu lassen. In Berücksichtigung dieser Gewohnheit werden daher für den ganzen Kanton an 30 Friedensrichter und Friedensgerichte vorgeschlagen. Der Friedensrichter hätte ungefähr die gleichen Verrichtungen zu besorgen, welche bis jetzt unsern Gerichtspräsidenten obgelegen sind, sie hätten die gleiche Kompetenz in Civil- und Polizeisachen, wie bisher; die Friedensgerichte würden ebenfalls annähernd wenigstens die Stelle der Amtsgerichte vertreten, und bei höchst summarischem mündlichen und öffentlichen Verfahren endlich über Streitfälle entscheiden, deren Gegenstand den Werth von L. 100 bis L. 150 nicht übersteigt. Neben der Kürze des Verfahrens, der Nähe der Rechtssprechung, glaubte die Redaktionskommission, überdieß noch den Kostenpunkt nicht außer Acht lassen zu sollen, und stellt deßwegen den Antrag, daß die Bezirksgerichte je aus 5 Friedensrichtern zusammengesetzt werden. Da die Spezialuntersuchungen und andere zeitraubende Geschäfte in Zukunft nicht mehr den Friedensrichtern obliegen sollen, sondern dazu eigene Untersuchungsrichter bestellt werden, so ist es den Friedensrichtern nicht zu viel zugemuthet, wenn sie außer ihren Funktionen als Friedens- und Polizeirichter und als Präsidenten der Friedensgerichte überdieß noch als Mitglieder des erstinstanzlichen Tribunals gebraucht werden. Auf diese Weise erhalten wir die Besetzung der erstinstanzlichen Tribunale ohne wesentliche Kostenvermehrung. Durch diese Grundsätze erleidet die gegenwärtige Gerichtsordnung wesentliche Abänderungen, von denen man hofft, daß sie den Prozeß sowohl in Kriminal- als Civilsachen wesentlich abkürzen und weniger kostspielig machen, und überdieß noch geeignet seien, das materielle Recht mehr als das bisherige Verfahren zu begünstigen. Auf die Erwählungsart der Richter kommen wir später zurück, daher hier keine Bemerkung darüber. Der Titel III. handelt von der Gemeindsorganisation. Der wesentlichste Unterschied der vorgeschlagenen Organisation von der gegenwärtig geltenden besteht darin, daß der Gemeinderath und sein Präsident die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden bilden, somit die Gemeinde in einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Staatsbehörde tritt, und der Gemeindspräsident überdieß noch die Funktionen der Unterstatthalter übernimmt. Im Titel IV. sind die allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen oder Garantieen enthalten, es sind im Wesentlichen die gleichen, welche die bisherige Verfassung aufstellt, jedoch mit einigen Ergänzungen. Unter diesen führe ich besonders an die Unverletzlichkeit des Hausrechtes. Viel und oft wurde dasselbe von der Staatsgewalt sowohl, als von einzelnen Privaten verletzt, ohne daß es dem Betheiligten möglich gewesen wäre, sich allsogleich Schutz zu verschaffen. Deßhalb hat man das Schutzmittel in die Verfassung selbst deponirt, und die Bestimmung aufgenommen, daß kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter in eine Privatwohnung eindringen dürfe, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt; gegen jedes gesetzwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Man hat ferner zu Sicherung der persönlichen Freiheit die Bestimmung aufgenommen, daß gegen formwidrige Verhaftung der Widerstand erlaubt sei. Ebenso ist das Vereinsrecht ausdrücklich gewährleistet; bisher wurde es faktisch geübt, aber nicht selten hat man die Befugniß des Volkes zu öffentlichen Vereinen, die weder dem Zwecke, noch ihren Mitteln nach zweckwidrig sind, zu bestreiten versucht. Man hat ferner als ganz neu die Bestimmung aufgenommen, daß keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden und kein demselben angehörendes Individuum ohne besondere Bewilligung des Großen Rathes sich im Kanton niederlassen oder Unterricht ertheilen dürfen. Schließlich wurde auf den Wunsch einiger Deputirten aus dem Jura eine ausdrückliche Gewährleistung der gegenwärtig daselbst geltenden Gesetzgebung dem Grundsatze nach ausgesprochen. Der Titel V. handelt von der Abänderung und Umänderung der Verfassung, wobei man sich bemüht hat, möglichste Freiheit festzuhalten und durchzuführen. Der Titel VI. endlich enthält die Schlußbestimmungen, welche in der gegenwärtigen Verfassung des Gänzlichen fehlen. Dahin gehört der Grundsatz, daß alle bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen, kraft- und wirkungslos seien, und von keiner Behörde angewendet werden dürfen. — Dieses, meine Herren, ist der Entwurf einer neuen Verfassung, wie ihn die Redaktionskommission Ihnen vorzuschlagen die Ehre hat. Daß er in vielfacher Vorziehung unvollständig ist, das fühlt die Kommission wohl am besten. Dennoch glaubt sie, daß in ihm der Keim des Fortschrittes liege, und daß er geeignet sein dürfte, den Berathungen der größern Kom-

wissen als Grundlage zu dienen. Jedes Grundgesetz, es mag auch noch so gut sein als es will, ist eine leere Form, wenn der Geist, aus welchem es hervorgegangen ist, das Volk und die Behörden nicht belebt, und wenn nicht durch wechselseitige Thätigkeit die darin aufgestellten Grundsätze zur Wahrheit gemacht werden. So wird auch das gegenwärtige Entwurfgrundgesetz nichts Anderes als eine leere Form bleiben, wenn sich Volk und Behörden nicht bemuhen, den Geist, welcher darin liegen soll, herauszufinden und dann die Form zu beleben. Verkennen wir nicht, daß die Basis dieses Grundgesetzes darin besteht, daß man das Volk seiner endlichen Bestimmung entgegenführe, und man in ihm das Bewußtsein seiner Freiheit und seines Rechts zu wecken suche, überall da, wo dieses Bewußtsein noch nicht vorhanden sein sollte. Wenn man diese Basis verläßt, so wird auch dieses Grundgesetz diejenige Aufgabe nicht erfüllen, welche es erfüllen soll, es wird nicht gedeihen, sondern in Trümmer zersinken. Der Geist ist es, welcher Leben gibt, ohne ihn bleibt auch das beste Grundgesetz nichts als eine leere Form! — Dieß ist's, was ich Ihnen, meine Herren, Namens der Kommission habe mittheilen wollen, um den Standpunkt zu zeichnen, von welchem die Kommission bei ihrer Arbeit ausgegangen ist. An der Vorberathungskommission ist es nun, diesen Entwurf zu durchgehen und denselben mit derjenigen gegenseitigen Offenheit zu behandeln, welche einzig geeignet ist, das Gute vom Bösen auszuscheiden, und dem Verfassungsrathe selbst, wie dem Volk später ein Werk vorzulegen, welches den gehegten Erwartungen so viel als möglich entspricht. Nur durch gegenseitige Offenheit und durch gegenseitiges Entgegenkommen kann das gewünschte Ziel erreicht und dasjenige, was von gewisser Seite angestrebt wird, nämlich Mißtrauen, Zwiespalt und Theilung zu erregen, vermieden werden. Ich schließe daher, daß Sie, meine Herren, in die Berathung dieses Entwurfes eintreten möchten.

Herr Präsident. Ich mache aufmerksam, daß es sich gegenwärtig darum handelt, ob man in den Entwurf eintreten oder denselben zurücksenden wolle. Wird das Eintreten beschlossen, so fragt es sich später, ob man in die einzelnen Titel des Entwurfes, und erst wenn dies bejahend entschieden wäre, wird zur Behandlung der einzelnen Bestimmungen geschritten werden.

Dr. Mani trägt, da die Zeit bereits ziemlich weit vorgerückt ist, auf Verschiebung der Eintretungsfrage auf morgen an.

Romang will diese Frage sogleich entscheiden, indem das Eintreten wohl außer Zweifel sei, und darüber sich keine lange Umfrage erheben werde.

Jaggi glaubt, man solle die Zeit nach Kräften benutzen, und da man erst um 10½ Uhr mit der Sitzung angefangen habe, so sei eine Aufhebung derselben um 12½ Uhr wohl etwas zu früh. Die Eintretensfrage werde nicht lange aufhalten, jedenfalls werde sie, wenn man sie sogleich an die Hand nehme, weniger weitläufig sein, als bei einer Verschiebung auf morgen.

Belrichard theilt die Ansicht des Präopinanten; er ist überzeugt, daß wenn man die Berathung verschiebt, alsdann die ganze Berathung vom künftigen Morgen nur allein mit der Frage über das Eintreten zugebracht werden würde.

Mit großer Mehrheit gegen 4 Stimmen wird beschlossen, mit der Berathung fortzufahren.

Sury. Ohne Zweifel wird man eintreten müssen, denn wir sind gezwungen, eine Verfassung aufzustellen. Der Entwurf, welcher hier von der Redaktionskommission gebracht wird, entspricht zwar meinen Erwartungen durchaus nicht, indem er Bestimmungen enthält, welche meiner Ansicht nach unzweifelhaft einer Abänderung bedürfen. Dessenungeachtet aber stimme ich zum Eintreten, denn nur so kann dasjenige erörtert werden, was einer Abänderung oder einer gänzlichen Umarbeitung bedarf. Aus diesem Grund stimme ich zum Eintreten.

Schneider, RR., älter. Auch ich wünsche dringend, daß man eintrete, nicht deßhalb, weil mir Alles wohlgefällt, sondern weil wir eintreten müssen, um dasjenige bezeichnen zu können, was uns nicht gefällt. Wenn man die Arbeit ohne Weiteres an die Kommission zurückschickt, so frage ich: was soll die Kommission damit machen? wird sie durch das bloße Zurücksenden sich andere Ansichten verschaffen, als diejenigen sind, welche sie in diesem Entwurf niedergelegt hat? wird sie ferners im Stande sein, zu wissen, welche Veränderungen sie vornehmen soll? Deßhalb will ich eintreten und die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs durchgehen, erst dann ist eine Abänderung derjenigen Bestimmungen möglich, welche unserer Ansicht nach einer Veränderung bedürfen.

Belrichard. Gerade in der Frage über das Eintreten sollte man die Kommission von den Gründen unterrichten, welche man haben könnte, um nicht in die Grundlage der Sache einzutreten; und auf welche Weise man beabsichtigen würde, einen auf anderer Grundlage beruhenden Entwurf vorzulegen. Die Frage über das Eintreten hat in Folge dessen ein großes Interesse.

Jaggi. Ich bin überzeugt, daß die Kommission nicht von der Ansicht ausgegangen ist, man werde den Entwurf annehmen, wie er von ihr vorgeschlagen ist, sondern sie wird erwarten, daß Manches angegriffen, Manches abgeändert werden wird. Dieß ist aber kein Grund, um nicht einzutreten.

Romang. Ich stimme ebenfalls zum Eintreten, einestheils aus den bereits angeführten Gründen, anderntheils aber auch deßhalb, weil der Entwurf in jüngster Zeit als ein fremdes Produkt verdächtigt worden ist. Durch das Nichteintreten wird dieser Vorwurf mehr oder weniger Nahrung erhalten, und da ich die Ueberzeugung habe, daß dieser Vorwurf unbegründet ist, so stimme ich auch aus diesem Grunde zum Eintreten.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Da die Frage des Eintretens nicht bestritten ist, so habe ich weiter nichts beizufügen.

Abstimmung:

Für das Eintreten im Allgemeinen — Handmehr.

Titel I.
Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Wie Sie aus diesem Titel entnommen haben werden, enthält derselbe die Volksorganisation. Im §. 1. wird die Stellung des bernischen Volkes aufgeführt, und darin ausgedrückt, daß es einen demokratischen Freistaat und gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Bundesglied bilde. Der §. 2. enthält die nähern Bestimmungen, betreffend die Souveränetät des Volkes, so wie über dessen unmittelbare und mittelbare Ausübung. Der §. 3. setzt fest, welchem Staatsbürger das Stimmrecht zukomme; auffallend sind in diesem §. zwei Bestimmungen, welche sich von der gegenwärtigen Verfassung wesentlich unterscheiden; die eine besteht darin, daß nach zurückgelegtem 21. Altersjahre das Stimmrecht eintrete, die andere, daß es allen Schweizerbürgern zukomme, welche ehrenfähig sind und sich im Staatsgebiete niedergelassen haben. Die Gründe warum? werden später entwickelt werden. Im §. 4. sind diejenigen Staatsbürger bezeichnet, welche vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Der §. 5. spricht von den Einwohnergemeindsbezirken oder Ortsversammlungen, der §. 6. von der Attributen, der §. 7. von der Bildung der Wahlversammlungen zu Erwählung der Mitglieder des Gr. Raths, der §. 8. von deren Attributen, der §. 9. von deren Aufgabe, der §. 10. stellt das Recht der Abberufung und die Bedingungen, unter denen dieselbe ausgeübt werden kann, auf. Der §. 11. spricht von Bedingungen der Wählbarkeit in den Großen Rath, der §. 12. von der Konstitution der Orts- und Wahlversammlungen. Sie sehen, meine Herren, daß dieser Titel die Grundlagen der Volksorganisation enthält, und deshalb muß er auch allen andern vorangehen. Wenn auch in dieser Beziehung abweichende Ansichten sich geltend machen sollten, so ist diese dennoch kein Grund, nicht einzutreten, indem über die Rangordnung späterhin immer noch ein Entscheid gefaßt werden kann. Ich schließe auf Eintreten im Allgemeinen.

Schneider, RR., älter. Auch ich stimme für das Eintreten, obschon ich wünsche, daß der Titel IV. allen Andern vorangesetzt würde. Da aber die Reihenfolge späterhin immer noch abgeändert werden kann, wenn es belieben sollte, so ist das kein Grund gegen das Eintreten.

Sury. Ich finde diesen Titel mangelhaft, indem darin nicht bestimmt ist, wer Staatsbürger sei und wie das Staatsbürgerrecht erworben werden könne. Dessenungeachtet stimme ich mit dem Vorbehalte zum Eintreten, daß sowohl über die Rangordnung, als über einzelne Bestimmungen in der einläßlichen Behandlung selbst späterhin entschieden werden soll.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es ist gewünscht worden, daß der Titel IV. vorangestellt werde. Sollte diese Ansicht belieben, so kann es, auch wenn das Eintreten erkannt ist, späterhin immer noch geschehen, und es werden in dieser Beziehung noch mancherlei Abänderungen stattfinden müssen, wenn die erste Berathung des Entwurfs beendigt ist. Eine einzige Bemerkung über den Inhalt dieses Titels ist von Herrn Fürsprech Sury gefallen, welcher darin Bestimmungen vermißt, wer Staatsbürger sei und wie das Staatsbürgerrecht erworben werden könne. Die Kommission hatte mehrere Gründe, warum sie darüber keine Bestimmungen aufnahm. Dahin gehören vorerst das Bestreben, sich möglichster Kürze zu befleißen und nur solche Gegenstände in die Verfassung aufzunehmen, welche absolut dahin gehören. Ein anderer Grund ist der, daß wir über den Begriff und die Erwerbung des Staatsbürgerrechts eine Menge positiver Bestimmungen bereits haben. Man hat diesem Abschnitte ferner vorgeworfen, daß darin das öffentliche Recht der Staatsbürger nicht behandelt sei, sondern erst im Titel IV. Da muß ich bemerken, daß gerade das öffentliche Recht der Staatsbürger im Titel I. umständlich behandelt ist. Im Titel IV. ist weiter nichts enthalten, als die Garantie und die Grundsätze der Staatsverwaltung, nicht aber die staatsrechtliche Stellung des Bürgers. Dieß als Erwiederung auf die gefallenen Bemerkungen, welche übrigens, wenn das Eintreten erkannt werden sollte, wieder aufgenommen werden können. Ich schließe daher zum Eintreten in diesen Abschnitt.

Durchs Handmehr wird das Eintreten beschlossen.

Hr. Präsident fragt, ob die Versammlung nunmehr sogleich zur artikelsweisen Berathung überzugehen gedenke, oder aber dieselbe auf morgen verschieben wolle.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich halte dafür, daß man mit der Behandlung der einzelnen §§. sogleich den Anfang machen kann, da die Zeit nicht so sehr vorgerückt ist, und die ersten §§. nicht großen Widerstand erwecken werden. Ich trage daher auf Fortsetzung der Verhandlungen an, indem immer so viel gewonnen ist.

Schneider, Regierungsrath, jünger. Ich dagegen muß den Antrag, heute schon mit der Berathung der einzelnen Artikel den Anfang zu machen, bestreiten. Daß die eintretende Frage sowohl in Betreff des gesammten Entwurfes überhaupt, als auch des Tit. I. insbesondere heute zur Entscheidung komme, dazu konnte ich aus dem Grunde stimmen, weil die eintretende Frage an sich von wenig Gewicht war; größeres Gewicht dagegen wird auf dieselbe zu legen sein, wenn sie vor den Verfassungsrath kömmt. Ich muß gestehen, daß ich heute weder über die Redaktion, noch den innern Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen eine Meinung abzugeben im Stande bin, einestheils, weil der Entwurf unlängst erst vertheilt worden ist, die Zeit zu dessen Erdaurung zu kurz war, und wir über die Motive des Entwurfs und die Gründe der einzelnen Bestimmungen keinen Bericht der Redaktionskommission vor Augen hatten. Heute nun haben wir den Rapport über den ganzen Entwurf sowohl, als über den Titel I angehört, und wir wissen nun im Ganzen wenigstens die Grundsätze, von denen die Redaktionskommission ausging. Vielleicht geben aber die Mitglieder der Vorberathungskommission von anderu Grundsätzen aus, und da müssen sie auch gehörige Zeit haben, um sich nach Anhörung des Berichts ins Klare zu setzen. Ich möchte daher die Fortsetzung der Berathung auf Morgen verschieben.

Dr. Mani. Den so eben gefallenen Antrag auf Verschiebung der artikelweisen Berathung auf Morgen

muß ich unterstützen, da die Zeit zu kurz war, um das Projekt ordentlich zu lesen, geschweige darüber nachzudenken. Ganz vernünftig war es nicht, die Zeit zu Prüfung des Entwurfes so kurz zu setzen, man hätte füglich noch einige Tage warten können.

Die Verschiebung der artikelweisen Berathung auf Morgen wird durchs Handmehr beschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 1 Uhr.)

Verzeichniß

sämmtlicher bis dato an den Verfassungsrath eingelangter Wünsche und Eingaben.

1)	Aarwangen, Volksverein	v.		März	1846
2)	Oberhasle, Wahlversammlg.	„	2.	„	„
3)	Sumiswald, Einwohnergde.	„	23.	„	„
4)	Lützelflüh „	„	30.	„	„
5)	„ „	„	30.	„	„
6)	Trachselwald „	„	15.	„	„
7)	Schangnau „	„	15. 22.	„	„
8)	Lauperswyl „	„	15. 25.	„	„
9)	Eriswyl „	„	15. 25.	„	„
10)	Röthenbach „	„	15. 21.	„	„
11)	Wyssachengraben „	„	15. 24.	„	„
12)	Langnau „	„	22.	„	„
13)	Schangnau „	„	22.	„	„
14)	Trub „	„	19.	„	„
15)	Aau und Biel, viele Einwohner (147)	„	15.	„	„
16)	Gals, Einwohnergemeinde	„	24.	„	„
17)	Laupen, Volksverein	„	22.	„	„
18)	Oberhasle, sämmtliche Gemeinräthe	„	20.	Juli	1845
19)	Obersimmenthal, Volksverein	„	25.	März	1846
20)	Saanen, Amtsvolksversamml.	„	25.	„	„
21)	Deißwyl, Gemeinde Stettlen	„	28.	„	„
22)	Niederbipp, Einwohnergem.	„	15.	„	„
23)	Laufen, mehrere Einwohner (mit einem Plane)	„	17.	„	„
24)	Laufen, Fürsprech Steiner	„	26.	„	„
25)	Erlach, 134 Staatsbürger	„	26.	„	„
26)	Friedrich Fuchs in Bern	„	27.	„	„
27)	Gleichem	„	5.	April	„
28)	Wohlen, Bremgarten, Kirchlindach, Volksverein	„	22.	März	„
29)	Köniz, Volksverein	„	29.	„	„
30)	St. Steffan, Pfr. Leibundgut	„	22.	„	„
31)	„ „ „ „	„	28.	„	„
32)	„ „ „ „	„	2.	April	„
33)	Burgdorf, J. F. Aebi, Gemeinerath	„	21.	„	„
34)	Reichenbach, Einwohnergem.	„	22. 23.	„	„
35)	Radelfingen „	„	4.	April	„
36)	Ruegsau „	„	26.	März	„
37)	Aidau, sämmtl. Einwohnergemeinden	„	15.	„	„
38)	Grellingen, 51 Bürger	„	26.	„	„
39)	Schwarzenburg, Volksverf.	„	22. 29.	„	„
40)	Niedersimmenthal, Einwohnergemeinden	„	23.	„	„
41)	Därstätten, Kirchgemeinde, Nachtrag	v.	30.	März	1846
42)	Laufen, Volksversammlung	„	2.	„	„
43)	Erlach, Volksverein	„	29.	„	„
44)	Bern, 3 Aerzte, für die Juden	„	19.	„	„
45)	Burgdorf. J. J. Hartmann, Lehrer	„	17.	„	„
46)	Bern, medizinische Gesellschaft	„	20.	„	„
47)	Aarwangen, Burgergemeinden	„	—	„	„
48)	Solothurn, Bischof Salzmann	„	19.	„	„
49)	Wangen, Burgergemeinden	„	3.	April	„
50)	Trachselwald, Handwerksstand	„	—	Jenner	„
51)	Bern „	„	11.	„	„
52)	Erlach „	„	1.	Hornung	„
53)	Konolfingen, Worb „	„	4.	„	„
54)	Wangen „	„	29.	Jenner	„
55)	Bern „	„	18.	„	„
56)	„ (Bolligen) „	„	25.	„	„
57)	Büren „	„	3.	Hornung	„
58)	Konolfingen, (Münsigen) Handwerksstand	„	30.	Jenner	„
59)	Aidau „	„	25.	„	„
60)	Burgdorf „	„	16.	März	„
61)	Thun „	„	8.	Hornung	„
62)	Interlaken „	„	13.	„	„
63)	Biel „	„	16.	„	„
64)	Neuenegg, Pfr. Bähler	„	26.	März	„
65)	Bernerbürger in Lausanne (3 Exemplar.)	v.	4.	April	1846
66)	Heinr. Fischbacher in Muchtern	„	10.	„	„
67)	Unter-Tramelan mehrere Staatsbürger	„	9.	„	„
68)	Courtelary meh. Staatsbürg.	„	2.	„	„
69)	Roll, Bernerbürger	„	4.	„	„
70)	Iferten „	„	28.	Merz	„
71)	Romont, K. Bern, Volksversammlung	„	7.	April	„
72)	Carmoret, K. Bern, Gemeindsversammlung	„	1.	Merz	„
73)	Corgemont, Gemeindsversaml.	„	1.	„	„
74)	Sonceboz et Sombeval Gemeindsversammlung	„	27.	Horn.	„
75)	Courtelary, Gmdsverf.	„	7.	Merz	„
76)	Cortébert, „	„	27.	Horn.	„
77)	Mont Tramelan „	„	28.	„	„
78)	Tramelan dessous „	„	1.	Merz	„
79)	Sonvilier „	„	28.	Horn.	„
80)	Tramelan dessus „	„	1.	Merz	„
81)	Villeret „	„	3.	„	„
82)	La Hutte „	„	29.	Horn.	„
83)	Renan „	„	1.	Merz	„
84)	Montagne de la Ferrière Gemeindsversammlung	„	8.	„	„
85)	Orvin, Gemdsverf.	„	18.	„	„
86)	Pruntrut, Einwohner	„	25.	„	„
87)	Noirmont, Burgerschaft	„	21.	30. „	„
88)	Renaud, franz. Pfr. in Bern	„	3.	April	„
89)	Delémont, eine Anzahl Geistl.	„	18.	Merz	„
90)	St. Imier, Burgerschaft	„	28.	„	„
91)	Pruntrut, mehrere Geistliche	„	21.	„	„
92)	Bernerbürger im Kt. Waadt	„	—	—	„
93)	Chevenez, Volksverein	„	22.	Merz	„
94)	Ferrière, Einwohnergemeinde	„	—	—	„
95)	Courrendlin, 4 Geistliche	„	21.	„	„

96)	Saignelegier	12	Geistliche	v. 21.	März	1846
97)	Goumois,	35	Bürger	„ —	„	„
98)	Montfavargier,	35	Bürger	„ 25.	„	„
99)	Freibergen	106	„	„ —	„	„
100)	Bemont,	55	„	„ 31.	„	„
101)	Piquerez,	40	„	„ 23.	„	„
102)	Soubey,	44	„	„ 25.	„	„
103)	Muriaux,	83	„	„ 20.	„	„
104)	Noirmont,	180	„	„ 18.	„	„
105)	Pommerats, Gemeinde			„ 14.	„	„
106)	Chénevez, 99 Einwohner			„ 13.	„	„
107)	Neuenstadt u. Tessenberg Gem.			„ 21.	„	„
108)	St. Imier, Gemeinrath			„ 16.	„	„
109)	Neuenstadt, Gemeinde			„ 26.	„	„
110)	St. Brais, 74 Einwohner			„ 15.	„	„
111)	Lajoux 118		„	„ 15.	„	„
112)	Bassecourt, Gemeinspräsident			„ 29.	„	„
113)	Delsberg, Amtsbezirksvolksversammlung			„ 21.	„	„
114)	Delsberg, Gemeinrath			„ 22.	„	„
115)	Freibergen, Gemeinsausgeschossene			„ 13.	„	„
116)	Nieder- und Ober-Wichtrach, Kiesen und Oppligen			„ 1.	April	„
117)	Affoltern im Emmenthal, Gem.			„ 9.	„	„
118)	Biel, zwei Lehrer			„ 8.	„	„
119)	Kirchberg, Gemeinde			„ 11.	„	„
120)	Herbligen u. Brenzikofen, Gem.			v. 13.	April	1846
121)	Auswyl, Gemeinde			„ 10.	„	„
122)	Worb, 24 Bürger			„ 1.	„	„
123)	Bern, Professor Rychner			„ 8.	„	„
124)	St. Immerthal, Handwerkerverein, 31 Unterschriften			„ 23.	Jenner	„
125)	St. Immerthal, Handwerkerverein, 68 Unterschriften			„ 5.	April	„
126)	C. A. Scheurer, Notar in Schloßwyl			„ 8.	„	„
127)	Schloßwyl, Einwohnergem.			„ 13.	„	„
128)	Mehr. Bernerbürger zu Nyon, Kt. Waadt			„ 10.	„	„
129)	Seftigen, Volksverein			„ —	„	„
130)	Großaffoltern, Zehntbezirk			„ 11.	„	„
131)	Walterswyl, Gemeindrath			„ 12.	„	„
132)	Signau, Einwohnergem.			„ 9.	„	„
133)	Reclère, Gem. des Statthltrbez.			„ 30.	Merz	„
134)	Verein der Sekundarlehrer des Kantons			„ 16.	„	„
135)	Zwieselberg, Einwohnergem.			„ 14.	April	„

Für die Redaktion

L. Jäggi. — Kistler.

Nr. 12.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dritte Sitzung der Vorberathungskommission,
Freitag den 17. April, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf fehlte Herr Stockmar mit Entschuldigung.

Das Protokoll der gestrigen Verhandlungen wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Tagesordnung: Artikelweise Berathung des Titel 1. des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

§. 1.

„Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es läßt sich kein Staat ohne Volk denken, ebensowenig ohne Gebiet. Daher ist im §. 1 bestimmt, aus welchen Bestandtheilen der Staat bestehe, indem es heißt: „Das bernische Volk in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete bildet einen demokratischen Freistaat." Es ist ferner nothwendig, daß Volk und Staat eine Einheit bilden und einer Störung dieser Einheit von vorn herein vorgebogen werde, deshalb der Ausdruck „untheilbar." In andern Staatsverfassungen erscheinen zu diesem Ende eigene §§., in welchen untersagt ist, Theile des Staatsgebietes abzutrennen, man glaubte aber durch die Art und Weise, wie der §. 1 abgefaßt ist, nämlich durch Beisetzung des Wortes „untheilbar" den nämlichen Zweck auf kürzere und bündigere Weise zu erreichen. Die Natur unseres Staates soll eine demokratische, d. h. auf volksthümlichen Grundsätzen beruhende sein, daher der Zusatz „demokratisch;" es soll ferners unser Staat ein nach Außen freier Staat sein, daher der Ausdruck „Freistaat." Gleichzeitig steht aber dieser Freistaat in einem Bundesverhältniß zu der schweizerischen Eidgenossenschaft und zwar in dem Sinne, daß Bern ein „Bundesglied" derselben ausmacht. Dies ist, was ich Namens der Redaktionskommission als Erläuterung dieses §. beizufügen habe.

Belrichard. In der Abfassung des ersten Artikels, verglichen mit derjenigen des zweiten Artikels, finde ich einen Pleonasmus. Derselbe besteht in der Bezeichnung demokratischer Staat, welche im ersten Artikel vorkömmt. Unter einem demokratischen Staat versteht man einen solchen, wo das Volk alle Gewalt ausübt. Nun frage ich aber, daß man gut gefunden hat, im Art. 2 auszusprechen, daß die souveräne Gewalt auf dem Volk beruhe, ob es dann nicht ein Pleonasmus ist, wiederum zu sagen, das bernische Volk mache einen demokratischen Staat aus. Es scheint mir daher zweckmäßig, das Wort demokratisch, welches vor dem Worte Staat hergeht, wegzulassen. Es ist wahr, daß die Anwendung dieses Wortes an der Spitze mehrerer Kantonsverfassungen vorkömmt; allein die Mehrzahl derselben haben diesen Pleonasmus vermieden.

Lehmann. Ich muß das soeben von Herrn Belrichard Angebrachte unterstützen, indem ich auch dafür halte, daß Freistaat und Demokratie gleichbedeutend ist und daß also ein „demokratischer Freistaat" gleich viel sagen will, wie eine „demokratische Demokratie." Wenn man etwas sagen will, so muß man bestimmen, welcher Art die Demokratie sei, ob sie eine reine, absolute Demokratie oder eine solche mit repräsentativer Verfassung sei. Nach dem Entwurfe sollen wir nun keine absolute oder reine Demokratie erhalten, sondern eine repräsentative, weshalb ich vorschlage, daß statt „demokratischer Freistaat" gesetzt werde „Freistaat mit repräsentativer Verfassung." Ein zweiter Pleonasmus finde ich in dem Ausdruck „Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft." Die Eidgenossenschaft ist ein geschworner Bund, eine Genossenschaft mehrerer durch einen Eid verbundener Glieder. Es genügt daher, wenn es heißt „ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft," wohin ich auch antrage.

Schneider, Reg. Rath, jünger. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über den §. zu eröffnen. Es ist

gewiß zweckmäßig, in der Redaktion von Staatsverfassungen sich kurz zu fassen; allein ich glaube nicht, daß es zweckmäßig ist, in demselben Satze viele Begriffe zu verbinden. Das schient mir hier der Fall zu sein. Dieser §. enthält fünf verschiedene Begriffe, die in einem Satze enthalten sind. Das soll der Gesetzgeber vermeiden, man soll die Begriffe trennen. Es ist dieß ein von den besten Gesetzgebern angenommener Grundsatz. Zuerst sind zwei oder vielmehr drei Hauptgegenstände angeführt; der Begriff des bernischen Volkes als demokratischer Freistaat, daß es ein untheilbares Gebiet umfasse, daß es ein Bundesglied der Schweizerischen Eidgenossenschaft sei, ist darin vereinigt. Dann sind noch zwei untergeordnete Bestimmungen darin enthalten. Ich wünschte, daß dieses getrennt würde. Ich trage darauf an, daß dieser §. in zwei §§. abgetheilt werde, der engern Kommission überlaßend, allfällige Vervollständigungen beizufügen. Nach §. 1 würde das Bernische Volk unter der Benennung Republik oder Kanton ein auf sich beruhendes Ganzes bilden, unabhängig von der Eidgenoßenschaft, dessen Verfassung auf demokratischen Grundlagen beruht. Das Wort „auf demokratischen Grundlagen" ist besser als der einfache Ausdruck „Demokratie", weil diese in der Verfassung des Kantons Bern nicht rein durchgeführt wird, wie in den Urkantonen, wo das Volk unmittelbar der Gesetzgeber ist. Dieser Antrag vereinigt Alles, was sich hier anbringen läßt. Dann enthält er auch die Benennung, daß dieser Staatsverein irgend einen bestimmten Namen habe, den er auch angeben soll. In Bezug auf das Gebiet sollte er auch bestimmter sein. Im §. 2 ist das Verhältniß zur schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedrückt. Das Wort Bundesglied muß ausgedrückt werden. Es wäre zu wünschen, daß in allen Staatsverfassungen der Kantone der Ausdruck „ein unveräußerliches Glied der Eidgenossenschaft" sich vorfinden würde, das ist in internationalen Beziehungen oft sehr wichtig. Ich wiederhole den Antrag, daß dieser §. in folgender Fassung aufgenommen werde:

„§. 1. Das bernische Volk bildet unter der Benennung Kanton oder Republik Bern einen auf demokratischen Grundlagen beruhenden selbstständigen Staatsverein.

Das Gebiet desselben ist in seinem gegenwärtigen Bestand ein untheilbares.

§. 2. Der Kanton Bern ist als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft und bildet einen unzertrennlichen Bestandtheil derselben."

Stämpfli, Fürsprecher. Der Einwurf, welchen Herr Regierungsrath Dr. Schneider dem §. 1 und dessen Fassung macht, scheint mir eher eine Empfehlung, als ein Grund zu Abänderung desselben, indem dadurch nämlich eingestanden wird, daß im §. 1 mit kurzen Worten Vieles gesagt sei. Es frägt sich nun, will man den §. in mehrere theilen und in zwei §§. und mit mehr Worten das Nämliche, vielleicht noch unvollständiger sagen, als im §. 1, wie er vorgeschlagen, mit kurzen Worten ausgedrückt ist. Wenn der Paragraph nicht klar und verständlich abgefaßt ist, so soll man sagen, was fehlt, und dann kann man das Unklare beseitigen; ist er aber klar, so ist eine Trennung nicht nothwendig. Das Wort „demokratisch" will Herr Belrichard als Pleonasmus auslassen; dazu kann ich am Ende auch stimmen, obschon dasselbe nicht so ganz überflüssig ist, wie man behauptet hat. Daß dagegen das Wort „Bundesglied" einen Pleonasmus enthalte, wie Herr Dr. Lehmann behauptet, kann ich nicht einsehen. Ein Pleonasmus enthält es jedenfalls nicht, eher liegt in dem Ausdruck „Bundes"-Glied eine Art Verzierung, welche dazu dient, das, was man damit sagen wollte, deutlicher zu bezeichnen. Es sind indessen diese beiden letztern Redaktionsanträge untergeordneter Natur im Vergleiche mit dem Zersplitterungsantrage des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, gegen welchen ich mich mit Bestimmtheit aussprechen muß.

Funk, Präsident. Was den Antrag des Herrn Belrichard betrifft, so glaube ich, es könne demselben ohne Nachtheil der Redaktion und des Begriffes, welcher darin ausgesprochen sein soll, entsprochen werden. Ich halte dafür, daß streng genommen der wissenschaftliche Begriff von Freiheit der nämliche sei, wie Demokratie, und daß beide Worte das nämliche ausdrücken, das eine in deutscher, das andere in fremder Sprache. Der Ausdruck „demokratisch" könnte daher ohne Inkonvenient gestrichen werden. Was den Antrag des Herrn Dr. Lehmann betrifft, welcher in dem Ausdruck „Bundesglied" einen Pleonasmus findet, und statt dessen nur einfach „Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft" setzen will, so muß ich in dieser Hinsicht die Ansicht des Herrn Fürsprech Stämpfli theilen. Der Ausdruck „schweizerische Eidgenossenschaft" ist gleichbedeutend mit Schweizervolk und daher ergiebt es sich von selbst, daß der Ausdruck „Glied" hier nicht genügend ist. Der Kanton Bern ist nicht nur ein Glied oder ein Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern er ist ein Theil des Bundes, welcher die schweizerische Eidgenossenschaft bildet, er ist ein Bundesglied derselben und es liegt in diesem Ausdrucke eine nähere Bezeichnung seiner Stellung gegenüber der Eidgenossenschaft. Was die Anträge des Herrn Dr. Schneider betrifft, so kann ich denselben aus den bereits angeführten Gründen in keinem Falle beipflichten. Beinahe in allen schweizerischen Verfassungen ist die gemeinsame Begriffsverbindung der kantonalen und der eidgenössischen Stellung der Kantone in einem Artikel ausgesprochen, so zum Beispiel in den Verfassungen der Kantone Zürich, Thurgau und St. Gallen; gewiß wird man mir zugeben müssen, daß in diesen Kantonen sich Leute an der Spitze der Geschäfte befinden, welche auch zu redigiren wissen und welche in dieser Beziehung als Autoritäten angenommen werden dürfen. Es ist nothwendig, daß diese beiden Begriffe in einen Paragraph zusammengefaßt werden, weil beide in wechselseitiger inniger Verbindung zu einander stehen und daher nicht getrennt werden dürfen. Meiner Ansicht nach wäre daher einzig der Ausdruck „demokratisch" wegzulassen, im Uebrigen aber den Paragraph beizubehalten, wie er vorgeschlagen ist.

Kohler. Ich möchte auf Beibehaltung des Wortes „demokratisch" antragen. Man sagt zwar, es liege dies schon in dem Ausdruck „Freistaat", indem Freistaat und Demokratie gleichbedeutend seien; streng genommen möchte dies vielleicht der Fall sein, man darf aber nicht vergessen, daß im gewöhnlichen Leben Freistaat und Republik als gleichbedeutend genommen wird, und daß auch eine Aristokratie sich zu den Republiken zählt. Wir wollen nun keine aristokratische Republik, sondern eine demokratische, und dies mag schon genügen, um das Beiwort „demokratisch" beizubehalten. Was den Antrag des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider

betrifft, so ist auf denselben bereits ganz richtig geantwortet worden. Der Kanton Bern läßt sich nicht denken ohne Eidgenossenschaft, so wenig als die Eidgenossenschaft existirt, wenn der Kanton Bern nicht dabei ist; beide stehen mit einander in der engsten Verbindung und bedingen einander wechselseitig. Auch in dieser Beziehung ist daher die Fassung des §. 1 die richtige. Je kürzer man überhaupt bei Entwerfung von Gesetzesbestimmungen sich faßt, desto besser ist es, die Arbeit wird schlagender und kerniger. Diesen Erfordernissen einer guten Fassung scheint mir der Art. 1, wie er lautet zu entsprechen, und ich möchte sie unverändert beibehalten. In der erstvorgeschlagenen Redaktion war der Ausdruk „Republik" aufgenommen, man hat ihn aber später mit „Freistaat" vertauscht, beides kommt ins Nämliche hinaus.

Lehmann. Ich komme noch einmal auf meinen Antrag zurück; daß die Aristokraten die Behauptung aufstellen, der bernische Staat sei vor 1830 eine Republik gewesen, das begreife ich; wie man aber heute das nämliche behaupten kann, das begreife ich nicht. Vor 1830 waren Herren und Unterthanen mit ungleichen Berechtigungen; in einer Republik dagegen sollen alle nur Staatsbürger und diese alle gleichberechtigt sein. Was den Ausdruk „Bundesglied" betrifft, so liegen hier 5 Verfassungen anderer Kantone vor mir, von denen keine einzige sich dieses Ausdruks bedient, sondern alle den Ausdruk „Glied" oder „Theil" der schweizerischen Eidgenossenschaft sagen. Dieses Faktum mag genügen um zu zeigen, daß die von mir ausgesprochene Ansicht nicht so ganz aus der Luft gegriffen ist.

Schneider, Regierungsrath, jgr. Auf die Begriffsbestimmungen des §. 1 lege ich nicht so viel Werth, weil ich dafür halte, man habe im gegenwärtigen Augenblick wichtigere Aufgaben zu erfüllen. Wenn wir das recht erledigen was wir erledigen sollen, so kömmt es am Ende auf derartige Begriffsbestimmungen nicht so sehr an. Indessen scheint es mir am Orte, die Redaktion so präzis als möglich zu machen, es geht dies jedenfalls zu. Das was nur im Allgemeinen über die Redaktion von Gesetzesbestimmungen gesagt worden ist, namentlich daß man mehrere von einander verschiedene Begriffe in einen Satz zusammendrängen soll, ist nicht richtig; im Gegentheil wird von allen Autoritäten, sowol deutschen als französischen als erster Grundsatz aufgestellt, daß mehrere von einander verschiedene Begriffe nicht zusammengefaßt, sondern getrennt werden sollen. Ich hatte nicht Zeit die verschiedenen Kantonsverfassungen mit dem gegenwärtigen Entwurfe zu vergleichen, aber das weiß ich bestimmt, daß in mehreren Verfassungen die Trennung der Begriffe, wie ich sie beantragt habe, aufgestellt ist. Wenn hier behauptet wird, man könne sich einzelne Kantone ohne die Eidgenossenschaft nicht denken, so ist damit nicht gesagt, daß verschiedene Begriffe, wie das Verhältniß von selbstständigem Staate und das Verhältniß eines Theiles der Eidgenossenschaft nicht in zwei Paragraphen behandelt werden solle. Uebrigens ist die Behauptung, daß ein Kanton sich ohne die Eidgenossenschaft nicht denken lasse, historisch unrichtig, denn der Kanton Bern war verbunden, ehe er ein Glied der Eidgenossenschaft war. Ich bin aber noch immer der Meinung, daß der Kanton Bern als selbstständiger Staat zuerst bezeichnet und erst nachher sein Verhältniß zur Eidgenossenschaft in einem besonderen Paragraph angegeben werde. Daß der §. 1 nicht ganz klar ist, geht schon aus den Bemerkungen der Herren Bektichard und Lehmann hervor, und ich muß für meine Person offen gestehen, daß er mir beim ersten durchlesen ebenfalls nicht klar vorkam, aus dem einfachen Grunde, weil zu viele Begriffe darin zusammengedrängt sind. Eine Verfassung nun, welche dem Volke zur Annahme soll vorgelegt werden, muß möglichst einfach und nicht verwickelt redigirt sein, sonst wird sie nicht verstanden. Dieser Anforderung entspricht der §. 1 nicht, weil er zu viele Begriffe in sich vereiniget. Es ist übrigens in demselben eine Unwahrheit enthalten, wenn es heißt, der Kanton Bern sei ein demokratischer Freistaat. Dieser Ausdruck will nichts anderes sagen, als er sei eine reine Demokratie, und dies ist unrichtig, denn nach dem Entwurfe soll der Kanton Bern keine reine Demokratie, sondern eine Republik mit repräsentativer Form werden. Ich will keine Unwahrheit in den Paragraphen aufnehmen und möchte daher statt „demokratischer Freistaat" sagen „Freistaat mit demokratischen Grundlagen." Es giebt verschiedene Demokratien, das beweist schon ein französisches Buch, welches von einer Demokratie der Mittelklasse handelt. Schließlich gebe ich noch zu bedenken, daß es nicht am Orte ist den Namen eines Staates nur in Parantheße anzuführen, wie dies im §. 1 der Fall ist. Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen früherhin gestellten Antrag.

Mani. Ich habe das Wort „Republik" gesucht, dasselbe aber nicht gefunden, während doch dieser Name in der gegenwärtigen Verfassung steht und in soweit seinen guten Klang nicht verloren hat. Nun scheint es mir nicht zweckmäßig, ohne Noth Namen zu ändern, an welche das Volk gewöhnt ist, und deren Sinn es begreift. Republik und Kanton ist nicht gleichbedeutend. Der Begriff Republik bezieht sich mehr auf die innern Verhältnisse, während der Begriff Kanton sich auf das Verhältniß des eigenen Staates zu andern Staaten bezieht. Ich möchte desshalb den Ausdruck „Republik" wieder aufnehmen. Ueber die andern gefallenen Bemerkungen will ich nicht weitläufig eintreten. Das Beiwort „demokratisch" scheint mir nicht anders, als eine nähere Bezeichnung des Begriffs Republik und mag insoweit überflüssig sein. Ebenso scheint mir der Ausdruck Kanton genügend, um die Stellung Berns gegenüber der Eidgenossenschaft zu bezeichnen, denn es bedeutet dieser Ausdruck nicht anderes, als ein Theil eines Ganzen, so wird er im Französischen gebraucht gleichbedeutend mit parcelle de terre und im Italienischen bedeutet er nichts anderes, als Abschnitt. Es scheint mir daher, folgende Redaktion möchte genügen; „— — „— bildet einen Freistaat und ist ein Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft." In diesem Sinne stelle ich auch meine Anträge.

Surv. Allerdings kommen in §. 1 Pleonasmen vor, wohin ich den Ausdruck Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft zähle. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist nichts anderes, als ein Bund unter den Kantonen; wenn es nun heißt, der Kanton Bern sei ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft, so genügt diese Bezeichnung vollkommen, um Dasjenige zu bezeichnen, was man bezeichnen will, weßhalb der Ausdruck „Bundesglied" ein Pleonasmus ist. Es ist aber nicht deßwegen, daß ich das Wort ergreife, sondern was mich dazu besonders veranlaßt, ist, daß dieser Artikel nicht unter die Organisationsbestimmungen der

Verfassung gehört und daher hier am unrechten Orte ist. Nur durch innere Einrichtung wird ein Volk zur Aristokratie, Monarchie oder Demokratie; ehe die innern Einrichtungen bestimmt sind, ist es weder das eine noch das andere. Ich möchte daher folgenden Artikel vorschlagen: „Das bernische Volk in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete bildet einen selbstständigen Staat und ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Derselbe soll nach folgenden Grundsätzen verwaltet werden." Dieser Artikel wäre unter einen besondern Titel im Anfange der Verfassung zu stellen, und erst in den folgenden Titeln würden dann die Grundsätze der Verwaltung u. s. w. entwickelt. Ich muß überhaupt bedauern, daß man das Verfassungsgebäude nicht von dem Standpunkte aus gebaut hat, von welchem man dasselbe hätte aufbauen sollen. Die Grundlage jedes Staates ist das Burgerthum, und dieses hätte zuerst behandelt werden sollen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Wenn das bernische Volk eine Verfassung wollte, so geschah dieß jedenfalls nicht wegen des ersten Artikels der gegenwärtigen Verfassung, dieser wäre gewiß noch lange gut genug gewesen, sowie noch viele andere Paragraphen der gegenwärtigen Verfassung. Ich bin der Ansicht, daß man in der bestehenden Verfassung nicht mehr ändern soll, als was nothwendig ist, und wenn man dieses zum Grundsatze macht, so werden wir mit unserer Aufgabe geschwinder fertig werden, als dieß sonst der Fall ist, und zwar ohne der Güte der Arbeit Eintrag zu thun. So finde ich in dem ersten Artikel der gegenwärtigen Verfassung so ziemlich Alles, was man in dem ersten Artikel des Entwurfes sagen will, mit Ausnahme einer einzigen Bestimmung, und zwar derjenigen der Untheilbarkeit des Staatsgebietes. Ich schlage daher vor, den bisherigen Artikel 1. im Wesentlichen beizubehalten, ungefähr in folgenden Redaktionen: „Die Republik Bern in ihrem dermaligen untheilbaren Gebiete ist ein freier Staat mit repräsentativer Verfassung und bildet einen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft."

Weingart. Ich bedaure ebenfalls wie Herr Sury, daß man bei dem Baue des gegenwärtigen Verfassungsgebäudes nicht sogleich die gehörigen Grundlagen ausgewählt hat. Nach meiner Ueberzeugung hätte man vor Allem aus die allgemeinen Fundamentalgesetze vorausschicken und erst auf diese das Socialgebäude errichten sollen. Man hätte das Grundgesetz in eine so enge und natürliche Verbindung bringen sollen, daß jeder Artikel der Verfassung folgerecht aus den obersten Grundsätzen hätte abgeleitet werden können. Dieß haben die Amerikaner gethan und es ist bekannt, daß ihre Verfassung eine der vorzüglichsten ist. Jeder erkennt die Aufstellung der natürlichen, unveräußerlichen und unverjährbaren Rechte der Menschen im Eingange des Grundgesetzes angeführt, eine solche Erklärung im Eingange der Fundamentalgrundgesetze würde für alle zukünftigen Gesetzgeber als Regulator, und dem Volke als Probierstein sowohl der Verhandlung der Regierung als der zu erlassenden Gesetze gedient haben. Sie war das glänzende Steuern, welches in den letzten Zeiten dem Volke die segensreiche Bahn der Freiheit und Wiedergeburt erleuchtete und das Fahrzeug der öffentlichen Wohlfahrt und des Bürgerglückes in den sichern Hafen geleitet hatte; je mehr der Staatsmann sich davon entfernte, desto länger gelangte das Volk nicht in das gelobte Land. Im gegenwärtigen Entwurfe sind einige von diesen Fundamentalgrundsätzen ganz hinten angehängt, und ich weiß gar wohl, daß es hier weniger auf eine Rangordnung ankömmt, als auf das Vorhandensein dieser Fundamentalgrundsätze. Aber es scheint mir, sie hätten ihrer Natur und der Wichtigkeit des Gegenstandes willen, sollen vorausgeschickt werden, denn es ist, als hätte man alles Andere für wichtiger gehalten, als Dasjenige, welches gerade das Wichtigste ist, und es gleicht eine Verfassung in dieser Form einem Reglemente, und dieß möchte ich vermeiden. Ich hätte daher ein großes Gewicht darauf gelegt, wenn man diese Menschenrechte gleich wie in der Verfassung Nordamerika's, als Vorrede oder Einleitung hier würde aufgenommen haben. Die Kommission hat sich gewiß sehr über den frühern Verfassungsrath erhoben dadurch, daß sie schöne Grundsätze in den Entwurf aufgenommen hat, dadurch, daß sie kosmopolitische Ansichten zu Tage förderte, wie der Grundsatz, daß alle Schweizerbürger, auch ohne Gegenrecht, stimmfähig sind. Aber es würde einer Verfassung eine hohe Weihe gegeben haben, wenn die Menschenrechte als Einleitung vorn an die Verfassung gestellt worden wären, gleich wie es in der nordamerikanischen Verfassung der Fall ist, jedoch mit Abänderung aller derjenigen Bestimmungen, welche nicht für uns passen. Ich weiß nicht, ob ich so frei sein darf, diesen Antrag zu stellen, und darauf zu dringen, daß diese Menschenrechte als Einleitung der Verfassung vorangestellt werden; ich will auch, sollte diese Meinung nicht ferners von jemand anders aufgegriffen werden, keinen förmlichen Antrag stellen, und ich erlaube mir, dieselben in deutscher und französischer Sprache auf den Kanzleitisch zu legen, damit jedermann, welcher sich dafür interessiren möchte, von ihnen Kenntniß nehmen könne; darauf aber muß ich antragen, daß man die allgemeinen Grundsätze, welche erst im Titel IV enthalten sind, hervornehme und voransetze.

Herr Präsident. Das Reglement schreibt vor, daß jeder Redner bestimmte Anträge stelle. Jetzt liegt nur der §. 1 in Berathung. Alle Anträge können sich nur auf diesen Paragraphen beziehen. Einzelne untergeordnete Vor- und Nachsetzungen von Worten kann man später berathen. Die kostbare Zeit sollte man für die Hauptsache versparen.

Bach. Ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß der Verfassungsrath vor Allem die Wünsche des Volkes berücksichtigen soll. Es liegen Petitionen vor, daß er sich gegebenen Falls der Anwendung der Muttersprache befleiße. In dieser Beziehung gebe ich dem Worte „Freistaat" den Vorzug und trage auf Verwerfung des Wortes Republik an.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Weingart bemerkt, daß im §. 1 die allgemeinen Artikel aufgenommen werden und dann, daß er die Bestimmung der Menschenrechte enthalten soll. Der Herr Präsident hat schon hierauf geantwortet, daß jene am Ende d. Entwurfes folgen. Wenn man in einer Verfassung Abhandlungen über Menschenrechte aufnehmen wollte, so würde es besser sein, ein ganzes Lehrbuch darüber abzufassen und aufzunehmen. Die Redaktion hält dafür, daß bei einer Verfassung dieses vorausgesetzt wird. So wohl gemeint der Antrag des Herrn Weingart sein mag,

so erscheint er hier als unzulässig. Die Aufgabe besteht darin, daß in einer Verfassung die Verletzung der Menschenrechte vermieden werden soll. Es folgen sodann verschiedene andere Anträge, besonders jener des Herrn Dr. Schneider. Er glaubt, daß im §. 1 zuviel aufgebaut sei und es erheische schon die Deutlichkeit die Trennung desselben. Herr Stämpfli hat darauf geantwortet und bemerkt, daß in den Anträgen des Herrn Dr. Schneider nicht Alles enthalten ist, was im §. 1 des Entwurfes. Ein Staat besteht nicht ohne Volk und Land, beides bildet den Staat. Die Aufgabe des §. 1 ist, dieses vollständig auszudrücken. Der Antrag des Herrn Dr. Schneider enthält aber das nicht. Dann ist ein Staatsverein gleichbedeutend mit einem Verein von Staaten, das ist der Kanton Bern wieder nicht. Auch deßhalb ist die Modifikation unzulässig. Gewiß will Herr Dr. Schneider dieses nicht so verstanden haben. Die Angabe, als bilde der Kanton Bern keine Demokratie und deßhalb enthalte der Paragraph eine Unwahrheit, ist unrichtig. Nach den Ansichten der Staatsrechtslehrer bilden die repräsentative und die reine Demokratie eine Demokratie, ob sie rein oder repräsentativ, ist untergeordnet; also ist der Ausdruck Demokratie eine Wahrheit. Ich möchte gegen das Gegentheil mich verwahren. Auf den Antrag des Herrn Eury bemerke ich Folgendes: Allerdings soll man im gleichen Satze nicht Verschiedenes vereinigen. Allein es giebt Momente, wo das nothwendig wird. Es kommt auf die Art der Konstruktion und den Gegenstand an. Gewöhnlich stellt man an die Spitze einer Abhandlung dieser Art einen Hauptsatz, woraus das Folgende entwickelt wird. Es ist nothwendig, daß ebenso bei einer Staatsverfassung verfahren werde. Dieser Paragraph gehört an die Spitze der Verfassungsbestimmungen, weil er das Fundament der Verfassung ist; deßhalb muß man zuerst sagen, was der Staat ist, und dann folgt die weitere Entwicklung. Die Erfahrung und Gewohnheit spricht dafür. Solche Paragraphe befinden sich an der Spitze der meisten konstitutionellen Verfassungen. Nach dem Antrage des Herrn Dr. Schneider sollte der §. 1 in zwei abgetrennt sein. Das ist unstatthaft. Das Minus der Souveränetät (das Verhältniß zur Eidgenossenschaft) muß sich gleich bei dem Worte „selbstständig" befinden. Der Ausdruck „unzertrennlicher Bestandtheil" ist unzulässig. Wenn man das sagt, so sagt man zugleich, daß Bern sich zwar nicht trennen wolle, aber doch ist dadurch in Zweifel gestellt, ob nicht andere Kantone sich bei der schweizerischen Eidgenossenschaft befinden, die dieses wünschen. Der Vorschlag gehört eher in den Bundesvertrag der Eidgenossenschaft; in die Verfassung des Kantons Bern gehört das offenbar nicht. — Dann liegt noch der Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, vor. Er wünscht die Beibehaltung des §. 1, laut Entwurf mit einem Zusatze. Hierüber giebt die bestehende Verfassung Aufschluß. Sie enthält im §. 1 eine statistische Notiz und gehört eher in eine Statistik, nicht in die Verfassung eines Kantons, oder eines Staates. Die Einheit des Volkes muß ausgedrückt werden, deßhalb enthält der Entwurf eine Abweichung von der bestehenden Verfassung, die sich gewiß rechtfertigt. Die Redaktion des §. 1 ist möglichst vollständig. Herr Dr. Mani schlägt statt des Wortes „Freistaat" den Ausdruck „Republik" vor. Auch die Kommission wollte das anfänglich, allein sie abstrahirte später davon, weil er nicht deutsch ist. Dann stoßen sich mehrere Kantone an dem Worte „Republik". Die Verbindung mit andern Kantonen leidet dadurch. Glaubt aber die Versammlung, daß man statt Freistaat „Republik" sage, so kann sich die Redaktion hiezu anschließen. Herr Weirichard wünscht das Wort „demokratisch" weg als Pleonasmus. Im Hinblicke auf den §. 2 ist nicht nothwendig, dasselbe beizufügen; allein es giebt Freistaaten, die nicht demokratisch sind. Der Paragraph bezeichnet zugleich die Unabhängigkeit desselben nach Außen und in diesem Sinne ist es nothwendig, daß man sage, das Volk sei frei und habe eine demokratische Verfassung. Die Beibehaltung dieses Wortes bildet keinen Pleonasmus, weil der §. 2 nur die nähere Ausführung des §. 1 ist. — Herr Dr. Lehmann beantragt die Weglassung des Wortes „Bundes". Aber nur die Kantone sind Bundesglieder, nicht die einzelnen Staatsbürger. Der Wohllaut fordert überdin diesen Zusatz, wenn auch die Weglassung nicht entstellt. — Alle die gefallenen Bemerkungen sind nicht der Art, daß man von dem Entwurfe abweiche. Der Entwurf enthält mehr und drückt Dasjenige besser aus, was sich darin befindet, als was dagegen angebracht worden ist. Ich trage darauf an, daß der §. 1 in seiner Fassung angenommen werde.

Abstimmung:

1)	Für Streichung des Wortes „demokratisch"	5 Stimmen.
	Für Beibehaltung dieses Ausdruckes	Mehrheit.
2)	Für Streichung der zwei ersten Sylben des Ausdruckes „Bundesglied"	7 Stimmen.
	Für deren Beibehaltung	15 „
3)	Für Ersetzung des Wortes „Freistaat" mit „Republik"	3 „
	Für Beibehaltung von „Freistaat"	17 „
4)	Für den Artikel, wie er vorgeschlagen ist	19 „
	Für den einen oder andern der beiden von den Herren Schneider gestellten Anträgen	6 „

§. 2.

„Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

a) Unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen;

b) Mittelbar von den durch die Verfassung niedergesetzten Behörden."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine nähere Ausführung des im Paragraph 1 aufgestellten Begriffes, indem es, was schon dort mit andern Worten ausgedrückt ist, bestimmter sagt, nämlich, daß die Souveränität auf der Gesammtheit des Volkes beruhe. Zugleich wird die Art und Weise der Ausübung des Souveränitätsrechtes angegeben. Dasselbe wird nämlich unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen ausgeübt, mittelbar dann von den durch die Verfassung niedergesetzten Behörden. Sie sehen also, daß wir in diesem §. 2 feststellen, daß der demokratische Freistaat ein repräsentativer sein soll. Souveränität ist dem Wortbegriffe nach das Höchste und dem staatsrechtlichen Begriff nach bedeutet dieses Wort die höchste Gewalt im Staate. Das Volk nun soll die höchste Gewalt bei uns sein und daß es dieses sein solle, drücken wir später sehr bestimmt

dadurch aus, daß ihm die Befugniß eingeräumt wird, sich das höchste Gesetz, die Verfassung, zu geben. Alles Uebrige, mit Ausnahme dieses höchsten Gesetzes einerseits und der Bestellung seiner Stellvertretung anderseits, wird mittelbar ausgeübt, wie es die Verfassung selbst bestimmt.

Surry. Indem wir die Verfassung feststellen, geben wir bereits von der Voraussetzung aus, daß die Souveränität im Volke beruhe. Wenn dies richtig ist, so sollte der §. 2 so redigirt werden: „Die Souveränität, welche auf der Gesammtheit des Volkes beruht, wird u. s. w. ausgeübt:“ Sonst könnte man glauben, erst durch diese Verfassung werde die Souveränität des Volkes festgestellt, während wir doch gerade von dieser Voraussetzung ausgehen.

Imobersteg. Obgleich hier das Prinzip der direkten Wahlen noch nicht ausdrücklich berührt ist, so glaube ich doch, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den deutschen Kantonstheil, die darauf bezüglichen Wünsche angeben zu sollen. Was die Souveränität im Allgemeinen anbetrifft, so ist darüber nur ein einziger spezieller Punkt eingelangt, nämlich von der Einwohnergemeinde des Niedersimmenthals. Alle andern daherigen Wünsche gehen überhaupt dahin, es möchte die Souveränität so ausgedrückt werden, daß sie eine Wirklichkeit sei. Die bestimmte Fassung, welche von Niedersimmenthal vorgeschlagen wird, lautet gleich wie die bisherige Verfassung, mit alleiniger Ausnahme des Wortes „einzig,“ so daß gesagt würde: „Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.“ Was die weitern Wünsche über direkte Wahlart betrifft, so haben aus dem deutschen Kantonstheile direkte Wahlen für den Großen Rath gewünscht: die Volksvereine von Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach, von Laupen, von Aarwangen, von Obersimmenthal, von Erlach, von Könitz, ferner die Wahlversammlung von Oberbasle, die Volksversammlungen von Schwarzenburg, Saanen und Laupen, sodann die Einwohnergemeinden Trub, Niederbipp, Auswyl, Herbligen und Brenzikofen, so wie diejenigen des gesammten Amtsbezirkes Nidau, die Gemeinden Aeschi und Krattigen, die Burger- und Einwohnergemeinde Frutigen, endlich dann die Lehrer Künzi und Fahrni. Die Volksversammlung wünscht gleichzeitig ein Gesetz gegen Bestechungen bei Wahlen.

Migy, als Berichterstatter der Bittschriften-Kommission für den französischen Kantonstheil. Die Wünsche, welche sich auf die Stelle beziehen, die davon handelt, daß die Volkssouveränität auf der Gesammtheit der Staatsbürger beruhe, haben sich von keiner andern Seite kundgegeben, als von 264 Bernerbürgern, die im Kanton Wadt wohnhaft sind. Rücksichtlich der direkten Wahlen, die unter litt. a dieses Artikels erwähnt sind, so werden dieselben durch die Gemeindsbehörden von St. Immer, Teß, Prêles und Lammlingen verlangt; so wie auch durch die Gemeindsversammlung von Pommerats; 188 Unterschriften von Einwohnern zu Noirmont, 84 von Mürianz, 44 aus der Gemeinde Soubey, 41 von Epequerez, 55 von Bemont, 106 von Saignelegier, 38 von Montfavergier, 35 von Goumois, 132 Einwohner der Gemeinde La Ferrière, durch das Komité des Volksvereins von Chevenez, 28 Unterschriften von Noirmont; durch die Einwohnergemeinden von La Ferrière, Renan, La Hütte, Villeret, Unter-Trammlingen, Ober-Trammlingen, Berg-Trammlingen, Cortebert, Courtelary, Sonceboz, Sombeval, Cormoret; durch die Burgerräthe von Chevenez, Grandfontaine, Fahy, Reklère, Damvant, Rocourt und Roched'or; durch Ausgeschossene von Lesbois, Noirmont, Breuleux, Montfaucon, Epauvilliers, Montfavergier, Enfers, Bemont, La Haux, Mürianz, der Gemeinde Saignelegier und jener von Soubey. In Betreff jener Bittschrift von Ausgeschossenen, so liegt kein beweisendes Aktenstük für den ihnen ertheilten Auftrag vor. Dieses sind nun die Ortschaften des französischen Kantonstheils, welche den Wunsch nach direkten Wahlen geäußert haben.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In Bezug auf den §. 2 muß ich eine Bemerkung machen; dieselbe mag vielleicht nicht ganz populär erscheinen, sie fließt indessen aus dem gleichen Gefühle, wie eine Bemerkung im §. 1, nämlich daß ich in der Verfassung nicht etwas sagen möchte, was streng genommen nicht ist. Es heißt im §. 2: „Die Souveränetät beruht in der Gesammtheit des Volkes.“ Dieses ist nicht wahr, denn sogleich nachher sehen wir, daß es nicht so ist. Allerdings bildet das Volk eine rechtliche Gesammtheit, aber nur das Organ des Gesammtwillens ist der Souverän, und dieses Organ wird hier bezeichnet durch den Ausdruck „stimmfähige Bürger.“ Also wird unrichtig gesagt, die Souveränetät beruhe in der Gesammtheit des Volkes, denn sonst wäre z. B. das weibliche Geschlecht eben so gut darunter begriffen, als das männliche. Daher sollten wir gleich andern Verfassungen sagen, daß die Souveränetät als Inbegriff der obersten Gewalt in der Gesammtheit der stimmfähigen Staatsbürger liege. Dies wäre der Wahrheit gewiß näher, und ich möchte davon abrathen, in der Verfassung mehr zu sagen als man will, und eigentliche Widersprüche in einem Verfassungsartikel zu setzen. Andere Verfassungen, namentlich, wenn ich nicht irre, diejenigen von St. Gallen und Solothurn sagen bestimmt, daß die Souveränität in der Gesammtheit der stimmfähigen Bürger beruhe. Daher würde ich ungefähr sagen: „Die Souveränität, als Inbegriff der Staatshoheit und obersten Gewalt, beruht auf der Gesammtheit der stimmfähigen Staatsbürger und Einwohner, welche dieselbe entweder:

a) unmittelbar in den Orts- und Wahlversammlungen oder
b) mittelbar durch die verfassungsgemäß niedergesetzten Behörden ausüben.“

Die Einwohner möchte ich hier auch aufnehmen, sie sind hier vergessen und doch kommen sie später, namentlich im §. 3 B, auch vor. In jedem Falle also möchte ich im Litt. a des §. 2 nach „Bürgern“ einschalten „und Einwohnern.“ Ich will indessen gerne hören, was man dagegen einwendet; nur verwahre ich mich zum voraus gegen die Einwendung, als sei die Gesammtheit des Volkes nach dem rechtlichen Begriffe das souveräne Volk, denn ich unterscheide zwischen diesem und seinem Organe. Schließlich benutze ich diese Gelegenheit, um eine Berichtigung in Bezug auf den letzten Schlußrapport zu machen; den Herr Berichterstatter verwechselte, daß ich nicht sagte: „Staatenverein,“ sondern: „Staatsverein,“ was ein wesentlicher Unterschied ist.

Imobersteg. Herr Regierungsrath Schneider ist im Irrthum, wenn er sich auf die Verfassung von St.

Gallen beruft, denn dort ist ziemlich das gleiche gesagt, wie hier. Der §. 2 sagt nämlich, das Volk des Kantons sei souverän, die Souveränetät ruhe in der Gesammtheit der Bürger. Auch im weitern scheint mir, was der nämliche Redner über den Begriff „Volk" anbringt, etwas gesucht. Wer bildet das Volk! In politischer Beziehung bilden nur diejenigen das Volk, welche berufen sind, ihre Stimme für das Staatsinteresse abzugeben; in weiterer Beziehung dagegen gehören allerdings auch die Weiber und Kinder zum Volke. Daher scheint es mir also etwas gesucht, diesen Begriff so sehr zergliedern zu wollen. Hingegen dem Zusatzantrage, in Litt. a beizufügen „und Einwohnern," könnte ich gar gut beistimmen.

Jaggi. Ueber diesen letztern Punkt möchte ich einstweilen nichts bestimmen, um nicht zu präjudizieren, indem wir ja noch nicht wissen, ob sich nicht bei Berathung des §. 3 B. vielleicht andere Meinungen in Betreff des Stimmrechtes der Schweizerbürger geltend machen.

Kohler. Die Distinktion des Herrn Dr. Schneider wäre wohl an und für sich richtig, man muß aber doch zwei Sachen unterscheiden, darüber ist man wohl allgemein einig, daß die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhe, und dieses sagt namentlich die Verfassung von St. Gallen ausdrücklich. Etwas anderes aber ist es um die Frage, wer dann die Souveränetät ausübe, und dieses sind dann die stimmfähigen Bürger; dies üben sie aus für sich und für alle andern, welche nicht stimmfähig sind, also auch für die Weiber, die Kinder, die Bevogteten u. s. w., welche nichts destoweniger einen Theil des souveränen Volkes ausmachen. Also muß man zwischen dem Träger der Souveränetät und der Ausübung derselben distinguieren. Die aargauische Verfassung sagt ungefähr, was Herr Schneider will, und auch ich könnte mich allenfalls dazu bekennen, nämlich es heißt dort im §. 2, das aargauische Volk übe in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger seine Souveränetät aus. Was dann die Einwohner betrifft, so ist durch die Redaktion des vorliegenden Paragraphen in dieser Beziehung nicht vorgegriffen, denn es heißt nicht „stimmfähige Staatsbürger," sondern „stimmfähige Bürger," was den Begriff von Einwohnern nicht nothwendig ausschließt, so daß ich glaube, der Paragraph entspreche in dieser Beziehung demjenigen, was Herr Schneider will.

Stämpfli, Fürsprech. Vorerst stelle ich den Antrag, in Litt. b. statt „niedergesetzten" zu sagen „eingesetzten." Was Herr Dr. Schneider bezüglich auf die Einwohner sagt, ist überflüssig, wie bereits von Herrn Kohler gezeigt wurde. Die ganze Terminologie des Entwurfes geht in dieser Hinsicht dahin, daß, wenn man blos Berner bezeichnen will im Gegensatze zu andern Schweizerbürgern, dann die Bezeichnung „Staatsbürger" gebraucht wird, während man hingegen da, wo nicht von Bernern ausschließlich die Rede ist, schlechtweg sagt „Bürger." Dieser Ausdruck ist rein politisch aufzufassen und nicht etwa wie „Bürger" im Gegensatze zu „Burger."

Weyermann. Ich stoße mich hier an dem Ausdrucke „Ortsversammlung;" es ist nicht eine Versammlung des Ortes, sondern der Einwohner des Orts, und diese werden gewöhnlich unter den Begriff von Gemeinden gefaßt, so daß ich statt „Ortsversammlung" sagen möchte „Gemeindeversammlung", und dann, statt „Wahlversammlung," „Bezirksversammlung."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hänge nicht gerade sehr an Redaktionen, wenn ich indessen einmal etwas gesagt habe, so vertheidige ich es gerne. In Bezug nun auf die St. Gallische Verfassung muß ich einem Redner bemerken, daß die dortige Redaktion denn doch nicht die gleiche ist wie hier, denn es heißt dort nicht „Gesammtheit des Volkes," sondern „Gesammtheit der Bürger;" wer aber Bürger sei, wird dann später gesagt. Es sei mir erlaubt, aus Snells Handbuch einige weitere Verfassungsartikel darüber zu zitieren. Die Verfassung von Baselstadt sagt: „Die dem Volke zustehenden Souveränetätsrechte werden von der Gesammtheit seiner Aktivbürger ausgeübt." Diejenige von Baselland sagt: „Die Souveränität beruht auf der Gesammtheit der Aktivbürger." Das Gleiche sagt die Verfassung von Schaffhausen. Sobald man unterscheiden will zwischen souveränem Volke und Ausübung der Souveränität, so mag der §. 2 richtig abgefaßt sein, aber nur derjenige ist in Wahrheit souverän, der die Gewalt wirklich ausübt und handhabt, und dieses sind nicht Weiber und Kinder, sage man darüber, was man wolle, und also muß ich meinen Antrag unterstützen.

Dr. Mani. Das Wort „Ortsversammlung" in Litt. a. ist hier ganz neu; früher hatte man den Ausdruck „Urversammlung," und im §. 37 der bisherigen Verfassung steht eine Art Definition dieses Begriffes, indem es daselbst heißt: „Jede Kirchgemeinde bildet eine Urversammlung." Warum sagt man jetzt hier Ortsversammlung? Warum nicht Urversammlung, was nicht neu, sondern sehr alt ist und wohl eine bessere Bezeichnung der Sache sein möchte? Man könnte später fragen, was man dann eigentlich unter „Ortsversammlung" verstehe. Ueberhaupt, scheint es mir, wird da viel vorausgesetzt, wo man später viel fragen muß; man wird in dem ganzen Dinge ziemlich konfus. Ich schließe also zum Antrage des Herrn Pfarrers Weyermann.

Sury. Der Begriff von „Urversammlung" fällt weg vom Augenblicke der Einführung direkter Wahlen; ich möchte mich also in dieser Hinsicht an dem gedruckten Entwurfe halten.

Stämpfli, Fürsprech. Der Ausdruck „Ortsversammlung" wurde darum gewählt, weil, wenn man hier Gemeindeversammlung gesagt hätte, man dadurch mehr oder weniger schon in das Gemeindewesen gerathen wäre; daher hat man Versammlungen, welche eine rein staatliche Bedeutung haben, Ortsversammlungen genannt. Dem Gebiete nach fallen beide Begriffe zusammen, aber nicht dem Zwecke nach; gerade also, um Konfusionen zu vermeiden, glaubte man, zwischen Ortsversammlungen und Gemeindeversammlungen unterscheiden zu müssen.

Bach. Zu wo möglicher Abkürzung möchte ich nur bemerken, daß es in dieser Beziehung, wo es sich blos um die Redaktion handelt, davon abhangen wird, wie man später die Bezirke für die Wahlen u. s. w. eintheile, ob man in den Gemeinden oder aber in größern Bezirken abstimmen lasse. Da nun laut Reglement kein Paragraph des Entwurfes definitiv angenommen ist, bis

das Ganze zu Ende berathen würde, und da natürlich die Redaktionen früherer Artikel abhangen von den spätern Entschlüssen und Abstimmungen, so möchte ich bitten, sich hiebei nicht aufzuhalten. Vorläufig also stimme ich zum Paragraph, wie er ist.

Revel unterstützt ebenfalls den Artikel, so wie er ist, denn wenn man den von Herrn Pfarrer Weyermann gestellten Antrag annehmen würde, so würde man der Frage über die Wahlen vorgreifen, während das Wort „Ortsversammlungen" ebensowohl auf die Bezirksversammlungen, als auf die Gemeindsversammlungen angewendet werden kann.

Schneider, Regierungsrath, älter. Auch ich stimme zum Paragraph, wie er ist; da indessen in der Litt. a. schon von Ortsversammlungen die Rede ist, man aber jetzt noch nicht wissen kann, was eigentlich Ortsversammlungen sind, indem dieses erst im §. 5 bestimmt wird, so wünsche ich, daß dieser §. 5 hier zitirt werde.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Gegen den §. 2 ist ein Gegenantrag gestellt worden, und sodann mehrere Redaktionsveränderungen. Was vorerst den Gegenantrag betrifft, so schlägt Herr Regierungsrath Dr. Schneider folgende Redaktion vor: „Die Souveränität als Inbegriff der Staatshoheit und der obersten Gewalt ruht in der Gesammtheit der stimmfähigen Staatsbürger und Einwohner u. s. w." Wie Herr Kohler bereits richtig bemerkt hat, beruht die Souveränität nicht nur auf einem Theile des Volkes, sondern auf dessen Gesammtheit; wollte man etwas Anderes ausdrücken, so würde man eine Unwahrheit ausdrücken. Die höchste Gewalt ist am Ende doch immerhin diejenige, welche wirklich eine Gewalt ist; wenn diese sich einmal geltend macht, so geht sie über alle andere Gewalt hinaus, und da werden dann stimmfähige und nicht stimmfähige, ja sogar Weiber und Kinder darin begriffen sein, wie die Geschichte zeigt. Ebensogut bezeichnet man also das wahre Sachverhältniß, wie es faktisch ist. Man muß hinsichtlich der Souveränität allerdings unterscheiden, auf wem sie beruhe und wer sie ausübe. Daß einzelne andere Verfassungen diese Unterscheidung nicht machen, ist wahr, nichtsdestoweniger besteht aber der Unterscheid dennoch, und also müssen wir ihn beibehalten, weil es eine wirkliche Wahrheit ist und keineswegs eine Unwahrheit. Man wollte auch eine Ergänzung in der Weise eintreten lassen, daß man von Staatsbürgern und Einwohnern reden solle. Vorerst wurde hierauf von Herrn Stämpfli bereits bemerkt, daß diese Ergänzung überflüssig sei, indem der Ausdruck „stimmfähige Bürger" überhaupt alle diejenigen umfasse, welche im Staate politische Rechte ausüben können, und wer dieses thun könne, das wird im nachfolgenden §. 3 näher bezeichnet, nämlich A. Staatsbürger, B. Schweizerbürger. Ich glaube daher, die vorliegende Redaktion sei die richtige. Herr Pfarrer Weyermann glaubt, es sei nicht richtig, hier von Orts- und Wahlversammlungen zu reden u. s. w. Wer indessen Zweifel hat, was eine Ortsversammlung sei, der kann sich im §. 5 sehr genau darüber belehren. Warum hat man den Ausdruk „Gemeindeversammlung" hier nicht gebraucht? Eben um Mißverständnissen zuvorzukommen, denn wir haben gar verschiedene Arten von Gemeinden, und man weiß auch nicht, wie diese Gemeinden in einem spätern Gesetze werden genannt werden. Was denn die Wahlversammlungen seien, darüber geben §§. 7 und 8 genügende Auskunft. Man konnte nicht sagen „Bezirksversammlungen," weil wir noch viele Bezirke haben, die auch Versammlungen bilden, so namentlich die Amtsbezirke, die ihre Richter wählen u. s. w. Daher, mußte man auch hier unterscheiden, um Verwechselungen zu vermeiden. Der von Herrn Stämpfli beauftragten Redaktionsveränderung hingegen stimme ich ganz bei, „eingesetzt" ist wohl besser deutsch und richtiger als „niedergesetzt." Mit Ausnahme also dieser Redaktionsveränderung glaube ich, auf unveränderte Annahme des Paragraphs anzutragen. Nur noch ein Wort. Herr Dr. Schneider wollte mich berichtigen wegen des Ausdruckes „Staatsvereins;" ich glaube aber dennoch, er sei im großen Irrthume. Wenn man von „Staat" redet, so versteht es sich von selbst, daß dieß ein Verein ist; fügt man also noch den Begriff „Verein" hinzu, so macht das folgerichtig „Staatenverein," das ist dann eine Vereinigung mehrerer Staaten.

Abstimmung.

a. über Abänderungsanträge.

1) Für den Redaktionsantrag des Herrn Sury: „Die Souveränetät, welche u. s. w."	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.
2) Zu setzen: „Gemeindsversammlungen" „Ortsversammlungen" beizubehalten	1 Stimme.
	Mehrheit.
3) Zu setzen: „Bezirksversammlungen" „Volksversammlungen" beizubehalten	2 Stimmen.
	Mehrheit.
4) Statt „niedergesetzt" zu setzen: „eingesetzt"	Gr. Mehrheit.

b. über den Artikel selbst mit der so eben angenommenen Redaktionsveränderung 19 Stimmen.
für den Gegenantrag des Herrn Dr. Schneider 3 „

§. 3.

„Das Stimmrecht kömmt zu:
A. Allen Staatsbürgern, welche:
1) das 21. Altersjahr zurückgelegt haben;
2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse des Zustandes der Ehrenfähigkeit; und
3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.
B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens seit einem Jahre im Staatsgebiete niedergelassen sind."

Ochsenbein, als Berichterstatter. In der Demokratie, im Volksstaate, ist es sehr wichtig, bei den öffentlichen Geschäften möglichst Viele zu betheiligen, denn nur dadurch wird die Demokratie zu einer Wahrheit. Andererseits ging die Redaktion von der Ansicht aus, dieser Grundsatz könne doch auch nicht in dem Maße ausgedehnt werden, daß auch Diejenigen sich bei der Ausübung der Souveränetät betheiligen, welche dem Staate keine Garantie gewähren. Natürlich ist hiebei die Feststellung der Stimmberechtigung die Basis, worauf der Volksstaat wesentlich beruht. Wenn zu viele, die kein Interesse an der wahren Wohlfahrt des Staates haben, dabei betheiligt werden, so kann man auch als richtig annehmen, daß der Staat nicht gehörig vertreten ist, indem dann Interessen als Gesammtwille

gelten, die nicht Gesammtwille sind. Man muß daher ein Wahlsystem auffinden, das möglichst genau und umfassend den Gesammtwillen des Volkes repräsentire. Die Redaktion glaubt daher, dieses geschehe, wenn dafür gesorgt werde, daß diejenige Klasse der Staatsbürger wesentlich vertreten sei, welche die Mehrheit im Staate bildet. Diese Klasse bilden nun aber weder die Reichen, noch die Armen, sondern der Mittelmann; diese Klasse bildet die Mehrheit. Demgemäß glaubt die Redaktion, diese Klasse werde am zweckmäßigsten durch ein System vertreten, welches einerseits Diejenigen, die keine Garantie gewähren, ausschließt, und andererseits denjenigen, welche über der Mittelklasse stehen, keinerlei Vorrechte einräumt. Also wollte man von einem künstlichen Wahlsysteme abstrahiren, das nur solche zu Stellvertretern beruf, welche der Mittelklasse fremd sind. Diese Betrachtungen liegen dem §. 3 und auch dem §. 4 zu Grunde. Wir glaubten ferner, die Stimmberechtigung bei einem Alter beginnen lassen zu sollen, welche physische Reife voraussetzt. Nach zurückgelegtem 21. Altersjahre ist der Mann gewöhnlich ausgewachsen. Das Alter tiefer hinunter zu setzen, schien nicht zweckmäßig. Freilich wird man dagegen einwenden, daß auch Derjenige zur Theilnahme an politischen Rechten zugelassen werden solle, der das Vaterland vertheidigen soll. Dieser Einwurf ist nicht ganz unrichtig, und ich werde später dazu stimmen, daß die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, in Uebereinstimmung mit obigem Alter gebracht werde, und daß überhaupt die verschiedenen Mündigkeitserklärungen damit übereinstimmen, damit in Zukunft der Mann mit zurückgelegtem 21. Altersjahre mündig werde. Natürlich lassen wir ferner nur solche zur Stimmberechtigung zu, welche im Genusse der Ehrenfähigkeit sind, weil diejenigen, welche sich entehrende Handlungen zu Schulden kommen ließen, dem Staate keine Garantie darbieten; ferner nur diejenigen, welche im Staatsgebiete wohnhaft sind, indem man annimmt, daß, wer nicht da wohne, auch nicht das volle Interesse an den Angelegenheiten des Staates nehme. Endlich dann werden alle Schweizerbürger zugelassen, welche die nämlichen Eigenschaften, wie die bereits erwähnten, besitzen und wenigstens seit einem Jahre im Staatsgebiete niedergelassen sind. Es ist dieß eine weitere Ausdehnung des bisherigen Stimmrechtes solcher Schweizerbürger, in dem dasselbe bis jetzt von dem Gegenrechte oder der Reziprozität abhängig gemacht war. Man glaubte aber, man solle mehr und mehr die engherzigen Schranken zwischen Schweizern und Schweizern niederzureißen anfangen und dadurch, wenn auch nicht mehr zuerst, das gute Beispiel geben, doch wenigstens ein bereits gegebenes gutes Beispiel nachahmen. Im Kanton Aargau nämlich wird allen dort niedergelassenen Schweizerbürgern, wenn sie die gleichen Eigenschaften, wie die stimmfähigen Staatsbürger besitzen, das Stimmrecht eingeräumt.

Immer. Es liegt der Litt. B des §. 3 enthaltenen Bestimmung allerdings eine schöne kosmopolitische Idee zu Grunde, allein mit solchen Ideen ist bis jetzt eigentlich noch nicht gar viel erwirkt worden. In der bisherigen Verfassung war die Reziprozität bezüglich des Stimmrechtes der Schweizerbürger vorbehalten; dadurch wurden andere Kantone indirekt eingeladen, ein Gleiches zu thun, allein wenige haben dieser Einladung entsprochen, und erst noch bei Anlaß unserer letzten Abstimmungen haben viele hier angesessene Schweizerbürger aus freisinnigen Kantonen daherige Begehren an ihre Regierungen erlassen, ohne daß ihnen bis jetzt entsprochen worden wäre. Ferner dann zeigt die Erfahrung, daß man oft nur da liberal ist, wo es nichts kostet, während bei materiellen Fragen das Gegentheil eintritt. Ich möchte also hinsichtlich der Schweizerbürger die Reziprozität auch fernerhin beibehalten.

Imobersteg fragt, ob man nicht vor Allem aus den Bericht über die diesen Gegenstand betreffenden Eingaben anhören wolle.

Revel. Die zwei ersten Eigenschaften, die durch den Art. 3 aufgestellt werden, sind vollkommen demjenigen gleich bedeutend, was die gegenwärtigen Grundsätze verlangen. Man hat wohlgethan, im zweiten Paragraphen die politischen Rechte auszulassen, denn nur die Staatsverfassung kann diese politischen Rechte gewähren. Was den dritten Paragraphen betrifft, der davon handelt, daß das Stimmrecht allen denen zukomme, welche auf dem Gebiete des Kantons wohnhaft seien, so scheint mir derselbe von solcher Natur zu sein, daß er herumwandernde Stimmberechtigte erzeugen könnte, wodurch der Ausdruk des Willens der Ortschaften seiner wahren Gestalt entrückt würde. Wenn man diese Bestimmung wegen Berücksichtigung der in Garnison befindlichen Militärs aufgenommen hat, so kann man irgend etwas zu Gunsten derselben aufstellen. Ich trage daher darauf an, das Wort „Gebiet“ durch „Amtsbezirk“ oder „Kreis“ zu ersetzen.

Imobersteg. Man ist gestern übereingekommen, daß je bei den betreffenden Paragraphen über die daherigen Wünsche u. s. w. rapportirt werden solle; wenn man aber diesen Bericht nicht anhören will, so ist es mir gleich.

Dr. Lehmann. Ich verlange, daß der Bericht der Bittschriften-Kommission vor Allem aus erstattet werde.

Hr. Präsident. Ja, wenn Herr Imobersteg nicht reden will, so ertheile ich das Wort einem andern Mitgliede.

Imobersteg. Ich habe das Wort nicht für mich verlangt, sondern in meiner Stellung als Berichterstatter; meine persönliche Meinung werde ich später eröffnen.

Stämpfli, Fürsprech. Ich glaube, der gestrige Beschluß solle den Sinn haben, daß das Präsidium jeweilen nach dem Eingangsberichte des Präsidenten der Redaktionskommission die Berichterstatter der Bittschriftenkommission anfrage, ob sie etwas anzuzeigen haben.

Imobersteg, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den deutschen Kantonstheil. Ueber diesen Paragraph sind mehrere Petitionen eingelangt; sowohl über die Zurücksetzung des Alters zur Wahlfähigkeit auf das 20ste Jahr, als über die Abschaffung des Wahlcensus. Die Stimmberechtigung für das zurückgelegte 20ste Altersjahr verlangen: die Wahlversammlung Ober-

basle, die Einwohnergemeinden Trub und Niederbipp, sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals, die Volksversammlung Schwarzenburg, die Einwohnergemeinde Schangnau, der Volksverein Aarwangen, die Volksversammlung Saanen, die Volksversammlung von Laufen, sämmtliche Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Nidau, die Einwohnergemeinden Reichenbach, Herbligen und Brenzikofen (mit Reziprozitätsrecht gegen andere Kantone), der Burger- und Einwohnergemeinderath zu Frutigen und die Gemeinden Aeschi und Krattigen. Die Stimmberechtigung für das zurückgelegte 21ste Altersjahr beantragen die HH. Lehrer Künzi und Fahrni. Für die Abschaffung des Wahlzensus für Wähler und Gewählte petitionirten die Wahlversammlung Oberhasle, die Einwohnergemeinde von Niederbipp, sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals, die Volksversammlung Schwarzenburg, der Volksverein Aarwangen, die Volksversammlung Laufen, sämmtliche Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Nidau, die Einwohnergemeinde Reichenbach (für die Gewählten in den Großen Rath), die Einwohnergemeinde Auswyl, der Burger- und Einwohnergemeinderath von Frutigen, die Gemeinden Aeschi und Krattigen.

Migy, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Die im französischen Kantonstheil in Bezug auf den Art. 3 ausgesprochenen Wünsche sind die folgenden: Was das Alter betrifft, um zum Stimmrecht zugelassen zu werden, so ist vom Gemeindrath St. Immer begehrt worden, daß dieses Alter auf den nämlichen Zeitpunkt, wie für die Militärpflicht gesetzt werde. Das Alter von zwanzig Jahren ist bezeichnet worden durch die Gemeinden Teß, Prêles und Lamboing; das Alter von einundzwanzig Jahren mit Beifügen des Wunsches, daß die bürgerliche Mehrjährigkeit auf den nämlichen Zeitpunkt festgesetzt werde, — durch 132 Unterschriften von Einwohnern der Gemeinde La Ferrière, durch die Einwohnergemeinden von La Ferrière, Renan, La Hütte, Villeret, Obertramm-lingen, Untertrammlingen, Bergtrammlingen, Cortebert, Courtelary, Sonceboz und Sombeval, Cormoret, Romont. Was dann die Abschaffung des Wahlzensus anbetrifft, so wird die Beseitigung desselben durch die Gemeinden Teß, Prêles und Lamboing verlangt. Die Gemeinde St. Immer verlangt, daß die Eigenschaft als Israelit fortan kein Hinderniß mehr gegen die vollständige Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte bilden solle. 132 Einwohner der Gemeinde La Ferrière und 28 derjenigen von Noirmont wollen das Stimmrecht nur den bernischen Staatsbürgern einräumen, selbst ohne Rücksicht auf das Reziprozitätsrecht anderer Kantone zu nehmen. Die Einräumung des Stimmrechts an andere Schweizerbürger, vorausgesetzt, daß sie im Kanton niedergelaßen seien und Grundeigenthum von einem festzusetzenden Werthe besitzen, wird verlangt von den Gemeinden La Ferrière, Renan, La Hütte, Villeret, Obertramm-lingen, Untertramm-lingen, Bergtramm-lingen, Cortebert, Courtelary, Sonceboz und Sombeval, Cormoret, Romont (oder daß sie in einer unabhängigen Lage sich befinden von St. Immer.) Ueber das Stimmrecht im allgemeinen, das den Kantonsbürgern zugestanden wird, verlangt die Gemeinde Ilfingen die Beibehaltung der in Art. 31 der Staatsverfassung von 1831 aufgestellten Bedingungen.

Dr. Lehmann. Wenn auch wenig Aussicht vorhanden ist, daß Abänderungsanträge hier durchgehen gegenüber so ausgezeichneten Vertheidigern des Entwurfs, wie die Mitglieder der Redaktionskommission sind, so nehme ich dennoch die Freiheit, einige Bemerkungen anzubringen. Ich glaube, der Zweck der Redaktionskommission sei schön und liberal; allein er wird wohl nicht erreicht werden; die Hebung der engherzigen Schranken wird nicht erlangt. Durch den Grundsatz der Reziprozität geschieht das eher. Die unbeschränkte Niederlassungsbewilligung für alle Schweizerbürger nützt gegen jene Kantone, die engherzig sind, nicht viel. Der Grundsatz des freien Handels und die diesfallsigen Bemühungen aufgestellter Kommissäre wurden dahin beantwortet, daß sie zu nichts führen. Man sagte, die Schweiz gewähre ja ohnedin, was man verlangen könne. Ich glaube zu beweisen durch Thatsachen der neuern Zeit, daß Thurgauer wegen der Reziprozität gegen Berner im Thurgau sich bemühten, allein der Erfolg glich einer sehr geringen Modifikation des gegenseitigen politischen Wahlrechts. Die Berner im Waadtlande wollten Befreiung von den sogenannten Hintersäßgeldern und der Gewerbsteuer. Ich mache Sie hierauf aufmerksam. Nur eine Petition verlangt nicht den Grundsatz der Reziprozität, allein mehrere verlangen dieselbe nicht blos bezüglich auf die politischen Rechte. Die Verfassung von Aargau beruft sich übrigens auf das Gesetz.

Stämpfli, Fürsprech. Vielleicht hat Herr Dr. Lehmann mich unter den ausgezeichneten Vertheidigern des Entwurfes verstanden. Ich vertheidige alle Artikel, die meiner Ansicht zusagen, im entgegengesetzten Falle werde ich dagegen stimmen. Ich räume den Schweizerbürgern das politische Stimmrecht ein. Das größte Uebel unter den Eidgenossen ist die Intoleranz. Viele Kantone gestatten nicht einmal die freie Niederlassung und Gewerbeausübung, z. B. Basel-Stadt. Man kann sich zwar immer die freie Hand offen behalten, aber in politischen und religiösen Fragen sollte man sehr tolerant sein. In frühern Zeiten durfte in Bern kein Katholik sich niederlassen, Convertiten verloren das Heimatrecht. Die Zeit heilte diese Uebelstände. Die politische Intoleranz ist auch sehr wichtig. Ein Schweizerbürger muß ebensogut politisch, als religiös frei sein. Dieser Grundsatz ist nicht staatsgefährlich. Die Beschränkung des politischen Stimmrechtes für Schweizerbürger auf einjährige Niederlassung ist sehr wohlthätig. Dadurch wird die Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt. Wollen dann Kantone, wie z. B. Uri, Schwyz u. dgl. unsere Bürger nicht gedulden, so kann man hier gegenrechtlich handeln. Wenn Aargau vorausgegangen ist, so darf Bern gewiß ohne Nachtheil folgen. Als größerer Kanton hat er dafür eine besondere Verpflichtung. In Handels- und Gewerbsverhältnissen kann man die Reziprozität vorbehalten, da herrschen materielle Zwecke vor; aber wo politische und religiöse Ideen gepflegt werden sollen, da kann und darf man nicht engherzig sein. Ich stimme zum Paragraph nach seiner Fassung.

Romang. Meine Bemerkungen betreffen die Nummer 2 der Litt. A. Der gegenwärtige Verfassungsrath wurde mitunter auch durch Jünglinge von bloß 20 Jahren ernannt und es würde einen bösen Effekt machen, wenn man jetzt diese Jünglinge vom Stimmrecht ausschließen

wollte, um so mehr, als das milizpflichtige Alter gegenwärtig noch mit diesem Zeitpunkte anfängt. Mit dem 16ten Altersjahr geht auch die Bildungszeit für die meisten Staatsbürger zu Ende, weil sich da in den Primarschulen gemeiniglich der Schulkurs des Einzelnen schließt. Ich bezweifle also sehr, ob vom zurückgelegten 20sten bis zum zurückgelegten 21sten Altersjahre dann ein solches Maß des Wachsthums des Verstandes eintrete, daß man desbalb das Alter der Stimmberechtigung um ein Jahr hinausschieben müßte. Ueberdies scheint mir, es sei recht und billig, daß jeder Staatsbürger, sobald er Pflichten zu Handen des Staates übernehmen muß, auch Rechte von ihm erhalte. Wenn also ein Bürger die Pflichten des Vaterlandsvertheidigers übernehmen soll, so soll man ihm gleichzeitig auch das Recht der Stimmfähigkeit einräumen. Hieraus folgt, daß ich wünsche, die Stimmfähigkeit mit dem milizpflichtigen Alter zu vereinigen. Aus diesem Grunde trage ich darauf an, in Nummer 1 zu sagen: „das milizpflichtige Alter erreicht haben." Vielleicht sind wir später im Falle, das milizpflichtige Alter weiter hinauszusetzen, und dann braucht man hier weiter nichts zu ändern.

Vogel. In Unterstützung alles so eben Gesagten möchte ich namentlich fragen, ob man etwas Nachtheiliges von daher gehört habe, daß man letzthin die Jünglinge von 20 Jahren zu den Wahlen zuließ; uns wenigstens ist nichts darüber bekannt geworden, und es würde sehr schmerzhaft zurückwirken, wenn man diese Jünglinge künftighin von den Wahlen ausschließen wollte. Also schließe ich auf Annahme des zurückgelegten 20sten Altersjahres. In Bezug auf Litt. B dann müßte ich demjenigen beistimmen, was Herr Fürsprech Stämpfli vorhin sagte. Es wird allerdings noch lange gehen, bis in Absicht auf die Stimmberechtigung in allen Kantonen Gegenrecht gehalten wird; nichtsdestoweniger sollen wir uns nicht verleiten lassen, dieser Engherzigkeit von uns aus länger Vorschub zu leisten. Wenn Bern dem Kanton Aargau in dieser Hinsicht nachfolgt, so wird allmählig wohl auch in andern Kantonen diese Engherzigkeit aufhören.

Revel. Es sei mir eine einzige Bemerkung auf das erlaubt, was Herr Vogel so eben gesagt hat, der Art. 106 sagt, die Verfassung sei das oberste Gesetz. Nun aber ist es klar, daß das Militärgesetz der Staatsverfassung untergeordnet sein muß, und nicht die Staatsverfassung dem Militärgesetz. Die Verpflichtung zum Militärdienst wird mit dem einundzwanzigsten Altersjahr beginnen und somit ist es ausgemacht, daß darin keine Ungerechtigkeit herrschen wird.

Vogel. In diesem Falle will ich mit Herrn Roning lediglich zum milizpflichtigen Alter stimmen.

Weyermann. Mit dem Inhalte des vorliegenden §. 3 bin ich vollkommen einverstanden. Was vorerst die Nummer 1 der Litt. A betrifft, so ist zu bemerken, daß in dieser Periode ein Jahr allerdings viel macht, und daß es namentlich wünschenswerth sein wird, daß die jungen Leute künftighin um 1 oder 2 Jahre später in den Militärdienst treten. Etwas fatal ist es allerdings, daß nun manche Jünglinge, welche ihr Stimmrecht letzthin bei der Wahl des Verfassungsrathes ausüben konnten, jetzt wieder darum gebracht werden; indessen werden bis zum Zeitpunkte der Abstimmung über die Verfassung viel dieser Jünglinge das vorgeschriebene Alter erreicht haben, und Andere werden es von da hinweg jedenfalls in einigen Monaten erreichen, so daß mithin die daherige Schwierigkeit nicht groß ist. Auch was Litt. B betrifft, bin ich mit der Redaktionskommission völlig einverstanden. Wenn auch Andere nicht wollen, so wollen doch wir alles dasjenige beitragen, was das Gefühl, daß wir eine Nation sind, erwecken und stärken kann, und wenn es möglich ist, wiederum einen Schlagbaum niederzureißen, so daß wir besser über die Kantonsgrenze hinaus sehen mögen, so ist dies nur gut. Hingegen wünsche ich auf eine Redaktionsveränderung anzutragen; es heißt nämlich in Nummer 2 der Litt. A: „im Genusse des Zustandes der Ehrenfähigkeit." Genuß eines Zustandes scheint mir etwas wunderlich. Ich möchte also kurz sagen „ehrenfähig" nämlich, — sind.

Imobersteg. Die Redaktionskommission hat also das Alter der Stimmfähigkeit auf das zurückgelegte 21ste Altersjahr zurückgesetzt. Dieser Antrag mußte so ziemlich auffallen, nachdem der Große Rath, und zwar besonders wenn man bedenkt, in welcher Zusammensetzung, mit 123 gegen 9 Stimmen das 20ste Altersjahr aufgestellt hatte, um an den Wahlen in den Verfassungsrath Theil nehmen zu können. Ich frage: Welche Nachtheile hat uns etwa diese Herabsetzung des Alters gebracht? Haben uns die 8000 bis 10,000 jungen Staatsbürger, welche nunmehr an den letzten Wahlen Theil nehmen konnten, durch ihre Theilnahme Nachtheile gebracht oder nicht vielmehr Vortheile? Mußte man nicht an vielen Orten geradezu sagen, diese jungen Bürger haben wesentlich zur guten Sache beigetragen, und wenn die jüngere Generation sich nicht in die Schranken gestellt hätte, so hätten wir mit unsern Wahlen an vielen Orten nicht durchdringen können. 8000 bis 10,000 Staatsbürger schließen Sie vom Stimmrecht aus, wenn Sie auf das zurückgelegte 21 Altersjahr abstellen. Allerdings kann man sagen, dieselben können ja dann schon das nächste Jahr stimmen; aber im gleichen Verhältnisse trifft die Sache auch Alle, welche später nachkommen. Ich habe diese Ansicht damals schon im Großen Rathe mit Wärme vertheidigt, ich vertheidige sie auch hier. Ein Hauptgrund dagegen ist, daß man sagt, es stoße ab, wenn man früher politisch unmündig sei, als hingegen handlungsfähig. Ich will hier die zivilgesetzlichen Bestimmungen nicht wiederholen, welche ich bereits im Großen Rathe entwickelt habe; nur möchte ich auf etwas aufmerksam machen. Man sagt, man wolle dann die Zivilmündigkeit und die Militärmündigkeit später auf das gleiche Alter zurücksetzen. Ja, meine Herren, was die Militärmündigkeit betrifft, so unterliegt dieselbe einem Gesetze, welches einstweilen noch besteht, und wovon wir noch nicht wissen, wie es später lauten wird und was die Zivilmündigkeit betrifft, so ist dieselbe durch das Zivilgesetz nun einmal auf das zurückgelegte 23ste Altersjahr gestellt, und bis dasselbe abgeändert ist, werden sich noch Viele daranstoßen, wenn wir jetzt statt das 20ste das 21ste Altersjahr für die politische Stimmberechtigung festsetzen. Ich frage ferner: Sind wir dann eigentlich in Absicht auf politische Mündigkeit so sehr zurück gegenüber andern Kantonen? Ich glaube es nicht, denn ich hörte vor dem 29. Febr. manchen dieser Herren ganz anders

darüber reden, ungeachtet sie jetzt sagen, man müsse 21 Jahre alt sein, um Verstand zu haben. Ich bin nicht der Ansicht, welche mir die Volkszeitung damals untergeschoben hat, daß im 20. Jahre man so viel Verstand habe, als im 23.; aber ich behaupte, daß wir in politischer Beziehung nicht weiter zurück sind, als in andern Kantonen. Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau lassen die Stimmfähigkeit mit dem zurückgelegten 20. Altersjahre beginnen, Zürich mit dem angetretenen 20., Zug mit dem zurückgelegten 19., Graubünden sogar mit dem 16. Altersjahre, und doch frage ich: Wäre nicht gerade da, wo eine rein demokratische Verfassung ist, am ehesten ein höheres Alter nöthig? Wenn man ferner sagt, das Volk sei gegenwärtig mündiger, als im Jahr 1830, so ist dieß richtig, aber ich behaupte weiter, daß das Volk gegenwärtig im zurückgelegten 20. Altersjahre politisch-mündiger ist, als es vor 1830 vielleicht im 23. oder 28. Altersjahre war, und hier haben wir doch nur die Fähigkeit vor uns, zu erkennen, was im Interesse des Staates liegt. Wer die Waffen für das Vaterland tragen muß, dem soll man auch das politische Stimmrecht übertragen. Man wendet ein, man könne körperlich und physisch allerdings genug ausgebildet sein, um auf's Kommando rechtsum und linksum zu machen, vorwärts und rückwärts zu marschiren ꝛc., ohne daß man deßhalb noch das eigentliche Vaterlandsgefühl habe. Wenn wir aber vom Zwecke ausgehen, was das Militär eigentlich sein soll, — nicht bloß, wie bisher meist, ein Kinderspiel, — so sollen wir auf den Standpunkt gelangen, von welchem aus das Militär eigentlich betrachtet werden soll, wo nämlich der Bürger mit seiner eigenen Brust für das Vaterland einstehen und sein Leben für dasselbe lassen muß. Nun frage ich, ob der Bürger mit 20 Jahren, wenn es Ernst gilt, nicht das nämliche Vaterlandsgefühl hat, wie ein älterer. Wenn dieß nicht der Fall ist, so wird er allerdings davonlaufen, wie noch mancher Aeltere auch davonlaufen würde. Ich möchte mich also auch nicht nach dem Antrage des Herrn Romang an die Militärmündigkeit anschließen, denn das militärpflichtige Alter kann ändern, sondern ich möchte bestimmt das zurückgelegte 20. Altersjahr aufgenommen wissen.

Bach. In Bezug auf Nr. 1 der Litt. A stimme ich zum Antrage des Herrn Imobersteg, und ich will zur Unterstützung desselben bloß das bemerken, daß unsere gegenwärtige Civilgesetzgebung, welche noch von der frühern aristokratischen Regierung herrührt, Jedermann das Recht giebt, im 18. Altersjahre Familienvater zu werden, und doch erfordert dieses Recht mehr Verstand und Mündigkeit, als das Recht, seine Stimme abzugeben bei einer Wahl. Bezüglich auf Nr. 2 Litt. A möchte ich der Bemerkung des Herrn Pfarrers Weyermann damit begegnen, daß die Worte „Genuß des Zustandes u. s. w." nicht überflüßig sind, weil Einer im Zustande der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sein kann, aber doch im Genusse derselben momentan eingestellt ist, wie z. B. ein Bevormundeter u. s. w. Bezüglich auf die Litt. B stimme ich der Ansicht der Kommission vollkommen bei, indem es sich hier bloß um politische Rechte handelt; für materielle Rechte werde ich dann allerdings ganz anders stimmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich bin mit Allem einverstanden, was zur Vertheidigung dieses Paragraphen gesagt worden ist. Allein ich trage ein Bedenken, das noch nicht geäußert würde; vielleicht daß der Herr Referent mich beruhigen kann. In diesem Paragraphen wird gesagt, daß alle Schweizerbürger, die ein Jahr im Kanton Bern sitzen, stimmfähig seien. Nun haben wir einen Staatsvertrag mit Frankreich vom 30. Mai 1827. Der Art. 1 lautet: „Die Franzosen werden in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden können ꝛc. ꝛc. Wenn sie in demjenigen Kantone ihren Wohnsitz nehmen oder sich niederlassen, welcher den Angehörigen ihrer Mitstände solches gestatten, so werden sie ebenfalls zu keiner andern Bedingung, als diese Letztern, angehalten werden." Sobald wir nun andern Schweizerbürgern Recht in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen einräumen, so könnten die Franzosen dies auch auf sich beziehen und ausdehnen wollen. Der französische Text lautet: „Les Français seront reçus et traités dans chaque canton de la confédération, relativement à leurs personnes et à leurs propriétés, sur le même pied et de la même manière que le sont, ou pourront l'être à l'avenir les ressortissans des autres cantons." Wenn nun diese Bestimmung so cruirt werden wollte, so würde ich bedauern, daß dieser Paragraph zu Reibungen Anlaß gäbe. Ich mache auf die Industrie in einem Theile unsers Kantons aufmerksam, im Verhältniß zu dem benachbarten Kanton Neuenburg. Aehnliche Verhältnisse könnten allerdings eintreten. Ich wünsche Beruhigung, und trägt man diese Besorgniß allgemein, so sollte man diesen Artikel an die Redaktionskommission zurückweisen und die Sache genauer prüfen. In Bezug auf Litt. A ist man rücksichtlich des Alters zu ängstlich. Ob man das 20. oder 21. Altersjahr für die politische Stimmfähigkeit festsetze, ist einerlei, daraus entspringt keine Gefahr. Es giebt auch ein Alter, wo man überreif wird, da sollte man denn auch so genau sein. Wenn im Allgemeinen die Erfahrung im 21. Jahre größer ist, so giebt es hinwieder örtliche Abweichungen. Der Oberländer, der Simmenthaler ist früher reif als der Seeländer. In Bezug auf Art. 2 schlage ich vor, einfach zu sagen: „im Besitze der Ehrenfähigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes."

Kohler. Ich bin so frei, dem Herrn Präopinanten, in Bezug auf das Verhältniß der Franzosen, zu antworten, ob sie uns je helfen könnten, das politische Stimmrecht auszuüben. Die Politik ist diesem Vertrage ganz fremd, bezieht sich auf politische Rechte gar nicht. Im gleichen Augenblicke könnten die Schweizer auch in Frankreich politische Rechte ausüben, allein die Franzosen sind viel zu eifersüchtig darauf. Der Vertrag bezieht sich lediglich auf den Handel, den Verkehr und die daherige Niederlassung. Das ist ausgedrückt im Eingange des Vertrages. Im Art. 1 steht: „Jede Art von Gewerbe oder Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise den Franzosen sein ꝛc." — Hier ist die Gegenseitigkeit ausgedrückt, aber bloß in Bezug auf Handel und Gewerbe, die Auslegung auf Ausübung politischer Rechte würden sich die Franzosen verbeten. Darüber

kann sich Herr Dr. Schneider beruhigen. In Bezug auf das Altersjahr der politischen Mündigkeit kann ich zu Allem stimmen, was wahrhaft freisinnig ist. Ich gebe aber zu bedenken, daß man nicht Alles überspringen soll. Man hat das Stimmrecht auf 21 Jahre festgesetzt, also die bisherigen Vorschriften auf zwei Jahre erleichtert, das ist ein Fortschritt. Im Ganzen frage ich, ob es wahr sei, daß man mit 20 Jahren körperlich und geistig ausgewachsen ist? Frauenzimmer sind früher körperlich und geistig ausgebildet, sie haben den Blick in das häusliche Leben und die einschlägigen Verhältnisse früher, der Mann ist später reif. Ich glaube mit einer Abänderung wurde man eine Klasse Leute zu den wichtigsten staatlichen Verhältnissen herbeirufen, welche den nöthigen Ernst und Einsicht nicht haben. In Bezug auf die Politik ist ihnen die Sache größtentheils gleichgültig, die Freude ruft sie eher auf den Wahlplatz. Ob sie aber aus eigener Ueberzeugung die Tüchtigkeit eines Beamten beurtheilen; stelle ich dahin; meistens werden sie dem Einfluße des Vaters u. s. f. Die Einwendung, als wurden dadurch 10,000 Burger beeinträchtigt, ist übertrieben. Ein Familienvater im 18. Altersjahr hat allerdings eine wichtige Aufgabe. Aber es muß etwas Außerordentliches eintreten, die Bewilligung des Vaters, um dieses zu gestatten. Dieser kennt ihn und seine Tüchtigkeit, dafür ist also eine Garantie vorhanden. Das Gesetz erlaubt in der Regel die Familienverbindung erst im 23. Altersjahre. Obiges ist nur die Ausnahme. Ein Unterschied muß sein, sonst wäre in dieser Sache kein Ende. Mit dem 21. Jahre nimmt man Theil an den öffentlichen Verhandlungen, wird aufmerksam, ernst und beurtheilt richtiger, man wird auch gute Wahlen treffen. Das Verhältniß des Militäralters bildet keine genugende Garantie. Man hüte sich, den Sprung zu groß zu machen. Die Petitionen sind für den großen Rath sehr beruhigend, der die Bestimmung des 20. Jahres festgesetzt hat. Allein es haben sich Stimmen geltend gemacht, daß dieses zu früh sei und die daherigen Erwartungen auf die Verfassung gebaut. Ein Einklang ist nothwendig; je tiefer man geht, um destomehr Folgen hat die Bestimmung und würde bei den Eltern Besorgniß erregen, wenn die Söhne schon im 20. Jahre politisch majoren wären. Ich möchte dafür wirken, daß man das 21. Jahr annähme. Der Umstand, daß Mehrere, die gestimmt haben, über die Verfassung nicht stimmen können, ist transitorisch, Alle konnen in der Folge stimmen, Mehrere jetzt schon. Ich unterstütze den Paragraph, wie er vorhanden ist.

Dr. Mani. Ich bin seit vielen Jahren Kreisarzt und habe Gelegenheit, die jungen Leute aufmarschiren zu sehen, wenn sie sich für den Dienst annehmen lassen. Im 20. Jahre sind viele derselben noch zu kurz, in 2, 3 oder 4 Jahren kommen sie wieder, und gerade diejenigen Leute, welche im 23. Altersjahre erst das volle Maß bekommen und ausgewachsen sind, sind die besten und kräftigsten Männer. Wie sich die körperliche Entwickelung zum politischen Verstande verhalte, das hängt von verschiedenen Umständen und Verhältnissen ab, von der Schule, von der Gegend und ihrer Lage u. s. w.; besonders in unsern Bergthälern sieht man dieses, indem auf der Sonnseite die Leute gewöhnlich früher entwickelt sind, als auf der Schattseite. Dieses glaubte ich Ihnen kürzlich mittheilen zu sollen; es ist Erfahrungssache, und ich kann versichern, daß im 20. Jahre gewiß viele junge Leute noch Buben sind, wenn man so sagen darf, — noch wohl jung. Was die Litt. B betrifft, so bin ich darin einverstanden, daß der Sprung vom bisherigen Census bis zu dieser Litt. B etwas groß ist. Ich möchte auch großmüthig sein gegen die Schweizerburger, dabei aber doch nicht allzuweit gehen. Am meisten leiden unter dieser Bestimmung die Städte, und diese sollte man doch auch berücksichtigen. Z. B. zu Thun haben wir, besonders im Sommer, eine Menge Handwerker aus der übrigen Schweiz; wenn dann gerade eine Wahloperation stattfinden sollte, so könnten unsere eigenen Bürger gar gut zu Hause bleiben, denn wahrlich — sie verloren es. Daher möchte ich eine andere Redaktion mittheilen, nämlich folgende: „B Allen Schweizerbürgern, welche u. s. w. im Staatsgebiete mit Grund- oder Gewerbsbesitz niedergelassen sind.“ Das sollte man wenigstens den kleinen Städten zu lieb thun; das Land leidet nicht von diesem, wohl aber die kleinen Städte, welche fast gar von Bürgern anderer Kantone überstimmt werden könnten. Wie es in dieser Beziehung in Bern ist, weiß ich nicht genau, wahrscheinlich ähnlich.

Jaggi. Man sagt, Bern sei groß und solle groß handeln und mit gutem Beispiele vorangehen. Das ist bald gesagt, aber ich möchte auf der andern Seite auch, daß man gegen uns gerecht und billig sei. Und was ist wohl ungerechter, als wenn ein Kanton Freiheit des Stimmrechtes einräumt, ohne daß ihm das Gegenrecht ertheilt wird? Nothwendig wird das Nationalgefühl dadurch verletzt, man wird empfindlich, wenigstens mir geht es so. Bekanntlich läßt Basel-Stadt mit seinen Ausschließungsmaximen dort keinen Schweizerbürger auf eigene Rechnung Gewerbe und Handel treiben, während Baselerburger ungescheut und unbeschränkt hier bei uns Handel und Gewerbe treiben. Läßt sich das eigentlich rechtfertigen? Hier in Bern ist ein hiesiger Handelsmann, ein Baseler kömmt hieher und treibt das nämliche Geschäft; der Sohn jenes Handelsmanns zieht darauf nach Basel und will sich dort etabliren, aber er wird zurückgewiesen, indem er nur dann ein Gewerbe in Basel treiben dürfe, wenn er das dortige Bürgerrecht kaufe, was derselbe nicht thun wollte, weil er sonst auf das hiesige Bürgerrecht hätte Verzicht leisten müssen. Dieser Fall, Herr Präsident, meine Herren, ist vor einigen Jahren wirklich vorgekommen; ist nun dieß nicht stoßend? Das so liberale Waadt verlangt im §. 17 seiner neuen Verfassung bezüglich auf das Stimmrecht der Schweizerbürger die Reziprozität; sollen wir liberaler sein, als Waadt? Luzern in seiner Verfassung vom Jahre 1831 hatte alle Nichtkantonsbürger vom Stimmrechte ausgeschlossen, und das liberale Baselland verlangt, wie Waadt, das Gegenrecht. Was Aargau in letzter Zeit hierin gemacht hat, weiß ich nicht, aber wenigstens im Jahre 1831 war Aargau nicht sehr freisinnig, indem es Nichtkantonsbürger nicht einmal als Substituten auf obrigkeitlichen Bureau's duldete. Mit den Niederlassungen dann hat es eine eigene Bewandtniß. Die Mediation garantirte die freie Niederlassung, aber aber der Restauration wurde diese Bestimmung ausgemerzt, und namentlich die kleinen Kantone, Unterwalden, Schwyz, Uri, gewähren die Niederlassung nicht, ja Unterwalden gestattet nicht einmal den Dienst-

boten den Aufenthalt. Als gewesener Regierungsstatthalter von Interlaken weiß ich Fälle, wo solche Personen von dort über die Grenze zurückgebracht wurden, aus keinem andern Grunde, als weil sie reformirt waren. So, meine Herren, handeln andere Kantone gegen uns. Beschränken wir uns also darauf, andern Schweizerbürgern das Stimmrecht zu gestatten, unter Vorbehalt des Gegenrechtes, so dürfen wir uns gar wohl zeigen. Hinsichtlich materieller Vortheile wolle man dann, wurde gesagt, Beschränkungen gegen Kantonsfremde eintreten lassen. Ich bin entgegengesetzter Ansicht. Ich will lieber freien Handel gestatten, als hingegen freies Stimmrecht. Ich stimme also dahin, daß in Lit. B beigefügt werde „unter Vorbehalt des Gegenrechts." Vom Besitze eines Grundeigenthums will ich nicht einmal reden, wohl aber sollte doch wenigstens die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes beigefügt werden.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich könnte gar gut zu Nr. 1 der Litt. A stimmen, wenn nicht früher durch den Großen Rath bereits das 20. Altersjahr aufgestellt worden wäre; so aber würde es nicht einen guten Eindruck machen, wenn man jetzt davon abgehen wollte. Die Litt. B möchte ich annehmen, wie sie ist, und das Gegenrecht versparen auf den §. 11, welcher von der Wählbarkeit handelt; denn das Wahlrecht ist dann wichtiger, als das bloße Stimmrecht.

Belrichard. Die Bemerkungen, welche ich anzubringen habe, beziehen sich auf Nummer 2 Litt. a des Art. 3. Um zu wissen, was der Ausdruck „Ehrenfähigkeit" bedeutet, muß man nothwendigerweise auf das Civilgesetzbuch zurückgehen; allein ich glaube, daß man den Umstand nicht genügend in Betracht genommen hat, daß der Kanton unter zweien Gesetzgebungen steht, die sehr verschieden von einander sind. Wenn man dieselben im allgemeinen der Prüfung unterwirft, so wird man finden, daß in Rücksicht auf die Eigenschaften, welche erforderlich sind, um das Stimmrecht zu besitzen, Ungleichartigkeiten zwischen den Bürgern des alten Kantonstheils und denjenigen des Jura bestehen. Das Wort „Ehrenfähigkeit" setzt die Eigenschaft voraus, zu öffentlichen Anstellungen gelangen und vor dem Richter Zeugniß ablegen zu können. Diese Eigenschaft findet sich aufgehoben durch die Versetzung in Anklagezustand für ein Verbrechen, das mit entehrender Strafe bedroht ist. Eine derartige Bestimmung findet sich ohne Zweifel in beiden Gesetzgebungen vor, alles was man dabei ins Auge fassen muß, ist, daß man im alten Kantonstheile nicht einig über die Frage ist, welche Strafe entehrend seien. Nach der Meinung der Einen sind nur diejenigen Strafen entehrend, welche von einem Kriminalgericht ausgesprochen worden sind und auf Kettenstrafe lauten; Andere aber behaupten, eine Strafen könne entehrend sein, wenn sie auch nur auf die Einsperrung in diejenige Strafanstalt lauter, die man Zuchthaus nennt. Ich sage dieses, um Sie auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, der damit verbunden sein müßte, wenn man zu Auslegung der in der Staatsverfassung enthaltenen Bestimmungen auf das Zivilgesetzbuch verweisen wollte, und wie höchst unangenehm es wäre, Schwierigkeiten entstehen zu sehen, wenn es sich um die Anwendung der Verfassungsbestimmungen handeln sollte. Die unter Vormundschaft gestellten Mehrjährigen wären ebenfalls in der Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt, dieses stimmt mit der Einstellung (interdiction) überein, die im Zivilcodex, der im Jura gilt, vorgesehen ist; und in dieser Hinsicht ist keine Schwierigkeit vorhanden.

Allein es handelt sich noch um Personen, die in gesetzlicher Weise und öffentlich verrufen sind. Dieses ist nun ein persönlicher Zustand, den wir im Jura nicht kennen, und in Bezug auf welchen es von Wichtigkeit ist, im §. 3 einige Details anzugeben, damit man erforderlichen Falls ähnliche Bestimmungen treffen und gegenüber den Bürgern des ganzen Kantons aufstellen könne. Endlich ist die „Ehrenfähigkeit" auch bei den Geldstagern und bei denen aufgehoben, auf welchen ein Verhaftsbefehl ruht. Nun ist es aber gerade hierin, daß eine fast anstößige Ungleichartigkeit im persönlichen Stand der Bürger des alten Kantonstheils gegenüber denjenigen des Jura obwaltet. Nach den Zivilgesetzen, die im Jura in Kraft bestehen, kennt man keine Geldstage und Geldstagserkanntnisse als in Betreff von Handelsleuten; während im alten Kantonstheil jedes Individuum, dessen Zahlungsunfähigkeit erwiesen ist, sich in der Nothwendigkeit befindet, Geldstager zu werden. Im Jura kennt man dieses Wort nicht und die Folgen, welche das Gesetz an die Zahlungsunfähigkeit knüpft, sind nicht die nämlichen. Wir haben zwar wohl Falliten, allein blos in der Klasse der Handelsleute; es gibt eine Menge von Menschen, die durchaus zahlungsunfähig sind und welche in dieser Rücksicht durchaus keine größere moralische Garantie darbieten, als die Individuen, die im alten Kanton Geldstag gemacht haben. Nichtsdestoweniger wird es zufolge der Bestimmungen des Artikels im Verfassungsentwurfe, den wir gegenwärtig berathen, vorkommen, daß diese durchaus zahlungsunfähigen Individuen im Jura ihre politischen Rechte ausüben dürfen, während diejenigen Bürger des alten Kantonstheils, die sich auf der nämlichen Stufe befinden, den nämlichen Vortheil nicht genießen dürfen. Ebenso verhält es sich mit denjenigen, die nach den Zivilgesetzen des alten Kantonstheils mit dem Leibhaft belegt sind und sich von der Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen finden würden, dessen die Jurassier, die im gleichen Zustande sich befinden, nicht beraubt sind. Sie sehen hieraus, Tit., daß wenn man sich auf das Zivilgesetz beruft, hieraus eine anstößige Ungleichartigkeit entstehen kann. Ich hätte daher gewünscht, daß man, statt sich durch eine so allgemein gehaltene Bestimmung wie diese da auf das Zivilgesetzbuch zu berufen, den Artikel an die Redaktionskommission zurückgesendet hätte, um die Punkte genauer auseinanderzusetzen, nach welchen man in Ausübung der politischen Rechte eingestellt werden würde. Es ist schon an sich selbst von Wichtigkeit, daß die Bestimmung der nothwendigen Eigenschaften, um die Rechte als Aktivbürger ausüben zu dürfen, nicht der Zivilgesetzgebung überlassen werden; diese Festsetzung muß in der Staatsverfassung enthalten sein. Auf der andern Seite könnte man bei der Zurückweisung an die Redaktionskommission der von mir bezeichneten Verschiedenheiten Erwähnung thun, und vielleicht für den ganzen Kanton etwas Aehnliches annehmen, wie das ist, was ich nach meinem Dafürhalten in der Verfassung des Kantons Wallis und jener des Kantons Genf glaube gesehen zu haben. In der Verfassung des Kantons Wallis besteht eine Bestimmung, die einen Schuldner in der Ausübung des Stimmrechts einstellt, dessen Zahlungsunfähigkeit entweder durch

einen Verbalprozeß über den Mangel an Zahlungsmitteln (procés- verbal de carence) oder durch ein definitives richterliches Erkenntniß dargethan ist, unter Vorbehalt, daß allfällig nachgewiesen werden könnte, daß die Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder daß dieselbe eine Folge von höherer Gewalt (force majeure) oder von ererbten Schulden sei. Mehr oder weniger analoge Bestimmungen finden sich auch in der Staatsverfassung des Kantons Genf; und gerade um solche Ungleichheiten verschwinden zu machen, die nicht in einer Staatsverfassung zum Vorschein kommen sollen, welche dazu bestimmt ist, ihre Herrschaft über beide Kantonstheile auszudehnen, sollte man der Redaktionskommission den Auftrag ertheilen, die verschiedenen Punkte näher anzugeben, welche unter dem Ausdrucke „Ehrenfähigkeit“ begriffen werden.

Hr. Präsident. Ich möchte Herrn Belrichard antworten. Er schöpft alle diese Bemerkungen aus der Verschiedenheit der im Kanton bestehenden Gesetzgebungen. Es ist ganz richtig, daß der Jura unter einer besondern Gesetzgebung steht, allein diese Verschiedenheit können wir nicht heben, es wurde im Gegentheile von Seite der Mitglieder der Redaktionskommission aus dem Jura reklamirt, daß man ausdrücklich die Gesetzgebung des Jura in der Verfassung anerkenne. Hier handelt es sich auch nicht darum, bürgerliche Gesetze abzuändern, sondern um Bestimmungen, von denen die Ausübung des politischen Stimmrechts abhängig ist. Man hat darüber in der Redaktionskommission auch schon gesprochen, und Herr Belrichard entwickelte damals ungefähr die gleichen Bemerkungen, worauf man bemüht war, einen Ausweg zu finden, um allen diesen Reklamationen Rechnung zu tragen; allein man sah, daß das Hinderniß unübersteiglich sei eben wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebungen. Die Gesetzgebung des alten Kantonstheils über Geldstag, Leibhaft ꝛc. besteht, diese kennen wir hier nicht beseitigen, und überdieß sind die Begriffe des Volkes so sehr damit verwoben, daß wir Rücksicht darauf nehmen müssen. Wollten wir sagen, Vergeldstagte, Beleibhaftete u. s. w. haben das Stimmrecht, so würde man gewiß finden, das sei übertrieben und der gesunde Sinn der Bevölkerung würde sich dagegen empören. Wollte man andererseits den Bemerkungen des Herrn Belrichard Rechnung tragen, so müßte man für den Jura eine Einschränkung des Stimmrechts in die Verfassung aufnehmen, die bisher nicht bestand. Bis jetzt waren im Jura ehrenfähig alle Diejenigen, welche, obgleich zahlungsunfähig, doch nicht Fallliten waren. Diese müßten also durch eine besondere Bestimmung der Verfassung ausgeschlossen werden, was vielleicht im Jura keinen guten Eindruck machen dürfte. Ich berufe mich ferner auf die Bittschriften aus dem Jura; keine einzige derselben verlangt in dieser Beziehung eine Aenderung im Status quo, und es haben sich die Begriffe über die Ehrenfähigkeit im Jura gebildet, wie im alten Kantonstheile auch. Wenn im Jura die Bürger in politischen Versammlungen zusammentreten, so sind keine Altberner dabei, und wenn die Altberner zusammentreten, so ist man wiederum nicht mit jurassischen Bürgern vereinigt, so daß also in der Wirklichkeit die Sache nicht so viel Anstößiges hat. Jetzt noch ein Wort bezüglich auf die Litt. B. Schon in der Redaktionskommission war ich der Ansicht, man solle das Gegenrecht festhalten, und ich bin noch jetzt dieser Meinung. Was sagt man damit? Wir wollen so liberal sein, als andere, aber nicht liberaler; ist unser Nachbar freisinnig, so sind wir es auch, und wer dem Berner bei sich das Stimmrecht einräumt, dem ist es auch hier eingeräumt. Bern hat schon im Jahr 1831 damit angefangen, während damals die aargauische Verfassung alle Nichtkantonsbürger sogar vom Zutritte zu öffentlichen Aemtern ausschloß. Es ist sehr wichtig, ob man jedem Schweizerbürger die Ausübung des politischen Stimmrechtes anvertrauen wolle; Wahlen in den Großen Rath zu treffen, ist keine Kleinigkeit, und unsere Staatsverfassung ist zunächst auf die Interessen des Kantons Bern berechnet, an alle andern Interessen können wir nicht denken, als insofern Schweizerbürger oder auch Landesfremde an unsern Interessen Antheil nehmen wollen. Mithin gehöre ich zu Denjenigen, welche gegen Schweizerbürger das Gegenrecht festhalten wollen. Demgemäß stelle ich den Antrag, in §. 3, Litt. B, nach dem Wort „besitzen“ zu setzen: „und einem Kantone angehören, wo bernische Staatsbürger den Kantonsangehörigen, in der Ausübung des Stimmrechtes gleichgestellt sind. „Sollte aber das Gegenrecht nicht belieben, so scheint mir dann eine Berichtigung in Bezug auf den Antrag des Herrn Dr. Mani am Orte. Im Worte „niedergelassen“ versteht man nämlich niedergelassen mit Bewilligung der Regierung zu Ausübung eines Gewerbes oder zu Erwerbung von Grundeigenthum.

Dr. Mani. Wenn Einer hier niedergelassen ist, so hat er deßwegen noch kein Grundeigenthum und keinen Erwerb.

Hr. Präsident. Das ist der gesetzliche Begriff des Wortes niedergelassen, und die Redaktionskommission hat es so verstanden.

Vogel. Ich mache aufmerksam auf die Wünsche, welche von allen Seiten her in Betreff der Altersbestimmung an den Verfassungsrath eingelangt sind. Von allen Seiten wird das 20. Altersjahr gewünscht, und ich glaube, die Ueberzeugung meiner Amtsgenossen auszusprechen, wenn ich dieses Alter ebenfalls empfehle. Herr Kohler meint, das 20. Altersjahr bringe nicht diejenige Verbandesreife mit sich, wie das 21. Altersjahr, und hat zugleich auf das heirathsfähige Alter hingewiesen. Ich weiß wohl, daß man Unterschiede machen kann, und daß man öfters solchen jungen Leuten, welche eine reiche Frau geheirathet haben, mehr Verstand zuspricht, als solchen, welche sich mit einer unbemittelten Person verheirathet haben. Vor der Annahme des 20. Altersjahr hat man sich gewiß nicht zu fürchten, indem in der Regel die Wahlversammlungen zum weit größern Theile aus ältern und erfahrenen Männern zusammengesetzt sind, welche allfälligen Sprüngen der jüngern Leute von vornherein begegnen können. Ich muß daher noch einmal das 20. Altersjahr zur Aufnahme empfehlen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich stimme zu Litt. A unter Vorbehalt einer bessern Redaktion; wenn man jedoch das 20ste Altersjahr festsetzen will, so bin ich auch damit zufrieden, indem ich in einer solchen Bestimmung durchaus etwas Ungefährliches sehe.

Was Litt. B betrifft, so stimme ich in erster Linie nicht dazu, allen Schweizerbürgern Stimmrecht zu geben, sondern nur solchen, in deren Heimat der Bernerbürger ebenfalls das Stimmrecht genießt, ich bin daher für den Grundsatz der Reziprozität, indem derselbe nicht nur billig, sondern auch gerecht und klug ist. Will man dies nicht, und will man jedem Schweizerbürger, welcher das gehörige Alter hat, ehrenfähig ist und im Kanton sich aufhält, das Stimmrecht geben, abgesehen davon, ob unsere Bernerbürger in dessen Heimathskanton das gleiche Recht genießen oder nicht, so möchte ich in solchem Falle eine vorangegangene zweijährige Niederlassung vorschreiben, indem es wichtig ist, daß alle diejenigen, welche an unsern politischen Wahlverhandlungen Theil nehmen wollen, vorher Gelegenheit gehabt haben, sich mit unsern Zuständen und Verhältnissen so genau als möglich bekannt zu machen.

Michel. Ich stimme für das 20ste Altersjahr, und dazu bewegt mich außer den angebrachten Gründen noch Folgendes. Vor Allem aus scheint es mir ungerecht, wenn man einer bedeutenden Anzahl von jungen Leuten, die bereits bei Anlaß der Abstimmung über den Beschluß des Großen Rathes in Betreff der Verfassungsfrage von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben, dieses Stimmrecht wieder entzieht. Mir scheint es, daß wenn der gegenwärtige Große Rath so viel Zutrauen zum Volke gezeigt hat, um auch die zwanzigjährigen Leute mitstimmen zu lassen, so kann der Verfassungsrath bei der Abstimmung des Alters nicht höher gehen als der Große Rath, ohne sich zu blamiren; das Zutrauen, welches der Große Rath gezeigt hat, soll der Verfassungsrath ebenfalls besitzen. Ich kann übrigens nicht einsehen, warum ein zwanzigjähriger Jüngling nicht ebensogut Stimmrecht haben soll, als ein 90jähriger Greis, welcher in Betreff seiner Verstandeskräfte sich an Kindesstatt befindet. Es ist bemerkt worden, im Oberlande seien die jungen Leute eher reif als in andern Kantonstheilen. Ob sich dies wirklich so verhält, weiß ich nicht, möchte aber fast glauben, es sei dem betreffenden Herrn Redner mit dieser Aeußerung nicht ganz Ernst gewesen, denn ich wüßte nicht, warum im Oberlande die jungen Leute eher Verstand erhalten, als anderwärts. Aber so viel weiß ich, daß wenn das 21ste Altersjahr belieben sollte, dies unter unsern jungen Leuten keinen guten Eindruck machen würde. Ich erinnere mich noch ganz gut, wie sich dieselben gefreut haben, als der Beschluß des Großen Rathes bekannt wurde, daß Alle, welche das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben, an der Abstimmung Theil nehmen können; wie ein Paar Hundert derselben nach Interlaken gekommen sind und vom Regierungsstatthalter zur Feier dieses Beschlusses die Herausgabe der Kanonen gewünscht, wie sie solche erhalten und wie Berge und Thäler ringsum von den Freudenschüssen wiedergehallt haben. Durch Heraufsetzung des Altersjahres würde ein Theil dieser jungen Leute gewiß im höchsten Grade und nicht ohne Grund unzufrieden gemacht. Was die unter Litt. B enthaltene Bestimmung betrifft, so möchte ich dieselbe zur Aufnahme empfehlen. Es ist wahrhaftig kein großes Verdienst, jemanden, welcher uns etwas giebt, auch etwas zu geben, aber ein Verdienst ist es, ohne Gegenleistung etwas zu thun. Wenn andere Kantone die Stimmberechtigung aller Schweizerbürger ohne Ausnahme nicht anerkennen, so ist gerade dieses ein Grund, mit gutem Beispiele voran zu gehen, um zu zeigen, daß der Kanton Bern seine Stellung als Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft kenne und derselben Rechnung trage. Das uneigennützige Vorangehen des Kantons Bern kann gewiß nur gute Früchte tragen, und manchen andern Kanton veranlassen, dem einmal eingeschlagenen Wege nachzufolgen. Daß in andern Kantonen schlechte Gesetze sind, welche alle übrigen Schweizerbürger ganz oder theilweise vom Handel ausschließen und sie völlig den Ausländern gleich behandeln, ist kein Grund für uns, ebenfalls schlechte Gesetze zu erlassen, sondern wir sollen gute Bestimmungen erlassen, eben weil sie gut sind, und die Gleichstellung aller Schweizerbürger halte ich für eine gute Bestimmung, auch wenn in andern Kantonen nicht Gegenrecht gehalten wird. Was dann die Gewerbefreiheit betrifft, so mache ich aufmerksam, daß eine große Menge Vorstellungen für Erlaß einer Gewerbeordnung eingelangt sind. Diesen Vorstellungen will ich seiner Zeit auch Rechnung tragen und solche Bestimmungen aufnehmen, welche geeignet sind, andere Kantone zu veranlassen, Gegenrecht zu halten und unsern Angehörigen Garantien zu verschaffen.

Weingart. Die Behandlung dieses Paragraphen ist erschöpfend geführt worden, so daß ich mich auf einige kurze Bemerkungen über Litt. B beschränken will. Es liegt gegenwärtig im Geiste des Jahrhunderts, über die Gewöhnlichkeiten sich zu erheben. Alles strebt darnach, die Scheidewand niederzureißen, welche Völker von Völkern trennt. Das großartige Amerika geht uns hier wieder mit gutem Beispiele voraus, indem es Tausende und Tausende, welche aus allen Theilen Europas auswandern, ohne Schwierigkeit aufnimmt und ihnen gleiche Ausübung der bürgerlichen Rechte gestattet, ohne danach zu fragen, ob in deren Heimath den Nordamerikanern gleiche Rechte gestattet sind. Der Verfassungsrath soll sich heute auch über die Gewöhnlichkeiten erheben, er soll zeigen, daß er erkannt hat, wo die Grundlage der Despotie bisher gewesen ist, daß sie sich hauptsächlich zu halten gesucht, in der Theilung und Absonderung der Nationen unter sich, in der Aufrechthaltung einer übelverstandenen Nationalität, in der Weckung und Beförderung des Nationalhasses, in der Erschwerung des gegenseitigen materiellen und geistigen Verkehres; sie fürchtete sich vor der gegenseitigen Liebe der Völker, vor wechselseitigem Gedankenaustausch, vor Gleichstellung der Menschen. Der Grundsatz der Reziprozität hat Aehnlichkeit mit denjenigen Institutionen, welche in den rohesten Zeiten früherer Jahrhunderte aufgestellt waren, wo es hieß Aug' um Aug', Zahn um Zahn. Würden wir in unserer neuen Verfassung solche Grundsätze aufnehmen, so wäre dieß eher ein Rückschritt, als ein Fortschritt zu nennen. Man soll das Gute um des Guten willen thun, nicht aber wegen der in Aussicht stehenden Belohnung oder Bestrafung. Wir sollen nicht ein Beispiel nehmen an solchen Kantonen, welche das Unglück haben, von ihren Führern mißbraucht zu werden, und welche sich durch Selbstsucht und Intoleranz auszeichnen, wie dieß z. B. im Kanton Wallis der Fall ist, wo den Reformirten nicht einmal gestattet wird, ihren Gottesdienst ausüben zu dürfen. Wollte man die Anforderungen unseres Jahrhunderts in Betreff der Humanität und der Anerkennung der natürlichen Rechte verkennen, so wäre dieß gleichbedeutend

mit dem französischen Spruche: désinventer la poudre. Der Kanton Bern darf den Grundsatz des Stimmrechtes sämmtlicher Schweizerbürger um so eher aufnehmen, als der nämliche Grundsatz von Seite des Kantons Aargau in dessen Verfassung aufgestellt, bis jetzt durchaus ohne Nachtheil geblieben ist. Ich gestehe aufrichtig, daß mir die sub Litt. B aufgestellte Bestimmung, daß sämmtliche Schweizerbürger stimmberechtigt seien, beinahe am Besten im ganzen Entwurfe gefallen hat. Sie diente mir als Beweis, daß die Kommission über das Alltägliche sich zu erheben im Stande sei, und daß sie die Forderungen des Jahrhunderts zu würdigen wisse. Ich kann nicht anders, als diesen Paragraph zur Annahme zu empfehlen.

Migy. Ungeachtet der langen Berathung, die so eben Statt gefunden hat, muß ich mir erlauben einige Bemerkungen anzubringen. Für's erste werde ich mich der Meinung anschliessen, die den Bürgern, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, das Stimmrecht zugestehen will. Und hiebei möchte ich nicht, daß man von dem durch Herrn Gerichtspräsident Romang bezeichneten Gesichtspunkte ausgehen würde, nämlich daß man in der Staatsverfassung als Grundbedingung der politischen Befähigung den Umstand annehme, daß der Bürger die Militärpflicht erfülle. Die ganze Frage beruht im Gegentheil auf Folgendem. Ist unter den gegenwärtigen Zeitumständen unsere Bevölkerung im zwanzigsten Altersjahr reif genug, um ihre politischen Rechte auszuüben? Ich kann im Militärdienste in der That nichts entdecken, das von der Natur wäre, um als Maßstab für den Zeitpunkt zu dienen, in welchem man in den Genuß der politischen Rechte eintreten sollte. Man muß sich auf einen andern Standpunkt versetzen und einfach fragen: dürfen wir glauben, daß unsere Bevölkerung reif genug sei, um vom zwanzigsten Altersjahr an die politischen Rechte auszuüben? Was mich bestimmt, nicht zu zaudern, bejahend hierauf zu antworten, das besteht darin, daß man sich nicht verbergen darf, daß immerhin etwas Willkürliches in der Festsetzung eines gewissen Alters zur Ausübung gewisser Rechte liegt. Ungeachtet des guten Willens des Gesetzgebers, ist es unmöglich, daß er allen Uebelständen vorbeuge. Und in der That ist die Reife des Geistes ebenso verschieden, wie die Individuen. Um eine sichere Grundlage aufzustellen, müßte man Sachkundige zur Verfügung haben, welche die physischen und intellektuellen Fähigkeiten der Menschen ergründen und würdigen müßten und dann für einen Jeden das Alter festsetzen würden, in welchem er zu Ausübung der politischen Rechte berufen werden könnte. Neben einem Bürger, der ohne Nachtheil schon im Alter von siebenzehn Jahren in den Genuß der politischen Rechte eingesetzt werden könnte, würden Sie solche sehen, die selbst im Alter von fünfundzwanzig Jahren hiezu durchaus unfähig sind, weil sich ihre intellektuellen Eigenschaften noch ganz unentwickelt befinden. Was mich daher bestimmt, mich der Meinung anzuschließen, die das Alter zu Ausübung der politischen Rechte auf zwanzig Jahre festsetzen will, besteht darin, daß einerseits infolge eines kürzlich vom Großen Rathe gefaßten Beschlusses, die politische Befähigung bereits bis auf diese Grenze ausgedehnt worden ist, und daß es anderseits gewissermassen ein Tadel wäre, den man mittelbar auf den Entscheid jener Versammlung werfen würde: ein Tadel, der große Unzufriedenheit unter den Bürgern verursachen würde, denen man unter kritischen Umständen eine so ausgedehnte Berechtigung zugestanden hat; es wäre daher unklug, wenn der Gesetzgeber den Bürgern dieses Recht in der Staatsverfassung, an welcher wir arbeiten, nicht bewahren wollte. Wenn wir ferners die verschiedenen Staatsverfassungen der Schweizerkantone in Betracht ziehen, so finden wir solche, die noch nicht eine solche lange Laufbahn im politischen Leben zurückgelegt haben, wie der Kanton Bern, und die deßungeachtet das Stimmrecht ihren Bürgern in einem noch weniger vorgerückten Alter einräumen. Nun möchte ich Sie, Tit. aber fragen, ob unsere Bürger in der politischen Befähigung hinter denjenigen von Schwyz, Luzern u. s. w. zurückgeblieben seien? Der dritte Paragraph des Artikels, den wir in Berathung haben, setzt mich in den Fall einen Antrag zu stellen. Dieser Paragraph sagt, um das Stimmrecht ausüben zu dürfen, müsse man auf dem Gebiete des Kantons wohnhaft sein. Herr Revel hat bereits aufmerksam darauf gemacht, daß man an die Stelle des Wortes „Staatsgebiet" das Wort „Amtsbezirk" oder „Wahlkreis" setzen sollte. Man wird wahrscheinlich seinem Begehren in dem Wahlgesetze Rechnung tragen können, das später ausgearbeitet werden wird. Nur möchte ich Ihnen Tit., nichtsdestoweniger bemerken, daß der Wohnsitz in den beiden Kantonstheilen durch eine verschiedenartige Gesetzgebung geregelt wird, und daß es zuweilen schwierig ist, zu wissen, ob ein Individuum einen Wohnsitz hat oder nicht. Ein Individuum, das sich gewöhnlicherweise im Auslande aufhält, kann an einem schönen Morgen mit Sack und Pack auf dem Gebiete der Republik anlangen und Anspruch darauf erheben, unverzüglich von den Rechten des Wohnsitzes Gebrauch zu machen. Hieraus können eine Menge Schwierigkeiten entstehen, deren Lösung keineswegs zu den leichten Aufgaben gehören würde. Von der Erwägung ausgehend, daß in Bezug auf Bestimmung des Wohnsitzes der Kanton unter zwei verschiedenen voneinander abweichenden Gesetzgebungen steht, schlage ich vor diesem Uebelstand durch die Annahme einer Bestimmung abzuhelfen, die in den Staatsverfassungen mehrerer Kantone der Schweiz erscheint und welche aussprechen würde, daß man den Wohnsitz seit drei Monaten inne gehabt haben müße. Sobald man gehalten sein wird, eine Dauer des Wohnsitzes von drei Monaten nachzuweisen, so wird dieser Umstand viel dazu beitragen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche entstehen würden, wenn man demjenigen seine Beistimmung geben wollte, was im Verfassungsentwurfe vorgeschlagen ist. In Betreff des §. Litt. B. des nämlichen Artikels, welcher das Stimmrecht allen jenen Schweizerbürgern einräumt, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, wie die Bernerbürger, weiß ich zwar sehr wohl, daß man zu Gunsten desselben sich auf verschiedene Betrachtungen stützen, und sich unter anderm auf großmüthige und allumfassende Gesinnungen berufen könnte. Allein nichtsdestoweniger stellt sich diese Frage von zwei Seiten dar. Wir sollen ohne Zweifel in der Staatsverfassung allgemeine Grundsätze aufstellen, allein wir müssen nicht weniger darauf bedacht sein, uns gesellschaftlichen Schutz und gegenseitige Garantieen zu verschaffen. Ist es aber gerecht, daß in dem einen oder andern Kanton wir Berner von jeder Theilnahme an

den Wahlverhandlungen ausgeschlossen seien, während unsere Staatsverfassung den Bürgern jener Kantone die Befugniß einräumen würde, bei uns Rechte ausüben zu können, von denen wir bei ihnen ausgeschlossen wären? Erwiesegermaßen wäre die Einräumung einer solchen Befugniß von der Art, daß sie unter dem Gesichtspunkte der Beschützung unserer politischen und gesellschaftlichen Interessen einen großen Einfluß ausüben könnte. Ich wäre daher viel eher geneigt, mich lediglich an das Reziprozitätsrecht zu halten, besonders wenn Sie in Erwägung ziehen, daß die Waadtländische Verfassung, welche doch zu den ultra-demokratischen Verfassungen der Schweiz gehört, die Befugniß zur Theilnahme am Stimmrechte rücksichtlich der Bürger anderer Kantone ebenfalls der Bedingung der Reziprozität unterordnet. Unsere gesammte gesellschaftliche Einrichtung könnte unter der Einführung eines größern Spielraums leiden, welche in unser politisches Leben Elemente einführen könnte, welche das wahre Wesen desselben entstellen würden. Ich schließe mich daher der Meinung an, welche in dieser Beziehung die Reziprozität beibehalten will.

Romang: Herr Migy glaubt, es sollten Untersuchungsrichter aufgestellt werden, um zu untersuchen, ob dieser oder jener Bürger die erforderlichen Eigenschaften besitze, um auf eine verständige Weise das Stimmrecht ausüben zu können. Wir haben bereits solche Untersuchungsrichter, und diese sind die Herren Geistlichen, welche den Schul- und Religionsunterricht leiten, Unterweisungen halten und Diejenigen admittiren, welche die erforderlichen Verstandeskräfte und Religionskenntnisse besitzen. Wenn Jemand admittirt ist, so kann er in Fall kommen, einen Eid zu leisten und in Fällen Zeugniß zu reden, welche weitaus wichtiger sind, als die Wahlen. Ich kann übrigens nicht einsehen, warum man sich so sehr vor der Jugend scheut. Herr Kohler hat gesagt, sie habe weniger Interessen an den öffentlichen Angelegenheiten. Das möchte ich bezweifeln, die Jugend ist rüstig, das Alter ist stabil. Ich stimme deßhalb zu Festsetzung des 20. Altersjahrs und ziehe meinen frühern Antrag zurück.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Vor Allem aus muß ich einem Vorwurfe begegnen, welcher den Mitgliedern der Redaktionskommission gemacht worden ist. Herr Dr. Lehmann hat es nämlich übel genommen, daß die Mitglieder ihre Ansichten vertheidigen. Darauf bemerke ich, daß jedes Mitglied der Redaktionskommission gleiche Rechte hat, wie die übrigen Mitglieder des Verfassungsrathes und ihre Ansichten frei aussprechen dürfen. Wenn der Vorwurf mich besonders betreffen sollte, so verweise auf den §. 24 des Berathungsreglemenies für den Verfassungsrath, welcher in Betreff des Schlußrapportes Folgendes feststellt: Dieser (Berichterstatter) soll in einer kurzen und klaren Erörterung der gefallenen Meinungen bestehen, geäußerte Zweifel lösen, allfällige Mißverständnisse aufklären, und den gestellten Hauptantrag gegen Einwendungen rechtfertigen." Wenn ich daher die Anträge der Redaktionskommission vertheidige, so thue ich nichts Anderes, als meine Pflicht. — In Bezug auf das für die Ausübung der Stimmfähigkeit festzusetzende Alter scheint man verschiedener Meinung zu sein; daß man ein Alter festsetzen müsse, darüber ist man einig, und die verschiedenen Ansichten haben sich nur darüber geltend gemacht, ob das 20. oder 21 Altersjahr angenommen werden soll. Da es nicht möglich ist, bei jedem einzelnen Bürger zu untersuchen, ob er die erforderlichen Verstandeskräfte, welche bei den Einen früher, bei den Andern später sich ausbilden, besitze, so muß man eine Durchschnittszahl annehmen. Die Einen wollen nun 20, die Andern 21 Jahre als Durchschnittszahl annehmen. Die, welche den Artikel mit 21 Jahren vertheidigen, berufen sich auf den Umstand, daß mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein Lebensabschnitt in der körperlichen Entwickelung des Mannes eintrete, indem in dieser Zeit nach dem Zeugniß von zwei anwesenden Aerzten, nämlich des Herrn Dr. Mani und des Herrn Dr. Schneider der Körper in der Regel ausgewachsen sei. Auf der andern Seite dagegen wird bemerkt, daß man mit zurückgelegtem 20. Jahre ebenso ausgebildet sei zu Ausübung politischer Rechte, und man beruft sich überdieß noch auf die gesetzlich anerkannte Fähigkeit der Staatsbürger, vor dem 20. Jahre heirathen, Testamente machen und Zeugniß reden zu dürfen. In wie fern diese Beispiele maßgebend sind, werden Sie entscheiden. Man machte ferner geltend, daß die politische Mündigkeit vom Großen Rathe bereits auf das 20. Jahr gesetzt worden ist, und daß es von denjenigen jungen Leuten, welche bereits das Stimmrecht ausgeübt haben, übel aufgenommen würde, wenn man ihnen dasselbe wieder auf ein Jahr entziehe. Man werde es ferner übel ausdeuten, wenn der Verfassungsrath in die Stimmfähigkeit der Bürger weniger Zutrauen zeige, als es von Seiten des gegenwärtigen Großen Rathes geschehen ist. Dieß sind wichtige Gründe, welche einen tentiren könnten, dem 20. Jahre den Vorzug zu geben. Was die Militärpflicht betrifft, so ist diese kein Grund, das 20. Jahr anzunehmen, indem der Anfang der Militärpflichtigkeit auf das 21. Jahr gesetzt werden kann, was nach den von Herrn Dr. Mani angebrachten Gründen zweckmäßiger ist, indem die Leute mit 20. Jahren nicht ausgewachsen sind. Sie, meine Herren, werden entscheiden, welcher Ansicht sie den Vorzug geben. — Herr Pfarrer Weiermann trägt an, im Art. 2 des §. 4 zu streichen: „im Genusse des Zustandes der Ehrenfähigkeit" und statt derselben einfach zu setzen: „ehrenfähig". Herr Betrichard hat dagegen bemerkt, daß nicht nur Diejenigen, welche nicht ehrenfähig sind, sondern auch Die, welche in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt sich befinden, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollen, welche beide Begriffe in der vorgeschlagenen Redaktion inbegriffen seien, während die von Herrn Weiermann beantragte Redaktion nur den erstern Begriff ausdrückt. Die Gegenbemerkung ist durchaus richtig; dennoch glaube ich, es sei hier ein Wort zu viel im Artikel enthalten; und es drücke dasselbe etwas Unpassendes aus. Dieß ist der Ausdruck des „Zustandes", welcher gestrichen werden sollte. Es wurde dieß in der Redaktionskommission übersehen, und wahrscheinlich aus dem Grunde, weil vorher zwei Artikel waren, welche dann in einen verschmolzen wurden. Ich würde „des Zustandes" auslassen. Herr Betrichard wünscht ferners eine nähere Bestimmung über die, welche in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind, oder sie verloren haben, und macht zu diesem Ende auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung im alten und neuen Kantonstheil aufmerksam. Es ist ein allgemein angenommener Satz, daß man das Richtscheit nicht dem Steine, sondern den Stein dem Richtscheite anpasse, und deßhalb sollen wir bei Aufstellung

einer Verfassung nicht auf die bestehenden Gesetze Rücksicht nehmen, sondern diejenigen Gesetze, welche mit der Verfassung nicht übereinstimmen, späterhin abändern; deßhalb möchte ich hier von einer nähern Bestimmung abstrahiren. — Ueber Art. 3 des §. 3 hat Herr Migy bemerkt, daß der Ausdruck „wohnhaft" nicht präzis genug sei, weßhalb er vorschlägt, daß man wenigstens drei Monate im Staatsgebiete wohnhaft sein müsse, um vom Stimmrechte Gebrauch machen zu können. Es ist nun dieß allerdings präziser, aber vielleicht wäre diese Beschränkung zu groß. Nach der bisherigen Verfassung haben alle Staatsbürger, seien sie im Gebiete angesessen oder nicht, das Stimmrecht an ihrem Burgerorte ausüben können. Dies können sie nach der Fassung des Entwurfes nun nicht mehr, und es frägt sich, ob sie das noch mehr beschränken und den Antrag des Herrn Migy annehmen wollen. Meiner Ansicht nach sollte man gouianter sein, um so mehr, als unter Litt. B der Antrag gemacht wird, jedem Schweizerbürger ohne Rücksicht auf Gegenrecht das Stimmrecht zu gestatten. Im Ferneren sind mehrere Redaktionsveränderungen gewünscht worden. So wünscht Herr Dr. Mani, daß, wenn allen Schweizerbürgern das Stimmrecht gegeben werden sollte, dieselben nicht nur im Staatsgebiete niedergelassen seien, sondern auch daselbst ein Gewerbe treiben oder Grundeigenthum haben müßten. Dieses ist auch die Ansicht der Redaktionskommission, und sie glaubt diesen Begriff in dem Ausdruck „niedergelassen" enthalten. Das Gesetz sagt deutlich, was unter niedergelassen zu verstehen sei und da es einen genauen Unterschied macht, zwischen solchen, welche nur vorübergehend sich aufhalten, und solchen, welche sich im eigentlichen Sinn des Wortes niedergelassen haben, in dem Sinne, wie Herr Mani es wünscht, so ist hier eine nähere Bestimmung wohl überflüssig. Ich weiß nicht, ob Herr Mani sich mit dieser Erklärung zufrieden geben kann. Herr Regierungsrath Schneider, älter, wünscht auf den Fall hin, wo allen Schweizerbürgern das Stimmrecht gegeben würde, daß die Dauer der Niederlassung statt auf ein auf zwei Jahre festgesetzt werde. Die Gründe, welche er dafür angegeben hat, scheinen mir wichtig, und Sie werden entscheiden, ob Sie dieselben erheblich genug finden, um die Dauer der Niederlassung um 1 Jahr zu verlängern. Von mehreren Rednern ist ein Zusatz in dem Sinne gewünscht worden, daß Schweizerbürger nur dann in unserm Kanton das Stimmrecht haben, wenn ihr Kanton Gegenrecht hält. Man hat dafür sehr verschiedene Gründe angebracht. Von einer Seite hat man namentlich festgehalten, daß wir gegenüber andern Kantonen nicht liberaler sein sollen, als sie gegen uns sind. Dieser Grund ist unhaltbar, weil er sich nicht konsequent durchführen läßt, denn wenn ein Kanton aristokratische Grundsätze gegenüber unsern Staatsbürgern aufstellt, so wird Niemand daraus folgern wollen, daß wir gegenüber diesem Kanton ebenfalls aristokratisch sein sollen. Man hat ferners geglaubt, es sei nicht politisch, den Grundsatz der Reziprozität fallen zu lassen, weil man nur auf diese Weise andere Kantone veranlassen könne, unsern Staatsbürgern gleiche politische Rechte zu geben; werde die Reziprozität aufgehoben, so lasse man das einzige Mittel dazu fallen. Allein ich zweifle an der Richtigkeit dieser Folgerung, wenigstens spricht die bisher gemachte Erfahrung nicht sehr dafür. Weit eher lassen sich die andern Kantone für das Fallenlassen der Reziprozität bestimmen, wenn der größte Kanton mit gutem Beispiele vorangeht und allen Schweizerbürgern gleiche Rechte giebt, wie seinen eigenen; es ist dies ein Zeichen, daß man den bisherigen Grundsatz der Engherzigkeit fallen lassen und liberalern Prinzipien folgen wolle. Man hat sich auf die Verkehrsverhältnisse berufen, und auf die Engherzigkeit, welche in dieser Beziehung in einigen Kantonen besteht, namentlich in Betreff der Niederlassung, des Erwerbs von Grundeigenthum und der Ausübung eines Gewerbes. Auf dieses ist von Hrn. Fürsprech Stämpfli erwiedert worden, und zwar mit Recht, daß ein Krämergeist nicht in eine demokratische Verfassung gehöre. Wenn man in dieser Beziehung nicht coulant sein will und glaubt, daß in Betreff der Niederlassungsverhältnisse der Grundsatz der Reziprozität festgehalten werde solle, so kann man diesen Grundsatz später immerhin auf dem Wege der Gesetzgebung aussprechen, in die Verfassung aber gehört er nicht. Der Erfolg ist der nämliche, denn wenn einem Schweizerbürger das Niederlassungsrecht nicht gestattet wird, so kann er nicht stimmfähig werden. Auf diese Weise können wir andere Kantone eher zwingen, in ihren Institutionen liberaler zu sein. Indeß wie bemerkt, Bern als der größte Kanton soll vorangehen und sich nicht scheuen, die schweizerischen Interessen in seiner Verfassung zu berücksichtigen, um so mehr, als der Kanton Aargau das Nämliche bereits gethan hat; derselbe hat keinen Anstand genommen, dem Schweizer zu zeigen, daß er auch außer seinem Kanton ein Vaterland hat. Geistige und kommerzielle Toleranz sind Forderungen des liberalen Prinzips, deshalb sollen wir als demokratischer Freistaat in der Toleranz, sei es in religiösen oder politischen Dingen, den Beweis leisten, daß wir nicht nur dem Namen, sondern auch der That nach freisinnig sind. Das Schlagendste gegen die Zulassung aller Schweizerbürger ohne Ausnahme hat Herr Migy angebracht, indem er sagte, daß man unsere politischen Rechte wahren müsse, indem sie durch die unbedingte Zulassung sämmtlicher Schweizerbürger möglicherweise gefährdet werden könnten. Dies ist der einzige Grund, welcher meiner Ansicht nach Berücksichtigung verdient; ob aber durch Zulassung aller Schweizerbürger unsere Institutionen wirklich gefährdet werden können, und deshalb Besorgnisse zu hegen sind, ist zu bezweifeln, indem die Angehörigen anderer Kantone nicht so zahlreich sind, um wesentlichen Einfluß auszuüben, und weil, wenn sie auch zahlreich wären, die Gefahr wesentlich durch den Umstand beseitigt wird, daß sie vor Geltendmachung ihres Stimmrechtes längere Zeit im Kanton angesessen sein müssen, auf diese Weise mehr oder weniger an unsere Interessen gefesselt werden, und insofern als Glieder der nämlichen Familie zu betrachten sind. Ich glaube unbedenklich, den Artikel mit den zugegebenen Veränderungen zur Annahme empfehlen zu können. — Ich habe vergessen, den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, jünger, zu berühren, welcher statt „Genuß des Zustandes der Ehrenfähigkeit" die Worte setzen will „Besitz der Ehrenfähigkeit." Diesem Antrag stimme ich nicht bei, weil „Besitz der Ehrenfähigkeit" nicht so bezeichnend ist, wie „Genuß der Ehrenfähigkeit," denn derjenige, welcher in seiner Ehrenfähigkeit suspendirt ist, ist noch im Besitze der Ehrenfähigkeit, aber nicht im Genusse derselben.

Bektichard zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) In Nr. 2 einfach zu setzen „ehrenfähig" . . . . . 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für Streichung des „Zustandes" . . . . . "
3) Für den Antrag „drei Monate wohnhaft" . . . . . 3 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
4) Für den Antrag „mit Grundeigenthum oder Ausübung eines Gewerbes angesessen" . . . . . 5 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
5) Für Beibehaltung des zurückgelegten 21sten Altersjahres . . . . . 5 Stimmen.
Für den Antrag, daß Schweizerbürger wenigstens 2 Jahre niedergelassen sein müssen . . . . . 17 Stimmen.
Dagegen . . . . . 5 Stimmen.
7) Allen Schweizern ohne Rücksicht auf Gegenrecht das Stimmrecht zu ertheilen . . . . . 17 Stimmen.
Das Gegenmehr findet nicht statt.
8) Für Annahme der übrigen Theile des Paragraphen . . . . . Gr. Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.)

Für die Redaktion

Karrer, Fürsprech.

Nr. 13.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierte Sitzung der Vorberathungskommission,

Samstag den 18. April 1846, Morgens um 8 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe ist abwesend mit Entschuldigung: Herr Stockmar.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in deutscher und französischer Sprache verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Herr Sury hat das Wort verlangt, um einen Antrag zu stellen.

Sury. Ich wünsche, einen Zusatzartikel zu §. 3 vorzuschlagen. Er betrifft den Census, den ich dem §. 3 anreihen möchte. Ich beschränke die Stimmfähigkeit in den wenigsten Fällen, aber knüpfe sie nicht bloß an die Rücksicht auf das Alter, wo die Militärpflicht vorgeschrieben ist. Gestern hat man erkennt, daß alle Staatsbürger für Ausübung des Stimmrechts das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben sollen, allein diese Bestimmung bietet nicht die erforderliche Garantie. In dieser Beziehung möchte ich einige Schranken setzen, die jedoch nicht schroff sein dürfen. Ich beantrage sie nur für besondere Fälle. Um stimmfähig zu sein, soll man Militärdienste geleistet haben oder leisten, entweder ein Grundeigenthum von Frk. 300, oder ein Kapitalvermögen von Frk. 500 besitzen, oder eine direkte Steuer von Frk. 4 bezahlen. Ich besorge, daß mit gänzlicher Freigebung des Stimmrechts wir einer Ochlokratie zusteuern. Unläugbar führt zu große Ausdehnung des Stimmrechts dahin. Wenn auch gegenwärtig der Census nicht beliebt ist, so bin ich gleichwohl versichert, daß man später dazu kömmt. Freilich ist der redliche Arme ein so guter Bürger, als der Reiche, allein für gewisse Zwecke ist der Arme leichter zu gewinnen. So geben z. B. Fabrikarbeiter gegenüber dem freien Bürger bei der Abstimmung über Staatsinteressen nicht immer die gehörige Beruhigung; ebensowenig Dienstboten, die sich in drückenden Abhängigkeitsverhältnissen befinden. Wohl haben Einige der Letztern Vermögen, die Meisten nicht. Ganz besonders leben die Fabrikarbeiter zu ihrem Herrn in keinem Verhältnisse bloßer Abhängigkeit, sondern halber Sklaven. Das Brod nicht zu verlieren, bestimmt sie zu möglichster Gefälligkeit gegen ihre Herren. Ich knüpfe also die Stimmberechtigung durch einen Zusatz an folgende Bedingnisse, indem ich der litt. A des §. 3 noch beifügen möchte:

4) „Ein Grundeigenthum v. Fr. 300, oder einen Kapitalbesitz v. F. 500 aufzuweisen vermögen, oder dem Staate persönliche Dienste geleistet haben oder leisten, oder demselben eine persönliche direkte Steuer von Frk. 4 bezahlen, oder deren Väter stimmberechtigt sind."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es ist immerhin wichtig, daß bezüglich auf das Wahlrecht Schranken in der Weise aufgestellt werden, daß gute Wahlen erfolgen. Aber die Art der Schranken und die Frage: welche Geltung sie haben sollen? löst man auf verschiedene Weise. In den meisten Staaten Europa's findet man eine Beschränkung des Stimmrechts durch den Census. Es ist richtig, daß Menschen, die nichts zu verlieren haben, gewöhnlich nicht großes Interesse an den Staatsangelegenheiten nehmen. Allein darunter sind oft ebenso Redliche, als unter Jenen, die materiell sehr viel zu verlieren haben. So viele Schranken man setzt, immerhin hat man keine Garantie, daß die Besten zur Regierung gelangen, man hat keine Garantie für die innern Eigenschaften der Repräsentanten. Besser, weniger solche äußere Schranken, viel besser, daß man Mittel gebe, das Uebel gut zu machen, wenn die Repräsentanten schlechter sind, als man sich vorgestellt hat. Das ist der beste Weg, die Gewählten anzuhalten, daß sie gut bleiben müssen. In dieser Beziehung ist der §. 10 besser als alle äußern Schranken, z. B. Census u. dgl. Bei Irrthum in der Wahl oder über die Person gibt das Abberufungsrecht die größte Garantie. Ich habe die Ansicht, daß man keine weitere äußere Beschränkung aufnehme. Man muß darauf sehen, daß jene Klasse der Staatsbürger repräsentirt werde, die die Mehrheit bildet, und das ist der Mittelstand. Um diesen sicher zu heben, müßte man nicht bloß alle Jene, die nichts haben, ausschließen, sondern auch die, welche sehr Viel haben. Das führt aber ad absurdum. Also Alle, welche die Eigenschaften des §. 3 haben, sollen stimmberechtigt sein mit Ausschluß aller im §. 4 Bezeichneten. Ich trage darauf an, daß man von weitern Zusätzen abstrahire.

Imobersteg. Die §§. 3 und 4 hängen zusam-

men. Es sind Petitionen eingelangt, die nicht bloß den Census als unzulässig betrachten, sondern welche sogar Besteuerte als stimmfähig erklären wollen. Dahin gehen die Petitionen von ungefähr 300 Bernern, die im Waadtlande angesessen sind, von Laufen, aus dem Jura u. s. f.

Migy. Für Beibehaltung des Wahlcensus hat sich eine einzige der aus dem französischen Kantonstheile eingelaufenen Bittschriften ausgesprochen, nämlich diejenige der Gemeinde Ilfingen, welche begehrt, daß in dieser Beziehung die Bestimmungen der Verfassung von 1831 beibehalten werden. Unter allen übrigen Bittschriften ist eine einzige, die auf ausdrückliche Weise die Abschaffung von jedem Census anbegehrt hat; es ist nämlich diejenige der Gemeinden Teß, Prêles und Lamboing. Das von den übrigen Bittschriften rücksichtlich dieses Gegenstandes beobachtete Stillschweigen rührt ohne Zweifel von dem Umstande her, daß man es für unnöthig hielt, sich über eine Frage auszusprechen, welche gewissermaßen schon durch das Gesetz über Aufstellung des Verfassungsrathes entschieden worden ist, welches Gesetz jeden Census für die Wahlfähigkeit hat verschwinden machen.

Kohler. Ich glaube, der Zusatz des Hrn. Sury könne auch bei §. 4, dann in negativer Form, stehen. Ich nehme indessen keinen Anstand, jetzt darüber einzutreten. Die Redaktionskommission mag dann bestimmen, ob dieser Zusatz zu §. 3 oder 4 zu stellen sei. Daß so viele Petitionen gegen den Census vorliegen, sogar für Zulassung der Besteuerten, geht theils aus den bisherigen Bestimmungen, theils aus andern Umständen hervor. Man soll sich jedoch nicht irre führen lassen. Der Verfassungsrath hat sein Mandat von dem ganzen Volke. Wie es bei vielen Anlässen, wo Petitionen zu Stande kommen, zugeht, weiß man. Nicht immer wird die Sache hinlänglich beleuchtet, die Gegenstände werden oft gar nicht angebracht, man stimmt oft zu Gegenständen, eben weil sie bloß zufällig bei andern erheblichen Punkten sich befinden. Auf solche Petitionen ganz einzugehen und nicht das Interesse des ganzen Volkes zu berücksichtigen, finde ich unstatthaft. Die tägliche Erfahrung beweist, daß, wo früher starker Druck herrschte, und dann der Strom plötzlich losbricht, derselbe eben gerade Alles überstürzt. So im politischen Leben. Den gehörigen Anhaltspunkt zu finden, ist schwierig; das Problem wurde noch nie befriedigend gelöst. Die Aufgabe des Verfassungsrathes ist es, das allgemeine Wohl zu berücksichtigen. Soll man hier von einem Extreme zum andern gehen? Wir hatten starke und unbillige Beschränkungen, namentlich da das Wahlsystem indirekt war. Um bloß Wahlmänner zu wählen, hätten gar keine Beschränkungen stattfinden sollen. Aber jetzt wollen wir das Wahlsystem ändern, wir wollen direkte Wahlen. Der Census war damals unstatthaft, bei der gegenwärtigen Wahlart gestaltet sich die Sache anders. Das ist an und für sich ein großer Fortschritt. Man muß bei dieser Verbesserung verhüten, daß man nicht zu große Sprünge mache. Wer jetzt stimmberechtigt ist, hat ein köstliches Recht. Die Hauptaufgabe des Stimmrechts ist, gute Wahlen zu erzielen, alles Andere ist untergeordnet. Von diesem Gesichtspunkte aus, der die Regel ausmacht — Ausnahmen sind nie maßgebend, sonst würde man ad absurdum gelangen — wird die Sache ernst. Jeden als stimmberechtigt zu erklären, damit ist die Republik nicht gerettet; gute Wahlen begründen das Staatswohl. Die Verfassung ist ein Wisch Papier, wenn nicht gute Beamte die Behörden bilden. Das ist der Geist, der die todte Form belebt. Haben wir nicht eine gewisse Klasse Leute, die vermöge ihrer Stellung, Bildung und Verhältnisse keine Garantie in dieser Hinsicht bieten? Wer bedauert nicht, daß es so ist? Unsere Aufgabe besteht darin, diesem Uebel zu steuern. Diese Leute müssen moralisch und ökonomisch gehoben werden. Erst wenn sie diese Hülfe erlangen, werden sie das Stimmrecht gut gebrauchen. Wer sind nun diese? Ich will sie beschreiben. Die ganz Armen und Vermögenslosen. Obwohl sie unglücklich genug sind, obwohl sie die Militärpflicht leisten müssen, so kann das hier nicht berücksichtigt werden. Man muß sie zuerst moralisch und ökonomisch heben, dann sind sie für Ausübung politischer Rechte geeignet; dann gelangen sie zur nöthigen Selbstständigkeit. Warum geben sie jetzt noch keine Garantie? Ein Blick auf Volk und Land! Was ist ihre Lebensaufgabe? Wohl die Sorge für Nahrung, Kleidung und Obdach. Alle Tage wissen sie nicht, wo sie sich erholen wollen. Dieser Druck demoralisirt sie. Gar oft tragen sie selbst keine Schuld an ihrem Elende; die bisherige Staatseinrichtung, die Gesetzgebung ließ sie so tief fallen. Aber durch diesen Druck sind sie auf eine sehr niedrige Stufe der Moralität herunter gekommen. Ihre Forteristenz bringt sie oft dem Schritte nahe, dem Nebenmenschen Unrecht zu thun. Von 100 Fällen sind vielleicht 99, wo aus Armuth gesündigt, betrogen oder entwendet worden ist. Freilich thut's oft Einer auch aus Uebermuth. Wenn das wahr ist, entsteht in ihnen nicht ein Groll gegen den Staat, gegen die Mitbürger und gegen die Behörden, daß sie darben müssen, während Jene Ueberfluß haben? Das verleitet sie zum Bösen. Haben sie wohl bei diesem Zustande einen geneigten Willen und ein Interesse, gute Wahlen zu treffen? Nein. Dagegen wünschen sie gerade aus diesem Grunde eine flaue Ordnung, damit sie straflos ausgehen. Ja, in dieser Beziehung geben sie nicht die nöthige Garantie, im Gegentheil, sie sind dem Staate wohl hinderlich, weil es so mit ihrer Lage harmonirt. Denn, haben diese Leute Zeit, statt ihr Brod zu suchen, den Wahlen nachzugehen? Aber auch wenn sie nicht gehen, so ist das Uebel damit nicht gehoben. Bei den direkten Wahlen sucht Dieser oder Jener seine eigene Erwählung. Wenn nun viele solche Leute da sind, bewußt, daß sie selbst nicht gewählt werden, kann man denken, daß sie einem Versprechen, einer Zumuthung ausweichen, um die Wahl auf Jenen zu richten? Bestechungen können in 100 Formen geschehen. Werden diese Leute nicht den Anlaß benutzen, um bei Reichen Almosen, Unterstützung hoffen zu können? Ja, wenigstens so wie ich das Leben und die Menschen kenne. Also ist eine Schranke für dermal nothwendig. Das Stimmrecht muß ein Ehrenrecht sein. Vielen ist's gleichgültig, Vielen nicht. Den Letztern muß man möglich machen, dasselbe zu erhalten. Die Bessern werden durch Oekonomie, Selbstbeherrschung und Fleiß sich den Weg dazu bahnen; es wird dieses schöne Recht für sie ein Sporn zur Sitte und Ordnung sein. Ferner liegt darin eine Ungerechtigkeit gegen die Besteuerten und die Bevogteten. Wer wird besteuert? Oft Familienväter, Grundbesitzer, Leute, die durch Mißgeschick ꝛc. heruntergekommen, ihre Familien

zieht durchzubringen vermögen. Wäre es gerecht, diese auszuschließen und jenen zuzulassen? Geben sie doch mehr Garantie für gute Wahlen als die ganz Armen; sie sind mehr besorgt und mehr intressirt, daß gute Polizei, Justiz und Ordnung sei. Durch den Besitz und ihre Familien sind sie an das Land gefesselt. Der Bevogtete ist auch ausgeschlossen, und mit Recht. Momentaner Leichtsinn hat ihn zum Falle gebracht; Kraft seines Vermögens ist er für Ruhe und Ordnung gleichwohl besorgt. Beziehungsweise stehen diese zwei Klassen im Nachtheil gegen die ganz Armen, die stimmen können. Das Zutrauen des Volkes muß die Wahlen heben. Das Gesetz muß hierin helfen, daß gute Wahlen begünstigt werden. Das Grundelement für gute Ordnung, Förderung des Staatswohls und die Bürgschaft für eine gute Regierung liegt darin. Die Dienstbotenklasse und Fabrikarbeiter. Diese haben oft Vermögen, oft mehr als der Meister, und dadurch geben sie wenigstens irgend eine Garantie, die Vermögenslosen aber keine. Bei diesen ist das Glück ihres Herrn ihr Augenmerk. Bald sind sie hier, bald da. Ihre fahrende Lebensweise zeigt, daß sie am Staatswohl kein Interesse nehmen. An Wahltagen gilt ihnen der Wille ihres Herrn. Der Meister braucht mit seinen Knechten, der Fabrikherr mit seinen 50 — 60 Arbeitern aufzutreten, um das Stimmrecht einer Gemeinde illusorisch zu machen. Wohl haben wir nicht viele Fabriken, aber doch zeigt sich dieser Uebelstand jetzt schon. Das soll nicht sein. Man soll Niemand zu lieb oder zu leid, sondern nur nach Pflicht, Gewissen und Eid stimmen. Es ist richtig, daß Ortschaften, die von der Industrie Vortheile haben, in politischer Beziehung darunter leiden. Der Fabrikherr regiert oder drangsalirt sie. Gar oft kommt es bei einer Wahl auf 2 — 3 Stimmen an, namentlich da, wo die Partheien sich schroff gegenüber stehen. Man hat Ortschaften, wo das gleichgültig ist, aber nicht überall kann das gesagt werden. Dort wird die Wahl zum Spiele. Das Interesse der Arbeiter ist, so lange sie bei ihrem Herrn sind, in seinem Sinne zu handeln, und das allgemeine Wohl findet seine Rechnung nicht. Dienstboten und Fabrikarbeiter, die z. B. nicht Fr. 300 Vermögen besitzen, sollte man vom Wahlgeschäfte ausschließen. Das geschieht im Interesse für die gute Sache. Viele werden sagen, sie hätten geglaubt, Kohler wäre liberaler u. dgl. Allein es gibt eine Liberalität, die von irrigen Grundlagen ausgeht. Jeder soll im Staate zu den Lasten, zum Staatsschutze und Gedeihen beitragen. Das Wahlrecht trägt nichts bei, aber diejenigen, die an der guten Sache Interesse haben. Ich führe die Meinung des liberalsten Staatsrechtlehrers der Gegenwart zur Unterstützung meiner Worte an. Rottek sagt über das Wahlrecht: „Auszuschließen (davon) sind:

a) Die Weiber, die Minderjährigen, die nicht Unbescholtenen;
b) die Knechte;
c) endlich alle Vermögenslosen, d. h. kein zur Selbstständigkeit hinreichendes — aus einer zu bestimmenden direkten Steuerschuldigkeit hervorgehendes — Vermögen Besitzenden.

Ich beantrage demzufolge, es seien diejenigen, die nicht Fr. 300 Vermögen besitzen, diejenigen, die in einem Dienstbotenverhältnisse stehen, (Knechte, Fabrikarbeiter u. dgl.) vom Stimmrechte auszuschließen.

Herr Präsident. Ich stelle den Antrag, daß der Anzug der Herren Sury und Kohler der Redaktionskommission zur Berichterstattung zugewiesen werde, indem derselbe solcher Natur ist, daß er in heutiger Sitzung auf erschöpfende Weise nicht behandelt und erledigt werden kann. Als Ordnungsmotion muß der von mir gestellte Antrag laut Reglement alsogleich in Umfrage und zur Abstimmung kommen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich muß gegen diesen Antrag des Herrn Präsidenten protestiren, indem es sich um die Aufstellung eines Grundsatzes handelt, und dieß alsogleich von der vorberathenden Kommission geschehen sollte. Würde von dieser grundsätzlich die Aufstellung eines Census erkannt, so würde es dann erst der Fall sein, die Redaktionskommission mit der Entwerfung eines entsprechenden Artikels zu beauftragen; wird dagegen der Census grundsätzlich verworfen, so fällt der Anzug ohne weiters dahin.

Imobersteg pflichtet der so eben ausgesprochenen Ansicht in allen Theilen bei.

Herr Präsident. In diesem Falle ziehe ich meinen Antrag zurück.

Bach. Der von Herrn Kohler entwickelten Ansicht, bezweckend die Aufstellung eines Census, kann ich nicht beipflichten, obschon man nicht verkennen darf, daß die Gründe, welche für dieselbe angebracht worden sind, alle Berücksichtigung verdienen. Wenn gegen die Einführung eines Census auch keine andern Gründe vorwalteten, als die Menge von Bittschriften, welche aus allen Theilen des Landes mit tausenden von Unterschriften versehen, von einzelnen Bürgern, ganzen Korporationen und großen Volksversammlungen eingelangt sind, so möchte dieser einzig hinreichen, um den Vermögenscensus von vorn herein zu verwerfen. Es sind aber noch andere Gründe, welche gegen denselben sprechen, und diese erlaube ich mir, hier anzuführen. Das Vermögen ist theilweise wenigstens nur zufällig in den Händen derjenigen, welche solches besitzen, und ebenso die Armuth. Was können z. B. die armen Jünglinge dafür, daß ihre Eltern nicht reiche Leute, und sie selbst nicht reich geboren sind? Sie können so wenig dafür, als diejenigen, welchen der Zufall reiche Eltern gegeben hat. Soll nun der Zufall bestimmen, ob ein Bürger sein Stimmrecht ausüben dürfe? liegt darin, daß Jemand unvermögend ist, etwas Unwurdiges? soll eine solche Person den Namen eines Republikaners nicht mit gleichem Rechte tragen und die damit verbundenen Rechte ausüben dürfen, wenn er sich sonst keine unwürdige Handlung hat zu Schulden kommen lassen? Einem jungen Manne, welcher arm geboren ist, wird es in der Regel unmöglich, vor dem 26sten Altersjahre ein Vermögen von Fr. 3—500, welchen Betrag man als Bedingung des Stimmrechtes aufstellen will, sich zu erwerben; soll er deßhalb sein Stimmrecht nicht ausüben dürfen, mag er noch so arbeitsam, verständig und gut gesinnt sein? Das wird man nicht wollen! Man sagt, die Armen geben in der Regel keine Garantie, daß sie auf eine im Interesse des Landes liegende Weise ihre Stimme abgeben und solche Leute erwählen werden, welche wirklich das allgemeine Wohl des Landes zu fördern gesinnt sind, eher lasse sich von ihnen vermuthen, daß sie durch die Abhängigkeit ihrer Lage solchen Leuten stimmen werden, von welchen sie mehr oder weniger

abhängen, und daß Bestechung bei ihnen leicht Anklang finde. Meine Herren, was die Garantie betrifft, so darf man nicht vergessen, daß die armen Leute ebenso gut und noch eher einer Garantie bedürfen, als die Reichen. Diese können sich selbst helfen, die Armen dagegen sind eine ohnedieß unterdrückte und bedrängte Klasse, welchen das Gesetz die Garantie verschaffen, und welche dasselbe nicht noch mehr verstoßen und unterdrücken soll. Ich will zwar auch nicht, daß die ärmere Klasse bei den Wahlen den Ausschlag gebe, aber eben so wenig will ich, daß sie an denselben keinen Antheil nehmen könne; sie soll im Gegentheil eine Art Gleichgewicht herstellen und auch etwas in die Waagschale legen können. Wie sollen sich die Armen erheben und emporschwingen, wenn man ihnen eines der ersten und vorzüglichsten Rechte des freien Staatsbürgers und somit das Selbstgefühl nimmt, wenn man sie auch in Zukunft behandelt, wie es bis jetzt geschehen ist? Auch hier scheint sich das Sprichwort erwahren zu wollen: „die kleinen Schelme hängt man, die großen dagegen läßt man laufen.“ Ich frage ferner: wie ist es möglich, daß sich die gegenwärtige Generation der Armen aus der Knechtschaft und der Abhängigkeit, in der sie sich jetzt befindet, erhebe und zum Bewußtsein ihrer Menschenwürde gelange, wenn der Vermögenscensus aufgestellt und so der Grundsatz ausgesprochen wird, daß das Geld allein dem Menschen einen Werth gebe? Vielleicht ist es möglich, die nächste oder eine spätere Generation ungeachtet des Vermögenscensus durch bessern Schulunterricht und durch Belehrung überhaupt zum Selbstbewußtsein zu bringen und zu heben, die gegenwärtige Generation aber wird geistig niedergedrückt bleiben, wie sie ist, wenn man nicht ihr Selbstgefühl durch Gleichstellung mit begünstigteren Klassen zu heben sucht. Man sagt, es sei unrecht, die Besteuerten von dem verfassungsmäßigen Stimmrechte auszuschließen; ist es aber nicht ein noch viel größeres Unrecht, diejenigen auszuschließen, welche zwar kein Vermögen haben, aber dennoch im Stande sind, sich durch ihrer Hände Arbeit ohne Besteurung auf eine ehrliche Weise durch die Welt zu schlagen? Man will ja sogar den Bevogteten das Stimmrecht geben, und dennoch läßt sich von diesen weniger erwarten, daß sie die Interessen des Landes zu würdigen wissen. Aus diesen Gründen, meine Herren, muß ich gegen die Erheblichkeit des von den Herren Sury und Kohler gestellten Antrages auf Festsetzung eines Vermögenscensus stimmen.

Romang. Ohne über den Gegenstand im Weitern einzutreten, nehme ich ein Recht in Anspruch, welches durch den §. 21 des Reglementes jedem Mitgliede gegeben ist. Es heißt nämlich: „Jedes Mitglied hat das Recht, eine Ordnungsmotion, z. B. Anträge auf Tagesordnung u. s. w., anzubringen.“ Gestern sind in Folge einer mühsamen Zangengeburt nach fünfstündiger Diskussion drei Artikel des Verfassungsentwurfes zu Stande gekommen, und zwar noch nicht einmal eigentlich zu Stande, sondern sie sind bloß von der 27r-Kommission berathen und vorläufig angenommen worden und werden dann erst noch vor Verfassungsrath einer nochmaligen Diskussion unterliegen. Wenn durchschnittlich alle Paragraphe des Entwurfes so viele Zeit brauchen, so brauchen wir 61 Sitzungen, bloß um dem Verfassungsrathe dann zu zeigen, über welche Punkte wir vor der Hand einig geworden. Heute kömmt man nun wiederum auf einen der drei Paragraphe zurück, um wo möglich eine Nachgeburt zu dem gestrigen Kinde zu bekommen. Das heißt doch die Zeit verschwenden, zumal im §. 35 des Reglements jedem Mitgliede das Recht eingeräumt ist, nachdem der ganze Entwurf durchdiskutirt worden, dann bei Anlaß der allgemeinen Abstimmung über das Ganze auf jeden einzelnen Punkt zurückzukommen und Anträge zu stellen. Demnach trage ich auf Tagesordnung an, wir sind ja heute noch gar nie zur Tagesordnung gekommen.

Herr Präsident. Laut Reglement ist vor Allem aus die Umfrage über diese Ordnungsmotion eröffnet.

Kohler. Gegen die Ordnungsmotion habe ich zu bemerken, daß es eigentlich keine solche ist, und auf diese Weise könnten wir keine nachträglichen Verbesserungen oder Zusätze berathen und anbringen. Ich habe bereits gesagt, daß ich ungefähr den nämlichen Zusatzantrag dann bei §. 4 machen wollte; nun wurde er bereits zu §. 3 vorgeschlagen. Beides ist an und für sich das Gleiche. Man kann also meinetwegen sofort den §. 4 in Berathung ziehen, aber dann verlange ich, daß auch dieser Zusatz mitberathen werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich bin ganz dafür, möglichst wenige Zeit zu verlieren, aber eben so sehr bin ich dafür, alle wichtigen Grundsätze gründlich zu diskutiren. So sehr ich nun gegen den vorgeschlagenen Zusatz bin, so stimme ich doch nicht zum Antrage des Herrn Romang, sondern ich trage darauf an, sofort den Zusatz zu diskutiren und dann durch Abstimmung zu beseitigen.

Weingart. Zur Tagesordnung könnte ich nicht stimmen; die Sache ist einmal angeregt, und gehöre sie nun zu §. 3 oder §. 4, so muß sie behandelt werden. Ohnehin wird der Verfassungsrath, wenn er in seiner Gesammtheit da ist, auch auf diesen Gegenstand zurückkommen. Ich verlange daher Fortsetzung der Diskussion.

Revel. Niemand kann mehr wünschen als ich, daß die Arbeiten der Verfassungskommission so schnell wie möglich beendigt sein möchten. Wenn wir jedoch nur darauf angewiesen sein sollten, kurz und gut die Arbeiten der Redaktionskommission anzunehmen, so war es gewiß unnöthig, uns hieher kommen zu lassen. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß es zweckmäßig sein könne, am Ende der Berathung eines Entwurfes, wenn man bereits alle Grundlagen festgestellt hat, auf denen der innere Zusammenhang desselben beruht, dann erst sich mit Fragen von solcher Bedeutung zu beschäftigen, wie die so eben angeregte ist. Ich widersetze mich daher förmlich dem Antrage auf Tagesordnung, der gestellt worden ist, und wünsche, daß die Versammlung sogleich darüber entscheide, ob sie den Gegenstand an die Kommission zurückweisen, oder sich selbst diesen Augenblick damit beschäftigen will.

Schneider, R.-R., älter. Wir sollen hier Tage und Stunden nicht zählen, welche wir auf die Berathung dieses Entwurfes verwenden werden; sondern darauf haben wir zu sehen, daß wir gute Arbeit machen. Ist die Arbeit gut, so wird der Verfassungsrath selbst dann um so mehr Zeit ersparen; ist aber unsere Arbeit schlecht und unverdaut, dann wird derselbe auch in längerer Zeit nicht gar viel Gutes machen. Daher wünsche ich, daß man uns die möglichste Freiheit lasse

in der Berathung, und daß man solche Ordnungsmotionen nicht so leichtlich stellen möchte. Wenn man über einen Gegenstand einen ganzen Tag berathen hat, und dann immer das Gleiche wiederholt wird, dann ist eine Ordnungsmotion am Orte; aber im Anfange der Berathung eines so höchst wichtigen Gegenstandes soll man sich frei und ungehindert aussprechen. Ich stimme also dahin, in die Ordnungsmotion nicht einzutreten, zugleich aber erkläre ich zum voraus, daß ich zur Erheblichkeit des Zusatzantrages hauptsächlich nur darum stimmen werde, damit die Redaktionskommission die Sache genau prüfe und einen Vorschlag bringe.

Jaggi. Der Antrag auf Tagesordnung war gewiß gut gemeint, aber nicht am Orte. Man ist zuweilen allerdings etwas zu redselig, andererseits aber dürfen wir auch nicht zu sehr karg sein. Wir sind an einer wichtigen Arbeit, und je nachdem wir hier berathen, wird dieselbe gut oder weniger gut ausfallen. Dieser Gegenstand gehört ja gerade hieher, und wenn man die Sache an die Redaktionskommission schicken will, so muß dieselbe gerne wissen, welche Meinungen sich pro und contra ausgesprochen haben. Ich stimme also zur Fortsetzung der Berathung.

Komang. Zur Unterstützung meiner Ordnungsmotion muß ich anbringen, daß ich sie bloß in Bezug auf den §. 3 angebracht habe, indem dieser Gegenstand eben so gut zum §. 4 gehört. Ich möchte nur nicht einen Krebsgang befolgen, so daß Artikel, welche einmal berathen und angenommen sind, gleich am folgenden Tage wiederum neu hervorgezogen werden.

Sury. Der §. 3 wird durch den gestellten Zusatzantrag nicht in Frage gestellt; was gestern beschlossen wurde, ist und bleibt; nur fragt es sich, ob nicht noch etwas Weiteres beigefügt werden solle.

Kohler. Abstimmen!

Abstimmung.

Für die Tagesordnung	3 Stimmen,
mit der Berathung fortzufahren	Mehrheit.

Weingart. Ich gestehe Ihnen, meine Herren, daß mir das Angehörte tief in die Seele geschnitten hat, und daß ich tief bedaure, daß man so wegwerfend und geringschätzend von den Menschen, welche das Unglück haben, nicht mit zeitlichen Gütern begabt worden zu sein, spricht. Eine Republik hat ihr Prinzip in der Volkssouveränetät und in den Wahlen; sie ist daher der Verband aller Bürger, welche nicht durch verbrecherische Handlungen ihre Rechte und natürlichen Freiheiten verwirkt haben. Es sollen daher in Bezug auf die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten keine andern Bürger ausgeschlossen werden, als die schlechten, die unmoralischen Leute. Das Wahlrecht vom Gelde abhängig zu machen, ist höchst ungerecht, denn wo ist je die Grenzlinie, wo ist Anfang, Mitte und Ende? Oder will man vielleicht glauben, daß, wer L. 300 besitzt, ein ehrlicherer und rechtschaffnerer Mann sei, als wer sie nicht hat? Wir alle kommen auf die Welt arm, es ist Zufall, wenn da Jemand etwas antrifft, es ist Zufall, wenn dasjenige, was wir da finden, erhalten werden kann. Heute ist ein Mensch reich und begütert, und morgen ist er blutarm, ohne daß seine Rechtschaffenheit Abbruch gelitten hätte. Wassernoth, Feuersbrunst können den Reichsten vom Gipfel des Glückes in die tiefste Armuth schleudern, und dennoch bleibt er, wenn er ein rechter Mann ist, standhaft wie ein Fels im Meere, in Bezug auf Tugend und Rechtschaffenheit. Christus, der Stifter unserer Religion, vor welchem die Könige ihre Kniee beugen, dürfte also in der Republik Bern im J. 1846 nicht stimmfähig sein, er wäre verpönt, man würde sagen, er biete keine Garantie dar, und dennoch war er die vollendetste Tugend! — Man fordert mit Recht von Armen wie von Reichen Rechtschaffenheit, Bürgersinn und Tugend, und man trifft sie dort oft häufiger an als hier. Man soll die Menschenwürde auch in der dürftigsten Lage ehren, und wahrlich nicht die Armen sind immer diejenigen, welche dem Staate am Gefährlichsten sind. Wir haben Beispiele und Erfahrungen in dieser Beziehung, die zeigen, daß unsere Renegaten und Vaterlandsverräther nicht der dürftigsten Klasse angehören. Man sagt, nur derjenige, der etwas besitze, gewähre dem Staate Garantie. Dieß ist eine jener glänzenden Halbwahrheiten, denn auch der dürftigste Mann muß immerhin Vieles für die Erhaltung des Staates leisten und große Opfer dafür bringen. Oder will man behaupten, daß es einzig die Reichen und Vermögenden seien, welche in der Gefahr für das Vaterland einstehen? Ist es nicht gerade auch der Arme, der sein Blut für das allgemeine Wohl verspritzen muß? und ist nicht Mancher gerade dadurch arm geworden, weil er für das Vaterland Feldzüge machen mußte? Da blieb seine Arbeit zu Hause stocken, und als er zurückkam, hatte er unterdessen seine Kundschaften als Gewerbsmann oder Tagelöhner verloren; seine Frau und Kinder hatten Schulden kontrahirt, und kein Mensch hat ihm Rechnung dafür getragen. So verarmt Mancher im Dienste des Vaterlandes, und man wollte so ungerecht sein, diese Bürger, die nicht besteuert sind, und ihre einzige Hülfsquelle in ihrer Thätigkeit und Arbeit finden, vom politischen Stimmrechte auszuschließen! Wenn man dieses will, so sollte man eben so gut sagen, der Herrgott solle Keinen in den Himmel aufnehmen, als wer L. 300 besitze! Die Armuth soll nicht dem Menschen zur Schande gereichen, sie soll geachtet werden, so lange das Laster sie nicht entehrte. Wir finden Menschen, die viel besitzen, die aber lasterhafte Menschen, dem Trunke und andern Sachen dieser Art ergeben sind; gewähren etwa diese eine Garantie? ich glaube es nicht. Man soll vielmehr sich bemühen, ein Gesetz zu erlassen, und zwar ein scharfes Gesetz, gegen Korruption; wenn man aber annimmt, daß die Armen bestechlich seien, dann muß man voraussetzen, die Reichen seien die Schlechtesten; denn wer einen Andern besticht und korruptirt, ist wenigstens eben so schlecht, als wer aus Noth so etwas annimmt. Ich kann daher nicht begreifen, daß man diejenigen, welche allenfalls L. 300 besitzen, deßhalb höher setzen will, als diejenigen, welche nicht so viel haben, gegen deren Moralität aber nichts einzuwenden ist. Will man dem Mißbrauche des Wahlrechtes einen Damm entgegensetzen, so gebe ich zu, daß man so viele moralische Garantie verlange, als Sie wollen, nur nicht einen Census. Was aber im Besonderen Knechte und Fabrikarbeiter betrifft, so können Sie in dieser Beziehung eine Bestimmung aufstellen, weil allerdings oft anzunehmen ist, daß dieselben nicht ganz unabhängig

sind von denjenigen, in deren Diensten sie täglich sind. Aber wer selbstständig lebt und handelt, wenn er auch kein Grund- oder anderes Vermögen aufzuweisen hat, der soll sein Stimmrecht beibehalten. Man stellt gewöhnlich den Census in Liegenschaften, aber ich frage Sie, meine Herren: Ist ein sehr reicher Negotiant nicht eben so reich, als wer Land besitzt und Alles darauf schuldig ist, und vielleicht mehr Schulden hat, als dasjenige bewegliche Gut beträgt, das er in seinem Besitze hat? Da weiß man keine Grenzen, und also bietet mir ein solcher nicht mehr Garantie dar, als wer sich ehrlich durch die Welt schlägt, vermöge seiner Thätigkeit und guten Aufführung, aber weiter nichts hat, als gesunde, kräftige Arme und seinen Beruf. Ich stimme also gegen jede Art von Census.

Imoberstег. Es wundert mich keineswegs, wenn auch diejenigen Mitglieder, welche gestern nicht auf das zwanzigste Altersjahr zurückgehen wollten, heute mit einer andern Beschränkung kommen, die aber noch weniger geeignet ist, irgend wie in eine freisinnige Konstitution aufgenommen zu werden. Gestern glaubte man, wer bloß 20jährig sei, könnte noch keine eigentliche Vaterlandsliebe haben, sondern erst dann, wenn er ein höheres Alter oder eine etwas mehrere Größe erreicht habe. Meine Herren, die Art und Weise, wie man sich heute hier in Bezug auf die Armen u. s. w. ausgedrückt hat, frappirte mich sehr; ich hätte solche Gründe eigentlich nur von Geldaristokraten erwartet, zu denen ich jedoch die betreffenden Mitglieder, welche den Census, der bereits aus der ganzen Schweiz verbannt ist, hier vertheidigten, — — — — —

Hr. Präsident. Was die einzelnen Mitglieder hier äußern, soll nicht bezogen werden auf ihre Personen; ich leide das durchaus nicht.

Kohler. Ich werde dann antworten.

Imoberstег. Man sagt, gute Wahlen seien die Hauptsache für gute Ordnung, Förderung des Staatswohls u. s. w.; aber wie man gute Wahlen treffen könne, das, meine Herren, ist die Schwierigkeit, denn gute Wahlen — das ist ein relativer Begriff. Man glaubt ferner, wenn man keinen Census einführe, so werde der Staat in Oligarchie oder Ochlokratie ausarten. Was ist denn das? Die mehrjährige Erfahrung, welche andere Kantone über die Wirkungen der Aufhebung des Census bereits gemacht haben, sollten hier mehr oder weniger zur Regel dienen. Hat sich diese Maßregel dort als gut bewährt, dann dürfen auch wir darauf zurückkommen. Man glaubt, wenn man gute Wahlen treffen wolle, so müsse man die Vermögenslosen von der Theilnahme ausschließen, und man hat in dieser Beziehung eine trübe, düstere Schilderung derselben gemacht, die in der Wirklichkeit nicht existirt oder höchstens auf einen gegebenen Ort oder Bezirk passen mag. Man sagt, der Arme werde demoralisirt durch tägliche Entbehrung, durch den Druck der Verhältnisse u. s. w., zu allem Bösen geneigt, zu nichts Gutem fähig gemacht. Hierin thut man ihm unrecht; gerade am Armen, d. h. am armen ehrlichen Armen, geben sich alle diese Zeichen in der Regel nicht kund, während umgekehrt bei geldgierigen Menschen beinahe alle Laster zu Tage liegen. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das Beispiel aller andern Kantone, und es ist eine eigene Sache, daß man bei uns hierin immer zurückbleiben will. Ich kenne keinen einzigen Kanton, selbst nicht mit Ausnahme der Zopfstädte, wo noch ein Census angenommen wäre, und jetzt sollten wir einzig einen solchen Wahlcensus aufnehmen! Ganz trefflich ist in dieser Beziehung namentlich die Verfassung von Obwalden; es heißt dort, um an der Landsgemeinde das Stimmrecht auszuüben, müsse man „ein rechtlicher und ehrlicher Landmann" sein. Das ist eigentlich der wahre Begriff, — ein rechtlicher und ehrlicher Landmann. Deutlicher und charakteristischer kann man den Begriff nicht auffassen, wenn man das reine Souveränetätsrecht nicht ungebührlich beschränken will. Man fürchtet Bestechungen, wenn kein Census aufgestellt werde. Herr Weingart hat hierauf trefflich geantwortet. Direkte und indirekte Bestechungen werden allerdings immerhin vorkommen; den direkten wollen wir möglichst durch das Gesetz vorbeugen, indirekte Bestechungen hingegen, durch Gunstbezeugungen u. s. w., werden fortwährend bleiben; allein nichts destoweniger hat sich im Allgemeinen das System der Censusfreiheit überall so bewährt, daß Niemand davon zurück zu kommen begehrt, und das ist doch die Krone eines guten Systems, wenn bei spätern Verfassungsveränderungen man nicht auf andere Bestimmungen zurückkommen muß. Was die Fabrikarbeiter betrifft, so hätten wir hier um so weniger Grund, Bestimmungen aufzunehmen, weil verhältnißmäßig in unserm Kantone nur wenige Fabriken existiren. Im Aargau und im Kantone Zürich mögen daherige Bestimmungen nöthiger sein, weil dort dieser Gewerbszweig sich in höherem Maße ausgebildet hat. Man beruft sich auf Rotteck; allein Rotteck mag diese Ansicht in Bezug auf den Standpunkt des Herzogthums Baden haben, aber wir können das nicht auf uns anwenden. Lieber berufe ich mich auf Nachbarn, welche sich bei ihrem Systeme wohl befinden. Die Armen erfüllen ihre Pflichten gegen das Vaterland so gut als die Andern, sofern sie sonst rechtliche Leute sind; wenn man in's Feld muß, so muß der Arme, der nichts hat als seinen täglichen Verdienst, ausrücken, während der Reiche sich oft dispensiren läßt. M. H., ich will sie nicht länger aufhalten, nur erkläre ich für ein und allemal, daß, wenn ich meine Ansichten auch zuweilen mit Wärme vertheidige, ich dennoch unter keinen Umständen Persönlichkeiten dabei im Auge habe.

Weyermann. Die gestellten Anträge wurden bereits mit aller Wärme und Entschiedenheit bekämpft, und Manches wurde mir dabei aus dem Herzen gesprochen. Daher will ich bereits Gesagtes nicht wiederholen, jedoch möchte ich noch auf einige Umstände aufmerksam machen. Vorerst glaube ich, daß, wenn diese Anträge auf Einführung eines Vermögenscensus oder auf Beschränkung der Dienstboten und Fabrikarbeiter in der Verfassung Aufnahme finden sollten, wir dadurch dem Kommunismus gerade Thüre und Thor öffnen würden; alle diese Leute würden sich dann vom Staate und den Staatsbehörden gleichsam verlassen sehen und ihre Rettung, anstatt im Anschluße an den Staat, an andern Orten suchen, in geheimen Verbindungen u. s. w., und so würden ihre Bestrebungen viel staatsgefährlicher werden, als wenn hier und da durch ihre Zulassung eine Wahl weniger gut ausfallen sollte, was ich übrigens erst noch bezweifle. Man sagt immer, man müsse den Zustand dieser unglücklichen Leute bessern; nun, so wollen wir doch einmal damit anfangen. Gerade wenn wir denselben solche Rechte einräumen, tragen wir zu ihrer sittlichen Erhebung bei. Ein

stimmfähiger Bürger steht ganz anders da, als so ein Gelote, der zu nicht etwas zu sagen hat. Wenn nun auch Abhängigkeitsverhältniss da vorhanden sind, so werden sie um so mehr menschenfreundliche Leute aussuchen und solchen stimmen, welche gutmüthig, liebreich und hülfreich gegen die Bedrängten seien, und sie werden diese als ihre Repräsentanten ansehen. Man ist überhaupt gewohnt, sich allzusehr von diesen Leuten abzuschließen; in den Wirthshäusern u. s. w. hat man besondere Zimmer für die bessere Gesellschaft und Zimmer für die armen, für die gemeinen Leute, so daß da keine Berührung, keine heilsame Einwirkung und Belehrung statt finden kann. Will man jetzt auch nicht einmal an den Wahlversammlungen mit ihnen zusammen sein? Da geben wir sie ja immer mehr ihrer Verwahrlosung preis. Oder wäre es etwa ein Unglück, wenn es diesen Leuten hier oder dort gelänge, aus ihrer Mitte Einen oder Mehrere in den Großen Rath zu senden? Wir haben in letzter Zeit gesehen, daß tiefe Denker gerade aus dieser Klasse hervorgegangen sind, Leute, welche unstreitig mit großem Erfolge die Interessen derselben im Großen Rathe verfechten würden. Ferner wurde bemerkt, daß namentlich Fabrikherren großen Einfluß auf die Wahlen dieser Leute ausüben würden. Ein solcher Einfluß wird immer statt finden, wir mögen Bestimmungen aufstellen, welche wir wollen, und mit gleichem Rechte könnte man sagen, ein 20jähriger Jüngling solle nur dann mitstimmen dürfen, wenn der Vater nicht mehr lebe, denn es ist überhin anzunehmen, daß auch die Väter auf die Stimmen ihrer jüngern Söhne Einfluß üben werden. Ist es uns daran gelegen, auch die Zustände der armen Klasse zu verbessern, so wollen wir gerade suchen, diese Leute gegenüber Denjenigen, von welchen sie abhängen, in eine günstigere Stellung zu bringen. Der Fabrikherr wird seine Arbeiter ganz anders ansehen und behandeln, wenn sie stimmfähig sind, und dann werden sie weit eher auch in ihm einen Vater der Armen erblicken. Sodann, M. H., ist ja die Abstimmung geheim, also geschieht dieselbe eigentlich ohne Abhängigkeit. Wenn wir übrigens warten wollen, bis solche Leute die Befähigung und Garantie darbieten, welche Manche erwarten, so müßten wir wahrscheinlich warten bis zum jüngsten Tage, denn gerade der Besitz der Freiheit und die Ausübung der damit verbundenen Rechte erzieht solche Leute zu größerer Tüchtigkeit, so wie man nur in freier Luft gesund werden mag. Sind diese Leute in der gepreßten, verdorbenen Luft ihres bisherigen verstoßenen Zustandes krank geblieben, so muß man sie eben aus dieser bösen Luft an die freie Luft hinausführen; dann werden sie gesunden. Man sagt, wir müssen vor Allem aus sorgen, daß gute Wahlen getroffen werden; aber ich denke, wir müssen auch dafür sorgen, daß wir mit den Volkswünschen übereinstimmen, denn sonst könnte nach langer Berathung eine Arbeit zuletzt vom Volke mit Entrüstung abgewiesen werden. Ich trage also darauf an, daß dieser Zusatz nicht angenommen werde.

Revel. Ich werde nicht nöthig haben, aus den allgemeinen Grundsätzen der Moral Gründe gegen die Aufstellung eines Census anzuführen; ich beschränke mich darauf, mich auf die Erfahrung zu berufen, die wir bei den im Monat Februar stattgehabten Wahlen gemacht haben. Alle jene Bürger, die man jetzt von den Wahlen ausschließen möchte, haben daran Theil genommen; ist nun aber das Resultat dieser erst vor Kurzem stattgehabten Volksversammlungen ein gutes oder ein schlechtes? Ich glaube, man wird nicht gar sehr zaudern, zuzugestehen, daß dieses Resultat kein sehr schlechtes ist, und Ihre Selbstliebe, Tit., wird dabei betheiligt, um dieses Urtheil zu bestätigen. Wenn daher das Resultat befriedigend gewesen ist, so müssen wir jeden Antrag verwerfen, der geeignet wäre, uns zu einem Systeme zurückzuführen, das mit unserer politischen und gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr übereinstimmt. Der Census ist aristokratischen Ursprungs; er ist in den monarchischen Staaten eingeführt, weil man da, um zu etwas gelangen zu können, der Staatsgewalt den Hof machen muß. In unsern Republiken müssen wir dieses Vorrecht gänzlich beseitigen; wir müssen alle Hülfsmittel aufsuchen, um in Seele und Herz des Volkes das Gefühl seiner eigenen Würde und alles dessen zu erwecken, was dazu dienen kann, den Bürger zu ermuntern, sich dem politischen Leben des Staates anzuschließen. Aus diesen Gründen werde ich jederzeit gegen die Einführung von irgend welchem Census stimmen.

Schneider, R.-R., älter. Ich verdanke Hrn. Sury seinen Antrag, nicht weil ich dazu stimme, denn ich stimme ihm nicht bei, allein darum verdanke ich ihn, weil Hr. Sury dadurch Gelegenheit gab, sich darüber auszusprechen. Die Sache wird auch im Verfassungsrathe zur Sprache kommen, und dann wird es sehr gut sein, wenn die Kommission bereits darüber verhandelt hat, und die dabei geltend gemachten Ansichten im Lande herum verbreitet werden. Besonders die Herren Weingart und Weyermann haben mir bezüglich auf die Sache selbst ganz aus dem Herzen gesprochen. Wir haben hauptsächlich darum so viel Armuth, weil man die Armuth immer verstößt, und gerade daher kömmt der Kommunismus, daß die Armen immer elend und arm bleiben sollen, und man ihnen die hülfreiche Hand nicht auf zweckmäßige Weise reicht. Fahren wir auf diesem Wege fort, so wird die Verarmung immer größer werden, und es wird das Gefühl der Armen immer mehr niedergedrückt. Reichen wir dagegen den Armen die hülfreiche Hand, sind wir wohlthätig, gerecht gegen sie, so werden sie sich an uns anschließen, und sie werden nicht mehr die gefährlichen Leute sein, die sie sonst werden würden. Ich müßte daher zwar gegen einen Census stimmen, dennoch aber stimme ich dazu, diese Motion der Redaktionskommission zuzuweisen, damit sie sich nochmals genau damit befasse und uns einen Vortrag darüber bringe, worauf hin dieser Gegenstand hier nochmals berathen würde. Diese Sache kann nicht genug in reifliche Erwägung gezogen werden, weil im Lande herum noch gar viele andere Ansichten darüber obwalten, die man bekämpfen muß.

Hr. Präsident. Es ist nunmehr ein förmlicher Antrag gestellt, diese Anträge an die Redaktionskommission zu überweisen; somit soll nach §. 21 des Reglements die Verhandlung vorläufig eingestellt, und sofort diese Ordnungsmotion behandelt und entschieden werden.

Stämpfli, Fürsprecher. In der Redaktionskommission kam diese Frage bereits vor; man war darin einig, keinen Kapitalcensus zu wollen; dagegen kam dann die Idee eines Abgabe- oder Dienstcensus zur Sprache, nämlich in dem Sinne, daß, um das Stimmrecht auszuüben, man dem Staate irgend einen Dienst leisten müsse, z. B. den Militärdienst. Nun zeigte sich aber bei der Redaktion so große Schwierigkeit, daß man

sich überzeugen mußte, es sei die Ausführung dieser Idee fast unmöglich; namentlich müßten wir für einen Abgabencensus ein direktes Steuersystem haben, und dieses haben wir nicht. Aus diesem Grunde wurde in der Redaktionskommission von jedem Census vor der Hand abstrahirt. Ich bemerke dieses bloß, um Ihnen zu zeigen, daß, wenn Sie diesen Gegenstand an die Kommission zurückweisen, dieselbe doch nichts Anderes bringen kann, als was bereits im gedruckten Entwurfe ist. Ich trage also darauf an, daß von einer Zurückweisung an die Kommission abstrahirt und die Sache hier sofort definitiv abgethan werde.

Jaggi. Nachdem ich nunmehr gehört habe, daß die Kommission sich bereits mit diesem Gegenstande befaßt hat, und daß ihre Meinung darüber festgestellt ist, so trage ich darauf an, von dieser Ueberweisung zu abstrahiren und mit der Berathung fortzufahren, denn sonst würden wir nur unnütze Zeit verlieren.

Mit Mehrheit gegen eine Stimme wird hierauf beschlossen, von einer Ueberweisung an die Redaktionskommission zu abstrahiren.

Nomang. Wenn ein Staat glücklich sein will, so müssen moralische Rücksichten vor den materiellen den Vorzug haben; daher glaube ich, die Bestimmungen der §§. 3 und 4 genügen auch ohne Census, indem, wer nicht ehrensähig ist, vom Stimmrechte ausgeschlossen wird, während dagegen diejenigen, welche zwar nichts besitzen, aber ehrensähig sind und der Gesellschaft nicht zur Last fallen, zugelassen werden. Man hat zur Begründung eines Census bemerkt, man werde dadurch die armen Leute veranlassen, sich den Census zu erwerben; aber dem Armen wird es in der Regel auch mit bestem Willen unmöglich sein, sich das hiezu Nöthige auf ehrbare und lojale Weise zu verschaffen. Uebrigens frage ich: Vor wem hat man mehr Achtung, vor einem reichen Kapitalisten mit L. 50,000 oder L. 100,000, der allerdings seine Familie ehrlich durchbringt, oder aber vor einem Mann, der ohne einen Rappen Vermögen dieses dennoch thut? Und, Hr. Pr., m. H., es giebt noch manchen Hausvater, der sich bis auf den letzten Blutstropfen wehrt, um nicht besteuert werden zu müssen und nicht seiner politischen Rechte beraubt zu werden. Dagegen könnte man gerade durch Einführung des Census Leute, welche nicht eine ganz feste Moral haben, verleiten, sich den Census auf unlojale und unehrliche Weise zu erwerben. Was die Fabrikarbeiter betrifft, so frage ich: Was wird gefährlicher sein, denselben das Stimmrecht zu gestatten, gesetzt auch, daß hier und da ein Fabrikherr seinen Einfluß auf dieselben geltend zu machen suche, oder aber ihnen das Stimmrecht nicht zu gestatten, während sie dann der Herr vielleicht im Geheimen im Lande herumschickt, um zu intriguiren u. s. w.? Eben so gut, wie Fabrikherren auf ihre Arbeiter, wirken auch große Kapitalisten auf ihre Schuldner, und da man diesem Uebel nicht an die Wurzel greifen kann, so soll man die Fabrikarbeiter, deren ohnehin nur wenige im Kanton sind, nicht ausnahmsweise im Auge haben. Ich will also in den vorgeschlagenen Zusatzantrag nicht eintreten.

Dr. Lehmann. In allen Dingen sollen wir im Auge haben den Willen des Volkes; vorzüglich dafür sind wir hier, um den Willen und die Ansichten des Volkes nach der jetzigen mittlern Geistesbildung desselben zu formuliren und als zukünftiges Gesetz aufzustellen. Wenn nun kein einziger der eingelangten Wünsche dahin geht, daß ein anderer Census aufgestellt werde, als welchen ein ehrlicher, verständiger Mann in seiner Ehrlichkeit und Verständigkeit darbietet, und wenn dagegen andererseits sehr viele Petitionen die Aufhebung des Census verlangen, so dürfen wir doch wohl sicher sein, daß wir hier gegen den Willen des Volkes handeln würden durch Aufstellung des Geldcensus. Ueber die Sache selbst will ich die Versammlung nicht länger aufhalten; meine sonstigen Ansichten über diesen Punkt sind bereits namentlich von Hrn. Weingart entwickelt worden; nur das füge ich noch bei, daß nie und nimmer Gemeinsinn und Rechtlichkeit sich nach dem Vermögen richten.

Jaggi. Man kann die Sache von zwei Seiten ansehen, und es lassen sich für beide Meinungen gewichtige Gründe angeben. Jedenfalls danke ich den beiden Herren Antragstellern, daß sie diesen Gegenstand hier zur Sprache gebracht haben, denn wenn auch, wie zu erwarten ist, der Vermögenscensus nicht beliebt, so hat eine jede solche Diskussion den großen Vortheil, daß man über die Gründe, warum so oder anders entschieden wird, sich eine klare Vorstellung macht, und das Volk sich überzeugt, daß man nicht ohne reifliche Erwägung zu Werke gegangen sei. Wäre diese Frage hier auch nicht zur Sprache gekommen, so wäre dieß dennoch im Verfassungsrathe geschehen. Meine Herren, man muß den Gegenstand von beiden Seiten betrachten. Das, was die Herren Sury und Kohler für den Vermögenscensus angebracht haben, ist gewiß in mancher Beziehung sehr wichtig. Wir haben arme Leute, welche sehr achtungswürdig sind, und denen ich ohne Bedenken die wichtigsten Rechte anvertrauen möchte; wir haben aber auch solche, und diese sind an Zahl nicht gering, denen ich gar nichts anvertrauen möchte; dahin gehören diejenigen, welche durch eigene Schuld arm geworden sind und ihr Vermögen verpraßt und verschlemmt haben; dahin gehören ferners diejenigen, welche, obschon arm geboren, dennoch sich keine Mühe geben, empor zu kommen, sondern dasjenige, was sie allfällig verdienen, in den Wirthshäusern vertrinken und verspielen. Wenn man an einem Werktage in die Wirthschaften kömmt, sieht man etwa dort wohlhabende Leute? Keine Rede, man sieht solche, welche zu leichtsinnig und träge sind, um ihr Brod zu verdienen, und welche dasjenige, was sie, der Himmel weiß — auf welche Weise, erworben haben, verthun. Es gibt gar viele Hausväter, welche zwar verdienen, aber statt den Verdienst auf eine nützliche Weise anzulegen und ihn auf die Erziehung ihrer Kinder, die ordentliche Einrichtung ihres Haushaltes und auf allfällige Ersparnisse zu verwenden, aus Genußsucht und Leichtsinn auf eine verwerfliche Weise verbrauchen, und statt zu Hause und in ihren Familien zu bleiben, sich in den Wirthshäusern und lustiger Gesellschaft herumtreiben. Daß man nun dahin zu wirken sucht, solche Leute von den Wahlverhandlungen zu entfernen und sie in der Ausübung der politischen Rechte zu beschränken, ist ganz natürlich; aber ob durch Aufstellung des Vermögenscensus der Zweck, welchen man hat, erreicht wird, das ist eine andere Frage; ich für meine Person glaube es nicht und kann daher auch nicht zu demselben stimmen. Die Gründe, welche von mehreren Rednern

gegen den Census angebracht worden sind, scheinen mir mehr Berücksichtigung zu verdienen, als diejenigen, welche für denselben angebracht worden sind, und es sind die Nachtheile des Vermögenscensus größer, als die Vortheile, welche derselbe zu gewähren im Stande ist. Jedenfalls hat die Sache ihre zwei Seiten, und man soll den Stab über diejenigen nicht brechen, welche den Census beibehalten wollen. Ich stimme gegen den Census, weil so viele Wünsche aus allen Theilen des Kantons gegen denselben eingelangt sind; ich stimme ferners dagegen, weil ich in der Aufhebung desselben keine Gefahr sehe für das Interesse des Landes. Arme Leute haben überdieß eine natürliche Scheu, sich in Gesellschaft anderer Personen einzufinden, und diese Scheu wird um so größer bei denjenigen Armen, welche liederlich oder gar schlecht sind. Diese gehen nicht gerne unter rechtliche Leute, sondern bleiben lieber von ihnen entfernt. Ebenso glaube ich, daß Bestechungen entweder, wie bisher, gar nicht, oder nur selten vorkommen werden; die Oeffentlichkeit hat ein Argus Auge, und Bestechungen können in einem großen Maßstabe nicht stattfinden, ohne bemerkt und von der öffentlichen Meinung gerügt zu werden. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges.

Michel. In §. 1 haben wir den Grundsatz aufgestellt, daß der Kanton Bern ein „demokratischer" Freistaat sei; ebenso im §. 2, daß die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhe. Zu beiden Artikeln habe ich mit voller Ueberzeugung gestimmt. Der Antrag des Herrn Sury bezweckt nun nichts anderes, als diese beiden Bestimmungen auf eine wesentliche Weise zu beschränken, und dazu kann ich nicht stimmen. Für die Aufstellung des Vermögenscensus sind sowohl von Hrn. Sury als von Hrn. Kohler mancherlei Gründe angeführt worden, und ich erlaube mir über dieselben ein paar Bemerkungen. Von den beiden Herren ist auf die Fabrikarbeiter hingedeutet, und die Besorgniß ausgesprochen worden, es möchte deren Stellung zu dem Fabrikherrn von letzterm auf eine nachtheilige Weise mißbraucht werden. Es hat dieß ebenfalls zwei Seiten. Wenn der Fabrikherr aristokratische Grundsätze hat, so ist kein Zweifel, daß er auf seine Untergebenen in dem Sinne wirken wird, daß sie Aristokraten ihre Stimme geben, und dann wirkt das Verhältniß schädlich; ist aber der Fabrikherr ein liberaler Mann, so wird gerade das Entgegengesetzte eintreten, und dann wirkt dieses Verhältniß vortheilhaft. Wenn man glaubt, eine solche Abhängigkeit sei nur zwischen den Fabrikherren und ihren Arbeitern vorhanden, so irrt man sich; sie ist ebenfalls vorhanden bei Meistern und Gesellen, überhaupt bei allen Leuten, welche viel zu verdienen geben. So kenne ich in meiner Gegend zwei Baumeister, welche bis 50 und 60 Arbeiter beschäftigen, und diese letztern müßten, wenn man den ausgesprochenen Grundsatz konsequent durchführen will, ebenfalls vom Stimmrechte ausgeschlossen werden. Ob man nun einen so großen Theil der arbeitenden Klasse der Ausübung politischer Rechte berauben will, muß ich bezweifeln, es wäre dieß nicht nur unklug, sondern ungerecht und demokratischen Grundsätzen zuwider. Man glaubt, mit einem Census von Fr. 300 den befürchteten Uebelständen zu begegnen, bedenkt aber nicht, daß, wenn es den Fabrikherrn daran gelegen ist, daß eine Wahl in diesem oder jenem Sinn ausfalle, sie ihren Untergebenen leicht zu der Beschreinigung eines Vermögens von Fr. 300 verhelfen können. Ein Hauptgrund für die Abschaffung des Census liegt in der Menge der dagegen eingelangten Bittschriften, worunter sich eine befindet, welche im Namen von 400 Bürgern unterzeichnet ist, die sich einstimmig für dessen Abschaffung ausgesprochen haben. Ein ferneter Grund ist der: Die gegenwärtige Verfassung gestattet jedem Staatsbürger das Stimmrecht in den Urversammlungen seines Bürgerortes, ohne irgend einen Census. Man wird einwenden, daß der Census bei den indirekten Wahlen nicht so nothwendig sei wie bei den direkten, darauf erwiedere ich aber, daß nach der gegenwärtigen Verfassung die Wahlmänner, welche in der gleichen Stellung sich befinden, wie die sämmtlichen Staatsbürger, bei den direkten Wahlen ebenfalls keinem Census unterworfen sind, sondern frei aus allen Staatsbürgern gewählt werden könnten. Wenn also nach der gegenwärtigen Verfassung unvermögliche Leute direkt an der Wahl der Großraths-Mitglieder Antheil nehmen können, warum will man sich dann scheuen, in die gegenwärtige Verfassung, welche lojaler sein soll, als die frühere, eine gleiche Bestimmung aufzunehmen? Die Bedingungen, welche im §. 3 und 4 des Entwurfes an die Ausübung des Stimmrechtes geknüpft sind, genügen vollkommen, um diejenige Klasse von den Wahlen entfernt zu halten, deren schädlichen Einfluß man fürchtet; wenn man aber überdies noch einen Vermögenscensus aufstellt, so wird das Volk damit nicht zufrieden sein, sondern sich in seinen Erwartungen getäuscht sehen. Aus diesen Gründen muß ich daher dringend vor der Aufnahme eines Vermögenscensus warnen.

Vogel. Ich frage Sie, M. H., für wen machen wir eine Verfassung? Ich denke für das Volk. Nun hat sich dasselbe in zahlreich besuchten Volksversammlungen und durch eine Menge von Bittschriften einstimmig für Abschaffung des Census ausgesprochen, und es ist mir keine bekannt, welche die Beibehaltung desselben wünscht. Diesen deutlich ausgesprochenen Volkswillen sollen wir berücksichtigen. Man sagt zwar, man wolle den Armen aufhelfen, das ist möglich; aber ich frage, ob die Armen gehoben werden, wenn man ihnen von vorn herein die wichtigsten politischen Rechte nimmt. Dieß steht in grellem Widerspruch. Ueberhaupt hat mir die Art und Weise, wie von der armen Klasse gesprochen worden ist, sehr mißfallen. Reichthum macht nicht ehrlich, und mancher Arme verdient größere Achtung als mancher Reiche. Ich bin entschieden gegen den Census.

Gfeller. Die nämlichen Gründe, welche für die Annahme von 20 Jahren gelten, sprechen auch für die Verwerfung des Census. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche gegen die Aufstellung des Census angebracht worden sind; nur auf einen Punkt will ich aufmerksam machen, und dieser ist die Stellung des Verfassungsrathes selbst. An den Wahlen der Mitglieder des Verfassungsrathes konnten alle ehrenfähigen Bürger Antheil nehmen, und Niemand wurde durch einen Vermögenscensus ausgeschlossen. Wir machen uns nun ein schlechtes Kompliment, wenn wir sagen würden, ohne Census können keine guten Wahlen stattfinden, es wäre dieß gleichbedeutend mit der Behauptung, daß die Verfassungsrathswahlen schlecht ausgefallen seien. Daß eine solche Behauptung richtig sei, dürfen wir nicht an-

nehmen, denn nach ziemlich übereinstimmender Ansicht sind dieselben gut ausgefallen, darüber existirt nur ein Zeugniß im Kanton, und selbst unsere Gegner haben kein solches Resultat erwartet. Es wäre nun sehr ungeschickt, wenn diejenigen Behörden und diejenigen Personen, welche ohne Census erwählt worden sind, nun die Einführung eines solchen beschließen würden. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Antrags.

Dr. Schneider, R.R. Da es mir scheint, daß eine große Mehrheit für Verwerfung des Census sein werde, und eine fernere Diskussion nur Zeitverlust ist, so trage ich auf Abstimmung an.

Kohler. Ich verlange noch das Wort.

Abstimmung.

Für den Schluß der Umfrage	15 Stimmen.
Für Fortsetzung derselben	10 Stimmen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich hätte gewünscht, daß die Diskussion noch länger fortgedauert hätte, denn der Gegenstand ist so wichtig, daß er nicht genug erörtert werden kann, und daß es gut ist, wenn man ihn von allen Seiten aufs genaueste besieht. Der Antrag ist von den meisten Rednern angegriffen worden, und ich hätte es gerne gesehen, wenn demjenigen Mitgliede, welches zuletzt das Wort verlangt hat, gestattet worden wäre, noch einmal das Wort zu ergreifen. Gewiß wäre manche gegen den Antrag angebrachte Bemerkung aufgeheitert und aufgeklärt worden. Sie haben indessen anders beschlossen. Diese Bemerkung habe ich deßhalb vorausgeschickt, weil ich mich von vorn herein gegen jeden Vermögenscensus erklärt habe, und ich daher nicht im Stande bin, diejenige Seite für den Census hervorzuheben, wie es vielleicht im Interesse des Gegenstandes selbst liegt. Für einen Census ist angebracht worden, man müsse vor allem aus darauf sehen, daß man gute Wahlen erhalte, gute Wahlen aber seien nicht erhältlich ohne eine gute Wählerschaft. So richtig dieser Satz ist, so unrichtig ist der Schluß, daß alle die, welche kein Vermögen besitzen, nicht zur guten Wählerschaft gehören. Herr Kohler hat mit wahren Farben — das ist keinem Zweifel unterworfen — den Zustand der untersten Klasse beleuchtet und ganz richtig bemerkt, daß die meisten Verbrecher unter diesen Klassen vorkommen, daß sich unter derselben viele Leute befinden, welche kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten haben, wenigstens nicht in dem Sinne, daß Ruhe und Ordnung herrsche, welche ferner in Genußsucht und Sinnlichkeit versunken sind, welche keineswegs sich bestreben, es auf eine höhere Stufe der menschlichen Gesellschaft zu bringen, welche keinen Aufschwung der Ideen und keinen Begriff von den Bestimmungen der Menschheit und dem Zwecke des Staates haben. Ich theile nun die Ansicht des Hrn. Kohler ganz, daß man Garantien aufstelle, und daß diese Klasse so viel, als es sich thun läßt, von den Wahlverhandlungen ausgeschlossen werde, aber nicht deßhalb, weil sie kein Vermögen besitzt, sondern deßhalb, weil ihnen die geistigen und moralischen Erfordernisse abgehen. Es sind diese Fälle auch in dem Entwurfe vorgesehen und werden namentlich beschlagen durch Art. 3 im §. 4, welcher dahin lautet, daß die Besteuerten nach den zu erlassenden nähern Bestimmungen des Gesetzes vom Stimmrecht ausgeschlossen seien. Dieser Satz beschlägt fast alle die, welche Hr. Kohler von dem Stimmrecht hat ausschließen wollen. Er betrifft diejenigen, welche nicht im Stande sind, ohne öffentliche Unterstützung sich durchzubringen, und dieß trifft meistens solche Leute, welche arbeitsscheu sind und sich nicht auf eine höhere, unabhängigere Stufe schwingen wollen. Die Bestimmung des Entwurfs geht auch weiter als die gegenwärtige Verfassung, welche nur diejenigen beschlägt, die wirklich von den Gemeinden besteuert werden und die Steuern nicht zurückbezahlt haben, während der Entwurf beabsichtigt, auch die vom Stimmrecht auszuschließen, welche zwar keine Gemeindssteuer beziehen, aber mit dem Bettelsack in der Hand von Haus zu Haus gehen, und die Leute mit ihrer Zudringlichkeit belästigen. Vor allem aus muß ich bemerken, daß das vorgeschlagene Mittel nicht geeignet ist, um den Zweck zu erreichen. Die, welche kein Vermögen besitzen, können sich von solchen, welche Vermögen haben, leicht eine Vermögensbescheinigung zustellen lassen, und dieß würde in allen denjenigen Fällen geschehen, wo bei den Wahlen besondere Interessen ins Spiel kommen. Dafür zeugt die Erfahrung, welche bewiesen hat, daß Fabrikherren ihren Arbeitern den Census auf die Hand gegeben, sie in das Stimmregister haben eintragen und auf diese Weise an den Wahlverhandlungen haben Antheil nehmen lassen. Es ist dieß ein Faktum, welches den Beweis leistet, daß der Census seinen Zweck nicht erreicht. Die Aufnahme desselben ist aber auch nicht staatsklug, indem sie den Bürgern eine neue Veranlassung gibt, unmoralisch zu werden. Nun ist eine allgemeine Regel in der Gesetzgebung, daß man alle Gesetze so einrichte, daß sie den Menschen nicht veranlassen, unmoralisch zu werden. Diese Regel ist vor allem aus in der Verfassung zu beobachten, und diese Regel würde, abgesehen davon, daß der Zweck nicht erreicht wird, nicht beobachtet, wenn man einen Census aufstellt und so die Leute in Versuchung setzt, ein Vermögen aufzuweisen, welches sie nicht besitzen. Es ist dies eben so unmoralisch von denen, welche das Geld annehmen, als welche das Geld geben. Gegenüber dem Antrage ist bemerkt worden, daß in der Aufstellung des Census eine unwürdige Vermuthung gegen eine ganze Menschenklasse liege, indem damit gesagt sei, jeder Arme sei von vornen herein schlecht. Dieß ist richtig, ich glaube, wir sollen nur äußere erkennbare Merkmale in der Verfassung aufstellen, und nicht von vorn herein Vermuthungen gegen den inneren Werth einer ganzen Menschenklasse annehmen. Diese äußern Merkmale sind im §. 4 aufgestellt, wenn wir weiter gehen, so begehen wir eine Ungerechtigkeit. Wollten wir einen Census aufstellen, um diejenigen auszuschließen, von denen man vermuthet, daß sie sich bestechen lassen könnten, so müssen wir konsequenter Weise auch diejenigen vom Stimmrecht ausschließen, von denen man vermuthet, daß sie bestechen werden, denn das Bestechen und Bestochenwerden ist gleich unmoralisch. Von Hrn. Weingart ist ganz richtig bemerkt worden, daß, wenn man der Armuth entgegenarbeiten wolle, so müsse man die arme Klasse heben und sie nicht von den wichtigsten politischen Rechten ausschließen, sonst schaffen wir eine Parlasklasse, die jeden Anlaß benutzt, um sich an den übrigen Staatsbürgern für die Ausschließung zu rächen, und, wo es möglich ist, Ruhe und Ordnung zu stören zu suchen; sonst schaffen wir eine Klasse von Leuten, in welchen mit der Zeit kommunistische

Gelüste aufsteigen werden, wie dieß zum Theil schon im Auslande der Fall ist, wo ein so wesentlicher politischer Unterschied zwischen den Vermöglichen und Unvermöglichen gemacht wird, und wo die letztern von vorn herein in politischer Beziehung wenigstens als rechtlos dastehen. Das wird auch bei uns geschehen, wenn wir von vorn herein der ärmern Klasse diejenigen Rechte nehmen, welche erst den Menschen zum freien Staatsbürger machen. Ganz richtig sind ferners die Bemerkungen der Herren Revel und Gfeller, daß wir uns ein schlechtes Kompliment machen, wenn wir jetzt die Aufnahme eines Census in die Verfassung nothwendig finden, während der gegenwärtige Verfassungsrath ganz ohne Census entstanden ist, und man bis dahin im Allgemeinen wenigstens mit dem Resultat der Wahlen nicht sehr unzufrieden war, hier und da ein verlornes Organ ausgenommen. Es spricht also die Erfahrung dafür, daß man keine größeren Beschränkungen annehme, als die, welche bereits im Entwurf liegen. Ich bin gewohnt, so lange von einem Menschen keine böse Vermuthung zu haben, als er nicht durch äußere wahrnehmbare Handlungen eine solche Vermuthung begründet; deßhalb scheint es mir nicht am Orte, von vorne herein eine ganze Klasse von Staatsbürgern vom Stimmenrecht auszuschließen, ohne daß sie durch äußere wahrnehmbare Handlungen Grund dazu gegeben hat. Eine solche Ausschließung wäre gegen das Prinzip der Gerechtigkeit und das Prinzip der Klugheit. Es kann sich heute nur darum handeln, ob der Antrag der Herren Sury und Kohler erheblich erklärt werden solle oder nicht, wird er nicht erheblich erklärt, so fällt er für ein- und allemal weg, wird er erheblich erklärt, so geht er an die Redaktionskommission zur Vorberathung und Redigirung zurück. Ich meines Theils stimme nun gegen die Erheblichkeit, denn der Census spricht gegen die Gerechtigkeit und gegen die Ansichten des Volks.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Antrages 2 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Titels I. des Verfassungsentwurfes.

§. 4.

„Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:
1) Diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) Die Geisteskranken;
3) Die Besteuerten, nach den zu erlassenden näheren Bestimmungen des Gesetzes;
4) Diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben."

Ochsenbein. Die allgemeinen Gründe, aus welchen dieser Paragraph hervorgegangen ist, habe ich gestern erwähnt bei Anlaß des Eingangsrapportes zu §. 3. Um Wiederholungen zu vermeiden, glaube ich mich daher hier kurz fassen zu sollen. Man glaubt, es sollen Alle ausgeschlossen werden, welche infolge äußerlich wahrnehmbarer Handlungen die Vermuthung gewähren, für gute Wahlen nicht die erforderliche Garantie zu geben. Dahin gehören diejenigen, welche die im §. 3 verlangten Eigenschaften nicht besitzen, ferners die Geisteskranken, wobei ich zum Voraus bemerke, daß es der Kommission nicht entgangen ist, daß der Blödsinn eigentlich keine Geisteskrankheit, sondern ein Mangel an Geist ist. Ferners vom Stimmrecht ausgeschlossen sind die Besteuerten. Man glaubte hier auf die Bestimmungen eines später zu erlassenden Gesetzes hinweisen zu sollen, in welchem näher anzugeben wäre, welche Personen unter diesen Begriff fallen. Die Kommission gieng von der Ansicht aus, daß nicht nur diejenigen, welche Gemeinde- und eigentliche Armensteuern erhalten, sondern auch diejenigen vom Stimmrecht auszuschließen seien, welche überhaupt Almosen genössen. Es ist diese Bestimmung wichtig in Bezug auf den Jura, indem der Jura keine gesetzliche Armenunterstützungspflicht kennt, sondern die Unterstützung der Armen daselbst nur der Privatwohlthätigkeit überlassen ist. Viertens sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben. Es gewährt für uns keine Garantie, wenn solche Leute an unsern Wahlverhandlungen Theil nehmen können, indem es sonst geschehen dürfte, daß sie zum Nachtheil unseres Landes und zum Vortheil eines andern Staates von dem Stimmrechte Gebrauch machen könnten. So weit, was den Paragraphen betrifft. Bei Anlaß des §. 3 ist mir ein Auskunftsmittel zu Sinne gestiegen, welches ich hier als meine persönliche Ansicht Ihnen, meine Herren, zur Prüfung vorlege. Da man sich vor Bestechungen zu fürchten scheint, und da zu Vermeidung dieses Uebelstandes hauptsächlich ein Census vorgeschlagen worden ist, so möchte es vielleicht der Fall sein, hier als fünfter Satz eine Bestimmung aufzunehmen, infolge welcher alle die, welche bereits einmal bestochen hätten, oder bestochen worden wären, für ein- und allemal vom Stimmrecht ausgeschlossen blieben.

Imobersteg, als Berichterstatter über die vom deutschen Kantonstheile eingelangten Bittschriften. Ich habe hier nichts Weiteres zu bemerken, als daß aus dem Waadtlande eine Vorstellung von 300 Bernerbürgern eingelangt ist, welche verlangt, daß das Stimmrecht auch den Besteuerten gestattet werde. Ebenso liegt ferners eine Vorstellung der Volksversammlung von Laufen war.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Die aus dem Jura eingelangten Bittschriften erwähnen einzig den dritten Artikel dieses Paragraphen, welcher die Besteuerten vom Stimmrecht ausschließt. Mehrere Bittschriften verlangen, daß die Individuen, welche Unterstützungen erhalten haben, nicht zur Klasse derjenigen gezählt werden sollen, welche vom Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen seien. In diesem Sinne lauten die Vorstellungen der Ausgeschossenen von Les Bois, Noirmont, Breuleux, Montfaucon, Epauvilliers, Montfavargier, Enfers, Bemont; la Chaux, Müriaux, der Gemeinden Seignelegier, Soubey, Peuchapatte; der Gemeinde St. Brais, der Gemeindsversammlung von Pommerats, von 188 Unterschriften aus Noirmont, 81 von Müriaux, 44 von Soubey, 41 von Epiquerez, 55 von Bemont, 106 von Seignelegier, 38 von Montfavergier, 35 von Goumois. Endlich begehren 264 Bernerbürger, die im Kanton Waadt wohnhaft sind, daß die Besteuerten das Stimmrecht genießen dürfen, insofern sie nicht unter einem Verhaftsbefehle liegen.

Bach. Ich bin einverstanden mit dem Paragraphen, wie er vom Herrn Berichterstatter entwickelt worden ist, indessen möchte ich die Verfassung so selbständig als mög-

lich machen, und nicht auf ein später zu erlassendes Gesetz verweisen, wenn es nicht absolut nothwendig ist. Aus diesem Grunde wünsche ich einen Zusatz in dem Sinne, daß alle die, welche für sie oder ihre Angehörigen von dem Staat, den Gemeinden oder Privaten Steuern oder Almosen erhalten, vom Stimmrecht ausgeschlossen seien. Ich theile ganz die Meinung, daß auf diese Weise der Zweck erreicht wird, den man durch Aufstellung des Census hat erreichen wollen, aber gewiß nicht erreicht hätte. Eine solche Bestimmung wird auch dazu dienen, das moralische Selbstgefühl des Armen zu heben, und gewiß werden sich Viele dadurch bestimmen lassen, keine Steuern und keine Almosen anzunehmen, welche bei Aufstellung des Census den Gemeinden und den Privaten zur Last gefallen wären.

Jaggi. Im Ganzen genommen bin ich mit dem Paragraphen einverstanden, jedoch will ich eine Bemerkung über den Artikel 2 machen, welcher die Geisteskranken vom Stimmrecht ausschließt. Da mir nun nicht bekannt ist, daß Geisteskranke, Wahn- und Blödsinnige an den bisherigen Wahlverhandlungen hätten Theil nehmen wollen, so scheint mir eine solche Bestimmung überflüssig, und ich möchte sie einfach streichen. Es ist dieß jedoch unwichtig, und man kann machen wie man will. Dagegen ergreife ich das Wort wegen des von Herrn Ochsenbein beantragten Zusatzes, daß alle die, welche sich des Bestechens oder Bestochenwerdens schuldig machten, vom Stimmrechte für ein- und allemal ausgeschlossen sein sollen. Ich möchte eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, sondern sie einem eigends zu erlassenden Gesetze vorbehalten.

Egger. Ich vermisse in §. 4 eine Bestimmung, nach welcher alle, welche zwar im Kanton Bern wohnen, aber auswärts Militärdienste thun, vom Stimmrechte ausgeschlossen seien. Es ist dieß eine wichtige Sache und sollte hier bestimmt sein, indem es leicht zu bedeutenden Mißbräuchen führen könnte.

Revel trägt an, im dritten Artikel des §. 4, das Wort „zu erlassenden" auszustreichen, und zwar aus dem Grunde, weil man bei den bevorstehenden Wahlen in den Großen Rath, sehr in Verlegenheit darüber sein würde, welches Verfahren man beobachten solle, indem es unmöglich ist, ein neues Gesetz noch vor Eintritt dieser Wahlen zu erlassen. Er schlägt daher vor, den Artikel, einfach wie folgt abzufassen: „die Besteuerten, nach den Bestimmungen des Gesetzes."

Manuel. Wenn die Verfassung fertig ist, so soll sie wahrscheinlich dem Volke zur Annahme vorgelegt werden, deßwegen kann man bei Festsetzung der Stimmberechtigung nicht auf ein Gesetz hinweisen, welches erst nach der Annahme der Verfassung noch gemacht werden muß. Ueberdieß möchte ich noch auf eine Klasse aufmerksam machen, welche vom Stimmrecht ausgeschlossen sein sollte, und das sind die Betrunkenen, denn die wirken sehr störend auf Versammlungen. Für die Bestechenden und Bestochenen wünsche ich einen eigenen Paragraphen aufzustellen.

Stämpfli. In Bezug auf Art. 3 des §. 4 hatte man früher eine andere Redaktion folgenden Inhalts vorgeschlagen: „Diejenigen, welche nach dem zurückgelegten 18ten Altersjahr für sich oder für Personen, deren „Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, von der öffentlichen „Armenpflege besteuert werden." In der Redaktionskommission haben sich nun verschiedene Difficultäten geltend zu machen gesucht, namentlich, ob man die Besteuerten nur so lange, als sie auf dem Steuerrodel stehen, oder aber bis sie die empfangenen Steuern zurückerstattet haben, vom Stimmrecht ausschließen solle, namentlich sagte man, es sei unbillig, Jemanden, welcher einmal besteuert worden sei, für sein Leben lang vom Stimmrechte auszuschließen, weßhalb man glaubte, es seien alle diese Fragen in einem eigenen Gesetze zu bestimmen. Billig ist jedenfalls eine so strenge Bestimmung nicht, sie ist auch nicht klug, denn wenn man die arme Klasse heben will, so muß man nicht von vorn herein sie ausschließen, und jedem das Stimmrecht nehmen, der einmal besteuert wurde. Ein fernerer Grund sind die vom alten Kantone verschiedenen Verhältnisse des Jura, betreffend die Armenunterstützungspflicht, welche in letzterem Landestheile gar nicht existirt, sondern die Armen der Privatwohlthätigkeit überläßt, so daß im Jura gar keine Besteuerten in dem Sinne, wie hier, existiren. Ich möchte nun die frühere Redaktion wieder aufnehmen, indem ich den Gegenstand nicht von der Art halte, um ein eigenes Gesetz darüber zu machen. Dem Zusatze des Herrn Ochsenbein, welcher die Bestechenden und Bestochenen vom Stimmrechte ausschließen und diese Bestimmung in die Verfassung aufnehmen will, kann ich nicht beistimmen; es hat zwar die Aussprechung eines solchen Grundsatzes etwas Schönes, er gehört aber nicht in die Verfassung, sondern in ein Strafgesetzbuch, welches dergleichen infamirenden Handlungen mit Strafe belegt. Uebrigens wäre es zu streng, wenn eine einmalige Bestechung zeitlebens vom Stimmrecht ausschließen sollte; das französische Strafgesetzbuch, welches sich doch durch Strenge auszeichnet, ist in dieser Beziehung milder.

Bach schließt sich dem Antrage des Herrn Stämpfli an.

Belrichard. Wie schon vom Berichterstatter der Redaktionskommission gesagt wurde, ist der Art. 3 des §. 4 mit Rücksicht auf beide Kantonstheile abgefaßt worden. Die stattgefundene Berathung wird Ihnen jedoch den Beweis geliefert haben, daß eine so allgemein gehaltene Abfassung unmöglich genügen kann. Man hat Ihnen unter anderm dargethan, wie fehlerhaft dieselbe ist, indem sie eine Gesetzgebung voraussetzt, die noch gar nicht vorhanden ist. Man könnte irgend etwas bestimmen, das auf den ganzen Kanton anwendbar wäre, allein dann müßte man nicht in Einzelnheiten von solcher Art eintreten, wie die von Herrn Bach vorgeschlagenen sind. In dieser Beziehung bin ich daher sehr befriedigt, daß jenes ehrenwerthe Mitglied seinen Antrag zurückgezogen hat, denn wenn es auf demselben bestanden wäre, so hätte die Berathung nicht mehr auf die im Jura bestehenden Verhältnisse passen können, denn dort besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Unterhalt der Armen. Was Hrn. Stämpfli anbetrifft, so ist er im Irrthum, wenn er sagt, daß im Jura keine öffentliche Anstalt zu Unterstützung der Armen bestehe. Außer den Spitälern, die sich zu Pruntrut und an andern Orten befinden, gibt es beinahe keine einzige Gemeinde in welcher, unter dem Namen Armenfond oder Spitalfond, nicht eine Anstalt bestände, deren Bestimmung dahin geht, den Hülfsbedürftigen Beistand zu gewähren, und welche als öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten betrachtet werden dürfen. Die Individuen, die sich in der Nothwendigkeit befinden, Unterstützungen aus diesen öffentlichen Wohlthätigkeitsfonds zu beziehen, gehören daher durchaus zu der nämlichen Kategorie, wie diejenigen, welche im alten Kanton infolge gesetzlicher Verpflichtung Unterstützung ge-

ßen, wobei der einzige Unterschied besteht, daß die, welche im Jura Unterstützung genießen, nicht gehalten sind, solche zurückzuerstatten. Es scheint mir daher, das Beste, was wir thun können, bestände darin, eine Bestimmung anzunehmen, die ungefähr in dem Sinne abgefaßt wäre, wie jene, welche ich in der Staatsverfassung des Kantons Genf aufgefunden habe, und welche im Art. 17, §. 4. wie folgt lautet: „Diejenigen, welche im Lauf der zwei letzten Jahre, von den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten für sich, für ihre Frauen oder minderjährigen Kinder Unterstützungen empfangen haben, insofern diese Unterstützungen nicht zurückerstattet worden sind." Eine Redaktion, in welcher der Verpflichtung zu Rückerstattung empfangener Unterstützungen keine Erwähnung geschieht, würde für beide Kantonstheile entsprechen. Ich trage daher an, die Nro. 3 des §. 4 auf eine eben so allgemeine Weise abzufassen.

Weingart. In Betreff der Ausschließung der Besteuerten und Almosengenössigen stelle ich mir verschiedene Fragen, die ich mir nicht zu beantworten im Stande bin. Wenn man festsetzt, daß alle, welche Steuern oder Almosen empfangen haben, dieselben zurückerstatten müssen, um stimmfähig zu sein, so frage ich: wie ist es möglich, daß Jemand, welcher mit dem Bettelsack am Rücken von Haus zu Haus zieht und Almosen empfängt, diese wieder zurückerstatte? Soll ein solcher wieder von Haus zu Haus gehen und dasjenige zurückerstatten, was er empfangen hat? In der Stadt Bern befinden sich ferners Güter, welche den Armen gehören und welche, vertheilt, jedem Armen eine ansehnliche Summe verschaffen würden, während jetzt die Nutzungen dieser Güter nur spärlich und ungleich zu deren Unterstützung verwendet werden. Das fahrige Vermögen gehört auch wirklich den Armen; zu ihrer Unterstützung wurde es von ihren Eltern und Voreltern zusammengelegt, und dennoch will man es sie nicht genießen lassen, ohne daß sie ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gehen. Im gleichen Falle sind auch andere Gemeinden des Kantons. Es scheint mir überhaupt unbillig und ungerecht, Jemanden unter Verlust seiner politischen Rechte zu Zurückerstattung desjenigen zu zwingen, was er früherhin zu genießen berechtigt gewesen war, nur diejenigen möchte ich vom Stimmrecht ausschließen, welche gegenwärtig noch Almosen und Steuern beziehen, nicht aber solche, welche durch Unterstützungen in Stand gesetzt werden sind, ohne fernere Besteurung ihr Brod auf eine ehrliche Weise zu verdienen, sonst nimmt man solchen Leuten von vorn herein die Möglichkeit, sich aus ihrer gedrückten und abhängigen Lage zu erheben. Ich möchte daher von einer Zurückerstattung der empfangenen Steuern und Almosen zu Ausübung des Stimmrechts abstrahiren.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu den Unterabtheilungen 2 und 3. Nr. 2 unterstütze ich, sie ist zweckmäßiger als die bezügliche der bestehenden Verfassung. Etwas muß über diese Klasse der Staatsbürger gesagt werden, obwohl die Frage darüber in der Wirklichkeit nicht von Belang ist. Bei der Unterabtheilung 3 möchte ich die Worte: „zu erlassenden nähern" streichen. Ich bin der Ansicht, daß, wenn man nach deutiger Diskussion redigirt, die Fassung kaum vollständig wäre. Anderseits möchte ich diese Bestimmung nicht von der Zukunft bedingen lassen, weil dieselbe auf die bevorstehende Wahlen keine Rückwirkung haben kann. Besser läßt man diese betreffenden Worte weg. In dieser Hinsicht wurde es verschieden gehalten. Ich will zeigen, wie schwierig es ist, darüber jetzt schon bestimmungsweise einzutreten. Dieses Verhältniß, wie es im Jura besteht, gab schon früher zu Beschwerden Anlaß, welche eine besondere Weisung des Regierungsrathes zur Folge hatten. Darüber drückt sich eine solche vom 19. Febr. 1834 folgender Maaßen aus: „Unter Armensteuern sind diejenigen „von solchen Fonds nicht verstanden, von welchen nach„gewiesen werden kann, daß sie von Legaten, Schenkun„gen und andern dergleichen milden Stiftungen herrühren, „und welche noch jetzt von dem Gemeindearmengut aus„geschieden sind und besonders verwaltet werden. Da hin„gegen, wo dieses der Fall nicht ist, und wo solche frü„her vorhanden gewesenen Fonds nunmehr mit dem Ge„meindearmengut verschmolzen sind, da kann auch kein „Unterschied unter den Besteuerten gemacht werden, und „dieselben sind sämmtlich von dem Stimmrecht ausge„schlossen." In dieser Weisung ist also enthalten, was Hr. Weingart wünscht. Es sind die Stiftungen oder sogenannten Fonds gemeint; von daher genossene Vortheile sind nicht bezogene Armensteuern. Dagegen ist im alten Kanton dieser Grundsatz nicht so streng durchgeführt worden. So sind die Zunftgüter nicht eigentliche Armengüter. So besitzen mehrere Gemeinden noch andere Stiftungen, die weder die Natur noch die Eigenschaft von Armengütern haben. Würde man aber heute darüber speziell eintreten wollen, so liefe man Gefahr, eine Redaktion zu gestatten, die nicht umfassend wäre. Ich mache nur auf einen Fall aufmerksam. Junge Bursche, mitunter Söhne reicher Bauern, wurden wegen Raufereien polizeirichterlich bestraft. Sie hatten noch kein eigenes Vermögen und standen unter der Eltern Pflege. Da setzten sie es durch, daß sie bei Gemeindsversammlungen von diesen Gütern Beiträge erhielten, und bezahlten daraus die Strafen. Solches sollte als Besteurung angesehen, und derlei Individuen vom Stimmrechte ausgeschlossen werden. Von der Bestechung gilt ungefähr dasselbe. Wenn man Gesetze entwirft, so sollen sie die Gebrechen und die Unvollständigkeit nicht an der Stirne tragen; sie sollen in der Praxis durch ihre Anwendbarkeit sich auszeichnen. Wegen einer Flasche Wein z. B. sollten Geber und Empfänger nicht mit Einbuße des Stimmrechts auf Lebenszeit bestraft werden können. Das wäre zu hart und würde kaum angewendet und ausgeführt werden können. Das Gesetz soll mit der Billigkeit übereinstimmen. Ich würde dieses der Gesetzgebung anheimstellen. Allein etwas muß gesagt werden, um den Gesetzgeber darauf aufmerksam zu machen und zu Erlassung eines Gesetzes zu veranlassen. Deßhalb stellte ich meinen Antrag, welchen ich hiemit wiederhole. Ich würde hier gleichzeitig auch das Gesetz über Bestechung anregen, ohne näher über den Grundsatz und die Ausdehnung desselben einzutreten.

Kohler. Vor Allem verwahre ich mich gegen jede Persönlichkeit; ich konnte früher nicht darauf zurückkommen, weil die Berathung über den betreffenden Gegenstand abgebrochen wurde. Vor Allem soll man die Stellung des Sprechenden beurtheilen. Entweder höre man auf Alles, oder dann verlange man Erläuterung. Ich sprach sehr schonend im Gefühle für die Sache und in der Voraussicht, daß Gegenmeinungen fallen werden. Jeder hat die Pflicht, seine Ueberzeugung und seine Erfahrungen aus dem Leben geltend zu machen. Es ist bedauerlich, Jemandem deßhalb böse

Absichten zuzumuthen. Ich komme mit einem redlichen Herzen und mit dem Vorsatze hierher, das Beste des Vaterlandes zu wollen, und habe den Muth, meine Ueberzeugung auszusprechen. Achtet man die Ueberzeugung nicht, so gelangt man zum Meinungsterrorismus. Jeder faßt den Gegenstand auf seine Weise auf; durch Geist und Gründe bekämpft und widerlegt man, durch schlechte Witze nicht. Schon in der Redaktionskommission sprach man vom Art. 3. Man fand, daß es ungerecht sei, daß wegen früher bezogener Steuern Jemandem das Stimmrecht entzogen werden soll; darunter können sich sehr ehrenhafte Personen befinden, deßhalb sollten nur die gegenwärtig Besteuerten im Stimmrecht eingestellt werden. Die Pflicht der Restitution bleibt immer; sie bezieht sich gar nicht auf das Stimmrecht. Hr. Weingart bemerkt, daß, wenn man Jahre lang gebettelt habe, eine Restitution unmöglich werde. Man unterscheide. Steuern und Almosen sind nicht dasselbe. Steuern bedingen eine Pflicht zur Verabreichung: Wohlthaten beruhen auf freiwilliger Darreichung, dafür führt Niemand Rechnung, sie sind nicht zu restituiren. Jeder, der 4 Jahre bettelt, ist stimmfähig, aber der Besteuerte soll es nicht sein? Ein junger Mann z. B., der ein Handwerk erlernt hat, will in die Fremde, um sich auszubilden; er hat keine Mittel, ist aber ein braver Mann und empfängt eine Beisteuer. Er kömmt zurück, hat das 20. Lebensjahr zurückgelegt, er fängt an zu arbeiten, konnte sich aber noch nicht so viel ersparen, um die empfangene Steuer zurück zu bezahlen. Jetzt soll er deßhalb nicht stimmen dürfen neben dem Bettler, neben dem Holzfrevler? Ist das liberal? Das ist die verschiedene Anschauungsweise. Ich unterstützte den Hrn. Sury der Ansicht willen und dann, um die Gegengründe anzuhören und meine Ueberzeugung auszubilden. Nur der dermal Besteuerte sollte ausgeschlossen werden. In jeder Gemeinde besteht ein Steuerrodel, alle darauf Befindlichen, sofern es die Gegenwart betrifft, sollen nicht stimmberechtigt sein. Ich trage darauf an, damit nicht Bettler und Holzfrevler ein Vorrecht genießen. Ueber den Grundsatz bin ich einig und verwahre mich feierlich gegen Vorwürfe der Inhumanität.

Sury. Ich wünsche, daß außer den Besteuerten auch noch Jene, welche mit einem Wirthshausverbote belegt sind, vom Stimmrechte ausgeschlossen werden möchten. Ich stelle sie auf die gleiche Stufe. Unbegränzte Einstellung ist nicht nothwendig; ich würde bestimmen, daß Alle vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, welche die Gerichte einstellen. Das kann noch aus andern Gründen geschehen und wohlthätig sein. Die Einstellung kann gute Folgen haben; sie wurde aus verschiedenen Gründen und bei mehreren Anlässen früher schon ausgesprochen und auf 2, 3, 5 Jahre ꝛc. ausgedehnt. Diese Bestimmung würde ich in einer noch anzubringenden Ziffer 5 treffen; etwa mit den Worten: „5. Jene, welche vor den Gerichten im Stimmrechte eingestellt sind."

Imobersteg. Wir sollten uns im vorliegendem Paragraph den Grundsätzen anschließen, welche in andern Verfassungen aufgestellt sind. So lautet in der Verfassung des Kantons Aargau litt. d des §. 34: „seit sechs Jahren keine Unterstützung aus dem Gemeinde- oder Kantonsarmengut genossen oder deren Betrag wieder zurück erstattet haben." Die Verfassung des Kantons Freiburg schreibt vor in §. 29 litt. i: „zwei Jahre vor der abzuhaltenden Urversammlung keine Unterstützung von einem Armenseckel empfangen haben." In ähnlichem Sinne sollte auch hier eine Zeit festgesetzt werden, innert welcher der Betreffende keine Steuer für sich und seine Familie bezogen hätte, um das Stimmrecht ausüben zu können, es wäre dieß eine Ermunterung für alle die, welche Steuern genießen, sich selbst zu helfen. Welche Zeit Sie nun bestimmen wollen, ob sechs, zwei oder mehr oder weniger Jahre, das hängt von Ihrem Ermessen ab. Ich trage daher auf einen Zusatz im angegebenen Sinne an. Was den Antrag des Hrn. Ochsenbein betrifft, so kann ich demselben nicht beipflichten, schon aus dem Grunde nicht, weil der Begriff von Bestechung sehr schwer zu bestimmen und auf gegebene Fälle anzuwenden ist. Die Bestechung nimmt gar verschiedene Formen an, bald besteht sie in Geldverwendungen, bald in Geschenken, bald in Gefälligkeiten verschiedener Art. Ist z. B. das eine Bestechung, wenn Jemand vor den Wahlen seine Bekannten zu einem Glas Wein einladet, um über die zu treffende Wahl sich zu besprechen? und ist der, welcher einladet, und die, welche eingeladen sind und die Einladung annehmen, strafbar? Sie sehen, m. H., daß eine solche Bestimmung zu vielen Schwierigkeiten und Chikanen führen würde. Wenn man späterhin ein Gesetz gegen die Bestechung aufstellen will, so habe ich nichts dagegen, hier aber möchte ich von der Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung abstrahiren. Zum Schluß erlaube ich mir ein Wort über die von Hrn. Kohler gethanen Aeußerungen. Ich habe im Eingange meiner Widerlegung des auf Aufstellung des Vermögenscensus gerichteten Antrages der Hrn. Sury und Kohler mich dahin erklärt, daß ich keine Persönlichkeiten im Auge habe, daß es mich aber wirklich befremde, aus dem Munde des Hrn. Kohler einen solchen Antrag vertheidigen zu hören. Das wird man doch sagen dürfen. Uebrigens war ich weit entfernt, durch diese Aeußerung einen Zweifel in den liberalen Sinn des Hrn. Kohler zu setzen und ihm Freisinnigkeit abzusprechen.

Schneider, RR., älter. Blos ein Wort in Bezug auf den Antrag des Hrn. Ochsenbein, einen eigenen Artikel über Bestechende und Bestochene in die Verfassung aufzunehmen. Ich möchte dieß nicht, schon aus dem Grunde, weil durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wahrscheinlichkeit von Bestechungsfällen vorausgesetzt wird. Möglich ist es, daß Bestechungen stattfinden können, vielleicht haben schon solche stattgefunden. Es ist mir indessen von daher nichts bekannt und es scheint mir, man solle solches auch nicht in der Verfassung voraussetzen. Sollte sich späterhin das Bedürfniß eines Bestechungsgesetzes herausstellen, so kann man eigens dafür eines machen und solche Strafen aufstellen, welche an sich von dem Stimmrecht ausschließen.

Migy. Ich befinde mich ebenfalls im Falle, einige Bemerkungen über den dritten Artikel des in Berathung liegenden Paragraphen zu machen und den lebhaften Wunsch auszudrücken, daß man nicht in der Unbestimmtheit verbleiben möchte, welche aus der Berufung auf Bestimmungen, die erst noch erlassen werden sollen, hervorgehen müßte. Vorerst werde ich versuchen, Ihre Aufmerksamkeit auf einen wichtigen Umstand hinzulenken. Aus der Gesetzgebung,

welche im alten Kantonstheil für alles besteht, was Bezug auf das Armenwesen hat, geht für die Armen die Verpflichtung hervor, die Unterstützungen, welche sie empfangen haben, zurück zu erstatten. Im Jura besteht rücksichtlich der Unterstützung der Armen keine gesetzliche Verpflichtung, es ist dieß lediglich eine Pflicht der Menschlichkeit, und daraus folgt, daß ein Armer niemals zu irgend einer Rückerstattung gehalten ist. Nichts destoweniger haben sich in diesem Theile unseres Freistaates Fonds gebildet, und es sind Wohlthätigkeitsanstalten gegründet worden, welche gestatten, je nach den Umständen den Unterstützungsbedürftigen zu Hülfe zu kommen; und die Erfahrung beweist, daß die Bedürftigen in diesem Theile des Kantons eben so gut versorgt sind, als im alten. Wenn man gegenwärtig nun das, was die Ausschließung vom Stimmrechte anbetrifft, in jener Unbestimmtheit läßt, die ich im Verfassungsentwurfe rücksichtlich der Besteuerten wahrnehme, so wird als Folge davon eine große Verwirrung in den Gemeinden des Jura entstehen, indem man dort, nach dem Sinne der deutschen Gesetzgebung, unter *Besteuerten* nur solche versteht, die kraft einer gesetzlichen Verpflichtung Unterstützung empfangen haben, während im Jura dieser Vorbehalt nicht besteht. Hiernach wird es in diesem Kantonstheile, wie man bereits die Erfahrung gemacht hat, vorkommen, daß bei dem Mangel jeden gesetzlichen Anhaltspunktes, diejenigen, welche Unterstützungen empfangen haben, behaupten könnten, daß sie nicht zu den Besteuerten im eigentlichen Sinne des Wortes gehören. Ich theile daher vollkommen die Ansicht des Hrn. Imobersteg, daß man die Redaktion genauer abfasse, aber daß man nur solche vom Stimmrechte ausschließe, welche im Laufe der zwei letzten Jahre von ihren Gemeinden Unterstützung erhalten haben. Denn warum werden sie ausgeschlossen? Weil sie während der Zeit, in welcher sie Unterstützung empfangen, sich gewissermaßen in einer Abhängigkeit befinden, welche keine genügende Garantie für die selbstständige Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte gibt. Wenn aber dieser Zustand der Abhängigkeit seit einem gewissen Zeitraume aufgehört hat, so muß der folgerichtig von daher abgeleitete Grund zur Ausschließung vom Stimmrechte auch aufhören, und sie müssen zur Theilnahme an der Abstimmung zugelassen werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, gebe ich dem Antrag, des Hrn. Berichterstatters meine Zustimmung, mit Beifügen der Worte: „von ihren Gemeinden oder von Wohlthätigkeitsanstalten," denn wenn schon im Jura für den Armen die Verpflichtung nicht besteht, die Unterstützungen, die er empfangen hat, zurückzuerstatten, so ist er nichtsdestoweniger doch auch nicht von der Befugniß ausgeschlossen, dieses zu thun. Und wenn man durch Hülfe einer solchen Bestimmung ein Individuum, das Steuern empfangen hat, veranlassen kann, dieselben den Gemeinden oder Spitälern zurückerstatten, so ist dieß gewiß ein nützlicher Zweck, weil eine solche Bestimmung zum Vortheile der Wohlthätigkeitsanstalten ausfallen müßte. Ich gehe zu demjenigen über, was den Antrag des Hrn. Berichterstatters rücksichtlich der Bestechungen anbetrifft, die bei den Wahlen sich einschleichen könnten. Ich würde vorziehen, gänzlich von diesem Punkte zu abstrahiren, indem derselbe den Gegenstand eines besondern Gesetzes ausmachen muß. In jedem Falle würde ich eher für den durch Hrn. Schneider gestellten Antrag stimmen, eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung anzunehmen. Allein ich glaube, daß man dieses ebensowohl auch dem Strafgesetze überlassen könne.

Weiermann. Wenn Hindernisse vorhanden sind, so folge ich der Ansicht des Hrn. Dr. Schneider; ebenso wegen der Wirthshäuserverbote der Ansicht des Hrn. Sury. Sittliches Betragen für die Ausübung eines so wichtigen und schönen Rechtes zu verlangen, ist angemessen. Aber es ist gefährlich, die Einstellung nach dem Antrage des Hrn. Sury von den Gerichten abhangen zu lassen. Die Erfahrung spricht dafür, daß die Gerichte in politisch aufgeregten Zeiten sehr aufgelegt sind, zu dieser Kompetenz zu greifen und mißbeliebige Personen der Ausübung des Stimmrechts zu entheben. Ich würde unbedingt dieses Recht nur von den allein sichern Bestimmungen der Verfassung abhangen lassen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Hr. Jaggi will Art. 2 weglassen, indem der Fall selten vorkomme, daß Geisteskranke an den Wahlverhandlungen Theil nehmen wollen. Es sind nun diese, wie Hr. Dr. Schneider bereits bemerkt hat, in allen bekannten Verfassungen vom Stimmrecht ausgeschlossen, und schon dieß mag als Beweis dienen, daß diese Ausnahme nicht überflüssig sei. Namentlich eine Geisteskrankheit, auf welche mich die Bemerkung des Hrn. Dr. Mani aufmerksam gemacht, und welche vom übermäßigen Genuß geistiger Getränke herrührt, nämlich der Säuferwahnsinn oder das delirium tremens

— — — —

Jaggi. Ich ziehe meinen in dieser Beziehung gestellten Antrag zurück.

Ochsenbein. In diesem Falle kein Wort mehr darüber. — Der §. 4 hat in mehrfacher Beziehung Anfechtungen erlitten. Der Antrag des Hrn. Bach ist von ihm selbst zurückgezogen worden. — Hr. Fürsprecher Stämpfli wünscht in Betreff der Besteuerten, daß die zuerst vorgeschlagene Redaktion wieder aufgenommen werde, welche also lautet: „diejenigen, welche nach dem zurückgelegten 18ten Altersjahr für sich oder für Personen, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, von der öffentlichen Armenpflege besteuert werden." Mit diesem Antrage stimmen andere Anträge im Wesentlichen überein, so derjenige des Hrn. Belrichard, welcher eine Bestimmung, ähnlich wie sie in der Verfassung von Genf enthalten ist, aufnehmen will, welche also lautet: „welche während der zwei vorhergehenden Jahre von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt für sich, für ihre Frauen und ihre minderjährigen Kinder eine Unterstützung erhalten und solche nicht zurückerstattet haben. Das Gesetz bestimmt, was unter einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt zu verstehen ist." Mit diesem Antrag stimmt Hr. Migy im Wesentlichen überein. Hr. RR. Dr. Schneider will einfach den Art. 3 so fassen: „die Besteuerten nach dem Gesetze." Dieß sind die in Betreff der Besteuerten gefallenen Anträge. Ich glaube nun, daß zwischen gesetzlicher und freiwilliger Armenunterstützung muß unterschieden werden. Aus den vielen gefallenen Meinungen über die Fassung dieses Artikels werden Sie, meine Herren, selbst die Ueberzeugung gewonnen haben, daß es schwer hält, eine Redaktion zu finden, welche alles dasjenige enthält, was man wünscht, namentlich wenn man die vom alten Kantonstheile verschiedenen Verhältnisse des Jura berücksichtigen will. Diese Schwierigkeit war daher auch der Hauptgrund, warum die Redaktionskommission von einer genauern Erörterung

des Begriffs „Besteuerten“ in der Verfassung selbst abstand und auf die Gesetzgebung verwies. Diesen Grundsatz möchte ich jetzt noch festhalten und den Art. so empfehlen, wie er ist, mit Vorbehalt der von Hrn. RR. Schneider beantragten Abänderung, nach welcher die Worte „in den zu erlassenden nähern Bestimmungen des Gesetzes“ zu streichen und einfach zu setzen wäre „nach dem Gesetz“. — Hr. Egger will den Grundsatz in Art. 4 aufgenommen wissen, daß solche Leute, welche im Kanton wohnen, aber anderwärts militärpflichtig sind, ebenfalls vom Stimmrecht ausgeschlossen seien. Nach §. 3 kann dieser Fall nur Schweizerbürger betreffen, und da ist es nicht nothwendig, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, da jeder im Staatsgebiete angesessene Schweizerbürger nach §. 97 des Verfassungsentwurfes nach Kräften zum Militärdienste beizutragen verpflichtet ist. Wenn bestehende Konkordate damit im Widerspruche stehen, so müssen sie abgeändert werden. Der vorausgesehene Fall kann also nicht eintreten, und es ist von einer solchen Bestimmung zu abstrahiren. Was den von mir gestellten Zusatzantrag betrifft, die Bestochenen und Bestechenden von dem Stimmrecht auszuschließen, so gebe ich zu, daß eine solche Bestimmung sehr hart ist, und daß er in vielen Fällen weiter führen würde, als sich wohl mit den Grundsätzen der Humanität verträgt. Da dieser Antrag meine persönliche Ansicht war, und ich nach den gefallenen Bemerkungen selbst einsehe, daß er nicht zweckmäßig ist, so ziehe ich ihn anmit zurück. Dagegen kann ich auch nicht zugeben, daß man einfach einem Bestechungsgesetze rufe, denn wenn man den Grundsatz nicht in die Verfassung aufnehmen will, so ist es besser, man sage gar nichts und überlasse es einem später zu erlassenden Gesetz, die Strafbestimmungen aufzustellen, welche man dannzumal angemessen findet. Ich trage auf unveränderte Annahme des §. 4 an mit einziger Ausnahme des Art. 3, wo die Worte „den zu erlassenden nähern Bestimmungen des“ auszulassen sind. — Noch einen Antrag des Hrn. Surv muß ich berühren, welcher diejenigen vom Stimmrecht ausschließen will, welchen der Besuch der Wirthshäuser verboten ist. Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen können diese aber bereits ausgeschlossen werden, indem sie nicht fähig sind, Zeugniß zu reden, und also in ihrer Ehrenfähigkeit eingestellt sind; sollte man aber darüber einigen Zweifel haben, so ist es besser, man nehme eine darauf bezügliche Bestimmung auf.

Egger. Zieht seinen Antrag zurück.

Belrichard. Da mir scheint, daß im Antrage des Herrn Oberrichters Migy der meinige mitbegriffen sei, so schließe ich mich demselben an, um Verwicklungen in der Abstimmung zu vermeiden.

Dr. Schneider, RR. Ich möchte in Berufung auf die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuches den Berichterstatter aufmerksam machen, ob er glaube, daß es nicht Fälle gebe, wo Jemand sein Stimmrecht verlieren könne, ohne die Ehrenfähigkeit verloren zu haben. Jedenfalls können Gesetze erlassen werden, wo das Stimmrecht entzogen wird, ohne daß die Ehrenfähigkeit verloren geht.

Abstimmung:

1) Ueber den Antrag des Herrn Dr. Schneider:
Diejenigen vom Stimmrechte auszuschließen, welche in der Ausübung desselben gerichtlich eingestellt sind . . . 7 Stimmen
dagegen . . . 13 „

2) Ueber den Antrag des Hrn. Surv:
Diejenigen auszuschließen, welche gerichtlich in dem Aktivbürgerrecht eingestellt sind . . . 7 „
dagegen . . . 13 „

3) Ueber den Antrag des Nämlichen:
Die mit Wirthshaus-Belegten den Besteuerten gleich zu stellen . . . 18 „
dagegen . . . 1 „

4) Die Worte „zu erlassenden näheren“ in Nr. 3 wegzulassen . . . 17 „
dagegen . . . Niemand.

5) Statt der Nr. 3 nach dem Antrage des Hrn. Stämpfli zu setzen:
„3. diejenigen, welche nach dem zurückgelegten 18ten Altersjahre für sich oder für Personen, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, von der öffentlichen Armenpflege besteuert werden“ . . . 5 Stimmen Mehrheit.
dagegen

6) Für den Antrag des Hrn. Migy, neben den Wohlthätigkeitsanstalten in dem Antrage des Hrn. Belrichard auch diejenigen in den Gemeinden zu erwähnen . . . 17 Stimmen
dagegen . . . Niemand.

7) Die Zeit, binnen welcher man nicht mehr besteuert sein müsse, um stimmen zu können, auf 2 Jahre zu setzen . . . Gr. Mehrheit.

8) Für den Antrag des Hrn. Belrichard, nämlich zu setzen:
„Diejenigen, welche in den letzten 2 Jahren von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt für sich oder für Personen, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, Steuern empfangen und solche nicht zurückerstattet haben“ . . . 9 Stimmen
dagegen . . . 11 „

9) Nur diejenigen auszuschließen, welche dermalen auf dem Steuerrodel stehen . . . 7 „
dagegen . . . 11 „

10) Auch diejenigen auszuschließen, welche Almosen genießen . . . Niemand
dagegen . . . Gr. Mehrheit.

11) Für die Annahme des §. 4 in seinem übrigen Inhalte . . . Mehrheit.

---

§. 5.

„Die in jedem Einwohnergemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Ortsversammlung.“

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dieser Paragraph hatte zum Zwecke, die Organisation der Stimmfähigen festzustellen; er ist sehr klar und kurz, so daß wohl nicht Mißverständniß darüber walten kann. Nur Eines soll ich indessen bemerken; es soll nämlich, anstatt „die in jedem Einwohnergemeindsbezirke u. s. w.“ heißen: „die in einem Einwohnergemeindsbezirke u. s. w.“

Imobersteg. Es sind einige Wünsche eingelangt

in Bezug auf den Modus der Abstimmung, nämlich, ob in den Gemeinden oder ob in Wahlbezirken abgestimmt werden solle. Ich weiß nun nicht, ob ich dieß hier oder allfällig erst bei §. 8 anbringen soll.

Herr Präsident. Das müssen Diejenigen wissen, welche darüber zu rapportiren haben.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Unter den aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften befindet sich keine, die irgend welchen Bezug auf die in den §§. 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen hätte.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich kann mich bezüglich auf die berührte Redaktionsveränderung der Berichterstattung nicht anschließen; was da steht, ist wohl eben so präzis und klingt auch besser.

Dr. Lehmann. Ich stimme ebenfalls zum §., wie er ist, bloß sollte man dann sagen: — „bilden je eine Ortsversammlung."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Behält man das Wort „jedem" bei, so gibt es den Sinn, daß, wer das Stimmrecht ausüben wolle, überall im Kantone in jedem Einwohnergemeindsbezirke wohnen müsse, was ja physisch unmöglich ist.

Dr. Lehmann zieht seinen Antrag zurück.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich unterziehe mich der Redaktionsveränderung.

Durchs Handmehr wird hierauf der §. 5 mit der Veränderung des Wortes „jedem" durch „einem" angenommen.

---

§. 6.

„Die Ortsversammlungen entscheiden:

1) Ueber alle Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V.);
2) Ueber die Veränderungen der Bundesverfassung."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dieser Paragraph steht in engem Zusammenhange mit §. 2, welcher von der unmittelbaren und mittelbaren Ausübung der Souveränetät handelt. Hier kömmt nämlich jetzt die nähere Ausführug über einen Theil der unmittelbaren Ausübung der Souveränetät, indem festgesetzt wird, daß die Ortsversammlungen über alle Veränderungen der Staatsverfassung und der Bundesverfassung zu entscheiden haben. Später kommen dann noch Wahlversammlungen für die Wahlen. Ob man nun dem Volke noch mehrere Attribute direkter Ausübung der Souveränetät gewähren wolle oder nicht, darüber werden Sie allenfalls entscheiden. Die Redaktionskommission glaubte, davon abstrahiren zu sollen im Hinblick auf die topographischen und geographischen Verhältnisse des Volkes, auf die bestehenden Verhältnisse der Gesetzgebung und auf die Kulturstufe des Volkes. Natürlich ist es wichtig, daß das Volk als Souverän auch das höchste Gesetz direkt erlasse, betreffe dasselbe nun die Staatsverfassung oder die Verhältnisse zum Bundesvertrage. Wollte man dem Volke namentlich das letztere Recht nicht geben, so würde es in Bezug auf diesen Punkt aufhören, souverän zu sein.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Meine Herren! Es scheint wohl hier der Ort zu sein, dasjenige anzubringen, was in den eingelangten Eingaben über das Veto enthalten ist. Das Veto haben gewünscht — fakultativ z. B. bei wichtigen Gesetzen — die Wahlversammlung von Oberhasle, ferner — unbedingt — die Einwohnergemeinden Niederbipp, Schangnau, diejenigen des Amtsbezirkes Aydau (auf Verlangen von 1/3 des Großen Rathes oder von 3000 Bürgern), Reichenbach (für die Gesetzgebung), Herbligen und Brenzikofen, Frutigen, Zwieselberg, — ferner die Volksversammlung von Laufen, die Volksvereine von Erlach und Köniz, die Amtsversammlung von Büren; sodann 147 Staatsbürger von Biel und Aydau, drei Zuschriften von zusammen 295 Bernerbürgern im Kanton Waadt (wenn das Recht der Initiative des Volkes nicht angenommen wird), das Comité popul. de Chevenez, — endlich die Herren Lehrer Küenzi und Fahrni (auf Begehren von 1/3 des Gr. Rathes oder 1000 stimmfähigen Bürgern).

Migy, Berichterstatter der Bittschriften-Kommission für den französischen Theil. Was das Veto anbetrifft, so ist dasselbe in keiner der aus dem Jura hergekommenen Bittschriften verlangt worden; einzig von den erwähnten 295 Bernerbürgern, die im Kanton Waadt wohnhaft sind, wurde ein daheriges Begehren gestellt.

Kohler. Ich muß hier eine Bemerkung reproduzieren, welche ich bereits in der Redaktionskommission machte; man bemerkte mir zwar damals, die Sache verstehe sich von selbst; indessen scheint es mir doch deutlicher und vollständiger, nämlich den §. 6 so abzufassen: „Die Ortsversammlungen entscheiden über die Annahme oder Verwerfung und die Veränderungen der Verfassung." Freilich folgt am Ende des Entwurfes ein besonderer Titel über die Revision der Verfassung und über die Annahme oder Verwerfung einer solchen; allein Viele dürften sich unter dem bloßen Worte „Veränderungen" kaum den Entscheid über Annahme oder Verwerfung denken, so daß dieß leicht Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte. Wir haben ja schon hier in dieser kleinen Versammlung Beispiele, daß eine Menge Fragen gestellt wurden über Sachen, worüber gleich der nächstfolgende §. alle Auskunft gab. Noch viel mehr wird also solches beim Volke der Fall sein.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich bin der Ansicht, daß insonderheit bei der Redaktion von Grundgesetzen man sich möglichst an einen gesetzgeberischen Styl gewöhne, also sich kurz und bündig fasse, also Alles unterlasse, was bloße Umschreibungen sind. Eine solche bloße Umschreibung wäre nur die so eben vorgeschlagene Redaktion. Dieselbe würde übrigens nicht einmal alles dasjenige umfassen, was sie bezwecken soll, denn es ist darin nicht inbegriffen, was im §. 101 steht, wo nämlich den Ortsversammlungen die Frage zum Entscheide vorgelegt werden soll, ob eine Revision der Verfassung eingeleitet werden solle, denn dieses ist noch keine Veränderung, und also ist es besser, zu sagen, wie hier steht, und dann gleichzeitig in der Parenthese hinzuweisen auf den Prozeß, wie die Veränderung vorgenommen werden solle. Spezialisiert man hingegen, so wird die Sache gerade undeutlich und unverständlich.

Belrichard. In Betreff des §. 6 sehe ich mich in den Fall gesetzt, einen Antrag zu stellen, der einzig und allein zum Zwecke hat, Uebereinstimmung in die Redaktion der Nrn. 1 und 2 dieses Paragraphen zu bringen. In Nr. 2 findet man das Beiwort „alle" nicht

mehr, als in Nr. 1 vorkömmt. Dieser Umstand ist keineswegs gleichgültig, indem man leichterdingen sich ermächtigt glauben könnte, daraus abzuleiten, man habe darunter nicht verstanden, daß man gehalten sei, für „alle" im Bundesvertrage voruzunehmenden Abänderungen auch die Ortsversammlungen zum Entscheide anzufragen. Ich sehe keinen Grund ein, welcher einen solchen Unterschied rechtfertigen könnte, und ich weiß auch nichts davon, daß dieß im Sinne der Redaktionskommission gelegen habe; denn selbst wenn ein solcher Unterschied zwischen den beiden im §. 6 vorgesehenen Fällen gemacht werden müßte, so hätte nach meiner Ansicht ohne Zweifel der Unterschied gerade im umgekehrten Sinne der vorliegenden Redaktion stattfinden müssen, denn es ist gewiß, daß irgend welche Veränderung im Bundesvertrag als eine Sache von weitaus größerer Wichtigkeit angesehen werden muß, als eine Modifikation in der Kantonal-Verfassung. Ich trage daher darauf an, daß man entweder das Beiwort „alle" in Nr. 1 dieses Artikels weglasse, oder dann, daß man dasselbe gleichmäßig auch in Nr. 2 einschalte.

B a ch. Ich hingegen müßte entgegen dieser Ansicht verlangen, daß allerdinds ein Unterschied zwischen beiden Sätzen gemacht werde. Bezüglich auf Nr. 1 stimme ich der Ansicht des Hrn. Stämpfli bei, denn dieser Artikel muß mehr umfassen, als bloß die Annahme oder Verwerfung, wie dieß aus Titel V. deutlich hervorgeht, hingegen in Nr. 2 wünsche ich dasjenige, was Hr. Kohler bei Nr. 1 gewünscht hat, so daß Nr. 2 etwa lauten würde; „über die Annahme oder Verwerfung einer neuen, so wie allfällig stattgehabter Abänderungen der bestehenden Bundesverfassung." Eine solche Redaktion scheint mir nöthig wegen des §. 27 A Nr. 10, wonach dem Gr. Rathe die Instruktion für die Abgeordneten an die Tagsatzung übertragen ist; denn demgemäß kömmt es doch auch dem Gr. Rathe zu, Instruktionen bezüglich auf die Revision der Bundesverfassung zu ertheilen, und mithin kann dem Volke in dieser Hinsicht nicht ein mehreres Recht zustehen, als nachher allfällig die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung.

S c h n e i d e r, RR., älter. Es scheint mir, man sollte in dieser Verfassung für den gleichen Begriff auch immer die gleichen Worte gebrauchen. Nun heißt es hier in Nr. 1: „über alle Veränderungen der Staatsverfassung" und dann steht in Parenthese „Revision Titel V." Hingegen in Titel V. steht dann bloß „Revision der Verfassung." Also möchte ich auch hier im §. 6 statt „Veränderungen" den Ausdruck „Revision" aufnehmen und dann die Parenthese weglassen.

S c h n e i d e r, RR., jünger. Ich möchte nur einfach anzeigen, daß ich mir vorbehalte, nach oder während der Berathung des §. 10 vielleicht noch einen Zusatz zu diesem §. 6 vorzuschlagen, bezüglich auf Einführung eines Veto.

O c h s e n b e i n, als Berichterstatter. Auf den von Hrn. Kohler gestellten Gegenantrag zu §. 6 bemerkte Hr. Stämpfli, derselbe sei nur eine Umschreibung, und verwies dann auf die nähere Erläuterung, welche im Tit. V. bezüglich auf den Begriff „Veränderungen der Verfassung" enthalten ist. Ich glaube auch, man solle von dem Antrage abstehen und sich einfach darauf beschränken, mit e i n e m Worte auszudrücken, was dem Volke hier eingeräumt wird. Unter „Veränderungen" ist ohne Zweifel das Annehmen oder Verwerfen begriffen. Wird irgend eine Veränderung der Verfassung dem Volk zum Entscheide vorgelegt, so besteht dieser Entscheid eben in Annehmen oder Verwerfen. Die Hauptsache ist, daß hier gesagt werde, welches Recht man in dieser Beziehung dem Volke einräumt, und also möchte ich die vorliegende Redaktion beibehalten. Herr Schneider, älter, wünscht den Ausdruck „Revision" statt „Veränderung" wegen des Tit. V. Man suchte so viel als möglich, wo es sich um Einräumung irgend welcher Rechte des Volkes handelt, deutsche Ausdrücke zu gebrauchen, daher setzte man hier den Ausdruck „Veränderungen" und fügte dann in Parenthese bei „Revision", um zu zeigen, Beides bedeute das Gleiche, weil man sonst bekanntlich unter „Revision" nicht die bloße Abänderung einzelner Theile verstanden wissen wollte. Nun wollten wir aber zeigen, daß die Verfassung Beides als synonym betrachte. Von Hrn. Belrichard wurde bemerkt, da in den Nrn. 1 und 2 dem Volke gleiche Rechte eingeräumt werden, so solle man auch beide Abtheilungen gleich abfassen. Ich gebe diesen Antrag in dem Sinne zu, daß in Nr. 1, anstatt „über alle", gesetzt werde „über die". Bezüglich auf den Antrag des Hrn. Bach endlich gilt das Nämliche, was bereits über denjenigen des Hrn. Kohler gesagt wurde, so daß ich darauf verweise.

A b s t i m m u n g.

1)	Für die vom Berichterstatter bezüglich auf Nr. 1 zugegebene Redaktionsveränderung	Gr. Mehrheit
	Dagegen	Niemand
2)	Für den Antrag des Hrn. Kohler	9 Stimmen
	Dagegen	12 „
3)	Für den Antrag des Hrn. Schneider, älter	4 Stimmen
	Dagegen	Mehrheit
4)	Für den Antrag des Hrn. Bach	4 Stimmen
	Dagegen	Mehrheit
5)	Für die Annahme des §. 6 in seinem übrigen Inhalte	Gr. Mehrheit
	Dagegen	Niemand

Hr. P r ä s i d e n t. Wenn Niemand dagegen reklamirt, so gedenke ich, für heute die Sitzung aufzuheben; ich lade Sie ein, m. H., sich künftigen Montag des Morgens um 9 Uhr wiederum hier einzufinden; es wurde mir nämlich von mehreren Mitgliedern, welche über den Sonntag nach Hause zu gehen gedenken, der Wunsch geäußert, es möchte am Montage die Sitzung erst um 9 Uhr beginnen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Ferner eingelangte W ü n s c h e und E i n g a b e n:

136.	Frutigen, Gemeinde	d.	22. Merz
137.	Aeschi, Kirchgemeinde	„	22. „
138.	Moser, Fürsprecher zu Herzogenbuchsee	„	15. April
139.	24 Israeliten in Bern	„	8. „
140.	Büren, Gemeinden des Amtsbezirks	„	10. „

Für die Redaktion:

L. J ä g g i - K i s t l e r.

Nr. 14.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fünfte Sitzung der Vorberathungskommission,
Montags den 20. April 1846, Vormittags um 9 Uhr.

Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe ist Niemand abwesend.

Das deutsche und französische Protokoll wird verlesen.

Kohler. Ich wünsche, daß das deutsche Protokoll in dem Sinne vervollständigt werde, daß der Antrag zu Ausschließung der Armen vom Stimmrecht sich nur auf die ganz Armen bezogen habe. In diesem Sinne habe ich mich auf's Bestimmteste ausgesprochen; dessen ungeachtet wurde mein Antrag im Verlaufe der Diskussion anders aufgefaßt. Ich wünsche daher eine Berichtigung des Protokolls in diesem Sinne.

Die vorgeschlagene Protokollsergänzung, so wie das Protokoll selbst, werden durch's Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt folgende Vorstellungen als neu eingelangt an:

1) der Gemeinde Bußwyl;
2) der in Bern stattgefundenen Versammlung von Lehrern und Schulfreunden;
3) der Kirchgemeinde Frutigen, betreffend die Kirchengarantie;
4) der Gemeinde Corcelles, betreffend den Staatsorganismus.

Herr Präsident. Nach der Tagesordnung sollte der Art. 7 zur Behandlung kommen. Da aber von Seite des Herrn Pfarrers Weyermann mir die Absicht mitgetheilt worden ist, einen Zusatz zu Art. 6 zu beantragen, so trage ich kein Bedenken, demselben, insofern keine Einsprache geschieht, das Wort zu gestatten.

Weyermann. Der Zusatzantrag ist eigentlich das Produkt des Herrn Dr. Schneider, und da derselbe anwesend ist, so möchte ich ihn ersuchen, seine Meinung darüber vorerst auszusprechen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Bereits bei Behandlung des §. 6 habe ich die Absicht ausgesprochen, späterhin einen Zusatzartikel, betreffend das Veto, vorzuschlagen; ich habe aber gewünscht, den daherigen Antrag erst dann zu stellen, wenn die übrigen Paragraphen des Titels I fertig berathen sein werden. Ich glaube dieses Recht zu haben, möchte jedoch, daß von Seite des Herrn Präsidenten mir die Zusicherung ertheilt würde, daß, wenn schon der Zusatzantrag jetzt nicht gestellt werde, ich denselben späterhin immer noch stellen könne. Namentlich steht derselbe im nähern Zusammenhange mit dem §. 10, und je nachdem dieser entschieden wird, wird auch der Entscheid über meinen Antrag ausfallen.

Herr Präsident. Ich habe schon bei einem frühern Anlasse die Zusicherung gegeben, daß es jedem Mitgliede freistehe, zu jeder Zeit Zusätze beantragen zu können, und daß ich diese in Umfrage stellen werde. Wenn diese Versicherung dem Herrn Regierungsrath Schneider genügt, so mag es dabei sein Bewenden haben.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt sich damit befriedigt.

Ochsenbein. Wenn man die Vetofrage behandeln will, so ist es zweckmäßig, daß dieselbe vor einem Entscheide über §. 10 stattfinde. Wird das Veto angenommen, so fällt der §. 10 dahin. Würde man nun diesen Paragraphen vor dem Veto behandeln, und annehmen, so wäre die Folge davon die, daß, wenn späterhin der Grundsatz des Veto angenommen würde, die ganze weitläufige Diskussion über §. 10 unnütz und die darauf verwendete Zeit verloren wäre. Ich möchte daher Herrn Dr. Schneider ersuchen, seinen Antrag wenigstens vor Behandlung des §. 10 hier zur Sprache zu bringen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung über den Titel I des Verfassungsentwurfes.

„§ 7. Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Bezüglich dieses Paragraphen habe ich vorerst auf einen Umstand aufmerksam zu machen, um allfälligen Mißverständnissen vorzubeugen. Die Bestimmung über die Eintheilung der Wahlkreise gehört in diesen Titel, weil er eine Unterordnung unter die im §. 2 aufgestellte Souveränetät des Volkes ist. Es muß daher die Eintheilung der Wahlkreise in diesem Titel stehen, und darf mit den Bezirksgerichtsversammlungen nicht verwechselt werden, welche in einem spätern Titel vorkommen. — Was die Eintheilung der Wahlkreise betrifft, so hätte man vielleicht wünschen mögen, daß über diese einläßlichere Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen würden; es war aber solches nicht wohl möglich, weil einestheils eine genaue Bevölkerungstabelle, anderntheils topographische Karten fehlen, welche beide nothwendige Erfordernisse für eine richtige Eintheilung der Wahlbezirke sind. Im Fernern muß ich bemerken, daß hier von der Wahlart ebenfalls keine Rede sein kann. Zwar hat man sich in der Redaktionskommission über Aufstellung der darauf bezüglichen Vorschriften besprochen, namentlich, ob die Wähler eines Bezirkes an dem nämlichen Orte zusammenkommen und die Wahlen daselbst vornehmen sollen, oder ob man den Modus adoptiren wolle, die Abstimmung in den Gerichts- oder den Einwohnergemeindebezirken vor sich gehen zu lassen. Die Redaktionskommission ist der Ansicht, daß in den Gemeinden gestimmt werden solle; es kann sich aber hier nicht um diesen Gegenstand handeln, sondern einfach um die Eintheilung der Wahlbezirke, und in dieser Beziehung hat man gefunden, daß eine möglichst gleichmäßige Eintheilung derselben aufzustellen sei. Wo und wie die Wahlen geschehen sollen, das muß man einem spätern Gesetze zu bestimmen überlassen, weil es schwer halten würde, sich jetzt schon über Details zu verständigen, hauptsächlich aber deßhalb, weil es nicht klug ist, Einzelnheiten in die Verfassung aufzunehmen, deren Abänderung von einem Moment zum andern sich nothwendig erzeigen könnte. Ob ein Wahlmodus gut ist oder nicht, zeigt die Erfahrung, und ist er nicht gut, so soll man ihn allsogleich abändern können. Da nun eine Verfassung nicht alle Augenblicke abgeändert werden kann, so sollen in dieselbe auch nicht Bestimmungen aufgenommen werden, deren Abänderung sich in kurzer Zeit als nothwendig herausstellen könne. Ich empfehle den Artikel zu unveränderter Annahme.

Imobersteg, als Berichterstatter über die Bittschriften des deutschen Kantons. Es sind mehrere Wünsche eingelangt, die kleine Wahlkreise verlangen, was jedoch als relativ erscheint. Solche wünschen der Volksverein von Obersimmenthal, sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau, in der Art, daß jeder Kreis nicht weniger als fünf und nicht mehr als sieben zu wählen habe; die Einwohnergemeinde von Reichenbach wünscht, daß mehrere Kreise gebildet werden, sobald die Seelenzahl 8000 übersteigt; — ferner, ohne nähere Bezeichnung, die Einwohnergemeinden von Schloßwyl und Ausserbyl; die Gemeinden Schangnau, Aeschi und Krattigen verlangen, daß jede Kirchgemeinde einen Wahlbezirk bilde. Große Wahlbezirke haben gewünscht die Herren Lehrer Küenzi und Fahrni. In Betreff der Ausübung des Stimmrechtes in den Gemeinden, mit Zusammentragung des Resultates in Wahlbezirke, liegen folgende Wünsche vor: Trub, Einwohnergemeinde; Volksversammlung von Laufen; 147 Bürger von Biel und Nidau verlangen Abhaltung der Wahlen in den Einwohner- oder Kirchgemeinden und Zusammenrechnung der Stimmen im ganzen Kanton von den Ausgeschossenen der Wahlbüreau's. Endlich wünschen die Einwohnergemeinden des Niedersimmenthals, daß die Wahlversammlungen bezirksweise geschehen, die Ergebnisse zusammengetragen werden, und bei allfällig zweiter Wahlversammlung das relative Mehr Regel mache. Ob nun Niedersimmenthal in den Gemeinden abzustimmen wünscht, wie die vorigen, ist nicht ganz klar, möglich ist es, daß man sich nur unrichtig ausgedrückt hat.

Migy, als Berichterstatter über die Bittschriften aus dem französischen Kantonstheile. In den aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß es nicht möglich sei, die Amtsbezirke Behufs der Bildung von Wahlkreisen zu zertheilen, sei es nun aus mehrern Amtsbezirken oder aus Bruchstücken von Amtsbezirken einen Wahlkreis zu bilden. In Betreff des Wahlmodus hingegen werden die direkten Wahlen je nach Gemeinden verlangt durch die Ausgeschossenen von Les Bois, Noirmont, Breuleux, Montfaucon, Epauvilliers, Montfavergiers, Enfers, Bemont, Lachaux, Muriaux, von der Gemeinde Saignelegier, Soubey, Peuchapatte, St. Brais. Die Abstimmung je nach Kirchgemeinden wird verlangt von Les, Preles, Lamboing, der Gemeindeversammlung von Pommerats, 188 Unterschriften von Noirmont, 84 von Muriaux, 44 von Soubey, 41 von Epiquerez, 55 von Bemont, 106 von Saignelegier, 38 von Montfavergier, 35 von Goumois, Burgergemeinde Ilfingen, Gemeinderath von Chevenez, Grandfontaine, Fahy, Reclere, Damvant, Rocourt, Roche d'or.

Herr Präsident. Wenn Sie erlauben, so ergreife ich allsogleich das Wort, denn nachher bin ich in Folge der angestrengten Aufmerksamkeit auf den Gang der Diskussion und den Inhalt der gestellten Anträge fast außer Stand, meine Meinung auf eine Weise auszudrücken, wie ich es wünsche. An Platz des § 7 möchte ich folgenden Paragraphen zur Annahme vorschlagen: „Die dermaligen Amtsbezirke sind als Wahlkreise für Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes in ihrer dermaligen Begrenzung beibehalten. Ausnahmsweise ist der Amtsbezirk Bern in zwei Wahlkreise eingetheilt, nämlich in den Wahlkreis des Stadtgemeindebezirkes und in den Wahlkreis der sämmtlichen Landgemeinden. Die Abstimmung geschieht in den Ortsversammlungen der Einwohnergemeindebezirke." Der § 7 des Entwurfes dagegen lautet: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Kreise eingetheilt." Aus dem Vorschlage des Entwurfes haben Sie, meine Herren, bereits entnommen, daß die Redaktionskommission von der Nothwendigkeit ausgegangen ist, den Kanton in mehrere Wahlkreise einzutheilen und aus demselben nicht einen einzigen Wahlkreis zu machen. Man sieht ferner, daß die Redaktionskommission möglichst gleichmäßige Wahlkreise im Auge hatte. Schon der Ausdruck „möglichst" deutet darauf hin, daß eine gänzliche Uebereinstimmung in der Eintheilung der Wahlkreise nicht möglich ist. Der Vorschlag des Entwurfes weicht wesentlich von der Eintheilung der bisherigen Wahlbezirke ab, und es liegt nicht in der Absicht der Redaktionskommission, engere, sondere viel-

mehr weitere Wahlkreise, als bisher, zu machen. Im Schooße der Redaktionskommission machten sich bereits verschiedene Ansichten geltend. Bei Berathung dieses Gegenstandes hat man sich namentlich über zwei Punkte ausgesprochen, nämlich: welches soll der größere Umfang der Wahlbezirke sein? und: wo soll die Abstimmung stattfinden? In letzterer Beziehung fragt es sich wieder: soll der ganze Wahlkreis an einem Orte und in einer Versammlung zusammentreten und daselbst seine Wahlen vornehmen, oder sollen je in einzelnen Gemeindebezirken die Stimmen abgegeben und dann aus den verschiedenen Gemeinden die gefallenen Stimmen an einem gegebenen Orte des Wahlkreises zusammengetragen werden? Dieser Modus würde nicht verhindern, daß die verschiedenen Ortsversammlungen zusammen nur eine Wahlversammlung bilden. Sie können eine Wahlversammlung bilden und dennoch gemeindeweise abgestimmt werden. Nun fragt es sich, wenn man größere Wahlkreise zieht, als gegenwärtig unsere Amtsbezirke sind, ob ein offenbarer Gewinn sich herausstellt, oder ob dabei nichts gewonnen wird, und ob vielleicht nicht überdieß noch Nachtheile entstehen. Wenn kein offenbarer Vortheil aus der Vergrößerung der Wahlkreise sich ergiebt, so glaube ich, man soll an der bestehenden Einrichtung so wenig als möglich ändern, denn Aenderungen ohne Gewinn liegen nicht in den Wünschen der Bevölkerung, und sie sollen uns nicht bestätigen. Der Hauptpunkt, welchen man für Vergrößerung der Wahlbezirke anführt, ist die Besorgniß, daß, wenn man kleine Wahlkreise mache, und gemeindeversammlungsweise abstimmen lasse, es Lokalwahlen gäbe, und somit nur Lokalinteressen vertreten werde. Ich für meine Person halte diese Besorgniß für nicht begründet, im Gegentheil stelle ich die Behauptung, auf welche man dieselbe stützen will, geradezu in Abrede. Ich halte dafür, daß das höhere Bewußtsein für ein politisches Leben dermalen im Volke erwacht sei, und daß es mit dem Gemeinsinn belebt ist, welche nothwendig ist, um das allgemeine Interesse zu erörtern und zu befördern. Ich glaube, unser Volk sei eben so gut im Stande, im Schooße seiner Familie ein richtiges Urtheil abzugeben über die nothwendigen Eigenschaften eines Mitgliedes des Großen Rathes, als wenn man es zwingt, seinen Wohnsitz zu verlassen und an einer größern Versammlung Theil zu nehmen. Man bringt ferner für das Zusammenziehen der Leute in größere Versammlungen an, daß auf diese Weise das politische Leben geweckt, und daß es auf diese Weise in Stand gesetzt werde, einen größern Ueberblick zu erhalten und sich über die Lokalansichten hinaufzuschwingen. Ich bezweifle die Richtigkeit dieser Ansicht. Täuschen wir uns nicht; man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollen, und stellen wir uns das politische Leben vor, wie es in der Wirklichkeit vorkömmt, und nicht, wie es sich der Eine oder Andere in seiner Idee ausgedacht hat. Unser Volk ist im Stande, in Folge seiner täglichen Beschäftigung, seiner glücklichen Anlagen und seines Umganges unter sich, richtige Begriffe von dem zu machen, was ihm frommt; es weiß unsere Verhältnisse zu würdigen, und sich auch zu Hause ein richtiges Urtheil zu schaffen; deßhalb ist ein Zusammentreten größerer Volksmassen zu Vornahme der Wahlen nicht nothwendig. Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß es bei größern Versammlungen ihm nicht möglich sei, eben so richtig zu urtheilen, wie zu Hause; aber ich verneine, daß das Urtheil der Leute durch größere Versammlungen richtiger werde, daß die Belehrung größer sei und etwas Besseres eintrete; ich bestreite einfach, daß auf diese Weise bessere Wahlen geschehen, als wenn man es, wie bisher, gemeindeweise wählen läßt. Lasse man einfach die Leute sich in ihrer natürlichen Sphäre, in ihrer natürlichen Stellung so viel als möglich frei bewegen, und zwinge sie nicht zu Etwas, was unnatürlich ist. Gewiß wird mir nun Jeder eingestehen müssen, daß es naturgemäßer ist, an seinem Wohnort, in seiner Gemeinde zu stimmen, als deßhalb in größere, eigends gebildete, Wahlkreise zusammenzutreten, wo die verschiedenen, bisher an einander gewöhnten Elemente auseinandergerissen und mit andern unbekannten Elementen zusammengefügt werden. Aus diesen Gründen schlage ich vor, die bisherigen Amtsbezirke als Wahlkreise für die Wahlen des Großen Rathes in ihrer dermaligen Begrenzung beizubehalten, und zwar in der Weise, daß auch diejenigen Bezirke, welche bisher eigene Amtsgerichte besessen haben, wie Neuenstadt mit dem Tessenberg und Laufen ebenfalls eigene Wahlkreise bilden. Freilich machen diese eigentlich nur Bestandtheile von Amtsbezirken aus in Betreff der Administration, indem Neuenstadt und der Tessenberg zu Erlach und Laufen zu Delsberg gehören; aber da sie bis jetzt eigene Gerichtsbezirke bildeten und sich dabei wohl befanden, so möchte wohl nicht zweckmäßig sein, an dieser Einrichtung etwas abzuändern. Einzig in Betreff des Amtsbezirkes Bern möchte ich, wie es bisdahin der Fall war, eine Ausnahme machen, und denselben in zwei Wahlkreise eintheilen, nämlich in Bern Stadtgemeinden und Bern Landgemeinden. Abgesehen davon, daß dieser Wahlbezirk wegen der darin befindlichen Hauptstadt eine zu große Bevölkerung hat, um einen einzigen Wahlbezirk zu bilden, wäre es unbillig, wenn durch die Verschmelzung die Stadt faktisch um ihr Vertretungsrecht käme, obschon dieß an sich kein großer Schaden wäre. Ein fernerer Grund, die gegenwärtige Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke beizubehalten und dieselben als Wahlkreise zu bezeichnen, ist der, daß sie nach der bisherigen Verfassung ebenfalls Wahlkreise waren. Der bisherige Bestand derselben als Wahlkreise hatte zur Folge, daß die einzelnen Gemeinden eines Amtsbezirks und deren Einwohner sich bereits aneinander gewöhnt haben, sie sind durch Bekanntschaften aller Art, durch den täglichen Geschäftsverkehr, durch Aehnlichkeit der Sitten näher verwandt. Nach dem Verfassungsentwurfe sollen die bisherigen Amtsbezirke in einer wichtigen Beziehung beibehalten werden, nämlich in Beziehung der Administration und der Friedensgerichte. Dieß wirkt ungemein wichtig auf die Entwickelung und Bildung der Begriffe, und es entsteht auf diese Weise in der Bevölkerung eine Art Uebereinstimmung, welche den Wunsch natürlich macht, daß man sie für die Wahlen nicht trenne, sondern die sich gebildeten gleichartigen Elemente beieinander lasse. Die Vereinigung mehrerer Wahlbezirke oder einzelner Theile derselben zu einem großen Wahlkreise hat übrigens noch mehr aus der topographischen Beschaffenheit unseres Landes entstehende Nachtheile. So ist der Amtsbezirk Oberhasle in Betreff des Raumes, welchen er einnimmt, sehr groß, während die Bevölkerung den meisten andern nachsteht, und es hat dieß zur Folge, daß die Bewohner der entferntern Ortschaften bereits jetzt

schon sehr weit bis zum Amtssitze haben, so daß es für diesen Amtsbezirk äußerst beschwerlich wäre, wenn er nicht einen eigenen Wahlkreis bilden, sondern einem andern zugetheilt würde. Das nämliche ist der Fall mit dem Amtsbezirke Saanen, mit der Amtsverweserei Neuenstadt und Tessenberg, mit derjenigen von Laufen, mit dem Amtsbezirk Freibergen, dem Amtsbezirke Münster u. s. w. Keines dieser Bezirke hat eine Bevölkerung von 10,000 Seelen, was zur Folge hätte, daß sie mit einem andern Amtsbezirke verschmolzen werden müßten. Angenommen, es würde nicht belieben, die Abstimmung in den Urversammlungen vor sich geben zu lassen, so müßten, wie bereits bemerkt, einzelne Ortschaften infolge der Territorialeigenthümlichkeit ungeheure Reisen machen. So ist, wenn ich nicht irre, jetzt schon Gutkannen drei Stunden vom Amtssitze zu Meiringen entfernt, ebenso Gadmen. Saanen wäre ebenfalls in einer fatalen Stellung, indem zwischen Saanen und Zweisimmen keine Ortschaft ist, wo eine Wahlversammlung stattfinden könnte, und dafür Saanen genöthigt wäre, sich nach dem drei und mehr Stunden entfernten Zweisimmen zu begeben, im Falle es nicht belieben sollte, die Abstimmungen in den Urversammlungen vor sich geben zu lassen. Aber auch angenommen, man könnte größere Wahlkreise aufstellen und in den Ortsbezirken abstimmen lassen, so sehe ich nicht ein, welcher Gewinn dadurch entstünde. Man sagt freilich, daß in größeren Wahlversammlungen viele Staatsbürger zusammenkommen, und daß dadurch ein Anlaß gegeben würde, das Volk politisch auszubilden, indem auf diese Weise ein größerer Gedankenaustausch stattfinde, und so der Einzelne in den Stand gesetzt werde, sich über seine Ortsansichten zu erheben und auf einen höhern Standpunkt zu stellen. Auch daran zweifle ich, denn bei Wahlverhandlungen zeigt sich wenig Anlaß und wenig Zeit, lehrreiche Reden zu halten, und die Leute über ihre wahren Interessen zu unterrichten; sondern man hat die Zeit anders zu benutzen, und es wird dieselbe von den Wahlverhandlungen so ziemlich in Anspruch genommen, und wenn einmal die Wahlen fertig sind, so felizitirt man den Gewählten, und die Bekannten setzen sich bei einem Glase Wein zusammen, so daß eine allgemeine Besprechung der Landesinteresse nicht stattfinden wird. Die große Masse findet daher keine Gelegenheit, sich belehren zu lassen, wie es bei eigentlichen Volksversammlungen der Fall ist. So halte ich dafür, daß die Besorgniß vor Lokalwahlen und Vertretung der Ortsinteressen mit Vernachläßigung der allgemeinen Interessen nicht so begründet ist, um deßhalb eine unserer gegewärtigen Eintheilung des Kantons ganz zuwiderlaufende Einrichtung zu treffen, weßhalb ich noch einmal den Eingangs abgelesenen Antrag wiederhole.

Revel. Ich hatte die Absicht, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie der Herr Präsident. Da er die Beweggründe desselben mit weit mehr Talent auseinandergesetzt hat, als ich es hätte thun können, so enthalte ich mich in weitere Entwickelungen einzutreten, und schließe mich vollkommen seiner Meinung an, indem ich ebenfalls verlange, daß die Abstimmung gemeindeweise stattfände, indem dieselbe solchergestalt einer bei weitem größern Anzahl Staatsbürger, besonders aus der ärmern Klasse zugänglich wird.

Sury. Gegen die beiden soeben ausgesprochenen Ansichten müßte ich mich feierlichst verwahren, obschon dasjenige, was Hr. Funk in Betreff der Amtsbezirke Oberhasle, Saanen, Tessenberg und Neuenstadt, Laufen u. s. w. anbrachte, seine Richtigkeit hat. Ich möchte auch in Betreff dieser Landesgegenden besondere Berücksichtigungen eintreten lassen. Allein wir haben auch andere von 20,000 und noch mehr Seelen bewohnte Amtsbezirke, wo die Bevölkerung nahe beieinander und wo es gewiß zweckmäßig ist, eigene Wahlkreise zu bilden, um so mehr, als das Stimmrecht allen denjenigen gegeben ist, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, somit die stimmfähige Bevölkerung einen großen Zuwachs erhalten hat. Man schlägt vor in den einzelnen Gemeinden abstimmen zu lassen. Ich frage Sie, meine Herren, wohin soll das führen und wie soll das Skrutiniren stattfinden, wenn bei der ersten Abstimmung keine Mehrheit herauskömmt? Soll dann noch ein zweiter oder dritter Tag auf die Wahlen verwendet werden und sollen die Leute ebenso oft zusammenkommen? Es kömmt mir vor, als wolle man das Wahlwerk so schwierig als möglich machen, statt dasselbe möglichst zu erleichtern. Abgesehen von der Schwierigkeit, die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen in den Gemeinden zusammenzutragen, abgesehen von der Zeit, welche unnützer Weise auf diese Operation verwendet werden muß, ist es für die Bevölkerung gewiß außerordentlich belästigend, mehrere Male zu Vollendung der Wahlverhandlung zusammentreten zu müssen, und es würde dieß gewiß zur Folge haben, daß den Leuten ein solches Wahlgeschäft so beschwerlich und kostspielig vorkäme, daß sie davon wegblieben, und daß am Ende nur einige Wenige die Wahlen machen würden. Wenn man aber auch von der Abstimmung in den einzelnen Gemeinden abstrahiren wollte, dagegen dabei verbliebe, die Amtsbezirke als Wahlkreise zu bezeichnen, so hat dieß bei der Größe der Bevölkerung einzelner derselben den Nachtheil zur Folge, daß eine unverhältnißmäßig große Zahl von Stimmenden an einem Orte zusammentreffen und so das Wahlgeschäft fast unmöglich machen würden. Aus diesem Grunde hätte ich erwartet, daß im Art. 7 ein Maximum und ein Minimum der Bevölkerung des Wahlkreises festgesetzt wäre. Ich mache überhaupt aufmerksam, daß wir berufen sind, ein neues Werk an Platz des alten zu stellen, und zwar ein solches, welches so zweckmäßig als möglich ist. Wenn wir das alte fortschleppen, so erreichen wir unsere Aufgabe nicht. Es ist anerkannte Thatsache, daß die Eintheilung der gegenwärtigen Amtsgerichtskreise in mancher Beziehung sehr schlecht ist. Man hat einzelne Bezirke zusammengewürfelt, wie es der Zufall mit sich gebracht hat, so daß die einen Ortschaften bis zu ihrem Amtssitze drei bis vier Stunden haben, während sie zum Amtssitze des anstoßenden Bezirkes eine Stunde und noch weniger entfernt sind. Ich fühle zwar wohl die Schwierigkeit, welche mit einer neuen politischen Eintheilung des Kantons verbunden ist, ich weiß, daß es nicht leicht ist, althergebrachte Verhältnisse auseinanderzureißen und neu zu ordnen; aber unsere Aufgabe ist nicht die, dasjenige zu thun, was leicht ist, sondern das was gut ist, und dem Lande frommt. Einmal muß Hand an's Werk gelegt werden, und da ist es am beßten, keck zu Werke zu gehen und sich vor Schwierigkeiten, welche übrigens bloß momentan sind, nicht zu scheuen. Jedenfalls sind die Schwierigkeiten nicht so groß, wie sie der Herr Präopinant dargestellt hat, und mit gutem Willen und einigem Muth kann man

sie überwinden. Sie sind übrigens bloß momentan und nach ein paar Jahren wird die Unzufriedenheit, welche möglicher Weise an einigen Orten entstehen wird, der Ueberzeugung Platz machen, daß man etwas Gutes gethan habe. Ein besonderer Grund für eine neue Eintheilung der Wahlkreise finde ich in dem Umstande, daß für die Gerichtsbezirke selbst nach dem vorliegenden Entwurfe ebenfalls eine neue Eintheilung vorgeschlagen wird. Ich wünsche, daß der §. 7 artikulirter abgefaßt werde, und trage daher auf folgende Redaktion an: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in Wahlkreise von 4000 à 10,000 Seelen eingetheilt, doch soll von 10,000 Seelen nur so weit abgewichen werden, als einzelne Gegenden ihrer Lage wegen nicht wohl in andere Kreise zu bringen sind."

Stockmar. In der Redaktionskommission habe ich nicht für den vorliegenden Artikel, so wie er ist, stimmen können, und Alles, was man damals dafür angeführt hat, und was der Herr Präopinant gegenwärtig sagt, um den Modus zu vertheidigen, der im Schooße der Redaktionskommission die Oberhand behalten hat, konnte mich keineswegs von der Nothwendigkeit überzeugen, eine neue Gebietseintheilung zum Behufe der Wahlen zu treffen. Die Einen suchten nach größern Umkreisen, der Präopinant dagegen hat kleinere Kreise verlangt. Was aber im Wunsch von uns Allen liegt, das ist, daß so erleuchtete Wahlen getroffen werden möchten, wie immer möglich. Um aber dieses Ziel vollständig zu erreichen, müßte man nur eine einzige Wahlversammlung für den ganzen Kanton haben; allein da Jeder einsehen wird, daß dieses nicht möglich ist, so muß man vom Augenblicke an, wo man darauf verzichtet, nur eine einzige Wahlversammlung zu haben, danach trachten, deren in so geringer Anzahl aufzustellen, als nur immer thunlich ist. Hiezu werden wir gelangen, indem wir die gegenwärtige Wahlkreisumschreibung beibehalten; und mit Wahlkreisen, deren einige bei uns 20,000 Seelen Bevölkerung haben, besitzen wir alle Aussicht, aufgeklärte Wahlen zu erlangen. Wir haben zwar allerdings auch einige Kreise, die ziemlich schwach sind, als die andern, allein der Präopinant hat selbst die Nothwendigkeit gefühlt, einige Ausnahmen in Bezug auf die Umschreibung der Gerichtsbezirke zu machen. Wenn man aber die Ausnahmen vermeiden kann, so muß man es thun; besonders wenn es sich darum handelt, Bestimmungen aufzustellen, die in einer Staatsverfassung aufgenommen werden sollen. Soviel wie immer möglich, muß man suchen Grundsätze aufzunehmen, die sich auf den ganzen Kanton ohne Ausnahme anwenden lassen. Ich weiß wohl, daß man den umgekehrten Fall nehmen und sagen wird, wir wollen Wahlkreise von 10,000 Seelen machen. Allein es ist leicht einzusehen, daß man auf diesem Wege den Staatsbürgern solche Störung verursachen würde, daß es beinahe unmöglich ist, daß eine derartige Maßregel nicht große Unzufriedenheit erzeugen sollte. Ich habe die Ihnen vorgeschlagene Wahlkreiseintheilung mit Aufmerksamkeit geprüft, und daraus ersehen, daß die Bürger von vier oder fünf Gemeinden eines Amtsbezirks genöthigt wären, in andere Amtsbezirke zur Wahlverhandlung sich zu begeben, was nothwendiger Weise die Bedeutung der Wahlen beeinträchtigen würde, denn hiedurch wären die Stimmen dieser Gemeinden aufgeopfert. Die Angehörigen dieser Gemeinden würden als Fremdlinge in jenem andern Bezirke angesehen werden und sich mit den Bürgern desselben schwerlich einverstehen können: denn entweder hätten sie Männer vorzuschlagen, die in jenem andern Bezirke, wo sie der Wahlverhandlung beiwohnen, nicht bekannt wären, oder denn wären sie genöthigt, ihre Wahl auf Männer aus diesem Amtsbezirke zu lenken, die ihnen nicht anständig wären; diese Gemeinden wären daher nothwendiger Weise hingeopfert. Auf der andern Seite würden wir zweierlei Arten von Wahlkollegien haben; die einen aus einer Bevölkerung von 10,000 Seelen zusammengesetzt, um die Mitglieder des Großen Rathes zu ernennen; die andern so zusammengesetzt, wie sie es gegenwärtig sind, um die Wahlen der Richter zu treffen. Ich möchte daher für den vom Herrn Präsidenten unserer Versammlung gestellten Antrag stimmen. Die Ansicht, die er im Schooße der Redaktionskommission geltend gemacht hat, und die ich selbst vertheidigt habe, wird die Zustimmung des Landes auf sich vereinigen; denn ich kann Ihnen versichern, daß auf der Reise, die ich soeben erst gemacht habe, und unter den Reklamationen, die während derselben an mich gerichtet wurden, dieser Artikel, mit dem wir uns gegenwärtig beschäftigen, überall in erster Linie zum Vorschein gekommen ist, und daß man mir überall den Wunsch ausgedrückt hat, die Wahlen möchten gemeindeweise ohne Entfernung der Bürger von ihrem Wohnorte stattfinden, und jeder Amtsbezirk möchte ein Wahlkollegium bilden.

Piquerez. In Bestätigung dessen, was Herr Stockmar soeben gesagt hat, kann ich bezeugen, daß der Wahlmodus, so wie er im Verfassungsentwurf enthalten ist, im Jura allgemeinen Tadel erfahren hat, wo man den Entwurf durch die öffentlichen Blätter kennen lernen konnte. Ich schließe mich daher ebenfalls dem Antrage des Herrn Präsidenten Funk an.

Kohler. Ich muß aus voller Ueberzeugung den Antrag des Herrn Sury der Hauptsache nach unterstützen. Schon in der Redaktionskommission wurde die Beibehaltung der bisherigen Wahlbezirke zur Sprache gebracht. Ich kann jedoch meine Ansicht über diesen Punkt nicht ändern. Nicht nach dem Orte und nach dem Bezirke soll man wählen. Ich gehe von dem allein richtigen Gesichtspunkte aus und frage, was ist die Hauptrücksicht bei einer Wahlverhandlung? Daß gute Wahlen geschaffen werden, wonach auch die Mittel dazu ergriffen werden müssen. Wenn es möglich wäre, so würde das Beßte sein, wenn alle Bürger des ganzen Kantons an einem Orte zusammenkommen und die Wahlen dort treffen würden. Auf diese Weise könnten die Interessen der Gesammtheit am Beßten gewahrt werden. Allein in unserem Kantone kann das nicht geschehen, obwohl der Grundsatz richtig ist, und von den neuesten Staatsrechtslehrern vertheidigt wird. Da also dieses Ideal für uns unerreichbar bleibt, so werden wir auf den andern Grundsatz, der jenem am nächsten verwandt ist, geführt. Dieser liegt in möglichst großen Wahlbezirken, woselbst die Wahlverhandlungen stattzufinden haben. Stimmt man bloß in einer Kirchgemeinde oder nach einzelnen Ortschaften, so ist dieß keine Wahl, das Volk stimmt nicht, wohl aber der Ort, die Gemeinde stimmt. Man trägt die Voten zusammen, wie in einer Petition, und das Resultat beweist, daß zunächst die geheimen und offenen Verabredungen und Intriguen, welche in kleinen Kreisen weit eher möglich

und auch gewöhnlich sind, den Ausschlag geben. Aber den Charakter einer Volkswahl haben solche Ortswahlen im Allgemeinen nicht. Die Gemeinden an und für sich stehen in keiner nähern Verbindung und Berührung zu einander, jede Gemeinde denkt an sich oder die nächstliegende, wenn sie ihr befreundet ist Man muß die Menschen nehmen, wie sie sind. Dieser Lokalgeist wurde von Oben herab seit langer Zeit gepflogen, man muß ihm jetzt endlich entgegentreten. Wollte man die Voten der einzelnen Gemeinden zusammentragen, so ist nicht abzusehen, daß nicht die größte Gemeinde im Amtsbezirke den andern das Gesetz macht. Die Gemeinden sind sehr verschieden in ihrer Bevölkerungszahl. Es finden sich größere und kleinere vor, z. B. solche von sechs und mehr tausend Seelen, diese überstimmen die weniger Bevölkerung zählenden sowohl beim absoluten als relativen Stimmenmehr. Im Fall einer zweiten Wahl zeigt sich die Sache noch besser. Wenn z. B. Niemand die absolute Stimmenzahl auf sich vereinigt und es bleiben 10 oder 20 in der Wahl, so sind die kleinern Gemeinden schon verschroten, ihre Kandidaten durchgefallen und im zweiten Wahlgang erhält die größte Gemeinde den Sieg. Im Amt Bern hat die Gemeinde Köniz 5000 Seelen, soviel haben zwei andere Gemeinden zusammen nicht. Sie würde mit ihren Kandidaten stets durchdringen. Nur dann, wenn die kleinern Gemeinden sich vereinigten und eine verabredete Opposition bildeten, könnten sie irgend einmal die Oberhand behaupten. Das wäre jedoch eher ein Spiel, als eine freie Wahl. Immerhin ist es nicht das Resultat einer Volkswahl, sondern einer Orts- oder Gemeindewahl. Das soll man hindern. Der Vortheil solcher Wahlen bestünde darin, daß Jeder in seinem Kirchspiele wählen, alle Leute an der Wahl theilnehmen und Gemeinden in abgelegenen Thälern dadurch eine Berücksichtigung erhielten. Auch bei schlechter Witterung und andern Eventualitäten wäre es so bequemer. Aber darin einzig besteht der Vortheil dieses Systems; dagegen sind die Nachtheile viel bedeutender. Ich zähle einige auf. Offenbar ist die größte Gemeinde im ersten Vortheil, der Lokal- und Ortsgeist wird gepflegt und begünstigt; die Kandidaten der kleinern Gemeinden werden nicht berücksichtigt und die Letztern zur Null gemacht. Hingegen bei großen Wahlkreisen verliert sich dieser Oertligeist, die öffentliche Besprechung führt auf eine tüchtige Wahl, man sieht auf erprobte Vaterlandsfreunde, und Mancher stimmt einem Manne, dem er bei Hause nicht gestimmt hätte. Die Intriguen und Wahlumtriebe dürfen sich daselbst nicht gelten machen, die öffentliche Meinung schlägt sie nieder, das Stimmenwerben verliert sich und ist jedenfalls weit weniger möglich, als im kleinen Kreise der engern Heimath. Bei Wahlen in den Großen Rath handelt es sich nicht um Persönlichkeiten, Gemeinde- und Ortsinteressen; sie sollen verschwinden und das Interesse des Kantons und des gesammten Volkes kömmt zum Vorschein, das Volk wählt und wird tüchtige Vertreter wählen. Der Präsident der Redaktionskommission wird zeigen, daß solche Wahltage zu wahren Volksfesten werden, welche das Volk bilden und den politischen Geist sehr heben. Diese Wahltage werden das Schlechte der Ortsversammlungen vernichten. Zudem wo existiren solche Gemeindeabstimmungen? Das Beispiel von Nordamerika in Bezug auf die Präsidentenwahl taugt nicht hieher und könnte höchstens auf eine allfallige Wahl des Landammanns beziehungsweise angewendet werden. In der ganzen Schweiz wird diese Wahlart nirgends geübt, sie führt zum kleinlichsten Ortsgeist. Würde man aber den Vorschlag des Herrn Präsidenten annehmen und nach Amtsgerichtsbezirken stimmen, so wäre das kein Fortschritt. Wofür soll man an den Amtsbezirken festhalten? Das würde überdieß zu den alten Uebelständen führen, die doch durch die Revision der Verfassung vermieden werden sollen. Es wäre zu bedauern, wenn dieser Vorschlag die M-rheit auf sich vereinigte Uebrigens finden solche Wahlversammlungen höchstens alle zwei bis vier Jahre statt. Tüchtige Republikaner widmen hiefür kleine Opfer bereitwillig: einige Reisestunden, wenige Auslagen soll Niemand scheuen, um so wichtige Rechte auszuüben, zumal diese Tage nur an bestimmte Termine geknüpft sind. Der einzige Nachtheil, daß auch hier die größern Gemeinden und namentlich jene, wo die Versammlung gehalten wird, die andern beherrschen, kann sehr gut vermieden werden, wenn man sie periodisch wechselt und je eine Wahl an diesem und die folgende an einem andern Orte vornehmen läßt. Dadurch wird auch die Jalusie der Gemeinden gehoben — Die Wahlkreise sollen möglichst groß sein. In dieser Beziehung bieten zwar der Jura und das Oberland einige Schwierigkeiten dar. Wahlkreise von 8000—10,000 Seelen waren approximativ die besten. Laut gemachter Erfahrung nimmt immer die Hälfte der Bevölkerung an einer Wahl Antheil. Es würden wenigstens 500—600 Männer Antheil nehmen. Dann richtet sich die Volkszahl an solchen Wahltagen je nach den Zeitumständen und der Witterung, daher für ihre Unterkunft, für ein Lokal z. B. die Kirche oder ein anderes bequemes Gebäude geforgt werden muß, das die entsprechenden Menge zu fassen vermag. Wünschbar wären Wahlkreise von 20,000 bis 30,000 Seelen; allein unsere geographischen Verhältnisse sind dafür nicht geeignet. Ich unterstütze den Artikel des Entwurfs. Das Minimum und Maximum der Seelenzahl eines Wahlkreises sollte 8000—10,000 sein. Abweichungen würden von den wenigsten Orten zu gescheiden haben, z. B. in Saanen, das 5000 bis 5600 Seelen zählt und dessen Vereinigung mit andern Gemeinden geographisch nicht wohl möglich ist. Das wäre bloß die Ausnahme von der Regel, welche im Mittellande ihre Anwendung recht gut finden kann. Abgesehen von allen Amtsbezirken und Gemeinden soll das Lokalinteresse, der Orts- und Lokalgeist dem Interesse des ganzen Kantons weichen. Nicht Nidau oder Burgdorf wählt, sondern die Bürger des Kantons Bern wählen und wählen Jene, welche die würdigsten Vertreter des Bernervolkes sind. Ich schlage folgende Redaktion vor: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlbezirke von 6000 bis 20,000 Seelen eingetheilt“. Die Begrenzung der Wahlkreise kann von der Redaktionskommission entworfen und begutachtet werden.

Migy. Die Doppelfrage, welche im obschwebenden Augenblik behandelt wird, ist gewiß von sehr hoher Wichtigkeit. Auf der einen Seite stellt man sich die Frage, auf welche Weise man bei der Abstimmung zu Werke gehen wolle. Obschon nur der § 7 für sich allein gegenwärtig in Berathung liegt, so hat man doch bereits einige Abschweifungen auch auf den §. 8 gemacht, und dieses setzt mich in die Nothwendigkeit, die Besprechung auch auf den Bereich des Wahlmodus aus-

zuleknen. Wenn man ganz allein und einfach nur das Ideal eines guten Wahlsystems verfolgen, nur nach einer wahrhaften Volksvertretung streben wollte, so müßte man ohne Zweifel nur ein einziges Wahlcollegium für den ganzen Freistaat bilden, denn erst wenn man es bis auf den Punkt gebracht, daß die Wahl eines Abgeordneten das Resultat des Ausdrucks der Wünsche aller Bürger wäre, erst dann hätte man die Wirklichkeit einer wahrhaften Kantonalstellvertretung erreicht. Indessen hat man Ihnen bereits bemerkt, daß wenn auch dieser Modus dem Grundsatze nach der gerechteste wäre, derselbe doch unmöglich in Anwendung zu bringen sei. Ungeachtet dessen, daß das Gesetz ausspricht, die Mitglieder des Großen Rathes seien die Stellvertreter des gesammten Freistaates, so ist dieser Ausspruch dennoch im wirklichen Wesen der Verhältnisse eine bloße Täuschung, und kein einziger Abgeordneter kann sagen, daß er kraft des Willens der Gesammtheit der Staatsbürger seinen Sitz inne habe. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen läßt sich die ganze Frage in folgenden Ausdrücken zusammenfassen. Weil man wohl fühlt, daß man nicht eine wahrhafte Stellvertretung im absolutem Sinne ins Leben rufen kann, so handelt es sich darum, auszumitteln, welche Art von Zusammensetzung der Wahlkollegien bei der gegenwärtigen Lage der Republik der Bevölkerung am angenehmsten sei, ohne dabei den wahrhaften Sinn der Wahlen zu zerstören, der darin besteht, eine angemessene Stellvertretung des Volkselements zu erlangen. In dieser Rücksicht theile ich die Meinung des Herrn Fürsprechers Curty keineswegs, daß wir hier zu dem Zwecke bei einander seien, um ein ganz neues Werk zu schaffen und ein gefahrbringendes System zu zerstören. Im Gegentheil sollen wir mit allem Ernste in Erwägung ziehen, was in unsern gegenwärtigen gesellschaftlichen Einrichtungen der Veränderungen bedürftig ist; allein dabei ist nicht aus den Augen zu verlieren, ob wir zweckmäßigerweise Veränderungen treffen können. Wenn wir nun aber den Zustand des Vaterlands in Betracht nehmen und die Art und Weise erwägen, wie die im Vaterlande bestehenden Parteien entsprungen sind und sich zusammengethan haben, so werden wir ohne Mühe erkennen können, daß die politischen Kämpfe, welche bisdahin stattgehabt haben, beinahe alle aus dem Gesichtspunkte der Einrichtung der Amtsbezirke hervorgegangen sind. Die Leute haben sich näher kennen gelernt, weil die gerichtlichen und administrativen Verhältnisse sie in gegenseitige Berührung gebracht haben, mit einem Wort, es hat sich gewissermaßen eine Gebietseintheilung in gerichtlicher, administrativer und politischer Beziehung gebildet. Wenn Sie, Tit, nunmehr aber eine Wahlkreiseinschreibung treffen wollten, bei welcher alle frühern Beziehungen bei Seite gesetzt, aus den Augen gelassen würden, bei denen Sie den verschiedenen Klassen die Elemente des Zusammenhanges entreißen würden, die sich während einer langjährigen Amtsverbindung gebildet haben; — so würden Sie sich der Gefahr aussetzen, die Mehrheit der Bevölkerung zu Gunsten einer Minderheit in ihren gegenseitigen Beziehungen zu stören und ein Element umzustürzen, das sich nach fünfzehn Jahren zuweilen erbitterter Kämpfe befestigt hat. Glauben Sie, daß die Bevölkerung sich dadurch befriedigt fühlen würde, selbst wenn man ihr sagen würde, man habe ihr hierdurch Volksfeste bereiten wollen? Nein, die Bevölkerung will das wirkliche Resultat der Willensäußerungen der Amtsbezirke haben. Wenn Sie den Amtsbezirk Freibergen mit Pruntrut, Delsberg mit Münster, den ganzen deutschen Gerichtsbezirk Laufen mit einem ganz französischen Amte vereinigen, um hiedurch ein Verhältniß zu ersetzen, das fünfzehn Jahre lang bestanden hat, und aus welchem Gewohnheiten entstanden sind, die nicht anders abgeändert werden können, als mittelst gefährlicher Reibungen, glauben Sie nicht, daß dann die Bevölkerung das Verfassungswerk verwerfen werde, wenn derselben das letztere zur Genehmigung vorgelegt werden wird? Aus diesem Gesichtspunkte bietet daher der Versuch zur Abänderung der Wahlkreiseintheilung, die bis dahin bestanden hat, die allergrößten Uebelstände dar, und ich könnte niemals meine Hand dazu reichen. Ich komme nunmehr zu dem Wahlmodus. Ich gehe vom nämlichen Gesichtspunkte aus, den Herr Kohler geltend gemacht hat, um einen entgegengesetzten Grundsatz zu vertheidigen. Herr Kohler steht in dem von ihm vorgeschlagenen System Garantieen für gute Wahlen, und gerade auch für solche Garantieen zu erzwecken, möchte ich ein anderes System haben. Wenn ich demnach mit ihm über den Zweck einig gehe, so bin ich dagegen nicht über den Punkt der Mittel mit ihm einig, die er in Anwendung bringen möchte, um diesen Zweck zu erreichen. Was soll man in einer Republik unter guten Wahlen verstehen? Erwiesenermaßen solche Wahlen, welche am besten den Willen des Volkes darstellen. Was ist nun erforderlich, damit diese Eigenschaft den Wahlen beigelegt werden könne? Es ist erforderlich, daß das Wahlsystem auf solche Weise aufgefaßt und eingerichtet sei, daß die größtmögliche Zahl von Aktivbürgern an derselben Theil nehmen können. Da nun aber das System der Abstimmung nach Gemeinden, die Ausübung der bürgerlichen Rechte im höchst möglichen Grade erleichtert und die größtmögliche Zahl von Bürgern in die Möglichkeit setzt, bei den Wahlverhandlungen mitzuwirken, so muß dasselbe gewiß jedem andern System vorgezogen werden. Gerade eben so, wie man vom allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, wünschen müßte, nur eine einzige Wahlversammlung für den ganzen Kanton zu haben, gerade so muß man, wenn man kleinern Wahlkreisen den Vorzug geben will, dann wenigstens ein System annehmen, daß allen Bürgern die Möglichkeit einräumt, an der Ausübung eines der schönsten ihrer bürgerlichen Rechte Theil zu nehmen. Hierin liegt wirklich der Prüfstein eines Wahlsystems; jedes andere, das auf von diesem Grundsatze abweichenden Einrichtungen beruht, hat nur einen eingebildeten Werth. Herr Regierungsstatthalter Kohler hat Ihnen, m. H., einen Uebelstand bezeichnet, der bereits Gegenstand einer Berathung gewesen ist; er hat behauptet, daß bei der Abstimmung in den Gemeinden, man zu falschen Resultaten gelangen würde, weil man genöthiget wäre, jedes Mal wenn ein zweiter Wahlgang erforderlich geworden, sich mit der relativen Mehrheit zufrieden zu geben, was zur Folge haben müßte, daß die großen Kirchgemeinden nothwendigerweise den kleinern das Gesetz machen würden. Nun stützt Herr Kohler sein Raisonnement auf eine Hypothese, deren Realisation mehr als problematisch ist, und ich kann daher dieses Raisonnement nicht als maßgebend betrachten. In der That, Herr Kohler glaubt, daß wenn man in den

Gemeinden abstimme, so werden die Bürger nicht die Einsicht haben, sich daran zu erinnern, daß sie sich mit einer dem ganzen Amtsbezirke angehörenden Wahl zu beschäftigen haben; er geht sogar so weit, zu behaupten, daß wenn fünf Stellen von Volksvertretern in einem Amtsbezirke erledigt wären, jeder Wähler dazu aufgelegt sein werde, seine Stimme nur allein fünf Gliedern aus seiner Gemeinde zu geben, gerade wie wenn die Gemeinden durch eine chinesische Mauer getrennt wären, welche jede Verbindung und jedes Einverständniß unter ihnen zur Unmöglichkeit machen müßte. Herr Kohler geht daher von einem Grundsatze aus, der in der Wirklichkeit ganz unrichtig ist, nämlich daß jede Gemeinde ihre Stimmen ihrem Gemeindeammann oder Sigrist geben würde, — gerade als wenn man dem Volke nicht so viel gesunden Verstand zutrauen dürfte, um weiter zu blicken, als sein Kirchthurm reicht; als wenn die Bürger des gleichen Amtsbezirks in gar keine Berührung untereinander stünden; wie wenn es ihnen zur Unmöglichkeit gemacht wäre, sich vor dem Tage der Wahl über die auszuersehenden Kandidaten einzuverstehen, denn hierin sehe ich besonders die am wenigsten praktische Seite des von Herrn Kohler in's Auge gefaßten Uebelstandes, nämlich daß er voraussetzt, jede Gemeinde werde nur Leute aus dem Kreise ihrer Ortschaft ernennen, und es werde gar keine Besprechung vor der Wahl stattfinden. Ich gebe weiter: man setzt dem von uns vorgeschlagenen Systeme entgegen, dasselbe sei ein Mittel, den Wahlen den Geist der Oertlichkeit einzuimpfen, während, wenn man die Massen auf einem einzigen Punkte vereinige, dieselben sich besprechen, in's Einverständniß setzen und die großen Interessen des Vaterlandes unmöglich vergessen können. Auch hierin liegt eine Uebertreibung; in der That, ob man zwei Stunden von seinem Wohnorte oder in einer geringern Entfernung von demselben seine Stimme abgebe, das ändert nichts; die Entfernung bringt keine Veränderung in den Ansichten hervor, und wenn man von einer Art vorläufiger Besprechung reden will, so ist auch dieß eine Sache, die selten stattfindet. Ich möchte nur auf dasjenige hinweisen, was in Bern bei Anlaß der letztstattgefundenen Wahlen vorgegangen ist. Wir haben eine große Versammlung in der Münsterkirche gehabt. Ich möchte die Männer, die das entgegengesetzte System vorgeschlagen haben, fragen, wo da das herzliche Einverständniß gewesen sei, von dem sie gesprochen haben, gerade als wenn man, bei der Entfernung von Hause, den Oertligeist nicht dennoch in sich trüge, wenn man einmal von demselben beseelt ist, so wie es immer mit dem Parteigeiste der Fall ist. Was haben wir in der Hauptstadt gesehen? Wir sahen, daß jeder Bürger seine vollständig ausgefertigte Kandidatenliste mit sich brachte, und daß statt einer Berathung viel eher eine bedeutende Verwirrung vorhanden gewesen ist. Man hat die Zusammenkunft der Massen am Hauptorte eines Wahlkreises als ein Volksfest geschildert. Ohne Zweifel würde es Volksfeste geben, wie man dieß bei Anlaß der letzten Wahlen im Seelande an solchen Ortschaften gesehen hat, wo die politischen Ansichten annähernd einstimmig sind; da wo es von Wichtigkeit ist, der Wahl, um deren Vornahme es sich handelt, ein bezeichnendes Uebergewicht zu geben; da wo ein von den Parteihäuptern gegebenes Losungswort vorhanden ist, das pünktlich befolgt wird, — da strömt man an den Ort der Wahlversammlung in geschlossenen Massen mit Fahnen, unter Gesang und Freudengeschrei. Allein dieses sind Ausnahmsfälle, welche nicht als Maßstab für den ordentlichen Gang der Wahlverhandlungen angenommen werden dürfen; die letztern bieten im Gegentheil gewöhnlicherweise das Bild zweier einander entgegengesetzter Lager dar, von denen das eine — jenes welches besiegt wird — nicht geneigt sein kann, das als ein Volksfest zu betrachten, was in seinen Augen viel eher eine Niederlage ist. In Gemäßheit aller dieser Betrachtungen, die ich vor Ihnen auseinandergesetzt habe, unterstütze ich den Antrag des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Stämpfli, Fürsprecher. Es handelt sich nicht sowohl darum, die einzelnen Bezirke abzugränzen, als über den Modus sich zu entscheiden, welchen man bei den Wahlen befolgen wolle, ob man nämlich bloß die Stimmzettel, also bloß Papier, an den Hauptorten, zusammenkommen lassen will, oder aber die Bürger selbst. Je nachdem man sich für das eine oder andere System entscheidet, werden auch die Bezirke dann abgetheilt werden. Entschließt man sich nur für Vereinigung der Stimmzettel, dann möchte ich möglichst große Wahlkreise verlangen; wenn man aber die Bürger selbst zusammenkommen lassen will, — also Personen- und Bürgerversammlungen, — dann will ich allerdings kleinere Wahlbezirke. Gegenüber dem Systeme, welchem ich huldige, und wonach die Bürger selbst zusammenkommen, hat das gegnerische System einen einzigen Grund für sich, die Bequemlichkeit. Nun aber soll die Bequemlichkeit nicht die einzig leitende Rücksicht bei Aufstellung eines Wahlsystems sein, denn sonst schicke man den Weibel von Haus zu Hause, um die Stimmen der Bürger einzuholen; dieses wäre dann das Allerbequemste, und hierzu müßten wir nach den gegnerischen Ideen konsequenter Weise gelangen. Ich nun will durch das Wahlsystem Gemeingeist schaffen, also will ich Kommunikation der Bürger unter sich, also eine Versammlung ihrer Personen und nicht ihrer Stimmzettel. Wenn jeder Bürger bloß hinter dem Ofen politisiren und stimmen soll, so habt Ihr in der Republik Bern keinen Gemeingeist, sondern jeder Einzelne hat dann für sich seine eigene Ofenpolitik. Schon die Natur des Wahlaktes erfordert, daß die Bürger selbst zusammenkommen; der Wahlakt ist ein geistiger, kollegialischer Akt, und damit er dieses im wahren Sinne des Wortes sei, muß er das Resultat der größtmöglichen geistigen Potenz und Kraft sein, und dieses Resultat wird nur erlangt, wenn die Individuen sich an Ort und Stelle vereinigen und sich vorher allfällig gemeinsam besprechen. Zwar wird wohl in der Regel in diesen Versammlungen nicht eine eigentliche Berathung oder Diskussion dem Wahlakte vorangehen, aber die Bürger werden sich dennoch vorher unter einander besprechen; es wird eine Privatdiskussion stattfinden, also eine geistige Vereinigung, und das Resultat davon wird eben sein, daß der Wahlakt ein geistiger Akt ist, und nicht bloß ein mechanischer. Stimmen ferner die Bürger gleichsam nur hinter dem Ofen, dann ist das Resultat der Wahl rein zufällig, weil der einzelne Bürger die Stimmung der andern nicht kennt. Wer ferner daheim stimmt, vernimmt das Resultat der Wahl oft erst acht bis vierzehn Tage später, und schon dieser Umstand muß die Theilnahme schwächen, deren möglichste Beförderung doch die Anhänger des gegnerischen Systemes gerade

wünschen. Vernimmt man hingegen das Resultat sogleich am Tage der Wahl selbst, so wird man mit größerm Eifer und Feuer daran Theil nehmen. Also schon dieser erste Grund, daß nämlich der Wahlakt nicht ein rein mechanischer, sondern wesentlich ein geistiger Akt sein soll, spricht für das System, welches ich vertheidige. Ein zweiter Punkt ist dieser, daß bei dem Systeme des Herrn Präsidenten Funk ein richtiges Wahlergebniß nicht herauskommen kann, denn notwendig müssen da die größten oder größern Gemeinden des Wahlbezirkes den Ausschlag geben. Wenn in jeder einzelnen Gemeinde besonders gestimmt wird, so wird natürlich jede ihre eigenen Kandidaten haben, und es findet vorher zwischen den einzelnen Gemeinden keine Besprechung statt; dann werden natürlich die Kandidaten der größten Gemeinden auch die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Zeigt sich bei der ersten Abstimmung dann noch kein absolutes Mehr, so muß später eine zweite Abstimmung stattfinden; dabei bleiben aber nicht alle Kandidaten in der Wahl, sondern z. B. die doppelte Zahl der zu treffenden Wahlen. Nun bleiben jedenfalls alle Diejenigen in der Wahl, welche die größte Gemeinde im Auge hatte, und zufällig können noch vielleicht einzelne Kandidaten anderer Gemeinden hinzukommen. Wie geht es dann? Weil die Kandidaten der größten Gemeinde zu oberst auf der Liste stehen, indem sie in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten, werden dieselben schon deßhalb auch in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten, aber zugleich auch darum, weil die kleinern Gemeinden sich unterdessen nicht mit einander verständigen können, und weil überhaupt anzunehmen ist, daß die größte Gemeinde des Bezirkes auch in den andern Gemeinden desselben einen natürlichen Anhang hat. So wird also das Resultat dieses sein, daß durchgehends fast nur die Kandidaten der größten Gemeinden gewählt werden. Dieses nun, Herr Pr., m. H., wäre nicht gut, denn dadurch verlieren die Minoritäten allen Werth, das Stimmrecht der kleinern Gemeinden alle Achtung, während, wenn die Bürger des Bezirkes persönlich zusammenkommen, diejenigen der kleinern Gemeinden sich mit einander besprechen und sich auf gemeinschaftliche Kandidaten vereinigen werden, um gegen den vorwiegenden Einfluß der größern Gemeinden Opposition zu machen. Ein dritter Punkt ferner ist dieser: wenn wir das System des Herrn Funk annehmen, so müssen wir entweder drei, vier und fünf Male zusammenkommen, oder aber das relative Mehr muß in der zweiten Abstimmung entscheiden. Nun aber sind Wahlen durch das relative Mehr niemals als das Ergebniß des wahren Volkwillens anzusehen. Ein vierter Grund ist dieser: wenn bloß die Stimmzeddel zusammengetragen werden, so wird natürlich nicht die ganze Gemeindeversammlung, sondern bloß das Büreau — Präsident, Sekretär und Stimmzähler — denselben an den Hauptort folgen. Nun will ich es nicht voraussetzen, aber es ist doch möglich und wird jedenfalls vom Volke unter Umständen leicht geglaubt werden, nämlich, daß Betrug da unterlaufe, besonders wenn das Wahlresultat ein anderes war, als man erwartet haben mochte; alsdann wird man in den betreffenden Gemeinden sehr leicht glauben, es sei etwas Unrechtes gegangen. Also wird da immer mehr oder weniger Mißtrauen der einen Bezirke gegen die andern vorhanden sein, als in der That Betrug dann um so leichter möglich ist, weil das Ergebniß der Wahl nur unter Anwesenheit weniger Personen ermittelt wird, und weil während der Zeit, wo die Stimmzeddel von der Gemeindeversammlung weg nach dem Hauptorte getragen werden, Niemand darüber wacht. Man wird freilich sagen, die Stimmzeddel werden in Büchsen verschlossen u. s. w., indessen gibt es gar viele Mittel, solche Büchsen unbemerkbar zu öffnen, so daß dieser Zwischenraum von der Abstimmung hinweg bis zur Untersuchung am Hauptorte unendlich viele Möglichkeit zum Betruge darbietet. Ein weiterer Punkt ist fünftens dieser, daß, wenn man dieses System annimmt, wir es auch konsequent durchführen müssen, so daß also auch bei den Wahlen der Richter, Regierungsstatthalter u. s. w. dann nur in den einzelnen Gemeinden abgestimmt würde; für Dieses, wie für Jenes, sind dann die gleichen Gründe vorhanden, und so verschwindet dann ganz und gar aller Gemeingeist; wir haben dann nur ein Gemeindewesen und nicht mehr ein Staatswesen. Auch kennt keine andere Staatsverfassung ein solches Wahlsystem; überall kommen für die Wahlen die Bürger persönlich zusammen. So viel mir bekannt, bestand seiner Zeit eine einzige Verfassung, wo ungefähr dieses System, das uns heute vorgeschlagen wird, aufgestellt war, nämlich diejenige Frankreichs vor 1793. Dort wurden auch bloß die Stimmzeddel zusammen geschickt, aber es walteten dafür ganz andere Motive, als jetzt hier bei uns geltend gemacht werden können; nämlich: es wurde je auf 40,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt, also waren sehr große Wahlkreise nöthig, so daß es unmöglich gewesen wäre, die Wähler persönlich in eine Versammlung zu vereinigen, und daher wurden nur die Stimmzeddel departementsweise gesammelt. Uebrigens wurde später dieses System verändert und ungefähr das Nämliche angenommen, welches jetzt hier im gedruckten Entwurfe vorgeschlagen wird, so daß mithin keine einzige Verfassung gegenwärtig für dasjenige System spricht, welches von Herrn Funk und seinen Meinungsgenossen empfohlen wird. Man führt gegen das im Entwurfe vorgeschlagene System auch noch dieses an, daß abgelegene Ortschaften dadurch allzu sehr verkürzt werden. Ich gebe dieses zu, aber abgelegene Ortschaften werden in jedem Staatsverbande immer mehr oder weniger verkürzt sein; abgelegene Ortschaften können nun einmal nicht in der Nähe von Hauptstraßen liegen, das liegt in der Natur der Sache, und also kann man abgelegene Ortschaften in dieser Beziehung unmöglich auf die gleiche Linie stellen, wie Hauptortschaften. Uebrigens bilden sie immer die Minderheit im Lande und können also nicht maßgebend sein für das Ganze. Die Hauptbestandtheile unseres Landes enthalten hingegen durchgehends eine ziemlich dichte Bevölkerung, welche sich im Ganzen leicht an gegebenen Orten versammeln kann; die Andern müssen sich in Gottes Namen fügen, und denken, dadurch, daß sie oder ihre Vorältern sich an solchen Orten angesiedelt haben, seien sie nun einmal in diese Lage versetzt. Man wendet ferner ein, nach dem von mir vertheidigten Systeme müßten die Bürger oft mehrere Stunden weit gehen und dabei Zeit und Geld opfern. Was die Zeit betrifft, so kann man diesem Einwurfe dadurch begegnen, daß man die Wahlen von verfassungswegen auf den Sonntag setzt; ich glaube nicht, daß der Sonntag dadurch entweiht werde; und was die Kosten betrifft, so soll jeder Bürger, wenn er ein rechter Republikaner ist (mit einem Schoppen und einem Stücke Brod kann

Einer wohl den ganzen Tag ausreichen, um an der Wahlverhandlung Theil zu nehmen), wohl je alle zwei Jahre Etwas aufopfern, um ein so wichtiges politisches Recht auszuüben und einem freien Staate anzugehören. Wenn ein Bürger dieses nicht aufopfern darf, so wandere er aus oder bleibe am Wahltage zu Hause. Endlich sagt man, es werde eine viel größere Personentheilnahme statt finden, wenn Jeder daheim stimmen könne. Ich gebe dieses zu, aber ich sehe hierbei nicht bloß auf die numerische Theilnahme, sondern auf die geistige. Wo die Bürger persönlich zusammenkommen, da läßt sich voraussetzen, daß sie aus Interesse am öffentlichen Wohle erscheinen, so daß mithin größerer Gemeingeist und politischer Geist da zusammenkömmt, als nach dem gegnerischen Systeme, wo zwar beinahe Jeder erscheinen wird, dabei aber mehr oder weniger gleichgültig ist. Die geistige Theilnahme ist viel stärker, wenn die Bürger selbst zusammenkommen. Mein Antrag geht demnach dahin, in jedem Falle ein solches System zu adoptiren, wornach die Bürger selbst zusammenkommen müssen. Ist dieser Grundsatz entschieden, so haben wir dann demgemäß die Abgrenzung der Wahlkreise zu machen. Gar zu groß möchte ich dieselben nicht, eben damit es den Bürgern möglich sei, auf dem Platze zu erscheinen. Dieses müßte indessen an eine Kommission gewiesen werden, um eine vorläufige Abgrenzung zu machen. Dabei möchte ich mich auch nicht allzu strenge an die Amtsbezirksgrenze halten; diese sind etwas rein Zufälliges, entstanden aus den ehemaligen Feudalverhältnissen, Twingherrschaften u. s. w. Diese Grundlage möchte ich daher verwischen, sobald als möglich. Ich will mich indessen bei dieser Frage jetzt nicht aufhalten, sondern zuerst fragt es sich, welches der beiden Systeme, dasjenige des Herrn Funk, oder dasjenige des Entwurfes, man annehmen wolle.

Schneider, Regierungsrath, älter. Wenn wir hieher berufen wären, einen Vorschlag oder ein Gesetz zu machen und dem Volke einfach zu befehlen: so und so sollst du dich in Zukunft versammeln, um zu wählen; so würde ich auch zu großen Bezirken stimmen, aber wir haben eine Verfassung zu machen, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll. Wenn wir nun einen solchen Modus vorschlagen, der dem Volke nicht behagt, was wird es dann sagen? Diese Rücksicht möchte ich bei unsern Berathungen immerfort im Auge behalten. Was behagt dem Volke, was ist dem Volke lieb und nicht lieb? Würden wir hier auch das Beßte machen, aber das Volk will nichts davon, so wird es auch dieses Beßte verwerfen. So sehr ich daher auch wünsche, daß größere Wahlkreise gemacht werden könnten, so müßte ich doch besorgen, daß, wenn der Vorschlag angenommen wird, welcher gedruckt vorliegt, wir damit nicht gut fahren würden. Ich bin innig überzeugt, daß man im Lande herum die letzten Wahlversammlungen nicht gebilligt, sondern die Kreise zu groß gefunden hat, so z. B. Hr. Pr., m. Hrn., ist aus der Gemeinde Schangnau kein einziger Mann an die Wahlversammlung gegangen. Gleiches kann in Zukunft an andern Orten auch geschehen, wenn man stundenweit laufen muß, bloß um eine oder zwei Stimmen abzugeben. Unsere Leute haben im Allgemeinen das Gefühl für solche Sachen noch nicht, wie es ein wahrer Republikaner allerdings haben sollte. Aus allen angebrachten Gründen stimme ich also zu dem von Herrn Funk angebrachten Grundsatze; jedoch bloß mit Veränderung eines Wortes; er spricht nämlich in seinem Antrage von Amtsgerichtsbezirken, und nun ist in diesem ganzen Entwurfe von Amtsgerichtsbezirken gar nicht die Rede; daher möchte ich nicht ein Wort in die Verfassung aufnehmen, welches durch diese Verfassung nicht mehr sanktionnirt wird.

Weingart. Ich will vor Allem aus auf eine Redaktionsveränderung, die ich hier wünsche, aufmerksam machen. Man liest nämlich im §. 7 die Worte „Wahlen in den Großen Rath;“ nun war aber noch nirgend vorher die Rede von einem Großen Rathe, und daher finde ich diesen Ausdruck nicht ganz logisch, denn in der Geometrie z. B. spricht man auch nicht von Dreiecken, ohne vorher bestimmt zu haben, was man darunter verstehe. Es wäre also wohl am Platze gewesen, vorher irgendwo zu sagen: „Es gibt in der Republik drei Staatsgewalten, a) die Gesetzgebende (Große Rath), b) die Vollziehende (Regierungsrath), c) die Richterliche (Gerichte).“ Auf diese Weise kämen wir nicht in den Fall, von Dingen zu reden, die noch nirgends definirt sind. Also möchte ich vor Allem aus darauf antragen, daß eine solche Definition hier am gehörigen Orte aufgenommen werde. Uebergehend nun zur vorliegenden Frage gestehe ich aufrichtig, daß auch ich heute in die Versammlung gekommen bin mit der Meinung, man müsse Gemeinde für Gemeinde abstimmen; allein die Diskussion hat mich nun eines Bessern belehrt, namentlich die Vorträge der Herren Kohler und Stämpfli. Wo ist, frage ich erstens, Leben? Nur im Leben ist Leben, und im Tode ist Tod. Das politische Leben nun muß gefördert werden; alle Völker der Erde richten sich nach ihrem Gravitationspunkte, sie streben nach Vereinigung, Verbrüderung; dort tragen dazu bei die Eisenbahnen, bei uns die Volksversammlungen und das Gemeinwesen. Ich frage zweitens: Wer ist ein wahrer Patriot? Derjenige ist ein solcher, der zur Selbstverläugnung, zur Selbstaufopferung und zur größten Hingebung an das Vaterland fähig ist, und was ist der Gegensatz zu diesen Tugenden? Der Eigennutz, die Trägheit, wo es sich um das allgemeine Wohl handelt, der Lokalgeist, die Spießbürgerei, das Philisterthum, und ich glaube daher, es könne kein wirksameres Mittel geben, um diesen Untugenden, welche der Mehlthau der Republik sind, zu bekämpfen, als möglichst große Wahlbezirke; denn der Mensch ist ein ganz anderer, wenn er in einer größern Volksversammlung erscheint, als hingegen zu Hause. Seit dem Jahre 1830 habe ich so zu sagen allen großen Volksversammlungen, die irgendwo in der Schweiz stattfanden, beigewohnt, und da fand ich die Leute ganz anders, als wenn sie zu Hause waren. Blicken Sie nur, m. Hrn., auf die großen Vereinigungen der Scharfschützen; wie läßt man da das Vaterland hoch leben, spricht von Eidgenossen, Bundesbrüdern, und was sind sie dann, diese Männer, wenn sie wieder nach Hause kommen? Nichts, als Leute, wie bisher, Ortsleute, die nicht weiter sehen, als der verengte Kreis ist, worin sie aufgewachsen sind. In einer großen Versammlung verschwinden die Lokalinteressen, die Gefühle laufen gleichsam in einander und verschmelzen sich; da ist ein Zusammentreffen gleichartiger Gesinnungen, da denkt man an Vaterland und Volk, fühlt die Nothwendigkeit, sich als Brüder zu erkennen und zu lieben, während

man zu Hause ganz andere Gefühle nährt. Ich will nicht Dasjenige wiederholen, was sehr klar, deutlich und eindringend und ansprechend bereits von mehrern Rednern hier ausgedrückt wurde; aber wenn man nach dem Antrage des Herrn Funk in den Gemeinden stimmen lassen würde, so habe ich die innigste Ueberzeugung, daß man dadurch nur die Phlegmatik, Trägheit und Gleichgültigkeit gleichsam kunstgerecht pflanzen würde. Die Phlegmatik ist freilich eine Eigenschaft des Bären, ich möchte aber den Bären auch sich bewegen sehen und nicht bloß von einer Seite auf die andere sich legen. Wir leben in einer Zeit, wo erhabene Grundsätze keimen und gedeihen allerwärts, wo selbst die trägsten Menschen vom Fortschritte hingerissen werden. Wollen nun wir einzig stehen bleiben; soll die Bequemlichkeit unser Götze sein? Nein, m. Hrn., wir wollen ein Brudervolk bilden, und dieses kann nur durch Kontakt, durch Berührung erreicht werden. In Bezug auf die Eintheilung der Kreise schiene mir die militärische die bequemste; für das Militär ist der ganze Kanton in gleiche Einheilungen je von circa 8000 Seelen getheilt; diese Eintheilung ist schon gemacht, wir hätten also da keine weitern Nachforschungen u. s. w. vorzunehmen. Indem ich mich also im Uebrigen den Ansichten der Herren Kohler und Stämpfli anschließe, schlage ich folgende Redaktion des §. 7 vor: „Im Staatsgebiete wird für die Wahlen in den Großen Rath die militärische Einteilung von Bezirken von 8000 Einwohnern für die Wahlkreise angenommen."

Romang. Ich finde allerdings, es seien da wichtige Gründe für und wider jedes der beiden Systeme, indessen ist bei mir nicht, wie bei dem Herrn Präopinanten, eine Bekehrung eingetreten, sondern ich bin noch jetzt fest der Ansicht und entschlossen, mich dem Antrage des Herrn Präsidenten anzuschließen. Die wichtigste Frage, welche wir hier zu entscheiden haben, ist diese: Auf welche Weise trifft man die besten Wahlen? Unzweifelhaft werden dieselben getroffen durch die möglichst große Theilnahme der rechtlichen Klasse der Bürger, — ich sage, — der rechtlichen Klasse; diese Klasse nun muß man so viel, als möglich erleichtern, damit sie an den Wahlen Theil nehmen könne. Es ist wahrhaftig in einigen Landestheilen sehr beschwerlich für den Bürger, eine Reise von 5 bis vielleicht 8 Stunden zu machen, bloß um an Wahlen Theil nehmen zu können, und und es gibt hier und da Bürger, die vielleicht zur Zeit der Wahl nicht Bz. 3 Geld besitzen. Wenn dann ein solcher Bürger ohne Geld 5 bis 8 Stunden weit an den Hauptort des Wahlkreises laufen muß, so zweifle ich gar sehr, ob er nicht vor der Rückkehr auch phlegmatisch werden würde. Man soll überhaupt in diesem Punkte die Wünsche des Landes und die Verhältnisse der Lokalitäten berücksichtigen. Man sagt, die größern Gemeinden werden bei dem Systeme des Herrn Funk einzig den Ausschlag geben, wenigstens mehr, als wenn das Volk in Masse zusammengezogen werde. Ich glaube das Gegentheil. Ist der Wahlort weit entfernt, so werden die entfernter Wohnenden nicht erscheinen, und bloß die Masse der Leute des Hauptortes wird kommen und also den Ausschlag geben. Da nun gerade an den Hauptorten vorzugsweise die Klasse der Handwerksleute, Fabrikarbeiter u. s. w., überhaupt der Aermern, centralisirt ist, so glaube ich, der in einer frühern Sitzung aufgestellte Grundsatz, daß diese Leute eher beschränkt werden sollten, werde dann just umgekehrt, und es werden gerade diese Leute dadurch bevorrechtigt, denn gerade dann werden die Fabrikarbeiter, Handlanger u. s. w. in Masse erscheinen. Man sprach damals auch davon, schon in der Verfassung Bestimmungen wegen Intriguen ꝛc. aufzustellen; man sollte aber auch daran denken, auf welche Weise mehr Intriguen stattfinden werden. Nach meinem Dafürhalten werden mehr Intriguen stattfinden bei großen Wahlversammlungen. Mehr oder weniger gibt es in jeder Kirchgemeinde in Absicht auf politische Meinung zwei verschiedene Klassen, von denen jede suchen wird, ihre Idee geltend zu machen, während dagegen die ruhige und rechtliche Klasse von Leuten sich nicht dadurch bestimmen lassen wird. Also werden zwar in jeder Gemeinde die Intriganten von beiden Seiten ihre Rolle spielen, aber es wird dann durch das relative Mehr der Wille der rechtlichen Klasse eher herauskommen, als auf die andere Weise. Darin finde ich gerade das schönste Souveränetätsrecht, wenn jeder Staatsbürger frei nach seiner Ueberzeugung stimmen kann, und diese Möglichkeit finde ich gerade in dem von Herrn Funk beantragten Systeme. Dieses ist auch wichtig wegen allfälligen Unordnungen. Man hatte bei §. 4 daran gedacht, beizufügen, daß Betrunkene nicht an den Wahlen Theil nehmen sollen, indem man sie auch als eine Art von Geisteskranken bezeichnet hat. Allein, Hr. Pr., m. Hrn., wenn man nöthig hat, weite Reisen zu machen, um an den Wahlort zu gelangen, so wird man jetzt, da unser Herrgott von Station zu Station den Arm herausstreckt, die Vorbeireisenden da herein rufen ꝛc., so daß ich dann sehr bezweifle, ob nicht gerade dann Mancher in etwas geisteskrankem Zustande an den Wahlen Theil nehmen würde. Ferner ist bei einer kleinen Versammlung viel genauer auszumitteln, ob vielleicht solche Personen da seien, die nicht stimmfähig sind, ebenso auch die Stimmenzahl u. s. w. Den Einwurf, man könnte Mißtrauen haben in Betreff der Ausmittelung des Wahlergebnisses, finde ich nicht begründet. Wie ich die Sache begreife, würde in jeder Gemeinde ein Wahlprotokoll abgefaßt, von der Versammlung genehmigt und vom Büreau unterzeichnet werden. Alle Anwesenden könnten sich von der Richtigkeit desselben überzeugen, und in das Gesammtprotokoll des Wahlbezirks würde dann dieses spezielle Protokoll einer jeden Gemeinde eingerückt, so daß da Betrug nicht wohl möglich ist. Wenn große Wahlversammlungen stattfinden, so werden dadurch viele rechtliche Bürger gerade entmuthigt, daran Theil zu nehmen; ein Mann, der bereits verschiedene Male 2, 4 und mehr Stunden Wegs machen mußte, um seine Stimme abzugeben, und der dann immer ohne Erfolg nach Hause zurückkehrt, fühlt sich am Ende entmuthigt und geht nicht mehr hin, während im Gegentheile, wenn jeder Bürger seine Stimme in seiner Gemeinde abgeben kann, diese Entmuthigung nicht so bald eintritt, und er eher bestimmt wird, auch an der zweiten Wahl Theil zu nehmen. Auch der Oertligeist wird weniger gepflanzt und genährt, wenn Jeder seine Stimme daheim abgeben kann; denn wodurch wird dieser Oertligeist hauptsächlich hervorgerufen? Durch das Dominiren einer Gegend über die andere, wenn man sieht, daß die eine Gegend den Vorzug hat vor der andern, und namentlich das Bewußtsein der Entfernterwohnenden, daß Diejenigen, welche am Hauptorte wohnen, ohne Zeitversäumniß und Kosten an der Wahl Theil

nehmen können, wird Mancher von Jenen mißstimmen. Wenn dann überdieß thatsächlich der Hauptort in den Wahlen den Ausschlag gibt, so erzweckt gerade dieses den Neid und den Oertligeist, während, wenn Jeder gleichmäßig seine Stimme abgeben kann, die rechtliche Klasse mit weit mehr Theilnahme und Entschiedenheit ihre Stimme in die Waagschale legen wird, als bei großen Wahlversammlungen der Fall wäre. Ich glaube also, wir sollen den Vorschlag des Herrn Funk annehmen; ich stimme dazu.

Funk, Präsident. Ich muß die Freiheit nehmen, ein zweites Mal das Wort zu ergreifen: diese Frage ist von ungeheurer Wichtigkeit, und ihre Entscheidung, schon in dieser Kommission und später auch im Verfassungsrathe, wird gewiß verschieden beurtheilt werden. Ich hatte erwartet, daß mein Antrag von derjenigen Seite her, von wo aus es auch geschah, werde angegriffen werden, und ich bin auch einverstanden, daß in der Idee die entgegengesetzte Ansicht wirklich sehr viel für sich hat; allein wenn man die praktische Seite der Sache, die Zustände unserer Bevölkerung im Auge hat und bedenkt, daß diese für uns maßgebend sein sollen, so halte ich dafür, mein Antrag sei der richtige und werde auch vom Volke im Allgemeinen als unsern Zuständen viel angemessener aufgenommen werden. Es hat bei mir in dieser Diskussion ein Umstand einen sehr tiefen Eindruck gemacht; es schien mir nämlich, man halte dafür, als existire gar kein Bernervolk, wenn Jeder zu Hause sei, sondern nur dann existire ein Bernervolk, wenn in Zeiten lebhafter Aufregung man zusammentrete in großen Volksversammlungen; wenn man aber wieder heimgehe, so lege sich der Bär nieder und drehe sich auf seinem Lager bald rechts, bald links. So, m, Hrn., ist es nicht; wir bilden ein wahrhaftes Bernervolk voll Gemeinsinn und Gemeingeist, wo Jeder zu Hause seiner Beschäftigung nachgeht. Das ist gerade der wahre normale Zustand eines verständigen, thätigen und rechtlichen Volkes, und ich glaube nicht, daß man erst dann Republikaner sei, wenn man an Volksversammlungen geht. Ich weiß wohl, daß man dort lebhafter ist, und daß der Eindruck der angehörten Vorträge wesentlich auf die Stimmung einwirkt; aber welches ist der natürliche Zustand des Bürgers, wenn ich zu Hause in meinen natürlichen Umgebungen weile, oder wenn ich in Volksversammlungen getrieben und aufgeregt werde? Wir Alle sind eben so wahre Republikaner, wer zu Hause ist, und wer an Volksversammlungen geht, und Keinen möchte ich dem Andern zurücksetzen, besonders dann nicht Denjenigen, der zu Hause bleibt, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die ihn dazu bestimmen. Bereits wurde ein Beispiel aus dem Amtsbezirk Signau angeführt, wo nämlich von der Gemeinde Schangnau kein einziger Mann an den letzten Wahlen Theil genommen hat, weil sie sich dafür 5 Stunden weit von Hause hätten entfernen müssen. Solches sollen wir aber in Zukunft verhindern und dafür sorgen, daß jede Gemeinde, ihre Bevölkerung sei groß oder klein, an den Wahlen Theil nehmen könne; wir sollen dafür sorgen, daß sie sich nicht allzuweit von Hause entfernen müssen. Ohnehin kömmt es in bergigen Gegenden, namentlich im Oberlande und im Emmenthale, häufig vor, daß einzelne Bürger von ihren Wohnungen hinweg 1 Stunde oder mehr gehen müssen, bis sie zum Orte der Gemeindeversammlung kommen. Diesem Allem müssen wir Rechnung tragen. Man sagt freilich, in keiner Verfassung der ganzen Schweiz sei ein solcher Modus aufgestellt, wie ich ihn vorschlage; darauf antworte ich einfach: Es ist auch nur ein Kanton Bern, und es sind die Verhältnisse dieses Kantons ganz eigenthümlicher Art, so daß in dieser Beziehung jene Einwendung nicht stichhaltig ist. Gestehe man sich's in der Wahrheit; man fürchtet dabei hauptsächlich den Oertligeist, die Lokalinteressen, welche vorherrschend sein werden. Ich glaube gerade, die Art und Weise, wie wir uns hier jetzt gegen diesen Geist wehren, wecke den Oertligeist und rufe ihn hervor. Ich wenigstens habe in dieser Allgemeinheit nie daran geglaubt und glaube auch zur jetzigen Stunde nicht daran. Es wurde bereits sehr richtig bemerkt, daß eben durch Aufstellung größerer Versammlungen den Intriguanten geholfen sein dürfte, denn diese gerade werden bei großen Versammlungen thätig sein, und je nachdem man dann da die Massen in diesem oder jenem Sinne bearbeitet, werden die Wahlen ausfallen. Ist dieß dann das Rechte? Ich glaube es nicht, aber es wird dann so geschehen, so daß, wenn man durch Abstimmung nach Einwohnergemeindsbezirken den Intriguen vorbeugen kann, es besser gethan ist. Denn müssen sich die Leute nicht allzuweit von ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entfernen, und kann Jeder nachher an seine Arbeit zurückkehren, ohne großen Zeitverlust, so finden auch weit weniger Intriguen statt, und die Wahlen werden mehr im Einklange sein mit dem Interesse der bernischen Bevölkerung. Man wendet weiter ein, es werden die kleinern Gemeinden auf diese Weise von den größern verschlungen. Aber kommen denn nach dem andern Systeme die größern und kleinern Gemeinden nicht auch zusammen bei größern Wahlversammlungen? Offenbar wohl, und wenn man daheim Oertligeist und Lokalinteressen hat, so bringt man dieselben auch in die größere Versammlung von Hause mit. Daher finde ich auch, die Behauptung sei unrichtig, daß im einen Falle, nämlich nach dem Systeme größerer Wahlversammlungen, der Wahlakt ein geistiger, hingegen im andern Falle bloß ein mechanischer sei. War am 1. Februar die Abstimmung etwa bloß eine mechanische, war sie nicht ein geistiger Akt? und doch hat man auf das Resultat jener Abstimmung große Hoffnungen gebaut und sich ihrer sehr gefreut, und doch fand sie statt, gerade wie es hier von mir für die Zukunft vorgeschlagen wird. Man sagt, das relative Mehr müsse dann oft entscheiden; allerdings wird dieß in der zweiten Abstimmung der Fall sein, aber mehr als zwei Mal braucht eine Einwohnergemeindeversammlung nicht zusammenzukommen. Auch bei den letzten Wahlen für den Verfassungsrath wurde es genau so gehalten, bei der zweiten Wahl entschied das relative Mehr und nicht das absolute; kam auch ein absolutes Mehr heraus, so war es zufällig, und wenn dieß nicht geschah, so entschied das relative Mehr. In Betreff der Befürchtungen wegen Betrug u. s. w., hat bereits Herr Romang ganz richtig geantwortet; die Ausmittelung der Stimmgebung der einzelnen Gemeindsbezirksversammlungen wird bereits durch ein Protokoll festgestellt, beurkundet, vom Büreau unterzeichnet und an den Hauptort mitgebracht, die Stimmzettel selbst bleiben je in der betreffenden Gemeinde zurück, so daß bloß eine Urkunde über das Resultat der Stimmgebung jeder Gemeinde an den Hauptort getragen wird. Also kann da nicht wohl eine

Fälschung ꝛc. stattfinden; überdieß sind ja diese Protokolle öffentliche Aktenstücke, sie können jederzeit eingesehen oder sogar durch den Druck veröffentlicht werden. Noch Eines. Wir hatten in letzter Sitzung eine sehr wichtige Frage, nämlich diese, was für Staatsbürger vom Stimmrechte ausgeschlossen sein sollen; in Berücksichtigung der ganz Armen und Vermögenslosen haben Sie dann entschieden, daß kein Census verlangt werden könne. Wollen Sie nun dadurch, daß Sie den Armen nöthigen 3, 4 und 5 Stunden weit zu gehen, was immerhin mit Auslagen verbunden ist, ihn jetzt demnach von der Ausübung des Stimmrechtes verdrängen? Der Arme müßte offenbar zu Hause bleiben, weil er seinem Taglohne nachgehen muß, und für einen solchen sind wahrlich die Ausgaben für einen solchen Tag mehr, als hinreichend, selbst wenn man die Versammlungen auf die Sonn- und Festtage setzen würde. Man hat gesagt, man könne die Leute, welche nur hinter dem Ofen politisiren, nicht achten. M. Hrn., just hinter dem Ofen fängt in der Regel das Politisiren an, und wenn man hinter dem Ofen nicht politisirt, so haben wir auch vor dem Ofen, außerhalb, kein politisches Leben. In dieser Hinsicht berufe ich mich auf alle Diejenigen, welche das Volk in den letzten Zeiten beobachtet haben. Selbst Diejenigen, welche in Zeiten der Bewegung später eine größere Rolle spielen, fiengen für sich selbst damit an, hinter dem Ofen zu politisiren. Ich halte also dafür, daß mein Antrag keineswegs die gefährliche Seite habe, wie man glauben will, und ich konnte mich aus der Diskussion nicht überzeugen, daß derselbe so unzweckmäßig und unpassend für unsre eigentlichen Verhältnisse und Zustände sei, wie dieß von andrer Seite behauptet wurde. Ich unterstütze also meinen Antrag wiederholt. Was den Ausdruck „Amtsgerichtsbezirke" betrifft, so bemerke ich bloß, daß es mir darauf nicht ankömmt, indem ich ihn bloß wählte, um deutlicher zu zeigen, was ich eigentlich im Auge habe.

Kohler. Nur ein paar Worte als Erwiederung. Man hat bemerkt, daß in der ganzen Schweiz und in allen Staaten, wo das Volk wählt, das Land in Wahlkreise eingetheilt ist und die Bevölkerung eines solchen Wahlkreises zu Vornahme der Wahlen zusammentrittet, und nicht, wie man hier beantragen will, zu Hause seine Stimme abgibt. Gegen dieses Argument hat der Herr Präsident bemerkt, daß wenn auch wirklich alle Repräsentativstaaten eine solche Wahlform haben, damit nicht gesagt sei, daß der Kanton Bern eine gleiche Wahlform haben müsse, indem es nur ein Kanton Bern in der Welt gebe, und dieser seine Einrichtungen treffen sollte, wie es seinen Verhältnissen angemessen sei. Die Beschaffenheit dieses Entwurfes spricht mehr für die von der Kommission empfohlene Wahlart, als dagegen, und wenn keine bessern Gründe angeführt werden können, so hat der von Herrn Funk gestellte und von mehreren Mitgliedern unterstützte Gegenantrag, die gegenwärtigen Amtsbezirke als Wahlkreise beizubehalten und zu Hause seine Stimme abzugeben, nicht viel für sich. Ich dagegen glaube, die verschiedenen Wahlsysteme seien in der Schweiz und in andern Ländern zu verschiedenen Malen gründlich behandelt worden, und dennoch hat man nirgends ein solches System angenommen, wie es hier vorgeschlagen worden ist. Soll nun der Kanton Bern einzig von der ganzen gebildeten Welt das Zeugniß ablegen, daß er ein Wahlsystem, wie es andere gebildete Staaten haben, nicht brauchen könne? soll er ferners eingestehen, das bernische Volk habe nicht so viel Sinn für politisches Leben um zu Ausübung seines Stimmrechtes alle zwei oder drei Jahre etwa einen Tag zu verwenden, ein paar Stunden weit zu gehen und einige Batzen auszugeben? soll der Kanton Bern, welcher sich durch den tüchtigen Charakter seines Volkes und den Wohlstand seiner Bewohner vor allen andern Ländern auszeichnet, diese Eigenschaften in Abrede stellen und eingestehn, er könne ein Wahlsystem nicht brauchen, welches sich durch vielfache Erfahrung als bewährt erzeigt. Dieses Zeugniß will ich nicht geben helfen, und ich bin überzeugt, daß das Volk es auch nicht will. Glauben Sie, meine Herren, daß die im Entwurf vorgeschlagene Wahlart, wenn sie wirklich so nachtheilig wäre, von andern Kantonen nicht bereits würde aufgegeben worden sein? Oder sollen wir annehmen, daß diese Nachtheile nur bei uns ausnahmsweise eintreten? Würde man nicht auf diese Weise dem Phlegma und der Trägheit in die Hände arbeiten? Die Gegner des im Entwurf gestellten Antrages gestehen selbst ein, daß derselbe an sich gut ist; warum will man sich dann scheuen, denselben in's Leben zu rufen? Daß das Volk sich nicht scheut, ein paar Stunden Wegs zu machen und ein paar Batzen auszugeben, wenn es sich um die Geltendmachung seiner politischen Rechte handelt, und daß es nichts darnach frägt, hinter dem Ofen seine Stimme abzugeben, hat es in den letzten Tagen bewiesen. Am 1. Hornung haben wir über Ja und Nein zu Hause abgestimmt, und zwar ungefähr in der Anzahl von 36,000 Stimmenden. Am 16. März fanden die Wahlen des Verfassungsrathes statt, und obgleich dieß nur einige Wochen nachher war und nach Wahlkreisen geschah, wo sich die Leute von Hause entfernen mußten, so haben dennoch bei 34,000 Personen gestimmt. Schon dieses Resultat mag die gefallenen Einwürfe hinlänglich widerlegen und die Hoffnung begründen, daß auch in Zukunft die Wahlversammlungen zahlreich werden besucht werden.

Weingart. Es ist mir soeben vorgekommen, als hätte der Herr Präsident mich ganz besonders im Auge gehabt, als er in Betreff der Volksversammlungen gerade das Gegentheil behauptete, was ich als richtig aufgestellt habe. Ich möchte den Herrn Präsidenten nur erinnern, daß er selbst seiner Zeit nach Langnau gieng und also auch nicht hinter dem Ofen geblieben ist, sondern um seine Meinung abzugeben ordentlich weit davon weggieng, weßhalb ich nicht glaube, etwas angebracht zu haben, was nicht seine vollständige Richtigkeit hat. Ich für meine Person nehme es nicht übel, wenn Jemand eine Ansicht ausspricht, welche nicht mit der meinigen übereinstimmt, das Nämliche aber verlange ich auch von andern Leuten.

Sury. Ich mache noch einmal aufmerksam auf die Folgen der gemeindeweisen Abstimmung. Eine solche kann nicht stattfinden, weil sonst eine Wahlverhandlung leicht drei und vier Mal sich wiederholen muß, wenn sich nicht vorher ein absolutes Mehr ergiebt, welches nicht wohl möglich ist, weil die Leute nicht zusammenkommen und sich daher nicht besprechen und verständigen können. Ich frage nun, ob in einem solchen Modus eine Erleichterung sich befindet, und ob es nicht viel einfacher ist, alle zwei bis drei Jahre einmal drei bis vier Stunden weit zu gehen, und dann in einem Tag

die ganze Wahlverhandlung zu beendigen, wie es der Entwurf vorschlägt. Ich muß mich daher nochmals entschieden gegen den Antrag des Herrn Funk aussprechen.

Stockmar. Ich habe geglaubt, diese Frage sei schon durch den §. 5 entschieden worden, und dieses ist der Grund, warum ich kein Wort über den Modus der Abstimmung in den Gemeinden gesagt habe. Es muß ein großer Unterschied zwischen einer Volksversammlung und einem Wahlkollegium gemacht werden. Eine Volksversammlung ist gewöhnlich aus Leuten der gleichen politischen Farbe zusammengesetzt, und infolge dessen kommen selten lebhafte Fragen vor; die Reden sind beinahe alle über den nämlichen Leist geschlagen, und die Volksversammlungen sind daher Meinungsdemonstrationen, die wohl den Character von Volksfesten tragen können. Allein ganz anders gehen die Dinge in einem Wahlcollegium vor sich, das aus einem ganzen Amtsbezirke oder einem großen Theile eines solchen zusammengesetzt ist. Wenn in einem Wahlcollegium sich Verschiedenheiten der Meinung kund geben, sei es über die Zulassung eines Wählers, über die Bezeichnung der Kandidaten, u. s. w. u. s. w., glauben Sie, Tit., daß die Verhandlungen und Kämpfe, die daraus entspringen können, dann den Character eines Volksfestes haben würden? Es ist demnach unmöglich, diese Eigenschaft einer Verhandlung beizulegen, deren Ausgang eine sehr entschiedene Spaltung zur Folge haben kann. Hier aber handelt es sich nicht um dieses, die Frage ist wichtiger: wir möchten vor Allem aus Wahlen haben, welche den wahren Ausdruck der Ansichten des Volks darstellen würden; wir wollen keine erkünstelte und eingebildete Wahlen mehr. Wohlan, ich hege die Ueberzeugung, daß wir so lange nicht zu diesem Ziele gelangen werden, als die Bürger zu einer oftmals beträchtlichen Entfernung von ihrem Wohnorte genöthigt sind, und als die Wahlen, zu denen wir nach dem durch den Entwurf vorgeschlagenen Modus schreiten würden, nicht der Ausdruck des allgemeinen, wirklichen Willens des Volks wären, sondern dieselben vielmehr kaum etwa als der Ausdruck der Meinung der am weitesten vorgerückten Personen betrachtet werden dürften, oder dieselben unter der Leitung der für den Augenblik hervorragenden politischen Personen erfolgen. Die Bürger, welche sich zu den Wahlen einfinden würden, bestünden aus solchen, die eine entschiedene Meinung über den Gang der Dinge haben; die übrigen würden vorziehen, eher bei Hause zu bleiben, als drei, vier oder selbst fünf Stunden Wegs zurückzulegen, um Theil an Verhandlungen zu nehmen, zu denen sie keinen unmittelbaren Antrieb in sich selbst gefühlt hätten. Auf diese Weise würden sie, wie sich dieses bei den letztlich vorgekommenen Ereignissen gezeigt hat, einen Großen Rath haben, der in einem gewissen Sinne handeln würde, während das Volk der Handlungsweise desselben die förmlichste Mißbilligung geben würde. Wenn dergleichen Umstände eintreten, so ist jederzeit eine Umwälzung zu besorgen, während daß wenn wir dem Volke die Möglichkeit an die Hand geben, durchaus freie Wahlen zu treffen, wir jederzeit Abgeordnete bekommen werden, welche aus der wahrhaften Willensäußerung und den Wünschen des Volkes hervorgegangen sind, und deren Ernennung mit nichts Gekünsteltem verbunden sein wird. Dem gemäß fordern das Recht, die Vernunft und die Ansichten des Volks, alle zugleich, daß die Wahlen ohne Entfernung der Bürger von ihrem Wohnorte vor sich geben, und ich möchte dafür stimmen, daß, nachdem die Stimmzeddel in den Kirchgemeinden eingesammelt wären, dieselben dann am Hauptort des Amtsbezirks oder des Gerichtsbezirks vereinigt und dort erlesen würden, wie dieses vorgeschlagen worden ist.

Ochsenbein. Der §. 7 geht einfach dahin, möglichst gleichmäßige Wahlkreise im Kantone aufzustellen, und schlägt also die Aufstellung eines einfachen Grundsatzes auf, in welchen einzutreten beantragt wird, ohne daß man damit über die Eintheilung der Wahlkreise und Wahlart irgendwie vorgreife. Entgegen damit wünschen mehrere Redner, daß über den Wahlmodus und die Wahlbezirke bestimmtere Vorschriften schon in der Verfassung aufgestellt würden. Um diese beiden Punkte scheinen sich sämmtliche gefallene Meinungen zu drehen, und Sie, meine Herren, werden entscheiden, ob Sie der Ansicht den Vorzug geben, welche die Sache dem Gesetze überlassen will, oder ob Sie sogleich in dieser oder jener Weise nähere Bestimmungen aufnehmen wollen. Entgegen dem Paragraphen hat Herr Funk einen eigenen Antrag gestellt, ebenso Herr Weingart, welcher folgende Fassung des § 7 vorschlägt: „Es gibt in der Republik drei Staatsgewalten: a. die gesetzgebende (Großer Rath), b. die vollziehende (Regierungsrath), c. richterliche (Gerichte). Im Staatsgebiete wird für die Wahlen in den Großen Rath die militärische Eintheilung von Bezirken von 8000 Einwohnern für die Wahlkreise angenommen." Herr Weingart schlägt deßhalb vor, eine Bestimmung der verschiedenen Gewalten derjenigen über die Eintheilung der Wahlkreise vorangehen zu lassen, weil im §. 7 der Ausdruck „Wahlen in den Großen Rath" vorkömmt, während früher vom Großen Rathe nirgends die Rede war. Er findet seinen Antrag logischer als den Vorschlag des Entwurfes. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob es logisch ist, in dem Titel, wo wir die Volksorganisation behandeln, von der Eintheilung der Staatsbehörden zu sprechen und eine darauf bezügliche Bestimmung einzuschalten? Herr Weingart stößt sich an dem Ausdruck: Wahlen in den Großen Rath." Im §. 2 haben wir festgesetzt, daß die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes liege, und unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen, mittelbar von den durch die Verfassung niedergesetzten Behörden ausgeübt werde. Nun ist es am Orte, zuerst zu sagen, wie die Volkssouveränetät unmittelbar ausgeübt wird und dieses ist bestimmt im §. 6, welcher heißt: „Die Urversammlungen entscheiden 1) über alle Veränderungen der Staatsverfassung, 2) über die Veränderungen der Bundesverfassung. Allein dem Volke steht eine weitere unmittelbare Ausübung seiner Souveränetätsrechte zu, und diese besteht in der Erwählung der Volksrepräsentation. Um aber gar keinen Zweifel zu lassen, was Volksrepräsentation bedeute, so hat man sogleich den Namen beigelegt, wie man die Gesammtheit der Volksrepräsentanten tauft, und zu Vermeidung jeder Zweideutigkeit gesagt: „Wahlen in den Großen Rath." Ob nun der Vorwurf, daß solches unlogisch sei, begründet ist, und ob nicht mit viel mehr Recht ein solcher Vorwurf dem von Herrn Weingart gemachten Antrage gemacht werden kann, werden Sie entscheiden. Bezüglich auf Eintheilung der Wahlkreise und der Wahlart habe

ich Folgendes zu bemerken, Es ist wichtig und hängt viel davon ab, was für eine Basis wir legen. Je nach dem diese gut oder schlecht ist, fallen die Wahlen gut oder schlecht aus. Ueber diesen Grundsatz scheint man einig zu sein. Man will, daß die Gewählten den sittlichen Willen des Volkes vertreten, und diese Vertretung durch volksthümliche und gebildete Repräsentanten geschehe. Ebenfalls scheint man darin einverstanden, daß solche Wahlen nur da möglich seien, wo es einer großen Zahl Staatsbürger möglich wird, zu gleicher Zeit und bei den gleichen Wahlen thätig zu sein. Man diskutirt aber über die Art und Weise, wie die Wahlen stattfinden sollen. Die Einen glauben, dieß geschehe am Besten, wenn man eine Abstimmung zu Hause gehalte, die Andern dagegen glauben den Zweck am Besten zu erreichen, wenn das Volk in großen Versammlungen zusammenkomme. Daher kommen die sehr verschiedenen Vorschläge, die gemacht worden sind. Ich möchte nur noch Etwas beifügen, was wesentlich ist; mir scheint es nicht nur nothwendig, daß ein möglichst großer Theil des Volkes bei dem nämlichen Wahlakte thätig sei, sondern auch, daß es der Vielheit des Volkes möglich gemacht werde, sich auf eine Einheit zu konzentriren. Von diesen beiden Erfordernissen hängt der Wahlmodus ab. Wir wollen nun untersuchen, welcher Wahlmodus geeigneter ist, ob derjenige, welcher Jedem die Wichtigkeit verschaffen will, seine Stimme zu Hause abzugeben, oder derjenige, welcher ein wirkliches Zusammentreffen der stimmfähigen Bevölkerung eines Wahlkreises vorschreibt. Die letztere Ansicht wird namentlich vertheidigt von den Herren Sury, Stämpfli, Kohler, Weingart u. s. w., die erstere von den Herren Funk, Migy, Stockmar und Revel. Herr Weingart schlägt die Abstimmung in den Ortsversammlungen vor. Dagegen ist von den Herren Sury, Kohler und Stämpfli bemerkt worden, dieß sei unzweckmäßig und zwar deßhalb: wenn Jeder in seinem Wohnorte stimmen dürfe, so werden sich keine andern Wahlen geltend machen, als solche, welche die Lokalität vertreten; daher sei es nothwendig, daß man mehrere Lokalitäten auf einen Punkt zusammenfasse, damit der Wille mehrerer Lokalitäten sich konzentriren könne. Diese letztere Ansicht ist nun meiner Ansicht nach durchaus richtig, und es läßt sich dieß durch die Erfahrung nachweisen. Nehmen Sie an, es seien sechs Gemeinden in einem Wahlbezirke und es hätte dieser Wahlbezirk über drei Kandidaten zu entscheiden. Welches ist nun das Resultat der getreuen Abstimmung in den Gemeinden, und der vereinigten Abstimmung sämmtlicher sechs Gemeinden an einem und demselben Orte? Wenn in jeder der sechs Gemeinden besonders abgestimmt wird, so schlägt jede derselben drei Kandidaten vor, welche die sechs Lokalitäten vertreten, und wir erhalten nicht weniger als achtzehn Kandidaten; treten hingegen die Gemeinden zusammen und müssen alle sechs sich vereinigen, so erhalten wir nur drei Gewählte, welche nicht einzelne dieser Gemeinden, sondern alle sechs zusammen vertreten. Welches ist die weitere Folge der beiden Abstimmungsarten? Wenn gemeindeweise abgestimmt wird, so erhalten von den achtzehn Kandidaten natürlich diejenigen am meisten Stimmen, welche am größten Orte oder in der bevölkertsten Gemeinde gewählt worden sind. Es bleiben demnach diese auf der Wahlliste, während die übrigen, welche weniger Stellen auf sich vereinigt haben, wegfallen. Die natürliche Folge davon ist, daß diejenigen, welche in der Abstimmung bleiben, auch gewählt werden, und in der Wirklichkeit also die größte Gemeinde allein die Wahlen macht. Was folgt daraus? einfach, daß keine Einheit erzielt wird, sondern sich dieselbe in so viele Theile zersplittert, als es Orte gibt, in welchen abgestimmt wird. Ein Volk ist nur da vorhanden und wird nur da repräsentirt, wo der Wahlmodus es gestattet, daß Leute gewählt werden, welche eine Gesammtheit und nicht einzelne kleine Theile desselben vertreten. Bedenke man wohl, daß eine Verständigung über die Kandidaten nicht möglich ist, wenn die Bürger hinter dem Ofen stimmen, sondern nur da, wo man die Möglichkeit gibt, die Eigenschaften der einzelnen Kandidaten zu besprechen, und wenn möglich, sich darüber zu verständigen. Je kleiner die Wahlbezirke sind, desto enger und niedriger wird der Standpunkt sein, von dem die Wählenden ausgehen. Ist der Standpunkt des Wählenden auf die Familie beschränkt, so wird er seine Stimme einem Mitgliede seiner Familie geben; ist der Standpunkt lokaler Natur, so wird eine Lokalwahl geschehen, und man wird z. B. den Ammann wählen. Findet die Abstimmung amtsbezirksweise statt, so wird sich der Amtsbezirksstandpunkt geltend machen und man wählt den Herrn Regierungsstatthalter oder den Herrn Gerichtspräsidenten; hat der Wählende einen noch höhern Standpunkt, so wird er seine Stimme einem solchen Manne geben, welcher über den Amtsbezirk hinaussieht und das Ganze im Auge hat. Damit nun die verschiedenen Standpunkte sich ausgleichen und gegenseitig im Schach halten, und damit man sein Auge auf Jemanden werfe, der weder die Familie, noch die Lokalität, noch den Amtsbezirk, sondern die Gesammtheit vertrete, damit überhaupt wirklich eine Einheit erhältlich sei, und nicht nur ein Aggregat einzelner ohne Verbindung stehender Theile; muß man zusammenkommen, sich besprechen und so auf einen höhern Standpunkt stellen können. Wenn dann an einer größern Wahlversammlung ein vom Standpunkte der Familie ausgehender Vorschlag gemacht wird, so werden alle dabei Unbetheiligten, und diese bilden dann natürlich die große Mehrheit, sagen: den wollen wir nicht; kömmt dann eine Ortschaft und schlägt, vom lokalen Standpunkte ausgehend, ihren Ammann vor, so werden die Andern sagen: Der von Euch Vorgeschlagene mag ein sehr guter Amman sein, aber wir wollen ihn doch nicht, weil ihm die Eigenschaften, um Alle zu vertreten, abgeht und er so wenig in den Großen Rath paßt, als der Kaiser Niklaus; ebenso würde es mit denjenigen gehen, welche, vom amtsbezirklichen Standpunkte herabblickend, einen Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten vorschlagen, welcher zwar ein guter Beamter sein mag, aber nicht im Stande ist, seinen Blick über die Amtsgrenze hinaus zu werfen. Wenn die stimmfähige Bevölkerung der Wahlkreise nicht an Einem Orte zusammentritt, so hat also dieß den doppelten Nachtheil, daß Lokalwahlen geschehen, und daß der größere Ort des Wahlkreises die Wahlen allein macht. So würde die Stadt Bern bei gemeindeweiser Abstimmung für den ganzen Kanton die Wahlen machen, wenn der ganze Kanton nur einen Wahlkreis bilden, aber gemeindeweise abgestimmt würde, indem die Stadtgemeinde Bern die größte Bevölkerung hat, und bei dem nahen Zusammenwohnen in die Möglichkeit versetzt, sich über die vorzuschlagenden Kandidaten zu verständigen, so daß diese die meisten Stimmen auf sich vereinigen und daher allein auf dem Vorschlage

bleiben würden. Herr Funk hat gesagt, man müsse sich vorher verständigen und zu diesem Ende von Ort zu Ort gehen. Wenn man aber die Nothwendigkeit der Verständigung einsieht, so frage ich: wie kann diese besser stattfinden? Ist es angemessener, daß jede Gemeinde zu der andern reiset, und so bedeutend Zeit- und Geldaufwand macht, oder ist es nicht vielmehr besser, wenn alle Gemeinden auf einen bestimmten besondern Tag und an einem besondern Ort zusammenkommen werden? Richtig ist es, was von den Herren Funk, Nizy, Stockmar angebracht worden ist, daß an einer gemeindeweisen Abstimmung mehr Leute Antheil nehmen werden; aber das werden Sie mir hinwieder zugeben müssen, daß bei der gemeindeweisen Abstimmung die einzelnen Lokalitäten, und nicht das Volk, repräsentirt werden wird. Es ist ferner bemerkt worden, es sei bequem, zu Hause das Wahlgeschäft zu erledigen, man brauche wenig Zeit und kein Geld. Abgesehen davon, was nach dem Eingeständnisse des Herrn Funk selbst für das Reisen der Gemeinden, wenn man sich verständigen will, an Zeit und Geld mehr verbraucht wird, muß ich auch diese Behauptung zugeben. Aber ich frage Sie, welches Wahlsystem ist besser, dasjenige, wo etwas mehr Leute daran Antheil nehmen, aber dessen ungeachtet Lokalwahlen entstehen, oder dasjenige, bei welchem etwas weniger Leute Antheil nehmen, aber gesammtheitsvertretende Wahlen entstehen? Die Wahl ist wohl nicht schwierig. Man hat ferner gegen das Zusammentreten der Wahlbezirke eingewendet, es gebe dieß Anlaß zu einer Menge von Intriguen. Da möchte ich denn doch bemerken, daß wir eine solche Vermuthung nicht von vorn herein haben sollen; wir machen damit unserm Volke ein schlechtes Kompliment, wenn wir im nämlichen Athemzuge sagen, es sei Souverän, aber nicht im Stande, seine Souveränetät auszuüben, indem ihm alle Selbstständigkeit abgehe und es nicht im Stande sei, das falsche von dem wahren Interesse zu unterscheiden. Ich dagegen möchte annehmen, das Volk sei selbstständig und klug genug, dasjenige zu erkennen, was ihm frommt und die guten von den schlechten Räthen zu unterscheiden. Etwas Anderes dürfen wir dem bernerischen Volke gegenüber nicht annehmen. Wie groß nun die Wahlkreise sein sollen, darüber wird man verschiedener Ansicht sein. Macht man sie klein, so treten ähnliche Uebelstände, wie bei der gemeindeweisen Abstimmung ein; es entstehen Lokalwahlen; macht man sie gar zu groß, so wird die Entfernung des Wahlortes Viele von dem Besuche der Wahlversammlung abhalten. Es ist dabei ferner darauf Rücksicht zu nehmen auf die Lokalität. Gewöhnlich finden die Versammlungen in den Kirchen statt, und da auf 10,000 Seelen ungefähr 1000 Stimmende zu rechnen sind, eine Kirche aber selten größer ist, um mehr als 1000 Menschen zu fassen, so dürfte wohl das Maximum der Bevölkerung eines Wahlkreises ganz richtig auf 10,000 Seelen bestimmt werden, um so mehr, als wir auch darauf sehen müssen, daß nicht so viel Volk zusammenkomme, daß die Wahlverhandlungen zu sehr erschwert werden. Wir dürfen aber auch nicht zu tief hinabgehen, sonst wird der Einfluß der größern Gemeinden und Ortschaften zu stark, und es machen diese allein in einem Wahlkreise die Wahl. So wird z. B. im Amtsbezirke Biel, welcher etwas mehr als 4000 Seelen hat, die Stadt Biel mit ihren 3000 Einwohnern stets Meister sein, ebenso im Wahlbezirke Büderich die Gemeinde Büderich. Wenn man daher den Zweck einer wahren Volksrepräsentation nicht aus dem Auge verlieren will, so darf man nicht zu tief gehen, und sollte meiner Ansicht nach als Minimum nicht weniger als 5000 Seelen annehmen. Vorgeschlagen wurden 4000 bis 10,000. Wünschenswerth ist es ferner, daß die Wahlkreise möglichst gleichmäßig eingetheilt werden, damit nicht der Amtsbezirk Bern seine Stimme zehn Großräthen, die stimmfähigen Bürger des Amtsbezirkes Biel dagegen nur einem oder höchstens zwei Großräthen die Stimme geben könne. Sonst ist eine ungleiche Vertheilung des Souveränetätsrechtes vorhanden, und es könnte Bern fünf Mal mehr Gebrauch machen als Biel. Es ist wahr, daß das Volk sehr an der altbergebrachten Eintheilung hängt, und unzweifelhaft wird im Anfang Mancher sich über die neue Einrichtung beschweren. Aber nach zwei bis drei Jahren wird die neue Eintheilung schon wieder alt, und wenn sie zweckmäßig geschieht, so wird man nachher desto mehr damit zufrieden sein. Es liegt im Interesse der Begründung einer neuen Ordnung, daß unzweckmäßige Einrichtungen durch zweckmäßige ersetzt werden, und daß man auf das Bestehende nicht zum Nachtheil des Volkes Rücksicht nehme. Freilich soll man das Bestehende berücksichtigen und beibehalten, wenn es gut ist; aber Alles, was auf Zufälligkeiten beruht, und nicht auf bestimmten allgemein geltenden Grundlagen, das soll abgeändert werden, auch wenn es momentane Unzufriedenheit erweckt. Sie sehen, meine Herren, daß die Sache von der größten Wichtigkeit ist, Sie sehen ferner, wie verschiedene Ansichten sich geltend zu machen suchen, und wie es jetzt unmöglich ist, sich über die Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlart zu verständigen; wollen Sie nun bei der Wichtigkeit der Frage, dieselbe jetzt schon in der Verfassung entscheiden; wenn Sie das wollen, was entsteht daraus? einfach das, daß wenn sich späterhin aus der Erfahrung erzeigt, daß dasjenige Wahlsystem, welches Sie in die Verfassung aufnehmen würden, unzweckmäßig sei, Sie solches nicht abändern können, ohne die Verfassung selbst abzuändern. Ist es nun nicht besser, Bestimmungen, deren baldige Aenderung möglich, ja vielleicht wahrscheinlich ist, aus der Verfassung zu lassen und der Gesetzgebung zu überlassen. Eine Verfassung soll möglichst lange dauern, darum sind alle Bestimmungen zu vermeiden, welche mehr oder weniger von dem Wechsel der Verhältnisse abhängen, deßwegen ist es nicht rathsam, hier etwas mehr aufzunehmen, als den Grundsatz, daß der Kanton in möglichst gleiche Wahlkreise eingetheilt werden solle. Dieß so wie der Mangel an genauen statistischen Notizen und topographischen Karten sind es hauptsächlich, warum die Redaktionskommission den Antrag stellt, nähere Bestimmungen dem Gesetze zu überlassen, und in dieser Ansicht hat mich die heutige Diskussion sehr bestärkt. Ich muß daher sehr entschieden dafür stimmen, daß man nichts Weiteres, als den Grundsatz in die Verfassung aufnehme. Sollte man jedoch weiter gehen wollen, so möchte ich abrathen, die Wahlkreise festzusetzen und die Amtsbezirke als solche zu bestimmen: höchstens könnte ich dazu stimmen, ein Maximum und ein Minimum aufzustellen, bei welch letzterem die entlegenen Bezirke wie Saanen, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle u. s. w. zu berücksichtigen wären. Saanen hat zwischen 5000 bis 6000 Seelen, Laufen hat 6000 u. s. w., es könnte daher das Minimum auf 5000 und das Maximum wie bereits bemerkt, auf 10,000 bestimmt

werden. Weiter möchte ich in keinem Falle gehen. Ich trage daher in erster Linie dahin an, den §. 7 anzunehmen, wie er vorgeschlagen ist, in zweiter Linie, daß man ein Minimum und ein Maximum von 5000 bis höchstens 10,000 Seelen annehme.

Kobler. Ich kann mich in Betreff des Minimums von 5000 Seelen dem Antrage des Herrn Ochsenbein anschließen.

Weingart erklärt sich im nämlichen Sinne.

Abstimmung.

1) Ist das Stimmrecht in der Versammlung des Bürgers eines Kreises auszuüben?
(Gegensatz: Gemeindeweise Abstimmung)
Für Kreisversammlungen . . . 15 Stimmen.
Dagegen . . . . . 10 „
2) Ist für die Wahlkreise eine Seelenzahl — ein Minimum und ein Maximum — festzusetzen?
Für eine solche Festsetzung . . . 10 Stimmen.
Dagegen . . . . . 14 „
3) Sind die jetzigen Amtsgerichtsbezirke als Wahlkreise beizubehalten?
Für die Beibehaltung . . . . 9 Stimmen.
Gegen dieselbe . . . . . 16 „
4) Da kein Abänderungsvorschlag die Mehrheit gewonnen hat, so wird der Paragraph des Entwurfes mit Mehrheit unverändert angenommen.

„§. 8. Die in jedem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich würde bei diesem Paragraphen lediglich statt der Worte „in jedem" hineinsetzen „in einem." Im Uebrigen habe ich dem Paragraphen nichts beizufügen; er ist dem Gegenstande gemäß kurz und verständlich abgefaßt.

Kobler. Durch die Abstimmung über den §. 7 ist auch über den §. 8 entschieden.

Der Paragraph wird mit der vom Berichterstatter beantragten Veränderung durch's Handmehr angenommen.

(Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.)

Für die Redaktion:

C. Karrer.

Nr. 15.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sechste Sitzung der Vorberathungskommission,

Dienstag den 21. April 1846, Morgens um 8 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Der Namensaufruf zeigt keinen Abwesenden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in deutscher und französischer Sprache verlesen und genehmigt.

Ochsenbein. Hr. Präsident, m. H. Ich möchte mir über das Protokoll im Allgemeinen eine Bemerkung erlauben; dasselbe ist, sowohl das deutsche als das französische, vortrefflich abgefaßt und enthält die geäußerten Ansichten in sehr präziser, gedrängter Darstellung; dennoch enthält es zu viel, und diese ausführliche Abfassungsweise belästigt einerseits das Sekretariat und nimmt andererseits der Versammlung viele Zeit weg, heute z. B. hat die Verlesung des Protokolls zwanzig Minuten gedauert. Nach meiner Ansicht kann das Protokoll viel kürzer sein, indem es genügt, einfach die gestellten Anträge und die Motive der gefaßten Beschlüsse aufzunehmen, gerade wie dieß im Protokolle des Gr. Rathes geschieht. Die Motive der verschiedenen Redner erscheinen ja alle in den Verhandlungsblättern ganz ausführlich, so daß eine einläßliche Darstellung derselben im Protokolle selbst eine nutzlose Wiederholung ist. Also im Interesse des Sekretariats und der Versammlung trage ich darauf an, zu beschließen, es solle in Zukunft das Protokoll ungefähr in der Weise geführt werden, wie das Protokoll des Gr. Rathes geführt wird.

Schneider, R.-R., älter. Es ist gewiß sehr zu verdankenswerth, wie das Sekretariat das Protokoll führt, aber ich wollte schon seit mehreren Tagen die gleiche Bemerkung darüber machen, welche jetzt gemacht wurde. Die Herren Sekretärs geben sich nur allzu viele Mühe, da ja ohnehin die ganze Verhandlung im Tagblatte erscheint. Wenn wir keine Stenographen hätten, so würde ich sagen, die Art und Weise, wie das Protokoll bis jetzt geführt wurde, sei durchaus am Orte und nothwendig; so aber möchte auch ich den Herren Sekretärs die Arbeit erleichtern, und zugleich für die Versammlung Zeit gewinnen.

Revel, französischer Sekretär. Zur Rechtfertigung des Sekretariats bin ich so frei, lediglich auf den §. 7 des Reglements zu verweisen, welcher sagt, daß in das Protokoll alle Anträge, „der wesentliche Inhalt der Berathung u. s. w." aufgenommen werden sollen. Wir haben uns also lediglich dieser Vorschrift unterworfen, ohne die daherige Mühe zu scheuen. Wenn Sie, Hr. Präsident, m. H., indessen etwas anderes beschließen, so wird dieß uns sehr angenehm sein.

Sury, deutscher Sekretär. Ich verdanke gar sehr den gefallenen Antrag, allein der §. 7 des Reglements war für uns maßgebend; so wie Sie indessen dieses Reglement vor einigen Tagen adoptirt haben, eben so können Sie heute auch etwas Anderes beschließen; wir werden Ihnen gar sehr dafür danken.

Abstimmung.

Für eine einfachere Führung des Protokolls nach dem Antrage des Hrn. Ochsenbein — Gr. Mehrheit.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Tit. I. des Verfassungsentwurfes.

§. 9.

„Die Wahlversammlungen wählen auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen zählt für ein Mitglied."

Hr. Präsident bemerkt, daß er von nun an jedesmal zuerst die Herren Berichterstatter der Bittschriftenkommission einladen werde, ihren allfälligen Rapport zu erstatten.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Gr. Rathes sind aus dem deutschen Kantonstheile für eine Verminderung dieser Zahl folgende Vorstellungen eingelangt: von der Einwohnergemeinde Niederbipp und von der Amtsversammlung von Büren, welche einen Gr. Rath von 200 Mitgliedern wünscht; auf eine vermehrte Zahl dagegen tragen an: die Ein-

wohnergemeinde Schangau (auf je 1000 Seelen ein Mitglied), die Gemeinden Aeschi und Kratigen (auf je 1500 Seelen ein Mitglied), der Volksverein von Seftigen (überhaupt zahlreiche Repräsentation, allfällig bis auf 300 Mitglieder); mit dem gedruckten Entwurfe endlich stimmen überein sämmtliche Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Nidau und die Einwohner- und Burgergemeinde von Frutigen.

Migy, französischer Berichterstatter. Die Petitionen aus dem Jura wünschen in dieser Beziehung: die Gemeinde St. Immer — überhaupt eine Verminderung der Mitglieder; die Einwohnergemeinden Orvin, Ferrieres, Renan, La Hutte, Villeret, Ober- und Untertramlingen und Mont Tramelan, Cortebert, Courtelary, Sonceboz und Sombeval, Cormoret und Romont — eine bedeutende Verminderung; ferner 132 Bürger von La Ferrieres — Verminderung um die Hälfte; die Volksversammlung von Delsberg je auf 3000 Seelen ein Mitglied; endlich das Comité popul. von Chevenez — eine gleiche Zahl wie der gegenwärtige Verfassungsrath.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Im §. 2 haben wir ausgesprochen, die Souveränetät des Volkes werde ausgeübt unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen, mittelbar aber von den verfassungsmäßigen Behörden. Nun handelt es sich hier darum, daß wir dieser Behörden Erwähnung thun, und zwar zuerst der Formation derselben. Im §. 9 wird daher das Verhältniß zur Zahl der Repräsentation festgestellt. Was nun dieser Zahl als Basis dienen soll, ist der Volkswille. Die Zahl der Deputirten muß nämlich so groß sein, daß man annehmen könne, sie vertrete wirklich den sittlichen Willen des Volkes. Wäre diese Zahl allzu klein, so könnte die Behörde diese Vermuthung nicht für sich haben; wäre sie dagegen allzu groß, so wäre das Inkonvenient, welches man durch die Repräsentativverfassung vermeiden wollte, gerade wieder vohanden, nämlich, daß zu viel Volk zusammen kommen müßte. Die Redaktionskommission glaubte, ein richtiges Verhältniß liege darin, wenn je auf 2000 Seelen ein Mitglied des Gr. Rathes gewählt werde. Diese Verhältnißzahl würde eine Gesammtzahl des Gr. Rathes von ungefähr 210 bis 220 Mitgliedern ergeben. Diese Zahl ist zwar geringer, als die gegenwärtige; allein dessen ungeachtet hätte das Volk eine größere Repräsentation zu wählen als bisher, denn bisher wählte es nur 200 Mitglieder, und kamen 40 vom Gr. Rathe selbst gewählte Mitglieder hinzu. Nun schlägt man aber in diesem Entwurfe vor, von dieser Selbstergänzung des Gr. Rathes zu abstrahiren. Die hier vorgeschlagene Verhältnißzahl ist immerhin noch die Geringste, denn die meisten andern Kantone wählen einen Deputirten auf je 800 oder 1000 oder 1500 Seelen, und eine größere Zahl als 1500 wird als Verhältnißzahl nirgends angenommen. Die geringste Verhältnißzahl hat Genf, indem dort je auf 300 und einige Seelen ein Deputirter gewählt wird. Wenn wir indessen auf die Zahl von 2000 Seelen einen Deputirten setzen, so werden wir wohl ziemlich dasjenige treffen, was unsern Verhältnissen angemessen ist; auch stimmt dieses so ziemlich mit den Wünschen des Volkes überein. Die einen Petitionen gehen auf je 1000 Seelen, andere auf je 3000 Seelen, so daß die vorgeschlagene Zahl von 2000 wohl die richtige Mittelzahl sein wird.

Weyermann. Ich hätte hier eine Redaktionsveränderung vorzuschlagen; es heißt nämlich am Schlusse des §. 9: „Eine Bruchzahl über 1000 Seelen zählt für ein Mitglied." Dieses ist ein etwas sonderbar prägnanter Ausdruck; lieber würde ich sagen: „Eine Bruchzahl über 1000 Seelen wählt ebenfalls ein Mieglied," oder noch lieber: „Eine Bruchzahl über 2000 Seelen ist der vollen Zahl von 2000 Seelen gleichgerechnet."

Sury. Ich müßte hierin den Herrn Präopinanten vollkommen unterstützen, jedoch möchte ich vorschlagen zu setzen: „Eine Bruchzahl über 2000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes."

Revel wünschte eine Zusatzbestimmung zu dem den Wahlmodus betreffenden Artikel. Er möchte wünschen, daß der Artikel ausspreche, die Wahlen finden durch das absolute Mehr und im geheimen Skrutinium statt.

Migy. Ich bin im Falle, eine Verminderung der durch den in Berathung liegenden Paragraphen vorgeschlagenen Anzahl von Mitgliedern des Gr. Rathes zu verlangen, und in dieser Rücksicht trage ich darauf an, die Anzahl nach dem Verhältnisse von einem Mitgliede auf 3000 Seelen der Bevölkerung festzusetzen. In der Berathung, die gestern in Betreff des Wahlmodus stattgefunden hat, schien man am meisten sich davor zu fürchten, daß bei der Volksvertretung in der gesetzgebenden Behörde sich ausschließlich örtliche Interessen einschleichen möchten. Um diese Stellvertretung von bloßen Oertlichkeitsinteressen zu verhindern, glaubte man, das angemessenste Mittel darin zu finden, daß man Wahlkreise bilden und alle Bürger nöthigen würde, sich am Hauptorte des Wahlkreises zu vereinigen, um dort erst zur Abstimmung zu schreiten. Für meine Person hingegen glaube ich, daß das beste Mittel, um die Interessen der einzelnen Ortschaften bei den Wahlen verschwinden zu machen, darin bestehen würde, die Anzahl der Mitglieder noch weiter herabzusetzen. So lange diese Anzahl jedem Wahlkreise die Aussicht gewährt, aus jedem Bestandtheile des Kreises einen Abgeordneten zu nehmen, eben so lange wird man auch Gefahr laufen, eigentliche Oertliwahlen zu haben, denn die Matadoren eines jeden Kreises werden sich hervorzudrängen suchen; wenn Sie, Lit. die Anzahl der Mitglieder der Kantonal-Stellvertretung herabsetzen, so lassen Sie wenigern Spielraum zur Befriedigung der engen Oertlichkeitsinteressen übrig, und das Volk wird sich bei seinen Wahlen zu ausschließlicher Berücksichtigung der Fähigkeit erheben müssen. Die mit hervorragender Fähigkeit begabten Männer sind ohnedieß schon nicht in solch' großer Anzahl in unserm Freistaate vorhanden, um den Erwartungen zu entsprechen, die man bei Vermehrung der Mitgliederzahl hegen könnte.

Belrichard. Ich gehöre ebenfalls zu den Anhängern der Herabsetzung der Anzahl von Stellvertretern des Kantons. Nichtsdestoweniger aber glaube ich, es verhalte sich mit diesem Gegenstande wie mit vielen anderu, und man müsse vermeiden, dabei von einem Extreme ins andere hinüber zu gehen. Wie unser ehrenwerthe Kollege, Hr. Oberrichter Migy, so eben gesagt hat, ein wirksames Mittel den Oertligeist zu zerstören

würde wirklich darin liegen, eine Verminderung vorzunehmen, oder wenigstens nicht bis zu einer gar zu starken Anzahl hinaufzugehen, um nicht so vielen Spielraum zu gestatten, daß alle und jede Ehrgeizigen der verschiedenen Ortschaften darauf Anspruch machen könnten, befriediget zu werden. Indessen könnte man auf der andern Seite uns ebenfalls bemerken, daß die Erfahrung bewiesen habe, daß, wenn ein Amtsbezirk eine beträchtliche Anzahl von Abgeordneten zu ernennen habe, so wurde er infolge dessen auch genöthigt, dieselben außer seinem Umkreise auszuwählen, wenn, wie dieses oftmals vorkömmt, im Amtsbezirke selbst Mangel an hervorragenden Leuten herrscht. So wie uns der Herr Berichterstatter zu bemerken gegeben hat, ist unser Kanton derjenige, welcher nach dem Verhältniß der Bevölkerung die am wenigsten zahlreiche Volksvertretung hat. Wenn man die Volksvertretung der verschiedenen Kantone der Schweiz der Prüfung unterwirft, so finde ich an der Spitze der Stufenleiter den Kanton Zug, der einen Stellvertreter auf je 100 Einwohner hat; zu unterst an der Stufenleiter erscheint der Kanton Graubünden, der einen Stellvertreter auf je 1500 Seelen der Bevölkerung heißt. Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis und Tessin haben einen Repräsentanten auf je 1000 Einwohner. Wenn die Berechnung, die ich angestellt habe, richtig ist, so würde sich im Durchschnitt ein Repräsentant auf 800 Seelen herausstellen. Ich weiß wohl, daß hier nicht die Frage obschwebt, von einer solchen Durchschnitteberechnung auszugehen, auch selbst nicht davon, die Volksvertretung ganz genau der Volkszahl nach den Beispielen der Stufenleiter anpassen zu wollen, die ich so eben angeführt habe. Allein nichtsdestoweniger pflegt man zu sagen, man müsse jederzeit mehr oder weniger den Rock dem Leibe anpassen. Auf der andern Seite müssen wir unsere Aufmerksamkeit darauf richten, und das ist vielleicht gerade das, woran man in der Redaktionskommission nicht gedacht hat, daß man mit einer neuen Volkszählung beschäftigt ist, und daß aller Grund vorhanden ist, voraussetzen, daß die Volkszahl von ungefähr 400,000 Seelen sich auf etwa 420,000 vermehrt habe. Wenn wir die letztere Zahl annehmen und einen Stellvertreter auf je 2000 Seelen rechnen, so gelangen wir zu der Zahl von 210 Abgeordneten. Der Unterschied gegen die heutige Stellvertretung würde daher nur in 20 Mitgliedern bestehen. Man muß ferner in Betracht ziehen, daß nach den Bestimmungen des Verfassungsentwurfs, den wir gegenwärtig berathen, eine Menge von öffentlichen Beamten aus dem Schooße der Volksvertretung ausgeschlossen werden sollen, und wenn man den dießjährigen Staatskalender zu Rathe ziehen will, so wird man daraus ersehen, daß es nicht weniger als 130 öffentliche Beamte gibt, die Mitglieder des gegenwärtigen Gr. Rathes sind. Die Ausschließung derselben würde die Mitgliederzahl von 240 auf 110 herabdrücken, und könnte glauben lassen, daß man schon jetzt Mühe habe, 110 Abgeordnete zu finden. Ich weiß wohl, daß, wenn auch nicht gerade die Notabilitäten, wie man sich darin gefiel, dieselben bis dahin zu benennen, — doch die Capacitäten, sich vermehrt haben. Sie lassen sich in einer Menge von jungen Leuten auffinden, die sich, wenn nicht den Geschäften, doch wenigstens ernsten Studien gewidmet haben, und weit entfernt, daß diese jungen Leute, wie man von gewisser Seite hat glauben machen wollen, unfähig wären, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen; — dieselben haben im Gegentheil Studien gemacht, die uns keineswegs zu Gute gekommen sind, als wir unsere politische Laufbahn begonnen haben. Sie haben Gelegenheit gehabt, den Mechanismus der konstitutionellen Staatsorganisation nach der freisinnigen Verfassung zu studiren, die im Jahre 1831 entstanden ist. Ein Studium und Beobachtungen eines Zeitraums von 15 Jahren haben gewiß die Glieder des jüngern Geschlechts sehr wohl in den Stand gesetzt, die Verrichtungen der Gesetzgebung zu erfüllen, zu denen diejenigen berufen werden könnten, welche nicht mit besoldeten Staatsämtern bekleidet werden. Auf alle diese verschiedenen Betrachtungen muß man gehörige Rücksicht nehmen, um rücksichtlich der Mitgliederzahl einen Entschluß zu fassen; übrigens ist dieselbe am Ende keineswegs ein so wichtiger Gegenstand, wie derjenige, der uns gestern in Betreff des Wahlmodus beschäftigt hat. Ich will indessen diesen verschiedenen Betrachtungspunkten Rechnung tragen, und nach meiner Meinung gäbe es einen Mittelweg, den man einschlagen könnte. Ich möchte infolge dessen vorschlagen, ein Mitglied auf 2500 Einwohner zu erwählen. Nach diesem Maßstabe würde man 170—175 Repräsentanten bekommen. Diese Anzahl scheint mir ziemlich passend, um die verschiedenen Ansichten zu befriedigen, die sich in den verschiedenen Bittschriften kund gegeben, und von denen Sie, Tit., Kenntniß erhalten haben. Sie sehen, daß man im Jura nicht bloß allgemein auf eine Verminderung, sondern wesentlich auf eine starke Reduktion dringt, und wenn man im Jura Besorgniß hegt, den Forderungen einer stärkern Anzahl nicht Genüge leisten zu können, so wird man ganz gewiß im alten Kantonstheil noch viel weniger finden, daß die vorgeschlagene Anzahl der Mitglieder zu niedrig sei. Was in dieser Beziehung dem Jura angemessen sein kann, wird gewiß auch dem alten Kantonstheil angemessen sein. Ich möchte daher die Annahme des Grundsatzes der Wahl von einem Mitgliede auf je 2500 Seelen der Bevölkerung beantragen.

Bach. Ich müßte hingegen den Vorschlag der Kommission vertheidigen; wenn man den Oertligeist unterdrücken will, so muß man zuerst die materiellen Interessen möglichst ausgleichen, denn diese sind der wesentlichste Grund des Oertligeistes. Wollte man denselben auf andere Art, gleichsam gewaltthätig, zurückdrängen, dann würde man ihn dadurch nur desto mehr reizen und steigern; man würde somit den Zweck, den wir alle vor Augen haben, durchaus verfehlen. Es ist auch gut, daß im Gr. Rathe alle Stände hinlänglich vertreten seien. Wenn man ja freilich der intellektuellen Bildung, der geistigen Ueberlegenheit, ihren bedeutenden Einfluß in der Repräsentation einräumen soll, um eine gute Gesetzgebung zu bekommen, so dürfen wir doch nicht verkennen, daß überhaupt in jedem Stande eigenthümliche Kenntnisse und Erfahrungen, in jeder Gegend eigenthümliche Verhältnisse und Bedürfnisse liegen, die man nicht übergehen kann. Allem diesem muß bei Aufstellung des Repräsentationsverhältnisses Rechnung getragen werden. In der bisherigen Verfassung hatten wir auch das Verhältniß von einem Deputirten auf je 2000 Seelen, aber darüber hinaus hatten wir dann noch die Viertzigerwahlen. Wenn nun vor Allem aus diese letztern wegfallen, wie ich hoffe, daß hier niemand mehr sich dafür erheben werde, so wird dadurch die Zahl der Mit-

glieder des Gr. Rathes bedeutend vermindert. Sodann glaubt man, die Bevölkerung sei seit den letzten 15 Jahren um etwa 20,000 Seelen gestiegen. Wenn wir also je auf 2000 Seelen einen Deputirten rechnen, so gibt dies jedenfalls bloß 210 Mitglieder, und nicht 220. Aus allen angebrachten Gründen müßte ich somit den Vorschlag der Kommission mit der von Hrn. Fury beantragten Redaktionsveränderung unterstützen.

Jaggi. Es schien mir, die Redaktionskommission habe hier einen sehr guten Vorschlag gemacht; mir wenigstens hat er gefallen. Man kann verschiedene Ansichten darüber haben, ob eine größere, oder ob eine geringere Repräsentation, der Zahl nach, vorzuziehen sei, allein für eine der Zahl nach gehörige Vertretung habe ich verschiedene Gründe. Je zahlreicher das Land vertreten ist, desto besser und allseitiger werden seine Interessen in der obersten Behörde gewahrt. Wir können die Grundsätze einer reinen Demokratie, so sehr man nach deren Verwirklichung allseitig strebt, bei uns nicht ganz durchführen, aber wir sollen uns ihnen doch möglichst nähern. Diese möglichste Annäherung an die reine Demokratie wird nun wesentlich durch eine möglichst große Volksrepräsentation erzielt. Zwar ist hier im Entwurfe das Veto nicht vorgeschlagen; das hat mich gefreut, und ein solcher Vorschlag wird wohl auch nicht im Ernste hier gemacht werden. Je größer nun aber die Repräsentation ist, desto weniger haben wir das Veto nöthig. Wenn in der Gesetzgebung etwas geschieht, was der Bevölkerung einer einzelnen Gegend nicht recht einleuchtet oder von ihr nicht begriffen wird, so können 3 oder 4 Repräsentanten dort der Sache bessere Würdigung verschaffen, als wenn der Bezirk nur einen oder zwei Repräsentanten hätte. Ueberhaupt scheint es mir, wir sollten da nicht zu karg sein. Ich sehe keine Nachtheile in etwas größerer Repräsentation, hingegen sehe ich Nachtheile im entgegengesetzten Falle. Ich hätte sogar dazu stimmen können, den Gr. Rath aus 300 oder 250 Mitgliedern bestehen zu lassen; ich will indessen den Antrag dazu nicht stellen, sondern ich kann mich dem gedruckten Entwurfe anschließen, nur möchte ich nicht eine kleinere Repräsentation, als hier vorgeschlagen wird.

Stockmar. Die Gründe, welche bei der Redaktionskommission vorgewaltet und dieselbe geleitet haben, sind folgende. Man wollte eine starke Regierung haben, und deßwegen hat man dieselbe mit solchen Befugnissen ausgerüstet, die diesem Zwecke entsprechen; dagegen war dann aber auch ein Großer Rath nothwendig, der fähig sei, der Regierung zu widerstehen und dieselbe genügend zu beaufsichtigen. Diese dem Gr. Rathe zu übertragende Macht kann nicht einzig und allein auf der Fähigkeit der Mitglieder desselben beruhen, man hat dieselbe auch in der Anzahl derselben aufgesucht; wenn alle gesellschaftlichen Zustände ihre Stellvertreter haben, wenn alle Ortschaften ihre Abgeordneten senden, so wird der Große Rath Zutrauen einflößen, und er wird ein Gegengewicht gegen die Gewalt des Regierungsrathes bilden. Die Interessen sind je nach den verschiedenen Kantonstheilen so abweichend, daß es wohlgethan sein wird, wenn alle ihre Stellvertreter haben; dieß könnte aber in einem auf eine geringe Mitgliederzahl beschränkten Großen Rathe nicht stattfinden. Wenn man die Befugnisse des Regierungsraths verändern sollte, wenn man dieselben vermindern wollte, dann könnte ich auch für einen weniger zahlreichen Großen Rath und zu dem Antrage des Herrn Migy oder demjenigen des Hrn. Belrichard stimmen. Ich glaube sogar, daß es zweckmäßig, die Abstimmung aufzuschieben bis nach der Berathung über die Organisation des Regierungsrathes; von dem größern oder geringern Maße der Gewalt, das man dem letztern einräumen wird, hängt das größere oder geringere Maß der politischen Thätigkeit, die man dem Volke wird überlassen müssen, wie auch die Art der Zusammensetzung und die Befugnisse des Großen Rathes ab.

Kohler. Ich kann der Ansicht des Hrn. Stockmar nicht huldigen. Ich sehe nicht ein, warum man in der Berathung nicht fortfahren sollte, zumal der Leitfaden durch mehrere Artikel fortläuft und eigentlich kein Paragraph definitiv berathen ist, da man immer wieder darauf zurückkommen darf, bis der ganze Entwurf vollends besprochen sein wird. Selbst wenn ein Artikel einstimmig angenommen wäre, so kann man darauf zurück kommen, ihn neuerdings in Anregung bringen, und möglichen Falls kann er eine Abänderung erleiden. Unter dieser Voraussetzung, die sich auf das Berathungsreglement gründet, entsteht kein Uebelstand, wenn der in Frage liegende Paragraph die Anzahl der Mitglieder des Gr. Rathes betreffend, fortberathen wird. Bezüglich dieses Punktes ist die richtige Mitte im Entwurfe festgestellt. Einige wollen, daß der Gr. Rath zahlreicher, Andere, daß er weniger zahlreich zusammengesetzt werde. Die Mittelstraße ist hier die beste. Der Gr. Rath besteht gegenwärtig aus 240 Mitgliedern. Die 40 fallen aus bekannten Gründen weg, also wird er in Zukunft aus ungefähr 210 — 220 Mitgliedern zusammengesetzt sein. Da derselbe bisher über die Hälfte aus administrativen und richterlichen Beamten bestund, die zu Hause viele Amtsgeschäfte zu besorgen hatten, die sie nicht immer Jemanden übertragen konnten, so blieben sie oft von den Sitzungen weg, oder verließen sie bei längerer Dauer. Das wird in Zukunft nicht mehr der Fall sein, weil die Mitglieder mit Ausnahme häuslicher Geschäfte nicht mehr diese gleiche Entschuldigung haben. Immerhin muß der Gr. Rath eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern enthalten. Jede Gegend sollte darin vertreten sein. Dadurch wird er das allgemeine Zutrauen erwerben, da überhin jedes Mitglied von der Mehrheit des einschlägigen Wahlkreises gewählt wird. Dieses Zutrauen ist dem Gr. Rath unerläßlich nothwendig. Ob auch vielleicht 10—20 ein Gesetz besser und eher berathen mögen als 200, so würde es gleichwohl nicht das gleiche Ansehen und Kraft haben, als wenn es von den letztern berathen und angenommen wird. Auch die Administration, die Regierung muß sich auf das Zutrauen des Volkes stützen, und dieses wird sie nur erhalten, wenn ein zahlreicher Gr. Rath dieselbe erwählt. In Unterstützung des Antrages der Redaktionskommission trage ich darauf an, daß man in der Diskussion über den Paragraphen fortfahre.

Hr. Präsident. Nach dem Reglemente soll in Folge der von Hrn. Stockmar gestellten Ordnungsmotion vor allem aus über dieselbe entschieden werden.

Stockmar. Ich will nicht auf meinem Antrage bestehen, weil derselbe von der Natur wäre, um allzu viele Störung in dem Gange der Berathung zu verursachen; weil man aber das Reglement angerufen hat,

so unterstütze ich die Ansicht, die geäußert worden ist, daß auf den Fall, wenn der Organismus des Entwurfes und sein innerer Zusammenhang zerstört werden sollte, es uns dann freistehen werde, auf gewisse Bestimmungen zurückzukommen.

Hr. Präsident. Somit kann die Umfrage fortgesetzt werden.

Schneider, RR., älter. Wenn wir annehmen, daß die Bevölkerung des Kantons sich nach der angeordneten Zählung auf 420,000 Seelen herausstellt, so würde, die Bruchzahlen nicht gerechnet,

wenn auf 1000 Seelen ein Mitglied des Gr. Rathes käme, der Gr. Rath aus 420 Gliedern bestehen,

ditto	1500	ditto	280	ditto
"	2000	"	210	"
"	2500	"	168	"
"	3000	"	140	"
"	3500	"	120	"
"	4000	"	105	"

Aus dieser Zusammenstellung werden Sie, m. H., selbst entnehmen, daß 105 bis 140 Mitglieder des Gr. Rathes gewiß zu wenig sind, um eine Bevölkerung wie diejenige des Kantons Bern zu vertreten, auf der andern Seite aber auch finden, daß eine Anzahl von 280 oder gar 420 Mitgliedern zu groß ist, und unter Anderm die Folge hätte, daß der gegenwärtige Großrathssaal nicht mehr genügte. Der Entwurf scheint mir die richtige Mitte zu treffen, und 210 Mitglieder, welche Zahl durch die Bruchzahlen noch etwas sich vermehren wird, scheint mir im Verhältniß zur Bevölkerung weder zu viel noch zu wenig. Eine starke Repräsentation halte ich für einen Vortheil, denn sie ist eine gute Schule für die jeweiligen Mitglieder des Gr. Rathes; dieß hat uns die Erfahrung seit 16 Jahren bewiesen, und sie ist nicht nur eine gute Schule für die Mitglieder, sondern auch mittelbar durch diese für das Land. Vor dem Jahr 1830 war das Land gar nicht oder nur unbedeutend repräsentirt; die Folge davon war geringe politische Aufklärung, welche seit dieser Zeit durch eine verhältnißmäßige Repräsentation wesentlich sich geändert hat. Ich stimme für den Vorschlag wie er ist, möchte aber den Nachsatz dahin abändern: „eine Bruchzahl über 1000 Seelen zählt jeweilen für 2000 Seelen."

Sury. Ich unterstütze das von Hrn. Revel berührte Prinzip der geheimen Abstimmung und wünsche, daß solches in die Verfassung aufgenommen werde. Was das Wahlsystem betrifft, so möchte ich das bisher beobachtete Verfahren beibehalten, in Folge welches das relative Mehr entscheiden soll, wenn in den vorhergehenden 3 Skrutinen sich kein absolutes Mehr gezeigt hat. Ich stelle daher folgende Anträge, daß das Prinzip der geheimen Abstimmung in die Verfassung aufgenommen, und bestimme, welches Mehr bei den Wahlen berücksichtigt werden solle. Den letzten Satz des §. 9 möchte ich so abfassen: „Eine Bruchzahl über 1000 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes."

Funk, Präsident. Die Frage, ob die Abstimmung geheim oder öffentlich sein soll, gehört eher in ein Reglement als in die Verfassung selbst. Jeder kann sich selbst beantworten, ob eine Wahl geheim oder öffentlich sein soll. Im Prinzipe, daß die Abstimmung geheim sei, ist man gewiß einig. Würde man einer öffentlichen Abstimmung das Wort reden, wie dürfte dann die Sache sich gestalten, wenn beim ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit sich ergäbe und zwei oder drei Abstimmungen erfolgen müßten? Ob dann nicht die relative Mehrheit den Ausschlag geben würde? Ich erlaube mir sodann einige Bemerkungen über die Anzahl der Mitglieder des Gr. Rathes. Nach dem Antrage der Herren Oberrichter Migy und Belrichard sollte die Anzahl laut Entwurf herabgesetzt werden. Das finde ich unzuläßig. Ich habe die Verfassung des Kantons Aargau vor mir. Daselbst wird auf 166 stimmfähige Bürger ein Großrath gewählt. Nach dieser Bestimmung sollte der dasige Gr. Rath laut öffentlichen Notizen mehr als 133 Mitglieder enthalten. Zürich, welches weder so groß ist noch so viel Bevölkerung besitzt, als der Kanton Bern, hat einen Gr. Rath von 212 Mitgliedern. Nach der Bestimmung des Entwurfes würde unser Gr. Rath mit Einschluß des Ergebnisses der Bruchzahlen 210 Mitglieder zählen. Sollen wir noch tiefer gehen? Das wäre gewiß nicht rathsam. Der Kanton Bern hat ein besonders Verhältniß in sich, welches dieses verbietet. Die Verschiedenheit der Landestheile erfordert, daß sie alle gehörig repräsentirt seien. Das ist ein wesentlicher Punkt, diesen müssen wir sorgfältig berücksichtigen. Ich habe hier die verschiedenen Volks- und Landestheile hauptsächlich im Auge. Diese Ungleichheit ist in keinem andern Kantone so groß und läßt eine Herabsetzung durchaus nicht zu. Jede Gegend will ihre Interessen gehörig wahren und in der ersten Landesbehörde vertreten lassen. Hr. Reg.-Statthltr. Bach hat den richtigen Gesichtspunkt aufgestellt. Man würde den Oertligeist nicht besser pflegen können, als durch eine beantragte Herabsetzung der Anzahl der Volksvertreter. Erst dann würde er sich noch mehr und schädlicher geltend machen. Der im Entwurf bestimmte Maßstab verhütet das. Es liegt in der Aufgabe des Verfassungsrathes, daran festzuhalten. Ein Großer Rath von 210—220 Mitgliedern für den Kanton Bern ist wahrlich keine zu große Anzahl. Auch die Größe der Wahlkreise wird sich in gehörigem Verhältnisse zu dieser Anzahl verhalten müssen. Ich halte dafür, daß die Anträge der Herren Migy und Belrichard, so richtig ihre Ansicht sein mag, und deren Motive ich theile, im Hinblicke auf unsern Kanton nicht anwendbar sind, und kann denselben aus diesem Grunde nicht beipflichten, wohl aber der Bestimmung des Entwurfes mit den Redaktionsvorschlägen der Herren Schneider und Sury, welche beide besser sind, als der Ausdruck des Entwurfes.

Dr. Schneider, RR. Wie ich höre, handelt es sich um die Bestimmung der Wahl des Gr. Rathes. Ich unterstütze die geheime Wahlart. Dieser Antrag ist nicht so unwichtig. Der Grundsatz darf in der Verfassung wohl aufgenommen, um dann später in der Gesetzgebung und dem Wahlreglement durchgeführt zu werden. Es soll hierüber kein Zweifel walten und das Prinzip muß ausgesprochen werden. Man mag über die geheime und offene Abstimmung verschiedener Ansicht sein; allein der Ueberblick über die Länder, wo die letztere Wahlart besteht, spricht nicht für sie. Ihre Einführung im Kanton Bern würde ich bedauern. In England sind öffentliche Wahlen, damit die Kandidaten die bestochenen Wähler besser kontrolliren können. Die

Folgen zeigen sich deutlich nach jeder Wahl ins Parlament, enthalten aber nicht viel Moralisches. Niemand wird einer öffentlichen Wahl das Wort reden. Wir können also das Prinzip der geheimen Abstimmung in der Verfassung aussprechen, und ich unterstütze den Antrag, daß es bei diesem Paragraph aufgenommen werde.

Sybold. Wenn der letzte Antrag nicht neuerdings zum Vorschein gekommen wäre, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Es erscheint mir unzweckmäßig und kömmt mir sogar als ein Rückschritt vor, wenn man jetzt in die neue Verfassung eine Bestimmung aufnehmen will, welche, ohne daß sie in der gegenwärtigen Verfassung existirt, in Folge des Wahlreglements stets bei den Wahlen beobachtet wurde. Ich habe dasselbe zufälliger Weise vor mir, und da heißt es im §. 20 desselben: „Die Wahlen zu den in den zwei vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stellen" d. h. Großrathsmitglieder, Amtsrichter und Suppleanten," sind auf die in den folgenden Paragraphen bestimmte Weise vorzunehmen," und im §. 21: „Die Wahl zu jeder einzelnen Stelle muß durch die Wahlversammlung abgesondert vorgenommen werden. Sie geschieht durch geheimes Stimmenmehr. Jeder Wahlmann u. s. w." Dieses Wahlreglement macht seit dem Jahr 1832 Regel aus und hat im Volke Anklang gefunden, weßhalb ich nicht einsehen kann, warum man jetzt eine besondere Bestimmung deßhalb in die Verfassung aufnehmen will. Aus diesem Grunde stimme ich gegen einen derartigen Zusatz.

Dr. Schneider, RR. Eine Bestimmung, welche sich durch mehrjährige Erfahrung als zweckmäßig herausgestellt hat, in eine neue Verfassung aufzunehmen, darin kann ich keinen Rückschritt erblicken, sondern es ist eher ein Fortschritt auf der bis dahin praktisch und zweckmäßig erfundenen Bahn, welche man verfassungsgemäß sanktionirte. Die Aufstellung eines Grundsatzes über die Abstimmung hat aber auch auf andere Wahlverhandlungen Einfluß, und schon deßhalb möchte ich das Prinzip der geheimen Abstimmung hier aufgenommen wissen.

Jaggi. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Verfassung hat nichts Anstößiges, um so weniger, als es mit Zusetzung von ein oder zwei Worten geschehen kann. Wenn man sie indessen in ein Reglement thun will, so habe ich auch nichts dagegen. Jedenfalls aber gehören Bestimmungen über absolutes und relatives Stimmenmehr nicht in die Verfassung; diese möchte ich unbedenklich einem Reglement überlassen.

Sury. Wenn Herr Sybold die Aufnahme des Prinzips der geheimen Abstimmung als einen Rückschritt bezeichnet; so wird er wahrscheinlich nicht berücksichtigt haben, daß das gegenwärtige Wahlreglement auf die alte Verfassung gebaut ist. In dieser Beziehung bin ich so frei, auf die §§. 38 und 41 der ältern Verfassung hinzuweisen, von denen der erstere geheime Abstimmung in den Urversammlungen für Ernennung der Wahlmänner, und der letztere ebenfalls geheime Abstimmung in den Wahlversammlungen für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes vorschreibt. Der Gegenstand ist nicht so unwichtig, wie man ihn darzustellen sucht, denn leicht könnte es dem Gesetzgeber bei gegebenem Anlasse einfallen, die Wahlen, wie es in England geschieht, statt geheim, offen vor sich gehen zu lassen, und gerade um einer solchen Möglichkeit den Faden abzuschneiden, wünsche ich die Aufnahme des Prinzips in die Verfassung.

Ochsenbein. Von den Herrn Revel und Sury wird darauf angetragen, den Modus der Abstimmung in die Verfassung aufzunehmen; sie sehen darin eine Garantie gegen spätere abweichende Bestimmungen von Seite des Gesetzgebers. Gegen diese Ansicht ist von Herrn Funk bemerkt worden, daß derartige Bestimmungen in ein Reglement und nicht in eine Verfassung gehören. Hr. RR. Dr. Schneider sieht in der Aufnahme des Prinzips der geheimen Abstimmung ebenfalls eine Garantie und hält sie überdieß für maßgebend auch für andere als die Großrathswahlen. In letzterer Beziehung erwiedere ich einfach, daß im gegenwärtigen Titel bloß von den Großrathswahlen die Rede ist und daher einer in demselben enthaltenen Bestimmung über bei andern Wahlen zu fassende Grundsätze nicht vorgegriffen wird. Ich muß die Ansicht theilen, es sei von einer Aufnahme des Grundsatzes der geheimen Abstimmung in die Verfassung zu abstrahiren. Man muß eine Verfassung möglichst kurz machen und Details zu vermeiden suchen, denn wenn man sie an einem Orte aufnimmt, so ist man gezwungen, sie am andern ebenfalls aufzunehmen, sonst wird man inkonsequent. Wenn es sich übrigens späterhin herausstellen sollte, daß offene Abstimmung zweckmäßiger sei als die geheime, so sehe ich nicht ein, warum man eine Aufstellung der offenen Abstimmung nicht einführen wollte; die Einführung wird aber verhindert oder wenigstens außerordentlich erschwert, wenn man den Grundsatz der geheimen Abstimmung in die Verfassung aufnimmt. Wenn man etwas über die Abstimmungsart aufnehmen will, so würde ich am ehesten eine Bestimmung vorziehen, wie sie die Luzernische Verfassung aufstellt, und sagen, daß vor Beginn der Wahlverhandlungen jeweilen die Wahlversammlung zu bestimmen habe, ob offenes oder geheimes Abstimmen statt finden soll. Ueberhaupt scheint es mir, daß man einem Wahlreglemente auch etwas überlassen solle, sonst entzieht man ihm alle wesentlichen Bestimmungen und überläßt ihm bloß den mechanischen Theil der Wahlen. Von den Herren Weingart, Sury und RR. Schneider, älter, sind Redaktionsveränderungen, betreffend den letzten Satz des §. 9, beantragt worden. Ich finde jeden dieser Anträge besser, als der betreffende Theil des Paragraphen lautet, und von den drei vorgeschlagenen Redaktionen scheint mir diejenige des Herrn Sury die bezeichnendste. Sie lautet also: „Eine Bruchzahl über 1000 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes." Als Berichterstatter stimme ich derselben bei. Bezüglich des Verhältnisses der Mitgliederzahl des Großen Rathes zur Bevölkerungszahl wünscht Herr Migy, daß auf 3000, und Herr Belrichard, daß auf 2500, ein Mitglied des Großen Rathes komme. Herr Migy glaubt, es liege im allgemeinen Interesse, daß die Zahl so klein als möglich sei, indem man auf diese Weise mehr Garantie erhalte, daß bei den Wahlen im Allgemeinen weniger auf Orts-, als vielmehr auf allgemeine Interessen gesehen, und so der allgemeine Gesichtspunkt berücksichtigt werde. Dagegen hat Hr. Bach ganz richtig bemerkt, daß das Volk bei seinen Wahlen zuerst darauf sehe, seine Ortsinteressen wenn immer möglich, zu vertreten, und wenn diese vertreten, seinen Blick weiter werfe, und die allgemeinen Inte-

ressen des Landes bei den Wahlen berücksichtige. Ich halte diese Ansicht als auf Erfahrung gegründet und geeignet, die von Herrn Migy ausgesprochene Ansicht zu widerlegen. Das nämliche ist mit dem Antrag des Hrn. Heinrichard der Fall, und ich berufe mich zu diesem Ende noch auf das, was Herr Stockmar in Betreff der Repräsentation angeführt hat. Es hat nämlich derselbe bemerkt, daß die Repräsentation so beschaffen sein müsse, daß sie das Vertrauen des Volkes besitze, und dasselbe die Ueberzeugung erhalte, seine Repräsentanten seien im Stande, gegenüber der vollziehenden Gewalt die Volksrechte zu wahren; diese Ueberzeugung erhalte das Volk nur dann, wenn es sich durch seine Repräsentanten möglichst zahlreich vertreten sehe. Ich halte dieses Raisonnement für richtig, und glaube, daß eine zu geringe Zahl das Zutrauen des Volkes in die Unabhängigkeit der obersten Landesbehörde gegenüber der Regierungsgewalt nicht genießen würde. Ferners glaubt man, das Volk habe mehr Zutrauen in den Großen Rath, wenn es seine Ortsinteressen darin vertreten sieht. Jeder Deputirte, wie Herr Kohler richtig bemerkt hat, besitzt ein gewisses Quantum von Volksvertrauen. Je mehr nun einzelne Mitglieder in der obersten Landesbehörde sitzen, desto mehr einzelne Vertrauen kommen zusammen, und es wird das Gesammtvertrauen größer. Es ist ebenfalls wichtig, was Hr. RR. Schneider, älter, bemerkt hat, daß der Gr. Rath eine Bildungsschule sei, in welcher die einzelnen Mitglieder in Folge der direkten oder indirekten Theilnahme an der Diskussion einen gewissen Grad von Bildung erhalten, welche zu erlangen sie außer dem Großen Rath nicht Gelegenheit hätten. Es hat ferners Herr Funk aufmerksam gemacht, daß alle übrigen Kantone, ungeachtet kleinerer Volkszahl, dennoch eine größere Repräsentation haben. Aus allen diesen Gründen trage ich auf unveränderte Annahme des Paragraphen an, mit Vorbehalt der bereits zugegebenen Redaktionsveränderung. Noch eine Bemerkung. Der Ausdruck „Wahlen" kömmt in den verschiedenen Paragraphen dieses Abschnittes sehr oft vor, so daß es mir angemessen scheint, den in diesem Paragraph vorkommenden Ausdruck „wählen" zu ersetzen mit „erwählen". Es wird dadurch der Uniformität begegnet.

Revel schließt sich dem Antrage des Hrn. Surv an.

Schneider, R.-R., älter, ebenfalls.

Abstimmung:

1)) Den Grundsatz der geheimen Abstimmung in den Paragraph aufzunehmen	14	Stimmen,
dagegen	12	"
2) Für je ein Mitglied des Gr. Rathes auf je 3000 Seelen	3	"
dagegen	gr.	Mehrheit.
3) Für je ein Mitglied auf 2500 Seelen	4	Stimmen,
dagegen	gr.	Mehrheit.
4) Für die vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderungen		Mehrheit.
5) Für den Paragraph im Uebrigen	gr.	Mehrheit.

§. 10.

„Sie berufen die in den Großen Rath erwählten Mitglieder zurück, wenn dieselben ihr Vertrauen verloren haben.

Ein Antrag dazu muß wenigstens von einem Zehntel der sämmlichen Stimmfähigen des Wahlkreises ausgehen und mit den Namen der Antragsteller drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht werden, bevor derselbe zur Entscheidung vor die Wahlversammlung kömmt."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist nur eine Bittschrift, und zwar zu Gunsten dieses Paragraphen, von der Einwohnergemeinde Bußwyl eingelangt.

Migy, als französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ueber diesen Paragraph sind keine Bittschriften aus dem Jura eingelangt.

Hr. Präsident. Es ist gestern vom Hrn. Berichterstatter gewüscht worden, daß der Antrag des Hrn. R.-R. Dr. Schneider, betreffend das Veto, vor der Behandlung des §. 10 besprochen, und darüber ein Beschluß gefaßt werde; ich will daher den Hrn. R.-R. Schneider anfragen, ob er glaube, daß es jetzt der Fall sei, seinen daherigen Antrag zu stellen und zu entwickeln.

Dr. Schneider, R.-R. Ich habe gewünscht, eventuell den Antrag zu stellen in dem Sinne, daß wenn der §. 10, welchem ich nicht beipflichte, genehmigt werden sollte, ich das Veto vorziehen würde. Zunächst spreche ich mich gegen den §. 10 aus.

Hr. Präsident. In diesem Falle ersuche ich den Hrn. Berichterstatter, gestützt auf das Reglement, seinen Rapport über den §. 10 zu machen.

Ochsenbein. Ich hätte es vorgezogen, daß die Vetofrage vor diesem Paragraphen behandelt werde, um so mehr als, wenn das Veto belieben sollte, es einen Zusatz zu §. 6 bildet und eigentlich dannzumal hätte zur Behandlung kommen sollen. Man hat diese Vorfrage bloß verschoben, weil Hr. Dr. Schneider verhindert gewesen war, der Sitzung beizuwohnen; wenn man aber, wie es den Anschein hat, vom Veto abstrahiren will, so will ich über diesen Paragraphen Bericht erstatten. Bei der Aufstellung des im §. 10 enthaltenen Grundsatzes, nach welchem dem Volke gegenüber dessen Delegirten das Recht der Abberufung zukömmt, ging die Redaktionskommission von der Ansicht aus, daß die Mitglieder der obersten Landesbehörde in die Kathegorie der Bevollmächtigten gehören. Nach den Grundsätzen des Vollmachtvertrages ist jeder Bevollmächtigte verpflichtet, zu jeder Zeit über die Benutzung der ihm übertragenen Vollmacht Rechenschaft zu geben, und es steht dem Vollmachtgeber zu jeder Zeit das Recht zu, die Vollmacht zurückzuziehen, wenn er mit dem Vollmachtträger nicht zufrieden ist. Zwar ist der Ausdruck „Auftrag" hier nicht in dem Sinne zu verstehen, wie er im bürgerlichen Leben gebraucht wird, indem die Mitglieder des Gr. Raths keine Aufträge in diesem Sinne von ihren Wählern annehmen, sondern als Stellvertreter des ganzen Volkes auch nur das Interesse des ganzen Volkes im Auge behalten sollen; es geschieht aber sehr oft, daß Deputirte den Erwartungen ihrer

Wähler nicht entsprechen und aus diesen oder jenen Gründen ihr Zutrauen verlieren, und da muß es ein Mittel geben, dieselben von derjenigen Stelle abzuberufen, auf welche sie das Zutrauen gesetzt hat. Auf diese Weise wird es dann unmöglich, daß, wie es die neueste Erfahrung bewiesen hat, die Deputatschaft mit der Bevölkerung in offenbaren Widerspruch geräth und beide nicht zusammenstimmen. Dieß sind die Motive der Redaktionskommission, und ich empfehle den Paragraph zur Annahme.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich finde, daß eine Ordnungsmotion hier angebracht werde müsse. Es liegen zwei Prinzipe vor. Auf der einen Seite haben wir das Rückberufungsrecht, auf der andern das Veto. Viele Mitglieder sind für das Eine oder Andere, oder für Keines von Beiden gestimmt. Allein diese beiden Volksrechte hängen zusammen. Allerdings hat das Volk mehrere Garantien durch den Entwurf erlangt. Die Bestimmung der Wahl und Amtsdauer des Gr. Rathes und der Regierung wird von der Erledigung dieser Fragen theilweise abhängen. Je nach dem Resultate der Berathung wird sich zeigen, ob das Volk noch weitere Garantien haben soll. Ich trage darauf an, daß die Berathung über das Veto zu unterbleiben hat, bis alle angegebenen Punkte und Bemerkungen über diesen Paragraph erledigt sind.

Funk, Präsident. Vor Allem aus bleibt fest, daß über den §. 10 nicht eingetreten wird, bis die Ordnungsmotion erledigt ist.

Stockmar. Ich war auf dem Punkte, den nämlichen Antrag zu stellen wie der Präopinant. Dieser Paragraph steht in genauer Verbindung mit dem §. 22, der die Amtsdauer der Mitglieder des Gr. Rathes festsetzt, und mit dem nachfolgenden Paragraphen, welcher ebenfalls die Amtsdauer der Mitglieder des Regierungsrathes bestimmt. In der Redaktionskommission haben wir über diese beiden Paragraphen Berathung gepflogen, bevor wir uns mit dem §. 10 beschäftigten, und ich glaube, es wäre zweckmäßig, auch unter den gegenwärtigen Umständen das Nämliche zu thun. Schon durch die Frage der Ausmittlung, ob die Dauer der Verrichtungen der Großrathsmitglieder auf 2, 4 oder 6 Jahre festgesetzt werden solle, wurden wir aufgehalten, und als wir dann zu der nämlichen Frage, rücksichtlich des Regierungsrathes kamen, haben wir eine kürzere Amtsdauer angenommen. Nachdem wir beschlossen hatten, daß das Volk die Mitglieder des Gr. Rathes auf 4 Jahre zu wählen habe, überlegten wir dann, daß das Volk gar keine selbstthätige Willensäußerung über die Mitglieder dieser Behörde während jenem Zeitraum auszuüben haben würde; wir haben finden müssen, daß dieser Zeitraum allzu lange dauern würde, und daß das Volk am Ende die Gewohnheit der Theilnahme am politischen Leben verlieren müßte. Aus diesem Grunde haben wir dann festgesetzt, daß auf den Fall, wo die Mitglieder des Gr. Rathes sich nicht nach dem Wunsche des Volkes benehmen würden, man den Bürgern, von welchen sie in diese Stellung berufen worden sind, die Mittel an die Hand geben müßte, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Diese Betrachtung hat dann den Anlaß zu der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung gegeben. Wenn man jedoch die Dauer der Amtsverrichtungen der Großrathsmitglieder auf drei Jahre herabsetzen sollte, so würde ich dann nicht mehr zum vorliegenden Artikel stimmen. Ich verlange daher für jetzt, daß man die Abstimmung über denselben verschiebe, bis nach derjenigen über die §§. 22 und 23.

Ochsenbein. Ich stimme dem Antrage bei; er bezeichnet ganz den Gang, welchen bei der Vorberathung die Redaktionskommission eingeschlagen hat.

Imobersteg. Ich will nicht in Abrede stellen, daß dieser Paragraph im Zusammenhang stehe mit der Bestimmung über die Amtsdauer des Gr. Rathes; dem Antrag auf Verschiebung dieses Paragraphen kann ich aber dessen ungeachtet nicht beistimmen, sondern müßte im Gegentheil darauf dringen, daß über denselben alsogleich entschieden werde. Das vorgeschlagene Abberufungsrecht hat in den letzten Zeiten das Geschrei des ganzen Volkes nach sich gezogen, und es liegt daher im Interesse der Sache, daß darüber das Volk so geschwind als möglich beruhigt werde. Ich mag das Abberufungsrecht nicht, wenigstens nicht in der Weise, wie es beantragt wird. Es kann Momente geben, wo Beamte abberufen werden müssen; wir müssen aber Garantien haben, daß damit kein Mißbrauch getrieben, und die Stellung des Beamten gegenüber der Eigenmächtigkeit der Regierung geschützt wird. Ich will nun ebenfalls die Abberufung der Großrathsmitglieder nicht, stimme aber gerne dazu, deren Amtsdauer auf weniger als 4 Jahre zu setzen. Ich stelle daher einen Gegenantrag und verlange, daß sogleich eingetreten werde.

Kohler. Der Hr. Präopinant verwechselt zwei Dinge, welche von einander sehr verschieden sind. Es ist wirklich ein öffentlicher Schrei über das Abberufungsrecht ergangen, aber nicht über das Abberufungsrecht, welches im §. 10 vorgeschlagen ist, sondern über dasjenige, welches der vollziehenden Behörde gegenüber ihren Beamten übertragen werden soll; über das Abrufungsrecht der Wähler gegenüber den von ihnen gewählten Großräthen hat man sich im Gegentheil sehr gefreut und darin eine Garantie für die Volksrechte erblickt. Wer das Zutrauen des Volkes nicht mehr genießt als Mitglied des Gr. Rathes, der kann und soll abberufen werden, man muß hier genau unterscheiden zwischen der Garantie der Volksrechte und der Garantie gegenüber der Staatsgewalt. Ich stimme aus den angebrachten Gründen zur Verschiebung.

Jaggi. Ich finde auch, daß Hr. Imobersteg die Begriffe verwechselt hat, dessen ungeachtet aber möchte ich sogleich den Paragraph behandeln, weil, je nachdem der Entscheid ausfällt, die Amtsdauer der Großräthe bestimmt werden muß; Eines hängt mit dem Andern zusammen, und mit Einem von Beiden muß der Anfang gemacht werden. Ich stimme für sofortige Behandlung.

Vogel. Wenn man den §. 22, welcher von der Wahldauer des Gr. Rathes spricht, zugleich mit diesem Paragraph behandeln könnte, so würde ich zum sofortigen Eintreten stimmen, da aber dies nicht wohl geschehen kann, so will ich den §. 10 bis zur Behandlung des §. 23 verschieben helfen, denn beide Bestimmungen stehen in einem genauen Zusammenhang. Was die Sache selbst betrifft, so will ich dem Volke das Abberufungsrecht gerne geben, lieber als das Veto, denn bei Ersterem riskiren nur einzelne Großräthe, beim Letztern dagegen der ganze Gr. Rath oder doch wenigstens die Mehrheit desselben.

Velrichard. Bei Anlaß der Berathung über den §. 9 bemühte man sich, sich die Befugniß vorzubehalten, später auf einen bereits angenommenen Artikel zurückkommen zu dürfen. Diese Vorsicht läßt sich folgerichtigerweise auf den Artikel anwenden, der gegenwärtig in Berathung liegt, und es wird der Versammlung jederzeit freistehen, auf die Maßregeln zurückzukommen, die derselbe aufstellt, wenn der Gr. Rath dieselben überflüssig finden, oder als unvereinbar mit andern Bestimmungen halten sollte.

Migy. Ich sehe mich im Falle, den Antrag, den man an Sie, Tit., zu Verschiebung der Berathung über den §. 10 gestellt hat, zu bekämpfen. Diese Bestimmung hängt auf eine unerläßliche Weise mit der Organisation des neuen Gr. Rathes zusammen, sie beherrscht dieselbe sogar in gewisser Beziehung, denn von der Annahme dieses Artikels hängt die kürzere oder längere Dauer ab, die man für die Amtsverrichtungen der Großrathsmitglieder annehmen wird. Es ist einer logischen Folgeordnung entsprechend, daß die Grundlagen eines aufzustellenden Satzes vor allem andern aus berathen werden. Auf der andern Seite wird der Beschluß, den Sie, Tit., rücksichtlich des Rechts der Abberufung fassen werden, einen großen Einfluß auf die Dauer der Amtsverrichtungen der Volksvertreter, auf den Zeitpunkt der Gesammterneuerung u. s. w., u. s. w., ausüben. Wenn Sie eine Maßregel annehmen, welche gestattet, jeden Augenblick den an die Mitglieder des Gr. Rathes gegebenen Auftrag zurückzunehmen, so können Sie die Amtsdauer dieser Mitglieder bis auf 5 oder 10 Jahre ansetzen, so weit hinaus als Sie wollen. Wenn das durch den in Berathung liegenden Paragraphen vorgeschlagene Abberufungsrecht nicht angenommen wird, was ich lebhaft wünsche, so möchte ich in erster Linie zu einer Integralerneuerung stimmen, die je von 3 zu 3 Jahren eintreten würde. Wenn man aber das Recht zur Abberufung bestehen läßt, so würde ich dagegen nicht die geringste Schwierigkeit machen, zu einer Verlängerung der Amtsdauer der Großrathsmitglieder zu stimmen. Aus dieser Rücksicht unterstütze ich die Ansicht, welche wünscht, daß man in die einläßliche Berathung des Paragraphen eintrete.

Abstimmung.

Für Verschiebung	8 Stimmen
Für sofortige Behandlung	15 „

Hr. Präsident. Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich habe abstimmen lassen, ohne den Berichterstatter, wie es das Reglement erfordert, um seinen Schlußrapport zu ersuchen. Da er deßhalb reklamirt, so muß ich ihm das Wort gestatten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe einige ganz kurze Gründe für die Verschiebung anführen wollen. Wenn der §. 10 einzig auf die Amtsdauer der Großräthe Einfluß hätte, so könnte man am Ende die Sache so ansehen, wie es geschehen ist; allein die Festsetzung der Amtsdauer für den Gr. Rath steht wiederum im nahen Zusammenhange mit derjenigen des Regierungs- oder Vollziehungsrathes, und diese Rücksicht wird uns wesentlich bestimmen, die Amtsdauer des Gr. Rathes höher oder tiefer zu setzen. Der §. 10 wird uns zu einer langen Diskussion veranlassen, indem damit andere wichtige Fragen in Verbindung stehen. Es wäre nun gewiß zu bedauern, wenn durch einen spätern Beschluß die heutige Berathung unnütz gemacht würde. Ich weiß nicht, ob diese Gründe Sie bestimmen können, von Ihrem bereits gefaßten Entscheide zurückzukommen.

Nochmalige Abstimmung.

Für Verschiebung	8 Stimmen
Dagegen	14 „

Hr. Präsident. In diesem Falle ist die Umfrage über §. 10 eröffnet.

Imobersteg. Der Grundsatz, der durch den §. 10 ausgesprochen wird, ist eine Folge der Theorie des Vollmachtsvertrages. Der Geber der Vollmacht kann sie zurückziehen. Ich kann nicht umhin, gegen dieses Prinzip — angewandt auf Mitglieder des Gr. Rathes — mich auszusprechen. Nach meiner Ueberzeugung wird diese Institution sehr ernst und praktisch werden. Ich habe jedoch die Erfahrung gemacht, daß das Abberufungsrecht im Allgemeinen ein sehr gehässiges ist. Man hat mich unrichtig verstanden, daß ich das Abberufungsrecht des Volkes und der Regierung verwechsle. Ich spreche mich deutlich aus, daß ich dem Beamten Garantie geben möchte, ob das Volk oder die Regierung ihn wähle. Dieses Mittel — die Abberufung — von der bestehenden Regierung in jüngster Zeit angewendet, hat den allgemeinen Unwillen erregt und ihren Sturz vorbereitet. Allerdings, wenn das Volk dieses Recht ausübt, treten diese Folgen nicht ein, aber andere, die sehr nachtheilige Konsequenzen auf das Staatsleben haben. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß der Beamte dem Volke die nöthige Garantie gebe, daß er seine Aufgabe richtig erfülle, aber das Volk soll seinerseits auch dem Beamten dieselbe geben, sonst würde man das Mitglied des Gr. Rathes gleichsam dazu zwingen, gegen seine Ueberzeugung zu handeln. Die Selbstständigkeit der Beamten sollte aber geschützt werden. Offenbar haben die jüngsten Ereignisse diesen Paragraph veranlaßt. Weil der Große Rath gegen den offenkundigen Volkswillen handelte, und dem Volke kein Mittel zu Gebote stand, diese Mißachtung seines Willens zu ahnden, so verfiel man auf das Mittel der Abberufung. Da jedoch die Amtsdauer des Gr. Rathes in Zukunft viel kürzer ist, so ereignet sich dieser Uebelstand nicht so bald wieder. Auch wegen den andern zahlreichen Garantien des Volkes in der Verfassung wird das nicht mehr in der Weise vorkommen. Dann ist dieser Paragraph im Widerspruche mit andern Bestimmungen des Verfassungsentwurfes. Ein Großrath soll nicht Repräsentant seines Wahlkreises, sondern Repräsentant des Kantons, oder des Bernervolkes sein. Deßungeachtet, um sich gegen die Abberufung zu sichern, würde er oft in die fatale Lage gesetzt, das Interesse seines Wahlbezirks demjenigen des Kantons vorzuziehen. Der Oberländer Großrath würde gegebenen Falls im Sinne und Wunsche seiner Wahlbehörde stimmen, so wird der Emmenthaler nie das Interesse des Seelandes, wenn sein Wahlkreis sich dagegen erklärte, befördern helfen; immer aber das eigene demjenigen des andern Landestheiles vorziehen. Das würde dazu beitragen, daß die Wahlen noch lokaler werden, namentlich wo materielle Punkte die Tagesfrage bilden. Wie soll sich dannzumal der Großrath verhalten, seinen Eid erfüllen, seiner Ueberzeugung folgen? Oder wird er sich einer Abberufung aussetzen? Gewiß will das

Volk diesen immoralischen Zwang nicht. Es wären das nicht Großräthe, sondern abhängige Kreaturen, die nicht nach ihrer Ueberzeugung stimmen dürften. Ich mache auf die jüngsten Erlebnisse in Hinsicht der Zehntfrage aufmerksam. Ein Mitglied des Gr. Rathes aus einer Gegend, wo man der Zehnten- und Bodenzinsliquidation nicht günstig ist, wäre jedenfalls abberufen worden, wenn es dazu gestimmt hätte. Ich stimmte nach meiner Ueberzeugung zum Gesetzesvorschlage. Damals hatte man darauf angetragen, daß in Hinsicht der materiellen Interessen des Kantons eine Kommission niedergesetzt werde, die sich darüber berathen soll. Allein der Antrag blieb mit 21 Stimmen in Minderheit, obwohl derselbe eine allgemeine Unterstützung verdient hätte. Dieses gehässige Mittel der Abberufung hat nur die Anfachung mancher Leidenschaft zur Folge. Wenn z. B. ein Mitglied des Gr. Rathes mit wenigen Stimmenmehrheit gewählt wird, so wird es leicht sein, gegen dasselbe bei irgend einem Anlasse eine Conspiration zu bethätigen und die Abberufung zu bewirken. Ich möchte unabhängige Beamte in dieser Beziehung, die ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung ruhig folgen dürfen. Das Volk hat eine bessere und angemessenere Garantie in einer kurzen Amtsdauer. Ich kann nicht umhin, mich gegen diesen §. 10 auszusprechen, und stimme daher zur Entfernung desselben aus dem Verfassungsentwurfe.

Weingart. Mir scheint die Sache sehr einfach. Man muß sich auf den Standpunkt stützen, von wo man sie mit Klarheit betrachten kann. Die Frage reduzirt sich auf den Satz: Hat man die Individualität des ganzen Volkes im Auge, will man die aufgestellten Grundsätze der Volkssouveränetät rein und konsequent durchführen, so muß man dem Volke ein Recht an die Hand geben, seinen moralischen Willen geltend zu machen. Dieser Grundsatz ist nun einmal in der Verfassung angenommen, und es soll ihm daher freistehen, von seiner Souveränetät Gebrauch zu machen. Es ist dieß eine schützende Maßregel für die Interessen des Volkes gegenüber denjenigen, welche von dem ihnen geschenkten Zutrauen Mißbrauch machen. Es fragt sich: ist das Abberufungsrecht das geeignete Mittel, diesen hohen und wichtigen Zweck zu erreichen? Ich glaube — ja! Denn wir haben erst vor kurzen Zeiten erlebt, daß gegen den bestimmten Willen des Volkes und gegen deutlich erklärte Bekanntmachung desselben, der Gr. Rath dennoch ein Zutrauensvotum der Regierung ertheilte, während weitaus die große Mehrheit des Volkes laut seine Mißbilligung aussprach. Was folgt daraus? Offenbar, daß dieser Gr. Rath ausgeartet war, daß er eine Maschine, eine Kreatur der Regierung wurde, und doch hatte man dem nämlichen Gr. Rath das Volkszutrauen geschenkt, um dessen Rechte gegenüber der Regierungsgewalt zu vertreten, nicht um mit ihr gegenüber dem Volke und der öffentlichen Meinung gemeine Sache zu machen. Ja wir haben selbst erlebt, daß Großräthe Volksversammlungen beiwohnten, dort mit eigenen Ohren den Volkswillen vernommen haben und den noch mit der größten Gleichgültigkeit darüber hinweg gingen und zu einer Revision der Verfassung durch den Gr. Rath stimmten, während einstimmig ein Revision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath gewünscht wurde. Dies sind wichtige Gründe, dem Volke ein Abberufungsrecht zu geben, hätte es damals ein solches gehabt, ich bin überzeugt, der Gr. Rath hätte damals den ausgesprochenen Wünschen mehr Rechnung getragen, oder er wäre im entgegengesetzten Falle abberufen worden; er hätte nicht dem Volke etwas vorgeworfen, woran es nicht Schuld war, sondern hätte die Schuld in seinem eigenen Busen gesucht. Man hat die Furcht geäußert, das Abberufungsrecht möchte einen nachtheiligen Einfluß haben auf den freien Willen und die Selbständigkeit der Mitglieder des Gr. Rathes, es möchte sie veranlassen, statt die allgemeinen Interessen des ganzen Landes, die Ortsinteressen ihrer Wählerschaft zu vertreten, es möchte dies Anlaß geben zu einer Menge von Intriguen und Umtrieben, zu Reibungen und Rivalitäten unter den Kommittenten, gegenüber den Kommittirten; ich glaube aber, diese Furcht sei ungegründet, indem durch den §. 10 selbst und durch andere Bestimmungen des Entwurfes gegen das Eintreffen solcher Nachtheile gesorgt ist. Ich glaube übrigens, daß unser Volk Rechtlichkeitsgefühl genug hat, um wegen vermeintlicher Beeinträchtigung von Lokalinteressen vom Abberufungsrechte Gebrauch zu machen, die öffentliche Meinung und die Presse wird übrigens hier auch sehr viel dazu beitragen, Mißbräuche zu verhindern. Wenn die Mitglieder des Gr. Rathes das Recht haben, den Regierungsrath ganz oder theilweise abzuberufen, warum sollte dann das nämliche Recht nicht auch dem Volke gegenüber seinen Stellvertretern zustehen, während es doch der eigentliche Souverän ist? Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem der Regierung zustehenden Abberufungsrecht der Beamten, und demjenigen, welches hier dem Volke gegenüber dem Gr. Rathe zustehen soll. Wenn die Amtsdauer des Gr. Rathes nicht auf 2 Jahre zurückgestellt wird, möchte ich nicht nur dem Volk das Abberufungsrecht einräumen, sondern ich möchte noch weiter gehen und beantragen, daß Derjenige, welcher sich des Zutrauens auf eine solche Weise verlustig gemacht hat, daß eine Abberufung erfolgte, während der 2 folgenden Jahre weder in einer noch andern Beziehung mehr gewählt werden dürfe.

Belrichard. Was so eben gesagt worden ist, dient mir zum Beweis, daß bei dieser Frage, wie bei vielen andern Umständen man sich allzuviel mit demjenigen beschäftigt hat, was in den letzten Sitzungen des Großen Rathes vorgekommen ist. Man verwendet nicht genug Aufmerksamkeit darauf, daß nach den verschiedenen Gewährleistungen, welche die neue Staatsverfassung darbieten wird, es schwer vorauszusehen ist, daß die Dinge jemals auf den Punkt gerathen werden, den man bezeichnet hat. Die Anhänger dieser Maßregel sagen, um alle von den Gegnern derselben geäußerten Besorgnisse zu zerstreuen, man werde nur sehr selten in den Fall kommen, von dieser ganz neuen Maßregel Gebrauch zu machen, welche in dem in Berathung liegenden Paragraphen enthalten ist. Allein dann möchte ich doch fragen, warum, wenn man voraussieht, daß die Anwendung einer solchen Maßregel, die etwas gehässiges an sich hat, und die mir von der Art zu sein scheint, um von sehr üblem Erfolg zu sein, — warum man denn durchaus haben will, daß eine solche Bestimmung in der Staatsverfassung erscheinen soll:. Ich kann mir dieß nicht anders erklären, als daß man darunter versteht, eine beständige Drohung über die Mitglieder des Großen Rathes zu verhängen. Allein wenn demnach, wie ich zu glauben berechtigt bin, diese

Maßregel keine andere Wirkung haben soll, als eine unaufhörliche Drohung, so wird selbige einen andern wesentlichen Uebelstand nach sich ziehen, nämlich folgenden: man wird sehr geneigt sein, wenigen Glauben mehr auf die Unabhängigkeit des Großen Rathes zu setzen, man wird ein Gegentheil bei jedem vorkommenden Falle, wo eines seiner Mitglieder im Sinne des Oertligeistes eine Stimme abgeben wird, den Glauben hegen, daß sein Entschluß ihm durch nichts anderes eingegeben worden sei, als weil er sich unter dem Gewicht der jetzt besprochenen Maßregel gefühlt habe. Rücksichtlich der Anwendung dieser Maßregel hat Ihnen Herr Imobersteg bereits die damit verknüpften Uebelstände entwickelt. Es könnte unter Anderm vorkommen, daß irgend ein Abgeordneter, der nur vermittelst einer schwachen Majorität erwählt worden wäre, nach Verfluß eines Jahres abberufen werden könnte, und zwar durch wen? Durch eine Minderheit, die sich durch Erkaufung einiger Stimmen zur Majorität umgestaltet hat, und welche von der ersten Gelegenheit, die sie für günstig hielt, Gebrauch machen würde, um Revanche zu nehmen. Durch die Bestimmung des §. 24 wird jedes Mitglied des Großen Rathes verpflichtet, sich als Vertreter der Gesammtheit des Volkes zu betrachten, und im Schooße der Volksvertretungsbehörde diesem Grundsatze gemäß zu stimmen; man geht noch weiter, man verbietet jedem Großrathsmitgliede, Instruktionen von denjenigen anzunehmen, die sich als dessen Auftraggeber darstellen. Nun aber möchte ich Sie doch fragen, Tit., besteht nicht ein auffallender Widerspruch zwischen der Maßregel, die man in §. 10 annehmen lassen möchte, und den Bestimmungen, die im §. 24 enthalten sind. In der That, wenn Sie ein Mitglied des Großen Rathes verpflichten, sich als Stellvertretee des ganzen Kantons zu betrachten, wie wollen Sie dann einer einzelnen Oertlichkeit das Recht einräumen, diesen Stellvertreter des ganzen Kantons abzuberufen? Wenn Sie daher das Recht zur Abberufung beibehalten wollen, so müssen Sie damit anfangen, den §. 24 auszustreichen, welcher vorschreibt, daß die Mitglieder des Großen Rathes nach ihrer Ueberzeugung stimmen sollen, und sich durch keine gebieterischen Aufträge binden lassen dürfen. Durch die mißbräuchliche Berechtigung, die sie einem Wahlkollegium einräumen, würden Sie es dahin bringen, daß sehr befähigte und vielleicht vom unabhängigsten Geiste beseelten Männer Widerstreben dagegen fühlen würden, sich wählen zu lassen, indem sie wenig Lust dazu fühlen würden, sich den Zufälligkeiten einer solchen demüthigenden Maßregel auszusetzen. Man wendet ein, Niemand habe sich gegen diese Maßregel ausgesprochen, dieselbe habe zu keiner Reklamation Veranlassung gegeben; allein, Tit., der Grund hiezu ist sehr einfach, er beruht darauf, daß fast sämmtliche Bittschriften von einem ältern Datum sind, als die Annahme und Bekanntmachung des von der Redaktionskommission ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes. Namentlich ist dieses der Fall bei den aus dem Jura gekommenen Bittschriften, denn wenn die in Frage liegende Bestimmung bekannt gewesen wäre, so zweifle ich nicht im Geringsten, daß alle Bittschriften, die aus dem gedachten Kantonstheile gekommen wären, dieselbe aufs Ausdrücklichste angegriffen hätten. Die öffentliche Presse unseres Kantons war einig darin, diese Maßregel zu tadeln, und die beiden in französischer Sprache erscheinenden öffentlichen Blätter unter anderm haben dieselbe bekämpft, weil sie jede Unabhängigkeit der mit der Eigenschaft eines Volksvertreters bekleideten Männer zertrümmere. Ich glaube daher, daß die im Verfassungsentwurfe vorgeschlagene Maßregel nicht allein als vollkommen unnöthig verworfen werden müsse, sondern besonders darum, weil sie sehr bedaurungswerthe Folgen haben könne; ich möchte nicht in gewisser Beziehung unser eigenes Werk verderben, indem ich zur Aufnahme einer derartigen Bestimmung Hand böte. Mit vollkommener Ueberzeugung stimme ich daher für Verwerfung des §. 10.

Weyermann. Ich weiß nicht, woran ich eigentlich bin; gerade als ich im Begriffe war, bei §. 6 einen Zusatz vorzuschlagen, erklärte Hr. RR. Schneider, jünger, er werde später einen Antrag bringen bezüglich auf das Veto, und nachher wünschte er Vertagung dieser Frage, weil er nicht anwesend sein könne. Ich wollte nun nicht vorgreifen und sah dem Antrage des Hrn. Schneider entgegen, sah auch gerne den Verschub, weil, wenn es darum zu thun ist, eine Ansicht, die man selbst theilt, geltend zu machen, man nicht gerne bedeutende Streitkräfte verliert. Jetzt kömmt dieser Antrag nicht und scheint überhaupt nicht kommen zu wollen. Daher sehe ich mich im Falle, meinen Antrag nunmehr vorzubringen. Der §. 10, welcher den Wahlversammlungen ein Revokationsrecht gegen ihre Abgeordneten einräumt, erscheint mir lediglich als ein Surrogat, und zwar, wie dieß bei Surrogaten gewöhnlich der Fall ist, als ein sehr ungenügendes Surrogat, nämlich für das Veto. Diese Abberufung hat gar Vieles gemein mit dem Veto, manches indessen auch, wo es von demselben abweicht, und zwar auf eine höchst fatale Weise. Ich weiß, es wird gegen das Veto gar Vieles eingewendet, aber nach meiner innigsten Ueberzeugung mit Unrecht. Meiner Ansicht nach ist das Vero gewissermaßen die einzige unmittelbare Aeußerung des Volkswillens, denn wenn es schon im §. 2 heißt, die Souveränetät werde unmittelbar so und so ausgeübt, so ist selbst jene sogenannte unmittelbare Ausübung, genau betrachtet, dennoch nur etwas Mittelbares; das Volk bestellt in Folge jener Bestimmung lediglich seine Stellvertreter; aber eine direkte Ausübung der Souveränetät, wo das Volk unmittelbar über die Sache selbst, d. h. über die in Berathung liegenden oder bereits berathenen Gegenstände urtheile, geschieht doch nur beim Vero. Man wendet gewöhnlich dagegen ein, das Vero ziehe Unruhe nach sich, es behalte das Volk fortwährend in Spannung und Aufregung, was einer gesunden, ruhigen Entwicklung des Volkslebens nachtheilig sei. Ich bin überhaupt nie gewohnt, Unruhe, d. h. geistige Bewegung, irgend wie zu scheuen; ich will lieber, man lebe in beständiger Bewegung, als daß man nur je alle 4 Jahre einmal, wenn es sich um die periodischen Wahlen handelt, die Augen öffne, nachher aber sich beinahe um nichts mehr bekümmere. Daß nun dieses geistige Leben, diese fortwährende Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, durch das Veto geweckt und gestärkt werde, scheint mir unzweifelhaft, und daß dadurch namentlich gar häufig unruhigen Bewegungen der Faden abgeschnitten werde, haben wir in der jüngsten Vergangenheit, — denn die Abstimmung vom 1. Februar war ein erster Schritt zum Veto, — deutlich gesehen; wäre damals dieser Anfang mit dem Veto nicht gemacht worden, so wären gewiß sehr bedauerliche Unruhen, vielleicht sogar gewaltthätige Selbsthülfe von Seite des Volkes hervorgebrochen, und wir namentlich haben

alle Ursache, sehr dankbar uns dieses ersten Gebrauches des Veto zu erinnern, da es uns vor vielen Gefahren, vielleicht vor gewaltsamem Umsturze der öffentlichen Ordnung bewahrt hat. Freilich wird diese stete Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten nicht einzig und allein durch das Veto rege erhalten, sondern in der That auch durch dieses hier vorgeschlagene Abberufungsrecht, denn auch da muß jeder Wahlbezirk stets auf dasjenige genau sehen, was sein Abgeordneter macht, und wie er sich in seiner Stellung benimmt. Allein es ist doch immerhin ein großer Unterschied dabei. Beim Veto hat der Gr. Rath als solcher das Souveränetätsrecht des Volkes vor Augen, hingegen bei dem Abberufungsrechte jedes Bezirkes, gegenüber seinen einzelnen Abgeordneten, hat jedes Mitglied des Gr. Rathes nur seinen Wahlbezirk vor Augen. So ist es also keine eigentliche Volkssouveränetät, sondern nur eine Souveränetät jedes einzelnen Bezirks, die da in Wahrheit ausgeübt wird. Man sollte sich auch mehr und mehr gewöhnen, von Personen abzusehen und dagegen die Sache ins Auge zu fassen. Nun kann, wenn der Paragraph angenommen wird, leicht der Fall eintreten, daß gerade persönliche Rücksichten einen Bezirk bestimmen, ein Gesetz des Gr. Rathes hingehen zu lassen, obgleich es sehr verderblich ist, aber man läßt die Sache hingehen, weil der Repräsentant dieses Bezirks ein geachteter Mann ist und großen persönlichen Einfluß ausübt. Und wiederum kann es in einem andern Bezirke vielleicht bloß von 2 oder 3 Stimmen abhängen, ob ein Repräsentant desavouirt und zurückberufen wird. Es ist also möglich, daß man einem einzelnen Manne zu Liebe einem Grundsatze, Gesetze u. s. w. Geltung läßt, während wenn man von dem Manne absehen und auf die Sache selbst eintreten könnte, man das Veto ergreifen würde. Sodann sind auch die Folgen beider Systeme verschieden; wenn ein Repräsentant im Gr. Rathe nicht so stimmt, wie sein Bezirk wünschte, und er zurückberufen wird, so sind die Folgen seines Wirkens dennoch bereits eingetreten, die übeln Gesetze u. s. w. sind vorhanden, und wenn schon der Urheber oder Miturheber derselben weggeschafft ist, so dauern dennoch seine Werke fort, so lange bis etwa der Fall eintritt, daß ein neuer Gr. Rath das üble Gesetz zurücknimmt und ein anderes macht, während hingegen durch das Veto unmittelbar das schädliche Gesetz selbst augenblicklich abgeschafft wird. Man sagt, das Volk habe nicht die nöthige Einsicht, die Intelligenz der Capacitäten scheitere daran, man könne noch so Gutes vorschlagen, das Volk begreife es nicht und werde in seinem Unverstande auch die besten Sachen von der Hand weisen. Wenn wir, Hr. Präsident, m. H., dieses als wahr annehmen, so sind wir mit der Volkssouveränetät übel daran, und müssen dann dem Volke das Recht, den Verstand und die Einsicht absprechen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, und dann würde man am Besten thun, die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten etwa einigen wenigen einsichtsvollen und gelehrten Männern zu übertragen und denselben die Sache zu überlassen. Allein die Intelligenz soll sich nicht auf solche Weise vom Volke abtrennen, sondern sie soll das Volk wie ein Sauerteig durchdringen, und ich kann mir nicht vorstellen, daß es nicht möglich sein sollte, wahrhaft Gutes zu schaffen und dem Volke mit Erfolg vorzuschlagen, wenn die intelligenten Leute sich Mühe geben, auch die weniger Intelligenten durch Belehrung aufzuklären u. s. w. Gewiß wird dann das Volk sein wahres Heil zu erkennen wissen. Ich meine, ein rechtes Volk sei selbst der beste Wächter seiner Freiheit. Beim Veto nun haben wir das ganze Volk, beim Abberufungsrechte hingegen bloß je den betreffenden Bezirk vor Augen; beim Veto sehen wir auf die Sache, bei der Abberufung sehr häufig auf die Personen, und namentlich wird das Grundsätzliche, allgemein Gültige darunter leiden; man wird einen Repräsentanten, wenn er gegen eine Straße gestimmt hat, welche der Bezirk hier oder dort hindurch gewünscht hätte, viel eher abberufen, als es geschehen würde, wenn er über viel wichtigere, das ganze Land betreffende Angelegenheiten auf noch so verkehrte Weise gesprochen und gestimmt hätte. Ich trage also darauf an, daß der §. 10 an die Redaktionskommission zurück gewiesen werde, mit dem Auftrage, uns etwas Anderes zu bringen, das auf dem Grundsatze des Veto beruhe.

Hr. Präsident. Wie ich diesen Antrag des Hrn. Weyermann auffasse, so sehe ich ihn nicht als eine ordentliche Ordnungsmotion an, sondern vielmehr als einen Gegenantrag, indem er am Platze des §. 10 im Prinzipe die Aufnahme des Veto bezweckt. Wenn aber die Versammlung glaubt, es sei dieser Antrag eine Ordnungsmotion, so müßte dann die Umfrage über den §. 10 selbst eingestellt bleiben, und vor allem aus die Ordnungsmotion entschieden werden. Ich will indessen zunächst den Hrn. Berichterstatter darüber anfragen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist eingetreten, was ich geahnt habe. Es liegen zwei wichtige Fragen vor und sind zusammen in die Berathung gezogen worden. Diesem wollte ich begegnen und forderte auf, man sollte sie von einander getrennt besprechen; allein trotz dieser Einladung sind Sie jetzt in die Diskussion gefallen. Will man diese zwei Fragen in Verbindung behandeln, oder getrennt darüber eintreten? Ich glaube, das Letztere sei der Sache angemessener, und in dieser Beziehung geht das Allgemeine dem Besondern vor. Nun ist aber das Veto das Allgemeine, der §. 10 des Entwurfes das Besondere. Der Antrag des Hrn. Pfarrers Weyermann ist eigentlich eine Ordnungsmotion oder mit andern Worten ein Antrag auf Suspension der Berathung des §. 10. Das ist der Eindruck, welchen sein Vortrag wenigstens auf mich machte. Die Folgen der Diskussion sprechen dafür. Eine Trennung der beiden Fragen zeigt sich als unerläßlich. Mit der Adoption des Allgemeinen fällt das Spezielle dahin. Ich trage darauf an, daß die Berathung über den §. 10 suspendirt werde, bis man sich über den Grundsatz und die Anwendung des Veto ausgesprochen haben wird.

Kohler. In Unterstützung des so eben Gesagten glaube auch ich, daß diese beiden Fragen, so enge sie in gewisser Beziehung mit einander verbunden sind, dennoch ihrer Wichtigkeit wegen getrennt werden sollten, weil sonst keine der beiden Fragen gründlich erörtert werden kann. Ich hätte auch gewünscht, daß die Vetofrage von vorneherein hieher gebracht worden wäre, wie es Anfangs den Anschein hatte. Dessen ungeachtet stand es Hrn. Weyermann durchaus frei, seinen Antrag jetzt bei §. 10 zu bringen. Allein so kann die Diskussion nicht fortgehen, der Eine würde über das Veto, der Andere über das Abberufungsrecht, ein Dritter über beides zusammen sprechen, und so gäbe dieß eine unendliche Verwirrung. Ich wünsche

alle, daß die Versammlung entscheide, ob in der angehobenen Diskussion fortgefahren werden solle mit gänzlicher Einstellung der Vetofrage, oder ob diese Vetofrage als die allgemeinere zuerst in Berathung genommen werden solle, mit Beiseitsetzung der Abberufungsfrage.

Hr. Präsident. Die erste Frage ist also diese, ob eine Berathung stattfinden solle, sowohl über die Abberufung als über das Veto, und die zweite Frage ist, ob man die Berathung über den §. 10 einstweilen verschieben und zum Voraus eine Berathung über das Veto in Prinzip stattfinden lassen wolle.

Belrichard. Diese Frage ist bereits entschieden worden.

Hr Präsident. Mann kann nichts destoweniger immer neue Anträge stellen.

Revel zieht den ersten Theil seines Antrags zurück, um sich an denjenigen des Hrn. Sury anzuschließen. Er hat einzig den Grundsatz der geheimen Abstimmung einführen wollen.

Hr. Präsident. Ich möchte den Hrn. Pfarrer Weyermann bitten, uns zu sagen, wie er es in dieser Beziehung verstanden wissen wolle.

Weyermann. Mir ist nicht eingefallen, eine Ordnungsmotion zu machen; allein der §. 10 wie er vorliegt, und das Veto sind so enge mit einander verbunden, daß wahrscheinlich entweder das Eine oder das Andere, oder vielleicht auch irgend ein dritter Ausweg beliebt werden wird. Die Materie ist eigentlich die Nämliche, nur die Form der Sache ist etwas verschieden. Mein Antrag hat also den Sinn, den §. 10 zu erweitern bis zum Veto.

Weingart. Ich habe so eben dem Abberufungsrechte das Wort gesprochen, aber wenn der Antrag des Hrn. Weyermann zu Stande kommen sollte und wir das Veto erhalten können, so würde ich nie daran gedacht haben, Beides zu verlangen, sondern ich würde mich mit dem Veto begnügt haben. Daher ist es wichtig, daß man zuerst über diese Frage in's Reine komme.

Egger. Der Antrag des Hrn. Weyermann ist ein ähnlicher, wie ich eventuell einen solchen zu bringen im Sinne hatte. Bereits hat Hr. Belrichard besser, als ich es konnte, gezeigt, daß der §. 24 geradezu im Widerspruche ist mit §. 10. Daher wünsche ich, daß zum Voraus der Grundsatz festgestellt werde, ob man eine Abberufung der Mitglieder des Gr. Rathes einführen wolle oder nicht. Würde die Mehrheit sich dafür aussprechen, so würde ich dann eventuell darauf antragen, daß über die Abberufung nicht durch die Wahlversammlung des betreffenden Bezirks, sondern durch die Ortsversammlungen des ganzen Kantons entschieden werde, eben weil jedes Mitglied Repräsentant des ganzen Kantons sein soll.

Hr. Präsident. Wir müssen vor Allem aus diesen Inzident erledigen; es fragt sich also: Will man den §. 10, wie er vorliegt, gleichzeitig mit der angeregten Vetofrage behandeln, oder will man beide Fragen trennen?

Abstimmung.

Für eine gleichzeitige Berathung beider Fragen 6 Stimmen.
Für eine getrennte Berathung Mehrheit.

Hr. Präsident. Mithin muß ich Sie nun bitten, sich strenge an den §. 10 zu halten und keine demselben fremde Frage damit in Verbindung zu bringen.

Kohler. Zu Unterstützung des §. 10 muß ich einige Bemerkungen anbringen. Hr. Weyermann hat die Sache nach meinem Dafürhalten sehr richtig aufgefaßt, nämlich daß das Recht der Zurückberufung ein Surrogat sein solle für das Veto, welches die Redaktionskommission als für unsern Kanton durchaus verwerflich erachtet hat. So wie das Veto eine Aufhebung der Repräsentativverfassung ist, so ist hingegen das hier vorgeschlagene Abberufungsrecht die höchste Durchführung und Konsequenz der Volkssouveränetät. Wenn das Volk Repräsentanten wählt, um zum Wohle und Besten des Landes zu stimmen, Gesetze zu geben u. s. w., so erscheint in dieser Beziehung der Repräsentant als der Vollmachtträger, das Volk hingegen als der Vollmachtgeber, und auf dieser Idee beruht das Recht der Abberufung. Es ist natürlich, daß, wenn der Herr Jemanden bevollmächtigt, ein Geschäft in seinem Namen zu besorgen, in seinem Interesse und in der Voraussetzung, er kenne alle seine Wünsche und Bedürfnisse, — der Herr dann aufhört, Mann eigenen Rechtes zu sein, wenn der Bevollmächtigte entweder unfähig dazu ist oder wenn er ganz gegen den Sinn und Willen des Auftraggebers handelt und, anstatt für das Interesse desselben zu sorgen, er nur für sein eigenes Interesse oder für dasjenige einer Kaste, einer Parthei, welche seinem Herrn feindselig entgegensteht, handelt. Daraus folgt, wenn der Herr eigenen Rechtes sein will, die Zurückberufung des Vollmachtträgers. Von dieser Seite hat die Redaktionskommission die Sache aufgefaßt, und mithin ist dieses Zurückberufungsrecht die höchste Konsequenz der Souveränetät, während das Veto etwas ganz anderes ist. Man hat verschiedene Einwürfe dagegen vorgebracht; vorerst stellte man die Volksrepräsentanten in die Kathegorie von Beamten, um das Gehäßige der Abberufung von Beamten jetzt auch hier hineinzubringen. Dieses ist etwas durchaus Verschiedenes. Die Repräsentanten werden vom Volke gewählt, sie sind nicht Beamte, nicht bezahlt, sondern sie haben bloß einen allgemeinen Auftrag, und da ist die Garantie für das Volk gegenüber seinen Beauftragten eben nur das Recht, denselben die Vollmacht zurückziehen zu können. Die Repräsentanten des Volkes sollen nicht Kreaturen desselben sein, aber wenn sie dem Willen des Volkes nicht entsprechen, so soll dasselbe das Recht haben, ihnen die Vollmacht zu entziehen, denn sonst würde der Fall eintreten, wie wir letzhin die traurige Erfahrung machen mußten, daß der Gr. Rath oft nicht der wahre Vertreter des Volkes ist, sondern wenigstens in seiner großen Mehrheit ein von der Regierungsgewalt abhängiger willenloser Körper. Bei einer solchen Bestimmung, wie hier im §. 10 vorgeschlagen ist, wäre voriges Jahr gewiß kein Vertrauensvotum zu Stande gekommen; es konnte damals keinem Volksvertreter unbekannt sein, wie sehr das ganze Land das Benehmen und die Politik der Regierung mißbilligt hatte, und dennoch, weil jenes Votum auf höchst unbescheidene Art verlangt wurde, geschah es, daß der Gr. Rath in seiner Mehrheit, entgegen der entschiedenen Volksstimmung, Ja und Amen dazu sagte. Das Volk zeigte dann bald bei den periodischen Wahlen, auf eklatante Weise, wie sehr es das Benehmen der Regierung und das derselben gewährte Zutrauensvotum mißbilligte und verwarf;

alle diejenigen Großräthe, welche dazu gestimmt hatten und im Falle des Austrittes sich befanden, haben es erfahren, daß das Volk sie mißbilligte. Man hätte nun glauben sollen, es würde dieses eine Warnung für den Gr. Rath sein; allein was geschah? Bei den Selbstergänzungswahlen der Vierzig, unmittelbar nach den stattgehabten Volkswahlen, herrschte der gleiche Geist, es verbanden sich Partheien mit einander, die vorher einander entschieden gegenüber gestanden, und dieses Alles geschah nur, weil der Reg. Rath ein ungeheures Gewicht im Gr. Rathe ausübte, weil das Kreaturensystem herrschte und die Zahl der wahren Vertreter des Volkes verhältnißmäßig gering war. Noch später, erst in jüngster Zeit, sahen wir, daß der Gr. Rath, nachdem ein Beschluß ergangen war, es solle von Seite gewisser Personen Das und Das geschehen; infolge der beharrlichen Renitenz dieser Personen, und je unbescheidener diese auftraten, desto erschrockener und schlotternder, nicht gegen neun bloße Diener des Staates auftreten durfte. In dieser Thatsache liegt der Hauptgrund, warum man jetzt hier eine Garantie wollte, daß in Zukunft solches nicht mehr stattfinde. Diese Garantie wird durch den vorliegenden §. 10 vollkommen gegeben und hat die Nachtheile keineswegs, welche man davon fürchtet, höchstens beziehen sich dieselben bloß auf diese oder jene einzelne Person, und da soll Jeder, wenn es sich um allgemine Garantien handelt, welche für die öffentliche Wohlfahrt und Volksfreiheit von Wichtigkeit sind, dem Zufalle, daß auch er möglicherweise das Opfer davon sein könne, sich als guter Republikaner gerne unterwerfen. Hätte früher ein solches Volksrecht existirt, so würde die gegenwärtige Volksrepräsentation im Gr. Rathe in der jüngsten Zeit weit mehr im Sinne des Volkes gehandelt haben, weil jeder Einzelne es dann doch nicht gerne darauf ankommen läßt, abberufen zu werden. So aber, da dieses Recht nicht existirte, hielt sich jeder Repräsentant auf 6 Jahre lang für unabhängig und gesichert, und hatte er vor seiner Erwählung auch noch so liberal gethan, so kehrte er nachher dem Volke den Rücken zu, und so hat uns dieses endlich dahin geführt, wohin wir gekommen sind. Dies einzig ist der Grund, warum wir Alle heute hier beisammen sitzen, denn hätte jenes Recht früher existirt, so hätte es keinen so schwachen Gr. Rath gegeben, so wäre die bisherige Verfassung noch lange gut gewesen. Schon das bloße Vorhandensein einer solchen Bestimmung wird gute Wirkung thun, so daß die Fälle einer wirklichen Abberufung selten vorkommen werden, und wenn auch, so ist die Abberufung entweder an sich vollständig begründet, und wird man im Lande herum froh darüber seyn. Wenn ein Großrath, der vorher volksthümlich that, damit er gewählt werde, dann nachher dem Volke den Rücken zuwendet und Schmeichler der Regenten wird, welche Stellen zu vergeben haben u. s. w., so soll er abberufen werden; eben so auch, wenn er sich unfähig, unthätig und gleichgültig zeigt. Es ist aber auch allerdings der andere Fall möglich, nämlich daß Einer, bloß weil er im gegebenen Falle nicht gerade im Sinne seiner Lokalität stimmte, weil er das allgemeine Wohl im Auge hatte, abberufen werde. Vorerst indessen soll man, namentlich bei der Oeffentlichkeit, die wir in der Presse u. s. w. haben, nicht voraussetzen, daß sofort wegen solcher untergeordneter Fälle, wo ein Repräsentant vermöge seiner Pflichttreue dem allgemeinen Interesse den Vorzug vor dem Ortsinteresse gab, dieser Fall öfters eintreten werde. Geschieht es indessen, wie es allerdings möglich ist, so wird die Presse, die öffentliche Meinung, diesen Wahlbezirk hart züchtigen seiner Engherzigkeit willen, und ein anderer Bezirk wird sich dann später zweimal bedenken, bevor er von diesem Rechte Gebrauch macht; der abberufene Repräsentant hingegen wird in der öffentlichen Meinung, in der Person und gewiß auch bei andern Wahlkollegien, die ihn dann wählen werden, vollständige Satisfaktion finden. Dafür haben wir Beispiele. Haben etwa abberufene oder eingestellte Beamte, welche gerade um ihrer Unabhängigkeit und Volkstreue willen abberufen, eingestellt oder nicht wieder gewählt wurden, dadurch in der öffentlichen Meinung verloren? Im Gegentheile, — gewonnen haben sie dabei, sie sind volksthümlicher geworden, vom Volke gewählt worden. Denn gerade dadurch, daß ein Mann wegen seiner Pflichttreue und weil er nicht die Kreatur der Regierung sein will, sondern sich als wahrer Republikaner zeigt, von Seite der Gewalthaber Verfolgungen zu erleiden hat, wird derselbe gleichsam zum Herolde seiner Mitbürger und erhält beim ersten Anlaß von Seite derselben vollkommene Satisfaktion. Aber abgesehen hievon, frage ich: Ist, wenn ein solcher Repräsentant unbegründet abberufen wird, das Uebel groß und soll es in die Waagschale gelegt werden gegenüber dem Gewinne, daß die große Mehrheit des Gr. Rathes jederzeit der vollkommene Ausdruck des Volkswillens sein, und daß der Fall, den wir gegen das Ende des vorigen Jahres und noch im Laufe des gegenwärtigen erleben mußten, nicht mehr eintreten wird? Ist dies nicht hundermal dem möglichen Uebel, daß hier und da ein würdiger Volksvertreter abberufen werde, vorzuziehen? Soll man von zweien Uebeln nicht lieber das kleinere wählen, und ein freisinniger und wahrhafter Republikaner sich nicht gerne hier und da zum Opfer darbringen, um für das Ganze etwas Gutes zu erhalten? Viele mögen deßhalb nicht zum §. 10 stimmen, indem sie denken, daß eben, weil sie sich nicht durch den Amtsgeist leiten lassen wollen, sie momentan in Mißkredit fallen und zurückberufen werden könnten. Aber ich fordere auch von diesen, daß sie auf das Ganze sehen in dieser Beziehung, und sich momentan im Interesse des Ganzen einem solchen Uebel aussetzen. Man hat ferner bemerkt, daß eine solche Bestimmung eine permanente Drohung gegenüber den Mitgliedern des Gr. Rathes sei und dieses sei eine unschickliche Stellung für dieselben. In gewisser Beziehung kann man das drohen nennen, ich aber möchte es nicht so nennen. Allein gesetzt auch, es sei eine Drohung, so frage ich: Ist es denn gefährlicher, wenn über dem einzelnen Repräsentanten ein solches Schwerdt des Domokles hängt, und haben wir im Entwurfe nicht diese sogenannte Drohung auch gegenüber dem Regierungsrath, dem Obergericht, überhaupt gegenüber jeder Behörde und jedem Beamten angebracht? Und wenn dem Gr. Rathe, welcher der bloße Mandatar des Volkes ist, gegenüber allen andern Behörden und Beamten ein solches Recht zusteht, warum sollte der Souverän selbst, das Volk, dieses Recht gegenüber seinem Mandatar haben? Soll der Gr. Rath, ungeachtet er nicht der Souverän, sondern der bloße Beauftragte ist, einzig so heilig und unantastbar sein, daß er nicht in seinen einzelnen Bestandtheilen verbessert werden könnte? Gerade also die Konsequenz führt dahin, daß auch dem

Suberän das gleiche Recht zustehe, welches seinem Vereinzelten gegenüber dem ganzen Regierungsrathe, Obergerichte ꝛc. als conditio sine qua non des allgemeinen Wohles zustehen muß, und welches anzuwenden wir letzthin bekanntlich auf dem Punkte waren. Der Gr. Rath also, welcher nach unten dieses Recht ausübt, soll hinwiederum nach oben dem gleichen Rechte unterworfen sein. Daß das Volk den ganzen Gr. Rath nicht abberufen kann, ist klar, also kann das Recht nur gegen einzelne Theile geübt werden, welche ihre Aufgabe nicht erfüllen. Den Widerspruch, welchen man zwischen dem §. 10 und dem §. 24 findet, kann ich nicht begründet finden. Dadurch, daß ein Wahlbezirk einen Repräsentanten in den Gr. Rath schickt mit dem Auftrage, das Interesse des ganzen Kantons zu wahren, hört dieser Repräsentant nicht auf, der Gewählte dieses Bezirkes zu sein, und wenn er seinen Austritt erklärt oder stirbt, so folgt daraus, daß der Wahlbezirk wiederum einen Andern an seinen Platz wählt gleichsam Namens des ganzen Kantons. Der Bezirk ist also wesentlich dabei betheiligt, daß er Repräsentanten habe, welche die allgemeinen Interessen vertheidigen. Nichtsdestoweniger wäre es für den Bezirk viel bedenklicher, einen Repräsentanten zu haben, der das Gegentheil dessen, was der Bezirk wünscht, thäte, als aber einen solchen zu haben, der sich ganz passiv verhielte, oder als gar keinen Repräsentanten zu haben. So gut also der Bezirk das Recht hat, einen ausgetretenen oder gestorbenen Repräsentanten durch einen Andern zu ersetzen, eben so gut hat er das Recht, einen solchen zurückzurufen, wenn er sich im Gegensatz zu den Ansichten und Wünschen seines Wahlbezirkes gesetzt hat, so daß mithin ich hier nicht nur nicht Widerspruch, sondern vielmehr die strengste Konsequenz erblicke. Ob ein Repräsentant durch Austritt oder Tod wegfalle, oder ob er in einem seiner Aufgabe entgegengesetzten Sinne handle, so ist dieß durchaus egal in Bezug auf die Ersetzung, welche in jedem Falle gleich dem betreffenden Bezirke zustehen muß. Hr. T., m. H., ich habe gesprochen; ich trage auf Beibehaltung des §. 10 an, wie er ist. Vielleicht wäre es zweckmäßig gewesen, die Berathung darüber, da er in zwei Theile zerfällt, ebenfalls zu trennen; ich stelle indessen den Antrag dazu nicht.

Stockmar. Ich denke, die letzten Ereignisse sollten keinen großen Einfluß auf unsere gegenwärtigen Entschließungen ausüben dürfen. Eine Staatsverfassung soll ein Werk für die Zukunft und keineswegs ein Werk augenblicklicher Umstände sein. Das Recht der Abberufung gehört ohne allen Zweifel dem Volke zu, wie manches andere Recht, dessen Ausübung ihm aber dennoch durch die Verfassung benommen ist. Wenn nun aber eine Staatsverfassung gewisse Schranken für die Ausübung dieses oder jenes Rechtes, das dem Volke zusteht, festsetzen kann, so kann die nämliche Verfassung doch gewiß auch dem Volke das Recht der Abberufung nehmen. Dieses Recht ist in mehr als einer Rücksicht gefährlich; es kann dasselbe das Entstehen von Unordnungen in den Amtsbezirken veranlassen; erzeugt oftmals Ungerechtigkeiten, denn ein Abgeordneter, der nach seinem besten Wissen und Gewissen zu einer gegebenen Maßregel im allgemeinen Interesse des Landes gestimmt hätte, würde der unangenehmen Möglichkeit ausgesetzt sein, durch seinen Amtsbezirk abberufen zu werden, dessen Sonderinteresse er dagegen hiebei zu verletzen im Falle gewesen war.

Ohne mich über die Uebelstände und Nachtheile der Ihnen vorgeschlagenen Maßregel im mindesten zu täuschen, habe ich derselben dennoch beigestimmt, weil dieselbe, wie ich schon zu bemerken Gelegenheit nahm, in gegenseitiger Folgebeziehung zu §. 22 steht. Indessen aber hege ich die Hoffnung, daß Sie, Tit., diesen Paragraphen um so eher abändern werden, als ich bereits von mehreren andern Seiten Meinungen äußern hörte, welche die Abänderung dieses Paragraphen wünschen; und in der Ueberzeugung, daß Sie die Dauer der Amtsverrichtungen der Mitglieder des Gr. Rathes auf zwei oder drei Jahre beschränken werden, stimme ich gegen den §. 10.

Jaggi. Ein französisches Sprichwort sagt: le mieux est l'ennemi du bien — oder: Des Guten zu viel ist schädlich. Nun scheint es mir, wir wollen hier des Guten nur zu viel. In Zeitungen und auch in der Redaktionskommission hat man sich zu Unterstützung des §. 10 auf einen ähnlichen Vorgang der Mediationsverfassung berufen, aber ich muß bemerken, daß damals ganz andere Verhältnisse waren; namentlich Lebenslänglichkeit der Großrathsstellen, Nichtöffentlichkeit, so daß das Volk nicht wußte, wie ein Repräsentant im Großen Rathe stimmte, und wenn ein schädliches und mißbeliebiges Gesetz ꝛc. erlassen wurde, so konnte er seinen Kommittenten sagen, er habe dagegen gestimmt, und man konnte nicht wissen, ob das wahr sei oder nicht; endlich dann unterlag jenes Abberufungsrecht sehr erschwerenden Formen, man erstickte zu sagen in diesen Formen. Bei allen guten Absichten würde uns eine solche Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen wird, zu grellen Ungerechtigkeiten führen. Es wurde bereits richtig bemerkt, die Repräsentanten seien Repräsentanten des ganzen Volkes und sollen als solche im Gr. Rathe handeln und stimmen. Wenn nun ein solches Mitglied weiß, daß seine Gegend irgend besondere Wünsche, zum Theil gegründete, zum Theil aber nicht gegründete, habe, — was geschieht? Im Gr. Rathe kommt die Sache zur Sprache, das Mitglied überzeugt sich durch die Diskussion, daß, was sein Bezirk wünscht, im allgemeinen Interesse nicht gut und zweckmäßig wäre; als ein pflichttreuer Repräsentant des ganzen Volkes spricht und stimmt er also dagegen. Ebenso wirkt er vielleicht zu einem allgemeinen Gesetze mit, dessen Anwendung vielleicht zufällig für seine Gegend spezielle Nachtheile hat. Im einen wie im andern Falle werden ihm seine Komittenten vorwerfen, er habe gegen sein Mandat gehandelt. Findet sich dann etwa Jemand, der seine Stelle gerne hätte, so wird dieser oder seine Parthei sich alle Mühe geben, um dem Publikum weiß zu machen, Jener habe gegen sein Mandat gehandelt, und dann wird vielleicht gerade einer der würdigsten und fähigsten Stellvertreter abberufen. Nach vollendeter Amtsdauer fallen gelassen zu werden, ist keine eigentliche Kränkung, wenigstens kann Niemand als ein Recht verlangen, zum zweiten und dritten Male gewählt zu werden; aber so eine Abberufung zwischen hinein involvirt eine Kränkung, und je ehrenhafter der Mann ist, desto mehr kann man mit diesem Abberufungsrechte das Uebel wirklich vermeiden? Keineswegs. Es erscheint z. B. ein Gesetz, welches im ganzen Lande als unzweckmäßig erachtet wird; zufällig machen aber dennoch bloß ein oder zwei Bezirke ihr Abberufungsrecht geltend, so daß dann die Strafe für das, was Alle gesündigt hatten, bloß einen oder zwei Einzelne trifft, die dann das Opfer für die übrigen sein müssen,

gleichsam wie der israelitische Sündenbock, welcher jedes Jahr mit den Sünden des Volkes beladen und in die Wüste getrieben wurde. Hundertmal lieber will ich also noch das Veto, als dieses Abberufungsrecht, denn mittelst des Veto können Sie die Einführung eines dem ganzen Lande schädlichen Gesetzes verhindern, aber durch die Abberufung können Sie das nicht. Ja, wenn der Gr. Rath unpassende Gesetze erläßt, und dann alle Wahlversammlungen des Landes zusammentreten und entscheiden würden, ob ihre Mandataren abberufen werden sollen oder nicht; dann hätte die Sache etwas für sich, aber nur so Einzelne herauszunehmen und ans Kreuz zu schlagen, scheint mir eine gefährliche Operation. Wir wollen dem Volke allerdings Garantien geben, aber, H. P., m. H., geben wir sie ihm da, wo es mit Erfolg geschehen kann, machen wir, statt einer 4jährigen, wie vorgeschlagen ist, meinetwegen nur eine 3- oder 2jährige Amtsdauer, geben wir sogar dem Volke das Veto, — lieber alles dieses, als das gehässige Mittel der Abberufung Einzelner. Nimmermehr könnte ich diesem §. 10 meine Beistimmung geben.

Schneider, RR., älter. Bekanntlich hat der Verfassungsrath von 1831 einige fatale Bestimmungen in seine Verfassung aufgenommen, und warum? Weil er eben die immediat abgelaufene Zeit im Auge hatte, weil er das Patriziat und die alte Regierung fürchtete und überall, wo es sich irgend thun ließ, Riegel stoßen wollte, damit sie nicht wieder hereinkommen. Daher rührt manche schlimme Bestimmung unserer bisherigen Verfassung. Machen wir es nun also anders, H. P., m. H., und sehen wir nicht bloß auf das letzte Jahr zurück, und was da allfällig Schlimmes und Böses geschehen sein mag, sondern denken wir auch etwas weiter zurück, wo noch das ganze Volk den Regierungsrath und den Gr. Rath fast auf den Händen trug. Die gegenwärtige Zeit wird vorübergehen; nehmen wir nun Bestimmungen auf, die sich wesentlich bloß auf die letztabgelaufene Zeit stützen, so werden wir bald sehen, daß dieselben nicht gut sind, und alsdann wird unser Werk nicht bleiben und nicht haltbar sein. Daher müßte ich die Bestimmung des §. 10 als eine sehr fatale ansehen. Ich habe aber noch einige bis jetzt nicht berührte Motive, warum ich nicht dazu stimmen kann. Wird diese Bestimmung aufgenommen, und redet dann bei gegebenem Anlasse ein Mitglied des Gr. Rathes im Sinne des Volkes, so wird man ihm immer nachreden, er habe nur dem Volke schmeicheln wollen, damit er nicht etwa abberufen oder damit er bei den nächsten Wahlen wiederum gewählt werde. Diesen Anschein möchte ich den Repräsentanten des Volkes nicht aufbürden, und ich wenigstens würde jedesmal das Gefühl haben, daß man von mir sogar sagen werde, ich habe nur schmeicheln, mir meinen Platz im Gr. Rathe assekuriren wollen, und das würde mir wehe thun. Ich gebe zu, daß ein Mann, der es gut mit dem Vaterlande meint, im Allgemeinen bei dieser Bestimmung nicht viel zu befahren haben wird, aber jener Schein wird immer gegen ihn sein, und immer wird man sagen können, er würde vielleicht anders gesprochen und gestimmt haben, wenn der §. 10 nicht da wäre. Die neue Verfassung wird in wesentlichen Punkten ganz andere Bestimmungen enthalten, als die alte, und das Volk wird dadurch mehr Garantie bekommen, als bisher, so daß mithin die Gefahr für das Volk nicht so groß sein wird, als sie vielleicht bisher noch sein mochte. Aber noch Eines, was bei mir mächtig einwirkt. Ich will gerne allen Volksrepräsentanten die möglichste Freiheit lassen, sich im Gr. Rathe auszusprechen, ganz nach ihrem Willen und Gutfinden. Ist nun keine solche Bestimmung, wie hier vorgeschlagen wird, in der Verfassung, so wird jeder Repräsentant sich besser zeigen, wie er ist und was er ist, als hingegen mit dieser Bestimmung, weil er dann mit voller Freiheit, ohne Besorgniß und Furcht handelt. Hingegen mit einer solchen Bestimmung wird gar Mancher sich auf andere Weise zeigen, als wie er eigentlich ist; vielleicht während einiger Jahre kann er sich verstellen, um wieder gewählt zu werden, und ist dabei doch nicht der Mann, als welcher er sich eine Zeit lang gezeigt hat. Ich möchte also den §. 10 streichen. Sollte aber derselbe belieben, so wünsche ich dann, daß im Anfange anstatt „Sie berufen" gesagt werde: „Die Wahlversammlungen berufen"; aber ich will lieber von Allem nichts.

Stämpfli zu Schwanden. Der Paragraph scheint mir an und für sich nicht so wichtig, wie man ihn dafür anzusehen scheint. Schon der Nachsatz desselben wird machen, daß er in der Wirklichkeit nicht oft ausgeübt wird. Uebrigens könnte ich aus den von Hrn. Belrichard angebrachten Gründen nicht dazu stimmen. Ich möchte ihn fallen lassen und später dann lieber eine kürzere Amtsdauer aufstellen, indem ich viel Gehässiges in dieser Bestimmung sehe und glaube, daß sie in manchen Wahlbezirken zu fatalen Reibungen ꝛc. führen könnte. Es stehen z. B. in einem Wahlbezirke zwei politische Partheien einander schroff gegenüber, und die Eine trägt am Wahltage vielleicht mit ganz wenigen Stimmen den Sieg davon; also wird die andere Parthei alles Mögliche thun, um den Gewählten bei erster Gelegenheit, weil er so oder anders im Gr. Rathe stimmte, abzuberufen. Wenn man etwas dieser Art hier will, so wäre das Veto, obschon ich nicht gar dafür bin, noch freisinniger. In erster Linie also trage ich darauf an, den §. 10 zu streichen; in zweiter Linie aber, wenn der Paragraph bleibt, möchte ich denselben wenigstens dahin modifiziren, daß gesagt würde: „Sie berufen u. s. w. zurück, wenn dieselben das allgemeine Wohl außer Acht gesetzt und dadurch das Zutrauen verloren haben." Auf diese Weise könnte Einer doch nicht bloß darum abberufen werden, weil er etwa zu einem speziellen Wunsche seiner Gegen nicht stimmte.

Dr. Mani. Noch ein paar Tropfen, m. H. Wenn man die Souveränetät des Volkes in §. 2 betrachtet, und man dann sieht, wie dieselbe in §. 6 so ziemlich angegeben ist, so daß faktisch wenig mehr davon übrig bleibt, als die periodische Erneuerung des Gr. Rathes, so kann ich gar gut begreifen, daß die Redaktionskommission einen solchen Paragraphen brachte, denn von jetzt an erscheint die Souveränetät des Volkes hier nur dem Namen nach; sie ist gleichsam ein verabschiedeter Meisterknecht, der nur noch den Namen eines solchen trägt, aber in der Wirklichkeit nichts mehr zu sagen hat. Man spricht nun von Garantien für den Rest der dem Volke gebliebenen Souveränetät und hält deßwegen den §. 10 für nöthig. Ich sehe die Garantien genug; vorerst die Presse, welche sich als eine große Garantie bereits bewiesen hat und auch ferner beweisen wird; das Vereinsrecht, welches eine gewaltige Macht gegen das Uebergreifen der Gewalt oder gegen die Nachlässigkeit der Behörden ist, denn es handelt sich hier nicht nur ums Petitioniren; sondern da ist zugleich die physische Gewalt, welche alle Behörden fürchten müssen, besonders wenn sie ein böses Gewissen haben; die Jury — dieser will ich jetzt einmal rufen; denn von ihr ha

man noch gar nicht gesprochen; haben wir die Jury in politischen Sachen, politischen Injurien, in Fällen des Hochverraths, der Verfassung von Verstößen gegen das Achtungsgesetz, in Preßvergehen u. s. w., so ist das auch schon eine große Garantie für das Volk; periodischer Austritt, Petitionsrecht, das Alles sind auch geeignete Mittel, um einer Ausartung der Behörde entgegen zu wirken. Dann finde ich im Entwurfe noch andere, untergeordnete Garantien, so die zweimalige Behandlung von Gesetzen, die Verantwortlichkeit, die Abberufung der Behörden und Beamten; obschon ich diese etwas anders möchte, ferner die Oeffentlichkeit u., von welchen ich hoffe, daß sie werden angenommen werden. Ich bin einverstanden, daß man die allgemeinen Grundsätze einer Staatsverfassung nicht wie eine Kompagnie Grenadiere voran aufmarschiren lasse, sondern daß man jeden dahin setze, wo er hin gehört; so möchte ich nun doch fragen, ob es nicht gut wäre, anstatt des §. 10 lieber alle diese obgenannten Garantien folgen zu lassen, denn alle diese Sachen, Vereinsrecht, Presse, Petitionsrecht, Jury u. s. w., bilden zusammen eine tüchtige Batterie gegen den Gr. Rath und seine Behörden, und das Volk steht daneben gleichsam mit der brennenden Lunte in der Hand. Ich stimme also nicht zum §. 10, könnte aber dazu stimmen, alle diese Surrogate für die verlorene Souveränität hier aufzustellen.

Bach. Auf den Fall, daß der §. 10 angenommen würde, möchte ich einen Zusatzartikel vorschlagen, den ich nach dieser erschöpfenden Diskussion hiemit einfach vorlege; ich möchte nämlich sagen: in dem Abberufungsantrage müssen die Gründe angegeben werden, warum auf Abberufung angetragen wird, und zweitens möchte ich festsetzen, daß an der Wahlversammlung $^2/_3$ aller Stimmfähigen sich zum Abberufungsbeschluß vereinigen müssen, wenn er gültig sein soll.

Migy. Nach der langen Berathung, die über den §. 10 des Verfassungsentwurfes soeben stattgefunden hat, will ich nicht in erneuerte Auseinandersetzungen eintreten, um denselben zu bekämpfen; sondern ich will mich darauf beschränken, zwei Bemerkungen zu widerlegen, die gegen die Widersacher des Abberufungsrechts, das durch diesen Paragraphen ins Leben gerufen werden sollte, gerichtet worden sind. Die erste Bemerkung betrifft den Grundsatz, aus welchem man dieses übergroße Recht der Abberufung ableitet, ein Grundsatz, den man in der Natur des Auftrages aufzufinden glaubt, den die Wahlversammlung dem von ihr gewählten Abgeordneten übertragen habe. Mir scheint es, dieser Einwurf sei keineswegs von solchem Gewichte, wie man ihm hat beilegen wollen; denn wenn ich vom nämlichen Gesichtspunkte ausgehen will, so halte ich dafür, daß man folgerichtigerweise zu einem geradezu entgegengesetzten Schlusse gelangen müsse. In der That muß ich fragen: welcher Natur ist der Auftrag, zu dessen Erfüllung jedes Mitglied des Gr. Rathes, kraft seiner Ernennung berufen ist? Dieser Auftrag ist ein allgemeiner Auftrag, der darin besteht, keine andere Richtschnur als diejenige der allgemeinen Wohlfahrt zu befolgen, indem er sich gegen die örtlichen Interessen, gegen die Vorurtheile und die Begehrlichkeiten des Kreises, der ihn erwählt hat, erhebt, ja dieselben bekämpft. Dieser Abgeordnete darf von den Bürgern, die ihm bei der Wahl ihre Stimme gegeben haben, keinerlei Instruktion weder erhalten noch annehmen, denn das Gesetz belehrt ihn, daß er der Stellvertreter des ganzen Freistaates sei, keineswegs aber derjenige des Wahlkreises, in welchem er ernannt worden ist; das Gesetz belehrt ihn, daß seine Pflicht ihm die Obliegenheit überträgt, Muth und Unabhängigkeitsgefühl genug zu besitzen, um seine Popularität in dem Wahlkreise oder Amtsbezirke, der ihn mit seinem Zutrauen beehrt hat, aufzuopfern, wenn das Interesse der Gesammtheit dieß erfordert. Ich frage Sie nun aber, Tit., ist es bei einem solchen Verhältnisse richtig gehandelt, einem Wahlkollegium, das nicht berechtigt ist, ja dem es sogar untersagt ist, dem Abgeordneten, den es erwählt hat, irgend welche Instruktion zu geben, — ist es logisch, frage ich, einem solchen Wahlkollegium dann das Recht einzuräumen, diese gleichen Abgeordneten abzuberufen, weil dieselben sein Zutrauen eingebüßt hätten? Ist es logisch, kleinlichen Oertli-Interessen das Recht zuzustehen, ein Mitglied des Gr. Rathes abzuberufen, dem man die Verpflichtung auferlegt hat, hierauf keine Rücksicht zu nehmen, wenn das allgemeine Interesse es verlangt? Ich kann es nicht glauben. Wenn ein Wahlkreis Garantien gegen die von ihm gewählten Abgeordneten haben soll, so sind dagegen die andern Theile des Freistaates ebenfalls dabei interessirt, daß nicht ein beschränkter Oertligeist der Volksvertretung einen von Unabhängigkeitssinn belebten Mann entreiße, der keine Furcht davor getragen hat, sich über gewisse Interessen zu erheben, um das Seinige beizutragen, daß die gemeinsamen Interessen des Uebergewicht erlangen, wie dieß seiner Verpflichtung und dem Geiste seiner Aufgabe entspricht. Auch hätten die Anhänger des Grundsatzes des Abberufungsrechts, um folgerichtig zu bleiben, dieses Recht nicht anders zugestehen sollen, als allen Wahlbezirken der ganzen Republik insgesammt, indem die Befugnisse, mit denen die Mitglieder des Gr. Rathes bekleidet sind, von derselben nicht anders ausgeübt werden sollen, als vom Gesichtspunkte des allgemeinen Landesinteresses aus, und weil diese Abgeordneten sich nicht als Stellvertreter des Wahlkreises ansehen dürfen, der sie ernannt hat, sondern als Stellvertreter des ganzen Kantons. Aus allen diesen Gründen möchte ich auf den Fall, daß das Abberufungsrecht, um welches es sich handelt, im Grundsatze angenommen werden sollte, darauf antragen, daß dessen Ausübung in allen Wahlkreisen des Kantons stattfinden würde, welche im Falle eines derartigen Begehrens aufgefordert würden, sich durch Ja oder Nein über das Verdienen der begehrten Abberufung auszusprechen. Die Vereinigung der Wahlkreise allein kann kompetent dazu sein, die Frage zu würdigen, ob ein Mitglied des Gr. Rathes in der Ausübung seiner Aufgabe die allgemeinen Interessen verletzt habe oder nicht. Die zweite Einwendung, die zu widerlegen ich mir vorgenommen habe, besteht darin, daß man die Stellung der Wahlkreise gegenüber den von ihnen ernannten Abgeordneten derjenigen des Gr. Rathes gegenüber den Mitgliedern des Regierungsrathes gleich stellen will, um daraus die Folgerung zu ziehen, daß gerade so wie der Große Rath das Recht haben müsse, die Mitglieder des Regierungsrathes abzuberufen, gerade so müsse auch den Wahlkreisen die Befugniß zustehen, die Abgeordneten abzuberufen, die sie in den Gr. Rath gesendet haben. Allein es ist augenscheinlich, daß diese Vergleichung, die man da aufstellen will, in der Wirklichkeit keineswegs vorhanden ist; denn einerseits sind die Regierungsräthe besoldete Beamte, und beauftragt, die Beschlüsse des Gr. Rathes und die Weisungen, die ihnen derselbe ertheilt, zu vollziehen; auf der andern Seite aber sind die Abgeordneten keineswegs Beamte, und zwar so wenig, daß es ihnen sogar verboten

ist, Verhaltungsregeln von dem Wahlkreise anzunehmen, der sie dazu berufen hat, Mitglieder der gesetzgebenden Behörde zu sein. Dieses Argument bleibt daher ohne Werth. In dem Falle endlich, daß das vorgeschlagene Abberufungsrecht, das ich bekämpfe, angenommen werden sollte, — ein Abberufungsrecht, das von der Natur ist, die Unabhängigkeit der Großrathsmitglieder zu zertrümmern, die Aufregung in den Amtsbezirken in Beständigkeit zu erhalten, besonders wenn die Wahl eines Abgeordneten durch eine starke Minderheit bestritten worden wäre, welche jede Gelegenheit benutzen würde, um ihn wegzubringen, im Fall dieser Annahme möchte ich wünschen, daß die Ausübung dieses Rechts noch mehr erleichtert würde, indem der Gedanke, welcher dieses übermäßige Recht ins Leben gerufen hat, dahin abzweckte, jeden Anstoß und jedes Mißverständniß zwischen dem Volk und seinen Stellvertretern zu verhindern, so daß man, wenn man dessen Ausübung erleichtert, dann wenigstens dem Ziele näher rückt, das man sich vorgesetzt hat. Daher schließe ich dahin, daß der Artikel, im Falle der Grundsatz, der darin aufgestellt ist, nicht verworfen wird, an die Redaktionskommission zurückgewiesen werde, damit sie solchen in dem Sinne modifizire, daß das Abberufungsrecht für jeden vorkommenden Fall durch sämmtliche Wahlkreise der ganzen Republik ausgeübt werden solle, und daß ferner die Ausübung desselben, mit Beihülfe eines zu befolgenden einfachern Modus noch mehr erleichtert werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es scheint mir, man habe den Standpunkt, auf welchen der §. 10 gestellt ist, wesentlich verwechselt. Man glaubt, er sei ein Surrogat des Veto und als solches schon deßhalb verwerflich, und das Veto selbst besser als das bloße Surrogat. Dieses beruht offenbar auf Verwechslung. Was ist das Veto? Das Veto ist, wenn man will, ein Ausfluß der Souveränetät, oder das Veto ist darin inbegriffen; es ist der höchste Akt der Souveränetät, nämlich das Recht, gegen alle Entscheidungen im Staate Einsprache zu thun, oder, um es kurz zu sagen, das Recht, Gesetze zu geben. Nun haben wir allerdings festgestellt, das Volk sei souverän, und konsequent hiemit sollte man eigentlich auch sagen, das Volk solle das wesentlichste Merkmal der Souveränetät, dasjenige der Gesetzgebung auch haben. Nun haben wir aber gefunden, unsere Verhältnisse seien von der Art, daß das Volk selbst diese Rechte nicht ausüben könne, weil es so zahlreich ist, daß es nicht auf einen Punkt konzentrirt werden, seinen Willen also hier nicht kund geben und nicht Gesetze debattiren kann. Daher haben wir die repräsentative Demokratie empfohlen, die denn auch festgestellt ist. Nachdem dieser Grundsatz der repräsentativen Demokratie angenommen ist, kann man jetzt nicht wieder zurückgehen. Adoptirt man nun das Veto, so wird dadurch dem Volke das Gesetzgebungsrecht eingeräumt, und dann haben wir die reine Demokratie und nicht mehr die repräsentative. Die reine Demokratie wird in kleinern Kantonen dadurch ausgeübt, daß das Volk an Ort und Stelle zusammen kömmt, und dort seinen Willen ausdrücklich kund gibt; in größern Kantonen geschieht dieß durch das Veto, aber immerhin hört der Staat dann auf, eine repräsentative Demokratie zu sein, und der Große Rath wird dann eine bloße Kommission, welche die Gesetze vorberathet, und wo dann das Volk entweder stillschweigend oder ausdrücklich seinen Willen geltend macht. Das hier vorgeschlagene Revokationsrecht hingegen ist der Ausfluß der repräsentativen Demokratie; man nimmt an, daß die bestellten Deputirten der Ausdruck des Volkswillens sein sollen; da man aber diesen Männern nicht immer in's Herz schauen kann, und man sich sehr oft in den Wahlen täuscht, und der Deputirte oft nicht im Einklange mit dem Volkswillen handelt, so muß ein Mittel gegeben sein, um diese Harmonie herzustellen, und dieses Mittel liegt einzig in dem Revokations- oder Zurückberufungsrecht, gegenüber den Bevollmächtigten. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Rechtes ist vieles sehr Treffliche von den Herren Weingart und Kohler bereits angebracht worden. Die jüngste Vergangenheit und die seit 15 Jahren gemachte Erfahrung im konstitutionellen Leben haben hinlänglich bewiesen, daß es sich beinahe immer zuträgt, daß, wenn einmal das Volk seine Rechte aus den Händen gibt, ohne sie so leicht wieder an sich ziehen zu können, bald ein Widerspruch entsteht zwischen dem Volke und Denjenigen, welchen es die Wahrung seiner Rechte anvertraute, und zwar immer zum Nachtheile des Volkes. Daher ist hier Abhülfe nöthig. Die Herren Belrichard, Stockmar und Schneider, älter, haben davor gewarnt, daß man sich nicht durch die jüngste Vergangenheit bestimmen lassen solle zu Aufnahme von Artikeln, welche später nur als Gelegenheitsartikel betrachtet werden könnten. Hierauf muß ich Etwas bemerken: Wir haben auf der Bahn des konstitutionellen Lebens zwar noch nicht sehr viele Erfahrungen gemacht, aber diejenigen, welche wir gemacht haben, sollen wir bei Revision des Grundgesetzes benutzen, und dasjenige in dasselbe aufnehmen, was sich dieser Erfahrung zufolge als zweckmäßig herausgestellt hat. Dieser Satz spricht nun nicht gegen, sondern für die Aufnahme des §. 10, indem wir sonst die ganze, seit 15 Jahren gemachte Erfahrung Preis geben würden. Herr Migy bemerkt andererseits, es sei unlogisch, wenn bemerkt werde, es fließe dieses Recht aus dem Bevollmächtigungsvertrage, weil ja nur ein Theil des Volkes die Deputirten wähle, während dieselben doch Stellvertreter des ganzen Volks sein sollen, mithin die Revokation nur vom ganzen Volke ausgehen könne. Gerade diese Ansichten, Hr. P., m. H., wäre unlogisch. Auf was beruht die Eintheilung des Staates in Kreise, und welche Vermuthung geht daraus hervor? Weil es unmöglich ist, daß alles Volk an einem einzigen Orte zusammenkomme, theilt man es in Kreise, aber so, daß immer anzunehmen ist, jeder einzelne Kreis sei der Ausdruck des Gesammtwillens des Volks. Daher ist der Deputirte nicht bloß Deputirter des Ortes, sondern er hat die Vermuthung für sich, daß er zugleich Deputirter des Landes sei, und so ist es auch. Wenn nun ein Kreis Deputirte des ganzen Volkes ernennen kann, so hat er doch auch die Vermuthung für sich, er habe das Recht, einen Deputirten, der seine Pflicht als Deputirter des ganzen Volkes nicht erfüllt, zurückzuberufen. Es wäre also unlogisch, dem einzelnen Bezirke z. B. das Recht der Wahl von Deputirten des ganzen Volkes einzuräumen, und dann zu behaupten, die Revokation hingegen könne nur vom ganzen Volke ausgehen, und es wäre unlogisch, dem ganzen Volke etwas einzuräumen, was der Natur der Sache nach dem einzelnen Kreise zukommen muß. Hr. Imobersteg verwechselt die Begriffe von Abberufungs- und Revokationsrecht. Hr. Kohler hat darauf bereits geantwortet und gezeigt, daß ein Deputirter kein Beamter, sondern nur ein Bevollmächtigter ist, und daß ein solcher nicht abgesetzt werden kann, sondern daß man ihm höchstens das Mandat

entzieht. Es ist aber andrerseits nicht zu vergessen, daß das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht ist, und folglich als solches nicht dem Volke zustehen kann. Daraus folgt im Weiteren, daß das Abberufungsrecht einzig auf Regierungsbeamte, nicht aber auf Volksdeputirte angewendet werden kann. Ich möchte also davor warnen, diese beiden Begriffe zu verwechseln und nicht zu vergessen, daß hier nicht von Abberufung, sondern von Revokation oder Zurückberufung die Rede ist. Man hat vor der Aufnahme dieser Bestimmung gewarnt, weil sie mißbraucht werden könnte. Es ist allerdings wahr, daß jedes Recht, auch das schönste, mißbraucht werden kann. Allein wenn auch irgend ein Recht, z. B. das Recht auf Freiheit, mißbraucht werden kann, um einem Andern unbefugt die Freiheit zu entziehen, so läßt sich doch nicht behaupten, daß man deßwegen dieses Recht auf Freiheit nicht in die Verfassung aufnehmen und behaupten solle. Man soll im Gegentheil das Recht aufrecht erhalten, nur aber demselben gehörige Schranken setzen. Allerdings ist wahr, daß, wenn ein Mann Lokalinteressen nicht in dem Sinne verficht, wie seine Wählerschaft wünscht, in Folge dessen Anträge auf Abberufung gestellt werden können; allein Hr. Kohler hat bereits gezeigt, daß, wenn auch solche Mißbräuche stattfinden können, man denselben auch zuvor kommen könne. Daher steht hier der 2. Theil des §. 10. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß, wenn ein solcher Revokationsantrag aus minimen Gründen hervorgegangen wäre, auf der Stelle die Presse sich darüber aussprechen und einen solchen Antrag gehörig geißeln würde, so daß, wenn er dann zur Abstimmung käme, er wohl keine Mehrheit auf sich vereinigen würde. Da ist also gegen den Mißbrauch gehörig gesorgt. Umgekehrt aber ist diese Garantie gegen den Mißbrauch auch zugleich ein Mittel für den wirksamen Gebrauch. Ging ein Revokationsantrag aus haltbaren und triftigen Gründen hervor, so wird sich die Presse desselben auch bemächtigen und zeigen, daß ja freilich der Fall einer Abberufung vorhanden sei. Man schützt auch vor, wenn man einen solchen Paragraphen aufnehme, so sei der Deputirte dann wesentlich genöthigt, ängstlich auf die Interessen seiner Lokalität Rücksicht zu nehmen, und hiedurch werde er ein bloßer Ortsdeputirter. Dieses ist unrichtig, weil in der Verfassung selbst das Mandat festgestellt wird, das man einem Deputirten mitgibt, mithin die Wählerschaft ihm kein anderes Mandat mitgeben kann. Uebrigens hat ein Deputirter nach meiner Ansicht einen zweifachen Auftrag, nicht nur die allgemeinen Interessen des ganzen Kantons zu vertreten, sondern ja freilich auch die untergeordneten, die Lokalinteressen zu vertreten und dadurch dem Staate zu zeigen, was nöthig ist, damit Alle im Staate glücklich leben können. Man sagt ferner, ein solcher Deputirter werde dann genöthigt, zuweilen von seiner Ueberzeugung zu abstrahiren und sich die Ueberzeugung seiner Wähler aufdringen zu lassen. Ja, Hr. P., m. H., wenn er Deputirter sein will, so soll er allerdings die Ueberzeugung der Wähler vertreten, denn sonst ist er nur ein Vertreter seiner Person und nicht derjenige des Volkes; darum muß er Rücksicht nehmen auf den Willen und die Ansichten des Volkes oder seiner Wählerschaft. Diese Ansicht theilte auch ein großer Staatsmann. „Es gibt, sagte Fox in einer Sitzung des Unterhauses, zwei Arten von Repräsentanten, wirkliche und scheinbare. Beweiset euch als jene, indem ihr der allgemeinen Stimme gehorchet. Geradezu sag' ich euch, daß ich euch nur für Scheinrepräsentanten halte, wenn ihr nicht mit dem Volke sympathisirt; ihr müsset gemeinschaftliche Sache mit ihm machen." Also dieser große Staatsmann theilte ganz die Ansicht, die auch ich ausspreche, daß nämlich ein Volksrepräsentant nicht bloß seine individuellen Ansichten, sondern auch diejenigen des Volkes repräsentiren, und daß er mit diesem sympatisiren müsse, denn sonst sei er sein eigener Repräsentant, und dann wäre es der Fall, von dem Zurückberufungsrechte Gebrauch zu machen. Hr. Dr. Mani sieht auf der andern Seite Garantien in der Verfassung, welche nach seinem Dafürhalten diesen Paragraph überflüssig machen, theils nämlich in der Presse, theils im Vereinsrechte, in der Jury u. s. w. Ja, ich gebe zu, daß in diesen Volksrechten, die wir später zu behandeln haben, allerdings große Garantien gegenüber der Willkühr und Gewalt liegen; allein obwohl wir schon jetzt die Preßfreiheit hatten und das Vereinigungsrecht in hohem Maße übten, so mußten wir doch während der letzten 15 Jahre sehen, daß der Gr. Rath weder auf die Presse noch auf die Versammlungen des Volkes irgend welche Rücksicht nahm, sondern alles dieses sehr wegwerfend behandelte, wie ich dessen Augen- und Ohrenzeuge war; die Presse sei nicht der Ausdruck des Volkswillens, nur Ausdruck weniger Einzelner, eben so auch die Volksversammlungen. So, Hr. P., m. H., redete man im Gr. Rathe und that, was man wollte. Darum sieht man, daß mit diesen Garantien man dasjenige noch nicht erzielt, was hier bezweckt wird, nämlich Uebereinklangbringung des Willens der Repräsentanten mit dem Volkswillen. Darum müssen wir für das Gebäude unserer Repräsentativ-Verfassung einen Schlußstein haben und ein solcher ist der vorliegende Paragraph. Ich weiß wohl, daß, was ich hier bemerke, wenig nützt, Sie werden den Paragraphen streichen, denn Sie haben sich bereits in Ihrer großen Mehrheit gegen denselben ausgesprochen. Vielleicht aber, daß bei reiferem Nachdenken Sie dennoch später darauf zurückkommen und die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung einsehen und sich überzeugen, daß das nicht ein so gehässiges Mittel ist, um die Repräsentanten zu maltraitiren u. s. w., wie man dieses behaupten wollte. Es kann dieses Mittel, wie bereits gesagt, abusirt werden, wenn aber auch, so ist es besser, daß nur Einem Unrecht geschehe, als daß dem ganzen Staate Unrecht geschehe, und besser, daß ein Einzelner aus dem Gr. Rathe entfernt werde, als daß zuletzt das Volk in Revolutionen und gegenseitigen Kämpfen zu Grunde gehe dadurch, daß die Deputirten sich zu ihrer Wählerschaft in beharrlichen Gegensatz gestellt haben. Schon in der Siebnerkommission habe ich diesen Paragraph vertheigigt, und werde ihn auch ferner bis auf den letzten Augenblick vertheidigen. Ich trage also darauf an, daß der §. 10 dem Grundsatze nach beibehalten werde. Was die Redaktion betrifft, so stimme ich dem Antrage bei, die Redaktionskommission zu beauftragen, eine neue Fassung des §. 10 vorzulegen, um allfällig dann noch mehrere Garantien als hier ausgesprochen sind, auszusetzen.

Abstimmung.

1) Für den eventuellen Antrag des Herrn Migy, den Paragraph an die Redaktionskommission zurückzuweisen 4 Stimmen
Dagegen Mehrheit

2) Für den Antrag des Hrn. Stämpfli von Schwanden, einzuschalten: „wenn dieselbe das allgemeine Wohl außer Acht lassen." Gr. Mehrheit

3) Für den Antrag des Hrn. Bach:
a. daß die Wahlversammlung die Gründe der Rückberufung anzugeben habe Gr. Mehrheit
b. daß zur Rückberufung $^2/_3$ der Stimmen erforderlich seien 12 Stimmen
Dagegen 11 „

4) Für den Antrag, statt „Sie berufen" zu setzen: „Die Wahlversammlungen berufen" Gr. Mehrheit

5) Für den Hauptantrag selbst 7 Stimmen
Dagegen Mehrheit.

---

§. 11.

„Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr erreicht hat."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Für das 25. Altersjahr petitioniren die Wahlversammlung von Oberhasle, die Amtsversammlung von Büren, die Volksversammlung von Lauffen und die Einwohnergemeinden des Niedersimmenthals; für das 29. Altersjahr die Einwohner- und Burgergemeinde Frutigen und die Gemeinden von Herbligen und Brenzikofen.

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Rücksichtlich der Wählbarkeit in den Großen Rath verlangen die Gemeinden Teß, Preles und Lamboing die Festsetzung dieses Alters auf dreißig Jahre.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die beiden wesentlichen Momente der Wählbarkeit in den Gr. Rath, nämlich Stimmfähigkeit als Staatsbürger und ein Altersjahr von 25 Jahren. Der §. ist kurz und klar, und bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Weyermann. Ich möchte den Nachsatz: „welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat" auslassen. Ich finde es am Orte, daß man Bestimmungen aufstellt über die Eigenschaften, welche Jemand haben muß, um stimmfähig zu sein. Wenn aber Jemand alle Eigenschaften eines stimmfähigen Bürgers besitzt, so soll es dem Volke freistehen, aus der Masse der stimmfähigen Bürger diejenigen zu wählen, denen es sein Vertrauen schenken will, und es scheint mir unrichtig, wenn man in Betreff des Alters beschränkende Vorschriften machen wollte, um so mehr, als selten Jemand in den Gr. Rath ernennt werden wird, welcher weniger als 25 Jahre alt ist; fällt aber ausnahmsweise die Wahl auf einen Mann von jüngerem Alter, so kann man annehmen, daß er vorzügliche Eigenschaften besitzt, welche jedenfalls die Wahl nicht bedauernswerth machen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte diesen Antrag unterstützen. Es gibt Leute, welche in einem Alter von 21 Jahren tüchtiger sind, als andere, welche 30 und mehr Jahre haben. Der Fall wird übrigens nicht häufig eintreten, indem man eine Abneigung hat, jüngern Leuten die Stimme zu geben; kömmt es aber vor, so kann man sicher sein, daß es junge Leute von Talent sind, auf welche die Wahl fällt. Junge Leute ohne Talent werden nicht erwählt, wohl aber öfters ältere Leute, welche kein Talent haben. Es ist übrigens Thatsache, daß ausgezeichnete Gesetzgeber und Staatsmänner sich schon in früher Jugend mit dem öffentlichen Leben beschäftigt haben. So hat Fox schon in seinem 25. Jahre seine erste Rede gehalten; Pitt, der jüngere, war 21 Jahre alt, als er an die Spitze des englischen Ministeriums trat. Ich könnte noch viele derartige Beispiele citiren, wo sich große Krieger, treffliche Herrscher und Feldherrn bereits in früher Jugend auszeichneten. So war Alexander der Große, nachdem er vorher mehrere Jahre lang sein Reich vortrefflich verwaltet hatte, 22 Jahre alt, als er auf die Eroberung von Asien auszog, so zeichnete sich Cäsar bereits im 21. Jahr aus, und um ein Beispiel zu citiren, welches uns näher liegt, verweise ich auf einen der besten Schultheißen von Bern, Namens von Dießbach, auf dessen Portrait man mich unlängst in der großen Bibliothek aufmerksam machte, und welcher, 24 Jahre alt, bereits die Schultheißenwürde bekleidete. Wenn sich die Alten nicht vor jungen Leuten scheuten, warum sollten wir es thun?

G'feller. Ich möchte, daß in §. 11 und 65, welch letzterer von den Kriminalgerichtsmitgliedern spricht, das gleiche Alter angenommen und nicht in dem einen das 25te, und im andern das 29ste festgesetzt werde. Ich kann den Grund nicht einsehen, warum für eine Gerichtsperson ein höheres Alter gefordert wird, als für ein Mitglied des Gr. Raths. Wenn der Antrag des Hrn. Weyermann nicht angenommen wird, so wünsche ich doch wenigstens, daß für den Gr. Rath und die Gerichtsbehörden das gleiche Alter, sei es 25 oder 29 Jahre, festgesetzt werde.

Jaggi. In allen schweizerischen Verfassungen ist für die Wählbarkeit in den Gr. Rath ein Altersjahr vorgeschrieben, so daß es auch hier wünschenswerth ist, daß wenigstens etwas bestimmt werde. So ist in Schaffhausen und Thurgau das 25., in Waadt das 23, in Aargau je nach der Wahlart das 24. und 30., Freiburg das 25. u. s. w. vorgeschrieben. Welche Zahl Sie hier festsetzen wollen, das ist mir gleichgültig. Dem Antrage des Hrn. G'feller kann ich nicht beipflichten, indem für ein Mitglied des Gr. Raths nicht diejenigen speziellen Kenntnisse und die Erfahrung erforderlich ist, wie für einen Richter. Jedenfalls ist es hier nicht der Ort, den §. 65 zu behandeln.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich möchte den Antrag des Hrn. Pfr. Weyermann unterstützen. Der ganze Entwurf stützt sich auf die Grundsätze der Volksmündigkeit, und diese sollte man so wenig als möglich beschränken. Alle dergleichen Beschränkungen sprechen den Grundsatz aus, das Volk sei nicht im Stande, zu urtheilen, wie dieß ebenfalls beim Census der Fall ist, welcher sagen will, daß die Reichen bessere Volksvertreter seien. Das Volk weiß am besten, wer seine Rechte zu vertreten im Stande ist, und ich möchte ihm ebenfalls unter allen Stimmfähigen die Wahl lassen.

Dr. Lehmann. Wir sind mehr oder weniger genöthigt darauf zu sehen, daß der Gr. Rath bei allen Klassen die gebührende Achtung und einen gewissen Re-

frei genieße. Dieß würde nun namentlich bei ältern Leuten nicht der Fall sein, wenn man allzujunge Leute wählen sollte. Es ist dieß zwar eine Schwäche des Alters, dessen ungeachtet ist aber diese Thatsache richtig, und wir dürfen sie hier nicht unbeachtet lassen. Uebrigens ist es ein Faktum, daß im 25. Jahr die Einsicht und die Fähigkeiten und die Erfahrung größer sind, als im 21.

Immer. Es ist unrichtig, wenn man bei jedem derartigen Artikel von Beschränkung der Volksmündigkeit und der Volkssouveränetät spricht. Die ganze Verfassung ist eine Beschränkung der Volkssouveränetät, und wenn man diesen Grundsatz konsequent durchführen wollte, so müßte man die ganze Verfassung bleiben lassen. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist.

Revel. Die Festsetzung des Alters zur Wählbarkeit in den Großen Rath ist nothwendig und ich könnte mich unmöglich der Ansicht des Präopinanten anschließen, welcher in dieser Beziehung im §. 11 nichts sagen möchte. Ich kenne keinen Grund, der eher zu Gunsten des Alters von fünf und zwanzig Jahren, als für jenes von sechs und zwanzig oder vier und zwanzig Jahren sprechen würde; allein man muß doch unerläßlicher Weise irgend einen festen Punkt haben, von welchem man ausgehen kann; denn wenn man vorziehen sollte, gar nichts hierüber zu sagen, so hätte man mit gerade eben so vielem Rechte im §. 3 des Verfassungsentwurfes das Stimmrecht allen jungen Leuten einräumen können, je nach dem Maaße, wie sie die Schulbänke verlassen. Die gegenwärtig bestehende Staatsverfassung verlangt das zurückgelegte neun und zwanzigste Altersjahr, um in den Großen Rath wählbar zu sein; der vorliegende Entwurf setzt das Alter auf das fünf und zwanzigste Jahr herab und nimmt also dadurch an, daß die politische Erziehung in unserm Freistaate sehr große Fortschritte gemacht habe. Da ich diese Anschauungsweise nicht vollkommen theilen kann, und es mir scheint, daß die Erfahrung zu den unerläßlichen Eigenschaften eines guten Abgeordneten gehöre, um so mehr als der Große Rath dann berufen ist, die Mitglieder der obersten Behörden des Landes zu ernennen, dadurch er den allergrößten Einfluß auf sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung ausübt, so kann ich für keine Festsetzung stimmen, die nicht wenigstens ein Alter von fünf und zwanzig Jahren für die Wählbarkeit in den Großen Rath verlangt. Was mich anbetrifft, so will ich, daß unsere Abgeordneten Zeit haben, die Gesetze unseres Landes kennen zu lernen, ehe sie selbst dazu berufen werden, dem Lande Gesetze zu geben.

Vogel. Ich möchte des Guten nicht zu viel. Vom 29. auf das 25. Altersjahr hinunter zu gehen, scheint mir ein großer Fortschritt, ich stimme daher zum Artikel wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Paragraph ist in seinem zweiten Theile angegriffen und man wünscht die Streichung des letzten Satzes. Man glaubt, durch Aufstellung des 25. Altersjahrs den Volksrechten und dem freien Wahlrechte Eintrag zu thun, und will dem Volke gestatten, diejenigen zu wählen, zu welchen es Zutrauen hat. Wie nun Hr. Immer richtig bemerkt hat, ist es keine Beeinträchtigung der Volkssouveränetät, wenn man zu Verhinderung von Mißbräuchen Bestimmungen aufstellt, es ist dieß im Gegentheil eine Pflicht, welche man im allgemeinen Interesse erfüllen soll. Man sagt nun, ein solcher Mißbrauch werde nicht eintreten und das Land nur solche junge Leute wählen, welche durch festen Charakter, Talent und Kenntnisse sich auszeichnen. So richtig es ist, daß solches geschehen kann, so richtig ist es auch, daß ganz andere Gründe ebenfalls bei den Wahlen Einfluß haben können, wohin ich namentlich zähle, Geld und Protektion sowohl von unten herauf, als von oben herab. Durch Einwirkungen von oben herab und von unten herauf können Wahlen hintertrieben und provozirt werden, und diese Wahlen würden um so nachtheiliger sein, wenn sie auf jüngere Leute fielen. Auf der andern Seite ist für ein Mitglied des Gr. Rathes eine gewisse Geschäftsreife und Erfahrung nöthig, welche bei Leuten unter 25 Jahren nicht vorausgesetzt werden kann. Ich trage auf unveränderte Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung.

1) Für Streichung des 25. Altersjahrs	6 Stimmen
Für Beibehaltung desselben	Mehrheit
2) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen	Gr. Mehrheit.

---

§. 12.

„Die Orts- und Wahlversammlungen ernennen ihre Präsidenten."

Ochsenbein als Berichterstatter. Es mag vielleicht auffallen, daß man einen solchen Paragraphen hier aufgenommen hat und vielleicht auch, daß man nicht noch mehr darein aufgenommen hat. Die Gründe sind folgende: Man hat gefunden, die Präsidentschaft einer Orts- und Wahlversammlung sei wichtig, und man solle dafür sorgen, daß nicht von oben herab auf das Bureau eingewirkt werde, damit die Wahlen den reinen Ausdruck des Volkswillens und nicht denjenigen der Behörden darstellen. Man glaubte, eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen zu sollen, damit nicht der Gr. Rath auf dem Wege der Gesetzgebung von sich aus oder infolge des Einflusses der Regierungsgewalt den Orts- und Wahlversammlungen das Selbstkonstituirungsrecht nehme und seine Beamten, wie Regierungsstatthalter und Unterstatthalter, auf den Präsidentenstuhl setze, um auf das Volk und dessen Wahlen zu influiren. Der Grund, warum man nicht mehr gesagt hat, namentlich in Betreff der Ernennung des Bureau's, ist, daß sich dieß von selbst versteht, wenn der Präsident von der Versammlung gewählt wird. Hätte man übrigens in der deutschen Sprache einen ebenso kurzen und bezeichnenden Ausdruck wie das französische Wort „Bureau", so würde man nicht ermangelt haben, denselben hinzusetzen; so aber hat man es vorgezogen, lieber nichts zu sagen, als viele Worte zu machen.

Jaggi. Ich hätte geglaubt, es würde sich von selbst verstehen, daß die Versammlungen ihre Präsidenten wählen, und es könnte dieß ohne Besorgniß dem Wahlreglemente vorbehalten bleiben; wenn man aber etwas aufzunehmen für gut findet, so scheint es mir, es wäre besser gewesen, eine solche Bestimmung unmittelbar nach dem §. 8 zu setzen oder mit diesem zu verbinden.

Dr. Lehmann. Die §§. 6, 7 u. 8 bestimmen die Organisation der Orts- und Wahlversammlungen, die §§. 9, 10 u. 11 deren Aufgabe, und dann kömmt der §. 12, welcher wieder einen Theil der Organisation der Versammlungen ausmacht. Es scheint nun ebenfalls logi-

scher, wenn der §. 12 nach §. 8 eingeschaltet würde. Mit diesem wäre dann die Organisation vollständig.

Stämpfli, Fürsprecher. Zu der beantragten Versetzung kann ich nicht stimmen. Der §. 11, handelnd von der Wählbarkeit des Gr. Raths, ist ein Ausfluß der §§. 10 und 9, welche von den Wahlen in den Gr. Rath sprechen, während der §. 12 allgemeiner Natur ist, und von den Orts- und Wahlversammlungen spricht. Entweder muß er nun da bleiben, wo er ist, oder er muß unmittelbar nach §. 5 gesetzt oder mit demselben verschmolzen werden. Ich möchte ihn da behalten, wo er ist.

Sury. Ich theile die Ansicht des Hrn. Präopinanten, daß der §. 12 jedenfalls nicht nach §. 8 gehört. Wenn er versetzt werden soll, so scheint er mir am besten bei §. 2 plazirt. Dieser sagt: Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: a. unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern „in den Orts- und Wahlversammlungen". Hier könnte man nun einfach einschalten: „welche ihren Präsidenten zu erwählen haben." Ich möchte übrigens den Paragraphen dahin ergänzen, daß die Versammlungen auch das Bureau zu bestellen haben. Rücksichtlich der Verschiebung wünsche ich, daß der §. 12 mit dem §. 2 auf angegebene Weise verschmolzen werde, und nicht mehr einen eigenen Paragraphen bilde.

Schneider, RR., älter. Man ist in Verlegenheit, wo man mit dem Paragraphen hin will. Ich bin es nicht, denn ich will ihn streichen. Der neue Gr. Rath wird gewiß nicht weniger liberal sein, als es der gegenwärtige ist, und es wird ihm nicht in den Sinn kommen, durch Regierungsbeamte die Wahlen leiten zu wollen. Ich möchte daher eine Bestimmung streichen, welche von vorn herein Mißtrauen gegen den neuen Gr. Rath verrathet.

Belrichard. Ich glaube ebenfalls, daß man diesen Artikel gänzlich weglassen sollte. Man könnte später vermittelst einer allgemeinen Bestimmung, sagen, daß in allen Fällen, wo nicht etwas anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, jede politische Versammlung ihren Präsidenten werde ernennen können.

Kohler. Ich will den Paragraph ebenfalls streichen, weil so viele Ansichten darüber sind, wo man ihn hinstellen will.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Artikel ist nicht so unwichtig, denn er garantirt das Selbstkonstituirungsrecht der Wahlversammlungen. Man will ihn streichen, weil man in den neuen Großen Rath Vertrauen haben soll. Ich habe auch Zutrauen zu ihm, aber vielleicht könnte man weniger Zutrauen zu ihm haben, wenn er alt geworden ist, er könnte eben so leicht wie der gegenwärtige Große Rath, welcher seiner Zeit auch das Vertrauen besaß, allerhand Künsteleien versuchen, und gegen diese möchte ich gerne eine Garantie in der Verfassung haben. Sie werden indessen entscheiden, ob der §. zu streichen ist. Zum §. 2 gehört er nicht, denn es spricht dieser von der Souveränetät des Volkes und deren unmittelbaren und mittelbaren Ausübung, nicht aber von der Organisation der Orts- und Wahlversammlungen, von welcher der §. 12 ein Theil ist. Ebensowenig gehört er zu §. 8, wie bereits gezeigt worden ist. Eher könnte man ihn mit dem §. 5 verbinden. Ueber die Bestellung des Bureaus eine Bestimmung aufzunehmen, halte ich nicht für nothwendig; die Präsidentenwahl ist das wichtigste, und diejenige des Bureaus das weniger wichtige, es versteht sich daher von selbst, daß wer das Wichtigere zu thun berechtigt ist, auch das weniger Wichtige thun kann. Ich mache übrigens noch aufmerksam, daß bei allen Behörden, von denen der Entwurf handelt, angegeben ist, wie der Präsident gewählt werden soll. Der Uniformität wegen ist es daher schon wünschenswerth, daß hier keine Ausnahme gemacht werde. Ich empfehle den Artikel wie und wo er ist, er enthält jedenfalls eine unendlich wichtigere Bestimmung als diejenige ist, welche das geheime oder offene Stimmenmehr betrifft, und deren Aufnahme man heute beschlossen hat.

Abstimmung.

1.	Für den Zusatz, daß auch über die Wahl des Bureaus eine Bestimmung aufgenommen werde	11 St.
	Dagegen	14 „
2.	Für den Artikel wie er ist	10 „
	Für Streichung desselben	11 „

Nach einer kurzen Diskussion über die Frage, ob man zu Beförderung der Kommissionsarbeiten entweder die Morgensitzungen verlängere, oder aber Nachmittagssitzungen halten wolle, wird mit großer Mehrheit gegen 4 Stimmen beschlossen, insofern nicht hindernde Umstände eintreten, von nun an in der Regel auch Nachmittags-Sitzungen zu halten, welche je um 3 Uhr ihren Anfang nehmen sollen.

Schluß der Vormittags-Sitzung um 1¼ Uhr.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

141.	Bußwyl, Gemeinde	vom	2. April.
142.	Versammlung von Lehrern übers Schulwesen	„	21. Merz.
143.	Frutigen, Kirchgemd. Kirchengarantie	„	9. April.
144.	Corcelles, Gemd., über den Staatsorganismus	„	14. April.
445.	Schloßwyl, 146 Staatsbürger	„	19. „
146.	Zäziwyl, Einwohnergemeinde	„	17. „
147.	Gemeinden Aeschlen, Bleiken, Barschwand	„	3. „
148.	Oberburg, Gemeinde,	„	19. „
149.	Oberdießbach, Gemeinde,	„	15. „

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

№ 16.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 6ten Sitzung der Vorberathungs-Commission.

Dienstag den 21. April 1846, Abends um 5 Uhr.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente handelt es sich nunmehr um die Eintretensfrage bezüglich auf Tit. II.

Weyermann. Wir sollten vorerst doch einmal zur Behandlung des Antrages wegen des Veto gelangen.

Herr Präsident. Ich habe nichts dagegen, sofern Herr Weyermann jetzt einen Zusatz zu Tit. I. beantragen will.

Weyermann. Ich wollte schon bei der Behandlung des §. 6 einen Vorschlag in Bezug auf das Veto eröffnen, kraft welchem die Ortsversammlungen über Beschlüsse und Gesetze des Großen Rathes abzustimmen das Recht hätten. Ich fühle mich jetzt um so mehr dazu veranlaßt, da der §. 10 des Entwurfes beseitigt und dem Volke ein Recht dadurch entzogen worden ist. Die Souveränetät des Volkes besteht demnach lediglich noch darin, daß es alle vier Jahre für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes sich versammeln und daß es über die Verfassung und den Bundesvertrag entscheiden darf, was vielleicht in hundert Jahren kaum einmal geschehen kann. Das souveräne Volk ist demnach in einer Lage, welche derjenigen eines Dienstboten ähnlich sieht. Es kann alle vier Jahre die Herrschaft ändern, der Knecht doch wenigstens alle halbe Jahre. Man hegt eine besondere Scheu gegen das Veto. Man sagt, es sei eine Veranlassung zu Umtrieben; im gegenwärtigen Augenblick wäre es besonders gefährlich. Ich sehe es nicht so an. Ich habe Zutrauen zum Volke. Die einzige Gefahr für die Freiheit des Landes erblicke ich darin, wenn das Volk schläft und seinen Zustand vergißt. Der Indifferentismus des Volkes ist weit gefährlicher, und dieser wird gepflogen, wenn es bloß alle vier Jahre zusammentreten und einige Wahlen vornehmen soll. Eine Demokratie, wo das Volk der eigentliche Gesetzgeber ist, erfordert, daß es doch auf irgend eine Weise seinen Willen kund geben könne. Es wird vollkommene Gleichgültigkeit entstehen, wenn das Volk zu allen wichtigern Gegenständen nichts mitsprechen soll; während der Große Rath einen sichern Rücken hat, wenn das Volk hinter ihm steht und dessen Handlungen genehmigt. Die stillschweigende Sanktion beweist, daß das Volk zufrieden ist. Man kann ohne alle Gefahr dem Volke dieses Recht einräumen, es gehört ihm. Die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten wird dadurch rege, das Staatsleben blüht und erstarkt, und das Volk wird zur Freiheit erzogen. Durch eine weise Beschränkung des Veto können die damit verknüpften Gefahren beseitigt werden. Wird auch je ein gutes Gesetz verworfen, so ist doch gesorgt, daß keine schlechten angenommen werden. Gesetze werden oft mit großen Kosten in's Leben gerufen und, erst wenn das Unglück eingetreten, erfolgt die Abänderung; durch das Veto wird dieß verhindert. Die Unruhen, die man besorgt, fürchte ich nicht. Das gute Einvernehmen intelligenter Männer mit dem Volke wird dieses belehren, und die befürchteten Gefahren treten nicht ein. Man soll nicht von Außen nach Innen, sondern von Innen nach Außen regieren. Ein bloßes Kapazitäten-Regiment wird sehr leicht beseitigt. Das Veto hat viele Vortheile und keinen einzigen wesentlichen Nachtheil; dem Volke wird ein Recht eingeräumt, und sonst ist seine Souveränetät eine Null. Indem ich mir auf erfolgende Einwendungen meine Gegenbemerkungen vorbehalte, trage ich darauf an, daß die Redaktionskommission zu §. 6 eine dritte Bestimmung über das Veto im angegebenen Sinne hinzufüge.

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie vermissen im Verfassungsentwurfe das Veto, allein in der Redaktionskommission wurde dasselbe dennoch besprochen. Sie hielt aber dafür, daß, wenn man zu einer repräsentativen Demokratie die Zuflucht nehmen müsse, man nicht zur reinen Demokratie zurückkehren dürfe. Mit Aufnahme des Veto würde das jedenfalls geschehen. Der Große Rath würde zu einer bloßen Vorberathungsbehörde herabsinken. In konstitutionellen Monarchien hat oft der König das Veto, die Kammern entwerfen und berathen die Gesetze, der Souverän kann sie verwerfen, ungeachtet die Volksvertreter sie angenommen haben. In Republiken ist aber das Volk der Souverän. Die Redaktionskommission hat den Boden der reinen Demokratie aus zureichenden Gründen verlassen. Im Schlußrapporte werde ich dieselben noch spezieller auseinandersetzen und zeigen, warum sie es gethan hat.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Petitionen, welche sich für das Veto

aussprechen, sind einander angereiht worden. Die Art, wie man es verlangt, wird später entwickelt werden. Das Veto verlangen im Allgemeinen: die Einwohnergemeinden Reichenbach, Niederbipp, Herbligen und Brenzikofen, die Wahlversammlung Oberhasli, die Burger- und Einwohnergemeinde Frutigen, die Einwohnergemeinden Zwiselberg, Schangnau und Jäziwyl, die Amtsversammlung von Büren, die Volksversammlung von Laufen, der Volksverein von Köniz, die Herren Lehrer Künzi und Fahrni, mehrere bernische Bürger im Waadtlande, so wie 147 Bürger von Biel und Nidau. Diese Bemerkungen habe ich in dieser Beziehung anbringen zu sollen erachtet.

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das den Handlungen des gesetzgebenden Körpers entgegenzusetzende Veto wird durch das Comité des Volksvereins von Chevenez verlangt; 295 im Kanton Waadt ansäßige Bernerbürger begehren gleichfalls das Veto, sofern nicht das Recht der Initiative dem Volke garantirt werden sollte.

Sury. Es ist nöthig, auseinanderzusetzen, was das Veto sei und wie weit dasselbe führe. Es soll unter gewissen Voraussetzungen auf alle Akte des Großen Rathes anwendbar sein. Nun hat aber der Große Rath eine solche Kompetenz im Verfassungsentwurfe erlangt und eine solche Masse von Geschäften zu erledigen, daß es schlechterdings unmöglich wird, das Veto auf alle diese Gegenstände anzuwenden. Es muß allerdings eine Artikulation derjenigen Angelegenheiten stattfinden, wo das Veto zulässig ist. Es ist dies um so nothwendiger, als gewiß kein vernünftig Denkender Geschäfte, wie z. B. Ehedispensationsbegehren, Dekrete über Verwaltungssachen u. dgl. dem Veto unterlegen will. Ich möchte also zunächst von Herrn Pfarrer Weiermann eine spezielle Artikulation der Angelegenheiten, für welche das Veto eingeführt werden soll, verlangen.

Weiermann. Ich habe geglaubt, den Gegenstand nur im Allgemeinen anzuregen. Nach meiner Ansicht soll das Veto keineswegs für alle und jede Kompetenzgeschäfte des Großen Rathes eingeführt werden, und ich würde in dieser Beziehung gerade zu §. 6 eine dritte Ziffer hinzufügen, z. B.: „3) Die Ortsversammlungen haben über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Beschlüsse des Großen Rathes zu entscheiden, über welche 3000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben werden." Es lassen sich Beispiele anführen, daß ein Veto gegen Beschlüsse des Großen Rathes sehr wohlthätig gewesen wäre. Ich habe in dieser Beziehung das Vertrauensvotum des Großen Rathes vom letzten Herbst im Auge; da wäre das Veto gewiß am Platze gewesen. Zudem wird vielen Difikultäten dadurch der Faden abgeschnitten. Auf Bagatellsachen oder Gegenstände geringern Belangs, z. B. Ehedispensationsbegehren, würde ich es allerdings nicht ausdehnen. Man darf doch wohl behaupten, daß, wo 3000 Aktivbürger eine Angelegenheit dem Volkswillen unterwerfen wollen und hiefür das ausdrückliche Verlangen stellen, eben Grund genug vorhanden sei, dem Volke dieses Recht einzuräumen. Eine bedeutende Zahl der Antragsteller muß vorhanden sein, damit nicht die öffentliche Theilnahme unnütz angeregt werden kann. Wo aber eine solche Anzahl sich dafür ausspricht, ist dieses gewiß nicht zu befürchten. Ich wünschte ein Veto, das sich in der Ausführung als wohlthätig und erfolgreich gestaltete. Ich verlange also keineswegs, daß die Majorität des Volkes dasselbe anbegehren, daß die Abwesenden für Anwesende gezählt, nur die Anwesenden sollen gezählt werden. So steht nicht zu befürchten, daß Gesetze verworfen werden, welche im Wunsche und Interesse des ganzen Kantons liegen. Die 3000 Bürger hätten in angegebener Weise die Initiative. Unbedeutende Gegenstände fallen von selbst weg; es würde sich dafür keine solche Zahl von Bürgern finden lassen. Das Veto des 1. Februar ist in dieser Beziehung maßgebend. Auch das Veto über das Vertrauensvotum wäre gewiß ausgefallen, wie die Regierung es verdient hat. Die Erfahrung ist in dieser Beziehung dem Veto günstig. Es hat dem Kanton Bern viel Unglück und Beunruhigung erspart. Es wäre gewissermaßen Undank gegen die neueste Bewegung, wenn man dem Institute den Hals bricht, wodurch dieselbe zu Stande kam. Es liegen auch viele Volkswünsche dafür vor, welche diese Berücksichtigung allerdings verdienen. Ich stelle demnach den Antrag eines Zusatzes zu §. 6, wonach eine Ziffer 3 anzubringen wäre: „3) über die Annahme oder Verwerfung derjenigen Beschlüsse des Großen Rathes, über welche 3000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben werden."

Sury. Es ist gewiß Niemand, welcher das Volkswohl mehr achtet und ehrt, als ich; dessen ungeachtet aber könnte ich nie und nimmer zur Einführung des Veto stimmen. Denn mit dem Veto hat es eine ganz eigene Bewandtniß in einem großen, gebildeten und industriellen Staat. Was ist das Veto an und für sich? Allerdings bildet es eine der Grundlagen der Souveränetät, aber zu gleicher Zeit ist es eine Aufhebung derjenigen Vollmacht, mit welcher das Volk den Gesetzgeber ausstattet. Wohin wird das führen? Nur dahin, daß von den Beschlüssen, Dekreten und Gesetzen, welche der Gesetzgeber erläßt, und von denen immer die Interessen der einen oder andern Kantonstheile, der einen oder andern Menschenklasse verletzt werden, stets ein großer Theil in Frage gestellt würde. Dreitausend Unterschriften sind leicht erhältlich. Freilich hat Herr Weyermann bemerkt, es werden sich nicht so leicht dreitausend Unterschriften finden, um gegen weniger wichtige und bessere Gesetze das Veto geltend zu machen. Allerdings glaube ich, daß wenn die Leute sich selbst überlassen bleiben, die Ansicht des Herrn Weyermann richtig ist; wenn sich aber Intriguen der Sache bemächtigen, so ist es einer Partei, die sich zur Aufgabe macht, die gesetzgebende Behörde in ihrer Wirksamkeit zu lähmen und sie zu dekretiren, leicht, dreitausend Unterschriften zusammenzubringen, und so das Land zu zwingen, alle Augenblicke Vetogemeinden abzuhalten. Denn es wird den Sinn haben, daß im Falle von dreitausend Unterschriften die Vetogemeinden von Staats wegen angeordnet und abgehalten werden müssen, abgesehen davon, ob sie dann denjenigen Erfolg hätten, welchen die Dreitausend wünschen. Allein, in welche Stellung würde dann der Große Rath kommen? Würde er nicht an und für sich nur eine vorberathende Kommission sein, und würde er nicht alle die Attribute verlieren, welche man gerade ihm durch die Verfassung ertheilen will? Würde er nicht jede Würde einbüßen, die sonst einer gesetzgebenden Versammlung eigen ist, würde er nicht je den besten und Vertrauen gebenden Standpunkt verlieren? Man sagt, es sei besser, daß ein gutes Gesetz verworfen, als zwanzig schlechte erlassen werden. Dieser Ansicht stimme ich bei, allein ist dieses vorauszusetzen? Ich habe gehört, welches Vertrauen man diesen Vormittag in den neuen Großen Rath setzen will, und nun will man diesen Nachmittag ganz im Wiederspruche damit alles Vertrauen ihm ent-

ziehen! Ich glaube, 220 vom Volke gewählte Bürger sollten mehr Zutrauen genießen, als daß man jeden ihrer Beschlüsse in Frage stellen will; man sollte namentlich bei den übrigen Garantien, welche die Verfassung aufstellt, von ihm erwarten dürfen, daß seine Beschlüsse und Gesetze reiflich erwogen und hinlänglich vorberathen würden, wie es das allgemeine Wohl erfordert. Im Grundsatze bin ich daher gegen das Veto; jedenfalls aber müßte ich dringend warnen gegen eine Einführung desselben in dem Umfange, wie es von Herrn Pfarrer Weyermann beantragt worden ist. Einzig könnte ich mich im Nothfalle dazu verstehen, allfällige Beschlüsse der obersten Landesbehörde über Aufstellung und Abänderung politischer Anstalten und Institutionen einem Veto zu unterwerfen. Aber auch dannzumal wäre es gefährlich, das Veto in der Weise aufzustellen, wie es z. B. im Kanton Luzern ausgeübt wird, wobei bei zweckmäßigerer Beschränkung so manches Uebel sich vielleicht nicht ereignet hätte. Schließlich erlaube ich mir noch einige allgemeine Bemerkungen. Jede innere Einrichtung eines Staates hängt mit dessen äußeren Zuständen, mit der Bildungsstufe der Bevölkerung, deren Gewerbe, Industrie, Vermögenszuständen u. s. w. aufs Innigste zusammen. In ganz kleinen Ländern kann möglicher Weise eine reine Demokratie sich halten, nicht aber in solchen, deren Bevölkerung in die Hunderttausende geht. Die kleinen Kantone mögen von der reinen Demokratie beherrscht werden, obschon beim Lichte betrachtet, sich daselbst mehr eine krasse Oligarchie geltend macht, in Mißbräuchen, wie sie in keinem monarchischen Staate vorkommen, von denen Herr Michel unlängst einige Beispiele angeführt hat. Montesquieu hat bereits im vorigen Jahrhundert bemerkt, die Demokratien seien nichts Anderes, als ein Kleid der Kindheit, und hat sich beim nämlichen Anlasse Urtheile erlaubt, deren nähere Bezeichnung ich nicht anführen will, sie würden vielleicht choquiren. Aber so viel ist gewiß, daß Montesquieu das Leben tief durchdacht hat und daß dessen Aussprüche alle Berücksichtigung verdienen. Eine reine Demokratie, von welcher das Veto nicht mehr weit entfernt ist, ist für ein Land von der Größe, der Industrie, der Kultur und Bildungsstufe, wie unser Kanton, ein Unding, und wir würden ihm gewiß einen schlechten Dienst leisten, wenn wir durch das Veto einen solchen Sauerteig der reinen Demokratie demselben beimischen und die letzte Instanz der Gesetzgebung in einem Momente dem gesammten Volke überließen, wo man sich gerade Mühe giebt, einen Theil der Souveränetät durch Repräsentanten ausüben zu lassen. In erster Linie stimme ich daher gegen dieses Institut, in zweiter Linie würde ich es auf politische Einrichtungen beschränken.

Imobersteg. Nach dem Antrage des Hrn. Pfarrers Weyermann soll also das Veto eingeführt werden. Jedenfalls mußte die Frage über dessen Zweckmäßigkeit oder Gefährlichkeit erörtert werden, denn es liegen für die Einführung des Veto eine nicht unbedeutende Anzahl Volkswünsche und Petitionen vor. Vorerst ist es nöthig, den Begriff des Veto festzustellen. Das Veto ist dasjenige Recht des Souveräns, ein vom gesetzgebenden Körper erlassenes Gesetz zu verwerfen. Schon hiedurch entwickelt sich der doppelte Charakter desselben. Einerseits als Akt des Souveräns, gegenüber dem Willen der Volksvertreter oder der Landstände in Monarchien, und das Veto in seiner Anwendung in demokratischen Staaten, wo das Volk dasselbe gegen die Beschlüsse seiner eigensten Vertreter und Vollmachtträger anwenden soll; denn hier ist das Volk der wirkliche Souverän. In Manarchien, wo der Fürst das Veto gegen die Gesetze der Volksvertreter einlegt, gestaltet es sich als große Einschränkung und Verstümmelung der Volksrechte. In repräsentativen Demokratien, wo die Stellvertreter des Volkes die gesetzgebende Kompetenz haben, gestaltet sich die Sache noch weit bedenklicher, wenn das Volk den Gesetzen seiner Stellvertreter die Zustimmung versagt. Ich will untersuchen, ob es gut, zweckmäßig und nothwendig, oder aber gefährlich sei, das Veto einzuführen, so daß selbst die gute Ordnung und die Freiheit des Volkes dadurch gefährdet werden könnten. Das Veto ist immerhin beziehungsweise ein Urrecht in Verfassungsangelegenheiten. Hier wird ja dem Volke alle mögliche Freiheit eingeräumt. Die große Garantie liegt in den Revisionsartikeln, wonach es die Revision zu jeder Zeit erkennen und beschließen kann. Das Veto im Fache der Gesetzgebung. Hier läßt sich der Gegenstand in zwei Abtheilungen gestalten. Das Veto, sofern es die gesammte Gesetzgebung betrifft. Hier ist die Frage wichtig, worüber das Veto einzulegen wäre. Offenbar kann man nicht gegen jeden Beschluß des Großen Rathes die Anwendung desselben einräumen. In denjenigen Kantonen, welche das Veto eingeführt haben, sind die Punkte ausgemittelt, worüber das Veto zulässig ist. St. Gallen hat in seiner Verfassung im §. 135 dasselbe über folgende Gegenstände eingeführt: über a) alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung und einschlagende Staatsverträge, b) allgemeine Abgabengesetze, c) Gesetze über das Gemeindewesen, d) Gesetze über das Militärwesen. Der Kanton Wallis stellt das Veto in nachstehender Fassung auf. §. 67: Les Lois, les Capitulations militaires et les Décrets des Finances ou de naturalisation portés par le Grand-Conseil. Die Luzerner Verfassung enthält im §. 35 die Bestimmung, daß das Veto zulässig sei gegen alle Gesetze, Bündnisse, Verträge oder Konkordate, so wie gegen Einführung neuer Korporationen. Baselland hat das Veto nur mit kurzen Worten angedeutet. Das wären also die Punkte, über welche die bezeichneten Kantone das Veto gestatten. Spezieller wird es gegen bürgerliche und peinliche Gesetze angewendet. Wenn der Große Rath ein peinliches Gesetzbuch erläßt, so werden oft für gewisse Vergehen Strafen festgesetzt, die im Allgemeinen bedeutende Abneigung zur Folge haben. Der Große Rath, der immer in seiner Mitte die einsichtsvollsten Männer vereinigt, wird gewiß eine solche Gesetzgebung richtiger prüfen, als das Volk, das für diesen Gegenstand nicht die nöthige Bildung und den erforderlichen Blick auf die Bedürfnisse der Rechtssicherheit der Staatsbürger hat. Das Volk, das den Werth und die Bedeutung der Gesetze nicht aus Erfahrung kennt, wird äußerm Einflusse folgen und leicht mißbraucht werden, gute Gesetze zu verwerfen. Ich will dem Volke alle mögliche Garantie für solche Gesetze geben. Auch die alte Verfassung enthielt in dieser Hinsicht einige Gewähr. Die Gesetze sollten 14 Tage vorher den Großräthen mitgetheilt werden, um sie zu prüfen. allein die Regierung befolgte diese Vorschrift nicht; das hat man oft genug erfahren. Der letzte Anlaß ergab sich bei Berathung des Gesetzes über die Zehnten- und Bodenzinsliquidation. Der Entwurf wurde nicht einmal am Abend vorher den Großräthen mitgetheilt, sondern erst am Morgen des gleichen Tages, wo es berathen und durchgezwungen wurde, ungeachtet es von so großer Wichtigkeit war und eine bedeutende Abneigung dagegen herrschte. So handelte

die Regierung. Hätte der Große Rath an der Verfassung festgehalten, so wäre das nicht erfolgt; allein die abhängige Rolle, die er gegenüber der Regierung spielte, ließ ihn nicht selbstständig handeln. Auch das Ereigniß beim Vertrauensvotum, wo der Bericht der Regierung ausgetheilt und sogleich darüber verhandelt wurde, gehört hieher. Gegen solche Willkühr müssen allerdings scharfe Maßregeln eingeführt und dem Volke eine starke Garantie ertheilt werden. Wie gestaltet sich aber die Anwendung des Veto bei Abgabengesetzen und materiellen Fragen überhaupt? Da ist die Sache noch gefährlicher. Bei der Verschiedenheit der Interessen aller Landestheile leuchtet das auf den ersten Blick ein. Wenn ein Gesetz im Vortheile eines Landestheiles erlassen wird, was werden die Unzufriedenen, die Wühler in dem andern versuchen und anwenden? Aufregung, einen sogenannten Vetosturm. Mit Erreichung dieser Absicht ist ihnen schon gedient, wenn auch das Gesetz gleichwohl angenommen bleibt. Was ist aber der Erfolg, wenn sie durchdringen und die Verwerfung gelingt? Eine bedauerliche Stellung des Großen Rathes zum Volke, eine Abneigung der Landestheile gegen einander. Wo die Abstimmung eine bedeutende Minorität zur Folge hat, die sich nicht fügt und die Gährung unterhält, ist es noch schlimmer. Diese Uebelstände werden durch das Veto hervorgerufen und zeigen sich gegebenen Falles noch viel schroffer, als hier angedeutet wird. Soll man sie herbeiwünschen? Zudem ist es eine anerkannte Thatsache, wie groß dermal die allgemeine Begehrlichkeit und die Forderungen sind, die man an die künftige Regierung stellt. Die Mittel, den Staat zu erhalten, muß man heben. Das Volk will Abschaffung der Lasten und Fortschritte, die mit Kosten verknüpft sind. Ob man die erforderlichen Mittel mit gutem Willen erhalten würde, stelle ich dahin. Diese Ansichten sprechen gegen die Einführung des Veto und der Erfolg würde beweisen, daß die befürchteten Uebel nur in größerer Zahl eintreffen werden. Man beruft sich auf die Abstimmung vom 1. Februar und spricht von Undank gegen die neue Bewegung. Ich beglückwünsche diesen Moment gewiß aufrichtig und lebhaft, obwohl derselbe nicht im Sinne der Urheber ausgefallen ist und wir schwerlich eine neue Verfassung berathen würden, wenn ihr Wille in Erfüllung gegangen wäre. Der Dank für diese schöne Bewegung liegt wohl eher darin, daß man dem Volke wahre und untrügliche Garantien seiner Freiheit und eines gesicherten Zustandes einräumt, als daß man ihm ein Institut gewährt, das in seinem Wesen den Keim des Unfriedens und der Agitation enthält und das sich in der Wirklichkeit nicht als wohlthätig, sondern höchst verderblich gezeigt hat. Der Blick auf die Kantone, wo das Veto herrscht, erspart die weitere Entwicklung dieser Wahrheiten. Ist das Veto nöthig? Hat das Volk die erforderlichen und beruhigenden Garantien? Ich antworte: Ja, es hat sie. Die Wiederkehr des Zustandes vor dem 1. Februar ist nicht möglich. Zwei Garantien sind aufgestellt, welche eine solche bedauerliche Stellung der Behörden zum Volke nicht mehr eintreten lassen. Die eine liegt in der kurzen Amtsdauer der Behörden und ihrer Integralerneuerung. Eine Regierung, die in so offenbarem Mißverhältnisse mit dem Volke lebt, würde nicht ferner gewählt werden. Das ist die beste Garantie. Die andere liegt in der Vorschrift, daß Gesetze erst nach einer zweimaligen Berathung und Annahme, welche auf erfolgte Publikation erst nach einem Termine von drei Monaten eintreten darf, ihre Gültigkeit haben. Binnen dieser Zeit wird die Oeffentlichkeit, die Presse, die allgemeine Theilnahme sich geltend machen und ihren wichtigen Einfluß auf die Berathung der Gesetze ausüben. Die von der ersten Berathung heimgekehrten Großräthe werden die Ansichten der Mitbürger darüber anhören und gewiß bei der zweiten Berathung mit Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen. Diese zwei Garantien sind mächtiger, als das Veto, ohne die Nachtheile desselben zu haben. Wie wohlthätig das Veto wirkt, beweist der Zustand der Kantone Luzern, Wallis und St. Gallen hinlänglich. Daran ist lediglich das Veto schuld, das in der Hand der Pfaffen und Aristokraten zur Geisel der Wohlfahrt dieser Kantone geworden. Namentlich in Luzern. Die liberale Ordnung der Dinge ging unter, die freisinnigen Institutionen wurden vernichtet, das Glück und der Ruf des Kantons ist dahin. Herr Dr. Casimir Pfiffer kennt diesen Zustand und hat ihn mit einer flüchtigen Darstellung begleitet. Er sagt: „das Veto des Volkes, abgesehen von dem Widerspruche desselben mit einer Repräsentativverfassung, nach dem Geiste dieser Verfassung ist nur ein ochlokratischer Hebel in der Hand des Klerus.“ Zu Luzern sieht man, wie Pfaffen und Aristokraten zusammenspielten, um die Jesuiten einzuführen. So in Wallis und St. Gallen. Mit allem Rechte hat man schon gesagt, daß man mit dem Veto den Jesuiten in die Hände arbeite. Wie wird sich das Veto, bei uns einmal eingeführt, erzeigen? Die Gegenpartei wird das Veto für ihre Zwecke ausbeuten. Der Klerus würde namentlich bei Gesetzen, welche die Geistlichkeit betreffen, sich einmischen und seinen Einfluß versuchen. Der Staat geriethe unter die Leitung des Klerus. Ich finde, daß das Veto mit einer demokratisch-repräsentativen Verfassung unvereinbar sei. Das Volk wählt seinen Repräsentanten, mit dem Veto löst es sein Mandat auf, und der Große Rath ist eine bloße Figur, oder höchstens eine vorberathende Behörde. Besser würde man geradezu die reine Demokratie einführen, wo das Volk unmittelbar die Gesetze prüft, annimmt oder verwirft. Allerdings liegen mehrere Petitionen dafür vor. Das ist auch bei andern Fragen der Fall. Ich kann bezeugen, daß ich mit mehrern Bittstellern nach Einreichung der Petitionen gesprochen habe und daß sie sich überzeugen ließen, daß das Veto für unsere politische Einrichtung nicht paßt. Der Große Rath soll immer im Einklange mit dem Volke stehen. Bei der freien Wahlart und kurzen Amtsdauer ist das sehr möglich. Der Große Rath wird sich nicht gegen das Zutrauen des Volkes versündigen. Politische Regsamkeit und politische Erziehung sind nicht sowohl die nähern Eigenschaften des Veto, als Intriguen und Aufregung momentaner Leidenschaft, wodurch das ganze Land in Schaden geräth und die gute Sache nur leidet. Wohl wäre mit dem Veto das Vertrauensvotum nicht ertheilt worden und nur das Veto vom 1. Febr. hat uns auf diesen Standpunkt geführt; allein ein Vertrauensvotum wird nicht so leicht mehr gefordert noch weniger ertheilt werden. Das haben wir nicht zu fürchten. Die feste Hoffnung auf die Erfolge der bezeichneten Garantieen bestärkt mich in dem Glauben an die beste Harmonie des Volkes und des Großen Rathes. Ich abstrahire deßwegen vom Veto. Ich habe gesprochen.

Romang. Der Einführung des Veto muß ich mich aus allen Kräften entgegenstemmen. Mich veranlassen dazu vorzüglich folgende Gründe. Dahin gehört zuerst die Verschiedenheit unter den einzelnen Kantonstheilen. Wichtige Gesetze für den Kanton Bern können nie dem Interesse aller Kantonstheile und aller Staatsbürger entsprechen,

immer wird eine gewisse Zahl, und zwar öfters über 3000, durch ein Gesetz Nachtheil erleiden, wenn gleichwohl das Gemeine Interesse durch dasselbe gefördert wird. Unter 420,000 Seelen finden sich stets eine Menge, welche ihr Interesse gefährdet glaubt, und da diese Menge leicht die Zahl von 3000 erreicht, so würden stets in dem einen oder andern Kantonstheil, in der einen oder andern Bürgerkaste Umtriebe stattfinden, die Ruhe gestört und für ein Veto gearbeitet werden. Ein zweiter Grund ist die Erfahrung, welche wir sogar in neuester Zeit zu machen Gelegenheit hatten. Es ist dieß die Tendenz, alles, was mit der neuen Ordnung der Dinge zusammenhängt, zu verdächtigen; wie man z. B. das Publikum glauben machen wollte, die vorliegende Arbeit sei von fremden Händen, und fremde Professoren hätten eigentlich dieselbe entworfen. So würde es jedem Gesetze ergehen, und stets würde man sich von dieser oder jener Seite her bemühen, dasselbe den Bach hinunter zu schicken, auch wenn es noch so sehr geeignet wäre, das allgemeine Wohl zu befördern. Ich möchte dem Volke auch Gelegenheit geben, über zu erlassende Gesetze ein Wort mitzusprechen; denn ich möchte dasselbe in keiner Weise umgehen, sondern es geradezu in vorkommenden Fällen auffordern, seine Meinung abzugeben, niemals aber ihm den endlichen Entscheid überlassen, ob das Gesetz in Kraft treten solle oder nicht. Es ist leichter, ein Gebäude abzubrechen als aufzubauen; es ist leichter zu tadeln als besser zu machen. Ich trage nun darauf an, von der Aufstellung des Veto zu abstrahiren; dagegen aber werde ich beim §. 29 den Antrag stellen, in der Weise, „daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke in den Ortsversammlungen zur Prüfung und Eingabe von Bemerkungen vorgelegt werde."

Michel. Es wird wohl allgemein anerkannt werden, daß das Veto in den demokratischen Staaten ein sehr wichtiges Recht des Volkes und dessen Souveränetät ist. Ich möchte nun das Bernervolk so viel als möglich seine volle Souveränetät in allen denjenigen Beziehungen ausüben lassen, wo es keinen offenbaren Nachtheil zur Folge hat, deßhalb unterstütze ich den von Herrn Pfarrer Bereimann gestellten Antrag. Man befürchtet Intriguen und beruft sich auf Beispiele in andern Kantonen, namentlich Luzern und Wallis. Ja, meine Herren, gegen eine Vergleichung des bernischen Volkes mit demjenigen der Kantone Luzern und Wallis muß ich auf's Feierlichste protestiren. Die Erfahrungen vom Jahre 1830 sowohl als der neuesten Zeit haben Ihnen bewiesen, daß das bernische Volk nicht leidenschaftlich ist; zwei Regierungen haben wir fallen sehen durch die Festigkeit und das ruhige Verhalten des Volkes; und es liegt darin eine Garantie, daß eine dritte Regierung sich an den beiden ersten ein Beispiel nehmen und in Uebereinstimmung mit dem Volkswillen handeln wird. Es liegt darin ferner eine Garantie, daß die Furcht vor Mißbrauch des Veto unbegründet ist, und daß diejenigen Nachtheile und Gespenster, welche man sehen will, nicht eintreten. Es ist geeignet, die Regierung mit dem Volkswillen in Einklang zu setzen und ist in dieser Beziehung ein Schutzmittel sowohl für die Regierung als das Volk, indem die erstere keine Gesetze erlassen kann, welche das Volk nicht will, und dem letztern keine aufgedrungen werden können, wenn es sie mit seinen Interessen nicht für vereinbar hält. Beim Veto gehen Regierung und Volk Hand in Hand; ohne dasselbe läßt sich die erstere gar leicht verleiten, den eigentlichen Volkswillen außer Acht zu lassen, und wenn dieß von der künftigen Regierung geschähe, so bin ich überzeugt, daß das bernische Volk ebenso entschieden auftreten würde, wie es im Jahr 1830 und 1846 aufgetreten ist. Es versteht sich wohl von selbst, daß das Veto nur über wichtigere Gesetze stattfinden soll, und in dieser Beziehung müssen angemessene Bestimmungen aufgestellt werden. Zwar sind, wie Herr Imobersteg richtig bemerkt hat, in dem Verfassungsentwurfe manche Bestimmungen, welche mit der Volkssouveränetät in Uebereinstimmung sich befinden und welche dem Volke die Möglichkeit geben, seine Rechte zu wahren, so daß, wenn das Veto nicht belieben sollte, die Verfassung nichts desto weniger das Volk beruhigen muß und ihm Mittel und Wege an die Hand gibt, sich, wenn man es vergessen sollte, geltend zu machen. Dessen ungeachtet ist aber das Veto immer das Beste, und wenn das Veto schon früher eingeführt gewesen wäre, so hätten die letzten Ereignisse in unserm Kanton einen ganz andern Weg eingeschlagen, und es wäre niemals so weit gekommen, als es gekommen ist. Es wäre ferner das unglückliche Wirthschaftsgesetz, dieser physische und moralische Ruin des Landes, niemals in Kraft getreten, wenn bei dessen Erlasse das Veto da gewesen wäre. Zwar hat das Volk sich späterhin, als man dessen schädliche Folgen einsah, und deßhalb das Kegeln und Spielen in den Pinten verbieten wollte, auf seine eigene Weise durch Petitschriften, Vorstellungen und die Presse geltend gemacht, und obschon das Gesetz vom Großen Rathe erlassen wurde, trat es doch niemals in Kraft, und Niemand weiß, wo dasselbe hingekommen ist. Solche Vorgänge schaden aber immer, und es wäre besser, man würde das Veto einführen und dem Volke gestatten, ein Gesetz zu verwerfen, wenn es dasselbe seinen Interessen nicht entsprechend hält. Auf diese Weise wird der Autorität des Gesetzgebers und dessen Würde nicht zu nahe getreten, wohl aber, wenn man Gesetze erläßt und sie dann nicht exequiren läßt. Ebenso wäre das Zehntgesetz nicht erlassen worden, wenn man das Veto gehabt hätte. Ich bin überzeugt, das Volk hätte sich so entschieden ausgesprochen, daß selbst diejenigen, welche verschiedene Hoffnungen hatten, die ich nicht näher bezeichnen will, sie aufgegeben hätten. Man sagt, der künftige Große Rath genieße das Volkszutrauen und es sei deßhalb das Veto nicht nothwendig. Ja, meine Herren, der frühere Große Rath hat es seiner Zeit auch besessen, es kann aber auch, wie die Erfahrung beweist, die Sache sich ändern. Ich stimme daher in erster Linie zum Veto, sollte dasselbe jedoch nicht belieben, so könnte ich dann in zweiter Linie zu dem Antrage stimmen, welchen Herr Romang gestellt hat. Auch dieser wird das Volk befriedigen.

Funk, Präsident. Ich erlaube mir, über diese wichtige Frage auch meine Ansicht mitzutheilen. In der Vormittagssitzung haben wir die Abberufung der Großräthe verworfen, aber die Stimmung nach dem Ergebnisse war für dasselbe noch günstiger. Von größter Wichtigkeit ist die Prüfung, ob das Veto eingeführt werden solle. Hauptsächlich kommt dabei das in der Verfassung enthaltene leitende Prinzip in Betrachtung. Dasselbe beruht auf den Grundlagen der repräsentativen Demokratie. Ich glaube, an diesem Prinzip müssen wir uns festhalten. Wollten wir eine reine Demokratie einführen, so könnten wir die Berathung des Entwurfes gänzlich unterlassen. Konsequent und logisch gehört das Veto nicht in den Entwurf, weil es eine Annäherung und den Uebergang zur reinen Demokratie, zu den Lands-

gemeinden bildet. Von dem Augenblicke der Einführung des Veto übt der Große Rath das Recht der Gesetzgebung nicht mehr und erhält bloß die Stellung einer vorberathenden Behörde. Hr. Pfarrer Weyermann hat den Gegensatz in Bezug auf die Meinung des Volkes dem Großen Rathe gegenüber aufgestellt. Derselbe ist jedoch irrig. Im Großen Rathe ist der Volkswille verkörpert in den vom Volke gewählten Vertretern mit ihrem Mandate. Wenn Einheit des Volkswillens und Uebereinstimmung der Volkswünsche erforderlich ist, so kann man dem Veto das Wort nicht sprechen. Herr Weyermann bemerkt, die Volkssouveränetät habe ohne das Veto keinen Werth. Das Volk wählt alle zwei oder drei Jahre seine Vertreter in die obersten Landesbehörden. Dieses Recht ist kein geringes, und schätzt man die Volksrechte nach ihrem Inhalte und Bedeutung, ein sehr großes. Hauptsächlich das Vertrauensvotum hat auf die Einführung des Veto aufmerksam gemacht. Allerdings hätte das Volk das Vertrauensvotum verworfen. Wenn aber Herr Weyermann bloß solche Beschlüße im Auge hat, so ist das der Sache weder angemessen, noch wird dadurch allein das Veto gerechtfertigt. Die Vertrauensperiode war vorübergehend, die Wirkung und Folgen des Veto sind andauernd. Der §. 100 des Entwurfes hinsichtlich der Revision der Verfassung enthält viel mehr Volksthümliches, als das Veto. Die Dauer der Verfassung ist auf keine Zeitfrist ausgedehnt. 8000 stimmfähige Bürger können jeden Augenblick den Antrag zu einer Revision stellen, worauf die Abstimmung durch das Volk erfolgen muß. Nicht bloß kann also das bernische Volk zu jeder Zeit seine Verfassung, sondern auch seinen Großen Rath und die Regierung verändern. Die Abstimmung über den Revisionsantrag wird auch das Resultat des guten Einvernehmens zwischen Volk und Behörden zu Tage fördern. Liegt wohl nicht hierin eine große Garantie für die Freiheit des Volkes? Ist das nicht mehr, als das Recht zur Abstimmung über die Gesetzgebung im engern Sinne und die Einwirkung auf dieselbe? Durch den §. 29 ist gesorgt, daß das Volk gleichwohl seinen Einfluß auf die Gesetzgebung geltend machen kann und seine Wünsche und Bedürfnisse zu eröffnen veranlaßt wird. Man hat dieses beabsichtigt, um das Veto in allen Beziehungen entbehren zu können. Die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung wird dadurch angeregt und nicht nur auf das bloße Verwerfen beschränkt, sondern dahin ausgedehnt, daß es vor der endlichen Berathung eines Gesetzes seine Beschwerden darüber und seine Wünsche dem Großen Rathe einzugeben im Falle ist. Herr Weiermann spricht bloß von Beschlüssen des Großen Rathes, von den eigentlichen Gesetzen nicht. Das wäre eine Einschränkung des Veto, welche ihm gar nicht mehr gleicht. Wenn das Veto eingeführt werden soll, so muß es dem Volke gegen alle Gesetze zustehen, wie z. B. im Kanton St. Gallen nach dem Vortrage des Herrn Imobersteg. Das Veto hat wohl schon eine sehr verschiedene Beurtheilung erlitten. Aber im Ganzen ist richtig, daß alle freisinnigen und einsichtsvollen Männer der ganzen Eidgenossenschaft sich dagegen erklärt haben, besonders da, wo das Veto eingeführt ist. Sie haben dagegen ernstlich gewarnt. Daß diese Warnung gut gemeint sei, steht außer allem Zweifel. Die betreffenden Männer sind des Zutrauens würdig. Der Zustand derjenigen Kantone, wo das Veto eingeführt ist, bekräftigt ihre Worte und Ansichten. Ein Blick auf die Kantone Luzern, Wallis und den schönen und geordneten Kanton St. Gallen, namentlich in Bezug auf die jüngsten dortigen Vorgänge — ich verweise besonders darauf — ist für die Einführung des Veto ganz und gar nicht sprechend. Es schmerzt jeden Schweizerbürger, daß daselbst, wo so viele kenntnißreiche Männer arbeiten, solche Spannung, gegenseitiges Bewachen und Mißtrauen existirt. Nach diesen bittern Erfahrungen soll man es doppelt überlegen, ehe man den entscheidenden Schritt geht. Das Veto enthält reichen Steff für böswillige Leute, nicht für gute, aber für eigensüchtige Zwecke, ist sehr geeignet, um der neuen Ordnung der Dinge feindselig entgegenzutreten und der guten Sache schädlich zu werden. Es werden dadurch die besten Kräfte des Staates aufgezehrt, und er wird allmählig seinem Untergange nahe gebracht. Eine andere Rücksicht gegen das Veto besteht in der eigenthümlichen Zusammensetzung des Kantons und der verschiedenen Interessen der einzelnen Landestheile. Wir erblicken in dem Zustande des Jura und des alten Kantonstheiles eine bedeutende Ungleichartigkeit. Was die Einen annehmen würden, das dürften die Andern verwerfen. Statt das Ziel der Annäherung und der Uebereinstimmung zu erreichen und diese Schridewand, diese Ungleichheit niederzureißen, würde man die Scheidewand nur stärker befestigen und unterstützen. Von verschiedenen andern Folgen will ich gar nicht reden, viele sind von andern Rednern angeführt worden. Im Interesse des Vaterlandes müßte ich gegen die Einführung des Veto stimmen.

Dr. Schneider, RR. Ich habe gestern mich erklärt, daß ich eventuell einen Antrag, betreffend das Veto, stellen werde. Und nun wird man es mir nicht ganz mit Unrecht zum Vorwurfe machen, daß ich ungeachtet dieser Erklärung den Antrag auf Einführung des Vetos nicht unterstützen werde. Ich wollte ihn deßhalb eventuell stellen, weil ich damals nicht wußte, ob der §. 10, betreffend das Abberufungsrecht der Mitglieder des Großen Rathes, angenommen würde. Hätte ich bei der Diskussion gesehen, daß man denselben annehme, so würde ich ohne Bedenken das Veto beantragt haben, indem dasselbe in jeder Beziehung dem Abberufungsrechte vorzuziehen ist. Ich wünsche Ihnen nun Glück, daß der §. 10, so gewandt er auch vertheidigt wurde, verworfen ist. Indessen muß ich auch eingestehen, daß das Veto in einer Form beantragt worden ist, wie ich es niemals hätte unterstützen können. Dennoch aber, obschon der Grund, warum ich die Vetofrage hier habe vorbringen wollen, weggefallen ist, erlaube ich mir einige Bemerkungen über das Veto im Allgemeinen. Ich habe die heiligste Ueberzeugung, daß das Veto, man mag beschließen, was man will, seinen Weg machen wird, und zwar rascher als man denkt. Ebenso habe ich die Ueberzeugung, daß es keineswegs so schädlich ist, als man glaubt; ich verspreche mir aber von der andern Seite auch nicht so viel von dessen Einführung, als man sich zu versprechen scheint. Es liegen mehrere sehr klare Bestimmungen im Entwurfe, sowohl im nächsten als in den folgenden Titeln, welche dem Volke alle möglichen Mittel an die Hand geben, die Initiative zu ergreifen, um, wenn es nöthig sein sollte, seine Ansichten geltend zu machen. Es sind überdieß noch namentlich von Seite des Herrn Romang, Anträge gefallen, welche dies zu thun noch mehr geeignet sind, und denen ich beistimme. Diese werden verhindern, daß Beschlüße gefaßt werden und eine Gesetzgeberei stattfinde, welche nicht im Geiste des Volkes liegen. Man fürchtet sich vor dem Veto in Hinweisung auf die Vorgänge anderer Kantone und hat sich zu diesem Ende auf mehrere Gesetze berufen, welche in Folge dieses Instituts

verworfen worden seien. Ich habe alle die Gesetze, welche verworfen wurden, notirt und durchgelesen, namentlich diejenigen des Kantons St. Gallen. Das Veto existirt im Kanton St. Gallen seit dem Jahre 1831. Dieser Kanton ist einer derjenigen, welcher am schwierigsten war, gut zu regieren. St. Gallen ist aus einer Menge kleiner, unter sich ganz verschiedener Völkerschaften zusammengesetzt, welche alle eine ganz verschiedene historische Grundlage, verschiedene Geschichte und verschiedene Religion haben, und es ist St. Gallen, welches außer der Verschiedenheit der Sprache mit den nämlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie der Kanton Bern, einzig mit dem Unterschiede, daß die übrigen Schwierigkeiten noch größer waren, als sie es hier sind. Das Regieren war schwieriger, weil St. Gallen über keine Millionen Staatsvermögen zu verfügen hatte, wie wir, und weil es aus diesem Grunde zu einer Vermögenssteuer greifen mußte, welche stets mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Dessen ungeachtet ist der Kanton St. Gallen besser regiert worden, als die meisten andern Kantone, welche das Veto nicht hatten. Ich verlange den Beweis und eine auf Thatsachen gegründete Parallele, ob irgend ein anderer Kanton besser regiert werden ist. Man wirft ihm vor, es seien durch das Veto sehr zweckmäßige Gesetze verworfen worden, und man deutete namentlich auf ein Gesetz über Kirche und Staat, welches im Jahr 1835 verworfen wurde. Da muß ich eingestehen, daß wenn ein solches Gesetz, wie das erwähnte war, in unserm Großen Rathe vorgelegt würde, ich ebenfalls nicht dazu stimmte, und wenn wir das Veto hätten, ebenfalls davon Gebrauch machte. Die gegenwärtigen Regenten des Kantons St. Gallen gratuliren sich gegenwärtig auch, daß das Volk damals mehr gesunden Verstand hatte, als die Regierung, und daß es mit seinem schlichten gesunden Gefühle die Fehler dieses Gesetzes alsogleich spürte, während die Behörden erst späterhin zu dieser Ueberzeugung gelangten. Dies ist das einzige Gesetz von Bedeutung, welches das Veto verwarf, alle andern sind untergeordneter Natur. Dagegen aber frage ich, wie viel Gutes ist nicht in der ganzen Gesetzgebung des Kantons St. Gallen geschehen, und hat das Veto in dieser Beziehung etwa schädlich eingewirkt? Ist nicht die ganze Gesetzgebung von St. Gallen sehr zweckmäßig vor sich gegangen? Ist nicht gerade das Veto Schuld, daß die Regierung ungeachtet der Schwierigkeiten stark ist, indem sie gerade in diesem Institut einen Anhaltspunkt und eine Stütze findet? Ich komme auf den Kanton Luzern. Die Zustände dieses Kantons, wie man sie geschildert hat, sind leider wirklich nicht beneidenswerth; es frägt sich aber: ist das Veto daran Schuld? Seit wann haben die Luzerner das Veto? Seit der letzten Umwälzung, und wenn sie es auf eine aufrichtige, nicht verkümmerte Weise hätten, und die Abwesenden nicht für Annehmende zählen würden, so hätte Luzern jetzt weder Jesuiten, noch das bekannte Gesetz über die Sitten und die Presse, indem die Mehrheit der Stimmenden sich gegen beides ausgesprochen hat. Im Kanton St. Gallen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, im Kanton Luzern die Mehrheit der stimmfähigen Bevölkerung in der Weise, daß die Abwesenden zu den Annehmenden gezählt werden. Man darf übrigens nicht vergessen, daß die gegenwärtigen Zustände von Luzern nicht eine Folge des Vetos sind, sondern bereits vor demselben da waren, und daß ein zweckmäßig eingerichtetes und gerechtes Veto dieselben zu beseitigen im Stande gewesen wäre. Von dem Veto des Kantons Wallis, welcher nichts anderes, als Konföderativstaat ist, will ich nicht reden. Ein Kanton, wo jede Gemeinde einen kleinen für sich bestehenden Staat bildet, und wo das Band, welches sie zusammenhält, nur äußerst locker ist, kann wohl nicht als Beispiel gegen das Veto angeführt werden. In Folge der jetzigen Verfassung, und namentlich in Folge des eingeführten Vetos werden sich die Zustände im Wallis nach und nach besser machen, jedoch nur langsam, denn wo sich, wie im Wallis, eine auf historische Grundlagen basirte Zehnd-Konföderation geltend macht, ist jeder Schritt vorwärts schwer; ich frage übrigens: wann und wo ist im Wallis ein gutes Gesetz dem Veto unterworfen und verworfen worden? Man nenne mir ein einziges, wenn man kann. Diese wenigen Beispiele genügen, um zu erzeigen, daß die Erfahrung anderer Kantone durchaus nicht gegen das Veto spricht. Durchgehe ich aber andere Kantone, ja da glaube ich, es wären solche, welche Revolutionen gehabt haben, welche aber nicht stattgefunden hätten, wenn ein Veto da gewesen wäre. Die schnelle treibhausartige Gesetzgebung des Kantons Zürich z. B. hätte zwar im Veto einen Hemmschuh gefunden, aber es hätte auch nicht einen 6. September gehabt. Man wäre daselbst im Schulwesen nicht so weit gegangen, daß man sich in Schulsachen als Reformator und als Haupt der zivilisirten Welt hätte geltend machen wollen. Von andern Kantonen will ich nicht reden, erlaube mir jedoch in Betreff des Kantons Luzern nachträglich noch die Bemerkung, daß wenn daselbst in frühern Jahren das Veto eingeführt gewesen wäre, dasselbe die Badener-Konferenzartikel verworfen hätte, wodurch vermieden worden wäre, daß dieselben den Weg durch andere Kantone gemacht und mancherlei religiöse Unruhen erweckt hätte, wie dieß im Jura und im Kanton Aargau der Fall gewesen ist. Die Unterbleibung derselben wäre für unsern Kanton kein Unglück gewesen. Dieß als Erwiderung auf die angerufene Erfahrung. Was den gegenwärtigen Standpunkt betrifft, so ist eine rein repräsentative Verfassung und deren Prinzip wesentlich verschieden von dem Veto. Den Gesichtspunkt, von welchen man beim Veto ausgeht, möchte ich durchaus nicht angreifen, er ist theoretisch ganz richtig. Aber es ist noch Manches theoretisch richtig, was praktisch nicht taugt, und im Entwurf ist manche sehr praktische Bestimmung enthalten, welche theoretisch sich nicht rechtfertigen läßt. Man hat sich auf Autoritäten berufen. Ja, da bekenne ich offen, daß die angerufenen Autoritäten mir gerade in solchen Sachen nicht Autoritäten sind. Sie mögen sehr gute Gesetzgeber sein und vortreffliche Gesetze machen, wie z. B. im Kanton Zürich, und ich gestehe, daß solche im Kanton Bern schwer zu finden wären; aber der angerufene Casimir Pfyffer z. B. hätte vielleicht besser gethan, für Luzern zu rechter Zeit ein Vetogesetz zu machen, und ich bin überzeugt, daß Manches nicht stattgefunden hätte. Man hat sich auf den Ausdruck Montesquieu's berufen, welcher die reine Demokratie ein für ein Kind bestimmtes Kleid nennt. Ja, meine Herren, der Papa Montesquieu hat Manches gesagt, und obschon er sehr logisch ist, so wollte ich mich doch anheischig machen, in seinen Werken auf der einen Seite Sätze zu finden, mit denen er auf der folgenden Seite in direktem Widerspruche steht. In der Geschichte ist übrigens seit Montesquieu Manches vorgegangen, und wenn dessen Ausspruch in Betreff der Demokratie richtig ist, so sind wir auf dem besten Wege, wieder Säuglinge zu werden. Seit er diesen Ausspruch gethan hat, haben wir große Anstrengungen gemacht, um uns der Demokratie zu nähern, und wenn Sie auf Deutsch-

land, Frankreich, Spanien u. s. w. sehen, so wird Ihnen nicht entgangen sein, daß alle Bestrebungen dieser Länder nach der Demokratie gerichtet sind. Es gibt Institutionen, welche die Völker in ihrer Kindheit instinktmäßig aufstellen und zu welchen sie, wenn Verstand und Erfahrung sie belehren, im Verlaufe der Zeit wieder zurückkehren, mit dem Unterschiede, daß die erste Aufstellung instinktmäßig, die zweite aber infolge reifen Selbstnachdenkens und mit Selbstbewußtsein erfolgt; denn im Völker- wie im Menschenleben folgt auf die Periode der Kindheit diejenige des Verstandes und der Erfahrung und am Ende diejenige der Vernunft, und in der Regel hat die letzte die nämlichen Resultate, wie die erste. Ein Veto könnten wir ohne Bedenken aufstellen, und selbst die Verschiedenheit der Landestheile, welche als Grund dawider angeführt worden ist, möchte ebenso gut als Grund dafür gelten, indem auf diese Weise nur allgemein verwerfliche Gesetze verworfen werden, während solche, die nur die Interessen einzelner Landesgegenden berühren, von den übrigen Unbetheiligten nicht verworfen würden. Gegen ein gutes Gesetz wird ein Veto nicht geltend gemacht, oder wenn auch, so wird es angenommen. Wird dagegen ein schlechtes Gesetz verworfen, so liegt die Schuld nicht im Veto. Ich habe eigentlich nicht das Veto vertheidigen wollen, und will daher kurz abbrechen; nur will ich noch die Gründe anführen, welche mich bewegen, nicht für dessen Aufnahme in die Verfassung zu stimmen. Sollte ich aber im Geringsten sehen, daß die Wünsche, welche jetzt nur von einigen wenigen Gemeinden und Privaten für das Veto eingelangt sind, mit denjenigen des ganzen Landes übereinstimmen, so würde ich keinen Augenblick anstehen, dasselbe mit Feuer zu vertheidigen. Wir haben eine Menge Arbeiten, die uns zunächst beschäftigen sollen; dahin gehören vor Allem aus eine bessere Gesetzgebung in Civil- und Kriminalsachen, eine zweckmäßige Organisation des Gerichts- und Gemeindswesens, Aufstellung zeitgemäßer Bestimmungen über andere Theile der Staatsverwaltung u. s. w. Diese sollen uns zuerst beschäftigen und im gegenwärtigen Augenblicke dem Veto vorangehen. Ein fernerer Grund, das Veto jetzt nicht einzuführen, ist der, daß es sich selbst seinen Weg machen wird. Der Hauptgrund ist aber der, daß, wenn wir das Veto jetzt einführen, unsere Nachbarkantone nachkommen müssen. Es ist nun nicht rathsam, im gegenwärtigen Augenblicke diese zu veranlassen, ihre Verfassungen zu revidiren; denn ich will nicht eine Brandfackel in deren Mitte werfen. Ich habe gesprochen.

Weyermann. Ich stoße mich an der Fassung nicht und hänge gar nicht an der Redaktion. Man sollte bloß eine dritte Nummer zu §. 6 machen und ungefähr festsetzen, daß die Ortsversammlungen über wichtige Gesetze zu entscheiden haben. Es handelt sich bloß um den Grundsatz. Nicht alle Beschlüsse des Großen Rathes, Dekrete u. s. w. würden dem Veto unterliegen, sondern nur die wichtigern Gesetze, Tagsatzungsinstruktionen, Vertrauensvoten u. s. w.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich habe nur wenige Bemerkungen anzubringen und spreche mich gegen das Veto aus. Aber es leitet mich dabei nicht die Rücksicht gegen die Nachbarkantone, wie Herr Dr. Schneider angedeutet hat. Diese haben der Bewegung im Kanton Bern sehr geschadet, weil sie befürchteten, sie müßten den Konzessionen der bernischen Verfassung folgen. Man hält sich deßhalb in der östlichen Schweiz so sehr über unsern Entwurf auf. Die kleinste Rücksicht ist also diese. Man weiß, daß gewisse Herren aus dem Kanton Aargau bestimmte Wünsche gegen Entfernung des Veto hieher gerichtet haben. Auch diese bestimmen mich nicht. Ich spreche im Interesse der Verfassung und des Volkes gegen das Veto. Daß unser Volk durch die Verfassung wichtige und sichere Garantien erhalte, die es nie besessen, ist Thatsache. Wahlgemeinden, direkte Wahlen, Integralerneuerung des Großen Rathes und der Regierung, Abberufungsrecht der Großräthe, ein leichter Revisionsmodus. Durch das Veto geschähe diesen Garantien ein großer Abbruch. Obige Garantien sind in Hinsicht ihrer praktischen Richtung und für die Volksfreiheit viel wichtiger. Weil man durch das Veto Alles erreichen will, deßhalb abstrahire ich davon. Dann ist es nicht ausschließlicher und nothwendiger Zweck des Veto, Collisionen zwischen Volk und Gesetzgebung zu verhüten und Widersprüche zu lösen. Bei Annahme obiger Bestimmungen werden diese Collisionen gar nicht eintreten. Schon die zweimalige Berathung der Gesetze in einer Zwischenperiode von drei Monaten, und nachdem die Entwürfe dem Volke bekannt gemacht sind, verhütet dieselben. Wenn der Große Rath ein Gesetz berathet und mit den Motiven veröffentlicht, so wird sich die Volksstimmung schon kund geben, die Volksrepräsentanten, die inzwischen in den Kreis ihrer Mitbürger zurücktreten, machen sich mit dieser Volksstimmung vertraut, heben die Zweifel und gewinnen vielleicht eine richtigere Ueberzeugung. Diese Periode von 3—6 Monaten bis zur zweiten Berathung wird die Annahme von Gesetzen, die sich mit der Sympathie des Volkes nicht vertragen, verhindern. Das Veto hat seine Vor- und Nachtheile. Im Allgemeinen ist das Volk zur Gesetzgebung nicht geeignet. Die Intelligenz für Gesetze findet sich in der Masse des Volkes nicht vor, und bei aller Achtung für das Volk und seine Rechte muß ich bemerken, daß die Einsicht und Prüfung der Gesetzgebung eher Sache einer Behörde ist. Durch das Veto wird aber die Gesetzgebung der Masse des Volkes anheimgestellt. Zur Berathung über Gesetze wird Geisteskraft, Diskussion, Austausch der Ideen, Einigung der Ansichten, Mittheilung der Intelligenz erforderlich. Würde man das Volk zusammenberufen und fände da diese geistige Verhandlung und Besprechung statt, so würde das Volk schon herangebildet und zur Prüfung der Gesetze reif. Aber beim Veto ist kein solcher Austausch der Ideen, und das Resultat ist mehr zufällig, als auf die Beschaffenheit des Gegenstandes berechnet. Intriganten haben namentlich im Anfange auf den Entscheid des Volkes Einfluß; nur die Erfahrung wird diesen Einfluß Bösgesinnter heben. Dann ist das Volk im Allgemeinen der idealen Richtung der Gesetze nicht Freund, beziehungsweise der höhern Lehranstalten, der Volksschule, des Erziehungswesens, ebensowenig der Reformen, wobei größere Ausgaben bevorstehen als bisher. Diese ideale Seite wird vom Volke meistens jetzt noch mißkannt, selten in ihrem wahren Werthe gewürdigt. Da würde sich oft die Stimme erheben: wir brauchen keine Hochschule von 80,000 Fr. Ausgaben, keine Schullehrer mit 400 Fr. Gehalt. Das Veto wirkt hindernd bei dem Bildungswesen im Allgemeinen, obwohl das Volk den ersten und meisten Vortheil daraus sich erwirbt. Dann gibt das Veto dem Großen Rathe keine Richtschnur an die Hand, keine Gründe der Verwerfung eines Gesetzes an. Der Große Rath weiß also nicht, warum das erfolgt ist und worin die Mittel zu einer glücklichen Revision des Gesetzes liegen. Der Große Rath ist genommt und

auf lange Zeit eingeschüchtert, etwas Besseres vorzuschlagen. Das Veto gegen ein Gesetz gleicht in dieser Beziehung einem Mißtrauensvotum. Wenn das Volk die Entwürfe des Großen Rathes verwirft, so ist er diskreditirt, und die Folge davon wird die Erschütterung des ganzen Staatszustandes sein. Lieber wollte ich die Abberufung der Großräthe — dieses würde Einzelne betreffen — indem solche Erschütterungen wichtige Folgen für die äußere und innere Sicherheit des Kantons nach sich ziehen können. Herr Weyermann wünscht eine wahre Souveränetät des Volkes, daß der Volkswille Geltung habe und herrsche. Dazu ist das Veto nicht nothwendig, andere garantiegebende Bestimmungen sind besser. Die angegebenen sind der Art. Ich stimme gegen das Veto. Es kann Fälle geben, wo Anfragen an das Volk zu stellen sind. Es ist nothwendig, daß das Volk im Rücken des Großen Rathes stehe, z. B. im Falle eines Krieges, bei wichtigen Finanz- und Prozeßreformen u. s. f. Die Verschiedenheit der Landestheile empfiehlt diese Maßregel. Es ist sehr wichtig, daß der Große Rath in einzelnen Fallen an das Volk appellire, z. B. 1833 wäre das sehr gut gewesen. In Hinsicht des Veto vom 1. Februar war nur ein Vorwurf gegen die Regierung in der ganzen Schweiz, sie wurde der Verletzung der Verfassung angeklagt. Ein Zusatz zu §. 6 im angeregten Sinne würde des Inhaltes sein: „Die Ortsversammlungen entscheiden über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Großen Rathes zur Entscheidung übertragen werden.“

Kohler. Ich muß mich entschieden gegen das Veto erklären, aus den Gründen, welche hier so ausführlich als umständlich entwickelt worden sind. Ich will denselben nur noch das beifügen, was entweder gar nicht gesagt oder nicht genug hervorgehoben worden ist. Wenn wir das Veto aufnehmen, so legen wir mit demselben den Keim des Todes in unsern neuen Zustand, wir geben unsern Gegnern ein zweischneidiges Schwert in die Hand, und dieselben werden damit unsern Boden unterminiren, auf welchem die neue Regierung fußen soll. Es ist deren Lage schwieriger, als es die der gegenwärtigen Regierung im Jahre 1830 gewesen ist. Damals hatte man eine Aristokratie, welche ihrer Natur nach vom Volke streng geschieden war, und es hatte die neue Regierung das ganze Volk bei ihrem Antritte für sich. Jetzt aber ist neben der an sich nicht mehr bedeutenden Aristokratie ein neuer Gegner entstanden, nämlich die sogenannten Conservativen, welche durch das ganze Land verbreitet sind und überall ihre geheimen Fäden spinnen, mit denen der neue Zustand der Dinge und die neue Regierung gestürzt werden soll. Wenn man bedenkt, wie viele Leute es gibt, deren excentrischen Hoffnungen und Erwartungen unter der künftigen Ordnung der Dinge nicht entsprochen werden kann, so wird man leicht begreifen, daß deren Unzufriedenheit von denen ausgebeutet werden wird, welche der künftigen Ordnung der Dinge nicht Freund sind. Diese werden sich Popularität zu verschaffen suchen, und sich als Volksfreunde ausgeben, sie werden allfallige Unzufriedene noch mehr in ihrer Unzufriedenheit zu bestärken suchen und ihre Abneigung möglichst vergrößern. Man wird ihnen um so mehr glauben, als die Stellung derjenigen, welche regieren, immer mehr oder weniger geeignet ist, Gegenstand von Angriffen zu sein, selbst auch wenn sie aus Leuten zusammengesetzt würden, welche früherhin unbedingtes Zutrauen hatten; denn gewöhnlich sind die, welche im Besitze der Gewalt sind, als Unterdrücker, und die andern als Unterdrückte angesehen, es liegt dieß in der Natur der Dinge; die Rollen werden wechseln und die frühern Volksfeinde werden zu Volksfreunden werden. Dieß möchte ich im Allgemeinen zu bedenken geben, um von dem Antrage des Herrn Weyermann zu abstrahiren. Wenn man das Veto will, so sollten statt 3000 wenigstens 10,000 Unterschriften gefordert werden; 3000 Unzufriedene findet man unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bei der großen Bevölkerung jeden Augenblick.

Weingart. Die Discussion stellt es deutlich heraus, daß jede Medaille zwei Seiten hat, von denen die eine schön, die andere häßlich ist. Herr Pfarrer Weyermann hat dem Volke ein Recht geben wollen, welches ihm ursprünglich gebührt. Es scheint aber, der heutige Tag sei ein Fastentag, an welchem alle Anträge auf Vermehrung der Volksrechte den Bach hinunter geschickt werden. So hat man diesen Morgen das Abberufungsrecht nicht geben wollen, weil es gefährlich sei, und jetzt ist es wieder gefährlich, ihm das Veto zu geben. Das Volk ist nur dann gut, wenn das Staatsschiff auf einer Sandbank sitzt, um es wieder flott zu machen; nur wenn man im Pech ist, läßt man den jungen, kräftigen Volkslöwen los, hat er aber die Sache in's alte Geleise gebracht, so kettet man ihn wieder an, man schrotet ihm die Nägel und bricht ihm die Zähne aus. Es wäre Zeit daß man die Souveränetät und die Rechte des Volkes mit andern Garantien umgebe und sie auf die Dauer sichere. Bei mir ist ein ausgemachter Grundsatz der, daß die Befugniß, Gesetze zu machen, eigentlich dem Volke zukömmt, welches die Quelle aller Autorität und aller Behörden ist. Könnte ein ganzes Volk sich versammeln und seine Gesetze berathen, es würde auch dieses thun, da solches aber Schwierigkeiten hat und es nicht möglich ist, so erwählt das Volk einen Großen Rath, um die Gesetze zu entwerfen und vorzuberathen, aber nur unter dem Vorbehalte, daß es auch ein Recht habe, etwas dazu zu sagen. Es will nicht, daß man ihm Gesetze aufdringe, die ein Nachtheil wären; es will, als die Quelle aller Gewalt, den Werth jedes Gesetzes prüfen, und wenn es ihm nicht gefällt, verwerfen. Ohne es sollte eigentlich gar kein Gesetz in Kraft treten und vollzogen werden. Dieß ist mein Begriff von Volkssouveränetät und das Veto ist geboten im Interesse der Gerechtigkeit. Die Gegner des Vetos sprechen die Befurchtung aus, das Volk werde in beständiger Bewegung und Unruhe sein, und es stehe zu erwarten, daß es jedes Gesetz verwerfen werde, welches seine Finanzen in Anspruch nehme. Man befürchtet auch, daß gute Gesetze könnten verworfen werden. Alle diese Befürchtungen theile ich nicht in dem Maße. Es mag sein, daß Einiges wahr ist, allein man muß einen scharfen Unterschied ziehen zwischen Gesetzen und Dekreten. Ein Gesetz hat etwas allgemein Geltendes, etwas Bleibendes, ein Dekret hat nur spezielle, vorübergehende und lokale Geltung, und diese werden dem Veto nicht unterlegt, sondern nur die erstern. Ich möchte daher das Veto nicht in der Form und Ausdehnung, wie es von Herrn Weyermann beantragt worden, sondern statt 3000 Unterschriften möchte ich, um jedem Mißbrauch zu begegnen, daß wenigstens 10,000 Bürger das Veto verlangen müßten, und zwar innert 40 Tagen, ansonst das Gesetz in Kraft erwächst. Auf diese Weise kömmt der Fall des Veto jährlich kaum einmal vor, denn man findet nicht gleich 10,000 Staatsbürger, wenn nicht

Noth an Mann ist. Ueberhaupt dürfen wir unsere Stellung nicht vergessen, wir sollen revolutionäre Männer sein, Männer der Zukunft und nicht der Vergangenheit; „vorwärts" sei unser Losungswort. Es ist auch das Losungswort anderer Länder, und warten Sie nur einige Zeit, so werden Sie sehen, daß auch in andern Ländern bald eine andere Musik aufgespielt wird. Alles hängt von einem Haare ab, und es braucht nur der König von Frankreich zu sterben, so könnten dort Dinge geschehen, von denen man sich es jetzt nicht träumen läßt. Blicken Sie nach Deutschland, nach Polen, nach Gallizien, überall drängen sich die Völker nach ihren natürlichen Rechten hin, welche ihnen so lange vorenthalten worden sind. Wenn man etwas Rechtes thun will, so darf man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, und wenn wir die Volkssouveränetät anerkennen wollen, so dürfen wir uns dem Veto nicht entgegenstellen. Das Veto hat das Gute, daß es die Gesetzesfabrikanten etwas bedächtiger macht, und daß sie sich wohl in Acht nehmen, die Interessen des Volkes nicht zu verletzen. Wenn ein Gesetz aber einmal das Veto passirt hat, so ist ihm die Weihe zu Theil geworden, welche es für längere Zeit aufrecht erhält. Es kann als bleibend angesehen werden, weil der eigentliche Souverän es sanktionirt hat. Ich kann nicht anders als für das Veto stimmen, auch wenn noch so viele Gründe dagegen angebracht werden. Ich habe Zutrauen und Hoffnung zum Volk und zur Zukunft, wäre die Hoffnung auf die Zukunft nicht gewesen, ich hätte den Muth nicht gehabt, seit 15 Jahren in den Riß zu stehen, der Glaube an die Zukunft hat mich mir selbst erhalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich hätte nach dieser ermüdenden Diskussion und bei der vorgerückten Zeit fast den Wunsch äußern mögen, den Schlußbericht bis Morgen zu verschieben; indessen sehe ich ein, daß es gut ist, mit der Sache fertig zu machen, zumal ich sehe, daß man im Allgemeinen sich gegen das Veto ausspricht. Zum voraus bemerke ich, daß ich mich in der Redaktionskommission für das Veto ausgesprochen habe; später aber, durch viele schlagend vorgebrachte Gegengründe davon zurückgekommen, habe ich nicht ermangelt, durch Aufstellung anderer Institutionen die Rechte des Volkes in der Verfassung sicher zu stellen. Daher wurde manche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, welche unterblieben wäre, wenn man das Veto von vorn herein aufgestellt hätte. Man hat uns auf heutigen Tag gleichsam eine Naturgeschichte des schweizerischen Veto gegeben, aber eine etwas einseitige und daher nicht sehr vollständige; ich könnte dazu einen wesentlichen Beitrag geben, namentlich in Bezug des vielfach herausgestrichenen Kantons St. Gallen. St. Gallen ist der eigentliche Geburtsort des Veto, wie es gegenwärtig in der Schweiz sich gestaltet hat. Wie kam dort das Veto zu Stande? Mehrere Tage lang hatte man sich im Verfassungsrathe, zum Theil mit großer Heftigkeit, darüber gestritten, ob man die reine Demokratie oder ob man die repräsentative Demokratie daselbst einführen wolle, und die sogenannte Volkspartei drang auf Einführung der Landsgemeinden, welche sie bei ihren Nachbaren im Kanton Appenzell aus unmittelbarer Anschauung kennen gelernt hatten; bereits war es so weit gekommen, daß das Volk sich in Massen in den Gängen u. s. w. des Sitzungsgebäudes versammelte, um dem Verfassungsrathe die reine Demokratie abzudringen. Nun in dieser Verlegenheit, gelang es einem Manne, einen Ausweg zu finden, um der reinen Demokratie zu entgehen, und dieser Mann ist der Professor Henne, welcher gegenwärtig hier an der Hochschule Geschichte docirt; er schlug vor, dem Volke das Recht einzuräumen, mißbeliebige Gesetze zu verwerfen, und mit diesem wurde der Sturm beschworen. Das, Herr Präsident, meine Herrn, ist die Geschichte des Ursprunges des Veto in der Schweiz. Wie sich dasselbe später im Kanton St. Gallen gestaltete, dafür nur einige Beispiele. So sahen wir, daß sehr zweckmäßige Gesetze, namentlich ein Steuergesetz, durch das Veto verworfen wurden, letzteres namentlich zwei bis dreimal, bis es endlich in Folge einer Nothwendigkeit, welcher Niemand mehr entgehen konnte, angenommen werden mußte, nachdem nämlich die Staatskasse leer war und der Staatsorganismus nun einmal nicht mehr ging. Eine andere Folge des Veto im Kanton St. Gallen ist diese, daß sie jetzt dort einen eigenen Bischof bekommen haben, und wir sehen überhaupt, daß ungeachtet der als so musterhaft gepriesenen Verwaltung und des Veto der Ultramontanismus dort sehr festen Fuß gefaßt hat. Noch mehr; ungeachtet der dortigen so gelobten Verwaltung sind sie dort so weit gekommen, daß der Große Rath in wichtigen Fragen zu keinem Entscheide mehr gelangen kann, daß die Stimmen meist inne stehen und der Präsident keinen Ausschlag geben darf. Das ist interessant, aber ich beneide sie nicht darum. Freilich sagt man, die Staatsverwaltung daselbst gehe im Uebrigen gut ꝛc.; aber ist dieses dem Veto zuzuschreiben? Sind nicht vielleicht andere Momente in der dortigen Verfassung, welchen man dieses zu verdanken hat? Ich glaube — wohl. St. Gallen hat in seiner Verfassung etwas, etwas wir in unserm Entwurfe auch vorschlagen, nämlich das bureaukratische System. Wenn etwas Gutes im Kanton St. Gallen geschieht, so möchte ich es eher dieser Einrichtung zuschreiben, als dem Veto; denn offenbar hat das Veto dort nichts Gutes gebracht, wohl aber manches Gute verhindert. Sieht man das Veto des Kantons Luzern an, so zeigen sich da noch traurigere Folgen, als in St. Gallen. Wir sehen, daß unter dem Veto die Jesuiten nach Luzern zogen; das Veto verhinderte sie nicht daran; aber vor der Einführung des Veto durften sie nicht nach Luzern. Freilich sagt man, das Luzernerische Veto sei nur ein illusorisches. Man kann das so sagen, aber ob mit Begründung, weiß ich nicht. Stände die Bestimmung nicht in der Verfassung, daß die Abwesenden für Annehmende zählen, so ist anzunehmen, daß eine Menge Staatsbürger, welche bei der Abstimmung über die Berufung der Jesuiten, gestützt auf jene Bestimmung, wegblieben, hingegangen wären und gestimmt hätten. Also ist keine Gewißheit vorhanden, wie es gegangen wäre, wenn die Abwesenden nicht für Annehmende wären gezählt worden. Das Veto im Wallis ist eben auch nicht sehr einladend; ich weiß nur dieses davon, daß namentlich ein sehr zweckmäßiges Schulgesetz durch das Veto verworfen wurde. Ueberhaupt ist richtig, daß überall, wo das Veto aufkam, der Keim des Fortschrittes darunter erstickt ist. Das ist auch ein Beitrag zur Naturgeschichte des Veto, und ich möchte, daß derselbe eben so gut in die Wagschale gelegt werde, als derjenige, welchen Herr Regierungsrath Schneider, jünger, diesen Abend zum Besten gab. Was nun die Natur des Veto anbelangt, so wurde bereits von Herrn Imobersteg Treffendes darüber gesagt; er bemerkte, das Veto könne einerseits in Monarchien vom Herrscher gegenüber dem Volke geltend gemacht werden, aber andererseits auch in Demokratien von Seite des Volkes gegenüber seinen Re-

räsentanten; er zeigte auch, daß das Veto in allen demokratischen Staaten faktisch geltend gemacht werde bei Annahme oder Verwerfung des Grundgesetzes; er zeigte aber auch zugleich, daß namentlich in Demokratien eine weitere Ausdehnung des Veto schädlich sei; er wies darauf hin, daß jedenfalls dasselbe für bürgerliche und peinliche Gesetze zugelassen werden könne, daß aber das Volk nicht sehr geeignet sei, solche Gesetze zu behandeln, zu berathen und in Kraft treten zu lassen, sondern daß dieß immerhin besser durch Ausschüsse, Große Räthe, geschehe. Andererseits machte man für das Veto vorzugsweise geltend, daß ohne dasselbe das Volk gleichsam blos als der Dienstbote des Herrn erscheine; der Herr nämlich sei die Regierung, das Volk ihr Diener. Dieses kann ich nicht zugeben, wohl aber findet das umgekehrte Verhältniß Statt. Die Regierung ist in einem demokratischen Staate nur der Ausschuß des Volkes, der Bevollmächtigte des Volkes, und als selber der Diener des Volkes. Man hat auch bemerkt, es werde Gleichgültigkeit am öffentlichen Leben eintreten, wenn dem Volke das Veto nicht zugestanden werde. Ich glaube nicht, daß das wahre öffentliche Leben durch das Veto befördert wird, wohl aber das Gegentheil; das wahre öffentliche Leben wird dadurch erstickt und der Keim des Fortschrittes geht darob zu Grunde, wie das sehr beredt und schlagend von Herrn Fürsprech Stämpfli nachgewiesen wurde. Man hat im Weitern angeführt, der Große Rath könne viel sicherer regieren, wenn das Volk einmal vom Veto Gebrauch gemacht oder ein Gesetz stillschweigend genehmigt habe. Das ist allerdings ein sehr essentieller Punkt; dasselbe, verbunden mit einer Jury, wäre unstreitig ganz geeignet, eine Regierung auf den Lehnstuhl zu setzen, daß sie nur die Nachtkappe über die Ohren zu ziehen brauchte, um ganz ruhig einzuschlafen. Alle Fehler der Gesetzgebung und Verwaltung können dann auf das Volk geschoben werden. Wenn eine Regierung in der Legislation und Administration nicht vorangeht, wie sie vorangehen soll, wenn sie dem Volke nicht vorleuchtet mit dem Lichte des Geistes, so kann sie immerhin sagen: Das Volk ist Schuld. Dieses soll aber nicht sein, sondern das Volk soll die Besten aus seiner Mitte ausschießen, damit sie ihm vorangehen. Jener Vorwurf also, welcher den Gegnern des Veto gemacht wurde und der für das Veto sprechen soll, ist nicht gar geeignet, dasselbe zu unterstützen. Ich gebe allerdings zu, was bemerkt worden ist, nämlich, daß das Veto wesentlichen Einfluß auf das Volksleben habe und ein Volk reger und lebendiger mache. Aber, ob denn dieß die rechte Lebendigkeit und Regsamkeit sei, welche aus Einsicht und Ueberlegung hervorgehe, oder nicht vielmehr eine krankhafte Lebendigkeit, — das müßte noch sehr genau untersucht werden. Diese Regsamkeit geht nach meinem Dafürhalten weit mehr aus Mißverständniß und Unüberlegtheit hervor, ist also krankhaft, und ist nicht die wahre geistige Regsamkeit, welche dem Staate und Volke zuträglich ist. Von anderer Seite wurde, namentlich von den Herren Kohler, Imobersteg u. A., angebracht, es sei das Veto eine gefährliche Waffe, die man den Gegnern und zwar namentlich denjenigen des nun werdenden Zustandes der Dinge in die Hände gebe. Auch dieses könnte ich nicht ganz admittiren, denn wenn sie sich jetzt dieser Waffe bedienen sollten, um diese Zustände zu beseitigen, so kann ebensogut diese Waffe später wiederum gegen sie gebraucht werden. Wenn also das Veto an sich geeignet wäre, uns auf eine höhere Potenz zu bringen, so wäre jene Rücksicht für uns kein Abhaltungsgrund. Man hat ferner bemerkt, das Volk habe nicht die nöthige Einsicht, um Gesetze, Beschlüsse u. s. w. zu prüfen und dieselben gehörig in Betracht zu ziehen. Auch dieses kann ich nicht so admittiren. Ich glaube, das Volk habe durchaus die nöthige Einsicht, um über jedes Gesetz, welches es sei, gehörig zu debattiren und zu entscheiden, ob ihm dasselbe zuträglich oder schädlich sei. Aber das Veto gibt ihm eben diese Fakultät nicht; denn ganz richtig hat Herr Stämpfli bemerkt, das Volk, als solches, komme ja nicht zusammen, könne seinen Willen ja nicht geltend machen, denn dieser Wille kann nur dann ein geläuterter sein, wenn er aus dem Prozesse der Diskussion hervorgegangen ist. Dafür also müßte das Volk zusammenkommen, sich besprechen, die divergirenden Ansichten anhören u. s. w. So lange dieß nicht möglich ist, kann man nicht sagen, daß das Volk, als solches, einen bestimmten Willen habe, denn jeder Wille, der sich nur durch das Veto kundgibt, ist bloß ein partieller Wille, weil er nicht aus einer solchen Diskussion hervorgegangen ist, und weil er sich gewöhnlich nur in einzelnen Theilen des Landes kundgibt und nicht allgemein. In dieser Beziehung ist richtig bemerkt worden, daß das Veto unter gegebenen Umständen sehr staatsgefährlich werden könne. Wenn ein Gesetz oder Beschluß der Regierung solcher Art ist, daß das Volk dadurch geistig sehr aufgeregt und afficirt wird, daß sich Für und Gegen Parteien bilden, die einander ungefähr das Gleichgewicht halten, so ist dieß dann das Losungswort zu demjenigen, was die Anhänger des Veto gerade vermeiden wollen, nämlich zur Revolution; jede Partei wird am Ende, wenn geistige Waffen nicht mehr hinreichend zur Disposition stehen, den Feind physisch zu vernichten trachten. Aber auch in anderer Weise wirkt das Veto schädlich, nämlich dadurch, daß, wie Herr Weingart bemerkte, die Regierung aus Besorgniß, ein Gesetz ꝛc. möchte vom Volke nicht angenommen werden, dann gar nichts Wesentliches unternimmt, in nichts dem Volke vorangeht, sondern furchtsam zurückbleibt, so daß mithin jede Verbesserung im Staate unmöglich ist. Ein wesentlicher Grund für das Veto wäre aber dieser — den Grund selbst zwar hörte ich nicht anführen, sondern bloß eine Widerlegung desselben, — nämlich daß sich in jedem Staate, welche Einrichtung er habe, das Veto faktisch immer geltend macht, sei es in der Demokratie, in der Monarchie, in der Despotie, überall wird sich die öffentliche Meinung über alle Regierungshandlungen in hohem Maße geltend machen, und dieses ist im Grunde nichts Anderes als das Veto. Nun könnte man allerdings zur Unterstützung des Veto geltend machen, daß, da es in jedem Staate faktisch vorhanden sei, es nun auch konstitutionell reglirt, und daß dem Volke die Befugniß eingeräumt werden solle, dasselbe gesetzlich geltend zu machen. So richtig dieses beim ersten Anblicke scheinen mag, so unrichtig bei näherer Untersuchung. Herr Stämpfli hat bereits gezeigt, wie das Veto reglirt werden müßte, nämlich durch die konstitutionellen Behörden, also müßte man sorgen, ob diese Behörden nicht in einem Gegensatze zum Volke stehen, was einerseits durch periodische Integralerneuerungen, andererseits durch das heute freilich verworfene Zurückberufungsrecht bezweckt würde. Ich muß mir noch erlauben, auf zwei verschiedene Anträge besonders zu dienen. Herr Romang möchte schon hier eine Bestimmung aufnehmen, daß jedes Gesetz vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden solle, damit dieses seine Ansichten darüber geltend machen könne. Ich bemerke hierauf, daß dieser Antrag später bei §. 29

angebracht werden kann, wo bereits eine ähnliche Bestimmung aufgestellt wird. Dort kann ich dann durchaus zu einer solchen Ergänzung stimmen. Sodann wurde von Herrn Fürsprecher Stämpfli ein Antrag gestellt, der gewissermaßen ein modifizirtes Veto bezweckt; er möchte nämlich dem §. 6 beifügen, daß das Gesetz seiner Zeit den Ortsversammlungen auch noch andere Befugnisse übertragen könne. Was er darunter verstehe, hat er erläutert; nämlich daß z. B. tiefgreifende Finanzgesetze, Beschlüsse über Krieg und Frieden ꝛc. vom Großen Rathe dem Volke vorgelegt werden können, um dann einen desto sicherern Rücken zu haben. So richtig das im ersten Augenblicke scheinen kann und geeignet ist, die Behörden zu unterstützen, so verwerflich halte ich die Sache auf der andern Seite. Wenn in wichtigen Fragen eine Partei im Großen Rath unterlag, so wird sie sich immer noch an jedem Balken halten, der sich etwa darbietet. Wenn man nun eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnimmt, so wird natürlich die unterliegende Partei immer noch zuletzt an das Volk appelliren. Jetzt will ich zeigen, in welche Alternative dann die Mehrheit gesetzt würde. Wenn die Minderheit an das Volk appellirt, kann dann in einem Staate, wo der Volkswille Alles ist, die Mehrheit einen solchen Antrag ablehnen? Würde nicht Jeder, der denselben bestritte, als Volksfeind angesehen werden? Wäre es nicht eine moralische Nöthigung für Jeden, obschon er die Ueberzeugung hat, daß, was er verficht, im wahren Besten und Willen des Volkes gegründet ist, zu einem solchen Antrage der Minderheit zu stimmen? Offenbar; und so wäre die weitere Folge davon ein immerwährendes Treiben und Jagen, und es würde unmöglich sein, dabei zu irgend einem Beschlusse zu gelangen. Bevor man also so etwas dekretirt, möge man sich zweimal besinnen. Ganz richtig wurde bereits von Herrn Stämpfli bemerkt, daß der Große Rath bei Fragen von eminenter Wichtigkeit, wie solche im letzten Winter vorkamen, immerhin an den Souverän appelliren könne, ohne sich deßhalb etwas zu vergeben; allein ich möchte in der Verfassung nichts davon sagen; denn sonst geht es dann damit, wie es bisher mit dem Abberufungsrechte ging, indem man nachher von Seite der Regierung diese Bestimmung als ein Regierungsrecht betrachtete und sagte, weil es in der Verfassung stehe, so müsse man auch davon Gebrauch machen; und man betrachtete jenes Recht nicht mehr als das, was es eigentlich war, nämlich als eine Garantie für das Volk. So würde es dann bald auch hier geschehen; im Großen Rathe, in der Regierung überhaupt würden die Minoritäten sich stets berechtigt glauben, immer an das Volk zu appelliren, nachdem sie im Großen Rathe geschlagen worden, also möchte ich davor warnen, einen solchen Antrag je zum Beschlusse zu erheben; jedenfalls aber möchte ich bitten, für heute Abend davon zu abstrahiren. Sollte man später eine dahérige Bestimmung zweckmäßig finden, so kann man die Sache immer wieder vorbringen. Zunächst ist nichts in Behandlung, als die Frage, ob man das Veto grundsätzlich in die Verfassung aufnehmen wolle oder nicht; Herr Weyermann hat seinen Antrag über die Ausdehnung dieses Begriffs zurückgezogen und will dieß dann der Redaktion überlassen. Im Hinblicke nun auf den bereits bekannten Ausspruch der Redaktions-Kommission trage ich darauf an, vom Veto zu abstrahiren.

Romang. Ich weiß nicht, ob ich mißverstanden worden oder ob ich mich unrichtig ausgedrückt habe. Ich wünschte diesen Antrag bei §. 29 anzubringen, nicht, daß ich ihn heute der Berathung unterstellen oder darüber abstimmen lassen wollte.

Michel. Laut §. 22 des Berathungsreglements hat jedes Mitglied das Recht Anträge zu stellen, nöthigen Falls müssen sie schriftlich gestellt werden. Mein Antrag ging dahin, es möchte die Redaktionskommission diese Bestimmung an einem geeigneten Orte anbringen; ich beharre darauf.

Herr Präsident. Der Antrag, worüber die Umfrage angehoben worden und worüber die Diskussion waltete, war lediglich derjenige des Hrn. Pfr. Weyermann. Alle übrigen Anträge, welche im Laufe der Berathung gestellt wurden, müssen sich darauf beziehen. Der Antrag des Herrn Michel wurde nicht Anfangs eröffnet und so konnte sich die Besprechung auch nicht auf ihn beziehen.

Michel. Ich werde meinen Antrag später wiederholen.

Abstimmung:

1) Wer will über die Frage des Veto zum Voraus abstimmen? — Große Mehrheit.

2) Will man dem Grundsatze nach entscheiden, daß das Veto in die Verfassung aufgenommen werde?
   Dafür 4 Stimmen.
   Dagegen große Mehrheit.

3) Will man den Antrag des Herrn Stämpfli an die Redaktionskommission zurückweisen? — Große Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 8 Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

№ 17.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebente Sitzung der Vorberathungskommission.

Mittwoch den 22. April 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf sind mit Entschuldigung abwesend die Herren Efeller und Regierungsrath Dr. Schneider.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in deutscher Sprache verlesen und genehmigt; das französische wird Herr Sekretär Stockmar später vorlegen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Verfassungsentwurfes.

Tit. II. (§§. 13 — 79.)

Staatsbehörden.

Herr Präsident eröffnet laut Reglement die Umfrage über das Eintreten im Allgemeinen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Nachdem wir im Tit. I die Volksorganisation beendigt haben, geben wir über zur Organisation der Staatsbehörden, — Tit. II. Dieser Titel zerfällt in drei Hauptabschnitte; im ersten Abschnitte wird die Organisation des Großen Rathes, im zweiten diejenige der Vollziehungsgewalt und im dritten diejenige der richterlichen Funktionen bestimmt. Diesen drei Abschnitten gehen aber allgemeine Bestimmungen voraus, welche sich mehr oder weniger auf alle drei Staatsfunktionen beziehen. Um nun die Behandlung dieses Titels zu erleichtern, glaube ich, es sei zweckmäßig, auch die Eintretensfrage zu trennen. Man kann über einzelne Theile dieses Titels im Allgemeinen einverstanden sein, während man über andere Theile vielleicht nicht einverstanden ist. Ich bemerke dieses namentlich in Bezug auf den Abschnitt über die Gerichtsorganisation, welch' letztere höchst wahrscheinlich Widerstand finden und eine lebhafte Diskussion veranlassen wird. Ich glaube also, wir sollen die Berathung dieses Titels in dem Sinne trennen, daß wir zuerst im Allgemeinen die Eintretensfrage über die allgemeinen Grundsätze behandeln und dann die einzelnen Paragraphen dieses allgemeinen Theiles berathen, sodann die Eintretensfrage über die Organisation des Großen Rathes, nachher die einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes und so fort. Ich trage also darauf an, daß die Eintretensfrage in diesem Sinne getrennt werde.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

Allgemeine Grundsätze. (§§. 13 — 19.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Die meisten dieser Paragraphen befinden sich schon in der bisherigen Verfassung; man hat nur einige Ergänzungen und Beifügungen gemacht; diese betreffen ganz vorzugsweise den §. 18, über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten. Im Weitern hielt man es für nöthig, das bisherige Abberufungsrecht auf eine Weise einzuschränken, daß es nicht weiter abusirt werden könne. Nur noch ein Wort darüber, warum diese allgemeinen Bestimmungen gerade hier enthalten sind. Dieselben waren in der bisherigen Verfassung überhaupt allen übrigen Titeln vorangeschickt; man glaubte aber, sie seien da am unrechten Orte, und es sei logischer, sie unmittelbar der Organisation derjenigen Behörden voran zu schicken, welche sie zunächst angehen. Ich schließe hiemit auf sofortige artikelweise Berathung der daherigen Paragraphen.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

§. 13. „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Auf diesen Paragraph beziehen sich die Eingaben der Einwohnergemeinde Niederbipp, sämmtlicher Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Nidau, der Einwohnergemeinde von Schloßwyl, der Ein-

wohner- und Burgergemeinde von Frutigen, des Volksvereines von Seftigen und von 147 Bürgern von Biel und Nidau.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Trennung der administrativen Gewalt von der richterlichen Gewalt wird verlangt durch die Einwohnergemeinden La Ferrière, Renan, Sonvillier, St. Immer, Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortebert, Sonceboz und Sombeval, Ober-Tramlingen, Unter-Tramlingen, Berg-Tramlingen, Romont, La Hütte, 132 Unterschriften von La Ferrière, Gemeindrath von St. Immer, Burgerrath von Delsberg, Volksversammlung von Delsberg, in deren Namen das Komité von Delsberg.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. In einem Staate, wo seiner Natur und Größe nach viele Geschäfte vorkommen müssen, liegt es sowohl im Interesse eines richtigen und beförderlichen Geschäftsganges, als auch der Freiheit der Staatsbürger, daß man die verschiedenen Staatsfunktionen nicht kumuliere, und namentlich liegt eine große Garantie darin, daß die richterlichen und administrativen Funktionen getrennt werden. Dieser nämliche Grundsatz war auch schon in der bisherigen Verfassung enthalten, aber es fand keine konsequente Durchführung desselben statt.

Belrichard. Wie der Herr Berichterstatter bereits zu bemerken gegeben hat, ist die in der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung von 1831 sich befindende analoge Bestimmung nicht immer auf eine durchgreifende Weise vollzogen worden. Schon dieser Umstand muß uns auf die Vermuthung führen, daß eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes mit besondern Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden sein könne. Möglicher Weise wäre es wohlgethan, um nicht in den Fall zu kommen, selbst nur dem Scheine nach einen Eingriff in die Gewaltentrennung zu machen, wenn man vielleicht schon in der Staatsverfassung selbst sich auf einige Ausnahmen vorsehen würde, oder wenn man dann den Grundsatz nicht gar auf eine solche unbeschränkte Weise aussprechen würde. Ich sehe, daß in §. 27, Litt. B. Nr. 5 die Rede davon ist, dem Großen Rath die Entscheidung über Kompetenzkonflikte zu übertragen, die sich zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden erheben, könnten. Ich weiß aber nicht, ob der Entscheid über solche Konflikte dem Großen Rathe allein übertragen werden könnte. Ich begreife, daß man in der Regel sagen kann, daß sobald sich ein Konflikt zwischen den obersten Behörden und deren Befugnissen erhebe, so sei es sehr natürlich, daß es dem Großen Rathe zustehen müsse, in dieser Beziehung zu entscheiden; allein es ist im Fernern auch möglich, daß sich Kompetenzkonflikte zwischen untern Zivil- und Administrativbehörden erheben und für derartige Fälle wäre es sehr leicht möglich, daß man sich in den Fall versetzt sehen würde, eine eigene Spezialkommission aufzustellen, welche aus Mitgliedern zusammengesetzt würde, die man aus den obersten Zivil- und Administrativbehörden nähme; oder für die Kompetenzstreitigkeiten, die zwischen den obersten Behörden entstehen könnten, würde man eine ganz eigene Spezialkommission aufstellen, welche dann aus Mitgliedern zusammengesetzt würde, die man aus den bei dem Kompetenzkonflikt betheiligten Oberbehörden genommen hätte, nebst einer Anzahl Mitglieder, die aus der Mitte des Großen Rathes genommen würden. Dann aber könnten Sie, Tit., ohne dem hier ausgesprochenen Grundsatze entgegen zu handeln, eine solche Kommission gar nicht zusammensetzen, denn die Unvereinbarkeit, die Sie hier aussprechen, erstreckt sich nicht auf die Behörden in ihrer Gesammtheit, sondern auf die Personen, welche Bestandtheile dieser Behörden bilden. Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob es nicht möglich wäre, ohne etwas Unabänderliches genau ausdrücken zu wollen, dem §. 13 die Worte beizufügen: „mit Vorbehalt der durch die Staatsverfassung selbst vorgesehenen Ausnahmen." Wenn ich auf diesem Antrag nicht geradezu bestehe, so ist dies darum, weil ich glaube, daß wir uns im Falle sehen werden, hierauf wieder zurückzukommen, denn es ist durch andere Vorgänge bereits zugegeben worden, daß man auf schon angenommene Bestimmungen zurückkommen dürfe, wenn der Verfolg der Berathung es erforderlich mache.

Kohler. So anscheinend richtig diese Bemerkungen sind, so halte ich die geäußerten Besorgnisse u. s. w. dennoch für irrig. Es ist ganz richtig, und wir werden bei §. 20 des Nähern darauf zurückkommen, daß sowohl zwischen den untern als auch zwischen den obern Gerichts- und Administrativbehörden Konflikte entstehen können, und es werden in Vervollständigung der Verfassung und Gesetzgebung daherige Bestimmungen nöthig sein. Bis jetzt entschied in Konfliktfällen der Große Rath, aber dieser war nicht die geeignete Behörde dazu. In Bezug auf Konflikte zwischen untern Administrativ- und Gerichtsbehörden wird zwar kein Entscheid nöthig sein, weil man an die betreffende obere Behörde appellirt. Entscheidet diese, so ist der Konflikt beseitigt, bleibt aber die Sache hängend, so treten dann die Bestimmungen ein, über welche wir uns bei §. 30 werden zu verständigen haben. Der Herr Präopinant glaubt aber, daß der §. 30 dem vorliegenden §. 13 widerstreite. Darin ist er im Irrthume, weil die durch §. 30 aufgestellte Konfliktbehörde weder eine Administrativbehörde, noch eine richterliche Behörde ist, sondern sie ist ein ganz neues Kreatum, um am Platz des Großen Rathes über Konfliktfälle zwischen den obersten Gerichts- und Vollziehungsbehörden zu entscheiden, so daß ich glaube, jene Bestimmung widerstreite dem Grundsatze der Gewaltentrennung nicht, um so weniger, als ja die Mehrzahl dieser neuen Behörde durch einen Beizug aus dem Schooße des Großen Rathes gebildet, und der Entscheid gleichsam im Namen des Großen Rathes gegeben wird.

Schneider, Regierungsrath, älter, schlägt vor, das Wort „ist" zu ersetzen durch „soll — sein."

Funk, Präsident, billigt dagegen die Redaktion des gedruckten Entwurfes, indem vom Augenblicke an, wo die Verfassung vom Volke angenommen sei, ganz richtig gesagt werde; das und das ist. In Betreff der Ansicht des Herrn Belrichard pflichtet er Herrn Kohler bei, das Entscheidungsrecht über Konfliktfälle sei der unmittelbare Ausfluß aus dem Oberaufsichtsrechte des Großen Rathes, und mithin sei es nicht der Fall, irgend eine Aenderung im Prinzip des §. 13 vorzunehmen.

Ochsenbein. Berichterstatter. Herr Belrichard glaubt, der §. 27 B 5 enthalte eine Beschränkung des Grundsatzes der Gewaltentrennung. Daß Dieses unrichtig sei, haben bereits die Herren Kohler und Funk gezeigt; vielmehr ist §. 27 B 5 eine bloße Folge des vorliegenden §. 13. Sobald die Trennung der Gewalten grundsätzlich ausgesprochen ist, können sich Fälle zutragen, wo nicht ausgemacht ist, welche Staatsfunktion dieselben zu besorgen hat, z. B. ob der Gegenstand richterlicher oder administrativer Natur sei. Dieser Fall mußte also vorgesehen werden, und dafür sorgt eben der §. 27 B 5, und die nach §. 30 aufzustellende Kommission hat dann zu entscheiden, welcher der beiden Behörden der betreffende Gegenstand zur Verwaltung zukomme. Das steht dem §. 23 durchaus nicht entgegen, und also ist es nicht der Fall, da irgend einen Vorbehalt zuzulassen. Man muß nie vergessen, daß, ungeachtet die Trennung der Gewalten materiell ausgesprochen wird, dennoch die formelle Einheit derselben bestehen muß. Ein Staat läßt sich gar nicht denken, wo jede einzelne Staatsfunktion einzig für sich besteht und unabhängig von jeder andern ist, denn sonst würde eine solche Trennung ohne Zweifel bald die heftigsten Reibungen zwischen den verschiedenen Funktionen zur Folge haben und jedenfalls ein Stillstehen des ganzen Staatsorganismus. Also eine formelle Einheit ist nöthig, welche dergleichen Streitigkeiten und Kollisionen beseitige und bewirke, daß die verschiedenen Bestandtheile des Räderwerkes genau in einander greifen. Nun findet im §. 13 die materielle Ausscheidung der Gewalten statt, während dingegen im §. 27 B 5 die formelle Einheit wiederum dargestellt ist. In Betreff des Redaktionsantrages des Herrn Regierungsrathes Schneider, älter, verweise ich auf die von Herrn Funk gegebene Erläuterung.

Schneider, Regierungsrath, älter, zieht seinen Antrag zurück.

Belrichard. Obgleich ich mit den Bemerkungen des Herrn Kohler nicht vollkommen einverstanden bin, so habe ich dennoch meinen Zweck erreicht, indem ich Erörterungen von Seite des Herrn Berichterstatters hervorgerufen habe, und ich hänge nicht daran, daß meinem Antrage weitere Folge gegeben werde.

Der §. 13 wird hierauf unverändert durch's Handmehr angenommen.

---

§. 14.

„Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:
1) eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Gegen den Cumul von Staatsstellen sind folgende Bittschriften gerichtet: der Einwohnergemeinde Schangnau, der Einwohner- und Burgergemeinde Frutigen und der Amtsversammlung von Büren, welche beifügt, daß sofort ein Gesetz darüber erlassen werden möchte.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das Verbot der Stellenanhäufung ist verlangt worden durch 28 Unterschriften von Noirmont, 74 von St. Brais, den Burgerrath von Delsberg, das Komité von Delsberg im Namen der dort stattgehabten Volksversammlung, durch die Ausgeschossenen von Les Bois, von Noirmont, Breuleux, Montfaucon, Epauvilliers, Montfavergier, Enfers, Bemont, La Chaux, Müriaux, von der Gemeinde Seignelegier, Soubey, Peuchapatte, und der Gemeinde St. Brais.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Je mehr Stellen auf einer und derselben Person vereinigt sind, desto mehr Gewalt wird dieselbe auf sich vereinigen, und desto mehr ist sie im Falle, diese Gewalt zum Nachtheile der Staatsbürger zu mißbrauchen, weil dann keine Kontrolle darüber möglich ist. Also ist es im Interesse der Freiheit nöthig, solche Cumulation nicht zuzulassen; es ist dieses aber auch nöthig infolge des so eben angenommenen §. 13; denn sobald ausgemacht ist, daß die wesentlichen Staatsfunktionen unter sich ausgeschieden sein sollen, ist die natürliche Folge davon diese, daß nicht die gleiche Person verschiedene Funktionen, welche von einander getrennt sein sollen, in sich vereiniget. Dabei kann man sich in der Verfassung nur auf allgemeine Grundsätze beschränken und muß das Uebrige dem Gesetze überlassen. Nun sind da vor Allem zwei Hauptgrundsätze nöthig, nämlich erstens in Ausführung des §. 13 der Grundsatz, daß keine Stelle der administrativen oder richterlichen Gewalt, und zweitens der Grundsatz, daß keine Stelle der einen oder andern Gewalt mit einer untergeordneten Stelle derselben Funktion vereinigt werden könne, d. h. daß es nicht mehr zulässig sei, daß der Landammann oder Präsident des Großen Rathes gleichzeitig Amtsgerichtsschreiber von Fraubrunnen sei.

Revel. Ich möchte an den Herrn Berichterstatter die Frage richten, ob sich alle Fälle von Stellenanhäufung in den Art. 1 und 2 erwähnt finden?

Ochsenbein verneint dies.

Belrichard. Es will mir scheinen, es bestehe zwischen dieser Bestimmung und derjenigen, die den Gegenstand des §. 47 ausmacht, ein Widerspruch, der von solcher Art ist, daß eine Modifikation in Abfassung der erstern dieser Bestimmungen nothwendig wird. Wir sehen, daß zufolge §. 47 der Chef einer Direktion oder ein Direktor eine Behörde sein wird, und daß diese Behörde wiederum dem Regierungsrath untergeordnet ist; in dem Paragraphen, mit dem wir uns beschäftigen, wird gesagt: „Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: „zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen." Sie sehen also hieraus, daß ein Mitglied einer obern Behörde sich im Falle befinden kann, für sich allein eine untergeordnete Behörde

auszumachen, und sich auf diese Weise der nämlichen Behörde untergeordnet befindet, von welcher er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Regierungsraths einen Bestandtheil bildet; in Folge dessen scheint mir die Abfassung von Nr. 2 dieses Paragraphen allzu absolut zu sein, und es wäre zweckmäßig, dieselbe zu modifizieren.

Schneider, Regierungsrath, älter. Mir ist die Ziffer 2 auch aufgefallen; soll denn ein Mitglied des Regierungsrathes nicht in einem dieser Behörde untergeordneten Dikasterium, und soll ein Mitglied eines Departementes u. s. w. nicht in einer diesem untergeordneten Kommission sitzen dürfen, also auch ein Mitglied des Obergerichtes nicht in einer Kommission derselben? Der Wortlaut dieser Ziffer würde es wenigstens nicht gestatten. Man wollte wahrscheinlich sagen, zwei besoldete Stellen der bezeichneten Gattung sollen nicht in der gleichen Person vereinigt werden; allein dann sollte das Wort „besoldet" beigefügt sein.

Dr. Mani. Dieser letzterwähnte Umstand ist mir noch weniger aufgefallen, als was später im §. 69 steht, wonach die Friedensrichter zugleich Mitglieder der Bezirksgerichte sein sollen. Das paßt wohl auch nicht ganz.

Sury. Ich könnte die gefallenen Ansichten keineswegs theilen, sondern ich müßte darauf antragen, daß man den Parugraphen in seiner Redaktion festhalte; derselbe hat gewiß nicht den Sinn, Mitglieder oberer Staatsbehörden aus vorberathenden untern Behörden zu entfernen, sondern er soll nur vermeiden, daß nicht Jemand in seiner eigenen Sache urtheilen, wie dieses, z. B. bis jetzt der Fall war, wenn gegen ein Departement Beschwerde geführt wurde, wo dann der Präsident desselben als Mitglied des Regierungsrathes darüber einen Entscheid geben half.

Stämpfli, Fürsprech. Man muß nicht verwechseln die Vereinigung mehrerer Stellen mit der Vereinigung mehrerer Amtszweige. Bei einem Mitgliede des Regierungsrathes z. B. können sehr verschiedene Geschäftszweige auf seiner Person vereinigt sein, ohne daß man sagen kann, es seien dies Stellen. Was also von Amteswegen mit der Mitgliederschaft verbunden ist, ist nicht Anhäufung von Stellen, sondern blos von Geschäftsverrichtungen. Das Gleiche ist mit den Friedensrichtern, soweit sie gleichzeitig Mitglieder der Bezirksgerichte sind, der Fall, und die Bezirksgerichte und die Friedensrichter stehen zu einander nicht nothwendig im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung, sondern man kann sie beide zur Aufsicht unter eine andere Behörde stellen, z. B. unter das Kassationsgericht.

Bach. Ich schlage ein einfaches Mittel zur Hebung der Besorgniß gegen diesen Paragraphen vor, welches darin besteht, daß man die betreffenden Artikel über Einführung der Direktionen der verschiedenen Zweige des Regierungswesens und über die Bezirksgerichte streiche, worauf ich später zurückkommen werde und deshalb stimme ich zu §. 14.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich glaube nicht, daß dieser Paragraph gehörig verstanden werde. Er enthält immerhin einige Undeutlichkeit und es ist zu wünschen, daß Jedermann, der ihn lese, denselben auch richtig begreife. Mit der erhaltenen Erläuterung bin ich noch nicht beruhigt.

Belrichard. Ich bin ebenfalls nicht mit der Auslegung einverstanden, die man der Bestimmung des §. 47 hat geben will. Man sagt, daß man die Eigenschaft, welche das Mitglied einer Behörde bei einer höheren Kommission oder bei diesem oder jenem Zweige der Staatsadministration bekleide, nicht als eine besondere Stelle bekleiden dürfe. Dieses könnte vielleicht wahr sein, sofern es sich um den Chef eines Departementes handelt; allein mögen Sie wohl bemerken, Tit., daß es sich bei der Gewalt, welche dem Chef einer Direktion anvertraut wird, ganz anders verhält; der Letztere wird für sich allein eine von dem Wirkungskreis des Regierungsrathes, dessen Mitglied er ist, ganz unabhängige Gewalt inne haben. Der Chef einer Direktion wird sich durchaus in eine ebenso spezielle Stellung versetzt befinden, in welcher der Präsident eines Amtsgerichtes steht, wenn er für sich allein die Verrichtungen eines Polizeirichters ausübt. Ganz gewiß wird Niemand finden, daß der Chef einer Direktion mit den ganz besondern Befugnissen, die ihm eingeräumt werden sollen, zum Beispiel mit dem Recht, die Angestellten zu ernennen, die ihm untergeordnet sein werden, — nicht als eine für sich bestehende Behörde angesehen werden müsse. Was man ebenfalls ins Auge gefaßt hatte, war die Anhäufung der besoldeten Staatsstellen zu verhindern; wenn man eine Redaktion annimmt im Sinne, wie die von Herrn Regierungsrath Schneider angegebene, so wird dieselbe wahrscheinlich genügen können.

Stockmar. Ich glaube, die Herren Präopinanten befinden sich im Irrthume. Der Regierungsrath in seiner Gesammtheit hat gewisse Befugnisse, davon überträgt er einen Theil an seine Mitglieder, die in der betreffenden Beziehung an seine Stelle treten. Gerade so wie der Verfassungsrath sich in verschiedene Kommissionen abgetheilt hat, wie in die Siebnerkommission, eine vorberathende Kommission, ohne deßwegen mit allem Diesem eine Stellenanhäufung gebildet zu haben, — gerade so können auch die Mitglieder des Regierungsrathes, welche zu Chefs der Departemente ernennt würden, nicht unter das Bereich der gesetzgeberischen Bestimmungen in Betreff der Stellenanhäufung fallen. Ohne Zweifel werden Dieselben eine gewisse Kompetenz besitzen, allein Dieselbe wird sich nur auf die Behörde in ihrer Gesammtheit beziehen, und ich glaube daher, dieser Paragraph könne angenommen werden, so wie er ist, ohne im Mindesten den Paragraphen über die Vertheilung der Direktionen der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung zu beeinträchtigen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Der Paragraph ist im Ganzen unangefochten geblieben bis auf die Unterabtheilung 2 wegen nicht hinreichender Deutlichkeit, weil es nicht bekannt ist, daß gewisse Funktionen, mit welchen Mitglieder einer Behörde beladen werden könnten, unverträglich mit den Attributen der Behörde sind. Nach der richtigen Ansicht der Herren Stämpfli und Stockmar ist hier nicht die Besorgung verschiedener Geschäftszweige, wohl aber die Stellencumulation verboten.

Es giebt im Staatsleben eine Stufenordnung. So bildet z. B. bei der Administrativgewalt die unterste Stufe der Gemeindrath und der Gemeindspräsident, die zweite der Regierungsstatthalter und der Amtsrath, die dritte der Regierungsrath. Nun wird in dieser Unterabtheilung ausgedruckt, daß Keiner, der in einer dieser Behörden sitzt, zugleich auch Mitglied der obern und der untern sein dürfe. So der Gemeindspräsident nicht Regierungsstatthalter und dieser nicht zugleich Regierungsrath. Diesem Mißverständnisse wird dadurch vorgebogen. Allein dessen ungeachtet, und wie sich wohl von selbst versteht, darf Jeder dieser Beamte verschiedene Geschäfte seines Geschäftskreises besorgen, z. B. der Regierungsstatthalter gewisse Gegenstände des Amtsrathes vorberathen und begutachten. Ebenso dürfen beim Regierungsrathe mehrere Attribute einzelnen Mitgliedern zur Vorberathung oder Vollziehung übergeben werden und es wird angesehen, als ob die Behörde selbst die Handlung verrichtet hätte. Das ist kein Verhältniß der Unter- oder Ueberordnung. Durch den Vorschlag „besoldeter" Stellen erreicht man den beabsichtigten Zweck nicht, denn es soll die Unverträglichkeit der Bekleidung einer obern und gleichzeitig einer untergeordneten Beamtung ausgedrückt sein. Die Vorschrift ist sehr zweckgemäß und hat die Absicht, die Unmöglichkeit einer Despotie, unter was immer für einer Form, einzuleiten. Der Ausdruck „besoldete" Stellen könnte jedoch benutzt werden, um diese Absicht zu vereiteln. Man könnte unbesoldete Stellen schaffen, und damit wäre der Zweck der Bestimmung illusorisch. Es soll kein Regierungsstatthalter zugleich Gemeindspräsident sein. Der Regierungsrath könnte ja sich aus Alles verstehen, könnte die Funktionen des Regierungsstatthalters, des Amtsrathes ꝛc. versehen wollen, wenn er nur dieses ohne Besoldung verrichten würde. Die Despotie wäre damit nicht verhindert. Also blos mit diesem Worte „besoldeter" erreicht man den Zweck nicht. Wir haben in jüngster Zeit gesehen, daß ein Regierungsrath zugleich Mitglied des diplomatischen Departementes und Zentralpolizeidirektor war. Hier ist die Unter- und Ueberordnung anschaulich dargestellt. Welche Folgen diese Stellencumulation hatte, weiß man und das soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Es führt zur Despotie und Willkür. Es soll eine bestimmt ausgeschiedene Stufenfolge sein, ich warne vor dem Ausdrucke „besoldete Stellen." Ich schlage den Paragraphen des Entwurfes zur Annahme vor.

Abstimmung:

1) Für Einschaltung des Wortes „besoldete" in Abschnitt 2 und Rückweisung zu besserer Redaktion	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den §. 14, wie er vorgeschlagen	Gr. Mehrheit.

---

§. 15.

„In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:
1) Vater und Sohn;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Im §. 14 haben wir dem Despotismus eine Schranke gesetzt; im §. 15 setzen wir eine solche dem Despotismus. Der §. 15 war schon in der frühern Verfassung enthalten. Hier hat man ihn nur an die Stirne der Verfassung gestellt, während er früher bei allen Behörden wiederholt wurde. Jenes hat den Vorzug, es ist einfacher und erfüllt den Zweck, den man im Auge hat, vollkommen.

Bach. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung, indem ich den Vorschlag eines Zusatzes zu diesem Paragraphen eröffne. Die bestehende Zivilgesetzgebung enthält die Bestimmung, daß Ehemänner von zwei Schwestern nicht Schwäger seien. Allein nach der öffentlichen Meinung und dem Verhältnisse, in welchem sie zu einander stehen, sind sie gleichwohl Schwäger. Ich würde dem §. 15 in einer anzubringenden Ziffer 6 beifügen: „Ehemänner von zwei Schwestern," wonach auch dieses verwandtschaftliche Verhältniß unter diejenigen gehört, das den Betreffenden untersagt, gleichzeitig in irgend einer Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Raths, zu sitzen.

Belrichard. Ich habe ebenfalls einige geringe Bemerkungen über diesen Paragraphen anzubringen und einen Zusatz zu beantragen. Der erste Theil des Paragraphen sagt: „In keiner Staatsbehörde dürfen zugleich" sitzen! (siéger) u. s. w. Ich begreife wohl, daß in der deutschen Sprache dieser Ausdruck: „sitzen" keiner falschen Auslegung unterworfen sein kann; im Französischen hingegen verhält sich dieses ganz anders, und ich möchte daher im deutschen Texte gerne etwas aufnehmen, das auf entsprechende Art in's Französische übertragen werden könnte. Ich wünsche daher eine Veränderung der Redaktion, welche ausdrücken würde, daß die bezeichneten Personen nicht Bestandtheile (ne peuvent faire partie) der nämlichen Behörde bilden können. Wenn man ferners von den Staatsbehörden im Allgemeinen spricht, so ist dabei einverstanden, daß der Sekretär einer Behörde einen Bestandtheil dieser Behörde ausmache. Allein selbst angenommen, daß Dieses sich nicht gerade genau so verhalte, so möchte ich doch die Frage anregen, ob nicht die nämlichen Gründe obwalten, um die gleiche Unverträglichkeit auch rücksichtlich des Sekretärs oder Gerichtsschreibers (secrétaire ou le greffier) irgend welcher Behörde auszusprechen? denn der Sekretär spielt häufig eine wichtigere Rolle als Mitglieder der Behörde selbst. Der Sekretär soll gewissermaßen dem Publikum eine Garantie rücksichtlich der Verhandlungen darbieten, die im Schooße der Behörden vorkommen, zu welcher er gehört; es ist dieß in gewisser Beziehung eine Kontrolle der Art und Weise, wie diese Verhandlungen verfolgt und erledigt werden; in Folge dessen ist es von großer Wichtigkeit, daß ein Sekretär nicht in den durch den obschwebenden Paragraphen bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnissen zu einem der Mitglieder der Behörde stehe, bei welcher er sein Amt zu besorgen hat. Auf den Fall, daß man die Ausschließung nicht so weit treiben wollte, möchte ich dieselbe für den Sekretär doch wenigstens für alsdann aufstellen, wenn er in den besagten Graden mit dem Prä-

sidenten der betreffenden Behörde verwandt wäre; denn dem Präsidenten liegt es gerade ob, auch von seiner Seite die Handlungen und Arbeiten des Sekretärs ganz speziell zu beaufsichtigen und zu kontroliren. Was ich damit verlange, ist keineswegs ein neuer Gedanke, denn ich habe gesehen, daß sich eine solche Bestimmung in mehreren Kantonsverfassungen der Schweiz vorfindet. Auf der andern Seite sehe ich unter Nr. 1, daß man von Vater und Sohn spricht. Ich sehe nicht ein, warum man die Ausschliessung nicht auf die ganze aufsteigende und absteigende Linie ausgedehnt hat, wie zum Beispiel auf den Großvater und seinen Enkel. Man wird einwenden, dieser Fall sei nicht vorauszusehen; dieß war nicht möglich, so lange das Alter der politischen Selbstthätigkeit höher hinaufgesetzt war; seit man aber dieses Alter herabgesetzt hat, dürfte es oft genug vorkommen, daß der Enkel seine politischen Rechte zu gleicher Zeit mit seinem Großvater ausüben würde. Deßwegen möchte ich gleichermaßen auch die Ausschliessung der Verwandten in gerader Linie aussprechen.

Stockmar. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Belrichard, er ist gerecht, und hier ist meine Ansicht, wie ich denselben unten an den fünf bezeichneten Kategorien ausgedrückt zu sehen wünsche: „Diejenigen, welche mit zwei Stellen bekleidet sind, von denen die eine der andern untergeordnet oder übergeordnet wäre.“ Dieß ist das Nämliche, was auch schon in §. 14 ausgesprochen worden ist. — Ich halte ebenfalls dafür, daß ein Sekretär nicht der Sohn eines Mitgliedes der Behörde sein sollte, welcher er zugetheilt ist; ein Regierungsstatthalter sollte nicht der Sohn oder Vater eines Mitgliedes des Regierungsrathes sein u. s. w.

Stämpfli, Fürsprech. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stockmar. Verwandtschaft in den Behörden und Verwandtschaft der obern Mitglieder der untern Behörden ist gleich gefährlich und unstatthaft. Zudem, da der Regierungsrath in Zukunft aus 7 oder 9 Mitgliedern bestehen wird, der die Aufsicht über alle Zweige der Staatsverwaltung hat, so gestaltet sich die Sache noch wichtiger. Es ist immerhin gefährlich, wenn ein Regierungsrath, dessen Sohn Regierungsstatthalter ist, diesen kontrolliren oder überwachen soll. Ich würde also den Paragraphen nach dem Antrage des Herrn Stockmar auf das angedeutete Verhältniß ausdehnen und besorgen deshalb gar keine bösen Folgen. Bei den Gerichten ist die Sache nicht so wichtig, namentlich im Hinblick auf die aufsichthabenden Oberbehörden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Belrichard wünscht, daß im Eingange zu §. 15 statt „nicht zugleich sitzen“ stehen sollte „nicht zugleich Mitglieder seien.“ In diesem Fall muß man den Paragraphen an die Redaktionskommission zurückweisen. Der Ausdruck ist übrigens bestimmt und verständlich. Vielleicht ist die französische Uebersetzung nicht so gut gewählt, aber der Sinn leuchtet ein, und das ist doch die Hauptsache. Das Volk begreift recht gut, was damit gemeint ist. Bei der Unterabtheilung 1 verlangt Herr Belrichard, daß das betreffende Verhältniß durch die auf- und absteigende Linie bezeichnet werde. Ich gehe von der Möglichkeit weg, daß Großvater und Enkel in derselben Behörde sitzen werden, aber der Ausdruck des Entwurfes bezeichnet in unserer Gesetzessprache dieses Verhältniß schon. Der engere Wortsinn spricht dafür, und hätte man darüber irgend welchen Zweifel, so ist im Personenrecht gehöriger und genügender Aufschluß ertheilt, daß unter Kindern alle Deszendenten verstanden sind. Ich abstrahire von einer weitern Erklärung über diesen angeregten Beisatz, zumal der Fall selbst nicht wahrscheinlich und also ohnehin durch die Gesetzgebung ausgemittelt und beantwortet ist. Sodann wünscht man eine weitere Ausschließung. Herr Bach verlangt namentlich, daß die Ehemänner von zwei Schwestern ausgeschlossen werden. Es ist wahr, in der öffentlichen Meinung und in der Volkssprache gelten solche Personen als Schwäger, obwohl das Gesetz dieselben nicht unter diesen Begriff stellt. Allerdings werden durch diese Verhältnisse gewisse Familienbeziehungen gegründet, die nicht ohne Bedeutung sind. Ob sie aber so wichtig seien, um eine derartige Ausschließung zu begründen, liegt an der Behörde zu entscheiden. Ich trage nicht darauf an. Herr Stockmar wünscht, daß man alle Jene zugleich ausschließe, welche in einem Verhältnisse stehen, wie das im §. 142 vorgesehene und bezeichnete ist. Es ist allerdings ein Uebelstand, wenn in Oberbehörden Verwandte von untern Beamten sitzen. Die Patronate treten da unter allen Formen auf. Ist z. B. der Sohn Regierungsstatthalter und der Vater Regierungsrath, und gelangt eine Beschwerde gegen Jenen an Behörde, so muß dieser wohl laut Gesetz den Austritt nehmen, allein in gegebenen Fällen ist die Gefahr gleich groß. Es wird erklärlich, was nicht erklärlich ist, der Vater ist der Fürsprech des Sohnes. Man findet sich und es haben Einwirkungen statt, welche in den natürlichen Verhältnissen der Verwandten liegen. Solche Personen muß man ausschließen, zumal in Zukunft der Regierungsrath klein, mehr Kraft und Energie hat, aber um deßo gefährlicher solche Konjunktionen sind. Immer ist es gut; man vermeide den Schein. Behörden sind in derlei Sachen schwach. Das französische Sprichwort findet hier seine volle Anwendung „passe moi la rubarbe, je te passerai le séné.“ Ich trage darauf an, daß die Bemerkung des Herrn Stockmar aufgenommen werde. Einen fernern Antrag des Herrn Belrichard, daß man alle Sekretärs einschließe, kann ich auch unterstützen, nur den Ausdruck Sekretärs nicht, sondern Bedienstete. Denn als Sekretäre kann man sie nicht in die gleiche Kategorie stellen, und Mitglieder der Behörde sind sie nicht. Also fallen sie in die Klasse der Bediensteten, wie z. B. die Weibel auch. Das sind die Bemerkungen auf die gefallenen Anträge. Ich schließe und wünsche, daß der §. 15 angenommen werde.

Belrichard erklärt, daß da allbereits der deutsche Text des Eingangs des Paragraphen keinem Zweifel über die Ausdehnung des Ausschlusses Raum lasse, er auf seinen Antrag rücksichtlich der besprochenen Redaktionsveränderung verzichte.

Abstimmung.

1) Statt „Vater und Sohn“ zu setzen „Verwandter in auf- und absteigender Linie“ . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für den Zusatz: „oder zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehend bekleiden“ . . . . . „
3) Für Annahme der übrigen Theile des Paragraphen . . . . . „

§. 16.

„Keine bürgerliche Beamtung kann auf Lebenszeit ergeben werden."

„Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wieder-Erwählbarkeit ausgeschlossen ist."

Ochsenbein. Im §. 16 ist eine weitere Garantie gegen den Despotismus der Beamten; werden die Beamten auf Lebenslänge bestellt, so bildet sich eine Scheidewand zwischen Volk und Regierung, welche von verderblichen Folgen ist, indem sich der Beamte in der Regel vom Volke abschließt, dasselbe als untergeben betrachtet, und sich leicht durch Sicherheit seiner Stellung verleiten läßt, nicht diejenige Sorgfalt auf die Erfüllung seiner Pflichten zu verwenden, wie er soll, und wie er es eher thun wird, wenn er weiß, daß laue Erfüllung seiner Pflichten eine Nichtwiederbestätigung oder eine Nichtwiedererwählung zur Folge hat. Bezüglich auf den Nachsatz: „Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist," bemerke ich, daß in der Regel alle Beamte nach dem Ablaufe ihrer Beamtung wieder wählbar sind. Diese Regel ist auch hier beizubehalten, und es bestimmt der Abkürzung wegen die Verfassung nur diejenigen Fälle, wo diese Regel eine Ausnahme erleidet.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. In Bezug auf die Lebenslänglichkeit der Stellen, haben die Einwohnergemeinde von Reichenbach und die Einwohner- und Burgergemeinde von Frutigen gewünscht, daß für alle Stellen eine Dauer von 6 Jahren bestimmt werde, und daß die Betreffenden für die nächstfolgenden 6 Jahren nicht wählbar seien.

Migy, Berichterstatter der Bittschriften-Kommission für den französischen Theil. Die aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften enthalten nichts in Beziehung auf die Bestimmung dieses Paragraphen.

Jaggi. Ich möchte eine Erweiterung des § 16 in dem Sinne, daß es nicht nur hieße „keine bürgerliche Beamtung," sondern „keine bürgerliche und geistliche Beamtung" u. s. w. Daß keine bürgerliche Beamtung lebenslänglich sei, liegt auf der Hand, und bedarf wohl keiner weitern Rechtfertigung. Ich möchte aber nicht nur die bürgerlichen Beamtungen, sondern auch die geistlichen Stellen einer Amtsdauer unterwerfen, und es bestimmen mich dazu im Wesentlichen folgende Gründe. Ein solcher Antrag geschieht nicht aus Abneigung gegen die Geistlichkeit, denn ich bin kein Feind derselben, sondern ein Freund von wackeren Geistlichen, welche ihre schweren Pflichten zu erfüllen suchen. Ich habe unter den Geistlichen manche gute Freunde, und von denen namentlich einen, welchen ich sehr schätze. Dieß mag als Beweis dienen, daß ich weder dem Stand noch einzelnen Personen abgeneigt bin, sondern meinen Antrag einzig im allgemeinen Interesse stelle. Ich möchte die Geistlichen gleich anhalten, ihre Pflicht zu thun, wie alle übrigen Beamten, und sie auf die gleiche Stufe stellen. Ich möchte sie nicht von den Gemeinden abhängig machen, denn dieß würde keine guten Folgen haben, und statt des gewünschten guten Zweckes würden wir gerade das Gegentheil erreichen. Ich möchte die Geistlichen nicht auf eine Weise abhängig machen, wodurch die ihrer Stellung eigene Würde kompromittirt würde, sondern ich habe mit meinem Antrage den Zweck, daß gerade die Regierung die Geistlichen wählen soll, es versteht sich von selbst dabei, daß man einer Gemeinde nicht einen Geistlichen aufdringe, welchen sie nicht will und gegen den sie protestirt. Man soll den Gemeinden einigen Einfluß lassen, denn sie sind bei der Wahl eines Geistlichen am allermeisten betheiliget, und es ist billig und gerecht, daß sie auch etwas dazu sagen dürfe. Bisher ist es oft geschehen, daß Geistliche in Gemeinden geschickt wurden, von welchen die Gemeinden nichts wollten, und gegen die sie protestirten, indem man nur darauf gesehen hat, ob der Bewerber die gesetzlichen Erfordernisse besitze, um auf die Pfrund Anspruch zu machen. Die Amtsdauer für die Geistlichen möchte ich nicht zu kurz stellen, sondern das Minimum auf ungefähr 10 Jahre bestimmen, indem durch diese größere Amtsdauer die Geistlichen eine Art Garantie erhalten, daß die Regierung gerecht und billig sei. Der bisher geltende Modus, welchen man in Betreff der Geistlichen beobachtete, ist nicht geeignet, den Geistlichen diejenige Achtung zu verschaffen, welche ihnen gebührt; denn wir haben sehr viele Beispiele, daß Geistliche, welche mit der Gemeinde nicht mehr harmonirten, und deren Entfernung eine Wohlthat gewesen wäre, dessenungeachtet zum Nachtheil der Gemeinde an ihrer Stelle blieben. Ein Geistlicher mußte grob gefehlt haben, wenn man ihn einstellte. Man macht zwar verschiedene Einwendungen gegen die Aufstellung einer Amtsdauer, und es sind diese vom Standpunkt der Geistlichen aus nicht unrichtig; man muß aber nicht nur das Interesse der Geistlichkeit, sondern in noch höherem Grade dasjenige der Gemeinden im Auge haben, damit es nicht mehr geschehe, daß, wie die Erfahrung lehrt, Geistliche, die man nicht entfernen konnte, die ganze Gemeinde demoralisiren. Ich verweise auf ein zwar schon vor längerer Zeit vorgekommenes Beispiel, betreffend die Gemeinde Radelfingen im Amt Aarberg, wo es am Ende so weit kam, daß Niemand mehr in die Predigt ging, und die Kirche leer blieb, bis es endlich durch Entfernung des betreffenden Geistlichen und dessen Ersetzung durch einen andern gelang, die in der Gemeinde durch das Verschulden des Pfarrers um sich greifende Demoralisation und Verwilderung wieder zu entfernen. Dem Stellvertreter, einem gewissen Herrn Wyß, gelang es, die Leute nach und nach wieder in die Kirche und alles in das alte Geleise zu bringen. Die nämliche Folge, welche die lebenslängliche Amtsdauer bei den bürgerlichen Beamten macht, trittet auch beim Geistlichen ein, denn wenn er weiß, daß er auf Lebenslänge ernannt ist, und man ihn nicht außer in groben Vergehen beseitigen kann, so wird er sich's gewiß weniger angelegen sein lassen, seinen Pflichten obzuliegen, als wenn er weiß, daß er nicht wieder erwählt werden könnte. Die Amtsdauer ist ein gutes Mittel, um solche Geistlichen zu entfernen, welche ihre Stellung verkennen und in der Ausübung ihrer Pflichten gleichgültig werden. Man hat mir bereits bemerkt, daß wenn die Lebenslänglichkeit der geistlichen Stellen aufgehoben werde, man nicht mehr die erforderliche Anzahl von Geistlichen erhalte, indem schon jetzt nur äußerst wenig mehr der Theologie sich widmen. Dieß Bedenken habe ich nicht. Wir haben andere Leute, welche die Medizin und das Jus studirt haben und später Staatsstellen annehmen, die auch nicht lebenslänglich sind, und dennoch giebt es immer genug

junge Leute, welche sich diesen Studien widmen. Die Stellung eines Juristen, welcher eine gute Praxis hat, und sich bestimmen läßt, eine Staatsstelle anzunehmen, ist die gleiche, er riskirt eben so viel als jeder andere, denn wenn er nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder erwählt wird, und in das Privatleben zurückkehren soll, so hat sich ein anderer in der Zeit seiner Praxis bemächtiget, und er sieht sich genöthigt wieder von vorn anzufangen. Das nämliche riskirt ein praktizirender Arzt, welcher eine Staatsstelle annimmt. Und dennoch hat sich die Zahl der Mediziner und Juristen nicht vermindert. Ich möchte in Bezug auf die Geistlichkeit Rechtsgleichheit; so gut als andere Beamtungen nur eine gewisse Amtsdauer haben, sollen die geistlichen Stellen nicht lebenslänglich sein. Ich kann mir keinen Grund denken, warum die Geistlichkeit eine Ausnahme machen sollte. Dagegen möchte ich aber auch auf der andern Seite die pekuniäre Stellung, namentlich der jungen Geistlichen verbessern, und in den Besoldungen, welche gegenwärtig in 6—7 Klassen, wenn ich nicht irre, abgetheilt sind, zweckmäßige Veränderungen anbringen. Es hat mich schon manchmal verwundert, daß von Seite der Geistlichkeit nicht selbst die Initiative ergriffen worden ist. Ein junger Pfarrer, welcher zum ersten Mal eine Pfrund bezieht und sich einrichten muß, ist kaum im Stande in den ersten Jahren sich auf die nothdürftigste Weise durchzuschlagen, indem dessen Besoldung allzu klein ist, er muß verkümmern, und diesem und der schlechten Besoldung ist es zuzuschreiben, wenn man hie und da von den Geistlichen sagt, sie seien geizig. Ich weiß nicht warum die jungen Geistlichen, während der Zeit, wo sie am meisten leisten können, am schlechtesten besoldet sein sollen, während alte Pfarrer, die nicht mehr im Stande sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, und sich nach dem Sprachgebrauch in der Todtenkammer befinden, eine um so größere Besoldung ziehen. Ich glaube, man könnte für alle Pfarrer Eine Klasse festsetzen, jedoch mit der Beschränkung, daß kleinere Pfründen weniger und größere mehr besoldet würden. Ich stelle daher den bereits erwähnten Antrag, die Amtsdauer auch auf geistliche Stellen auszudehnen. Sollten jedoch im Laufe der Diskussion triftige Gründe dagegen angebracht werden, so bin ich bereit, meinen Antrag zu modifiziren, oder sogar zurückzuziehen.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Infolge des von Herrn Oberrichter Jaggi gestellten Antrages glaube ich diejenigen Bittschriften anführen zu sollen, welche auf die Geistliche und deren Amtsdauer, Wahl u. s. w. Bezug haben. Die direkte Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden (auf 6 Jahre) verlangen: Sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthales, 147 Unterschriften von Staatsbürgern von Biel und Nidau, Reichenbach Einwohnergemeinde (will Aufhebung der Rangpfarreien) Herbligen und Brenzikofen auf Vorschlag der Geistlichen und des Regierungsrathes, und der Lehrer durch die Schulkommission; Aeschi, Krattigen, Zwieselbach, Einwohnergemeinde. Periodische Wiederbestätigung der Geistliche und Lehrer verlangen: Sämmtlichen Einwohnergemeinden von Nidau, Schloßwyl Einwohnergemeinde, 5 Gemeinden des Kirchspiels Wichtrach, Seftiger Volksverein, Büren Amtsversammlung.

Stämpfli, Fürsprech. Ich weiß nicht warum Herr Jaggi nur von den Geistlichen, nicht aber auch von dem Lehrerstande gesprochen hat, denn wenn die Geistlichen einer Amtsdauer unterworfen werden sollen, so wird dieß gewiß auch bei den Lehrern der Fall sein. Ich möchte mich aber gegen eine solche Ergänzung des §. 46 aufs Bestimmteste opponiren, die Gründe, welche mich dazu bewegen, sind einfach. Vorerst möchte ich die Geistlichen und Lehrer nicht in den Stand der Politik hineinziehen, sondern sie in dem Wirkungskreise behalten, welcher ihnen ihrer Stellung und Aufgabe gemäß gebührt. Das was Herr Jaggi erreichen will, will ich ebenfalls erreichen, aber nicht durch Einführung der Amtsdauer, sondern durch andere Mittel, durch strenge Aufsicht, strenge Censur, gemischte Synode u. s. w. Indessen finde ich selbst, daß der erste Theil des §. 16 nicht gut redigirt ist, und ich möchte eine Redaktion vorschlagen, welche nicht nur bürgerliche Beamte, sondern auch Mitglieder von Behörden u. s. w. in sich faßt. Ich schlage daher statt des ersten Satzes eine andere Redaktion vor. Ich bitte nur nicht zu verwechseln, wenn ich sage, die Stellen der Geistlichen und Lehrer seien lebenslänglich; dem Gesetzgeber ist immer vorbehalten, in Betreff derselben andere Einrichtungen zu treffen, als bis dahin. Der Ausdruck „öffentliche Stellen" glaube ich gut gewählt, indem er mit andern Bestimmungen übereinstimmt und alle Anstellungen im Staat in sich begreift. Ich gebe übrigens zu bedenken, daß der Lehrerstand sehr gegen die Einführung einer Amtsdauer ist, und daß wenn wir die Amtsdauer für Geistliche und Lehrer einführen wollten, die entstehende Unzufriedenheit der Betheiligten nicht ohne nachtheilige Folgen auf das Volk bleiben würde u. s. w. Ich möchte vom Antrage des Herrn Jaggi abstrahiren und schlage folgende Redaktion vor: „Keine öffentliche Stelle mit Ausnahme der Stellen der Geistlichen und Lehrer darf auf Lebenszeit vergeben werden."

Revel. Obschon Herr Oberrichter Jaggi sehr triftige Dinge zu Gunsten der periodischen Wahlerneuerung der Pfarrgeistlichen angebracht hat, so ist es mir dennoch unmöglich, seine Anschauungsweise zu theilen, und nach meiner Ansicht wäre diese periodische Erneuerung den Kirchgemeinden selbst noch weit aus nachtheiliger als den Pfarrgeistlichen. In der That, wenn die Pfarrgemeinden nicht gut versorgt sind, so liegt der Fehler hieran nicht im Gesetze; es ist einzig und allein der Fehler der Mitglieder der Gemeindebehörde, welche bei den jährlichen Kirchenvisitationen sich fürchten, die Wahrheit zu sagen, aus Besorgniß, sie könnten das nächste Jahr nicht mehr zu dem üblichen Mittagessen eingeladen werden, das ihnen bei diesem Anlasse von ihrem geistlichen Hirten gegeben wird. — Außerdem kann man die Geistlichkeit mit einem Bienenstocke vergleichen, dessen nützliche Thätigkeit von einem Unbesonnenen unterbrochen wird; die bewundernswerthen Insekten werden denselben durch zahlreiche Stiche bald seine vorschnelle Hitze bereuen machen. Glauben Sie mir daher, Tit., lassen wir die Geistlichen ihre erhabene Aufgabe erfüllen und fordern wir dieselben zu Förderung einer bloßen Theorie, doch nicht heraus, in den politischen Kampfplatz herabzusteigen. Ich stimme gegen die beantragte Redaktionsveränderung.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich will seiner Zeit auch Vorschläge machen, um unser Kirchen-

wesen zu verbessern, denn unstreitig ist darin mehr Leben, Thätigkeit, Eifer und Regsamkeit wünschenswerth. Das bürgerliche Leben geht vorwärts, das Geistliche bleibt stationär; Beides muß nun in Einklang gebracht werden, daher gemischte Synode, strengere Visitation und Aufsicht, größerer Einfluß der Gemeinde bei der Wahl der Geistlichen in Zukunft stattfinden soll; die Geistlichkeit aber in Betreff der Amtsdauer gleich zu halten, wie die bürgerlichen Beamten, dazu stimme ich nicht, das würde unsere Stellung in der nächsten Zeit mehr erschweren, und ich möchte daher in dieser Beziehung nichts anrühren. Wir haben andere Geschäfte zu erledigen, die dringender sind. Der Zudrang zum Studium der Theologie ist gegenwärtig nicht sehr groß und ich kann Ihnen versichern, daß das Erziehungsdepartement gegenwärtig kaum zwei Kandidaten zur freien Verfügung hat, so daß wenn mehrere Pfarrer zu gleicher Zeit krank würden, man in Verlegenheit wäre, deren Stellen zu besetzen, es sei denn, man wolle solche Kandidaten in Anspruch nehmen, welche als Lehrer angestellt sind. Gewiß würde nun durch Bestimmung einer Amtsdauer für die Geistlichen der Zudrang zum Studium der Theologie nicht vermehrt, wohl aber vermindert, und man könnte deßhalb gewiß in die größte Verlegenheit kommen. Wenn man vom 8. und 9. Jahre an ausgesetzt bis in das 23. und 24. studiren und sein Geld verwenden muß, so ist es gewiß mehr als billig, daß solche Aussichten vorhanden sind, welche einigen Ersatz für das verwendete Geld und die verwendete Mühe gewähren können, und daß, wenn man einst in das Ministerium aufgenommen, die Zukunft gesichert sei. Wenn Sie diese Aussichten nicht gewähren, so sehe ich nicht ein, was die jungen Leute bewegen sollte, so viel auf's Spiel zu setzen. Was das von Herrn Jaggi angeführte Beispiel von Nadelstichen betrifft, so muß dasselbe vor dem Jahre 1830 vorgekommen sein, mir wenigstens ist es nicht bekannt. Aber so viel kann ich Ihnen versichern, daß die Uebelstände, auf welche Herr Jaggi hingewiesen hat, entweder nicht in dem Maße vorhanden, oder dann die Gemeinden selbst Schuld sind, denn alle Jahre findet eine Visitation statt, bei welcher vom Visitator verschiedene Fragen, betreffend die Amtsführung und das Benehmen des jeweiligen Herrn Pfarrers, an die Gemeinde gestellt werden. Wenn nun aber die Gemeinde alle amtlich an sie gestellten Fragen immer mit ja, ja, ja, beantwortet, und dann nur privatim sich über den Herrn Pfarrer beschwert, so ist sie selbst Schuld, wenn wirklichen Uebelständen nicht abgeholfen wird. Seit 15 Jahren hat das Erziehungsdepartement alle eingelangten Beschwerden genau untersucht und, wo sie begründet erfunden wurden, denselben abgeholfen; ja, es ging sogar so weit, mehrere Pfarrer von ihren Stellen abzuberufen und aus dem Ministerium auszuschließen; wenn aber die Gemeinden auf amtliche Anfragen hin sich zufrieden erklären, so kann man auf Klagen, welche auf anderm Wege hinterbracht werden, nicht wohl Rücksicht nehmen. Man sagt, man trete nicht gern klagend gegen einen Pfarrer auf; ich wüßte aber nicht, warum man sich scheuen will, gegen einen Pfarrer aufzutreten, während man sich nicht scheut, gegen Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und andere Beamte, ja sogar gegen die Regierung selbst sich zu beschweren. Ich muß noch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn man für die Geistlichen eine Amtsdauer will, so wird man sie wohl auch für Lehrer und Professoren wollen. Ich frage Sie nun, welcher gute Professor wird einem Rufe nach Bern folgen, wenn er weiß, daß seine Stellung nur für einige Jahre gesichert ist? Und ich frage ferners, werden sich tüchtige Leute dem Lehrerstande widmen, wenn für die Lehrer, die öfters nur den Zehntheil von dem beziehen, was ein Professor erhält, eine Amtsdauer und Aussicht auf Nichtwiedererwählung aufgestellt wird? Darum wünsche ich keine Amtsdauer, weder für Geistliche, noch für Lehrer und Professoren; im Gegentheil möchte ich eher die Zusicherung aufnehmen, daß ihre Anstellung lebenslänglich sei, wenn sie ihre Pflichten erfüllen.

Belrichard. Herr Stämpfli hat die Gründe so gut entwickelt, welche sich gegen das Eintreten in den Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi anbringen lassen, dessen guten Zweck ich übrigens keineswegs mißkenne — daß ich mich davon entbinden kann, dieselben zu wiederholen. Dagegen aber kann ich die Vergleichung nicht mit Stillschweigen übergehen, die Herr Jaggi zwischen dem Berufe eines Geistlichen und dem Berufe eines Arztes gemacht hat. Diese Vergleichung scheint mir der Richtigkeit und Billigkeit zu ermangeln, namentlich was die Aerzte anbetrifft. Die Aerzte sind eine Klasse von Leuten, deren Bedürfniß empfunden wird. Man kann sich nicht der Einbildung überlassen, wenn die körperlichen Leiden Jemanden überfallen, so fühlt Jeder die Nothwendigkeit, Zuflucht zu dem kunstverständigen Manne zu nehmen, zu Demjenigen, von dem er folgerichtiger Weise voraussetzen soll, daß er ihm Erleichterung seiner körperlichen Uebel verschaffen werde. Ja gewiß, wenn Diejenigen, welche moralisch krank sind, auf eben solche Weise sich gedrängt fühlen würden, Heilung ihrer Uebel zu suchen, wie alle Jene, die unter dem Gewichte physischer Uebel leiden, — ja dann würde ich glauben, daß die Geistlichen die stärkste Kundschaft haben müßten, und daß sie die Besoldung vom Staate entbehren könnten. Allein selbst vorausgesetzt, daß man den Geistlichen, die keine Pfründe hätten, die Befugniß einräumen wollte, überall, wo es Ihnen gut dünkt, predigen zu dürfen, so glaube ich doch, sie würden auf magere Portionen gesetzt sein, wenn sie auf die von ihren Gelegenheits-Zuhörern herkommenden Pfenninge sich beschränkt finden sollten. Ich glaube, daß die von Herrn Regierungsrath Schneider gegebenen Aufschlüsse über den in solchen Angelegenheiten zu befolgenden Modus ganz gewiß hinreichen sollen, und geeignet sind, das durch den Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi beabsichtigte Ziel erreichen zu machen.

Wevermann. Der Antrag des Herrn Jaggi betrifft mich persönlich, und es könnte somit meine Ansicht als eine oratio pro domo ausgelegt werden. Ich werde indessen Gründe anführen, und Ihnen steht es frei, dieselben zu würdigen. Mit dem Zweck, welchen Herr Jaggi erreichen will, bin ich einverstanden. Man hat in letzter Zeit die Erfahrung gemacht, daß sich die Geistlichkeit von der Volkssache nicht nur schied, sondern sogar sich offen mit denjenigen verband, welche dem Volke seine Freiheit hätten verkümmern mögen, es zeigt sich deshalb eine ziemliche Mißstimmung gegen die Geistlichkeit, und ich möchte nicht behaupten, daß sie solches nicht selbst verschuldet hätte. Ich möchte aber denn doch davor warnen, daß, indem man einzelne Personen im Auge hat, man die Schuld auf die Sache selbst lege.

Es ist Thatsache, daß wenn einmal Jemand Pfarrer geworden ist, er sich mit seinem Stand unauflöslich verbunden hat; und daß wenn man dessen Stellung durch Einführung einer Amtsdauer unsicher macht, dieses sehr fatale Folgen sowohl für seine Person, als für die Sache selbst mit sich bringt. Es ist aber auch wahr, daß wenn ein Diener des göttlichen Wortes sich seiner Stellung vergiebt, wenn er in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig und träge wird, und so statt seiner Gemeinde eine Wohlthat zu sein, ihr zur Last fällt, es für eine solche ausserordentlich fatal ist, wenn sie sich von einer solchen Last nicht befreien kann. Ich möchte daher die Geistlichen an das Volk binden und den Gemeinden die Möglichkeit geben, sich von solchen Geistlichen zu trennen, mit denen sie in offene Disharmonie getreten sind. Mit dem Zweck bin ich also einverstanden, nicht aber mit dem Mittel, durch welches dieser Zweck erreicht werden soll. Es wäre schädlich und nachtheilig für die Geistlichen natürlich, aber auch für die Gemeinden. Eine Abberufung fällt um so nachtheiliger auf die Pfarrer, als das Amt auch sein Beruf ist, und wenn man mich von dem Amte abberuft, so ist dies gleichbedeutend, als wenn man einem Arzte oder einem Juristen das Patent zuckt. Mit den bürgerlichen Beamtungen ist dies nicht der Fall, denn Niemand studirt Regierungsrath, Richter oder Regierungsstatthalter, und wenn ein Arzt oder ein Fürsprech oder Notar eine Amtsstelle bekleidet und abberufen wird, so behält er sein Patent, und kann nach wie vor seinen Beruf ausüben. Anders verhält es sich beim Pfarrer. Man wird zwar sagen, er könne Lehrer werden. Der Lehrerstand hat sich aber so gehoben, daß um demselben Ehre zu machen, man eigene Studien machen und mehrere Jahre auf dessen Vorbereitung verwenden muß. Wird übrigens der Lehrerstand damit zufrieden sein, wenn man ihm diejenigen Pfarrer zuweist, welche man nicht mehr brauchen konnte, und deshalb aus diesen oder jenen Gründen nicht wieder berufen hat? So würde ein nicht wieder erwählter Geistlicher in die traurigste und kümmerlichste Lage versetzt, und es gienge für ihn die Frucht und die Hoffnung fünfzehnjähriger Studien mit einem Mal zu Grunde. Wenn auch Herr Jaggi die Gemeinden nicht ihre Pfarrer selbst erwählen lassen will, so ändert dies an der Sache nichts; und wenn er auch eine zehnjährige Amtsdauer vorschlägt, so bleibt die Sache immer die nämliche. Im Kanton Appenzell dauert das Amt eines Pfarrers nur eine Woche, alle Sonntage findet er sich in der Kirche ein, predigt und wird dann ausbezahlt. Wahrhaftig, M. H., diesen Zustand ziehe ich einer Amtsdauer weit vor, und es ist mir damit Ernst. Warum? Man ist daselbst daran gewohnt, und man weiß nichts anderes, der Pfarrer weiß woran er ist und richtet sich auf dieses Verhältniß ein. Aber bei einer Amtsdauer von sechs Jahren verhält sich die Sache anders, man glaubt eine Stellung zu haben und hat doch keine. Wenn der Pfarrer seine Pflicht thut, und ohne Rücksicht der Person seinem Amte obliegt, so wird ein Theil der Gemeinde wider ihn aufgebracht, und sie wird den Ablauf der Amtsdauer benutzen, um ihn zu strafen. Der Pfarrer wird daher von der Gemeinde abhängig und diese Abhängigkeit ist eine traurige. In einer Gemeinde machen Einzelne ihren Willen geltend, und sie leiten in höherm oder geringerm Grade die Gemeindsangelegenheiten. Was bleibt dann dem Pfarrer übrig? er muß sich fügen, er muß machen, was jene wollen; er wird zur Creatur, oder er kömmt auf die Gasse. Es soll dann ein Pfarrer sich unterstehen, das Kind eines solchen Dorfmagnaten bei der Konfirmation zurückzustellen, er ist dann verloren, auch wenn das Kind noch so unfähig ist, und die Gnast ist verscherzt. Ich war zehn Jahre in einem Lande wo für die Pfarrer eine Amtsdauer besteht, und wo sie von den Gemeinden gewählt werden, und ich könnte eine Menge Beispiele anführen, welche das Gesagte in allen Theilen bestätigen, und welche aus dem Leben gegriffen sind. Ich kenne einen Pfarrer, welcher kein eigenes Hauswesen führte und die Kost aus dem Wirthshause bezog, und welcher, um nicht anzustossen, Woche um Woche in den Wirthshäusern den Rehr machen mußte, denn er hatte alle gegen sich, welchen er nicht zu verdienen gab. Wenn ein Pfarrer seine Schuhe bei dem einen Schuhmacher nimmt, so hat er alle übrigen Schuhmacher zu Gegnern. Ich weiß, daß in einer Gemeinde von Baselland, als es sich um die Ernennung eines Pfarrers handelte, von Seite eines Metzgers, welcher zu gleicher Zeit Wirth war, vor der Wahl öffentlich die Motive angebracht wurden, man thue besser einen Pfarrer aus Basel-Stadt zu wählen, weil dann mehr Leute aus der Stadt zum Besuch kämen, mehr Hochzeiten im Dorfe abgehalten und so mehr Fleisch und andere Lebensmittel verkauft würden. Dies mag als Beispiel dienen, wie da, wo die Gemeinden wählen, solche kleine erbärmliche Rücksichten auf die Wahl eines Geistlichen Einfluß haben können. Ich zweifle daran, daß Sie Ihre Pfarrer in eine solche abhängige Lage setzen wollen. Ich möchte übrigens fragen, was hat ein Pfarrer für brillante Aussichten? wo sind die fetten Pfründen, von denen man spricht? Ein junger Pfarrer muß manchem Lebensgenuß entsagen, dessen sich andere junge Leute erfreuen dürfen; vom Augenblicke an wo er Kandidat wird, muß er den Weisungen seiner obern Behörde zur Verfügung sein; unselbstständig muß er alle Augenblicke Ort und Gemeinde wechseln bis in ein Alter, wo andere Leute sich längst einer selbstständigen Stellung erfreuen und ein ruhiges Leben führen können. Seine besten Jahre muß er dem Dienste widmen und dann sollte er im Alter Gefahr laufen als unbrauchbar entlassen zu werden. Will man nun dem Geistlichen das Einzige nehmen was er hat, nemlich die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter, wollen Sie ihn, wenn er zwanzig oder dreißig Jahre gute Dienste geleistet hat, auf die Gasse werfen? Nun am Ende ich wollte dies Alles gelten lassen. Ist der Nachtheil blos auf Seite der Pfarrer und wird damit ein Vortheil für das Gemeinwesen erreicht, so sollen sie sich fügen; das Interesse des Einzelnen soll dem Allgemeinen nachstehen. Aber, M. H., der Nachtheil ist für die Gemeinde nicht minder groß. Dadurch daß die Pfarrer in eine abhängige Lage gestellt werden, wird die amtliche Wirksamkeit in jeder Beziehung geschwächt, der Pfarrer ist berufen die Wahrheit zu sagen und dies nicht nur den Armen und Niedrigen sondern auch den Reichen und Hochstehenden. Häufig kommt er in Fall in Schul- und Armensachen fest aufzutreten und auf Handhabung der Gesetze zu dringen, namentlich gegenüber der Reichen und Hochgestellten. Dies kann er nur, wenn er wenigstens von den Hochgestellten in der Gemeinde unab-

tüchtig ist, sonst muß er sich unterziehen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Amt und sein Brod zu verlieren? In einer guten Gemeinde ist zwar das alles nicht zu befürchten, sie wird im Gegentheil unzufrieden sein, wenn der Pfarrer nicht offen und Jedermann gegenüber die Wahrheit sagen darf. In Gemeinden aber, die nicht das sind, was sie sein sollen — und es sind deren nicht wenige — werden die so eben ausgesprochenen Befürchtungen nur zu sehr sich erwahren, und doch wäre es gerade in diesen am nothwendigsten, daß ein Pfarrer entschieden aufträte, da haben sie einen Pfarrer nöthig, welcher seine Aufgabe zu erfüllen im Stande ist, welcher offen Jedermann die Wahrheit sagen darf. Wie bereits bemerkt, fehlt es schon jetzt an Kandidaten, und wenn man die nicht glänzenden Aussichten der Pfarrer noch mehr einschränkt, so wird bald ein Zustand eintreten, wie er gegenwärtig in Baselland ist. Da, wo ich längere Zeit als Pfarrer funktionirte, ist jetzt ein Sachse, und so wird kommen, daß, wenn wir nicht mehr eigene Leute erhalten, wir genöthigt sind, Leute aus Schwaben und Sachsen als Pfarrer anzustellen, welche thun, was man will, und nur dafür sorgen, daß der Brodkorb nicht verloren gehe. Diese werden sich dann fügen und reden, wie man es wünscht, ob aber damit der Sache selbst gedient ist, wird wohl bezweifelt werden müssen. Ich habe selbst erlebt, daß, wenn der Augenblick kam, wo es sich um die Wiedererwählung handelte, die Gemeinde bis in das innerste der Familien aufgeregt wurde; wie Thätlichkeiten und Zwiespalt unter den nächsten Angehörigen entstunden, wie Monate lang die Parteien gegen einander kämpften, die Gemüther sich gegen einander erzogen und die Folgen dieser Aufregung noch lange nachher nachtheilige Früchte trugen. Dies würde auch bei uns der Fall sein, denn der Pfarrer ist in einer Gemeinde von größerer Wichtigkeit, als ein Beamter, dann seine Wirksamkeit ist nicht nur eine öffentliche, sondern sie steht in enger Verbindung mit dem Privatleben der Gemeindsgenossen und erstreckt sich bis ins Innerste der Familien. Dies meine Gründe, warum ich die Ueberzeugung habe, daß eine Amtsdauer nicht nur für die Geistlichen Nachtheil bringen, sondern ein noch größerer Schaden für die Gemeinde und für das ganze Vaterland sei. Ebensowenig soll man Lehrer und Professoren in eine ähnliche Lage bringen, es wäre dies ein unmittelbarer Angriff gegen die Lehrfreiheit. Ob die angebrachten Gründe der Berücksichtigung werth sind, werden Sie, M. HH. entscheiden, ich halte sie für gewichtig und kann daher dem Antrage des Herrn Jaggi nicht beistimmen, sondern schließe mich dem Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli an.

Romang. Es sind viele und triftige Gründe für und gegen die lebenslängliche Anstellung der Geistlichen angebracht worden. Ich glaube Sie noch auf einen aufmerksam machen zu sollen, der noch von keiner Seite beleuchtet worden ist. Würde man die Amtsdauer auf irgend eine Weise bedingen, so ist einmal gewiß, daß die weniger Thätigen zuerst die bösen Folgen der periodischen Wahl empfinden und zweifelsohne ausgestoßen würden. Was sollen sie nachher anfangen? Die Verfassung sichert Glaubensfreiheit. Ohnehin ist im Kanton bedeutender Anhang zur Sekterei. Sie würden religiöse Versammlungen einleiten, und unter irgend einer Form würde sich ein sogenanntes Lamm Gottes einschleichen. Diese Klasse der verstoßenen brodlosen Geistlichen würde und müßte gleichsam den Sektengeist pflegen, und diesem Unheil wäre damit Thüre und Thor geoffnet. Für einmal könnte ich mich mit dem Antrage des Herrn Oberrichter Jaggi noch nicht vereinigen.

Vogel. Wenn in Zukunft die Amtsdauer der Geistlichen beschränkt wird, und dadurch die heillosen Folgen unbedingter Gleichgültigkeit und des bisherigen Schlendrians gehoben werden könnten, so würde ich dem Vorschlage des Herrn Jaggi gerne beipflichten. Ich muß alles das unterstützen und bestätigen, was er angebracht hat. Ich kann das aus der Erfahrung, und die nächste Umgebung bietet mir hiezu reichen Stoff. Eine Gemeinde ist sehr glücklich, wenn sie einen braven Geistlichen hat, und im Gegentheil auch sehr unglücklich, wenn sie einen solchen nicht hat. Wir haben vielleicht die größte Kirchgemeinde des Kantons. Seit 25 Jahren wechselten in ununterbrochener Reihe eine Menge von Vikarien; oft hatte man alle halbe Jahre einen andern Vikar. Dieses ist ein großer Uebelstand. Wohl hat Herr Regierungsrath Schneider, älter, angebracht, wenn man Klagen gegen einen Geistlichen habe und selbe nicht anbringe, so sei man selbst daran Schuld. Die Regierung habe allen gründlichen Beschwerden Rechnung getragen. Ich zweifle auch an dem guten Willen des Regierungsrathes und des Erziehungsdepartementes keinen Augenblick. Allein es gelangen nicht alle Klagen dahin, und oft sind es besondere Umstände, welche eine direkte Klage deßhalb nicht zulassen oder wenigstens verhindern. Gewöhnlich fehlt es an der Thätigkeit der Unterbehörden, und die persönliche Flauheit der Unterstatthalter nimmt oft von den Gebrechen der Geistlichen und der allgemeinen Unzufriedenheit keine Notiz. Die Erfolge der Kirchenvisitationen kennt man hinreichend. Gewöhnlich erhalten geistliche Amtsbrüder den Auftrag, dem Herrn Pfarrer die Wünsche und Beschwerden der Gemeinden vorzutragen. Der Pfarrer bekommt zwar den Wink, allein der Erfolg ist gar nicht groß, und oft ist ein solcher Anlaß eher zu einem Gelage als zu einer gründlichen und ernsthaften Vorstellung benutzt worden. Wohl hatte die Gemeinde das Zutrauen zur Visitation, aber wie bemerkt, der Erfolg rechtfertigte dasselbe nicht. Es giebt allerdings ehrenwerthe Ausnahmen, und es mögen inzwischen dadurch auch oft Nachtheile verhütet oder entfernt worden sein. Allein man weiß doch, wie viel Böses ein Geistlicher oft stiftet, und Amt und Aufführung sich widerspricht, bis es nur zu einer Klage kömmt. Wenn diese Uebelstände aufhören und Garantien gegeben werden für eine sorgfältige Ueberwachung der Geistlichen und Entfernung der großen bestehenden Mißbräuche, so kann ich mich zufrieden stellen; sonst müßte ich mich durchaus dem Antrage des Herrn Regierungsrath Jaggi anschließen.

Weingart. In diesem §. ist bloß die Vorschrift enthalten, daß keine bürgerliche Beamtung eine lebenslängliche sein dürfe; von periodischen Wahlen ist darin gar nichts enthalten. Wie ich den Herrn Jaggi verstanden habe, beantragt er, daß keine geistliche Beamtung auf Lebenszeit ertheilt werden könne. Herr Pfarrer Weiermann hat die großen Nachtheile der periodischen Wahlen der Geistlichen durch die Gemeinde trefflich entwickelt. Ich kann noch mehr Beispiele anführen. Ich

zähle mehrere Freunde in dieser Beziehung in Basel-Landschaft. Ich weiß, daß Geistliche oft auf eine sehr ärgerliche und niederträchtige Weise beseitigt worden sind. Es wurde daselbst so weit getrieben, daß wenn die periodische Wahl eintrat, die Gemeinden zuweilen in zwei abgeschlossene Heerlager abgetheilt waren. Ich kenne ein Beispiel, daß der Geistliche, als er wahrnahm, daß gleich viele Stimmen für und gleich viele Stimmen gegen ihn waren, aus christlicher Liebe auf die Stelle verzichtete. Die Erhaltung des Friedens gieng ihm über Alles, und er entfernte sich. Nun ist aber der Geistliche in der Gemeinde gleichsam der Träger des religiösen und moralischen Prinzips, der natürliche Beschützer der Armen und ihr Vertheidiger, wenn sie bei den Vorgesetzten kein Gehör finden. Wie bös wären oft die Armen daran, die keine Unterstützung erhalten, wenn sie schutzlos da ständen, und vielleicht gerade der Pfarrer sich ihrer nicht bei den Oberbehörden annähme? Bei einer Abhängigkeit von den Dorfmagnaten würde dieses freilich aufhören, der Pfarrer müßte und würde für seinen Brodkorb sorgen. Noch sind nicht alle Nachtheile der bestehenden heillosen Einrichtung berührt worden. Wie steht es um den Geistlichen, der während seiner langen Amtsdauer nur 2—3 Predigten gehalten hat, und doch auf seiner Pfründe verblieb? Ich kenne ein Beispiel. So sagt man vom Pfarrer von Lyß, er habe in seinem ganzen Leben nur 3 Predigten gehalten, und auch damals immer das Gleiche vorgetragen! Er hielt stets einen Vikarius, aber freilich nicht immer die gleichen, verabschiedete und wechselte dieselben, behandelte sie herrisch und schnöde, überließ den einen Alles, den andern Nichts. Freilich war er Burger von Bern, und es ereignete sich unter der glorreichen alten Regierung; die öftere Beseitigung der Vikarien wurde gar nicht gerügt. Was hat aber dieser beständige Wechsel für schädliche Folgen auf den christlichen Geist in einer Gemeinde? Gewiß sehr schädliche. Ich möchte einerseits den Antrag des Herrn Jaggi wohl unterstützen, namentlich, daß die Lebenslänglichkeit der Stellen der Geistlichen nicht ausgesprochen wurde; vorzüglich, wo notorische Unfähigkeit besteht und man den Betreffenden selbst ohne Leistungen besolden und behalten müßte. Allein hier ist nicht der Ort darüber zu sprechen. Man kann den fraglichen §. 16 annehmen, und dann seiner Zeit auf diesen Uebelstand der geistlichen Einrichtungen zurückkommen. Es wäre noch Anderes hier anzuführen. So z. B. von den ewigen Helfern, die nie Pfarrer werden, welches eine positive Ungerechtigkeit ist, und namentlich in Bern und andern Orten stattfindet. Wohl haben sie die gleichen Leistungen wie die Pfarrer, aber nicht die gleiche Besoldung. Ich möchte bei diesem Gegenstande nicht länger verweilen; das Beispiel des Kantons Waadt räth Klugheit und Vorsicht an. Es wären hier erschreckende Thatsachen anzuführen. An diesem Stande soll man nicht rütteln, er besteht seit Jahrhunderten und wird so lange als die Welt fortbestehen. Er bildet eine abgesonderte Klasse der bürgerlichen Gesellschaft. Wohl kann man Verbesserungen eintreten lassen, das wünschen brave Geistliche selbst. Ich stelle den Antrag, daß man hier vom geistlichen Stande abstrahire, und die Berathung auf den einschlägigen §. 90 verschiebe, wo denn eine gründliche Erörterung darüber am Platze ist.

Weyermann. Ich bemerke dem Herrn Vogel, daß bei §. 90 zweierlei Vorschläge angebracht werden können; ich werde sie dannzumal eröffnen, selbst wenn Niemand das Wort dafür ergreifen sollte. Allerdings soll der Gemeinde einiger Einfluß auf die Wahl zukommen, es sollen schärfere und zweckgemäßere Visitationen gehalten werden. Schützende Maßnahmen in Absicht auf unordentliche und störrische Geistliche sind nothwendig. Offenbare Untüchtigkeit ist wohl hinlänglicher Grund zur Abberufung. Ich glaube rücksichtlich eines großen Theiles meiner Amtsbrüder mit Freude versichern zu können, daß sie sehr zufrieden sind, wenn Vorkehren zur Beruhigung und Sicherung der Gemeinden getroffen werden.

Jaggi. Ich habe noch eine Antwort an Herrn Stämpfli nachzutragen. Daß die Herren Lehrer darunter verstanden seien, daran habe ich nicht gedacht. Was ist nun aber die Stellung eines Landschullehrers? Gewiß eine sehr traurige, es liegt in dieser Behandlung einer nützlichen Klasse von Staatsbürgern etwas sehr Ungerechtes. Allerdings haben sie einen eigenen Beruf, der sie zu jedem andern bereits untauglich macht; sie müssen Studien machen, den Lehrkurs im Seminar besuchen, die Prüfung bestehen. Dann ist es seltsamer Weise an einer Prüfung nicht genug, bei jeder neuen Anstellung folgt eine neue Prüfung. Ich kann das freilich nicht begreifen. Wie soll man den Lehrer zwingen können, sich stets neuerdings prüfen zu lassen? das ist ohne Beispiel. Steht damit nicht ausgedrückt, daß man sich nur an die armen Schullehrer wage und sich an ihnen versuche? Dabei ist kein anderer Stand im Falle, sich so sehr zu entwickeln und in den Beruf einzuüben, wie der Lehrer. Er pflegt Jahr aus, Jahr ein sein Amt und Beruf, ist hier der Fortschritt nicht nothwendig? Diese steten Prüfungen sind eine wahre Plackerei. Allerdings möchte ich ihre Lage keineswegs verschlimmern, aber hier ist nicht der Ort, davon zu sprechen. In Hinsicht der Bemerkung, wegen Entfernung der Professoren, unterstütze ich diese Meinung und befürchte, wenn man sie einer periodischen Wahl unterwerfe, so möchten dem Rufe an die Hochschule u. s. f. wohl keine ausgezeichneten Männer des Auslandes folgen. Was in Betreff der Kirchenvisitationen und untauglichen Geistlichen gesagt worden ist, hat seine volle Richtigkeit. Die Visitationen waren von jeher leere Formalität und Spiegelfechterei. Es paßt hieher die bekannte Anekdote vom Pfarrer und vom Müller, wonach bei Anlaß einer Kirchenvisitation jener zu diesem sagte: „Nun Nachbar, wie glaubet ihr, daß ihr bei einer Visitation bestehen würdet?“ Ich glaube, antwortete dieser, es würde mir nicht so übel gehen, wenn ein Müller mein Visitator wäre.“ Herr Pfarrer Weyermann bemerkt, den Geistlichen wäre ihr Amt zugleich Beruf. Dieses wäre fatal. Aber man hat doch auch Geistliche, die bürgerliche Stellen annahmen; also ist ihre Aussicht so gesichert, als jene eines andern Beamten, der nicht wieder gewählt wird. Dabei sind sie noch in einem besondern Vortheil, nämlich sie müssen keine Konkurrenz befürchten. Wohl kann der Geistliche sich für weltliche Stellen bewerben, aber der Bürger nie um geistliche Aemter. Ist wohl die Aussicht des

Arztes, des Fürsprechs, der sich aus einem bekannten und einträglichen Geschäftskreise begiebt, eine Stelle annimmt und gefährdet, nach abgelaufener tadelloser Amtsdauer nicht wieder gewählt zu werden, gesicherter als jene des Geistlichen? Ich begreife das nicht. Wohl übt auf ihn die Zeit den gleichen Einfluß, wie auf den Pfarrer, seine Kunden haben sich an Jemand anders gewendet, es hat sich am Orte seiner frühern Niederlassung ein anderer Arzt, Fürsprech etablirt, er muß sich umsehen, in seinen frühern Beruf einüben und eben hoffen, daß es wieder geben werde. Also finde ich die angerufene Ungleichheit nicht. Die periodische Wahl durch die Gemeinden habe ich nicht beantragt, die Beispiele aus Baselland, wo sie eben auch das Veto haben, sind dafür nicht sprechend. Ich will das nicht. Geistliche dieser Art wünscht Niemand. Immerhin liegen mehrere Petitionen gegen die lebenslängliche Anstellung der Geistlichen vor. Hier wurde weit mehr Rücksicht auf das Wohl der Geistlichen, als jenes der Gemeinde genommen. Allerdings muß eine Remedur eintreten, die bestehende Unordnung kann für die Zukunft nicht geduldet werden. Ich habe gesprochen.

Vogel. Ich habe von den Visitationen der Vergangenheit und nicht der Gegenwart geredet.

Schneider, Regierungsrath älter. Ich kann Sie versichern, daß die Geistlichkeit in ihrer großen Mehrheit mit den wesentlichen Verbesserungen, die später zur Sprache kommen werden, einverstanden ist und keine Opposition machen wird. Wenn man seiner Zeit beim §. 90 des Entwurfes fernere Bestimmungen aufnehmen will, so ist durch die Annahme des gegenwärtig in Berathung liegenden Artikels auf keine Weise vorgegriffen.

Ochsenbein. Es ist bezüglich auf den §. 16 von Herrn Stämpfli beantragt worden, den ersten Theil also umzuändern: „Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer, darf auf Lebenszeit vergeben werden.“ Auf der andern Seite will Herr Jaggi den Artikel auch auf geistliche Stellen ausdehnen. Zu Unterstützung des letztern Antrages hat Herr Jaggi hingewiesen, daß die Sicherheit, welche die lebenslängliche Dauer der Geistlichen verschaffe, eine Vernachlässigung der Pflichten zur Folge habe, während der Gedanke einer neuen Wahl sie stets wieder aufwecke: es sei ferner eine Forderung der Gerechtigkeit und Gleichheit, daß die Geistlichen gleich den übrigen Beamten einer Wiedererwählung unterworfen seien. Der Antragsteller wies darauf hin, wie wünschenswerth es sei, daß in der Geistlichkeit ein regeres Leben sich zeige, und weist auf das Mißverhältniß hin, welches gegenwärtig zwischen geistlichen und bürgerlichen Beamtungen vorhanden sei, indem z. B. Advokaten und Aerzte bei der Annahme einer Amtsstelle ihre Praxis verlieren und bei ihrer Nichtwiedererwählung sich eine frische Praxis verschaffen müssten. Darauf antwortete Herr Pfarrer Weyermann, daß diese Vergleichung nicht passe und die Einführung einer bestimmten Amtsdauer nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen Geistliche und Lehrer sei, sondern überdies noch große Nachtheile nicht nur für die Geistlichen, sondern namentlich für die Gemeinden selbst habe. Wie ein junger Mann viele Jahre studiere, um ein bestimmtes Lebensziel zu erreichen und durch Nichtwiedererwählung als Pfarrer der ganze Zweck seiner Studien verloren gehe. Der Geistliche sei kein Beamter, und wenn er nicht wieder erwählt werde, so habe er keinen Beruf, zu dem er zurückkehren könne. Durch die Einführung der Wiedererwahlung werde der Geistliche von den Gemeinden und einzelnen Hochgestellten in denselben abhängig und in die Unmöglichkeit versetzt, seine Pflichten zu erfüllen, zum Nachtheil der Gemeinde. Er zeigt ferners, wie die Gemeinde infolge der eigenthümlichen Stellung des Geistlichen zur Gemeinde und dem innern Familienleben, zur Zeit der Wahlen in Aufregung und Zwiespalt gerathe u. s. w. Von Herrn Fürsprech Stämpfli wurde überdies noch auf die Stellen der Lehrer und Professoren aufmerksam gemacht und nachgewiesen, daß diese nicht gleichgehalten werden können und sollen, wie die bürgerlichen Beamten, daß es in der Verfassung nicht darum zu thun sein könne, die Verhältnisse der Geistlichen und Lehrer zu regliren, sondern daß dies Sache der Gesetzgebung sei. Mir scheint die Auffassung der Herren Weyermann und Stämpfli die richtige; wir haben es hier mit der Staatsorganisation zu thun und mit den Stellen, welche aus derselben verfließen, ich glaube daher, wir sollen von allem Fremdartigen abstrahiren und jedes an seinem Orte behandeln. Dagegen könnte ich die Ansicht nicht theilen, daß man die Geistlichkeit nicht anrühren solle, indem dies eine gefährliche Sache sei und man sich dabei stechen könnte, wie wenn man in einen Bienenstock greift; namentlich in Betreff des katholischen Klerus könnte ich diese Ansicht nicht theilen, welcher glaubt, daß er die Kirche sei, und daß, wenn man ihn anrühre, dies ein Eingriff in die Rechte der katholischen Kirche bilde. Die Kirche wird durch alle Gläubigen gebildet, welche sich dazu bekennen und wenn diese etwas anderes wollen, so soll es geschehen können, ob es den Geistlichen genehm sei oder nicht. Das Motiv des Herrn Revel ist daher für mich kein Grund, späterhin in der Kirche diejenigen Abänderungen zu treffen, welche im Interesse der Kirche liegen. Es ist von einem Redner richtig bemerkt worden, dass man im Interesse des evangelisch-reformirten Kultus wesentliche Aenderungen vornehmen müsse. Wie das geschehen soll, das wird sich zeigen, wenn eine Synode gebildet ist; hier haben wir es aber nicht mit der Kirchenverfassung zu thun, sondern mit dem Staatsorganismus. Ebenso ist richtig, was in Bezug auf die Lehrer bemerkt worden ist. Man kann diesen Stand unmöglich im gleichen Verhältnisse behandeln, wie die übrigen Staatsbeamten, man muß sie vom Standpunkt der Lehrer aus behandeln. Durch die Wiedererwählung der Beamten will man dem Despotismus und der Beamtenabsonderung zuvorkommen und sie zwingen, zum Volke zurückzukehren. Dieser Grund spricht bei den Lehrern nicht. Ihre Stellung läßt keine Despotie befürchten. Dagegen sind gute Gründe vorhanden, dieselben keiner Wiedererwählung zu unterwerfen. Es werden sich nur dann tüchtige Leute dem Lehrerstande widmen, wenn ihnen für die Zukunft eine sichere Stellung in Aussicht liegt. Es ist daher im Interesse des Staates, dafür zu sorgen, daß er in den Lehrerstand tüchtige Männer erhalte, und alles vermeide, was dazu nicht geeignet ist. Die Bemerkung ist ganz richtig, daß die Berufung auf die Advokaten und die Aerzte nicht Stich hält. Beides sind eigentliche Berufe, welche durch die Nichtwiedererwählung ihnen nicht entzogen werden; sie gehören zu

den freien Berufen und das ertheilte Patent ist lebenslänglich. Der Beruf eines Geistlichen und Lehrers dagegen ist kein freier Beruf, beide Klassen stehen unmittelbar unter dem Aufsichtsrechte des Staates, und sie müssen von ihm Weisung annehmen. So lange der Beruf der Geistlichen und der Lehrer nicht freigegeben wird, so lange kann er mit demjenigen eines Advokaten und Arztes nicht gleichgestellt werden. Die Bestimmung, welche Herr Jaggi beantragt, gehört daher nicht in die Verfassung, und ich möchte davon abstrahiren. Was die von Herrn Fürsprech Stämpfli vorgeschlagene Redaktion betrifft, so halte ich sie für bestimmter, als diejenige dieses Entwurfes, sie faßt alle öffentlichen Stellen in sich und schließt sogar nicht aus, wenn es sich späterhin nothwendig erzeigen sollte, die Geistlichen und Lehrer einer Wiedererwählung zu unterwerfen. Sie benimmt ferners den Zweifel in Bezug auf diese beiden letztern, man könnte sonst, gestützt auf den Großrathsbeschluß, welcher den Lehrern in ihrer daherigen Eigenschaft das Stimmrecht an den Urversammlungen gab, als Beamte betrachten. Ich schließe auf Annahme des vorgeschlagenen Paragraphen, mit der von Herrn Fürsprech Stämpfli beantragten Redaktionsveränderung.

Abstimmung.

1) Für die Aufnahme des Zusatzes „und geistliche" in den ersten Theil des Paragraphen . . . . . 1 Stimme.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für den Paragraphen mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Redaktion des Herrn Fürsprecher Stämpfli . . . . . Gr. Mehrheit.

---

§. 17.

„Kein Mitglied des Großen Raths und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einer fremden Macht eine Pension, einen Titel oder einen Orden annehmen."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Diese Bestimmung wird vorgeschlagen, damit der Große Rath keine Elemente in sich trage, welche in einer oder anderer Beziehung vom Auslande abhängig sind. Das nämliche gilt für die Beamten. Beides liegt im Interesse des Vaterlandes.

Vogel. Man kann nicht nur durch Pensionen, Titel oder Orden bestochen werden, eine schön gearbeitete Tabaksdose thut den nämlichen Dienst; ich möchte daher auch die Annahme von Geschenken verbieten.

Weingart. Ich möchte ferners alle die ausschließen, welche in fremdem Kriegsdienste sich befunden haben, denn es ist nicht anzunehmen, daß Leute, welche 10 und 20 Jahre in einer Monarchie gedient, republikanische Grundsätze eingesogen haben. Wer in fremdem Kriegsdienst sich befindet, erhält andere Ansichten und Grundsätze, als die Landeskinder, und ein Oberst, welcher gewohnt ist, alle Augenblicke diejenigen zu erschießen, welche sich nach Freiheit sehnen, ist wohl nicht geeignet, in einem Freistaate eine Stelle zu versehen, nach meinen Begriffen wäre dies eine Anomalie.

Revel. Man trägt Ihnen an, M. H., alle unsere Mitbürger von den öffentlichen Beamtungen auszuschließen, welche in fremden Militärdiensten gestanden haben, und aus denselben mit Ehrenzeichen geschmückt zurückgekommen sind. Dieses Begehren ist ungerecht und um die Berathung nicht allzusehr zu verlängern, werde ich mich darauf beschränken, Ihnen Herrn Alt-Schultheiß Tscharner in Erinnerung zu rufen, der ungeachtet seines Verweilens im fremden Kriegsdienst unserm Lande Dienste geleistet hat, für welche alle Freunde der Freiheit ihm ein unauslöschliches Andenken widmen werden; ich möchte Sie ferner auf Herrn Oberst Zimmerli aufmerksam machen, den Sie in jeder Sitzung des Großen Rathes mit der größten Unabhängigkeit seine Stimme abgeben und stets auf der Seite der Freunde des Fortschrittes stehen sehen. Diese Beispiele müssen hinreichen, Sie zu Verwerfung jenes Antrages zu vermögen, und dem Volke die Sorge zu überlassen, seine Stimme nur solchen Bürgern zuzuwenden, welche er seines Zutrauens würdig erachtet.

Jaggi. Ich kann dem Antrage des Hrn. Weingart ebenfalls nicht beipflichten; man soll das Recht des Volkes, als Stellvertreter, zu wählen, wen es will, nicht zu sehr beschränken, und wenn es einen gedienten Offizier dazu für würdig hält, so soll es ihn wählen dürfen.

Schneider, RR., älter. Ich stimme zum Antrage des Herrn Vogel, nicht aber zu demjenigen des Herrn Weingart, denn Mancher, welcher unter einem Monarchen gedient hat, kann dessenungeachtet ein guter Republikaner werden. Das Wahlrecht allzusehr zu beschränken, ist nicht republikanisch.

Mant. Ich möchte fragen, was unter einer fremden Macht zu verstehen ist, und ob sich dieser Ausdruck z. B. nur auf Frankreich, Oesterreich, oder auch auf Luzern bezieht. Es ist dieß nicht unwichtig, wenn der Antrag des Herrn Kohler belieben sollte.

Sybold. Ich kann aus den bereits angeführten Gründen auch nicht zu dem Antrage des Herrn Weingart stimmen. Es ist aber noch ein anderer Grund, welcher eine solche Bestimmung aufzunehmen verbietet. Bekanntlich existirt eine Kapitulation mit Neapel, infolge welcher ein bernisches Regiment mit besonderer Erlaubniß der Regierung in neapolitanischen Diensten steht. Diese Kapitulation ist noch nicht abgelaufen, sie gilt noch gegenwärtig. Würden wir nun Alle, welche sich in fremden Kriegsdiensten befunden haben, ausschließen, so würden wir auch diejenigen Offiziere und Soldaten, welche sich infolge ausdrücklicher Sanktion des Großen Rathes von Bern gegenwärtig in Neapel aufhalten, ausschließen; das werden wir nun nicht wollen, denn sonst würden wir eine Ungerechtigkeit begehen. Jedenfalls dürfte eine solche Bestimmung nicht rückwirkend sein und erst auf solche Fälle angewendet werden, welche späterhin vorkämen, niemals aber auf diejenigen, welche mit Erlaubniß des Großen Rathes in neapolitanischen Diensten sich befinden. Es ist bereits berührt worden, daß das Volk nur in außerordentlichen Fällen Jemanden in den Großen Rath wählen wird, welcher in fremden Diensten sich befunden hat, nur Männern, welche sich durch Kenntnisse, Talent und Gesinnungen auszeichnen, wird man

seine Stimme geben. Ich frage Sie nun, ob es ein Unglück für das Land wäre, wenn ausgezeichnete Männer, die in fremden Diensten waren, in den Großen Rath kämen. Ich glaube gerade das Gegentheil, und wenn sie auch unsern Institutionen fremd geworden wären, so würden sie dieselben doch bald wieder lieb gewinnen; wir haben übrigens in unserer Geschichte auffallende Beispiele, welche für das so eben Gesagte sprechen. Ich erinnere an den Sieger von Laupen, dieser war auch in fremden Diensten, nämlich beim Grafen von Nydau. Als er seine Vaterstadt in Gefahr sah, verließ er denselben und kam nach Bern, wo er vom Volke, oder vielmehr vom Rath einstimmig als Oberanführer ernannt wurde. Den Ausgang kennen Sie. Dieß sind Beispiele aus der ältern Geschichte. Einen andern Beweis haben wir an einem Manne, den wir Alle von einer vortheilhaften Seite kannten, und welcher sich ebenfalls in fremden Diensten befand. Es ist dieß der verstorbene Herr Oberst Lutstorf, welcher unserm Militärwesen nicht geringe Dienste leistete. Dieß, Herr Präsident, meine Herren, sind meine Gründe gegen den Antrag des Herrn Weingart, welchem ich, wenn auch noch so gut gemeint, nicht beistimmen kann. Dem Beisatze des Herrn Vogel stimme ich bei.

Stämpfi, Fürsprech. Die Annahme von Geschenken von Seite der Mitglieder des Großen Rathes und namentlich der Beamten, gehört unter den Begriff von Bestechung, und demnach in ein Strafgesetzbuch. Ich möchte daher von der Aufnahme abstrahiren. Wenn man den Antrag des Herrn Vogel, so wie er gestellt ist, annähme, so könnte man daraus schließen, es sei erlaubt, von den Kantonen Geschenke anzunehmen, auch deßhalb möchte ich von einer Aufnahme abstrahiren.

Ochsenbein. Auf die Frage des Herrn Dr. Mani erwiedere ich, daß fremden Mächten entgegenzusetzen ist, einheimische Mächte, somit ist unter dem Ausdrucke „fremder Macht" kein Kanton verstanden. Auf den Antrag des Herrn Vogel hat Herr Stämpfli bereits richtig geantwortet; entweder müßte man den Artikel anders fassen, oder man könnte mit Recht schließen, es sei nur verboten, von fremden Mächten, nicht aber von andern Kantonen Geschenke anzunehmen. Wenn man nicht vorzieht, eine allfällige Annahme von Geschenken, sei es durch eine eigene Instruktion, oder auf dem Wege der Gesetzgebung, zu verbieten, so könnte man den Ausdruck „fremde Macht" umändern: „von einem andern Staate", unter diesem Ausdrucke wären dann auch die andern Kantone inbegriffen. Herr Weingart will alle die, welche in fremden Diensten gewesen sind, von den Großraths- und Beamtenstellen ausschließen. Darauf hat namentlich Herr Regierungsstatthalter Sybold richtig bemerkt, daß eine solche Bestimmung gegenüber der gegenwärtig noch geltenden Kapitulation mit Neapel eine Ungerechtigkeit wäre, indem sie mit ausdrücklicher Bewilligung des Staates daselbst sich befinden. Ich möchte übrigens Herrn Weingart noch etwas Anderes zu bedenken geben. Wir haben in der Eidgenossenschaft wohl Militärschulen, aber keine Kriegsschulen. Wenn man sich nun in der Kriegskunst üben will, so ist man gezwungen, sich momentan wenigstens in den Dienst solcher auswärtiger Mächte zu begeben, wo man Gelegenheit hat, dieselbe praktisch zu erlernen, wie es zum Beispiel der Fall ist, daß verschiedene Schweizer in französische Kriegsdienste getreten sind, um den wirklichen Krieg in Algier mitzumachen, und ihre militärischen Kenntnisse zu erweitern. Dieses Streben ist etwas Edles, und durch die beantragte Bestimmung würde dieses edle Streben unterdrückt. Wenn es der Fall wäre, so würde ich eher eine Bestimmung aufnehmen, welche dieses Bestreben aufmuntert, damit, wenn einmal unser schweizerisches Vaterland von fremder Macht bedroht würde, wir den im eigentlichen Kriege geübten feindlichen Offizieren ebenfalls geübte Offiziere entgegenzusetzen im Stande wären. Ich stimme daher gegen den Antrag des Herrn Weingart.

Vogel. Ich pflichte der Ansicht des Herrn Berichterstatters bei, den Ausdruck „fremde Macht" in „von einem andern Staate" umzuwandeln.

Abstimmung.

1) Statt „fremder Macht" zu setzen: „von einem andern Staate" . . .	gr. Mehrheit.
2) Für Einschaltung des Verbotes der Annahme von Geschenken . .	gr. Mehrheit.
3) Für den Paragraphen mit diesen Abänderungen	gr. Mehrheit.

---

§. 18.

„Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich."

„Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Dem Staate bleibt jedoch der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Betreff der Verantwortlichkeit im Allgemeinen sind folgende Wünsche eingelangt: von dem Volksverein von Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten, von den sämmtlichen Gemeinden des N. Simmenthals (mit dem Bemerken, daß dem Volke innert Jahresfrist ein Gesetz vorgelegt werde); ferner haben die Verantwortlichkeit gewünscht, die Volksversammlung von Schwarzenburg; Volksverein von Laupen; Volksversammlung von Saanen; Obersimmenthal Volksverein; Erlach Volksverein; Laufen Volksversammlung; Köniz Volksverein; sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau (mit sofortiger Erlassung eines Gesetzes); Reichenbach Einwohnergemeinde; Schleßwyl Einwohnergemeinde; fünf Gemeinden der Kirchhöre Wichtrach; Auswyl Einwohnergemeinde; Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde (mit Erlassung eines Gesetzes sogleich); Sefligen Volksverein (wie Frutigen); Büren Amtsversammlung; Jäziwyl Einwohnergemeinde.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wird verlangt durch den Volksverein von Chevenez, durch fünfzehn Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, 132 Unterschriften aus der Gemeinde La

Ferriere, durch die Burgergemeinde St. Immer, den Gemeinderath von Delsberg, und das Komite v. Delsberg im Namen der dort stattgehabten Volksversammlung.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Wir hatten den Grundsatz der Verantwortlichkeit auch in der bisherigen Verfassung, aber die Verhältnisse gestatteten nicht demselben in der Wirklichkeit Folge zu geben, so daß die Verantwortlichkeit so gut als gar nicht vorhanden war. Daher glaubten wir um einen Schritt weiter gehen und Denjenigen, welche sich durch widerrechtliche Verfügungen von Behörden und Beamten laidirt fühlen, in Aussicht stellen zu sollen, daß und wo sie ihr Recht finden können. Zu diesem Ende wurde der zweite Satz beigefügt. Man hält es für zweckmäßig den laidirten Staatsbürger nicht bloß an den betreffenden Beamten etc. zu weisen, um sein Recht gegen ihn geltend zu machen, sondern man wollte ihm geradezu ein Klagerecht gegen den Staat einräumen und dieser kann dann sein Rückgrifsrecht gegen den Fehlbaren geltend machen. Wenn man das bureaukratische System einführen will und dadurch der Exekutionsgewalt mehr Macht einräumt, so muß man dann anderseits auch dafür sorgen, daß die Verantwortlichkeit eine Wahrheit werde.

Kohler. Der erste Theil des §. 18 enthält Bestimmungen, die wörtlich aus der bisherigen Verfassung entnommen sind; es ist nur zu wünschen, daß diese Bestimmung dann endlich zur Wahrheit werde, denn bis jetzt geschah es nicht. Verschiedene Kommissionen wurden bereits zu diesem Zwecke aufgestellt, aber nie kam etwas dabei heraus, weil bei näherer Untersuchung man alle Augenblicke auf unüberwindliche Hindernisse und Inkonsequenzen stieß. Ich weiß dieß aus Erfahrung, da ich selbst nebst Andern damit beauftragt war. Nach der jetzt vorgeschlagenen Organisation hingegen hoffe ich, daß sich die Sache gehörig werde machen lassen. Der zweite Theil des §. 18 ist dagegen etwas Neues; mit dem Grundsatze im Allgemeinen bin ich auch da einverstanden, obschon er ziemlich streng ist und der Regierung gewiß oft warm genug machen würde. Allein eben deßhalb möchte ich doch eine etwas mildere Form wählen, wie diese Ansprüche geltend zu machen seien. Vorerst können sich dergleichen Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen; wohl zunächst nur auf Administrativbeamte beziehen, weil dem Staate in Ansehung der Handlungen Anderer keine Vertretung aufgebürdet werden kann, und weil, was die Richter betrifft, dieselben beziehungsweise auf ihr Urtheil unabhängig sind, und sich der Staat da nicht einzumischen hat. Die Mittel, gegen unrichtige richterliche Urtheile aufzutreten, sind der Instanzenzug und die Kassation, und also können sich diese Zivilansprüche bloß auf Administrativbeamte beziehen, nicht auf Richter. In Bezug auf Administrativbeamte nun scheint mir die Bestimmung, wie sie vorgeschlagen ist, zu strenge und für den Betreffenden, welcher sein Recht sucht, nicht einmal nützlich. Wenn ein Administrativbeamter, kraft der von oberer Behörde erhaltenen Instruktion, eine Handlung vornimmt, aus welcher einem Dritten Schaden zuwächst, so soll also der sich beschädigt glaubende Bürger, ohne sich zuvor an die dem Beamten vorgesetzte Behörde gewendet zu haben, sofort in Uebergehung derselben an die Gerichte sich wenden. Das erscheint schon als ziemlich unbillig, aber was ist die Folge davon? Diese, daß der Betreffende selbst dadurch in einen Zivilprozeß verflochten wird, während wenn man sich zuerst an die übergeordnete Behörde gewendet hätte, diese wahrscheinlich sofort entweder den Schaden ersetzt oder wenigstens den Grundsatz des Schadenersatzes anerkannt hätte. Anderseits bekömmt der Staat, der Regierungsrath z. B., auf diese Weise Prozesse, er weiß nicht wie, und ohne daß er von der Sache Kenntniß erhalten hätte; er muß sich vor dem Richter einlassen, u. s. w., während er vielleicht, wenn der Kläger sich zuerst an ihn gewendet hätte, sofort den Schaden ersetzt oder den Grundsatz des Schadenersatzes anerkannt und überdies den fehlbaren Beamten je nach Umständen zurechtgewiesen oder sogar abberufen haben würde. Ich halte aber dafür, es sei so wohl im Interesse Desjenigen, der Zivilansprüche dieser Art geltend machen will, als auch im Interesse des Staats und eines guten Einverständnisses der verschiedenen Staatsbehörden, daß man nicht sofort ohne Noth vor den Richter gehe, man habe sich dann vorerst an die dem fehlbaren Beamten vorgesetzte Behörde gewendet. Würde dann das Gesuch von der Behörde abgewiesen, oder binnen einer durch das Gesetz zu bestimmenden Frist von höchstens zwei bis drei Wochen nicht beantwortet, dann soll der Anspruch allerdings vor dem Gerichte geltend gemacht werden können. Auf solche Art würde dieser etwas strenge Satz bedeutend gemildert und die Regierungsbehörde würde dadurch in die Möglichkeit versetzt, einer Menge unnöthiger Prozesse zuvorzukommen, und der sich verletzt glaubende Bürger würde in vielen Fällen ebenfalls weit eher zu seinem Rechte gelangen. Ich nehme also die Freiheit, für den zweiten Theil des §. 18 Folgendes vorzuschlagen: „Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, sind vorerst bei der vorgesetzten Behörde, und wenn diese dem Gesuche nicht entspricht, vor den Gerichten, gegen den Staat geltend zu machen."

Migy. Ich stimme ebenfalls vollkommen dem Grundsatze bei, der im ersten Theile des in Berathung liegenden Paragraphen ausgesprochen ist, und welcher festsetzt, daß alle Behörden, alle Staatsbeamten und Angestellten für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind. Was jedoch den zweiten Theil dieses Paragraphen anbetrifft, so scheint mir derselbe nicht von der Natur zu sein, um in der Staatsverfassung zu erscheinen, und ich befinde mich daher im Falle, Ihnen anzutragen, denselben auszustreichen. Herr Altregierungsstatthalter Kohler hat darauf aufmerksam gemacht, von welcher Wichtigkeit es sei, die verschiedenen Fälle von Verantwortlichkeit ganz genau zu untersuchen, um daraus zu entnehmen, welchen Modus man befolgen könnte, um die aus dieser Verantwortlichkeit hervorgehenden Rechte in Ausübung zu bringen. Herr Kohler hat uns eine Modifikation angetragen, welche Ihnen, Tit., den Beweis liefert, wie schwer es hält, die Ausdehnung der aus der Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden entspringenden Verpflichtungen, sowie den Modus festzusetzen, der zu Geltendmachung der Rechte, die aus derselben gegen den [illegible], daß dagegen die im Fehler befindlichen Staatsbeamten [illegible] zu setzen. Das Begehren nach einem Gesetze über die Verantwortlichkeit der Staatsbehörden und Beamten rührt schon von Langem her. Seit langer Zeit wurde die Erlassung eines

solchen Gesetzes als ein dringendes Bedürfniß verlangt, und die Erlassung eines solchen Gesetzes entspringt aus den allgemeinen Grundsätzen, die in der gegenwärtigen Staatsverfassung anerkannt sind. Wäre es nun aber im jetzigen Augenblicke zweckmäßig, ehe dieses Verantwortlichkeitsgesetz ausgearbeitet ist, einen Grundsatz über den Modus auszusprechen, wie die aus der Verantwortlichkeit der Behörden entspringenden Zivilansprüche geltend gemacht werden können? Sie würden dadurch der Nothwendigkeit dennoch nicht entgehen können, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit zu bearbeiten. Ein Gesetz wird dem in der Staatsverfassung aufgestellten allgemeinen Grundsatze lebendige Anwendung verschaffen müssen, und in diesem Gesetze werden Sie dann den Modus bezeichnen, welcher gegen die öffentlichen Beamten oder gegen den Staat eingeschlagen werden soll; in diesem Gesetze werden Sie die Rechte reguliren, welche in Anwendung gebracht werden können, wenn öffentliche Beamte sich von den ihnen obliegenden Pflichten entfernt haben sollten. Aus diesen Gründen und in Betracht, daß es sich nur um eine Detailbestimmung handelt, trage ich unter Redaktionsvorbehalt darauf an, im vorliegenden Paragraphen ganz einfach nur den Grundsatz auszusprechen und zu beschließen, daß das Gesetz diese Verantwortlichkeit regeln werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Die Ansicht des Herrn Kohler, daß Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, nur Administrativbeamte angehen können, im Gegensatze zu den richterlichen Beamten, ist durchaus unrichtig. Gerichtsbeamte können allerdings nie für die materielle Richtigkeit der Urtheile verantwortlich gemacht werden, dagegen aber wohl für andere, bloß äußere Handlungen, z. B. Rechtsverweigerungen, rechtswidrige Rechtsgestattungen u. s. w., also überhaupt für Verstöße gegen die Form des Amtes. Auch dem Grundsatze, daß der Beschädigte sich zunächst an die dem betreffendem Beamten vorgesetzte Behörden wende, kann ich nicht beistimmen; die Inkonvenienz, welche Herr Kohler bei dem im Paragraphen vorgeschlagenen Modus sieht, wären wenigstens ebenso groß, denn wenn man sich zuerst je an die vorgesetzte Behörde wenden soll, so muß das folgerecht hinaufgeführt werden bis vor den Großen Rath, also vielleicht durch drei oder vier Instanzen hindurch. Hingegen auf den im Paragraphen vorgeschlagenen Wege geht die Sache viel kürzer; es findet nur eine Klage statt, und diese wird jedenfalls der obern Behörde eben so schnell mitgetheilt, was dann natürlich durch das Gesetz geregelt werden muß. Ich wünsche auch, daß die Verantwortlichkeit endlich einmal eine Wahrheit werde, und ich möchte mich nicht bloß mit dem Prinzip en général begnügen, wie hingegen Herr Oberrichter Migy. Ein solches Prinzip hatten wir bis jetzt, in der Wirklichkeit aber war die Verantwortlichkeit nicht vorhanden, weil kein Gesetz über die Ausführung dieses Grundsatzes da war. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, und ich möchte dem Bürger die Wahl lassen zwischen dem Staate oder dem fehlbaren Beamten; wir haben das ja auch bereits in Vormundschaftssachen. Ich sehe größere Inkonvenienz darin, wenn das Recht des Bürgers nicht [illegible] wird, als wenn hingegen die Regie[illegible] zu [illegible] das unangenehme Verhältnisse kömmt. [illegible] der Staat Beamte an, die nicht solid genug sind, um Schaden, den sie durch Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit rc. zugefügt haben, wiederum gut zu machen, so soll der Staat dafür einstehen. Das Volk will jetzt einmal etwas mehr Garantie in dieser Hinsicht, als bisher, und dieses Mehrere liegt eben in dem hier vorgeschlagenen Grundsatze.

Immer. Ich möchte doch Herrn Stämpfli fragen, vor welcher Behörde man seine Ansprachen dann geltend machen solle in Betreff der Kosten, wenn ein richterliches Urtheil wegen Formfehlern kassirt wird.

Ochsenbein. Wenn z. B. das Obergericht beklagt wird, so werden dadurch diejenigen Mitglieder, welche damals saßen, beklagt, diese treten dann als betheiligt ab, die Suppleanten werden, soweit nöthig, einberufen, und sollten ihrer nicht genug sein, so macht man noch mehrere, bis genug da sind.

Imobersteg. Ich war auch derjenigen Einer, der früher immer nach einem Gesetze über Verantwortlichkeit der Beamten schrie, und ich hatte erst noch letzten Herbst Gelegenheit, mir etwas nähern Aufschluß über diese Materie zu verschaffen, namentlich fand ich eine ganze Menge Mahnungen des Herrn Fellenberg sel. über diesen Gegenstand. Ich mußte nun finden, daß bei unserer Organisation der Behörden und Beamtungen die Aufstellung des eigentlichen Verantwortlichkeitsgesetzes beinahe eine Unmöglichkeit sei, und wenn bis jetzt die Behörden nicht recht daran wollten, so ist es begreiflich. Ich will auch einen Paragraph über die Verantwortlichkeit und zwar in dem Sinne, wie hier vorgeschlagen wird; allein damit bin ich nicht einverstanden, daß man den Paragraphen in seiner ersten Abtheilung nur so vag stehen lasse; wir müssen zuerst den Begriff haben und wissen, was dann unter Verantwortlichkeit verstanden sein solle, denn sonst giebt uns dieser Paragraph nicht eine mehrere Garantie, als unter der bisherigen Verfassung. Sie werden leicht begreifen, H. P. M. H., daß es sich nicht darum handeln kann, Jemanden verantwortlich zu machen für seine Meinung, die er als Richter auszusprechen hatte, und wo er nach bester Ueberzeugung handelte; denn die Verantwortlichkeit betrifft unbefugte Handlungen, Unterlassungen rc., wodurch Jemanden ein Schaden zugefügt wird. Eine solche Verantwortlichkeit, welche das Verantwortlichkeitsgesetz von Frankreich gegen die dortigen Minister aufstellt, wäre hier durchaus nicht möglich. Allein eine strenge Verantwortlichkeit kann nur in diesem Sinne gefordert werden. Ich unterscheide die Verantwortlichkeit des Beamten und die Entschädigungspflicht, in welche der Staat versetzt werden kann, wenn er mir Schaden am Eigenthum zufügt, von einem andern Falle, wo ich als Richter vielleicht unrichtig geurtheilt habe. Als Richter habe ich das Gesetz vor mir und wende es auf den gegebenen Fall nach meiner Ueberzeugung an: wird nun gegen ein solches Urtheil Beschwerde erhoben u. s. w. und kassirt die obere Behörde das Urtheil, bin ich dann für meine Ueberzeugung gegenüber dem Beschwerdeführer zum Schadensersatze verpflichtet, während vielleicht meine Ansicht auch von andern Mitgliedern getheilt, vielleicht sogar nur durch Stichentscheid des Präsidenten war zum Beschlusse erhoben worden? Gewiß kann die Verantwortlichkeit sich nicht so weit erstrecken. Ich möchte also nur darauf aufmerksam machen, daß in dieser allgemeinen Fassung die Verantwortlichkeit einerseits nichts ist und daß anderseits der Beamte nicht weiß, wie er sich zu verhalten hat. Ich wünschte also wenigstens diesen Zusatz, daß in Bezug auf die Bestimmung des Begriffes

der Verantwortlichkeit das Gesetz das Nähere aufstellen werde, und daß auch der daherige Modus dem Gesetze überlassen bleibe.

H. Präsident macht aufmerksam, dieser Antrag stimme im Wesentlichen mit demjenigen des Hrn. Migy überein.

Kobler. Herr Fürsprech Stämpfli hat mich unrichtig verstanden; ich sagte sehr deutlich daß das Richterpersonal, so weit es urtheile, durchaus nicht einer Verantwortung dafür unterworfen sei, und daß namentlich keine Vertretung des Staates da stattfinden könne, sondern daß das einzige Mittel gegen unrichtige Urtheile der Instanzenzug und Kassationsbegehren sei. Anders verhält es sich dagegen, wenn der Richter als quasi-Beamter handelt, nicht eigentlich urtheilt, sondern Bewilligungen ertheilt, oder verweigert u. s. w. Bezüglich auf den 2ten Theil des §. 18 glaubt Herr Stämpfli, es werde dadurch dem Publikum ein großer Dienst erwiesen, wenn man es unmittelbar an die Gerichte weise. Gerade das Gegentheil ist der Fall. Jemand glaubt z. B., er habe wegen eines erlittenen Schadens eine Ansprache an Herrn Stämpfli, kömmt er nun zu ihm in Minne und Freundlichkeit und sucht ihn um Ersatz an, so entspricht ihm derselbe vielleicht augenblicklich, selbst wenn er den Ersatz streng rechtlich nicht schuldig wäre, aber aus Billigkeitsgründen. Ladet er aber den Herrn Stämpfli, ohne ihn vorher zu begrüßen, sofort vor den Richter, so wird Herr Stämpfli sehr oft, wenn er irgend Gründe hat, sich zu widersetzen, es thun, und dann findet ein förmlicher Prozeß statt. Ist nun dies klug? Der gleiche Fall würde nun noch vielmehr im vorliegenden Falle stattfinden. Z. B. es wird durch irgend eine Handlung des Baudepartementes Jemanden einen Schaden zugefügt, d. h. nicht unmittelbar durch die Behörde selbst, sondern vielleicht durch einen Straßenunternehmer u. s. w. Wendet sich nun der Beschädigte zuerst in einer Vorstellung an den Staat, so wird derselbe in sehr vielen Fällen sofort, sei es ganz oder theilweise, entsprechen; wendet er sich aber in Umgehung der Behörde sogleich an den Richter und hebt mithin einen Prozeß an, so wird die Behörde dadurch mehr oder weniger, namentlich wenn die Ansprache nicht vollständig begründet ist, beleidigt, und da man dann aus Staatsgeldern prozedirt, so beauftragt man einen Anwalt des Staates, alle vorhandenen Rechtsgründe dagegen zu gebrauchen. Die Folge davon ist dann diese, daß der Betreffende einen Prozeß hat, der lange dauern kann, und den er überdies noch oft verliert. Also gerade im Interesse der Bürgers schlage ich vor, daß man sich zuerst an die betreffende obere Behörde wenden solle, welche in einer durch das Gesetz zu bestimmenden Frist von 2 oder 3 Wochen sich erklären solle. Durch dieses Verfahren würde zugleich vermieden, daß die Gerichte und die Regierungsbehörden gegen einander in unfreundliche Verhältnisse kommen, was nach dem Vorschlage des Entwurfes gewiß sehr oft eintreten würde. Sollte daher mein Antrag hier auch nicht belieben, so werde ich ihn im Verfassungsrathe selbst wiederholen.

Stämpfli, Fürsprecher. Was Herr Kobler will, wird auch durch den vorliegenden Paragraphen erreicht. Man muß bedenken, daß der Klageführung vor Gericht ein Präparatorium vorausgehen müsse, es muß doch ein Aussöhnungsversuch stattfinden. Bei diesem Anlasse wird der Staatsbehörde das eingeklagte Verhältniß auf der Stelle bekannt, und findet sie dann, der Betreffende habe Recht, so soll sie ihm sofort entsprechen. Sodann versteht es sich von selbst, daß, so lange noch Rechtsmittel vorhanden sind, nicht geklagt werden soll, daß also z. B. bei formwidrigen Urtheilen nicht geklagt werden soll, so lange das Rechtsmittel der Kassation ergriffen werden kann. Wenn aber alle ordentlichen Rechtsmittel erschöpft sind, dann bleibt die Verantwortlichkeitsklage. Durch diesen Paragraph wird der große Vortheil erreicht, daß es nicht mehr in der Willkür der Behörde liegen kann, Monate lang den Betreffenden auf Antwort warten zu lassen, oder gar keine Antwort zu geben, wie dies häufig genug vorgekommen ist.

Romang. Ich kann nicht begreifen, daß man nicht geradezu denjenigen will belangen lassen, der gefehlt hat. Der Staat hat bis dahin schon sehr viele Kosten getragen, die eigentlich der fehlbare Beamte aus seinem eigenen Beutel hätte bezahlen sollen. Dieses möchte ich in Zukunft nicht begünstigen. Der Staat könnte z. B. gegenüber einem Kläger das Entschädigungsrecht anerkennen, der betreffende Beamte würde sich aber vor Gericht weigern, die Verantwortlichkeit zu übernehmen, und dann könnten die Gerichte die Sache anders ansehen, als diejenigen Behörden des Staates, welche die Entschädigungspflicht anerkannt hatten, und so müßte der Staat die Kosten tragen.

Belrichard. Die Diskussion, welche sich über den §. 18 erhoben hat, beweist mir, daß es nicht am Orte ist, über den Grundsatz Berathung zu pflegen, der aufgestellt worden ist. So wie bereits von Herrn Romang bemerkt worden ist, kann man Zweifel haben, wer über die Rekurse absprechen soll, welche von Seite des Staates angerufen werden könnten. Auf der andern Seite könnte man nach dem Wortlaute des Paragraphen glauben, daß der Staat, wenn er vom Rekursrechte Gebrauch macht, allemal nur den betreffenden Staatsbeamten im Auge haben soll, der sich im Fehler befindet; allein könnten nicht Fälle vorkommen, in denen der Staat verpflichtet wäre, nicht sowohl unmittelbar auf den im Fehler befindlichen Beamten, als vielmehr gegen die Behörde, welche denselben erwählt hat, den Rekurs zu ergreifen? Auf jeden Fall glaube ich, daß wir vor einem Entscheide über diesen Grundsatz die organischen Bestimmungen festsetzen sollten. Wenn dann Dasjenige geregelt ist, was die organischen Bestimmungen betrifft, und wenn man entschieden hat, wem die Erneuerung der verschiedenen Behörden und Beamten zustehen soll, dann werden wir auch im Stande sein, die Regeln festzusetzen, welche Bezug auf die Materie haben, die in dem vorliegenden Paragraphen behandelt ist. Ich stelle deßhalb den Antrag, die Berathung über den §. 18 zu verschieben, und erst dann einen Entscheid zu fassen, wenn wir zu Besprechung der allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen kommen.

Herr Präsident. Ueber diese Ordnungsmotion muß sofort entschieden werden.

Ochsenbein. Je nachdem die hier vorgeschlagene Basis aufgenommen wird oder nicht, wird auch die nachfolgende Organisation ganz anders ausfallen müssen. Daher muß ich darauf dringen, daß der §. 18 sofort behandelt und erledigt werde.

Jaggi unterstützt diese Ansicht.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion . . . . . Niemand.
Dagegen . . . . . gr. Mehrheit.

Weingart. Allerwärts im Lande herrscht nur ein einziges Gefühl und nur eine Stimme über die Nothwendigkeit einer wirksamen Verantwortlichkeit für die Beamten. Es haben sich namentlich in der letzten Zeit viele Fälle zugetragen, wo offenbare Ungerechtigkeiten vorfanden, ohne daß der Bürger den Rekurs gegen die Fehlbaren ergreifen konnte. Wir sahen, daß von Regierungsstatthaltern und andern Beamten im eigentlichen Sinne des Wortes willkührlich verfahren wurde. Stellen Sie sich einige dieser Fälle vor, und Sie werden finden, daß bis jetzt die Verantwortlichkeit nur auf dem Papiere stand, in der Wirklichkeit aber nicht existirte. Aus bloßen Verdachtsgründen wurden Personen eingekerkert, mehrere Tage festgehalten, und nachher entließ man sie aus Mangel an hinreichenden Verdachtsgründen. Wo sollten nun Diese klagen? thaten sie es, so hieß es: die Sache ist niedergeschlagen. Es hat sich zugetragen, daß Bürgern, denen man in politischer Beziehung nicht volles Zutrauen schenkte, auf der Post Briefe in Beschlag genommen und geöffnet wurden. Wie kann man da zu Schadenersatz kommen? Solches sind moralische Nachtheile, die man erleidet, für welche man keine Entschädigung erhalten kann, aber desto nöthiger ist es, daß man wenigstens gegen den fehlbaren Beamten klagend auftreten könne, damit er zur Verantwortung gezogen und bestraft werde. Wenn ferner ein Bürger einen Prozeß vor Kassationsgericht rekurrirt und gewinnt, wer soll ihm die Kosten ersetzen? Sollen die Parteien sie tragen, oder vielleicht die Richter, welche im Widerspruche mit dem Gesetze geurtheilt haben, so daß das Urtheil kassirt werden mußte? In diesem letztern Falle würde aber niemand mehr Richter sein wollen. Oder soll der Fiskus die Kosten tragen? Ferner ist vorauszusehen, daß viele Burger von dem durch die Verfassung neu aufgestellten Kassationshofe Gebrauch machen werden, wenn sie sich durch Urtheile anderer Gerichtsbehörden in ihren Rechten verletzt glauben. Allein was die Verantwortung und Schadenersatz betrifft, so sollten dahergige Beschwerden doch zuerst vor der kompetenten Staatsbehörde selbst angebracht werden, um zu sehen, ob sie vielleicht geneigt wäre, durch sofortige Entsprechung einen Prozeß zu vermeiden, denn sonst muß der Staat eine Menge Prozesse, vielleicht unnöthiger Weise, bestehen. Es ist noch nicht gar lange her, wo wegen einer Borstenfabrike ein Particular gegen den Staat klagte, er fand nirgends Recht, das gerichtliche Forum wurde ihm verschlossen, endlich trat er vor den Großen Rath, welcher sich dann zu einem Gerichtshofe konstituirte und ihn mit seinem gegründeten Begehren um Entschädigung abwies. Solches soll in Zukunft nicht mehr geschehen, es müssen Mittel und Wege aufgestellt werden, damit der in seinem Rechte verletzte Bürger gegenüber dem Staate zu seinem Rechte gelangen könne, ohne kostbare Prozesse. Man sollte also im §. 18 einfach den Grundsatz aufstellen, Behörden und Beamte seien verantwortlich, und die Regierung müsse, wenn sie die Klagen des Betreffenden nicht habe anhören wollen, vor Gericht Rede und Antwort stehen.

Michel. Mit der ersten Abtheilung des §. 18 bin ich vollkommen einverstanden, hingegen in Betreff der zweiten Abtheilung stimme ich mit Herrn Migy überein; auch ich will die weitere Ausführung dem Gesetze überlassen, weil ich vermuthe, es könnte unter dieser Bestimmung indirekt ein Grundsatz festgestellt werden wollen, von dem ich nichts will, nämlich daß diese Verantwortlichkeit des Staates für seine Beamten mehr oder weniger den Sinn haben sollte, daß dann auch alle Beamten durch alle Stufen hinab von der Staatsgewalt würden gewählt werden. Diesem nun bin ich entgegen, und wenn also da einer Erwählung von Beamten durch das Volk bereits der Riegel gestoßen sein sollte, so mochte ich das Weitere lieber dem Gesetze überlassen. Wenn ich mich aber hierin irre, so stimme ich dann zum Antrage des Herrn Kohler. Ich möchte den Beschwerdeführer doch auch zuerst vor die betreffende Staatsbehörde schicken, um zu sehen, ob diese ihm freiwillig Recht verschaffen wolle oder nicht, denn sonst gibt dieß eine Menge Prozesse für den Staat. Wie nöthig es aber ist, daß man in gewissen Fällen denn doch auch die Gerichte fur solche Fälle anrufen könne, mag ein Beispiel zeigen. Im Jahre 1833 waltete ein Entschädigungsprozeß, und der Kläger hatte sehr begründete Ansprachen erhoben; da aber der Gegner dann den Eid schwur, so war die Sache verloren. Später indessen entdeckte man neue Dokumente zu Gunsten des Klägers und erklärte die Reform. Mittlerweile trat der Feldzug nach Basel ein. Bereits war vom Richter der Termin bestimmt, aber der Anwalt des Klägers mußte dem Aufgebote Folge leisten. Gleichzeitig hatte der Regierungsrath ein Zirkular an alle Gerichtspräsidenten erlassen, worin er sagte, im Einverständnisse mit dem Obergerichte weise er alle Gerichte an, für die Dauer des Truppenaufgebotes die Termine zu verlängern und nicht zu gestatten, daß in Folge desselben Jemand unverschuldet daherigen Nachtheil erleide. Hierauf gestützt, verlangte der Kläger ebenfalls Terminverlängerung, der damalige Gerichtspräsident bewilligte sie, die gegnerische Partei aber protestirte und das Obergericht entschied dann, jenes Zirkular des Regierungsrathes sei kein Gesetz, es sei nicht im Einverständnisse mit dem Obergerichte erlassen u. s. w., und mein Klient wurde abgewiesen und verlor überdieß sein Geschäft, weil er den Termin versäumt habe. Man wendete sich nun an den Regierungsrath um Entschädigung, wurde aber abgewiesen; ferner dann an den Großen Rath, welcher natürlich die Sache zur Berichterstattung wiederum an den Regierungsrath wies; der Antrag auf Abweisung kam dann vor den Großen Rath, als ich gerade nicht da war, und unglücklicher Weise kömmt der damalige Herr Staatsschreiber Mai und vertheidigt im Rechtsgefühle das Ansuchen meines Klienten, was dann Letzterem bedeutend schadete, und so schritt der Große Rath ohne Weiters zur Tagesordnung. Hätten wir nun damals eine solche Bestimmung im Gesetze gehabt

wie sie hier vorgeschlagen wird, so würde mein Klient ohne Zweifel entschädigt worden sein. Ich schließe also, wie gesagt, zum §. 18 im Grundsatze, jedoch in dem Sinne, daß entweder die weitere Ausführung desselben dem Gesetze überlassen bleibe, oder dann aber nach dem Antrage des Herrn Kohler bestimmt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Vor allem aus will ich Hrn. Michel über die von ihm geäußerte Vermuthung Auskunft geben. Ob die Beamten vom Volke oder ob sie von der Staatsgewalt gewählt werden, ist, bezüglich auf den vorliegenden Paragraph vollkommen gleichgültig, in einem wie im andern Falle ist der Beamte für seine Fehler verantwortlich, so daß der Entscheid über diesen Paragraph in keiner Weise der später zu bestimmenden Wahlart vorgreift. Ueber den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Beamten ist man allseitig einverstanden, bloß sind über den zweiten Theil des §. 18, welcher von der Ausführung dieses Grundsatzes handelt, verschiedene Anträge gestellt worden. Ich will vor allem aus darüber sprechen, ob eine derartige Bestimmung nöthig sei. Herr Michel glaubt, das gehöre nicht hieher, sondern in ein Gesetz, und diese Ansicht wurde unterstützt von Herrn Imobersteg, welcher zeigte, daß möglicherweise etwas darunter verstanden sein könnte, was doch offenbar nicht unter den Begriff der Verantwortlichkeit falle. Was nun die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung betrifft, so erlaube ich mir darüber Folgendes. Bisher wurde von Seite der Staatsbehörden immer bestritten, daß sie schuldig seien, hinsichtlich ihrer Handlungen als solcher vor den Gerichten Rede zu stehen; sie behaupteten, das Staatsrecht gestatte dieses nicht, sondern die Staatsbehörden selbst haben über ihre Handlungen zu entscheiden. Dieser Satz wurde in unserer Republik dann auch strenge gehandhabt. Herr Weingart hat einen Fall dieser Art erzählt, aber bei weitem nicht so grell, wie derselbe in der Wirklichkeit war, denn das Gericht hatte bereits darüber erkannt und den Staat verfällt. Beim bekannten Holzmättelihandel war der gleiche Fall; der Staat hatte verfügt, über Privateigenthum, und als man um Schadenersatz einkam, befahl der Regierungsrath dem Richter, keine Zitation zu bewilligen. Ein gleicher Fall ereignete sich zu Schwadernau. Die Ziel hatte den Reckweg weggenommen, so daß ein Anderer nöthig ward; allein ein anstoßender Partikular hatte seit Jahren sein Grundstück in Verbot gelegt; der Regierungsrath nun, welchem davon Kenntniß gegeben wurde, kassirte das richterliche Verbot ohne Weiteres, nachdem es Jahre lang bestanden, und nahm von dem Grundstücke so viel in Beschlag als für den neuen Reckweg nöthig war. Der Eigenthümer geht vor das Zivilgericht, die Regierung aber erklärte, sie sei weder Red noch Antwort schuldig. Ein gewisser Salchli ferner hatte sich um die Erlaubniß zu einer Fähre beworben, die er erhielt, und ließ dann ein Fahrschiff bauen; da sich aber die Sache etwas verzögerte, so gab der Staat einem Andern die Konzession, und nachher nimmt man jenem das Fahrschiff weg und als er klagen will, gibt man ihm keine Rede und Antwort. Ich könnte noch eine ganze Menge solcher Fälle zitiren, wie sie wahrlich selbst in Monarchien nicht vorkommen. In Frankreich z. B. kam es vor, daß bei Anlaß von Feßungsbauten das Ministerium befahl, gewisse Grundstücke dafür in Beschlag zu nehmen. Die Eigenthümer wandten sich an die Gerichte, und diese gegenüber den wiederholten Befehlen der Behörden schützten das Privateigenthum und ließen ihre Beschlagnahme nicht zu, und sie unterblieb. Das, Herr Präsident, meine Herren, heißt man das Eigenthum respektirt, während hingegen hier, in einer Republik, bis jetzt eine gottlose Willkühr darin herrschte, und es muß einmal ausgemacht werden, ob die Staatsbehörden schuldig seien, vor Gericht Rede und Antwort zu stehen, denn sonst hat der Bürger keine Garantie gegenüber der Staatsgewalt. Der Paragraph ist also dem Grundsatze nach wohl hinlänglich gerechtfertigt. Was die Motion des Herrn Kohler betrifft, so ist vorerst ganz richtig, daß, wo ein Rekanzenzug zulässig ist, oder wo überhaupt ein Entscheid einer obern Behörde zukömmt, von Verantwortlichkeit nicht die Rede sein kann. Andererseits ist aber auch wahr, daß auch Gerichtsbeamte in gewissen Fällen der Verantwortlichkeit müssen unterworfen werden können, so in Fällen von Nachlässigkeit, oder wenn z. B. bei herannahender Verjährung Vorkehren zur Verhinderung derselben verlangt und verweigert werden, wodurch jemand unverschuldet Schaden erleidet, oder wenn Richter eine Prozedur gar nicht leiten und dennoch darüber urtheilen u. s. w. Was den von Herrn Kohler beantragten Modus betrifft, so könnte ich darin mit ihm nicht übereinstimmen, und sollte derselbe in der Verfassung Aufnahme finden, so wäre die Verantwortlichkeit geradezu nichts. Wie Sie alle bestens wißen, wurde s. Z. eine neue Bielerseestraße erbaut. Da kam es nun vor, daß man den Privaten, ohne sie irgend zu fragen, und außerhalb des vom Großen Rathe admittirten Tracé ganze Stücke Rebland wegnahm u. s. w.; sie wandten sich darauf nach einigem Zuwarten ganz höflich an den Regierungsstatthalter um Schadensersatz; als keine Antwort darauf erfolgte, gaben sie Vorstellungen an das Baudepartement ein. Was geschah darauf? Ein, zwei und drei Jahre lang gab ihnen kein Mensch Antwort, so daß die Leute zuletzt gezwungen waren, auf dem Rechtswege aufzutreten, und es entstanden hieraus hundert und hundert Prozesse, welche nie entstanden wären, wenn wir Bestimmungen, wie die hier vorgeschlagene, gehabt hätten. Nach dem Vorschlage des Herrn Kohler nun käme man in solchen Fällen wiederum zu keinem Ziele, denn wer garantirt uns, daß nicht auch in Zukunft, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus bösem Willen, die Behörden dergleichen Begehren um Schadensersatz unbeantwortet auf die Seite legen, denn solche Begehren sind natürlich für die Behörden nicht angenehm, und wenn diese dann wissen, daß man vor Gericht nicht auftreten kann, bis sie einen Entscheid gegeben haben, so werden sie solche Sachen möglichst lange hinausschieben, so daß der Betreffende vielleicht 10 und 12 Jahre lang warten kann. Uebrigens ist, was Herr Kohler wünscht, durch den vorgeschlagenen zweiten Theil des §. 18 nicht ausgeschlossen, denn es heißt „können“ und nicht „sollen“. Nun wird es allerdings sehr klug gethan sein, wenn die betreffenden Partikularen in der Regel zuerst den Weg des Friedens und der Minne betreten und die betreffende Staatsbehörde fragen: wollt Ihr uns den Schaden ersetzen? Aber diese Klugheitsmaßregel möchte ich in der Verfassung nicht als Pflicht aufstellen, denn nicht Solches ist unsere Aufgabe, wir haben hier bestimmte

Rechte und Garantien aufzustellen. Es ist aber auch die Befürchtung nicht richtig, daß der Staat in Folge dieser Bestimmung des §. 18 ohne Weiteres mit Prozessen werde überfallen werden. Herr Stämpfli hat ganz richtig bemerkt, daß immerhin Präliminarien vorangehen müssen, Sühneversuche u. s. w. Wird also der Staat auf diese Weise angegangen, so ist das noch kein Prozeß: er kann, wenn er es für gut findet, den Beschwerdeführer befriedigen und dadurch einem Prozesse den Faden abschneiden; dafür ist eben der Sühneversuch da. Ich möchte also den Staat zwar nicht in eine nachtheiligere, aber auch nicht in eine günstigere Stellung versetzen, als jeden andern Partikular, und ebensowenig, als man im Gesetze den Partikularen vorschreibt, wie sie sich untereinander klugheitshalber zu benehmen haben, ebensowenig möchte ich ihnen dies gegenüber dem Staate vorschreiben. Auch glaube ich, die Gerechtigkeit erfordere, daß man den Staat in solchen Dingen gleich behandle, wie jeden Partikularen, und somit müßte ich von der von Herrn Kohler beantragten Redaktion schlechterdings abrathen. Dagegen gebe ich zu, daß dem Paragraphen beigefügt werde: „die weitere Ausführung dieser Vorschrift bleibt dem Gesetze überlassen.“ In dieser Beziehung indessen noch ein Wort. Wenn man auf diese Weise einem später zu erlassenden Gesetze ruft, so soll man deshalb nicht den Vorwurf erwarten, man habe damit nur das Gleiche gethan, was in der bisherigen Verfassung stand, und es werde dann der Sache wiederum keine weitere Folge gegeben. Wenn wir jetzt einen solchen Beisatz aussprechen, so wird gewiß das Erste, was die neuen Behörden thun werden, dieses sein, ein entsprechendes Verantwortlichkeitsgesetz zu machen, denn so, wie die Organisation der neuen Behörden vorgeschlagen ist, muß dies im eigenen Interesse derselben liegen; sie haben gleichsam das Messer am Halse, und wenn es nicht am unrechten Orte wehe thun soll, so müssen sie sich durch ein Verantwortlichkeitsgesetz schützen. Herr Romang fragt, warum zunächst der Staat für seine Beamten u. s. w. vor Gericht einstehen solle? Ein Beamter ist nicht im Falle, jeden Augenblick zu prozediren und manche tüchtige Bürger, ja die Gewissenhaftesten am Meisten, würden großes Bedenken tragen, eine Beamtung anzunehmen, wenn sie dieses riskiren müßten. Es wäre also sehr schwierig, hier die betreffenden Beamten direkt belangen zu lassen. Dagegen gibt der vorgeschlagene Paragraph einerseits den gewissenhaften und pflichttreuen Beamten die Garantie, daß sie nicht jeden Augenblick in dergleichen Entschädigungsprozesse verwickelt werden, aber ebenso gibt er anderseits auch den reklamirenden Bürgern die Garantie, daß, wenn sie im Rechte sind, sie schnell und sicher zu demselben gelangen können. Ueberdieß sind die Behörden, welche einen Beamten wählen, der seinem Amte nicht gewachsen ist, u. s. w., eben so sehr im Fehler, als der Beamte, welcher eine Stelle annimmt, ohne derselben gewachsen zu sein. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, jedoch mit dem zugegebenen Beisatze.

Kohler. Der Herr Berichterstatter stellt meinen Antrag so dar, als ob ich es der Behörde überlassen wollte, Antwort zu geben oder nicht. Aber Herr Präsident, meine Herren, was habe ich denn gesagt? Ich habe gesagt, daß ich dann eine bestimmte Frist verlange, und zwar höchstens zwei oder drei Wochen, daß aber diese Fristbestimmung dann in ein Gesetz gehöre, nicht in die Verfassung. Was der Herr Berichterstatter darüber sagte, ist mir auch in den Sinn gekommen. Ich bitte also, das zu bemerken.

Abstimmung.

1) Für Einschiebung in die zweite Abtheilung: „daß die Geltendmachung der Zivilansprüche u. s. w. stattfinden könne, wenn binnen einer zu bestimmenden Frist die Administration nicht selbst Recht haltet“ . . . . . 8 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 12 Stimmen.
2) Für Streichung der zweiten Abtheilung . . . . . 11 Stimmen
3) Für den Zusatz: „die weitere Ausführung des Grundsatzes wird dem Gesetze überlassen“ . . . . . gr. Mehrheit.
4) Für den Paragraphen mit diesen Zusätzen . . . . . gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 12 3/4 Uhr.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 18.

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der siebenten Sitzung der Vorberathungskommission,

Mittwoch, den 22. April 1846, Abends um 5 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Das französische Protokoll der gestrigen Sitzung wird nachträglich abgelesen und genehmigt.

§. 19.

„Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.

Keiner kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß der Behörde, die ihn erwählt hat, und auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortung hin."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Betreff des §. 19 sind folgende Bittschriften, die nicht Abschaffung, aber Erschwerung des Abberufungsrechtes verlangen: die Wahlversammlung von Oberhasle, die Volksversammlung von Saanen (mit dem Beisatze, daß jede Abberufung dem Gr. Rathe zur Bestätigung vorgelegt werden solle), die Einwohnergemeinden von Schloßwyl, Herbligen und Brenzikofen (nur durch einen Beschluß des kompetenten Gerichts), der Volksverein von Seftigen (nur durch ein Urtheil des Geschwornengerichts).

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Betreff dieses Artikels verlangen 237 im Kanton Waadt ansäßige Bernerbürger, daß dem Gr. Rathe vorbehalten bleibe, über alle Entsetzungen von öffentlichen Beamten auf einen Bericht des Regierungsrathes zu entscheiden.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Der §. 19 ist aus der gegenwärtigen Verfassung entnommen, und es sind in demselben die beiden Fälle vorgesehen, wo sich ein Beamter als unfähig erweist oder dann sich offenbarer Pflichtverletzungen oder sonstiger Vergehen schuldig gemacht hat. So kann der Fall sich zutragen, wo ein Beamter nicht diejenigen Eigenschaften besitzt, welche zu einer guten Bekleidung seiner Stelle erforderlich sind und welche man bei seiner Erwählung voraussetzte. Es kann ferner ein Beamter, welcher die erforderlichen Fähigkeiten und Kentnisse besitzt, sich in der Besorgung seiner Obliegenheiten Nachläßigkeiten zu Schulden kommen lassen, welche zwar nicht bestimmt artikulirt werden können und nicht gerade einen Grund der Entsetzung bilden, aber dennoch hinlänglich sind, um den Beamten von der Stelle zu entfernen. Für diese Fälle ist die Abberufung vorgesehen, und es soll diese Abberufung von derjenigen Behörde geschehen, welche den betreffenden Beamten erwählt hat. Man hat dabei nicht vergessen, Garantien gegen Willkühr der Behörden aufzustellen. Dahin gehört vorerst, daß jedem Beamten vorher seine Verantwortung abverlangt werden soll. Bis jetzt haben Abberufungen stattfinden können, ohne daß es vorgeschrieben gewesen wäre, dem betreffenden Beamten seine Verantwortung abzuverlangen. Eine fernere Garantie liegt in der Bestimmung, daß der Abberufungsbeschluß motivirt sein soll, damit der Abberufene und das Publikum die Gründe der Abberufung kennen lernen und deren Haltbarkeit prüfen können. Eine fernere Garantie liegt im §. 93 der Verfassung, welcher festsetzt, daß der Staat schuldig sei, über jede gegen ihn angebrachte Klage, betreffend das Mein und Dein, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei, welcher er wolle. Wenn demnach ein Beamter glaubt, er sei infolge Willkühr und ohne triftige Gründe abberufen worden, so steht ihm in Bezug auf den Civilpunkt ein Klagrecht zu, und er kann den Staat vor dem Civilrichter um eine Entschädigung angehen. Bei diesen Garantien wird sich die Exekutivbehörde zweimal besinnen, ehe sie einen Abberufungsbeschluß erläßt, namentlich wenn sie zum voraus weiß, daß jeder Entscheid mit den Motiven erst noch der Kognition der Gerichte unterworfen werden kann. Ob das Abberufungsrecht überhaupt bleiben soll, wird wohl im Grundsatze nicht bestritten sein, über die Art und Weise aber, wie und durch wen es erequirt werden soll, war man schon in der Kommission verschiedener Ansicht; am Ende hat man sich aber auf den Paragraphen vereiniget, wie er hier vorliegt.

Imobersteg. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Beamter, welcher seiner Stelle nicht gewachsen ist, und sich Nachläßigkeiten und Pflichtverletzungen zu

Schulden kommen läßt, soll können abberufen und abgesetzt werden, je nachdem es sich herausstellt, daß er bloß untüchtig, oder aber pflichtvergessen sei. Es soll aber auf der andern Seite der Beamte volle Garantie haben, daß, wenn er in seinem Rechte ist, er nicht durch Willkühr von seiner Stelle abberufen oder entsetzt werden könne. Auf der andern Seite soll das Volk, welchem gegenüber der Beamte Verpflichtungen hat, das Recht zu verlangen haben, daß er von seiner Stelle entfernt werde, wenn er als untüchtig sich erweist. Man kann das Abberufungsrecht von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten. In Beziehung auf die Staatsgewalt kann das Abberufungsrecht in den Händen der Regierung zu großen Mißbräuchen führen, indem es ihr das Recht gibt, jeden Beamten zu entfernen, der ihr nicht gefällig ist. Dieß sollen wir vermeiden, und ich glaube, der vorgeschlagene Artikel biete nicht diejenigen Garantien dar, welche geeignet sind, solcher Willkuhr zu begegnen. Mit dem ersten Satze des §. 19, daß kein Beamter und Angestellter entsetzt werden könne, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters, bin ich einverstanden. Man muß einen Unterschied machen zwischen entsetzen und abberufen. Die Absetzung geschieht durch einen Beschluß des kompetenten Gerichts in denjenigen Fällen, wo sich der Beamte grober Pflichtverletzungen, Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht hat. Ueber die Abberufung spricht der 2te Satz des §. 19 und schreibt vor, daß kein Beamter abberufen werden könne, als durch einen motivirten Beschluß der Behörde, die ihn erwählt hat, und auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortung hin. Mit dieser Abtheilung bin ich nicht einverstanden; der Unterschied zwischen Absetzung und Abberufung, wie wir ihn Alle kennen, existirt in der Volksmeinung nicht so, wie wir ihn ansehen. Das Volk vermischt diese beiden Begriffe, es hält Abberufung und Absetzung für ziemlich gleichbedeutend und ein Beamter, welcher abberufen worden ist, steht in der Volksmeinung demjenigen gleich, welchen man abgesetzt hat. Die Abberufung ist ein odioses Mittel, und es sollte von demselben so selten als möglich Gebrauch gemacht werden. Der Paragraph schreibt vor, daß die Abberufung durch diejenige Behörde erfolgen solle, welche den Beamten gewählt hat, und zwar durch einen motivirten Beschluß. Ich frage Sie nun, m. H., was ist ein motivirter Beschluß? Wenn man Gründe haben will, so sucht man solche, und findet sie immer. Für Alles in der Welt findet man Indicien, wenn aber der Indicienbeweis keine Ungerechtigkeit enthalten soll, so müssen die Indicien konkluant sein; sie müssen wirklich dasjenige erwahren, was man damit zu beweisen sucht. Auf der andern Seite ist es aber auch richtig, daß, wo nicht rechtliche Grundsätze geltend gemacht werden sollen, sondern administrative Gründe vorwalten, wie gerade bei den Abberufungsfällen nicht das Gericht, sondern eine Administrativbehörde nach Rücksichten des öffentlichen Wohles urtheile. Wie nun das öffentliche Wohl von den Administrativbehörden und namentlich von der obersten Vollziehungsbehörde verstanden werden kann, das beweisen mehrere Beispiele aus der jüngsten Zeit. Man hat aus Gründen des öffentlichen Wohles Beamte von ihren Stellen entfernt, welche ihre Pflichten als Beamte vollständig erfüllten, welche sich keiner Untüchtigkeit, Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht haben. Ich verweise auf die Nichtwiederbestätigung des hier in der Kommission sitzenden Hrn. Gfeller, als Amtsschaffner von Signau, von dem bekannt ist, daß er einer der besten Administrativbeamten der gegenwärtigen Regierung war und nur deßwegen nicht wieder bestätigt worden ist, weil er die Ansichten der Regierung nicht in allen Stücken theilen konnte. Was sagte man von Hrn. Altregierungsstatthalter Kohler, als Hr. Obergerichtspräsident Funk bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Regierungs-Statthalters von Burgdorf im Reg.-Rath und XVI. fragte, ob über Hrn. Kohler in Bezug auf seine Amtsführung Klagen eingelaufen seien? Der Hr. Schultheiß erwiederte: „Nein, durchaus nicht", und dennoch wurde er nicht wieder erwählt, aus den nämlichen Gründen wahrscheinlich, wie Hr. Amtsschaffner Gfeller. Sie sehen, m. H., daß man immer Gründe findet, wenn man sie finden will, seien sie auch noch so schlecht. So wie ich von dem Grundsatze ausgehe, daß eine Regierung stark sein und durch gute Beamte unterstützt werden soll, eben so habe ich die Ueberzeugung, daß dieses Mittel der Regierung nicht so gegeben werden soll, wie es hier vorgeschlagen wird, um so weniger, als die künftige Regierung nur aus wenigen Mitgliedern bestehen wird und Willkührlichkeiten um so eher möglich sind. Die Kraft einer Regierung besteht nicht in solchen gehässigen Mitteln, wie das Abberufungsrecht ist, sondern ihre wahre Kraft besteht im Volkszutrauen, und dieses kann sie nur durch Handlungen erwerben, welche geeignet sind, das allgemeine Interesse des Landes zu wahren. Wenn sich die Regierung durch solche Mittel, wie das Abberufungsrecht, aufrecht erhalten muß, so ist sie verloren, und nichts hält sie von ihrem Untergang auf. Ich glaube mich darauf berufen zu können, daß der Art. bereits sehr übel im ganzen Lande aufgenommen worden ist, und daß sich die Volksmeinung entschieden dagegen ausgesprochen hat. Ich selbst habe viele gewichtige Stimmen darüber gehört, welche sich entschieden dagegen aussprachen und sagten, wir wollen nicht das alte System in das Neue einführen. Nun frägt es sich, was ist zu thun? Vorerst muß ich bemerken, daß die erste Garantie, welche man in Betreff der Wahlen guter Beamten dem Volke geben kann, darin besteht, daß man bei den Wahlen weniger auf äußere Verhältnisse, auf Gunst, Vetterschaft, Protektion sehe, als vielmehr auf den innern Gehalt, die Kenntnisse und Fähigkeiten, Gesinnungen des zu Wählenden. Dieß ist die erste Garantie und auch die beste, um nicht in Fall zu kommen, wegen Untüchtigkeit oder Nachlässigkeit vom Abberufungsrechte Gebrauch zu machen. Wenn aber dennoch der Fall eintritt, wo ein Beamter im Interesse der Geschäfte von seiner Stelle entfernt werden sollte, so frägt es sich, ist es an derjenigen Behörde, welche ihn erwählt hat, die Abberufung zu beschließen? Man hat vorgeschlagen, der Reg.-Rath solle die sämmtlichen Exekutivbeamten, das Obergericht dagegen sämmtliche richterliche Beamten ernennen. Es würde daher in Betreff der untern Exekutivbeamten das Abberufungsrecht dem Reg.-Rathe zustehen. Das ist nun ein gefährliches Mittel in den Händen der obersten Vollziehungsgewalt, und dieses Mittel möchte ich ihm nicht an die Hand geben. Aber eben so wenig möchte ich diejenige Ansicht theilen, welche den Gerichten ein Abberufungsrecht zuerkennen will. Ich will der richterlichen Gewalt nicht so viel einräumen, wie ihr durch

den §. 19 eingeräumt würde. In dieser Beziehung möchte ich noch weiter gehen und werde seiner Zeit auch Anträge stellen, daß dem Obergerichte die Wahl der Gerichtspräsidenten nicht überlassen werde. Die Stellung, in welche das Obergericht durch die Ertheilung des Wahl- und Abberufungsrechts käme, ist meiner Ansicht nach nicht diejenige, welche einer Behörde gebührt, deren Hauptaufgabe unpartheiische Handhabung der Gerechtigkeit ist. Ich möchte von den Gerichten alles dasjenige entfernt halten, was diese Stellung verrücken könnte. Das Gericht soll keine Gewalt, sondern nur ein rechtsprechendes Tribunal sein. Wie das Abberufungsrecht auf eine ungefährliche Weise ausgeübt werden könne, darüber habe ich folgende Idee. Unbestritten wird es sein, daß man Jemanden haben muß, der abberufen kann. Dem Reg.-Rathe will ich das Abberufungsrecht nicht überlassen. In den eingelangten Zuschriften sind einige Wünsche enthalten, welche mit meiner Ansicht übereinstimmen. So wie der Reg.-Rath einen Beamten eingestellt hat, soll er diesen Beschluß der kompetenten Behörde mittheilen und deren Entscheid über die Abberufung gewärtigen. Diese kompetente Behörde möchte ich in einer Großrathskommission finden. In der Regel stehen sich die Exekutiv- und Gerichtsbehörden stets mehr oder weniger einander gegenüber, Vorfälle der letzten Zeit scheinen die Wahrheit dieser Behauptung so ziemlich zu bestätigen. Weder das Obergericht noch der Reg.-Rath sind meiner Ansicht nach unpartheiisch genug, um über Abberufungsfälle endlich zu entscheiden. Eine Großrathskommission scheint mir am ehesten alle wünschbaren Eigenschaften in sich zu vereinigen. Ich muß noch auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher gegen die Bestimmung spricht, den richterlichen Behörden ein Abberufungsrecht zu ertheilen. Wenn diejenigen Gerichte, denen das Recht zusteht, die von ihnen gewählten Beamten abzuberufen, von diesem Rechte auf eine Weise Gebrauch machen, daß der Abberufene glaubt, bei dem Civilrichter klagend auftreten zu können, wer soll dann urtheilen? Gewiß einmal nicht das Gericht, welches den Beamten abberufen hat; wenn aber dieses nicht urtheilen dürfte, so ist keine richterliche Behörde mehr da, um den Fall zu entscheiden. Allen diesen Uebelständen wird meiner Ansicht nach durch Aufstellung einer Großrathskommission begegnet und ich stelle daher folgenden Antrag: „Keiner kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß einer von dem Gr. Rathe zu ernennenden Kommission. Die dem Beamten unmittelbar übergeordnete Behörde hat jedoch das Recht der Einstellung."

Kohler. Ich wünsche eine Vervollständigung zu diesem Paragraphen in seiner zweiten Abtheilung. Es liegt im Interesse der die Abberufung beantragenden Behörde, daß sie die Gründe des Antrages mündlich oder durch Akten entwickle; auch sollte sie gehörig vertreten sein.

Migy. Die gegenwärtig in Behandlung liegende Frage ist von ziemlich großer Wichtigkeit. Es handelt sich in der That darum, zwei Garantien in Uebereinstimmung zu bringen: die Garantie, welche dem Regierungsrath gegenüber der ihm untergebenen Beamten zukommen muß, und die Garantie, welche seinerseits jeder Beamte besitzen muß, welche durch jene Behörde zu den ihm obliegenden Verrichtungen berufen worden ist. Es können sich verschiedene Fälle ergeben: der Fall eines Beamten, der die Obliegenheiten seiner Stellung nicht gehörig erfüllt hat, und welcher vom Großen Rathe ernannt worden ist; dann der Fall eines Beamten, der durch den Regierungsrath ernannt ist, und endlich der Fall eines Beamten, der Handlungen begehen würde, welche durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen oder als Vergehen bezeichnet werden. Alle diese verschiedenen Fälle müssen in der Staatsverfassung vorgesehen werden. Wenn der Fall einen durch den Großen Rath erwählten Beamten anbetrifft, so muß die Entsetzung oder Abberufung durch den Großen Rath selbst ausgesprochen werden, und nicht durch eine Kommission dieser Behörde. Wenn der betreffende Beamte durch den Regierungsrath erwählt worden ist, so kann ich dann, damit derselbe nicht der Willkür dieser Behörde anheim gegeben sei, dazu stimmen, daß es einer durch den Großen Rath ernannten Kommission zukommen solle, in Beziehung auf ihn zu entscheiden. Nichts destoweniger möchte ich aber wünschen, daß die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission schon in der Verfassung festgesetzt werde, in Betracht, daß, nach meiner Ansicht, es vermieden werden muß, dasjenige in Unentschiedenheit zu belassen, was ich als einen wesentlichen Bestandtheil der doppelten Garantie ansehen muß, um deren Erlangung es sich jetzt eben handelt. Der dritte Fall ist derjenige eines durch den Großen Rath oder den Regierungsrath erwählten Beamten, der einer als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung überwiesen ist; in solchen Fällen spricht das Strafgesetz die Entsetzung aus, welche kraft eines Urtheilsspruches erfolgt, der durch die dem öffentlichen Rechtsbegriff und der öffentlichen Meinung schuldige Genugthuung verlangt wird und nothwendig ist. In dieser Beziehung möchte ich den von Herrn Imobersteg gemachten Antrag vervollständigen; denn wenn in früherer Zeit der Regierungsrath willkürliche Handlungen vorgenommen hat, — wenn er Beamte abberufen hat, die außerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Stellung, unabhängige Gesinnungen kund gegeben, und sich nicht dazu herbeigelassen hatten, blindlings alle Inspirationen der Regierungsgewalt zu befolgen, so muß man verhindern, daß dergleichen Handlungen sich in Zukunft erneuern; allein dabei muß man nicht aus den Augen verlieren, daß es auch Fälle gibt, in denen die Entsetzung eine Folge der Anwendung des Strafgesetzes ist. In der That, wenn ein Beamter eine Handlung begangen hat, welche durch das Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet wird, so muß die Bestrafung derselben stattfinden, und in sehr vielen Fällen bildet die Entsetzung einen Bestandtheil dieser Strafe. Dieser Fall muß daher vorbehalten werden, denn bei Unterlassung dieses Vorbehaltes könnten sonst leichterdings Konflikte zwischen der richtlichen Gewalt und derjenigen Behörde entstehen, welche dazu berufen ist, über die Entsetzungen und Abberufungen zu entscheiden, sei dieß nun der Große Rath, oder eine aus dem Schooße desselben aufgestellte Kommission, oder endlich der Regierungsrath. In Folge dessen und ohne in ausgedehntere Entwicklungen eintreten zu wollen, möchte ich die Aufnahme eines Paragraphen beantragen, der ungefähr wie folgt abgefaßt wäre, bessere Redaktion immerhin vorbehalten: „Eine Kommission des Großen Rathes, zusammengesetzt aus zwanzig Mitgliedern, und für jeden einzelnen Fall besonders ernannt, entscheidet auf den Vortrag derjenigen Behörde, welche die Ernennung getroffen hat, und nachdem sie die betheiligte Person in Stand gesetzt hat, ihre Vertheidigungsmittel vorzubringen, — über

alle Fälle von Entsetzung und Abberufung öffentlicher Beamten und Angestellten, unter ausdrücklichem Vorbehalt derjenigen Fälle von Entsetzung und Abberufung, welche Beamte betreffen, die vom Großen Rathe ernannt worden sind; diese letztern Fälle sollen durch eine Schlußnahme des Großen Rathes selbst entschieden werden, so wie auch die Fälle, welche durch das Strafgesetz vorgesehen sind." Herr alt Regierungsstatthalter Kohler hat zu bemerken gegeben, es sei durchaus nothwendig, daß das Begehren auf Entsetzung vom Regierungsrathe selbst ausgehe. Diese Ansicht theile ich nicht. Wenn ein Beamter seine Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt, so kann das Begehren auf dessen Entsetzung von jedem Bürger ausgehen, und es ist kein Bedürfniß vorhanden, daß der Regierungsrath die Initiative ergreife, um die Entsetzung eines Beamten zu verlangen, den er vielleicht aus Rücksichten beizubehalten suchen könnte, welche bei unparteiischer Abwägung gar kein Gewicht haben würden.

Stockmar. Wir sind alle darüber einig, daß keine Entsetzung stattfinden dürfe, als kraft eines Urtheils; die Entsetzung beeinträchtigt die Ehre; die Abberufung ist eine einfache Administrationsmaßregel, durch welche eine unfähige Person ihrer Beamtung enthoben wird, so wie auch eine solche Person, die ihre Obliegenheit übel erfüllt; diese Person büßt jedoch deßwegen die ihr möglicherweise gebührende Achtung keineswegs ein. — Die Redaktionskommission hat den Grundsatz aufgestellt, daß das Abberufungsrecht derjenigen Behörde zustehe, welche die Ernennung getroffen habe; sie hat zu gleicher Zeit dieses Recht mit Vorsichtsmaßregeln in Verbindung gesetzt, welche nur mit Schwierigkeit irgend welche Willkür zulassen. Man verlangt nunmehr, daß dieses Recht der Vollziehungsgewalt entzogen werde, um solches einer Kommission des Großen Rathes zu übertragen. Man sagt nicht, ob diese Kommission eine bleibende oder nur eine zeitweilige sein solle; wäre sie bleibend, so würde sie sich zu einer neuen Gewalt im Staate gestalten; wäre sie zeitweilig (temporaire), so würde sie ein Ausnahmsgericht sein, eine Art von Prevotalgericht, das von den Vorurtheilen, den Meinungen eingenommen wäre, die bei seiner Errichtung vorherrschten. Welche Sicherheit würde diese Kommission der Vollziehungsgewalt darbieten; was würde geschehen, wenn dieselbe einen Staatsangestellten freisprechen würde, der vor ihre Schranken gezogen worden wäre? Die Regierung würde keine Einwirkung mehr auf denselben besitzen; sie würde es nicht mehr wagen, demselben Befehle zu übermachen, aus Besorgniß, daß solche von ihm nicht beachtet werden würden; dieser Beamte würde am Ende stärker werden, als die Regierung selbst. Eben so würde es sich auch verhalten, wenn das Recht zu Abberufung der Beamten der Administrativgewalt der richterlichen Gewalt anheim gegeben würde; diese letztere würde bald gegenüber der Vollziehungsgewalt ein Uebergewicht bekommen, das sie keineswegs haben soll; es würde Verwirrung in der Organisation des Staatskörpers daraus hervorgehen. Dieses ist hingegen bei demjenigen nicht der Fall, was Ihnen, Tit., durch den §. 19 vorgeschlagen wird; die Uebereinstimmung und Einigkeit zwischen den verschiedenen Staatsgewalten ist nicht zerstört; das Gleichgewicht der gegenseitigen Macht der Behörden ist bewahrt. Ich will untersuchen, welches die neuen Kräfte und Rechte seien, die wir dem Volke auf der einen Seite und dem Gr. Rathe auf der andern Seite zutheilen — Garantien, welche in der gegenwärtigen Staatsverfassung nicht vorhanden sind, — und Sie werden sehen, Tit., daß die Rechte, welche wir der vollziehenden Gewalt gelassen haben, kaum hinreichend sind, um jenen das Gleichgewicht zu halten. Gestern haben Sie in den §. 2 die Befugniß aufgenommen, gewisse Gesetze oder Schlußnahmen der Genehmigung des Volkes zu unterlegen. Der §. 3 räumt das Stimmrecht den Staatsbürgern vom zwanzigsten Altersjahre hinweg ein; es besteht kein Census mehr weder für die Ausübung des Stimmrechts, noch für den Besitz der Wählbarkeit; wir haben die Gesammt-Erneuerung der obersten Behörde, sehr beschränkte Amtsdauer, direkte Wahlen, — ich hoffe, da sei der Demokratie genug. Die Rechte der Bürger sind nicht weniger gesichert gegen die Staatsgewalt; der Widerstand wird erlaubt gegen die persönliche Freiheit und die Unverletzbarkeit des Hausrechts gerichteten Eingriffe (§§. 82 und 85). Der Gr. Rath wird unabhängig sein; die öffentlichen Beamten können nicht mehr in denselben eintreten; der Regierungsrath erscheint in demselben nur mit berathender Stimme; er soll sich sogar aus dem Gr. Rathe entfernen, sobald es sich um Wahlen handelt. Die Oberaufsicht und Kontrole des Gr. Rathes über die Verrichtungen des Regierungsrathes, die bis dahin rein illusorisch waren, werden eine Wahrheit und Wirklichkeit werden; jedes seiner Mitglieder wird das Recht haben, Interpellationen an den Regierungsrath zu richten, denselben zu verpflichten unmittelbar Rechenschaft über sein Verfahren abzulegen. Und besonders in dem Falle einer willkürlichen Abberufung wird man den Werth dieses Rechtes zur Interpellation fühlen; ich will voraussetzen, die Regierung erlaube sich, einen Beamten abzuberufen, der dieß nicht verdient hätte: im Augenblicke würde eine Stimme oder vielleicht zwanzig Stimmen im Gr. Rathe dieselbe nöthigen, sich zu rechtfertigen und Aktenstücke vorzulegen, und es könnte daraus die Abberufung, sei es eines Departementschefs, oder gar diejenige des Regierungsrathes insgesammt, entstehen. Auf der andern Seite stellen wir die Verantwortlichkeit der Staatsgewalt auf; es wird dieselbe um so leichter zu bewerkstelligen sein, als wir das Ministerialsystem an die Stelle des Departementalsystemes gesetzt haben; bei diesem letztern Systeme wußte man niemals, auf wem eigentlich die Verantwortlichkeit beruhen solle, das Departement ist aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von denen vier außerhalb dem Schooße des Regierungsrathes gewählt werden; ferner stehen unter jenem Departemente mehrere Kommissionen und Unterkommissionen; unter diesem zahlreichen Personal kann man den wirklich Schuldigen niemals erreichen. In Zukunft wird es für jeden Zweig der Staatsverwaltung nur einen Departementschef oder Direktor geben, jeder Fehler wird diesem dann zugeschrieben werden können. Ueberdieß wird die Behörde gegenüber von Civilansprüchen verantwortlich sein und der Staat zu Entschädigungen an die Bürger verfällt werden können; dieß ist ein Grund mehr dazu, dem Regierungsrath die volle Einwirkung auf seine Beauftragten zu lassen; wie wollten Sie verlangen, daß der Regierungsrath den Staat gegen Eingriffen genügend schützen solle, welche dem letztern durch schlechte Beamte zugezogen werden könnten, wenn er nicht die

fugniß hat, dieselben zu ernennen und abzuberufen, und wenn er genöthigt ist, die Abberufung derselben durch eine andere Behörde abzuwarten? Das Ministerialsystem wird sehr große Vortheile gewähren; es wird die Schnelligkeit der Vollziehung, die Uebereinstimmung der Ansichten, die Oekonomie in den Bureaukosten in sich vereinigen; allein dasselbe erfordert fähige und arbeitsame Leute in der Hauptstadt, wie in den Amtsbezirken; es ist nothwendig, daß die Regierung diejenigen ersetzen könne, welche ihr nicht die erforderliche Hülfe bei Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe gewähren können. Wenn der Einfluß des Volkes und des Großen Rathes auf die öffentlichen Angelegenheiten vermehrt worden ist, so finde ich hingegen, daß dieses in Rücksicht des Regierungsrathes nicht im nämlichen Verhältniß geschehen sei; die Dauer der Amtsverrichtungen des Regierungsraths ist verkürzt worden; seine Erneuerung findet integral statt; er hat bloß noch einen Präsidenten, der Titel eines Schultheißen ist aufgehoben; dieß ist zwar nur eine geringe Sache, allein man muß ihr doch Rechnung tragen. Der Administrativprozeß wird dem Regierungsrathe beinahe gänzlich entzogen. Er wird keine Ernennungen mehr an irgend eine Stelle der richterlichen Gewalt zu treffen haben. Selbst die Regierungsstatthalter, welche die hauptsächlichsten Geschäftsträger oder Beamten der Regierung sind, werden einen Amtsrath zur Seite haben, der ihnen einen Theil ihres Einflusses benehmen wird. Fügen Sie, Tit., zu allen diesen Ursachen der Schwächung der Regierungsgewalt nicht noch eine neue hinzu, sondern bedenken Sie, daß die Aufgabe, welche die neue Verfassung der Regierung überträgt, eine ungeheure sein wird: ein neues Administrationssystem zu schaffen; eine Reform des Finanzsystems zu bewerkstelligen; das Armenwesen auszurotten oder auf Kosten des Staates zu übernehmen; beinahe die ganze Gesetzgebung umzuarbeiten oder zu vervollständigen; denn es wird sich nicht allein um neue Gesetze handeln, die das Land seit so langem verlangt hat, sondern die unverzügliche Abschaffung aller Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die mit der neuen Verfassung im Widerspruch stehen, und deren Abschaffung im §. 106 des Verfassungsentwurfes geboten ist, wird alsobald die Revision einer Menge von gesetzgeberischen Bestimmungen, die seit Langem in Kraft bestehen, nothwendig machen. Schwächen Sie daher, Tit., die Vollziehungsgewalt nicht allzusehr, wenn Sie nicht wollen, daß dieselbe unter der Last ihrer Aufgabe erliege. Der richterlichen Gewalt das Recht der Abberufung beizulegen, würde eine Unordnung unter den Staatsgewalten sein. Dasselbe dem Großen Rathe zu übertragen, d. h. einer Behörde, die derjenigen übergeordnet ist, welche die Ernennung getroffen hat, würde, um logisch zu sein, dazu nöthigen, die Abberufung eines durch den Großen Rath erwählten Beamten nur einer Behörde zu gestatten, die ebenfalls wieder über dem Großen Rath stünde, mithin dem Volke. Vor die Schranken des Volkes müßte man also, im Falle der Erforderniß, den Regierungsrath, das Obergericht und die obersten Beamten ziehen. Hier sehen Sie, wohin das System führen würde, dem man das Uebergewicht zu verschaffen sucht. Ich stimme für den §. 19 des Verfassungsentwurfes.

Stämpfli, Fürsprecher. Das Abberufungsrecht ist ein Hauptgebrechen des bisherigen staatlichen Zustandes und der Verfassung selbst. Welches waren die Motive des Großen Rathes und der Regierung bei Abberufungen? Willkühr. Ich erklärte mich von jeher gegen die Abberufung, und auch jetzt noch; namentlich in der Art und Weise, wie sie bis anhin geübt wurde. Es frägt sich lediglich, will man Beamte, die Diener und Vollstrecker der Gesetze sind, oder sucht man Diener der Regierung? In diesem Falle müssen sich die Beamten zu Knechten erniedrigen. Will man aber charakterfeste, selbstständige Beamte, so muß man ihre Stellung sichern, ihr Mandat muß gegen Launen und Willkühr geschützt sein. Es ist doch einleuchtend, daß wenn eine Regierung oder ein Obergericht die selbstgewählten Beamten ohne alle Gründe oder ohne eine Rechtfertigung abberufen kann, diese Beamten alle Selbstständigkeit verlieren, und aller Intrigue und Launen der Oberbehörden ausgesetzt sind. Man schützt vor, daß die abberufende Behörde motivirte Beschlüsse für diese Abberufung vorzulegen gehalten sei. Aber hierin liegt gar keine Garantie. Was ist denn ein motivirter Beschluß? Sichert er das Recht des Beamten, ist man in Auffindung von Gründen je verlegen, wo gibt es nicht Anlässe, wo man Abberufungsgründe nicht sucht, oder vielmehr, wo findet man sie gegebenen Falls nicht? Motivirte Beschlüsse genügen also offenbar nicht. Beweise müssen vorhanden sein, welche den Beschluß rechtfertigen sollen. Unter dieser Voraussetzung ist aber die Abberufung durch die wählende Behörde nicht zulässig. Die anklagende Behörde ist doch gewiß nicht geeignet, über das Gewicht ihrer Gründe selbst zu urtheilen, ihre Haltbarkeit zu prüfen und zu entscheiden, ob hinlängliche Beweise vorhanden seien, und in den Augen des unbetheiligten Richters oder der öffentlichen Meinung die Abberufung zu rechtfertigen. Diese zwei Punkte — das Vorhandensein von Beweisen und ein unpartheiisches Urtheil — sind wesentliche Erfordernisse, um dem Akte einer Abberufung einigen Werth zu geben. Deßhalb finde ich, daß nur die Gerichte geeignet sind, um über die innere Veranlassung und Rechtsgültigkeit der Abberufung zu urtheilen. Subjektives Ermessen ist allerdings nicht hinreichend, um einen Beamten, der allerwenigstens jedenfalls Anspruch auf Gehör für seine Vertheidigung hat, ohne Verantwortung vom Amte zu entfernen. Sollen wir den Einwurf einer Schwierigkeit der Behörden widerlegen? Trotz dieser Einwendung bleibt das Unrecht. Ich verlange bei diesem Verfahren allerdings nicht die formelle Beweistheorie im Civilprozesse, ich verlange nicht den Augenschein, nicht zwei Zeugen u. dgl. Aber ich verlange ab Seite des betreffenden Gerichts diejenige Garantie und Unabhängigkeit, welche verhindert, daß Beamte ein Opfer der Regierungspolitik werden. Treten wir über spezielle Fälle ein, so zeigt sich, daß die Abberufungen und diese außerordentlichen Gewaltsmittel nicht das Gepräge einer ordentlichen Rechtsspendung, sondern der augenblicklichen Gewalt und vielleicht der politischen Leidenschaft tragen. Für Ausweichung aller dieser Eventualitäten, oder eher Abnormitäten, schlage ich vor, daß nicht so fast ein Gericht aufgestellt werden solle, das dieselben beurtheile, sondern vielmehr, daß eine unpartheiische Kommission — wähle man sie wie und aus was immer für Bestandtheilen — mit einjähriger Amtsdauer dafür bezeichnet werde. Auf dem bisherigen Wege hat die Politik des Tages entschieden, sie gibt keine Garantie für den Unterdrückten, Verfolgten. Das soll nicht so sein. Der Beamte soll sein Recht fordern dürfen und können, und nie das Opfer der Politik werden. Wäh-

rend ich so spreche, höre ich die Einwendungen der Gegner des betreffenden Antrages. Sie sagen, auf diese Weise sei das Regieren nicht möglich, bestreiten die Willkühr der Regierung, berufen sich auf den Staatsorganismus, und wenn immer möglich auf die Gesetze. Allein ich gebe zu bedenken, daß keine Regierung durch Gewaltsakten, Abberufungen u. dgl. stark geworden ist, sondern nur jene Regierungen, die sich auf das Volksvertrauen gründen, nicht im blinden Gehorsam und Unterwürfigkeit, sondern im festen Vertrauen auf die gute Sache ihre Stütze suchten, sich erhalten haben. Der Gang der Berathung zeigt schon, daß nicht diese Rücksichten die Wiederbelebung des Prinzips der Abberufung verursachten, sondern andere Gründe. Ich gebe zu bedenken, daß das Prinzip der Rückberufung der Großräthe — eine reiche Quelle der Garantie für die Rechte des Volkes — infolge der Diskussion aus dem Entwurfe gestrichen wurde, daß demnach das Fundament des Volkes vollends eine starke Erschütterung erlitt, daß in kraft dieses Paragraphen die Rechte einer Anzahl Bürger nicht dem Ermessen der Gerichte, wohl aber der Willkühr der Wahlbehörden unterstellt werden wollten, indem eine Abberufung selbst auf motivirte Beschlüsse hin, in der Wirklichkeit sich kaum anders gestaltet. Ist aber die Rückberufung der Großräthe dahin gefallen, warum nicht die Abberufung der Beamten? Bildet doch jene das Fundament des Abberufungsrechtes; schon die Konsequenz erfordert das. Besser würde man das Institut der Abberufung aus dem Entwurfe ausmerzen. Wenn in der Republik Recht gelten soll, so soll es auch für den Beamten gelten. Haben oder finden diese kein Recht, und müssen sie rechtlos bleiben, so bemerke man lieber gar nichts über diesen Punkt. Uebrigens unterliegt ein Abberufungsbeschluß nicht bloß der Kritik, sondern der öffentlichen Meinung überhaupt. Der Beamte soll sich seines Rechts bewußt sein, wenigstens soll sein gekränktes Ehrgefühl eine Vertröstung auf Gerechtigkeit hoffen dürfen. Immerhin würde, wenn das nicht der Fall wäre, das Schwerdt der Verfolgung seitens der Behörde, die ihn erwählt hat und ihm befiehlt, oder die Rache der Untergebenen ihm drohend zur Seite stehen. Was ist also die Abberufung ohne schützende Garantie? Man vertröstet zwar auf eine kurze Amtsdauer von 2 bis 3 Jahren. Das ist nicht hinreichend. Zudem erst dann, wenn die Wahlbehörde keine Aussicht auf Abberufung hat, so ist sie auf gute und sicherheitgebende Wahlen bedacht. Bei der Rückberufung der Großräthe war wenigstens der Begriff der ertheilten Vollmacht und die Zurückziehung derselben maßgebend; allein Beamte von einer Behörde gewählt, berufen sich nicht mit Unrecht allerwenigstens auf einen Dienstvertrag. Daß dabei ihr Ruf, Kredit und ihre Zukunft betheiligt sei, versteht sich von selbst. Das Rechtsprinzip besteht nur darin, ob dieser Vertrag von der Wahlbehörde einseitig aufgelöst werden könne oder nicht. Im letztern Falle kann nur das Gericht dem Beamten diese Rechte entziehen. Daß eine solche Abberufung für die zukünftige Existenz des Betreffenden, für seine Ehre und Genugthuung, nicht gleichgültig sei, versteht sich wohl von selbst. Setzt man jedoch das Recht der Abberufung seitens der Wahlbehörde voraus, so ist der Beamte lediglich das Werkzeug der Gewalt und der Willkür derselben. Aber es soll das Recht eine Wahrheit und keine Illusion sein; auch Beamte sollen Recht suchen und finden können. Anderseits wirkt das Beispiel, das dadurch gegeben wird, auf den staatlichen Zustand gar nicht erbauend ein. Wie wird der Beamte gegen seine Untergebene handeln? Hat bloß Gewalt und Laune auf ihn eine Einwirkung, wie soll ihn das Prinzip des Rechts aufmuntern? Wie soll ihn das Zutrauen des Volkes begleiten? Wird nicht die Regierung, der staatliche Zustand darunter leiden? Weise Regierungen suchen ihre Kraft nicht in Abberufungen, sondern in einem geordneten, rechtlichen Verfahren. Dieses Beispiel belebt die Beamten, leitet sie, und die guten Folgen bleiben nie aus. Werden sie aber willkürlich behandelt, so handeln sie auch so; ihr Benehmen gegen Untergebene wird sich darnach richten. Abstrahire man demnach von der Abberufung. Es gibt ja Gelegenheit, wo die Aufsicht haltende Behörde präventiv eintreten kann. Allererstens versichern sie sich bei der Wahl eines zuverlässigen, geschäftsgewandten und pflichtgetreuen Mannes. Die bedeutende Konkurrenz sichert vor Mißgriffen. Denn selbst in dem Falle des Irrthums in der Person, steht ihr die Einstellung des Beamten zu. Der Fall gelangt an die gerichtliche Untersuchung. Entweder sucht die Regierung oder der verletzte Beamte das Recht. Man bestimme eine Frist, binnen welcher dieser oder jene das Recht anfallen und versuchen soll. Die einstweilige Einstellung sichert vor Uebergriffen, der Beamte ist der öffentlichen Meinung nicht einseitig preis gegeben, man verhütet Inkonvenienzen, die Abberufung geschieht wenigstens durch eine unpartheiische Behörde. Zurückgehend auf das Jahr 1831, wären die betreffenden Fälle nicht so gut, und für die öffentliche Meinung durch die Gerichte nicht viel unpartheiischer behandelt worden, als durch die abberufende Behörde? Wenn aber die Angaben und Vorschützungen, worauf die Abberufung sich bezieht, nicht gegründet sind, so soll sie nicht stattfinden, und die Regierung soll sie nicht durchsetzen wollen. Es zeigt sich allerdings eine Schwierigkeit in Rücksicht der den Fall beurtheilenden Behörde. Die ordentlichen Gerichte sind nicht geeignet, die Untauglichkeit eines Beamten zu beurtheilen; Pflichtverletzungen im engern Sinn, d. h. solche, die sich auf das dienstliche Verhältniß der Beamten beziehen, sind theils nicht erweislich wie das Civilrechtverfahren es erheischt, oder dann leidet der Organismus des Staates darunter. Immerhin könnten die Gerichte besser über rechtliche Begriffe und den Thatbestand urtheilen, als die Wahlbehörde. Wir haben leider die Erfahrung, daß die Regierung mit Rechtsbegriffen nicht viel Federlesens macht. Der Herr Berichterstatter glaubt zwar, daß es der einschlägigen Behörde zustehen müsse, zu beurtheilen, ob ein Beamter gefehlt habe, d. h. den Wahlbehörden, und dann sollen sie abberufen können. Ich hege eine andere Ueberzeugung, und glaube, sie sollen klagen dürfen, und weitere Rechte sollen ihnen nicht zustehen. Auch Herr Stockmar theilt die Ansicht des Herrn Berichterstatters. Allein das Abberufungsrecht existirt bereits nirgends; es existirt nicht in der Waadt, nicht in der östlichen Schweiz, selbst im Kanton Zurich, wo das Beamtenwesen möglichst geordnet ist und man in dieser Hinsicht weder Klage noch Uebergriffe hörte, nicht. Diese Kantone fahren sehr gut, ohne Abberufungsrecht. Ich habe geschlossen.

Jaggi. Ich trage auf Beibehaltung des §. 13 an, und zwar aus Gründen, welche bereits angeführt worden sind. Herr Stockmar hat nachgewiesen, daß wenn die Regierungsgewalt das Recht nicht mehr hat, unfähige oder nachläßige Beamte von ihren Stellen ab-

zuberufen, sie einen wesentlichen Theil ihres Ansehens verliert und beinahe in die Unmöglichkeit versetzt wird, für einen geregelten Gang der Dinge verantwortlich gemacht werden zu können. Ich pflichte dieser Ansicht bei und berufe mich auf die Erfahrung, ob außer in den letzten abnormen Zeiten von der Regierung während der 16 Jahre, innert deren sie das Abberufungsrecht nach der gegenwärtigen Verfassung besaß, ein wesentlicher Mißbrauch damit gemacht worden ist. Ich hoffe, daß wir nun bald wieder in geregelte Umstände kommen werden. Da wo sich Beamte einer groben Pflichtsverletzung oder sonstiger Vergehen und Verbrechen schuldig machen, da ist es am Orte, daß sie den Gerichten überwiesen werden, und diese entscheiden, ob der Fall einer Entsetzung vorhanden ist; da wo aber Unfähigkeit und Nachläßigkeiten einem Beamten vorgeworfen werden, kann wohl einzig diejenige Behörde über die Richtigkeit solcher Behauptungen entscheiden, welche in unmittelbarer Berührung mit dem fraglichen Beamten steht. Die Garantien, welche hier sowohl als anderwärts aufgestellt sind und dazu dienen sollen, Mißbräuche zu verhindern, sind jedenfalls bedeutender, als es jetzt der Fall ist. Wenn nun jetzt schon Mißbräuche selten vorkamen, so ist anzunehmen, daß sie in Zukunft seltener vorkommen werden. Man soll übrigens in die neue Regierung nicht von vorne herein allzu großes Mißtrauen setzen. Ich stimme zur Beibehaltung des vorgeschlagenen Artikels.

Ochsenbein. Herr Fürsprecher Stämpfli hatte mich mißverstanden in Betreff meiner in der Kommission ausgesprochenen Ansicht. Früher war dieselbe freilich von dem Antrage des Entwurfes verschieden, späterhin aber verständigt sich die Kommission, und man kam einstimmig dahin überein, den gegenwärtigen Vorschlag zu machen.

Weingart. Herr Oberrichter Imobersteg hat von vorne herein gesagt, daß dieser Theil des Verfassungsentwurfes sehr viel Aufsehen erregt habe, und daß dieser damit nicht einverstanden sei. Es ist dies ganz richtig, und ich kenne auch etwas davon. Man hat sich allgemein darüber verwundert, daß das Abberufungsrecht beibehalten werden solle, und viele rechtliche Leute haben gefunden, daß wir einen Abgrund vor uns haben, wenn man das Abberufungsrecht in die Verfassung aufnehme. Der Unwille darüber ist allgemein. Hr. Stockmar findet, man müsse konsequent sein, und er hat uns eine ganze Masse von verschiedenen Rechten und Vortheilen angeführt, welche wir durch die Aufstellung des Abberufungsrechtes erhalten würden; man sollte glauben, der Himmel hänge dann voll demokratisch republikanischer Baßgeigen. Man hat gestern gegen das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber der Mitglieder des Gr. Rathes so viel Gründe geltend zu machen gewußt und dasselbe so gefährlich geschildert, daß dasselbe nicht beliebt hat; heute kommt man und vertheidigt das Abberufungsrecht der obern Behörden gegenüber den unter ihnen stehenden Beamten. Auch gegen das Veto hat man Gründe geltend gemacht, die man heute wieder vergessen zu haben scheint. Hr. Weyermann hat auseinandergesetzt, wie schädlich es wäre, wenn man gewisse Beamte oder gewisse Diener des Staates einer periodischen Wahl unterwerfen wollte, und jetzt will man im Widerspruche mit diesem Allem den Beamtenstand knechten. Ist dieß etwa Konsequenz? Ich finde es nicht. Was ist Konsequenz? Sie besteht darin, daß man die Gewaltentrennung streng durchführe. Geschieht es aber, wenn man Richter und Parthei in einer Person vereinigt? Nein, m. H., mit dieser Konsequenz ist es nicht so verstanden. Es ist gewiß unbestreitbare Wahrheit und eine ausgemachte Sache, daß der Beamtenstand einen außerordentlichen Einfluß auf das Volk ausübt, und daher unendlich viel für den lebendigen Fortschritt im Staat und die Entwicklung unserer Zustände beitragen kann. Er ist es, welcher die Gesetze in das Leben ruft, und mit den Bürgern unmittelbar in Berührung tritt; er ist es, welcher die physischen und moralischen Bedürfnisse des Volkes, die Geistesinteressen und die Gebrechen der Gesellschaft in allen ihren verschiedenartigen Abstufungen kennen lernt. Diese Stellung der Beamten zu dem Volke ist so unendlich wichtig, daß man den Beamten nicht zum Fußschemel der Regierung machen soll; er muß sich so frei bewegen können, wie jeder andere Bürger. Durch das Recht der Abberufung bringt man ihn aber in eine fatale Stellung, und zwingt ihn, seine individuelle persönliche Meinung zu Sicherung seiner Existenz der Regierung zum Opfer zu bringen. Gegen diese nachtheiligen Folgen will man Garantien aufstellen, dadurch, daß man vorschreibt, die Abberufung müsse motivirt werden. Aber, du lieber Himmel, wo ist ein Jäger, welcher nicht Gründe findet, wenn er einen Hasen gefehlt hat? Auf die Anführung der Gründe gebe ich nicht viel. Das Abberufungsrecht in der Hand der Regierung wird nach meiner innigsten Ueberzeugung das wirksamste Mittel, die Kriecherei, Speichelleckerei und Schmeichelei beim Beamtenstande einzuführen, sie dient dazu, den Servilismus und Kreaturismus systematisch zu machen zum Verderbniß des Volkes. Der Beamtenstand wird eine eigene abgesonderte Kaste bilden und geistig verkrüpeln, er wird sein Freiheitsgefühl verlieren. Wir haben Beispiele genug, daß Personen, welche früherhin sich freisinnig stellten, sobald sie einen Posten erhielten, sagten: „Ja in meiner Stellung, ja in meiner Stellung u. s. w.," das ist es eben, was das Abberufungsrecht zur Folge hat, daß der Beamte nicht mehr die Interessen des Volkes, sondern seine Stellung gegenüber der Regierung berücksichtigt, er wird ihr gehorsamer Diener, ihr Sklave. Man hat zwar auf eine Bestimmung in dem Entwurfe hingewiesen, welche dem abberufenen Beamten das Recht gibt, vor den Civilgerichten klagend aufzutreten und eine Entschädigung zu verlangen. Es ist dieß aber nichts als ein trügerisches Blendwerk, denn das bittere Gefühl erlittenen Unrechts kann man nicht entschädigen, so wenig als den moralischen Nachtheil, welchen eine Abberufung in den Augen des Volks zur Folge hat. Uebrigens bin ich nicht genug Optimist, um zu erwarten, daß die Regierung überall da, wo es geschehen sollte, in Anklagezustand werde versetzt werden, sondern man wird die Regierung stets eher im Unrecht als im Recht finden. Man sagt, ohne dieses Mittel könne die Regierung nicht existiren und kräftig die Zügel an die Hand nehmen. Ich dagegen sage, daß wenn die Regierung nur mit Hülfe des Abberufungsrechtes zu regieren im Stande ist, sie mit Krücken geht. Die Kraft einer Regierung besteht in der Gerechtigkeit, in der Vollziehung der Garantien der Verfassung, in der Achtung der Volksrechte, in dem wohlerworbenen Vertrauen und der Liebe des Volkes. Das Volk will die Herrschaft der Gesetze

und die Handhabung von Ruhe und Ordnung, und es hat so lange zu der Regierung Vertrauen, als sie sich nicht sehr verfehlt hat. Wenn aber die Regierung ihre Kraft in der Knechtung der Beamten sucht, so bauet sie auf Sand. Ich will nun zwar nicht so weit gehen wie Hr. Stämpfli, welcher es zur Unmöglichkeit machen will, daß untüchtige Beamte entfernt werden. In allen Sachen muß man gerecht sein, wir müssen bedenken, daß sich zu Beamtenstellen eine Menge Leute drängen werden, denen alles patriotische Gefühl abgeht, es gibt eine Menge Aemtlisucher, welche gegenwärtig liberalisiren, im Grunde aber keine Idee von Selbstständigkeit und Würde eines Beamten haben; sie werden von den Umständen profitiren und die Früchte auflesen, welche andere von den Bäumen geschüttelt haben. Sobald solche Leute eine Stelle erhalten, werfen sie die bisher vorgehaltene liberale Maske weg und werden, statt das neue Werk zu vertheidigen, dazu beitragen, dasselbe zu Grunde zu richten. Diese Leute kann man nicht vor Gericht laden, sie müssen auf andere Weise entfernt werden. Was ist z. B. wohlthätiger, als eine gut geordnete Polizei, sie gewährt dem Bürger die Sicherheit, daß er ungestört seinen Geschäften nachgehen und ruhig schlafen kann. Wenn aber die Polizei zu politischen Zwecken mißbraucht wird; wenn sie geheime Fonds ha, über welche sie keine Rechnung abzulegen braucht, wenn sie dieselben zu Besoldung von Spionen verwendet, die keinen andern Beruf haben, als offene und von der Leber weg redende Leute zu beaufsichtigen, und sie in das schwarze Buch einzuschreiben, wenn infolge dieses Spionensystems keiner dem andern mehr trauen darf, dann hört die Polizei auf, eine wohlthätige Anstalt zu sein; sie wird volksverderblich und ist das Grab der Moral und der sittlichen Gefühle. Es wäre nun schwer, einem Polizeibeamten durch Aktenstücke nachzuweisen, daß er sich solche Schlechtigkeiten zu Schulden kommen lasse; denn der Niederträchtige ist in der Regel so klug, seine Handlungen so einzurichten, daß sie ihm nicht bewiesen werden können. Er dringt nicht selbst in die Familienkreise ein, sondern läßt sich durch andere Leute berichten, was er gern wissen will, und nicht selten geschieht es in unsern Zeiten, daß der Herr seinem Knecht oder seiner Magd nicht trauen darf. Ein Centralpolizeidirektor wüßte z. B. die Sache immer so einzurichten, daß eine allfällige Klage gegen ihn vor den Gerichten nicht bewiesen werden könnte, und er wäre unangreifbar, wenn auch die allgemeine Meinung von seiner Schuld überzeugt ist. Ja ich will noch weiter gehen und annehmen, ein hoher Angestellter würde mit Jesuiten, Feinden des Vaterlandes, korrespondiren, sollte dann ein solcher nicht abberufen und sollte die Regierung nicht allsogleich einschreiten können? Ich habe diese Beispiele aus der Luft gegriffen, und sie beziehen sich auf keine bestimmten Personen, sie sollen bloß dazu dienen, zu beweisen, daß es Fälle geben kann, wo ein rasches Einschreiten von Seite des Regierungsrathes oder des Gr. Rathes nothwendig wird. Aus diesen Gründen möchte ich der Regierung das Abberufungsrecht zuerkennen. Im übrigen stimme ich zu dem Antrage, eine Gr. Rathskommission zu bezeichnen, von welcher die Abberufungsfälle untersucht und entschieden würden, es müßte aber diese Kommission alle Jahre geändert werden, damit jeder Verdacht, als sei sie verstrickt, von vorne herein beseitigt sei, denn die Mitglieder des Großen Rathes sind Menschen wie andere, und können manchmal sogar aus allzugroßer Gutmüthigkeit eben so gut in diesem oder jenem Sinne für oder gegen Jemand eingenommen werden. Sie kommen arglos vom Lande herein, man geht ihnen entgegen, man ist freundlich gegen sie, man drückt ihnen sogar die Hand und wirkt so, ohne daß man sich dessen erwehren kann, unwillkührlich zu Gunsten der Regierung ein. Einige gute Mahlzeiten und ein paar Flaschen guten Wein verfehlen manchmal ihre Wirkung auch nicht, deßhalb ist eine jährliche Erneuerung der Kommission nothwendig. In diesem Sinne stelle ich auch meinen Antrag.

Bach. Ich gehe in dieser Beziehung von dem allgemeinen Grundsatze aus, daß Niemand sich selbst Recht schaffen könne. Jeder Beamte, jeder Bürger soll gegen die Regierung sein Recht finden. Soll der Beamte seinem Gewissen und seinem Eide folgen, so muß er bloß von den Gesetzen abhängig sein. Kann er aber das, wenn man das Abberufungsrecht auch bedingt annimmt? Das Rückberufungsrecht der Großräthe ist dem Volke abgeschnitten worden. So wie ich dieses dem Volke zugestehen wollte, so wollte ich auch dem Gesetzgeber in konsequenter Weise das Recht einräumen, die Abberufung gegen seine Beamte anzuwenden. Das Wahlrecht sollte auch die Befugniß in sich schließen, die Abberufung eintreten zu lassen. Der Beamte steht aber in dieser Beziehung auf sehr gefahrvollem Boden; spricht er die Wahrheit, folgt er seiner Ueberzeugung, so ist er bloßgestellt. Nur wenn er sehr servil ist, schützt er sich vor einer Abberufung, wie sie im Entwurfe enthalten und wenigstens früher angewendet worden ist. Getreue Pflichterfüllung rettet ihn nicht. Deßhalb, um diese Selbstständigkeit der Beamten zu wahren und dann die Freiheiten des Volkes zu erweitern, wollte ich bei den einschlägigen Paragraphen für die ersten Amtsstellen der Bezirke, der Bezirks-Versammlungen, dem Reg.-Rathe und dem Obergerichte nur Vorschlagsrechte, nicht Wahlrechte einräumen; die Letzteren sollte der Gr. Rath haben. Es sind gewichtige Gründe dafür vorhanden, namentlich das zu ausgedehnte Abhängigkeitsverhältniß gegenüber dem Reg.-Rathe, oder gegenüber dem Obergerichte, wenn diese Behörden die Bezirksbeamten wählen. Dann sollten die Gerichte in den betreffenden Fällen über die Abberufung entscheiden. Es ist verwerflich, daß der Reg.-Rath einen Gerichtsbeamten, oder ein Gericht den Administrativbeamten abberufe. Die gesetzgebende Behörde steht über alle, und die Gesetzgebung kann sichernde Schranken aufstellen, innuten welcher sich die Gerichte und die vollziehenden Behörden bewegen sollen. Man sagt freilich, jedes Mitglied des Gr. Rathes könne in Hinsicht des rechtswidrig abberufenen Beamten die Abberufungsbehörde interpelliren. Aber was hilft das? Mittlerweile ist der Beamte abberufen, hat den Kredit und das Ansehen verloren, sein Platz ist ausgefüllt, was hilft ihm das Interpellationsrecht? Auch eine Großrathskommission hilft nicht. Was ist das für ein Tribunal? Dann würde es nur in gewissen Perioden funktioniren, die Politik bliebe ihm nicht fremd, die Zeit ginge vorüber, der Beschluß wäre ausgeführt und das Unrecht verübt. Die meiste Sicherheit gegen Willkühr würde es gewähren, wenn die unmittelbar obere Behörde das Recht zum Antrage der Abberufung und

zur provisorischen Einstellung hätte und die Abberufung nur durch die gesetzgebende Behörde erfolgen könnte. Eine Entsetzung sollten nur die Gerichte aussprechen können.

Sury. Ich unterstütze den §. 19, wie er im Entwurfe sich befindet. Hr. Stockmar und andere Präopinanten haben die Gründe dafür ausführlich entwickelt. Indessen erlaube ich mir einige Bemerkungen über die gefallenen Einwendungen. Man besorgt eine vielfältige Kontrolle der Beamten; ist das schädlich? Die Selbstständigkeit der Beamten wird dadurch nicht erstickt. Beamte und Behörden beruhen auf dem allgemeinen Zutrauen. Was enthält der §. 10 für eine Rechtsverletzung? Wohl nur das Recht der Abberufung durch die Wahlbehörde. Liegt darin etwas Außerordentliches? Fließt nicht dieses Recht aus dem Mandatverhältnisse? Ich könnte nicht einsehen, wie man aus einem Amtsverhältnisse einen Dienstvertrag herleiten wollte, wie Hr. Stämpfli bemerkt hat. Eine Beamtung ist kein Dienstgeschäft, wohl aber ein Mandat, das jeden Augenblick entkräftet werden kann, wodurch jedoch wohlbegründete Ansprache auf Entschädigung u. dgl. gar nicht ausgeschlossen werden. Ist denn die Rücksicht auf das staatliche Wohl keiner Rücksicht würdig? Erheischt nicht gerade in vielen Fällen dieses einen solchen Schritt der Regierung? Ich setze nur den Irrthum in der Wahl des Beamteten. Doch gibt es sehr viele Gründe, welche den Geschäftsträger des erhaltenen Mandats entbinden, oder des Zutrauens, worauf die Ertheilung des Mandats beruhte, verlustig machen. Ich trete über diesen Gegenstand nicht weiter ein. Es besteht sodann ein großer Unterschied zwischen vollziehenden und sogrichterlichen Beamten. Richter zu sein ist kein Amt, es ist eine Würde. Richter können einer Abberufung nie unterliegen. Ein Verbrechen hat ihre Entsetzung von allen politischen Rechten und richterlichen Attributen zur Folge. Ich wäre der Ansicht, daß alle Richter vor ihrer Berufung ein Staatsexamen zu bestehen hätten. Die Abberufung eignet sich nur für vollziehende Beamte. Besteht aber die Eigenschaft und Charakter derselben nicht in Vollstreckung höherer Befehle? Zwar steht er wie die Regierung unter dem Gesetze, aber unterdessen ist er immer nur die rechte Hand der Regierung. Seine Verantwortlichkeit erstreckt sich nur darauf, daß er ihm gegebene Befehle nicht, oder nicht gehörig befolgt habe. Soll die Regierung diese rechte Hand nicht abberufen können? Es läßt sich z. B. ein angestellter Beamter in eine Reaktion ein, oder es entsteht eine offene Agitation gegen die bestehende Regierung, der ihr untergeordnete und durch ihr Zutrauen berufene Beamte betheiligt sich, soll die Regierung zusehen, bei den Gerichten klagen, sich durch einen langweiligen Prozeß hinhalten lassen? Solche Lähmung des Staatsorganismus endigt mit dem Absterben desselben. Wo ist das organische Leben? die amtliche Thätigkeit? die Sorge für das Staatswohl? Der Beamte ist zwar der Vollstrecker der Gesetze, aber nicht minder der höhern Befehle und Weisungen. Jeder Widerstand und lässige Ausführung hat nicht nur den Verlust des Amtes, d. h. des Zutrauens, sondern selbst Strafe zur Folge. Sind die Behörden gar verantwortlich, so haben sie ja überdin Schadenersatz zu leisten. Hat der Beamte gegen diese Pflichten bloß seine Ansichten in die Waagschale zu legen? Worin besteht dann die Oberaufsicht der Regierung, die Kontrolle? Was sollten in derlei Fällen die Gerichte beurtheilen? Die Unfähigkeit des Beamten? Wie werden sie das? Ueber den bösen Willen entscheiden die Gerichte mit Recht, d. h. über Verbrechen, diese haben nicht bloß den Verlust des Amtes, sondern mitunter der Ehre zur Folge. Was soll aber den Gerichten auf den Fall der Untauglichkeit unterbreitet werden? Gewiß kann über die Tauglichkeit der Beamten bei den obern Behörden nur die Erfahrung ein maaßgebendes Urtheil bilden. Dann kommt es noch auf die Richtung der Regierung an, und zwar auf ihre politische Richtung. Wenn aber der betreffende Beamte diese Richtung nicht befolgt, der eigenen Ansicht huldigt, soll die Regierung das Zusehen haben? soll sie mittlerweile, bis die Fugen des Staatsgebäudes locker gemacht sind Beweise sammeln, klagen und prozediren? Der §. 19 enthält nicht so viel Undemokratisches. Wir müssen eine starke Regierung haben, unsere Bewegung soll mit Kraft geleitet werden. Es kann keine Behörde ohne Vertrauen bestehen und dieses soll auch den Beamten der Regierung verbinden. Ich folge dem Antrage des Hrn. Stockmar für Festhaltung des §. 19.

Migy zieht seinen Antrag zurück, mit der Erklärung, daß er sich demjenigen des Herrn Bach anschließe.

Funk. Ich bin so frei, das Wort zu Gunsten des Paragraphen zu ergreifen, um so mehr, als er bisher von wenig Mitgliedern mit Nachdruck vertheidigt worden ist. Das Abberufungsrecht an sich und als Grundsatz hat man nicht angegriffen, sondern man ist nur darüber nicht einig, ob dasselbe der Regierungsgewalt, den Gerichten oder dem Gr. Rathe zu übertragen sei. Ich glaube, man solle das Institut im Auge behalten und nicht die Mißbräuche, welche möglicher Weise damit getrieben werden sind. Von welchem Augenblicke an hat man sich über das Abberufungsrecht aufgehalten? vom Augenblicke an als Mißbräuche eintraten, während über frühere öfters vorgekommene Abberufungsfälle sich Niemand aufhielt, sondern Gegentheils dieselben billigte. Dies beweist, daß nicht das Institut an sich, sondern nur der Mißbrauch desselben gefährlich ist. Ich begreife zwar, daß man jetzt vor dem Abberufungsrechte erschreckt, und ich nehme dieß nicht übel, wenn man bedenkt mit welcher Bosheit man dasselbe gemißbraucht hat. Man soll aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, sondern nur dasjenige entfernen, was die eingetretenen Mißbräuche verursacht haben. Man hat zu Unterstützung des Abberufungsrechts angeführt, ein solches sei nöthig, wenn nicht die Regierung alle Kraft verlieren solle. Es ist dies nicht richtig, aber das ist richtig, daß die Regierung nicht im Stande ist, in der Administration wirksam aufzutreten und dieselbe gleichmäßig im ganzen Kanton zur Ausführung zu bringen, wenn ihr das Abberufungsrecht nicht zusteht. Die Regierung ist verantwortlich für eine gute Administration, aber sie kann nicht gut administriren, wenn es nicht in ihrer Gewalt steht, untüchtige, nachläßige und ungehorsame Beamte zu entfernen. Wegen der Verantwortlichkeit muß ihr das Abberufungsrecht zustehen; gesteht man ihr dieses nicht zu, so ist die Verantwortlichkeit illusorisch. Dadurch, daß man der Regiernng das Abberufungsrecht ertheilt, wird sie keineswegs autorisirt, dasselbe zu mißbrauchen. Herr

Fürsprech Stämpfli will durch die Gerichte entscheiden lassen, ob in gegebenem Falle ein Beamter entfernt werden solle oder nicht, und er hat diese Ansicht sehr gewandt und beredt entwickelt, namentlich hat er angeführt, es sei nicht nothwendig, daß sich die Gerichte materielle Beweise von der Untüchtigkeit, Nachläßigkeit des Beamten u. s. w. vorlegen lasse, es genüge, wenn das Gericht aus der Verhandlung die moralische Ueberzeugung der Untauglichkeit des fraglichen Beamten verschaffe. Ja, m. H., da sind wir auf einem gefährlichen Punkt, wenn man von den Gerichten nicht mehr verlangen will, als die Ueberzeugung der Hinlänglichkeit der Gründe, so frage ich, sind die Richter nicht auch Menschen, und können sie sich nicht auch eben so gut irren, wie die Regierung; ich fürchte, man würde mit der Zeit den Gerichten das Gleiche vorwerfen, was man jetzt den Administrativbehörden vorwirft, nämlich Mißbrauch des Abberufungsrecht. Wenn Sie den Gerichten das Abberufungsrecht übertragen, so behaupte ich, daß die Begriffe von Entsetzung und Abberufung sich vermischen und zwischen beiden kein Unterschied mehr ist. Man wird sagen: dieser oder jener ist infolge eines gerichtlichen Spruches von seiner Stelle entfernt worden, und das Volk wird nicht zu unterscheiden im Stande sein, ob eine Abberufung oder eine Entsetzung stattgefunden. ich finde dieß theoretisch unrichtig und praktisch verwerflich. Aber noch mehr, bei der Abberufung liegen keine Thatsachen vor, welche unter den Begriff von Verbrechen fallen, sondern andere Gründe, namentlich Untauglichkeit des betreffenden Beamten. Nun ist es Sache des Gerichts, über Vergehen und Verbrechen zu urtheilen, nicht aber darüber, ob ein Beamter tauglich sei oder nicht, es ist dieß Sache der Administration, niemals aber der Rechtsprechung; und den Gerichten Administrationsgegenstände zu übertragen, ist gegen den Grundsatz der Trennung der Gewalten. Ich halte den Artikel, wie er vorgeschlagen worden ist, insofern man überhaupt das Institut der Abberufung will, dem Grundsatze der Gewaltentrennung angemessen, indem eigentliche Vergehen und Verbrechen der Beamten von den Gerichten, dagegen aber Untauglichkeit desselben von den Administrativbehörden behandelt werden sollen. Ich bedaure, wenn in den letzten Zeiten Mißbräuche stattgefunden haben, diese können mich aber nicht bestimmen, gegen das Institut der Abberufung selbst aufzutreten und gegen den Paragraph zu stimmen.

Dr. Lehmann. Wenn auch das Abberufungsrecht der Behörden nicht gerade so, wie es hier vorgeschlagen ist, admittirt wird, so hat meines Erachtens der Staat gleichwohl alle nöthige Garantie gegen untüchtige oder pflichtwidrige Beamte, und die Autorität und Kraft der Regierung leidet meines Erachtens durchaus nicht, denn das Einstellungsrecht, welches ihr nicht bestritten wird, ist immerhin ein großes Recht, während dagegen, wenn sie das Abberufungsrecht nicht geradezu besitzt, vor der Versuchung, ihre Gewalt zu mißbrauchen, bewahrt wird. Ich finde in Betreff der Abberufung, eine Kommission, wie man sie uns vorgeschlagen, sei dann das unbefangenste Tribunal, um darüber zu entscheiden; eine solche wird möglichst über alle kleinlichen, örtlichen und persönlichen Rücksichten erhaben sein, und jedenfalls wird sie in Bezug auf politische Unpartheilichkeit irgend so viel Garantie darbieten, als ein Gericht. Die Richter sind auch Menschen, und daß auch die Politik zuweilen auf das Urtheil des Richters Einfluß hat, zeigt die Erfahrung. Bezüglich auf die Einwendung des Herrn Stockmar bemerke ich, daß die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes nicht eine persönliche ist, d. h., daß derselbe nicht für die Handlungen anderer Behörden oder Beamten, sondern nur für seine eigenen Verfügungen im Sinne des §. 18 verantwortlich ist, gerade so wie eine Vormundschaftsbehörde auch nicht für Handlungen der von ihr bestellten Vormünder verantwortlich ist, es sei denn, daß diese Handlungen auf Weisungen oder Verfügungen der Vormundschaftsbehörde selbst beruhen. Der Einwurf des Herrn Stockmar ist also ein unbegründeter, und es wird jene Verantwortlichkeit durch eine solche Kommission keineswegs beeinträchtigt. Auch die Geschäfte werden nicht darunter leiden, wie man von mehreren Seiten bemerkt hat; wenn schon der Regierungsrath einen Beamten nicht auf der Stelle abberufen kann, so kann er ihn doch sofort einstellen, wodurch ja dem wachsenden Schaden augenblicklich Einhalt gethan wird. Ich müßte also vollkommen dem Antrage der Herren Weingart und Imobersteg beistimmen.

Sybold. Es mag vielleicht auffallen, Hr. P., m. H., wenn gerade ich für diesen §. 19 das Wort ergreife, zumal nicht unbekannt ist, daß sogar öffentliche Blätter der Schweiz dem Regierungsrathe den wohlgemeinten Rath ertheilt haben, mich als Regierungsstatthalter von Bern abzusetzen, nicht etwa bloß abzuberufen, und selbst aus den Regionen des Regierungsrathes im Publikum verlautete, es seien gute Gelüste dazu vorhanden gewesen. Bereits Angebrachtes will ich nun nicht wiederholen, aber während ich hier anwesend war, hörte ich einen Grund nicht anführen, der in meinen Augen sehr wesentlich ist. Es scheint mir nämlich, es solle jede übergeordnete Behörde die Befugniß haben, die ihr untergeordneten Beamten nicht nur zu beaufsichtigen, sondern auch erforderlichen Falles einzustellen und abzuberufen. Mir wenigstens scheint dieses der natürlichste Organismus im Staate zu sein, weil diese beiden Stellen zusammen, nämlich die übergeordnete Behörde und der untergeordnete Beamte, in unmittelbarer Berührung zusammen stehen müssen, und weil, wenn an einem oder andern Orte in dieser Beziehung etwas fehlt, — wer darunter leiden muß? Das Publikum. Sodann, wenn ein Beamter bloß unfähig oder fahrläßig ist, kann es allerdings nicht an den Gerichten sein, zu entscheiden, ob er abberufen oder eingestellt werden solle, oder nicht; die Beurtheilung der Fähigkeit oder Unfähigkeit, der Thätigkeit oder Fahrläßigkeit u. s. w., gehört überhaupt nicht vor die Gerichte. Hat hingegen ein Beamter ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen, so sind dafür bereits andere Gesetze vorhanden, welche den Fehlbaren dahin stellen, wohin er gehört. Sonach glaube ich, schon aus diesem Grunde könne der §. 19 nicht wohl anders gestellt werden, als wie er vorgeschlagen ist. Ungeachtet ich noch Mehreres über diese Materie beizufügen hätte, was indessen mehr oder weniger bereits in den bisherigen Voten enthalten ist, schließe ich also ganz kurz zum gedruckten Entwurfe.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich könnte unmöglich zur Aufnahme dieses §. 19 stimmen, wenigstens in unserer Gegend würde derselbe nicht guten Effekt machen; die Vorgänge der letzten Jahre erweckten in dieser Hinsicht ziemlich großes Mißtrauen. Hingegen möchte ich die Abberufungsbefugniß auch nicht dem Gerichte übertragen,

und zwar im Interesse solcher Beamten, denn das Publikum würde dann glauben, ein solcher Beamte sei nicht bloß wegen Unfähigkeit ꝛc. vor den Richter gestellt worden, sondern er müsse irgend ein Verbrechen oder Vergehen sich haben zu Schulden kommen lassen. Daher möchte ich mich einfach dem Antrage des Herrn Bach anschließen.

Immer. Ich dachte mir immer, wir werden wegen der Abberufungsfrage einigermaßen in Verlegenheit kommen. Wer auch nur einige Erfahrung im Administrationsfache hat, wird zugeben, daß Fälle eintreten können, welche nicht vor Gericht gehören, wo aber unstreitig Abberufung erfolgen sollte. Mancher Bauer hat einen Knecht, er kann ihn nicht mehr brauchen, aber er kann nicht vor Gericht mit ihm, sondern er entläßt ihn ganz einfach. Ich will nun Beamte des Staates nicht mit Knechten und Gesellen vergleichen, sondern sie sollen eine selbstständige Stellung haben; allein einige Aehnlichkeit ist denn doch vorhanden. Um nun einen Ausweg zu finden, war auch ich der Ansicht, daß vorkommenden Falles die eigentliche Abberufung durch eine unpartheiische andere Behörde vor sich gehen soll, und zu diesem Ende hatte ich in der Redaktionskommission vorgeschlagen, eine ständige Großrathskommission aufzustellen, welche ungefähr gleich organisirt wäre, wie jetzt die Departemente, oder wie die in einem spätern Paragraphen vorgeschlagene Kommission zu Beseitigung von Konflikten zwischen Behörden. Daß solche Fälle alle vor Gericht gezogen werden sollen, will mir nicht einleuchten, und wie soll es dann gehen, wenn die Anklage gegen eine Gerichtsperson gerichtet ist, wo mithin das betreffende Gericht selbst gleichsam Parthei ist? Aus allen diesen Gründen scheint mir der Antrag der richtigste, der die Abberufungsbefugniß einer Großrathskommission übertragen will, vorbehalten jedoch, daß das vorläufige Einstellungsrecht den Behörden bleibe.

Stämpfli, Fürsprecher. Alles bis jetzt Angehörte hat mich keineswegs von der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Abberufungsrechtes der Behörden überzeugt, sondern mich vielmehr in meiner Ansicht über die Gefährlichkeit desselben bestärkt. Ich möchte namentlich Hrn. Sury fragen, was er unter gewissen nachtheiligen Richtungen, die einem Beamten zur Last gelegt werden möchten u. s. w. verstehe. Er will vielleicht damit sagen, die Regierung solle das Recht haben, wegen abweichender politischer Richtungen einen Beamten abzuberufen. Wenn ein Beamter sich des Hochverraths schuldig macht und an reaktionären Handlungen Theil nimmt, so ist das ein Verbrechen, und ein solches soll bewiesen werden, und dann soll das Gericht ihn abberufen, entsetzen. Hr. Weingart sprach von Mißbräuchen der Polizei. Wenn ein Polizeidirektor ꝛc. solches wirklich thut, so soll man es ihm beweisen können, und dann soll ihn das Gericht abberufen, entsetzen. Also ist immer das Mittel gegeben, den Beamten zu entfernen, wenn er wirklich entfernt werden soll; aber er soll nicht entfernt werden, bloß darum, weil er andere politische Richtungen befolgt, als eine obere Behörde. Dieß ist besonders wichtig wegen der Lehrer und Geistlichen. Wenn Ihr das Abberufungsrecht der Regierung sanktionirt gegenüber dem Lehramte und dem geistlichen Amte, so sind diese Aemter nichts als Werkzeuge in der Hand der Regierung, die Regierung wird also diese Lehrämter in politischen Zwecken gebrauchen wollen, und Lehrer, die nicht im Sinne der Regierung lehren und entgegengesetzte politische Ansichten vertheidigen, und vermöge ihrer geistigen Fähigkeiten der Regierung Besorgnisse einflößen, durch Gewaltstreiche entfernen. Das soll nicht mehr möglich sein in unserer freien Republik, also sage ich: Weg mit der Abberufung! Ich verstehe übrigens unter Abberufung nichts, als Zurückziehung der Vollmacht und unterscheide sie sehr von der Entsetzung, unter Entsetzung aber verstehe ich nicht nur den Fall, wo ein Beamter durch das Gericht wegen eines Verbrechens u. s. w. von seiner Stelle entfernt wird, sodann überhaupt jedes Urtheil oder jeden Akt des Gerichts, wodurch ein Beamter aus irgend einem Grunde entfernt wird. Da ich aber die Befugniß hiezu nur den Gerichten einräume, so will ich überhaupt das Wort „Abberufung" gar nicht mehr, sondern „Entsetzung". Aus den nämlichen Gründen, aus welchen die Abberufung stattfinden kann, kann auch die Entsetzung stattfinden; der Sache nach ist also beides das Gleiche; damit aber diese Gründe vor Gericht konstatirt werden, und nicht eine andere Behörde darüber entscheide, sage ich: Abberufung weg, nur Entsetzung durch Gerichte! Man sagt, Richter seien auch Menschen; ja, aber es ist doch da ein großer Unterschied, und das Gericht ist eine unbetheiligtere Behörde, als diejenige, welche die Abberufung verlangt. Wenn eine Behörde einen Beamten entfernen will, und es ihr selbst zusteht, darüber zu urtheilen, so ist das Urtheil bereits von vorn herein gesprochen, möchte man immerhin das Vertheidigungsrecht statuiren; die Regierung ist einmal gegen den Beamten eingenommen, und bekanntlich nimmt die Regierung nicht gerne zurück. Das Gericht hingegen ist durchaus unpartheiisch, ich sehe also bei dem Gerichte größere Garantie, und diese Garantie will ich eben. Man sagt weiter, die Regierung müsse das Abberufungsrecht darum haben, weil sie verantwortlich sei für die ganze Administration. Das ist irrig; nur für ihre eigenen Handlungen, nicht aber für die Handlungen unterer Beamten ist die Regierung verantwortlich; den Grundsatz der Solidarität möchte ich da nicht annehmen. Wenn die Regierung Nachlässigkeit in der Wahl und Beaufsichtigung des Beamten zeigt, dann ist sie verantwortlich, aber nicht für das, was ein unterer Beamte im Einzelnen verfehlt. Wenn ein Beamter vermöge später eingetretenen Untauglichkeit u. s. w., oder durch Pflichtverletzungen, die nicht vorausgesehen werden konnten, Jemanden in Schaden bringt, so ist die Regierung nicht dafür verantwortlich, so daß mithin dieser Grundsatz nicht entscheidend ist für die Aufnahme des Abberufungsrechts; vielmehr behaupte ich, daß die rechte und wahre Verantwortlichkeit nur dann möglich ist, wenn das Abberufungsrecht im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht existirt. Man hat gesagt: Wie dann, wenn gegen die Gerichte selbst oder gegen einzelne Gerichtspersonen auf Abberufung geklagt wird? Vorerst antworte ich, daß Abberufung oder Entsetzung nie gegen eine Behörde in corpore stattfinden kann; wenn aber bloß gegen einzelne Personen einer solchen Behörde die Anklage stattfindet, so sind die übrigen Personen dabei unpartheiisch und können also ganz gut rechtsprechen. Die Richter haben in allen Fällen den Eid auf sich, nach Recht zu sprechen, und also sehe ich auch da die Garantie der Unpartheilichkeit. Eine einzige Schwierigkeit in dieser Beziehung könnte eintreten, wenn das Obergericht selbst den Antrag auf Abberufung untergeordneter Beamten stellte; da

wir aber in Zukunft zwei coordinirte Gerichtshöfe haben werden, das Obergericht und den Kassationshof, so kann man diesem Inconvenient ganz gut ausweichen, wenn man festsetzt, daß, wenn ein solcher Antrag von dem einen der beiden Gerichtshöfe ausgehe, dann der andere darüber entscheiden solle. Meine Ueberzeugung ist immerhin die: Das Abberufungsrecht taugt nicht in der Republik. Man sagt, dasselbe sei bloß in letzter Zeit eigentlich mißbraucht worden. Ja, H. P., m. H., wenn das bisher geschehen konnte, so kann es auch in Zukunft geschehen; Ihr möget Persönlichkeiten in der künftigen Verwaltung sehen, welche Ihr wollt, so ist Mißbrauch immer möglich, namentlich in politisch bewegten Zeiten. Wenn man daher einem Mißbrauche vor sein kann, so soll man ihm Thüre und Thor verschließen.

Weingart. Ich hatte einen Antrag gestellt, der so ein Mittelding war; allein was Hr. Stämpfli so eben gesagt hat, ist viel radikaler, daher schließe ich mich ihm an.

Sury. Hr. Stämpfli hat allerdings Dasjenige richtig aufgefaßt, was ich mit wenigen Worten angedeutet habe. Ich will jeden Vollziehungsbeamten abberufen wissen, der sich derjenigen Richtung gegenüber stellt, welche von der Regierung befolgt wird, denn vom Momente an, wo er dieses thut, lähmt er in seinem Wirkungskreise die ganze Thätigkeit der Regierung. Das Abberufungsrecht sei gehässig, sagt man. Ja, H. P., m. H., gehässig ist es für Denjenigen, welcher abberufen wird; aber man wird nicht läugnen, daß es eine politische Nothwendigkeit ist, gerade wie im Militär der unbedingte Gehorsam eine Nothwendigkeit ist. Man sagt, das könne in Republiken nicht angehen. Ja, Hr. P., m. H., gerade da hat man eine starke Regierung nöthig, wo die gesellschaftlichen Verhältnisse an und für sich Lohn sind, wo also die Regierung nur durch eine unbegränzte Macht diese Verhältnisse noch zusammenbinden kann. Als politische Nothwendigkeit fasse ich also das Abberufungsrecht auf, bedaure aber, wenn Mißbrauch in der Ausübung desselben stattfindet. Stelle man daher eine Bestimmung auf, daß wenn der Beamte sich ohne Grund abberufen glaubt, er beim Gerichte auf Entschädigung klagen könne. Aber ich will vor Allem aus, daß die Regierung stark sei, durch ihre Beamten nicht gelähmt werde, und daß die Willkühr und der Eigenwille dieser Letztern ihr nicht kontrairend entgegentrete. Der Beamte kann z. B., wenn Agitation gegen die Regierung stattfindet, sich lässig dagegen benehmen. Nun, man wird dann sagen, das Volk wolle die Sache. Dieß kann geschehen, ich gebe es zu. Aber er kann auch lässig sein in der Maßnahme gegen eine Agitation, welche eine verderbliche und staatsgefährliche Richtung nimmt, ja, er kann sie vielleicht im Geheimen oder auch offen geradezu begünstigen. Ja, die Beweise werden in den meisten Fällen dieser Art mangeln, ein solcher Beamte trägt etwa Sorge, daß er nicht zwischen Tisch und Stuhl falle; dann wird er vor Gerichte freigesprochen. In welcher Lage ist dann die Regierung? Ich bitte also, Hr. P., m. H., nicht aus lauter Freiheit Anstalten hinzustellen, durch welche nothwendig der Rechtsstaat zu Grunde gehen müßte. Ich habe gesprochen.

Dr. Schneider, R.-R. Man sollte eigentlich über einen Gegenstand nicht sprechen, wenn man nicht der ganzen Diskussion zugehört hat. Dieß ist nun bei mir der Fall, und daher bitte ich um Entschuldigung, wenn ich vielleicht bereits Gesagtes wiederhole, allein ich kann mich nicht enthalten, auch ein Paar Worte über den vorliegenden Gegenstand zu sagen. Mir scheint, man gebe der Frage, ob Beamte durch die Gerichte oder durch die betreffenden oberen Behörden abzuberufen seien, allzu große Wichtigkeit. Diese Frage ist allerdings sehr wichtig etwa in deutschen Staaten, vielleicht noch wichtiger in Rußland, aber gewiß nicht so wichtig in einer Republik, als man vielleicht im ersten Augenblicke glauben sollte. Dieses scheint mir sowohl aus der Erfahrung, als aus dem Wesen der Sache selbst hervorzugehen. Da, wo die Beamten für alle Lebenszeit gewählt sind, wo alle oberen Behörden andererseits gleichsam mit unumschränkter Gewalt umgeben sind, und wo Beamte auch in anderer Beziehung abhängig sind von Fürsten und Höhergestellten, ist doch wahrlich das Verhältniß nicht das gleiche, wie da, wo die hohen und untergeordneten Beamten und Behörden einer periodischen Wahl unterliegen. Wie wird sich die Sache bei uns gestalten? Setzen wir den Fall, es werde der Antrag angenommen, daß eine Abberufung bloß durch die Gerichte stattfinden solle, so ist denn doch zugegeben, daß man dennoch über die Art und Weise der Entsetzung durch die Gerichte ergänzende Gesetzesbestimmungen nöthig habe, indem es Abberufungsgründe geben kann, welche weder in unsern Kriminalgesetzen noch Polizeigesetzen enthalten und vorgesehen sind, mithin eine Abberufung durch die Gerichte nicht begründen könne. So z. B. steht von der Untüchtigkeit des Beamten und der Art der gerichtlichen Konstatirung derselben weder in Kriminal-, noch in Polizeigesetzen etwas, und doch müßte der Richter, wenn z. B. der Regierungsrath erklärt, er könne mit dem Manne wegen dessen gänzlicher Untüchtigkeit nicht mehr fahren, dieses berücksichtigen; oder wenn der Richter es nicht berücksichtigt, so werden alle Diejenigen darunter leiden, welche mit dem untauglichen Beamten in amtliche Berührung ꝛc. kommen. In jedem Fall würde eine ergänzende Gesetzgebung in dieser Beziehung nöthig, und ich habe nichts dagegen, allfällig einem Gesetze zu rufen, wie solche Abberufungen durch die Gesetze geschehen können; aber auf der andern Seite scheint es mir doch, daß man die Gründe, weßhalb die betreffenden Behörden selbst das Abberufungsrecht nicht ausüben sollen, übertreiben, und zwar übertreibt man sie schon deßwegen, weil man glaubt, eine solche Abberufung könne fernerhin stattfinden, wie vielleicht bisher etwa geschah, d. h. willkührlich. Ich gebe zu, daß es hier und da mehr oder weniger der Fall gewesen sein mag, ich setze aber voraus, daß in Zukunft durch ein Gesetz über die Verantwortlichkeit dem vorgebeugt werde. Mir scheint der §. 19 in dem Sinne redigirt zu sein, daß die Beamten ꝛc. gegen Willkühr von oben geschützt werden, den es heißt: „durch einen motivirten Beschluß.“ Entweder nun sind die Motive gut und stimmen mit der öffentlichen Meinung überein; dann ist auch anzunehmen, die Abberufung sei begründet; oder aber die Motive sind schlecht, unbegründet und leuchten dem Publikum nicht ein, dann wird sich die öffentliche Meinung dagegen aussprechen, und dann macht eine solche Abberufung den dadurch Betroffenen

gleichsam zum Märtyrer, und die Nachtheile einer solchen Maßregel sind infolge dessen für die abberufende Behörde gewiß größer, als für den abberufenen Beamten selbst. Ferner heißt es: „auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortlichkeit hin.“ Dieses, so wie jenes, müßte freilich in einem eigenen Gesetze näher bestimmt werden, denn ich habe solche Verantwortungen auch gesehen, die ganz illusorisch waren, indem man von dem falschen Grundsatze ausging, daß die einfache Thatsache genüge, daß ein Beamter dieses oder jenes gethan habe, um ihn abzuberufen, ohne daß es nöthig sei, seine Gründe anzuhören, warum er es gethan habe. Ich riskirte sogar, gelegentlich deßhalb als Aristokrat im ganzen Kanton verschrien zu werden. Man nahm es mir sehr übel, daß ich seiner Zeit darauf drang; aber wie that man dieß: so, daß man von ihnen die Gründe forderte, weßhalb sie so oder so gestimmt, daß man den Mitgliedern des bernerschen Stadtrathes, welche man ungehört abberufen wollte, vorher Gelegenheit geben solle, sich zu verantworten. Mit vieler Mühe geschah es, aber wie? Man ließ sie einfach fragen: Habt ihr zu dem Beschluß gestimmt, die in der Reaktionsprozedur verurtheilten Kommissionalmitglieder aus dem Burgergut zu entschädigen? Das war keine Verantwortung. Ich will die Beamten u. s. w. in eine solche Stellung durch das Gesetz bringen, wodurch ihnen alle Latitüde gegeben werde, sich rechtfertigen zu können, und daß dieses bis jetzt nicht der Fall war, das hat unser Abberufungswesen so recht in der öffentlichen Meinung heruntergebracht. Wenn daher bis dahin hierin allerdings mehr oder weniger Willkühr stattfand, so wird man, da das ganze Land dieses einsieht, in Zukunft einem solchen Uebelstande vorbeugen. Mag indessen die Abberufung einzig den Gerichten zustehen, oder überhaupt den betreffenden Wahlbehörden, so muß immerhin die Form näher bestimmt, und die Gesetzgebung demgemäß ergänzt werden, damit einerseits der Beamte gegen Willkühr und anderseits der Staat vor untüchtigen und unwürdigen Beamten geschützt sei. In jedem Falle muß je der obstehenden Behörde das Recht der vorläufigen Suspension eingeräumt werden, denn sonst können bedeutende Nachtheile für den Staat entstehen. Im Kanton St. Gallen können die Beamten nicht durch die Behörden, von welchen sie gewählt wurden, abberufen werden, sondern nur durch die Gerichte, wo dann aber spezielle Bestimmungen darüber gesetzlich festgestellt sin; aber in jedem Falle hat auch dort die betreffende Wahlbehörde das Recht der vorläufigen Einstellung. Warum ich eigentlich das Wort ergriffen habe, ist dieses: Ich hatte schon früher über diese Abberufungssachen nicht die nämliche Ansicht, wie viele Mitglieder derjenigen Behörde, in welcher ich sitze, im Regierungsrathe, und diese Sache hat mich schon seit langem beschäftigt, auch habe ich nach meiner Gewohnheit gelegentlich darüber Einiges gesammelt. So fand ich mich vor ungefähr einem Jahre veranlaßt, einige Bekannte in andern Kantonen darüber zu fragen, und ich erhielt darüber die Ansichten dreier Männer, welche Ihr achten werdet. Die Sache ist nicht ganz unwichtig, daher ich mir erlaube, diese Ansichten hier mitzutheilen. Aus Freiburg — erschrecket nicht, wenn es von dort kömmt, aber ein sehr liberaler Mann, der seit 20 Jahren in den Behörden ist, und in denselben das freisinnige Prinzip stets vertheidigt hat, schreibt mir darüber Folgendes: — „La lettre ne s'oppose pas à ce que le Conseil d'Etat révoque sans entendre et sans donner de motif — — — Mais ce que la lettre de la constitution ne parait pas interdire, son esprit bien certainement, y repugne. Comment admettre qu'un Conseil d'Etat, qui doit annuellement compte de son administration, puisse décémment en agir, vis à vis de ses employés, comme agirait un despote, qui s'abandonne impunément à son caprice et qui ne doit compte à aucun autre pouvoir supérieure qu'au sien?“ — Also in Freiburg können die Beamten mehr als bei uns ungehört und unmotivirt abberufen werden, und doch geschah kein Mißbrauch. — Indeß mein Korrespondent hatte wohl nicht mehr in Erinnerung, wie seiner Zeit Herr Maillardoz und General-Prokurator Fröhlicher von ihren Stellen entfernt wurden. — Von Solothurn aus wird gemeldet: „Verfassungsmäßige und gesetzliche Bestimmungen über Abberufungen und Einstellung der Beamten haben wir keine, wir würden hierin auf keinen Fall dem Grundsatze huldigen, daß Beamte nur durch richterlichen Spruch abberufen werden könnten, dagegen würde bei uns eintretenden Falls eine Abberufung auch immer der gewählt habenden Behörde zustehen, und im Fall ein Beamteter vom Großen Rath gewählt, abberufen werden müßte, würde der Regierungsrath nur die Suspension verhängen können, dieses Recht sich aber auch ganz bestimmt vindiciren. — — Dieser Gegenstand wird übrigens bei uns, als unfruchtbare, müßige Dinge, lana caprina angesehen.“ — So geht es, wie gesagt, auch mir, in dieser Sache. Nicht uninteressant ferner ist, was mir aus dem Kanton Waadt, freilich schon im Jahr 1845, vielleicht der radikalste Waadtländer geschrieben hat: — „Notre nouvelle constitution n'a fait que reproduire le dispositif de la précédente, relativement à la révocation des fonctionnaires. Aucune loi ne détermine la forme à suivre pour cette révocation. Le Conseil d'Etat est donc libre de procéder comme il l'entend, mais jusqu'ici nous n'avons jamais eu d'exemple d'une révocation qui ne fut fondée sur des motifs extremement graves, tels qu'immoralité dans l'exercice de fonctions ou malversation. L'opinion publique ferait justice de toute destitution que aurait lieu pour opinion politique.“ — Also, Hr. P. m. H., sehen Sie, was in dem radikalen Kanton Waadt hierüber gilt. In der neuen dortigen Verfassung heißt es einfach: „Der Staatsrath erwählt seine Beamten und beruft sie ab,“ und dazu doch bestehen dort nicht einmal gesetzliche Bestimmungen über die Form, wie die Abberufung stattfinden solle. Ich aber verlange für uns solche gesetzliche Bestimmungen, wodurch in Zukunft der Willkür vorgebeugt werde. Zählet nur darauf, und geschichtlich ist es wahr: Je häufiger eine Regierung zu Abberufungen schreitet, desto mehr ist sie im Krebsgange begriffen, häufige Abberufungen bezeichnen immer die Reaktion, aber eine republikanische Regierung regt dadurch nothwendig die öffentliche Meinung gegen sich auf. Ueberall, wo die Reaktion kann, haben Abberufungen von Beamten stattgefunden. Ich weiß nun nicht, ob dieß auch bei uns der Fall war, allein die Wirkung gewisser Abberufungen, oder ihr unter Umständen ähnlich kommenden Nicht-Bestätigungen sehen wir hier. Wäre man vielleicht weniger freigebig damit gewesen, so säßen wir vielleicht nicht hier beisammen. Also wird diese Erfahrung eine zukünftige Regierung hierin vorsichtiger machen. Im Erfolge nun wird, ich wiederhole es, der Unterschied sehr bedeutend nicht sein, ob die Abberufungen den Ge-

richten oder je den betreffenden, wählenden Behörden zukomme, sofern nämlich in einem und andern Falle die Art und Weise der Ausübung des Abberufungsrechts gesetzlich bestimmt wird, so daß wir uns eigentlich über diese Frage nicht so lange streiten sollten. Wenn wir uns vor dem Abberufungsrechte der Regierungsbehörden fürchten, so geschieht es wohl nur darum, weil die Einen den ungeheuren Kampf, welcher in Deutschland deßhalb geführt wird, die Andern aber nur die letzten Ereignisse im Kanton Bern im Auge haben. Wir sollen uns aber weder durch Jenes, noch durch Dieses ausschließlich bestimmen lassen. Da nun einmal der §. 19 so redigirt ist, wie er vorliegt, so kann ich ganz gut dazu stimmen, obschon ich vielleicht eine etwas andere Redaktion gewünscht hätte.

Stockmar. Hier ist der Wortlaut des Artikels der Staatsverfassung des Kantons Waadt, welcher sich auf Abberufung der Beamten bezieht.

Kohler verlangt den Schluß der Umfrage.

Imobersteg. Ich möchte eine Erläuterung anbringen —

Hr. Präsident. Das Reglement kennt nur die Vorschrift, daß über eine solche Ordnungsmotion abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für den Schluß der Umfrage 9 Stimmen.
Dagegen 11 „

Ochsenbein. Ich trage nunmehr darauf an, daß man morgen fortfahre.

Imobersteg. Ich will nur eine Berichtigung geben und nicht lange anhalten.

Hr. Präsident. Nun, Sie haben das Wort.

Imobersteg. Ich habe den Antrag gestellt, daß die Abberufungen einer Kommission des Gr. Rathes unterstellt werden sollten. Er bildet eine Verbindung mit dem §. 19. Diesem Antrage hat sich Hr. Kohler angeschlossen und nur in Beziehung auf die Form und Zusammensetzung der Kommission eine Abänderung votirt. Dieses könnte der Redaktionskommission zugewiesen werden. Der Antrag des Hrn. Bach differirt darin, daß er wünscht, statt einer Kommission, sollte der G. Rath selbst Abberufungen beurtheilen. Es ist dieß zwar konsequent; allein wenn jedesmal der Gr. Rath, um eine Abberufung zu beschließen, sich versammeln müßte, so würde dieses gewiß sehr nachtheilige Folgen entweder auf die Behandlung des Geschäftes oder das Wohl des Landes nach sich ziehen, jedenfalls den Gang des Geschäftes hemmen. Deßnahen erachte ich eine Kommission viel geeigneter. Hr. Sury wollte die Richter in Bezug des zu leistenden Examen, und weil sie keine Beamten seien, von der Abberufung ausnehmen. Allein es können sich Fälle ereignen, wo ein Richter abberufen werden muß, wie ein anderer Beamter.

Migy erklärt, sich dem Antrage des Herrn Bach anzuschließen.

Immer, Hr. Präsident, nur ein paar Worte.

Hr. Präsident. M. H., wir wollen doch einmal beim Reglemente bleiben, nehmen Sie mir es nicht übel. Es ist nicht meine Absicht, Jemanden in seiner Redefreiheit zu beschränken, aber vor Allem aus muß über den Antrag des Herrn Ochsenbein abgestimmt werden.

Die Herrn Dr. Mani und Migy unterstützen diesen Antrag.

Romang. Ich möchte jetzt fortfahren, und lieber die Umfrage etwas abkürzen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich trage hingegen auf Verschiebung bis morgen an; denn dies ist eine der wichtigsten Verfassungsfragen.

Abstimmung.

Die Fortsetzung der Diskussion auf morgen zu verschieben 12 Stimmen.
Dagegen 9

Schluß der Sitzung nach 8 Uhr.

Für die Redaktion:
C. Karrer, Fürsprecher.

Berichtigung.

Im Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes No. 14, Seite 3, Spalte 2 findet sich unter andern eine Angabe, bezüglich auf mein Votum über die Eintheilung der Wahlkreise und die Abstimmungsweise, welche irrig ist, und mit den Ausdrücken, welcher ich mich bedient, nicht übereinstimmt, und deßhalb berichtigt werden muß. Ich sprach: „Wenn die Stadt Bern mit den Landgemeinden in einen Wahlkreis vereinigt würde, so käme sie durch diese Verschmelzung faktisch um ihr Vertretungsrecht. Man wird mir darauf vielleicht entgegnen, dieß wäre an sich kein großer Schaden. Es wäre aber, fuhr ich fort, immerhin unbillig, sogar ungerecht."

Bern, den 23. April 1846.

Alex. Funk.

Nr. 19.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achte Sitzung der Vorberathungskommission,

Donnerstag den 23. April 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe ist mit Entschuldigung abwesend: Herr Geseller.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen verlesen.

Bach bemerkt, in Berichtigung der einschlägigen Stelle im deutschen Protokolle, sein gestriger Antrag, daß auch Ehemänner von Schwestern nicht zu gleicher Zeit in einer Behörde sitzen dürfen, beziehe sich nur auf Ehemänner lebender Schwestern und sei nicht zu Nr. 4 des §. 15, sondern sei als eine neue Nr. 6 vorgeschlagen worden.

Das Protokoll wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der gestern Abend abgebrochenen Berathung des §. 19 des Verfassungsentwurfes. — Abberufungsrecht.

Kohler. Es sind gestern in einer dreistündigen Berathung die Gründe für und wider das Abberufungsrecht und die Art und Weise seiner Ausübung vielfältig besprochen worden; auch wurde dann der Wichtigkeit der Sache wegen der Schluß der Umfrage bis heute verschoben, und da ich gestern fast keinen Theil an dieser nahm, so werden Sie es mir nicht übel nehmen, wenn ich auch ein Paar Worte darüber verliere und deßfalls einen Antrag stelle, der nach meiner Ansicht vielleicht großentheils die Mitglieder zu einem Entscheide vereinigen könnte, indem dadurch einerseits der Zweck, den wir Alle haben, möglichst erreicht und andrerseits das Odiose, was bisher wesentlich in der Form der Sache lag, vermieden würde. Darüber schien man, selbst von Seite des Herrn Fürsprechers Stämpfli, einig zu sein, daß, wenn die Regierung soll administriren können, sie ein Mittel besitzen muß, wie das hier in Frage stehende; auch ist dieses von anderer Seite außerhalb dieses Gremiums vielfältig anerkannt. Also muß man es möglich machen, daß ein Beamter, der den Zweck und die Aufgabe, um deren willen er erwählt wurde, nicht erfüllt, beseitigt werde, nenne man nun dieses Abberufung oder Entsetzung, denn in der Sache ist beides das Gleiche. Stößt indessen der eine oder andere dieser Ausdrücke, so wähle man einen andern und sage „Entlassung"; dieses ist viel milder, obschon das andere richtiger ist. Die Gründe einer Abberufung oder Entsetzung sind nun entweder Pflichtverletzungen, Vergehen. Diese müssen allemal, wenn sie wichtiger sind, ihrer Natur nach förmlich nachgewiesen werden; das ist dann Sache des Gerichts, und also muß man den Betreffenden anklagen und vor Gericht stellen. Davon handelt der erste Satz des §. 19. Oder aber jene Gründe sind anderer Natur, wo, möglicherweise, keine böse Absicht im Spiele ist; der Betreffende hatte vielleicht den besten Willen, seine Pflicht zu erfüllen, er hat sogar Eifer, aber er besitzt in Gottes Namen die nöthigen Fähigkeiten nicht, und die Behörde hatte einen Mißgriff gethan, als sie ihn wählte; er hat das nöthige savoir faire nicht, schreitet ein, wo er nicht sollte, und schreitet dagegen nicht ein, wo er einschreiten sollte ꝛc. So kann, nicht durch eine einzelne für sich alleinstehende Handlung, aber durch eine fortgesetzte Reihe von Handlungen es sich zeigen, daß ungeachtet der größten Nachsicht von Seite der Behörde dieser Beamte nun einmal nicht taugt. Darüber läßt sich jetzt vom Richter kein richtiges Urtheil fällen, der Mann kann deßwegen nicht vor den Richter gestellt werden, ja es wäre dieses sogar ungerecht, weil das Vordenrichterstellen in der öffentlichen Meinung etwas Absichtliches, Dolöses voraussetzt, so daß es mir scheint, für solche Fälle sei einzig eine Administrativbehörde und eine Administrativmaßregel am Orte. Ein zweiter Fall, der auch nicht vor den Richter gehört, ist Dasjenige, was Herr Sury gestern bemerkt hat, — nämlich eine Richtung des Beamten, welche dem bestehenden Regierungssysteme zuwider ist, eine reaktionäre Tendenz, wo er seinen

Einfluß bei allen seinen Handlungen dahin geltend zu machen sucht, um jenem Systeme, dem Willen und den Absichten der Regierung entgegenzuwirken, nicht so zwar, daß man es mit Händen greifen und ihn als Reaktionär zur Verantwortung ziehen kann; aber bei allen gegebenen Anlässen wird er die Partei, welcher er angehört, begünstigen, hingegen diejenige Partei, welche der bestehenden Ordnung ergeben ist, drücken, plagen; er wird gegen diese letztere strenge sein, auch in den geringsten Dingen, während er seiner Partei Alles hingeben läßt. Solche Beamte hatten wir auch schon, und wenn hier auch mehr oder weniger böse Absicht vorhanden ist, so kann man in der Regel den Beweis nicht leisten, und also kann man den Beamten auch nicht vor den Richter stellen. Nun möchte ich aber auch für solche Fälle die Abberufung oder Entlassung möglich machen. Um indessen einerseits dem Beamten die Garantie zu geben, daß der Ankläger nicht auch zugleich der Richter sei, und andrerseits im Interesse der Regierung, damit sie die nothwendig gewordene Maßregel, welche aber an sich eine gehässige und jetzt insonderheit sehr verwünschte ist, nicht selbst ausüben müsse, möchte ich in Modifikation des Antrages des Herrn Imobersteg eine Administrativbehörde eigens hiefür aufstellen, die gleichsam als Jury diese Fälle beurtheilen würde. Nunmehr haben wir bereits eine solche Kommission in diesem Entwurf für einen andern Fall aufgestellt, und um das Räderwerk des Staats nicht allzusehr zu vermehren, möchte ich dieser nämlichen Kommission auch die so eben bezeichnete Aufgabe übertragen. Ich setze dabei voraus, daß diese Behörde eine ständige sein müsse, indem es bedenklich wäre, sie jeweilen ad hoc erwählen zu lassen, denn Menschen bleiben Menschen, Diejenigen, welche dem Beamten günstig wären, würden nur Freunde von ihm, die Andern aber wo möglich nur Feinde darein wählen. Also wäre dieß eine ständige Behörde, z. B. je für ein Jahr oder noch länger gewählt. Die Kommission nämlich, welche ich im Auge habe, ist die im §. 30 bezeichnete Konfliktbehörde; dieselbe würde zusammengesetzt aus einer Anzahl Großräthe, und zwar möchte ich dann die dort vorgeschlagene Zahl von 5 Mitgliedern auf 7 oder 9 Mitglieder vermehren; hiemit hätten wir also zunächst einen Ausschuß von Großräthen, die selbst keine Amtsstelle bekleiden; zweitens käme hinzu eine Abordnung des Obergerichtes, und drittens eine solche des Regierungsrathes von je drei Personen, so daß in dieser Kommission alle drei höchsten Staatsbehörden vertreten wären. Diese Kommission nun schiene mir, in ihrer Zusammensetzung und als Jury handelnd, die ganz geeignete Behörde zu sein, und zwar so, daß sie als vorberathende Behörde erschiene, wenn der Abzuberufende vom Großen Rathe selbst erwählt worden wäre, z. B. Mitglieder des Regierungsrathes oder des Obergerichts ꝛc., denn da würde ich die Abberufung dem Großen Rathe selbst vorbehalten; in allen andern Fällen aber würde diese Behörde definitiv über die Abberufung entscheiden. Die Ausschüsse des Obergerichts und des Regierungsrathes müssen dabei zwar in der Minderheit sein, aber ihre Gegenwart ist nöthig, um die Andern über die Gründe des von der Staatsgewalt oder von der Gerichtsbehörde gestellten Antrages auf Abberufung in's Klare zu setzen ꝛc. Der ganze Modus müßte natürlich erst noch durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Behörde, welcher das Recht zukommt, einen Antrag auf Abberufung ꝛc. zu stellen, auch das Recht hat, von sich aus vorläufig und sofort die Suspension zu verhängen, damit das Uebel augenblicklich aufhöre; demnach hätte das Obergericht das Recht der vorläufigen Suspension des Richters, der Regierungsrath dasjenige der vorläufigen Suspension des betreffenden Regierungsbeamten. Dadurch wird der Betreffende augenblicklich unschädlich gemacht, die Sache kömmt zur Untersuchung an eine unparteiische Behörde, welche aus allen drei Gewalten zusammengesetzt ist, aber in ihrer Mehrheit aus durchaus unabhängigen Mitgliedern der höchsten gesetzgebenden Behörde besteht. Auf diese Weise wird der Zweck erreicht, den wir Alle wollen, nämlich daß Administration möglich sei; zugleich wird das Odiose der Maßregel wesentlich dadurch gemildert, daß dem Beamten bedeutend mehr Garantie gegen Willkür gegeben wird, als bisher. Also trage ich darauf an, statt des zweiten Theils des § 19 Folgendes als einen neuen § 20 zu setzen, versteht sich, unter Vorbehalt besserer Redaktion:

„Auf administrativem Wege können abberufen werden

1) durch den Großen Rath selbst: die durch ihn gewählten (Beamten) Mitglieder der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;
2) durch die im §. 30 aufgestellte Behörde: alle andern Beamten und Angestellten.

Das Gesetz wird die Form und das dießfalls zu beobachtende Verfahren bestimmen."

In das Gesetz, welches bezüglich der Ausführung dieses Modus erlassen werden müßte, wäre dann allfällig die Bestimmung aufzunehmen, daß, wenn bezüglich auf Geistliche ein Antrag auf Abberufung gestellt würde, dann auch drei Mitglieder der Synode zu dieser Jury beigezogen werden sollen.

Weyermann. Dieser Paragraph ließ uns heute Nacht fast nicht schlafen, und da ich gestern kein Wort darüber gesagt habe, so ist mir unterdessen das Herz so voll geworden, daß ich ihm einigermaßen Luft machen mußte. Gestern ist theils direkt, theils auf umschriebene Art eine Aufforderung an uns ergangen, wir sollen doch der zukünftigen Regierung vertrauen. Solche Zumuthungen hörte ich schon oft, und zwar in Bezug auf Regierungen, die wirklich bestanden und mit welchen es dann gewöhnlich zu fehlen anfing, wenn dergleichen Zumuthungen nöthig waren; aber Zutrauen zu haben zu einem Regierungs-Embryo, dieses, Hr. P., m. Hr., ist mir noch nie zugemuthet worden, und diese Zumuthung ist etwas stark. Ist es ja doch bereits eine Art von Mißtrauen gegen die zukünftige Regierung, daß man überhaupt den Verfassungsrath zusammenberuft, daß man dem Volke Garantien gibt u. s. w., denn alles dieses geschieht nur, um von vornherein zu verhüten, daß nicht etwa später die Gewalt zu weit greife. Nun sagte man freilich, solche Abberufungen kommen gar selten vor. Ich will, um Beispiele zu finden, nicht aus diesem Saale hinausgehen, ich will Sie nur erinnern, was Mitgliedern dieser Versammlung selbst begegnet ist. Wir haben hier einen ehemaligen Regierungsrath, welcher abberufen wurde, einen Regierungsstatthalter, der gestern sagte, er sei auf dem Punkte gewesen, abberufen zu werden; ferner ist ein Unterstatthalter da, der abberufen wurde, sodann ein Oberrichter und ein Pfarrer, welche eingestellt waren, und wo

es auf eine einzige Stimme ankam, daß sie abberufen worden wären; dazu kömmt noch ein Amtsschaffner, der, um mich eines trivialen Ausdruckes zu bedienen, wenigstens die Lunte zu riechen bekommen hat. Wenn also von 27 Mitgliedern so viele dieser Gefahr ausgesetzt waren, so scheint dies obiger Behauptung zu widersprechen. Man sagt aber, ja, das seien außerordentliche Zeiten gewesen, aber bei ruhigem Verlaufe der Dinge käme das nicht oft vor. Allein gerade in außerordentlichen Verhältnissen und bewegten Zeiten ist es um so nöthiger, daß die Beamten selbstständig und fest dastehen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß für den Beamten bisher denn doch auch eine etwas größere Garantie darin lag, daß 17 Mitglieder im Regierungsrathe waren, während jetzt nur 9 oder 7 Regierungsräthe in Zukunft sein werden ꝛc. Man hat mir nun da eine ganze Menge Garantien gegen den Mißbrauch des Abberufungsrechtes im Entwurfe aufgezählt, aber ich finde sie alle gleich wichtig, wie diejenige, daß wir in Zukunft statt eines Schultheißen einen bloßen Präsidenten haben werden. Wenn aber auch in der That Beamte nur selten abberufen werden sollten, auch wenn es gar nie geschieht, so sind doch die Beamten alle in einer ganz anderen Stellung, wenn sie den Rechtsschutz hinter sich haben, oder aber wenn sie der Willkür Preis gegeben sind. Sodann scheint es mir, ich habe ein etwas besseres Gedächtniß, als manche dieser Herren. Vor nicht gar langer Zeit war ein Projekt erschienen, ausgearbeitet von der Regierungsbehörde, welche darin das Abberufungsrecht unumwunden und frei für sich vindicirte; ich erinnere mich ganz gut, welch ein Schrei der Entrüstung deßhalb durch das ganze Land ging. Meinen wir nun, Hr. P., m. Hr., wir können jetzt diese bittere Mixtur dem Volke eingeben und das Volk werde sie verschlucken wie Honig? Ich zweifle daran und ich bin überzeugt, daß, wenn dieser Paragraph bleibt, dieses bewirken wird, daß dann am Abstimmungstage viele tausend Stimmen für die Verwerfung fallen werden. Ferner hat man die Behauptung aufgestellt, ohne das Abberufungsrecht der Staatsbehörden sei es nicht möglich, zu regieren. Das ist gleichsam Einem einen Stein an den Kopf geworfen; man wird stumm vor solch' apodiktischer Behauptung, und so wurde es mir im ersten Schrecken fast auch angst, wir werden Niemanden finden, der uns regieren wolle. Von diesem Schrecken habe ich mich indessen bald erholt und habe gedacht, im Kanton Zürich habe die Regierung das Abberufungsrecht nicht, sondern einzig durch richterlichen Spruch könne dort eine Abberufung erfolgen, und doch habe noch Niemand nachgewiesen, daß es deßhalb im Kanton Zürich schlechter gehe und daß man dort nicht regieren könne, vielmehr behauptet man ja, die dortige Administration sei in gutem Zustande, und so, scheint es mir, würde die Sache auch bei uns etwa gehen. Es ist gegen das Abberufungsrecht der Regierungsbehörden von anderer Seite bereits manches Scharfe und Bündige vorgebracht worden, das ich nicht wiederholen will; nur Etwas möchte ich noch hervorheben, was meiner Lebensauffassungsweise näher liegt, ich meine nämlich den moralischen Einfluß eines solchen Grundsatzes. Ich sehe das Abberufungsrecht der Regierungsbehörden als eine Corruption des Volkes an. In der Gymnastik hat jede Riege ihren Vorturner; so wären die Beamten dann gleichsam die Vorschlotterer im Volke, sie würden diese Angst und Furcht vor ihren Herren in alle ihre Verhältnisse hineindringen. Z. B. ein Professor auf dem Katheder voll heiliger Ideale begeistert seine jungen Zuhörer für Freiheit, Recht, Vaterlandsliebe; plötzlich kömmt ihm das Abberufungsrecht in den Sinn, er fängt an zu schlottern und die Sache hat ein Ende. Ein Pfarrer will seine Zuhörer durch die Predigt fest machen gegen die Zufälle des Schicksals, er weist sie hin auf Höheres, — plötzlich sieht er seine Familie, seine Kinder an, denkt dann an das Abberufungsrecht, fängt an zu schlottern und seinen Zuhörern von blindem Zutrauen und Gehorsam vorzuschlottern. Der Gerichtspräsident und der Regierungsstatthalter sollen als würdige Magistrate dem Volke ihres Bezirkes vor Augen stehen und die Vorbilder des Volkes sein; wenn nun diese immer auf die Abberufung Rücksicht nehmen, wenn sie deßhalb ihre eigene Ueberzeugung brechen müssen, um den Zorn der Gewaltigen nicht auf sich zu laden, so sieht und fühlt das Volk dieses auch, daß da der freie republikanische Sinn fehlt, und der gleiche Schlotter geht dann auch in das Volk über, weil solche Beamte dann auch ähnlich auf ihre Untergebenen einwirken, wie von Seite der Oberen auf sie eingewirkt wird. Man wird sagen, meine Schilderung sei übertrieben. Ich habe auch da wieder ein gutes Gedächtniß. Ich erinnere mich sehr gut an den großen Beamtenschlotter, der stattgefunden hat. Will man wissen, woher der Wind kömmt, so nezt man den Finger und hält ihn in die Luft; so kam es mir diesen Winter vor, als ob ein großer Theil der Beamten stets mit nassem und in die Luft ausgestrecktem Finger in der Welt herumginge. Das ist nun für mich eine wichtige Sache, wenn das Volk solchergestalt sollte verdorben werden. Stimmen wir dem Vorschlage bei, so wird dadurch eine gewisse trotzige, aber republikanische Freiheit aus dem Volksleben ebenfalls abberufen, das Gefühl, daß man nur Gott zu fürchten habe, das entschiedene Wesen des Republikaners, der sich seiner Persönlichkeit bewußt ist, hört auf und so geht es fort, bis am Ende aus Mangel an Republikanern die Republik selbst abberufen wird. Es scheint mir, die Mehrheit dieser Versammlung werde sich für irgendwelche Abänderung des zweiten Theils des §. 19 aussprechen, es wird sich dann also fragen, ob man eine Kommission des Gr. Raths, oder ein Mixtum compositum, oder ob man die Gerichte über die Abberufungen wolle entscheiden lassen. Ich bin für das letztere, indem ich glaube, daß man unter dem Rechtsschutze der Gerichte sicherer ist. Auch möchte ich weder dem Gr. Rathe, noch einer Kommission desselben, noch den gleichsam aus dem Grabe hervorgerufenen Sechszehnern irgendwelche richterliche Funktionen übertragen, sondern die Gewalten besser ausscheiden. Also in soweit stimme ich zu Hrn. Fürsprecher Stämpfli. Allein noch Eines. Im § 21 werden alle Beamten vom Gr. Rathe ausgeschlossen; hiergegen habe ich schon viele Einwendungen gehört und ich bin auch nicht dafür; wer nun dafür ist, daß in der That diese geistigen Kräfte nicht alle aus dem Gr. Rathe ausgeschlossen werden, der soll sie dann auch gegenüber der Gewalt etwas sicherer stellen, denn schwebt das Abberufungsrecht der Gewalt über ihnen, so sind sie nicht mehr tauglich in den Gr. Rath. Ich trage daher darauf an, den zweiten Theil des §. 19 abzuberufen.

Ochsenbein verlangt den Schluß der Umfrage.

Herr Präsident. Darüber soll sofort abgestimmt werden.

Abstimmung.

Für den Schluß der Umfrage . . . . 11 Stimmen.
Dagegen . . . . . 9 „

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 19 handelt von der Absetzung und von der Abberufung der Beamten u. s. w. Was die Absetzung betrifft, so ist dieser Theil des Artikels nicht angefochten worden und daher will ich mir keine Bemerkung darüber erlauben. Anders verhält es sich dagegen in Betreff des zweiten Theils, welcher von der Abberufung handelt und es sind deßfalls theils gestern, theils heute folgende Abänderungs-Anträge gestellt worden:

Erstens von Herrn Imobersteg: „Keiner kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß einer von dem Gr. Rathe zu ernennenden Kommission. Die dem Beamten unmittelbar übergeordnete Behörde hat jedoch das Recht der Einstellung."

Zweitens von Herrn Bach: „1) Der Wahlbehörde oder der unmittelbar obern Behörde steht das Recht zu, einen Antrag auf Abberufung und eine provisorische Einstellung zu machen; — 2) die Abberufung steht nur dem Gr. Rathe zu; — 3) die Entsetzung kann nur durchs Strafgericht erkannt werden. Natürlich alles, oder wenigstens Nr. 2 u. 3, nach Anhörung der Vertheidigung des Beklagten."

Drittens von Herrn Kohler: „§. 20. Auf administrativem Wege können abberufen werden:

1) durch den Gr. Rath selbst: die durch ihn gewählten Beamten (Mitglieder) der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;
2) durch die im §. 30 aufgestellte Behörde: „alle anderen Beamten und Angestellten. Das Gesetz wird die Form und das diesfalls zu beobachtende Verfahren bestimmen."

Viertens von Herrn Fürsprech Stämpfli: „Entsetzung oder Entfernung vom Amte steht nur den Gerichten zu, dem Regierungsrathe und Obergerichte steht das Recht der vorläufigen Einstellung zu."

Wir haben also zwei Wege, wonach in Zukunft Beamte abzuberufen seien; nach dem Einen geschähe es durch die Gerichte, nach dem Andern überhaupt durch eine Administrationsbehörde. Vor allem aus bemerke ich nur, daß mich dieses Abberufungsrecht schon seit längerer Zeit beschäftigt hat; ich hatte darüber noch nie einen festen Entschluß und eine feste Ansicht gewonnen, bis jetzt, nachdem ich Alles angehört habe, was gegen das Abberufungsrecht vorgebracht wurde. Alles dieses hat mich nun zu einem sehr festen Entschlusse gebracht, sowie namentlich auch dasjenige, was ich in jüngster Zeit in öffentlichen Blättern darüber gelesen. Was nun meine Ansicht sei, will ich später mittheilen und vorläufig nur das bemerken, daß ich jedenfalls die in der Redaktionskommission geäußerte Ansicht geändert habe. Jedenfalls muß ich erklären, daß ich mich in meiner Ansicht auf keine Weise bestimmen lasse durch die Drohungen, welche von verschiedenen Seiten gemacht wurden, als könnte dann die Verfassung verworfen werden. Ich will hier nicht eine Verfassung machen, die Allen gefällt, das wäre einerseits unmöglich, andererseits das größte Unglück. Ich will z. B. nur auf Eines hinweisen, was begehrt wird; man hat in den eingelangten Petitionen unter Anderem begehrt, daß man die „Ingenieurs" abschaffe. Dazu möchte ich nun nicht helfen, aber thut man es nicht, so wird die Verfassung den betreffenden Petenten nicht gefallen. Aber ich will eine Verfassung, die auf bestimmten Gründen beruht, auf Gründen, deren man sich bewußt ist, über die man klar gedacht hat. Ich will nun zunächst da anfangen, wo Hr. Pfarrer Weyermann aufgehört hat. Er zeigte, wie das Abberufungsrecht mißbraucht werden könnte, wie z. B. ein Lehrer, der die Jugend für Recht und Freiheit entflammt und begeistert, deßfalls der Regierung gerade mißfällig werden und dann von seiner Stelle entfernt werden könnte; er zeigte uns, wie diese Aussicht den Lehrer bestimmen könnte, von seiner Ueberzeugung zurückzutreten und der Jugend die Wahrheit nicht zu sagen. Er sprach ferner von einem Prediger, der vielleicht etwas predigt, was der in der Regierung herrschenden Richtung entgegen steht. So lebhaft, wie Hr. Weyermann uns diese beiden Fälle heute gezeichnet hat, eben so lebhaft wurden sie schon gestern gezeichnet; überhaupt hat man sich gestern und heute in eine Kasuistik hinein ergossen, daß man zuletzt nicht wußte, wo der Kern der Sache sitze. Erlauben Sie mir, Hr. Pr., m. Hr., nun auch ein wenig in die Kasuistik einzugehen. Ich will dabei zum Voraus die Vermuthung feststellen, daß die Regierung sehr entschieden liberal sei, daß sie es mit dem Volke und seinen Interessen sehr gut meine, entgegen der bisherigen gewöhnlichen Annahme, es sei eine Regierung, die nicht liberal sei und es nicht gut meine. Da ich gewohnt bin, die Sachen allseitig zu beleuchten, so nehme ich also die erstere Voraussetzung an. Nun stellen wir uns einen Regierungsstatthalter vor, welcher nicht die gleiche Richtung habe, wie die Regierung, sondern der ihr entgegenstehe, alles, was sie thut, als Verfassungsverletzung ausgebe, alle Befehle, welche sie ertheilt, als gesetzwidrig bezeichne; nehmen Sie ferner an, dieser Regierungsstatthalter behalte das nicht für sich, sondern theile es seinen Amtsgehörigen mit, — was werden diese dabei denken, werden sie es glauben oder nicht glauben? Gewiß in den meisten Fällen werden sie es glauben, weil immerhin das Volk geneigt ist, Mißtrauen zu haben gegen die Regierung und eher das Böse als das Gute von ihr zu glauben. Da sehen wir also, wie ein Regierungsstatthalter einen ganzen Landestheil aufwiegeln kann. Ihr werdet mir sagen, diese Handlungsweise des Regierungsstatthalters sei nicht erlaubt, aber ich berufe mich auf Hrn. Fürsprecher Stämpfli, daß Ihr Euch irret, denn gestern sagte er ausdrücklich, jeder Regierungsstatthalter müsse die Verfassungsmäßigkeit oder die Verfassungswidrigkeit der Handlungen oberer Behörden prüfen und demgemäß handeln können; also sanktionirt er damit obige Handlungsweise eines Regierungsstatthalters. Nehmen wir jetzt einen andern Regierungsstatthalter, gegenüber jener liberalen Regierung, etwa einen solchen, der ehemals auch liberal war, aber über Nacht anders geworden ist, etwa wie ein Siegwart oder Baumgartner u. s. w.; jetzt sucht dieser Regierungsstatthalter nicht nur auf oben bezeichnete Weise die Regierung zu untergraben, sondern er macht mit unsern Erzfeinden eine Association, verkehrt tagtäglich mit den Aristokraten, geht überall in ihre Gesellschaften, und offenbar sieht man, daß er Eins ist mit den Feinden des Staates; daneben aber ist er ein guter Regierungsstatthalter,

er vollzieht die ihm erteilten Befehle pünktlich, er ist eifrig und fleißig in seinem Amte, aber dennoch übt er einen schädlichen Einfluß aus. Was wollt Ihr nun mit einem solchen anfangen? Wollt Ihr ihn vor Gericht stellen? Ja, wird das Gericht einen Fehler an ihm finden? Soll das Gericht ihn abberufen? Er hat ja in seinem Amte nicht gefehlt, er kritisirt blos und ist mit Leuten in Verbindung, die Feinde des Staates sind. Nehmen Sie einen dritten Regierungsstatthalter. Nachdem er den Boden, wie oben erzählt, schön vorbereitet hat, macht er zwar nicht eine Allianz mit den Aristokraten, aber er findet sehr viel Schönes in der Regierung des Kaisers Nikaus, weil das ein kräftiges, festes Regiment sei, und er macht es dem Volke einleuchtend, daß man eine solche Regierung haben müsse. Könnte das Volk das nicht zuletzt glauben, und würde der Boden, auf dem wir Alle stehen, dadurch nicht im Prinzip unterwühlt? Ich will zu den Professoren übergehen und sehen, was diese können. Ich nehme an, wir haben einen Professor der Geschichte an unserer Universität, der lehrt, Wilhelm Tell sei ein Mörder, wie dies z. B. zu Luzern gelehrt wurde; er lehrt im Weitern, der Aufschwung der alten Schweizer gegenüber dem Hause Oestreich sei Landesverrath gewesen und wir seien Abkömmlinge dieser Verräther u. s. w. Ja, Hr. Pr., m. Hrn., der Mann macht da von der Lehrfreiheit Gebrauch, aber müssen wir einen solchen dulden, oder werden die Gerichte ihn abberufen können? Oder wir haben einen Professor, der uns alle Nationalität in der Geschichte bestreitet, der die Purzelbaumtheorie geltend macht und durch seine Lehren allen Aufschwung der Jugend und alle patriotischen Gefühle derselben erstickt. Oder ein Professor des Rechts, — unter einer liberalen Regierung, die sich's zum Prinzip und zur Pflicht macht, das Recht und das Eigenthum aufrecht zu erhalten, — ein solcher dozirt nun, im Staate sei kein Eigenthum möglich, es sei Diebstahl, wenn der Staat das Eigenthum garantiere. Das ist auch eine Ansicht, die heutigen Tage sehr oft geltend gemacht wird, und wir haben in der Schweiz bereits sogar quasi Professoren, welche dieses lehren, namentlich zu Zürich. Wollt Ihr nun mit einem solchen vor die Gerichte? Er ist ja in seinem Amte sehr fleißig, er ist sehr gesittet, kein Säufer, nichts dergleichen; aber wollt Ihr ihn da, wo er ist, lassen, wollt Ihr ihn die Grundlage des Staates vernichten lassen? Oder wir haben einen Professor angestellt, der ehemals so radikal war, wie Siegwart, Baumgartner u. s. w. früher waren; aber jetzt kömmt er auf andere Gedanken und dozirt z. B. die konstitutionelle Monarchie. Ja, Hr. Pr., m. Hrn., sehr liberale Männer, wie ein Welker, ein Rotteck u. s. w. sehen das Ideal aller Staatsverfassung einzig in der konstitutionellen Monarchie, wie sie namentlich in England beschaffen ist. Verträgt sich aber nun eine solche Lehre mit unsern Verhältnissen und unserer empfänglichen Jugend? Könnte nicht auf diese Weise der ganze Staat über den Haufen geworfen werden, wenn wir Lehrer fortwährend dulden müssen, welche allen Prinzipien unseres Staates und der Konstitution, auf welcher die Regierung beruht, entgegen sind? Nehmen Sie an, es komme ein verkappter Jesuit hieher, der äußerlich den eifrigsten Protestantismus bekennt, und er werde nunmehr als Pfarrer angestellt. Jetzt zieht er seine Maske ab und lehrt eine jesuitische Moral, indem er das Recht der Lehrfreiheit in Anspruch nimmt; er ist vielleicht sehr eifrig und führt die Parochialbücher prächtig, kein Vorwurf trifft ihn als Menschen, aber er predigt in seiner Gemeinde eine Jesuitenmoral. Wollt Ihr nun einen Solchen nicht beseitigen? Aber wie werdet Ihr vor den Gerichten dazu gelangen? Das ist jetzt auch eine Kasuistik; Ihr sehet daraus, wohin es führt, wenn man zu dieser seine Zuflucht nimmt. Gestern wurde eine solche im entgegengesetzten Sinne vorgetragen, daher hielt ich für angemessen, heute in einem andern Sinne Kasuistik zu treiben, um Ihnen eben zu zeigen, daß solche Kasuistik uns nirgendshin führt, sondern daß wir zu den Prinzipien unsere Zuflucht nehmen müssen; erst dann haben wir einen Maßstab, wonach wir diesen staatsrechtlichen Fall zu entscheiden haben. Was ist denn eigentlich diesem zufolge das Abberufungsrecht? Bis dahin sagte man, schon in der bisherigen Verfassung sei das Abberufungsrecht der Regierung übertragen gewesen. Das ist nicht wahr, sondern durchaus unrichtig. Wenn irgend in einer Konstitution des Abberufungsrechtes erwähnt wird, so geschieht es nur darum, um den Beamten eine Garantie gegen daherige Willkür zu geben. Herr Fürsprecher Stämpfli selbst hat vor einigen Monaten einen Artikel in seine Bernerzeitung geschrieben, wo er gerade dieses gegenüber der Regierung dozirte und sagte, wenn die Regierung ihr Abberufungsrecht aus der Konstitution ableite, so sei dieß durchaus unrichtig; sondern was in der Konstitution darüber gesagt sei, habe man bloß als Garantie für die Beamten gegenüber der Regierung sagen wollen. Ich sehe, daß Herr Stämpfli den Kopf schüttelt, aber es stand so in der Bernerzeitung, ich bedaure, daß ich die betreffende Nummer nicht gerade bei mir habe. Allerdings ist das Abberufungsrecht an und für sich schon ein Regierungsrecht, und wenn also in der Verfassung nicht etwas demselben Entgegengesetztes festgestellt ist, so kann die Regierung es jeder Zeit üben, abgesehen davon, ob die Verfassung etwas darüber sage oder nicht. Darum ist die Behauptung unrichtig, daß, weil in der Verfassung von Zürich nichts vom Abberufungsrechte stehe, die Regierung dasselbe nicht besitze. Just weil in der Verfassung nichts darüber steht, kömmt es der Regierung als ein unbeschränktes Regierungsrecht zu; nur der Absetzung wird in jener Verfassung erwähnt, und diese fällt allerdings in die Kompetenz der Gerichte. Es ist wirklich fatal, daß man über so einfache Fragen, die sich eigentlich von selbst verstehen sollten, hier ganze Abhandlungen machen muß. In einem Verfassungsrathe sollte man eine richtige Kenntniß solcher Sachen voraussetzen. Daß das Abberufungsrecht nicht den Gerichten gehört, will ich beweisen; wenn es aber nicht den Gerichten gehört, so muß es offenbar der Regierung gehören, denn Jemandem im Staate muß es doch zukommen. Was haben die Gerichte zu thun in allen Staaten, also auch hier? Recht zu sprechen. Wann? Wo streitige Fälle sind über Mein und Dein, in Civilsachen also und wo es sich um Rechtsverletzungen u. s. w. handelt, also in Kriminal- und Polizeisachen, und weiter haben die Gerichte gar nichts zu thun; weder in Zürich noch in China werden dieselben andere Attribute haben. Wenn also die Abberufung eines Beamten der Natur der Sache nach nicht in den Geschäftskreis der Gerichte gehört, so fällt sie offenbar der Administrativgewalt anheim, und warum? Das Abberufungsrecht geht hervor aus der Pflicht, für die Wohlfahrt des

Landes zu sorgen, und diese Pflicht muß nothwendig involvieren das Recht, Beamte, geistliche oder weltliche, Lehrer, oder Beamte im eigentlichen Sinne des Wortes, wenn sie den Zwecken der Behörden entgegenstehen, zu entfernen. Wenn es somit richtig ist, daß das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht sei, so frage ich weiter: Wer soll es ausüben? Dieses ist dann zunächst die Frage, die wir zu entscheiden haben. Man hat dagegen angebracht, es sei eine gar gehässige Sache. Das ist wahr, aber sie ist nicht gehässig für das Publikum, sondern, wie bereits Hr. Secretan richtig bemerkte, nur für den betreffenden Beamten, und zwar vielleicht auch schon deßwegen, weil das Publikum dann weiß, daß er ein unfähiger oder ein solcher Beamter ist, der feindselig gegen den Staat gesinnt ist. Allein so gehässig die Abberufung für den Betreffenden sein mag, so schließt dies dennoch nicht aus, daß man davon Gebrauch mache, und noch weniger ist damit gesagt, daß das Abberufungsrecht aus den Regierungsrechten gestrichen werden solle. Man sagt, die Regierung solle sich nicht durch solche Mittel stärken. Das ist wohl wahr auf der einen Seite, aber auf der andern Seite eben so unwahr. Worin besteht die Stärke der Regierung? Ich suche sie am gleichen Orte, wo Hr. Weingart, nämlich im Vertrauen des Volkes und in der guten Meinung des Publikums. Wodurch ist aber dieses Vertrauen bedingt? Durch eine gute Administration. Durch was aber ist die gute Administration bedingt? Durch tüchtige Beamte, die im Sinne und Geiste der Konstitution und der Gesetze handeln, und eben so auch im Sinne der Regierung, vorausgesetzt natürlich, daß diese jederzeit im Sinne der Konstitution und der Gesetze handle. Wenn nun aber ein Beamter nicht in diesem Sinne handelt, sondern einer entgegengesetzten Richtung folgt, alle Ordnung im Staate zu untergraben, das Volk der Regierung zu entfremden sucht u. s. w., so untergräbt man die Stärke der Regierung, wenn man sie zwingt, einen solchen Beamten zu behalten, und in diesem Sinne kann man ja freilich sagen, die Stärke der Regierung werde durch das Abberufungsrecht bewahrt. Man sagt weiter, es sei im Publikum die Beibehaltung des Abberufungsrechtes im Verfassungsentwurf übel aufgenommen worden. Ich gebe zu, daß daorts vielleicht manche Mißverständnisse walten, und daß das Volk darüber nicht diejenige Aufklärung hat, die es haben sollte. Nicht gegen das Abberufungsrecht schreit man übrigens eigentlich, sondern gegen den Mißbrauch desselben. Auch ich achte den Volkswillen; aber wenn auch allfällig das Volk hier oder dort den Willen ausgesprochen hat, daß man das Abberufungsrecht aus der Reihe der Regierungsrechte streiche, so hat gleichzeitig das Volk auch einen andern Willen ausgesprochen, nämlich daß wir trachten, eine tüchtige Regierung aufzustellen, und dieser allgemein ausgesprochene Wille geht bei mir allem Andern vor, ihn will ich vor Allem aus beachten, und daher machet, daß man in der That regieren könne, nicht aber, daß man es nicht könne. Hr. Fürsprecher Stämpfli sagte, er wolle in den Beamten Diener des Volkes, der Verfassung und der Gesetze haben und nicht Diener der Regierung; wer Diener der Verfassung und Gesetze wolle, müsse gegen das Abberufungsrecht stimmen, wer aber Diener der Regierung wolle, möge es beibehalten. In diese Alternative lasse ich mich nicht stellen, weil ich will, daß sowohl Regierung als Beamte gleichmäßig Diener des Volkes, der Verfassung und Gesetze seien und nicht will, daß nur die Beamten es seien, die Regierung aber etwas Anderes. Jedenfalls muß man nicht vergessen, was Hr. Bach ganz richtig bemerkt hat, nämlich daß das Abhängigkeitsverhältniß, welches man da immer im Auge hat, nicht sowohl vom Abberufungsrechte herrühre, als von der beschränkten Amtsdauer und den periodischen Wahlen. Wenn ein Beamter weiß, daß er nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht mehr gewählt wird, sofern er nicht im Sinne der Regierung handelt, so ist er eben so geneigt, seine Ueberzeugung allfällig gefangen zu geben, um sich nicht mit dem Willen der Regierung in Widerspruch zu setzen; mithin haben wir da die gleiche Abhängigkeit, und ich begreife daher nicht, daß die betreffenden Herren, welche das Abberufungsrecht aus den Regierungsrechten streichen wollen, nicht etwas konsequenter sind und nicht auch überhaupt alle Beamten streichen wollen, welche von der Regierung gewählt werden, oder mit andern Worten, daß sie nicht wenigstens die Lebenslänglichkeit der Beamten decreten oder verlangen, daß ein Beamter nach Ablauf seiner Amtsdauer jedenfalls nicht mehr gewählt werden könne. Aber beschränkte Amtsdauer, periodische Wahlen, Wiedererwählbarkeit zugeben und dann zu Behauptung der Unabhängigkeit der Beamten den Staatsbehörden das Abberufungsrecht nicht einräumen wollen, darin sehe ich keine Konsequenz. Hr. Fürsprecher Stämpfli bemerkt, das Verhältniß eines Beamten zum Staate sei ein Dienstvertrag; allein auch hierauf hat Hr. Secretan richtig geantwortet, daß dies falsch sei, denn der Beamte wird nicht durch Vertrag ein solcher, sondern er wird durch Beschluß zur Beamtung gerufen, und also ist es konsequent, daß auch die Entfernung von der Beamtung durch einen Beschluß stattfinde. Ich will aber annehmen, Hr. Secretan habe Unrecht und es sei hier wirklich ein Dienstverhältniß, so sagen dann unsere bürgerlichen Gesetze, wie es sich damit verhalte. Wenn ein Meister findet, sein Knecht arbeite nicht mehr gut, so entläßt er ihn von sich aus ohne Weiters, und was für ein Recht steht dann dem Knechte zu? Etwa zu machen, daß der Meister ihn wieder aufnehme? Keineswegs, sondern er kann einfach klagen auf Entschädigung. Wenn wir nun dieses Verhältniß festhalten wollen, spricht es denn nicht gerade für den hier vorgeschlagenen Paragraphen? Wo steht denn, daß solchen Beamten, die abberufen werden, sofern das Verhältniß ein Dienstverhältniß ist, ein Klagerecht auf Entschädigung nicht ebenfalls zustehe? Die Voraussetzung also, daß das Verhältniß ein Dienstverhältniß sei, spricht gerade für den §. 19, und nicht dagegen. Ich habe gezeigt, welches die Natur des Abberufungsrechtes sei; nun frage ich: Wer soll es ausüben? Bereits in der Einleitung zur Berathung des Verfassungsentwurfes habe ich bemerkt, eine gute Verfassung hänge wesentlich davon ab, daß man die Staatsfunktionen so ausscheide, daß kein Uebergewicht auf der einen oder andern Seite stattfinde, daß man namentlich nicht den einen Behörden auf Unkosten der andern Rechte einräume, auf der einen Seite deren wegnehme, auf der andern Seite sie vermehre, denn eine solche Verfassung würde sich nie auf die Dauer halten können, das Volk müßte sich unwohl darunter befinden, aber das Uebel würde dann nicht in der Organisation gesucht, sondern auf die Personen geschoben. Man kann also da nicht willkürlich wegnehmen und hinzuthun, sondern da sind sehr bestimmte und gewisse Regeln, ent-

nommen den Erfahrungen von Jahrhunderten. Ich gebe dieses wohl zu bedenken, um aufmerksam zu machen, daß man nicht mir nichts dir nichts der richterlichen Gewalt Befugnisse wegnehmen könne, um sie der administrativen Gewalt zu geben, aber ebenso auch umgekehrt, daß man nicht der administrativen Gewalt ihr gebührende Rechte wegnehmen könne, um die richterliche Gewalt dadurch zu vermehren. Also wollen wir die Gewalten genau ausscheiden und Jeder einräumen, was ihr gebührt. Nun habe ich bereits gezeigt, daß das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht ist. Wem wollt Ihr nun dieses Recht im Staate geben oder mit andern Worten: Wer soll regieren? Sollen die Gerichte regieren? Das ist vorgeschlagen von Herrn Fürsprecher Stämpfli. Wenn Ihr die Gerichte regieren lasset und denselben namentlich das Recht der Abberufung einräumt, so müßt Ihr ihnen ebenfalls das Recht oder vielmehr die Pflicht einräumen, die Staatswohlfahrt zu wahren, weil das Abberufungsrecht nur ein Ausfluß dieser Pflicht ist, kurz und gut, Ihr müßt die Gerichte regieren lassen. Wenn Ihr dieses wollt, so frage ich weiter: Was wollt Ihr dann mit der Regierung machen? Thut sie doch alsdann weg, wir brauchen sie nicht mehr. Ich frage aber weiter: Wenn Ihr die Gerichte regieren lassen wollt, wo sind dann unabhängige Gerichte gegenüber der Regierungsgewalt? Unabhängige Gerichte sind der Schlußstein der Garantien des Volkes gegenüber der Staatsgewalt; wenn aber die Gerichte selbst regieren und die Staatsgewalt üben, so hören sie auf, wahre Gerichte zu sein, und dann haben wir keine unabhängigen Gerichte mehr. Ich mache hiebei auf einen Vorwurf aufmerksam, der von Seite der Herren Weingart und Wevermann erhoben wurde; diese Herren behaupteten nämlich, wenn man den Regierungsbehörden das Abberufungsrecht überlasse, so werde dadurch in die richterliche Gewalt eingegriffen. Ich kehre den Vorwurf um und sage: Wenn Ihr das Abberufungsrecht den Gerichten übertraget, so greift Ihr in die Regierungsgewalt ein und übertraget einen Theil derselben den Gerichten, und dann hört das Gleichgewicht zwischen beiden Gewalten auf. Die Gerichte sollen Recht sprechen nach dem Gesetze, und weiter nichts; dieses hat auch Herr Stämpfli sehr wohl gefühlt, daher will er nicht nach den bestehenden Gesetzen solche Abberufungsfälle wie jedes andere Vergehen oder Verbrechen behandeln lassen, sondern er schlägt gleichsam einen besondern Prozeß, so wie auch ein eigenes Gesetz hiefür vor, in welch' Letzterm die Abberufungsfälle genau aufgezeichnet wären. Aber ich frage, Hr. Pr., m. Hrn.: Will man jetzt für diese so einfache Sache einen ganz neuen Ausnahmsprozeß kreiren? Dazu helfe ich nimmermehr. Wollt Ihr in einem Gesetze diese ganze Kasuistik, wovon wir bereits einige Musterchen gehabt, voraussehen? Das ist eine reine Unmöglichkeit, und also werdet Ihr nur gerade in den minimsten Fällen den Zweck erreichen, Ihr könnt allfällig ja freilich einen Säufer von einer Beamtung abberufen, oder einen Mann, der in einem speziellen Falle seine Pflicht verletzt hat, der sich geradezu gegenüber der Staatsgewalt trotzig benimmt ꝛc.; aber Leute, welche durch ihr ganzes Benehmen, ohne jedoch je eigentlichen Griff zu geben, die ganze Staatswohlfahrt untergraben, oder, wie mein Schwager Sury gestern sagte, die großen Schelme, bekommt ihr dann nicht, und diese will ich vor Allem aus erreichen. Man schlägt nun zu diesem Ende im Gegensatze zu den Gerichten andere Mittel vor, z. B. eine Extrakommission des Gr. Rathes, nach dem Antrage des Hrn. Imobersteg. Hierauf erwiedere ich genau dasselbe, was bereits gestern Herr Stockmar darüber sagte; derselbe zeigte nämlich, daß eine solche Kommission lediglich ein Extra-Gericht wäre, das in der Verfassung nicht vorgesehen sei, und daß man es also schon deßhalb verwerfen müsse. Wir wollen aber einen Augenblick weiter gehen. Man müßte also diesem Antrage zufolge einen Theil des Regierungsrechtes einer Kommission übertragen; warum wollt Ihr dann nicht ebensogut auch andere Regierungsrechte einer solchen Kommission übertragen? Welches Recht kann mehr mißbraucht werden als das Polizeirecht? Welche Funktion ist mehr geneigt, die Rechte der einzelnen Bürger zu beeinträchtigen, als gerade die Polizei? Derselben ist gewöhnlich weder die Person noch das Haus heilig, und solche Verletzungen bürgerlicher Rechte sehen wir tagtäglich, während Abberufungen denn doch höchst selten vorkommen. Warum wollt Ihr nun dieses Recht nicht auch der Regierungsgewalt entziehen und einer besondern Kommission übertragen? Dann würden ja die Bürger außerordentlich gegen die Gewalt geschützt sein! Warum ferner wollt Ihr dem Staate Gelder in den Händen lassen, — die Regierungsmitglieder könnten ja möglicherweise damit davonlaufen? Warum nicht eine besondere Kommission auch für diesen Zweig? Aus Furcht des Mißbrauches könnte auf diese Weise zuletzt Alles besondern Kommissionen übertragen werden; wer garantirt denn aber, wenn man recht viele solche Kommissionen hat, daß nicht diese Kommissionen selbst jene Rechte mißbrauchen? Sodann frage ich: Wollen wir immer und immer Kommissionen machen, eine über der andern? Dann hätten wir den Thurmbau zu Babel, wo sie auch so in die Luft hinauf bauten, bis zuletzt Niemand den Andern verstand. Nein, Hr. Pr., m. Hrn, wir wollen ein wenig vernünftig sein, wollen machen, daß Alles etwa gehe, daß die Gewalten nebeneinander bestehen können, und wollen uns nicht zu große Illusionen machen. Wir wollen zu Grundsätzen zurückkehren, und den Behörden dasjenige überlassen, was denselben zufolge staatsrechtlicher Prinzipien gebühren muß, — der Regierung also das Regierungsrecht, den Gerichten die richterliche Funktion; wir wollen uns hüten, nicht jetzt schon von vorn herein Ungleichheiten in die Verfassung zu legen, der einen Behörde zu nehmen, um der andern zu geben, und dadurch überhaupt das Gleichgewicht zu stören. So wenig ich die Administration durch die Gerichte zu Tode schlagen lassen will, ebensowenig will ich die Gerichte durch die Administration zu Tode schlagen lassen, sondern einem jeden geben, was ihm gebührt. So viel hinsichtlich des Antrages auf Aufstellung einer Kommission im Allgemeinen; im Speziellen dann muß ich die von Hrn. Kohler vorgeschlagene Kommission in's Auge fassen. Dieser Antrag ist gewiß sehr gut gemeint und bezweckt, die verschiedenen Uebelstände zu evitiren; allein ich halte dafür, daß es sehr gefährlich wäre, wenn man den Antrag annähme, und zwar bezüglich darum, weil hinwieder die Gewalt dadurch eine Uebermacht über das Gericht bekäme. So wie nämlich der Antrag vorliegt, würden dann auch alle richterlichen Beamten durch die Administration abberufen werden können; dadurch aber liefe man Gefahr, daß dieselben ihre Unabhängigkeit in der Rechtsprechung verlören. Das ist nun ganz dem Zwecke des Entwurfes entgegen, denn der-

selbe hat im Auge, daß die richterlichen Gewalten durchaus nicht von der Administration sollen abberufen werden können, sodann daß sie dieser gegenüber ganz gesichert seien. Darum schlägt man in §. 19 vor, die richterlichen Beamten durch die unmittelbaren obern richterlichen Behörden, durch diejenigen nämlich, welche sie erwählt haben, abberufen zu lassen und so auch die administrativen Beamten durch diejenigen Administrationsbehörden, durch welche sie erwählt wurden. Ich komme nun zurück zum Vorschlage des Hrn. Bach, welcher dem Großen Rathe das Abberufungsrecht einräumen möchte. Wenn man einmal die verschiedenen Staatsfunktionen ausgeschieden hat, wenn man jedem Tikasterium seine Geschäftssphäre angewiesen hat, wollt Ihr dann immer von Neuem zurückkehren zur höchsten und ersten Gewalt? wollt Ihr nicht auch daran denken, einmal aufgestellte Grundsätze konsequent durchzuführen, überhaupt die Hierarchie der Gewalten aufrecht zu erhalten? Würde dadurch der Geschäftsgang nicht so erschwert, daß er zuletzt gar nicht mehr geben könnte? Ein Feldherr hat das unbedingte Ernennungsrecht in Betreff seiner Generäle, aber folgerichtig auch das Abberufungsrecht; ebenso der General in Bezug der Regimentsobersten, ebenso der Oberst in Betreff der Hauptleute, und diese wiederum ebenso in Betreff der Unteroffiziere und Korporäle. Das ist die natürliche Ordnung der Dinge; jetzt will man aber auf einmal festsetzen, daß der Feldherr, nachdem im Uebrigen diese Stufenfolge befolgt worden ist, einzig alle untern Offiziere &c. bis zum Korporal hinab abberufen dürfe, und das ist's, Hr. Pr., m. Hrn., was Ihr mit diesem letzten Vorschlage machet. Wenn Ihr dem Regierungsrathe das Recht einräumt, seine Beamten zu wählen, so müßt Ihr ihm auch gestatten, sie zurückzuberufen, und wenn der Amtsrath, von welchem später die Rede ist, die Gemeindspräsidenten wählt, so muß er dieselben auch abberufen können, denn sonst müßte zuletzt die Abberufung solcher Gemeindspräsidenten vor den Großen Rath gebracht werden. Wenn Ihr den Grundsatz aufstellen wollt, daß wir immer zur höchsten Gewalt zurückgehen müssen, wohin führt uns die Konsequenz hievon? Hr. Stokmar hat es Ihnen gestern gezeigt, nämlich dahin, daß zuletzt jeder Beamte nur durch das Volk abberufen werden könnte, denn das Volk ist die oberste Gewalt im Staate. Das Abberufungsrecht ist nun einmal im Staate eine Nothwendigkeit, es fließt, wie ich oben gezeigt habe, aus dem Rechte und der Pflicht, für die Staatswohlfahrt zu sorgen. Dieses anerkennt man überall an; nur bezüglich der Art und Weise der Ausführung ist man verschiedener Ansicht. Wenn Ihr nun nicht von vorn herein ein schädliches Uebergewicht der einen Gewalt über die andere in die Verfassung bringen wollet, so müsset Ihr bei dem Vorschlage, wie er gedruckt vorliegt, bleiben. Ungeachtet also man mit Verwerfung der Verfassung droht, so müßte ich — im Interesse des Volkes, damit es ihm wohl sei und damit regiert werden könne und damit nicht jedem ersten besten Hergelaufenen die Befugniß zustehe, den Staat umzuwerfen, die öffentliche Ordnung zu untergraben, staatsgefährliche Lehren zu verbreiten &c., — den §. 19 vertheidigen, wie er ist.

Stämpfli, Fürsprecher. Ein Wort zur Berichtigung. Ich werde vom Berichterstatter dargestellt, als habe ich in der Bernerzeitung den Satz vertheidigt, das Abberufungsrecht verstehe sich von selbst. Um diesen Satz zu vertheidigen, müßte ich nie in ein rechtliches Werk geschaut haben. Ich berufe mich, um meine Ansicht hierüber nochmals auszusprechen, einfach auf einen Ausspruch Welkers, welcher bei Anlaß der Abberufung Troxlers folgendes schrieb: „Gestützt auf diese und ähnliche Grundsätze behaupteten denn die ältern Rechtsgelehrten, nicht bloß in Deutschland, sondern in Europa, die Unabsetzbarkeit der Staatsdiener so allgemein, daß unter andern einer derselben, Fontanella, sagen konnte: „„Alle Rechtsgelehrten behaupten dergestalt übereinstimmend, daß selbst ein bloß nach Gutbefinden (ad bene placitum) anvertrauter Dienst ohne richterliche Untersuchung nicht entzogen werden dürfe, daß auch selbst kein einziger die entgegengesetzte Meinung vertheidigt.““

Ochsenbein. Das war nicht eine Berichtigung, Hr. P. m. Hrn., sondern eine Vertheidigung, und so will auch ich jetzt noch ein Wort sagen. Die deutschen Rechtslehrer fassen das Abberufungsrecht überhaupt ganz anders auf und zwar wesentlich vom finanziellen Standpunkte aus und nicht vom Standpunkt einer Garantie der Beamten. Wird in Deutschland Einer abberufen, so wird er dann pensionirt, und dieses ist der Grund, warum in Deutschland so sehr gegen das Abberufungswesen geeifert wird. Wir befinden uns aber auf einem ganz andern Standpunkte; wir haben hier keine Pensionen, sondern wir haben die Abberufung nur von dem Standpunkte in's Auge zu fassen, daß der Staat geben könne. Ich kenne das gar gut, was Welker darüber sagt, aber ich kenne nicht nur dieses, sondern noch manches Andere, allein man faßt oft die Sachen ganz oberflächlich auf und verwechselt dann, was nicht verwechselt werden darf. In Deutschland ist Monarchie und Pensionswesen, wir haben eine Republik ohne Pensionen.

Abstimmung.

1)	Für eine Kommission nach dem Antrage des Hrn. Kohler . . .	16 Stimmen.
2)	Für den Antrag des Hrn. Imobersteg	5 „
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Antrag des Hrn. Bach, die Abberufung dem Großen Rathe vorzubehalten	2 Stimmen.
	Dagegen	13 „
4)	Die vom Großen Rathe erwählten Beamten durch ihn selbst abberufen zu lassen, nach dem Antrage des Hrn. Kohler	22 „
5)	Die übrigen Beamten durch die in §. 30 vorgesehene Kommission, nach dem Antrage des Hrn. Kohler abberufen zu lassen	17 „
6)	Die Kommission einer jährlichen Erneuerung zu unterwerfen . . .	18 „
7)	Der Behörde, welche den Beamten gewählt hat, das Recht der Einstellung einzuräumen	Mehrheit.
8)	Der nämlichen Behörde das Antragsrecht auf Abberufung zu geben .	Mehrheit.
9)	Die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Kommission zu verschieben	Mehrheit.
10)	Für Annahme des ersten Theils des §. 19	Mehrheit.
11)	Für Annahme des zweiten Theils des §.	8 Stimmen.
12)	Für Streichung desselben . . .	22 „

Hr. Präsident Nun ist der zweite Theil des §. gestrichen und es ist somit über das Abberufungsrecht gar nichts bestimmt.

Von mehrern Mitgliedern wird gleichzeitig dagegen reklamirt, indem sie niemals im Sinne gehabt hätten, gar nichts über das Abberufungsrecht zu bestimmen; sie wollten dasselbe, aber nicht durch die administrativen oder richterlichen Behörden, sondern durch eine Großratskommission, weßhalb sie eine andere Abstimmung verlangen.

Hr. Präsident. Ich habe vor der Abstimmung auseinandergesetzt, wie ich dieselbe vor sich gehen lassen wolle; wenn daher einige der Herren zu einem andern Antrag, als sie wollten, gestimmt haben, so ist es nicht meine Schuld.

Kohler. Ich verlange nochmalige Abstimmung.

Ochsenbein. Ich dagegen glaube, es sei abgestimmt, und man solle dabei bleiben; es ist am Ende besser, wenn gar nichts bestimmt wird, als das, was man beantragt hat.

Kohler. Es ist außer allem Zweifel, daß viele Mitglieder irrthümlich anders gestimmt haben, als sie wollten. Ich selbst war im Irrthum, daher verlange ich eine neue Abstimmung; wir wollen nicht „vörtein".

Ochsenbein. Ich muß den Vorwurf von „vörtein" zurückweisen; man soll nicht von „vörtein" reden, wenn man die Sache nicht versteht.

Kohler. Ich bezog den Ausdruck „vörtein" nicht auf Sie, Herr Berichterstatter.

Hr. Präsident. Es scheint wirklich ein Mißverstand obgewaltet zu haben, weßhalb ich nochmals abstimmen lassen will.

Abstimmung.

Für die Annahme des zweiten Theils unter Vorbehalt der bekannten Abänderungen . . . . . 16 Stimmen.
Dagegen . . . . . 10 „

A. Großer Rath.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Die §§. 20 bis 33 handeln vom Großen Rath, zuerst von dessen Bildung, dann von den Rechten der Mitglieder und der Stellung der Behörde als solcher u. s. w. Ich habe weiter nichts über diesen Abschnitt zu bemerken, als auf die wesentliche Abänderung aufmerksam zu machen, daß die Selbstergänzung des Großen Raths nicht mehr vorgeschlagen ist, sondern alle darauf bezüglichen Wahlen ebenfalls dem Volke zustehen. Man glaubte, es sei nicht mehr der Fall, dieses Recht wie früher dem Großen Rathe selbst zu übertragen. Ich schließe auf das Eintreten in diesen Abschnitt und auf artikelweise Behandlung.

Abstimmung:

Für artikelweises Eintreten . . . . . Große Mehrheit.

§. 20.

„Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Bezüglich auf diesen §. sind keine Bittschriften eingelangt, da derselbe aber die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes im Allgemeinen feststellt, so glaube ich es hier am geeigneten Orte diejenigen Wünsche mitzutheilen, welche die Abschaffung jedes Selbstergänzungsrechtes bezweckn. Die Aufhebung dieses bisher dem Großen Rathe eingeräumten Rechtes verlangen: Der Volksverein von Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten, Oberbasle Wahlversammlung, Schwarzenburg Volksversammlung, Laupen Volksverein, Aarwangen Volksverein, Saanen Volksversammlung, Obersimmenthal Volksverein, Erlach Volksverein, sämmtliche Einwohnergemeinden von N.dau, die Einwohnergemeinden Reichenbach, Schloßwyl, Auswyl, Herbligen und Brenzikofen, Zwieselberg, Oberwyl, Seftigen, Büren Amtsversammlung.

Migy, als französischer Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Auf diesen Gegenstand haben Bezug folgende Bittschriften: der Gemeinde St. Immer, Tes, Lammlingen, Prêles, des Gemeinderaths und der Volksversammlung zu Delsberg.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission, hat über diesen § keine weitere Erläuterung zu ertheilen und will allfällige Bemerkungen erwarten.

Dr. Lehmann. Statt des §. schlage ich folgende Redaktionsveränderung vor: „Der Große Rath besteht aus erwählten Abgeordneten des Volks." Es scheint mir diese Redaktion entsprechender, in denen es keine „Mitglieder" des Großen Rathes gibt, bevor sich der Große Rath als solcher konstituirt hat. Die Verfassungen der Kantone Aargau, St. Gallen, Waadt u. s. f. bedienen sich alle des Ausdruks „Abgeordrete" oder „Stellvertreter". Ferner wäre es besser, wenn es hieße „aus den durch die Wahlversammlungen" statt „aus den von den Wahlversammlungen." In erster Linie schlage ich erstere Redaktionsveränderung vor, in zweiter Linie dann die Ersezung der Worte „von den" mit „durch die".

Ochsenbein. Der Vorschlag des Hrn. Dr. Lehmann will das Nämliche sagen, wie der §., das Eine ist, wie das Andere, daher ich der Kürze wegen auf Beibehaltung des §., wie er lautet, antrage. Wenn man „durch die" statt „von den" setzen will, so habe ich nichts dawider.

Abstimmung:

Für die von Hrn. Dr. Lehmann vorgeschlagene Redaktion . . . . . 9 Stimmen.
Für den §. . . . . 9 „

Durch Stichentscheid des Präsidenten wird der §. angenommen, wie er ist.

§. 21.

„Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer

Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Die in Betreff dieses §. eingelangten Bittschriften haben einen doppelten Charakter, die einen verlangen die Ausschließung aller Beamteten, die andern dagegen wollen nur diejenigen ausschließen, welche von dem Regierungsrathe gewählt werden. Für die Ausschließung aller Beamteten haben sich erklärt: die Einwohnergemeinden Niederbipp und Schloßwyl, die sämmtlichen Einwohnergemeinden von Nidau, Erlach Volksverein, Könitz Volksverein, Herbligen und Brenzikofen, Schwarzenburg Volksversammlung, Einwohner- und Burgergemeinde von Frutigen und die Viertelsgemeinden Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach. — Ausschluß bloß derjenigen Beamteten, welche der Regierungsrath wählt, verlangen: die Wahlversammlung Oberbasle, Schwarzenburg Volksversammlung, 147 Unterschriften von Biel und Nidau, die Einwohnergemeinden von Auswyl, Zwieselberg, Jäzwyl, Seftigen Volksverein, die Gemeinden Aeschi und Kraftigen und Büren Amtsversammlung.

Migy, als französischer Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Die Bittschriften, welche die Ausschließung aller öffentlichen Beamten oder doch der Beamten der vollziehenden Gewalt verlangen, rühren her: vom Volksverein zu Chevenez, von den Einwohnergemeinden Cormoret, Someboz und Sombeval, Corgemont, Courtelary, Cortebert, Berg-Tramlingen, Ober-Tramlingen, Unter-Tramlingen, Sonvilier, La Hütte, Villeret, Renan, Montagne de la Ferrière, 132 Unterschriften von La Ferrière, Romont, Burgerrath von St. Imier, Gemeinderath von Delsberg und Comité des Volksvereins von Delsberg.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Dieser §. beruht auf dem Prinzip der Trennung der Gewalten; man glaubte, alle Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, von vorn herein als unverträglich mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes zu erklären. Es ist von der größten Wichtigkeit, daß eine solche Bestimmung aufgenommen werde, denn sie ist es, welche dem Großen Rathe diejenige Stelle anweist, welche ihm gebührt und ihn in die Möglichkeit versetzt, gegenüber den andern Staatsbehörden und Beamten seine Unabhängigkeit zu bewahren; dieser §. ist gewissermaßen die Basis des Verfassungsentwurfes. Wenn man im Auge hat, welche Aufgabe der Große Rath hat, so ist die Ausschließung der Beamten eine Nothwendigkeit; denn ohne sie ist es ihm nicht möglich, sämmtliche Staatsfunktionen zu überwachen und das Aufsichtsrecht im ausgedehntesten Sinne auszuüben. Ich empfehle den §. zu unveränderter Annahme.

Weyermann. Ich möchte in dieser Angelegenheit einmal auf die Seite der Regierung stehen. Ich fürchte, daß es ihr System sehr beeinträchtigt, wenn man ihre Beamten sammt und sonders ausschließt. Der Kampf würde dann ungleich, indem die Regierung die tüchtigsten Köpfe als Beamten brauchen muß, hingegen die Opposition, von welcher Seite sie kommen mag, ihre besten geistigen Kräfte hinsendet, so daß die neue Ordnung der Dinge oft blos die Mehrheit der Hände, aber nicht, wegen Ungleichheit der Kämpfer, den geistigen Sieg für sich hätte, auch da, wo er ihr gebührt. Ich möchte, wie in mehreren Vorstellungen angetragen wird, nur solche Beamte ausschließen, welche unmittelbar unter der Regierung stehen. Eine solche Ausschließung wird genügen, um dem Großen Rathe seine Selbstständigkeit zu bewahren und wird den Vortheil haben, daß manche gute Kräfte dem Großen Rathe behalten bleiben. Man wolle ferner alle geistlichen Stellen ausschließen. Ich will nicht darauf antragen, von einer solchen Ausschließung zu abstrahiren, obschon ich glaube, es geschehe damit uns Geistlichen Unrecht. Ich möchte nur ein ehrliches Geständniß machen, welches dahin geht, daß ich glaube, die Geistlichen seien, sowie der §. lautet, nicht ausgeschlossen, denn wenn die Geistlichen durch die Gemeinden erwählt werden sollten, so wäre die Bedingung der Ausschließung „von einer Staatsbehörde besetzt" nicht vorhanden. Man könnte ferner sagen, wir seien nicht vom Staate besoldet, sondern wir bezögen unsere Besoldung aus dem Kirchengut. Ich glaube, wir sind im §., sowie er lautet, nicht ausgeschlossen und man sollte zu Vermeidung alles Doppelsinns eine bessere Redaktion machen.

Bach. Ich möchte vor Allem aus bemerken, daß, wenn man das Gleichgewicht festhalten will, man nicht alle Beamten ohne Ausnahme aus dem Großen Rathe ausschließen soll. Eine Ausschließung derjenigen Beamten, welche unmittelbar unter der Regierung stehen, sowie überhaupt der Administrativbeamten, nicht aber der richterlichen Beamten, ist unzweckmäßig und wenn man konsequent sein will, so müßten entweder beide Klassen, oder dann weder die eine noch die andere, ausgeschlossen werden. Eine Ausschließung sämmtlicher Beamten, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, finde ich nun nicht im Interesse des Landes. Es ist zwar insoweit richtig, daß sie mehr oder weniger von derjenigen Behörde abhangen, von welcher sie erwählt worden, aber ebenso muß zugegeben werden, daß in der obersten Landesbehörde die Beamten große Dienste leisten können. So sind namentlich die ersten Bezirksbeamten, welche die Gesetze exequiren, im Fall, lehrreiche Erfahrungen zu machen und über den vortheilhaften oder nachtheiligen Eindruck eines Gesetzes die beste Auskunft zu ertheilen. Ich gebe zwar zu, daß die Abwesenheit derselben einigermaßen dadurch ersetzt werden kann, daß man von ihnen schriftliche Berichte einholt, Jedermann weiß aber, daß diese immer nur unvollständig gemacht werden können und daß sie niemals die Belehrung gewähren, wie eine mündliche Besprechung oder Berathung. Ich fürchte ferner, wenn alle Beamten ausgeschlossen werden, daß man Mühe haben wird, auf dem Lande genugsam fähige und unabhängige Leute zu finden, welche sich zur Annahme einer Großrathsstelle verstehen werden, wenn nicht auf der andern Seite mit der Stelle eines Großrathsmitgliedes nambafte materielle Interessen und Vortheile verbunden werden. Man fürchtet, daß durch Zulassung der Beamten der Große Rath in eine von der Regierung abhängige Stellung gesetzt und statt mit dem Volke, mit der Regierung gemeinsame Sache machen werde. In dieser Beziehung möchte ich jedoch bemerken, daß die Unabhängigkeit des Großen Rathes weniger gefährdet ist, als durch die Amtsinvaliden und Amtskandidaten. Denn Diejenigen, welche eine Stelle suchen, werden sich gewiß eher zu Konzessionen gegen die Regierung verstehen

und weniger unabhängig sein, als Diejenigen, welche bereits eine Stelle haben. Uebrigens spricht auch hier die Erfahrung nicht dafür, daß die Beamten in ihrer Mehrheit unter allen Umständen der Regierung Recht geben. Ich frage Sie, m. Hrn., wer hat im Jahre 1845 die erste und bestimmte Opposition gegen die Regierung gemacht? nicht etwa die Amtskandidaten, sondern Beamte. Ich glaube ferner, daß die Einführung einer Wahldauer und die Bestimmungen über das Abberufungsrecht mehr den Zweck haben, die wichtigern Beamten gegen Willkühr zu schützen, als sie von dem Großen Rathe auszuschließen. Der Einfluß der Regierung durch die Beamten macht sich weniger im Großratssaale geltend, als vielmehr durch deren Funktionen und deren alltägliche unmittelbare Berührung mit dem Volke. Wenn mich irgend etwas bestimmen könnte, die Beamten vom Großen Rathe auszuschließen, so wäre es, sie von ihren Geschäften nicht abzuziehen, wie es durch Beiwohnung an den Großratsitzungen der Fall ist. Denn ohne Zweifel müßten die Geschäfte darunter leiden, namentlich bei den Beamten, welche keine Stellvertreter haben. Vollends ist dann kein Grund, den Unterschied zu machen, welchen der §. 21 vorschlägt, wenn er sagt, daß alle Stellen ausgeschlossen seien, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden. Was ist für ein Grund, einen Amtsweibel oder Amtsschreiber auszuschließen, nicht aber einen Amtsgerichtsweibel oder Amtsgerichtsschreiber? Sind etwa die beiden erstern unabhängiger und würdiger im Großen Rath zu sitzen, weil sie von einer Staatsbehörde besoldet werden, als die letztere, welche zwar von keiner Staatsbehörde besoldet werden, dagegen aber Sporteln beziehen. Aus diesen Gründen, und weil ich späterhin dahin antragen werde, daß die wichtigern Beamten nicht vom Regierungsrathe, sondern durch das Volk und den Großen Rath bestellt werden sollen, schlage ich für den § 21 folgende Redaktion vor:

a. „Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche von einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde (also nicht vom Volk oder vom Großen Rath) besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate."

Ebenso müßte ich wünschen, daß bei wichtigern gesetzgeberischen Arbeiten der Regierungsrath und das Obergericht mit berathender Stimme beigezogen würden, und in dieser Beziehung schlage ich folgenden zweiten Satz vor:

b. „Regierungsräthe und Oberrichter haben wenigstens berathende Stimme bei'r Gesetzgebung, wenn sie nicht wahlfähig erklärt werden."

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich glaube ebenfalls, der vorgeschlagene Paragraph gehe zu weit; wahrhaftig ich finde, wir sind noch nicht reich genug an Männern, welche nicht Beamte sind und die dem Staate in jeder Beziehung gute Dienste leisten, und wir sollen daher den Großen Rath und zugleich das Volk nicht um die Männer verkürzen, welche am ehesten im Stande sind, die wahren Landesinteressen zu fördern. Vielleicht kann es späterhin dazu kommen, aber in den nächsten Jahren wenigstens darf man nicht ohne Nachtheil sämmtliche Beamten ausschließen, und in kurzer Zeit würde man fühlen, daß man hierin zu weit gegangen ist. Der vorgeschlagene Paragraph hat zum Zweck, den Großen Rath so sehr als möglich unabhängig zu machen und ihn vor den Einflüssen der Regierung zu sichern. Die Absicht ist gut, aber ob sie erreicht wird durch die vorgeschlagenen Mittel ist eine andere Frage. Man kann nicht in Abrede stellen, daß in der letzten Zeit zu viel Beamte im Großen Rathe saßen und daß letztere zu sehr dem Willen des Großen Rathes nachgelebt haben; aber ich stelle mir die nächste Zukunft ganz anders vor, als es die Vergangenheit gewesen ist, und ich möchte nicht zu großes Gewicht legen auf die Ereignisse des verflossenen Jahres und auf die Nachtheile, welche in ihrem Gefolge waren. Glaubt man etwa, daß bloß die Beamten in einer abhängigen Stellung sich befinden? es wäre die Ansicht irrig, und wenn andere Staatsbürger, wie es der Fall ist, von der Regierung alljährlich zehn- bis zwanzigtausend Franken verdienen, so sind diese abhängiger als solche, welche Fr. 200, 1000, 2000 und 3000 Besoldung beziehen. Ich will nicht citiren, wen ich allfällig im Auge habe, aber so viel kann ich Sie versichern, daß es Staatsbürger gibt, welche von der Regierung alljährlich über Fr. 10,000 verdienen und im Großen Rathe sitzen. Wenn man jede Abhängigkeit vermeiden will, so muß man auf diese auch Rücksicht nehmen und sie ausschließen. Ich bin der Meinung, man solle das Recht des Volkes, unter den stimmfähigen Bürgern Die zu wählen, zu welchen es Zutrauen hat, so wenig als möglich beschränken. Was Hr. Bach gesagt hat, daß die Beamten, welche im Großen Rathe sitzen, ihre Geschäfte versäumen müssen, ist richtig und es wäre besser, daß z. B. die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, die Regierungsräthe und Oberrichter ungestört der Erfüllung ihrer Pflichten obliegen könnten; wenn aber das Volk den Regierungsstatthaltern, Richtern u. s. w. das Zutrauen schenken will, so frage ich: ist es am Orte, die freie Wahl des Volkes zu beschranken? Hat nicht die Erfahrung bewiesen, daß wir z. B. Regierungsstatthalter haben, welche ungeachtet ihrer Verhältnisse zu der Regierung sich nicht gescheut haben, ihre Meinung frei und offen abzugeben, auch wenn sie mit dem von der Regierung ausgesprochenen Systeme nicht übereinstimmte, und sollen wir ungeachtet solcher Vorgänge voraussetzen, daß in Zukunft jeder Beamte ein Sklave der Regierung sein werde? Die neue Verfassung bietet für die Unabhängigkeit der Beamten ganz andere Garantien dar als die bisherige, und es ist aus diesem Grunde anzunehmen, daß der Unabhängigkeitssinn derselben sich nicht vermindere, sondern sich eher vermehre. Ich möchte daher in dieser Beziehung nichts in der Verfassung aussprechen und es dem Volke überlassen, was es für gut findet; würden dann in der Folge sich Mißbräuche erzeigen, so wird man immer noch Mittel finden, Uebelstände zu beseitigen. Noch eine Bemerkung in Betreff des Ausschlusses der Geistlichen. Ich habe es immer bedauert, daß unsere gegenwärtige Verfassung die Geistlichen von dem Großen Rathe ausschließt, und öfters hätte ich viel gegeben, wenn eine solche Bestimmung nicht darin gestanden hätte. Eine ganze Klasse von Staatsbürgern vom Großen Rathe auszuschließen, finde ich nicht recht. Aus nicht untriftigen Gründen hat man im Jahre 1830 eine derartige Bestimmung aufgenommen und ich selbst habe dabei mitgeholfen; man fürchtete sich damals vor einem nachtheiligen Einflusse der Geistlichen. Jetzt aber ist dies nicht mehr der Fall und ich selbst z. B. sähe sehr gerne, wenn einzelne Geistliche im Großen Rathe säßen, um bei gegebenen Anlässen die Rechte der Kirche geltend zu

mach n. Würden wir es z. B. bedauern, wenn ein Geistlich r, wie Hr. Pfarrer Wegermann, welcher unter uns sitzt und an der Berathung des Entwurfes so wohlthätigen Antheil nimmt, im Großen Rathe wäre? er und mancher Andere wären gewiß dort gut placirt. Ich wünsche zwar nicht, daß der Große Rath sehr viele Geistliche in seiner Mitte zählen würde, daß aber gar keiner darin sitzt, sehe ich nicht gerne. Auch hier möchte ich das Wahlrecht des Volkes so wenig als möglich beschränken, und wenn es dem Geistlichen sein Zutrauen schenken will, so soll ihm solches frei stehen; ich möchte daher die Ausschließung der geistlichen Stellen ebenfalls weglassen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich glaube ebenfalls, der Paragraph gehe, so wie er lautet, zu weit; jedoch bin ich entschieden dafür, die Klasse der Geistlichen auszuschließen, um so mehr, als es jedem freisteht, sich wählen zu lassen, sobald er seine geistliche Stelle abgibt. In dieser Beziehung gehe ich von dem Grundsatze aus, daß dieses Reich nicht ihr Reich sei; so lange als sie Pfarrer sind, sollen sie sich meiner Ansicht nach so viel als möglich von den politischen Kämpfen fern halten und ungestört ihrem Berufe als Seelsorger obliegen. Die politischen Kämpfe vertragen sich nicht wohl mit der Aufgabe, welche ein Pfarrer zu erfüllen hat. Wenn sie sich aber mit Politik abgeben und den Staatsgeschäften sich widmen wollen, so sollen sie auf ihre Stelle als Pfarrer verzichten und dann stehen sie auf gleicher Stufe, wie alle übrigen Staatsbürger. Ich habe auch politische Gründe, warum ich die Geistlichen ausschließen möchte. Ich will sie nicht anführen, nur so viel bemerke ich, daß die Geschichte aller Staaten und Zeiten uns lehrt, so viel als möglich zu verhindern, daß die Geistlichen sich in die weltlichen Dinge mischen. Deßhalb hat, um nur ein Beispiel anzuführen, Holland, nachdem es bald nach seiner Reformirung die Unabhängigkeit erkämpft hatte, sämmtliche Geistliche von allen weltlichen Stellen und Würden ausgeschlossen. Wie gesagt, ich will die politischen Gründe nicht anführen, sollte es jedoch von irgend einer Seite provocirt werden, so behalte ich mir vor, etwas Weniges davon anzubringen. Was den Ausschluß der Beamten betrifft, so geht der Antrag zu weit; denn man müßte, um nur eine Konsequenz anzuführen, auch die Einwohnergemeindspräsidenten ausschließen, wenn, wie es gewünscht worden ist, dieselben vom Staate aus ernannt werden sollten. Es gibt untergeordnete Stellen, die von keiner Bedeutung sind und welche dennoch vom Großen Rathe ausgeschlossen wären. Dagegen stimme ich dem Antrage so weit bei, als dadurch der Regierungsrath und das Obergericht ausgeschlossen werden. Warum es gut ist, den Regierungsrath auszuschließen, will ich hier nicht auseinandersetzen, aber ich glaube, es liege im Prinzip der Trennung der Gewalten, daß eine Ausscheidung der Gesetzgebung von der executiven Gewalt streng durchgeführt werde. Ich will dem Regierungsrath allen möglichen Einfluß in Betreff der Initiative geben und ich will ihn in die Stellung setzen, seine Anträge zu vertheidigen, aber ich will ihn von jeder Stimmgebung ausschließen, weil er in Betreff derselben immer mehr oder weniger als Partei dasteht und weil, wenn auch die Discussion bei diesem oder jenem Mitgliede des Regierungsrathes die Ansicht bewirkt, daß er im Irrthum gewesen sei, dennoch ein gewisses, point d'honneur und ein esprit de corps ihn abhält, öffentlich anzuerkennen, daß er im Irrthum gewesen sei. Man wird sagen, es sei solches nicht recht und man solle nach seiner Ueberzeugung stimmen. Das ist ganz richtig, aber man darf nicht vergessen, daß die Regierungsräthe Menschen sind wie andere, und ich wollte von mir selbst nicht schwören, daß mich nicht hier und da ein point d'honneur beschlichen habe zu dem Antrage des Regierungsrathes zu stimmen, auch wenn ich eben so gut für entgegengesetzte Meinung n hätte stimmen können. Im Uebrigen aber theile ich die von Hrn. Bach ausgesprochenen Ansichten in jeder Beziehung und es ist ganz richtig, daß im vorigen Jahre die Opposition von dem festen Charakter einiger Beamten ausgegangen ist, und daß diese im Ganzen genommen entschiedener stimmten, als viele Nichtbeamte, welche aber Beamtenstellen suchten. Dessenungeachtet bin ich dennoch für den Grundsatz, daß alle vom Regierungsrath gewählten Beamten ausgeschlossen werden Denn man darf nicht vergessen, daß sie in einem Verhältniß der Abhängigkeit zur Regierung stehen und von denselben Befehle annehmen und vollziehen müssen. Ich könnte eine Menge schon aus früheren Zeiten citiren, wo es besser gewesen wäre in Bezug auf Beschlüsse des Großen Rathes, wenn keine Beamte darin mitgewirkt hätten, nicht daß sie aus einem schlechten und niederträchtigen Gefühl gegen ihre eigene Ansicht für den Regierungsrath gestimmt hätten, es geschah mehr aus einem unwillkürlichen Nachgeben und einem gewissen laisser aller, welches die Beamten beschlich, ohne daß sie sich genaue Rechenschaft davon gegeben hätten. Wenn ich aber die Beamten, welche der Regierungsrath wählt, ausschließen will, so will ich dieß auch bei denjenigen Beamten, welche das Obergericht wählt und bei dem Obergerichte selbst, und zwar aus dem Grunde, weil ich nicht will, daß das Obergericht regiert. Ich kenne einen Kanton, wo dies der Fall ist und wo die Regierung eine wahre Null ist. Wenn man die Oberrichter daselbst hört, so geht es außerordentlich gut, hört man aber andere Leute, so vernimmt man das Gegentheil. Ich für meine Person würde mich schämen, wenn der Kanton Bern eine Regierung hätte, die nichts sagen dürfte und ohne Kraft wäre. Ich will eine Regierung, die Kraft hat und ihre Würde zu wahren weiß und sich nicht unter den Daumen des Obergerichts bringen läßt. Dieß würde aber der Fall sein, wenn das Obergericht im Großen Rathe vertreten wäre, nicht aber der Regierungsrath. Denn von ersterem würden dann die Geschäfte geleitet und der Geist der Beschlüsse wäre derjenige des Obergerichts. Aus den gleichen Gründen will ich die Beamten ausgeschlossen wissen, welche das Obergericht wählt. Man wendet dagegen ein, es werde auf diese Weise die gesetzgebende Behörde gerade derjenigen Mitglieder beraubt, welche am ersten im Stande seien, im Fache der Gesetzgebung etwas zu leisten. Diesen Nachtheil gebe ich zu, aber ich halte ihn für kleiner und weniger gefährlich für das Ganze, als den Nachtheil, welcher entsteht, wenn man sie nicht ausschließt. Daß man deßhalb Mangel haben wird an tüchtigen Leuten für den Großen Rath, glaube ich nicht, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß wir fähige Leute genug haben werden, und zwar nicht wenige aus der Reihe der Beamten. Es werden sich viele Männer in den Großen Rath wählen lassen, welche gegenwärtig Beamte sind und aus Erfahrung den Geschäftsgang und die Administration kennen,

zudem wird eine Ausschließung der Beamten den Vortheil haben, daß sie ihren Geschäften nicht mehr für längere Zeit entzogen werden. Bisher waren die Beamten, welche zugleich Große Räthe waren, in einer Doppelstellung. In beiden Eigenschaften hatten sie einen Eid geschworen, welcher als Großrath nicht beachtet wurde, wenn sie zu Hause blieben und ihren Geschäften oblagen und umgekehrt. Wir kennen daher alle den Fall, daß ein Mitglied des Großen Rathes, welches zugleich Beamter war, zwischen jenen beiden Eiden so schwankte, daß er während zwei Tagen auf der Straße zwischen Thun und Bern hin und her gefahren ist, ohne sich zu dem Einen oder Andern entschließen zu können. Es wird für die zukünftige Regierung nicht ganz angenehm sein, wenn sie keine Beamten mehr im Großen Rathe hat, und wenn man politische Gründe berücksichtigen wollte, so wäre es vielleicht klüger, die Beamten nicht auszuschließen. In konstitutionellen und republikanischen Staaten ist an sich die Ausschließung der Beamten nicht so nothwendig wie in Monarchien, dennoch hat man in mehreren der erstern eine Ausschließung für einzelne Beamten oder für die ganze Beamtenklasse nothwendig erfunden. Ich will nur ein Beispiel citiren, nämlich die Verfassung des nordamerikanischen Staates Neuyork, welche im Jahr 1821 neu gemacht worden ist. Der betreffende Artikel lautet: „Kein Mitglied der Gesetzgebung darf während der Zeit, für welche es gewählt worden ist, eine öffentliche Anstellung von dem Gouverneur und Senate oder von der Gesetzgebung annehmen. Kein Kongreßmitglied und kein bei den Gerichtshöfen und bei dem Militär der Vereinstaaten Angestellter darf an der Staatsgesetzgebung Theil nehmen." Hier ist der Ausschluß der Beamten weiter ausgedehnt, als ich es zu beantragen wünschte. Sie haben vielleicht eine unlängst erschienene Rede gelesen, welche die Ausschließung der Beamten in konstitutionellen Staaten behandelt, und welche von Herrn Thiers in der französischen Deputirtenkammer gehalten worden ist. Wenn je die Nothwendigkeit der Ausschließung schlagend nachgewiesen wurde, so ist es in dieser Rede geschehen, und die Erfahrung hat in Frankreich bewiesen, daß die Ausschließung der Beamten daselbst eine Nothwendigkeit, und daß die Befürchtungen vor dem Einfluß der Regierung durch die Beamten mehr als begründet ist. In England geht die Ausschließung sehr weit; sie geht daselbst so weit, daß Mitglieder von gewissen Handelsgesellschaften nicht im Parlament sitzen dürfen. Diese Handelsgesellschaften sind in einer besondern Bil genau angegeben. Durch zwei verschiedene Bils sind alle Stellen als unverträglich mit einem Parlamentssitze bezeichnet, und es sind diese Stellen ebenfalls einzeln angegeben. Seit der Erlassung der beiden darauf bezüglichen Gesetze sind aber mehrere neue Stellen geschaffen worden, und es sind diese in der Zahl von 15—20 daher nicht ausgeschlossen, sondern befinden sich im Parlamente. In Berücksichtigung aller dieser Gründe halte ich dafür, man solle die Menschen nehmen wie sie sind, und nicht wie sie sein sollen, und schlage vor, statt des Ausdrucks „von einer Staatsbehörde" zu setzen: „gleichzeitig vom Großen Rathe, dem Regierungsrathe und dem Obergericht besetzt werden." Im Uebrigen will ich den §. 21 aufrecht erhalten.

Revel. Ich stimme der Ansicht bei, welche so eben von Herrn Regierungsrath Schneider geäußert worden ist; der hauptsächlichste Beweggrund, der mich die Ausschließung der Geistlichen, ungeachtet aller Achtung, die ich vor dem geheiligten Charakter hege, den sie bekleiden, liegt darin, daß wir in unserm Kanton zwei verschiedene Konfessionen haben, und daß, wenn wir von einem wahrhaft freisinnigen Geiste beseelt sind, wir vom Augenblicke an, wo die protestantischen Geistlichen zugelassen werden, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, den katholischen Geistlichen unmöglich den Zutritt zu der Kantonalstellvertretung versagen könnten. Können aber die Glieder der katholischen Geistlichkeit wahrhafte Stellvertreter des Volkes sein? Dieses ist eben sehr zu bezweifeln; sie können keinerlei Gesinnung hegen, die wirklich aus ihnen selbst entstanden sei, denn der Mittelpunkt ihrer Existenz befindet sich außerhalb des Kantons; ein Befehl vom heiligen Stuhle ist geheiligt für sie; mit einem Worte, sie sind bloße Fäden des großen Netzes, dessen Mittelpunkt sich zu Rom befindet; infolge dessen besitzen sie nicht die nothwendige Unabhängigkeit, um die Eigenschaft eines Stellvertreters des Volkes mit dem Berufe, den sie ausüben, zu vereinbaren. Wenn nun aber auch die protestantische Geistlichkeit allerdings nicht unter den nämlichen Verhältnissen sich befindet, wie die katholische Geistlichkeit, so erfordert dennoch die Gerechtigkeit, daß wir beide auf die nämliche Linie stellen. Außerdem sind die Einen, wie die Andern, Schüler eines Meisters, der gesagt hat: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Lassen wir sie demnach in dem heiligen Wirkungskreise, der ihnen angewiesen ist, und hüten wir uns, sie auf den brennenden Boden der Politik hinüberzureißen.

Imobersteg. Wie der Berichterstatter bemerkt hat, würde ich diesen Grundsatz des §. 21 später behandeln. Die Trennung der Gewalten ist dreifach. Daß sie wenigstens auf eine sichernde Weise durchgeführt werden müsse, ist gewiß einleuchtend. Allerdings wäre es wünschbar, daß jede öffentliche Gewalt von einander geschieden und getrennt wäre; allein in der Wirklichkeit läßt sich dieser Grundsatz wenigstens bei uns nicht anwenden; aber die Theorie ist nichts desto weniger wahr und richtig. In England und Frankreich z. B. kann das schon geschehen; die Größe der Departemente und die bedeutende Anzahl intelligenter Männer räumt der Ausführung des Prinzipes jedes Hinderniß aus dem Wege. Die einfache Vorstellung, daß der Kanton Bern ungefähr ein Departement wäre, läßt einsehen, daß diese Angabe keineswegs übertrieben ist. Uebergehend auf unsere Zustände, so können zweierlei Folgen entstehen: die eine ist die Zusammensetzung des Großen Rathes, die andere das Abhängigkeitsverhältniß der Regierung von dem Großen Rathe. Was den ersten Punkt betrifft, so ist gewiß Jedermann darüber einverstanden, daß jene Männer, denen so wichtige Stellen anvertraut werden, Kenntnisse besitzen und Zutrauen einflößen sollen. Es sind allerdings Ausnahmen denkbar und noch eher wahrscheinlich, daß nicht alle Mitglieder den gleichen Grad der Bildung haben und gleichviel Zutrauen gewähren, aber die Regel ist dennoch in dem obigen Satze enthalten. Im Jahre 1831 fühlte man den Mangel rücksichtlich gehöriger Bildung im Staatswesen und zur Berufung in den Großen Rath allgemein, aber man mußte die Mitglieder nehmen, wie sie eben waren und wie man sie hatte. Seither hat sich das Verhältniß bedeutend geändert und zwar zu

Gunsten des Grundsatzes; ob aber in dem Maße, daß man alle Beamten aus dem Großen Rathe ausschließen könne, und daß derselbe gleichwohl die beruhigende Ueberzeugung einer intelligenten Vertretung gewähre, stelle ich dahin, oder ich bezweifle es richtiger. Es ist eine absolute Nothwendigkeit, daß die gesetzgebende Behörde der Ausfluß aller Staatsgewalt und die Repräsentation des gesammten Volkes in einem gewissen Grade durch Kenntnisse und Erfahrung ausgezeichnet sei. Das ist in Zukunft um so nothwendiger, weil die Verfassung bloß den Inhalt der staatlichen Prinzipien, nach denen regiert werden soll, ausmacht, aber das versprochene Gesetz wird die praktische Richtung und Ausführung dieser Prinzipien enthalten. Die Gesetze sind demnach höchst wichtig, weil es gerade auf dieselben ankömmt, ob die Verfassung eine Wahrheit sei und keine Abweichung leiden soll. Im Gesetze spricht man sich eben über Alles aus. Ich huldige keinem grundsätzlichen Ausschließungsprinzipe und wünsche, daß zutrauenswürdige Männer die Staatsstellen bekleiden. Wenn aber alle jene Männer, welche den Grund zu der neuen Ordnung der Dinge legen, entfernt würden und Andere kommen, welche weder den Willen, noch die Kenntnisse und die Einsicht zur Durchführung der in der neuen Verfassung enthaltenen Richtung besitzen, was wird daraus entstehen? Haben wir aber eine hinlängliche Anzahl reif herangebildeter Männer, um alle Beamten auszuschließen? Wer wird einwenden, daß einige hundert Fürsprecher und Mediciner dafür ausreichen? Allein obschon diese ehrenwerthe Klasse von Staatsbürgern schätzbare Eigenschaften verbinden, so ist doch ihre Erfahrung im Volksleben und ihre Kenntnisse den staatlichen Bedürfnissen im Allgemeinen nicht maßgebend. Zudem, wenn in Zukunft die Volkswahlen noch lokaler werden, haben sie wohl das nöthige Zutrauen, haben sie es gerade in ihrer Gemeinden, namentlich was die jüngern Advokaten betrifft, seien nun Gründe dafür vorhanden oder nicht? Die Aerzte haben ohnedin einen Beruf, der es ihnen unmöglich macht, auf längere Zeit den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen; also auf zwei bedeutende Klassen gebildeter Staatsbürger kann man nicht eine feste und sichere Rechnung machen. Ich spreche ohne Absehen auf meine Person; mit Annahme der neuen Verfassung ist meine Oberrichterstelle vakant, und ich trete in den Kreis meiner Mitbürger zurück. In einer Beziehung falle ich der Meinung des Herrn Bach bei, nämlich, daß das Obergericht keine Wahlbehörde sein soll. Die Gerichte sollen unabhängige, selbstständige Behörden sein, sich nicht mit Wahlen beschäftigen müssen, sondern bloß die Gerechtigkeitspflege ausüben, sei es in bürgerlichen oder Disziplinar- oder Straffällen. Deßhalb sehe ich nicht ein, wie die Richter von der gesetzgebenden Behörde auszuschließen seien. Dann spricht die Erfahrung von verflossenen Jahren nicht für die Abhängigkeit aller Beamten; sie alle auszuschließen, könnte nicht ohne bedeutende, nachtheilige Folgen geschehen und würde durchaus keine Vortheile gewähren. Die Charge des Obergerichts wird sein die Verwaltung der Justiz. Da die Trennung der niedern Civil- und Criminalrechtspflege in Aussicht steht, die Prozessform mündlich und öffentlich sein wird und demzufolge die Richter ihr Leben nicht bloß mit Lesung der dickleibigen Aktenstöße auszufüllen haben werden, so sehe ich die Nothwendigkeit nicht ein, sie aus dem Großen Rathe auszuschließen. Immer leitet mich die Ansicht, daß jene Männer, welche die Verfassung einführen halfen und Bildung mit Erfahrung vereinigen, nicht vom Großen Rathe entfernt werden sollen. Man soll dem Regierungsrathe das Uebergewicht bei der Beamtenwahl beschränken; dadurch wird die Abhängigkeit derselben bedeutend aufgehoben. Wie Herr Bach richtig bemerkt hat, nicht die Beamtung hat die Beamten abhängig gemacht, aber die Eigenschaft der Wahlbehörde, welche nur Kreaturen wollte. Die Erfahrung im letzten Jahre hat dargethan, daß nicht alle Beamte Kriecher waren, und daß die tüchtigsten Beamten auf Seite der Opposition standen; dagegen mehrere Großräthe, die nicht Beamte sind, zu Allem stimmten, was die Regierung durchsetzen wollte. Das hatte zur Folge, daß viele liberale Mitglieder, die der neuen Bewegung huldigten, die Beamtung verloren und trotz ihrer Tüchtigkeit durch servile ersetzt wurden. Allerdings soll eine Regierung in ihren verfassungsmäßigen Tendenzen unterstützt, allein im Gegenfalle ihr auch gehörig opponirt werden. Ich trage das vor, ohne meine Eigenschaft als Oberrichter zu berücksichtigen, namentlich auf eine Aeußerung des Herrn Dr. Schneider wegen einem Uebergewichte des Obergerichtes. Diese Bemerkung ist auf unsere Verhältnisse nicht anwendbar. Das Uebergewicht des Obergerichts hat sich noch nie zum Schaden des Kantons geltend gemacht; besitzt es aber ein geistiges Uebergewicht, so ist es schwierig, dasselbe zu entfernen. Theilt man im Allgemeinen die Ansicht, daß der in Frage stehende Paragraph zu weit gehe, so kann man ihn an die Redaktionskommission zurückweisen. Nach dem Wunsche der Mehrzahl der Petitionen sollen nur die unmittelbar unter der Regierung stehenden Beamten aus dem Großen Rathe ausgeschlossen werden. Also trage ich in erster Linie auf Zurückweisung des Paragraphen an die Redaktionskommission und in zweiter Linie darauf an, daß nur die unmittelbar unter der Regierung stehenden Beamten auszuschließen seien.

Funk, Präsident. Soll der Antrag in erster Linie etwa eine Ordnungsmotion bezwecken?

Imobersteg. Nein, durchaus nicht.

Stockmar. Wenn vom Petopinanten nicht die Ordnungsmotion auf Rückweisung dieses Paragraphen an die Redaktionskommission gestellt werden sollte, so mache ich für meine Person förmlich diesen Antrag, denn der Paragraph hat so viele Angriffe erlitten, daß seine Annahme sehr problematisch geworden ist. Wenn wir mit der Ausschließung sämmtlicher öffentlicher Beamten allzu weit gegangen sind, so glaube ich, daß es sehr schwer halten würde, sich zu verständigen, ohne daß darüber neue Berathungen im Schooße der Kommission vorausgegangen wären, welche den Entwurf bearbeitet hat. Eine Redaktion, welche solche komplizirte Fragen umfassen soll, kann nicht hier improvisirt werden, und ich finde daher, es sei am Orte, diesen Paragraphen an die Redaktionskommission zurückzuweisen, damit sie suche, durch eine andere Abfassung dem Paragraphen eine bessere Aufnahme zu bereiten.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Aus der Diskussion zu entnehmen, begreife ich, daß der Paragraph, so wie er lautet, nicht haltbar sein wird. Wer zuvor solche Erfahrungen gemacht hat wie wir, der, dünkt es mich, sollte entschieden für den Paragraphen sich aussprechen. Man scheint

aber die Vorgänge vergessen zu haben, und so stimme ich selbst dazu, den Paragraphen zur Umänderung an die Redaktionskommission zurückzuweisen.

Kohler. Einer Zurückweisung will ich mich nicht widersetzen; damit jedoch die Kommission Boden hat, so wünsche ich, daß die Diskussion fortfahre und über den Grundsatz abgestimmt werde.

Abstimmung.

Für Zurückweisung des Paragraphen an die Redaktionskommission . . 10 Stimmen.
Dagegen . . . . . 13 „

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Ich stelle nun den Antrag, daß die Beratung des §. 21 verschoben werde, bis die einschlagenden Titel über die Wahl der einzelnen Behörden und Beamten behandelt sind, denn es wird wesentlich davon abhängen, wer die betreffenden Beamten erwählt, ob das Volk oder die Regierung, ich stelle diesen Antrag um einer unnützen und zeitraubenden Diskussion den Faden abzuschneiden.

Jaggi. Ich habe schon vorher diesen Gedanken gehabt und stimme daher dem Antrage bei.

Die Verschiebung wird mit großer Mehrheit beschlossen.

§. 22.

„Alle vier Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes Statt. Die Wahldauer desselben fängt jeweilen den 1. Juni an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

„Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Wahldauer stattfinden.

„Die erste Wahldauer endigt mit dem 31. Mai 1849."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraphen sind folgende Bittschriften eingelangt: Die Einwohnergemeinde von Niederbipp und die Amtsversammlung von Büren wünschen die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes auf Fr. 4 gestellt, die Einwohner- und Burgergemeinde von Frutigen auf Fr. 2 Rp. 50, jedoch für jede Sitzung und ohne Abzug.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ueber diesen Paragraphen sind in den aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften keine Wünsche vorgebracht worden.

Ochsenbein. Die Kommission hat geglaubt, eine wesentliche Garantie darin zu finden, daß die Dauer einer Großrathsstelle nicht zu lange sei, damit der Große Rath von Zeit zu Zeit wieder zum Volke zurückkehre, und allfällige Gegensätze zwischen ihm und dem Volke durch neue Wahlen ausgeglichen werden können. Man glaubte, eine Dauer von vier Jahren dem Zwecke entsprechend, damit auf die gleiche Zeit die gänzliche Erneuerung des Regierungsrathes stattfinden könne. Die Gründe, warum, werden seiner Zeit entwickelt werden, und bestehen hauptsächlich darin, daß sich zwischen dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe kein Gegensatz bilde, wie dieß im Kanton Zürich eine Zeit lang der Fall war. Die Dauer wird festgesetzt auf vier Jahre, weil man sonst Mühe hätte, tüchtige Mitglieder des Regierungsrathes zu finden, denn wenn Jemand in Aussicht hat, alle zwei Jahre zu disloziren, so wird er sich zu einer solchen Stelle nicht verstehen lassen; er wird dieß nur dann thun, wenn seine Stellung auf längere Zeit gesichert ist. Es hängt nun die Amtsdauer für den Großen Rath viel davon ab, ob Sie mit der Ansicht der Kommission übereinstimmend und zu gleicher Zeit mit dem Großen Rathe den Regierungsrath erneuern wollen; wären Sie anderer Ansicht, so kann die Dauer für den Großen Rath auch kürzer gestellt werden. Die Wahldauer soll jeweilen den 1. Juni anfangen und den 1. Mai enden; man glaubte, es sei dieß die zweckmäßigste Zeit. Daß die Erneuerungswahlen vor dem Ablaufe der Wahldauer stattfinden sollen, ist natürlich; denn ehe der alte Große Rath zurücktritet, muß man einen neuen haben. Das Ende der ersten Wahldauer wird deßhalb auf 31. Mai 1849 gesetzt, weil die Tagsatzung alle vier Jahre, und zwar das nächste Mal, 1847 und 1848, nach Bern kömmt, und es nicht klug wäre, so lange Bern Vorort ist, eine so bedeutende Veränderung im Geschäftsgange vorzunehmen. Ich empfehle den Paragraphen, wie er ist, zur Annahme.

Vogel. Ich begreife, daß die Redaktionskommission den Paragraphen so gebracht hat, wie er ist, so wie ich auch begreife, daß sie den §. 10 gebracht hat; nun ist aber der § 10 gestrichen worden, so daß es dem Volke nicht mehr freisteht, diejenigen Großräthe abzuberufen, welche sein Zutrauen verloren haben. Wie geschwind nun politische Verhältnisse und Ansichten sich ändern können, wissen wir. Ich will nicht auf St. Gallen oder Luzern verweisen, wir können die Beispiele näher haben. Als ich vor einigen Jahren in den Großen Rath kam, verließ ich mich bei vorkommenden Wahlen auf meine ältern Kollegen, indem ich dafür hielt, daß diese die Leute und deren Gesinnungen besser kennen, als ich. Da hieß es dann: der und der ist liberal, der kennt das Land u. s. w., und ich habe dann auch dem gestimmt, was man mir sagte; als ich aber anfing, etwas besser in die Sache zu sehen, als ich mich überzeugen mußte, wie das ganze Land von einem Spionennetz durchspickt war, und daß Viele, welche in der Wolle gefärbt schienen, nachher nur als am Stück gefärbt sich auswiesen, da fing ich an, auch etwas Anderes zu werden. Es scheint mir nun, eine vierjährige Amtsdauer sei zu lange, und drei Jahre möchten genügen.

Sury. Ich bin der Ansicht, daß kurze Amtsdauern die beste Garantie geben. Man macht aufmerksam, daß es für die künftigen Regierungsräthe sehr unbequem wäre, wegen einer so kurzen Zeit ihren Wohnsitz und Beruf zu wechseln. In Ansehung des Umstandes, daß Bern alle zwei Jahre Vorort wird und der Regierungsrath den Staatsrath bildet, könnte ich keineswegs von dem Prinzipe abweichen. Trenne man diese Eigenschaften, wenn es sich nicht anders thun läßt; will man sie aber vereinigt lassen, so erblicke ich darin keine Gefahr für irgend Jemand. Aber auch der Gewählte hat nichts zu gefahren. Erfüllt er seine Aufgabe, so ist er der Wiedererwählung sicher. Schon verlor das Volk in der Diskusion über den Entwurf durch Streichung des §. 10 ein wichtiges Recht, und ich erklärte damals schon, daß ich auf diesen Fall nur einer kurzen Amtsdauer bei §. 22 das Wort reden werde, und daß alle zwei Jahre eine Integralerneuerung stattfinden soll.

Da im Jahr 1847 der eidgenössische Vorort nach Bern verlegt wird und daselbst zwei Jahre verbleibt, so erachte ich es nicht für schicklich, die Amtsdauer mit dem 31. Mai 1848 endigen zu lassen und würde dieselbe auf den 31. Mai 1849 ausdehnen. Das sind meine wenigen Bemerkungen über diesen Paragraphen. Ist auch der Termin kurz, so wird der rechtschaffene, pflichtgetreue Beamte das nicht scheuen und des Volkes Rechte erhalten dadurch eine neue Garantie.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ob die Amtsdauer auf vier oder auf zwei Jahre festgesetzt werde, ist mir ganz gleichgültig. Eine gute Regierung wird immer Anerkennung finden. Dagegen schlage ich eine Redaktionsverbesserung vor. Es ist in diesem Paragraphen, in der zweiten Linie, der Ausdruck „die Wahldauer desselben" gewählt. Ich würde statt desselben einschalten „die Wahldauer der Mitglieder desselben;" denn der Große Rath als solcher hat keine bestimmte Zeit, wo er beginnt und wo er aufhört, wohl aber die Mitglieder desselben. Ich trage also auf diese Redaktionsverbesserung an.

Bach. Auch ich schließe mich der Ansicht des Herrn Regierungsraths Schneider an. Aber ich möchte noch eine andere vorschlagen und würde statt des Wortes „Wahldauer" hineinsetzen „Amtsdauer" oder „Dauer der Stelle." Die Wahl dauert ja nicht so lange, wohl aber das Amt oder die Stelle. Im Uebrigen stimme ich auch für eine kürzere Amtsdauer, vorausgesetzt, daß das Abberufungsrecht aus dem Entwurfe entfernt bleibt. Im Verfassungsrathe wird man wieder auf den §. 10 zurückkommen und man wird die Besprechung darüber neuerdings aufnehmen; allein dessen ungeachtet bin ich für eine kurze Amtsdauer. Ich spreche die Zahl von Jahren nicht aus, werde sie auf zwei oder drei Jahre festgesetzt; aber jedenfalls nicht darüber hinaus.

Stämpfli, von Schwanden. Das Volk verlangt Garantie und deßhalb würde ich die Amtsdauer auch abkürzen. Ich glaube, wenn man das politische Leben durch Wahlversammlungen wecken will, so sei es sehr gut, daß sie sich oft zusammenthun. Dabei befürchte ich nicht, daß freisinnige Bürger und Beamte nicht gewählt werden. Eine kurze Amtsdauer ermuntert zu neuem Zutrauen. Ich schließe mich dem Antrage auf Abkürzung der Amtsdauer laut Entwurf ebenfalls an.

Dr. Mani. Ich hingegen wünsche die Amtsdauer länger, aber immer eine Integralerneuerung aller Beamten damit verknüpft; man muß den Landmann einen neuen Essig ansetzen lassen, wenn die Mutter verdorben ist. Bei den Gerichtsbehörden würde ich eine Amtsdauer von sechs bis acht Jahren festsetzen, das ist ein ganz anderes Fach. Ich beantrage somit die Integralerneuerung aller Behörden.

Egger. Eine Abänderung des §. 22 ist gewiß nothwendig. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kurz auf eine Amtsdauer von zwei Jahren an, um so mehr, weil der §. 10 aus dem Entwurfe entfernt worden ist, und auch das Veto die gehörige Stimmenzahl nicht auf sich vereinigte. Die Gründe dafür braucht man also nicht weiter zu berühren. Das Volk sieht mit Recht in einer kurzen Amtsdauer die Möglichkeit, unbeliebige Beamte aus dem Großen Rathe zu entfernen, wenn es sie nicht zurückberufen kann. Es scheint mir die Bestimmung nicht unzweckmäßig, im letzten Satz des §. 22 die Wahldauer statt auf 31. Mai 1849, auf 1. Mai 1849 anzusetzen, oder da man wahrscheinlich eine Amtsdauer von zwei Jahren genehm hält, dieselbe auf Ende 1847 zu bestimmen, indem man noch nicht weiß, wann die Berathung darüber zu Ende ist, und die Annahme vielleicht auf den Herbst sich verzögert. Die Tagsatzung während den Jahren 1847 und 1848 nimmt eine besondere Berücksichtigung in Anspruch, und es kann nicht wohl geschehen, die Integralerneuerung dann zumal vornehmen zu lassen. Der Termin sollte jedenfalls so festgesetzt werden, daß nicht während der Tagsatzung die Wahlen vorzunehmen sind.

Kurz. Ausnahmsweise wegen diesem Umstande würde ich die erste Wahldauer auf Ende Mai 1849, also die erste Wahlperiode auf drei Jahre, festsetzen.

Jaggi. Allzulange Amtsdauer hat gewiß große Nachtheile, aber allzu kurze gewiß auch. Man muß also, um diese Nachtheile zu vermeiden, die richtige Mitte treffen. Ein kurzer Vergleich in dieser Hinsicht mit andern Kantonen führt am Besten zum Ziele. Zürich hat alle zwei Jahre einen periodischen Austritt zur Hälfte, so daß alle vier Jahre der ganze Große Rath erneuert ist. Luzern sechs Jahre und der periodische Austritt eines Drittheils alle zwei Jahre. Freiburg neun Jahre und der Austritt eines Drittheiles alle drei Jahre. Solothurn und Baselland sechs Jahre mit periodischem Austritte. Schaffhausen alle vier Jahre Integralerneuerung und St. Gallen alle zwei Jahre Gesammtaustritt des Großen Rathes. Aargau hat sechs Jahre, alle drei Jahre Austritt zur Hälfte; Thurgau ebenso. St. Gallen ist allerdings für uns nicht maßgebend, die Vorgänge daselbst sind nicht einladend. Man muß jedenfalls der Behörde Zeit geben, daß sie sich sammeln und fassen kann. Es treten gewiß Viele ein, die vom Staatsleben nicht die gehörigen Vorkenntnisse haben. Im Interesse des Landes liegt es aber, daß man mit den Staatsgeschäften doch in Etwas vertraut sei; eine Uebung und Erfahrung ist gewiß nothwendig. Da das Abberufungsrecht weggefallen ist, so kann ich auch zu einer kürzern Amtsdauer stimmen, und statt vier Jahre bloß drei Jahre dafür festsetzen. Die Gründe des Herrn Stämpfli sind einleuchtend: zu lange Amtsdauer ertödtet das politische Leben; eine rasche Bewegung scheue ich nicht. Das Volk soll seiner politischen Rechte mächtig und bewußt werden; darin liegt die wahre Garantie. Die Bestimmung des Termines auf Ende Mai ist nicht bloß wegen der Zeit der Ertheilung der Standesinstruktion auf die Tagsatzung zweckmäßig, sondern weil die Frühlingsjahreszeit wegen der langen Tage und besserer Witterung den Besuch der Wahlgemeinden begünstigt, statt daß bisdin im Oktober das feuchte Wetter und die schnell anbrechende Nacht Viele von den Wahlorten ferne hielt. Ich stimme für eine Amtsdauer von drei Jahren und für den Zeitpunkt, der im Entwurfe angegeben ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe lediglich einige Bemerkungen in Hinsicht der Redaktion anzubringen. Ich schlage statt „Wahldauer" vor „Amtsdauer"; oder wenn man statt Amtsdauer ein anderes Wort beliebt, immerhin ist es keine Wahldauer, und der zweite Satz des §. 22 konstruirt sich deßwegen nicht gut

z. B. „die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Wahldauer stattfinden". Die Rechnung, da die Wahldauer auf 4 Jahre festgesetzt ist und am 31. Mai 1849 aufhören soll, klingt etwas sonderbar. Ich würde den zweiten Satz so redigiren: „Die Wahlperiode beginnt und endigt" ꝛc. ꝛc, so würde die Redaktion besser harmoniren. In Hinsicht des Termins auf den 31. Mai habe ich eine andere Ueberzeugung und zwar gerade wegen der Tagsatzung. Der 31. Mai ist nicht zweckmäßig, besser wäre der 1. Mai. Man muß dem neuen Großen Rathe Zeit geben, die Wahlverhandlungen nehmen solchen auch in Anspruch, ebenso Doppelwahlen und unvorhergesehene Difikultäten anderer Art. Jedenfalls müssen die Wahlen im Mai vollendet sein, damit der Große Rath wegen den Instruktionen auf die Tagsatzung Anfangs Juni zusammentreten könne. Würde es die kurze Dauer der Tagzeit erlauben, so wäre der 1. Jänner zweckmäßig, da mit diesem Tage das Rechnungsjahr beginnt. Für das Rechnungswesen und die Verwaltung würde dieser Tag sehr schicklich sein, denn wenn die Abrechnungen im Laufe des Jahres geschehen müssen, so hat das gerade wegen dem Personenwechsel manche Schwierigkeit. In Hinsicht der Amtsdauer bin ich mit einer Dauer von 3 Jahren einverstanden.

Stämpfli, Fürsprecher. Im §. 22 ist die Amtsdauer auf 4 Jahre angesetzt. Ich nehme keinen Anstand wegen Streichung des Rückberufungsrechts der Großräthe dieselbe auf 2 Jahre festzusetzen. Dagegen spricht nur die Einwendung wegen zu großer Beweglichkeit der Regierung. Das soll aber nicht sein und ich befürchte diese Mobilität gar nicht. Die Unterwerfung des ganzen Beamtenstandes einer neuen Wahl binnen zwei Jahren ist sehr gut; es fallen die Lauen und Nachlässigen ganz weg, die Guten bleiben. Die langjährigen Versuche mit schlechten Beamten nützen dem Kantone nichts, schaden aber je länger sie da sind immer mehr. In Hinsicht der Regierung ist die kurze Amtsdauer um so nöthiger, als sie nur aus wenigen Personen bestehen wird. Was die Redaktion betrifft, so kann ich die vorgeschlagenen Worte „Wahlperiode, Stellendauer, Amtsdauer" nicht billigen, sondern ich ziehe den Ausdruck des Entwurfes vor. Nach den Bestimmungen des Entwurfes würden die Wahlen ungefähr Mitte Mai stattfinden, da sie vor Ablauf der Wahldauer zu geschehen haben. Dadurch wird eine sehr schickliche Zeit für die Landleute gewonnen, weil dieser Moment die Mitte zwischen den gewöhnlichen Frühlingsarbeiten und der Heuerndte bildet. Auf den 1. Jänner würde ich keine Wahl beginnen lassen.

Weingart. Den Grundsatz „rien par le peuple, tout pour le peuple" theile ich nicht. Es ist nicht genug, daß das Volk Rechte besitzt, es soll dieselben auch ausüben können. Man soll eine lebendige thätige Theilnehme unterstützen. Den jungen Freiheitsbaum soll es mit kräftiger Hand erfassen und ihm jubelnd und freudig „wachse, blühe und gedeihe" zurufen. Keine Amtsdauer von 4 Jahren. Errungen ist für diesen Augenblick der Sieg, man muß verhüten, daß das politische Leben nicht in ein Siechthum und in einen moralischen Tod übergehe. Das würde geschehen, wenn die Amtsdauer auf 4 Jahre ausgedehnt werden wollte. Es muß ein reges, geistiges Leben, der Eifer für die Freiheit und die Eroberung einer bessern Zukunft erhalten und unterstützt werden. Es müssen die Massen des Volkes oft zusammenkommen, ihre Gedanken austauschen. Die Integralerneuerung alle 2 Jahre ist ein Ersatz für das verlorne Abberufungsrecht und für das Veto. Die Auffrischung und Belebung des Freiheitssinnes und des Hoheitsgefühles wird nur dadurch möglich. Die Wahlen sind die bewegende Kraft im Staate, die Triebfedern und Hebel des republikanischen Geistes. Ich wünsche die Integralerneuerung alle 2 Jahre und in Hinsicht dieses Zeitpunktes den Jakobstag oder die Lichtmesse, damit das „Züglen" in bessere Uebereinstimmung damit gebracht werden könne.

Romang. Ich finde mich veranlaßt, eine Einfrage zu machen, warum eine Integralerneuerung des Großen Rathes und nicht eine solche nur zur Hälfte vorgeschlagen wird. Eine Gesammterneuerung ist meiner Ansicht nach schädlich für den Geschäftsgang, denn wenn alle Mitglieder mit einem Male austreten und der größere Theil derselben möglicherweise mit neuen ersetzt würde, so ist es natürlich, daß der neue Große Rath mit dem Geschäftsgange nicht vertraut ist und sich erst wieder einarbeiten muß. Es schiene mir, man würde den nämlichen Zweck erreichen, wenn alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder austräte, indem so die neu gewählten Mitglieder mit denjenigen der andern Hälfte, von denen nicht anzunehmen ist, daß alle zusammen eine entgegengesetzte Meinung haben, immerhin die Mehrheit bilden und das Zutrauen des Volkes genießen würden. Daß durch einen solchen Modus der Geschäftsgang gewinnt, braucht wohl keine weitere Auseinandersetzung. Wenn ich daher hierüber nicht eine befriedigende Aufklärung erhalte, so stelle ich den Antrag, daß der Große Rath alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werde.

Funk. Wenn die Gesammterneuerung angegriffen worden wäre, so würde man bereits darauf geantwortet haben. Ich will nun Herrn Romang antworten. Die Redaktionskommission war zuerst ebenfalls getheilter Ansicht, und es wurde der von Herrn Romang gestellte Antrag des Weitläufigen besprochen, man vereinigte sich aber bald und es wurde einstimmig der Grundsatz der Gesammterneuerung angenommen. Man hat nämlich gefunden: Wenn das Volk mit dem abtretenden Gesammtgroßrath zufrieden ist, so wird es ihn in seiner Gesammtheit wieder erwählen, dann ist der gleiche Große Rath wieder am Platze und der Geschäftsgang erleidet keinen Eintrag. Ist das Volk aber nicht zufrieden, so liegt es im Interesse der inneren Ruhe, daß der ganze Große Rath erneuert werde, und nicht nur eine Hälfte. In Bezug auf die übrigen Punkte will ich kein Wort verlieren.

Dr. Mani. Für den Großen Rath schlage ich eine zweijährige, für die Administrativbeamten eine vierjährige und für die Richter eine achtjährige Dauer vor, es scheint mir dies dem Charakter der einzelnen Beamten am besten zu entsprechen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Vogel will alle 3 Jahre, Hr. Sury alle 2 Jahre eine Gesammterneuerung des Großen Rathes. Darüber ein paar kurze Bemerkungen. Man glaubte es angemessen und dem Zwecke entsprechend, den Großen Rath und den Regierungsrath zu gleicher Zeit zu erneuern. Wenn nun diese Ansicht hier getheilt wird, so muß man die Dauer des Großen

Rathes so bestimmen, daß sich fähige Männer bereit finden, eine Stelle im Regierungsrathe anzunehmen. man glaubte, vier Jahre möchten hinreichen. Wenn man eine kürzere Amtsdauer annimmt, so wird sich Niemand dazu verstehen wollen, weil es sich nicht der Mühe lohnt, für eine so kurze Zeit sich zu dislociren und eine vielleicht günstige Privatstellung aufzugeben. Man wollte eine Erneuerung des Regierungsrathes zu gleicher Zeit mit dem Großen Rathe, um Gegensätze zwischen den beiden Behörden so viel als möglich zu vermeiden; man wollte ferners für beide Behörden eine Gesammterneuerung, um Konspirationen zu verhindern, welche bis jetzt stattfanden, und in Folge welcher die tüchtigsten Mitglieder aus dem Regierungsrathe entfernt wurden, weil sie in ihren Ansichten nicht mit denjenigen der Mehrheit übereinstimmten; man hat diese ersetzt mit Männern, gegen deren Charakter und guten Willen wohl nichts eingewendet werden kann, welche aber nicht diejenigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, die zu einem Mitgliede der obersten Vollziehungsbehörde erforderlich sind. Diesen beiden Uebelständen will man durch die Gesammterneuerung vorbeugen. Die Executivbehörde kann nicht wohl alle zwei Jahre erneuert werden, denn bis sich ein neues Mitglied des Regierungsrathes in den Geschäftsgang eingearbeitet hat, sind gewiß zwei Jahre erforderlich. Die Dauer für den Regierungsrath muß daher jedenfalls länger als zwei Jahre sein, wenn nicht der Geschäftsgang auf eine empfindliche Weise darunter leiden soll. Das Volk wird nicht gern große Summen zahlen, damit man Lehrplätze mache. Man hat eine Redaktionsveränderung vorgeschlagen, dahin gehend, „daß statt Wahldauer" gesetzt werde „Wahlperiode". — —

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich schließe mich in erster Linie dem Antrage des Herrn Bach an, welcher statt „Wahldauer" vorschlägt „Amtsdauer" zu setzen; in zweiter Linie dann schlage ich „Wahlperiode" vor.

Ochsenbein. Wahldauer ist deutsch und deßhalb schon verdient es den Vorzug vor Wahlperiode. Besser ist der Vorschlag des Herrn Bach, welcher Wahldauer ersetzen will mit „Dauer der Großrathsstelle". Ich könnte eventuell zu diesem Antrage stimmen, glaube aber den Ausdruck „Wahldauer" eben so bezeichnend, und ziehe ihn wegen seiner Kürze vor. Dem Antrage des Herrn Sury, im letzten Passus beizusetzen: „ausnahmsweise" kann ich in dem Falle beipflichten, wenn sein Antrag auf eine zweijährige Amtsdauer belieben sollte. Dem Antrage des Herrn Dr. Schneider, den Anfang der Wahldauer auf 1. Mai zu setzen, ist bereits von Herrn Stämpfli ganz richtig entgegnet worden, daß die vorgeschlagene Zeit die geeigneteste sei, weil dennzumal der Bauer am wenigsten zu thun habe, und die Zeit vor- und nachher die Landarbeiten am stärksten gehen.

Romang zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Für eine Herabsetzung der Wahldauer überhaupt	große Mehrheit.
2)	Für drei Jahre	13 Stimmen.
	Für zwei Jahre	8 Stimmen.
3)	Den Anfang der Dauer auf 1. Mai zu setzen	4 „
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für die Einschaltung der Worte „der Mitglieder desselben"	6 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Für den Antrag statt „Wahldauer" zu setzen „Dauer der Stellen"	5 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
6)	Statt „Wahldauer" zu setzen „Amtsdauer"	11 Stimmen.
	Dagegen	9 „

Ochsenbein. Ich muß bemerken, daß die Stelle eines Großrathsmitgliedes kein Amt, sondern eben nur eine Stelle ist, und daher „Amtsdauer" eine unrichtige Bezeichnung ist. Sie haben indessen entschieden.

7)	Den übrigen Theil des Paragraphen anzunehmen	große Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

N° 20.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neunte Sitzung der Vorberathungskommission.

Freitag den 24. April 1846, Vormittags um 8 Uhr.

Präsident: Herr Funk.

Bei dem Namensaufruf ist abwesend: Herr Ochsenbein mit Entschuldigung.

Das deutsche und französische Protokoll wird verlesen und durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Tit. II. A.

§. 23. „Wird in der Zwischenzeit die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt, so tritt die Wahlversammlung, von welcher dasselbe erwählt worden, zusammen, um es zu ersetzen."

Herr Präsident zeigt der Versammlung an, daß der eigentliche Berichterstatter, Herr Ochsenbein, abwesend und Herr Kohler, welcher dessen Stelle habe versehen sollen, unwohl sei; es werde nun Hr. Fürsprecher Stämpfli die Berichterstattung übernehmen.

Stämpfli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Vor Allem aus, meine Herren, bitte ich um Nachsicht, denn erst diesen Morgen wurde ich ersucht, die Berichterstattung zu übernehmen, indem, wie Herr Präsident bemerkt hat, in Abwesenheit des Herrn Ochsenbeins Herr Kohler als Berichterstatter bezeichnet wurde, derselbe aber wegen Unpäßlichkeit die Berichterstattung nicht übernehmen konnte. — Der §. 23 sieht den Fall vor, wo ein Mitglied des Großen Rathes vor Ablauf der Wahldauer austritt oder stirbt, und dessen Stelle durch die betreffende Wahlversammlung wieder ersetzt werden muß. Es entspricht dieser Paragraph dem Art. 44 der gegenwärtigen Verfassung, und ich empfehle Ihnen denselben ohne weiters zur Annahme.

Jaggi. Ich bin mit dem Paragraphen einverstanden, erlaube mir aber eine Bemerkung über den Zeitpunkt, an welchem die Wahlversammlung zusammentreten soll. Sie werden sich erinnern, daß im Amtsbezirke Burgdorf erledigte Großrathsstellen längere Zeit unbesetzt blieben, weil der Zeitpunkt des Zusammentrittes der Wahlversammlung noch nicht eingetreten war. Um allfällige spätere Zweifel zu heben, stelle ich den Antrag, daß man den Tag bestimme, an welchem die Wahlversammlungen alljährlich zu Ersetzung der erledigten Großrathsstellen zusammentreten sollen, und ich möchte diesen Zeitpunkt in den Monat Mai setzen.

Stockmar macht bemerklich, daß die Redaktionskommission in dem Verstande gewesen sei, daß die Ersetzung unmittelbar darauf stattfinden solle.

Stämpfli, Großrath, von Schwanden. Um allfällige Zweifel zu heben, wird es genügen, wenn im Paragraphen nach den Worten: „von welcher dasselbe erwählt worden" eingeschaltet würde „alsofort", wohin ich antrage.

Belrichard. Nach der Abfassung des §. 23 könnte man glauben, daß die Wahlversammlung von sich aus zusammentreten solle. Ich glaube aber nicht, daß dieses auf solche Weise verstanden worden sei; es muß eine Zusammenberufung von Seite irgend welcher Behörde stattfinden; wahrscheinlich soll dieß der Regierungsrath sein; auf jeden Fall ist aber eine Verbesserung der Redaktion nothwendig, um diese Lücke auszufüllen. Auf der andern Seite muß ich mich fragen, ob es nicht am Orte wäre, eine Ausnahme für den Fall eintreten zu lassen, wo in der Zwischenzeit keine Sitzung des Großen Rathes vorauszusehen wäre. Angenommen, daß ein Mitglied des Großen Rathes gegen das Ende seiner Amtsdauer seine Entlassung einreichen würde oder verstorben wäre, so wäre es in einem derartigen Falle höchst unnütz, das Wahlkollegium zusammenzuberufen, von welchem jenes Mitglied ernannt worden wäre. Ich hätte daher auch gewünscht, daß in der Abfassung dieses Paragraphen ein derartiger Fall vorgesehen wäre. In der Redaktionskommission hat man eine Ausnahme für den Fall angetragen, wo keine ordentliche Sitzung des Großen Rathes mehr bevorstehen würde, allein eine derartige Ausnahme würde nicht hinreichend sein. Es könnte vorkommen, daß die Ersetzung eines Mitgliedes des Großen Rathes besonders dann nothwendig wäre, wenn es sich um eine außerordentliche Sitzung handeln würde; ich möchte Ihnen das Beispiel anführen, wo die Stelle eines Regierungsrathes in Erledigung käme; alsdann würde es gewiß der Fall sein, den Großen Rath außerordentlich zu versammeln; denn es könnte von höchster Wichtigkeit

sein, daß sofort für die Ersetzung des mangelnden Mitgliedes gesorgt würde. Es ist wahr, daß nicht mehr das nämliche Bedürfniß hiefür vorhanden wäre, wenn man, so wie es im Verfassungsentwurf vorgeschlagen ist, die Mitglieder des Regierungsrathes vom Großen Rathe ausschließt; allein es ist nichts desto weniger wahr, daß man dennoch jederzeit wünschbar finden könnte, die Kantonal-Stellvertretung zu vervollständigen, um ähnliche Wahlen in den Regierungsrath vorzunehmen. Ich möchte deßwegen vorerst wünschen, daß man vorerst eine Redaktionsveränderung vornehmen würde, damit man nicht glauben könne, das Wahlkollegium habe sich von sich aus zu versammeln, und ferners, daß man die Fälle versehe, wo weder eine ordentliche, noch eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes bevorstünde und mithin eine Ergänzungswahl unnöthig wäre.

Schneider, RR., älter. Es ist vorgeschlagen worden, jeweilen eine erledigte Stelle sofort wieder zu besetzen. Wenn dieser Antrag genehmigt würde, so könnte der Fall eintreten, daß diese oder jene Wahlversammlung im nämlichen Jahre sich verschiedene Malen versammeln müßte; denn es könnte leicht begegnen, daß in dem einem Monat ein Großrathsmitglied stirbt, in dem andern das neugewählte Mitglied, sei es aus diesem oder jenem Grunde, seinen Austritt nimmt, u. s. w. Das allzuhäufige Zusammentreten der Wahlversammlungen wäre eine Belästigung, und um zu vermeiden, daß das nämliche Wahlkollegium vier, fünf und noch mehrere Male im Jahre zusammentreten müßte, stelle ich den Antrag, daß zu Ergänzung der ausgetretenen Großrathsmitglieder jeweilen im Frühling und Herbst die betreffenden Wahlversammlungen zusammentreten sollen.

Sury. Herr Fürsprecher Stämpfli hat gesagt, daß dieser Paragraph dem Art. 44 der gegenwärtigen Verfassung entspreche. Das wäre nun nicht zweckmäßig, denn man wird sich wohl noch erinnern, wie das Amt Trachselwald anderthalb Jahre lang nicht seine volle Vertretung im Schooße des Großen Rathes hatte, weil man zu deren Ersetzung die Zeit der ordentlichen Wahlversammlung abwarten mußte. Der Sinn des vorgeschlagenen Paragraphen ist nun wirklich der, daß, sobald ein Mitglied des Großen Rathes austrittet, die betreffende Wahlversammlung alsogleich zusammenkomme und zu einer neuen Wahl schreite. Der von Herrn Schneider, älter, befürchtete Uebelstand wird wohl nicht eintreten, denn es wird wohl noch nie Beispiele gegeben haben, daß die nämliche Großrathsstelle in einem Jahre so viele Male erledigt würde und wieder besetzt werden müßte. Es wird diese Befürchtung um so weniger eintreffen, als der neue Großrath weniger zahlreich sein wird als der gegenwärtige. Obschon die Redaktion ziemlich deutlich ist, so glaube ich dennoch, um jeden Zweifel zu beseitigen, es sei am Orte dahin anzutragen, daß eine Zeitfrist angesetzt werde, innert welcher die Wahlversammlung zusammenkommen und die erledigte Stelle besetzen soll. Ich möchte den Antrag stellen, daß die Ersetzung innert zwei Monaten, vom Zeitpunkte der Erledigung an gerechnet, stattfinde; es ist dieß um so nöthiger, als der Vollziehungsgewalt die Zusammenberufung und Anordnung der Wahlversammlungen möglicher Weise zuerkennt wird, und so die Möglichkeit eintreten könnte, daß sie es vorziehe, aus diesem oder jenem Grunde die Erneuerung einer Wahl zu verzögern.

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter der Redaktionskommission. So wie der Paragraph abgefaßt ist, stellt er den nackten Grundsatz auf, daß eine erledigte Großrathsstelle wieder zu besetzen sei. Daß die Wiederbesetzung sogleich geschehen solle, versteht sich von selbst, indem man sonst gar keine Bestimmung aufnehmen, sondern mit der Wiederbesetzung einfach warten würde, bis zur ordentlichen Erneuerung des Großen Rathes; der Zusatz „sofort" ist demnach nicht nöthig. Der erste Antrag des Herrn Belrichard, betreffend die Organisation der Wahlversammlungen, ist nicht nöthig und gehört in ein Wahlgesetz. Was den andern Antrag des Herrn Belrichard betrifft, daß eine Wiederbesetzung unterbleiben solle, wenn sie zwischen der Gesammterneuerung des Großen Rathes und dem Zeitpunkte, wo die Wahl stattfinden sollte, keine Großrathssitzungen mehr seien, so kann ich demselben ebenfalls nicht beipflichten, denn es kann neben den ordentlichen Sitzungen auch außerordentliche geben, und da dieß gewöhnlich nur bei wichtigen Anlässen der Fall ist, so muß eine möglichst vollständige Besetzung für diese um so wünschenswerther sein. Die Befürchtungen des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, wegen mehrmaliger Besetzung einer und der nämlichen Großrathsstelle, theile ich nicht. Der Fall wird nie oder doch so selten vorkommen; kömmt er nie vor, so ist die Furcht unbegründet und die Bestimmung unnütz; kömmt er aber einmal vor, so soll die Wahlversammlung allemal zusammentreten, wenn eine Stelle erledigt wird. Mir scheint, der Paragraph entspreche seinem Zwecke vollkommen, er spricht bestimmt den Grundsatz aus, daß man mit der Besetzung einer erledigten Stelle nicht zuwarten, sondern sie sogleich vornehmen solle. Dieß genügt, ein Mehreres muß man dem Wahlgesetze überlassen.

Belrichard. Nach den Erläuterungen, die gegeben worden sind, willige ich ein, die von mir gemachten Anträge zurückzuziehen; ich denke, man wird dann bei Erlassung des Wahlgesetzes darauf Rücksicht nehmen; einzig und allein halte ich darauf, daß dieses nicht der Vollziehungsbehörde überlassen bleibe.

Abstimmung:

1)	Für Einschiebung von „sofort"	3 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
2)	Für Bestimmung zweier Wahltage im Jahre	1 Stimme.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
3)	Für den Paragraph, wie er ist	Gr. Mehrheit

---

§. 24. „Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes, und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie erwählt worden. Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung stimmen, und dürfen sich durch keine Instruktionen binden lassen."

Stämpfli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Der §. 24 ist eine nothwendige Konsequenz des §. 1, welch letzterer den Grundsatz aufstellt, daß das Bernerische Volk eine Einheit sei. Die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes sind daher nicht Vertreter ihrer Wahlbezirke, sondern des ganzen Kantons. Dieser §. entspricht dem §. 45 der jetzigen Verfassung, und ich trage ohne Weiteres auf Genehmigung an.

Vogel. Mit dem erstern Satze bin ich einverstanden, nicht aber mit dem zweiten, welcher lautet: „Sie sollen also nach ihrer Ueberzeugung stimmen und dürfen sich

durch keine Instruktionen binden lassen." Ich möchte nun nicht in die Verfassung aufnehmen, daß die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes nach ihrer Ueberzeugung stimmen sollen; es setzt dieß die Möglichkeit voraus, als würden sie sonst nicht nach Ueberzeugung stimmen, und dieß könnte in andern Kantonen schief aufgenommen werden. Wir sind nun freie Republikaner, welche nach ihrer Ueberzeugung stimmen sollen. Ob übrigens eine solche Bestimmung Jemand, der sonst nicht nach seiner Ueberzeugung gestimmt hätte, dazu bewegt, möchte ich bezweifeln. Eher ließe er sich durch den geschwornen Eid dazu bestimmen, und es gehört eigentlich dieser Theil des Paragraphen in die Eideesformel, nicht aber in die Verfassung selbst. Ich möchte daher die Worte streichen: „sollen also nach ihrer Ueberzeugung stimmen u. s. w."

Stämpfli, als Berichterstatter, findet den von Herrn Vogel gestellten Abänderungsantrag am Ort und empfiehlt, da im Uebrigen der Paragraph von Niemanden angegriffen worden ist, unter Vorbehalt der beantragten Streichung zur Annahme.

Abstimmung:

1) Für die beantragte Streichung — große Mehrheit.
2) Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen — große Mehrheit.

§. 25. „Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen eine Entschädigung von zwei und einem halben Franken täglich, und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Vergütung der Auslagen von einem Franken für jede Stunde Entfernung."

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Von 132 Unterschriften aus der Gemeinde Laferrière wird verlangt, daß die Verrichtungen der Großrathsmitglieder unentgeldlich sein sollen, oder denn, daß man denselben eine Entschädigung bezahle, welche ihre Ausgaben vollständig decke.

Stämpfli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Der Paragraph enthält zwei Grundsätze, der erstere geht dahin, daß, da nun der Census abgeschafft ist, und also auch weniger vermögliche Leute zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt werden können, eine Entschädigung verabreicht werde, welche für einen mäßigen Unterhalt genügt. Der andere Grundsatz betrifft die Aufstellung einer bestimmten Vergütung, indem es unschicklich wäre, wenn der spätere Große Rath selbst bestimmen würde, welche Entschädigung ihm zukommen soll. In letzterer Beziehung weicht der Vorschlag von der gegenwärtigen Verfassung ab. Was das Maß der Entschädigung betrifft, so ist meiner persönlichen Meinung nach der Betrag von Bz. 25 im Verhältniß zu dem theuern Aufenthalte in der Hauptstadt zu gering, und ich möchte auf L. 3 abstellen. Im Uebrigen empfehle ich den Paragraph zur Annahme.

Kohler. Dieser Paragraph hat mich bei seiner Redaktion gestoßen, und obschon die Gründe, welche für dessen Fassung angebracht wurden, vernünftig sind, so halte ich dennoch dafür, daß es undelikat sei, in der Verfassung schon von bestimmten Geldsummen zu reden. Wenn die Voraussetzung richtig wäre, daß es unschicklich sei, wenn der Große Rath sich selbst das Taggeld bestimme, so muß ich bemerken, daß dieses Taggeld keine Besoldung, sondern lediglich nur eine Zurückerstattung von ausgelegtem Gelde ist, und zwar nur eine theilweise. Wenn der Große Rath daher sich eine theilweise Entschädigung bestimmt, so wird wohl kein vernünftiger Mensch etwas Undelikates darin finden. Ich möchte daher hier nur den Grundsatz der Entschädigung aussprechen, mit dem Zusatze, „die das Gesetz bestimmen wird," nicht aber den Betrag. Diesen zu bestimmen, möchte ich dem Großen Rathe überlassen. Würde man diese Ansicht nicht theilen, so stimme ich in zweiter Linie zum Antrage, wie er lautet, also auch zu einer Entschädigung von Bz. 25. Ich möchte es dabei bewenden lassen.

Jaggi. Es hat mich auch gestoßen, daß man hier von Geld spricht. Den Grundsatz der Entschädigung aufzunehmen, ist nothwendig. Der Kanton Waadt, welcher früherhin seinen Mitgliedern des Großen Rathes keine Entschädigungen verabreichte, hat sich wegen Mangel des Besuches der Großrathsversammlungen veranlaßt gesehen, in der neuen Verfassung den Grundsatz der Entschädigung anzunehmen, und überdieß noch darin den Betrag derselben auf Bz. 30 zu bestimmen; in der Verfassung des Kantons Aargau ist etwas Aehnliches. Ich möchte nun ebenfalls, wie beantragt worden ist, beim Grundsatz bleiben und es dem Großen Rathe überlassen, die Entschädigung je nach Umständen zu bestimmen. Es können Verhältnisse eintreten, wo eine Erhöhung oder Verminderung des Taggeldes rathsam wäre. Jedenfalls ist Bz. 25 zu wenig, um damit den theuern Aufenthalt in der Stadt bestreiten zu können. Will man etwas festsetzen, so möchte ich mit Herrn Stämpfli auf L. 3 abstellen. Es ist dieß nicht zu viel, denn nicht alle Mitglieder des Großen Rathes sind Beamte, welchen die Besoldung fortläuft. Sonst stimme ich wie Herr Kohler.

Weingart. Nach dem von uns angenommenen Wahlmodus hat man im Interesse der Volkssouveränetät von einem Census abstrahirt. Wenn die Aufhebung des Census von Erfolg sein soll, so müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß nicht nur die Reichen ein Mandat als Großrath anzunehmen im Stande sind. Dieß wäre der Fall, wenn die Mitglieder des Großen Rathes gar keine Entschädigung erhalten. Aus diesem Grunde muß der Grundsatz der Entschädigung aufgenommen werden. Wird aber die Entschädigung zu niedrig bestimmt, so tritt die bereits erwähnte Folge wieder ein, indem es dann dem Unbemittelten ebenfalls nicht möglich wäre, den Ruf als Großrath anzunehmen. Man darf namentlich nicht außer Acht lassen, daß in den ersten Jahren der Große Rath öfters zusammentreten und wegen der vielen umzuändernden Gesetze und andern wichtigen Geschäften bis sechs Wochen und vielleicht noch länger bei einander bleiben wird. Es kann nun Jemand, der kein Geld wegzuwerfen hat, sich im Jahre nicht mehrere Monate lang mit einem Taggeld von Bz. 25 in Bern aufhalten. Ich trage nun daher an, den Paragraphen wie er lautet, anzunehmen, das Taggeld aber auf wenigstens L. 3 zu bestimmen.

Funk, Präsident. Als Mitglied der Redaktions-Commission will ich meine Ansicht über diesen Paragraphen ebenfalls mittheilen. Wenn ich mich nicht irre, so theilte ich anfänglich die Ansicht des Herrn Kohler, die Bestimmung der Entschädigung dem Großen Rathe zu überlassen und hier weder für das Taggeld noch die Reiseauslagen

einen Betrag festzusetzen. Später habe ich mich dennoch zum Paragraphen, wie er ist, bestimmen lassen. Vorerst enthält der Artikel eine wesentliche Verbesserung im Vergleich mit dem bisherigen Zustande. Nach dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Dekret über die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes werden die Taggelder bloß für die außerordentlichen Sitzungen ausgerichtet, d. h. für solche Sitzungen, welche mehr als eine Woche im Sommer und mehr als eine Woche im Winter dauern. Es wurde daher bei Berechnung der Entschädigung die erste Woche jeweilen nicht in Anschlag gebracht, während nach dem Paragraphen dieß jetzt nicht der Fall ist. Was den Betrag der täglichen Vergütung betrifft, so stimmt derselbe überein mit dem bisherigen; es frägt sich nun, ob man eine Abweichung vom bisher angenommenen Systeme will. Daß man jeden Sitzungstag demjenigen entschädige, welcher der Sitzung beiwohnt, ist in der Ordnung, und in dieser Beziehung ist eine Abweichung vorhanden. Eine zweite Verbesserung liegt darin, daß in Zukunft keine Rücksicht mehr genommen werden soll auf die Entfernung des Wohnsitzes von der Hauptstadt, indem alle Mitglieder, mögen sie in der Stadt oder außerhalb derselben wohnen, ein Taggeld beziehen. Von mehrern Seiten ist nun angetragen worden, das bisherige Taggeld von Bz. 25 auf L. 3 zu erhöhen. Wenn man überhaupt einen Betrag schon jetzt festsetzen will, so möchte ich sehr davor warnen, das Taggeld zu erhöhen; vorerst liegt bereits eine Verbesserung in dem Vorschlage und dann sollen wir aus dem Großen Rathe keine besoldete Behörde machen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß ein Taggeld von Bz. 25 hinreicht, um bei einer einfachen Lebensart dabei bestehen zu können, um so mehr als in der engern Commission behauptet worden ist, es seien einige Mitglieder des Großen Rathes, welche bei demselben noch Ersparnisse gemacht hätten. Eine Erhöhung des Taggeldes würde gewiß keinen guten Eindruck machen, denn man setzt bei den Mitgliedern des Großen Rathes voraus, daß sie Bürgersinn haben und eher geneigt seien, ein Opfer zu bringen, als zu spekuliren; es scheint mir übrigens, man solle so wenig als möglich die Geldfrage besprechen, es hat diese immer etwas Gehässiges und könnte leicht zu Mißdeutungen führen. Was übrigens die Beamten betrifft, auf die man sich berufen hat, so ist deren Stellung nicht günstiger als diejenige anderer Personen, denn während der Zeit, wo sie sich in Bern aufhalten, müssen sie ihre Stellvertreter aus eigenem Sacke bezahlen, wie Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter u. s. w. Es ist mir nun gleich, ob man nur den Grundsatz hier aufstellen oder auch ein bestimmtes Taggeld bestimmen will; will man das letztere, so will ich den Artikel annehmen wie er ist und erkläre mich gegen jede Höherstellung.

Sury will wie Herr Kohler nur den Grundsatz der Entschädigung in die Verfassung aufnehmen, die Bestimmung des Betrages aber einem spätern Reglemente vorbehalten, indem es stoßend sei, in der Verfassung, welche sich mit den wichtigsten Rechten befassen solle, Geldsachen zu behandeln; wenn man aber den Betrag jetzt schon festsetzen wolle, so müsse man aus dem nämlichen Grunde zu gleicher Zeit auch die Besoldung des Landammanns bestimmen.

Jaggi zieht seinen Antrag auf Höherstellung des Taggeldes zurück und schließt sich dem Antrage des Herrn Kohler an.

Romang. Ich dagegen muß den Paragraph unterstützen wie er ist. Allerdings hat Herr Kohler strenge genommen Recht, wenn er sagt, daß Besoldungen nicht in die Verfassung gehören; ebenso ist es richtig, daß die Großrathsstellen keine besoldeten Stellen sind. Allein das Volk macht diesen Unterschied nicht, und es steht theilweise in der Beglaubniß, es solle diese oder jene Besoldung in der Verfassung ausgesprochen werden. Ob nun der Große Rath das Taggeld sich selbst bestimme oder nicht, ist an sich von keiner Bedeutung, aber ich wünsche dennoch, daß der Artikel wie er ist beibehalten werde, damit die Leute sehen, daß man kein theureres Regiment will. Jedenfalls ist zwischen der Bestimmung des Taggeldes und der Besoldung des Landammanns ein Unterschied zu machen; die letztere kann ganz füglich hier ausgelassen werden, indem später der Große Rath und nicht der Landammann sie bestimmen wird.

Schneider, R.R., älter. Im ganzen Entwurfe finde ich nichts von Besoldungen und Entschädigungen, deßhalb sollte man auch hier nicht davon sprechen, um so mehr, als es stößt, wenn in der Verfassung von Franken und Batzen die Rede ist. Ich stimme wie Herr Kohler.

Belrichard. Es hat den Anschein, als betrachte man es als etwas Außerordentliches, daß man in einer Staatsverfassung etwas über den Betrag festsetze, den die Mitglieder der gesetzgebenden Behörde als Entschädigung beziehen sollen. Allein ich möchte Ihnen in dieser Beziehung die Kantone Luzern, Basel-Landschaft, Tessin und Waadt anführen, welche sämmtlich den Betrag der Entschädigung in der Verfassung festgesetzt haben. Weit entfernt davon, daß das Zartgefühl durch eine derartige Schlußnahme verletzt werden könnte, wird es im Gegentheil zu Schonung desselben erforderlich, daß wir diese Frage nicht unerledigt lassen. In der That, in welcher Stellung würde sich der künftige Große Rath befinden, wenn er in die Nothwendigkeit käme, sich selbst mit dieser Angelegenheit zu befassen? Herr Alt-Regierungsstatthalter Kohler macht hiebei einen Unterschied zwischen Besoldung und Entschädigung. In Beziehung auf das Zartgefühl hat aber dieser Unterschied gar nichts zu bedeuten; denn in dieser Rücksicht besteht nicht der mindeste Unterschied, ob man eine Besoldung, oder aber eine Entschädigung festsetze. Auf der andern Seite gehen wir dadurch, daß wir diesen Fall in einem besondern Paragraphen entscheiden, gar nicht weiter, als was bisdahin im Gebrauche war; einzig vermeiden wir es, den Großen Rath in die unangenehme Nothwendigkeit zu versetzen, für sich selbst in dieser Beziehung etwas bestimmen zu müssen; ich wüßte nicht, warum wir dieser Behörde jene Aufgabe überlassen sollten, besonders wenn wir das Beispiel vor uns haben, daß in Rücksicht auf die Entschädigungsfrage durch den Kanton Waadt auch etwas vorgesehen worden ist, der in Sachen des Zartgefühls uns gewiß nichts nachgibt. Was dann die Frage der Erhöhung des Entschädigungsbetrages betrifft, so hatte ich schon in der Redaktions-Commission darauf angetragen, denselben auf L. 3 zu setzen, indem ich dabei zu erwägen gegeben habe, daß in dem Zeitpunkte, in welchem jene Entschädigung vom Großen Rathe festgesetzt worden ist, die Lebensbedürfnisse weniger theuer waren, als heutigen Tages, so daß, wenn man diesem Kostensunterschiede Rechnung tragen wolle, es der Fall sein müsse, den Entschädigungsbetrag zu vermehren. Wenn

ich damals auf meinem Antrage nicht bestanden habe, so war es nur deßwegen, weil man mir die Bemerkung gemacht hat, es könnte übel aufgenommen werden, wenn der Verfassungsrath weiter ginge als das, was bisdahin bestanden hat. Aus der von mir angegebenen Betrachtung vereinige ich mich jedoch jetzt mit dem Antrage des Berichterstatters und bleibe dabei, daß nicht allein der Betrag der Entschädigung in der Verfassung selbst angegeben werde, sondern auch, daß man denselben von 25 auf 30 Batzen erhöhen solle.

Vogel. Ich halte ebenfalls dafür, es sei nicht am Orte, in der Verfassung ein Fünffranken- oder Kronensystem zu besprechen, die gegenwärtige Verfassung sagt auch nichts davon.

Stämpfli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Redaktions-Commission. Der Paragraph ist in zwei Beziehungen angegriffen worden. Die Einen wollen nur den Grundsatz der Entschädigung aussprechen, die Bestimmung des Geldbetrages aber auslassen, weil es stoßend sei, in der Verfassung von Geldsachen zu sprechen, und weil der Betrag der Entschädigung je nach den Umständen späterhin höher oder niedriger gesetzt werden müsse. Etwas Chokantes und Kleines finde ich in der beantragten Maßbestimmung nicht, denn es handelt sich hier nicht bloß um einen Geldbetrag, sondern um Grundsätze. Wenn man aber die Bestimmung des Betrages dem Großen Rathe überläßt, so hängt es von ihm ab, die Entschädigung höher oder niedriger zu bestimmen. Bestimmt er sie nun sehr nieder, so macht er es dem Wenigbemittelten unmöglich, die Stelle eines Großrathsmitgliedes anzunehmen, was zur Folge hätte, daß der Zweck der Verfassung, nämlich Beseitigung eines Notabeln- und Magnatenregiments, niemals zur Verwirklichung käme, indem auf diese Weise die Reichen einzig in den Stand gesetzt würden, eine Großrathsstelle anzunehmen. Würde er die Entschädigung zu hoch bestimmen, so hätte dieß den entgegengesetzten Nachtheil, daß die Großrathsstelle den Charakter einer besoldeten Stelle annehme und die Leute veranlassen würde, der Besoldung wegen sich in den Großen Rath wählen zu lassen; beides wäre gleich schädlich und es ist daher am unrechten Orte, wenn die Verfassung diesen Uebelständen von vorn herein zu begegnen sucht. Die Entschädigung soll nichts anderes sein, als gerade eine Entschädigung und sie soll dazu dienen, daß man daraus anständig leben könne. Man darf nicht vergessen, daß die bisherige Entschädigung auf Leute berechnet war, welche ein Vermögen von wenigstens 5000 Fr. aufweisen konnten und daß jetzt solche in den Großen Rath gewählt werden können, welche ein so großes Vermögen nicht aufweisen können; wenn daher früherhin Bz. 25 als Taggeld genügten, so werden jetzt wohl L. 3 nicht zu viel sein. Ich empfehle daher den Paragraphen wie er ist, mit Vorbehalt der Erhöhung des Taggeldes auf L. 3.

Abstimmung.

1) Für die Bestimmung eines Taggeldes 10 Stimmen
   Dagegen 12 „
2) Den Betrag des Taggeldes dem Gesetze zu überlassen 13 Stimmen
   Dagegen 8 „
3) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen Gr. Mehrheit.

---

§. 26. „Der Große Rath erwählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus seiner Mitte, je auf ein Jahr, seinen Präsidenten. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar. Der Präsident bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Dieser Paragraph ist eine organische Bestimmung des Großen Rathes rücksichtlich der Wahl seines Präsidenten und der Festsetzung des Grundsatzes seiner Entschädigung, welche dem Gesetze vorenthalten bleibt. Der Entwurf weicht von der bisherigen Verfassung hierin wesentlich ab. Nach dem Entwurfe soll kein Landammann, sondern ein Präsident im Großen Rathe den Vorsitz führen, der nicht mehr dieselben Attribute haben soll, wie ehedem der Landammann sie inne hatte. Als Motiv leitete die Redaktions-Kommission, daß die Präsidentschaft des Großen Rathes keine Würde, sondern bloß ein Amt sein soll. Der Landammann hatte in kraft der bestehenden Verfassung eine wichtige Aufgabe, allein die Erfahrung hat bewiesen, daß er sie nicht erfaßte und gar nie erfüllte. Man wich von diesem Grundsatze ab und gelangte zu dem Prinzipe, daß der Präsident kein Würdenträger mehr sein soll. In gleicher Weise kennt der Entwurf auch keinen Staatsschreiber mehr und nimmt von dieser in der bestehenden Verfassung als wichtig erscheinenden Charge gar keine Notiz. In Zukunft wird der sogenannte Staatsschreiber bloß der Diener der Behörde sein, die ihn anstellt und deren Verhandlungen er niederzuschreiben hat. Man hat in dieser Beziehung der Gesetzgebung die mögliche Latitude geöffnet und selbst die Benennung Staatsschreiber vermieden, wodurch diese Würde mit dem Augenblicke der Annahme des Entwurfes erlöscht. Der Name und die Wahl eines Vizepräsidenten ist auch nicht ausgedrückt. Es wurde dieses als Gegenstand der innern Organisation der Behörde betrachtet. Wollte man die vollständige Organisation des Großen Rathes in die Verfassung aufnehmen, so müßten selbst die Stimmzähler und der Saalinspektor darin aufgeführt sein. Dann ist diese untergeordnete Stelle nicht so wichtig, um sie im Entwurfe namentlich aufzutragen. Da die Einwendungen dagegen nicht vorauszusehen sind, so enthalte ich mich jeder weitern Ausführlichkeit und trage auf Annahme des §. 26 an. Noch habe ich anzubringen, daß bisher der Landammann als Würdenträger eine bedeutende Besoldung bezog. Darum wurde jetzt eben geradezu diese Bestimmung dem Gesetze vorbehalten, namentlich weil dem Präsidenten erst dann, wenn im Laufe der Diskussion ihm besondere Verrichtungen aufgetragen werden, die angemessene Besoldung ausgeworfen werden kann. Es wird demnach die Besoldung im Verhältnisse zu den ihm zu übertragenden Geschäften sich befinden müssen.

Herr Präsident. Wenn Niemand das Wort ergreift, so erkläre ich die Umfrage als geschlossen.

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter. Da keine Bemerkungen gegen den Paragraphen gefallen sind, so trage ich lediglich auf dessen Annahme an.

Abstimmung:

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit angenommen.

---

§. 27.

Herr Präsident. Ich schlage unmaßgeblich vor, von diesem Paragraphen die Abtheilung A der Berathung

zu unterstellen und dieselbe dann Artikelweise zu behandeln, weil über jeden Punkt Bemerkungen möglich sind, wo dann die Berathung und Abstimmung viel einfacher sich gestaltet.

Es fällt keine Bemerkung dagegen.

§. 27. „Dem Großen Rathe, als der obersten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

Abtheilung A.

Art. 1. „Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen."

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Der ganze §. 27 ist von höchster Wichtigkeit. Die Attribute der ganzen Gesetzgebung namentlich, welche hier dem Großen Rathe eingeräumt worden, sind wohl die ersten Rechte der Staatsgewalt. Die Redaktion weicht von der bestehenden Verfassung wesentlich in Rücksicht der angebrachten vier Rubrikationen ab. Die Rubrik A behandelt alle Gegenstände der Gesetzgebung im weitern und engern Sinne, B die Oberaufsicht über die gesammte Staatsverwaltung, C Verwaltungssachen, die der Große Rath von sich aus besorgt, und D die Wahlen, die ihm zustehen. Diese Abtheilung hat den Vortheil einer leichtern Uebersicht und sachgemäßen Zusammenstellung der verschiedenen Kompetenzgegenstände. Ueber diesen Artikel 1 des §. 27 habe ich wenig anzubringen. Die Erläuterung, daß im §. 27 der Große Rath bloß die höchste Staatsbehörde genannt wird, gehört noch hieher. Der Große Rath erhielt im Entwurfe den Namen einer höchsten Gewalt deßwegen nicht, weil nur das Volk in kraft seiner Souveränetät die höchste und einzige Gewalt ist; der Große Rath wird in Zukunft nur die höchste Behörde sein. Unter der Abtheilung A ist ausgesprochen, daß der Große Rath das Recht der gesammten Gesetzgebung habe. Die Spezifikation der einzelnen Gegenstände wurde deßhalb beliebt, um schwarz auf weiß zu haben, was in dieser Beziehung in seine Kompetenz gehört, um allen Konflikten auszuweichen. Ich empfehle die Annahme des Art. 1.

Belrichard. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter so eben gesagt hat, hätte man in Nr. 1 des §. 27 sich auf eine allgemeine Weise aussprechen und sich darauf beschränken können, zu sagen: dem Große Rathe stehe alles Dasjenige zu, was die gesetzgebende Gewalt anbetreffe. Allein die Erfahrung hat uns den Beweis geliefert, daß es wohl gethan sei, in Details einzutreten. Obschon man finden könnte, daß wir vielleicht zu weit gehen, so glaube ich doch, daß noch eine wesentliche Lücke auszufüllen sei. In der gestrigen Sitzung hat Herr Großrath Michel Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Vollziehungsgewalt bei Anlaß eines militärischen Auszuges sich einen Eingriff in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt erlaubt habe. Die Betrachtungen, welche er dabei geltend gemacht hat, bewegen mich zum Wunsche, daß dem Nr. 1 der Litt. A ein Zusatz beigefügt werden möchte. Sie werden sich erinnern, m. H., daß bei verschiedenen Vorgängen, in denen eine Menge junger Männer unter die Fahnen gerufen wurden, sich darunter mehrere Offiziere befanden, die von Beruf Advokaten waren, nnd durch ihr Aufgebot in die Nothwendigkeit versetzt wurden, für kürzere oder längere Zeit ihre Bureaur zu verlassen und somit die Geschäfte, die sich in ihren Händen befanden, darunter leiden zu lassen. In sehr lobenswerthen Absichten, die ich durchaus nicht mißkennen will, fand der Regierungsrath in derartigen Fällen angemessen, die Verhandlungen der Gerichtsbehörden einzustellen, und kraft seiner Autorität den Rechtsgang aufzuschieben. Man übermachte den Richtern erster Instanz Verhaltungsbefehle (instructions), um ihnen anzuzeigen, daß die Rechtsgeschäfte, welche jene Advokaten zu verfechten hatten, aufgeschoben werden sollen, und daß bei allfällig obschwebenden peremtorischen Fristen in solchen Fällen keine Rechtsersitzung eintreten solle. Bei Anlaß eines solchen Falles hat sich, wie von Herrn Michel erläutert worden ist, eine Art Konflikt zwischen der Vollziehungsgewalt und der richterlichen Gewalt erhoben. Das Obergericht hat wirklich bei einem derartigen Fall nicht glauben wollen, daß die in dieser Beziehung vom Regierungsrathe gefaßte Schlußnahme verbindlich sein könne, weil das Obergericht nothwendiger Weise sich an nichts anderes halten zu dürfen glaubte, als an die über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze. Damit in Zukunft bei derartigen Verhältnissen kein Bürger mehr über die Rechtskraft und Bedeutung solcher Schlußnahmen in Irrthum gerathen könne, wodurch die Interessen der Staatsbürger aufs ernsteste bloßgestellt werden müßten, so wünsche ich, daß man in einer besondern Nummer erkläre, daß jede Einstellung des Rechtsganges ebenfalls nur vom Großen Rathe ausgehen könne. Ich sehe nicht, daß in der Praxis irgend welcher Uebelstand damit verknüpft sein könnte, daß in Fällen dieser Art die Dazwischenkunft des Großen Rathes selbst erfordert werde, denn wenn es sich darum handelt, eine gewisse Anzahl von Truppen unter die Fahnen zu rufen, so soll, nach dem Verfassungsentwurfe, den wir eben in Berathung haben, der Große Rath jedesmal außerordentlich einberufen werden, und in Folge dessen kann diese Behörde alsdann die Maßregeln treffen, welche sie zu Wahrnehmung und Schonung aller Interessen nothwendig erachtet. Ich wünsche deßwegen, daß in diesem Paragraphen der Fälle Erwähnung gethan werde, in welchen der Große Rath die Einstellung des Rechtsganges verfügen könne.

Kohler. Ich habe in der Redaktions-Kommission für den Paragraphen gestimmt, wie er ist; das hindert mich dennoch keineswegs, nachdem ich den betreffenden Artikel der bestehenden Verfassung geprüft habe, die Vorzüge desselben zu entwickeln, anstatt halsstarrig auf denjenigen des Entwurfs zu beharren. Der §. 27 bezieht sich auf das Allgemeine, er ist auch besser abgefaßt, als der §. 50 der bestehenden Verfassung, aber die Bestimmung und den Inhalt des letztern glaube ich empfehlen zu sollen. Durch die Adoption desselben würde der §. 28 des Entwurfs als überflüssig wegfallen. Der §. 50 der bestehenden Verfassung sagt: „Als unübertragbar muß der Große Rath die nachfolgenden Gegenstände selbst behandeln und entscheiden: 1) die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen u. s. w." Dagegen enthält der §. 27 des Entwurfs keineswegs die sehr gute Bestimmung, daß der Große Rath nicht zugleich die Kompetenz über alle Gegenstände habe, welche nicht den andern Behörden zugetheilt sind; folglich könnte die Regierung in bisheriger Weise über Alles sich hermachen, wozu dem Großen Rathe die Befugniß ausdrücklich nicht vorbehalten ist. Die Tendenz der Regierung in dieser Hinsicht ist bekannt, ich habe die Erfahrungen unmittelbar gemacht, nicht daß sie in böser

Nicht geschah, um Mißbrauch zu machen; aber es liegt im Wesen der Regierung, Alles von sich aus zu erledigen, was andere Behörden nicht ihrem Geschäftskreis vindiziren können. Man kann unmöglich alle wichtigen Fälle der Administration und Gesetzgebung zum Voraus bestimmen und dafür gehörige Vorkehren treffen, und wenn man nicht festsetzt, daß der Große Rath alle im Entwurfe nicht bezeichneten Kompetenzen sich vorbehalte, so wird die Folge davon sein, daß die Regierung alle nicht vorgesehenen Angelegenheiten zu Handen zieht. Bei dieser Unmöglichkeit, Alles von vorne herein zu artikuliren, und da nach der Bemerkung des Herrn Belrichard solche Fälle allerdings eintreten können, so möchte eine minder spezielle Aufzählung und eine allgemeinere Fassung nach Anleitung des §. 50 der bestehenden Verfassung gewiß sehr wohl angebracht sein. Man soll so eruiren wie die bestehende Verfassung, und geradezu sagen, daß bei Angelegenheiten, die hier nicht bemerkt sind und sofern der Große Rath dieselben nicht speziell der Regierung überweist, der Große Rath sich darüber bestimmt zu entscheiden vorbehalte. Die Sache kann von Bedeutung werden, deßhalb ist eine ernste Aufmerksamkeit hier ganz am Orte. Ich wünsche, daß der §. 27 des Entwurfs mit §. 50 der bestehenden Verfassung in angegebenem Sinne in Einklang gebracht werde. Ich bedaure, wegen Unwohlsein den Gegenstand nicht besser ausführen zu können, das Sprechen macht mir Mühe. Man wird einwenden, die Wortfügung lasse sich nicht wohl anbringen. Diese Schwierigkeit wird sich heben, falls man die Adoption genehmigt. In einzelnen Fällen, wie das von Herrn Belrichard angeführte Beispiel zeigt, würde gewiß die Regierung die Einstellung des Rechtsganges, die Modifikation oder Suspension eines Gesetzes *bei einem* allfälligen Nothstande von sich aus eintreten *lassen*. Ich möchte, daß dieses durch den Großen Rath, und nicht durch die Regierung geschehe.

Imobersteg. Allerdings zeigt schon das von Herrn Belrichard angeführte Beispiel die Möglichkeit solcher Fälle. Noch Näheres weist die jüngste Zeit auf, als der Regierungsrath im Interesse des außerordentlichen Nothstandes das Erdäpfelbrennen bei Strafe untersagte und das Obergericht das Strafurtheil gegen einen Widerhandelnden aufhob, indem der Regierungsrath dafür nicht kompetent war. Ich verkenne nicht, daß unter Umständen eine Prävention nothwendig wird, aber der Regierungsrath soll dann diese Prävention nachträglich durch den Großen Rath genehmigen lassen. Die absolute Fassung des §. 27 kann allerdings zu Uebergriffen führen, der §. 50 der bestehenden Verfassung beugt diesem vor. Bloß mit dem Worte „unübertragbar" sind die andern Eventualitäten nicht gehoben. Eine Spezifikation ist schwierig, die neuen Fälle können sich füglich ergeben, man sollte nur allgemeine Grundsätze aufstellen und das Uebrige dem Großen Rathe vorbehalten. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler, eine geeignete Redaktion vorbehaltend, wodurch zugleich der §. 28 in den §. 27 eingeschaltet werden könnte.

Funk, Präsident. Ueber diesen Punkt erlaube ich mir auch meine Ansicht zu eröffnen. Es haben zwei Mitglieder der engern Commission gegen die Redaktion des Entwurfes sich ausgesprochen, ich aber trage auf Festhaltung der bestehenden Redaktion an. Man vergesse nicht, daß die Grundlagen, worauf der Entwurf gebaut ist, von denen der bestehenden Verfassung ganz abweichen. In der bestehenden Verfassung ging man von dem Grundsatze aus, Alles was dem Volke nicht ausdrücklich vorbehalten sei, gehöre in die Competenz des Großen Rathes. Bei dem Entwurfe aber wurde der Gesichtspunkt festgehalten, Alles was dem Großen Rathe und der Regierung nicht ausdrücklich zugewiesen sei, gehöre zu den Attributen des Volkes. Deßhalb mußte der Entwurf geradezu die Bestimmung enthalten, dieser und jener Gegenstand gehöre dem Großen Rathe, der andere der Regierung an, eben weil er direkt die verschiedenen Eigenschaften jeder Behörde zuweist und alles Uebrige den natürlichen Rechten des Volkes, von welchem alle Gewalt ausgeht, vorbehält. Ich nenne das eine konsequente und logische Durchführung des Grundsatzes, welcher die Redaktions-Commission leitete. Sie finden in den §§. 40, 41 und 42 des Entwurfes den Kreis der Geschäftsführung des Regierungsrathes bestimmt, wobei auch der Fall, den Herr Imobersteg im Auge hatte, keineswegs außer Acht gelassen worden ist. Ich führe auf diese Artikel hin, daselbst wird man finden, daß dieser zitirte und andere derartige Umstände vorgesehen, und dafür bestimmte verfassungsmäßige Präkautionen bestehen. Auf die Bemerkung des Herrn Oberrichter Belrichard zu litt. A. 1, daß hier dem Großen Rathe das Recht der Suspension eines Gesetzes vorbehalten werden müsse, habe ich zu erwiedern, daß dieses die Bestimmung des Entwurfes stillschweigend in sich faßt, oder daß diese Competenz in dem Rechte der Erlassung und Aufhebung eines Gesetzes schon enthalten ist. Wenn der Große Rath ein Gesetz erlassen und aufheben kann, so hat er gewiß auch das Recht, dasselbe Gesetz zu suspensiren — implicite, denn diese Befugniß ist das Minus oder das Minderrecht — für außerordentliche Zeiten und Umstände. Deßhalb ist die ausdrückliche Bestimmung der Suspension durchaus überflüssig und eine Verlegenheit für die Zukunft wird und kann daraus nicht entstehen. Das sind meine Ansichten über den Standpunkt des Entwurfes und der Redaktions-Commission, welchen ich festhalte und unterstütze.

Sury. Ich theile diese Ansicht nicht, sondern unterstütze jene des Herrn Belrichard. In diesem Paragraphen ist der Fall eines Gerichtsstillstandes nicht vorausgesehen. Eine solche Verfügung muß stattfinden können, eben weil der Große Rath nicht im Augenblicke einer allgemeinen Gefahr versammelt ist. Jeder Gerichtsstillstand von mehr als 8 Tagen sollte vom Großen Rathe ausgesprochen werden. Ich stelle mir den Fall eines Truppenaufgebotes vor, Parteien und Anwälde müßten demselben Folge leisten und könnten ihre Geschäfte nicht besorgen; finden sie bei ihrer Gegenpartei, was nicht immer geschieht, keine billige Nachsicht, so können für die dem Aufgebote Folgenden große Nachtheile entstehen. Es ist Aufgabe der Verfassung, solche Uebelstände vorauszusehen und ihnen durch sichere Bestimmungen zu begegnen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Belrichard und würde die Competenz der Verfügung eines Rechtsstillstandes von 8 oder 14 Tagen dem Gesetzgeber ausdrücklich vorbehalten. Ich trage auf eine solche Bestimmung an.

Imobersteg. Ich habe eine Berichtigung anzubringen. Ich führte den erwähnten Fall nur beispielsweise zur Unterstützung der Ansicht des Herrn Kohler an und um zu zeigen, daß die Competenz nicht übertragen oder devolvirt werden könne. Gewiß würde der Regierungsrath von sich aus besorgen, was dem Großen Rathe nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Kohler. Ich habe auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten Funk nur Weniges nachzutragen. Allerdings verhält sich die Sache vom höchsten Gesichtspunkte aus so; aber ob sie in der Wirklichkeit so aufgefaßt und durchgeführt werden könne, daß Alles was nicht dem Großen Rathe und der Regierung verfassungsmäßig übertragen ist, dem Volke zustehe, bezweifle ich. Unmöglich ist es, alle Eventualitäten vorauszusehen und voraus zu bestimmen, unmöglich wird es sein, Alles was den Behörden nicht ausdrücklich übertragen ist, dem Volke zu überlassen. Wie soll das Volk dieses besorgen? Mit einer weniger ausschließlich und weniger absolut gefaßten Bestimmung könnte dieser Uebelstand gehoben und damit auch die Verschmelzung des §. 28 mit dem §. 27 erreicht werden. Der angegebene Grund persönlichen Unwohlseins verhindert mich an einer weitern Darstellung.

Jaggi. Bei der Entwerfung einer Verfassung ist die möglichste Vollkommenheit in Sprache und Ausdruck nothwendig. Aus der Adoption des §. 50 aus der bestehenden Verfassung könnte doch nichts Schädliches erfolgen! Wenn also diese Bestimmung schon nicht neu ist, so wird das den Entwurf nicht erniedrigen. Ich frage nur, wofür zwei Paragraphen, wo Alles in einem ausgedrückt werden kann? In dieser Beziehung hat die bestehende Verfassung einen Vorzug, und ich möchte sie für diesen Paragraphen adoptiren nach dem Antrage des Herrn Kohler.

Stämpfli, Berichterstatter der Redaktionskommission. Herr Oberrichter Belrichard wünscht zu dem §. 27 A. 1. hinsichtlich der Attribute des Großen Rathes einen Beisatz, durch welchen dem Großen Rathe das Recht zur Suspension der Gesetze und des Laufes der Rechtspflege eingeräumt würde. Herr Kohler trägt auf eine allgemeinere Fassung des Paragraphen selbst an in der Weise, daß auch jene Rechte der Regierungsgewalt dem Großen Rathe zustehen, die im Entwurfe nicht bezeichnet sind. Herr Sury wünscht, daß in dem Paragraphen dem Großen Rathe das Recht für Erkennung eines Rechtsstillstandes über die Frist von 8 Tagen eingeräumt werde; einen Rechtsstillstand von 8 Tagen sollte auch der Regierungsrath auf den Fall außerordentlicher Umstände erkennen dürfen. Ich soll vor Allem auf den vom Hrn. Präsidenten Funk ganz richtig bezeichneten Grundsatz des Entwurfs zurückkommen, und auf die Verschiedenheit desjenigen, welcher der bestehenden Verfassung zu Grunde gelegt wurde. Der Entwurf anerkennt das Volk als den einzigen Souverän des Staates, wo hingegen laut der bestehenden Verfassung der Große Rath Souverän war. Nach der Grundlage dieser ist das Volk nichts anders, als höchstens eine beschränkte Wahlbehörde, aber der Große Rath Alles, d. h. er vereinigt alle Staatsgewalt in sich. Räumt man aber dem Großen Rathe alle Rechte des Staates ein, so bleibt offenbar dem Volke nichts mehr übrig. Ein zweiter Grundsatz des Entwurfs ist, was den Staatsbehörden nicht ausdrücklich delegirt und eingeräumt wird, ist und bleibt dem Volke anheimgestellt und in ihm ruhend. Die Emanation der Staatsgewalt ist demnach im Entwurfe die natürliche, das Volk der wahre Souverän, aber in der bestehenden Verfassung gerade das Gegentheil. Hier war der Große Rath und durch diesen der Regierungsrath Alles und dort ist das Volk Alles, und erst was dieses dem Großen Rathe an Staatsrechten einräumt, kann dieser für sich in Anspruch nehmen. Laut der bestehenden Verfassung konnte der Große Rath sogar die Richtergewalt perociren und Eingriffe in die Justizverwaltung thun, das kann er laut dem Entwurfe nicht mehr. Der Antrag des Herrn Kohler, auf allgemeinere Fassung des Paragraphen in angegebener Weise, ist nicht statthaft. Gerade der Gesichtspunkt des Entwurfes widerspricht derselben. Uebrigens sind die angegebenen Befürchtungen keineswegs der Art, daß sie wirklich zu ernsten Reibungen führen werden. Der §. 27 räumt dem Großen Rathe das Recht der Gesetzgebung über alle Gegenstände ein, mögen sie betreffen, was sie wollen, dann die gesammte Staatsaufsicht. Es ist nichts denkbar, was hier nicht enthalten wäre. Hernach unter litt. c. einige Attribute der obern Regierungsgewalt, soweit sie später nicht dem Regierungsrathe zugetheilt werden, z. B. daß der Große Rath alle Ausgaben von über 5000 Fr. zu genehmigen habe, was implicite auch das Recht in sich enthält, über jene von 3000 Fr. nachzufragen und zu verfügen, ohne daß der Regierungsrath dieses Recht für sich vindiciren könnte. Bisher aber war es anders. Der Regierungsrath glaubte von jeher, was in seine Kompetenz einschlage, betreffe es was es wolle, darüber sei er dem Großen Rathe keinen Bescheid schuldig, sei die Ausgabe nützlich oder schädlich, und wenn er das Geld gleichsam in die Aare hinuntergeworfen hätte, so z. B. bei der Stiftung des Landboten, als er darüber zu Rede gestellt werden wollte. Am Schlusse des Paragraphen litt. B. ist wegen dieser und anderer Uebelstände dem Großen Rathe das Recht reservirt worden, den Regierungsrath zu jeder Zeit und über alle Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen, und was er Schädliches verfügt habe, zu kassiren. Mit diesen Bemerkungen ist gewiß die Befürchtung des Herrn Kohler geh. ben. Mit der gleichen Umsicht und Vollständigkeit ist die richterliche Gewalt bestimmt und an die betreffenden Behörden delegirt worden. Kann man einen einzigen Fall aufzählen, der hier nicht vorgesehen ist, dann würde ich immerhin der geäußerten Ansicht willig folgen. Da aber die gesammte Staatsgewalt, wie sie sich im öffentlichen Leben ergibt, und wie sie in andern Konstitutionen und Verfassungen enthalten ist, auf die im Staate aufgestellten Behörden, insoweit das Volk sich deren begeben hat, übertragen erscheint, so genügt gewiß die Bestimmung des Entwurfes in jeder Hinsicht. Die Benennung der bestehenden Verfassung „unübertragbar" erklärt sich aus dem Gesichtspunkte derselben. Alles konnte und durfte er übertragen, was nicht in der Categorie „unübertragbar" enthalten war. Das ist nicht gut. Der neue Große Rath soll gar nichts übertragen, er soll Alles selbst thun, was in seiner Competenz liegt. Ich abstrahire von diesem Gegenstande. Was die Einwendung des Hrn. Belrichard in Hinsicht der Suspension der Gesetze betrifft, so versteht sich diese Competenz wohl von selbst; wer Gesetze gibt, kann sie auch revoziren und suspendiren. Der Regierungsrath kann das nicht. Ueber den Zusatz einer Bestimmung in Hinsicht eines durch den Großen Rath auszusprechenden Rechtsstillstandes habe ich zu bemerken, daß der Große Rath kein solches Recht besitzen soll. Die Gerechtigkeit soll ihren Lauf haben und müßte darob die Welt in Trümmer gehen; sie soll selbstständig sein, Niemand soll sie hemmen, stille stehen heißen können. Es wäre das eine fürchterliche Macht, die der Rechtspflege Halt! gebieten könnte. Das geht den Großen Rath und den Regierungsrath gar nichts an. Ein Stillstand des Rechts auf 8 Tage ist nichts anders, als die Fatalität, daß man 8 Tage rechtslos ist. Wer wünscht einen solchen Zustand? Gegen die Folgen bei einem

Truppenaufgebote und die daherigen Nachtheile für Parmen und Anwälte schützt das in der Gesetzgebung enthaltene Rechtsmittel der Restitution und sodann ein Gesetz oder eine Verordnung von 1832 oder 1833. Das Alles ist also schon erreicht. Ich trage auf Genehmigung der Bestimmung laut Entwurf an.

Sury. Was ist das für ein Gesetz von 1833, wo ist es?

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter der Redaktionskommission. Es soll bestehen, und wenn keines vorhanden ist, so reicht diese Bemerkung zur Veranlassung eines solchen hin. Falls keines vorhanden wäre, so ist es ein neuer Beweis, daß der Große Rath wie Anderes, so auch dieses vernachlässigt hat.

Abstimmung:

a) Für den Antrag des Herrn Sury für die Competenz des Großen Rathes zur Erkennung eines Rechtsstillstandes von mehr als 8 Tagen: 4 Stimmen.
Dagegen: Gr. Mehrheit.

b) Für den Antrag des Hrn. Belrichard, die Ertheilung der Befugniß einer Gesetzessuspension: 3 Stimmen.
Dagegen: Gr. Mehrheit.

c) Für den Antrag desselben für die unübertragbare Competenz des Gr. Rathes für einen Rechts- oder Gerichtsstillstand: 10 Stimmen.
Dagegen: 11 Stimmen.

d) Für den Antrag des Herrn Kohler für eine neue Redaktion des §. 27 im Sinne des §. 50 der bestehenden Verfassung und die Rückweisung an die Redaktionskommission: 10 Stimmen.
Dagegen: 10 Stimmen.
Der Präsident gibt den Stichentscheid zu Gunsten des Entwurfs.

e) Für den Entwurf im Allgemeinen: Gr. Mehrheit.

Art. 2. „Die Militärverfassung des Kantons; die Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte."

Stämpfli, Berichterstatter. Die Militärverfassung und die Verpflichtung zum Militärdienst ist ein höchst wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung und gehört daher als einer der ersten hieher.

Durch's Handmehr genehmigt.

Art. 3. „Die Ausschreibung von Steuern und Abgaben."

Sury fragt, was denn für ein Unterschied sei zwischen Steuern und Abgaben?

Romang versteht unter Steuern dasjenige, was Staat oder Gemeinden für Armenunterstützungen zu leisten haben, unter Abgaben aber dasjenige, was zum allgemeinen Staatshaushalte nöthig sei.

Stämpfli, Berichterstatter, bemerkt: schon die bisherige Verfassung unterscheide zwischen Steuern und Abgaben, und es habe zweckmäßig geschienen, sich möglichst an den Sprachgebrauch derselben zu halten.

Der Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

Art. 4. „Die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife."

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Artikel ist im Vergleiche zur bisherigen Verfassung neu, aber er schien uns nöthig, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß sich die Regierungsgewalt unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge sehr oft Eingriffe in dieser Hinsicht erlaubte; namentlich übten der Postdirektor oder die Postdirektion die unter Umstände bedeutende Befugniß aus, in Postsachen willkürliche Taxationen vorzunehmen. Aehnliches geschah auch von anderer Seite mit andern Tarifbestimmungen. Daher schien es am Orte, zu bestimmen, daß der Regierungsgewalt keinerlei Befugniß zustehe, in gesetzlich bestimmten Tarifansätzen u. s. w. von sich aus Aenderungen vorzunehmen.

Jaggi möchte dem Artikel noch beifügen: „und deren etwa nöthige Erläuterungen," denn die Regierung habe gar oft solche Erläuterungen in einzelnen Fällen gegeben, woraus dann große Ungleichheit entstanden sei.

Stämpfli, Fürsprecher, hält einen Zusatz für überflüssig, denn sobald dem Großen Rathe ausschließlich die Bestimmung einer Sache zustehe, sei klar, daß auch daherige Erläuterungen auf verbindliche Weise nur vom Großen Rathe ausgehen können. Der Regierungsgewalt stehe da nichts zu, als die Vollziehung. Habe der Regierungsrath sich bis jetzt solche Eingriffe erlaubt, so liege der Fehler am Großen Rathe, der ihm nicht gehörig auf die Finger sah.

Belrichard. Ich wollte gerade die nämliche Bemerkung machen, welche der Herr Berichterstatter nun vorgebracht hat. In Nr. 1 finden wir, daß der Große Rath mit der Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen u. s. w. beauftragt ist. Nun läßt sich aber die Bestimmung von Tarifen, und namentlich solchartiger Tarife nicht ohne Verbindung mit einem Gesetze voraussehen, und demgemäß ist dem von Herrn Oberrichter Jaggi ausgedrückten Wunsche Genüge geschehen.

Jaggi zieht seinen Antrag zurück.

Der Artikel wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

Art. 5. „Alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und alle Münzverbote."

Stämpfli, Berichterstatter, bemerkt: neu sei hier bloß die Bestimmung, daß auch alle Münzverbote nur vom Großen Rathe ausgehen dürfen, allein solche Maßnahmen greifen so tief in die privatrechtlichen Verhältnisse über Mein und Dein ein, daß diese Vorschrift sich wohl von selbst rechtfertige.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 6. A. 6) „Die Errichtung einer neuen bleibenden Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung."

Stämpfli, Berichterstatter, macht aufmerksam, daß hier das in der bisherigen Verfassung stehende Wort „besoldeten" weggelassen sei, weil man gefunden habe, die Errichtung jeder bleibenden Stelle überhaupt beschlage die Staatsorganisation; eine Veränderung dieser letztern aber könne unter keinen Umständen der Vollziehungsgewalt zustehen, sondern sei Sache der Gesetzgebung.

Gfeller wünscht, das Wort „bleibenden" möchte durch einen bestimmtern Ausdruck ersetzt werden; es seien bisher manche Stellen alljährlich neu kreirt und Jahr für Jahr vergeben worden, ohne daß sie als bleibende angesehen wurden, was indessen immerhin eine Umgehung der bestehenden Vorschrift sei.

Stämpfli, Fürsprecher, glaubt, es möchte ziemlich schwierig sein, einen bestimmtern Ausdruck zu finden; Umgehungen solcher Bestimmungen werden leider immer vorkommen, wenn der Große Rath nicht ein strenger Richter der Verfassung und Gesetze sei.

Romang möchte das Wort einfach streichen.

Funk, Präsident, unterstützt die Ansicht des Herrn Fürsprecher Stämpfli.

Kohler möchte den Artikel zu einer bestimmtern und bindendern Fassung an die Redaktions-Kommission zurückweisen, denn allerdings habe es bisher zum Theil sehr stark besoldete Stellen gegeben, von denen weder der Regierungsrath noch der Große Rath eigentliche Kenntniß erhielten; so habe das Baudepartment seit vielen Jahren schon Leute angestellt und bezahlt, die mehrere Tausende bezogen.

Vogel möchte statt „einer" setzen „jeder."

Stämpfli, Berichterstatter, glaubt, beides sei das Gleiche; um aber die Absicht des Art. deutlicher auszusprechen, schlägt er vor, zu sagen: „Die Errichtung einer bleibenden Stelle und die Bestimmung aller Besoldungen."

Romang und Gfeller ziehen hierauf ihre Anträge zurück.

Der Artikel wird in der vom Herrn Berichterstatter beantragten Fassung durch's Handmehr angenommen.

Art. 7. „Die Amnestie und die Begnadigung in allen Straffällen, unter welch' letzterer auch jede Umwandlung oder theilweise Erlassung einer gerichtlich ausgesprochenen Strafe verstanden wird."

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Art. 7 ist zum Theil bereits in der jetzigen Verfassung enthalten, nur geht er etwas weiter, nämlich einerseits darin, daß der Amnestie besonders erwähnt wird. Die Redaktions-Kommission fand zwar, daß unter dem Ausdrucke „Begnadigung" auch der Begriff der Amnestie verstanden werde, allein in der französischen Uebersetzung des Wortes „Begnadigung" ist dann die Amnestie nicht darunter verstanden. Andererseits dann sollen nunmehr, in Abweichung von der bisherigen Bestimmung, alle Begnadigungen und Strafumwandlungen dem Großen Rathe übertragen werden, während die bisherige Verfassung nur die gänzliche Erlassung oder Umwandlung von peinlichen Strafen dem Großen Rathe vorbehielt, theilweise Straferlassungen aber in gewissen Fällen der Regierungsgewalt zustand. Man glaubte aber, wenn die Regierungsgewalt und die richterliche Gewalt jede in ihre natürliche Stellung gesetzt werde, so könne es der erstern nicht zustehen, ein richterliches Urtheil irgend wie abzuwenden. In dieser Beziehung fand bisher ein sehr großer Mißbrauch Statt, indem der Regierungsrath von sich aus in gegebenen Fällen ein, zwei und mehr Jahre Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe nachlassen konnte. Das möchte ich nun nicht mehr; weil die Justiz gegenüber der Regierungsgewalt heilig geachtet werden soll. Die Regierungsgewalt soll zur Justiz in keinem andern Verhältnisse stehen, als in welchem sie zur Gesetzgebung steht, sie soll Gesetze und Urtheile einfach vollziehen, weiter nichts. Man wird dagegen einwenden, daß der Große Rath dann mit vielen minutiosen Geschäften überladen werde; ich fürchte das nicht, denn wenn man einmal weiß, daß die Sache nicht mehr so leicht zu erhalten ist, so werden nicht halb so viele derartige Gesuche einlangen, wie bisher. Man wird vielleicht ferner erwähnen, daß dann auch alle diejenigen Fälle vor den Großen Rath gezogen werden müssen, wo nach der Bestimmung des Gesetzes einem Sträflinge das Recht eingeräumt ist, unter gewissen Bedingungen einen Nachlaß von ein Sechstel oder ein Zwölftel seiner Strafzeit zu begehren. Dieß ist keineswegs der Fall, denn da ist es dann das Gesetz selbst, welches sagt, daß bei guter Aufführung einem Sträflinge ein Zwölftel oder eventuell ein Sechstel der Strafzeit nachgelassen werden könne, und dieses ist dann also bloß Sache der Vollziehung und nicht eine Begnadigungssache, weil das Gesetz selbst die Strafandrohung eventuell modifizirt hat, und weil in Folge dessen auch das Urtheil des Gerichtes bloß ein eventuelles ist, nämlich z. B. zwölf Jahre Zuchthaus, wenn sich der Sträfling nicht gut aufführt, hingegen bloß elf Jahre, wenn er sich gut aufführt. Die Vollziehung ist dann reine Verwaltungssache, und gehört als solche in den Geschäftskreis der Vollziehungsgewalt.

Kohler. Der Große Rath wird später sich im Jahre höchstens zwei oder drei Mal versammeln, im Anfange allerdings etwas häufiger. Wer es nun mit einem Strafnachlaßbegehren zufällig in die Zeit des Zusammentrittes des Großen Rathes trifft, der wird den Strafnachlaß erhalten können, hingegen in den meisten andern Fällen, namentlich in polizeilichen Straffällen, wo es sich vielleicht um eine Gefängnißstrafe von einigen Monaten handelt, wäre es geradezu unmöglich, einen Strafnachlaß zu erhalten, weil es gerade in eine Zeit trifft, wo der Große Rath nicht zusammenkömmt. Daher möchte ich darauf antragen, dem Regierungsrathe den Nachlaß eines vierten Theils der Strafzeit in Polizeifällen zu überlassen.

Jaggi. Es ist ein Gesetz vorhanden, wonach der Regierungsrath ein bestimmtes Maß der Strafe erlassen kann; wenn dieß für Kriminal-Straffälle gilt, so gilt es wohl auch für Polizeistrafen. Also kann der Regierungsrath das immer thun, ob der Große Rath versammelt sei oder nicht. Begehrt hingegen ein Sträfling eine größere Vergünstigung, so wird man ihm in seltenen Fällen entsprechen, und jedenfalls kann er dann wohl zuwarten, bis der Große Rath sich versammelt.

Kohler. Der Präopinant setzt eben voraus, was nicht ist; so wie der Artikel lautet, kann der Regierungsrath in Zukunft nicht eine Stunde Gefängnißstrafe erlassen.

Bach. Bisher mußte allerdings der Exekutivgewalt ein theilweises Umwandlungs- oder Begnadigungsrecht zustehen, weil die Strafgesetzgebung zu schlecht war, so daß die Gerichte nicht immer das richtige Strafmaß aussprechen konnten. Ich hoffe aber, in nächster Zeit werde unsere Strafgesetzgebung so verbessert werden, daß dieses Recht wegfallen kann, und daher stimme ich zum Artikel.

Stämpfli, Berichterstatter. Wie ich mir die Sache vorstelle, werden wir nach der neuen Gerichtsorganisation immerhin einen Kassationshof haben; also wird auch beim geringsten polizeirichterlichen Straffalle, wenn das Gesetz nicht richtig angewendet wurde, Kassation eintreten können. Da somit beinahe jede Möglichkeit eines ungerechten Urtheils ausgeschlossen ist, so soll man entschieden darauf dringen, daß alle Urtheile in Strafsachen vollzogen werden. Je vollkommener das Gesetz, je sicherer die Rechtsmittel, um so heiliger sollen die Entscheide der Justiz geachtet werden.

Abstimmung!

1) Für den Abänderungsantrag des Herrn Kohler: 10 Stimmen.
   Dagegen: 8 Stimmen.
2) Im Uebrigen den Artikel anzunehmen: Gr. Mehrheit.

Da mehrere Mitglieder an der Abstimmung nicht Theil genommen, so richtet der Herr Präsident die Ermahnung an die Versammlung, jeweilen an den Abstimmungen Theil zu nehmen, man sei ja dafür da.

---

§. 27. A. 8) „Die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation);

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriften-Commission. In Bezug auf diese Bestimmung kömmt einzig in der Bittschrift der Bürgerschaft von St. Immer eine Bemerkung vor. Ich könnte Ihnen keine ganz genaue Idee von demjenigen geben, was sie verlangt, als wenn ich Ihnen die Stelle dieser Bittschrift ablese, welche Bezug auf die Naturalisation hat. Diese Stelle ist abgefaßt wie folgt. (Der Redner verliest das französische Original). „In den verschiedenen Theilen des Gebietes der Republik ist eine gewisse Zahl von Familien vorhanden, von welchen ein Theil unserem Kantone, die andern aber dem gesammten schweizerischen Vaterlande fremd sind. Mehrere dieser Familien haben das Land mit ihrem Gewerbsfleiße begabt, sie haben sich allmälig mit unsern Sitten und Gesetzen befreundet und daran gewöhnt, sie haben die Grundsätze unserer demokratischen Einrichtungen eingesogen und sympathisiren mit denselben; einige derselben bezahlen sogar die kärgliche und zweifelhafte Gastfreundschaft, die wir ihnen von einem Tag auf den andern gestatten, durch Dienste, die sie, zuweilen nicht ohne Glanz, in Künsten und Wissenschaften ebensowohl wie in unentgeldlicher Erfüllung öffentlicher Verrichtungen geleistet haben. Einige dieser Fremdlinge könnten auf jeden Wunsch in ihr Vaterland zurückzukehren, verzichten wollen, besonders wenn sie in dem unsrigen eine vortheilhafte Stellung oder Grundbesitz inne haben, und zu dem Zwecke, sich enger mit uns zu verbinden, die nämlichen Rechte und Vorzüge anbegehren, um Glieder unserer großen Familie zu werden. Es wäre aber eines Volkes nicht würdig, das in eine neue Zeitfolge des Fortschrittes, der Freiheit und der Brüderlichkeit eintritt, es würde weder einer guten Politik, noch unserem moralischen und materiellen Interesse entsprechend sein, denselben das Recht zu verweigern, vermittelst einiger Bedingungen und Förmlichkeiten, auch in Wirklichkeit naturalisirt zu werden, wie dieses z. B. in einem benachbarten Lande, in Frankreich, stattfindet."

Imobersteg. Ich finde mich veranlaßt zu bemerken, daß über die Naturalisation im Allgemeinen keine Petition vorliege, wohl aber solche des Inhalts, daß den Juden die Möglichkeit der Naturalisation eingeräumt oder begünstiget werde, was mir jedoch eher Sache der Gesetzgebung und des Großen Rathes zu sein scheint.

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter. Dieser Artikel 8 ist neu. Der Sache nach hat der Große Rath dieses Recht faktisch und gestützt auf ein Gesetz von 1816 wiederholt ausgeübt. Allein die Aufnahme eines Fremden in den Landesverband ist und wird auch auswärts für so wichtig gehalten, daß in mehrern Kantonen sogar dem Volke das Veto dagegen eingeräumt ist, z. B. in Wallis und Glarus. Deßwegen wurde diese Befugniß des Großen Rathes ausdrücklich, nach dem Beispiele der meisten Kantone, in die Verfassung aufgenommen. Hinsichtlich der Naturalisation der Juden erinnere ich mich nicht, daß ein Gesetz gegen die Zulässigkeit derselben besteht; vielmehr hat der Große Rath darüber freie Hand.

Es fällt keine Bemerkung gegen den Art. 8.

Abstimmung.

Für den Artikel 8, wie er im Entwurfe enthalten ist Gr. Mehrheit.

Art. 9. „Die Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen."

Stämpfli, Fürsprecher, Berichterstatter. Dieser Artikel steht deßwegen im Entwurfe, weil der Große Rath die gesetzgebende Behörde ist und zufolge dessen auch allein vom Gesetze dispensiren kann. Die Dispensation vom Gesetze in solchen delikaten Fällen könnte ebensowohl vom Regierungsrathe oder dem Ehegerichte ertheilt werden, wenn Anträge dafür fallen.

Belrichard. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter vollkommen über die Wichtigkeit einer derartigen Bestimmung einverstanden. Allerdings liegt es einzig in der Competenz des Gesetzgebers, sobald es sich um Dispensen von gesetzlichen Verhinderungsgründen handelt. Allein ich muß fragen, ob dieses auf Dispensen von gesetzlichen Ehehindernissen beschränkt werden solle. Man hat sich auf diese Fälle beschränkt, weil nur diese in der Staatsverfassung von 1831 begriffen sind, und weil diese am häufigsten vorkommen. Allein ich glaube, man sollte diese Nr. 9 in einem allgemeinern Sinne abfassen; denn wenn Sie, M. H., diese Dispensen bloß auf die, wie gedacht vorgesehenen Fälle beschränken, so könnte man daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß die anderweitigen Dispensen den Vollziehungsbehörden zustehen würden. Wenn jedoch der Herr Berichterstatter glaubt, es sei kein Nachtheil mit der Weglassung dieser Bestimmung verknüpft, so kann ich mich leicht dieser Ansicht anschließen.

Bach. Ich unterstütze den Artikel der Redaktions-

Commission in der Voraussetzung, daß in Zukunft keine Dispensationen aus dem Grunde ertheilt werden müssen, weil die betreffenden Gesetze den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen sind, wie andere Civilgesetze. Jede Ausnahme vom Gesetze ist ein Uebelstand. Hoffentlich werden bald keine Dispensationen mehr nöthig sein. Nur aus dieser Ueberzeugung stimme ich zu dem Artikel 9.

Stämpfli, von Schwanden. Ich würde den Artikel streichen und die Sache, so lange die bisherigen Gesetze bestehen, den Ehegerichten überlassen. Der Große Rath hat wohl schon viele solcher Dispensationen ertheilt, aber wie? Gewöhnlich auf Empfehlungen hin, selten wurde auf die Namen der Bittsteller gehört. Bei dieser Oberflächlichkeit in Behandlung des Gegenstandes und weil der Große Rath eine kostbare Zeit dadurch einbüßt, möchte ich diese Competenz einer andern Behörde zuweisen.

Revel. Der Antrag des Herr Stämpfli würde im Widerspruch mit dem Inhalt der bereits angenommenen Nr. 1 stehen. Es ist daher wesentlich, die Nr. 9 fortbestehen zu lassen.

Immer. Die Gesetze bestehen in Kraft, die Ausnahmen und Dispensationsgesuche sind also immer möglich, deßhalb muß man diese immer voraussetzen und eine Behörde muß vorhanden sein, welche dieselbe beurtheilt. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Imobersteg. Dieser Antrag ist richtig, allein die Uebertragung dieses Rechtes an eine andere Behörde ist gleichwohl aus mehrern Gründen wünschbar, besonders in diesem Falle. Der Große Rath ist gewöhnlich mit Geschäften ohnehin überladen und selten hat er die Dispensationsgesuche einer ernsten Prüfung unterstellt. Wer erinnert sich nicht, daß derlei Begehren selten gegen die Empfehlung der Behörden ausfielen. So erinnere ich mich eines Falles, wo auf Antrag der Justizsektion und des Regierungsrathes ein Petent dreimal bei'm Großen Rathe durchfiel; ich nahm die Sache zur Hand und im vierten Male wurde die Dispense ertheilt. Der Große Rath untersuchte nie. Es ist zwar gleichgültig, ob der Große Rath oder der Regierungsrath damit beladen werde. Ueberlasse man sie aber eher dem Regierungsrathe, etwas Zutrauen ist man ihm gleichwohl schuldig, und diese Geschäfte eignen sich auch mehr in den Geschäftskreis desselben.

Stämpfli, Berichterstatter. Was den Antrag des Herrn Belrichard betrifft, hier nicht nur der Ehehindernisse, sondern überhaupt aller gesetzlichen Hindernisse zu erwähnen, weil man sonst glauben könnte, daß Dispensationen von andern gesetzlichen Hindernissen irgend einer andern Behörde zukommen, so ist dieß ein unrichtiger Schluß, denn wo im Gesetze selbst keine Ausnahmen aufgestellt werden, da kann auch keine Behörde davon dispensiren. Mir ist ein Fall bekannt, wo die Behörde das Recht behauptete, einen 17jährigen Jüngling von den gesetzlichen Altersbestimmungen, bezüglich des Heirathens, zu dispensiren, was durchaus ungesetzlich gewesen wäre, und daher endlich dann auch nicht stattfand. Dagegen könnte ich dem Antrage des Herrn Großraths Stämpfli beipflichten, den Artikel lediger Dingen zu streichen. Die Sittengerichte, Amtsgerichte und das Obergericht sind, sowie sie überhaupt über sittenpolizeiliche Fälle zu entscheiden haben, auch geeignet, zu beurtheilen, ob in einem gegebenen Falle die Dispensation von gesetzlichen Ehehindernissen den allgemeinen Sitten zuwider sei u. s. w. Zudem bemerkt Herr Immer ganz richtig, daß das Gesetz selbst hier Ausnahmsfälle statuire, und übrigens sind dieses Sachen untergeordneter, lokaler Natur, so daß die betreffenden Bezirksbehörden u. s. w. das viel eher beurtheilen können, als der Große Rath. Ich würde also anrathen, es dem Gesetzgeber zu überlassen, wem er die Dispensationsbefugniß in solchen Fällen übertragen wolle, mithin den Artikel zu streichen.

Belrichard. Die Bemerkungen des Herrn Berichterstatters haben mich in meiner Meinung nur bestärkt, daß wenn man eine derartige Bestimmung haben wolle, es dann wichtig sei, dieselbe nicht bloß auf die angegebenen Fälle zu beschränken. Da man jedoch geneigt zu sein scheint, die fragliche Bestimmung wegzulassen, so stimme ich in dieser Voraussetzung bei, meinen Antrag zurückzuziehen, indem hierdurch der Nachtheil verschwinden wird, den ich in der Aufstellung einer so beschränkten Bestimmung erblicken mußte.

Abstimmung.

Für Streichung des Art. 9 . . . 18 Stimmen.

Art. 10) „Die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse."

Kohler. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dem Regierungsrathe möglichst viele Gewalt zu geben, hatte die bisherige Verfassung bestimmt, daß bloß je die erste Instruktionsertheilung als unübertragbar dem Großen Rathe vorbehalten sei, nachträgliche Instruktionen konnte dann auch der Regierungsrath geben. Allein es können während des Verlaufes einer Tagsatzung sich Fälle ereignen, die viel wichtiger sind, als alle, welche man bei der Berathung des Traktandencirkulars kannte; nichts destoweniger konnte der Regierungsrath von sich aus daherige Instruktionen geben, weil dieß nicht mehr die erste Instruktionsertheilung war, sondern bloß eine folgende, nachträgliche. Daher scheint es zweckmäßig, auch in dieser Hinsicht die Rechte des Großen Rathes auszudehnen und diejenigen des Regierungsrathes zu beschränken.

Stämpfli, Berichterstatter, fügt noch bei, in Zukunft solle allerdings der Regierungsrath gar keine Tagsatzungsinstruktionen geben, nichts destoweniger verstehe es sich von selbst, daß in unvorhergesehenen Fällen die Gesandten dennoch unter Ratifikationsvorbehalt an der Berathung Theil nehmen können.

Der Artikel wird durchs Handmehr genehmigt.

Art. 11) „Die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen."

Kohler findet die Bestimmung „mit andern Staaten" zu enge; er möchte daher etwa beifügen: „so wie auch mit Privatgesellschaften, sofern solche Verträge für den ganzen Kanton ein großes Interesse haben." (Eisenbahn-, Entsumpfungs-, Brückenbaugesellschaften u. s. w.)

Migy. Der Antrag des Herrn Kohler könnte in gewissen Fällen große Nachtheile herbeiführen; denn man wird dem Regierungsrathe nothwendigerweise eine materielle Competenz einräumen müssen, so gut als er jetzt eine be-

sitzt. Wenn es vorkommen sollte, daß der Regierungsrath sich in Fall gesetzt sähe, mit einer Handelsgesellschaft oder mit Partikularen einen Vertrag abzuschließen, dessen Gegenstand seine Competenz nicht übersteigen würde, so würde der Antrag des Herrn Kohler ihm die Möglichkeit hiezu benehmen, wodurch er zugleich eine seiner wesentlichsten durch die Verfassung gewährleisteten Befugnisse verlieren müßte. Ich glaube daher, dieser Antrag sollte keineswegs in Betracht gezogen werden.

Belrichard. Ich glaube, daß wirklich der Antrag des Herrn Kohler seine Erledigung in demjenigen finde, was Herr Migy angebracht hat. Herr Kohler setzt den Fall der Anlegung einer Eisenbahn voraus; allein sobald eine derartige Frage im hiesigen Kanton in Anregung kommt, so wird dieselbe mit der Frage über die Expropriaten in nothwendige Verbindung kommen und daher jederzeit unausweichbar vor den Großen Rath gebracht werden müssen.

Revel. Ich glaube das Begehren des Herrn Kohler wird weit besser in Nr. 6 litt. C. des nämlichen Paragraphen angebracht sein.

Stämpfli, Berichterstatter. In der ganzen Abtheilung A. Art. 1 – 11 des §. 27 hatte man bloß Gegenstände der Gesetzgebung im Auge, und aus diesem Grunde werden jetzt hier bloß die Staatsverträge erwähnt, die offenbar zu den Gesetzgebungssachen gehören, weil sie die Rechtsverhältnisse einzelner Staaten unter sich reguliren. Die von Herrn Kohler berührten Verträge dagegen sind bloße Verwaltungssachen und gehören also unter die Abtheilung C. des §. 27, sofern man nämlich alsdann nöthig findet sie aufzunehmen.

Kohler zieht seinen Antrag zurück.

Der Artikel wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

(Abtheilung B. des §. 27.)

Art. 1. „Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung."

Stämpfli, Berichterstatter. Die Abtheilung B des §. 27 enthält die zweite Classe von Attributen des Großen Rathes, die Oberaufsichtsrechte. Vermöge des Oberaufsichtsrechts kann der Große Rath, wenn er dasselbe zu benutzen weiß und gebrauchen will, die ganze Staatsverwaltung stets in guter Ordnung bewahren; darin liegt die Befugniß, die ganze Gerichtsverwaltung und Administration zu überwachen, alle Behörden zur Verantwortung zu ziehen, Einsicht von ihren Verhandlungen zu nehmen; Aufträge, welche in das Geschäftsfach einer Behörde fallen, an dieselbe ergehen zu lassen, so daß der Große Rath vermöge dieses Oberaufsichtsrechtes namentlich dem Regierungsrathe jederzeit jeden möglichen Auftrag geben kann, der in das Verwaltungsfach einschlägt. Art. 1 nun enthält lediglich den allgemeinen Grundsatz; die folgenden Artikel enthalten dann bloß spezielle Ausführungen desselben.

Durchs Handmehr wird der Art. 1 genehmigt.

Art. 2. „Die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnungs- und Verwaltungsberichte."

Durchs Handmehr genehmigt.

Art. 3. „Die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates."

Durchs Handmehr genehmigt.

Art. 4. „Die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Appellationsgerichtes."

Stämpfli, Berichterstatter, bemerkt erläuterungsweise, daß nicht alle Wahlstreitigkeiten überhaupt hier gemeint seien, sondern nur betreffend die Wahlen der Wahlversammlungen, ihrer Wichtigkeit wegen, und diejenigen der obersten, richterlichen und vollziehenden Gewalt; der Entscheid von Streitigkeiten über Wahlen unterer Behörden gehöre je vor die betreffende obere Behörde.

Funk, Präsident, fügt noch bei, durch den Ausdruck Appellationsgericht solle einer allfälligen andern Bezeichnung des obersten Gerichtshofes, wenn es sich dann darum handle, nicht vorgegriffen sein.

Der Artikel wird durchs Handmehr genehmigt.

Art. 5. „Die Entscheidung über Competenzconflikte zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden."

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Artikel ist im Vergleiche zur gegenwärtigen Verfassung neu, indem letztere die Entscheidung von Conflikten zwischen beiden Gewalten nicht vorausgesehen hat. Wir glaubten indessen, dieser Gegenstand sei wichtig genug, um unter die unübertragbaren Rechte des Großen Rathes aufgenommen zu werden. Später im §. 30 werden Sie dann den Modus der Entscheidung solcher Fälle näher regulirt finden.

Stämpfli, von Schwanden, möchte möglichst wenige fremde Wörter in der Verfassung gebrauchen und schlägt daher vor, anstatt „Competenz-Conflikte" zu setzen „Befugnißstreitigkeiten."

Kohler fände es zweckmäßig, hier auf den §. 30 zu verweisen.

Stämpfli, Berichterstatter, gibt diesen letztern Antrag zu und schlägt bezüglich des Ausdruckes „Competenz-Conflikte" vor, zu sagen „Streitigkeiten."

Abstimmung:

Der Artikel wird mit großer Mehrheit nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters genehmigt.

Schlußsatz der litt. B.

„In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich die Befugniß begriffen, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen."

Stämpfli, Berichterstatter. Es schien wichtig, in diesem Schlußsatze noch einzelner besonderer Attribute, die dem Großen Rathe vermöge des Oberaufsichtsrechts zustehen sollen, zu erwähnen. Zwar wird nur der Regierungsrath ausdrücklich genannt, weil die Stellung des Großen Rathes zur Regierungsgewalt immerhin etwas schlüpfriger und schwieriger ist, als die Stellung zur rich-

terlichen Gewalt. Hiedurch ist indessen nicht ausgeschlossen, daß der Große Rath nicht auch das Recht habe, Einsicht von den Verhandlungen der Gerichtsverwaltung zu nehmen u. s. w., denn der Große Rath hat vermöge des Art. 1 der Abtheilung B. die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung. Dagegen möchte ich noch beifügen: „und schädliche oder gesetzwidrige Erlasse desselben zu kassiren." Bisdahin nämlich wurde die Behauptung geltend gemacht, wenn der Regierungsrath innerhalb der ihm zustehenden Competenz z. B. eine Ausgabe machte, wo das Geld geradezu ins Wasser geworfen war, so könne der Große Rath dieses nicht aufheben, die Regierung könne innerhalb gewisser Schranken gleichsam thun, was sie wolle. Dieses wurde namentlich geltend gemacht bei dem sogenannten Landboten, ungeachtet der Große Rath offenbar gleich von Anfang hätte finden sollen, das sei eine schädliche, unnütze und unbefugte Ausgabe.

Funk, Präsident. Dieser letztere Antrag ist denn doch etwas eigener Natur, und es verlohnt sich wohl der Mühe, ihn näher zu betrachten. Schädliche oder gesetzwidrige Erlasse zu kassiren, das geht ungeheuer weit. Ich bin zwar auch der Meinung, daß der Regierungsrath nicht befugt sein soll, schädliche oder gesetzwidrige Verfügungen zu treffen; allein der Regierungsrath bekömmt nun einmal einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen. Entweder nun bewegt er sich innerhalb der Schranken dieses Geschäftskreises, oder er überschreitet sie. Handelt er über seine Competenz hinaus, so begeht er dadurch nichtige Handlungen, und dafür sorgt dann der §. 18, welcher jede Behörde für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich macht. Handelt er aber innerhalb seiner Competenz, und verfügt er dann etwas Gemeinschädliches, so wird der Große Rath vermöge des Oberaufsichtsrechtes die nöthigen Verfügungen treffen. Dieser Beisatz scheint mir also durchaus überflüssig.

Jaggi. Ich müßte dieser Ansicht um so mehr beipflichten, als man auch die Folgen solcher Cassationen berücksichtigen muß. Es könnte eine dritte Person durch einen solchen Erlaß des Regierungsrathes auf sehr legale Weise gewisse Rechte erlangt haben; also möchte ich lieber den Zusatz weglassen, er ist in dem bereits erkannten Grundsatze der Verantwortlichkeit inbegriffen.

Romang. Man könnte allfällig noch am Schlusse beifügen: „und zurechtzuweisen."

Revel. Es wird Ihnen obliegen, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes zu erlassen, und in diesem Gesetze wird dann die Bestimmung erscheinen, um welche es sich jetzt handelt, und die mir hier als übel angebracht erscheinen würde. Aus diesem Grunde stimme ich gegen den Antrag des Herrn Stämpfli.

Bach. Wenn, wie der Herr Berichterstatter sagt, auch die Gerichtsbehörde inbegriffen ist, so sollen wir die eine Behörde hier so gut nennen wie die andere; also möchte ich nach: „Regierungsrathes" einschalten: „und des obersten Gerichtshofes." Umsomehr müßte ich dann aber den vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Beisatz bestreiten, indem es dem Großen Rathe nicht zustehen kann, Beschlüsse des obersten Gerichtshofes zu kassiren.

Schneider, RR., älter, unterstützt diese Ansicht, indem er überdieß bemerkt, der Schlußsatz solle entweder als Art. 6 bezeichnet oder im Drucke so vom Uebrigen getrennt werden, daß er nicht bloß als eine zweite Abtheilung des Artikels 5 erscheine.

Sury besorgt, durch Annahme des Antrags des Herrn Bach würde mehr oder weniger in die Unabhängigkeit der Gerichte eingegriffen; die Gerichte sollen keiner solchen Controle weder von Seite des Großen, noch von Seite des Regierungsrathes unterworfen werden, eben der nöthigen Unabhängigkeit wegen. Was die Rubricirung des Schlußsatzes betrifft, so schlägt der Redner vor, denselben mit Art. 4 der Abtheilung B. zu verbinden.

Schneider, RR., älter, stimmt diesem bei.

Belrichard. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Fürsprecher Sury an. Man muß diese Bestimmung unter eine ganz besondere Nummer bringen, und wenn man nicht angemessen finden sollte, hieraus eine besondere Nummer zu machen, so muß man dieselbe mit §. 30 vereinigen.

Imobersteg. Im Grundsatze kann ich der Ansicht des Herrn Bach beistimmen, denn es versteht sich dieß von selbst; nur möchte ich etwas zu bedenken geben. Es kömmt darauf an, wie man dieses Recht bezüglich auf die Gerichtsbehörden verstehen will. Bekanntlich werden die Kriminalprozeduren im Archive des Obergerichts aufbewahrt, und dieses ist im öffentlichen Interesse nicht öffentlich, so daß es einem einzelnen Mitgliede des Großen Rathes nicht zustehen kann, das Archiv zu durchstöbern, und wird späterhin Oeffentlichkeit der Kriminalgerichtsverhandlungen eingeführt, dann ist natürlich in Zukunft Alles öffentlich; so lange wir aber diese Oeffentlichkeit nicht haben, wäre es nicht zweckmäßig, dem Oberaufsichtsrechte des Großen Rathes eine solche Ausdehnung zu geben. Wenn aber der Antrag des Hrn. Bach nur den Sinn hat, daß der Große Rath als solcher Auskunft verlangen könne ꝛc., so habe ich dann nichts dagegen.

Bach. Allerdings geht mein Antrag nicht weiter, als wie Herr Imobersteg so eben sagte; nur wenn der Große Rath in seiner Mehrheit beschließt, es solle ihm diese oder jene Kriminalprozedur vorgelegt werden, soll es geschehen.

Stämpfli, Berichterstatter. Es sind drei Abänderungsanträge gefallen. Ich hatte den Zusatz gewünscht: „Schädliche oder gesetzwidrige Erlasse zu kassiren." Wenn sich dies von selbst versteht, wie gesagt wird, so soll man es auch ausdrücken dürfen, schwarz auf weiß. Mir liegt viel daran, dem Großen Rathe gegenüber der Regierungsgewalt rücksichtlich so bestimmter Rechte einen bestimmten Titel in die Hand zu geben. Sodann ist aber auch richtig, was Herr Bach sagt: Dem Großen Rathe soll durchaus nicht die Cassation des richterlichen Urtheiles zustehen, dafür schlagen wir einen Cassationshof vor, denn ein solcher gewährt mehr Garantien als ein Großer Rath. Bisher nun hatten wir einen solchen Cassationshof nicht, und daher geschahen in einzelnen Fällen sehr fatale Eingriffe in die richterliche Gewalt. In Berücksichtigung nun dieses Verhältnisses will ich von meinem Antrage abstrahiren. Ich möchte aber in dem in Umfrage liegenden Schlußsatze überhaupt der Gerichte nicht erwähnen, einerseits ist es nicht nöthig, andererseits möchte ich auch nicht den Schein zulassen, als wolle man den Gerichten zu nahe treten. Im Allgemeinen versteht sich das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes über die Gerichte nach Art. 1 von selbst, aber das Recht,

in speziellen Fällen Einsicht der Akten ꝛc. zu nehmen, wäre bedenklich. Es genügt, später zu sagen, das Obergericht lege alljährlich über seine Verwaltung Bericht ab. Mit dem Antrage des Herrn Sury, den vorliegenden Satz dem Art. 1 einzuschalten, bin ich einverstanden.

Abstimmung:

1) Einzuschalten: „des obersten Gerichtshofes“	5 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Den Satz mit Art. 1. in Verbindung zu bringen:	Gr. Mehrheit.
3) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen:	

(Abtheilung C. des §. 27.)

Art. 1. „Der Entscheid über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als 5000 Schweizerfranken verursachen.“

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Art. 1 hat zum Zwecke, die Competenz des Regierungsrathes in Finanzsachen zu regliren und zu beschränken; die bisherige Verfassung gab dem Regierungsrathe eine Competenz bis auf L. 6000. Die Motive für die hier vorgeschlagene geringere Summe sind, daß der Regierungsrath in Zukunft aus einer geringern Zahl von Mitgliedern bestehen wird, mithin weniger Garantie in Absicht auf Finanzsachen darbieten könnte, und weil man überhaupt alle Zahlenverhältnisse hier möglichst mit einander in Uebereinstimmung bringen wollte; die gleiche Summe kömmt auch später an einem andern Orte vor.

Immer trägt darauf an, die bisherige Summe von L. 6000 beizubehalten; der Große Rath habe ja in Zukunft auch eine bestimmtere Befugniß, den Regierungsrath zu beaufsichtigen, als bisher, und durch eine Herabsetzung der Competenz des Regierungsrathes würden die Geschäfte des Großen Rathes ungemein vermehrt.

Schneider, RR., älter, unterstützt diese Ansicht; ohnehin werde der neue Große Rath genug Arbeit bekommen, und seit 15 Jahren sei schwerlich in Verwendung der Competenz von L. 6000 wesentlich gefehlt worden. Man habe dieselbe bisher großentheils auf kleine Straßenkorrektionen, Reparaturen an Staatsgebäuden ꝛc. verwendet, und wenn man in Zukunft eine bedeutende Beförderung der Geschäfte wünsche, so soll man die Competenz des Regierungsrathes nicht vermindern.

Kohler könnte der bisherigen Verwendung der regierungsräthlichen Competenz der L. 6000 nicht das gleiche Zeugniß geben; das Geld hätte hie und da besser angewendet werden können. Es sei kein großer Uebelstand, wenn Sachen von mehr als L. 5000 vor den Großen Rath müssen, und in der Regel halten dergleichen Gegenstände wenig auf, wenigstens bis jetzt seien sie nur zu oft im Großen Rathe durch bloßes Handaufheben oder Kopfnicken abgethan worden.

Stämpfli, Berichterstatter, schließt einfach auf unveränderte Annahme des Artikels.

Abstimmung:

1) Für L. 6000:	7 Stimmen.
Für L. 5000:	Mehrheit.
2) Den Art. 1 unverändert anzunehmen:	„

Art. 2. „Der Entscheid über den Angriff des Kapitalvermögens des Staates.“

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Artikel hat zum Zwecke, dem Volke Garantie zu geben, daß über das Kapitalvermögen des Staates nicht von einer andern Behörde als dem Großen Rathe verfügt werde; er enthält eine ziemlich wesentliche Abweichung von der jetzigen Verfassung, wo im §. 24 vorgeschrieben ist, daß das Kapitalvermögen nicht anders angegriffen werden dürfe, als durch einen Beschluß des Großen Rathes mit zwei Drittel Stimmen der Gesammtheit der Glieder desselben. So weit glaube ich nicht, daß zu gehen sei. Bei der vorauszusehenden Liquidation der Grundlasten und Reform unserer Finanzverhältnisse überhaupt können wir leicht in den Fall kommen, das Kapitalvermögen vermindern zu müssen, und da müssen wir dafür sorgen, daß nicht durch eine Minderheit im Großen Rathe, welche vielleicht eine ganz andere Richtung eingenommen hat, so wichtige und nützliche Maßregeln verhindert werden können.

Bach. Wenn ich mich nicht sehr irre, so liegen einige Bittschriften bezüglich auf diesen Artikel vor, dahin gehend, daß die bisherige Bestimmung der Verfassung beibehalten werde. Wahrscheinlich haben die beiden Herren Berichterstatter der Bittschriften-Kommission diesen Umstand übersehen oder ignorirt. Als Präsident der Bittschriften-Kommission glaubte ich, dieses anzeigen zu sollen. Viele sind es nicht, aber doch einige. Uebrigens stimme ich persönlich dem Artikel bei.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Ich habe nur zu bemerken, daß keine Bittschriften vorliegen, welche dem Großen Rathe das in diesem Artikel durch die Verfassung vorzubehaltende Recht bestreiten, sondern es beziehen sich die fraglichen Bittschriften dann mehr auf die spätere Gesetzgebung über diesen Punkt und werden also später zu berücksichtigen sein.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriften-Kommission, bestätigt das Gleiche, bezüglich auf den französischen Landestheil.

Stockmar. In einem Zeitpunkte, der nicht mehr entfernt sein kann, werden in der Schweiz nothwendiger Weise öffentliche Arbeiten von großem Umfange unternommen werden müssen, und der Kanton Bern wird denselben unmöglich fremd bleiben können. Ohne von der Entsumpfung der Mööser oder von der Tieferlegung der Seen zu sprechen, wollen wir voraussetzen, es handle sich um die Anlegung einer Eisenbahn, welche eine Ausgabe oder den Vorschuß einer Million von Seite unserer Regierung erfordern würde; diese Summe könnte nicht aus den Abgaben enthoben werden, man müßte sie aus den Staatskapitalien nehmen. Sie würde ohne Zweifel einen Zins abwerfen, allein nichts destoweniger könnte sie nicht als eine gewöhnliche Geldanwendung betrachtet werden, und es würde eine Schlußnahme des Großen Rathes im Sinne des in Berathung liegenden Artikels erforderlich sein. Wenn nun aber, so wie es die gegenwärtig bestehende Staatsverfassung vorschreibt, und wie es heute neuerdings angetragen wird, zwei Drittheile der Stimmen erfordert würden, so dürfte es vorkommen, daß die Mehrheit des Großen Rathes, und zwar eine starke Mehrheit, die Anlegung der Eisenbahn und die Mitwirkung des Staats zu derselben beschließen würde, während dann eine

Minderheit hinreichen könnte, um die Ausführung der Maßregel durch Verweigerung des Kapitals zu hindern. Ein derartiger Konflikt zwischen einer Mehrheit und Minderheit wäre bedauerlich, und dieses einzige Beispiel sollte hinreichen, Sie zu bewegen, den gestellten Antrag zu verwerfen und zu Art. 2 zu stimmen, da der letztere ein Ausfluß der in Freistaaten geltenden Grundregel ist, daß die Mehrheit das Gesetz macht.

Romang. Ich wünsche, daß jedenfalls bestimmt werde, es müssen mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes bei der Berathung daheriger Anträge anwesend sein, damit nicht allfällig eine kleine Zahl von Mitgliedern einen Angriff auf das Kapitalvermögen des Staates erkenne, während gerade ein bedeutender Theil von Mitgliedern abwesend wäre.

Belrichard. Ich möchte eine Veränderung in der Abfassung des deutschen Textes beantragen, welcher lautet: „Der Entscheid über den Angriff des Kapitalvermögens des Staates." Dieses ließe vorerst vermuthen, daß niemals von etwas anderem die Rede sein könne, als von einem „Angriffe." Ferner lautet dieser Ausdruck „Angriff" hier übel, und eine Abfassung in der Form wie die in der französischen Uebersetzung enthaltene, scheint mir unendlich besser.

Schneider, RR., älter. Ich wünsche, daß auch in Zukunft zum Kapitalvermögen des Staates Sorge getragen werde, aber ich möchte doch nicht eine Bestimmung aufstellen, wonach dann die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen könnte. Angenommen, der künftige Große Rath bestehe aus 220 Mitgliedern, und nur zwei Drittheile der sämmtlichen Mitglieder könnten einen gültigen Beschluß fassen, so müßten also 147 Mitglieder dazu stimmen; würden aber nur 146 Mitglieder dafür, und 74 dagegen stimmen, so könnte das Kapitalvermögen auch im dringendsten Falle gar nicht angegriffen werden. Nun sollen aber die 74 nicht den 146 Mitgliedern das Gesetz machen. Hingegen wünsche ich auch, daß mehr als die Hälfte aller Mitglieder jeweilen anwesend sein müssen, um einen derartigen Beschluß fassen zu können, und zwar schlage ich vor, daß dann zwei Drittheile aller Mitglieder anwesend sein müssen, die dann mit absoluter Mehrheit einen gültigen Beschluß fassen können.

Revel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Schneider. Erinnern Sie sich, wie die Dinge sich oftmals im Großen Rathe zugetragen haben; wenn eine wichtige Schlußnahme zu fassen war, so wartete man das Ende der Sitzung ab, damit das Personal wenig zahlreich sei. Wenn es sich nun aber um den Angriff des Kapitalvermögens des Staates handelt, so finde ich, ohne Mißtrauen gegen den künftigen Großen Rath zu hegen, daß man die Schlußnahmen über einen Gegenstand von solcher Wichtigkeit mit allen wünschbaren Garantien umgeben müsse.

Romang schließt sich dem Antrage des Herrn Schneider, älter, an.

Stämpfli, Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Schneider, älter, scheint mir nicht ganz zweckmäßig zu sein, weil auch da eine Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen könnte. Bei den in Aussicht stehenden Liquidationen und Reformen brauchte eine Minderheit, die der Maßregel abhold wäre, lediglich nur zu Hause zu bleiben, um einen gültigen Entscheid unmöglich zu machen. Ich möchte also der Sache ihren natürlichen Gang lassen. Der direkt gewählte Große Rath gibt dem Volke seiner natürlichen Stellung gemäß Garantie genug; alle Jahre muß öffentliche Rechnung abgelegt werden, und so würde, wenn der Große Rath eine Verminderung des Kapitalvermögens zu unnützen Zwecken erlaubt hätte, das Volk sich schon Recht zu verschaffen wissen. Was den Redaktionsantrag des Herrn Belrichard betrifft, so kann man den Artikel etwa so redigieren: „Alle Entscheide, welche eine Verminderung des Kapitalvermögens des Staates zur Folge haben." Noch eines muß ich bemerken. Es wird wahrscheinlich später diese nämliche Frage, oder die Abgabenfrage, zur Sprache kommen, und dort wird man dann im Speziellen zu bestimmen haben, wie und woher die nöthigen Mittel genommen werden sollen. Alsdann kann man vielleicht sagen, in wiefern das Kapitalvermögen des Staates hiezu angegriffen werden dürfe, und also könnte man vielleicht diesen Gegenstand bis dahin versparen. Indessen stelle ich den Antrag dazu nicht, sondern stimme zum Artikel mit der zugegebenen Redaktionsveränderung.

Abstimmung:

1) Für den Zusatzantrag des Herrn Schneider, älter: 18 Stimmen.
2) Für die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion des Artikels selbst: Handmehr.
3) Für den Artikel in dieser Redaktion und mit obigem Zusatze: Gr. Mehrheit.

Art. 3. „Die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden."

Stämpfli, Berichterstatter. Dieser Artikel entspricht ganz der jetzigen Verfassung, und soll verhindern, daß die Regierung den Staat nicht etwa in Schulden versetze.

Durch's Handmehr angenommen.

Art. 4. „Die Anlegung von Geldern im Auslande, welche die Summe von 10,000 Schweizerfranken übersteigen, und diejenigen im Inlande unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Es liegen zwar viele Bittschriften vor, dahin gehend, daß die im Auslande angelegten Staatsgelder zurückgezogen und im Inlande verwendet werden möchten. Diese Frage wird dann aber im künftigen Großen Rathe behandelt werden müssen.

Stämpfli, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Bei solchen Anlegungen von Staatsgeldern im Auslande ist wesentlich auf die Sicherheit zu sehen, so wie auch auf politische Zwecke u. s. w. Daher wird vorgeschlagen, daß die Anlegung von Geldern im Auslande, im Betrage von mehr als L. 10,000, nur vom Großen Rathe beschlossen werden könne. Was sodann die Anlegung von Staatsgeldern im Inlande betrifft, so sollen diejenigen Anlegungen ebenfalls dem Großen Rathe vorbehalten sein, welche unter dem Zinsfuße von 4 Prozent geschehen möchten. Motiv hiefür ist, daß dieses immerhin

eine Begünstigung ist, welche nicht in der Machtvollkommenheit der Regierungsgewalt liegen soll.

Romang. So wie der Artikel abgefaßt ist, könnte man glauben, Geldanwendungen im Auslande von weniger als L. 10,000, aber unter dem Zinsfuße von 4 Prozent, seien dem Regierungsrathe erlaubt. Daher sollte deutlicher gesagt werden, daß alle Anwendungen unter dem Zinsfuße von 4 Prozent einzig dem Großen Rathe zustehen.

Sury. Ich muß bezüglich auf die im Auslande angelegten Fonds hierüber bemerken, daß, da der Zinsfuß im jeweiligen Kurse dieser Fonds besteht; es ist damit etwas ganz Eigenes, diese Fonds haben einen laufenden Werth, welcher durch den jeweiligen Wechselkurs, durch den Kredit des betreffenden Staates und durch den Zinsfuß selbst reglirt wird. Wir können also hierüber nicht wohl etwas bestimmen.

Immer. Ich müßte dennoch die Ansicht des Herrn Romang unterstützen, denn es ist nicht gesagt, daß der Staat seine Gelder nur in öffentlichen Fonds anlege, sondern es könnten auch Anleihen an Personen oder Corporationen des Auslandes möglicher Weise vorkommen.

Kohler möchte anstatt „Geldern" setzen „Staatsgeldern," denn sonst könnten hiesige Kapitalisten glauben, sie dürfen ihr Geld auch nicht unter 4 Prozent anlegen.

Stockmar. Ich finde, daß man diese Competenz von 10,000 Schweizerfranken dem Regierungsrathe nicht entziehen sollte. Die Summe der im Auslande angelegten Gelder ist beträchtlich, und so lange man keine sichere und vortheilhafte Anwendung im Inlande gefunden hat, wird man diese Fonds dort lassen müssen. Ihre Zurückziehung könnte überdieß nur allmählich stattfinden. Unterdessen aber erfordern diese Fonds jeden Augenblick Abrechnungen, Platzveränderungen, Einzüge oder neue Anwendungen, welche häufig unverzügliche Schlußnahmen erfordern, was mithin eine gewisse Competenz derjenigen Behörde nothwendig macht, welche die Verwaltung derselben in Händen hat. Ich huldige vollkommen der Ansicht der Präopinanten, welche sich gegen die Anlegung von Geldern im Auslande geäußert haben; es ist besser, dieselben in unserm eigenen Lande zu Nutzen zu ziehen; wenn die Regierung und das Finanzdepartement ein anderes System befolgten, so haben sie Unrecht gehabt; allein man muß auch der Schwierigkeit, gute Anwendungen im Inlande, besonders für solche bedeutende Summen, zu finden, Rechnung tragen.

Bach möchte die Worte „im Inlande" streichen, um der Ansicht des Herrn Romang zu entsprechen.

Weyermann. Ich möchte fragen, in welchem Verhältnisse die hiesige Staatsbank zu diesem Artikel stehe; hat er keinen Bezug auf sie, so könnte durch dieselbe ein gar viel größeres Kapital ohne Mitwirkung des Großen Rathes ins Ausland kommen, als hier bezeichnet ist. Je nachdem der Artikel in dieser Beziehung gemeint ist, dürfte es zweckmäßig sein, die Worte: „welche die Summe von L. 10,000 übersteigen," zu streichen.

Jaggi unterstützt diesen Antrag und möchte somit jede Anlegung von Staatsgeldern im Auslande, sei sie groß oder klein, der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten.

Dr. Mani unterstützt den Antrag ebenfalls. Ohnehin werde im Lande herum dagegen reklamirt, daß so viele Staatsgelder im Auslande angelegt seien; man sehe das nicht gerne.

Imobersteg. Man wird in Zukunft schwerlich in den Fall kommen, Gelder im Auslande anzulegen; gegenwärtig aber befinden sich noch große Kapitalien des Staates im Auslande, und ungefähr 20 Bittschriften von Gemeinen, Corporationen und Privaten verlangen bestimmt, daß diese Gelder aus der Fremde zurückgezogen werden, damit sie wohlthätiger im eigenen Lande verwendet werden können, und weil sie dort eigentlich keine Sicherheit darbieten, da es nur einer politischen Krisis bedarf, um sie für den Staat zu Nichte zu machen. Daher schließe auch ich mich dem Antrage des Herrn Pfarrers Weyermann an.

Romang schließt sich diesem Antrage ebenfalls an.

Jaggi macht aufmerksam, daß man dann die Redaktion in etwas abändern müsse, weil man sonst immerhin die Worte: „unter dem Zinsfuße von 4 Prozent" auch auf Anwendungen im Auslande beziehen könnte, während man doch nicht werde zugeben wollen, daß im Auslande Gelder unter 4 Prozent angelegt werden.

Stockmar. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Bach angenommen werden könne, ohne daß die Anlegung von Geldern im Auslande dadurch gehindert sein würde.

Dr. Mani. Geht der Ausdruck „Ausland" auch die übrige Schweiz an, oder nur Länder außerhalb der Schweiz? Ich frage nur.

Schneider, RR., älter. Ich wünsche auch, daß die fremden Gelder wieder ins Land kommen möchten, aber dieses ist nicht so leicht, und es würde schwer sein, sie im Inlande gehörig zu placiren. Sodann gibt es zuweilen Zeiten, wo die Regierung auf der Stelle Geld haben muß, denn sie hat in solchen Zeiten nicht immer Geld genug in der Staatskasse, um die nöthigen Bedürfnisse zu befriedigen. Hat man nun einige Kapitalien im Auslande, so kann man binnen 8 Tagen das Nöthige von dorther beziehen. Dieses kam uns schon oft sehr wohl zu statten; ich verweise nur auf das Jahr 1838. Wenn dagegen alle Staatsgelder im Inlande placirt sind, so bekömmt man in solchen Momenten das nöthige Geld nicht von heute auf morgen. Uebrigens thun uns die schönen Zinse, welche wir bis jetzt von dort alljährlich beziehen, auch wohl. Jedenfalls könnten diese Gelder nur nach und nach zurückgezogen werden, denn wenn wir diese Fonds auf einmal verkaufen wollten, so könnte dieß nur mit großem Verluste geschehen. Was die Redaktion betrifft, so sollte man den Art. 4 trennen; im einen Artikel wäre dann die Rede von der Anlegung von Geldern im Auslande, im andern Artikel hingegen von derjenigen im Inlande unter 4 %; auf diese Weise würde niemand die Worte „unter dem Zinsfuße von 4 %" auf die auswärtigen Gelder beziehen.

Gfeller glaubt nicht, daß Jemand die Anlegung von Geldern im Auslande überhaupt verbieten wolle, bloß solle dem Großen Rathe einzig der Entscheid darüber zustehen; bezüglich auf die Redaktion schlägt er vor, anstatt

„im Auslande“ etwa zu setzen „außer dem Kanton“ und anstatt „im Inlande“ zu setzen „im Kanton“ und die Worte „welche die Summe von L. 10,000 übersteigen“ zu streichen.

Egger. Würde man sagen „außer dem Kanton“ so ist dieses nicht, was der Artikel bezweckt, „im Auslande“ will sagen: außer der Schweiz. Die Kantonalbank steht mit allen Kantonen in Verbindung, hat dort Kredite eröffnet u. s. w., und Alles dieses würde durch die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Redaktion auf einmal abgebrochen; ich denke aber nicht, daß man die Kantonalbank in ihrem Geschäftsverkehre einzig auf den Kanton Bern beschränken wolle.

Gfeller. Die Kantonalbank ist nicht dafür da, um Anlegungen von Staatsgeldern im Sinne des Art. 4 zu machen.

Funk, Präsident. Die Gelder, welche im Auslande liegen, sind schon angelegt, also geht der Art. 4 diese nichts an; bloß kann es sich später fragen, ob man sie zurückziehen wolle, denn angelegt sind sie bereits. Hier handelt es sich bloß um solche Fälle, wo neuerdings Gelder im Auslande anzulegen wären, und für diese Fälle will man dann dem Regierungsrathe die Kompetenz nicht einräumen. Ich möchte vorschlagen, den Artikel so zu fassen: „Die Anlegung von Geldern außer dem Staatsgebiete, und die Anlegung von Geldern im Inlande unter dem Zinsfuße von 4 pCt.“ Wird der Artikel so gefaßt, so könnte dann der Regierungsrath überhaupt keine Gelder außer dem Staatsgebiete von sich aus anlegen, im Kantone selbst hingegen so viel er will, jedoch nicht unter dem Zinsfuße von 4 pCt. Offenbar dann kann der Geschäfts- und Rechnungsverkehr der Kantonalbank hier nicht in Betracht kommen, dieselbe ist kein Rentieretablissement, sondern das ist bloßer Rechnungsverkehr.

Stämpfli, Berichterstatter. Dem Antrage, daß alle Anlegungen von Staatsgeldern im Auslande einzig und allein vom Großen Rathe bewilligt werden dürfen, kann ich nicht beipflichten. Wir haben gegenwärtig noch 5 bis 6 Millionen Staatskapitalien im Auslande; auch wenn man diese zurückziehen will, wird es immer einige Jahre gehen, bis die vollständige Zurückziehung geschehen kann; unterdessen muß also immer noch ein beständiger Geldverkehr, und in Folge dessen vorübergehende Placements selbst im Auslande stattfinden. Wollte man nun der Verwaltung alle und jede Kompetenz hiefür entziehen, so wäre dieß in mancher Hinsicht von großem Nachtheile, und der Große Rath müßte sich oft mit zu geringfügigen Sachen dieser Art befassen. Daher möchte ich die Worte „welche die Summe von L. 10,000 übersteigen“ beibehalten. Hingegen müßte ich den andern Antrag unterstützen, daß in keinem Falle ohne Bewilligung des Großen Rathes Gelder unter dem Zinsfuße von 4 pCt., weder im Inlande noch im Auslande angelegt werden dürfen. Herr Kohler will statt „Gelder“ setzen „Staatsgelder“; ich stimme diesem bei, obwohl auch sonst die Sache deutlich genug ist. Dr. Mani fragt, was unter Ausland verstanden werde. Herr Funk hat bereits eine Redaktion vorgeschlagen, welche jeden Zweifel darüber hebt. „Ausland“ ist, was nicht „Inland“ ist. Inland aber ist nur unser Staatsgebiet. Bis jetzt hat freilich die Regierung den Begriff anders aufgefaßt und demzufolge Anwendungen in andern Kantonen gemacht, die weit über L. 10,000 gingen. Man kann also den Art. 4 einfach so redigiren: „Alle Anlegungen von Staatsgeldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von L. 10,000 übersteigen, und alle Anlegungen unter dem Zinsfuße von 4 pCt.“

Abstimmung:

1)	Der Regierung gar keine Befugniß zur Anlegung von Geldern im Auslande zuzugestehen:	4 Stimmen.
	Dagegen:	Mehrheit.
2)	Alle Anlegungen unter dem Zinsfuße von 4 pCt. der Genehmigung des Großen Rathes zu unterwerfen:	Gr. Mehrheit.
3)	Statt „Ausland“ zu setzen „außerhalb des Staatsgebietes“	Gr. Mehrheit.
4)	Statt „Gelder“ zu setzen „Staatsgelder“	Handmehr.
5)	Den Artikel im Uebrigen anzunehmen:	Mehrheit.

Der Herr Präsident erklärt nun, die Sitzung jetzt zu unterbrechen, und ladet die Mitglieder ein, sich gemäß einem frühern Beschlusse Abends 5 Uhr wiederum einzufinden, wobei er jedoch bemerkt, daß um 3 Uhr das Obergericht Sitzung halte, er mithin das Vicepräsidium der Kommission ersuchen müsse, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Stämpfli, Fürsprecher, kann ebenfalls der Abendsitzung nicht beiwohnen, da er vor Obergericht zu thun habe.

Weingart stellt unter Bezugnahme auf die in Folge der Abendsitzungen unumgänglich eintretende Verzögerung der Herausgabe des Tagblattes, den Antrag, daß der Beschluß, Nachmittagssitzungen zu halten, wiederum aufgehoben werde; die Druckereien haben vollauf mit dem Drucke zu thun, und auch von den Stenographen könne nicht das Unmögliche verlangt werden. Lieber solle man jeweilen bis 2 Uhr Sitzung halten.

Nachdem mehrere Mitglieder über diesen Gegenstand das Wort ergriffen, wird auf den Antrag des Herrn Belrichard mit Mehrheit beschlossen, es solle dem Präsidium freistehen, die Sitzungen je nach Umständen zu bestimmen, für heute aber von einer Abendsitzung zu abstrahiren.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion

C. Karrer, Fürsprecher.

Berichtigung.

Nro. 12, Seite 10 der Verhandlungen des Verfassungsrathes gibt mein Votum in Betreff des Stimmrechts anderer Schweizerbürger als der Berner unrichtig wieder, so daß ich wünsche, es werde diese meine Erklärung in's Tagblatt aufgenommen. Unter anderm ist ganz unrichtig dargestellt, was ich von Schritten einer Anzahl Thurgauer Bürger gegen ihre Regierung und von Bernern in der Waadt bei dem hiesigen Verfassungsrathe sagte.

Bern, den 28. April 1846.

Dr. Lehmann.

Nr. 21.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zehnte Sitzung der Vorberathungskommission,

Samstag den 25. April 1846, Morgens um 7 Uhr, im Saale des äußern Standesrathhauses.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe ist abwesend mit Entschuldigung: Herr Kohler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in deutscher und französischer Sprache verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes, — Tit. II. A. §. 27. C.

„5. Die Bestätigung aller Verträge, durch welche dem Staate ein Grundeigenthum erworben oder veräußert wird, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt."

Durch's Handmehr genehmigt.

„6. Die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es könnte vielleicht auffallen, daß hier beigefügt ist „Pacht der Posten". Bis jetzt waren unsere Posten nicht verpachtet, da aber in Aussicht steht, daß vielleicht sehr bald Eisenbahnen im Kanton entstehen, in Folge welcher dann eine Verpachtung der Posten stattfinden könnte, so schien es angemessen, diesen Fall hier vorauszusehen und eine solche Verpachtung dem Gr. Rathe vorzubehalten.

Bach. Da Hr. Kohler abwesend ist, so möchte ich einen von ihm gestern gestellten Antrag hier relevіren; er wollte nämlich, daß in §. 27 irgendwo dem Großen Rathe vorbehalten bleibe die Bestätigung aller Verträge mit Privatgesellschaften u. s. w., betreffend die Erbauung von Straßen, Brücken und Eisenbahnen, indem allerdings vorauszusehen ist, daß in nächster Zeit großartige Werke dieser Art auf dem Privatwege ausgeführt werden dürften. Daher bin ich so frei, darauf anzutragen, daß hier auch die Bestätigung solcher Verträge dem Gr. Rathe vorbehalten werden.

Immer. Ich könnte diesen Antrag nicht billigen, weil sonst die Ausführung solcher Arbeiten auf eine unzweckmäßige Weise Aufschub erleiden dürfte. Jedenfalls möchte ich dann festsetzen, daß nur Verträge, die eine gewisse Summe überschreiten, dem Gr. Rathe vorbehalten bleiben.

Dr. Schneider, RR. Auch ich könnte dem Antrage nicht beipflichten. Keine Eisenbahn u. s. w. kann durch eine Gesellschaft ausgeführt werden, oder es müsse dieselbe einerseits als Korporation oder moralische Person anerkannt, und andererseits ihr das Expropriationsrecht ertheilt werden. Beides kann nur durch Beschluß des Gr. Rathes geschehen, welcher dann immerhin verlangen kann, daß ihm auch der Detail des Gesellschaftsvertrages vorgelegt werde. Es scheint also besser, hier nichts davon zu sagen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Diese letztere Ansicht müßte ich durchaus theilen. Wichtigere Fälle dieser Art werden ohnehin, sei es für Ertheilung des Korporationrechtes oder des Expropriationrechtes, dem Gr. Rathe vorgelegt werden müssen, und für geringfügigere Fälle wäre eine solche Bestimmung geradezu schädlich. Eine Gemeinde z. B. möchte eine Straßenkorrektion vornehmen, und sie geht den Staat für einen Beitrag an; nun wurden bis jetzt dergleichen Beiträge sehr oft aus dem Rathskredite bewilligt, — L. 1000 oder 1600 u. s. w. — womit dann die Gemeinde die Korrektion im Interesse der Gegend vornehmen konnte, während dieß nicht sofort geschehen könnte, wenn alle dergleichen Sachen dem Gr. Rathe vorgelegt werden müßten; auch würde die Zeit des Gr. Rathes allzusehr in Anspruch genommen.

Bach zieht seinen Antrag zurück.

Der Artikel wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

„7. Die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht."

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie sehen, H. P., m. H., daß auch zufolge dieses Artikels die Gratifikationen vom Staate aus ertheilt werden können, nur soll der Regierungsrath keine solche ertheilen dürfen, sie sei denn durch das Gesetz vorgesehen. Man hatte bis jetzt häufig über daherigen großen Mißbrauch geklagt, indem oft Gratifikationen ertheilt wurden an Personen, welche oft eher das Gegentheil hätten bekommen sollen. Diesem Mißbrauch wollte man hier vorbeugen. Gewisse Gratifikationen hingegen sind durch das Gesetz selbst vorgesehen, wie z. B. die Prämien für Rettung von Menschenleben, für Erlegung wilder Thiere u. s. w.; diese sind dann Sache der Regierung.

Schneider, RR., älter. Ich möchte fragen, ob auch Entschädigungen hierunter begriffen sein sollen, ist dies nicht der Fall, so würde das Wort „Gratifikation" in vorkommenden Fällen einfach in „Entschädigung" umgewandelt, um dennoch nach Gutfinden zu Werke zu gehen. Allein es geschieht auch zuweilen, daß jemandem eine Arbeit übertragen wird, für welche, wenn man damit zufrieden ist, man ihm, statt es wie bisher Gratifikation zu nennen, eine Entschädigung gibt. Diese Befugniß kann man der Regierungsbehörde doch nicht wohl entziehen, und daher würde ich nach dem Vorbilde der bisherigen Verfassung hier lieber sagen: „Die Ertheilung aller Gratifikationen oder Entschädigungen von mehr als L. 1000 —."

Stämpfli, Fürsprecher. Man muß nur nicht Gratifikationen verwechseln mit Remunerationen; bezahlt die Regierung eine außerordentlicher Weise geleistete spezielle Arbeit, so ist dieß eine Remuneration, während Gratifikationen etwas ganz anderes sind. Dem Gr. Rathe kömmt die Bestimmung aller Besoldungen zu, nun aber wurde bisher das Institut der Gratifikationen oft dazu mißbraucht, auf indirektem Wege solche Besoldungen zu erhöhen, indem je am Ende des Jahres häufig solchen Personen, welche als Beamte große Besoldungen genoßen, Extra-Zulagen, Gratifikationen, von L. 200 bis auf L. 800 ertheilt wurden. Diesem Mißbrauch will der Art. 7 Einhalt thun. Wird dem Staate eine besondere außerordentliche Arbeit geleistet, so kann die Regierung sie bezahlen.

Jaggi. Die Bemerkung des Herrn Schneider, älter, ist denn doch nicht ganz unrichtig, denn immerhin kann man der Sache einen andern Namen geben. Wenn man indessen in einem spätern Gesetze die Sache genauer bestimmen will, so kann ich mich dem Art. 7 anschließen.

Sury. Eine genaue Bestimmung hierüber in die Verfassung selbst aufzunehmen, möchte etwas schwierig sein, und es wäre wohl auch nicht zweckmäßig, die Regierung allzusehr zu binden. Ich möchte am Entwurfe festhalten und dann das Uebrige dem Gesetze überlassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn man das Gesetz umgehen will, so kann dies immer geschehen; indessen wird es dann jeweilen Sache der Staatswirthschaftskommission sein, die Rechnungen genau zu untersuchen, und nicht Gratifikationen unter anderer Benennung passiren zu lassen. Bei einem gewissen Anlasse geschah es einmal irgendwo, ich will nicht sagen in welchem Lande, aber in einem Lande war es, daß 200 Flaschen Champagner getrunken wurden; man versuchte, die Ausgabe auf die Staatsrechnung zu setzen, wurde aber damit abgewiesen, allein als die Summe in einer andern Form verrechnet wurde, soll die Sache ohne Anstand passirt worden sein. Dieses zeigt, daß immerhin die Behörden ihre Pflicht thun und dafür sorgen müssen, daß nicht unter anderer Form etwas Verbotenes eingeschmuggelt werde. Ich möchte somit beim Art. 7 verbleiben, zumal darin noch einem Gesetze gerufen wird.

Abstimmung.

1) Dem Regierungsrathe eine Kompetenz nach Antrag des Herrn Schneider, älter, einzuräumen	1 Stimme
dagegen	Mehrheit
2) Für unveränderte Annahme des Art. 7	Handmehr.

D.

„1. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind."

Durchs Handmehr genehmigt.

„2. Die Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps."

Sury. Der Fall kann eintreten, daß von heute auf morgen die Aufstellung eines Truppenkorps stattfinden muß, während der Gr. Rath frühestens in 3 oder 4 Tagen zusammentreten kann; soll unterdessen das Truppenkorps ohne Kommandant sein? Man sollte daher wenigstens die provisorische Ernennung eines solchen dem Regierungsrathe vorbehalten.

Belrichard. Es versteht sich hier, daß es sich um die „definitive" Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps handelt. Vielleicht wäre es zweckmäßig, dieß auszusprechen, um keinen Zweifel darüber zu lassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Im §. 41 wird dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt, in besondern Fällen vorläufige militärische Maßregeln zu treffen, jedoch muß er dann dem Gr. Rathe sofort Kenntniß davon geben; darunter ist natürlich auch die einstweilige Aufstellung eines Kommandanten verstanden; was hingegen hier steht, betrifft nur den definitiv aufzustellenden Kommandanten.

Sury. In diesem Falle soll es hier ausdrücklich gesagt werden.

Abstimmung.

1) Den Art. nach Antrag des Hrn. Sury zu ergänzen	10 Stimmen
dagegen	11 „
2) Für den Artikel wie er ist	Handmehr.

„3. Die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung."

Schneider, RR., älter. Es hat sich schon oft zugetragen, daß der eine oder andere Abgeordnete krank

wurde, oder daß sie anderer dringender Geschäfte wegen vom Regierungsrathe zurückberufen werden mußten; soll man nun in solchen Fällen entweder sofort den Gr. Rath versammeln, um neue Gesandte zu wählen, oder soll gar kein Abgeordneter des Kantons an der Tagsatzung sein? Ich wünsche daher, daß es, wie in der bisherigen Verfassung, heiße: „Die erste Ernennung des Abgeordneten u. s. w.“

Jaggi pflichtet diesem Antrage nicht bei, sondern schlägt vor, dem Artikel beizufügen „oder allfälliger Stellvertreter“; wenn der Gr. Rath jeweilen je von Anfang solche bezeichne, so werde die vom Hrn. Präopinanten berührte Schwierigkeit beseitigt.

Michel stimmt zu dem Art. 3 wie er ist, da es sich von selbst verstehe, daß der Gr. Rath gutfindenden Falles auch Stellvertreter ernennen könne.

Stämpfli, Fürsprecher. Die Ernennung von Abgeordneten auf die Tagsatzung ist eines der wichtigsten Souveränetäts- und Ehrenrechte, und also muß sie dem Gr. Rathe vorbehalten bleiben; übrigens werden ja immer zwei oder gar drei Gesandte ernannt, und Beide werden wohl nie gleichzeitig fehlen. Uebrigens ist dieser Artikel konsequent mit Art. 10 der Abtheilung A, wo auch nicht mehr gesagt wurde: „die erste Instruktion.“

Ochsenbein, Berichterstatter, schließt aus den von Hrn. Stämpfli angebrachten Gründen zum Artikel, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Schneider — 1 Stimme
2) Den Artikel unverändert anzunehmen — Gr. Mehrheit

---

§. 28.

„Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.“

Ochsenbein, Berichterstatter, bemerkt, dieser Paragraph bilde den Schlußstein zu den Bestimmungen des §. 27.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 29.

„Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

Jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll einer zweimaligen Berathung durch den Gr. Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung drei Monate nach der ersten stattfindet.“

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die zweimalige Berathung von Gesetzen wird verlangt durch den Gemeinderath von Delsberg und das dortige Komite, im Namen der stattgefundenen Volksversammlung. Der Wunsch, daß im Jura in Sachen der Gesetzgebung die Uebersetzung als Originaltext gelten solle, ist ausgesprochen worden durch die Gemeindsversammlung von Pommerats, 84 Unterschriften von Muriaux, 44 von Soubey, 46 von Piquerez, 180 von Noirmont, 57 von Bemont, 106 von Seignelegier, 38 von Montfavergier, 35 von Goumois, 74 St. Brair; durch die Gemeindsausgeschossenen von Bois, Noirmont, Breuleux, Montfaucon, Epauvilliers, Montfavergier, Enfers, Bemont, La Chaux, Müriaux, von den Gemeinden Seignelegier, Soubey und Peuchapatte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wie Sie sehen, Hr. Präsident, m. H., ist hier von Gesetzen und Gesetzbüchern die Rede. Die Redaktionskommission glaubte, es sei wichtig, daß jedes Gesetz, ob klein oder groß, vor seiner Promulgation dem Volke bekannt gemacht werde. Um aber zugleich einer allzuschnellen Gesetzmacherei vorzubeugen und dem Volke Gelegenheit zu geben, sich über wichtigere Landesgesetze auszusprechen, glaubte man, in der Verfassung selbst den Grundsatz aufstellen zu sollen, daß jedes Gesetzbuch einer zweimaligen Berathung unterworfen werden solle, wie dieß z. B. in England der Fall ist, und daß die zweite Berathung nicht früher als drei Monate nach der ersten stattfinden dürfe, damit man Zeit habe, den ganzen Zusammenhang nochmals zu überlegen und die Stimmung des Volkes darüber zu vernehmen.

Belrichard. Ich habe zwei Redaktionsverbesserungen zu beantragen, außerdem daß ich gewünscht hätte, der Unterschied, den man in diesem Paragraph zwischen „Gesetz“ und „Gesetzbuch“ zugibt, möchte verschwinden. Der Unterschied zwischen Gesetz und Gesetzbuch ist oftmals etwas durchaus Willkürliches und ich hätte vorgezogen, denselben hier nicht zuzugeben. Ueberdieß betreffen die Redaktionsverbesserungen den zweiten Theil des §. 29. So wie derselbe abgefaßt ist, könnte man glauben, bei jedem Entwurf eines Gesetzbuches sei es nicht nothwendig, denselben, wie es hingegen für den Entwurf eines Gesetzes erfordert wird, dem Volke bekannt zu machen, sondern es sei genügend, wenn derselbe einer zweimaligen Berathung durch den Gr. Rath unterworfen werde. Um in dieser Beziehung keinen Zweifel bestehen zu lassen, würde es hinreichen, zwischen „soll“ und „einer“ beizufügen „überdieß“. Endlich könnte man nach dem Schlusse dieses Paragraphen im deutschen Text behaupten, daß die zweite Berathung drei Monate nach der ersten Berathung stattfinden müsse; während man doch damit nur sagen wollte, zwischen den beiden Berathungen müsse ein Zeitraum von wenigstens drei Monaten verfließen. Vermittelst der Einschaltung des Wortes „wenigstens“ zwischen die Worte „Berathung“ und „drei“ würde man die Abfassung hinreichend berichtigt haben.

Jaggi pflichtet dieser Bemerkung bei.

Imobersteg. Sie haben, Hr. Präsident, m. H., letzthin mit großer Mehrheit das Veto verworfen, und ich selbst war einer seiner eifrigsten Gegner, nicht aus Grund, daß man dem Volke nicht alle erforderlichen Garantien geben wollte, sondern weil man glaubte, diese Garantien können stattfinden auf eine weniger gefährliche Weise. Namentlich ist nun eine solche Garantie im vorliegenden §. 29 enthalten. Nunmehr bin ich mit den gefallenen Redaktionsbemerkungen einverstanden, aber in der Sache selbst möchte ich noch etwas weiter gehen, um den vielen Wünschen, welche für das Veto eingelangt sind, eine positivere Garantie darzugeben. Ich möchte nämlich ausdrücklich sagen, daß nach Bekanntmachung des Entwurfes

eines Gesetzbuches, welcher vor drei Monaten nicht zur zweiten Berathung gelangen dürfe, das Volk seine Bemerkungen darüber einreichen könne. Man wird zwar sagen, dieses sei unnöthig in Folge des Petitionsrechtes; allein es möchte nichts destoweniger am Orte sein, das Volk im vorliegenden Falle speziell darauf aufmerksam zu machen und zu dem Ende irgendwo einzuschalten: „zu allfälliger Einreichung seiner (des Volkes) Wünsche und Ansichten."

Bach. Die Erfahrung zeigt, daß, wenn eine Staatsbehörde irgend einen Gesetzesprojekt bekannt macht, derselbe gewöhnlich bloß etwa von Beamten und Geschäftsleuten gelesen und zur Eingabe von Bemerkungen benutzt wird, und daß das Volk im Allgemeinen gewöhnlich erst dann über ein Gesetz räsonnirt, wenn es seine Wirkungen fühlt. Ich bedaure, daß sowohl das Veto als das Zurückberufungsrecht bezüglich der Mitglieder des Großen Rathes im Grundsatze verworfen wurde, allein nun hier möchte ich ebenfalls etwas weiter gehen, wie der Hr. Präopinant, um jedermann deutlich zu zeigen, wie wir es *meinen*. Ich trage demnach darauf an, dem ersten Satze des §. 29 beizufügen: „und zwar durch Vorlegung in den Ortsversammlungen zu Eingabe ihrer Bemerkungen", — und ebenso dem zweiten Satze beizufügen: „Bei der zweiten Berathung sollen die Bemerkungen der Ortsversammlungen möglichst berücksichtigt werden."

Sury. Der Eingang des §. 29 „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden" befriedigt mich, und ich stimme demselben vollkommen bei. Allein die folgende Stelle, daß nur der Entwurf eines Gesetzbuches einer zweimaligen Berathung unterworfen werden soll, möchte dahin ausgedehnt werden, daß jedes Gesetz von bleibender Wirkung einer *zweimaligen* Berathung unterstellt werden muß. Es gibt eine Masse von Gesetzen, die vermöge ihres Einflusses und ihrer Wirksamkeit die praktische Seite des Volkes weit mehr berühren als z. B. Prozeßgesetze u. dgl. So die Steuergesetze. Viele Gesetze können einen hohen Werth haben, aber das eigentliche Volk bekümmert sich in der Regel nur mit jenen, welche auf seine ökonomische und politische Lage sich beziehen. Dann sollte auch die Bestimmung in den Paragraph aufgenommen werden, wie lange vor der definitiven Berathung der Gesetzesentwurf publizirt werden müsse. Auch das ist wichtig; eine angemessene Zeit sollte hier gegeben werden, allerwenigstens ein Monat. Wer bezeichnet den Unterschied zwischen Gesetz und Gesetzbuch? Warum sollte also diese Vorschrift der Publikation und der zweimaligen Berathung nicht für alle Gesetzesentwürfe Geltung haben? Einmal ich vermag nicht zu begreifen, warum es nur für Gesetzbücher und nicht auch für alle Gesetze von bleibender Wirkung so sein sollte. Daß es mit sogenannten Gelegenheitsverordnungen und tranſitorischen Gesetzen eine andere Beschaffenheit hat, versteht sich. Bloß mit den Civil-, Kriminal- und Polizei-Gesetzbüchern ist die Sache nicht erledigt, und Gesetze, die mit dem allgemeinen Leben des Volkes in unmittlebare tägliche Berührung kommen, verdienen dieselbe möglichste Berücksichtigung. In Bezug auf die zweite Abtheilung des §. 29 schlage ich folgende Abänderung vor: „Jedes Gesetz von bleibender Wirkung soll einer zweimaligen Berathung unterworfen und vorher dem Volke bekannt gemacht werden." Im Uebrigen vereinige ich mich mit dem Amendement des Hrn. Oberrichters Belrichard.

Stämpfli, Fürsprecher. Diesen Bemerkungen gebe ich meine volle Zustimmung. Zwar in der Redaktionskommission unterstützte ich die Bestimmung des Entwurfes; allein die Diskussion hat mich überzeugt, daß mit Aufnahme dieser Verbesserungen die Gesetzmacherei und die sogenannten Gelegenheitsgesetze am besten beseitigt werden. Das Volk soll von Allem unterrichtet werden, beziehen sich die Gesetze auf den Prozeßgang oder andere spezielle Fälle. Die zweimalige Berathung soll sich auf alle Civil-, Kriminal-, Polizei- und finanzielle Gesetze, betreffen sie überhaupt, was sie wollen, erstrecken, und gleichviel, ob sie in die Gesetzbücher aufgenommen werden oder nicht.

Michel. Wie sehr das Volk eine gute Gesetzgebung wünscht, habe ich bei der Berathung über das Veto zu bemerken mich veranlaßt gefunden. Alle vorliegende Petitionen und Volkswünsche unterstützen diese Ansicht. Den Anträgen der Herren Imobersteg und Bach falle ich aus voller Ueberzeugung bei; diese werden das Volk befriedigen. Auch spricht man sich allgemein für eine größere Ausdehnung der Volksrechte in der Weise aus, daß dasselbe die Gesetze zur Einsicht und Geltendmachung seiner Ansichten mitgetheilt erhielte, bevor sie vom Gr. Rathe angenommen werden dürfen. Ich möchte dringend darauf antragen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Präsident, m. H. Hr. Oberrichter Belrichard hat darauf angetragen, daß im zweiten Absatz des §. 29 die nähere Bestimmung, daß diese Garantie — die zweimalige Berathung — neben der Garantie des ersten Absatzes, die Bekanntmachung betreffend, in den Entwurf aufgenommen werde, damit auch die Gesetzbücher gehörig vor der definitiven Berathung bekannt gemacht werden; daß beim zweiten Absatze bei dem Worte „soll" das Wort „überdieß" eingeschaltet werde. Dieser Redaktion stimme ich auch bei. Die Herren Belrichard und Jaggi wünschen, daß der zweite Absatz, handelnd von der zweimaligen Berathung, kategorisch laute und daß das Wort „wenigstens" vor die „drei Monate" gestellt werde. Auch damit kann ich mich vereinigen. Es würde demnach der §. 27 folgendermaßen lauten: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht und derselbe so wie jeder Entwurf eines Gesetzbuches soll überdies einer zweimaligen Berathung durch den Gr. Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfinden muß." Dann beantragen die Herren Imobersteg und Bach, daß der Zweck dieser Bekanntmachung und zweimaliger Berathung in der Verfassung angegeben werden solle, damit das Volk seine Garantien kenne und darauf aufmerksam gemacht werde. Zwar soll in der Regel der Zweck einer Verfassungsbestimmung nicht speziell angeführt werden, man setzt voraus, daß man darüber im Reinen sei. Aber an dieser Stelle kann ich zu einer Ausnahme stimmen. Es würde der Paragraph im Eingange ungefähr so lauten: „Damit das Volk, oder die Ortsversammlungen, ihre Ansicht und Eingaben über Gesetzesentwürfe und vorgeschlagene Gesetzbücher zu eröffnen veranlaßt sind, soll jeder Gesetzesentwurf und jedes Gesetzbuch dem Volke bekannt gemacht und überdieß einer zweimaligen Berathung unterworfen werden, so daß die erste Berathung wenigstens 3 Monate vor der zweiten stattfinden muß." Zu dieser Abänderung könnte ich um so eher stimmen, eben weil das Veto verworfen worden ist. Herr Stämpfli hat

bemerkt, daß damit alle schädliche Gesetzmacherei beseitigt werde und Präkautionen dagegen vorhanden seien. Aber ich mache auf einen allerdings sehr wichtigen Umstand aufmerksam. Wenn die neue Verfassung angenommen sein wird und ins Leben tritt, so werden auf der Stelle eine Menge Gesetze kategorisch nothwendig, und zwar besonders im Hinblicke auf die großen Abänderungen der neuen von der alten Verfassung, der veränderten Wahlformen, Behörden, Kompetenzen u. s. f. Nun würde die vollständige Staatsorganisation allerwenigstens 2 oder mehrere Jahre anstehen, bis die betreffenden Gesetze in der vorgeschlagenen Weise berathen und angenommen sein würden. Diese Verfassungsbestimmung, so gut und wohlthätig sie ist, kann also auf die sogenannten Uebergangsgesetze nicht anwendbar sein, sondern erst auf die bleibende Gesetzgebung. Kann und darf das geschehen, so bin ich ganz beruhigt. Würde aber das Gegentheil urgirt werden, so gebe ich zu bedenken, wie lange es anstünde, bis die neuen Behörden in Besitz ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises wären, wie durch diese Lücke so viele Nachtheile erwachsen und der Werth der neuen Verfassung erst dann begriffen würde, wenn sie durch die vollständige Gesetzgebung begleitet wäre. Im Uebrigen trage ich auf Genehmigung des §. 29 mit den angeregten Verbesserungen an. In Hinsicht des beantragten Wortes „möglichst", nämlich daß der Gr. Rath die über Gesetzentwürfe eingelangten Wünsche „möglichst" berücksichtigen solle, möchte ich dieses Wort zur Vermeidung von Aufreizungen bei großen Minoritäten, und damit die Sache nach Annahme eines Gesetzes einmal ein Ende finde, weglassen. Der künftige Gr. Rath hat wohl keine große Wahl, allgemeine Wünsche zu berücksichtigen oder darüber wegzugehen, die kurz zugemessene Amtsdauer wird jeden Volksvertreter daran erinnern, wessen Wünsche und Bedürfnisse er befriedigen soll. Wie gesagt, damit allen böswilligen Aufreizungen nach einmal angenommenem Gesetze der Faden abgeschnitten werde, wünsche ich die Entfernung des Wortes „möglichst". Gut wäre es sodann, wenn der ganze Paragraph zu Einschaltung der beantragten Vervollständigungen und zu Gestaltung in eine sachgemäße Form an die Redaktionskommission zurückgewiesen würde.

Bach. Auf die Bemerkung des Hrn. Referenten ziehe ich das beantragte Wort „möglichst" zurück und beruhige mich, da es selbst im Wunsche desselben liegt, daß die gefallenen Verbesserungen darin Aufnahme finden sollen. Die Rückweisung an die Redaktionskommission genehmige ich ebenfalls.

Abstimmung.

1) Für die Einschaltung des Wortes „überdieß" im zweiten Absatz des §. 29. Mehrheit.
2) Für die Einschaltung des Wortes „wenigstens" im zweiten Absatz und eine kategorische Fassung desselben. Mehrheit.
3) Für die Publikation aller Gesetzesentwürfe und vorgeschlagenen Gesetzbücher vor der definitiven Berathung und sodann zweimalige Berathung derselben. Mehrheit.
4) Für Rückweisung des Paragraphen an die Kommission zur Aufnahme der beantragten Verbesserungen. Mehrheit.
5) Für Genehmigung des Paragraphen, seinem übrigen Inhalte nach. Mehrheit.

---

§. 30.

„Jede Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden soll durch eine Kommission vorberathen werden, welche aus drei Mitgliedern jeder streitenden Behörde und aus fünf Mitgliedern des Großen Rathes, die gar keine Amtsstelle bekleiden, zusammengesetzt wird."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es geschieht häufig, daß im Staate die aufgestellten Behörden in Folge der einlaufenden Geschäfte in Konflikte gerathen, daß ihre Kompetenz zweifelhaft wird, wo dann nothwendig eine Oberbehörde dazwischen treten muß, um entweder Uebergriffe der einen in das Gebiet der andern zu heben, oder diese Konflikte auf irgend eine Weise zu erledigen. Diese Konflikte ergeben sich meistens zwischen den obersten gerichtlichen und vollziehenden Behörden. Bisher hatte der Gr. Rath meistentheils ohne Abhörung derselben, oder nur auf Einvernahme der einen diese Streitigkeiten beseitigt. So in dem bekannten Krachpelzhandel, wo er den Konflikt der exekutiven Behörde ohne Abhörung des Obergerichts oder eine Vertheidigung desselben zu Gunsten der ersteren entschied. Die Einseitigkeit lag am Tage und vor den Augen Aller. Daß solche Ereignisse auf das allgemeine Wohl nur nachtheilig wirken und den Eindruck eines Gewaltsaktes an der Stirn tragen, versteht sich von selbst. In diesem Paragraph ist demnach der Gr. Rath nicht bloß die endliche Entscheidungsbehörde in Streitigkeiten der obersten gerichtlichen und vollziehenden Autoritäten, sondern die Bezeichnung der Art und Weise, wie und durch wen die Vorberathung zu geschehen hat, verhütet, daß ähnliche den Anschein der Willkühr oder Gunst habende Auftritte nicht wieder sich ereignen. Die Aufstellung eines Vorberathungsmodus und einer Vorberathungsbehörde war demnach nothwendig. Allerdings können und werden sich wieder Konflikte ergeben; namentlich da laut dem Entwurfe die reinen Administrativstreitigkeiten vom Reg.-Rathe und die vermischten durch das Obergericht erledigt werden. Gar oft wird sich ereignen, daß über die Natur eines solchen Streites zwischen dem Obergerichte und dem Reg.-Rathe eine ungleiche Ansicht waltet. Ueber diese Konflikte wird und muß der Gr. Rath entscheiden. Die Fragen können sehr wichtig und vermöge ihrer Beschaffenheit sehr verwickelt werden. Nach dem Entwurfe würden die streitenden Behörden in der Vorberathungsbehörde je durch 3 Mitglieder vertreten sein, und der Gr. Rath würde 5 Mitglieder aus seiner Mitte zur Ausgleichung oder unpartheiischen Würdigung der diregirenden Ansichten dazu geben. Diese Vorberathungsbehörde brächte sodann Bericht und Antrag an den Gr. Rath und dieser gäbe hernach den Entscheid. Dadurch wird Einseitigkeit und Ungerechtigkeit vermieden, das Geschäft gründlich und umfassend dargestellt, wonach auch der Entscheid den Grundlagen eines unpartheiischen, amtlichen Ausspruches angepaßt werden kann. Man könnte auch geradezu diese Kommission als Entscheidungsbehörde aufstellen, nur der Garantie und der größern Beruhigung willen müßte man ihr nach meiner Ansicht noch mehr Großräthe beigeben. Auch in andern Kantonen begegnen sich solche Konflikte häufig, meistens werden sie kraft verfassungsmäßiger Bestimmungen durch die Gr. Räthe erlediget. Ich trage auf Annahme des Paragraphen laut Entwurf an.

Revel. Bei Anlaß des §. 19, der von der Ab-

berufung handelt, haben Sie grundsätzlich angenommen, daß diese Abberufung im Grundsatze durch eine gemischte Kommission stattfinden solle. Wie ich glaube, waren wir darüber einverstanden bei §. 30, auf dieses Amendement zurückzukommen. Ich möchte daher einen Zusatz in diesem Sinne wünschen.

Imobersteg. Ueber den Grundsatz, der im Paragraph ausgesprochen ist, bin ich einverstanden. Solche Konflikte sind möglich und müssen beseitigt werden, wie anderwärts auch. Nur der Antrag des Hrn. Revel erregt bei mir einiges Bedenken, daß diese Kommission auch über die Abberufung eines Beamten laut §. 19 entscheiden soll. Eher möchte ich diese Kommission einzig für den Zweck des §. 30 aufstellen. 3 Oberrichter, 3 Reg.-Räthe und 5 Großräthe sollten über die Abberufung eines Beamten entscheiden? Das gliche auf's Haar dem ehemaligen sogenannten Rathe und XVI. Das gäbe keine Garantie. Oder wie ging es bei den Sechzehnern? Was der Regierungsrath beantragte, genehmigten die Sechszehner. Wollen wir wieder solch' eine Behörde? Ich glaube, nein. Sollte aber diese Ansicht eine Mehrheit auf sich vereinigen, so trage ich jedenfalls auf eine größere Zahl Mitglieder des Gr. Rathes an, durch welche dann diese Behörde verstärkt werden soll. Der Gesichtspunkt, daß der Gr. Rath die eigentliche Behörde ist, an die gelangt wird und die den unpartheiischen Entscheid geben soll, und keineswegs das Obergericht oder der Regierungsrath, bewegt mich hiezu. Ich trage in diesem Falle auf 9 Großräthe an, welche dieser Behörde zugegeben werden sollen.

Surp. Man hat gestern bei der Behandlung des §. 27 Litt. B., Unterabtheilung 5, statt des Wortes „Kompetenzkonflikt" im Wunsche mehrerer Petitionen den Ausdruck „Streitigkeiten der Behörden" beliebt. Wenn auch diese Abänderung etwas hinkend ist, so gebe ich ihr gleichwohl den Vorzug auch bei diesem Paragraph. Hr. Oberrichter Imobersteg hat bemerkt, daß nach seiner Ansicht der Gr. Rath in dieser Kommission, sofern man ihr geradezu die Entscheidung dieser Konflikte überlassen wolle, nicht hinreichend vertreten sei. Das könnte ich nicht finden. Ich setze den Fall, die dissentirenden Behörden vertheidigen ihre Ansicht, jede delegiren 3 Mitglieder, und 5 Großräthe geben den Ausschlag, so kann man doch annehmen, daß der Entscheid gerecht sein werde, wenigstens wird er zur Ehre der Kommission und ihrer selbsteigenen Satisfaktion ausfallen müssen, wenn sie sich in den Augen der öffentlichen Meinung rechtfertigen will. Mehr ist nicht nöthig. Eine größere Kommission läßt dasselbe ahnen, was eine kleinere; hat aber den Nachtheil eines schleppenderen Geschäftsganges und jene Schwerfälligkeit, die großen und zahlreichen Behörden eigen ist. Ich stelle also den Antrag, daß man hier den Ausdruck „Streitigkeiten der Behörden" adoptire und dann den Paragraphen annehme, wie er vorliegt.

Belrichard. Wie Hr. Fürsprecher Surp so eben gesagt hat, so wurde bei Anlaß des §. 27 B. Nr. 5, auf den Antrag des Hrn. Stämpfli, ein anderer Ausdruck statt „Konflikt" angenommen, nämlich wie ich glaube jener „Streitigkeit". Wenn man hier nicht ebenfalls diesen Ausdruck „Streitigkeit", der vielleicht einen gar zu absoluten Sinn hat, annehmen oder beibehalten will, sondern wenn man darauf hält, bei dem Ausdrucke „Konflikt" zu verbleiben, so glaube ich auf jeden Fall, daß das Wort „Kompetenzkonflikt" nicht der eigentliche Ausdruck sei. Man kennt dreierlei Arten von Konflikten: 1) Gerichtsbarkeits-Konflikte (conflits de juridiction); dieser Konflikt besteht, wenn er sich zwischen zwei Gerichtsbehörden erhebt; 2) Konflikte über Befugnisse (conflits d'attributions); dieser Konflikt findet statt, wenn er sich zwischen Administrativbehörden erhebt; 3) endlich, wenn in einem ähnlichen Falle wie der, welchen der in Berathung liegende Paragraph vorsieht, ein Konflikt zwischen einer Administrativ-Behörde auf der einen und einer Gerichtsbehörde auf der andern Seite obschwebt; dieses nennt man einen Konflikt der Behörde (conflit d'autorités) und nicht einen Kompetenz-Konflikt (conflit de compétence). Ich weiß nicht, ob ein anderer Sinn mit der Bezeichnung des deutschen Ausdruckes „Kompetenzkonflikt" verbunden ist; im Französischen aber können wir diesen Ausdruck nicht bestehen lassen, und ich sage, daß sofern wenigstens im Deutschen das Wort „Kompetenzkonflikt" nicht etwas anderes bezeichnen sollte, als das, was man im Französischen mit „conflit de compétence" andeuten würde, — so müßte man nothwendigerweise einen andern Ausdruck annehmen und sagen, daß dieß ein „Konflikt der Behörde" (conflit d'autorité) sei; oder denn könnte es, da man in unserm Paragraph ohnehin sagt, zwischen wem der Konflikt stattfindet, — wohl hinreichen zu sagen: „die Entscheidung über die Konflikte zwischen u. s. w."

Bach. Wenn dieser Behörde bloß die Kompetenzkonflikte zugewiesen werden, so würde ich den Paragraph annehmen, wie er vorliegt. Allein wenn sie über die Abberufung aller Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche der Gr. Rath erwählt und die er folglich selbst abberuft, entscheiden soll, so finde ich, daß der Gr. Rath nicht hinreichend vertreten ist. Dann kann sich der Fall noch insbesondere ereignen, wo z. B. Geistliche, Lehrer, Aerzte abberufen werden, — Fälle, zu deren Beurtheilung gelehrte oder auch andere Fachkenntnisse nothwendig sind. Da sollten doch gewiß dieselben in der Kommission vertreten sein. Ich beantrage also folgende Zusätze, daß unter der angedeuteten Voraussetzung, wenn diese Behörde zugleich die angeregten Abberufungen entscheiden soll, dieselbe durch 9 Mitglieder des Gr. Rathes verstärkt werden soll und wenn die Abberufung Lehrer, Geistliche und Aerzte betrifft, drei Mitglieder der einschlägigen Fakultät beigezogen werden sollen.

R.-R. Schneider, älter. Ich wiederhole Gesagtes nicht. Gleichwohl erlaube ich mir einen Zusatz. Er betrifft das verwandtschaftliche Verhältniß der Kommission zu den streitigen Behörden, zu den abzuberufenden Beamten. Ich würde im Interesse der Sache und um der Autorität der Kommission willen den Ausschluß aller jener verwandtschaftlichen Grade unter sich zu den Mitgliedern der streitigen Behörden und den abzuberufenden Beamten laut §. 15 des Entwurfes hier beifügen. Eine Bestimmung ist nothwendig, und da diese schon für andere Verhältnisse aufgestellt ist, so eignet sie sich hier vollkommen.

Stockmar. Der §. 30 hat die Errichtung einer vorberathenden Kommission zum Gegenstande, welcher die Untersuchung der Konflikte zwischen den Admini-

stativ- und Gerichtsbehörden obliegen würde. In der Sitzung vom 22. dieses haben Sie derselben außerdem das Recht der Abberufung beigelegt. Diese doppelte Aufgabe verändert die Natur dieser Kommission vollständig, und es ist nicht mehr möglich, daß dieselbe auf solche Art zusammengesetzt bleibe, wie der Entwurf vorgeschlagen hat; der §. 30 wird umgearbeitet werden müssen, und diese Veränderung kann nicht hier improvisirt werden; ich verlange daher, daß derselbe an die Redaktionskommission zurückgewiesen werde, welche Ihnen, Tit., einen andern vorzuschlagen haben wird.

Funk, Präsident. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Stockmar. Bei der Redaktionskommission ging man von dem Gesichtspunkte des Systems aus, der ihm zu Grunde liegt. In Folge der Diskussion haben mehrere Paragraphen eine Abänderung erlitten; so der §. 19. Da nun die Abberufungen dieser im §. 30 aufgestellten Kommission zugetheilt werden wollen, so wird eine neue Redaktion unerläßlich. Man möchte jetzt doch nicht weiter gehen, sonst vertieft man sich und die Anträge mehren sich, ohne daß man heute eine Ausgleichung treffen kann. Es wäre die Rückweisung des Paragraphen an die Redaktionskommission nach meinem Dafürhalten zur Vereinfachung der Sache das Beste.

Revel. In diesem Sinne ziehe ich mein Begehren zurück; ich wollte einzig die Kommission auf den von mir bezeichneten Umstand aufmerksam machen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich finde das zweckmäßig, weil diese Bestimmungen für beide Fälle nicht anwendbar sind. Man könnte den Paragraph für die Vorberathung der Konflikte beibehalten und für die Abberufungen einen Zusatz bestimmen, der für beide Fälle paßt.

Funk, Präsident. Die Redaktionskommission kann das ja auch.

Dr. Mani. So viele Behörden und Kompetenzen gefallen mir nicht, das führt zur Verwirrung. Einfachheit ist die größte Zierde eines republikanischen Staatshaushalts.

Sury. Die Zurückweisung an die Redaktionskommission ist das Beste. Uebrigens steht die Entscheidung über Kompetenzkonflikte in keiner Beziehung zu der Entscheidung über die Abberufung von Beamten. Das Abberufungsrecht ist s. Z. berathen worden und die Entscheidung darüber ist erfolgt, man belasse also diesen Gegenstand, wie er ist. Kompetenzkonflikte sind etwas ganz anderes, als Abberufungen, und beide Gegenstände von sich ganz unabhängig; eine Verschmelzung der Kompetenz für beide Fälle paßt gar nicht. Die Abstimmung muß lediglich über diesen Paragraph stattfinden. Man vermenge doch zwei sich ganz fremde Gegenstände nicht.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Stockmar hat die Rückweisung an die Redaktionskommission aus dem Grunde angetragen, weil laut gefallener Meinungen derselben Kommission, welche in diesem §. 30 aufgestellt wird, noch eine Kompetenz ertheilt werden will, die sie laut Entwurf nicht hat, und weil man damals bei Berathung des Entwurfes nicht voraussah, welches Schicksal die Entscheidung über die Abberufungen haben werde. Hr. Sury findet die Rückweisung nicht nothwendig, aber darin geht er von einer unrichtigen Ansicht aus. Hr. Kohler trug bestimmt darauf an. Hr. Stockmar ist also ganz im Recht, wenn er die Verschmelzung der Befugnisse der Kommission rücksichtlich der Streitigkeiten der Behörden und der Abberufungen der Beamten an die Redaktionskommission zurückweisen will. Gerade in Folge der Berathung gestaltete sich die Nothwendigkeit der Abänderung des Paragraphen. Das ist bei allen Abweichungen von einem aufgestellten Systeme der Fall; eine Abänderung zieht die andere nach sich, mit Abänderung einer Voraussetzung muß auch die Folge sich anders verhalten und eine andere Gestalt gewinnen, je mehr man von einem richtigen Systeme ausgeht. Ich empfehle also den Antrag des Hrn. Stockmar auf Zurückweisung des §. 30 an die Redaktionskommission.

Abstimmung.

Für die Zurückweisung des §. 30 mit Rücksicht auf die Entscheidung über die Abberufungen Gr. Mehrheit.

---

§. 31.

„Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zur Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Rede in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied des Großen Rathes darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“

Ochsenbein als Berichterstatter der Redaktionskommission. In diesem Paragraphen sind die Rechte der einzelnen Mitglieder des Gr. Rathes als solche festgestellt. Der erste Theil sichert denselben das Anzugsrecht zu, der zweite dasjenige der Interpellation. In der gegenwärtigen Verfassung ist dieses Recht nicht ausdrücklich erwähnt, dessenungeachtet hat man jedoch nur selten von demselben Gebrauch gemacht; da man aber in der letzten Zeit dieses Recht als nicht durch die Verfassung gegründet zu bestreiten gesucht hat, so glaubte man nicht, unterlassen zu sollen, dasselbe ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Auf diese Weise wird jedem Mitgliede das Recht ertheilt, über alle Zweige der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen. Der dritte Satz enthält die Bestimmung, daß ein Mitglied für im Schoße des Gr. Rathes gehaltene Reden einzig dem Gr. Rathe verantwortlich sei und derenthalb nicht gerichtlich belangt werden dürfe. Es ist dieses Recht nicht unwichtig, und daß die Frage streitig werden könne, beweisen die Vorfälle im Gr. Rathe zu Zürich, wo Herr Bluntschli, als Präsident desselben, eine Eröffnungsrede hielt, wegen welcher der Kanton Waadt reklamirte, und wo es sich fragte, ob derselbe deßhalb gerichtlich belangt werden könne. Etwas Aehnliches ist in jüngster Zeit auch mir begegnet, und es ist die Sache noch nicht ganz erörtert. Eine vierte Garantie des §. 31 besteht darin, daß

kein Mitglied des Gr. Rathes ohne Bewilligung des letztern während dessen Sitzungen verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden darf. Es ist dieß eine Garantie der obersten Landesbehörde gegenüber der Regierungsgewalt. In andern Ländern ist der Fall schon mehrfach vorgekommen, daß die Regierung solche Männer, deren Einfluß und Kritik sie fürchtete, vor dem Beginn der Kammern oder vor einer bestimmten Verhandlung derselben, unter irgend einem Vorwande verhaftete und wenn die Sitzung fertig war, wieder auf freien Fuß setzten. Bei uns ist zwar diese Garantie nicht von solcher Wichtigkeit, weil wir derartige Eingriffe infolge übriger republikanischen Einrichtungen weniger zu befürchten haben, es ist auch bisher nichts dergleichen vorgefallen; es könnte indessen möglicherweise auch bei uns geschehen, und da ist es jedenfalls besser, eine derartige Bestimmung zu haben. Ich empfehle den Artikel zur Annahme.

Bach. Ich will zwar keinen Antrag stellen, möchte aber den Hrn. Berichterstatter fragen, ob es nicht der Fall wäre, im ersten Satz das Wort „schriftlich" auszulassen.

Dr. Schneider, RR. Ich möchte das Wort „schriftlich" gerne behalten. Es ist wichtig, daß Anträge, die Jemand macht, schriftlich abgefaßt und eingegeben werden. Es hat dieß den doppelten Vortheil, daß derjenige, welcher einen Antrag stellt, durch die schriftliche Abfassung desselben veranlaßt wird, den Antrag vor seiner Stellung genau zu überlegen, und daß auf der andern Seite man nicht von einem Moment zum andern Anträge behandelt und darüber einen Beschluß faßt, ohne vorher darüber reiflich erwogen zu haben. Wenn man einer zu raschen Gesetzgebung vorbeugen will, so muß man solche Mittel ergreifen, welche geeignet sind, den Zweck zu erreichen, und eines dieser Mittel besteht darin, daß die Anträge schriftlich abgefaßt werden. Wenn man die Anträge mündlich stellen kann, so wird man alle Augenblicke solche stellen, nicht aber, wenn eine schriftliche Abfassung erfordert ist. An andern Orten hat man ähnliche Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, so ist in England nicht nur erfordert, daß Jemand seine Anträge schriftlich stelle, sondern es ist überdieß noch vorgeschrieben, daß er sie in Form einer Bill vorbringe, d. h. ein eigentliches ausgearbeiteres Projekt-Gesetz vorlege. So weit möchte ich nun nicht gehen. Was das Interpellationsrecht anbetrifft, so bin ich mit der vorgeschlagenen Redaktion einverstanden, und ich möchte ebenfalls jedem Mitgliede das Recht geben, über diesen oder jenen Gegenstand von der Regierung Auskunft zu verlangen; indessen gibt es Fälle, wo die Regierung im Interesse des Staates nicht alsogleich Auskunft ertheilen darf, und da wird die vorliegende Bestimmung wohl nur den Sinn haben, daß wenn Gründe vorhanden sind, momentan die Auskunft zu verweigern, solches auch geschehen dürfe, insofern sich der Gr. Rath überzeugt hat, daß die angeführten Gründe stichhaltig sind. Das nämliche geschieht öfters in England und Frankreich, und es können daselbst die Minister unter Anführung der Gründe die verlangte Auskunft verweigern. Sollte der Artikel aber nicht so verstanden und der Regierungsrath verpflichtet sein, auf jede Einfrage alsogleich Auskunft zu ertheilen, so könnte ich in diesem Sinne nicht dazu stimmen.

Belrichard. Ich glaube, daß die Redaktion, so wie sie vorgeschlagen ist, vollkommen genüge; wie Hr. RR. Dr. Schneider eben die Vermuthung ausgesprochen hat, so hat es keineswegs in der Absicht der Redaktionskommission gelegen, dieser Befugniß, Auskunft verlangen zu können, eine allzu ausgedehnte Anwendung zu geben. Gerade wie dieses in andern Staaten stattfindet, wo das Recht der Interpellation über einen bestimmten Gegenstand zugelassen ist, so kann es vorkommen, daß man entweder noch nicht im Stande ist, die verlangten Auskünfte zu ertheilen, oder dann (was bei uns seltener der Fall sein wird), daß überwiegende Gründe des höhern Staatsinteresses oder andere Ursachen sich wenigstens für den Augenblick entgegenstellen, die Thatsachen zu veröffentlichen, über welche Auskunft verlangt worden ist; in solchen Fällen wird man sich dann darauf beschränken, die Gründe anzugeben, welche sich widersetzen, dem gestellten Begehren zu entsprechen. — Denn mögen Sie wohl bemerken, Tit., daß die Redaktion der Bestimmung, um welche es sich handelt, sich einer derartigen Ansicht nicht widersetzt, indem dieselbe zwar wohl die Befugniß, Auskünfte zu verlangen, zugibt, nicht aber die Verpflichtung auferlegt, dieselben zu beurtheilen.

Mani frägt an, wie die paar Worte „während der Sitzungen des Gr. Rathes" zu verstehen seien, ob man darunter den ganzen Zeitraum verstehe, während welcher der Gr. Rath in Bern versammelt sei, oder ob man darunter nur diejenige Zeit verstehe, während welcher ein Mitglied im Gr. Rathssaale einer einzelnen Sitzung beiwohnt.

Vogel. Ich weiß nicht, ob nicht der 4te Artikel im Widerspruche mit §. 81 ist, welcher alle Bürger vor dem Gesetze gleichstellt, und keine Vorrechte des Orts und der Personen kennt. Nach dem vorliegenden Paragraph genießt ein Mitglied des Gr. Raths scheinbar ein Vorrecht, indem andere Bürger verhaftet und in Untersuchung gezogen werden können, ohne Einfrage beim Gr. Rath. Wenn man findet, es sei kein Widerspruch, so habe ich nichts gegen den vorliegenden Paragraph einzuwenden.

Dr. Schneider, RR. Ueber die letzte Bemerkung bin ich so frei, noch einmal das Wort zu ergreifen. Die Bestimmung, daß Mitglieder des Gr. Rathes während den Sitzungen ohne Einwilligung des letztern nicht verhaftet werden dürfen, ist bei uns nicht so nothwendig wie in andern Ländern, wo die exekutive Gewalt über Truppen u. s. w. nach Belieben verfügen kann. In Frankreich und England ist ein solcher Artikel von großer Wichtigkeit und nothwendig um die Mitglieder der Kammern, welche der Regierung mißbeliebig sind, und deren Opposition sie fürchtet, gegen Gewaltsmaßregeln zu schützen; wir dagegen haben nicht eine Regierung, welche ein so gewaltiges Interesse hat, um einzelne Mitglieder der obersten Landesbehörde im entscheidenden Momente zu ergreifen und in die Gefangenschaft zu werfen. In sofern könnte ich für Streichung des Artikels stimmen. Wir wissen indessen nicht, was uns bevorsteht, und in was für Verhältnisse wir und

die ganze Schweiz früher oder später kommen können, wo dann eine solche Bestimmung von praktischem Nutzen wäre. Einen Widerspruch mit dem §. 81 finde ich nicht, denn jedes Mitglied der obersten Landesbehörde kann auf gleiche Weise verhaftet werden, wie jeder andere Staatsbürger, einzig der Unterschied ist vorhanden, daß beim einfachen Staatsbürger der Gr. Rath von dessen Verhaftung nicht in Kenntniß gesetzt wird, während dieß beim Gr. Rathsmitgliede geschehen muß. Erzeigt es sich, daß wirkliche Verhaftsgründe vorhanden sind, so bleibt er in Verhaft, sind aber keine vorhanden, so muß er freigelassen werden, er steht deßwegen wie jeder andere Bürger vor dem Gesetz, und wenn auch wirklich ein Unterschied in der Behandlung läge, so ist derselbe durch höhere Staatsrücksichten mehr als gerechtfertigt. Ich möchte den Artikel lassen wie er ist.

Jaggi. Da meines Wissens bis jetzt noch kein derartiger Fall vorgekommen ist, daß der Regierungsrath aus politischen Gründen ein Mitglied des Großen Raths verhaften ließ, und da ich mir nicht denken kann, daß solches für die Zukunft je der Fall sein werde, so möchte ich eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung aufnehmen.

Migy. Ich unterstütze den Artikel, so wie er ist. In solchen Dingen muß man nicht dasjenige als Grundlage annehmen, was nicht begegnet ist, sondern das was begegnen könnte. Ich möchte Sie nur auf dasjenige aufmerksam machen, was im Kanton St. Gallen vorgekommen ist, wo die ganz genaue Theilung der Stimmen es in Fragen von der höchsten Wichtigkeit, den Zufälligkeiten des Geschicks anheimgestellt hat, die Wagschale steigen oder sinken zu machen. Dieser Stand der Dinge könnte sich auch bei uns zeigen, wenn der Gr. Rath sich in zwei Parteien von gleicher Stärke theilen würde. Wenn nun aber ein Mitglied des Gr. Rathes von einem Augenblick zum andern verhaftet werden kann, bald unter diesem Vorwand bald unter einem andern, so könnte es auf diese Weise die Regierung in den Händen haben, die Majorität des Großen Rathes zu ändern, und selbst jeden Augenblick die Minderheit zur Mehrheit umzuwandeln. In Freistaaten, wo die Augenblicke der politischen Bewegung und Krisen so häufig eintreten, möchte ich eine so gefährliche Waffe nicht in den Händen der Staatsgewalt lassen. Daß der öffentlichen Gerechtigkeit in vorkommenden Rechtsfällen ein Genüge geschehen werde, dafür ist hinreichende Gewährleistung vorhanden, indem der Paragraph vorbehält, daß ein Mitglied des Gr. Rathes nur mit Bewilligung dieser Behörde verhaftet werden dürfe. Wenn nun aber der Fall sich ereignen sollte, daß die Verhaftung eines Großrathsmitgliedes nothwendig würde, so darf man so viel Zutrauen in die Gerechtigkeit dieser Behörde setzen, welcher durch die Verfassung alle wichtigen Interessen des Landes anvertraut sind, daß sie ein Mitglied nicht unter ihren Schutz nehmen würde, das seine Pflichten so weit verletzt hätte, daß es einer strafbaren Handlung schuldig geworden wäre, sondern daß sie die ihr durch diesen Paragraph vorbehaltene Bewilligung zur Verhaftung unverzüglich ertheilen würde. Ich stimme deßwegen dem Paragraph bei, so wie er ist.

Belrichard. Es ist mir leid, noch einmal über diesen Paragraph das Wort ergreifen zu müssen, allein ich glaube, man müsse im letzten Theil dieses Paragraphen eine nothwendige Abänderung anbringen. Vorerst muß ich bemerken, daß diese Bestimmung in der Schweiz keineswegs neu ist, wie man zu glauben den Anschein hat, denn dieselbe erscheint unter anderm in den Verfassungen der Kantone Thurgau und Waadt. Die analoge Bestimmung in der Verfassung des letztern Kantons enthält jedoch eine Ausnahme für die Fälle von Ergreifung auf frischer That (flagrant délit). Die Abänderung, die ich beantrage, besteht darin, daß eine ähnliche Ausnahme in die Bestimmung, mit der wir uns beschäftigen, aufgenommen werden möchte. Es wäre in der That etwas ganz Außerordentliches und öfters sehr zu bedauern, wenn die Polizei sich der Person eines Großrathsmitgliedes nicht bemächtigen dürfte, das auf frischer That ertappt würde, sondern wenn man eine Sitzung des Gr. Rathes abwarten müßte, um gewissermaßen einen Verhaftsbefehl auszuwirken. Die öffentliche Meinung, der allgemeine Rechtsbegriff, dem man Genugthuung zuzusichern schuldig ist, scheint mir eine solche Ausnahme nöthig zu machen.

Funk, Präsident. Wenn man so weit gehen will, so will ich den Artikel lieber ganz streichen. Der Entwurf sieht freilich den Fall nicht voraus, ob ein Mitglied, welches während der Dauer des Gr. Rathes sich in Bern aufhält, aber nicht gerade im Großrathssaale, während der Sitzung sich befindet, unter den vorliegenden Artikel fällt oder nicht; indessen wird der Fall gar nicht vorkommen, und wenn man alle Möglichkeiten berücksichtigen will, so hätten wir noch Vieles aufzunehmen. Ich möchte beim Artikel sistiren.

Ochsenbein. Hr. Bach hat Auskunft verlangt, ob nicht das Wort „schriftlich" gestrichen werden könne. Hr. Dr. Schneider hat darauf geantwortet und zwar durchaus richtig, daß die schriftliche Antragstellung eine Garantie sei gegen die zu schnelle Fassung eines Schlusses. Ein mündlicher Antrag kann übrigens leicht mißverstanden werden, was bei einem schriftlichen nicht der Fall ist. Im §. 29 haben Sie mehrere Garantien aufgestellt gegen eine zu schnelle Gesetzgebung, ich wüßte daher nicht, warum man hier weniger vorsichtig zu Werke gehen sollte. Hr. Dr. Schneider hat angefragt, wie das Interpellationsrecht zu verstehen sei, ob die Regierung auf gestellte Anfrage gezwungen sei Antwort zu geben, auch wenn höhere Staatsrücksichten solches verbieten, oder ob sie unter Angabe der Gründe die Auskunftertheilung verschieben könne. Darauf erwiedere ich, daß der Artikel einem Mitgliede bloß das Recht gibt, Auskunft zu verlangen, nicht aber der Regierung die Pflicht auferlegt, solche zu geben, wenn höhere Rücksichten es verbieten. Indessen wird sie immer die Gründe angeben müssen, warum sie die Auskunft verweigert, und der Gr. Rath wird dann entscheiden, ob dieselben zu berücksichtigen sind. Der 3te Artikel ist nicht angegriffen worden, den 4ten dagegen will man auf der einen Seite streichen, auf der andern ergänzen. Was die Streichung betrifft, hat Hr. Migy ganz richtig nachgewiesen in Hindeutung auf St. Gallen, daß es Fälle geben könne, wo eine solche Bestimmung von außerordentlicher Wichtigkeit wäre. Bekanntermaßen waren die beiden einander gegenüberstehenden Parteien in St. Gallen durchaus gleich stark, und eine Stimme mehr oder weniger hätte der einen oder andern

das Uebergewicht gegeben. Ein ähnlicher Fall könnte sich auch bei uns ereignen, und wer garantirt uns, daß nicht im geeigneten Moment von Seite der Regierung oder der einen Partei eine Verhaftnahme provozirt würde, welche, obschon unbegründet, dennoch der einen Partei das Uebergewicht über die andere gäbe. Die Wichtigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich daraus, daß sie in den Verfassungen von Frankreich, England, Nordamerika, Schweden und Norwegen, so wie einiger schweizerischer Kantone sich aufgenommen befindet. Ich weiß, daß man sich auch bereits schon im Schoße unseres Gr. Rathes — und wenn ich nicht irre, war es Herr Fellenberg, — darüber beklagt hat, daß keine solche Bestimmung in unserer Gesetzgebung existire. Herr Vogel hat Bedenken wegen der Rechtsgleichheit und er glaubt, es liege in diesem Paragraph ein Verstoß gegen den §. 81. Hr. Vogel ist im Irrthum, denn der §. 81 soll dazu dienen, die Rechtsgleichheit herzustellen, indem ein Bürger, der nicht Mitglied des Gr. Rathes ist, nicht Gefahr läuft, wegen politischer Meinungsverschiedenheit verhaftet zu werden, wohl aber ein Deputirter. Dies ist eine Rechtsungleichheit, wenn der Deputirte mehr Gefahr läuft verhaftet zu werden, als der gewöhnliche Bürger, und diese zu heben ist gerade der Zweck des Artikels. Der Antrag des Hrn. Belrichard will, daß man eine Ausnahme mache, wenn Jemand auf der That ertappt werde. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ein Mitglied des Gr. Raths während der Dauer der Sitzungen ein Verbrechen begehe. Sollte dies aber auch der Fall sein, so ist dies kein Grund, um deßhalb eine Ausnahme zu machen, indem der Gr. Rath dennzumal bei einander sitzt und sogleich die erforderliche Bewilligung ertheilen wird. Hr. Dr. Mani hat gefragt, wie der Ausdruck „Sitzungen" zu verstehen sei, ich glaube, darüber ist wohl kein Zweifel, daß darunter der ganze Zeitraum begriffen sei, während welcher der Gr. Rath versammelt ist um seine Sitzungen zu halten; es ist darunter nicht die einzelne Sitzung, sondern eine Reihe von Sitzungen verstanden. In der Luzernischen Verfassung ist die nämliche Bestimmung, jedoch in noch größerem Umfange enthalten, indem dort überhaupt kein Großrathsmitglied verhaftet und eine peinliche Untersuchung gegen dasselbe verhängt werden darf ohne Bewilligung des Gr. Rahtes. Sie werden sich erinnern, daß dieser Bestimmung zufolge bei der Verhaftnahme von Kasimir Pfyffer der Gr. Rath außerordentlicherweise zusammenberufen und dessen Einwilligung nachgesucht werden mußte. Ich empfehle den Artikel zu unveränderter Annahme.

Jaggi zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Im Artikel eine Ausnahme zu machen, betreffend die auf der That Ertappten . . 2 Stimmen
   Dagegen . . . . . Große Mehrheit
2) Für den Artikel wie er vorgeschlagen . . . . . Große Mehrheit

---

§. 32.

„Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung hin bei verschlossener Thür gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag des Einnehmens und Ausgebens und die Staatsrechnung sollen dem Volke bekannt gemacht werden."

Imobersteg. Es sind mehrere Bittschriften eingelangt, die eine weitere Mittheilung und Verbreitung der Staatsrechnung als bisher geschehen, verlangen: die Wahlversammlung von Oberhasle (an jene Gemeinde) Niederbipp Einw. Gemeinde, Volksverein von Laupen, Obersimmenthal Volksverein, (so weit es sich eigne), Köniz Volksverein, sämmtliche Einw. Gemeinden von Nidau, Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Dieser Artikel behandelt die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Großen Rathes und die Veröffentlichung der Verhandlungen, des Voranschlages des Einnehmens und Ausgebens und der Staatsrechnung, also Oeffentlichkeit des Staatshaushalts. Bisher fand das Nämliche Statt, nur wird es wünschenswerth sein, daß in Zukunft die Staatsrechnung ausführlicher, als es bisher geschah, veröffentlicht werde.

G'feller. Bereits im §. 24 der gegenwärtigen Verfassung ist vorgeschrieben, daß das bernische Staatsvermögen bestimmt werde. Seither sind 15 Jahre verflossen, ohne daß dieser Bestimmung nachgelebt worden wäre, und doch muß jede Gemeinde und jeder Vormund das Vermögen verzeigen, welches unter seiner Verwaltung steht. In dieser Beziehung sollte der Staat mit gutem Beispiele vorangehen, denn ohne einen Vermögensetat ist keine Ordnung und keine wichtige Rechnungslegung möglich, und doch ist dieselbe, namentlich bei einem Regierungswechsel, ein nothwendiges Erforderniß. Es ist übrigens auffallend, was beim Finanzdepartement für eine Geheimnißthuerei an der Tagesordnung ist, welche ohne etwas zu nützen, nur geeignet ist, Mißtrauen zu erwecken. Ich stelle nun den Antrag: daß mit der Staatsrechnung jeweilen auch der Vermögensetat des Staates dem Volke bekannt gemacht werde. Es ist nothwendig, daß dieß geschieht, namentlich wenn, was voraus zu sehen ist, direkte Steuern eingeführt werden müssen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die Staatsrechnung soll, wie jede andere Gemeindsrechnung, einen Vermögensbestand enthalten; es ist dies auch seit zwei Jahren beschlossen, aber leider noch nicht vollzogen worden, wie es in Finanzsachen öfters der Fall war, daß keine Erequirung stattfand, wenn ein Beschluß dem Departement, oder vielmehr demjenigen welcher es leitet, nicht genehm war; übrigens ist der Vermögensetat etwas illusorisches, und es ist unmöglich, darin das vorhandene Vermögen haarscharf zu bestimmen, weil dasselbe einem steten Wechsel unterworfen ist, selbst bei Gemeindsvermögen ist dasselbe der Fall.

Schneider, Reg.-Rath, älter. Nach dem vorliegenden §. soll auch die Staatsrechnung dem Volke mitgetheilt werden. Nach dem Wortlaute möchte man glau-

ten, daß darunter die ganze Rechnung verstanden sei. Das wäre des Guten zu viel, und ein Auszug, dünkte mich, sollte genügen. Es scheint mir der Fall, dieses hier ausdrücklich zu sagen, damit man nicht späterhin deßhalb verschiedener Ansicht ist; ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „im Auszuge."

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Gfeller wünscht, daß man feststelle, es solle alljährlich ein Vermögensetat bekannt gemacht werden. So begründet dieser Wunsch erscheint, so richtig ist dagegen von Herrn Dr. Schneider bemerkt worden, daß jede gute Rechnung einen Vermögensetat enthalten solle; ich möchte diesem nur noch beifügen, daß die Exekution solcher Vorschriften von den Behörden abhängt, und daß ohne diese Exekution eine Vorschrift nichts zu bedeuten hat. Der beste Beweis davon liegt in der Thatsache, daß eine ähnliche Vorschrift in der gegenwärtigen Verfassung steht, und daß sie, obschon 15 Jahre verflossen sind, dennoch keine Exekution fand. Ich möchte nun von der Aufnahme des von Herrn Gfeller gestellten Antrages aus dem Grunde abstrahiren, weil er bereits implicite im §. enthalten ist. Eine vollständige Rechnung soll auch einen vollständigen Vermögensetat erhalten. Wichtiger scheint mir, daß die Staatsrechnung detaillirt dem Volke möchte bekannt gemacht werden. Man hat bis dahin alle Jahre Rechnungen bekannt gemacht, aber in eine Specifikation der einzelnen Ansätze trat man nicht ein. Ich möchte nun dem Volke eine große Garantie geben, daß die Ausgaben des Staates auf eine ihrem Zwecke entsprechende Weise verwendet werden, und dieß um so mehr, weil man wohl in den Fall kommen wird, direkte Abgaben zu erheben, deßhalb wünsche ich eine Mittheilung der Staatsrechnung so weit als es nöthig ist, um einen klaren Blick in dieselbe zu erhalten, und trage auf eine Ergänzung in dem Sinne an, daß die Staatsrechnung in möglichst specificirtem Auszuge dem Volke bekannt gemacht werden solle.

Gfeller. Ich kann meinen Antrag nicht zurückziehen, denn Beschlusse sollen vollzogen werden, und jedes Mitglied hat das Recht solches zu verlangen. Ich bleibe bei meinem Antrage, auch wenn ich der Einzige wäre, welcher dazu stimmt.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich schließe mich der von Herrn Ochsenbein vorgeschlagenen Ergänzung an.

Abstimmung.

1) Für Aufnahme eines Vermögensetats des Herrn Gfeller	nach Antrag 14 Stimmen.
2) Für den Zusatz in möglichst specificirtem Auszug	gr. Mehrheit.
3) Für den §. im Uebrigen	gr. Mehrheit.

---

§. 33.

„Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet, oder von 20 Mitgliedern schriftlich angegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten."

Ochsenbein, Berichterstatter. In diesem §. sind 3 wesentliche Bestimmungen enthalten: 1. daß sich der Große Rath alljährlich 2 Mal ordentlich versammle. Es stimmt dies mit der gegenwärtigen Verfassung überein; die Zeit des Zusammentrittes bestimmt das Reglement oder der Präsident. 2. Wird bestimmt, wer die Versammlungen des Großen Rathes verlangen könne. Auch dieser Passus lautet gleich wie derjenige der gegenwärtigen Verfassung, und es steht das Recht dazu dem Präsidenten, oder dem Regierungsrath oder 20 Mitgliedern des Großen Rathes zu. 3. Wird bestimmt, daß die Einberufungen zu den Sitzungen durch den Präsidenten geschehen, und zwar sowohl der ordentlichen als außerordentlichen.

Jaggi. Wenn ich mich recht erinnere, so ist in der gegenwärtigen Verfassung erfordert, daß wenn 20 Mitglieder eine Versammlung des Großen Rathes anbegehren, dieses nicht nur schriftlich, sondern auch motivirt geschehen müsse. Die nämliche Bestimmung möchte ich auch hier aufgenommen wissen, es trägt immerhin dazu bei, daß derartige Begehren mit mehr Ueberlegtheit geschehen.

Funk. Man hat die Motivirung nicht in den §. aufgenommen, weil sie nichts nützt, denn wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern eine außerordentliche Großrathssitzung verlangen, so ist es gleichgültig, was sie für Gründe anführen, indem auch bei den nichtigsten Gründen eine Zusammenberufung stattfinden muß.

Jaggi. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Der §. wird durch Handmehr angenommen.

Weingart. Ich hätte einen Zusatzartikel gewünscht, und denselben gerne jetzt noch behandeln lassen; allein in Berücksichtigung der vorgerückten Zeit, und weil mehrere Mitglieder über den Samstag und Sonntag sich gerne nach Hause begeben, will ich mich so kurz als möglich fassen. Ein Volk ernennt seine Stellvertreter in der Voraussetzung, daß sie die wichtigsten Angelegenheiten des Landes mit Treue und Fleiß berathen und ordnen, es ist ihm daran gelegen, daß seine Interessen durch diejenigen vertreten werden, welchen es das Zutrauen schenkt. Wir haben aber im Verlauf der letzten 15 Jahre vielfältig die Erfahrung machen müssen, daß manche Vertreter des Volkes die Sitzungen des Großen Rathes sehr unfleißig und oft nur dann besucht haben, wenn es sich um Wahlen handelte oder bei Eiden geboten war; andere zeigten sich öfters sogar nur des Morgens in der Sitzung und fuhren Mittags wieder mit der Post weg. Auf diese Weise sind die Interessen des Volkes durchaus nicht vertreten, es ist dies eine unverantwortliche Pflichtverletzung der Betreffenden, und dem sollte durch einen Zusatzartikel vorgebogen werden, daher die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wodurch es in Zukunft ohne erhebliche Gründe einem Mitgliede der obersten Landesbehörde nicht mehr möglich wird, sich von den Sitzungen fern zu halten; eine Bestimmung, nach welcher ein nachläßiges Mitglied vom Großen Rathe ausgeschlossen werden kann, wenn es einer gewissen Anzahl von Sitzungen nicht beigewohnt

hat. Vorläufig mache ich nun den Antrag, daß man ein Mitglied, welches im nämlichen Jahre 10 Mal ohne erhebliche Gründe von den Sitzungen weggeblieben ist, als ausgetreten annehme.

Vogel. Grundsätzlich stimme ich mit dem Antrage des Herrn Weingart überein, wünsche aber, daß die Berathung auf Montag verschoben werde.

Jaggi stimmt wie Hr. Vogel.

Weingart pflichtet bei.

Die Verschiebung der Berathung auf Montag wird durchs Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß wegen der Mitglieder, welche auf dem Lande wohnen, am Montag die Sitzung erst um 9 Uhr anfangen werde.

(Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.)

Berichtigung.

Verhandlungsblatt Nr. 13, Seite 3, im Votum des Herrn Bach, heißt es: „vor dem 26. Jahre ein Vermögen von u. s. w.," während stehen soll: „vor dem 20. Altersjahr u. s. w."

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

150.	Christian Herzig, Ehebundesbrautsbruder von Rüderswyl.		
151.	Bolligen, Lehrerkonferenz,	vom	20. April
152.	Die Gemeinde des Amtes Wangen	„	16. „
153.	Einwohner zu Ober- und Nieder-Rüppiswyl	„	11. „
154.	Hindelbank, Zehntgütergemeinde	„	21. „
155.	Offizierverein des Kantons	„	15. „
156.	50 Medizinalpersonen aus Bern	„	3. „
157.	Oberthal, Einwohnergemeinde	„	11. März
158.	Brienz, Bürgerversammlung	„	10. April
159.	46 Bürger von Münsigen	„	13. „
160.	102 Bürger von Hornbach bei Sumiswald	„	10. „
161.	Huttwyl, Burgergemeinde	„	10. „
162.	Roggwyl, Einwohnergemeinde	„	— „
163.	40 Bürger v. Langnau, Gewerbsfreiheit	„	3. „
164.	Bürger von Zollbrück, „	„	— „
165.	Bürger von Signau, „	„	4. „
166.	Bürger von Eggiwyl, „	„	— „
167.	Ridau, Burgergemeinde	„	31. März
168.	Herrn Pfarrer Dubois zu Biel	„	24. April

Für die Redaktion

C. Jäggi - Kißler.

Nr. 22.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Eilfte Sitzung der Vorberathungskommission.

Montag den 27. April 1816, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind abwesend Herr Rowang, mit Entschuldigung, und Herr Vogel.

Das Protokoll der Samstagsitzung wird in deutscher und französischer Sprache verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des zweiten Titels des Verfassungsentwurfes.

Behandlung des von Herrn Weingart am Schlusse der Samstagsitzung gemachten Anzuges, betreffend die Aufnahme eines Zusatzartikels über den Besuch der Großrathssitzungen.

Ochsenbein. Berichterstatter der Redaktionskommission. Hr. Weingart stellt den Antrag: „Ein Mitglied des Großen Rathes, welches ohne erhebliche Gründe im Laufe eines Jahres zehn Sitzungen versäumt hat, ist als ausgetreten zu betrachten.“ Es ist derselbe neu und daher in der Siebnerkommission noch nicht vorberathen worden, daher ich gewärtigen will, was die Versammlung erkennen wird.

Belrichard. Es scheint mir, daß die Unbestimmtheit, mit welcher der gestellte Antrag abgefaßt ist, nicht geeignet sei, den Zweck zu erreichen, welchen dessen Urheber im Auge hat. Was vor Allem aus in der That nothwendig wäre, bestünde darin, zu gleicher Zeit zu bezeichnen, wer Richter über die Begründtheit der Entschuldigungen sein solle, welche angebracht werden könnten. Es ist Ihnen bekannt, M. H., welchen Gang die Dinge bis dahin genommen haben; ein Mitglied beschränkte sich darauf, durch einen Brief anzuzeigen, daß entweder Privatangelegenheiten, oder Geschäfte seiner Beamtung, oder Gesundheitsrücksichten ihn verhinderen, sich auf seinen Posten im Großen Rathe zu verfügen, er war nicht einmal gehalten, mehr oder weniger anzugeben, welcher Natur die Geschäfte seien, welche ihn bei Hause zurückhalten, so daß selbst der Landammann nicht einmal im Stande war, den Werth oder die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu würdigen. Wenn man daher eine solchartige Maßregel fruchtbringend machen will, so müßte man nothwendigerweise Jemanden bezeichnen, der über die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe zu entscheiden, und die Mitglieder, welche den Sitzungen nicht beiwohnen würden, dazu anzuhalten hätte, die Gründe näher anzugeben, durch welche sie abgehalten werden, sich in denselben einzufinden. So lange man in dieser Beziehung nichts festgesetzt hat, so lange wird eine derartige Bestimmung gänzlich ihren Zweck verfehlen, und ich könnte mich leicht dazu verstehen, mich der Meinung des Herrn Fürsprechs Sury anzuschließen, besonders wenn man in Betracht ziehen will, daß die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes um die Hälfte verkürzt sein wird, und daß die Wahlkollegien selbst ihre Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse richten werden, welche die Großrathsmitglieder hätten verhindern können, ihre Pflichten zu erfüllen, — damit sie erforderlichen Falls im Stande seien, den Fehlbaren nicht mehr mit Wiedererwählung zu beehren. In einer oder zwei Kantonsverfassungen der Schweiz habe ich eine Bestimmung gefunden, daß man genaue Notiz über die abwesenden Mitglieder hält; am Ende des Jahres übermittelt man jene Aufzeichnung den Wahlkollegien, die dabei betheiligt sein können, und diesen letztern steht es dann frei, die Mitglieder abzuberufen, welche einer bestimmten Anzahl Sitzungen nicht beigewohnt haben. Ich glaube daher, daß dem Antrag des Herrn Weingart keine Folge gegeben werden solle, sofern nicht eine Redaktion vorgeschlagen wird, welche in der Art abgefaßt ist, um den vorgesetzten Zweck zu erreichen.

Sury. Den Zweck, welchen Herr Weingart im Auge hat, muß ich billigen, nicht aber das Mittel, womit er ihn erreichen will. Ich glaube nicht, daß wir einen solchen Zwang auferlegen können. Uebrigens sind die Verhältnisse in Zukunft andere, als sie bisher waren, und es ist nicht zu befürchten, daß der Besuch der Groß-

rathssitzungen allzu unfleißig sein werde. Sollte aber ein Mitglied die Sitzungen unfleißig besuchen, so wird seine Wählerschaft darauf Rücksicht nehmen, und da eine Integralerneuerung alle drei Jahre vorgenommen werden soll, so kann ein unfleißiges Mitglied dannzumal leicht entfernt werden. Ich möchte vom Antrage abstrahiren.

Jaggi. Schon früher habe ich gewünscht, daß man einen moralischen oder rechtlichen Zwang hätte, um die Mitglieder des Großen Rathes zu einem fleißigeren Besuche der Sitzungen zu nöthigen, und sie anzuhalten, dießorts ihre Pflicht zu thun. Es ist mir öfters aufgefallen, wie gewisse Mitglieder des Großen Rathes höchst selten und nur dann die Sitzungen besuchten, wenn es sich um Wahlen handelte, oder bei Eiden zusammenberufen war. Oefters kamen sie nur ein bis zwei Tage und verschwanden dann wiederum für die ganze übrige Zeit. Namentlich gab es Beamte, welche sich stets mit dringenden Amtsgeschäften entschuldigten und doch weniger zu thun hatten, als andere Beamte, welche fleißig den Sitzungen beiwohnten. So kenne ich Regierungsstatthalter, welche sehr viel zu thun haben und dennoch den größern Theil der Sitzungen anwesend waren, während andere Regierungsstatthalter, welche die Hälfte weniger Geschäfte haben, sich gleich wieder entfernten, manchmal ohne nur einen Grund anzugeben. Ich glaube, man hätte hier den Eid, welchen jedes Großrathsmitglied geschworen hat, und welcher vorschreibt: „sich ohne ehehaften Ursachen den Versammlungen des Großen Rathes nicht zu entziehen", mehr berücksichtigen sollen. Koerzitivmittel sind gewiß wünschenswerth, obschon nicht in Abrede zu stellen ist, daß es seine Schwierigkeiten hat, angemessene Bestimmungen zu machen. Der §. 52 der baselandschaftlichen Verfassung vom Jahre 1832 hatte eine solche Bestimmung, und es lautete diese also: „Wer ohne wichtige Gründe drei auf einanderfolgende Sitzungen versäumt, entsagt dadurch seiner Stelle." Wenn ich nicht irre, so hat die Solothurnerverfassung etwas Aehnliches und somit sehe ich keinen Grund, warum wir nicht auch in unserer Verfassung etwas aufnehmen könnten. Indessen ist ebenfalls ganz richtig bemerkt worden, daß Gründe vorhanden sind, anzunehmen, es werde in Zukunft ein fleißigerer Besuch der Sitzungen stattfinden, als bisher, weil in Zukunft alle drei Jahre eine Integralerneuerung statt finden soll, und so unfleißige Mitglieder nicht so lange die Stelle eines Großrathsmitgliedes bekleiden würden, als es jetzt der Fall ist, wo die Amtsdauer sechs Jahre beträgt. Aus diesem letztern Grunde finde ich eine Bestimmung, wie sie Herr Weingart beantragt, nicht nothwendig und möchte davon abstrahiren; dagegen aber gefällt mir die von Herrn Belrichard ausgesprochene Ansicht, daß über den Besuch der Sitzungen eine Kontrolle geführt und diese dann vor Erneuerung der Wahlen den Wahlbezirken mitgetheilt werde. Diesen Antrag möchte ich unterstützen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Die Gründe, welche Herrn Weingart bewogen haben, einen solchen Antrag zu stellen, ehre ich und finde sie aller Berücksichtigung werth: dennoch aber kann ich nicht für die Aufnahme eines solchen Zusatzes in die Verfassung stimmen. In Zukunft wird man die Mitglieder der obersten Landesbehörde genauer im Auge behalten, als bisher, und wenn es sich dann ergiebt, daß sie den gehegten Erwartungen nicht entsprechen und ohne erhebliche Gründe die Sitzungen versäumen, so gestattet die kurze Amtsdauer, solche Mitglieder bald wieder zu entfernen. Ein gutes Mittel mag das sein, was gegenwärtig für die Verfassungskommission in Anwendung gebracht wird und welches darin besteht, daß allemal im Anfange der gedruckten Verhandlungen angegeben wird, welche Mitglieder abwesend seien, und ob mit oder ohne Entschuldigung. Diese öffentliche Kontrolle hat unstreitig einen guten Einfluß und wird dasjenige ersetzen, was Herr Weingart vorschlägt. Herr Belrichard hat ganz richtig bemerkt, es sei schwierig, die Gründe zu prüfen, welche zur Entschuldigung der Abwesenheit angeführt werden. Ob sie genügen oder nicht, darüber würden jedenfalls die Ansichten sich öfters theilen und daher Schwierigkeiten entstehen. Ich möchte von einem solchen Zusatze abstrahiren.

Bach. Ich dagegen möchte den Antrag des Herrn Weingart wenigstens dem Grundsatze nach unterstützen. Ich will vorläufig nicht untersuchen, ob derselbe in seiner gegenwärtigen Redaktion zweckmäßig sei, oder ob er modifizirt werden dürfte, sondern einfach dahin antragen, daß derselbe seinem Grundsatze nach erheblich erklärt und der Redaktionskommission zur Begutachtung zugesendet werde. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so stelle ich eventuell den Antrag, daß nicht nur die Namen der Abwesenden, sondern auch die Gründe, welche sie dafür angeben, um ihre Abwesenheit zu entschuldigen, in die gedruckten Verhandlungen aufgenommen werden. Ich weiß, wie wenig gewissenhaft man bisher bei Anführung der Gründe zu Werke gegangen ist, und daß man öfters dringende Amts- und Privatgeschäfte ohne Nothwendigkeit vorgeschoben hat, während mir andere bekannt sind, welche bei so großer oder noch größerer Beschäftigung bei den Sitzungen während einer Reihe von Jahren nur einen Tag gefehlt haben. Eine Veröffentlichung der Gründe scheint mir daher ganz am Ort, sie wird dazu dienen, das Publikum in Stand zu setzen, über die Triftigkeit der Gründe ein richtiges Urtheil zu fällen. Wäre das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber den Mitgliedern des Großen Rathes angenommen worden, so könnte ein Zusatz, wie er von Herrn Weingart beantragt wird, ganz gut wegbleiben, da es aber nicht beliebt hat, so wird die Aufstellung einer Garantie für den fleißigen Besuch der Sitzungen nicht überflüssig sein.

Weingart. Ich erlaube mir noch einige wenige Worte zu Begründung meines Antrages. Wer eine Stelle annimmt, übernimmt zu gleicher Zeit auch die Pflichten, welche mit derselben in Verbindung stehen. Erfüllt er diese Pflichten nicht, so soll er deßhalb entweder dazu angehalten oder von der Stelle entlassen werden. Die Erfahrung von 15 Jahren, welche hinter uns liegt, hat uns gezeigt, daß selbst die Ablegung eines Eidschwures nicht vermögend war, Leute zu Erfüllung ihrer Pflichten zu bewegen. Es beweist dieser Umstand die Nothwendigkeit eines Artikels, ungefähr in dem Sinne, wie ich ihn vorgeschlagen habe, der aber natürlich die zweckmäßigen Modifikationen erleiden könnte, denn ich sehe nicht darauf, daß man gerade auf 10

Sitzungen abstelle; wenn man mehr oder weniger nothwendig findet, so ändert dies am Grundsatze nichts. Die Hauptsache ist immer die, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, welche geeignet ist, die Großrathsmitglieder zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, denn bisher war es ein wahrer Skandal, wie nachlässig von Seite vieler die Sitzungen besucht worden, und wie wenig sie sich durch die Wichtigkeit ihrer Aufgaben bestimmen ließen, ihre Pflichten besser zu erfüllen und dem Zutrauen des Volkes besser zu entsprechen. Warum hat man diese oder jene Personen in den Großen Rath gewählt? Offenbar damit sie ihren Pflichten nachkommen. Die Veröffentlichung der Namen der Abwesenden und der Gründe, welche sie angeben, erreicht den Zweck nicht.

Stockmar. Wir haben dem Volke das Recht der Abberufung verweigert, wollten wir dasselbe nun mittelbar dem Großen Rathe selbst übertragen, und zwar für eine leichte Nachlässigkeit, denselben mit einer derartigen Kompetenz bekleiden, wie in dem vorgebrachten Antrage enthalten ist? Ich befürchte, daß wir hiedurch der Mehrheit eine Waffe gegen die Minderheit in die Hand geben würden. Jedenfalls ist dasjenige, was man begehrt, keineswegs der parlamentarischen Regel angemessen. Obschon ich demnach gegen den Antrag des Herrn Weingart stimme, fühle ich nichts desto weniger, daß etwas gethan werden muß, und daß es moralische Hülfsmittel geben kann, um die Mitglieder zu vermögen, den Sitzungen beizuwohnen. Der Präsident kann sie zu Erfüllung ihrer Pflichten auffordern, man kann das Verzeichniß der Mitglieder veröffentlichen, welche die Sitzungen nicht fleißig besuchen u. s. w. Es giebt noch andere Hülfsmittel, allein deren Aufzählung kann nicht in einer Staatsverfassung erscheinen, sie gehört in das Reglement, und dahin sollen wir diese Mittel verweisen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Weingart stellt den Antrag: „Ein Mitglied des Gr. Rathes, welches ohne erhebliche Gründe im Laufe eines Jahres zehn Sitzungen versäumt, ist als ausgetreten zu betrachten." Er hat die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung gezeigt, um pflichtvergessene Mitglieder anzuhalten, ihre Pflichten zu erfüllen. Gegen diesen Antrag hat sich Herr Sury ausgesprochen, weil er seinen Zweck verfehle, und es immerhin einer Behörde überlassen sein müsse, über die Erheblichkeit der Gründe zu entscheiden. Herr Belrichard theilt die Ansicht des Herrn Sury, hält es aber für zweckmäßig über den Besuch der Sitzungen ein Verzeichniß zu führen, und es den betreffenden Wahlversammlungen jeweilen vor der Wahl mitzutheilen, damit sie wissen, wer seine Pflichten erfüllt habe oder nicht. Wenn auch Herr Belrichard deßhalb nicht einen bestimmten Antrag gestellt hat, so ist solches durch Herrn Jaggi geschehen, welcher die Ansicht des Herrn Belrichard theilte und auf Führung eines solchen Verzeichnisses u. s. w. antrug. Herr Schneider, älter, will von Allem abstrahiren, während Herr Bach den Antrag grundsätzlich annehmen will. Er stellt jedoch, im Falle dieses nicht belieben sollte, den eventuellen Antrag, daß, außer den Namen der Abwesenden, auch die Gründe, welche sie als Entschuldigung dafür anführen, veröffentlichet würden, damit das Publikum in Stand gesetzt sei, die Triftigkeit der vorgeschobenen Gründe zu prüfen, und damit in Zukunft mit den Entschuldigungen etwas vorsichtiger und gewissenhafter zu Werke gegangen werde. Herr Stockmar stimmt gegen den Antrag, weil er glaubt, man dürfe dem Großen Rathe das Recht der Ausschließung eines Mitgliedes um so weniger ertheilen, als man dieses den betreffenden Wahlversammlungen gegenüber den von ihnen gewählten Großräthen zu ertheilen nicht gut gefunden hat. Aus der Diskussion zu schließen, scheint es mir, man wolle überhaupt etwas, sei es in dieser oder jener Form, und ich halte selbst dafür, es sei gut, wenn eine Bestimmung in die Verfassung könnte aufgenommen werden, welche zur Folge hätte, daß Mitglieder des Großen Rathes ihre Pflichten, namentlich in Betreff des fleißigen Besuches der Sitzungen besser als bisher erfüllten. Ein fleißiger Besuch der Sitzungen des Großen Rathes ist wichtiger als man meint; denn man hat Beispiele, daß die Berathung von Gegenständen allsogleich vorgenommen oder verschoben wurde, je nachdem Mitglieder von diesen oder jenen Gesinnungen mehr oder weniger zahlreich anwesend waren, und daß man nicht selten die Berathung solcher Gegenstände, welche im Interesse der Gewalt lagen, an einem Tage vorbrachte, wo, wie am Samstag, ein großer Theil der Mitglieder vom Lande abwesend war, und wo dann Alles im Galopp durchgesetzt wurde. Die Menschen werden sich unter der neuen Verfassung gleich bleiben wie unter der alten, und es wird Zeiten geben, wo die Repräsentanten nicht mehr Geduld haben werden, als sie unter der gegenwärtigen Verfassung hatten. Dieser Ungeduld möchte ich gerne durch eine zweckmäßige Bestimmung entgegenwirken, und ich stimme daher dazu, die die Motion erheblich zu erklären und der Redaktionskommission zu Ausarbeitung eines entsprechenden Paragraphs zurückzusenden.

Die Herren Bach, Weingart, Jaggi und Schneider, älter, schließen sich dem Antrage des Herrn Berichterstatter an.

Durchs Handmehr wird derselbe angenomen.

Kohler. Ich hätte noch zwei Zusätze zu §. 33 vorzuschlagen; wenn man es am Orte hält, so bin ich bereit, dieselben kurz zu motiviren.

Herr Präsident. Wenn Niemand etwas dawider hat, so ertheile ich Herrn Kohler das Wort.

Kohler. Der erste Zusatz, den ich vorzuschlagen die Ehre habe, ist folgender: „In §. 33 ist vorgeschrieben, daß der Präsident des Großen Rathes zu den Sitzungen einberufe, und zwar sowohl zu den ordentlichen als außerordentlichen. Es ist aber nirgends bestimmt, wer das Recht habe, die Sitzungen aufzulösen, und wenn man nichts bestimmt, so läßt dieß die Vermuthung zu, daß dieß ebenfalls dem Präsidenten zustehe. Ich möchte nun demselben nicht unbedingt das Recht ertheilen, die Sitzungen des Großen Rathes nach Belieben aufzulösen, sondern schlage in dieser Beziehung den Zusatz vor: „„Der Große Rath vertagt sich oder löst sich auf nach eigenem Gutdünken."" Man wird sagen, es sei dieß Sache des Reglements, und es gehöre solche nicht in die Verfassung. Dagegen bemerke ich, daß bereits einige Ver-

fassungen eine solche Bestimmung enthalten, dagegen aber auch andere sind, welche es dem Reglement überlassen. Es ist eine solche Bestimmung jedenfalls wichtiger als die, daß der Präsident den Großen Rath zusammenberufe, und wenn das weniger Wichtige in der Verfassung steht, so sehe ich nicht ein, warum das Wichtigere dem Reglement überlassen bleiben sollte. Ich kenne einen Fall, wo der Präsident die Versammlung auflösen wollte, die Versammlung aber dessen Ansicht nicht theilte und gegen die Auflösung protestirte. Dessen ungeachtet löste der Präsident die Versammlung auf, von der Behauptung ausgehend, daß ihm solches allein zustehe, und als die Versammlung sich nicht fügen wollte, stieg er vom Stuhle, und die in Verwirrung gerathene Versammlung ging auch wirklich auseinander. Sollte dieser Grundsatz, daß der Präsident allein eine Versammlung zusammenberufen und wiederaufheben könne, angenommen werden, so wird wohl Jedermann einsehen, daß dadurch der Präsident zu viel Gewalt erhält, indem er diese Sitzung allemal dann aufheben kann, wenn er fürchten muß, es werde dieselbe Beschlüsse fassen, die mit seiner eigenen persönlichen Ansicht nicht übereinstimmen. Diese Kompetenz will ich ihm nur insofern ertheilen, als von Seite des Großen Rathes nicht etwas Anderes beschlossen wird. Ich trage auf Annahme eines Zusatzes in diesem Sinne an, sei es daß man ihn dem Art. 33 einschiebe oder einen selbstständigen Paragraph mache."

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Die Siebnerkommission hat sich über einen solchen Paragraph noch nicht berathen. Da ich glaube, es sei nicht unzweckmäßig, einen solchen Paragraph aufzunehmen, so will ich mich der Erheblichkeitserklärung desselben nicht entgegensetzen.

Jaggi: Ich unterstütze einfach die Motive des Herrn Kohler, und wünsche, daß sie auf gleiche Weise wie der Zusatz des Herrn Weingart erheblich erklärt und der Kommission zur Berichterstattung zugesandt werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich glaube allerdings, daß, nachdem man die Bestimmung aufgenommen hat, daß der Präsident die Versammlung des Großen Rathes zusammenberufe, es nicht unrichtig ist, daß auch bestimmt werde, ob er sie auch von sich aus nach Hause schicken könne. Ich bezweifle also, daß der vorgeschlagene Zusatz alles enthält, was in dieser Beziehung gesagt werden kann. In der Verfassung nun alle möglichen Details aufzunehmen, ist aber nicht wohl möglich, und es würden diese zu weit führen; so können andere wichtige Fälle vorkommen, wie z. B. die Frage, soll ein Geschäft jetzt oder späterhin oder gar nicht zur Behandlung kommen. Und alle diese Fälle wo möglich in einen Artikel zusammenzufassen, um künftigen Kompetenzstreitigkeiten vorzubeugen, möchte es vielleicht geeignet sein, einfach festzusetzen, daß in zweifelhaften Fällen die Versammlung zu entscheiden und der Präsident sich diesem Entscheide zu fügen habe. Eine solche Bestimmung würde sowohl den von Herrn Kohler vorausgesehenen Fall als auch alle andern in sich fassen. Da es sich nur um die Erheblichkeit des von Herrn Kohler gestellten Antrages handelt, so stimme ich dazu, wünsche aber zu gleicher Zeit, daß die Kommission die von mir gemachte Bemerkung bei der Berathung ebenfalls berücksichtige und ins Auge fasse.

Sury bemerkt, daß laut Reglement sogleich in den Antrag eingetreten oder derselbe zur Berichterstattung der Kommission zugesendet werden könne. Herr Kohler habe nun nicht dahin angetragen, den von ihm vorgeschlagenen Zusatzartikel erheblich zu erklären und an die Kommission zurückzusenden, sondern dahin, daß man ihn sogleich als Zusatz aufnehme. Er ist daher sogleich zu behandeln.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In diesem Falle trage ich auf eine andere Redaktion an.

Belrichard. Mir scheint es ebenfalls, man müsse sich darauf beschränken, den Antrag des Herrn Altregierungsraths Kohler in Betracht zu ziehen, denn Sie werden wohl bemerken, M. H., daß nach den Meinungen, die bisdahin geäußert worden sind, eine Vervollständigung desselben stattfinden kann, und wenn man diese Vervollständigung im Sinne des Herrn Regierungsraths vornehmen will, so muß man sich wohl hüten, nicht zu weit zu gehen, um nicht die Rechte zu beeinträchtigen, welche nothwendiger Weise dem Präsidenten des Großen Rathes in dieser Eigenschaft zustehen müssen, und in Beziehung auf welche es zu bedauern wäre, wenn man übelangebrachter Weise seine Einwirkung paralisiren würde. Man könnte in Irrthümer verfallen, wenn man den Gegenstand nicht an die Kommission zurückweisen wollte, um wohl erwogene Anträge zu erhalten.

Kohler. Ich bin der Meinung, daß man den Antrag erheblich erkläre und der Kommission zur Berichterstattung zusende.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Herr Kohler hat den Zusatz beantragt: „der Große Rath vertagt sich oder löst sich auf nach eigenem Gutdünken." Zu Begründung desselben weist er auf die Vergangenheit zurück und führt ein Beispiel an, wo in bewegten Zeiten entgegen dem Willen des Rathes dieser durch eine einseitige Verfügung des Präsidenten aufgelöst worden sei. Herr Jaggi unterstützt diesen Antrag, Herr Dr. Schneider wünscht eine allgemeinere Fassung desselben in dem Sinne: daß sich in zweifelhaften Fällen der Präsident des Großen Rathes den Schlüssen des Letztern zu unterziehen habe, eventuell stimmt er zum Antrage des Herrn Kohler. In Bezug auf den Antrag des Herrn Schneider muß ich Folgendes bemerken. Es scheint mir, Herr Kohler beabsichtige durch eine in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung dem Großen Rathe eine Garantie geben zu wollen, daß ihm das Recht zustehe, sich nach Belieben zu vertagen oder aufzulösen, damit nicht durch das später zu erlassende Großrathsreglement Bestimmungen erlassen werden, welche eine nicht im Interesse des Vaterlandes liegende Vertagung oder Verschiebung dem Präsidenten allein übertragen. Diese Garantie zu ertheilen ist die von Herrn Schneider beantragte Redaktion nicht geeignet. Ueberdieß ist der Präsident des Großen Rathes den Beschlüssen des Letztern ebenso gut unterworfen, wie jeder andere Staatsbürger, so daß die von Herrn Dr. Schneider vorgeschlagene Redaktion nichts Weiteres sagt, als was sich ohnedieß versteht. Ich stimme für Erheblichkeit des von Herrn Kohler

gestellten Antrages und für dessen Zusendung an die Kommission.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In diesem Falle stelle ich keinen bestimmten Antrag, sondern überlasse es der Kommission, ob und wie sie die von mir ausgesprochene Ansicht berücksichtigen will.

Der Antrag des Herrn Kohler wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Kohler. Der zweite Zusatzartikel ist viel wichtiger, indem er eine nähere Bestimmung enthält, wann angenommen werden solle, daß der Große Rath als solcher wirklich versammelt sei, oder mit andern Worten, wie viel Mitglieder anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluß fassen zu können. Gegenwärtig wird eine Anzahl von 80 Mitgliedern vorgeschrieben, jedoch nicht durch die Verfassung, sondern durch das Großrathsreglement. Bekanntermaßen steht dem Großen Rathe das Recht zu, dieses Reglement oder einzelne Bestimmungen desselben auf dem Wege der Gesetzgebung abzuändern, er kann also auch die Zahl abändern, welche zu Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich ist. Es scheint mir nun eine derartige Bestimmung so wichtig, daß ich es für die Zukunft nicht dem Großen Rathe überlassen möchte, darüber nach Belieben beschließen zu dürfen, denn nicht unmöglich wäre es, daß im gegebenen Falle er eine Zahl bestimmte, welche nicht geeignet wäre, den gesammten Großen Rath zu repräsentiren. Ich erinnere mich an einen Fall, daß eine nicht unwichtige Wahl *an einem* Samstage vorgenommen wurde, wo wie man *wußte*, ein großer Theil der Mitglieder vom Lande sich nach Hause begeben hatten. Nach Beendigung der Wahl wurde von einem Mitgliede des Großen Rathes, welches der Sache nicht ganz traute, die Zählung verlangt, und es fanden sich nur 76 Anwesende. Von denen, die mit der Wahl nicht zufrieden waren, wurde gegen die Gültigkeit der Wahl protestirt von der entgegengesetzten Seite aber die Protestation zurückgewiesen, weil man sich nicht vor der Wahl überzeugt hätte, ob die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden sei. Späterhin wurde dennoch die Wahl ungültig erklärt. Sie werden zugeben, M. H., daß es wichtig ist; eine bestimmte Zahl bereits in der Verfassung aufzustellen und somit dem Volke eine Garantie zu geben, daß bei allen Großrathsbeschlüssen eine entsprechende Anzahl Mitglieder thätig gewesen sei. Ich stelle daher folgenden Antrag, welcher erheblich zu erklären und ebenfalls der Kommission zur Berichterstattung zuzuweisen wäre: „Um einen gültigen Beschluß zu fassen oder eine gültige Wahl zu treffen, müssen wenigstens 80 Mitglieder anwesend sein.“ Oder: „die Gültigkeit eines Beschlusses, oder einer Wahl des Großen Rathes ist durch die Anwesenheit von 80 Mitgliedern bedingt.“

Jaggi. Einen solchen Zusatz finde ich sehr nothwendig. Ich möchte aber nicht schon jetzt eine bestimmte Zahl festsetzen, sondern in dieser Beziehung den Bericht der Redaktionskommission gewärtigen. Man hat jetzt eine andere Basis, als in der alten Verfassung und ich wäre eher geneigt vorzuschreiben, daß zu Fassung eines gültigen Beschlusses wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Ein Drittheil genügt mir nicht, und ich habe öfters bedauert, daß die gegenwärtige Verfassung eine so niedrige Zahl vorschreibt.

Belrichard. Dem Grundsatze nach unterstütze ich den durch Altregierungsstatthalter Kohler gestellten Antrag. Ich finde, daß die Festsetzung irgend einer Zahl hier ebenso nothwendig in der Verfassung selbst angegeben werden müße, als die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes, denn wenn Sie, M. H., nichts anders als die Anzahl der Mitglieder des Großen Rathes festgesetzt haben, so besitzen sie damit weiters nichts als eine bloße Zahl auf dem Papier, während hingegen das wichtigste Interesse des Volkes darin besteht, eine wirklich vorhandene Stellvertretung zu besitzen. Herr Altregierungsstatthalter Kohler hat von dem Falle gesprochen, welcher vorkommen könnte, daß die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen würde. Wohlan! Ich glaube, daß um konsequent mit demjenigen zu bleiben, was er zum Zwecke der Verhinderung des von ihm bezeichneten Uebelstandes vorkehren wollte, — müßte man keine Zahl festsetzen, welche geringer wäre als die Hälfte der Gesammtzahl der Großrathsmitglieder; man muß die von Herrn Oberrichter Jaggi geäußerte Meinung annehmen; denn wenn sie nicht aussprechen, M. H., daß die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder des Großen Rathes nothwendig sei; wenn Sie nur weniger verlangen wollen, — dann setzen Sie diese Minderheit in den Fall, der Mehrheit das Gesetz zu machen, wenigstens in negativer Beziehung, indem es hinreichend sein wird, daß diese Minderheit bei Hause bleibe, um den Großen Rath zu verhindern, einen Beschluß zu fassen. Es scheint mir auch, daß man Rücksicht auf den Umstand nehmen sollte, daß die Anzahl der Großrathsmitglieder vermindert werden wird, so daß es nicht zu viel ist, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder zu verlangen, und ich schließe mich deßwegen dem Antrage des Herrn Oberrichter Jaggi an.

Migy. Mit Herrn Altregierungsstatthalter Kohler bin ich ebenfalls über den von ihm so eben vorgebrachten Antrag einverstanden; blos möchte ich noch etwas weiter gehen als er in Beziehung auf die Anzahl der Mitglieder gegangen ist, deren Anwesenheit nothwendig sein soll, damit der Große Rath einen gültigen Beschluß fassen könne. Wir haben uns bereits für einen von Herrn Weingart gestellten Antrag ausgesprochen, der dahin abzweckte, gewissermaßen Koerzitiv-Maßregeln aufzustellen, um die nachläßigen oder schüchternen Mitglieder des Großen Rathes dazu zu nöthigen, die Aufgabe, mit welcher das Volk sie bekleidet hat, auf anhaltende und ernstliche Weise zu erfüllen; solche Maßregeln sind nach meiner Ansicht, besonders in den Zeiten politischer Krisen, nothwendig, wo Manche aus Schwäche vorziehen, bei sich zu Hause zu bleiben, statt Beweise von Festigkeit und Unabhängigkeit abzulegen. Wir haben außerdem bereits eine Bestimmung berathen, welche uns in Aussicht stellt, daß ein großer Theil der öffentlichen Beamten von der Volksvertretung ausgeschlossen sein werden, so daß bei diesem Ausschließungssysteme die Besorgniß nicht mehr stattfinden kann, daß in Zukunft allfällig Mitglieder des Großen Rathes, wie es bisher der Fall war, am Besuch der Großrathssitzungen durch ihre Amtsverrichtungen oder die Man-

nichfaltigkeit ihrer Geschäfte verhindert werden. Auch steht nichts entgegen, daß man als eine neue Garantie die Bedingung aufstelle, daß der Große Rath ziemlich zahlreich sei, um einen Beschluß gültig und verbindlich zu machen. Ich möchte daher wünschen, daß die Redaktionskommission eine stärkere Anzahl als die Hälfte der Gesammtzahl der Großrathsmitglieder antragen würde, so wie dieses von Herrn Oberrichter Jaggi vorgeschlagen worden ist. Wenn Sie nur die Hälfte der Mitglieder des Großen Rathes annehmen, so wird sich nothwendigerweise bei fast allen Fragen eine Minorität und eine Majorität ergeben; denn man kann als allgemeine Regel nicht auf die Einmüthigkeit rechnen, welche doch unentbehrlich wäre, damit man sagen könnte, ein Beschluß sei durch die wirkliche Mehrheit des Großen Rathes gefaßt worden. Es wäre daher Unrecht, wenn man künstlicherweise die auf solche Art erlassenen Verordnungen ansehen wollte, als seien sie durch die reelle Mehrheit der gesetzgebenden Behörde beschlossen worden. Ich will für den Augenblick nicht irgend eine Zahl festsetzen, weil es sich jetzt nur um die Erheblichkeitserklärung handelt, allein ich spreche den Wunsch aus, daß die Redaktionskommission einen Antrag vorbringen möchte, in welchem eine höhere Zahl bezeichnet wäre, als die Hälfte der Mitglieder, aus denen die Volksvertretung zusammengesetzt sein soll.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Ueber den Grundsatz, eine bestimmte Zahl in der Verfassung aufzustellen scheint man einig, nicht aber, ob die Zahl kleiner oder größer bestimmt werden solle. Da der Grundsatz der Motion nicht bestritten worden ist, so glaube ich auf deren Erheblichkeit antragen zu sollen, die Kommission wird dann seiner Zeit namentlich auch über die Zahl Bericht erstatten.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen den Antrag erheblich zu erklären, und ihn der Redaktionskommission zur Berichterstattung im Allgemeinen und im besondern über die festzusetzende Zahl zuzusenden.

B. Regierungsbehörden.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Der Titel II handelt von den Staatsbehörden und litt. B als zweite Unterabtheilung handelt von den Regierungsbehörden. In diesem Abschnitte ist von drei Funktionen die Rede, denen die Verwaltung übertragen ist, nämlich erstens von dem Regierungsrathe, zweitens von den Regierungsstatthaltern und drittens von den Amtsräthen. Jeder dieser Funktionen werden gewisse Attribute übertragen, ihre Stellung zu den übergeordneten und untergeordneten Behörden, deren organischer Zusammenhang u. s. w. bestimmt. Ich zweifle nicht daran, daß man eintreten wird, daher ich mich jeder fernern Bemerkung enthalte.

Das Eintreten wird einhellig erkennt.

§. 34.

„Der Große Rath erwählt durch geheimes absolutes Stimmenmehr aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, einen Regierungsrath von neun Mitgliedern.“

Imobersteg. Bezüglich auf diesen Paragraph sind folgende Bittschriften eingelangt: Eine Reduktion der bisherigen Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes, ohne nähere Bezeichnung wünschen folgende Petenten: Die Einwohnergemeinden Reichenbach und Schloßwyl und der Volksverein von Köniz; für sieben Mitglieder petitioniren die sämmtlichen Einwohnergemeinden von Nidau; neun Mitglieder verlangen die sämmtlichen Gemeinden des Niedersimmenthals, Volksverein von Seftigen, Büren Amtsversammlung, Roggwyl Einwohnergemeinde, Frutigen Burger- und Einwohnergemeinde; neun oder eilf Mitglieder wünschten die Einwohnergemeinde Niederbipp und die Gemeinden Aeschi und Krattigen; die Wahlversammlung von Oberbasle stellt die Zahl auf eilf; die Volksversammlung von Schwarzenburg auf dreizehn; und fünf Viertelsgemeinden der Kirchhöre Wichtrach auf fünfzehn.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Teß, Preles und Lambring verlangen die Minderung der Mitgliederzahl des Regierungsraths ohne nähere Bezeichnung. Die Herabsetzung der Gliederzahl des Regierungsrathes mit der Befugniß, dieselben aus dem ganzen Kanton wählen zu können, wird verlangt durch die Gemeindsausgeschossenen von Bois, Noirmont, Epauvilliers, Montfavargier, Enfers, Bemont, La Chaux, Muriaux, Seignelegier, Soubey, Peuchapatte. Das Volksvereinskomite von Chevenez verlangt, daß der Regierungsrath aus neun Mitgliedern zusammengesetzt werde; der Gemeindrath von Delsberg und das Volksvereinskomite des gleichen Ortes im Namen der stattgehabten Volksversammlung begehren, daß die Zahl der Regierungsräthe neun betragen und daß dieselben frei aus dem ganzen Kanton gewählt werden können. Zusammensetzung des Großen Rathes aus eben so vielen Mitgliedern, als es Hauptzweige der Staatsadministration geben wird, verlangen die Einwohnergemeinden von Montagne de la Ferriere, Renan, Sonvilier, St. Immer, Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortebert, Corgemont, Sonceboz und Sombeval, La Hütte, Romont, Mont-Tramlingen, Ober-Tramlingen, Unter-Tramlingen. Orvin, 132 Unterschriften aus der Gemeinde La Ferriere.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. In Betreff der Zahl welche hier beigesetzt ist, sei es mir erlaubt zwei Bemerkungen zu machen. Die Kommission hat geglaubt, sie solle den Entwurf so einrichten, daß das Gegengewicht gegenüber der Staatsgewalt ausser dem Regierungsrathe zu finden sei und nicht im Regierungsrathe selbst. Sie hat daher den Regierungsrath so kombinirt, daß er eine unabhängige Stellung erhalte und sich so leicht als möglich bewege. Im Interesse der Geschäfte liegt es nun, daß eine Behörde nicht zu viele Mitglieder habe, und im vorliegenden Falle, daß man nicht mehr Regierungsräthe mache, als das bureaukratische System, welches in einem spätern Paragraph vorgeschlagen wird, zu Besetzung aller Hauptzweige erfordert. Macht man die Zahl der Regierungsräthe zu groß, so leidet der Geschäftsgang darunter stets mehr oder weniger. Das ist was ich zu bemerken habe, behalte mir aber vor, wenn es nöthig sein sollte, im Schlußrapporte weitläufiger zu sein.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn der Herr Berichterstatter kein Inkonvenient darin findet, so möchte ich die Berathung dieses Paragraphen verschieben bis über den §. 47, welcher das bureaukratische System verschlägt, entschieden sein wird; je nachdem der Entscheid ausfällt, wird die Zahl der Regierungsräthe so oder anders bestimmt werden müssen, alle übrigen Paragraphe zwischen §. 34 und §. 47 können dagegen ohne Inkonvenient behandelt werden.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Dieser Ansicht könnte ich nicht beipflichten, indem der §. 34 und die darin beantragte Mitgliederzahl des Regierungsrathes eine wesentliche Basis für die Organisation der Regierungsbehörden bildet. So steht damit wesentlich in Verbindung, ob eine Erneuerung zur Hälfte oder eine Integralerneuerung stattfinden soll. Ist die Zahl groß, und sucht man das Gegengewicht in der Behörde selbst, so möchte das erstere, im umgekehrten Falle aber nur das letztere genügen. Meiner Ansicht nach ist der §. 47 die Folge von dem, was wir hier annehmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In diesem Fall ziehe ich meinen Antrag zurück.

Stämpfli, Fürsprech. Ich möchte die Motion des Herrn Dr. Schneider theilweise aufnehmen, in dem Sinne, daß der §. 34 hier behandelt würde, mit Ausnahme der Zahl der Regierungsräthe, deren Fixirung zu verschieben wäre, bis darüber entschieden ist, ob das büreaukratische oder das kollegialische System belieben wird.

Ochsenbein, als Berichterstatter. In diesem Falle trage ich dahin an, daß der §. 47 vor Allem aus zur Behandlung komme und vorerst über das System entschieden werde.

Kohler. So zweckmäßig der Antrag ist, so ist es dennoch nicht nöthig, den §. 47 vor den übrigen Paragraphen zu behandeln, weil es uns später noch immer frei steht, die angenommene Zahl der Regierungsräthe zu vermehren oder zu vermindern. Es liegt daher kein Hinderniß vor, den §. 34 nicht alsogleich in Behandlung zu nehmen, wohin ich auch antrage.

Revel. Die Nummer 4 des Art. 35 des Reglements ist sehr bestimmt, er lautet dahin, daß bis zur letzten Berathung über die Gesammtheit des Verfassungsentwurfes kein Titel oder Paragraph desselben als definitiv angenommen betrachtet werden könne u. s. w. In Folge dessen steht es uns jederzeit frei, auf diesen Paragraphen zurückzukommen, und der Beschluß, den wir hierüber fassen, ist kein definitiver.

Stämpfli, Fürsprech. Ich weiß wohl, daß nach dem Berathungsreglemente vor der letzten allgemeinen Abstimmung weder ein Titel noch ein Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten ist, sondern man während der Verhandlungen auf jeden Titel oder Paragraphen zurückkommen kann; ich glaube aber dennoch meinen Antrag stellen zu sollen, um eine doppelte Diskussion über den nämlichen Gegenstand zu vermeiden.

Abstimmung.

1) Die Behandlung des §. 34 bis nach einem Entscheide über den §. 47 zu verschieben . 12 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 10 Stimmen.
2) Den §. 47 alsogleich zu behandeln gr. Mehrheit.

---

§. 47.

„Unter dem Regierungsrathe stehen zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge die nöthigen Direktionen, unter welche die verschiedenen Zweige der Verwaltung vertheilt werden."

„Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraphen sind folgende Wünsche eingelangt: die Einwohnergemeinde Reichenbach, die Burger- und Einwohnergemeinde Frutigen und die Amtsversammlung von Büren verlangen überhaupt Vereinfachung; für die Beibehaltung des bisherigen Departementalsystemes haben sich fünf Viertelsgemeinden der Kirchhöre Wichtrach ausgesprochen, dagegen haben für die Einführung des Büreau- oder Ministerialsystemes petitionirt: der Volksverein von Aarwangen, der Volksverein von Köniz und sämmtliche Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Nidau.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In dieser Beziehung ist in den Bittschriften aus dem Jura nichts ganz Bestimmtes enthalten. Indessen enthalten jene Bittschriften, welche den Wunsch aussprechen, daß die Mitgliederzahl des Regierungsrathes der Zahl der Hauptzweige der Staatsadministration untergeordnet sein solle, — implizite auch das Begehren der Einführung des Ministerial- oder Büreau-Systems. Ich muß daher diese Bittschriften angeben. Sie rühren her von den Einwohnergemeinden der Montagne de la Ferrière, Renan, Sonvilier, St. Imier, Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortebert, Corgemont, Sonceboz und Sombeval, Lahütte, Romont; Mont-Tramelan, Ober-Tramelan, Unter-Tramelan; von 132 Unterschriften aus der Gemeinde La Ferrière.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Bisher hatten wir unter dem Regierungsrathe sieben Departemente gebildet und zusammengesetzt nach dem Kollegialsysteme. Die Erfahrung nun zeigt, daß diese Organisation einer schnellen und gründlichen Geschäftsführung entgegensteht; daher glaubte die Redaktionskommission, man solle in Zukunft hievon abweichen und nach dem Beispiele größerer Staaten, sowie auch einzelner Kantone der Schweiz, zum büreaukratischen oder Ministerialsysteme übergehen. Was den Ausdruck „Direktion" betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes: Man war in Verlegenheit, eine bestimmte Benennung der Sache in deutscher Sprache zu finden, man wollte auch nicht die bisherige Benennung „Departemente" dafür beibehalten, um nicht zu Verwechselungen Anlaß zu geben. Mit der Benennung „Departemente" schien nothwendig der Sinn verbunden, daß dieselben nach dem Kollegialsysteme zusammengesetzt seien; da man aber allgemein daorts eine Aenderung wünscht, so wählte man den Ausdruck „Direktionen", als welcher genau

bezeichnet, was man wünscht. Jeder solchen Direktion nun muß ein Mitglied des Regierungsrathes vorstehen, um dann im Regierungsrathe selbst über die dahin gelangenden Anträge zu rapportiren. Das büreaukratische System, welches hier vorgeschlagen wird, schließt indessen keineswegs aus, daß nicht immerhin in technischen Fragen durch untergeordnete Kommissionen u. s. w. kollegialische Vorberathungen stattfinden können. Die Direktion für das Bauwesen z. B. wird immerhin ein technisches Büreau haben müssen, wo alle technischen Fragen kollegialisch vorberathen werden. Ebenso wird auch in der Direktion für das Justizwesen eine kollegialische Berathung bei Rechtsfragen eintreten müssen; so auch in der Direktion für die innern Angelegenheiten; für Sanitätssachen, Armensachen u. s. w. werden immerhin Kommissionen mit kollegialischer Berathung beigezogen werden müssen. Also ist nicht gesagt, daß nur ein Einziger über alle Fälle seines Departementes oder Geschäftskreises entscheide, sondern Derjenige, welcher einem Hauptzweige der Staatsverwaltung vorsteht, hat zwar alle daherigen Geschäfte zu leiten, dabei aber dafür zu sorgen, daß alle vorkommenden Fragen entweder von ihm einzig schnell erledigt und je nach Umständen dem Regierungsrathe vorgelegt, oder daß sie, wenn es technische Fragen sind, auf gehörige Weise und schnell von den betreffenden Kollegien vorberathen werden. Dieser Letztern kann indessen in der Verfassung selbst nicht wohl Erwähnung geschehen, weil sie nicht nothwendig zum Staatsorganismus dem Grundsatze nach gehören.

Bach. Es thut mir leid, daß Niemand anders vor mir das Wort ergreifen zu wollen scheint; ich erkläre nun zum Voraus, daß ich allerdings auch wünsche, der Geschäftsgang möchte sich künftighin vereinfachen und verschnellern, indem allerdings der bisherige Geschäftsgang im Allgemeinen sowohl ein langsamer, als auch dessen ungeachtet, und ungeachtet der kollegialischen Berathung öfters ein oberflächlicher war. Ob aber der §. 47, wie er vorliegt, vom Volke richtig aufgefaßt und auch seiner Zeit angenommen werde, muß ich sehr bezweifeln. Vor Allem aus scheint es mir, es wäre wünschbar, daß die Zahl der Direktionen und ihrer Mitglieder irgendwie in der Verfassung selbst bestimmt würde. Nach der allgemeinen Fassung des §. 47 ist nicht ersichtlich, wie viele Direktionen, wie viele Mitglieder einer jeden derselben, und von welcher Behörde aufgestellt werden können. Da man nun einmal Verfassungen macht, um Mißbräuchen vorzubeugen, die sich leicht ereignen könnten, und um den Schwachheiten der Menschen zu Hülfe zu kommen, wäre es wünschbar, hier etwas bestimmter zu Werke zu gehen. Ich hörte schon vielfache Stimmen vom Lande, welche diesen Paragraphen auf die merkwürdigste Weise interpretiren und sowohl große Besorgnisse, als auch hinwiederum große Hoffnungen daran knüpfen. Ich erkläre nun von vorneherein, daß ich seiner Zeit für eine größere Zahl von Mitgliedern des Regierungsrathes, als bloß für 9 stimmen werde, und zwar für 13, nicht zwar deßwegen, weil meine Gegend just diese letztere Zahl gewünscht hätte, aber weil ich finde, wir haben 11 sehr wichtige Verwaltungsfächer, die nach meiner Ansicht voneinander getrennt werden müssen, wenn der Geschäftsgang gut, gründlich und schnell sein soll, und weil ich ferner glaube, daß außer diesen 11 Fächern auch ein Präsident und ein Vizepräsident des Regierungsrathes nöthig sei, was mithin 13 Mitglieder erfordert. Ich will so frei sein, hier anzudeuten, wie ich mir vorstelle, daß die Geschäftszweige der bisherigen Departemente vertheilt werden sollten. Ein Vizepräsident des Regierungsrathes ist darum nöthig, weil das Präsidium selbst die sämmtlichen Direktionen, Kanzleien und den ganzen Geschäftsgang des Staates überhaupt überwachen muß, so daß es nöthig ist, auf Geschäftsüberhäufung, Krankheit und Abwesenheit Rücksicht zu nehmen, umsomehr, da diese Geschäfte sehr wichtig sind, und wahrscheinlich das Kollegium der Sechszehner wegfallen wird. Was nun die verschiedenen Fächer betrifft, so würde ich dieselben etwa folgendermaßen vertheilen. Das Departement des Innern würde in drei Direktionen zerfallen, in diejenige des Armenwesens, diejenige des Sanitätswesens, und diejenige des Gewerbewesens — Handel und Industrie. Die vierte Direktion würde die Geschäfte des Justiz- und Polizeiwesens, die fünfte das Finanzwesen, die sechste die Forst- und Domänenverwaltung übernehmen; das Erziehungsdepartement würde in drei Direktionen verfallen, nämlich für das Unterrichtswesen, für die Angelegenheiten der reformirten Kirche und für diejenigen der katholischen Kirche; die zehnte Direktion bekäme das Militärwesen und die eilfte das Bauwesen. Diese 11 Direktionen würden sodann auch in Bezug auf ihre Mitglieder festgestellt werden müssen, und zwar würde ich drei Mitglieder für jede vorschlagen, nämlich ein Mitglied aus dem Regierungsrathe und zwei andere Mitglieder. Man kann nun freilich einwenden, dieses ist wiederum das Departementalsystem; ich gebe es zu, allein diese Direktionen hätten doch weniger Mitglieder, und der Geschäftsgang würde weniger schleppend sein, als der bisherige war. Ich will vorläufig nicht weitläufiger sein und behalte mir vor, meine Ansicht zurückzuziehen, oder dieselbe näher zu begründen. Eventuell stelle ich also meinen Antrag, sofern mir kein späterer besser gefällt, in dem Sinne, daß die Zahl der Direktionen auf 11 bestimmt werde, jede aus 1 Mitgliede des Regierungsraths und 2 andern Mitgliedern bestehend.

Belrichard. Die Berathung und namentlich die von Herrn Regierungsstatthalter Bach gemachten Bemerkungen und Anträge lassen glauben, daß man sich über den Sinn des Ausdruckes „die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung" im Irrthum befindet, indem man zu glauben scheint, man habe schon hier die Unterabtheilungen verstehen wollen, die aufgestellt werden könnten. Um allen Zweifeln, welche über diesen Gegenstand obwalten könnten, zuvorzukommen, glaube ich, es wäre zweckmäßig, sich genauer auszudrücken, indem man sagen würde, daß es sich hier um die „Hauptzweige" handelt, und ich trage auf eine Verbesserung in diesem Sinne an.

Schneider, Regierungsrath, älter. Dieser §. 47 ist einer derjenigen im Entwurfe, die auch mir am allerwenigsten beliebten, weil er gar zu unbestimmt ist, und man daraus alles machen kann, was man nur will. Solche Paragraphe, die man so oder anders drehen kann nach Belieben und zu allen Zeiten, soll man nicht in eine Verfassung aufnehmen. Der Herr Berichterstatter sagt uns zwar mündlich, was er unter dem Paragraph verstanden habe, und ich setze immer

voraus, man werde uns das sogenannte Ministerialsystem vorschlagen, allein ich möchte denn doch einige Bedenken dagegen anbringen. Seit fünfzehn Jahren arbeite ich in einem Departement, und weiß ungefähr, wie es da und ebenso, wie es auch im andern geht. Man sagt, der schleppende Geschäftsgang komme vorzüglich vom Kollegialsysteme her; ich glaube es nicht, sondern der schleppende Gang kömmt daher, weil man überhaupt in gewissen Departementen wöchentlich nur eine Sitzung hält, und die Mitglieder vielleicht nicht allemal so thätig waren, wie sie gekonnt und gesollt hätten. Ich kenne Departemente, die ziemlich rasch waren in ihrer Geschäftsführung, und nie höre ich hinsichtlich dieser Departemente darüber klagen. Wenn man nun statt eines Departements, gleichsam einen Minister aufstellt, so wird derselbe ebenfalls Organe unter sich haben müssen, also Kommissionen, und diese Kommissionen werden wahrscheinlich aus mehrern Personen bestehen. Nach dem Ministerialsysteme sollten diese Letztern zwar eigentlich auch nur je aus einer Person bestehen, wenn man nämlich keine Berathung will, sondern bloß Verantwortlichkeit, da man doch glaubt, letztere könne in der Wirklichkeit nicht bestehen, wenn mehrere Personen in einer Behörde sitzen. In diesem Falle aber müßte man konsequenter Weise auch im Regierungsrathe nur einen haben, dann erst könnte man recht wissen, wer gefehlt hat, wenn etwas nicht gut geht; allein zu diesem monarchischen Systeme wird man wohl nicht schreiten wollen, ich möchte dasselbe aber auch in den Departementen nicht einführen, und ich halte daher ein Ministerialsystem für ein durchaus unrepublikanisches System, und daher stimme ich jedenfalls gegen an sich. Beim Ministerialsysteme wird sich übrigens ein Präsident oder Direktor nicht lange halten können, er würde bald einmal über Bord geworfen durch die Presse, durch die Oeffentlichkeit überhaupt, und weil er es nicht allen Leuten recht machen kann; mehrere Mitarbeiter in einem Departemente hingegen mögen in dieser Beziehung mehr tragen als nur einer. Dagegen möchte ich, wie Herr Bach, in jedem Departemente drei Mitglieder sehen, nämlich einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein Mitglied. Haben wir bloß einen Präsidenten für sich allein, und wird derselbe krank, wer kann sofort im gleichen Sinne wie er die Geschäfte des Departements fortführen? Da müßte auf der Stelle ein anderes Mitglied des Regierungsraths die Funktionen übernehmen; wenn aber im Regierungsrathe selbst nicht gar viele Mitglieder sind, und wenn jedes Mitglied bereits ein Departement leiten muß, wird es dann im Stande sein, auf der Stelle zwei Departemente gleichzeitig zu leiten? Ich zweifle daran, denn es ist schon ein Studium zu machen, daß es in einem Departemente gut gehe. Hat man hingegen in jedem Departemente überdieß noch einen Vizepräsidenten und ein Mitglied, welches ich dann bezahlt wissen möchte, so ist weniger Einseitigkeit in der Berathung, weniger Persönlichkeit in der Behandlung, dagegen mehr Gerechtigkeit in der Geschäftsführung, als wenn nur einer ist. Ist es thunlich, so möchte ich sowohl den Präsidenten als den Vizepräsidenten jedes Departements aus der Mitte des Regierungsrathes nehmen, will man aber die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes sehr beschränken, so daß man nicht je zwei Mitglieder desselben in jedes Departement thun könnte, so möchte ich dann nur den Präsidenten aus der Mitte des Regierungsrathes nehmen, die beiden andern Mitglieder aber aus der Zahl der dazu geeigneten Staatsbürger überhaupt, und diese dann bezahlen; diesen drei Mitgliedern zusammen würde ich aber auch bestimmt zur Pflicht machen, wochentlich mehrere Sitzungen zu halten, sogar alle Tage, wenn es nöthig ist, so daß dann die Geschäftsführung durchaus nicht verzögert würde, nicht mehr als wenn nur einer regierte. Ich möchte indessen nicht, wie Herr Bach zu thun vorschlägt, eilf Departemente oder Direktionen gründen, denn Mehreres, was er trennen möchte, gehört doch eigentlich unter den nämlichen Hauptzweig. Namentlich möchte ich die Fächer des bisherigen Departements des Innern beisammen lassen unter einem einzigen Departemente oder Direktion, wohl aber müßten dann so viele Kommissionen unter dieser Behörde stehen, als zur Vorberathung aller wichtigern Geschäfte für nöthig erachtet werden. Meine Ansicht ist also diese: Ich will kollegialisch zusammengesetzte Departemente von je drei Mitgliedern, entweder Präsident und Vizepräsident, oder wenigstens den Präsidenten einzig aus dem Regierungsrathe genommen, die andern Mitglieder bezahlt; ich will aber auch das Wort „Departement" fernerhin beibehalten; dasselbe ist seit fünfzehn Jahren eingebürgert, Jedermann weiß, was er darunter zu verstehen hat, und wir wollen uns hüten, alle Augenblicke eine neue Benennung für die gleiche Sache einzuführen, denn die Leute werden zuletzt nur dadurch verwirrt. Ich stelle also meinen Antrag in diesem Sinne.

Stämpfli, Fürsprech. Im §. 47 kommen zwei Fragen zur Sprache. Erstens die Vertheilung der Staatsverwaltung, und zweitens wie verwaltet werden soll, büreaukratisch durch eine Person, die jeder Abtheilung vorsteht, oder kollegialisch. Ich will versuchen, beide Fragen zu beantworten. Wie die Vertheilung der Staatsverwaltung in einzelne Zweige geschehen soll, kann durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, ich gehe vorläufig von dieser Eintheilung weg und komme später darauf zurück. Ist die büreaukratische oder kollegialische Verwaltung zweckmäßig? Ich bin ganz von der Zweckmäßigkeit der erstern überzeugt. Das Kollegialsystem hat sehr viel Nachtheile. Man sagt zwar, es gewähre große Garantie für gerechte Behandlung der Geschäfte, Garantie für gründliche Beachtung derselben und gegen die Gewalt. Die Garantie gegen den Mißbrauch der Gewalt liegt nun nicht in der Behörde selbst, wohl aber in der Organisation des Großen Rathes, dem ihm zustehenden Aufsichts- und Ueberwachungsrechte, der strengen Durchführung der Verantwortlichkeit der Regierung. Die Verantwortlichkeit der Regierung und das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes soll hoffentlich in Zukunft kein leeres Wort, sondern eine Wahrheit und eine Thatsache sein. Bei der bisherigen Verwaltungsweise war es eine Unmöglichkeit, den Mißbrauch der Regierungsgewalt zu verhüten. Die Regierung hatte gerichtliche Befugnisse, das Aufsichtsrecht über untere Gerichtsbeamte, die administrative Gerichtsbarkeit, ein sehr ausgedehntes Wahlrecht. Alles dieses fällt in Zukunft weg. Die bisherige Verwaltung ernählte bei 1600 Beamte, verfügte über eine Million, das wird in Zukunft nicht mehr sein. In erstererer Hinsicht wählte sie politische und Gerichtsbeamte, die letztern wird das Obergericht und von jenen wird die Regierung nur die weniger wichtigen wählen. Sie wird in Zukunft das so wichtige als gefährliche Abberufungsrecht nicht mehr ausüben können, es ist eine andere Behörde dafür eingesetzt. Diese Befugniß und die Art und Weise wie sie

ausgeübt wurde, erhob die Regierung zu einer gefährlichen Macht. Ferner können in Zukunft die Gesetze von ihr nicht in willkürlicher Ausdehnung ausgeübt und durch die gesetzgebende Behörde dafür gesorgt werden, daß ihre Anwendung nicht bloß von der Regierung abhängt, wie es bisher z. B. im Konzessionswesen ergieng. Es wurden den Bürgern je nach Willkür, unter dem Titel einer Konzession, verfassungsmäßige bürgerliche Rechte vorbehalten, und in dieser Hinsicht ein ungeheurer Unfug getrieben, z. B. Metzger-, Rinderrechte u. s. f. Wo in Ausübung von derlei Berufsarten eine polizeiliche Aufsicht nöthig ist, kann das Gesetz die Bedingnisse aufstellen, die vorhanden sein müssen, um selbes betreiben zu dürfen, und demnach der Regierungsrath die Ertheilung solcher Bewilligungen nicht mehr von seiner Willkür abhängig machen. Eine gleiche Bewandtniß hatte es bisher mit der Ertheilung von Niederlassungsbewilligungen und Zurückziehung derselben. Die Regierung handelte in dieser Beziehung ganz willkürlich, sie ertheilte und entzog dieselben, wie sie eben wollte. In Zukunft wird das Gesetz die Rechte der Niedergelassenen, die Bedingnisse der Bewilligung und die Verwirkung derselben bestimmen. Sie sollen nur durch Urtheil und Recht derselben verlustig werden können; der Faden der Willkür und augenblicklichen Laune seitens der Regierung soll abgeschnitten werden. Durch Attribute dieser Art, gesetzlich und ungesetzlich ausgeübt, war die Macht der Regierung eine fürchterliche. Der Große Rath ist in Zukunft unabhängig von dem Regierungsrathe und schon deßwegen die Verantwortlichkeit von Erfolg. Man sagt aber, das Kollegialsystem gewähre eine gründliche Berathung; Herr Regierungsrath Schneider, älter, hat sich deßhalb auf eine fünfzehnjährige Erfahrung berufen. Ich war bloß während einem Jahre in dem sehr untergeordneten Polizeidepartemente, aber ich theile diese Ansicht nicht. Wenn für Behandlung besonderer Geschäfte drei, vier, fünf Mitglieder berufen und versammelt waren, so nahm eigentlich Niemand besondern Antheil daran, man verließ sich aufeinander. Entweder war das Geschäft einem einzigen zur Untersuchung übertragen, in diesem Falle bekümmerten sich die Andern gar nicht darum, und auf diese Weise hieng dasselbe eben gerade auch von einem Einzigen ab, welcher sich dann überdieß noch im unglücklichen Falle hinter die Andern verstecken konnte. Oder aber die Akten wurden in Zirkulation gesetzt, dann übernahm die Verantwortlichkeit Niemand, jeder verließ sich in der gründlichen Prüfung auf den andern. Dieser Mangel verhinderte eben die gründliche und fleißige Arbeit. Dieses ist meine Erfahrung. Wenn in Zukunft bloß einer arbeitet, wenn er weiß, daß das ganze Gewicht der Schuld auf ihm ruht, so treibt ihn dieses schon zum gründlichen Studium und zur fleißigen Bearbeitung eines Gegenstandes an. Das Kollegialsystem hat also nur Nachtheile und keinen Vortheil. Das büreaukratische System hat aber noch den Vortheil einer schnellen Expedition. Es tritt z. B. an einem Morgen der Direktor in sein Arbeitszimmer, es langt eine Depesche ꝛc. ein, er beantwortet sie sogleich, oder erledigt gerade ex instanti die Sache. Ist aber ein Kollegium dafür aufgestellt, so kann der Präsident desselben den Gegenstand nicht sogleich von sich aus abthun, er läßt die Karten zirkuliren, oder wartet zu, bis das Kollegium etwa nach acht Tagen sich versammelt. Da tritt ein Verzug ein, der immer nachtheilig ist. Bei einem Kollegium ist keine reelle Verantwortlichkeit möglich. Obschon eine rechtliche Verantwortlichkeit bestehen kann, so mangelt dabei doch die politische und moralische, die weit mächtiger wirkt: d. h. daß einer allein dasteht und er die Folgen einzig auf sich laden muß. Im Gegenfalle schiebt's, wie bemerkt, einer auf den andern. Beim Kollegialsystem trifft immer das sogenannte „Gehen lassen" ein, was schädlich auf die Geschäfte, den Ruf der Behörde und das Staatswohl einwirkt. Die Erfahrung seit 1831 spricht dafür. Wie fielen die Entschuldigungen gewöhnlich aus? Wer nahm die Schuld eines verunglückten, oder unregelmäßig behandelten Geschäftes, die Verantwortlichkeit dafür über sich? Geschäftsvernachläßigungen wurden immer von einem in die Tasche des andern geschoben. Aber in Zukunft muß der Chef dafür einstehen. Das ist ein wesentlicher Vortheil, den das Kollegialsystem nicht hat; für das Einheits- und gegen das kollegialische System spricht ferner die Aufgabe der Regierungs- und Vollziehungsgewalt, diese ist nicht sowohl eine anordnende, als vielmehr eine vollziehende oder ausführende. Anordnungen, Feststellung von Gesetzen ist Sache eines Kollegiums, weil die Ideen zusammenwirken müssen, aber die Ausführung, die Verwirklichung der Anordnung der Gesetze ist Sache eines Einzelnen. Der Einwurf, daß in diesem Falle auch der Regierungsrath nur aus einer Person bestehen müßte, ist eine übertriebene Konsequenz. Das Einheitssystem soll vorzüglich nur bei der untergeordneten Verwaltung der Departemente ein- und durchgeführt werden. Man wendet zwar auch ein, das Einheitssystem sei mit den republikanischen Institutionen nicht verträglich! Darauf antworte ich, der Unterschied zwischen Monarchie und Republik besteht nicht in der Art und Weise, wie die Verwaltung der Departemente besorgt wird, sondern wem die Souveränetät zustehe; in der Republik beruht sie auf dem Volke, in der Monarchie auf dem Fürsten. Die Republik kann wie die Monarchie durch das büreaukratische System die Verwaltung gut und glücklich besorgen; die Einführung dieses Systems ist sogar mit der reinen Demokratie verträglich. Dieses System stößt nicht die Volkssouveränetät um, es betrifft nur die Art und Weise zu arbeiten. Meine Ueberzeugung spricht sich nach Allem diesem für das büreaukratische oder Einheitssystem aus. Ich gelange nun auf die Frage, wie sind die Geschäfte zu vertheilen? Herr Bach glaubt, daß eine möglichst große Zersplitterung der verschiedenen Zweige des Staatshaushaltes nothwendig sei oder erfolgen werde. Ich hege die Ansicht, daß die möglichste Vereinfachung am ehesten zum Ziele führe. Alle Staatsmänner von Bedeutung sprechen sich so aus. Zersplitterung ist schon darum nachtheilig, weil daraus eine Geschäftsvermehrung entsteht. Je mehr Abtheilungen, desto mehr Chefs, Korrespondenzen und Kontrollen. Statt einem gewandten, umsichtigen Kopfe, müssen zwei bis drei sein, die nicht immer so häufig zu finden sind. In der Zersplitterung liegt sodann eine Geschäftsverlängerung. Je mehr Zerlegung, desto schwerfälliger das Räder- oder Gangwerk; desto mehr Kosten, Verwicklungen. Statt fünf bis sechs Büreaux und Sekretärs, zwölf bis dreizehn; keine Harmonie, keine oder nur entfernte Annäherung. Nach meiner Ansicht, sollte so wenig als möglich zersplittert oder getrennt werden. Bisher waren sieben Departemente, das diplomatische Departement, das Militär-, Justiz- und Polizei-, das Erziehungs-, Finanz-, Bau- und das Departement des Innern. Diese Abtheilungen hatten meistens wieder Un-

zrabtheilungen unter sich. Welches waren nun die Verrichtungen des diplomatischen Departements? Ich nehme auf das Jahr 1844 Rücksicht. Das diplomatische Departement besorgte nämlich den Verkehr mit dem Auslande, es kamen dabei Fälle sehr unbedeutender Natur vor, die ein Kanzleisubstitut eben so gut oder besser besorgt hätte als das ganze Departement. Ferner pflegt es den Verkehr mit den Kantonen. Diese Kompetenz ist sehr untergeordnet, denn kraft der bestehenden Bundesverhältnisse besorgt größtentheils der jeweilige Vorort die Verbindung zwischen den Kantonen. Dann übte das diplomatische Departement so eine Art höhere Staatspolizei aus. Ich weiß nicht, was darunter verstanden wird. In der Ausübung bestand dieses Wirken in einem Eingriffe in die Polizeiverwaltung und war oft als ein Mißbrauch der Gewalt und offenbarer Willkür bekannt. Die eigentliche Polizei stand in keiner Beziehung mit dieser Extrapolizei; diese Extrapolizei muß wegfallen und die gesammte Polizei dem Polizeidirektor übertragen werden. Endlich gehörte auch noch die Amtsblattdirektion zu demselben. Was das Amtsblatt mit der Diplomatie gemein hat, weiß ich nicht. Bei Besorgung solcher Minimumssachen dürfte dieses Departement gar füglich aufhören, es entsteht kein Nachtheil für den Staat daraus. Entweder kann der Regierungsrath die diplomatischen Geschäfte mit dem Auslande verhandeln, oder der Präsident desselben, der sonst keine Branche unter sich hat. Allein man wird sagen, Bern ist während sechs Jahren zwei Jahre Vorort, wer soll diese Angelegenheiten besorgen? Ich antworte aber, weil während sechs Jahren dieses Verhältniß nur zwei Jahre dauert, so ist keine ständige, sondern nur eine zeitweise Behörde erforderlich. Eine stehende Behörde deßhalb zu unterhalten, wäre weder sach- noch zweckmäßig. Entweder können zwei Mitglieder innerhalb der Regierung oder außerhalb derselben mit dem Präsidenten die vorörtlichen Geschäfte leiten, oder dann der Präsident der Regierung allein. Dieses diplomatische Departement wird in Folge seiner Bedeutungslosigkeit in Zukunft also dahin fallen und wir werden nur sechs Departemente haben. Ich komme nun auf das Departement des Innern. Dieses hat gegenwärtig nicht weniger als sechs Kommissionen unter sich: als die Kommission für das Armenwesen, Sanitätswesen, Sanitätskollegium, Handel und Industrie, Landeskultur und die Geschäfte der sogenannten Landsaßen. Daß, vermöge dieser zwecklosen Zersplitterung, die Geschäfte litten und nichts Gutes zu Stande kommen konnte, ist sehr einleuchtend. In Zukunft kann man diese sechs Kommissionen füglich in drei Direktionen verschmelzen. Oder sollte das Armenwesen und die Landsaßengeschäfte, dann die Industrie, Handel und Landeskultur und endlich die Sanitätspolizei und das Sanitätswesen sich nicht vereinigen lassen? Dieses Departement hatte bis jetzt 41 bis 46 berathende Mitglieder und Beamte; gewiß eine ungeheure Zahl. In Zukunft werden vier Beamte die betreffenden Geschäfte besorgen, und zwar schneller, besser und sicherer als bisher. Das Departement des Innern wird fortbestehen, es wird in die nothwendigsten Unterabtheilungen ausgeschieden werden; daraus entsteht Einheit, Leben und ein übereinstimmender Geschäftsgang; besser als wenn, wie Herr Bach wünscht, diese Unterabtheilungen in selbstständige Verwaltungen nebeneinander gestellt werden. Ich komme auf das Justiz- und Polizeidepartement. Dasselbe bildete, mit Umgehung der Verfassungsbestimmungen, zwei Sektionen, Justizsektion und Polizeisektion. Die Hauptgeschäftszweige der Justizsektion waren: die Administrativprozesse, ungefähr vierzig jährlich, Beaufsichtigung des Gerichtswesens, namentlich in Erledigung der Beschwerden, im Jahre 1844 ungefähr 119 Fälle; Weisungen in Strafsachen in Betreff der Frage über Vor- und Hauptuntersuchungen, ungefähr 120 jährlich. Diese Kompetenz fällt in Zukunft den Gerichten anheim. Man könnte auch noch die Insinuationen ausländischer Gerichte an hiesige Staatsbürger und Niedergelassene, etwa 120 Fälle jährlich, anführen; auch diese dürften vielleicht an die Gerichte übergehen. Die Geschäfte der Justizsektion fallen also in Zukunft meistens weg, nur die Vorberathung in Justizgesetzgebungssachen, die Aufsicht über das Vormundschaftswesen, das Notariat, das Hypothekarwesen u. s. f. wird ihr bleiben. Die Zentralpolizei mit einem Zentralpolizeidirektor und ungefähr 11 angestellten Sekretärs ꝛc. besorgten bisher die Geschäfte, welche die Polizeisektion eigentlich hätte behandeln sollen. In Zukunft kann die Polizei sehr gut mit der Justiz vereint werden und 6 Angestellte werden vielleicht hinreichen. Das Finanzdepartement hat als solches fast gar keine Bedeutung. Es besteht eigentlich aus 12 Unterabtheilungen, welche die Verwaltung besorgen, als Abtheilung 1) der Standesbuchhalterei; 2) des Lehenskommissariats; 3) der Zinsrodelverwaltung; 4) der Kantonalbank; 5) der Zoll- und Ohmgeldkommission; 6) Domainenverwaltung; 7) Stempelamt; 8) Bergbau; 9) Pulververwaltung; 10) Forstwesen; 11) Salzwesen; 12) Postwesen. In Zukunft wird allerdings nicht eine einzige Person allen diesen 12 Abtheilungen vorstehen können, aber sechs Unterdirektionen mit einem Direktor reichen aus. Mehrere Abtheilungen fallen weg oder werden mit den andern verschmolzen. Das Erziehungsdepartement. Herr Bach glaubt, daß dieses in drei Direktionen zerfallen müsse. Ich bestreite das an der Hand der Erfahrungen. Im Jahre 1844 hielt die evangelische Kirchenkommission 5 und die katholische Kirchenkommission 1 Sitzung, die kirchlichen Geschäfte sind also höchst gering und zwei dafür aufgestellte Direktoren wären geschäftslos. Vernünftiger Weise mischt sich eine Regierung in das Kirchliche nicht zu tief hinein. Das evangelische Kirchenwesen besorgt vorberathend die Synode, das katholische die katholische Kirchenkommission. In mehreren Staaten ist das Kirchen- und Schulwesen zwar getrennt, aber das erstere dann mit einem andern Zweige vereinigt. In Frankreich z. B. ist das Ministerium des Kultus und der Justiz vereinigt. Also sind für das Erziehungswesen jedenfalls nicht 3 Stellen erforderlich. Mit dem Militärdepartemente hat es die gleiche Bewandtniß, wie mit dem Finanzdepartement, es zerfällt in 6 Unterabtheilungen, nämlich: 1) Milizinspektorat; 2) Instruktorat; 3) Kriegskommissariat; 4) Zeughausdirektorat; 5) Zeughausbuchhalterei; 6) Werbungssachen. Das Departement selbst führt direkt nichts aus. In Zukunft wird der Direktor wenigstens das Inspektorat selbst besorgen, andere Zweige können verschmolzen werden, wie die Zeughausdirektion und Buchhalterei. Das Baudepartement bleibt, wenn keine Abtheilung zwischen den Hoch- und niedern Bauten eingeführt würde, was gar nicht zweckmäßig wäre. Das diplomatische Departement fiele demnach weg und statt der bisherigen 6 andern Departemente würden Direktionen eingeführt mit den nöthigen Unterabtheilungen. Ob diese 6 Direktionen in der Verfassung schon aufgezählt werden sollen, oder ob man deren Bildung dem Gesetze vorbehalten wolle,

kann man einer Berathung unterwerfen. Das Volk gewänne eine klare Anschauung von der Zweckmäßigkeit dieser Idee; das Gesetz würde die nähern Abtheilungen bestimmen. Ich stelle einen Antrag in diesem Sinne. Schließlich bemerke ich, daß das Einheitssystem in allen größern Staaten eingeführt ist, oft sehr verschmolzen, oft mehr vertheilt, so z. B. in Frankreich, das nur 8 Ministerien hat, ungeacht zweier Zweige, die wir nicht haben, nämlich das Seewesen und der Verwaltung der Kolonien. In deutschen Staaten sind selten 6; in andern Kantonen selten über 6 Departemente eingeführt. Die Helvetik hatte blos 5 Minister, nämlich das Ministerium des Innern, der Justiz, der Finanz, das Kriegsministerium und jenes des Auswärtigen, welches der Landammann besorgte; die übrigen wurden durch die Ministersekretärs geleitet. Diese Abtheilung ist in allen helvetischen Verfassungen durchgeführt, ein diesfallsiger Uebelstand kannte man nicht. Es hat diese Einrichtung eine historische Bedeutung und beweist, daß man dabei bestehen kann. Ich beantrage demnach, daß die bemerkten 6 Departemente in den Artikel aufgenommen und das bureaukratische System adoptirt werde.

Bach. Um die Diskussion nicht unnütz zu verlängern, möchte ich mir einige Berichtigungen erlauben und vor Allem aus der Ansicht widersprechen, daß nach meinem Antrage der Geschäftsgang noch mehr zersplittert, vervielfältigt und verzögert würde. Ich glaube vielmehr durch eilf Direktionen vielleicht 40 Behörden zu ersetzen, die jetzt bestehen, und für alle möchte ich nur ein einziges Sekretariat, die Staatskanzlei. Daß man nur sechs Hauptdirektionen haben könne, will ich zugeben, die andern können dann als Unterabtheilungen gelten. Einigermaßen scheint es hingegen auffallend, wenn man hier für die obern Behörden das bureaukratische System vorschlägt und dann in den Amtsbezirken, wo bisher das bureaukratische System galt, das Kollegial-System einführen will. Dies ist eine Inkonsequenz, und ich werde später darauf zurückkommen. Die Rede des Herrn Stämpfli hat mich indessen über Manches belehrt, und ich ziehe vorläufig meinen Antrag zurück und schließe zum seinigen, indem ich mir dessen ungeachtet vorbehalte, später in Betreff der Zahl der Regierungsräthe bei meiner Ansicht zu verharren.

Dr. Lehmann. Es giebt Verwaltungszweige, für welche absolut technische Kenntnisse erfordert werden; nun möchte ich fragen, wie nach dem Ministerialsysteme Geschäfte dieser Art behandelt werden sollen. Wenn zufällig für einen Verwaltungszweig kein Techniker im Regierungsrathe sitzt, will man dann keine besonderen Kommissionen dafür aufstellen, z. B. für das Sanitätswesen ꝛc., oder will man solche und wie sollen sie dann zur Regierung stehen, direkt unter dem Direktor, unter seinem Präsidium oder nur mit Berichterstattung an den Direktor?

Ochsenbein. Ich habe bereits im Eingangsberichte ausdrücklich bemerkt, daß der Direktor die technischen Kenntnisse, wenn er sie nicht zufällig selbst besitzt, bei Andern suchen muß, sei es bei einzelnen Personen oder bei zusammengesetzten Kollegien; in welchem Verhältnisse dann diese zum Direktor stehen sollen, wird später durch das Gesetz festgestellt werden; vermuthlich werden diese technischen Kommissionen oder Personen in keinem andern Verhältnisse zum Direktor stehen, als in demjenigen der Berichterstattung, weil er moralisch und rechtlich für die Geschäftsführung verantwortlich ist.

Imobersteg. Wir haben im §. 18 die unbedingte Verantwortlichkeit aller Staatsbeamten ausgesprochen; wenn wir diesen Grundsatz konsequent durchführen und seine Durchführung möglich machen wollen, so muß auch das für die Organisation der Geschäftsführung aufzustellende System demgemäß angenommen werden. Wie kann, streng genommen, eine Verantwortlichkeit möglich sein beim bisherigen Kollegialsystem? Ich halte sie für rein unmöglich. Wir Alle sollen, scheint es mir, die Erfahrung gemacht haben, daß wenigstens der bisher befolgte Weg nicht gut ist, und daß man einen andern probiren soll, ungeachtet das Kollegialsystem und das Ministerialsystem jedes seine eigenen Vorzuge und Nachtheile allerdings hat. Das Kollegialsystem, wie wir es bisher hatten, will Niemand mehr, denn allgemein klagt man über die unendlichen Verzögerungen, ja sogar gewissermaßen Unterschlagungen von Akten und Geschäften des bisherigen Departementalsystems, wo keinerlei Garantie ist. Folglich will man etwas Anderes, Besseres. Vorgeschlagen wird nun hier das eigentliche bureaukratische oder Ministerialsystem einerseits und andererseits das Departementalsystem, aber mit wenigern Mitgliedern als bisher. Was nun das Letztere betrifft, so könnte ich demselben auch so nicht beistimmen, indem ich auch da die gleichen Inkonvenienze sehe, wie beim alten System, auch wenn jedes Departement nur aus drei Mitgliedern bestände. Richtig ist es, daß man sagen kann, das Kollegialsystem biete für gründliche und allseitige Geschäftsbehandlungen mehr Garantie dar, als das Ministerialsystem; aber dies ist nur scheinbar. Ich war 2½ Jahr lang Mitglied eines Departements, und ich weiß, wie es da ging; immerhin dominiren in den Departementen die darin sitzenden Regierungsräthe und wenn sie nicht in der Mehrheit sind, so geht es dann so: der Antrag des Departements kömmt vor den Regierungsrath und dort bleibt dann die Ansicht der Mehrheit des Departements in der Minderheit, weil von Seite der betreffenden Regierungsräthe dann so darüber rapportirt wird, daß der Regierungsrath zuweilen den Vortrag des Departements, die Gründe für und wider nicht einmal anhört u. s. w., und so wird dann meist entschieden im Sinne der Minderheit des Departements. Umgekehrt, wenn einzelne Mitglieder gegenüber den im Departement sitzenden Regierungsräthen in der Minderheit sind, geschieht oft, daß ihre Motive im schriftlichen Vortrage gar nicht aufgenommen und mithin der obern Behörde nicht vorgelegt werden; oft, wenn ich glaubte, meine Meinung gehörig motivirt zu haben, fand ich dann im schriftlichen Rapporte zwar wohl meine Meinung als Minderheitsmeinung angeführt, aber ohne alle Motive. So würde es nach dem Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, wahrscheinlich auch in Zukunft gehen. Will man ferner Mitglieder auch außer dem Schooße des Regierungsrathes in solche Departemente oder Direktionen wählen, so muß man sie entweder besolden, oder wir haben die ganz gleichen Nachtheile, wie bisher. Bis jetzt wählte man häufig in die Departemente Mitglieder vom Lande, die 6 bis 7 Stunden weit wohnten; der größere Theil der Mitglieder besuchte also

die Sitzungen selten und wußte dann nicht, was ging, und wenn der Präsident irgend etwas durchzwängen wollte, nahm er die Sache vor, wenn ihm das Kollegium gerade in seinem Sinne zu sein schien, sonst ließ er sie noch ein wenig liegen. Ueberdies hatten diese Mitglieder selten den Faden des Ganzen in der Hand. Nun will man nach dem Antrage des Herrn Schneider, älter, um größere Forderungen stellen zu können, die Mitglieder honoriren. Wenn dieselben aber gehörig und beständig an der Berathung der Geschäfte Theil nehmen sollen, so müssen sie hier in der Stadt wohnen; werden nun Mitglieder vom Lande ihren Wohnsitz hieher verlegen, ohne ebensogut besoldet zu sein, als z. B. ein Mitglied des Regierungsrathes besoldet sein wird? Alsdann aber sind diese Mitglieder geradezu Regierungsräthe, denn das Volk sieht in dieser Beziehung hauptsächlich auf die Besoldungen. Aus all diesen Gründen möchte ich also ein solches System nicht, sondern ich möchte das bureaukratische oder Ministerialsystem konsequent durchführen. Herr Schneider, älter, besorgt, es könnte für einen einzelnen Direktor momentan eine allzustarke Geschäftsüberhäufung eintreten. Ich habe mich darüber letzten Herbst gelegentlich in einigen andern Kantonen, wo das bureaukratische System eingeführt ist, erkundigt. So in Solothurn, im Thurgau, im Aargau und St. Gallen, und überall sah ich, daß die Sache in der Wirklichkeit sich viel leichter gibt, als man sich's vorstellt. Allerdings ist der Kanton Bern größer, als jene Kantone, aber die betreffenden Direktoren werden immerhin ihre Aushülfe haben müssen, es wird z. B. Jemand im Besondern für das Armenwesen, für das Landschulwesen ꝛc. bestellt werden müssen. Erst noch letzthin hatte ich Gelegenheit, den Herrn Landammann Munzinger von Solothurn zu fragen, wie sie es dort haben, und er sagte mir, anfänglich habe großer Widerwille gegen das System geherrscht, man sich davor gefürchtet ꝛc., aber nach drei Monaten schon habe Niemand mehr etwas Anderes gewünscht, weil die Leute sich überzeugten, daß die Geschäfte mit Beförderung abgethan wurden ꝛc. Dieses System hat den großen Vortheil, daß die Betreffenden dann arbeiten müssen und daß auch das Publikum immer weiß, wo es die Direktoren finden kann, nämlich in ihrem Regierungszimmer. Das bureaukratische System stimme, sagt man, nicht überein mit republikanischen Grundsätzen. Diese Einwendung scheint im ersten Momente gegründet zu sein, und ich selbst war früherhin entschieden gegen jenes System; aber man muß nicht vergessen, welches System man überhaupt im Staate hat, und auf wem die Souveränetät beruht. Wenn das Volk nicht bereits alle möglichen Garantien für seine Souveränetätsrechte ꝛc. hätte, so würde ich auch dagegen sein, aber da das Volk vermöge seiner Souveränetät über dem Großen Rathe, und da der Große Rath über dem Regierungsrathe und dieser über den untergeordneten Behörden steht, so glaube ich, daß wir in dieser Beziehung nichts zu befahren haben. Allerdings wird eintreten, daß hie und da nicht der geeignete Mann an die Spitze des Verwaltungszweiges kömmt, aber man wird bald einsehen, daß man fähige Leute wählen muß, die im Stande seien, ihrem Departemente vorzustehen. Gelangen wir hiezu, so bin ich überzeugt, daß unser ganze Staatsorganismus viel leichter im Gange erhalten und daß das Volk sich gerne mit einem solchen Systeme zufrieden geben wird; dasselbe erspart Kosten, Umtriebe und gewährt möglichste Einfachheit im Geschäftsgange. Ich schließe zum Antrage des Herrn Fürsprechs Stämpfli, denn auch ich habe den Paragraphen, wie er vorliegt, zu unbestimmt gefunden.

Stockmar. Unser Kollege, Herr Stämpfli, hat auf eine solch klare und vollständige Weise die Vorzüge und Nachtheile der beiden Regierungssysteme entwickelt, daß er nichts zu sagen übrig gelassen hat. Da er jedoch eine neue Frage in Anregung gebracht hat, nämlich jene der Eintheilung und Benennung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung im §. 47, so erlaube ich mir einige Worte beizufügen. Er schlägt sechs bis sieben Direktionen vor, indem er vom Standpunkte ausgeht, daß der Regierungsrath aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt sein werde; allein ich glaube, die Zahl der Letztern werde auf neun festgesetzt werden, und in diesem Falle möchte ich neun Abtheilungen haben. Dem Präsidenten des Regierungsrathes würde ich blos allein den Geschäftskreis des diplomatischen Departements zutheilen, welcher die Verhältnisse gegen die Eidgenossenschaft und das Ausland, ferner die Oberaufsicht über die Staatskanzlei umfaßt. Die Justiz und Polizei würde ich in zwei Direktionen getheilt lassen; jene der Justiz in ihrem jetzigen Geschäftskreise, mit Ausnahme jedoch des Zweiges der Administrativprozeduren, welche den Gerichtsbehörden übertragen würden, wogegen ich der Justizdirektion die Aufsicht über die zahlreichen gesetzgeberischen Arbeiten beilegen möchte, mit welchen besondere Kommissionen oder Rechtskundige beauftragt würden. Die Polizeidirektion würde alles umfassen, was gegenwärtig im Geschäftskreise der Polizeisektion und des Zentralpolizeidirektors liegt. Die Geschäftskreise des Militärdepartements, des Departements des Innern und des Baudepartements würden an drei Direktionen mit der nämlichen Benennung übergehen. Das Erziehungsdepartement hingegen würde ich in zwei Direktionen trennen, in jene des Kultus und in jene der Erziehung, um so viel wie immer möglich die konfessionellen Schwierigkeiten oder gar dem Mißtrauen vorzubeugen. Die beiden Direktionen dieser Abtheilungen werden zwar ohne Zweifel nicht so stark beschäftiget sein wie ihre Kollegen, allein in Abwesenheit des Einen oder Andern könnten sie mit der einstweiligen Stellvertretung beauftragt werden. Was Ihnen vor Allem aus zu entscheiden obliegt, meine Herren, besteht darin, auszumitteln, ob an die Stelle des jetzigen Departementalsystemes das Ministerial- oder uneigentlich sogenannte Bureausystem gesetzt werden solle. Wenn Sie sich für Annahme des Ministerialsystemes entschließen, so werden Sie nachher zu entscheiden haben, ob der Paragraph bloß in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt bleiben solle, oder ob in demselben die verschiedenen aufzuführenden Direktionen aufgezählt werden sollen. Im letztern Falle würde ich dessen Zurückweisung an die Redaktionskommission verlangen, damit dieselbe den Antrag des Herrn Stämpfli und den meinigen der Prüfung unterwerfe, und uns einen Entwurf über die ministerielle oder bureaukratische Eintheilung vorlege.

Revel. Die Vorzüge des Ministerialsystemes sind von Herrn Fürsprech Stämpfli mit so vielem Talente auseinander gesetzt worden, daß über diesen Gegenstand

nichts mehr zu sagen übrig bleibt. Sein Vortrag ist ein wahrer Kurs über das praktische Administrationrecht und ich finde wie er, daß sechs Hauptministerien hinreichen können; und daß wir den Versuch mit diesem Systeme machen sollen, bei welchem mehrere Kantone der Schweiz vorzüglich gut sich befinden. Ich hätte mich daher dessen enthoben können, das Wort zu ergreifen, wenn ein ehrenwerther Präopinant, Herr Dr. Lehmann, nicht die Besorgniß ausgesprochen hätte, daß unter den Gliedern des künftigen Regierungsrathes, in Betracht ihrer beschränkten Anzahl, sich nicht die mit den nöthigen Spezialkenntnissen ausgerüsteten Männer vorfinden könnten, um die verschiedenen Dikasterien zu leiten. Diese Befürchtungen haben mir gegründet geschienen und hier ist ein Mittel, wie man denselben abhelfen könnte. Anstatt die neun Mitglieder des Regierungsrathes zu ernennen, würde der Große Rath damit anfangen, die Personen zu erwählen, welche dazu berufen sein sollen, den verschiedenen Direktionen vorzustehen; hiedurch würde man Spezialleute bekommen. Ein Paragraph der Verfassung würde dann folgendes sagen, daß der Regierungsrath aus diesen sechs Präsidenten der Direktion zusammengesetzt sei, welchen man dann noch drei oder fünf Mitglieder ohne Portefeuille beigesellen würde, um die Zahl von neun oder eilf Mitgliedern, je nachdem die ein oder andere Zahl Ihre Beistimmung erhält, vollständig zu machen. Auf diese Weise würden wir nicht mehr einen Rechtsgelehrten an der Spitze des Baudepartements sehen, noch einen Bürger, der vielleicht niemals eine Flinte getragen hat, an der Spitze unseres Militärwesens; ohne über diesen Gegenstand einen speziellen Antrag zu stellen, wünsche ich, daß der Berichterstatter seine Ansicht über die Möglichkeit aussprechen möchte, wie dieses System mit den übrigen Bestimmungen des Verfassungsentwurfes in Uebereinstimmung gebracht werden könnte.

Surn. Ich schließe mich ganz den Ansichten des Herrn Stämpfli an, wünsche jedoch eine etwas andere Redaktion, die vielleicht besser entspricht, obschon sie durchaus das Ministerialsystem bezweckt, welches nach meiner Ansicht das vorzüglichste ist. Man wollte behaupten, dasselbe sei monarchischen Ursprunges; ich glaube es nicht, sondern dieses System finden wir schon in den alten Republiken, und von diesen ging es dann in die Monarchie über. Gesetzt aber auch, es wäre monarchischen Ursprunges, so ist noch kein Grund, um es nicht in unsere Republik aufzunehmen, wenn es vorzüglicher ist, als das andere. Ich schlage nun folgende Fassung des §. 47 vor: „Die Regierung zerfällt zur Vorberathung von Geschäften und Vollziehung eingehender Aufträge, nach den verschiedenen Hauptzweigen der Verwaltung, in Departemente. Die Geschäfte jedes Departementes werden durch Einen der Regierungsräthe geleitet, der die erforderlichen Sachverständigen, Büreau- oder Direktionschefs sich selbst unterordnen mag. — Für die Leitung von vorörtlichen Geschäften ist ein eigener Staatsrath aus zwei Mitgliedern unter dem Präsidenten des Regierungsrathes zusammenzusetzen."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man scheint im Allgemeinen einverstanden zu sein über die Richtung, welche man einschlagen will, indessen sind die Ansichten im Volke hierüber noch sehr von einander abweichend, und da unsere Verhandlungen darüber nun einmal gedruckt werden sollen, so ist es gut, die Sache einläßlich zu besprechen, auch wenn man vielleicht bereits Gesagtes wiederholte. Ich stimme ganz für die bis jetzt gemachten Vorschläge, jedoch gefällt mir der Letzte noch fast am Besten, denn es liegt darin, die Regierung solle eigentlich Alles machen, während der gedruckte Paragraph schon mehr oder weniger die Einheit des Begriffes zerstört. Indessen lege ich auf solche Redaktionen eben nicht sehr großen Werth, es kömmt immerhin Vieles auf die Art und Weise der Ausführung an. Mein Ideal geht weiter, als Alles, was hier vorgeschlagen wird, aber ich möchte noch keinen Antrag machen. Ich erschrecke nicht davor, wenn man schon sagt, das büreaukratische System sei monarchischer Natur ꝛc.; es kömmt immerhin auf die Zweckmäßigkeit der Sache an, und bei mir ist die Hauptsache diese, daß die Basis der Staatseinrichtung eine breite sei, und diese haben wir bereits gelegt, sie liegt in der Volkssouveränetät; bei mir ist ferner Hauptsache, daß die Gesetze mit dem allgemeinen Volkswillen in Uebereinstimmung stehen, und daß zu diesem Ende das Volk so viel als möglich an der Gesetzgebung selbst mittelbar Theil nehme. Daher wäre ich auch über dem Veto nicht erschrocken, aber auf der andern Seite halte ich es für ebenso wesentlich, daß in Bezug auf Vollziehung der Gesetze vor Allem aus Einheit herrsche. Nehmet der Regierung das Abberufungsrecht, nehmet ihr alles Mögliche weg, schwächet sie in Diesem und Jenem, nur lasset ihr die Einheit, so hat sie immerhin die nöthige Stärke und Kraft. Diese Einheit also möchte ich der Regierung nicht nehmen, sie fehlte der bisherigen Regierung, und wir können sie nur durch das vorgeschlagene bureaukratische oder Ministerialsystem erhalten. Meine Ansichten darüber gehen indessen noch etwas weiter; ich hätte die Zahl der Regierungsräthe noch weiter herabsetzen können, bis auf 5 oder gar bis auf 3 Mitglieder, aber dann hätte ich dieselben durch das Volk selbst wählen lassen mögen, wie die Mitglieder des Großen Rathes, denn alsdann hätten diese 3 oder 5 Mitglieder schon ausgezeichnete Männer oder wenigstens solche sein müssen, die bereits Proben abgelegt hätten, daß sie das Zutrauen verdienen; alsdann hätte ich diesen Staatsräthen oder Regierungsräthen allerdings auch Departemente, oder wie man es nennen will, untergeordnet, welche dann die nöthigen Vorberathungen u. s. w. gemacht hätten, und deren Präsidenten als Referenten im Regierungsrathe aufgetreten wären, gerade wie im Entwurfe vorgeschlagen wird, daß die Regierungsräthe in Zukunft im Großen Rathe auftreten sollen. Dadurch wäre etwas vermieden worden, was bis jetzt im Regierungsrathe nur zu häufig vorkam, nämlich, daß man sich gegenseitige Konzessionen macht, was auch beim besten Willen, unparteiisch zu sein, sonst immer geschehen wird. Bringt z. B. der Präsident des Departementes des Innern einen Antrag, der dem Präsidenten des Finanzwesens nicht gefällt, hat aber dieser gleichzeitig auch etwas in petto, das er durchsetzen möchte, so schweigt er oder stimmt bei, und so macht man sich eben gegenseitige Konzessionen. Dieß könnte aber nicht geschehen, wenn die Departementschefs außer dem Regierungsrathe genommen würden und bloß als Referenten, wenn sie etwas vorzutragen haben, vor den Regierungsrath träten. Man kann vielleicht einwenden, dadurch

würden ja die Regierungsrathsstellen eine Art von Sinekuren; ich glaube es nicht, indessen will ich jetzt heute nicht ein System des Nähern entwickeln und ausführen, welches, wie ich wohl weiß, hier keinen Anklang finden wird. Nichtsdestoweniger halte ich dieß System für das beste, und ich habe meine Ansicht darüber schon zur Zeit, als ich in die Regierung trat, gedruckt niedergelegt. Hinsichtlich der Frage, ob das Ministerialsystem im Allgemeinen zweckmäßiger sei, als das Kollegialsystem, will ich nur kürzlich darlegen, wie es nach dem Kollegialsysteme bis jetzt gieng. Man glaubte gewöhnlich, die Geschäfte werden durch Kommissionen und Departemente vorberathen, mithin gründlicher, als es nach dem hier vorgeschlagenen Systeme geschehen würde. Ich behaupte im Gegentheile, daß die Gründlichkeit der Geschäftsberathung gerade unter dem gegenwärtigen System leiden mußte, und zwar je mehr Mitglieder in den Departementen sind, desto in höherm Grade. Bestehe ein Departement aus 3 oder 5 oder mehr Mitgliedern, so werden die Geschäfte entweder Jemandem zum Rapporte geschickt, denn stimmen die andern Mitglieder einfach dem Rapporte bei, und dieser gelangt dann an den Regierungsrath, ist aber nichtsdestoweniger nur die Arbeit und die Ansicht eines Einzelnen, oder aber, man liest die Sache einfach vor, und dann schließen sich die Andern, wenn sie nicht gar aufmerksam dabei waren, der zuerst geäußerten Meinung an; oder endlich, man läßt das Geschäft zirkuliren; dann verläßt sich der Eine auf den Andern, daß er es lesen werde, besonders wenn die Materie ihn nicht sehr anspricht und am Ende, wenn die Sache auszirkulirt hat, erinnert sich Keiner mehr daran, was eigentlich das Geschäft war. Ob dann dieß Gründlichkeit ist, muß ich bezweifeln. Nehmet doch die Menschen, wie sie sind, und sie werden in Zukunft nicht viel anders sein, als sie bisher waren. Bedenkt man ferner die bisherige Stellung der Departemente, so muß man sie auf der andern Seite auch zum Theil in Schutz nehmen. Bekanntlich soll die Mehrheit eines Departements nicht aus Mitgliedern des Regierungsrathes bestehen, sondern aus Andern; sehr oft nun entschied die Mehrheit anders, als die Mitglieder des Regierungsrathes oder auch nur der Präsident gerne sahen; wenn dann die Sache vor Regierungsrath kam, wurde der Antrag des Departements nicht unterstützt, sondern die regierungsräthlichen Mitglieder desselben sprachen und votirten dann anders, so daß das Departement als solches dann nicht vertreten war, und der Beschluß in entgegengesetztem Sinne ausfiel; so verloren die allmälig nichtregierungsräthlichen Mitglieder des Departements den Muth, die Sachen genau zu untersuchen und eine unabhängige Meinung zu äußern. Zudem waren die Mitglieder nicht besoldet, und wenn man sie auch in Zukunft nicht besolden will, so kann man ihnen auch nicht zu Vieles zumuthen; will man sie aber besolden, so muß man sie gut besolden, wie bereits bemerkt wurde. Nach meinem Systeme dagegen würde jede Sache gründlich untersucht werden müssen, weil der Präsident des Departements oder der Direktor die ganze Verantwortlichkeit dafür auf sich hätte; ist er nicht selbst ein Sachverständiger, so würde er die Sache Jemanden zuweisen, sei es einer Kommission, einer einzelnen Person oder vielleicht auch einem Vereine, um die Ansichten Sachverständiger zu vernehmen; daraus kann er sich dann seine eigene Meinung bilden, ist aber immerhin verantwortlich für Alles, was er zur Behandlung vor den Regierungsrath bringt. Daß durch ein solches System der Geschäftsgang ungemein vereinfacht werde, darüber will ich kein Wort verlieren, die Sache liegt auf der Hand. Nur dieses will ich anführen. Gegenwärtig hielt der Regierungsrath durchschnittlich in der Woche drei Sitzungen, in Zukunft wird er vier oder fünf Sitzungen in der Woche halten, kann aber dann die Sitzungen in der Regel auf zwei oder drei Stunden täglich reduziren. Jeder Departementschef begiebt sich um 8 Uhr auf sein Departement, bereitet seine Geschäfte vor und bringt sie um 10 Uhr in den Regierungsrath, wo er über die einfachern Geschäfte nur mündlich raportirt oder ganz kurze schriftliche Anträge mündlich motivirt u. s. w. Nachmittags arbeitet er wiederum auf seinem Bureau mit seinen Sekretären, und am Morgen ist er fast mit Allem. Ich mache hier noch einmal auf die Verantwortlichkeit aufmerksam. Bisher schrie man immer nach einem Verantwortlichkeitsgesetz und machte dem Regierungsrathe ein Verbrechen daraus, daß er kein solches brachte; allein dieß war unter den bisherigen Verhältnissen und Einrichtungen rein unmöglich, wenigstens wenn man ein ausführbares Gesetz haben wollte. Wenn Ihr nicht je einzelnen Personen die Geschäfte übertraget, und sie zur Rapporterstattung verpflichtet, so könnt Ihr niemals eine wirkliche Verantwortlichkeit haben. Bei unsrer gegenwärtigen Departementeinrichtung mit all den vielen untergeordneten Kommissionen wüßte ich wahrlich nicht, wo ich eigentlich Denjenigen suchen sollte, der wirklich verantwortlich wäre, und ganze Behörden verantwortlich machen, ist gewiß meist unmöglich. So wie ferner die Departemente gegenwärtig organisirt sind, werden sie sich immer mehr oder weniger Manches anmassen, und eine Regierung neben der Regierung bilden, was bei einer bureaukratischen Einrichtung fast unmöglich ist. Jenes hat aber zugleich zur Folge, daß dann auch keine Konsequenz in die Geschäfte kömmt. Wenn heute in einem Departemente zufällig diese Mitglieder sitzen, morgen andere, so kann schon in der Vorberathungsbehörde ein Gegenstand an einem Tage so vor Regierungsrath beantragt werden, und acht Tage nachher ein ganz gleichartiger Gegenstand in ganz anderem Sinne. Die Folge davon ist, daß, wenn sie im Regierungsrathe nicht aufpassen wie Häftlimacher, auch der Regierungsrath selbst in Inkonsequenzen verfällt, und nichts schwächt das Ansehen einer Regierung mehr, als inkonsequente Handlungen. Man hat gefragt, wie es dann gehen solle, in Bezug auf Gegenstände technischer Natur, — Spezialitäten. Da möchte ich nicht heute schon präjudiziren, sondern dieses der Gesetzgebung und der Zeit überlassen. Nach meiner Ansicht müssen ganz sicher für mehrere Geschäftszweige solcher Art besondere Kommissionen aufgestellt werden, und es können solche Gegenstände nicht anders als in Kollegien behandelt werden. Für andere Gegenstände möchte ich dagegen keine solche Kommissionen, und ich würde die Zahl dieser Letztern noch geringer machen, als Herr Stämpfli vorschlägt; ich möchte z. B. keine besondere Kommission für Handel und Industrie, sondern ich würde, wenn ich Departementschef des Innern wäre, für solche Fragen jeweilen einige Männer, zu welchen ich Zutrauen hätte, zusammenberufen, um ihre Ansicht darüber zu vernehmen. Was für einen Werth kann gegenwärtig ein Rap-

port der Kommission für Handel und Industrie haben, wenn es sich z. B. im Interesse der inländischen Uhrenmacherei handelt? Kein Mitglied ist ja da, das etwas davon versteht. Hat man aber ständige Kommissionen, so muß man sich immer mit denjenigen Mitgliedern behelfen, welche einmal da sind. Hr. Stämpfli hat darauf angetragen, die aufzustellenden Departemente oder Direktionen hier bereits zu nennen, wobei er den Vorbehalt macht, daß die Gesetzgebung später Aenderungen beschließen können. Allein was man in die Verfassung thut, soll für die Gesetzgebung unabänderlich sein. Ich begreife zwar wohl, daß man dem Publikum etwas Einläßliches zeigen möchte, aber wir binden uns vielleicht mehr oder weniger dadurch die Hände auf eine nachtheilige Weise. Wir können da auch keinen Maßstab nehmen von den andern Kantonen, welche das Ministerialsystem eingeführt haben; denn wir sind der größte Kanton und werden daher auch immer Geschäfte haben, die sie in anderen Kantonen nicht oder nicht in diesem Maße haben. Wollen wir das Armenwesen gänzlich zentralisiren, so sehe ich vor, daß nur dieses nebst dem Vormundschaftswesen ein besonderes Departement hinreichend beschäftigen wird, und also scheint es mir in dieser Beziehung zweckmäßiger, bei dem vorgeschlagenen Paragraph zu bleiben. Was den Namen „Direktionen" betrifft, so hätte ich die Bezeichnung „Departemente" stehen lassen mögen; dieser letztere Name ist bereits schon falsch ausgelegt worden, denn das Departementalsystem ist eigentlich und ursprünglich nichts anderes, als das bureaukratische System, welchem das Kollegialsystem entgegensteht. Uebrigens sind die Leute an diese Bezeichnung gewöhnt, und der Gewohnheit sollte man auch einige Rechnung tragen. In erster Linie stimme ich also zum Antrage des Herrn Sury, weil er prinzipieller ist und das System der Einheit treffender bezeichnet; in zweiter Linie hingegen stimme ich zum vorliegenden Paragraphen mit der Abänderung von „Departementen" anstatt „Direktionen".

Dr. Lehmann. Ich bin nicht sehr für das Ministerialsystem eingenommen, es will mir nicht recht einleuchten und ich fürchte mich namentlich vor der Macht dieser Ministerien, die immerhin groß sein würde; und auch mir scheint dieses System nicht recht republikanisch. Wenn auf der einen Seite man zugeben muß, daß die Geschäfte beförderlicher besorgt werden mögen, so fragt es sich erst noch, ob dafür nicht weniger umsichtig und gründlich. Immerhin aber erwarte ich, das Ministerialsystem werde hier die Mehrheit bekommen. Daher will ich die Versammlung nicht lange mit Einwendungen ꝛc. aufhalten, und mir nur eventuell, wenn der Antrag, die Departemente, oder Direktionen in der Verfassung zu bezeichnen, die Mehrheit erhalten sollte, erlauben, einen Zusatz vorzuschlagen. Wird eine technische Kommission, wo also Spezialkenntnisse des Faches nöthig sind, nicht vom Direktor selbst präsidirt, so fürchte ich, daß solche Geschäfte dann vor Regierungsrath nicht mit der nöthigen Sachkenntniß behandelt werden, besonders nämlich, wenn der Direktor, an welchen man berichten will, nicht zufällig selbst Techniker ist; die Vorträge der technischen Kollegien werden auf diese Weise in der Regierung nicht gehörig vertheitigt und könnten dort leicht zum Nachtheil der Sache umgeändert werden; würde hingegen ein solches Expertenkollegium von einem Mitglieds des Regierungsraths als Direktor selbst präsidirt, so würde der Direktor gewiß die Geschäfte gründlicher kennen lernen, denn in der mündlichen Diskussion wird gar oft manches gesagt, was nicht in die schriftlichen Vorträge kömmt, und es ist oft der Fall, daß Minderheitsansichten gerade den Nagel besser auf den Kopf treffen, als die Mehrheitsansicht. Daher möchte ich folgenden Grundsatz eventuell vorschlagen, nämlich: daß für diejenigen Verwaltungszweige, wo hauptsächlich technische Fragen vorkommen, besondere Expertenkollegien als beratbende Behörden aufzustellen seien und daß dieselbe jeweilen von Mitgliedern der Regierung selbst präsidirt werden sollen. Dadurch wird man zugleich dem Wunsche der größern Zahl von Medizinalpersonen des Kantons, welche unlängst eine Vorstellung an den Verfassungsrath eingereicht haben, entsprechen, nämlich daß nach der zukünftigen Medizinalordnung das gesammte Gesundheitswesen von einer besondern Gesundheitsbehörde besorgt werden möchte, welche unter der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Mitgliedes des Regierungsrathes als Präsidenten stünden, weil der große Uebelstand in diesem Verwaltungszweige nicht zu vermeiden ist, daß, wenn das Kollegium nicht direkt unter der Regierung steht, sondern bloß an dieselbe rapportirt, dann Nichttechniker die Gutachten der Techniker oft so modeln und umgestalten, daß ein höchst nachtheiliger Entscheid herauskömmt. Ich glaube, mein Antrag könnte sehr füglich neben demjenigen des Hrn. Revel bestehen.

Jaggi. Ich habe schon seit Langem über diese Sache nachgedacht, und je mehr ich dieß that, desto mehr bin ich gegen das bisherige System eingenommen, und ich bin Einer derjenigen, welche unbedingt das bureaukratische System adoptiren wollen. Man erschrickt vor der Gewalt der Direktoren. Ich weiß wohl daß ein solcher Mann allerdings eine bedeutende Gewalt in sich vereinigen würde, aber anderseits, Hr. Präsident, m. H., auch eine große Verantwortlichkeit; immerhin besteht die öffentliche Kontrolle, die Presse, die öffentliche Meinung, und wenn er nicht thut, was seines Amtes ist, und wenn er es nicht auf zweckmäßige Weise thut, so wird er nicht lange an seinem Posten bleiben. Allein das Departementalsystem, wie wir es bis jetzt hatten, war das Allermangelhafteste im ganzen Staatsorganismus; man hatte in den Departementen eine kollegialische Oberabtheilung mehr zum Scheine als in der Wirklichkeit; jedes derselben bestand aus sieben Mitgliedern, zwei davon mußten aus dem Regierungsrath sein, die fünf andern konnten aus allen andern Staatsbürgern überhaupt gewählt werden. Für die regierungsrätlichen Mitglieder freilich, d. h. für den Präsidenten, war gesorgt, indem der Letztere eine Besoldungszulage hatte, hingegen die andern mußten vergeben arbeiten. Meine Ansicht hierüber habe ich schon früher in einer Druckschrift niedergelegt, und ich bin so frei, Einiges hervorzuheben. Wenn die Mitglieder von der Hauptstadt entfernt wohnen, so werden sie sich jedenfalls nur für die Sitzungen selbst hier einfinden, die Geschäfte werden dann von ihnen nicht gelesen und geprüft, sondern dieses wird etwa dem Sekretär überlassen, ꝛc. Vielleicht liegen für eine Sitzung achzig bis hundert Geschäfte vor, und diese werden auch in einem Tage behandelt; wie können nun solche Mitglieder, die

in der ganzen Zwischenzeit den Geschäften fremd bleiben, mit Sachkenntniß stimmen? Also liegt in dieser Art von Geschäftsbehandlung keinerlei Garantie für die Staatsbürger. Auch die in der Stadt wohnenden Mitglieder waren es etwa unfleißig, aber man kann es allen diesen Mitgliedern eigentlich nicht verargen, denn wem kann man es zumuthen, Jahrelang vergeben zu arbeiten? Also sind solche Mitglieder in der Regel nichts anderes als bloße Figuranten. Betraf ein Geschäft etwa eine Person, für die man sich interessirte, dann prüfte man vielleicht etwas näher, aber dieß war wiederum nicht das Wahre. Wir müssen also hier durchaus eine Aenderung machen, und zwar eine bedeutende, und wenn wir dem Volke dadurch wesentliche Vortheile darbieten, so wird es uns dafür dankbar sein. Ich denke mir, daß man den Departement-Chefs jedenfalls bedeutende Kompetenzen geben werde, damit nicht die Regierung als solche mit minimen Gegenständen behelligt werde; daß aber das Recht der Beschwerdeführung vorbehalten bleibe, sofern der Betheiligte mit einer Verfügung des Direktors nicht zufrieden ist; so wird man jedenfalls schneller zu einem entsprechenden Entscheide gelangen als bisher, wo man oft genöthigt war, entweder bis vor den Großen Rath zu treten, oder wenn man dieß nicht gerne that, lieber Unrecht zu leiden; wenn aber den Direktoren nicht eine solche Kompetenz ertheilen, sondern nur für alles vor Regierung bringen können, wo bleibt dann ihre Verantwortlichkeit? Nicht der Direktor, sondern die Regierung wird dann verantwortlich. Daher möchte ich, wie gesagt, dem Direktor eine große Kompetenz geben, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, daß man über seine Verfügungen an die Regierung appelliren könne.

Klaye. Ich will nicht von Neuem in die überzeugenden Gründe eintreten, die zu Gunsten des mir beliebten Systemes entwickelt worden sind. Ich will nicht versuchen, noch mehr die Vorzüge des Einheitssystemes hervorzuheben, welches das einzige ist, das mit einer raschen Führung der Geschäfte und einem Verantwortlichkeitsgesetze sich vereinigen läßt; das einzige zwar, welches gestattet, diese Verantwortlichkeit zur Wirklichkeit und nicht bloß zur Einbildung zu machen; — ich will mich darauf beschränken, auf die Gefährlichkeit aufmerksam zu machen, schon diesen Augenblick gemäß dem Antrag des Herrn Stämpfli festzusetzen, welches die Anzahl der Direktionen, d. h. der Hauptzweige der Staatsverwaltung sein solle. In der That zeigt Ihnen die stattgehabte Berathung, wie schwierig diese Eintheilung ist, denn mehrere Redner haben über diesen Gegenstand ganz verschiedene Meinungen ausgesprochen. Auf der andern Seite würde man durch die schon jetzige Festsetzung dieser Anzahl, der Frage vorgreifen, aus wie vielen Mitgliedern der Regierungsrath bestehen solle; eine Frage, die noch nicht entschieden ist, und deren Lösung nothwendigerweise einen großen Einfluß auf die Vertheilung der Direktionen unter die Mitglieder des Regierungsrathes und infolge dessen auf die Ausscheidung der Zweige der Staatsverwaltung ausüben muß. Ich werde daher aus allen meinen Kräften den Antrag des Herrn Stockmar unterstützen, welcher dahin geht, bloß dem Grundsatze nach festzusetzen, daß die verschiedenen Direktionen in der Staatsverfassung bezeichnet werden sollen, und hierauf den Paragraph an die Redaktionskommission zurückzuweisen, damit dieselbe vor allem aus einen Entwurf über die Anzahl der Direktionen vorlege. Bei Ermanglung jeder näher ausgearbeiteten, wohl erwogenen und berathenen Bestimmung wollen wir uns vor Ueberstürzung hüten. Noch ein Wort über den Antrag des Herrn Dr. Lehmann, in Bezug auf die medizinischen Fragen, welche in den Bereich der einen oder andern Direktion fallen könnten. Ich möchte ihm bemerken, daß es in diesem Augenblicke sich noch nicht darum handelt, die Befugnisse der Direktionen zu bestimmen, sondern daß ein organisches Gesetz zu gleicher Zeit über deren Geschäftskreis, Kompetenz, die Hülfsmittel von denen sie Gebrauch machen können, und die Kommissionen, die ihnen Hülfeleistung bieten sollen, die angemessene Richtschnur aufstellen wird. Bei der Berathung über dieses Gesetz wird dann eine Bestimmung von der Art wie er vorgeschlagen hat, in Betracht gezogen werden können, in der Verfassung hingegen dürfen dieselbe keine Aufnahme finden, da man sich darauf beschränkt, in derselben als Grundsatz das Direktionssystem anzunehmen, wobei man dem Gesetze Alles überläßt, was die weitere Entwicklung dieses Verfassungsmäßigen Grundsatzes anbetrifft.

Belrichard. Die Vorzüge des Systemes, das Ihnen durch §. 47 gegenüber dem dermaligen Departementalsysteme vorgeschlagen wird, sind so offenkundig, daß ich mich enthalten will, darauf zurückzukommen. Ich will blos zu bemerken geben, daß man von dem Gesichtspunkte ausgehen müsse, wer den Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen. Man verlangt von allen Seiten die Verantwortlichkeit, besonders von Seite derer, die mit der größten Heftigkeit das vorgeschlagene System angreifen. Auf der andern Seite hat man Ihnen, meine Herren, bereits zu bedenken gegeben, wie schwer es halten würde, in dieser Beziehung gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, welche den Gegenstand vollkommen umfassen würden. Man hat bis dahin mehr oder weniger fruchtlose Versuche gemacht, um ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten und Angestellten zu bekommen, wonach man zu dem Glauben veranlaßt sein konnte, das ein solches Gesetz eine Art von Räthsel sei, welches nicht so leicht zu lösen sein dürfte. Nach meiner Ansicht darf man am ehesten vermittelst zweckmäßiger Institutionen hoffen, den sichersten Weg zu Erlangung einer reellen Verantwortlichkeit zu finden, und das System, das man an die Stelle des bis jetzt bestehenden setzen möchte, ist erwiesenermaßen Dasjenige, welches in dieser Beziehung am meisten Gewährleistung darbieten wird. Wenn ich in Betreff dieses Paragraphen das Wort ergriffen habe, so ist es deßwegen, weil ich darauf halte, meine vollständige Beistimmung zu dem uns vorgeschlagenen Systeme deutlich kundzugeben. Die Herren Dr. Lehmann und Revel haben sich nach meiner Ansicht gar zu sehr mit Zufälligkeiten beschäftigt. Es ist keineswegs nothwendig zu sagen, daß die betreffenden Personen diese oder jene speziellen Kenntnisse besitzen sollen. Bei dem Departementalsysteme, das bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt in Kraft besteht, haben wir nicht gesehen, daß man sich gar sehr daran gehalten hätte, in die verschiedenen Dikasterien Männer hineinzubringen, welche sachkundig in den Zweigen gewesen wären, welche diese Dikasterien umfassen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen, meine Herren, das Baudepartement anzuführen. Es ist mir nicht bekannt, daß seit

dem Bestehen der gegenwärtigen Ordnung der Dinge dieses Departement in seinem Schooße jemals sachkundige Männer des betreffenden Faches gezählt hätte; im Gegentheil, allemal wenn es sich darum handelte, eine Schlußnahme zu fassen, welche Spezialkenntnisse erforderte, so war man genöthigt, Zuflucht zu Ingenieuren zu nehmen. Wenn wir nun aber das uns vorgeschlagene System annehmen, was verhindert uns dann, in den Fällen, wo solches nöthig sein sollte, ebenfalls die Mitwirkung von Spezialmännern uns zu Nutzen zu machen? — Dieser Punkt kann den Gegenstand besonderer Bestimmungen in den organischen Gesetzen bilden. Ueberdieß wird die Verantwortlichkeit, welche auf den Direktionschefs lasten wird, dieselben nöthigen, Spezialmänner zu Hülfe zu ziehen, selbst wenn keine Gesetzesbestimmung sie dazu bestimmen würde. Ich schließe, indem ich mit vollster Ueberzeugung zum Paragraphen, so wie er vorgeschlagen ist, stimme.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Der §. 47 ist meines Dafürhaltens einer der wichtigsten des ganzen Verfassungsentwurfes. Je nachdem wir ein System annehmen werden in der Administration wirkliche Verbesserungen möglich oder nicht. Die bisherige Erfahrung hat uns bewiesen, daß das Kollegialsystem zu einer Menge Uebelstände führt, welche eben mehr dem Systeme selbst, als dem Personale zugeschrieben werden müssen, weshalb, um reale Verbesserungen zu erhalten, weniger ein Personen-, als ein Systemwechsel nothwendig ist. In der Umfrage haben sich verschiedene Ansichten ausgesprochen, von denen die einen das bisherige Kollegialsystem unter Vorbehalt von angemessenen Modifikationen beibehalten, die andern aber das bureaukratische oder Ministerialsystem wie es dem Entwurfe zu Grunde liegt, einführen wollen. Daß jedenfalls das Kollegialsystem, wie es gegenwärtig existirt, nicht mehr fortbestehen könne, darüber scheinen selbst die einverstanden zu sein, welche dasselbe vertheidigen. Sie wollen indessen mehr eine Aenderung in den Personen, als in der Sache selbst; sie glauben, daß mit der Verkleinerung der Mitgliederzahl die nämlichen Vortheile erzweckt werden können, welche beim bureaukratischen Systeme sind, ohne dessen Nachtheile zu erhalten. Dieser Ansicht aber muß ich entgegnen, daß es nicht so sehr auf die Zahl der Mitglieder eines Kollegiums ankömmt, ob der Geschäftsgang Beweglichkeit, Gründlichkeit und Einheit erhalte, denn ob 3. 4. 5. 6 oder mehr Mitglieder mit gleichem Berathungs- und Stimmrecht sitzen, so ist die Folge doch immer die nämliche und zwar die, daß man, um einen auch noch so unwichtigen gültigen Entscheid zu fassen, diese mehreren Mitglieder zusammentreten, berathen und entscheiden müssen, und daß auf diese Weise den Uebelständen, welchen man abhelfen will, nämlich einem schleppenden, inkonsequenten und aller Verantwortlichkeit entbehrenden Geschäftsgang, nicht abgeholfen wird. Von Herrn Schneider, älter, ist bemerkt worden, daß das bureaukratische oder Ministerialsystem weniger Garantie bezüglich auf Gründlichkeit der Verhandlungen darbiete, als das Kollegialsystem. Dieser Behauptung hat Herr Fürsprech Stämpfli ganz richtig entgegnet, daß die Erfahrung das Gegentheil beweist, denn obschon bisher das Kollegialsystem bestanden habe, so sei es dennoch eine ziemlich allgemein geltende Thatsache, daß in den Departementen und Kommissionen in diesem oder jenem Geschäfte nur eine einzige Person die Sache genau geprüft und darüber Bericht erstattet habe und daß dann die andern Mitglieder in der Regel auf Treu und Glauben der Ansicht dieses Einzelnen beigepflichtet hatten, was zur Folge gehabt hatte, daß ein Einzelner die jeweilige Frage entschieden habe, ohne die rechtliche und moralische Verantwortlichkeit zu gleicher Zeit zu übernehmen, indem formell nicht diese einzelne Person, sondern das Kollegium den Beschluß gefaßt hätte. Es ist ferner von den Herren Imobersteg und Dr. Schneider unter Anderm ganz richtig gesagt worden, daß alle wichtigern Beschlüsse dennoch mehr oder weniger nicht nach der Mehrheit des Departements, sondern nach dem Willen der darin befindlichen Regierungsräthe ausfallen werde, indem, wenn das Departement einen Beschluß faßt, welcher den Herrn Präsidenten zu gefallen nicht das Glück hat, so wird dieser im Regierungsrathe nicht die Ansicht des Departements, sondern seine eigene vertheidigen, und diese wird die Oberhand erhalten, wenn sich nicht zufälliger Weise im Schooße des Regierungsrathes selbst andere Ansichten geltend machen. Dies mag genügen, um die Behauptung zu widerlegen, daß beim kollegialischen Systeme mehr Gründlichkeit der Behandlung sei. Bei beiden Systemen wird sich die Ansicht des Herrn Präsidenten vor Allem aus geltend machen, allererstens mit dem wesentlichen Unterschiede, daß der Präsident eines Departementes beim Kollegialsysteme keine Verantwortlichkeit trägt, indem er sich immer hinter den Beschluß einer Behörde stecken kann, während dies im bureaukratischen Systeme nicht der Fall und er persönlich verantwortlich ist. Es ist ferner gegen das Ministerialsystem angeführt worden, es biete dasselbe weniger Garantie dar gegen Willkürlichkeiten, als das Kollegialsystem, indem einer einzelnen Person und dem Regierungsrath zu viel Macht eingeräumt werde. Hierauf ist entgegnet worden, daß wenn auch in dieser Beziehung das einzelne Mitglied des Regierungsrathes und diese letztere Behörde etwas mehr Macht als früher erhalten, in anderer Beziehung dann eine ganze Menge durch die neue Verfassung entzogen werden, wie z. B. das ganze Gerichtswesen, so weit es dem Regierungsrathe übertragen war, namentlich aber der ganze Administrativprozeß, ebenso ein großer Theil der Wahlen, welche wohl am Meisten dazu beitragen, den Einfluß des Regierungsrathes übermäßig zu erhöhen. Von Herrn Schneider, älter, ist befürchtet worden, daß die Direktoren, weil nun alle Verantwortlichkeit der Geschäfte auf sie falle, bei jedem Anlasse so würden von der Presse gereizt werden, daß sie sich unmöglich halten können. Statt dies für einen Nachtheil anzusehen, möchte ich gerade die Presse als das beste Mittel gegen Willkürlichkeiten und Unrichtigkeit oder Nachlässigkeit anrufen. Sie giebt die beste Garantie und wird über jeden Mißbrauch der Gewalt wachen. Ein unwissender und untüchtiger Direktor wird sich keinen Monat lang an der Spitze eines Departementes halten können, denn eben die Presse wird ihn so zeichnen, daß er sich wird zurückziehen müssen. Das Nämliche ist bei einem nachlässigen Direktor der Fall; auch dieser wird sich nicht lange halten können. Man behauptet, das Ministerialsystem sei monarchisch und passe nicht für eine Republik. Darauf ist erwiedert worden, daß sich eine Republik nicht durch die Art und Weise der Verwaltung, sondern durch die Prinzipien sich unterscheide,

welche der Konstitution zu Grunde liegen; wenn die Grundlagen eines Staates republikanisch sind und auf freisinnigen Prinzipien beruhen, so geschieht diesem Prinzipe kein Eintrag, wenn die Verwaltung einzelnen Personen übertragen wird, welche dafür persönlich verantwortlich sind. Gerade deßhalb wird von verschiedenen Seiten der monarchischen Einrichtung eines Staates der Vorzug vor einer Republik gegeben, weil nur in der Monarchie eine gute Verwaltung möglich sei; es nimmt mich nun Wunder, ob man nicht diesen Vortheil der Monarchien eben so gut in eine Republik einführen kann, ohne dem Wesen der Republik selbst zu schaden. Ich glaube, man kann dieß, wenn man will; man muß überhaupt die Garantie, daß eine Behörde von der ihr übertragenen Macht keinen Mißbrauch mache, und das Gegengewicht gegen Willkührlichkeiten und Ungesetzlichkeiten nicht in der Behörde selbst, sondern außer derselben suchen. Nur außer einem Dykasterium ist eine Aufsicht und eine genaue Kontrolle möglich und von Wirksamkeit. Sucht man aber das Gegengewicht in der Behörde selbst, so wird dieß zur Folge haben, daß die Sache nicht mehr recht geht, wie in einem Uhrwerke, wo zu viele Räder angebracht sind. Wenn wir den Großen Rath unabhängig machen und aus demselben die damit im Widerspruche stehenden Elemente, wohin ich namentlich die Beamten zähle, entfernen, so wird auf diese Weise das republikanische Prinzip festgestellt und der Große Rath in die Lage versetzt, eine eigentliche und nicht nur scheinbare Kontrolle über den Geschäftsgang zu führen. Ich komme nun speziell auf das Votum des Herrn Fürsprech Stämpfli. Er hat nachgewiesen, daß ein schneller Geschäftsgang nur beim Ministerialsystem möglich sei, beim Kollegialsystem auch die unbedeutendsten Geschäfte Monate lang hingezogen werden, ohne eine Erledigung zu finden. Er hat zu diesem Ende ein Beispiel angeführt, wo in einem Departemente ein vier Linien haltendes Schreiben Wochen lang in Zirkulation sich befand und erst, nachdem es bei allen Mitgliedern den Kehr gemacht hatte, erledigt wurde, während beim Ministerialsysteme unmittelbar nach Empfang des Schreibens mit ein paar Worten augenblicklich die Sache erledigt gewesen wäre. Herr Stämpfli hat ferner nachgewiesen, daß einzig beim Ministerialsysteme eine politische und moralische Verantwortlichkeit möglich sei. Richtig ist es nun einmal, daß sich eine strenge Durchführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit beim Kollegialsysteme nicht denken läßt; denn wer soll für Beschlüsse verantwortlich gemacht werden können, wenn ein Kollegium einen Beschluß faßt, welcher, je nachdem diese oder jene Mitglieder anwesend sind, heute so, morgen anders ausfällt. In Kollegien geschieht es öfters, daß über gleiche Fragen verschiedene, ganz verschiedene Beschlüsse gefaßt werden, je nachdem das eine oder andere Mitglied anwesend oder abwesend ist. Wie ist bei einer solchen Einrichtung eine Konsequenz möglich, und welches Zutrauen muß das Publikum in eine Behörde haben, welche heute so, morgen anders entscheidet. Eine andere Frage ist die, ob man jetzt schon in der Verfassung den Geschäftsgang seinen Hauptzweigen nach aufführen will. Herr Stämpfli glaubt ja, Herr Stockmar dagegen will jetzt nicht eintreten, sondern die Frage zur Begutachtung der Redaktionskommission zurückschicken. Die Eintheilung, welche Herr Stämpfli vorschlägt, ist die nämliche, welche gegenwärtig existirt; einzig das diplomatische Departement soll wegfallen, und zum Theil wenigstens mit dem Justizdepartement vereinigt werden. Herr Stockmar dagegen glaubt, daß die jetzige Eintheilung nicht zweckmäßig und daher umzuändern sei, er schlägt jedoch keine bestimmte Eintheilung vor, sondern will den Paragraphen auch aus diesem Grunde zurückweisen. Meiner Ansicht nach läßt sich nicht leicht jetzt schon eine zweckmäßige Geschäftseintheilung machen, indem diese je nach Umständen, welche späterhin sich so oder anders gestalten können, eingerichtet werden muß. So wird es wahrscheinlicher Weise nothwendig sein, das Departement des Innern zu theilen und ein eigenes Departement für das Armenwesen zu machen; es kann dieß aber erst dann entschieden werden, wenn über die Grundsätze des Armenwesens selbst entschieden und ein Armengesetz angenommen sein wird. Darin sollte man sich nicht zum Voraus die Hände binden und in die Verfassung nicht eine Bestimmung aufnehmen, durch welche spätere Verbesserungen der Geschäftseintheilung unmöglich gemacht oder doch bedeutend erschwert werden. Denn eine Verfassungsveränderung ist nicht so leicht zu machen. Ich bin überzeugt, wenn die Departementaleinrichtung, wie sie jetzt existirt, nicht auf so bestimmte Weise in der Verfassung vorgeschrieben wäre, dieselbe schon längst nahmhafte Abänderungen erlitten hätte. Wenn man aber glaubt, daß die Eintheilung der Hauptgeschäftszweige jetzt schon in die Verfassung aufgenommen werde, so sollte dieß jedenfalls noch mit dem von Herrn Stämpfli gemachten Vorbehalt geschehen, daß es dem Gesetze überlassen bleibe, allfällige in der Folge sich als nothwendig herausstellende Veränderungen in der Zahl der Direktionen, deren Organisation und Kompetenz vorzunehmen. Mit diesem Vorbehalte kann ich zum Antrage des Herrn Stämpfli stimmen. Herr Revel stellt den Antrag, daß der Große Rath aus sämmtlichen stimmfähigen Bürgern für jede der aufgestellten Direktionen einen Präsidenten wähle, und daß dann diese sechs Präsidenten den Regierungsrath bilden, mit Beigebung von drei oder fünf fernern Mitgliedern, diese letztern jedoch ohne Portefeuille, d. h. ohne an der Spitze einer Direktion zu stehen. Ueber diesen Antrag eine Bemerkung. Ein ähnlicher Antrag ist gefallen, daß man nicht einen Regierungsrath ernenne, und dann dieser die Vorsteher der einzelnen Direktionen bezeichne, sondern daß man vorerst die Direktoren ernenne und dann diese zusammen den Regierungsrath bilden. Nun ist dagegen schon in der Kommission bemerkt worden, daß man durch eine solche Zusammensetzung des Regierungsraths und durch einen solchen Wahlmodus sich leicht veranlaßt sehe, zu viel Rücksichten auf Spezialkenntnisse, zu wenig Rücksicht auf allgemeine Bildung und allgemeine Kenntnisse zu nehmen. Es ist diese Befürchtung ganz richtig, denn für die Leitung der einzelnen Direktionen ist es nicht nur nothwendig, daß man die darauf bezüglichen Spezialkenntnisse besitze, sondern ebensosehr oder vielleicht noch mehr ist es nothwendig, daß die Direktoren überdieß noch allgemeine Bildung und diejenigen Einsichten besitzen, um allgemeine Fragen mit Erfolg beurtheilen zu können. Es ist daher besser, man nehme vorerst auf allgemeine Kenntnisse Rücksicht, besetze den Regierungsrath mit Männern, welche diese haben, wähle aus seiner Mitte dann die einzelnen Direktionen. Herr Revel schlägt ferner vor, überdieß noch

drei oder fünf fernere Mitglieder des Regierungsraths zu ernennen, welche keiner Direktion vorzustehen hätten. Es hat dieser Vorschlag den Uebelstand, daß diese Mitglieder sich Mühe geben werden, ebenfalls Direktoren zu werden und ein Portefeuille zu erhalten, daß dieses Bestreben zu Rivalitäten führen wird, die jedenfalls nicht im Interesse der Geschäfte liegen. Diese Regierungsräthe ohne Portefeuille hätten dann im Vergleich mit den Direktoren wenig zu thun, und würden so zu Sinekuren werden. Was die übrigen Vorschläge der Herren Stämpfli, Sury und Dr. Lehmann betrifft, so muß ich bemerken, daß es sich hier hauptsächlich um den Grundsatz handelt, ob man das Kollegialsystem oder dasselbe mit dem Ministerialsystem vertauschen wolle; darüber muß man sich vor Allem aus verständigen, je nachdem der Entscheid ausfallen wird, wird es der Fall sein, in Spezialbestimmungen einzutreten. Wird das Ministerialsystem angenommen, so fallen alle Anträge dahin, welche sich auf das Kollegialsystem beziehen und umgekehrt, und die Redaktionskommission weiß dann, woran sie sich zu halten hat. Will man sogleich eine Eintheilung der Direktion festsetzen, so stimme ich dem Antrage des Herrn Stämpfli bei, welcher sechs Direktionen vorschlägt, nämlich: 1) des Innern, 2) der Justiz und Polizei, 3) des Finanzwesens, 4) des Erziehungswesens, 5) des Militärwesens, 6) des Bauwesens, jedoch mit dem Vorbehalt: „dem Gesetze bleibt die nähere Organisation und Kompetenz und die allfällige Veränderung der Zahl der Direktionen vorbehalten.“ Der Antrag des Herrn Sury scheint im ersten Momente etwas präziser, aber auf der andern Seite ist er viel zu speziell, namentlich was die Leitung der vorörtlichen Geschäfte betrifft. Was den Antrag des Herrn Dr. Lehmann anbetrifft, so ist derselbe eventuell gestellt und lautet also: „Wenn das Ministerialsystem erkannt wird, hingegen der Antrag, die verschiedenen Departemente oder Direktionen (darunter ausdrücklich eine Behörde für Sanitätsangelegenheiten) in der Verfassung zu bezeichnen nicht eine Mehrheit erhält, so wünsche ich folgenden Zusatz zum §. 47: „Daß für diejenigen Verwaltungszweige, in denen vorzüglich technische Fragen „zur Entscheidung kommen, besondere Expertenkollegien „aufgestellt, und daß diese von Mitgliedern der Regierung selbst präsidirt werden sollen.“ Es tritt derselbe zu viel in Einzelheiten ein, welche in einem Gesetze über die Einrichtung der Direktion ihren Platz finden können, nicht aber in eine Verfassung gehören. Was die vorgeschlagenen Expertenkollegien betrifft, so wollen mir diese nicht einleuchten. Ein Minister kömmt in den Fall, viele Fragen durch Techniker vorberathen zu lassen, ist er selbst Techniker, so wird er das ausgestellte Befinden vorsehen und sich ein bestimmtes Urtheil bilden, ist er hingegen nicht Techniker, so wird er die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Befindens nicht zu unterscheiden im Stande sein; entweder muß er auf Treu und Glauben hin den Experten glauben oder er kömmt dann in den Fall, noch andere Befinden einzuholen, vielleicht sogar in gegebenen Fällen ein Expertenkollegium zu bilden, allein solche Kollegien schon jetzt aufzustellen, scheint mir unzweckmäßig, indem man zum Voraus nicht wissen kann, ob sie über alle diejenigen Fälle mit Sachkenntniß zu urtheilen im Stande sind, welche in der Folge sich ereignen können. Wenn einmal solche Kollegien bestehen, so darf man sie nicht übergehen, obschon es in gegebenen Fällen oft besser wäre. Wenn Sie z. B. von vornherein eine Handelskommission aufstellen und es kömmt in der Folge eine Frage, betreffend die Uhrmacherei vor, so muß diese Frage dieser Kommission zugeschickt werden, und es wird diese ein Befinden abgeben, wenn auch niemand in der Kommission sich befindet, welcher etwas von der Uhrenmacherei versteht. Besser ist es, wenn der Fall vorhanden ist, eine Kommission ad hoc zu bestellen, welche man aus solchen Leuten zusammensetzt, welche im Stande sind über die betreffende Frage mit Sachkenntniß Auskunft zu geben. Es gehört jedenfalls eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung, sondern wie bereits bemerkt, eher in ein Gesetz über die Einrichtung der Behörden. In Betreff der Abstimmung erlaube ich mir schließlich meine Ansicht kurz auszusprechen. Vorerst sollte entschieden werden über den Grundsatz, ob man das Kollegialsystem beibehalten, oder aber das büreaukratische oder Ministerialsystem adoptiren wolle. Will man das Ministerialsystem, so frägt es sich, will man zu gleicher Zeit die Eintheilung der Hauptzweige in die Verfassung aufnehmen. Ist dieß entschieden, so käme dann der Antrag des Herrn Stockmar auf Zurückweisung an die Redaktionskommission zur Abstimmung, entscheidet man sich aber dafür, die Eintheilung sogleich festzustellen, so kömmt in diesem Falle der Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli gegenüber demjenigen des Herrn Stockmar zu Abstimmung; erst nachher kommen die Unteranträge, wie derjenige des Herrn Sury u. s. w.

Dr. Schneider. Ich möchte den Herrn Berichterstatter noch um seine Meinung ersuchen über die von Herrn Jaggi berührte Frage, betreffend die Gewalt, welche einem einzelnen Direktor zusteht.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Da Herr Jaggi keinen bestimmten Antrag gestellt hat, so habe ich zu Meidung von Weitläufigkeiten nichts darüber gesagt. Weil indessen Herr Dr. Schneider meine persönliche Ansicht darüber zu vernehmen wünscht, so gebe ich sie kurz dahin ab, daß, meiner Ansicht nach, die Direktoren keine größere Gewalt erhalten sollen, als jetzt die Departemente haben. Ueber das Maaß der Gewalt steht es übrigens dem Großen Rathe seiner Zeit immer frei, dasjenige zu beschließen, was er für gut findet.

Herr Präsident macht den Berichterstatter aufmerksam, daß noch zwei Anträge gestellt worden seien, welche er in dem Berichte nicht berührt habe; der eine betrifft die Benennung Direktion, statt Departement; der andere, den Antrag statt "Zweige„ „Hauptzweige“ zu setzen.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Man hat im Verlaufe der Diskussion gewünscht, daß die gegenwärtige Benennung „Departement“ wenn möglich beibehalten werde; da jedoch Herr Schneider, älter, welcher diesen Wunsch aussprach, keinen bestimmten Antrag stellte, sich späterhin dem Antrage des Herrn Bach anschloß, und Herr Bach seither seinen Antrag zurückgezogen hat, so glaubte ich, ebenfalls zu Vermeidung von Weitläufigkeiten, davon im Schlußrapporte keine Erwähnung thun zu sollen. Da jedoch Auskunft gewünscht wird, so will ich dieselbe ertheilen. Man hat den Ausdruck Departement, obschon er

bezeichnender ist als der im Entwurfe vorgeschlagene Ausdruck, deßhalb nicht beibehalten, weil eben die 15-jährige Benutzung desselben der Grund ist, daß das Publikum darunter ein Kollegium versteht; um nun jedem Mißverständnisse vorzubeugen und dem Volke auch durch die Benennung sogleich anzudeuten, daß der Entwurf etwas anderes vorschlage, als bisher geschehen sei, hat man einen andern Ausdruck gewählt und geglaubt, daß „Direktion„ dem Begriffe entspreche. Hätte man einen bezeichnenden deutschen Ausdruck gefunden, so hätte man ihm unbedingt den Vorzug gegeben, und wenn übrigens Jemand einen bezeichnendern Ausdruck weiß, so wird gewiß die Kommission dafür dankbar sein. Vor einer Abänderung des Namens soll man sich um so weniger scheuen, als die gegenwärtige Verfassung vor fünfzehn Jahren Benennungen, wie „Rath“ und „Kammer“, welche doch hunderte von Jahren alt waren, ebenfalls abgeschafft und mit einer andern Benennung „Departement“ ersetzt hat. Den Antrag des Herrn Belrichard, zu setzen statt „Zweige“, „Hauptzweige“ kann ich zugeben.

Revel. Die Erläuterungen des Herr Berichterstatters haben mich hinreichend zufrieden gestellt. Ich beabsichtigte bloß eben dieselben hervorzurufen.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung des Kollegialsystems	2 Stimmen.
Für Einführung des bureaukratischen oder Ministerialsystems	gr. Mehrheit.
2) Die Eintheilung der einzelnen Hauptgeschäftszweige in die Verfassung aufzunehmen	14 Stimmen.
3) Ueber die Eintheilung von der Redaktionskommission Berichte und Anträge abzuverlangen	gr. Mehrheit.
4) Statt „Zweige“ zu sagen „Hauptzweige“	„ „
5) Den Ausdruck „Departement“ beizubehalten	10 Stimmen.
Für den im Entwurfe vorgeschlagenen Ausdruck „Direktion“	12 Stimmen.

Herr Präsident zeigt an, daß heute keine Nachmittagssitzung statt finden könne, weil das Obergericht Sitzung habe; dagegen aber werde morgen die Sitzung der Vorberathungskommission um 7 Uhr ihren Anfang nehmen.

Schluß der Sitzung um 1 ½ Uhr.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

№ 23.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zwölfte Sitzung der Vorberathungskommission.

Dienstag den 28. April 1846, Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe ist Niemand abwesend.

Das französische Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt; der deutsche Sekretär, Herr Furer, ist noch nicht da.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Tit. II. B.

Regierungsbehörden.

§. 34.

„Der Große Rath erwählt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, einen Regierungsrath von neun Mitgliedern."

Bach bringt als Präsident der Bittschriftenkommission in Erinnerung, daß die meisten der bereits gestern angezeigten Bittschriften über diesen Gegenstand auf Verminderung der Zahl der Regierungsräthe gehen, und zwar die einen 15 Mitglieder, andere 13 oder 11 oder 9 oder 7 verschlagen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph weicht in drei Punkten von der gegenwärtigen Verfassung ab, erstens darin, daß die Mitglieder des Regierungsrathes aus allen stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden können; zweitens darin, daß das hiezu erforderliche Alter vom zurückgelegten 29sten auf das zurückgelegte 25ste heruntergesetzt wird, und drittens, daß er bloß 9 Mitglieder des Regierungsrathes vorschlägt. Nachdem nun gestern mit großer Mehrheit das Ministerialsystem adoptirt wurde, und nachdem es sich zeigte, daß man höchstens sechs Hauptzweige der Verwaltung aufstellen wird, glaube ich, man könne jetzt füglich die Zahl der Mitglieder auf 7 herabsetzen.

Gfeller. Nachdem gestern mit großer Mehrheit das Ministerialsystem als Grundsatz angenommen wurde, wird wahrscheinlich meine Meinung über den §. 34 keinen Anklang finden. Allerdings ist es konsequent mit dem gestrigen Beschlusse, die Zahl der Regierungsräthe so klein als möglich zu machen; ich finde aber, daß bei allzu kleiner Zahl die verschiedenen Landestheile nicht gehörig vertreten sein können, und dieses wird jedenfalls hier oder dort, besonders wenn materielle Fragen nicht nach dem Wunsche einer solchen Gegend erledigt wurden, Mißtrauen erwecken. Auch finde ich, man falle jetzt von einem Extreme allzusehr auf ein anderes, was wir vielleicht später bereuen müßten. Es findet bei diesem Systeme zu wenig Controlle von Einem gegen den Andern statt, es wird auch zu viele Macht auf wenige Einzelne konzentrirt, und daher scheint mir dieses System, wie bereits gestern gesagt wurde, immerhin nicht ganz republikanisch. In Krankheitsfällen, bei Abwesenheiten, Badekuren u. s. w., — wenn wir nur einen einzigen Vorsteher einer jeden Direktion haben, wer soll dann die Geschäfte derselben an seiner Stelle besorgen? Darüber wünschte ich jedenfalls Aufschluß zu erhalten. Eine größere Zahl von Mitgliedern wird schon an und für sich der Regierung mehr Zutrauen bei ihren Mitbürgern erwecken. Die Interessen und Angelegenheiten derselben werden durchgehends gründlicher und unparteiischer besorgt werden, als wenn bloß ein Einzelner darüber zu verfügen hat, denn es liegt in der menschlichen Natur, daß Jeder seine Ansichten beharrlich verfolgt und glaubt, sie seien immer die besten, während wenn Mehrere sind, die Meinungen sich hier und da zum Vortheile der Sache verschmelzen. Ein einziger Direktor wird unumschränkt dasjenige thun, was in seinem Zweige vorkommt, und er wird Alles nach seinem Kopfe leiten. Wird eine gute Wahl in der Person des Direktors getroffen, so wird gut regiert werden, aber auch das Umgekehrte wird dann ebensogut stattfinden, denn ich kann nicht glauben, daß man künftighin keine Mißgriffe in den Wahlen machen werde. Ich meinerseits hätte daher gewünscht, daß die Zahl der Regierungsräthe auf 13 festgesetzt würde, so zwar, daß der Regierungsrath bestünde aus einem Präsidenten desselben und je aus einem Präsidenten und Vicepräsidenten für jede der sechs Hauptdirektionen. Diesen Antrag stelle ich hiemit, obschon ich in der Minderheit bleiben werde.

Revel. Eine Sache fällt mir in diesem Paragraphen

auf, nämlich daß, während man ein Alter von 29 Jahren für die Friedensrichter verlangt, man angemessen findet, das Alter, welches nothwendig ist, um einen Sitz im Regierungsrathe einzunehmen, bloß auf 25 Jahre festzusetzen. Es scheint mir indessen, daß eben so viele Erfahrung nöthig sei, um die Staatsmaschine zu leiten, als um über Streitigkeiten abzusprechen. Die Erfahrung ist bei allen Zweigen der Staatsverwaltung erforderlich. Ich wünsche daher sehr, die Gründe kennen zu lernen, welche die Redaktionskommission dazu bewogen haben, den von mir bezeichneten Unterschied zu machen; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, mir dieselben angeben zu wollen und behalte mir vor, einen Antrag hierüber zu stellen, wenn ich die zu gebende Auskunft nicht genügend finden sollte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hatte hiefür folgende Gründe: man fand, ein Mann vom zurückgelegten 25sten Altersjahre könne vermöge seiner Talente ein sehr guter Administrator sein, und es sei da, obwohl immerhin wünschenswerth, doch nicht so unerläßlich wichtig wie bei den Gerichten, sich erst noch durch mehrjährige Erfahrungen zur Ausübung einer solchen Stelle zu befähigen.

Bach. Ich kann nicht umhin, die von Herrn Stämpfli ausgesprochene Ansicht zu unterstützen, in Bezug auf die Zahl der Regierungsräthe, hingegen nicht in Bezug auf die Ansicht, daß in jeder Direktion ein Präsident und ein Vizepräsident sein sollen, weil ich glaube, nach dem grundsätzlich angenommenen bureaukratischen Systeme haben wir in Zukunft Direktoren und nicht Präsidenten und Vizepräsidenten. Gestern hatte ich die Diskussion eröffnet, weil es mir schien, es wolle niemand das Wort ergreifen, und ich vertheidigte dann mehr oder weniger das Kollegialsystem, obschon ich nicht gar sehr dafür eingenommen war. Durch die Diskussion wurde ich indessen belehrt, daß das bureaukratische System weitaus das bessere ist. Ich glaube auch, es werde nach der Ansicht des Herrn Fürsprechers Stämpfli künftighin die Staatsverwaltung in 6 Hauptdirektionen zerfallen; dieses aber bestätigt meine Ansicht über die Zahl der Regierungsräthe. Ich will auch eine starke Regierung, aber ich will eine zuverlässige und nicht eine absolute. Das Institut der XVI., deren Bestimmung war, in wichtigen Fällen mit dem Regierungsrathe mitzuberathen, wird wahrscheinlich nicht mehr in Anregung kommen, und überhaupt werden die Geschäfte des künftigen Regierungsrathes, ungeachtet man ihm viele bisherige Attribute entzieht, sehr groß und sehr wichtig sein. Bekanntlich sind wir Alle Menschen, und es läßt sich denken, daß unsere künftigen Regenten auch Schwachheiten haben werden, wie die bisherigen. Wir müssen jedenfalls dafür sorgen, daß unsere künftigen Regenten mit dem Zutrauen des Volkes umgeben seien, denn ich sehe die Kraft jeder republikanischen Regierung nur im Zutrauen des Volkes, eine andere haltbare Kraft gibt es nicht. Man muß sich ferner gewisse Fälle denken, wo ein Direktor oder Minister beim allerbesten Willen, bei der festesten Gesundheit und bei unausgesetzter Arbeitsamkeit dennoch gerne Hülfe und Stellvertretung hat und nothwendig haben muß. Man muß weiter bedenken, daß eine Art Kontrolle über diese Direktoren oder Minister nicht überflüssig ist. Ich setze zwar voraus, man werde diesen Direktoren die Wahlen für ihre bleibenden Gehülfen oder Bureauangestellten nicht einzig überlassen, sondern dem Regierungsrathe übertragen, hingegen werde man ihnen überlassen, momentan diejenigen Stellen zu besetzen, deren sie zu einzelnen Zwecken bedürfen. Ich glaube ferner, es sei, wenn auch nach und nach durch Ausgleichung der materiellen Interessen der Oertlichkeit immer mehr schwindet, dennoch sehr wichtig, daß alle größern Landesgegenden in den obersten Behörden vertreten seien, besonders im Hinblicke auf das nöthige Zutrauen. Es ist auch sehr wichtig, daß man vor Allem aus bei der Wahl des Regierungsrathes für die 6 Direktoren auf Fachkenntniß sehe; man wird zu diesem Ende sehr wohl thun, wenn bei Vornahme jeder solchen Wahl gesagt wird: jetzt wählen wir den Vorsteher oder Direktor dieses oder jenes Geschäftszweiges, und dieser Direktor ist dann gleichzeitig von Amtes wegen Mitglied des Regierungsrathes. Aber dann ist gewiß andrerseits auch nöthig, daß die Fachmänner, welche wir auf diese Weise erhalten, durch Leute von allgemeiner Bildung, die Jenen möglicherweise abgeht, kontrollirt und unterstützt werden. Man würde also dann die übrigen Mitglieder bis auf 13, welche nicht Chefs einer Direktion wären, aus den geeigneten Personen, aber abgesehen von spezieller Fachkenntniß, wählen. Daß jeder Direktor mehrere Gehülfen haben muß, ist augenscheinlich, und man wird Keinem zumuthen, daß er einzig Alles leite. Wenn nun der Große Rath selbst wenigstens die wichtigsten Personen dieses Hülfspersonals bestellt, so gibt dieß dem Volke größere Garantie, als wenn die Wahl dieser ersten Hülfspersonen dem Regierungsrathe oder gar nur dem betreffenden Direktor selbst überlassen würde. Man wird sagen, dieses erschwere die Verantwortlichkeit. Ich glaube es nicht; ich will allerdings den Direktor für die Geschäfte seines Zweiges verantwortlich machen und ihm zu dem Ende die ganze Leitung seines Geschäftszweiges ausschließlich überlassen; dasjenige zweite Mitglied, das ich ihm gleichsam beigeben will, soll bloß sein Gehülfe und gleichzeitig sein Controlleur sein. Wenn man ferner sagt, ein solches Verhältniß sei stoßend für die betreffenden Mitglieder, und es finde dann eine Art von Unterordnung des einen Mitgliedes unter das Andere statt, so ist in gewisser Beziehung eher das Gegentheil richtig; untergeordnet ist dieses zweite Mitglied in Bezug auf die eigentliche Geschäftsleitung, welche einzig dem Direktor zusteht, aber dieses Mitglied kann den Direktor kontrolliren und kann im Regierungsrathe aufmerksam machen, wenn es ihm scheint, der Direktor habe ein Geschäft einseitig oder überhaupt zu wenig geprüft, es kann also seine abweichende Ansicht eröffnen, den Rapport des Direktors angreifen oder vervollständigen. Dieses wird den Geschäftsgang durchaus nicht lähmen, wohl aber ihn umsichtiger und solider machen. Ich will nicht weitläufiger sein, und stelle meinen Antrag dahin, daß der Regierungsrath aus 13 Mitgliedern bestehen solle, nämlich aus einem Präsidenten, 6 Chefs der Hauptdirektionen und 6 andern Mitgliedern als Controlleurs und Gehülfen je eines der 6 Direktoren.

Migy. Ich muß bekennen, daß ich im §. 34 eine Eigenthümlichkeit gefunden habe, die mich überrascht, nämlich daß der Verfassungsentwurf einen Unterschied im Alter aufstellt, um im Regierungsrathe sitzen zu können oder richterliche Funktionen zu versehen. Ohne Zweifel ist man berechtigt zu verlangen, daß derjenige, welcher mit Ausübung von richterlichen Befugnissen bekleidet werden soll, Erfahrung besitze; allein was man vor Allem aus aufsuchen muß, das sind die vermittelst der Studien erlangten speziellen Kenntnisse, Kenntnisse, deren Besitz durch

Prüfungen, die vom Gesetze verlangt werden, nachgewiesen werden kann. Den Verrichtungen der Mitglieder der Vollziehungsbehörde können aber keine vorbereitenden Fachstudien vorausgehen, denn diese Wissenschaft wird nirgends gelehrt; was aber von unläugbarer Nothwendigkeit ist, das ist besonders die Lebenserfahrung, die Erfahrung jeden Tages, die Erfahrung der Thatsachen und Ereignisse, und von diesem Gesichtspunkte aus finde ich einen sehr rationellen Grund, um ein höheres Alter zu verlangen, um in die oberste Vollziehungsbehörde des Landes eintreten zu dürfen. Indessen beschranke ich mich darauf, den Wunsch auszudrücken, das Alter unter sich in Uebereinstimmung zu setzen, das erfordert wird, um in den Regierungsrath zu treten, oder um richterliche Funktionen zu versehen, denn der von mir bezeichnete Unterschied kann rationell gar nicht gerechtfertigt werden. Setze man, wenn man will, das Alter herunter, das erfordert wird, um zu Ausübung richterlicher Funktionen berufen werden zu können, nur stelle man keinen Unterschied auf. Offenbar liegt etwas Regelwidriges, etwas Stoßendes darin, daß ein Mann, dessen Alter ihn zu Bekleidung einer Richterstelle noch unfähig machen würde, dann doch zum Sitz in der obersten Vollziehungsbehörde berufen werden könnte. Dieser Unterschied hat um so mehr auffallen müssen, als nach der gegenwärtigen Staatsverfassung dieser Unterschied nicht besteht, und als ich keinen Grund angeben gehört habe, der von der Natur wäre, um mich zu vermögen, denselben verschwinden zu machen. Ich gehe zu der Zahl der Mitglieder über, aus welchen der Regierungsrath zusammengesetzt sein soll. Ich möchte gewiß nicht so weit gehen, wie die Herren Steller und Bach, sondern mich an die Zahl von Neun halten. Uebrigens hat der Herr Berichterstatter in der Würdigung, in welche er über das eingetretene ist, was gestern beschlossen worden war, nach meiner Ansicht jener Schlußnahme eine Ausdehnung gegeben, welche derselben nicht innewohnt. Es ist zwar wohl grundsätzlich angenommen worden, daß in der Staatsverfassung die Anzahl der Zweige der Staatsverwaltung angegeben werden solle, in welche sich der Geschäftskreis der Administrativbehörde theilen werde, allein man hat an die Redaktions-Kommission die Frage zur neuen Prüfung zurückgewiesen, welches die angemessene Zahl dieser Zweige sein würde, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich beifüge, daß in dieser Beziehung noch nichts beschlossen worden ist. Dieses geht unter Anderem auch aus den Vorträgen der Herren Stämpfli, Bach und Stockmar hervor, welche alle drei von verschiedenartigen Standpunkten ausgegangen sind, um die an die Kommission zurückgewiesene Eintheilung auszuführen. Die Anzahl von Neun scheint mir nicht zu hoch zu sein, denn bei dieser Anzahl wird man die Arbeit gehörig vertheilen können, so daß jeder Direktor nicht mit einer allzu großen Last beladen sei, und daß die Aufgabe, die ihm übertragen wird, nicht von der Art sei, um ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu hindern. Ich schließe mit dem Anträge, daß das Alter, das zu Bekleidung von Beamtungen oder Stellen der vollziehenden oder richterlichen Gewalt erforderlich ist, in Uebereinstimmung gebracht werde.

Weyermann. Ich erlaube mir ein Wort vorzüglich über die Altersangabe, und zwar finde ich sehr triftige Gründe für das vorgeschlagene 25. Altersjahr. Man verlangte schon von alten Zeiten her immer ein reiferes Alter für die richterlichen Funktionen, als für diejenigen, welche berufen waren, zu vollziehen und auszuführen. Ein Richter muß kalt, ruhig, vorurtheilsfrei die Sachen betrachten, überlegen und darüber urtheilen. Dieses kann nun ein höheres Alter in der Regel viel besser, als ein jüngeres. Hingegen zeigt die Erfahrung immer, daß, wo es eine rasche Vollziehung gilt, ältere Leute immer besorgt sind und vor lauter Nachdenken und Ueberlegen nie zu einem fruchtbaren Entschlusse kommen. Daher zeigt es sich auch in der Kriegsgeschichte, daß namentlich junge Generäle viel unternehmender waren und mehr ausrichteten als alte, erfahrene und noch so gut geschulte Feldherren. Säßen im Regierungsrathe lauter 25- und 26jährige Mitglieder, so wäre das allerdings bedenklich; aber ein so junger Mann wird nur dann in den Regierungsrath gewählt werden, wenn man, vermöge seiner Talente und Fähigkeiten, Außerordentliches von ihm erwartet. Namentlich in gefahrvollen Zeiten, wo die Rettung des Vaterlandes von raschem Entschlusse abhängt, da wird die rücksichtslose Kühnheit und Entschlossenheit jüngerer Männer dasjenige, was zur Rettung noth thut, besser und wirksamer durchsetzen, als die bedenklichen Rücksichten des höhern Alters zulassen würden. Ich möchte also beim 25. Altersjahr bleiben. Was die Mitgliederzahl betrifft, so will ich das Urtheil darüber gern Solchen überlassen, welche durch gemachte Erfahrungen besser im Stande sind, in die Sache hinein zu sehen; nur möchte ich Herrn Bach, welcher jedem Direktor noch ein anderes Mitglied als eine Art Kontrolleur beiordnen will, bemerken, daß dieser Vorschlag mich ungefähr an den Socius der Jesuiten mahnt, wo man auch immer gleichsam einen Schatten neben sich hat, der einem stets auf die Finger sieht, woraus dann natürlich allerhand Neckereien, Reibungen und Mißhelligkeiten unvermeidlich entstehen. Ich würde also zu 7 oder höchstens zu 9 Mitgliedern stimmen.

Stämpfli, Fürsprecher. Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes hat bereits der Herr Berichterstatter meine Ansicht ausgesprochen. Schon in der Redaktions-Commission wollte ich entschieden nur 7 Mitglieder, denn nach meiner Ansicht sollen wir durchaus keine überflüssigen Stellen schaffen, bei 9 Mitgliedern aber werden zwei Stellen überflüssig sein, weil man wahrscheinlich nur 6 Hauptdirektionen will. Bisher hatten unsere 6 Hauptdepartemente jährlich im Durchschnitte 50 bis 90 Sitzungen; das Baudepartement und das Finanzdepartement jedes ungefähr 90, das Justizdepartement bloß etwa 50, andere Departemente noch weniger, das diplomatische Departement z. B. bloß 16, und diese Sitzungen sämmtlich waren überdieß meist bloß Nachmittagssitzungen. In Zukunft dagegen kann jeder Direktor jährlich wenigstens circa 300 ganze Tage Sitzung halten, denn nach meiner Ansicht soll er beständig auf seinem Verwaltungsbureau sein und sich fortwährend mit Erledigung seiner Geschäfte befassen, so daß hiedurch ungeheure Zeit gewonnen wird. Wenn dieses richtig ist, so fallen die Rücksichten, um mehr Mitglieder zum Zwecke der Stellvertretung zu haben, weg. Es ist gar leicht möglich, daß jeder Direktor zugleich Vize-Direktor eines andern Departements sei, so daß, wenn der Direktor selbst krank ist, oder z. B. auf die Tagsatzung geschickt wird u. s. w., einer der anderen Direktoren einen oder zwei Monate lang als Vizedirektor gleichzeitig mit seinem Departement auch das betreffende andere verwalte, ohne daß ihn dieses im Geringsten genirt im Verhältnisse zu den bisherigen Einrichtungen.

Der Zeit nach wird Einer besser im Stande sein, gleichzeitig 2 Hauptdirektionen zu besorgen, als bisher ein Präsident bloß einem Departement vorstehen konnte. Ueberdieß sahen wir schon jetzt z. B. den Schultheißen gleichzeitig als Präsidenten des diplomatischen Departements, des Erziehungs-Departements und des Regierungsrathes, also waren da drei Präsidien in einer Person vereinigt, ohne daß man bisher ein Inkonvenient dabei gesehen hätte. Also sehe ich auch für die Zukunft nicht ein, daß es Schwierigkeiten haben solle, auf einer und derselben Person das Direktorium des einen Geschäftszweiges und das Vizedirektorium eines andern Geschäftszweiges zu vereinigen. Uebrigens dann sind Krankheit und Abwesenheit immer nur Ausnahmsfälle, die uns nicht leiten sollen bei der Aufstellung bleibender Einrichtungen. Also die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit von bloß 7 Mitgliedern des Regierungsrathes ist vorhanden, daher möchte ich von einer größern Zahl abstrahiren, da ich nicht überflüssige Stellen will. Was man in dieser Beziehung von größerer Garantie sagte, ist bereits gestern widerlegt worden, und so auch dasjenige, was die Controllirung betrifft. Nach meiner Ansicht soll die Controlle nicht von den Mitgliedern des Regierungsrathes gegenseitig ausgeübt werden, sondern nur vom Großen Rathe. Daß nicht alle Landestheile im Regierungsrathe vertreten seien, ist unerheblich; im Großen Rathe, nicht im Regierungsrathe, sollen die Landestheile ihre Vertretung haben; im Regierungsrathe soll einzig die Intelligenz berücksichtigt werden, sei nun jedes einzelne Mitglied aus dem Seelande oder aus dem Oberlande, und wenn wir alle 7 Regierungsräthe nur aus dem Jura hätten, so ist mir dieß gleichgultig, sofern nur jeder tüchtig ist. Wollte man mehr als 7 Regierungsräthe, so würden die Uebrigen, welche nicht Chefs eines Hauptzweiges sind, keine rechte Stellung haben. Würde man dieselben in ein Verhältniß der Ueberordnung setzen, wie Herr Bach meint, so hätten wir dann ungefähr die nämliche Einrichtung, wie zur Zeit der Helvetik. Damals hatte man drei oberste Direktoren, und dann sechs Staatssekretäre als Departements-Chefs; die drei Hauptdirektoren hatten die Aufgabe, die Staatssekretäre zu überwachen, bildeten aber für sich eine selbstständige Behörde. Wenn aber die Regierung in einer und derselben Behörde vereinigt sein soll, so daß sie aus dem Präsidenten und den sämmtlichen Departements-Chefs besteht, so kann unmöglich eine solche gegenseitige Controlle zulässig sein, wonach die einen Mitglieder die andern zu überwachen hatten. Dieses würde nur störend in die Collegialität der Behörde einwirken. Wenn man daher Stellvertreter will; so nenne man sie dann nicht Regierungsräthe, sondern gebe man dem Regierungsrathe zwei Suppleanten, ungefähr wie beim Obergericht. Aber auch dieses möchte ich nicht, weil es für die Betreffenden etwas Stoßendes hat, und weil die Ersetzung auf die andere Art möglich ist. Ich müßte also durchaus auf die Zahl von 7 Regierungsräthen abstellen. Ueber das Alter will ich mich nicht aussprechen, jedenfalls wird es zweckmäßig sein, das Alter für die Richter demjenigen für die Mitglieder der Regierung gleichzustellen, und nach zurückgelegtem 25sten Altersjahre kann Einer eben so gut fähig sein, Richter zu sein, wie er fähig sein kann, Regierungsrath zu sein. Ich stimme also für 7 Mitglieder des Regierungsrathes.

Weingart. Ich könnte die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht theilen. Es ist freilich ein allzugroßes Räderwerk im Staate sehr nachtheilig und führt zu Verwicklungen; allein die Staatsmaschine geht nicht, wenn sie auch bloß ein Rad zu wenig hat. Man hat gestern das bureaukratische System eingeführt. Nach meiner Ueberzeugung wird die künftige Regierung mit einer ungeheuren Zahl von Geschäften überladen werden. Ich verlange und setze es voraus, daß sie sich nicht bloß etwa auf die Rapporte der Direktoren oder Referenten verlassen werde, sondern selbst Einsicht von den verschiedenen Geschäften nehme. Wir leben in einer sehr bewegten Zeit. Schon dieser Umstand nimmt eine vorzügliche Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Sehen wir auf die Vergangenheit zurück. Das war auch die Einwendung der bestehenden Regierung, als man sie darüber zur Rechenschaft ziehen wollte, daß sie nicht viel oder nichts erhebliches Gutes gestiftet, daß sie nicht einmal die im Uebergangsgesetze gegebenen Versprechen erfüllt habe. Die Antwort enthielt einigermaßen eine Rechtfertigung, es war einmal wenigstens eine theilweise begründete Ausflucht, nämlich daß die Zeitereignisse ihr alle Muße zu solchen Arbeiten wegnahmen. Betrachtet man die zurückgelegte Zeit und setzt die Gegenwart damit in Vergleich, so zeigt sich die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, daß ähnliche Zustände wieder eintreten können. Wenn der Große Rath die Mitglieder der Regierung aus allen Staatsbürgern nehmen soll, so setze ich voraus, daß nicht alle Wahlen nach Wunsch gelingen, und daß die Wahlen nicht auf die kenntnißreichsten Staatsbürger fallen. Wahlen haben einen ungleichen Ausgang. Man hat keinen Barometer für die Menschen. Es spricht Einer gut und es steckt nichts hinter ihm, der Andere ist schweigsam, besitzt aber viel Einsicht und Talent, wer gewinnt hier den Vorsprung? Dann kommt der eidgenössische Vorort alle vier Jahre nach Bern. Es wäre traurig, wenn man für Besorgung dieser Geschäfte nicht einmal zwei Mitglieder in der Regierung finden könnte, die denselben gewachsen wären, ohne zugleich zwei Chefs verschiedener Direktionen ihrem angewiesenen Wirkungskreise zu entziehen. Die Dauer der Tagsatzung erstreckt sich sodann auf 8—10 Wochen. Der Präsident des Vororts sollte üblicher Weise auch Präsident der Tagsatzung sein; unterdessen wäre die betreffende Direktion ohne Direktor. Ich setze den Fall, es werde z. B. bei Eisenbahnen ein Augenschein nothwendig, oder besondere Angelegenheiten erfordern Reisen, längere Abwesenheiten, die Geschäfte häufen sich unterdessen. Dennoch wird der Direktor trachten, a jour zu werden. Was wird entstehen? Die Sache wird überstürzt, oberflächlich behandelt werden, oder leidet an einer schädlichen Verschiebung. Wenn aber die Arbeit das Gepräge des Leichtsinnes, der Oberflächlichkeit hat, kann das vortheilhaft auf das allgemeine Wohl oder die Rechte Einzelner einwirken? Der Uebergang von einem Extreme zum andern ist unstatthaft, der Sprung ist zu groß. Ich finde, 9 Regierungsräthe wären die richtige Anzahl. Aus diesem Grunde unterstütze ich die Bestimmung des Entwurfs, um so mehr, als die Redaktions-Commission bei Bearbeitung desselben voraussetzte, das bureaukratische System vereinige eine Mehrheit auf sich. Es wäre ja ein Widerspruch, wenn die Mitglieder derselben jetzt bloß auf 7 abstellen. Der Entwurf ist gewiß reiflich überdacht und so auch diese Anzahl. Zu viele Mitglieder nützen nichts, ihre Berathung ist zeitraubend und paßt für die Mehrzahl der Gegenstände kleineren Belanges gar nicht. Eben so schädlich ist eine zu kleine Anzahl. Ich trage demnach auf 9 Mitglieder laut Entwurf an.

Immer. Ich erlaube mir ein Wort über die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes. Gewisse Zweige der Verwaltung können nicht wohl vereinigt und müssen getrennt werden, so z. B. die Geschäfte des Departements des Innern und der Finanzen. Die Reformen des Armen-, des Gemeinde- und des Finanzwesens, die in bestimmter Aussicht sind und im Willen des Volkes liegen, werden eine große Menge von Geschäften hervorrufen, nicht bloß die laufenden, sondern gerade die Entwürfe der Reformen. Solche Ueberhäufung nimmt die angestrengte Thätigkeit der Direktionen in Anspruch. Dann zerfallen ohnehin mehrere Departemente in Unterabtheilungen. Diese Verschiedenheit der Geschäfte läßt voraussehen, daß derselbe Mann nicht Allem gewachsen ist. Dann soll er bei Experten sich Raths erholen. Wenn zudem Mitglieder gewählt würden, die ihrem Wirkungskreise nicht gewachsen sind, so entsteht ja der gleiche Schlendrian, wie bei der Departementaleinrichtung. In dieser Voraussicht so bedeutender Reformen im Armen-, Gemeinde- und Finanzwesen beantrage ich die Zahl der Mitglieder der Regierung auf 9; es sind nicht zu viel, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen wollen.

Schneider, RR., älter. Ich wünsche sehnlich und von Herzen, daß es in Zukunft besser gehe als in der Vergangenheit. Nur aus diesem Grunde erlaube ich mir zu diesem Paragraphen einige Bemerkungen, und versuche zu zeigen, wie es eben gehen könne. Gegenwärtig wird von der bestehenden Regierung nichts Erhebliches erledigt, nichts berathen oder behandelt, was von Bedeutung ist. Alles wird der künftigen Regierung aufgespart. Sie wird eine Masse von Geschäften bei ihrem Antritte antreffen. Diese Masse wird noch mehr aufgehäuft durch die Bestimmungen der neuen Verfassung und die bevorstehenden Verbesserungen. Man darf hoffen, daß der Gang der Geschäfte schneller sein werde; allein die alten und neuen Geschäfte zu erledigen, wird sie kaum gehörig schlafen lassen. Die Ansprüche vermehren sich von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag; ebenso die Verwicklungen und Anstände. Wenn nicht genug Kräfte verhanden sind, Allem vorzusehen, so wird durch die daraus sich bildende Lücke Unzufriedenheit und Klage entstehen. Es herrscht noch bedeutendes Mißtrauen gegen die alte und auch einiges Mißtrauen gegen die neue Ordnung der Dinge. Dieses wird nur gehoben durch Männer, welche die Regierung bilden, wie sie das Volk der verschiedenen Landestheile wünscht. Allerdings bin ich der Meinung, daß jede Landesgegend in der Regierung nicht vertreten sein könne; allein es liegt doch mehr oder minder im Wunsche derselben, daß es so sein sollte. Wenn sie aber wünschen, in der Regierung vertreten zu sein, so kann man diese Wünsche wohl unterdrücken, allein nicht vertilgen. Sie werden sagen: „hätten wir noch einen Heiligen hineingethan, dann ginge es besser.“ Ich mache Sie hierauf aufmerksam. Mir ist es gleichgültig, ob 7, 9 oder 12 in der Regierung sitzen; aber man muß doch überhin voraussetzen, daß die Mitglieder der Regierung erkranken können, daß ihre Familie, Frau und Kinder aufs Krankenbett geworfen werden. Soll der betreffende Regierungsrath gleichwohl die Geschäfte selbst besorgen? Sollen sie stocken? Man darf doch nicht erwarten, daß ein Regierungsmitglied, das am Todtbette seiner Frau oder Kinder verweilt, im Bureau die Geschäfte der Direktion leiten solle! Dann gibt es nothwendige Reisen, Abwesenheiten auf einen oder mehrere Tage. Wenn der bestehenden Regierung Vorwürfe gemacht werden, es sei nicht gegangen, wie es sollte, so ist es gerade dieser Punkt, wo sie Vorwürfe verdient. Sie hätte mehr reisen, sich über den Zustand des Landes, die Klagen der Bürger erkundigen sollen; nicht bloß bei Beamten ankehren, um bloß Angenehmes zu hören, sondern die Stimmung des Landes einzuvernehmen. Das ist nicht unwichtig. Bei der beantragten Verminderung kann ja kein Mitglied die Stadt verlassen, ohne daß die Geschäfte stocken. Offenbar ist diese Reduktion zu groß und wird nicht zur Zufriedenheit ausfallen. Die Zahl der 7 ist zu klein. 6 werden von den Direktionen in Anspruch genommen, der Eine ist Präsident, der die Oberaufsicht führt. Ich besorge überdieß, daß wenn 6 Direktoren zusammen kommen, zu gegenseitigen Concessionen gewiß die Veranlassung vorhanden ist. Ich fasse die Sache anders als gestern auf. Z. B. der Finanzminister wünscht etwas durchzusetzen, will die Opposition verhüten, was wird er veranstalten? Gewiß wird er die Gefälligkeit der Herren Mitdirektoren ersuchen. Ist aber eine Anzahl Mitglieder vorhanden, die nicht Direktoren sind, so ist doch diesen Concessionen der Faden abgeschnitten. Es ist gewiß Einseitigkeit vorauszusehen, wenn der Direktor über seine Geschäfte im Regierungsrathe den Ausschlag gibt, und das wird schädlich und nachtheilig auf das Land und die Regierung wirken. Setzt man die Zahl auf 7 fest und es sind bei einer Sitzung 2 bis 3 abwesend, dann spaltet sich die Behörde in eine Mehrheit und Minderheit, oder der Präsident gibt den Ausschlag, so heißt es in der öffentlichen Meinung, 2 oder 3 haben das oder jenes gemacht. Das Volk findet dabei keine Garantie und wird dieser Einrichtung sein Zutrauen nicht schenken. Dann noch eine andere Erfahrung. Seit 15 Jahren brechen in der Eidgenossenschaft bald hier bald dort bereits jährlich Unruhen aus. Dadurch werden, wie bekannt, oft Störungen im Geschäftsgange veranlaßt. Die Direktoren werden sich auch damit beschäftigen müssen, ohne daß hiefür eine bestimmte Direktion aufgestellt ist. Mittlerweile stockt jedoch ihr ordentlicher Geschäftsgang, wenn nicht andere Mitglieder da sind, die sie unterstützen, oder die angeregten Gegenstände erledigen. Ueberhin kann z. B. etwa der Direktor des Innern Alles selbst besorgen? Das ist auch bei andern Direktionen der Fall. Ist der Direktor stets gesund, voll Kraft und Ausdauer, gerecht, gewandt, so gehts prächtig; allein wir Alle sind Menschen und keine Engel, man muß das berücksichtigen. Ich stelle den Antrag nicht auf 7, 10 oder 11 Mitglieder; die Anzahl ist mir gleichgültig. Wenn es nur gut geht, das Zutrauen wächst und das Volk erstarkt, aber ohne Zutrauen kann die neue Regierung nicht bestehen. Die Zahl über 7 gewährt allerdings mehr Garantie. Ueber das vorgeschriebene Alter bemerke ich gar nichts, der Große Rath erwählt sie, er wird Gute ohne Rücksicht des Alters wählen. Nicht das Alter, wohl aber das Volkszutrauen wird sie begleiten und unterstützen müssen. Endlich noch der Umstand, daß die Regierungsräthe nicht mehr aus der Mitte des Großen Rathes gewählt werden müssen, trägt dazu bei, zu glauben, daß doch die Mitglieder der Regierung nicht nothwendig von einem Theile des Volkes mit seinem Zutrauen beehrt worden sein müssen. Ich abstrahire im Uebrigen von weitern Bemerkungen. Der Große Rath wird die Regierung wählen und jene Leute dazu berufen, die der Aufgabe gewachsen sind.

Sury. Es scheint mir, man werde bei dieser Be-

rathung etwas zu bedenklich. Frankreich hat 6 bis 7 Minister, welche Geschäfte von ungeheurem Umfange und großer Wichtigkeit besorgen. Wir zählen bei 400,000 Seelen und schon glaubt man, daß die Chefs der Direktionen einen zu großen Wirkungskreis haben; diese Ansicht habe ich nicht. In mehrern Ländern sind mehrere Portefeuilles auf dieselbe Person vereinigt, z. B. die Justiz, das Innere u. s. f., gleichwohl befindet man sich gut und der Staat beklagt sich nicht. Wenn alle Geschäfte von einem zahlreichen Regierungsrath geprüft und erledigt werden sollen, kann man hoffen, daß sie rasch und gut behandelt werden, oder besser, als wenn 6 Direktoren sich mit der Sache befassen? Nein, gewiß nicht. Hat oft ein Minister zu viele Arbeiten auf sich, so hat das Ministerialsystem dafür gesorgt, daß Gehülfen diese Bürde ihm erleichtern helfen. Immerhin bleibt der Grundsatz: je weniger Personen, desto raschere Erledigung. Man sagt, oft sind die Direktoren abwesend; das ist in andern Ländern gar öfters der Fall, z. B. in Frankreich, wo der Marineminister die Häfen, die Flotte u. s. w. inspiziren muß. Aber gleichwohl haben die Geschäfte ihren ordentlichen Lauf. Die Gehülfen sind immerfort in Thätigkeit. Dann tritt gar oft der Fall ein, daß bei Krankheit und Abwesenheit des einen Ministers der andere sein Portefeuille übernimmt, oder der Ministerialpräsident überträgt die Funktionen des Einen an den Andern für mehrere Tage, Wochen, je nach Bedürfniß. Die Chefs der Sektionen besorgen überdieß die ordentlichen Geschäfte von sich aus; für außerordentliche Fälle bestimmt eine höhere Ordonnanz einen interimistischen Stellvertreter, z. B. für Contrasignaturen, ad interim, ad hoc ꝛc. Ich halte übrigens dafür, daß 7 Regierungsräthe ganz genügen. Ich könnte selbst für 5 stimmen, allein ich trage den Ansichten der Mehrheit billige Rechnung und will, um auszugleichen, die Zahl auf 7 feststellen helfen.

Jaggi. Es ist bekannt, daß über alle Gegenstände verschiedene Ansichten walten. Die Verschiedenheit der Verhältnisse bewirkt überdieß, daß etwas an einem Orte gut und schicklich, aber am andern nicht so zweckmäßig erscheint. Die beantragte Zahl der Regierungsräthe von 7 Mitgliedern ist freilich klein, aber ich halte dafür, daß damit Energie und Kraft verbunden sei; allein es können auch Nachtheile in diesem Systeme liegen. So hat z. B. Zürich mit ungefähr 200,000 Seelen 19 Regierungsräthe. Es ist dieß freilich ein „non plus ultra." Solothurn hatte seit 1831 17 Regierungsräthe auf eine Bevölkerung von vielleicht 50—60,000 Seelen; jetzt seit der neuen Verfassung 9. Waadt auf circa 180,000 Seelen hat 9 Regierungsräthe; Aargau ebenfalls 9; Schaffhausen mit 30,000 Seelen auch 9; Thurgau mit 98,000 Seelen 6 Regierungsräthe u. s. f. Wir hatten bisher 17. In der That ist das des Guten zu viel; viele Stellen waren gleichsam Sinekuren, namentlich die Mitglieder, die nicht Präsidenten eines Departements waren. Die Thätigkeit derselben erstreckte sich auf einen wöchentlich dreimaligen Besuch des Rathhauses von 9 bis halb 1 Uhr. Ich möchte die Leute nicht bezahlen, die nichts arbeiten; also schaffe man Ueberflüssiges immer ab. Allein auf der andern Seite möchte jeder Landestheil seinen Vertreter haben. Die Gründe dafür hat Herr Regierungsrath Schneider, älter, vortrefflich dargestellt; sie liegen in den Sonderinteressen der einzelnen Gegenden. So hat der Jura, das Emmenthal, das Seeland, das Oberland, das Mittelland seine Spezialitätsinteressen. Die Anhänglichkeit an diese Einrichtung stammt aus der Mediation, wo in der That jeder Theil in der Regierung repräsentirt war. Bisher wurde es faktisch so geübt. Dann ist noch eine Rücksicht, die dafür spricht. Es hatte z. B. ein Bürger aus dem Emmenthal irgend ein Anliegen, jede Gegend hat aber besondere Gewohnheiten und Einrichtungen, dem Landsmanne in der Regierung war dieses bekannt, jener wandte sich an diesen, und so wurde die Sache oft gründlich und allseitig beleuchtet und Umstände hervorgehoben, welche die andern Regierungsglieder nicht kannten. Dasselbe ist im Jura der Fall. Nach dem vorgeschlagenen Systeme ist das nicht mehr möglich. Man nimmt die Regierungsräthe, wo man sie findet, ohne Rücksicht auf die Lokalität. Ich bin ganz frei von solchen kleinlichen Rücksichten und fände am Ende drei Regierungsräthe besser als sie von allen Orten her zusammenzurufen. Aber denke man sich, man hätte fünf Regierungsräthe, darunter zwei Untaugliche und drei Fähige. Das kann allerdings so eintreffen. Man kann Tüchtige wählen wollen, aber man irrt sich in der Person. Es entsteht die Frage, was geschieht? Gewiß, daß solche zu große Beschränkung böse Folgen haben könnte. Soll man 7 wählen? Ich huldige dieser Zahl nicht; auch 9 sind zu wenig; 13 dürften zu viel sein. Jeder Landestheil sollte seinen Repräsentanten haben, und so würde man dann 11 erhalten, das wäre die geeignete Zahl. Ich stelle zwar nicht darauf ab; allein ich bemerke, lieber über als unter 9 zu wollen. Das Alter kommt bei mir nicht so wesentlich in Betracht. Der Große Rath wird wählen und dabei sowohl das Alter, aber noch vielmehr die Kenntnisse berücksichtigen.

Stämpfli von Schwanden. Die Ansicht, daß alle sogenannten Landestheile vertreten sein sollten, theile ich nicht; sonst bekämen wir 30 Regierungsräthe, jedes Amt machte am Ende seine Ansprüche darauf geltend. Ich stelle also nicht auf die Gegend ab, sondern auf tüchtige, fähige Leute, denen man das Zutrauen schenken kann. Die Redaktionskommission hat gewiß die Gründe hinlänglich und reif überlegt. Ich bleibe bei der Bestimmung des Entwurfes. Rücksichtlich des Alters scheint man mir ziemlich weit gegangen zu sein, indeß wird das allgemeine Zutrauen auf tüchtige, fähige Leute sich vereinigen, und ich möchte also deßhalb keine weitere Altersbeschränkung beantragen. Ich stimme zum Artikel, wie er ist.

Immer. In Beziehung auf die von Herrn Stury geäußerte Ansicht muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Er sagt, Frankreich habe 6—7 Minister, warum das bei uns nicht auch und zwar um so viel mehr der Fall sein könne? Das bestreite ich, das Verhältniß ist nicht dasselbe. Ich mache nur auf den Geschäftsgang in Monarchien aufmerksam, auf die ungeheure Kompetenz und Mittel der Minister daselbst. Unsere Minister werden gewiß etwas beschränktere Vollmachten erhalten. Ich habe meine Erfahrungen im Auslande gesammelt; ich arbeitete selbst viel unter solcher Leitung. Aber unsere Minister und ihre Vollmacht und die Kompetenz Jener, das ist ein großer Unterschied. Ich würde die Ansicht des Hrn. Stury unterstützen, wenn nicht dieser sehr große Unterschied bestünde. Bei dieser Beschränkung ist dieses System nicht wohl durchzuführen, obwohl ich bei Gleichheit der Verhältnisse dieselbe Ansicht hege. Die Minister in auswärtigen Staaten verfahren oft ohne alle Rücksicht; Kosten, Vorarbeiten, Plane, Versuche u. s. w. werden auf ihren unbedingten Befehl gemacht. Allein bei unsern Einrich-

jungen, einer Kompetenz von etwa 200 Fr. geht das nicht an. Dann haben Jene Gehülfen, die oft so tüchtig als die Minister selbst sind und auch die konsequente Besoldung haben. Das wird bei uns der Fall nicht sein. Also fehlt da dem gegebenen Gleichnisse die Gleichheit der Umstände und Verhältnisse.

Sury. Der Minister ist doch immerhin auch in Frankreich an das Budget gebunden, und man wird einem solchen, heiße man ihn so oder anders, auch bei uns immerhin eine verhältnißmäßige Kompetenz ertheilen müssen.

Gfeller. Ich wünsche, daß man, anstatt zu sagen, der Große Rath erwähle einen Regierungsrath, den Paragraphen ungefähr so redigire:

„Der Große Rath erwählt durch geheimes, absolutes Stimmenmehr aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben:

1) Einen Präsidenten des Vollziehungsrathes.
2) Einen Direktor für das Erziehungswesen.
3) " Vizedirektor " " "
4) " Direktor für das Bauwesen.
5) " Vizedirektor " " "
6) " Direktor für das Finanzwesen.
7) " Vizedirektor " " "
8) " Direktor für das Polizei- und Justizwesen.
9) " Vizedirektor " " "
10) " Direktor für das Innere.
11) " Vizedirektor " " "
12) " Direktor für das Militärwesen.
13) " Vizedirektor " " "

Diese 13 Mitglieder bilden den Vollziehungsrath."

Auch auf den Fall, daß eine kleinere Zahl von Mitgliedern erkannt werden sollte, stelle ich diesen Antrag im Grundsatze dennoch, in dem Sinne nämlich, daß zuerst die Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige ernannt werden, und daß dann diese von Amteswegen den Regierungsrath bilden.

Michel. Sowie die Erfahrung zeigt, daß es nicht gut ist, wenn eine Behörde zu zahlreich ist, ebenso wird die Erfahrung zeigen, daß es nicht gut gehen würde, wenn eine Behörde zu klein wäre. Ich will noch einmal wiederholen, daß namentlich großes Mißtrauen entstehen würde, wenn die Regierung nur aus 7 oder weniger Mitgliedern bestünde. Es ist nun einmal Vorurtheil im Volke, daß jeder Landestheil in der obersten Behörde mit einigem Erfolge vertreten sein möchte, und dieses können wir nicht ändern. Also ist es besser, die Verfassung den Volkswünschen anzupassen, als hingegen das Volk einer Verfassung anpassen zu wollen, die nach unsern Köpfen erbaut werden sollte. Mir scheint daher, wir sollten den Regierungsrath zusammensetzen, daß etwa alle Landestheile mehr oder weniger darin vertreten werden können, ohne doch der nothwendigen Rücksicht auf Fähigkeiten ꝛc. Abbruch thun zu müssen. Auch die Geschäfte werden sich infolge der neuen Einrichtungen so anhäufen, daß eine größere Zahl von Mitgliedern nöthig sein wird. Im Interesse der Regierung selbst müßte ich also den Antrag auf 13 Mitglieder unterstützen.

Dr. Mani. Ich möchte mich hinsichtlich der Gliederzahl nach den aufzustellenden Departementen richten; nun weiß ich aber noch nicht, wie viele Departemente sollen aufgestellt werden, und das stößt wenigstens mich. Gibt es neun solcher Departemente oder Direktionen, was ich vermuthe, so möchte ich ebenfalls für neun Mitglieder des Regierungsrathes stimmen, und zwar möchte ich Herrn Gfeller darin beipflichten, daß man jeweilen in erster Linie den Präsidenten des Regierungsrathes oder den Direktor des betreffenden Departements erwähle, damit jeder Geschäftszweig mit Fähigkeiten bestellt werde, denn darin besteht das Leben einer guten Regierung; ohne Fähigkeiten kann ich mir eine gute Regierung nicht denken. Wählen wir aber zuerst neun Mitglieder überhaupt, und vertheilen nach der Wahl dieselben auf die neun Direktionen, so riskiren wir, daß wir hier und da eine solche Direktion nicht zweckmäßig bestellen können. Die Erfahrung der letzten 15 Jahre beweist dieses, eben weil man zuerst im Allgemeinen 17 Mitglieder des Regierungsrathes wählte, und dann nachher die verschiedenen Geschäftszweige unter diese Siebzehn vertheilte, konnte es dahin kommen, daß man einen Geschichtsforscher in das Baudepartement thun mußte. Was das Alter betrifft, so kann ich mich dem Paragraphen anschließen. Den Regierungsrath selbst aber möchte ich so bestellen, daß zuerst der Präsident und die Direktoren der verschiedenen Departemente gewählt werden, und daß dann diese zusammen eo ipso den Regierungsrath bilden.

Dr. Schneider. Diesem letztern Antrage könnte ich nicht beipflichten, nämlich daß man da gleichsam analytisch von unten herauf zu Werke gehe und aus den zuerst zu erwählenden Departements-Chefs den Regierungsrath combinire. Schon gestern wurde hierüber richtig bemerkt, daß man da riskire, vielleicht sechs vorzügliche Spezialitäten zu bekommen, aber keinen, der das Ganze der Administration gehörig umfasse; wir bekämen vielleicht für das Sanitätswesen einen vortrefflichen Arzt, der bei Lungenentzündungen Außerordentliches leistet, der aber für die Administration überhaupt dennoch nicht am Orte wäre; oder wir bekämen vielleicht einen ausgezeichneten Ingenieur als Direktor des Bauwesens, der aber für alle andern Regierungsgeschäfte sich nicht zu fassen wüßte. Es gibt sehr oft sehr ausgezeichnete Richtungen oder Spezialitäten, die aber außerhalb ihrer Sphäre total nichts sind. Sodann dürfen wir nicht vergessen, daß die verschiedenen Landestheile ebenfalls mehr oder weniger vertreten sein möchten. Diesem Wunsche kann natürlich nicht vollständig entsprochen werden, wenn nur 7 oder 9 Mitglieder im Regierungsrathe sein sollen; aber dennoch kann geschehen, daß Leute, welche das politische Zutrauen des Landes besitzen, in denselben gewählt werden, und auf dieses politische Zutrauen müssen wir vor Allem aus Rücksicht nehmen. Ich will die Spezialitäten zwar keineswegs vom Regierungsrathe ausschließen, aber dieselben müssen zugleich auch in politischer Beziehung das Zutrauen des Landes besitzen; und daher möchte ich davor warnen, von dem Wahlmodus des §. 34 abzuweichen. Hätte man das gestern von mir angedeutete System angenommen, nämlich ein Direktorium oder einen Staatsrath aus 3 oder 5 Mitgliedern zu bestellen, und hätte man dann diesen überlassen, 6 oder 7 Departements-Chefs zu wählen, so hätte man dann bei diesen Wahlen auf die erforderlichen Spezialitäten ausschließlich Rücksicht nehmen können, weil diese dann nicht eigentlich regiert hätten, sondern gewissermaßen nur Referenten über die Geschäfte ihres Departements gewesen wären. Dieses wollte man indessen nicht, und nun spürt man es heute, in welche Inconvenienze man dadurch geräth. Es kömmt vielleicht

eine Zeit, wo man darauf zurückkömmt. Was die Zahl der Regierungsräthe anbetrifft, so ist ganz gewiß richtig, daß eine kleinere Behörde, die mit ziemlich vieler Gewalt umgeben wird, leicht eine aristokratische Richtung nimmt, und daß diese Gefahr größer ist, je kleiner die Behörde. Andererseits aber scheint mir durch die Bestimmungen der Verfassung die Gewalt des Regierungsrathes so verklausulirt zu sein, daß er schwerlich in diese Gefahr gerathen wird, und daher fürchte ich mich nicht davor, ob jetzt zwei oder drei Mitglieder mehr oder weniger da seien; nur davor fürchte ich mich, daß man den Regierungsrath leicht zu groß machen könnte, daß man Stellen kreire, um vielleicht halbe Faullenzer hineinzuthun. Dieses wäre ein großes Uebel, und ich möchte keine Stelle kreiren, wo Einer nicht vom Morgen bis am Abend damit beschäftigt wäre und sich unablässig und ausschließlich mit seiner Sache beschäftigen müßte. Nichts vielleicht wirkt so nachtheilig auf die Kraft und consequente Richtung einer Regierung, als wenn ihre Mitglieder nicht alle hinlänglich beschäftigt sind. Zitire man da noch so sehr Zürich und andere Kantone, gerade dieß ist eben nicht die glänzende Seite ihrer Administration. Wenn ich z. B. einen Bürgermeister von Zürich Gütterlein schwenken und Pülverlein rüsten sehe, so kann ich mir nicht denken, daß ein solcher Magistrat, so tüchtig und gewissenhaft er im Uebrigen sei, nicht manches Geschäft seines Amtes vielleicht unwillkürlich mehr oder weniger vernachlässigen werde, und daß er nicht vielleicht ein noch zehnmal besserer Magistrat sein würde, wenn er von vornherein wüßte, daß er nur seinem Amtssache obzuliegen habe. Ich will aber dann auch die Regierungsräthe so gut bezahlen, als irgend thunlich, aber sie müssen arbeiten und sich einzig und ausschließlich ihrer Aufgabe widmen. Da ich nun die Besorgniß habe, man möchte mit 9 Regierungsräthen zu viel haben, so stimme ich in erster Linie nur zu 7 Mitgliedern; hingegen bezüglich des Alters stimme ich zum Paragraphen, indem ich dann später auch in Betreff der Richter für das zurückgelegte 25ste Altersjahr stimmen werde.

Stockmar. Alles, was ich in Betreff der Anzahl von Mitgliedern, aus denen der Regierungsrath zusammengesetzt sein soll, habe anbringen hören, ist nicht viel anderes, als die Reproduktion der Argumente, die sich schon im Verfassungsrathe von 1831 kund gegeben haben. Vor jenem Zeitpunkte war der Kleine Rath aus 27 Mitgliedern zusammengesetzt; man glaubte einen ungeheuern Schritt gethan zu haben, als man diese Zahl auf 17 herabsetzte. Schon damals suchte man uns mit den Folgen einer Verminderung des Personals der Vollziehungsbehörde zu schrecken; man warnte uns, das Zutrauen des Volkes nicht dadurch zu verletzen, daß man zu weit gehe; es sei nothwendig, nur stufenmäßig zu Werke zu gehen u. s. w. Auch heute noch möchte man über die Mitgliederzahl des Regierungsrathes markten, und doch ist die einzige Frage, um deren Lösung es sich handelt, nur diese: Will man Männer haben, welche wirklich mit einer ernstlichen Aufgabe beladen seien, und derselben ihre ganze Zeit widmen, oder will man auch jetzt noch Sinekuren schaffen? Der Präopinant hat Ihnen, m. H., die Uebelstände sehr treffend bezeichnet, welche aus einem allzuzahlreichen Administrationspersonal entspringen, und ich unterstütze dasjenige vollständig, was er in dieser Beziehung gesagt hat. Ich glaube nebstdem, daß das Alter von 25 Jahren beibehalten werden könne; für die Richter bedarf es ohne Zweifel mehrerer Reife; bei den Inhabern der Vollziehungsgewalt hingegen können Bildung und Kenntnisse die Zahl der Altersjahre ersetzen, und wenn es sich um Arbeiten handelt, wie diejenigen sind, welche die von Ihnen angenommene neue Organisation den Mitgliedern des Regierungsrathes vorbehält, so ist bei diesen Männern dann vor Allem aus die volle Kraft des Lebens erforderlich.

Ochsenbein, Berichterstatter. In Bezug auf den §. 34 sind zweierlei Hauptanträge gefallen, von denen die Einen die Zahl der Regierungsräthe, die Andern deren Altersjahr betreffen. Was den von Herrn Geller gestellten Gegenantrag betrifft, so muß ich bemerken, daß bereits früher von Herrn Revel ein gleicher Antrag gestellt wurde, welcher aber keine Mehrheit vereinigte und daher als beseitigt anzusehen ist. Hält man aber dafür, er sei nicht beseitigt und man könne ihn releviren, so erlaube ich mir darüber folgende Bemerkung. Von Herrn Dr. Schneider ist richtig bemerkt worden, daß, wenn man zuerst die Chefs der Direktionen ernennt, welche dann zusammengenommen den Regierungsrath bilden sollen, dieß ein einseitiges Regiment gebe, denn wenn man Administratoren einzelner Fächer hat, so hat man deßhalb noch keine Regierung. Um Mitglied des Regierungsrathes zu sein, sind nicht bloß spezielle Kenntnisse und Fachmänner erforderlich, sondern es müssen dazu Leute sein, welche allgemeine Bildung haben und über sämmtliche Zweige der Staatsverwaltung einige Kenntnisse und einen Gesammtüberblick besitzen müssen; denn sonst sind sie nicht im Stande, zu beurtheilen, ob die Anträge der einzelnen Direktoren gehörig geprüft, zweckmäßig und schlagend seien. Nehmen wir bloße Fachmänner, so sind sie nicht im Stande, diese Aufgabe zu lösen, sondern sie werden sich einseitig nur mit dem beschäftigen, was sie verstehen, oder wenn sie dieß nicht thun und sich in Sachen mischen, die sie nicht verstehen, so wird die Sache krumm herauskommen. Ich will damit nicht sagen, daß man auf Fachmänner keine Rücksicht nehmen solle; wenn wir aber bloß auf Fachmänner Rücksicht nehmen und nicht auf solche Leute, welche allgemeine Kenntnisse besitzen, so wird die Sache weniger gut herauskommen, als wenn man Leute nimmt, die nicht Fachmänner sind, aber allgemeine Kenntnisse besitzen. Denn die Erfahrung beweist, daß man in gewissen Geschäftszweigen gut fahren kann mit Leuten, welche nicht gerade spezielle Kenntnisse davon hatten, wohl aber allgemeine Bildung besaßen, und umgekehrt, daß es oft nicht gut ging, wo Fachmänner an der Spitze stunden, welchen allgemeine Bildung abging. Daher müssen wir, um eine gute Regierung zu erhalten, vor Allem aus darauf sehen, daß wir Leute von allgemeiner Bildung und allgemeinen Kenntnissen erhalten; besitzen sie überdieß noch spezielle Kenntnisse, so wird es um so besser gehen. Ich möchte daher von dem Vorschlage des Herrn Geller abstrahiren. Ich komme nun zu der Frage, wie viele Mitglieder soll der Regierungsrath erhalten? Für eine höhere Zahl, als der Entwurf vorschlägt, hat man namentlich den Grund angeführt, daß eine Regierung Zutrauen haben müsse, um mit Erfolg regieren zu können; deßhalb sei es nothwendig, die Zahl zu vermehren, indem ein größeres Personal mehr Zutrauen habe als ein kleineres. Hier muß ich vor Allem aus bemerken, daß der künftige Regierungsrath eine andere Stellung erhält, als der gegenwärtige. Gegenwärtig ist der Regierungsrath faktisch die oberste Landesbehörde, und nur formell sitzt die

oberste Gewalt im Großen Rathe. Die Zusammensetzung des gegenwärtigen Großen Rathes, die Zulassung der Beamten, das unbedingte Abberufungsrecht, welches die gegenwärtige Regierung gegenüber sämmtlichen Beamten besitzt u. s. w., gewähren ihm einen solchen Einfluß, daß faktisch die oberste Gewalt in der Regierung liegt. Nach der neuen Verfassung aber wird der Große Rath nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch die oberste Landesbehörde sein, sie muß das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade besitzen; die Regierung dagegen ist nichts Anderes, als eine Behörde, welche administrirt, und das Zutrauen wird sie erhalten, wenn sie gut administrirt; ob sie aber gut administrirt, das hängt von der Zukunft ab. Man darf nicht vergessen, daß der Regierungsrath zukünftig nichts Anderes sein wird, als eine Vereinigung sämmtlicher Bureauchefs, daß diese Bureauchefs dazu kommen werden, ganze Tage auf dem Bureau zuzubringen und mit den Leuten unmittelbar in Verbindung zu kommen. Der Regierungsnimbus wird verschwinden; und um sich Zutrauen zu verschaffen, werden die Bureauchefs arbeiten müssen. Man glaubt, die Anzahl der Geschäfte werde so groß werden, daß so wenige Regierungsmitglieder nicht im Stande sein würden, Allem zu begegnen. Man hat auf die Menge von Gesetzen hingewiesen, welche im Anfang von der Regierung zu erlassen seien; man hat sich auf das Armenwesen, die Finanzreform u. s. w. berufen. Es ist dieß Alles richtig, die Forderungen, welche das Volk macht, sind sehr groß; man wird überdieß noch Begehren stellen, welche ohne Regierungswechsel einstweilen noch geschlafen hätten; und es wird allerdings der neue Regierungsrath außerordentlich viel zu thun erhalten; indessen muß ich mit Herrn Fürsprecher Stämpfli bemerken, daß die gegenwärtigen Departemente in Folge ihrer Organisation im Jahre höchstens 90 Sitzungen halten konnten, — das Minimum war 50, nur das diplomatische Departement hat noch weniger Sitzungen gehalten, — während nach der vorgeschlagenen Organisation viel mehr Sitzungen gehalten werden können, nämlich 365, und wenn es ein Schaltjahr giebt, 366, also so viel Sitzungen, als Tage im Jahre sind. Begreiflich können auf diese Weise mehr Geschäfte erledigt werden, als früherhin, und wenn auch die Geschäfte sich verdoppeln, so wird sich die Zeit, dieselben zu erledigen, vervierfachen. Ich möchte aber auch ferner aufmerksam machen, daß man nicht nur mehr Zeit gewinnt, sondern auch im Ganzen genommen weniger Geschäfte sein werden. Bereits ist erzeigt worden, daß manche sehr wichtige zeitraubende Geschäfte wegfallen, welche bis dahin vom Regierungsrathe erledigt werden mußten. Dahin gehören vor Allem aus die Administrativstreitigkeiten, deren es ziemlich viele gab und deren Akten oft sehr voluminös waren. Wir dürfen nicht zweifeln, daß diese dem Regierungsrathe außerordentlich viel Zeit weggenommen haben werden, indem vorauszusetzen ist, daß alle Mitglieder die großen Prozeduren sorgfältig geprüft und durchlesen haben! Da dieß nun wegfällt, so kann die früher darauf verwendete Zeit jetzt anders in Anspruch genommen werden. Man darf ferner nicht vergessen, daß Vielregiererei ebenfalls sehr viel Zeit weggenommen hat; es besteht diese darin, daß man glaubte, das System einer väterlichen Regierung zu befolgen, und alle, auch die geringfügigsten Dinge selbst zu behandeln. Daher kam es, daß man öfters ganze Morgen zubrachte, um Schieferdachbewilligungen und andere Kleinigkeiten zu behandeln, und daß es Sitzungen gab, wo bis 90 solcher Kleinigkeiten erledigt werden mußten. In Zukunft soll dem Regierungsrathe auch in dieser Beziehung Erleichterung werden dadurch, daß weniger wichtige Geschäfte dem Regierungsrathe abgenommen und dem Amtsrathe oder Regierungsstatthalter zu definitiver Erledigung überlassen werden sollen. Sie sehen, m. H., daß eine Geschäftsüberhäufung nicht stattfinden muß und daß diese also kein Grund sein könnte, um eine größere Mitgliederzahl anzunehmen. Man hat ferner geglaubt, eine größere Zahl vorschlagen zu sollen, damit in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit die Bureauchefs ersetzt werden könnten; namentlich hat man darauf hingewiesen, daß alle Jahr zwei Mitglieder des Regierungsrathes auf die Tagsatzung gehen, daß ferner die Regierungsräthe, um sich von dem Zustande der Dinge selbst zu überzeugen, im Lande herumreisen müssen u. s. w. Daß Fälle von Abwesenheit und Krankheit eintreten werden und daß man dannzumal für Ersetzung sorgen muß, ist keinem Zweifel unterworfen, daß man aber deßhalb besondere Mitglieder im Vorrath haben müsse, sehe ich nicht ein; denn für die Zeit der Abwesenheit kann ganz gut der Chef eines andern Bureau's die Geschäfte desjenigen besorgen, welcher abwesend ist. Denn wenn man im Jahr 365 Sitzungstage haben kann, so kann z. B. der Justizminister ganz gut für einige Zeit das Finanzdepartement besorgen u. s. w. Auch dieß ist kein Grund, daß alle Jahre zwei Mitglieder der Regierung als Tagsatzungsgesandte für einige Zeit sich entfernen müssen. Denn es ist nicht gesagt, daß stets zwei Mitglieder des Regierungsrathes Tagsatzungsgesandte sein müssen; es genügt, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes in Begleit mit einem Mitgliede des Großen Rathes hingeht, wie dieß im Waadtlande nicht nur gebräuchlich, sondern sogar in der Verfassung vorgeschrieben ist. Man hat ferner angebracht, daß eine größere Zahl von Regierungsräthen wünschbar sei, damit alle Theile des Landes mehr oder weniger darin vertreten seien, weßhalb man statt 9 Mitglieder 13 vorschlägt. Da muß ich vorerst bemerken, daß wenn Sie auch 13 Mitglieder hineinwählen, mit dieser Zahl doch noch nicht alle Landesgegenden repräsentirt werden können, und somit der Zweck, den man erreichen will, nicht erreicht wird. Würde er aber auch wirklich erreicht, so wäre dieß bei mir wenigstens ein Grund, eine kleine Anzahl Regierungsräthe zu machen, gerade damit nicht alle Gegenden oder vielmehr gar keine, sondern nur der ganze Kanton darin vertreten sei. Bis jetzt wurden die Wahlen in den Regierungsrath mehr konventionsweise gemacht, so sagte z. B. der Oberländer zu den Seeländern: helfet uns Diesen oder Jenen zum Regierungsrath machen, und wir wollen Euch dann helfen, daß auch Einer von Euch gewählt werde; so geschah es, daß Wahlen stattfanden, welche auf keine Weise zu rechtfertigen sind. In Zukunft wird das anders gehen. Man wird bei jeder Regierungsrathswahl den Vorgeschlagenen einer scharfen Kritik unterwerfen, und nicht Lokalmänner wählen, welche das Oberland oder das Seeland u. s. w. vertreten, sondern solche, welche das ganze Land vertreten; es ist dieß ein wesentlicher Grund, die Zahl der Mitglieder nicht größer zu machen, als es zu Besorgung der Geschäfte unumgänglich nothwendig ist. Es ist ferner ganz richtig von Herrn Stämpfli bemerkt worden, daß wenn Sie mehr Mitglieder wählen, als zur guten Leitung der aufgestellten sechs Geschäftszweige nothwendig ist, unter den Mitgliedern selbst eine gewisse Unter- und Ueberordnug sich bildet. Diese Bemerkung ist verwandt mit dem von Herrn

Dr. Schneider ausgesprochenen Gedanken, daß in diesem Falle diejenigen Mitglieder, welchen keine bestimmte Geschäftsleitung übertragen ist, Sinekuren erhalten und die andern Mitglieder alle Geschäfte machen müssen. Man muß im Allgemeinen die Menschen nehmen, wie sie sein sollen, im Speziellen aber, wie sie sind; wem daher kein bestimmtes Geschäft übertragen ist, der wird in der Regel nicht viel arbeiten, und es werden deren Stellen Stellen der Trägheit sein. So waren bisher alle Stellen im Regierungsrathe, mit denen nicht zu gleicher Zeit eine Departementsstelle verbunden war, nichts anderes als Sinekuren. Man sagt, das Volk wolle eine große Zahl. Ich habe keine Vorstellung gehört, welche eine größere Zahl als die im Entwurfe bestimmte wünscht; wohl aber solche, welche eine noch geringere Zahl wollen. Wenn man die Abgaben vermindern will, so muß man auch die Auslagen vermindern, und dazu dient eben auch die Verminderung der Mitgliederzahl des Regiernngsrathes um so viel, als darin unnütze Glieder sich befinden. Mit der Annahme von 9 Mitgliedern ersparen wir nicht weniger als L. 24,000 alljährlich, und damit läßt sich schon viel Gutes machen. Wenn man diese Grundsätze konsequent durchführen will, d. h. für jede Direktion einen Chef und für diese 6 Regierungsräthe einen Präsidenten, so erhält man einen Regierungsrath von 7 Mitgliedern. Meiner Ansicht genügt diese Zahl, selbst in Fällen von Abwesenheit und Krankheit und selbst dann, wenn einzelne Departemente in mehrere abgesonderte Dikasterien getrennt werden sollten; denn wenn es sich in der Folge erzeigen sollte, daß einzelne Departemente zu umfangreich würden und zu viel Geschäfte sich anhäuften, so ist kein Hinderniß vorhanden, einzelne Unterabtheilungen derselben abzutrennen und andern weniger umfangreichen Departementen zuzutheilen. So könnte z. B. vom Erziehungsdepartement die Abtheilung, welche den Kultus beschlägt, ohne Inkonvenient dem Justizdepartement zugetheilt werden, wie dieß in andern Ländern öfters der Fall ist, daß je nach den Bedürfnissen eine Unterabtheilung bald unter diesem, bald unter jenem Ministerium steht. Ich persönlich möchte die Zahl 7 festhalten. Was nun das Alter der Regierungsräthe anbelangt, so ist kein Antrag auf ein bestimmtes Altersjahr gestellt worden, sondern es wünscht Herr Migy, daß für die Richterstellen und diejenigen des Regierungsrathes das gleiche Alter angenommen werde. Herr Weyermann hat dagegen ganz richtig bemerkt, daß für einen Richter ein ruhiges und gesetztes Blut nothwendig sei, damit er nicht in der ersten Aufwallung einen Entscheid fasse, den er bei ruhigerm Nachdenken bereuen müßte. In der Jugend sei man nun eher geeignet, in Aufregung zu gerathen, als wenn man bereits schon eine gewisse Altersreife erreicht habe, und deßhalb sei es wünschbar, daß für Richterstellen ein höheres Alter verlangt werde, als für andere Stellen. Bei administrativen Stellen dagegen verhalte sich die Sache anders, denn vorerst könne man einen Administrativbeschluß zurückziehen, wenn derselbe unzweckmäßig oder ungerecht sei; ein richterliches Urtheil hingegen sei unwiderruflich. Es sind diese Gründe richtig und ich möchte denselben nur noch beifügen, daß es für die Administration gerade wünschenswerth ist, wenn in gewissen Zeitumständen und für gewisse Fälle jüngere, energische Leute damit bethätiget werden. Es ist übrigens nicht zu befürchten, daß man öfters jüngere Leute in den Regierungsrath wählen wird; in ordentlichen Zeiten wird man wie bisher lieber ältere, gesetzte Leute wählen. Sollten aber außerordentliche Zeiten eintreten, so wird man auf Leute von Talent sehen, seien dieselben alt oder jung. Die Erfahrung mag uns beweisen, daß, wo sogar es gestattet war, die jüngern Leute zu wichtigern Stellen zu berufen, wie z. B. als Regierungsstatthalter, für welche kein Alter vorgeschrieben ist, man doch, so viel mir bekannt, niemals davon Gebrauch machte, sondern stets Leute wählte, die älter als 30 Jahre waren. Als Berichterstatter trage ich auf unveränderte Annahme des Paragraphen an. Was meine persönliche Meinung anbetrifft, wünsche ich statt 9 nur 7 Regierungsräthe.

Bach. Nur eine Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es lägen keine Bittschriften vor, welche mehr als 9 Mitglieder wünschen, wohl aber solche, welche weniger wünschen. Als Berichtigung zeige ich nun an, 7 Mitglieder werden verlangt von Saanen und Nidau, 9 Mitglieder verlangen die mehrsten Vorstellungen, 11 Mitglieder die Wahlversammlungen von Oberhasle und Niederbipp, 13 die Volksversammlung von Schwarzenburg und 15 einige Gemeinden aus dem Amte Konolfingen.

Abstimmung.

1)	Für einen Regierungsrath von 7 Mitgliedern:	10 Stimmen.
	Für eine größere Zahl:	15 „
2)	Für 9 Mitglieder:	20 „
3)	Für eine Erhöhung des vorgeschlagenen Alters:	2 „
4)	Statt „Regierungsrath“ zu setzen „Vollziehungsrath“:	1 „
5)	Für den Paragraph, wie er vorgeschlagen ist:	19 „

§. 35.

„Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.“

Bach, Präsident der Bittschriften-Kommission. Es sind keine Vorstellungen da, die sich speziell auf diesen §. 35 beziehen, wohl aber Einige analog. So namentlich mehrere, die für Integralerneuerung der obersten Staatsbehörden, für kurze Amtsdauer u. s. f. sich aussprechen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Es handelt sich um die Frage der Integralerneuerung des Regierungsrathes. Die Redaktions-Kommission sprach sich dafür aus. Sie hatte folgende Gründe dafür. Wenn sich der Große Rath je nach einer Amtsdauer integraliter erneuern muß und dannzumal die Regierung nicht auch sich erneuerte, so könnte und würde es auch geschehen, daß zwischen dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe divergirende politische Ansichten walteten, die zu großen Nachtheilen führen könnten. Die öffentliche Wohlfahrt und die allgemeine Sicherheit würde dabei ungemein leiden. Solche gegenseitige Reibungen der ersten Staatsbehörden führen entweder zur Niederlage der einen Ansicht oder Partei, oder dann ziehen sie den Staat ins Verderben. So hatte der Kanton Zürich seit der letzten Integralerneuerung des Großen Rathes, die bekanntlich liberal ausfiel, noch eine konservative Regierung, weil sie sich bloß zu zwei Jahren um ein Drittheil erneuerte. Das ist ein großer Uebelstand. Durch die konsequente Anwen-

dung der Integralerneuerung der Regierung wird er gehoben. Es ist aber noch ein zweiter Grund. Bei theilweiser Erneuerung spielen oft die Nichaustretenden eine sehr leidenschaftliche, unwürdige Rolle, sie konspiriren gegen mißbeliebige Austretende, um ihre Wiederwahl zu hintertreiben. Gewisse Capacitäten dulden nur ihr Licht und wollen ein Anderes nicht leuchten lassen. Das haben wir bei unserer Regierung erfahren während eines Intervalles von 15 Jahren, wie es ging, bis alle Capacitäten in Abnahme kommen. Solche Kriege von Mitgliedern unter sich sind ärgerlich. Der Sieg über Austretende soll aufhören. Das sind die Gründe für das System der Integralerneuerung des Regierungsrathes.

Immer. Ich mache bloß auf den Umstand aufmerksam, wie es sich gar wohl ereignen kann, daß während die Tagsatzung oder der Vorort zu Bern ist, eine Integralerneuerung der Regierung stattfinden sollte. Dieses würde gewiß nicht passend sein; ich frage, ob diesem Umstande auch gehörige Rechnung getragen worden sei?

Jaggi. Ich gebe zu bedenken, daß kraft §. 36 valant gewordene Stellen im Regierungsrathe sogleich besetzt werden müssen. Nun könnte der Fall eintreten, daß kaum ein oder ein halbes Jahr vor der Integralerneuerung eine valante Stelle besetzt worden wäre. Ich mache auf die prekäre Lage eines solchen Regierungsrathes aufmerksam, wenn er dann in einem oder einem halben Jahre kraft der Integralerneuerung wegfiele. Zwar wird man einwenden, sofern er das Zutrauen gefunden hat, wird er es wieder finden, aber das ist keine Regel. Es können ja Coalitionen gebildet werden, wo die ganze Regierung über Bord geworfen wird. Wie gesagt, ich trage hier einiges Bedenken. Zwar stelle ich keinen Antrag und wünschte vielmehr vom Herrn Berichterstatter Aufklärung.

Migy. Zum Voraus weiß ich, daß der Antrag, den ich zu stellen beabsichtige, in Minderheit bleiben wird, allein ich halte mich nichts destoweniger verpflichtet, die Gründe auseinander zu setzen, welche mir den Wunsch einflößen, daß man im System der Erneuerung der Mitglieder des Regierungsrathes Abänderungen treffen möchte. Der Artikel, sowie er im Entwurf vorhanden ist, scheint mir mit einer guten Administration nicht vereinbar; auch nicht vereinbar mit dem Direktionssysteme, das gestern mit großer Mehrheit der Kommission angenommen worden ist. Ich finde, daß diese Integralerneuerung eine viel zu große Veränderlichkeit unter dem Personal des Regierungsrathes herbeiführen müßte; eine Veränderlichkeit, unter welcher früher oder später unfehlbar die wichtigsten Interessen des Landes im höchsten Grade leiden müßten. Durch diese große Veränderlichkeit werden Sie, Hr. Pr., m. H., man muß sich hierüber nicht täuschen, mittelbar einen Theil der Vortheile zerstören, welche wir von der Annahme des Ministerial- oder Bureausystens erwarten. Nach meiner Ansicht zeichnet sich dieses System besonders dadurch aus, daß es den Geschäftsgang centralisirt, daß es Gewähr für Schnelligkeit in der Erledigung darbietet, und ein ausdauerndes, klares System in jedem Zweige der Staatsverwaltung darstellt. Ich hege die Ueberzeugung, daß man diese kostbaren Vorzüge durch die Natur der Organisation des Regierungsrathes selbst gewissermaßen zerstört, wenn man alle drei Jahre eintretende Integralerneuerung aller Mitglieder desselben aufstellt. In der That, jeder Direktor oder Departementschef, die Benennung hat nichts zu bedeuten, muß nothwendigerweise gleich vom Antritte seiner Amtsverrichtungen an, ein Administrationssystem befolgen und gewissermaßen schaffen; er wird sich im Falle befinden, Maßregeln hervorzurufen und zu ergreifen, deren Resultate nicht gesichert sein und nicht beurtheilt oder gewürdigt werden können, als nach Verfluß eines gewissen Zeitraumes, oder selbst erst nach Ablauf seiner kurzen Amtsdauer; es wird ihm obliegen, die Interessen des Landes einzustudiren, welche sehr verschiedenartig sind; mit einem Worte, er wird eine Erfahrung erwerben müssen, welche ihm einzig und allein durch die praktische Geschäftsleitung zu eigen werden kann. Zu Unterstützung dessen, was ich hier vorbringe, beschränke ich mich darauf, Ihnen von der Finanzreform zu sprechen, welche in Aussicht steht, eine Reform, die erst nach dem Verlaufe mehrerer Jahre bewerkstelligt werden kann, und welche ganz besonders eine große Einigkeit der Ansichten, eine längere Ausdauer in den zu ihrer Entwickelung nothwendigen Maßregeln erforderte. Glauben Sie, Hr. Pr., m. H., daß man nach Verlauf von drei Jahren mit Unparteilichkeit und Sachkunde ein Urtheil über das System des Finanzdirektors werde fällen können, in einem Zeitpunkte, wo dieses System noch nicht vollständig wird entwickelt sein können, und vielleicht noch nicht in die neuen Staatseinrichtungen übergegangen und eingedrungen ist. Glauben Sie, es sei dem Lande nützlich, durch solche häufige Wiedererwählungen die Zerreißung oder wenigstens Erschütterung und Versetzung in einen leidenden Zustand aller Zweige der Staatsverwaltung herbeizuführen, indem man plötzlich das Personal verändert? Glauben Sie, es gehöre zur Natur einer guten Organisation, in sich selbst den Grundsatz einer solchen großen Veränderlichkeit zu tragen, da wo eine größere Stabilität so nützlich und dringend nothwendig wäre; die Quelle so großer Gefahren in sich zu fassen, welche aus dem Gesichtspunkte der Schöpfung und Erhaltung eines guten Administrationssystems äußerst bedrohlich sind? Ich kann es nicht glauben. Wenn man andererseits in Betracht zieht, wie mannigfaltig und verschiedenartig die Interessen in unserm Freistaate sind, welcher faktisch aus Gegenden besteht, deren Bedürfnisse bezüglich auf den nämlichen Zweig der Staatsverwaltung abweichend und zuweilen einander ganz entgegengesetzt sind, so ist es unmöglich sich zu verbergen, daß jeder Direktor, — seien nun die Männer, welche man wählen wird, welche sie wollen — einer gewissen Zeit bedurfen wird, um sich mit allen Bedürfnissen und allen jenen verschiedenartigen Interessen vertraut zu machen, um auf zweckmäßige Weise zu administriren. Die Lehren der Erfahrung sind in solchen Dingen gewiß von der höchsten Nützlichkeit und können sogar nicht einmal durch Talente und ausgebreitete Kenntnisse ersetzt werden. Wohlan! Wenn diese Erfahrung erworben sein wird, wenn die Staatsverwaltung anfangen wird, die heilsamen Wirkungen derselben zu verspüren, dann wird der Augenblick der Erneuerungswahlen eintreten, welche die Republik sehr häufig jener Früchte berauben wird; denn von einer Amtsdauer von bloß drei Jahren wird man keineswegs mit Recht die Verwirklichung der Maßregeln erwarten dürfen, welche durch die während dem nämlichen Zeitraum erworbene Erfahrung geboten worden sind. Wenn wir die Augen auf die Vergangenheit werfen, so liefert uns dieselbe eine Menge Beispiele von den schweren Nachtheilen, welche eine allzu große Veränderung des Personals in den hauptsächlichsten Zweigen der Staatsverwaltung nach sich zieht. Würde das Baudepartement so außeror-

deutlich große, völlig verlorene Summen (en pure perte) verschlungen haben; würde es seit so vielen Jahren auf eine öfters ebenso ungeschickte, ebenso mißbräuchliche und mitunter ebenso skandaleuse Weise die Staatsgelder verschleudert haben, ohne die fortwährende Veränderung in seinem Personal? Ohne Zweifel nein. — Das ist noch nicht Alles. Diese große Veränderlichkeit, welche aus der Unterwerfung sämmtlicher Mitglieder des Regierungsrathes unter eine je von drei zu drei Jahren stattfindende Erneuerungswahl hervorgeht, steht in Widerspruch mit dem Zwecke, den man sich vorgesetzt hat, als man die Hauptzweige der Staatsverwaltung centralisirte und das Departementalsystem beseitigte, welches bis jetzt vorgeherrscht hat. Dieser Zweck, der darin besteht, jedes große Administrationssystem zur Einheit zu machen, ist mittelbar durch die von mir bekämpfte Veränderlichkeit zerstört, weil diese Einheit mit der häufigen Veränderung nicht vereinbar ist, welche durch den vorgeschlagenen Paragraphen für die mit Aufrechthaltung dieser Einheit beauftragten Personen zur Tagesordnung gemacht wird. Man wird mir ohne Zweifel erwiedern, daß jene Mitglieder des Regierungsrathes, welche ihre Verpflichtungen auf eine entsprechende Weise erfüllt haben, jederzeit wieder erwählt werden würden. Dieser Einwurf ist der Theorie nach von Gewicht, allein in der Praxis ist er dagegen von gar keiner Bedeutung. Glaubt man, daß in Zukunft der Ehrgeiz nicht mehr danach streben werde, emporzukommen; daß die Leidenschaften keine Herrschaft ausüben, daß die Intriguen verschwinden, und daß keine Ungerechtigkeiten mehr werden begangen werden? Ich glaube im Gegentheil, daß die Einwirkung des Privatinteresses um so stärker und um so gefährlicher sein werde, als die Wahl der Mitglieder des Regierungsrathes vermindert worden ist und deßwegen um so weniger Ansprüche werden befriedigt werden können. Versetzen wir uns in die Vergangenheit; war es jederzeit der Würdigste, der die Stimmen auf sich vereinigt hat? Haben die Leidenschaften und die politischen Combinationen nicht jederzeit im Allgemeinen einen großen Einfluß auf die Ernennungen an solche Stellen ausgeübt? Niemand wird dieß verneinen dürfen. Auch in Zukunft werden die Menschen nicht frei von derartigen Schwächen sein; es wäre eine Chimäre, dieses voraussetzen zu wollen. Ich gehe jetzt zu der einzigen ernstlichen Einwendung über, welche gegen meine Anschauensweise erhoben werden kann; eine Einwendung, welche der Herr Berichterstatter der Redaktions-Kommission in seinem Eingangsrapport über den in Berathung liegenden Paragraphen hervorgehoben hat. Sie besteht in der Behauptung, daß jede gesetzgebende Behörde die Möglichkeit besitzen muß, nach einer Integralerneuerung ihrem politischen System durch die Gesammterneuerung des Regierungsrathes das Uebergewicht zu verschaffen, indem ohne dieses die Republik der Gefahr ausgesetzt wäre, heftige politische Erschütterungen zu erleiden, wenn es vorkäme, daß die Vollziehungsgewalt in ihren Handlungen eine politische Richtung verfolgen würde, welche derjenigen entgegenstehen würde, von welcher die Majorität des Großen Rathes beseelt wäre, ein Uebelstand, dem man für die Zukunft vorbeugen müsse. Auf dieses möchte ich einerseits erwiedern, daß diese Gefahr beinahe illusorisch ist, sobald von drei zu drei Jahren die Hälfte des Regierungsrathes der Erneuerung unterworfen wird, und andrerseits, daß diese erste Staatsbehörde in der Republik nicht bloß allein ein zu beaufsichtigendes politisches System repräsentirt, sondern auch, und zwar in erster Linie, ein Administrationssystem, dessen Nothwendigkeit, im Interesse der Zukunft des Kantons und seiner Wohlfahrt den Gegenstand einer ganz besondern Aufmerksamkeit ausmachen muß. Nachdem wir dem Großen Rathe so viele Mittel eingeräumt haben, um den Regierungsrath zu kontroliren, um auf demselben eine schwere Verantwortlichkeit ruhen zu lassen, ihn zu nöthigen, über seine Handlungsweise Rechenschaft abzulegen und das Uebergewicht zu zerstören, dessen er sich im Schooße der Volksvertretung mit Beihülfe der Staatsbeamten, welche zahlreich in derselben sitzen, bemächtigt hatte, so möchte ich fragen, Hr. Pr., m. H., ist es klug, ist es selbst rationell und logisch, die Vollziehungsgewalt auf solche Weise zu organisiren, daß ihre politische Stellung im Staate über ihre administrative Stellung vorherrsche und die letztere auf eine nachtheilige Weise erschüttere; mit einem Worte daß die politische Seite vollständig die reell exekutive Seite dieser Behörde verzehre. Was mich betrifft, so gehe ich vom Gesichtspunkte aus, daß das Bedürfniß einer systematischen und wohl aufgefaßten Staatsadministration als die Hauptsache angesehen werden, und als Grundlage zur Organisation der Vollziehungsgewalt dienen müsse, und daß hierin das einzige Mittel liege, die wahrhaften Interessen des Staates wirklich sicher zu stellen. Schließlich glaube ich noch eine andere Gefahr bezeichnen zu sollen, die aus dieser allzu großen Veränderlichkeit unter dem Personal des Regierungsrathes herrschen wird, eine Gefahr, die gewiß keine Chimäre ist. Ich hege die Ueberzeugung, daß wenn wir jedes Mitglied des Regierungsrathes alle drei Jahre einer Erneuerungswahl unterwerfen, es sich ereignen wird, daß alle Bürger, die nicht einer durchaus vortheilhaften Stellung genießen und nicht zur Klasse der Reichen gehören, wegen dieser großen Unbeständigkeit, eine Stelle im Regierungsrathe gar nicht annehmen werden. Könnten sie unter solchen Bedingungen Lust haben, die schwere Last zu übernehmen, welche die Verfassung ihnen auferlegt; die ungeheure Verantwortlichkeit zu übernehmen, mit welcher sie überladen würden; die Angriffe auszuhalten, denen sie unfehlbar ausgesetzt sein werden, um kurz nach dem Antritte ihrer Verrichtungen einer Erneuerungswahl zu unterliegen, welcher gewöhnlich die Anwendung aller Hülfsmittel der Intrigue vorausgeht, welche geeignet sind, sie durchfallen zu machen? Ich glaube es nicht. Aus diesen Gründen und ohne in ausgebreitetere Entwicklungen eintreten zu wollen, trage ich, in Abänderung des §. 35 des Verfassungsentwurfes darauf an, im Zeitpunkte der Gesammterneuerung des Großen Rathes, welche von drei zu drei Jahren stattfinden soll, jeweilen nur die Hälfte der Mitglieder des Regierungsrathes der Erneuerungswahl unterworfen werde.

Revel. Um mit dem Grundsatze konsequent zu bleiben, den wir für den Großen Rath angenommen haben, müssen wir auch für den Regierungsrath die Integralerneuerung annehmen; allein um klug und weise zu sein, müssen wir mit Herrn Oberrichter Migy stimmen, daß diese Behörde einer jeweiligen dreijährigen Erneuerung der Hälfte ihrer Mitglieder unterworfen werde. In dem speziellen Falle, der uns beschäftigt, gebe ich nun unter der Consequenz und der Klugheit, der letztern den Vorzug. Am Ende des dritten Jahres wird eine Menge angefangener Geschäfte vorhanden sein, und wenn Sie, m. H., dieselben durch Leute entscheiden lassen, denen diese Geschäfte fremd sind, so ist die rasche Erledigung derselben

unmöglich; die Neugewählten werden einige Monate bedürfen, um sich mit dem Laufe der Geschäfte vertraut zu machen. Es scheint mir daher zweckmäßig, daß im Regierungsrathe einige Mitglieder bleiben sollten, welche wissen, was gethan worden ist und was noch zu thun übrig bleibt, welche die Neulinge in ihren neuen Geschäftskreis einführen können; dieses würde ein Uebergangssystem sein, aus welchem das Land ganz gewiß reellen Vortheil ziehen würde. Aus diesen Gründen und ungeachtet der scheinbaren Inkonsequenz des Antrages des Herrn Migy kann ich nicht anders, als denselben unterstützen und Ihnen empfehlen.

Stämpfli, Fürsprecher. Der Verfassungsentwurf beruht auf einem Systeme. Der Gesichtspunkt des Verhältnisses der öffentlichen Gewalten in der Zukunft wird hier festgehalten. Die Regierung soll sich nie im Widerspruche mit dem Großen Rathe befinden. Dadurch werden auch die Einwürfe gegen die zu kleine Zahl der Regierungsmitglieder widerlegt. Wenn der Große Rath und die Regierung alle drei Jahre integraliter erneuert werden, so ist dadurch jeder Widerspruch zwischen dem Volk und den Behörden radikaliter gehoben. In Zukunft wird keine Collision zwischen dem Volke, dem Großen Rathe und der Regierung sein. Man hat gegen diesen Grundsatz eingewendet, daß zu große Beweglichkeit der Verwaltung dadurch erregt werde. Die Consequenz des politischen Systems ist im Volke zu suchen, nur das Volk bleibt sich gleich und hat die einzig richtige Consequenz. Die Integralerneuerung wird eine gute Regierung und gute Beamte zu Tage fördern. Die Integralerneuerung verhütet, daß die Regierung und die Beamten mit dem Volke nicht zerfallen, oder gar ihm feindlich gegenüberstehen. Man hat die Ansicht geäußert, daß der stete Wechsel dem Systeme der Direktionen schade. Ein Wechsel des Ministeriums ist mit dessen Fall gleichbedeutend und ist bei uns und unserer Wahleinrichtung der Beweis, daß das Volk oder der Große Rath diese Regierung nicht mehr will. So wechselt z. B. in Spanien das Ministerium alle 8 Tage, nicht daß dieser Staat für uns maßgebend sei. In Frankreich, England u. s. f. wechselt das Ministerium auch, ohne daß die Einheit der Erreichung des Staatszweckes leidet, nur die Art und Weise bildet eine Abweichung. Die Ruhe des Staates wird deßhalb bei uns nicht gefährdet; auch werden die Direktionen selten ausgeschlagen werden. So hat Zürich im Jahre 1839 sein politisches System gewechselt. Der Regierungsrath erneuerte sich alle 2 Jahre bloß zu einem Drittheil; deßhalb die Collisionen in spätern Jahren zwischen dieser Regierung und dem Großen Rathe, der mittlerweile integraliter zur Hälfte erneuert und liberal ergänzt wurde. Dort wünscht man, man hätte die Integralerneuerung der Regierung auch eingeführt. Ich bin dafür, daß die Integralerneuerung durch und durch eingeführt werde und stimme zum Paragraphen nach dem Entwurfe.

Dr. Schneider, RR. Da der Herr Präopinant bereits geäußert hat, was ich über diesen Gegenstand bemerken wollte, so kann ich mich damit beruhigen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es liegt ein Gegenantrag des Herrn Oberrichters Migy vor, er schlägt eine theilweise Erneuerung der Regierung zur Hälfte vor. Die Gründe dafür sind sehr achtungswerth. Mit zu großer Beweglichkeit geht eine selbst wohlthätige Notabilität zu Grunde. Eine gute Administration wird durch den Wechsel der Personen nicht begünstigt. Ein System, das eingeführt wird und das sich vorerst versuchen und erproben soll, darf keine Unterbrechung oder Störung leiden; es leuchtet ein, daß mit Entfernung der Personen, die dasselbe eingeführt haben, dieser Zweck nicht erreicht wird. Allzuschneller Wechsel stört auch den Geschäftsgang. Man bedarf auch längere Zeit, um sich im Geschäfte umzusehen, bis der richtige Takt gewonnen und der Geschäftsgang aufgefaßt ist; vielleicht dauert es ein Jahr, bis man nur den Umfang des Wirkungskreises kennt. Eine längere Amtsdauer erreicht diesen Zweck. Die Redaktionskommission fühlte das. Im Anfange hatte man 2 Jahre für die Amtsdauer festgesetzt; allein man abstrahirte aus den angegebenen Gründen davon. Auch im Eingangsrapporte ist angegeben, warum die Integralerneuerung beliebt wurde. Die Vermeidung einer Opposition zwischen der Regierung und dem Großen Rathe ist ein wichtiger Grund. Man adoptirte eine vierjährige Amtsdauer. Jetzt freilich, da der Große Rath alle 3 Jahre integraliter erneuert wird, könnte gefolgert werden, daß es bei der Regierung auch so sein sollte. Allerdings frägt man sich, welchem Systeme soll man den Vorzug geben? Hat eine gute Administration oder die Ausweichung jeder Collision zwischen Regierung und dem Großen Rathe den Vorzug? Persönlich wünschte ich die Amtsdauer auf 4 Jahre festgestellt, sowohl für die Regierung als für den Großen Rath. Ist man aber davon weggegangen, so möchte der Antrag des Herrn Migy Eingang finden, wonach die Regierung je alle 3 Jahre zur Hälfte austreten würde. Damit ist auch der Uebelstand divergirender Richtung zwischen der Regierung und dem Großen Rathe gehoben, denn der Große Rath wird die nicht wieder wählen, die der Richtung des Volkes nicht zusagen; unter der bleibenden Hälfte sind auch immer Einige, die gut gesinnt und demnach wird die Regierung mit dem Großen Rathe gewiß harmoniren. Als Referent verbleibe ich jedoch bei der Bestimmung des Entwurfes. Die heterogene Richtung der Regierung gegen den Großen Rath gereicht zum großen Nachtheil des ganzen Kantons. Ich trage auf Annahme des §. 35 an.

Der Herr Präsident will zur Abstimmung schreiten.

Dr. Schneider, RR. Ich wünsche eine zweite Umfrage. Hätte der Herr Berichterstatter seine Ansicht früher entwickelt, so würde man sich darüber besprochen haben. Der Wichtigkeit der Sache wegen wünsche ich eine zweite Umfrage und trage darauf an.

Herr Präsident. Laut Reglement kann ich über diesen Antrag keine Abstimmung von mir aus veranstalten. Wünscht aber die Versammlung, daß sie gleichwohl stattfinde, so stehe ich zu Befehl.

Dr. Schneider, RR. Ich will die Versammlung nicht weiter dadurch aufhalten.

Kohler. Dieser Gegenstand kann ja noch im Verfassungsrathe besprochen werden.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Migy auf eine theilweise Erneuerung zur Hälfte je alle 3 Jahre 9 Stimmen.
Für den §. 35 des Entwurfes wie er ist 14 Stimmen.

§. 36.

„Mitglieder des Regierungsrathes, deren Stelle in der Zwischenzeit erledigt wird, werden von dem Großen Rathe sogleich ersetzt."

Weyermann. Ich habe hier einen kleinen Redaktionsantrag vorzubringen. Ich schlage vor, der Paragraph möchte so gestellt werden: „Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe sogleich wieder besetzt." Ich erachte, damit sei Alles ausgedrückt, was man dadurch bestimmen will. Man sucht ja keineswegs ein Mitglied zu ersetzen, wohl aber eine Stelle zu besetzen.

Jaggi. Ich eröffne hier einen speziellen Antrag, jedoch mit Vorbehalt besserer Ueberzeugung. Ich stelle den Antrag, daß zu jeder Zeit im Großen Rathe der Vorschlag zu Abberufung eines einzelnen Mitgliedes der Regierung könne gemacht werden. Man wird einwenden, das sei nicht konsequent von mir, da ich gegen die Abberufung der Großräthe stimmte. Allein das ist ein anderes Verhältniß. Wenn einzelne Großräthe, die wegen eines Großrathsbeschlusses von den Wahlgemeinden zur Verantwortung gezogen und abberufen werden, so wird dadurch der betreffende Beschluß nicht vernichtet, er bleibt; die Abberufung Einzelner führt also zu nichts. Aber die Vorgänge im letzten Winter bewegen mich zu diesem Antrage. Es wird wohl nicht bald ein Regierungsrath abberufen werden, allein es ist doch gut, wenn man das Mittel dafür in Händen hat. Die Oberaufsicht über die Regierung ab Seite des Großen Rathes ist zwar im Entwurfe ausgedrückt, aber ich möchte eine reelle Oberaufsicht, die auf dem Papiere genügt mir nicht. Diesen Winter haben ungefähr 61 Großräthe eine Erklärung von einigen Regierungsräthen verlangt. Sie wurden hingehalten. Es lag ein Antrag für Abberufung von 9 Regierungsräthen vor. Aber durch Gewinnung von Zeit wurde er vereitelt. Es können allerdings Umstände eintreten, z. B. wo die Regierung eine falsche politische Richtung einschlägt, reaktionär wird und dadurch eine große Calamität entsteht. Ich beantrage demnach folgenden Zusatz: „Es kann zu jeder Zeit im Großen Rathe der Antrag auf Abberufung des Regierungsrathes oder einzelner seiner Glieder gemacht werden. Ein solcher Antrag muß motivirt und von wenigstens 25 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet sein. Die Beschlußnahme soll, nach Anhörung der mündlichen Verantwortung (oder Vertheidigung) des- oder derjenigen, gegen welche der Antrag gerichtet ist, inner 48 Stunden Statt finden." Dadurch wird jeder Widerstand der Regierung gegen den Großen Rath gehoben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe eine Gegenbemerkung zu machen. Man hat die Abberufung im Prinzipe behandelt. Dieser Antrag hätte beim §. 30 gemacht werden sollen. Bei Berathung über den ganzen Entwurf kann man ja diese Frage ohnehin wieder anregen. Auch wurde der §. 30 an die Redaktion zurückgewiesen; wenn derselbe nun zur Zeit vorgelegt werden wird, so kann Herr Oberrichter Jaggi diesen Zusatz vorschlagen. Ich eröffne diese Bemerkung, um eine Diskussion abzubrechen, die dannzumal eher am Platze ist.

Jaggi. Ich will also zuwarten, bis der §. 30 in neuer Fassung erscheint.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Redaktion nach dem Antrage des Herrn Pfarrer Weyermann ist besser, als jene des Entwurfs. Ich habe noch hinzuzufügen, daß die §§. 35 und 36 möchten vereinigt oder zusammengestellt werden. Es ist diese Verschmelzung sachgemäß. Man könnte vielleicht später dieses vergessen.

Abstimmung:

1) Für die Redaktion nach dem Antrage des Herrn Pfarrers Weyermann — Gr. Mehrheit.
2) Für die Verschmelzung der §§. 35 und 36 —

---

§. 37.

„Der Große Rath wählt aus der Mitte des Regierungsrathes, je auf ein Jahr, dessen Präsidenten. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission, zeigt an, daß über diesen Paragraph eine einzige Petition vorliege, welche auf Beibehaltung des Titels „Schultheiß" dringt.

Michel. Es fällt mir auf, daß hier wohl von der Ernennung des Präsidenten, nicht aber von derjenigen des Vizepräsidenten die Rede ist; wenn nicht besondere Gründe vorliegen, so wünsche ich die Aufnahme eines Artikels ungefähr in dem Sinne des Artikels 62 der gegenwärtigen Verfassung, nach welchem der Vizepräsident auf gleiche Weise erwählt wird, wie der Präsident selbst.

Ochsenbein, Berichterstatter. Daß hier vom Vizepräsidenten nicht die Rede ist, hat darin seinen Grund, daß man es dem Regierungsrathe überlassen will, den Vizepräsidenten selbst zu bestellen. Dagegen hat die Ansicht nicht Fuß fassen wollen, daß die Wahl auch des Präsidenten dem Regierungsrathe überlassen werde; sondern man hat es vorgezogen, diesen durch den Großen Rath ernennen zu lassen.

Der Artikel wird unverändert angenommen.

---

§. 38.

„Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission. Es liegen zwar keine Bittschriften vor, welche speziell diesen Paragraphen beschlagen; es ergibt sich aber, aus allen Bittschriften, daß die Regierung in gesetzliche Schranken gewiesen werde; es entspricht daher dieser Paragraph dem Geiste sämmtlicher eingelangten Wünsche.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 38 enthält den Grundsatz über die Attribute des Regierungsrathes im Allgemeinen, im Gegensatze mit den §§. 39—47, welche dessen spezielle Attribute enthalten. Man glaubte eine solche allgemeine Bestimmung aufnehmen zu sollen, damit, wenn in den speziellen Attributen etwas vergessen wäre, man über die Aufgabe des Regierungsrathes nicht im Zweifel sei.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

---

§. 39.

„Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission. Auch über diesen Paragraphen liegen speziell keine Vorstellungen vor, wenn man nicht diejenigen darunter verstehen will, welche sich auf die Wahl der Bezirksbeamten beziehen. Da der Paragraph nur die Wahl derjenigen Unterbehörden und Beamten dem Regierungsrathe überläßt, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist, so greift dieser Paragraph spätern Bestimmungen auf keine Weise vor, so daß die auf die Wahl der Bezirksbeamten bezüglichen Wünsche bei den spätern dieselben betreffenden Paragraphen mitzutheilen sind.

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriften aus dem Jura enthalten Bemerkungen in Betreff der Wahlart der Beamten, allein da der Wahlmodus noch vorbehalten ist, so glaube ich, es werde erst der Fall sein, dieselben anzuführen, wenn es sich um Berathung der verschiedenen Wahlarten handelt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält einen allgemeinen Grundsatz, der sich übrigens von selbst versteht. Die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes ist nothwendig, weil es möglich ist, daß man späterhin bei den Spezialfällen etwas vergißt, wo dann der allgemeine Grundsatz aushilft. Da durch diesen Paragraphen spätern Beschlüssen auf keine Weise vorgegriffen wird, so enthalte ich mich jeder fernern Bemerkung.

Romang. Gegenwärtig kann ich mir keinen Fall denken, wo dem Regierungsrathe die Wahl einer Behörde zustände. Da ich glaube, der Regierungsrath könnte nur Beamte wählen und nicht Behörden, so trage ich auf Streichung von „Behörden" an.

Belrichard. Ich unterstütze den Antrag, der so eben von Herrn Romang gestellt worden ist, denn es ist klar, daß alle „Behörden" aus „Beamten" bestehen.

Dr. Schneider, RR. Freilich kömmt der Regierungsrath in Fall, Behörden zu wählen, wie z. B. Sanitäts- und andere Collegien. Ebenso wird er für Spezialfälle Kommissionen niedersetzen müssen, überall da, wo dem einzelnen Beamten das Befinden Sachverständiger nothwendig ist, so z. B. in wichtigern technischen Fragen. Die Wahl dieser Behörden möchte ich nicht durch den Großen Rath bestimmen lassen. Gegenwärtig ist dieß theilweise wenigstens der Fall, und es liegt in diesem Verhältnisse gerade eine der Schwierigkeiten, warum die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes nur illusorisch ist, denn eine Behörde kann nicht verantwortlich sein, wenn sie die unter ihr stehenden Behörden und Beamten nicht selbst wählen kann. Ich will dem Regierungsrathe das Recht geben, alle unter ihm stehenden Beamten und Behörden zu wählen. Wenn Sie ihm dieses Recht nehmen, so hat er hundert Mittel die Verantwortlichkeit zu umgehen, die man von ihm verlangen könnte. Es wird mir wohl Niemand in Abrede stellen, daß zum Beispiel für Besetzung der Departemente vom Großen Rathe Wahlen getroffen worden sind, welche vom Regierungsrathe besser ausgefallen wären, und daß, wenn in den Departementen etwas Ungereimtes vorgefallen ist, der Regierungsrath mit Recht jede Verantwortlichkeit von sich weisen konnte, indem er sagte: Was, Ihr wollt uns verantwortlich machen für die Handlungen von Beamten und Behörden, zu deren Erwählung wir nichts haben sagen können? Wenn es von mir abhinge, so würde ich noch weiter gehen, als der §. 39, nach welchem nur diejenigen Behörden und Beamte vom Regierungsrathe gewählt werden sollen, deren Wahl nicht Jemand anders übertragen ist; ich würde einfach gesagt haben: der Regierungsrath wählt alle Behörden und Beamten, welche unter ihm stehen. Eine einzige Ausnahme würde ich statuirt haben, nämlich die, daß die Commandanten größerer Truppencorps vom Großen Rathe zu erwählen seien.

Funk, Präsident. Nach dem Entwurfe ist auch diese Wahl dem Großen Rathe vorbehalten.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Von Herrn Romang wird auf Streichung von „Behörden" angetragen, indem er nicht voraussehe, daß der Regierungsrath je in den Fall komme, Behörden zu ernennen. Darauf ist von Herrn Dr. Schneider bemerkt worden, daß der Regierungsrath wirklich in den Fall komme, untergeordnete Behörden zu wählen, wie z. B. Sanitäts- und Prüfungs-Collegien, Commissionen ad hoc, um schwierige technische Fragen zu begutachten u. s. w. Es ist dieß wichtig, und wenn der Regierungsrath z. B. je über den Zweig der Uhrmacherei einen umständlichen Bericht sich verschaffen will, so wird er eine Commission von Sachverständigen aus St. Immer niedersetzen. Das nämliche wird der Fall sein bei wichtigern Arbeiten des Baudepartements, wo besondere Sachkenntniß erfordert wird; auch da ist die Niedersetzung einer Behörde ad hoc nothwendig. Der Ausdruck „Behörde" muß daher beibehalten werden. Herr Belrichard meint, Behörden und Beamten seien gleichbedeutend; dieß ist nicht richtig, denn eine Behörde besteht aus mehreren Personen, die zusammen eine Corporation bilden, während ein Beamter eine einzelne Person ist und eine Stelle bekleidet. Welche Wahlen der Regierungsrath vorzunehmen habe, darüber ist hier nicht einzutreten, sondern es wird dieß Gegenstand einer spätern Verhandlung bilden und es wird dann von Ihnen abhängen, dem Regierungsrathe diejenigen Attribute einzuräumen, welche Sie für gut finden.

Romang und Belrichard ziehen ihre Anträge zurück.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

---

§. 40.

„Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, so wie auch die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile."

Derselbe wird ohne Diskussion angenommen.

---

§. 41.

„Er trifft die zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates. In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln

anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seinen Entscheid über die weitern Vorkehren abwarten."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Weil der Große Rath nicht immer versammelt ist und über die Sicherheit des Staats nicht permanent wachen kann, so müssen in dieser Beziehung dem Regierungsrathe Befugnisse eingeräumt werden; wenn man nun der vollziehenden Behörde gewisse Befugnisse und Pflichten auferlegt, so muß sie auch die Mittel haben, um diesen Pflichten nachkommen zu können. Aus diesem Grunde wird in diesem Paragraph ihm das Recht ertheilt, über das Militär im Interesse der Sicherheit des Staates zu verfügen, jedoch nur in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalte, den Großen Rath sogleich zu versammeln und ihn von den getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen. Der Große Rath wird dann das Fernere entscheiden. Die letztere Bedingung hat den Zweck, allfälligen Mißbrauch der Militärgewalt gegenüber den Volksrechten zu verhüten.

Jaggi. Mit dem Paragraph bin ich einverstanden, möchte jedoch fragen, ob bei militärischen Sicherheitsmaßregeln allemal sogleich der Große Rath zusammenberufen werden muß, oder ob es, wie bisher, genügt, wenn durch ein Zirkular sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes von dem Sachverhalte in Kenntniß gesetzt werden, dem Präsidenten des Großen Rathes oder den einzelnen Mitgliedern überlassend, wenn sie es nothwendig finden, die erforderlichen Schritte zu thun, daß der Große Rath zusammenkomme. Ich finde es nicht nothwendig, daß in allen dergleichen Fällen der Große Rath zusammenberufen werde; indessen scheint es mir noch angemessener, daß die Zusammenberufung allemal sogleich erfolge, und daß dieß hier deutlich ausgesprochen werde; die bloße Mittheilung des Geschehenen genügt in der Regel nicht, und da die Verhältnisse von einem Tage zum andern schwieriger werden könnten, so möchte ich in solchen Fällen stets alsbaldige Zusammenberufung des Großen Rathes, diejenigen Fälle ausgenommen, wo unsere Truppen auf eidgenössisches Commando hin, als auf höhern Befehl, marschiren müssen.

Schneider, RR., älter. Ich möchte den Paragraph unterstützen, wie er ist, und nicht darauf dringen, daß, wo eine Versammlung des Großen Rathes nicht absolut nothwendig ist, eine solche stattfinde; mir scheint es zu genügen, wenn die Regierung durch ein Zirkular sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes von dem Sachverhalte in Kenntniß setzt, wo diesen dann immer die Möglichkeit gegeben ist, wenn sie es nothwendig finden, den Großen Rath alsogleich zusammenberufen zu lassen; die nothwendige Zahl von 20 Mitgliedern findet sich bei wichtigen Anlässen auf der Stelle.

Weyermann. Ich muß ebenfalls um eine Erläuterung bitten. Entweder hat der Paragraph den Sinn, daß der Große Rath jedesmal im bezeichneten Falle zusammenberufen werden muß, oder aber, daß es genüge, wenn die einzelnen Mitglieder von dem Sachverhalt in Kenntniß gesetzt werden. Es kann nun Fälle geben, wo man mit dem letztern Modus sich vergnügen dürfte; so wie aber der Paragraph abgefaßt ist, genügt meiner Ansicht nach eine einfache Mittheilung des Sachverhaltes nicht, denn wenn, wie vorgeschrieben ist, der Entscheid des Großen Rathes über die weitern Vorkehren abgewartet werden muß, so versteht sich wohl von selbst, daß, um einen Entscheid geben zu können, der Große Rath zusammenzutreten gezwungen ist. Ich möchte nun die Redaktion des Paragraphen in dem Sinne umändern: „Er soll den Mitgliedern des Großen Rathes davon Kenntniß geben." Dann können 20 Großräthe, wenn sie es nöthig finden, die Zusammenberufung des Großen Rathes verlangen; thun sie dieses nicht, so wird dieß als eine stillschweigende Genehmigung der vom Regierungsrathe getroffenen Maßregeln angesehen.

Schneider, RR., älter, schließt sich diesem Antrage an.

Jaggi ebenfalls.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Weyermann lautet: „Es soll jedes Mitglied des Großen Rathes sogleich davon Kenntniß erhalten." Die Redaktions-Commission hat geglaubt, man solle Garantien aufstellen, um zu verhindern, daß der Regierungsrath von seiner Gewalt Mißbrauch mache, sondern in jedem vorkommenden Falle die spezielle Einwilligung des Großen Rathes einhole. Es ist ein Unterschied, ob der Große Rath versammelt werde, oder ob man den einzelnen Mitgliedern die Mittheilung mache. Ich weiß wohl, daß man, entgegen der jetzigen Verfassung, das System praktizirt hat, statt den Großen Rath zusammenzuberufen, in vorkommenden Fällen sich mit einer bloßen Anzeige zu begnügen; in Zukunft aber möchte ich solches nicht, denn wenn man dem Regierungsrathe die Befugniß einräumt, Truppen aufzubieten, ohne alsogleich den Großen Rath zu versammeln und dessen Einwilligung nachzuholen, so ist dieß gefährlich. Wir haben dem Regierungsrath bereits große Gewalt eingeräumt dadurch, daß die Mitgliederzahl bedeutend verringert worden ist, und gegen diese Gewalt müssen wir um so größere Garantien, welche außer der Behörde liegen, aufstellen, denn wenn Truppen auf den Beinen sind und der Regierungsrath nur einigermaßen die öffentliche Meinung für sich hat, so kann er mit ihnen machen, was er will, zum Nachtheil des Volkes und dessen Freiheiten. Man sagt, es sei nicht so gefährlich, indem es leicht sei, 20 Mitglieder zu finden, um die Zusammenberufung des Großen Rathes zu verlangen. Abgesehen davon, daß es nicht so leicht ist, zu jeder 20 Mitglieder zu bringen, so ist dabei doch immer nicht die gleiche Garantie vorhanden, wie wenn absolut vorgeschrieben ist, daß alsogleich eine Versammlung zusammengerufen werden solle. Ich trage aus diesen Gründen auf unveränderte Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung:

1) Für den Antrag des Herrn Weyermann: 4 Stimmen.
2) Für den Paragraphen, wie er ist: Mehrheit.

---

§. 42.

„Er kann zu Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endlichen Entscheid gewärtigen."

Ochsenbein, Berichterstatter. Bei dieser Bestimmung hatte die Redaktions-Commission die jüngste Zeit

im Auge. Als die Regierung in Hinsicht des Kartoffelbrennens ein Verbot nebst Strafandrohung erlassen hatte, hob das Obergericht, wie bekannt, eine ausgefällte Strafe auf. Nach der bisherigen Verfassung hat der Regierungsrath durchaus keine Gesetzgebungsrechte, der große Rath besaß dieselben als unübertragbar. Allein, es können Nothfälle eintreten, wo eine solche Competenz als wohlthätig und im Interesse des Landes höchst zweckmäßig erscheint, wie gerade das angeregte Verbot des Kartoffelbrennens. Eine allgemeine Einräumung des Rechtes durfte nicht stattfinden; auch mußte eine Controlle aufgestellt werden, welche darin besteht, daß der Regierungsrath sogleich dem Großen Rathe Kenntniß von den getroffenen Maßregeln geben und die Genehmigung derselben einholen soll.

Immer. Es spricht der §. 42 nur von sanitarischen und ökonomischen Gefahren; nun sind aber auch andere Gefahren denkbar und möglich. Ich beantrage somit eine allgemeine Fassung dieses Paragraphen und verlange, daß die Worte „sanitarisch und ökonomisch" gestrichen werden.

Stämpfli, von Schwanden. Ich wünsche statt dieser fremden deutsche, verständliche Worte, wenn sie im Paragraph bleiben sollen und eine allgemeinere Fassung nicht beliebt wird; damit Jeder, der sie liest, sie auch verstehe.

Weyermann. Da bei diesem Paragraph der Grund, weßhalb mein Antrag bei §. 41 durchfiel, nicht mehr anwendbar erscheint, so glaube ich, er sei jetzt hier am Platze. Ich glaube, wegen jeder Kleinigkeit sollte der Große Rath nicht zusammenberufen werden. Ich beantrage somit den Zusatz: „daß jedem Mitgliede des Großen Rathes von den getroffenen Maßregeln in weniger wichtigen Fällen sogleich Kenntniß gegeben werden soll."

Jaggi. Hr. Pfr. Weyermann hat wohl übersehen, daß diese Präkaution schon getroffen ist. Hier ist von andern, nicht friedlichen, sondern sanitarischen und ökonomischen Gefahren die Rede; z. B. bei einem Aufgebot nach dem Kanton Wallis, bei einer Epidemie, Blattern u. s. w., wo vielleicht binnen 8—10 Tagen Alles vorüber und alsdann, wenn der Große Rath zusammenberufen würde, die Gefahr vielleicht schon vorüber wäre. Eine Versammlung des Großen Rathes ist nicht bloß wegen den Kosten und Geldauslagen, sondern überdieß wegen der Zeit und besondern Anstrengung der Mitglieder auszuweichen. Ich hätte den Zusatz gewünscht, daß eine Versammlung nicht in allen, selbst den minimsten Fällen nothwendig sei, sondern nur bei Gefahren in ausgedehnterem Sinne des Wortes.

Dr. Schneider, RR. Ich bemerke hier, daß es auffällt, warum die Ausdrücke „Gebote und Verbote" gewählt sind. Man sollte glauben, man habe richterliche Akte vorzüglich im Auge gehabt. Ich will gewärtigen, was der Berichterstatter hierüber sagen wird. Der beste Ausdruck möchte wohl sein: „die nöthigen Vorkehren mit Bußandrohungen." Die Erfahrung beweist, daß die Fassung des Paragraphen so ausreicht. Es ist übrigens nicht gesagt, daß der Große Rath zusammenkommen müsse; nur wird erfordert, daß ihm Kenntniß der getroffenen Maßnahmen gegeben werde. Vielleicht wäre es gut, wenn das Wort „sogleich" gestrichen würde, um dieß näher anzudeuten. Bei solchen Gefahren ist die Sache ohnehin publik, die Verfügungen werden gedruckt, angeschlagen, verlesen u. s. f. Wenn nun mehrere Mitglieder des Großen Rathes eine Ueberschreitung der Competenz der Regierung in den getroffenen Vorkehren fänden, so haben sie ja das Recht, die Einberufung des Großen Rathes zu verlangen. Vielleicht könnte man geradezu streichen, daß der Große Rath jedenfalls zusammenkommen müßte; denn oft werden solche Verfügungen auf bloße Gerüchte hin nothwendig, so z. B. die letzte Viehsperre gegen Wallis. Sie wurde durch eine einfache Anzeige von der Grimsel her ohne alle Verbürgung hervorgerufen. Aber man mußte sie durchaus treffen und durfte keine Zeit versäumen, weil die gefährliche Krankheit der Lungenseuche vielleicht auf ein halbes oder ganzes Jahr unsern Viehhandel hätte stören können. Sofort wurde die Sperre gegen Wallis und Sardinien verhängt. Man hatte sodann selbst früher als in der Waadt vernommen, daß die Sache sich nicht so verhalte. Man könnte also das Wort „sogleich" streichen, weil ohnehin 20 Mitglieder die Versammlung des Großen Rathes verlangen können und diese sich gegebenen Falls schon finden werden. Dann stelle ich den Antrag, daß statt „Verbote" das Wort „Verfügungen" hingesetzt werde.

Weingart. Ueber den Paragraph hätte ich gar nichts zu sagen; allein es scheint mir an der Zeit, bei diesem Anlasse eine Erwähnung zu thun, betreffend die Verordnungen der Polizei. Nach meinem Dafürhalten sollen Staatsanstalten, sogar alle Gesetze auf die sittliche Hebung des Volkes hinzielen und dagegen Alles vermeiden, was das moralische Gefühl des Volkes niederdrückt; ohne Moral ist keine Republik denkbar, das Prinzip der Sittlichkeit ist es, welches ein Volk stark macht. Nun treffen wir überall an den Straßen und öffentlichen Orten Verordnungen von Seiten der Polizei, die durchaus im Widerspruch sind mit der öffentlichen Moralität und welche festsetzen, daß die Hälfte der Buße, mit welcher die Uebertretung des Verbots belegt sei, dem Verleider zukommen solle, öfters sogar noch unter Zusicherung der Verschweigung des Namens. Ich frage Sie nun, wenn ein Fremder unser Land betritt und allerwärts solche Versprechungen angeschlagen sieht, was muß er nicht für eine Vorstellung von dem sittlichen Zustande unseres Volkes erhalten? Muß er nicht denken, es herrsche in diesem Lande Corruption und es werde diese sogar öffentlich von Staats wegen befördert? Wir sind, wird er sagen, in einem Lande der Angeberei, und da ist es gut, daß wir uns sobald als möglich wieder entfernen. Ich wünsche nun, daß diesem Unfug begegnet werden möchte. Freilich mag bei Fällen darnach es allerdings gut sein, wenn eine Belohnung auf die Entdeckung eines Verbrechens versprochen wird. Aber auch diese Versprechungen sollten nicht öffentlich angeschlagen, sondern einfach im Amtsblatte publizirt werden. Wenn in dieser Beziehung, was ich mich nicht erinnere, keine Bestimmung in der Verfassung sein sollte, so möchte ich den Antrag stellen, daß diese Rekompenzen für die Verleider für ein- und allemal wegfallen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Hrn. Immer wird auf Streichung der Worte „sanitarischen oder ökonomischen Zustand" angetragen, weil es noch andere Gefahren gebe als diese, und der Regierungsrath in allen außerordentlichen Fällen sichernde Maßregeln zu ergreifen

das Recht haben soll. Dagegen bemerke ich, daß im §. 41 von der Gefahrdung der öffentlichen Sicherheit und von den Maßregeln die Rede war, welche der Regierungsrath zu deren Beseitigung treffen dürfe. In diesem Paragraphen kann nun nicht von den Gefahren im Allgemeinen die Rede sein, sonst wäre derselbe eine theilweise Wiederholung des §. 41, und da der Regierungsrath zu Beseitigung der Gefahren, welche der öffentlichen Sicherheit drohen, andere Maßregeln zu treffen das Recht hat, als bei Gefahren, welche anderer Natur sind und den Gesundheits- und staatswirthschaftlichen Zustand des Landes betreffen, so muß zwischen beiden ein Unterschied gemacht werden, wie es in den beiden §§. 41 und 42 auch wirklich der Fall ist; der §. 42 beschlägt Gefahren letzterer Art, wie Seuchen, Hungersnoth, Ueberschwemmung u. s. w. Von Herrn Stämpfli von Schwanden ist der Antrag gestellt worden, daß man statt „sanitarisch und ökonomisch" deutsche Worte brauche. So viel ich weiß, gibt es keine deutschen Ausdrücke, welche Dasjenige bezeichnen, was man hier bezeichnen will. Indessen könnte man statt „für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes" sagen: „für die Wohlfahrt des Landes", nur muß ich bemerken, daß dieser Ausdruck mehr begreift, als man hier sagen wollte. Wenn man der Regierung das Recht ertheilt, im Interesse der Wohlfahrt des Landes außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, so ist sie geneigt, diesen Ausdruck in ihrem Sinne aufzufassen und damit Mißbrauch zu treiben. Wenn Sie, meine Herren, indessen einen bezeichnenden deutschen Ausdruck wissen, so will ich ihn gerne aufnehmen; so lange aber dieß nicht der Fall ist, wird man wohl beim Vorschlage bleiben müssen. Herr Dr. Schneider wünscht statt der Worte „Gebote und Verbote" zu setzen: „Verfügungen." Dieser letztere Ausdruck ist ebenfalls weiter, denn er begreift überdieß alle Dekrete in sich, welche aus dem Regierungsrathe hervorgehen. Man will nun nicht, daß der Große Rath für jedes Dekret zusammenkomme, deßhalb hat man die Bestimmung aufgenommen, daß der Regierungsrath zu Abwendung von plötzlichen Gefahren u. s. w. die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen dürfe, jedoch dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und dessen Entscheid gewärtigen solle. Der Paragraph hat zum Zweck, dem Regierungsrathe das Recht zu ertheilen, Lücken in der Gesetzgebung momentan zu beseitigen, und Gebote und Verbote auf eine gültige Weise zu erlassen, die eigentlich nur in die Kompetenz des Gesetzgebers gehören. Ebenso nothwendig ist es, daß darüber von Seite des Großen Rathes eine strenge Controlle bestehe. Ich möchte daher vom Antrage des Herrn Dr. Schneider abstrahiren. Hr. Wevermann hat seinen bereits beim §. 41 gestellten Antrag, statt den Großen Rath zusammenzuberufen, ihm von den Verfügungen des Regierungsrathes einfach Kenntniß zu geben, wieder reproduzirt. Die Gründe, welche bei §. 41 obwalteten, um die vorgeschlagene Redaktion beizubehalten, sind auch hier wieder die nämlichen; denn es ist ebenso wichtig, daß der Regierungsrath ohne unmittelbar darauf folgende Einwilligung des Großen Rathes gesetzgebende Vorschriften erlasse, und wenn der Große nicht alsogleich zusammenberufen würde, so könnten leicht unwiderbringliche Nachtheile erfolgen. So erließ z. B. der Regierungsrath in ganz guter Absicht ein Verbot gegen das Kartoffelbrennen; ein solches Verbot greift aber auf eine nachtheilige Weise in den Gewerbs- und Bauernstand ein, und es hatte dasselbe zur Folge, daß, da Anfangs nicht einmal kranke Kartoffeln gebrannt werden durften, dieselben zu Grunde gingen, ohne daß man einigen Nutzen daraus bezogen hätte. In solchen Fällen auf eine ordentliche Großrathssitzung zu warten, ist ebenfalls unzweckmäßig; denn wenn, um beim Beispiel über das Kartoffelbrennen zu bleiben, der Regierungsrath im Frühling ein schädliches Verbot erläßt, und dann der Große Rath erst im Spätsommer oder Herbst zusammentritt, so ist das Uebel, welches man durch Zusammenberufung des Großen Rathes hätte verhindern können, bereits geschehen. Was den Antrag des Herrn Wevermann betrifft, so steht derselbe in keinem Zusammenhange mit dem §. 42 und kann daher auch hier nicht in Behandlung kommen, sondern muß geeignetern Orts angebracht werden. In andern Staaten hat übrigens die Zusicherung der halben Buße nichts Odioses, im Gegentheil machen es sich die Staatsbürger zur Pflicht, der Regierung zur Ausmittelung von Verbrechen und Vergehen behülflich zu sein, und es bestehen z. B. in England eigene Associationen von Privaten, welche gerade diesen Zweck haben. Ich weiß nicht, ob es besser ist, wenn der Staatsbürger statt Vergehen und Verbrechen aufzudecken, dieselben zu verdecken sucht; ich zweifle daran und glaube, es liege mehr im Interesse des Staates, wenn der Bürger die Staatsgewalt unterstützt. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist.

Abstimmung:

1) Statt der Worte „sanitarischer oder ökonomischer Zustand" deutsche Ausdrücke hinzusetzen	7 Stimmen.
Dagegen	12 „
2) Für den Antrag des Herrn Weyermann, statt den Großen Rath zusammenzuberufen, es mit einer Anzeige an denselben bewenden zu lassen	2 „
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Immer, die Worte „sanitarisch od. ökonomisch" zu streichen	2 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
4) Statt „Gebote und Verbote" zu setzen „Verfügungen"	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
5) Für Streichung des Wortes „sogleich"	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.
6) Für unveränderte Beibehaltung des Paragraphen	Gr. Mehrheit.

---

§. 43.

„Er beurtheilt höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Amtsrathes fallen."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Dieser Paragraph scheidet zwar schon selbst die Administrativstreitigkeiten von den Justizsachen; ich will indeß dennoch bei demselben diejenigen Bittschriften anzeigen, welche die Aufhebung des Administrativprozesses verlangen. Es sind die Volksversammlung von Saanen, der Volksverein von Seftigen und die Gemeinde Aeschi und Krattigen.

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Die Aufstellung eines Amtsrathes wird verlangt

durch den Gemeinderath von Delsberg und das Volksvereins-Comite vom nämlichen Orte. Die Abschaffung des Administrativprozesses wird begehrt vom Volksvereins-Comite von Chevenez. Die Abschaffung der Administrativgerichtsbarkeit und deren Vereinigung mit dem Geschäftskreise der Civilgerichte wird verlangt durch die Ausgeschossenen von dreizehn Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen, welche schon mehrmals angeführt worden sind. Die Abschaffung der Administrativgerichtsbarkeit für alle, die sich nicht zu Administrativgegenständen im engern Sinne des Wortes eignen, wird begehrt durch die Burgerschaft von St. Immer, die Einwohnergemeinden der Montagne, von Laferrière, Renan, Sonvillier, St. Immer, Villeret, Courtelary, Cortébert, Corgemont, Sonceboz und Sombeval, La-Hütte, Reinent, Mont-Tramelan, Ober-Tramelan, Unter-Tramelan.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Bis dahin hatte der Regierungsrath alle Administrativstreitigkeiten zu entscheiden und sogar nicht bloß solche, welche reine Verwaltungsgegenstände betrafen, sondern auch solche, welche mehr civilrechtlicher Natur waren, indem alle Streitigkeiten, wobei das Staatsinteresse unmittelbar berührt war, vom Administrativrichter zu beurtheilen waren. Man glaubte, es sei dieß ein Uebelstand, indem Niemand zu gleicher Zeit Richter und Partei sein soll. In Zukunft werden daher sämmtliche Administrativprozeße dem Civilrichter überwiesen und von ihm ausgefochten werden, und nur alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten wird der Regierungsrath höchstinstanzlich beurtheilen, insofern diese nicht in die Competenz des Amtsrathes fallen. Dieß ist, was ich zur Erläuterung bemerken wollte.

Revel. Dieser Paragraph würde der Frage vorgreifen, ob Amtsräthe aufgestellt werden sollen. Es scheint nur deßwegen, daß man denselben bis nach Berathung über §. 50 zurückbehalten solle, durch welchen letztern Paragraphen diese neue Behörde geschaffen wird, um welche unser Volk sich sehr wenig zu bekümmern scheint.

Belrichard. Außer dem Nachtheile, den Herr Revel so eben bezeichnet hat, finde ich, daß die Abfassung dieses Parapraphen fehlerhaft ist. Man will dem Regierungsrathe den Entscheid in letzter Instanz über alle ausschließlich administrativen Gegenstände übertragen, welche nicht in der definitiven Competenz eines Richters erster Instanz liegen. Man bezeichnet hier diesen Richter, man spezialisirt ihn, es wird dieß die erste Behörde des Amtsbezirkes sein. Nun möchte ich aber fragen, ob es nicht in der Möglichkeit liege, daß gewisse reine Verwaltungsstreitigkeiten durch die Gesetze auch andern Behörden als dieser erstinstanzlichen Administrativbehörde übertragen werden könnten und sollten? Kann es nicht vorkommen, daß man die Zweckmäßigkeit einsehen würde, den Gemeindsbehörden gewisse Geschäfte dieser Art, welche nur als Bagatellsachen oder sehr geringfügige Gegenstände zu betrachten sind, zu übertragen? In jedem Falle möchte ich nicht vorgreifen und ich beschränke mich darauf, eine Redaktion in diesem Sinne zu beantragen: „Er beurtheilt in höchster Instanz alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, deren Beurtheilung nicht einer andern Behörde übertragen ist.“ Oder man könnte sich auch darauf beschränken, den Schlußsatz des Paragraphen wegzulassen.

Stockmar. Die Redaktions-Kommission hat im Auge gehabt, der Aburtheilung der Regierungsstatthalter und des Regierungsrathes den größern Theil der Administrativprozesse zu entziehen, nämlich jene, bei welchen ein Privatrecht in Frage liegt; der §. 43 scheint mir dieses nicht deutlich genug auszudrücken und ich möchte den letzten Theil des Satzes durch folgenden ersetzen: „Die nicht in den Geschäftskreis der Gerichte gehören.“

Ochsenbein, als Berichterstatter. Herr Revel glaubt, daß man mit der Annahme dieses Paragraphen grundsätzlich auch die Aufstellung der Amtsräthe annehme. Darauf muß ich bemerken, daß, wenn späterhin in Betreff der Amtsräthe abändernde Beschlüsse gefaßt werden sollten, man immer auf frühere Paragraphen und Bestimmungen zurückkommen kann. Deßhalb könnte ich nicht auf Verschiebung antragen, sondern müßte auf sofortige Berathung dringen. Was dagegen den Antrag des Herrn Belrichard betrifft, so scheint mir derselbe etwas für sich zu haben, und vielleicht könnte sich Herr Revel ebenfalls damit befriedigen, wenn der letzte Satz „die nicht in die Competenz des Amtsrathes fallen“ einfach ausgelassen und nur der erste Passus stehen bleiben würde.

Revel schließt sich dieser Redaktion an.

Ochsenbein, Stockmar und Belrichard schließen sich ebenfalls diesem Antrage an.

Abstimmung.

1) Für Streichung des letzten Satzes Gr. Mehrheit.
2) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen „ „

---

§. 44.

„Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.“

Wird ohne Diskussion angenommen.

---

§. 45.

„Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu der Berathung jedes Gegenstandes zu machen. Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu. Bei den Wahlverhandlungen treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.“

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Ich will bei diesem Paragraphen diejenigen Wünsche anzeigen, welche dem Regierungsrathe nur berathende Stimme im Großen Rathe zustehen wollen. Die Volksversammlung von Schwarzenburg, Schangnau Erw. Gmde., Volksverein von Könitz, Gemeinde Aeschi und Krattigen, Burger- und Einwohnergemeinde Frutigen, (letztere will denselben zur Auskunftertheilung mittheilen.)

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. In den Bittschriften aus dem Jura sind verschiedene Wünsche ausgedrückt, welche dahin zielen, daß der Regierungsrath im Schooße des Großen Rathes nur berathende Stimme haben solle. Diese Bittschriften kom-

men vom Gemeinderath von Delsberg und dem Volksvereinscomite des besagten Ortes, von der Burgerschaft zu St. Immer, von 132 Unterschriften der Montagne de la Ferrière, von den Einwohnergemeinden La-Ferriere, Renan, Sonvilier, St. Immer, Villeret, Courtelary, Cortebert, Corgemont, Sonceboz und Sombeval, La-Hütte, Romont, Mont-Tramelan, Ober-Tramelan, Unter-Tramelan.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine sehr wesentliche Abänderung der gegenwärtigen Verfassung, und soll dazu dienen, den Großen Rath unabhängig zu stellen und ihn gegen nachtheilige Einflüsse der Regierungsgewalt zu sichern. So wie ein Mitglied des Großen Rathes infolge Erwählung zum Regierungsrathe aus dem Großen Rathe tritt und sogleich wieder durch die Wahlversammlung ersetzt werden müßte, so steht dem Regierungsrathe, gegenüber der gesetzgebenden Behörde, kein anderes Recht zu, als dasjenige der Berichterstattung und Antragstellung, wenn er dazu den Auftrag erhalten hat. Im Interesse des Geschäftsganges hat man aber auch geglaubt, dem Regierungsrathe das Recht der Initiative zu geben, d. h. von sich aus und ohne dazu einen Auftrag erhalten zu haben, Anträge zu der Berathung des Gegenstandes zu machen. Dieses Recht steht nicht nur dem Regierungsrathe als Gesammtheit, sondern auch jedem Mitgliede desselben zu. Eine fernere Garantie für die Selbstständigkeit der Verhandlungen des Großen Rathes glaubte man darin zu finden, daß bei den Wahlverhandlungen die Mitglieder des Regierungsrathes austreten, weil ihre Gegenwart Einfluß haben kann und die Unabhängigkeit des Großen Rathes schwächt.

Funk, Präsident, macht aufmerksam, daß der §. 21 zu neuer Redaktion zurückgewiesen worden ist, so daß es vielleicht der Fall wäre, diesen Paragraphen ebenfalls zurückzuschicken.

Vogel. Es ist nicht lange her, etwa im letzten Herbst, daß ein Mitglied des Regierungsrathes im Großen Rathe sagte: „wir werden nicht stimmen, aber wir bleiben hier“ und ein anderes Mitglied war zu gleicher Zeit so gefällig, während der Abstimmung die Stimmenden zu notiren. Ich möchte, daß solches nicht wieder geschehe, und schlage vor, daß die Mitglieder des Regierungsrathes auch bei allen Abstimmungen abtreten sollen.

Kohler unterstützt diesen Antrag.

Dr. Mani trägt auf Zurückweisung des Paragraphen an, damit die Redaktionskommission über den Antrag des Herrn Vogel Bericht erstatte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich stimme nicht für das Zurücksenden, denn im Schlußrapporte will ich sogleich über den Antrag des Herrn Vogel Bericht erstatten, und Sie können sogleich darüber einen Beschluß fassen.

Abstimmung:

Für Zurückweisung des Paragraphen	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Paragraph ist nicht angegriffen worden, nur wünscht Herr Vogel einen Zusatz in dem Sinne, daß der Regierungsrath nicht nur bei den Wahlverhandlungen, sondern überhaupt bei allen Abstimmungen abtrete. Ich stimme nun dazu, diesen Antrag erheblich zu erklären und der Redaktionskommission zuzusenden.

Abstimmung:

1) Für die Erheblichkeit des Zusatzes	Gr. Mehrheit.
2) Für Zurückweisung an die Redaktionskommission	"
3) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen	"

(Fortsetzung folgt in Nro. 24.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 24.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der zwölften Sitzung der Vorberathungskommission,

Dienstag, den 28. April 1846.

(Artikelsweise Berathung des Verfassungsentwurfes Tit. II. B.)

§. 46.

„Er legt dem Großen Rathe jährlich und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab."

Ochsenbein, Berichterstatter. Bis dahin ist angenommen worden, daß der Regierungsrath alljährlich Bericht erstatte über die Verwaltung des Staats, was jedoch nicht immer geschehen ist. Es soll der Regierungsrath jedoch nicht nur alljährlich, sondern zu jeder Zeit Rechenschaft erstatten, wenn es verlangt wird. Es ist dieß eine fernere Garantie gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt.

Weyermann. Ich schlage folgenden Beisatz zum §. 46 vor: „und zwar spätestens 6 Wochen nach Beschluß des Rechnungsjahres." Es scheint mir eine solche Bestimmung nothwendig, weil wir bereits die Erfahrung gemacht haben, daß Jahresrechnungen mehrere Jahre später vorgelegt wurden, als es hätte geschehen sollen, es scheint mir dieselbe zweckmäßig in die Verfassung aufgenommen zu werden, weil eine solche Vorschrift geeignet ist, die Rechnungslegung und die Berichterstattung expeditiver zu machen. An der Zeitfrist von 6 Wochen hänge ich nicht, sie kann auf 8 Wochen, jedenfalls aber sollte eine bestimmte Zeitfrist gesetzt werden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In Betreff des letzten Antrages erlaube ich mir zu bemerken, daß wir uns hüten sollen, in die Verfassung allzu große Details aufzunehmen, die, wenn sie, wie leicht möglich, unvorhergesehener Umstände wegen nicht beobachtet werden können, Anlaß geben, über Verfassungsverletzungen zu klagen. Es brauchen nur in dem einen oder andern Theil des Kantons oder der Schweiz Unruhen auszubrechen, so daß man sich gezwungen sieht, alle Aufmerksamkeit auf diese zu verwenden, so werden, und gewiß ohne großen Nachtheil, eine Rechnungslegung, und mit ihr noch andere wichtigere Geschäfte in den Hintergrund treten. Ueberdieß muß ich bemerken, daß in Zukunft die Staatsrechnung in ganz kurzer Zeit abgelegt werden kann, und zwar wenn nicht im Jänner, doch im Verlaufe des Hornung. Daß für das Jahr 1836 so lange keine Rechnung abgelegt worden ist, daran war das Baudepartement Schuld, und namentlich die Anstände der Bielseestraße; man mußte auf die daherigen Rechnungen warten, und so lange diese nicht da waren, konnte auch keine Hauptrechnung abgelegt werden. Seitdem aber die doppelte Buchhaltung eingeführt ist, kann man jeden Augenblick die Bilanz ziehen und auf erste Anfrage hin Bericht erstatten, so daß auch in dieser Beziehung dasjenige, was Herr Weyermann beabsichtigt, bereits vorhanden ist. Schließlich muß ich noch bemerken, daß in einem öffentlichen Blatte gestanden ist, ich hätte mich gegen die Veröffentlichung der Staatsrechnungen ausgesprochen. Wenn der Schreiber des fraglichen Artikels zufälliger Weise gegenwärtig wäre, so möchte ich ihn ersuchen, sich zu notiren, daß dieses unrichtig ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dem Antrage des Herrn Weyermann hat Herr Dr. Schneider bereits erwiedert, daß man sich möglichst hüten möge, in der Verfassung zu specialisiren, namentlich wäre es nicht am Ort, für den Verwaltungsbericht und die Rechnungsablegung eine bestimmte Zeitfrist aufzulegen. Es kann sehr leicht möglich werden, daß Umstände eintreten, welche dann eine Berichterstattung unmöglich machen, und ohne Zweifel würde es dann heißen, man hätte eine Verfassungsverletzung begangen, gegen welchen Vorwurf man eigentlich nichts einwenden könnte. Es würde dieß die nachtheilige Folge haben, daß man bei gegebenen Anlässen sich auf einen solchen Vorgang berufen würde, um andere Verfassungsverletzungen zu entschuldigen, und man würde in den nämlichen Fehler verfallen wie die Alliirten, welche das eine Jahr die Neutralität der Schweiz garantirten, das folgende Jahr aber dessen ungeachtet dieselbe verletzten. Ich möchte den Zusatz also nicht aufnehmen. Wenn man übrigens bedenkt, daß die Erstattung eines Jahresberichts nicht bloß vom Regierungsrath abhängt, sondern daß, um denselben abfassen zu können, die Jahresberichte

sämmtlicher Regierungsstatthalter, Departemente u. s.w. einlangen müssen, so wird man auch aus diesem Grunde eine bestimmte Zeitfrist nicht aufnehmen wollen, indem z. B. die Nachlässigkeit eines einzigen Regierungsstatthalters die Befolgung einer solchen Vorschrift unmöglich machte. Man müßte jedenfalls außerordentliche Anlässe vorbehalten, und ein solcher Vorbehalt würde die Bestimmung selbst wieder aufheben, indem man stets Gründe anführen könnte, um ein späteres Erscheinen des Jahresberichts zu rechtfertigen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Weyermann, einen bestimmten Termin festzusetzen 3 Stimmen.
   Dagegen Mehrheit.
2) Für den Artikel im übrigen Mehrheit.

---

§. 47 ist bereits behandelt (s. No. 22 des Tagblatts).

---

§. 48.

„Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk aus der Zahl der stimmfähigen Staatsbürger, welche das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer desselben ist vier Jahre."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraph sind mehrere Wünsche eingelangt. Die einen betreffen direkte Wahlen für die Bezirksbeamten, und als solche erscheinen: die sämmtlichen Gemeinden des N. Simmenthals, die Einwohnergemeinden Lützelflüh, Schleßwyl, Herbligen und Brenzikofen u. s. w.; Andere dagegen wünschen, daß diese Wahlen entweder durch den Gr. Rath selbst oder durch eine Kommission desselben geschehen. Die Wahl durch eine Großrathskommission verlangen: die Volksversammlung von Schwarzenburg, Frutigen Burger- und Einwohnergemeinde, Aarwangen Volksverein, durch den Gr. Rath selbst mit Vorschlagsrecht durch die Wahlversammlung: der Volksverein von Seftigen, Büren, Amtsversammlung und die Einwohnergemeinde von Aarwyl.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften. Die Bittschriften enthalten keine Wünsche, welche unmittelbar die Erwählung der Regierungsstatthalter betreffen; ich enthalte mich daher jeder Bemerkung, bis zur Berathung von allgemeinen Bestimmungen.

Ochsenbein, als Berichterstatter, hat vorläufig nichts zu bemerken.

Bach. Ich möchte so viel als möglich den Verfassungsentwurf den Wünschen des Landes entsprechend ausarbeiten. Beim vorliegenden Paragraphen können wir dieß um so mehr, als meiner Ansicht nach durchaus kein Nachtheil für eine gute Administration entsteht, wenn hier die Wünsche des Volkes berücksichtigt werden. Nun sind von verschiedenen Landestheilen Vorstellungen eingelangt, welche die Wahl der ersten Bezirksbeamten dem Reg.-Rathe entziehen und dieselben entweder dem Gr. Rathe oder dem Volke übertragen wollen. Ich möchte die Ansicht um so mehr unterstützen, als man durch die bisherigen Beschlüsse den Reg.-Rath so ziemlich absolut gemacht hat. Man wird gegen diesen Antrag einwenden, der Reg.-Rath könne nicht verantwortlich sein, wenn er nicht seine Unterbeamten selbst wählen dürfe. Darauf erwiedere ich, daß man die Verantwortlichkeit der Behörden nicht so weit ausdehnen darf, daß sie für die Handlungen ihrer Unterbeamten einzustehen hätten, sondern daß jeder Beamte und jede Behörde bloß für ihre eigenen Handlungen verantwortlich seien. Wenn der Reg.-Rath die wichtigeren Bezirksstellen von sich aus besetzen kann, so erhält derselbe einen allzugroßen Einfluß. Aus diesem Grunde haben wir bereits dem Reg.-Rathe sowohl als dem Obergericht das Abberufungsrecht aus den Händen gewunden und dasselbe einer gemischten Großrathskommission übertragen. Bekanntermaßen gestattet das Wahlrecht derjenigen Behörde, welche es ausübt, einen großen, ja vielleicht größern Einfluß, als das Abberufungsrecht, und wenn man konsequent sein will, so muß man entweder das Abberufungsrecht und das Wahlrecht dem Reg.-Rathe lassen, oder dann ihm beides entziehen. Aus diesem Grunde schlage ich vor, in erster Linie, daß die Regierungsstatthalter auf den zweifachen Vorschlag der Amtswahlversammlung und einen zweifachen Vorschlag des Reg.-Rathes entweder durch den Gr. Rath selbst, oder durch eine Kommission desselben möchten gewählt werden; oder dann in zweiter Linie: daß die Regierungsstatthalter auf einen dreifachen Vorschlag des Reg.-Rathes durch die Amtswahlversammlung ernannt werden sollen.

Ochsenbein. Ich begreife, daß man dem Volke eine Einwirkung auf die Wahl der Bezirksbeamten geben möchte. Diese Einwirkung hat man nun geben wollen durch den Amtsrath, welcher direkt durch das Volk gewählt werden soll. Der Reg.-Rath würde dann in diesem Falle eine Wahl, das Volk aber zwei Wahlen treffen. Will man den Grundsatz der vorgeschlagenen Amtsräthe adoptiren, so wird man wohl auch die Wahl des Regierungsstatthalters dem Reg.-Rathe überlassen, weßhalb ich den Antrag stelle, vorerst den §. 50 zu behandeln und erst dann über die §§. 48 und 49 zu entscheiden.

Dr. Schneider, R.-R. Dieser Grund scheint mir nicht hinreichend, die Reihenfolge zu verlassen, weßhalb ich mit der Behandlung des §. 48 fortfahren will.

Romang. Ich stimme diesem Antrage bei und will mit der Behandlung fortfahren, denn die Frage, ob man Amtsräthe wolle, hängt eben so gut von dem Entscheid des §. 48 ab, als umgekehrt. Die vielen Versprechen von Freiheit werden wohl die Wirkung gehabt haben, daß das Volk auch etwas zu den Wahlen seiner Beamten sagen will.

Vogel. Ich glaube ebenfalls, man solle den Artikel behandeln. Es ist richtig, was Hr. Romang gesagt hat; Amtsräthe werden nicht genügen, wenn man auch deren Wahl und dingt dem Volke überläßt.

Abstimmung.

1) Den §. 50 vor dem §. 48 zu behandeln 8 Stimmen,
2) den §. 48 sogleich zu behandeln 12 „

Vogel unterstützt den Antrag des Hrn. Bach.

Weyermann. Dieser Paragraph enthält ohne Zweifel eine der wichtigsten Bestimmungen, auf deren Entscheid überall mit größter Spannung gewartet wird. Ich kann die Fassung desselben gar wohl begreifen, da sie in konsequentem Zusammenhange mit andern Bestimmungen steht, und daher kann ich auch die Ansicht begreifen, daß, wenn man von dieser Bestimmung abgehe, der Zusammenhang der Administrativgewalt gestört werde. Insoweit könnte ich auch zu solchen Mittelvorschlägen stimmen, wie sie gemacht wurden; da ich indessen nun einmal nicht zum §. 48, wie er ist, stimmen kann, so will ich gerade das Entgegengesetzte vorschlagen, nämlich, daß die stimmfähigen Staatsbürger jedes Amtsbezirkes ihren Regierungsstatthalter aus der Zahl der stimmfähigen Staatsbürger, welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, sollen wählen können. Man wird dagegen einwenden, es könnten auf diese Weise auch schlechte Wahlen getroffen werden, aber die Erfahrung zeigt, daß auch die Regierung zuweilen schlechte Wahlen getroffen hat. Uebrigens wird ein Bezirk, welcher das eine Mal eine schlechte Wahl bezüglich auf seinen Regierungsstatthalter getroffen hat, das zweitemal unstreitig eine sehr gute Wahl treffen, denn er wird durch die Erfahrung belehrt werden und sehen, wo es fehlte, und er wird dann ganz andere Eigenschaften suchen. Es will mir hier oft vorkommen, als machten wir da eine Verfassung für uns selbst, und hörten gar wenig, was außer diesem Saale vorgeht. In, H. P., m. H., es geht draußen gar Allerlei vor, und man ist über diesen Entwurf gar sehr unzufrieden; wenn man also irgendwie auf Annahme desselben Rücksicht nehmen will, so muß man sich ein wenig darnach richten, was das Volk dazu sagt. Der Volkswille, der Volksgeist soll hier in dieser Versammlung und später im Verfassungsrath zu seinem klaren Bewußtsein kommen. Nun stellt es sich aber heraus, daß unser Geist hier nicht ganz derjenige des Volkes ist, wie dieses erwartet hatte, und daß es in uns und unserm Werke sein Bewußtsein nicht klar ausgedrückt findet. Daher sollen wir eher dem Volke nachgeben, so weit es sich irgend mit unserer Ueberzeugung verträgt, als hingegen fordern, daß die Mehrheit des Volkes sich nach uns richte, denn sonst könnte die Fabel vom ehernen und vom irdenen Topfe auch hier ihre Anwendung finden. Ich wiederhole somit meinen oben gestellten Antrag auf direkte Wahl der Regierungsstatthalter durch das Volk.

Dr. Schneider, RR. Auch ich halte diesen Paragraphen für einen der wichtigsten im Entwurfe in Bezug auf zweckmäßige Verwaltung, und es verlohnt sich wohl der Mühe, ein Wort darüber zu verlieren, auch wenn es ein verlornes Wort sein sollte. Wir sollen allerdings zu erfahren trachten, was eigentlich im Sinne und Geiste des Volkes liegt, und sollen unsere Verfassung möglichst in Harmonie zu bringen suchen mit den Ansichten des Volkes. Aber daß wir uns blindlings Demjenigen fügen sollen, was etwa in diesem oder jenem Landestheile gerade Ton oder Mode ist, diesem System könnte ich nicht beipflichten. Unsere Bestimmung ist zwar, auf die Wünsche des Volkes Rücksicht zu nehmen, unsere Bestimmung ist aber auch diese, gestützt auf die Erfahrung, das Volk über seine Interessen und die Bedingungen seiner Wohlfahrt zu belehren. Gar viele Lehrmeister des Volkes gibt es in Wirthschaften ꝛc., die ihre Meinung überall geltend machen, aber auch wir sollen unsere Meinung geltend machen und die Gründe dafür. Wenn Jedermann, wenn das gesammte Volk eine Zeit lang in das Räderwerk der Staatseinrichtung blicken könnte, etwa wie Mitglieder des Regierungsrathes oder Regierungsstatthalter u. s. w., so würde es gewiß von dem Verlangen abstehen, daß die Regierungsstatthalter direkt durch das Volk selbst gewählt werden. Daß diese Ansicht vorzüglich in Berggegenden, namentlich im Oberlande sich geltend macht, kann ich sehr gut begreifen, denn es ist dies noch eine Nachwirkung uralter Freiheiten. Das Oberhasle z. B. hatte bis zum Jahr 1798 das Recht und ist früher auch nur unter dieser Bedingung zum Kantone gekommen, daß es seinen Oberamtmann selbst wählen könne. Darin lag damals eine gewisse Garantie für seine Rechte, aber diese Verhältnisse haben sich seither bedeutend geändert; das Oberhasle steht nicht mehr in einem Konföderativverhältnisse zum Kantone, wie vor 1798, sondern es macht jetzt einen Bestandtheil des ganzen Kantons aus, wie jeder andere Theil auch, und so ist es mit allen andern Amtsbezirken. Wollt Ihr nun nach einem frühern Beschlusse die Regierung für ihre Verhandlungen verantwortlich machen, so müßt Ihr nicht das Wahlrecht bezüglich derjenigen Organe, durch welche die Regierung zunächst handeln soll, in anderer Leute Hände legen. Wollt Ihr z. B. einen sehr guten Uhrenmacher, welchem Ihr aber vorschreibt, daß irgend ein anderer Uhrenmacher ihm die nöthigen Instrumente und Bestandtheile zu einer Uhr liefere, dafür verantwortlich machen, wenn der Andere ihm schlechte Instrumente und Bestandtheile geliefert hat, und dann die Uhr nicht gut ausfällt? Bei einem solchen Systeme ist keine Verantwortlichkeit möglich, es schließt dieselbe geradezu aus. Man scheint sich vor der Allgewalt des Regierungsrathes zu fürchten, aber habt Ihr ihm denn nicht auf alle mögliche Weise die Flügel gestutzt? Alle drei Jahre ferner könnet Ihr den Regierungsrath ganz neu wählen, alle drei Jahre kann auch der Regierungsrath neue Regierungsstatthalter wählen, die dann mehr dem Wunsche des Gr. Rathes und des Volkes entsprechen, wenn man fand, die frühern haben nicht entsprochen. Ferner übt der Gr. Rath gegenüber dem Regierungsrathe das unbedingte Abberufungsrecht, und endlich wird der Gr. Rath selbst nach Ablauf einer jeden Wahlperiode direkt vom Volke neu gewählt. Gebet somit dem Volke alle möglichen Garantien gegenüber der Staatsgewalt, nur lasset nicht in der Administration Andere zwischen hinein greifen. Ich schwatze nicht gerne aus dem Bereiche meiner eigenen Erfahrungen und Beobachtungen, aber ich kann mich doch nicht enthalten, auf ein Beispiel zu verweisen, und zwar von Leuten, von denen man sonst meinte, sie seien selbstständig und scheuen sich nicht vor der Regierung, wo ich aber faustdick nachweisen könnte, daß allemal, wenn es gegen das Ende der sechsjährigen Amtsdauer ging, sie als Regierungsstatthalter ꝛc. die Polizei in ihrem Bezirke miserabel handhabten, wo z. B. die Wirthe etwa 2 Jahre vor Ablauf jener Amtsdauer machen konnten, was sie wollten, und warum dieß? Weil jene fürchteten, sie könnten sonst als Regierungsstatthalter dann nicht mehr gewünscht werden. Ich könnte Namen nennen und zwar viele. Jetzt, wolltet Ihr sogar die Wahl selbst in die Hände von Wirthen ꝛc. legen, und doch war das bisherige Wünschen oder Nichtwünschen des Regierungsstatthalters nicht so bedeutend, wie das Wählen oder Nichtwählen eines Solchen sein würde? Wenn gute Polizei, wenn überhaupt Ordnung in den Amtsbezirken gehandhabt werden soll, so bitte ich um's Himmelswillen, davon

abzustehen, die Wahlen der Regierungsstatthalter in die Hände des Volkes zu legen. Ich weiß gar wohl, daß in andern Kantonen dieses der Fall ist, aber es ist dies gerade auch die Schattenseite der dortigen Administration. Wenn im Kanton Zürich irgendwo ein wesentlicher Fehler in der Administration geschieht, so ist es fast einzig deßhalb, weil die Wahl der Bezirksstatthalter nicht durch die Regierung selbst stattfindet, denn gerade dort wird in den Bezirken sehr häufig die Polizei schlecht gehandhabt, und überall schreit das Volk, es werde nicht gehörige Polizei gehandhabt. Diese nämliche Klage wurde auch schon bei uns im Gr. Rathe hundertmal wiederholt, während doch die Amtsbezirke keinen andern Einfluß auf die Wahl der Regierungsstatthalter ausüben konnten, als den des Wünschens oder Nichtwünschens, und jetzt will man sich der Gefahr aussetzen, daß die Polizei in Zukunft höchst wahrscheinlich noch weniger gut gehandhabt werde? Ich unterstütze also den Paragraphen wie er ist, aufs allerlebhafteste. Wenn Ihr indessen noch Angst habet, drei Jahre, — denn konsequenterweise wird man jetzt auch hier nicht höher gehen wollen — seien für die Amtsdauer des Regierungsstatthalters zu viel, nun so unterwerft ihn alle Jahre einer neuen Bestätigung, nur aber lasset die Wahl nicht direkt von den Amtsbezirken ausgehen. Noch einen Punkt muß ich bei diesem Anlasse berühren, wiewohl er nicht in die Verfassung selbst gehört und hier auch nicht vorgesehen ist. Ich würde, wenn es von mir abhinge, den Regierungsstatthalter nie aus dem betreffenden Bezirke wählen. Ich weiß, es war unter den Herren Schnell System, daß die Regierungsstatthalter immer aus ihrem Amtsbezirke genommen werden sollen, und es gab auch gewiß manche Regierungsstatthalter, die aus ihrem Bezirke genommen waren, und welche denselben sowohl zur Zufriedenheit der Regierung als auch des Bezirkes selbst verwalteten; aber dennoch gab es unter ihnen verhältnißmäßig mehr solche, die nicht gut verwalteten, als unter denjenigen Regierungsstatthaltern, die nicht dem Bezirke angehörten. Dies ist auch ganz natürlich; bezirksgenössige Regierungsstatthalter haben immer Verwandte und Freunde daselbst, diese bilden sehr leicht zusammen eine Art Klique; daraus entstehen fast unvermeidlich persönliche Bevorzugungen und Begünstigungen, und hierüber wurde in den meisten Amtsbezirken, wo der Regierungsstatthalter denselben angehörte, geklagt, auch wenn von Seite des Regierungsstatthalters kein Grund dazu vorhanden war ꝛc. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist.

Belrichard. Wenn man dem Grundsatze nach eine Bestimmung im Sinne des von Herrn Bach gestellten Antrages aufstellen wollte, so würde ich nichtsdestoweniger große Nachtheile darin erblicken, den von ihm vorgeschlagenen Modus anzunehmen. Ich begreife wohl, daß man gerne dem Volke Einfluß auf die Wahlen der obersten Beamten des Amtsbezirks einräumen möchte; ich würde ebenfalls sehr wünschen, daß man diesem Wunsche auf eine Weise entsprechen könnte, welche damit zugleich die Anforderungen einer guten Administration auf sich vereinigen würde; allein ich sehe große Schwierigkeiten so weit zu gehen, wie gewisse Anträge gerne wollten. Herr Regierungsrath Schneider hat Ihnen, meine Herren, sehr treffend und als ein Mann, der über diesen Punkt eine auf Erfahrung gegründete Ueberzeugung besitzt, die zahlreichen Nachtheile auseinandergesetzt, welche aus der Annahme des Antrags des Herrn Bach hervorgehen würden. Ich beschränke mich darauf, Sie noch auf folgende Betrachtung aufmerksam zu machen: Hat man bei Voraussetzung der Wahl der Regierungsstatthalter durch den Gr. Rath, auf den, nach der einen Meinung durch den Regierungsrath, nach der andern Meinung durch die Bürger des betreffenden Amtsbezirks — gestellten Antrag, — wohl an die bedauerlichen Konsequenzen gedacht, welche aus diesen verschiedenen Beziehungen entstehen können, und an die Reibungen, welche sich zwischen den verschiedenen Behörden erheben würden; zwischen dem Regierungsstatthalter und seinen Oberbehörden, welche einen andern Stellvertreter in dem Amtsbezirke zu besitzen gewünscht hätten; oder zwischen den Administrirten, welche einen andern Regierungsstatthalter über sich gesetzt sähen, als die Person, für welche sie sich ausgesprochen gehabt hätten? Denke man sich auch die peinliche Stellung, welche man im einen oder andern Falle dem Regierungsstatthalter bereitet hätte. — Es scheint mir, diese Betrachtungen sollten beim Entscheide der Frage, mit welcher wir uns beschäftigen, auch von einigem Gewichte sein.

Weingart. Es ist überhaupt traurig, daß man dem Volke so viele Versprechungen gemacht hat; ich wenigstens habe demselben nicht eine einzige gemacht, aber infolge jener Versprechungen erwartet allerdings das Volk allerwärts, daß man ihm die Wahl seiner Bezirksbeamten zugeben werde. Ich habe manches darüber gehört, und es ist dies einer der vielen Wünsche, die sich am lautesten kund geben. Allein wenn ich mich frage: Was ist eine Regierung? so kann ich unmöglich begreifen, daß dieselbe regelmäßig ihre Bahn verfolgen könne, wenn sie alle Augenblicke auf Hindernisse stößt. Eine Regierung muß bis in die äußersten Verzweigungen der Administration Einheit behaupten können, denn die Einheit macht die Regierung stark und läßt zu, daß die Geschäfte gut von Statten gehen. Diese Einheit wird aber die Regierung nie erlangen, wenn sie schlechte, untüchtige, schwache Beamte hat. Wie sollte sie in manchen Fällen mit Erfolg auf das Volk einwirken, wenn die Beamten ihr entgegenstreben? Werden die Bezirksbeamten vom Volke gewählt, so frage ich mich: Wer wird bei diesen Wahlen den Vorzug erhalten? Offenbar Diejenigen, welche z. B. im Vormundschaftswesen, in der Handhabung der Polizei u. s. w. nachläßig sind, welche dem Volke mehr oder weniger schmeicheln, vielleicht Intriguanten. Es war ein Grundsatz der alten Aristokratie, sich auf die Landvögte zu verlassen, und diese hinwiederum hatten ihren Stützpunkt in den Vorgesetzten der Gemeinden. Man hat Beispiele, hunderte für Eines, daß es in den Gemeinden spottschlecht ging, daß das Armengut, das Waisengut, das Schulgut auf die erbärmlichste Weise verwendet wurde, und woher dieses? Die Landvögte durften gegenüber den Vorgesetzten nicht strenge verfahren, und so würden wir auch in Zukunft das Nämliche wieder haben, wenn die Bezirksbeamten gleichsam in die Abhängigkeit von ihren Wählern gesetzt werden. Wenn der Staat dazu da wäre, Stellen zu vergeben, so möchte ich so viele Stellen vergeben, als Köpfe sind; aber der Staat ist nicht um der Stellen willen da, er stellt nur so viele Beamte an, als er nöthig hat, um sein hohes Ziel zu erreichen. Dem Volke muß

zur für seine Wünsche allerdings Rechnung getragen werden, aber man muß sich wohl hüten, den Gang der künftigen Regierung zu Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe zu erschweren. Ich glaube, man könnte ein Mittel ausfindig machen, um die Wünsche des Volkes und den Zweck des Staates gleichzeitig zu conciliiren, nämlich die Regierung würde einen mehrfachen Wahlvorschlag machen und dann den Amtsbezirk daraus wählen lassen. Da könnte das Volk gewiß zufrieden sein, und die Regierung ihrerseits würde nur solche Personen vorschlagen, mit welchen sie gut auszukommen hoffen dürfte. Ich trage also darauf an, daß der Regierungsrath jedem Amtsbezirke einen Wahlvorschlag vorlege, und daß dann die stimmfähigen Bürger des Bezirkes das Recht haben, aus den Vorgeschlagenen Denjenigen zum Regierungsstatthalter zu erwählen, welchem sie am meisten Zutrauen schenken.

Stämpfli zu Schwanden. Natürlich muß es den Amtsbezirken daran gelegen sein, daß der Regierungsstatthalter, welcher mit den Amtsangehörigen in unmittelbarer Berührung stehen muß, mit ihren Wünschen, Bedürfnissen ꝛc. bekannt und möglichst einverstanden sei. Andrerseits aber muß der Regierungsstatthalter, wenn er rücksichtlich der Wahl von den Bürgern des Bezirkes abhängig ist, auch sonst mehr oder weniger in einer abhängigen Stellung sich befinden, und wegen der ohnehin kurzen Amtsdauer darf er dann im Vormundschaftswesen, in Handhabung der Polizei u. s. w. nicht immer einschreiten, wie ein Regierungsstatthalter einschreiten soll. Daher könnten wir den Paragraph annehmen, wie er ist; damit aber die Bezirke denn doch ihre Wünsche bezüglich der Person des Regierungsstatthalters aussprechen können, möchte ich dahin antragen, daß dem Amtsbezirke das Recht eines doppelten Vorschlags vergönnt werde, in dem Sinne jedoch, daß der Regierungsrath, wenn keiner der Vorgeschlagenen die erforderlich scheinenden Fähigkeiten und Eigenschaften besäße, nicht an den Wahlvorschlag gebunden wäre. Allein immerhin scheint mir ein solches Vorschlagsrecht wichtig; vielleicht kann von einem Bezirke ein fähiger aber noch jüngerer Mann gewünscht werden, der dem Regierungsrathe bisher nicht bekannt war, und so könnte dann der Regierungsrath den Wahlvorschlag prüfen und vielleicht eine sehr geeignete Wahl treffen, an die er vielleicht sonst nicht gedacht hätte. Ich finde es natürlich, daß der Regierungsrath in dem Bezirke Beamte haben muß, die ihn unterstützen; ganz abhängig möchte ich aber diese Beamten gegenüber dem Regierungsrathe auch nicht machen, da ihm indessen das Abberufungsrecht nicht mehr zusteht, so werden sie sich in einer hinreichend unabhängigen Stellung ihm gegenüber befinden.

Revel. Niemand achtet die Wünsche des Volkes mehr als ich, weil das Volk souverän ist; allein unter diesen Wünschen sind die einen verständig, andere sind unverständig, und ich glaube, wir sollen nur die erstern in Betracht ziehen. Unter die unverständigsten Wünsche rechne ich aber namentlich denjenigen, welcher dahin zielt, daß das Volk die Regierungsstatthalter selbst wählen möchte. Sie werden daher Alle mit mir darüber einig sein, m. H., daß eine der schlechtesten Verfügungen der Staatsverfassung von 1831 diejenige des Art. 71 ist, welche die Wiedererwählung eines Regierungsstatthalters davon abhängig machte, daß derselbe vom Amtsbezirk wieder verlangt werden mußte. Jetzt aber würde man, statt das Uebel zu heilen, dasselbe noch verschlimmern, wenn man den soeben gestellten Antrag annehmen würde, und die Regierungsstatthalter unmittelbar durch das Volk wählen ließe. Was mich anbetrifft, so will ich eine starke Regierung haben, eine Regierung, die eine Möglichkeit sei; und wenn ich dazu berufen sein sollte, mich für den fraglichen Antrag auszusprechen, so würde es eben so viel werth sein, als wenn man sagen wollte: „die Gastwirthe ernennen die Regierungsstatthalter, aus Herablassung gestatten sie jedoch, daß das Obergericht die Gerichtspräsidenten ernenne.“ Im Interesse des Staats im allgemeinen, und im Interesse einer guten Staatsadministration stimme ich daher dafür, daß die Regierungsstatthalter vom Regierungsrathe ernannt werden, wie dieß durch den vorliegenden Paragraph des Entwurfs vorgeschlagen wird.

Dr. Lehmann. In einem Moment, wie der jetzige, wo das Volk eifersüchtig auf seine Rechte ist, schiene es mir bedenklich, ihm ein Recht zu entreißen, worauf es bis jetzt so viel gehalten hat, und noch jetzt viel darauf hält. Der §. 48 ist nun Einer derjenigen, der im Volke allgemein getadelt wird, eben weil das Volk einigen Einfluß auf die Wahl der Bezirksbeamten überhaupt haben möchte. Man sagt, die Regierung müsse ihre Beamten frei wählen können, sonst könne sie nicht für die Administration verantwortlich sein. Dieses ist nicht ganz richtig. Ich sehe in der Schweiz Kantone, wo die Verantwortlichkeit der Regierung ebenfalls existirt, wo sehr gut regiert und administrirt wird, und wo doch der Regierung die Wahl der Bezirksbeamten nicht überlassen ist; so in den Kantonen Zürich, Thurgau. Es kömmt immer am meisten darauf an, den rechten Mann zu finden. Diejenigen nun, für welche der Beamte zunächst bestimmt ist, nämlich im vorliegenden Falle die Bürger des Bezirkes, werden am Besten wissen, was für ein Mann als Regierungsstatthalter zu ihnen paßt und wo er zu finden ist. Den Bezirken muß wenigstens ebensoviel, als der Regierung, daran gelegen sein, einen tüchtigen, rechtschaffenen Beamten zu bekommen, und sie werden ihn auch eher im Bezirke selbst finden, als außer demselben, denn ein solcher Mann wird die speziellen Verhältnisse und Bedürfnisse des Bezirks am besten kennen. Beßer also, der Bezirk wähle selbst, oder könne doch wenigstens einigen Einfluß auf die Wahl ausüben, etwa nach der von den Herren Bach und Weingart beantragten Weise, als daß die Regierung selbst sich zuvor im Bezirke umsehen müsse, wer etwa gewünscht werde u. s. w., wo sie, wie die Erfahrung zeigt, gar oft mißleitet wird. Die Erfahrung zeigt, daß im Durchschnitt die Wahlen des Volks oder diejenigen des Gr. Rathes oder auch der XVI. wenigstens ebensogut waren, als Diejenigen, welche die Regierung allein machte. Freilich will man in Zukunft in jedem Bezirke noch einen Amtsrath aufstellen und diesen dann durch die stimmfähigen Bürger des Amtsbezirks frei wählen lassen, allein dieß ist ein schwacher Ersatz, denn immerhin ist der Regierungsstatthalter die wichtigste Person, die Amtsräthe werden meist nur gleichsam Figuranten sein, und daher wird man von Seite der Amtsbezirke immerhin lieber auf die Wahl des Regierungsstatthalters einigen Einfluß ausüben wollen und wird dieses Recht höher schätzen, als das-

jenige, die Amtsräthe zu erwählen. Es mag sein, daß einzelne Regierungsstatthalter, um wieder gewünscht zu werden, vor Ablauf ihrer Amtszeit nicht immer handelten, wie sie hätten handeln sollen, um dem Volke zu schmeicheln, und dieß ist allerdings nicht gut; aber andrerseits ist es auch nicht viel besser, wenn Bezirksbeamte in den Fall gesetzt werden, der Regierung zu schmeicheln und allzueifrig die Gunst derselben zu erlangen zu suchen. Beiden Uebelständen wird am besten vorgebogen und zugleich den Wünschen des Volks am meisten entsprochen, wenn der von Hrn. Bach in erster Linie gestellte Antrag zum Beschlusse erhoben wird, nämlich ein doppelter Wahlvorschlag von Seite der Amtswahlversammlungen, welche vom Regierungsrathe nöthigenfalls mit einem andern doppelten Wahlvorschlage vermehrt werden kann, und wo dann die Wahl selbst durch eine Kommission des Gr. Rathes getroffen würde.

Romang. Ich muß hingegen mehr den von Hrn. Bach in zweiter Linie gestellten Antrag unterstützen, welcher mit demjenigen des Hrn. Weingart übereinstimmt, und also möchte ich dem Regierungsrath das Vorschlagsrecht einräumen, und zwar ein dreifaches, und dann die Amts-Wahlversammlungen endlich wählen lassen. Auf diese Weise würde man den Nachtheilen, die man von einer Volkswahl sich vorstellt, vorbeugen. Dem Volke durchaus kein Wort in dieser Sache zu lassen, kann ich nach Allem, was demselben durch öffentliche Blätter und mündlich versprochen wurde, nicht billigen. Ich möchte hier das Sprichwort: „Wer befiehlt, der zahlt" — umkehren und sagen: „Wer zahlt, der befiehlt." Bezahlt etwa der Regierungsrath die Regierungsstatthalter aus eigenen Finanzen oder aus dem Staatsvermögen, welches allen Staatsbürgern gemeinsam zusteht? Offenbar das Letztere. Man wendet ein, die Verantwortlichkeit der Behörden sei rein unmöglich, wenn der Regierungsrath seine Unterbeamten nicht selbst wählen könne, allein wenn der Regierungsrath einen Wahlvorschlag macht, so wird er nur solche vorschlagen, zu denen er Zutrauen hat, und überdieß kann man im Gesetze fordern, daß diese Beamten Bürgschaft leisten. In Bezug auf die Handhabung der Polizei u. s. w., kann die Behörde, wenn ihr das Vorschlagsrecht eingeräumt wird, beurtheilen, ob und wie ein Regierungsstatthalter auch gegen das Ende seiner Amtsdauer seine Pflicht erfüllt habe, und je nach Umständen wird sie ihn dann zum zweiten Mal nicht mehr vorschlagen. Man stellt vor, dem Volke oder dem Gr. Rathe stehe ja das Abberufungsrecht gegen den Regierungsrath zu, wenn derselbe mißbeliebige Beamten in den Bezirken wählen sollte u. s. w., und darin liege eine Garantie für das Volk. Allein, Hr. P. m. H., dadurch ist ein Beamter, den man einem Bezirke aufzwängte, noch nicht zurückgeschoben, so daß das Volk des betreffenden Bezirks die Folgen einer unglücklichen Wahl bis zum Ablaufe der Amtsdauer immerhin tragen müßte, sofern sich der Beamte nicht etwa grobe Verstöße gegen das Gesetz zu Schulden kommen läßt, infolge deren auch er abberufen werden könnte. Die Bemerkung des Hrn. Schneider, daß die Regierungsstatthalter besser aus andern Bezirken gewählt werden, mag an und für sich richtig sein, aber Alles dieses bleibt dem Vorschlagsrechte des Regierungsrathes ebenfalls eingeräumt und vorbehalten. Aus diesen und andern Gründen schließe ich also dahin, daß der Regierungsrath ein dreifaches Vorschlagsrecht habe, die endliche Wahl aber dem Volke in den Amtsbezirksversammlungen zustehe.

Michel. Vor Allem aus möchte ich den Antrag des Hrn. Weyermann unterstützen. Ich frage mich: Sind wir hier da, um für uns oder aber für das Volk eine Verfassung zu machen? Wenn das Letztere der Fall ist, so will ich eine Verfassung machen helfen, die hoffentlich dann auch angenommen werde, und so will ich den vielen eingelangten Wünschen auch im vorliegenden Falle Rechnung tragen und dem Volke entsprechen. Aus dem ganzen Amtsbezirk Interlaken, dessen Bevölkerung in Absicht auf Politik einig, entschieden liberal oder radikal ist, ist keine einzige Vorstellung an den Verfassungsrath eingelangt, und warum nicht? Wir haben seiner Zeit dem Volke von Interlaken unsre Ansichten eröffnet und ihm ja freilich versprochen, wenn eine Verfassungsrevision zu Stande komme, so solle die neue Verfassung freisinniger werden, als die bisherige. Darauf hat sich das Volk verlassen, und darum liegt keine Vorstellung von dorther vor, denn das Volk hat Zutrauen zum Verfassungsrathe. Wenn aber jetzt diese freisinnigere Verfassung, die das Volk erwartet, nicht kömmt, dann, m. H., dürften Sie etwas erleben, das Sie nicht freuen kann. Hätte das Volk von Interlaken die Eingabe von Vorstellungen nöthig geglaubt, dann würden die Vorstellungen desselben sich Alle dahin vereinigt haben, die Wahl der Bezirksbeamten dem Volke in die Hände zu legen, und dazu stimme ich vor Allem aus. Was die Verantwortlichkeit der Regierung betrifft, so ist dieselbe durchaus illusorisch; gegen die Verantwortlichkeit, welche die Regierung treffen mag, wird sich diese immer ausreden wissen, und diejenige Verantwortlichkeit, welche den Regierungsstatthalter trifft, wird er immer selbst tragen müssen, werde er vom Volke oder von der Regierung gewählt, und also sehe ich kein Inconvenient, die Wahl den Bezirken zu überlassen. Es ist gesagt worden, die Polizei und Handhabung der Ordnung überhaupt werde dann nur noch mehr vernachläßigt. Das kann ich mir nicht vorstellen, der rechtliche Theil der Bevölkerung will doch überall Polizei und Ordnung, also werden die rechtlichen Leute einen Regierungsstatthalter, der Polizei und Ordnung handhabt, immer unterstützen und in die Wahl bringen, und das Volk wird sehr oft besser wählen, als oft von hier aus gewählt wurde. Ich könnte einen Amtsbezirk nennen, dessen Regierungsstatthalter nie der neuen Ordnung der Dinge zugethan war, den das Volk nie gewählt haben würde, und der in politischer Beziehung sehr schädlich wirkt. Ferner wählt das Volk einen Großen Rath, und wenn Sie diese Behörde ansehen, so wird man doch nicht sagen, daß nur Intriguanten, Leute, die sich einschmeicheln beim Volke, gewählt worden seien, und doch ist der Gr. Rath die wichtigste Behörde. Man sollte also dem Volke möglichst Rechte in die Hand geben, und gerade in dieser neuen Verfassung möchte ich dem Volke nicht Rechte entziehen, welche bereits in der alten Verfassung lagen. In erster Linie unterstütze ich somit den Antrag des Hrn. Weyermann und in zweiter Linie denjenigen des Hrn. Romang.

Jaggi. Ich habe bei Anlaß der jüngsten Bewegungen zwar mit Vielen gesprochen, aber Niemandem irgend bestimmte Versprechungen gemacht, und wenn man mich von mir gefordert hätte, so würde ich immer erklärt haben, daß ich im Verfassungsrathe nach meiner Ueberzeugung stimmen werde, einzig zum Besten des Landes. Und wirklich, wollte man die von allen Theilen des Kantons eingelangten Wünsche in der Verfassung alle berücksichtigen, es gäbe ein sonderbares Machwerk. Viele dieser Wünsche sind an und für sich schon durchaus unbegründet, und werden nie erhört werden; wiederum aber gibt es vernünftige Wünsche, welche je an ihrem Orte unstreitig Erhörung finden werden. Gar Vieles wird verlangt, was dem gemeinen Mann, der zwar im Allgemeinen einen gesunden Verstand, aber nicht gerade viel Einsicht in Staatssachen besitzt, beim ersten Anblicke einleuchten mag, was aber dennoch keinen Platz in der Verfassung finden kann. Nun könnten Drohungen mich nie bestimmen, gegen meine Ueberzeugung zu handeln; überhaupt wünschte ich sehr, daß man diesen Boden nicht betreten möchte, denn sonst hätte jede Gegend ihre eigenen und dringenden Begehren, und könnte sagen: Wenn diese nicht in die Verfassung aufgenommen werden, so gilt sie nichts, so verwerfen wir sie. Wo kämen wir auf diese Weise hin? Ich möchte nach dem Sprichworte dem Kaiser geben, was dem Kaiser gehört. Nun ist ja freilich das Volk der Kaiser, aber bereits haben wir ihm durch die Verfassung diejenigen Rechte eingeräumt, die es haben soll, so z. B. das Wahlrecht für die Abgeordneten in den Großen Rath, man wird ihm auch noch andere Rechte einräumen, z. B. das Recht, die Mitglieder seiner Bezirksgerichte, die Gemeindsbeamten zu wählen; alles dieses wird man ihm nicht entziehen wollen. Aber ich frage: Will der vernünftige Theil des Volkes eine gute, eine konsequente und feste Verwaltung oder nicht? Wenn er eine gute Verwaltung will, so muß er auch die Mittel wollen, die dazu führen. Ich bin zwar weit davon entfernt, zu behaupten, daß wenn man dem Volke die Wahl seiner Bezirksbeamten anheimstellt, dieselben im Allgemeinen schlimm ausfallen werden. An manchem Orte indessen wird es allerdings der Fall sein, da werden sich die gewöhnlichen Intriguen u. s. w. geltend machen, und oft wird statt des Würdigsten, gerade der Unwürdigste gewählt werden, wenn er etwas frech auftritt und seine Stütze findet in einer Klasse von Leuten, wo rechte Leute sie wenigstens nicht suchen. Man hat gesagt, die Regierung könne ungeachtet der direkten Wahl der Bezirksbeamten durch das Volk verantwortlich sein ꝛc. Aber ich nehme an, ein Amtsbezirk wähle einen Beamten, der nicht thun will, was die Regierung ihm aufträgt; nun will ihn die Regierung dazu anhalten, seine Wähler aber sind dagegen, weil ein Gesetz oder ein Beschluß, den er vollziehen soll, ihrer Gegend zufällig nicht Vortheil bringt. Wem soll nun der Regierungsstatthalter folgen, der Regierung oder den Wählern? Da kömmt er in einen fatalen Zwiespalt mit sich selbst; er soll der Regierung folgen, darf aber anderseits seine Wähler nicht vor den Kopf stoßen. Und was liegt überhaupt für eine Garantie für die Freiheit des Volkes in solchen Wahlen? Ich habe es schon gar häufig erfahren, wie sich in den Amtsbezirken hier oder da eine gewisse Aristokratie bildet; ich könnte Bezirke nennen, wo einzelne Familien sich gleichsam als ein Patriziat darstellten, fast alle bedeutenden Stellen im Bezirke bekleideten, überall möglichst ihre Verwandten herbeizogen, von denen dann aber Jeder auch wiederum seine eigenen Verwandten, Freunde u. s. w. hatte, denen er etwas zuzuwenden suchte, und so entstand da ein fast bleibendes Ortsregiment und Nepotensystem. So haben sie in den kleinen Kantonen, trotz ihrer rein demokratischen Staatsform, dennoch gerade die ärgste Despotie, oder sehen wir dort das Regiment nicht seit 20 und 30 Jahren immer in den gleichen Händen? In Obwalden z. B. gibt es gewisse Familien, in welchen die Landesverwaltung gleichsam erblich ist. Die guten Leute können lange an den Landesgemeinden zusammen kommen und meinen, sie haben dort etwas zu sagen; Alles ist vorher unter den Herren abgekartet, und alle Opposition muß verstummen. Da habt Ihr also nicht wahre Freiheit des Volks, sondern die ärgste Aristokratie, aber unter der liberalsten Form. Aehnliches nun könnte auch hier begegnen. Man wird schon oft etwa bemerkt haben, daß Regierungsstatthalter, wenn sie aus dem Bezirke selbst sind, gar gerne zunächst ihre Verwandten anstellen und zu Beamtungen befördern, und diese haben dann wiederum Verwandte und Bekannte, und das gibt am Ende ein wahres Familienregiment. Bleibt aber dem Volke die Wahl ausschließlich, so werden überall die Regierungsstatthalter aus dem betreffenden Bezirke selbst genommen werden. Wie will ferner die Regierung mit Beamten, zu deren Wahl sie nichts zu sagen hat, gut fahren? Wenn gegen solche Beamte von Seite der Regierung geklagt wird, und der Bezirk sagt: Er ist uns ganz recht, — vielleicht gerade, weil er die Polizei, das Vormundschaftswesen ꝛc. nicht gehörig überwacht, weil aber zufällig die ordnungsliebenden Einwohner momentan in der Minderheit sich befinden, so könnte somit der untauglichste Beamte wider den Willen der Regierung an seiner Stelle gelassen werden müssen. Vorhin wurde bemerkt, Zürich überlasse die Wahl der Bezirksstatthalter ebenfalls den Bezirken; aber in §. 73 der zürcherischen Verfassung sehe ich doch, daß der Bezirksstatthalter vom Regierungsrathe aus einem Dreiervorschlage der Bezirke erwählt wird, also haben dort die Bezirke bloß das Vorschlagsrecht. Ich frage aber: Wo ist eine liberalere und radikalere Staatseinrichtung als im Kanton Waadt, und aus welch' gewaltigem Sturme ging sie nicht hervor? Wählen etwa die Bezirke dort ihre Beamten selbst? Nein, Hr. P. M. H., sondern der §. 53 der gegenwärtigen waadtländischen Verfassung sagt einfach: »Le Conseil d'Etat nomme et revoque ses agents,« d. h. „Der Staatsrath erwählt oder abberuft seine Beamte," und zwar unbedingt. Wenn nun das liberale, radikale Waadt dieses für gut und zweckmäßig gefunden hat, so möchte ich fragen, ob es denn eine große Versündigung wäre, hier das Gleiche zu thun. Mag nun aber das Eine oder Andere erkannt werden, so möchte ich jedenfalls einen Zusatz in Betreff der Wiedererwählbarkeit nach vollendeter Amtsdauer vorschlagen; ich möchte nämlich, eben um den oben bezeichneten Uebelständen, Nepotismus, Cotterien ꝛc. den Faden abzuschneiden, keinen Regierungsstatthalter länger als höchstens eine zweimalige Amtsdauer im nämlichen Bezirke lassen, sondern vorschreiben, daß nach vollendeter zweiter Amtsdauer ein Regierungsstatthalter für die nächste Amtsdauer für den gleichen Bezirk nicht mehr wählbar sei. Im Uebrigen stimme ich zum §. 48 wie er ist, natürlich mit Abänderung von „drei Jahre" statt „vier Jahre."

Sury. Ich kann mich keiner dem §. 48 entgegen-

stehenden Motion anschließen, und ich muß es gar sehr bedauern, daß man von gewisser Seite her die Freiheit des Volkes in Auflösung alles organischen Zusammenhanges der Verfassung suchte. Ich mißkenne keineswegs, daß der Regierungsstatthalter derjenige Beamte ist, welcher am nächsten mit dem Volke in Kontakt kömmt; aber nichts destoweniger ist er lediglich das Organ des Regierungsrathes, und das Organ des Regierungsrathes kann schlechterdings von Niemandem gewählt werden, als vom Regierungsrath selbst, und zwar hauptsächlich in Rücksicht der Verantwortlichkeit. Oder will man etwa von diesem Grundsatze zurückkommen, will man die Verantwortlichkeit der Behörde illusorisch machen? und nothwendig, Hr. P. m. H., müßte man dies thun, wenn man das Wahlrecht oder auch nur ein gebundenes Vorschlagsrecht Jemand Anderm übertrüge, als der verantwortlichen Behörde selbst. Man sagt, das Volk wünsche das, es sei ihm versprochen. Ob etwas in dieser Beziehung versprochen worden ist oder nicht, das ist mir unbekannt; ich für meine Person hätte ein solches Versprechen geradezu für Unsinn betrachtet, und was die Volkswünsche betrifft, auf welche man sich beruft, so sind, wie ich so eben vernommen habe, im Ganzen fünf Vorstellungen eingelangt, welche das direkte Wahlrecht wünschen, und in sechs andern Vorstellungen wird auf ein Vorschlagsrecht angetragen. Nun haben wir also im Ganzen eilf Vorstellungen, welche diesen Gegenstand berühren, eilf im Verhältnisse zu der großen Masse der Gemeinden des Kantons! Kann man nun sagen, das sei Volkswille, das Volk erwarte das, das Volk erwarte etwas, was den ganzen Organismus der Verwaltung auflösen würde? Ich glaube es nicht, und daher möchte ich gar sehr davor warnen, sich da auf einen sogenannten Volkswillen zu berufen. Dem Volke ist alle Freiheit gegeben in den Urwahlen, da wählt es seine Stellvertreter, den Gr. Rath, und da wird es nur solche wählen, die sein Vertrauen besitzen. Von diesem Augenblicke hinweg aber höre man auf, die Basis ist gelegt, und überlasse es der Regierung, ihre Unterbeamten zu bezeichnen, für die sie verantwortlich ist. Daß es durchaus nöthig sei, daß der Regierungsstatthalter außer seinem Amte genommen werde, glaube ich nicht, wenigstens liegt dies nicht gerade in der Natur seiner Stellung, denn als Regierungsstatthalter ist er nur das Organ des Reg.-Rathes und der Vollstrecker seiner Befehle. Da aber, wenn der Regierungsstatthalter außer dem Bezirke gewählt wird, demselben möglicherweise die nöthige Kenntniß der besondern Bedürfnisse und Verhältnisse seines Amtsbezirkes abgeht, so wird später vorgeschlagen, daß ihm ein Amtsrath beigeordnet werde, welcher in Verbindung mit ihm die Aufsicht über den ökonomischen Zustand, über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armen-Güter und über die Vormundschaftspflege ausübe. Die Mitglieder dieses Amtsraths werden dann direkt von der Wahlversammlung des Amtsbezirkes erwählt. Dieses nun genügt doch vollkommen, und ich warne wiederholt davor, dem Reg.-Rathe nicht die nothwendigsten Regierungsrechte zu verkümmern, Rechte, welche von jeher als Ausfluß der Regierungsgewalt betrachtet wurden. Ich könnte zwar zugeben, was Hr. Großrath Stämpfli vorgeschlagen hat, nämlich, daß man dem Volke ein Vorschlagsrecht zugestehe in der Weise, daß der Reg.-Rath nicht daran gebunden sei; allein ein solches Vorschlagsrecht ist dann in der Wirklichkeit gar nichts, es ist dann nur das Recht, zu wünschen, und Wünsche stehen dem Volke zu jeder Zeit offen, es kann zu jeder Zeit in Vorstellungen sich an die Regierung wenden, um diese oder jene Person als Regierungsstatthalter zu wünschen, und der Reg.-Rath wird dann unter dem nunmehrigen Verhältniß wohl so viel Takt haben, diese Wünsche, wo es thunlich ist, zu berücksichtigen. Ich stimme somit zu unveränderter Annahme des §. 48.

Stämpfli, Fürsprecher Ich theile die Ansicht nicht, daß die Regierung nur dann gut administrire, wenn sie alle ihre sogenannten Werkzeuge selbst bestelle, und daher könnte auch ich nicht unbedingt zu dem hier vorgeschlagenen Systeme stimmen. Ich möchte nämlich einmal anfangen, auch in der Wirklichkeit die Verwaltung und die Wahlen in unserm demokratischen Freistaate zu demokratisiren und abzugehen vom ehemaligen Landvögtesysteme, wonach die Regierung früher die Bezirksbeamten bestellen konnte, ohne daß das Volk das Geringste dazu zu sagen hatte. Dieses nun können wir am Besten anbahnen, wenn man so zu Werke geht, wie mehrere Mitglieder vorgeschlagen haben. Schon im Jahre 1831 hatte man gefühlt, daß man jenes Landvögtesystem nicht mehr aufrecht erhalten könne; daher räumte man den Amtsbezirken in Bezug auf die Gerichtspräsidenten ein Vorschlagsrecht ein und in Bezug auf die Regierungsstatthalter das Recht, nach Ablauf der Amtsdauer ihre Wiedererwählung zu wünschen, in welchem Falle einzig diese Wiedererwählung stattfinden durfte; mithin eine Art Censur über die Regierungsstatthalter auszuüben. Nun möchte ich im Jahre 1846 nicht wiederum einen Rückschritt machen, sondern im Gegentheil etwas weiter gehen. Besäße das Volk diejenige politische Aufklärung, welche ich ihm wünsche, so würde ich ihm geradezu die Bestellung der Bezirksbeamten selbst überlassen. Da indessen dieses leider noch nicht der Fall ist, so könnte ich auch nicht zu dem unbedingten Wahlrechte, wie es Hr. Weyermann vorschlägt, stimmen, wohl aber zu denjenigen Anträgen, welche eine Konkurrenz der Wahlversammlungen der Bezirke einerseits und des Reg.-Rathes andererseits eintreten lassen wollen. Hr. Bach namentlich, in seinem ersten Vorschlage, trägt darauf an, der Wahlversammlung einen doppelten Wahlvorschlag einzuräumen, diesen Wahlvorschlag könnte dann die Regierung gutfindenden Falles vermehren, und mit einem Berichte begleitet dem Gr. Rathe vorlegen, der dann zuletzt entweder selbst, oder durch eine Großrathskommission wählen würde. Auf diese Weise gehen wir allerdings einen Schritt weiter, als im J. 1831, auf dem demokratischen Boden, den wir, wie ich bereits früher gezeigt habe, nach und nach je länger je mehr betreten werden, gleichwie alle Republiken der Schweiz; denn das Volk wird sich je länger je mehr Rechte vindiciren, — diese Richtung zeigt sich allerwärts unverkennbar. Der Antrag des Hrn. Stämpfli genügt mir hingegen nicht ganz, derselbe hat den Nachtheil, daß, wenn der Reg.-Rath den Wünschen des Bezirkes nicht entspricht, dann dies beinahe nothwendig eine gewisse Unzufriedenheit erwecken und den betreffenden Amtsbezirk mehr oder weniger zurückstoßen muß. Daß es, wie man gewöhnlich sagt, nicht möglich sei, den Grundsatz der Verant-

rantlichkeit der Behörden durchzuführen, wenn die Regierung nicht selbst ihre Beamten wählen könne, glaube ich nicht. Die Verantwortlichkeit hängt mit dem Wahlrechte nicht im Geringsten zusammen; sei der Beamte vom Volke oder von der Regierung gewählt, so muß er alles Dasjenige pünktlich vollziehen, was ihm von kompetenter Behörde verfassungsmäßig befohlen wird. Thut er es nicht, so ist er verantwortlich, und dann ist es die Regierung, welche die Verantwortlichkeit desselben verfolgt; das hängt dann nicht von der Wahlversammlung ab, und die Regierung wird dann die Verantwortlichkeit des Beamten um so rücksichtsloser geltend machen, wenn sie ihn nicht selbst gewählt hat, weil sie dann nicht den Vorwurf zu fürchten hat, sie habe selbst schlecht gewählt; dieser Vorwurf fällt dann vielmehr auf die betreffende Wahlversammlung zurück. Man muß auch nicht glauben, daß der sogenannte unbedingte Gehorsam des Beamten davon abhänge, daß dieser durch die Regierung selbst gewählt werde. Ohnehin soll man von einem republikanischen Beamten nicht unbedingten Gehorsam fordern, sondern nur gesetzlichen und verfassungsmäßigen Gehorsam. Dieser ist aber eben so gut vorhanden, wenn der Amtsbezirk, als wenn der Reg.-Rath wählt, weil er immerhin das Bewußtsein der Verantwortlichkeit in sich trägt, und eine obere Behörde ihn auch rechtlich zur Verantwortung ziehen kann. Man sagt, nicht die Fähigsten werden dann zu solchen Beamtungen erwählt, aber nach dem Antrage des Hrn. Weingart stände ja der Regierung das Vorschlagsrecht zu, also würde sie keine andern vorschlagen als Fähige. Würde ferner ein solcher Beamter zwei oder drei Mal mit Grund zur Verantwortung gezogen, so bleibt er dann gewiß nicht mehr lange auf dem Posten, und durch strenge Durchführung des Prinzips der Verantwortlichkeit wird ein Regierungsstatthalter eben so gut zum Abtreten gezwungen, ob ihn die Wahlversammlung oder der Reg.-Rath gewählt habe. Schließlich noch ein Wort über die Volkswünsche. Man sagt, man solle durch dieselben seine Ueberzeugung nicht ändern lassen. Das ist schön und gut, und Wünsche, welche es sein mögen, werden auch meine Ueberzeugung nie ändern, aber sie zwingen mich oft, in etwas nachzugeben, wenn es auch nicht meine Ueberzeugung ist. So können mich auch hier die Volkswünsche in meiner Ueberzeugung nicht bestimmen, aber immerhin ist, nicht aus dem Auge zu verlieren, daß wir dem Volk in seiner einmal eingeschlagenen Richtung zur politischen Selbstständigkeit und Demokratisirung allmälig müssen den Weg zu bahnen suchen. Allerdings sind viele Volkswünsche in diesem Augenblicke für uns ein Hinderniß, das Ideal einer Staatseinrichtung zu erreichen, daher müssen wir uns denselben fügen, so lange sie nicht durch Belehrung überwunden werden können.

Bach. Im Verlaufe der Diskussion redete man von Versprechungen, die man hin und wieder dem Volke in Bezug auf die Organisation des Staatshaushaltes gemacht habe. Ich weiß nicht, in wie weit allfällig diese Aeußerungen durch meinen Antrag veranlaßt worden sein mögen. Sollte dieses sein, so erkläre ich frei und öffentlich, daß ich wenigstens durchaus keine Versprechungen, ja nicht einmal Inaussichtstellungen in einer oder anderer Form auf die vorliegende Reform gemacht habe, und daß es mir nicht bekannt ist, daß in der Gegend, wo ich wohne, solches von irgend wem geschehen wäre, weder in formeller noch in materieller Beziehung. Es wurde sodann bemerkt, die Regierung müßte absolut ihre Beamten wählen können wegen der Verantwortung. Darauf ist zu erwiedern, daß die Bürger eben so sehr des Schutzes gegen die Willkühr bedürfen, als die Regierung geschmeidiger Werkzeuge bedarf. Wenn man daher dem Volke und der Regierung bezüglich auf solche Wahlen ein gegenseitiges Vorschlagsrecht zugesteht, so möchte dies die beste Garantie für gute Wahlen sein. Namentlich ist ein Regierungsstatthalter nach meinem Vorschlage weit mehr als bisher genöthigt, auch gegen das Ende seiner Amtsdauer rücksichtslos nach dem Gesetze zu handeln, weil er sonst erwarten muß, weder vom Volke, noch von der Regierung ferner vorgeschlagen zu werden. Dieses ist der wahre Gesichtspunkt, den man im Auge haben soll. Ich könnte in dieser Beziehung aus der bisherigen Erfahrung Beispiele anführen, daß solche Beamte, die es mit dem Volke gut können und populär sind, dennoch besser administriren, als solche, welche nach oben Schmeichler, und Despoten nach unten sind. Auch ich endlich halte dafür, daß es im Allgemeinen nachtheilig ist, die Regierungsstatthalter aus dem Bezirke selbst zu wählen, besonders wenn dieselben etwa noch jung sind und im Bezirke Verwandte haben, und ich wünsche sehr, daß die Regierung in der Regel keine solche wähle, aber ich möchte es nicht in der Verfassung verbieten.

Jaggi. Ich vergaß vorhin, beizufügen, daß ich weit davon entfernt bin, zu bewirken, daß ein Amtsbezirk in den Fall komme, als Regierungsstatthalter einen Mann zu haben, gegen welchen der Bezirk aus irgend einem Grunde von vornhereiu eingenommen ist. Um dieses zu vermeiden und den Bezirken doch einen gewissen Einfluß auf die Wahl einzuräumen, stimme ich, wenn der Entwurf selbst, welchem ich in erster Linie beipflichte, nicht angenommen wird, dann in zweiter Linie zu dem ersten Antrage des Herrn Bach.

Herr Präsident. Ich mache es mir zur heiligen Pflicht, die Ansicht des Herrn Berichterstatters zu unterstützen, da man sonst glauben könnte, er stehe einzig da, um den Entwurf zu vertheidigen, und weiters die in verschiedenen Voten enthaltenen Insinuationen zu widerlegen, und Namens der Kommission zurückzuweisen. Es ist gerade, als ob die Kommission nicht begriffen hätte, daß sie berufen sei, im Namen des Volkes und für das Volk zu arbeiten. Ich begreife wahrhaftig nicht, wie man gegen die künftige Regierung, die noch bloß in der Idee existirt, wo vielleicht Niemand hier sitzt, der einen Bestandtheil derselben ausmachen wird, bereits ein solches Mißtrauen aussprechen kann. Nimmt man denn an, es werde in Zukunft ein schroffer Gegensatz zwischen Volk und Regierung existiren? Aus den Voten gegen den Entwurf geht dieses zum Theil unumwunden hervor, man scheint ein unbedingtes Mißtrauen gegen jede künftige Regierung zu hegen. Wahrhaftig, m. H., wenn das so ist, so möchte ich lieber gar keine Regierung, und möchte Sie dann bitten, auf den ganzen Titel, betreffend die Regierung, zurückzukommen, und einfach zu erkennen, man wolle gar keine. Man vertraut ja in diesem Titel der Regierung noch viel wichtigere Geschäfte an, als bloß die Wahl der Regierungsstatthalter. Ich sage dieses, um die vorgelegte Arbeit der Kommission zu rechtfertigen und jeden Vorwurf baerts zu-

rückzuweisen, als habe man den Entwurf in einem der Volksmeinung widerstrebenden Sinne bearbeiten wollen u. s. w. Dieses hat keiner von uns verdient, und es ist keinem von uns eingefallen, ein Landvögtesystem dem Volke aufdringen zu wollen. Ich glaube, in einer volksthümlichen Regierung solle sich die öffentliche Meinung repräsentiren, und diese Regierung solle jeder Zeit die öffentliche Meinung achten und berücksichtigen. Diesen guten Glauben muß man im Volke voraussetzen, sonst ist keine Regierung möglich. Ich sage dieß durchaus nicht, um wohlgemeinte Anträge zu widerlegen; die Betreffenden hatten dabei gewiß auch ihre guten Absichten; ich wollte nur die fatale Seite, welche man anderseits dem Entwurfe aufdrücken möchte, zurückweisen. Nun noch einige Bemerkungen über die Sache selbst. Es ist Ihnen die Wichtigkeit dieser Wahlen auf sehr einleuchtende Weise, namentlich von Herrn Dr. Schneider, nachgewiesen und zugleich gezeigt worden, daß, wenn die Administration in allen ihren Verzweigungen von Nutzen und übereinstimmend sein soll, es ungemein wichtig ist, diese Wahlen der Regierung anzuvertrauen. Man beruft sich da auf Volkswünsche, allein die Angabe des Herrn Sury ist nicht widerlegt worden, daß von allen eingelangten Vorstellungen nur 11 diese Frage berühren, und zwar nur 5 in dem Sinne, daß die Wahlen der Regierungsstatthalter direkt vom Volke ausgehen sollen. Diese 11 Vorstellungen nun beweisen keineswegs, daß die Gesammtheit des Bernervolkes nicht mit demjenigen einverstanden sei, was die Kommission hier vorschlägt. Den Zusatzantrag des Herrn Oberrichters Jaggi, daß ein Regierungsstatthalter nach vollendeter zweimaliger Amtsdauer dann für die nächste Amtsdauer nicht mehr für den gleichen Bezirk wählbar sein solle, möchte ich nicht annehmen. Ist der Regierungsstatthalter ein tüchtiger Mann, so wäre eine solche Bestimmung für den Bezirk von großem Nachtheile und für die wählende Behörde, sei es die Wahlversammlung, sei es der Regierungsrath oder eine Großrathskommission, ein fatales Hinderniß. War es aber ein schlechter Beamte, so wird er ohnehin nicht wieder gewählt werden. Man sagt, es werde durch den §. 48 dem Volke ein Recht entzogen; was für ein Recht hatten denn bisher die Wahlversammlungen bezüglich auf die Wahl der Regierungsstatthalter? Gar keines, m. H., denn das Recht, einen Regierungsstatthalter wiederum zu wünschen, war in der Wirklichkeit nur gleichsam eine leere Seifenblase. Wurde ein Regierungsstatthalter wiederum gewünscht, so konnte er von der Behörde allerdings gewählt werden, aber ebensogut auch ein Anderer, wie dieß ein Mitglied dieser Versammlung selbst erfahren hat, aber ein Vorschlagsrecht besaßen die Wahlversammlungen nicht, und somit wird ihnen durch den §. 48 auch kein solches entrissen. Ich unterstütze also aus voller Ueberzeugung den Paragraphen, wie er ist.

Immer. Ich habe zu diesem Paragraph in der Redaktionskommission gestimmt und hege noch jetzt die gleiche Ansicht. Es gehört zum Systeme, das wir befolgt haben, und in jedem geregelten Staatsorganismus wird man finden, daß die Regierung ihre Vollziehungsbeamten selbst ernennt. Ich wiederhole Gesagtes nicht. Würde jedoch dieser Grundsatz nicht belieben, so könnte ich eher zu direkten Wahlen derselben durch das Volk als zu einem Mittelantrage mich entschließen. Wenn sodann das Volk nicht gut wählt, so hat es auch den direkten Nachtheil und wird es erlernen müssen gut zu wählen.

G'feller. Aus mehreren angeführten Gründen muß ich an dem Vorschlagsrecht des Volkes festhalten. Dazu tritt noch der Umstand. Im früheren Verfassungsrathe wurde nur durch den Stichentscheid des Präsidenten bei einer Stimmenzahl von 46 Mitgliedern, die sich für diesen Wahlmodus aussprachen, und 46, welche das Vorschlagsrecht dem Volke nicht einräumen wollten, das Letztere beliebt. Ich folge dem Antrage des Hrn. Bach und kann mir ebenfalls die Modifikation des Hrn. Stämpfli gefallen lassen.

Dr. Schneider, RR. Ich kann nicht umhin, das Wort nochmals zu ergreifen. Es frägt sich, ob man ein System wolle, oder keines. Entweder oder; entweder führe man doch in allen Theilen direkte Volkswahlen ein, ich kann mich am Ende auch dazu verstehen. Das Volk soll das Obergericht, den Regierungsrath, selbst den Amtsschaffner, den Amtsweibel, die Landjäger wählen. Das ist doch denn ein konsequentes System. Aber warum sollte es bloß die Regierungsstatthalter wählen? Man hat keinen speziellen Grund dafür angeführt. — Oder man überlasse die Wahlen der Regierung, wie es die Natur der Sache erfordert. Ich habe von jeher für die natürlichen Rechte des Volkes geeifert, und zwar zu einer Zeit, wo viele gegenwärtige Schreier geschwiegen haben und wo es noch als Verbrechen galt, sich für direkte Wahlen auszusprechen, entschieden dafür. Ich will für die Gesetzgebung eine breite Volksbasis, ich will das Veto, wenn es verlangt wird, aber für die Vollziehung will ich auf der andern Seite ein konsequentes und einfaches aber verantwortliches Regierungssystem. Ich folge dem Grundsatz eines berühmten Monarchisten hierüber und sage: «Le peuple regne, mais il ne gouverne pas.» Das Volk herrscht, aber es regiert nicht, will es aber regieren, selbst regieren, so müssen konsequent die Landsgemeinden wie in den Urkantonen hergestellt werden. Wollt Ihr das? Die Konsequenz verschiedener Ansichten und Meinungen mehrerer Redner führt dahin. Allerdings bearbeiten wir eine Verfassung für das Volk, aber dann bearbeiten wir sie auch für uns, und ich nehme daran nach meinem besten Wissen und meiner Ueberzeugung Theil. Man sagt, man entreiße durch Entziehung dieser Wahl dem Volke seine Rechte. Wo hat das Volk bis dahin im Kanton Bern die Regierungsstatthalter gewählt, daß man sagen könne, es werde ihm ein bisheriges Recht entzogen? Man sagt, die Polizei könne gleichgut gehandhabt werden, wenn das Volk selbst wähle. Das ist unrichtig und die Erfahrung widerlegt diese Behauptung. Ich erlaube mir hierüber meine in den Jahren 1837 und 1838 aufgezeichneten Bemerkungen zu eröffnen, meine damaligen Ansichten haben sich durch alle seitherigen Erfahrungen nur bestätigt: „Ihr beklaget euch über Mangel an Polizei im Lande herum und verlangt vom Regierungsrathe, daß er Ordnung schaffe und er antwortet euch: die Gesetze sind da, die Regierungsstatthalter sollen sie vollziehen, wir können sie bloß daran ermahnen, und zum Abberufen muß man uns Thatsachen in die Hände geben; wir sind nicht verantwortlich für die Regierungsstatthalter, wir haben sie nicht gewählt, die Sechszehner wählen uns die Regierungsstatthalter und fragen hernach in der Regel wenig darum, ob Volk und Regierung gute Beamtete an ihnen haben. Der Grund aber, warum keine Po-

lizei im Lande sei, liegt wieder in der Verfassung, denn nach ihr können die Regierungsstatthalter nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder gewünscht werden, da will natürlich Jeder oder Mancher wieder gewünscht sein, und die Folge davon ist, daß sie die Polizeigesetze nicht handhaben, um Niemandem wehe zu thun. Daß bei solch einer Einrichtung die Geschäfte einen schleppenden Gang nehmen müssen, wenn selbst lauter Engel in die Behörden gewählt würden, daß keine Konsequenz möglich, daß Uebereinstimmung rein dem Zufall überlassen ist, und daß die nöthige Kraft fehlen muß, das leuchtet jedem Vernünftigen von selbst ein." Dieß wird noch in größerem Maßstabe eintreffen, wo das Volk jene, die die Polizei handhaben sollen, selbst wählt. Ueberall, wo Beamte direkt vom Volke gewählt werden, ist eine schlechte Polizei. Man spricht vom Kanton Zürich. Gehe man dahin, von Haus zu Haus, und man wird überall hören, daß dieses die unzweckmäßigste Einrichtung ist. Vom Kanton Thurgau mag ich gar nicht sprechen, es lohnt sich kaum der Mühe, diesen Kanton zum Muster vorstellen zu wollen. Ich ziehe einer solchen Täuscherei die reine Demokratie bei weitem vor. Man sagt, der Regierungsrath bezahle die Regierungsstatthalter nicht; er bezahlt die Grundsteuereinnehmer auch nicht. Wir sollen eine neue Ordnung einführen, hüten wir uns, daß wir nicht den Keim der Zerstörung in die Verfassung hineinpflanzen. Ueberdieß wird dieses bei weitem nicht überall gewünscht, sondern höchstens in 2—3 Bezirken. Ich setze nun den Fall, das Volk wähle die Regierungsstatthalter selbst. Es bildet sich aber zu Interlaken oder zu Pruntrut eine unzufriedene Partei, sie konspirirt. Darf sich wohl der Regierungsstatthalter rühren? Er macht keine Anzeige oder darf keine machen, denn er muß ja daselbst leben. Vielleicht betheiligt er sich noch dabei. Die Regierung erhält keine Nachrichten oder höchst unsichere, ihre Weisungen werden nicht vollzogen. Wie will die Regierung für die Folgen verantwortlich sein? Die Bewegung wächst und am Ende wird die Regierung ausgejagt. Jetzt hat die Verantwortlichkeit ein Ende, der Zweck ist erreicht. Es ist also eine Hauptsache, an einem Systeme festzuhalten. Ich bedaure sehr, daß schon bei dem Paragraph über die Abberufung die Kraft der Regierung gelähmt worden ist. Wenn aber, wie Hr. Bach es wünscht, der Gr. Rath die Regierungsstatthalter wählen soll, dann ist's eben so schlimm. Der Regierungsstatthalter glaubt dann etwa so viel als der Regierungsrath selbst zu sein und kann allerdings ihm gegenüber den Meister spielen. Hat er überdieß einen bedeutenden Anhang, so fürchtet er selbst die Klagen der Regierung nicht und diese hat nur das traurige Zusehen. Der Gang der Geschäfte, die Wechselwirkung zwischen Regierung und Beamten, die Verwaltung, ja der ganze Staatskörper leidet und wird dem innern Zerfalle erliegen. Würde man den §. 48 abändern, so wünschte ich dann gerade die reine Demokratie nicht bloß in dieser Hinsicht, sondern auch in allen andern Einrichtungen. Ich entschuldige mich, so lange gesprochen zu haben. Der Grundsatz: «le peuple regne, mais il ne gouverne pas,» sollte in der ganzen Verfassung durchgeführt werden.

Dr. Lehmann. Es fragt sich, ob man ein System will oder nicht. Was das beliebte «le peuple règne il ne gouverne pas» betrifft, so besteht das Regieren nicht in dem mehreren oder wenigern Wahlrechte, sondern in der Vollziehung der Gesetze. Dem Regierungsrath bleibt immer noch hinlängliche Macht, um die Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, auch wenn ihm das unbedingte Wahlrecht nicht zusteht; erfüllen aber die Beamten ihre Pflicht nicht, so wird die zukünftige Konfliktenkommission dieselben abberufen. Sehr leichtfertig hat man über die Beliebtheit oder Unbeliebtheit des Vorschlagsrechtes und der direkten Wahlart, — jenes im Kanton Zürich, diese im Kanton Thurgau, — sich ausgesprochen; mit solchem beweist man aber nichts, beide Kantone sind sehr gut regiert und administrirt, und wir würden uns wahrlich nicht zu schämen haben, wenn es in Zukunft bei uns nur eben so gut ginge. Im Kanton Zürich stand das Vorschlagsrecht der Bezirke bereits in der frühern Verfassung; wäre es dort nicht beliebt gewesen, so würde es wohl auch nicht in die neue Verfassung gekommen sein.

Stockmar. Die Art der Ernennung der Regierungsstatthalter war schon im Verfassungsrathe 1831 ein Gegenstand lebhafter Verhandlungen; die Folge davon war eine Art von Transaktion, kraft welcher diese ersten Beamten des Regierungsrathes nicht wieder an die nämliche Stelle ernannt werden konnten, als wenn dieses von den Wahlkollegien verlangt wurde. Diese Bestimmung, so unschuldig sie dem Anscheine nach ist, hat nichts destoweniger schlechte Früchte getragen; sie hat den Regierungsstatthalter der Unabhängigkeit gegenüber ihren Untergebenen beraubt. Ich habe einen Staatsbeamten, einen guten Beobachter und der in häufiger Berührung mit etwa sechs Regierungsstatthaltern steht, sagen gehört, während den zwei ersten Jahren lernen die Regierungsstatthalter ihren Beruf kennen, während dem dritten und vierten Jahre administriren sie, und während den zwei letzten Jahren beschäftigen sie sich mit nichts als ihrer Wiedererwählung, sie lassen den Gemeinden die Zügel schießen und suchen sich durch alle Mittel der Stimmen der einflußreichen Personen zu versichern. Sie werden dann wieder erwählt; sie bedürfen zweier Jahre, um das Uebel wieder gut zu machen, das sie angerichtet haben, hierauf fängt die nämliche Komödie wieder an, allezeit auf Unkosten des Gemeinen Wesens. Die Redaktionskommission hat keinen Anstand genommen, den einzigen Modus vorzuschlagen, der mit einer guten Administration verträglich ist, und ich bedaure, sehen zu müssen, daß ein Mitglied der Kommission, das sonst so viele Proben ausgedehnter Kenntnisse, gesunder und erhabener Ideen gegeben hat, — heute von dieser Frage abtrünnig wird und sich denjenigen anschließt, welche die Erwählung der Regierungsstatthalter durch das Volk verlangen. Er will das Volk demokratisiren, hat er gesagt; wir wollen dieses auch, aber wir wollen es am rechten Orte demokratisiren, nicht wie in den kleinen Kantonen, wo alle Behörden aus Beamten durch die „Landsgemeinden" ernannt werden. Der Kanton Waadt hat zu jeder Zeit eine der besten Administrationen der Schweiz gehabt, und gleichwohl hat man, — ungeachtet seiner sehr demokratischen Revolution, ungeachtet dem äußerst erweiterten Spielraum, der durch die neue Verfassung dem Volke gegeben worden ist, — das Recht der Ernennung und Abberufung der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe gelassen. Der Kanton Waadt darf hoffen, auch fernerhin gut verwaltet zu werden. Man hat von den Wünschen des Volkes gesprochen; allein

man muß nicht allein auf diejenigen eines Theiles des Kantons horchen. Kennen Sie die Wünsche des Jura und des Seelandes? Ich habe die Abgeordneten dieser beiden Kantonstheile, nicht Einen und den Andern berathen, aber ich hege die Ueberzeugung, daß alle jene, die hier anwesend sind, zum Paragraphen des Entwurfs stimmen werden. Wenn im Jura das „Veto" eingeführt wäre, und man dem Volke ein Gesetz für die Ernennung der Regierungsstatthalter durch die Ortsversammlungen vorlegen würde, so bin ich überzeugt, daß ein solches Gesetz fast einmüthig verworfen werden würde. Das rührt davon her, daß man im Jura, und wie ich glaube, im ganzen Kanton jetzt vor Allem aus eine gute Regierung, eine gute Staatsverwaltung haben will. Man schlägt Ihnen, ich fürchte mich nicht es zu sagen, Maßregeln vor, die verderblich wären, welche die allerschlimmsten Resultate herbeiführen würden, und welche uns auf immer solcher Beamten berauben müßten, welche Unabhängigkeit und Befähigung besitzen, etwas Tüchtiges zu leisten. Lassen Sie sich nicht zu diesem Systeme durch demokratische Ideen hinreißen, die auf diese Frage nicht anwendbar sind. Ich stimme für den Entwurf ohne irgend welche Abänderung bezüglich auf den Ernennungsmodes, einzig möchte ich eine Amtsdauer von drei Jahren annehmen, weil wir die nämliche Amtsdauer für die Mitglieder des Regierungsrathes festgesetzt haben.

Vogel. Ich muß mir auch ein paar Worte erlauben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Bach. Man macht hier dieser Ansicht gegenüber den Vorwurf eines Mißtrauens. Allein, wir sind Alle hier, unsere Ansichten zu eröffnen und auszutauschen. Nicht die vorliegenden Petitionen, aber die eigene gute Ueberzeugung leitet mich. Sollen wir Rückschritte machen? Sollen die Rechte des Volkes nicht ausgedehnt werden? Ja, die Wahlversammlungen sollen das Recht zu wünschen haben. Wenn dieses Recht auch nicht von Bedeutung ist, hat gleichwohl selbst der Regierungsrath und XVIer je darauf gehalten und diesen Wünschen Rechnung getragen? Wenn in Zukunft die Regierung einen Mann in einen Amtsbezirk hinstellt und zum ersten Beamten wählt, der die öffentliche Meinung gegen sich hat, wie soll dieser etwas Gutes wirken? Ein Mann, der im Besitze des Volkszutrauens ist, wird Alles besser leiten, erfolgreicher wirken und größern Einfluß auf das Volk haben. Warum soll die Regierung diesen nicht nehmen? Wird er nicht besser als der Andere administriren. Ich gebe das zu bedenken; der Dank oder Undank des Volkes hängt von diesem Artikel wesentlich ab. Es liegt im Wunsche der großen Anzahl der Bevölkerung, daß sie etwas zu diesen Wahlen mitzusprechen habe. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Bach.

Michel. Man hat von einer gewissen Seite in meinem Votum eine Drohung erblicken wollen. Das verhält sich nicht so. Ich habe gesagt: es könnte etwas kommen, an dem man nicht Freude hätte. Das wiederhole ich, damit ist gesagt, daß gewiß $^2/_3$ der Bevölkerung die Verfassung deßhalb verwerfen werden. Man beruft sich darauf, daß im Jura und im Oberland nicht die gleiche Ansicht über diese Wahlen sei. Wie sich das immer verhalten mag, so will man doch überall eine verbesserte Konstitution, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß $^2/_3$ des Volkes dieses Wahlsystem nicht wollen. Wohl ist die Theorie schön, aber sie gefällt mir nicht. Ich hege kein Mißtrauen. Man hat freilich dem Volke Versprechen in diesem Sinne gegeben und es glaubt eine Verbesserung seiner Einrichtungen und seines Zustandes zu erhalten. Es will mehr Garantie, Erweiterung seiner Rechte. Wenn man hier zu weit geht, so ist's mir leid. Vielleicht hat man dem Volke noch mehr versprochen. Wegen dieser Abänderung entsteht kein Kollision, vielmehr wird die Verfassung weit eher angenommen werden. Ich stimme daher zum Antrage des Hrn. Pfarrers Weyermann.

Imobersteg. Ich habe meine Ansicht über diesen Punkt schon ausgesprochen, Gesagtes wiederhole ich nicht. In dem Antrage des Herrn Bach liegt das einzige Mittel zu Ausweichung der Krise. Eine Rücksicht wurde noch nicht eröffnet. Man wird später auf die Wahl der Gerichtspräsidenten gelangen. Meine Ansicht ist, daß sich das Obergericht durchaus nicht zu einer Wahlbehörde der niedern Gerichtsbeamten hergeben soll, die Rechtspflege soll sein einziges Geschäft sein, nur so wird seine Unabhängigkeit, sein guter Ruf, seine innere und äußere Würde aufrecht erhalten. Das Volk soll die Gerichtsbeamten auch nicht wählen. Diese sollen durch ihre Kenntnisse und moralischen Charakter die nöthige Garantie geben. In keinem Artikel fand ich, daß die Amtswahlversammlungen die Wahl der Amtsrichter haben sollen, wohl aber der Amtsräthe, also haben sie dadurch ein anderes Recht erhalten. Sodann soll ja die für die Entscheidung der Konflikte oberer Behörden eingesetzte Kommission auch über Abberufungen entscheiden. Das war nicht meine Ansicht, denn ich sehe voraus, daß 3 Regierungsräthe und 3 Oberrichter die Großräthe überflügeln werden. Ich berufe mich auf die Erfahrung in Betreff der Sechszehner. Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Bach an. Die fortgesetzte Bekämpfung differirender Ansichten schadet, man kann doch das Volk nicht in der Weise vor den Kopf stoßen. Es ist übrigens noch viel Gutes, das in der Verfassung nicht aufgenommen werden konnte. Die Verfassung muß jedenfalls für die Bedürfnisse und den Willen des Volkes eingerichtet werden. Man soll in dieser Beziehung nicht zu weit gehen. Nach 15 Jahren kann die Sache ganz anders behandelt werden. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Regierungsstatthalter Bach.

Ochsenbein, Berichterstatter. In dieser sehr weitläufigen Diskussion über die Frage, ob man die Erwählung der Regierungsstatthalter dem Reg.-Rathe übertragen, oder ob sie auf andere Weise geschehen solle, haben sich die meisten Ansichten zu Gunsten eines so oder anders vom Entwurfe abweichenden Modus ausgesprochen. Ich kann alle diese abweichenden Ansichten nicht theilen, und ich mache es mir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes zur Pflicht, Sie umständlich auf die Folgen aufmerksam zu machen, welche es haben wird, je nachdem man den im Entwurfe vorgeschlagenen Modus adoptirt oder davon abweicht. Ich möchte mich aber von vornenherein gegen die Voraussetzung verwahren, als halte ich am §. 48 darum fest, weil er nun einmal da sei, wie man dies bei anderer Gelegenheit bereits etwa thun wollte. Ich halte an diesem Paragraphen fest aus Ueberzeugung, daß er zum Wohle des Vaterlandes gereiche, während ein anderer Modus ihm zum großen Verderben gereichen wird. Ich werde durch die Diskussion selbst zu der Frage veranlaßt: Warum ein

Staat, warum eine Regierung? So wie man nämlich von der Ausdehnung der sogenannten Volksrechte, von Demokratisirung des Volkes u. s. w. sprach, bin ich versucht, diese Frage zu stellen, weil das darüber Gesagte ungefähr gleich viel sagen will, als man wolle keine Regierung haben. Und wirklich, wenn das Volk alles machen soll, so braucht man keine Regierung. Indessen sollte doch die Nothwendigkeit einer Regierung in jedem Staate, also auch im unsrigen, für Jedermann so einleuchtend sein, daß man sie nicht erst sollte nachweisen müssen. Wäre jeder Mensch, wie er sein sollte, so brauchte man überhaupt keine Regierung; wir sehen es aber alle Tage, und die Gerichte und die Polizei können uns die Belege an die Hand geben, daß die Menschen eben nicht so, sondern daß sie sehr geneigt sind, die Rechte Anderer zu beeinträchtigen. Daher müssen nothwendig Institutionen vorhanden sein, wodurch diese Rechte geschützt werden, und das sind der Staat und die Regierung im Staate. Ist nun aber die Nothwendigkeit einer Regierung vorhanden, so muß sie so eingerichtet werden, daß sie im Stande sei, den Zweck zu erreichen, nämlich die Rechte der Bürger zu schützen. Wenn eine Regierung diesen Zweck sich nicht stellt, oder ihn zu erreichen unfähig ist, dann ist keine Regierung mehr vorhanden, sondern Unordnung. Es ist möglich, daß wahr wird, was von Hrn. Fürsprecher Stampfli geäußert wurde, daß man immer mehr auf das Demokratisiren losgehen solle, so daß zuletzt alle Beamtungen ohne Ausnahme direkt vom Volke gewählt werden müssen. Wohin das führt, Hr. P., m. H., dafür habe ich auch so ein Beispiel vor Augen, nämlich das Beispiel des jüdischen Volkes. Das jüdische Volk hatte sich lange Zeit durch seine Priester und Richter regieren lassen, da aber die Sache nicht mehr gehen wollte, eben weil alles zu sehr demokratisirt war, so eilte das Volk zu seinen Weisen einem, und flehte: gib uns einen König. Diesen Ausgang prophezeihe ich auch der Schweiz, wenn richtig ist, daß überall in allen Kantonen die Richtung nach Demokratisirung immer mehr vorherrscht. Wenn Alles, auch die Verwaltung bis in die äußersten Zweige einmal so recht demokratisirt ist, dann sind wir da angelangt, wo das Volk sagen wird: Gib uns einen König. Alsdann hört die Republik auf. Man wird sagen, das führe nicht so weit, wenn man schon die Regierungsstatthalter durch das Volk wählen lasse. Ich behaupte aber, daß gesetzliche Ordnung im Staate unmöglich ist, wenn das Volk seine Exekutivbeamten selbst wählt. Ich könnte mich dafür auf die Erfahrung berufen. Ja wohl schreit jeder nach gesetzlicher Ordnung und Handhabung der Polizei; aber wenn es dann ihn persönlich angeht, dann sagt er: ich für meine Person will nicht schuldig sein, die Gesetze oder die Rechte Anderer zu respektiren, ich verlange vom Regierungsstatthalter eine Ausnahme für meine Person. Was ist nun die Folge, wenn Ihr diejenigen Exekutivbeamten, welche mit dem unangenehmsten Verwaltungszweige, der Polizei, beauftragt sind, durch das Volk in den Bezirken wählen lasset. Dieses, Hr. P., m. H., daß diese Beamte dann gezwungen sind, solche Ausnahmen für Einzelne zu machen, daß sie nämlich gegenüber einzelnen Personen die Polizei nicht handhaben können und denselben durch die Finger sehen müssen. Das ist eben eine Folge davon, daß die Leute nicht sind, wie sie sein sollten, nämlich, daß Jeder, wenn es ihn angeht, sich keiner Ordnung und keiner Polizei fügen will, dagegen aber laut schreit, wenn bezüglich auf Andere Polizei und Ordnung nicht in voller Strenge gehandhabt wird. Ich kenne irgendwo einen Amtsbezirk, — und da ich im ganzen Kanton praktizire, so bitte ich, denselben nicht etwa in das Seeland zu versetzen — wenn dort irgend ein Geschäft zu behandeln ist, das die Gemeinde betrifft, so ist es geradezu unmöglich, Recht zu erhalten; wenigstens wird das Geschäft bis in's Unendliche verzögert, und wenn es dann endlich zum Entscheide gelangen muß, so kann man schon zum voraus wissen, wie derselbe lauten wird, auch wenn er noch so sehr bei den Haaren herbeigezogen werden muß. Einen andern Amtsbezirk kenne ich, wo sehr gravirende Untersuchungen nicht gemacht werden, wenn es Personen betrifft, die einigen Einfluß daselbst haben. Einen dritten Bezirk könnte ich nennen, wo Recht gesprochen wird, je nachdem es sich um gewisse Personen handelt, deren Stimme bei einer bevorstehenden Wahl man zu erhalten wünscht. Wenn es unter solchen Umständen unmöglich ist, daß die Gesetze rücksichtslos exequirt werden, so ist dann eine weitere Folge davon diese, daß das Volk die Regierung Schuld gibt. Wenn das Volk in einem Bezirke über Partheilichkeit und schlechte Handhabung der Justiz klagt, — sagt es etwa: Wir sind selbst Schuld, wir haben unsere Richter selbst gewählt! Keineswegs, es wirft die Schuld auf die Regierung. Richtet nur, m. H., die Wahlen der Exekutivbeamten nach jenen soit disant Volkswünschen ein, so werdet Ihr, ehe drei oder vier Jahre vorübergegangen, Euch überzeugen, daß keine gesetzliche Ordnung mehr in den Bezirken möglich ist, auch wenn der Reg.-Rath den besten Willen dazu hätte. Alsdann wird was geschehen? Alles Volk wird schreien über die direkten Wahlen, über die Regierung u. s. w.; aber nie wird das Volk sagen: Wir sind ja selbst Schuld. Also wird in drei Jahren eine größere Unzufriedenheit über die neue Ordnung der Dinge herrschen, als sie über die gegenwärtige Ordnung der Dinge geherrscht hat, und wenn es dann so kömmt, so denket dann daran, daß ich es hier gesagt und prophezeiht habe. Sobald man von einem angenommenen Systeme abzuweichen anfängt, geräth man in einen krankhaften Zustand. Das System nun, das Volk seine Exekutivbeamten selbst wählen zu lassen, ist der reinen Demokratie entnommen. Wäre man doch lieber von Anfang ehrlich und offen gewesen, und hätte es gesagt, daß man die reine Demokratie und eine Landsgemeinde wolle, und daß das Volk selbst alle Gesetze machen und alle Beamten wählen solle, vom Landjäger herauf bis zum Landesstatthalter! Das wäre wenigstens konsequent, ehrlich und offen gewesen; aber nachdem wir einstimmig ein anderes System unserer Staatseinrichtung, nämlich dasjenige der repräsentativen Demokratie, aufgestellt haben, — dann immer wieder zur reinen Demokratie zurückzukehren und bei jedem Anlasse rein demokratische Institute in das Räderwerk des Staates hinein zu werfen, — das ist nicht loyal, ehrlich und offen. Wenn wir dieses immerfort thun, so wird, ich wiederhole es, die Republik nicht mehr marschiren können. Wir haben dem Volke jede erdenkliche Garantie eingeräumt, wir haben dem Regierungsrathe nach oben beinahe keine Befugnisse mehr übrig gelassen, nehmt ihm nun auch noch nach unten die Wahl seiner Organe in den Be-

zirken, machet die Regierungsstatthalter abhängig vom Volke, so habt Ihr geradezu keine Regierung mehr. Ganz richtig ist, was Hr. Bach sagte; nicht bloß das Abberufungsrecht macht die Beamten abhängig, sondern hauptsächlich die Wahlen, und zwar die Letztern, wenn sie dem Volke übertragen sind, in so hohem Grade, daß eine Pflichterfüllung nicht mehr möglich ist. Ich müßte also sehr davor warnen, unter dem Vorwande, man wolle dem Volkswillen entsprechen, zu Institutionen zu greifen, welche offenbar nicht zu dem adoptirten System der repräsentativen Demokratie passen. Man hat behauptet, es sei Volkswille, die untern Beamten direkt zu wählen. Hierauf muß ich denn doch bemerken, was übrigens bereits angebracht wurde, daß ja nur 5 Vorstellungen in diesem Sinne eingelangt sind. Hätte man übrigens gewußt, daß man hier zu solchen Inkonsequenzen kommen würde, so wäre es eine Kleinigkeit gewesen, eine weit größere Zahl von Vorstellungen in ganz entgegengesetztem Sinne zu provoziren. Es sei mir erlaubt, über die Volkswünsche hier noch etwas zu sagen. Das Volk will vor Allem aus eine gute Regierung, die im Stande sei, Polizei, Recht und Ordnung aufrecht zu halten. Das ist nun sehr vernünftig. Wünscht aber das Volk im Einzelnen etwas, das jenem allgemeinen Wunsche widerspricht, und haben wir zwischen beiden entgegengesetzten Wünschen zu wählen, — welchem sollen wir den Vorzug geben, demjenigen, der sehr vernünftig ist, oder aber demjenigen der es nicht ist? Hierüber habe ich keinen Zweifel; ich achte den Volkswillen auch, und vor Allem aus will ich den vernünftigen Volkswillen aufrecht halten und daher alle Institutionen befördern und unterstützen, welche nöthig sind, damit die Ausübung der Gesetze möglich sei, und damit wir einen Rechtsstaat haben und nicht einen solchen, wo alles drunter und drüber geht. Was wir hier zu bauen haben, mahnt mich an einen Uhrenmacher, der eine Uhr zusammensetzt; da weiß er sehr genau, wie jedes Rad in das andre eingreift, und welche Wirkung es hat, wenn er es so oder anders einsetzt; auch weiß er von vorn herein, daß wenn er ein Rad hineinthut, das nicht genau solche Zähne hat, wie sie nöthig sind, oder wenn er es nicht an seine gehörige Stelle setzt, die Uhr etwas ganz anders zeigen wird, als sie zeigen soll. Hier hingegen wurden bereits sehr oft Institutionen vorgeschlagen, zwar in wohlgemeinter Absicht, aber von denen man offenbar nicht wußte, welche Wirkungen sie haben und wie sie sich im Radwerke des Staatsorganismus ausnehmen werden. Dieses führt mich zu einer Bemerkung, welche in genauem Zusammenhange ist mit der Erwählung der Beamten. Im großen Eifer, für das Recht des Volkes zu sorgen, habt Ihr der Regierung das Abberufungsrecht gegen ihre Beamte entzogen. Dadurch habt Ihr die Willkur statuirt und dadurch Bestimmungen der Verfassung illusorisch gemacht, weil Ihr die Wirkungen davon nicht berechnet hattet. Man sagt, die Verantwortlichkeit der Regierung sei dennoch möglich, auch wenn das Volk seine Beamten wähle. Ich behaupte das Gegentheil. Wer soll verantwortlich sein für einen unfähigen Beamten, wenn nicht diejenige Behörde, die ihn gewählt hat? Nun aber könnt Ihr das Volk nicht verantwortlich machen, wenn es solche Beamte wählt, den Regierungsrath hingegen könnet Ihr verantwortlich machen, wenn er Wahlen trifft, die er nicht hätte treffen sollen, und eben in dieser Verantwortlichkeit habt Ihr eine große Garantie für gute Wahlen. Uebertraget Ihr aber die Wahlen solchen Kollegien, die nun einmal nicht verantwortlich gemacht werden können, so habt Ihr keine Kontrolle und Garantie mehr, sondern Willkür. Das ist aber häufig der Fall, daß im übergroßen Eifer, für das Volk zu sorgen, man sehr übel für das Volk sorgt, weil man die Wirkungen auf das Radwerk des Staatsorganismus nicht voraussieht. Man sagt, das Volk werde die Verfassung verwerfen, wenn wir hierin nicht nachgeben. Diesem muß ich sehr bestimmt widersprechen. Das Volk, wenn es gehörig aufgeklärt ist über seine wahren Interessen, will als solches nur das Rechte, es hat in seiner Gesammtheit nur einen rechtlichen Willen. Allerdings kann es zu Mißverständnissen veranlaßt werden und schreitet dann zu Manchem, was es nichts thäte, wenn es gehörig aufgeklärt wäre. Daher ist es Pflicht derjenigen, welche eine höhere Einsicht haben, das Volk über seine wahren Interessen aufzuklären, aber am wenigsten geziemt es sich solchen, von vornherein dem Volke Versprechungen zu machen. Ich wenigstens hätte dieses als eine ungeheure Anmaßung von meiner Seite betrachtet; höchstens konnte ich meine persönliche Ansicht äußern; aber dann konnte ich mich später gar häufig eines Bessern belehren lassen, und wenn man triftigere Gründe brachte, so konnte man mich von meiner frühern Ansicht abbringen. Allein zu glauben, daß nur meine Ansichten die richtigen seien, und daß sie nothwendig durchgeführt werden müssen, dieses zu glauben, habe ich mir nie angemaßt, sondern immer erklärte ich, die Verfassung werde im Interesse aller Landestheile gemacht werden müssen. Sollten nun auch Versprechungen im entgegengesetzten Sinn gemacht worden sein, so sind dieselben hier nicht zu berücksichtigen. Man sagt, es könnte noch weiter kommen, man hat sogar gewissermaßen auf Gewalt hingewiesen, wenn man nicht entspreche; zwar wurden darüber nachher Erläuterungen gegeben, aber ein Brief aus der nämlichen Gegend, den man mir soeben zeigt, sagt das Gleiche. Sei nun dem, wie ihm wolle, ich werde nie der Gewalt weichen und derselben meine Ueberzeugung opfern, sollte man auch eine Kanone vor meine Brust hinpflanzen. Will man aber zur Ungesetzlichkeit und Anarchie schreiten, dann lieber heute als morgen! Wir wollen dann sehen, ob es nicht auch noch solche Bürger gibt im Lande, welche das Recht und die gesetzliche Ordnung wollen. Wohl und Wehe der Zukunft hängt großentheils davon ab, wie wir die vorliegende Frage entscheiden. Die Regierung als solche kömmt nur indirekt mit dem Volke in Berührung, die Regierungsstatthalter hingegen direkt, denn sie sind es, welche die Gesetze unmittelbar zu vollziehen haben. Wenn nun da nicht für gute Ordnung gesorgt ist, so wird das Volk sagen, die Regierung sei schlecht, und hätte sie auch den besten Willen. Ich könnte somit nicht anders, als den §. 48, wie er ist, empfehlen. So viel über die Frage im Allgemeinen. Nun noch einige Bemerkungen im Besondern über die gefallenen Anträge. Hr. Bach schlägt in erster Linie vor, die Wahl der Regierungsstatthalter dem Gr. Rathe insgesammt oder durch eine Kommission zu übertragen, und zwar auf einen zweifachen Vorschlag der Amtswahlversammlung und einem solchen vom Regierungsrathe. Alles, was ich so eben im Allgemeinen bemerkt habe, ist auch im Besondern gegen diesen Antrag zu sagen, denn auch so ist keine Verantwortlichkeit möglich, weil keine Behörde da ist, um den Gr. Rath zu kontrolliren. Wird ein Regierungsstatthalter vom

Gr. Rathe gewählt, so ist er dem Regierungsrathe untergeordnet, ein Unterordnungsverhältniß ist dann nicht mehr da, und es wird überhaupt das Radwerk des Staatsorganismus dadurch gestört. In zweiter Linie sodann, schlägt Hr. Bach vor, die Wahl der Regierungsstatthalter den Amtswahlversammlungen zu geben auf einen dreifachen Vorschlag des Regierungsrathes. Wenn man einmal in Mehrerem oder Minderem bezüglich solcher Wahlen zur reinen Demokratie zurückkehren will, so will ich dann noch lieber geradezu Alles dem Volke geben, denn im Effekt ist Beides das Gleiche. Kann das Volk aus einem Vorschlage des Regierungsrathes wählen, so wird sich der Gewählte immer so erhalten, daß er ja wieder gewählt werde, und also wird er in Ausübung und Handhabung der Polizei, des Vormundschaftswesens u. s. w. ja niemandem unangenehm sein wollen. Sollte man sich so weit vergessen, nicht dafür zu sorgen, daß immer nur geeignete Bestandtheile des ganzen Radwerkes da seien, wodurch die ganze Staatsmaschine in gutem Gange erhalten werde, so will ich dann lieber sofort zum Vorschlage des Hrn. Weyermann stimmen. Alsdann soll das Volk seine Beamten unbedingt selbst wählen, und alsdann habt Ihr den Ausgang des Prozesses, wovon ich eben gesprochen, nur um so eher, nämlich, daß alles unzufrieden ist mit der Staatsverwaltung, weil die Gesetze nicht vollzogen werden können. Wenn man dieses befördern will, so muß man zum Vorschlage des Hrn. Weyermann stimmen. Vor der Hand indessen rathe ich ab von solchen Verirrungen, unsere Verhältnisse sind nicht von der Art, daß wir zur reinen Demokratie schreiten *können*, der Kanton ist dafür zu groß, und auch das *Volk* kann dieses nicht wünschen. Bleiben wir also bei der repräsentativen Demokratie, führen wir sie konsequent durch, werfen wir nicht in das Radwerk des Staatsorganismus Sparren, die es nicht mehr gehen lassen, sondern probiren wir einmal die Vortheile, welche die Vereinigung des in Monarchien geltenden büreaukratischen Systems mit der Demokratie in Bezug auf gute Verwaltung darbietet.

Abstimmung.

1)	Für die Vornahme der Wahl der Regierungsstatthalter durch den Gr. Rath	3 Stimmen Mehrheit
	Dagegen	
2)	Für die Wahl durch eine Gr. Rathskommission	9 Stimmen Mehrheit
	Dagegen	
3)	Für die Vornahme der Wahl durch die Amtswahlversammlungen	5 Stimmen Mehrheit
	Dagegen	
4)	Das Vorschlagsrecht der Wahlbezirke, wenn ein solches zugestanden würde, für die Regierung nicht verbindlich zu machen	19 Stimmen
	Dagegen dasselbe verbindlich zu erklären	3 Stimmen
5)	Den Wahlbezirken ein nicht verbindliches Vorschlagsrecht einzuräumen	12 Stimmen
	Denselben kein Vorschlagsrecht einzuräumen	10 „
6)	Die Amtsdauer auf drei Jahre festzusetzen	Gr. Mehrheit
7)	Die Wiedererwählbarkeit für den nämlichen Amtsbezirk nach dem Antrage des Hrn. Jaggi zu beschränken	1 Stimme
	Dagegen	Gr. Mehrheit
8)	Den §. 48 in seinem übrigen Inhalte anzunehmen	Gr. Mehrheit

---

Das deutsche Protokoll der gestrigen Sitzung wird nachträglich abgelesen und genehmigt.

Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

169.	Ursenbach, Gemeinde,	12. April.
170.	83 Bürger von Aarberg, Büren u. Nidau.	März.
171.	70 Bürger von Büren, Schwadernau und Meienried.	„
172.	151 Bürger von Aarberg.	„
173.	52 „ von Grächwyl, Ortschwaben u. s. w.	„
174.	89 „ von Aarberg.	„
175.	14 „ von St. Brais.	23. April.
176.	Sigriswyl Gemeinde.	13. „
177.	Buchholterberg und Wachseldorn.	14. „
178.	Rheinwald, Professor.	28. „
179.	11 Bürger von Chevenez.	28. „
180.	Dürrenroth, Gemeindrath.	23. „
181.	Amsoldingen, Einwohnergemeinde.	14. „
182.	Langnau, Volksversammlung	26. „
183.	Vermes, mehrere Bürger	27. „
284.	Versammlung v. ref. Geistlichen.	27. „
185.	Eberfold, Verfassungsrath.	29. „

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 25.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreizehnte Sitzung der Vorberathungskommission,

Mittwoch den 29. April 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe ist mit Entschuldigung abwesend: Herr Imobersteg.

Das deutsche und französische Protokoll der gestrigen Sitzung werden verlesen und genehmigt.

„§. 49.

Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke."

Ochsenbein, als Berichterstatter, hat nichts beizufügen.

Egger. Ich stelle den Antrag, daß an einem geeigneten Orte die Bestimmung eingeschaltet werde, daß der Kanton sich in Amtsbezirke eintheile und in wie viele. Es scheint mir dies am Orte, weil der § 48 von Amtsbezirken spricht, ohne daß vorher, wie dies in der gegenwärtigen Verfassung der Fall ist, irgendwo gesagt wäre, ob er sich in Amtsbezirke eintheile und wie viele Amtsbezirke es gebe, und ob man die gegenwärtige Eintheilung beibehalten oder sie vermehren oder vermindern wolle. Da die Verfassung auch von der Eintheilung der Gerichtsbezirke spricht, und angibt, in wie viele der Kanton eingetheilt werden solle, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch ein eigener §. über die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke aufzunehmen wäre. Zweckmäßig schiene es mir, eine solche Bestimmung nach §. 47 einzuschalten.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich kann Hrn. Egger vielleicht hierüber Auskunft geben. Die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke ist bereits schon vorhanden, nicht aber die Eintheilung in Gerichtsbezirke, so wie sie jetzt vorgeschlagen werden, darum ist die erstere nicht nothwendig in die Verfassung aufzunehmen, während die letztere als neu darin aufgenommen werden muß.

Egger. Dessenungeachtet wünsche ich die Aufnahme eines diesen Umstand beschlagenden §. Der von Herrn Ochsenbein angeführte Grund genügt mir nicht. In der gegenwärtigen Verfassung ist über die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke auch ein eigener Artikel aufgenommen worden, obschon im Jahr 1830 diese Eintheilung, wie sie jetzt ist, existirte. Ich muß um so mehr darauf dringen, daß man einen solchen Artikel aufnehme, als Vorstellungen eingelangt sind, in welchen eine Veränderung der Amtsbezirke gewünscht ist und umgekehrt.

Migy. Es scheint mir gefährlich, in der Staatsverfassung auf solch' allgemeine Weise die Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungsstatthalter festzusetzen; es würde besser gewesen sein, diese Details dem Gesetze zu überlassen; denn die Regierungsstatthalter werden Verpflichtungen zu erfüllen haben, die wahrscheinlicherweise auf eine spezifiziertere Art angegeben werden müssen, als jene, die in §. 49 angeführt sind; so daß ich vorgezogen hätte, wenn man sich an dasjenige halten würde, was in der alten Verfassung gesagt ist, nämlich: nachdem dort angeführt ist, daß für jeden Amtsbezirk ein Regierungsstatthalter als Beamter der Vollziehungsgewalt bestehe, wird dem Gesetze überlassen, den Geschäftskreis, die Pflichten, mit einem Worte Alles festzusetzen, was seine amtliche Stellung in seinem Amtsbezirke, seine Obliegenheiten und Verantwortlichkeit gegen den Regierungsrath anbetrifft. Wenn man diesen §. annimmt, so entgeht man dadurch keineswegs der Nothwendigkeit, später doch noch besondere Bestimmungen in Bezug auf die Befugnisse der Regierungsstatthalter in ihrem Geschäftskreise zu bearbeiten, welche spezielle Bestimmungen man ja nicht einmal dem Gesetze vorbehalten hat. In Folge dessen beantrage ich an die Stelle des in Berathung liegenden §. eine Bestimmung zu setzen, welche mit derjenigen, die schon in der Verfassung von 1831 enthalten ist, übereinstimmt, und welche also lautet:

„Das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation seiner Kanzlei und seinen Gehalt, der mit keinen Sporteln verbunden sein soll."

Bach. Vor allem nur ein paar Worte über den Antrag des Herrn Egger. Ich finde ihn dem Grundsatze nach sehr begründet, und ob er hier oder anderwärts einzuordnen ist, ist insoweit gleichgültig. Eigentlich hätte er am Schlusse des Abschnittes als Zusatzartikel angebracht werden können. Ich unterstütze den Antrag auf Beibehaltung der gegenwärtigen Amtsbezirkseintheilung, weil es namentlich wegen des Hypothekarwesens schwer halten würde, eine andere Eintheilung zu machen, ohne auf wesentliche Verwickelungen zu stoßen. Jedenfalls ist es den Wünschen des Volks entsprechend, wenn die gegenwärtige Amtsbezirkseintheilung beibehalten wird. Ein fernerer Grund für Aufnahme einer daherigen Bestimmung liegt darin, daß im Tit. III., welcher von den Gemeinden handelt, es im §. 77 wörtlich vorgeschrieben ist: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten." Wenn es dort nöthig ist, die Beibehaltung der gegenwärtigen Gemeindseintheilung ausdrücklich anzuführen, so erfordert es schon die Konsequenz, das nämliche von den Amtsbezirken in einem eigenen §. zu sagen. Ich komme jetzt zum §. 49 selbst. Als ich ihn gelesen hatte, ist es mir ergangen wie Herrn Oberrichter Migy, und ich habe mich gefragt: was versteht man unter „Verwaltung"? Je nachdem man ihn ansieht, ist dieser Ausdruck zu eng oder zu weit. Ich frage nun, soll alles darunter verstanden sein, was in die Administration einschlägt; ist darunter auch die Finanzverwaltung verstanden und so soll der Regierungsstatthalter auch die Geschäfte eines Amtsschaffners besorgen, gehört ferners die Verwaltung des Bauwesens unter diesen Begriff, des Armenwesens, des Schulwesens u. s. w.? Sollte alles dieses darunter verstanden sein, so bemerke ich, daß es einem Regierungsstatthalter unmöglich ist, alle diese Verwaltungszweige selbst zu besorgen, es wird ihm dies nur möglich werden, wenn er die nöthige Anzahl von Gehülfen erhält. In erster Linie müßte ich daher den Antrag des Herrn Migy unterstützen, in zweiter Linie dann schlage ich folgenden Zusatz vor: „insoweit solche nicht durch Gesetze einer andern Behörde oder andern Beamtung übertragen werden." Etwas muß man den Gesetzen anheimstellen und es gibt viele Fälle in der Administration, die besondere Kenntnisse erfordern und die nicht von der gleichen Person besorgt werden können.

Belrichard. Ich kann nicht einsehen, daß die in §. 49 enthaltenen Bestimmungen zu weit gehen. Wenn wir, als es sich um den Regierungsrath handelte, dessen Geschäftsbefugnisse in einigen allgemeinen Zügen festgesetzt haben, so ist es hier, wo es sich um die Geschäftsbefugnisse der Regierungsstatthalter handelt, ebenfalls von Wichtigkeit, darüber keine Ungewißheit zu lassen, was der Geschäftskreis dieser Beamten umfassen werde. Es wäre in der That etwas ganz Ungewöhnliches, wenn man Beamte schaffen wollte, ohne anzugeben, welches der Geschäftskreis derselben seie; man könnte sagen, das sei ein unnützer Beamter, indem man nicht wisse, welche Rolle auszufüllen er berufen sei. Ueberdies ist die in §. 49 enthaltene Bestimmung keineswegs neu. Ich glaube daher, man habe sich im Irrthum befunden, als man sich auf §. 71 der jetzigen Staatsverfassung berief, denn der §. 70 spricht ungefähr das nämliche aus, was in §. 49 des vorliegenden Entwurfs enthalten ist, indem er lautet: „Der mit den Sechszehnern „vereinte Regierungsrath ernennt .... für jeden Amts„bezirk einen Regierungsstatthalter, welcher unter der „Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Ge„setze und Verordnungen, die Verwaltung und die Po„lizei in dem Amtsbezirke besorgt." Sie sehen also hieraus, m. Hrn., daß man hier ausdrücklich die nämlichen allgemeinen Amtsbefugnisse wiederfindet, und es ist ganz gewiß, daß man im Sinne hat, eben die Ausübung dieser verschiedenen Befugnisse dem Regierungsstatthalter zu übertragen. Man weiß sehr wohl, was das ist, das mit „Verwaltung" bezeichnet wird, indem man sich bis dahin über den Umfang dieses Ausdrucks niemals geirrt hat. Ich glaube daher, es sei wesentlich nothwendig, den § 49 beizubehalten. Höchstens könnte man die Beschränkungen noch anbringen, die in der gegenwärtigen Verfassung vorkommen: „insoweit „diese nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Be„amtung für den einen oder andern Zweig übertragen „sind." Ich stimme in erster Linie für Beibehaltung des §.

Hr. Präsident. Der Antrag des Hrn. Egger ist ein Zusatz-Antrag und wird deßhalb späterhin Gegenstand einer eigenen Diskussion bilden müssen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. In diesem Fall will ich über den Antrag des Hrn. Egger nicht antworten, sondern warten, bis derselbe seiner Zeit als Zusatzartikel zur Behandlung kömmt. Hr. Migy glaubt, die Attribute der Regierungsstatthalter seien hier zu umfassend angegeben, weßhalb er auf Abänderung des §. in folgender Weise anträgt: „Das Gesetz bestimmt „seine Amtsbefugnisse und Pflichten, die Organisation „seiner Kanzlei und seinen Gehalt, der mit keinen Spor„teln verbunden sein soll." Hr. Bach stimmt in erster Linie diesem Antrage bei, in zweiter Linie stellt er dann den Antrag auf folgenden Zusatz: „Insoweit solche „nicht durch Gesetz einer andern Behörde oder Beamtung „übertragen werden." Was nun vorerst den Antrag des Hrn. Migy betrifft, so ist von Hrn. Belrichard richtig entgegnet worden, daß, wenn man über die Rechte und Pflichten des Regierungsstatthalters nichts sage, man nicht wisse, was derselbe eigentlich für eine Stellung einnehme, und was er thun solle. Hr. Bach hat gesagt, der Begriff „Verwaltung" sei zu eng oder zu weit, es müsse daher derselbe näher bestimmt werden. Darauf antworte ich folgendes: Der Regierungsstatthalter ist für seinen Amtsbezirk das Nämliche, was der Regierungsrath für den ganzen Kanton ist, mithin hat der Regierungsstatthalter in seinem Amtsbezirk ebenfalls die ganze Regierungsverwaltung zu beaufsichtigen, sowie der Regierungsrath die Aufsicht über die ganze Finanz-, Justizverwaltung ꝛc. hat, so hat der Regierungsstatthalter die Aufsicht über sämmtliche Verwaltungszweige in seinem Amtsbezirk zu führen und also auch dafür zu sorgen, daß z. B. der Amtsschaffner, der Amtsschreiber ihre Pflichten erfüllen. Sie sehen daher, daß der Ausdruck Verwaltung hier bleiben muß und daß dessen Begriff nicht zu weit ist. Man schlägt den Zusatz vor: „Insoweit solche nicht einer an„dern Behörde oder Beamtung übertragen ist." Ich glaube, dieser Zusatz sei überflüssig und sogar schädlich; er ist überflüssig, weil überhaupt die Verwaltung durch spätere Gesetze reglirt werden muß, er ist schädlich, weil

er zum Voraus mehr oder weniger einen Zweifel aufstellt und zu dem Glauben berechtiget, es könnten die Attribute des Regierungsstatthalters ganz oder theilweise, für längere oder kürzere Zeit, jemanden anders übertragen werden. Es ist in der Staatsverwaltung ebenfalls nicht gut, wenn die einer Beamtung zustehenden Attribute einer andern Person in kleinerm oder größerm Maßstabe übertragen werden, und es würde in dem Zusatze etwas kommissärartiges liegen, das ich nicht in die Verfassung aufzunehmen wünschte; die Behörden und Beamten ad hoc wären dadurch mehr oder weniger sanktionirt. Man hat angeführt, die alte Verfassung habe eine ähnliche Bestimmung; es ist dieß nicht der Fall, und der vorliegende §. ist fast wörtlich der gegenwärtigen Verfassung entnommen. Von den Sekretariaten ist in dem Entwurfe nirgends die Rede, daher auch hier davon nicht gesprochen werden soll. Die Sekretärs sind Bedienstete, und es wird späterhin ein Reglement erlassen werden müssen über alle Sekretariate, von der Staatskanzlei an bis zur Gemeindschreiberei. Ich möchte Ihnen daher den §. empfehlen wie er lautet.

Bach zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Migy, daß das Gesetz das Weitere bestimmen solle	8 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2. Den §. anzunehmen wie er ist . .	Gr. Mehrheit.

§. 50.

In jedem Amtsbezirke besteht ein Amtsrath, welcher aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zusammengesetzt wird.

Migy, Berichterstatter über die Bittschriften aus dem französischen Kantonstheil. Die Aufstellung eines Amtsrathes wird einzig durch den Gemeindrath von Delsberg und das Volksvereinscomité des nämlichen Ortes verlangt.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Zur Erläuterung dieses §. und der beiden folgenden erlaube ich mir etwas näher einzutreten, indem das Institut des Amtsrathes neu und von verschiedenen Seiten nicht verstanden worden ist. Es ist Ihnen, m. H., bekannt, daß wir vor dem Jahre 1831 durch eine Aristokratie beherrscht waren, welche das System der väterlichen Regierung hatte, d. h. sie betrachtete sich als Vater und den Kanton mit seinen Bewohnern als Kinder; sie mischte sich daher in alle Angelegenheiten der Kinder und entschied selbst über dieselben. Mit der Aristokratie beseitigte man auch das System, welches sie hatte und schickte die väterliche Regierungsweise ebenfalls nach Hause, was jedoch nicht verhinderte, daß dieses System, theilweise wenigstens, auf die neue Regierung überging. Namentlich trägt das Uebergangsgesetz in dieser Beziehung große Schuld, indem es festsetzte, daß der Regierungsrath in alle Rechte und Pflichten des Kleinen Raths trete. So geschah es denn, daß die neue demokratische Regierung ebenfalls väterlich regierte und sich mit einer Menge der allerminutiösesten Sachen abgab, welche zum größten Theile ohne Gefahr dem Entscheid der Regierungsstatthalter oder sogar der Gemeinderäthe sollte überlassen werden können. Es entstand daher eine Vielregiererei, und nur so läßt sich's erklären, daß, wie es im Landboten sel. Angedenkens veröffentlicht wurde, der Regierungsrath in einer Morgensitzung 90 Geschäfte erledigen konnte, von denen der größte Theil in nichts Anderem bestand, als in Schindel- und Schieferdachbewilligungen, Erledigung von Holzveräußerungsgesuchen, kleinere Bausachen u. s. w. Nur diese Weise läßt sich erklären, daß dem Regierungsrathe zur Behandlung von größeren Geschäften wohl wenig Zeit übrig blieb, sondern derselbe fast gänzlich durch solche Kleinigkeiten in Anspruch genommen werden mußte. Für alle solche Kleinigkeiten mußte ferners der Staatsbürger so genannte ehrerbietige Vorstellungen machen lassen, welche ihm viel Geld kosteten und überdies noch auf Stempel geschrieben sein mußten; einen batzigen oder zweibatzigen Stempelbogen durfte man der Schicklichkeit wegen nicht nehmen, daher man nun für den Stempel stets vier Batzen bezahlen mußte. Solche Verstellungen wurden nun Monate und Jahre herumgezogen, indem man sie den Departementen zur Berichterstattung übersandte u. s. w. Nach Verlauf eines halben oder ganzen Jahres erhielt man dann endlich eine Antwort, welche öfters zu spät kam; die Vielregiererei hätte daher eine nachtheilige Folge, nicht nur für die Regierung, sondern auch unmittelbar für den Staatsbürger. Ein wesentlicher Nachtheil liegt ferner darin, daß die Vielregiererei es nicht zuläßt, die Geschäfte gründlich zu untersuchen und zu erledigen; namentlich geben dem Regierungsrathe die so nöthigen Lokalkenntnisse ab, weßhalb er auf den Bericht der Regierungsstatthalter sich verlassen mußte. Ich will nun keinem Regierungsstatthalter zu nahe treten, aber ich könnte mehr als ein Beispiel anführen, daß manchmal am Fuße der Vorstellungen, manchmal in eigenen Schreiben das Gesuch, je nachdem es von dieser oder jener Person gestellt war, empfohlen und daher auch gebilligt wurde. Allen diesen Uebelständen möchte ich durch die Aufstellung einer Zwischenbehörde möglichst begegnen und den Regierungsrath veranlassen, so wie er bis dahin nur mit einem Auge gesehen hat, in Zukunft mit zweien Augen zu sehen; um diesen Zweck zu erreichen, scheinen mir die Amtsräthe sehr geeignet. Diesen soll die Kompetenz übertragen werden, alle Kleinigkeiten von sich aus zu entscheiden. Wichtigere Geschäfte können sie in erster Linie begutachten und dann an den Regierungsrath zum endlichen Entscheid gelangen lassen. Solche Amtsräthe haben dann ferner noch andere wichtige Aufgaben. Wie Jedermann weiß, hat der Staat eine Menge Domänen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht der Amtsschaffner liegen, die dafür sorgen sollen, daß das Schadhafte, namentlich an den Gebäuden, beseitigt und das Fehlende hergestellt werde. Dem Amtsschaffner stand es nun nicht zu, von sich aus etwas anzuordnen, sondern er mußte sich zu diesem Ende an den Bezirksinspektor oder das Baudepartement wenden. Um nun die Sache auf Ort und Stelle zu untersuchen, mußte man Augenscheine abhalten, welche nicht selten zwanzigmal so viel kosteten, als die ganze Reparation. Dieser Geschäftsgang hatte daher nicht nur viel Zeitverlust, sondern auch viel Unkosten zur Folge, ohne daß damit die Sache leichter besorgt worden wäre. Dem Amtsrathe möchte ich daher eine Kompetenz geben, in Folge welcher er kleinere Reparationen von sich aus bewilligen könnte; und dann

würde es nicht mehr geschehen, daß man Staatsgebäude sähe, welche wegen ihres vernachlässigten Zustandes eher Vergeldstagten, als dem Staate anzugehören scheinen. Ich habe selbst Gebäulichkeiten gesehen, wo die Fenster zum Theil zerfallen waren, Stücke von Dachkänein herunterhingen, die Dachungen in allerhöchstem Grade vernachlässigt sich befanden, alles in Folge des langsamen und unzweckmäßigen Geschäftsganges. Diesem kann nur durch eine bessere Administration geholfen werden, und diesen Zweck zu erreichen, dazu sollen die Amtsräthe dienen. Man hat diesem Institute vorgeworfen, es werde einen Hemmschuh bilden gegenüber den Verrichtungen des Regierungsstatthalters. Dies ist nicht der Fall. Denn der Regierungsstatthalter behält in reinen Executivpolizeisachen stets vollständig freie Hand und soll dadurch auf keine Weise von den Amtsräthen beschränkt werden; er vollzieht ohne Amtsrath. Nicht um einzuschränken, sondern um den Geschäftsgang zu verbessern und zu erleichtern, sollen Amtsräthe aufgestellt werden. So war es bis dahin dem Regierungsstatthalter übertragen, die sämmtlichen Vogtsrechnungen und Beistandsberichte zu durchgehen und zu prüfen; da der Regierungsstatthalter dazu nicht Zeit hatte, konnte er in der Regel diese Prüfung nicht selbst vornehmen, sondern mußte sie dem Amtsschreiber überlassen; wenigstens war dieses der Fall in größeren Amtsbezirken. In Zukunft können nun diese Rechnungen unter die einzelnen Mitglieder des Amtsrathes vertheilt und durch letztern geprüft werden. Derselbe wird ferner über Beschwerden aller Art zu entscheiden haben; an ihn werden die Vorstellungen in Zukunft zu richten sein; er wird die Exponenten über ihre Klagen und Beschwerden abhören können und ihnen so die Abfassung von weitläufigen, auf Stempel geschriebenen Vorstellungen und die damit verbundenen großen Kosten ersparen. Ueber seine Entscheide, so weit sie nicht in seiner Kompetenz liegen, steht dann der einen oder andern Partei das Rekursrecht an den Regierungsrath frei und dieser wird dann den endlichen Ausschlag geben. Sie sehen, m. Hrn., daß der Amtsrath ein wichtiges Institut ist und daß er deßhalb vorgeschlagen wird, um eine schnellere und bessere Verwaltung zu erhalten.

Jaggi. Ich habe mit Aufmerksamkeit angehört, welche Attribute man dem Amtsrathe beilegen will und aus dem, was ich gehört habe, ist es mir fast vorgekommen, als möchte der Amtsrath in mancher Beziehung eher ein Hemmschuh sein, als Beförderung gewähren. Ich will zwar die Möglichkeit zugeben, daß der Amtsrath gut wirken könne und will ihn im Prinzip nicht verwerfen. Es hängt davon ab, was man ihm für Befugnisse ertheilen will; so z. B glaube ich, daß eine Uebertragung der Gemeinds- und Vormundschaftsangelegenheiten an den Amtsrath nicht zweckmäßig ist und einen schleppendern Gang haben wird, als bisher, in sofern wenigstens die Regierungsstatthalter ihre Pflichten bis jetzt erfüllt haben In Gemeindsangelegenheiten hat der Regierungsstatthalter bloß das Oberaufsichtsrecht und man läßt den Gemeinden so viel als möglich freie Hand in der Ordnung ihrer Angelegenheiten Ich glaube nun nicht, daß man das Verwaltungsrecht der Gemeinden einschränken will. Was bleibt am Ende übrig? nicht viel Anderes, als die Prüfung der Gemeindsrechnungen. Ist darin etwas zu rügen, so rügt es der Regierungsstatthalter bei der Passation und bringt auf Abhülfe; daß nun dabei der Amtsrath noch helfen solle, dazu stimme ich nicht und ich möchte in dieser Beziehung bei dem Verfahren bleiben. In Betreff des Vormundschaftswesens habe ich die gleiche Ansicht. Man sagt, die Regierungsstatthalter ließen gegenwärtig die Vogtsrechnungen durch den Amtsschreiber prüfen, indem sie es selbst zu thun nicht Zeit hätten. Ich dagegen bezeuge, daß der ein nachlässiger Regierungsstatthalter ist, welcher die Vogtsrechnungen nicht selbst untersucht und sich eine Uebertragung derselben an den Amtsschreiber zu Schulden kommen läßt. Ein Regierungsstatthalter, welcher die gewöhnlichen Arbeitsstunden Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 einhält, wird wohl Zeit genug finden, um sich selbst von der Richtigkeit der Rechnungen zu überzeugen. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht und in einem Amtsbezirke, wo es mehrere hundert Vormundschaften gibt, sämmtliche Rechnungen selbst durchgesehen. Wenn die Amtsschreiber die Rechnungen prüfen, so verstößt dies gegen die Pflichten, welche dem Regierungsstatthalter obliegen. Es ist Sache des Regierungsstatthalters, für die Tutelargüter zu sorgen und deren Verschwendung zu verhindern, er ist in einem Amtsbezirke der oberste Vormund und ihm liegt die heilige Pflicht ob, für die Interessen der Wittwen und Waisen und aller deren, welche unter Vormundschaft stehen, selbst zu sorgen. Diese Aufgabe möchte ich nicht den Amtsräthen übertragen, sie wären dazu nicht geeignet. Was das Bauwesen anbelangt, so könnte einer Menge Uebelstände einfach dadurch abgeholfen werden, daß man den Regierungsstatthaltern oder den Bezirksinspektoren die Kompetenz gäbe, kleinere Reparaturen allsogleich anordnen zu dürfen. Die Uebelstände, welche der Herr Berichterstatter in Betreff des Unterhalts der Staatsgebäude gerügt hat, finden wirklich in höherem oder geringerem Maße statt, und es ist wirklich belästigend und unzweckmäßig, für Reparation eines Thorschlosses das Bandepartement zu behelligen und Monate lang auf Bewilligung eines so geringfügigen Gegenstandes zu warten. Da wo Klagen sind in einem Amtsbezirke, da haben dieselben meistens ihren Grund in der gleichgültigen Betreibung der Geschäfte von Seite der Bezirksbeamten. Ob nun durch die Aufstellung eines Amtsrathes diesem Uebelstande abgeholfen wird, mag die Zukunft lehren, ich wenigstens glaube, es werde der Regierung leichter sein, einen Regierungsstatthalter zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, als einen Amtsrath, und daß ein Amtsrath nicht auch nachlässig sein könne, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen.

Hr. Präsident. Ich muß bemerken, daß es sich gegenwärtig blos darum handelt, ob man die Aufstellung von Amtsräthen grundsätzlich erkennen, und nicht darum, welche Funktionen man ihnen übertragen will.

Jaggi. Wäre der Hr. Berichterstatter nicht selbst in die Frage eingetreten, welche Funktionen den Amtsräthen zu übertragen seien, so hätte ich nichts davon gesagt.

Bach. Als es sich um die Frage handelte, ob man das Kollegialsystem oder Ministerien wolle, so hat man sich sehr bestimmt gegen die Einführung des ersteren ausgesprochen, weil es zu einem geschwinden und konsequenten Geschäftsgange nicht geeignet sey. Wenn dieß richtig ist, so ist dann auch richtig, daß die Amtsräthe

nichts anderes sind, als die Departemente in den Amtsbezirken und es scheint mir eine Inkonsequenz, wenn man an dem einen Orte das Kollegialsystem abschaffen, und auf der andern Seite, da wo es nicht bestanden hat, dasselbe einführen will. Allein ich gehöre nicht zu denen, welche aus lauter Konsequenz alles Kluge und Gute verwerfen; ich will im Gegentheil lieber eine Inkonsequenz begehen und alles Dasjenige acceptiren, was gut und klug ist. Man kann gegen die Aufstellung der Amtsräthe einwenden, daß durch dieselben die Verantwortlichkeit der Regierungsstatthalter geschwächt werde, indem die letztern dann nicht mehr selbstständig wären. So wie ich früherhin behauptete, daß ein Beamter nur für diejenigen Handlungen verantwortlich gemacht werden könne, welche er selbst begehe, nicht aber für die Handlungen anderer Personen, so glaube ich, daß diese Einwendung bei Aufstellung der Amtsräthe nicht zu berücksichtigen sei, denn meiner Ansicht nach kann die Verantwortlichkeit mit dem Kollegialsystem ganz gut existiren. Ich spreche mich nun für Aufstellung von Amtsräthen aus; ich halte sie für gut und notwendig. In wie fern man ihnen diese oder jene Verwaltungszweige übertragen will, das wird bei § 52 sich zeigen. Die Amtsräthe werden jedenfalls den Vortheil haben, daß bei Beschlüssen sich die Regierung über die Lokalverhältnisse richtige Berichte verschaffen kann, daß sie nicht nur einseitig über die Bedürfnisse dieser oder jener Landesgegend aufgeklärt wird u. s. w. Bei der Aufstellung der Amtsräthe kömmt es darauf an, in wie weit die jetzigen Unterbeamten in den Amtsbezirken beibehalten, oder deren Verrichtungen mit denjenigen des Regierungsstatthalters und der Amtsräthe verbunden werden sollen. Wenn z. B. das Bau- und Armenwesen, ja vielleicht die Amtsschaffnerei und Amtsschreiberei alle unmittelbar unter den Regierungsstatthalter und den Amtsrath gestellt werden sollten, so wären dann jedenfalls zwei Amtsräthe zu wenig. Ich für meine Person stimme nicht dazu, die Amtsschaffnereien damit zu vereinigen, sondern ich möchte, daß diese wie bis dahin eine eigene Beamtung bilden. Ich schlage nun folgende Zusammensetzung des Amtsrathes vor: „In jedem Amtsbezirke besteht ein Amtsrath, welcher aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, dem Amtsschaffner und dem Unterstatthalter zusammengesetzt „wird." Dagegen will ich die Untergerichte helfen auslassen, sie tragen nichts bei, die Unterstatthalter dagegen können auch ohne Untergerichte fortbestehen.

Stämpfli, von Schwanden. Ich will den Artikel nicht angreifen, sondern noch zuwarten was für Gründe dafür und dawider angebracht werden; es scheint mir, die Amtsräthe wären angemessen für größere Amtsbezirke, nicht aber für kleine; was soll z. B. ein Amtsrath im Amtsbezirk Biel, das nur aus wenigen Gemeinden besteht, und wenn daselbst ein Amtsrath aufgestellt wird und man ihm alle die beantragten Funktionen überträgt, was soll dann der Regierungsstatthalter machen? Der Eine oder der Andere hat jedenfalls nicht viel zu thun. Ein Umstand, der bei Aufstellung der Amtsräthe nicht außer Acht zu lassen ist, ist der Kostenspunkt; in dieser Beziehung sollte man dafür sorgen, daß die Verwaltungskosten unter der neuen Verfassung eher geringer werden, als sie bis jetzt gewesen sind. Ich mache ferners aufmerksam, daß wenn zwischen dem Regierungsstatthalter und dem Amtsrathe Kollisionen eintreten, die Geschäfte darunter außerordentlich leiden werden, so gut es auch gehen mag, wenn sie einverstanden sind.

Gfeller. Zu der Zusammensetzung des Amtsrathes, wie sie von Hrn. Bach vorgeschlagen wird, kann ich nicht stimmen; in dieser Beziehung gefällt mir der Entwurf besser. Wie bereits bemerkt, so darf man den Kostenspunkt nicht vergessen. Wenn man neue Behörden aufstellt, so sollte man vorerst uns zeigen, was die bisherige Verwaltung gekostet hat und was die zukünftige kosten wird. Ich habe mir erlaubt, eine freilich nur oberflächliche Zusammenstellung der Kosten zu machen. Nach dem Budget von 1814 sind die Kosten für die Besoldung der Regierungsstatthalter, deren Beholzung u. s. w. berechnet auf . . . . . Fr. 61,175
Amtsschreiber u. s. w. . . . . „ 17,240
Unterstatthalter . . . . . „ 23,805
Amtsweibel . . . . . „ 2,676
Amtsschaffner . . . . . „ 21,300

Im Ganzen also kosten die Verwaltungskosten in den Amtsbezirken alljährlich . . Fr. 126,196

Seit dem Jahre 1814 werden sich wohl die Kosten nicht vermindert, sondern eher vermehrt haben. Nach dem Entwurfe würden nun die Verwaltungskosten in den Amtsbezirken zu stehen kommen:

Für 28 Regierungsstatthalter à Fr. 1800 Fr. 50,400
Für Zulagen an Amtsverweser, Kanzlei- und Beholzungskosten u. s. w. . . . „ 8,000
Für 56 Amtsräthe mit 2 Sitzungstagen per Woche à Fr. 400 . . . . . „ 22,400
Gemeindspräsidenten . . . . . „ 24,000

Zusammen Fr. 104,800

es bleiben nun für die Amtsschreiber, Amtsweibel, Amtsschaffner u. s. w. noch circa Fr. 22,000, eine Summe, welche jedenfalls nicht hinreichen würde. Ich hätte daher gerne über den Kostenspunkt Auskunft gewünscht, ebenso über die Frage, ob mit der Einführung der Amtsräthe in Betreff der Amtsschreiber, Amtsschaffner, Amtsweibel u. s. w. wesentliche Veränderungen eintreten.

Ochsenbein. Ich will Auskunft geben. Was die Unterstatthalter betrifft, so fallen diese weg, und es werden deren Funktionen dem Gemeindspräsidenten übertragen; da die Untergerichte wegfallen, so haben die Unterstatthalter auch keinen Zweck mehr, indem sie bisher nichts anderes machten, als die Untergerichte präsidirten und die Brandassekuranzen verwalteten; sie werden demnach ein überflüssiger Theil des Radwerks. So weit sie in Zukunft noch nothwendig sind, behalten wir sie bei, jedoch in anderer Form, weshalb der § 79 des Entwurfs vorschreibt: „Der Gemeinderath und sein „Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden." So wird der Gemeindspräsident für seine Gemeinde das sein, was der Regierungsstatthalter für den Amtsbezirk ist, und aus diesem Grunde erwählt auch der Amtsrath jeweilen die sämmtlichen Einwohnergemeindspräsidenten eines Amtsbezirks. Was die Besoldung der Unterstatthalter betrifft, so fällt diese dahin, weil die Unterstatthalter selbst wegfallen und die wenigen Funktionen, die den Gemeindspräsidenten überwiesen werden, so unbedeutend sind, daß sie eine Besoldung der Letzteren um so weniger rechtfertigen würden, als ohnedies immer Gemeindspräsidenten hätten sein müssen;

sie bleiben Gemeindsbeamte und eine allfällige Vergütung ist daher auch Gemeindssache. Was die Besoldung der Amtsräthe betrifft, so wird angetragen werden, denselben keine Besoldung, sondern bloß ein Sitzungsgeld zu geben, damit sie in den Großen Rath gewählt werden können. Das Sitzungsgeld möchte ich zwar ordentlich hoch bestimmen, z. B. auf Fr. 4 per Tag; daß aber wöchentlich zwei Sitzungstage sein werden, glaube ich nicht, sondern es wird in den meisten Amtsbezirken genügen, wenn die Amtsräthe alle zwei Wochen einmal zusammenkommen, 2 bis 3 Stunden werden jeweilen genügen, um die Geschäfte zu beseitigen. Dies als Auskunft auf die Anfrage des Hrn. Gfeller.

Romang wünscht, daß die Berathung der §§. 50, 51 und 52 verschoben werde, bis über die §§. 95 und 96 entschieden sei, indem vieles von der Regulirung der Finanzen abhänge, wie weit man gehen dürfe. Aus dem bisher Angehörten habe er sich nicht überzeugen können, daß Amtsräthe nöthig seien u. s. w.

Stockmar. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Gerichtspräsidenten Romang. Wenn wir Friedensrichter, Unterstatthalter u. s. w. beibehalten sollten; wenn die Gemeindspräsidenten direkt von den Gemeinden erwählt werden und Polizeibefugnisse ausüben sollten, so glaube ich, daß mehrere Mitglieder der Redaktionskommission geneigt sein würden, die Amtsräthe zu beseitigen. Was mich betrifft, so möchte ich wünschen, daß man das, was sich auf diese neue Einrichtung bezieht, bis an's Ende der Berathung verschiebe.

Suri. Ich stimme gegen eine Verschiebung.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Die §§. 95 und 96 haben keinen Einfluß auf die gegenwärtige Frage, sondern sie beschlagen einfach die Repartition der bestehenden und der zukünftigen Lasten und mag daselbst beschlossen werden was da will, so ändert dies in Betreff der Amtsräthe nichts. Auch das, was Hr. Stockmar auf Verschiebung angebracht hat, begründet eine solche nicht, denn eben jetzt fragt es sich, ob man statt des Bestehenden etwas anderes aufstellen will oder nicht. Auf genommene Rücksprache mit Hrn. Gfeller bin ich so frei, auf dessen früher gestellte Anfrage noch folgende Erläuterungen zu geben, namentlich ob die Amtsschaffner, Amtsschreiber u. s. w. in Zukunft wie bis dahin fortbestehen sollen. Meiner Ansicht nach sollten die Bureaux der Regierungsstatthalter sich in mehrere Sektionen theilen, Amtschreibereien gäbe es in Zukunft nicht mehr, sondern es würden die Regierungsstatthalter für die Besorgung der Sekretariatsgeschäfte eigene Sekretairs und eigene Bureaux erhalten, einzig das Hypothekarwesen würde davon getrennt. Bisher erhielten die Regierungsstatthalter von den Amtschreibern bloß Substitute. Das gleiche ist zu bemerken bezüglich der Amtsgerichtsschreibereien, auch diese würden wegfallen, indem die Gerichtspräsidenten ihre eigenen Sekretairs und eigenen Bureaux erhalten. Der Nimbus, welcher bisher die Amtsgerichtsschreibereien umgab und welcher in einem ungeheuren Aktenstoß bestand, wird wegfallen durch die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Romang auf Verschiebung	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Sybold. Ich halte diesen §. in Bezug auf die Administration für einen der besten des ganzen Entwurfes, schon deßhalb, weil, wie allerdings schon bemerkt worden ist, der Regierungsstatthalter in größern Amtsbezirken auch bei angestrengter Thätigkeit bei der gegenwärtigen Organisation nicht alle Geschäfte mit der gehörigen Aufmerksamkeit zu erledigen vermag. Wenn gesagt worden ist, ein pflichtmäßiger Beamter habe, wenn er die gewöhnlichen Stunden arbeite, nicht nur hinlängliche Zeit, um allen Geschäften seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, sondern um alle Vormundschaftsangelegenheiten und namentlich alle Vogtsrechnungen persönlich zu prüfen, so bin ich so frei, wenigstens in Bezug auf den Amtsbezirk Bern das Gegentheil zu behaupten. Ich habe für die Besorgung meiner Amtsgeschäfte mehr als die vom gewesenen Herrn Regierungsstatthalter von Interlaken bezeichneten gewöhnlichen Arbeitsstunden und überdies noch die Sonn- und Festtage verwendet und dennoch war es mir unmöglich, sämmtliche Vogtsrechnungen, deren der Amtsbezirk Bern wahrscheinlich nicht weniger, als der Amtsbezirk Interlaken hat, persönlich mit der erforderlichen Genauigkeit zu prüfen, obschon ich alle durchzusehen pflege. Einen Amtsrath halte ich daher, wenigstens für die grösern Amtsbezirke, für ein wohlthätiges Institut nicht nur in Betreff des Vormundschaftswesens, sondern auch für andere Geschäftszweige. Ich halte ferner dafür, daß bei zweckmäßiger Einrichtung der Amtsräthe und wenn denselben einige Kompetenz ertheilt wird, manche Auslagen erspart werden, welche sonst, namentlich in Bausachen, für Beaugenscheinigung einer Lumperei gemacht werden müßten. Indessen hätte auch bei der gegenwärtigen Einrichtung manche derartige Auslage erspart werden können, wenn man nicht zu ängstlich oder zu bequem gewesen wäre. Ich habe z. B., wenn in einem öffentlichen dem Staate angehörenden Gebäude kleinere, aber dringende Arbeiten nothwendig waren, kein Bedenken getragen, dieselben auf meine Gefahr hin anzuordnen, und niemals ist es mir begegnet, daß das Baudepartement eine daherige Note nicht bewilligt hätte. Es liegt übrigens gegenwärtig noch in der Befugniß der Regierungsstatthalter, kleinere Reparationen sogleich anzuordnen, und ich zweifle daran, daß das Baudepartement solche Anordnungen zurückweisen würde, insofern sie zweckmäßig sind und die Kompetenz nicht überschreiten. Indessen kann hier eine andere Frage aufgeworfen werden, welche zum Theil schon berührt worden ist, nämlich soll der Amtsbezirk Bern mit seinen 50,000 Einwohnern gleich gehalten werden wie z. B. der Amtsbezirk Biel, welcher nicht ganz 5000 Seelen hat, also nicht so viel, als die einzige Gemeinde Köniz mit ihren 5—6000 Seelen, und soll der Regierungsstatthalter von Biel ebenfalls einen Amtsrath erhalten, um ihm die Geschäfte zu erleichtern? Dieses Mißverhältniß scheint eine neue Eintheilung der Amtsbezirke nothwendig zu machen, denn die gegenwärtige Eintheilung ist in hohem Grade unzweckmäßig, einestheils wegen der ungleichen Größe und anderntheils, weil die meisten Amtsbezirke zu klein sind. Ich würde es als ein großes Glück für unsern Kanton halten, wenn die Amtsbezirke so viel als möglich gleich groß und deren Zahl verringert würden, dann hätte der eine Regierungsstatthalter gleich viel, wie der andere, zu thun und es hätten einige davon nicht, wie gestern über einen Bürgermeister in der Eidgenossenschaft bemerkt worden ist, Zeit, „Gütterli zu schwenken.“

Ich stimme für Aufstellung von Amtsräthen, möchte aber, daß in Betreff der kleineren Amtsbezirke, wie z. B. Biel, eine andere Eintheilung vorgenommen werde.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich gebe gerne zu, daß bisher der Regierungsrath mit Gegenständen sich befassen mußte und zwar laut den bestehenden Departemental-Gesetzen und dem Reglemente für den Regierungsrath, die vermöge ihrer Geringfügigkeit weit besser und richtiger von den Gemeindsbehörden oder dem Regierungsstatthalter hätten besorgt werden können. Dadurch wurde ein schleppender Gang der Geschäfte hervorgerufen. In Zukunft wird sich das besser gestalten, die vermehrte Kompetenz der Regierungsstatthalter und die Einrichtung der Direktionen läßt es hoffen. Auf der andern Seite können jedoch daraus auch üble Folgen entstehen. Je mehr Kompetenz, desto mehr die Möglichkeit einer Abweichung, desto mannigfaltiger die Uebergriffe. Dort wird der Wirkungskreis eines Amtsrathes enge, dort ausgedehnt sein. Schon die Oertlichkeit und die ungleiche Größe der Amtsbezirke scheint dieses zu bestätigen. Ein Amtsrath kann gut, aber er kann auch bös wirken. Bei guter Harmonie desselben mit dem Regierungsstatthalter kann viel Gutes erreicht werden, Drei haben mehr Ansehen, Kraft und Einfluß als Einer. Aber wenn diese Harmonie fehlt, wenn die zwei Beisitzer eine Opposition bilden, im Geheimen die Wirksamkeit des Regierungsstatthalters untergraben, so ist der Regierungsstatthalter dahin. Nur der Regierungsstatthalter muß verantwortlich sein, wenn er aber immer kontrarirt wird, so hat das gewiß böse Folgen. Der Regierungsstatthalter gewinnt durch den Amtsrath keine Zeitersparniß, im Rechnungswesen z. B. muß ja der gesammte Amtsrath prüfen, oder jeder Einzelne die Rechnungen lesen. Wird aber nur Einer dieselben prüfen, oder wird Jeder nur pro Rata das thun, wo ist dann die mehrere Garantie als bisher? Ich sehe das nicht ein. Wenn Drei zusammen sitzen und Einer etwas wahrnimmt, so hängt ja das Vorbringen desselben lediglich von seiner Willkür ab. Einstweilen hätte ich dem Regierungsstatthalter mehr Kompetenz gegeben und dadurch ihm weniger Schreiberei verursacht. Muß er aber für wichtigere Dinge den Amtsrath zusammenberufen, so wird mehr Zeit verloren, als wenn er allein eine Sache erledigt. Ich abstrahire vom Amtsrath. Wenn die Einrichtung sich schlecht erzeigt, so leidet der Amtsbezirk darunter und die Verwaltung gewinnt nichts.

Migy. Dem Antrage, den Herr Regierungsrath Schneider gestellt hat, muß ich meine vollkommene Beistimmung geben. Ich glaube ebenfalls, daß die Aufstellung von Amtsräthen ein unnützer Beamtenluxus und ein Administrationsrädwerk wäre, dessen Nothwendigkeit aufs wenigste sehr zweifelhaft bleibt. Als es sich darum handelte, die Grundlagen der Organisation des Regierungsrathes zu berathen, hat man sich vorzüglich über die Komplikation der Departemental- oder Kollegial-Organisation beschwert; man hat dieselbe als eine der Hauptursachen des langsamen und unsicheren Ganges der Administration und des Mangels an Reife dargestellt, den die Arbeiten an der Stirne tragen, welche durch den Kanal der Departemente gehen müssen. Diese Betrachtungen, noch verstärkt durch die Unmöglichkeit, ein gutes Verantwortlichkeitsgesetz in Sachen der Administration zu bekommen, haben den Sturz des Kollegialsystemes entschieden, um an dessen Stelle das Direktionssystem zu setzen, welches mehr Centralisation und Uebereinstimmung in den Geschäftsgang bringen und daher auch das jetzige zahlreiche Beamtenpersonal vermindern soll. — Nachdem wir ein ganz neues System geschaffen, und die in der Organisation der obersten Administrationsbehörde vorgenommenen Veränderungen als ein vortreffliches Resultat gepriesen haben, — sollten wir nun in die Stufenleiter der untergeordneten Beamten dasjenige hineinbringen, was wir in den höhern Regionen aufgehoben haben? Was mich betrifft, so muß ich gestehen, daß ich von der in §. 50 enthaltenen Bestimmung, die uns jetzt vorliegt, überrascht war, und ich habe mich fragen müssen, wie ein System, das man nicht bloß als fehlerhaft für die Hauptzweige der Staatsadministration, sondern als ein wahres Uebel verworfen hat, dann bei der Administration der Bezirke jene guten Resultate hervorbringen könnte, die man sich davon versprechen will. — Ich finde daher in diesem Systeme zu gleicher Zeit einen offenbaren Widerspruch und schweren Uebelstand in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Regierungsstatthalter, und in Rücksicht auf das Bedürfniß einer förderlichen und guten Staatsverwaltung. Auf der andern Seite frage ich mich: Ist es nothwendig, einen Amtsrath zu haben? Ich glaube es nicht. Diese neue Institution erscheint mir bei der engen Umschreibung der Amtsbezirke in unserer Republik als ein überflüssiges Werk. Wenn man diese Umschreibung umgearbeitet hätte, wenn man mehrere Amtsbezirke vereinigt hätte, um einen einzigen daraus zu bilden, dann hätte ich die Aufstellung eines Amtsrathes begreifen können. Wenn wir überdies in dem Gesetze, das die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter regulieren soll, eine Bestimmung vorauszusehen hätten, welche diese Amtsverrichtungen erweitern würde, was aber nicht der Fall ist, — wenn wir die Gewißheit vor uns hätten, daß die Regierungsstatthalter in Zukunft mit einer bedeutend höhern Kompetenz bekleidet sein würden, so könnte ich vielleicht die Nützlichkeit und das Zeitgemäße zugeben, ihnen einen Amtsrath beizuordnen; allein ich finde, daß bei Zuständen, wie die unsern, in einer Republik, wo nahezu dreißig Regierungsstatthalter aufgestellt sind, um den Bedürfnissen einer Administration Genüge zu thun, die auf einen wenig ausgedehnten Umkreis beschränkt ist, — da finde ich, die bereits vorhandenen Räderwerke seien genügend, ohne daß man noch ein neues hinzufügt, das ich bei unsern gegenwärtigen Zuständen, die beibehalten werden, als verderblich für jede gute Administration ansehen muß. — Man hat besonders das Beispiel des Amtsbezirks Bern in den Vordergrund gestellt, und die Schwierigkeiten und Zögerungen ohne Zahl bezeichnet, welche aus der gegenwärtigen Organisation entspringen, besonders insoweit es sich auf die Untersuchung der Vormundschaftsrechnungen bezieht; man hat gesagt, es sei unmöglich, daß der Regierungsstatthalter allein allen seinen Verpflichtungen wegen der Mannigfaltigkeit derselben Genüge thun könne. Nun sehe ich aber in diesem ausnahmsweisen Sachverhältnisse keinen Grund, der von der Art wäre, um die allgemeine Aufstellung von Amtsräthen zu rechtfertigen. Der Umstand, daß dieser oder jener Regierungsstatthalter mit allzu vielen Geschäften überladen ist, kann die Aufstellung eines schlechten administrativen Radwerkes nicht rechtfertigen; ich könnte keine andere Folgerung daraus ableiten, als die Nothwendig-

keit, den Amtsbezirk, in welchem sich dieser Uebelstand fühlbar macht, in zwei Amtsbezirke zu zertheilen. Um nicht von dem Beispiele abzugehen, das uns vorgehalten worden ist, möchte ich fragen, inwiefern die Aufstellung eines Amtsrathes dazu werde dienen können, die Untersuchung von Vormundschaftsrechnungen zu beschleunigen. Weit entfernt davon, wird dieses Kollegium viel eher dazu beitragen, die Langsamkeit noch zu vergrößern, denn die Untersuchung wird durch das ganze Kollegium, als einheitliche Behörde, stattfinden müssen, welche diese Arbeit, so weit es die definitive Genehmigung betrifft, nicht unter sich wird vertheilen dürfen. Ich glaube nicht, daß irgend Jemand verstehe, daß die zwei Amtsräthe in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen für sich allein verfahren dürfen, was stattfinden würde, wenn sie ermächtigt wären, die Arbeiten mit dem Regierungsstatthalter unter sich zu theilen, um jeder für sich handeln zu können, ohne als Behörde zu dem Zwecke zusammenzukommen, um über jedes Geschäft Berathung zu pflegen und Schlußnahmen zu treffen, — denn in diesem Falle würde es so viel heißen, als wenn man sagen würde, in jedem Amtsbezirke bestehen drei Regierungsstatthalter, was gewiß in Niemands Gedanken liegt. Mit dem Amtsrathe, so wie derselbe im Entwurfe vorgeschlagen wird, führen Sie in der Administration der Amtsbezirke alle Nachtheile des Kollegialsystemes ein, die Langsamkeit im Geschäftsgange, die Abwesenheit jeder möglichen Verantwortlichkeit. Ist es zweckmäßig, eine derartige Organisation in allen Amtsbezirken einzuführen, nachdem man für die höhern Regionen der Staatsverwaltung ein System der Vereinfachung und Centralisation festgestellt hat? Ich glaube es nicht. — Um diese neue Schöpfung zu rechtfertigen, läßt man hoffen, daß man den Regierungsstatthaltern in den Amtsbezirken eine größere Kompetenz einräumen werde; ich kann diese Hypothese nicht zugeben, als wenn sie in Erfüllung gehen werde. Vom Augenblicke an, wo wir das Centralsystem der Direktionen angenommen haben, soll auch wesentlich von da der Impuls ausgehen; von da aus soll eine rasche, ausdauernde, durchdachte Wirkung ausgehen, welche nothwendigerweise auf den Gang der Administration der Regierungsstatthalter zurückfallen wird. — Wenn Sie, Hr. Pr., m Hrn., die Kompetenz der Regierungsstatthalter allzu sehr erhöhen, deren Wirkungskreis sich nur auf einen sehr kleinen Umfang erstreckt, so laufen Sie Gefahr, daß Verwirrung in der Administration überhand nimmt; Sie laufen Gefahr, daß irgendwelche Frage in einem Amtsbezirke in diesem Sinne behandelt und entschieden wird, und daß die nämliche Frage in diesem oder jenem andern Amtsbezirke auf eine ganz entgegengesetzte Weise gelöst werde; Sie zerstören vollständig jede Einheit im Gange der Administration. — Warum geben die Vormundschaftsrechnungen, von denen man gesprochen hat, bei der Untersuchung so viel zu thun? Deßwegen, weil man nicht fest darauf hält, daß diese Rechnungen gemäß dem Gesetz alle zwei Jahre abgelegt werden, sondern weil manchmal zehn Jahre verfließen, ehe irgend etwas in dieser Beziehung in Ordnung gebracht wird. Wenn die mit Kontrolierung der Administration der Gemeinden beauftragten Behörden die letzteren anhalten würden, das zu beaufsichtigen, was die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen anbetrifft, so würden die Uebelstände, die man bezeichnet hat, nicht vorhanden sein, denn es würde nicht schwer halten, eine Rechnung zu untersuchen, welche sich nur auf zwei Jahre erstreckt, besonders wenn man gleich von Anfang an Sorge getragen hat, wie es das Gesetz vorschreibt, mit Genauigkeit Vermögen und Schulden der Pupillen vermittelst eines regelmäßigen und authentischen Inventariums auszumitteln. Das Uebel rührt daher, daß die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen häufig erst nach einer Verwaltung von einer großen Zahl von Jahren erfolgt und daß in dieser Beziehung das Gesetz nicht angewendet wird. — Wenn man ferner die Aufstellung eines Amtsrathes als eine administrativrichterliche Behörde betrachtet, so ist es offenbar, daß eine gute Administrativjustiz ebenfalls dabei alles zu verlieren hat. Denn wie wird dieser Amtsrath zusammengesetzt sein? Er wird aus zwei Mitgliedern bestehen, die von den Wahlversammlungen ernannt sind und die sehr häufig keineswegs nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen werden, um die streitigen Fragen zu lösen und die Bestimmungen der Administrativgesetze in Anwendung zu bringen. Ich frage Sie, Hr. Pr., m. Hrn., ob ein Regierungsstatthalter, welcher die ganze Administration leiten würde, deren Bedürfnisse und Nothwendigkeit er kennt und welcher sich in Folge der gemachten Erfahrung ein System geschaffen haben wird, — ob dieser Beamte nicht tausendmal eher im Stande ist, einen Administrativprozeß zu beurtheilen, als Männer, die aller der Kenntnisse entbehren, welche nur durch Erfahrung erworben werden können? Denn nach dem Sinne des Entwurfes wird der Regierungsstatthalter so fern seine Stimme in die Waagschale legen dürfen, als die Stimme unter den zwei Mitgliedern, welche den Amtsrath bilden, getrennt sind; demgemäß würde derjenige Mann, der am meisten Garantie für die Verrichtungen eines guten Rechtsprechers darbietet, gewöhnlich von jeder Mitwirkung an einer Schlußnahme ausgeschlossen sein, die von der höchsten Wichtigkeit sein kann und beinahe immer von einer gesunden, gerechten und klugen Würdigung — sei es der innersten und zartesten Verhältnisse der Gemeinden unter sich, oder der betreffenden Berechtigungen der Angehörigen der Gemeinden, oder denn der allgemeinen Bedürfnisse des Amtsbezirks, oder endlich von ganz ausnahmsweisen Verumständungen — abhängt, eine Würdigung, bei welcher die Beobachtung und Erfahrung nicht nur allein eine sehr mächtige Unterstützung gewähren, sondern sogar eine unerläßliche Bedingung sind. — Man hat die Aufstellung von Amtsräthen als eine Schutzwehr gegen die Aristokratie darstellen wollen; man hat gesagt, man habe eine Schranke gegen die Aristokratie aufführen wollen, welche von dem Herrn Berichterstatter als ein „väterliches Regiment" geschildert worden ist, das die Bürger wie Kinder behandle, die unfähig seien, ihre wahrhaften Interessen zu erkennen. Ich glaube, daß beim gegenwärtigen Zustande der Dinge und bei der Entwicklung, welche unsere demokratischen Institutionen seit 15 Jahren gewonnen haben, wir für den Augenblick in Beziehung auf die Rückkehr der Aristokratie ohne Besorgniß sein können, ohne daß es nothwendig ist, deßwegen Zuflucht zu einer so schwachen Schutzwehr zu nehmen, wie die Errichtung von Amtsräthen ist. — Weiters hat man gesagt, die Geschäfte würden höhern Orts auf eine weniger parteiische Weise angesehen werden; denn es sei zu befürchten, daß ein einzelner Beamter seine Stellung mißbrauchen würde, um durch seine Empfehlungen eine schädliche Maß-

regel zu erschleichen, oder eine schlechte Wahl zu erwirken, während die Anwesenheit von zwei andern Personen solchartige Mißbräuche verhindern würde. — Angenommen, daß in gewissen Fällen die zwei Mitglieder des Amtsrathes sich mit dem Regierungsstatthalter im Widerspruche befinden, so glaube ich, daß ihre Meinung in der Regel großes Gewicht und Einfluß auf die Ansicht einer der Direktoren ausüben wird. — Indem ich mich auf das berufe, was in derartigen Angelegenheiten bis jetzt stattgefunden hat, so frage ich, ob man nicht berechtigt sei, kein großes Zutrauen in diese vorgebliche Kontrole, die ziemlich inquisitorisch ist, zu hegen? — Man hat endlich gesagt, der Amtsrath hätte sich höchstens alle vierzehn Tage einmal zu vereinigen, und hierdurch würde man große Unkosten vermeiden. Auf dieses möchte ich erwiedern, daß, wenn dieser Amtsrath so zu sagen nichts zu thun haben wird, so sei es vollkommen unnütz, denselben aufzustellen, und daß gerade in der Anführung dieses Grundes der Beweis liegt, daß der Regierungsstatthalter ganz füglich ohne eine derartige Beihülfe, ich sollte sagen, ohne ein derartiges Hemmniß, allen seinen Verpflichtungen Genüge leisten kann. Herr Regierungsrath Schneider war bis dahin der Einzige, der diese Organisation angegriffen hat, die Ihnen vorgeschlagen ist. Was mich betrifft, so theile ich seine Meinung; ich betrachte die Errichtung der Amtsräthe als nicht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen stehend, die man für die einheitliche Organisation der Hauptzweige der Staatsverwaltung angenommen hat, und als unverträglich mit einer guten Administration in den Amtsbezirken.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich stimme im Allgemeinen mit den Ansichten des Hrn. Migy überein. Ich möchte keine Amtsräthe. Das Verhältniß ist hinlänglich beleuchtet. Will man sie aber gleichwohl in die Verfassung aufnehmen, so möchte man die Zahl der Mitglieder nicht jetzt bestimmen, sondern erst bei Berathung der folgenden §§. 51 und 52. Ich werde bei diesen §§. darauf antragen, daß sie nicht so gewählt werden, wie der Entwurf es vorschreibt. Die Vollziehungseigenschaft des Regierungsstatthalters ist nur Sache des Regierungsstatthalters allein als Regierungs-Beamter; nicht der Gemeinderatspräsident, nicht der Amtsrath hat dabei etwas mitzuwirken. Der Zahl der Mitglieder würde ich jetzt nicht präjudiziren. Ich werde bei den folgenden §§. ein anderes System vorschlagen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Eingangsrapporte zu diesem §. habe ich die Attribute des Amtsrathes entwickelt. Es geschah nicht um den § 50 zu rechtfertigen, sondern blos um zu zeigen, daß dieses Institut nothwendig ist und weil die bestehende Verfassung es nicht kennt, so waren die darüber gefallenen Worte an ihrem Platze. Ob nun der Amtsrath Vogtsverhandlungen prüfe, ob er in die Gemeindsorganisation eingreifen soll, darüber gehe ich nicht näher ein. Man hat sich im Allgemeinen gegen einen Amtsrath ausgesprochen; man hat eine Inkonsequenz in Aufstellung dieser Behörde erblicken wollen, namentlich weil man das büreaukratische System angenommen habe. So die HH. Bach, Migy und die HH. Regierungsräthe Schneider. Ich will nun zeigen, daß das Gegentheil dieser Behauptungen wahr, daß der Amtsrath eine ganze konsequente Einrichtung ist. Die Administration in den Amtsbezirken ist im Kleinen das, was die Verwaltung des Kantons im Großen ist. Dort besorgt der Amtsrath dieselbe, hier die Regierung. Die konsequente gleiche Einrichtung wird demnach durch die Amtsräthe aufgestellt, wie dieses bei der Regierung der Fall ist. Das Kollegialsystem herrscht ja bei der Regierung, die aus 9 Mitgliedern bestehen soll, auch; die Direktionen sind blos vorbereitende Anstalten. Ist aber dieser Grundsatz bei der Regierung adoptirt worden, warum soll er bei der Verwaltung des Amtsbezirks nicht durchgeführt werden? Gerade die Konsequenz erfodert das. Anders kann sich die Sache bei einer richtigen Auffassung des Amtsrathes nicht gestalten. Ich berufe mich auf die dießfallsigen Einrichtungen anderer Staaten, so z. B. in Frankreich, das auch das Ministerialsystem, aber gleichwohl auch den Verwaltungsrath unter dem Vorsitz des Präfekten hat. In Deutschland haben die Oberämter ihre Regierungs- oder Amtsräthe mit gleicher Einrichtung. Im Kanton Zürich bestehen auch Amtsräthe und gerade die darüber eingezogenen neuesten Berichte gehen dahin, daß diese Einrichtung eine sehr wohlthätige, vielleicht die beste der neuen Verfassung ist. Demnach wäre der Vorwurf der Inkonsequenz ganz unbegründet. Man hat die Einwendung vorgeschützt, es sei bei einem Amtsrathe keine Verantwortlichkeit möglich. Aber die Regierung, obwohl sie ein Kollegium bildet, ist doch auch verantwortlich. Dort wird bei Jedem, der gegen einen Beschluß sich nicht verwahrt, angenommen, er habe auch dazu gestimmt. In der Verfassung von Schweden und Norwegen ist deutlich enthalten, daß jedes Mitglied des Staatsrathes, das sich gegen einen Beschluß nicht verwahrt, als zustimmendes angesehen wird. Man fürchtet eintretende Kollisionen, oder besorgt sie wenigstens. Aber das müßte ja bei der Regierung auch befürchtet oder besorgt werden, da sie aus 9 Mitgliedern zusammengesetzt ist. Man bilde den Amtsrath aus mehr oder weniger Mitgliedern, bei getheilten Ansichten giebt der Regierungsstatthalter den Entscheid. Wenn aber der Amtsrath eine Angelegenheit gegen das Interesse des Staates erlediget, was wird erfolgen? Der Regierungsstatthalter wird an die Regierung rekurriren, ist aber, oder glaubt sich eine Gemeinde, oder ein Private, benachtheiligt, dann rekurriren diese an den Regierungsrath. Man hat ferner vorgebracht, der Amtsrath sei nicht geeignet für Entscheidung der reinen Verwaltungsstreitigkeiten. Aber das gleiche Institut bestand ja von jeher, nur in anderer Form. Die Amtswahlversammlungen wählten bisher die Amtsrichter und jetzt die Amtsräthe. Diese Einwendung ist also hinlänglich widerlegt. Hr. Migy hat angedeutet, durch einen Amtsrath erhalte der Bezirk gleichsam drei Regierungsstatthalter. Das ist wieder unrichtig. Der Regierungsstatthalter allein ist vollziehender Beamte, der Amtsrath nicht. In dieser Beziehung steht er von jedem Einflusse und von jeder Berührung mit dem Amtsrathe ferne. Durch Einholung von Befinden durch Experten, bei kollegialischer Berathung, z. B. über Bausachen wird die Stellung des Regierungsstatthalters keineswegs beeinträchtigt, sonst müßte Das bei der Regierung noch weit mehr der Fall sein, die in ganz gleichen Verhältnissen zu den Direktionen steht. Für Gegenstände kleinern Belangs ersetzt der Amtsrath in Bausachen die Aufgabe eines technischen Bureaus. Seine Wirksamkeit in Rechnungssachen hat Herr Regierungsstatthalter Sybold frappant nachgewiesen und

vortheilhaft beleuchtet. Die Vogtsrechnungen vertheilen sich im Kehr auf die einzelnen Mitglieder und diese rapportiren dann darüber im Amtsrathe. Sogar beim Obergerichte ist dieses der Fall. Da ist für alle einzelnen Fälle ein Referent, wohl auch ein Korreferent aufgestellt, diese bringen nach sorgfältigem Aktenstudium ihre Anträge und das Obergericht entscheidet. Bei dem Regierungsrathe referirt der Direktor und die Regierung entscheidet. Also die baargleiche Einrichtung oben wie unten. Dann wendet man ein, wie unbillig es sei, daß kleine Amtsbezirke, z. B. Biel mit 4000 Seelen, einen Amtsrath haben solle im Verhältnisse zu den größeren Amtsbezirken, die 15,000 bis 20,000 Seelen zählen. Es ist wahr, daß hierin eine Ungleichheit besteht, diese kann aber keinen Einfluß auf die Nützlichkeit eines Amtsrathes haben. Wohl zählt Biel mit seinen vier Gemeinden bloß 4000 Seelen, der nahe Amtsbezirk Nidau könnte rücksichtlich der Gleichheit der Sprache, Sitten, Religion, Gesetze mit ihm wohl vereinigt werden, wenn der Oertligeist dieses gestattete. Allerdings liegt es im Staatsinteresse, daß diese ungleiche Eintheilung aufhöre und eine Vereinigung statt finde, werde dann der Amtssitz hinverlegt, wo er immer wolle. Wird aber die gegenwärtige Eintheilung beibehalten, so erhält jeder Amtsbezirk einen Amtsrath. Hr. Migy hat bemerkt, die Vollziehung des Regierungsstatthalters werde durch den Amtsrath zersplittert, diese Einwendung ist schon widerlegt worden. In Polizei- und Vollziehungssachen hört jede Thätigkeit des Amtsrathes auf. So wenig die Direktion in die Befugnisse des Regierungsstatthalters eingreifen darf, so wenig darf der Amtsrath in die amtliche Stellung des Regierungsstatthalters sich Eingriffe erlauben. Ich behaupte ferner, der Amtsrath sei eine zweckmäßige Einrichtung. Bisher hatte man einen Amtsverweser und einen Viceamtsverweser. In Zukunft wird jener das erste und dieser das zweite Mitglied des Amtsrathes sein. Also hatte man dieses Institut schon, nur in anderer Form und nicht als Behörde aufgestellt. Man hat bei Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrathes bemerkt, wie alle Landestheile vertreten sein sollten, wie spezielle Kenntnisse der Einrichtungen, Gebräuche der verschiedenen Gegenden im Regierungsrathe unerläßlich sei, daß nicht jeder Regierungsrath dieselben besitze. Die Reduktion wurde dennoch beliebt. Der Amtsrath bildet in Zukunft ein Surrogat dieser Nothwendigkeit. Bisher standen nur die Regierungsstatthalter in unmittelbarem amtlichen Verkehr mit der Regierung. Sie waren aber, wie wir, nur Menschen, nicht Engel. Jeder Einzelne faßte diese oder jene Angelegenheit so oder anders auf und berichtete vielleicht einseitig an den Regierungsrath. In der Regel hörte nun dieser nur auf die Stimme des Regierungsstatthalters, entschied nach dessen Bericht und Antrag und demnach regierte nicht die Regierung, sondern der Statthalter. Die vielen Einseitigkeiten liegen offen zu Tage. Das wird in Zukunft vermieden. Hier werden die Gemeindsinteressen von den Stellvertretern des Amtsbezirkes im Amtsrath vertreten und gewahrt. Die Stimme des Amtsbezirkes schallt zur Regierung, und nicht bloß die Parteiansicht des Regierungsstatthalters. Bei Staatsbauten
…tten bisher die Ingenieurs die erste Stimme, dann
…h sich oft die Stimme des Orts, der Gemeinde, aber
h.
erho.
nie diejenige des Amtsbezirks. Dieses Organ wurde bisher sehr vermißt. Ich komme auf die Einwirkung und die Aufsicht des Amtsrathes über die Schulen. Diese ist in größeren Amtsbezirken dem Regierungsstatthalter allein nicht möglich; vertheilt sie sich auf 3 bis 4 Personen, so wird sie eine Wahrheit. Schon die Berichterstattung über den Zustand der Schulen wird ihren Zweck nicht verfehlen und für den Staat und die Bürger gleich wohlthätig sein. Man erschrecke doch nicht ob diesem Institute, es liegt im Interesse der Amtsbezirke. Damit sind auch die Gründe gegen den Antrag des Hrn. Bach in Betreff der Unterstatthalter, die in Zukunft wegfallen, erschöpft. Ich habe nichts dagegen, wenn der Amtsrath in größeren Bezirken aus mehr, in kleineren aus weniger Personen zusammengesetzt wird; es ist nicht nothwendig, daß er überall eine gleiche Anzahl der Mitglieder enthalte. Andere Anträge liegen nicht vor. Mit dieser Konzession trage ich auf Annahme des §. 50 seinem übrigen Inhalte nach an.

Abstimmung.

1) Für eine Aufstellung eines Amtsrathes in jedem Amtsbezirke, abgesehen von seiner Einrichtung und Kompetenz	16 Stimmen.
2) Für einen Amtsrath, der aus dem Amtsschaffner und dem Unterstatthalter der einzelnen Kirchgemeinden bestehen soll . .	2 „
Dagegen	Mehrheit.
3) Für die Zusammensetzung des Amtsrathes aus 2 bis 4 Mitgliedern	14 Stimmen.
4) Für den Artikel	Mehrheit.

(Schluß der Sitzung um 10½ Uhr.)

Berichtigung.

Im Votum des Herrn Oberrichters Jaggi (Tagblatt Nr. 20, vom 24. April 1846, erste Seite) hat eine Auslassung stattgefunden. Nach den Worten „eingetreten war“ soll noch folgender Satz stehen: „was im Großen Rathe zu Reklamationen Anlaß gab, indem behauptet wurde, der betreffende Amtsbezirk werde dadurch verkürzt, daß seine Vertretung während vielen Monaten nicht vollständig sei.“

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 26.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierzehnte Sitzung der Vorberathungskommission,
Donnerstag den 30. April 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe ist Niemand abwesend.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Titels II. B.

„§. 51.

„Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsrathes werden von der Wahlversammlung des Amtsbezirkes frei aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, welche in dem Bezirke wohnhaft sind und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben, erwählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Für ihre Verrichtungen erhalten sie eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

Ochsenbein, Berichterstatter, bemerkt über den Paragraph lediglich, der im letzten Satze desselben befindliche Ausdruck „Entschädigung" sei absichtlich darum gewählt worden, weil nach §. 21, dessen definitive Behandlung übrigens erst noch bevorstehe, vom Staate „besoldete Beamte" nicht in den Großen Rath wählbar sein sollen, man aber nicht die Absicht habe, die Amtsräthe als besoldete Beamte von der Wählbarkeit in den Großen Rath auszuschließen.

Romang glaubt, konsequent mit frühern Beschlüssen müsse auch hier die Amtsdauer auf drei Jahre gesetzt werden.

Ochsenbein, Berichterstatter, gibt dieses zu.

Der §. 51 wird mit dieser Modifikation durch's Handmehr genehmigt.

„§. 52.

Der Amtsrath übt die Aufsicht über den ökonomischen Zustand des Amtsbezirkes, die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter und die Vormundschaftspflege aus; er erwählt die Präsidenten der Einwohnergemeinderäthe auf einen dreifachen Vorschlag der Gemeinde hin, und entscheidet über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten entweder endlich oder unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath."

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf diesen Paragraph berufe ich mich im Allgemeinen auf mein gestriges Votum in Betreff des §. 50 und setze nur bei, daß durch die Bestimmung „er (der Amtsrath) erwählt die Präsidenten der Einwohnergemeindsräthe u. s. w.". der im Tit. III. zu behandelnden Frage, von wem die Gemeinderäthe und ihre Präsidenten überhaupt gewählt werden sollen, nicht vorgegriffen wird, indem, wenn dort etwas Anderes beschlossen werden sollte, der §. 52 in dieser Beziehung immerhin mit den späteren Bestimmungen in Einklang gebracht werden kann.

Jaggi. Da nun einmal gegen meine Ansicht gestern der Amtsrath beschlossen wurde, so will ich nicht darauf zurückkommen; dagegen scheint es mir, der §. 52 solle nur den Sinn haben, daß dem Amtsrathe nicht die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter u. s. w. übertragen sei, sondern nur die Aufsicht über die Verwaltung u. s. w.

Romang. Ich verstehe zwar den Paragraph auch so, aber zu mehrerer Deutlichkeit sollte man das Wort „über" vor „die Verwaltung u. s. w." und vor „die Vormundschaftspflege" widerholen. Ferner stelle ich den Antrag, daß der Satz „er erwählt die Präsidenten — — Gemeinde hin" gestrichen werde. Man wird zwar einwenden, die Verantwortlichkeit des Amtsrathes sei

nicht wohl möglich, wenn der Einwohnergemeindspräsident nicht von ihm, sondern von der Gemeinde selbst gewählt werde; allein es könnte in dieser Hinsicht eine sonderbare Rechnung geben. Der Regierungsstatthalter als Präsident des Amtsrathes würde an der Wahl des Gemeindspräsidenten auch Antheil nehmen, also wäre er für ein Sechstheil verantwortlich, die Gemeindsräthe, erwählt von der Bezirkswahlversammlung, würden einsieben müssen für zwei Sechstheil und die Gemeinde, welche den dreifachen Vorschlag gemacht hat, für drei Sechstheil, und nach §. 18 käme der Staat selbst noch in den Fall, für die Gemeindsverwaltung verantwortlich zu sein für Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen. Daher möchte ich jedenfalls den Einwohnergemeindspräsidenten, auch wenn ihm die Funktionen des Unterstatthalters übertragen werden, durch die Gemeinde selbst wählen lassen. Der Herr Berichterstatter sagte gestern, die Redaktionskommission sei von der Ansicht ausgegangen, das Bernervolk sei sich seiner Rechte, seines Zieles bewußt; diesem Bewußtsein nun möchte ich auch bei den Wahlen der Gemeindspräsidenten Rechnung tragen. Ferner bemerkte der Herr Berichterstatter gestern, daß auch die Verfügungen über Dachungen u. s. w. dem Amtsrathe übertragen werden sollen; dieses scheint mir zweckmäßig, aber ich finde im vorliegenden Paragraphen nichts, woraus man dieses später schließen könnte; deßhalb schlage ich noch folgenden Zusatz vor: „Die weiteren Obliegenheiten werden durch das Gesetz bestimmt."

Vogel. In Unterstützung der Anträge des Herrn Präopianten wünsche auch ich, daß die Wahl der Einwohnergemeindspräsidenten, auch wenn diese die Funktionen der Unterstatthalter zu übernehmen haben, den Gemeinden überlassen bleibe; glaubt man, die Regierung könne hinsichtlich dieser Funktionen nicht Zutrauen haben zu solchen Männern, so wäre es dann besser, apparte Beamte zu diesen Funktionen in den Gemeinden zu ernennen. Ich vermisse aber hier noch etwas, was gestern bereits angedeutet wurde, nämlich die Aufsicht über das Straßenwesen, d. h. in Betreff derjenigen Straßen, welche den Gemeinden zur Unterhaltung obliegen, oder vom Staate noch nicht übernommen sind. Wir haben in unserer Gegend viele Straßen, welche vom Staate noch nicht übernommen sind, obschon sie dahin gehören, und welche sehr oft nicht bloß von den Leuten der Gegend, sondern auch von Fremden befahren werden und sich oft in sehr mangelhaftem Zustande befinden. Niemand ist dann in der Gemeinde da, der hierzu anstrengt, und wenn schon in einzelnen Gemeinden vernünftige Männer darauf aufmerksam machen, so bleiben sie in der Minderheit und die Straßen und das Publikum leiden darunter. Daher ist es sehr nöthig, daß dem Amtsrathe die Aufsicht darüber übertragen werde, und in diesem Sinne trage ich auf einen Zusatz an.

Dr. Mani schlägt vor, lediglich zu sagen: „Der Amtsrath übt die Aufsicht über die Verwaltung der Amtsbezirke aus", indem es noch gar manche Verwaltungsgegenstände gebe, welche jetzt hier nicht specifizirt werden können; eine solche allgemeinere Fassung sei daher zweckmäßig, um späteren daherigen Bestimmungen nicht vorzugreifen. Von wem dann die Einwohnergemeindspräsidenten erwählt werden, sei ihm ziemlich gleichgültig.

Bach unterstützt die Anträge der Herren Romang und Vogel.

Kohler. Ich müßte den Antrag des Herrn Mani sehr unterstützen; einen sehr wichtigen Theil der Verwaltung der Amtsbezirke bildet die Aufsicht über die Straßen, und in größeren Bezirken haben die Regierungsstatthalter, namentlich wenn sie einem andern Bezirke angehören, nicht Kenntniß von allen möglichen Nebenstraßen, Wegen u. s. w., während der Amtsrath dieses kennt; ferner hat in größeren Bezirken der Regierungsstatthalter nicht Zeit, im Amte herum zu spazieren, um alle diese Straßen u. s. w. zu untersuchen, wie es doch geschehen sollte. Würde daher die Aufsicht über das Straßenwesen, natürlich mit Ausnahme der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse, dem Amtsrathe übertragen, so würde eine viel bessere Unterhaltung des Straßenwesens stattfinden. Es kommen da oft ganz eigenthümliche Verhältnisse, z. B. in Bezug auf Pflichtigkeit u. s. w. vor, wo keine geschriebenen Akten darüber Auskunft geben und wo ein dem Bezirke fremder Regierungsstatthalter das nicht kennt. Da aber solcher Gegenstände der Bezirksverwaltung noch mehrere sein können, so wünsche ich, daß der Paragraph allgemeiner gefaßt werde, damit man sich in keiner Weise zum Voraus die Hände binde. Es wird sich dann erst aus der Erfahrung zeigen, welch' großen Nutzen der Amtsrath stiftet, nachdem durch zweckmäßige Gesetze die Obliegenheiten desselben näher bestimmt sein werden, und die Regierungsstatthalter können ihren andern Pflichten dann nur um so besser obliegen.

Funk, Präsident. Wenn der Antrag des Herrn Dr. Mani in dieser allgemeinen Fassung angenommen wird, so geräth dann der §. 52 einigermaßen in Widerspruch mit §. 49, wo es heißt, der Regierungsstatthalter besorge die Verwaltung in seinem Amtsbezirke. Daher möchte ich lieber demjenigen beipflichten, was Hr. Romang vorschlägt, und also dem §. beifügen: „die weiteren Verrichtungen werden späterhin durch das Gesetz bestimmt werden." Dem andern Antrage des Herrn Romang, nämlich auf Streichung des Satzes: „er erwählt die Präsidenten — — — Gemeinde hin", will ich mich nicht opponiren, nur soll man nicht glauben, daß die Redaktionskommission die Absicht hatte, den Gemeinden hier ein Recht zu entziehen; es leitete sie vielmehr einzig die Idee, diese Wahl dem Amtsrathe deßhalb zu übertragen, weil in Zukunft der Einwohnergemeindspräsident gewissermaßen zugleich ein Staatsbeamter wird, da ihm gewisse Verrichtungen der Staatsgewalt übertragen werden sollen, nämlich in örtlichen Vollziehungs- und Polizeiangelegenheiten. Ich glaube zwar auch, daß die meisten Gemeinden tüchtige Männer hiefür wählen würden, sie würden aber auch meist nur tüchtige vorschlagen, und so, wie der §. 52 lautet, könnte der Amtsrath Niemanden dazu wählen, als wer von der Gemeinde vorgeschlagen ist. Vor der Hand stimme ich zum §. mit dem Zusatze des Herrn Romang.

Gfeller. Insofern man die Funktionen der Unterstatthalter den Gemeindspräsidenten übertragen will, stelle ich den Antrag, beizufügen, es solle denselben für Vollziehung amtlicher Befehle, Einkassirung der Brandasse-

kuranzgebühren u. s. w. eine Entschädigung zukommen, die durch das Gesetz werde bestimmt werden. Im Uebrigen schließe ich mich denjenigen an, welche die Wahl den Einwohnergemeinden überlassen wollen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich war zwar von vornenherein gegen den Amtsrath, wenn aber der Verfassungsrath und das Volk denselben wollen, so ist es mir ganz recht, und alsdann stimme ich zu dem Zusatzantrage des Hrn. Romang. Allein eine andere Sache ist das Vorschlagsrecht für die Wahl des Einwohnergemeindspräsidenten. Die Gemeinden würden es im Allgemeinen sehr übel aufnehmen, wenn man ihnen die Wahl ihrer Präsidenten entzöge. Die Gemeinden müssen besser wissen, wer ihnen als Gemeindspräsident anständig ist, als der Amtsrath, in welchem vielleicht nicht immer ein Mitglied aus der betreffenden Gemeinde sitzt. Das Vorschlagsrecht ist überhaupt im Grunde nicht viel, denn die Gemeinde wird als Ersten einen sehr tüchtigen Mann vorschlagen, den sie besonders wünscht, und ihm der Form wegen noch zwei andere beifügen, von denen sie zum voraus wissen kann, daß der Amtsrath sie nicht wählen wird; auf diese Art hat der Amtsrath immerhin gebundene Hände. Können dagegen die Gemeinden ihre Präsidenten selbst wählen, so wird die Wahl immer möglichst auf einen tüchtigen Mann fallen, denn untüchtige Gemeindspräsidenten bringen der Gemeinde selbst den größten Schaden. Ich möchte demnach das Wahlrecht den Gemeinden selbst überlassen.

Stämpfli, zu Schwanden, unterstützt diese Ansicht ebenfalls und möchte lieber die Funktionen des Unterstatthalters und des Einwohnergemeindspräsidenten von einander getrennt lassen, wie bisher, denn das Wahlrecht den Gemeinden zu entziehen, würde sehr übeln Eindruck im Lande machen, wie denn auch bereits der Beschluß über die Wahl der Regierungsstatthalter übel aufgenommen werde.

Michel unterstützt den nämlichen Antrag, indem er sich nochmals auf die Stimmung des Volkes beruft, welches wenigstens in seiner Gegend über den §. 52 höchst unzufrieden sei; seit 1831 sei das Volk gewohnt, seine Gemeindspräsidenten selbst zu wählen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Die erste Frage ist bei mir diese: Ist es zweckmäßig und gut, daß man den Gemeindspräsidenten gleichzeitig zum Exekutivbeamten der Regierung mache? Ich glaube es nicht; dadurch würde die Selbstständigkeit der Gemeinden sehr gefährdet, und die Wirkung eines solchen Systems auf unser Gemeindewesen und auf die ganze politisch-geistige Richtung im Volke würde eine höchst schädliche sein. Ich weiß gar wohl, daß es Länder gibt, wo nicht nur der Präsident, sondern wo sogar der ganze Gemeinderath theils mehr, theils weniger direkt von der Regierungsbehörde gewählt wird. Aber sehet dann, was für ein Gemeindewesen dort ist, ob irgend ein Gefühl von Demokratie noch dort herrscht, oder ob dies nicht nach und nach ganz zerstört wird. Vergleichet die Gemeinden in Deutschland und Frankreich, sowie auch diejenigen in der Schweiz, wo etwas Aehnliches stattfindet, mit solchen Gemeinden, welche sich selbstständiger bewegen können, und wo sich die Regierung in die Gemeindeadministration nicht allzutief einläßt. Seit der ersten französischen Revolution, wo man alles centralisiren zu müssen meinte, hat diese letztere Richtung auch in Deutschland und in einem Theile der Schweiz Wurzel gefaßt. Im Kanton Genf sehen wir das gleiche System, wie in Frankreich, und mehr oder weniger auch in den Kantonen Waadt und Freiburg, während in der östlichen Schweiz die Selbstständigkeit der Gemeinden namentlich in den Wahlen ihrer Gemeindsbeamten sehr gesichert ist. Da wird man nun einen wesentlichen Unterschied finden, nicht nur, daß die selbstständiger gestellten Gemeinden im Allgemeinen ihre Angelegenheiten besser verwalten, sondern die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der Gemeinden wirkt nothwendigerweise selbst auf den politischen Charakter jedes einzelnen Gemeindegliedes. Diese Verschiedenheit der Wirkungen beider Systeme sieht man sehr auffallend z. B. in Frankreich gegenüber England. In England, wo die Gemeindeadministration so selbstständig ist, als möglich, sehet Ihr den Associationsgeist sehr lebhaft, der Einzelne unternimmt weit eher, als in Frankreich, irgend etwas in Bezug auf Industrie, Handel und Gewerbe, indem sie fühlen, daß durch Association sie bedeutende Kräfte entwickeln können. In Frankreich dagegen ist dieser Geist hauptsächlich durch das Gemeindegesetz zerstört worden; man ist dort bis in's Einzelne hinein gewohnt, anzunehmen, es könne nichts geschehen, als durch die Regierung. Diesen Geist möchte ich bei uns am allerwenigsten gepflanzt sehen. Man sagt, die Gemeinde habe ja immerhin das Vorschlagsrecht, nur die Wahl selbst solle dem Amtsrathe vorbehalten sein. Die Wirkung wird aber nichtsdestoweniger bedeutend sein, und ich möchte da nicht von dem Rechte der Gemeinden gleichsam den kleinen Finger weggeben, damit man nicht später die ganze Hand nehme. Will man von den Unterstatthaltern abstrahiren, so habe ich am Ende nichts biegegen, ich möchte aber nicht den Grundsatz aufstellen, daß absolut und nothwendig gerade der Einwohnergemeindspräsident die Funktionen desselben übernehmen müsse. Er ist schon jetzt mehr oder weniger der Exekutivbeamte der Gemeinde, und wenn er nun auch zugleich Exekutivbeamter der Regierung ist, — wie leicht kann er nicht mit sich selbst in Konflikt gerathen? Wem soll er dann folgen? Ich glaube, die Regierung solle ihre Exekutivbeamten in den Gemeinden da nehmen, wo sie sie findet, nur möchte ich darüber hier nichts Bindendes vorschreiben. Was dann die Besoldung oder Entschädigung dieses Exekutivbeamten anbetrifft, so ist dies Sache des Gesetzes. Ich möchte also durchaus die gefallenen Ansichten theilen, daß man der Regierung da keinerlei Einfluß oder Einwirkung auf die Wahl der Einwohnergemeindspräsidenten gebe. Sollte man aber darauf beharren, daß der Einwohnergemeindspräsident zugleich Polizei- oder Exekutivbeamter der Regierung sei, und daß deßhalb die Wahl desselben nicht unbedingt freigegeben werden könne, so möchte ich mich wenigstens darauf beschränken, daß der Regierungsstatthalter oder der Amtsrath nur jeweilen das Verwerfungs- oder Genehmigungsrecht habe, denn allerdings könnte der Fall möglicherweise eintreten, wo eine Gemeinde Jemanden wählen würde, der durchaus nicht zum Regierungsbeamten paßte. Ich bin indessen entschieden gegen dieses System überhaupt. Im Jura zwar würde dasselbe wahrscheinlich keinen Widerstand finden; man spürt es dort noch jetzt, daß sie während langer Zeit unter einem Centralisationssysteme lebten, und sie lassen

sich dort in den Gemeinden noch gar manches gefallen, was man sich im alten Kantonstheile schwerlich gefallen ließe. Im alten Kantonstheile, wo das eigentlich deutsche, germanische Element vorherrschend ist, könnte dagegen dieses System bedeutenden Widerstand finden und wesentlich zur Verwerfung der Verfassung beitragen. Ferner möchte ich fragen: warum im §. 52 nichts von der Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindsgüter gesagt ist; stehen diese nicht ebenso gut im Verbande mit den öffentlichen Zuständen, als die Kirchen-, Schul- und Armengüter? Ich glaube ja, wenigstens was die eigentlichen Gemeindsgüter betrifft. In dieser Beziehung müßte ich daher den Antrag der Herren Mani und Kohler unterstützen. Sollte indessen dieser Antrag nicht die Mehrheit haben, so möchte ich jedenfalls dem Antrage des Herrn Romang auf Streichung der Worte „er erwählt u. s. w." beipflichten und dann im ersten Satze auch die Gemeindsgüter aufnehmen.

Hr. Präsident. Es handelt sich hier gar nicht darum, die Stellung oder Amtsverrichtung des Einwohnergemeindspräsidenten zu bezeichnen, sondern bloß um die Attribute des Amtsrathes. Diese Bemerkung mache ich darum, damit man nicht die Diskussion unnützer Weise verlängere.

Ochsenbein. Als Berichterstatter möchte ich dieser Bemerkung blos beifügen, daß man hier lediglich dem Amtsrathe die Befugniß einräumen wollte, den Ortsvollziehungsbeamten der Regierung zu ernennen; dieser muß aber nicht nothwendiger Weise der Einwohnergemeindspräsident sein; dieser wurde hier bloß darum genannt, um in Uebereinstimmung zu bleiben mit §. 79, worüber wir aber erst später zu entscheiden haben. Man muß also hier die Sache allgemein auffassen und behandeln, abgesehen von der eventuell gewählten Bezeichnung.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In diesem Falle ist gar kein Grund vorhanden, warum die Wahl des Präsidenten nicht der Gemeinde zustehen sollte.

Belrichard. Ich halte mich für verpflichtet, einen gewissen Passus aus der Rede des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider hervorzuheben. Ich bin überzeugt, daß er keine so üble Meinung vom Jura hat, als seine Sprache vermuthen lassen könnte, indem er sagte, daß man sich im Jura „Manches gefallen lasse". Man könnte in der That aus dem, was er gesprochen hat, herleiten, daß im Jura das Volk mehr Schafsgeduld besitze, als dasjenige im alten Kantonstheil, indem der Redner zu wiederholten Malen behauptet hat, daß man sich im Jura „mängs g'falle" lasse. Im Jura haben wir, wie ich glaube, im Allgemeinen bewiesen, daß wir nicht nur allein den Rechten des Volkes Achtung zu verschaffen wissen, sondern daß wir auch wenigstens eben so eifersüchtig als überall anderswo auf die Souveränetät des Volkes seien. Wenn wir zuweilen gewissen Forderungen nachzugeben verstehen, so kömmt dieß daher, daß wir die Nothwendigkeit derselben einsehen, weil wir vielleicht die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes, jene einer guten und starken Staatsadministration besser würdigen. Dieß ist die Beziehung, in welcher wir vielleicht von einer leichter zu behandelnden Race sind, als unsere Mitbürger im alten Kantonstheil. Ich glaube daher gegen jede falsche Auslegung dessen, was gesprochen worden ist, protestiren zu müssen, weil überdieß, davon bin ich überzeugt, keine dem Jura ungünstige Absicht in dem Gedanken des ehrenwerthen Präopinanten lag.

Egger. Auch ich möchte von der Wahl der Gemeindspräsidenten durch den Amtsrath abstrahiren und den ganzen §. 52 nur so fassen: „Der Amtsrath entscheidet über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten entweder endlich oder unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath. Die weitern Obliegenheiten desselben bestimmt das Gesetz."

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß nach dem Antrage des Herrn Dr. Mani der §. 52, gegenüber dem §. 49, zu Kollisionen zwischen dem Amtsrathe und dem Regierungsstatthalter führen könnte, ist allerdings richtig; indessen sind hier beim Drucke einige Worte ausgelassen worden, die im ersten Entwurfe standen und wodurch man diesem Uebelstande eben ausweichen wollte; es sollte nämlich heißen: „Der Amtsrath übt die Aufsicht über „alle öffentlichen Sachen, über den ökonomischen Zustand u. s. w." Hierin ist Alles inbegriffen, was von mehreren Mitgliedern gewünscht wurde, und alsdann ist auch der Widerspruch mit §. 49 nicht vorhanden. Durch Wiederaufnahme dieser Worte wird dem Antrage des Herrn Romang Rechnung getragen, und ebenso bin ich damit einverstanden, das Wort „über", wie Herr Romang vorschlägt, zu wiederholen. Gegen den fernern Antrag des nämlichen Mitgliedes, die Worte „erwählt „u. s. w." zu streichen, habe ich nichts einzuwenden, nur muß man dann etwas Anderes an den Platz setzen, nämlich dasjenige, was die Redaktionskommission hiebei eigentlich im Auge hatte, und dieses ist, daß der Amtsrath den örtlichen Vollziehungsbeamten zu bestellen habe. Dadurch ist spätern Beschlüssen nicht vorgegriffen, und es kann dann die Vollziehung amtlicher Verfügungen und die Handhabung der Polizei in den Gemeinden später übertragen werden, wem man will, sei es dem Einwohnergemeindspräsidenten, sei es einem Unterstatthalter, oder wenn man will, auch Niemandem. Was den von mehrern Rednern gewünschten Zusatz betrifft, daß das Gesetz das Weitere bestimmen werde, so möchte ich davon abrathen, denn die Sache versteht sich von selbst und man könnte sonst glauben, daß alle in der Verfassung aufgestellten Behörden, bezüglich auf welche ein solcher Zusatz nicht ausdrücklich beigefügt ist, gar keine weitern Attribute haben oder bekommen dürfen, als diejenigen, welche durch die Verfassung selbst zum Voraus bestimmt seien. Dem Gesetze ist für jede Behörde die nähere Bezeichnung ihrer Attribute überlassen, auch ohne daß das besonders gesagt wird. Herr Egger möchte durch die Verfassung dem Amtsrathe nur die Entscheidung von Administrativstreitigkeiten vorläufig übertragen. Dieses ist nun ein zu enger Begriff, welchen er freilich durch einen Zusatz wiederum erweitern will, wodurch dem Gesetz das Weitere überlassen würde. Allein in dieser letztern Beziehung gilt, was ich soeben gesagt habe. Gegen den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, im ersten Satze auch die Gemeindsgüter aufzunehmen, habe ich nichts einzuwenden, und was die von Herrn Gfeller angeregte Frage der Entschädigung betrifft, so gehört dies unter den Titel über

die Gemeinden, denn dort wird es sich dann darum handeln, ob man einen solchen Vollziehungsbeamten in den Gemeinden wolle oder nicht.

Abstimmung.

1) Einzuschalten „alle öffentlichen Sachen“	12 Stimmen.
Dagegen	9 „
2) Die Wahl der örtlichen Vollziehungsbeamten, sei es der Gemeindspräsident oder sonst Jemand, dem Amtsrathe zu übertragen	7 „
Dagegen	Mehrheit.
3) Der „Straßen“ namentlich Erwähnung zu thun	12 Stimmen.
Dagegen	10 „
4) Ebenfalls der „Gemeindsgüter“ ausdrücklich Erwähnung zu thun	Mehrheit.
5) Anstatt „die Verwaltung“ und „die Vormundschaftspflege“ an beiden Orten zu setzen: „über die“	Handmehr.
6) Für die Redaktion des Herrn Dr. Mani	4 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Für die Redaktion des Herrn Egger	7 Stimmen.
Dagegen für den §. mit den vordin erkannten Abänderungen	Mehrheit.

„§. 53.

Alle Urtheile in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Bestimmung dieses Paragraphen, wonach alle Urtheile in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen und Korporationen beziehen, motivirt werden sollen, hat den Zweck, eine Garantie gegen willkürliche Verfügungen aufzustellen.

Dr. Mani. Ich nehme das Wort in Hinsicht des Ausdrucks „Verwaltungsstreitigkeiten“. Schon bei dem §. 43 kommt derselbe vor. Ich habe nur einen dunkeln Begriff davon und das Publikum im Allgemeinen ist gewiß eben so schlimm daran. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter einige Aufhellung; auch das Publikum ist mehr oder weniger gespannt, zu wissen, was es damit für eine nähere Beschaffenheit hat.

Ochsenbein, Berichterstatter. Alle Verwaltungsstreitigkeiten und alle administrative Prozesse von Bürgern gegen den Staat beurtheilte bis dahin der Regierungsrath. Nun ist bestimmt, daß er nur die reinen Verwaltungsstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten, welche aus der Vollziehung von Gesetzen und Beschlüssen entstehen, entscheide. Alle andern Streitigkeiten zwischen Bürgern, Korporationen und dem Staate beurtheilen in Zukunft die Gerichte. Hier ist bloß von den reinen Verwaltungsstreitigkeiten die Rede. Aber selbst hier soll der Regierungsrath und die Regierungsbehörden motivirte Urtheile zu geben gehalten sein, dann sollen auch alle sonstigen Beschlüsse der Regierungsbehörden, welche sich auf Privaten und Korporationen beziehen, durch Motive unterstützt werden.

Migy. Ich habe bloß eine kurze Bemerkung zu machen. Es würde sehr weit gegangen sein, wenn die geringfügigsten Administrativverfügungen, die gleichgültigsten Beschlüsse in Administrativangelegenheiten motivirt werden müßten. Sehr oft wird in Administrativangelegenheiten an einen Regierungsstatthalter ein Begehren eingegeben und dieser Beamte fügt seinen Entscheid ohne weitere Entwicklung am Fuße dieses Aktenstückes bei. Wenn man dem Paragraphen diese Ausdehnung geben und in der Staatsverfassung als unerläßliche Nothwendigkeit aussprechen will, daß die unbedeutendsten Schlußnahmen, die geringsten Verfügungen motivirt werden sollen, so wird man dadurch die Schreibereien noch vervielfachen, die im Allgemeinen schon zu zahlreich und in unserer Republik nur gar zu sehr an der Tagesordnung sind. Sollen anderseits die Motive sich auf die Thatsache und auf das Recht, oder bloß auf das eine oder andere sich erstrecken? Nichts ist hierüber bestimmt. Ich beschränke mich auf diese Bemerkung, ohne dieselbe als besondern Antrag vorzubringen, obschon ich gewünscht hätte, daß man in der Verfassung sich damit zufrieden gegeben hätte, den Grundsatz auszusprechen, daß alle Administrativurtheile die Angabe der Motive enthalten sollen.

Kohler. Dieser Paragraph verdient alle Berücksichtigung. Es klingt etwas monarchisch, wenn die Behörden von Motivirung ihrer Verfügungen befreit sind und sie lediglich auf ihre Willkür bauen dürfen. Diesen monarchischen Boden wollen wir dadurch verlassen, auf welchem oft mit zwei oder drei Worten „abgewiesen, findet nicht statt, soll auf sich beruhen“ u. dergl. — tief eingreifende Beschlüsse gefaßt oder Urtheile erlassen werden. Wenn es möglich wäre, so sollte selbst die Art und Weise der Motive dargestellt und das Warum und worin es bestehen soll, vorgeschrieben sein; aber, wie gesagt, eine allgemeine Norm ist nicht wohl für alle Fälle anwendbar. Aber selbst die bloße Vorschrift, daß Motive sein müssen, gewährt viele Garantie. Es wird sich ein Beamter zwei Mal besinnen, wenn er die Motive seiner Handlungen anzugeben gehalten ist. Diese werden öffentlich und hier bildet sich schon eine allgemeine Meinung über die Stichhaltigkeit der angegebenen Begründung. Dann sind diese Motive zu Anwendung und Ausübung des Rekursrechtes unerläßlich. Der Grund der Beschwerde wird oft aus den Motiven sowohl als aus dem Beschlusse hergeleitet. Wie soll man ein Rekursmemorial gründlich gestalten, ohne Kenntniß der Motive? Die Widerlegung des erstinstanzlichen Urtheils ist einzig dadurch möglich und ausführbar; nur dadurch geht hervor, ob die Anwendung der Motive statthaft und der Beschluß auf die Motive selbst gebaut ist. Die Motivirung erheischt also sowohl die ernste Aufmerksamkeit der Behörde im Augenblicke des zu fassenden Beschlusses und schützt vor Willkür, als ist sie hinwieder für die Ausführung des Rekursrechtes nothwendig.

Belrichard. Ich wäre geneigt, die Ansicht des

Hrn. Oberrichter Migy zu theilen, wenn ich die Möglichkeit vorsähe, einen Unterschied zwischen den Urtheilen zu machen, welche der Motive ermangeln können und denjenigen, bei welchen solche nicht entbehrt werden können. Man wird begreifen, daß für solche Fälle, wie jene deren Herr Migy Erwähnung gethan hat, zum Beispiel: bei dem Beisatze zu einem einfachen Begehren, keine ins Einzelne gehende Motive erforderlich sind und daß solche nur dann nöthig werden, wenn es sich um Fassung eines Urtheils in Administrativangelegenheiten handelt; nichtsdestoweniger gibt es eine Art, den Entscheid selbst über die allereinfachsten Begehren zu motiviren, oft besteht dieselbe nur darin, das Gesetz oder die Verordnung anzuführen, auf welche das Begehren selbst sich gründet, und darin liegt immerhin mehr oder weniger eine Garantie. Ich glaube daher, es sei besser, etwas mehr oder weniger zu verlangen. Vorerst würde es schwer halten, eine Gränzlinie zu ziehen, und wenn man gänzlich darüber schweigen wollte, so würde es dahin führen, die Formalität einer motivirten Schlußnahme dem Gutdünken (Bon plaisir) der Beamten unterzuordnen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Oberrichter Migy glaubt, es sei nicht möglich, alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Verwaltungsstreitigkeiten zu motiviren und trägt auf Streichung des §. 53 an. Das ist richtig, es möchte schwieriger sein, eine Verfügung zu motiviren, als eine zu erlassen. Aber eben das will man, man will das Warum der Verfügung kennen. Der Bürger soll wissen und kennen lernen, worauf sich eine Verfügung stützt. Herr Kohler hat überdies die umfangreiche Nützlichkeit dieses Paragraphen nachgewiesen. Das Motiv eines Beschlusses ist sein Anhaltspunkt im Auge der Oeffentlichkeit. Ist das Motiv falsch, unrichtig, nicht anwendbar, so stürzt auch der Beschluß zusammen. Herr Migy hat einerseits recht, wenn er sagt, es sei in dem Ausdrucke „Alle Verfügungen“ viel enthalten. Das hatte man eben in Absicht. Oft werden Behörden und Beamte darüber verlegen sein, oft ist die Anführung der wahren Motive nicht schicklich, oder sie scheinen selbst der Behörde zu leichtfertig und zu nichtssagend. Aber gerade dadurch wird viel Willkür verhütet und die böse Absicht kann sich nicht so gut maskiren. Dann steht aber im Paragraph nicht bloß „alle Verfügungen“ sondern „alle Verfügungen, welche sich auf Korporationen oder Privaten beziehen“. Diese letzteren werden also dadurch gestützt und die Anwendung des „tel est notre plaisir“ verhindert. Ich stimme zum §. 53, wie er vorliegt.

Herr Migy zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 53 wird mit großer Mehrheit angenommen.

Stämpfli zu Schwanden. Da dieser Abschnitt von den Vollziehungsbehörden und Beamten handelt, so möchte ich fragen, ob nun nicht auch von den untern Vollziehungsbeamten in den Gemeinden hier etwas gesagt werden sollte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich theile ganz diese Ansicht, daß es jetzt hier der Fall sei zu bestimmen, ob man überhaupt einen besondern örtlichen Vollziehungsbeamten wolle oder nicht. Diese Frage muß einmal behandelt werden und sie steht allerdings im nächsten Zusammenhange mit dem vorliegenden Titel. Wenn nun also Jemand von Ihnen die Ansicht hat, daß die örtliche Vollziehungsbehörde Jemand Anders sein solle, als der Gemeinderath, oder der Gemeinderathspräsident u. s. w., so ersuche ich, sofort daherige Anträge zu stellen.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich stelle den Antrag, daß der untere Vollziehungsbeamte hier bezeichnet werde.

Egger schlägt hiefür den Kirchgemeindspräsidenten vor.

Sury. Diese Ansicht könnte ich nicht theilen; ich möchte in keiner Weise die Gemeinden da in eine Art Abhängigkeit von der Staatsgewalt versetzen, sondern ich möchte einen besondern Exekutor der Staatsgewalt, ich möchte da nicht centralisiren, sondern gerade decentralisiren. Ist der Gemeindspräsident zugleich der Exekutor der Staatsgewalt, so wird er immer mehr oder weniger den Willen dieser Letztern durchzuführen suchen, die Gemeinde aber soll durchaus eine unabhängige Stellung gegenüber der Staatsgewalt einnehmen. Daher möchte ich daran festhalten, daß ein besonderer Beamter als Vollstrecker der Befehle der Behörde bestellt werde.

Ochsenbein. In den Städten wurde bis dahin die örtliche Polizei durch die Einwohnergemeinderäthe ausgeübt und zu diesem Ende war denselben durch das Gesetz von 1832 die Befugniß eingeräumt, einen Polizeiinspektor zu ernennen, jedoch mit Vorbehalt des Verwerfungsrechtes des Regierungsstatthalters, und es ist mir kein Fall bekannt, daß eine solche Verwerfung je erfolgt wäre. Es scheint mir nun, diese Einrichtung, welche bis jetzt nur bezüglich auf die Städte galt, wäre auch für die übrigen Ortschaften sehr zweckmäßig. Ich möchte daher darauf antragen, zu bestimmen, daß die örtliche Vollziehungsbehörde der Einwohnergemeinderath sein solle, jedoch mit der Befugniß, die daherigen Funktionen einem Polizeiinspektor, oder wie man ihn dann nennen will, zu übertragen, daß aber dem Regierungsstatthalter zustehe, die getroffene Wahl zu verwerfen oder zu bestätigen. Auf diese Weise wäre dem Volke und dem Staate gleichmäßig Rechnung getragen.

Michel. Diesem könnte ich insoweit beipflichten, als die Bestätigung nicht dem Regierungsstatthalter vorbehalten bliebe; wenn jetzt nicht bloß die Städte wie bisher; sondern alle Gemeinden des Kantons für Bestätigung ihrer Polizeiinspektoren an den Regierungsstatthalter gelangen müßten, so gäbe das ein allzuweitläuftiges Wesen. Der Einwohnergemeinderath wird doch auch wissen, was für einen Mann er erwählt.

Sybold. Das vom Herrn Berichterstatter angeführte Dekret vom 21. November 1832 ist nur ganz allgemein gehalten, aber im nämlichen Jahre noch erschien ein spezielles Dekret, durch welches für die Hauptstadt zwei verschiedene Polizeien aufgestellt wurden, nämlich einerseits die Sicherheitspolizei, welche ausgeübt wird durch den Stadtpolizeidirektor, und dann die Einwohnerpolizei mit eigenen Befugnissen. Sollte nun der Vorschlag des Herrn Berichterstatters Beifall finden, so wollte ich nur auf die besondere Lage der Hauptstadt aufmerksam machen, indem ich dafür halte, die Einwohnerpolizei einzig könne hier mit den bisherigen Attributen nicht so ausgeübt werden, und man müßte

dann das Besondere direkt dem Regierungsstatthalter zuweisen.

Ochsenbein. Die nähere Bestimmung der Attribute u. s. w. ist dann immer noch Sache der Redaktion und einer spätern Berathung; ich wollte bloß einen allgemeinen Gedanken äußern.

Stämpfli, Fürsprecher. Wie ich den Antrag des Herrn Stämpfli verstehe, so fragt es sich jetzt bloß, ob unter der Rubrik der Regierungsbehörden auch die örtlichen Exekutivbehörden oder Beamten aufgeführt werden sollen. Will man die örtlichen Exekutions- und Polizeibefugnisse der Gemeinde übertragen, so bin ich dagegen, hier davon Erwähnung zu thun, sondern ich betrachte dann dies als reine Gemeindsbehörden oder Beamten; sie haben zwar wohl gewisse Staatsfunktionen, aber das Vorherrschende des Begriffes ist immerhin die Gemeinde, und also gehört dann die Sache nicht hieher, weil hier wesentlich von Staatsbehörden die Rede ist. Will man hingegen die örtliche Vollziehung und Polizei besondern Behörden übertragen, die nicht Gemeindsbehörden sind, dann gehört die Sache allerdings hieher. Nun aber bin ich durchaus dagegen, in jeder Gemeinde noch besondere Staatsbeamte aufzustellen, sondern man soll diese Funktionen mit denjenigen der örtlichen Gemeindsbehörden verschmelzen. Vor Allem aus sollte man sich also darüber aussprechen, welches von Beiden man wolle.

Bach. Bereits gestern habe ich die Ansicht aufgestellt, daß die Amtsschaffner und Unterstatthalter beibehalten werden sollten; man hat mir darauf bemerkt, die Einen wie die Andern seien überflüssig; allein nach wiederholter Ueberlegung mußte ich mich nur noch fester überzeugen, daß dieses keineswegs der Fall ist, und da ich nun glaube, daß es der Fall sei, hier in diese Abschnitte daherige Zusatzartikel zu bringen, so möchte ich darauf zurückkommen. Was nun vorerst die Amtsschaffner betrifft, so kömmt es darauf an, ob diese Stellen später durch das Gesetz creirt werden können, ohne daß in der Verfassung davon die Rede ist. Sollte dieß der Fall sein, so will ich jetzt dießfalls keinen Antrag stellen; im entgegengesetzten Falle aber müßte ich darauf antragen, daß die Amtsschaffner hier genannt werden, weil ich dafür halte, daß nach dem künftigen Finanzsystem es dem Regierungsstatthalter schlechterdings unmöglich sein würde, die Finanzverwaltung des Bezirks zu übernehmen.

Ochsenbein. Die Amtsschaffner gehören nicht zum Staatsorganismus, sondern das ist Sache des Gesetzes.

Bach. Also habe ich in dieser Beziehung nichts zu bemerken, dagegen scheint es mir fast überflüssig, in jeder Einwohnergemeinde einen Vollziehungsbeamten zu haben. Es giebt Kirchgemeinden, welche vielleicht aus 8 bis 13 Einwohnergemeinden bestehen und selbst da genügte bis jetzt ein Unterstatthalter der Kirchgemeinde. Dieses Institut erleichterte den Regierungsstatthaltern die Verwaltung ungemein; hatten sie Aufträge an die Gemeinde zu erlassen, so brauchte es statt 8 bis 13 Schreiben nur Eines. Ich gebe nun zu, daß durch Aufstellung der Amtsräthe diese Unterstatthalter zum Theil entbehrlich gemacht werden; wie ich aber den §. 52 auffasse, so haben diese Amtsräthe keine Pflicht, eigentliche Geschäfte zu übernehmen, sondern sie üben blos eine Aufsicht. Alles dieses bewegt mich, eventuell den Antrag zu stellen, daß der Unterstatthalter als örtlicher Vollziehungsbeamte beibehalten werde.

Revel. Dem Herrn Bach möchte ich die Bemerkung machen, daß es nur für ganze Kirchgemeinden Unterstatthalter gibt, und daß diese Kirchgemeinden häufig aus fünf bis sechs Ortsgemeinden bestehen, so daß die Unterstatthalter im Falle sein würden, um die Ortspolizei auszuüben, von einer Gemeinde zur andern zu laufen.

Kohler. Ich könnte unmöglich zur Beibehaltung der Unterstatthalter stimmen. Man scheint allgemein der Ansicht zu sein, daß die Untergerichte wegfallen sollen, was indessen Sache des Gesetzes ist. Nun waren aber gerade die untergerichtlichen Geschäfte die wichtigste Aufgabe der Unterstatthalter, und sonst haben sie nicht viel Anderes zu thun, als die Schreiben der Regierungsstatthalter zu versenden, die Brandassekuranzgebühren zu beziehen, Aufgebote vertheilen zu lassen, was übrigens die Sache sehr schleppend machte, u. s. w. Das wichtigste, was ein Stellvertreter der Regierung thun sollte, einschreiten, wo es nöthig ist, dem Regierungsstatthalter aus eigenem Antriebe an die Hand gehen u. s. w., das thun sie in der Regel nicht, — wenigstens ich könnte mich ihrer deßhalb nicht rühmen, wiewohl ich Niemandem zu nahe treten will; fing Einer etwa an, einzuschreiten, so that er es gewöhnlich am unrechten Orte oder ließ die Sache bald wieder fallen. Ich möchte also die Unterstatthalter durchaus nicht länger beibehalten; weit besser ist es, der Regierungsstatthalter setze sich direkt mit den Gemeinderäthen oder ihren Präsidenten in Verbindung, um seine Mittheilungen und Befehle vollziehen zu lassen. Es wird unstreitig den Geschäftsgang sehr erleichtern und befördern, wenn der Regierungsstatthalter ohne Mittelspersonen sich mit den Gemeinderäthen in Verbindung setzt, und diese sind die natürlichste örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde. Es wurde auch bereits ganz richtig bemerkt, daß manche Kirchgemeinde aus 8 bis 10 großen Gemeinden besteht, wo doch der Unterstatthalter nur an einem Orte ist, so daß, wenn der Amtsverkehr immer nur durch den Unterstatthalter gehen muß, schon hieraus oft ein ungeheurer Verzug entsteht.

Romang unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinanten aus den von ihm angebrachten Gründen ebenfalls.

Vogel theilt die nämliche Ansicht.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich muß da etwas nachholen; die Aufhebung des Institutes der Unterstatthalter wird verlangt vom Volksverein von Erlach, von sämmtlichen Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Nydau, von den Einwohner- und Bürgergemeinden von Frutigen, von der Einwohnergemeinde Zwieselberg, von der Amtsversammlung von Büren, von der Einwohnergemeinde Oberthal, von Bleiken und Barschwand, die Beibehaltung der Unterstatthalter dagegen verlangen 5 Viertelsgemeinden der Kirchhöre Wichtrach.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften. Die Bittschriften aus dem Jura, welche die

Abschaffung der Unterstatthalterstellen verlangen, rühren von 16 Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary, von 132 Unterschriften von La Ferrière, von der Gemeinde Pommerats, 83 Unterschriften von Müriaux, 44 von Soubey, 49 von Piquerez, 188 von Noirmont, 57 von Bemont, 106 von Saignelegier, 35 von Montfavergier, 36 von Goumois; von Teß, Prèles, Lamboing; vom Gemeinderath und dem Volksvereinskomite von Delsberg; von den Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen.

Dr. Mani möchte von den Unterstatthaltern abstrahiren und ihre Verrichtungen dem Gemeinderath oder Gemeinderathspräsidenten übertragen.

Herr Präsident glaubt, es solle vor Allem nur über die Vorfrage entschieden werden, ob man einen von der Gemeindsverwaltung unabhängigen Ortsvollziehungsbeamten aufstellen, oder ob man die daherigen Verrichtungen einer Gemeindsbehörde oder einem Gemeindsbeamten als solchem überlassen wolle.

Abstimmung.

Für Aufstellung eines von der Gemeindeverwaltung unabhängigen Exekutions- und Polizei-Ortsbeamten	1 Stimme.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Egger. Bereits gestern stellte ich den Antrag, daß man einen eigenen Artikel in den Entwurf aufnehme, welcher die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke enthalte; da man aber glaubte, es sei der Fall, diesen meinen Antrag als Zusatzartikel am Ende des Abschnittes in Umfrage zu bringen, so bin ich so frei, den nämlichen Antrag heute zu wiederholen. Die Gründe habe ich bereits gestern angeführt und sie bestehen im Wesentlichen darin: Es scheint mir vorerst, es gehöre ein solcher Artikel der Vollständigkeit wegen in die neue Verfassung. Freilich ist gestern darauf erwiedert worden, man habe deßwegen in der Verfassung nichts von der Eintheilung der Amtsbezirke gesagt, weil sie bereits bestehe und durch die Verfassung nicht neu geschaffen werde. Dieser Grund scheint mir nicht haltbar, weil in der neuen Verfassung ebenfalls von der Beibehaltung der Gemeindseintheilung die Rede ist, und weil die gegenwärtige Verfassung ebenfalls von der Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke spricht, obschon sie im Jahr 1830 ebenfalls vorhanden war. Ich möchte zwar durch einen solchen Artikel allfälligen Abänderungen nicht vorgreifen, sondern dabei den Vorbehalt machen, daß diese späteren Gesetzen vorbehalten blieben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich hätte geglaubt, man solle von der Aufnahme eines solchen Artikels abstrahiren, weil durch den Entwurf keine neue Eintheilung des Kantons kreirt wird. Indessen könnte ich, wenn man die Aufnahme eines solchen §. will, dazu stimmen unter der Bedingung, welche der Herr Antragsteller selbst beigefügt hat, nämlich daß allfällige Abänderungen dem Gesetze vorbehalten bleiben. Da ich indessen dafür halte, daß ein so bedingter §. nicht viel sagen will, indem immerhin Abänderungen auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden könnten, betreffen diese die Aufhebung von ganzen Amtsbezirken oder eine andere Eintheilung derselben, so glaube ich, man solle von der Aufnahme eines Artikels abstrahiren, welcher nichts sagt. Späterhin werden gewiß derartige Fragen zum Vorschein kommen, wie z. B. ob die beiden Amtsbezirke Biel und Nydau zu verschmelzen seien, welches meiner Ansicht nach ganz am Orte und wo es mir gleichgültig wäre, ob der Amtssitz zu Biel oder zu Nydau aufgeschlagen sei, ob ferners Neuenstadt und Laufen eigene Amtsbezirke bilden sollen u. s. w. Diese Fragen kann man aber jetzt nicht erörtern, sondern es bilden dieselben Gegenstand späterer Gesetze. In die Verfassung gehören sie nicht, ich möchte daher von einem solchen Zusatze abstrahiren.

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission, bemerkt, daß mehrere Bittschriften eingelangt seien, welche die gegenwärtige Eintheilung der Amtsgerichts- und Amtsbezirke beizubehalten wünschen; erst heute sei eine solche eingelangt.

Imobersteg bemerkt ebenfalls, daß mehrere Vorstellungen eingelangt seien, welche Beibehaltung der gegenwärtigen Amtsbezirkseintheilung, andere hingegen, welche eine Abänderung derselben wünschen. So seien namentlich zwei Vorstellungen von Laufen und Neuenstadt da, dahin gehend, daß beide zu eigenen Amtsbezirken gemacht werden.

Jaggi. Wenn man den Antrag des Herrn Egger berücksichtigen will, so sollte ein daheriger Artikel wie in der gegenwärtigen Verfassung als §. 2 eingeschaltet werden. Der §. 2 der gegenwärtigen Verfassung lautet: „Ihr Gebiet ist in 27 Amtsbezirke abgetheilt. Die allfällige Ausgleichung und Abänderung derselben bleibt jedoch dem Gesetze überlassen. Die Einrichtung einzelner Zweige der Staatsverwaltung kann sich über mehrere dieser Amtsbezirke zugleich oder über Theile von Amtsbezirken erstrecken". Von dem Herrn Berichterstatter ist in der That richtig bemerkt worden, daß durch einen solchen Paragraphen keine besondere Garantie, betreffend die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke, gegeben werde; dessen ungeachtet glaube ich, man könnte als §. 2 eine der gegenwärtigen Verfassung ähnliche Bestimmung aufnehmen.

Stockmar. Da man einen Zusatzartikel beantragt hat, um durch denselben den gegenwärtigen Umfang der Amtsbezirke anzuerkennen, mit Vorbehalt der Veränderungen, welche das Gesetz darin vornehmen könnte, so wünsche ich, daß man etwas mehr thun und sofort die Eintheilung in dreißig Amtsbezirke beschließen möchte. Neuenstadt und Lauffen sind schon eine Art von Bezirken; es gibt da Amtsverweser, welche ungefähr die nämlichen Amtsverrichtungen haben, wie die Regierungsstatthalter; sie haben Amtsgerichte und andere Beamte; es fehlt ihnen kaum noch etwas Anderes, als der Name; gewähren wir ihnen diese Befriedigung, welche zu gleicher Zeit eine Garantie für ihre administrative Existenz sein wird. Ich stelle den Antrag, Neuenstadt und Lauffen in der Zahl der Amtsbezirke einzubegreifen.

Revel. Es lag in meiner Absicht, einen Antrag von der gleichen Natur zu stellen, wie Herr Stockmar vorgebracht hat; allein den Gründen, die er geltend gemacht hat, habe ich nichts beizufügen, außer

daß die Gerichtsbezirke Neuenstadt und Laufen einmüthig darin sind, zu verlangen, die Stelle einnehmen zu können, welche ihnen unter den Amtsbezirken gebührt.

Imobersteg. Ich muß noch beifügen, daß eine Vorstellung von Ursenbach vorliegt, daß diese Gemeinde dem Amtsbezirke Aarwangen einverleibt werde.

Sury. Unterm 20. April haben wir beschlossen, in Betreff der Wahlen in den Großen Rath unabhängig von den Amtsbezirken eigene Wahlkreise zu bilden. Es wird ferner vorgeschlagen, eigene Gerichtsbezirke zu bilden. Nun ist wieder von eigenen Bezirken für die Administration die Rede, und es wird in dieser Beziehung angetragen, die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke zu behalten. Ich frage Sie nun, m. Hrn., wie soll man auf diese Weise zu einer Einheit kommen, und wäre es nicht vielmehr wünschenswerth, daß man sich über eine Eintheilung verständigen könnte, welche für die verschiedenen Verrichtungen die gleichen wäre? Wir haben Aemter, welche 20- bis 50,000 Seelen haben und dagegen solche, welche nur 5-, 6- und 7000 haben. Ich weiß wohl, daß bei der Eintheilung der Amtsbezirke örtliche und Sprachverhältnisse berücksichtigt werden müssen, aber das wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß großentheils die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke im höchsten Grade unzweckmäßig und eine bessere Eintheilung wünschenswerth ist. So hat, um nur ein Beispiel anzuführen, Ursenbach drei gute Stunden, um auf einem überdies noch schlechten Wege zum Amtssitze Wangen zu gelangen, während es ganz nahe bei Aarwangen liegt. Es scheint mir nun nicht am Orte, gegenwärtig irgend etwas über die Eintheilung der Amtsbezirke zu beschließen, sondern wenigstens zu warten, bis die Gerichtsorganisation behandelt ist. Man hat bei einem früheren Anlasse bemerkt, daß eine andere Eintheilung der Amtsbezirke wegen des Hypothekarwesens Schwierigkeiten habe. Die Schwierigkeiten sind nicht so groß, weil die Grundbücher gemeindsweise geführt werden und so eine Scheidung sehr leicht möglich ist. Sollte sich aber auch in der Folge erzeigen, daß eine Transcription nothwendig wäre, so würde diese im Verhältnisse zu dem Vortheile, welchen man bezweckt, weder zu große Schwierigkeiten noch zu große Kosten noch sich ziehen, mit 200 bis 300 Franken könnte man in einem Amtsbezirke viel machen. Wie gesagt, ich möchte hier sistiren und zuwarten, bis über die Organisation des Gerichtswesens entschieden ist.

Bach. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung über das letzte Votum. Es ist richtig, daß die Hauptgrundbücher in den Amtsschreibereien kirchgemeindsweise geführt werden; es sind aber auch einige andere Bücher, welche amtsbezirksweise geführt werden. Ich will nur drei anführen, nämlich das Uebergabs- und Ablosungs-Manual und die Avisirbriefkontrolle. Was die Sache betrifft, so finde ich selber auch, daß es nicht wünschenswerth ist, zu viele verschiedene Eintheilungen zu machen; eine Trennung ist aber jedenfalls nicht so leicht, wie man sie dargestellt hat. Ich stimme ebenfalls zum Verschieben.

Abstimmung.

Sogleich über die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke eine Bestimmung aufzunehmen . . 9 Stimmen.
Für Verschiebung . . . . . 12 „

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn wir die Reihenfolge des Entwurfes beobachten wollen, so müssen wir jetzt zu den Gerichtsbehörden übergehen, ich mache aber den Vorschlag, diesen Abschnitt zu überspringen und zum Tit. III. überzugehen, und zwar deßhalb, weil die Discussion über die Gerichtsbehörden sehr lange dauern wird, und die Zeit bereits zu sehr vorgerückt ist.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich unterstütze diesen Antrag auch noch deßhalb, weil das Gemeindewesen dem Stoffe nach in nahem Zusammenhange steht mit derjenigen Materie, welche wir so eben behandelt haben. Diesem muß ich noch beifügen, daß über das Gerichtswesen eine Abhandlung von Seite des Herrn Professors Rheinwald eingelangt ist, welche diesen wichtigen Gegenstand sehr gründlich behandelt; es hat dieselbe um so mehr Werth, als Herr Rheinwald sich in Folge erhaltenen Auftrags seit längerer Zeit mit einem Entwurfe über das Gerichtswesen beschäftigt u. s. w.

Sury. Der letzt angeführte Grund würde mich nicht bestimmen, den Abschnitt über das Gerichtswesen zu überspringen; ich finde es indessen in der logischen Ordnung, daß das Gemeindewesen im Zusammenhange mit den Staatsbehörden behandelt wird. Es wird auf diese Weise manche Wiederholung wegfallen.

Egger. Da der Abschnitt über die Gerichtsbehörden wahrscheinlicherweise zurückgewiesen wird, so schiene es mir zweckmäßig, jetzt schon in diesen Gegenstand einzutreten und uns über die Grundsätze auszusprechen, welche demselben zu Grunde gelegt werden sollen, damit die Redaktionskommission dann während der Zeit, wo der Titel III. hier berathen wird, auf die ausgesprochenen Grundsätze gestützt, den Abschnitt über das Gerichtswesen umarbeite. Wir gewinnen so Zeit.

Imobersteg unterstützt den Antrag des Hrn. Berichterstatters aus dem von ihm und von Hrn. Stämpfli angegebenen Gründen. Der Titel über die Gemeinden sei so klein, daß er nur kurze Zeit in Anspruch nehmen werde und somit von einem Zeitgewinnst keine Rede sei, übrigens wünsche er sich noch auf die wichtige Frage des Gerichtswesens zu präpariren, und andere Mitglieder würden wahrscheinlich im nämlichen Falle sein.

Romang. Aus den von Herrn Egger angegebenen Motiven wünsche ich, sogleich den Abschnitt, betreffend das Gerichtswesen, zu behandeln. Es ist dies um so nothwendiger, als derselbe auf dem Lande bedeutend angestoßen hat und es uns daran gelegen sein muß, dasselbe in dieser Beziehung so geschwind als möglich zu beruhigen. Es haben sich übrigens wahrscheinlich die meisten Mitglieder des Verfassungsrathes auf diesen Gegenstand präparirt, und ein Eintreten ist um so nöthiger, als es der Kommission zur Richtschnur dienen wird bei der Umarbeitung dieses Abschnittes.

Kohler. Gerade aus dem Grunde will ich verschieben, weil der Gegenstand ungeheuer wichtig ist und das Gerichtswesen eine totale Reform erleiden wird. Um eine so wichtige Sache gründlich zu behandeln, muß man sich dazu Zeit nehmen, und wenn wir heute eintreten, so ist zu befürchten, daß wir bei der gegenwärtigen Zeit nicht fertig werden, und morgen von Neuem wieder anfangen müssen. Es ist übrigens ganz richtig, daß das Gemeindewesen in engem Zusammenhange steht mit den Ortsbehörden, und daß wir auch aus diesem Grunde besser thun, die vier Paragraphen, welche wir heute noch behandeln können, an die Hand zu nehmen. Würde dies später geschehen, so würde manche Bemerkung, welche jetzt noch im Gedächtnisse ist, dannzumal wiederholt werden müssen und dadurch vielmehr Zeit in Anspruch genommen werden, als es jetzt der Fall sein wird. Ich trage daher auf Verschiebung an und zwar überdies noch aus dem Grunde, weil es im Interesse der Sache liegt, von der Vorstellung des Herrn Rheinwald Kenntniß zu nehmen, dessen Urtheil als Professor des Rechts an hiesiger Hochschule und als ausgezeichneter Jurist jedenfalls aller Berücksichtigung werth ist.

Revel. Wenn der Berichterstatter selbst die Verschiebung verlangt, so geschieht dies wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er fühlt, daß er eine schlimme Sache zu vertheidigen hat, und weil er deswegen wenig Lust hat, sich mit derselben zu beladen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Revel ist im Irrthum, denn ich rechne freilich darauf, den Entwurf zu vertheidigen. Bezüglich auf den Eingangsrapport muß ich bemerken, daß derselbe etwas einläßlich sein wird und dazu dienen soll, eine Menge Mißverständnisse, welche sich in Betreff der Gerichtsverfassung erhoben haben, aufzuklären. Ich will dabei nicht meine Person, sondern diejenigen Grundsätze zu rechtfertigen suchen, von welcher die Siebnerkommission bei Aufstellung der Gerichtsorganisation ausgegangen ist.

Belrichard. Nach dem, was der Herr Berichterstatter soeben selbst gesagt hat und vielleicht auch um den kundgewordenen Forderungen zu entsprechen, wäre es, glaube ich, zweckmäßig, einen Bericht abzustatten. Die Veröffentlichung desselben wird um so viel bessere Mittel liefern, um zu beurtheilen, welches die Beweggründe seien, welche der Gerichtsorganisation, so wie sie im Entwurfe enthalten ist, den Vorzug verschafft haben, und welcher Veränderung diese Organisation fähig ist.

Migy. Ich muß mir eine Gegenbemerkung erlauben. Ich weiß nicht, ob man grundsätzlich annehmen will, daß der Zweck, den man sich vorsetzt, einzig darin bestehe, die Annahme des Entwurfes der Redaktionskommission zu bewirken. Dieses ist, was aus dem Antrage des Herrn Belrichard hervorgeht und was die nothwendige Konsequenz davon in der öffentlichen Meinung sein müßte, wenn derselbe angenommen werden würde. In der That, wenn der Eingangsrapport, welcher ohne Zweifel alle Gründe zu Unterstützung des Entwurfes aufführen wird, heute gehalten werden sollte, um hierauf vor jeder breiteren Verhandlung der Oeffentlichkeit übergeben zu werden, — was wird dann die Folge sein? daß das Volk ausschließlich Kenntniß von diesem Eingangsrapporte nimmt, welcher, da er vor den Angriffen veröffentlicht worden wäre, welche wahrscheinlich gegen ihn gerichtet werden dürften, nicht mit den Gründen und Erläuterungen sich begleitet finden würde, die geeignet wären, die Mängel desselben hervorzuheben, — so daß er dann auf die öffentliche Meinung einen übermächtigen Einfluß ausüben und sogar dieselbe ganz überrumpeln könnte. Dieses wäre ungerecht und selbst gefährlich. Daher möchte ich beantragen, daß auf den Fall, wo der Berichterstatter der Redaktionskommission eingeladen werden würde, über die Eintretensfrage, bezüglich auf den Titel von den Gerichtsbehörden, zu sprechen, — dann die Berathung unverzüglich eröffnet und fortgesetzt werde, und daß man von der beantragten Verschiebung abstrahire.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Eingangsrapport kann füglich nicht gemacht werden, wenn nicht die Diskussion alsogleich darauf folgt. Aus der Diskussion wird sich dann ergeben, was an der vorgeschlagenen Gerichtsorganisation nicht gefällt und welche Grundlagen man derselben unterzulegen wünscht. Herr Romang will deßhalb jetzt die Eintretensfrage behandeln, damit die Siebnerkommission dann alsogleich einen neuen Entwurf ausarbeiten und man unterdessen den Titel, betreffend die Gemeinde u. s. w., vorberathen könne. Wenn dies geschähe, so wäre es ja der Siebnerkommission unmöglich, der ferneren Berathung des Entwurfes beizuwohnen, und dies wird man ja gewiß nicht wollen, indem Sie sonst die Motive nicht anhören würden, welche die Kommission bei Abfassung des Entwurfes geleitet haben. Wenn man in die Gerichtsorganisation nicht eintritt, sondern eine Umarbeitung derselben wünscht, so wird die Siebenundzwanziger-Kommission während der Ausarbeitung eines anderen Entwurfes auf einige Zeit vertagt werden müssen. Ich möchte daher nochmals auf Verschiebung dringen.

Belrichard. Ich bedaure, daß man sich über den Sinn des von mir gestellten Antrages geirrt hat, und zwar bis zu dem Grade geirrt hat, daß man sagte, man würde den Anschein haben, die Versammlung durch eine überstürzte Berathung überrumpeln zu wollen. Im Gegentheil, gerade um gleichzeitig das Publikum sowohl als die Kommission aufzuklären, hatte ich den Wunsch ausgesprochen, daß der Herr Berichterstatter seinen Eingangsrapport heute schon abstatten möchte; allein sobald man einen Uebelstand darin erblickt, und sobald der Berichterstatter selbst nichts darauf hält, so bestehe ich um so viel weniger auf meinem Antrage, als derselbe Veranlassung zu Auslegungen zu geben scheint, welche um so weniger Grund haben, als in Betreff des Entwurfes an sich selbst derselbe manche Bestimmungen enthält, welche ich selbst anzugreifen im Falle sein werde.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, den Abschnitt, betreffend die Gerichtsbehörden, zu überspringen und zu Behandlung des Titels III. überzugehen.

Lehmann. Ich wünsche, daß von Seite des Herrn Präsidenten angezeigt werde, wann man die Gerichtsorganisation zur Behandlung bringen wolle.

Herr Präsident. Ich kann den Tag erst ansetzen, wenn der Titel III. behandelt ist.

Titel III.

Gemeinden. (§§. 77—80.)

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ueber das Gemeindswesen sind eine Menge Wünsche eingelangt, die sich unter folgende Rubriken bringen lassen. Es verlangen die Reform des Gemeindewesens ohne nähere Bestimmung: der Volksverein Bremgarten und Kirchlindach, die Einwohnergemeinde Gals, Laupen Volksversammlung, Obersimmenthal Volksverein, Lausen Volksversammlung, Könitz Volksverein, sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau, Reichenbach Einwohnergemeinde, Büren Amtsversammlung. — Die Anerkennung und Garantie der Burgerrechte und Burgergüter in ihrem jetzigen Bestande wünschen: die Burgergemeinden Langenthal, Kleindietwyl, Madiswyl, Rütschelen, Bleienbach, Lozwyl, Oberstekholz, Schoren, Roggwyl, Wynau, Bannwyl, Melchnau, Gumiswyl, Rohrbach, Thunstetten, Lausen Volksversammlung (in Betreff der Burgergüter), die Ausgeschossenen der Burgergemeinden Herzogenbuchsee, Oberönz, Niederönz, Röthenbach, Inkwyl, Thörigen, Bettenhausen, Ursenbach, Attiswyl, Walliswyl, Niederbipp, Oberbipp, Wiedlisbach, Rumisberg; die Burgergemeinden Huttwyl, Bellmont, Hermrigen, Mörigen, Safnern, Worben, Brügg, Studen, Port, Scheuren, Merzligen, Büdl, Twann, Ligerz, Tüscherz, Vingelz, Mett, Madretsch, Schwadernau, Orpund, Walperswyl, Epsach, Teuffelen und Ipsach. — Für eine Anerkennung der bisher bestandenen Korporationen und Vereine haben petitionirt: die Einwohnergemeinde Niederbipp und die Gemeinderäthe Meiringen, Gadmen, Schattenhalb, Hasleberg, Innertkirchet und Guttannen. — Eine Garantie der Armen- und Burgergüter verlangen die sämmtlichen Einwohnergemeinden von Nidau, Herdligen und Brenzikofen, Büren Amtsversammlung. — Die Abschaffung der Burgerrechte (oder Uebernahme der Armen durch den Staat) die Einwohnergemeinde Trub, Volksversammlung von Schwarzenburg, Volksverein von Obersimmenthal, Erlach Volksverein. Die Einwohnergemeinde Kirchberg wünscht überhaupt eine Aufhebung der gegenwärtigen Abgeschlossenheit der Gemeinden und die Aufhebung des Unterschiedes zwischen Gemeinds- und Staatsbürgern die Einwohnergemeinde Auswyl. — Ferner verlangen eine genaue Ausscheidung der Burger- und Gemeindsgüter 134 Unterschriften von Erlach und Neuenstadt; 147 Unterschriften von Biel und Nidau, Erlach Volksverein, Herdligen und Brenzikofen, Zwieselberg Einwohnergemeinde, 445 Unterschriften aus den Amtsbezirken Aarberg, Büren und Nidau. Endlich wünschen eine Vereinfachung des Vormundschaftswesens sämmtliche Gemeinden des Nieder-Simmenthals, Saanen Volksversammlung und die Einwohnergemeinde Zwieselberg.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften. Der größte Theil der aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften verlangen die Revision des Gemeindegesetzes. Die einzigen Wünsche, welche genauer ausgedrückt worden sind, beziehen sich auf Garantie der Burgerschaften und auf die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Burgergüter. Diese Wünsche sind auf ausdrückliche Weise geäußert worden durch die Einwohnergemeinden der Montagne de la Ferriere, Renan, Sonvilier, 49 Unterschriften von St. Immer, Villeret, Cormoret, Cortebert, Corgemont, Sonceboz und Sombeval, la Hütte, Orvin, Romont, Monttramelan, Obertramelan, Untertramelan, Teß, Preles, Lamboing, Burgergemeinde Neuenstadt, 28 Unterschriften von Noirmont, und 132 Unterschriften aus der Gemeinde la Ferriere. — Betreffend die Burgerschaft von St. Immer, so hat dieselbe einen Wunsch allgemeinerer Art ausgesprochen, und ich kann Ihnen keinen genauern Begriff von dem geben, was selbige wünscht, als wenn ich Ihnen das, was in dieser Bittschrift sich auf den in Berathung liegenden Titel bezieht, ablese. Hier folgen die einschlagenden Ausdrücke (der Redner verliest den französischen Text): „Wir bedauern, unsere Wünsche nicht mit denjenigen vereinigen zu können, welche von anderer Seite an Sie, Hr. Pr., m Hrn., gerichtet werden, um die Befestigung und neue Garantie der Rechte und Besitzthümer der Burgerschaftskorporationen zu verlangen, und vorzüglich gegen die Behauptung uns verwahren zu müssen, welcher man einigen Kredit zu verschaffen sucht, als sei jene Art von Institutionen der Schutz und das Palladium der schweizerischen Nationalität. Der jetzige Burgerschaftsgeist ist ein durchaus lokaler Geist; er steht weit öfter in Feindschaft mit den allgemeinen Interessen und denjenigen des gemeinsamen Vaterlandes, als er der Entwickelung und dem Fortschritte günstig ist. Indem er die Bewohner der nämlichen Gegend und der nämlichen Gemeinde in Bevorrechtigte und in Parias scheidet, bringt ihre Interessen in Opposition, erregt Mißtrauen und Eifersucht und lähmt die edelsten und beharrlichen Bestrebungen."

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktionskommission. Die Gemeindeordnung ist eine der Grundlagen der Staatseinrichtung; sie greift tief in die Lebensverhältnisse eines Staates ein, indem sie die erste ist, mit welcher die Staatsbürger direkt in Berührung kommen. Alle die Gemeindsverwaltungen beruhen wesentlich auf Gewohnheiten, und dies ist der Grund, warum man so wenig daran verändern und erschüttern soll. Von diesem Gesichtspunkt ist die Redaktionskommission ausgegangen; sie glaubte an den bestehenden Verhältnissen nichts antasten zu sollen, sondern dieselben, so weit es sich irgendwie thun läßt, zu belassen, wie sie jetzt sind. Daher war sie auch einig, in Betreff der Gemeinden nur wenige Bestimmungen aufzunehmen, welche sich bloß insoweit über die Gemeinden auslassen, als sie zu Staatseinrichtungen in näherer und unmittelbarer Berührung stehen; alles Andere dagegen wird belassen, wie es gegenwärtig ist, und dies ist auch der Grund, warum von dem Verhältniß der Einwohner- zu den Burgergemeinden hier nichts gesagt ist. Einzig von einer Einwohnergemeinde und dem Gemeinderath wird gesprochen, als der untersten vollziehenden Behörde des Staats. Der Titel, betreffend die Gemeinden, hat 4 §§. Der §. 77 spricht den Grundsatz aus, daß die gegenwärtige Eintheilung des Kantons in Kirchspiele und Gemeinden beibehalten und nur dann abgeändert werden könne, wenn die Betheiligten abgehört worden wären; der §. 78 spricht vom Gemeinderath und dessen Konstituirung; der §. 79 gibt das Verhältniß an, in welchem die Gemeinden und deren Präsident zu den obern Behörden stehen und welche Pflichten sie zu erfüllen haben; der §. 80 spricht von den Gemeinden und Korporationen

überhaupt, deren Vermögen u. s. w.; er stellt eine Garantie für die Gemeinde- und Korporationsgüter auf, welche weiter geht, als die gegenwärtige Verfassung, und zwar hauptsächlich darin, daß sie diejenigen Gemeinden und Korporationen, welche sich gegenwärtig im Besitze befinden, in diesem Besitz anerkennt, während die gegenwärtige Verfassung nur das Recht der Verfügung aufstellt; durch diese neue Bestimmung wird zukünftigen Streitigkeiten zwischen Burger- und Einwohnergemeinden der Faden abgeschnitten u. s. w. Ich stimme zum Eintreten.

Das Eintreten in den Titel wird mit großer Mehrheit beschlossen.

---

§. 77.

„Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden."

Ochsenbein, als Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Durch diese Bestimmung werden die Gemeinden in ihrem gegenwärtigen Bestande garantirt, und bestimmt, daß ohne ihre Einwilligung keine Abänderung stattfinden soll.

Der §. wird unverändert angenommen.

---

§. 78.

„Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderath, dessen Mitglieder von ihr selbst erwählt werden.

Der Präsident des Gemeinderathes wird auf die in §. 52 bestimmte Art erwählt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe hier nichts beizufügen, als daß der zweite Satz in Folge unseres heutigen Beschlusses über die Wahl der Präsidenten zu streichen ist.

Schneider, Regierungsrath, älter, wünscht der Konsequenz wegen die Aufstellung einer Amtsdauer für die Gemeinderäthe und zwar eine solche auf vier Jahre.

Dr. Lehmann. Ich habe nichts dagegen, daß man den Nachsatz streiche; dagegen schlage ich aber vor, im ersten Satze des §. 78 zu setzen: „dessen Präsident und Mitglieder von ihr selbst gewählt werden", indem es nothwendig ist, daß über die Wahl der Präsidenten etwas gesagt sei. Es müßte eine solche Bestimmung übrigens die Gemüther beruhigen, indem das Volk glaubte, man wolle ihm die Wahl der Gemeinderathspräsidenten nicht überlassen.

Egger stimmt dem Antrage des Herrn Regierungsraths Schneider bei, indem auf diese Weise in allen Gemeinden die Amtsdauer gleich wird, während sie gegenwärtig je nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeindsreglemente sehr ungleich ist und zwei bis sechs Jahre beträgt; die Reglemente könnten sich dann nach den Bestimmungen der Verfassung richten. Was die Wahl des Präsidenten betrifft, so versteht sich diese von selbst und die Reglemente haben bereits ihre daherigen Bestimmungen.

Stämpfli von Schwanden wünscht ebenfalls die Festsetzung einer Amtsdauer, wenigstens insoweit, daß sie nicht auf eine längere Zeit festgesetzt werde, als die Dauer der übrigen Staatsbeamtungen.

Bach. Ich finde mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß, wenn es schon richtig ist, daß nur die politischen Gemeinden in dessen Fassung gehören, doch auch von andern Verhältnissen darin die Rede sein sollte. Es würde dieß viele Beruhigung gewähren, namentlich denjenigen Gemeinden, welche ausdrücklich verlangt haben, daß man sich über die Burgerverhältnisse in der Verfassung bestimmt ausspreche und Garantien aufstelle. Wenn die Aufnahme einer derartigen Bestimmung auch nicht konsequent ist, so können wir dieselbe dennoch aus Klugheitsrücksichten beantworten. Es hat dieses zur Folge, daß man in diesem Titel von mehreren Gemeinden reden muß, deßhalb wünsche ich vor Allem aus, daß man statt „Einwohnergemeinde" einfach sage „jede Gemeinde". Was die Wahl des Präsidenten betrifft, so wünsche ich, daß derselbe durch die Gemeinde gewählt werde.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich habe bereits im Eingangsrapport bemerkt, daß der letzte Passus: „der Präsident wird auf die im §. 52. bestimmte Art gewählt" gestrichen werde.

Bach. Was die Amtsdauer betrifft, so finde ich, daß man etwas darüber aufnehmen müsse; bis jetzt hat man für alle Behörden eine Amtsdauer festgesetzt, und da der Gemeinderath nach §. 79 ebenfalls eine Behörde ist, so möchte ich hier in Betreff der Amtsdauer keine Ausnahme machen. Ich weiß aus Erfahrung, daß, wenn den Gemeinden hierüber freier Spielraum gelassen wird, solches nachtheilige Folgen hätte, hauptsächlich deßhalb, weil einige Gemeinden so kurze Amtsdauer haben, daß unmöglich ein geregelter Geschäftsgang eintreten kann. Einige Gemeinden dagegen haben eine so lange Amtsdauer festgestellt, daß es Leute gibt, welche nur mit Gewalt dahin zu bringen sind, die Stelle als Gemeindspräsidenten anzunehmen. Wenn ich nicht irre, so hat Herr Regierungsrath Schneider, älter, eine Amtsdauer von vier Jahren vorgeschlagen; der Konsequenz wegen aber schlage ich drei Jahre vor, weil wir auch bei den übrigen Beamtungen nur eine dreijährige Amtsdauer angenommen haben. Wenn die Gemeindsreglemente von der Verfassung abweichen, so sollen sie abgeändert werden; denn es ist besser, daß sich diese nach der Verfassung richten, als umgekehrt. Bei dem spätern Paragraph werde ich dann einen besondern Antrag stellen, in Betreff der Einwohner- und Burgergemeinden. Für jetzt stelle ich folgende Anträge: 1) daß statt „jede Einwohnergemeinde" gesetzt werde „jede Gemeinde", 2) daß die Gemeinde ihre Präsidenten selbst wähle, 3) daß die Amtsdauer auf drei Jahre festgesetzt werde.

Hr. Präsident. Um einer möglicher Weise jetzt schon entstehenden Diskussion, betreffend das Verhältniß der Einwohner- und Burgergemeinden, den Faden abzuschneiden, bemerke ich, daß der §. 78 nur von Einwohnergemeinden spricht, daher auch nur von diesen die Rede sein soll. Beim §. 80 werde ich dann selbst in Betreff der Burgerverhältnisse einen abweichenden Antrag stellen.

Vogel. Was die Burgergüter betrifft, so bin ich geneigt, in §. 80 eine größere Garantie aufzustellen, um den eingelangten Wünschen Rechnung zu tragen. Den §. 78 will ich sein lassen, wie er ist. Es sind übrigens auch Wünsche eingelangt, die Gemeindsverwaltung so viel möglich zu vereinfachen, und es scheint mir daher am Orte, nur Einwohnergemeinden anzuerkennen. Eine Amtsdauer möchte ich ebenfalls festsetzen, jedoch nicht unter zwei und nicht über vier Jahre.

Mani stimmt ebenfalls der Konsequenz wegen zu einer Amtsdauer von drei Jahren.

Jaggi. Hätten wir nicht hier für die übrigen Amtsstellen eine Dauer von drei Jahren angenommen, so würde ich gerade für eine höhere Dauer stimmen. Daß überhaupt eine Amtsdauer bestimmt werde, ist nothwendig und ich lege darauf besonderes Gewicht.

Romang. Wenn auch der letzte Satz des §. 78 gestrichen wird, so sollte dennoch etwas von der Wahl des Präsidenten gesagt werden. Diese möchte ich der Einwohnergemeinde überlassen, und man könnte dieß am Besten durch Einschaltung des Wortes „Präsident" bewerkstelligen, so daß der Paragraph dann hieße: „Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderath, dessen Präsident und Mitglieder von ihr selbst gewählt werden."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Herr Schneider, älter, trägt auf eine vierjährige Amtsdauer an; die Herren Bach, Mani und Jaggi dagegen, in Berücksichtigung der für die übrigen Beamtungen aufgestellten Bestimmungen auf eine dreijährige, Herr Vogel will dagegen ein Minimum und Maximum von zwei bis vier Jahren festsetzen. In Betreff der Festsetzung einer Amtsdauer überhaupt möchte ich Folgendes bemerken. Man darf nicht vergessen, daß wir nicht mehr die Organisation der Staatsbehörden, sondern diejenige der Gemeinden und Gemeindsbehörden vor uns haben. Die Redaktionskommission ging daher von der Ansicht aus, daß man so wenig als möglich in die bestehenden Gemeindsverhältnisse und Gemeindseinrichtungen sich einmische, sondern es den Gemeinden überlasse, sich nach Gutfinden zu konstruiren. Es ist richtig bemerkt worden, daß die Gemeindsreglemente in Betreff der Amtsdauer sehr von einander abweichen und sie von zwei bis sechs Jahren bestimmen. Aber auch in dieser Beziehung möchte ich die Fakultät nicht beschränken, sondern auch hierin den Gemeinden freie Hand lassen. In manchen Gemeinden sind die Gemeindsbeamtungen außerordentlich lästig und in diesen wäre es unbillig, wenn die Amtsdauer auf mehr Jahre ausgedehnt würde, als ein Vogt verpflichtet ist, eine Vogtei zu besorgen, und dieß um so mehr, als an manchen Orten eine Gemeindsstelle gleich betrachtet wird, wie eine Vogtei. Nach den bestehenden Gesetzen ist nun Niemand verpflichtet, eine Vogtei länger zu besorgen, als zwei Jahre, und wo ein solcher Gebrauch vorhanden ist, möchte ich ihn ungestört lassen, denn bereits jetzt schon zieht es Mancher vor, das Vaterland zu verlassen, als solche Lasten auf längere Zeit zu übernehmen. Ich möchte ferner aus dem Grunde gegen die Festsetzung der Amtsdauer durch die Verfassung stimmen, weil es möglich ist, daß sich die Unzweckmäßigkeit derselben bald herausstellen würde; wollen Sie denn nicht einmal abändern können? man darf nicht vergessen, daß eine Verfassung nicht so leicht umzuändern ist, und man sich daher vor der Aufnahme aller solcher Bestimmungen hüten soll, welche eben so gut der Gesetzgebung überlassen werden können. Sollte man aber dennoch eine Amtsdauer wollen, so stimme ich für eine solche von zwei Jahren, um sie mit dem Vormundschaftswesen in Einklang zu bringen. Von Herrn Lehmann ist angetragen worden, die Wahl der Gemeinderäthe und des Präsidenten ausdrücklich der Einwohnergemeinde zu überlassen. Ich kann dieß unterstützen. Indessen muß ich bemerken, daß man durch eine solche Bestimmung den Einwohnergemeinden die Freiheit nimmt, den Präsidenten auf eine ihr beliebige Weise erwählen zu lassen; sie könnten z. B. nicht sagen, wir wollen die Wahl dem Gemeinderath überlassen. Aus diesem Grunde würde ich immer noch vorziehen, auch diese Bestimmung den jeweiligen Gemeindsreglementen zu überlassen. Von Herrn Bach ist beantragt worden, statt „Einwohnergemeinde" zu setzen „jede Gemeinde". Es ist bereits darauf richtig geantwortet worden, daß es sich hier bloß um die Organisation derjenigen Behörden handelt, welche in unmittelbarem Zusammenhange mit der Staatseinrichtung sind, es kann daher im §. 78 nur von diesen die Rede sein. Von den Burgergemeinden und andern Korporationen ist später die Rede. Ich stimme in erster Linie zu unveränderter Annahme des Paragraphs, mit Vorbehalt des zweiten Satzes, dessen Streichung ich bereits im Eingangsrapport zugegeben habe.

Schneider, Regierungsrath, älter, schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an.

Bach zieht seinen Antrag, statt „Einwohnergemeinde" zu setzen „Gemeinde", zurück.

Abstimmung.

1)	Für Streichung des zweiten Satzes	Gr. Mehrheit.
2)	Die Wahl des Präsidenten der Einwohnergemeinde ausdrücklich zu übertragen	„ „
3)	Eine Amtsdauer festzusetzen . .	8 Stimmen.
	Dagegen	14 „
4)	Den Paragraph im Uebrigen anzunehmen	Gr. Mehrheit.

---

§. 79.

„Der Gemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Das Gesetz wird ihre Verrichtungen näher bestimmen."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es heißt hier „der Gemeinderath und sein Präsident" seien die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden. Es erhalten daher nicht nur der Gemeinderath als Gesammtheit, sondern auch der Präsident desselben als solcher bestimmte Attribute, indem es Geschäfte gibt, welche nicht wohl durch den Gemeinderath selbst vorgenommen werden können, sondern im Interesse der Geschäfte dem Präsidenten übertragen werden müssen, wie z. B. Eröffnung von regierungsstatthalteramtlichen Schreiben, Ertheilung von Heimathscheinen u. s. w.

Schneider, Regierungsrath, älter. Unter „Gemeinderath" versteht man die sämmtlichen Mitglieder und den Präsidenten, so daß es mir unnütz scheint, im Paragraph auch noch des Präsidenten zu erwähnen, indem derselbe gesetzlich im Begriffe „Gemeinderath" enthalten ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Schneider, älter, scheint mich nicht verstanden zu haben. Daß im Begriff „Gemeinderath" der Präsident desselben ebenfalls enthalten ist, ist richtig; es soll aber nicht nur der Gemeinderath als Gesammtheit Attribute erhalten, sondern auch der Präsident persönlich, deßhalb ist im Paragraph des Präsidenten ausdrücklich erwähnt und es heißt darin ausdrücklich „und sein Präsident". Würde dieß nicht beigefügt werden, so müßte für die Eröffnung eines Schreibens, die Ertheilung von Heimathscheinen u. s. w. stets der Gemeinderath zusammenberufen werden.

Kohler. Es ist ganz richtig, man muß sowohl des Gemeinderaths erwähnen als des Präsidenten, sonst wäre der Präsident nicht befugt, ohne Zusammenberufung des Gemeinderaths die geringste Handlung vorzunehmen.

Funk, Präsident. Ich bin damit ganz einverstanden; es giebt zwei Geschäftskreise, einen für den Gemeinderath, und einen für den Präsidenten; man muß daher von beiden reden.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe mich dagegen ausgesprochen, daß man den Gemeinderathspräsidenten zu einem Exekutivbeamten mache; ich möchte nun nicht, daß in Zukunft dem Gemeinderathspräsidenten die Exekution solcher Gegenstände übertragen würde, welche die allgemeine Polizei beschlagen. Da dieß in der Redaktion nicht deutlich angedeutet ist, so will ich mich verwahren, daß in Zukunft dieser Paragraph so ausgelegt würde, daß neben Ortspolizeigeschäften auch solche allgemeiner Natur dem Präsidenten übertragen würden.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Da Herr Schneider, älter, seinen Antrag zurückgezogen hat, so will ich denselben nicht mehr berühren; dagegen will ich dem Herrn Dr. Schneider erwidern, daß es im Paragraph ausdrücklich heißt: der Gemeinderath und sein Präsident seien die örtlichen Polizei- und Vollziehungsbehörden. In diesem Ausdrucke liegt eine Garantie, daß ihnen keine Polizeigeschäfte allgemeiner Natur übertragen werden u. s. w.

Der Paragraph wird mit großer Mehrheit unverändert angenommen.

---

§. 80.

„Den Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen.

Der Ertrag des Gemeindsvermögens ist vor Allem zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt.

Der Ueberschuß wird wie bisher den Genossen überlassen."

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es wird Ihnen, m. Hrn., nicht entgangen sein, daß es im §. 80 heißt: „den Gemeinden u. s. w.", während in den §§. 78 und 79 stets von Einwohnergemeinden und Einwohnergemeinderath die Rede ist. Es ist der Ausdruck hier deßhalb so allgemein gehalten, damit derselbe alle Arten von Gemeinden, als Einwohnergemeinden, Burgergemeinden u. s. w., in sich begreife. Diesen Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter Aufsicht des Staates, wie bisher. Die größte Garantie, welche man in Betreff der Gemeinds- und Korporationsvermögen geben kann, ist wohl die, daß man den Besitz garantirt. Der §. 80 bestimmt ferner in seinem zweiten Satze, daß der Ertrag des Gemeindsvermögens vor Allem aus zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt sei. Durch alle Gesetze hindurch ist bezüglich auf die Gemeinden und deren Güter dieser Grundsatz aufrecht erhalten und der Regierungsrath hat in vorkommenden Fällen stets in diesem Sinne entschieden. Es enthält daher diese Bestimmung durchaus keine Veränderung des bisher Angenommenen. Ganz natürlich sind die Gemeindegüter nicht deßhalb zusammengelegt worden, damit einzelne Personen und Burger dasselbe allein nützen, sondern wohl deßhalb, um sie zu Gemeindszwecken zu verwenden. Diesen Grundsatz will man beibehalten; man hat denselben so auszubeuten gesucht, als wolle man den Eigenthumsrechten der einzelnen Personen zu nahe treten. Sie sehen, daß dies nicht der Fall ist. Am Schlusse des §. 80 ist der Grundsatz aufgestellt, daß derjenige Ertrag, welcher nach Abzug der Gemeindsbedürfnisse überschießt, wie bisher den Genossen überlassen bleibe. Es hat überhaupt der ganze §. den Zweck, die bestehenden Verhältnisse zu belassen, wie sie sind. Im Schlußrapport behalte ich mir vor, wenn es nothwendig sein sollte, über diese Materie weiter einzutreten. Ich empfehle den §. zu unveränderter Annahme.

Funk, Präsident. Ich bin so frei, einen Antrag zu wiederholen, den ich bereits in der Redaktionskommission gestellt habe. Ich glaube, man soll den §. bestimmter fassen, damit über den Sinn und Zweck desselben keinerlei Zweifel obwalten und vorhandene Besorgnisse sämmtlich beseitigt werden. Im Wesen erkläre ich mich fast mit dem Antrage der Redaktionskommission einverstanden, und es enthält mein Antrag durchaus keine Abweichung davon. Daß die Besorgnisse, welche von vielen Seiten der sich in einer Menge von Vorstellungen ausgesprochen haben, als wolle man die Burgergüter antasten, nicht begründet sind, ergibt sich schon aus der Fassung des §. 80, wo es heißt, daß den Gemeinden und Korporationen die Verwaltung „ihres Vermögens" überlassen bleibe. Doch begreife ich, daß man Bedenken haben konnte, weil der Artikel nicht so bestimmt lautet, wie in der gegenwärtig bestehenden Verfassung. Der Antrag, welchen ich in der Redaktionskommission gestellt habe und nun wieder reproducire, lautet also: „Die Einwohnergemeinden und Burgergemeinden im Umfange des Staatsgebietes, sowie die Gemeindsgüter sind in ihrem dermaligen Bestand gesichert. Der Ertrag der Gemeindegüter soll seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen. Keine Gemeinde soll zu der Ausschreibung von Tellen schreiten, so lange dieser Ertrag zu der Bestreitung des Aufwandes ausreicht, den jene Zwecke erfordern." Es wird viel-

leicht auffallen, daß hier von Tellen die Rede ist; allein es gibt nicht nur Armen-, sondern auch andere Tellen, welche die Bestreitung der verschiedenen Gemeindsbedürfnisse zum Gegenstande haben, und diese Tellen namentlich sind hier gemeint. Es beruht dieser Antrag ganz auf dem bisher gesetzlichen Bestande, er stützt sich auf das Gemeindsgesetz und die Beschlüsse der Regierung, und stimmt auch überein mit einer Abhandlung des Herrn Dr. Karl Schnell, welche den Meisten von ihnen bekannt sein wird. Es enthält freilich dieser Antrag nicht Alles, was nöthig ist, auch glaube ich, es solle demselben noch der letzte Satz des §. 80 beigefügt werden: „Der Ueberschuß wird, wie bisher, den Genossen überlassen", sowie den Eingang: „Den Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen."

Bach. Ich finde den Vorschlag der Redaktionskommission zu weit und denjenigen des Herrn Funk zu enge. Mit dem ersten Satze des §. bin ich einverstanden, und ich will ihn stehen lassen, wie er ist; die beiden andern dagegen gefallen mir nicht. Es gibt Verhältnisse, wo Gemeindsvermögen bestehen, die nicht zu den Gemeindsbedürfnissen verwendet werden, sondern die eine Art persönlicher Nutzungen der Bürger ausmachen. Durch den zweiten Satz des §. 80 würden diese Verhältnisse, von denen sich viele im Amt Schwarzenburg befinden, gestört und dadurch nicht wenig Unzufriedenheit verursacht. Der Antrag des Herrn Funk scheint mir zu enge in dieser Beziehung, indem er die bisherigen Verhältnisse durchaus festhalten will. An vielen Orten sind die Burger- und Gemeindegüter nicht von einander getrennt, und wenn man in dieser Beziehung die bisherigen Verhältnisse festhalten wollte, so würde man bald reuig werden. Wir müssen uns überhaupt hüten, Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen, welche einer späteren Gesetzgebung vorgreifen. Ein anderer Antrag, auf den ich keinen größeren Werth setze, geht dahin, daß die nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten Burger- und Korporationsgüter, wie bis dahin, durch die Burger verwaltet und benutzt oder durch dieselben vertheilt werden können; um jedoch dieselben vertheilen zu können, muß ein Beschluß der absoluten Mehrheit der Berechtigten und die Bewilligung der Regierung vorhanden sein. Inwieweit dieser letzte Satz zweckmäßig ist, bin ich noch nicht im Stande, genau zu beurtheilen; ich möchte aber diesen Gegenstand in Anregung bringen, damit man sich hier darüber ausspreche, und damit allfällige Schwierigkeiten erörtert werden können; es dient dies nicht nur als Belehrung für uns, sondern auch für das Publikum. Es liegen über diesen Punkt sehr widersprechende Bittschriften vor, und es ist gut, wenn diese Sache erörtert wird. Mein Schlußantrag geht dahin, daß statt des zweiten und dritten Satzes ungefähr folgende Redaktion belieben möchte: „Kein Gemeindegut soll seinem eigentlichen Zwecke entfremdet werden. — Die nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten Burger- und Korporationsgüter können, wie bis dahin, durch die Burger verwaltet und benutzt, oder durch dieselben vertheilt werden. Für letzteres ist ein Beschluß der absoluten Mehrheit der Berechtigten und die Bewilligung der Regierung erforderlich."

Jaggi. Ich habe über diesen Paragraphen in zwei Hinsichten Bemerkungen zu machen; die erste betrifft die Redaktion, die zweite bezieht sich auf den in Frage liegenden Gegenstand im Allgemeinen. Statt „Gemeinden" möchte ich hier setzen „Burgerkorporationen" oder „Genossen", um sie von den Einwohnergemeinden genau zu unterscheiden; sodann ist im zweiten Absatz des Paragraphen gesagt: Der Ertrag des Gemeindsvermögens ist zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt; es sollte gesagt werden „Ortsbedürfnisse", sonst könnte man glauben, weil hier von den Burgergemeinden die Rede ist, es seien bloß ihre Bedürfnisse gemeint, während man diejenigen der Einwohnergemeinden im Auge hat. Ueber das sogenannte Burgergut und seine Zwecke hat man eine interessante Darstellung von Hrn. Dr. Karl Schnell sel., welche, wenn ich nicht irre, in der bernischen Vierteljahrsschrift abgedruckt ist. Dieselbe hat viel zur Berichtigung irriger Ansichten beigetragen, insbesondere ist in derselben nachgewiesen, daß das Burgergut eigentlich Ortsgut sei und daß der Ertrag vor allem zu den öffentlichen Bedürfnissen des Ortes verwendet werden sollte. Wäre diese Ansicht überall durchgedrungen, mancher Streit zwischen Burger- und Einwohnergemeinden wäre unterblieben. Hier und da hat man sich friedlich verständigt, aber wo dieses nicht geschehen konnte, waren die Einwohnergemeinden außer Stand, ihre Obliegenheiten gehörig zu erfüllen, weil sie in Hinsicht der Geldmittel dazu von der burgerlichen Behörde abhängig blieben. Einem solchen Uebelstande muß künftig abgeholfen werden, was freilich dem Gesetze vorbehalten bleibt; doch ist es nöthig, daß schon in der Verfassung ein Grundsatz deßhalb aufgestellt werde. Was nun unsere Burgerrechte betrifft, m. H., so haben schon vor vielen Jahren sehr verständige Männer und namentlich Städteburger unverholen die Ansicht geäußert, es wäre besser, wenn gar keine solchen Burgerrechte existirten, und daß man trachten sollte, dieselben abzuschaffen. Diese Männer hatten die schädlichen Wirkungen davon vor Augen; sie sahen die Ausartung und den Verfall dieses Instituts, das wahrlich mehr Nachtheile als Vortheile bringt. Und in der That, wer könnte wohl in Abrede stellen, daß es vorzüglich in zwei Hinsichten schädlich ist, nämlich in politischer und in materieller? Die politische Schädlichkeit besteht darin, daß selbst der allergeringste Ortsburger den ehrenhaftesten Einsassen tief unter sich erblickt, ihn gering schätzt und dessen persönlichen Werth übersieht, eben weil er nicht sein Mitburger ist; in materieller Hinsicht dann liegt das Uebel offen zur Schau; wie Viele gibt es nicht, die sich gänzlich auf ihre burgerlichen Genüsse vertrösten und nichts Nützliches unternehmen, sondern ein jämmerliches Dasein haben, während sie sonst sehr nützliche und achtungswerthe Staatsbürger würden geworden sein. Ist es nicht auffallend, daß fast überall die Einsassen besser daran sind, als eine gewisse Klasse der Ortsburger, und daß gerade in denjenigen Städten und Ortschaften, welche die bedeutendsten burgerlichen Genüsse darzubieten haben, die größte Zahl armer, hülfsbedürftiger Burger angetroffen wird, obschon diese so manche Vortheile vor jenen hätten, wenn sie solche benutzen wollten? So wird versichert, daß in der reichen Stadt Bern mehr als 500 Burger wegen Besteuerung ihres Stimmrechts verlustig seien, was verhältnißmäßig wohl auch in andern Städten und wohlhabenden Orten der Fall sein dürfte. Die Nachtheile unserer Ortsburgerrechte wären noch weiter auszuführen, und es sollte nicht befremden, wenn je länger

je mehr die Ansicht sich verbreitete, daß es besser wäre, es existirten dieselben nicht. Wenn eine solche Ueberzeugung einst allgemeiner wird geworden sein, so wird auch das ausgeartete Institut der Burgerrechte sich seinem Ende naben; — aber dieses ist noch nicht an der Zeit; im Gegentheil, wir wissen, daß wegen des Fortbestandes der Burgerrechte und insbesondere der Burgergüter in einigen Kantonsgegenden Besorgnisse laut geworden sind, und obschon solche ungegründet waren, so glaube ich dennoch, man sollte etwas weiter gehen, als im Paragraph vorgeschlagen ist, und bestimmte Garantien aussprechen. Auch Waadt bat solches getban, indem der Art. 67 seiner neuesten Verfassung enthält: „Dans chaque commune, les bourgeois sont co-propriétaires des biens communaux" — aber auch mit dem Beisatz: „Ces biens sont destinés avant tout, à pourvoir aux dépenses locales ou générales que la loi met à la charge des communes." Ich stimme daher zu der von Herrn Präsident Funk heute vorgeschlagenen Redaktion oder allfällig einer andern in ähnlichem Sinne.

Belrichard. Wie darüber Bericht gegeben worden ist, sind an den Verfassungsrath, namentlich aus den verschiedenen Gegenden des Jura, Bittschriften eingelangt, in denen sich unter Anderm der Wunsch ausgedrückt befindet, daß eine Bestimmung der Staatsverfassung die ausdrückliche Gewährleistung der Burgerrechte und Burgergüter ausspreche. Eine andere von der Burgerschaft von St. Immer ausgegangene Bittschrift wurde als solche bezeichnet, die mehr oder weniger entgegenstehende Wünsche äußere. Wenn man jedoch dieselbe aufmerksamer prüft, so scheint es mir, dieselbe seie weit entfernt, den Burgergütern so feindselig zu sein, wie man zu glauben geschienen bat. Hätte es sich übrigens damit auch anders verhalten, so sehe ich vorerst nicht ein, wie diese einzeln stehende Bittschrift, neben der Menge der ihr im andern Sinne gegenüberstehenden, natürlicherweise Aufregung in unsern Gemeinden hätte erregen sollen. Es ist Ihnen, Hr. Pr., m. Hrn., bereits Kenntniß von Art. 9 jener Bittschrift von St. Immer gegeben worden, welcher Bezug auf den Gegenstand bat, mit welchem wir uns jetzt beschäftigen. — Aus ihren Ausdrücken ersieht man, daß die Bittsteller die Wünsche nicht theilen, welche auf die „Consolidation" der Gemeindsgüter abzielen, ohne Zweifel im Verstande, daß in Folge einer derartigen Consolidation es vorkommen könnte, daß der Ertrag von gewissen derartigen Gemeindsgütern seiner Bestimmung entzogen würde und die Einwohner dann im nämlichen Verhältniß die von ihnen zu entrichtenden Steuern sich erhöhen sehen würden, welche dazu bestimmt sind, die Gemeindsausgaben zu bestreiten. Vielleicht ist man dort, wie in andern Ortschaften, nicht immer innert der Schranken des Gesetzes von 1833 geblieben? Dieses Gesetz vom 20. Dezember 1833 über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden sagt in §. 56: „Der Ertrag der Gemeindegüter soll von der kompetenten Behörde seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß in so weit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen. Keine Gemeinde soll zu der Ausschreibung von Tellen schreiten, so lange dieser Ertrag zu der Bestreitung des Aufwandes hinreicht, den jene Zwecke erfordern. Die Streitigkeiten, welche zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde über die Bestimmung des Betrags eines Kapitals und über die Art der Verwendung desselben oder über andere Anstände entstehen, sind von der Administrativbehörde zu beurtheilen". Wie es sich nun auch verhalten mag, so scheint es mir, daß die Bittsteller von dem Gesichtspunkte ausgegangen sind, daß der in der Verfassung von 1831 aufgestellte Grundsatz und die Gesetze, welche die Anwendung derselben geregelt haben, hinlänglich für die Gewährleistung der Burgergüter gesorgt haben, und daß in Folge dessen zu befürchten sei, daß unter dem Vorwande von neuen Garantien oder von ausgedehnteren Garantien ein Eingriff in die Gemeindsinteressen (intérêts municipaux) stattfinden könnte. Jener Artikel 9 der Bittschrift der Gemeinde St. Immer scheint mir in der That einen wesentlich höhern Zweck zu haben, als die Feststellung von materiellen Interessen; ich gründe diese Meinung auf das Resumé dieses Theils der Bittschrift, wo wir lesen: „Wir stellen daher den Wunsch, daß das Gemeindsgesetz der Revision unterworfen werde, damit die Gemeindsbehörden (municipalités) das Uebergewicht genießen und in den Burgerschaften eher eine nützliche Beihülfe statt Hindernisse finden mögen". — Aus dieser im Artikel selbst enthaltenen Schlußfolgerung, die abermals mit einer Kritik des Burgerschaftsgeistes in Verbindung gebracht ist, geht, wie ich glaube, klar genug hervor, daß die Bittsteller hauptsächlich im Auge haben, zu Gunsten der Einwohnergemeinden auf eine positive und deutlich hervortretende Weise jener Stellung Anerkennung zu verschaffen, welche nach ihrer Meinung denselben zufolge der gegenwärtigen Organisation zukommen soll, nämlich die Stellung von „politischen Gemeinden". — Ich will mir kein vorgreifendes Urtheil weder über den Werth noch über das Zeitgemäße dieses Begehrens erlauben, indessen sehe ich nicht ein, daß dieselbe von der Natur sei, um bei den burgerlichen Korporationen des Kantons ernstliche Besorgnisse erwecken zu können. — Nichts destoweniger wird es Ihnen, Hr. Pr., m. Hrn., nicht unbekannt sein, daß diese einzige Bittschrift den Vorwand zu einer zahlreichen Versammlung von Ausgeschossenen von Burgergemeinden des Jura und einiger Ortschaften des alten Kantonstheils gegeben bat, welche am 18. dieses Monats zu dem Zwecke zusammengekommen ist, um insgemein Garantien in der neuen Staatsverfassung zu verlangen. — Ich weiß nicht, bis zu welchem Grade man an eine dringende Gefahr für die Burgergüter geglaubt hat; ohne Zweifel haben Viele, die jener Versammlung beiwohnten, dies nur gethan, um nicht als gleichgültig gegen dergleichen Interessen zu erscheinen. — Die Mehrzahl, ich bin davon überzeugt, hatte keine versteckten Gedanken und sahen nicht vor, daß unter gegebenen Umständen eine Demonstration von solcher Art in einem Sinne ausgebeutet werden könnte, der die allgemeinen Interessen des Kantons beeinträchtigen dürfte. Ich glaube auch gerne, daß selbst diejenigen, welche diese Versammlung, von welcher man so vielen Lärm machte, hervorgerufen haben, aus keinen andern Beweggründen, als auf den Antrieb eines Gefühles des vorhandenen Bedürfnisses gehandelt haben; daß sie jedem Gedanken fremd waren, Beunruhigung zu verbreiten und Mißtrauen gegen die Personen einzuflößen, welche beauftragt sind, den Entwurf der neuen Staatsverfassung auszuarbeiten; in jedem

Falle aber ist es gewiß, daß alle Befürchtungen, welche man gefaßt zu haben scheint, chimärisch waren, und daß schon der erste Verfassungsentwurf, über den wir verhandeln, weit entfernt ist, dieselben zu rechtfertigen. So wie unser Herr Präsident dieses so eben öffentlich noch wiederholt hat, lag es niemals weder im Sinne der Redaktionskommission, noch in demjenigen irgend eines ihrer Mitglieder, darauf auszugehen, eine Bestimmung in die Staatsverfassung aufzunehmen, welche irgend einen Eingriff in das Eigenthum der bürgerlichen Korporationen enthalten könnte; im Gegentheil hat sich Jeder von uns im Besondern mit einer Redaktion beschäftigt, welche in Bezug auf den zu bestätigenden Grundsatz geeignet sei, alle Interessen zu vereinigen und vorzüglich keine Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes zuzulassen. — Wenn die Gewährleistung des Eigenthums der Burgerschaften in unserm §. 80 nicht auf ausdrückliche Weise ausgesprochen worden ist, so ist zu bemerken, daß der §. 93 den allgemeinen Grundsatz aufstellt; „Alles Eigenthum ist unverletzlich"; und daß außerdem die Anerkennung des Vermögens der Gemeinden und Korporationen offenbar aus dem Wortlaute des § 80 selbst hervorgeht. Ich begreife überdies, daß man gewünscht hat, eine eben so spezielle und eben so ausdrückliche Bestimmung zu sehen, wie jene in der Verfassung von 1831 bezüglich auf die Gemeindsgüter ist; allein man kannte vielleicht die Gründe nicht, welche zur Annahme der im Entwurfe enthaltenen Redaktion veranlaßt haben, — Gründe, welche, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, gänzlich zu Gunsten der Eigenthumsrechte der Burgerschaften sind; — die gegenwärtige Berathung hat sehen lassen, daß man in der Redaktionskommission einig über die Garantien war, welche diese Korporationen zu verlangen oder vielmehr deren Aufrechthaltung zu begehren berechtigt sind, und weit entfernt davon, daß man den Gedanken gehegt hätte, dasjenige in Frage zu stellen, was in dieser Angelegenheit durch die Verfassung von 1831 festgesetzt worden ist, — hatte man im Gegentheil diese Verfassung zum Standpunkte angenommen, von welchem man ausging. Auch in der gegenwärtigen Versammlung weichen die Meinungen nur allein über die Form von einander ab, welche zu wählen sei, um diese Garantie auszudrücken. Niemand, glaube ich, hegt einen höhern Grad von Achtung vor dem Eigenthumsrechte Anderer als ich; auch hatte ich in der Redaktionskommission auf eine Bestimmung angetragen, welche mir auf solche Art abgefaßt schien, um allem zu entsprechen, was man in dieser Beziehung verlangen konnte. Ich kann mich aber um so eher davon entbinden, diese Redaktion wieder vorzubringen, als schon unter denjenigen, welche hier vorgelegt worden sind, sich solche befinden, welche nahe zu gleichbedeutend (identiques) mit der meinigen sind. Endlich erkläre ich noch zum Voraus, daß ich unter den Redaktionen, die werden vorgeschlagen werden, bereitwillig für diejenige stimmen werde, welche man für diejenige halten wird, welche die Garantie des Vermögens der Gemeinden und Korporationen am bestimmtesten ausdrücke.

Secretary. So wie der Paragraph vorliegt, kann er weder die eine noch die andere Partei befriedigen. Vorerst gibt er den Burgergemeinden implicite, auch wenn sie nicht besonders genannt sind, eine staatliche Sanktion; nun fragt es sich, ob diese staatliche Existenz der Burgergemeinden länger gesetzlich sanktionirt sein soll. Herr Oberrichter Jaggi hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß von der Zeit offenbar die Auflösung der Burgerschaften erheischt werde, aber er glaubt dennoch, es sei noch nicht der Augenblick, diese Auflösung vorzunehmen. Ich nun möchte hingegen weiter gehen und die Burgerschaften, wenn nicht durch die Verfassung selbst als aufgelöst erklären, doch wenigstens ihre Auflösung dem späteren Gesetze möglich machen. Was ist Zweck der Burgergemeinden? Kein anderer, als derjenige der gegenseitigen Unterstützung. Daher sind durch die bisherige Verfassung und gesetzlichen Einrichtungen die Burgergemeinden nicht in den staatlichen Organismus gezogen, sondern sie sind bloße Verwaltungsbehörden. Nun komme ich zu der zweiten Frage. Ist die Beibehaltung derselben zweckmäßig oder nicht? Ist es zweckmäßig, an jedem Orte zwei Korporationen oder zwei Gemeinden neben einander hingestellt zu haben? Nein, Hr. Pr., m. Hrn. Wer die Erfahrung der letzten 15 Jahre gemacht hat, wird zwei Gemeinden an einem und demselben Orte verwerfen. Die Erfahrung zeigt eine ununterbrochene Reibung zwischen der Munizipalität einerseits und den Burgergemeinden andererseits. Allenthalben haben die Burgergemeinden unter dem Schutze der Regierung, welche ihnen denselben reichlich angedeihen ließ, das früher offenbar als Munizipalium innegehabte Vermögen als Burgervermögen zu Handen gezogen. Ich stimme ganz den Ansichten von Dr. K. Schnell bei, aber so richtig diese Ansichten sind, eben so gewiß ist es, daß im Verlaufe der Zeiten verschiedene ursprünglich als Munizipium besessenen Güter zu rein burgerlichen Zwecken angewiesen wurden. Ein anderer Grund zu Auflösung der Burgerschaften liegt darin, daß sie die vorzüglichste Quelle der Armuth sind. Blicken wir doch auf die einzelnen Ortschaften. Diejenigen, welche keine Burgergenüsse darbieten, sind am wohlhabendsten, weil da der Mensch auf seine eigene Thätigkeit und Anstrengung gewiesen ist. Blicken wir hingegen auf die Hauptstadt, auf die Städte Thun und Burgdorf, so finden wir da selten einen ärmeren Burger, der durch eigene Anstrengung auf einen ersprießlichen Zweig kommt. Wollen wir nicht endlich einmal diese Quelle der Armuth und Trägheit verstopfen? Haben etwa die Burgergemeinden sich zu beklagen, wenn wir ihnen keine staatliche Existenz mehr garantieren oder diese Frage der spätern Gesetzgebung überlassen? Keineswegs, sofern man ihnen von ihren Gütern nichts entzieht. Die Burgerschaften waren schon jetzt gebunden, ihre Güter nach ihrem ursprünglichen Zwecke auch für Munizipalbedürfnisse zu verwenden; hatte man sie nun an, vorerst den Munizipalitäten durch Ausscheidung des Vermögens das Nöthige zu überliefern, und überlasse man ihnen dann, wenigstens den Ueberschuß unter sich zu vertheilen. Ist einmal vertheilt, so werden viele Burger allerdings bald verhudeln, Andere aber werden dann auch aus dem erhaltenen Antheile die Grundlage zum künftigen Familienwohlstande legen. Ich will nicht weitläufiger sein; es ist eine politische Nothwendigkeit, diese Burgerschaften einmal zu beseitigen, und ich schlage, ohne weiter darüber einzutreten, vor, daß das dritte Lemma des §. 80 so gefaßt werde: „Der Ueberschuß wird, wie bisher, den Genossen überlassen und es bleibt den Burgergemeinden freigestellt, Das,

jenige, was nach Abfindung der Einwohnergemeinde für Munizipalitätsbedürfnisse von dem in ihrer Verwaltung liegenden Vermögen übrig bleibt, unter sich zu vertheilen, so weit eine Vertheilung möglich ist." Ich will den Burgern nichts entziehen, was ihnen gehört; was sie bisher als Burgergut besaßen, soll ihnen bleiben, nur sollen sie dem Munizipium vorerst verabfolgen lassen Dasjenige, worauf dieses bisher Anspruch hatte. Wollen die Burgerschaften ferner in ihrem Bestande zusammenbleiben, gut; ich will sie nicht hindern, sie können sich dann nach dem Gesetze über die Familienkisten regieren lassen; allein die wirkliche Auflösung wird dann ohne Zweifel bald eintreten. Die Verwaltungskosten absorbiren in der Regel die Hälfte des burgerlichen Einkommens und die Gemeindsgüter selbst würden einen weit höhern Ertrag liefern, wenn sie in Privatbesitz gelangten, denn nach der Erfahrung ist der Gemeinbesitz nicht geeiguet, den Ertrag der Güter zu steigern. Ich wiederhole schließlich meinen Antrag.

Vogel. Ich für mich habe die persönliche Ueberzeugung, daß der Genuß der Burgergüter an den meisten Orten ein sehr großer Krebsschaden ist; der Genuß der Burgergüter namentlich in Allmend und Wald veranlaßt frühe Verheirathungen; junge Burger, die sich einer Profession widmeten, werden durch den Burgergenuß veranlaßt, auf ihren Allmendplätzen herumzurutschen und ihre Profession darob zu verlassen, und am Ende sind sie Faullenzer und liederliche Hausbalter. Man kann dieß nicht besser ausmalen, als wie es von Herrn Oberrichter Jaggi geschehen ist, und daher wäre ich entschieden für die Aufhebung und Vertheilung aller Burgergüter. Allein wir sind noch nicht dahin gekommen, daß Jedermann dieß einsieht, und wir werden den von allen Seiten eingelangten Wünschen auch Rechnung tragen müssen. Mithin können wir diesen Augenblick nicht an Aufhebung der Burgerrechte denken; wohl aber kann man nach und nach einen Schritt auf diesem Wege thun. Vorläufig schaffe man nur die Hintersäßgelder ab; alsdann wird man in den Gemeinden einander nicht mehr so schief ansehen. Einstweilen möchte ich also von der Aufhebung der Burgerrechte abstrahiren, und ich möchte im Gegentheil in diesem §. 80 dem Bestande der Burgergüter noch mehr Garantie geben. Daher behalte ich mir vor, einem Antrage beizustimmen, welchen Herrn Egger stellen wird.

Egger. Allerdings sehe ich mich im Falle, eine Redaktion vorzuschlagen. Ueber Zweck, Vortheile und Nachtheile der Burgergüter will ich nicht eintreten, das ist hinlänglich beleuchtet worden; aber da die Burgergüter nun einmal da sind, und da überhaupt in der Verfassung das Eigenthum garantirt werden soll, und da von andrer Seite verlangt wird, daß man damit aufräume zum Nachtheile Derer, welche es als Eigenthum betrachten, so möchte ich eine veränderte Redaktion vorschlagen; ich habe zweierlei Redaktionen gemacht, die Eine würde anwendbar sein, wenn man sich entschlöße, diese Burgergemeindsgüter auszuscheiden; allein in mehrern Gemeinden sind wegen der Ausscheidung bereits Prozesse entstanden, weil man nicht einig ist, was Burgergut sein soll und was Einwohnergemeindevermögen. Daher könnte es Manchen zweckmäßig scheinen, ein Wort darüber in der Verfassung aufzunehmen, daß diese verschiedenen Vermögen ausgeschieden werden sollen. Ich möchte indessen das Gegentheil vorziehen, denn sonst geht der Sturm in allen Gemeinden auf einmal los, und es gibt Prozesse über Prozesse, so daß der Zweck, wozu diese Güter da sind, schon nur durch diese Prozesse geschmälert würde. Auf vielen dieser Güter haften Lieferungen zu Gemeindszwecken, wie Schulen u. s. w., und so könnten dann auch die Einwohnergemeinden zu kurz kommen. Daher möchte ich den §. 80 folgendermaßen lauten lassen: „Den Gemeinden und Korporationen, unter welchen Letztern auch die bestehenden Burgergemeinden begriffen sind, bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staats überlassen. Der Ertrag des Gemeindevermögens darf seinen bisherigen Bestimmungen nicht entzogen werden."

Stockmar. Der Antrag des Herrn Fürsprechers Sury muß als eine Theorie angesehen werden, welche nicht für lange Zeit in der Schweiz anwendbar sein wird; sie würde zu Abschaffung der Burgerrechte führen. Welches auch das Urtheil sein mag, welches aufgeklärte Männer über diese Institutionen fällen könnten, so haben dieselben nun einmal tiefe Wurzeln im Lande gefaßt, die Bevölkerung ist denselben zugethan, und allzubedeutende Interessen sind mit denselben verbunden, als daß man einen Eingriff wagen dürfte. Wir müssen die Burgerrechte respektiren; dies liegt auch schon im §. 80 des Entwurfes: allein da derselbe nicht recht verstanden worden ist und da sich Besorgnisse über die Bedeutung erhoben haben, welche dieser Paragraph haben könnte, so beantrage ich eine noch deutlichere Redaktion, abgefaßt wie folgt: „Die Gemeinden, Burgerkassen und Korporationen verwalten ihr Vermögen unter der Oberaufsicht des Staats; der Ertrag dieses Vermögens wird fernerhin für seine ursprüngliche Bestimmung oder für seinen gegenwärtigen, gesetzlich anerkannten Zweck verwendet werden."

Migy. Ueber den in Berathung liegenden Paragraphen habe ich einige Bemerkungen anzubringen. Die erste Sache, welche alle jene burgerlichen Korporationen in Aufregung gebracht hat, die sich dann in Bittschriften an den Verfassungsrath gewendet haben, besteht hauptsächlich in dem Umstande, daß der Verfassungsentwurf Alles das vollkommen mit Stillschweigen übergeht, was das Eigenthumsrecht über die Burgergüter anbetrifft. Ich glaube, es sei wesentlich dieser Umstand, durch welchen die Bittschriften hervorgerufen worden sind, die aus allen Theilen des Landes, namentlich aus dem Amtsbezirk Courtelary, einlangten; ein Umstand, der in gewissen Gegenden als ein mächtiger politischer Hebel angelegentlich ausgebeutet worden ist, und als Vorwand zu einer Menge böswilliger Einflüsterungen gedient hat. Vom Augenblicke an, wo man die Nothwendigkeit empfindet, die Burgerrechte nicht abzuschaffen, weil dieselben unter der Zahl der bestehenden Korporationen erscheinen, von denen der §. 80 spricht, glaube ich, es wäre zweckmäßig, die Garantien, welche man zu ertheilen beabsichtigt, auf eine positive Art viel eher im Verfassungsentwurfe erscheinen zu lassen, als bei einer Unbestimmtheit stehen zu bleiben, welche vielleicht weit größere Gefahren in sich trägt, als der Ausdruck einer positiven Verweigerung; denn mit einer so wenig klaren Redaktion, wird man zu nichts Anderm gelangen, als Beunruhigung in alle Gemüther zu werfen.

Diese Manier, eine Schwierigkeit zu umgehen, wird Niemanden zufriedenstellen, so wenig diejenigen, welche von der Zukunft die Abschaffung der Burgerrechte erwarten, als diejenigen, welche auf deren Beibehaltung hoffen. Unter diesem Gesichtpunkte ist es daher wesentlich, daß man nicht vor Erklärungen erschrecke, welche den Stand der Dinge bezüglich auf die Burgerrechte und das Vermögen dieser Korporationen vollkommen in's Klare setzen, damit kein Mißverständniß über die Absichten der Mehrheit der Redaktionskommission obwalten könne. Ich gebe zu einer, in diesem Paragraphen enthaltenen untergeordneten Bestimmung über, die mir aber nicht in die Staatsverfassung zu gehören scheint. Diese Bestimmung ist jene über die Verwendung des Ertrages der Burgergüter, und über diesen Punkt glaube ich, wäre es besser, wie dieses in der gegenwärtigen Staatsverfassung der Fall ist, alles mit Stillschweigen zu übergehen, was die Verwendung dieses Ertrages anbetrifft; denn dieser Ertrag ist von solcher verschiedenartiger Natur und modifizirt sich je nach den Gemeinden und je nach den verschiedenen Bestandtheilen des Vermögens, welche den Ertrag abwerfen, dermaßen, daß eine derartige so allgemeine Bestimmung Veranlassung zu bedeutenden Mißverständnissen über ihre Anwendbarkeit geben könnte. Die einen Theile des Ertrages dürfen ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, die andern werden auf eine besondere Art verwaltet, so daß es durchaus nothwendig ist, besondern gesetzlichen Bestimmungen die Aufgabe zu überlassen, alle diese Verschiedenheiten zu würdigen und alle Verhältnisse zu ordnen, welche Bezug auf den Ertrag des Vermögens haben, aus welchem die Burgergüter bestehen. Bisdahin war es das Gemeindegesetz, welches die Verwendung dieses Ertrages ordnete, und ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, warum man sich für die Zukunft über diesen Gegenstand nicht auf das Gemeindegesetz berufen sollte, welches übrigens einer Revision zu unterwerfen sein dürfte. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, würde ich vorziehen, daß in der neuen Staatsverfassung über die Verwaltung des Ertrages der Burgergüter keine Erwähnung gethan würde; wenn dieses aber dennoch geschehen sollte, so müßte man gleichzeitig Bestimmungen zu dem Zwecke aufnehmen, die Anwendung des aufgestellten Grundsatzes sicher zu stellen. Ich gehe vom Gesichtspunkte aus, daß man in einer Staatsverfassung nichts anbringen müsse, als das, was wirklich hineingehört und was unentbehrlich ist, indem man sich darauf beschränkt, dem Gesetze die Aufgabe zu überweisen, alles das in Ordnung zu setzen, was in den Bereich der Detailbestimmungen fällt. Ich möchte daher auch eine vollständigere Redaktion vorschlagen, obschon dieselbe in mancher Beziehung in Uebereinstimmung mit denjenigen steht, die schon von anderer Seite beantragt worden sind Die Redaktion, welche ich an die Stelle der im Entwurfe enthaltenen zu setzen wünsche, lautet wie folgt: „Das Vermögen der Burgergemeinden (bourgeoisies) und bestehenden Korporationen ist gewährleistet. Sie behalten die Verwaltung ihres Vermögens, unter der Oberaufsicht des Staates, welchem wie bisdahin die Genehmigung der Gemeindsverfassungen zusteht. Das Gesetz regelt ihre Organisation und bestimmt die Verhältnisse unter denselben." Das Recht, die Korporationsreglemente zu prüfen und zu genehmigen, war dem Staate schon in der alten Staatsverfassung ausdrücklich vorbehalten. Man könnte vielleicht sagen, daß dieses Recht implicite schon in dem Rechte, die Oberaufsicht auszuüben, inbegriffen sei. Dieses mag wahr sein, allein ich ziehe vor, mit Hülfe einiger Worte alle Zweifel zu heben und jeder zweideutigen Auslegung die Thüre zu verschließen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Wenn nicht Herr Oberrichter Migy soeben von etwas gesprochen hätte, was ich später als Zusatz vorschlagen wollte, so würde ich hier nichts zu dieser Sache gesagt haben. Allein da nun vermuthlich darüber abgestimmt werden wird, so möchte ich jetzt um meine Meinung nicht verschroten sein. Es steht in diesem ganzen Titel kein Wort von den Gemeindeverfassungen, ob dieselben irgend unter einer Kontrolle der Regierung stehen sollen oder nicht. Ich halte aber dafür, daß es nicht gut wäre, wenn jede Gemeinde ihr Gemeindsreglement machen könnte, wie sie wollte, ohne irgendwelche Sanktion. Daher möchte ich in die Verfassung, ähnlich der frühern, eine Bestimmung aufnehmen, zufolge welcher die Gemeindsverfassungen jeweilen der Sanktion der Regierung unterworfen werden sollen. Indessen möchte es zweckmäßiger sein, daraus dann einen besondern Paragraphen zu machen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist überhaupt sehr wichtig, was man über die vorliegende Frage in die Verfassung aufnimmt, — vielleicht zwar wichtiger wegen der öffentlichen Meinung, als wegen der Sache selbst. Ich wußte nicht, daß der Gegenstand heute zur Behandlung kommen würde, sonst würde ich mich ein wenig darauf präparirt haben und wäre dann vielleicht im Falle gewesen, eine eigentliche Redaktion vorzuschlagen. Im Allgemeinen bin ich mit dem §. 80 einverstanden; wird er richtig aufgefaßt, so wird Jeder, der nichts Unbilliges will, darin so ziemlich seine Befriedigung finden; wer aber Unbilliges will, und nur auf sein vermeintliches persönliches Interesse dabei sieht, der wird mit keiner Redaktion zufrieden sein. Der §. 80 bestimmt also zuerst: „Den Gemeinden und Korporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen." Mehr können Korporationen und Gemeinden nicht verlangen. Wenn man dann sagt, man hätte speziell sagen sollen, „Einwohner- und Burgergemeinden," so ist dieses unrichtig, denn es gibt Gemeinden, die nicht Burger- und nicht Einwohnergemeinden sind, und die man bisher auch nicht unter die eigentlichen Korporationen im engern Sinne des Wortes rechnete, denn unter Korporationen im engern Sinne versteht man gemeiniglich solche, die einen ganz speziellen Zweck und zwar gewöhnlich einen Wohlthätigkeitszweck haben; während es namentlich im Oberlande viele Gemeinden gibt, die eine Art Rechtsamegemeinden sind, sogenannte Bäuertgemeinden, aus deren Vermögen hier und da zu öffentlichen Zwecken etwas gegeben wird, an andern Orten aber nichts, — allein wo nicht nur Burger, sondern auch Einsaßen Bäuertgenossen sein können, und wo umgekehrt Einer, wenn er schon Bäuertgenosse ist, z. B. nicht von der Bäuertgemeinde seinen Burgerbrief erhält, sondern von der Burgergemeinde, die zuweilen mehrere Bäuertgemeinden umfaßt. Daher ist der Ausdruck „Gemeinde" umfassender, als wenn man sagen würde „Einwohner- und Burgergemeinde." Der zweite Satz des §. 80

lautet: „Der Ertrag des Gemeindevermögens ist vor Allem zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestimmt.“ Dieß ist nun allerdings ein sehr kitzlicher Punkt. Wenn wir die verschiedenen Landestheile einerseits und dann wiederum die Städte andrerseits durchgehen, so finden wir sehr verschiedenartige Gemeindegüter. Ich spreche vorerst vom Jura. Ehe der Jura zu Frankreich kam, waren die dortigen Verhältnisse ungefähr gleich, wie im gegenwärtigen alten Kantonstheile. Es waren dort Rechtsamegemeinden und Bäuertgemeinden, wie im Mittellande und im Oberlande. Nach dem Anschlusse des Jura an Frankreich sollten nun diese Gemeindegüter vertheilt werden; ein großer Theil davon blieben indessen unter fingirtem Namen und Titel unvertheilt. Viele dieser Gemeindegüter haben ursprünglich wie im alten Kanton, eine mehr landwirthschaftliche Bestimmung, indem sie mit der ganzen Landwirthschaft im engsten Zusammenhang stunden. Doch wurden schon frühzeitig aus ihrem Ertrag andere öffentliche Ortsbedürfnisse befriedigt. Hauptsächlich in dieser Beziehung nun hat die alte Regierung bei'm Anschlusse des Jura an den Kanton Bern einen ungeheuren Fehler begangen, dadurch nämlich, daß sie diese Güter als Burgergüter erklärte, denn dieselben waren nie eigentliche Burgergüter, sondern es waren eigentliche Realgemeinden, sei es, daß diese Realrechte an einzelne Häuser oder aber an Güter geknüpft waren. Allein die alte Regierung kreirte im Jura Burgergemeinden und sagte dann denselben: Ihr seid jetzt Eigenthümer dieser Güter. An manchen Orten hat jedoch der natürliche Verstand der Bevölkerung diesen widernatürlichen Rechtszustand faktisch noch nicht sanktionirt, denn ungeachtet des Gesetz-s, welches jene Güter als Burgergüter erklärt, ist dieses Gesetz im ganzen Amtsbezirk Freibergen, mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde, noch jetzt nirgends respektirt, denn nicht die Burger allein werden da als Nutzungsberechtigte angesehen, sondern auch die Einsaßen, und die Verwaltung steht dort gegenwärtig dem Einwohnergemeinderath und nicht dem Burgerrath zu, worüber sich bisher nur in einer Gemeinde Streit erhoben hat, nämlich in Noirmont. In andern Amtsbezirken des Jura hingegen haben sich die Burger gar sauber geputzt und haben die Sache bald begriffen, so hauptsächlich in den Amtsbezirken Courtelary und Münster. In diesen Amtsbezirken hat das Burgerwesen in kurzer Zeit die schönsten Blüthen getrieben, aber nicht die beßten Früchte getragen und es steht nun dort auf einem Punkte, wie etwa im alten Kantonstheile in einigen Städten. Nicht nur wurden die Einsaßen von allen Nutzungen ausgeschlossen, sondern sie mußten dagegen für die öffentlichen Bedürfnisse bedeutend Steuern bezahlen, während das Burgervermögen von Jahr zu Jahr bedeutend zunimmt. In dieser Beziehung waren die ehemaligen Landvögte immer sehr bereit, die Steuern zu bewilligen, und auch von den Regierungsstatthaltern wurden diese Steuern immer bewilligt, denn ich muß bemerken, daß nach einem Dekrete vom 14 Merz 1816 für die Erhebung von Gemeindesteuern es nur der Einwilligung des Oberamts bedurfte, und erst seit etwa zwei Jahren hat sich der Regierungsrath in Betracht der gerügten Mißbräuche dieses Recht auch angeeignet. Dort werden also die Burgergüter rein nur für die Burger verwendet, und wenn auch hier oder da etwas zu öffentlichen Zwecken verabfolgt wird, so wird immerhin bedeutend getellt, obgleich große Vermögen da sind. Wohin aber ein solches Verwaltungssystem führt, das können Sie daraus entnehmen, daß die reichen Gemeindskorporationen des Jura sich bereits über die Hälfte des Gesammtgrundeigenthums angeeignet haben; so zählt der Amtsbezirk Münster 86,800 Jucharten Land, wovon 47,700 Korporationsgut, der Amtsbezirk Delsberg 108,560 Jucharten, wovon 50,500 Korporationsgut; Pruntrut von 97,500 sind 35,640, in Courtelary von 80,763 Jucharten 44,688 Korporationsgut. Aus dieser Zusammenstellung sieht man, daß im Jura mehr als die Hälfte von sämmtlichem Grund und Boden in den Händen der Gemeinden ist, und zwar von sehr bedeutenden und reichen Gemeinden, die alle Jahre neue Ankäufe machen und theuer kaufen können, während der ärmere Private, der des Landes auch bedürftig wäre, nicht konkurriren kann. — Dies gehört nun eigentlich nicht zur Frage, aber man sieht daraus, was für Folgen das System der wieder eingeführten Burgergemeinden im Jura hatte. Sie leisten wenig für öffentliche Bedürfnisse, schließen die Privaten vom Grundbesitz aus und fangen nachgerade an, dem Staate gefährlich zu werden. Indeß diese Güter gehören nunmehr unstreitig den Burgergemeinden, wir können sie ihnen nicht nehmen; dies würde gegen die Vereinigungsurkunde streiten und mit Ausnahme etwa der Freiberger würden wir dort Jedermann gegen die neue Ordnung der Dinge in Aufregung bringen, wenn wir den Burgern die Verwaltung entziehen wollten. Auch im Seelande finden wir ähnliche Verhältnisse, überhaupt auf dem linken Aarufer. Dort haben sich mehr historisch als aus der Gesetzgebung Burgergemeinden aus Realgemeinden heraus gebildet, unterstützt von den Landvögten und nach dem Beispiele der vielen kleinen Städte, welche nur Personalburgerrechte kannten. Auch da waren, wie gesagt, ursprünglich nur Realverhältnisse, nicht eigentliche Güterrechtsame, denn die Rechtsame waren an Häuser und Hofstatt geknüpft und konnten vom betreffenden Lehnherrn allfällig vermehrt werden. Später indessen, wo in Folge der Bettelordnung die Last der Armenunterhaltung den Gemeinden zufiel, sah man die Einsaßen nicht gern in der Gemeinde sich niederlassen, und wenn es irgend thunlich war, so schloß man dieselben von dem Gemeindegenuß aus, auch wenn der Einsaß ein Haus kaufte und als Hausbesitzer nutzungsrechtig war. Seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden den Einsaßen in Weide und Wald wenig Rechte mehr gegeben, und wenn sie je etwa protestirten, so wurden sie unterdrückt durch die Landvögte, welche jene Verhältnisse nicht kannten und nur von den Burgerverhältnissen in den Städten einen Begriff hatten. Auch diese Güter nun sind historisch Burgergüter geworden, und auf dem ganzen linken Aarufer müssen wir sie so ansehen. Im Amtsbezirke Schwarzenburg ist ungefähr das gleiche Verhältniß, es sind dort nicht eigentlich Burgergüter, aber Bäuertgüter; auch da müssen wir die Verwaltung den Burgergemeinden überlassen. Im Oberland ist an vielen Orten ein gemischtes Verhältniß von Real- und Personalrechten. Im Oberhasle konnten nur Oberhasler Bäuertgenossen werden, aber man mußte sie als solche aufnehmen, wo sie sich mit Grundeigenthum niedersetzten. So im Frutigland. — Im Mitelland wurden die Gemeindegüter dagegen nicht von den Burgern, sondern von den Rechtsambesitzern den öffentlichen Bestimmungen entzogen und vertheilt. —

Ich gebe aber von der Ansicht aus, daß die bestehenden Burgergüter sowohl im Jura als auch auf dem linken Aarufer überhaupt zunächst zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind. Daß dieselben, bezüglich auf den Jura, unter der französischen Herrschaft wirklich diese Bestimmung hatten, davon konnte ich mich aus Akten überzeugen, namentlich aus Rechnungen der Gemeinde St. Immer vom Jahr 1812. Man wird sagen, bisher haben nur die Burger die daherige Nutzung gezogen, und was sie zu öffentlichen Zwecken gaben, sei nur ein Geschenk. Woher sind denn überhaupt die Burgergüter gekommen? Daher, daß ursprünglich die eigentlichen Grundherren ihren Einsassen oder Lehenleuten zu ihren getheilten Gütern einen Theil Wald und Gemeindallmend gaben und ihnen Nutzungsrechte darauf einräumten; aber gleichzeitig war auch die unmittelbare erste Folge davon die'e, daß, wenn die Gemeinden gemeinschaftliche Bedürfnisse zu befriedigen hatten, die freilich ursprünglich mehr wirthschaftlicher Natur waren, sie dieselben aus diesem allgemeinen Gute bestreiten mußten. Nach und nach aber stiegen die Bedürfnisse jeder Gemeinde, man fand nothwendig, Schulen zu errichten, für die Armen zu sorgen, Sicherheits- und Polizeianstalten zu unterhalten, und so wurde allmählig aus jenen Gütern hauptsächlich hiezu beigesteuert. Auch der Staat, wie er sich nach und aus dem grundherrlichen Verhältnisse heraus bildete, legte die Staatslasten auf die Gemeindsnutzungen, die Rechtsamen also mittelbar auf die Gemeindegüter. Obschon nun also diese Güter Burgergüter sind, so haben sie deßwegen ihren ursprünglichen Charakter eines öffentlichen und Ortsgutes nicht verloren und sollen mithin zunächst zu diesem Zweck auch fernerhin verwendet werden. Daher trage ich der vorliegenden Redaktion vollständige Rechnung, sie ist zweckmäßig, gerecht und billig. Nur ein Wort von den Gemeindsgütern in den Städten. Wenn irgendwo Gemeindsgüter zunächst zu öffentlichen Zwecken verwendet werden sollen, so ist es gewiß in den Städten. Zwar gibt es auch da solche Güter, die ursprünglich zu bloß wirthschaftlichen Zwecken dienten und nicht selten ursprünglich mit der Alpwirthschaft in Verbindung standen, z. B. zu Thun, Burgdorf; Bern hat noch seine Feldgelder. Aber in den Städten mußten früher noch, als auf dem Land, die Gemeindsbedürfnisse aus dem engen Kreise landwirthschaftlicher Zwecke heraustreten. Ich komme nun zur Redaktion selbst, deren Sinn eigentlich erst gegen gemachte Einwürfe noch gerechtfertigt werden muß, da bis jetzt Niemand sie in Schutz genommen hat, als der Berichterstatter. Ich bin so frei, die einzelnen daherigen Anträge in's Auge zu fassen. Der Antrag des Herrn Bach vorerst geht dahin, daß die nicht zu öffentlichen Zwecken bestimmten Güter sollen zu Privatzwecken verwendet werden dürfen. Ich glaube, man solle sich hüten, etwas so zu sagen. Ich setze voraus, es seien keine anderen, als öffentliche Gemeindsgüter zu öffentlichen Zwecken; denn ich weiß keinen Grund, warum der Staat Gemeindsgüter, welche nur Privatbestimmungen haben, in seinen besonderen Schutz nehmen sollte, für solche genügt das Civilgesetz. Wo solche Güter vorhanden sind, ist dies reine Privatsache, und also ist es besser, in der Verfassung die Existenz solcher Güter nicht vorauszusetzen. Man hat auf eine Ausscheidung dieser Güter angetragen. Ich bin nicht dafür; es wäre in historischer und rechtlicher Beziehung ungeheuer schwierig, eine feste Grundlage der Ausscheidung zu bekommen; entweder müßte man die Sache den Gerichten überlassen, und dann gäbe dies eine Unendlichkeit von Prozessen, oder aber die Ausscheidung würde auf dem Administrativwege stattfinden, und dann wäre immer viel Willkür dabei, weil keine Gemeinde völlig gleiche Verhältnisse darbietet, wie die andere. Daher wäre es klug, dies im vorliegenden Paragraph zu vermeiden. Meine Ansicht darüber ist diese: Die Einwohnergemeinde verwaltet das Gemeindewesen, die öffentlichen Angelegenheiten des Ortes, die Burgergemeinde verwaltet das Burgergut; jetzt macht die Einwohnergemeinde am Ende des Jahres das Budget für das künftige Jahr; sie sagt: Wir brauchen so und so viel Geld, wir haben aber keines und das Gemeindegesetz sagt, wir dürfen nicht teilen, bis der Ertrag der öffentlichen Güter zunächst dafür verwendet ist. Also muß die Einwohnergemeinde vor die Burgergemeinde treten, sie übermacht zu dem Ende dem Burgerrathe ihr Budget und sucht um die nöthigen Geldmittel nach. Der Burgerrath entspricht entweder von sich aus oder bringt die Sache vor die Burgergemeinde. Entweder ist man dann mit der Einwohnergemeinde einverstanden, oder aber man findet die Ausgabe unnöthig und verweigert den Kredit. In diesem Falle möchte ich zu Erledigung des Streites dann ein ganz einfaches Verfahren eintreten lassen; in erster Instanz würde der Regierungsstatthalter und in zweiter Instanz der Regierungsrath entscheiden. Dieses ist der Modus, wie er seit Jahren in Burgdorf befolgt wird. Würde man es überall machen wie da, so gäbe es wenige daherige Konflikte. Nun komme ich zu der vom Herrn Präsidenten Funk vorgeschlagenen Redaktion. Er schlägt vor, zu sagen: „Die Einwohnergemeinden und Burgergemeinden im Umfange des Staatsgebietes." Damit umfassen wir aber nicht Alles, wie ich bereits gezeigt habe. Die Bäuertgemeinden im Oberlande z. B. haben sanktionirte Reglemente und wir haben sie dazu angehalten, ihre Reglemente sanktioniren zu lassen, weil, wenn sie auch ursprünglich nur rein wirthschaftliche Ortszwecke haben, diese auch öffentliche Zwecke des Ortes sind, und ferner, weil sie an vielen Orten auch zu Schulen u. s. w., Militaria und Feueranstalten beigetragen haben, dennoch aber nicht eigentliche Burgergemeinden sind, weil sie keine Burgerbriefe ausstellen. Ferner schlägt der Herr Präsident vor, zu sagen: „Der Ertrag der Gemeindegüter soll seiner ursprünglichen, gesetzlichen Bestimmungen gemäß in so weit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen ist." Diesen letzteren Passus will ich nicht, denn ich habe schon vorher in Betreff des Jura gezeigt, wohin uns dies führt. Dieser Passus steht schon im Gemeindsgesetz, nun kommen sie namentlich im Jura und sagen zu den Einwohnergemeinden: Bis zum Erscheinen des Gemeindegesetzes von 1833 haben wir für Schulen u. s. w. nur so und so viel gegeben, also sind wir nach dem Wortlaut desselben zu mehrerem nicht verpflichtet. Allein, Hr. Pc., m. Hrn., seither ist das Schulgesetz erschienen, vermöge welches die Schulausgaben auf das Doppelte gestiegen sind. Viele andere Gemeindsbedürfnisse haben sich gesteigert, die Burgergemeinden aber sagen: Wir geben nicht mehr, als wir früher gaben. Daher möchte ich die Worte „als es bisher geschehen ist" streichen, um so mehr, als dies nicht im Sinne und

Geiste des Gesetzes über das Tellwesen ist. Das Tellgesetz, welches in dieser Beziehung besser redigirt ist, als das Gemeindegesetz, sagt nämlich in §. 8: „Daß jeweilen der Abnutz der Armen und Gemeindegüter vor Allem aus und ausschließlich seiner eigentlichen Bestimmung gemäß verwendet werde“ u. s. w. Für den Jura konnte sich aber der Regierungsrath nur mit dem §. 7 des Dekrets vom 14. März 1816 behelfen, welches sagt: „Die Gemeinden, welche erweislich werden darthun können, daß ihre eigenthümlichen Einkünfte nicht hinreichen, um daraus ihre örtlichen Auslagen zu bestreiten, haben sich an den betreffenden Oberamtmann zu wenden, um nöthigenfalls bevollmächtigt zu werden, die fehlende Summe nach dem Verhältniß der Grundsteuer besonders einzufordern.“ So half sich in den letzten Zeiten der Regierungsrath gegenüber den wirklich eigennützigen und engherzigen Bestrebungen der Burgergemeinden. Daraus geht hervor, daß der Regierungsrath gegenüber der wörtlichen Interpretation des §. 56 des Gemeindegesetzes den Grundsatz festhielt, daß die Gemeindegüter, gleichviel von wem verwaltet, vor Allem öffentliches Ortsgut sind und daß sie als solche wie bis dahin dazu bestimmt sind, zunächst die wenn auch immer steigenden Gemeindsbedürfnisse vor allem zu befriedigen. Dieser Anwendung jenes Grundsatzes würde aber die Redaktion des Herrn Präsidenten entgegenstehen und ich möchte nicht eine Redaktion in die Verfassung aufnehmen, welche uns bereits im Gesetze so viele Schwierigkeiten machte. Die Redaktion des Herrn Egger gefällt mir in dieser Hinsicht viel besser, bloß der zweite Satz gefällt mir darin nicht ganz. Ich würde den zweiten Satz des §. 80 etwa so redigiren: „Der Ertrag des Gemeindevermögens ist, in soweit derselbe keine andern besondern Bestimmungen hat, nach Bedürfniß zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt.“ Den dritten Satz des §. 80 würde ich dann streichen, weil er durch diese Redaktion überflüssig würde.

Funk, Präsident. Ich will auf die angehörten Bemerkungen hin gerne den letzten Theil meines Antrages fallen lassen und mich in Betreff des ersten Theils dem Antrage des Herrn Stockmar anschließen. Was den zweiten Theil meines Antrages betrifft, so stimmt er im Wesen durchaus mit den daherigen Anträgen der Herren Migy, Stockmar und Egger überein, so daß mir an der Redaktion nichts liegt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ohne Zweifel ist dieses eine sehr wichtige Frage, welche das Volk tief berühren wird, je nachdem wir sie entscheiden. Ich glaube allerdings auch, daß die Burgerrechtsverhältnisse in Bezug auf die Entwickelung des Staates dermalen bedeutende Nachtheile haben; ich weise auch darauf hin, daß die Burgerschaften und Burgergüter Viele zum Müßiggange veranlassen, daß in Folge dessen die Kraft, sowohl des einzelnen Menschen als auch des Bodens, nicht so hoch entwickelt wird, wie es geschehen könnte, wenn diese Güter in Privathänden wären; die Burgergenüsse geben ferner Anlaß zu früheren Heirathen und machen, daß die jungen Leute sich nicht in der Welt umsehen, sondern, wenn sie einen Beruf kaum halb erlernt haben, sich zu Hause niederlassen, um ihre Burgernutzungen zu genießen. Hierdurch wird dann auch Anlaß gegeben zu vielfachen Betrügereien und Prozessen, indem gewöhnlich diese Benutzungen an die Bedingung der Ansäßigkeit geknüpft sind, woraus Scheinverträge u. s. w. entstehen. Allen diesen Uebelständen sollte man endlich beikommen, aber wir sind noch nicht auf dem Punkte angelangt, wo wir dies thun können. Ich theile darüber ganz die Ansicht des Herrn Stockmar; die Burgerrechtsverhältnisse sind nun einmal historisch vorhanden, das Volk ist daran gewöhnt und es wäre geradezu unmöglich, sie jetzt aufzuheben. Dagegen ist wahr, daß vermöge neuerer Verhältnisse auch sehr viel neue Uebelstände hinzugekommen sind, und zwar namentlich dadurch, daß zwischen Staatsbürgern, welche in einer und derselben Gemeinde wohnen, durch das Gesetz eine Scheidewand gezogen wurde, welche eine Annäherung der beiden Klassen, von Einsaßen und Burgern, fast unmöglich macht. Anstatt die daherigen Verhältnisse auf eine gedeihliche Weise zu reguliren, hat jenes Gesetz nur einen Zankapfel mehr unter das Volk geworfen. Die Burgergemeinden betrachteten sich von da hinweg nicht mehr als öffentliche Gemeinden, sondern bloß als burgerliche Korporationen, und da in Verfassung und Gesetz nichts Näheres darüber gesagt war, so nahmen sie an, alles Gemeindevermögen sei Burgervermögen; dagegen sollten die Einwohnergemeinden die Administration führen, ohne irgendwelches Vermögen zu besitzen. Dieses nun konnte nicht gehen und daher entstanden Reibungen, Prozesse u. s. w. zum großen Nachtheile für das Ganze. Ich begreife daher den heute gestellten Antrag, diese Verhältnisse endlich einmal definitiv ausscheiden zu lassen. So sehr ich dieses begreife, eben so sehr erkenne ich auf der andern Seite die Schwierigkeit, da eine allgemeine Regel aufzustellen, wenn man nicht sehr große Ungerechtigkeiten begehen will. Die Verhältnisse, bezüglich auf den Ursprung des Gemeindevermögens, sind eben so verschieden als die Gemeinden selbst; daher müßte auch ich sehr davor warnen, allgemeine Grundsätze in dieser Hinsicht aufzustellen. Am besten ist es, wenn man diese verschiedenen Interessen der Einwohnergemeinden und Burgergemeinden nicht ausscheidet, sondern dahin trachtet, daß beide nebeneinander im Frieden bestehen können, und dieses hauptsächlich hatte die Redaktionskommission im Auge. Diejenigen Gemeindsgenossen, welche nicht da verburgert sind, haben ein wesentliches Interesse, daß die öffentlichen Ortsbedürfnisse bestritten werden können; dieses Interesse haben aber auch die Burger, mithin ist dasselbe ein gemeinschaftliches, umfassendes Interesse, welches wir vor Allem aus sanktioniren und daher festsetzen sollen, daß das Ortsgut zunächst für die öffentlichen Ortsinteressen zu verwenden sei. Anderseits dann haben die Einsaßen kein wesentliches Interesse (denn das allfällige Sackinteresse verstehe ich nicht unter öffentlichen Interessen), daran, was im Uebrigen aus dem Ertrage des Ortsgutes werde, hingegen die Burger sind nun einmal daran gewohnt, diesen Ueberschuß sich zu eigen zu machen; sie sind gleichsam im Besitze dieser Betreffnisse, und dieses Verhältniß glaubte man ebenfalls aufrecht erhalten zu sollen. Kurz, die Redaktionskommission bezweckte, den bisherigen Bestand aufrecht zu erhalten, um alle Interessen, wie sie gegenwärtig sind, so zu vereinigen, daß sowohl Burger als Einsaßen zufrieden seien und die öffentlichen Bedürfnisse gehörig berücksichtigt werden. Was nun die einzelnen Redaktionsvorschläge betrifft, so will ich sie der Reihe nach durch-

gehen und zwar zunächst bezüglich auf den ersten Theil des §. 80. Der Antrag des Hrn. Stockmar stimmt in gewisser Hinsicht mit dem Entwurfe überein, nur möchte er sagen: „den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen." Ich habe unter „Gemeinden" überhaupt jede Art von Gemeinden verstanden, also auch die Burgergemeinden, wenn man aber glaubt, es diene zur Beruhigung der aufgestörten Burgerschaften, daß man das Wort beisetze, so kann ich dazu stimmen. Dadurch wird so ziemlich auch dem Antrage des Hrn. Jaggi entsprochen sein. Ebenfalls stimmt damit einigermaßen überein die von Hrn. Egger vorgeschlagene Redaktion, nur mache ich aufmerksam, daß diejenige des Hrn. Stockmar kürzer und präziser ist und also schon in dieser Beziehung den Vorzug verdient, sodann aber auch deßwegen, weil aus der Redaktion des Hrn. Egger gefolgert werden könnte, daß die Burgergemeinder nicht mehr zu den Gemeinden gerechnet werden, sondern bloß zu den Korporationen — — — (Egger, das wollte ist just.) Ich hingegen möchte dieses nicht; die Burgergemeinden haben noch immer Attribute, die eine bloße Korporation nicht hat, sie haben den Personenstand der Burgerschaft zu regiren u. s. w. Daher möchte ich die Burgergemeinden doch nicht ganz in die gleiche Kategorie stellen, wie z. B. die Inselkorporation, oder andere ähnliche Anstalten, welche zuweilen vom Großen Rathe als Korporationen anerkannt wurden, oder noch fernerhin werden, sondern möchte sie in ihrem bisherigen Verhältnisse lassen und sie auch fernerhin unter die Gemeinden zählen. — Bezüglich sodann auf den zweiten Theil des § 80 hat in Betreff der Redaktion des Hrn. Funk bereits Hr. Regierungsrath Dr. Schneider gezeigt, daß dieselbe leicht etwas ausdrücken könnte, was man nicht ausdrücken will, nämlich, daß die Burgergemeinden dann behaupten könnten, es solle nur dasjenige, was von ihnen bisher in runder Summe geleistet wurde, auch für die Zukunft maßgebend sein, möchten sich die öffentlichen Bedürfnisse steigern so viel sie wollten. So ist es aber nicht gemeint, sondern die Gemeindsgüter sollen vor Allem aus die jeweilen vorhandenen öffentlichen Bedürfnisse, abgesehen vom Betrage derselben, befriedigen. Daher muß man von der Redaktion des Hrn. Funk abstrahiren, denn sonst müßte man in den Gemeinden zu Teilen schreiten, während das Gemeindevermögen in die Taschen der Burger fließen würde. Hr. Dr. Schneider, welcher als Vizepräsident des Departementes des Innern diese Verhältnisse genau kennt, hat Ihnen gezeigt, daß die Regierung bisher immer von der Ansicht ausging, es sollen die Ortsgüter zu Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse beitragen, so weit dieß jeweilen erforderlich sei. Diesen status quo möchte ich aufrecht erhalten. Hr. Egger schlägt vor zu sagen, der Ertrag des Gemeindevermögens dürfe seiner bisherigen Bestimmung nicht entzogen werden. Dadurch würde zwar wohl das Gut für einen gewissen Zweck garantirt, aber eben über den Zweck ist man streitig; die Burger behaupten, der Zweck dieses Gutes sei, den Ertrag davon in den Sack zu stecken, die Einsaßen dagegen sagen, der Zweck desselben sei die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse. Die Redaktion des §. 80 ist demnach geeigneter, um Mißverständnisse und Prozesse zu verhüten. Mit Hrn. Egger stimmt in einem Punkte Hr. Bach überein, nämlich darin, daß kein Gemeindgut seinem eigentlichen Zwecke entfremdet werden solle. Hierüber gilt, was ich soeben gesagt habe. Was sodann den von Herrn Bach vorgeschlagenen Zusatz betrifft, so hat Herr Regierungsrath Dr Schneider bereits darauf bemerkt, daß nach seinem Dafürhalten alle Gemeindsgüter öffentlich seien, sollten aber nichtöffentliche Güter in Gemeinden vorhanden sein, so wolle er denselben durch die Verfassung keinen mehrern Schutz gewähren, als jedem andern Privateigenthum. Dieses halte ich durchaus für die richtige Ansicht; wenn man in der Verfassung der Gemeindsgüter besonders erwähnt, so geschieht dieß nur, insofern dieselben öffentliches Gut sind, denn sonst hat die Verfassung nichts darüber zu bestimmen, und sie fallen unter die gewöhnlichen Gesetze. Der von Hrn. Surv gewünschte Beisatz stimmt mit demjenigen des Hrn. Bach überein, Hr. Bach aber fügt noch bei, „oder durch dieselben vertheilt werden". Ich glaube auch, es sei zweckmäßig, daß Gemeinden, welche mehr besitzen, als für die öffentlichen Bedürfnisse nöthig ist, nach und nach zur Vertheilung des Ueberflüssigen schreiten; dafür sprechen national-ökonomische Gründe, und auch solche, die aus dem Leben gegriffen sind; indessen sollen wir dieses nicht direkt provoziren, sondern der Sache ihren natürlichen Gang lassen. Es ist mit den Burgerrechtsverhältnissen wie mit Allem; eine Sache keimt, wächst, reift, dann wird sie krank und stirbt. Diesen Weg werden nach meinem Dafürhalten auch die Burgerrechtsverhältnisse gehen; greift man aber voreilig in diesen natürlichen Gang ein, so erzeugt man dadurch krankhafte Zustände, und dieses möchte ich vermeiden, wenn man eine neue Staatseinrichtung gründen will. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Möglichkeit, irgendwie zu theilen, durch die Verfassung nicht ausgeschlossen ist, so daß z. B., wenn die Burgerschaft von Bern dasjenige Burgervermögen, welches für die öffentlichen Bedürfnisse nicht nöthig ist, vertheilen will, sie es immerhin thun kann, freilich nicht ohne Genehmigung des Staates. Da wir aber solches, wie gesagt, nicht geradezu provoziren sollen, so möchte ich von einem solchen Zusatz abstrahiren. Herr Oberrichter Migy schlägt vor, zu sagen: „Das Vermögen der bestehenden Burgerschaften und Korporationen ist gewährleistet." Allein nach meinem Dafürhalten liegt eine viel bessere Gewährleistung in der Redaktion des Herrn Stockmar, und andrerseits besagt obige Redaktion nichts, denn Verfassung und Gesetz können kein Privateigenthum gründen. Wenn die Verfassung oder das Gesetz hundert Mal bestimmen würde, ein öffentliches Gut solle Privatgut sein, so würde die Natur desselben doch nicht verändert, und Herr Dr. Schneider hat ihnen dafür ein frappantes Beispiel aus dem Jura citirt. Herr Migy schlägt dann ferner vor zu sagen: „Der Staat bestätigt auch wie bisher die Gemeindeverfassungen." Dieses stimmt mit dem Antrage des Herrn Schneider, älter, überein, allein da im §. 80 die Aufsicht des Staates vorbehalten ist, so versteht es sich von selbst, daß die Gemeinden ihre Reglemente dem Staate vorlegen müssen, damit er seine Aufsicht ausüben könne; seine Sanktion ist eben das Zeugniß, daß er von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch gemacht habe. Will man indessen eine ausdrückliche Bestimmung darüber aufnehmen, so habe ich nichts dagegen. Was die Redaktion des Herrn Dr. Schneider, bezüglich auf den zweiten Satz des §. 80, betrifft, so kann ich, wenn man es

nöthig findet, dem Sinne nach dazu stimmen, unter Vorbehalt der Redaktion, obschon dieß immerhin noch Streitigkeit zuläßt. Der Schlußsatz des §. 80 endlich versteht sich, wie es mir scheint, von selbst, ich trage daher darauf an, ihn zu streichen, sofern nämlich im zweiten Satze des §. 80 nicht etwas Anderes bestimmt wird.

Funk, Präsident. Stände der dritte Satz des §. 80 gar nicht da, so möchte ich ihn nicht aufnehmen; da er aber da ist, so hat die Streichung eine Bedeutung, gerade wie die Aufnahme desselben eine solche hätte, wenn er nicht da wäre.

Abstimmung.

a. Bezüglich auf den ersten Satz des §. 80:
   1) Nach dem Antrage des Herrn Stockmar einzuschalten „Burgerschaften" . . 16 Stimmen.
   2) Für die ausdrückliche Gewährleistung des Vermögens, nach dem Antrage des Herrn Migy . 15 „
b. Bezüglich auf den zweiten Satz:
   Für den Antrag des Herrn Stockmar, nämlich „der Ertrag desselben wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder der bestehenden Uebung verwendet" . 18 „
c. Bezüglich auf den dritten Satz:
   Denselben zu streichen . . 12 „
   Dagegen . . 8 „
d. Zusatzanträge:
   1) Für die Aufnahme des Grundsatzes der Ausscheidung des Einwohner- und Burgergemeindevermögens 3
   Dagegen Mehrheit.
   2) Für Aufnahme des Grundsatzes der Vertheilung dessen, was nicht zu öffentlichen Zwecken diene . 10 Stimmen.
   Dagegen 12 „
   3) Dem Staate das Recht der Bestätigung der Gemeindsreglemente vorzubehalten . . . Mehrheit.
   4) Die nähere Organisation dem Gesetze vorzubehalten . . . „

Michel. Es ist in diesem ganzen Titel nichts über die Abberufung der Gemeindebehörden gesagt, wo z. B. gewünscht wurde, den ganzen Gemeinderath abzuberufen. Ich mache bloß darauf aufmerksam, Antrag will ich gerade keinen stellen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Wenn wir die ganze Gemeindeverfassung in die Staatsverfassung aufnehmen wollen, dann muß diese Frage allerdings auch berührt werden: ich weiß nun nicht, ob Sie im Sinne haben, in der Verfassung auch ein Gemeindereglement zu machen.

Da über obigen Gegenstand Niemand das Wort ergreift, so erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen und setzt auf die morndrige Tagesordnung den Abschnitt über die Gerichtsbehörden.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Berichtigung.

In Nr. 6 des Tagblattes, Seite 8, Spalte 2 oben, soll vor dem Votum, worin bezüglich auf die Aufstellung einer Vorberatbungskommission des Verfassungsraths dahin angetragen wird, daß aus jedem Amtsbezirke wenigstens ein Mitglied in diese Kommission gewählt werde u. s. w., — statt des wegen Verwechselung der Personen daselbst genannten Namens „Gygar", — derjenige des Herrn Beutler, Unterstatthalters zu Heimenschwand, stehen, was hiemit auf Verlangen des Letztern nachträglich berichtiget wird.

Nr. 27.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fünfzehnte Sitzung der Vorberathungskommission.

Freitag den 1. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung die Herren Sybold und Vogel.

Das deutsche und französische Protokoll werden verlesen und durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

C. Gerichtsbehörden.

Herr Präsident. Es handelt sich bezüglich dieses Titels vor Allem um die Eintretensfrage über die Organisation des Gerichtswesens, welche ich andurch als eröffnet erkläre.

Imobersteg. Hinsichtlich der Bittschriften über das Gerichtswesen kann man nicht wohl, wie bei dem Gemeindewesen alle Wünsche speziell angeben, sondern man muß sie nach der Natur des Inhalts eintheilen. Ich erlaube mir also ein Resume aller Eingaben, ausgeschieden nach dem Gegenstande, der in denselben bezeichnet ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich verlange, daß Alles, was gewünscht wird, abgelesen werde.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Redaktionskommission. Bezüglich auf die Organisation des Gerichtswesens sind eine Menge Vorstellungen eingelangt. Da dieselben theilweise aber viele Gegenstände betreffen, die in dem Entwurfe nicht vorgesehen sind, so halte ich es für zweckmäßig, Sie bereits hier mit den sämmtlichen Wünschen bekannt zu machen. Man verlangt die Reform des Gerichtswesens, überhaupt von Seite des Volksvereins von Wohlen, Kirchlindach und Bremgarten, von sämmtlichen Gemeinden des Niedersimmenthals. Gals Einwohnergemeinde, Volksverein von Laupen, Saanen Volksversammlung, Obersimmenthal Volksverein. Erlach Volksverein, Laufen Volksversammlung, Köniz Volksverein, Herbligen und Brenzikofen, Walterswyl Gemeindrath, Zweiselberg Einwohnergemeinde, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach. In Betreff des Kriminalwesens wünscht der Gemeindrath von Därrenroth überhaupt Verbesserung; die Aufstellung eines Kriminalgerichtes für den ganzen Kanton verlangen die Volksversammlung von Schwarzenburg, mit Aufhebung der ersten Instanz, sämmtliche Einwohnergemeinden von Aidau (sieben Mitglieder); für Bezirkskriminalgerichte haben sich ausgesprochen, die Volksvereine von Aarwangen und Erlach. Für Geschwornengerichte in Kriminalsachen haben petitionirt: sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals, Obersimmenthal Volksverein (auch grobe Polizeivergehen); sämmtliche Gemeinden von Aidau, die Lehrer Künzi und Fahrni, Gemeinden Aeschi und Krattigen (auch Pressvergehen). Einwohner- und Burgergemeinde Frutigen. Seftigen Volksverein und die politischen Gemeinden von Ursenbach. Die Gemeinden Aeschi und Krattigen und der Volksverein von Seftigen wollen den untersuchenden Richter von dem erkennenden getrennt wissen, dagegen will Schwarzenburg Volksversammlung, daß der Gerichtspräsident Untersuchungsrichter bleibe. Die Gemeinden Reichenbach, Aeschi, Krattigen und Roggwyl wünschen eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Obergerichts. — Die Beibehaltung der bisherigen Amtsgerichte und Bezirke verlangen: Schwarzenburg Volksversammlung, fünf Viertelsgemeinden der Kirchhöre Dießbach, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach und Einwohnergemeinde Oberthal. — Die Aufhebung der Amtsgerichte dagegen wünschen die Gemeinden Aeschi und Krattigen, Seftigen Volksverein, Ursenbach politische Gemeinden, Erlach Volksverein. Betreffend die Wahl der untern Gerichtsbeamten, so habe ich darüber bereits früher referirt, indem damit im Allgemeinen, auch die Exekutivbeamteten verbunden wurden. Die Aufstellung von Friedensgerichten wünschen: Trub Einwohnergemeinde, Schongau Einwohnergemeinde, Herbligen und Brenzikofen, Zäziwyl Einwohnergemeinde. — Aufstellung von Friedensrichtern in jeder Gemeinde: Schongau Einwohnergemeinde, Obersimmenthal Volksverein, Erlach Volks-

verein, Laufen Volksversammlung. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, überhaupt wird gewünscht vom Volksverein Laupen, Erlach Volksverein, Auswyl Einwohnergemeinde, Herbligen und Brenzikofen, Seftigen Volksverein, Roggwyl Gemeinde; die Volksversammlung von Schwarzenburg verlangt für alle Gerichtsstellen rechtskundige Richter und der Gemeindrath von Walterswyl Garantie eines fähigen Personals. Ferner wünschen die Gemeinden von Nidau obligatorische Schiedsgerichte für alle Zivilfälle. Endlich hat auch Herr Professor Reinwald Vorschläge über die Gerichtsorganisation gemacht.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften, zeigt an, daß er sich vorbehalte, die Wünsche welche in Bezug auf die Organisation der Gerichtsbehörden aus dem Jura eingegangen sind, je nach Maßgabe des Fortgangs der Berathung über die Paragraphen und Fragen anzuführen, für welche dieselben Bezug haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Präsid., m. H., es fällt mir schwer, eine Sache zu vertheidigen, von der man von vorneherein weiß, daß sie verloren ist. Allein wäre es nicht Pflicht, eine Aufklärung über den Standpunkt der Redaktionskommission zu geben, so dürfte man einfach die Diskussion über diese Vorschläge fallen lassen und über neue Anträge geradezu eintreten. Vielleicht sind jedoch die Gedanken, welche die Redaktionskommission leiteten, geeignet dazu beizutragen, wenigstens die Hauptmomente des Entwurfes bezüglich der Gerichtsorganisation festzustellen und zu rechtfertigen. Da die Sache von höchster Wichtigkeit ist, so muß ich etwas ausführlich oder vielleicht weitläufig mich darüber einlassen. Die Gerichtsorganisation ist der Schlußstein einer Konstitution. Sie muß eine feste Garantie gegen die Gewalt gewähren; sie muß dem Staatsbürger eine Garantie gegen Rechtsverletzungen und für Herstellung der verletzten Rechte geben. Je nachdem eine Gerichtsorganisation beschaffen ist, wird sie den angegebenen höchsten Staatszweck erreichen, oder aber nicht. Bei Behandlung dieses Gegenstandes ist also ein angestrengter Fleiß und die möglichste Umsicht unerläßlich. Ein Blick auf die gegenwärtige Organisation des Gerichtswesens und auf die Beschaffenheit der Justizpflege erleichtert die Uebersicht über das Ganze und wird die Vorurtheile gegen den Entwurf beseitigen. Wohl sind viele Mitglieder damit vertraut, Andere nicht, oder doch nicht in hinlänglichem Maße. Die Entschuldigung, Bekanntes vorzutragen, sende ich voraus und beginne über den Gegenstand zu verhandeln, indem ich bei den untersten gerichtlichen Beamten und Behörden anfange. Der unterste richterliche Beamte war der Friedensrichter. Es wurde in jedem Kirchspiel Einer aufgestellt und hatte als solcher den Sühneversuch zwischen den streitenden Partheien einzuleiten und eine Kompetenz in sogenannten Bagatellsachen bis auf Frkn. 25. Das war die erste Stufe richterlicher Beamten. Sodann folgte der Richter in jedem Amtsbezirke. Er stand dem Amtsgerichte vor, hatte in Zivilsachen eine Kompetenz bis auf Frkn. 50., bildete, vermöge besonderer Amtseigenschaft, die erste Polizeibehörde, von welcher die Appelation an das Obergericht gieng und war noch überdies der Untersuchungsrichter in allen höhern Polizei- und Kriminalsachen. Auf den Richter folgte das Amtsgericht, gebildet aus dem Richter als Präsident und vier Beisitzern. Das Amtsgericht beurtheilte alle Zivilfälle unter 200 Franken letztinstanzlich und alle übrigen Zivil-, Polizei- und Kriminalgegenstände als erste Instanz; die Appellation gieng an das Obergericht. In Kriminalsachen war einer der Beisitzer Ankläger und wurde als Richter durch einen Ersatzmann vertreten. Das Obergericht war die höchste Zivil- und Kriminalinstanz. Ihm wurde ein öffentlicher Ankläger beigegeben. Darin bestund die wesentliche Gerichtsorganisation. In gewissen Sachen hatten aber die Administrativbehörden eine Einwirkung auf die Justizpflege. Formverletzungen der untern Gerichtsbeamten konnten vor den Regierungsrath gezogen werden, der die darüber eingelangten Beschwerden beurtheilte und begründeten Falls die betreffenden Sentenzen kassirte. Auch vom Obergericht konnte über Formverletzungen an den großen Rath rekurrirt werden. Ich trete nun über die Hauptgebrechen dieser Institutionen näher ein. Durch die Friedensrichter wurden die Geschäfte fast ins Unendliche vermehrt. Ich führe ein einziges Beispiel an. Im Amtsbezirke Nidau hatte die kleine Gemeinde Bürgeln so viele friedensrichterliche Geschäfte in einem Jahre aufzuweisen, als vor Einführung der Friedensrichter das ganze Amt. Der gleiche Zustand war noch in vielen mir bekannten Gemeinden des Kantons. Woher kam es, daß die Friedensrichter die gehofften Vortheile nicht gewährten? Die Friedensrichter standen den Partheien in der Regel zu nahe, besaßen nicht die erforderliche Unpartheilichkeit. Gewöhnlich bilden sich bei einem entstehenden Prozesse in einem Dorfe zwei Partheien, die sich für oder gegen die Prozessführenden erklären und portiren; Verwandtschaft, politische Färbung, Familienrücksichten üben da bedeutenden Einfluß. Der Friedensrichter steht in der Regel nicht über denselben, wohl aber unter ihnen. Deßhalb haben sie ihren Ruf eingebüßt. Das Veto hat über sie entschieden. Im Amtsbezirke Nidau ist bloß noch in einer Gemeinde von zirka 300 Seelen Einer vorhanden, die Andern abgestellt, so in Büren, Erlach und andern Amtsbezirken. Auch im Jura ist der gleiche Umstand eingetreten. In Pruntrut und Delsberg sind keine mehr, im Amte Courtelary, im Amtsbezirke Münster einer oder zwei. Anders verhält es sich in Aemtern, deren Bewohner vom Amtssitze entfernt wohnen, wie im Oberland und Emmenthal, zum Theil auch im Oberargau. Daß die Friedensrichter nur facultativ waren, gereichte nur zum Nachtheil ihrer Wirksamkeit. In einem Staate soll nichts facultativ, sondern Behörden und Beamte aller Art müssen in einem obligatorischen Verhältnisse zu ihrem Wirkungskreise und zu den Mitbürgern stehen. Ich komme auf das Institut des Richters. Dieses hat sich als gut bewährt. Uebrigens war es ein altes Institut, nur bestand es früher in anderer Form. Ehemals hatten wir den Oberamtmann, der zugleich Friedensrichter und Richter war. Anders verhielt es sich seit 1831, als der Richter in Folge der Trennung der Gewalten die übrige Kompetenz des Oberamtmanns nicht mehr besaß. Ohne Zweifel, wo dieses Institut sich übrigens auch nicht bewährte, lag der Fehler in der Person, die das Amt bekleidete. Gewiß herrscht nur eine Meinung über die Zweckmäßigkeit desselben, welche auch dessen Beibehaltung zur Folge haben wird. Was das Amtsgericht betrifft, so ist die Forde-

rung, daß dasselbe aus rechtsverständigen Beisitzern bestehen soll, gewiß keine übertriebene. Aber man hatte dieselben nicht in hinreichender Anzahl vorhanden und diese Lücke mußte durch Männer, die kraft ihres moralischen Rufes die nötige Garantie gaben, ausgefüllt werden. Darin besteht auch einzig der Vorteil, den sie gewähren und der Ruf und Kredit, den die Amtsgerichte haben. Aber die Hauptgebrechen der Amtsgerichte bestehen darin, daß ihre Wirksamkeit in Kriminalsachen soviel als nicht existirte, wenigstens fühlte man sie nicht. Seit Einführung des Diebstahlsgesetzes tauchten sie vermöge einiger Bestimmungen etwas hervor; aber mit Ausnahme der minimsten Fälle mußten ja alle Kriminalurtheile des Amtsgerichts dem Obergericht zur Revision zugesandt werden. Also hatte man zwei Instanzen de jure, aber faktisch nur eine, nämlich das Obergericht. Das war ein großes Gebrechen der Kompetenz und der Stellung der Amtsgerichte in dieser Hinsicht. Stellt man sich überdies das geheime schriftliche Untersuchungsverfahren vor, daß faktisch bloß eine eigentliche kriminalgerichtliche Behörde — das Obergericht — ohne Kontrolle bestund, so begreift man, daß die Amtsgerichte in der öffentlichen Meinung eine Behörde fingirten, aber dadurch die Nachtheile einer einzigen Kriminalbehörde nur verhüllten. Was nun die Thätigkeit der Amtsgerichte in Zivilsachen betrifft, so trete ich darüber nicht näher ein, aber erlaube mir die Bemerkung, daß, so viel ich weiß, alle durch sie beurtheilten Fälle, sofern sie appellabel waren, auch an das Obergericht gezogen wurden. Meine Bemerkung in der Praxis über das Resultat der Appellationen erstreckte sich darauf, daß sehr viele Abänderungen der amtsgerichtlichen Urtheile erfolgten. Wer nun in der Regel besser gesprochen habe, das Ober- oder die Amtsgerichte, darüber trete ich nicht ein. Was ich endlich in Ansehung des Obergerichts zu bemerken habe, unterscheidet sich auf seine zivilgerichtliche und kriminelle Thätigkeit. Ueber jene kann ich einfach weggehen. Aber in Kriminalsachen litt die Justizpflege wegen Ueberhäufung der Geschäfte. Schon das Lesen dieser oft dickleibigen Prozesse und Untersuchungsakten erfordert eine köstliche Zeit. In Folge dieses großen Uebelstandes kam wirklich beim Obergerichte früher schon der Antrag zur Sprache, ob nicht eine Revision der Verfassung über Trennung der Zivil- und kriminellen Justizpflege durch den Großen Rath einzuleiten sei. Der Staatsanwalt beim Obergerichte hatte in der Wirklichkeit keineswegs die garantirende Stellung, die er zufolge seines Namens haben sollte, sondern bloß jene eines Referenten, also war ein Staatsanwalt de jure, und keiner de facto. Hiezu treten die sehr gefährlichen Nachtheile der großen Abhängigkeit des eigentlichen Gerichtswesens von den Administrativbehörden, in Formsachen sogar vom Großen Rathe. Die Regierung wählte ohne oder auf Vorschlag alle Gerichtsbeamten und berief sie ab. Fasse ich diese Gebrechen zusammen, so reduziren sie sich auf folgende Punkte. Das Hauptgebrechen bestand offenbar in der angeregten Abhängigkeit von den Administrativbehörden, ein Anderes darin, daß die Richter nicht mit jener reichen Kenntniß des Rechtes und der Gesetze ausgestattet waren, welche eine gute, prompte und gründliche Justizpflege bedingen, daß in Zivil- und Kriminalsachen ein weitläufiges, geheimes und schriftliches Verfahren vorgeschrieben war. Den Bürger drückte besonders, was die Ziviljustizpflege betrifft, der große Kostenaufwand, der langsame, weitläufige und mühselige Prozeßgang. In Kriminalsachen begunstigte das geheime Verfahren manche Ungerechtigkeit. War der Beklagte aufgefaßt und in das Gefängniß geworfen, so wurde er auch so lange darin behalten, nur bis die Untersuchung fertig war, als vielleicht das Gesetz qua Strafzeit bestimmte. War er aber unschuldig, so blieb ihm der Trost, so viel Monate und Wochen von seinem Leben eingebüßt zu haben. Damit wären die wesentlichsten Gebrechen der Gerichtsorganisation und des Gerichtswesens aufgezählt. Die Redaktionskommission hatte von vorneherein im Auge dieselben zu heben, und das Volk von ihrem schweren Drucke zu befreien. Die Basis, die zu diesem Zwecke gelegt wurde, beruhte in der Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Zivil- und Kriminalprozesse, damit sollte der geheime schriftliche Geschäftsgang aufhören. Das Volk erlangt dadurch gegen den Richter eine größere Garantie und die öffentliche Meinung ist an und für sich schon eine Kontrolle gegen die Nachlässigkeit, Taktlosigkeit oder den bösen Willen des Richters. Bisher wurden die Motive der Urtheile hinter Schloß und Thüre aufgestellt, der Richter konnte seine Leidenschaft oder Unkenntniß maskiren, das Vorurtheil übte seinen Einfluß. Diesem großen Uebelstande müssen Schranken gesetzt werden; die Gründe für oder gegen müssen öffentlich ausgesprochen und vor dem Publikum der Entscheid über einen Rechtsfall gegeben werden. Man schützt gegen die Oeffentlichkeit die Einwendung vor, daß dadurch der Richter veranlaßt werde, die Stimme seines Gewissens gegenüber einflußreichen Personen zu verläugnen, oder daß sie zur Rache aufreize oder Rache hervorrufe und deshalb sei nothwendig, hinter Schloß und Riegel zu urtheilen. Man hatte doch schon vor 1798 und bis dahin diese Oeffentlichkeit; alle Gerichte und sogar die 200 der Stadt und Republik Bern mußten Angesichts der Parteien und Anwälde das Urtheil sprechen; also wäre das bloß eine Rückkehr zu unsern ältern Einrichtungen und Formen. Das Institut ist übrigens schon sehr alt, wurde aus Deutschland auf uns vererbt. Auf den Schöppenstühlen wurde öffentlich Recht gesprochen. Die Schauer der damaligen rohen Zeiten kehren in Folge bestehender größerer Civilisation nicht zurück, wo sich die Rache weit eher entflammte und versuchte. Uebrigens haben wir gegenwärtig auch die öffentliche Rechtssprechung. In allen Kompetenzsachen geben die Richter die Motive öffentlich an, ohne daß dadurch je eine Rache hervorgerufen, oder Jemand anders zu urtheilen eingeschüchtert worden wäre. Die Erfahrung beweist, daß die wahre Achtung und Einwirkung durch schlagende Gründe erzielt und daß, wo selbst diese Gegenstände hinter geschlossenen Thüren erledigt werden, die Stimme des Publikums nur zu laut die Unfähigkeit des Richters verkündet und es heißt: „der Schreiber mache das Urtheil.“ Man kann also dieses System unbedenklich in die Verfassung aufnehmen und die übrige Organisation je nach den Ansichten der Mehrheit feststellen. Sodann erheischt die Unabhängigkeit des Richters absolut, daß die exekutive Gewalt die Richter nicht wählen solle, ferner, daß Beschwerden, die eine Kassation nach sich ziehen, richterlich beseitigt werden müssen. Desbalb wurde ein Kassationsgericht aufgestellt, welches darüber urtheilen soll. Dann hat dieses Tribunal noch eine andere Wirksamkeit, wie in allen andern Staaten, wo es ein-

geführt ist. Es soll nicht nur über Formverletzungen Recht sprechen, sondern die gleichmäßige Ausübung der Justiz — ausgenommen dem Appellationsgerichte gegenüber — überwachen. Wenn ein Gericht ein Gesetz übel anwendet oder unrichtig auslegt, so erfolgt die Kassation. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Appellation und Kassation. Die Appellation erstreckt sich über die faktische und rechtliche Seite eines Geschäftes, die Kassation nicht. Diese beschlägt nie das faktische Verhältniß, das wird als gegeben angenommen, darüber findet keine Untersuchung statt; nur die Frage, ob die Anwendung eines Gesetzes ihre Richtigkeit habe, wird beurtheilt und verneinenden Falls das Urtheil kassirt. Gegenüber von Entscheiden des Appellationsgerichtes wollte man aber aus dem Grunde keine Kassation eintreten lassen, weil der Kassationshof weniger Mitglieder zählt, als das Obergericht und gegebenen Falls weniger Richter gegenüber den mehreren über Anwendung der Gesetze eine Kontrolle nicht wohl ausüben könne. Zudem, da blos ein Obergericht aufgestellt wird, so könnte eine daortige Beschwerde wegen Gesetzesverletzung nicht wohl an ein anderes Obergericht gebracht werden, weil keines besteht. Ich komme auf die Kriminalgerichte. Bis dahin bildet das Obergericht auch zugleich das oberste Kriminalgericht und erledigte vermöge dieser Kompetenz im Jahre 1842 333 Fälle, 1843 342 Fälle und 1844 360 Fälle; dazu appellirte Polizeigeschäfte durchschnittlich auf jedes Jahr 160, so daß das Obergericht in Polizei- und Kriminalsachen jährlich zu 500 Urtheile ausfälte. Man besitzt leider keine statistischen Angaben über die Thätigkeit der Amtsgerichte in polizeilicher Hinsicht und kennt blos die Fälle, die an das Obergericht appellirt wurden, die nicht appellirten aber nicht. Man kann aber immer annehmen, daß die Anzahl dieser soviel betrug, als jener. Demzufolge wurden jährlich im Kanton Bern über 700 Urtheile in Kriminal- und Polizeisachen erlassen. Das Obergericht hatte jährlich in ungefähr 50 Sitzungen die obbenannten Geschäfte abgethan. Das Obergericht mußte dabei blos auf die schriftliche Prozedur eingehen und nach derselben urtheilen, der Richter der ersten Instanz hatte die Untersuchung geführt. Nach dem Systeme der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit findet keine schriftliche Instruktion statt, sondern dieselbe wird vor dem Tribunal geführt. In jeder Sitzung des Kriminalgerichtes werden 1 oder 2 Fälle erledigt, deshalb auch mehr Sitzungen gehalten als bis dahin ab Seite des Obergerichts gehalten worden sind. Die Geschäfte werden nicht so aufgehäuft, sondern werden sich auf die 4 Kriminalgerichte je nach Umständen der Größe der Kreise und anderer Verhältnisse vertheilen. Man kann nach dem bisherigen Maßstabe annehmen, daß jedes Kriminalgericht jährlich bei 175 Geschäften zu erledigen hat, vorausgesetzt, daß alle Kreise gleichviele zu Tage fördern. Sie werden sehr beschäftigt sein, weil sie die Prozeßinstruktion führen und leiten. Ich habe diese Angaben eröffnet, um dieses Institut zu rechtfertigen. Natürlich muß jedem Kriminalgerichte ein Staatsanwald und Untersuchungsrichter beigegeben werden, welch' letzterer die Untersuchung führt und die Indizien sammelt. In Darstellung des Verhältnisses der Ziviljustiz beginne ich von unten nach oben. Im Allgemeinen sind die Friedensrichter beim Volke nicht beliebt, sondern durch das Veto beseitigt worden. In der bisherigen Weise und Eigenschaft würde man sie nicht wieder einführen. Wir wollen nur festhalten, was sich als gut und zweckmäßig ausgewiesen hat. Der Namen des Friedensrichters würde bleiben und der betreffende Beamte würde die gleiche Kompetenz auf sich vereinigen, welche der Richter bisher in Zivilsachen, mit Ausnahme der höhern Polizeibefugnisse, inne hatte, also für ungefähr 50 Fr. Für höhere Summen und Gegenstände größern Belanges bis auf die Summe von 400 Fr. wäre ein Bezirksgericht, bestehend aus fünf Friedensrichtern des betreffenden Kreises, aufgestellt und der Kanton in 6 solche Gerichtskreise eingetheilt. Das Volk hätte den großen Vortheil, daß es bessere, rechtskundigere, der Oertlichkeit fernstehende Gerichte erhielte. In Kompetenzsachen würde der gleiche Weg befolgt, wie ihn die Satzung 297 V. vorschreibt und das Verfahren wäre öffentlich und mündlich. Die Parteien bringen Klage und Antwort an, darauf wird das Beweisverfahren auf einen zweiten Termin angeordnet, bei welchem die mündliche und schriftliche Beweisführung zu geschehen hat und es erfolgt das Urtheil. Bei Streitigkeiten über 400 Fr. muß beim Richter der Thatbestand des Prozesses in artikulirten Sätzen schriftlich deponirt werden, um den Parteien das viele Reisen zu ersparen. Hierauf, sofern kein Beweisverfahren eintritt, prüft das Gericht und urtheilt; hernach in zweiter Instanz das Obergericht. Wenn aber ein Beweisverfahren stattfindet, so hebt das Gericht die Beweissätze heraus, die Beweisführung geschieht bei einem folgenden Termine es wird darüber ein Protokoll abgefaßt, um im Falle der Weiterziehung an das Obergericht eingesendet werden zu können, es erfolgt eine kurze Deduktion und hierauf das Urtheil. Nun habe ich eine Behörde übersprungen, aber mit Absicht. Die Redaktionskommission befand sich in einer Verlegenheit, nicht daß das aufgestellte System nicht gut wäre, aber weil man sich aussprach, eine bessere Einrichtung gäbe es nicht, als die bestehenden Amtsgerichte; man hange aus Ambition an diesen Amtsgerichten u. s. f. Ich glaubte diesen Umständen und Einwendungen keine Rechnung tragen zu sollen. Man erfand einen Ableiter, um gleichwohl die bessere Gerichtsorganisation beibehalten zu können. Es wurden Friedensgerichte aufgestellt und ihnen eine Kompetenz von 100 bis 150 Fr. eingeräumt, so daß dann die Bezirksgerichte bis auf die Summe von 400 Fr. zu urtheilen haben. Das Verfahren ist dasselbe wie es in der Satzung 297 für Kompetenzsachen vorgeschrieben ist. Nebst der Zweckmäßigkeit dieser Organisation, nebst dem Vortheile einer durch rechtskundige Richter verwalteten Justiz, verbindet sie auch noch die Eigenschaft, daß sie weniger als die bisherige kostet. Das Volk erhält die möglichste Garantie für seine Rechte gegen die Gewalt und gegen Rechtsverletzungen, Garantie für unparteiische, schnelle und eine wohlfeile Rechtspflege. Die Präsidenten, die Friedensrichter, die Beisitzer werden in der Mitte größerer Kreise leichter zu finden sein, und man wird daselbst gewandte Personen eher ausfindig machen können. Bis auf die Summe von 400 Fr braucht man nicht nach Bern zu reisen; das Verfahren vor den Bezirksgerichten zeichnet sich durch Kürze vor der bisherigen langweiligen Methode aus; man erspart vier Oberrichter und behält statt elf bloß sieben. Durch das mündliche Verfahren wird Zeit und Kosten erspart und man kommt nicht in den Fall, die Justiz gleichsam mit schwerem Gelde erkaufen zu müssen. Der Vorwurf, sie kosten mehr als bisher, ist nur oberflächlich, scheinbar wahr. Bisher ko-

stete die Justizverwaltung 140,000 Fr., durch die neue Organisation tritt eine Erhöhung dieser Summe bis auf 186,000 Fr. ein. Dieser Ausfall wird reichlich gedeckt durch das bedeutende Ersparniß der Gefangenschaftskosten; der Beklagte muß nicht wieder, gleichviel ob schuldig oder unschuldig, Monate und Jahre in der Gefangenschaft verweilen, die Prozeßkosten werden nicht mehr den Ruin der unterliegenden Partei zur Folge haben, wie so oft bisdin, die mehrjährige Dauer der Zivilprozesse wird unmöglich seiu. Eine öffentliche mündliche, schnelle und wohlfeile Justiz überwiegt jenen Ausfall in jeder Hinsicht. Zudem hat das Obergericht diesen Uebelstand längst eingesehen, eine Abhülfe hätte jedenfalls erfolgen müssen, die Frage einer neuen Organisation war lange vor dem gegenwärtigen Momente angeregt worden. Ein Hauptvorwurf dagegen besteht darin, daß man sagt, man habe für die Advokaten Sorge getragen. Das ist eine große Unwahrheit. Vorerst sind sie gar nicht bevorzugt. Man fordert vom Richter nur was bisher, er soll ein rechtskundiger Mann sein. Was verstand man in der Praxis darunter seit 15 Jahren? Es sollen Männer sein, die im gerichtlichen Leben einige Erfahrung gesammelt, sich in der gerichtlichen Praxis umgesehen, im Verwaltungsfache sich betheiligt oder sonst auf irgend eine Weise mit dem öffentlichen Geschäftsgange sich vertraut haben und nicht so gerade vom Pfluge weg auf den Richterstuhl berufen werden. Demzufolge genießen die Advokaten keinen Vorzug, wenn man nicht die böse Absicht hat, sie zu verleumden; aber Nachtheile werden sie, blos die Einnahmen betrachtet, haben. Für sie ist demnach nicht gesorgt, wohl aber sie waren es, die den Antrag darauf stellten, die die Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens anstrebten, so daß in Zukunft in zwei Terminen geschehen kann, was bisher vielleicht in zwanzig. Will man aufrichtig sprechen, so kann man nicht umhin, dieses offen zu bekennen. Ich habe bereits gegen Jemanden das bemerkt, er hat mir darauf geantwortet, „es nütze gleichwohl nichts, man möge sagen, was man wolle". So weit treibt's doch nur die offenbare Bosheit! Ein unbedeutender Vorwurf besteht auch darin, daß einer Kostspieligkeit wegen Dislokation des Versammlungsortes der Bezirksgerichte daraus erfolge. Es ist aber ganz unrichtig, denn statt die Parteien früher zehn bis zwanzig Mal laufen mußten, um nur den Prozeß instruiren zu lassen, wird es in Zukunft an zwei Gängen genügen. Das bezüglich der Gerichtsorganisation. Nur noch einige Bemerkungen überhaupt. Das ganze Volk will eine bessere Gerichtsverfassung. Schon 1830 strebte man nach einer Ausscheidung der Zivil- und Kriminaljustiz. Dieser Wunsch, dieser allgemeine Wunsch besteht noch. Die Abkürzung des schleppenden Prozeßganges hatte man vorzüglich im Auge. Die Hauptbedingung dazu ist eine gute Organisation und rechtskundige Richter. Nicht Bewilligungsmaschinen, die in die Leitung des Prozesses nicht eingreifen, nicht Würfel werden das bewirken. Kürzer als nach diesem Maaßstabe wird die Sache nicht eingerichtet werden können. Wohl mögen über die Ausführung verschiedene Ansichten walten; allein die Hauptgrundlage bilden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Auch diese liegen im Wunsche des Volkes; es müssen Untergerichte und ein Obergericht aufgestellt werden. Also da man über die Hauptgrundsätze einig ist, so kann man jedenfalls in die Behandlung des Titels eintreten. Ich trage darauf an.

Kohler. Wie vom Herr Berichterstatter sehr ausführlich auseinander gesetzt worden ist, hat die Redaktionskommission sich veranlaßt gefunden, einen von der bisherigen Organisation in Zivil- und Kriminalsachen wesentlich abweichenden Vorschlag zu bringen. Diese neue Gerichtsorganisation ist in dem vorliegenden Abschnitte ausgeführt, und ich glaube, der Kürze wegen auf denselben verweisen zu können. So gut sich dieser Vorschlag begründen läßt, und auch wirklich von Seite des Herrn Berichterstatters begründet worden ist, so hat er dennach aus verschiedenen Gründen, im Lande wenig Anklang gefunden. Einer der hauptsächlichsten Gründe, welche gegen den Entwurf geltend gemacht wurden, besteht darin, daß man sagte, er sei im Interesse der Advokaten gemacht worden, und er sei eine Versorgungsanstalt für dieselben. Ich halte diese Aeußerung für eine Böswilligkeit, und glaube, in dieser Beziehung den Vorwurf mit gutem Gewissen von der Hand weisen zu dürfen. Ich bin überzeugt, daß der Entwurf in seinen Haupttheilen gut ist, und daß wenn er in Ausführung käme, im Wesentlichen geeignet wäre, den Anforderungen, welche man an das Gerichtswesen stellt, und den gewünschten Verbesserungen zu entsprechen. Es wird indessen ohne Zweifel der ganze Abschnitt zu neuer Umarbeitung zurückgesandt werden. Damit nun die Redaktionskommission Grundlagen erhalte, auf welche gestützt sie eine Umarbeitung mit Erfolg vornehmen könne, ist es nothwendig, daß man sich hier einläßlich ausspreche und diejenigen Verbesserungen anbringe, welche geeignet sind, Ihren Wünschen und denjenigen des Volkes, welche sie hier vertreten sollen, besser zu entsprechen. Ich nehme nun die Freiheit, in Abweichung von dem Entwurfe, eine Modifikation vorzuschlagen, welche dazu dienen soll, die Organisation des Gerichtswesens sowohl in Kriminal- als Zivilsachen zu vereinfachen. Mein Abänderungsvorschlag besteht darin: Um von unten anzufangen, schlage ich vor, daß in jedem Amtsbezirke statt der Friedensgerichte ein eigener Richter des Amtes aufgestellt werde. Man würde deren gleichviel erhalten, als Friedensgerichte vorgeschlagen sind, nämlich dreißig. Ferners würde der Kanton in vier, oder wenn man will in sechs Gerichtsbezirke eingetheilt, weiter aufwärts komme das Appellationsgericht und endlich das Kassationsgericht. Mein Vorschlag würde daher nur in den untern Behörden von dem Entwurfe abweichen, indem der Amtsrichter an die Stelle des jetzigen Gerichtspräsidenten träte und die im Entwurfe vorgeschlagenen Friedensgerichte wegbleiben würden. Statt des im Entwurfe vorgeschlagenen Ausdruckes „Friedensrichter" möchte ich diesen Richter Amtsrichter nennen, es scheint mir dieser Ausdruck bezeichnender. Der Amtsrichter hätte die Aufgabe, alle geringern Polizeivergehen zu untersuchen und zu beurtheilen, er würde ferner die Voruntersuchungen in wichtigern Polizeivergehen und in Kriminalsachen führen; er würde in Zivilsachen eine Kompetenz von L. 50 und im Uebrigen die nämlichen Verrichtungen haben, wie der jetzige Gerichtspräsident. Die Bezirksgerichte würden über alle Zivil-, Polizei- und Kriminalfälle urtheilen, die beiden erstern sofern sie nicht in der Kompetenz des Amtsrichters liegen; den Bezirksgerichten würde ich eine Kompetenz von vier- bis fünfhundert Franken geben; in Kriminal- und Polizeisachen würden sie endlich urtheilen. Das Verfahren wäre öffentlich und mündlich, in der Weise, wie es

vom Entwurfe vorgeschlagen ist. Der Schlußstein der Gerichtsorganisation würde gebildet, durch das Obergericht und das Kassationsgericht; das erstere aus sieben, das letztere aus fünf Mitgliedern bestehend. Der wesentliche Unterschied meines Vorschlags bestund darin, daß, statt der vier Kriminal- und sechs Bezirksgerichte, wie sie der Entwurf vorschlägt, nur vier oder sechs Gerichte aufgestellt würden, welche sowohl in Kriminal- als Zivilfällen zu urtheilen hätten. Gegen diese Ansicht wurde in der Redaktionskommission geltend gemacht, man finde eine solche Vereinigung nicht zulässig, weil die beiden Materien des Kriminal- und Zivilrechts ganz verschiedener Natur seien, mithin nicht von dem nämlichen Gerichte behandelt werden können, und weil überdieß die Zeit es nicht gestatte, die zahlreichen Kriminal- und Zivilfälle mit der wünschbaren Schnelligkeit und Gründlichkeit zu erledigen. Was den ersten Einwurf betrifft, so bemerke ich, daß bisher die Amtsgerichte in erster Instanz ebenfalls über sämmtliche Kriminal- und Zivilfälle urtheilten, ohne daß sich in dieser Beziehung ein wesentlicher Uebelstand erzeigt hätte, dessen Grund in dieser Einrichtung zu suchen wäre. Die Erfahrung selbst widerlegt also den ersten Einwurf. Was den zweiten Einwurf betrifft, so erlaube ich mir zu zeigen, daß eine Ueberladung der Bezirksgerichte mit Geschäften nicht zu fürchten ist, und dieselben hinlänglich Zeit haben werden, um sowohl die Kriminal- als Zivilfälle ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit zu beurtheilen. Nach einem Etat, den ich mir über die fünf letzten Jahre habe geben lassen, werden durchschnittlich im Jahre 320 Kriminalfälle vom Obergerichte beurtheilt, überdieß noch 179 Polizeistraffälle und 151 Zivilrechtsfälle. Wenn man diese Durchschnittszahl auf die vier Bezirksgerichte vertheilt, so kommen auf jedes ungefähr 80 Kriminalfälle, 45 Polizeistraffälle und 38 Zivil- und Konsistorialfälle jährlich. Es ist dabei zu bemerken, daß die Zivilrechtsfälle, welche in die Kompetenz der Amtsgerichte fallen, und diejenigen, welche nicht appellirt werden, in diesem Etat nicht enthalten sind, so daß wir, um eine annähernd richtige Zahl der Geschäfte zu erhalten, die letztern verdoppeln müssen. Von dieser Berechnung ausgehend, resultirt nun, daß die Bezirksgerichte wöchentlich nicht mehr als vier Fälle verschiedener Natur zu beurtheilen hätten. Daß dieses einem Gerichte unmöglich ist, und daß bei solchen Verhältnissen die Geschäfte nicht gründlich erledigt werden können, wird wohl Niemand behaupten wollen; im Gegentheil, es wird dieß ganz gut geschehen können, weil die Zahl der einem Bezirksgerichte auffallenden Geschäfte um ein namhaftes geringer ist als diejenige, welche gegenwärtig vom Obergerichte alljährlich beurtheilt werden. Nehmen wir auch an, daß bei der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Gerichtssitzungen mehr Zeit erfordern als jetzt, so wird auf der andern Seite weniger Zeit verwendet werden müssen auf das Lesen der Prozeduren, indem dieselben im Vergleiche mit den bisherigen außerordentlich kurz ausfallen werden. Wie viel Zeit das Lesen der Prozeduren gegenwärtig in Anspruch nimmt, das werden die Mitglieder des Obergerichtes am Besten wissen, und sie werden selbst eingestehen müssen, daß eben gerade das Lesen der Prozeduren die meiste Zeit wegnimmt. In Zukunft werden nur noch ganz kurze Untersuchungsakten vorliegen, welche vor Beginn der Verhandlungen von den Richtern eingesehen werden können und im Anfange der Verhandlungen abgelesen werden. So glaube ich, daß durch diese Kumulation des Kriminal- und Zivilwesens und die Besprüchung beider Arten von Fällen durch das nämliche Gericht eine wünschbare Verbesserung der im Entwurfe vorgeschlagenen Organisation erzweckt werde, indem man auf diese Weise sämmtlichen Friedensgerichten erspart und 60 Richter weniger angestellt zu werden brauchen. Es fällt überdieß noch die Anzahl der Richter weg, welche die Aufstellung besonderer Kriminalgerichte erfordert hätten, und es wird nur diejenige beibehalten oder vielmehr neu aufgestellt werden müssen, welche für die Besetzung der Bezirksgerichte nothwendig ist, nämlich für jedes der vier Bezirksgerichte sieben Richter oder im Ganzen 28. Auf diese Ersparniß würde ich zwar nicht so viel Gewicht legen, wenn Hoffnung vorhanden wäre, daß die Organisation des Entwurfs angenommen würde; da aber solches nicht geschehen wird, so glaube ich, mein Vorschlag werde allen Forderungen so ziemlich entsprechen, und daß er geeignet sei, den Zweck, welchen man im Auge hat, nämlich kürzere und gründlichere Justiz, zu erreichen. Ich trage daher auf Modifikation des Entwurfes und gleichzeitig auf Zurückweisung an die Redaktionskommission an.

Stämpfli, Fürsprech. Es handelt sich zunächst nur um die Eintretensfrage; um aber diese entscheiden zu können, so frägt es sich, was soll man behandeln? Soll man in die ganze Materie eingehen, oder will man die Frage nur uneinläßlich behandeln und ihn schlechtweg zurückschicken? Meiner Ansicht nach muß die Eintretungsfrage mit aller möglichen Gründlichkeit behandelt werden, und zu diesem Ende muß man die Materie von A bis Z durchgehen, und dieß will ich mir auch in meinem Vortrage zur Pflicht machen. Ich will mich so kurz als möglich fassen. Vor Allem aus bemerke ich ebenfalls, daß wie bereits vom Herrn Berichterstatter auseinander gesetzt worden ist, der Entwurf, wie er vorliegt, in der Absicht gut ist; man muß hier nicht Zwecke unterschieben, an welche man wohl nicht gedacht hat. Die Absicht war gut, und alle dagegen angebrachten Angaben sind unrichtig. Ich bin mit dem Entwurfe nicht einverstanden, aber darin waren wir alle einverstanden, daß etwas Besseres als das Gegenwärtige unbedingt nothwendig ist, und daß man etwas Besseres schaffen müsse. In Betreff des Zweckes waren wir einig, nicht aber in Betreff der Mittel. Es ist in der Siebnerkommission gleich gegangen, wie es auch hier gehen wird, denn ich zweifle daran, daß die größere Kommission in Betreff der Mittel einig sein wird. Eine der Hauptklagen in unserm Kanton, welche nicht erst seit drei oder vier Jahren, sondern schon lange erhoben wird, und wo das Volk auf Abhülfe dringt, ist der schleppende und kostspielige Prozeßgang im Zivil- und Kriminalfache. Bereits vor dem Jahre 1798 hat man demselben abzuhelfen gesucht, und bei jeder seither vorgekommenen Staatserschütterung ist diese Klage wieder aufgetaucht und hat sich geltend zu machen gesucht. Sie wurde auch im Jahre 1830 erörtert, und ich glaube, daß es endlich im Jahre 1846 Zeit ist, dieselbe auf eine gründliche Weise zu beseitigen. Ich möchte keine halbe Maßregel, sondern eine ganze; ich möchte nicht Palliativmittel, sondern gründliche Abhülfe, damit man nicht in den Fall komme, sich nach kurzer Zeit über unser Machwerk zu beklagen und nach drei oder vier Jahren von vorn wieder anzufangen. Ich will unterscheiden zwischen dem Prozeßverfahren in Kriminal-

sachen und demjenigen in Zivilsachen. Dem bisherigen Zivilprozesse hat man drei Hauptfehler vorgeworfen; man sagt, er sei nicht schnell, nicht wohlfeil und nicht gründlich. Alle drei Entwürfe sind mehr oder weniger begründet, und ich frage, wo liegen die Ursachen? Nach meiner Ansicht zunächst im Verfahren. Unser Zivilprozeß geht von der Ansicht aus, dem Richter und den Gerichten die Leitung der Verhandlungen und den Urtheilsspruch möglichst zu erleichtern. Deßhalb ist die reine Verhandlungsmaxime eingeführt, nach welcher dem Richter beinahe nichts überlassen ist, sondern die Parteien unter sich oder deren Advokaten den Prozeß führen, sie allein leiten die Verhandlungen. Eine fernere Folge dessen ist, daß alle Prozeßfragen möglichst einfach gemacht werden sollen, daher die Menge von Inzidentalfragen, von denen jede besonders und vor der Hauptfrage entschieden werden muß. So muß, wenn zwei Parteien vor Gericht treten, zuerst die Frage entschieden werden, ob das Gericht kompetent sei, über den Streit zu urtheilen, dann kömmt die Frage, ob die Parteien selbst sich als solche legitimiren können, nachher kommen allfällige Sachlegitimationen, dann das Beweisverfahren mit einem Heer von Inzidenten, über das, was zu beweisen ist, über die Mittel, welche man anwenden will, ob sie zulässig seien, ob die angerufenen Zeugen fähig sind u. s. w. Ueber jede dieser Fragen muß, wenn sie aufgeworfen werden, eine besondere Prozeßverhandlung stattfinden, und der Richter muß über eine nach der andern entscheiden; Alles aus dem Grunde, damit keine Verwirrungen eintreten und die Sache dem Richter möglichst einfach vorliege. Eine fernere Konsequenz ist die, daß das Verfahren schriftlich ist, damit der Richter den Prozeß im Zimmer und hinter Schloß und Riegel prüfen und beurtheilen könne. Warum hat nun der Gesetzgeber das Prozeßverfahren so eingerichtet? Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß man die Richter nicht für reif genug hielt, um einem andern weniger langweiligen, weniger kostspieligen und gründlichern Verfahren vorzustehen und dasselbe zu leiten. Es ist bekannt, aus welchen Leuten die Mehrzahl der frühern Oberamtmänner bestand, es ist bekannt, welche Anlagen, welche Kenntnisse sie hatten; das Entstehen des gegenwärtigen Zivilprozesses schreibt sich von der Zeit her, wo die richterliche und vollziehende Gewalt in den Händen eben dieser Oberamtmänner war, er schreibt sich von einer Zeit her, wo sämmtliche Stellen im Land mit Junker Landvögten besetzt waren, welchen großen Theils die Kenntnisse, die Erfahrung und nicht selten auch die Fähigkeiten abgiengen, welche für Führung eines zweckmäßigen Prozeßverfahrens erforderlich sind, deßhalb die Thatsache, daß nicht die Richter die Prozesse führten, sondern die Advokaten. Wenn man daher einem der Hauptgebrechen unseres Zivilprozesses abhelfen will, so ist vor Allem aus nöthig, die Aufstellung guter Richter. Wie sind diese zu erlangen? bereits im Jahr 1831 scheint man dieß eingesehen zu haben und hat dem Uebelstande abzuhelfen versucht, dadurch daß man in die Verfassung die Bestimmung aufnahm, daß die Mitglieder des Obergerichts und der jeweilige Gerichtspräsident rechtskundige Männer sein sollen. Leider ist dieser Grundsatz bei der Besetzung der Richterstellen nicht überall durchgeführt worden, indem Viele zu Richtern ernennt worden sind, welche weder die erforderlichen Studien gemacht haben, noch eine dieselben ersetzende Erfahrung hatten. Man suchte ferner dem Uebel der Kostspieligkeit dadurch abzuhelfen, daß man den Advokatentarif von 15 Bz. per Seite auf 10 Bz. erniedrigte; jedenfalls war diese Maßregel am unrechten Orte, denn nicht der Advokatentarif war es, und nicht die 5 Bz., welche man per Seite wegnahm, welche die Prozesse kostspielig machten, sondern die Länge des Verfahrens, die Menge von Terminen und das Inzidentalunwesen. Da hätte man helfen sollen, und da hätte auch wirklich geholfen werden können. Man fühlte damals, daß etwas geschehen sollte, wußte aber nicht recht, wie die Sache angreifen. Da man damals nicht den rechten Fleck getroffen hat und nicht durchgedrungen ist, so müssen wir jetzt durchdringen. Daher ist vor Allem aus nothwendig, daß alle Richter, nicht nur die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer seien. Man hat im Jahre 1831 die Amtsgerichte beibehalten, aber sie entsprachen den Anforderungen, welche man an ein Gericht zu stellen berechtigt ist, nicht, denn es mangelten ihnen in der Regel die erforderlichen Rechtskenntnisse. Auch diesem Uebelstande möchte ich abhelfen. Ich will nicht lange nachzuweisen suchen, daß die Zivilgerichte mit solchen Männern besetzt werden müssen, welche Rechtskenntnisse besitzen und sich darüber ausgewiesen haben. Ich will bloß anführen, daß der Zivilrichter nach formellem Rechte zu urtheilen hat und nicht nach seinem Gefühle. Könnten die Zivilgerichte nach ihrem Gefühle und nach ihrer innern Ueberzeugung urtheilen, ich würde auch diese Stellen freigeben, wie es vor tausend Jahren bei unsern Eltern der Fall war; ich würde ebenfalls keine Forderung stellen als die, daß Jemand ehrlich und verständig sei. Aber seit dieser Zeit hat sich die Natur des Zivilrechts vollständig geändert, es ist zu einem Fiktionsrechte ausgeartet, bei welchem weniger das materielle als das formelle Recht zu berücksichtigen ist. Um dieses formelle Recht zu handhaben, sind besonders positive Rechtskenntnisse erforderlich, und dieß zwar in zwei Beziehungen: zunächst für das Beweisverfahren. Bei der Beweisfrage ist der Richter an bestimmte, gesetzlich aufgestellte Formen gebunden, und wenn diejenigen Beweismittel vorhanden sind, welche das Gesetz zu Erwahrung einer Behauptung aufstellt, wenn z. B. zwei fähige Zeugen für die Wahrheit einer Behauptung sprechen, so muß der Richter Dasjenige, was diese zwei Zeugen aussagen, formell als wahr annehmen, wenn er auch im Innern vom Gegentheile überzeugt ist. Um beurtheilen zu können, ob in einem Zivilprozesse, namentlich aber beim Beweisverfahren alle diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche positive Gesetze und allgemeine Grundsätze vorschreiben, muß der Richter neben dem gesunden Menschenverstande auch die betreffenden Gesetze kennen. Er muß wissen, ob die angerufenen Zeugen fähig sind, Zeugniß abzulegen. Beim Urkundenbeweis muß er beurtheilen können, ob die Urkunde ächt, ob sie rechtsförmig, ob sie verbindlich sei u. s. w. Alles dieß sind nicht Gegenstände, welche man mit Ja oder Nein beantworten kann, je nachdem die innere Ueberzeugung so oder anders ist. Die innere Ueberzeugung reicht nicht aus, im Gegentheil man muß dieselbe unberücksichtigt lassen und sein Urtheil auf vorhandene formelle Gesetze gründen. Dazu sind nun Kenntnisse erforderlich, und diese muß man sich vorher

durch Studien und Erfahrung erworben haben; dann ist der Besitz von positiven Kenntnissen auch bei Entscheidung der Rechtsfragen nöthig; auch hier darf der Richter seiner innern Ueberzeugung nicht freien Spielraum lassen, sondern sein Urtheil muß von gegebenen Formen abhangen. Wenn z.B. ein Wucherer 100 Franken geliehen hat und sich dafür eine Obligation von 200 Franken ausstellen läßt, so muß der Richter das Forderungsrecht desselben anerkennen, auch wenn die innere Ueberzeugung bei ihm eine ganz andere ist. Aus allem diesem resultirt, daß ein Richter die Gesetze kennen muß, und nicht nur der Präsident eines Gerichts, der Instruktionsrichter, sondern auch die Urtheilsrichter, und dieses Erforderniß möchte ich gesetzlich aufstellen, übereinstimmend mit dem Entwurfe. Man könnte hier fragen, warum hat man ein formelles Zivilrecht und warum zieht man nicht vor, im Zivilrecht wie im Kriminalrecht, die materielle Wahrheit und das materielle Recht zu erlangen? Ja, m. H., wenn es von mir abhienge, so würde ich auch gerne ein Verfahren einführen, welches geeignet wäre, das materielle Recht zu erhalten. Es geht aber nicht, wenigstens jetzt geht es nicht, vielleicht kömmt eine Zeit, wo dieß geschieht und wo das materielle Recht in Zivilsachen auf ähnliche Weise erwahret wird, wie dies jetzt in vielen Ländern im Kriminalrecht der Fall ist. Daß unsere bisherigen Amtsgerichte den soeben berührten Anforderungen nicht entsprechen, braucht kaum angeführt zu werden, es beweist dieß folgende Thatsache. Von 150 Zivilfällen, welche von den Amtsgerichten erstinstanzlich beurtheilt werden und appellationsweise vor das Obergericht gelangen, werden ungefähr 50 in anderm Sinne beurtheilt, als sie erstinstanzlich entschieden worden. Ich glaube nun, voraussetzen zu dürfen, daß das Obergericht richtiger urtheilt, als die Amtsgerichte; wenn nun alljährlich ein Drittheil der von den Amtsgerichten ausgefällten Urtheile vom Obergerichte abgeändert werden, was muß uns Dieses für eine Garantie geben in Betreff der Gesetzeskenntnisse bei den Amtsgerichten. Muß man nicht annehmen, daß allerwenigstens ein Drittheil der inappellabeln Fälle von den Amtsgerichten ebenfalls unrichtig beurtheilt werden, und ist eine Justizpflege, nach welcher ein Drittheil unrichtige Urtheile vorkommen, eine gute zu nennen? Ich halte dieß für einen großen Uebelstand, und Diesem sollte abgeholfen werden. Wenn man die Rechtsfähigkeit der Richter will, und wenn man auch wirklich diese hätte, so genügt das nicht, um den Klagen über unsern Prozeßgang abzuhelfen, sondern wir müssen ebenfalls dafür sorgen, daß auch der Arme Recht erhalte und daß das Prozeßverfahren wohlfeil sei. Die Wohlfeilheit macht sich nun in zwei Richtungen geltend: 1) wohlfeil für den Staat, daher möglichst wenige Beamte und eine nicht zu hohe Besoldung derselben; 2) wohlfeil für die Parteien, damit diese zu Geltendmachung ihrer Rechte so wenig Auslagen als möglich haben. Es darf daher Derjenige, welcher Recht sucht, keinen weiten Weg zum Richter haben, und wenn er beim Richter ist, so müssen die Rechtsformen so beschaffen sein, daß dieselben nicht allzuviel kosten, daher statt des schriftlichen Verfahrens ein mündliches, und auch hierin bin ich mit dem Entwurfe einverstanden. Die Mündlichkeit ist das beßte Mittel, ein wohlfeiles Prozeßverfahren zu erhalten. Ein drittes Erforderniß, welchem das Prozeßverfahren entsprechen soll, ist die Gründlichkeit. Um diese zu erhalten, ist neben den erforderlichen Eigenschaften des Richters, wie Fähigkeit, Kenntnisse, Erfahrung und guter Wille noch erforderlich, daß der Richter nicht mit zu vielen Geschäften überladen sei, und öffentliche Berathung, motivirte Rechtssprechung und Urtheilfällung sei. Um alle diese Forderungen möglichst zu verwirklichen, möchte ich nun folgende Organisation des Zivilgerichtswesens: Was ganz geringe Sachen sind, wo es sich nicht der Mühe lohnt, weit zu reisen und die Parteien zu zwingen, entfernt von ihrer Heimath Recht zu suchen, da möchte ich den Leuten die Möglichkeit geben, den Richter möglichst in ihrer Nähe zu finden. Daher Beibehaltung der Friedensrichter, mit der gleichen Kompetenz, welche sie bisher hatten. Ich möchte zwar darüber keine Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, sondern wie es in der alten Verfassung geschehen ist, dieß dem Gesetze überlassen, jedenfalls ist es dann nothwendig die Friedensgerichtsbezirke möglichst gleichmäßig einzutheilen, gegenwärtig gibt es solche, welche bei 6.000 und andere, welche nur 100 Seelen zählen. Eine solche Differenz sollte beseitigt werden. Vielleicht ist in dieser Beziehung eine bessere Eintheilung thunlich, bei Anlaß der Eintheilung der Wahlbezirke; indessen wie gesagt, ich will dieß dem Gesetze überlassen, für diese geringen, täglichen Sachen will ich den Parteien das Recht vor die Thüre geben. Man wird zwar dagegen einwenden, daß die Parteien, wenn sie den Richter zu sehr in ihrer Nähe haben, sie davon mehr Gebrauch machen werden, als wenn sie davon weiter entfernt sind. Dieß ist aber kein Uebelstand, sondern ein Vortheil, denn nur auf diese Weise wird Jedem die Möglichkeit gegeben, die Wohlthat der Rechtssprechung zu genießen. Wenn Viele das Recht suchen, so ist dieß ein Zeichen, daß sie dessen bedürfen. Ich komme zu den Amtsrichtern, oder wie sie in dem Entwurfe genannt werden, zu den Friedensrichtern. Die gegenwärtigen Amtsgerichtspräsidenten, oder wie sie H. Kohler nennen will, Amtsrichter, will ich beibehalten. In jedem Amtsbezirk ein Amtsrichter. Es soll dieser ein rechtskundiger Mann sein, weil er über Dinge zu urtheilen hat, welche von größerer Wichtigkeit sind, und zu deren richtigen Beurtheilung besondere Rechtskenntnisse erfodert werden. Den Amtsrichtern würde ich eine Kompetenz geben bis auf L. 80. und zwar deßhalb, weil die Bezirksgerichte eine Kompetenz von L. 400 erhalten sollen. Die Bezirksgerichte bestehen aus fünf Personen und die Summe von 400 durch 5 dividirt macht 80. es erhielte also der Amtsrichter den fünften Theil der Kompetenz der Bezirksgerichte. Er würde ferners die sämmtlichen Zivilprozesse des Amtsbezirks instruiren in dem Sinne, daß er das faktische Material zusammenstellen, ordnen und ergänzen würde, damit das Gericht darüber absprechen könne. Ich möchte ihm ferners in Strafsachen alle Frevelfälle übertragen und zwar mit einer größern Kompetenz als diejenige war, welche bisher den Gerichtspräsidenten zustand, so daß er z. B. über alle Fälle zu urtheilen hätte, deren Strafe nicht höher als Fr. 50 oder fünftägige Gefangenschaft betrüge; ferners alle Polizeifälle, welche örtlicher Natur sind, wie Uebertretungen des Wirthschaftsgesetzes u. s. w., indem es sich in Betreff derselben nicht der Mühe lohnte, vor ein höheres Gericht zu treten. Nun könnte man fragen, wer soll den Richter wählen? In dieser Beziehung machen sich im Volke zwei Ansichten geltend, von denen die eine will, daß die Gerichtspräsidenten vom Volke ge-

wählt werden, während die andere darin ein Hinderniß sieht, tüchtige und unabhängige Richter zu erhalten. Deßhalb würde ich nicht weiter gehen als jetzt und den Wahlversammlungen nur das Vorschlagsrecht einräumen. Ich will jedoch darüber nicht weiter eintreten, sondern gehe über zu den Bezirksgerichten. Um dieselben zu bilden, sollen keine neuen Beamtungen geschaffen werden, sondern ich möchte dazu die 30 Amtsrichter verwenden. Die Zahl der Bezirksgerichte wäre sechs, jedes würde aus fünf Mitgliedern bestehen. Diesem Bezirksgerichte wird übertragen die endliche Entscheidung aller Zivilstreitigkeiten über einen Gegenstand dessen Werth Fr. 400 nicht übersteige, sie würden ferners die erste Instanz bilden für alle Streitgegenstände über Fr. 400; ferners würden sie sämmtliche Korrektionsfälle und die nicht in die Kompetenz der Amtsrichter fallenden Frevelfälle endlich beurtheilen. Eine dritte Befugniß würden die Bezirksgerichte dadurch erhalten, daß sie zugleich die Anklagekammer bildeten. Davon später. Die letzte Instanz in Zivilfällen ist das Obergericht; dasselbe bestünde aus 12 Mitgliedern von denen 5 die Appellationssektion und 7 Mitglieder die Kassationssektion bildeten. Ich will die Zahl der Mitglieder des Obergerichts deshalb vermehren, weil, wie ich später zeigen werde, zwei oder drei Mitglieder desselben an den Geschwornengerichtssitzungen Theil nehmen müssen. Dieß in Beziehung auf die Organisation des Zivilgerichtswesens. Jetzt könnte man fragen, wie soll verfahren werden, es gehört aber die Beantwortung dieser Frage nicht hieher, sie ist nicht Sache der Verfassung, sondern Sache der Gesetzgebung; zwar meinen Viele, es sollte in der Verfassung angegeben werden, welche Abkürzungen in Zukunft stattfinden sollen und man erwartet daher von verschiedenen Seiten durch die Verfassung schon Abhülfe der gegenwärtigen Uebelstände. Man wird aber leicht begreifen, daß die Verfassung nicht ein Prozeßbuch sein kann, und daß Details der spätern Gesetzgebung überlassen werden müssen; jedoch ist ein Hauptgrundsatz in die Verfassung aufzunehmen, nämlich derjenige der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen. Es kann jedoch auch dieser Grundsatz nicht durchgreifend durchgeführt werden, denn da wo eine Appellation stattfindet, muß auch theilweise wenigstens ein schriftliches Verfahren stattfinden, damit das Obergericht eine Basis erhält, auf die es beim endlichen Entscheide fussen kann. Was die Kompetenz des Kassationsgerichts betrifft, die ich vorhin anzuführen vergessen habe, so hat dasselbe über alle Beschwerden zu urtheilen, welche in Betreff von Rechtsverweigerung, Formverletzungen u. s. w. von Seite des Richters gegen letztern der Justizsektion zugesandt worden sind. Die Anzahl derselben mag alljährlich ungefähr 120 betragen haben. Ferner soll das Kassationsgericht über alle irrigen Gesetzesanwendungen in Zivil- und Kriminalsachen entscheiden; es hat dieß den Hauptzweck, eine einheitliche Rechtsprechung in allen untern Gerichten zu erhalten. Man könnte nun zwar fragen, wie es in Betreff der Zurückweisung an ein anders Gericht gehalten sein solle; in Betreff des Bezirksgerichtes des Jura namentlich, da im alten Kanton kein Gericht in französischer Sprache verhandelt und nach französischem Rechte spricht? Darauf erwidere ich, daß die Zurückweisung sehr leicht an das nämliche Gericht geschehen kann, man braucht nur als Grundsatz festzustellen, daß die Entscheide des Kassationsgerichtes als verbindliche Rechtsbelehrung für die untern Gerichte anzusehen seien, ein Grundsatz, der in Frankreich seit 1837 zum Theil auch besteht. Ich komme jetzt zum Kriminalgerichtswesen. Die Klagen welche in Betreff desselben vorhanden sind, kennt Jedermann, ich will sie daher nicht auseinander setzen; darüber ist man einig, daß in demselben wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen, und es frägt sich welche? Die eine Ansicht will die Kriminalgerichtsbarkeit verbinden mit der Zivilgerichtsbarkeit, und sowohl Kriminalfälle als Zivilfälle durch die nämlichen Gerichte entscheiden lassen. Ich halte dieß für durchaus verwerflich, schon deshalb weil eine Geschäftsüberladung eintreten müßte auf Unkosten der Gründlichkeit, abgesehen davon, daß sich ohne Nachtheil die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit nicht durch die nämlichen Gerichte ausüben läßt. Auf diesen Gegenstand werde ich später zurückkommen. Man will die Bezirksgerichte zusammensetzen aus den Amtsrichtern, und zwar den nämlichen Amtsrichtern, welche in Zivil- und Strafsachen die Prozesse instruiren sollen. Wenn diese nun, nicht nur die Bezirksgerichte bilden und die in ihre Kompetenz fallenden unabpellablen Zivilfälle entscheiden, sondern noch sämmtliche korrektionelle und Kriminalverbrechen beurtheilen sollen, so fürchte ich nicht ohne Grund, daß eine Geschäftsüberladung eintreten wird, und daß die Geschäfte auf Unkosten der Gründlichkeit erledigt werden müßten. Von Seite des Hern Kohler ist vorhin angeführt worden, daß alljährlich ungefähr 180 korrektionelle Fälle vom Obergericht entschieden werden, und daß nach Hinzurechnung derjenigen, welche nicht vor Obergericht gelangen und ungefähr noch einmal so viel betragen mögen, alljährlich auf eines der vier Bezirksgerichte ungefähr neunzig korrektionelle Fälle zum Entscheide kämen. Diese Berechnung ist nicht richtig, denn nach den aus andern Ländern bekannten statistischen Nachrichten ist das Verhältniß der Kriminalfälle zu den korrektionellen Fällen ein ganz anderes; so hat z. B. Frankreich auf 6—8000 Kriminalfälle, 196,000 korrektionelle Fälle, also ungefähr zwanzig Mal mehr. Bei uns ist das Verhältniß nicht so stark, aber wir dürfen ohne Uebertreibung annehmen, daß sich die Zahl der erstern zu den letztern verhaltet, wie 1 zu 5 oder 6, so daß also von den Bezirksgerichten ungefähr fünf bis sechs Mal mehr korrektionelle Fälle zu beurtheilen wären als Kriminalfälle. Nun fallen nach der Berechnung des Herrn Kohler auf ein Bezirksgericht zirka 80 Kriminalfälle jährlich, so daß die korrektionellen Fälle dagegen ungefähr die Zahl von 4 bis 500 erreichen würden. Man darf sich darüber nicht verwundern, denn die Zahl der appellablen Fälle ist bedeutend geringer als diejenigen, welche gegenwärtig schon von den Amtsgerichten erledigt werden. Ich will Sie nun fragen, meine Herren, ob es einem Bezirksgerichte und dessen aus Amtsrichtern bestehenden Mitgliedern möglich ist, neben den bereits erwähnten ihnen obliegenden Geschäften überdieß noch diese Masse von Kriminal- und korrektionellen Fällen zu erledigen, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun. Neben dieser Geschäftsüberladung ist aber noch ein anderer wesentlicher Grund, welcher gegen eine Vereinigung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit spricht, es ist dieß die gänzliche Verschiedenheit der Materie. Der Zivilrichter ist in einem ganz andern Verhältnisse als der Kriminalrichter, er geht bei der Beurtheilung der Zivilfälle

von einem ganz andern Standpunkte aus als bei der Beurtheilung der Kriminalfälle. Der Zivilrichter urtheilt nicht nach innerer Ueberzeugung, der Krimmalrichter dagegen soll nur nach innerer Ueberzeugung richten. Der Zivilrichter ist an bestimmte Regeln und Formen gebunden, wenn diese vorhanden sind, so muß er die Richtigkeit einer Thatsache als vorhanden annehmen, auch wenn er innerlich von dem Gegentheil überzeugt ist, der Kriminalrichter dagegen ist nicht an so bestimmte Regeln und Formen gebunden, er soll bei seinem Urtheilsspruche mehr seine innere Ueberzeugung zu Rathe ziehen. Wenn man nun der nämlichen Person so verschiedene Branchen überträgt, so wird sie, ohne es zu wollen, in vorkommenden Fällen beide mit einander verwechseln, es ist dieß eine unwillkürliche Folge, welche bei jedem Menschen eintreten wird, und welche mit großem Nachtheile verbunden ist. Diesen Uebelstand hat man auch an den meisten Orten eingesehen und demselben dadurch zu begegnen gesucht, daß man die Kriminalgerichtsbarkeit scharf ausschied und für die Kriminalfälle eigene ständige Gerichte aufstellte. Dieß ist auch die Grundlage des im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagenen Gerichtswesens. Er schlägt vier Kriminalgerichte vor aus gelehrten und ständigen Richtern. Dieser Vorschlag hat viel für sich und ist derjenige, welcher den bisherigen Ideen am meisten entspricht. Bereits im Jahre 1831 hat man die Aufstellung von eigenen Kriminalgerichten beschlossen, sie kamen aber niemals zur Ausführung. Bereits viel früher und zwar schon im Jahre 1711 gieng man im Kanton Bern mit dem Gedanken um, eigene ständige Kriminalgerichte aufzustellen. Im Jahre 1732 wurde dieser Vorschlag wiederholt und es beschäftigte derselbe seither die alte Regierung immer mehr oder weniger bis in das J. 1798, namentlich in den letzten Jahren vorher beschäftigte man sich sehr ernst damit. Nun glaube ich aber, daß Kriminalgerichte so vortheilhaft sie sein mögen, den Anforderungen einer gründlichen Justiz nicht entsprechen, und für diese Ansicht habe ich mehrere Gründe. Ich frage, was will man für einen Beweis, will man denselben an bestimmte Formen binden, oder will man die moralische Ueberzeugung fordern. Im erstern Falle fürchte ich, die Justiz werde zum Nachtheile des Staates gefährdet, und da berufe ich mich auf die Geschichte. Man kann zurückgehen bis zur peinlichen Gerichtsordnung. In derselben werden zu einem vollständigen Beweise erfordert, Zeugen, Geständnisse oder Urkunden. Aber selbst die peinliche Gerichtsordnung hat gefunden, daß diese Erfordernisse nicht ausreichen, sie hat daher ein Surrogat aufgestellt, nämlich die Folter, welche dazu dienen sollte, in allen Fällen, wo Indizien vorhanden waren, durch körperlichen Zwang ein Geständniß zu erpressen, es sollte die Folter dazu dienen, die eigentliche Wahrheit an den Tag zu bringen und eine gerechte Justiz zu üben. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts ist man von der Folter abgekommen und man hat dieselbe versucht durch andere Surrogate zu ersetzen. Im Kanton Bern wurde das Institut der Verdachtsstrafen eingeführt, d. h. jeder, auf welchem starker Verdacht haftete, daß er ein Verbrechen begangen habe, den man aber dessen nicht überführen konnte, wurde mit einer verhältnißmäßig geringern Strafe belegt, als diejenige war, welche das Gesetz für das Verbrechen selbst aufstellte. Diese Verdachtsstrafe ist für den Verbrecher eben so gewiß als die ordentliche Strafe, und deßhalb muß der Thatbestand, wenn die Strafe eine gerechte sein soll, eben so gewiß sein, wie im andern Fall; da nun aber die Verdachtsstrafe nur da angewendet wurde, wo der Thatbestand nicht gewiß war, so war sie eine ungerechte, und mit Recht wurde sie abgeschafft; da man aber kein anderes Mittel in den Händen hatte, um einen Verbrecher, welcher leugnete, zu überweisen, so führte man im Jahre 1842 den Indizienbeweis ein. Der Indizienbeweis findet auch seine Anfechtungen, namentlich deßhalb, weil er von den Gerichten sehr leicht umgangen werden kann, zumal Indizien, wenn die Gesetzgebung sie nicht sehr scharf präzisirt, immer gefunden werden, und diese Theorie isolirt für den Angeklagten sehr gefährlich ist, oder wenn das Gericht sich streng an die Indiziengesetze halten will, dann die Anwendung der Strafjustiz gefährdet wird, weil der verschmitzte Verbrecher die Indizien gar leicht auszuweichen wissen wird. Man hat daher den Indizienbeweis in mehrern Staaten gänzlich abgeschafft, wie in den Niederlanden, den italienischen Staaten, u. s. w. Es geht aus allem diesem hervor, daß der formelle Beweis nicht genügt, und daß, wenn man ihn jetzt beibehalten würde, wir nach Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens uns gezwungen sähen, denselben abzuschaffen, denn durch das mündliche und öffentliche Verfahren namentlich werden die Schwächen des formellen Beweises vollständig aufgedeckt, und es würde in Zukunft um so schwieriger werden, verschmitzte Verbrecher zu überweisen und zu bestrafen, als die Inquisitionskünste des geheimen Verfahrens nicht mehr anwendbar sein werden und der ganze Strafprozeß zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gelangen wird. Daraus folgt denn, daß ständige Gerichte mit formeller Beweistheorie nicht die gewünschte Garantie geben, weder für den Angeklagten noch für den Staat. Ohne formelle Beweistheorie sind aber ständige Gerichte viel zu gefährlich für den Angeklagten, der zu sehr Gefahr läuft, unschuldiger Weise verdammt zu werden, ein ständiges Gericht wird durch seinen Beruf mehr oder weniger abgestumpft und es behandelt die vorkommenden Kriminalfälle nicht mit der Aufmerksamkeit, ich möchte sagen, Gesammtheit und als ein Gericht, welchem das Urtheilen nicht zur Gewohnheit geworden ist, und welches den unmittelbar vor der Sitzung geschwornen Eid noch frisch im Gedächtnisse hat. Es gewährt ferners nicht die erforderliche Garantie, weil es nicht ein unabhängiges Gericht ist, denn es giebt Fälle, wo der ständige Richter in einem Verhältnisse zu dem Angeklagten sich befindet, welches geeignet ist, zu des letztern Gunsten oder Ungunsten auf das Urtheil einzuwirken, und wo der Richter entweder vom Staatsanwalt oder vom Angeklagten unter andern Umständen verworfen würde, ein Verwerfungsrecht, das bei den ständigen Gerichten in dieser Ausdehnung gar nicht möglich ist. Die Einführung ständiger Kriminalgerichte ist übrigens bei uns noch einer besondern Schwierigkeit unterworfen, weil wir Mühe haben würden, eine hinlängliche Menge fähiger Richter zu finden, indem dieselben nicht aus der Mitte des Volkes genommen werden können. Nach dem Verzeichnisse über die Advokaten, giebt es deren ungefähr siebenzig, welche nicht Beamten sind. Unter diesen siebenzig können wir nicht mehr als höchstens 20 bis 25 annehmen, welche als Richter brauchbar wären, oder sich als solche gebrauchen lassen würden. Ich will den Advokaten nicht zu nahe treten, aber ich glaube, daß sowohl unter den-

jenigen, welche ihren Beruf üben, oder welche Staatsstellen bekleiden, nicht viele sind, welche zu Kriminalrichtern tüchtig wären, oder sich dazu gebrauchen ließen. Nun glaube ich, daß wenn man für 30 Amtsrichter, 28 Kriminalrichter, 4 Staatsanwälde und 10 Oberrichter tüchtige Leute finden will, solches beinahe unmöglich wäre und man sich gezwungen säbe, diese Stellen mit Leuten zu besetzen, welche keine gründlichen juristischen Studien gemacht haben. Wenn man nun zu andern Leuten seine Zuflucht nehmen muß, welche zwar gesunden Verstand, aber keine gründlichen juristischen Kenntnisse haben, so will ich lieber ein Volksgericht als ein Gericht aus nicht gründlichen Juristen. Dazu kömmt nun auch der Kostenspunkt. Wenn man ständige Gerichte hat, so sind die Kosten ungefähr folgende: Acht und zwanzig Kriminalrichter, jeder etwa mit einer Besoldung von 2000 Franken; kommen demnach zu stehen auf 56 000 Franken, und mit den nöthigen Gerichtsschreibern auf wenigstens 60.000 Franken. Alle andern Unkosten kommen in anderer Form vor. Die Zivilgerichte kosten nach bereits aufgestellter Rechnung 134.000 Frkn., so daß dann die ganze Gerichtsorganisation auf 200.000 Fr. zu stehen kömmt. Wenn dieselbe dem Zwecke vollständig entsprechen würde, so wäre dieser Betrag am Ende nicht zu hoch, da ich aber dafür halte, sie entsprechen dem Zwecke nicht, so glaube ich, eine solche Kostensvermehrung befriedige keineswegs die Anforderung des Volkes auf eine wohlfeile Staatsverwaltung und dieß um so weniger, wenn es sich erzeigt, daß man mit weniger großen Mitteln eine gleich gute Gerichtsorganisation, ja vielleicht noch mehr Garantie für schnelle und gründliche Justiz erhalte. Diese Garantie erhalten wir auf wohlfeilere Art durch die Geschwornengerichte. Nun wird man fragen, was sind Geschworne? Es ist dies für uns ein neuer Begriff. Vor einem halben Jahre hat noch Niemand daran gedacht, daß in nächster Zeit Geschwornengerichte im Kanton Bern eingeführt werden dürften, wenigstens hat Niemand im Ernste daran gedacht. Seit zwei Monaten hat sich aber die Presse dieses Institutes bemächtigt und seit einigen Tagen beschäftigt sich die Behörde mit demselben. Das Geschwornengericht unterscheidet sich von den ständigen Gerichten dadurch, daß die Geschwornen durch das Volk, die ständigen Gerichte durch die Behörden gewählt werden. Für jeden einzelnen Fall tritt immer ein eigenes Schwurgericht zusammen, und wenn der Fall beendigt ist, so treten die Richter wieder unter das Volk zurück. Die Geschwornen unterscheiden sich ferner dadurch von den ständigen Gerichten, daß sie keine Strafe aussprechen, sondern einfach entscheiden, ob der Beklagte sich dieses oder jenes Verbrechens schuldig gemacht habe. Die Geschwornen sind bloße Wahrheitsrichter und keine Rechtsrichter. Ich will vor Allem aus auf die Organisation der Geschwornengerichte eingehen, wie sie sich in unserm Kanton ungefähr einrichten ließen. Ich will das Staatsgebiet in vier Geschwornengerichte abtheilen, und zwar ungefähr in folgender Weise: vorerst Mittelland und Seeland mit ungefähr 115,000 Seelen, Oberaargau und Emmenthal mit Laufen als II. Bezirk mit ungefähr 115 000 Seelen, als III. Bezirk das Oberland mit zirka 100,000 Seelen und als IV. Bezirk den Jura mit ungefähr 70.000 Seelen. In jedem dieser Bezirke wäre ein Geschwornengericht mit 3 Gelehrten. Das erstere um über Schuld oder Unschuld zu entscheiden, die letztern um im Fall der Schuldsprechung über das Strafmaß zu entscheiden. Die drei Richter wären nicht besondere Beamten, sondern würden jedesmal vom Obergerichte delegirt; damit nun nicht das ganze Obergericht zu gleicher Zeit sich auf Reisen begeben müßte und damit jeweilen nicht mehr als drei Oberrichter sich zu entfernen brauchen, so werden die Sitzungen der Schwurgerichte so eingerichtet, daß niemals zwei zu gleicher Zeit versammelt sind. Jedes dieser vier Geschwornengerichte hätte im Jahre zirka 100 Kriminalfälle zu erledigen. Gegenwärtig hat der Jura im Verhältnisse zum alten Kantone viel weniger Kriminalfälle, aus dem einfachen Grunde, weil das französische Gesetzbuch, welches in Strafsachen daselbst gilt, viel weniger in den Kriminalressort zieht, als das deutsche. Dieser Ungleichheit des Rechtes kann leicht dadurch abgeholfen werden, daß man im deutschen Kantonstheile den Begriff von Kriminalverbrechen ebenfalls enger zieht und dem französischen Gesetzbuche gleich setzt. Einzig der Bezirk Mittelland und Seeland würde mehr als 100 Fälle zu entscheiden haben. Um diese 100 Fälle zu verhandeln, müßten die Geschwornengerichte alljährlich viermal zusammentreten; diese Sitzungen würden aber, wie bereits bemerkt, so eingerichtet, daß sie niemals zu gleicher Zeit stattfänden, damit das Obergericht nie mehr als eine Abordnung abzusenden hat. Die Sitzungen würden höchst selten länger als zehn Tage dauern, in der Regel viel weniger, dieß läßt sich genau nachweisen. In andern Staaten werden, was kleine Kriminalfälle betrifft, alltäglich 4, 5, 6 bis 10 erledigt: größere Kriminalfälle dagegen dauern manchmal 2 bis 3 Tage. Diese sind aber selten. Nach der Kriminalstatistik hat der Kanton Bern im Jahr nicht mehr als ungefähr vier oder sechs solcher Fälle. Wenn man annimmt, daß unsere Geschwornengerichte auch nur zwei bis drei Fälle täglich behandeln, so werden ihre Vierteljahrsitzungen nicht länger als acht Tage dauern, indem es mehr als genügt, wenn in jedem Bezirke vierteljährlich 25 Fälle entschieden werden. Einzig der Bezirk Mittelland und Seeland möchte hier eine Ausnahme machen und daselbst die Sitzungen etwas länger dauern, jedoch auch dieß nur ausnahmsweise. Wenn nun das Geschwornengericht eines Bezirkes vierteljährlich acht Tage sitzt, so bringt dieß im Jahr vier Wochen, und für alle Bezirke 16 Wochen. Diese kurze Zeit gestattet ganz gut, die Geschwornensitzungen so aufeinander folgen zu lassen, daß die nämliche Abordnung des Obergerichts allen Sitzungen beiwohnen kann. Jetzt frägt es sich, wie sollen die Geschwornengerichte gebildet werden? Da hat man in denjenigen Staaten, wo sie bestehen, verschiedene Systeme; in Frankreich werden die Geschwornen erwählt von den Präfekten, aus den Verzeichnissen der sämmtlichen Stimmfähigen, in England dagegen bestimmt sie das Loos aus den stimmfähigen Bürgern. Hier möchte ich anders zu Werke gehen und sie durch das Volk wählen lassen, nicht durch eigene Wahlkollegien, wie es im Waadtland der Fall ist. Ich möchte das Schwurgericht zu einem eigentlichen Volksgerichte machen, und die Geschwornenliste durch das Volk machen lassen. Es ist dieß Verfahren besser als das Loos, denn durch die Wahl wird man tüchtigere und bessere Personen zu Richtern erhalten, als durch das Loos. Auf je 200 bis 300 Bürger wäre ein Geschworner zu ernennen; es kämen also auf 1000 Seelen

vier bis fünf Wahlen, sie werden alljährlich vorgenommen und es bilden dann die sämmtlichen Gewählten eines Geschwornenbezirkes die Geschwornenliste, welche demnach eine Zahl von 300 bis 400 Bürgern enthielte. Im Jura kämen ungefähr 300 auf die Liste, in den übrigen Landestheilen mehr; für die vierteljährlichen Sitzungen würden jedesmal zirka 10 bis 14 Tage vorher von dem Zivilgerichtspräsidenten eine Anzahl von 36 Geschwornen aus der Geschwornenliste herausgenommen und diese 36 würden dann zu den Gerichtssitzungen einberufen. Zu gleicher Zeit würde sowohl dem Angeklagten, als dem Staatsanwalt die Liste der 36 einberufenen Geschwornen zugestellt, damit jeder von ihnen vom Verwerfungsrechte Gebrauch machen und diejenigen 12 Geschwornen bezeichnen könne, welche der Eine oder Andere ohne Angabe irgend eines Grundes verwerfen will. Machen der Anwalt oder der Angeklagte von dem Verwerfungsrechte gar nicht oder nur zum Theil Gebrauch, so werden dann durch das Loos Diejenigen bezeichnet, welche überdieß noch herausfallen sollen. So blieben am Ende 12 Männer übrig und diese bilden dann in Verbindung mit den drei vom Obergerichte abgeordneten Richtern das eigentliche Schwurgericht. Wie soll nun verfahren werden in vorkommenden Fällen? Meiner Ansicht nach leitet der Regierungsstatthalter, wie bis dahin, die Voruntersuchung ein, er sorgt für die Ausmittelung des objektiven Thatbestandes, er sammelt die Beweismittel und Indizien. Sobald dieß geschehen, überweist er den Fall dem Staatsanwalt des Geschwornengerichtsbezirkes, denn jeder dieser Bezirke muß seinen Staatsanwalt haben, welcher ein tüchtiger und praktischer Jurist sein muß. Es hat derselbe die Untersuchung zu ergänzen und sie auf den Standpunkt zu bringen, daß das Anklagegericht darüber entscheiden kann, ob der Angeklagte im Anklagezustand, d. h. vor das Geschwornengericht zu stellen ist, oder ob man ihn alsogleich freilassen solle. Als Anklagegericht möchte ich das betreffende Bezirksgericht gebrauchen; wird der Beklagte in Anklagezustand versetzt, so verfügt der Staatsanwalt wiederum das Weitere, um die Interessen des Staates zu wahren. Er sorgt dafür, daß der Fall vor das Geschwornengericht gebracht wird, er bestellt die Zeugen auf den festgesetzten Tag u. s. w. Am Gerichtstage erscheint der Angeklagte mit dessen Vertheidiger, der Staatsanwalt, die Zeugen und die sämmtlichen Geschwornen, und dann wird ungefähr verhandelt, wie gegenwärtig vor dem Kriegsgerichte, nämlich mündlich und öffentlich. Einer der drei gelehrten Richter leitet die Verhandlungen, er verhört den Angeklagten und die Zeugen; nachher folgen die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers. Sind die Verhandlungen geschlossen, so wird den Geschwornen die Frage vorgelegt: ist der Beklagte des Verbrechens, dessen er angeklagt wurde, schuldig oder nicht? Die zwölf Geschwornen haben nun über diese Frage zu entscheiden und zwar nach ihrer innern Ueberzeugung, ohne Rücksicht, ob ein formlicher Beweis vorhanden sei oder nicht. Man hat gegen dieses Verfahren eingewendet, es seien solche Geschworne, wenn sie nicht zufälliger Weise Rechtskenntnisse besitzen, nicht im Stande, über den Begriff eines Verbrechens seiner rechtlichen Natur nach zu entscheiden; so seien sie nicht im Stande, zu unterscheiden, ob in vorkommendem Falle der rechtliche Begriff eines Mords oder Todschlags vorhanden sei. Ich gebe dieß zu, aber ich will die Schwierigkeit dadurch heben, daß die gelehrten Richter den Begriff eines Verbrechens in Merkmale zerlegen und auf diese Weise die Fragen den Geschwornen zur Beantwortung vorlegen. So wird man nicht die Frage stellen, ist ein Mord oder ein Todschlag vorhanden, sondern man wird fragen: seid ihr überzeugt, daß N. N. auf eine gewaltsame Weise um das Leben gekommen? Ist der Angeklagte der Thäter des Verbrechens? hat er die That mit Absicht begangen? hat er die That schon längere Zeit im Sinne gehabt, oder ist ihm der Gedanke daran erst im Momente der Aufregung, im Affekt aufgestiegen? ferner: sind Umstände vorhanden, welche die Strafbarkeit mildern oder erschweren? Wenn man die verschiedenen Begriffe eines Verbrechens so zergliedert und auf angegebene Weise in Fragen vorlegt, so will ich Sie, meine Herren, fragen, ob nicht Jedermann, der gesunden Menschenverstand und nur einige gesunde Logik besitzt, diese Fragen richtig beantworten kann? und ob nicht jede solche Person im Stande ist, diese Fragen auf eine entsprechende Weise mit Ja oder Nein zu beantworten? Ich glaube dieß zuversichtlich behaupten zu dürfen. Wenn nun die Geschwornen diese Fragen mit Ja oder Nein beantwortet haben, so sprechen dann die drei Richter das eigentliche Urtheil aus, indem sie nach dem Entscheide der Geschwornen die einschlagenden Gesetze auf den Straffall anwenden. Finden die drei gelehrten Richter, daß die Geschwornen unrichtig geurtheilt hätten, so können sie ihr Veto einlegen und in diesem Falle muß ein anderes Geschwornengericht konstituirt und demselben die nämlichen Fragen nochmals zum Entscheide vorgelegt werden. Wie selten aber ein solcher Fall vorkömmt, mag das Faktum beweisen, daß in Frankreich im Jahre 1844 von den 6000 bis 8000 durch Geschwornengerichte beurtheilten Fällen nur einmal die gelehrten Richter gefunden haben, die Geschwornen hätten sich geirrt. Es scheint dies ferner als Beweis daß bei Geschwornengerichten die Irrungen nicht häufig vorkommen, und daß das Institut den Forderungen der Justiz entspricht. Diese macht sich in doppelter Beziehung geltend: sie will im Interesse des Staates, daß alle Schuldigen bestraft werden und im Interesse der Sicherheit der Einzelnen, daß kein Unschuldiger ungerecht verdammt werde. Die Geschwornengerichte entsprechen beiden Forderungen. Sie geben eine größere Garantie dem Staate: die Geschwornen sind Volksrichter und das Volksgefühl geht immer dahin, daß der Schuldige bestraft werde, ja es geht dieses Gefühl manchmal zu weit in das Gefühl der Rache über. Eine Thatsache beweist namentlich, daß die wirklich Schuldigen sicherer bestraft werden, als bisher. Unser Obergericht hat in Folge des gegenwärtigen Beweisverfahrens in Kriminalsachen in 350 Fällen ungefähr 51 Angeklagte von aller Strafe freigesprochen, dagegen aber ihnen die Kosten auferlegt weil nicht hinlängliche Indizien da waren, um ein Strafurtheil auszusprechen, obschon in den meisten dieser Fälle der Richter die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Beklagten hatte. Wenn einmal die Schwurgerichte eingeführt sind, so haben wir diese 51 Fälle und deren Freisprechung nicht mehr, sondern es wird das Schwurgericht nach seiner innern Ueberzeugung urtheilen und bei den Meisten das Schuldig sprechen. Es ist daher die Behauptung unrichtig, daß bei den Schwurgerichten die verschmitzten Verbrecher der Strafe entrinnen, ich

möchte eher das Gegentheil behaupten, daß nur bei den Geschwornengerichten verschmitzte Verbrecher der Gerechtigkeit sich nicht entziehen können, denn wo ein Gericht bei der Beweisführung nicht an äußere Formen gebunden, sondern einzig an seine eigene Ueberzeugung gewiesen ist, da nützt das Läugnen nicht viel, der gesunde Blick der Richter wird bald den wahren Sachverhalt erkennen und sich nicht irre machen lassen. Diese Andeutungen mögen genügen, um Ihnen, M. H., zu erzeigen, daß die Garantie für den Staat bei dem Geschwornengericht eine größere ist, als bei den ständigen Gerichten. Die Garantie für den Angeklagten ist aber nicht geringer, es wird zwar die Richtigkeit dieses Satzes bestritten und dafür hauptsächlich angeführt, der Angeklagte werde einem unklaren Instinkte der Geschwornen unterlegt und weniger nach Rechtsgrundsätzen, als vielmehr nach Gefühlseindrücken geurtheilt u. s. w. Es ist dies nicht richtig, die Geschwornen werden zu jeder Gerichtssitzung besonders geboten und besonders darauf beeidigt, weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil, sondern einzig nach derjenigen innern Ueberzeugung zu stimmen, welche sich durch die Verhandlung von der Schuld oder Unschuld des Beklagten bilden werde. Es ist nun Thatsache, daß ein Eid um so mehr wirkt, je frischer er noch im Gedächtnig ist, und es ist deshalb der Eidschwur, welchen der Geschworne vor Beginn der Verhandlung ablegt, so wie das Ungewohnte und Feierliche der ganzen Verhandlung durchaus geeignet, den Richter vor aller Leidenschaft und Parteilichkeit zu bewahren und den aufrichtigen besten Willen in ihm zu erwecken und lebendig zu erhalten, nur nach seiner reinen innern Ueberzeugung das Schuldig oder Unschuldig auszusprechen. In dieser Beziehung giebt der Geschworne mehr Garantie, als ständige Richter. Eine wesentliche Garantie für den Angeklagten giebt das Geschwornengericht dadurch, daß jeder Beklagte, ehe er vor das Schwurgericht kömmt, vor eine Anklagekammer gestellt wird, welche aus gelehrten Richtern — ich schlug dazu die Bezirksgerichte vor — zusammengesetzt sind und darüber zu urtheilen haben, ob der Beklagte in Anklagezustand zu versetzen, d. h. vor das Schwurgericht zu stellen sei, oder ob er von der Anklage freigesprochen und auf freien Fuß gesetzt werden solle. Schon in diesem Vorverfahren liegt eine wesentliche Garantie für den Beklagten, welche allein so groß ist, als sie von einem ständigen Gerichte gegeben werden kann. Eine fernere Garantie für den Angeklagten liegt weiter in der Beiziehung der gelehrten Richter, welche der ganzen Verhandlung vor den Geschwornen beiwohnen, dieselbe leiten und nach gesprochenem „Schuldig" das Gesetz auf den Fall anwenden und die Strafe aussprechen, wenn sie den Ausspruch der Geschwornen den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß halten. Haben aber diese gelehrten Richter die Ueberzeugung, daß sich die Geschwornen in ihrem Spruche geirrt haben, so sind sie berechtigt, den nämlichen Fall nochmals durch ein anderes Geschwornengericht beurtheilen zu lassen. In dieser Zusammensetzung des Geschworneninstituts, in dieser Mitwirkung von Gelehrten und von Volksrichtern liegt gewiß eine eben so große, wenn nicht größere Garantie für die Handhabung einer gerechten Justiz, als bei ständigen Gerichten. Endlich liegt für den Angeklagten bei dem Institute der Geschwornen eine Hauptgarantie in dem Verwerfungsrechte; von 36 von dem Volke und durch das Loos bezeichneten Männern kann er, wie sein Ankläger, 12 ohne Angabe eines Grundes verwerfen. Bei den ständigen Gerichten kann er das nicht, da muß er die Richter nehmen, wie man sie ihm giebt, seien sie ihm feindlich gesinnt oder nicht. Noch eine Bemerkung. Das Geschwornengericht wurde zuerst im fünfzehnten Jahrhundert in England eingeführt, von dort verpflanzte es sich nach Nordamerika und bei der französischen Revolution auch nach Frankreich. Seither wurde es ferners eingeführt in Belgien, Spanien, Portugal, Brasilien, Griechenland und in neuerer Zeit auch in den schweizerischen Kantonen Genf und Waadt; es ist ferners vorhanden in Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern. Alle diese Länder betrachten und vertheidigen das Geschwornengericht als einen kostbaren Schatz und als ein Bollwerk gegen die Gewalt und die Angriffe der Volksfreiheit und es haben die Rheinprovinzen, als man ihnen dieses Institut nehmen wollte, sich mit Entschiedenheit für Beibehaltung desselben ausgesprochen. In Genf existirte das Geschwornengericht infolge der Einverleibung mit Frankreich schon in den neunziger Jahren es wurde aber mit der Trennung von Frankreich durch die Revolution von 1814 wieder abgeschafft. Nach langem Kampfe wurde es im Jahre 1815 wieder eingeführt. Im Waadtlande dauerte der Kampf zwischen geschwornen und gelehrten Richtern bereits seit dem Jahr 1818. Im Jahre 1828 wurde die formelle Beweistheorie abgeschafft, im Jahre 1838 wurde der Kampf um die Geschwornen neu aufgenommen, sie drangen aber nicht durch und erst bei der großen Volksbewegung kamen sie endlich zur Anerkennung; das öffentliche und mündliche Verfahren vor ständigen Gerichten entsprechen dem Volkswillen und den Volksbedürfnissen nicht mehr. Auf ähnliche Weise gieng es in Portugall; auch dort waren seit 1828 ständige Gerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, es befriedigte aber das Volk nicht und von unten auf dauerte der Kampf bis 1832 fort, wo das Geschwornengericht eingefürt und dadurch das Volk befriedigt wurde. Aehnlich gieng es in Griechenland. So lange dasselbe unter türkischer Herrschaft sich befand, konnte natürlich von einem ordentlichen Gerichtsverfahren und noch weit weniger von Geschwornen die Rede sein; aber so bald es sich von diesem Joche frei gemacht hatte, genugte ihm keine andere Gerichtsverfassung mehr als das Geschwornengericht. Das Geschwornengericht war eine der ersten Forderungen, welche das griechische Volk stellte, als es einen deutschen Fürsten zum Könige erhalten, und dieser Fürst selbst anerkannte, daß dieses Institut dem Volke entspreche und im Einklang stehe mit den Forderungen der Gerechtigkeit. Diese Existenz der Geschwornengerichte in fremden Staaten, und dieser Kampf, welcher sich überall geltend machte bis dasselbe eingeführt war, soll uns als ein Fingerzeig dienen, was wir zu thun haben. Es liefert uns den Beweis, daß das Geschwornengericht unter allen Zonen, unter allen Regierungsformen, unter den verschiedenartigsten Völkern die gleichen wohlthätigen Wirkungen hat, und daß es auch bei uns das einzige Institut sein wird, welches dem immer klarer werdenden Bewußtsein unseres Volkes und dessen immer lauter werdenden Forderungen nach einer tüchtigen und volksthümlichen Justiz entsprechen kann. Man sagt die Geschwornengerichte hätten nur in Monarchien ihre eigentliche Bedeutung, indem sie daselbst dazu dienen,

die Rechte des einzelnen Bürgers gegenüber der monarchischen Gewalt und deren Eingriffe zu schützen. Ja meine Herren, wenn man zugeben muß, daß Geschwornengerichte vor allen geeignet sind, die Freiheiten und Rechte der Bürger gegen die Eingriffe der Exekutivgewalt zu schützen, so frage ich, ob auch wir nicht in Fall kommen unsere Rechte und unsere Freiheit gegenüber der vollziehenden Gewalt zu schützen? Warum sitzen wir hier und machen eine neue Verfassung? geschieht es nicht hauptsächlich aus dem Grunde, um den Volksrechten die gebührende Achtung zu verschaffen, und die Freiheit gegenüber der Gewalt und Unterdrückung zu sichern, und demnach sind wir in einer Republik. Gerade in Republiken hat man Bollwerke gegen die Gewalt nothwendig, so nothwendig als die Monarchien. Sehet hin auf Nordamerika, es ist dasselbe auch eine Republik und zwar eine freiere als wir es bis jetzt waren, und dennoch wird gerade in diesem republikanischen Nordamerika das Geschwornengericht als eines der sichersten Mittel angesehen, um die Volksrechte und die Volksfreiheit in ihrer ungetrübten Reinheit zu bewahren. Sehet hin nach England, das sich ebenfalls seit Jahrhunderten freierer Institutionen zu erfreuen hat, als wir sie bis jetzt genossen haben! Fraget dort, ob sie das Geschwornengericht als ein unnützes Institut halten, das nur in weniger freien Ländern von Bedeutung sei! Die Antwort wäre nicht zweifelhaft. Ich komme nun auf die politischen Vortheile der Geschwornengerichte. Ein großer Vortheil ist der, daß das Volk unmittelbar bei der Handhabung von Recht und Gerechtigkeit thätig ist, es selbst interessirt sich unmittelbar, daß der Schuldige bestraft, der Unschuldige freigesprochen werde. Es macht die Handhabung der Gerechtigkeit zur eigenen Sache, während es in ständigen Richtern mehr oder weniger gewöhnt ist, ein vom Volke getrenntes Institut und in dessen Aussprüchen ein fremdes Produkt zu sehen. Durch die unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhält das Institut der Geschwornengerichte erst seinen vollen Werth. Das Publikum, vor dessen Augen und Ohren die ganze Verhandlung vor sich geht, überzeugt sich persönlich von der Schuld oder Unschuld des Beklagten, es nimmt mittelbaren Antheil an der Verhandlung und spricht, wenn auch stillschweigend, sein Urtheil über den Beklagten aus. So gewinnt die Justiz in der Achtung des Volkes, weil sie mit dem Gefühl desselben nicht in Wiederspruch kömmt. Ein großer politischer Vortheil ist daher ferners die Uebereinstimmung der Justiz mit den Volksansichten. Es ist dieß bei den Gelehrtengerichten ein großer Mangel, daß ihre Aussprüche gar oft mit den Volksansichten nicht übereinstimmen, und es hat dieß die schädliche Folge, daß die Achtung vor der Justiz geschwächt wird. Ein fernerer politischer Vortheil liegt darin, daß sie dazu dienen, das Volk zu bilden und es für die Ideen von Recht und Freiheit empfänglicher zu machen. Es giebt ihm Selbstbewußtsein und Würde. Zum Schlusse noch ein paar Bemerkungen über den Kostenspunkt. Man sagt, die Geschwornengerichte kosten mehr als ständige Gerichte; zu Widerlegung dieser Ansicht erlaube ich mir eine kurze Berechnung aufzustellen. Wie ich bereits oben nachgewiesen habe, reichen in jedem Gerichtsbezirke ungefähr 10 Tage aus, um sämmtliche Fälle eines Vierteljahres zu erledigen; rechnet man durchschnittlich noch zwei Reisetage für jeden Geschwornen, so macht dieß 12 Tage, also für 1 Jahr 48 Tage. Die Geschwornen möchte ich gleich halten, wie die Mitglieder des Großen Rathes, und ihnen ein Taggeld von 25 Bz. geben, denn ich will die Geschwornen nicht zu Beamten machen und sie besolden, sondern sie bloß entschädigen für die nothwendigsten Auslagen. Geschworner zu sein, ist eine Ehrensache und eine Bürgerpflicht. Es kömmt somit eine Vierteljahrssitzung auf 1.080 Franken zu stehen. Alljährlich sind nun in einem Gerichtsbezirke 4 Sitzungen, und da 4 Gerichtsbezirke sind, so giebt solches im Ganzen 16 Sitzungen und es betragen demnach die Kosten 21,280 Franken. Daß 10 Tage per Sitzung ausreichen, beweist die Thatsache, daß in England von einem Geschwornengerichte während einer Woche öfters bei 200 Fälle beseitigt werden. Die vier Staatsanwälde kommen nicht in Berechnung, weil sie bei ständigen Gerichten ebenfalls sein müssen, auch einen besondern Gerichtsschreiber braucht es nicht, der Schreiber desjenigen Bezirks, wo das Geschwornengericht seine Sitzungen hält, kann die daherigen Verrichtungen besorgen. Dadurch, daß die Geschwornengerichte nur 21,280 Franken kosten, die ständigen Kriminalgerichte dagegen 60 000 Franken, erzeigt sich eine Ersparniß von ungefähr 38 000 — 39.000 Frkn. Meine Herren, ich will sie nicht länger aufhalten, obschon der Gegenstand der Art ist, daß sich darüber noch außerordentlich viel sagen ließe. Ich wünsche, daß Sie einen Entscheid fassen mögen, welcher den Anforderungen einer schnellen, wenig kostspieligen und gründlichen Justiz entspricht und welcher geeignet ist, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes nicht nur für kürzere Zeit, sondern für eine lange Dauer von Jahren zu entsprechen. Ich schließe mit dem Antrage, daß in den Entwurf nicht eingetreten, aber zugleich einzelne Grundsätze aufgestellt werden, auf welche gestützt ein neuer Vorschlag von Seite der Redaktionskommission für das Zivil- und Gerichtswesens hier aufgestellt werde, und zwar in der von mir entwickelten Weise.

Surv. Ich theile die Ansichten des Herrn Fürsprechers Stämpfli in Betreff der Geschwornengerichte durchaus, obschon ich anderseits denn doch auch die Mißstände derselben nicht verkenne. Allernächst muß ich aber aufmerksam machen, daß immerhin zunächst prinzipiell entschieden werden sollte, ob man Geschwornengerichte wolle, indem dieß natürlich, je nachdem die Frage gelöst wird, den größten Einfluß auf die weitere Organisation des Gerichtswesens haben muß. Ich stelle mir zwar vor, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Organisation jedenfalls eine wesentliche Abänderung erleiden wird, denn so wie sie da ist, steht sie außer allem Zusammenhange mit dem übrigen Staatsorganismus und würde daher in der Wirklichkeit durchaus nicht gangbar sein. Was vorerst das Kassationstribunal betrifft, so kann ich keineswegs begreifen, wie ein solches überhaupt existiren kann mit denjenigen Attributen, die man gegenüber dem Obergerichte damit verknüpft. Der Herr Rapporteur sagte freilich, nur in Bezug auf die Form der obergerichtlichen Urtheile würde Kassation stattfinden können. Allein entweder instituiren wir ein Kassationstribunal in seiner vollen Wirklichkeit, oder aber abstrahiren wir gänzlich davon. Es ist auch kein Zusammenhang im Systeme selbst. Allgemein ist man darüber einverstanden, daß die gegenwärtige Judiziareinrichtung

nichts tauge; der Zweck einer Aenderung kann daher nur Derjenige sein, den Mängeln der bisherigen Einrichtung abzuhelfen und namentlich einen raschen und wenniger kostspieligen Prozeßgang möglich zu machen. Nun wird allerdings gleich im Anfange des Abschnittes die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens vorgeschlagen; also sollen die Prozesse mündlich vor Gericht geführt werden, wobei ich freilich voraussetze, — immerdin auf die Grundlage schriftlicher Artikulation der faktischen Verhältnisse. Die mündliche Verhandlung fordert aber sehr oft, daß die Richter zwei bis drei Tage auf die gleiche Angelegenheit verwenden. Ich kenne die Zahl der Prozeduren in gewöhnlichen Zeiten nicht genau; durchschnittlich mag dieselbe auf ungefähr 100 steigen, und nehme ich die Aufstellung von vier stehenden Bezirksgerichten an, so brächte dieß auf jedes derselben durchschnittlich 150 Prozeduren. Nun kann ich mir nicht vorstellen, wie eine solche Zahl von Geschäften, wovon oft ein einziges, im mündlichen Verfahren, das Gericht mehrere Tage aufhält, von einem Bezirksgerichte besorgt werden könnte, welches nur aus einem Präsidenten und den Friedensrichtern der dazu gehörigen Kreise zusammengesetzt sein würde, um so weniger, als nach bereits bekannten Gesetzesvorschlägen die Kreisrichter ohnedin zu Hause Beschäftigung finden werden, als Vorsteher der Geldstagsgerichte, und weil höchst wahrscheinlich das ganze Betreibungsverfahren denselben übertragen werden wird. Ich möchte daher vor Allem aus davon abstrahiren, eine solche Combination aus verschiedenen Gerichten unter sich einzuführen und die Funktion eines Präsidenten des Kreisgerichtes oder Friedensgerichtes mit denjenigen eines Mitgliedes des Bezirks- oder Distriktsgerichtes zu vereinigen. Man sagt freilich, wenn man so weit gehe, so würden die Kosten sehr hoch ansteigen. Ich habe mir eine Berechnung darüber gestellt; sie kömmt auf die Summe von Fr. 398,500, wohlverstanden, sowohl für die Organisation der Verwaltung, als für diejenige des Gerichtswesens, denn beide Zweige müssen miteinander im Einklange stehen. Indessen steht diese Summe immer noch unter demjenigen Punkte, wo alle uns umgebenden Länder Departemente haben und ich frage bloß: Will man sich im alten Schlendrian fortschleppen, oder will man endlich etwas Rechtes? Will man etwas Rechtes, so muß man es schaffen mit den nöthigen Opfern, will man hingegen bloß eine Halbheit, so bleibe man doch lieber beim gewohnten Alten! Bereits bei frühern Anlässen wurde wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß unsere Amtsbezirke in Absicht auf die Bevölkerung sehr verschieden seien, indem die Einen eine unverhältnißmäßige Seelenzahl haben gegenüber Andern. Wollte man daher in jedem bisherigen Amtsbezirke nur ein Friedensgericht oder Kreisgericht aufstellen, so würden die einzelnen Kreisrichter mit den ihnen zugedachten Geschäften in den größern Bezirken jedenfalls allzusehr beladen, während die Andern mehr oder weniger unbeschäftiget blieben. Vor Allem hätte eine neue Kreiseintheilung stattfinden sollen, und ich bedaure überhaupt gar sehr, daß man das neue Staatsgebäude von obenherab baut, anstatt von unten herauf. Ich würde zunächst den Kanton in 40 möglichst gleiche Kreise theilen, ungefähr mit je 10 000 Seelen Bevölkerung; in jedem solchen Kreise wäre ein Kreisgericht, mit einer Kompetenz bis auf Fr. 150 zu etabliren. Dieses Kreisgericht bestünde aus:

1	Friedensrichter als Präsident mit einer Besoldung von	Fr. 600
2	Beisitzern zu Fr. 150 zusammen	„ 300
1	Sekretär	„ 600
	Zusammen	Fr. 1500

Die Kosten für 40 Kreisgerichte wären also im Ganzen Fr. 60,000, und von diesen Gerichten würden alle Geschäfte unter Fr. 150 definitiv erledigt. Für größere Geschäfte müßte natürlich eine weitere Instanz eröffnet werden, und hiefür würde ich bloß 4 Distriktsgerichte für den ganzen Kanton vorschlagen, jedes in 2 Kammern getheilt, wovon zwar die Eine wegfallen würde, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli durchgeht, dem ich mich wahrscheinlich anschließen werde; allein im andern Falle hätten wir je 2 Kammern, nämlich eine Zivilkammer und eine Kammer für kriminelle und korrektionelle Fälle. Jedes der 4 Distriktsgerichte bestünde aus:

1	ersten Präsidenten, mit einer Besoldung von Fr.	3,000
1	zweiten Präsidenten, „ „ „ „	2,500
8	Richtern, à Fr. 2000, zusammen mit einer Besoldung von „	16,000
2	Kanzleien, die zusammen kosten würden „	4 000
2	Untersuchungsrichtern, mit Kanzleien, würden zusammen kosten „	6 000
1	Staatsprokurator und 1 Fiskal, zusammen „	4 000
	zusammen Fr.	35,500

Die vier Distriktsgerichte zusammen würden demnach erfordern eine Summe von Franken 142,000. Damit wäre denn die eigentliche erste Instanz etablirt. Da wir aber noch einer weitern Instanz bedürfen, so müssen wir ein Obergericht haben, und dieses zerfiele wiederum in 2 Kammern, sofern die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden. Das Obergericht würde bestehen aus:

1	ersten Präsidenten mit Fr.	4 000
1	zweiten Präsidenten mit „	3,500
12	Richtern, à Fr. 3000, zusammen mit „	36,000
2	Kanzleien mit „	8,000
1	Staatsprokurator und 1 Fiskal, zusammen mit „	6,000
	zusammen Fr.	57,500

Endlich dann ein Kassationsgericht. Wenn man aber ein solches will, so muß ich darauf dringen, daß auch das Obergericht selbst in allen seinen Verhandlungen der Oberaufsicht des Kassationstribunals nicht entzogen werde. Für dieses Kassationsgericht, welches aus 1 Präsidenten, 6 Richtern, 1 Kanzlei und 1 Staatsprokuratoren bestehen müßte, rechne ich im Ganzen Fr. 23 000, so daß die ganze Judiziareinrichtung, sofern die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden, kosten würde: Fr. 282,000. Was mich zu der vorgetragenen Abstufung besonders veranlaßt, ist Dieses; ich wünsche nämlich, daß die Administration durchaus gleich abgestuft werde, wie die Judiziarordnung, denn nur in gleichmäßiger Abstufung der Administration mit der Judiziarordnung liegt ein System von Staatsorganismus — liegt Zusammenhang; daher möchte ich ferner jedem Friedensgerichte oder Kreisgerichte einen Unterregierungsstatthalter, jedem der 4 Bezirks- oder Distriktsgerichte einen Regierungsstatthalter, als Exekutor der Staatsgewalt,

zur Seite setzen; jeden der 40 Unterregierungsstatthalter würde ich mit Fr. 500, zusammen also mit Fr. 20,000, und jeden der 4 Regierungsstatthalter mit Fr. 3000, zusammen mit Fr. 12,000 besolden.

Im Ganzen würde Dieses bringen .	Fr.	32.000
Dazu kämen noch:		
1 Präsident des Staatsrathes mit .	»	6.000
9 Direktoren, à Fr. 4 000, zusammen	»	36,000
9 Kanzleien, à Fr. 3000, » .	»	27 000
Kosten für Aushülfe	»	15.000
Die Organisation der Administration käme demnach auf	»	117,000
und Diejenige der Judiziarorganisation auf	»	282.500
mithin das Ganze auf	Fr.	398.500

zu stehen.

Man wird dafür sagen, ich verlange für den Präsidenten des Staatsrathes ungeheuer viel; allein wenn wir einen anständigen Staat bilden sollen, so werden wir auch die Vertreter desselben mit Würde auftreten sehen wollen; vielleicht findet man dagegen den Ansatz von 4000 Fr. für jeden der neun Direktoren zu gering, indeß mag dann Jeder selbst zusehen, wie er mit der Aussetzung zu rechte kömmt. Die Differenz der Kosten dieser Organisation zu den bisherigen ist übrigens gar nicht groß, der Unterschied zu Gunsten des bisherigen Budgets ist höchstens 50.000 Fr., und wenn damit ein besserer Zustand gewonnen werden kann, so ist das Opfer ganz gewiß nicht zu groß; hauptsächlich handelt es sich übrigens nicht um Geld, sondern um Gründung besserer Zustände, und wenn auch das Bernervolk immer nach Herabsetzung der Lasten rc. ruft, so ist doch wenigstens die Mehrzahl der einsichtsvollen Bürger nicht derjenige Theil, welcher wegen einigen Franken eine schlechtere Staatseinrichtung einer Rechtsanstalt vorziehen würde, in der wirklicher Schutz des Eigenthums und der Person zu treffen ist. Da mir also, ungeachtet des eklatanten Eingangsrapports, den wir angehört haben, die ganze im Entwurfe vorgeschlagene Organisation nun einmal nicht in den Kopf will, so trage ich darauf an, daß dieser Abschnitt zu nochmaliger Bearbeitung an die Redaktionskommission zurückgeschickt werde.

Funk, Präsident. Ich bin so frei, ebenfalls das Wort zu ergreifen; ich will nicht so weitläufig in alle Einzelnheiten eintreten, wie dieß bereits geschehen ist, theils um Wiederholungen zu vermeiden, und weil ich glaube, es sei nicht absolut nöthig. Vor allem aus halte ich es auch nicht für nöthig, in Bezug auf die gehässige Beurtheilung, deren Gegenstand diese Arbeit der Redaktionskommission schon war, weitläufige Erwiederungen zu machen; was darüber vom Herr Berichterstatter und vom Herrn Fürsprech Stämpfli angebracht worden, genügt vollkommen, und ich erwarte auch vom gesunden Sinne des Volkes, daß man solche Verdächtigungen u. s. w. nicht glaube, bis die Sache offen und unzweideutig auf der Hand liegt. Was nun die Organisation des Gerichtswesens betrifft, so hat die Kommission gewiß von Anfang an, die Schwierigkeit ihrer Aufgabe nicht mißkannt; allein es waltete in der Redaktionskommission in dieser Beziehung die größte Verschiedenheit der Ansichten, und wenn es auch möglich gewesen wäre am Ende die Ansichten zu vereinigen, so wäre es doch nicht möglich gewesen, in so kurzer Zeit etwas vorzulegen. Zuletzt, um vom Flecke zu kommen, mußte man sich darüber verständigen, was man vor der Hand in den Entwurf aufnehmen wolle, und mußte dann das Urtheil der größern Kommission und des Publikums erwarten. Die öffentliche Meinung hat sich nun durchaus gegen den Entwurf ausgesprochen; ich anerkenne das, und ich will der öffentlichen Meinung Rechnung tragen; dieses ist unser aller Schuldigkeit. Nun aber ist es unsere Pflicht, solche Einrichtungen zu treffen im Gerichtswesen, daß sie die öffentliche Meinung befriedigen. Meine Ansicht nun, wie sich die Sache herausstellen würde, ist folgende: Ich möchte auch ein Kassationsgericht und ein Obergericht aufstellen, und dieses Letztere theilen in eine Zivilsektion und eine Kriminalsektion; ich möchte ferner die Amtsgerichte in ihrem gegenwärtigen Zustande beibehalten und auch in der Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke vorläufig nichts ändern; auch das Friedensrichterinstitut möchte ich im gegenwärtigen Bestande beibehalten, der Gesetzgebung vorbehaltend, allfällige Abänderungen vorzunehmen. Ich beginne nun vorerst mit der Thätigkeit und Stellung des Kassationsgerichtes. Hier schicke ich die Bemerkung voraus, daß ich dafür halte, das Kassationsgericht werde keine ununterbrochene fortgesetzte Beschäftigung haben. Wir mögen demselben Befugnisse einräumen, welche wir wollen. Daher möchte ich nicht eine fortlaufende jährliche Besoldung für die Mitglieder festsetzen, überhaupt nicht ein eigentlich ständiges Kassationsgericht aufstellen, sondern ich möchte, daß dasselbe Jahr für Jahr durch den Großen Rath erwählt werde, bestehend aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, welche, so oft sie zusammen kommen müssen, angemessen entschädigt würden. Ich bin ferner durchaus der Ansicht, das Kassationsgericht solle allfällige Nullitätsfälle, herrührend aus irrigem Verfahren der untern Gerichte, so wie auch diejenigen Fälle, wo eine irrige Anwendung des Gesetzes statt gefunden, beurtheilen. Was hingegen die andere Frage betrifft, wer die Beschwerden gegen Gerichtsstellen, die bisher vor Regierungsrath gelangten, beurtheilen solle, so halte ich dafür, daß diese Fälle sehr füglich von der Zivilsektion des Obergerichtes beurtheilt werden können, und daß, wenn dieß geschieht, diese Fälle in der Folge nicht so zahlreich sein werden. In Rekusationsfällen im Kassationsgerichte selbst möchte ich die Ersatzmänner nehmen aus der Zahl derjenigen Mitglieder des Obergerichts, welche an der Beurtheilung des Falles selbst keinen Antheil genommen. Es wird sich später zeigen, daß dieses möglich ist, ohne daß Kollisionen stattfinden. Es versteht sich, daß das Kassationsgericht zunächst über Kassationsbegehren in peinlichen Strafsachen und gegen Urtheile unterer Gerichte und Beamten aus Nullitätsgründen zu entscheiden hat. Das Obergericht sodann möchte ich bestellen aus 14 rechtskundigen Männern, diese möchte ich theilen in ein Appellationsgericht und ein Kriminalgericht, — auf den Namen jedoch kömmt es mir nicht an. Das Appellationsgericht, zusammengesetzt aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, hätte zu beurtheilen alle appellabeln Zivilrechtsfälle und Polizeistrafsachen, alle Beschwerden wegen Gestattung gesetzwidriger und Verweigerung gesetzlicher Rechtshülfe; ferner die Geschäfte einer Anklagekammer über die Anklagen des Staatsanwaltes. Das Kriminalgericht würde wiederum bestehen aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Hier könnte

man nun fragen: wie soll diese Eintheilung in Sektionen geschehen und von wem? Ich halte dafür, daß das Obergericht in seiner Gesammtzahl von 14 Mitgliedern diese Trennung selbst vornehmen solle, denn es wird dasselbe am richtigsten zu beurtheilen wissen, welche Mitglieder sich besser für das eine oder andere Fach eignen. Es ist ferner natürlich, daß bei der Wahl des Obergerichts immer auch auf Mitglieder aus dem französischen Jura Rücksicht genommen werden muß, daher schlage ich auch eine etwas größere Mitgliederzahl vor, als bisher, eben weil eine Theilung in zwei Sektionen stattfinden soll, und der französische Jura in jeder derselben vertreten sein muß. Das Kriminalgericht nun urtheilt in letzter Instanz unmittelbar nach dem Schluß der öffentlichen und mündlichen Verhandlung über alle Verbrechen. Diese Einrichtung, wie ich sie in der Idee habe, würde durchaus unnachtheilig sein, auch wenn man später Geschworne einführen wollte, worüber Herr Fürsprech Stämpfli Ihnen sehr ausführliche Auskunft gegeben hat. Nun entsteht die Frage: Wie soll das Kriminalgericht seine Geschäfte erledigen? Dasselbe müßte sich natürlich je in die einzelnen Gegenden zu Erledigung der daselbst obschwebenden Geschäfte begeben, und wenn es sich nach Maßgabe des Bedürfnisses da oder dort aufstellt, so kann allen Geschäften und jeder Anforderung von Beschleunigung vollkommen genügt werden, und ich behaupte, daß jeder vorkommende Fall höchstens in vier Monaten erledigt würde. Allerdings wird dieses Verfahren mehr oder weniger bedeutende Reisekosten zur Folge haben; allein wenn Sie durchgreifende Aenderungen und Verbesserungen in der Kriminaljustizpflege treffen wollen, so können Sie diese und andere Kosten unmöglich vermeiden. Gesetzt, es werden dem gedruckten Vorschlage zufolge 4 Kriminalgerichte für den ganzen Kanton aufgestellt, und jedes derselben nehme einen festen Wohnsitz in einem der 4 betreffenden Landestheile, so haben Sie wiederum, was nicht zu vermeiden ist, die Transportkosten der Gefangenen, große Kosten der Richter, der Zeugen, überhaupt aller derjenigen Personen, welche als Angeklagte oder Zeugen abgehört werden, oder sonst dabei mitwirken müssen. Sodann stellt sich hier noch ein anderer Uebelstand heraus, der sich nach meinem Vorschlage nicht herausstellen würde, nämlich daß am Sitze des Gerichts eine außerordentliche Zahl von Gefangenen eintreffen müßte, ohne daß noch für gehörige Unterbringung derselben gesorgt wäre. Daraus entsteht die Nothwendigkeit der Erbauung neuer Gefangenschaften von großem Umfange. Ferner würde noch ein anderer Uebelstand entstehen; eine Menge Personen würden jeweilen und nach dem Sitze des versammelten Gerichtes reisen müssen, es müßten jedesmal 20 bis 30 Landjäger in Requisition gesetzt werden, um die Gefangenen auf die Gerichtsstelle zu führen, und alles dieses u. A. m. würde einen sehr ungünstigen Eindruck auf das Publikum machen. Auch dieses fiele nach meinem Vorschlage weg. Begiebt sich dagegen das Kriminalgericht jeweilen selbst dahin, wo Gefangene sich befinden, also in die Hauptsitze der betreffenden Amtsbezirke, so sind da überall Gefangenschaften bereits vorhanden, auf das bisherige Bedürfniß berechnet. Darauf möchte ich großes Gewicht legen, denn wenn man eine solche Einrichtung trifft, wonach die vorhandenen Gefangenschaften größtentheils nicht mehr benutzt werden können, so erfordern die neuen Bauten ein bedeutendes Kapital und entspricht dem Zwecke dennoch nicht vollständig. Ferner möchte ich vorschlagen, drei Staatsanwälte aufzustellen, einen für den Jura- und zwei für den alten Kanton. Dieses Institut würde wesentlich zur Beförderung des Geschäftsganges beitragen. Als Voruntersuchungsrichter würde ich, vorausgesetzt nämlich, daß die Amtsgerichte beibehalten werden, die Präsidenten derselben bezeichnen, welche gewiß jederzeit geschäftstüchtige Männer sein werden. Hiedurch würden die Voruntersuchungen den Regierungsstatthaltern abgenommen, was ich für sehr wünschenswerth halte. Nun fragt es sich aber: sollen die Regierungsstatthalter dabei nichts zu thun haben? Ich halte dafür, der Regierungsstatthalter sei gleichwohl Polizeibeamter seines Bezirkes, und in vorkommenden Fällen solle er immerhin einschreiten und thätig sein, sobald ein Verbrechen bekannt wird; er solle also vorläufig die nöthigen Verhaftungen vornehmen, allfällig auch die Spuren des Verbrechers sicher stellen u. s. w., und hierauf sofort die Anzeige an den Staatsanwalt machen. Dieser würde dann sogleich die Voruntersuchung anordnen, und dem Amtsgerichtspräsidenten den daherigen Auftrag zukommen lassen. Dieser übermacht, wenn die Voruntersuchung zu Ende ist, die Akten dem Staatsanwalt, welcher je nach den Umständen entweder von der Anklage abstehen oder aber ein bestimmtes Begehren auf Anhebung der Spezialuntersuchung stellen wird. Im letztern Falle schickt er die Akten an die Anklagekammer, d. h. an die Appellationssektion des Obergerichtes. Man kann hier vielleicht bemerken, es sei nicht ganz geeignet, die Appellationssektion des Obergerichtes damit zu beauftragen; allein der Kriminalsektion kann dies auch nicht übertragen werden, weil dieselbe später oberinstanzlich darüber urtheilen soll, während dagegen die Appellationssektion vom Augenblicke an, wo die Spezialuntersuchung beschlossen ist, nichts mehr damit zu thun hat. Ich komme nun zu der Stellung der Amtsgerichte; hier schicke ich die Bemerkung voraus, daß man im Publikum ziemlich allgemein für Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung der Gerichtsbezirke gestimmt ist und ebenso am Fortbestehen der Amtsgerichte hängt, sofern man wenigstens nicht zeigen kann, daß eine Abänderung in dieser Beziehung von großem Nutzen sei, und auch ich bin überzeugt, daß der Nachtheil, welcher sich bisher in dieser Beziehung herausstellte, mehr in der Mangelhaftigkeit des vorgeschriebenen Verfahrens, als hingegen in den Personen der Mitglieder der Amtsgerichte lag. Wenn übrigens das öffentliche und mündliche Verfahren auch in Zivilsachen eingeführt wird, so werden sich Richter, die ihre Unfähigkeit fühlen, ohne weiters genöthigt sehen, sich zurückzuziehen; die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens muß sie dazu zwingen. Dieses war nach dem bisherigen Verfahren nicht der Fall, unsere Amtsrichter konnten mit aller Muße die Prozeduren zu Hause lesen und darüber nachdenken, dann traten sie mit den übrigen Mitgliedern zusammen und urtheilten hinter geschlossener Thüre. Man könnte indessen hier noch fragen, ob, wenn man die Amtsgerichte als Zivilgerichte beibehalten will, man den Mitgliedern derselben, da sie in der Regel nicht juridisch gebildete Männer sind, dennoch zumuthen könne, öffentlich zu berathen und öffentlich zu urtheilen. Ich halte dafür, man sollte dieß dann wirklich denselben nicht zumuthen, sofern man wenigstens die Unabhängigkeit des Richters im Auge haben will, denn dieses müßte geradezu die

Richter in ihrem Urtheile abhängig und befangen machen. Uebrigens ist dieß ein Punkt, über welchen man sich bei der einläßlichen Berathung des vorliegenden Abschnittes auszusprechen haben wird. Immerhin würde ich unsere 30 Amtsgerichte in ihrem bisherigen Bestand beibehalten, und ebenso auch die Wahlart ihrer Mitglieder, während ich dagegen die Amtsgerichtspräsidenten durch das Obergericht aus der Zahl rechtskundiger Männer wählen lassen möchte. Die Amtsgerichte hätten alle appellabeln Zivilrechtsfälle in erster Instanz zu beurtheilen; es wäre indessen möglich, in einer neuen Prozeßordnung dafür zu sorgen, daß bereits im Anfange des Prozesses der Punkt der Appellabilität festgestellt, und daß dann, unmittelbar nach dem Schlusse der Prozedur und ohne erstinstanzlichen Spruch, der Fall an das Obergericht gelangen würde. Ferner hätte das Amtsgericht zu beurtheilen alle Polizeistrafsachen, die nicht dem Präsidenten des Gerichts zur erstinstanzlichen Beurtheilung übertragen sind. Was das Friedensrichterinstitut betrifft, so theile ich darüber ganz die Ansicht des Herrn Fürsprech Stämpfli; ich möchte die gegenwärtige Einrichtung beibehalten, allfällige Veränderungen aber der Gesetzgebung überlassen. Schließlich noch ein Wort über den Kostenpunkt. Ich setze voraus, Präsident und Mitglieder des Obergerichts, so wie auch die Suppleanten, werden besoldet wie bisher, ebenso der Obergerichtsschreiber und der Kommissionsschreiber; sodann der Staatsanwalt mit 2,400 Fr.; für die Kanzlei rechne ich 10,000 Fr., für die Reisekosten der Mitglieder des Kriminalgerichts 6,000 Fr., für jeden der 30 Gerichtspräsidenten durchschnittlich 1 800 Frkn., also etwas mehr als gegenwärtig, so daß man für einzelne Amtsbezirke etwas höher als bisher geben könnte, jedoch nicht unter 1,600 Frkn. geben würde; für jeden der 120 Amtsrichter rechne ich 300 Frkn., also auch etwas mehr als bisher, und für die Suppleanten im Ganzen 2 000 Frkn. Auf diese Weise käme der ganze Kostenaufwand auf 160 000 Frkn. Dieses, meine Herren, ist meine Idee über diese Sache; man kann sie prüfen, ich hänge nicht hartnäckig daran. Nun möchte ich unmaßgeblich darauf antragen, daß der ganze Abschnitt über die Organisation des Gerichtswesens heute nicht zur einläßlichen Berathung komme, sondern daß derselbe zu neuer Ausarbeitung an die Redaktionskommission zurückgewiesen werde, ferner daß man grundsätzlich beschließen möchte, einerseits ob man die gegenwärtigen Amtsgerichte in ihrer bisherigen Bezirksabgrenzung beibehalten, ferner ob man die Zivil- und Kriminalrechtspflege trennen, und endlich drittens, ob man die Einführung des Instituts der Geschwornengerichte beschließen wolle.

Herr Ochsenbein, Berichterstatter. Es haben drei Redner bereits sich über die Eintretensfrage oder vielmehr über verschiedene Gerichtssysteme ausgesprochen, und besondere Organisationen vorgeschlagen; es ist vorauszusehen, daß Andere folgen werden. Wenn das so fortgeht, so erhalten wir am Ende 27 Organisationen. Würde man alsdann alle 27 an die Redaktionskommission zurücksenden wollen, so befände sich diese hinwieder in Verlegenheit, welche sie adoptiren, oder welche sie vorschlagen sollte, damit sie Allen gefalle. Ich muß auf diesen Standpunkt der Diskussion aufmerksam machen und bemerken, daß es sich bloß um die Eintretensfrage handelt. Von was hängt die Eintretensfrage im vorliegenden Falle überhaupt ab? Davon, ob die Basis, worauf die Gerichtsorganisation beruht, der Mehrheit beliebe, oder nicht. Wird die Basis verworfen, so findet eine Zurückweisung an die Redaktionskommission statt und auf der in der Diskussion angegebenen und von der Mehrheit gewünschten neuen Grundlage muß ein weiterer Vorschlag von ihr entworfen werden. Wird dieser angenommen werden, so hat die Sache ihre Erledigung gefunden, im Gegenfalle findet das schon bezeichnete Verfahren nochmals da capo statt. Man muß sich entscheiden, ob man ein Obergericht wolle oder keines, ein Kassationsgericht oder keines, ein Amtsgericht oder keines. Die Basis des Entwurfes über die Gerichtsorganisation ist die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Will man diese Basis, so trete man einfach darüber ein und die Modifikationen werden sich im Laufe der Besprechung ergeben. Die Diskussion wird vielleicht eine neue Form ins Leben rufen. Es leuchtet also ein, daß es sich hier nicht über Aufstellung besonderer Organisationen handeln kann, sondern bloß ob man über die vorliegende eintreten wolle, ob man diese Basis adoptiren, oder aber das geheime schriftliche Verfahren wieder zurückwünsche. Man möchte sich also über den Grundsatz aussprechen und darauf beschränken.

Romang. Ich möchte die vom Herrn Referenten geäußerte Ansicht unterstützen und zur Eintretensfrage stimmen; obschon ich mit den einzelnen Bestimmungen des Titels nicht einverstanden bin. Der Entwurf bildet die Richtschnur der Berathung, selbst auf den Fall, daß man von ihm abzugehen wünscht, würde die Redaktionskommission in die Unmöglichkeit versetzt, eine andere Fassung zu entwerfen und vorzulegen, wenn nicht vorerst über den Grundsatz diskutirt worden wäre. Beim Pflügen ist es Hauptsache, daß die angespannten Pferde anziehen und ihre Kräfte dafür ausreichen. Auch hier können wir nicht idealisiren. Das Volk will begründete und durch die Erfahrung bewährte Verbesserungen. Die Hoffnung auf Anklang im Volke darf man nur hegen, wenn man ihm solche giebt, und wenn man möglich macht, daß das neue Regiment dabei bestehen kann. Jeder Redner suchte von dem von ihm vorgeschlagenen Systeme die Sonnenseite zu zeigen, der Erfolg würde vielleicht die Schattenseite mit sich bringen. Die Eintretensfrage über den Entwurf ist also vor allem aus festzuhalten. Den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verdanke ich der Redaktionskommission. Die Advokaten, die sich mit Einführung derselben vielleicht den Herzstoß geben, verdienen alle Anerkennung; es ist das ein bleibendes Verdienst. Auch das Volk wird seine Anerkennung darüber aussprechen und die Klagen über die Advokaten werden sich schon legen. Wenigstens ich für mich nehme keinen Anstand dieses dankbar anzuerkennen und gegen die Personen, die an dem Entwurfe gearbeitet haben, meinen Dank öffentlich an den Tag zu legen.

Migy. Ich muß die so eben ausgesprochene Meinung aus einem andern Gesichtspunkte unterstützen. Nach der Wendung, welche die Berathung genommen hat, scheint es, daß man verschiedene Grundsätze aufstellen wird, welche für die Berathung über das Ganze des Gegenstandes maßgebend sein werden. Es wäre daher äußerst wichtig zu wissen, ob bei der Abstimmung über die

Frage, welche der Gegenstand der Verhandlung bildet, man sich dafür aussprechen werde, sich auf das Eintreten in den Gegenstand zu beschränken, oder ob man schon jetzt einige grundsätzliche Punkte aufstellen will. In dieser letztern Voraussetzung möchte ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, die Punkte zu bezeichnen, über welche die Berathung sich erstrecken soll. Wenn man diesen Weg nicht befolgen, sondern in einer einzigen Berathung alles einbegreifen sollte, was auf die Organisation der Gerichtsbehörden Bezug hat; so würde hieraus eine große Verwirrung nicht allein bei der Berathung, sondern auch bei der Abstimmung entstehen.

Ochsenbein. Man wird allerdings in dieser Umfrage über die Hauptgrundsätze des Ganzen zu diskutiren haben. Bezüglich des §. 54 wird man einverstanden sein; §. 55 dagegen ist das Hauptfundament von allen nachfolgenden, indem er für alle gerichtlichen Verhandlungen den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, der Berathung und Abstimmung feststellt. Darüber sollte man sich nun bei der Eintretensfrage hauptsächlich verbreiten, denn wenn man diese Basis nicht will, so muß der Abschnitt neu bearbeitet werden. Will man aber diese Grundlage, so kömmt dann der §. 56, welcher von den verfassungsmäßigen Gerichten handelt, und wo es sich dann sukzessive fragen wird, ob man ein Kassationsgericht, ferner ob man ständige Kriminalgerichte oder aber Geschwornengerichte wolle u. s. w.

Migy. Ich muß mir die Freiheit nehmen, Sie zu unterbrechen. Ich weiß sehr wohl, daß wenn man in Berathung über die einzelnen Paragraphen eingetreten ist, daß man dann seine Ansichten über die in den betreffenden Paragraphen angeregten Fragen geltend machen kann; allein ich wünsche für den Augenblick zu wissen, ob man am Schlusse der allgemeinen Umfrage, vorerst über einige der Hauptgrundsätze abstimmen werde.

Ochsenbein (französisch). Gerade das ist es, über was man im Besondern berathen wird. Entscheiden wir uns z. B. für die Geschwornengerichte, so wird die Redaktionskommission beauftragt, den Abschnitt in diesem Sinne zu ergänzen u. s. w. Vor allem aus aber ist die Hauptsache diese, zu wissen, ob man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens will oder nicht.

Stockmar. Es ist wichtig, in den Gegenstand einzutreten, denn die Verhandlungen werden nothwendiger Weise einen großen Einfluß darauf haben, dasjenige, was gewünscht wird, hervorzuheben.

Belrichard. Wenn man auf diese Weise zu Werke gehen will, und wenn der Herr Berichterstatter solche Wichtigkeit auf die Berathung des Grundsatzes des §. 55 legt, so glaube ich, man werde die Berathung fortsetzen können, denn ich habe nicht gehört, daß Jemand einer andern Ansicht huldige als der hier ausgesprochenen.

Herr Präsident erwiedert, das Reglement verbiete nirgends, Anträge auf Verschiebung der Berathung eines Titels zu jeder Zeit zu stellen; er liest den §. 35 des Berathungsreglements ab.

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie werden mir erlauben, daß ich über die gefallenen Motionen nicht im Speziellen eintrete, sondern nur den essentiellen Punkt berühre, welcher auf die Eintretensfrage Bezug hat. Der Grundsatz, auf welchem der ganze Titel beruht, ist derjenige der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Alle Redner, welche in dieser Umfrage auftraten, wollen diesen Grundsatz, nur will ihn jeder in besonderer Weise und Form. Der ganze Abschnitt beruht also auf durchaus richtiger Basis, nämlich auf derjenigen, welche die Mehrheit von Ihnen will. Ich trage also darauf an, in die artikelweise Berathung des Artikels C. einzutreten.

Mit großer Mehrheit wird das Eintreten beschlossen.

Der Herr Präsident ladet die Versammlung ein, sich um 5 Uhr zur Fortsetzung der Berathung einzufinden.

Schluß der Morgensitzung nach 12½ Uhr.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 28.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der fünfzehnten Sitzung der Vorberathungskommission,

Freitag den 1. Mai 1846, Abends um 5 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

§. 54.

„Die Rechtspflege in bürgerlichen- und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte verwaltet."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält eine Garantie für die Staatsbürger, daß für bürgerliche und Strafrechtssachen nur die verfassungsmäßigen Gerichte aufgestellt sind. Die Garantie dehnt sich auf den Schutz der Gerichte gegen die Gewalt und selbst auf jene außerordentlichen Umstände aus, wo z. B. in Hochverrathssachen, in den wichtigsten Fällen, wo außerordentliche Gerichte nur aufgestellt werden, um ein verurtheilendes Erkenntniß des Beklagten hervorzurufen, der Augenblick entscheidend ist. Der Staatsbürger hat also für alle ordentlichen und außerordentlichen Fälle — nur die in dem §. 57 vorbehaltenen Kriegs- und Handelsgerichte ausgenommen — das Recht an dem verfassungsmäßigen Gerichte festzuhalten. Dies zur Erläuterung über den §. 54.

Sury. Das in diesem Paragraph gebrauchte Wort „verwaltet" finde ich in Rücksicht auf den Beruf der Gerichte und ihren Wirkungskreis gar nicht am Platze. Man redet wohl von einer Staatsverwaltung, aber darunter sind offenbar die Funktionen der Gerichte nicht inbegriffen. Das sollte präciser ausgedrückt werden. Wir wollen keine Gerichte, die verwalten. Ich schlage in dieser Beziehung folgende Fassung vor: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen steht einzig den verfassungsmäßigen Gerichten zu."

Belrichard. Ich begreife, Hr. P. m. H., daß mittelst einer vernünftigen Auslegung die in §. 54 enthaltene Bestimmung genügen sollte. — Indessen könnte man sagen, daß derselbe nur von den „verfassungsmäßigen" Gerichten spreche und infolge dessen die im §. 56 ausdrücklich bezeichneten Gerichte nicht einbegreife, somit sei der in §. 57 gemachte Vorbehalt nur illusorisch. — Anderseits hat die Erfahrung uns bewiesen, wie schwierig es vielleicht sein dürfte, in solchartigen Dingen sich mit genügender Genauigkeit auszudrücken; denn ungeachtet der Bestimmung in §. 91 der Verfassung von 1831, welche lautet: „Außer den in der Verfassung benannten Gerichten sollen keine errichtet oder angerufen werden," haben wir gesehen, daß man, indem man sich auf gewisse Uebergangsbestimmungen stützte, von denen großer Mißbrauch gemacht wurde, — Administrativgerichte, Ausnahmsgerichte in Geldstagssachen — die sogenannten Geldstagsrichter — beibehielt. An diese letztere Gattung von Gerichtsbarkeit hängt sich selbst noch eine andere, welche vielleicht sogar von den Meisten unter Ihnen nicht einmal gekannt ist, aber dennoch besteht, und welche man „Berathungsgericht" (tribunal consultatif) benennen könnte. Ich möchte hier nämlich von demjenigen sprechen, was durch eine Bestimmung der „Gerichtssatzung" (13. Seite 310) vorgeschrieben ist, indem jene verlangt, daß wenn die Geldstagsverordneten in der Meinung getheilt seien, dieselben sich Raths erholen sollen; nämlich in der Stadt, beim Obergericht; und auf dem Lande, beim betreffenden Richter. — Wenn in Gegenwart eines so klaren Textes, wie mir derjenige des §. 91 der Staatsverfassung von 1831 zu sein scheint, man nichtsdestoweniger derartige schwere Mißbräuche sich einschleichen gesehen hat, so ist man beinahe versucht, an die Unmöglichkeit zu glauben, eine Redaktion aufstellen zu können, vermittelst welcher man der Rückkehr jener Mißbräuche zuvorkommen würde. — Sei dem wie ihm wolle, so finde ich, daß der Grundsatz, den man aufs Neue bestätigen will, sich in dem angeführten §. 91 auf deutlichere Art ausgedrückt finde, und um denselben zum Theil zu reproduziren und gleichzeitig der Möglichkeit einer falschen Auslegung vorzubeugen, welcher ich oben Erwähnung gethan habe, — möchte ich darauf antragen, dem in Berathung liegenden §. 54 die folgende Bestimmung beizufügen: „Außer den durch die Verfassung „vorgesehenen" (prévus) Gerichtsstellen können keine errichtet oder angerufen werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Hrn. Sury wird gefunden, es sei die Fassung des Paragraphen nicht präcis genug und er wünscht, daß der Paragraph also redigirt werde: „Die Rechtspflege in

bürgerlichen und Strafrechtssachen steht einzig den verfassungsmäßigen Gerichten zu." Wenn man diese Redaktion besser findet als die vorgeschlagene, so habe ich nichts dawider, daß sie angenommen werde; ich finde aber, daß die vorgeschlagene nicht weniger gut sei, indem man eben so richtig sagt, daß die Rechtspflege verwaltet werde, denn unter Verwaltung der Rechtspflege versteht man alle Verrichtungen, welche den Gerichten als solche zustehen. Was den Antrag des Hrn. Belrichard betrifft, so könnte man beim ersten Anblick wirklich glauben, es seien die in §. 57 angeführten Militärbehörden, Kriegsgerichte und Handelsgerichte nicht verfassungsgemäß, und es stände dieser Paragraph mit den §§. 54 und 56 mehr oder weniger im Widerspruch; indessen sind sie eben so verfassungsgemäß als die im §. 56 angeführten Gerichte, eben weil sie in der Verfassung aufgenommen sind; insoweit ist daher kein Widerspruch vorhanden. Was die fernere Bemerkung des Herrn Belrichard betrifft in Beziehung auf die Geldstagsgerichte, Administrativgerichte, Anfragen an das Obergericht in Geldstagssachen u. s. w., so wird dieselbe entscheiden durch den §. 54, in welchem es heißt, daß die Rechtspflege u. s. w. „einzig" durch die verfassungsmäßigen Gerichte verwaltet werden. Diese sind nur die im §. 56 und 57 angegebenen, somit versteht es sich von selbst, daß alle andern Gerichtsstände wegfallen. Der vorgeschlagene Zusatz sagt daher weiter nichts, als was bereits im Paragraph enthalten ist, und durch das Wort „einzig" bestimmt ausgedrückt wird; es wäre eine Wiederholung, und von einer solchen möchte ich abstrahiren. Wenn Sie indessen Zweifel haben, so bin ich nicht dawider, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Ich für meine Person trage auf unveränderte Annahme des Paragraphen an, allfällig unter Vorbehalt der von Hrn. Sury beantragten Redaktionsveränderung.

Abstimmung.

1) Für die von Hrn. Sury vorgeschlagene Redaktionsveränderung	Gr. Mehrheit
2) Für den von Hrn. Belrichard vorgeschlagenen Zusatzartikel	3 Stimmen
Dagegen	Gr. Mehrheit
3) Den Paragraph im Uebrigen anzunehmen	Gr. Mehrheit

---

§. 55.

„Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, Berathung und Abstimmung festgestellt.

Alle Urtheile sollen motivirt werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ueber die Zweckmäßigkeit dieses Paragraphen will ich nichts bemerken, indem der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wohl kaum wird angegriffen werden; ich mache jedoch den Vorschlag, nicht nur den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, Berathung und Abstimmung festzustellen, sondern auch der „Verhandlung" selbst. Es erscheint mir diese Ergänzung nothwendig, weil man sonst, so wie der Paragraph abgefaßt ist, glauben könnte, das Beweisverfahren sei nicht öffentlich.

Belrichard. Ich bin ein warmer Anhänger der Oeffentlichkeit, selbst für die Gerichte; allein auf was ich noch höhern Werth setze, das ist die Unabhängigkeit der Richter, und ich möchte diese Unabhängigkeit auf keine Weise bloß stellen, indem man der Oeffentlichkeit allzu ausgedehnte und keineswegs nothwendige Zugeständnisse machen würde. Schon zur Zeit des Verfassungsrathes von 1831 hat der sel. Hr. Oberst Koch in seiner Eigenschaft als Berichterstatter dasjenige wieder in Erinnerung gebracht, was in den alten Zeiten stattfand; man hat uns unter anderm gesagt, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit auf viel ausgebreiteteren Grundlagen beruhte, als dieselben niemals gewesen sind; man hat uns gesagt, was noch heute der Herr Berichterstatter bei der Berathung über die Frage des Eintretens in den Titel, um welchen es sich jetzt handelt, — wiederholt hat, daß zur Zeit der Helvetischen Republik die Prozeßführung und die gerichtlichen Berathungen wieder öffentlich geworden waren. Was uns aber der Herr Berichterstatter über diesen Gegenstand nicht gesagt hat, wohl aber vom Berichterstatter im Jahr 1831 gesagt wurde, das ist, daß diese Oeffentlichkeit mit großen Nachtheilen verbunden gewesen ist. Was mich glauben macht, daß es sich damals so verhalten habe, das ist die so kurze Dauer und Bestand dieser Ordnung der Dinge Ungeachtet aller Verehrung, die ich vor den alten Einrichtungen hege, so weit sich ihre Beibehaltung mit unsern dermaligen Sitten vereinbaren läßt, kostet es mich dennoch einige Mühe zu glauben, daß die Herrschaft dieser Oeffentlichkeit alter Zeiten für uns passen könne, und ich frage mich: Ist dies wohl ein Grund, den man anführen darf: dieser oder jener Gebrauch hat in diesem oder jenem Zeitpunkte geherrscht? Wo würden wir mit dem Verfassungswerke hinkommen, wenn wir uns einzig auf das stützen wollten, was in früherer Zeit bestanden hat? Nothwendigerweise würden wir im Falle sein, mehr als einen Rückschritt zu thun. Ich habe ebenfalls an mehreren Orten Erkundigungen über die Oeffentlichkeit der alten Gerichtsverhandlungen gesammelt und ich habe gesehen, daß es nicht mehr angenehm gewesen sei, bei denselben die Obliegenheiten eines Richters zu erfüllen, besonders für denjenigen, welcher nur eine unvollkommene Kenntniß vom Gebrauche der Waffen hatte. Es gibt Niemanden, der sich nicht hätte überzeugen können, daß es in jener Zeit von höchster Wichtigkeit war, daß der Richter, welchem die Verpflichtung oblag, dem Publikum über sein Urtheil Rechenschaft abzulegen, — sich auch im Stande befand, das Schwert zu handhaben, und es ist demselben öfters begegnet, daß man sich auf eine bedeutend unhöflichere Weise an ihn gehalten hat, als wie es durch unser Gesetzbuch über den Civilprozeß regulirt ist. Dieses war vielleicht noch einer der geringern Uebelstände, die mit jener Institution verbunden waren. — Im Verfassungsrath von 1831 hat, ungeachtet dessen, daß man uns in Erinnerung rief, was in den alten Tagen und in einer noch näher an uns liegenden Zeit bestanden hatte, Niemand Geschmack an dieser Neuerung finden können; und jener Artikel der Verfassung, welcher vorschreibt, daß die Berathung und Abstimmung der Gerichte geheim sein sollen, ist nicht bloß etwa mit großer Majorität, sondern ganz mit Einmüthigkeit angenommen worden. Und doch werden Sie, m. H., mit mir darin übereinstimmen, daß im Verfassungsrathe von 1831 sich gewiß eben so viele Anhänger der größtmöglichen Oeffentlichkeit befunden

haben, als es nur immer im Verfassungsrathe von 1846 geben kann. Man sagt gewöhnlich, daß derjenige, welcher längere Zeit einer Sache beraubt gewesen sei, gewissermaßen hungrig auf dieselbe sei. Sie wissen es so gut wie ich, m. H., wie lange wir rücksichtlich jeder Art von Oeffentlichkeit fasten mußten. Ungeachtet dessen ging unser Hunger auf die Oeffentlichkeit nicht so weit, daß wir auf die Berathung und Abstimmung gegriffen hätten. Vielmehr befriedigte man sich nicht mit dem §. 79 der Verfassung, welcher das Geheimniß für die Berathungen und Abstimmungen vorschreibt; sondern es besteht eine Eidesformel, welche durch den Gr. Rath beschlossen worden ist, und welche unter anderm den Beamten der richterlichen Gewalt die Verpflichtung auferlegt, über die Berathungen und Abstimmungen das Geheimniß zu beobachten. In Beobachtung der über diesen Gegenstand aufgestellten Regeln ist man selbst noch weiter gegangen, als es unter der alten Ordnung der Dinge der Fall war. Ich will Ihnen, m. H., folgende Thatsache als Beispiel anführen: Zur Zeit des alten Appellationsgerichts blieb der Weibel des Tribunals noch in der Sitzung, wenn die Parteien eingeladen wurden, sich zurückzuziehen, und er wohnte mithin den Berathungen bei. Wohlan! das neue Obergericht hat gefunden, daß diese Uebung sich nicht völlig mit demjenigen vereinbaren lasse, was durch das Eidgesetz und den Eid gefordert wird; daß Obergericht fand, es sei ein gewisser Uebelstand damit verbunden zu dulden, daß der Weibel während der Berathung und Abstimmung im Schooße des Tribunals verbleibe; und durch eine förmliche Schlußnahme ist erkannt worden, daß von nun an der Weibel sich eben so wohl entfernen müsse als die Parteien und das Publikum. Ich weiß nicht, ob man finden wird, daß man mit einer derartigen Schlußnahme einen Rückschritt gemacht habe; allein immerhin ist es gewiß, daß durch die Gegenwart des Weibels bei der Berathung und Abstimmung ein Fall von Oeffentlichkeit vorhanden war, der eben so wenig in Beziehung auf das Gericht als in Rücksicht auf das Publikum am rechten Orte war. Ich frage: wenn man zur Zeit der Begründung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht zweckmäßig gefunden hat, die Oeffentlichkeit so weit auszudehnen, wenn man dieselbe sogar in gewissen Beziehungen eingeschränkt hat, — ist es dann wohl möglich, daß wir seit jener Zeit so weit gekommen seien, um eine solch' ausgedehnte Oeffentlichkeit zuzulassen, wie diejenige wäre, welche in der von mir bekämpften Bestimmung ausgesprochen ist? Haben wir wirlich einen solchen Riesenschritt seit 1831 gemacht? — Oder vielmehr: sollte es wahr sein, daß wir damals in Sachen der Oeffentlichkeit noch dermaßen verblendet waren, als wir einmüthig eine Bestimmung festsetzen, welche im schärfsten Gegensatz zu derjenigen steht, welche man uns gegenwärtig als eine solchartige ansehen lassen möchte, die eine kostbare Gewährleistung, ein unentbehrlicher Bestandtheil eines freisinnigen Systems sei? Wollen wir behaupten, daß wir in der Civilisation weiter vorgerückt seien — wenn man wenigstens hierin ein Zeichen des Fortschrittes erblicken will, — als die verschiedenen andern Staaten Europa's, welche dafür halten dürften, daß sie uns in Sachen des Fortschritts betreffend der Einrichtung des Gerichtwesens den Vorrang nicht einzuräumen brauchen? Ich habe nirgendswo irgend welche Neigung zu einem derartigen Zugeständnisse entdecken können; weder in Frankreich, noch in Belgien, wo man doch lange vor uns den Grundsatz der Oeffentlichkeit bei allen Gerichten angenommen hat, kam man auf den Gedanken, so weit zu gehen; man hat selbst im Jahr 1830 nicht daran gedacht, wo man dieser Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen noch einige Ausdehnung gab. Und doch besteht in den Ländern, welche ich angeführt habe, eine Garantie, welche wir bei uns niemals einführen können; ich spreche nämlich von der Unabsetzbarkeit der Richter, welche durch die Staatsverfassungen der obengedachten Länder ausgesprochen ist, wo man nichtsdestoweniger nicht geglaubt hat, der Oeffentlichkeit eine solche Ausdehnung geben zu dürfen, wie der vor uns liegende Entwurf dieselbe ausdehnen möchte, so begreife ich nicht, Hr. P., m. H., warum man bei uns, wo eine ähnliche Garantie nicht vorhanden ist, und wo man wenigstens keine Aussicht auf einen diesörtigen reellen Vortheil hegen darf, — warum man, sage ich, sich noch der schwachen Garantie berauben will, welche man in dieser Beziehung im §. 79 der Verfassung von 1831 sich bewahren zu sollen geglaubt hat. Und doch wird man nicht sagen wollen, daß man in Frankreich nicht alles was möglich war, gethan habe, um dem Grundsatze der Oeffentlichkeit Genüge zu leisten? Denn vom Maire an, der ebenfalls gewisse richterliche Befugnisse ausübt, bis zur Pairskammer hinauf, wenn sie im Falle ist, sich als Gerichtshof zu konstituiren, sind alle die verschiedenen Gerichtsstellen der Regel der Oeffentlichkeit bei den Abhörungen (audiences) unterworfen, allein niemals bis zu dem Grade, daß die Richter bei ihren Berathungen und bei der Abstimmung dadurch gestört und eingeengt würden. Auch darf ein Friedensrichter bei sich zu Hause nicht anders Audienz ertheilen als unter der Bedingung, die Thüren geöffnet zu lassen; und wenn sogar in gewissen Fällen ein Richter gehalten ist, seinen Bericht in öffentlicher Verhandlung abzustatten, so ist nichts destoweniger ausdrücklich anempfohlen, seine Stimme geheim zu halten. — Das ist nun eine Andeutung dessen, wie es in den benachbarten Ländern gehalten wird, in Ländern, welche glauben, sie seien eben so weit vorgerückt wie wir, sei es nun in Bezug auf Civilisation oder in Bezug auf Institutionen, welche im besondern die Unabhängigkeit der Magistratspersonen befördern; und wo die Magistratur im Allgemeinen zu jeder Zeit, so sehr als irgend anderswo, Proben eines seltenen bürgerlichen Muthes abgelegt hat. — Ganz gewiß würde nach meiner Ansicht diese Oeffentlichkeit, welche man bei der Abstimmung der Gerichtsbehörden einführen möchte, der Unabhängigkeit der Magistratspersonen einen namhaften Abbruch thun, und zwar ungeachtet aller Gerechtigkeit, welche man, so viel ich glaube, ihrem Charakter gerne widerfahren läßt. Man sagt uns, und zwar ist dieß das gewichtigste Argument, das ich vorbringen gehört habe, — dieses bestehe zum Theil schon bei uns, indem der Amtsgerichtspräsident, der für sich allein eine Gerichtsstelle bildet, die Obliegenheit hat, über gewisse Fälle abzusprechen, und daß mithin nothwendigerweise seine abgegebene Stimme bekannt sei. Es ist offenbar, daß hierin eine Nothwendigkeit liegt, die auf der Institution selbst beruht. Allein was am einen Orte eine Nothwendigkeit ist, gibt keinen Grund dazu, daß man freiwillig davon auch an andern Orten Anwendung mache. Wenn es vielleicht in mancher Beziehung zu bedauern ist, daß man sich im Falle befindet, einen

einzelnen Mann als Richter aufzustellen; so hat man bei dieser Einrichtung doch zugleich verschiedene Mittel, um den Nachtheilen vorzubeugen, die mit derselben verbunden sein können. Für's erste ist es offenkundig, daß im Allgemeinen die Geschäfte, welche in den Bereich der definitiven Kompeterz der Amtsgerichtspräsidenten fallen, entweder sehr geringfügig sind, oder denn im Allgemeinen solche Fälle betreffen, welche im Gesetze, sowohl in Rücksicht der Sache an sich selbst, als in Rücksicht des zu fassenden Entschiedes oder der anzuwendenden Strafe genau vorgezeichnet sind. Und was kömmt hiernach vor? Man hat die Bemerkung gemacht, daß mehrere dieser Richter so viel als sie für möglich halten, danach trachten, sich der Aburtheilung über gewisse Civilgeschäfte und besonders Polizeiprozeduren zu entziehen, indem sie dieselben dem Amtsgerichte vorlegen. In Betreff derjenigen Fälle aber, wo sie sich gezwungen sehen, selbst über dieselben abzusprechen, da sind sie wohl darauf bedacht, das Gesetz nicht anders als in sehr beschränktem Maße anzuwenden, und die Bemerkung beizufügen, daß man gewissermaßen eher Gnade als Recht habe widerfahren lassen; — oder denn, man habe nur ein bestimmt lautendes Gesetz angewendet, das dem Richter keinen Spielraum gelassen habe. — Man gibt uns ferner als Grund an, und dieß ist vielleicht noch das wichtigste von Allem, was uns in dieser Beziehung gesagt worden ist, daß das Publikum durch sich selbst in den Stand gesetzt werden müsse, die Befähigung seiner Richter zu würdigen, und gewissermaßen eine unmittelbare Kontrolle über seine Magistrate auszuüben. Wohlan! nach meiner Meinung wäre dieser Grund, den man zu Gunsten der von mir bestrittenen Bestimmung anrufen möchte; für mich gerade ein Grund, um dieselbe zu beseitigen; denn das, was Sie, m. Hrn, unter einer „Kontrolle" in solchen Angelegenheiten verstehen, kann sich viel eher in ein Mittel zur Influenz verwandeln, welches mehr oder weniger den Interessen der Verwaltung einer guten Gerichtspflege verderblich sein müßte. Glauben Sie wohl, m. H., unter der Masse der Personen, die entweder aus Müßiggang oder aus bloßem Antrieb einer unbestimmten Neugier hingehen werden, um einige Stunden bei den Gerichtsverhandlungen zu verweilen, — ein gesundes Urtheil über den Werth der Magistratspersonen, welche sie berathen und abstimmen sehen, anzutreffen? — Uebrigens ist diese vorgebliche Kontrolle, nach meiner Ansicht, auch noch in einem andern Sinne vollkommen illusorisch. Auf was wird sich gewöhnlich das Urtheil erstrecken, welches das Publikum über diese oder jene Magistratspersonen sich bilden wird? Ist es nicht vorauszusehen, daß dieses Urtheil sich auf den höhern oder geringern Grad von Gewandtheit erstrecken wird, den dieser oder jener Richter bei Vertheidigung seiner Meinung an den Tag gelegt haben wird? Nun hat man aber sehr häufig wahrgenommen, daß jene Richter, welche die starke oder schwache Seite eines Rechtsfalls am besten zu unterscheiden wußten, zu denen gehörten, die am wenigsten Worte machten. Nun weiß man aber ferner, daß das Publikum an der Wortkargheit oder einer trockenen Sprache am wenigsten Gefallen findet, und so wird es sich häufig ereignen, daß das Publikum der Meinung desjenigen huldigen wird, dessen äußeres Benehmen die Aufmerksamkeit der Zuhörerschaft am besten gefangen zu nehmen geeignet war. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Urtheil von übrigens sehr achtungswerthen Personen, die selbst eine gewisse Erziehung genossen haben und welche den Verhandlungen über einen Fall zwischen zwei Advokaten beiwohnten. Ich halte eine derartige Kontrolle in dieser Beziehung für unnütz, und ich berufe mich deßhalb nochmals auf die Erfahrung: denn obschon bis dahin das Geheimniß der Berathungen im Allgemeinen beobachtet worden ist, so gibt es doch kein einziges Gericht im Kanton, von welchem man den persönlichen Werth der dasselbe bildenden Richter nicht kennt. Das Publikum selbst hat andere Hülfsmittel zur Kontrollirung, die weitaus natürlicher sind, um sich vom Verdienste und der Befähigung der Richter zu überzeugen. Uebrigens steht es vorzugsweise dem Gesetze zu, die Bedingungen der Befähigung aufzustellen, und dieselben werden Ihnen, m. H., im Allgemeinen eine genügende Garantie darbieten. Mit solchen Garantien der Befähigung wie jene, welche durch unsere organischen Gesetze vorgeschrieben werden, und die mit der mehr oder weniger direkten Mitwirkung des Volkes bei der Wahl seiner Magistrate in Verbindung gebracht sind, — kann das Publikum sicherlich zufrieden sein, und ich wüßte nicht, daß sich seit unserer politischen Regeneration in dieser Beziehung gar viele ernstliche Reklamationen erhoben hätten. Besonders aber habe ich nichts davon gehört, daß von irgend welcher Seite dieses Mittel der Kontrolle, das man uns vorschlägt, verlangt worden wäre. — Außer den Nachtheilen, die ich so eben bezeichnet habe, die mit der Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen verbunden wären, sehe ich noch einen andern, nämlich jenen, der aus der Verlängerung der Verhandlungen entspringen würde. Es wäre in der That zu befürchten, daß durch die große Oeffentlichkeit, welche Sie den Verhandlungen eines Gerichtes geben würden, dieselben in eine Art von Schauspiel ausarten und dem Prunke politischer Verhandlungen da sich annähern würden, wo die nützliche Seite der Sache über alle andern vorherrschen soll. — Was man ferners nicht aus dem Auge verlieren muß, ist das, daß die Eigenliebe unglücklicherweise ins Spiel gebracht werden könnte, und wir können es uns nicht verbergen, dieses Gefühl kann überall mit hinein schlüpfen. Nun sehen Sie aber, m. H., welche bedauerliche Wirkungen dasselbe hervorbringen könnte. Es ist Niemand unter uns, und namentlich unter denen, welche die Ehre haben, in irgend welcher Gerichtsbehörde zu sitzen, der nicht Gelegenheit gehabt hätte, wahrzunehmen, wie nützlich die Berathung sein kann, um seine eigene Ansicht festzustellen, und vorzüglich um dieses oder jenes Mitglied auf eine andere Meinung zu bringen, welches glaubt, eine unerschütterliche Ueberzeugung über diese oder jene Frage zu besitzen. Die Berathung hat gerade zum Zwecke, sich gegenseitig aufzuklären. Ich habe öfters Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß ein Mitglied, das den Kreis der Gerichtsbehörde mit einer ganz abgeschlossenen Meinung betrat, dieselbe in Folge der Berathung durchaus veränderte und ganz freimüthig und ehrenhaft zugestand, daß er einsehe, sich getäuscht zu haben, daß er die Sache in Folge des durch die Diskussion darüber verbreiteten Lichtes jetzt anders aufgefaßt habe, und daß er sich deßhalb einer Meinung anschließe, deren Gegner er Anfangs gewesen war. — Glauben Sie nun aber, Hr. P., m. H., daß unter der Oeffentlichkeit, so wie man dieselbe einführen möchte, — man viele Bekehrungen solcher Art sehen würde? Ich möchte wünschen, nicht daran zweifeln zu müssen; aber auch ich will mich hier nicht der Einbildung hingeben, sondern die Dinge menschlich beurtheilen. — Wenn man einmal in Gegen-

wart des Publikums sein wird, und man eine Meinung ausgesprochen, dieselbe weitläufig begründet haben wird, gewiß dann wird es bedeutend mehr kosten, zu gestehen, daß man sich getäuscht habe; denn die Eigenliebe würde schon ins Spiel kommen, und vielleicht würde man sogar befürchten, durch ein derartiges Zugeständniß sich in den Augen jenes nämlichen Publikums zu kompromittiren, vor welchem man mit aller Wärme festgefaßter Ueberzeugung eine ganz entgegengesetzte Meinung behauptet hätte. Ist es endlich für Jene, die wissen, was bei den Gerichtsbehörden vorgeht, nicht ebenso wahr, daß die geheime Berathung eine Menge von Dingen, von Einzelnheiten, von Nebensachen mit sich bringt, welche von Kollegen zu Kollegen mitgetheilt werden können, welche man aber als unpassend halten würde, um vor das Publikum gebracht zu werden? Man wird begreifen, daß ich hierunter keineswegs jene Details verstehe, welche unmittelbar die betreffende Sache angehen, oder Mittheilungen, welche von der Natur wären, um den Grundsatz der gleichberechtigten Anhörung der betheiligten Partheien zu verletzen, — sondern ich verstehe hierunter: wenn unter anderm von jenen Auskünften gesprochen wird, die eher von der Art sind, um die Persönlichkeit eines Individuums besser kennen zu lernen, oder im Allgemeinen gewisse Umstände zu erklären, von denen die Partheien selbst bei ihren Auseinandersetzungen allfällig Erwähnung nach meiner Ansicht hätten thun können. Gut, auch da wäre wieder ein Verlust, den man erleiden würde, und zwar ein für die Interessen einer guten Rechtspflege mehr oder weniger schädlicher Verlust. Was aber ganz besonders zu befürchten wäre, und dieß ist der hauptsächlichste Punkt, auf den ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, m. H. — das ist der Einfluß, den die Gegenwart des Publikums nothwendigerweise auf Viele der Richter ausüben wird. Ich habe es schon gesagt: es gibt sehr gewissenhafte Richter, es gibt sehr ausgezeichnete Richter, welche vor der Obliegenheit, vor dem Publikum zu berathen und abzustimmen, in welche sie sich versetzt sehen würden, zurückschrecken dürften. Es scheint, ich sei nicht der Einzige, welcher diese Ansicht der Dinge theilt; nach dem, was uns heute der Herr Präsident der Versammlung gesagt hat, welcher übrigens so ziemlicher Anhänger der Art von Oeffentlichkeit zu sein scheint, die man einführen möchte, — so hatte er dennoch eine Beschränkung rücksichtlich der Richter der Amtsbezirke machen wollen; und warum hat er gefunden, daß es gut wäre, dieselbe zu machen? Weil, hat er gesagt, diese Leute selten daran gewöhnt sind, sich öffentlich auszusprechen; weil sie in allzu häufiger Berührung mit den Gerichtsangehörigen stehen, und infolge dessen der Wirkungen der Einflüsse allzu sehr ausgesetzt sind, welche man in Beziehung auf sie auszuüben versuchen möchte. Der Herr Präsident anerkennt also, daß mehr oder weniger Gefahr vorhanden wäre, nicht schon eine Ausnahme von der Bestimmung zu machen, welche ich bekämpfe. Nun gut, diese Gefahr des Einflusses, welche Ihnen, meine Herren, mit solcher Offenkunde in Bezug der Richter in den Amtsbezirken entgegentritt, wie könnten Sie dieselbe auf absolute Weise rücksichtlich der andern Richter abläugnen? Ich sehe sogar keinen genügenden Grund ein, um einen Unterschied zuzugeben, und auf jeden Fall würde jener Grundsatz vollkommener Oeffentlichkeit, an welchem man so sehr zu hängen scheint, daß er auf unbeschränkte Weise angewendet werden soll, beinahe zu Nichts zu werden, sobald Sie, m. H., denselben nicht mehr auf die Mehrzahl der Gerichte des Kantons anwenden würden, auf jene, für welche man sich vorzüglich ein Resultat davon versprach. — Nach meiner Ansicht ist ferners dieser Grundsatz der Oeffentlichkeit im höchsten Grade unvolksthümlich, und diese Versicherung rechtfertigt sich schon durch die Betrachtungen, welche ich bis jetzt auseinandergesetzt habe. Denn wie ich glaube, geht aus denselben genugsam hervor, daß diese schrankenlose Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ihren Einfluß vorzüglich auf jene Richter geltend machen würde, welche den größern Theil unserer Gerichtsbehörden erster Instanz bilden, folglich auf die größere Anzahl und zu gleicher Zeit auf jene, welche am meisten des Schutzes gegen Einflüsse irgend welcher Art bedürfen. — Selbst die höhern Gerichtsbehörden dürften ihren Theil des Einflusses jener auf Aeußerste getriebenen Oeffentlichkeit empfinden; denn wenn man zwar mit Wahrheit sagen kann, daß die Verhältnisse sich da anders gestalten, so muß man doch zu gleicher Zeit anerkennen, daß die Mittel sich tausendfältig modifiziren. Und auch hier hat die von mir bekämpfte Neuerung ihren Theil von Unvolksthümlichkeit. Ich will Ihnen ein Appellationsgericht anführen. Es ist Niemand unter Ihnen, meine Herren, der nicht einsähe, wie nützlich in einer obern Gerichtsbehörde die Gegenwart von Männern aus der Klasse der Landleute ist, welche, so wie Hr. Stämpfli gesagt hat, die Sitten, die Gebräche des Landes fast bis in die kleinsten Einzelnheiten hinein kennen, die überdieß mit einem geraden Urtheile begabt und befähigt sind, die zu entscheidende Frage mit gesundem Blicke zu würdigen, besonders wenn solche Männer frei und ungehindert mit ihren Kollegen sich besprechen können. Allein wenig an die Kunst der Rede gewöhnt, wird ihre Stellung bei Anwesenheit des Publikums und gegenüber von Kollegen, welche ihnen in Rücksicht auf spezielle Kenntnisse weit überlegen sind, eine ganz andere sein. Stellen Sie, meine Herren, sich vor, wie dieselben in die Enge getrieben sein müßten. Sie würden selbige gewissermaßen zum Stillschweigen zwingen; oder vielleicht im Gefühle ihrer Ohnmacht, die von diesem oder jenem Kollegen mit mehr oder weniger Aufwand von Kunst entwickelten Motive und vorgebrachten Argumente auf befriedigende Weise bestreiten zu können, würden sie sehr oft damit enden, sich auf die Meinung von Diesem oder Jenem zu berufen. Das ist eine Thatsache, die man bei berathenden Versammlungen allgemein beobachten konnte. Wer im Verlaufe der Verhandlungen sich nicht stark genug fühlt, um eine Meinung mit einem gewissen Talente anzugreifen oder zu begründen, endigt damit, sich der Theilnahme am parlamentarischen Kampfe zu enthalten und sich darauf zu beschränken, sich dieser oder jener Meinung anzuschließen, die am besten eingeleuchtet hat; hier wird es also wiederum die Gegenwart des Publikums sein, die gewissermaßen der Beweggrund zu dieser Art von Unterwerfung unter eine Meinung war, von welcher man glaubt, daß sie durch Andere in den Augen des Publikums hinreichend begründet worden sei, und welche man nur deßwegen angenommen hat, weil man sich nicht befähigt fühlte, eine eigene Meinung zu behaupten. Dieß ist ein Nachtheil, der sich gewiß häufig erneuern wird; und dieß ist mithin noch eine neue bedauerliche Folge des Grundsatzes, den man aufstellen will. — Bis dahin, m. H., hat man gewollt,

daß ein Richter sich erinnere, daß er Niemanden über sein Urtheil Rechenschaft schuldig sei, als Gott und seinem Gewissen; jetzt aber wollen Sie, m. H., daß er dem Publikum darüber Rechenschaft gebe, dem müßigen Publikum, wie dasjenige ist, das gewöhnlicherweise den Gerichtsverhandlungen beiwohnt! — Es würden mir noch viele Punkte zu Unterstützung meiner Meinung zu bezeichnen übrig bleiben, die ich in Betreff des schädlichen Einflusses geltend mache, den die bis auf den Punkt, wie der Entwurf vorschlägt, getriebene Oeffentlichkeit auf die Schlußnahmen ausüben könnte; allein ich müßte befürchten, noch mehr Mißbrauch von der Geduld der Versammlung zu machen, und ich fasse mich daher in einigen Worten zusammen. Ich verwerfe die angetragene Maßregel aus allen Kräften, weil die Oeffentlichkeit, welche wir in dieser Sache durch die Verfassung von 1831 haben eintreten lassen, vollkommen hingereicht hat, und was mich hievon noch um so mehr überzeugt, besteht darin, daß, so viel ich weiß, in keiner der eingelangten Bittschriften die Oeffentlichkeit in solch' ausgedehntem Sinne verlangt worden ist. — Ich verwerfe dieselbe, weil hierdurch das Heiligthum der Rechtspflege häufig Gefahr laufen würde, durch die Leidenschaften entwürdigt zu werden; weil sie von der Natur wäre, einen verderblichen Einfluß auszuüben; ich verwerfe sie, weil die Stellung des Richters sich verrückt finden würde und weil oftmals zu fürchten wäre, daß wenn ein Richter Verpflichtungen unter solchartigen Bedingungen übernehmen würde, dieses gewissermaßen ein Vorurtheil gegen ihn hervorrufen würde, indem bei jener Art von Kontrolle, welcher man ihn unterwerfen möchte, man vielleicht Veranlassung haben könnte, an seiner Aufrichtigkeit zu zweifeln, ob er seine Verpflichtungen mit vollkommener Unabhängigkeit erfüllen werde. Ich verwerfe diese Neuerung, weil dieselbe nicht allein in ihren Wirkungen unvolksthümlich wäre, indem ich nichts Nützliches darin entdecken kann, sondern weil ich im Gegentheile schwere Nachtheile von mehr als einer Art darin erblicke. — Ich glaube, daß wir im Interesse einer einer guten Rechtspflege die auf die Berathung und Abstimmung der richterlichen Behörden angewendete Oeffentlichkeit verwerfen sollen.

Jaggi. Ich wollte, ich wäre so beredt, um in der deutschen Sprache zu wiederholen, was Hr. Belrichard in der französischen mit so beredtem Munde und mir aus dem Herzen gegriffen, gegen die Oeffentlichkeit der Berathung der Richter vor der Ausfällung des Urtheils, angeführt hat. Als ich diesen Paragraph zum ersten Mal las, meinte ich, denselben nicht richtig aufgefaßt zu haben, indem es mir nicht möglich schien, eine Bestimmung aufzustellen, nach welcher die Berathung der Richter und die Abstimmung öffentlich sein solle. Eine der ersten Erfordernisse der Justiz ist Unabhängigkeit von äußeren auf die Gerechtigkeit einwirkenden Eindrücken; der Richter soll nur sich und Gott verantwortlich sein und unbekümmert um die Verhältnisse und die Stellung der Personen, welche vor seinen Richterstuhl treten, dasjenige aussprechen, was die Gerechtigkeit erfordert. Diese Unabhängigkeit der Gerichte würde durch die Oeffentlichkeit der Berathung und durch die Oeffentlichkeit der Abstimmung in hohem Grade gefährdet. Man hat für die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Gerichte angeführt, daß Solches bereits von Seite einiger Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten geschehe; es ist dieß aber kein hinreichender Grund, um Solches bei den Gerichten ebenfalls einzuführen, abgesehen davon, daß Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten einzelne Personen und nicht Behörden sind, und daß, wenn sie auch bei verschlossenen Thüren entscheiden würden, man doch immer wüßte, daß sie entschieden haben, so ist eine öffentliche Urtheilssprechung bei den untern Instanzen um so weniger von Bedeutung, als das Rekursrecht vor die obern Instanzen offen steht und so die erstinstanzlichen Urtheile weniger zu sagen haben. Anders verhält es sich aber mit dem Obergericht. Nehmen Sie einmal an, ein Tribunal hätte in einem Prozesse zu entscheiden, durch welchen das ganze Vermögen eines Mannes in Frage gestellt wird. Bei der Berathung der Richter und bei der Abstimmung steht nun dieser Mann mit seinem Anwalt und seinen Freunden unter dem Publikum, die ängstlichen oder drohenden Blicke auf die Richter gerichtet. Ist dieß nicht geeignet, unwillkührlich auf den einzelnen Richter einzuwirken, ihn wenigstens befangen zu machen, und ihm die freie, ungetrübte und unpartheiische Meinung unwillkührlich zu nehmen; muß man sich nicht jede der anwesenden Partheien, gegen welche jeweilen ein Richter spricht oder stimmt, als mit drohender Geberde vor ihm stehend vorstellen? Man mag in dieser Beziehung sagen was man will, das wird man eingestehen müssen, daß in Abwesenheit von den betheiligten Personen das Abgeben einer unbefangenen und unpartheiischen Meinung gefährdet wird. Sie wollen Garantien für eine gute Rechtssprechung, aber, m. H., dieses ist nicht das rechte Mittel dazu. Es ist bemerkt worden, jeder Richter habe bereits seine bestimmte Meinung sich gebildet, wenn er die Prozedur gelesen habe, er komme mit dieser Meinung in das Gericht und spreche dieselbe, wenn es zuerst an ihm sei, seine Meinung abzugeben, auch demgemäß aus. Nun ist es leicht möglich, daß durch die spätere Umfrage dieser Richter die Ueberzeugung gewinnt, daß diejenige Meinung, welche er bereits ausgesprochen hat, nicht die richtige ist, das ist auch wirklich gegenwärtig nichts Seltenes, daß ein Richter von seiner Meinung abkömmt und in Folge erhaltener Belehrungen anders stimmt, als er sich vorher ausgesprochen hatte; es liegt auch dieß im Interesse der Gerechtigkeit, und die Berathung soll dazu dienen, dasjenige auszumitteln, was wirklich der Gerechtigkeit am besten entspricht. Glauben Sie nun, m. H., daß, wenn ein Richter, wenn er einmal seine Meinung öffentlich ausgesprochen hat, alle Mal seine Meinung abändern wird, wenn er auch in Folge einer fortgesetzten Umfrage die Ueberzeugung gewinnt, daß seine bereits vor dem gesammten Publikum ausgesprochene Meinung nicht die richtige ist? Ich glaube es nicht. Denn der Mensch gesteht nicht gerne ein, daß er sich im Irrthum befunden habe, und so geschähe es dann, daß auf diese Weise ein Richter zuweilen moralisch gezwungen würde, gegen seine innere Ueberzeugung seiner erst ausgesprochenen Abstimmung gemäß, zu urtheilen. Die Oeffentlichkeit hat einen ferneren Nachtheil; es gibt Männer, welche die Eigenschaft besitzen, ihre Ansichten durch glänzende Rede geltend zu machen, ohne daß sie mehr Kenntnisse und Erfahrung hätten als Andere, es gibt aber auch solche Männer, welche zwar nicht die

Fähigkeit besitzen, sich in schönen Worten auszudrücken, die aber dennoch so gut als jene geeignet sind, Recht und Gerechtigkeit auszusprechen, und in dieser Beziehung öfters eben so kompetente Richter sind, als Solche, welche schön reden. Das Publikum urtheilt nun gerne nach dem Schein, es würde bei Dem, welcher schön redet, sagen: der versteht die Sache, das ist ein talentvoller Mann; bei Denen aber, welche nicht schöne Worte machen könnten, würde eine entgegengesetzte Meinung ausgesprochen. Das wäre eine tägliche Prüfung der sprachlichen Fähigkeiten von dem Publikum, und ich muß Ihnen, m. H., gestehen, einer solchen Prüfung möchte ich die Richter nicht gerne unterwerfen. Diese Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Rechtssprechung sind hauptsächlich auf unsere Amtsgerichte auf dem Lande anwendbar. Wir haben verständige Männer, welche gesunde Rechtsansichten mit gutem Willen und Gerechtigkeitsliebe verbinden, welche durchaus fähig sind, ein gutes Urtheil abzugeben, nicht aber dasselbe in wohlgeordneter Rede zu begründen; ihnen genügt ein paar Worte und mit diesen paar Worten treffen sie oft den Nagel mitten auf den Kopf. Wenn nun aber solche Leute dazu kommen, daß ein Freund oder ein Nachbar einen Streithandel hat, in welchem ihm nicht Recht gegeben werden kann, so frage ich, in welche Stellung kömmt ein solcher Richter, entweder folgt er seiner Ueberzeugung und verfällt den Nachbar, dann ist so ziemlich sicher, daß dieser ihm ein solches Urtheil immer nachträgt und daß die frühern Freunde Feinde werden, oder er spricht gegen seine Ueberzeugung, und dann wäre das Unglück noch größer. Es liegt in diesen Verhältnissen eine moralische Nöthigung, welche auf die Unabhängigkeit der Gerichte von dem nachtheiligsten Einflusse sein müßten, und so weit soll man mit der Oeffentlichkeit nicht gehen. Man hat von Geschwornengerichten gesprochen; ich frage, findet denn bei den Geschwornengerichten öffentliche Berathung unter den Richtern statt, oder etwa öffentliche Abstimmung? weder das Eine, noch das Andere; sondern es ziehen sich die Geschwornen nach der Beendigung der Verhandlungen in ein eigenes Zimmer zurück und es werden sogar Schildwachen vor dasselbe gestellt, damit ja niemand horchen könne, was darin vorgeht. Erst wenn sie sich über ein Urtheil verständigt haben, treten sie wieder in den Saal ein und eröffnen den Anwesenden den Urtheilsspruch. Wenn man nun bei den Geschwornengerichten nicht Oeffentlichkeit der Deliberation hat, warum sollte man sie dann einführen bei ständigen Gerichten; wäre Solches nicht inkonsequent. Ich stimme mit Ueberzeugung gegen das Prinzip der Oeffentlichkeit, in so weit man Solches auf Berathung der Richter und die Abstimmung ausdehnen will.

Imobersteg. Ich habe mich heute beim Eintreten über den vorliegenden Abschnitt nicht ausgesprochen, ich erlaube mir daher es jetzt zu thun. Die Gerechtigkeitspflege zerfällt in zwei Haupttheile, in die Kriminal- und in die Civilrechtspflege. Ich will mich vorerst über die erstere, d. h. über die Kriminalgewalt aussprechen. Diese ist eine wohlthuende, wenn sie den Rechts- und Friedenszustand sichert, sie ist aber auch die furchtbarste und gefährlichste Gewalt, wenn sie den Händen der Willkür, der Leidenschaft, des Irrthums und des Wahns anvertraut ist, indem sie nicht nur über Vermögen, sondern über die höchsten Güter des Menschen, über Freiheit und Ehre, Leben und Tod gebietet. — Der Staat, und mit ihm jeder Bürger, hat ein Interesse, daß der Schuldige bestraft werde und daß den Uebertreter des Strafgesetzes die Strafe schnell und sicher treffe, aber ein eben so großes, ja noch größeres Interesse liegt auf der andern Seite, nämlich, daß der Unschuldige gegen Richterwillkühr und unverdiente Strafe geschützt werde nach dem Grundsatze, daß es besser sei, daß 10, ja 100 Schuldige der verdienten Strafe entgehen, als daß ein Einziger unschuldig bestraft werde. Diejenige Einrichtung nun, die zur Errichtung dieses doppelten Zweckes aufgestellt wird, nennt man die Kriminalgesetzgebung. Gut normirt und mit schützenden Formen umgeben, ist sie das Palladium der Freiheit und ein Prüfstein zur Auffindung der materiellen Wahrheit; steht sie dagegen unter dem Schutze der geheimen Inquisition, so wird sie die furchtbarste Geisel der menschlichen Gesellschaft. — Bereits im Jahre 1838 habe ich mich lange mit der Frage beschäftigt, auf welchem Wege die Strafrechtspflege am besten verwaltet werden könne? Meine Ansicht, die ich damals geschöpft habe, ist seither durch Erfahrung und eigene Anschauung zur unerschütterlichen Ueberzeugung geworden. Diese Frage ist zwar schon im Jahre 1842 bei Anlaß, als das Gesetz über den Indizienbeweis ins Leben getreten ist, angeregt worden, allein zum ersten Male wird sie in unserm Vaterlande im Ernste öffentlich verhandelt, die Wichtigkeit derselben erfordert daher eine genaue Erörterung. Und wenn ich etwas näher in diesen Gegenstand eintrete, so ist es mir weniger darum zu thun, Sie, m. Hrn., die über diesen Gegenstand größtentheils schon unterrichtet sein werden, zu belehren, als das Volk mit einem Institute bekannt zu machen, das ihm noch fremd ist. Im Kriminalprozesse gibt es zwei Momente, wodurch Irrthum und Willkühr die bürgerliche Freiheit am meisten gefährden können, nämlich die Verhaftung und Verurtheilung. Schon die Folgen der Verhaftung sind sehr nachtheilig, indem der Angeklagte nicht nur seiner Freiheit und seines Kredits beraubt, sondern auch der öffentlichen Schande preis gegeben wird; aber noch weit bedeutender sind die Folgen der Verurtheilung, daher müssen Garantien gesucht werden, dafür, daß die Strafe nur den wirklich erwiesenen Schuldigen treffe und daß dasjenige, was man für erwiesen annimmt, auch mit der materiellen Wahrheit übereinstimme. Zur Ausmittlung der Schuld hat man zwei Hauptwege gefunden, die zugleich auch als Schutzwehr für die Unschuld betrachtet werden: der erste Weg besteht in der Aufstellung einer gesetzlichen Beweistheorie, d. h. eine Theorie, welche nicht nur die Regeln über das Beweisverfahren feststellt, sondern auch die Merkmale angibt, welche die Beweisgründe an sich tragen müssen, um juridische Gewißheit zu begründen. Die Beurtheilung der Fälle nach dieser Theorie wird rechtsgelehrten, ständigen Richtern, die über That- und Rechtsfrage allein entscheiden, anvertraut. Das andere System dagegen geht von dem Grundsatze aus, daß derjenige, der die Macht zu strafen hat, nicht auch das Recht haben soll, schuldig zu finden. Dieses System besteht darin, daß man die That- und Rechtsfrage trennt und die Entscheidung der erstern nicht Richtern, sondern unbetheiligten, unabhängigen Mitbürgern nach ihrer moralischen Ueberzeugung überträgt. Es ist dieses das System der Geschwornengerichte

(Schwurgerichte, Jury). Es fragt sich also, wird die Strafrechtspflege besser administrirt, wenn jeder Fall ungetheilt von einem Kollegium sachverständiger Richter und wissenschaftlich gebildeter Juristen untersucht und beurtheilt wird; oder wenn eine Theilung der Arbeit stattfindet zwischen rechtskundigen Richtern und einer Anzahl gewöhnlicher Bürger, die nach ihrem gesunden Menschenverstande über Schuld oder Unschuld urtheilen? Bevor ich aber diese Frage beantworte, muß ich einen Blick auf den §. 55 des vorliegenden Entwurfes werfen. Derselbe lautet: „Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, Berathung und Abstimmung festgestellt. Alle Urtheile sollen motivirt werden." Oeffentlichkeit auf Gerichte und gerichtliches Verfahren in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt, ist aber ein so unbestimmter Begriff, daß man darunter Alles verstehen kann. Die Hebräer, Griechen, Römer und Germanen hatten auch öffentliche Verfahren, die Franzosen, Engländer, Nordamerikaner und andere Völker haben es noch jetzt, ja selbst bei ständigen Gerichten mit positiver Beweistheorie erscheint hie und da ein Schimmer von Oeffentlichkeit; allein welch' himmelweiter Unterschied existirt nicht zwischen Oeffentlichkeit und Oeffentlichkeit? — Der Paragraph schreibt die Oeffentlichkeit nur für die Vorträge, Berathung und Abstimmung vor, allein nicht für das Allerwichtigste, für das Hauptverfahren selbst und doch soll ich nicht voraussetzen, daß die Redaktionskommission uns noch im 19ten Jahrhundert mit dem geheimen Inquisitionsprozeß habe bescheeren wollen. Dies scheint aber auch der Herr Berichterstatter eingesehen zu haben, indem er uns einen daörtigen Zusatz vorgeschlagen hat. Es ist aber eine absolute Nothwendigkeit, daß die Grundlagen, auf welchen in Zukunft das Kriminalverfahren beruhen soll, so bestimmt werden, daß sie nicht später ihrem Standpunkte durch die Gesetzgebung entrückt werden können. Ich komme nun zur Beantwortung der oben aufgestellten Frage selbst: Soll in Kriminal-, Ehr- und Preßsachen ein gelehrtes Gericht mit positiver Beweistheorie, oder sollen unbescholtene, gewöhnliche Bürger nach ihrer moralischen Ueberzeugung über Schuld oder Nichtschuld entscheiden? Ich muß mich nun unbedenklich für den letztern Grundsatz aussprechen und zwar aus folgenden Gründen. Vor allem aus reklamire ich für jedes freie Volk, mithin auch für unser Vaterland die unverkümmerte Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Ich soll zwar nicht voraussetzen, daß dieser Grundsatz hier in der Kommission angefochten werde, allein dieses kann möglicher Weise in dem Verfassungsrathe selbst geschehen. Die Gerechtigkeit bedarf keines Schleiers. Offen soll sie vor dem ganzen Volke verwaltet werden, denn das Gute hat seine Quelle nur in dem Licht und in der Oeffentlichkeit, das Böse und Lasterhafte dagegen in der Heimlichkeit und Finsterniß. Je mehr die Gerechtigkeit ihr Thun verbirgt, desto mehr weicht Ehrfurcht und Zutrauen von ihr. Die Gerechtigkeit muß aber vom Volke als Gerechtigkeit betrachtet werden, den eine Gerechtigkeit, von welcher man Ungerechtigkeit fürchtet, sagt Feuerbach, ist nicht viel besser, als die offene Ungerechtigkeit selbst. Mit dem öffentlichen Verfahren steht aber im grellsten Widerspruche der geheime Inquisitionsprozeß mit allen seinen torturartigen Begleitern. — Mit diesem System zusammenhängend ist die positive Beweistheorie. Nach dieser kann aber Niemand verurtheilt werden, der nicht durch zwei Zeugen überwiesen ist, oder das Verbrechen selbst eingesteht. Zeugen sind aber in der Regel nicht vorhanden, weil derjenige, der ein Verbrechen begehen will, nicht Zeugen dazu beruft, deßhalb sucht man sein Heil in dem Geständnisse. Nun wendet man freilich ein, daß die Erlangung des Geständnisses erschwert, ja vielleicht unmöglich gemacht werde, wenn man nach öffentlichen Verfahren dem Angeschuldigten von den Verdachtsgründen und Beweisen in Kenntniß setze. Dies ist nun allerdings richtig, wenn man den Hauptzweck der Untersuchung in dem Geständnisse sucht und dadurch einen Triumph des Inquirenten herbeiführen will. Aber ich frage Sie, widerspricht es nicht der menschlichen Natur, ja der Natur der Sache überhaupt, daß der Angeschuldigte sein eigener Ankläger werde — sich der Verachtung preis gebe und sich und die Seinigen damit in's Verderben stürze. Dieser Satz ist von allen Völkern anerkannt worden, die mit der persönlichen Freiheit näher bekannt sind, als wir. Der Staat hat Pflicht, alle gesetzlichen Mittel zu benutzen und zur Wahrheit zu gelangen, dem Beklagten aber soll sein Vertheidigungsrecht ungeschmälert erhalten werden. Allein der Satz selbst ist unrichtig, wenn man glaubt, daß man durch geheimes Verfahren mehr zur Wahrheit gelange, als durch das öffentliche; dafür bürgt uns gerade das Verfahren in England, wo nicht nur etwa das Hauptverfahren, sondern auch das Vorverfahren, insoweit es die Versetzung in den Anklagezustand betrifft, öffentlich ist, und doch ist es eine bekannte Thatsache, daß man in England bei ganz öffentlichem Verfahren eben so viel Wahrheit ausmittelt, als durch den geheimen Inquisitionsprozeß. Aber noch mehr müssen wir von diesem Systeme abweichen, wenn wir untersuchen, auf welche Weise so häufig das Geständniß erwirkt wird. Vor allem aus ist nicht zu vergessen, daß der Inquirent, der den Anklagezustand erkennt und damit auch zugleich erklärt, daß er den Inquisiten für schuldig halte, in einer höchst partheiischen Stellung ist und in Ermangelung anderer Beweismittel das Geständniß um jeden Preis zu erlangen sucht. Wetteifernd mit Schlauheit und List tritt er gleichsam mit dem Angeklagten in die Schranken. Zwar ist die eigentliche Tortur, die Folter, abgeschafft, allein es gibt hundertlei andere torturartige Mittel, denen der Angeklagte erliegen muß. Ich frage, ist es nicht eine Tortur, wenn man den Angeklagten Jahre lang in Gefangenschaft hält, wenn man Verhör auf Verhör mit ihm abhält und ihn auf jede mögliche Weise zu verstricken, mit andern Worten ihn mürbe zu machen sucht; wenn man ihm Versprechungen macht, daß sein Loos erträglicher werde, wenn er bekenne, daß man ihn z. B. seine Frau und Kinder wieder sehen lasse ꝛc.; ferner daß man ihm Genüsse gestattet, an denen er leidenschaftlich hängt, wie z. B. Tabak, Wein ꝛc., daß man ihm sogar Prügel gibt in der Form von Disciplinarstrafen, wegen muthwilligen Läugnens; daß man ihm Drohungen macht, kurz es gibt dieser moralischen Torturmittel ohne Maaß und Ziel. Aber welche Garantie denn gibt das Geständniß selbst? Die deutschen Kriminalrechts-Annalen geben uns hierüber vollständige Auskunft. Ich könnte Ihnen eine große Reihe von Fällen aufzählen, wo auf Geständnisse, auf die obige Art erwirkt, Todesurtheile gesprochen wurden, die unrichtig waren, wo mithin Unschuldige

nach ihrem eigenen wiederholten Geständnisse zum Tode verurtheilt wurden. Ja noch mehr, Fälle wo Angeschuldigte, deren Unschuld bereits ohne ihr Wissen am Tage lag, ihr Geständniß nicht zurücknehmen wollten, in der Befürchtung, noch größern Qualen ausgesetzt zu sein. Ich frage ferner, ist es nicht eine Schande für unser Zeitalter, daß Kriminalprozesse 6 bis 7 Jahre dauern können? Man wird dieses für übertrieben halten und dennoch ist es wahr. Die deutsche Inquisitionsgeschichte noch aus der letzten Zeit liefert den Beweis. Aber selbst in unserm Vaterlande erleben wir gleichartige Beispiele. Sie erinnern sich noch an den Reaktionsprozeß, der vom Jahre 1831 bis 1839 dauerte. Noch gegenwärtig schwebt ein Kriminalprozeß, der bereits mehr als 3 Jahre dauert, andere, die 2 Jahre und darüber dauern. Und diese Schmach sollten wir fortdauern lassen? nein, das kann und darf ein freies Volk nicht. Ich komme zu einem andern Punkte und frage: welche Garantie für die Gerechtigkeitspflege gibt uns diese unheimliche Inquisitionsmethode. Was sucht der Richter? fragt de la Harpe in seinem Minderheitsgutachten vom Jahr 1835, betreffend die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen — die Wahrheit. Wird er sie finden in der Durchlesung kalter farbloser Akten ohne Leben? Gewiß nicht. Der Richter sieht den Angeschuldeten nicht in seinem Kampfe gegen den Inquirirenden und den Zeugen, er sieht den Eindruck nicht, den die Vorzeigung des Corpus delecti oder die Aussage eines Weibes oder Kindes oft auf den Angeschuldigten macht. Welche Garantie geben ferner Protokolle, die von einem vielleicht befangenen und leidenschaftlichen Untersuchungsrichter mit Hulfe eines abhängigen Aktuars verfertigt werden? Und ist es nicht am Ende eine Grausamkeit, einen Angeschuldigten selbst von den höchsten Gerichtshöfen zu schweren Strafen verurtheilen zu lassen, ohne daß diese denselben je gesehen haben? Man hat zwar versucht, schützende Formen durch eine positive Beweistheorie aufzustellen, indem man Merkmale angibt, welche die Beweisgründe an sich tragen sollen um die Ueberzeugung der Richter zu formiren. Allein was sind diese Merkmale? bilden sie am Ende nicht alle bloß Indizien, von denen aus Gründen der Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Thatsache geschlossen wird. Was sind Zeugen, Sachverständige, Urkunden anders, als Indizien? und warum, frage ich, sollen zwei Zeugen und nicht mehrere erforderlich seien, um eine Thatsache zu beweisen? gibt nicht die Aussage eines einzelnen Zeugen dem Richter häufig mehr Ueberzeugung als diejenige mehrerer Zeugen? Hier ist der Richter gegen seine Ueberzeugung an das Gesetz gebunden. — Die positive Beweistheorie streng aufgefaßt, sichert aber nicht nur nicht die Unschuld, sondern sie bewirkt auf der andern Seite geradezu Strafloßigkeit. Hr. Stämpfli hat Ihnen heute bemerkt, wie in häufigen Fällen das Obergericht, in Ermangelung des gesetzlichen Beweises, freisprechen müsse, obgleich es moralisch von der Schuld überzeugt ist. Nach diesem Systeme können in der Regel nur die dummen, wenig gefährlichen Verbrecher; eigentliche Bösewichter, Diebe und Spitzbuben aber, die mit dem Verfahren bekannt sind und in einem fortgesetzten Läugnen verharren, gar nicht bestraft werden. Auf diese Weise wird dem.ach das Sprichwort wahr, daß man die kleinen Schelme hängt und die großen laufen läßt. Bei der Unzulänglichkeit des positiven Beweises hat man ein Auskunftsmittel erfunden in dem eigentlichen Indizienbeweis. Allein hier gelangt man auf ein weit unsichereres Feld, indem die Aufstellung der Merkmale, von denen auf eine gewisse That geschlossen werden kann, noch weit ungewisser ist. Wie trüglich dieses System sei, darüber sprechen die täglichen Erfahrungen, wo Gelehrtengerichte, verschweige denn minder gebildete Richter, durch falsche Schlüsse in die größten Absurditäten verfallen. Ich will Ihnen hier nur den bekannten Fall von Wendt anführen, der wegen Giftmord seiner Frau, seiner Mutter und des versuchten Giftmords seiner Schwiegermutter von der Juristenfakultät von Göttingen zum Rade verurtheilt wurde, die Juristenfakultät von Heidelberg sprach ihn nach der gleichen Aktenlage frei: mit Ausnahme, daß sie ihn in Betreff des Giftmordes seiner Ehefrau bloß von der Instanz entband. Das Oberappellationsgericht von Parchim dann endlich sprach ihn ganz frei und kurze Zeit nachher ergab es sich, daß er wirklich unschuldig war, ungeachtet er das Geständniß der That vielfach abgelegt hatte. Aber dabei hatte Wendt 7 Jahre lang im Kerker geschmachtet, alle möglichen Qualen erduldet, seine Gesundheit, sein Glück, ja seine ganze Existenz geopfert, drei Gerichte, und zwar nicht nur aus gewöhnlichen Juristen, sondern aus den ersten Rechtsgelehrten, Professoren, zusammengesetzt, haben nach der ganz unveränderten Aktenlage so verschiedenartig geurtheilt. Dies ein Beweis, welche Garantie uns Gelehrtengerichte in Kriminalsachen geben. Ein zweites Auskunftsmittel zur Ergänzung der positiven Beweistheorie hat man darin gefunden, daß man auf Verdacht verurtheilt. Allein auch hier frage ich Sie, verträgt sich ein solches System mit der Gerechtigkeit? Der Angeklagte kann nur schuldig oder unschuldig sein. Wird er schuldig erfunden, so treffe ihn die verdiente Strafe, ist dieses nicht der Fall, so soll er aller Schuld und Strafe entbunden werden, denn zwischen Schuld und Nichtschuld gibt es kein zweites. Endlich hat man auch zu der Lossprechung von der Instanz seine Zuflucht genommen, allein dieses will nichts anderes sagen, als eine Verurtheilung zum lebenslänglichen Verdacht. Daß auch dieses System sich mit der Gerechtigkeit nicht vrrträgt, brauche ich Ihnen wohl nicht zu sagen. Diese Gründe, denen noch eine Menge beigefügt werden könnten, haben bewiesen, daß durch den geheimen Inquisitionsprozeß, verbunden mit einer positiven Beweistheorie, verbunden mit ständigen und gelehrten Richtern, weder die Unschuld gesichert noch dafür gesorgt wird, daß den Schuldigen die verdiente Strafe schnell und sicher treffe. Das System der gelehrten Gerichte und dessen Werth muß nun aber auch um so mehr sinken, je weniger das Richterpersonal der Wirklichkeit und Möglichkeit nach den nöthigen Erfordernissen entspricht, und es ist immerhin ein krankhafter Zustand, wie sich Hr. Dr. Keller in seinem Gutachten vom Jahr 1837, betreffend die eidgenössische Militärstrafrechtspflege ausdrückt, wenn ein Institut, das auf tüchtige Sachkenner berechnet ist, Leuten anvertraut wird, die nicht die nöthigen Fähigkeiten besitzen, und dies ist meistens der Fall in den Schweizerkantonen. Diese Gründe alle führen uns daher auf das System der Geschwornen- und Volksgerichte (Jury). Wenn dieses Institut bei uns auch neu ist, so muß man sich dabei doch nicht etwas ganz Neues denken. Alle freien Völker des Alter-

thums; des Mittelalters, der neuern, ja der neuesten Zeit haben es besessen oder besitzen es noch. Die Juden, Griechen, Römer und Germanier, selbst die Slaven haben es gehabt. Ursprünglich richtete das ganze Volk, wie in Rom, Athen und Germanien; dabei ging aber die öffentliche Volksmeinung verloren. Späterhin übertrug man diese Funktion einem Ausschusse des Volkes, dessen Charakter die gegenwärtigen Geschwornengerichte tragen. Das Schwurgericht ist eben so alt, als die Geschichte aller freien Völker. Mehrere Werke, wie Welker, Feuerbach, Mittermeier u. A., geben uns darüber die nöthige Auskunft. Gegenwärtig besteht das Schwurgericht noch in England, Frankreich, Amerika, Schweden und Norwegen, Portugal, Spanien, Belgien, in den deutschen Rheinlanden (Rheinbaiern, Rheinhessen und Rheinpreußen); in der jüngsten Zeit ist es auch in den Kantonen Genf und Waadt in's Leben getreten und in ganz Deutschland wird dasselbe mit lauter Stimme verlangt. Das Geschwornengericht hat einen doppelten Charakter, denn neben dem, daß es in strafrechtlicher Beziehung ungeheure Vortheile über den geheimen Inquisitionsprozeß mit positiver Beweistheorie und ständigen Richtern darbietet, verbindet es gleichzeitig auch eine unbedingte Garantie für die bürgerliche Freiheit. Als politisches Institut ist es ein Palladium der Freiheit, die größten Gegner der Geschwornen selbst haben dieses nicht im Abrede zu stellen gewagt. — Die Schwurgerichte stehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden und von der Wahrheit vollendet — sagt Feuerbach — und dieser Satz hat sich auch in der Erfahrung gerechtfertigt, denn noch kein Volk, das nicht durch Absolutismus unterdrückt worden ist, hat sich dieses Institut rauben lassen. Ich berufe mich hierbei namentlich auf Rheinpreußen, das, nachdem es kaum die Vortheile dieses Verfahrens empfunden hatte, dasselbe um jeden Preis zu erhalten suchte und so fest daran hing, daß Altpreußen genöthigt wurde, die Konzession zu machen. Man wendet aber dagegen ein, daß die Geschwornengerichte nur in Monarchien oder unfreien Staaten von Wirksamkeit sein und den Zweck erreichen können, nicht aber in Demokratien, wo ohne dies genügende politische Garantien vorhanden seien. Diese Behauptung ist aber unrichtig, denn gerade in absoluten Staaten, wo die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung in der Hand des obersten Souverains, des Fürsten, vereinigt ist, wird und kann dieses Institut nicht gedeihen; warum? weil der Souverain nicht einen Theil seiner Gewalt an das Volk abgeben will. Ich stelle dagegen eine umgekehrte Ansicht auf, indem ich behaupte, daß das Institut der Geschwornen streng genommen, mit einer freien Verfassung unzertrennlich ist, indem bekanntlich jede Staatsverfassung einen großen Einfluß auf alle organischen Einrichtungen des Staates und damit wesentlich auch auf die Formen der Gerichtsverfassung ausübt. Zudem ist die Freiheit mit der Gerechtigkeit so innig verbunden, daß keine sich von den andern trennen läßt und endlich ist es denn auch eine Ungereimtheit, daß man da, wo das Volk an allen öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen kann, demselben dennoch jede Theilnahme an der Gerechtigkeitspflege entzieht. In Deutschland haben die Volksgerichte geblüht, so lange sie nicht von den römischen und deutschen Juristen, in Vereinigung mit den Regierungsbeamteten und der Priesterkaste verdrängt wurden. Diese waren es, welche das Volk jeder Theilnahme an der Rechtsprechung verlustigt machten und auf diese Weise wieder in die Unmündigkeit zurücksetzten, mit einem Worte, dieser gesammten Juristen-, Beamten- und Priesterzunft hat man den Untergang der altdeutschen Freiheit zu verdanken. Ich kann nun zwar wohl begreifen, daß viele derjenigen, die sich durch juristische Bildung zur Ausübung der Rechtspflege befähigen, sich wegen Theilnahme an derselben durch Nichtjuristen verletzt fühlen; ich achte den Stand, allein ich will auch dem Volke seine Rechte wahren, dadurch, daß ich ihm eines der allerwichtigsten Souveränetätsrechte reklamire, denn einmal in dessen Besitz, wird sich dasselbe nie mehr bleibend unterjochen lassen. Nun wende ich mich zu der strafrechtlichen Seite des Geschwornengerichts. Hier urtheilen nicht gelehrte Richter und wissenschaftliche Juristen über Schuldig oder Nichtschuldig, sondern ein Ausschuß auserwählter unbescholtener und rechtlicher Bürger, die, nachdem ihre Zahl durch die von Seite des Staatsanwaltes im Namen des Staates und des Angeschuldigten vorgenommenen Rekusationen auf 12 reduzirt worden (jede Parthei kann in der Regel 12 aus einer Liste von 36 verwerfen), sowohl dem Staate als dem Angeklagten durch ihre Unpartheilichkeit die höchste Garantie gewähren. Die Geschwornen schöpfen ihre Ueberzeugung nicht aus kalten todten Formen des Gesetzes, sie sind nicht an eine sogenannte juristische Gewißheit gebunden, wenn z. B. zwei Zeugen eine Thatsache bekräftigen, sondern ihre Ueberzeugung wird gebildet durch den Gesammteindruck, der bei ihnen durch das lebendige öffentliche und mündliche Verfahren, dem sie von Anfang bis zu Ende beiwohnen, hervorgerufen wird. Die Merkmale, die zur Ueberzeugung führen, entnehmen sie jedem einzelnen Falle, sie sind überzeugt, weil sie überzeugt sind, und dies ist ja gerade, was das Gesetz will, dieses kann aber nie mit Sicherheit die Merkmale angeben, die die Ueberzeugung begründen, indem dieselbe — bekanntlich bei dem einen Richter durch dieses Motiv, bei dem andern durch ein anderes begründet wird. Man wendet ein, daß die Geschwornen sich irren können; dieses gebe ich zu, allein dieß wird auch der Fall sein, so lange Menschen zu Gerichte sitzen. Dagegen erinnere ich aber, daß die Oeffentlichkeit und das Publikum hier ein starkes Gegengewicht bilden, das Publikum kann sich selbst von der Richtigkeit und der Unrichtigkeit des Urtheils überzeugen. Wenn man aber vom Irrthum bei den Geschwornen reden will, so frage ich, wie viele hundert aktenmäßige Fälle sind uns nicht bei ständigen gelehrten Gerichten bekannt und wie viele tausende müßten sich nicht herausstellen, wenn man den Schleier über dem geheimen Inquisitionsverfahren lüften könnte? — Ich frage ferner, wo ist mehr Garantie für den Staat und für den Angeklagten, da wo der Richter, der die geheime Untersuchung führt, den Anklagezustand erkennt und später sogar an der Beurtheilung Theil nimmt, und da, wo das Gericht auf todte Akten, ja vielleicht entstellte Protokolle entscheidet, oder da, wo eine unabhängige Behörde den Anklagezustand erkennt, wo ferner das ganze Hauptverfahren vor den Augen des gesammten Gerichts, mit Wahrnehmung der Interessen, sowohl des Staates als des Angeklagten, statt findet, und wo endlich 12 achtbare vertrauenswürdige Männer aus verschiedenen Klassen und mit allen Lebensverhältnissen bekannt, auf ihren

Eid das Schuldig oder Nichtschuldig aussprechen? — Die Antwort muß sich von selbst geben. Mit den Volksansichten bekannt und durch eine vielseitige Erfahrung gereift, geben diese letztern von einem viel gesundern und praktischern Standpunkte aus, als die Stubengelehrten und Theoretiker, denen diese Lebenskenntniß abgeht, und die häufig durch vorgefaßte Meinungen befangen, sich an dem künstlichen Beweise und juristischen Spitzfindigkeiten den Kopf zerbrechen. Also nicht nur etwa als politisches, sondern auch als strafrechtliches Institut hat das Geschworengericht seine überwiegenden Vortheile. Ein schlagender Beweis liefert uns auch hier Rheinpreußen, dem die Entscheidung aller politischen Prozesse durch Geschworne entzogen worden ist, wo mithin das Institut nur den rein strafrechtlichen Charakter an sich trägt, und dennoch hat es dasselbe um keinen Preis fahren lassen wollen. Beinahe alle diejenigen, welche früher als Gegner des Geschwornengerichts aufgetreten sind, sind von ihrer frühern Ansicht zurückgekommen, sobald sie dasselbe näher haben kennen gelernt. Ich berufe mich unter Anderm auf Feuerbach, der 1813 mit Scharfsinn gegen die Geschwornengerichte geschrieben, und schon im Jahre 1821 sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens aussprach und dabei gestehen mußte, daß dieselbe nur bei Geschwornengerichten wirklam durchgeführt werden könne. Grollmann, der bekannte Kriminalist und später Staatsminister von Hessen, mußte ebenfalls von seiner frühern Ansicht zurückkommen, nachdem er das Verfahren der Geschwornen in Rheinhessen mit eigenen Augen angesehen und geprüft hatte. Sein Urtheil darüber ist bezeichnend, indem er sagt: das Schwurgericht begründet in der Meinung des Volkes größeres Zutrauen zu der Rechtfertigung, es befestigt in dem Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemeinwesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werths und wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte. Als es sich darum handelte, Rheinpreußen die Geschwornen zu rauben, wurde eine sogenannte Immediationskommission von 5 Personen aus den ersten Gerichtsbeamten und Juristen von Preußen bestellt. Auch diese gelangten nach längerer Prüfung zu dem gleichen Resultate und sprachen ihre Ansichten in dem bekannten und berühmten Gutachten aus. Solche Erfahrungen und Aussprüche von Staatsmännern und wissenschaftlichen Juristen, die nicht mit einer vorgefaßten Meinung zu Gunsten der Geschwornen dieses Institut untersuchten, sondern als dessen Gegner, in Verbindung mit der Thatsache, daß kein Volk, das einmal die Jury besitzt, sich dieselbe nehmen lassen will, bürgen wohl für dessen Trefflichkeit. Meine persönliche Ueberzeugung habe ich mir durch eigene Anschauung in Rheinpreußen, England und Frankreich, und zwar am letztern Orte während längerer Zeit, gebildet. Man kann in untergeordneter Linie noch einwenden, daß es eine Last für den Bürger sei, Geschworner zu sein; dieses kann ich aber nicht zugeben, denn in einem Staate, wo der Bürger so viel Interesse am öffentlichen Leben nimmt, wird er sich es auch nicht verdrießen lassen, alle zwei oder drei Jahre das Recht und die Pflicht eines Geschwornen auf einige Wochen auszuüben, sondern er wird es sich vielmehr zur Ehre rechnen, an diesen wichtigen und erhabenen Funktionen Theil zu nehmen. Der Geschworne ist nicht besoldeter Staatsbeamter, nach Erfüllung seines ehrenvollen Auftrages tritt er in die Reihe seiner Mitbürger zurück. Dieß hindert jedoch nicht, daß ihm eine Entschädigung zukomme, was auch der Fall sein wird. Man sagt ferner, daß auch nach diesem System die Angeklagten längere Zeit in der Haft gehalten werden müssen. Dieser Einwurf ist aber ohne Bedeutung gegenüber dem Verfahren, das noch gegenwärtig bei uns gilt. Vorerst ist zu erinnern, daß die Verhaftungen in England und Frankreich weit seltener vorkommen, und daß man zum Schutze der persönlichen Freiheit dieselbe nur da fortdauern läßt, wo eine schwere Strafe bevorsteht. Was die Sitzungen anbelangt, so werden deren in England jährlich drei, in Frankreich und den übrigen Ländern aber in der Regel vier in jedem Geschwornenbezirke abgehalten, mithin vierteljährlich eine Sitzung. Jedesmal aber müssen, mit wenigen Ausnahmen, sämmtliche hängige Geschäfte erledigt werden, so daß die Haft auch in den gravirendsten Fällen höchstens 3 Monate dauern kann, welcher Zeitraum nach unserm Verfahren fast immerhin für die allereinfachsten Fälle erfordert ist. Zudem wird auch in Zukunft von dem Rechte der Freilassung, gleich wie jetzt, Gebrauch gemacht werden. Betreffend die Organisation der Geschwornen, so will ich hier in dieselbe nicht näher eintreten, da Ihnen von Hrn. Stämpfli die allgemeinen Gesichtspunkte bezeichnet worden sind. Ich komme schließlich zu einem Systeme, das allem Anscheine nach in dem Entwurfe vorgesehen ist, nämlich zu demjenigen, wo nicht Geschworne, sondern ständige gelehrte Richter über die That- und Rechtsfrage, mit öffentlichem und mündlichem, anstatt dem geheimen, schriftlichen Verfahren urtheilen. Auch in diesem Institut liegt unverkennbar ein Fortschritt, allein es reicht nicht aus, weil Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im eigentlichen Sinne nicht durchgeführt werden könne. Man kann sich dasselbe in doppelter Beziehung denken: entweder sind diese ständigen Gerichte an eine positive Beweistheorie gebunden, oder sie urtheilen gleich Geschwornen bloß nach ihrer moralischen Ueberzeugung. Was die erstere Ansicht betrifft, so ist Ihnen die Unzulänglichkeit positiver Beweisregeln schon dargethan und gezeigt worden, daß nach dieser Theorie einerseits die Unschuld nicht genügend gesichert ist, und daß anderseits in so häufigen Fällen der Schuldige nicht bestraft werden kann, ungeachtet der Richter die Ueberzeugung der Schuld in sich trägt. Immerhin aber ist dieses System dem andern vorzuziehen, wo ständige, gelehrte Richter nach ihrer moralischen Ueberzeugung über Schuldig und Nichtschuldig, gleich den Zuchtpolizeigerichten in Frankreich, ohne Motivirung entscheiden. Nach diesem Prinzip wird der Macht und Willkür die gefährlichste Waffe zur Unterdrückung der Unschuld in die Hand gegeben, und mit größerm Mißtrauen blickt hier der Angeschuldigte auf den Richter, der von allen Gesetzesregeln entbunden ist, als auf denjenigen, der sein Urtheil rechtfertigen muß. Ständige Richter überhaupt, selbst die gewissenhaftesten, werden aber mit der Zeit wider Wissen und Willen hart und unempfindlich, stumpf und gleichgültig, und in der Regel gewohnt, nur mit schlechten Leuten zu thun zu haben, werden sie fast immer geneigt sein, den Läugnenden als Lügner anzusehen. Beide Systeme sind mithin unzureichend und namentlich könnte ich auch die Ansicht des Hrn. Funk nicht theilen, der ein Kriminalgericht für den ganzen Kanton aufstellen und demselben die Pflicht

auflegen will, sich zur Rechtsprechung in die verschiedenen Bezirke zu verfügen. Ich will schließen und behalte mir vor, meine Ansicht über die Organisation der Civilrechtspflege späterhin zu äußern. — Mein Antrag geht dahin: Es möchten für die Beurtheilung der Kriminalfälle, der politischen, Ehr- und Preßvergehen grundsätzlich die Geschwornengerichte aufgeführt werden.

Hr. Präsident bemerkt, daß es sich beim §. 55 bloß um den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit handle, und daß allfällige Anträge auf Einführung von Geschwornengerichten u. s. w. erst beim §. 56 zu stellen seien. Er wünscht deßhalb, daß man beim §. 55 bleibe und nicht abschweife.

Imobersteg. Der Schlußsatz des §. 55 sagt, daß alle Urtheile motivirt werden sollen; dieses verträgt sich nun nicht mit Geschwornengerichten, und daher war ich genöthigt, mich jetzt darüber auszusprechen.

Bach. Ich hingegen befürchte, wir bekommen des Guten nur zu viel in Bezug auf die Gerichtsorganisation; daher müßte ich mich etwas weniger freisinnig darüber äußern, als einige andere Redner thaten. Zum §. 55 kann ich unbedingt stimmen, unter Vorbehalt der von den Herren Belrichard und Jaggi beantragten Abänderung; hingegen müßte ich die von Hrn. Berichterstatter vorgeschlagene Abfassung bestreiten, denn dieser zufolge würde Alles, was man in den gerichtlichen Verhandlungen irgend zu thun hat, mündlich sein müssen, und so weit möchte ich nicht gehen, denn auf diese Weise könnte ein Mann nicht einmal seinen Antrag schriftlich abgeben. Wir sollen, so viel als mit dem allgemeinen Besten verträglich ist, die Wünsche des Volkes berücksichtigen. Nun ist aus den eingelangten Bittschriften nicht ersichtlich, daß eine bedeutende Zahl von Staatsbürgern eine andere Organisation der Gerichte verlangt hätte, wohl aber ein kürzeres, schnelleres und wohlfeileres Verfahren. Das Letztere liegt nicht im Entwurfe, mithin können wir solches nicht annehmen, sobald etwas Besseres zu machen ist. Ohne mir ein eigentlich kompetentes Urtheil anzumaßen, will ich versuchen, gestützt auf praktische Erfahrungen, etwas vorzuschlagen und dabei auch den Vorurtheilen des Volkes, aus politischen Gründen, Rechnung tragen, soweit es der Sache nicht schadet. Im civilrechtlichen Verfahren sind große Abkürzungen und Kostenersparnisse zu machen, wenn man bei Revision des Prozeßgesetzes die mündlichen und schriftlichen Vorträge vor dem Instruktionsrichter auf den Thatbestand und den Schluß beschränkt, alle Raisonnements aber auf den mündlichen Vortrag vor den urtheilenden Richter verweist. Bindet man diesen nur in soweit an die Schlüsse der Partheien, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als sie verlangen, so verhindert man, daß das materielle Recht dem formellen weichen muß, was jetzt oft bei kleinen Ueberforderungen oder Formfehlern der Fall ist. Läßt man die Friedensrichter in den Kirchgemeinden, wenigstens fakultativ fortbestehen, gibt den Gerichtspräsidenten und den Untergerichten eine größere Kompetenz, so erspart man viele Reisen und theurere Stellen. Führt man bei allen Rechtsstreiten, die der Kompetenz der nun genannten Richter unterstellt werden, ein Verfahren ein, wie es z. B. in Solothurn besteht, so ist es jedermann möglich, Recht zu finden, ohne zuerst Tagreisen weit Rath zu holen. Es besteht nämlich dieses Verfahren darin, daß nach einer Art Untersuchungsmaxime der Richter auf mündliches Anbringen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigten den thatsächlichen Theil des Streites und den Beweis zu Protokoll nehmen läßt. Jeder Zeit ferner schien mir nichts so sehr den Glauben an eine gerechte Justiz zu erschüttern, als der Instanzenzug, als zwei Urtheile in einer und der nämlichen Sache, die einander widersprechen. Verlangt man in Sachen, welche nicht der Kompetenz der Amtsgerichte unterliegen, kein erstinstanzliches Urtheil, so erspart man in solchen größern Streitgegenständen die Kosten desselben, so wie man damit und bei Erhöhung der Kompetenzen zugleich einer Menge Rekurse ausweicht. Für diese Ansicht kann ich als Autorität namentlich Bek's Grundsätze der Gesetzgebung anrufen, wenn mir wenigstens mein Gedächtniß treu geblieben ist. In Strafrechtssachen klagt man hauptsächlich über zu große Milde der Gerichte und über die Schwierigkeit, schlaue Verbrecher verurtheilen zu können, wenn sie hartnäckig leugnen, so auch über langsamen Geschäftsgang. Was das Erste anbetrifft, so bin ich nicht der Ansicht, daß große Strenge den Zweck erreiche; auch stimme ich einer eingegangenen Vorstellung nicht bei, daß man, trotz Leugnens, Mordbrenner und Raubmörder hängen solle. Das sichere und baldige Eintreten einer zweckmäßigen Strafe ist das Beste. Dem zweiten Uebelstande wird man wohl am Besten abhelfen, wenn man eine Art Geschwornengericht, das nach moralischer Ueberzeugung Schuld oder Unschuld über einen Angeklagten ausspricht, einführt, wozu man gewöhnlich nicht nur eigentlich gebildete, sondern auch ungebildete aber verständige Leute braucht. Ein Strafprozeß wird schnell erledigt sein und wenig kosten, wenn nach einer guten, schriftlichen Voruntersuchung ein mündliches, öffentliches Verfahren stattfindet. Die Einführung eigentlicher besonderer Geschwornengerichte in großen Bezirken, wie dieß gewöhnlich stattfindet, verwerfe ich, weil die öffentliche Behandlung des Falles nur da am meisten interessirt und belehrt, wo dieser sich zugetragen, — weil ferner ständige Gerichte eine konstantere Rechtspraxis gewähren, — weil die Reisekosten für Richter, Parteien und Zeugen zu groß sind, und auch die nöthigen Lokaleinrichtungen nicht unbedeutend wären, — und endlich, weil das Volk ein Vorurtheil dagegen hat. Ich glaube aber, den gleichen Zweck zu erreichen, wenn ich auf Verbesserung der Amtsgerichte halte und diesen die Aufgabe eines Geschwornengerichts, dagegen aber einem eigenen Strafgerichte für den ganzen Kanton die Zumessung der Strafe, auf ein kurzes schriftliches Urtheil des Amtsgerichtes, welches den Angeklagten als schuldig erklärt, übertrage, insoweit diese Strafzumessung nicht unter die Kompetenz des Amtsgerichts oder seines Präsidenten fällt. Das Institut der Amtsgerichte will ich nun dadurch verbessern, daß ich nur wirklich rechtskundige Männer zu Präsidenten wählen, sodann jeweilen den nächsten Gerichtspräsidenten eines andern zum Amtsrichter des betreffenden Amtsbezirks machen lassen, dessen Wahlversammlung aber nur drei Amtsrichter wählen würde, wenn man es nicht beim Jetzigen lassen will. So wären bei jedem Amtsgerichte zwei gebildete und drei hoffentlich wenigstens verständige Richter. Diese geben mehr Garantie für richtige Urtheile, als etwa 12 zusammengewürfelte Geschworne, und ersparen eine ganze Menge neuer, köstlicher Institute. Der Inquirent könnte

als Ankläger funktioniren, bei wichtigen Fällen würden die Suppleanten und allfällig noch andere Bürger beigezogen werden. Da man, so viel möglich, zu Sicherung der persönlichen Freiheit der Bürger auch die Verhaftung derselben bis zum Entscheid eines Gerichtes darüber verschieben sollte, dieß aber oft nicht lange anstehen kann, ohne die Sache zu gefährden, — ein gewöhnliches Geschwornengericht aber nicht so leicht und so oft zusammentreten kann, als ein Amtsgericht, so hat meine Idee auch hierin eine praktische Seite; der Polizeibeamte kann einen Angeklagten jeweilen sogleich vor Gericht stellen. Ich stelle somit den Antrag, den §. 55 anzunehmen, wie er ist, jedoch mit der von den Herren Velrichard und Jaggi beantragten Modifikation.

Sury. Nach meiner Ansicht handelt es sich nur darum, ob man Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens überhaupt wolle, und keineswegs noch um die Adoption von Geschwornengerichten, statt eines oder mehrerer Kriminalgerichte. Wenn es sich dann um die Geschwornengerichte selbst handelt, dann werde ich mir auch Bemerkungen darüber erlauben, und obschon ich sie nur als ein dem Volkswillen dargebrachtes Opfer betrachte, aber als etwas für uns sehr Gefährliches, so werde ich dann höchst wahrscheinlich dazu stimmen. Hier nun im §. 55 handelt es sich einzig und allein um den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen. Ich bin nun durchaus sowohl für die Oeffentlichkeit als für die Mündlichkeit, obschon ich aus der Diskussion sehe, daß viele verehrte Herren noch nicht ganz aufgeklärt sind über das mündliche Verfahren. Die einen wünschen eine vorausgehende Instruktion, andere scheinen der Ansicht zu sein, daß nur mir nichts dir nichts von Anfang bis zu Ende mündlich und öffentlich vor Gericht werde verhandelt werden. Natürlich wird da immer ein Dossier errichtet werden müssen, wie in den französischen und englischen Geschwornengerichten. Etwas anderes ist es aber mit der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung. Diese möchte ich nie. Ich fasse die Welt auf, wie sie ist, nicht, wie sie sein sollte; wenn alle Richter denjenigen Grad von Unabhängigkeit besäßen, welchen man eigentlich bei ihnen voraussetzen soll, so könnte öffentliche Berathung und Abstimmung nicht schaden; aber leider Gott ist die Welt noch nicht so gestaltet, daß von jedem Richter verlangt werden könnte, in jedem vorkommenden Falle und unter allen Umständen in Gegenwart des Publikums und der Parteien öffentlich zu berathen und zu stimmen. So wie ich daher auf der einen Seite das Prinzip der Oeffentlichkeit der Verhandlungen vertheidige, ebenso widersetze ich mich der Adoption des Prinzips der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung im Gerichte selbst, weil ich darin zu große Gefahr für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Richter sehe. Ich schlage demzufolge folgende Redaktion vor: „Für jede gerichtliche Verhandlung wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Doch kann außerordentlicher Weise, wenn der öffentliche Anstand es erheischt, von dem betreffenden Gerichte auch Verhandlungen bei verschlossenen Thüren verhängt werden." Letzteres ist natürlich Sache des Takt-s von Seite des Gerichtes.

Romang. Ich finde mich veranlaßt, eine Abänderung des §. 55 vorzuschlagen. In jedem Falle, es mögen nun Geschwornengerichte oder ständige Kriminalgerichte eingeführt werden, wird der Paragraph nicht den Sinn haben sollen, daß die Oeffentlichkeit auch bei den Voruntersuchungen in Kriminalsachen stattfinden soll, denn dadurch würde die Ausmittlung von Mitschuldigen sowohl, als auch von allfälligen Indizien ꝛc. außerordentlich erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht. Um indessen Mißverständnissen zuvorzukommen, möchte ich dem Artikel beifügen: „mit Ausnahme der Voruntersuchungen in Kriminalfällen."

Kohler. Eben aus dieser Rücksicht stimme ich zum Paragraphen wie er ist, nicht aber zum Zusatzantrage des Hrn. Berichterstatters, denn gerade diesem zufolge wäre dann auch die Voruntersuchung darunter begriffen. Im Uebrigen muß ich mich wirklich verwundern, was für gräuliche Bedenken man heute in dieser liberalen oder radikalen Kommission hat, einen Schritt weiter zu gehen in Hinsicht auf Rechtspflege und Rechtsprechung, als bisher; während vor nicht langer Zeit in diesem nämlichen Saale, unter der abgetretenen Regierung eine aristokratische Kommission hinsichtlich der Rechtsprechung in Civilsachen bei Berathung des gegenwärtigen Prozeßverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich beinahe einstimmig für die Oeffentlichkeit, und zwar in Beziehung auf Berathung und Abstimmung ausgesprochen hat. Der Antrag wurde freilich nachher vom Gr. Rathe verworfen, ungefähr aus den gleichen Gründen, welche nun heute hier in dieser liberalen und radikalen Behörde dagegen angebracht worden sind. Allein so viel ist richtig, daß damals die große Gesetzgebungskommission den Grundsatz der Oeffentlichkeit in Bezug auf Berathung und Abstimmung anerkannt hat, und auf heutigen Tag nun sollten wir Bedenken tragen, das Nämliche auszusprechen? Dieses scheint mir um so weniger begründet, wenn man den Entwurf in seinen übrigen Hauptbestandtheilen annimmt, wie er vorgeschlagen ist, wir künftig im Allgemeinen gelehrtere und wissenschaftlich gebildete Richter haben werden, von denen dann auch eher erwartet werden darf, daß sie sich nicht scheuen werden, ihre Urtheile öffentlich zu motiviren und abzugeben. Uebrigens dann haben wir schon gegenwärtig solcher Fälle viele, wo man öffentlich Recht sprechen muß; die Gerichtspräsidenten, von denen Viele doch den Namen von Rechtsgelehrten nicht verdienen, müssen oft in Civilsachen und in Strafsachen öffentlich und den Partheien ins Angesicht Recht sprechen; ebenso die Regierungsstatthalter in Administrativstreitigkeiten, und kein Mensch denkt daran, daß man von daher in Absicht auf Rache ꝛc. etwas zu gefahren habe, und nunmehr sollten die Centralgerichte, welche wir aufstellen wollen, und die mit dem Publikum nicht in so naher Beziehung stehen, wie jene Bezirksbeamten, sich scheuen, öffentlich Recht zu sprechen nach bestehenden Gesetzen, — denn dieses Letztere ist ja einzig die Grundlage der Rechtsprechung? Das begreife ich nun wahrhaftig nicht; es liegt in dieser Oeffentlichkeit eine große Garantie für den Bürger und das Publikum, denn da sieht dann Jedermann bald, ob die betreffenden Richter Zutrauen verdienen. Wenn wir zu dieser Garantie nicht gelangen können, so wollte ich dann lieber zur Jury übergehen, allein zuerst möchte ich den Versuch auf jene Weise machen. Ferner ist nicht zu vergessen, daß in

ältern Zeiten, in Deutschland und in der Schweiz, öffentlich von schlichten Landleuten Recht gesprochen wurde, daher ja die sogenannten Schöppenstühle, und nun sollten gelehrte, in der Bildung höher stehende Richter sich scheuen, Dasjenige, was sie für Recht erfunden haben, gehörig und öffentlich zu motiviren, und zwar einzig gestützt auf das Gesetz? Ich will darüber nicht weitläufiger sein und stimme zum Paragraphen wie er ist.

Migy. Ich werde suchen, m. H., mich so kurz zu fassen wie möglich. Zum Voraus möchte ich bemerken, daß ich meine Zustimmung zum ersten Theil des §. 55 gebe, so wie derselbe vorgeschlagen ist, obschon man sich nicht enthalten kann, anzuerkennen, daß diese Bestimmung, so weit sie den Grundsatz der Oeffentlichkeit in Sachen der Berathungen und Verhandlungen der Gerichtsbehörden anbetrifft, eher in die Gesetzbücher über das Kriminal- und Civilprozeßverfahren gehört hätte. Könnte es anderseits in gewissen Fällen nicht gefährlich werden, in der Staatsverfassung auf eine solche unbeschränkte Weise ausgesprochen zu haben, daß die Verhandlungen jederzeit öffentlich sein sollen; und dieß zwar ohne eine Ausnahme irgend welcher Art weder zuzugeben noch vorzusehen, während es doch offenbar ist, daß mehrfache Ausnahmen im Interesse des Anstandes und der öffentlichen Moral nothwendig werden müssen. Man sagt, daß die Sorge, diese Ausnahmsfälle zu bezeichnen und beobachten zu lassen, dem Takt und der Klugheit der Gerichte werde anheimgestellt werden; dieses ist ohne Zweifel ganz rationell, allein ist es nicht zu befürchten, daß in Gegenwart einer solchen blos allgemein gehaltenen und so ausgedehnten Bestimmung, das Publikum, — wenn es von einer skandalösen Verhandlung ausgeschlossen wird, wie z. B. in Sachen von Ehescheidungen, von Vaterschaftsfällen oder selbst bei gewissen Kriminalfällen, — behaupten dürfte, daß dieser verfassungsmäßige Grundsatz verletzt worden sei; selbst dann, wenn die geheime Verhandlung im Interesse der öffentlichen Moral für nöthig gehalten worden wäre? Dessenungeachtet will ich diesen ersten Theil des vorgeschlagenen Paragraphen nicht angreifen, denn ich glaube, daß das Gesetz für diese Uebelstände werde Abhülfe treffen können. — Ich gehe zu dem über, was Bezug auf die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Berathungen und Abstimmungen hat; und in dieser Rücksicht begreife ich nicht, wie man, um die von Hrn. Oberrichter Belrichard vorgebrachten Argumente zu vernichten, die Stellung eines Amtsgerichtspräsidenten hat anführen wollen, der ein in den Bereich seiner Kompetenz fallendes Urtheil ausspricht, oder die Stellung eines Regierungsstatthalters, der einen Beschluß erläßt. Fürs erste entscheidet der Amtsgerichtspräsident nur über Bagatellsachen, die den Betrag von fünfzig Franken nicht übersteigen, und in solchen Fällen handelt er als einziger Richter. Ist da, ich möchte fragen, eine Berathung und Abstimmung möglich? Ohne Zweifel nein. Oder steht man vielleicht im Verstande den Amtsgerichtspräsidenten dazu anzuhalten, — für sich allein in Berathung einzutreten, um vor dem Publikum die Gründe zu würdigen und hervorzuheben, welche seine Ansicht bestimmen, und ihn auf solche Weise zu zwingen, mit lauter Stimme und öffentlich mit sich selbst die Gründe der Schlußnahme zu besprechen, welche er zu erlassen im Begriffe steht. Es wäre doch gar zu lächerlich, verlangen zu wollen, daß ein Gerichtspräsident, nachdem er die betreffenden Partheien angehört hat, dann, um seine Ueberzeugung zu rechtfertigen, sich einem einförmigen Selbstgespräch überlassen solle, dessen Phrasen das Publikum folgen würde, wonach er dann erst sein Urtheil erlassen würde. Und dieses müßte man doch nothwendigerweise voraussetzen, wenn die rücksichtlich der öffentlichen Berathung zwischen einer Gerichtsbehörde und einem einzelnen richterlichen Beamten aufgestellte Vergleichung haltbar und wahr sein soll. Auch braucht man keinen großen Aufwand von Raisonnements zu machen, um wahrzunehmen, daß keinerlei Art von Analogie zwischen den beiden Fällen besteht, die man gleich zu stellen gesucht hat, indem auf der einen Seite sich ein einzelner Richter befindet, welcher, ohne irgend einen Grund auszudrücken, und nach einer blos in seinem Innern und in Gedanken gehaltenen Berathung, ein Urtheil von weniger Belang erläßt; auf der andern Seite hingegen steht eine richterliche Behörde, welche über die Motive eines Rechtsfalles Verhandlung pflegt, deren Mitglieder öfters die Meinungen der Einen gegen die Andern bekämpfen, und welche Behörde endlich zu einer Abstimmung schreitet, um eine Mehrheit zu erzielen. Ebensowenig Analogie ist, in Bezug auf einen Regierungsstatthalter vorhanden, dessen Urtheil nicht durch ein Kollegium, sondern durch eine einzige Person erlassen wird, und welcher sich in dieser Rücksicht in der nämlichen Stellung befindet, wie ein Gerichtspräsident, der über die Gegenstände seiner Kompetenz abspricht. — Rücksichtlich des Grundsatzes an sich selbst, so gehe ich von dem Gesichtspunkte aus, den Hr. Sury entwickelt hat, nämlich, daß wenn man die Grundlagen der Institutionen eines Staates legen wolle, und zwar namentlich die Grundlagen einer so wichtigen Organisation, wie jene der Gerichtsbehörden, so müsse man sich nicht auf einen erkünstelten Standpunkt versetzen und die Menschen so nehmen, wie sie sein sollten, sondern so wie sie wirklich sind, und daß es nothwendig sei, jeden Grundsatz zu verwerfen, der von der Natur wäre, um die Rechtspflege der Gefahr auszusetzen, so zu sagen ein Gegenstand fortwährenden Skandals zu werden, und tausenderlei Gefahren mit sich zu bringen, welche die Sicherheit der Richter und die kostbarsten Interessen der Bürger zu kompromittiren, welche Anspruch auf den Schutz und Schirm der Justiz besitzen. — In der Mehrzahl der Staaten hat man gesucht, den Richtern entweder durch die Bedingung der Unabsetzbarkeit oder wenigstens durch eine lange Amtsdauer jenen Charakter der Unabhängigkeit zu verschaffen, welcher zu gleicher Zeit den politischen Leidenschaften der Massen und den Widerwärtigkeiten die Stirne bieten kann, welche aus dem Einflusse mächtiger Leute entsprungen sind, denen die Justiz nicht hat zum geschmeidigen Werkzeuge dienen können. Die Unabhängigkeit ist die allererste Garantie, welche man in allen civilisirten Ländern bei dem Magistraten antreffen will, der dazu berufen ist, über die Interessen und das Glück der Familen und der einzelnen Individuen zu entscheiden; diese Garantie will man aber ganz vorzüglich bei dem Kriminalrichter antreffen, welchem über das Leben, die Ehre und Freiheit der Bürger abspricht. — Nun aber frage ich Sie, m. H., wollen Sie, indem sie den Grundsatz aussprechen, daß die Berathung und Abstimmung der Gerichte öffentlich sein sollen; — wollen Sie, ohne irgend einen Ersatz durch neue Vortheile dafür zu erlangen, den Richter

mit all' den Gefahren umringen, welche Ihnen bereits bezeichnet worden sind, und welche Niemand bestritten hat, denn Hr. Kohler hat keineswegs auf Alles das geantwortet, was von Herrn Belrichard in dieser Beziehung vorgebracht worden ist. — Wer könnte, m. H., die Gefahren mißkennen, die für einen Kriminalrichter und dessen Unabhängigkeit damit verbunden wären, in Anwesenheit eines Angeklagten dessen Moralität und das Maß seiner Schuld zu besprechen und zu würdigen, welcher die unendlichen Schwierigkeiten nicht zu würdigen versteht, die mit einem Urtheilsspruche verbunden sind, der in öffentlicher Abstimmung und mit einer einzigen Stimme Mehrheit gefaßt wird, und welcher einen Bürger seiner Ehre, oder seiner Freiheit, oder selbst des Lebens berauben könnte? Würde ein derartiges Schauspiel nicht von der Natur sein, das Rachegefühl zu erwecken, oder wenigstens die Kriminalrechtspflege in Mißachtung zu bringen und die heilsamen Wirkungen derselben zu zerstören. — Worin besteht anderseits der Zweck der Berathung im Schooße einer richterlichen Behörde? Gewiß ist es derjenige, sich wechselseitig mit Beihülfe einer unpartheiischen Besprechung aufzuklären, sich die Gedanken mitzutheilen, die Motive, welche ein Jeder hat, zu entwickeln; und sich öfters über seine Irrthümer zu belehren, wenn noch mächtigere Gründe zu Gunsten einer Meinung angeführt worden sind, welche man ursprünglich angefochten hat. Wenn Sie die Oeffentlichkeit der Berathungen beschließen, so wird die Folge davon sein, daß jeder Richter sich wie eine Art Schauspieler auf seinen Stuhl setzen wird, wie ein Advokat, der seine Sache verficht und in Bereitschaft ist, sich in Vertheigungsstand gegen die Angriffe zu setzen, mit denen die Oeffentlichkeit ihn bedroht. Wenn er eine Ansicht entwickelt und vertheidigt hat, so wird er so schwach sein, zu glauben, daß er nicht mehr mit Schicklichkeit den Boden, auf den er sich gestellt hatte, werde verlassen können, um einer Meinung, die mächtiger wäre als die seinige, in etwas nachzugeben, aus Besorgniß, für einen unfähigen Richter zu gelten. Diese Versuchung droht ganz gewiß sehr mächtig zu werden, wenn man bedenkt, daß man von dem Richter voraussetzt, er kenne das besondere Fach der Verrichtungen, die er ausübt; daß er seinen Sitz als ein Sachkundiger einnimmt, welcher Studien gemacht und befriedigende Proben abgelegt habe, und daß es ihm obliegt, vor der Aburtheilung den Rechtsfall zu studiren, welcher den Gegenstand eines Urtheilspruches ausmachen soll. Wenn man aber bei der Oeffentlichkeit, die man uns anträgt, ein Richter, der im Verlaufe der Berathung die Gründe, auf die sich seine Ueberzeugung stützte, auseinandergesetzt hätte, hierauf dann noch vor der Abstimmung sich herbeilassen würde, einzugestehen, daß er sich geirrt habe, — so möchte ich Sie fragen, m. H., welche Stellung ein solches durch sein Gewissen gebotenes Zugeständniß ihm bereiten würde; und wenn er dieser geheiligten Stimme nicht Gehör schenken sollte, so ist das Resultat noch betrübender, wenn man dabei die kostbaren Interessen in Betracht zieht, welche er dadurch gefährden kann und die Ungerechtigkeiten, für welche er sich verantwortlich macht. — Sie sehen demnach, m. H., daß wenn Sie darauf beharren, die Neuerung der auf die Berathung und Abstimmung der richterlichen Behörden angewendeten Oeffentlichkeit einzuführen, Sie zu einem Resultate gelangen werden, welches demjenigen diametral entgegengesetzt sein würde, welches Sie im Auge haben. Indem Sie Garantien geben wollen, laufen Sie Gefahr, gerade diejenigen Rechte zu verletzen, welche eben den meisten Anspruch auf Ertheilung von Garantien haben: die Rechte des Schwachen gegenüber denjenigen des Starken und die Rechte der öffentlichen Meinung auf Handhabung einer guten Justiz (vindicte publique); denn gerade um der allerstrengsten Gleichheit in der Wagschale der Rechtspflege das Uebergewicht zu verschaffen, ist es wichtig, daß die Berathung geheim sei; der Richter muß in das Berathungszimmer eintreten können wie in ein Heiligthum, und sich dort mit Niemanden auszugleichen haben als mit seinem Gewissen, frei von jenen Einflüssen und jenen vorgefaßten Meinungen, welche die Nothwendigkeit, sich vor dem Publikum aussprechen zu müssen, nicht verfehlen würde, hervorzubringen. — Wenn zwar auch die Rechtspflege nicht unfehlbar ist, würde es denn doch nicht das Ansehen und die erhabene Würde verdunkeln heißen, mit welchen die Schlußnahmen derselben umgeben sein sollen, wenn man den Schooß einer richterlichen Behörde gewissermaßen einem Schauspielersaale gleichstellen würde, indem man ein Berathung pflegendes Gericht vor die Augen von Zuschauern hinstellen würde, die von den verschiedensten, aber immer im einen oder andern Sinne partheiischen Leidenschaften beseelt wären; vor Stenographen, die begierig darnach sind, eine Sprache aufzufassen und zu kommentiren, deren ursprünglicher Werth und Bedeutung jedenfalls dadurch Veränderung erleidet, daß sie der Kontrolle einer übelangebrachten Oeffentlichkeit unterworfen sind? — Sie werden mir sagen, m. H., daß ein Richter sich nicht davor fürchten solle, den Leidenschaften der Menge, den feindseligen Eingriffen der Mächtigen die Stirne zu bieten. Ja wohl, ohne Zweifel. Allein damit verlangen Sie, m. H., etwas als Regel, was mehr ist, als die gewöhnlichen Kräfte des Menschen ertragen können, und hierin liegt eben die irrige Seite Ihres Systems. Wo werden Sie jederzeit diese Unabhängigkeit des Charakters, diese mächtige und so seltene Festigkeit auffinden können, welche sich über alle menschlichen Betrachtungen wegsetzt, welche die Stimme der Leidenschaften, des Ehrgeizes und des Interesses schweigen macht; welche sich immer über jede Furcht, über jeden Einfluß erhebt, sich keiner Handlung der Schwäche schuldig macht, um zum Triumphe einer Ueberzeugung zu gelangen? Verlangen Sie doch, m. H., von den Menschen nicht mehr, als die Menschen leisten können, und beeinträchtigen Sie doch zu diesem Zwecke die Verwaltung einer guten Rechtspflege nicht durch Bestimmungen, welche die Unabhängigkeit und Würde derselben bloßstellen. — Wenn ein Tribunal abgeurtheilt hat, so wird die Schlußnahme desselben angesehen, als sei sie von der Gesammtheit der Behörde als solcher ausgegangen, die Minderheit verschwindet und die Meinung der Mehrheit wird als Gesammtmeinung der richterlichen Behörde betrachtet, welche geurtheilt hat. Für die Verwaltung der Rechtspflege ist dieses gänzliche Verschwinden der Minderheit von Wichtigkeit, besonders aus dem Gesichtspunkte des Zutrauens, welches dasselbe einflößen muß. Wenn Sie aber die Berathungen öffentlich stattfinden lassen: was wird sich dann zutragen? daß nicht allein die Anzahl der Minderheit, sondern selbst die Gründe ihrer Meinung bekannt sein werden, welche wahrscheinlich mit zahlreichen Auslegungen, sei es durch eine verurtheilte Parthei, oder

durch das Individuum, das seinen Prozeß verloren hätte, unterstützt würde. Was soll dann aus der Achtung werden, welche man den Sprüchen der Gerichtsbehörden schuldig ist, wenn diese Meinungskämpfe, die sich bei einer richterlichen Berathung erheben, zur Oeffentlichkeit gelangen? Wenn das Publikum sieht, daß oftmals der Ausgang eines schwierigen und kitzlichen Prozesses von einer einzigen Stimme abhängt und abgehangen hat? Wenn überdieß noch die Presse die Meinung der Minderheit als gerechter und besserbegründet unterstützt; wenn man auf diese Weise die Fehlbarkeit der menschlichen Gerechtigkeit ins Licht setzt? Die Folgen davon können schrecklich sein. — Was mich anbetrifft, so würde es mir unmöglich sein, für die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung zu stimmen. Ich betrachte dieselbe als einer guten gerichtlichen Organisation zuwiderlaufend und als unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Magistrate und mit den Garantien, welche die Gerichtsorganisation in einem Staate darbieten soll. Im Falle, daß dieser Grundsatz obsiegen sollte; vom Augenblicke an, wo derselbe angenommen werden sollte, wie man sagt, um das Volk aufzuklären, und demselben gewissermaßen Unterricht im Rechtsfache zu geben, — ohne irgend welchen wirklichen Nutzen, nach meiner Ansicht, aber nicht ohne die allerschwersten Nachtheile, — von diesem Augenblicke an möchte ich wünschen, daß es nicht bloß ein leeres Wort wäre, sondern daß man die Verpflichtung für jeden Richter aussprächе, in der Berathung sein Votum zu motiviren, denn nehmen wir endlich das zum Beispiel, was in dieser Kommission vorgeht: sie verhandelt zwar unzweifelhaft öffentlich, allein kein Mitglied hat die Verpflichtung, die Gründe anzugeben, auf welche es seine Ansicht stützt; ebenso verhält es sich bei einem Gerichte. Wer könnte einen Richter ohne eine ausdrückliche Vorschrift dazu zwingen, vor dem Abgeben seiner Stimme die Gründe seiner Ueberzeugung auszusprechen? Es wird sich, besonders wenn er nicht sehr festen und nicht sehr unabhängigen Charakter hat, darauf beschränken, zu erklären, daß er sich dieser oder jener Meinung anschließe. Auch ist es eben, um die Wirkung der gefährlichen Maßregel, welche in Verhandlung liegt, zu sichern, daß ich den von mir so eben erwähnten Beisatz vorschlage, zu dem Zwecke, daß, wenn einmal die vollständige Anwendung desselben stattgefunden hat, man um schneller alle Nachtheile derselben erkennen möge.

Belrichard. Ich bedaure, mich in die Nothwendigkeit versetzt zu sehen, in dieser Verhandlung noch einmal das Wort ergreifen zu müssen, nachdem ich von demselben vielleicht schon Mißbrauch gemacht habe; allein das, was soeben gesagt worden ist, bringt mir Betrachtungen von der nämlichen Art wieder in Erinnerung, die ich mir vorgenommen hatte Ihnen vorzutragen, und ich messe dem Gegenstande, der uns beschäftigt, allzu hohe Wichtigkeit bei, um mir nicht eine Gewissenspflicht daraus zu machen, Ihnen dieselben wenigstens mit einigen Worten zu unterstellen. — Man hat Ihnen bereits von den Fällen von Verurtheilungen gesprochen und wie wichtig es sei, daß man wisse, daß der ergangene Spruch nicht blos derjenige des einen oder andern Mitgliedes, sondern jener eines Tribunals sei. — Dieses ist wahr, sowohl gegenüber demjenigen, welcher seine Rechtssache gewonnen hat oder freigesprochen worden, als demjenigen, der verurtheilt worden ist. — Ist es in Civilsachen zum Beispiel nicht eben so wichtig für die betheiligte Partei selbst, und damit man nicht etwa noch Zweifel in ihr gutes Recht setze, — daß man nicht wisse, es sei nur gerade eine knappe Majorität gewesen, durch welche sie ihre Sache gewonnen habe? Hier handelt es sich gewöhnlicherweise doch nur noch um materielle Interessen. Allein die Wichtigkeit wird noch in ganz anderm Maße vergrößert und erhöht, wenn es sich um Kriminalfälle handelt. In der That, liegt es nicht in den gegenwärtig vorherrschenden Grundsätzen, daß man soviel wie immer möglich die gänzliche Ehrenrettung vor den Augen der öffentlichen Meinung eines Bürgers befördern solle, der das Unglück gehabt hat, Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung zu sein und der dann durch ein gerichtliches Erkanntniß freigesprochen worden ist. — Allein welches oft fürchterliche Hinderniß würde sich in sehr vielen Fällen dieser Ehrenrettung durch die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung entgegenstellen! Glauben Sie, m. H., zum Beispiel, daß wenn man sehen würde, irgend ein Angeschuldigter sei nur durch eine knappe Majorität entlassen worden, und daß vielleicht noch das Mitglied, das diese Majorität voll gemacht hat, mit der entgegengesetzten Meinung Majorität gemacht haben würde, wenn es nicht durch ein Argument bekehrt worden wäre, das vielleicht gar keinen wesentlichen Werth gehabt hätte; glauben Sie, sage ich, daß das Publikum, das unglücklicherweise nicht immer aufgelegt ist, eher an die Unschuld als an die Schuld zu glauben, in einem derartigen Fall dazu wohl geneigt sein werde, einem Urtheil, das unter ähnlichen Verumständungen erlassen worden wäre, vollkommen beizustimmen? — Wie würde es sich vollends in einem Falle verhalten, wo ein Angeschuldigter seine Lossprechung gar nur einer Gunst-Minderheit (minorité de faveur) zu verdanken hätte? — Dieses sind noch die Betrachtungen, an denen mir gelegen war, sie Ihrer Würdigung zu unterwerfen.

Dr. Schneider, RR. Ich möchte bloß eine einzige Redaktion anbringen; über Punkte, die schon eine hinlängliche Erörterung gefunden haben, gehe ich weg. Ich würde statt: „für alle gerichtlichen Verhandlungen“ hineinsetzen: „für die gerichtlichen Verhandlungen“; damit wäre der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bestens anerkannt, nur würde die im Interesse der Sittlichkeit und des Anstandes liegende Einschränkung auf dem Wege der Gesetzgebung eingeleitet werden können. Dann trage ich darauf an, die Worte „der Vorträge, Berathung und Abstimmung“ wegzulassen, indem wenn die Verfassung den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufstellt, das Wie und in wie weit durch die Gesetzgebung festgesetzt werden kann. Es scheint mir, der Modus sei eher Sache der Legislatur. Schon im Schooße der Kommission haben sich über die Zweckmäßigkeit dieser Ausdehnung Zweifel und jedenfalls verschiedene Ansichten kund gegeben. Durch die Praxis wird sich diese Frage schon über jeden Zweifel lösen, und somit möchte ich der Gesetzgebung die möglichste Latitude vorbehalten und nur das Prinzip im Allgemeinen feststellen. Das Letztere ist nicht bestritten, sondern von Allen anerkannt und in seinem wahren Werthe gewürdigt worden. Will man aber

nicht alle 3 Worte streichen, so kann man doch wenigstens „Berathung und Abstimmung“ fallen lassen. Die Gründe, welche dafür angebracht wurden, sind schlagend. Ich füge denselben einige andere hinzu. Allerdings theile ich die geäußerten Besorgnisse nicht in der Weise, wie sie vorgetragen worden sind, die Darstellung war zu grell. Ich gehe dabei von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus. Das Urtheilsprechen an und für sich ist eine Verstandesoperation, bei welcher der Geist sich sammeln muß. Die Eindrücke alle, die der Urtheilende während der Prozeßverhandlung erhalten hat, muß er ordnen und vermeiden, daß neue sich hinzugesellen, oder daß jene durch Zerstreuung leiden. Die öffentliche Berathung und Abstimmung ist aus diesem Grunde nicht zu empfehlen. Ich stelle z. B. einen Kriminalfall vor, wo Kläger, Beklagter, der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Zeugen — alles beredte gewandte Leute versammelt sind. Der Fall ist sehr zweifelhaft und überdies von höchster Wichtigkeit; ein Umstand spricht für die Schuld, der andere für die Unschuld des Beklagten, ebenso sprechen sich die Zeugen aus. Einen Augenblick theilt man die Ueberzeugung der Unschuld, dann wieder der Schuld. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger rechtfertigt ihn in glänzender Rede. Das Publikum ist sehr gespannt, der Richter aber, an solche Dinge gewöhnt, läßt sich nicht so leicht aus seiner Fassung bringen. Das Publikum hingegen, bis auf den äußersten Grad der Spannung und Theilnahme gebracht, wird einer ruhigen Beurtheilung kaum Raum gönnen, wenigstens insofern nicht, daß eine für die Beurtheilung geeignete Ruhe seitens des Richters daraus abzuleiten ist. Dann tritt noch ein zweiter Grund hinzu in Beziehung auf die Abstimmung. Warum ist die geheime Abstimmung bei dem Geschwornengericht eingeführt? Warum ist sie in Frankreich und England geheim? Wenn die Oeffentlichkeit je zulässig ist, so kann sie es gewiß nur rücksichtlich der Abstimmung über Thatsachen sein. Aber da, wo es sich über Anwendung der Gesetze handelt, kann sie gewiß nie öffentlich sein. Gerade eben ist über den Fall verhandelt worden, und jetzt soll schon die Subsumption unter das Gesetz stattfinden? Dieses kann gewiß, ab Seite des Richters, nur in ruhigem Zustande geschehen; jeder einzelne Richter muß in sich kehren, von allen andern Eindrücken sich ferne halten und bei dieser Geistes- und Verstandesthätigkeit sich zurückziehen. Eben theilt er das Resultat derselben mit — die Berathung — und dann wird abgestimmt. Ich glaube für diese beiden Momente sei die Oeffentlichkeit gar nicht geeignet, und das vorgeschlagene System unstatthaft. Deßhalb möchte ich jedenfalls von der öffentlichen Berathung und Abstimmung abstrahiren. Ich schlage demnach vor, daß im Eingange dieses Paragraphen statt „alle“ gesetzt werde „die“; daß sodann die Worte „der Vorträge, der Berathung und Abstimmung“ gestrichen und dieses dem Gesetze vorbehalten; oder endlich, daß man wenigstens aus den angegebenen Gründen die Worte „Berathung und Abstimmung“ fallen lasse.

Dr. Lehmann. Sie mögen freilich fragen: Was will Saul unter den Propheten? allein ich will nicht weitläufig über die Sache eintreten, ich möchte bloß einen Antrag stellen, welcher sich hoffentlich auch ohne nähere Begründung von selbst versteht, denn das Gefühl eines Jeden sollte ihn unterstützen. Ich trage nämlich darauf an, die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen so weit zu beschränken, als die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagt, so daß Paternitätssachen, Ehestreitigkeiten u. s. w. nicht öffentlich verhandelt werden sollten, — ungefähr wie dieß schon in der jetzigen Verfassung steht.

Sury. Es wurde vorhin bemerkt, daß die Schöppenstühle öffentlich Recht gesprochen hätten u. s. w.; das muß ich berichtigen; die Schöppenstühle waren an die Gutachten von Universitäten gebunden u. s. w., also konnte keine eigentliche Berathung stattfinden, sondern nur eine Eröffnung des Urtheils. Ich weiß auch wohl, daß z. B. in England in vielen Fällen auch öffentlich geurtheilt wird, aber so ein Lord-Oberrichter von Irland oder Westminster ꝛc. steht dann in socialer Beziehung in so erhabener Stellung, daß das Volk sich unter ihnen windet; das paßt nicht zu unseren gesellschaftlichen Zuständen. Das Gericht ist eine organische Einheit, der Urtheilsspruch ist der Wille dieses Organs als eines Ganzen, und die betreffenden Parteien haben sich nicht darum zu bekümmern, wie sich dieser organische Wille gebildet hat, sie haben ihn lediglich entgegen zu nehmen. Daher werden z. B. im Musterstaate Basel-Landschaft die Mitglieder des Gerichtes nicht als Richter betrachtet, sondern nur als Räthe des Richters. Ich wollte das bloß nachträglich beifügen, namentlich in Bezug auf die organische Einheit des Gerichts und die Stellung der Mitglieder desselben zum Richter.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich will gerade da anfangen, womit Hr. Sury aufgehört hat; seine Bemerkung über die Schöppenstühle sollte sich wahrscheinlich auf mein heutiges Votum beziehen; wenn er aber sagt, dieselben haben ihre Akten an die Universitäten schicken müssen, so möchte ich ihm darauf erwiedern, daß Deutschland Schöppenstühle hatte, bevor es irgendwo Universitäten gab; also konnte damals eine Uebersendung der Akten an die Universitäten auch nicht stattfinden. Die Schöppenstühle waren Volksgerichte, welche öffentlich unter freiem Himmel, unter Bäumen, vor uralten Zeiten schon Gericht hielten. Die Universitäten dagegen sind weit spätern Ursprungs. Hr. Sury scheint sich somit in einem historischen Irrthume zu befinden. Ueber den §. 55 selbst habe ich Folgendes zu bemerken. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit überhaupt wurde in der Diskussion nicht angefochten, bloß bemerkte Hr. Migy, derselbe gehöre eher in einen Kriminalprozeß, als in die Verfassung. Dieses ist richtig, da indessen solche Bestimmungen in der Regel nicht in Kriminalprozeßgesetze aufgenommen werden, wenn sie nicht bereits in der Verfassung stehen, so glaubte man, er gehöre hieher, damit man dann sicher sei, daß der neue Kriminalprozeß darauf basirt werde. Hr. Dr. Schneider wünscht das Wort „alle“ zu ersetzen durch „die“; ich habe nichts dagegen; nach meinem Dafürhalten sagt das Eine so viel, als das Andere. Was dagegen die Bemerkung betrifft, es könnte der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung auch auf die Geschwornen ausgedehnt werden, wenn dieselben bleiben sollten, so habe ich darauf zu erwiedern, — und dieses gilt zugleich auch auf eine Bemerkung des Hrn. Jaggi — daß Geschworne nicht als Richter angesehen werden, sondern sie sind lediglich ein Beweismittel, und so werden

sie auch in den Gesetzbüchern desjenigen Staates, wo sie ihren Ursprung genommen, in England, unter den Beweismitteln aufgezählt. Wir werden dieses übrigens später zu untersuchen haben. Von Seite der Herren Belrichard, Jaggi, Migy, Bach und Schneider wird beantragt, die Worte: „die Vorträge, Berathung und Abstimmung" oder wenigstens die beiden letzteren zu streichen. Hiefür werden hauptsächlich folgende Gründe angeführt: Wenn öffentliche Abstimmung stattfinde, so sei die Unabhängigkeit der Richter kompromittirt, und wenn der Fall etwa eine bedeutende Person u. s. w. gegenüber weniger bedeutenden Personen betreffe, so sei der Richter da gewissen moralischen Einflüssen ausgesetzt, so daß er geneigt sei, dem Mächtigen, eben weil er der Mächtige und Angesehene sei, Recht zu geben. Ich verkenne es allerdings nicht, daß der Richter auf solche Weise influenzirt werden kann; allerhand zufällige Verumständungen, Verhältnisse der streitenden Partheien rc. können geeignet sein, auf ihn einzuwirken; allein gerade gegen solche Richter ist die Oeffentlichkeit, verbunden mit der Person, ein ganz vortreffliches Mittel; sollte ein Richter durch seine Motive zeigen, daß offenbar nicht diese seiner Entscheidung begründet haben, sondern ganz andere, die er nicht sagt, so würde er ohne Zweifel eine Geißel finden in der Presse, daß er sich diesen Fehler nicht zum zweiten Male zu Schulden kommen ließe. Allein angenommen, Hr. P., m. H., die Thüren seien zu, das Publikum wisse nicht, was innerhalb derselben vorgeht, — ist alsdann Garantie vorhanden, daß die Richter nicht auch den Mächtigen Recht geben, weil er der Mächtigere ist, sofern überhaupt der Charakter des Richters so schwach sein sollte, daß er die Macht in's Auge faßt anstatt das Recht? Nein, gar keine Garantie, hingegen bei der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung hat man eine Kontrolle. Zweitens sagt man, der Eid verpflichte die Richter zur Geheimhaltung nicht nur der Abstimmung, sondern auch der Berathung. Dieses kann der Fall sein, allein alsdann wird man diesen Eid ändern und in vorliegendem Entwurf ist bereits eine Eidesformel enthalten, worin eine solche Bestimmung nicht steht. Allein aus Erfahrung weiß ich, daß ungeachtet eines solchen Eides gar viel und oft die Motive und die Abstimmung in das Publikum dringen, — ob begründet oder nicht, weiß ich nicht; ich will damit keinen Richter beschuldigen, man sagt ja, auch die Wände haben Ohren, und es ist möglich, daß vermittelst der Wände solches in das Publikum gekommen ist. Immerhin aber ist die Heimlichkeit keine Garantie dagegen. Man sagt, selbst in den Monarchien habe man diese öffentliche Rechtsprechung nicht, obschon doch die Inamovibilität der Richter Grundsatz sei. Da mache ich aber aufmerksam, daß man in Monarchien die Oeffentlichkeit im Allgemeinen nicht sehr gerne hat, daß sie namentlich bezüglich der Verwaltung sehr beschränkt ist und daher auch im Gerichtswesen beschränkt werden muß, wenn man die Staatsbürger nicht veranlassen will, auch für den Staatshaushalt mehr Oeffentlichkeit zu verlangen. Es gilt da ungefähr das Sprichwort: Passe moi la rhubarbe, je te passerai le séni. Ferner glaubt man, die Oeffentlichkeit der Rechtfertigung würde lange Debatten, lange Plaidoyers der Richter veranlassen u. s. w. Ich gebe dieses zu, aber ist es denn ein Unglück? Keineswegs, denn dieses beweist nur, daß der Richter gezwungen war, den Fall gründlich zu untersuchen, und darin liegt wieder eine neue Garantie für gute Rechtsprechungen. Man sagt, es sei eine inpopuläre Bestimmung, indem ein Richter, der keine eigentliche Studien gemacht habe, gegenüber solcher Oeffentlichkeit unmöglich Richter bleiben könne. Ich suche die Popularität nicht in der Unwissenheit, ich gebe zu, daß ein Richter, der nicht im Stande ist, Rechenschaft abzulegen für sein Urtheil, der mithin keine Gründe anzugeben vermag, allerdings nicht Richter sein kann. Da ist aber eben seine Unwissenheit daran Schuld, und diese möchte ich nicht begünstigen, im Gegentheile sollten wir die Oeffentlichkeit gerade deßhalb einführen, um unwissende und unfähige Richter dadurch aus den Gerichtsstuben zu verscheuchen. Hr. Migy glaubt, der Respekt vor dem Richter werde kompromittirt durch die öffentliche Rechtsprechung, denn gar oft könne ein Richter im Anfange der Debatte bereits eine Meinung geäußert haben, werde aber durch die im Verlaufe der Debatte angehörten Gründe anders belehrt, und nun gebiete ihm die vor dem Publikum und den Partheien bereits ausgesprochene Ansicht dennoch dabei zu beharren. Allein dieses muß ich bestreiten. Dafür ist ja eben die Diskussion da; hätte ein solcher Richter das Unglück, gegen seine spätere Ueberzeugung bei seiner frühern Ansicht zu beharren, so wäre dieß ein unglücklicher Eigensinn, einen solchen aber kann man bei Richtern nicht annehmen. Kompromittirt wird das Gericht hingegen gerade, wenn es hinter verschlossenen Thüren urtheilt. Ich will da den verehrten Herren etwas sagen, was sie vielleicht nicht wissen. Gar oft wird im Publikum gesagt, daß ganz andere Gründe das Urtheil der Richter bestimmen, als Gründe des Rechts, nämlich Gründe der Politik. Von vorn herein wird oft gesagt, dieser oder jener Richter stimme dann im gegebenen Falle so oder so, und worauf stützt man das? Weil der Betreffende politisch so oder anders gesinnt ist. Unlängst geschah es, daß der Gegner eines meiner Klienten den Oberrichtern nachging, um zu „berichten"; bei den für liberal Geltenden stellte er sich auch liberal und strich mich heraus als einen sehr tüchtigen Anwalt rc.; bei Andern dagegen, die er für nicht liberal hielt, sagte er, ich sei halt ein Freischärler. Dieses führe ich an, um Ihnen zu zeigen, daß diese Meinung, es werde nach politischen und nicht nach Rechtsgründen geurtheilt, im Publikum tiefe Wurzel gefaßt hat. In der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung nun liegt die beste Garantie nun gegen alles dieses. Bei geschlossenen Thüren ferner kann die Presse die Richter nicht erreichen, das Publikum kann sie nicht kontrolliren; in jeder Beziehung ist die Oeffentlichkeit der Rechtsprechung die beste Garantie sowohl gegen Parteilichkeit, als auch gegen Unwissenheit, — denn ein unwissender Richter muß da in drei oder vier Wochen krank werden, in ein Bad gehen und seine Demission nehmen; sodann auch gegen die Nachläßigkeit, und diese ist wieder ein Uebel, welches den Menschen ungeheuer anklebt, mehr, als sie selbst wissen. Da nun sieht man auf der Stelle, ob ein Richter sich Mühe gab, die Akten zu lesen, den Fall gehörig aufzufassen u. s. w., und ein Richter, der sich ein- oder zweimal in dieser Beziehung schwach gezeigt hätte, müßte ebenfalls nothwendig bald krank werden, in ein Bad reisen und seine Entlassung begehren. Alle diese Garantien kann das Volk fordern, wenn es Gerechtigkeit fordern will. Man hat eingewendet, diese Kontrolle, welche man sich von der Oeffentlichkeit versprochen, sei nichts, weil die Leute, die in der Regel den Gerichtsverhandlungen zuhören, nicht im Falle seien, dieselbe gehörig auszuüben. Allein dieser Grund, Hr. P. m. H., spricht nicht nur gegen die

Oeffentlichkeit der Rechtsprechung, er spricht ebensosehr auch gegen die Jury, denn eben die Jury ist ein solches Publikum, und dieses entscheidet über das Thatsächliche, und wenn das Thatsächliche entschieden ist, so ist dann das richterliche Urtheil bald gegeben. Das Publikum bildet sich nach Anhörung der Verhandlungen sehr bald ein Urtheil und fühlt ganz gut, ob der Richter den Nagel auf den Kopf getroffen hat oder nicht. Uebrigens dann ist auch immer ein sehr kompetentes Publikum da, der öffentliche Ankläger, die Anwälte beider Parteien &c., so daß eine solche Kontrolle jederzeit sehr zweckmäßig ist. Noch etwas, das ich vorzugsweise zu Unterstützung der Oeffentlichkeit der Rechtsprechung bemerken muß, ist dieses: Ich hörte schon gar oft, daß Urtheile ausgesprochen werden, zu denen man die Motive erst nachher macht. Das ist nun sehr bedenklich. Ein Urtheil, zu welchem der eine Richter aus dem einen, der andere aus einem ganz andern Grunde stimmt, und wo zum voraus keine Mehrheit für ein Motiv vorhanden ist, soll kein Urtheil sein. Also ist die Oeffentlichkeit auch da wiederum eine Garantie, daß so etwas nicht begegnen könne, denn alsdann muß nothwendig zuerst über die Motive abgestimmt werden. Man hat bemerkt, es sei nicht stichhaltig, sich darauf zu berufen, daß der Gerichtspräsident auch öffentlich urtheilen müsse, und ebenso auch der Regierungsstatthalter, weil ja da keine Berathung stattfinde. Allein der Gerichtspräsident ist da genau im gleichen Falle, wie jeder einzelne Richter im Tribunal, er muß Motive angeben, wie der Richter, und zwar in Gegenwart der Parteien. Uebrigens hatten wir bis zum Jahre 1798 Jahrhunderte lang diese Oeffentlichkeit der Gerichte bereits, und es sagte hierüber ein Mann im Verfassungsrathe von 1831, ein sehr beträchtlicher Mann, der sonst im Allgemeinen von der Oeffentlichkeit nicht viel wissen wollte, Hr. Oberst Koch selig, indem er sich sehr entschieden für die Oeffentlichkeit der Gerichte aussprach, folgendes: „Die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist keineswegs neu, sie stammt im Gegentheil aus den Zeiten der ersten gerichtlichen Institutionen her. Unsre Vorväter verhörten streitende Parteien und die eines Vergehens beklagten Personen, im Freien, im Schatten ihrer Haine, vernahmen da die Zeugen und sprachen das Urtheil, alles in Gegenwart des Volkes, das laut seinen Beifall oder seine Mißbilligung aussprach; einfach, wie ihre Sitten überhaupt, war ihr Gerichtswesen; die allmählige Verfeinerung der Sitten erforderte auch größere Umsicht in den Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft. Vor der Revolution waren die Berathungen der Gerichte und der Spruch öffentlich; die helvetische Regierung aber hob die Oeffentlichkeit der Berathungen auf." Im gleichen Sinne hatte sich, wie Hr. Kohler bereits erinnerte, die größere Gesetzgebungskommission unter der abgetretenen Regierung ausgesprochen, und doch war jene Kommission nicht so radikal zusammengesetzt, wie diese Versammlung hier, sondern sie war vorzugsweise eine aristokratische Kommission, und jetzt ist es wirklich sonderbar, daß wir hier, nach so langer Zeit, in einem Momente, wo so viel von Liberalismus und Oeffentlichkeit gesprochen wird, uns nicht zu diesem Grundsatze bekennen dürfen. Ich müßte also sehr entschieden für diesen Grundsatz stimmen und also auf Beibehaltung der Ausdrücke „der Vorträge, Berathung und Abstimmung" dringen. Nur noch ein Wort über den Antrag des Hrn. Imobersteg; er behauptet nämlich, die Geschwornen motiviren ihre Urtheile nicht. Auf dieses ist zu bemerken, daß die Geschwornen selbst keine Urtheile ausfällen, sondern nur die Richter, welche den Geschwornen beigegeben werden, fällen das Urtheil aus, und dieses Urtheil ist dann ja freilich motivirt. Also müßte ich auch auf Beibehaltung des zweiten Theiles des §. 55 antragen. Betreffend ferner den Antrag des Hrn. Dr. Lehmann, so möchte ich da keine Ausnahme machen, sofern die Jury angenommen wird, sondern alsdann muß es dem Takte des Publikums überlassen bleiben, ob es in solchen Fällen da bleiben wolle oder nicht. Nirgends übrigens, wo die Jury eingeführt ist, findet für die von Hrn. Lehmann bezeichneten Fälle eine Ausnahme statt, sondern alle ihre Verhandlungen sind öffentlich. Wird aber die Jury nicht angenommen, so mag man einen solchen Beisatz machen. Hr. Schneider möchte hier nur im Allgemeinen sagen, es werde der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen aufgestellt, weil die Spezifikation „der Vorträge, Berathung und Abstimmung" dann Sache des Gesetzes sei. Allein es wird hier nichts destoweniger bloß ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, und jene Spezifikation soll nur zeigen, was man unter „gerichtlichen Verhandlungen" verstehe. Bisher waren bloß die Parteivorträge darunter verstanden und öffentlich, hingegen die Rechtsprechung nicht. Wenn man nun Letztere auch öffentlich haben will, so muß man es speziell sagen, denn sonst hat man die Oeffentlichkeit in dieser Beziehung nicht. Das Gleiche gilt in Betreff des Antrages des Hrn. Sury. — Bezüglich auf meinen Antrag muß ich in Erwiederung gefallener Bemerkungen beifügen, daß die Voruntersuchung kein gerichtlicher Akt ist, sondern ein polizeilicher Akt, und daß also der Paragraph nicht darauf Bezug haben kann. Daher muß ich wiederholt auf Annahme der von mir vorgeschlagenen Ergänzung antragen. Den von Hrn. Migy eventuell gestellten Antrag, daß dann auch jeder einzelne Richter seine Meinung motiviren solle, gebe ich zu; das wird sehr gut sein. Ich schließe also auf Annahme des §. 55 wie er ist, mit der von mir zugegebenen Abänderung.

Sury. Der Hr. Berichterstatter bemerkt, daß beim Geschwornengerichte unter allen Umständen öffentliche Verhandlung stattfinde; das ist mir etwas ganz Neues; die Erfahrung aller Länder, wo die Jury besteht, zeigt vielmehr, daß zuweilen auch die Geschwornen bei verschlossenen Thüren verhandeln, ich könnte dafür namentlich einen bekannten Ehebruchprozeß, welcher vor ungefähr 2 Jahren in England verhandelt wurde, anführen. Ja freilich, Hr. P. m. H., wenn die Sittlichkeit und der Anstand es erheischen, werden auch vor den Geschwornen die Verhandlungen bei verschlossenen Thüren geführt.

Ochsenbein. Wenn auch dieses hier und da ausnahmsweise der Fall sein mag, so bemerke ich doch bloß dieses, daß in vielen Kriminalfällen irgend so scandalöse Sachen öffentlich verhandelt werden, als in Paternitäts- und Ehebruchsprozessen.

Romang zieht seinen Antrag zurück.

Imobersteg. Ich will mit dem Hrn. Berichterstatter nicht streiten, ob die Geschwornen Richter seien oder nicht; ich anerkenne sie als Richter, denn sie erkennen wenigstens über einen Theil des Urtheils; aber ich möchte in der Abstimmung bezüglich auf meinen Antrag nicht verschroten sein.

Abstimmung.

1) Will man die Oeffentlichkeit für Deliberationen und Abstimmungen beibehalten?
   Dagegen 14 Stimmen
   Dafür 9 „
2) Das Wort „alle" zu ersetzen durch „die" Mehrheit
3) Die Worte „der Vorträge, Berathung und Abstimmung" zu streichen 13 Stimmen Minderheit.
   Dagegen
4) Für den Zusatz, daß Fälle, wo die guten Sitten geheime Verhandlung erheischen, vorbehalten sein sollen 14 Stimmen Minderheit
   Dagegen
5) Den Paragraph mit den erkannten Abänderungen anzunehmen Gr. Mehrheit

Schluß der Sitzung um 8½ Uhr.

Berichtigung.

In der Nr. 17 des Tagblattes über die Verhandlungen der Vorberathungskommission ist mein Votum, betreffend den periodischen Austritt der Geistlichen, an einigen Stellen unrichtig aufgenommen. So z. B. sagte ich, wir hätten in unserer Nähe vielleicht die größte Kirchgemeinde des Kantons, wo seit zirka 25 Jahren ununterbrochen die Seelsorge durch Vikarien besorgt wurde. Ferner sprach ich von keinem Gelage, sondern bemerkte einfach, daß Rügen unter der Geistlichkeit oft bei Abendessen erledigt wurden.

K. Vogel.

Für die Redaktion:
C. Karrer, Fürsprecher.

N° 29.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sechszehnte Sitzung der Vorberathungskommission.

Samstag den 2. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe fehlt mit Entschuldigung: Herr Vogel.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Tit. II. C.

Gerichtsbehörden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die §§. 56—67 werden wesentlich davon abhängen, ob man die Kriminalgeschäfte entweder besondern Kriminalgerichten, oder ob man sie einem und demselben Tribunal übertragen, oder ob man die Juri dafür aufstellen will. Daher trage ich darauf an, vor der Berathung des §. 56 zuerst den §. 63 zu behandeln.

Kohler. Ich begreife zwar diesen Antrag sehr gut, aber ich für meine Person würde dann bezüglich auf dasjenige, was ich in dieser Beziehung wünsche, um meine Ansicht verschroten. Ich wollte auch auf eine Ordnungsmotion antragen, nämlich dahin gehend, daß der §. 56 nicht von oben herab, sondern von unten herauf berathen werde, weil je die obern Gerichtsbehörden bedingt sind durch die untern, und das Kassationsgericht dann der Schlußstein des Ganzen ist. Wenn am Platz der Friedensgerichte die bisherigen Amtsgerichte beliebt werden, wozu ich nicht stimme, so werden dann die Bezirksgerichte von selbst wegfallen. Dannzumal werde ich zu den Kriminalgerichten stimmen, wie sie vorgeschlagen sind, aber nur insofern, als statt der Bezirksgerichte die Amtsgerichte beibehalten werden, so daß ich jetzt, bevor dieses entschieden ist, nicht für Kriminalgerichte stimmen kann. Sollten ferner die Amtsgerichte beibehalten werden und die Kriminalgerichte wegfallen, so würde ich dann auch für Einführung der Juri stimmen. Ferner wird hievon auch die Frage abhängen, ob das Obergericht in zwei Sektionen zerfallen soll, nämlich in eine Kriminalsektion und eine Civilsektion. Ich trage also darauf an, daß der §. 56 sofort, aber von unten herauf, berathen werde, wo dann bei der Rubrik „Kriminalgerichte" auch die Juri zur Sprache kommen wird.

Ochsenbein beharrt auf seinem Antrage, da, wenn man über die einzelnen Gerichtsstellen diskutire, bevor ein so wesentlicher Grundsatz entschieden sei, dieß zu einer sehr komplizirten Diskussion führen müßte u. s. w.

Bach unterstützt dagegen den Antrag des Hrn. Kohler, indem es sich bei ihm vorerst frage, was für Gerichte aufgestellt werden, bevor er wisse, ob er für Trennung der Kriminal- und Civiljustiz stimmen wolle; vorläufig sei er geneigt, der gestern vorgetragenen Ansicht des Hrn. Präsidenten beizupflichten.

Mit 13 gegen 8 Stimmen wird hierauf beschlossen, zuerst den §. 63 zu berathen.

§. 63.

„Für das ganze Staatsgebiet werden vier Kriminalgerichte aufgestellt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, beruft sich lediglich auf seine frühere Berichterstattung.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Was die Organisation der Gerichtsbehörden anbetrifft, so verlangen 297 Bernerbürger, die im Kanton Waadt wohnhaft sind, die Einführung der Geschwornengerichte für Kriminalsachen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf die Erläuterung des vorliegenden §. 63 verweise ich auf meinen gestrigen Eingangsrapport, worin ich umständlich die Nothwendig gezeigt habe, das Civilwesen vom Kriminalwesen auszuscheiden und wenigstens 4 Kriminalgerichte aufzustellen.

Kohler. Ich stimme weder für noch gegen den Paragraphen, denn ich kann jetzt in Folge des vorigen Entscheides an der Diskussion nicht Theil nehmen und meine Idee nicht vertheidigen, weil ich nicht weiß, ob wir Bezirksgerichte oder Amtsgerichte bekommen u. s. w.

Stämpfli, Fürsprecher. Hier bei diesem Paragraphen muß nun die Frage entschieden werden, ob man ständige Kriminalgerichte, oder ob man die Juri wolle; ich stelle, gestützt auf mein gestriges Votum, einfach den Gegenantrag, daß für Behandlung der Kriminalsachen der Grundsatz der Geschwornengerichte in die Verfassung aufgenommen, die weitere Ausführung dieses Grundsatzes aber dem Gesetze überlassen werde.

Weingart. Wir sollen hiebei hauptsächlich im Auge haben dasjenige, was das Volk wünscht. Was das Volk wünscht, was die gegenwärtigen Staatsverhältnisse, was die allgemeine Wohlfahrt, was sogar die öffentliche Moral am lautesten und dringendsten verlangen, das ist eine radikale Totalreform des Prozeß- und Gerichtswesens. Darüber herrscht im ganzen Lande nur eine und dieselbe gebieterische Stimme; denn man kennt gegenwärtig allenthalben keine schrecklichere Geißel, als unsere schlechte Gerichtsorganisation, als unsere durchaus schlechten Civilgesetze. Beispiele von Menschen, welche das traurige Opfer davon waren, könnte man zu Tausenden anführen, und es gibt im ganzen Kanton kaum eine Gemeinde, die nicht die ihrigen aufzuweisen hätte; allerwärts sind Leute, die sammt ihren Familien in die tiefsten Tiefen des Elendes in Folge eines unglücklichen Prozesses gefallen sind, und in Bezug auf den Prozeßgang stehen wir wohl allen andern regenerirten Kantonen weit nach. Hier muß hauptsächlich geholfen werden; hier muß die Reform gründlich und durchgreifend sein, die Giftpflanze muß hier mit der Wurzel ausgerottet werden, und wäre die Verfassung im Uebrigen noch so freisinnig, so hätten wir, ohne jenes, in den Augen des Publikums doch nichts Anderes als eine Mißgeburt zur Welt gebracht, die keinen Lebensodem hätte. Eine Vereinfachung und Verkürzung des Prozeßganges ist somit ein hohes Gebot der Zeit. Dieses hat auch die Redaktionskommission tief gefühlt, und darum hat sie sich alle Mühe gegeben, eine ganz andere Gerichtsorganisation aufzustellen. Beim ersten Anblicke nun sollte man glauben, das wäre genügend; sie hat mit der Schärfe des Geistesschwertes dem Uebel den Faden abgeschnitten dadurch, daß sie vor Allem aus die Gewalten scharf trennte, — dieser Gedanke präsidirt durch den ganzen Entwurf, überall treffen wir das gleiche Ziel an, überall sehen wir, daß sie nach Erreichung desselben gestrebt hat. Allein wir müssen den Zeiten und der gegenwärtigen Bildungsstufe des Volkes auch einige Rechnung tragen; das Volk hat die hier vorgeschlagene Organisation nicht begriffen, es ist über den fünf Gerichten, die da übereinander stehen wie die Steine in einer Pyramide, erschrocken, und man hat überall theils Unwillen darüber, theils die Besorgniß geäußert, es möchte diese Einrichtung nur zu Gunsten der Rechtsgelehrten aufgestellt sein. Woher dieses Mißtrauen? Das hat verschiedene Gründe; vorerst, wie bereits gesagt, die bisherigen schlechten Civilgesetze, den schleppenden Prozeßgang, die vielen Inzidente, endlich auch die Menge der Stellen, welche die alte Regierung geschaffen hat — nämlich die jetzige — aber ich nenne sie schon alt, denn 15 Jahre sind für eine Regierung ein hohes Alter in einer Republik. Aus allen diesen Gründen ist man nun nach und nach gleichsam zum Bewußtsein gekommen, der Staat sei ein Kuchen, und Jeder müsse sein Stück davon haben. Daher sind nun alle diese vielen Unterbeamten erschrocken; jeder denkt: ich verliere meine Stelle, — so der Amtsrichter, so der Amtsgerichtsschreiber, der Amtsschreiber u. s. w.; alle diese schweben in der größten Aengstlichkeit, oder doch wenigstens zwischen Hoffnung und Furcht, und das ist der Hauptgrund, warum man diese Organisation so angegriffen hat. Da wir nun diesen Umständen auch Rechnung tragen und uns für den Augenblick mehr oder weniger nach den Sitten und Gebräuchen des Volkes richten müssen, so ist es nach meiner innigsten Ueberzeugung nothwendig, die Amtsgerichte beizubehalten. Ich begreife sehr wohl, daß es unendlich leichter wäre, tüchtige Männer, Männer voll Einsichten und Talente, von Charakterfestigkeit und Gewandtheit, wie ein Richter dieses alles besitzen muß, bloß für 4 oder 6 Gerichte zu finden, als hingegen für 30. Allein gegen bloß 4 oder 6 Gerichte werden die Leute einwenden, sie haben bis jetzt die Gerichte gleichsam vor der Thüre gehabt, sie seien nicht gewohnt, wenn sie vor Gericht zu thun haben, weite Reisen zu machen u. s. w.; sodann gibt es eine Menge Munizipalitätsstädte und andere Hauptorte, welche durch diese Einrichtung viel verlieren würden, denn jetzt kömmt an Audienztagen, wer irgend Recht zu suchen hat, vom ganzen Lande dahin und gibt da Geld aus, und da der Materialismus der nervus rerum ist in der Republik Bern, so müssen wir uns wohl hüten, die Leute unwillig zu machen, denn das könnte zur Folge haben, daß unsere Verfassung verworfen würde. Nun will ich da auf einen Umstand aufmerksam machen. Sie werden sich alle erinnern, daß im verflossenen Jahre es sich darum handelte, ob man den Amtssitz in Aarwangen lassen oder aber nach Langenthal verlegen wolle. Wie haben sich da die Parteien geltend gemacht, was für Unwille zeigte sich nicht bei den Einen wie bei den Andern! Wollen wir nun diesen Unwillen im ganzen Kantone haben? Dazu gäbe es kein besseres Mittel als dieses, nur etwa 4 oder 6 Gerichte für den ganzen Kanton aufzustellen. So wie ich nun das Volk kenne, könnte ich daher nicht anders, als mich für die Beibehaltung der Amtsgerichte aussprechen. Was hingegen die Geschwornengerichte anbelangt, so ist das gerade dasjenige Institut, welches wir haben müssen; dieses Institut schreitet mit der Zeit fort, es steht immer im Verhältniß zur Bildung, es ist ein ächt republikanisches, wohlfeiles Institut, welches alle Vortheile der Kriminalgerichte vereinigt, ohne die Nachtheile derselben zu haben. Was man indessen heute noch darüber sagen möchte, erscheint wie eine aufgewärmte Speise an einer frischen Sauce, nach allem demjenigen nämlich, was bereits gestern die Herren Fürsprecher Stämpfli und Oberrichter Imobersteg darüber gesagt haben. Ich will dieses Alles nicht wiederholen, denn wo solche Gestirne am Firmamente glänzen, da erbleichen alle Lämpchen. Ich will mich daher nur darauf beschränken, einige Einwendungen gegen jenes Institut zu widerlegen. Man sagt, einfache Landleute hätten nicht die nöthigen Einsichten, um als Geschworne der Wahrheit auf den Grund zu kommen; ich behaupte — wohl, denn wenn in's Künftige im Kanton Bern Gesetze angenommen werden, die einfach, klar, deutlich, faßlich sind, wie die Urgesetze der Natur, wie die Gesetze der Gottheit, welche in jeder Menschenbrust geschrieben sind, so soll es auch dem schlichten Landmanne nicht schwer fallen, Recht von Unrecht, Wahrheit von Trug zu unterscheiden, und gestern hat man uns Beispiele zur Genüge angeführt, welche zeigen, daß auch gelehrte Richter irren können. Da übrigens auch bei den Geschwornengerichten gelehrte Richter die Leitung der Verhandlungen übernehmen, so glaube ich nicht, daß diese Einwürfe gegründet seien, und ich hoffe, daß in Folge dieses Instituts man in Zu-

kunft viel weniger Gesetze nöthig haben werde. Wenn überhaupt ein Volk sich fleißig bei den Gerichten und Apotheken einstellt, so kann man darauf zählen, daß es an Leib und Seele krank ist. Ich hoffe aber, daß durch die Geschwornengerichte eine Menge solcher Sachen bei den eigentlichen Gerichten wegfallen werden, namentlich die Schelthändel, die Preßprozesse, und dann natürlich alles Criminale. Wenn nun neben den Geschwornengerichten die Amtsgerichte fortbestehen für Civilsachen, so scheint es mir, es wäre dann an einem Obergerichte, wie bisher, und an einem Kassationsgerichte genug, und diese würden dann dasjenige an die Hand nehmen, was die Geschwornengerichte bereits besprochen hätten. Ich schließe also aus allen angebrachten Gründen dahin, daß erstens und vor allem aus der Grundsatz der Geschwornengerichte angenommen; zweitens, daß die bisherigen Amtsgerichte im Grundsatze beibehalten; und drittens, daß ein Obergericht aufgestellt werde.

Herr Präsident erinnert, daß im §. 63 lediglich von Kriminalgerichten und noch nicht von den Amtsgerichten die Rede sei.

Jaggi. Allerdings haben wir es hier zunächst bloß mit Kriminalgerichtssachen zu thun, und nicht mit der Civilgerichtspflege. Die Idee der Einführung der Geschwornen in unserm Kantone ist eigentlich erst seit kurzer Zeit aufgetaucht; Einzelne zwar wußten schon lange, wie es sich damit in andern Ländern verhielt, oder hatten die Sache dort selbst mitangesehen, allein unser Volk, und zwar nicht nur der sogenannte gemeine Mann, sondern selbst die gebildetern Stände besitzen noch gar keine richtige Kenntniß und Einsicht in das Wesen der Geschwornengerichte. Ich glaube, unser Volk wäre nicht vorbereitet für dieses Institut, und daher möchte man vielleicht besser daran thun, einstweilen davon abzustehen, und nur den Weg dazu anzubahnen; dieses geschähe am allerbesten gerade mittelst der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Kriminalsachen überhaupt. Bekanntlich haben wir diesen Grundsatz seit einiger Zeit beim Kriegsgerichte; ich habe dort solchen Verhandlungen beigewohnt, und die Sache sprach sowohl mich als alle Andern in hohem Grade an. Wenn wir nun diesen Gebrauch von den Kriegsgerichten auf die allgemeine Kriminalrechtspflege übertragen, so wird sich das Volk nach und nach damit bekannt machen, und hiedurch werden wir den Geschwornengerichten am besten vorarbeiten, auf welche wir, wie gesagt, gegenwärtig noch nicht gehörig vorbereitet sind. Gestern sind von den Herren Stämpfli, Imobersteg u. A. die Vortheile des Geschwornenwesens allerdings sehr schön herausgestellt worden, aber man hütete sich, auch die Nachtheile zu zeigen. Diese sind nun sehr mannigfaltig. Ich maße mir zwar nicht an, darüber eine erschöpfende Darstellung zu machen, allein einige Bemerkungen mögen denn doch am Orte sein. Man will dabei vorzüglich eine Garantie finden, daß die Angeklagten von ihres Gleichen gerichtet werden. Das ist nicht ganz richtig. Ein Schriftsteller über die Juri sagt: Wer kömmt am meisten vor die Geschwornen? Leute aus den niedrigsten Klassen, Diebe, Mörder u. s. w.; aber diese Leute werden ja dann gerade nicht von ihres Gleichen beurtheilt, denn sonst müßte man ja Vagabunde, Diebe u. s. w. zu Geschwornen machen; sondern man nimmt die Geschwornen aus der bessern Klasse der Staatsbürger, und diese befinden sich schon nicht mehr auf dem nämlichen Boden wie der Verbrecher. Wie verhält es sich ferner damit? Man nimmt Leute zu Geschwornen, die freilich im Allgemeinen gesunden Verstand haben, ihre häuslichen Angelegenheiten gehörig führen ꝛc., aber die dann doch nicht gerade geeignet sind, Angeschuldigten, oft den ärgsten und durchtriebensten Bösewichtern, Leuten, die selbst geübte Richter momentan trügen und belügen können, und sie so zuweilen irre führen, als Richter gegenüber zu stehen. Dazu erfordert es doch einige psychologische Kenntniß der Menschen, um sich ein richtiges Urtheil zu bilden, denn vor den Geschwornen werden oft eine Menge Anklagepunkte zugleich verhandelt, eine Menge Zeugen in die Kreuz und in die Quere verhört, alles öffentlich und mündlich, wie soll sich da der einfache Verstand des ungewohnten Landmannes daraus eine richtige Ueberzeugung bilden? Das ist beinahe nicht möglich. Wer urtheilt daher eigentlich am Ende? Das ist der Vorsitzer der Juri, ein gebildeter Richter und geschäftsgeübter Mann. Wenn die Geschwornen nach geschlossenen Verhandlungen in ihr Sanktuarium eintreten, um über das Schuldig oder Nichtschuldig zu deliberiren, so ist es eine ziemlich allgemein angenommene Sache, daß der Vorsitzer dabei den Ausschlag gibt. Was für eine Bewandtniß hat es sodann mit der Abstimmung? In England muß Stimmeneinheit sein; setzen Sie z. B. 12 Geschworne, 6 davon sind für das Schuldig, 6 für das Unschuldig; aber sie dürfen nicht auseinandergehen, sie dürfen gar nichts genießen, sich nicht aus dem Berathungszimmer entfernen, bis sie einen einhelligen Spruch gefällt haben; also müssen wider Willen die Einen zu der Meinung der Andern übergehen, und es findet da eine moralische Nöthigung Statt, gegen seine Ueberzeugung zu stimmen. Demnach hätte die Sache doch nicht einen so großen Werth, wie man sich's gewöhnlich vorstellt. Ich weiß zwar gar wohl, daß in denjenigen Staaten oder Ländern, wo Geschwornengerichte eingeführt sind, man großen Werth auf die Beibehaltung derselben setzt, wie z. B. in Frankreich, in England, in den Rheingegenden u. s. w. Das erweckt allerdings ein günstiges Vorurtheil für diese Institution; aber man kann oft in eine Einrichtung verliebt sein und sie einseitig betrachten und übersieht dann die Nachtheile. Z. B. in Preußen, wo die Leute sehr gebildet sind, stellt man sich unsere republikanischen Zustände als sehr traurig und verderblich vor, da gilt nichts, als „unser König" d. h. die Monarchie. Würde Oesterreich etwa seinen Kaiser Franz geben für unsern Schultheißen, das Kaiserthum an die Republik vertauschen? So ist man eben in die angewohnten Zustände in solchem Grade verliebt, daß man andere und bessere Zustände gar nicht schätzt. Daß in Genf die Juri eingeführt wurde, ist am leichtesten dadurch zu erklären, daß es an Frankreich unmittelbar angrenzt und selbst lange französisch war. Wie wohl man sich übrigens dort bei der Juri befindet oder nicht, ist mir nicht genau bekannt. Waadt hat jetzt die Geschwornengerichte, von denen es bereits Etwas besaß, auch eingeführt. Manche sind jedoch nicht ganz damit einverstanden. Ein höherer Gerichtsbeamter aus dem Kanton Waadt soll erst neulich hier gesagt haben, wenn man dort die Juri nicht hätte, so würde man sie schwerlich mehr einführen, da sie aber einmal halbweg eingeführt war, habe man damit fortfahren müssen; allein er sei überzeugt, daß, wenn man von vorn anfangen könnte, man gewiß Anderes an die Stelle setzen würde. Also ist man doch nicht überall so sehr darein verliebt. Was die Garantien, welche man bei der Juri für die Angeklagten sucht, betrifft, so frage ich: Würden die Angeklagten etwa nicht mehr verhaftet

werden, oder würden sie immer nur kurze Zeit im Untersuchungsverhafte bleiben? Personen, die wegen gefährlichen Verbrechen angeklagt sind, werden auch bei dem Institute der Geschwornengerichte vorher verhaftet, und das gibt oft einen langen und schleppenden Prozeßgang; ich verweise auf die neueste Geschichte Bletry's im Elsaß, wie lange wurde nicht der Angeklagte in den Gefängnissen herumgeschleppt, weil die Herbeischaffung der Beweismittel höchst schwierig war; wohl über ein Jahr saß der Hauptangeklagte im Untersuchungsverhafte und so theilte er also das Schicksal vieler unserer Angeklagten. Diesem Uebelstande wird man nie entrinnen können, aber auch bei ständigen Gerichten könnte man demselben doch wesentlich abhelfen durch eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung im Verfahren. Unser gegenwärtiges Verfahren in Kriminalsachen ist, ich gebe es zu, durchaus fehlerhaft und bedarf einer Verbesserung sehr. Fast sollte man glauben, es sei darauf abgesehen gewesen, diese Prozeßform recht weitläufig zu machen. Es sei mir erlaubt, diese in flüchtigen Zügen darzulegen: Ein Verbrechen wird angezeigt, der Regierungsstatthalter schreitet ein, da wird aber schon gar verschieden verfahren, er soll bloß thun, was zur Voruntersuchung durchaus erforderlich ist und nicht weiter gehen; aber gar Mancher, im übertriebenen Diensteifer oder Unkenntniß, geht dann zu weit und greift sogar tief in die Hauptuntersuchung ein. Nun kömmt die Sache an den Gerichtspräsidenten zur Hauptuntersuchung. Schon diese Einmischung von zwei Beamten ist von vorn herein gar oft sehr nachtheilig, namentlich wenn der Regierungsstatthalter grobe Verstöße in der Voruntersuchung gemacht hat. Der Gerichtspräsident trägt vielleicht Bedenken, die Hauptuntersuchung von sich aus anzuheben und begehrt Weisung, aber nicht etwa von einer Gerichtsbehörde, sondern nach dem Gesetz, vom Justiz- und Polizeidepartement. Jetzt erfolgt die Weisung und die Hauptuntersuchung wird angehoben. Hierauf kömmt die Sache zurück an den Staatsanwalt, welcher die Prozedur in Hinsicht ihrer Vollständigkeit prüft; dann kömmt die Sache an den Kriminalreferenten des Obergerichts, von da zurück an den Untersuchungsrichter, welcher etwa anbefohlene Vervollständigungen macht. Nun wird zum amtsgerichtlichen Urtheil geschritten. Bekanntlich geht es da in manchen Amtsbezirken sehr oberflächlich zu; die Mitglieder des Gerichts werden zur Sitzung zusammenberufen und die Prozedur wird ihnen abgelesen. Das ist etwa am Orte bei ganz einfachen Geschäften, aber wo eine Prozedur vielleicht Folianten füllt, nnd der Fall schwierig ist, da sollte man nicht bloß vom Ablesen zum Urtheilen übergehen. Freilich mögen die Amtsrichter denken, ihre Urtheile in Kriminalsachen seien ja doch nur eine leere Formalität, und insofern sind sie zu entschuldigen. Im Vorbeigehen wird hier bemerkt, daß aus der Zahl der Amtsrichter ein öffentlicher Ankläger bezeichnet wird, der dann nicht an der Beurtheilung selbst Theil nehmen darf, sondern ein Suppleant wird einberufen. Hierin liegt eine auffallende Inkonsequenz; während nämlich beim erstinstanzlichen Tribunal, dessen Urtheil in Kriminalsachen gar keine Rechtskraft hat, genau darauf gesehen wird, daß der als öffentlicher Ankläger fungirende Amtsrichter nicht an der Beurtheilung selbst Theil nehme, können im Obergerichte, welches doch letztinstanzlich entscheidet, die Referenten gleichwohl urtheilen helfen! Indessen, das Amtsgericht urtheilt nun; jetzt muß das Sekretariat Zeit haben, das Urtheil auszufertigen, und das dauert 8 bis 10 Tage. Jetzt kömmt das Urtheil nicht etwa sogleich vor das Obergericht, sondern erst an den Staatsanwalt; dieser prüft das Ding und macht seinen Antrag darüber, worauf die Sache an den Kriminalreferenten des Obergerichts gelangt. Dieser macht auch seinen Antrag, das Sekretariat fertigt ihn aus und legt dann die Sache auf den Kanzleitisch des Obergerichts, wo jedes Mitglied die Pflicht hat, die Akten zu lesen, und dann wird der Tag zur Beurtheilung angesetzt. Auf diese Weise erfordert selbst das einfachste Kriminalgeschäft, wenn es noch geschwinde geht, immerhin 2 Monate bis 10 Wochen, und richtig ist, was Herr Ochsenbein gestern sagte, daß gar oft der Untersuchungshaft die Dauer der Strafe übersteigt. Das ist nun offenbar eine grundschlechte Einrichtung; allein da kann man wohl etwa helfen. Ich weiß nicht, warum man dem Staatsanwalte eine falsche Stellung angewiesen hat, denn da ist er lediglich Berichterstatter, während überall anderwärts der Staatsanwalt eine ganz andere Stellung hat. Sobald ein Verbrechen bekannt wird, soll er von Amtswegen einschreiten und die Sache den Untersuchungsrichtern übergeben, sein Geschäftskreis ist überhaupt ein ganz anderer als bei uns, daher dieß Institut durchaus abgeändert werden muß. Wenn ich nun frage: wie könnten wir geeignete Einrichtungen treffen, um das Institut der Juri nicht einzuführen, aber doch ein Kriminalgerichtsverfahren zu erhalten, welches die nöthigen Garantien darbiete für gute und schnelle Rechtsprechung, zugleich aber auch die nöthige Garantie für den Angeklagten, so will ich gerne noch anhören, denn ich habe meine Meinung darüber nicht gültig festgestellt. Vier Kriminalgerichte, eines für den Jura und drei für den alten Kanton, hätten mir eingeleuchtet; aber man darf nicht vergessen, daß man diesen Kriminalgerichten eine ungeheure Kompetenz gibt, die Kompetenz, über die höchsten zeitlichen Güter des Menschen, über Vermögen, Ehre, Leib und Leben abzusprechen, und diese Kompetenz einem Gerichte anheimzustellen, das nur aus wenigen Mitgliedern besteht, schiene mir doch etwas bedenklich. Ich hätte geglaubt, bei einer Behörde, wie z. B. das Obergericht, die aus mehr Mitgliedern besteht, sollte das Recht der Angeklagten besser geschützt sein. Dazu kömmt noch eine andere Rücksicht. Es kann nicht fehlen, daß bei vier Kriminalgerichten die Strafrechtspflege sehr verschiedenartig ausgeübt wird, indem das eine Kriminalgericht einen Fall so, das andere einen gleichen Fall anders beurtheilt. Diese Ungleichheit der Rechtsprechung macht mir am meisten Bedenken. Man wird sagen, dafür sei dann der Kassationshof da; allerdings bei Formverletzungen und unrichtiger Anwendung der Gesetze wird er das Urtheil kassiren, aber wenn ein Gericht den Fall genau unter das Gesetz gestellt hat, und dann nur im Raume seiner Befugnisse Schärfungs- oder Milderungsgründe anders als vielleicht in ganz ähnlichem Falle ein anderes Gericht that, berücksichtigte u. s. w., so kann das Kassationsgericht nichts machen. Daher würde eine einzige obere Kriminalbehörde für gleichartige Rechtsprechung mehr Garantie darbieten. Wir können hier auch nicht ganz vom Kostenspunkte absehen; man muß freilich vor Allem aus für gute Institutionen sorgen, aber das Volk rechnet zugleich. Indessen will ich darüber noch anhören. In erster Linie stimme ich gegen Geschwornengerichte, in zweiter Linie für vier Kriminalgerichte, aber wenn man mir nachweist, daß man den gleichen Zweck und ohne große Nachtheile mit einer einzigen Behörde als oberste Kriminalinstanz erreichen kann, so möchte ich mich dann dieser anschließen.

Bekrichard. Geben Sie sich nicht dem Glauben hin, Hr. Präsident, meine Herren, wenn ich das Wort über die in Verhandlung befindliche Materie ergreife, daß dieses zu dem Zwecke geschehe, unsere Kriminalgerichtsverfassung zu vertheidigen. Diese Aufgabe würde allzuschwierig sein; ich will im Gegentheil im Vorbeigehen mich darauf beschränken, einen einzigen Zug anzuführen, welcher meiner Ansicht nach hinreicht, um dieselbe zu charakterisiren und ihre völlige Mangelhaftigkeit würdigen zu können. Als Mitglied des Obergerichts, jener Behörde, welcher auch die Erkanntniß über alle Kriminalprozeduren übertragen ist, bin ich oftmals im Falle gewesen, mich bei Anlaß dessen zu empören, was ich Monstruosität nennen möchte, nämlich, was vorkommen kann, oder vielmehr was in neun Zehntheilen der Fälle vorkömmt, daß wir berufen sind, ein Kriminalurtheil über ein Individuum auszufällen, das wir niemals gesehen haben; oft genug trägt es sich demnach zu, daß ein Angeschuldigter zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurtheilt wird, der niemals seinen Richtern vor's Angesicht gestellt worden ist. Diese Thatsache reicht für sich allein gewiß schon hin, um einigermaßen den Werth des dermaligen Systems würdigen zu lassen und um die gebieterische Nothwendigkeit darzuthun, dasselbe gänzlich umzuwandeln. Obschon die Berathung über die Frage der Geschwornengerichte (Juri's) erhoben werden ist, so habe ich dennoch keineswegs die Absicht, heute über die Vorzüge oder Nachtheile dieser Institution zu sprechen. Ich mißkenne ebensowenig als irgend Jemand, was dieselbe Volksthümliches in sich hat, und welche Garantien dieselbe, unter gewissen Beziehungen, darbietet. — Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es einzig zu dem Zwecke, Ihnen, meine Herren, einige Betrachtungen über die Frage der Zeitgemäßheit dieser Institution vorzutragen. Der Jura hat nothwendiger Weise die Erfahrung mit den Juri's machen müssen, während er einen Theil des französischen Reiches ausmachte. Ich wüßte nicht, daß seit jenem Zeitpunkte dieser Theil des bernischen Gebiets jemals ein Begehren nach jener Institution geäußert hätte; er hat es im Jahre 1831 nicht gethan; er hat es ebensowenig im gegenwärtigen Augenblicke gethan, in einem Zeitpunkte doch, wo der Jura die Aussicht gehabt hätte, ein Begehren solcher Natur günstig aufgenommen zu sehen. Indessen ist es doch sicherlich nicht in dem Umstande, daß man besonderes Gefallen an der gegenwärtigen kriminalgerichtlichen Organisation gefunden hätte, in welchem man die Ursache des Stillschweigens suchen müßte, das die Bewohner des Jura über diesen Gegenstand beobachtet haben. Sollte man diese Ursache vielleicht gerade in der Erfahrung suchen, welche sie über diesen Punkt gemacht haben? Dieses ist indessen eine Frage, welche ich mir nicht zu erledigen erlauben will; ich will mich einzig darauf beschränken, Ihnen dasjenige mitzutheilen, was mir einige meiner Erinnerungen ins Gedächtniß rufen. Ich erinnere mich unter Anderm an zwei Kriminalfälle, welche für unsere gerichtlichen Jahrbücher jenes Zeitraumes, auf welchen ich mich berufe, bezeichnend gewesen sind. Im einen dieser Fälle handelte es sich um einen sehr charakteristischen Mord. Der Mann, der sich desselben schuldig gemacht hatte, wurde durch die öffentliche Meinung bezeichnet; über seine Schuld herrschte kein Zweifel. Wohlan, ungeachtet des Zusammentreffens von Umständen, welche eine Verurtheilung forderten, sprach die Juri diesen Menschen los. Ich will nicht von den verschiedenen Mitteln sprechen, von denen Erwähnung gethan wurde und welche dazu beigetragen haben sollen, um dasjenige herbeizuführen, was man auf's allerwenigste als eine skandalöse Lossprechung betrachtete. Mag es sich damit verhalten haben, wie es will, so war die öffentliche Meinung stärker als die Juri; der Mörder sah sich im Falle, das Land verlassen zu müssen, er hat, wie man sagte, selbst Gerechtigkeit an sich geübt. — Ein anderer nicht weniger hervorragender Fall, wo das Verdikt des Juri Gegenstand einer allgemeinen Mißbilligung war, ist derjenige eines Kindesmordes. Die Weibsperson, die dessen beklagt war, war schon zwei Male den Händen der Justiz entgangen; oder vielmehr, es war gewissen Einflüssen gelungen, die Ausübung der öffentlichen Gerechtigkeit zu lähmen. Ein drittes Mal erschien der Fall unter den höchst erschwerenden Umständen; man beschuldigte diese Weibsperson nicht bloß allein Kindesmörderin zu sein, sondern man behauptete sogar, daß ihre Schwangerschaft die Frucht eines blutschänderischen Umganges gewesen sei. Die öffentliche Meinung verlangte eine augenfällige Rache; aber auch hier stand die Juri im Widerspruch mit der öffentlichen Meinung; die Schuldige wurde losgesprochen. Nichtsdestoweniger wurde diese Schlußnahme gleichfalls durch das Tribunal der öffentlichen Meinung verworfen; das kindesmörderische Weib ist erst lange nachher gestorben, aber ohne je ihre Mitbürger geneigter zu sehen, das Verdikt, das sie „nicht schuldig" erklärt hatte, gutzuheißen. — Es sind vielleicht Fälle solcher Natur, welche den Jura wenigstens gleichgültig gegen eine Institution gemacht haben, welche man durchaus ihren Zweck verfehlen sah. Ich will in dieser Beziehung nichts Bestimmtes versichern, ich bleibe dabei stehen, Ihnen Kenntniß von Erinnerungen zu geben, welche an sich selbst vielleicht nicht ohne Einfluß auf meine Ansichten über die Einführung der Juri gewesen sind. Ueberdieß könnte ich mich noch auf meine eigene Erfahrung berufen. Während zwei oder drei Jahren bin ich im Stande gewesen, die Juri andauernd zu beobachten, und ich gestehe Ihnen, meine Herren, daß die Erfahrung, welche meine Beobachtungen mir gewährt haben, nicht geeignet gewesen ist, mir Geschmack an dieser Institution beizubringen. Oft genug habe ich mich auch mit Personen unterhalten, welche, wie ich, Gelegenheit gehabt haben, die Juri in den Ländern zu prüfen, wo selbige in Kraft besteht, wie unter anderm in England, in Frankreich und in den Rheinprovinzen. Ich habe mit Personen hierüber gesprochen, welche die amtliche Aufgabe hatten, diese Institution zu studiren; dieselben haben mir gestanden, daß sie, ehe sie jene Einrichtung in ihrer thatsächlichen Wirksamkeit beobachtet hatten, zu Gunsten der Juri eingenommen gewesen seien; allein seit ihren Nachforschungen seien sie außerordentlich von dem günstigen Vorurtheile zurückgekommen, das sie vorher von der Juri gefaßt gehabt hatten. — Ich wiederhole es Ihnen also, meine Herren, vielleicht ist es darum, weil ich die Juri namentlich in Frankreich in Anwendung gesehen habe, wo dieselbe möglicher Weise gar zu sehr von der Institution ausgeartet ist, welche ihr zum Vorbilde gedient hat, vielleicht ist es darum, daß ich Abneigung gegen diese Neuerung im Gerichtswesen gefaßt habe. Allein diese Abneigung wird übrigens niemals so weit gehen, um von meiner Seite eine unmittelbare oder unbeschränkte Opposition hervorzurufen. Ich möchte mir bloß erlauben, die Frage der Zeitgemäßheit zu berühren. Was mir vor Allem aus zu wissen von Wichtigkeit wäre, das ist die Meinung des alten Kantonstheils; denn wenn der Jura wissen würde, daß der alte Kanton wirklich Neigung für die Einführung der

Juri hegt, so würde der Jura ohne Zweifel keine Abweichung machen wollen. Allein ich sehe, daß selbst im Kreise unserer Versammlung man in Beziehung auf diese Frage nicht einig ist, und Sie haben, wie ich, gestern den Herrn Regierungsstatthalter Bach aussagen hören, daß das Volk gegen die Institution der Juri eingenommen sei; auf der andern Seite haben Sie den Herrn Stämpfli eine ganz entgegengesetzte Sprache führen hören. Ich muß gestehen, daß im Angesichte einer solchen offenbaren Meinungsverschiedenheit es wohl erklärlich ist, wenn man sich in Verlegenheit befindet; und daß wenn man Zweifel äußert, dieses das natürliche Resultat des Mangels an bestimmtem Licht über die Wünsche der Mehrheit des Volkes in Betreff dieses Gegenstandes ist. — Ich habe die Wahrnehmung zu machen geglaubt, daß unter einem großen Theile der Anhänger der Juri man im Allgemeinen von dem Gesichtspunkte ausging, daß diese Institution, da sie anderswo sich als gut ausweise, bei ihrer Einführung in unserm Lande ebenfalls gute Früchte tragen werde. Indem man auf solche Weise argumentirt, trägt man, nach meiner Ansicht, der Verschiedenheit des Charakters, der Sitten und der Einrichtungen der Bevölkerungen nicht genugsam Rechnung. Ebenso hat man bei Anführung des Beispiels der Rheinprovinzen und der Beharrlichkeit, welche diese Länder zu Beibehaltung der Juri an den Tag gelegt haben, gar zu sehr vernachläßigt, ein wenig zu untersuchen, durch welche andere Gesetzgebung man die Institution der Juri ersetzen wollte. Man hat Ihnen Genf angeführt und Sie an die Anstrengungen erinnert, welche dieser Kanton gemacht habe, um die Institution der Juri zu bekommen. Wie der Jura, so ist auch Genf mit dem französischen Reiche vereinigt gewesen; Genf hat seiner Zeit ebenfalls die Erfahrung mit der Institution der Juri gemacht. Als Genf wieder schweizerisch geworden ist, was konnte diesen Kanton veranlassen, dieselbe abzuschaffen? Sein Geschick war nicht, wie dieser Fall beim Jura eintrat, an das Geschick eines andern Staates gebunden, in welchem vorgefaßte Meinungen gegen die Juri herrschen konnten, oder in welchem sogar nicht einmal die Rede davon sein konnte, an Einführung der Juri zu denken. Nein, obgleich Genf ein unabhängiger Kanton wurde, und die ganze Trefflichkeit der französischen Einrichtungen hatte kennen lernen können, von denen es in der That einen großen Theil beibehielt, ungeachtet dessen fand Genf nicht zweckmäßig, die Juri fortbestehen zu lassen, und doch befand sich Genf in weitaus günstigern Verhältnissen als manche andere Länder, vorzüglich in Beziehung auf den intellektuellen Stand seiner Bevölkerung. Man hat gesagt, Genf habe nach mehrern fruchtlosen Versuchen dieselbe am Ende dennoch eingeführt. Schon die Mehrfachheit dieser Anstrengungen beweist, daß man an große Nachtheile glaubte, die mit der Wiedereinführung dieser Institution verbunden sein würden, und die Erfahrung, welche Genf bis jetzt in dieser Beziehung hat machen können, ist vielleicht nicht hinreichend, um zu beweisen, daß die Einführung der Juri für diesen Freistaat eine Wohlthat sei. Man hat Ihnen ferners das Beispiel des Kantons Waadt angeführt. Ich weiß nicht, bis zu welchem Grade dieses Beispiel gut gewählt ist, indem dieser Kanton bis jetzt nur noch sehr wenige Gelegenheit gehabt hat, diese Art des Verfahrens anzuwenden. Es sind erst nur wenige Wochen, seit die Juri ihre Verrichtungen begonnen hat, und es ist mir gegangen wie unserm ehrenwerthen Collegen, Hrn. Oberrichter Jaggi, nach der Besprechung, die ich mit Männern aus jenem Kanton gepflogen habe, welche ganz gewiß im Stande sind mit Sachkunde darüber zu urtheilen, habe ich Ursache, zu glauben, daß man nicht jene Vortheile aus der Juri zieht, welche man sich davon zu versprechen scheint. Ich begreife übrigens sehr wohl, daß man im Kanton Waadt zweckmäßig gefunden hat, die Juri einzuführen. Seit dem Jahre 1831 hatte man in Kriminalsachen eine Art von gemischtem System eingeführt. Allein schon von den ersten Jahren der Aufstellung desselben an mußte man anerkennen, daß dasselbe fehlerhaft sei, und es war noch kein Jahr verflossen, als man in dem organischen Gesetze dieser neuen Institution schon bedeutende Modifikationen vornehmen mußte. Ungeachtet dessen blieb man weit davon entfernt, sich an diese neue Organisation zu gewöhnen; man sah sich im Falle, dieselbe zu verändern. Was blieb nun einem Kantone noch zu thun übrig, welcher durchaus den breiten Weg des Fortschrittes betreten wollte? Man wollte das gemischte System abschaffen, und man würde es für eine Absurdität gehalten haben, Rückschritte zu thun. Auf solche Weise habe ich mir die plötzliche Einführung der Juri im Kanton Waadt erklärt, und überdieß können wir, wie ich schon gesagt habe, uns nicht auf ein Beispiel stützen, das noch nicht durch praktische Anwendung bewährt worden ist. — Man hofft in dieser Institution bedeutende Garantien zu finden, und vorzüglich für Sachen von Anschuldigung auf politische Verbrechen im eigentlichen Sinne, hält man hieran. Allein, ich möchte Ihnen bemerklich machen, m. H., daß in den Monarchien der Staatsgewalt im engsten Sinne des Wortes die Ernennung der ordentlichen Richter zusteht, und daß eben die nämlichen Staatsgewalt in Sachen von politischen Vergehen gewöhnlich die unmittelbar betheiligte und zu gleicher Zeit die klageführende Partei ist. Sie werden dann begreifen, m. H., welche Wichtigkeit man auf eine Institution setzt, die wesentlich volksthümlich ist, und auf andere Richter, als jene, die durch die nämliche Staatsgewalt aufgestellt worden sind. Allein, in einem demokratischen Staate verhält es sich durchaus anders; die Rollen sind gerade umgekehrt: die betheiligte Partei ist eine ganz andere. Gegen wen würde gewöhnlicher Weise das politische Verbrechen begangen worden sein? Wenn die Regierung, wie dieses im normalen Zustande eines demokratischen Staates sein soll, nichts anderes ist, als der Ausdruck des Volkswillens, ein lebendiges Bild der Volksmeinung; so würde dann das politische Verbrechen angesehen werden, als wenn es gegen eben dieses Volk begangen worden wäre; und eben dieses Volk, das die beleidigte und klageführende Partei bilden würde, wollten Sie, m. H., noch unmittelbarer (plus immédiatement) zum Richter aufstellen? Ich möchte Sie fragen, welche Garantien der Unparteilichkeit dann für einen Angeklagten noch vorhanden wären, wenn er die beleidigte Partei als Richter über sich sähe? Und gerade dieses macht mich glauben, daß mit dieser Institution, die vielleicht in einem monarchischen Staate sehr gut und vielleicht sogar nothwendig ist, man in einem demokratischen Staate vielleicht an ein ganz entgegengesetztes Ziel kommen würde, oder daß dieselbe allerwenigstens an Widersinn wäre. Ich begehre keineswegs, mich der Einführung der Juri direkt zu widersetzen, obschon ich bei Weitem vorziehen würde, zuerst diejenigen unserer Nachbarn, welche diese Institution aufgenommen haben und sich in mehr oder weniger ähnlichen Verhältnissen befinden, wie die unsern, zuerst ihre Erfahrungen damit machen zu lassen. Wenn wir in der That einmal sehen, daß der uns be-

nachbarte Kanton Waadt eine Praxis von mehreren Jahren aufweisen kann, dann werden wir eher im Stande sein, ein gesundes Urtheil über diese Institution zu fällen, und zu würdigen, in wie fern dieselbe mit unsern politischen Einrichtungen als Garantie in Vereinbarung gebracht werden kann. Ich möchte daher wünschen, daß man bei den Grundsätzen, die in der Staatsverfassung eine Stelle finden sollen, sich darauf beschränken möchte, Kriminalgerichte mit jeder möglichen Oeffentlichkeit der Verhandlungen aufzustellen; ja, man mag sogar noch weiter gehen und, ohne zum Voraus die Gesetzgebung zu binden, derselben durch eine Bestimmung der Verfassung die Befugniß anheimstellen, die Juri einzuführen. Ich stelle hiefür den ausdrücklichen Antrag.

Funk, Präsident. Ich habe gestern meine Bemerkungen über diesen Gegenstand in gedrängter Darstellung ertheilt. Ich komme darauf zurück, und zwar, nachdem über die Kriminalrechtspflege die meisten Mitglieder sich ausgesprochen haben, und ich dadurch in meiner Ueberzeugung nur bestärkt worden bin. Der gegenwärtige Zustand des Strafrechtswesens ist in treuen Zügen geschildert worden und darüber, ob dieser Zustand noch fernerhin fortbestehen soll, herrscht nur die eine allgemeine Ansicht, daß eine dringende Remedur, bestehend aus einer vollständigen, neuen, den Zeitbedürfnissen und Volkswünschen angemessenen Organisation, gebieterische Nothwendigkeit sei. Durch den gestrigen Beschluß ist die Grundlage dazu mit Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gelegt worden und es wurde dadurch entschieden, daß die Beibehaltung der bestehenden für die Zukunft zur Unmöglichkeit werde. Es frägt sich jetzt vor Allem: welches ist die beste und zweckmäßigste für unser Land, für unsere Verhältnisse und Bedürfnisse? Eine umsichtige, klare Würdigung der gefallenen Meinungen, die alle sorgfältig zu beachten sind, führt vielleicht am ehesten zur wünschbaren Annäherung und Vereinigung. Nach meiner Ansicht müssen bei der neuen Organisation vier Hauptpunkte festgehalten und die möglichste Erreichung der dadurch zu bezweckenden Vortheile angestrebt werden. Diese vier Punkte bestehen in der Uebereinstimmung der Rechtsprechung, in der Beschleunigung des Rechtganges, in hinlänglicher fortgesetzter Beschäftigung der Kriminalrichter, die zur Administration der peinlichen Rechtspflege werden berufen werden, und in möglichster Schonung des Kostenpunktes. Fragen wir nun: wie ist auf die richtigste und leichteste Art und Weise in Zukunft die Uebereinstimmung der Rechtssprechung zu erreichen? In Aufstellung uud Einrichtung eines Kriminalgerichtshofes, wird die Antwort sein, dieses Mittel ist das Zweckmäßigste. Je mehr Gerichtshöfe, desto größer die Abweichung, das kann nicht bestritten werden. Viele Gerichte erheischen viele Richter, diese haben verschiedene Anschauungsweisen und desto verschiedener wird die Beurtheilung sein. Ich bleibe bei der Ansicht einstweilen stehen, daß ein Kriminalgerichtshof das Zweckmäßigste in dieser Beziehung ist. Ich habe gestern bemerkt, daß, wenn das Obergericht in zwei Abtheilungen getrennt und daraus eine Sektion für die Zivil- und die andere für Kriminalfälle gebildet wird, so läßt sich dieses ohne irgend einen Nachtheil einführen. Es würde die letztere Sektion mit allen Attributen für Beurtheilung der Kriminalfälle ausgerüstet und müßte in Festhaltung des Prinzips der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den einzelnen Landesgegenden die Verhandlung und Erledigung der Geschäfte besorgen. Die zweite Frage ist, ob dadurch der Forderung der Beschleunigung der Rechtspflege entsprochen würde? Ich glaube ja. Wenn dieses Kriminalgericht eine ununterbrochene fortlaufende Uebersicht aller peinlichen Geschäfte im ganzen Kanton hätte, so gewänne es dadurch eine sichere, klare Anschauung des Zustandes im Allgemeinen, eine gewandte und scharfsinnige Beurtheilungskraft, und vermöge dieser Eigenschaften würde nicht bloß die Rechtspflege beschleunigt, sondern auch den strengen Erfordernissen der Gerechtigkeit gehörig entsprochen. Man findet nicht leicht eine Einwendung gegen diese Gründe. Es frägt sich ferner, ob dieses Kriminalgericht hinlängliche Beschäftigung hätte? Ich darf ohne allen Anstand diese Frage bejahen, wenn bloß ein einziger Gerichtshof aufgestellt wird. Jede fernere Nachweisung wird durch die Erfahrung überflüssig gemacht und ist ganz unstatthaft. In Bezug auf den Kostenpunkt läßt sich die Vergleichung zwischen Aufstellung mehrerer Kriminalgerichte, zwischen Annahme und Einführung des Geschwornengerichts und der Aufstellung eines einzigen Kriminalgerichts sehr leicht und für die letztere Institution sehr vortheilhaft gestalten. Alle drei Einrichtungen bringen es mit sich, daß Reisen gemacht werden müssen; aber die wenigsten Reisen müssen gemacht werden, wenn die zweite Sektion des Obergerichts das Kriminalgericht bildet, und damit keine nachtheilige Geschäftsanhäufung entstehe, behufs Erledigung der Geschäfte in die einzelnen Theile des Kantons sich verfügt, um dieses zu bewerkstelligen; wenn Vorsorge getroffen wird, daß mehrere Geschafte zusammen oder in derselben Sitzung beurtheilt, daß Zeugen, Beklagte und Betheiligte gleichzeitig einberufen werden. Dadurch wird für das Gericht selbst und die Letztern eine bedeutende Zeit- und Kostenersparniß erzielt, oft die ganze Sache an demselben Tage beseitigt. Stellt man aber 3—4 Kriminalgerichte auf, so bringt es die Ausdehnung des Kantons mit sich, daß die Kreise einen großen Umfang erhalten müssen, das ist unvermeidlich. Hat jedes dieser Gerichte seinen beständigen Sitzungsort, oder wechselt es, indem es bald der einen, bald der andern Grenze des Kreises näher gebracht wird, immer werden Reisen der Zeugen, der Betheiligten, der Sicherheitswache u. s. f. nöthig sein. Eine fernere Inkonvenienz liegt darin, daß hier das Gericht zwar nicht zu reisen braucht, aber die Angeklagten, ohne den Transport der Gefangenen, der mit großen Kosten verbunden sein muß, in Anschlag zu bringen. Auch der Umstand, daß nur in den bisherigen Amtsbezirken Vorsorge für die nöthigen Gefangenschaften nach dem gewöhnlichen Bedürfnisse getroffen worden ist, darf nicht übersehen werden. Es liegt auf der Hand, daß, wenn sich das Kriminalgericht versammelt, eine bedeutende Anhäufung von Gefangenen unvermeidlich, die Unterbringung aber eben so nothwendig als schwierig ist. Dieser Uebelstand fällt weg, wenn bloß ein Gericht nach Erforderniß in die einzelnen Gegenden sich hinbegiebt. Dieser Einrichtung nähert sich am ehesten die Aufstellung von Geschwornen. Hr. Fürsprecher Stämpfli hat vier Kreise für die Geschwornengerichte vorgeschlagen. Das Resultat ist dasselbe, wie bei Aufstellung von vier Kriminalgerichten. In Bezug der Gleichheit der Rechtssprechung hat diese Einrichtung den Vortheil, daß durch die Beiordnung eines Ausschusses des Obergerichtes eine übereinstimmende Rechtsprechung wegen dieser Theilnahme an der Beurtheilung erzielt würde; doch nie in der Weise, wie dieser Zweck durch ein einziges Kriminalgericht erreicht wird. Dann hat das Geschwornengericht in Bezug auf

den Kostenpunkt einen bedeutenden Nachtheil. Wenn der Kanton in vier Kreise abgetheilt ist und die Geschwornen an den Versammlungsort der Verhandlung hinreisen müssen, so zeigt sich ein großer Abstand zwischen den Kosten eines einzigen Kriminalgerichts und jenen, welche vier Geschwornengerichte verursachen. Bei dieser Uebersicht sind die Vor- und Nachtheile in Betreff der angeregten Punkte leicht zu unterscheiden. Denn es reisen bei den Geschwornengerichten nicht nur die Geschwornen selbst, sondern es reisen überhin die Zeugen und die Beklagten, es ist eine große Sicherheitswache, es sind geräumige Gefängnisse nothwendig, die man einmal jetzt nirgends auf dem Lande an demselben Orte in hinreichender Anzahl besitzt. Was nun meine individuelle Ansicht betrifft, so bin ich gegen die Geschwornen gar nicht eingenommen, aber ich theile wenigstens jetzt noch die auch von andern Mitgliedern geäußerte Meinung, daß gegenwärtig diese Einrichtung noch etwas frühzeitig erscheint. Das bisherige langsame schriftliche und geheime Verfahren, der gegenwärtige Standpunkt, die Gefahren, die darin liegen, wenn man auf einmal von einem Extrem zum andern überspringt, ohne einen sachgemäßen und wohlthätigen Uebergang zu veranstalten, erregen bei mir einiges Bedenken. Durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist ein bedeutender Fortschritt gewonnen. Allmählich wird diese Grundlage festen Fuß fassen, beliebt werden, und dann läßt sich bei fortwährend besprochenem und allgemein gefühltem Bedürfnisse die Juri leicht und dauerhaft einführen. In dieser Beziehung können wir in die Verfassung einen Vorbehalt aufnehmen und der Gesetzgebung die erforderlich scheinende Abänderung des Kriminalgerichtswesens oder die Einführung der Juri anheimstellen. Aber bis jetzt wenigstens kann man von einem allgemeinen Wunsche, der sich geltend gemacht habe, noch nicht sprechen. Aus dem Munde der Berichterstatter der Bittschriften-Kommission habe ich aufmerksam angehört, wie wenige Bittschriften aus dem alten Kantonstheile bis jetzt für dieses Institut eingelangt seien. Dann vermehrt bei mir der Umstand, daß aus dem ganzen Jura noch kein einziges Verlangen zur Einführung der Juri gestellt wurde, die Bedenklichkeit. Gerade in Mitte dieser Versammlung befinden sich ausgezeichnete Männer aus dieser Gegend, welche wenig Neigung dafür haben, aber sofern der alte Kantonstheil sie wünscht, nicht dagegen sich erklären. Es wurde gestern von mehreren Mitgliedern bemerkt, daß in allen jenen Gegenden, wo die Juri einmal eingeführt worden sei, man dieselbe schmerzlich entbehren könnte, ja um keinen Preis davon ablassen würde. Wir haben ein schlagendes Beispiel im Jura. Dort war sie auch eingeführt und wurde später entfernt. Nun petitionirt die Bevölkerung daselbst keineswegs dafür, da man sie jetzt so leicht erhalten könnte. Demnach ist jene Erfahrung nicht richtig, denn ich halte einmal dafür, daß das Volk im Jura keineswegs hinter andern Völkerschaften zurückstehe und seiner politischen Vortheile sich wohl eben so gut bewußt und fähig sei, dieselben zu erwägen, eher als das Ausland, auf das man sich berufen hat. Mit Beziehung auf die angebrachten Gründe erneuere ich heute in erster Linie den gestern gemachten Vorschlag, der darin besteht, daß ein Kriminalgerichtshof für den ganzen Kanton, aus einer Abtheilung des Obergerichts, in 7 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten bestehend, aufgestellt und die weitere Organisation desselben und des Kriminalgerichtswesens überhaupt dem Gesetze vorbehalten werde. Würde dieser Antrag die Mehrheit nicht auf sich vereinigen, so schließe ich mich in zweiter Linie dem Vorschlage des Herrn Fürsprechers Stämpfli für Einführung der Geschwornengerichte an.

Dr. Schneider, RR. Es muß auffallen, daß ich in dieser Frage das Wort ergreife; ich erlaube mir aber dennoch einige Worte über das Institut der Juri, um so mehr, als zu demselben Leute beigezogen werden sollen, welche nicht Gelehrte sind, und es immerhin zu einer gründlichen Erörterung eines Gegenstandes gehört, nicht nur die Meinungen von Fachmännern, sondern auch anderer Leute zu vernehmen. Die Frage, welche zuerst zu entscheiden sein wird, ist wohl die: will man die Juri, oder will man sie nicht? Will man die Juri, so wird die Gerichtsorganisation eine ganz andere werden, als hier vorgeschlagen ist; will man sie nicht, so frägt sich: was soll dann geschehen? Wir leben allerdings in einer Uebergangsperiode, wie der Herr Präsident richtig bemerkt hat, aber diese Uebergangsperiode macht außerordentlich rasche Fortschritte. Im Jahre 1838 war Niemand für das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen, und gestern hat auch nicht ein einziges Mitglied das Wort ergriffen, um gegen dieses Prinzip aufzutreten, sondern alle Herren Redner setzen voraus, daß sich dieses von selbst verstehe. Als bei einem später sich erzeigenden Anlasse von einer neuen Organisation des Kriminalgerichtswesens die Rede war, war ich im Großen Rathe der Einzige, welcher sich für die Schwurgerichte in Achtungs- und Preßvergehen aussprach. Jetzt dagegen hat es den Anschein, als werde man in kurzer Zeit für das ganze Kriminalwesen die Schwurgerichte einführen. Ich habe mich schon gestern für den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen; ich habe mich aber dagegen ausgesprochen, daß dieser Grundsatz auf die Berathung der Richter und die Abstimmung ausgedehnt werde. Ich erkläre offen, daß mich der sehr beredte Schlußrapport des Herrn Berichterstatters in meinen Ansichten schwankend gemacht hat; er hat aber einen Grund nicht widerlegt, der mich bestimmt, in dieser Beziehung gegen die Oeffentlichkeit zu stimmen. Ich habe diesen Grund gestern auch anführen wollen; es ist aber leicht möglich, daß ich mich nicht ganz deutlich und klar ausgesprochen habe. Meine Befürchtung ist nämlich die, daß durch die Berathung vor dem Publikum die Unabhängigkeit der eigentlichen Operation des Urtheilenden gefährdet werde. Nun frägt es sich heute: genügt das öffentliche und mündliche Verfahren in der Weise, wie wir es gestern erkannt haben? Man kann nicht in Abrede stellen, daß der gestrige Beschluß ein wesentlicher Fortschritt ist und ich habe die Hoffnung, daß, wenn der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit so vollständig als möglich durch die Gesetzgebung durchgeführt wird, wir damit viel gewinnen werden. Indessen zweifle ich, ob die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allein genüge und ob darin überhaupt eine reelle Befriedigung der Bedürfnisse sei. Ich glaube überhaupt, man müsse ein eigentliches System festhalten. Entweder müssen wir ein Beweisverfahren nach vorgeschriebenen, bestimmten Regeln einschlagen, oder aber ein Beweisverfahren, welches nicht an bestimmte Regeln gebunden ist, sondern wo der Einzelne nach dem Gesammteindrucke urtheilt, welchen die Gesammtheit der sämmtlichen Gerichtsverhandlungen in ihm hervorbringt. Wollen wir ein Beweisverfahren nach bestimmten Regeln, die

zum Voraus aufgestellt werden, und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit dazu, so finde ich, daß in diesem Falle das Hauptmotiv der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wegfalle. Ich gebe zu, das mündliche Verfahren habe den Vortheil einer kürzeren Prozedur, aber wie heute gesagt worden, so ist dieses nicht immer der Fall. Ich gebe zu, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit Ersparnisse zur Folge hat und daß es, gegenüber dem heutigen Verfahren, ein bedeutender Fortschritt genannt werden kann; aber es kömmt mir vor, als liege in der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Verbindung mit einer positiven Beweistheorie ein bedeutender Widerspruch, und es scheint mir, der Hauptvortheil des öffentlichen und mündlichen Verfahrens ist der, daß dem Richter die Gelegenheit gegeben wird, sämmtliche auf einen gegebenen Fall bezügliche Thatsachen auf einmal und von allen Seiten dargestellt zu sehen. Nun, was kann dieses Verfahren eigentlich für einen Zweck haben? Gewiß keinen andern, als daß es im Volke die nämliche Ueberzeugung hervorbringt, welche es beim Richter hervorbringt. Wenn aber der Richter eine Ueberzeugung gewonnen hat, und sich dann nachher im Falle sieht, zu sagen: Ich habe diese oder jene Ueberzeugung, aber ich darf nicht meiner Ueberzeugung gemäß urtheilen, weil mich bestimmte Regeln binden und mein Urtheil diesen angepaßt werden muß; was hat dann in solchen Fällen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für einen Vortheil, wenn der Richter sich gezwungen sieht, gegen seine Ueberzeugung und gegen diejenige des Publikums ein Urtheil zu fällen? Wenn wir daher bloß beim Prinzipe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bleiben, ohne einen Schritt weiter zu gehen, das Beweisverfahren nach bestimmten, vorgeschriebenen Regeln abzuschaffen und dem Richter freizustellen, nach dem Gesammteindrucke zu urtheilen, welchen die vor seinen Augen stattgefundene Verhandlung auf ihn gemacht hat, so haben wir nur eine Halbheit, die sich jedenfalls nicht lange halten kann. Wir müssen daher weiter gehen, und den Richter von allen künstlichen Vorschriften in Bezug auf das Beweisverfahren entfesseln, wir müssen ihm das Recht geben, nach seinem Gewissen zu stimmen und eine Sache für wahr oder unwahr zu halten, abgesehen davon, ob zwei Zeugen oder nur einer für dieselbe auftrete. So kommen wir dann auf die Juri und wir müssen dazu kommen; sie ist die konsequente Folge der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Man sagt, es lasse sich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, so wie das Urtheilen nach der innern Ueberzeugung mit stehenden Gerichten verbinden, und es ist mir diese Ansicht heute Morgen noch in diesem Saale mitgetheilt worden. Man kann dafür sogar Beispiele anführen, wie einen Theil der italienischen Staaten, die Niederlande u. s. w.; aber ich will Sie gefragt haben! Das Hauptprinzip der Verfassung ist das der strengen durchgeführten Trennung der Gewalten, und, konsequent mit diesem Prinzip, möchte ich etwas trennen, was nothwendiger ist, als Vieles, welches man zu trennen sucht. Warum verlangt man, daß der Vertheidiger und Ankläger, der Vertheidiger und der Untersuchungsrichter, der Ankläger und der Untersuchungsrichter nicht die gleiche Person sei? Es geschieht dieß gewiß nicht deßhalb, weil man in diese oder jene Person nicht Zutrauen hat, denn ich bin überzeugt, daß z. B. der Vertheidiger eine gute Anklage machen, oder eine gute Untersuchung führen könnte u. s. w. Aber es liegt in der Natur der Sache, so verschiedenartige Verrichtungen nicht einer und derselben Person zu überlassen. Wenn Sie nun den Richter entbinden von allen Regeln des Beweisverfahrens und ihn frei nach seiner Ueberzeugung wollen urtheilen lassen, so kommen Sie in den Fall, daß der Richter, welcher die Untersuchung geleitet hat und über die Anwendung des Gesetzes urtheilt, auch über die Thatsache urtheilt, ob etwas geschehen ist. Es ist ein wesentlicher Unterschied, über eine Thatsache zu urtheilen, um ein Gesetz auf diese Thatsache anzuwenden, und es ist nicht zweckmäßig, daß der, welcher untersucht, zu gleicher Zeit sagt, er ist schuldig. Ein Untersuchungsrichter kann Jemanden lange in einem Gefängnisse herumziehen, wo es sich dann doch später ergeben kann, daß der Angeklagte unschuldig, oder doch vielleicht nicht in dem Grade schuldig ist, wie man es glaubte. Solche Dinge gesteht man aber nicht gerne ein, und man ist dann eher geneigt, eine Schuld herauszufinden und zu verurtheilen, als daß man seinen Fehler eingestände und sich so vor dem Publikum kompromittirte. Es ist daher in dieser Beziehung eine Trennung nothwendig. Man wird sagen: das ist ganz richtig, diese Trennung ist nothwendig in Bezug auf die Personen, deßhalb ist aber noch nicht gesagt, daß, um über die Thatsache zu entscheiden, man nicht Juristen nehmen sollte. Ich gebe zu, daß Gelehrten-Gerichte darüber auch entscheiden können, und ich will darüber nicht streiten; aber ich glaube, daß, um über Thatsachen zu entscheiden, Juristen nicht absolut nothwendig sind, und auf der andern Seite ist es sehr zweckmäßig, wenn man in die Rechtssprechung auch ein Volkselement eintreten läßt. Wenn Sie die Juri annehmen, so können in dieselbe eben so gut Juristen gewählt werden, als andere Leute; aber im Allgemeinen glaube ich, es sei besser, wenn Volkselemente hineinkommen. Die Juristen sind in Folge ihrer Studien an ein Formenwesen gewöhnt, ihre Ansichten haben eine bestimmte Richtung genommen, sie kommen wenigstens während ihrer Studienjahre und auch späterhin aus einer Menge von Verhältnissen heraus, welche bei der Feststellung einer Thatsache von Einfluß sind und wo der gesunde Menschenverstand weiter reicht und richtiger urtheilt. Man sagt, es gebe verwickelte Thatsachen, die nur ein Jurist auflösen und feststellen könne. Ich zweifle sehr, daß solche Fälle häufig vorkommen und wenn sie auch vorkommen, so frägt es sich erst noch, ob Juristen darüber ein kompetenteres Urtheil hätten. Nun wird man sagen, man habe bis jetzt nicht so viel Uebelstände darin gefühlt, daß die Richter über Thatsachen und über die Anwendung der Gesetze auf dieselben zu gleicher Zeit entschieden hätten. Darüber ist gestern von kompetenter Seite geantwortet worden, und zwar viel besser, als ich im Falle wäre, es zu thun. Aus allen diesen Gründen, und weil ich dafür halte, es sei ein halbes System, wenn man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit ständigen Gerichten verbinde, weil ich ferner dafür halte, daß daraus mehr Nachtheil als Vortheil entstünde, und man selbst zugesteht, daß dieß nur einen Uebergang bilden solle zu einer konsequenten Organisation, und weil ich endlich finde, es sei nicht zulässig, die Geburtswehen zu verlängern, sondern am Orte, so geschwind als möglich, ein lebensfähiges und lebendiges Kind zur Welt zu bringen, will ich dem Volke Das geben, was es im Interesse einer volksthümlichen und gerechten Justiz wünschen muß. Früherhin hatte man eine Menge Mittel, um die Wahrheit zu erhalten, und sogar in den ersten Zeiten die Folter, später fiel man auf andere Mittel, als man die Folter zu verabscheuen anfing; da diese Mittel aber nicht ausreichten,

so mußten stets Modifikationen vorgenommen werden, welche am Ende zu dem Institut der Juri hinführten, weil Alles, was in dieser Beziehung auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen ist, immer mehr dahin weist, den Richter nach seinem Gewissen und nach seiner innern Ueberzeugung urtheilen zu lassen. Ich möchte den Juristen Dasjenige geben, was sie in Folge ihrer Studien allein zu thun im Stande sind, nach dem Spruche: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, nämlich die Anwendung des Gesetzes auf einen gegebenen Fall; dem Volke dagegen und dessen gesundem Verstande möchte ich überlassen, zu bestimmen, ob eine Thatsache wirklich vorhanden sei oder nicht, und ob Derjenige, welcher einer verbrecherischen Handlung angeklagt ist, wirklich der Verbrecher derselben sei. Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß die Juri kein Urtheil zu fällen hat, sondern daß sie nichts Anderes ist, als eine Art von Beweisverfahren. Dieß dient gerade zur Begründung meiner Ansicht, indem ihr Ausspruch nichts Anderes betrifft, als das Geständniß des betreffenden Individuums selbst. Man sagt, es setze für die Ausmittelung einer Thatsache juridische Kenntnisse voraus. Darauf habe ich zum Theil schon geantwortet. Ich gebe zu, daß es viel auf die Fragestellung ankömmt. So wie die Fragen in Frankreich gestellt werden, mögen sie zur Beantwortung gewisse juridische Kenntnisse voraussetzen; ich hoffe aber, daß man die französische Juri bei uns nicht als Vorbild nehmen und nicht die Fragen stellen will, wie man sie in Frankreich stellt, sondern eher, wie sie in England gestellt werden. Den Unterschied zwischen dem Begriff von Mord und Todtschlag weiß in der Regel ein Geschworner nicht zu machen, daher in gegebenem Falle auch nicht die Frage zu stellen wäre: ist ein Mord vorhanden oder ein Todtschlag? sondern man muß die Frage ungefähr so stellen: ist da und da ein Individuum gewaltthätiger Weise umgebracht worden? ist der und der der Thäter? hat er die That unter diesen oder jenen Umständen begangen? und wenn man so weit gehen will, wie Herr Fürsprecher Stämpfli, und um auch Fragen in Betreff der Imputation zu stellen, so könnte man ferner fragen: habt Ihr nach dem Allem, was Ihr gehört habt, die Ueberzeugung, daß der Angeklagte die That mit Absicht begangen hat oder nicht? Ueber alle diese Punkte kann eine Juri ganz gewissenhaft und so gut urtheilen, als ein Gelehrten-Gericht. Man hat mehrere Nachtheile angeführt, welche mit der Juri verbunden sind; ja, m. H., jedes Institut, auch das beste, hat seine Schattseiten, und es frägt sich dabei immer nur: wie verhält sich der Nachtheil zum Vortheil? Nun ist meine innigste Ueberzeugung, daß die Geistesrichtung in ganz Europa auf die Aufstellung des Geschwornen-instituts geht. Wenn dieß richtig ist, so zweifle ich daran, daß wir einzig von dieser Geistesrichtung eine Ausnahme machen können, wenn die ganze übrige zivilisirte Welt eine solche hat, selbst wenn die Zweckmäßigkeit der Geschwornengerichte mit Grund in Abrede gestellt werden könnte, so würden wir dieser Geistesrichtung dennoch Rechnung tragen müssen, und es wäre ein Kampf gegen dieselbe vergebens. Ich will aus diesem Grunde lieber heute die Geschwornen einführen, als auf halbem Wege stehen bleiben. Man hat ferner gegen Geschwornengerichte angeführt, dieses Institut gebe keine Garantie, daß Kriminalprozesse nicht auch längere Zeit dauern, und man hat sich zu diesem Ende auf den Prozeß gegen Blétry berufen. Ein Baum macht aber noch keinen Wald, und wenn man Beispiele für die lange Dauer des gegenwärtigen Verfahrens anführen wollte, so könnte ich nur aus dem eigenen Kanton eine Menge solcher anführen, welche den Beweis liefern würden, daß bei dem gegenwärtigen Kriminalverfahren ein Prozeß noch viel länger dauert. So ist z. B. keine Nummer der Allgemeinen Augsburger Zeitung, in der es nicht heißt, es sei hier oder da in Deutschland Einer aus dem Gefängnisse entlassen worden, welcher seit 4 bis 5 Jahren in Haft gesessen wäre. Herr Belrichard hat Beispiele angeführt, daß von Seiten der Juri Urtheile gefällt worden seien, die ganz im Widerspruche mit den Ansichten des Volkes gewesen wären, und daß das Publikum sich dann selbst auf seine Weise Recht verschafft hätte. Soll ich Ihnen Beispiele anführen, wo das Nämliche bei ständigen Gerichten der Fall war? Soll ich Ihnen einen Fall aus dem eigenen Kanton anführen, wo das Obergericht einen Vatermörder freigesprochen hat, welcher von seiner ganzen Umgebung als schuldig gehalten wurde? Es ist nicht lange her, seitdem dieß geschah. Auf der andern Seite dagegen gebe ich zu, daß man von der Juri viel zu viel sich verspricht. Hauptsächlich geschieht das von deutschen Enthusiasten, welche mit überspannten theoretischen Ansichten über den Kanal oder nach Frankreich gehen, in welch letzterem Lande, beiläufig gesagt, das ganze Institut vollständig verpfuscht ist. Wenn sie dann hinkommen und ihre Erwartung nicht in allen Dingen erfüllt sehen, so fallen diese Enthusiasten zusammen wie Nußsäcke, und dann geschieht es leicht, daß sie von einem Extrem ins andere kommen. Ich kenne solche Fälle. Wir müssen uns daher hüten, unsere Erwartungen von dem Geschwornengericht nicht zu hoch zu spannen. Aber die Ueberzeugung habe ich, daß, wenn wir das Geschwornengericht einführen, wir ein Institut kreiren, für das, wenn es zweckmäßig gebildet wird, uns die Nachwelt dankbar ist. Ich stimme daher grundsätzlich für die Einführung des Geschwornengerichts.

Weyermann. Ich erlaube mir hier über einen Gegenstand einige Bemerkungen, die sich eher für Jemand anders eignen möchten. Fachmänner, die vermöge ihrer Studien, ihrer Amts- und Berufseigenschaften den tiefen Blick in das Wesen und die Ausdehnung der Gerechtigkeitspflege eigen haben, sind geeignet, in Sachen ein kompetentes Urtheil zu geben; aber ich, als Laie, wage kaum über diesen Gegenstand mitzusprechen. Doch kann ich nicht umhin, Folgendes an die Darstellung des Herrn RR. Dr. Schneider anzureihen. Viele Einwendungen gegen die Geschwornengerichte hat dieser Herr Präopinant gründlich widerlegt. Dagegen ist verdeutet worden, daß ein Herr aus dem Waadtlande sich gegen die Juri ausgesprochen habe. Aber wofür petitioniren die im Waadtlande angesessenen Berner, unsere Landsleute? Gerade eben für dieses Institut. Man hat aus einzelnen Fällen gegen die Geschwornen folgern wollen; aber sind keine Fälle vorhanden, aus denen gegen alle Gerichtsformen überhaupt geeifert werden könnte? Wenn man über Grundsätze debattirt, so beweisen einzelne Fälle nicht viel. Es wurde richtig bemerkt, daß sich dieses Institut in andern Ländern versucht und die Probe bestanden habe; warum sollte dieses gegen obige Angabe nichts beweisen? Zudem bemerkt der gleiche Herr, man werde die Juri behalten, wenn sie sich gut erweisen werde; also ist mit diesen Worten eben so viel gesagt, als daß obiges Urtheil ein vereiliges oder ein unrichtiges sei. Es ist eben so viel

gesagt, als daß es wenigstens bis jetzt noch nicht als ein schlechtes sich ausgewiesen habe. Germanische und gallische Völkerschaften, Länder über dem Ozean, haben dasselbe eingeführt, und für mich, als Laien, ist dieser Beweis von bedeutendem Gewichte. Gelehrte Juristen Deutschlands, die demselben früher feind waren, haben später ihre innigste Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Juri eine vortreffliche volksthümliche Einrichtung für die Rechtspflege sei; auch das Urtheil dieser Männer ist bei mir nicht unwichtig. Es frägt sich nicht, was hatten wir früher und welche Gebrechen trugen die frühern Gerichtsformen, wie bekannt, an sich? Die zukünftigen Institute können hierauf keinen Bezug haben, man strebt die möglichste Verbesserung an. Allerdings wären die ständigen Kriminalgerichte etwas Besseres, als die frühern Amtsgerichte. Aber es will mich bedünken, sie seien gleichwohl bloß so eine Art Justemilieu und nicht das, was eigentlich sein sollte. Jetzt ist der Moment, wo durchgreifende radikale Mittel in Reform des Gerichtswesens angewendet werden müssen, derlei Augenblicke kehren nicht so bald wieder; an der Hand der Erfahrung glaube ich das mit Recht aussprechen zu dürfen. Man sagt, das Berner Volk sei mit der Juri noch nicht im Reinen; aber das bessert sich täglich, gerade diese Diskussion giebt Aufklärung und führt zu richtiger Anschauung und besserer Ueberzeugung; vielleicht hat sich bei der Zusammenkunft des Verfassungsrathes schon die selbstständige Ansicht und das reife Urtheil hierüber im Volke gebildet. Noch liegt ein wesentlicher Vortheil der Geschwornengerichte darin, daß die sogenannten ständigen Gerichte bald den Anschein von etwas Fachmäßigem, oder besser Zunftmäßigem an sich tragen. Das Gerichtswesen aber soll das nicht sein, es ist Sache der Menschheit, nicht der Zunft und gegebenen Falls Sache des Bernervolks, zu Ausbildung des Geistes, der Urtheilskraft, der republikanischen Würde. Ständige Gerichte belehren zwar das Volk ebenfalls, es erlangt dadurch Kenntniß des Gesetzes, des öffentlichen Zustandes; aber alles das so gleichsam von Außen her, das Volk ist mehr in passiver Stellung dabei. Die Juri bildet aber von Innen nach Außen; der Geist ist selbst thätig, der Blick in die staatlichen Verhältnisse wird richtig und aufgeklärt, und der Bürger hängt mit desto mehr feuriger Liebe am Wohl, an der Sicherheit des Staates, an der öffentlichen Ordnung, an der Freiheit und dem Gesetze. Um alle diese hochwichtigen Bedingnisse für die Zukunft des Staates bekümmert er sich desto mehr. Auch der sittliche Einfluß, der dadurch gewonnen wird, ist von Bedeutung. Wenn man von Beispielen reden will, so führe ich auch eins an. Ein hochstehender Mann hatte den Einfluß und die Wirkungen der Juri in England zu beobachten sich vorgesetzt. Unter mehreren Beispielen, welche die obige Ansicht unterstützten, führte er auch dasjenige eines sogenannten Lebemannes, eines Weltkindes an, dessen Leben ein fortgesetzter Leichtsinn war; er wurde einmal in einer wichtigen Angelegenheit als Geschworner einberufen. Das Gefühl, in einer so ernsten Stellung sich zu befinden, und über das Loos und die Zukunft eines Menschen zu urtheilen, hatte solch' einen Eindruck auf ihn gemacht, daß von diesem Augenblicke an ein ganz verändertes Benehmen an ihm ersichtlich und die innere Würde in ihm hergestellt war. So noch mehrere andere Beispiele. Diese Wahrnehmung ist von großer Bedeutung; auf diese Weise sollte die Oeffentlichkeit des Gerichtswesens auf das warme Herz des Menschen einwirken und die innersten Vasen sittlich beleben. Ich nenne die Geschwornengerichte die organische Fortentwickelung des Volkes. Nicht Klauseln, nicht Formen helfen da, sondern auf organischem Wege wird ein starker schöner Baum gepflanzt, unter dessen Schatten die Nachkommen sicher und gut wohnen können. Ich hege die innigste Ueberzeugung und habe die beste Hoffnung, daß die Geschwornengerichte für Volk und Land das Beste sind, und stimme deßhalb in erster Linie für Einführung derselben. Würden sie unglücklicher Weise verworfen, so stimme ich in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Obergerichtspräsidenten Funk.

Romang. Es wird übel klingen, wenn ich mit meinem unlogischen Gedampe über einen Gegenstand rede, der, wie so vielen Andern, auch mir nicht in dem Umfange bekannt ist, um ein kompetentes Urtheil darüber fällen zu können. Indessen ist es Pflicht eines Jeden, so viel beizutragen, als er beizutragen vermag, und von diesen Ansichten ausgehend, erlaube ich mir ebenfalls, meine Meinung mitzutheilen. Aus den Reden von gestern und heute habe ich die Ueberzeugung nicht schöpfen können, daß das Wohl der Republik von der Einführung der Geschwornengerichte abhange; kompetentes Urtheil über das Institut der Geschwornen habe ich keines; ich habe mich zu wenig mit diesem Gegenstande beschäftigt und auch nie Gelegenheit gehabt, dieses Institut in der Weise ins Auge zu fassen, aber ich habe darüber von kompetenter Seite urtheilen gehört, und dieses Urtheil war nicht geeignet, um alles das Gute zu finden, welches Andere darin finden wollen. Ich hatte vor nicht langer Zeit Gelegenheit, mit einem am königlichen Gerichtshofe von Frankreich angestellten Beamten über das Institut der Geschwornen zu sprechen, und er hat mir ein düsteres Bild davon gemacht. So viel ich davon verstehe, habe ich mir einige Fragen gestellt, von deren Beantwortung meiner Ansicht nach Vieles abhängt, ob mit der Einführung des Geschwornenstituts wirklich diejenigen Vortheile verbunden seien, welche man damit in Verbindung setzen will. Die Freiheit eines Landes beruht auf der Sicherheit der Personen und des Eigenthums; ich halte kein Land für frei, wo Personen und Eigenthum nicht sicher sind. Ich frage mich ferner: welche Klasse von Menschen veranlaßt die Aufstellung von Strafgesetzen und Kriminalgerichten? ist es die rechtliche Klasse, welche die Unverletzlichkeit der Personen und des Eigenthums achtet, oder diejenige, welche sich kein Gewissen daraus macht, sich an andern Leuten und deren Eigenthum zu vergreifen? Ich glaube, es ist die letzte Klasse, es ist die Klasse der Mörder, Todschläger und Diebe. Ich frage mich ferner: welche Klasse der Bürger soll zuerst den Schutz der Gesetze und der Richter genießen? ist es diejenige, welche Personen und deren Eigenthum achtet, oder diejenige, welche das Leben und Eigenthum ihres Nächsten gefährdet? Ich glaube wieder, es sei die erstere Klasse, und dieß ist auch der allgemeine Volkswille. Es fragt das Volk nicht, ob man Juri oder ständige Gerichte habe, sondern es will Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und dasjenige Institut, welches am besten geeignet ist, ihm diesen Schutz zu gewähren, das ist ihm auch das liebste. Es ist nun richtig, daß in Folge des gegenwärtigen Gerichtswesens viele ausgemachte Schelmen und schlechte Menschen freigelassen werden mußten, weil nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen dieselben nicht bestraft werden konnten; das Volk wünscht daher mehr Strenge gegen die Ver-

brecher und eine schnellere Bestrafung derselben. Nun frage ich: ist das Geschwornengericht geeignet, der rechtlichen Klasse der Bürger diesen Schutz zu gewähren, und ist das Geschwornengericht eher geeignet, diesen Zweck zu erreichen, als andere Kriminalgerichte? Man wird einverstanden sein, daß, um die Thäter eines Verbrechens zu überweisen, der erste Moment der Untersuchung der wichtigste ist. Wird dieser verpaßt und wird nicht besondere Sorgfalt dabei verwendet, um schon im Anfang alle möglichen Indizien zur Hand zu bringen, so ist es späterhin beinahe unmöglich, die Schuld des betreffenden Individuums so nachzuweisen, daß man die gebührende Strafe anwenden kann; namentlich ist dieß bei denjenigen Indizien der Fall, deren Konstatirung später nicht mehr möglich ist. Was nützen nun für diesen ersten wichtigen Moment die Geschwornengerichte? Ich frage ferner: gewähren die Geschwornengerichte mehr Schutz für die angeklagten Personen, als die andern Gerichte? auch dieses bezweifle ich sehr. Wir sind alle überzeugt, daß bei der mangelhaften Gesetzgebung unseres Kantons auch das Kriminalwesen besser gewesen wäre, wenn die Voruntersuchungsrichter mehr Kenntnisse besessen hätten, die so wichtigen Voruntersuchungen mit mehr Umsicht geleitet worden wären. Viele Nachtheile des gegenwärtigen Verfahrens und sehr viele Klagen über unser gegenwärtiges Kriminalwesen beruhen auf der Persönlichkeit der Richter und auf dem Mangel an Kenntnissen. Man befürchtet, man werde zu wenig sachkundige Männer finden für die Besetzung der Gerichte, und im Gegensatze damit findet man ausnahmsweise, es sei besser, wenn das Kriminalgericht oder vielmehr dessen Mitglieder nicht viel Kenntnisse besitzen. Ja, m. H., ich zweifle sehr, daß diese Ansicht sich in der Praxis erwahren wird; ich habe für mich die Ueberzeugung, daß bei den Geschwornengerichten die verschlagenen, verschmitzten und gefährlichen Leute sich heraushelfen und der Strafe sich entziehen können, während die weniger schlechten und aufrichtigen und weniger gefährlichen stecken bleiben. Es ist natürlich, daß wenn Jemand vor das Geschwornengericht gestellt wird und sich den Richtern und dem Publikum gegenüber sieht, er seine Unbefangenheit verliert und sich so den Anschein gibt, als sei er schuldig, während hingegen freche und verschmitzte Leute sich verstellen können, und so anders scheinen, als sie wirklich sind und sich auf eine Weise vertheidigen können, daß man gleich annehmen kann, sie seien unschuldig. Daß die Richter unmittelbar vorher einen Eid geschworen haben, nach Wissen und Gewissen zu urtheilen, möchte vielleicht gerade das Gegentheil bewirken, was von Seite des Herrn Fürsprechers Stämpfli gestern hat bewiesen werden sollen; es ist richtig, daß der Eid eine größere Wirkung behält und mehr auf den Richter einwirkt, wenn er unmittelbar vor der Verhandlung selbst geleistet wird, aber es wird dieß zur Folge haben, daß ein Richter sich um so mehr besinnen wird, Jemanden für schuldig zu erklären, von dessen Schuld er nicht auf das Unzweideutigste überzeugt ist, lieber wird er riskiren zehn Schuldige freizusprechen als Jemanden verfällen, von dessen Schuld er nicht aufs Unzweideutigste überzeugt ist, und als den Makel auf sich zu laden, möglicherweise einen Unschuldigen verfällt zu haben. Es kann ferners beim Geschwornengerichte die gleiche Abhängigkeit eintreten, wie bei den ständigen Gerichten, und die gleiche Parteilichkeit, denn Menschen bleiben überall Menschen, und ein Mitglied des einen Gerichts kann ebenso gut ein schärferes oder weniger scharfes Auge haben. Wie soll es übrigens einem schlichten Landmanne möglich sein, einen Gesammteindruck zu erhalten, wenn über den nämlichen Gegenstand 20 und noch mehr Zeugen verhört werden, von denen der Eine dieß, der Andere jenes sagt; wie kann er sich ein Urtheil bilden aus Debatten, die mehrere Tage lang dauern? Ich habe nur wenig Geschäftserfahrung, und es wäre mir unmöglich, so wie ich mir wenigstens die Sache vorstelle, in verwickelten Fällen den richtigen Gesichtspunkt aufzufassen. Ich denke nun, es werden in die Juri viele gewählt werden, die nicht viel mehr Geschäftserfahrung haben als ich, und ich muß erwarten, daß es ihnen gleich gehen werde, wie ich glaube, daß es mir ginge. Wenn das richtig ist, was folgt daraus? daß die gelehrten Richter und der Staatsanwalt, welche die ganze Verhandlung leiten, auf die Entschlüsse der Geschwornen, sei es direkt oder indirekt, den größten Einfluß haben und daß das Schuldig oder Unschuldig nicht in Folge der eigenen Urtheilskraft der Geschwornen, sondern in Folge des Einflusses der gelehrten Richter ausgesprochen wird. Der Zweck, warum man Geschwornengerichte aufstellen will, ginge auf diese Weise verloren und es schiene mir unter solchen Umständen weitaus besser, ein aus gelehrten Richtern zusammengesetztes ständiges Gericht aufzustellen. Man hat gegen die Geschwornengerichte angeführt den Vorwurf der Ungleichheit der Urtheile. Dieß scheint mir richtig. In Monarchien, wo die Rede- und Preßfreiheit nicht auf solche Weise existirt wie bei uns, fühlt man diesen Uebelstand nicht so sehr; bei uns aber wo kein Wort gesprochen wird, das man nicht durch den Druck bekannt macht und wo überdieß die größtmöglichste Publizität existirt, würde die Ungleichheit der Urtheile sehr auffallen und man würde sich bald fragen, ob auch wirklich der §. 81 des Entwurfes eine Wahrheit sei, welcher vorschreibt, daß alle Bürger gleich vor dem Gesetze seien. Das Publikum wünscht ferner beförderliche Erledigung der Kriminalgeschäfte; ich sehe aber nicht ein, daß eine gar große Beförderung erzielt werden wird, im Gegentheil halte ich es auch bei den Geschwornengerichten leicht möglich, daß Kriminalprozesse 4 bis 5 Monate dauern können, ehe sie zur Beurtheilung kommen. Nehmen wir an, es werde ein Verbrechen begangen, einige Wochen vorher ehe das Geschwornengericht zusammentrittet. Natürlicherweise kann die Voruntersuchung in dieser Zeit nicht beendigt werden, um den Beklagten in Anklagezustand zu setzen und vor die Juri zu stellen, man muß daher mit der Beurtheilung warten, bis die Juri das nächste Mal zusammentrittet, also wenigstens 3 Monate; der Angeklagte muß daher noch so lange in Verhaft bleiben, bis er beurtheilt werden kann. Man hat, um die Einführung der Geschwornengerichte aus der Erfahrung zu rechtfertigen, auf England und Frankreich hingewiesen. Ich erlaube mir die Frage: was für eine wohlthätige Wirkung hat das Geschworneninstitut in England und Frankreich gehabt? Hat es dazu beigetragen, die Verbrechen zu vermindern? Diese Frage glaube ich ohne Bedenken verneinend beantworten zu sollen, denn muß nicht in England und Frankreich die öffentliche Ordnung mit Bajonetten und mit einer Unzahl von Soldaten unterhalten werden? Ist es nicht unumstößliche Thatsache, daß in der Hauptstadt von Frankreich tagtäglich Leute angefallen, beraubt und sogar getödtet werden? Ist es nicht in jüngster Zeit geschehen, daß selbst der König wiederum in Gefahr war, erschossen zu werden? Ich frage Sie, m. H., kann ein Land, in welchem der Zustand des Volkes so demoralisirt ist, uns als Empfehlung dienen, ein In-

stitut aufzunehmen, das schon seit langen Jahren daselbst in voller Wirksamkeit ist? Ein Institut ist nach seinen Wirkungen zu beurtheilen, und wenn man diesen Satz auf das Geschwornengericht anwendet, und den Zustand der Länder, in welchen es eingeführt ist, berücksichtigt, wahrhaftig da muß sich Einem die Ueberzeugung aufdringen, daß dieses Institut nicht alle die wohlthätigen Wirkungen haben kann, welche man ihm so freigebig zugeschrieben hat. Ferner möchte ich fragen: wie soll ein Geschwornengericht über die Zurechnungsfähigkeit urtheilen? Bekanntlich ist es selbst für gelehrte Richter öfters schwer zu beurtheilen, ob Jemand zurechnungsfähig sei, und ob ihm, wenn auch, ein Verbrechen zugerechnet werden könne. Wenn diese Frage gelehrten Richtern schwer zu entscheiden vorkömmt, muß es denn nicht ungelehrten Leuten noch schwerer, ja sogar unmöglich sein? Vor der Hand kann ich für die Einführung der Geschwornen nicht stimmen. Man gibt sich Mühe, der Willkür Schranken zu setzen, und jetzt will man eine Behörde aufstellen, welche keiner Controlle unterworfen ist, und die kein motivirtes Urtheil zu geben braucht. Der Kassationshof ist nicht im Stande, jeder Willkür vorzubeugen, und wenn er es auch wollte, so würde durch öfteres Kassiren der Urtheile es Fälle geben, wo es Jahre lang geben könnte, bis ein Kriminalfall entschieden würde. Schließlich noch einige Bemerkungen über den Kostenspunkt. Das Volk beschwert sich deßhalb über den Entwurf, weil er zu viele Behörden aufstelle, und ich zweifle daran, daß es zufrieden sein wird, wenn man jetzt noch eine Behörde aufstellen wird, nämlich die Geschwornengerichte neben dem Civilgericht. Es ist von einem verehrlichen Herrn Präopinanten gesagt worden, wir seien in einem raschen Vorwärtsschreiten begriffen. Es frägt sich, ob das rasche Vorwärtsschreiten zum Ziele führt. Wenn ich z. B. mit einem Freunde die Wette eingehe, welcher zuerst da drüben in der Kaserne sei, und ich in aller Eile zur Thüre hinaus und die Stiege hinunterspringe um dorthin zu gelangen, mein Kamerad aber das Fenster aufmacht und auf die Gasse hinunter springt, so verfährt er rascher zu Werke als ich und er kann geschwinder zum Ziele kommen, er kann aber auch Hals und Bein brechen. Diese Gefahr möchte ich mit unserm Gemeinwesen nicht laufen, ich will auch rasch vorwärts, aber auf eine Weise, wo unsere Republik nicht Gefahr läuft, Hals und Bein zu brechen. Ich stimme zum Vorschlage des Herrn Funk.

Michel. Meine Meinung über die Aufstellung von Geschwornengerichten hat Herr Fürsprecher Stämpfli ausgesprochen und das zwar auf eine Weise, die wenig zu wünschen übrig läßt, so daß mir eigentlich nichts übrig bliebe, als meine vollständige Uebereinstimmung mit dem was Herr Stämpfli gesagt hat zu erklären; ich erlaube mir indessen dennoch einige Bemerkungen. Es ist gesagt worden, das Geschwornengericht liege nicht im Willen des Volkes, indem nur wenige Vorstellungen eingelangt seien, welche eine Aufstellung derselben verlangen. Darauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß dieses Institut dem Volke noch nicht bekannt ist; aber ich habe die Ueberzeugung, daß wenn es einmal weiß, was Geschwornengerichte sind und welchen Einfluß sie haben, so wird es mit einer großen Mehrheit dazu stimmen. Es ist von Herrn Jaggi bemerkt worden, daß ein in Frankreich hochgestellter Mann sich gegen die Juri ausgesprochen habe. Es ist möglich, daß hochgestellte Personen sich dagegen aussprechen, es ist aber auch möglich, daß es deßhalb geschieht, weil die Juri ein Volksinstitut ist, und Hochgestellte öfters die Volksthümlichkeit nicht leiden können. Man sagt, das Volk wolle strenge Bestrafung; der Meinung bin ich auch und es ist die Juri das geeigneteste Mittel, um diesem Wunsche zu entsprechen. Es würden übrigens in Betreff der bisherigen Bestrafung von Verbrechen und Vergehen nicht so viele Klagen entstanden sein, wenn das Volk Gelegenheit gehabt hätte, sich mit den nähern Umständen, welche diesen oder jenen Fall begleiteten, bekannt zu machen; das gegenwärtige geheime Verfahren war aber nicht geeignet, das Volk über den nähern Sachverhalt aufzuklären, und daher geschah es denn oft, daß man im Publikum über einen Fall unrichtig urtheilte. In Zukunft aber gibt ihm das öffentliche und mundliche Verfahren Gelegenheit, sich persönlich von den nähern Umständen zu überzeugen, und wenn das Geschwornengericht eingeführt werden sollte, so gibt ihm dieß eine neue Garantie, daß die Justiz auf eine Weise ausgeübt werden wird, welche mit den Volksansichten und dessen Wünschen im Widerspruche steht. Von Seite des Herrn Romang ist ferner gesagt worden, es hätte das Geschwornengericht in denjenigen Ländern, wo es eingeführt ist, keine gute Wirkung gehabt, indem daselbst sehr viele Verbrechen vorkommen und das Eigenthum und die Personen gefährdet seien; in Paris schieße man sogar auf den König. Dagegen bemerke ich, daß ein Strafgericht nicht deßwegen aufgestellt ist, um Vergehen und Verbrechen zu verhindern, sondern um sie zu bestrafen. Das Mittel, den Vergehen und Verbrechen entgegenzuwirken, besteht in der Einrichtung von guten Schulen und in der Belehrung des Volkes. Ich glaube, die Geschwornengerichte dienen auch dazu, das Volk zu belehren und ich habe die feste Ueberzeugung, daß sie in dieser Beziehung von guter Wirkung sein werden. Es ist ferners bemerkt worden, die Geschwornen seien nicht im Stande, über die Zurechnungsfähigkeit zu urtheilen. Dagegen bemerke ich, daß es auch nicht in ihrer Aufgabe liegt, sondern sie haben bloß das Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen, und es sind die Assisen oder Gelehrtenrichter, welche über das Strafmaß urtheilen. In Betreff der Kosten erzeigt sich, wenn man diejenigen der Geschwornengerichte mit denjenigen der Kriminalgerichte vergleicht, eine nahmhafte Ersparniß. Ueberdieß ist es leicht möglich, daß die Geschwornen da ihre Sitzungen halten, wo das Verbrechen und die Untersuchung stattgefunden hat, und wo der Verbrecher in Haft sich befindet. Das Volk will eine schnelle, gerechte und wohlfeile Justiz, und um diesen Zweck zu erreichen, sind die Geschwornen das geeigneteste Mittel.

Bach. In Berücksichtigung der erschöpfenden Diskussion kann ich mich kurz fassen. Die Bemerkungen gegen die Geschwornengerichte habe ich gestern angebracht; eine Wiederholung ist unstatthaft. Wir haben gestern den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen aufgestellt. Die Durchführung dieses Prinzips wird eine gänzliche Abänderung des bisherigen Verfahrens zur Folge haben; das ist nicht auszuweichen. Das Reisen wird dadurch eingeführt. Die Advokaten, statt daß bisher ihr Wirken in Abfassung von allerlei Rechtsschriften bestund, werden reisen und mündliche Vorträge halten müssen. Die Parteien, die Zeugen müssen reisen; bei Einführung der Geschwornen müssen die Betheiligten, die Zeugen, die Geschwornen selbst reisen. Dieses tritt bei ständigen Gerichten nicht in dem Maße ein. Man hat seiner Zeit im Bauwesen auch das Reisen eingeführt, es war, als wollte

man dadurch die Centralisation des Verstandes in einem und demselben Kopfe herstellen; aber man abstrahirte davon. Die gleiche Erfahrung wird im Gerichtswesen sich ergeben. Der Antrag des Herrn Präsidenten Funk scheint mir das Zweckmäßigste für diesen Augenblick zu sein. Durch die gestrige und heutige Diskussion bin ich der Einführung der Geschwornengerichte nicht mehr so abgeneigt und kann mich mit dem Antrage, daß sie nicht ausgeschlossen werden sollen, vereinigen. Ich würde also eine Modifikation des Antrages des Herrn Präsidenten Funk vorschlagen, des Inhalts, daß die Kriminalsektion des Obergerichts aus 3, höchstens 5 Mitgliedern desselben gebildet werden sollte, sie würde ein ständiges Kriminalgericht oder ein Geschwornengericht bilden müssen. Damit wäre der Zweck einer übereinstimmenden Kriminalrechtspraxis erreicht. Ich glaube füglich, an diesen Verhandlungen andere ständige Richter, Amtsrichter und Präsidenten Theil nehmen zu lassen, vereinige man sie mit den Geschwornen, daß die Sektion des Obergerichts die Assisen und die Uebrigen das Geschwornengericht bilden oder nicht. Wenn für Civil- und Polizeisachen die bisherigen Amtsgerichte beibehalten werden, und die so lästigen Reisen wegfallen, so kann ich füglich zur Juri stimmen. Der Kanton Waadt hatte in jüngster Zeit ungefähr dieselbe Einrichtung, wie sie im §. 63 festgestellt ist, nämlich Bezirksgerichte für Ausübung der Strafjustiz. Allein er befand sich nicht wohl dabei, und daher ist sein Uebergang zur Juri erklärlich. Ich habe einen beiläufigen Ueberschlag der Kosten der Kriminaljustiz gemacht, obwohl dieser Punkt von untergeordnetem Gewicht ist. Die Kosten für vier Kriminalgerichte betragen beiläufig 80,000 Frkn., das Institut der Geschwornen nach dem gestellten Antrage ungefähr 60,000 Fr., und jene bloß für ein Kriminalgericht 30,000 Fr. Zwischen den vier Kriminalgerichten und den Geschwornen bestünde der Unterschied der Kosten in 20,000 Fr. zu Gunsten der Letztern, und zwischen den Geschwornen und bloß einem Kriminalgerichte 30,000 Fr. zu Gunsten des Letztern. Ich mache also folgenden Antrag, — abgesehen von der Redaktion, welche ich der Kommission überweise, — daß nämlich am Platze des §. 63, wonach für das ganze Staatsgebiet vier Kriminalgerichte aufgestellt werden sollen, gesetzt werde: „Für das ganze Staatsgebiet wird eine Abtheilung des Obergerichts als Kriminalgericht aufgestellt, welches allein oder mit Beiziehung anderer ständiger Richter oder von Geschwornen, durch's Gesetz näher organisirt wird." Dadurch ist allen billigen Wünschen Rechnung getragen, dabei rücksichtlich der Kriminaljustiz ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, und die Möglichkeit, die Geschwornengerichte auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen, ohne die Revision der Verfassung anbahnen zu müssen, geöffnet. Auch, falls die Geschwornengerichte die Hoffnungen, welche man auf sie baut, nicht erfüllen würden, ist der Weg für Rückkehr zu den ständigen Gerichten bezeichnet.

Stämpfli, Fürsprecher. Ein paar Bemerkungen. Ich begreife die Bedenken, welche man gegen die Aufstellung der Geschwornengerichte hat, und was mich verwundert, ist, daß nicht mehr Bedenken dagegen angebracht worden sind. Alle diese Bedenken indessen haben bei mir keine andere Ueberzeugung hervorgebracht, als diejenige, welche ich gestern ausgesprochen habe. Ich erlaube mir einige Berichtigungen. Herr Jaggi hat angeführt, die Richter hätten einen besondern Einfluß auf die Geschwornen, und sie seien es eigentlich, welche den Entscheid geben. Das muß ich in Abrede stellen, und zwar nicht bloß aus Hörensagen, sondern weil ich selbst Gelegenheit gehabt habe, mich persönlich von dem Gegentheile zu überzeugen, und da habe ich nichts Anderes wahrgenommen, als daß am Schlusse der Verhandlungen der vorsitzende Richter ein Resumé alles desjenigen gegeben hat, was für oder gegen den Angeklagten im Verlaufe der Verhandlungen zum Vorscheine gekommen ist, und zwar auf eine sehr unparteiische Weise; nachher hat er den Geschwornen die Fragen vorgelegt, welche von ihnen zu beantworten waren, daß er sonst auf irgend eine Weise einen Versuch gemacht hätte um zu Gunsten oder Ungunsten des Beklagten auf die Geschwornen zu influiren, habe ich nicht bemerkt. Als ein fernerer Grund gegen die Geschwornengerichte ist angebracht worden, es sei zu Fällung von Schuldig oder Unschuldig Stimmeneinheit erforderlich. Auch dieß ist nicht richtig, denn außer in England besteht nirgends eine solche Vorschrift, und eine solche hier aufzustellen, dazu könnte ich nicht stimmen. Mir genügt es aber auch nicht, wenn nur eine Stimme mehr als die Hälfte das Schuldig ausspricht, sondern ich möchte wenigstens $^2/_3$ der sämmtlichen Geschwornen bestimmen. Von einem Mitgliede ist bemerkt worden, es hätte ein hochgestellter Beamter des Waadtlandes sich dahin geäußert, es finde das daselbst eingeführte Geschwornengericht keinen Anklang beim Volke. Ich habe ebenfalls Nachrichten aus dem Waadtlande, und diese sagen gerade das Gegentheil, vielleicht sind die Nachrichten, die ich davon habe, von einer noch höher gestellten Person, als die so eben angeführte. Man darf nicht vergessen, daß es im Waadtlande viele Personen gibt, welche der ganzen jetzigen Ordnung der Dinge daselbst nicht gewogen sind und deren Schöpfungen zu erniedrigen suchen, und ich begreife ganz gut, daß die Mitglieder und Anhänger der gegenwärtigen Regierung den Geschwornengerichten nicht wohl hold sein können. Herr Belrichard hat gesagt, er kenne wohl die Gesinnung des Jura und es werde dieser sich mit den Geschwornengerichten befreunden, er wisse aber nicht, wie die Stimmung des alten Kantons sei. Darüber weiß ich aber so viel, daß der alte Kanton die Idee durchaus nicht billigt, sich bloß von Advokaten regiert zu sehen. Es ist dieß ein Vorurtheil, welches aber nun einmal vorhanden ist, und welchem in dieser Beziehung wenigstens Rechnung getragen werden kann. Was die Aufgabe der Geschwornen betrifft, so haben diese über keine Rechtsfragen zu entscheiden, sondern einzig darüber, was wahr ist oder nicht, nachher entscheiden die gelehrten Richter über die Rechtsfrage. Herr Romang hat sich auf einen beim königlichen Gerichtshof in Paris angestellten Advokaten berufen, welcher über das Geschwornengericht ungünstig geurtheilt hatte. Ich habe vielleicht den nämlichen Mann gesprochen und die Gründe angehört, welche er gegen dieses Institut angebracht hat. Seine Klagen waren aber weniger gegen das Institut selbst, als vielmehr gegen dessen Organisation gerichtet, so wie gegen die schlechten Strafanstalten. So beklagte er sich, daß die Regierung zu viel Einfluß habe auf das Gerichtswesen, und daß die Strafanstalten so eingerichtet seien, daß, wenn Jemand in dieselben eingesperrt werde, jede Hoffnung auf Besserung dahinschwinde und er für Zeitlebens verdorben sei u. s. w. Das ganze Geschworneninstitut in Frankreich hat übrigens viele Mängel, und ich hoffe, daß wir hier ein besseres Geschwornengericht erhalten, welches geeignet ist, die rechtlichen Leute zu schützen und die Schelmen und andere Verbrecher zur Rechenschaft

zu ziehen. Das Geschwornengericht ist, um beide Zwecke zu erreichen, geeigneter als ständige Gerichte, und Herr Romang irrt sich, wenn er sagt, daß keine Kontrolle vorhanden sei. Es ist eine Kontrolle vorhanden und zwar durch gelehrte Richter. Herr Dr. Schneider, welcher für die Geschwornengerichte sprach, hat einen Umstand angeführt, welcher gegen sie spricht, daß nämlich viele deutsche Enthusiasten durch die Anschauung der Geschwornengerichte in England und Frankreich von ihrem Enthusiasmus für dieses Institut zurückgekommen seien. Es ist möglich, daß dieß bei Einigen der Fall gewesen sein mag, aber daß die eigene Anschauung in der Regel diesen Eindruck hervorbringt, ist nicht richtig, denn ich kenne deutsche Rechtsgelehrte, welche gegen das Geschwornengericht eingenommen waren, durch eigene Anschauung aber unbedingt für dasselbe eingenommen wurden. Ich will nur einen solchen Mann citiren, und dieser ist der berühmte Kriminalist Feuerbach, welcher zuerst eine eigene Abhandlung gegen die Geschwornengerichte schrieb, bei späterer Bekanntschaft aber mit diesem Institute sich entschieden dafür aussprach. Was den von Herrn Romang vergleichungsweise angeführten Sprung durch's Fenster betrifft, so erwiedere ich darauf, daß ich keinen Sprung durch das Fenster will. Ich will auch nicht Arm und Beine riskiren, aber ich will etwas, das dem Zweck entspricht. Wäre die abtretende Regierung nicht auf halbem Wege stehen geblieben, und wäre sie radikaler zu Werke gegangen, sie hätte nicht das Bein gebrochen und säße jetzt fester als je. Dieser von Herrn Romang angeführte Grund spricht für die Juri und nicht dagegen, und wenn wir sie jetzt nicht einführen, so kömmt das Volk späterhin: „wohl ihr müßt." Wenn man die Nothwendigkeit einer Sache einsieht, so darf man nicht auf halbem Wege stehen bleiben, ein Mittelweg ist ein schlechter Weg. Es ist besser, man greife, wenn eine Sache dem Zwecke entspricht, dem Bedürfnisse vor, als daß man sich später moralisch durch das Volk dazu nöthigen lasse. Ich möchte, daß der Kanton Bern voranginge und nicht wie die Schweiz mit den Eisenbahnen hintennach komme; wir wollen Schritt halten mit den Völkern, mit deren Bildungsstufe wir uns messen können. Die Masse unseres Volkes ist gebildeter als die Masse des englischen und französischen Volkes. Man sagt, unser Volk sei nicht reif für das Geschwornengericht. War etwa das französische Volk, als es im Jahre 1790 die Juri einführte, reifer als wir es jetzt sind, ungeachtet es seit Jahrhunderten durch den Druck der Könige, des Adels und der Geistlichkeit in tiefer Erniedrigung gestanden hatte? Ungeachtet der tiefen Bildungsstufe, auf welcher es stand, ungeachtet der schlechten Kriminalgesetzgebung, die es hatte, wurde nach 2—3jähriger Berathung im Jahre 1792 beschlossen, die Geschwornengerichte einzuführen, namentlich auf die Verwendung der besten damaligen praktischen Juristen, wie Dupont und andere, und seit den 50 Jahren hat sich dieses Institut mit dem Volke so eng verbunden, daß es dasselbe um keinen Preis wieder fahren lassen würde, obschon einzelne Stimmen immer noch dagegen sind. Dieß als Widerlegung auf die gemachten Einwendungen. Ich will zum Schlusse meinen gestrigen Antrag dahin ergänzen, daß es der Gesetzgebung nicht unmöglich werde, falls die Geschwornengerichte jetzt nicht erkannt werden sollten, dieselben späterhin einführen zu können.

Migy. Die Vorzüge der Juri in Kriminalsachen sind schon vom Anfange der Berathung an entwickelt worden; ich werde daher darnach trachten, alle Wiederholungen zu vermeiden und mich so kurz zu fassen, wie immer möglich. Nach meiner Ansicht bietet die Juri durch ihre Zusammensetzung jenen Charakter der Unabhängigkeit und vollkommener Unparteilichkeit dar, mit welchem der Kriminalrichter nothwendiger Weise bekleidet sein muß, um jene Garantien auf sich zu vereinigen, welche man von ihm zu erwarten berechtigt ist. Er ist an keine Theorie gebunden, um seine Ueberzeugung zu bilden, als an das innere Gefühl seines Gewissens; die Einflüsse des Staats werden durch die Opposition und die Verschiedenheit ihrer Mitglieder neutralisirt; der Einfluß der Regierung kann keine Wirkung auf dieselbe haben, denn, nach Erlassung des Urtheils tritt der Geschworne wieder in den Schooß des bürgerlichen Kreises zurück, aus welchem er bloß zu dem Zwecke hervorgetreten war, um zu einer Schlußnahme mitzuwirken. Der Richter von Beruf wendet das Gesetz aus Gewohnheit an und schiebt alle Verantwortlichkeit der Verurtheilung auf dasselbe zurück, indem er daran gebunden ist, seine Ueberzeugung einzig aus den Elementen zu schöpfen, welche vom Gesetze geliefert werden, ohne daß er von den verpflichtenden Bestimmungen desselben sich entfernen darf. Die Juri dagegen richtet oftmals über das Gesetz und zwingt den Gesetzgeber sich zum Fortschritt zu bequemen, seine strafrechtlichen Gesetze abzuschaffen oder zu verändern, wenn dieselben dem Gewissen widerstreben und Strafen vorschreiben, welche in unrichtigem Verhältnisse zu den Verbrechen stehen, die begangen worden sind. Das ist die progressive Seite der Juri, die ich hervorheben möchte, denn dieser neue Vorzug ist noch nicht in's Licht gesetzt worden. Wenn die Juri zusammengetreten ist, um die Frage über die Schuldbarkeit eines Angeklagten zu würdigen, so schöpft sie ihr Urtheil aus ihrem Gewissen, das durch die mündlich und öffentlich geführten Verhandlungen in's Klare gesetzt worden ist, und findet sie, daß das Kriminalgesetz zu strenge, die vorgesehene Strafe allzu hart ist, so erläßt sie jedesmal eine Lossprechung. Diese Lossprechung ist ein Uebel, ein Aergerniß ohne Zweifel, allein sie trägt einen großen Vorzug in sich, indem sie den Gesetzgeber nöthigt, ein barbarisches oder bedrückendes Gesetz abzuändern, oder sich der Gefahr ausgesetzt zu sehen, dieses Aergerniß ohne Unterlaß sich erneuern zu sehen. Diese Erwägung führt mich natürlicher Weise auf die Beispiele, welche Herr Belrichard angeführt hat. Diese Beispiele können unzweifelhaft nicht als gewichtige Argumente gegen die Juri dienen, denn einerseits sind dieses vereinzelt dastehende Fälle, und anderseits sind dieselben auch nicht unerklärlich, namentlich die Lossprechung in Betreff des Kindsmordes, den er erwähnt hat. In einem frühern Zeitraume war in Frankreich der Tod als Strafe auf den Kindesmord gesetzt. Die Ideen, Sitten und die Ueberzeugung stritten in jenem Reiche gegen die Anwendung einer Strafe, welche als allzu strenge betrachtet wurde; und so lange der Kindesmord mit der Todesstrafe bedroht war, blieb aus Grund der durch die Juri fortwährend erkannten Lossprechungen dieses Verbrechen unbestraft. Der Gesetzgeber war in Folge dieser Lossprechungen genöthigt, die Strafe zu mildern, und von dieser Zeit an wurde der Kindesmord dem Gesetze gemäß bestraft. Glauben Sie, daß, wenn die Institution der Juri seit mehrern Jahren vorhanden gewesen wäre, das barbarische Gesetz, das der Richter gegen die Geldstager anzuwenden genöthigt ist, noch bestehen würde? Ohne Zweifel Nein. Eine Juri würde, sobald sie Kenntniß von den oftmals

empörenden Folgen bekommen hätte, welche ein verurtheilender Spruch nach sich ziehen könnte, die Beklagten jederzeit losgesprochen und dadurch nothwendiger Weise die Revision jenes Gesetzes hervorgerufen haben, das in gewissen Fällen von solcher unerhörter Härte ist und dessen Anwendung dem Gewissen des Richters dermaßen widerstrebt, daß es für den Vergeldstagten in Rücksicht auf die Strafe vortheilhafter wäre, den sämmtlichen Betrag seiner Schulden gestohlen zu haben, statt gesetzlich als betrügerischer Geldstager angesehen zu werden. Glauben Sie, m. H., daß bei einer Juri jenes Gesetz über den Diebstahl nicht schon seit langer Zeit revidirt worden wäre, zufolge welchem sich das Obergericht vor wenigen Monaten in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hat, einige Individuen, welche sechs Enten, vom Werth von einigen sechszig Batzen, gestohlen hatten, zu zwei Jahren Kettenstrafe, dem Minimum der Strafe, zu verurtheilen? Zahlreiche Lossprechungen würden dem Gesetzgeber die schreienden Gebrechen seines Werkes vor die Augen gestellt und ihm Gewalt angethan haben, dasselbe im Interesse der öffentlichen Gesellschaft zu verbessern. Wenn Lossprechungen solcher Natur zu beklagen sind, so haben sie doch ihre wirklichen Vortheile, denn die öffentliche Gesellschaft ist Schuld daran, wenn sie schlechte Gesetze duldet, Gesetze, welche durch die Stimme des öffentlichen Gewissens verworfen werden. Herr Romang findet, die strafrechtlichen Institutionen sollen vorzüglich zum Zweck haben, die guten Bürger zu beschützen, nicht aber diejenigen, welche das Eigenthum oder die Sicherheit, oder sogar das Leben ihrer Mitmenschen bedrohen. Die Juri, sagt er, sei besonders für die Schlechten vortheilhaft. Auf dieses möchte ich erwidern, daß der Strafrichter nicht bloß einer Klasse von Bürgern Garantien darbieten und geben solle, sondern er soll dieselben der gesammten bürgerlichen Gesellschaft gewähren, welche die Anwendung der Strafen verlangt, und ferner dem Angeklagten, welcher ein Interesse hat, nicht eine ungerechte Verurtheilung über sich ergehen zu lassen; daß der Richter nicht allein der Träger und Beschützer des öffentlichen Rechtsgefühls und der Vollstrecker des Rechtsbegriffs sein könne, sondern daß der Angeklagte in dem Richter auch jene vollständige Unabhängigkeit antreffen solle, welche so nothwendig ist, wenn es sich darum handelt, über solche heilige Interessen abzusprechen, wie die Ehre, Freiheit und das Leben des Bürgers sind. Nach meiner Ansicht kann nur allein die Juri diese doppelten Garantien gewähren, und dieses zwar durch ihre vollständige Unabhängigkeit sowohl von der Staatsgewalt, als von den Sonderinteressen und Vorurtheilen des Richterberufs, welche sich in ihrem Durchkreuzen, aus Grund ihrer verschiedenartigen Mischung, paralysiren und neutralisiren. Die Gegner der Juri haben den Anschein, vorauszusetzen, daß alle Verbrecher freigesprochen werden würden, und daß dieselben gewöhnlich Gnade vor ihr finden würden. Diese Voraussetzung betrachte ich als einer jeden Art von Grundlage entbehrend. Niemals wird man mich überreden können, daß die große Majorität der Bürger der Republik den Verbrechern und schlechten Subjekten einen verbrecherischen Schuz werde angedeihen lassen, und dieses zwar mit Beiseitsetzung ihres Gewissens und zum Schaden der rechtschaffenen Bürger und der durch die Verbrecher beeinträchtigten Personen. Ich hege eine bessere Meinung von unserer Bevölkerung und ihrer Moralität; denn man muß nicht aus den Augen verlieren, daß der Geschworne bei jeder Rechtsverhandlung den Eid ablegt, seine Pflichten nicht zu verletzen, und daß man nicht annehmen darf, die Bürger hegen Neigung dazu, die Verbrecher zu beschützen, während man zahlreiche Beispiele vom Gegentheil liefern könnte. Glauben Sie anderseits, daß die öffentliche Meinung nicht auch zu einer mächtigen Schutzwehr gegen weniger gewissenhafte Geschworne dienen werde? denn nachdem dieselben ihren Spruch ausgefällt haben, kehren sie in den Kreis ihrer Mitbürger zurück. — Allein, wird man beifügen, diese Institution ist gut in einer Monarchie, wie Frankreich, um als Garantie für die persönliche Freiheit gegen die Willkür einer einheitlichen Staatsgewalt zu dienen, welche die Ernennung der Richter in Händen hat; allein, in einer Republik, wo die Souveränetät des Volkes ausgesprochen ist, da sei jene Garantie nicht nothwendig. Dieses Argument ist fürs erste unrichtig, so weit es die französische Monarchie anbetrifft. Die Unabhändigkeit der Richter ist dermaßen groß, daß sie unabsetzbar sind, und daß sie in Folge dieser Unabsetzbarkeit ganz ungestraft der Staatsgewalt, die sie ernannt hat, die Stirne bieten können. Nur allein der öffentliche Anwalt kann durch die Regierung abberufen werden. In den Freistaaten dagegen sind die Parteikämpfe an der Tagesordnung und gehören so zu sagen zu deren Wesen, denn ohne diese Kämpfe verschwindet das politische Wesen und Alles ist erstorben. In Gegenwart der Leidenschaften, welche durch diese Kämpfe erregt werden; der Beschuldigungen, welche sie hervorrufen; des Hasses, welchen sie erwecken, und der kurzen Dauer der richterlichen Beamtungen, — wäre es da nicht öfters zu befürchten, daß die Regierungs- oder Parteiforderungen auf die Erfüllung der Pflichten des Richters einwirken würden, und daß die Justiz zuweilen zum Ausdrucke eines Wunsches, einer politischen Leidenschaft werden würde? In einer Republik ist es daher gerade, wo die Juri am allernothwendigsten ist, um die Ausübung persönlicher Rache zu vermeiden, und eine parteilose Verwaltung der Kriminalrechtspflege sicherzustellen, besonders wo es die Angelegenheiten von politischen Vergehen anbetrifft. — Ein anderer Einwurf, den man gegen die Einführung der Juri erhoben hat, ist die Behauptung, daß die Geschwornen nicht genugsame Befähigung besitzen würden, um ihre Aufgabe mit Sachkunde zu erfüllen, die Eigenschaft der Verbrechen zu würdigen, welche sie zu bestrafen hätten, und die Verhandlungen zusammenzufassen, die vielleicht mehrere Tage hindurch gedauert hätten. Dieser dreifache Einwurf hat in meinen Augen gar kein Gewicht. In der That, welches ist die Aufgabe der Juri, wenn sie als Kriminalgericht zusammensitzt? Sie besteht darin, den materiellen Thatbestand des Straffalles und die böswillige Absicht oder den Grad der Schuldbarkeit des Beklagten zu würdigen. Hiefür ist es keineswegs nothwendig, Rechtskundiger zu sein, sobald die Verhandlungen öffentlich und mündlich sind. Sobald die Juri beieinandersitzt, um über das Loos eines Angeklagten zu entscheiden, so geht die ganze Untersuchung unter ihren Augen vor sich. Der Beklagte wird durch den Präsidenten verhört, die Zeugen legen in ihrer Gegenwart die Aussagen ab, die Geschwornen wohnen allen Konfrontationen bei; sie können die Haltung, die Zuversicht, die Widersprüche der Zeugen und des Beklagten würdigen; mit einem Worte, das ganze Drama der Untersuchung entrollt sich vor ihnen. Nachdem sie die Anklage-Akte und die Vertheidigung angehört haben, ziehen sie sich in das Berathungszimmer zurück, und sprechen hernach das Verdikt (die Erkanntniß) nach der Eingebung ihres Gewissens, ohne daß die Anwendung des Gesetzes in ihren

Bereich fällt. Die moralische Ueberzeugung soll ihnen ganz allein als Richtschnur dienen. Um eine solche Würdigung vorzunehmen, ist es nicht nothwendig, ein Rechtskundiger zu sein, sondern letzteres ist nur da erforderlich, wo es sich um die Anwendung des Gesetzes handelt. Dieses ist so wahr, daß, zufolge dem Verfassungsentwurfe, die Kriminalgerichte, deren Errichtung derselbe vorschlägt, über diesen Theil der Untersuchung entschieden hätten, wie wahrhafte Juri's, ohne andere Richtschnur, als ihre moralische Ueberzeugung. Es ist ein großer Irrthum, wenn in der Diskussion behauptet werden wollte, daß die Juri ein Verbrechen qualifiziere, wie einen Todtschlag oder einen Meuchelmord. Ohne Zweifel Nein. Es ist der Assisenhof, der aus gelehrten Richtern besteht, welcher das Gesetz auf die Grundlage der durch die Juri als vorhanden anerkannten Thatsachen anwendet; und die Fragen, welche man an denselben stellt, würden Anlaß zur Kassation geben, wenn der Rechtsgrundsatz und die Thatsachen sich auf irgend welche Weise verwechselt finden würden. Auch beschränkt man sich darauf, derselben als Fragen die verschiedenen auf die Untersuchung bezüglichen Thatsachen vorzulegen; dann leitet der Assisenhof aus denselben die durch das Gesetz vorgesehenen Qualifikationen ab. In Betreff der Unmöglichkeit von Seite der Juri, die Verhandlungen, welche mehrere Tage hindurch gedauert hätten, zusammenzufassen (resümiren), so möchte ich bemerklich machen, daß die Juri gar kein Resumé zu machen hat; daß sie keineswegs gehalten ist, ihr Verdikt zu motiviren, über welches sie Niemanden Rechenschaft schuldig ist, als ihrem Gewissen; so daß dieser Einwurf ohne weitere Bedeutung dahinfällt. — Man scheint sich vor der Einführung der Juri wegen den Gefahren zu fürchten, welche mit derselben verbunden seien. Aber ich möchte doch fragen, sind unserere Kriegsgerichte etwas Anderes, als eine Juri, und hat man je eine Beschwerde gegen die Schlußnahmen derselben vorbringen hören? Weit entfernt davon; diese Institution ist jederzeit als eine gute und heilsame gelobt worden, und wenn die Juri in andern Ländern hie und da hat irre gehen können, so möchte ich fragen, wie viele Fälle man anführen könnte, in denen die ständigen Richter (juges permanens) schwere gerichtliche Irrthümer begangen haben, welche beinahe alle in ungerechten Verurtheilungen bestanden. Von einem andern Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die Institution der Juri, nach meiner Ansicht, mächtig dazu beitragen, das moralische Bewußtsein des Bürgers zu entwickeln. Dazu berufen, solch' wichtige Verrichtungen zu versehen, wird er sich als mit einer wahren Würde bekleidet, mit einer ehrenvollen Aufgabe beauftragt fühlen, die ihn in seinen eigenen Augen erheben und oftmals davon abhalten wird, tadelnswerthe Handlungen zu begehen. Diese heilsamen Wirkungen sind gewißlich nicht bloß illusorisch, denn ich könnte erwähnen, daß in den Freibergen auf den heutigen Tag noch gewisse Individuen es sich zur Ehre anrechnen, während dem Zeitraum, wo der Jura noch zu Frankreich gehörte, einst an der Juri Theil genommen zu haben. Sie werden sich auch im deutschen Theile des Kantons an den Tag stellen, diese vortheilhaften und sittlich veredelnden Resultate, denn die Institution trägt dieselben in ihrem ganzen innern Wesen mit sich. — Ich komme endlich zu der Frage über die Zeitgemäßheit, im besondern, soweit es den Jura anbetrifft. Ungeachtet des Stillschweigens der Bittschriften über diesen Gegenstand, glaube ich, daß die Juri in diesem Kantonstheile günstig aufgenommen werden würde; ich könnte sogar für die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen Gewähr leisten; da in diesen Gegenden, wie ich davon überzeugt bin, diese Institution nur auf wenige Gegner stoßen wird. Bezüglich auf den deutschen Kantonstheil, beschränke ich mich darauf, bemerkbar zu machen, daß mehrere Bittschriften die Einführung der Geschwornengerichte auf nachdrückliche Weise verlangen. — Schließlich wiederhole ich es, ich habe genug Zutrauen zu dem Volke, um die innige Ueberzeugung zu hegen, daß es keineswegs, wie man dieß zu befürchten geschienen hat, den Verbrechern günstig und den gesellschaftlichen Interessen feindlich gesinnt sei; ich bin überzeugt, daß es im Geschwornengericht seine Aufgabe auf eine solche Weise zu erfüllen wissen wird, daß die Garantien, welche man davon erwartet, nicht zerstört werden. — Ich stimme für die Annahme der Geschwornengerichte mit der festen Ueberzeugung, daß dieses die beste Institution für Kriminalsachen ist, und daß sie allein die unentbehrlichen Bedingungen der Unparteisamkeit in Sachen politischer Vergehen darbietet.

Ochsenbein, Berichterstatter, wünscht die Sitzung wegen der vorgerückten Zeit und weil es den Anschein habe, als wollten noch mehrere Mitglieder das Wort ergreifen, zu unterbrechen und auf Montag die Fortsetzung zu verschieben.

Jaggi will der Wichtigkeit der Frage wegen ebenfalls verschieben.

Romang bemerkt, daß solches in der Kompetenz des Herrn Präsidenten liege.

Kohler will die Sitzung fortsetzen, weil Zeit gewonnen werde und es fatal wäre, die Verhandlungen zu spalten, er glaube nicht, daß noch viele Mitglieder das Wort ergreifen werden.

Lehmann frägt, ob die Erkennung der Juri eine Vertagung der Sitzung zur Folge habe, wenn ja, so sei es besser, die Frage heute zu entscheiden.

Abstimmung:

Für Verschiebung	5 Stimmen.
Fortzufahren	Große Mehrheit.

Imobersteg. Herr Stämpfli hat bereits widerlegt, was gegen das Geschwornengericht angebracht worden ist, ich will mich daher beschränken, auf die gefallenen Anträge zurückzukommen. Es liegen deren zwei vor, von denen der erste Aufstellung von ständigen Kriminalgerichten will. In dieser Beziehung liegen ebenfalls zwei Anträge vor, nämlich derjenige des Entwurfes und derjenige des Herrn Funk. Was den Entwurf betrifft, so würde es nicht schwer halten zu erzeigen, daß vier ständige Kriminalgerichte schon aus dem Grunde unzweckmäßig sind, weil sie zu wenig zu thun hätten und daß dessen Mitglieder sich natürlich nicht mit andern Gegenständen befassen dürfen, es würde diese Einrichtung nicht entsprechen und es ist daher davon zu abstrahiren. Was den Antrag des Herrn Funk betrifft, welcher eine eigene Kriminalsektion des Obergerichts und diese im Lande herum reisen lassen will, um die vorkommenden Kriminalfälle beurtheilen zu lassen, so ist dieser Vorschlag deßhalb unzweckmäßig, weil durch das viele Reisen viel Zeit verloren geht, und das Herumreisen mit der Würde eines Gerichts nicht übereinstimmt. Der zweite Antrag geht dahin, die Geschwornen-

gerichte einzuführen. Selbst die Gegner derselben müssen zugeben, daß der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich nur bei jenen folgerichtig durchführen lasse, und daß die Verbindung dieses Grundsatzes mit ständigen Gerichten mit der Zeit nothwendiger Weise zum Geschwornengerichte führen muß. Diese Erfahrung hat das Waadtland gemacht, welches früher ständige Gerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren besaß und nachher die Geschwornengerichte einführen mußte. Ich habe ebenfalls mit dem vorerwähnten höheren waadtländischen Beamten über diese Einführung der Geschwornengerichte im Waadtlande gesprochen, und er hat sich deßgleichen ungünstig gegen dieses Institut geäußert, allein es ist ein alter Jurist, der von jeher gegen Geschwornengerichte war. Ich habe aber von anderer kompetenter Seite her ebenfalls aus dem Waadtlande die Zusicherung erhalten, daß die Geschwornengerichte daselbst immer mehr und mehr Anklang fanden, und daß man sich dieses Institut nicht mehr nehmen lassen würde. Herrn Romang will ich bloß noch antworten, daß die Juri die im Entwurfe vorgeschlagenen Behörden nicht vermehrt, sondern daß, wenn sie genehmigt werden sollte, sie an die Stelle der Kriminalgerichte tritt u. s. w. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stämpfli.

Jaggi. Der Vorschlag des Herrn Präsidenten, welcher einen Theil des Obergerichtes im Lande hin und her marschiren lassen will, gefällt mir auch nicht. Ich möchte in erster Linie Kriminalgerichte und in zweiter Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Stämpfli.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt der Herr Präsident die Umfrage für geschlossen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Schon gestern hat man über diese Frage 2 Sitzungen gehabt und heute ebenfalls einen ganzen Morgen über diesen Gegenstand gesprochen. Von dem angestrengten anhaltenden Zuhören bin ich nun so erschöpft, daß es mir unmöglich ist, jetzt einen Schlußrapport zu machen; Sie werden auch denselben jetzt nicht fordern, um so mehr als ich bereits gestern schon so angegriffen ward, daß ich die vergangene Nacht kein Auge schließen konnte.

Kohler findet heute einen Schlußrapport nicht nothwendig.

Ochsenbein. Ich versichere Sie nochmals, daß ich heute den Schlußrapport nicht machen kann.

Die Herren Lehmann und Gfeller wünschen, daß heute über die vorliegende Frage entschieden werde, indem sie nächsten Montag nebst noch andern Mitgliedern verhindert seien, der Sitzung beizuwohnen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es haben 16 Redner und von diesen mehrere Stunden lang gesprochen, jedem derselben mußte ich mit aller Aufmerksamkeit zuhören und dieß ist angreifend. Es ist mir nun unmöglich, einen Schlußrapport zu machen, welcher Stunden lang dauern würde, und ich ersuche nochmals, denselben auf Montag zu verschieben, und mir für heute Ruhe zu gönnen.

Stämpfli, Fürsprecher. Es wäre mir lieb, wenn wir die Frage, betreffend das Geschwornengericht, heute erledigen könnten. Der Schlußrapport hat zum Zweck, eine Versammlung über diejenigen Punkte aufzuklären, welche noch nicht aufgeklärt sind. Nun ist die vorliegende Frage so einläßlich und allseitig erörtert worden, daß sich Jeder von uns gewiß eine Meinung gebildet hat, welche durch den Schlußrapport kaum eine Veränderung erleiden dürfte. Ich glaube deßhalb, man könnte füglich auf denselben verzichten und ohne denselben zur Abstimmung schreiten, so lieb mir auch der Schlußrapport wäre.

Sury. Man kann unmöglich ohne Schlußrapport sein. Ich habe mich zwar gestern bereits für Einführung der Geschwornengerichte erklärt, möchte aber dennoch gerne die entgegengesetzte Meinung im Schlußrapport hören.

Imobersteg. Ich will mich nicht um den Schlußrapport verschroten lassen und mache daher den Vorschlag, diesen Abend noch eine Sitzung zu halten und denselben anzuhören, während der Zeit wird es dann wohl dem Berichterstatter möglich sein, sich insoweit zu erholen, um den Schlußrapport halten zu können.

Abstimmung:

Für eine Abendsitzung: 15 Stimmen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Den Schlußrapport heute zu halten, ist mir unmöglich, ich kann nicht, das Unmögliche wird man nicht von mir fordern wollen.

Dr. Mani. Ich für meine Person bin für die Juri und brauche keinen Schlußrapport.

Weingart. Ich möchte Herrn Stämpfli ersuchen, den Schlußrapport zu übernehmen, er hat dieß auch ohne Präparation gethan und zwar sehr gut, er ist eines der thätigsten Mitglieder der Redaktionskommission und wird wohl diese Gefälligkeit haben.

Kohler. Die Grundlagen, von welchen der Entwurf ausgeht, sind bereits im Eingangsbericht auseinandergesetzt worden, so daß schon aus diesem Grunde der Schlußrapport entbehrt werden kann.

Migy. Ich sehe keinen Nachtheil, diesen Gegenstand auf Montag zu verschieben.

Belrichard sieht nicht ein, warum man auf dem Verlangen bestehen sollte, daß der Berichterstatter seinen Schlußrapport heute noch ablege, sobald derselbe den Wunsch ausdrückt, den Bericht am Montag abstatten zu dürfen. Eine Fristgestattung bis auf jenen Tag ist mit gar keinem Nachtheile verbunden.

Revel. Die Frage ist ganz gewiß allzuwichtig, als daß man den Schlußrapport entbehren könnte, welcher die sämmtlichen gefallenen Meinungen beleuchten würde; und zwischen der Alternative, nur für heute auf den Schlußrapport zu verzichten oder dann gar keinen zu haben, kann man nicht schwanken, und wir müssen auf das Begehren des Herrn Berichterstatters Rücksicht nehmen. Ich wünsche daher, daß die Abstimmung auf Montag verschoben werde.

Herr Präsident. Da mehrere gegenwärtig anwesende Mitglieder am Montage der Sitzung nicht beiwohnen können, dagegen aber mehrere anwesend sein werden, welche den heutigen Verhandlungen nicht beigewohnt haben, so ist es wünschenswerth, daß wir heute zur Abstimmung gelangen. Das Reglement schreibt nun vor, daß ein Schlußrapport stattfinden müsse. Indessen werden Sie entscheiden, ob Sie ohne einen solchen zur Abstimmung schreiten wollen.

Stämpfli, Fürsprecher, erklärt, daß er den Schlußrapport unmöglich übernehmen könne, indem ihm nicht zuzumuthen sei, gegen seine Ansicht zu rapportiren.

Abstimmung:

1) Ohne Schlußrapport zur Abstimmung zu schreiten:	16 Stimmen.
2) Für Einführung der Geschwornengerichte:	16 Stimmen.
Dagegen:	4 Stimmen.
3) Den Abschnitt über das Gerichtswesen, soweit er die Kriminalgerichts-Organisation betrifft, zu einer Umarbeitung an die Redaktionskommission zurückzusenden:	Gr. Mehrheit.
4) Für Vertagung der Sitzungen der Vorberathungskommission:	5 Stimmen.
Dagegen:	Gr. Mehrheit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß nächsten Montag die Sitzung um 9 Uhr anfangen werde.

Schluß der Sitzung nach 12 Uhr.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben:

186.	27 Burger von Bern	v.	1. Mai.
187.	Lehrerkonferenz des Amtsbezirks Bern	„	2. „
188.	Volksverein von Frutigen	„	27. April.
189.	Adelboden, Gemeinde	„	26. März.
190.	Lehrer des Amtsbezirks Konolfingen	„	30. April.
191.	Lehrer des Amtsbezirks Fraubrunnen	„	30. „
192.	Hauptversammlung der Schulmeisterkasse	„	6. Mai.
193.	Lehrer von Nidau und Biel	„	5. „
194.	Burgergemeinden Strättligen, Reutigen, Zwieselberg, Blumenstein ꝛc.	„	2. „
195.	Lehrer des Amtsbezirks Aarwangen	„	6. „
196.	Aler. Lutstorf, Negotiant in Bern	„	6. „
197.	Tramelan-dessous, Burgergemeinde	—	—
198.	Biglen, Kirchgemeinde	„	15. Februar.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 30.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebenzehnte Sitzung der Vorberathungskommission.

Montag, den 4. Mai 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung die Hrn. Gfeller, Sury, Dr. Schneider, Regierungsrath, Immer und Revel.

Das Protokoll der Samstagsitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des II. Titels, C. Gerichtsbehörden.

Herr Präsident bringt der Versammlung in Erinnerung, daß am letzten Samstage, in Folge der grundsätzlich erkannten Einführung der Geschwornengerichte, beschlossen worden sei, denjenigen Theil des vorliegenden Abschnittes, welcher die Organisation des Kriminalgerichtswesens betreffe, zu entsprechender Umarbeitung an die Redaktionskommission zurückgeschickt worden sei; bezüglich auf den die Organisation des Zivilgerichtswesens betreffenden Theil des Abschnittes, welcher nun heute zur Berathung vorliege, frage es sich vorerst, ob man nicht vor allem aus den §. 68 behandeln wolle, welchem zu Folge für das ganze Staatsgebiet 6 Bezirksgerichte aufzustellen wären, denn von dieser Frage hange die übrige Organisation des Zivilgerichtswesens größtentheils ab. Der Herr Berichterstatter möge sich gefälligst vorerst darüber aussprechen.

Ochsenbein. Sie haben letzten Samstag einen der wichtigsten Beschlüsse gefaßt, die Sie vielleicht bei Berathung unserer Verfassungsrevision zu fassen in den Fall kommen werden, und Sie haben diesen Beschluß gefaßt, ohne daß ein Schlußbericht erstattet worden wäre. Ich begreife, daß solche Berichterstattungen bei so wichtigen Fragen überflüssig sind, zumal Sie, Herr Präsident, meine Herren, nur mit aller gehörigen Umsicht und Gründlichkeit zu Werke zu gehen pflegen; ich bedaure, daß ich Ihnen in Folge meiner Berichterstattungen sehr viele Zeit weggenommen habe, die nutzlos für Sie verloren gehen mußte, und ebenso bedaure ich, daß auch ich in meiner bisherigen Stellung als Berichterstatter für mich viele Zeit nutzlos verloren habe, um mich darauf zu präpariren. Ich bitte Sie daher höflichst um Entschuldigung und erkläre, daß ich von nun an aufhören werde, hier irgend welche Berichterstattung zu machen. (Der Redner verläßt den Sitz des Berichterstatters und nimmt seinen Platz in der Reihe der übrigen Mitglieder ein.)

Herr Präsident. Ich möchte unmaßgeblich darauf antragen, daß man in Befolgung der am Samstage beliebten Ordnung nunmehr zunächst zur Berathung des §. 68 übergehen möchte, welcher von den Bezirksgerichten handelt, gerade wie am Samstag zuerst der §. 63 berathen wurde, welcher von den Kriminalgerichten gehandelt hat.

Stämpfli zu Schwanden. Ich möchte dagegen darauf antragen, nunmehr den §. 66 in Berathung zu nehmen und dann diesen, gemäß dem am Samstag von Herrn Kohler gestellten Antrage von unten herauf zu behandeln, damit man vor allem aus wisse, ob man die vorgeschlagenen Friedensgerichte einführen oder ob man allfällig die Amtsgerichte einführen wolle u. s. w.

Imobersteg. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht und glaube, man müsse vor Allem den Hauptgrundsatz entscheiden. Im Allgemeinen stimme ich für Beibehaltung der Amtsgerichte; vielleicht ist die Mehrheit der Versammlung auch so gesinnt, und dann fallen die Friedensgerichte weg. Erledigen wir aber vorerst die Frage über Einführung der Bezirksgerichte, so ist damit jener für die Amtsgerichte oder Friedensgerichte, wie sie im Entwurfe heißen, nicht erledigt. Ich würde also einer doppelten Diskussion den Faden abschneiden und vorerst den §. 66 behandeln.

Stämpfli, Fürsprech. Ich finde, daß wir am ehesten zum Ziele gelangen, ohne Weitläufigkeiten zu

veranlassen, wenn wir die Gerichtsorganisation von unten nach oben berathen und demnach zuerst die Frage über die Friedensrichter behandeln. Das Resultat wird entweder die Beibehaltung der Amtsgerichte mit Friedensrichtern, oder dann die Aufstellung der Bezirksgerichte mit Friedensrichtern zur Folge haben. Ich trage demnach darauf an, daß der §. 56 in Umfrage gestellt werde.

Herr Präsident. Ich theile diese Ansicht; dadurch gewinnen wir den Vortheil, daß, je nachdem der §. 56 in irgend einer Fassung angenommen wird, die Berathung über den §. 68 dahin fällt, denn es liegt außer allem Zweifel, daß mit Beibehaltung der Amtsgerichte die Bezirksgerichte überflüssig sind.

Bach. Ich erblicke darin eine Inkonsequenz und trage darauf an, daß zuerst die Frage über Aufstellung von Bezirksgerichten behandelt werde.

Herr Präsident. Ich will zur Abstimmung schreiten.

Abstimmung.

1) Will man die Berathung des §. 68 einstweilen übergehen, wonach 6 Bezirksgerichte im ganzen Kanton aufgestellt werden sollen? . . . . . 7 Stimmen.
2) Will man vorerst den §. 56 nach Antrag des Hrn. Großr. Stämpfli in Berathung ziehen, so daß mit den niedersten Gerichtsbeamten angefangen werden soll? Mehrheit.

Herr Präsident. Es fällt also der §. 56 zunächst in Berathung und zwar die Gerichtsbehörden von unten herauf. Ich eröffne die Umfrage über die Friedensrichter.

---

§. 56.

Die verfassungsmäßigen Gerichte sind:
„Ein Kassationsgericht."
„Ein Appellationsgericht."
„Die Kriminalgerichte."
„Die Bezirksgerichte."
„Die Friedensgerichte und Friedensrichter."

Stämpfli von Schwanden. Weil Niemand vor mir das Wort begehrt hat, so erlaube ich mir über diesen Gegenstand zu sprechen. Ich glaube, dieser Paragraph sei der Grund, warum der Entwurf rücksichtlich der Gerichtsorganisation keinen Anklang gefunden hat. Es werden hier eine Menge Gerichte aufgestellt und doch war das Volk über nichts so unwillig als über die Gerichtsbehörde und den schleppenden Prozeßgang. Man hatte eine Abkürzung versprochen, das Volk baute darauf und hier sind wieder so viele Gerichte aufgezählt. Auf dem Lande hat es Bedenken erregt, statt der gehofften Vereinfachung eine Vervielfältigung zu erhalten. Die Klagen gegen das bestehende Gerichtswesen liegen in der bisherigen Organisation, die Prozeßformen sind Schuld und Ursache, daß so viel Unwille gegen die Justizpflege herrscht. Das bisherige Zivilverfahren ist schleppend, kostspielig und langwierig. An Kleinigkeiten wurde oft Jahrelang herumgezerrt. Die Kosten überstiegen gar oft die Prozeßsumme. Wegen den allzustrengen und bindenden Formen wurde oft das natürliche gute Recht erdrückt und es mußte den Formen weichen. In diesen drei Gründen sind die Hauptbeschwerden gegen den bisherigen Prozeßgang enthalten. Gar viele ehrliche Leute auf dem Lande bekümmern sich in der Regel nicht so fast um die Formen als vielmehr darum, ob sie Recht haben und Recht finden. Aber daran halten sie fest, und unterliegen sie wegen den Formen, so ist ihre Achtung vor dem Gerichtswesen eben nicht groß. Ich führe ein kleines Beispiel an. Ich habe einen Vertrag mit Jemanden wegen einer Waarenlieferung pr Gewicht abgeschlossen. Der Käufer bleibt mir 199 Fr. 99 Rp. schuldig. Ich fordere diese Summe ein, erhalte jedoch keine Bezahlung. Die Forderung wird einem Rechtsagenten übergeben, und dieser besorgt einen Zahlbefehl, setzt aber, eben weil der Unterschied bloß einen Rappen betrifft, gerade die Summe von 200 Fr. hinein. Die Betreibung erfolgt; allein wegen der Ueberforderung dieses Rappens macht der Schuldner einen Rechtsvorschlag. Darauf wird die Sache vor den Friedensrichter gebracht, aber der Schuldner läßt sich nicht ein, ohne irgend einen Grund dafür anzugeben. Nach angehobenem langem Prozesse wird derselbe dadurch erlediget, daß in Folge dieses Rappens der Gläubiger mit seiner ganzen Forderung abgewiesen und zu den Kosten verfällt wird. Aber jetzt verhält sich die Sache anders, vielleicht sind jetzt bei 100 bis 150 Fr. Kosten aufgelaufen, ohne daß die Sache gehörig entschieden, oder der Gläubiger im Besitze eines Urtheils wäre, daß seine übrige Forderung begründet sei. Man sagt zwar, Jeder solle zum Voraus sehen, was er mache; allein nicht alle Leute sind so vorsichtig, daß sie ihr Recht nicht höher als die Formen schätzen sollten. Dann liegt auch nicht so viel Vernünftiges darin, daß das Volk mit seinem Gelde sich in denselben versuchen soll Einen vierten Grund der Beschwerden gegen das Zivilverfahren bildet die Erfahrung, daß kein bedeutender Prozeß ohne zwei bis drei Inzidente erledigt wird. Schon den Kosten und Zeitversäumnissen wegen eines Inzidents sind sehr erhebliche Punkte; dadurch ist überdieß die Hauptsache nicht erledigt, sondern immer hängend. Der fünfte Grund besteht darin, daß, obwohl das Prozeßgesetz an und für sich nicht übel ist, statt das Recht zu vertheidigen, das Recht vielmehr verdrehet wird; wodurch die wahre Gerechtigkeit unterliegen muß. Freilich wird man bemerken, das gehöre in's Prozeßgesetz; allein die Abhülfe gegen diese Mißbräuche wird allseitig gewünscht und sie muß erfolgen. Ich komme nun auf den Paragraph selbst und mache den Anfang bei den Friedensrichtern. Anfangs war ich nicht für die Friedensrichter; im Jahre 1841 erklärte ich mich dagegen, aus dem einfachen Grunde, weil, wenn das Prozessiren so leicht gemacht wird, die Prozesse sich in's Unendliche vermehren. Zuletzt würde wegen jedem sauern Gesicht der Anlaß zu einem Prozesse genommen und gleich der Friedensrichter zu Ausfertigung der Zitation angegangen. Das verhält sich dann nicht so, wenn man erst zwei bis drei Stunden weit vor Gericht reisen muß; es erkaltet oft bis zum andern Tag der Eifer und man läßt die Kleinigkeit fallen. Ein zweiter Grund gegen die Friedensrichter bestand in der Ansicht, daß die Gerichtspräsidenten so viele, oder eher mehr Kenntnisse als die Friedensrichter haben und oft die verwickeltsten Fälle erledigen müssen; diese Erfahrung mangelt dem Friedensrichter. Aber gleichwohl sind die Friedensrichter für Beurtheilung der Fälle, welche ihre Kompetenz

nicht übersteigen, ein nützliches und gutes Institut. Zwar der Gerichtspräsident oder der Richter ist in derlei Fällen eben so gut, aber häufig lassen die vielen Geschäfte ihm nicht die gehörige Zeit übrig, um damit sich zu befassen. Der Friedensrichter aber, der eine Kontrolle führt, und dessen Vorgefühl darin besteht, wie viele Streitsachen er im Jahre gütlich beseitiget habe, wird sich alle Mühe geben, die Sache auf dem Wege der Versöhnung auszugleichen. Bei uns ist dieses Institut in ziemlicher Gunst und Ansehen, obschon der hohe Berichterstatter sich ausgedrückt, daß sie durch das Volk verworfen worden seien. Das mag sich im Amtsbezirke Aarau so verhalten, weil der dortige Gerichtspräsident ein Volksmann ist, viel mit den Landleuten verkehrt und durch die Mühe, die er sich giebt, die Parteien zu vereinbaren, die Friedensrichter überflüssig gemacht hat. Aber an andern Orten ist man ihnen wieder günstig. So hat es im Amtsbezirke Aarberg fünf bis sechs, im Amte Büren in allen Gemeinden Friedensrichter; der Staatskalender zeigt eine Vermehrung derselben. Man hat mich auf dem Lande schon oft gefragt, ob man die Friedensrichter eingehen lassen werde. Einmal, das ist richtig, daß sie nichts schaden und vielleicht oft schon genützt haben. Ich habe die Ansicht, daß es besser wäre, die Friedensrichter, laut dem Gesetze von 1841, so bestehen zu lassen, wie sie sind. Ich gehe zu den Friedensgerichten über. Hier bin ich mit diesem Gegenstande nicht ganz am Orte. Zwar vier bis sechs Gerichte sind leichter als 30 bis 31 mit tüchtigen Leuten zu bestellen. Aber die Friedensgerichte kann ich mit meiner Ueberzeugung nicht vereinbaren, eher Amtsrichter und Friedensrichter. Eben so wenig kann ich den bisherigen Amtsgerichten das Wort führen, oder sie in Schutz nehmen. Bei Besetzung der Amtsrichterstellen wurde nicht auf fähige, sondern auf einflußreiche Leute gesehen, nicht ob sie Studien haben, sondern auf gewöhnliche Rücksichten wurde abgestellt. Wenn in Zukunft die Gerichte mit gelehrten Richtern besetzt werden, so gewährt das mehr Garantie. Würde das aber nicht eintreffen, so wäre ich keineswegs für Einführung von Bezirksgerichten gestimmt. Man hat in mehrern Staaten drei bis vier Instanzen eingeführt; das ist aber ein Uebelstand. Bis dahin fand man nicht die hinlängliche Anzahl gelehrter Richter in den Amtsgerichten, man wandte sich deßhalb oft an die höchste Instanz und suchte sein Recht, eben weil das Obergericht den Ruf hatte, aus gelehrten Richtern zusammengesetzt zu sein. Wenn aber in Zukunft fünf bis sechs Bezirksgerichte mit den besten Juristen versehen werden, so ist das Obergericht ganz überflüssig, wenigstens ich würde in diesem Falle den Nutzen desselben nicht einsehen, wohl aber den Nachtheil. Denn wenn die erste und zweite Instanz aus den besten Juristen bestehen und ihre Urtheile sich gegenseitig widersprechen, so würde das den allgemeinen Glauben an das Recht und die Gerechtigkeit gewaltig erschüttern; das möchte ich nicht herbeiführen helfen. Was das Obergericht anbetrifft, so scheint mir die Aufstellung eines solchen beinahe nothwendig. Bisher hat der Regierungsrath und die Justizsektion Beschwerden gegen Richter untersucht und beurtheilt. In Zukunft wird das Obergericht in Folge Trennung der Gewalten sich damit zu befassen haben, denn die Einmischung der Regierungsbehörden in das Justizwesen ist ganz unstatthaft und der Rechtspflege sehr schädlich. Das Kassationsgericht wird wenig Beschäftigung finden, höchstens die Beurtheilung von Formverletzungen, Beschwerden wegen Verweigerung gesetzlicher oder Gestattung gesetzwidriger Rechtshülfe. Sind aber die untern und obern Instanzen mit gelehrten und tüchtigen Richtern versehen, so können diese Fälle um so weniger eintreffen. Eher wäre die jährliche Aufstellung von vier bis fünf Kassationsrichtern aus dem Obergerichte für Erledigung dieser Ausnahmsfälle geeignet, sonst könnte es leicht begegnen, daß das Kassationsgericht bloß den vierten oder fünften Theil der Zeit beschäftigt wäre. Ich gewärtige, was im Laufe der Diskussion hierüber gesprochen werden wird. Auf dem Lande habe ich allenthalben vernommen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sehr gefällt, aber dazu gehört denn auch die Untersuchungs- und nicht die Verhandlungsmaxime. Wahrscheinlich wird aber das Gesetz das Nähere darüber bestimmen; indessen möchte es gleichwohl gut sein, wenigstens den Grundsatz darüber auszusprechen, um das Volk darüber zu beruhigen. Ich behalte mir einstweilen vor und werde dann am Ende der Verhandlung vielleicht darauf antragen.

Jaggi. Es ist nöthig, hier etwas näher in die Sache einzutreten, ich muß Sie daher vielleicht etwas länger aufhalten, als ich wünsche, jedoch werde ich so kurz sein als möglich. Ein wesentlicher Grund der allgemeinen Unzufriedenheit im Kanton liegt in dem schleppenden und kostspieligen Prozeßgange; das Publikum fühlt allgemein ein großes Mißbehagen in dieser Hinsicht, und wenn auch Mancher weiß, wo es fehlt, so ist man doch im Allgemeinen darüber nicht im Klaren, doch wird gefühlt, daß da verbessert werden muß. Das Volk verlangt nicht bloß Aenderungen in den Formen der Staatseinrichtung, sondern es will bedeutende materielle Erleichterungen, und zwar ganz besonders im Prozeßverfahren. Ich habe nun gefunden, das allgemeine Geschrei über Prozeßunfug, kostbaren und schleppenden Prozeßgang sei zum Theil gegründet, aber man suche das Uebel nicht immer am rechten Orte. Ich habe nun vorzüglich die Quelle dieses Uebels entdeckt, erstens in der Prozeßsucht, zweitens in den gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren in Prozeßsachen und drittens in den Anwälten. Ich will nun jede dieser drei Quellen eine nach der andern berühren. Was die Prozeßsucht betrifft, so muß ich bekennen, daß mir das Herz oft wehe that, wenn ich sah, wie man für Sachen, wo man sich auf freundlichem Wege sehr gut miteinander hätte abfinden können, lieber sogleich zu den Advokaten lief und der Gegenpartei einen Prozeß anhing. In dieser Beziehung wünschte ich gar sehr, daß das Land in seinem eigenen Interesse sich eines Bessern möchte belehren lassen. Ich will z. B. die Hauptstadt zitiren, wo der größte Verkehr stattfindet, wo taeglich bedeutende Rechtsverhältnisse neu errichtet oder geändert werden. Hier werden sie selten einen Prozeß entstehen sehen, sondern wenn Jemand in Falle wäre, mit einem Andern streitig zu werden, so redet man mit einander, und kann man sich nicht persönlich verständigen, so hat man Freunde, die man darum anspricht, oder die sich dazu anbieten und der Streit wird in der Regel vermittelt. Das geschieht hier mit wenigen Ausnahmen durchgehends, und ich finde es sehr vernünftig. Aber auf dem Lande geht es leider nicht so, zuweilen zwar wohl, aber im Allgemeinen ist man da weit eher geneigt,

sogleich miteinander zu prozediren, und so wie es Leute gibt, welche eine besondere Lust am Spielen und Trinken haben, so gibt es auch viele, deren größte Lust das Prozediren ist. Daher sieht man auch, wie viele Leute sich und andere bloß mit Prozessiren ruiniren. Nun wünsche ich dringend, daß unsere Landleute einsehen möchten, daß gerade daria der Grundstoff alles Uebels liegt, daß sie in jener Hinsicht nicht verständiger sind. Es giebt noch andere Wege, eigentliche Prozesse zu vermeiden, z. B. indem man die Sache schiedsrichtern überträgt. Es geschieht nicht selten, daß dem Obergerichte wichtige Streitfragen zur Schiedsrichterlichen Entscheidung übertragen werden, Sachen, die in viele Tausende gehen, und das gibt auf diesem Fuße nur sehr wenige Kosten, so daß ich nicht begreife, daß man nicht häufiger zu diesem einfachen Mittel seine Zuflucht nimmt. Die zweite Quelle des Uebels sind die Gesetze über den Prozeßgang. Da wäre viel zu sagen, und es sind erst letzthin von Seite des Herrn Fürsprechers Stämpfli Andeutungen darüber geschehen, welchen ich durchaus beipflichte. Vorerst sind da viele durchaus überflüssige Formalitäten vorgeschrieben, selbst im sogenannten summarischen Verfahren, welches sich vom gewöhnlichen Verfahren hauptsächlich durch kürzere Fristen, so wie auch dadurch unterscheidet, daß die Vorträge zu Protokoll diktirt werden u. s. w. Allein auch da sah ich oft Prozeduren, in welchen die Vorträge kaum ein Duzend Seiten füllten, alles übrige aber aus durchaus nutzlosen Protokollauszügen u. s. w. bestand, wofür immerhin sehr bedeutende Gebühren bezahlt werden müssen, während dieses Alles vermieden werden könnte. Auch die Inzidente werden durch unsere Prozeßgesetze angemein begünstigt. Es gibt wohl keinen Fall, wo man nicht dergleichen in Menge aufwerfen kann, wenn man es darauf anlegt, so daß man vor lauter Inzidenten oft fast nicht zum Entscheid der Hauptfrage gelangt. Diesen könnte durch's Gesetz leicht abgeholfen werden. Daß Formen beobachtet sein müssen, ist klar. Wenn ich z. B. an jemanden eine Forderung zu stellen habe, und er will mir nicht Rede stehen, so muß ich in die Möglichkeit gesetzt sein, ihn dazu anzuhalten. Allein die Prozeßformalitäten könnten viel einfacher sein. Es sei mir hier erlaubt, über die Ausartung der Rechtspflege, wie sie zunächst etwa in England sich herausstellt, das Urtheil eines englischen Juristen anzuführen. Lord Melburn sagte: „Ich habe allen Respekt vor den Rechtsgelehrten; aber die zu große Rechtsgelehrtheit verschrumpft den Verstand. Die Juristen haben die Gerechtigkeit durch egoistische Gesetze und deren Auslegung, durch Spitzfindigkeiten die nur den Eigennutz zur Grundlage haben, durch Mißbrauch des Richteramtes, durch eine lange kostspielige Prozeßordnung, durch willkührliche, der Religion und dem gesunden Verstand widersprechende Gesetze zur Ungerechtigkeit gemacht und haben einen Geschäftsgang eingeführt, eine Interpretation der Gesetze beliebt, welche jeden rechtlichen Menschen in Verlust und Schaden versetzt. Die Juristen haben die einzig wahren und einfachen Grundsätze des Rechts in ein Labyrinth von Auslegungen gezogen, damit sie bei jedem Streite den Braten haben und die Streitenden den Spieß. Sie bringen Verwirrung in die klar sein sollenden Begriffe; immer wird das Einfache, Natürliche zurückgewiesen und das Selbsterfundene, Künstliche als das einzig wahre angepriesen.“ Dieser Ausspruch hat zwar zunächst Bezug auf den Rechtszustand Englands, allein er paßt mehr oder weniger wohl auf alle Länder. Es ist ein bekanntes Sprichwort, welches sagt: „Das größte Recht ist das größte Unrecht.“ In der That muß man es höchlich bedauern, wenn man sieht, wie nicht selten jemand sein heiligstes Recht verliert, bloß wegen Verstößen gegen die vorgeschriebenen Formen, und es ist hierin so weit gekommen, daß oft auf die Formen fast mehr gesehen wird, als auf das Recht, und doch wäre das Recht die Hauptsache. Ich glaube, daß beinahe jeder Rechtsfall, wenn er in seiner natürlichen Einfachheit einem Kollegium von Männern aus der Mitte des Volkes übertragen würde, Männern von gesundem Verstande, wenn auch ohne juristische Bildung, nach Recht und Billigkeit entschieden würde. Aber wenn einmal der gleiche Handel durch alle Formen des Rechtsverfahrens so hindurch gesponnen wurde, daß man die eigentliche Streitsache daran fast nicht mehr erkennt, dann erfordert es den Entscheid allerdings sogenannter rechtsgelehrter Richter. Allein auch da kann das Gesetz wesentlich vereinfachen, so daß man ohne zu viele Umtriebe und Kosten zum Rechte gelangen könne. Dieses sind wir dem Volke schuldig, und ich bin überzeugt, daß die meisten unserer Rechtsgelehrten, welche man gegenwärtig gerne beschuldigt, als huldigten sie dem Prozeßunwesen aus Eigennutz, gerne zu allen Verbesserungen Hand bieten werden. Dieses führt mich auf die dritte Quelle des Uebels, auf die Anwälte. Ich habe Achtung vor jedem Stande, also auch vor demjenigen der Advokaten, und gewiß überall wird dieser Stand im Allgemeinen derjenigen Achtung genießen, die ihm gebührt. Allein so wie jeder Stand, so hat auch dieser nebst vielen guten und ehrenhaften Mitgliedern solche, die das Gegentheil dessen sind. Der rechtliche Anwalt nun wird, wenn er ein Geschäft übernimmt, sein Augenmerk darauf richten, so schnell als möglich zum Ziele zu gelangen. Allein wenn er einen unredlichen Anwalt sich gegenüber hat, der alle möglichen Chikanen sucht, so kann er beim besten Willen den Inzidenten nicht entgehen, sondern er muß das Recht seiner Partei dagegen besorgen. Daher kömmt es, daß rechtliche Anwälte selbst oft sehr empört sind, über Chikanen der Gegenpartei. Das ist nun ein großes Uebel, welches eben durch schlechte Leute, die sich mit juristischer Praxis befassen, in so hohem Grade herbeigeführt wird, wie wir dieß leider nur zu oft sehen. Aber auch da kann man durch das Gesetz helfen; wenn ich also zugebe, was Niemand läugnen wird, daß es auch unredliche Anwälte giebt, so besteht denn doch der größte Theil unserer Sachwalter unstreitig aus rechtschaffenen, braven Männern, denen man mit Unrecht den Vorwurf macht, daß sie das Prozeßunwesen begünstigen. Nun will ich so frei sein, einige Mittel anzudeuten, von welchen ich glaube, daß sie Abhülfe schaffen würden. Vor Allem aus wäre ein einfacheres Prozeßverfahren nach der Untersuchungsmaxime zu wünschen. Diese Untersuchungsmaxime wurde früher gar sehr scheel angesehen. Das vorzüglichste Motiv war, daß man behauptete, die Untersuchungsmaxime gebe die Parteien ganz in die Willkühr des Richters, so daß die Parteien selbst keine Gewalt mehr über den Prozeßgang hätten. Man führte auch an, dieses Verfahren finde vorzüglich statt in monarchischen Staaten und passe gar gut zu den dortigen Einrichtungen, weil es etwas Despotisches an sich habe,

nicht aber in Freistaaten. Ich mußte mich aber überzeugen, daß nichtsdestoweniger die Untersuchungsmaxime den Vorzug vor der Verhandlungsmaxime verdiente. Die Verhandlungsmaxime läßt den Parteien selbst den Gang des Prozesses in den Händen, während nach der andern der instruirende Richter es ist, der Alles dirigirt. Allein eben daraus läßt sich einigermaßen erklären, warum wir gewöhnlich eine Masse von Inzidenten und einen schleppenden Prozeßgang haben. Ich würde daher unbedenklich der Untersuchungsmaxime den Vorzug geben, und ich glaube, wir würden uns, vorausgesetzt, daß wir bildungsfähige Richter zu Prozeßinstruktoren hätten, sehr wohl dabei befinden. Ein ferneres Mittel, Abhülfe zu schaffen, wäre die Verminderung unnützer Inzidente; was durch geeignete Prozessualformen füglich geschehen könnte. Drittens würde ich ein einfaches und unkostspieligeres Verfahren darin finden, wenn der Kläger lediglich den Thatbestand seines Streitgegenstandes schriftlich mit einem Schlusse einreichte und der Gegenpartei eine Frist zur Eingabe ihrer ebenso einfachen faktischen Vertheidigung bestimmt würde; der Richter stellte dann nach Umständen das Beweisverfahren fest, worauf dann zum Urtheile geschritten würde, und da wäre es dann der Ort, durch die Anwälte oder Parteien die Rechtsgründe mündlich oder öffentlich vortragen oder plädiren zu lassen. Dieses würde die Sache sehr bedeutend abkürzen und weniger kostspielig machen. Viertens möchte auch ich die Instanzenzüge abschaffen. Bisher urtheilte das Amtsgericht erstinstanzlich, abgesehen davon, ob der Gegenstand in seine Kompetenz gehöre oder nicht; übersteigt der Werth des Gegenstandes Fr. 200, so gelangt er an obere Instanz, sofern appellirt wird. Nun behaupte ich, daß in hundert solchen Fällen 99 Mal appellirt wird, denn jede prozeßführende Partei glaubt in der Regel, sie habe Recht, denn man betrachtet gar gerne seine eigene Sache von einseitigem Gesichtspunkte aus und ist in seine Gründe so verliebt, daß man die Gründe des Gegners übersieht; daher wird die in erster Instanz unterlegene Partei fast immer die Appellation ergreifen. Indessen ist letzthin hier bemerkt worden, die Erfahrung zeige, daß dieß am Orte sei, indem ungefähr ein Drittheil der erstinstanzlichen Urtheile von der obern Instanz abgeändert werde. Allein Herr Präsident, meine Herren, ich weiß nicht, ob nicht auch viele obergerichtliche Urtheile abgeändert würden, wenn man sie weiters ziehen könnte? Es ist hier zu bemerken, daß das Obergericht selbst nicht immer einhellig ist; es geschieht zuweilen, daß 5 gegen 4 Stimmen den Ausspruch geben, oder denn durch Stichentscheid des Präsidenten entschieden wird. Ich denke wohl, es könnte eine höhere Instanz vielleicht auch obergerichtliche Urtheile abändern. Ich müßte derjenigen Ansicht beipflichten, welche nur eine Instanz, also nur ein Urtheil im nämlichen Geschäfte will. Demgemäß würde das Amtsgericht in erster und letzter Instanz über die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte urtheilen, und ebenso das Obergericht über alle andern. Eine bedeutende Autorität, Beck in seinen Grundsätzen der Gesetzgebung, äußert sich darüber in folgendem Sinne, man müsse voraussetzen, daß jedes Gericht aus fachkundigen Richtern zusammengesetzt sei; woher man denn die Annahme schöpfe, daß ein zweites Tribunal besser Recht sprechen werde, als ein erstes? Wenn ein erstinstanzliches Gericht in den einen Fällen gutes Recht spreche, und streitende Parteien sich seinem Urtheile fügen müssen, warum sollte es dann in andern Fällen, nur weil die Summe etwas höher sei, nicht auch kompetent sein. Wolle man sich nicht mit einer Instanz begnügen, dann genüge auch eine zweite nicht, sondern eine dritte sei nöthig, denn wenn die erste und die zweite Instanz nicht miteinander übereinstimmen, so könne erst eine dritte ein vor der öffentlichen Meinung gültiges Urtheil abgeben. Ich sehe nun wirklich nicht ein, warum die Amtsgerichte geradezu nutzlose Geschäfte machen sollen, denn ein nutzloses Geschäft ist es, wenn das Amtsgericht über Etwas urtheilt, was seine Kompetenz übersteigt und fast in allen Fällen appellirt wird. Warum nicht lieber direkt vor Obergericht gehen? Dieser Modus würde also die Prozeßführung sehr vereinfachen und weniger kostspielig machen. Was nun die Friedensgerichte betrifft, so möchte ich lieber die bisherigen Friedensrichter beibehalten, obschon ich zugebe, daß dadurch gar mancher Handel entsteht, der sonst nicht entstanden wäre. Namentlich an abgelegenen Orten würde gar mancher Handel unterbleiben, wenn die Leute nicht ganz in der Nähe einen Richter fänden, bei welchem sie thun anhängig machen können. Den großen Werth, welchen manche auf das Friedensrichterinstitut setzen, kann ich daher nicht darin finden. Indessen, wie gesagt, kann ich für Beibehaltung desselben stimmen; hingegen Friedensgerichte möchte ich nicht. Die Bezirksgerichte sodann möchte ich sehr unterstützen, insofern man sich nicht allzusehr daran stößt. Man sagt, auf dem Lande wolle man allgemein die Amtsgerichte beibehalten; ich begreife die Gründe dafür recht gut, sie sind mir sehr klar, aber zur Verbesserung der Rechtspflege dienen die Amtsgerichte keineswegs. Bezirksgerichte, wie sie hier vorgeschlagen sind, wo drei oder vier bisherige Amtsgerichtsbezirke in einen einzigen Gerichtsbezirk zusammengeschmolzen würden, scheinen mir weitaus den Vorzug zu verdienen in Absicht auf die Garantie für gute Rechtsprechung. Je entfernter vorerst der Richter den Parteien steht, desto unbefangener ist er; sodann kann man diese Gerichte mit Männern besetzen, die juridische Studien gemacht haben und mithin tüchtigere Richter sein werden, als im Allgemeinen die Mitglieder der bisherigen Amtsgerichte waren; so könnte man den Bezirksgerichten dann auch eine bedeutend höhere Kompetenz einräumen, z. B. bis auf Fr. 500 oder Fr. 600, und so würden sich die Geschäfte des Obergerichts bedeutend vermindern. In erster Linie also stimme ich für Aufstellung der vorgeschlagenen Bezirksgerichte; in zweiter Linie kann ich indessen auch für Beibehaltung der Amtsgerichte stimmen, wenn ich gute oder bessere Gründe dafür vorbringen höre. Ich weiß nur nicht, wie man es dann mit der Prozeßinstruktion halten will, welche bisher der Amtsgerichtspräsident besorgte und will gerne in dieser Hinsicht weitere Ansichten vernehmen. Man wendet gegen die Bezirksgerichte ein, daß man dann allzuweit reisen müßte; allein wenn Jemand einen Handel von Bedeutung hat, so ist die daherige Zeitversäumniß u. s. w. wohl nicht sehr in Anschlag zu bringen, wenigstens zeigt die Erfahrung, daß in solchen Fällen Leute aus allen Gegenden des Kantons Zeit und Geld nicht scheuen, um nach Bern zu reisen, wenn es um die oberinstanzliche Verurtheilung vor Obergericht zu thun ist.

Ochsenbein. Ich möchte den vom Herrn Präopinanten bezeichneten drei Quellen der langen Prozeße und vielen Inzidente noch eine vierte beifügen, die derselbe wahrscheinlich vergeßen hat; ich führe sie bloß an zur Vervollständigung der Sache. Herr Oberrichter Haagt hat uns nämlich gezeigt, wie die Richter die Sache ansehen; es möchte nun auch interessant sein, zu wissen, wie sie auch von den Anwälten angesehen wird. In dieser Beziehung nenne ich als vierte Quelle die Richter. Wenn die Fälle dubios sind, so daß man nicht weiß, wie sie entschieden werden sollen, so werden die Urtheile in der Regel so motivirt, daß nicht der Fall an und für sich dadurch entschieden wird, sondern daß eher Formfehler und dergleichen zu Grunde gelegt werden. Dadurch wird veranlaßt, daß ein Anwalt, welchem daran gelegen ist, die Sache seiner Partei gehörig zu besorgen, gezwungen wird, jeden solchen Motiven durch Inzidente so weit als irgend möglich von vornherein den Faden abzuschneiden. Ferner kömmt sehr häufig vor, daß die Herren, welche auf diese Weise hauptsächlich über Formsachen urtheilen, über gleichartige Fälle, heute so und morgen anders entscheiden, so daß man gar nie eine konstante Gerichtspraxis bekömmt, nach welcher die Anwälte sich später zu richten wüßten. Dieses war bisher eine wesentliche Quelle der vielen Inzidente, und ich hoffe, man werde es mir nicht übel nehmen, daß ich in dieser Beziehung die Angaben des Herrn Präopinanten ergänze. Man kann auf solche sich widersprechende Urtheile jenes Wort anwenden: Ces Messieurs jugent tantôt d'une manière, tantôt d'une autre, mais toujours bien.

Imobersteg. Es ist hier nicht der Ort, über die künftige Prozeßform sich einzulassen; erst wenn einst die Gesetzgebung berathen und die einschlagenden auf den Zivilprozeß bezüglichen Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, kann man darüber eintreten; dennzumal werde auch ich für Kürze, Einfachheit und mindest kostspielige Prozeßform mich ausführlicher einlassen. Heute berathen wir die Organisation der Zivilrechtspflege, die der §. 56 in mehreren Unterabtheilungen festsetzt. Vor der Hand handelt es sich um das Institut der Friedensrichter; die Erledigung dieser Frage hängt man mit den andern aufzustellenden Behörden zusammen. Bloß diese Frage, ob wir Friedensrichter wollen oder nicht, kann nicht abgesondert behandelt werden; wir möchten auch darüber uns besprechen, ob wir Amtsgerichte, ob wir ein Obergericht wollen, oder Friedensgerichte, Bezirksgerichte und dann erst noch ein Obergericht. Ich behandle vorerst die Friedensrichter. Wir müssen diese fortbestehen lassen. Man wendet gegen sie ein, sie hätten dasjenige nicht erfüllt, was man von ihnen erwartete. Das läßt sich von andern Behörden eben so gut behaupten. Dann ist das Institut ganz neu, die Wahlen genügten den Erfordernissen eines tüchtigen, unabhängigen, mit Zutrauen begabten und unparteiischen Beamten von so großer und umfangreicher Thätigkeit nicht durchweg. Gleichwohl, — wer darf das in Abrede stellen? — liegen rühmliche Beweise ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit vor. Unterdessen ist man daran gewöhnt und gegen ihren Fortbestand liegen gar keine Petitionen vor. Daß man sie im Grundsatz ferner beibehalte, ist gewiß die Ansicht der Mehrheit des Bernervolkes. Die Friedensrichter haben ohnehin einen doppelten Zweck. Ueber eine minder wichtige Summe urtheilen sie kraft der ihnen eingeräumten Kompetenz als Richter und dann sollen sie den Sühneversuch und andere wichtige Fälle einleiten. In diesen beiden Eigenschaften können sie nur Gutes leisten. Laut Entwurf haben aber die Friedensrichter nicht mehr die gleiche Stellung inne, wie bisher sondern eher die Aufgabe und den Charakter des bisherigen Richters. Man muß sich demnach vor jeder Täuschung sorgfältig hüten. Es werden dann der Friedensrichter und zwei Beisitzer das Friedensgericht eines Amtsbezirks bilden, dem überdies noch eine Kompetenz eingeräumt werden muß, indem sie in dem Entwurfe nicht bezeichnet ist; etwa vielleicht diejenige der bisherigen Amtsgerichte in Zivilfällen. Ich eröffne einfach, daß ich nicht für dieses Institut bin. Dabei stelle ich nicht in Abrede, daß die Redaktionskommission bei Entwerfung dieser Paragraphen gewiß Verbesserungen im Auge hatte, allein auf der andern Seite sollen die Bezirksgerichte aus rechtskundigen Männern bestehen, wie es in der bekannten Absicht der Redaktionskommission gelegen hat. Der Herr Berichterstatter bemerkte letzthin, daß es dabei nicht blos auf gelehrte Juristen, sondern auch auf andere routinirte Amtsrichter, Geschäftsmänner u. d. gl. abgesehen war. Aber nicht sowohl diese Meinung berrschte in der Redaktionskommission vor, als jene, vermöge welcher eben gerade Juristen die Bezirksgerichte bilden sollen. Deshalb der Unwille im Lande, es hieß überall, man wolle für die Advokaten Stellen schaffen und sie für die Zukunft versorgen. Dieser Einwurf hat bei Vielen den guten Eindruck des Entwurfs vernichtet, indem sie darin etwas Arges erblickten; dann verwechselten Einige die Gerichtsorganisation mit dem Prozeßgang. Es sind viele Gründe für die Beibehaltung der Amtsgerichte vorhanden. Vorerst der Umstand, daß das Volk vor Allem darauf sieht, daß gerecht und von kundigen Männern, die sein Zutrauen besitzen, geurtheilt werde, dann daß es wieder wünscht, auf eine bequeme Art und Weise Recht zu suchen und zu finden. Man vergesse überdies nicht, daß unser Kanton so verschiedene Lokalitäten hat. Führt man Bezirksgerichte ein, so ist natürlich, daß wenn sich z. B. im Oberlande Streitigkeiten ergeben, eine jede vor das Bezirksgericht nach Thun gelangt. Demnach müßte das gesammte Oberländervolk in Prozeßsachen nach Thun reisen: nicht im engern Kreise der gewohnten und beliebten Bezirke kann es fürder sein Recht und den Richter haben. So müßte der ganze Jura nach Delsberg. Daher gerade im Volk der Spottname „Zwing Oberland unter Thun, Zwing Pruntrut, Zwing Freibergen unter Delsberg.“ Das stößt auf viele Hindernisse und der Erfolg wäre, daß dadurch viel Unzufriedenheit und Unwille unter das Volk gepflanzt würde. Der Vortheil, daß man sachkundigere Männer hätte, wiegt dieser Uebelstand nicht auf. Man hat gegen die Amtsgerichte eingewendet, daß sie kein Zutrauen besäßen. Ich gebe zu, daß einige unter mehr oder weniger Einfluß standen; allein war das bei andern höhern Behörden nicht auch und noch mehr der Fall? Dann darf zur Ehre der Amtsgerichte behauptet werden, daß keineswegs die Mehrheit unter jene Kategorie gehört und daß sie höchstens die Ausnahme von der Regel bildeten. Man macht ferner den Einwurf geltend, das Obergericht habe viele Urtheile der Amtsgerichte abgeändert. Allein wenn über das Obergericht noch ein höheres Dykasterium gesetzt wäre, wie würden die obergerichtlichen Urtheile

bestehen? Also wäre der Erfolg derselbe, wie bei den Amtsgerichten. Immerhin beweist die Abänderung eines Urtheils an und für sich nicht viel, sondern die Gründe, welche die Abänderung unterstützen, müssen sie auch rechtfertigen. Der Vorschlag, daß die Friedensrichter eines Amtsbezirkes zusammentreten sollen und das Friedensgericht desselben bilden, gefällt mir nicht. So hatten sie z. B. im Waadtlande früher ähnliche zusammengesetzte Bezirksgerichte für Kriminalfälle, allein die Sache hatte keine Dauer. Dann wären diese Präsidenten der Friedensgerichte wieder Mitglieder des Bezirksgerichtes. Und das konvenirt nicht. Sie vereinigten ja eine Doppelkompetenz, heute wären sie Friedensgerichtspräsidenten und morgen Bezirksrichter; kurz, diese Art Doppelbeamter kann meinen Beifall nicht gewinnen. Will man die Bezirksgerichte beibehalten, so muß man sie aus gelehrten Richtern zusammensetzen; dann aber fällt das Obergericht weg, denn in zwei sich untergeordneten Behörden gelehrte Richter zu besitzen, würde zu Widersprüchen und dann zu Mißtrauen gegen die ganze Einrichtung führen. Wo wäre die Garantie? Für was dieser Ueberfluß gelehrter Gerichte? Gewiß der erste Widerspruch, der sich zwischen diesen gelehrten Gerichten ereignen würde, hätte eine große Abneigung gegen die Justizpflege überhaupt zur Folge. Durch die Einführung der Geschwornengerichte ist überdies zu der volksthümlichen Einrichtung des Gerichtswesens die Grundlage gelegt. Auch die Amtsgerichte sind in gewisser Hinsicht volksthümliche Gerichte; jeder Bezirk konnte seine Richter selbst wählen. Ich habe gestern bei der Zusammenkunft der Sektionen des Volksvereines die Erfahrung gemacht, daß man die Beibehaltung der Amtsgerichte durchaus wünscht, alle Sektionen erklärten sich dafür. Das gilt mir als ein Zeichen, daß dieser Wunsch vom Volke ausgehe. Waren diese Abgeordneten auch ohne spezielle Instruktion hiefür, so hatten sie doch die Eigenschaft als Stellvertreter der betreffenden Bezirke. Führt man gelehrte Bezirksgerichte ein, so fällt der Instanzenzug dahin. Der Kassationshof ist mit ihnen nicht in absolut nothwendigem Zusammenhange. Die Beibehaltung der Friedensrichter, der Amtsgerichte und des Obergerichtes ist nach meiner Ansicht das beste, was man in dieser Beziehung beschließen kann.

Migy. Ich möchte wünschen zu erfahren, ob die Berathung den Paragraphen insgesammt umfassen soll, oder ob in Uebereinstimmung mit dem, was man, wie ich glaube, beschlossen hat, es sich nur darum handelt, sich über die Aufstellung von Friedensrichtern auszusprechen, indem man mit dem §. 56 von unten nach oben anfängt.

Herr Präsident erwiedert hierauf, die Diskussion habe sich vorläufig bloß über die Friedensgerichte und Friedensrichter verbreiten sollen; da aber in der Umfrage mehrere Redner sich bereits auch über die Bezirksgerichte verbreitet haben, so könne man auf diesem Fuße fortfahren, damit man das Gleiche nicht später noch einmal anhören müßte, denn die Zeit sei zu köstlich, als daß man nicht damit geizen sollte.

Migy. Ich werde mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. So wie der Herr Präopinant bin auch ich vollkommen der Ansicht, daß man die Amtsgerichte beibehalten solle, so wie sie gegenwärtig bestehen, und daß man von den vorgeschlagenen Bezirksgerichten abstrahiren solle. Ich glaube, daß bei dem dermaligen Zustand unseres Freistaates, bei der von unserer Bevölkerung angenommenen Gewohnheit, ihre Gerichtsbehörde am Hauptorte des Amtsbezirks, mithin in der Nähe zu haben, — ich glaube, sage ich, daß es sehr unklug wäre, sich über diese Gewohnheiten wegsetzen zu wollen, welche durch die materiellen Interessen des Amtsbezirkshauptortes, und durch eine Art von Selbstliebe der Bezirke, die von der Rolle berührt, welche dieser Hauptort einnimmt, noch verstärkt und befestigt werden; mit einem Wort, ich glaube, es würde gefährlich sein, an einem Zustand der Dinge zu rütteln, welcher durch seine lange Dauer bereits einen gewissermaßen traditionellen Charakter angenommen hat, und daß die Lösung dieser Frage andern Betrachtungen untergeordnet ist, welche man nicht mißkennen darf, ohne daß Gefahr damit verbunden wäre. Anderseits würde die Aufstellung von Bezirksgerichten, — eine Schöpfung, die sich vom allgemeinen Gesichtspunkte aus vollkommen rechtfertigen ließe, wenn man keine Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten und auf die Interessen zu nehmen hätte, welche sich an die Beibehaltung der gegenwärtigen Amtsbezirkseintheilung knüpfen, — ungeheure Schwierigkeiten darbieten, Schwierigkeiten solcher Art, daß aus der Aufstellung jener Bezirksgerichte unausweichbar großes Mißvergnügen in den verschiedenen Theilen des Landes entstehen müßte. In der Sitzung vom letzten Samstag hat man dem Grundsatze nach die Jury angenommen, so daß nicht mehr die Rede davon sein kann, die Kriminalgerichtsbarkeit mit der korrektionnellen Gerichtsbarkeit zu kumuliren, welche letztere, nach dem Sinne des Verfassungsentwurfes, einzig den Bezirksgerichten übertragen werden würde. In Berücksichtigung der Gewohnheiten, welche die Bevölkerungen angenommen haben, und ich möchte sagen, der Eifersucht unter den Amtsbezirken, glauben Sie, meine Herren, daß der Jura zum Beispiel sich mit dem Vorhandensein eines einzigen Bezirksgerichtes zufrieden geben wollte, das nicht bloß allein die Zivilkompetenz, sondern selbst noch die korrektionelle Gerichtbarkeit auf sich vereinigen würde. Welches auch die Ortschaft sein möchte, in welcher Sie den Sitz dieser Zentralgerichtsbehörde vorlegen würden, die andern Theile des Landes, welche daran gewöhnt sind, ihre Richter im Hauptorte ihres Amtsbezirkes zu finden, würden große Unzufriedenheit darüber empfinden, wenn man sie zwingen wollte, eine so große Entfernung zurückzulegen, um über ihre gerichtlichen Interessen Verhandlung pflegen zu können. Aus dem pekuniären Gesichtspunkte betrachtet, würde auf der andern Seite die Aufstellung von Gerichtsbehörden mit solch ausgedehnten Umkreisen ganz gewiß ihre schädliche Folge haben; denn die Berufung von Zeugen wäre wegen deren längerer Abwesenheit von Hause viel kostspieliger und auch die mit Untersuchung einer Rechtssache verbundenen Kosten würden gar viel beträchtlicher sein. Indem ich mich also auf diese beiden Grundlagen stütze, einerseits auf die von den Bevölkerungen angenommenen Gewohnheiten, — welche Gewohnheiten man nicht von einem Augenblick zum andern bei Seite setzen kann, ohne gefährliche Reibungen zu veranlassen, — und anderseits gestützt auf die finanziellen Rücksichten in Beziehung auf die korrektionnelle Kompetenz, mit welcher nothwendigerweise

weise die Bezirksgerichte bekleidet werden müßten, stimme ich gegen die Errichtung dieser Bezirksgerichte, und schließe auf die Beibehaltung der Amtsgerichte. — Nun komme ich zu Besprechung der Frage über die Friedensgerichte. Vom Augenblicke an, wo die Gerichte erster Instanz in ihrer gegenwärtigen Organisation beibehalten würden, kann nicht mehr die Rede von Friedensgerichten sein. Es handelt sich einzig darum zu wissen, ob es zweckmäßig sei, die Friedensrichter beizubehalten. Ich muß bekennen, daß bei dem geringen Umfange und Ausdehnung unserer Amtsbezirke, und vom Gesichtspunkte ausgehend, daß eine Gerichtsbehörde in einem jeden derselben beibehalten werde, — ich dem Grundsatze nach bereitwillig dafür gestimmt hätte, die Friedensgerichte gänzlich aufzuheben. Bei Gerichtsbezirken erster Instanz, die einen weiten und ausgedehnten Umfang hätten, wäre die Institution der Friedensgerichte ohne Zweifel ganz rationell; aber bei Aufstellung von kleinern Amtsgerichten, deren Präsident der natürliche Friedensrichter ist, scheinen mir besondere Friedensgerichte überflussig zu sein. Würde es nicht heißen, unnüzer Weise die Organe der richterlichen Gewalt vervielfachen, wenn man in jeder Kirchgemeinde Friedensrichter mit einer gewissen Kompetenz wollte, während der Gerichtspräsident, welcher in Rücksicht der Befähigung viele Garantie darbietet, sich in geringer Entfernung befindet, besonders wenn man bedenkt, daß er nach dem gegenwärtigen eine eigentliche Gerichtsstelle für Streitigkeiten bildet, deren Werth mehr als zwanzig Franken beträgt, aber nicht über fünfzig Franken ansteigt. Es liegt hierin etwas Innormales oder wenigstens etwas Ueberflüssiges. Da es indessen nach dem Inhalte der aus dem alten Kantonstheile eingelaufenen Bittschriften gewissermaßen ausgemacht ist, daß die gänzliche Abschaffung der Friedensrichter große Unzufriedenheit erregen würde, so möchte ich deren Aufhebung nicht anbegehren. Blos möchte ich wünschen, daß man die Kirchspiele, welche an dieser Institution nicht Gefallen finden, nicht nöthige, dieselbe bei sich aufzunehmen. Wenn man im Grundsatze und ohne irgend welche Beschränkung die Institution der Friedensgerichte aufstellt, so ist es klar, daß diese Friedensgerichte für den ganzen Kanton obligatorisch sein müssen. Dieses möchte ich aber gerade vermeiden. — Als das gegenwärtige Gesetz über die Friedensgerichte im Kanton in Kraft gesetzt wurde, welches den Kirchgemeinden die Wahl anheim stellte, dieselben bei sich einzuführen, so haben mehrere Gemeinden des Jura Gebrauch davon gemacht. Allein nach der Erfahrung einer kurzen Zeit haben die nämlichen Kirchspiele, welche diese Institution bei sich eingeführt hatten, nicht gezögert, dieselbe wieder zu verwerfen. Auch glaube ich nicht, daß mit Ausnahme eines nur kleinen Theiles des Amtsbezirkes Münster und des Gerichtsbezirkes Laufen im Jura noch ein Friedensrichter bestehe. Die Bevölkerung hat hiedurch genügend ihren Widerwillen gegen eine Organisation bewiesen, welche dasjenige, was man von ihr erwartete, nicht verwirklicht hat. Durch diese Betrachtungen geleitet, möchte ich beantragen, daß die Friedensgerichte nur als fakultative Gerichtsstellen beibehalten werden, damit jene Bevölkerungen, die keinen Gefallen an denselben finden, nicht gezwungen seien, dieselben bei sich aufzunehmen; und damit dagegen jene Bevölkerungen, die selbige für nüzlich halten, derselben nicht beraubt seien, nachdem sie während mehreren Jahren von solchen Gebrauch gemacht haben.

Bach. Meine Ansichten hierüber sind zum größten Theile bereits ausgesprochen worden; der erste der heute gehaltenen Vorträge hat mich überzeugt, daß die nicht juristisch gebildeten Richter aus dem Volke nicht alle mit Stroh ausgefüllt sind, sondern daß viele derselben, vielleicht die meisten, nichtsdestoweniger sehr praktische und rechtskundige Männer sind. Dem Entscheide über Schuld oder Unschuld in der Strafjustiz unterliegen die höchsten Güter, Ehre und Leben der Menschen; nun hat man vorgestern das Geschwornengericht dekretirt und dadurch erklärt, daß die größte Garantie für gute Strafjustiz im gesunden Verstande und Gefühle schlichter Bürger liege, während dagegen ständige Richter fast bloß als Formenreiter zu betrachten seien. Die Ziviljustiz nun hat über untergeordnete Güter zu entscheiden, über Mein und Dein, und da man jedenfalls ein Appellationsgericht aufstellen wird, so wird man den vorgeschlagenen Bezirksgerichten nicht gar große Kompetenzen einräumen, aber dennoch will man jezt hier behaupten, es müßen dafür überhaupt juristisch gebildete Richter angestellt sein. Das erscheint mir nun als sehr inkonsequent. Just an diese Inkonsequenz knüpfen unsre Gegner ihre Anstrengungen und Mißtrauensprovokationen gegen die Advokaten, die leider im Volke nur allzusehr Boden gegriffen haben, obschon zum größern Theile sehr ungegründet. Weit aus die große Mehrheit des Volks wünscht Beibehaltung der Amtsgerichte, dieß ergibt sich aus den vielen eingelangten Bittschriften ganz evident. Wenn man ein kürzeres Verfahren wirklich will, wie ich es hoffe, so glaube ich, ein solches könne ebenso gut bei den Amtsgerichten eingeführt werden, als bei den Bezirksgerichten, und es könne überdieß die Kompetenz auch der Amtsgerichte erhöht werden, ohne daß die Sicherheit von Mein und Dein dadurch gefährdet sei. Was man im Falle der Abschaffung der Amtsgerichte an den Amtsrichterbesoldungen ersparen würde, das müßte man jedenfalls den Präsidenten der Friedensgerichte für ihre Reisen an die Bezirksgerichte geben; ferner müßten die Parteien weiter reisen, als jezt. Sodann haben wir gegenwärtig 120 Amtsrichter und möglicherweise 240 Kandidaten für diese Stelle. Alle diese Leute sind auch Menschen, und das Interesse leitet bekanntlich die ganze Welt. Gewöhnlich betrachtet man die Amtsrichterstellen als eine Ehren- und Entschädigungsstelle für ältere Vorgesezte, die an ihrem Orte während längerer Zeit gemeinnüzig und gut gewirkt hatten. Warum will man nun diese ganze ehrenwerthe Klasse mit ihrem Anhange der neuen Ordnung der Dinge von vorn herein abwendig machen und vor den Kopf stoßen? Man will den Amtsbezirken das Vorschlagsrecht für die Gerichtspräsidenten nehmen, und nun wollte man ihnen auch die Amtsrichterwahlen entziehen? Das fände ich sehr bedenklich. Würde man die Bezirksgerichte zusammensezen z. B. je aus fünf Gerichtspräsidenten oder Friedensrichtern, wie man sie dann nennen würde, so würden diese alle Augenblicke entweder bald hiehin oder dorthin, oder auch immer an den gleichen Ort reisen müssen. In jedem Falle würde schon dadurch ihre Zeit so sehr in Anspruch genommen, daß sie die ihnen als Friedensrichter ihres Amtsbezirkes obliegenden Pflichten nicht gehörig erfüllen könnten,

und daß mithin das Publikum darunter litte; fände dagegen die Versammlung des Bezirksgerichtes immer am gleichen Orte statt, so würde dadurch eine Menge Interessen der übrigen Ortschaften des Bezirksgerichtskreises verletzt. Ich erinnere da bloß an den Werth, welchen die bisherigen Hauptorte darauf legen, Hauptorte zu sein, und an die vielen Einrichtungen, welche sich daran knüpfen. Hätte man für die Strafjustiz nicht besondere Gerichte aufgestellt, so hätte ich ganz gut zu Bezirksgerichten, zusammengesetzt aus juristischgebildeten Mitgliedern, stimmen können; nun aber wäre mir dieß nicht möglich. Ich stimme daher für Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses, also für Beibehaltung fakultativer Friedensrichter in den Kirchgemeinden; ferner für Beibehaltung der Amtsgerichte, wie sie sind. Sollte man großen Werth darauf setzen, so könnte ich allenfalls auch zugeben, daß der Gerichtspräsident je des zunächstliegenden Amtsbezirks von Amtswegen zum Mitgliede des Amtsgerichtes des andern Amtsbezirks erklärt werde, damit eine Art gegenseitiger Kontrolle, ausgeübt durch gebildete Richter, stattfinde. In erster Linie indessen möchte ich die Amtsgerichte beibehalten, wie sie sind. Auch das Obergericht möchte ich in seinem bisherigen Bestande beibehalten, weil ich glaube, es sei nur so eine konstante Rechtspraxis denkbar. Was den Instanzenzug betrifft, so gehört dieß in die Prozeßform; vorläufig bemerke ich bloß, daß ich in der Aufhebung des Instanzenzuges keinen großen Uebelstand sehe.

Herr Präsident. Ich nehme die Freiheit, meine Ansichten ebenfalls zu eröffnen. Was in die Gesetzgebung gehört, will ich dabei ganz auf der Seite lassen; daher über die Frage, ob man den Instanzenzug weglassen wolle u. s. w., kein Wort; ferner darüber, ob die Untersuchungsmaxime an den Platz der Verhandlungsmaxime treten sollen, ebenfalls kein Wort. Alle diese Fragen gehören nicht hieher, und es sollen also dieselben unserer gegenwärtigen Erörterung fremd bleiben, denn sonst werden wir diejenigen Fragen, deren Erörterung uns wirklich beschäftigen soll, nicht mit der nöthigen Ausführlichkeit behandeln können. Vor Allem aus sei es mir vergönnt, einen Blick zu werfen in die Darstellung des Wesens der im Entwurfe vorgeschlagenen Organisation. Die Frage über die Einrichtung der Organisation, bezüglich auf die Zivilrechtspflege, hängt mit der Aufstellung von Friedensgerichten und Bezirksgerichten sehr nahe zusammen, so wie anderseits mit der allfälligen Beibehaltung des bisherigen Friedensrichterinstituts und der Amtsgerichte. Friedensrichter im dermaligen Zustand — was sind sie? Vorerst ist da zu bemerken, daß es den Gemeinden freigestellt ist, solche zu haben oder nicht zu haben; wo nun Gemeinden keine besondern Friedensrichter besitzen, da haben wir die Friedensrichter den Verrichtungen nach in den Amtsgerichtspräsidenten, und zwar für alle Gemeinden ohne Ausnahme, wo keine besondern Friedensrichter aufgestellt sind. Die bisherigen Friedensrichter, so wie die Amtsgerichtspräsidenten im Umfange ihrer friedensrichterlichen Verrichtungen sind theils Vermittler, theils wirklich urtheilende Richter, so weit das Gesetz ihnen dazu die Befugniß giebt. Nach dem Entwurfe hingegen würden die Friedensrichter eine ganz andere Stellung bekommen, sie würden an die Stelle der bisherigen Amtsgerichtspräsidenten treten, sie würden Instruktionsrichter für die Leitung der Prozeßvorschläge sein und zugleich Mitglieder der Bezirksgerichte. Nur Eines von Beiden; entweder behält man das Friedensrichterinstitut, wie es gegenwärtig besteht, bei, dann kann natürlich von der Organisation, wie der Entwurf sie bezüglich der Friedensrichter vorschlägt, nicht die Rede sein; oder wenn man die Friedensrichter im Sinne des Entwurfes nicht will, so kann man auch die vorgeschlagenen Bezirksgerichte nicht wollen. Will man Bezirksgerichte in größerer Begrenzung ohne gleichzeitige Aufstellung von Friedensrichtern im Sinne des Entwurfes, so muß da nothwendig eine Lücke bleiben, denn man nimmt denn an, daß die bisherigen Friedensrichter diejenigen Amtsverrichtungen auch fernerhin haben sollen, welche das bestehende Gesetz ihnen anweiset. Die Bezirksgerichte wären bloß urtheilende Gerichte im Umfange ihrer Kompetenz, und eben so wären die bisherigen Friedensrichter Vermittler und urtheilende Richter in Bezug auf ihre Kompetenz. Nun fehlt uns dann aber der Instruktionsrichter, der die Leitung der Prozeßverhandlungen haben soll, und also müßten besondere Instruktionsrichter in kleinern Reihen aufgestellt werden, also nach Art der bisherigen Amtsgerichtspräsidenten. Wollte man dagegen die bisherigen Amtsgerichte in ihrer jetzigen Begrenzung beibehalten und eben so auch das bisherige Friedensrichterinstitut, so würde in dieser Beziehung für den Geschäftsgang gesorgt sein. Nun ist in Betreff der Beibehaltung der Amtsgerichte und der bisherigen Begrenzung der Gerichtsbezirke Vieles bemerkt worden, aber hauptsächlich auf solche Gründe gestützt, welche in dem eigenthümlichen Verhältnisse unseres Landes, ferner in den Volksansichten, Volksbegriffen und Gewohnheiten liegen. Daß darin ein bedeutendes Gewicht liegt, um uns zu bestimmen, diese Rücksichten zu befolgen und uns denselben zu fügen, anerkenne ich ebenfalls, und ich möchte, da sich kein offenbarer Nachtheil dabei herausstellt, auch zur Beibehaltung stimmen. Hingegen muß ich da noch eines bemerken. Je nachdem die Organisation des Gerichtswesens in der Verfassung aufgestellt wird, muß es ungemein viel darauf ankommen, wie man später das Prozeßverfahren einrichten will. In dieser Beziehung hat die Redaktionskommission namentlich die Vereinfachung des Prozeßverfahrens im Auge gehabt und geglaubt, durch Aufstellung von Gerichten, die nothwendig aus rechtskundigen Männern zusammengesetzt seien, dem ganzen Lande namentlich in dieser Beziehung einen wesentlichen Dienst zu leisten. Ob sie nun den gleichen Zweck erreichen werden durch Beibehaltung der Amtsgerichte, wie sie durchschnittlich gegenwärtig sind, da mögen Sie entscheiden. Es sind mir mehrere Amtsgerichte genauer bekannt, die ich rücksichtlich ihrer Thätigkeit, ihres Fleißes und ihrer Einsicht durchaus achte und ehre; allein es ist doch nur zufällig, wenn sich die nöthigen Erfordernisse bei einem Amtsgerichte, wie diese bis jetzt gewählt werden, vorfinden, und ich mache auf etwas aufmerksam, was man hier vergessen, worauf aber die engere Kommission ganz vorzüglich Bedacht genommen hat, nämlich die Organisation so zu machen, daß dann späterhin eine viel einfachere Prozeßgesetzgebung eingeführt werden könne, denn diese muß sich immer genau der Organisation anpassen. Wenn Sie z. B. Amtsgerichte haben, wo nicht gefordert wird, daß die Mitglieder rechtskundige Männer seien, so können Sie denselben schon nicht die hohe Kompetenz einräumen, von welcher vorhin gesprochen wurde, und Sie werden kaum viel höher gehen können, als wie es die gegenwär-

tige Prozeßordnung festsetzt, denn der Glaube, man habe Recht, wird bei der unterliegenden Partei immerhin obwalten, und je größer die Kompetenz nicht rechtskundiger Gerichte ist, desto mehr wird der Glaube an eine Garantie für richtige Rechtsprechung erschüttert. Ich erlaube mir noch einen Hinblick auf den Fall, wo Bezirksgerichte aufgestellt würden. Ich halte dafür, die Bezirksgerichte, wie sie vorgeschlagen sind, würden nicht eine ununterbrochene Beschäftigung haben, sobald man sie nur aus juristisch gebildeten Männern zusammensetzen wollte, und demnach müßte man die Mitglieder derselben gehörig besolden, weil sie immerhin von der Ausübung ihres ordentlichen Berufes ausgeschlossen wären. Die Bezirksgerichte hätten Beschäftigung, so lange etwas zum Urtheilen vorläge, aber sobald geurtheilt wäre, würden sie auseinander treten und keine Beschäftigung haben, wenn Sie ihnen nicht andere Amtsverrichtungen übertragen, denn die Urtheilssprechung selbst nimmt kaum ein Viertheil der Zeit im Jahre weg, während, wenn man die Amtsgerichte bestehen läßt, die Amtsrichter in der Zwischenzeit ihren gewöhnlichen Berufsgeschäften nachgehen, mithin mit einer kleinern Besoldung sich begnügen können. Ich halte nach allem Angebrachten dafür, daß es rathsamer sein möchte, die Friedensrichter auf bisherigem Fuße beizubehalten und eben so die Amtsgerichte in ihrer bisherigen Begrenzung.

Ochsenbein. Ich habe am letzten Freitage in meinem damaligen Eingangsrapporte bemerkt, das Veto habe über die Friedensrichter entschieden. Dieses ist heute bestritten worden, ich muß es also näher begründen. Wir haben 107 Friedensrichter, während wir 267 Kirchgemeinden haben. Wir haben somit 160 Kirchgemeinden, die keine Friedensrichter haben, also mehr als solche, welche Friedensrichter haben. Sodann sagte Herr Imobersteg, die Redaktionskommission habe unter Rechtskundigkeit gemachte Rechtsstudien verstanden. Ich hingegen sagte, unter Rechtskundigkeit habe man im Entwurfe das Gleiche, was bisher verstanden, nämlich daß Männer, welche sich durch längere Praxis gebildet haben, auch als rechtskundig anzusehen seien. Nun verneint aber Herr Imobersteg dieses und behauptet, wir hätten etwas ganz anderes darunter verstanden. Wie er nun das besser wissen kann als ich, der ich die Sache redigirt habe, das begreife ich nicht.

Romang. Mehr oder weniger hat jedes Mitglied der Kommission zunächst diejenige Lokalität im Auge, wo es wohnt und mit welcher es bekannt ist. So begreife ich, daß Herr Großrath Stämpfli die Bezirksgerichte zweckmäßig findet, während ich hingegen, wenn ich auf das Saanenland und Oberland Rücksicht nehme, die Amtsgerichte vorziehe. An dem Institute der Friedensrichter hänge ich nicht sehr, dasselbe hat sich wohlthätig erzeigt, weil dadurch dem weitläufigen Schriftenwechsel in Bagatellsachen der Faden abgeschnitten wurde; wenn nun aber die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Verfahren eingeführt, wenn überhaupt die Prozeßform abgekürzt wird, so verliert das Institut der Friedensrichter seinen Werth großentheils. Indessen könnte ich für Beibehaltung desselben stimmen. Am Platze der bisherigen Amtsgerichte werden hier Friedensgerichte vorgeschlagen; der Ausdruck „Friedensgericht“ scheint mir aber nicht ganz passend, indem der Frieden keinen Richter braucht, sondern der Streit; also möchte ich statt „Friedensgericht“ den Ausdruck „Amtsgericht“ beibehalten. Durch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wird den Amtsgerichten eine große Erleichterung gegeben, und man wird dabei mehr Garantie für gute Beurtheilung von Seite einfacher Landsleute finden, denn sie werden dann weniger an die Formen gebunden, und meistens laboriren die amtsgerichtlichen Urtheile gerade an Formfehlern weit eher, als daß sie den Hauptgrundsatz selbst unrichtig entschieden hätten. Also dieser Umstand spricht bereits für die Beibehaltung der Amtsgerichte auch in Zukunft. Man wünscht ferner, daß das Volk sich am Geschäftsgange betheilige und in den Stand gesetzt werde, seine Kontrolle auszuüben u. s. w. Damit bin ich einverstanden, wenn aber Bezirksgerichte aufgestellt werden, so wird sehr selten derjenige Theil des Volkes Antheil an den Verhandlungen nehmen, der doch das größte Interesse dabei hätte; es würde den Leuten von Saanen auch im allerwichtigsten Falle beinahe unmöglich sein, nach Thun zu gehen, um den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen. Wenn man also will, daß das Volk den Geschäftsgang kenne und sich persönlich überzeuge, ob recht oder unrecht geurtheilt werde, so soll man in den jetzigen Amtsbezirken über die Geschäfte absprechen lassen. Man spricht da von den verschiedenen Kompetenzen; es scheint mir, das gehöre nicht hieher. Die Kompetenz ist mehr oder weniger eine Vernunftwaage. Die erstinstanzliche Behörde hat also Vernunft von Fr. 100 oder Fr. 150, man könnte aber sagen, wenn Einer für Fr. 100 Vernunft hat, so hat er auch Vernunft für Fr. 200. Indessen wird für wichtige Fälle das Obergericht immer als Appellationsbehörde beibehalten werden. Ziemlich wichtig ist der Kostenspunkt; das Volk will, daß wohlfeil regiert werde. Nun giebt es bekanntlich sehr häufig Fälle, wo die Gerichte auf Ort und Stelle müssen zu Abhaltung von Augenscheinen. Wenn jetzt der Gerichtspräsident von Meiringen Mitglied wäre des Bezirksgerichtes des Oberlandes, so müßte er vielleicht von Meiringen bis nach Gsteig bei Saanen reisen, also ungefähr 30 Stunden weit. Das müßte nun die Kosten ungeheuer vermehren. Also scheint mir die Aufstellung von Bezirksgerichten auch bezüglich des Kostenspunktes, sowohl für die Gerichte, als für die Parteien sehr unzweckmäßig. Uebrigens wird man allgemein anerkennen, daß die Leute des Ortes mit den Gebräuchen und der Landesübung am besten bekannt sind und daß sehr oft in Geschäften, wo keine bestimmten Gesetze darüber vorhanden sind, diese Landesgebräuche wesentlich auf den Entscheid einwirken, so daß auch in dieser Beziehung die bisherigen Amtsgerichte den Bezirksgerichten vorzuziehen sind. Es ist richtig bemerkt worden, daß man ja auch bei den Geschwornengerichten den Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld in Kriminalstraffällen solchen Personen anvertraue, denen die juristischen Kenntnisse ebenfalls abgehen; also solle man konsequenter Weise auch den Entscheid über das Mein und Dein Leuten von gesundem Verstande anvertrauen, auch wenn sie nicht gerade Juristen seien. Jede Gesetzgebung, wenn sie wohlthätig und gut sein soll, muß mit den allgemeinen Vernunftsgrundsätzen im Einklange sein; daß es aber Leute auf dem Lande giebt, die, ohne juristische Studien gemacht zu haben, denn doch einen ebenso richtigen Verstand haben, wie Gelehrte, wird man nicht widersprechen. Wenn also in Zukunft die Formen weniger bindend sind, so

darf man von den Amtsgerichten so viel Verstand erwarten, daß sie über weniger wichtige Fälle immerhin ein richtiges Urtheil fällen können. Ich möchte daher im Gegensatze zu den Bezirksgerichten auf Beibehaltung der Amtsgerichte antragen. Was den Kassationshof betrifft, so erlaube ich mir darüber nur ein einziges Wort; ein solcher würde zu wenig Beschäftigung haben, um das ganze Jahr ausschließlich seinem Zwecke obzuliegen; wenn also ein Kassationshof aufgestellt wird, so kann er durch Leute bedient werden, die man blos per Sitzung entschädigt und nicht fix besoldet.

Belrichard. Bis dahin, Herr Präsident, meine Herren, habe ich Niemanden die Nützlichkeit der Institutionen der Friedensgerichte dem Grundsatze nach in Zweifel ziehen hören; über was jedoch die Meinungen getheilt, ja sogar sehr abweichend sind, was man keineswegs aus dem gleichen Gesichtspunkte auffaßt, das ist die Frage, welche Organisation man einer derartigen Institution geben solle, damit dieselbe, so viel wie möglich ihrem Zwecke entspreche. Da der Jura an die Friedensgerichte nach französischer Einrichtung gewöhnt war, so ist sich nicht sehr zu verwundern, daß dieser Kantonstheil keinen besondern Gefallen an dieser Institution gefunden hat, so wie selbige in unserm Kanton besteht. Ich soll glauben, daß man sogar im deutschen Kantonstheil keineswegs dessen sehr versichert war, daß diese Institution allgemeinen Anklang finden werde; der Beweis hievon liegt in der fakultativen Anwendung des Gesetzes, welches über diesen Gegenstand erlassen worden ist. In Frankreich herrschen ganz andere Ansichten über die Mittel, welche dazu geeignet seien, zu Erreichung des Zweckes dieser Institution zu führen; man hat erkannt, daß die Obliegenheiten einer derartigen Magistratsstelle allzu wichtig seien, als daß man hoffen dürfte, in jeder Ortschaft, in jedem Weiler eine Person zu finden, welche befähigt sei, diese Amtsverrichtungen auf eine würdige und wirksame Weise zu erfüllen; deßwegen hat man auch nur für jeden Kanton einen einzigen Friedensrichter aufgestellt. Ein Kanton umfaßt eine Volkszahl, die von 8, 12 bis 18,000 Seelen abwechselt; und einer Volkszahl von solcher Stärke ist mithin ein einziger Friedensrichter vorgesetzt. Man wird mir vielleicht einwenden, daß in Frankreich die Friedensrichter ganz andere Obliegenheiten als diejenigen von Vermittlern zu erfüllen haben. Das ist wahr. In Frankreich haben die Friedensrichter zugleich eine Kompetenz in Zivilsachen, eine Polizeikompetenz und noch andere Amtsbefugnisse. Allein vorerst sehe ich nicht ein, warum man nicht suchen sollte, unsern Friedensrichtern ähnliche Amtsbefugnisse zu übertragen. Ich würde im Gegentheile etwas Gutes darin sehen. Wie es sich nun auch verhalten mag, selbst wenn man die Aufgabe des Friedensrichters auf die Verrichtungen eines bloßen Vermittlers beschränken wollte, so frage ich, ob die Aufgabe, Prozeße abzuwenden, nicht schon für sich allein eine sehr wichtige Aufgabe sei? Man anerkennt auch ziemlich allgemein, daß die allzu große Nähe der Gerichtsstellen den großen Nachtheil mit sich bringt, die Prozesse zu begünstigen. Man hat Ihnen, meine Herren, zum Theil bereits erläutert, wie es sich in dieser Beziehung verhält, und die Bemerkungen, welche man über diesen Gegenstand gemacht hat, lassen sich zum Theil ebenfalls auf die Friedensgerichte anwenden. Ich werde Ihnen sagen, wie der sel. Herr Koch, welcher in diesem Fache als Sachkundiger gelten durfte, diese Frage angesehen hat, welche für Andere ein Räthsel sein konnte. Es ist sehr natürlich, sagte er, daß die ganze große Vielfältigkeit der Friedensgerichte die bezeichnete Wirkung hervorbringen mußte, nämlich die Vervielfältigung der Prozesse. Wenn man den Richter gewissermaßen vor seiner Thüre hat, so ist man nur gar zu sehr geneigt, für die geringste Streitigkeit Zuflucht zu ihm zu nehmen, und zwar namentlich im ersten Augenblick des Zornes über das Unrecht, das man zu erleiden glaubt. In dieser anfänglichen Mißstimmung läßt man sich nicht leicht zu einem Vergleiche herbei und anderseits wächst die Aufregung im gleichen Maaße an, wie man auf Widerstand stößt, man macht unkluge Protestationen, die Eigenliebe ist unglücklicher Weise bereits in die Sache verflochten, und man würde seine Ehre auf's schwerste bloß gestellt glauben, wenn man einem ersten Schritte nicht weitere Folgen geben würde, dessen mögliche Konsequenzen man nicht vorher sah, und in welchen Schritt sich einzulassen, man leider nur allzu viele Leichtigkeit vor sich sah. Das aus dieser Nähe der Friedensrichter entstehende Uebel würde weniger groß sein, wenn die große Zahl dieser richterlichen Beamten sich nicht schon einer zweckmäßigern Auswahl zu Besetzung dieser Stellen entgegensetzen würde. Zu einem guten Friedensrichter ist ein Mann erforderlich, welcher, sowohl in Bezug auf die Unabhängigkeit der Stellung, als in Bezug auf seinen Charakter und seine Kenntnisse, das Zutrauen und die Achtung seiner Mitbürger und nicht bloß der Bewohner seiner einzelnen Ortschaft genieße. Es ist ein Mann erforderlich, zu welchem die Gerichtsangehörigen wenigstens eben das nämliche Zutrauen hegen, welches ein Klient auf seinen Anwalt setzten würde. Es ist nicht hinreichend, daß man den Parteien eine allgemein gehaltene Vorstellung mache, wie jene sind, die man in dergleichen Fällen zu machen gewohnt ist. Ich habe gesehen, auf was sich ein Friedensrichter im Allgemeinen den Parteien zu sagen beschränkt. Hören Sie die Sprache, deren er sich ungefähr gegen sie zu bedienen pfleget: „Sehet, sagte er, was es Euch kosten wird, wenn Ihr einen Prozeß anfanget; suchet Euch zu verständigen; sehet wie sehr Euer täglicher Verkehr und Geschäfte darunter leiden mußte, wenn Ihr einen Prozeß mit Euerm Nachbar haben müßtet; und was die Kosten anbetrifft, so denket daß ein schlechter Vergleich besser ist als ein guter Prozeß!“ — Dieß ist im allgemeinen die Sprache, auf welche sich ein gewöhnlicher Friedensrichter zu beschränken pflegt; auf solche Art ist es möglich, vielleicht in jedem Dorfe einen Friedensrichter zu finden. Aber genügt dieses? Ganz gewiß nicht. — Für einen guten Friedensrichter ist ein Mann nothwendig, welcher für's erste geschickt sei, die eigentlichen kritischen Punkte zwischen den Parteien, die vor ihm erscheinen, aufzufassen und zu würdigen; ferner ist es erforderlich, daß er den Parteien nicht bloß den Rath ertheile, sich in einen freundschaftlichen Vergleich einzulassen, sondern daß er ihnen gewissermaßen einen Plan entwerfe, vermittelst welchem sie zu einem Vergleiche gelangen können; besonders aber ist es erforderlich, daß er das Zutrauen der Parteien in solchem Maße genieße, daß dieselben sich keiner Besorgniß hingeben, bei Befolgung seiner Rathschläge in einen Vergleich hineingerathen, bei welchem das Recht des Einen oder des Andern übelangebrachter Weise hingeopfert werden könnte. Hier will ich Ihnen sagen, welche Eigenschaften ein Friedensrichter haben solle.

Bei der Organisation der Friedensgerichte in Frankreich hat man in dieser Beziehung die Forderungen immer höher gestellt. Auch werden diese Verrichtungen kaum mehr Jemand anderm anvertraut, als ältern Magistratspersonen, ältern Advokaten, an Männer, welche bei der Rechtsfakultät ihren Grad erlangt haben, und besonders an Solche, welche das allgemeine Zutrauen in dem Kantone genießen, in welchem sie diese wichtigen Verrichtungen ausüben sollen. — Man entgegnet mir, und dieses ist ein Einwurf, den ich durch Herrn Gerichtspräsident Romang habe machen hören, wie sehr man daran gewöhnt sei, seinen Friedensrichter in der Nähe zu haben, und welche Schwierigkeiten, und namentlich welche Unkosten deren Entfernung nach sich ziehen müßte, wenn es nur einen einzigen in der Mitte des Amtsbezirks geben würde. — Ist es aber möglich, die Unkosten eines Weges von einigen Stunden in die Wagschale zu legen, besonders wenn man dabei um so mehr Aussicht darauf hätte, an das Ziel eines Vergleichsversuches zu gelangen, mit einem Worte: um einem Prozesse zuvorzukommen, der mit vielfachen Uebelständen und zahlreichen Unkosten verbunden sein müßte, die aus den mannigfaltigen Schritten entstehen würden, welche die Fortführung eines Prozesses nothwendig macht, der durch die Dazwischenkunft eines guten Friedensrichters hätte vermieden werden können. — Ich glaube daher, daß wenn man will, daß der Versuch zu einem Vergleiche seinen Zweck eher erreiche, so muß man rücksichtlich des Charakters und der Befähigung der Magistratspersonen größere Anforderungen stellen, welche mit den Verrichtungen eines Friedensrichters und Vermittlers bekleidet werden soll: — und konsequenterweise hiemit muß man die Anzahl der Friedensrichterkreise beträchtlich vermindern, wenn man nicht in der Unmöglichkeit verbleiben will, die genügende Anzahl von fähigen Leuten aufzufinden, welche eine derartige Aufgabe auf eine würdige und wirksame Weise ausfüllen. — In Betreff auf die Amtsgerichte möchte ich Ihnen sagen, daß sich der Jura unter der französischen Herrschaft an große Umkreise der Gerichtsbehörden gewöhnt hatte. Sie werden wissen, daß es nur ein Gericht erster Instanz, auf jedes Arrondissement gab, und daß der Umfang dieser Arrondissemente sehr beträchtlich war; denn das geringste enthielt 40 000 Seelen, und mehrere stiegen auf mehr als 100 000 Seelen; im Durchschnitt enthielt jedes Arrondissement 70 000 Seelen. Wohlan, auch hierin hat der Jura die Erfahrung gemacht, welchen Vortheil dieses in manchen Beziehungen darbietet. Auch hier möchte ich zum Theil noch dasjenige in Anwendung bringen, was bei Anlaß der Friedensgerichte gesagt worden ist, und wir haben sehr bald die Erfahrung machen können, daß jene Nähe der Gerichtsbehörden, wie sie unter der bernischen Regierung eingeführt worden war, mit großen Nachtheilen verknüpft sei. Für's erste ist's gewiß, daß schon die voraussicht, einen Prozeß am mehr oder weniger entfernten Hauptorte eines Arrondissements verfolgen zu müßen, einigermaßen mit in die Betrachtungen gezogen werden konnte, welche dazu mitwirkten, bei dem Friedensgerichte einen Vergleich herbeizuführen. — Im Allgemeinen dachte man nicht einmal daran oder man scheute sich davor, einen Prozeß anzuheben, welcher zu solchen kostspieligen Schritten führen mußte, und dem man überdieß nicht leicht in eigener Person in allen Phasen folgen konnte. — Auch waren in jenem Zeitraume die gerichtlichen Streitigkeiten solcher Art, daß sie vor das Tribunal des Arrondissements gehört hätten, so selten, daß ein solcher Prozeß für die betreffende Gegend ein Ereigniß war. — Denket, sagte man, wenn man von einem Kläger sprach, „dieser Mann hat einen Prozeß zu Delsberg." — Auch bestand der Barreau dieses gleichen Arrondissements oftmals bloß aus zwei oder drei Advokaten. — Ganz anders verhielt es sich, als der Jura einmal bernerisch geworden war und man beim Verschwinden der Friedensrichter in jedem Oberamte eine Gerichtsbehörde aufstellen sah. Sehr bald vervielfältigten sich die Prozesse bis zu solchem Grade, daß die Gesetzeskundigen oder die Rechtspraktikanten des Landes für dieselben nicht mehr hinreichten, und daß sich das ehemalige Appellationsgericht in den Fall versetzt sah, ganz ausnahmsweise Maßregeln zu ergreifen, indem es den Advokaten der benachbarten Kantone die Ermächtigung ertheilte, vor unsern Gerichtsbehörden plaidiren zu dürfen. Die gerichtliche Statistik könnte in dieser Beziehung die Allerungläubigsten zur Ueberzeugung bringen. — Nachdem ich Ihnen, meine Herren, Kenntniß von den Erfahrungen gegeben habe, welche man im Jura über diesen Gegenstand gemacht hat, so will ich im Vorbeigehen ihre Aufmerksamkeit noch auf einen wesentlichen Punkt lenken, nämlich auf die großen Schwierigkeiten, welchen man bei Beibehaltung einer so großen Zahl von Gerichten begegnen würde, dieselben mit einem Personal zu versehen, das befähigt wäre, den von allen Seiten lautgewordenen Wünschen zu entsprechen, welche sich auf eine namhafte Verbesserung in ihrer Zusammensetzung beziehen, besonders wenn es sich noch darum handeln sollte, die Institution der öffentlichen Anwaltschaft (ministère public) auf einem zweckmäßigen Fuße zu organisiren. — Ich resumiere mich daher dahin, zu sagen, daß mich die Erfahrung zur Ueberzeugung gebracht hat, die Vervielfältigung oder die Nähe der Gerichtsbehörden sei für die Gerichtsangehörigen eher schädlich, als vortheilhaft, und daß die in unserer Gerichtsverfassung wünschbaren Verbesserungen größtentheils von einer namhaften Verminderung der Anzahl der Gerichtsbehörden, oder von der Aufstellung großer Gerichtsumkreise abhängig seien.

Weingart. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von vielen beredten Rednern das Institut der Friedensrichter angegriffen worden wäre; da aber solches geschehen, so würde ich es mir nie verzeihen, wenn ich stillschweigend zugäbe, daß dieses Institut, welches sich von der höchsten Nützlichkeit erwiesen hat, abgeschafft würde. Daß die Friedensgerichte im Volke keinen Anklang mehr finden, glaube ich nicht, und ich berufe mich zu diesem Ende auf die eingelangten Bittschriften, von denen nicht eine einzige auf Abschaffung der Friedensrichter dringt, wohl aber mehrere darum nachsuchen, daß man ihnen eine größere Kompetenz einräume. Im Gegentheil muß behauptet werden, daß die Friedensrichter sich als wohlthätig erwiesen. Sie sind das Tribunal der Armen und für diese hat sich dieses Institut von unaussprechlicher Nützlichkeit erwiesen. Haben sie sich bis jetzt noch nicht die Vollkommenheit erreicht, so liegt dieß mehr in der Organisation als in der Unzweckmäßigkeit des Instituts selbst. Zum Friedensrichter kömmt der arme, schlichte Mann zu einem

Manne seines Standes und spricht sich gegen denselben zutrauensvoll und offen aus, wie es ihm um's Herz ist, während die Advokaten nicht die Sprache des Herzens ihrer Clienten führen, sondern darauf losgehen sich selbst in ihrem Glanze zu zeigen und zu triumphiren. Der Arme findet vor dem Friedensrichter Recht und zwar ohne große Kosten. Man sagt, die Friedensrichter hätten ihren Zweck verloren und nützten nichts mehr. Ich behaupte das Gegentheil und berufe mich zu diesem Ende auf die Tabellen, welche vor einem Jahre veröffentlicht wurden, und aus welchen es sich ergibt, daß durch die Friedensrichter, wo sie bestehen, eine Menge kostspieliger Prozesse verhindert worden sind. Ich hoffe übrigens, daß wir in Zukunft bessere Gesetze erhalten werden, als die gegenwärtigen sind; Gesetze, welche den Forderungen der Vernunft entsprechen und welche auch der schlichte Mann zu verstehen im Stande ist. So wird es dann auch den Friedensrichtern leichter sein, Recht zu sprechen. Unsere gegenwärtigen Gesetze sind nichts anderes als ein Spinngewebe, welches die großen Fliegen durchbohren und so entschlüpfen, während die kleinen Fliegen darin hängen bleiben. Man sagt, die Friedensrichter bieten zu leicht Gelegenheit zum Klagen dar; aber da wo Rauch ist, ist auch Feuer. Daraus zu schließen, daß die Friedensrichter zwecklos seien, und daß man das Institut aufheben solle, kömmt mir vor wie das von Herrn Veltschard angeführte Beispiel, daß man auf 40.000 Personen nur einen Arzt berufen solle. Wenn man dieses thäte, so würden gewiß viele den Arzt nicht brauchen, welche ihn brauchen werden, wenn er in der Nähe wohnt. Daraus zu schließen, daß viele Aerzte nicht nothwendig seien, scheint mir ungereimt. Zum Sterben braucht man keinen Arzt, wohl aber um gesund zu werden, so braucht man ebenfalls um Unrecht zu erleiden keinen Richter, sondern um Unrecht abzuwenden. Ich habe im Volke gelebt und habe mich von der Zweckmäßigkeit des Instituts der Friedensrichter überzeugt; ich weiß wie viele ungerechte Meister und strenge Fabrikherren es gibt, welche den ohnehin kleinen Lohn ihrer Arbeiter noch zu verringern suchen und ihn manchmal ohne triftigen Grund ganz zurück behalten. Wenn nun ein solcher armer Arbeiter zum Gerichtspräsidenten kömmt und seine Noth klagt, so gibt man ihm zur Antwort, er müsse seine Klage schriftlich einreichen. Dann muß der Arbeiter zu einem Schreiber gehen und seine Paar ersparten Batzen dafür ausgeben, um die Klagen in Schrift fassen zu lassen, dann muß er nochmals vor den Gerichtspräsidenten und der reiche Gegner weiß, daß der Arbeiter kein Geld hat zum Prozediren, so schlägt er auf seine Forderung Recht dar und der Arbeiter trittet dann zurück, weil er es nicht vermag, zu prozediren; so wird der arme Mann gar oft ausgeschlossen, sein Recht zu erhalten. Anders hingegen verhält es sich mit den Friedensrichtern, bei ihnen genügt eine mündliche Darstellung der Sache und es ist nicht nöthig eine schriftliche Klage einzugeben. Der Friedensrichter zitirt den Gegner sogleich und untersucht, ob die Klage begründet ist. Das wissen die Meister und die reichen Fabrikanten und sie besinnen sich zwei Mal, ehe sie ihre Untergebenen drücken. Wie gesagt, der Friedensrichter ist dasjenige Tribunal, wo der Arme allein Schutz finden kann; daß es gegenwärtig an manchem Orte dem Zwecke nicht entspricht, liegt weniger am Institut, als an der fehlerhaften Organisation: macht man dies besser, so wird auch der Zweck erreicht werden. Was die Amtsgerichte betrifft, so stimme ich für deren Beibehaltung, wünsche aber, daß sie nicht so zusammengesetzt werden, wie sie jetzt sind. Wenn man für die unbedeutendsten Schulmeisterstellen ein Examen verlangt, warum sollte man denn nicht für einen Amtsrichter ebenfalls verlangen können, daß er tüchtig sei, seine Pflichten zu erfüllen und daß er sich über seine Kenntnisse ausweise. Man weist die Prozeßschriften von solchen Leuten zurück, welche nicht patentirt sind, warum sollte man denn nicht diejenigen als Amtsrichter zurückweisen, welche keine Studien gemacht haben? Man sagt, es sei dieß Vertrauenssache, und das Volk solle diejenigen wählen können, welchen es sein Vertrauen schenken will; da möchte ich aber fragen, warum hat man eine Medizinalordnung und warum verlangt man von Aerzten und Apothekern, daß sie Examen ablegen und sich als tüchtig zu Ausübung ihrer Berufe ausweisen? Steht es nicht jedem Bürger frei, zu demjenigen Arzte zu gehen, zu welchem er Zutrauen hat, soll es mir nicht frei stehen, meine Haut demjenigen Gerber zu geben, welcher mir gefällt? und dennoch schreibt die Medizinalordnung vor, daß die Aerzte patentirt sein müssen. Wenn man in dieser Beziehung den freien Willen nicht lassen will, so sehe ich nicht ein, warum dann dieß bei den Amtsrichtern der Fall sein soll, von deren Einsichten das Wohlbefinden der einzelnen Bürger abhängt. Man hat auch Doktorbücher, welche die vorzüglichsten Rezepte enthalten, aber nicht jeder ist im Stand, dieselben auf entsprechende Weise zu gebrauchen, wenn er nicht sich vorher die nöthigen Kenntnisse verschafft. So ist es auch mit den Gesetzbüchern, diese kann auch nicht jedermann brauchen, wenn er nicht allgemeine Rechtskenntnisse besitzt, sonst begeht er Mißgriffe. Wenn man den Wünschen des Volkes nachgeben, und ihm die Wahl der Amtsrichter überlassen will, so schreibe man doch wenigstens vor, daß es nur solche Leute wählen dürfe, welche Rechtsstudien gemacht haben. Ich trage daher dahin an, das Institut der Friedensrichter beizubehalten und in Betreff der Amtsgerichte vorzuschreiben, daß wenigstens zwei Mitglieder eines jeden Amtsgerichts geprüfte, rechtskundige Männer sein müssen, nämlich der Präsident und ein Mitglied.

Strämpfli, Fürsprech. Ich wollte den gleichen Antrag stellen, wie Herr Großrath Strämpfli und Herr Jaggi. Ich will die Friedensrichter beibehalten, nähere Bestimmungen darüber aber dem Gesetze überlassen. In jedem Amtsbezirke will ich einen Amtsrichter; man kann ihn auch, wenn man will, Gerichtspräsident nennen und dann endlich möchte ich Bezirksgerichte und zwar so, daß fünf Amtsbezirke zusammen einen Gerichtsbezirk ausmachen würden. Die Bezirksgerichte würden zusammengesetzt aus den fünf Amtsrichtern des Bezirks. Ich begreife die Gründe, welche man für die Beibehaltung der Amtsgerichte angeführt hat, sie scheinen mir aber nicht haltbar. Man sagt, das Volk verlange die Beibehaltung der Amtsgerichte; dieß ist wahr, aber es verlangt auch noch etwas Anderes und zwar, daß schnell, gut und wohlfeil gerichtet werde. Wenn nun dem Volke gezeigt wird, daß die Amtsgerichte nicht geeignet sind, um eine schnelle, gute und wohlfeile Rechtspflege

zu erhalten, so wird es gewiß von deren Beibehaltung abstrahiren. Ob einzelne Personen aus eigennützigen oder ehrgeizigen Absichten die Beibehaltung der Amtsgerichte verlangen, so soll dieß auf die Frage selbst von keinem Einflusse sein, denn die Verfassung soll nicht dazu dienen, der Ambition einzelner Personen Rechnung zu tragen. Ein anderer Grund, welcher für Beibehaltung der Amtsgerichte angeführt worden ist, besteht darin, daß die Clienten die Rechtsprechung in der Nähe hätten, bei Aufstellung der Bezirksgerichte aber gezwungen wären, weite Reisen zu machen. Diesen Uebelstand begreife ich, und ich will demselben dadurch abzuhelfen suchen, daß die Bezirksgerichte mit ihren Sitzungen wechseln, d. h. in den verschiedenen Aemtern eines Gerichtsbezirks der Reihe nach den Kehr machen. Gegenwärtig haben die Amtsgerichte alle Monate einmal Sitzung. Das Bezirksgericht müßte demnach in Zukunft alle Monat fünfmal Sitzung haben; da indessen die Kriminalgeschäfte, wenn die Geschwornengerichte eingeführt werden sollten, wegfallen, so werden jedenfalls vier Sitzungen im Monat genügen, so daß auf jede Woche eine Sitzung käme. Auf diese Weise ist es leicht möglich, alle Monate einmal den Kehr in sämmtlichen fünf Amtsbezirken zu machen, und es erhalten die Parteien auf diese Weise in gleicher Nähe Recht wie bis dahin. Ein anderer Einwurf, den man gegen Aufstellung von Bezirksgerichten gemacht hat, betrifft die Frage, wo der Hauptsitz sein solle und die Bedenken, daß die gegenwärtigen Amtssitze theilweise ihre Eigenschaften als Hauptorte verlieren. Abgesehen davon, daß dieser Uebelstand an sich nicht zu groß wäre, so findet er, wenn der Vorschlag belieben sollte, gerade darin seine Beseitigung; daß das Bezirksgericht abwechselnd in den verschiedenen Amtssitzen seine Sitzungen hält. Die Archive blieben am gleichen Ort. u. s. w. Ich will noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich den Kostenpunkt. Die Gegner der Bezirksgerichte wollen eine wohlfeile Justiz; ich will sie auch und sie wird gerade bezweckt durch die Einführung der Bezirksgerichte. Nach meinem Vorschlage fallen die bisherigen 120 Beisitzer der Amtsgerichte weg; sie kosteten dem Staat jährlich 34 000 Fr. Nehmen wir nun auch an, daß weil die künftigen Amtsrichter an die verschiedenen Sitzungsorte reisen müssen, ihnen die Reisekosten vergütet oder eine etwas höhere Besoldung bezahlt werden müsse, so beläuft sich diese Vergütung, an jeden der 30 Amtsrichter im höchsten Falle 400 Fr., jährlich an alle 30 also auf 12.000 Fr. Die Ersparniß betrüge also im Vergleiche zu der bisherigen Einrichtung wenigstens 22 000 Fr. Der Kostenpunkt ist übrigens für mich kein Hauptpunkt, denn wenn eine gute Rechtspflege nicht anders als durch größern Kostenaufwand erhältlich wäre, so würde ich dennoch dazu stimmen; da aber eine gute Justiz mit weniger Kosten erhältlich ist, so ist dies ein Grund mehr, den Vorschlag anzunehmen. Ich komme auf die Wahl der Bezirksgerichte, und da möchte ich den gleichen Modus beibehalten, welcher jetzt gilt, daß nämlich das Volk Vorschläge mache, diese Vorschläge vom Obergericht vermehrt werden können und dann der Große Rath wählt; sollte man dem Volke die Wahl überlassen wollen, so würde ich dem Obergerichte das Recht einräumen, einen terzirten Wahlvorschlag zu machen, an welchen das Volk gebunden wäre; will man aber das Wahlrecht gänzlich dem Volke anheimstellen, so müßte dann die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Wahl nur auf solche Leute fallen könne, welche das Staatsexamen bestanden hätten. In dieser Beziehung will ich keine Anträge stellen, sondern nur darauf aufmerksam machen. Ich stelle nur folgende drei Anträge: 1) das Institut der Friedensrichter beizubehalten und nähere Bestimmungen darüber dem Gesetze zu überlassen; 2) in jedem Amtsbezirke einen Amtsrichter aufzustellen, dem Gesetze überlassend, nähere Bestimmungen über dessen Pflichten, Kompetenz u. s. w. aufzustellen; 3) 6 Bezirksgerichte zu bilden, zusammengesetzt aus den fünf Amtsrichtern der betreffenden Amtsbezirke, welche in den Gerichtskreis des Bezirksgerichtes fallen oder demselben am nächsten gelegen sind. Diese Bezirksgerichte hatten dann abwechselnd in den einzelnen Amtsbezirken zu Gericht zu sitzen. Diese Grundsätze möchte ich für eine neue Zivilgerichtsorganisation aufstellen und die Redaktionskommission beauftragen, auf diese Grundsätze gestützt einen neuen Entwurf vorzulegen.

Michel. Ich bin einverstanden mit Herrn Fürsprech Stämpfli, daß das Volk einen schnellen, guten und wohlfeilen Justizgang will. Wie soll man nun den rechten Weg dazu treffen, und worin liegt der Grund der bisherigen Uebelstände? Die Hauptschuld liegt wohl in dem Prozeßverfahren, sie liegt aber auch in der fehlerhaften Organisation des Gerichtswesens. Was nun die Friedensrichter betrifft, so schließe ich mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Stämpfli an. Ich will dieses Institut beibehalten und die nähern Bestimmungen dem Gesetze überlassen. Es existiren zwar in den meisten Bezirken keine Friedensrichter, weil das Publikum es verzicht, sich direkt an den Gerichtspräsidenten zu wenden, welcher, wo keine eigenen Friedensrichter vorhanden sind, deren Stelle versieht; indessen hängt dieß sehr von den Ortsverhältnissen ab, und diejenigen Gegenden, welche von dem Amtssitze etwas entfernter sind, wie Grindelwald, Lauterbrunnen u. s. w. ziehen es vor, eigene Friedensrichter zu haben, weil sonst die Leute zu weit gehen müßten, um Recht zu suchen und zu finden. In solchen Gegenden haben die Friedensrichter so viel mir bekannt, sehr wohlthätig gewirkt, und wenn auch hie und da von ihnen ein Schuß in's Blaue gethan wurde, so muß man sich damit trösten, daß das nämliche auch schon Gerichtspräsidenten passirt ist. Ich möchte jeder Gegend die Fakultät lassen, eigene Friedensrichter aufzustellen, wenn sie es für gut findet, und ich möchte diesen Grundsatz in die Verfassung aufnehmen, damit eine spätere Gesetzgebung dieses Institut nicht von sich aus aufheben kann. Was die Amtsgerichte betrifft, so begreife ich, daß die 120 Amtsrichter und die doppelte Anzahl von Kandidaten dieses Institut gerne beibehalten möchten. Wir sollen jedoch auf diese nicht Rücksicht nehmen, wenn deren Aufhebung dazu dienen kann, den Zivilprozeß zu verbessern und zu vereinfachen. Es frägt sich, ob die Amtsgerichte in ihrem bisherigen Bestande genügen, um mit der Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens gerecht zu kommen. Es ist ein Unterschied, eine geschriebene Prozedur in Händen zu haben, wo man mit aller Muße und Ruhe dieselbe durchgehen und sein Urtheil sich bilden kann, und demjenigen Verfahren, welches jetzt durch die Mündlichkeit eingeführt wird, und wenn, wie es mir selbst begegnet ist, es Amtsrichter giebt, welche mit aller Muße eine

schriftliche Prozedur durchgehen konnten, und demnach eingestehen mußten, daß sie so wenig als der T..... hätten das Motiv auffinden können, so wird man zugeben müssen, daß es nöthig ist, hier eine andere Einrichtung zu treffen. Wenn man, nach dem Antrage des Herrn Stämpfli, aus fünf Amtsbezirken einen Gerichtsbezirk macht und diesem ein Bezirksgericht giebt, welches aus fünf Amtsrichtern besteht, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen müssen, und wenn man ferner bestimmt, daß dieses Gerichtsbezirk abwechselnd in den fünf Amtsbezirken seine Sitzungen hält, so glaube ich, wir erhalten eine Gerichtsorganisation, welche uns die Garantie giebt, daß das Verfahren in Zivilsachen bedeutend besser werde, als es bisher gewesen ist. Was die Kosten betrifft, so mache ich auf folgende Umstände aufmerksam. Ich möchte, wie bereits bemerkt, das Bezirksgericht von einem Amtsbezirke in den andern reisen lassen. Indessen ist es nicht nothwendig, daß in allen Amtsbezirken jeden Monat Sitzung sei, es genügt, wenn alle zwei Monate Sitzung ist, indem durch die Einführung der Geschwornengerichte eine Menge Geschäfte wegfallen, deren Beseitigung vorher den Amtsgerichten oblag. Nehmen wir z. B. für den Bezirk Oberland an, ein Amtsrichter müßte von Saanen nach Oberhasle reisen, welche 18 Stunden von einander entfernt sind, so bringt dieß für die Hin- und Herreise 36 Stunden, und die Stunde zu 5 bz. berechnet L. 18. Für jede Sitzung müssen vier Amtsrichter reisen, was, nach diesem Maßstabe berechnet, für eine Sitzung L. 72 ausmacht, und für alle sechs Bezirke L. 432. Nehmen wir in jedem Bezirke sechs Gerichtstage an, so macht dieß 36 Gerichtstage, und also im Ganzen L. 15,552. Man darf dabei nicht vergessen, daß ich die größte Entfernung angenommen habe, und diese Summe als ein Maximum anzunehmen ist. Dagegen kosten 120 Amtsrichter, jeder zu L. 200 jährlich berechnet, L. 24,000, also ungefähr L. 8 bis 10,000 mehr als die Bezirksgerichte. Ich bin überzeugt, daß das Volk nicht so sehr an den Amtsgerichten hängt, als daran, daß es nicht weit gehen müsse, um Recht zu suchen, und wenn alle zwei Monate in jedem Amtsbezirke ein Gerichtstag ist, so ist dieß mehr als hinlänglich, denn damit ein Prozeßspruch reif werde, werden immerhin zwei Monate erforderlich sein, und wenn ein Prozeß in Zukunft in zwei Monaten beendigt ist, so ist man damit gewiß mehr als zufrieden, namentlich wenn man bedenkt, daß die Prozesse bisher zwei, drei und noch mehr Jahre dauerten. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Stämpfli an, und zwar namentlich mit der Modifikation, daß die Friedensrichter grundsätzlich beibehalten werden, dem Gesetze überlassend, das Nähere zu bestimmen.

Imobersteg. Ich erlaube mir noch zwei Bemerkungen. Vorerst erlaube ich mir, eine Erläuterung auf die Bemerkung des Herrn Ochsenbein: „Wie ich habe wissen können, daß man in der Redaktionskommission, in Betreff der Sachkundigkeit der Richter, einen andern Sinn im Auge gehabt als er hier erklärt habe? Ich mußte dieses mit Nothwendigkeit aus den Verhandlungen schließen, aus welchen es sich deutlich genug ergab, daß man in dieser Hinsicht eine Verbesserung des Gerichtswesens in dem Sinne verstand, daß man gelehrtere Richter aufstelle, und folgernd, daß, wenn man nun, nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters, darunter nur solche Richter verstehe, wie sie bisher in den Amtsgerichten gesessen, dieses dann gar keine Verbesserung wäre." Auf die letzte Bemerkung des Herrn Michel muß ich erwiedern, daß man sich irrt, wenn man meint, die Amtsrichter könnten ohne weitere Hindernisse und ohne weitern Zeitaufwand den einen Tag nach dem Orte reisen, wo das Gericht statt finden soll, den andern Tag urtheilen und den dritten Tag sogleich wieder abreisen. Vorerst sind die Postverbindungen zwischen den einzelnen Amtsbezirken nicht überall so, daß man jeden beliebigen Tag von einem Orte zum andern gelangen kann; so ist z. B. die Postverbindung zwischen Saanen und Thun nur drei Mal wöchentlich, zwischen Meiringen und Interlaken existirt sogar keine Straße und die Verbindung auf dem Brienzersee hängt von der Witterung und der Jahreszeit ab. Die Amtsrichter würden sich daher meistens im Falle sehen, mit eigenem Pferd und Wagen zu reisen, und da reichen dann 5 bz. pr. Stunde nicht aus. Während der Zeit, wo ein Amtsrichter sich von Hause abwesend befindet, muß er sich verköstigen, und ich zweifle daran, daß dafür die 5 bz. ebenfalls ausreichen sollten. Ueberhaupt würde die Erfahrung beweisen, daß das Hin- und Herreisen mit mehr Kosten, mehr Zeitaufwande und mehr Schwierigkeiten verbunden wäre als man sich vorstellt. Die Akten jeder Prozedur müßten jedem Amtsrichter zugesendet werden, denn um urtheilen zu können, muß man die Akten gelesen und sich vorbereitet haben. Diesem Modus kann ich nicht beipflichten.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung der Friedensrichter dem Grundsatze nach . . . . . 14 Stimmen.
2) Nähere Bestimmungen über dieselben der Gesetzgebung zu überlassen . . gr. Mehrheit.
3) Für Beibehaltung der Amtsgerichte 10 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 8 „

Herr Präsident. Ich will jetzt die Umfrage eröffnen über das Appellations- und Kassationsgericht.

Mani. Da man beschlossen hat, die Amtsgerichte beizubehalten, so trage ich jetzt dahin an, in Betreff des Gerichtswesens die jetzige Verfassung beizubehalten.

Jaggi. Ich will bloß wiederholen, daß ich der Ansicht bin, daß die Amtsgerichte eine bestimmte Kompetenz erhalten, und daß alle Streitgeschäfte, welche die Kompetenz der Amtsgerichte übersteigen, direkt an das Obergericht gelangen sollen, ohne vorher erstinstanzlich von den Amtsgerichten beurtheilt zu werden. Es werden so viele Zeit und viele Kosten erspart, ohne einer gründlichen Rechtspflege Eintrag zu thun. Was das Kassationsgericht betrifft, so muß dasselbe aus rechtskundigen Männern zusammengesetzt sein. In andern Ländern erwählt man immer von den ersten Rechtsgelehrten in den Kassationshof und das zwar mit Recht. Ich möchte bei uns kein permanentes Kassationsgericht, sondern wünschte, daß wenn Geschäfte vorliegen, die als Mitglieder des Kassationshofes bezeichneten Richter gegen ein Taggeld zusammenberufen würden. Würde man eine eigene permanente Behörde bilden, so müßte man den Mitgliedern derselben, eben weil nur tüchtige Männer dazu verwendet werden können, eine bedeutende

Besoldung aussetzen, was das Budget sehr belästigen würde. Da das Kassationsgericht sehr wenige Geschäfte haben und im Jahre nicht mehr als höchstens 8 bis 10 Tage beschäftigt sein wird, so wäre die Stelle eines Kassationsrichters eine eigentliche Sinekur und Sinekuren wollen wir keine. In diesem Sinne will ich daher auch einen Antrag stellen.

Stämpfli, Fürsprech. Da mein Antrag in Betreff der Bezirksgerichte nicht durchgegangen ist, und die Amtsgerichte beibehalten worden sind, so muß natürlicher Weise auch ein Appellationsgericht aufgestellt werden. Ich stimme nun der von Herrn Jaggi ausgesprochenen Ansicht bei, welche dahin geht, daß alle Fälle, welche die Kompetenz der Amtsgerichte überschreiten, sogleich an das Obergericht gelangen u. s. w.

Migy. Ich nehme mir nicht vor, den Grundsatz der Kassation anzugreifen, welchen ich, nachdem die Annahme der Jury erfolgt ist, als notwendig und unentbehrlich betrachte. Meine Absicht ist keine andere, als Ihnen einige Schwierigkeiten und einige Bedenklichkeiten in Bezug auf die Einrichtung eines Kassationsgerichtes, als unabhängiges Gericht, und als neue gerichtliche Behörde, vorzutragen. Wenn wir auf die Gerichtsorganisation der benachbarten Länder blicken, so weit sie diesen Gegenstand betrifft, namentlich auf jene von Frankreich, welche in dieser Rücksicht musterhaft ist, so müßen wir die köstlichen Vorzüge eines Kassationsgerichts bewundern. Wenn ich hierauf danach forsche, welches der hauptsächliche Zweck eines Kassationsgerichts seie, man könnte beinahe sagen, sein einziger Zweck, so besteht derselbe darin, die Einheit der legislativen Interpretation zu bewahren; es ist derjenige, zu verhindern, daß ein positives Gesetz durch die Gerichte bald in dem einen, bald in dem andern Sinne angewendet werde. So ist z. B. in Frankreich der Kassationshof die regelgebende Behörde (cour regulatrice) für alle Appellationsgerichtshöfe; er wacht über die Handhabung und Beibehaltung der legislativen Einheit, und in dieser Beziehung ist er ein Gegenstand der Bewunderung für ganz Europa. Ich frage mich nun, ob es möglich sei, in unserer Republik ein Kassationsgericht aufzustellen, welches den nämlichen Endzweck habe wie in Frankreich. Ich glaube es nicht, obschon in unserm Kanton, wo die Gesetzgebung sich in einem wahren Chaos befindet, die Nützlichkeit dieser Institution überaus groß wäre. In der That ist es allgemein bekannt, daß es in Zivilangelegenheiten unmöglich ist, die Urtheilssprüche des Obergerichts, unter dem Gesichtspunkte der legislativen Interpretation, der Zensur eines Kassationsgerichts zu unterwerfen, aus dem sehr einfachen Grunde, weil nur ein Obergericht vorhanden ist, und es ungereimt wäre, dieser Gerichtsbehörde die Obliegenheit aufzuerlegen, seine Jurisprudenz rücksichtlich auf die Schlußnahmen zu ändern, welche wegen Verletzung des Gesetzes der Kassation unterlegen wären. In Frankreich wird der betreffende Rechtsfall einem andern königlichen Gerichtshofe (cour royale) überwiesen und so weiters, im Falle einer neuen Kassation, bis daß einer der Appellationsgerichtshöfe des Königreichs die Anschauungsweise der regelgebenden obersten Gerichtsbehörde (cour régulatrice suprême) sanktionirt hat. Diese Erwägung beweist völlig einleuchtend und ohne Widerrede die Unmöglichkeit, die Schlußnahmen des Obergerichts insoweit es die Auslegung der Gesetze anbetrifft, dem Kassationsgericht zu unterwerfen. Hiedurch fällt nach meiner Ansicht der wertvollste jener Vorzüge hinweg, welchen man von einem Kassationsgerichte zu erwarten berechtigt war; hiedurch verschwindet der wesentlichste Zweck dieser Institution ohne erreicht worden zu sein. Wäre man vielleicht geneigt, das Kassationsgericht mit der Obsorge zu beladen, die legislative Einheit in Betreff der durch die Gerichte erster Instanz innert den Schranken ihrer Kompetenz erlassenen inappellabeln Urtheile (en dernier ressort) aufrecht zu halten? Ich würde zwei große Schwierigkeiten darin sehen. Die erste bestünde darin, daß der Kassationsweg gegen Urtheile eröffnet würde, deren Gegenstand von geringem Belange ist, während Urtheilssprüche, welch über das gesammte Vermögen eines Individuums entscheiden, dieser Zensur nicht ausgesetzt wären; dieses würde eine wahrhafte Anomalie und sogar eine Art von organisatorischem Widerspruch herbeiführen. Die zweite Schwierigkeit bestünde darin, daß eine doppelte Rechtsprechung provozirt würde; diejenige, welche sich beim Obergericht in Kraft der Appellationsfälle ergeben würde, über welche dasselbe abzusprechen berufen worden wäre; und die zweite, welche beim Kassationsgericht in Betreff derjenige Urtheile statt fände, welche von den Gerichtsbehörden erster Instanz im Bereich ihrer ausschließlichen Kompetenz (en dernier ressort) ausgefällt und der Zensur des Kassationsgerichts unterworfen worden wären. Diese verschiedenartige Rechtsprechung (Jurisprudenz) wäre geeignet, die Verwaltung der Rechtspflege in Mißachtung zu bringen, umsomehr als dieser Uebelstand bei den großen Veränderungen des Personals in allen richterlichen Behörden, unfehlbar entstehen würde. Auch könnte ich nicht dazu mitwirken eine derartige Organisation zu schaffen. Nach diesen kurzen Erwägungen, welche indessen von der Natur sind, klares Licht über den eigentlichen Charakter eines Kassationsgerichtes in unserm Freistaate zu verbreiten, möge es mir gestattet sein, zu untersuchen, welches die Amtsverrichtungen desselben sein könnten. Das Kassationsgericht würde mit den Formfehlern behellig werden, welche die Geschwornengerichte oder die Assisenhöfe begangen hätten. Unter diesem Gesichtspunkte würde nichts entgegen stehen, daß das Obergericht mit diesen verschiedenen Fällen beladen würde, indem dasselbe sich mit keinen Kriminalfällen mehr zu beschäftigen haben wird, da jetzt die Jury dazu aufgestellt worden ist, um über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden, und da der Grundsatz der Oeffentlichkeit beim Untersuchungsverfahren obgesiegt hat. Außer diesen Verrichtungen, mit denen man das Obergericht ganz füglich beladen könnte, um die Errichtung eines neuen gerichtlichen Radwerkes zu vermeiden, finde ich bloß noch einige Formfragen in Zivilsachen, die dazu geeignet wären, das Kassationsgericht zu beschäftigen. Selbst diese Fragen beschränken sich auf die gegen das Obergericht gerichteten Beschwerden (prises à partie), welche bis jetzt durch den Großen Rath erledigt wurden. Machen diese seltenen und wenig vorkommenden Fälle, in welchen der Große Rath einen Vorbericht von kompetenten Männern verlangen kann, ehe er einen Entscheid faßt, die Aufstellung eines Kassationsgerichtes notwendig?

Ich glaube es nicht. In der That möchte Herr Professor Rheinwald in der Eingabe, welche er an die Verfassungskommission bezüglich auf die Gerichtsorganisation gerichtet hat, dem Kassationsgerichte die gegen das Obergericht einzugebenden Nullitätsbegehren überweisen, ferners gewisse Rekusationsfälle und außerdem die Kompetenzkonflikte zwischen den höhern Administrativ- und Gerichtsbehörden. In dieser Beziehung möchte ich bemerklich machen, daß Nullitätsbegehren gegen Urtheile oder Beschlüsse nicht in den Bereich des Kassationsgerichts fallen konnten, indem dasselbe nicht zu einer Instanz im eigentlichen Sinne des Wortes werden darf, und weil Begehren dieser Art ein völlig motivirtes Verfahren nicht allein nach dem Recht, sondern auch durch die That erfordern; und zweitens, weil die Kompetenzkonflikte zwischen den obersten Administrativ- und Gerichtsbehörden bereits dem Großen Rathe übertragen worden sind, welchem sie zu Folge unserer Organisation ihrer Natur nach zugehören; drittens, weil die Fälle von Rekusationen von Richtern zu Würdigung gewisser Thatsachen oftmals die Zulassung gewisser Beweise erfordern, so daß sie deßwegen keineswegs in den Bereich des Kassationsgerichts gehören, wenn man wenigstens die wirkliche Natur dieser Institution nicht vollkommen verrücken will, da deren einzige Verrichtung darin bestehen soll, die legislative Einheit und die richtige Auslegung des Gesetzes zu schirmen und zu bewahren, ohne rücksichtlich der Thatsachen, auf welchen der Grund der Rechtssache beruht, die Richtigkeit des Beweises zu untersuchen oder denselben selbst nur zuzulassen. — Wenn ich hier meine Zweifel über die Zweckmäßigkeit eines Kassationsgerichtes ausgesprochen habe, so liegt es dennoch keineswegs in meiner Absicht, irgend weiteren Antrag gegen die Annahme desselben im Grundsatze zu stellen, und zwar um so weniger, als ich nicht Zeit gehabt habe, die verschiedenen Formfragen zu untersuchen und zu studieren, die noch in den Bereich desselben fallen könnten. Ich habe bloß geglaubt, es sei meine Pflicht, die Versammlung aufmerksam zu machen, wie wenig Nothwendigkeit vorhanden sei, ein Kassationsgericht als unabhängige Behörde aufzustellen, vorzüglich weil noch kein Mitglied der Kommission das Wort über diese neue Institution ergriffen hat.

Belrichard. Zur Zeit seiner Revolution stand Frankreich, wie Sie, Herr Präsident, meine Herren, vielleicht alle wissen, unter der Herrschaft verschiedener Gesetzgebungen. Außer der großen Verschiedenheit unter den Provinzen, die „geschriebenes Recht" (droit écrit) besaßen, und den Landschaften, die ihr Herkommen und Gebrauch (coutumiers) hatten, bestanden natürlicher Weise noch wesentliche Abweichungen unter diesen letztern. Als man damals dazu schritt, die verschiedenen Provinzen dieses großen Reiches unter eine einzige und gleiche Gesetzgebung zu stellen, so mußte man voraussehen, daß die verschiedenen Grundsätze, unter welchen sie gestanden waren, und an welche die alten Parlamente, die nunmehr in Appellationsgerichtshöfe umgewandelt worden waren, sich gewöhnt hatten, daß diese Grundsätze immer bei den Schlußnahmen durchzudringen versuchen und mehr oder weniger die Wohlthaten zu vereiteln suchen würden, welche man vermittelst der Umformung der Gesetzgebung zu erzielen trachtete. Wesentlich zu dem Zwecke, diese Tendenzen zu bekämpfen und endlich in der Jurisprudenz die so werthvolle Einheit und Uebereinstimmung aufrechtzuerhalten, errichtete man einen Kassationshof. Man könnte finden, daß diese Umstände, welche anderswo die Nothwendigkeit einer derartigen Institution fühlbar gemacht und ihr Anerkennung verschafft haben, bei uns nicht vorhanden seien, und man deßwegen die Nützlichkeit derselben nicht einsehe. Es ist indessen zu bemerken, daß es noch nicht sehr lange seither ist, daß mehr oder weniger verschiedenartige Statutarrechte in mehrern Gegenden unseres Kantons, dieses in Gültigkeit standen, und daß vielleicht dieser Ursache, so gut wie den verschiedenen Meinungen und Ansichten, welche bei unsern Bevölkerungen in Sachen der Gesetzgebung noch herrschen, die Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung (Jurisprudenz) zugeschrieben werden muß, welche noch bei der Rechtspflege unserer untern Gerichtsbehörden angetroffen wird. Es ist denn auch vorauszusehen, daß, so lange man nicht dazu gelangt, eine wirksame Reform in unserer Gerichtsorganisation, besonders in Bezug auf die Zusammensetzung der Gerichtsbehörden, vorzunehmen, und zwar mit Beiseitsetzung der bezeichneten Umstände, leicht vorauszusehen und zu begreifen, daß die Fälle von „falscher Anwendung des Gesetzes" unglücklicher Weise jederzeit nur allzu gewöhnlich sein werden. Die Rechtsfälle, welche in die definitive Kompetenz der verschiedenen untern Gerichtsbehörden fallen, sind natürlicher Weise am zahlreichsten, und es kann häufig vorkommen, daß es in einfachen Polizeistraffällen von Wichtigkeit wäre, wenn der Kassationsweg einem Bürger offen stünde, dessen Ehre in Folge der falschen Anwendung eines übelverstandenen Gesetzes mehr oder weniger gefährdet sein kann; dieses wird von Jedem leicht begriffen werden, die wissen, in welchem Labyrinth von Gesetzgebung wir uns, besonders über diese Angelegenheiten, befinden. Allein es ist noch ein anderer Punkt, der wesentlich ebenfalls in den Wirkungskreis eines Kassationsgerichtes fällt, und der vollkommen unabhängig von der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung ist. Ich spreche nämlich vom Falle der „Formverletzungen". Man soll darauf ausgehen, den Formen Beachtung zu verschaffen, das heißt so viel als darnach trachten, eine wichtige Garantie darzubieten, weil die „Formen" im Interesse der Erhaltung und Bewahrung des Rechtes vorgeschrieben sind. Ist es nicht ebenfalls vorauszusehen, daß in Folge einer neuen Gerichtsorganisation und namentlich des neuen Prozeßverfahrens, das wird befolgt werden müssen, die Fälle von Formverletzungen häufiger sein werden als jemals? Bei Anlaß der Berathung über die Friedensgerichte hat Herr Weingart geglaubt, im Interesse der ärmern Klassen, die Vervielfältigung der „Friedensgerichte" verlangen zu sollen. Ich finde, daß vielleicht, besonders für eben diese Klasse und überhaupt für die weniger bemittelten Klassen, eine wohlangebrachte Obsorge, die Institution eines Kassationsgerichtes wünschbar machen sollte. In der That ist es begreiflich, daß die Prozesse, bei welchen diese Klassen von Bürgern betheiliget sind, aus Ursache des geringern Werthes ihres Gegenstandes zugleich diejenigen sind, welche in die definitive Kompetenz der untern Gerichtsbehörden fallen und sich in Folge dessen des Vortheils der Appellation beraubt finden. Vermittelst eines Kassationsgerichtes aber würden die Interessen des armen oder wenig bemittelten Bürgers wenigstens der Garantie genießen, welche die Institution, von welcher wir gesprochen haben, darbietet, und deren Wirkungen vielleicht aus dem Grunde weniger auffallen, weil sie gewöhn-

licher Weise negativer Natur sind. Herr Migy hat eine Art Widerspruch oder vielmehr eine Inkonsequenz darin zu finden geglaubt, daß die Urtheilssprüche der untern Gerichtsbehörden der Kassation unterworfen wären, während der nämliche Weg gegen die Beschlüsse des Obergerichtes nicht offen stünde; demgemäß würde jene Uebereinstimmung und Einheit der Rechtspflege, der wesentliche Zweck dieser Institution, nicht erreicht werden, ja vielleicht könnte sogar das Gegentheil daraus entstehen. Diese Anschauungsweise kann ich nicht theilen, und ich möchte zu bemerken geben, daß es ganz natürlich ist, weil es nur ein einziges Obergericht giebt, daß die Uebereinstimmung der Rechtspflege der zweiten Instanz nothwendiger Weise schon in der Organisation selbst beruhen wird, und daß, je nach dem Maaße, wie die Verrichtungen eines Kassationsgerichtes einer Sektion eben dieses nämlichen Obergerichtes übertragen werden, die Gleichförmigkeit der Rechtspflege unter allen Gerichten ebenfalls garantirt sein wird.

Migy. Ich begreife nicht, wie der ehrenwerthe Präopinant, Herr Belrichard mir eine Sprache hat beimessen können, deren ich mich ganz gewiß nicht bedient habe. Er setzt voraus, ich habe behauptet, daß ein gewisser Widerspruch zwischen der Errichtung eines Appellationsgerichtes und der Aufstellung eines von dieser letztern Behörde unabhängigen Kassationsgerichts bestehen würde. Ich habe nichts derartiges vorgebracht. Ich habe mich darauf beschränkt, nachzuweisen, daß in unserer Republik, wo nur ein Obergericht bestehe, das Kassationsgericht seinen hauptsächlichsten Zweck nicht erfüllen könnte, nämlich denjenigen, die Gleichförmigkeit der legislativen Interpretation aufrecht zu erhalten; ich habe mich darauf beschränkt, nachzuweisen, daß wenn man das Kassationsgericht mit dem Rechte bekleide, die Interpretation des Gesetzes für diejenigen Fälle zu besorgen, welche durch die Gerichte erster Instanz, ohne Appellationsrecht entschieden worden sind, — während man die Schlußnahmen des Obergerichtes seiner Zensur nicht unterliegen könnte, — daraus nothwendigerweise die Entstehung von zweierlei Rechtspflegen hervorgerufen würde, welche unfehlbar sehr oft in auffallenden Widerspruch gerathen müßten. Die eine Rechtspflege wäre diejenige des Kassationsgerichts, welches die in den Bereich der definitiven Kompetenz der Gerichte erster Instanz fallenden Entscheide entweder kassirt oder aufrecht erhält; die andere Rechtspflege wäre diejenige des Ober- oder Appellationsgerichts, welches auf dem Wege der Appellation über die vor seine Schranken gebrachte Rechtspflege absprechen würde. Hierin besteht der gefährliche Widerspruch, welchen ich bezeichnet habe, und ich beharre darauf, diese Gefahren, welche im Interesse der Gerechtigkeit und des Zutrauens, welche die Rechtspflege einflößen soll, hervorzuheben. Man hat von den Rechten des Armen und der Ungerechtigkeit gesprochen, wenn man demselben den Vortheil der Kassation verweigern wollte. Ich achte die Rechte des Armen so sehr als jeder Andere; allein ich frage mich, ob das Interesse des Armen es erheische, daß er für geringfügige Angelegenheiten, die nicht zur Appellation geeignet sind, der Bestreitung von Prozeßkosten ausgesetzt sei, welche den Werth des streitigen Gegenstandes um vieles übersteigen, was ganz gewiß der Fall sein würde, wenn die Möglichkeit vorhanden wäre, für die unbedeutendsten Streitigkeiten die Kassation anzurufen oder vor dieselbe geschleppt zu werden. Ich glaube im Gegentheil, daß es gegen die Interessen des Armen gearbeitet sein würde, wenn man ihm einen so kostspieligen Weg eröffnen wollte, während alle Motive, die ihm die Ergreifung der Appellation untersagen, auch gegen die Einräumung einer derartigen Kassationsanrufung sich erheben. Ich wiederhole es, daß ich keinen Antrag gegen den Grundsatz der Kassation, welcher im Verfassungsentwurfe enthalten ist, stellen werde, wobei ich mir jedoch vorbehalte, diesen Gegenstand dann im Verfassungsrathe zu behandeln.

Imoberstag. Es wird uns mit dem Kassationshof gehen, wie es uns schon mit vielem andern gegangen ist. Der Kassationshof ist bei uns nicht bekannt und man weiß nicht, was er für einen Zweck hat. Man muß sich bei uns nicht einen Kassationshof denken, wie in Frankreich, denn dort hat er Attribute, die wir ihm bei uns nicht geben können. So lange eine Appellation möglich ist, kann der Weg der Kassation nicht eingeschlagen werden. Die Kassation hat ferner zum Zweck, Einheit in die Rechtspflege zu bringen und zu bewirken, daß im ganzen Lande die Gesetze gleiche Anerkennung finden. Nun fragt es sich, wollen wir ihm bei uns die gleichen Attribute geben? Das können wir unter keinen Umständen, sondern der Kassationshof wird bei uns keine andere Aufgabe haben, als Beschwerden über Formverletzungen, Rechtsverweigerungen oder über Gestattung ungesetzlicher Rechtsmittel zu erledigen; er tritt also an die Stelle, welche in dieser Beziehung bisher von dem Regierungsrath und Großen Rath versehen wurde. Der Kassationshof hat bei uns nicht über materielle Rechtsfragen zu entscheiden, sondern blos darüber, ob in gegebenen Fällen von Seite des Richters eine Formverletzung stattgefunden hat. In Frankreich verhält sich die Sache anders; wenn daselbst ein Obergericht ein falsches Urtheil ausgefällt hat, so wendet sich die Partei, welche sich in ihrem Rechte verletzt glaubt, an den Kassationshof. Dieser untersucht, ob das Urtheil seiner Ansicht nach richtig oder unrichtig ist. Findet er es unrichtig, so überweist er die Frage einem andern Obergerichte zu nochmaliger Beurtheilung, und in ähnlichem Falle kann er es noch einem dritten Obergerichte zur nochmaligen Beurtheilung überweisen. Ich frage Sie, M. H., ob dieses Verfahren bei uns einigen Sinn hätte? Ich finde es nicht. Nun ist so eben bemerkt worden, der Kassationshof könnte bei uns ein Urtheil untersuchen und wenn er es nicht dem Gesetze gemäß finde, solches dem nämlichen Gerichte zur nochmaligen Beurtheilung zurücksenden. Dies liegt nicht in der Natur der Sache, denn ich wenigstens könnte mich als Richter niemals dazu verstehen, ein Gesetz nach einer bestimmten Weisung gegen meine innere Ueberzeugung anzuwenden und ein anderes Urtheil auszusprechen. Die Gesetze sind niemals so klar, daß ein Richter wie der andere einen gegebenen Fall stets gleich beurtheilt, der eine Richter kann so urtheilen, der andere anders, ohne seiner innern Ueberzeugung zu nahe zu treten, ebenso kann der eine Richter dieses Gesetz, der andere jenes anwenden wollen. Ebenso könnte ich mich niemals dazu verstehen, einen gegebenen Fall nach einer von oben herab kommenden Weisung zu beurtheilen, wenn dies gegen meine Ueberzeugung wäre. Wenn man den Kassationshof so ver-

stehen wollte, was wäre die Folge? Gegen ein Urtheil des Obergerichtes könnte ein solches Verfahren nicht stattfinden, weil, wie bemerkt, sich dasselbe nicht dazu verstehen würde, den nämlichen Fall in anderem Sinne zu beurtheilen, als es ihn beurtheilt hat, und weil kein anderes Obergericht existirt, an welches der Fall zu nochmaliger Beurtheilung gewiesen werden könnte; eher wäre solches möglich gewesen, wenn die Bezirksgerichte wären genehmigt worden. Aber da will ich fragen, ob man die Akten, welche zuerst im Jura beurtheilt worden wären, dann dem Bezirksgerichte des Oberlandes zur nochmaligen Beurtheilung zusenden wollte, und umgekehrt. Sie sehen, M. H., ein Kassationshof in diesem Sinne paßt nicht für unsere Verhältnisse. Ich muß überhaupt eingestehen, daß ich mir selbst nicht im Reinen bin, wie der Kassationshof eingerichtet und welche Attribute er erhalten soll. Es geht mir in dieser Beziehung wie Herrn Migy und ich wünschte über diesen Gegenstand noch nachzudenken, um späterhin eine bestimmte Meinung auszusprechen. Ich sehe wohl, daß eine Behörde aufgestellt werden muß, welche über vorkommende Beschwerden zu urtheilen hat; allein dies kann geschehen auch ohne einen förmlichen Kassationshof, und wenn die Kassation auch gegen das Obergericht geltend gemacht werden soll, so ist es am Orte, daß die betreffende Behörde aus nicht weniger Mitgliedern bestehe, als das Obergericht. Ueberdies hat ein Kassationsgericht sehr wenig zu thun, den Beweis liefert das Kassationsgericht in Militärsachen, welches so zu sagen nichts zu thun hat. Man soll schließlich nicht voraussetzen, daß die Gerichte so leicht bestehende Formen verletzen. Da Niemand einen bestimmten Schluß gezogen hat, so unterstütze ich die Ansicht, einen bestimmten Entscheid zu verschieben und die Anträge der Redaktionskommission zu gewärtigen.

Belrichard. Ich hatte gerade diesen Antrag im Auge, von welchem ich glaubte, daß er gestellt worden sei, nämlich daß das Kassationsgericht eine Sektion des Appellationsgericht ausmachen würde.

Migy. Ich begreife nicht, wie man in meinen Bemerkungen einen Antrag gegen den Grundsatz der Kassation sehen will; denn weit entfernt davon, einen solchen Antrag zu stellen, habe ich förmlich erklärt, daß ich keinen jenem Grundsatz widerstrebenden Antrag machen werde, und dieses wiederhole ich auch in diesem Augenblicke noch, um in dieser Beziehung jeden Zweifel zu heben.

Stockmar. Die Frage scheint mir durch die kurze Diskussion, welche stattgefunden hat, noch keineswegs aufgeklärt. Der innere Zusammenhang des Entwurfs ist durch die Annahme des Grundsatzes der Jury und der Verwerfung der großen Bezirksgerichte gänzlich verändert worden. Der Paragraph muß demnach umgearbeitet werden, und ich bin verwundert, daß die Herren Ochsenbein und Stämpfli geschwiegen haben; sie, welche so vieles Licht über den in Berathung liegenden Gegenstand hätten verbreiten können. Die Versammlung wird begreifen, daß sie eines Berichterstatters nicht entbehren kann.

Ochsenbein. Ich hätte über diesen Gegenstand gerne meine Ansicht geäußert, allein da man letzten Samstag so viel als erkannt hat, man wolle meine Ansicht nicht wissen, so will ich in Zukunft schweigen.

Jaggi. Ich hätte über diesen Gegenstand gerne einen Eingangsrapport gehört, es hätte uns derselbe die Motive der Redaktionskommission angegeben, auf welche sich der Kassationshof gründet. Es thut mir leid, daß Herr Ochsenbein letzten Samstag uns mißverstanden hat, und es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn er sich die Mühe genommen hätte, den Schlußrapport zu halten. Es ist mir leid, daß man so empfindlich ist.

Belrichard. Ich möchte bemerkbar machen, daß es einverstanden ist, daß wenn man schon im Grundsatze entschieden hat, daß ein Kassationsgericht bestehen solle, damit nicht gesagt ist, daß dieses Gericht nothwendigerweise eine ganz besondere für sich bestehende Behörde ausmachen müsse.

Herr Präsident. (französisch) Dieses ist so verstanden.

Abstimmung.

1) Für Aufstellung eines Appellations- oder Obergerichts . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für grundsätzliche Aufstellung eines Kassationshofes . . . . . »

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, die sämmtlichen Bestimmungen über die Zivilgerichtsorganisation zu Umarbeitung, gemäß den gefaßten Beschlüssen, zurückzusenden.

Der Herr Präsident zeigt an, daß zu Bezeichnung eines Berichterstatters die Redaktionskommission diesen Nachmittag eine Sitzung halten werde und daher diesen Abend keine Sitzung der vorberathenden Kommission sei.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 31.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achtzehnte Sitzung der Vorberathungskommission, Dienstag, den 5. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind, mit Entschuldigung, abwesend die Herren Gfeller, Egger und Immer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Hr. Präsident. Ich habe bezüglich der Berichterstattung eine Anzeige zu machen. Die Redaktionskommission versammelte sich gestern Abends in Folge erhaltenen Auftrags. Sie hat einmüthig befunden, daß eine Berichterstattung über die Grundzüge des Entwurfes durchaus nothwendig, und der bisherige Berichterstatter, Hr. Fürsprecher Ochsenbein, zu ersuchen sei, diese Funktion für die Zukunft wieder zu übernehmen und fortzusetzen. Die Gründe sind einleuchtend und ich finde es überflüssig, darüber näher einzutreten. Die Redaktionskommission hat die zuversichtliche Hoffnung, die Versammlung sei der gleichen Ueberzeugung und mit diesem Wunsche einverstanden. Ich ersuche Sie also, Ihre Beistimmung mit dem Handmehr zu ertheilen.

Dieselbe erfolgt durch allseitige Zustimmung.

Hr. Präsident. Ich ersuche nun den Hrn. Fürsprecher Ochsenbein, den Platz des Berichterstatters wiederum einzunehmen.

Ochsenbein. Bloß auf die bestimmte Versicherung vieler Mitglieder der Kommission, es sei der Beschluß vom letzten Samstag in Betreff des damals zu erstattenden Schlußberichtes mehr aus Uebereilung geschehen, als aber in der Absicht, kollegialische Rücksichten beiseits zu setzen oder mich von meinem Votum zu verdrängen, — bloß auf diese Versicherung hin habe ich mich dazu verstanden, die Berichterstattung wiederum zu übernehmen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Verfassungsentwurfes.

Tit. IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen. (§§. 81—99.)

Allgemeine Eintretensfrage.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Titel enthält ungefähr die nämlichen Grundsätze und Gewährleistungen, welche schon in der alten Verfassung aufgestellt sind, jedoch mit einigen Zusätzen und Ergänzungen. Namentlich glaubte die Redaktionskommission, es solle auch das Hausrecht garantirt werden. Dieses Hausrecht wurde so viel und so oft von Seite der Behörden selbst verletzt, daß eine solche Garantie für die Zukunft mehr und mehr nöthig wird. Ferner wird vorgeschlagen, auch das Vereinsrecht durch die Verfassung gewährleisten zu lassen. Zwar wurde dasselbe bisher faktisch geübt, aber man hörte hin und wieder Regierungsmitglieder sich dahin äußern, es sei grundsätzlich nicht garantirt, und es könnte die Regierung sehr leicht diese Vereine nöthigen Falles verhindern. Daher schien es zweckmäßig, in dieser Beziehung jeden Zweifel zu beseitigen. Ganz neu endlich wurde hier aufgenommen eine Garantie für den französischen Theil des Kantons, bezüglich auf die dortige Gesetzgebung. Es ist indessen um alle diese Garantien etwas Eigenes. In den alten Konstitutionen stand nichts davon, sie sind Kinder der Neuzeit, aber bleiche Kinder der Neuzeit, je nachdem nämlich der Organismus des Staates eingerichtet wird. Ist er so eingerichtet, daß er jenen Garantien widerstrebt, so daß sie nicht in der Wirklichkeit ausgeübt werden, so bleiben sie eben nur bleiche Kinder, es sind Grundsätze auf dem Papier, die aber in der Wirklichkeit nicht zur Wahrheit werden. Also müssen wir den Staatsorganismus so einrichten, daß er die Verwirklichung jener Grundsätze zulasse; ich werde aber später zeigen, daß wir bereits bezüglich auf den Organismus des Staates Grundsätze in der Verfassung aufgestellt haben, welche strikte gegen jene Garantien streiten. Für jetzt will ich mich indessen nicht dabei aufhalten, sondern ich schließe einfach dahin, daß es Ihnen gefallen möge, in die artikelsweise Berathung des vorliegenden Titels einzutreten.

Dieses wird durchs Handmehr beschlossen.

§. 81.

„Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph bezweckt, die politische und die bürgerliche Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze herzustellen. Was nun die bürgerliche Gleichheit betrifft, so wird Jedermann leicht begreifen, daß dieselbe in ihrer Verwirklichung wesentlich vom Staatsorganismus abhängt; wenn der Staatsorganismus so beschaffen ist, daß die Gesetze nicht gegen alle gleich gehandhabt werden können, so mögen wir in der Verfassung lange den Grundsatz aufstellen, daß die Bürger vor dem Gesetze gleich sein sollen, — es ist damit doch nichts gesagt, und faktisch wird es immer anders sein. Wenn wir z. B. in Bestimmung des Staatsorganismus feststellen, daß die Bezirksbeamten direkt vom Volke gewählt werden sollen, so haben wir nicht bürgerliche Gleichheit, denn solche Beamte sind dann von ihren Wählern so abhängig, daß an eine gleichmäßige und unpartheiische Exekution der Gesetze nicht zu denken ist, sondern diejenigen Personen, welche im Bezirke einflußreich sind und ihren Einfluß bei den Wahlen geltend machen, werden von solchen Beamten immer mehr oder weniger begünstigt werden müssen. Das ist auch ganz natürlich, denn der betreffende Beamte, wenn er Familie hat und von seiner Stelle leben muß, wird möglichst dafür sorgen müssen, daß er da bleiben könne, und er wird also sich hüten, seinen Wählern wehe zu thun. Es wurde bereits früher gezeigt, in was für eine traurige Lage ein solcher direkt vom Volke gewählter Beamte kömmt; wie er oft nachgeben muß, wo er nicht nachgeben sollte u. s. w. Ich führe dieses an, um zu beweisen, wie nöthig es eben ist, daß wir in allen Beziehungen unsern Staatsorganismus entsprechend einrichten, wenn wir bürgerliche Rechtsgleichheit nicht blos auf dem Papiere, sondern in der Wirklichkeit haben wollen.

Romang. Dieser §. 81 lautet fast wörtlich gleich, wie der §. 9 der bisherigen Verfassung. Nun hatte ich schon oft Gelegenheit, wahrzunehmen, daß dieser Paragraph zu Mißverständnissen Anlaß gab, und zwar nicht etwa bloß bei Privaten, sondern sogar auch bei Behörden. Der Gr. Rath z. B. hat im Laufe der abgewichenen 14 Jahre hier und da das Wort „Vorrechte" ausgedehnt auch auf titelfeste Rechte, wovon man in den Verhandlungen mehrfache Beispiele finden wird. Aus diesem Grunde hätte ich gewünscht, daß der Paragraph etwas bestimmter gefaßt würde, entweder durch Hinweisung auf den §. 93, wo dann Jedermann begreifen würde, daß titelfeste Rechte keineswegs unter den Begriff der Vorrechte fallen, oder aber durch Beifügung eines Zusatzes ungefähr in folgendem Sinne: „Titelfeste Rechte fallen nicht unter den Begriff der Vorrechte."

Kohler. Ich begreife, was Hr. Romang will, aber seine Definition ist doch nicht richtig. Ich anerkenne das nicht, daß kein auf Titeln beruhendes Recht ein Vorrecht sei. Z. B. die Kollaturrechte beruhten auch auf Titeln, waren aber dennoch Vorrechte. Dieser Paragraph beschlägt bloß politische Rechte, denn die Verfassung ist ein politisches Gesetz und redet also nur von politischen Rechten. Daher ist immer zu untersuchen, ob ein Recht, auch wenn es titelfest ist, staatsrechtlichen, oder aber privatrechtlichen Ursprungs sei; ist es privatrechtlichen Ursprunges, so fällt es nicht unter den Begriff der Vorrechte im Sinne des §. 81, ist es aber staatsrechtlichen Ursprunges, so kann es ein Vorrecht sein, und es wird alsdann durch die Verfassung nicht anerkannt, auch wenn es auf Titeln beruhte. Allerdings sind im Gr. Rathe Auslegungen dieser Bestimmung auch in Bezug auf Privatrechte gemacht worden, aber wie gesagt, politische Rechte können auch auf Titeln beruhen. Wir hatten z. B. den Fall, daß eine Frau einer großen Gemeinde den Pfarrer gab; dieses konnte nur geschehen in Folge ihrer frühern Eigenschaft als Oberherrin, es war dieß also ein politisches Vorrecht, und daher konnte ich nie begreifen, daß man 10 oder 12 Jahre wartete, um diese Art von Vorrechten abzuschaffen, nachdem sie bereits durch die Verfassung grundsätzlich abgeschafft waren. Das Ohmgeldrecht der Städte beruhte auch auf Titeln, aber es war offenbar staatsrechtlichen Ursprungs, und konnte also ohne Entschädigung aufgehoben werden. Ich müßte mich also gegen den Antrag des Hrn. Romang verwahren. Ich wiederhole, daß der vorliegende §. 81 nur auf politische Rechte Bezug hat, und in dieser Beziehung werden keine Vorrechte mehr anerkannt.

Romang. In diesem Falle sollte man wenigstens das Wort „politische" vor dem Worte „Vorrechte" einschalten.

Schneider, RR., älter. Wenn man etwas in dem Sinne, wie Hr. Romang wünscht, aufnehmen will, so gehört dieß eher zu §. 93, aber nicht hieher.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Kohler hat bezüglich auf den Antrag des Hrn. Romang bereits bemerkt, daß unter den hier erwähnten Vorrechten nur politische verstanden seien; dieses hat seine volle Richtigkeit. Diejenigen politischen Rechte, welche man hier verstanden wissen will, bezeichnet man eben mit dem Ausdrucke „Vorrechte", welcher Ausdruck auch in der Wissenschaft als hiefür bezeichnend anerkannt ist. Es gab mancherlei solcher Vorrechte, die auf Titeln beruhten, Jurisdiktionsrechte, Zollrechte, Kollaturrechte u. s. w., und Niemand wird daran denken, daß diese Rechte heute noch sollten geltend gemacht werden, so daß z. B. ein ehemaliger Oberherr oder seine Nachkommen, gestützt auf daherige Titel, wiederum die Jurisdiktion in ihrer frühern Twingherrschaft, oder daß Städte früher besessene Zollrechte wiederum in Anspruch nehmen könnten. Alle diese Verhältnisse will diese Verfassung nicht mehr festhalten; der Staat soll als Einheit bleiben, er soll sowohl die hohen als die niedern Regalien ausschließlich zur Hand nehmen, mögen dieselben auf Titeln beruhen oder nicht. Es wäre daher nur ein Pleonasmus, das Wort „politische" beizufügen, denn dieß ist im Begriffe „Vorrechte" bereits enthalten.

Abstimmung.

Das Wort „politische" einzuschalten . . . 1 Stimme.
Für unveränderte Annahme des §. 81 . . . Gr. Mehrheit.

§. 82.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, von den dazu kompetenten Beamten und unter den vorgeschriebenen Formen.

Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt."

Löwenbein, Berichterstatter. Die persönliche Freiheit ist nothwendige Bedingung, wenn der Mensch seine Zwecke als solcher erreichen soll; also ist diese Garantie der persönlichen Freiheit eine der allerwichtigsten. Allein es verhält sich auch mit dieser wie mit allen andern Garantien; wenn nicht dafür gesorgt wird, daß sie zur Wahrheit werden können, so sind sie nichts. Nun wird die Garantie der persönlichen Freiheit nicht mehr gar viel sagen, nach den Einrichtungen, die Sie bereits bezüglich auf den Staatsorganismus getroffen haben. Sie haben nämlich bereits durch eine frühere Bestimmung die Richter durchaus von den Administrativbehörden abhängig gemacht, dadurch nämlich, daß Sie einer Administrativbehörde gestatteten, dieselben abzuberufen. Wenn nun die Exekutivgewalt solchen Einfluß auf die Richter haben kann, so halte ich dafür, daß alle solchen Garantien jetzt hier nichts seien; denn wenn gegenüber der Gewalt das Gericht die persönliche Freiheit der Bürger handhaben will, so wird die Exekutivgewalt kommen und so auf das Gericht zu influenciren wissen, daß solche Bestimmungen nicht zur Wahrheit werden. Man glaubte ferner, eine Bestimmung aufnehmen zu sollen, wodurch der Widerstand gegen formwidrige Verhaftungen ausdrücklich erlaubt werden. Bisher nämlich hatten sehr häufig Verhaftungen stattgefunden ohne alle Formen, und wenn die Betroffenden das Unglück hatten, sich zu widersetzen, so mußten sie dafür noch eine besondere Strafe erdulden. Damit nun hierüber kein Zweifel walte, fand man eine ausdrückliche Bestimmung nöthig, nur wäre es vielleicht nicht unzweckmäßig, noch beizufügen, das Gesetz werde das Nähere darüber bestimmen, damit nicht in vorkommenden Fällen Jeder, der verhaftet werden soll, sich auf diesen allgemeinen Grundsatz stütze, um Widerstand zu leisten, selbst wenn die gesetzlichen Formalitäten erfüllt werden.

Bach. Ich bin im Grundsatze mit dem §. 82 einverstanden, hingegen den letzten Satz desselben möchte ich streichen, — nicht daß ich die Sache selbst nicht auch wolle, aber ich möchte das im Gesetze sagen und nicht in der Verfassung. Die Vorschriften einer Verfassung werden weit mehr bekannt, als diejenigen eines Gesetzes, sie dringen durch alle Hütten und werden Jedermann gleichsam heilig. Bereits durch die Verfassung von 1831 entstand in der schlechtern Klasse von Staatsbürgern der Wahn, als haben die schlechten Leute mehr Recht als die Ehrlichen, und dieser Wahn könnte durch den letzten Satz des §. 82 sich leicht noch vergrößern; ein Verbrecher könnte glauben, die gegen ihn in's Werk gesetzte Verhaftung sei formwidrig, und in diesem Glauben würde er sich zur Wehre setzen, ungeachtet er in diesem nämlichen Augenblicke vielleicht nicht im Stande ist zu beurtheilen, ob die Verhaftung förmlich oder unförmlich sei; er könnte somit die amtliche Gewalt lähmen oder sogar ein Verbrechen gegen dieselbe begehen, glaubend, er übe nur ein verfassungsmäßiges Recht aus. Ohnehin herrscht im Allgemeinen im Volke nur eine Stimme, nämlich, daß die schlechten Bürger bereits zu vielen Schutz genossen haben, die braven und rechtlichen Bürger hingegen zu geringen Schutz. Daher habe ich an vielen Orten heraus die absurdesten Ansichten über den §. 82 äußern gehört, und viele Abneigung dagegen, so daß ich den letzten Satz desselben einfach streichen und dann im Gesetze dafür sorgen möchte, daß der §. 82 wirklich eine Wahrheit werde.

Stämpfli zu Schwanden. Ich bin durchaus gleicher Ansicht; den Grundsatz des §. 82 anerkenne ich, aber ich fürcht den Mißbrauch. Es wird irgendwo ein Verbrechen begangen, und es liegen Indizien gegen irgend Jemanden vor; der Regierungsstatthalter läßt daher den Betreffenden einziehen, aber dieser ist unschuldig, er wird daher im Gefühle seiner Unschuld nicht untersuchen, ob die gesetzliche Form bezüglich auf die Verhaftung beobachtet werde, sondern er wird sich wehren, es kömmt zu Thätlichkeiten, und dann wird er, obgleich in der Hauptsache unschuldig, am Ende dennoch wegen seines Widerstandes zur Strafe verfällt. Daher möchte ich entweder den Nachsatz ganz streichen, oder doch gleichzeitig sagen, das Gesetz werde die bei einer Verhaftung zu beachtenden Formen bestimmen.

Weingart. Die nämliche Bestimmung des §. 82 steht auch in der Verfassung von Nordamerika, und, wenn ich nicht irre, ebenfalls in derjenigen von Frankreich, und man hat dort kein Beispiel, daß man sich dabei übel befunden hätte, wohl aber das Gegentheil. Alle Staatsbürger ohne Ausnahme haben ein Recht auf den Schutz ihrer Person, ihrer Freiheit und ihres Eigenthums; allein die persönliche Freiheit ist schon öfters, namentlich bei uns, in Gefahr gekommen, und zwar durch die Willkühr der Beamten und der Behörden, welche die ihnen übertragene Gewalt, die Bürger zu schützen, zur Unterdrückung dieser Letztern mißbrauchten und dadurch die heiligsten Menschenrechte verletzten. In solchen Fällen ist der Widerstand nicht nur erlaubt, sondern er ist dann heiliges Gebot, eine Pflicht, die jeder Mensch gegen sich selbst zu erfüllen hat, und Diejenigen, welche in einem solchen Falle der Willkür, dem Despotismus und der Tyrannei der Beamten und Behörden muthig entgegentreten, gehören ganz eigentlich zu den Wohlthätern der Menschheit, zu den wahren Volksfreunden, denn jede Handlung, welche gegen die Sicherheit der Person, gegen das Eigenthum u. s. w. gerichtet ist, geschähe sie selbst im Namen des Gesetzes, aber nicht in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form, ist eine Willkührlichkeit, eine Verletzung des Rechtes, ein Frevel. Gegen solche Willkührlichkeiten nun ist das Recht des Widerstandes von hoher Wichtigkeit, denn Keinem kann es gleichgültig sein, daß man sein Recht mit Füßen trete. Die gesetzlichen Behörden können nichts anderes erzwecken als Gesetzmäßigkeit, denn ihre ganze Gewalt beruht auf Gesetzen; sobald sie darüber hinausgehen, hören sie auf, gesetzliche Behörden zu sein, sie treten in das Gebiet der Willkühr hinüber, und in diesem Falle muß nothwendig dem Bürger ein Mittel an die Hand gegeben werden, sich dagegen zu schützen, geschehe nun der Angriff auf die Person selbst oder nur auf das Eigenthum u. s. w., denn das Eigenthum schließt die Person in sich. Was gehört mir an, wenn ich mir selbst nicht angehöre? Meine ganze Thätigkeit, mein ganzer Verdienst, alle meine Handlungen, gute und böse, hängen von der Freiheit meiner Person ab; wo meine Person wider alle Gesetze und Gerechtigkeit eingekerkert wird, da ist auch mein Eigenthum verletzt und meine ganze Thätigkeit in Beschlag genommen. Daher könnte ich nicht anders, als dem Rechte des Widerstandes gegen formwidrige Angriffe das Wort reden, und wenn einmal eine solche Bestimmung zum Schutze gegen widerrechtliche Handlungen in die Verfassung aufgenommen ist, allfällig mit Anrufung eines darüber noch zu erlassenden Gesetzes, so wird sich wohl jeder Beamte in Acht nehmen, daß er nicht ferner thue, was seit 15 Jahren nur zu oft geschehen ist, wo auf bloßen Verdacht hin ein Mensch ohne weiters verhaftet werden konnte, wo es genügte, daß man

sagte, er stehe vielleicht mit Fremden u. s. w. in Korrespondenz, er habe Anknüpfungen mit Revolutionärs. Ich könnte solche Beispiele anführen, die mir persönlich begegnet sind. Ich stimme aus allen diesen Gründen zum Paragraphen, allfällig mit dem vom Hrn. Berichterstatter beantragten Zusatze.

Welti-Herzog. Wie unser ehrenwerthe Kollege, Hr. Weingart, mit gerechter Entrüstung es soeben ausgesprochen hat, ist es wirklich peinlich, daß, nachdem wir während fünfzehn Jahren unter einem angeblich liberalen Systeme und unter einer Staatsverfassung gelebt haben, welche auf eine sehr klare Weise die persönliche Freiheit proklamirte, — ist es peinlich, sage ich, daß die Erfahrung uns zwingt, die Nothwendigkeit anzuerkennen, dem Paragraphen, um den es sich jetzt handelt, den Zusatz beizufügen, in Bezug auf welchen sich einige Bedenklichkeiten von Seite zweier Mitglieder der Versammlung erhoben haben. — Ich wäre ebenfalls im Stande, einige Beispiele anzuführen, wie Hr. Weingart gethan hat; ich will mich auf ein einziges beschränken, um Ihnen zu beweisen, mit welcher ahndungswerthen Leichfertigkeit man zuweilen bei den Verhaftungen zu Werke ging. Die Thatsache ist sehr auffallend. Eine Weibsperson war in eine Wohnung hineingegangen, welche durch ein Individuum bewohnt war, welches Geldstag gemacht hatte, — und es ist zu bemerken, daß dieses Individuum nicht der einzige Bewohner der Behausung war. Diesen Vergeldstagten wandelt die Einbildung an, zu glauben, es sei gegen alles Recht, daß jene Weibsperson sich in die fragliche Behausung hineinbegeben habe. Er nimmt die Wache in Anspruch, welche sich auf dem Posten beim Aarbergerthor befand, und fordert dieselbe auf, sich jener Weibsperson zu bemächtigen, um sie ins Gefängniß zu führen. Der Landjäger, an den er sich wendet, gibt sich auf alle Erklärungen zufrieden, und glaubt sich für alle Verantwortlichkeit gedeckt, weil der „Geldstager" ihm sagt: „Ich bin verantwortlich für die Folgen." Auf eine Erklärung solcher Natur glaubte der Landjäger sich zu einer derartigen Verhaftung hergeben zu sollen. Ich habe die über diese Angelegenheit geführte Prozedur gesehen, es ist konstatirt worden, daß nicht das allergeringste Indizium zu Ungunsten der armen Weibsperson vorhanden war, welche von der Verhaftung betroffen wurde. Es ist nichtsdestoweniger wahr, daß dieselbe mehrere Tage Gefangenschaft infolge eines ungeheuern Mißbrauches zu erdulden hatte, ohne daß irgend eine Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, dieselbe durch den Menschen entschädigen zu lassen, welcher es über sich genommen hatte, diese Verhaftung zu provoziren. — Ich begreife es daher um so leichter, wie sehr man daran hängt, ausdrücklicher festgesetzte Garantien zu bekommen, als jene sind, die in der Verfassung von 1831 erscheinen. Ich weiß nicht, ob ein derartiger Zusatz zum Paragraphen des Entwurfs genügen könnte. Anderseits sehe ich die Mißbräuche ein, welche aus der falschen Auslegung einer solchen Bestimmung entstehen könnten. Es handelt sich keineswegs darum, in Bausch und Bogen den Widerstand zu erlauben; sondern man muß diese Bestimmung in dem Sinne auffassen, daß man beabsichtige zu verhindern, daß man nicht Eingriffe in das Gesetz begehe, wie man es bis dahin gethan hat. Man war in der That immer dazu aufgelegt, von der Ansicht auszugehen, daß man auf jeden Fall die Polizei als unfehlbar betrachten, sich gutwillig in alle Forderungen derselben fügen müsse, und daß infolge dessen kein Bürger sich erlauben dürfe zu raisonniren, noch den mindesten Widerstand zu leisten. „Unterziehet Euch zuerst," dieß war der allgemeine Grundsatz der Polizei; selbst wenn die Formen verletzt worden wären; „Ihr könnet Euch dann nachher beklagen." Dieß ist die Art, wie verfahren wurde, und selbst dann, wenn man genöthigt war, anzuerkennen, daß euer Widerstand begründet war, so verurtheilte man euch nichts desto weniger dafür, daß man Widerstand geleistet und dem Grundsatze des blinden Gehorsams zuwider gehandelt habe. — Um konsequent hiemit demjenigen zuvorzukommen, was nach meinem Dafürhalten Anlaß zu falscher Auslegung geben könnte, würde es hinreichen, eine Modifikation in der Redaktion dieses Paragraphen anzubringen, und ich beantrage demgemäß zu sagen: „daß man für den Widerstand gegen willkührliche Verhandlungen niemals einer Strafe unterworfen werden könne." Dieses würde den Grundsatz anzeigen, nach welchem die künftige Gesetzgebung sich richten würde, um die speziellen Bestimmungen über den Gegenstand aufzustellen; dieses wird zur Wirkung haben, die Anwendung von Strafen auf denjenigen zu verhindern, welcher anerkanntermaßen nur einer willkührlichen oder ungesetzlichen Verhaftung Widerstand entgegengesetzt hätte. Zu gleicher Zeit würde eine Redaktion in diesem Sinne nicht jenen Nachtheil haben, den man in der in dem Entwurf enthaltenen Redaktion erblicken will, nämlich gewissermaßen zum Widerstande herauszufordern.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich frage, H. P. m. H., wollen wir in der Verfassung von 1846 weniger freisinnig sein, die Freiheit mehr fürchten, als unsere Gesetzgebung thut, die doch unter einer aristokratischen Regierung entstanden ist? Ich will nur drei Beispiele anführen, um zu beweisen, daß was hier im §. 82 steht, unsere Gesetzgebung zum Theil schon vor 50 bis 60 Jahren schwarz auf weiß sanktionirt hat. Die Gerichtssatzung von 1761 enthält ausdrücklich den Grundsatz, daß wenn Einer einen Andern in seinem Hause freventlich sucht, jener diesen mit Gewalt hinauswerfen, ihn sogar tödten dürfe; ferner stellt die Ehegerichtsatzung von 1787 den Grundsatz auf, daß, wenn Einer in mein eheliches Recht eingreift, ich ihn mit Gewalt hinauswerfen, ja sogar tödten darf, ohne Strafe, oder wenigstens soll der Richter einen solchen Widerstand entschuldigen; ebenso enthält die neue Gesetzgebung von 1828 in der Lehre vom Eigenthum und Besitze ausdrücklich den Grundsatz, daß, wenn mich Einer in meinem Eigenthum angreift, ich ihn mit Gewalt hinauswerfen, nöthigen Falls auch tödten darf. Nun frage ich: Dürfen wir hier in der Verfassung nicht den nämlichen Grundsatz aussprechen, in Bezug auf das Recht der persönlichen Freiheit? So wie in der frühern Gesetzgebung das Recht des Widerstandes gegen Angriffe auf das Hausrecht, auf das eheliche Recht und auf das Eigenthumsrecht sanktionnirt ist, ebenso soll jetzt auch hier der Widerstand gegen unbefugte Angriffe auf die persönliche Freiheit sanktionirt werden; wer meine persönliche Freiheit gesetzwidrig angreift, gegen den soll ich mich wehren, ich soll ihn sogar tödten dürfen, ebenso wie denjenigen, der unbefugt in mein Haus eindringt, oder der mein eheliches Recht angreift, oder der meinen Besitz stören will. Man muß nur den Grundsatz, wie er hier aufgestellt ist, nicht mißverstehen, nicht gegen jede Verhaftung ist der Widerstand erlaubt, auch nicht einmal gegen jede gesetzwidrige Verhaftung, sondern ausdrücklich nur gegen formwidrige Verhaftungen; eine formwidrige Verhaftung aber ist die-

jenige, bei deren Ausführung nicht die durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen beobachtet werden, denn das Gesetz soll Formen aufstellen, unter welchen einzig Jemand verhaftet werden darf. Wo ein Verbrecher in flagranti, auf der That selbst, ertappt wird, da soll man ohne weitere Formen verhaften können, und da ist auch der Widerstand nicht erlaubt. Wird derselbe aber erst nachher verhaftet, so soll dieß nicht anders geschehen können, als z. B. in Folge eines schriftlichen Befehls des kompetenten Beamten. Ist diese Form erfüllt und vorhanden, so ist der Widerstand nicht erlaubt, sonst aber wohl. Wenn z. B. ein Landjäger mich ohne das Vorhandensein dieser Bedingung verhaften will, so soll ich mich wehren dürfen. Daß dieses nöthig ist, beweisen unendliche Beispiele seit 1831; ich will nur einen einzigen Fall anführen. In der Stadt Aarberg geriethen einmal ein Amtsrichter und ein anderer Bürger im Wirthshause mit einander in Streit; der Amtsrichter befiehlt einem zufällig ebenfalls anwesenden Landjäger, den Bürger zu verhaften und in's Schloß zu führen; Anfangs will der Bürger nicht gehen, indem er dem Amtsrichter sagt: Du bist hier nicht in amtlicher Stellung; am Ende läßt er sich indessen durch die Anwesenden bereden, mit dem Landjäger in's Schloß zu gehen; dort war der Regierungsstatthalter gerade nicht anwesend; der Bürger wartet ungefähr ¼ Stunde, endlich will er gehen, da er nicht Zeit habe länger zu warten; der Landjäger gibt es zu, wird aber sogleich reuig, läuft ihm nach, faßt ihn und will ihn zurückführen; der Bürger beharrt darauf, nicht länger warten zu wollen, der Landjäger aber hält ihn mit Gewalt fest, und am Ende schlägt dieser den Landjäger zu Boden und zerbricht ihm den Säbel. Darüber entsteht eine Untersuchung, und wer fand am Ende Schutz, der Landjäger oder der Bürger? Der Landjäger, und der Bürger wurde vom Obergerichte zu halbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Wenn nun ein Obergericht, welches aus rechtskundigen Mitgliedern besteht, und ungeachtet es die Verfassung vor Augen hat, welche ausdrücklich sagt, daß Niemand außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verhaftet werden dürfe, dennoch solche Urtheile fällen kann, so ist dieß ein Beweis, daß der Grundsatz, so wie er in der bisherigen Verfassung steht, nicht genügt, sondern daß man die Sache ausdrücklicher sagen muß. Dieses nun will ich hier thun, und daher geradezu aussprechen, daß gegen jede formwidrige Verhaftung der Widerstand erlaubt sei. Dadurch ist dann dem Obergerichte für die Zukunft deutlich gesagt, daß es in vorkommenden Fällen den Bürger gegen Mißbräuche der Amtsgewalt in Schutz nehmen solle. Man wendet dagegen ein, eine solche Bestimmung gereiche nur dem Schlechten zum Vortheil. Ich behaupte das Gegentheil: gerade der rechtliche Bürger wird dadurch vor Beeinträchtigung geschützt, der Verbrecher hingegen wird nichts destoweniger ertappt, sofern nur die Beamten sich Mühe geben, bei der Verhaftung die gesetzlichen Formen zu beobachten. Die Aufnahme dieser Bestimmung hat sodann den Vortheil, daß sie den Gesetzgeber zwingt, ein Gesetz über Verhaftungen zu erlassen. Bereits durch die Verfassung von 1831 war ein solches Gesetz versprochen, aber keines erfolgte; jetzt hingegen muß es dann geschehen. Daher stimme ich mit vollkommener Ueberzeugung und mit Hinweisung auf andere Verfassungen, welche diesen Grundsatz ebenfalls bestimmen, zum §. 82 wie er ist.

Kohler. Das so eben angeführte Beispiel zeigt, wie, ungeachtet man Gesetze gegen solche formwidrige Verhaftungen hat, und ungeachtet der Widerstand gegen solche bereits früher durch Gesetze und Verfassung implicite erlaubt war, dennoch solche Handlungen stattfinden konnten, und wie der Widerstand gegen dieselbe vom Obergerichte sogar bestraft wurde. Wird nun jetzt darum, daß man diese Bestimmung jetzt hier wiederholt, solches weniger geschehen? Wenn die Richter ihre Pflicht nicht kennen und die Gesetze nicht besser verstehen, so möget Ihr die allerstrengsten Grundsätze in die Verfassung thun, — es wird dem Uebel dennoch nicht geholfen. Es ist wahrhaft bedauerlich, daß man solche Beamte hat, und daß solche Fälle nicht etwa nur selten vorkommen, sondern sehr häufig, und zwar oft gerade von solchen, welche zunächst die Aufgabe haben, die Freiheit der Bürger zu schützen. Haben wir nicht gerade hier in Bern die saillantesten Fälle erlebt, wo die Polizei das Hausrecht auf eine Art verletzte und öffentlichen Skandal machte, wie es sich kaum von brutalen Betrunkenen u. s. w. denken läßt? Und dennoch hatten wir diese Gesetze bereits. Ich glaube daher, daß man durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung dem Uebel nicht wesentlich abhilft; die Hauptgarantie dagegen liegt in Beamten, die Verstand haben. Andererseits könnte diese Bestimmung auf eine, das Eigenthum und die persönliche Freiheit der rechtlichen Bürger gefährdende Weise mißverstanden werden. So richtig der Grundsatz an und für sich ist, so muß ich dennoch glauben, es sei, wie Herr Bach wünscht, besser, denselben dem Gesetze vorzubehalten, ich wünsche ein solches Gesetz auch, und wenn dann dasselbe deutlich ist und die zu beobachtenden Formen genau bestimmt, so soll man glauben, von Seite der Beamten werden solche Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten nicht mehr stattfinden. Allein einen so allgemein gestellten Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen, schiene mir bedenklich. Namentlich diejenige Klasse von Menschen, welche den Verhaftungen am meisten ausgesetzt ist, möchte schwerlich befähigt sein, einen solchen Grundsatz gehörig zu interpretiren, und derselbe könnte Manchen veranlassen, sich einer Verhaftung auch dann zu widersetzen, wenn dieselbe ganz am Orte und wohl verdient wäre. Man beruft sich natürlich auf das Gesetz und die durch dasselbe vorgeschriebenen Formen. Aber wenn Jemand in flagranti ertappt wird, was für eine Form ist dann vorhanden? Kann der Thäter sich da der Verhaftung nicht auch widersetzen und sagen, es sei keine Form dabei beobachtet worden? Man sagt freilich, das Gesetz werde für solche Fälle Ausnahmen aufstellen; aber dieses ist sehr schwierig. Wenn z. B. Jemand mit blutenden Händen aus einem Hause stürzt, und eine Magd eilt ihm nach und schreit, es sei im Hause Jemand ermordet, unterdessen aber flüchtet sich Jener in den nahen Wald, so kann man nicht sagen, er sei in flagranti ertappt worden; soll man nun zuerst stundenweit zum Regierungsstatthalter oder vielleicht auch nur eine Viertelstunde weit zum betreffenden Ortspolizeibeamten laufen, um einen Verhaftsbefehl auszuwirken, und soll unterdessen der Verbrecher ruhig und unangefochten seinen Weg gehen können? Herr Weingart hat vorhin von Fällen aus seiner eigenen Erfahrung gesprochen, um die Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung zu zeigen. Ich bedaure alle diese Fälle, dieselben konnten nur aus Taktlosigkeit der Beamten eintreten; aber ich will den Fall annehmen, Jemand habe so eben sein Zimmer verlassen, vermisse aber plötzlich seine Uhr, die er dort ver-

gessen; er kehrt zurück, sieht aber Jemanden auf sehr verdächtige Weise zum Hause hinausspringen, und wie er in das Zimmer kömmt, ist die Uhr richtig fort. Er hat nun Jenen nicht auf der That ertappt, aber jetzt sollte er ihn nicht anhalten und fest machen dürfen, um ihn der Polizei zuzuführen, während dieser, wenn man ihn gehen läßt, nachher nicht mehr zu finden sein wird? Das Alles sind Fälle, wo es gewiß sehr schwierig ist, zu bestimmen, wie weit man gehen könne. Daher möchte ich dieses alles dem Gesetze überlassen, damit es genau untersucht und wohl überlegt werden könne. Will man aber etwas davon bereits in die Verfassung aufnehmen, so würde ich dann zur Redaktion des Herrn Ulrichard stimmen. Sollte aber der §. wie er ist, angenommen werden, so möchte ich dann wenigstens anstatt „formwidrig" sagen „gesetzwidrig," denn in dem unmittelbar vorangehenden Satze ist ausdrücklich vom Gesetze die Rede, und auch im §. 85 heißt es, gegen jedes „gesetzwidrige" Eindringen sei der Widerstand erlaubt.

Weyermann. Es würde mir sehr leid thun, wenn die in den §§. 82 und 85 enthaltenen Bestimmungen wegfielen. Ich erblicke darin eine sehr kräftige und wohlthätige Garantie der persönlichen Rechte des Staatsbürgers der Gewalt gegenüber. Hr. Regierungsstatthalter Kohler hat zwar richtig bemerkt, daß mit bloßer Aufstellung der Grundsätze der Zweck noch lange nicht erreicht ist, den er damit beabsichtigt. Es ist möglich, selbst wahrscheinlich, daß trotz dieser Garantie Verletzungen der persönlichen und bürgerlichen Sicherheit sich ereignen werden; allein damit ist die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen in diesem Paragraphen nicht widerlegt. Man gebe jedem Bürger seine Rechte frei in die Hand, dann geht das Gesetz in's Leben über, und jeder Bürger kann gegen die Willkühr das Recht einlegen und auch dafür einstehen. Das wird die Laune und die Leidenschaft der Gewalt verhüten. Der Bürger, der seines Rechtes, des gesetzlichen Schutzes seiner Person bewußt ist, ist eben so sehr bewußt, daß wenn er zu weit geht, die gesetzliche Strafe ihn schon erreichen wird. Die Furcht vor den Landjägern muß sich in Ehrfurcht gegen die Gesetze umwandeln. Eine Einschränkung ist nothwendig. Bisher vergaß der Bürger in der Regel seine Stellung und ließ sich aufgreifen, wie etwa ein Schaf aus einer Heerde sich heraus reißen läßt. Das soll nicht sein. Mich kann es recht ergötzen, wenn ich lese, daß z. B. in England die einfache Magistratsperson, der Konstabler, einzig mit dem Stabe ausreicht, um dem Gesetze Achtung und Folge zu verschaffen; dagegen an andern Orten Schwadronen Husaren die Ordnung aufrecht halten müssen und kaum so viel ausrichten, als dort der einzelne Beamte. Das ist aber die Majestät des Gesetzes, das Bewußtsein des Bürgers, daß er unter dem Gesetze stehe, was diese Unterwürfigkeit bewirkt; nur der Sklave leistet blinden unbedingten Gehorsam. Wo dieses Bewußtsein der bürgerlichen Rechte und Freiheiten nicht ist, da müssen die Bajonette dem Gesetze den Gehorsam verschaffen. Dieser Paragraph gewährt Schutz gegen Willkühr, Schutz der persönlichen Freiheit, und ich stimme aus vollster Ueberzeugung dazu. Uebrigens kann ja dem Gesetze die weitere Ausführung über die Ausdehnung des Widerstandes vorbehalten werden.

Schneider, NR., älter. Ich gehe auch von der Ansicht aus, daß die persönliche Freiheit und die Heilighaltung des Hausrechts garantirt werden solle, allein die Schlußstellen der §§. 82 und 85 enthalten Bestimmungen, die zu vielen Bemerkungen Veranlassung gaben, so z. B. in Langnau, wo man eine gewisse Betürchtung davor nicht unterdrückte. Man fragte: wer wird gegebenen Falls Meister? Leidet durch solchen allgemein ausgesprochenen Widerstand nicht das Gesetz und die aufgestellten Behörden? Das Recht wird vielmehr umgestürzt. Ich huldige eben allen diesen Befürchtungen nicht, allein es können doch diese Umstände eintreten, wenn die Bestimmungen an und für sich bleiben, wie sie da vorliegen. Man beruft sich auf das nachfolgende Gesetz; aber die Verfassung tritt in's Leben, bevor das Gesetz erscheint, und doch läßt sich die Verfassung ohne das Gesetz nicht anwenden. Ich würde demnach den letzten Passus des §. 82 streichen und in einem Nachsatze beifügen: „über die Folgen formwidriger Verhaftungen soll das Gesetz die Bestimmungen festsetzen." Dieses Gesetz wird die Norm bilden, daß der Bürger in seiner Freiheit und in seinen Rechten geschützt und die Polizei in ihrer Thätigkeit und in ihrem Wirkungskreise nicht gehemmt werde, wodurch den Bedürfnissen Rechnung getragen ist.

Sury. Ich schließe mich dem Antrage des Hrn. Regierungsstatthalters Kohler an und wünsche in erster Linie Auslassung des letzten Satzes des §. 82; in zweiter Linie den Zusatz: „das Gesetz wird formwidrige Verhaftungen bestrafen." Warum sind bisher so viele willkührliche Verhaftungen vorgekommen? Eben weil sie straflos blieben; oder wie würden solche Landjäger etwa bei offenbarer Willkühr — sie wurden es aber bei weitem nicht allemal — bestraft? Etwa mit 24 Stunden Arrest. Das ist keine Strafe, sie schreckt nicht ab. Hr. Pfarrer Weyermann hat sich auf das Beispiel von England, und wenn ich nicht irre, von Nordamerika berufen. Wahrscheinlich kennt er aber dieses Institut daselbst nicht so genau. Die Achtung vor dem Gesetze ist daselbst entstanden, weil der Richter mit dem Gesetze nicht mäkelt. Das Gesetz ist klar, der Richter hat sich nicht zu bekümmern und subsumirt die Fälle, welche vom Gesetze nicht vorgesehen sind. Dieses thun selbst höhere Behörden daselbst. Wie will ein Akt bestehen, wenn bald Dieser, bald Jener ihm die Auslegung geben kann? Formwidrige Verhaftungen soll man also bestrafen. Der Mangel dieser gehörigen Bestrafung hat das Uebel, über das man sich mit Recht beschwert, provozirt. Die unbedingte Aufstellung des Grundsatzes, daß der Widerstand gegen formwidrige Verhaftungen erlaubt sei, gefährdet die Sicherheit des Staates. Im Uebrigen bin ich damit einverstanden und schließe mich dem Antrage des Hrn. Kohler an.

Vogel. Diese Ansicht unterstütze ich durchaus, die Gründe dafür sind sehr beachtungswerth; dagegen sind die Bemerkungen des Hrn. Weingart mehr politischer Natur. Milde Humanität kann man auch zu weit treiben. Auf dem Lande herrscht die Meinung, durch die Schlußstelle dieses Paragraphen sei die schlechte Klasse der Staatsbürger begünstigt und die ehrlichen Leute im Nachtheil; diese Meinung hat viel böses Blut erzeugt. Ich würde den letzten Satz dieses Paragraphen streichen.

Romang. Auch ein paar Worte. Ich hege eben so große Achtung vor dem Gesetze wie Hr. Weingart. Um von Amerika zu sprechen, erlaube ich mir auch die Ansicht eines Mannes auszusprechen, der die dasigen Zustände kennt. Er sagte: „Allerdings herrscht daselbst Achtung vor dem Gesetze, und meistens so viel,

daß man den Verbrecher in der Regel nicht erwischt." Ich habe nur das bemerken wollen; einen solchen Zustand möchte ich nicht herbei wünschen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Hrn. Ulrichard ist darauf hingewiesen worden, wie ungeachtet der bisherigen verfassungsmäßigen persönlichen Freiheit und Sicherheit, gleichwohl viele Verletzungen stattgefunden haben. Die gleiche Bemerkung haben die Herren Fürsprecher Stämpfli und Weingart gemacht. Ich könnte die Anzahl dieser Verletzungen durch Darstellung mehrerer anderer noch bedeutend vermehren, und wirklich weiß ich aus meiner Praxis, daß die Polizei Woche für Woche mit der größten Willkühr sowohl die persönlichen Rechte als das Hausrecht verletzt hat. Und was war das Resultat dieser widerrechtlichen Handlungen? Man ließ den Gefangnen hernach wieder frei laufen, ohne ihm irgend eine Satisfaktion zu ertheilen. Diese Gefühle haben die Redaktionskommission zum Antrage bewogen, daß Staatsbürger gegen die Gewalt, die, statt Rechte zu schützen, sie verletze, gesichert werden sollen. Der Widerstand gegen eine formwidrige Verhaftung wird demnach erlaubt. Diese Bestimmung ist sehr nothwendig, wie Hr. Stämpfli schlagend dargethan hat, da sie selbst in den meisten Fällen durch die Gesetzgebung sanktionirt worden sei, z. B. bei der Besitzesverletzung des Hausrechtes u. s. w. Um so mehr bei den höhern Gütern des Menschen, als eben gerade die persönliche Freiheit eines oder vielmehr das Höchste, der Endzweck des Staats ist. Warum wurde daerts dieser Grundsatz angenommen und warum sollte er rücksichtlich der persönlichen Freiheit keine Anwendung finden? Hr. Bach hat eingewendet, durch diese Bestimmung werden die Schlechten unterstützt; Hr. Vogel hat ungefähr dasselbe bemerkt. Allein das ist unrichtig, die rechtliche Klasse der Staatsbürger, und diejenige, die keine Verbrechen oder Vergehen verübt haben, werden geschützt. Jeder Staatsbürger ist der Polizei untergeordnet, er muß demnach gegen ihre Willkühr auch geschützt werden. Man hat behauptet, daß dieser Widerstand mißbraucht werden könnte, ja daß sogar Einer, gegen den der Verhaftsbefehl in bester Form erlassen worden sei, Gewalt mit Gewalt abtreiben könnte. Ich frage aber, soll wegen Befürchtung des möglichen oder selbst wirklichen Mißbrauchs ein solches Recht des Bürgers gestrichen werden? Ungeachtet des geleisteten Beweises, daß die Polizei dieses Recht oft und viel verletzt hat, will man bloß wegen dieser Besorgniß keine Garantie gewähren? Es liegen häufige Beispiele vor, daß die Polizei die Gewalt mißbraucht hat, aber es liegt kein einziges vor, daß der Widerstand je mißbraucht worden sei. Die Garantie gegen die Willkühr stützt sich auf Thatsachen, auf die Erfahrung, jedenfalls soll wenigstens versucht werden, ob dieser Widerstand der Willkühr und der Oberflächlichkeit keine Schranken zu setzen vermögend sei. Hr. Kohler findet, daß das Wort, welches im §. 85 gebraucht worden sei, nämlich das Wort „gesetzwidrig", auch hier im §. 82 hätte gebraucht werden sollen. Hr. Stämpfli hat gründlich auf den Unterschied zwischen „gesetzwidrig" und „formwidrig" hingewiesen. Es kann etwas formwidrig und gesetzwidrig zugleich sein; aber es kann etwas formwidrig sein, ohne zugleich gesetzwidrig zu sein und umgekehrt, es ist oft etwas gesetzwidrig, aber nicht formwidrig. Wenn z. B. der Beamte den Verhaftsbefehl ausfertigt und der Landjäger vollzieht ihn, so ist vielleicht die Form des Befehls und die Vollziehung formgemäß, allein das Gesetz gleichwohl verletzt. Gegen die Vollziehung wäre in diesem Falle der Widerstand unstatthaft, aber der Beamte hat die Verletzung des Gesetzes zu verantworten; die Verhaftnahme wäre gesetzwidrig aber nicht formwidrig. Der Grund, warum bei §. 85 das formwidrig nicht gebraucht wurde, liegt darin. Bei §. 85 wollte man zugleich das gesetzwidrige Eindringen jedes Andern — außer der Polizei — als unzulässig, und das Hausrecht überhaupt als unverletzlich erklären, wie die Gesetze dieses in gewissen Fällen schon festsetzen. Also ist hierunter nicht nur das gesetz- und formwidrige Eindringen der Polizei, sondern selbst Dritter verstanden. Ein Jeder, der in ein Haus eindringt, hat die Präsumption gegen sich, er sei ohne Erlaubniß oder nicht mit Recht hineingekommen, deßhalb ist dieses Eindringen ein gesetz- und nicht ein formwidriges. Ich trage deßhalb auf Beibehaltung des Wortes „formwidrig" in der Schlußstelle des §. 82 an. Hr. Ulrichard hat den Vorschlag gemacht, daß in denjenigen Fällen Straflosigkeit eintreten solle, wo der Widerstand gegen willkührliche oder formwidrige Verhaftnahme stattgefunden habe. Es ist dieses dasselbe wie die Bestimmung im Entwurfe, vielleicht in milderer Form. Ich wünsche jedoch in erster Linie diese Adoption deßwegen nicht, weil eine Strafe des Widerstandes gegen formwidrige Handlungen der Beamten an und für sich ungerecht wäre und deßhalb dieser Vorschlag einer privilegirten Ausnahme gliche. Der Staatsbürger und der Beamte sind unter und nicht über dem Gesetze. Zudem muß das Gefühl des Bürgers gegen die Staatsgewalt erhoben werden. Hr. Weyermann hat ganz richtig bemerkt, daß gegenüber den Landjägern ohnehin Alles zittere und kein Mensch untersucht nachher, ob Einer mit Recht verhaftet worden sei oder nicht. Das kommt daher, weil durch die lange Reihe von Jahren die Willkühr der Polizei gleichsam zum Maaßstabe der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen angenommen worden ist, und die Exekutivgewalt es dahin gebracht hat, daß sie stets den Anschein hatte, im Recht zu sein, der Bürger ihr gegenüber aber im Unrecht. Der Staatsbürger soll demnach seiner Rechte bewußt und nicht das blinde Werkzeug der Gewalt werden, deßhalb der Nachsatz, daß der Widerstand gegen formwidrige Verhaftung erlaubt sei, ganz am Platze ist. Der Landjäger soll sich vorsehen, ehe er einen solchen Auftrag vollzieht. Würde jedoch dieser Nachsatz des Entwurfes nicht beliebt, so schließe ich mich eventuell dem Antrage des Hrn. Ulrichard an. Hr. Reg.-Rath Schneider, älter, hat folgenden Zusatz beantragt: „über die Folge formwidriger Verhaftungen soll das Gesetz die Bestimmungen festsetzen". Wenn man diesen Zusatz annimmt, so bin ich überzeugt, daß das Gleiche eintritt wie bisher; dieses Gesetz wird nie erscheinen; es wird nie eine Bestimmung, wie gesetz- und formwidrige Verhaftungen bestraft werden sollen, getroffen werden. Ich möchte aber die Behörde zwingen, daß sie eine Verordnung, die einerseits die Rechte der Bürger schützt und anderseits die Befugnisse der Polizei festsetzt, erlassen muß; nur der in der Verfassung ihr gedrohte Widerstand vermag und bewirkt das. Hr. Sury hat sodann vorgeschlagen, daß statt der Schlußstelle des §. 82 angebracht werde: „das Gesetz wird die gesetzwidrige Verhaftung bestrafen." Gegen diesen Zusatz

ist die gleiche Einwendung anwendbar, wie bei'm Antrage des Hrn. Schneider, und Einem Gesetze bloß rufen, ist keine Garantie, daß es wirklich erscheine. Das Volk will sichere Garantie, keine bloße Vertröstungen. Man sagt, das Volk nehme die Schlußstelle des §. 82 übel auf. Das Volk, wenn es darüber belehrt wird, verübelt diese Stelle keineswegs, und wenn es ihren Werth praktisch erfahren hat, so wird es sie liebgewinnen und um keinen Preis in Zukunft fahren lassen. Das jetzige Uebelnehmen beruht nur auf einem Mißverständnisse. Man will dadurch die Schlechten nicht begünstigen, wohl aber die Redlichen schützen gegen die Gewalt und Willkühr der Polizei. Ich spreche nicht zu viel, wenn ich sage, daß das Volk bei'm ersten Anlasse, wo die Willkühr der Polizei damit abgetrieben wird, seine Ansicht gewiß für diese Garantie geltend macht, wie dieß in England so weit gekommen ist, daß man eher zum Aeußersten greift, als sich einer formwidrigen Verhaftung sich zu unterziehen. Ich wünsche in erster Linie, daß man den Paragraph in seiner Fassung annehme, eventuell würde ich mich dem Antrage des Hrn. Belrichard anschließen. Der Antrag des Hrn. Kohler, statt „formwidrig" den Ausdruck „gesetzwidrig" zu gebrauchen, ist schon widerlegt worden.

Abstimmung.

1) Statt „formwidrig" zu setzen „gesetzwidrig"
dagegen — 7 Stimmen, Mehrheit.

2) Nach dem Antrage des Hrn. Belrichard, in denjenigen Fällen Straflosigkeit auszusprechen, wo Widerstand gegen einen willkührlichen oder formwidrigen Befehl stattgefunden hat — 6 Stimmen,
dagegen — Mehrheit.

3) Den Antrag des Hrn. RR. Schneider, älter: „über die Folgen formwidriger Verhaftungen soll das Gesetz die Bestimmungen festsetzen" — 4 Stimmen,
dagegen — Mehrheit.

4) Für den Antrag des Hrn. Fürsprechers Sury: „das Gesetz wird gesetzwidrige Verhaftungen bestrafen" — 4 Stimmen,
dagegen — Mehrheit.

5) Für den Beisatz des Hrn. Berichterstatters: „das Nähere wird das Gesetz bestimmen" — 17 Stimmen.

6) Den letzten Theil des §. 82 zu streichen — 10 Stimmen,
dagegen — 10 „

Der Präsident entscheidet für Beibehaltung der Schlußstelle des §. 82.

7) Für den §. 82 mit dem unter Nr. 5 erkannten Zusatze — gr. Mehrheit.

---

§. 83.

„Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Allgemeinen gehört dieser Paragraph in das Kriminalgesetzbuch oder eher in das gerichtliche Verfahren in Kriminalsachen. Da jedoch solche schützende Bestimmungen gewöhnlich ausgelassen werden, oder man sie überhaupt nicht aufnehmen will, so ward diese persönliche Garantie des §. 83 in den Verfassungsentwurf aufgenommen, kraft welcher alle unnöthige Strenge bei der Gefangennehmung und in der Gefangenschaft verboten, und die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erwirkung von Geständnissen unstatthaft ist.

Dr. Schneider, RR. Ich eröffne meine Ansicht einfach dahin, daß die Aufnahme dieses Paragraphen in die Verfassung mich stößt. Solche Bestimmungen erzeugen bei andern Kantonen und in auswärtigen Staaten eine böse Meinung von uns. Als gesetzliche Bestimmung habe ich nichts dagegen, aber als Paragraph der Verfassung wohl. Betrachtet man den heutigen Standpunkt der Civilisation, so ist dessen Beachtung bei der Gesetzgebung an und für sich zu erwarten, wie bei andern Fällen auch. Dagegen erlaube ich mir, auf einen viel wichtigeren Punkt aufmerksam zu machen. Durch den §. 82 ist vorgesehen, daß die persönliche Freiheit gegen formwidrige Verhaftung durch den erlaubten Widerstand gesichert wird. Allein, wenn jemand mit Beachtung aller vorgeschriebenen Formen verhaftet, aber für die Verhaftung selbst gleichwohl kein gesetzlicher Grund vorhanden ist, wenn die materielle Kausa der Verhaftung mangelt oder selbst erschöpft ist und die Verhaftung gar nicht gerechtfertigt werden kann, wo ist hierüber in der Verfassung eine Garantie für den gekränkten Bürger vorhanden? Sie sehen, m. H., daß dieser Gegenstand noch weit mehr eine Garantie erheischt. Ich erinnere an ein bekanntes Beispiel. Es sitzt schon seit einem halben Jahre in einem bekannten Theile der Eidgenossenschaft ein Mann in der Gefangenschaft, der unter den gehörigen Formen verhaftet wurde, aber, ich würde es darauf ankommen lassen, daß er vom Schweizervolke als Jury zu jeder Stunde freigesprochen würde. Dieser schmachtet jetzt noch in Gefangenschaft, der materielle Grund mangelt; allein er muß gefangen bleiben, bis er als Opfer der politischen Leidenschaft im Kerker zu Grunde gerichtet sein wird. Dieser Mann ist der bekannte Hauptmann Corraggioni in Luzern. Wo findet er jetzt eine Garantie gegen diesen Akt der Willkühr und Gewalt? Dieser Umstand übersteigt das Gewicht bloßer formwidriger Verhaftungen. Das englische Gesetz präkautionirt hierin ebenfalls: Jeder dem Gefangenen Näherstehende kann verlangen, daß der Gefangene vor ein von dem über die Hauptsache sprechenden Gerichte ganz unabhängiges Tribunal gestellt werde, und dieses Letztere entscheidet dann, ob für die Gefangenhaltung selbst ein materieller Grund vorhanden sei. Ich wünschte diese Vervollständigung zu den den §§. 82 und 85. Ich möchte die Redaktionskommission darauf aufmerksam machen, daß sie über diesen Gegenstand im angedeuteten Sinne irgend eine Garantie in die Verfassung aufnehmen sollte.

Jaggi. Eine ähnliche Bestimmung, wie der Hr. Präopinant sie wünscht, ist im §. 15 der bestehenden Verfassung enthalten. Daselbst wird vorgeschrieben, daß weder bei der Verhaftung noch während der Enthaltung einer Person unnöthige Strenge oder zu Erpressung eines Geständnisses ein körperliches Zwangsmittel angewendet werden soll. Beim Uebergange zum gegenwärtigen Zustande im J. 1831 war die Tortur noch einigermaßen in Anwendung, zwar nicht in ihrer ganzen Härte wie früher, allein Prügel zu Erwirkung von Geständnissen durften noch angewendet werden, auch der Schwingstuhl spielte noch seine Rolle u. s. w. Die Garantie, welche gegen diese barbarische Behandlung des Menschen damals aufgestellt wurde, war gerecht und zeitgemäß; allein jetzt dürfte dieser Paragraph wohl weggelassen werden, und es möchte in dieser Hinsicht der §. 83 genügen, welcher alle unnöthige Strenge und den Ausschluß aller Zwangsmittel zu Erwirkung eines Geständnisses gebietet. Man wird vielleicht einwenden, daß trotz diesem §. 83 gewisse Zwangsmittel gleichwohl nöthig wären, oder ohne dies in Anwendung kommen, was ich nicht absolut in Abrede stellen will, indem es wohl nicht selten geschah, daß einige Tage Gefangenschaft einem Schuldigen das Geständniß abnöthigten, das er vielleicht nie abgelegt hätte. Aber ich halte dafür, daß die nähern Bestimmuugen über das Verfahren in Untersuchungssachen dem Strafprozeß aufbehalten werden sollen.

Bach stimmt zum Paragraph wie er ist und will den Antrag des Hrn. Dr. Schneider erheblich erklären.

Imoberstg. Der §. 83 sieht zwei Fälle vor und in beiden verbietet er unnöthige Strenge und Zwang. In Betreff des Geständnisses werden wir in Zukunft weniger Gefahr laufen, daß der Richter auf dessen Erlangung hinwirke, als jetzt. Wenn in Zukunft auf das Vorhandensein eines Geständnisses auch nicht mehr so viel Gewicht zu legen ist wie früherhin, indem ein Beklagter verurtheilt werden kann auch ohne Geständniß u. s. w., so schadet es nichts, wenn dieser Grundsatz in der Verfassung bleibt, indem ich sowohl aus der Praxis als auch als Richter die Erfahrung gemacht habe, daß die Humanität nicht so weit vorgedrungen ist, um alle Richter zu bewegen, unnöthige Zwangsmittel zu Erhaltung eines Geständnisses zu vermeiden. Die alte Verfassung enthält den im §. 83 aufgestellten Grundsatz und ich möchte denselben auch hier stehen lassen, obschon er keine besondere Garantie gibt u. s. w.

Belrichard. Ich theile die Ansicht der Präopinanten vollkommen. Es ist dieses eine Bestimmung, die als unnütz erscheinen könnte; allein ich würde in der Weglassung derselben einen Nachtheil erblicken, weil dieselbe schon in der Staatsverfassung von 1831 erscheint, und diese Weglassung leichter Dingen Veranlassung zu bedauerlichen Auslegungen geben könnte, insofern man daraus schließen könnte, daß das, was durch §. 15 der Staatsverfassung untersagt worden sei, nunmehr erlaubt werde.

Dr. Schneider, RR., zieht seinen Antrag auf Streichung des Paragraphen zurück; er habe nicht daran gedacht, daß der darin enthaltene Grundsatz auch in der gegenwärtigen Verfassung enthalten sei.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Dr. Schneider hat einen Zusatz beantragt in dem Sinne: in die Verfassung schützende Bestimmungen aufzunehmen in Bezug auf den Fall, wo ein Bürger fortdauernd verhaftet bleibe. Ein solcher Paragraph scheint mir nicht unzweckmäßig in die Verfassung aufzunehmen, es gehört derselbe aber entweder zu §. 82 als Zusatz, oder dann ist er als selbstständiger Paragraph aufzustellen, und dieß kann dann geschehen, wenn der Titel IV. fertig berathen ist. Was den Artikel selbst betrifft, so ist er von der einen Seite unterstützt, auf der andern Seite aber als nichtssagend und unnütz bezeichnet worden. Wenn die Jury vom Verfassunnsrathe adoptirt wird, so hat dieser Paragraph keine besondere Wichtigkeit, wohl aber, wenn die Jury nicht angenommen werden sollte. Im ersteren Falle wird man überdieß immer noch ein Institut ähnlich der großen Jury aufstellen müssen, welches dann über gesetzwidrige Verhaftungen u. s. w. zu entscheiden hätte. Ich stimme zur Beibehaltung des §. 83.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Dr. Schneider, schützende Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen in Betreff gesetzwidriger Gefangenhaltung
   Gr. Mehrheit
2) Für Streichung des Artikels 2 Stimmen
   Für Beibehaltung desselben Gr. Mehrheit

---

§. 84.

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph steht in engem Zusammenhang mit §. 54 welcher dahin geht: „Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen steht einzig den verfassungsmäßigen Gerichten zu", und man will dadurch eine Garantie gegen die vollziehende Gewalt geben, welche zu Zeiten aufgelegt ist, für besondere Fälle auch besondere Gerichte aufzustellen. Solchen Willkührlichkeiten soll durch den §. 84 vorgebogen werden.

Jaggi. Wir haben in der gegenwärtigen Verfassung eine ähnliche Bestimmung, und dennoch hat man nicht selten behauptet, es sei Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen worden, wenn die Untersuchung eines Verbrechens, nicht durch die Beamten eines Amtsbezirks, sondern durch eigends hingesandte Untersuchungsrichter geführt wurde, sei es weil man den betreffenden Richter nicht fähig hielt — freilich eine bedenkliche Sache — oder daß er infolge seiner persönlichen Verhältnisse nicht in der Stellung war, die Untersuchung mit Erfolg führen zu können. Ein ähnlicher Fall hat sich unlängst in Höchstetten ereignet, wo der Gerichtspräsident eines andern Amtsbezirkes hingesandt wurde, um eine Untersuchung zu leiten. Damals wurde nämlich von der einen Seite behauptet, es sei dies eine Verfassungsverletzung, während der Regierungsrath dagegen sagte, nur dann wäre eine Verfassungsverletzung vorhanden, wenn der Fall nicht durch dasjenige Gericht beurtheilt würde, in dessen Bezirk er sich ereignet hat, nicht aber dann, wenn die Untersuchung durch Jemand anders

als den gewöhnlichen Beamten geführt werde; indem der Untersuchungsrichter nur uneigentlich Richter genannt werde. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, sondern bloß darauf aufmerksam machen, damit man ihn gutfindenden Falles berücksichtigen könne.

Bach. Ich will die Redaktionskommission bloß aufmerksam machen, ob durch §. 57 in Verbindung mit §. 84 Schiedsrichter und Schiedsgerichte ausgeschlossen seien. Ich glaube dieß zwar nicht, möchte aber doch gerne darüber Auskunft erhalten. Die Aufstellung von Schiedsgerichten und Schiedsrichtern muß unter allen Umständen gestattet sein.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Einfrage des Hrn. Jaggi antworte ich, daß in Zukunft das Untersuchungsverfahren mehr polizeilicher Natur, und es daher auch keine Entziehung des ordentlichen Richters sein wird, wenn dasselbe durch einen andern als den Bezirksbeamten geführt wird. Das eigentliche Verfahren aber muß stets vor demjenigen Kriminalgerichte stattfinden, in dessen Bezirk das Verbrechen vollführt worden ist. Seien nun dieses Kriminalgerichte oder Geschwornengerichte. Der Bemerkung des Hrn. Bach, ob infolge des §. 57 in Verbindung mit dem vorliegenden Artikel der Aufstellung von Schiedsgerichten vorgegriffen sei, muß ich erwidern, daß Schiedsrichter und Schiedsgerichte Sache der Konvention sind, und denselben durch die Verfassung auf keine Weise vorgegriffen wird; den Parteien steht es immer frei in dieser Beziehung zu konveniren, was sie gut finden, so daß es nicht nothwendig ist, der Schiedsgerichte und Schiedsrichter in der Verfassung besonders zu erwähnen.

Die Herren Jaggi und Bach erklären sich befriedigt.

Der Paragraph wird ohne Veränderung angenommen.

---

§. 85.

„Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizei-Angestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes gesetzwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ueber diesen §. erlaube ich mir eine einzige Bemerkung. Er enthält eine analoge Bestimmung wie der §. 82, so daß ich mich auf dasjenige berufen kann, was von mir daselbst angebracht worden ist; nur wünsche ich hier folgenden Beisatz: „Das Gesetz wird das Nähere darüber bestimmen." Ich will bei diesem Anlaß einen Einwurf des Herrn Bach widerlegen, in Betreff der Anrufung von Gesetzen. Es kömmt darauf an, ob man es einem Gesetze überlassen will, eine Garantie aufzustellen, oder ob man die Garantie grundsätzlich in die Verfassung aufnehmen, und dann die nähere Ausführung dem Gesetze anheim stellen will. Will man die Aufstellung einer Garantie dem Gesetze überlassen, so ist es unnöthig, dessen in der Verfassung Erwähnung zu thun; will man aber eine Garantie grundsätzlich in die Verfassung aufnehmen, so ist es am Orte, die nähere Ausführung dieses Grundsatzes dem Gesetze zu überlassen und in dieser Beziehung sich auf dasselbe zu berufen. Hier wünsche ich, daß die Garantie grundsätzlich in der Verfassung stehe, daß aber dieselbe späterhin durch ein eigenes Gesetz normirt werde.

Kohler. Aus den nämlichen Gründen, welche ich bereits bei §. 82 anbrachte und konsequent mit dem, was daselbst beschlossen worden ist, wünsche ich, daß im letzten Satz des §. 85 „formwidrig" gesetzt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter, frägt, ob Herr Kohler statt „gesetzwidrig" setzen wolle „formwidrig" oder ob er vorschlage zu setzen „gesetz- und formwidrig."

Belrichard. Man begreift dasjenige wohl, was man durch die zweite Bestimmung dieses §. 85 zu sagen beabsichtigt hat. Indessen könnte man die Auslegung noch viel weiter treiben und behaupten, daß aus dem Wortlaute selbst hervorgehe, selbst für Privatangelegenheiten dürfe kein öffentlicher Beamter oder Polizei-Angestellter in ein Haus eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt. Dieses würde sehr behindernd (génant) sein, um so mehr, als das Gesetz wahrscheinlich nichts über Fälle solcher Art bestimmen wird. Ich glaube daher, dieser Paragraph sollte abgefaßt werden, wie eine analoge Bestimmung die sich in der Verfassung von Genf vorfindet und lautet wie folgt: «Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas et suivant les formes déterminées par la loi.» — Diese Bestimmung drückt in dem Worte „Haussuchung" (visite domiciliaire) dasjenige aus, was man in dem zweiten Theile unseres Paragraphen 85 zu sagen beabsichtigt. Man könnte einen deutschen Ausdruck anwenden, welcher mit dem in der Genfer Staatsverfassung gebrauchten gleich bedeutend wäre; vielleicht das Wort: „Haussuchung."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man muß unterscheiden zwischen gesetzwidrig und formwidrig. Es kann etwas gesetzwidrig sein, und dennoch die vorgeschriebenen Formen haben, und ebenso umgekehrt. So wenn z. B. im Kanton Appenzell Jemand verhaftet werden soll, so genügt dazu ein schriftlicher Befehl des Landammanns, es braucht, um die Verhaftung vorzunehmen, keinen Landjäger, denn sie haben im ganzen Kantone nur einen. Wenn nun Jemand sich der Verhaftung widersetzt, so haben dann die Anwesenden nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, bei der Verhaftnahme behülflich zu sein; sobald ein förmlicher Verhaftsbefehl vorgewiesen wird, auch wenn an sich die Verhaftung rechtswidrig wäre. Es ist dieß die richtige Ansicht. Wenn die Formen beobachtet werden, welche das Gesetz aufstellt, so soll man sich unterziehen, deßhalb halte ich es ganz am Ort, statt gesetzwidrig" „formwidrig" zu sagen.

Migy. Ich unterstütze die Ansicht des Herrn Belrichard in Betreff der Redaktionsveränderung, die er beantragt hat; allein ich befinde mich im Falle, einige Bemerkungen über den dritten Theil dieses Paragraphen vorzubringen. Obschon dieses nicht klar ausgedrückt ist, glaube ich doch, daß man blos jedem Bürger habe das Recht zusichern wollen, seine Wohnung zu beschützen, wenn dieselbe Gegenstand einer ungesetzlichen Verletzung ist. Diese Verletzung kann begangen werden: 1) entweder durch einen Beamten, welcher bei Ausübung seiner Amtsverrichtung auf ungesetzliche Weise verfährt; oder 2) durch eine Privatperson, welche in eine Wohnung eindringt, um in derselben eine Handlung zu begehen, welche durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen

oder Vergehen bezeichnet wird. — In Betreff der erstern Art, wie eine Privatwohnung oder das Hausrecht verletzt werden kann, glaube ich, daß es sehr gefährlich wäre, den Grundsatz des Widerstandsrechtes aufzustellen, mit Ausnahme der Fälle, wo die Formen verletzt werden würden, die durch das Gesetz vorgeschrieben sind, um eine Haussuchung vorzunehmen. In der That, wenn Sie dem Bürger das unbeschränkte Recht zugestehen, jeder Verletzung des Domiziliums mit Gewalt zu widerstehen, wenn dieselbe ungerecht oder willkührlich ist, so stellen Sie diesen Bürger zum Richter über das mehr oder weniger begründete Motiv auf, durch welches die Behörde bewogen werden konnte, eine Haussuchung anzuordnen. So ist z. B. eine Diebstahlsanzeige gemacht worden. Mit hinreichenden Inzichten versehen, ertheilt die Behörde dem Polizeiangestellten den Befehl, sich in die Wohnung dieses oder jenes Individuums zu begeben, zum Zwecke, die gestohlenen Gegenstände zu entdecken; dieser Befehl ist mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen ausgerüstet und kraft dieses Befehles hat der Polizeiangestellte die Verpflichtung, im Nothfall strenge Maßregeln anzuwenden, um denselben in Vollziehung zu setzen, ohne untersuchen zu dürfen, ob die kompetente Behörde sich im Irrthum befinde oder nicht. Was begegnet nun? Der betreffende Bürger hat die Ueberzeugung, daß er nicht der Dieb ist; er ist auch nicht der Hehler der entwendeten Gegenstände: er betrachtetet sich als unschuldig, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Haussuchung im Prinzip übelbegründet ist, bereitet er sich auf einen verzweifelten, indessen aber verfassungsgemäßen Widerstand gegen einen Polizeiangestellten vor, der in Erfüllung seiner Pflichten begriffen ist. Nachdem Sie ihn zum Richter über die Motive aufgestellt haben, welche die Behörde veranlassen konnten eine ähnliche Maßregel gegen ihn zu ergreifen, mit welchem Rechte wollten Sie ihn dann bestrafen, wenn er unfreiwillig einen Irrthum begehen würde? Ich überlasse Ihnen zu erwägen, welche Gefahr dieses nicht allein für die gute Handhabung der Polizei, sondern selbst für das, was die Sicherheit des Bürgers anbetrifft, dem Sie das Recht des Widerstandes einräumen, um welches es sich handelt, nach sich ziehen könnte. Ich frage Sie überdieß, welches sollen die Schranken dieses Widerstandes sein? Soll der in seiner Wohnung beunruhigte Bürger das Recht haben, auf einen Polizeiangestellten Feuer zu geben, der mit einem in den gesetzlichen Formen ausgefertigten Befehle versehen ist? Oder darf er es blos wagen, die Thüre seiner Wohnung zu verrammeln? Nichts genau Ausgeschiedenes über diesen Punkt. Soll er bestraft werden, wenn er die Schranken eines verständigen und gemäßigten Widerstandes überschreitet? Wer könnte außerdem die unzähligen Nachtheile der Bestimmung, um welche es sich gegenwärtig handelt, mißkennen, welche einen Bürger nicht blos in Rücksicht auf die Form, sondern selbst in Beziehung auf die Grundlage, zum Richter über eine von der Behörde ausgegangene Maßregel aufstellt. In dieser Beziehung schließe ich mich vollkommen an die von Hrn. Kohler angetragene Modifikation an. — Der zweite Fall, in welchem das Hausrecht verletzt wird, besteht darin, wenn eine Privatperson in die Behausung eindringt, um eine Handlung zu begehen, welche als Verbrechen oder Vergehen angesehen wird. Dieser Fall gehört in den Bereich der Strafgesetzgebung, nicht aber in denjenigen der Staatsverfassung. Der französische Strafkodex sieht diesen Fall voraus, und erklärt sogar, daß die in einem solchen Falle begangene Tödtung eines Menschen sich weder zum Verbrechen noch Vergehen eigne. Auch glaube ich, daß in dieser Beziehung keine Nothwendigkeit vorhanden sei, eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche letztere sich darauf beschränken soll, Garantien für die durch Behörden oder Beamte angeordneten Haussuchungen zu enthalten. Ich beantrage daher, daß man an die Stelle des Wortes „gesetzwidrig" (arbitraire) den Ausdruck „formwidrig" (contraire aux formes prescrites) setze.

Weingart. Ich halte die in diesem §. gegebenen Garantie eben so wichtig, wenn nicht noch wichtiger, als diejenige, welche wir im §. 82 vorgenommen haben. Es gibt Fälle, wo zu Entdeckung eines Verbrechens die Polizeibehörde oder der Untersuchungsrichter eine Hausdurchsuchung vornehmen muß. Allein die Befugniß darf einem Richter oder einem Polizeibeamten nicht zukommen, vielleicht aus Neugierde, vielleicht aus persönlichem oder politischem Haß, vielleicht aus Hang zur Plakerei das Hauswesen eines Bürgers zu durchstöbern, in seine Familienverhältnisse einzudringen, seine Papiere und Korrespondenzen zu durchwühlen und dieselben in Beschlag zu nehmen. In keiner Hinsicht ist der Mißbrauch der Regierungs- und Polizeigewalt empfindlicher und empörender, als bei solchen Anlässen. Wenn das Postgeheimniß unverletzlich ist, so sollen es die Familienverhältnisse und die Papiere eines Privatmannes noch mehr sein. Was wäre das für eine Freiheit, wenn man Gefahr laufen müßte, daß heute oder Morgen jede vertrauliche Mittheilung an einen Freund oder Bekannten in ungeweihte Hände käme, und auf eine solche Weise mißbraucht würde? glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich hier bloß Hypothesen aufstelle oder von chimärischer Furcht befallen sei, denn im Jahr 1830 haben wir solche Fälle in Menge erlebt. Das Hausrecht muß geschützt werden, und es muß den Berechtigten frei stehen, Verletzungen desselben zurückzuweisen. Ich finde es konsequent, wenn der Widerstand hier als erlaubt angenommen wird. Es gibt Fälle, wo das Hausrecht möglicher Weise mißbraucht werden kann, allein man kann auch die beste Einrichtung mißbrauchen, und das beste Gesetz kann mißdeutet werden. Ich frage Sie, m. H., was ist mehr mißbraucht worden, als die heilige Schrift? man kann aus ihr alles Mögliche beweisen, wenn man einzelne Aussprüche aus dem Zusammenhange reißt, und sie mit solchen in Verbindung bringt, mit denen sie sonst in keinem Zusammenhange stehen. Ich gebe zu, daß es Leute geben wird, die sich mit der Verfassung brüsten und ungesetzlichen Widerstand leisten werden. Es wird dieß aber eine Ausnahme sein, und das Hausrecht wird in den meisten Fällen mehr dazu dienen, Ungesetzlichkeiten abzuwehren, als Gesetzwidrigkeiten zu begehen. Wenn der Bürger verpflichtet ist, überall, wo es die Gesetze vorschreiben, unbedingten Gehorsam zu leisten, so muß er auch das Recht haben, gegen Gesetzesverletzungen Widerstand zu leisten. Ich stimme zum §. wie er ist.

Sybold. Wenn nicht der letzte Redner, zwar gutmeinend, sich erlaubt hätte, gegen die Polizeibehörden aufzutreten, so hätte ich das Wort nicht ergriffen, und einfach zum Artikel gestimmt; so aber sei es mir erlaubt, die Polizeibeamten in Schutz zu nehmen, um zu zeigen, wie oft es nothwendig ist, daß die Polizei schnell ein-

schreite. Es werden nicht selten gravirende Fälle angezeigt, wo es nothwendig ist, wenn etwas herausgebracht werden soll, alsogleich eine Hausuntersuchung vorzunehmen. Wenn nun das Hausrecht zu weit ausgedehnt wird, und wenn es dessen Bewohner frei stünde, die Polizeibeamten zurückzuweisen, wie sollte in diesem Falle es möglich sein, den Verbrechen auf die Spur zu kommen, und eine ordentliche Untersuchung einzuleiten? Es ist wahr, daß das Hausrecht namentlich bei politischen Anlässen auf eine Weise verletzt worden ist, wie man es niemals hätte erwarten sollen, und es ist wünschenswerth, daß in Zukunft für geringere Vergehen, Preßprozesse u. dgl. keine Untersuchungen mehr stattfinden; bei gravirenden Verbrechen aber, wo ein schnelles Einschreiten nothwendig ist, theils um das Verbrechen zu konstatiren, theils um unschuldig Inhaftirte frei zu lassen, da muß es dem Untersuchungsbeamten möglich werden, alsogleich eine Hausuntersuchung, versteht sich immer mit der möglichsten Schonung, vorzunehmen. Ich stimme zum §. mit dem vom Herrn Berichterstatter beantragten Beisatze, niemals aber könnte ich dazu stimmen, ein unbedingtes Hausrecht aufzustellen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich nehme an, man solle das Hausrecht unbedingt achten und wenn ich dies sage, so verstehe ich darunter nichts anderes, als daß Niemand ohne Einwilligung der Bewohner eindringen darf. Damit ist nicht gesagt, daß wenn ein Verbrechen begangen worden ist, keine Hausdurchsuchung stattfinden dürfe. Wenn die Polizei weiß, daß in einem Hause ein Verbrechen begangen worden ist, oder daß der Verbrecher sich darin versteckt hält u. s. w., so soll sie eindringen können, aber unter Formen, die das Gesetz bestimmt. Sind diese vom Gesetze vorgeschriebene Formen beobachtet, so darf die Polizei eindringen, und dann ist der Fall des Paragraphen nicht mehr vorhanden, weil in solchem Falle das Eindringen gesetzlich und nicht mehr gesetzwidrig ist. Das Hausrecht soll nicht verletzt werden können, sondern stets geachtet werden. Ich bedaure übrigens, daß man stets von einer schlechten Klasse von Leuten spricht, denn es will dies nichts anderes sagen, als es seien eine große Menge von Leuten, welche schlecht sind. Schlechte Bürger nun sind Ausnahmen, und für diese den Ausdruck Klasse zu gebrauchen, ist nicht am Ort. Das Hausrecht dient nun nicht zum Schutze schlechter Bürger, sondern zum Schutze der rechtlichen Klasse von Bürgern, und zunächst auch der vermöglichen Klasse, denn wenn man das Hausrecht in Schutz nimmt, so betrifft es zunächst diejenigen, welche Häuser besitzen. Was den Ausdruck „gesetzwidrig" betrifft, so ziehe ich den Ausdruck „formwidrig" vor, ich will beim Hausrecht weiter gehen und bestimmter sein als bei der Verhaftung. Es kann eine Verhaftung befohlen werden in Fällen, wo es das Gesetz nicht erlaubt, wenn aber der Beamte einen förmlichen Verhaftsbefehl ausstellt, so soll man sich nicht widersetzen können. Bei der Hausuntersuchung dagegen möchte ich nicht nur eine strenge Beobachtung der gesetzlichen Formen, sondern auch, daß in dem daherigen Befehl die Motive angegeben würden, weßhalb eine Hausuntersuchung angehoben werden soll. Wir dürfen diese Garantie um so eher anfstellen, als wir sie bereits in der Gerichtssatzung hatten. Ich stimme daher in dieser Beziehung zum Artikel wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist hier wieder darum zu thun eine Garantie zu geben, gegenüber der vollziehenden Gewalt. Wie nothwendig solches ist, mag die Thatsache beweisen, daß wenn im gewöhnlichen Leben von den Behörden und deren Bediensteten die Rede ist, so spricht man mit größerer Achtung oder vielmehr Furcht von den letztern als von den erstern, und es sprechen die Leute vom Regierungsstatthalter und vom Herrn Landjäger. Der Landjäger wird mehr gefürchtet und weit über den Regierungsstatthalter gesetzt. Man kann nun nicht genug darauf wirken, daß die Behörden volle Achtung genießen, und daß die Bediensteten in diejenige untergeordnete Stellung hingewiesen werden, wohin sie gehören. Man soll sich nicht vor dem Landjäger fürchten, wohl aber einen förmlichen Befehl der über ihn gestellten Behörde achten. Von Hrn. Kohler ist beantragt worden, im 3ten Satze „formwidrig" zu setzen. Ich wollte wissen, ob der Ausdruck „formwidrig" zu demjenigen von „gesetzwidrig" hinzugefügt werden oder aber denselben remplaciren solle. Da ich indessen keine Auskunft erhalte, so muß ich etwas weitläufiger eintreten, um klar zu machen, was die Redaktionskommission wollte. Wie Hr. Fürsprecher Stämpfli richtig bemerkte, so hat die Redaktionskommission beim Hausrecht etwas weiter gehen wollen als bei der Verhaftung, und daher im §. 82 sich des Ausdrucks „formwidrig", im §. 85 dagegen sich des Ausdrucks „gesetzwidrig" bedient; indem das Widerstandsrecht gegen das Eindringen in ein Haus nicht nur gegen die polizeiliche Gewalt, sondern überhaupt gegen Jedermann, welcher kein Recht dazu hat, gestattet sein soll. Wie nun Hr. Migy richtig bemerkt hat, so ist es wirklich ein Uebelstand, wenn ein Beamter mit einem formellen Befehle versehen, eine Hausuntersuchung vornehmen will, dem der Bewohner eines Hauses sich nicht zu fügen braucht, sondern Widerstand entgegensetzen kann, wenn er glaubt, die Hausuntersuchung sei nicht am Orte. Dies kann zu Bedenklichkeiten führen, und so möchte ich in Betracht dessen, statt „rechtswidrig", „formwidrig" setzen. Freilich wäre damit das, was die Redaktionskommission beschlagen wollte, nicht beschlagen, indessen ist dafür bereits in der Gerichtssatzung gesorgt und es bleibt der Gesetzgebung immerhin noch überlassen, auf ähnliche Weise Bestimmungen aufzunehmen, wie in dem französischen Gesetzbuch u. s. w. Dagegen müßte ich mich verwahren, beide Ausdrücke „formwidrig" und „gesetzwidrig" zu setzen. Hr. Belrichard schlägt vor, statt des 2ten Satzes: „keine Hausuntersuchung kann stattfinden, als in den durch das Gesetz bestimmten Formen." Ich könnte diesem Zusatz nur eventuell beistimmen, sondern empfehle den Paragraphen unter dem Vorbehalt des im Eingang vorgeschlagenen Zusatzes, und daß statt „gesetzwidrig" der Ausdruck „formwidrig" hergesetzt werde. Die Polizei soll nie anders in ein Haus eindringen können, als unter strenger Beobachtung der vorgeschriebenen Formen. Werden diese nicht beobachtet, so muß der Widerstand erlaubt sein, und man darf einen Landjäger zum Hause hinauswerfen, wenn er formwidrig eindringt. Was nun formwidrig sei, das muß dem Gesetze überlassen werden.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Belrichard	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Paragragraphen wie er lautet, unter Vorbehalt der vom Berichterstatter zugegebenen Modifikationen	Gr. Mehrheit.

§. 86

„Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken, durch Wort, Schrift und Druck, ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Censur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gewährleistung der Preßfreiheit haben verlangt: Einwohnergemeinde Niederbipp; 147 Unterschriften von Biel und Nidau; Erlach, Volksverein; sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Herbligen und Brenzikofen; Lehrer Küenzi und Fahrni; Walterswyl, Gemeinderath; Seftigen, Volksverein; Zäziwyl, Einwohnergemeinde; Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach; Sigriswyl, Einwohnergemeinde; 146 Unterschriften von Konolfingen; Ursenbach, politische Gemeinden, Dürrenroth, Gemeindrath, und Amsoldingen, Einwohnergemeinde. Ferner liegt eine Vorstellung des Hrn. Fürsprech Moser in Herzogenbuchsee vor, welche dahin geht, daß die Freiheit der Presse nur unter äußerst beschränkenden Bedingungen, die ich hier nicht anführen will, gestattet werde.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften. Die Bittschriften, welche die Gewährleistung der Presse verlangen, rühren her von 297 Bernerbürgern, die im Kanton Waadt wohnhaft sind, und vom Volksverein zu Chevenez.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Die Gültigkeit der im §. 86 ausgesprochenen Grundsätze ist so allgemein anerkannt, daß es wohl überflüssig erschiene, darüber weitläufig einzutreten. Ich empfehle daher einfach den Paragraphen zur Annahme.

Kohler. Ich wünsche, daß dem Paragraphen noch beigefügt werde: „bildliche Darstellung." Man wird sagen, das sei unter „Druck" verstanden; indessen gibt es bildliche Darstellungen, welche nicht durch den Druck verbreitet werden, sondern in einem oder nur wenigen Exemplaren gezeichnet oder gemalt sind. So kann man z. B:, wie es auch schon geschehen ist, eine vielleicht dieser oder jener Person ähnliche Figur malen, und sie an einen Galgen hängen. Man könnte deßhalb einen Prozeß anfangen wollen, wenn nicht der Paragraph in dieser Beziehung deutlicher gefaßt, und wie ich vorgeschlagen, ergänzt würde.

Stämpfli, Fürsprecher. Wenn man dieß will, so müßte man noch weiter gehen und aufnehmen „durch Zeichen anderer Art"; denn es gibt noch andere Arten, seine Gedanken mitzutheilen, welche unter bildlicher Darstellung nicht begriffen wären. Ich glaube aber der Paragraph genüge, wie er ist, und möchte von dem Zusatze abstrahiren.

Weingart. Hr. Kohler wünscht, daß überdieß noch in dem Paragraphen aufgenommen werde: „bildliche Darstellung". Ich möchte davon abstrahiren, denn sonst müßte man auch die Allegorie verbieten und überhaupt alles vermeiden, was in einem Sinne ausgelegt werden könnte, welches nach der Meinung dieser oder jener Person beleidigend wäre. Ich kenne einen Fall, welcher in Preußen vorkam. Ein Zeitungsschreiber machte eine allegorische Bezeichnung eines Individuums. Die Polizei glaubte darin eine Anspielung auf den König zu finden, und führte deßhalb alsogleich Klage gegen den Verfasser. Im Verlaufe des Prozesses erzeigte sich aber, daß diese allegorische Beschreibung einen Hund betraf, und als der König dieß vernahm, so gab er der Polizeibehörde einen Verweis, mit dem Bemerken, sie solle ihn in Zukunft nicht mit Hunden zusammenstellen. So kann es leicht geschehen, daß Jemand sich durch eine Zeichnung beleidigt fühlt, während diese ihn gar nichts angeht. Uebrigens wenn auch Jemand sehr kenntlich gemalt unter einen Galgen gehängt wird, kann nicht der Zeichner sagen, die Aehnlichkeit ist bloß zufällig und ich habe nicht diesen oder jenen abmalen wollen? Was will man dann machen? Ich möchte zum Paragraphen stimmen, wie er ist, und alles vermeiden, was dazu dienen könnte, wiederum eine Art Achtungsgesetz einzuführen. Eher möchte ich den 2ten Satz auslassen, welcher es dem Gesetze überläßt, den Mißbrauch der freien Mittheilung der Gedanken zu bestrafen. Was nützen allgemeine Grundsätze, wenn sie später durch Gesetze so modifizirt werden können, daß der Zweck verloren geht? so steht in der Verfassung von Luzern der Grundsatz der Presse und Redefreiheit in schönen Worten, aber durch spätere Gesetze ist dasselbe ganz illusorisch gemacht worden. Man muß sich nicht so sehr vor der Oeffentlichkeit fürchten, wer dieselbe mißbraucht, den wird die Volksmeinung richten. Den besten Beweis liefert uns eine gewisse Zeitung im Kanton Bern, welche wegen ihrem pöbelhaften Styl und maßlosen Schimpfereien ihre Abonnenten verlor und deßhalb zu erscheinen aufhören mußte.

Belrichard. Die Diskussion, welche so eben über den §. 86 stattfindet, beweist Ihnen, m. H., daß es sehr schwierig sein würde, wenn man die Mittel spezifiziren wollte, welche man anwenden kann, und jene, welche man anwenden wird, und wenn man dieselben alle aufzählen wollte, auf diese Weise würde man dazu kommen, Niemanden zufrieden zu stellen. Ich glaube, es habe im Geiste der Redaktionskommission gelegen, in dieser Beziehung eine volle und unbeschränkte Freiheit herzustellen, und daß es demnach genüge, zu sagen: „Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken ist gewährleistet." — Vermittelst einer derartigen Abfassung wird man keine Gefahr laufen, der Anwendung irgend eines bereits bekannten oder noch zu erfindenten Mittels zu Mittheilung der Gedanken vorzugreifen.

Jaggi empfiehlt den Artikel, wie er ist, zur Annahme. Wenn man bloß hinzusetzt „die Freiheit der Mittheilung der Gedanken ist gewährleistet", und den Satz auslässt: „durch Wort, Schrift und Druck", so könnte man leicht meinen, nur die mündliche Mittheilung der Gedanken sei erlaubt, nicht aber auch diejenige durch Schrift und Druck.

Kohler. Es scheint mir, Hr. Weingart habe mich nicht verstanden, denn gerade was er will, will ich auch. Ich will den Leuten erlauben, Holzen zu machen.

Ochsenbein. Was Hr. Kohler und Herr Weingart wollen, ist bereits im Paragraphen enthalten, denn unter Schrift ist auch verstanden, die bildliche Schrift, bestehe sie im Malen oder Zeichnen. Wenn man indessen Zweifel hat, daß der Artikel in dieser Beziehung deutlich genug sei, so habe ich nichts dawider, den Ausdruck „bildliche Darstellung" ebenfalls aufzunehmen, denn es versteht sich von selbst, daß Zeichnungen ebenfalls erlaubt sein sollen. Hr. Belrichard glaubt, man könne die Spezifikation „durch Wort, Schrift und Druck" auslassen, indem die Freiheit der Mittheilung der Gedanken bereits Alles in sich fasse. Indessen

ist bereits von Hrn. Jaggi erwiedert worden, daß man unter dem Ausdruck „Mittheilung der Gedanken", gewöhnlich eine Mittheilung von Mund zu Mund versteht. Es wäre nun leicht möglich, daß die vollziehende Gewalt späterhin dem Paragraphen eine solche Deutung geben wollte, und in diesem Falle ist es besser, man spreche sich hier schon deutlich aus. Im empfehle den Paragraphen, wie er vorliegt; sollten Sie jedoch Zweifel haben, daß, so wie der Paragraph lautet, die bildliche Darstellung ausgeschlossen wäre, so habe ich nichts dawider, wenn der Paragraph in diesem Sinne vervollständigt wird.

Abstimmung.

1) Die Worte „durch Wort, Schrift und Druck" zu streichen — 4 Stimmen.
Dagegen — Große Mehrheit.

2) Für Aufnahme des Zusatzes „bildliche Darstellung" — 15 Stimmen.

3) Den Paragraphen im übrigen anzunehmen — Gr. Mehrheit.

---

§. 87.

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission. Die Gewährleistung des Petitionsrechtes wünschen: Erlach, Volksverein; sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau, Herbligen und Brenzikofen; Seftigen, Volksverein; die Einwohnergemeinden Zwieselberg, Zäziwyl und Sigriswyl und 146 Bürger des Amtsbezirkes Konolfingen.

Der Paragraph wird ohne Diskussion unverändert angenommen.

---

§. 88.

„Das Vereinsrecht ist gewährleistet.

Oeffentliche Vereine, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission. Für Gewährleistung des Volksvereinsrechtes haben sich ausgesprochen: 147 Bürger von Biel und Nidau, Erlacher Volksverein, Herbligen und Brenzikofen, Lehrer Künzi und Fahrni, Seftigen Volksverein, Büren Amtsversammlung, Einwohnergemeinden von Sigriswyl und Amsoldingen und Ursenbach politische Gemeinden.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Man könnte vielleicht sagen, das Vereinsrecht sei im §. 86 bereits enthalten, denn wenn man seine Gedanken frei mittheilen dürfe, so sei es natürlich, daß man auch zusammenkommen dürfe. Indessen hat man es nothwendig geglaubt, in einer Republik das Vereinsrecht ausdrücklich zu garantiren, um so mehr, als man Zweifel geäußert hat, ob nach der alten Verfassung das Vereinsrecht erlaubt gewesen sei oder nicht. Möglicherweise können Vereine auch staatsgefährlich werden, namentlich wenn sie nicht öffentlich sind und geheime Zwecke haben. Oeffentliche Vereine sind niemals staatsgefährlich, wohl aber können es geheime Vereine sein, und diß ist der Grund, warum der zweite Satz in den Entwurf aufgenommen worden ist.

Weyermann. Ich möchte, daß die Redaktionskommission einen fernern Beisatz brächte, in dem Sinn, „geheime Vereine und Verbindungen zur Erreichung geheim gehaltener Zwecke sind verboten." Ich halte es nämlich im Widerspruch mit dem Wesen einer Republik, wenn solche geheime Vereine geduldet werden, deren eigentliche Zwecke nur diejenigen kennen, welche Mitglieder dieser Vereine sind. Wir haben solche geheime Vereine, die während einer langen Reihe von Jahren bestehen, und von denen man sagt, sie seien nicht staatsgefährlich, sondern ihr Zweck sei sogar ein wohlthätiger und gemeinnütziger. Ich habe dabei die Gesellschaft der Freimaurer im Auge; ich gebe zu, daß dieser Verein im gegenwärtigen Momente nichts staatsgefährliches bezweckt, wer weiß aber, ob er nicht späterhin auf eine verderbliche und gefährliche Weise wirken kann? Hat der Verein einen guten Zweck, so soll er sich nicht scheuen, offen zu Werke zu gehen, hat er dagegen einen gefährlichen Zweck, so soll er nicht geduldet werden. Jeder geheime Verein ist ein Staat im Staate, denn wo der Staat nicht das Recht hat, einen Verein zu beaufsichtigen, und sich über dessen Tendenzen ins Klare zu setzen, da verzichtet er auf seine Oberherrlichkeit. Daß übrigens die Freimaurerei nicht bereits wesentlichen Einfluß in öffentlichen Dingen ausgeübt habe, wäre nicht richtig, denn ich kenne Länder, wo Jemand sich als Freimaurer aufnehmen lassen mußte, um eine Beamtung zu erhalten. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß solche geheime Vereine in der Hand eines einflußreichen Mitgliedes eben so gut zu verderblichen, als zu wohlthätigen Zwecken gebraucht werden können, und daß sie oft einen weiten Spielraum darbieten für ehrgeizige Absichten. Es gibt übrigens noch andere geheime Vereine, die man ebenfalls nicht dulden soll, wie die Karbonari, das junge Deutschland u. s. w. Es liege so recht eigentlich in dem Wesen einer Republik, daß nichts das Tageswerk scheue; daß in Rußland und Deutschland geheime Gesellschaften sich bilden, ist begreiflich, weil man daselbst nicht öffentlich seine Meinung frei aussprechen darf, aber in einer Republik sind geheime Gesellschaften ein Unding. Deßhalb wiederhole ich meinen Antrag, geheime Vereine und Verbindungen zur Erreichung geheim gehaltener Zwecke zu verbieten.

Stämpfli, Fürsprecher, trägt dahin an, den ersten Satz zu streichen und dann nach den Worten „öffentliche Vereine" zu setzen „und Versammlungen". Was der Antrag des Hrn. Weyermann betrifft, so pflichtet er demselben bei, denn wo geheime Gesellschaften geduldet werden, sei jede Staatspolizei unmöglich.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pfarrer Weyermann schlägt folgenden Zusatz vor: „Geheime Vereine und Verbindungen zur Erreichung geheim gehaltener Zwecke sind verboten." Ferners schlägt Hr. Stämpfli eine Redaktionsveränderung vor, in dem Sinn, daß der Eingang des Paragraphen „das Vereinsrecht ist gewährleistet" gestrichen, dagegen aber eingeschaltet werde, „öffentliche Vereine und Versammlungen." Ich glaube nun, beide Redaktionen sagen durchaus das Nämliche, diejenige des Hrn. Stämpfli ist aber kürzer und ich kann zu derselben stimmen. Was den Zusatz des Hrn. Weyermann betrifft, so finde ich darin einen durchaus republikanischen Grundsatz ausgesprochen, indessen sei es mir erlaubt, einige Bemerkungen darüber anzubringen. Von Vorneherein muß ich erklären, daß ich kein Freimaurer bin, und daß es mir in so weit nur gleichgültig sein kann, ob Sie diesen oder

jenen Beschluß fassen. Wenn ich daher gegen den Antrag des Hrn. Weyermann spreche, so ist dieß nicht eine oratio pro domo. Was der eigentliche Zweck der Freimaurerei ist, so ist derselbe bloß den Eingeweihten bekannt; dessenungeachtet weiß man aber doch die Tendenzen des Vereines, und dasjenige, was ich vernommen habe, zeugt nicht im Geringsten dafür, daß der Verein staatsgefährlich wäre. Der Freimaurerorden ist sehr alt, und wenn ich nicht irre, so datirt er sich von dem Tempelbau des Königs Salomon her. Er ist gegenwärtig über alle Theile der Erde verbreitet und strebt hauptsächlich dahin, daß die Menschen sich gegenseitig, als Menschen erkennen und achten lernen, er macht keinen Unterschied zwischen dem Amerikaner und Afrikaner, dem Asiaten und Europäer, sondern verpflichtet alle gegenseitig sich zu lieben und einander hülfreiche Hand anzubieten. Dieß ist das Ideal, welches diesem Verein zu Grunde liegt. Ob noch andere Zwecke damit verbunden sind, das weiß ich nicht, wenigstens glaube ich nicht, daß solche damit verbunden sind, welche dem Staate gefährlich wären. Es ist möglich, daß dieser Verein auf eine und andere Weise auf den Gang der Staatsangelegenheiten einwirkt; indessen ist mir nicht bekannt, daß solches geschehen ist, und daß der Staat darunter gelitten habe. Der beste Beweis dafür liegt darin, daß die Freimaurer in allen andern, namentlich gebildeten Staaten geduldet werden. Wie gesagt, ich bin nicht Freimaurer und in so fern kann es mir persönlich gleich sein, was Sie in dieser Sache beschließen. Da übrigens durch die Annahme des Paragraphen, wie er vorliegt, ferneren Beschlüssen auf keine Weise vorgegriffen wird, so möchte ich denselben annehmen wie er ist und von dem Zusatze des Hrn. Weyermann abstrahiren. Wenn Sie aber glauben, daß der Freimaurerorden gefährlich ist, so kann ich auch zum Antrage des Hrn. Weyermann stimmen, denn er ist republikanisch. Ob man damit den gewünschten Zweck erreicht, muß ich bezweifeln.

Abstimmung.

1) Für die von Hrn. Stämpfli vorgeschlagene Redaktion gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag des Hrn. Weyermann 9 Stimmen,
   dagegen 11 „
3) Den Paragraph im Uebrigen anzunehmen gr. Mehrheit.

(Die Fortsetzung dieser Sitzung folgt in Nr. 32.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 52.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der achtzehnten Sitzung der Vorberathungskommission,

Dienstag den 5. Mai 1846.

Artikelsweise Berathung des Titels IV. — Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§. 89.

„Die Freiheit der Niederlassung, des Landbaues, des Handels und der Gewerbe ist anerkannt, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.

Jeder Staatsbürger ist befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andere Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter. Bezüglich auf diesen Paragraph sind viele Bittschriften eingelangt. Betreffend die Ausübung der Garantie und die Niederlassung, so sind im Wesentlichen mit dem Wunsche der Reciprocität und der Erlassung eines Gewerbereglements folgende Vorstellungen eingekommen: Aus dem Amtsbezirke Burgdorf 107 Bürger; Erlach und Neuenstadt 147; Nidau 60; Biel 173; Büren 31; Konolfingen 108; Trachselwald 317; Interlaken 46; Thun 90; Bern 427; Wangen 88; ferner 85 Bürger von Signau, Langnau, Zollbrücke und Eggiwyl, und endlich eine Vorstellung des Hrn. Unterstatthalter Ebersold von Bern. — Hinsichtlich der Handels- und Gewerbsfreiheit überhaupt sind ebenfalls mehrere Wünsche vorhanden, die größtentheils das Reciprocitätsverhältniß in verschiedenen Modifikationen im Auge haben, und zwar von den Einwohnergemeinden Niederbipp, Zwieselberg, Zäziwyl, Sigriswyl, Amsoldingen; Volksversammlung von Laufen, Herbligen und Brenzikofen, Erlach Volksverein, Büren Amtsversammlung; 146 Bürger aus dem Amtsbezirk Konolfingen. Insofern man die Wirthschaften als Gewerbe betrachtet, liegen mehrere Wünsche vor, die im Allgemeinen eine Revision des desfälligen Gesetzes zum Zwecke haben: Schwarzenburg Volksversammlung; Schaugnau Einwohnergemeinde; sämmtliche Gemeinderäthe von Oberhasle; Saanen Volksversammlung: Friedrich Fuchs; Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde; Schloßwyl Einwohnergemeinde, Herbligen und Brenzikofen (Errichtung neuer Wirthschaften nur mit 2/3 Stimmen der Einwohner der Gemeinde), Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach und Oberthal Einwohnergemeinde (wie Schloßwyl); 102 Unterschriften von Hornbach; Roggwyl Einwohnergemeinde; Dürrenroth Einwohnergemeinde (Aufhebung des Patentsystems); Walterswyl Gemeindrath (Beschränkung); 15 Bürger von Laufen (Garantie der Konzessionen). Mehrere Bittschriften, die Abschaffung des Hintersäß- und Einzuggeldes verlangend, was wohl mit dem Nachsatze des vorliegenden Paragraphen gleichbedeutend sein wird, liegen vor: 20 Bürger von Stettlen, Deißwyl ꝛc.; Volksverein von Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach; sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals, Schwarzenburg Volksversammlung; Amtsbezirk Erlach 134; Biel und Nidau 147; Volksverein von Laupen; Obersimmenthal Volksverein; 5 Viertelsgemeinden von Wichtrach, Herbligen und Brenzikofen; Seftigen Volksverein; Zwieselberg Einwohnergemeinde; Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach, Oberthal Einwohnergemeinde (Einzuggeld); 445 Unterschriften von Aarberg, Büren und Nidau; 146 Unterschriften von Konolfingen; Roggwyl Einwohnergemeinde.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften, beschränkt sich darauf, auf allgemeine Weise von den Wünschen des Jura Kenntniß zu geben, ohne in Spezialitäten einzutreten. Diese Wünsche zielen meistentheils darauf hin, in der Staatsverfassung die Freiheit des Handels auszusprechen. Außerdem verlangen die im Kanton Waadt wohnhaften 297 Bernerbürger die Abschaffung der Einsaßengebühr und des persönlichen Einzuggeldes.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Der erste Theil des §. 89 steht wörtlich in der gegenwärtigen Verfassung; ich will mir also darüber keine Bemerkung erlauben. Was dagegen den zweiten Theil betrifft, so enthält dieser einen neuen Grundsatz. Bisher konnte man sich in einer andern als seiner Burgergemeinde nur dann niederlassen, wenn man Einzug- und Hintersäßgeld bezahlte. Dadurch wurde es für einen großen Theil der Staatsangehörigen geradezu unmöglich, ihr Auskommen außerhalb ihrer Burgergemeinden zu suchen, sie waren gleichsam in ihre Gemeinden eingegrenzt. Diesem großen

Uebelstande nun wollte man ein- für allemal ein Ende machen und daher festsetzen, daß die Staatsbürger im eignen Staatsgebiete sich überall niederlassen können, ohne andre Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind, oder mit andern Worten — man beabsichtigt durch diesen Paragraph, die Einzug- und Hintersäßgelder abzuschaffen.

Bach. Ich bin mit dem §. 89 im Allgemeinen einverstanden, hingegen bin ich so frei, eine Erweiterung desselben vorzuschlagen. Wir haben in einem frühern Artikel den Grundsatz aufgestellt, daß das politische Stimmrecht jedem im Kanton Bern angesessenen Schweizerbürger zustehe, sofern er nur die von den Kantonsbürgern ebenfalls geforderten Eigenschaften besitze, und zwar abgesehen vom Gegenrechte für unsre in andern Kantonen angesessenen Bürger. Damals habe ich zu diesem Grundsatze gestimmt, ich bin aber seither durch reiferes Nachdenken zu anderer Ansicht gelangt. Wir haben nämlich hiebei zwei Zwecke ins Auge zu fassen, erstens denjenigen, tolerant zu sein gegen Einsaßen aus andern Staaten und Kantonen, zweitens aber auch, Toleranz zu verschaffen unsern Angehörigen, die in andern Staaten oder Kantonen wohnhaft sind. Den ersten Zweck nun erreichen wir auf beide Wege mit und ohne Vorbehalt der Reciprozität; im äußersten Maße erreichen wir den Zweck, tolerant zu sein, wenn wir keine Gegenleistung oder Gegenrecht fordern; aber wir werden immerhin noch tolerant sein, auch wenn wir diese Gleichstellung unserer Bürger in andern Kantonen verlangen. Hingegen den zweiten Zweck, unseren auswärts angesessenen Staatsbürgern in dieser Beziehung Toleranz zu verschaffen, erreichen wir nur durch das zweite Mittel, nämlich durch das Festhalten am Grundsatze der Reciprozität. Geben wir den Angehörigen anderer Staaten oder Kantone gleiche Rechte, wie unsern Staatsbürgern, und zwar in materieller Beziehung, denn da ist die Sache noch wichtiger, als in geistiger oder politischer Beziehung, und zwar, ohne daß wir das Gegenrecht verlangen, so haben diese Bürger andrer Staaten oder Kantone kein Interesse mehr, sich für Gleichstellung unsrer Bürger auch in ihren Staaten oder Kantonen zu verwenden; verlangen wir dagegen die Gleichstellung, so bleibt dieses Interesse bei jenen immerfort rege, und also werden wir, ohne gegen die Fremden intolerant zu sein, zugleich besser für unsre eigenen Angehörigen sorgen. Ferner ist gegenwärtig im Volke ein sehr dringender Wunsch dieser, daß die Gewerbsfreiheit auf diejenigen Schranken zurückgeführt werde, welche die Wohlfahrt des Gewerbsstandes erheischt, der bekanntlich in den letzten 15 Jahren in unserm Kantone ungeheuer gesunken ist. Freilich sind die Gründe dieses Sinkens nicht alle in einer allzu ausgedehnten Gewerbsfreiheit zu suchen, sondern andere Gründe haben da ebenfalls mitgewirkt, so namentlich die Zunahme der Bevölkerung, der Mangel an technischer Bildung unsrer Gewerbsleute, ferner die mannigfache Einfuhr von allerlei Industriegegenständen, und mitunter und ganz vorzüglich auch das Wirthschaftsgesetz. Niemand, der unparteiisch und aufmerksam den Gang der Sachen beobachtet hat, wird in Abrede stellen, daß nicht die allzu große Wirthschaftsfreiheit gerade der gewerbetreibenden Klasse ungemein geschadet habe. Ohne vor der Hand weitläufiger zu sein, bin ich so frei, unter Vorbehalt besserer Redaktion, auf folgende Einschaltung zwischen dem ersten und zweiten Satze des §. 89 anzutragen: „Der Staat soll die inländische Industrie durch alle ihm zu Gebote stehenden zweckmäßigen Mittel heben und schützen, namentlich so viel möglich den Grundsatz der Reciprozität gegen Kantonsfremde festhalten und das Wirthschaftswesen in die Schranken der moralischen Garantie zurückführen."

Dr. Mani. Ich möchte den Hrn. Berichterstatter fragen, was unter dem „Vorbehalte gesetzlicher Bedingungen" gemeint sei, und ob unter die „erworbenen Rechte" auch die Konzessionen gehören.

Ochsenbein. Unter dem „Vorbehalte gesetzlicher Bedingungen" ist gemeint, daß es dem Gesetzgeber gestattet sein soll, in Fällen, wo die Staatswohlfahrt es erfordert, gewisse Vorschriften zu erlassen, unter deren Beobachtung einzig ein Gewerbe ausgeübt werden könne, wie z. B. in Bezug auf Apotheker, auf feuergefährliche Gewerbe, auf den Giftverkauf, auf Fleisch-Schaalen u. s. w., und ebenso auch bezüglich auf die Wirthschaften, deren Hr. Bach hier namentlich Erwähnung thun will. Was hingegen „erworbene Rechte" betrifft, so habe ich darüber meine eigene Meinung; ich finde nämlich, es sei hier mit diesem Ausdrucke nichts gesagt, weil im §. 93 die Unverletzlichkeit des Eigenthums ohnehin garantirt ist, also alle erworbenen Rechte dort vorbehalten sind. Wollte man aber unter dem Ausdrucke „erworbene Rechte" etwas Anderes bezeichnen, als was in §. 93 bereits bezeichnet ist, so bin ich dann mit dieser Auslegung nicht einverstanden. Will man z. B. Konzessionen auch unter die erworbenen Rechte zählen, so sage ich — Nein, sondern das sind lediglich gemachte Vergünstigungen, welche jederzeit vom Gesetzgeber oder von derjenigen Behörde, von welcher aus sie ertheilt wurden, wiederum zurückgezogen werden können. Wenn z. B. eine Wirthschaft auf Konzession beruht, so ist diese kein erworbenes Recht, sondern sie kann jederzeit zurückgezogen werden, weil jede Vergünstigung dieser Art mit der Klausel „so lange es uns gefällt" oder einer dem Sinne nach ähnlichen gegeben wird. Man wollte übrigens diesen Theil des §. 89 absichtlich so aufnehmen, wie er in der bisherigen Verfassung stand.

Dr. Mani. Das ist also lediglich, was die alte Verfassung sagt, allein diese Beschränkung wurde dann so weit ausgedehnt, daß man z. B. sagte, es dürfen an einem Orte nur so und so viele Apotheken sein und nicht mehrere. Wenn nun ein junger Mann, der dieses Fach studirt hatte, sich etabliren wollte, so sagte man, es sei gesetzliche Bedingung, daß nur so und so viel Apotheken da sein dürfen. Ich möchte also eine Redaktion, wonach dann der Grundsatz der Gewerbsfreiheit nicht auf solche Weise umgangen werden könne. Was die „erworbenen Rechte" betrifft, so möchte ich diese unter Bezugnahme auf den §. 93 hier streichen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich schlage am Platze des §. 89 Folgendes vor: „Jeder Staatsbürger ist befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andre Leistungen, als welchen die Bürger des Orts selbst unterworfen sind. Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbs zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und die Hebung der Industrie und des Handels erfordern. Schweizerbürger und Fremde können sich in hiesigem Staatsgebiete niederlassen und Gewerbe ausüben, wenn in ihrem Heimathstaate den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. — Ausnahmen kann nur das Gesetz gestatten. Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung

erlassen werden." Ich erlaube mir zu Begründung dieser Sätze einige wenige Rechtfertigung. Der erste Satz „Jeder Staatsbürger — — — unterworfen sind" — hat die gleiche Bedeutung, wie der in der bisherigen Verfassung aufgestellte Grundsatz der Gewerbsfreiheit, bloß mit der Erweiterung, daß die Hintersäß- und Einzuggelder nach meinem Vorschlage wegfallen. Auch der zweite Satz „Jedem Staatsbürger — — — und des Handels erfordern" steht dem Grundsatze nach auch in der bisherigen Verfassung, nur war dort nicht so deutlich ausgesprochen, daß im Interesse des Handels und der Industrie der Gesetzgeber allerdings Beschränkungen aufstellen solle. Dieses dürfte ich nun ausdrücklich sagen; hingegen ausgelassen habe ich die Garantie der erworbenen Rechte, weil ich diesen Zusatz als überflüssig erachte. Im §. 93 nämlich ist alles Privateigenthum bereits garantirt; wenn nun aus Gewerbsverhältnissen Jemand ein Privatrecht erworben hat, so ist dasselbe durch den §. 93 bereits geschützt. Ich weiß gar wohl, daß man sich darüber streitet, ob die Konzessionen unter die erworbenen Rechte gehören oder nicht. Allein diese Frage können wir auf keinen Fall mit einem allgemeinen Satze entscheiden, weil diese Konzessionen selbst sehr verschiedener Natur sind; es kömmt auf die Art ihrer Erwerbung an; sind sie auf belästigende Weise, durch Vertrag, gegen Gegenleistungen, erworben worden, dann sind sie offenbar Privatrechte; sind sie aber bloße Konzessionen, Privilegien, Vergünstigungen, dann gehören sie nicht hieher. Wo also wohlerworbene Privatrechte wirklich vorhanden sind, da werden sie durch den §. 93 garantirt, und wo diese nicht vorhanden sind, hat der Satz ohnehin keine Bedeutung. Der dritte Satz „Schweizerbürger — — — zusteht" — stellt den Grundsatz der Reciprozität auf; diese verlange ich deßhalb, weil die meisten andern Verfassungen, namentlich diejenige der kleinen Kantone, sodann aber auch diejenigen der liberalen Kantone Solothurn, Baselland, Aargau, den gleichen Grundsatz aufstellen, und weil, wenn andre Verfassungen davon nichts sagen, in der Wirklichkeit die Gewerbsfreiheit auch dort doch nur den Kantonsbürgern unbedingt und den andern nur unter dem Vorbehalte der Reciprozität zugesichert ist, und endlich weil es im Interesse unsrer materiellen Volkswohlfahrt liegt, hier die Reciprozität zu handhaben. Ich habe nämlich da andre Grundsätze, als beim politischen Stimmrechte. Dieses Letztere ist ein ideales Recht, welches, wenn wir es auch Andern einräumen, uns weder in politischer, noch in materieller Beziehung Schaden zufügt; hingegen bei den Gewerben und im Handel ist der entgegengesetzte Fall vorhanden. Nimmt man den Vorbehalt der Reciprozität auf, so wendet man diesen Nachtheil nicht nur ab, sondern man erreicht zugleich für unsre anderwärts angesessenen Staatsbürger möglicherweise den Vortheil freier Niederlassung und Gewerbeausübung. Gegen den vierten Satz: „Ausnahmen kann nur das Gesetz gestatten" wird man vielleicht einwenden, man wolle keine Ausnahmen; allein, H. P. m. H., es kann Fälle geben, wo die Unmöglichkeit, Ausnahmen zu gestatten, den Staat in große Verlegenheit führen könnte, oder wo eine strenge Durchführung des Grundsatzes eine ungeheure Ungerechtigkeit gegen Einzelne sein würde. Gegenwärtig z. B. sind bekanntlich sehr viele Luzernerbürger flüchtig, sie haben sich als politische Flüchtlinge in andern Kantonen und auch bei uns niedergelassen, und sie dürfen nicht nach Hause zurück; wollte man nun diese von der Niederlassung verdrängen, weil Luzern den Bernerbürgern nicht Gegenrecht hält, so wäre ihnen dadurch das politische Asyl entzogen. Daher muß man Ausnahmen möglich machen. Ferner befinden sich überhaupt sehr viele niedergelassene Auswärtige im Kanton; würde nun auf einmal der Grundsatz des Gegenrechts strikte durchgeführt, so würden dadurch sehr viele Familien unverschuldet ins Unglück gestürzt werden. Ferner gibt es gewisse Gewerbszweige, welche, wenn wir sie bei uns haben wollen, von außen hereingebracht werden müssen, also namentlich neue, bis jetzt bei uns unbekannt gebliebene Gewerbszweige. Ich will nun, daß die Möglichkeit vorbehalten werde, zu Einführung solcher für das Land vielleicht höchst nützlicher Gewerbszweige Fremde sich hier ansiedeln zu lassen, ohne an die Reciprozität unbedingt gebunden zu sein. Ein solcher Gewerbszweig, wenn wir ihn nicht zufällig bereits besäßen, wäre z. B. die Uhrenmacherei, und da würde es doch im größten Interesse des Staats liegen, Fremde, wo sie sich finden möchten, herbeizuziehen, um diesen Gewerbszweig hier im Lande einheimisch zu machen. Es ist also eine national-ökonomische und politische Nothwendigkeit, Ausnahmen zuzulassen. Was dann den letzten Satz betrifft, welcher einer Gewerbeordnung ruft, so hat derselbe zum Zwecke, einer sehr dringenden Forderung des Gewerbsstandes zu entsprechen. In der Verfassung von 1831 wurde einer solchen Gewerbeordnung nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, und daher schloß dann die Regierung daraus, es könne keine Gewerbeordnung erlassen werden, weil eine solche mit dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit im Widerspruche stehen würde. Um nicht weitläufiger zu sein, trage ich auf Annahme des §. 89 nach der von mir vorgeschlagenen Fassung an.

Belrichard. Der §. 16 der Verfassung von 1831, welcher gleichfalls den Grundsatz der freien Niederlassung aussprach, stellte keinen Unterschied zwischen den Kantonsangehörigen und den Ausländern auf, wohl aber enthielt der nämliche Paragraph für die einen wie für die andern jenen Vorbehalt „gesetzlicher Bestimmungen". Unter der Zahl dieser Vorbehalte oder Beschränkungen scheint man Fälle von der Natur derjenigen einbegriffen zu haben, welche unter anderm durch das Gesetz vom 23. Mai 1804 vorgesehen sind, welches Gesetz einer Gemeinde die Ermächtigung ertheilt, dem Angehörigen einer andern Ortschaft die Niederlassung zu verweigern oder denselben fortzuweisen, wenn er sich z. B. im Wiederholungsfall in Sachen von Holzfreveln befände, oder wenn Er oder die Seinen durch Betteln der Ortschaft zur Last fielen u. s. w. — Ich weiß nicht, ob man beabsichtigt, nunmehr einen dermaßen unbeschränkten Grundsatz bezüglich auf die Kantonsangehörigen aufzustellen, daß infolge dessen solche beschränkende Bestimmungen wie jene, die ich so eben angedeutet habe, nicht mehr beibehalten werden könnten. — Wenn dieses nicht in der Absicht der Kommission liegt, dann muß man nothwendigerweise die Abfassung des zweiten Theils unseres §. 89 abändern. — In der That befindet sich nur im ersten Theil dieses Paragraphen ein ähnlicher Vorbehalt wie jener, den wir aus §. 16 der Verfassung von 1831 angeführt haben. Da nun aber in dem zweiten Theile im besondern die Rede von der freien Niederlassung der Kantonsangehörigen ist, ohne

daß mehr von irgend welcher Beschränkung Erwähnung gethan wird, so könnte man befugt sein, daraus zu schließen, daß in Beziehung auf den Kantonsbürger das Niederlassungsrecht ganz unbeschränkt sei. — Wenn ich mich nicht irre, so hat man keineswegs dieses sagen wollen, und dieser zweite Theil des Paragraphen wollte bloß allein verhindern, daß man von einem Kantonsangehörigen andere Leistungen verlangen könne, als jene, denen die Bürger des Ortes selbst unterworfen seien. — Wenn man aber nicht im Sinne hat, dem dießfälligen Zustande der Gesetzgebung, an den ich erinnert habe, Abbruch zu thun, und wenn die Bestimmung, über welche ich spreche, keinen andern Sinn haben soll als jenen, den ich soeben angedeutet habe, dann muß man eine Abfassung ungefähr wie folgt annehmen: „Ein Kantonsbürger kann infolge der freien Niederlassung zu keinen andern Leistungen angehalten werden, als zu jenen, welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind."

Romang. Ich kann dem Vorschlage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli im Allgemeinen beipflichten; indessen finde ich denn doch, es könnte im Allgemeinen Besorgnisse erregen, wenn der Vorbehalt wohlerworbener Rechte weggelassen würde. Man weiß, welche Unzufriedenheit und Unruhe schon der §. 80 beinahe in allen Landesgegenden hervorgerufen hat, obgleich darin ausdrücklich gesagt war, den Gemeinden ꝛc. bleibe die Verwaltung ihres Vermögens überlassen. Ungeachtet dieser ziemlich deutlichen Anerkennung war der §. 80 dem Publikum doch noch zu wenig bestimmt gefaßt, und man fand sich dann auch hier veranlaßt, eine bestimmtere Redaktion anzunehmen. Daher möchte ich zu Beseitigung ähnlicher Besorgnisse die Worte „und erworbene Rechte" dem zweiten Satze des Antrages des Hrn. Stämpfli beifügen. In Betreff des Wirthschaftswesens wünsche ich auch, daß hier desselben erwähnt werde im Sinne des von Hrn. Bach gestellten Antrages. Ganz sicher ist das Patentsystem beinahe in allen Gegenden des Landes eine Hauptquelle des Ruins des Volkes; man hat häufige Beispiele, daß dadurch Streitigkeiten zwischen Ehegatten, welche früher in Frieden mit einander lebten, hervorgerufen wurden, so wie Vernachläßigung der Kindererziehung, und daß an vielen Orten durch diese allzu zahlreichen Wirthschaften der Ruin ganzer Familien mit schnellen Schritten herbeigeführt wurde, also ist es sehr zu wünschen, daß hier eine solche Garantie festgestellt werde, damit die bernische Bevölkerung sehe, daß man dem Uebel im Ernste vorzubeugen wünscht.

Dr. Schneider, Reg.-Rath. Ich hatte nicht geglaubt, daß diese Sache schon heute kommen würde; die Frage in Betreff der Gewerbwesens ist ziemlich wichtig, und ich hatte mir vorgenommen, diese Sache zu studiren, namentlich in Bezug auf die eingelangte Vorstellung der Gewerbetreibenden im Kanton, welche gewiß berücksichtigt werden muß. Es hätte da schon längst etwas geschehen sollen, und es ist auch nicht der Fall, daß die Behörden die Sache gänzlich außer Acht ließen, sondern verschiedene Male schon wurde an einer Gewerbeordnung gearbeitet, aber die Sache ist schwierig, und es fehlte dann gewöhnlich an Ausdauer und hinwieder auch an gutem Willen. Es liegen hier fünf Projekte einer Gewerbeordnung vor, die ich so eben zu Hause geholt habe, und welche später als Vorarbeiten dienen können. So sehr ich indessen glaube, daß man den Wünschen des gewerbtreibenden Publikums Rechnung tragen solle, so ist doch auch andererseits nicht zu vergessen, daß wir nicht bloß Gewerbsleute, sondern daß wir auch Konsumenten haben, für welche wir auch sorgen sollen; dieß eben scheinen die Gewerbetreibenden zuweilen zu vergessen. Was man nun darüber in die Verfassung aufnehmen solle, das ist gewiß eine sehr wichtige Frage, weil man sonst leicht Grundsätze darin aufstellen könnte, die man später für verderblich halten würde. Dahin rechne ich zunächst den mehr oder weniger unbedingten Grundsatz der Reciprocität? Man sagt freilich, das Gesetz werde dann Ausnahmen bestimmen, aber wowollt Ihr durch das Gesetz die Grenzen aufstellen, wenn Ihr einmal das Prinzip der Gewerbsfreiheit unter Vorbehalt der Reciprocität aufgestellt habt. Man sagt, man werde z. B. Ausnahmen machen für neue Gewerbszweige; aber ich frage: Machen die alten Gewerbszweige, die wir schon längst im Lande haben, nicht alle Tage bedeutende Fortschritte? Also weil ein Gewerbszweig bei uns alt ist, sollten wir Solchen, die denselben viel besser betreiben, nicht gestatten, zu uns zu kommen, den verbesserten Gewerbsbetrieb bei uns einzuführen, und unsere Gewerbsleute anzuspornen, eben so gut und eben so wohlfeil zu arbeiten? Wenn auch die gewerbetreibende Klasse in mancher Beziehung mit Recht klagt, so hat sie doch andererseits Vieles davon selbst verschuldet; unsere Gewerbsleute haben bis jetzt im Allgemeinen nicht diejenige Vorbildung und Vorkenntniß sich zu eigen gemacht, wie viele der Fremden, und daher bleiben sie hinter diesen häufig zurück. Wenn aber dieses auch nicht der Fall wäre, so möchte ich dennoch nicht für den Vorbehalt der Reciprocität stimmen, weil man Verbesserungen, die uns nur von außen zukommen, nicht allzu sehr beschränken muß, und weil ich andererseits weiß, daß wir vielleicht drei- und viermal mehr bernische Staatsbürger auswärts haben, die durch ihr Gewerbe dort ihr schönes Geld verdienen, als wir hingegen fremde Gewerbsleute im Kantone haben. Wenn man uns dann alle diese wiederum zurückschicken wollte, — wir würden in eine schöne Verlegenheit gerathen. Wenn Ihr wollet, daß ein Staat in Bezug auf das Gewerbswesen Rückschritte mache, so befolget nur das Beispiel derjenigen Kantone, welche alle Fremden ausschließen, und welche nur gezwungen durch Tagsatzungsbeschlüsse den Grundsatz der Reciprocität, dazu noch sehr verstümmelt, beobachten. Man hat in dieser Beziehung die kleinen Kantone angeführt, aber gar viele schöne und gute Früchte eines solchen Ausschließungssystems sehe ich dort nicht, vielmehr ist das Gewerbewesen gerade dort unter aller Kritik, und wenn Basel-Land seit seiner Lostrennung keine weitern Fortschritte im Gewerbewesen gemacht hat, so spricht dieses eben auch nicht besonders für dieses System. Wann hat im Kanton Bern, und zwar in der Stadt selbst, das Gewerbewesen im höchsten Grade geblüht? Damals, H. P. m. H., als gar keine Beschränkungen hinsichtlich der Niederlassung und Gewerbeausübung gemacht wurden, als fremde Gewerbsleute im Gegentheil, wenn sie sich hier niederließen, sogar in die Nutzungsrechte der Burger eintraten. Das war die blühende Zeit der Stadt Bern in Absicht auf das Gewerbewesen. Ich könnte hiefür verschiedene Geschlechter der Burgerschaft, und zwar aus dem jetzigen Patriziate anführen. Der erste von Muralt war ein Barbier aus Zofingen, der erste von Jenner ein Schneider von Solo-

thurn, der erste von Lentulus ein deutscher Bruchschneider, der erste Zeerleder ein Grobschmied aus Thüringen. Alle diese wanderten als fremde Gewerbsleute hieher und brachten sich durch ihr Gewerbe nach und nach auf einen blühenden Zweig. Seitdem aber die Stadt Bern von jenem freisinnigen Systeme abgewichen ist, ging das Gewerbe den Krebsgang, und verkrüppelte unter dem Zunftzwang. Da ich nun nicht sehe, daß man die Ausnahmen von dem Reciprocitätsvorbehalte hier zweckmäßig und gut realisiren könne, so trage ich auf folgenden Zusatz, sei es zum §. des Entwurfes, sei es zum ersten Theil des Antrages des Herrn Stämpfli, an: „Kantonsfremde und Ausländer dürfen, sofern nicht durch Tagsatzungsbeschlüsse und durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß des Regierungsrathes ein stehendes Gewerbe im Kanton betreiben." Ueberdieß stimme ich ebenfalls zum Zusatze des Herrn Stämpfli, daß eine Gewerbeordnung erlassen werden solle, welche dann zu bestimmen hätte, unter welchen Formen und in welchen Fällen die Erlaubniß zur Gewerbeausübung an Fremde u. s. w. ertheilt werden solle.

Imobersteg. Bei der Aufstellung dieses §. verfiren zwei Hauptinteressen, erstens das Interesse derjenigen Klasse, deren Beruf und Verhältniß zunächst bestimmt werden soll, — Handel, Industrie, Gewerbe, und zweitens dann das Interesse der Konsumenten, derjenigen Bürger, welche diese Berüfe nicht selbst treiben. Es ist ganz klar, daß wenn man Handel und Gewerbe schützt, so daß sie sich entwickeln und gedeihen können, man andrerseits die beschränkenden Bestimmungen zum Schutze von Handel und Industrie nicht in solchem Maße aufstellen darf, daß sie zum Nachtheile sowohl der weitern Ausbildung und Vervollkommnung des Handels und der Gewerbe selbst, als auch zum materiellen Nachtheile der Konsumenten gereichen. Etwas soll gethan werden, und zwar mehr als der §., wie er lautet, enthält. Die Handel und Gewerbe treibende Klasse, welcher im Jahre 1831 Verbesserungen ihres Verhältnisses auch versprochen, aber nicht gehalten wurde, ist seit 15 Jahren im ganz gleichen Zustande geblieben, wie früher, und zwar in einem Zustande des fortdauernden Abnehmens; diese Leute klagen: Man hat uns eine Gewerbeordnung versprochen, schützende Maßregeln, und hat uns nicht Wort gehalten; daher fallen wir immer tiefer hinunter. Die in ihren Petitionen angeführten Gründe sind zum Theil richtig, zum Theil nicht; wenn nunmehr diese Klasse von Leuten in ihren Petitionen irgendwie wiederum auf das alte Zopfthum zurückkommen wollte, auf Monopolverhältnisse, so müßten wir durchaus dagegen sein, allein ich glaube, diese Klasse habe das nicht mehr im Sinn, sondern sie habe hauptsächlich im Auge, der allzustark eingerissenen Niederlassung fremder Gewerbsleute und Handwerker, so wie namentlich auch der unbeschränkten Einführung fremder verarbeiteter Produkte Einhalt zu thun, und namentlich hier in Bern bilden die Kleidermagazine, Schuhstände u. s. w., wodurch die einheimischen Handwerker aufs empfindlichste benachtheiligt werden, einen Hauptgegenstand der Klage. Wenn nun einerseits allerdings Etwas gethan werden muß, so dürfen wir andererseits doch auch nicht zu weit gehen, der Antrag des Herrn Dr. Schneider hätte mir in dieser Beziehung nicht übel gefallen, es soll jedenfalls einer Regierung, welche die Interessen des Landes zu besorgen hat, frei stehen, zu beurtheilen, ob die Niederlassung eines Fremden zur Ausübung eines Gewerbes im gegebenen Falle zuzulassen sei oder nicht, und es sollte ja freilich das Reciprocitätsverhältniß im Auge behalten werden. Wenn z. B. Solothurn unsere Gewerbsleute von seinem Gebiete ausschließt, so halte ich dafür, wir sollen in gewöhnlichen Fällen wenigstens auch die Solothurner bei uns ausschließen, wenn aber dort zufällig ein Gewerbe, das wir nicht besitzen, in hohem Grade ausgeübt würde, dann könnte es für uns sehr vortheilhaft sein, wenn wir Leute, die dasselbe dort ausüben, hier aufnehmen könnten, um es zu uns herüber zu pflanzen. Wenn man diesen §. aufstellt, so sind gewiß nicht nur solche engherzigere Rücksichten im Auge zu behalten, sondern auch weitere und höhere Rücksichten, sowohl in Bezug auf das eigene Gemeinwesen überhaupt, als auch in Bezug auf die innern Staatsverhältnisse zwischen den Schweizerkantonen unter sich, so wie zwischen unserm Staate und fremden Staaten. Was verlangen die Handwerker in ihrer Vorstellung? Aufstellung des Einfuhr-Zolles für die im Auslande verarbeiteten Produkte. Das könnte in einigen Beziehungen nützlich sein, in andern aber auch sehr schädlich. Man kann die Fremdenverhältnisse nicht ganz denjenigen der Schweizerkantone unter sich oder einer Gemeinde zur andern gleichstellen. Sodann besteht ein Gesetz, welches jeder Gemeinde gestattet, vergeldstagte Bürger anderer Gemeinden nicht bei sich aufzunehmen oder länger dulden zu müssen. Herr Belrichard nun scheint in seinem Antrage dieß Verhältniß im Auge zu haben, und er möchte es, wenn ich ihn recht verstanden habe, nicht durch die Verfassung abrogiren. —

Belrichard. Ich möchte Herrn Imobersteg bemerken, daß ich keineswegs beabsichtigte, mich über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzgebung auszusprechen, so weit es die Beschränkungen betrifft, welchen sogar die Kantonsangehörigen bezüglich auf die freie Niederlassung unterworfen sind. — Mein Antrag bezweckt einzig, daß auf den Fall, wo man jene Beibehaltung beschließen würde, man für den zweiten Theil des §. 89 eine Abfassung annehme, welche, nach meiner Ansicht, jede Beschränkung in Betreff der Kantonsbürger ausschließe.

Imobersteg. Ich dagegen möchte just in dieser Beziehung beim Paragraphen bleiben, denn jenes Gesetz ist eines der allerungerechtesten. Ein Gewerbsmann oder Handwerker, der seit vielen Jahren hier in Bern niedergelassen ist, vergeldstagt, — vielleicht unschuldig, wie es oft geschieht; dieser Mann wird jetzt durchaus nirgends mehr geduldet, als in seiner Burgergemeinde, während er vielleicht einen Beruf treibt oder kennt, der seiner Natur nach nur in der Stadt ausgeübt werden kann, — was soll er dann dort thun? Es halten sich eine ganze Menge Geldstager hier in Bern auf, aber andere jagt man plötzlich von heute auf morgen fort, und sie wissen oft nicht, wohin. Daher möchte ich in dieser Beziehung beim Paragraphen bleiben; wollen wir aber bezüglich auf den Handwerksstand wirklich etwas aufnehmen, um ihm zu entsprechen, so möchte ich den Paragraphen zu näherer Redaktion an die Kommission zurückschicken. Die Sache ist wichtig, ich weiß aber noch nicht, zu was ich stimmen werde, denn auch dem Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli kann ich nicht unbedingt beistimmen. Wir sind heute gewiß noch nicht im Falle, etwas Definitives zu beschließen, und selbst Herr Dr. Schneider, welcher doch gewiß in dieser Materie zu

Hause ist, war noch nicht im Falle, so ganz genau über die Sache einzutreten. Ich wiederhole daher meinen Antrag, es möchte der §. 89 an die Redaktionskommission zurückgeschickt werden.

Jaggi. Auch ich möchte dem Gewerbewesen aufhelfen und hier in der Verfassung demselben einige Garantie geben. Es muß Einen wahrlich in der Seele dauern, zu sehen, wie fleißige Handwerker, die ihren Beruf gut gelernt haben, in der Fremde gereist sind u. s. w., dann, wenn sie nach Hause kommen, eine große und ungleiche Konkurrenz antreffen, so daß bloße Pfuscher mit ihnen konkurriren können, die ihren Beruf nicht gelernt haben und daher auch nicht verstehen, sich aber nichtsdestoweniger anmaßen, als Meister aufzutreten, und mittelst dessen dem fleißigen Handwerksmann den Verdienst entziehen, ihn dadurch arm machen und zuletzt selbst darob arm werden. Es ist auch bedauerlich zu sehen, wie junge Leute unseres Landes lieber in fremde Kriegsdienste treten oder nur als Handlanger und Knechte dienen, als daß sie etwa einen Beruf ergriffen, der ihnen Nahrung und eine geachtete Stellung verschaffen würden. Wie viele Hunderte und Tausende fremder Arbeiter halten sich nicht im Kantone und namentlich hier in der Hauptstadt auf, die sich hier bei ihrem Berufe sehr gut befinden, und warum befinden sie sich gut dabei? Weil sie durchschnittlich ihre Berufe gehörig erlernt haben und sie tüchtig und fleißig ausüben. Aber unsere eigenen Leute wollen sich nun einmal nicht dazu befähigen. Uebrigens ist Pfuscherei in allem, nicht bloß im Handwerke, während unter dem frühern Zunftwesen, welches ich zwar nicht zurück wünsche, jede Berufsart strenge von der andern geschieden war, so daß der Schmied z. B. nicht schlossern, und der Schlosser nicht Schmied sein durfte, so sehen wir jetzt alle Berufsarten unter einander vermischt; der Schmied schlossert nach Belieben und umgekehrt, und in den Kramläden sieht man in einem und demselben Geschäfte Flaum, Käse, Eisen, Alles beisammen. So pfuscht Jeder dem Andern ins Gewerbe. Und wie ist es jetzt mit dem Schneiderberuf? Ehemals beschränkte sich der Schneider darauf, dasjenige Tuch zu verarbeiten, welches ihm seine Kunden brachten; jetzt hingegen haben wir überall sogenannte Marchands Tailleurs, welche die Negotianten im Tuch dadurch in hohem Grade benachtheiligen, daß sie zu ihrem Handwerke nun auch Tuch verkaufen; aber diese nämlichen Marchands Tailleurs sind dann die ersten, welche schreien, wenn ein fremdes Kleidermagazin hieher kömmt und ihnen die nämliche Konkurrenz macht, die sie selbst den angesessenen Tuchnegotianten machen. Indessen ist ein allgemeines Geschrei über die allzu unbeschränkte Ausdehnung der Gewerbefreiheit; dasselbe ist zum Theil gegründet, zum Theil ungegründet, und so möchte ich jedenfalls auch eine Gewerbeordnung erlassen helfen; wir sind sie der ehrbaren Klasse gewerbtreibender Staatsbürger schuldig, — nicht Vorschriften, welche die Gewerbsfreiheit allzusehr beschränken, aber doch der schädlichen Pfuscherei ein Ende machen. Ich könnte gar gut zur Redaktion des Hrn. Fürsprechers Stämpfli stimmen, jedenfalls eher als zum Paragraphen, wie er lautet; ich kann aber auch zum Antrage des Hrn. Imobersteg stimmen, der die Sache an die Redaktionskommission zurückweisen will.

Weingart. Der Gegenstand, welcher uns jetzt beschäftigt, ist von ausnehmender Wichtigkeit, so daß ich mich gerne dem Antrage des Hrn. Imobersteg anschließen möchte, damit die Redaktionskommission die Sache noch reiflicher erwäge und einen Paragraphen bringe, der einigermaßen genügen könnte. Es liegt im wohlverstandenen Interesse jedes Staats, die gewerbetreibende Klasse, welche überall die zahlreichste und zugleich die nützlichste ist, zu unterstützen. Sie lesen alle Jahre, daß in den Thronreden ganz besondere Erwähnung gethan wird vom Wohlstande der Industrie, und es ist fast gar eine stereotype Phrase in den Thronreden des Königs der Franzosen: «L'industrie est florissante.» Bei uns kann man das nicht sagen; die Industrie ist im Gegentheile seit vielen Jahren bei uns im Sinken begriffen, weil keine schützenden Maßregeln da sind; alle Länder sind uns gleichsam verschlossen — Deutschland durch sein Zollkonkordat, Frankreich durch sein Prohibitionssystem oder durch so ungeheure Zölle, daß sie einer Prohibition gleichkommen. Hingegen zu uns können alle Waaren ohne Abgaben von außen herein gebracht werden, und eben so leicht kann man sich bei uns niederlassen und den inländischen Gewerbsleuten Konkurrenz machen. In einer jeden Republik gibt es natürlich Partheien, und Gott weiß, wie viele von unsern freisinnigen Arbeitern und Gewerbsleuten schon darunter gelitten haben, indem man ihnen wegen ihrer politischen Grundsätze die Arbeit entzog. Hingegen der Fremde hat keine politische Meinung, er schmeichelt Allen, fügt sich allen Verhältnissen, hat kein Interesse am Aufblühen des Vaterlandes, er will nur sein Brod verdienen und seinen Weg machen; daher stößt er nirgends an, und man gibt ihm vorzugsweise die Arbeit. Ich bin nun Kosmopolit im ausgedehntesten Sinne des Wortes, aber doch ist es nicht recht, den Kindern der Familie das Brod wegzunehmen und es Andern zu geben. Es muß also dafür gesorgt werden, daß unsere Industriezweige, unsere Handwerke auch im Vaterlande einige Aussicht auf Erfolg haben, und diese hatten sie bis jetzt nicht. Der Handwerksstand hat am 1. Februar in Masse Nein gesagt, eben im Hinblicke auf eine bessere Zeit, in der Hoffnung, daß der Verfassungsrath seinen Beschwerden Rechnung tragen werde. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, denn der vorliegende Paragraph würde allzuwenig sagen, man würde Alles dem Gesetze überlassen und so wie bis jetzt nichts geschehen ist, so könnte es dann auch künftighin gehen. Mir ist voriges Jahr etwas sehr Auffallendes in dieser Beziehung begegnet. Ein Franzose kömmt zu mir und bietet mir Papier an weit unter dem gewöhnlichen Preise, und er machte sich überdies anheischig, dasselbe franco hieher zu liefern. Als ich meine Verwunderung äußerte, sagte er: sein Haus arbeite mit mehreren Millionen in diesem Geschäfte und sie hätten nun im Sinne, allen Urstoff dazu, so viel sich dessen in der Schweiz finde, aufzukaufen und dann mehrere Jahre hindurch die Waare so wohlfeil zu liefern, daß die hiesigen Papierfabrikanten zu arbeiten aufhören müßten. Ich gestehe, H. P., m. H., daß ich mich dadurch so entrüstet fühlte, daß ich dem Franzosen die Thüre wies, denn nie und nimmer wird ein Republikaner Hand bieten zur Unterdrückung der inländischen Industrie. Es ist ganz natürlich, daß Fremde hieher kommen und sich hier niederlassen, und daß sie trachten, ihre Gegner oder Konkurrenten aus dem Sattel zu heben, und wenn es sein muß, so suchen sie einem solchen an seinem Kredite zu schaden u. s. w. Es wäre demnach sehr nöthig, daß endlich etwas zum Schutze der inländischen Industrie ꝛc. geschähe, denn

dafür hat man bis jetzt nichts gethan. Man hat wohl Prämien für Pferde, aber was braucht es eigentlich Großes hiefür? Nichts, als den Barren immer wohl mit Heu zu füllen, nachher allfällig Haber in die Krippe zu thun ꝛc.; dazu erfordert es kein großes Genie, nichts als was jeder Knecht thun kann. Aber dem Manne, welcher einen Industriezweig vervollkommnen will und welcher große Kosten dafür verwendet ꝛc., dem hilft man nicht, dem gibt man keine Prämien; die Industrie wird ganz außer Acht gelassen. Es muß wahrhaftig Jedem in die Augen springen, daß es höchst nöthig ist, hierin etwas zu thun. Wir halten bei uns gleichsam einen Tisch, wo aus allen Ländern die Leute herbeikommen und sich mir nichts dir nichts mit zu Tische setzen. Alle kleine Waaren, Schlosserwaaren, Zeugschmiedewaaren, Waffen, Leder, gemachte Schuhe und Kleider, Alles kömmt bereits verarbeitet hieher, und warum? weil man es dort wohlfeiler haben kann. Aber bedenken Sie doch, wie viel Geld dafür aus dem Lande geht, wodurch dem arbeitenden Stande die nöthigen Kapitalien entzogen werden. Die Schweiz gibt alljährlich nur an Frankreich 40 Millionen für von dort bezogene Waaren, während wir nicht das Geringste dorthin schicken können, denn die dortigen Zölle kommen einer Prohibition durchaus gleich. Ich will Sie nicht länger damit aufhalten, aber der Gegenstand ist so annehmend wichtig, daß ich wünsche, die Redaktionskommission möchte denselben noch einmal durchgehen, vielleicht mit Beiziehung sachkundiger Männer, und uns dann etwas Besseres bringen.

Dr. Mani. Diesen Antrag müßte ich sehr unterstützen, die Sache ist wichtig, und noch ein wenig darüber zu denken, wird nicht ohne Früchte sein. Mir genügen alle die vorgeschlagenen Redaktionen nicht, sondern Alles hängt bei mir davon ab, was man unter dem Vorbehalte gesetzlicher Bedingungen versteht. Es könnte von heute auf morgen der Regierung in den Sinn kommen, Gewerbe zu beschränken auf eine gewisse Zahl, z. B. zu sagen, es sollen hier in der Stadt Bern meinetwegen nur 10 Bäcker sein. Auch möchte ich statt „des Handels und der Gewerbe" nur sagen „der Gewerbe", denn letzteres ist der generelle Ausdruck, das Andere ist bloß die Spezies. Ferner möchte ich fragen, was man mit den vielen Konzessionen wolle, da wir doch nächstens zu den Feudallasten kommen. Man wird uns dann sagen, die Regierung habe keine Titel für Zehnten und Bodenzinse aufzuweisen, aber wo haben die Konzessionirten ihre Titel?

Stämpfli, Fürsprecher. Wenn wir hier eine Gewerbeordnung zu entwerfen hätten, so würde ich auch für Zurückschickung des Artikels stimmen; aber dieses ist nicht der Fall, sondern es handelt sich blos um Aufstellung eines allgemeinen nationalökonomischen Grundsatzes; die Redaktionskommission kann also nicht etwas Anderes bringen, als was sie gebracht hat, und jedenfalls müßte sie befürchten, daß, wenn sie etwas Anderes brächte, es wiederum verworfen würde. Wir sollen also die Sache einläßlich behandeln und entscheiden, und alsdann wird es Sache der Redaktionskommission sein, diesen Entscheid in gehörige Form zu bringen. Herr Dr. Schneider sagt: es seien gar viele gewerbetreibende Berner im Auslande, die dann heimkommen müßten, wenn wir die Reziprozität hier als Bedingung aufstellen. Das ist unrichtig, denn gerade bei der Reziprozität können diese Berner bleiben, wo sie sind, eben weil wir den Angehörigen der betreffenden Staaten dann die Niederlassung und Gewerbeausübung auch bei uns gestatten. Er sagt ferner: die Gewerbsleute selbst seien an ihrer Lage Schuld, weil sie nicht darauf gesehen hätten, sich zu fähigen und geschickten Handwerksleuten heranzubilden. Ich behaupte aber im Gegentheile, daß die Gesetzgebung und namentlich die bisherige Verwaltung des Innern daran Schuld ist, indem sie unterließ, durch eine zweckmäßige Gewerbeordnung den Gewerbsstand zu Erlangung größerer Tüchtigkeit und Ausbildung zu ermuntern und zu nöthigen. In die Gewerbeordnung gehört es dann z. B. zu bestimmen, wie lange einer Gesell gewesen und gereist sein müsse, um als Meister aufzutreten u. s. w. Die Einwendung, daß durch eine solche Gewerbeordnung die Dorfschaften und entlegene Oerter zu sehr beeinträchtigt würden, fällt von selbst dahin, denn es ist klar, daß eine solche Gewerbeordnung jedenfalls nur Bedeutung haben kann für die Städte und gewerbreichere Flecken und Ortschaften, und daß sie nicht auf abgelegene Bergthäler ꝛc. paßt. Wenn man ferner anführt, Bern habe früher, als noch Alles freigegeben war, eine blühende Industrie besessen, so ist nach meiner Ansicht der nachherige Verfall dieser Industrie nicht der eingetretenen Beschränkung zuzuschreiben, sondern etwas ganz Anderm. Die bernische Industrie war blühend, so lange unsere Junker und Patrizier sich noch selbst damit beschäftigen mochten; aber als die Stadtberner und Stadtjunker sich zu vornehm dünkten, Gewerbe und Industriezweige selbst zu betreiben, von da hinweg ist die bernische Industrie zerfallen, und wir wurden dann durch andere Staaten überflügelt. Daran ist nun größtentheils die Gesetzgebung Schuld. Jede Messe kommen aus Frankreich die sogenannten 10,000 Paletots hieher, aus Deutschland ebenso eine ungeheure Masse von Fußbedeckungen aller Art, Alles dieses kann frei hereingebracht werden, hingegen könnt Ihr nach Frankreich kein einziges neues Kleidungsstück ausführen, und wenn Ihr ein solches bei Euch habt, sofern Ihr nicht zeigen könnt, daß es zu Euerm persönlichen Gebrauche dient, so läßt man es nicht passiren. Nun will ich fragen: Muß ein Gewerbsstand solchen Verhältnissen gegenüber nicht nothwendig nach und nach erliegen? Man sagt, man müsse auch auf die Konsumenten Rücksicht nehmen; ja, H. P., m. H., aber eine noch höhere Rücksicht ist der Wohlstand des gesammten Volkes, und dieser wird nur erzielt, wenn alle Erwerbszweige ohne Ausnahme gleichmäßig gehoben werden; nur dann befinden sich Alle wohl, und zwar die Konkurrenten wie die Produzenten. Das ist ein allgemein nationalökonomischer Grundsatz, den alle Staaten anerkennen und den auch wir anerkennen müssen. Daher könnte ich nicht dazu stimmen, der Regierung die Gewalt einzuräumen, jeweilen zu entscheiden, ob der Fall vorhanden sei, die Niederlassung zu bewilligen oder nicht, denn von der Niederlassung hängt oft das Lebensglück und der Wohlstand einer ganzen Familie ab, und der Gesetzgeber ist eben so gut im Falle, das zu beurtheilen, als die Regierung.

Bach. Ich ziehe meinen Antrag zurück und stimme zu demjenigen des Hr. Fürsprechers Stämpfli; er will das Gleiche was ich, aber sein Antrag ist besser abgefaßt. Nur möchte ich, daß der Unterabänderungsantrag

des Hrn. Romang gleichwohl zur Abstimmung komme. Sodann glaube ich, der Verfassungsrath habe nicht darum eine größere Vorberathungskommission niedergesetzt, damit diese alle schwierigen Fragen an die Redaktionskommission weise, sondern damit wir selbst auch denken und arbeiten; wenigstens grundsätzlich sollen wir also über die Frage entscheiden, und die Redaktionskommission ist dann da, dasjenige, was wir hier erkannt haben, in gehörige Form zu bringen.

Schneider, RR., älter. Der §. 89 ist seinem Gesammtinhalte nach von höchster Wichtigkeit für den Wohlstand des ganzen Landes, für die Niederlassung und für die Ausübung der Gewerbe und des Handels überhaupt. Man klagt über Verarmung des Gewerbstandes und wünscht eine Abänderung der bestehenden Verhältnisse. Ich begreife recht gut, daß der Gewerbstand unzufrieden ist, wenn der Entwurf der neuen Verfassung ihm keine größere Zusicherungen gibt, als die bisherige Verfassung von 1831. Diese genügen natürlich nicht. Der Gewerbstand ist im Allgemeinen gesunken, die Gewerbtreibenden klagen über zu große Konkurrenz, über so viele Fremde, welche die Lasten der Staatsbürger nicht tragen und welche die gleichen Ansprüche auf Schutz und Unterstützung nicht haben. Kommt das Vaterland in Gefahr, so muß der Bürger für die Abwendung derselben einstehen, sein Gut und Leben einsetzen; der Fremde nicht, oder er begibt sich in Zeiten der Gefahr weiter. Mit allzugroßer Freigebigkeit schadet man nur sich selbst, ohne Andern zu nützen. Andere Kantone behaupten ihre engherzigen Schranken, schicken unsere Landsleute nach Hause oder drücken sie, daß sie nicht bestehen können. Hr. Stämpfli hat diese und andere Uebelstände angedeutet und aufgezählt. Allein die Einführung eines unbedingten Gewerbszwanges ist dermal unstatthaft und würde sich gegebenen Falls nicht zu halten vermögen; die Art und Weise, wie er umgangen werden kann, ist zu mannigfach. Man würde sich nur lächerlich machen, ohne zu erreichen, was man beabsichtigt. Der heutige Standpunkt des Handels und der Gewerbe, wie er vom Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles, des Fortschrittes, der wahren Hebung der Nationalinteressen sich darstellt, ist ein ganz anderer, als daß mit Einführung eines Gewerbszwanges den Klagenden geholfen werden könnte, abgesehen davon, ob dieser Zwang selbst gerecht wäre. Das Gleiche gilt über die Niederlassung fremder Kantonsbürger. Auch Hr. Stämpfli hat angedeutet, daß der Grundsatz der Reciprozität, strenge genommen, sich nicht durchführen lasse und daß das Staatswohl gewisse Ausnahmen erheischt. Alles dieses ist in diesem Antrage angedeutet und ich glaube, daß mit Zugrundlegung dieses Prinzips durch ein Gesetz Alles dasjenige erhalten werden könne, was in den billigen Wünschen des Gewerbestandes liegt. Der Gewerbstand will, daß der Pfuscherei das Unwesen gelegt und eine die Gewerbetreibenden berücksichtigende Verordnung gegen den Zudrang der Fremden erlassen werde. Das muß geschehen. Die Redaktionskommission wird übrigens das in den einzelnen Wünschen Liegende mit den allgemeinen Staatsrücksichten schon zu vereinigen wissen. Noch habe ich einige Worte über die im Paragraph angedeuteten erworbenen Rechte nachzutragen. Diese Bestimmung gehört eigentlich nicht hieher, das Eigenthum ist ohnehin verfassungsmäßig geschützt und garantirt. Da aber ungefähr dieselben Worte in der bestehenden Verfassung enthalten sind, so könnten Viele die Weglassung im Entwurfe übel deuten, oder Folgerungen daraus ableiten. Ohnehin hat man den Anlaß ergriffen und in Hinsicht der Bürgerkorporationen ausgestreut: „man will uns zu Leibe", nur um böses Blut zu machen. Ich würde demnach diese Worte stehen lassen, sie schaden nichts und den Böswilligen ist dadurch ein Verdächtigungsmittel entzogen. Im Allgemeinen beruhigt dieser Satz und namentlich wird der Glaube an die Unverletzlichkeit des Eigenthums weniger gestört, als wenn er gestrichen würde. Ich stimme zum Paragraph in der Fassung, wie ihn der Entwurf gibt.

Dr. Schneider, RR. Ich sehe mich veranlaßt, das Wort nochmals zu ergreifen, ob ich auch weiß, daß der Schein der Popularität dadurch nicht gewonnen wird. Allein das Interesse der Wahrheit, einer wohlverstandenen Freiheit und die Hebung der Industrie und der Gewerbe im Allgemeinen haben noch ganz andere, höhere Grundlagen, als bloße Entfernung der Konkurrenz und Einführung des Gewerbzwanges; auch die Reciprozität läßt sich nicht unbedingt durchführen. Es ist eine Unmöglichkeit, alle Fälle vorauszusehen, mit einer allgemeinen Anwendung der Reciprozität würden wir uns selbst strafen. Ich will die Gewerbe auch heben, aber nicht durch Monopole und Privilegien an Einzelne auf Kosten Aller. Das würde aber durch Entfernung aller Konkurrenz geschehen. Also ist eine mehr oder weniger beschränkte Konkurrenz das Einzige, was sich in gegenwärtigen Verhältnissen thun läßt. Wohl weiß ich, daß die Regierung und vorab das Departement des Innern einige Vorwürfe verschuldet, das sie in dieser Sache zu wenig gesorgt haben; aber daran sind sie nicht Schuld, daß viele Fremde mehr verstehen, als hiesige Gewerbtreibende. Wir haben keine Schulen dieser Richtung, unsere Schulen sehen mehr auf wissenschaftliche als reale Kenntnisse ab. Mit Ausnahme derjenigen in der Stadt Bern besitzen wir gar keine Industrie- oder Handwerkerschulen. Dafür muß in Zukunft und selbst mit bedeutenden Kosten gesorgt werden. Das ist der Anfang und die wahre Grundlage, daß fremde Konkurrenz unserm Gewerbswesen nicht mehr schadet, daß das fremde sich neben dem unsern nicht mehr halten kann; alle andern Maaßregeln helfen nicht. Sollen Einzelnen auf Kosten Aller Vortheile eingeräumt werden? Hat die Konkurrenz dem Allgemeinen geschadet? Darf man es auf Spezialfälle abstellen, wenn es sich um Fragen handelt, wobei das ganze Volk betheiligt ist? Sind diese Klagen bloß bei uns, hört man sie nicht auswärts eben so häufig? Ich führe ebenfalls einen Fall an, um zu zeigen, wohin eine engherzige Beschränkung der Konkurrenz führt. Wir besitzen jetzt die grobe Uhrmacherei in einem Theile des Kantons. Hätte das unbedingte Reciprozitätsgesetz bestanden, so besäßen wir auch diese nicht. Aber die feinere Uhrmacherei haben wir noch nicht, sie blühet zu Genf. Wenn nun ein Genfer zu uns käme und diesen sehr wichtigen Zweig der höhern Industrie bei uns einführen wollte, die Regierung des Kantons Genf würde aber ihrerseits die Reciprozität beschränken, so wären wir durch die Kraft des Gesetzes gebunden, auch den Genferbürger zurückzuweisen. Aber damit wäre die Einführung dieses Gewerbes entfernt. Ueberhaupt diejenigen Länder, die den engherzigen Kreis der Intoleranz und der Spießbürgerlichkeit um ihre Gränzpfähle ziehen, entfernen schon dadurch jeden gebildeten Mann, daselbst blüht der Handel, die Gewerbe

und die Industrie trotz allem Gewerbszwange nicht. Ich führe noch einen Fall an. Vor einiger Zeit etablirte sich in Brienz ein Nürnberger Holzschnitzler, wo bekanntlich dieses Fach sehr vervollkommnet betrieben wird. Hätte er sich nicht niederlassen dürfen, so hätten die Brienzerbürger wohl nicht gewußt, was für eine Bedeutung seine Kunst habe; die Petition für Gestattung der Niederlassung wäre also seitens ihrer nicht zu Stande gekommen. Da bekanntlich Baiern die Reciprozität nicht befolgt, so müßten wir ihn vermöge dieses Grundsatzes jetzt wegweisen; aber damit wäre auch die Einführung und Verbreitung der feinern Holzschnitzerei, wie sie einmal derzeit im Oberlande nicht betrieben wird, zugleich entfernt worden. Ueberhaupt die Geschichte des Handels und der Industrie beweist, daß sie nur in der Freiheit gedeihen, im Zwange nicht. Wo ist ein Industriezweig, der nicht durch diesen Grundsatz in der Schweiz eingeführt worden wäre? Ich berufe mich lediglich auf die Seidenbandfabrikation im Kanton Baselland. Man führt Beschwerde gegen das Einbringen von Schuhen aus Würtemberg und beklagt sich, sie seien so wohlfeil, daß unsere Handwerker dabei nicht bestehen können. Wer ist Schuld, daß unsere Gerber das Leder weder so gut noch so wohlfeil bereiten können, wie die Würtemberger? Wer ist Schuld, daß wir unsere Rohhäute nach Würtemberg verkaufen müssen, um sie als gegerbtes Leder, oder selbst als Schuhe verarbeitet, wieder zurückkaufen zu können? Uebrigens bin ich damit einverstanden, daß auf gesetzmäßigem Wege einerseits den waltenden Beschwerden Rechnung getragen und anderntheils das Gute einer staatsklugen Konkurrenz beibehalten werden soll. Selbst das Verhältniß der Niederlassung und der Reciprozität muß geregelt werden. Aber in der Verfassung kann man doch das nicht wohl, die Verfassung ist denn doch nicht bloß eine Gewerbeordnung, so sehr ich dafür eingenommen bin, daß auch eine solche zu Stande komme. Ich setze den Grundsatz fest, daß alles das durch ein Gesetz angeordnet und bestimmt werden müsse, und daß zur Ausübung eines Gewerbes die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich sei, der dann untersucht, ob der betreffende Gewerbsmann alle die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften behufs Ausübung des angegebenen Berufes besitze. Auf diese Weise kommen wir zum richtigen Ziele und die Wünsche des Gewerbstandes können am ehesten ihre Erfüllung finden.

Dr. Lehmann. Der Handwerksstand umfaßt eine sehr zahlreiche Klasse von Staatsbürgern. Von ihnen sind eine Menge von Beschwerden eingelangt, welche so dringend sind, daß wir wohl nicht anders können, als eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche geeignet ist, ihnen Beruhigung zu gewähren. Die Klasse der Handwerker kömmt mir vor wie eine Familie, welche zahlreiche Mittel besitzt, dennoch aber bei einem wohlbesetzten Tisch hungert, weil die Nachbarsleute ihr alles vor dem Munde wegnehmen und sie zu gut ist, um solches zu verhindern, während, wenn sie von den Nachbarsleuten etwas verlangt, diese ihnen nichts verabreichen. Ein solches Verhältniß finde ich gegen alle Natur und Vernunft, und dieß bestimmt mich, zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli zu stimmen, welcher den Grundsatz der Reciprozität in die Verfassung aufnehmen will. Hr. Stämpfli hat auch bereits auf mehrere Einwürfe des Hrn. Dr. Schneider geantwortet, dennoch aber erlaube ich mir, auch noch einiges beizufügen. Hr. Dr. Schneider beharrt darauf, den Grundsatz der Reciprozität nicht in die Verfassung aufzunehmen. Es ist dieß um so merkwürdiger, als sämmtliche Handwerker diesen Grundsatz aufgenommen wünschen und darin, daß dieser Grundsatz gegenwärtig nicht gilt, eine der Hauptursachen suchen, warum ihr Stand gegenwärtig so gedrückt ist. Diejenigen Inkonvenienze, welche Hr. Schneider dabei erblickt, können gewiß eben so gut vermieden werden, wenn das Reciprozitätsrecht grundsätzlich in die Verfassung aufgenommen wird. Wenn unsere jungen Leute sehen, daß es Berufe gibt, mit welchen sie in unserm Lande ihr Glück machen können, so werden sie gewiß um so eher ins Ausland reisen, dieselben erlernen und hieher verpflanzen, wenn sie wissen, daß hier der Handwerksstand geschützt wird. Es ist nicht zweifelhaft, daß eine unbeschränkte Gewerbs- und Handelsfreiheit, wie sie jetzt existirt, dem Wohle der Bürger nicht zuträglich ist, sondern vielmehr dazu dient, deren Wohlstand zu untergraben. Man wird sagen, der §. 89 setze voraus, daß die Freiheit der Niederlassung des Handels und der Gewerbe durch das Gesetz beschränkt werden könne; es ist dieß in so fern richtig, wenn man die Gewißheit hätte, daß eine entsprechende Gewerbsordnung in nächster Zeit geschaffen würde. Die Erfahrung von 15 Jahren hat uns aber bewiesen, daß eine derartige Verfassungsbestimmung nicht genügt. Die gegenwärtige Verfassung hat einen ähnlichen Artikel wie derjenige, der hier vorgeschlagen ist, und dennoch hat derselbe nicht verhindert, daß nicht eine Menge Uebelstände eingetreten sind, und der Handwerksstand sich allgemein über Mißbrauch der Gewerbsfreiheit beklagt, weil ungeachtet des Vorbehalts gesetzlicher Bestimmungen bis jetzt keine Gewerbeordnung oder andere im Interesse des Handwerksstandes liegende Gesetze erlassen worden sind. Deßhalb gefällt mir gerade der Vorschlag des Hrn. Stämpfli besser als der Entwurf, nur möchte ich „wohlerworbene Rechte" eingeschaltet wissen, wenn sie auch zu nichts anderem dienen würden, als die Gemüther zu beruhigen. Ich wünsche einen Artikel, wie ihn Hr. Stämpfli vorschlägt nicht nur im Interesse des Handwerkstandes, sondern hauptsächlich auch im Interesse des Publikums, indem ich darin ein Mittel sehe, eine der Hauptquellen der Verarmung bedeutend zu verringern. Namentlich in letzterer Beziehung möchte ich dann auch dem Vorschlage beipflichten, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, welche eine Umarbeitung des Wirthschaftswesens vorschreibt. Es ist gewiß nicht nöthig, den Schaden auseinander zu setzen und die verderblichen Folgen des gegenwärtigen Wirthschaftswesens, denn es ist bekannt genug, daß es der Krebs ist, welcher an dem Wohlstande und dem Sittlichkeitsgefühl des Volkes nagt. Der Wunsch ist allgemein, daß diesem Uebelstand gesteuert werde. Ich weiß nicht genau, wer den Antrag gestellt hat, aber so viel ist gewiß, daß er im Interesse unseres Landes liegt. Ich stimme daher zum Antrage des Hrn. Stämpfli, mit dem Zusatze „wohlerworbene Rechte", und dazu, daß eine Bestimmung über die Revision des Wirthschaftswesens aufgenommen werde.

Imobersteg. Ich erlaube mir eine kurze Erwiderung auf eine von Hrn. Bach gemachte Bemerkung.

Ich bin im Allgemeinen damit einverstanden, daß man nicht alles zurückweisen könne; sondern auch selbst sich eine Meinung bilden solle; aber es gibt Fälle, wo es wichtig ist, daß man sich über eine Sache aufklärt und wo man sich Zeit nehmen muß, um eine richtige Ansicht zu erhalten. Es sind mehrere Zusätze beantragt worden, namentlich von den Herren Stämpfli, Romang und anderen. Nun kann ich wenigstens nicht auf der Stelle beurtheilen, welcher dieser Anträge den Bedürfnissen am besten entspricht, und ich muß für meine Person darauf beharren, daß alle dieser Anträge zurückgesandt werden. Wenn indessen Sie, m. H., ädifizirt sind, so mögen Sie entscheiden. Man ist einig, daß etwas für den Handwerksstand gethan werden solle, nicht aber über das, was geschehen soll, und dieß ist gerade die Frage, um die es sich handelt.

Funk, Präs. Wenn Sie die Ueberweisung an die Redaktionskommission beschließen, so frage ich: was soll sie Ihnen bringen, wenn kein einläßlicher Entscheid da ist, und sie nicht weiß, was die Mehrheit will? Man muß daher den Grundsatz entscheiden, und zwar hauptsächlich darüber, ob man die Reciprozität festhalten will, und zwar unbedingt oder dann etwas larer. Sie müssen sich ferner aussprechen, ob Sie Freiheit des Landbaues, des Handels und des Gewerbes unter gesetzlichen Beschränkungen aufstellen wollen. Ferneres ob man eine Gewerbsordnung will, auch dieß ist Gegenstand der Berathung. Was den Antrag des Hrn. Dr. Mani betrifft, den Ausdruck „wohlerworbene Rechte" zu streichen, so muß ich hier bemerken, daß Einige einen Werth auf dessen Beibehaltung legen, Andere nicht. Ich bin von den letztern, und wenn man die Konzessionen, Ehehafte, Wirthschaftsrechte u. s. w. im Auge hat, so dünkt es mich, man sollte diese Worte beibehalten. Ich weiß wohl, daß Einige sagen, es seien dieses keine Rechte, sondern Begünstigungen und daß es der Regierung zustehe, dieselben zurückzuziehen. Ob dieß dem also sei, ist hier nicht der Ort zu entscheiden, aber davor sollen wir uns hüten, hier auszusprechen, daß sie keine Rechte seien. Dieß würde viele Besitzer solcher Rechte, welche seit Jahrhunderten bestanden haben und als solche geschützt worden sind, verletzen. Uebrigens anerkennt das gegenwärtige Wirthschaftsgesetz ausdrücklich den Stand dieser Rechte. Sei nun dem wie ihm wolle, so glaube ich, daß wenn wir diese Worte streichen, wir eine ansehnliche Klasse von Bürgern beunruhigen. Ueber viele andere Anträge will ich der Kürze wegen nichts sagen, muß aber darauf dringen, daß man heute über die Grundsätze entscheide und nicht zurückweise.

Michel. Ich bin einverstanden, daß eine strenge Gewerbsordnung eingeführt werde, indem eine große und ehrenwerthe Klasse von Staatsbürgern unter der bisherigen Ordnung oder vielmehr Unordnung leidet. Ich erlaube mir noch kurz auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher namentlich für unsere Gegend wichtig ist und nachtheilig wirkt. Es kommen nämlich im Sommer eine Menge fremder Kutscher, namentlich aus Italien zu uns, halten sich während der guten Jahreszeit bei uns auf, und nehmen die reichen reisenden Familien unsern Kutschern vor der Nase weg. Ich würde nichts sagen, wenn unsern Leuten in Italien das nämliche Recht zustände. Es ist dieß aber nicht der Fall, sondern es wird ihnen, wenn sie nach Italien kommen, nur ein Aufenthalt von 2 bis 3 Tagen gestattet, um allfällige Retour aufzunehmen. Finden sie während dieser Zeit Niemand, welcher mit ihnen zurückfahren will, so müssen sie leer zurückfahren. So verhält es sich auch mit den Handwerkern, und es ist nöthig, daß man schützende Bestimmungen aufstellt. Ich stimme zum Antrag des Hrn. Stämpfli.

Dr. Mani. Ich muß wiederholen, was Hr. Michel gesagt hat, unsere Kutscher beklagen sich sehr darüber, daß fremden Kutschern gestattet wird, sich ganze Sommer in Thun und dem Oberlande aufzuhalten, um die Reisenden im Lande herum zu führen, während ihnen solches anderwärts nicht gestattet wird. Dies in Verbindung mit andern Uebelständen macht eine Abhülfe wünschenswerth und ich stimme ebenfalls zum Antrage des Hrn. Stämpfli.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hat den Antrag auf Zurückweisung zu besserer Redaktion gestellt. Darauf ist bereits von Hrn. Bach und dem Hrn. Präsidenten erwiedert worden, daß die Redaktionskommission nicht im Stande sei, einen andern Paragraph zu bringen, wenn sie nicht weiß, welche Grundsätze Sie als Basis wollen. Auf der andern Seite begreife ich, daß man Bedenken hat, hier einen Grundsatz zu erkennen. Wenn man daher heute nicht auf einen Entscheid gerüstet ist, so wäre es der Fall gewesen, eine Verschiebung zu verlangen, um sich zu bedenken, welcher Grundsatz zu adoptiren sei; da aber dieses Begehren nicht gestellt worden ist, und ich für meine Person dasselbe nicht stellen will, indem ich entschieden bin, so könnte ich das Begehren um Zurückweisung an die Redaktionskommission auf keine Weise unterstützen, indem damit durchaus nichts gewonnen wäre. Was die einzelnen Anträge betrifft, so erlaube ich mir folgende Beleuchtung derselben. Hr. Mani wünscht Streichung der Worte „wohlerworbene Rechte", die Herren Romang, Funk und andere Redner wünschen, daß der Ausdruck beibehalten werde. Was damit gesagt werden will, habe ich auf die Anfrage des Hrn. Mani bereits geäußert. Der Ausdruck „wohlerworbene Rechte" sagt an sich gar nichts, denn Konzessionen fallen offenbar nicht darunter, jeder Jurist muß damit einverstanden sein, Konzessionen sind nichts anderes als Vergünstigungen, und Vergünstigungen wird wohl Niemand unter dem Ausdruck „wohlerworbene Rechte" verstehen. Glaubt man, man trete durch Auslassung dieser Worte wirklich wohlerworbenen Rechten zu nahe, so muß ich dieß bestimmt verneinen, indem der §. 93 sagt: „alles Eigenthum ist unverletzlich." Sie sehen daher, daß diese Worte nichtssagend sind und ich möchte sie streichen, weil ich Niemandem leere Hoffnungen machen will. Ich will lieber, daß diejenigen, welche Konzessionen besitzen, von vorn herein wissen, daß die Verfassung solche nicht als wohlerworbene Rechte ansieht, als daß man einen Ausdruck aufnimmt, welcher an sich nichts sagt und zu falschen Hoffnungen berechtigt. Daß man übrigens bisher ungeachtet der Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung, die Konzessionen niemals als wohlerworbene Rechte ansah, beweisen Ihnen mehrere Beschlüsse des Regierungs- und des Großen Raths. Als Beispiel führe ich einzig an, die Aufhebung des Kehrfahrechts der Müller. Ich stimme daher für Streichung dieser nichtssagenden Worte.

Bezüglich auf den zweiten Theil dieses Paragraphen, so scheint man einverstanden mit dem Antrage des Hrn. Stämpfli, dessen Antrag in dieser Beziehung wörtlich übereinstimmt mit dem Entwurfe. Darüber bemerkt Hr. Bach, daß wenn der Artikel unverändert aufgenommen werde, dann auch der Vergeldstagte sich niederlassen kann wo er will, ohne daß die Einwohnerpolizei das Recht hätte, denselben fort und in seine Heimath zu weisen. Diese Bemerkung des Hrn. Bach scheint mir ganz richtig, ich halte auch dafür, daß wenn man den Vorschlag annimmt, die Vergeldstagten überall sich niederlassen können. Hr. Imobersteg hat auch nachgewiesen, wie ungerecht es sei, daß man einen Vergeldstagten von allen Rechten ausschließe, ihn wegjagen und ihm so die Möglichkeit nehmen könne, sich an einem Orte niederzulassen, der möglicherweise einzig geeignet ist, ihn wieder auf einen grünen Zweig zu bringen und ihn in seinem und der Gläubiger Interesse zu rehabilitiren. Es ist diese Bemerkung des Hrn. Imobersteg richtig, auf der andern Seite aber ist es eben so richtig, daß man es den Gemeinden nicht übel aufnehmen kann, wenn sie diejenigen aus ihrem Bezirke entfernen, welche durch eigenes Verschulden sich herunter gebracht haben und dem ganzen Publikum zur Last fallen. Ich bemerke dieses Letztere namentlich in Bezug auf die Stadt Bern, wo sich alles concentrirt, was an andern Orten nicht geduldet wird und wo es gewiß unklug wäre, das Niederlassungsrecht in der unbeschränkten Weise aufzustellen, wie es hier vorgeschlagen wird. Es liegt vielleicht im Interesse der Sicherheit, den Paragraph so zu redigiren, daß man in Zukunft weder Hintersäß- noch Einzugsgeld zu bezahlen habe, und dieß war eigentlich auch der Zweck der Redaktionskommission, weiter wollte sie nichts, und alles andere sollte in seinem dermaligen Bestande fortbestehen, einem später zu erlassenden Gesetze das Fernere vorbehaltend. Will man eine weitere Beschränkung, so möchte es vielleicht der Fall sein, in dieser Beziehung den Paragraph der Redaktionskommission zurückzusenden, auf welche Weise dann dem Antrage des Hrn. Velrichard Rechnung getragen würde. Am besten scheint es mir, hier grundsätzlich festzustellen, wie weit man gehen will, und dann die Sache der Redaktionskommission zurück zu schicken; will man aber gar keine Beschränkungen aufstellen, so kann man den Artikel aufnehmen wie er ist. Was die weitern Anträge betrifft, bezüglich auf freie Niederlassnng, so unterscheidet man zwischen Kantonsbürgern und Nichtkantonsbürgern. Was die freie Ausübung der Gewerbe betrifft, so sind zwei verschiedene Grundsätze im Auge zu behalten, nach dem einen Grundsatz will man positiv eingreifen und auf diese Weise den Landbau, Handel und Gewerbe fördern, nach dem andern Grundsatze soll die Hülfe des Staates eine negative sein, d. h. sie soll darin bestehen, daß der Staat einfach die Hindernisse wegräumt, welche im Wege stehen, im Uebrigen die Leute machen läßt. Positiv soll man eingreifen durch Unterstützung bestimmter Industriezweige, wie es bisher durch Austheilung von Prämien beim Flachsbau, der Pferde- und Viehzucht der Fall gewesen ist. Dieß kann grundsätzlich in der Verfassung nicht aufgestellt werden, indem die jeweiligen Zeitumstände sich ändern und man sich nach ihnen richten muß. Sie würde übrigens eine Menge von Begehren zur Folge haben, und gestützt auf eine solche Bestimmung, könnte z. B. ein Schneider verlangen, daß man ihm das Tuch für die bei ihm bestellten Kleider von Seiten des Staats auf Kredit hin verabfolgen lasse. Von einer Verpflichtung des Staats zu positiver Eingreifung in die Gewerbsverhältnisse u. s. w. kann daher nicht wohl die Rede sein. Der Staat wirkt einzig dann wohlthätig auf Handel und Gewerbe, wenn er negativ eingreift, wenn er Hindernisse beseitiget, Zölle und Weggelder so tief als möglich setzt, theils gänzlich abschafft, Straßen, Kanäle und Eisenbahnen anlegt, überhaupt die Verbindung im eigenen Lande mit fremden Ländern nach Möglichkeit erleichtert u. s. w. Die Redaktionskommission hat namentlich nur die letztere Art von Einwirkung im Auge gehabt. Dieser Grundsatz scheint auch allgemein als der einzig richtige angesehen zu werden, einzig die Herren Weingart und Bach haben eine etwas abweichende Ansicht geäußert, da aber Hr. Bach seinen Antrag zurückgezogen und Hr. Weingart keinen bestimmten Antrag gestellt hat, sondern nur im Verlauf seiner Rede Ansichten äußerte, so will ich darüber nicht weiter eintreten; ich müßte daher bezüglich auf die inländischen Verhältnisse und Staatsbürger die von Hrn. Fürsprecher Stämpfli vorgeschlagene Redaktion zur Annahme empfehlen. Dieß führt mich auf einen Antrag des Hrn. Mani, welcher wünscht, daß die Worte „gesetzliche Beschränkung" an die Redaktionskommission zurückgewiesen werden, mit dem Antrag, es möchte dem Gesetzgeber überlassen bleiben, bestimmte Gewerbe im Interesse des Landes einzuschränken, wie z. B. die Apotheker u. s. w. Nun muß ich bemerken, daß nach §. 106 des Entwurfs jede gesetzliche Bestimmung ungültig ist, welche mit einer Bestimmung der Verfassung im Widerspruche steht. Unter gesetzlichen Beschränkungen versteht man hier mehr polizeiliche Beschränkungen und solche, welche durch die Staatswohlfahrt gefordert werden. Hr. Dr. Lehmann hat den Antrag des Hrn. Bach wieder aufgegriffen und wünscht, daß in der Verfassung die Revision des Wirthschaftswesens vorgeschrieben werde, indem das gegenwärtige Wirthschafts- und Patentsystem von den aller nachtheiligsten Folgen sei und die Wohlfahrt und das Sittlichkeitsgefühl des Volkes in höchstem Grade untergrabe. Darüber Folgendes. Ob das gegenwärtige Wirthschafts- und Patentsystem in der Weise schädlich sei, wie man es behauptet, darüber kann man verschiedene Ansichten haben. Es läßt sich eben so gut nachweisen, daß die Moralität des Volkes durch dasselbe nicht gelitten hat, sondern eher gehoben worden ist, wenn nicht in allen Beziehungen, doch wenigstens in einigen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Thatsache, daß in der Stadt Bern die Kellerwirthschaften je länger je mehr abnehmen und sich die Leute zu scheuen anfangen, in dieselben hineinzugehen. Wenn man weiß, welchen nachtheiligen Einfluß diese Kellerwirthschaften auf die Sittlichkeit des Volkes haben, wenn man weiß, was in denselben getrieben wurde, und wie sie als Schlupfwinkel für alles dienten, was das Tageslicht scheut, so kann man sich Glück wünschen, daß dieselben im Abnehmen begriffen sind. Eine fernere Thatsache ist, daß wenn die Leute jetzt zu Markte gehen, sie nicht mehr, wie es früherhin der Fall war, bis in die späte Nacht in den Wirthshäusern des Marktortes sitzen bleiben, die Besorgung ihrer Kinder und des Viehstandes vernachläßigen, Händel und Schlägereien anfangen, sich betrinken, daß sie bewußtlos auf der Straße liegen.

bleiben, sondern sie gehen in der Regel nach Beendigung ihrer Geschäfte zu rechter Zeit nach Hause, besorgen ihre Kinder und ihr Vieh, und erst wenn sie ihre Tagsgeschäfte vollendet haben, gehen sie in die nächste Pinte und trinken ihren Schoppen. Woher kömmt dies? Einfach daher, weil nicht nur in den größern Ortschaften, wo in der Regel die Märkte abgehalten werden, sich Wirthschaften befinden, sondern auch an kleinern Orten; der Bauer, welcher früher, wenn er trinken wollte, am Marktorte trinken mußte, weiß nun, daß wenn er nach Hause kömmt, er ebenfalls ein Glas Wein haben kann, er zieht es daher vor, zu rechter Zeit nach Hause zu gehen, sein Vieh zu füttern und nachher ein Glas Wein in der Pinte des Ortes zu trinken. Dieß ist wenigstens im Seeland eine Folge des Patentsystems und sie ist keine nachtheilige Folge. Verhalte sich nun die Sache wie sie wolle, so paßt es am allerwenigsten in der Verfassung, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, wie sie von Hrn. Dr. Lehmann vorgeschlagen ist. Wie ich schon oft im Falle war, so muß ich auch hier warnen, Spezialitäten in die Verfassung aufzunehmen, sie schaden mehr als sie nützen, und dienen oft geradezu dazu, das Gegentheil zu bewirken von dem, was man bezweckte. Der Ausdruck „Gewerbe" begreift nicht nur das Wirthschaftswesen in sich, sondern auch eine Menge von andern Gegenständen. Wenn man nun nur in Betreff des Wirthschaftswesens vorschreiben wollte, es solle dasselbe durch spätere Gesetze verbessert werden, so würde dieß so viel sagen, als der Gesetzgeber könne alle andern Gewerbe unberücksichtigt lassen; ich rathe daher von der Aufnahme einer solchen Bestimmung ab. In Betreff der Gewerbsverhältnisse und der gewerbtreibenden Klasse bezüglich auf In- und Ausländer bemerke ich Folgendes. Der Grundsatz «laisser faire» ist der allerbeste, und der Staatsbürger befindet sich dabei am besten. Man darf nicht vergessen, daß Handel und Gewerbe für das Publikum da sind, und daß, wenn man den Grundsatz annähme «ne laisser pas faire», man nicht für das Publikum sorgen, sondern einzelne Klassen von Bürgern privilegiren würde. In dieser Beziehung stehen die Interessen der Producenten mit denjenigen der Konsumenten in stetem Widerspruch, und es ist hier schwer einen Mittelweg zu treffen, welcher geeignet wäre, den beiden, einander gegenüber stehenden Interessen zu entsprechen. Alle Staaten haben daran laborirt, einen solchen Mittelweg aufzufinden, aber noch keinem ist es gelungen, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Ob nun solches uns gelingen wird, wird die Erfahrung lehren, ich für meine Person muß es bezweifeln. Wenn wir Jedermann machen lassen, was ihm gefällt, so setzen wir die Interessen des Publikums außer Acht, denn dieses befindet sich immer am besten bei ganz freier Konkurrenz. Wenn man das Gewerbewesen beschränken und gewisse Erfordernisse aufstellen will, um ein Handwerk ausüben und ein Gewerbe treiben zu können, so führt uns dieß zum Zunftzwange und damit ist dem Publikum nicht gedient. So ist eine Festhaltung des Grundsatzes der Reciprozität nichts anderes, als eine Art von Zunfteinrichtung. Ein Beispiel gibt uns Basel, welches diesen Grundsatz strenge durchführt und worunter das konsumirende Publikum am meisten leidet. Dort dürfen nur Bürger von Basel Handwerke ausüben, diese halten sich nun Meistergesellen, sie selbst aber geben sich wenig mit dem Handwerke ab und so kömmt es, daß die Handwerker in Basel die Herren spielen, dagegen aber das Publikum die Arbeit schlechter und theurer erhält. Es kömmt beim Gewerbswesen immer sehr viel auf die Orts- und andere Verhältnisse an. So liefert uns z. B. Würtemberg billigeres Leder, obschon es einen großen Theil der rohen Häute von uns bezieht, wo man doch meinen sollte, daß wir, welche die Häute im Lande haben, billiger dazu kämen, wenn wir das Leder selbst verarbeiten würden. Es kömmt dies daher, weil im Würtembergischen die Arbeitslöhne geringer sind als hier, namentlich aber, weil sie Ueberfluß an Rinde haben, während wir dieselbe nur mit Mühe haben können. Uebrigens wird man immer da kaufen, wo man gute und billige Arbeit erhält, und die Handwerker, welche dies thun, werden stets Zuspruch haben. Es liegt ferner in unserm Interesse, gute Arbeiter ins Land zu ziehen, seien nun diese aus welchem Lande sie wollen und halte dieses Gegenrecht oder nicht. Man soll das Gute nehmen wo man es findet. Die Herren Stämpfli und Dr. Schneider stimmen daher im Wesentlichen darin überein, daß keiner den Grundsatz der Reziprozität durchführen will. Hr. Dr. Schneider wünscht, daß festgesetzt werde: „Kantonsfremde und Ausländer dürfen, soferu nicht durch Tagsatzungsschlüsse und durch Staatsverträge ein anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß des Regierungsrathes ein stehendes Gewerbe im Kanton betreiben." In diesem Antrage liegt der Grundsatz der Reziprozität, allein er hat auch den Moment im Auge, wo eine Reziprozität nicht stattfinden und wo die Regierung die Befugniß haben soll, im Interesse des Landes Ausnahmen zu machen. Ich halte dafür, es sei gefährlich, dem Regierungsrathe eine solche Kompetenz zu geben, und ich halte es für gefährlich sowohl für ihn, als für den Handwerksstand. Macht er davon Gebrauch und gestattet er eine Ausnahme, so wird der ganze Handwerksstand sich dagegen auflehnen und sagen: wir sind beeinträchtigt. Nicht nur diejenigen werden sich dagegen auflehnen, welche zunächst betheiligt sind, sondern auch andere Handwerker werden sich anschließen und es kömmt so die Regierung in eine fatale Stellung zwischen einzelnen Angehörigen des Landes und dem Wohl des Landes, auf der andern Seite dagegen wäre der Willkühr Thür und Thor geöffnet, wenn die Regierung von der ihr ertheilten Befugniß Mißbrauch machen wollte, ihr stünde es frei nach Belieben die Ausübung dieses oder jenes Gewerbes zu gestatten und leicht könnte es geschehen, daß dabei Persönlichkeiten mehr berücksichtigt würden als das Wohl des Landes. In dieser Rücksicht gefällt mir der Vorschlag des Hrn. Stämpfli viel besser, welcher den Grundsatz der Reziprozität in der Verfassung festhalten und allfällig nothwendige Ausnahmen der Gesetzgebung überlassen will. Es hat übrigens der Antrag des Hrn. Stämpfli noch einen wesentlichen Vortheil, und dieser besteht darin, daß wenn sich in Zukunft die Aufstellung von Ausnahmen als nothwendig erzeigt, man sich gezwungen sieht, ein Gesetz zu machen und eine Gewerbeordnung aufzustellen, während wenn der Antrag des Hrn. Dr. Schneider angenommen wird, wir niemals ein Gesetz erhalten werden, wie es bisher der Fall gewesen ist, wo man in den 15 Jahren immer einem Gesetze ruft, aber dennoch bis jetzt nichts geschehen ist. Durch den Antrag des Hrn. Stämpfli wird auch das möglich gemacht, was Hr. Schneider will, daß nämlich Gewerbe, welche hier im Lande gar

nicht oder nur unvollkommen ausgeübt werden, von Jedermann ausgeübt werden können, also auch von solchen, deren Heimath keine Reziprozität kennt. Es bleibt mir nur noch ein anderer Zusatz des Hrn. Stämpfli zu beleuchten übrig, welcher dahin geht, daß mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werde. Diesen Antrag muß ich unterstützen, denn es ist nothwendig, daß in dieser Beziehung etwas geschieht, das Bedürfniß wird vom Handwerksstande allgemein gefühlt, und alle eingelangten Vorstellungen stimmen darin überein. Ich resümire mich nun dahin, daß man den Grundsatz, wie er im 2ten Theile des §. 89 ausgesprochen ist, beibehalte und sich ausspreche, ob man sämmtlichen Kantonsangehörigen das freie Niederlassungsrecht unbedingt gestatten, oder dahin beschränken will, daß in Zukunft das Hintersäß und Einzugsgeld wegfalle, alles übrige aber bleibe, wie es bisher gewesen ist. Was die Handels-, Gewerbs- und Landbauverhältnisse betrifft, so empfehle ich die Redaktion des Hrn. Stämpfli; ebenso den Antrag, welchen er in Betreff der Reziprozität gestellt hat, und endlich, es soll eine Gewerbeordnung erlassen werden.

Dr. Mani zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) „Erworbene Rechte" zu streichen — 10 Stimmen.
   Dagegen — 12 „
2) Die Gleichstellung aller Staatsbürger grundsätzlich festzuhalten — Gr. Mehrheit.
3) Diese Gleichstellung nur in der Aufhebung der Einzug- und Hintersäßgelder bestehen zu lassen — Gr. Mehrheit.
4) Diese Gleichstellung auch auf diejenigen auszudehnen, denen auf Grund der Gesetzgebung der Aufenthalt außerhalb ihrer Gemeinde verweigert werden darf (Vergeldstagte u. s. w.) — 11 Stimmen.
   Dagegen — 11 „

   Der Präsident entscheidet im verneinenden Sinne.

5) Die Freiheit des Ackerbaues, des Handels und des Gewerbes in dem Sinne zu gewährleisten, daß jeder Staatsbürger nach Belieben dem einen oder dem andern dieser Geschäftszweige sich widmen darf — Handmehr.
6) Den Vorbehalt gesetzlicher Bedingungen daran zu knüpfen — Gr. Mehrheit.
7) Diese Bedingungen auf die Forderungen des gemeinen Wohles zurückzuführen — Gr. Mehrheit.
8) Der Gesetzgebung zu gestatten, auch solche Bedingungen aufzustellen, welche eine Förderung der Industrie bezwecken — Gr. Mehrheit.
9) Auch Fremden die Freiheit des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe im Allgemeinen zuzugestehen — Mehrheit.
10) Denselben namentlich die freie Ausübung von Gewerbe grundsätzlich zuzugestehen — Mehrheit.
11) Dieses Zugeständniß von dem Gegenrechte für Bernerbürger in der Heimath der betreffenden Fremden abhängig zu machen (Reziprozität) — Mehrheit.
12) Die weitere Bestimmung der Verhältnisse solcher Fremden, zu denen auch Angehörige anderer Kantone zu zählen sind, dem Gesetze zu überlassen — Mehrheit.
13) Die Aufstellung einer Gewerbeordnung grundsätzlich in der Verfassung zu beschließen — Gr. Mehrheit.
14) In der Verfassung auch eine Revision des Wirthschaftsgesetzes vorzusehen — 8 Stimmen.
    Dagegen — 14 „
15) Den §. 89 mit diesen Grundlagen und Amandements anzunehmen, unter Vorbehalt der Redaktion — Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung nach 2 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 33.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neunzehnte Sitzung der Vorberathungskommission,

Mittwoch den 6. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe sind mit Entschuldigung abwesend: die Herren Gfeller und Immer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Titels IV. (Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.)

Herr Präsident. Vom Herrn Regierungsrath Schneider, älter, wurde mir der Wunsch ausgedrückt, es möchte die Berathung der §§. 90 u. 91 etwa bis 10 Uhr verschoben werden, da er an der Diskussion darüber gerne Antheil nehmen möchte, sich aber vorher noch aus der Versammlung entfernen müsse. Wenn daher Niemand reklamirt, so gehen wir vorerst zur Berathung des §. 92 über.

„§. 92.

Keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden, und kein demselben angehörendes Individuum kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hatte hier zunächst die Jesuiten im Auge, indem man glaubte, es sei der Fall nach den bekannten Vorgängen in der Eidgenossenschaft, diesem gefährlichen Orden für alle Zukunft den Faden abzuschneiden, daß er sich nicht etwa auch auf dem hierseitigen Staatsgebiete niederlassen könne. Um aber da nicht zu spezialisiren, wollte man gleichzeitig bestimmen, daß überhaupt keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden sich auf dem Staatsgebiete niederlassen oder Unterricht ertheilen könne ohne Bewilligung des Großen Rathes. Es sind nämlich dem Jesuitenorden eine Menge anderer Orden, männlichen und weiblichen Geschlechtes, affilirt, die bald unter diesem, bald unter jenem Namen erscheinen und sich überall einzunisten suchen, um den Jesuiten den Weg zu bahnen und die Gemüther auf die Aufnahme derselben vorzubereiten und dafür geneigt zu machen. Diese affilirten Orden sind nun aber gerade so schädlich, als die Jesuiten selbst; daher schien es am besten, hier überhaupt alle fremden Korporationen oder Orden zusammenzufassen und sie vom Staatsgebiete auszuschließen, es sei denn, daß der Große Rath zu ihrer Niederlassung u. s. w. seine Bewilligung ertheile. Bezüglich der Redaktion ist lediglich zu bemerken, daß es statt „demselben" heißen soll „denselben."

Jaggi. Ich kann nicht recht begreifen, daß man hier dergleichen Orden und Korporationen nicht unbedingt als vom Staatsgebiete ausgeschlossen erklären, sondern daherige Niederlassungsbewilligungen u. s. w. dem Großen Rathe vorbehalten will. Wir sollen in der Verfassung Grundsätze aufstellen, die dann unabänderlich fest stehen, und es sind Gründe genug vorhanden, um hier geradezu den Ausschluß solcher Korporationen oder Orden vom hiesigen Staatsgebiete auszusprechen ohne weiters. Niemand wird zwar etwas Anderes wünschen, aber ich möchte es offen und unbedingt in der Verfassung aussprechen, denn sonst könnten Manche glauben, man habe da dem Großen Rathe eine Thüre offen lassen wollen, um dennoch bei Gelegenheit diesem schädlichen Orden den Eintritt in den Kanton zu gestatten. Ich trage daher darauf an, die Worte „als mit Bewilligung des Großen Rathes" zu streichen.

Ochsenbein. Ich will hierüber sogleich Auskunft geben; es gibt gewisse, namentlich weibliche Orden, die sich's zur Pflicht und Aufgabe machen, in Spitälern Kranke zu pflegen, oder die auch sonst sehr wohlthätig

wirken. Diese wollte man nicht unbedingt vom Staatsgebiete ausschließen für diejenigen Gegenden, welche sie zu besitzen wünschen. Dahin gehört z. B. der Orden der barmherzigen Schwestern u. a. m.

Jaggi. Ich habe allerdings bloß die Jesuiten im Auge.

Kury. Ich finde, der Paragraph in seiner vorliegenden Fassung gehe viel zu weit; ich bin ganz einverstanden, daß man keinen solchen Orden oder Korporation sich ohne Bewilligung des Großen Rathes auf hierseitigem Staatsgebiete etabliren lasse, aber daß man auch jedes einem fremden Orden u. s. w. angehörende Individuum von der Niederlassung ausschließe, das könnte ich mit denjenigen Staatsverträgen nicht reimen, welche zwischen uns und andern Staaten bestehen. Es kömmt z. B. ein Angehöriger eines fremden Ordens aus Frankreich hierher und will sich hier niederlassen; muß man ihm da als französischer Bürger die Niederlassung etwa nicht gestatten? Ja freilich, Hr. Pr., m. Hrn., und so lange er sich als Bürger ruhig und ordentlich verhält, muß er geduldet werden. Ich möchte da zwischen der Niederlassung von Korporationen oder Orden als solchen und zwischen der Niederlassung einzelner Individuen, die solchen Orden angehören, wohl unterscheiden. Ich mache da auf eine sehr nahe liegende Erscheinung aufmerksam; z. B. der Kapuziner Ammann, welcher sich hier aufhält, müßte dann fortgewiesen werden, denn er hat meines Wissens öffentlich den Austritt aus dem Orden nicht erklärt. Ich wünsche daher, daß die Niederlassung bloß den fremden Korporationen oder Orden als solchen, nicht aber einzelnen denselben angehörenden Individuen untersagt werde. Dann will ich mich hingegen ja freilich dem Verbote anschließen, daß auch einzelne solchen Orden u. s. w angehörenden Individuen hier nicht sollen Unterricht ertheilen dürfen. Wenn wir den Paragraph in diesem Sinne modifiziren, so erreichen wir dennoch alles, was man wünscht, ohne sich gegen bestehende Staatsverträge zu verstoßen, und wenn man Freiheit für sich in Anspruch nimmt, so soll man gegen Andere wenigstens gerecht sein.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich halte es für meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Paragraph im katholischen Jura übel aufgenommen werden wird, und warum? Im katholischen Jura gibt es eine Menge Mädchenschulen, denn die Geschlechter sind dort meistens in den Schulen getrennt. Nun gehören fast alle Lehrerinnen im katholischen Jura irgend einem religiösen Orden von Frankreich an. Diese Lehrerinnen wollen sich nun keiner Staatsprüfung unterziehen und können daher auch nicht definitiv vom Erziehungsdepartemente angestellt werden, zufolge Gesetzes. Das gibt nun schon viele Schwierigkeiten und mancherlei Unterhandlungen zwischen dem Regierungsrathe und den Regierungsstatthaltern im Jura. Bald wollte man ihnen das Lehren verbieten, bald gestattete man es, und so ließ man am Ende die Sache Jahr für Jahr geben, aber immerhin erhalten diese Lehrerinnen bloß die provisorische Staatszulage von Fr. 100, nie aber diejenige von Fr. 150. Zu St. Ursanne besteht eine solche Anstalt zu Bildung von Töchtern und Lehrerinnen, und ich weiß auch, was für ein Kampf gegenwärtig ist in Betreff der neuen Anstalt zu Bildung der Lehrerinnen in Delsberg. Die Geistlichen wollen nicht einmal gehörig Hand bieten, um den Schülerinnen unserer Anstalten den Religionsunterricht zu ertheilen, als wie sie es selbst für gut finden. Wie wir da auskommen werden, weiß ich noch nicht. Ich huldige ganz dem Prinzip des §. 92, aber ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß der katholische Jura und die dortige Geistlichkeit diesen Paragraphen verwerfen werden, eben der Lehrerinnen wegen, denn wenn diese fort müssen, so hat man keine andere. Ich wünsche übrigens, daß die Herren Stockmar und Migy, welchen diese Verhältnisse genauer bekannt sind, uns darüber weitere Auskunft geben möchten.

Imobersteg. Ich muß als Berichterstatter der Bittschriftenkommission folgende, nachträgliche Anzeige machen: Die Volksversammlung von Langnau verlangt: daß Niemandem eine Staatsbeamtungen vertraut werden solle, der in einer, unter der Aufsicht oder Leitung von Jesuiten stehenden, Anstalt Unterricht genossen hat; Roggwyl Einwohnergemeinde in gleichem Sinne, mit dem bestimmten Verbot, daß Jesuiten sich auf unserm Staatsgebiete niederlass·n.

Stockmar. Zu Pruntrut, zu St. Ursanne und an mehreren anderen Orten des katholischen Jura sind Klosterfrauen vorhanden, welche einem fremden Orden angehören und ihr Leben der Erziehung junger Mädchen oder der Erleichterung der Armen widmen; Jedermann schätzt die Dienste, welche sie leisten, und es würde ein Verlust für das Land sein, wenn der § 92 auf sie angewendet werden sollte; indessen könnte man durch den dem Großen Rathe gelassenen Vorbehalt ihre Stellung in eine gesetzliche verwandeln, statt daß sie jetzt eine schwankende und ungewisse ist, und die einmüthige Zusicherung, welche mir im Schooße der Redaktionskommission gegeben worden ist, läßt mir in dieser Beziehung keine Besorgniß; ich hege das Vertrauen, daß eine der ersten Maßregeln des künftigen Großen Rathes darin bestehen wird, die Bewilligung zu Fortsetzung ihrer Anstalten zu ertheilen. — Ich halte dafür, der § 92 gehe zu weit, wenn er jedem einer fremden Korporation oder Orden angehörenden Individuum verbietet, sich im Kanton niederzulassen; wenn ein Trappist oder ein anderer französischer Ordensgeistlicher sich auf unserem Staatsgebiete niederlassen wollte, so dürfte er dieses kraft des mit Frankreich bestehenden Vertrages thun; man könnte ihm bloß verbieten, Unterricht zu ertheilen. Ich denke daher, man müsse einen Unterschied machen: jede Regierung hat das Recht, den Unterricht zu ordnen; sie darf daher die Niederlassung fremder Korporationen untersagen; allein in Betreff der Individuen selber, so dürfen dieselben sich niederlassen, wenn sie die Bedingungen erfüllen, welche von anderen Bürgern gefordert werden. Der § 92 muß daher in diesem Sinne modifizirt werden.

Migy. (Diese Rede noch nicht erhalten, sie wird später folgen.)

Belrichard. Nach dem, was Sie bereits von Seite des Herrn Berichterstatters gehört haben, ist die Redaktionskommission von den ausgebreitetsten Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn der katholische Theil der Bevölkerung die Berathungen hätte anhören können, die sich im Schooße der Redaktionskommission in Bezug

auf den Gegenstand erhoben haben, um den es sich gegenwärtig handelt, so würde sie überzeugt worden sein, daß, — weit entfernt davon, den Lehranstalten, welche sie besitzt, schaden zu wollen, stehen sie unter welcher Leitung es sein mag, — man sich besonders sorgfältig mit der Redaktion beschäftigt hat, welche am meisten geeignet sein könnte, alle Besorgnisse zu zerstreuen Bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen hat man vorzüglich im Auge gehabt, zu bewirken, daß die Lehranstalten, namentlich jene für junge Mädchen, fortfahren können, unter der Leitung von Klosterfrauen zu stehen. In Betreff der letzten Bemerkung des Herrn Migy, so ist dieselbe in der That durch den Wortlaut des Artikels gerechtfertigt und es ist da eine Veränderung vorzunehmen; allein ich glaube, diese Veränderung sei schon in der durch Herrn Fürsprech Sury beantragten Abfassung inbegriffen. Sobald Sie einem Individuum, das einer fremden Korporation oder Orden angehört, nur das Recht, Unterricht zu ertheilen, untersagen, entziehen Sie demselben die Befugniß zur Niederlassung nicht, und auf diese Weise würde demjenigen, was Hr. Migy wünscht, Genüge gethan sein.

Dr. Lehmann. Ich möchte nicht nur fremde Corporationen und Orden verhindern, sich ohne Bewilligung des Großen Rathes im Kantone niederzulassen, und Unterricht zu ertheilen, sondern ich möchte auch die Bildung neuer geistlicher Körperschaften und Orden im Kantone dieser Bewilligung unterstellen. Daher schlage ich vor, die Worte „dem Kanton fremde" zu streichen.

Stockmar schlägt eine Redaktion vor, die folgendermaßen abgefaßt ist: „Il est interdit aux corporations et ordres religieux étrangers au canton de s'établir sur le territoire de la républiqae, et à tout individu qui en fait partie de s'y livrer à l'enseignement, sans l'autorisation du Grand Conseil." Den kantonsfremden Korporationen und Orden ist es untersagt, sich auf dem Gebiete der Republik niederzulassen, und kein denselben angehörendes Individuum darf Unterricht ertheilen ohne Bewilligung des Großen Rathes.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte die Ansicht des Hrn. Sury noch mit einem Worte unterstützen. Ich fürchte nämlich, daß, wenn wir die Redaktion lassen, wie sie ist, wir allerdings in Konflikte gerathen würden, die wir durch eine andere Redaktion vermeiden können. Wenn z. B. ein Franzose oder ein Sardinier, der einer geistlichen Korporation oder Orden angehört, sich als Individuum hier niederlassen möchte, so würden wir geradezu gegen bestehende Staatsverträge handeln, wenn wir ihm die Niederlassung verweigern wollten. Daher müssen wir die Niederlassung und die Ertheilung von Unterricht hier von einander trennen. Es wäre daher zweckmäßig, fremden Orden und Korporationen die Niederlassung und die Ertheilung von Unterricht, den einzelnen ihnen angehörigen Individuen aber, bloß die Letztere zu verbieten. Alsdann würde der §. 92 ungefähr so lauten: „Keine dem Kanton fremde Korporation oder Orden kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einem fremden Orden oder Korporation angehörendes Individuum darf im Kanton Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Auf dirse Art würden wir viele Schwierigkeiten vermeiden. Nun ist da noch etwas zu bemerken. Es heißt „dem Kanton fremde Korporationen u. s. w."; aber im engern Sinne des Wortes sind Gemeinden auch Korporationen; wenn also ein Angehöriger einer Gemeinde eines andern Kantons oder Staates hier Unterricht ertheilen möchte, so könnte man möglicher Weise dieser Redaktion eine solche Auslegung geben, daß auch da der Große Rath vorerst die Bewilligung zu geben habe. Allerdings ist es nicht wahrscheinlich, daß Jemand die Sache so verstehen werde, aber es ist immerhin möglich. Was Hr. Dr. Lehmann beantragt, nämlich, daß auch das Entstehen solcher Korporationen und Orden im Kanton selbst von der Bewilligung des Großen Rathes abhängig gemacht werden solle, versteht sich wohl von selbst, und es ist nicht nöthig, deßfalls den Paragraph abzuändern, denn, wenn ein Orden oder eine geistliche Korporation sich im Kanton selbst bilden will, so muß die Sache ohnehin vermöge unserer allgemeinen Gesetzgebung vor den Großen Rath kommen, wegen der Ertheilung des Korporationsrechtes überhaupt. Hingegen muß ich sagen, daß ich den ganzen Paragraphen lieber gar nicht möchte; die Gründe dafür will ich nicht auseinander setzen, aber ich fürchte, man wolle da durch einen solchen Paragraphen einer Sache vorbeugen, wo wir möglicherweise gerade dasjenige herbeiführen, was wir vermeiden wollen. In erster Linie stimme ich also dahin, den Paragraphen ganz zu streichen und gar nichts zu sagen.

Ochsenbein. Zu Abkürzung der Diskussion möchte ich eine Redaktion vorschlagen, die vielleicht allen Wünschen Rechnung trägt: „Keine dem Kantone fremde Korporation oder Orden und keine denselben angehörende oder affiliirte Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder affiliirten Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Einwilligung des Großen Rathes."

Die Herren Sury, Jaggi, Stockmar, Migy, Belrichard und Schneider, Regierungsrath, jünger, letzterer jedoch nur in zweiter Linie, pflichten dieser Redaktion bei.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da somit die meisten Herren Präopinanten mit meiner Redaktion einverstanden sind, so will ich mir keine weitere Bemerkungen darüber erlauben; nur bezüglich auf die Ansicht des Herrn Lehmann, man solle das Wort „fremde" streichen, damit auch einheimische Korporationen sich nicht anders als mit Bewilligung des Großen Rathes bilden können, muß ich bemerken, daß ich dieselbe nicht unterstützen kann, und zwar aus den von Herrn Dr. Schneider bereits angeführten Gründen. Jede Korporation, ohne Unterschied, die sich im Kantone bilden will, muß hiezu ohnehin schon die Bewilligung des Großen Rathes einholen, so daß wir in dieser Beziehung nur etwas sagen würden, was bereits gesagt ist; etwas Anderes aber ist es mit der Niederlassung fremder geistlicher Orden und Gesellschaften, weil solche von irgend einem Punkte aus, gleich wie militärische Posten in andere Staaten detaschirt werden, zu Erreichung gewisser Zwecke.

Dr. Lehmann. Wenn also Korporationen überhaupt, die sich im Kantone neu bilden, vom Großen Rathe, auch ohne daß es hier besonders vorgeschrieben ist, die Bewilligung erhalten müssen, warum ist es dann nöthig, dieses in Bezug auf fremde Korporationen ausdrücklich zu sagen?

Ochsenbein. Weil fremde Korporationen sich hier möglicher Weise niederlassen könnten, als detaschirte Bestandtheile einer bereits bestehenden fremden Korporation.

Dr. Lehmann. Warum mußten denn die Ursulinerinnen eine Bewilligung vom Großen Rathe verlangen? Es ist da völlig das gleiche Verhältniß.

Ochsenbein. Bezüglich auf solche Fälle steht noch nirgends ein Verbot, daher ist ein solches hier nöthig; hingegen in Betreff der einheimischen Korporationen besteht das Verbot bereits.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Lehmann: „dem Kantone fremde zu streichen“	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Dr. Schneider, den ganzen Paragraphen zu streichen	3 Stimmen.
3) Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion anzunehmen	Gr. Mehrheit.

---

§. 93.

„Alles Eigenthum ist unverletzlich.“

„Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigung und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehören vor die Gerichte.“

„Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei, welcher er wolle.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser §. ist schon in der bestehenden Verfassung enthalten. Er lautet: „Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittlung des Betrags der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“ Bis dahin aber wurden die Entschädigungen nicht vorher ausgemittelt. Wenn Privaten ihr Eigenthum an den Staat abzutreten angehalten wurden, so mußten sie überhin oft Jahre lang warten, bis der betreffende Schaden ausgemittelt oder die Entschädigung wirklich geleistet wurde. Das erzeugte große Unzufriedenheit und war ein großer Uebelstand, welchem abgeholfen werden muß. Soll die Regierung das Recht haben, das Eigenthum von Partikularen für diese oder jene Zwecke in Anspruch zu nehmen, so ist sie die Entschädigung aus dem doppelten Grunde schuldig, einmal weil der Bürger zufolge des Expropriationsrechtes sein wahres Eigenthum ihr abtreten muß und sodann weil der Schadensersatz für solche Abtretungen an und für sich die nothwendige Folge derselben ist. Die Festsetzung, daß die Regierung nicht verfüge, bis die Entschädigung ausgemittelt und ausbezahlt ist, hat ihre Begründung darin, daß der wahre Betrag des Schadens nie besser ausgemittelt werden kann, als wenn der Status quo noch vorhanden ist, und die Ausbezahlung wird nur vorausgesetzt, weil bisher die Regierung willkürlich dieselbe verzögerte, wodurch der Bürger in Schaden gerieth. Der zweite Theil des §. ist hingegen neu. Wenn bis dahin die Regierung in Streitigkeiten vor die Gerichte gezogen werden sollte, so lehnte sie die Einläßlichkeit mit der einfachen Behauptung ab, sie sei Niemandem für ihre verfassungsmäßigen Handlungen Rede und Antwort schuldig, als dem Großen Rathe. So liegen viele Beispiele vor, wo der Staat über Privateigenthum verfügte, die Entschädigung wurde streitig; aber die Regierung weigerte sich, vor den Gerichten Rede zu stehen. Es ist wichtig, daß diese Frage in der Verfassung gelöst werde. Alle Fragen über Mein und Dein sollen in Zukunft die Gerichte entscheiden, betreffen sie den Staat oder Privaten. Wenn aber diese für die Rechtssicherheit der Bürger so wichtige Bestimmung eine Wahrheit werden soll, so müssen die Gerichte ganz unabhängig sein. Wenn die Richter der Abberufung seitens der Regierung unterworfen werden, so ist sie rein illusorisch. Steht hingegen der Regierung die Abberufung über die Vollziehungsbeamten nicht zu, so kann ein solcher Beamter den Staat in mannichfache Verwickelungen bringen. Denn sie ist verantwortlich, sie wird für die Handlungen ihrer Angestellten belangt; demnach sollte ihr schon in dieser Hinsicht die Abberufung derselben zustehen. Das sind meine Bemerkungen zu diesem Paragraph.

Revel. Dieser Paragraph veranlaßt mich zu einer einzigen Bemerkung. Das zweite Alinea scheint mir durchaus unnütz zu sein. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Eigenthums verlangt, so wird diese Abtretung nur unter Vorbehalt der vorherigen Entschädigung stattfinden, und es versteht sich von selbst, ohne daß es nöthig wäre, dies auszusprechen, daß die daherige Ausmittelung in die Kompetenz der Civilgerichte gehört. Die Weglassung des zweiten Alinea würde um so mehr gerechtfertigt sein, als das, was in demselben ausgedrückt werden soll, sich auch in dem dritten Alinea gesagt findet.

Jaggi. Es sei mir gestattet, gegen den vorliegenden §. einige Bemerkungen und Bedenken anzubringen. Nach dem zweiten Satz müßte in allen Fällen, wo zu öffentlichen Zwecken die Austretung eines Vermögensgegenstandes verlangt wird, die Ausrichtung der Entschädigung zum Voraus stattfinden, und doch sollen die Gerichte über die Frage der Rechtmäßigkeit der Entschädigung und ihren Betrag entscheiden können. Letzteres versteht sich; aber ich frage: soll derjenige, der z. B. sein Grundstück für eine Straße abtreten muß, fordern können, was er will, oder die Ausführung des Staatsunternehmens auf Jahre lang hindern können, bis näm-

lich die Gerichte entschieden und die Entschädigungssumme bestimmt haben? Daß man einen solchen Uebelstand wolle, glaube ich nicht — und möchte daher das Wort „vorherige“ eliminiren. Es ist mir zwar wohl bekannt, und Beispiele haben wir namentlich beim Bau der Bielerseestraße gehabt, daß Private lange umhergezogen wurden, ehe sie zu ihrer Entschädigung gelangten, nachdem man über ihr Eigenthum verfügt hatte; daher wird es gut und nöthig sein, in einem Prozeßverfahren Vorsorge zu thun, daß dergleichen nicht mehr geschehen könne. Meine zweite Bemerkung betrifft den dritten Satz des Paragraphen, nach welchem man den Staat zwingen will, über jede Klage, der Grund derselben sei, welcher er wolle, vor den Gerichten Recht zu nehmen. Hiergegen habe ich die größten Bedenken, indem ich befürchte, es möchte damit selbst den unbegründetsten Angriffen gegen den Staat in Folge von Regierungshandlungen Thür und Thor geöffnet werden. Ich besorge, die Regierung würde dadurch in ihrer Wirksamkeit allzusehr gelähmt — und ich gebe auch zu bedenken, in welche sonderbare Stellung man die Gerichte setzte in dem Fall, wo z. B. ein abberufener Beamter aus diesem Grunde auf Entschädigung klagte, und wo nothwendig über die Begründtheit der Abberufungsmotive richterlich geurtheilt werden müßte, während solches nach der Natur der Sache bloß der Verwaltungsbehörde zusteht. — Man wird zugeben müssen, daß die Regierung auf einem ganz andern Boden steht, als die Gerichte, daß sie nicht selten in Fall kommt, im allgemeinen Interesse Verfügungen zu treffen, ohne sich genau an Formen zu binden oder alle erdenklichen Rücksichten zu haben. Es ließen sich viele Beispiele anführen, die zeigen würden, wohin man mit jenem Grundsatz käme — aber um nicht länger aufzuhalten, will ich hier abbrechen und meinen Antrag auf Auslassung der letzten acht Worte des §. 93 wiederholen.

Sury. Ich erlaube mir eine Bemerkung über diesen Paragraphen. Der erste Passus ist offenbar zu schroff und allgemein hingestellt. Gerade der zweite Passus beschränkt ihn zu sehr, als daß er an und für sich so bestehen könnte. Straßenanlagen und andere Unternehmungen, die vom Staate aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen oder öffentlichen Wohles unternommen werden, machen die Einschränkung desselben sofort nothwendig. Auch bei der zweiten Abtheilung würde ich statt des Ausdruckes: „das gemeine Wohl“ vielmehr hinsetzen: „öffentliche Nutzen“, wie es anderwärts auch geschieht. Dieser im Entwurf gewählte Ausdruck ist zu lax, bald wird er so, bald auf andere Weise interpretirt. Herr Oberrichter Jaggi hat richtig bemerkt, daß durch die darin angebrachte Beschränkung öffentliche Unternehmungen oft drei bis vier Jahre sistiren müßten. Diesem Uebelstande ist auswärts, z. B. in Frankreich, dadurch begegnet, daß eine approximative Summe fixirt wird; dann können bis zu erledigter Sache die Arbeiten sofort fortgesetzt werden, und die definitive Summe der Entschädigung hängt alsdann je von dem Erfolge der mittlerweile gerichtlich oder gütlich bethätigten Angelegenheit ab. Auch das Wort „vorherige“ würde ich streichen. Wenn die betreffende Gemeinde angehalten würde, daß sie eine approximative Summe zu deponiren hätte, bevor sie das Privateigenthum in Besitz nimmt, so wäre der Sache und der Sicherheit des Eigenthums gedient. Dieser Fall kann häufig bei Gemeinden und Korporationen eintreten, die behufs Erreichung großartiger Zwecke etwas unternehmen wollen, oder wirklich ein tief gefühltes Bedürfniß zu stillen im Falle sind, z. B. die Anlage eines Verbindungsweges. Einzelne Privaten können sie darin beliebig hindern; der gleiche Uebelstand kann eintreten, wie bei Unternehmen des Staates. Bis dahin wurde es so gehalten, obschon die Gesetzgebung diesen Modus nicht ausdrücklich festsetzte. Man könnte diesen zweiten Satz weglassen, weil der dritte eben dieses Verhältniß schon andeutet, indem der Staat über Gegenstände des Mein und Dein vor den Gerichten Recht zu geben und Recht zu nehmen schuldig erklärt wird, sei der Grund der Klage, welcher er wolle. — Ich glaube, wenn man überhaupt Garantie will, so ist dieselbe unerläßlich. Gerade die bisherigen Erfahrungen erheischen diese Garantie gebieterisch. Die Regierung entzog sich unter verschiedenen Prätexten den Gerichten. Gestern haben wir beschlossen, daß Niemand dem Richter entzogen werden dürfe. Aber das geschah bisher. Gerade die Regierung eludirte die richterliche Autorität in denjenigen Fällen, wo Privaten Entschädigungsklage wegen Verletzung ihrer Eigenthumsrechte gegen sie führen wollten. Freilich sind Chikanen seitens der Bürger gedenkbar und möglich; all in ich befürchte sie nicht. Aberdings werden sie nicht so häufig eintreten, als seit 15 Jahren die Staatsbürger durch die Regierung in dieser Beziehung beschädigt worden sind. Ich stelle also den Antrag: „Alles Eigenthum und alle weitere Privatrechte sind unverletzlich. Wenn der öffentliche Nutzen die Abtretung eines Gegenstandes derselben erfordert, so geschieht es einzig gegen Entschädigung. Der approximative Belauf der Entschädigung ist auf provisorische richterliche Bestimmung hin auszubezahlen, bevor das betreffende Eigenthum oder das betreffende Recht in Besitz gezogen wird.“

Belrichard. Ich schließe mich sehr gerne der Ansicht des Herrn Oberrichters Jaggi in Betreff der von ihm beantragten Weglassung an. Man hat bereits den Nachtheil bezeichnet, welcher aus der vorherigen Festsetzung der Entschädigung entstehen würde und welcher oftmals die Unternehmung von gemeinnützigen öffentlichen Arbeiten unmöglich machen würde. In Beziehung auf Straßen z. B. sind manchmal Vorarbeiten von der Art zu treffen, daß dieselben schon für sich allein eine Art Expropriation erfordern. Man würde daher gewissermaßen ein solches Unternehmen geradezu verhindern, wenn man die Festsetzung einer vorherigen Entschädigung verlangen wollte. Man hat eine Redaktion angenommen, welche mit der Vorschrift übereinstimmt, die sich im Civilgesetzbuch vorfindet; dieses Gesetzbuch sieht aber vielmehr die Fälle voraus, welche zwischen Privatpersonen vorkommen können, und weil dieselben nicht immer die gleichen Garantien darbieten, welche beim Staate anzutreffen sind. Es ist wahr, daß sich dieser Letztere nicht immer als ein sehr fleißiger Zahler bewiesen hat, allein es war endlich denn doch niemals etwas für die Zahlung zu befürchten, und die Gerichte werden jederzeit dem Nachtheile Rechnung zu tragen wissen, welcher aus der Verspätung der Zahlung entstehen könnte. Herr Fürsprech Sury hat vorausgesetzt, daß der Fall von Expropriation zu Gunsten von Gemeinden und selbst von Partikularen eintreten dürfte.

Man könnte indessen doch zu weit geben, wenn man dieses Recht auf solche Weise ausdehnen wollte. Ich habe die Verfassungen verschiedener Kantone zu Rathe gezogen und habe gefunden, daß, wenn man beabsichtigte, dem Expropriationsrecht eine derartige Ausdehnung zu geben, man sich dann auf eine bestimmte und deutliche Weise ausgedrückt hat. So ist in den Verfassungen von Schaffhausen, Appenzell und Genf dieses Recht ausdrücklich zu Gunsten der Gemeinden vorbehalten. Wenn man daher die Sache in diesem Sinne auffassen will, so wäre es zweckmäßig, dieses auszusprechen. Für meine Person stelle ich den Antrag nicht, denn ich habe Gelegenheit gehabt, die schweren Mißbräuche wahrzunehmen, welche man da treiben kann.

Kohler. Ich will nicht weitläufig sein. Ich möchte die Worte beim dritten Passus „der Grund sei, welcher er wolle" einfach streichen. Dann findet man beim zweiten Absatz das Wort „Entschädigung" nicht weniger als dreimal. Ich möchte auch, daß die Worte „der Entschädigung" nach „Rechtmäßigkeit" wegblieben, gerade weil sie überflüssig sind.

Romang. Wenn ich nicht irre, so hat Herr Secretan in erster Linie den Antrag gestellt „sowie aus Privatrechten". Wenn das mit dem Zwecke des §. im Einklang steht, so möchte ich beisetzen: „sowie auch Privat- und Korporationsrechte". Darunter wären dann die Korporationsrechte auch begriffen und eintretenden Falls eine Garantie für dieselben vorhanden. Immerhin ist das Korporationseigenthum ebenso unverletzlich, als das Privateigenthum. Bezüglich des dritten Satzes stimme ich der Ansicht des Herrn Oberrichters Jaggi bei. Damit aber der Sinn der Endstelle des dritten Satzes mit dem zweiten im Zusammenhange stehe und auch so verstanden werde, wünschte ich, daß eben bei dem dritten Satze ein beziehendes Wort auf den zweiten beigefügt werde, dann ist allen Kollisionen begegnet.

Stämpfli, Fürsprecher. Man hat darauf angetragen, am Schlusse des §. 93 die Worte „der Grund der Klage sei welcher er wolle" zu streichen; hiegegen müßte ich mich feierlich opponiren. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß, wenn Jemand einen Gegenstand des Mein und Dein einklagte aus Regierungshandlungen u. s. w., die Regierung dann sagte, das sei keine Civilklage, sie betreffe Regierungshandlungen, und das gehöre nicht vor den Civilrichter. Gerade nun, um solchem in Zukunft den Faden abzuschneiden, muß man hier deutlich aussprechen, daß der Staat schuldig sei, über jede gegen ihn angebrachte Klage, die einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei im Uebrigen, welcher er wolle. Als Belege für die Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit einer solchen Bestimmung verweise ich lediglich auf den Ohmgeldhandel mit der Stadt Bern, wo der Staat offenbar im Unrechte war, auf den Krachpelz- und auf den Holzmättelihandel. In allen diesen Fällen erklärte der Staat schlechtweg, er lasse sich vor Gericht nicht ein, weil die Gerichte nicht urtheilen können über die Rechtmäßigkeit von Regierungshandlungen als solcher. Dieser Theorie möchte ich entschieden entgegentreten und als Grundsatz in der Verfassung feststellen, daß jede Civilklage ohne Ausnahme vor den Civilrichter gehöre, und daß auch der Staat verpflichtet sei, sich dafür vor Gericht einzulassen; jede Klage aber, deren Schlußgesuch auf ein privatrechtliches Objekt geht, ist eine Civilklage. Herr Romang will hier auch der Korporationsrechte besonders erwähnen, allein in der ganzen Jurisprudenz kennt man keine Korporationsrechte als solche, sondern die Wissenschaft kennt nur Privatrechte und öffentliche Rechte; unter Privatrechten aber werden alle solchen Rechte verstanden, welche Partikularen oder Korporationen zustehen, überhaupt also nicht öffentlicher Natur sind.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der zweite Satz des §. 92 sagt: „Wenn das gemeine Wohl u. s. w. erfordert". Es wäre nun hier sehr wichtig, zu sagen, wer über diesen Begriff des gemeinen Wohles zu entscheiden habe, denn wenn der Regierungsrath oder einer seiner Direktoren oder der Regierungsstatthalter darüber zu entscheiden hätte, so könnte dieser §. eine ungemein weite Bedeutung haben. Unsere Civilgesetzgebung enthält zwar darüber feste Bestimmungen, aber dieselben könnten möglicherweise abgeändert werden. Daher möchte ich hier sagen, daß der Große Rath darüber zu entscheiden habe. Man wird zwar einwenden, es können dringende Fälle eintreten, für welche man den Großen Rath unmöglich zuvor versammeln könne, z. B. bei Feuersbrünsten, wo Häuser niedergerissen werden müssen, oder bei Wassersnoth, oder in Kriegszeiten u. s. w. Allein dies sind seltene Ausnahmen; hingegen als allgemeine Regel möchte ich durchaus den Grundsatz aufstellen, daß nur der Große Rath über die Bedingung des gemeinen Wohles zu entscheiden habe. Sodann heißt es: „so geschieht es einzig gegen vorherige Entschädigung". Das scheint mir denn doch zu weit gegangen zu sein, und ich wenigstens möchte nicht verlangen, daß allemal die Entschädigung baar bezahlt sein müsse. Z. B. bei Eisenbahnarbeiten kann eine ungeheure Strecke auf einmal in Angriff genommen werden, möglicher Weise aber sind die nöthigen Fonds zur Ausrichtung der Entschädigungssummen noch nicht da. Daher könnte man sich sehr wohl damit begnügen, zu sagen: „nach vorheriger Ausmittelung der Entschädigung". Entweder ist es der Staat, der baut, und dieser bietet doch für die Bezahlung Garantie genug; oder aber es sind z. B. Gesellschaften, die mit Bewilligung des Staates bauen, und da ist vorauszusetzen, der Staat werde einer solchen Gesellschaft die Konzession nicht ertheilt haben, es sei dann genügende Sicherheit geleistet worden. In beiden Fällen haben also die Betreffenden genügende Garantie für ihre Ansprüche. Ferner heißt es: „Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigung und die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung gehören vor die Gerichte". Ich bin ganz einverstanden, daß das vor die Gerichte gehört, wenn es streitig ist, aber ich möchte doch nicht sagen, es gehöre vor die Gerichte, auch wenn es nicht streitig ist. Gewiß ist dies nicht der Sinn des Paragraphen, aber so, wie er redigirt ist, könnte man es glauben. Ich möchte also beifügen: „wenn keine gütliche Ausgleichung stattgefunden". Der dritte Satz lautet: „Der Staat ist schuldig — — — — vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei, welcher er wolle". Wir kommen da an die Grenze der gegenseitigen Kompetenzen der Regierungsbehörden und der Gerichte, und in die Trennung der Gewalten. Wenn ich entschieden dafür bin, daß man der Regierung auf

die Finger klopfe, wenn sie den Gerichten in ihr Fach langen will, so bin ich eben so entschieden auch dafür, daß die Gerichte sich nicht in Angelegenheiten mischen sollen, die reine Regierungssachen sind. Der Staat kann handeln als Privateigenthümer oder Korporation, er kann z. B. als Grundeigenthümer in Konflikt kommen mit anderen Privaten und in Folge dessen zu Entschädigungen angehalten werden. Da muß er vor Gericht erscheinen, wie jeder Privatmann. Aber er kann Verfügungen treffen als Staat oder Regierung, wodurch der Eine oder Andere sich in Privatrechten verletzt glaubt, und wo dann dieser auf Entschädigung Anspruch macht. Entweder sagt nun die Regierung: Ja, wir haben das nötdig gefunden, der Fall war dringend, aber wir sind Entschädigung schuldig und bezahlen sie. Oder aber die Regierung sagt in einem anderen Falle: Nein, wir haben vermöge der Gesetze gehandelt, was wir thaten, ist eine reine Regierungshandlung, und wenn allfällig auch dem Betreffenden ein Schaden daraus erwachsen ist, so waren wir dazu bevollmächtigt, der Betreffende hat sich zu unterziehen, und wir sind keine Entschädigung schuldig. Wer soll nun da entscheiden? Der Betreffende geht vor Gericht, und das Gericht erkennt: Ja, die Sache gehört vor Gericht; die Regierung hingegen sagt: Nein, die Sache gehört nicht vor Gericht, sie betrifft eine reine Regierungshandlung. Wer ist nun kompetent, diesen Konflikt zu entscheiden? Etwa das Gericht? oder der Regierungsrath? Keines von beiden. Man soll mir da nicht mit gewissen Beispielen kommen, mit denen ich ganz einverstanden bin; aber es können noch ganz andere Fälle solcher Art eintreten, die dann vielleicht kitzlicher wären, als jene. Dem Großen Rathe nun wird man den Entscheid nicht übertragen wollen, weil er im Holzmätteli-handel und im Krachpelzhandel gegen die Gerichte entschied. Also wird man die Sache einer besonderen Behörde oder Kommission übertragen müssen, und eine solche haben wir bereits in einem früheren Paragraph aufgestellt. Daher trage ich darauf an, die Worte „der Grund der Klage sei, welcher er wolle" zu streichen, dann aber beizufügen, daß, wenn über die gegenseitige Kompetenz zwischen der Regierung und den Gerichten Streit entstehe, dieser an die früher aufgestellte Konfliktkommission zur Entscheidung gewiesen werden solle.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich möchte im zweiten Satze die Worte: „gegen vorherige Entschädigung" beibehalten. Wenn ich von meinem Eigenthume etwas gezwungener Weise abtreten muß, so ist es doch billig und recht, daß ich dafür sogleich entschädigt werde und nicht noch Jahr und Tag darauf warten müsse. Ich könnte Beispiele anführen von der Lyß-Hindelbankstraße, wo Leute ihr Land abtreten mußten, wofür sie erst in ganz letzter Zeit bezahlt wurden; sie hatten wiederholt reklamirt, und dann hieß es immer, die Sache sei noch nicht vollständig ausgemessen, es sei noch nicht alles ausgerechnet, man werde dann schon bezahlen. Ferner möchte ich nicht einmal nur sagen „gegen vorherige Entschädigung", sondern „gegen vollständige vorherige Entschädigung"; das Wort „vollständig" war bereits in der alten Verfassung aufgenommen und so könnte man sonst leicht meinen, es solle hier nicht diesen Sinn haben.

Bury unterstützt den Antrag des Herrn Präopinanten, indem die Auszahlungen der Entschädigungssummen sehr unvollständig stattfinden, so daß z. B. noch jetzt daherige Reklamationen in Betreff der Wannenfluhstraße unerledigt seien.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich möchte durch diesen Paragraphen zwei Hauptzwecke erreichen, erstens nämlich die Unverletzlichkeit des Privateigenthums, und deßhalb will ich dem Staate keinen Angriff auf dasselbe erlauben, ohne daß der Betreffende vorher dafür entschädigt wäre; ich will es da nicht auf den guten Willen des Staates oder allfällig von ihm konzessionirter Privatgesellschaften ankommen lassen; ist nicht baares Geld sogleich da, so suche man sich solches zu verschaffen. Zweitens die Unabhängigkeit der Gerichte, und deßhalb will ich den Konfliktfall hier in der Verfassung zum Voraus dahin entscheiden, indem ich sage, jede Civilklage gegen den Staat, der Grund derselben sei, welcher er wolle, solle vom Gerichte entschieden werden. Am allerwenigsten möchte ich einen solchen Konflikt lediglich von einer Kommission abhängig machen, die vom Rechte vielleicht nichts versteht. Nicht der Grund der Klage, sondern einzig das Schlußgesuch derselben entscheidet, ob die Klage eine Civilklage sei oder nicht. Man wendet ein, die Gerichte sollen nicht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Regierungsmaßnahmen zu entscheiden haben. Dieses ist gar nicht der Fall, sondern die Gerichte urtheilen dann bloß darüber, ob durch eine Regierungshandlung Jemand in Sachen des Mein und Dein beschädigt worden sei oder nicht; die Verfügung der Regierung wird durch den Entscheid des Gerichtes in keinem Falle aufgehoben, sie bleibt ungeschwächt in Kraft, sondern nur diese Frage wird dadurch entschieden, ob ein Privatrecht verletzt worden sei, und ob somit eine Entschädigung stattfinden solle. Ich möchte Ihnen daher den dritten Satz des §. 93, unverändert, wie er ist, dringend zur Annahme empfehlen; wenn man eine unabhängige Justiz will, so ist dies durchaus nötdig. Im Kanton Zürich wird z. B. jede streitige Steuerfrage von den Gerichten entschieden, in Nordamerika ebenso jede Streitfrage zwischen den einzelnen Staaten oder zwischen den Behörden unter sich. So weit will ich nun nicht gehen. Wenn Herr Oberrichter Jaggi diese Bestimmung des §. 93 sehr bedenklich findet, so finde ich dagegen seine Aeußerung sehr bedenklich, man müßte hier und da willkürlich regieren. Ich will keine willkürliche Regierung, sondern nur eine Regierung nach Rechtsgrundsätzen.

Migy. (Diese Rede hat die Redaktion noch nicht erhalten, sie wird später folgen.)

Stockmar. Ich kann die Aenderungen, welche man in diesem Paragraphen wahrnehmen will, nicht billigen. Wenn es der Staat dem allgemeinen Interesse angemessen findet, Maßregeln zu beschließen, welche in das Eigenthumsrecht eingreifen, warum sollte es dann den Privatpersonen nicht erlaubt sein, gegen den Staat einzuschreiten und vor den Gerichten ihr Recht auf Entschädigung geltend zu machen? Das Recht des Gesetzgebers geht nicht bis zur Konfiskation, und wenn es ihm begegnet, daß er sich vergißt, so muß die Zuflucht zur Justiz den beschädigten Bürgern nicht verschlossen sein. Wir wollen Beispiele anführen. Das letzterlassene Gesetz über den Bergbau hat alle bestehenden Konzessionen abgeschafft; es gab indessen dergleichen im Jura, welche kraft von Gesetzen, von Urtheilssprüchen, von Kaufsverträgen, eigentliches Eigenthum waren; der

Große Rath hatte ganz gewiß das Recht dazu, das Gesetz zu erlassen; dasselbe konnte sogar durch das öffentliche Interesse geboten sein, allein man mußte die ihres Eigenthums enthobenen Konzessionäre entschädigen und beim Mangel eines jeden Vorbehalts zu ihren Gunsten, durften dieselben sich an die Gerichte wenden. — In dem Falle ferners, wo die Regierung eine Konzession zu Errichtung einer Fabrike oder eines andern industriellen Etablissements am Laufe eines Gewässers ertheilt, so kann die Wässerung der Wiesen oder andere oberhalb oder unterhalb liegende gewerbliche Werke darunter leiden, und wenn die ertheilte Konzession die Rechte dritter nicht vorbehält, gegen wen könnten dann diese Letzteren ihre Rechte geltend machen? Einzig gegen die Regierung, welche den Fehler begangen hätte; es ist wiederum nothwendig, daß man dieselbe vor den Richter ziehen könne und ich sehe nicht ein, daß hierin eine Gefahr für die öffentliche Sache vorhanden wäre. Die Entschädigung muß „vorhergehend" sein, und es würde sehr unrecht sein, wenn man diese Bedingung weglassen wollte; die Regierung oder ihre Beamten huldigen nur gar zu sehr der Gewohnheit, quer durch die Grundstücke Straßen auszustecken und sich der erstern zu bemächtigen, ehe daß vorher die Entschädigung in Ordnung gebracht ist; ein armer Grundeigenthümer kann dann Jahre lang reklamiren; unterdessen ist er seines Einkommens oder des ihm schuldigen Kapitals beraubt. In andern Ländern, wo unendlich viel größere Arbeiten ausgeführt werden, als die unsern, kennen die Ingenieurs die ganze Ausdehnung des Eigenthumsrechtes, und sie hüten sich wohl davor, in dasselbe einzugreifen, ohne „vorher" die Grundeigenthümer entschädigt zu haben; ungeachtet werden die Arbeiten mit größerer Schnelligkeit ausgeführt als bei uns; allein man fängt dort mit demjenigen an, womit man hier gewöhnlich aufhört; unser Baudepartement wirft zuerst das Grundstück übereinander, dann findet es sich mit dem Eigenthümer später wohl oder übel ab. Wir wollen diese Mißbräuche aufhören machen; die Entschädigung soll „vorherig" sein; diese Vorsicht wird zum Gewinn des Staatsschatzes, wie der Privatpersonen ausfallen; überdieß ist eine Regierung immer mächtig; für den Schwachen gegen den Starken sollen wir in der Verfassung Garantien aufstellen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir hier auch das Wort. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; so halte ich es im Allgemeinen mit den Entschädigungsfragen. Es gibt Länder, welche die Entschädigung vorausbezahlen. Man spricht aber von Frankreich; allein gerade in Frankreich wird in der Praxis, z. B. bei Eisenbahnen, die Ausmittelung erst dann getroffen, wann die Arbeiten bereits begonnen haben, also daß selbst bei der Ausmittelung, geschweige bei der Bezahlung der Entschädigung, jener von Hrn. Sury bezeichnete Modus selber zur Anwendung kömmt. Ich bin durchaus dafür, daß die Entschädigung in derlei Fällen zum Voraus bestimmt werde; aber wenn man diese Grundsätze so allgemein, wie der Verfassungsentwurf es eigen hat, hinstellt, so sind sie nur geeignet, nützliche und durch die Zeit gebotene Unternehmen auf Jahre hinaus zu verschieben. Bei der bestehenden Verfassung und dem noch jetzt gültigen Expropriationsgesetze, namentlich aber bei unserem Prozeßverfahren, ist ein Einziger im Stande, durch Chikanen es dahin zu bringen, daß man eine, das Wohl des Staates bezweckende Arbeit vielleicht nie oder mehrere Jahre nicht ausführen kann und zwar blos mit Anhängigmachung eines Prozesses, in Bezug auf die Entschädigungsfrage. Es ist begreiflich, daß ohne Ausmittelung der Entschädigung keine Bezahlung eintreten kann. Man hüte sich daher, Staatsunternehmen vom bösen Willen der Privaten abhängig zu machen. Ich wünschte, daß jene Herren, die sich auf die Erfahrung berufen, wie schädlich die Willkühr der Staatsgewalt auf die Rechte des Bürgers in dieser Beziehung wirkte, auch jene Erfahrung machen müßten, wo sie zur Einsicht gelangen, wie schädlich auch hinwieder offenbare Leidenschaft Einzelner dem guten Willen der Regierung in den Weg tritt; so aber haben sie blos die Erfahrung des Mißbrauches, seitens des einen Extrems und nicht des andern gemacht. Ich darf behaupten, daß mit Annahme dieses Paragraphen das Regieren zur Unmöglichkeit gemacht wird. Wäre man an diese Einrichtung gewöhnt, so würde man so gut als auswärts damit fahren. Bezüglich auf die gegenwärtigen Zustände wird die Regierung jetzt beständig vor den Gerichten stehen müssen. Nur ganz geringfügige Läsionen werden sie auf der Stelle zur gerichtlichen Verantwortung rufen und sollte auch die Neckerei offen vorliegen. Noch etwas. Wenn dieser Umstand schon bezüglich auf das erlassene Zehnten- und Bodenzinsliquidationsgesetz anwendbar gewesen wäre, so hätte die augenblickliche Suspension des Gesetzes auch nur auf die gerichtliche Klage einzelner Privatberechtigter erfolgen müssen und der Sieg der Letzten vor Gericht würde außer allem Zweifel stehen. Diese Bemerkungen zeigen, wie groß die Ausdehnung dieses Paragraphen auf einzelne Fälle berechnet ist. Ich erlaube mir mit kurzer Darstellung zu eröffnen, wohin er prinzipiell führt. Die Gerichte werden in den Fall kommen, über rein staatliche Fragen, oft über Fragen größter Wichtigkeit, welche den gewandtesten Männern Mühe machen würde und wovon die gewöhnlichen Amtsrichter gar keinen Begriff haben, zu entscheiden. Denke ich mir so ein Amtsgericht bei derlei Fragen, so vermehrt sich meine Abneigung gegen die Fassung dieses Paragraphen. Man hat von dem Krachpelzhandel gesprochen. Der Regierungsrath hat die betreffenden Gebäulichkeiten ohne Angabe der Motive wegschaffen lassen und sich geweigert, vor Gericht deßhalb Rede und Antwort zu geben. Ich habe die Ansicht, daß dieses Alles wohl am Platze gewesen wäre, wenn er nur die Entschädigung bezahlt hätte. Der Regierungsrath sucht sein Heil in Vorschützung der Rücksichten auf das Gesundheitswohl, aber lediglich die Bestimmung des §. 32 der Feuer-Ordnung, kraft welcher keine neue Feuerstätte, wie sie immerhin heißen möge, groß oder klein, weder in einem alten noch neuen Gebäude, errichtet werden darf, es sei denn ein solcher Bau von der betreffenden Behörde bewilligt worden, bei zwanzig Franken Buße und Abbrechung des Gebäudes, hätte ihm viel besser aus der Patsche geholfen, denn die Besitzer der Fabriken hatten wirklich für Errichtung dieser Art Feuer-Werke keine Bewilligung. Die Regierung kannte aber diesen §. 29 nicht und befand sich demnach in sehr schlimmer Lage. Ich hätte jedoch in Rücksicht auf das zehnjährige Bestehen des Etablissements die Entschädigung einfach bezahlt, anstatt

durch Vorschützung sanitarischer Verfügungen mich zu rechtfertigen. Es werde aber in Folge dieses Paragraphs viel mehr und viel kitzlichere Fälle sich ergeben, als dieser Krachpelzhandel. Diese bestimmte Voraussicht bewegt mich, zum Antrage des Hrn. Migy zu stimmen.

Beirichard. Ich bin versucht zu glauben, daß man den Sinn des letzten Theils des in Berathung liegenden Paragraphen übel verstanden habe, welcher sagt: „Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei nun welcher er wolle." Was ist nun damit Anderes gesagt, als daß für das, was reine Zivilangelegenheiten anbetrifft, der Staat gehalten sei, wie jeder Bürger, vor dem ordentlichen Richter Rede und Antwort zu geben. Man hat hier den gewöhnlichen Ausdruck angewendet, dessen man sich bedient, um die zivilrechtliche Natur eines solchen Falles anzudeuten, nämlich durch die Worte „Mein und Dein". Es handelt sich hier nicht, wie man zu glauben scheint, darum, den gewöhnlichen Gerichtsbehörden das Recht einzuräumen, den Werth oder Unwerth der von der Regierung getroffenen Maßregeln zu würdigen. Man sagt uns, der Staat laufe hierdurch Gefahr, jeden Augenblick Prozesse zu bekommen, daß man ihm dergleichen schon aus Vergnügen anhängen werde u. s. w. Ich befürchte nicht, daß dieses begegnen werde; allein selbst in Anwesenheit jeder ähnlichen Bestimmung könnte das Gleiche ebenfalls geschehen, denn was hält schon jetzt Denjenigen, dem es zu Sinne steigen sollte, dem Staate einen von jedem auch nur anscheinend begründeten Rechte entblößten Prozeß anzuhängen, von diesem ungereimten Beginnen ab? — Wenn man diese Redaktion beibehalten wollte, so könnte dieselbe in der That wie es scheint, Veranlassung zu falschen Auslegungen geben; ich würde daher vorziehen, wenn man dieselbe durch eine andere ersetzen würde, welche keinem Zweifel Raum ließe.

Imobersteg. Bei diesem Paragraphen stößt mich der zweite Satz, wo das Wort „vorherige" angebracht ist. Ich bin durchaus der Ansicht, daß die vollständige Entschädigung geleistet werden soll; aber man muß sich in die Wirklichkeit hineindenken. Dieser Fall, wo der Staat das Privateigenthum behufs Erreichung allgemeiner Anstalten in Anspruch nehmen muß, tritt nicht bloß bei Straßenanlagen u. dgl. ein. Da könnte füglich zugewartet werden, bis die Sache gütlich oder rechtlich entschieden ist. Allein ich setze den Fall eines Naturereignisses voraus, wo plötzliche Abhülfe gebieterisch nothwendig ist, wo z. B. Brücken durch Wassergüsse weggespült sind und andere schnell errichtet werden müssen. Wenn nun die Regierung gegen die Einsprache eines oder mehrerer Privaten dem gerichtlichen Entscheide abwarten muß, ehe sie Abhülfe schaffen kann, so behaupte ich, daß die Regierung auf diese Weise gar nicht funktioniren kann. Man stellt auf die letzte Zeit ab und zählt alle die Fälle auf, wo die Regierung weitläufige Prozesse führte und dadurch den Bürger oft zu Schaden brachte. In Zukunft wird jedoch der Prozeßgang kürzer sein, und damit ist diese Befürchtung für die Privaten nicht mehr so bedeutend. Ich würde demnach das Wort „vorherige" streichen und die Ausmittlung durch die Gerichte nur dann bestimmen, wenn die Entschädigung streitig ist. Rücksichtlich des dritten Satzes ist Hr. Regierungsrath Dr. Schneider im Irrthum. Die Schlußstelle bezieht sich lediglich auf den vordern Satz, d. h. auf Fragen über Mein und Dein. Die Amtsgerichte sind somit der Entscheidung von Staatsfragen ganz überhoben; nur Fragen über Mein und Dein werden sie beurtheilen.

Funk, Präsident. Bei der Ausdehnung der Diskussion über diesen Paragraph erlaube ich mir auch einige Worte. Der Antrag des Hrn. Fürsprecher Sury bezweckt unter Anderm eine provisorische richterliche Verfügung, welche die approximative Feststellung der Entschädigung bestimmen. Ich sehe den Zweck und die Nützlichkeit dieser Verfügung nicht ein. Entweder ist diese approximative provisorische Entscheidung für einen bleibenden Zweck berechnet, oder sie ist es nicht. Sollen die Folgen dieser approximativen Ausmittelung später wegfallen, so muß eine definitive dieselbe ergänzen. Was kann aber inzwischen eintreten und was wird in allen Fällen eintreten? Die Veränderung des Zustandes der Gebäulichkeit, des Grundstücks u. s. f. Soll aber die Veränderung nicht eintreten, wofür die provisorische richterliche Approximationsentschädigungsbestimmung? Sie wäre offenbar nutzlos. Tritt aber die Veränderung ein, so ist die definitive Festsetzung gar nicht mehr möglich. Die Erhaltung des status quo ist demnach nothwendig, wenn von einer Schatzung die Rede sein soll, und die provisorische Bestimmung ganz unstatthaft. Die Bemerkung des Hrn. Dr. Schneider, rücksichtlich des zweiten Satzes, wo es heißt „die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigung" und wo er das Wort „streitige" zwischen „Frage" und „über die" hineinstellen möchte, so daß er lautete: „die streitige Frage über die Rechtmäßigkeit" betreffend, so versteht sich dieses von selbst, denn wenn von Fragen und darüber entscheidenden Gerichten die Rede ist, so setzt dieses ein streitiges und nicht ein friedliches Verhältniß voraus; die Gerichte entscheiden gewöhnlich nur Streitigkeiten. Der Antrag, daß der Große Rath in allen Fällen zuerst bestimmen müsse, ob das allgemeine Wohl diese oder jene Verfügung erheische, gehört nicht in die Verfassung, wohl aber in die Gesetzgebung, wenn einmal von einem Expropriationsgesetze die Rede ist und gegebenen Falls bestimmt wird, wann und unter welchen Bedingnissen eine Expropriation Statt zu finden habe. Wenn man alle Einzelnheiten in die Verfassung aufnehmen wollte, so würde die Berathung nie erschöpft, und wir kämen an kein Ende. Die Redaktionskommission hatte bloß Grundsätze im Auge, die Ausführung ist Aufgabe des Gesetzes. Was den letzten Satz des Paragraphen betrifft, so glaube ich, man hege zu große Befürchtungen. In der Redaktionskommission war ich nicht dafür gestimmt und auch jetzt nicht, aber aus ganz andern Gründen, als aus einer Befürchtung, daß er zu weit führe. Ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Hrn. Beirichard. Was den Krachpelzhandel von Biel, das Zerstören des Etablissements von oben bis unten und die Wegschaffung des Gebäudes betrifft, so ist jetzt nicht die Frage: war die Behörde befugt, und hatte die Vollziehungsgewalt Gründe dafür? sondern ich setze das Alles voraus. Jetzt frägt sich, ob die Be-

schädigten Anspruch auf Schadenersatz haben und diese Frage gehört vor den Richter, der Staat ist verpflichtet, ihnen darüber vor dem Gerichte Rede und Antwort zu ertheilen. Dieser Passus setzt nur Entschädigungsklagen voraus. Es ist ja bei der zweiten Stelle des Paragraphen deutlich bestimmt, daß die Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Entschädigung entscheiden, und die Schlußstelle enthält nur die weitere Durchführung dieses Grundsatzes. Noch eines. Bis dahin hat das Obergericht an dieser Ansicht stets festgehalten, obwohl noch keine Verfassungsbestimmung dafür vorhanden war. Ich hatte selbst derlei Fälle besorgt, und das Obergericht sprach sich jedes Mal grundsätzlich so aus. Ich glaube daher, die Besorgnisse in dieser Hinsicht seien nicht gegründet, und ich würde jedenfalls über diesen Punkt am Entwurfe festhalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es sind eine Menge Zusätze und Abänderungen beantragt worden. Zu dem ersten Satz des §. 93 haben die Herren Sury und Romang Abänderungen gewünscht. Herr Sury will den Satz erweitern und setzen: „alles Eigenthum und alle weitern Privatrechte sind unverletzlich." Eventuell beantragt Herr Romang, daß nicht nur die Privat-, sondern auch die Korporationsrechte unverletzlich seien. Unter dem Ausdruck Eigenthum sind alle Privatrechte einverstanden, d. h. alles was Gegenstand von Mein und Dein ist, und über was dem einzelnen Bürger das freie Verfügungsrecht zusteht, seien dieß nun körperliche oder unkörperliche Sachen. Die von Herrn Sury vorgeschlagene Erweiterung ist daher überflüssig, ja sie ist sogar schädlich, indem alle nähern Spezifikationen nachtheilig wirken, wenn sie neben allgemeine Grundsätze zu stehen kommen, und man kann gleich daraus folgern, daß, wenn man mehr hätte sagen wollen, man noch mehr spezifizirt hätte. Jede Spezifikation beschränkt den Begriff, stellt man aber einen Begriff auf, ohne Spezifikationen eintreten zu lassen, so versteht es sich von selbst, daß diese darin enthalten sind. Was den Zusatz des Herrn Romang betrifft, so bemerke ich, wie Herr Fürsprecher Stämpfli, daß wir keine speziellen Korporationsrechte kennen, sondern nur öffentliche und bürgerliche Rechte. Deßhalb muß von diesem Zusatze ebenfalls abstrahirt werden, und ich trage auf unveränderte Annahme des ersten Theiles des § 93 an. Bezüglich auf den zweiten Theil dieses Paragraphen, so verlangt man, daß die Worte „vorherige Entschädigung" gestrichen werden. Darüber bemerke ich Folgendes. Bisdahin war es nicht selten der Fall, daß mit öffentlichen Arbeiten der Anfang gemacht wurde, ehe die Entschädigungen ausgemittelt waren, und öfters hat der Staat das Eigenthum behändigt, ohne daß der Eigenthümer nur davon Kenntniß erhalten hätte. Dieß hatte zur Folge, daß in der Regel der vorige Zustand geändert wurde und zum Schaden der Eigenthümer nicht mehr ausgemittelt werden konnte; daher Prozesse, bei denen man niemals sicher ist, daß diese oder jene Partei gewinnt, und wo es im vorliegenden Falle oft den Parteien unmöglich wurde, den eigentlichen Schaden auszumitteln und zu beweisen. Ich könnte eklatante Beispiele anführen; eines mag indessen genügen. Beim Baue der Bielerseestraße nahm der Staat ein außer dem Straßengebiet liegendes Stück Land in Anspruch und benützte dasselbe um überflüssiges Straßenmaterial darauf zu werfen, so daß sie ein viele Fuß hohes Talüd bildete. Da das Land zu diesen Zwecken benutzt wurde, ohne vorher ausgemessen und entschädigt zu werden, der Eigenthümer aber Entschädigung verlangte, und der Ausmittelung der Entschädigung den Dorfplan zu Grunde legte, der Staat aber dieses Anerbieten nicht annehmen wollte, so entstund ein Prozeß, in welchem der Staat verurtheilt wurde, den frühern Zustand wiederherzustellen. Nun mußte der ganze Schuttkegel mit einem Kostenaufwande von Fr. 1300, nur ein paar Batzen weniger, weggeschafft werden, und daher erzeigte es sich dann, daß das Stück Land nur etwas mehr als Fr. 10 Werth hatte. In diesem Falle ist nun der Eigenthümer nicht zu Schaden gekommen, sondern der Staat, aber es kann andere Fälle geben, und ich könnte eine Menge Beispiele anführen, wo den Eigenthümern wirklicher Schade erwachsen ist, dadurch, daß der frühere Zustand der Dinge nicht wieder hergestellt werden konnte. Was entsteht übrigens, wenn die Entschädigung nicht vorher ausgemittelt und bezahlt wird? daß die Betheiligten nicht bezahlt werden, obschon man ihnen ihr Eigenthum wegnimmt. Dieß ist auch ein Schade für die Betreffenden, denn sie haben Ansprüche an den Staat und Privatgesellschaften, welche sie in der Regel nicht anders realisiren können, als auf dem Wege der Betreibung. Dieß verursacht ihnen vorerst eine Menge Bemühungen, Schreibereien und Auslagen, und die Summe, welche ihnen gebührt, bleibt längere Zeit in den Händen des Staates oder der Gesellschaften, während, wenn die Betheiligten das Geld sogleich erhielten, sie dasselbe nach Belieben verwenden oder die Zinse davon genießen könnten. Es ist eine bekannte Sache, daß der Staat bei ähnlichen Anlässen bereits schon bis zur Gantsteigerung getrieben worden ist; so sollten zu verschiedenen Malen bei Anlaß des Bielerseestraßenbaues das Schloßgut und das Schloß Nidau gantweise versteigert werden. Es ist für Privaten ohnedieß schon hart genug, daß man sie zwingen kann, ihr Grundeigenthum im Interesse des allgemeinen Wohles abzutreten, auch wenn sie noch so sehr an deren Beibehaltung hiengen, wie z. B. an Gartenanlagen, an theuern Erbstücken u. s. w., und da ist es Pflicht der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß sowohl die Ausmittelung, als auch die Auebezahlung der Entschädigung vor Abtretung der betreffenden Grundstücke erfolge, und man sie in ihrem Eigenthume so weit als möglich schütze. Daher muß ich ebenfalls auf Beibehaltung des Wortes „vorherige" dringen. Man sagt, daß auf diese Weise ein Einziger die Ausführung eines nützlichen Unternehmens auf längere Zeit verschieben könne, wenn er chicaniren wolle. Wenn die Entschädigung ausgemittelt ist, so kann solches nicht mehr stattfinden, und wenn der Betreffende sich weigert, die Bezahlung anzunehmen, so hat der Staat ein einfaches Mittel, sich aus der Verlegenheit zu helfen, er hat nichts Anderes zu thun, als die Summe, welche in Folge der Ausmittelung zu bezahlen ist, hinter den Richter zu legen, was die gleiche Bedeutung hat, als wenn der Betreffende die Bezahlung empfangen hätte. Herr Dr. Schneider trägt ferner darauf an, man solle feststellen, wem die Befugniß zukomme, darüber zu entscheiden, ob eine Abtretung im Interesse des allgemeinen Wohles liege oder nicht. Darüber kann kein Zweifel obwalten, denn die gezwungene Eigenthumsabtretung findet nur in den Fällen statt, wo der Große Rath ent-

schieden hat, daß sie stattfinden solle. Der Wille des Großen Rathes macht hier das Gesetz, und wenn er findet, daß ein Unternehmen im allgemeinen Interesse liege, so genügt solches und es ist kein besonderes Gesetz darüber nothwendig. Wenn man indessen eine Garantie geben will, daß der Große Rath diese Befugniß stets selbst ausübe, und nicht an eine andere Behörde übertragen könne, so habe ich nichts dawider, eine solche Bestimmung aufzunehmen; diese gehört aber dann nicht hieher, sondern in denjenigen Abschnitt, welcher vom Großen Rathe und dessen Attributen handelt, und zwar unter diejenigen, welche nicht übertragbar sind. Einen solchen Zusatz kann man immerhin noch beantragen. Herr Dr. Schneider wünscht ferner, daß das Expropriationsrecht auch an Korporationen und Privaten ertheilt werden könne, wenn diese in eigenen Kosten gemeinnützige Unternehmen ausführen wollen. Dieß kann geschehen, ohne daß eine besondere Bestimmung hierüber aufgenommen wird, gleich wie es bisher geschehen ist. Wenn Korporationen und Privaten gemeinnützige Unternehmen ausführen wollen, so erkennt der Große Rath das Expropriationsrecht, wenn ein daheriges Gesuch an ihn gestellt wird, und es können dann Diejenigen, denen es ertheilt wird, Namens des Großen Rathes, davon Gebrauch machen. Diesen bisher angenommenen Modus möchte ich beibehalten. Es ist derselbe am besten geeignet, einem Anfluge von Gemeinnützigkeit, welche Korporationen öfters überfällt, ohne nachhaltig zu sein, zu begegnen, sonst geschieht es, daß diese die Leute öfters plagen, ohne daß ein Resultat erreicht wird, wenn sie bei näherer Untersuchung mit kaltem Blute finden, daß der gute Wille größer gewesen ist, als die Mittel, über die sie gebieten können. Herr Dr. Schneider hat ferner bemerkt, der zweite Theil des zweiten Satzes sei so abgefaßt, daß jedesmal eine Entschädigung durch die Gerichte müsse ausgemittelt werden. Dies ist nicht richtig, denn es heißt deutlich „die Frage über die Rechtmäßigkeit u. s. w. gehören vor die Gerichte.“ Es weist dieses darauf hin, daß die Gerichte nur da zu entscheiden haben, wo eine Entschädigungsfrage oder ein Entschädigungsstreit obwaltet. Wenn Entschädigungen auf gütlichem Wege ausgemittelt worden sind, so ist keine Frage und kein Streit mehr vorhanden und es ist demnach einer gütlichen Entschädigungsausmittelung nicht vorgegriffen. Auch hier möchte ich von dem Antrage des Herrn Dr. Schneider abrathen. Herr Kohler trägt darauf an, daß das Wort „Entschädigung“ nach dem Worte „Rechtmäßigkeit“ gestrichen werde, indem es genüge, wenn es bloß heiße „die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung u. s. w.“ Dieser Redaktionsveränderung stimme ich bei. Von Herrn Revel wird angetragen, den ganzen zweiten Theil des zweiten Satzes: „die Frage über die Rechtmäßigkeit — — — — — — gehören vor die Gerichte“ zu streichen, indem dies einen Pleonasmus enthalte und das Nämliche im dritten Satze des §. 93 enthalten sei. Auch darwider habe ich nichts, in sofern der dritte Satz angenommen wird. Herr Stämpfli von Schwanden trägt an, statt „Entschädigung“ zu setzen „vollständige Entschädigung.“ Wenn es heißt Entschädigung, so versteht es sich von selbst, daß darunter eine vollständige Entschädigung gemeint ist, es ist dies im Begriffe selbst enthalten und eine Vervollständigung ist überflüssig. Etwas Ueberflüssiges in die Verfassung aufzunehmen, soll man vermeiden, ich rathe daher davon ab. Ich komme nun zur Endbestimmung des Paragraphen. Herr Migy wünscht diese ganz zu streichen; dagegen muß ich mich auf's Bestimmteste aussprechen. Ich verweise auf die vielen Beispiele, wo der Staat über Privateigenthum verfügt hat, und wenn nachher der Beeinträchtigte denselben vor dem Richter belangte, sich geweigert hat, vor dem Richter Rede und Antwort zu geben. Es ist bereits erzeigt worden, wie willkürlich der Staat bisher prozedirt hat. Wenn man den Satz „Alles Eigenthum ist unverletzlich“ zur Wahrheit machen will, so muß man jedem ein Klagrecht einräumen, welcher sein Eigenthum verletzt glaubt, und wenn er glaubt, der Staat habe sein Eigenthum verletzt, so muß er auch das Recht haben, den Staat vor dem Richter zu belangen, und es muß der Staat die Pflicht haben, vor dem Richter Rede und Antwort zu geben. Diese paar Worte werden genügen, um den Artikel zu rechtfertigen. Was den Antrag betrifft, den letzten Theil des dritten Satzes „der Grund der Klage sei welcher er wolle,“ wegzulassen, so bemerke ich darüber folgendes. Es ist richtig, daß der Staat sich eine Menge Regierungshandlungen erlaubt hat, wodurch Privateigenthum verletzt worden ist, und daß er dennoch vor den Gerichten nicht hat Rede stehen wollen, indem er sagte, man klage wegen einer Regierungshandlung und über Regierungshandlungen habe er vor keinem Richter Rede zu stehen. Es ist richtig, daß die Regierung als solche für eigentliche Regierungshandlungen nie angefochten werden kann, aber für die Folgen einer Regierungshandlung, in sofern Privatrechte dadurch verletzt werden, soll die Regierung belangt werden können; sie ist schuldig, den Schaden zu ersetzen, welcher von der Verletzung von Privatrechten entsteht, zu welcher sie nicht berechtigt war. Wenn man sagt, es könne die Regierung bei einer solchen Bestimmung nicht regieren, so ist dies unrichtig. Die Regierung kann von einem Momente zum andern aus sanitarischen Rücksichten eine Fabrike schließen, ein Grundstück in Anspruch nehmen, um einen weggerissenen Reckweg darüber zu führen u. s. w. Sie ist in ihren Regierungshandlungen durchaus nicht beschränkt, aber es soll dann dem verletzten Partikular freistehen, die Regierung vor dem Richter zu belangen, nicht wegen der Regierungshandlung an sich, nicht um den früheren Zustand wieder herzustellen, sondern der Folgen wegen, er kann auch Entschädigung fordern. Was hat das Gericht zu entscheiden? Jedenfalls nicht, ob der Klagende in Schaden versetzt worden sei, sondern darüber, ob er auf eine rechtswidrige Weise in Schaden versetzt worden sei, und wenn dies erwiesen wird, so muß der Staat entschädigen. Wenn man einem Landmann sein Pferd, welches trotzig ist, todtschlagen läßt, so erleidet der Eigenthümer auch einen Schaden; aber der Staat war im Interesse der Gesundheitspolizei und in Folge bestehender Gesetze zu einer solchen Handlung berechtigt und das Gericht wird ihn von der Ersatzpflicht freisprechen. Dessen ungeachtet muß sich der Staat, wenn er von dem Eigenthümer deßhalb vor den Gerichten belangt wird, vor dem Gerichte Rede stehen, und das Gericht wird entscheiden, ob er Ersatz schuldig ist oder nicht. Jeder Privatmann ist verpflichtet, sich vor dem Richter einzulassen, mag er noch so

unschuldig und noch so sehr im Rechte sein. Warum sollte denn der Staat nicht auch die nämliche Verpflichtung haben? Man sagt, er werde eine Menge Prozesse haben. Ich gebe das zu, aber muß nicht jeder Bürger das Nämliche riskiren? Und sollen wir dem Staate, welchem Mehr Mittel zu Gebote stehen, dennoch eine exceptionelle Begünstigung zuerkennen? Die Prozesse sind ein Unglück, aber man kann sie nicht vermeiden; auf eine solche Weise den Prozessen den Faden abzuschneiden, wäre jedenfalls ein größeres Unglück. Der Antrag, den Staat nicht zu verpflichten, jeder Klage vor Gericht Rede zu stehen, gibt den Anschein, als hege man Mißtrauen gegen die Gerichte. Wie soll man nun den Bürgern zumuthen, zu den Gerichten Zutrauen zu haben und ihnen den Entscheid über streitige Fragen zu überlassen, wenn der Staat nicht das nämliche Zutrauen hat? Will das nicht sagen, für die Staatsbürger sind die Gerichte gut genug, für sie mag er entscheiden, wer Recht oder Unrecht hat; wenn es aber Staatssachen betrifft, ja da sind sie nicht gut genug, sie verstehen von der Sache nichts und wissen nicht, was Recht oder Unrecht ist? Dies Geständniß wird man doch nicht ablegen wollen, eben so wenig wird man für den Staat eine exceptionelle Begünstigung verlangen; er soll gleich gehalten sein, wie alle andern Staatsbürger, er soll vor den Richtern Rede stehen und deren Entscheid gewärtigen, wie die Staatsbürger. Ich will die Willkür ausschließen für die Zukunft und dem Bürger gegenüber dem Staate diejenigen Rechte geben, welche er seit einer langer Reihe von Jahren verlangt, aber niemals erhalten hat. Bis jetzt war eine scheinbare Freiheit, von nun an will ich die wahre Freiheit. Man sagt, der Staat müsse sich in diesem Falle auch einlassen, wenn er von den Interessirten wegen Herabsetzung oder Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse vor dem Richter belangt würde. Man kann sagen ja oder nein. Wenn die Zehnt und Bodenzinsangelegenheiten durch die Verfassung regulirt werden, so ist kein Klagerecht zulässig, wenn aber der Große Rath Verfügungen trifft, welcher Art sie auch immer sein mögen, und Jemand vor den Gerichten klagen will, so muß der Staat sich stellen, und dann würde sich einmal entscheiden, ob die Zehnten und Bodenzinse privatrechtlicher Natur seien oder nicht. In Betreff der Zehnten waltet wohl kein Zweifel, daß sie nicht privatrechtlicher Natur sind. Es wäre vielleicht wohl das Beßte, wenn einmal diese Frage von den Gerichten entschieden würde, so hätten einmal die unbegründeten Klagen ein Ende. Von Hrn. Dr. Schneider ist gesagt worden, die Bodenzinse seien unzweifelhaft privatrechtlicher Natur. Ja, meine Herren, wenn dies der Fall ist, so helfe ich den Großen Rath auf der Stelle in Anklagezustand versetzen, weil er Privatrechte auf eine solche Weise, wie es geschehen, wenn der Bodenzins privatrechtlicher Natur wäre, verkümmert und verletzt hätte, denn der Große Rath soll über keine Privatrechte ohne vollständige Entschädigung verfügen. Aber ich habe in dieser Beziehung eine ganz andere Ansicht als Herr Dr. Schneider und bin überzeugt, daß auch die Bodenzinse gleich den Zehnten nicht Gegenstand des Privatrechts sind, wenigstens ihrer großen Mehrheit nach. Man muß bei den Bodenzinsen unterscheiden zwischen feudirten und infeudirten; die letztern sind privatrechtlicher Natur und diese sollen in ihrem vollen Werthe abgelöst werden, alle andern aber sind öffentlichen Ursprungs. — In allen diesen Momenten sehe ich keinen Grund, den letzten Satz des §. 93 zu streichen. Herr Suri will statt „das gemeine Wohl" setzen „der öffentliche Nutzen." Beide Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung, ich möchte aber den im Entwurfe vorgeschlagenen beibehalten, weil er in der alten Verfassung steht und man gut weiß, was derselbe sagen will. Was den Antrag, betreffend die Ueberweisung von Kompetenzkonflikten an den Großen Rath betrifft, so erwidere ich darauf, daß dieser Gegenstand bereits in dem Abschnitt über den Großen Rath vorhanden ist, in welchem man für Kompetenzkonflikte eine eigene Kommission niedergesetzt hat. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Artikel, wie er im Entwurfe enthalten ist, mit Vorbehalt der von mir im Verlaufe des Schlußberichts zugegebenen Abänderungen.

Abstimmung.

1) In Bezug auf den ersten Absatz des Paragraphen:
   a. Für die von Hrn. Sury vorgeschlagene Einschaltung „und jedes weitere Privatrecht" nach „Eigenthum" . . . . . 1 Stimme.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
   b. Für die Annahme des Absatzes im Uebrigen . . . . . „
2) In Bezug auf den zweiten Absatz:
   a. Für Einschaltung des Wortes „streitige" vor „Frage" . . . . . 5 Stimmen.
   b. Für Streichung des ersten Wortes „Entschädigung," vom Herrn Berichterstatter zugegeben . . . . . Mehrheit.
   c. Für Einschaltung des Wortes „vollständige" vor Entschädigung . . . 13 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 6 „
   d. Zu setzen statt „gemeine Wohl" „öffentliche Nutzen . . . . . 3 „
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
   e. Daß der Große Rath zu entscheiden habe, ob das „gemeine Wohl" vorhanden sei . . . . . 9 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 12 „
   f. Lediglich eine aproximative Ausmittlung der Entschädigung vorbergeben zu lassen . . . . . 4 „
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
   g. Lediglich die Ausmittlung der Entschädigung vorbergehen zu lassen . 4 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
   h. Für Streichung des Wortes „vorberig" . . . . . 11 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 11 „

Der Präsident erklärt sich durch Stichentscheid für Beibehaltung desselben.

   i. Für Streichung des Satzes: „die Frage über die Rechtmäßigkeit — — vor die Gerichte" . . . . . 9 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 12 „
3) In Bezug auf den dritten Absatz:
   a. Für Streichung der Worte „der Grund der Klage sei welcher er wolle" . . . . . 7 „
   Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für Streichung des ganzen Absatzes . . . 8 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

4) Für den Artikel des Entwurfes unter Vorbehalt der erkannten Abänderungen . . . . . Mehrheit.

---

§. 90.

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden des Jura, und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, sind gewährleistet."

„Auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet."

„Einer Synode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in evangelisch-reformirten Kirchensachen zu."

„Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen."

„Das Gesetz bestimmt die Organisation der Synode und der katholischen Kirchenkommission."

Imobersteg. Es haben die Garantie beider Konfessionen verlangt: die Einwohnergemeinden Niederbipp, Schloßwyl, Obertbal, Sigriswyl; fünf Viertelsgemeinden der Kirchhöre Wichtrach (Unterdrückung des Sektirerwesens), Seftigen-Volksverein; Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach, Buchholterberg und Wachseldorn. Gewissens- und Glaubensfreiheit wünschen Seftigen- und Erlach-Volksvereine und Einwohnergemeinde Amsoldingen. Uebrigens ist eine Vorstellung von einer aus 130 reformirten Geistlichen bestandenen Versammlung eingekommen. Die Anträge gehen dahin: 1) Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden des Jura und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes, sind gewährleistet. 2) Auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. 3) Eine auf dem durchgeführten Grundsatz der Presbyterial-Verfassung beruhende Generalsynode ordnet die innern Angelegenheiten der Kirche unter Vorbehalt oberhoheitlicher Genehmigung oder Verwerfung. In nicht rein kirchlichen, sondern gemischten Angelegenheiten entscheidet die Regierung, nimmt jedoch keine allgemeine Veränderungen durch Gesetze und Dekrete vor; ohne vorher das Gutachten der Synode eingeholt zu haben. 4) Zur Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten wird eine evangelische Kirchenbehörde aufgestellt. Ihre Mitglieder bekennen sich zur reformirten Kirche und bestehen zur Hälfte aus bernischen Geistlichen. Es liegen noch mehrere Wünsche betreffend die Besetzung der geistlichen Stellen vor; ich glaube interessen, daß dieselben nicht hier, sondern an einem andern Orte zu berücksichtigen sind, und werde sie deßhalb hier nicht anzeigen, wenn Sie meiner Meinung sind und nicht reklamirt wird.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften. Die aus dem Jura eingekommenen Bittschriften lauten sehr bestimmt; sie beziehen sich: 1) auf die Trennung, welche durch einen Theil des Amtsbezirks Freibergen, namentlich durch die Gemeinde Les Bois verlangt wird; 2) auf die Errichtung eines katholischen Erziehungsdepartements, was von dem größten Theile der Geistlichkeit nachgesucht wird; 3) auf Garantie der katholischen Religion; 4) auf den Grundsatz vollkommener Gleichheit in Betreff der Ausübung des Gottesdienstes des einen oder andern Glaubensbekenntnisses in beiden Konfessionstheilen; 5) auf die Errichtung einer katholischen Kommission.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der erste Theil dieses Paragraphen ist theilweise aus der gegenwärtigen Verfassung entnommen, doch hat er einige Ergänzungen und Einschränkungen. In der gegenwärtigen Verfassung ist vorerst die öffentliche Ausübung des reformirten und katholischen Gottesdienstes nicht ausdrücklich gewährleistet. Dieses glaubte man hier ausdrücklich aufnehmen zu sollen. Wenn man aber nicht eine fernere einschränkende Bestimmung aufnähme, so konnte daraus resultiren, daß der katholische Gottesdienst auch öffentlich ausgeübt werden könnte in denjenigen Theilen des Kantons, welche sich zur reformirten Religion bekennen, und wo sich katholische Gemeinden befinden. So würde es nicht angemessen sein, wenn z. B. hier in Bern öffentliche Umzüge und Prozessionen stattfänden. In Frankreich ist dieß in allen Ortschaften untersagt, wo paritätische Gemeinden sind, und sogar in Paris selbst, dessen Bevölkerung sich größtentheils zur katholischen Religion bekennt, dürfen Prozessionen auf den Straßen nur in außerordentlichen Fällen und nur nach eingeholter Erlaubniß des Ministeriums stattfinden. Im Uebrigen dürfen beide Gottesdienste überall ausgeübt werden, wo sich Gemeinden beider Konfessionen befinden, und es darf z. B. hier in Bern der katholische Gottesdienst, mit Ausnahme der öffentlichen Umzüge, öffentlich ausgeübt werden. Aus diesem Grunde ist der erste Theil des §. 90 so abgefaßt, wie er hier vorliegt. In der gegenwärtigen Verfassung steht ferner der Satz: „die Glaubensfreiheit ist gewährleistet." Diese Weise sich auszudrücken ist unvollkommen und undeutlich, denn wörtlich genommen sagt sie nichts Anderes, als daß Jedermann glauben könne, was er wolle. Während eigentlich darunter verstanden ist, daß man seinen Glauben auch öffentlich zeigen und den entsprechenden Kultus ausüben dürfe. Um jeden Zweifel zu heben, hat man den zweiten Satz adoptirt: „Auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet." Wenn die Ausübung eines Gottesdienstes und die Kultusfreiheit garantirt ist, so ist auch die Glaubensfreiheit garantirt. Der dritte Satz schreibt vor, daß für das Antrags- und Vorberathungsrecht in evangelisch-reformirten Kirchensachen einer eigenen Synode zustehe. Es ist diese Bestimmung auch in der gegenwärtigen Verfassung enthalten, und man glaubte dieses Recht auch hier garantiren zu sollen. Von verschiedenen Seiten hat man nun gewünscht, daß die Synode eine gemischte, d. h. aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt sei. Nun ist die Redaktionskommission von der Ansicht ausgegangen, daß die reformirte Kirche aus Gläubigen bestehe, und man

den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien nicht machen solle. Dadurch unterscheidet sich die reformirte Kirche wesentlich von der katholischen, welche zwischen Geistlichen und Laien unterscheidet, und dieß ist der Grund, warum der Ausdruck „gemischte Synode" nicht in die Verfassung aufgenommen hat, indem sich solches von selbst versteht. In einem später zu erlassenden Gesetze kann dann näher bestimmt werden, in welchem Verhältnisse Geistliche und Nichtgeistliche darin vertreten sein sollen. Was die katholische Kirche betrifft, so hat man sie gleich gestellt wie die reformirte, und einer zusammengesetzten Kirchenkommission das Antrags- und Vorberatbungsrecht in römisch katholischen Kirchensachen überlassen, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. In beiden Kirchen entscheidet dann die Regierung endlich. Dieß die Bemerkungen, welche ich über diesen Paragraphen zu machen habe.

Weyermann. Einestheils die Kürze der Zeit und anderntheils meine Unpäßlichkeit verhindern mich so ausführlich zu reden, wie ich gerne möchte, und wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte. Wenn wir einen Blick werfen auf den Zustand unserer reformirten Kirche, so müssen wir uns eingestehen, daß derselbe ein nicht sehr blühender ist. Seit der Reformation haben wenig Fortschritte darin stattgefunden, sie ist so zu sagen auf dem nämlichen Flecke geblieben und wir haben einige Gemeinden im Kanton, deren kirchliche Zustände Jahrhunderte lang ungefähr gleich geblieben sind; sie sind gleichsam einbalsamirt auf unsere Tage gekommen, wie sie vor 200 bis 300 Jahren waren, und es könnten die jetzigen Leute in diesen Gemeinden ganz gut mit denjenigen Leuten, welche damals lebten, in religiöser Beziehung auskommen, man würde keinen großen Unterschied finden. So ist es mehr oder weniger im Ganzen, es ist etwas Stabiles in der Kirche, und es wird ihr durch die bisherige Kirchenverfassung der Odem zugeschnürt; sie kömmt aus der Berührung mit der Wissenschaft, mit den Fortschritten der Zeit, mit der geistigen Richtung des Volkes; sie ist in vieler Beziehung etwas altertbümlich geworden und aus der Mode gekommen. Daher die große Gleichgültigkeit in kirchlichen Angelegenheiten; daher die Thatsachen, daß ein großer Theil der gebildeten Klasse der Leute an der Kirche keinen oder nur wenigen Antheil nehmen; sie haben sich, wenn auch nicht faktisch, dennoch im Innern von der Kirche getrennt. Auf der andern Seite muß man aber auch zugestehen, daß Viele in der Kirche Das nicht finden, was sie suchen, daß ihr Gemüth seine Befriedigung nicht findet, daher das Abtrennen von der reformirten Kirche, das Zerfallen in Sekten- und Separatistenversammlungen Man hat nun verschiedene Versuche und Vorschläge gemacht, diesen traurigen Zustand der Kirche zu heben und neu zu beleben. Einzelne Stimmen und zum Theil auch Petitionen, wie z. B. diejenige von Frutigen, wenigstens theilweise, sind der Ansicht, daß die Kirche allein dadurch gehoben und wieder belebt werden könne, wenn sie sich frei und unabhängig von dem Staate fühle und emanzipirt werde; nur dadurch glauben sie, daß wieder einiges Leben in die erstarrten Formen gebracht werden könne. Gegen eine solche Emanzipation der Kirche vom Staate möchte ich mich auf das Nachdrücklichste erklären. Man führt dafür Nordamerika an, wo die Kirche ebenfalls emanzipirt sich befindet, und wo der Staat der Kirche und deren Bekennern es überläßt, für sich selbst zu sorgen und in kirchlichen Angelegenheiten zu thun, was ihr gefällt. Ja, m. Hrn., da wo zahllose Sekten bestehen und die verschiedenen Glaubensbekenntnisse sich im Gleichgewicht erhalten, da wo ferners keine historische Grundlage sich vorfindet und man beim Aufbaue des Hauses auf keine störend einwirkenden und bereits sich vorfindenden Verhältnisse stößt, mag so etwas angehen; aber da wo sich ein Land oder vielmehr dessen Bewohner in zwei Konfessionen theilen, da ist es etwas anderes und da paßt dasjenige nicht, was anderwärts passend sein mag. Eine emanzipirte Kirche würde verlangen, daß das Kirchengut vom Staatsgute getrennt, und unter ihrer Aufsicht verwaltet werde, sie würde sich in das Erziehungswesen, zumal in die theologische Fakultät unserer Universität, einmischen und dasselbe an sich zu ziehen suchen; sie würde mit dem Staate in Widerspruch, ja vielleicht in Kampf gerathen, ich bin überzeugt, es würde der Leitung der Kirche sich eine pietistische Tendenz bemächtigen, diese würden die Beschränkungen und Glaubensbekenntnisse immer enger und enger ziehen und diejenigen von der Kirche entfernen, welche nicht in allen Theilen ihrer Richtung folgen würden; die liebreiche Grundlage, auf welcher die Kirche ruhen soll, die auch den Irrenden und Andersdenkenden im Schooße der Kirche duldet und wenigstens den Kindern derselben Unterricht gibt, sie bildet und im Glauben stärkt, würde verschwinden. Dem möchte ich von vorn herein entgegentreten. Daß nur Klagen über böse Zeiten, Verdorbenheit der Menschen und den Zeitgeist nichts helfen, darüber sind wir einverstanden, daß aber auch der § 90 nichts hilft, ist meine innigste Ueberzeugung, denn er enthält nichts Anderes, als was bereits in der gegenwärtigen Verfassung ist. Im Jahre 1830 hat man eine Synode aufgestellt, es ist eine Synode der Geistlichen, nicht der Kirche, es ist eine Expertenkommission mit Antragsrechs. Von 100 Bürgern wissen 99 nicht, daß eine solche Synode stattfindet, sie ist außer dem Volk, vom Volke abgesperrt, und ratbet bei verschlossener Thüre. M. Hrn., die Geistlichen sind daran nicht Schuld, die Verfassung hat sie in diesen Zustand gesetzt; und daß sie in ein anderes Verhältniß gestellt werden möchten, und daß sie guten Willen haben, das gebt aus der eingelangten Petition von 130 Geistlichen unseres Kantones hervor. Die Synode, wie sie jetzt bestand, hat wenig genützt, und hat dazu beigetragen, das traurige Vorurtheil, die Geistlichen machen die Kirche aus, bei einzelnen Geistlichen selbst und bei dem Volke zu erhalten, so daß man glaubte, die geistlichen Angelegenheiten giengen Niemand an, als die Pfarrer, und doch sind wir einverstanden, daß jeder Evangelische etwas dazu zu reden hat, und daß die Pfarrer nur die Diener der Kirche sind, und daß das Regiment nicht in ihrer Hand liegen soll. So wie der vorgeschlagene Paragraph lautet, würde alles so ziemlich im Gleichen bleiben, wie bisdahin Mit dem Antrags- und Vorberathungsrecht der Synode ist nichts geholfen. In diesem Falle will ich viel lieber eine ungemischte, d. h. eine nur aus Geistlichen bestehende Expertenkommission, denn zu Experten würden sich die Geistlichen am besten schicken. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einige wesentliche Veränderungen vorzuschlagen, und ich will mit einigen Worten diese Vorschläge zu erläutern und

zu begründen suchen. Vor Allem aus möchte ich bei diesem § einen Hauptgrundsatz an die Spitze stellen: „Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.“ Der Ausdruck Glaubensfreiheit bedeutet zwar das Nämliche, aber doch ist man verschiedener Meinung, ob darunter bloß die innere Freiheit oder auch die äußere zu verstehen sei, und ich möchte die Sache bei dem rechten Namen nennen. Wenn nachher von der Ausübung des Gottesdienstes die Rede ist, so ist dieß nur eine weitere Ausführung dieses Grundsatzes. Vollkommene Religionsfreiheit unter der Aufsicht des Staates ist nun einmal an der Zeit, es ist das Verlangen der Zeit und der Wunsch der großen Mehrheit unserer reformirten Geistlichkeit selbst. Warum wollten wir uns scheuen, diesen Grundsatz aufzustellen, weil hin und wieder eine alte Frau daran sich stößt? — Die beiden ersten Absätze des Entwurfes will ich beibehalten, wie sie lauten. Ferners möchte ich vorschlagen: „Die Aufsicht über das reformirte und katholische Kirchenwesen steht dem Großen Rathe und respektive dem Regierungsrathe zu; die nähere Abgrenzung wird dem Gesetze vorbehalten.“ Auf diesen Vorschlag setze ich jedoch keinen besondern Werth; ob man ihn aufnehmen oder fallen lassen will, stelle ich dem Berichterstatter anheim. Ich wollte mit demselben nichts anderes, als das Hoheitsrecht des Staates ausdrücken, und daß die Kirche zum Staat in einem untergeordneten Verhältniß stehe. Ich komme nun zur Synode, und da schlage ich Folgendes vor: „Eine aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Synode ordnet die innern Angelegenheiten der reformirten Kirche, unter Vorbehalt oberhoheitlicher Genehmigung oder Verwerfung. In nicht rein kirchlichen, sondern gemischten Angelegenheiten entscheidet die Regierung, nimmt jedoch keine allgemeinen Veränderungen durch Gesetze und Dekrete vor, ohne vorher das Gutachten der Synode eingeholt zu haben.“ Wie Sie, m. Hrn., bemerkt haben werden, so ist dieser Vorschlag beinahe gleichlautend mit dem Antrage der 130 Geistlichen. Ich bemerke, daß es gut wäre, schon in die Verfassung aufzunehmen, daß die Synode eine gemischte sein soll, weil man sonst nach den bisherigen Vorgängen, und weil er zugleich gleichlautend ist mit der gegenwärtigen Verfassung, schließen würde, es enthalte derselbe nichts Neues, und es solle in Zukunft gleich gehalten sein, wie bisher. Das möchte ich nicht und wünsche daher mit deutlichen Worten ausgedrückt, daß in Abweichung von der bisherigen Zusammensetzung der Synode die künftige Synode eine gemischte sein soll, in welcher nicht nur Geistliche, sondern auch Nichtgeistliche sich befinden. In welchem Verhältniß die einen oder die andern vertreten sein sollen, das würde der Gesetzgebung vorbehalten, zu viel Geistliche wären nicht gut, zu wenige auch nicht. Es wäre vielleicht zu viel, wenn die Synode zur Hälfte aus Geistlichen bestünde, ich glaube, es wäre genug, wenn die Geistlichen einen Drittel der Synode ausmachen würden. Die Hauptsache ist, was steht der Synode zu, und was ist ihr Geschäftskreis? Dieß ist der Nerv von Allem, und da möchte ich nachdrücklich darauf dringen, daß man die Kirche freier gewähren lasse und ihr unter Vorbehalt hochobrigkeitlicher Genehmigung anheim stelle, ihre innern Angelegenheiten selbst zu ordnen. Ich ververlange, daß in rein kirchlichen Dingen, in Sachen des Glaubens, der Lehre, des Cultus und des Bekenntnisses sie frei schalten und walten könne, unter Vorbehalt der hochobrigkeitlichen Genehmigung oder Verwerfung der Beschlüsse. Bei der bloßen Antragstellung und bei dem Rechte der bloßen Vorberathung kömmt nichts heraus. Der Große Rath findet oft nicht Zeit, sich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen. Der Regierungsrath und das Erziehungsdepartement hat oft von gemachten Anträgen keine Notiz genommen und dieselben in der Drucke gelassen. Das, was ich hier vorschlage, glaube ich, könne die reformirte Kirche als ein Recht verlangen, es ist der katholischen Kirche gewährleistet, warum sollte dann die reformirte Kirche nicht gleich gestellt werden! Im Großen Rathe sitzen neben Reformirten auch Katholiken, es können auch Leute von anderem Glauben darin sein, wie Separatisten und andere. Sollen nun diese über unsern Glauben und über das innere Wesen der reformirten Kirche absprechen dürfen, ist dieß Recht? Es muß zwar anerkannt werden, daß bisher eine gewisse Delikatesse stattfand, daß die Katholiken nicht in unsere, wir nicht in ihre innern Kirchenangelegenheiten redeten; aber es könnten andere Zeiten kommen, und für diese möchte ich das natürliche Recht der Kirche gewahrt wissen. M. Hrn., jede Sekte wäre viel günstiger gestellt, als die reformirte Kirche es ist, Sie würden sich bedanken, im Großen Rathe sich mit den innern Glaubensangelegenheiten und dem innern Kirchenwesen der Sekten zu beschäftigen, sie sind freier als unsere Kirche, sie können dieselben selbst ordnen, ohne vorher beim Großen Rathe bloß mit Anträgen einzukommen. Ich verlange also nichts anderes als Gerechtigkeit. Wollen Sie, daß in Zukunft die reformirte Kirche sich hebe, und daß sie mit der Zeit Schritt halte, so müssen Sie ihr gleiches Recht geben, wie es die unbedeutendste Sekte hat. Hierin liegt die Quelle eines neuen Lebens und einzig dadurch wird die Kirche in Stand gesetzt, mit der Wissenschaft, der Zeit und deren Bestrebung Schritt zu halten. Einzig dadurch kann sich unsere Kirche organisch entwickeln und bilden, nur dann können wir geistig vorwärts schreiten. Wenn die Synode aus Geistlichen und Nichtgeistlichen besteht, so wird die Scheidewand zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen, welche gegenwärtig in noch ziemlich hohem Grade vorhanden ist, zusammenfallen. Die Geistlichen werden dann aus ihren vom Volksleben, von den Zeitbewegungen abgesperrten Stellung heraustreten und von manchem Vorurtheil zurückkommen, sie werden sich überzeugen, daß die Radikalen keine Hörner haben, werden Ansichten und Bestrebungen, die ihnen sonst fremd waren und ferne lagen, billiger beurtheilen und mit der Zeit und ihrer Richtung sich mehr befreunden. Auf der andern Seite werden Manche, die gegen die Geistlichen übel gestimmt sind, unter denselben manchen wackern Mann mit redlichem Willen, mit einem warmen, frommen Gemüth kennen lernen, und von dieser Gemeinschaft eine wohlthätige Ergänzung ihres eigenen, vielleicht einseitigen Wesens empfangen. Wenn ihr in den Synoden, die in unseren Tagen von großer Wichtigkeit zu werden den Anschein haben, mit den Geistlichen freundlich zusammentretet, eure Ansichten mit den ihren austauschet und einander gegenseitig berichtigt; da in solchen geistiger Gemeinschaft könnet ihr die Geistlichen gewinnen, sie der neuern Ordnung der Dinge befreunden, viel besser als wenn ihr mit miß-

trauischem, widerstrebendem Herzen sie hätschelt und ihnen etwa in ihrer äußern Stellung Vortheile gewährt. Man wird dann finden, daß mancher Geistliche dem Staate wesentliche Dienste leisten kann. So wird auch mancher der Letzteren, welcher in entlegenen Theilen des Kantons vergraben ist und zuweilen mit einem mittelalterlichen Morgenstern bewaffnet aus seinem Thale herauskommt, um an dem geistigen Kampf, der die Welt bewegt, Theil zu nehmen, ohne von den neuen Schöpfungen des Geistes etwas erfahren zu haben, seine Waffe vor den hellglänzenden scharfen Waffen der neueren Zeit senken, und er wird aufgeklärter in sein Pfarrhaus zurückkehren; er wird sich überzeugen, daß die Welt manches Schöne und Gute enthält, von dem er sich in seiner geistigen Abgeschiedenheit nichts träumen ließ, er wird mit andern Leuten mehr in Verbindung kommen und wird finden, daß sich in heutigen Tagen viele schöne Erscheinungen kundgeben. Die gegenwärtig bestehende Scheidewand zwischen den Geistlichen und dem Volke zeigt sich schon in den Studienjahren. Die, welche sich der Theologie widmen, bleiben in ihren Studierstuben eingeschlossen und verkümmern dort in Einseitigkeit. Schon dannzumal fängt der junge Geistliche an, sich abzuschließen von der Welt, und diese Abgeschlossenheit erbt sich auch auf spätere Zeiten fort. Dies ist nicht gut, denn derjenige, welcher in der Welt wirken will, muß auch die Welt kennen lernen. — Doch ich will wieder zur Sache selbst zurückkehren. Man könnte gegen die Aufstellung einer eigenen gemischten Synode in Kirchensachen mit denjenigen Attributen, welche ich vorschlage, einwenden, es könnte dieselbe staatsgefährlich werden. M. Hrn., wenn man die Sache bei nahem ansieht, so wird dieser staatsgefährliche Nebel bald verschwinden; ich möchte im Gegentheil behaupten, daß, wenn der Staat sich mit den inneren Angelegenheiten der Kirche nicht mehr beschäftiget, er manchem Unangenehmen entgeht, und daß manche Streitfrage aus dem Staatsleben verschwindet, deren Lösung außerordentlich schwierig ist; denken Sie sich, daß im Großen Rath Kirchenfragen vorkommen können, wie solche gegenwärtig in Deutschland auftauchen. Diese werden nicht ausbleiben, und ich wünsche sogar, daß sie kommen mögen. Ich mache Sie aufmerksam auf die neueren kirchlichen Bestrebungen in Deutschland, auf die Deutsch-Katholiken, auf die Lichtfreunde und andere mehr. Wir sehen da, daß nicht Alles auf dem alten Flecke bleiben kann. Glauben wir nicht, daß diese Bewegungen uns fremd bleiben werden, der Geist läßt sich nicht unterdrücken, er kämpft bis er den Sieg erhält. Aber wie verderblich wäre es für uns, wenn solche Fragen in den Schooß des Großen Rathes geworfen würden, wie gefährlich wäre es, wenn der Große Rath über die Sätze des Heidelbergers und andere dergleichen Dinge entscheiden sollte. Schon die Bibel sagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Laßt die Kirche verwerfen und aufnehmen, was sie in kirchlichen Dingen für gut findet und laßt die Kirche sich frei entwickeln und frei gestalten, es kann dieß dem Staate nicht anders als von großem Nutzen sein. Der Staat wird aber gut thun, in kirchlichen Angelegenheiten seine Aufsicht nicht zu entziehen, und wenn er findet, daß die Kirche die Grenzen ihres Reiches überschreitet, so soll er sie in ihre Schranken zurückweisen, denn der Staat muß Herr sein, und darf keinen andern Herrn neben sich dulden. — Aber das scheint mir ein billiger Wunsch zu sein, daß auch die reformirte Kirche ihre innern Angelegenheiten selbst ordnen dürfe und der Staat nur vom Verwerfungs- oder Genehmigungsrechte Gebrauch mache. Die Synode soll nicht nur eine Expertenkommission sein, welche ihr Gutachten abgibt und den fernern Entscheid gewärtigen muß. Auf diesen Punkt setze ich allen Werth; von ihm erwarte ich das Heil unserer Kirche, in ihm liegt die Quelle unsers neuen Lebens, und wenn wir die Kirche nicht in diese Rechte einsetzen, so verurtheilen wir sie, wie bisher fort zu vegetiren, wir balsamiren sie nochmals ein, und erhalten sie noch einmal hundert Jahre im nämlichen Zustande, wie sie jetzt ist. Noch das muß ich bemerken, die 130 Pfarrer schlagen vor, daß die Synode auf dem Grundsatze der Presbyterialverfassung durchgeführt werde. Ich stimme mit meinen Kollegen darin nicht überein. Diesem Grundsatze gemäß würde jede Kirchgemeinde ihr Presbyterium, Stillstand, Sittengericht, oder wie man es nennen will, wählen. Von diesem würde der Pfarrer mit noch einem Chorrichter an das Kapitel gesendet; das Kapitel würde aus seiner Mitte eine Anzahl Pfarrer und Chorrichter in die Synode erwählen. Ob man nun die Pfarrer allein hinsendet oder ihnen Chorrichter mitgibt, das kömmt ins Nämliche heraus. Ich möchte, daß die besten, schärfsten, wenn auch den bisherigen kirchlichen Zuständen widerstrebenden Geisteskräfte von Seiten der Nichtgeistlichen in die Synode gesendet würden. Ich möchte nicht eine vordere Bank für die Pfarrer, welche dann den Ton angeben, und eine hintere Bank für die Chorrichter, welche dann ja sagen. Ich möchte aussprechen, daß die Synode aus Geistlichen und Nichtgeistlichen bestehe, ich will eine direkte Vertretung der Kirche dadurch, daß die Gemeinden zusammentreten und diejenigen bezeichnen, welche sie am geeignetsten halten; ich möchte die Pfarrer nicht durch die Pfarrer wählen, sondern sie als Abgeordnete der Gemeinden absenden, wenn sie von diesen gewählt werden. Dies ist der Grund, warum ich dem Antrage der 130 Geistlichen nicht beitreten kann. Endlich möchte ich dann fünftens noch vorschlagen: „Zur Verwaltung der innern reformirten Kirchenangelegenheiten wird durch die Synode eine Kirchenbehörde gewählt, deren Präsident dasjenige Mitglied des Regierungsrathes ist, dem die Direktion des Kirchen- und Schulwesens obliegt.“ Es ist dies ein natürlicher Ausfluß der Synode, sie muß einen Kopf haben, und es ist dies das Organ der Vermittlung zwischen der Kirche und dem Staat. Es kömmt dieses Organ an den Platz des Erziehungsdepartements, insofern sich dieses bisher mit den reformirt-kirchlichen Angelegenheiten befaßte und damit der Staat in die Möglichkeit versetzt werde, das Oberaufsichtsrecht geltend zu machen, so soll die Regierung dieser Behörde den Präsidenten geben.

Vogel. Ich habe ein paar Worte über diesen Paragraph anzubringen. Der zweite Satz: „Auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet“ erweckt bei mir einiges Bedenken. Dieser Satz sollte nicht in dem Entwurfe sein, ich würde den §. 11 der bestehenden Verfassung unbedingt vorziehen. Er ist ganz geeignet, das Sektirwesen und die Ver-

sammlungen der sog Stündeler zu vermehren. Ohnehin schossen sie wie Pilze aus dem Boden hervor, durch diesen Paragraphen ist ihnen Thür und Thor geöffnet. Wenn dieser Satz angenommen wird, so ist an der Ausdehnung dieses Kopfhängerwesens gar nicht zu zweifeln und doch sollte es nicht sein. Ich bin weit entfernt, nicht Jedem seine religiöse Ansicht zu belassen und werde mich hüten, ihnen den Anschein des Märtyrerthums durch Beschränkungen oder auch nur durch ernste Aufmerksamkeit zu verleihen, mögen sie Psalmen singen oder selbst gefährliches weltliches Wesen treiben, aber diese Ausdehnung gegenüber der Landeskirche, so daß sie selbst die Kanzel in Anspruch nehmen dürften, wie sich das auch schon bei uns ereignet hat, verträgt sich mit dem gegenwärtigen Zustande nicht. Wenn ein Geistlicher seine Gemeinde durch Wort und Beispiel nicht zu fesseln vermag, so ist dieser Zustand an und für sich traurig genug und der Einzug von sog. Predigern, Lehrern und Missionären dieser Sekten findet ohnehin statt, ohne daß es nöthig wäre, durch die Verfassung diesem Unwesen Vorschub zu leisten. Ich würde also diese Sache auf sich beruhen und den Zustand ungefähr wie er bisher angesehen und geduldet wurde, fortdauern lassen. Uebrigens, wenn jeder Gottesdienst erlaubt ist, der sich innert den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung bewegt, so steht auch der Einführung der Jesuiten bei uns nichts entgegen. Nur zu bald dürften sie von dieser Verfassungsbestimmung Gebrauch machen, wie die Beispiele aus andern Kantonen beweisen und so müßten wir diese Höllenbrut nicht nur etwa auf dem Gubel, sondern selbst auf dem Rebütsch predigen hören. Ich würde diese Stelle streichen oder dann dahin modifiziren, daß dieser öffentliche Gottesdienst sich auf die beiden Konfessionen beschränkt, welche in der Verfassung bezeichnet sind.

Romang. Ich müßte durchaus mit Herrn Vogel übereinstimmen. Man hat viele Beispiele, daß diese Sektirer in vielen Gegenden des Landes das öffentliche und einmüthige Gemeindeverhältniß stören, daß sie sich dem öffentlichen Unterrichte widersetzen, daß durch sie der häusliche Friede sowie auch der Wohlstand der Familien gestört und unterminirt wird. Man könnte Beispiele aufzählen, daß in Folge dieses Unwesens Ehegatten sich von einander trennen, daß die Erziehung ihrer Kinder dadurch verwahrlost wird u. s. w., daß ferner unter dem Vorwande der Religiösität und Ertrageistlichkeit, wie ich es nennen möchte, Unsittlichkeit getrieben wird, ja daß es sogar zuweilen bis zu Mordthaten kömmt. Ich finde diesen Abschnitt des §. 90 auch mehr oder weniger im Widerspruch mit dem Nachfolgenden § 91, wo es heißt: „Niemand darf die seiner Obdut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Primarschulen vorgeschrieben ist.“ Es steckt nämlich nicht selten diesen Leuten im Kopfe, zu sagen: Ich will meine Kinder in keine Schule schicken, ich will sie daheim unterrichten, aber nach meiner eigenen Idee, nicht in diesem und jenem, was das Gesetz vorschreibt, sondern in viel höheren Fächern, in der wahren Religion- und Gottesverehrung u. s. w. Wenn man den zweiten Abschnitt nicht ganz streichen will, was schwierig sein dürfte, so möchte ich wenigstens eine andere Redaktion dafür vorschlagen, nämlich: „Auch die Ausübung anderer Gottesdienste wird innerhalb der Schranken der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und des Gesetzes gestattet.“ Ich möchte da statt „jedes andern Gottesdienstes“ lieber sagen „anderer Gottesdienste,“ und ich möchte zugleich eine Thüre offen behalten für das Gesetz, damit man in möglicherweise vorkommenden Fällen nicht nöthig habe, an der Verfassung selbst etwas zu ändern.

Weingart. Man muß sich hüten, das Kind mit dem Bade selbst auszuschütten. Ich bin von der Ansicht des Herrn Pfarrer Weyermann ganz durchdrungen, daß man eine Fahne auf die Spitze dieses Paragraphen aufstecken müsse und daß die Worte: „die Religionsfreiheit ist gewährleistet“ daselbst ganz an ihrem Platze seien. Ohne diese Garantie für die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist diejenige für Geistes- und Denkfreiheit von geringer Bedeutung; denn keine Macht der Erde kann ja den Menschen zwingen, zu glauben, was er nicht will oder nicht zu glauben vermag. In dieser Hinsicht ist der niedrigste Sklave so frei als der Republikaner. Niemand hat die Macht, in das Heiligthum der Seele hineinzudringen und dem Gedanken oder dem Gewissen Schranken zu setzen; Glauben und Gefühle sind Geschenke der Vorsehung, ein unantastbares Eigenthum des Menschen. Aber eine andere Frage ist es, ob auch Jeder, wenn man den Grundsatz der Religionsfreiheit hinstellt, der Jude und der Christ, der Atheist und der Anbeter Gottes das Recht besitzen, über religiöse Gegenstände, die dem Menschen im Allgemeinen heilig sind, seine Ansichten unumwunden auszusprechen und den ausgestreuten Samen der Diener der Kirche im Werden zu ersticken. Das ist eine Frage, die viele Bedenken veranlaßt und mit Recht. Im Grundsatze bin ich damit ganz einverstanden und glaube ja. Ohne diese Befugniß wären wir nicht Christen, denn das Christenthum ist Jahrhunderte lang eine neue Lehre gewesen, die sich durch öffentliches Bekenntniß, Zeugniß und Predigten verbreitete und so allmählig zur Religion Europas emporwuchs. Hoffentlich wird man im Jahre 1846 nicht weniger tolerant sein, als es die Völker des Alterthums waren; anders zu handeln wäre ein Rückschritt in jene finstern Zeiten der Inquisition, in die Zeit des furchtbaren Meinungsgerichtes, welches Tausende und Millionen Menschen auf dem Scheiterhaufen verbrannte. Allein die Mitglieder der Redaktionskommission haben weislich hinzugefügt „innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung.“ Das muß sein, sonst wäre dadurch allen Sekten und Jesuiten Thür und Fenster geöffnet. Das beste Mittel, viele Separatisten zu schaffen, was die Herren Vogel und Romang vermeiden wollen, ist die Verfolgung. Sie werden sehen, daß eben im Waadtlande künftiges Jahr mehr Separatisten sich zeigen werden, als jetzt. Warum? Die Verfolgung hat sie gekräftigt und vermehrt. Jeder denkt nicht daran, daß er sich in Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung gesetzt hat, sondern hält sich für einen Märtyrer des Himmels, ist stolz auf die Beleidigung und Verfolgung, die man ihm zufügt und über ihn verhängt. Ich will Religionsfreiheit für Alle, sobald ihre Glaubenslehre nicht staatsgefährlich, nicht sittenverderblich ist. Der Irrthum ist kein Verbrechen, für jene, die darin befangen sind, eine Wahrheit, welche sie verpflichtet, dieselbe zu befolgen. Die Religion der Väter ist ein Erbtheil, Niemand hat das Recht, sie zu beschränken oder Jemanden das abschwören zu lassen, was ihm

heilig scheint. Wer erkühnt sich, zu sagen: ich bin die Wahrheit oder ich habe die Wahrheit? Gewiß Niemand. Religionsfreiheit für Alle sei unser Losungswort, sobald der Kultus unter die Polizeibestimmungen gestellt ist; alle Sekten sollen sich frei bewegen, sobald sie nicht gegen das Gesetz gerichtet sind. Ich will Religionsfreiheit selbst für die Juden, sie sollen unter dem Gesetze frei leben; ihre Kirche und Schule soll den Schutz des Staates genießen; nicht bloß tolerirt sollen sie werden, wie bis dahin, das ist nicht liberal. Sie, meine Herren, sind zu edel, als daß sie dulden könnten, daß Menschen hier wohnen, die, von Irrthum gefesselt, blos tolerirt sein sollen, ohne daß sie die Moral oder das Gesetz verletzen, ohne daß sie Skandal erregen. Was Herr Weyermann in Bezug einer Synode vorgeschlagen, so ist das nur ein Mittel, die Kirche und das kirchliche Leben zu heben, auf daß sie erstarke und blühe. Bis dahin bildeten die Geistlichen eine Art Kaste. In kirchlichen Dingen blieb man sehr zurück, es war kein Fortschritt, veraltete Satzungen ohne Geist und Leben waren diesem Zustande einer wahren Stagnation nur förderlich. Die Religion kann nur durch den geläuterten Geist wachsen. Schließlich muß ich noch die Anträge des Herrn Pfarrer Weyermann in allen Stücken unterstützen. Der Staat geht nicht zu weit, es bleibt alles unter Aufsicht der Behörden, wie bis jetzt. Aber es ist unerläßlich, daß neues Leben hervortrete; nach meiner Ueberzeugung ist das die Lebensfrage der Gegenwart. Warum gehen Viele nicht in die Kirche? Weil keine gesunde Philosophie, keine reine, geistige Moral, nur immer Glaube gepredigt wird. Glaube und Fortschritt zusammen, mit erläuterten Begriffen verbunden, wird sie wieder füllen. Immer von Moses und dergleichen zu predigen, ist eben nicht geeignet, auf die vernünftig Glaubenden zu wirken. Um nicht länger aufzuhalten, schließe ich mich also dem Antrage des Herrn Weyermann an.

Dr. Lehmann. Auch ich möchte, wie Herr Vogel, verhindern, daß durch diesen Paragraphen nicht etwa die Abhaltung von Jesuitenmissionen im diesigen Kantone möglich gemacht werde und daher müßte ich dem Antrage desselben beistimmen, denn ich fürchte wirklich, daß unter dem Schutze des zweiten Satzes dieses Paragraphen es möglich wäre, Jesuitenmissionen im Jura zu versuchen und zu behaupten, indem z. B. Jesuiten aus dem angrenzenden Frankreich herüberkämen, vielleicht auf freiem Felde oder auch in der Kirche predigten und vielleicht am nämlichen Tage wiederum zurückkehrten, so daß sie nicht unter den § 92 fallen würden, welcher blos von der Niederlassung und von der Unterrichtsertheilung handelt, denn sie würden sich weder im Kanton niederlassen, noch Unterricht geben, sondern nur geistliche oder auch nichtgeistliche Reden halten. Eine Missionspredigt ist auch eine Ausübung des Gottesdienstes und diese kann sich gar wohl mit der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung vertragen, sie bleibt aber immerhin eine Jesuitenpredigt und so könnte es möglicherweise weit führen, wenn man sie nur daran hindern wollte, wenn sie gegen die Sittlichkeit und Ordnung sich verstoßen hätten.

Schneider, Regierungsrath, älter. Seit fünfzehn Jahren habe ich als Mitglied des Erziehungsdepartements Schul- und Kirchensachen verwalten helfen und habe dabei mancherlei Erfahrungen gemacht; zwar beschäftigte ich mich immer mehr mit den Schulsachen, als mit den Kirchensachen, weil ich von der Ansicht ausging, die geistlichen Herren im Erziehungsdepartemente sollen vor Allem aus selbst die daherigen Verbesserungen vorschlagen. Allein man muß bekennen, es geschah in kirchlichen Verbesserungen seit fünfzehn Jahren bei uns sehr wenig, und woher dies? In ruhigen Zeiten sagte man, man wolle Ruhe haben, und allerdings, wenn man in Kirchensachen etwas angreift, so gibt es Störungen. Die Geistlichkeit wird unwirsch, und begehrt auf. In unruhigen Zeiten dagegen sagte man, man habe Werg genug an der Kunkel. Uebrigens ist nicht zu läugnen, daß nicht alle Zeiten günstig sind zu Verbesserungen in Kirchensachen. Wenn aber in gemeindsbürgerlichen Angelegenheiten ohnehin Gährung und Bewegung in den Gemüthern ist, wie jetzt, dann darf man auch Außergewöhnliches an die Hand nehmen. Die Kirche muß mehr Leben erhalten, als sie bisher hatte, und die Kirche kann dieß Leben nur dadurch erhalten, daß man endlich den Glauben verschwinden macht, die Geistlichen einzig machen die Kirche aus. Die Kirche besteht aus allen Gläubigen des Staates, allein bis jetzt waren die Weltlichen ganz von der Mitberathung über kirchliche Angelegenheiten ausgeschlossen und hatten fast nichts dazu zu sagen, außer etwa in den Behörden. Schon durch die Verfassung von 1831 wurde eine Synode für die reformirte Kirche aufgestellt; was hat aber diese seither gemacht? Ich wenigstens weiß nicht viel von ihren Leistungen. Man sagt freilich, die Synode sei bloß zur Vorberathung dagewesen. Ja, es ist wahr; aber es war ihr und den Geistlichen überhaupt nicht verboten, auch aus eigenem Antriebe Anträge zu stellen, und es war nirgends vorgeschrieben, daß sie nur Solches berathen dürfen, was das Erziehungsdepartement oder der Regierungsrath ihr zuwiesen. Allein sehr selten haben diese Herren den Anlaß ihrer Zusammenkünfte benutzt, um irgend etwas Wichtiges in Anregung zu bringen; man mußte sich sagen, der Konservatismus war da zu Hause; man wollte nicht weiter schreiten, man wollte den gegenwärtigen Zustand in Kirchensachen beibehalten und stationär bleiben. So soll es in Zukunft nicht gehen. Was nun den §. 90 betrifft, so ist mir derselbe in seinem ersten und zweiten Abschnitte recht, im dritten Abschnitte möchte ich aber mit Hrn. Pfarrer Weyermann ebenfalls beifügen, die Synode solle eine gemischte sein, denn sonst könnte später die Geistlichkeit selbst glauben, sie einzig solle die Synode bilden, wie bisher, und auch die Behörden könnten vielleicht nicht denjenigen Sinn darein legen, den ich wenigstens darein gelegt wünsche. Daß dann dieser gemischten Synode mehr Rechte eingeräumt werden, als sie bisher besaß, wünsche ich ebenfalls gar sehr. Ich will dieß indessen nicht weiter entwickeln, Herr Pfarrer Weyermann, als Geistlicher, hat dieß bereits besser gethan, als ich es thun könnte. Allein: es sey mir erlaubt, auf einige Bemerkungen zu antworten. Herr Pfarrer Weyermann wünscht dem Paragraphen voranzusetzen: „Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.“ Das ist genau dasselbe, was der zweite Satz des §. 90 auch sagt, und zwar gefällt mir dieser zweite Satz eben so gut, denn er spricht es deutlicher aus,

was man eigentlich will. Die Religionsfreiheit ist notbwendigerweise immer gewährleistet, aber deßbalb ist die Ausübung jedes Gottesdienstes noch nicht gestattet, auch wenn dieselbe innerbalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung stattfänden. Darum ist es zweckmäßig, dieses ausdrücklich zu sagen. Herr Romang möchte hier beifügen: „und des Gesetzes". Das kann nur nützlich sein, und auch ich wünsche die Aufnahme dieser Einschaltung. Was die 130 Geistlichen vorgeschlagen haben, ist mir im Allgemeinen ganz recht, doch wünschte auch ich mit Herrn Pfarrer Weyermann, daß über die sogenannte Presbyterialverfassung einstweilen noch nicht zu viel gesagt würde; man könnte darunter allerlei verstehen, und ich möchte die weitere Ausführung dieses Systems erst dem Gesetze vorbehalten. Hr. Vogel wünscht Streichung des zweiten Satzes des §. 90. Ich würde das bedauern. Man sagt zwar, man habe ohnehin schon so viele Sektirer. Ja, Hr. Pr., m H, doch erkläre ich, daß die Sektirer in den letzten Jahren durchaus nicht zugenommen, sondern daß sie im Gegentheile eher abgenommen haben, und warum haben sie abgenommen? Weil man toleranter gegen sie geworden ist, als früher nie, und weil, was der zweite Satz des § 90 jetzt sagt, von der Behörde bisher de facto bereits geübt wurde. So wie z. B. die Neutäufer vor zehn bis zwölf Jahren an Ausdehnung und Zahl sehr zugenommen hatten und in mancher Gemeinde ziemlich mächtig geworden waren, auch im bürgerlichen Wesen Ruhe und Ordnung vielfältig gestört hatten, so ist dagegen in den letzten Jahren von daher selten eine Klage eingelangt, eben weil man im Allgemeinen nachsichtiger und toleranter gegen sie geworden war. Somit lege ich die Ursache der Nichtzunahme des Sektenwesens eben dieser Toleranz bei, und daher glaube ich, daß, wenn der Grundsatz förmlich ausgesprochen wird, es sei die Ausübung jedes Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und des Gesetzes gestattet, wir dabei nicht viel zu gefahren haben. Gewiß war ferner die reformirte Kirche bisher im Nachtheile gegenüber der katholischen Kirche; in Angelegenheiten der katholischen Kirche konnten die Behörden nichts sagen, die Kirche regiert sich selbst, dingegen die reformirte Kirche ist regiert worden. Wenn wir also dem reformirten Kirchenwesen aufhelfen wollen, so müssen wir dieser Kirche auch mehr Freiheit gestatten. Daß sodann nach dem Wunsche des Herrn Weingart auch die Juden in Absicht auf Kirchen- und Schulsachen nicht nur als Tolerirte angesehen werden möchten, das möchte ich auch unterstützen, und ich weiß, daß selbst Hebräer wünschen, daß in dieser Beziehung von Seite des Staates mehr geschehen möchte. Wenn die Regierung sich in das Kirchen- und Schulwesen der Hebräer gar nicht einmischt, so geschieht nichts zur Verbesserung desselben, weil die Mehrheit dieser Glaubensgenossen hier noch nicht so weit in ihrer Bildung vorgerückt ist, um von sich aus etwas Besseres anzubahnen. Im Allgemeinen also schließe ich mich ganz an den Antrag des Hrn. Pfarrers Weyermann an, blos in Absicht auf die Redaktion hätte ich hie und da etwas anders ausgedrückt gewünscht. Er hat sich nämlich in seiner Redaktion blos über die reformirte Kirche ausgesprochen, aber Mehreres davon kann auch die katholische Kirche betreffen, und da sollten dann die verschiedenen Punkte zusammengezogen werden. Die Redaktionskommission wird indessen dann da das Nöthige machen.

Stämpfli, zu Schwanden. Auch in unserer Gegend hat der zweite Theil des §. 90 Besorgnisse erweckt. Bekanntlich haben wir in unserm Amte eine Gemeinde, die ziemlich viel mit jener bereits mehrfach berührten Sekte zu kämpfen hat, und zwar bereits seit dem Jahre 1807. Je am ersten Sonntage des Monats wird von ihr an einem gewissen Orte Gottesdienst gehalten, wo sie taufen, das Abendmahl austheilen u. s. w. Man ließ sie bisher im Allgemeinen machen, und sie waren doch gewissermaßen mehr oder weniger genirt, weil sie glaubten, die Sache sei ihnen nicht ganz erlaubt. Würde hingegen dieser zweite Satz angenommen, so würden sie die Sache wahrscheinlich weiter treiben. Daher stimme ich zum Antrage des Hrn. Vogel, diesen Satz entweder zu streichen oder ihn doch wenigstens zu modifiziren, indem gewiß die Leute in unserer Gegend ihn so, wie er ist, nicht gut aufnehmen würden.

Migy. Ich unterstütze die Ansicht Derjenigen, welche finden, es sei nöthig, aus dem ersten Theil des in Berathung liegenden Paragraphen dasjenige verschwinden zu lassen, was die Garantie der öffentlichen Ausübung sowohl des reformirten als des katholischen Gottesdienstes anbetrifft. Ich halte dafür, diese Bestimmung gehöre nicht in die Staatsverfassung, weil dieselbe nicht auf eine solche unbeschränkte Weise, wie es vorgeschlagen ist, ausgesprochen werden kann, ohne Gefahr zu laufen, entweder manchen Mißverständnissen oder denn vielen Mißbräuchen die Thüre zu öffnen. Wir wollen voraussetzen, es gefalle einem Partikular, sei es nun in einer katholischen oder in einer reformirten Gemeinde, in welcher er Bürger wäre, eine Kapelle oder eine Kirche zu erbauen, um darin einen öffentlichen Gottesdienst auszuüben, und zwar dieses kraft der verfassungsmäßigen Garantie, mit welcher wir uns gegenwärtig beschäftigen? Da diese, auf die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes bezügliche Garantie in den Gemeinden, welche sich zur einen oder andern der besagten Religionen bekennen, ganz absolut und ohne Beschränkung ist, so könnte die bezügliche Einwirkung der Regierungsgewalt entweder ganz bestritten oder wenigstens behindert werden; und dieselbe muß doch in solchen Dingen jederzeit stattfinden können, denn sie besteht in nichts anderm, als in Ausübung der Polizei oder der Beaufsichtigung des Gottesdienstes, eine der inwohnenden Befugnisse der Regierungsgewalt. Auch ist die alte Verfassung klugerweise über diesen Gegenstand beim Stillschweigen geblieben. Anderseits möchte ich die Weglassung von zwei Worten verlangen, die ebenfalls nicht in der Verfassung von 1831 erscheinen, so weit es die Garantie der katholischen Religion anbetrifft. Diese beiden Worte befinden sich auch im ersten Theil des §. 90 und sind die folgenden: „des Jura," welche nach dem Ausdrucke „in den . . . Gemeinden" folgen. Es scheint mir vollkommen unnütz, die in diesem Paragraphen ausgesprochene Garantie zu beschränken, um so mehr, als diese Beschränkung wie ein indirekter Angriff, wie eine Art von Bedrohung gegen die katholische Pfarre in der Stadt Bern, welche außerhalb des Jura besteht, angesehen werden könnte. Eine solche Ausle-

gung möchte ich vermeiden. Obschon ich übrigens keinen Zweifel hege, daß es nicht in der Absicht der Urheber des Verfassungsentwurfs lag, auf einen derartigen Zweck auszugehen, so glaube ich nichtsdestoweniger, es sei nützlich für die Bevölkerung, daß man sich in dieser Rücksicht an dasjenige halte, was in der Verfassung gesagt worden ist, mit deren Revision wir uns beschäftigen, insofern man wenigstens nicht Vergnügen daran findet, Mißtrauen zu erwecken. In Folge dessen schließe ich darauf, daß man im ersten Theil des §. 90 die folgenden Worte weglasse: „und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes;" ferner diejenigen: „des Jura;" eine doppelte Weglassung, deren Gründe ich soeben entwickelt habe.

Stockmar erklärt seine Zustimmung dazu.

Imobersteg. Ich erlaube mir auch noch ein Wort, namentlich in Bezug auf den zweiten Satz des § 90. Derselbe hat zum Gegenstand die Ausübung des Gottesdienstes in allerweitester Ausdehnung. Nun bin ich ja freilich dafür, in dieser Beziehung so tolerant zu sein, als irgend möglich, und ich für meine Person werde am allerwenigsten einer solchen Bestimmung entgegen sein. Allein etwas Anderes ist die Frage, ob man einen solch' unbedingten Grundsatz in die Verfassung aufnehmen solle. Ich glaube, man solle in derartigen Sachen, die sehr delikater Natur sind, in der Verfassung nicht allzuweit gehen und nicht möglichen Evenements so vorgreifen, daß dadurch später für allfällig nothwendige Maßregeln der Faden total abgeschnitten würde. Ich bin namentlich in Bezug auf das Sektenwesen nicht der Ansicht, daß man durch Beschränkungen und Hemmnisse demselben abhelfen könne, und ich mag diese Sekten alle, so fern sie sich in den Schranken der guten Sitten und der öffentlichen Ordnung halten, sehr gut dulden. Aber es fragt sich: Soll man jetzt weiter gehen, als bisher? Es ist allerdings ein sehr schöner Grundsatz, wie er z. B. in Nordamerika durchgeführt ist, und man kann Einem einwerfen, es sei auffallend, dann von unser Einem abweichende Ansichten zu hören; allein der Grundsatz der unbedingten Freiheit der Ausübung des Gottesdienstes kann auch sehr gefährlich werden, und ich möchte nicht Veranlassung geben zu irgend einer Aufmunterung in diesem Sinne. Eine künftige Regierung wird gewiß alle solche Glaubensverschiedenheiten sehr gerne bestehen lassen, aber es können Verhältnisse eintreten, die doch gewisse Beschränkungen nöthig machen, und so, wie der zweite Satz des § 90 lautet, habe auch ich Zweifel, ob es nicht ein verfassungsmäßiges Recht wäre, daß die Jesuiten im Jura predigen, denn die Jesuitenpredigten können stattfinden, ohne im Mindesten die Sittlichkeit und Ordnung zu stören. Daher möchte ich hier lieber nicht zu Solchem ermuntern, sondern es beim Bisherigen bewenden lassen; das Weitere ist dann immer Sache einer Regierung, die ja freilich je nach Umständen sich da verhalten muß. Es sind dies delikate Punkte, ich möchte da Niemandem zu nahe treten, aber der Sache auch nicht eine allzuweite Ausdehnung geben. Daher müßte ich mich an die Meinung anschließen, welche diesen Satz irgendwie restringiren möchte; würde z. B. gesagt: „die Ausübung ꝛc. ꝛc. kann gestattet werden," so würde z. B. der Gottesdienst der Hebräer nicht gefährdet, auch nicht derjenige der bestehenden Sekten der Wiedertäufer und Neutäufer; aber ich möchte auf diese Weise vorbeugen, daß man die Sekten nicht noch mehr aufmuntere, als nöthig ist.

Schneider, Regierungsrath. Ich mache nur aufmerksam, daß die 130 Geistlichen einmüthig präcis den gleichen Antrag gestellt haben, welchen die Redaktionskommission im zweiten Satze aufstellt; glaube man daher doch nicht, daß 130 Geistliche des Landes so leichtsin das Sektenwesen werden befördern wollen. Eben weil die Geistlichen diesen Passus wünschen, möchte ich ihnen denselben gerne geben. Hätten sie ihn nicht gewünscht, so würde ich mich vielleicht auch noch bedacht haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf den §. 90 ist von Herrn Weyermann ein Zusatz vorgeschlagen worden, den er aber an die Spitze desselben stellen möchte, nämlich: „Die Religionsfreiheit ist gewährleistet." Er will dadurch dem §. gleichsam eine Fahne voranstellen, damit man sogleich wisse, wie es hinsichtlich der Religion gehalten sein solle. Die Redaktionskommission hatte den gleichen Antrag gestellt und bereits aufgenommen, aber aus den nämlichen Besorgnissen, wie sie heute geäußert wurden, ließ sie ihn dann wiederum fallen, nämlich weil das Land diesen Ausdruck nicht so aufnehmen könnte, wie wir ihn verstehen, und weil er dem Volke die Besorgniß geben könnte, als wollten wir dem Sektenwesen Vorschub leisten. Daher wurde dem Begriffe nach die Kultusfreiheit an die Stelle der Religionsfreiheit gesetzt, um jeden Zweifel zu nehmen, daß unter Religionsfreiheit nicht bloß das innere Dafürhalten verstanden werden solle, sondern auch die äußere Manifestation des Kultus. Wenn Sie aber den Zusatz dennoch zweckmäßig finden, so habe ich nichts dagegen. Bezüglich auf den ersten Theil des vorliegenden §. 90 hat Herr Migy darauf angetragen, die Worte „des Jura, und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes", zu streichen, weil er glaubt, das könnte Besorgnisse veranlassen bezüglich auf die katholische Gemeinde in der Stadt Bern, welche nach der hier vorgeschlagenen Redaktion nur in den Zustand der Duldung gesetzt zu werden scheine. Wenn man solche Besorgnisse wirklich hat, so sehe ich kein Hinderniß, Beides zu streichen; der katholische Jura hat eine Garantie für die öffentliche Ausübung seines Gottesdienstes bereits in der Vereinigungsurkunde, und diejenigen im übrigen Theile des Kantons können immerhin durch ein Gesetz regulirt werden. Bezüglich auf den zweiten Satz des §. 90 sind verschiedene Redaktionsvorschläge gemacht worden. Herr Vogel schlägt vor: „Die Ausübung eines andern Gottesdienstes kann insofern gestattet werden, als derselbe innert den Schranken der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und der zu erlassenden Gesetze ausgeübt wird." Dieses stimmt dem Wesen nach durchaus überein mit folgender Redaktion des Hrn. Romang: „auch die Ausübung anderer Gottesdienste wird innerhalb der Schranken der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und des Gesetzes gestattet." Durch diese beiden Redaktionen würde einerseits das Wort „jedes" wegfallen und andererseits hinzugefügt: „und des Gesetzes". Gegen das Erstere habe ich durchaus nichts, denn der Sinn ist derselbe; anders aber verhält es sich mit dem Letzteren; man würde es nämlich dann dem

Gesetze anheimstellen, die freie Ausübung des Gottesdienstes zu gewähren oder nicht. Nun müssen wir nicht vergessen, daß es sich hier um Garantie handelt, und daß, wenn wir eine solche aufstellen wollen, wir sie nicht gleichzeitig aufheben dürfen durch eine solche Ueberlassung an das Gesetz. Dieses wollten nun wohl die betreffenden Herren nicht, sondern sie wollten andere Gottesdienste gestatten, aber so, daß die Ausübung derselben durch die Gesetze normirt werden solle. In diesem Falle kann ich zugeben, daß Folgendes beigefügt werde: „Das Gesetz wird hierüber das Nähere bestimmen". Denn es muß dem Staate immer vorbehalten sein, Gesetze darüber zu erlassen. In Frankreich ist z. B. durch das Gesetz regulirt, daß an paritätischen Orten keine öffentlichen Prozessionen stattfinden dürfen. Sollte es aber jenen andern Sinn haben, so möchte ich dann davon abrathen. Man sagt freilich, das Gesetz solle dem Sektenwesen entgegenwirken; aber wenn man das thun wollte, so würde man gerade das Sektenwesen befördern. In Geistessachen ist kein Zwang zulässig, sondern einzig Belehrung; durch Zwang wird das Gegentheil dessen hervorgerufen, was man anstrebt. Die Geschichte lehrt, daß durch Verfolgungen die Sekten sich steigern; daher eben kam es, daß der Protestantismus sich nach seiner Entstehung so schnell ausbreiten konnte, wie es geschehen ist. Hätte man ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen und eine Kirchenreform vorgenommen, wie das Bedürfniß jener Zeit sie erheischte und laut forderte, so würden wir wahrscheinlich noch zur Stunde Alle zur „alleinseligmachenden Kirche" gehören. Aber eben, weil man jenes Streben nach Kirchenreform mit Gewalt unterdrücken wollte, ist es gekommen, wie es geschehen ist. Man muß Jedem überlassen, seinen Gott nach seiner Weise anzubeten und in dieser Beziehung keinen Zwang geltend machen. Herr Weyermann wünscht ferner den Zusatz: „Die Aufsicht über das reformirte und katholische Kirchenwesen steht dem Großen Rathe und respektive dem Regierungsrathe zu. Die nähere Abgrenzung wird dem Gesetze vorbehalten" Es handelt sich hier nicht darum, aufzuzählen, welche Rechte der Staat in Kirchensachen habe; das wird hier als bekannt vorausgesetzt, und wir haben hier lediglich Garantie aufzustellen gegenüber dem Staate, wenn er sich Uebergriffe in Kirchensachen erlauben wollte. Wollte man ihm nun einzelne Rechte speziell hier vorbehalten, so müßte man noch gar viel mehrere anführen, als in dieser Redaktion stehen, und also möchte ich von diesem Zusatz abstrahiren. Sein weiterer Antrag geht dahin: „Eine aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Synode ordnet die inneren Angelegenheiten der reformirten Kirche, unter Vorbehalt oberhoheitlicher Genehmigung oder Verwerfung." Wenn wir eine solche Bestimmung aufstellen, so müssen wir von vornherein denken, welche Folgen dies in Bezug auf den Wahlmodus hat. Setzen wir fest, daß nothwendigerweise auch Geistliche in der Synode sitzen sollen, so müssen die betreffenden Geistlichen entweder durch die Staatsbehörde gewählt, oder es muß der Geistlichkeit selbst überlassen werden, ihre Repräsentanten zu wählen. Ich möchte nun keines von Beiden, sondern ich möchte die Geistlichen da ganz gleich stellen, wie die Nichtgeistlichen, und Alle gleich wählen lassen; ich möchte es nämlich den Kirchgemeinden überlassen, ihre Deputirten zu wählen nach Gutfinden, Geistliche oder Nichtgeistliche; hängt man daran, daß nicht ausschließlich Geistliche in die Synode gewählt werden müssen, so braucht man im Wahlreglemente nur zu sagen, daß aus jeder Kirchgemeinde zwei Mitglieder abgeordnet werden sollen. Hier hingegen möchte ich den Gläubigen ganz freie Hand lassen und sie auf keine Weise binden. Der Antrag des Herrn Weyermann kommt mir in dieser Beziehung ungefähr so vor, wie wenn man sagen wollte, der Große Rath solle aus Juristen und Nichtjuristen bestehen. Diese Vergleichung zeigt, wie wenig eine solche Bestimmung paßt, wenn man freie Vertretung will; ich nun will ganz freie Vertretung, die Gläubigen sollen in die Synode schicken Diejenigen, zu welchen sie Zutrauen haben, und also möchte ich hier nichts davon sagen, wie die Synode zusammengesetzt werden solle. Was einen anderen sehr wesentlichen Umstand in diesem Antrage des Herrn Weyermann betrifft, nämlich den Passus: „unter Vorbehalt oberhoheitlicher Genehmigung oder Verwerfung", so habe ich darüber Folgendes zu bemerken: Herr Weyermann hat gezeigt, wie die reformirte Kirche in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten daniederliege, wie seit der Reformation kein Fortschritt in derselben stattgefunden habe, dagegen Stabilität, Gleichgültigkeit, überhaupt ein krankhafter Zustand und ein zum Theil selbst staatsgefährliches Sektenwesen darin einzerissen seien, und das Mittel, dem Uebel abzuhelfen, sieht er eben in einer Synode, um die inneren Angelegenheiten zu entscheiden. Ich kann nun nicht umhin, auf den wesentlichen Unterschied in Bezug des Kirchenrechts gegenüber den jetzigen Verhältnissen aufmerksam zu machen. Jetzt ist der Staat auch in inneren Angelegenheiten der reformirten Kirche der oberste Bischof oder Papst derselben; als solcher kann er gesetzlich feststellen, was geglaubt oder nicht geglaubt werden soll. Stellt man nun aber eine solche Synode mit solchen Attributen auf, so begibt sich der Staat dieses Rechtes und überträgt es der Synode. Herr Weyermann nun will nicht ganz so weit gehen, daß er vollständige Trennung von Kirche und Staat verlangt, sondern er möchte das Gesetzgebungsrecht in inneren Kirchenangelegenheiten nur in der Weise der Synode gewähren, daß sie das Gesetz mache, der Große Rath aber dasselbe entweder ganz annehmen oder aber ganz verwerfen, somit das Veto darüber ausüben könne. Was nun die Frage betrifft, ob man gänzliche Trennung der Kirche vom Staate gestatten solle, so glaube ich, das sei für diesen Augenblick nicht anzurathen; diese Frage macht sich jedenfalls Bahn; in Deutschland ist dies in großer Ausdehnung der Fall, und bekanntlich hat sie sich in letzter Zeit auch im Waadtland geltend gemacht, und so wird sie auch bei uns einkehren. Ich halte aber eine solche Trennung darum für schädlich, weil man dadurch dem Prinzip des Protestantismus, der freien Forschung, entgegenhandeln würde, denn wenn man das Kirchenregiment ganz den Pfarrern überläßt, so zeigt die Erfahrung, daß sie intolerant werden, und also würden diese die Ersten verlangen, man solle nur glauben, was sie zu glauben befehlen. Da wäre dann das Veto allerdings ein Schutz der freien Forschung, die man im Protestantismus aufrecht erhalten soll. Ich möchte also von einer gänzlichen Trennung abstrahiren und dafür zu dem Mittel greifen, für innere Kirchenangelegenheiten eine Synode zu bestellen und dieser die Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten zu überlassen, in dem Sinne

nämlich, daß sie dem Großen Rathe bestimmte und fertige Anträge vorzulegen, daß aber der Große Rath diese Anträge nicht im Einzelnen zu diskutiren und allfällig abzuändern, sondern lediglich im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen habe. Was den ferneren Nachsatz betrifft: „In nicht rein kirchlichen, sondern gemischten Angelegenheiten entscheidet die Regierung, nimmt jedoch keine allgemeinen Veränderungen durch Gesetze und Dekrete vor, ohne vorher das Gutachten der Synode eingeholt zu haben", — so weiß ich nicht recht, was unter diesen gemischten Sachen verstanden werden will; ich kenne keine, entweder ist eine Sache religiöser Natur oder sie ist nicht religiöser Natur; so ist z. B. bei der Ehe der Ehevertrag selbst nur civilrechtlicher Natur, die Einsegnung ist dann für Diejenigen, welche wollen. Herr Pfarrer Weyermann will wahrscheinlich die sogenannte äußere Kirche darunter begreifen, aber dieses sind reine Staatsangelegenheiten, und da kann der Staat ohne Zuthun der Kirche verfügen, wie er will. Ich möchte nun den Staat nicht so binden, daß er jede Verfügung, jedes Dekret über solche äußere Angelegenheiten zuerst durch eine solche Kommission vorberathen lassen müßte, wenn es doch offenbar nicht nöthig ist. Ich möchte also dieses Alles der Regierung vorbehalten und zwar um so mehr, weil ich die Regierungsgewalt in keiner Weise, auch nicht gegenüber der Kirche, zersplittern will. Der fünfte Vorschlag des Herrn Weyermann sagt ferner: „Zur Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten wird durch die Synode eine Kirchenbehörde gewählt, deren Präsident dasjenige Mitglied des Regierungsrathes ist, dem die Direktion des Kirchen- und Schulwesens obliegt." Das wäre denn also der Regierungsrath der Synode und Kirchensachen. Das möchte ich nicht, die Trennung von Kirche und Staat ist dann sehr nahe, man braucht gleichsam nur noch die Nabelschnur entzweizubauen, und das wäre dann das Veto des Großen Rathes. Was die äußeren Kirchenangelegenheiten betrifft, so hat der Regierungsrath dieselben zu verwalten, nicht die Synode. Man sagt freilich, der Direktor des Kirchen- und Schulwesens solle dann als Präsident jenem Regierungsrathe der Synode vorstehen. Das ist nur so eine mildere Form der Sache; davon möchte ich nichts. Sehr wahrscheinlich wird übrigens der Kultus in Zukunft gar nicht dem Direktor des Schulwesens übergeben werden, sondern aus Gründen, welche von Seite des Jura geltend gemacht werden, eher demjenigen der Justiz und Polizei, weil Kultusangelegenheiten viel Polizeiliches in sich schließen, oder vielleicht auch demjenigen des Innern, wie z. B. auch in Frankreich der Kultus bald dem Ministerium der Justiz und Polizei, bald demjenigen des Innern übertragen wird. Bezüglich auf den Jura sagt man nämlich, so oft bei der gegenwärtigen Einrichtung in Schulsachen etwas von oben herab verfügt werde, sehe man zugleich darin Einmischung auch in Religionssachen. Daher möchte ich den Vorschlag des Herrn Weyermann hier nicht admittiren, sofern man sich wenigstens nicht zum Voraus binden will, beide Portefeuilles, nämlich dasjenige des Schulwesens und dasjenige des Kultus, zu vereinigen. Daß ein Mitglied des Regierungsrathes jener Kommission vorstehen solle, dagegen habe ich nichts, aber es gehört nicht in die Verfassung; wählt dann die Synode ein Mitglied des Regierungsrathes zum Präsidenten ihrer Kommission, so kann dies immerhin geschehen, aber durch Aufnahme der von Herrn Weyermann vorgeschlagenen Bestimmung in die Verfassung würden wir auf der Stelle zur Zersplitterung der Staatsgewalt kommen; jene Kommission wäre faktisch gleichsam ein Regierungsrath neben dem Regierungsrathe, und mit gleichem Rechte würde das Nämliche auch dem Jura gebören, mit einem katholischen Mitgliede des Regierungsrathes an der Spitze, und dann habt Ihr drei Regierungsräthe. Ich möchte also, daß alle äußern Kirchenangelegenheiten den gewöhnlichen Geschäftsgang gehen möchten, wie alle Staatssachen überhaupt. Ich empfehle Ihnen daher, mit Ausnahme dessen, was ich oben zugegeben habe, den §. 90 zur Annahme.

Die Herren Vogel und Romang ziehen ihre Anträge zurück, so wie Herr Weyermann den dritten Satz seines Vorschlages.

Abstimmung.

a. Ueber den ersten Satz des §. 90:

1) Zu streichen „des Jura" . . 15 Stimmen.
2) Zu streichen „und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes" 13 „
   Dagegen . . . . 6 „
3) Nach Antrag des Herrn Weyermann voranzusetzen: „die Religionsfreiheit ist gewährleistet" 11 „
   Dagegen . . . . 12 „

b. Ueber den zweiten Satz:

4) Zu streichen „jedes" und dafür zu setzen „anderer" . . Mehrheit.
5) Für den Beisatz „das Nähere wird das Gesetz bestimmen" „

c. Ueber den dritten Satz:

6) Für Aufstellung einer Synode dem Grundsatze nach . . Gr. Mehrheit.
7) Die Ordnung der innern Angelegenheiten der reformirten Kirche (Synode) zu überlassen 18 Stimmen.
8) Das Hoheitsrecht des Staates für Genehmigung oder Verwerfung vorzubehalten . . Gr. Mehrheit.
9) Ueber Zusammensetzung der Synode, in der Verfassung etwas festzustellen . . . 6 Stimmen.
   Dagegen . . . Mehrheit.
10) In gemischten Fragen das Entscheidungsrecht der Regierung vorzubehalten . . . „
11) Bei allgemeinen Veränderungen u. s. w. zum Voraus das Gutachten der Synode vorzubehalten . . . . 14 Stimmen.
12) Für Aufstellung einer Kirchenbehörde im Grundsatze nach dem Antrage des Herrn Weyermann 4 „
    Dagegen . . . . Mehrheit.
13) Den §. 90 in seinem übrigen Inhalte zu genehmigen . . „

Auf verschiedene Einfragen bestimmt der Herr Präsident den künftigen Freitag zu Behandlung der §§. 94, 95 u. 96, die Finanzfragen betreffend, und ladet die Mitglieder ein, sich Abends um 5 Uhr wiederum einzufinden.

(Schluß der Morgensitzung um 1½ Uhr.)

(Gehört zu Seite 2 hievor.)

Migy. Da ein Mitglied der Versammlung den Wunsch kundgegeben hat, die Meinung der Abgeordneten aus dem Jura, welche zur Redaktionskommission gehören, zu vernehmen, so erlaube ich mir einige Bemerkungen über den § 92 anzubringen. Ich glaube nicht, daß die Besorgnisse, welche Herr Regierungsrath Schneider geäußert hat, so gegründet seien, wie man glauben könnte, sofern wenigstens meine Erkundigungen über das, was im Jura vorgeht, richtig sind; man wird dort kein so großes Mißfallen an der Ausschließung empfinden, die durch den Paragraphen ausgesprochen wird, wie Herr Regierungsrath Schneider zu befürchten geschienen hat. Blos theile ich auch die Meinung, daß es nützlich wäre, einige Vorsicht anzuwenden, um nicht unnöthiger Weise im Jura Besorgnisse, rücksichtlich der Klosterfrauen, zu erwecken und zu verbreiten, welche sich der Ertheilung des Unterrichtes widmen und die bis dahin geduldet worden sind; um so mehr, als Niemand irgend welche Beeinträchtigung derselben beabsichtiget und sie uns nicht mit der geringsten Gefahr bedrohen. Auch wäre ein in diesem Sinne gehaltener Beisatz zu §. 92 nicht allein nicht am unrechten Orte, sondern würde das Gepräge einer gesunden Politik tragen. Wenn man erklärt, daß „in Zukunft" allen fremden Korporationen oder Orden die Niederlassung untersagt sei, so würde man alle Forderungen vereinbaren, und die geistlichen Frauen beruhigen, welche sowohl in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, als in den Spitälern und Wohlthätigkeitsanstalten wesentliche Dienste geleistet haben, und sich daher nicht im Falle befinden würden, beim künftigen Großen Rathe um eine Bewilligung einzukommen. Dieser Beisatz ist im Grunde nichts Anderes, als eine förmliche Erklärung, daß die Bestimmungen des §. 92 keine zurückgreifende Wirkung haben sollen; ein Grundsatz, der sich übrigens bei allen gesetzgeberischen und verfassungsmäßigen Verfügungen von selbst versteht, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt ist. Ich möchte noch eine Bemerkung zu dem Zwecke machen, Erläuterungen von Seite des Hrn. Berichterstatters hervorzurufen. Wir haben einige Bürger des katholischen Jura, welche religiösen Orden angehören; ich könnte dieselben nicht bei ihren Namen bezeichnen, aber ich weiß, daß dergleichen vorhanden sind. Nun kann aber zufolge dem §. 92 kein Individuum, das einem fremden Orden angehört, ohne Bewilligung des Großen Rathes im Kanton sich niederlassen. Nun will ich voraussetzen, daß ein in diese Kategorie gehörender Staatsbürger, den Orden, in welchen er getreten war, verlasse und um in sein Vaterland und zu seiner Familie zurückzukehren, sich in dem Orte, wo er geboren worden, niederlasse. Ich frage Sie, m. H., soll dieses Individuum, ungeachtet seiner Eigenschaft als Bürger unserer Republik, verpflichtet sein, die Bewilligung des Großen Rathes einzuholen, um in seinem Vaterlande wohnen zu dürfen? Wie lassen sich hier die mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers verknüpften Berechtigungen mit der Garantie vereinigen, die durch den in Berathung liegenden Paragraphen ausgesprochen wird und welchem ich mich zu widersetzen weit entfernt bin? Ich weiß nicht, ob bei der Berathung über diesen Paragraphen die Mitglieder der Redaktionskommission an den speziellen Fall gedacht haben, den ich so eben bezeichnete, und ob es in ihrer Absicht gelegen sei, einen Kantonsbürger, der einem fremden Orden angehört, zu zwingen, von dem Großen Rathe eine Bewilligung einzuholen, um seinen Wohnsitz oder selbst nur seinen Aufenthalt im Gebiet der Republik nehmen zu dürfen, im Falle, wo er nicht die Erklärung geben würde, daß er für immer auf den Orden verzichte, in welchen er eingetreten war? Ich wünsche daher, der Herr Berichterstatter möge sich gefälligst die Mühe nehmen, mir in dieser Beziehung Aufklärung zu ertheilen.

(Gehört zu Seite 7 hievor.)

Migy. Wenn die Redaktion des dritten Theiles des in Berathung liegenden Paragraphen in der Art beibehalten wird, wie sie uns vorgeschlagen ist; wenn man dem Staat auf absolute Weise und ohne irgendwelche Ausnahme zuzulassen, die Verpflichtung auferlegt, vor den Gerichten über das Wohl- oder Uebelbegründete aller gegen ihn erhobenen Begehren zu verhandeln, sei der Grund der Klagen welcher er wolle; — so wird die erste daraus entstehende Folge, eine wahrhaft vernunftwidrige Folge, diejenige sein, daß einerseits der Regierung sogar das Recht entzogen wird, ein Begehren um Ausnahme wegen Inkompetenz zu stellen, wenn ein Entschädigungsbegehren gegen dieselbe gerichtet werden würde, das sich auf eine Handlung der Regierung stützen wollte, die sie innert den Schranken ihrer Amtsbefugnisse vorgekehrt hätte, ein Recht, das ihr offenbar zugehört. Die andere Folge wäre, daß sich die Gerichte mittelbar gezwungen sähen, jedes Ausnahmsbegehren wegen Inkompetenz zu verwerfen, das ihnen Namens des Staats vorgelegt werden könnte, selbst wenn ihnen diese Ausnahme gesetzlich und wohlbegründet scheinen sollte. Hierin liegt eine sonderbare Anomalie und diese wird nichtsdestoweniger durch den Paragraphen festgestellt, indem derselbe den Staat verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen die Gerichtsbehörden über den Werth und die Begründtheit aller gegen ihn erhobenen Beschwerden absprechen zu lassen, sei der Grund welcher er wolle. Herr Fürsprech Stämpfli hat die Bemerkung gemacht, daß die Gerichte, wenn ihnen ein Begehren um Entschädigung gegen den Staat in Folge einer Regierungsmaßregel vorgelegt würde, nur nach einer Sache zu fragen hätten, nämlich ob durch jene Maßregel Jemandem ein Nachtheil zugefügt worden sei, und daß sie von daher nicht berufen seien, die Regierungsvorkehr an sich selbst der Kritik zu unterwerfen. Diese Ansicht theile ich keineswegs. Sobald eine Entschädigungsforderung bei einem Gerichte anhängig gemacht ist, so soll diese Behörde nicht blos allein untersuchen, ob ein Nachtheil zugefügt worden ist, sondern auch, ob dieser Nach-

theil ungerecht und ungesetzlich sei, denn gerade von letzterer Frage hängt die Verpflichtung zu Ersetzung des Schadens ab. Bei Civilsachen reicht es nicht hin, zu beweisen, daß ein Schaden wirklich zugefügt worden sei, sondern außerdem muß noch dargethan werden, daß dieser Schaden dem Gesetze zuwider sei, ansonst wird der Grundsatz der Entschädigung zu Gunsten des Beschwerdeführenden niemals ausgesprochen. Diesemnach kann es nicht bestritten werden, daß, sobald es einem Individuum gefallen würde, gegen die Regierung eine Entschädigungsklage zu erheben, sei es wegen einer von der Regierung gegebenen Bewilligung zu Anlegung einer Straße, oder der Erbauung eines Gewerbes, der Benutzung einer Mühle u. s. w., oder wegen irgend einer andern Regierungsvorkehr, — der Regierungsrath verpflichtet sein würde, in allen Fällen vor den Gerichten Rede und Antwort zu geben. Dieser Letztere, deren Kompetenz man nicht verwerfen könnte und dürfte, wären daher mit dem Rechte bekleidet, der Grundlage nach den Werth oder Unwerth jeder Administrativmaßregel ihrer Würdigung zu unterwerfen. Warum? Weil die Wohl- oder Uebelbegründtheit der Beschwerde, um die es sich handelt, hauptsächlich von dieser Würdigung abhängen wird, nämlich von der Frage, ob der verursachte Schaden ungesetzlich ist oder nicht, das will sagen, ob der Regierungsrath die Administrativverordnungen wohl oder übel angewendet hat, ob er die Schranken seiner Amtsverrichtungen überschritten hat oder nicht u. s. w. Hierdurch gelangen Sie aber dazu, die Administration der richterlichen Gewalt zu übertragen, Sie vermengen also die Vollziehungsgewalt mit der richterlichen, Sie stellen die ersteren mittelbar unter die Kontrole der letzteren, nachdem wir doch in dem Verfassungsentwurfe, den Sie beratben, die vollständige Trennung der beiden Gewalten ausgesprochen haben. Sage man mir nicht, der Paragraph spreche nur von den Streitigkeiten, welche das Mein und Dein zum Gegenstande haben, das will sagen, welche rein privatrechtlicher Natur seien, — denn hiemit löst man die Schwierigkeit keineswegs. In der That, vom Augenblicke an, wo es einer Privatperson gefallen sollte, für einen ihr durch eine Administrativmaßregel zugefügten Schaden vom Staate Entschädigung zu verlangen, wer sollte da behaupten dürfen, dieses sei kein Civilanspruch, da es sich doch um Geld handelt? Und in diesem Falle wäre der Staat, nach dem Wortlaut des in Beratbung liegenden Paragraphen, gezwungen, welches auch der Grund des erhobenen Anspruches sein möchte, vor den Gerichten über das Wohl oder Uebel seiner Maßnahmen Rede zu stehen? Bei einer derartigen Waffe gibt es keinen Akt der Regierungs- oder Administrativgewalt, der nicht in den Bereich der richterlichen Entscheidung gezogen werden könnte, denn die Mehrzahl jener Maßnahmen können als solche angesehen werden, welche dieser oder jener Klasse von Staatsbürgern einen mittelbaren oder unmittelbaren Schaden zufügen. Alsdann würde die richterliche Gewalt, da sie über die Begründung desselben zu entscheiden hätte, zum Hauptregulator der ganzen Staatsadministration werden und die Vollziehungsgewalt vollkommen beherrschen, zu was ich meine Beistimmung nicht geben könnte. — Aus diesen Gründen beantrage ich, den dritten Theil des §. 93 gänzlich wegzulassen, und in zweiter Linie auf den Fall, daß dieser Antrag in Minderheit bleiben würde, wünsche ich wenigstens den Schluß auszustreichen, welcher lautet: „der Grund der Klage sei welcher er wolle."

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 34.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der neunzehnten Sitzung der Vorberathungkommission.

Mittwoch, den 6. Mai 1816, Abends um 5 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

„§. 91."

„Die Befugniß zu lehren ist unter den gesetzlichen Bedingungen freigestellt."

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Primarschulen vorgeschrieben ist."

„Der Staat unterstützt und befördert die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten."

Imobersteg. Für eine Reform des Schulwesens überhaupt sind eingekommen der Volksverein von Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach; Schwarzenburg Volksversammlung; Schongnau Einwohnergemeinde; 147 Bürger von Biel und Nidau; Laupen Volksverein; Laufen Volksversammlung; Schloßwyl Einwohnergemeinde; fünf Gemeinden von Wichtrach; Auswyl Einwohnergemeinde: Lehrer Künzi und Fahrni; Oberstimmenthal Volksverein; Seftigen Volksverein (Volksschule als Staatsanstalt); Aeschi und Krattigen, Zäzimyl Einwohnergemeinde (Bezirksschulen als Staatssache); Aeschlen, Bleiken, Vorschwand, Oberdießbach; Oberthal Einwohnergemeinde; Ursenbach politische Gemeinden; Amsoldingen Einwohnergemeinde; Hartmann Lehrer in Burgdorf. Ferner sind eingelangt eine Vorstellung des Sekundarlehrervereins des Kantons Bern, welcher wünscht: daß die Sekundar- oder Mittelschulen zur Staatsschule erklärt und daß ein besonderer Schulrath (gleich wie in der Zürcherverfassung) aufgestellt, oder dem Lehrerstande auf irgend eine Weise eine berathende Stimme eingeräumt werde; 46 Lehrer verlangen in einer von Worb datirten Vorstellung: 1) die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend von frühesten Alter bis zur politischen Mündigkeit ist Pflicht des Staates; 2) eine Schulsynode mit dem Recht und der Pflicht zu Anträgen und freie Verwaltung in Schulsachen und 3) Festsetzung des Grundsatzes eines Minimums für die Lehrerbesoldungen. Diesen haben sich im Wesen angeschlossen mehrere Lehrer und Schulfreunde und der Lehrerverein von Biel und Nidau. In Uebereinstimmung mit diesen, mit Ausnahme des 1. Satzes, haben ferner petitionirt: die Hauptversammlung der allgemeinen Schullehrerkasse, die Lehrerkonferenz von Bern und 41 Lehrer von Fraubrunnen. Diese Letztern haben jenen ersten Satz so gefaßt: „Die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend vom frühesten Alter bis zur politischen Mündigkeit ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter." — Andere Vorstellungen, die die Wahl der Lehrer ꝛc. zum Gegenstande haben, gehören nicht hieher und werden deshalb nicht angezeigt.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften, gibt Kenntniß von den wenig zahlreichen Wünschen des Jura, welche sich auf diesen Paragraphen beziehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe bezüglich auf diesen Paragraph zu bemerken, daß er beinahe wörtlich aus der bisherigen Verfassung entnommen ist. Ausgelassen ist einzig der Satz: „Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter." Das was man mit diesem Satze sagen wollte, ist enthalten im zweiten Satze: „Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Primarschulen vorgeschrieben ist." Den Ausdruck Stellvertreter hat man deshalb ausgelassen, weil man ungeachtet dieser Vorschrift gesehen hat, daß die Stellvertreter des Volkes von sich aus nicht viel für das Schulwesen gethan haben, sondern wenn etwas geschehen ist, so ist es Namens des Staates geschehen, und die Stellvertreter haben nichts anderes gethan, als daß sie ihr Votum abgaben und dann den Staat sorgen ließen. In den eigenen Sack haben die Stellvertreter nicht gegriffen, sondern was geschehen ist, geschah aus dem Staatssäckel. Statt dessen hat man hingesetzt „Staat",

indem er es ist welcher handelt. Ebenso hat man statt „untere Schulen“ gesetzt „Primarschulen“; es ist dies die Benennung, welche durch das Gesetz und den Volksgebrauch der untern Schulen beigelegt wird.

Schneider, Regierungsrath, älter. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Es ist gewiß Niemand in dem Saale, welchem das Schulwesen mehr am Herzen liegt, als mir, und ebenso bin ich überzeugt, daß sich Niemand in dieser Versammlung befindet, welcher nicht das Schulwesen heben und befördern will. In einem Freistaate sind gute Schulen eines der wichtigsten Erfordernisse, sie sind die Grundlage, auf welche sich das Selbstbewußtsein und Freiheit eines Volkes stützt. Ich bin einverstanden mit den drei ersten Vorschlägen des Entwurfes; dagegen aber habe ich ungerne den vierten Satz der bisherigen Verfassung vermißt, welcher also lautet: „Die Sorge für Erziehung und Unterricht der „Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter.“ Ich bin einverstanden, daß die Stellvertreter nicht verpflichtet werden können, aus eigenem Sacke für die Erziehung und Unterricht der Jugend zu sorgen, dennoch wünsche ich, daß dieser Passus möchte beibehalten werden, weil in dem übrigen Theile dieses Satzes der Grundsatz ausgesprochen ist, daß nicht nur der Staat als solcher, sondern auch das Volk verpflichtet sei, für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu sorgen. Es sind Petitionen, — ich kenne sie zwar nicht alle — namentlich eine von einer Versammlung von Lehrern und Schulfreunden da, die eine etwas andere Redaktion vorschlagen, nämlich als §. 1: „Die Sorge „für Erziehung und Unterricht der Jugend vom frühesten Alter bis zur politischen Mündigkeit ist Pflicht des Staates.“ Es scheint mir diese Redaktion deßhalb nicht zweckmäßig, weil man im gewöhnlichen Leben Staat und Regierung als gleichbedeutend nimmt, und diese Begriffe stets verwechselt werden. Ich will nun im Volke den Glauben nicht erwecken, als nehme der Staat die Sorge für das Erziehungswesen allein über sich, und als hätten die Gemeinden und Eltern nichts mehr dazu beizutragen, sondern ich möchte, daß ausdrücklich in der Verfassung gesagt würde, daß Staat und Volk oder mit andern Worten die Regierung und die Gemeinden und die Eltern dazu verpflichtet seien, und daß alle gemeinschaftlich für diesen Zweck arbeiten. Mein erster Vorschlag geht daher dahin, daß der hier ausgelassene in der gegenwärtigen Verfassung enthaltene Passus hier möchte aufgenommen werden. Mein zweiter Wunsch ist der, daß der Lehrerschaft eine Synode möchte gegeben werden, in welcher die Abgeordneten der sämmtlichen Lehrer sich über die Interessen und Förderung des Schulwesens berathen und an die Regierung deßhalb Anträge stellen können. Zwar waren bisher die Lehrer zum Petitionsrechte gleich berechtigt, wie alle andern Staatsbürger, allein es hält schwer es zu thun, wenn nicht eine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, welche aus der Lehrerschaft gleichsam eine Korporation macht. Ich möchte es deßhalb der Lehrerschaft zur Pflicht machen, zu gewissen Zeiten zusammenzutreten, die Förderung des Schulwesens zu besprechen und beraten, Anträge zu stellen, und allfällige Ueberweisungen von Seite der Erziehungsbehörde zu begutachten. Der Vorschlag der Lehrer und Schulfreunde, welche sich hier in Bern den 21. März versammelt haben, lautet in dieser Beziehung also: „Die aus der gesammten Bernerlehrerschaft bestehende Schulsynode hat das Recht und die Pflicht zu Anträgen und freier Vorberathung in Schulsachen.“ So wie dieser Vorschlag abgefaßt ist, könnte man glauben, daß alle Lehrer im Kanton den Versammlungen beiwohnen müßten. Dies gäbe wohl große Versammlungen und lange und breite Verhandlungen, wenn 15 — 1600 Primarlehrer, — andere Lehrer nicht einmal inbegriffen — und die Lehrerinnen, — denn diese hätten wohl auch das Recht daran Theil zu nehmen — sich versammeln und berathen sollten. Ich möchte daher diesen Artikel in dem Sinne redigiren, daß die ganze Lehrerschaft Abgeordnete erwählen, und diese dann die Synode bilden würden, mit denjenigen Attributen, welche vorgeschlagen sind. Es sind noch andere Wünsche eingelangt, welche dahin gehen, daß ein Minimum der Lehrerbesoldung und ein Maximum der Schülerzahl festgesetzt werde. Dies ist eine schwierige Sache. Wir haben Lehrerbesoldungen, welche nicht mehr als Fr. 40 — 50, andere — und dies sind sehr viele — welche Fr. 50 — 100 jährlich betragen, in welcher Summe alles inbegriffen ist. Allein ich frage, wenn ein Gesetz das Minimum der Lehrerbesoldung von Seite der Gemeinden — die Staatszulage nicht inbegriffen — auf Fr. 100 festsetzen würde, wie sollte man ein solches Gesetz exequiren. Man hat bisher Mühe gehabt von Seiten der Gemeinden eine jährliche Zulage von Franken 30 — 40 zu erhalten, ja es waren solche, welche nicht einmal 16 Fr. mehr geben wollten. Wollen Sie nun diese Gemeinden durch Exekutionstruppen zwingen, die Lehrergehalte zu erhöhen? Bisher hat man geglaubt, man solle das Schulwesen durch den freien Willen der Betreffenden zu heben suchen, nicht aber durch Gewalt von Oben herab. Die Kirchgemeinde Frutigen z. B. hat 16 — 20 Schulen, und von denen sind nur 2 — 3, welche mehr als das Minimum geben. Wenn Sie nun diese sämmtlichen Schulen anhalten wollten, ihre Lehrerbesoldungen auf Fr. 100 zu erhöhen, so würde dieß der Kirchgemeinde eine Mehrausgabe von 800 — 1000 Fr. verursachen. Glauben Sie, meine Herren, daß dieß in Zeit von ein paar Monaten bewirkt werden könne. Ich zweifle daran. Aehnlich verhält es sich mit dem Maximum der Schülerzahl. Wir haben über 200 Primarschulen, von denen jede mehr als 100 Kinder zählt; ja es gibt solche, welche sogar 200 bis 250 Kinder zählen. Ich könnte nähere Data anführen, wenn damit etwas erlangt werden könnte, jetzt halte ich solches nicht für nothwendig. Angenommen nun, wir würden das Maximum der Kinderzahl auf 60 bis 80 stellen, so kämen wir in Fall eine große Anzahl neuer Schulen zu errichten. Abgesehen von den Mehrkosten, die dem Staate daraus erwachsen würden, so träte der noch größere Uebelstand ein, daß wir keine neuen Lehrer hätten. Schon jetzt haben wir für die gegenwärtig bestehenden Schulen nicht genug gebildete Lehrer, wie sollte es dann geben, wenn noch 200 — 300 neue Schulen errichtet würden. Was würden ferners die Gemeinden dazu sagen, wenn man sie mit einem Male anhalten wollte aus einer Schule zwei bis drei zu machen? Sie würden uns gewiß nicht danken und würden sich eine solche Aufmerksamkeit verbeten. Ich bin auch der Meinung, daß die Gemeindsbehörden angehalten werden, die Schülerzahl zu vermindern und die Lehrerbesoldungen nach Kräften zu verbessern; es kann dies aber von

einem Jahr zum andern nicht geschehen und ich zweifle daran, ob dieß in den nächsten 6—8 Jahren geschehen kann. So gerne ich dem Wunsche der Lehrerschaft entsprechen und ein Minimum der Besoldung und ein Maximum der Schülerzahl festsetzen möchte, so glaube ich auf der andern Seite, daß solches unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit ist einzuführen. Auf andere diesen Gegenstand betreffende Wünsche will ich nicht eintreten, es gehört deren Berücksichtigung nicht in die Verfassung, sondern in eine spätere Gesetzgebung. Was das Privatschulgesetz betrifft, so gebe ich zu, daß Manches darin ist, welches besser realisirt werden könnte. Obschon das Gesetz viel Latitude giebt, wie kein anderes, so ward diese Latitude gerade nothwendig und wenn man den Umständen im Jahr 1835 nicht Rechnung getragen hätte, so wäre das Gesetz so schlecht geworden, daß man es Niemand hätte zeigen dürfen. Ich wiederhole meine beiden Anträge.

Stämpfli, Fürsprech. Ich erlaube mir, einen Antrag zu machen, der zum Theil von dem Entwurfe abweicht. Zu diesem Ende schlage ich folgende Redaktion vor: „Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Bedingungen freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staats, die Volksschulen und das höhere Unterrichtswesen möglichst zu vervollkommnen. Die Organisation des Schul- und Unterrichtswesens und in's Besondere die Errichtung einer Schulsynode, ist einem aufeinanderholte Wünsche und Ansichten des Lehrerstandes zu erlassenden Gesetze vorbehalten." Die Ansicht, welche Herr Regierungsrath Schneider, älter, ausgesprochen hat, theile ich, und es stimmt mein Antrag mit seinen Ansichten im Wesentlichen überein. Im ersten Satze meines Antrages ist das Recht ausgesprochen, daß jeder Lehrer, sobald er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, lehren kann. Dieses Recht soll in einem republikanischen Staate, dessen Hauptstütze in der Geistesbildung und nicht in äußerer Macht besteht, statt finden. Im zweiten Satze ist das Prinzip des Schulzwanges ausgesprochen. Jeder Bürger soll in seiner Jugend den Schulunterricht genießen, und diejenigen, welchen die Obhut der Jugend anvertraut ist, sollen die Pflicht haben, sie zum Besuche der Schulen anzuhalten. Dieser Grundsatz bedarf keiner Rechtfertigung. Im dritten Satze ist die Pflicht des Staates aufgestellt, den höhern Unterricht und das Volksschulwesen zu vervollkommnen. Es weicht dieser Vorschlag ab von der gegenwärtigen Verfassung, welche vorschreibt, daß die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter sei. Diese Bestimmung ist undeutlich und man soll präziser zu Werke gehen. Volk ist gleichbedeutend mit Staat, und Staat will nichts anderes sagen als das Volk in seiner Gesammtheit. Der Ausdruck Staat ist aber bezeichnender als Volk, und wenn man die Wahl hat zwischen zwei gleichbedeutenden Ausdrücken, so soll man denjenigen wählen, welcher dasjenige besser bezeichnet, was man bezeichnen will. Der andere, in der gegenwärtigen Verfassung enthaltene Ausdruck, „Stellvertreter des Volkes", ist nichts anderes als eine leere Phrase, und ich möchte davon abstrahiren, leere Phrasen in die Verfassung aufzunehmen. In dieser Beziehung weicht mein Antrag von demjenigen des Herrn Schneider, älter, ab. Daß die Mitglieder des Großen Rathes thätig sein sollen, versteht sich von selbst, dieß ist die Pflicht und die Aufgabe der Stellvertreter des Volkes; daß sie aus ihrem eigenen Sacke beitragen sollen, daran hat bei der Entwerfung der gegenwärtigen Verfassung und seither Niemand gedacht. Der letzte Beisatz meines Antrages ist neu; er spricht zunächst aus, daß eine Organisation des Schul- und Unterrichtswesens statt finden soll. Bisher war das Erziehungsdepartement die oberste Instanz und die Schulkommissären die zweite Instanz. Ich möchte nun das ganze Erziehungswesen harmonischer organisiren, von oben bis unten. Zu dem Ende möchte ich eine Schulsynode, in welcher der ganze Lehrerstand vertreten wäre, Lehrerkonferenzen und Lehrerkapitel. Man ist eine solche Organisation dem Lehrerstande schuldig. Man darf voraussetzen, daß derjenige Stand, welcher sich mit dem Unterrichtswesen speziell befaßt, am Besten wisse, was zu Förderung und Hebung des Schulinteresses dient. Wenn man dem Lehrerstande eine gewisse Mitwirkung giebt, so wird er für die Sache empfänglicher, und er arbeitet mit mehr Feuer. Durch den Schulunterricht muß die jedem Volke nöthige Geisteskraft erweckt und ausgebildet werden; er soll dazu dienen, das Volk fähig zu machen, sich selbst zu regieren. Bis jetzt war es ein Uebelstand, daß das Erziehungsdepartement die wichtigsten Beschlüsse faßte, ohne vorher die Lehrer angefragt zu haben, und daß es, großentheils aus Geistlichen zusammengesetzt, die praktische Richtung des Erziehungswesens außer Acht ließ. In dem über die Organisation des Schul- und Unterrichtswesens zu erlassenden Gesetze und über die Organisation der Schulsynode möchte ich vorher die Wünsche und Ansichten des Lehrerstandes einholen; dagegen möchte ich nicht so weit gehen, wie die bereits erwähnte Vorstellung der Versammlung von Lehrern und Schulfreunden vorschlägt, die Verfassung würde zu sehr in Spezialitäten eintreten. Der §. 1, der erwähnten Vorstellung, schlägt vor: „Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend, vom frühesten Alter bis zur politischen Mündigkeit, ist Pflicht des Staates." Ich möchte in einer Beziehung weiter gehen, indem ich die Erziehung und den Unterricht nicht nur auf die politisch Unmündigen, sondern auf das ganze Volk ausdehnen will; auf der andern Seite will ich bloß das Prinzip der Vervollkommnung aussprechen, nicht aber dem Staate eine Pflicht auferlegen. Eben so wenig ist dann nöthig, das Unterrichtswesen zu klassifiziren, in Volksschule, in die mittlern und höhern Schulanstalten. Eben so wenig möchte ich, was anderweitig verlangt wird, ein Minimum der Lehrerbesoldung und ein Maximum der Schülerzahl aufstellen. Es ist Sache des Staates überall da nachzuhelfen, wo Privatmittel nicht ausreichen, er soll die ungleichen Besoldungsverhältnisse ausgleichen. Es giebt eine Menge von Lehrern, welche jährlich nicht mehr als L. 50 beziehen, so daß sie, die Zulage des Staates inbegriffen, ihre ganze Existenz mit einer jährlichen Besoldung von L. 200 fristen müssen. Dieß ist zu wenig für einen Mann, der Jahr aus Jahr ein seinem Berufe obliegen soll. Eben so wenig möchte ich, wie man es wünscht, bereits in der Verfassung etwas über die Seminarien sagen. Es ist dieß nicht nöthig, weil dieß bereits in dem Satze liegt, daß der Staat das Volksschulwesen vervollkommnen soll. Meinen Ansichten nach, soll der Vorschlag, wie ich ihn mache, den Wünschen der Lehrer und des Volkes entsprechen,

ohne einer spätern Gesetzgebung vorzugreifen. Ich brauche schließlich nicht aufmerksam zu machen, daß das Schulwesen einer der wichtigsten Gegenstände ist. In einer Republik. Monarchien stützen sich auf die materielle Gewalt, Republiken dagegen auf sittliche Grundlagen, durch Bildung der Lehrer und des Volkes.

Weingart. Wenn ich den §. 94 des Entwurfes betrachte und ich an die Zeit zurückdenke, wo ich selbst Lehrer war und an die vielen Wünsche und Bedürfnisse der Lehrer denke, wenn ich den Paragraphen aufmerksam durchlese, so kömmt er mir gerade so vor, wie ein altes Kleid, an dem man einen neuen Kragen aufsetzt und neue Knöpfe aufnäht, und man dann meint, man habe etwas Neues. Man spricht von Hebung der Schule und in dem Vorschlag sehe ich nicht, wie man zum Ziel gelangen wird; man ist einig gewesen, namentlich in Betreff der Wichtigkeit der Schule, und in der That, auf der Bildung und Erziehung der Jugend zu brauchbaren Bürgern, zu tüchtigen Beamten und zu fähigen Männern beruht die ganze Thatkraft und der moralische Zustand des Volkes, die Volkstugend und die Glückseligkeit der gegenwärtigen und zukünftigen Generation. Die Schule ist die Grundsäule des Staates, sie ist der wichtigste und kräftigste Hebel der Bildung im Staate, denn der Mensch muß erst zum Menschen durch Bildung erzogen werden, seine schlummernden Geisteskräfte und seine herrlichen Anlagen müssen entwickelt und kultivirt werden. Macht die beste Verfassung, die ausgezeichnetsten Gesetze, errichtet die beste Polizei der Welt und Ihr werdet auf Sand gebaut haben, wenn die Schule nicht Dasjenige leistet, was die wahre Demokratie, was ein Freistaat und was besonders unsere zivilisirte Zeit mit so lauter Stimme verlangt. Der Mensch ist ein vernünftig sittliches Geschöpf, welches der Entwicklung und der Vervollkommnung fähig ist, er besitzt eine Seele, in welche die Keime der Volkskraft und der Freiheit gelegt sind, in seinem Innern erglüht der unauslöschbare Hang und der innere rege Trieb der Glückseligkeit; aber in der Schule nur erreicht der menschliche Geist seine volle Entfaltung, seine Befähigung zu Erreichung der höhern Zwecke und der höhern Bestimmung des Lebens, seine unerschütterliche Festigkeit in den Tagen der Prüfung und des Glückes, seine Kraft des Geistes, seine heiligsten und erhabensten Gefühle. Die Bildung und Erziehung der Jugend ist in allen Ländern die große Angelegenheit der Menschheit; man glaubt nicht mehr im Staate Geld zu haben, um Soldaten zu besolden, sondern besonders um Schulen zu gründen. Dies ist auch die wohlthätigste Aufgabe der Gegenwart, welche wir und die künftige Regierung zu lösen haben. Dann wie solche rechtschaffene, tüchtige Bürger und Staatsbeamte heranziehen, welche die Durchführung der demokratischen Grundsätze dieser Verfassung möglich machen. Es muß nothwendig die Schule gehoben werden, sie darf nicht mehr in dem bisherigen Schlendrian bleiben, es muß eine Radikalkur in dieser Beziehung vorgenommen werden. Denn die Unwissenheit ist eine Quelle aller Laster, und die Völker sind geknechtet, wo Unwissenheit herrscht. Nun fragt es sich, wird die Schule gehoben werden und durch welche Mittel? Nach meinem Dafürhalten kann sie nicht anders gehoben werden, als dadurch, daß man sorge für eine bessere und umfassende Bildung der Lehrer selbst und dann für eine anständigere Besoldung derselben, so daß keiner mehr von ihnen, welcher einfach und haushälterisch lebt, mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Die kleine Besoldung der Lehrer und die Mißachtung dieses allernützlichsten und wichtigsten Standes sind die Grundursache, warum die fähigen Männer und guten Köpfe sich entweder gar nicht diesem hohen Berufe widmen oder aber denselben alsobald verlassen und etwas Anderes ergreifen, wenn ihnen Gelegenheit für eine bessere Zukunft gegeben wird. Dies ist der Grund, warum die Meisten in ihrem Berufe sich nicht hinlänglich bildeten und Größeres leisteten. Da muß der Staat einschreiten, er muß für eine bessere Bildung und eine bessere Besoldung der Lehrer sorgen; geschieht das nicht, so werden wir das Gleiche haben, wie jetzt. Wir haben zwar gegenwärtig Schullehrerseminarien. Wer besucht dieselben? gerade die, welche keinen andern Beruf lernen können, schwache Leute, die auf dem Lande nicht arbeiten können oder die ein körperliches Gebrechen haben, oder die meist keine großen Fähigkeiten besitzen. Diejenigen Bürger, welche gute Lehrer gäben, treten augenblicklich aus dem Lehrerstande aus, wenn sie nur Gelegenheit haben, als Kopist auf einem Bureau mehr Geld zu verdienen, als als Schulmeister. Daher verliert der Staat selbst durch diese übelverstandenen Ersparnisse das Geld, das er ausgibt für Erziehung der Lehrer. Es sollte ein Minimum festgesetzt werden, unter welches keine Lehrerbesoldung hinuntersteigen dürfte. Man giebt so viel aus jährlich für eigentlich unnütze Dinge, wie für Pferde- und Ochsenprämien, für das Militär u. s. w. Für diese und eine Menge Gegenstände hat man immer Geld, aber wenn es sich einmal darum handelt, für das Schulwesen etwas zu thun, so ist kein Batzen da, und der Staat will geizen, er will sitzen, er will, daß die Gemeinden Alles thun. Wir haben arme Gemeinden, die sich selbst zu erhalten kaum im Stande sind, wie sollten dann diese das Erforderliche für die Schule thun können. Man hat Sekundarschulen, welche nicht viel weiter sind, als eine gute Primarschule. In den Sekundarschulen müßten die Lehrer das treiben, was in den Primarschulen hätte geschehen sollen und in den Primarschulen waren öfters so viel Kinder, daß die Lehrer ihr Pensum unmöglich erreichen konnten. Was soll man von einem Lehrer fordern können, welcher 250 Kinder unter sich hat? was soll man von einem Lande denken, welches zu 250 Kindern nur einen einzigen Lehrer stellt? welch trauriges Gemälde! müßen nicht Hunderte dieser armen Geschöpfe ihre jungen Jahre unnütz dahin bringen. Man verlangt von ihnen, daß sie die Schule besuchen, und wenn sie dann endlich durch Schnee und Regen in die Schule gelangt sind, so sitzen ein großer Theil der Kinder den ganzen Tag in der Schulstube, ohne daß der Lehrer sich mit ihnen beschäftigen kann. 250 Kinder in einer Schule! es ist dies eine Ironie, eine Satyre auf unsere Zeit. Man sage mir nichts von Verbesserungen und Fortschreiten, wenn man da nicht eingreifen will, wo die Noth am Größten ist. Hier ist es tausendmal nöthiger zu helfen und so für die geistige Freiheit zu wirken, als an vielen Orten, wo man ohne Bedenken Tausende und Tausende ausgiebt. Jetzt will man die Zehnten und Bodenzinse übernehmen und so den Reichen helfen, und die Reichen haben bereits schon alle Vortheile der Revolution, aber für die bessere Erziehung der Jugend und des Volkes hat man kein Geld. Ich kann mich mit dem Paragraphen, wie er hier vorgeschlagen

ist, nicht zufrieden geben. Ich hätte eine andere Redaktion gewünscht, weshalb ich den Antrag stelle, diesen Paragraphen an die Redaktionskommission zurückzusenden, mit dem Auftrage, eine andere Redaktion zu bringen, in welcher die Wünsche der Lehrer und die Interessen des Volkes mehr berücksichtigt wären.

Imobersteg. Wir sind einig, daß eine Nationalerziehung die Grundlage eines freien Staates und eine Nothwendigkeit zu Fortbildung des Staatslebens ist; nur dann kann wirklich eine Republik bestehen, wenn der einzelne Bürger im Stande ist, einzusehen, was dem Ganzen frommt. In Monarchien ist ein guter Schulunterricht weniger nöthig, als in einer Demokratie; denn in einer Monarchie nehmen nur Wenige an dem Staatsleben Theil, während in einer Republik sich die Sache gerade umgekehrt verhalten und das ganze Volk Antheil haben soll. Ich will nicht auf frühere Verhältnisse zurückkommen. Es haben seit dem Jahre 1830 bedeutende Verbesserungen stattgefunden, aber sie sind nicht hinreichend, und dieß hat man im Volke gefühlt, daher die vielen eingelangten Wünsche um Verbesserung des Schulwesens. In dieser Beziehung ist es erfreulich, daß das Volk so weit gekommen ist, um einzusehen, daß man mehr thun müsse, als bis jetzt geschehen ist. Die Gründe, warum nicht mehr geschehen ist, liegen vorerst in dem Vorurtheile des Volkes, welches zur Zeit herrschte, als man ernstlich an eine Verbesserung des Schulwesens dachte. Ein weiterer Grund liegt in dem Mangel der Gemeinden an nöthigen Hülfsmitteln. Zwar trägt der Staat gegenwärtig Vieles an Unterstützung für das Schulwesen bei; aber das Budget hätte noch mehr ertragen können. Ein Hauptgrund aber, warum das Schulwesen ungeachtet der bedeutenden Geldmittel nicht höher steigt, liegt in der Behörde, welche nicht immer Dasjenige that, und nicht mit der Umsicht zu Werke ging, wie es hätte geschehen sollen. Unsere Aufgabe ist indessen nicht, Das zu kritisiren, was sie gethan und nicht gethan hat, sondern sie besteht darin, daß wir die Sache besser machen; und es frägt sich, was jetzt gethan werden soll. Der Schulunterricht theilt sich in drei Branchen. Vorerst kömmt Derjenige, welcher in den Primarschulen ertheilt wird, wo der rohe Mensch zum Selbstbewußtsein herangezogen wird. Dann kommt der Unterricht in den Sekundarschulen und durch ihn soll der Mensch in geistiger und materieller Beziehung so herangebildet werden, daß er im Stande ist, späterhin dieß oder jenes Gewerbe mit Erfolg betreiben zu können. Die dritte Branche begreift die höhern Lehranstalten. Was die Primarschulen betrifft, so sind bereits die Mängel gerügt worden, in welchen der Grund liegt, daß im Primarschulwesen nicht mehr geleistet wird. Ein Haupterforderniß eines guten Primarschulunterrichts besteht darin, gute Lehrer zu haben, aber gerade an solchen haben wir Mangel; wenn ein Lehrer nicht hinlängliche Bildung hat und nicht die Fähigkeit besitzt, gut zu unterrichten, so resultirt daraus, daß die ihm anvertrauten Kinder keinen Fortschritt machen, somit der Zweck der Schule vollständig verloren geht. Ein fernerer Uebelstand besteht in der an manchen Orten zu großen Zahl von Kindern. Da wo zu viele Kinder sind, da ist es unmöglich, daß sich der Lehrer mit Allen beschäftigen kann, und wenn sich der Lehrer mit den Kindern nicht beschäftigen kann, so lernen sie nicht, der Schulbesuch wird unnütz und sogar schädlich. Es ist vor Allem aus nöthig, daß der Staat hier Hülfe bringe, denn manche Gemeinden sind auch beim besten Willen nicht im Stande, mehr zu thun, als sie thun. Namentlich sollten arme Gegenden hauptsächlich berücksichtigt werden. Was die Sekundarschulen betrifft, so sind diese bis jetzt nur in solchen Gegenden entstanden, welche es vermochten, die Lehrer zu besolden; sie wurden nicht unmittelbar durch den Staat begründet, sondern durch die vermöglichern Gemeinden, Korporationen oder Privatgesellschaften. Der Staat steuerte nach dem Verhältnisse alljährlich eine Summe bei. Nun ist es klar, daß nur vermöglichere Gegenden und Ortschaften im Stande waren, Sekundarschulen zu gründen, die ärmern Gegenden dagegen mußten auf diese Wohlthat verzichten. Mit dem Mangel an Vermögen war daher auch stets der Mangel an gehörigem Unterrichte verbunden, und dieß scheint mir höchst unbillig. Es ist dieß um so unbilliger, als gerade eine tüchtige Erziehung dazu beiträgt, der Armuth zu steuern. Was die Hochschule betrifft, so wird wohl auch hierin eine Revision vorgenommen werden müssen; in wie weit Solches geschehen soll, darüber ist jetzt nicht der Ort, einzutreten. Wir dürfen es den Lehrern nicht verargen, wenn sie einige Besorgnisse hatten, in Betreff der Garantie der gegenwärtigen und zukünftigen Erziehung; sie sind deßhalb zusammengetreten und haben ihre Wünsche eingesandt. Es haben diese drei Hauptmomente, nämlich daß der Staat das Unterrichtswesen unmittelbar unter sich nehme. Es ist dieß der Hauptgrund, warum ich das Wort ergriffen habe. Der Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli sagt in dieser Beziehung nicht viel Anderes, als was die bisherige Verfassung enthält. Ich möchte tiefer ergreifen und namentlich aussprechen, daß der Staat die Pflicht habe, nicht nur den Schulunterricht zu verbessern, sondern daß ihm die Pflicht auferlegt werde, daß die nöthige Bildung des Volkes ihm obliege. Man könnte sagen, es möchte im Volke der Wahn entstehen, die Gemeinden hätten dann nichts zu thun. Diesem Wahne möchte ich von vorneherein den Faden abschneiden und daher die fernere Bestimmung aufnehmen, daß ein später zu erlassendes Gesetz das Beitragsverhältniß der Gemeinden bestimmen werde. Noch ein Wort über die Synode. Auch da möchte ich das gleiche Verhältniß, wie bei den Geistlichen. So gut wir den Geistlichen eine Synode geben, ebenso gut sind wir eine solche dem Lehrerstande schuldig. Ich mochte indessen nicht, daß darin der Lehrerstand allein vertreten wäre, sondern auch der Bürgerstand. Ich will diese beiden Stände nicht von einander trennen, sondern gerade einander näher bringen. Ich will aufmerksam machen auf den Vorschlag des Herrn Stämpfli, in Betreff der Synode; es scheint mir, derselbe enthalte zu viel, und ich würde mich begnügen, den Grundsatz auszusprechen, daß eine Synode aufgestellt und die Lehrer zu Rathe gezogen werden.

Stockmar. Der Zusatzantrag, den ich stellen möchte, bezieht sich auf zwei Zweige, welche man nicht getrennt haben sollte, wie es bis dahin geschehen ist, den öffentlichen Unterricht und die Staatsverwaltung. Wenn der Antrag angenommen werden sollte, so könnte er den Gegenstand eines besondern Paragraphen ausmachen: „Das Gesetz wird den Grad gemachter Studien und die Bedingungen praktischer Befähigung festsetzen,

welche erforderlich sind, um zu öffentlichen Beamtungen wählbar zu sein, sowie den Zeitpunkt, in welchem gegenwärtige Bestimmung in Vollziehung gesetzt werden soll." Dieser Antrag hat zum Zweck, die Studien regelmäßiger zu machen und den Zutritt zu öffentlichen Stellen nur denjenigen zu gestatten, welche, nachdem sie einen hinreichenden Grad von Unterricht genossen haben, im fernern auch über ihre Befähigung sich durch vorbereitende Geschäftsarbeiten gerechtfertigt haben werden. Seit fünfzehn Jahren hat man sehr beträchtliche Summen für den öffentlichen Unterricht ausgegeben, aber die erlangten Resultate scheinen nicht in befriedigendem Verhältniß zu diesen Opfern zu stehen. Die Primarschulen sind verbessert, das ist wahr; allein viele jungen Leute halten es für überflüssig, weiter zu gehen, und widmen sich unmittelbar einer bureaukratischen Laufbahn; man hat sogar solche gesehen, welche unmittelbar von den Schulbänken in die Hörsäle der Universität übergegangen sind. Die untern Klassen der Gymnasien und Kollegien sind stark besucht, die obern Klassen hingegen nicht. Das obere Gymnasium zu Bern, das einzige für den ganzen Kanton, hat niemals mehr als etliche vierzig Schüler gezählt, während an der Universität jederzeit mehr als zweihundert Studirende waren; ein Beweis, daß hundert und sechzig dieser Letztern nur unvollständige Studien gemacht haben. Gerade das Umgekehrte sollte beim normalen Zustand der Dinge stattfinden: es sollten mehr Studirende am höhern Gymnasium als an der Universität vorhanden sein. Es können ohne Zweifel aus dieser hohen Lehranstalt Advokaten, Aerzte, Ingenieurs von mehr oder weniger Tüchtigkeit hervorgehen; allein es ist zu befürchten, daß die Mehrzahl derselben nur mit einem einseitigen auf ihr spezielles Fach bezüglichen Unterricht, nur mit einer beschränkten Ausbildung begabt seien, und daß sie immer nur Männer ihres besondern Faches oder selbst nur handwerksmäßige Leute bleiben werden. Ich möchte wünschen, daß man nach strengen Prüfungen in allen Stufen der Studien von der obern Primarschule an bis zur Universität, Zeugnisse oder Diplome ertheilen würde. Diese Titel würden nicht allein dazu dienen, die Studien regelmäßiger und vollständiger zu machen, sondern bei Ermanglung derselben würde es nicht gestattet sein, in die administrative Laufbahn einzutreten. Warum lassen die Eltern heutigen Tags ihren Kindern nur einen so oberflächlichen Unterricht ertheilen? Weil diese Kinder auf Alles Anspruch machen und um Alles sich bewerben können, um die Vortheile der Universitätsdiplome, wie um die ersten Staatsstellen der Republik, ohne durch alle Stufen der höhern Studien gegangen zu sein und ohne eine administrative Lehrzeit gemacht zu haben. Sehen Sie deswegen auch wie sehr der Ehrgeiz erweckt ist, wie der Stellenhunger immer größer wird! Es giebt nur ein einziges Mittel diesem ein Ziel zu setzen, dieses besteht darin, Bedingungen über die Zulassung zu öffentlichen Beamtungen aufzustellen. Mit Ausnahme der politischen Stellen, zu welchen das Volk völlig frei wählen können soll, würde keine durch den Staat besoldete Stelle Jemanden zugänglich sein, als Denen, welche sich über die vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen ausweisen könnten. Diese Bedingungen würden von zweierlei Art sein: Studienzeugnisse oder Studiendiplome, und Zeugnisse über eine praktische Geschäftslehrzeit (certificats des tage). Für gewisse Beamtungen würden Zeugnisse über den empfangenen Primarunterricht genügen; für andere würde erfordert, die Kurse einer Sekundar- oder einer Industrieschule, oder eines Kollegiums durchgemacht zu haben, oder dann mit dem Diplome des obern Gymnasiums oder der Universität versehen zu sein. Jedem nach dem Grade seines genossenen Unterrichts. Das ist noch nicht alles: für verschiedene Fächer (carrières) müßte man noch das, was man den Beruf (le metier) heißt, erlernen, das will sagen, man müßte auf den Bureaux während einer bestimmten Zeit als Aspirant, Kandidat oder Ueberzähliger arbeiten. Hernach erst würde man dann wählbar sein. Das sind wohl viele Schwierigkeiten, wird man sagen. Ohne Zweifel; aber wenn dieses System obsiegen sollte, so würde man nicht mehr eine Menge junger Leute sehr zur unrechten Zeit den Pflug, die Werkstätte oder das Comptoir verlassen sehen, um sich über alle Staatsstellen herzustürzen, ohne befähigt zu sein, dieselben gehörig zu bekleiden. Ist die geringste Stelle ausgeschrieben, zwanzig Bewerber finden sich ein; weit öfter als das Verdienst läßt die Intrigue den Vorzug dem Einen zu Theil werden; Neunzehn sind unzufrieden und fahren fort, ihre Zeit zu verlieren, ihren eigentlichen Beruf zu verfehlen, um auf eine neue Ausschreibung zu warten, die vielleicht abermals unglücklich für sie ist. — Bei den schweren Bedingungen, die ich beantrage, würde Keiner mehr sich für die Staatsverwaltung bestimmen, ohne vorher durch die Prüfungen über Studien und über praktische Geschäftstüchtigkeit gegangen zu sein, welche darthun, daß er wirklich befähigt und berufen ist, diese Laufbahn zu betreten. Keine unfruchtbaren und verderblichen Ambitionen mehr! Und welches würden die Früchte davon für die Zukunft sein? Daß wir eine Klasse von wohlunterrichteten, gebildeten Staatsbeamten und Angestellten hätten, die sich durch ihr Verdienst und ihre umfassenden Kenntnisse auszeichnen würden; eine ähnliche Klasse wie diejenige der Gelehrten in China. Würde dieß nicht eine Art Aristokratie sein? Ich läugne es nicht, allein es wäre die einzige, welche die Demokraten ertragen dürfen. Man kann nicht alles zerstören; alles gleich machen; die bürgerliche Gesellschaft muß sich auf etwas stützen können, sonst steht sie in Gefahr zur Demagogie auszuarten und zum Despotismus zurückzukehren. Wir wollen weder eine Aristokratie der Geburt, noch eine Aristokratie des Geldes; allein lasset uns ein wenig die Aristokratie des Talents, der Wissenschaft tragen; alle Kinder des Volkes können auf dieselbe Anspruch machen, wenn sie arbeitsam und mit geistigen Anlagen ausgerüstet sind; die Schulen stehen der gesammten Jugend offen. — Man wird einwenden, daß nach unsern Einrichtungen die Stellen nur für ein oder mehrere Jahre vergeben werden, und daß nothwendigerweise Veränderungen in dem Personal stattfinden müssen. Die Häufigkeit der Erneuerungswahlen, die kurze Dauer der öffentlichen Beamtungen sind gerade keine Hindernisse; anstatt alle drei, vier oder sechs Jahre die Beamten und Angestellten frei aus allen Bürgern zu erwählen, könnte man dieselben nur aus der Zahl derjenigen ernennen, welche die durch das Gesetz für jede Stelle festgesetzten Bedingungen in Rücksicht auf Studien und Aneignung praktischer Befähigung erfüllt hätten. Indessen trage ich keineswegs im Sinne jene Männer und selbst nicht die jungen Leute ihrer Rechte zu entsetzen, welche im dermaliger Zeitpunkt das Alter zurückgelegt haben,

in welchem man die nothwendigen Kenntnisse erwerben kann, um die vorgeschriebenen Diplome oder Zeugnisse zu erlangen, welche Männer indessen eine große Zahl von Stellen ehrenhaft bekleiden können. Die Maßregel, welche ich beantrage, würde dieselben keineswegs betreffen; sie würden immerhin wählbar bleiben, die Maßregel würde hingegen auf die Geschlechter anwendbar sein, welche gegenwärtig noch nicht das zwanzigste, oder selbst das achtzehnte oder sechszehnte Altersjahr erreicht haben, wenn man die Grenzlinie des zwanzigsten Jahres als allzu strenge betrachten sollte. Es wäre dieses, wie man sieht, eine Maßregel ganz für die Zukunft, deren Wirkungen zu beurtheilen, und, wie ich hoffe, auch die Früchte einzuernten, hauptsächlich unsere Kinder berufen wären.

Weyermann. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube wir seien schuldig auf die Wünsche und Anträge des Lehrerstandes möglicher Weise in allen Punkten einzugehen, indem dieselben nichts anderes, als das reine Bestreben enthalten, nützlich zu werden. Mehrere Wünsche sind allerdings Sache der Gesetzgebung und nicht der Verfassung; allein alle insgesammt sind der Aufmerksamkeit der Versammlung ganz würdig. Der erste Punkt betrifft die Sorge für die Schulen und Fortbildungsanstalten vom frühesten Alter bis zur politischen Mündigkeit. Ob zwar diese Frage nicht in die Verfassung aufgenommen werden kann, so berührt sie doch einen wichtigen Theil des menschlichen Lebens. Betrachten wir die Familie im bürgerlichen Verhältnisse. Wir begegnen zuerst dem Knaben mit der Leibgotte, dann mit dem Schullehrer, hernach kommt der Trüllmeister, dann heuratet er, verläßt mit der Frau den Familienkreis und geht weiter. Der Kleinkinderschulen kann man im Allgemeinen das Wort nicht führen; lieber sehe ich das Kind, wenn es die pflegende Mutter in den Korb oder in die Hutte nimmt und dasselbe im häuslichen trauten Kreise die zarten Bande des Familienlebens angewohnt wird, als solche Kleinkinderschulen. In Fabrikkantonen ist das etwas ganz anderes, als bei uns. Der zweite Punkt berührt den wunden Fleck unseres Schulwesens; es fehlt unserm Schulwesen der lebendige ineinander greifende Organismus, es hängt nicht zusammen und die Mittelschulen fehlen. Die neu errichteten sogenannten Sekundarschulen sind kaum etwas anders als Primarschulen für die Kinder der Dorfmagnaten; es ist ein prekares unselbstständiges Wesen darin. Die Sekundarlehrer leisten im Allgemeinen nicht was sie leisten sollten, wie dieses auch vom Seminar der Schullehrer behauptet werden kann. Diese Seminarbildung ist eher ein Zustutzen, die Lehrer kommen auch gewöhnlich nicht gehörig vorgebildet hinein und verlassen es, bevor sie die dort empfangenen Lehren gehörig verdaut haben; oder dann werden sie ihnen daselbst so eingetrichtet, daß eine gehörige Vorbereitung zum Lehrerstande gerade wegen Ueberladung nicht möglich ist. Sie treten ihren Wirkungskreis an und erfüllen ihre Aufgabe eben wie es kommt und geht. Dieser organische Zusammenhang und Verbindung der Schulen sollte hergestellt und der Uebergang vom Seminar zur Schule in der Weise geordnet werden, daß er dem Lehrer die Erfüllung seiner Aufgabe möglich macht. Der Staat sorge demnach für Mittelschulen, nicht etwa bloß an reichen Ortschaften, wo die Bürger aus eigenem Vermögen selbes bewerkstelligen können, sondern auch, und vorzüglich da, wo diese es zu thun unvermögend sind. Das ist ein Hauptpunkt. Zu den Ziffern drei und vier der Petition bemerke ich nichts. Die Nummer fünf enthält wieder einen wesentlichen Artikel. Der Staat soll für eine hinlängliche Anzahl gutgebildeter tüchtiger Lehrer sorgen. Herr Präsident, meine Herren! Das gegenwärtige Seminar genügt nicht. Es sind daselbst eine zu geringe Anzahl und dann zu wenig tüchtige Lehrer vorhanden. Ich besitze in diesem Fache einige Erfahrung. Was leistet ein Knabe im 15 bis 16. Jahre, da er die Schule verläßt? Er besitzt einige mechanische Fertigkeit im Lesen, hat eine Masse unverständlichen Stoffes im Vorrath, meist religiösen Inhalts, kann kümmerlich etwas fehlerhaftes schreiben und ein wenig rechnen. Ist das Schulfleiß, sind das Leistungen der Schule, darf man ohne erröthen von einer musterhaften Schulbildung sprechen? Sollen derlei Schullehrer nicht weggeschickt werden, oder sollen wir die Schulen qua Pfründen für Söldner halten? Der weit ärgere Mord als jenen des Körpers, ist der der Seele, der geistige Mord; sollen wir ihn dulden? Wir haben leider sehr viele untüchtige Lehrer, das Seminar nimmt sie als untüchtig auf und entläßt sie wieder als untüchtig. Werfe ich einen Blick auf die Schullehrerseminarien in Lenzburg unter Keller und in Kreuzlingen unter Wehrli, betrachte ich die Leistungen der Lehrer des Kanton Zürich und in Baselland, mit welchem Reichthum von Wissen und Kenntnissen sie ausgestattet sind, so kann ich nicht umhin als mit tiefem Bedauern über unsere Zustände der Schulen und des Schulwesens überhaupt mich auszusprechen. In Kanton Bern ist man in andern Dingen weit geringern Belangs gewohnt, wo der Verstand abgeht mit einer Handvoll Geld nachzuhelfen, aber im Schulwesen scheint das nicht der Fall zu sein. Im Seminar sind die Lehrer nicht gehörig bezahlt. Verdienen die dort Behufs Ausbildung des gesammten Lehrstandes angestellten Lehrer etwa nicht die gleiche Besoldung als ein außerordentlicher Lehrer an der Hochschule? Es sollte doch etwas hievon, das sich mit dem Wesen der Verfassung, so weit es die Schule und Bildung betrifft, verträgt, darin aufgenommen und bestimmt werden, daß für eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Lehrer gesorgt würde. Will man ein Minimum der Lehrerbesoldungen gleich hier festsetzen, so bin ich auch dafür. Aber es scheint mir überhaupt die sieben fetten Kühe von Zehnten und Bodenzinsen fressen die sieben magern der Schulen weg. Wenn also ein Defizit entsteht, so muß die Schule verhalten. Es wäre gewiß besser, den Zehnten und Bodenzins noch 25 Jahre stehen zu lassen, als ein dummes unerzogenes Volk, das seiner Freiheit weder bewußt noch würdig ist, zu besitzen. Man sagt, Alles das bestimme das Gesetz; freilich sind jetzt die materiellen Fragen im Vorsprung, die geistigen können feiern und ruhen. Aber das soll nicht sein, wir können und dürfen nicht ruhen, bis den geistigen Bedürfnissen des Volkes Rechnung getragen und für seine Bildung gehörig und zeitgemäß gesorgt ist. Ohnweiters stimme ich zu Festsetzung eines Minimums der Lehrergehalte. Dazu bewegt mich noch ein spezieller Grund. In den reichen Gemeinden ist meistentheils schon dafür gesorgt; allein bei den Armen nicht, sie können und vermögen es nicht. Soll aber die physische Armuth mit der geistigen verbunden bleiben, so soll man, weil man kein Geld hat, auch noch zur Dummheit und Rohheit verurtheilt sein? Der Staat soll zulegen, daß die Ar-

men auch gebildet werden können, sie haben es dreifach nöthig und wir sind ihnen vor allen Andern ganz besondere Rücksicht schuldig. Von der Größe der Gehalte will ich nicht sprechen; auch nicht von der Versorgung der Lehrer im Alter. In dieser Hinsicht sind die Pfarrer ungleich günstiger gestellt. Es sind sechs bis acht Leibgedinge fur sie ausgesetzt, sie halten Vikarien oft viele Jahre zum unersetzlichen Schaden der Gemeinde und sehen einem ruhigen Alter entgegen. Der Lehrer, nachdem er dreißig bis vierzig Jahre segensreich gewirkt hat, wird untüchtig, das karge Einkommen ließ ihn kaum leben, geschweige etwas ersparen, und er muß den herannahenden greisen Jahren mit kummervoll banger Seele entgegengehen und allenfalls Noth und Elend leiden. Auch hierauf sollte möglicher Weise Rücksicht genommen werden. Der achte Artikel ist der Wichtigste. Im Kirchenwesen ist die Synode der Keim des Lebens für das geistige und religiöse Wachsthum des Volkes, was aber die Synode für die Kirche ist, das ist eine Schulsynode für die Schulen, sie ist ihr Lebenskeim. Sie bildet eine Art Expertenkommission: jedes Mitglied bringt seinen Vorrath von Kenntnissen mit, tauscht aus, belebt, begeistert und gestärkt eilt es wieder seinem Kreise zu und erfüllt seine Aufgabe mit neuer Lust und Freude. In der Synode werden die Bedürfnisse, die Beschwerden, die Wünsche der Lehrer und der Schule angeregt und besprochen. Die leitende Behörde tritt in direkte Verbindung mit dem Lehrerstande. Ich mache hier keinen Vorschlag; aber es sollten Abgeordnete aus den Primar- und Sekundarschulen, Lehrer an Gymnasien und selbst der Universität sich dabei befinden. Alles gehört in das Bereich der Pädagogik, es ist gut, wenn wissenschaftliche Lehrer mit den Führern und Trägern der allgemeinen Volksbildung in Verbindung kommen. Freilich ist ein Unterschied zwischen Lehrern an der Hochschule und Volksschullehrern. Diese beschäftigen sich mehr mit der Form, Jene mit dem Wissen. Aber die Befürchtung, als würde sich ein Professor der Hochschule scheuen, mit dem Lehrer der angehenden Jugend in Berührung zu kommen, theile ich nicht. Oft versteht der Hochschullehrer von der Volksschule so wenig, als der Primarlehrer von der Hochschule. Die Synode ist also die Einigung der Schulkräfte, der Mund, der zum Staate und der Regierung redet. Im Politischen: der Lehrerstand ist Derjenige, der auf die Freiheit und die politische Entwickelung im Volke einen großen Einfluß ausübt, der die Grundlage und die Säulen des Staates fest und stark macht. Geben wir auf das Beispiel im Kanton Zürich über. Wer hat daselbst in Verfechtung der Volks- und Bildungsinteressen so viel Muth und Ausdauer bewiesen, als die dasige Schullehrersynode? Sie hat den 6. September zuerst entlarvt, sich dagegen erklärt, muthig den Kampf gewagt und bestanden. An dieser Säule hat sich das Bewußtsein des Volkes hinaufgerankt und gegenwärtig liegt das Septemberthum zersplittert zu Boden. Zu dieser Säule müssen wir Sorge tragen nach Möglichkeit. Herr Stämpfli möchte die Synode der Gesetzgebung anheimstellen; sie soll aber in die Verfassung selbst aufgenommen und durch das folgende Gesetz nachdrücklich befestigt werden. Sie ist der Mund der Lehrerschaft, durch welchen diese sich geltend macht, und welcher die Schule und die Volksbildung neu belebt. Es liegen noch verschiedene Vorschläge vor, sie sollen alle das nämliche Resultat herbeiführen. Die Anträge des Herrn Stockmar sind gewiß reiflich überdacht, allein sie scheinen sehr einschneidender Natur zu sein. Sie sind gut, aber nicht minder gefährlich. Ich ziehe jene des Herrn Weingart vor und würde dieselben mit den Wünschen und Anträgen der Herren Lehrer an die Redaktionskommission zur bessern Umgestaltung in einen eigenen Paragraphen, der aber auf die berührten Grundlagen gebaut ist, zurückweisen. Ich habe mir erlaubt, einige Hauptmomente zu bezeichnen, der Zusammenhang wird sich aus den berührten Punkten leicht finden lassen. Ich habe geschlossen.

Herr Präsident. Es liegt eine Ordnungsmotion vor; Herr Weingart hat auf Zurückweisung angetragen, ein anderes Mitglied hat ihn unterstützt. Wenn es ernstlich so gemeint ist, so soll darüber abgestimmt werden, denn laut §. 21 des Berathungsreglements kommt vor einer weitern Diskussion zuerst diese Frage in Abstimmung.

Stämpfi, Fürsprech. Ich unterstütze diese Ordnungsmotion nicht. Wenn man den Gegenstand an die Redaktionskommission zurückweisen will, so entscheide man lieber vorher, auf welche Grundsätze der neue Paragraph gebaut werde solle, damit die Kommission weiß, an was sie sich zu halten hat. Ich könnte zur Ordnungsmotion nicht stimmen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Wofür die Ordnungsmotion? Es webt ein guter Geist für Hebung des Schulwesens in der Behörde. Heute ist sie zahlreich versammelt, vielleicht in 5 — 6 Tagen nicht mehr. Setze man heute einige Grundsätze fest, und dann wird die Redaktionskommission die Sache gestalten, je nach Maßgabe der Wünsche des Lehrerstandes und den Beschlüssen der Versammlung. Gehen wir heute auseinander, ohne Dieses zu bestimmen, so sind wir nach 6 Tagen wieder bei dem Punkte, wo heute.

Weyermann. Ich ziehe meinen Antrag auf eine Ordnungsmotion hingehend, zurück.

Weingart. Ich ebenfalls.

Herr Präsident. Es wird also fortgefahren.

Belrichard. Ich werde mir bloß einige Bemerkungen über die vorgebrachten Motionen erlauben. Zum Voraus mißkenne ich alles das Edelmüthige keineswegs, das in der Motion des Herrn Imobersteg liegt. Ich glaube aber bemerkbar machen zu sollen, daß eben so wie eine derartige Pflicht dem Staate auferlegt würde, diese Pflicht anderseits auch ein Recht voraussetzt. Wenn Sie dem Staate die Volkserziehung als eine so unbeschränkte Pflicht auferlegen wollen, so setzen Sie für denselben zugleich ein Recht voraus, das damit übereinstimmen muß, nämlich das Recht, diese Erziehung ausschließlich zu leiten. Damit aber würden Sie, meine Herren, meiner Ansicht nach, in die heilige Verpflichtung eingreifen, welche den Eltern obliegt, die Erziehung ihrer Kinder zu leiten. Der Grundsatz der Lehrfreiheit, den wir aufgestellt haben, würde durch die Annahme einer derartigen Bestimmung mehr oder weniger beeinträchtiget werden.

In jedem Falle müßte der Antrag des Herrn Imobersteg, wenn er dem Grundsatze nach angenommen werden würde, meiner Meinung nach, insoweit als seine Redaktion gar zu absolut lautet, etwas abgeändert und jenes Recht auf die Fälle beschränkt werden, wo man vom Staate die Ausübung der Pflicht verlangt, die Sie demselben auferlegen wollen. Dieses ist auch, wie ich denke, die Absicht des Urhebers des fraglichen Antrages? In Betreff des Antrages des Herrn Stockmar, so hat schon Herr Pfarrer Weyermann zu bemerken gegeben, derselbe sei von solcher Wichtigkeit, daß er einer ernsten Prüfung würdig wäre. Für den Augenblick würde es mir schwer fallen, die Vorzüge oder Nachtheile deßselben nach ihrem wahren Werthe zu würdigen; indessen sind mir bereits zweierlei Nachtheile aufgefallen. Wie wollen Sie für's erste die in derselben enthaltenen Anforderungen mit der von uns beschlossenen großen Veränderlichkeit der Staatsstellen in Vereinigung bringen; und auf der andern Seite scheint mir die beantragte Maßregel sehr unvolksthümlich. Ich möchte Sie fragen, ob dieselbe nicht zur unverzüglichen Folge haben müßte, den weiten Umfang freier Auswahl, den man zur Ernennung von Beamten und Staatsangestellten haben muß, sehr beträchtlich zu verengern und zu beschränken? Sei es nun wie es wolle, so erfordert dieser Antrag, dessen Verdienstliches ich keineswegs mißkenne, eine gründliche Prüfung und einige Vorarbeit; es würde mir unklug scheinen, irgend etwas derartiges anzunehmen, bevor dieser Antrag an die Redaktionskommission zur Untersuchung überwiesen worden wäre.

Herr Präsident. Ich habe hinsichtlich des Antrages ab Seite des Herrn Stockmar einige Bemerkungen zu eröffnen. Sein Antrag kann wohl erst, soll er in Vollziehung gesetzt werden, nach 16 Jahren in die Wirklichkeit übergehen. Schon daraus geht hervor, daß keine große Noth oder Dringlichkeit dafür vorhanden ist. Ich theile im Prinzip dieselbe Ansicht, und gewiß beherrscht die ganze Versammlung derselbe Wunsch und Wille, daß man sich auf diesem Standpunkte befinden möchte. Allein in die Verfassung selbst solch bindende Vorschriften niederzulegen, scheint mir nicht nur nicht dringlich, sondern selbst mit dem Wesen einer Verfassung nicht wohl verträglich zu sein; wohl ist es eher Gegenstand der Gesetzgebung. Auf der andern Seite müssen wir immer die Gegenwart und die Zustände, wie sie eben sind, berücksichtigen. Die Wirklichkeit ist also maßgebend. Man weiß, in welchen Verhältnissen und in welcher Lage namentlich die Landgegenden vor 1831 sich befanden. Die Jugend daselbst hatte mit ungeheuern Schwierigkeiten zu kämpfen, nur um den nothdürftigsten Unterricht in den Primarschulen genießen zu können. Dabei ist es damals stehen geblieben. Seit d. J. 1831 schritt man freilich vorwärts; das Gebiet des Wissens erweiterte sich, doch nicht in dem Umfange, daß man solche Bestimmungen in die Verfassung oder selbst in die Gesetze jetzt schon aufnehmen könnte, denn sie sind von ungeheurer Wichtigkeit und nicht zu berechnenden Folgen. Wenn derjenige Grad der Kenntnisse, um zu besoldeten Stellen zu gelangen, für die Prüfung zum Hochschulbesuche vorgeschrieben wäre, so würde das, was Herr Stockmar vorschlägt und als Erforderniß aufstellt, weniger befremden, denn zum Hochschulbesuche würden diese Erfordernisse nicht so leicht Jemanden beleidigen, als wenn man dieselben zur Bewerbung um öffentliche Aemter vorausbedingt; offenbar würde man hierinfalls zu weit gehen. Der Stand der Kenntnisse im Allgemeinen macht eine weitere Darstellung überflüssig. Dieser Antrag, der an und für sich von solcher Bedeutung ist, hätte auch früher gebracht und nicht erst heute der Diskussion unterstellt werden sollen. Ganz gewiß kann er heute nicht wohl zum Beschlusse erhoben werden, obwohl das Prinzip gewiß Jedermann einleuchtet und die besten Absichten damit verknüpft sind. Eine solche Bestimmung in der Verfassung würde Viele stutzig machen. Noch habe ich über die andern verschiedenen Anträge einige Worte anzubringen. Ich hatte mir vorgenommen, auch einen Vorschlag zu machen; allein ich finde es um so überflüssiger, als derselbe theilweise in dem einen oder andern der gefallenen Anträge schon enthalten ist. Den Antrag des Herrn Imobersteg, daß die Sorge für die Erziehung und den Unterricht Pflicht des Staates sei und das Gesetz das Beitragsverhältniß der Gemeinden bestimmen werde, an die Spitze des Paragraphen gestellt werde, unterstütze ich; er ist am gehörigen Platze. Diese Sorge ist eine der ersten Pflichten des Staates; sie liegt in der Oberleitung des Erziehungs- und Bildungswesens überhaupt. Der Staat, als Inbegriff des Volkes, muß diese Pflicht übernehmen und das Gesetz wird das Verhältniß der Gemeindebeiträge bestimmen. In dieser Beziehung sind die Anträge der Herren Stämpfli und Imobersteg vollkommen richtig. Jener lautet: „Die Befugniß zu lehren ist unter gesetzlichen Bedingungen freigestellt. Es ist Pflicht des Staates, die Volksschulen und das höhere Unterrichtswesen möglichst zu unterstützen und zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.“ Aber man muß dabei noch einer andern Klasse gedenken, nämlich der Familienväter. Sagt man blos, daß das Gesetz die Beitragspflicht der Gemeinden festsetzen werde, so scheint es, man habe die Familienväter beinahe vergessen. Ich würde also dieselben auch bei diesem Passus benennen. Was das Minimum der Lehrerbesoldungen betrifft, so gehört das offenbar nicht in die Verfassung selbst. Ich glaubte anfänglich, es wäre zulässig, allein die Ueberzeugung, daß dieses bei den höher besoldeten Beamten dannzumal um so eher geschehen sollte, und daß diese Bestimmung dem Gesetze im Allgemeinen vorbehalten bleibt, leitete mich, daß bei den Besoldungen der Lehrer das Gleiche beobachtet werden müsse. Diese wenigen Bemerkungen habe ich eröffnen zu sollen geglaubt.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hatte geglaubt, mich den einen oder andern der gefallenen Anträge anschließen zu können, allein dieses ist nicht der Fall, und so sehe ich mich genöthigt, auch noch das Wort zu ergreifen. Derjenige Antrag, welchem ich am nächsten stehe, ist derjenige des Herrn Fürsprech Stämpfli, nur darin weiche ich von ihm ab, daß er die Gemeinden, in Bezug auf ihre Pflichten, allzusehr in eine untergeordnete Stellung versetzt. Es handelt sich hier doch hauptsächlich um das Volksschulwesen, und da möchte ich die Gemeinden dem Staate grundsätzlich gleich stellen. Ich sehe es gar wohl ein, wir gehen halt in Allem je länger je mehr der Zentralisirung entgegen, aber ich möchte doch nicht Alles auf einmal auf den Staat wälzen, denn es wird schon sonst rasch genug mit der Zentralisirung gehen, und diese wird ohnehin unsere Finanzen hinreichend angreifen. Die Redaktion des Herrn Stämpfli, so wie auch die-

jenige des Herrn Imobersteg machen das Erziehungs- und Unterrichtswesen eigentlich einzig dem Staate zur Pflicht, nicht den Gemeinden, während das Verhältniß bis jetzt bei uns umgekehrt war; faktisch und gesetzlich lag diese Pflicht den Gemeinden ob, und der Staat unterstützte bloß subsidiarisch, während jetzt der Staat in erster Linie da stünde, die Gemeinden hingegen bloß in zweiter Linie oder gar nichts beitragen würden. Man wird zwar sagen, in dem Satze: „die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist Pflicht des Staates; das Gesetz wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden bestimmen", seien die Gemeinden auch inbegriffen; allein unsere Leute fassen das nicht so auf. Wenn man bloß vom Staate als dem eigentlich verpflichteten spricht, so denken die Gemeinden nicht daran, daß auch sie daherige Pflichten haben. Wir dürfen hier nicht vergessen, daß bei uns mehr als irgend anderswo sich der Staat aus den Gemeinden heraus gebildet und entwickelt hat u. s. w. Daher trage ich darauf an, am Platze der von den Herren Stämpfli und Imobersteg vorgeschlagenen Redaktion zu sagen: „Die Sorge für die Erziehung und der Unterricht der Jugend ist Pflicht des Staates und der Gemeinden." Ich möchte da ausdrücklich den Staat und die Gemeinden, beide zusammen, als verpflichtet erklären und dann dem Gesetze überlassen, zu bestimmen, wie viel der Staat und wie viel die Gemeinden beizutragen haben. Im zweiten Alinea stimme ich ganz zum ersten Theile des Antrages des Herrn Stämpfli, zum zweiten aber nicht, ich glaube, solche Versprechungen, die sich eigentlich von selbst verstehen, gehören nicht hierein. Es versteht sich, daß, wenn man eine Synode aufstellt, man im Gesetze das Nöthige darüber sagen wird, aber das gehört nicht in die Verfassung. Es genügt zu sagen: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu." Der Antrag des Herrn Stockmar ist allerdings sehr wichtig, aber er gehört nicht in die Verfassung; sollte ich später noch dabei sein, so werde ich helfen, ihn im Gesetze zu verwirklichen, so weit es sich thun läßt. In Preußen wurde dieses System befolgt, aber eine Menge Stimmen haben sich dagegen erhoben, und gewiß hat die Sache auch ihre nachtheiligen Seiten. In einem Staat wie Preußen kann man auch auf eine Reihe von Jahren manches durchführen, wenn es schon Inkonveniente hat, die Gewalt ist dann da, um es durchzusetzen. Ich will auf die Schwierigkeiten, welche sich dort zeigten, nicht zurückkommen, nur so viel bemerke ich, daß die Sache dort demjenigen nicht entspricht, was man davon erwartete. Herr Funk trägt darauf an, hier auch die Familienväter beizuziehen. Allein dieß ist schon mehr oder weniger im zweiten Alinea des §. 91 gesagt, indem es heißt: „Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die Primarschulen vorgeschrieben ist. Dieses schließt dann schon ein, daß allfällig auch Schulgelder erhoben werden können, und jedenfalls hat der Vater dafür zu sorgen, daß sein Kind den für die Primarschulen vorgeschriebenen Unterricht erhalte. Ich wiederhole noch einmal, daß nach meiner Ansicht wir hier die Gemeinden dem Staate koordoniren müssen, denn die vollständige Zentralisation des Erziehungswesens, wo man den Gemeinden nach und nach alle Lasten abnimmt, hat gewiß ihre großen Nachtheile. In ganz kleinen Staaten wäre dieß möglich, z. B. zu Genf könnten sie es machen, aber sie thun es doch nicht. In Sparta war bekanntlich das Erziehungswesen, wenigstens für den herrschenden Theil auch zentralisirt, aber wir werden zu unserer Zeit aus unserer Jugend wohl keine Spartaner machen wollen.

Schneider, Regierungsrath, älter. Man findet allgemein, und ich auch, wir seien im Schulwesen noch nicht da, wo wir sein sollten. Gewiß ist hierin noch Vieles zu thun, und vielmehr als die meisten von Ihnen vielleicht kaum sehen; allein man muß doch auch wissen, wie die neue Ordnung der Dinge im Jahre 1831 das Primarschulwesen angetroffen hat, nämlich in einem erbärmlichen Zustande. Es war durchaus kein Leben im Volke für Jugenderziehung, und die Institutionen waren auch nicht vorhanden, um es besser zu machen. Im Jahre 1818 hatte die Regierung für Wiederholungskurse der Schullehrer, für Gesangvereine, Schulhausbauten, für Schullehrerunterstützungen, für die Taubstummenanstalt, die damals noch eine Privatanstalt war, im Ganzen ausgegeben L. 5992. Nach und nach stiegen diese Ausgaben alljährlich bis zum Jahre 1830, wo L. 16,437 aus der Staatskasse dafür verwendet wurden. Im Jahre 1832 verabfolgte die neue Regierung für das Primarschulwesen bereits L. 38,090, und im Jahre 1841 wurden für Schulsachen im Ganzen ausgegeben L. 260,734. Herr Präsident, meine Herren, ich weiß gar wohl, daß mit Geld nicht alles gemacht ist, und man kann es auch verschleudern, man kann es in den Bielersee werfen und noch in andere See'n, aber gestehen muß doch Jedermann, daß im Schulwesen Vieles unter der neuen Ordnung der Dinge geschehen ist. Namentlich sind vier Seminarien errichtet worden, zwei für Lehrer und zwei für Lehrerinnen, und es sind ganz sicher bereits viele gute Lehrer und Lehrerinnen daraus hervorgegangen. Ich weiß indessen gar wohl, daß nicht in jedem Landestheile die guten Lehrer im gleichen Verhältnisse zu finden sind, wie in andern, denn in den einen Gegenden sind die Lehrer im Allgemeinen gut bezahlt, in andern hingegen sehr schlecht. Daher kann ich begreifen, daß Herr Weyermann findet, die Seminaristen seien nicht gut. Es bleibt keiner in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle u. s. w. länger als er absolut muß, d. h. ein Jahr, worauf sie fortgehen an Orte, wo sie besser zu leben haben. Man kann den Lehrern doch auch nicht zumuthen, daß sie sich ganz dem Vaterlande opfern, sich geradezu tödten lassen. Ferner ist die frühere Privatanstalt für Taubstumme in eine Kantonalanstalt umgewandelt worden, und so wie dieselbe früher höchstens 20 bis 24 Zöglinge zählte, hat sie jetzt deren 60. Auch Sekundarschulen wurden errichtet, und zwar 14 bis 16. Man sagt freilich, diese Sekundarschulen leisten nicht, was sie leisten sollten. Ich weiß das wohl, und es sind diese Schulen gegenwärtig noch ein Ding, wie es nicht sein sollte; allein erkennen wir doch auch an, daß aus diesen Sekundarschulen ganz gewiß auch schon tüchtige junge Leute hervorgegangen sind, die als Beamte, besonders in den Gemeinden, gute Dienste leisten können. In den Primarschulen ist es nicht möglich, so viel zu lernen als in den Sekundarschulen gelernt werden kann; in den Primarschulen sind zu viele Kinder, in den Sekundarschulen hingegen zu wenige; darum aber können die Lehrer in den Sekundarschulen sich mehr mit dem Einzelnen abgeben und besser auf ihn einwirken als dieß in den Primarschulen möglich ist. Ferner sind zwei neue Progymnasien gegründet worden, eines zu Thun und das andere ganz kürzlich zu Neuenstadt. Ferner wurde eine Industrieschule gegründet, die gewiß nicht so schlecht ist als

man es in letzter Zeit behaupten wollte. Es fehlt noch Manches darin, aber sie leistet doch Schönes. Nothwendig sollte auch noch eine höhere Industrieschule in's Leben gerufen werden, und es wäre dieß bereits geschehen, wenn man junge Leute in hinreichender Zahl gehabt hätte, um dieselbe zu besuchen. Ferner ist nicht zu vergessen, daß auch die Hochschule ein Werk der neuern Zeit ist, und ihre Leistungen dürfen auch nicht zu weit herunter gesetzt werden. Ebenfalls darf man nicht vergessen, daß die Primarschulen des Kantons, ohne die Kleinkinderschulen, Mädchenarbeitsschulen u. s. w. mitzurechnen, seit dem Jahre 1831 um 292 vermehrt worden sind. Ueberdieß ist auch ein neues Schulgesetz in's Leben getreten; früher hatte einzig die Schulordnung vom Jahre 1720 gegolten, aber fast Niemand kannte sie, und so befand sich das Volksschulwesen in größter Unordnung. Alles dieses, Herr Präsident, meine Herren, soll doch darthun, daß man in dem abgewichenen Zeitraume nicht ganz unthätig war, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn im Schulwesen seit dem Jahre 1831 nichts gethan worden wäre, wir nicht hier sitzen würden, denn gerade die Schulen, unten, mitten und oben, haben zusammen gewirkt, so daß man auch in jeder andern Beziehung größern Fortschritt wollte, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Von Herrn Stockmar wurde hier gewünscht, daß etwas in die Verfassung aufgenommen werde über die Requisite künftiger Beamte, und daß bestimmt werde, was für Schulen man passirt haben müsse, um in die Hochschule eintreten zu können. Herr Präsident, meine Herren, wenn wir ein solches Gesetz erließen und dem Volke zum Ja oder Nein vorlegten, so würde das Volk seine Ansicht durch das Veto geltend machen, denn eine solche Bestimmung, so gut gemeint sie ohne Zweifel ist, würde dem Bernervolke durchaus nicht zusagen; überall würde es heißen: seht, das ist wieder etwas für die Städter und die Vermöglichen, für den Landmann aber, der nicht großes Vermögen besitzt, um seinen Sohn alle möglichen Vorschulen passiren zu lassen, ist die Hochschule nicht, und also könnten unsere Söhne keine Aussicht haben, je eine besoldete Beamtung zu bekommen. Was die Synode betrifft, so kann ich mich jetzt dem Antrage des Herrn Fürsprech Stämpfli anschließen, doch halte ich dafür, daß, so wie ich es bezüglich auf die Kirchensynode gewünscht hätte, auch für Schulsachen eine gemischte Synode gut und nöthig sei. Man hat heute gesagt, daß, wenn die Geistlichen allein berathen, dann die Sache einen allzugeistlichen Anstrich bekomme. Aber wenn allein die Lehrer die Schulangelegenheiten berathen, so könnte es auch nicht immer so herauskommen, wie es in den Wünschen des Volkes liegt. Eine gemischte Schulsynode würde sich nach meinem Dafürhalten den Wünschen des Volkes und demjenigen, was wirklich Volksmäßig sein dürfte, mehr nähern als eine aus lauter Lehrern zusammengesetzte Synode. Sodann wäre es sehr gut, wenn Primarlehrer, Sekundarlehrer, Gymnasiallehrer und Fachschullehrer mit einander zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen kämen; da fände man dann diejenige Vereinigung und Uebereinstimmung, über deren Mangel man jetzt klagt. Der Fachschullehrer würde den Primarlehrer ein wenig höher hinaufziehen, und der Primarlehrer seinerseits könnte den Fachschullehrer ein wenig auf diese Erde herabziehen, welches Beides nicht immer nachtheilig sein würde. Ich will indessen da nicht weiter eintreten. Die Primarschule wünsche ich so, daß jedes Kind dieselbe unentgeltlich besuchen dürfte, ohne daß die Eltern einen Beitrag dazu leisten müßten. Noch an manchen Orten werden Schulgelder auch für die Primarschulen gefordert, was ich schon längst abgeschafft hätte, wenn es in meiner Macht läge, denn wo Schulgelder bestehen, da sind die Armen immer im Nachtheile, sie vermögen es fast nicht, ihre Kinder in die Schule zu schicken, die Schule wird ihnen daher verhaßt; und wenn die Eltern die Schule nicht lieben, so lieben die Kinder die Schule bald auch nicht mehr; Schulgelder für Primarschulen wirken daher nicht gut, und wenn man in dieser Beziehung in der Verfassung etwas darüber sagen könnte, so würde es gewiß sehr wohlthätig sein.

Imobersteg. Herr Dr. Schneider stimmt meinem Antrage im Wesentlichen bei, nur möchte er ihn in etwas erweitern, nämlich darin, daß er auch die Gemeinden ausdrücklich verpflichten möchte und nicht blos den Staat. Hierüber bemerke ich bloß, daß ich mit meinem Antrag nicht gesagt haben will, blos dem Staate liege die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ob, aber daß ich damit gesagt haben will, daß ja freilich der Staat von sich aus die Pflicht und das Recht haben müsse, in dieser Beziehung die nöthige Sorge zu treffen. Nimmt man den Antrag des Herrn Dr. Schneider an, so werden die Gemeinden jederzeit dann auch ein Wort dazu sagen wollen; sagt z. B. die Regierung: Es muß da eine neue Schule errichtet werden, wir wollen so und so viel daran beitragen, so wird die Gemeinde sagen: Wir wollen keine neue Schule, wir geben nichts. Was sodann den Antrag des Herrn Fürsprechs Stämpfli betrifft, so scheint derselbe fast so weit gehen zu wollen, als der meinige; aber es ist doch nicht das Gleiche, denn es wird darin dem Staate nicht die spezielle Pflicht auferlegt, eigentlich und direkt einzugreifen, sondern er wird gleichsam nur berechtigt zur Unterstützung. Ich finde diesen Unterschied auffallend genug, um auf meinem Antrage zu beharren.

Mani. Wir haben im §. 89 das Hintersäßgeld abgeschafft, nun aber giebt es viele arme Gemeinden, welche ihre Beiträge zu den Schulen fast einzig hieraus bestritten; ich weiß nun nicht, wo dann diese in Zukunft das nöthige Geld nehmen sollen. Dieses blos als Bemerkung.

Jaggi. Ich brauche wohl nicht zu erklären, daß ich ein entschiedener Freund des Schulwesens bin und daß ich so viel an mir dasselbe jederzeit will fördern helfen; aber das bisher bestandene Verhältniß so durchaus umzukehren, schiene mir dann doch höchst bedenklich in finanzieller Beziehung. Ich erlaube mir, hier eine kleine Anekdote anzubringen. Ein Mann auf dem Sterbebette ließ einen Notar zu sich bescheiden, um zu testiren; er diktirt ihm eine Menge Legate, immer eines nach dem andern, und endlich so viele, daß der Notar überzeugt war, nur diese Legate schon müßten das ganze Vermögen des Testators übersteigen. Er sagt also zu ihm: Guter Freund, Ihr gebt da wohl weit. Der Kranke sagt: Ja, das macht mir eben den größten Kummer. H. P. M. H., es scheint, wir haben hier diesen Kummer nicht, wie nämlich der Staat alle diese Legate, die man ihm zumuthet, ausrichten wolle. Nach meiner Ansicht haben vor Allem aus die Gemeinden die Pflicht, für ihre Schulanstalten zu sorgen. Wenn wir den Ge-

meinden diese Anstalten gratis geben, so werden sie gewiß nicht denjenigen Werth darauf setzen, welchen sie darauf setzen sollten. Wenn wir ferner in materiellen Lasten, Armenwesen ꝛc. das Land erleichtern wollen, wie es gewünscht wird, wo soll dann der Staat das Geld vernehmen, um auch die Sorge für den Schulunterricht auf sich zu laden? Der Staat müßte offenbar zu Auflagen schreiten und das könnte bedenklich herauskommen; das Volk würde dann sagen: Hättet Ihr uns nur die Sorge für die Schulen gelassen. Ich möchte, wo es irgend angehen kann, im Militärwesen, in Bausachen ꝛc. möglichst Ersparnisse machen und dann diese auf's Schulwesen verwenden; dadurch würden wir dasselbe auf einen sehr ehrenwerthen Standpunkt bringen können; aber jetzt das bisher bestandene Verhältniß ganz umzukehren und den Staat zu verpflichten, die Last ganz zu übernehmen und dann die Gemeinden nur zu Beiträgen anzuhalten, das schiene mir sehr bedenklich. Das Volk seinerseits würde am Ende auch seine Berechnungen anstellen. Ich bitte daher, doch nicht ganz vom finanziellen Punkt absehen zu wollen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte Hrn. Imobersteg erwiedern, daß allerdings — — —

Mehrere Mitglieder verlangen den Schluß der Umfrage.

Der Herr Präsident läßt darüber abstimmen.

Für den Schluß der Umfrage . . . 9 Stimmen.
Dagegen . . . . . 10 Stimmen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich habe als Partei nicht mitgestimmt; ich will indessen ganz kurz sein. Wenn es in meiner Redaktion heißt: „Die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist Pflicht des Staates und der Gemeinden", so kann hieraus kein Konflikt zwischen beiden entstehen, weil der Staat überhaupt das Oberaufsichtsrecht hat über Alles, was die Gemeindeangelegenheiten betrifft, also auch über die Schulangelegenheiten; er wird also nur um so eher die Gemeinden zu Erfüllung ihrer Pflicht anhalten. Der §. 12 der bestehenden Verfassung lautet in dieser Beziehung so: „Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter." Ich will nun diese Redaktion nicht weiter rechtfertigen, aber ich glaube, unter „Volk" seien hauptsächlich eben die Gemeinden verstanden gewesen, und in zweiter Linie kommen dann die Stellvertreter des Volkes, der Große Rath. Ferner heißt es dort: „Der Staat soll die öffentlichen Schulanstalten und Bildungsanstalten unterstützen und befördern." Also, Herr Präsident, meine Herren, bloß „unterstützen und befördern." Also nach Geist und Wortlaut der bisherigen Verfassung war der Staat bezüglich der Sorge für das Schulwesen bloß subsidiarisch, in zweiter Linie verpflichtet, jetzt hingegen soll er diese Sorge hauptsächlich und in erster Linie übernehmen, die Gemeinden aber bloß subsidiarisch mitwirken. Ich werde gewiß immerhin zur Beförderung des Schulwesens mithelfen, aber ich möchte doch sehr davor warnen, nicht auf einmal in der Zentralisation zu weit zu gehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Was vorerst den Antrag des Hrn. Stockmar betrifft, so halte ich dafür, derselbe gehöre nicht hieher, sondern er bilde einen durchaus selbstständigen Paragraphen, der allfällig nach §. 16, welcher von den bürgerlichen Beamtungen handelt, eingeschaltet werden könnte. Es scheint mir, dieser Antrag sei sehr wichtig, und es sei wirklich nothwendig, daß man in Zukunft von den Staatsbeamten ein Staatsexamen fordere; es würde dieses einerseits den übermäßigen Andrang zu Staatsstellen vermindern, und anderseits würden wir nur desto tüchtigere Geschäftsleute bekommen. Ich glaube aber, man könne heute nicht sogleich darüber abstimmen, und daher wünsche ich einfach der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen, daß der Antrag des Hrn. Stockmar an die Redaktionskommission gewiesen werde, um ihn näher zu prüfen und allfällig eine geeignete Redaktion zu bringen u. s. w. Was nun im Besondern den vorliegenden Paragraph betrifft, so sind darüber sehr verschiedene Anträge gefallen. Im Allgemeinen ist man darin einverstanden, daß das Volksschulwesen eine Hauptgrundlage der Republik sei und daß der Staat werkthätiger da einzugreifen habe, als bisher; nur hinsichtlich der Art und Weise, wie dieß geschehen solle, differirt man sehr. Nur im Allgemeinen soll ich die Bemerkung vorausschicken, daß die Redaktionskommission eben so sehr von der Nothwendigkeit durchdrungen war, daß ein Mehreres geschehe, als alle die Herren, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, und eben deßwegen hat sie den §. 91 gebracht, wie er vorliegt. Mit Unrecht hat man aber heute gesagt, sie habe gesucht, den daherigen Paragraph der alten Verfassung möglichst aufzustutzen, einen neuen Kragen auf ein altes Kleid zu setzen. Das ist ganz unrichtig; wir haben den Paragraph ganz wörtlich aus der alten Verfassung genommen, und nur etwas davon ausgestrichen. Also muß ich dieses Lob als unverdient, Namens der Redaktionskommission von der Hand weisen. Herr Imobersteg schlägt als Zusatz vor: „Die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist Pflicht des Staates. Das Gesetz wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden bestimmen." Mit dieser Redaktion stimmt einigermaßen überein, diejenige des Herrn Dr. Schneider, nämlich: „Die Sorge für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ist Pflicht des Staates und der Gemeinden. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu." Diesem entgegen liegen die Redaktionen der Herren Weyermann und Fürspecher Stämpfli vor; Herr Stämpfli nämlich beantragt Folgendes: „Es ist Pflicht des Staates, die Volksschulen und das höhere Unterrichtswesen möglichst zu unterstützen und zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden." Herr Weyermann wünscht zu setzen: „Der Staat sorgt für die Primar- und höhern Schulen, und das Gesetz bringt sie in den gehörigen innern Zusammenhang." Was nun vorerst die Redaktion der Herren Schneider und Imobersteg betrifft, so will man darin die Sorge nicht bloß für den Unterricht, sondern auch für die Erziehung dem Staate aufbürden. Dieses halte ich nicht für zweckmäßig. Wenn man dem Staate die Sorge auch für die Erziehung aufbürdet, so wird daraus nicht nur eine ungeheure Belästigung des Staates folgen, sondern auch dieß, daß man dann wohl Staatsbürger erzieht, aber nicht Menschen. Ich glaube vielmehr,

die Sorge für die Erziehung sei Sache der Eltern, und der Staat solle sich davor hüten, allzusehr in die Erziehung einzugreifen, weil dadurch das Familienleben ganz eigentlich gestört wird. Der Staat kann sich mit nichts Anderm befassen, als mit der Sorge für den Unterricht. Die Herren Stämpfli und Weyermann hingegen wollen bloß die Sorge für den Unterricht dem Staate auferlegen, Herr Stämpfli aber spricht sich in seiner Redaktion etwas bestimmter darüber aus, und insoweit gebe ich dieser letztern Redaktion den Vorzug. Daß das Gesetz die Primar- und höhern Schulen in den gehörigen innern Zusammenhang zu bringen habe, wie Herr Weyermann zu sagen vorschlägt, versteht sich von selbst; wenn der Gesetzgeber seine Gesetze nicht in gehörigen Zusammenhang stellt, so begeht er einen großen Fehler, und wenn er die gewöhnlichsten Regeln der Gesetzgebung nicht kennt, so würde wahrlich eine solche Bestimmung nicht viel helfen. Dagegen nimme ich dazu, daß der weitere Antrag des Herrn Dr. Schneider in die Redaktion des Herrn Stämpfli aufgenommen werde, nämlich die Pflicht der Unterstützung und Hebung des Schulwesens nicht einzig dem Staate, sondern auch den Gemeinden aufzulegen. Dieses muß allerdings ausdrücklich gesagt werden, denn sonst würden die Gemeinden annehmen, sie können die Hände in den Schoß legen und würden sich dann hierauf gestützt weigern, ihre bisherigen Beiträge fernerhin zu leisten. Dagegen möchte ich von dem Beisatze des Herrn Funk, hier auch von den Familienvätern zu reden, abstrahiren, weil man es dadurch der ärmern Klasse unmöglich machen würde, die Primarschulen zu besuchen. Wenn wir einerseits Jedermann die Pflicht auferlegen, der Jugend den für die Primarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht zukommen zu lassen, so können wir nicht vorschreiben, daß man dafür bezahlen solle, sondern ein solcher obligatorischer Unterricht muß unentgeldlich gegeben werden, denn wenn Einer das Geld nun einmal nicht hat, so wäre es ihm ja unmöglich, dieser verfassungsmäßigen Pflicht ein Genüge zu leisten. Die Herren Regierungsrath Schneider, älter, Fürsprecher Stämpfli, Pfarrer Weyermann und Andere mehr tragen darauf an, daß eine Synode für Vorberatthung von Schulangelegenheiten aufgestellt werde. Ich glaube, die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung sei einleuchtend dargethan worden, so daß ich sie empfehle. Dagegen kann ich den Zusatz des Herrn Schneider, älter, nicht empfehlen, daß nemlich gesagt werde, diese Synode solle eine gemischte sein, und zwar aus den gleichen Gründen, welche ich heute bei Anlaß der Synode für Kirchensachen angebracht habe. Ebensowenig könnte ich dem weitern Beisatz des Herrn Stämpfli beistimmen, nämlich: „Die Organisation dieser Synode und des Schul- und Unterrichtswesens überhaupt ist einem auf eingeholte Wünsche und Ansichten des Lehrerstandes zu erlassende Gesetze vorbehalten.“ Ich möchte nämlich über ein solches Gesetz nicht nur die Wünsche und Ansichten der Lehrer, sondern auch diejenigen des Volkes vernehmen, und hiefür ist durch einen frühern §. bereits gesorgt, wonach jeder Gesetzesentwurf dem Volke zur Eingabe von Bemerkungen u.s.w. vor seiner endlichen Berathung bekannt gemacht werden solle. Herr Weyermann wünscht ferner, es solle in der Verfassung ein Minimum der Lehrerbesoldung festgesetzt werden. Das gehört nun nicht in eine Verfassung; übrigens wissen wir ja noch nicht, wie die Staatskasse in Zukunft stehen wird, und hierauf kömmt es doch auch an. Der nämliche Redner möchte im Weitern in die Verfassung aufnehmen, daß der Staat für eine hinlängliche Anzahl gut gebildeter Lehrer zu sorgen habe. Das gehört wiederum in ein Gesetz; denn wenn wir solche Spezialitäten in die Verfassung aufnehmen wollten, so müßten wir noch manches Andere mit eben so viel Recht darin aufnehmen. Haben die Behörden guten Willen, so werden sie das Nöthige thun, auch wenn es in der Verfassung nicht vorgeschrieben ist, und haben sie nicht guten Willen, so wird auch eine Vorschrift der Verfassung nicht viel nützen. So stellte die gegenwärtige Verfassung den Grundsatz auf, daß sechs Kriminalgerichte aufgestellt werden sollen, aber während fünfzehn Jahren dachte kein Mensch daran, dieser Bestimmung Folge zu geben.

Weyermann schließt sich dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli an.

Dr. Schneider, Regierungsrath pflichtet den vom Herrn Berichterstatter gegebenen Abänderungen bei, glaube aber, der letzte Satz des §. 91 müße dann wegfallen, was der Herr Berichterstatter zugibt.

Imobersteg erklärt, das Wort „Erziehung“ aus seinem Antrage zu streichen.

Abstimmung.

1)	Für Streichung des Wortes „den“ im ersten Satz	Mehrheit.
2)	Im zweiten Satze einzuschalten „öffentlichen“	„
3)	Für Verpflichtung des Staates nach dem Antrage des Herrn Imobersteg	6 Stimmen.
	Für Verpflichtung desselben nach dem Antrage des Hrn. Fürsprech Stämpfli	Mehrheit.
4)	Diese Verpflichtung auf den „Unterricht“ auszudehnen	„
5)	Dieselbe auf die „Volksschulen“ überhaupt auszudehnen	„
6)	Auch auf das höhere „Unterrichtswesen“	„
7)	Für Mitverpflichtung der Gemeinden, bezüglich auf das Volksschulwesen	„
8)	Die Bestimmung des Beitragsverhältnisses der Gemeinden dem Gesetze vorzubehalten	„
9)	Für Aufstellung einer Synode im Prinzip	„
10)	Die Organisation der Synode dem Gesetze vorzubehalten	„
11)	Das Schul- und Unterrichtswesen überhaupt dem Gesetze vorzubehalten	„
12)	Die Wünsche und Ansichten des Lehrerstandes jeweilen vorher einzuholen	4 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
13)	Den Grundsatz einer gemischten Synode in die Verfassung aufzunehmen	5 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

11) Für die Annahme des Artikels unter Vorbehalt der erkannten Abänderungen — Mehrheit.
15) Den Antrag des Herrn Stockmar an die Redaktionskommission zu überweisen [illegible]

Schluß der Sitzung um 8 ¼ Uhr.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Berichtigung.

Am Eingang der gegenwärtigen Nummer 34 des Tagblattes vom 6. Mai 1846 steht in einigen Exemplaren irriger Weise „Fortsetzung der ein und zwanzigsten Sitzung u. s. w. Statt dessen soll es heißen: „Fortsetzung der neunzehnten Sitzung u. s. w."

№ 35.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zwanzigste Sitzung der Vorberathungskommission.

Donnerstag den 7. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe sind, mit Entschuldigung, abwesend die Herren Gfeller und Immer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Tit. IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§. 94.

„Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben. Kein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind."

Ochsenbein, Berichterstatter, macht aufmerksam, daß im zweiten Theile des Artikels stehe „durch Gesetz", was in der alten Verfassung nicht stand.

Sury findet im zweiten Satze das Gegentheil ausgedrückt von dem, was man sagen wolle; es müsse daher nicht heißen: „Kein Grundstück soll weder — noch u. s. w."; sondern „ein Grundstück kann weder — noch ꝛc."

Ochsenbein, Berichterstatter, ist damit einverstanden.

Der Paragraph wird mit dieser Redaktionsveränderung durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 95 und 96 bleiben laut gestriger Anzeige auf morgen verschoben.

---

§. 97.

„Jeder im Staatsgebiete angesessene Staats- und Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet. Es soll keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Rücksicht auf diesen Paragraphen ist eine Vorstellung der bernischen Offiziersversammlung eingelangt, welche folgenden Passus in die Staatsverfassung aufgenommen zu wissen wünscht: „Jeder Staatsbürger, so wie jeder im bernischen Gebiete angesessene Schweizerbürger ist zum persönlichen Militärdienste verpflichtet und leistet denselben in der ihm nach Fähigkeit und Vermögen anzuweisenden Stellung; nur Untaugliche oder der Ehre des Soldaten Unwürdige sind vom Militärdienste frei, dagegen haben diese, so wie die im bernischen Gebiete angesessenen Fremden eine nach Maßgabe des Vermögens festzusetzende Gegenleistung zu tragen." Ueberdieß ist von der Volksversammlung von Saanen gewünscht worden, daß das Verbot, fremde Militärkapitulationen abzuschließen, aufgehoben werde.

Migy, franz. Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Eine einzige Bittschrift bezieht sich auf diesen Paragraphen; sie rührt von 297 im Kanton Waadt wohnhaften Berner Bürgern her; sie verlangen, daß man den Grundsatz ausspreche, daß für die Zukunft jede Militärkapitulation mit fremden Staaten untersagt sei.

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie sehen hier, daß es heißt: „Jeder — — — ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet." Darüber habe ich folgende Erläuterung zu geben. Man hatte bisher sehr große Mühe, die hinreichende Zahl von Offizieren zu finden, und der Grund hievon liegt darin, daß durch die gegenwärtige Militärverfassung der Soldat sehr begünstigt ist, während der Offizier sehr schwere Lasten tragen muß. Daher wird man dazu kommen, ein Zwangsgesetz bezüglich der Offiziersstellen einzuführen, ungefähr wie ein solches in Betreff der Gemeindebeamtungen besteht. Daher heißt es „nach seinen Kräften", seien es geistige oder materielle. Ferner wollte man die bisherigen Taxationsgebühren ausschließen, weil, wer körperlich oder geistig nicht geeignet ist, Militärdienste zu thun, keine weitern Lasten tragen soll, als welche er ohnedieß dadurch zu tragen hat. Daß in Zukunft keine

Kapitulation mit einer fremden Macht abgeschlossen werden solle, darüber werden Sie Alle wohl einverstanden sein.

Belrichard. Ich glaube, man könnte eine kürzere Abfassung für den ersten Theil dieses Paragraphen annehmen. Derselbe lautet: „Jeder im Staatsgebiete angesessene Staats- und Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet." Nun ist aber die dießfällige Redaktion, die ich in andern Kantonsverfassungen finde, viel deutlicher und sagt die nämliche Sache mit wenigern Worten. Hier finden Sie wirklich, was die Verfassung des Kantons Waadt in ihrem dritten Artikel enthält: «Tout Suisse habitant du Canton de Vaud est soldat.» (Jeder im Kanton Waadt wohnhafte Schweizer ist Soldat.) Was ist es in der That doch nöthig, zwischen dem Kantonsangehörigen und den Bürgern anderer Kantone einen Unterschied zu machen? Ich beantrage daher, daß die Abfassung des Paragraphen in diesem Sinne geändert werde.

Romang. Ich finde mich veranlaßt, hier einen Antrag zu stellen, welcher theilweise gegen meine Ueberzeugung ist; allein ich wünsche eine Diskussion darüber zu veranlassen. Bei der Volksversammlung von Saanen wurde gewünscht, daß das Verbot der Kapitulationen aufgehoben werde; diese Bürger finden, es sei der fremde Dienst ein Ort, wo Taugenichtse u. s. w. gar füglich untergebracht werden sollen, und andererseits sei es eine gute Schule für Offiziere; daher wünschen sie, daß dieser Satz gestrichen werde, damit in Zukunft es dem Staate freistehe, Kapitulationen abzuschließen oder nicht. Ich trage nun auf Streichung dieses Theils des §. 97 an, damit man diesen Leuten die Gründe entwickele, warum das Verbot ferner bestehen soll.

Sury. Ich möchte den Antrag des Herrn Romang unterstützen; er sagt nun zwar, er rede gegen seine Ueberzeugung, ich hingegen rede da mit voller Ueberzeugung. Ich weiß wohl, daß im Allgemeinen die Richtung gegen die Kapitulationen ist, aber werden unsere jungen Leute weniger in den Kriegsdienst gehen, wenn wir die Kapitulationen verbieten? Gewiß nicht; aber was ist dann die weitere Folge davon? Daß sie dort schutzlos dastehen, während durch eine Kapitulation eine eigene Gesetzgebung, Retraitegehalte u. s. w. für diese Leute festgehalten werden können. Ich möchte das der Gesetzgebung überlassen, aus der Verfassung aber jedes Verbot entfernen. Der Umstand ist doch auch zu berücksichtigen, daß allerdings viele Staatsbürger dort eine Zufluchtsstätte finden, welche für die hiesige Gesellschaft und Verhältnisse nicht gar zu empfehlen sind.

Imobersteg. Herr Romang hat selbst erklärt, es gehe gegen seine Ueberzeugung, und er bringe die Sache nur vor, weil sie von der Volksversammlung von Saanen gewünscht wurde. Ich glaube nun nicht, daß Diejenigen, welche dieses Verbot aufgehoben wissen wollen, näher wissen, wie es sich damit verhält, und daß sie namentlich wissen, auf welche Weise die Militärkapitulationen geschlossen werden und von wem. Die alte Regierung machte sich nichts daraus, in ein eigentliches Söldnerverhältniß mit andern Staaten zu treten, ihre eigenen Bürger zur Unterdrückung fremder Burger hinzugeben. Wer weiß, was da in dieser Beziehung in Rom und Neapel stattfindet, der wird sich nicht mehr bewogen fühlen, diesen Kapitulationen das Wort zu reden. Dazu kömmt der allgemeine Grundsatz, daß es schmachvoll ist, daß ein Land dem andern seine Kraft reicht zur Unterdrückung der Freiheit überhaupt. Es wird hier zwar bloß verlangt, das Verbot aufzuheben, und es würde uns später immerhin noch freistehen, Kapitulationen abzuschließen oder nicht. Aber eben weil es früher möglich war, Kapitulationen abzuschließen, möchte ich jetzt das Verbot fortbestehen lassen. Im Jahr 1831 hat man gefühlt, daß solche Kapitulationen unwürdig sind einer freien Nation; eine solche bestand aber damals noch und man konnte sie nicht wohl aufheben; wenn sie aber einmal ausgelaufen ist, wird man sich nicht im Falle sehen, sie zu erneuern. Die Gründe, welche man da anführt, daß dieß eine Art Kolonie sei für junge Leute, die nicht gut thun wollen, für arme Teufel u. s. w., und daß diese Kapitulationen mehr oder weniger dazu dienen, Offiziere zu bilden, sind durchaus unzureichend und werden auf der andern Seite durch die Nachtheile aufgehoben, welche eintreten, wenn die Dienstzeit des Einzelnen aufhört. In der Regel gehen Leute dahin, die hier nicht arbeiten mögen oder sonst nicht viel werth sind; aber was sind sie, wenn sie zurückkommen? Was ist ein alter Soldat, der sein Leben im Söldnerdienste zugebracht hat? Seinen republikanischen Geist hat er verloren und ist zu jedem andern Berufe unnütz. Er gieng gerade in der Zeit weg, wo er verdienen konnte und sollte, und kömmt zu einer Zeit wiederum zurück, wo er nichts mehr verdienen kann. Die Nachtheile sind somit gewiß größer, als die Vortheile. Was dann die Bildung der Offiziere betrifft, so kann Einer, der sich zum Offiziere bilden will, auch ohne Kapitulation in fremde Dienste treten. Ich stelle daher meinen Gegenantrag dahin, daß der zweite Satz des §. 97 bleibe.

Ochsenbein. Ich möchte Ihnen, m. H., die Ansichten eines wissenschaftlich gebildeten Offiziers, der 14 Jahre in Neapel gedient hat, über den fremden Militärdienst mittheilen; er schreibt in diesem Briefe da Folgendes darüber: „Der Unterzeichnete, der während 14 Jahren von allen Nachtheilen solcher Verträge sich zu überzeugen Gelegenheit hatte, ist weit entfernt, sie in Schutz nehmen zu wollen, und sieht im Gegentheile dem Tage mit Freuden entgegen, an welchem die fremde Werbung aufhören und eine große Zahl junger kräftiger Bürger dem Dienste des Vaterlandes nicht mehr entzogen werden wird. Wie alle menschlichen Einrichtungen aber, hat der fremde Kriegsdienst nebst seinen Nachtheilen auch seine gute Seite, — nicht zwar, wie von Vielen noch irrig geglaubt wird, durch die Ausbildung ausgezeichneter Offiziere, namentlich für den eidgenössischen Stab; denn in keiner europäischen Armee wird vielleicht die wissenschaftliche Erziehung der Offiziere so sehr vernachlässigt, als es in den Schweizerregimentern in Holland und Frankreich geschah, und noch heutzutage in Neapel der Fall ist. Wenn sie das Detail-Exerzieren, die Manövers und den innern Dienst ordentlich verstehen, wird weiter nichts von ihnen gefordert; unter Zwanzig ist kaum Einer, der andere militärische Werke, als Ordonnanzen und Reglemente gelesen, der etwas mehr als einen oberflächlichen Begriff vom Felddienst, geschweige von der Befestigungskunst, der höhern Taktik oder der Strategie besitzt." Hieraus sehen Sie, Hr. P. m. H., was von diesem fremden Dienste zu erwarten ist in militärischer Beziehung, das Einzige, was man bisher noch Gutes davon erwartete.

Jaggi. Nicht umsonst hat man dieses Verbot schon

im Jahre 1831 in die Verfassung aufgenommen; es ist schon an sich unehrenhaft, gewissermaßen Menschenhandel zu treiben, besonders in einer Republik. Ich gebe zu, daß mancher zu nichts Gutem taugliche Bursche in solche Dienste geht, und daß dieß in gewisser Beziehung für das Land ein bequemer Abzugskanal ist; aber eben so wird man zugeben müssen, daß dieser kleine Vortheil vielleicht mehr als aufgewogen wird durch große Nachtheile. Man sagt, unsere Leute bekommen durch die Kapitulation größern Schutz, als wenn sie ohne Kapitulation Dienste nehmen, ferner Anspruch auf Retraitegehalte u. s. w. Was den Schutz betrifft, so hört man da gar Manches; jedenfalls ist es ein sehr strenger Dienst; eine ungemein harte Disziplin; für geringe Vergehen werden die Leute eingeschlossen, eingekerkert. Viele kommen auf die Galeeren, und selten erlebt es ein gemeiner Soldat, daß er eine Retraite beziehen kann. Bequemer haben es die Offiziere; ihr Dienst ist nicht so strenge, sie mögen es besser aushalten und können allfällig die kapitulationsmäßige Zeit für Retraitegehalte ausmachen; aber doch auch nicht alle Offiziere mochten das aushalten, sondern Mancher schon kam früher zurück. Was die Ausbildung der Offiziere in Neapel betrifft, so kann ich nicht glauben, daß das hier wesentlich in die Wagschale komme. Was für militärische Uebungen macht man da? Ein wenig exerzieren, Paraden ꝛc.; aber eigentlicher Krieg wird ja da nicht geführt. Die wahre Schule für Offiziere wäre Algerien gewesen, wo viele Deutsche und auch Schweizer Offiziere wirklich hingegangen sind. Ich bin früher oft im hiesigen Dienste mit Offizieren, die aus Frankreich oder Holland zurückgekehrt waren, zusammengekommen; aber die meisten derselben waren gerade von Allen die Unwissendsten, nicht einmal die Handgriffe wußten sie, sagten dann aber: ja, man habe es drum bei ihnen anders gemacht. Kurz, diesen Menschenhandel möchte ich nicht mehr; wenn aber junge Leute Lust und Liebe haben zum Militärdienste, so können sie sich engagiren lassen und allfällig persönliche Verträge abschließen. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist.

Weingart. Dieser Paragraph betrifft einen Gegenstand, wo es kaum der Mühe werth ist, viel darüber zu sprechen; und die Anregung dieser Frage soll ohnehin nur gleichsam die Neugierde befriedigen. Wenn alle 27 Mitglieder dieser Neugierde Rechnung tragen wollten, so ginge eine köstliche Zeit verloren, wofür der gesunde Theil des Volkes, der aller Spiegelfechterei und Wortmacherei feind ist, kaum dankbar wäre. Jedermann kennt den Zweck des Staates, der in sittlicher Hebung, Vervollkommnung und geistiger Ausbildung besteht; alle Anstalten des Staates zielen lediglich dahin. Die Frage, ob diese Pflegschulen des Lasters — die fremden Militärkapitulationen — dafür geeignet seien, ist bald entschieden. Man sagt wohl, nur Taugenichtse gehen dahin, aber sie kommen auch wieder zurück, gestählert im Laster, arbeitsscheu und lebenssiech. Die vaterländische Geschichte beweist hinlänglich, daß vom Augenblicke an, wo die Schweizer Söldner der Könige und Fürsten wurden, die Tugend der Nation erbleichte, das Volk seine Rechte und Freiheiten verlor, das moralische Verderben des Landes hereinbrach. Und sollten wir Republikaner nicht krebsroth werden, daß wir unsere Söhne zur Knechtung ausländischer Völker für Geld hingeben, daß sie die Henker der Patrioten, die Unterdrücker der Freiheit und der Rechte anderer Nationen werden sollten? Erinnere man sich des traurigen Beispiels, als im verflossenen Jahre edle neapolitanische Bürger und Freisinnige von unsern Landsleuten auf Befehl des Königs niedergeschossen wurden, bloß weil sie ihre Rechte gebrauchen und die Freiheit des Landes wiederherstellen wollten. Trachten wir vielmehr, daß unser Staatshaushalt so eingerichtet werde, daß jeder Bürger zu Hause Gelegenheit zur Arbeit und zur selbstständigen Entwicklung seiner Kräfte erhalte, daß die Bösen zur Besserung geführt und überhaupt dieser fremde Dienst entbehrlich werde. Dort sind keine Lorbeeren zu holen. Man würde überdieß denjenigen Menschen auslachen, der den Fuchs zu den Hühnern und den Wolf zu den Schaafen sperren wollte. Die Söldner bringen nichts Gutes nach Hause. Und was lernen dort die Offiziere? Ist daselbst eine Schule der kriegerischen Bildung? Entweder wird daselbst Krieg geführt, oder nicht. Im letzten Falle beschränkt sich alle Ausbildung auf den einfachen Kamaschendienst, dessen wir ohnehin zu Hause über Bedarf haben. Wo aber Krieg geführt wird, wie z. B. in Algerien, wo selbst unser Solothurner-Landsmann sich rühmlich auszeichnete, da steht es Jedem frei, sich behufs Erlernung militärischer Taktik u. s. f. dahin zu begeben. Allein in Holland und Neapel wird kein Krieg geführt. Die meisten Soldaten kehren zurück, ohne ein wirksames, thätiges Leben mehr führen zu können, lasterhaft, roh, ohne Glauben und Religion. Ich will die Versammlung nicht bemühen und auch die Neugierde des Publikums nicht befriedigen. Ich bleibe hier stehen und empfehle einfach den Paragraphen wie er vorliegt. Ich stimme jedenfalls dazu.

Sybold. Obschon ich mit dem Paragraphen ganz einverstanden bin, so läßt sich gleichwohl für die Ansicht des Herrn Fürsprechers Sury etwas sagen. Bisdahin hatten wir allerdings eine Militärkapitulation mit Neapel, in Folge welcher daselbst ein Bernerregiment in königlichen Diensten stand. Allerdings absorbirte dieses Regiment viele ausgeartete Leute, aber die wahren unverbesserlichen Taugenichtse kommen sehr bald wieder zurück, und jene, die bei der Abreise aus dem Vaterlande noch einen moralischen Boden hatten, wurden in Neapel verdorben. Indeß befinden sich daselbst noch mehrere Schweizerregimenter, und jene Berner, die bei unserm Regimente nicht angenommen oder ausgestoßen werden, lassen sich zu Luzern oder anderswo in die andern aufnehmen. So hatte ich letzthin einen merkwürdigen Fall. Ein eigentlicher Taugenichts, ein Gassenschlingel, in Bern geboren und erzogen, wurde beim Bernerregimente nicht angenommen. Dann wurde er von hier wegen schlechten Streichen selbst verwiesen, ließ sich in Luzern anwerben und nachdem er einen Theil seiner Zeit dort zugebracht hatte, kam er wieder hieher. Es bildete sich zwischen ihm und mehrern Andern eine kleine Räuberbande, sie belästigten durch Bettel und Diebereien das Publikum, hielten sich an einem abgelegenen Orte auf, bis endlich die Polizei das Nest säuberte. Nachdem sie vom Richter bestraft worden waren, erhielt ich das Urtheil zur Vollziehung. Ich ließ diesen Menschen der Centralpolizei zuführen, mit der Empfehlung, ihn sofort nach Luzern zum Depot zu instradiren. Aber was geschieht? Das Depot daselbst sandte ihn nicht sogleich nach Neapel ab, sondern er verlangte heimzukehren, um sich gegen die Vollziehung des Urtheils zu beschweren. Noch viele andere gravirende Thatsachen sprechen für die Ansicht des Herrn Sury, die ich hier nicht speziell berühre. Ich bin im Allgemeinen mit dem §. 97 einverstanden und halte

dafür, daß er besser gefaßt sei, als selbst derjenige Vorschlag des Offiziersvereins in der betreffenden Petition. Nur wünschte ich eine Vervollständigung. Bei den Worten: „Jeder im Staatsgebiete angesessene Staats- und Schweizerbürger ist nach seinen Kräften" sollte stehen: „zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet." Ohne dieses Wort käme sonst der Nachsatz mit dem Vordersatz in einigen Widerspruch. Mit diesem Amendement stimme ich dann zum Artikel laut Entwurf.

Bach. Ich könnte meinen lieben Mitbürgern aus dem Saanenlande unmöglich beipflichten. Gegenwärtig liefert die Schweiz und der Kanton Bern fremden Staaten Soldaten, und fremde Staaten liefern uns dann Handwerker. Das ist nicht im Interesse des Kantons Bern und der Schweiz; ich möchte daher, wenn es möglich wäre, das lieber umkehren, und durch bessere Gewerbs- und Industrieschulen unsere jungen Leute zu guten Handwerkern erziehen, anstatt sie zu veranlassen, schlechte Soldaten zu werden. Auch ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich hatte erwartet, namentlich der erste Theil dieses Paragraphen werde Anfechtung finden, weil sich im Großen Rathe wiederholt Stimmen geltend gemacht haben, welche die allgemeine Militärpflicht aufheben wollten. Ungeachtet nun wider Erwarten keine Bemerkung darüber hier gefallen ist, so bin ich doch so frei, einige Worte darüber zu sagen, weil dieser Grundsatz später sehr wesentlich in unsere Finanzen eingreifen wird. Die allgemeine Militärpflicht, wie sie hier aufgestellt wird, ist ein Ausfluß des Grundsatzes der gleichmäßigen Belastung aller Staatsbürger, und es ist auch anzunehmen, daß jeder, körperlich und geistig dazu geeignete Staatsbürger willig sein werde, das Vaterland vertheidigen zu helfen. Allein die Durchführung dieses Grundsatzes wird eine gar viel größere Zahl Milizen geben, als wir nöthig haben, um unsere Kontingentpflichten gegenüber der Eidgenossenschaft zu erfüllen. Es fragt sich nun, ob man das will. Im Großen Rathe haben sich zu wiederholten Malen Stimmen laut dahin kund gegeben, daß man die Zahl der Milizen nur auf Dasjenige reduziren solle, was nöthig sei, um die Kontingentpflichten zu erfüllen, und daß man auf diese Weise im Militärwesen eine Ersparniß von L. 200,000 bis L. 300,000 machen solle. Was nun dieses Reduktionsbegehren betrifft, das sich vielleicht später wiederum geltend macht, so könnte ich demselben nie beipflichten, ich möchte vielmehr den Grundsatz durchgehends aufrecht erhalten, daß jeder im Staatsgebiete wohnende Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet sei. Was die Kosten betrifft, so ist es wichtig, daß diese allgemeine Pflicht, wenn man nämlich den gleichen Maßstab der Auslagen wie bisher beibehalten will für Bekleidung, Instruktion u. s. w., nicht nur nicht eine Reduktion derselben gestattet, sondern die bisherige Ausgabe von L. 400,000 wenigstens auf L. 600,000 steigern wird. Ich glaube aber, man könne ungeachtet dieses Prinzips die Militärauslagen dennoch vermindern, nämlich mehr instruirte Militärs hinstellen, und demnach Ersparnisse machen. Es kömmt hiebei wesentlich auf die Instruktionsweise an. Wenn man das Instruktionsmilitär und die zu Instruirenden auf bisherigem Fuße besoldet, dann freilich sind Ersparnisse nicht möglich; aber man könnte eine bezirksweise Instruktion, wie in Thurgau, St. Gallen ꝛc. einführen, und alsdann kann sie auch unentgeldlich geschehen, wie dort. Wenn man dieß thut, so ist einleuchtend, daß diese Kosten, ungeachtet der vermehrten Zahl von Milizen, bei Weitem nicht so hoch ansteigen werde, wie bisher. Man wird sagen, die Instruktion selbst werde dann darunter leiden. Dieses ist durchaus unrichtig; man muß nur gehörige Instruktoren in den Bezirken aufstellen. Das Einzige, was bisher in dieser Beziehung fehlte, waren die Offiziere, indem sie im Allgemeinen nicht die nöthige Bildung hatten, um die Instruktion der Truppen gehörig zu leiten. Da muß aber etwas Durchgreifendes geschehen. Das Schreiben, aus welchem ich vorhin eine Stelle abgelesen, deutet darauf hin, wie nöthig es sei, in der Eidgenossenschaft eine eigentliche Kadettenschule zu errichten, um tüchtige Offiziere zu bilden. Ich wollte dieses kürzlich anführen, damit man sich nicht später im Großen Rathe durch die Verfassung gebunden glaube, auf dem bisherigen Fuße zu progrediren, während man etwas ganz Anderes beabsichtigt. Was die Kapitulationen betrifft, so bedarf es da keiner weitern Ueberlegung. Gegen die von Herrn Belrichard gewünschte Redaktion: „Jeder im Staatsgebiet wohnende Schweizerbürger ist ꝛc." habe ich nichts einzuwenden; sie ist kürzer, und es ist zwischen „wohnend" und „angesessen" ein wesentlicher Unterschied. Das Wort „vaterländisch" einzuschalten, gebe ich zu, obgleich wir keinen andern Militärdienst haben, als den vaterländischen, sobald fremde Kapitulationen verboten sind.

Abstimmung:

1) Statt „Staats- und Schweizerbürger" nur zu setzen „Schweizerbürger":	Mehrheit.
2) Vor „Militärdienste" einzuschalten „vaterländischen":	14 Stimmen.
3) Statt „angesessene" zu setzen „wohnende":	11 „
Dagegen:	9 „
4) Das Verbot der Kapitulation zu streichen:	2 „
Dagegen:	Mehrheit.
5) Den Paragraphen im Uebrigen anzunehmen:	Gr. Mehrheit.

---

§. 98.

„Die französische Sprache ist gleich der deutschen die Volkssprache des Staates. Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache. Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheiles betreffen, werden in französischer Sprache erlassen."

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. Es verlangen, daß im französischen Kantonstheil die französische Uebersetzung als Original gelte: La commune des Pommerats, Muriaux 85 signatures, Soubey 44, les Piquerez 40, Noirmont 188, Bémont 57, Saignelegier 106, Montfavergier 55, Goumois 55, St. Brais 74; les délégués des Bois et de 12 autres communes des Franches Montagnes.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Ich wünsche hier eine andere Redaktion. Sie

lautet: „Die deutsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates." Bezüglich der zwei andern Theile des Paragraphen habe ich eine Bemerkung anzubringen. Es ist ein Unterschied zwischen Verordnungen, Gesetzen und allgemeinen Beschlüssen, gegenüber von Urtheilen, Verfügungen und Beschlüssen, die bloß Particulare betreffen. Diese müssen nicht in beiden Sprachen abgefaßt werden, hingegen jene wohl. Der Zweck leuchtet an und für sich ein. Laut der Verfassung von 1831, §. 29, sollten auch Letztere, und wenn es bloß Privaten des französischen Kantonstheiles betraf, in beiden Sprachen verfaßt und sogar bekannt gemacht werden; allein, in Praxi wurde diese Verfassungsbestimmung nicht befolgt. Bei allen Verordnungen soll übrigens die deutsche Sprache der Urtext sein und im Zweifel der deutsche Wortlaut Anwendung finden. Dieses bezieht sich auf jene Fälle, wo die französische Uebersetzung nicht genau, oder nicht auf alle Verhältnisse berechnet, aber eine Norm für alle Fälle durchaus nothwendig ist.

Belrichard. Der §. 29 der Verfassung von 1831 enthielt ähnliche Bestimmungen, wie jene des §. 98, der uns beschäftigt. Der zweite Theil jenes Paragraphen lautet: „Jeder Kanzlei wird eine eigene Sektion zu Uebersetzung der deutschen Verhandlungen und aller öffentlichen Bekanntmachungen ins Französische niedergesetzt werden." Ungeachtet einer so deutlichen Vorschrift, hatte der Jura öfters sehr gegründete Beschwerden über die Art und Weise zu erheben, wie diese Vorschrift der Verfassung ausgeführt wurde. Was die Gesetze und Verordnungen anbetrifft, hatte man nicht nur allen Grund, mit der oftmals sehr mangelhaften Uebersetzung unzufrieden zu sein, die von denselben gemacht wurden, sondern man mußte sich hauptsächlich über die bedeutenden Verspätungen beklagen, welche die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen erlitt. Ferner dann in Betreff des Briefwechsels mit den verschiedenen Dikasterien, so habe ich häufig Beschwerden über die Schwierigkeit gehört, diese Korrespondenz ins Französische überzutragen. Die Mehrzahl der von den verschiedenen Dikasterien ausgehenden Schreiben langen im Jura in deutscher Sprache an, und sie sind häufig an Beamte oder Angestellte gerichtet, denen diese Sprache mehr oder weniger fremd ist. Es wäre wichtig, einem solchen Uebelstand so viel wie möglich abzuhelfen. Die dritte Bestimmung des §. 29 der Verfassung von 1831 lautete: „Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse, und alle richterlichen Urtheile, welche Theile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden." Wenn man eine derartige Bestimmung pünktlich hätte befolgen wollen, so würde dieses sehr große Uebelstände mit sich gebracht haben, besonders in so weit es die Urtheile oder Beschlüsse anbetrifft; indem man um so weniger auf eine völlig getreue Uebersetzung der Schlußnahmen des Obergerichts rechnen durfte, als diese Uebersetzung von der französischen Sektion der Staatskanzlei ausgehen mußte, welche vom Obergerichte völlig unabhängig ist; in Folge dessen würden diese Uebersetzungen durch einen Angestellten gemacht worden sein, welcher nicht allein der Prozedur oder den mündlichen Verhandlungen, die noch statthaben konnten, sondern besonders auch den Berathungen der Gerichtsbehörde völlig fremd war, von welcher das Urtheil erlassen wurde. Und ganz gewiß wäre es, um in den wahren Sinn des ausgefällten Urtheilsspruches einzudringen, höchst wichtig gewesen, namentlich dieser Berathung beizuwohnen. Man weiß übrigens, wie schwierig es ist, besonders in Sachen der Gesetzgebung im Allgemeinen und dann vorzüglich noch in gerichtlichen Dingen, selbst für denjenigen, der im Uebrigen alle möglichen erforderlichen Eigenschaften besitzt, eine genaue Uebersetzung zu liefern. Sie werden indessen einsehen, m. H., wie wichtig es ist, einen Text zu besitzen, auf den man sich vollkommen stützen kann. Diese Bedingung ist um so wesentlicher, als sie sehr häufig dazu dienen kann, in Rücksicht auf die Vollziehung der Beschlüsse der Entstehung neuer Prozesse vorzubeugen. Den Beweis, daß man diese Schwierigkeiten begriffen habe, finde ich gerade in dem Umstande, daß die Bestimmung des von mir angeführten §. 29 nicht bloß die Sendung der französischen Uebersetzung, sondern auch jene des deutschen Urtextes vorschreibt. Allein, ich frage Sie, m. H., zu was konnte auf der andern Seite die Sendung des deutschen Textes solchen Beamten oder Privatpersonen nützlich sein, welche einer französischen Uebersetzung bedurften? Das Obergericht hat gleich von Anfang an besser eingesehen, welcher Weg zu befolgen sei, um auf eine vernünftigere Weise den Zweck, den man sich vorgesetzt hatte, zu erreichen. Gleich von Einführung der neuen Ordnung der Dinge an wurden die Berichte und Schlußnahmen, betreffend sowohl die kriminellen und korrektionellen Angelegenheiten, als die Zivilsachen, die Bezug auf den Jura hatten, jederzeit in französischer Sprache vorgearbeitet, abgefaßt, protokollirt und ausgefertigt. Sie begreifen, Hr. Pr., m. H., daß es bei dieser Verfahrungweise mehr als unnütz gewesen wäre, jene Bestimmung der Verfassung buchstäblich zu befolgen, welche jene Sendung der Aktenstücke in beiden Sprachen vorschreibt; denn wäre es nicht über alle Maßen lächerlich gewesen, wenn der französische Originaltext, welcher für den Landestheil bestimmt war, in welchem nur französisch gesprochen wird, mit einer deutschen Uebersetzung begleitet worden wäre? Man könnte vielleicht in dieser Verfahrungsart eine Verletzung der Verfassung oder allerwenigstens eine Abweichung von den Regeln erblicken, welche sie aufstellt. Ich gebe zu, daß dieses dem also sein kann; allein, man muß auch zugestehen, daß, wenn hierin irgend welche Umgehung gesetzlicher Bestimmung lag, diese Umgehung, wie mir scheint, dem Verfahren jenes Falschmünzers gleichgestellt werden müsse, welcher Geldstücke machte, deren innerer Werth weit höher war, als der Normalwerth der nachgemachten Münzen. Es wäre gewiß ein frommer Frevel und ich wüßte in der That nicht, daß sich Jemand darüber beschwert hätte, daß man in diesem Punkte die Verfassung nicht buchstäblich befolgt habe; im Gegentheil, man schien damit überall sehr wohl zufrieden zu sein. Indessen war es angemessen, nicht bloß dieses durch das Obergericht befolgten Gebrauch zu reguliren und gesetzlich einzuführen, sondern auch demselben die mögliche Ausdehnung zu geben, und dadurch zum Theil die Beschwerden aufhören zu machen, deren ich weiter oben Erwähnung gethan habe. Dieser Umstand hat die im letzten Theile des in Berathung liegenden Paragraphen enthaltene Bestimmung nothwendig gemacht. Ich begreife, daß die Ausführung dieses Paragraphen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen kann; allein dieselben sind nicht unübersteiglich. Wenn man sich von Seite gewisser Dikasterien nicht im Stande fühlen sollte, den Entwurf dieser oder jener vorzuschlagenden Schlußnahme in französischer Sprache zu liefern, so könnte man doch ganz gewiß eine so genaue

Uebersetzung als möglich beilegen, und hiedurch den Regierungsrath oder diejenige Behörde, welche einen Beschluß über den Gegenstand des Antrags fassen soll, in den Stand setzen, zu sehen, bis zu welchem Grade diese Uebersetzung den deutschen Originaltext ersetzen könne, und in derselben die wünschbaren Abänderungen anbringen zu lassen, damit dieselbe die Stelle des deutschen Originals versehen könne. In dieser Rücksicht glaube ich noch, daß dieses keine großen Uebelstände mit sich bringen würde; und es wäre dieses nicht nur ein dem französischen Kantonstheil geleisteter großer Dienst, sondern eine Garantie für etwas, das man ihm schuldig ist. Ich setze daher vielen Werth darauf, daß man die vorgeschlagene Bestimmung, welche den Gegenstand des dritten Theils des §. 98 des Verfassungsentwurfes ausmacht, beibehalte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da der Paragraph nicht angegriffen wurde, so bedarf er auch keiner Vertheidigung. Ich stelle den Antrag, daß er in der von mir vorgelegten neuen Fassung angenommen werde.

Abstimmung:

Für Annahme des §. 98 in veränderter Redaktion: Große Mehrheit.

---

§. 99.

„Die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten."

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es verlangen Garantie der fünf französischen Gesetzbücher (les cinq codes français) fast die sämmtlichen aus dem Jura eingegangen Bittschriften, unter anderm jene aus dem katholischen Theil.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Dieser Paragraph ist neu im Entwurfe; die Verfassung von 1831 enthält nichts hierüber. Er wurde auf den übereinstimmenden Wunsch des Jura hineingestellt. Diese Garantie kann dem deutschen Kantonstheile nie zum Schaden gereichen; wohl aber dem Jura selbst, denn mit derselben könnte er allenfalls durch die Mehrheit des Großen Rathes gezwungen werden, schlechte oder nicht zeitgemäße Gesetze beizubehalten. Dann möchte ich dieser Bevölkerung unsere Gesetzgebung, von der sie einmal die Meinung hat, sie sei viel schlechter als die französische, nicht aufdringen. Aber immerhin ist vorgesehen, daß auf den Fall, wo eine neue allgemeine Gesetzgebung eingeführt werden wollte, diese Garantie den Großen Rath nicht behindert, das Zweckmäßige für den ganzen Kanton zu verfügen und anzuordnen; darum heißt es: „dem Grundsatze nach." Ich empfehle die Annahme des Paragraphen.

Vogel. Jedermann bestrebt sich, daß in Zukunft im Umfange des ganzen Kantons Alles auf gleicher Einrichtung beruhe, sowie derselbe unter der gleichen Verfassung steht. Es sollen keine Juraſſier, keine Oberländer, keine Mittel- und Seeländer, sondern nur Staatsbürger des Kantons Bern, nur Berner vorhanden sein. Ich kann aber nicht begreifen, wie bei dieser Tendenz die Juraſſier eine eigene Gesetzgebung haben sollten. Man beruft sich darauf, sie seien an dieselbe gewöhnt; allein der alte Kantonstheil hatte auch seine Gewohnheiten und Herkommen, aber sie mußten dem Bessern, dem Zeitgemäßen weichen. Ein Beweis dafür liegt in der freiwilligen Verzichtleistung auf die Statutarrechte in mehrern Gegenden. Ich bin auch nicht dafür, daß man von heute auf morgen Alles ändere, aber doch sollten wir Alle die gleiche Gesetzgebung haben. Der alte Kantonstheil ist so wichtig als der neue, und bei dieser neuen Konstituirung hätte ich doch gewünscht, man hätte nichts hierüber gesprochen und deßhalb keinen besondern Paragraphen verfaßt. Ich trage im Hinblicke auf das Gesagte auf Streichung desselben an.

Belrichard. Ich glaubte nicht, daß die Verfügung in §. 99 noch auf irgend ein Hinderniß stoßen würde. Was Herr Hauptmann Vogel gesagt hat, beweist mir nicht, daß er dem Grundsatze nach einer Gleichstellung der Rechte zwischen den beiden Kantonstheilen zuwider wäre. Er zieht seine Schlüsse aus dem Umstande, daß er keine ähnliche Bestimmung für den alten Kantonstheil finden kann. Es scheint mir, es sei schon sehr günstig für den alten Kantonstheil, daß er sich der Sorge enthoben sieht, eine derartige Garantie verlangen zu müssen; wenn er indessen eine solche für nothwendig erachten sollte, so würde ich mich dem nicht widersetzen. Wir haben im Jura niemals die Absicht kundgegeben, dem alten Kantonstheil unsere Gesetzgebung aufzudrängen; allein gegenüber dem Jura verhält es sich nicht ebenso; schon mehrere Male war er im Falle, besorgt zu werden, und dessen Stellvertreter verlangten im Großen Rathe ähnliche Garantien wie jene, die im vorliegenden Verfassungsentwurfe enthalten sind. Man wird begreifen, daß es für den Jura, nachdem er in dieser Beziehung schon so oft in Beunruhigung versetzt worden ist, von höchster Wichtigkeit sein muß, endlich einmal durch eine Bestimmung der Verfassung vollkommen sicher gestellt zu werden. Diese Gewährleistung setzt übrigens kein Hinderniß entgegen, daß man sich später einander mehr nähern kann, indem man eine Revision der Verfassung voraussieht, oder man sich in gewissen Punkten zu einer gemeinsamen Gesetzgebung versteht. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge aber könnte der Jura die Zugeständnisse nicht machen, welche man von der andern Seite wünschen dürfte, ohne sich einem gewissermaßen unausführbaren Opfer zu unterwerfen, und ohne allerwenigstens Gefahr zu laufen, ungeheure Rückschritte zu machen. Endlich ist zu bemerken, daß diese Garantien nicht von der Natur sind, den Gang der Staatsverwaltung im Allgemeinen zu erschweren oder zu behindern, wovon wir übrigens die Erfahrung bereits gemacht haben. Mit vollster Ueberzeugung stimme ich zum vorliegenden Paragraphen, der nach einlaßlichen Verhandlungen in der Redaktionskommission schließlich, wie ich glaube, mit Einmüthigkeit angenommen worden ist.

Jaggi. Der Vorschlag des §. 99 hat vielfach gestoßen; Andere, weniger mit der Veranlassung desselben Vertraute, noch mehr als mich. Dadurch gewinnt es den Anschein, als wolle sich der französische Theil des Kantons getrennt halten, da er selbst die Einheit und Uebereinstimmung in der Gesetzgebung nicht will. Im Grunde und in der Wahrheit ist freilich alles das viel leichter anzusehen. Ich verkenne die Vortheile der französischen Gesetzgebung nicht, aber daß sie der Verbesserung auch bedarf, beweist das Beispiel von Frankreich selbst. Der code civil wurde zur Zeit Napoleons verfaßt, seither hat man in Frankreich selbst durch Zusätze und Abänderungen den Zeit-

bedürfnissen Rechnung getragen. Nicht so im Jura. Seit dem Jahre 1815 ist daselbst hiefür nichts geschehen, obschon nicht bestritten werden kann, daß das Bedürfniß gewiß gefühlt wird. Die Strafgesetzgebung ist sehr hart, fast ungeheuer hart. In den meisten Fällen muß das Obergericht in der Praxis durch das Mittel der deutschen Gesetzgebung Milderung eintreten lassen. Darin besteht aber eine wahre Ungerechtigkeit in Hinsicht des deutschen Kantonstheils. Das Obergericht muß, gestützt auf das neue Diebstahlsgesetz, oft Zuchthausstrafe für die Bewohner des letztern eintreten lassen, aber bei Fällen aus dem Jura etwa eine Umwandlung erkennen, eben weil der code penal viel härter ist. Dieser Uebelstand muß Unwillen erzeugen; er beleidigt die Gleichheit vor dem Gesetze. Ich glaube, dieses soll verhütet werden. Die französische Gesetzgebung ist in vielen Fällen gar nicht anwendbar für unsern Zustand. Die Gebildetern im Jura müssen das selbst einsehen; die Verbesserungen sind gewiß nothwendig. Es möchte demzufolge eine Einschaltung ihre Anwendung finden des Inhalts: „Einstweilen und bis zu einer vollständigen Revision der allgemeinen Gesetzgebung für den Kanton Bern werden die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten.“ Ich glaube, es herrsche ein allgemeiner Wunsch für eine verbesserte Gesetzgebung im Umfange des ganzen Kantons. Wir sind einmal ein Volk, und der Jura wird nicht anstehen die Hand zu bieten und sich auf den gleichen Boden im Gesetzgebungsfache zu stellen. Warum sollte, da wir politische Gleichheit genießen, nicht auch jene in Hinsicht auf die Gesetze möglich sein? Der Große Rath hat letzthin den materiellen Klagen des Jura billige Rechnung getragen und seine Geneigtheit ausgesprochen, in dieser Beziehung alle mögliche Milde eintreten zu lassen. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch rücksichtlich der Gesetzgebung diese Geneigtheit seitens des Jura erwiedert würde.

Dr. Schneider, RR. Ich will den Wünschen der Bevölkerung des Jura alle mögliche Rechnung tragen; allein diesen Moment dürfen wir nicht vorüber gehen lassen, ohne die Uebereinstimmung der Gesetzgebung zu bethätigen. Ich schlage vor: „Es soll für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung bestehen. Die Vereinigung der verschiedenen bestehenden Gesetzgebungen soll auf dem Wege der Revision mit besonderer Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung geschehen. Bisdahin werden die französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten.“ Ich motivire diesen Antrag nicht näher, der Inhalt spricht seinen Zweck aus; aber ich behalte mir vor, später, wenn er bestritten wird, näher darüber einzutreten.

Stockmar. Einer der am volksthümlichsten Wünsche im Jura, der sich in allen Zeitpunkten am lautesten kund gegeben hat, ist derjenige, welcher die französische Gesetzgebung zum Gegenstande hat. Der §. 99 scheint mir sehr unschuldig, und ich begreife nicht, wie derselbe so viele Empfindlichkeit erwecken kann; er bestätigt bloß dem Grundsatze nach die Beibehaltung dreier Gesetzbücher; wird man dadurch überall befriedigt sein? Ich zweifle daran; in Pruntrut, in Delsberg, auch anderswo noch wird man finden, dieß sei noch nicht genug, und dennoch sehe ich, daß man uns dieses schwache Zugeständniß nicht ohne einige Schwierigkeit machen wird. Man spricht von der Einheit der Gesetzgebung; das ist sehr schön, aber im Kanton Bern sehr schwer einzuführen, in welchem noch so viele Herkommen, so viele Lokal-Statutarrechte in Kraft bestehen, ungeachtet das bernische Civilgesetzbuch vorhanden ist. Selbst der Code Napoleon war gezwungen, der Verschiedenheit der Provinzialgebräuche und Herkommen Rechnung zu tragen, und so würde zum Beispiel in Heirathsund Ehevertragsangelegenheiten, zu gleicher Zeit das Aussteuer- und das Gemeinschaftlichkeitssystem (le régime dotal et le régime de la communauté) zugelassen. Ihr Civilgesetzbuch, m. H., ist der beste Theil Ihrer Gesetzgebung; Sie werden dasselbe noch lange beibehalten, ohne es umzuarbeiten; Sie haben hunderterlei andere Theile der Gesetzgebung, an welche Hand anzulegen es dringend nothwendig ist; beschäftigen Sie sich mit diesen letztern da und lassen Sie die beiden Civilgesetzbücher außer Frage; der alte und der neue Kantonstheil befinden sich wohl dabei; es sind bloß einige Kapitel zu modifiziren; allein von da bis zur gänzlichen Umgestaltung zweier vollständiger Gesetzbücher, um ein einziges daraus zu bilden, ist noch ein großer Abstand; dieß ist eine Arbeit, deren Unternehmung und Vollendung nicht Jedermanns Sache ist, um sich deren auf eine befriedigende Weise zu entledigen. Man hat den Entwurf eines Handelsgesetzbuches ausgearbeitet, welches an die Stelle des unsrigen treten und für den ganzen Umfang der Republik gelten sollte; man hat hiefür, es ist wahr, das französische Handelsgesetzbuch zur Grundlage genommen, allein man hat demselben Entwurf eine Menge Bestimmungen beigefügt, welche mit den Unbestimmungen des französischen Civilgesetzbuches im schroffsten Widerspruche stehen; man war genöthigt, diesen Entwurf zu verwerfen und Sie haben, m. H., gegenwärtig noch kein Handelsgesetzbuch; ich zweifle nicht daran, daß man sich über die gemeinsame Abfassung eines Handelsgesetzbuches verständigen könnte, vorausgesetzt daß man immerhin unser Civilgesetz respektire; allein lassen Sie unterdessen das, was wir seit so Langem besitzen, was für unsere Bevölkerung zum Bedürfnisse geworden ist. — Sie haben ferner ein neues Strafgesetzbuch aufgestellt, aber die Mehrheit der Abgeordneten aus dem Jura hat dasselbe verworfen, ungeachtet der Unvollkommenheiten im französischen Strafgesetzbuche, die Jeder von uns anerkennt; es wird leicht sein, dieselben verschwinden zu machen; es wird leicht sein, dessen Strenge zu mildern und das Maaß der Strafen herabzusetzen; es handelt sich nur um eine Art von Revision eines Tarifes, welche man unternehmen kann, ohne ein Rechtskundiger ersten Ranges zu sein. Was aber schwer halten würde, ja vielleicht in unserm Kanton eine Unmöglichkeit wäre, das bestünde darin, ein ebenso vollständiges, ebenso weise und methodisch abgefaßtes Werk hervorzubringen, in welchem alle strafbaren Handlungen des Lebens ebenso klar, einfach und kurzgefaßt beschrieben, aufgezählt und vom geringsten Vergehen bis zum größten Verbrechen klassifizirt sind, und welches dem Richter gestattet, die anzuwendenden Strafen mit Leichtigkeit auszumitteln. Die neue Verfassung wird durch die Einführung der Geschwornengerichte und der mündlichen Verhandlungen, durch die Abschaffung des schriftlichen Verfahrens, welche eine Folge davon sein wird, durch den Unterschied, den man zwischen den korrektionellen Vergehen und den Verbrechen zu machen gezwungen sein wird, um dieselben vor die verschiedenen Gerichtsbehörden zu weisen, Sie, m. H., zwingen, sich den Formen des französischen strafrecht-

lichen Untersuchungsverfahrens zu nähern, und daher das französische Strafgesetzbuch mit einigen Modifikationen anzunehmen, welche wir selber seit Langem begehren; es ist kein großer Weg mehr zu machen. Man wird uns vielleicht eines Tages im Interesse des ganzes Kantons für die Beharrlichkeit Glück wünschen, mit welcher wir die Gesetzbücher, die wir besitzen, vertheidigt haben, und daß wir uns dieselben nicht Stück für Stück entreißen ließen. Sie verlangen besondere Artikel in der Verfassung zu Gunsten materieller Interessen; der Jura sucht um dergleichen nur für moralische Interessen nach, und ich hoffe, daß die Siebenundzwanziger-Kommission und der Verfassungsrath demselben ebenso viele Gerechtigkeit und Wohlwollen zugestehen werden als die Redaktionskommission, welche nach einer langen Berathung, das ist wahr, den §. 99 mit Einstimmigkeit gefaßt hat.

Migy. Die Frage, um welche es sich gegenwärtig handelt, ist von hoher politischer Bedeutung. Eine ungünstige Lösung würde nicht verfehlen, einen sehr übeln Eindruck auf die Bevölkerung des Jura hervorzubringen, namentlich bei derjenigen des katholischen Jura, denn diese Bevölkerung hängt wesentlich daran, wenigstens dem Grundsatze nach jene Garantie zu bekommen, welche im §. 99 des Verfassungsentwurfes ausgesprochen ist. Der unumstößliche Beweis hiefür liegt in den über diesen Gegenstand sehr klar ausgesprochenen Wünschen, welche in den aus diesem Theile der Republik eingelangten Bittschriften enthalten sind, und von denen ich als Berichterstatter der Bittschriftenkommission der Versammlung bereits Kenntniß gegeben habe. Bei Betrachtung der offenbaren politischen Vortheile, welche die definitive Bestätigung der Garantie, um welche es sich handelt, unter dem Gesichtspunkte der künftigen Annahme der Verfassung durch den Jura darbieten würde, muß ich mir die Frage stellen, ob der deutsche Kantonstheil sich dem mindesten Nachtheil, dem leichtesten Uebelstande aussetzt, wenn er jenen Wünschen des Jura entspricht? Ich glaube es nicht. Im Jura ist in der That Jedermann von der Nothwendigkeit überzeugt, zu einer Revision dieser Gesetzgebung zu schreiten, denn sie ist in vielen Beziehungen mangelhaft; auch denkt Niemand daran, durch einen Artikel in der Verfassung dieser Revision, welche ich für meine Person als unerläßlich betrachte, die Thüre zu verschließen. Man verlangt nur die grundsätzliche Beibehaltung von drei Gesetzbüchern, und im Falle einer Revision wird dieselbe unter Mitwirkung der gesetzgebenden Behörde, d. h. des Großen Rathes, stattfinden müssen, in welchem der deutsche Kantonstheil in großer Mehrzahl vertreten ist. Dieser Umstand für sich allein zerstört schon alle Besorgnisse, welche der in Berathung liegende Paragraph erwecken könnte, denn was könnte, vom Augenblicke an, wo die Revision durch den Großen Rath berathen werden muß, die deutsche Mehrheit vernünftiger Weise zu befürchten haben, deren Beistimmung und Dazwischenkunft jederzeit von unausweichbarer Nothwendigkeit sind? — Man scheint es als etwas ganz Außerordentliches anzusehen, daß der Jura daran denke, eine derartige Garantie zu verlangen, wie die im Entwurf aufgenommene ist. Ich muß gestehen, daß ich von einem solchen Erstaunt-sein sehr überrascht war. Lassen Sie uns das bernische Civilgesetzbuch aufschlagen; besteht nicht eine der ersten Bestimmungen dieses Gesetzbuches in der Garantie aller Statutarrechte, welche im alten Kantone zur Zeit der Bekanntmachung der neuen allgemeinen Gesetzgebung vorhanden waren; und welche Bekanntmachung im Jahre 1827 erfolgte; eine Garantie, deren Wirkungen erst dann aufhören sollen, wenn die Landesgegenden, in welchen diese Statutarrechte bestehen, Verlangen stellen würden, unter die gemeinsame Gesetzgebung gesetzt zu werden? Wie kann man nach diesem die durch den Jura in Betreff seiner Gesetzgebung gemachte Manifestation so außerordentlich, so unglaublich finden, während die bernische Gesetzgebung noch auf den heutigen Tag einigen bloßen Statutarrechten, das heißt, einigen alten Gebräuchen und Herkommen im deutschen Kantonstheil, eine sogar noch ausgedehntere Garantie ertheilt? und im Jura handelt es sich doch um eine vollständige und zusammenhängende Gesetzessammlung. In meiner Eigenschaft als Oberrichter habe ich mich schon mehr als einmal im Falle befunden, diese Statutarrechte in Anwendung zu bringen, von welchen mehrere noch gegenwärtig in Kraft bestehen, und wenn die alte Regierung es für klug gehalten hat, die alten Gewohnheiten gewisser Bevölkerungen, soweit es ihre Statutarrechte anbetrifft, nicht zu verletzen, wie könnte man denn sich so sehr gegen die schwache Garantie sträuben, welche man der Bevölkerung des Jura zu geben hat, die doch eine weitaus bessere Gesetzgebung besitzt, als jene ist, mit welcher sie sich, sei es nun mit Recht oder Unrecht, bedroht glauben? Dieses Zugeständniß, das nach meiner Ansicht gar keinen Uebelstand mit sich bringt, weil die Revision immerhin möglich bleibt, würde unter den gegenwärtigen Umständen der Beweis einer sehr weisen und sehr gesunden Politik sein und würde manches Mißtrauen zerstreuen. Man spricht von der legislativen Einheit. Auch ich anerkenne alle Vortheile dieser Einheit und Gleichförmigkeit, allein ich erkläre Ihnen, daß dieselbe in Civilsachen in vielen Beziehungen beinahe unmöglich ist. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen die Erbschaftsangelegenheiten anzuführen, ferners die Formalitäten zu Aufstellung von letzten Willensverordnungen (testaments) oder Schenkungen unter Lebenden (donations entre vifs), und die Verordnungen über Eheverträge und im Allgemeinen über Alles, was die Wirkungen und Folgen der Schließung einer Ehe anbetrifft. Von diesem Zweige der Gesetzgebung hängen die wichtigsten Interessen, ich möchte sagen die Ruhe, die Zufriedenheit und das Glück der Familien, und häufig auch der einzelnen Individuen ab; eine Veränderung, die in jenen Bestimmungen vorgenommen würde, müßte eine vollständige Verwirrung veranlassen und die theuersten Interessen bloßstellen, denn dieser Theil der Gesetzgebung geht, wie man wohl sagen kann, in die Sitten eines Volkes über. Diese Behauptung ist dermaßen wahr, daß die mehrsten im deutschen Kantonstheile beibehaltenen Statutarrechte sich fast alle auf eben diese Zweige der bürgerlichen Gesetzgebung beziehen, und daß die betreffenden Bevölkerungen denselben sogar den Vorzug vor der im Jahre 1827 erlassenen allgemeinen Gesetzgebung einräumen, gerade deßwegen, weil die Einrichtung der Familien und die materiellen Verhältnisse der Glieder derselben auf dem Erbschaftsrecht und den aus dem Eheschluß herrührenden Wirkungen beruhen. Schließlich möchte ich die Kommission einerseits noch auf die politischen Vortheile aufmerksam machen, welche diese Gewährleistung nach sich ziehen wird, und auf der andern Seite auf die Abwesenheit jeder Art von Gefahr, dieselbe zu bewilligen, indem, mit Beihülfe der Revision, die Einwirkung der gesetzgebenden Behörde, in welcher eine Mehrheit aus deutschen Kantonstheile sitzt, niemals übergangen werden kann. Um alle Zweideutigkeiten zu vermeiden, um alle

Besorgnisse zu zerstreuen und zu beweisen, daß kein geheimer Gedanke im Hintergrunde steckt, möchte ich daher auch beantragen, dem in Berathung liegenden Paragraphen Folgendes beizufügen: „und unter Vorbehalt der Revision" (et sous réserve de revision), welcher Zusatz nach den Worten: „dem Grundsatze nach" (sont conservés en principe) folgen würde.

Michel. Ich unterstütze diesen Paragraphen einigermaßen, kann jedoch nicht umhin, einen Zusatz zu beantragen. Man ist im Allgemeinen einverstanden, daß die französische Gesetzgebung große Vorzüge besitze, namentlich vor der unsrigen. Wir haben überhin in jüngster Zeit Entwürfe zu Tage befördert, z B. den Entwurf eines Geldstagsgesetzes, wo der Jura ganz recht hat, wenn er sich der Theilnahme einer solchen Gesetzgebung entschlägt. Wenn alle neuen Verbesserungen solchen Inhalts wären, würde sich Jedermann derselben bedanken. Diese Verbesserungen sind eher große Rückschritte. Aus diesem Grunde, und dann eben weil die jurassische Bevölkerung unter diesen Gesetzen herangewachsen ist und sie lieb gewonnen hat, möchte ich sie nicht davon trennen helfen. Die Nachtheile, wenn man sie unter ein anderes Gesetz stellte, würden sich bald zeigen. Aber damit ist nicht gesagt, daß nicht Alles in den möglichsten Einklang gebracht werden soll. Dieser höhere Gesichtspunkt bewegt mich, folgenden Zusatz zu beantragen: „sie sollen jedoch gleich den Gesetzen des alten Kantons gleichzeitig einer Revision unterworfen und beide miteinander so viel möglich in Einklang gebracht werden."

Funk, Präsident. Ich eröffne bei diesem Anlasse auch meine persönliche Ansicht. Es ist ganz richtig, daß die Redaktionskommission für den §. 99 einmüthig sich erklärte. Anfangs schien sich einiger Widerstand geltend machen zu wollen, hauptsächlich in Betreff der Redaktion des §. 99. Zuletzt wurde derselbe laut dem Entwurfe gefaßt, und er fand allgemeine Billigung. Es ist nun die Frage, ob ein allgemeines Interesse sich herausstelle, diesen Paragraphen anzugreifen und zu streichen? Ich glaube das nicht. Erinnern wir uns, daß im Kanton Bern zur Stunde noch eine große Mannigfaltigkeit in der Gesetzgebung herrscht; die vielen Statutarrechte sind aber nichts anderes, als ein Uebelstand, der leichter zu beklagen, als zu heben ist. Noch bestehen sie in mehreren Gegenden des Kantons in Kraft und Wirksamkeit und man klammert sich daran fest an. Ist es nun im Jura etwas Anderes? Die Gewohnheit und das Herkommen lebt im Herzen des Volkes, die Familienbande verknüpfen sich mit dem Zustande des Landes, den Gesetzen und Einrichtungen. So sehen wir im Emmenthal und Siebenthal, wo die schlichte, einfache Gemüthsart sich in diesen Statutarrechten gefällt. Ob sie dieselben gegenwärtig freiwillig hinopferten, oder selbst gegen eine bessere Gesetzgebung vertauschten, stelle ich dahin. Die Erbschaftsverhältnisse befestigen die Anhänglichkeit an diese alten Gesetze, und zur Stunde sind sie daselbst noch sehr hoch angeschlagen. Das gleiche Verhältniß waltet nun im Jura vor; nur die Eigenthümlichkeiten des Volkes, die Sprache, das bürgerliche Leben und die besondern Eherechte haben noch ganz besonders diese Gesetzgebung mit den dasigen Zuständen enger verwoben, so daß der jurassischen Bevölkerung bedeutend daran gelegen sein muß, die französischen Gesetze für sich beizubehalten. Ich zweifle selbst daran, ob die Vereinigung im Fache der Gesetzgebung so bald bewerkstelligt werden könne. Es ist ganz natürlich, daß gerade das Familienleben, die ehelichen Verhältnisse, das Erbrecht mit der Geschichte, dem Herkommen und den Gewohnheiten Hand in Hand geht und unzertrennlich zusammenhängt. Wenn wir nun den Paragraphen streichen, wird es anders werden? Wird der Jura davon abgehen? Wenn aber die Sache sich gleich bleibt, was soll dieses Streichen frommen? Wir hatten dem Jura durch noch in Kraft bestehende Großrathsbeschlüsse ohnehin Garantien gegeben. Ich setze nun den Fall, wir würden die Gesetzgebung verändern und der Jura würde in bedeutender Mehrheit seine Unzufriedenheit darüber erklären; so bin ich überzeugt, daß der Große Rath nie gegen den Wunsch und den deutlichen Willen demselben etwas aufzwingen würde; nicht 10 Stimmen dürften sich dafür finden lassen. Einer allgemeinen Störung der Verhältnisse würde man den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung vorziehen. Wenn der Jura diesen Paragraphen zur allgemeinen Beruhigung wünscht und namentlich einzelne Mitglieder der Versammlung dasselbe äußern, obwohl sie für sich ihre individuelle Meinung gewiß der Sache zu lieb hinopfern würden, so kann ich nicht begreifen, warum man ihnen nicht willfahren sollte; sie sind die Stellvertreter ihrer Bevölkerung. Es liegt keine einzige Petition aus dem Jura vor, die sich nicht in diesem Sinne ausspricht. Noch eins: Was schadet diese Anhänglichkeit des Jura an die französische Gesetzgebung dem alten Kantonstheile? Dazu könnte er den Jura möglichen Falls in die größte Verlegenheit versetzen. Man hat vielfach angehört, daß die bestehenden Gesetze daselbst einer Revision bedürfen, die Mehrheit der Großrathsmitglieder ist aber vom alten Kantonstheil. Würde dieser also die Revision nicht genehmigen, wie sieder Jura wünscht, so wäre die Möglichkeit jeder Revision abgeschnitten, und er wäre in die Nothwendigkeit versetzt, den gegenwärtigen Zustand verbleiben zu lassen und dulden zu müssen. Das wird zwar nicht geschehen, allein die Möglichkeit ist gleichwohl vorhanden. Die Annahme des Paragraphen, wie er gefaßt ist, möchte das Beste sein. Indeß könnte ich auch dem Antrage des Herrn Migy „unter Vorbehalt der Revision" beipflichten. Eine weitere Behandlung der Sache scheint mir nicht zweckgemäß; der Fall einer gemeinsamen neuen Gesetzgebung ist immer vorbehalten.

Bach. Ich erlaube mir einige Worte, um den Antrag des Herrn Großraths Michel zu unterstützen. Daß der französische Kantonstheil Garantien verlangt, da er sich in der Minderheit befindet, befremdet mich nicht. Würde der deutsche Theil die Minorität bilden, so verlangte derselbe gewiß eine ähnliche Garantie. Da er jedoch im Verhältnisse von $^4/_5$ zur Bevölkerung des Jura steht, so ist begreiflich diese Sicherheit ihm ganz entbehrlich. Ich stimme in dieser Hinsicht zum Paragraphen. Hingegen liegt selbst im alten Kantonstheil der Wunsch einer Revision der Gesetzgebung offenbar vor. Ich würde keine Frist dafür ansetzen, aber bei diesem Anlasse kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, man möchte diesem Verlangen Rechnung tragen und die Revision ehestens einleiten, wonach die beiderseitige Gesetzgebung zur allgemeinen Beruhigung in Annäherung und vielleicht in Einklang und Uebereinstimmung gebracht werden kann. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Michel.

Revel. Wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen, so finden wir in derselben ein vortreffliches Beispiel, das hier seine Anwendung finden kann. Wenn die Römer die

Eroberung eines Landes machten, so strebten sie, weit davon entfernt, demselben alle ihre Einrichtungen aufdringen zu wollen, vielmehr darnach, für sich selber dasjenige anzunehmen, was ihnen in dem eroberten Lande wirklich Vorzüglicheres vorhanden zu sein dünkte. Handeln Sie eben so, meine Herren; nehmen Sie ebenfalls dasjenige an, was wir wirklich Gutes haben. Wenn wir an der französischen Gesetzgebung hängen, so liegt die Ursache hiezu in der unbestreitbaren Vorzüglichkeit derselben. Herr Stockmar hat eine sehr richtige Charakteristik der Eigenschaften derselben geliefert. Wenn wir uns anhänglich an diese Gesetzgebung zeigen, so schließen wir keineswegs die Möglichkeit aus, eine gemeinsame Gesetzgebung zu haben; allein es liegt in Ihrem eigenen Interesse, meine Herren, daß wir Ihnen die Theilnahme an den Vorzügen erleichtern, welche wir in dieser Beziehung genießen.

Jaggi. Die Mitglieder aus dem Jura wissen wohl, daß ich keinen Gedanken habe, ihnen ihre Gesetzgebung zu nehmen; aber so wie der Paragraph abgefaßt ist, trage ich Bedenken, denselben anzunehmen, weil derselbe eine Revision der im Jura geltenden Gesetze unmöglich machen würde, und man auf diese Weise an die Stelle der bestehenden schlechten Theile ihrer Gesetzgebung keine bessern setzen könnte. Was gesagt worden ist, daß die Landestheile, wo Statutarrechte bestehen, ungerne auf dieselben verzichten, indem sie von Alters her an dieselben gewöhnt sind, und man Gewohnheiten nicht gerne fahren läßt, namentlich in Erbsachen, ist nicht ganz richtig. Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß mehrere Landestheile, wie Frutigen, Boltigen und Zweisimmen, auf ihre Statutarrechte verzichtet und sich dem allgemeinen Gesetze angeschlossen haben. Eben so ist Interlaken auf dem Punkte, sein Statutarrecht aufzugeben, weil die Leute zu der Einsicht gelangten, daß solche veraltete und verrostete Institute nicht mehr auf die heutigen Verhältnisse passen, und daß sie ihnen mehr Nachtheil als Nutzen bringen. So bin ich überzeugt, daß der Jura mit der Zeit auch Hand bieten wird, Eine Gesetzgebung für den ganzen Kanton aufzustellen, und dieser Möglichkeit möchte ich nicht durch einen solchen Artikel in der Verfassung den Faden abschneiden.

Dr. Schneider, RR. Ich halte diesen Paragraph für sehr wichtig. So wie er redigirt ist, ist er in Bezug auf den ganzen Kanton retrograd, und ich müßte bedauern, wenn wir in Bezug auf die Erhaltung der Einheit des Kantons retrograde Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen würden. Meiner Ansicht nach ist die französische Gesetzgebung allerdings weitaus besser, als die unsrige; aber ich wünschte vor Allem, daß wir eine Gesetzgebung für den ganzen Kanton hätten, welche, unter Vorbehalt der für unser Land passenden Abänderungen, mit der französischen Gesetzgebung übereinstimmte. Ich will dabei dem Jura nicht zu nahe treten, im Gegentheil, ich wünsche, daß der Jura den alten Kanton in dieser Beziehung erobere, und wenn die Gesetzgebung, welche gegenwärtig im Jura gilt, auch bei uns eingeführt würde, so würde mich solches freuen. Aber, m. H., ich will, wie gesagt, vor Allem Einheit der Gesetzgebung im ganzen Kanton, und dieser Anforderung entspricht der vorgeschlagene Paragraph nicht. Im Gegentheil, er sanktionirt die Trennung auf vielleicht ewige Zeiten. Man hat die Frage aufgeworfen, ob es politisch sei, jetzt eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, welche eine Vereinigung in Bezug auf die Gesetzgebung bezweckt? Dagegen frage ich, ob es politisch ist, eine solche Trennung der Gesetzgebung fortbestehen zu lassen und sogar durch die Verfassung zu garantiren, ob es politisch klug ist, in einem Lande mehrere Gesetzgebungen zu haben? Eine verschiedene Gesetzgebung in einem Lande lähmt die Kraft der Regierung und verdammt dieselbe zum Konservatismus. Ist z. B. Preußen stark, weil Rheinpreußen eine andere Gesetzgebung hat, als Altpreußen? oder liegt nicht gerade darin und in der verschiedenen Gesetzgebung von preußisch Polen der Grund zu mannigfachen Wirren? Sehen wir auf Oesterreich; muß es nicht in Allem konservativ bleiben, weil es keine Einheit hat in der Gesetzgebung? und werden wir nicht konservativ bleiben müssen, so lange wir keine Einheit in der Gesetzgebung erzielen wollen? Ganz gewiß, der Jura hat kein Interesse, uns zu helfen, unsere Gesetze zu verbessern, und wir im alten Kanton bekümmern uns wenig um die Mängel der Gesetzgebung im Jura, so lange dieselbe getrennt, so lange wir nicht gemeinschaftlich direktes Interesse haben, dieselbe zu verbessern. Ich möchte daher vor Allem aus den Grundsatz aufstellen, daß für den ganzen Kanton Eine Gesetzgebung gelten solle; indessen will ich meinen ersten Antrag erweitern und dem Jura jedenfalls eine Garantie geben, daß er die gegenwärtig daselbst geltenden Gesetze so lange beibehalten solle, bis die Gesetzgebung für den ganzen Kanton umgearbeitet ist. Deßhalb füge ich meinem frühern Antrage: „Es soll für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung eingeführt werden. Die Vereinigung der verschiedenen bestehenden Gesetzgebungen soll auf dem Wege der Revision mit besonderer Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung geschehen," den Zusatz bei: „bis dahin bleiben die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Theil des Jura's wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach beibehalten." Ich habe gesagt, es wäre ein Rückschritt, wenn wir diesen Anlaß unbenutzt ließen, den Grundsatz der Einheit in der Verfassung aufzustellen. In der That, der Art. 14 der Vereinigungsurkunde sagt: „Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch besteht, wird als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung wird aber durch die Regierung bestimmt werden." Der Artikel 15 sagt ferner: „Der französische Kriminalkoder und derjenige über den Kriminalprozeß werden vom Tage der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern an abgeschafft. Man wird an ihrer Stelle die Kriminalprozeßform und den Kriminalkoder einführen, die bei den Gerichten von Bern in Uebung sind." Sie sehen also, m. H., daß in der Vereinigungsurkunde bereits die Vereinigung der Gesetzgebung ausgesprochen ist, und in dieser Beziehung würden wir bei einer einfachen Sanktionirung der bestehenden Verhältnisse einen Rückschritt machen, und unsere alten gnädigen Herren von Bern haben nach einem ganz richtigen Grundsatze gehandelt; aber darin haben sie freilich gefehlt, daß sie die Zeit nicht begriffen, und daß sie glaubten, man könne die alten Coutumes oder die alten Berner Gesetze ohne Rücksicht auf die französische Gesetzgebung einführen, und das ging nicht. Als im Jahre 1839 die Revision der Gesetzgebung zur Sprache kam, habe ich vor dem Großen Rathe die nämliche Ansicht geltend gemacht, daß für den ganzen Kanton eine gemeinschaftliche Gesetzgebung aufgestellt werde. Unterm 25. Juni 1839 wurde auch beschlossen, der Große Rath möchte dem Jura die feierliche Zusicherung ertheilen, daß der franzö-

fische Zivil- und Handelskoder, welche beiden Gesetzbücher gegenwärtig im Jura noch Gesetzeskraft haben, nicht werde aufgehoben werden, bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberberges eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden." Auch hier ist eine Vereinigung der Gesetzgebung vorbehalten geblieben, und es hat sich der Jura damals mit diesem Beschlusse zufrieden gegeben. Derselbe kam freilich nicht zu Stande, weil man eine zu große Kommission dafür niedersetzte. Ich war gegen die Revision unserer Gesetzgebung durch eine Kommission aus 21 Mitgliedern, denn ich hatte die Ueberzeugung, daß auf diese Weise nichts zu Stande komme. Der Erfolg hat meine damalige Ansicht gerechtfertigt. Sieben Jahre sind seitdem verflossen, und während dieser Zeit ist nichts geschehen, was der Erwähnung werth wäre. Ich begreife daher wohl, daß der Jura etwas ängstlich ist, man möchte ihm seine gute Gesetzgebung nehmen und dagegen eine andere, schlechte, aufdringen, und eben, weil ich dieser Besorgniß Rechnung trage, schlage ich den angeführten Beisatz vor, welcher ihn sicher stellen soll. Wenn man nachsieht, was für bernische Gesetze im Jura eingeführt worden sind, bald im ganzen Jura, bald nur im reformirten Theile desselben, und wie die französische Gesetzgebung durch diese Gesetze verstümmelt worden ist, so kann ich ganz gut begreifen, daß sich der Jura gegen die fernere Einführung altbernerischer Gesetze sperrt. Eine Gesetzgebung nur stückweise und ungeordnet einzuführen, ist ein Verfahren, welches nicht zu billigen ist. Wie Herr Migy bereits bemerkt hat, so widersprechen sich die gegenwärtig geltenden französischen Gesetze und die eingeführten bernischen Gesetze in manchen Bestimmungen geradezu. Dieß ist z. B. der Fall bei dem franz. Zivilkoder und dem bernischen Zivilprozeß, indem der eine gewisse Grundsätze anerkennt, welche im andern nicht anerkannt sind, und dieß hat das Obergericht öfters in die größte Verlegenheit gebracht. Ich begreife eben so gut, daß eine theilweise Umänderung der Gesetze und eine theilweise Einführung derselben nicht wohl geschehen darf; aber wenn man sagt, es sei eine Vereinigung des alten und neuen Kantons unter Eine Gesetzgebung unmöglich, so halte ich eine solche Behauptung für unbegründet. Was sind eigentlich für bedeutende wesentliche Unterschiede zwischen der bernischen und jurassischen Gesetzgebung? Der wesentliche Unterschied besteht im Erbrecht, und daß man sich hierüber nicht verständigen könnte, wäre sonderbar. Alle andern wesentlichen Punkte sind das Ergebniß der französischen Revolution. Ein geordnetes Summarium des römischen und germanischen Rechts, geläutert durch die Revolution, und die wesentlichsten Grundsätze der französischen Gesetzgebung sind bereits in unser bernisches Recht übergegangen. Wo sind die wesentlichsten Verschiedenheiten zwischen der französischen Gesetzgebung und dem bernischen Rechte? Sie bestehen namentlich in der Gerichtsorganisation und dem Beweisverfahren; die französische Gesetzgebung anerkennt Friedensrichter, Geschwornengerichte, die Staatsanwaltschaft, das mündliche und öffentliche Verfahren, und jetzt haben wir nach dem vorliegenden Verfassungsentwurfe das Institut der Friedensrichter, die Geschwornengerichte, das öffentliche und mündliche Verfahren ebenfalls. Auf diese wesentlichen Punkte hat aber der Jura schon längstens verzichtet. Im Jahre 1839, als ich auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit antrug, hat nicht ein einziger Jurassier das Wort ergriffen, um meine Ansicht zu unterstützen. Jetzt freilich haben sich die Ansichten geändert. Das Prinzip der Staatsanwaltschaft wird in Folge der neuen Verfassung ebenfalls nothwendig werden für den ganzen Kanton. Man sagt, der Charakter des Volkes sei sehr verschieden, und alte Gewohnheiten ließen sich nicht so leicht auf die Seite setzen; man hat mir auch unlängst gesagt, man hänge am französischen Koder, weil er mit alten Gewohnheiten und Coutumes, welche beide auf dem römischen Recht beruhen, übereinstimme. Auf diese Bemerkung muß ich erwidern, daß das Bisthum, wie der größte Theil des alten Kantons, früherhin zum burgundischen Reiche gehörten, daß das römische Recht an beiden Orten einen gleich großen Einfluß übte und überhaupt die Verhältnisse so ziemlich ähnlicher Natur waren. Das beweist schon die alte Gerichtssatzung, mehrere unserer Statutarrechte, noch mehr aber unser neueres Zivilrecht, dessen eigentliche Quelle der Code civil und das römische Recht ist u. s. w. Auch in Betreff der Strafgesetzgebung sind die Grundsätze die nämlichen, mit dem einzigen Unterschied, daß der franz. Strafkoder viel strenger ist, als der unsrige, und namentlich als der von Herrn Bigius ausgearbeitete Entwurf. Um auf die politische Seite der Frage zu kommen, zitire ich hier die Worte eines geistreichen Mannes. Ich will diese Worte zwar nicht gerade auf den Jura anwenden. Franklin schrieb seiner Zeit: „Damit die Trennung immer möglich bleibe, hüten Sie sich wohl, die Provinzen je dem Mutterlande zu inkorporiren; sorgen Sie ferner, daß sie nach andern, wo möglich strengern Gesetzen regiert werden. Wenn Sie mit Sorgfalt dieses machen und nicht davon abweichen, so handeln Sie wie ein kluger Honigkuchenbäcker, der, um die Theilung zu erleichtern, seine Kuchen an denjenigen Stellen schon im Voraus halb durchschneidet, wo sie nach dem Backen durchgebrochen werden sollen." Darin liegt eine große Wahrheit. Wollen wir auch solche Honigkuchen backen? Nein, wir müssen das Prinzip der Einheit in der Gesetzgebung festhalten, und ich will gar gerne zugeben, daß mit der Umänderung unserer Gesetzgebung das französische Recht zu Grunde gelegt werde; es ist die Quelle der neuern Gesetzgebungen Europa's. Wenn das nicht befriedigt, dann komme man mir nicht und sage als Entschuldigung, man müsse die Gefühle des Landes berücksichtigen, und der Jura wolle nichts davon. Ich bin überzeugt, daß wenn die Jurassier, und namentlich die gebildeten Jurassier, wollen, so können sie in dieser Beziehung wesentlich auf die öffentliche Meinung des Jura hinwirken, daß eine Gesetzgebung für den ganzen Kanton aufgestellt werde, daß es in ihrem, wie im Interesse der Gesammtheit liegt. M. H., noch ein Wort! Der Jura hat sich häufig beschwert über die Art und Weise, wie man ihn in Betreff der Gesetzgebung behandelt habe, und da wundert es mich, daß sich in dieser Beziehung nicht mehr jurassischer Patriotismus gezeigt hat und daß nicht eine Gesellschaft zusammengetreten ist, die ein Paar Tausend Franken gewagt hatte, um, auf die Grundsätze der französischen Gesetzgebung gestützt, ein Gesetzbuch für den ganzen Kanton entwerfen zu lassen. Wenn das geschehen wäre, so bin ich überzeugt, man würde von Seiten des alten Kantons diese Arbeit mit Freuden aufgenommen und der Jura würde den alten Kanton mit seiner Gesetzgebung erobert, sich und Alle beglückt haben, während eine, einmal verfassungsmäßig sanktionirte Trennung der Gesetzgebung allen Fortschritt hemmen wird.

Stockmar. Ich weiß nicht, wie man es wagen

darf, uns vorzuwerfen, einen Rückschritt gemacht zu haben, indem wir uns bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, der Einheit in der Gesetzgebung widersetzen. Wenn wir in das Opfer der französischen Gesetzbücher einwilligen wollten, um die bernische Gesetzgebung anzunehmen, selbst wenn letztere revidirt und verbessert wäre, so legen Sie die Hand auf's Gewissen, m. H., und antworten Sie uns, ob es nicht dann der Fall wäre, womit wir einen ungeheuren Rückschritt machen würden. Sie sprechen immer von einer neuen Gesetzgebung, Sie stellen Kommissionen auf, Sie bezeichnen Rechtsgelehrte, um sich damit zu beschäftigen, Sie glauben, es sei hinreichend, Gesetzbücher zu bestellen, wie man Waaren bestellt, und daß auf der Stelle dergleichen geliefert würden. Enttäuschen Sie sich endlich einmal; es ist schon viel, wenn während einem ganzen Jahrhunderte einige Männer erscheinen, die befähigt sind, einem Volke eine gute Gesetzgebung zu ertheilen; ein vollständiges Gesetzbuch, das der Bildungsstufe und den Sitten einer Nation angemessen sei, ist jederzeit das Werk eines Mannes von hervorragendem Genie. Wir können einige Kapitel unserer Gesetzbücher revidiren, um sie in Uebereinstimmung mit unsern republikanischen Einrichtungen, mit unserer Stellung, unsern gegenwärtigen Bedürfnissen zu setzen; aber wir fühlen uns nicht befähigt, neue zu schaffen. Sie sagen zu uns: wir wollen die beiden Gesetzgebungen nehmen und mit dem, was sie Gutes enthalten, wollen wir eine einzige und gemeinsame ausarbeiten; schönen Dank, meine Herren; das ist gerade wie wenn wir den Louvre und Sie das alte Rathhaus von Bern besitzen würden; Sie tragen uns an, die beiden Gebäude abzureißen und aus deren Ueberresten ein neues aufzuführen; reißen Sie das ihrige so bald wie möglich nieder; wir werden Ihnen aus allen Kräften helfen, dasselbe wieder aufzubauen, und wenn wir Alle mit Bequemlichkeit darin wohnen können, so wird uns dieses zur großen Befriedigung gereichen; bis dorthin aber lassen Sie unsern Louvre aufrecht stehen. Sie rechnen es uns zum Verbrechen an, daß wir verfassungsmäßige Garantie verlangen; Sie sagen, daß Sie keine solche für Ihre Gesetzgebung verlangen; seit wann würde die Mehrheit Gewährleistungen von der Minderheit verlangen? Sind Sie nicht Meister darüber, Ihre Gesetze zu behalten, zu ändern, abzuschaffen, wie und wann es Ihnen gut scheint? Sind wir aber, wir, im nämlichen Falle wie Sie? deßwegen, weil wir eine Minderheit sind, haben wir ein Recht auf Gewährleistungen; für die Schwachen voraus sind die Verfassungen gemacht. Man hat uns schon hundert Mal eingewendet, daß die Vereinigungsurkunde die Abschaffung der französischen Gesetzgebung im Grundsatze ausgesprochen habe; wir haben schon hundert Mal geantwortet, daß Jene, welche die Vereinigungsurkunde im Namen des Jura unterzeichnet haben, vom Jura hiezu keinen Auftrag erhalten hatten und keineswegs die wahren Stellvertreter desselben waren. Sie gehörten einer reaktionären Partei an, wie die Regierung, welche damals den Kanton Bern beherrschte. Wohlan, ungeachtet der Vereinigungsurkunde hat die patrizische Regierung niemals gewagt, den Jura seiner Gesetzbücher zu berauben; sie hat bloß hier und dort einige Blätter aus denselben weggenommen; sie wußte wohl, daß sie auf einen unübersteiglichen Widerstand stoßen würde, und ist vor den Folgen eines derartigen Unternehmens zurückgewichen. Nunmehr sind es dreißig Jahre, daß der Jura für deren Beibehaltung kämpft; wollen Sie, m. H., dieser Schwierigkeit nicht einmal ein Ziel setzen? Wenn alle Besorgniß verbannt sein wird, wenn er mit Vertrauen die Hand an das Werk der Revision legen können wird, seien Sie überzeugt, m. H., daß der Jura alsdann hiefür ebenso vielen Eifer als Kantonalgeist bethätigen und ohne Aufhören das Ziel im Auge haben wird, die beiden Gesetzgebungen einander so viel wie immer möglich näher zu bringen.

Belrichard. Das, was ich von Seite einiger Präopinanten gehört habe, nöthigt mich, das Wort zum zweiten Male zu ergreifen. Die verschiedenen Anträge, welche geäußert worden sind, namentlich jene der Herren Jaggi und Michel, scheinen mir sich in auffallender Weise demjenigen des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider zu nähern! Der einzige Unterschied, der dieselben charakterisirt, besteht darin, daß jener des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider dahin zielt, die Verpflichtung zu gemeinsamer Revision der Gesetzgebung nach diesen oder jenen Grundsätzen aufzuerlegen. Allein bemerken Sie wohl, m. H., daß die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassung allererst einem Beschlusse zu Abschaffung der französischen Gesetzgebung im Jura gleichkommen würde, während Alles das, was Sie bisdahin sagen gehört haben, Ihnen die Ueberzeugung beibringen sollte, daß man an der grundsätzlichen Beibehaltung dieser Gesetzgebung sehr hängt. Es ist wahr, man sagt uns, daß man in jener nämlichen Bestimmung erklären werde, daß bei der zu beschließenden Revision wesentlich die Grundsätze der französischen Gesetzgebung in Betracht gezogen werden sollen. Allein ich möchte darauf zurückkommen, Sie zu fragen: Wer wird sich mit dieser Revision zu beschäftigen haben? wer wird sich in Mehrheit befinden, wenn man dann über das Gesetzeswerk abstimmt? Ganz natürlich werden dieß die Abgeordneten aus dem alten Kantonstheile sein, welche die Frage entscheiden, bis zu welchem Punkte sie sich mit den Grundsätzen der französischen Gesetzbücher werden befreunden können; und bei aller Anerkennung des Grundsatzes, daß diese Gesetzbücher der Hauptsache nach zur Richtschnur dienen sollen, würde jener Majorität dennoch die Berechtigung bleiben, durch eine Art von Veto zu sagen: wir wollen nicht weiter gehen. Und glauben Sie, m. H., daß das Maximum, bis zu welchem zu gehen es Ihnen gefallen wird, den Jura zufrieden stellen könne? Ich will sogar voraussetzen, der Große Rath sei von allem möglichen guten Willen, mit den besten Absichten zu Gunsten des Jura beseelt; aber sind Sie auch in diesem Falle noch ganz versichert, daß das Bernervolk die Sache auf die gleiche Weise auffasse, daß das Volk mit demjenigen zufrieden sei, was Sie beschlossen haben werden? Denken Sie an die so bedeutenden Veränderungen, welche Sie in Ihrer Gesetzgebung vorzunehmen haben werden, und infolge welcher Sie, bei aller Beunruhigung des Jura, Gefahr laufen, zu gleicher Zeit auch noch die Bevölkerung des alten Kantonstheils in Mißstimmung zu versetzen? Man behauptet, die im §. 99 enthaltene Bestimmung würde ein Rückschritt sein. Ich muß gestehen, daß diese Behauptung mich überrascht hat, und ich war begierig zu vernehmen, wie man es vorkehren würde, um dieselbe zu rechtfertigen. Man hat behauptet, daß man auf die Einheit und Gleichförmigkeit der Gesetzgebung hinzielen müsse, bei Gefahr sonst in Rückschritte zu verfallen. Außerdem daß diese Einheit auf sehr verschiedene Weise herbeigeführt werden kann, und selbst wenn man uns wie ein erobertes Land oder wie ein besiegtes Volk behandeln wollte, so weiß

ich doch nichts davon, daß die Geschichte jemals das Benehmen der Römer als einen Rückschritt bezeichnet hätte, die sich, wie uns Herr Gerichtspräsident Revel daran erinnerte, wohl davor hüteten, den von ihnen überwundenen Völkern ihre Gesetzgebung aufzunöthigen. Die Geschichte hat im Gegentheil geurtheilt, daß sie sehr weise gehandelt haben, und die Weisheit ist in der Politik selten ein Rückschritt. Ohne daß es nöthig wäre, in der Geschichte so weit zurückzugehen, möchte ich dem Herrn Regierungsrath Dr. Schneider als Beispiel Belgien anführen. Glauben Sie, daß die Zumuthungen Hollands, welche so weit gingen, daß es sogar seine Sprache Belgien aufnöthigen wollte, auf den Fortschritt hingezielt hätten? Die Ereignisse von 1830 haben im Gegentheil bewiesen, daß Holland hierdurch das Widerspiel bewirkt hat, indem es bewiesen ist, daß jene Tendenzen Hollands einen sehr großen Theil der Ursachen gebildet haben, welche den Aufstand von Belgien herbeiführten. Um dem Glauben bessern Eingang zu verschaffen, daß die Verschiedenheit zwischen der Gesetzgebung des Jura und derjenigen im alten Kanton sich auf Weniges beschränke und daß demnach die Verschmelzung derselben keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen werde, hat man Ihnen gesagt, daß der Jura nicht viele Dinge begehrt habe, welche in dieser Beziehung wesentliche Verschiedenheiten mit sich bringen würden, und zu diesem Zwecke hat man Ihnen mehrere Punkte aus der französischen Gesetzgebung angeführt, wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die Institution der öffentlichen Anwaltschaft u. s. w., man warf sich sogar auf das Gesetzbuch über den Civilprozeß, um Ihnen bemerkbar zu machen, wie manche Dinge der Jura schon, gewissermaßen ohne ein Wort zu sagen, sich habe entziehen lassen. Von meiner Seite möchte ich dem Herrn Regierungsrath Dr. Schneider erwiedern, daß die wesentlichen Verschiedenheiten, deren sich der Jura niemals so leichten Kaufes begeben wird, sich in der Civilgesetzgebung im engern Sinne vorfinden; ich möchte ihm ferners sagen, daß es wahrscheinlich eben auch jene bezeichneten Punkte waren, auf welche er hindeutete, als er uns vor einigen Tagen sagte, der Jura lasse sich „Manches gefallen;“ — dieses würde auf jeden Fall beweisen, daß sich der Jura niemals sehr anspruchsvoll bewiesen hat, sondern daß er im Gegentheil verstanden hat, sich zu manchen Aufopferungen herbeizulassen, sobald er einsah, daß das allgemeine Wohl dieses mehr oder weniger erfordern könnte. Nun gut, diese Wohlmeinenheit, welche sich bei verschiedenen Gelegenheiten von Seite des Jura kund gegeben hat, ist wenigstens eine Vorbedeutung, daß alsdann, wenn sich Widerstand von seiner Seite zeigt, die Ursache hievon nicht in unbegründeten Vorurtheilen, sondern in einer tiefgewurzelten Ueberzeugung aufgesucht werden müsse. Nach dem, was Herr RR. Dr. Schneider im fernern gesagt hat, könnte man geneigt sein, zu glauben, daß der Jura einzig aus Vorliebe zu einer besondern Gesetzgebung sich im Nothfall wieder an seine alten Gebräuche und Herkommen gehalten hätte. In dieser Beziehung könnten abermals Thatsachen angeführt werden, welche ihm den Beweis leisten würden, daß er sich in großem Irrthum befinde; ich möchte mir erlauben, daran zu erinnern, daß es nach den Ereignissen von 1814 wahrscheinlich großentheils dem Vorhaben, diese alten Einrichtungen zum Theil wiederherzustellen, das man bei den Mitgliedern der provisorischen Regierung, die dem Jura aufgedrungen worden war, zu erkennen glaubte, zugeschrieben werden muß, daß diese Regierung auf so vielen Widerwillen stieß, und daß dieselbe unmächtig war, sich bei allen Theilen des Landes Anerkennung zu verschaffen; so wie denn auch eine fernere Folge davon diejenige war, daß auf den anfänglich kund gewordenen Gedanken, einen eigenen Kanton zu bilden, Verzicht geleistet wurde. — Ist es nothwendig, daß ich noch daran erinnere, daß bei der Staatsveränderung von 1831 die Gelegenheit für den Jura sehr günstig war, ganz besondere Garantien, ja vielleicht sogar eine abgesonderte Administration zu verlangen? Indessen wollten wir uns jene Zeitumstände, gegenüber von unsern Brüdern im alten Kantonstheil, dennoch nicht zu Nutzen machen, und mir selbst ist es für meine Person im besondern auf eine ganz ungewöhnliche Weise zum Vorwurf gemacht, und mir verwiesen worden, ich sei gar zu sehr bernerisch gesinnt, weil ich bei einer Zusammenkunft der Abgeordneten aus dem Jura die Meinung bekämpft hatte, welche wenigstens ein eigenes Obergericht für den Jura verlangen wollte. — Man hat ferner eine Art von retrograder Tendenz von Seite des Jura in dem Widerstreben entdecken wollen, das derselbe gegen das in neuerer Zeit ausgearbeitete Strafgesetzbuch an den Tag gelegt hat; und in dieser Beziehung wollte man selbst noch darin einen Mangel an Patriotismus erblicken, daß man sich zusammengethan habe, um vermittelst einiger Geldopfer zu einer Bearbeitung dieser Natur zu gelangen, welche vielleicht auch den alten Kanton zufrieden gestellt hätte. Vielleicht ist es zu bedauern, daß der Jura in allem diesem eine allzu passive Haltung eingenommen und bewahrt hat; allein ist es denn so ausgemacht und gewiß, daß, wenn aus dem neuen Strafgesetzbuche, von welchem man gesprochen hat, Verbesserungen, vielleicht sogar sehr bezeichnende Fortschritte für den alten Kanton hervorgehen, das nämliche dann auch in Rücksicht auf den Jura der Fall sei? Was dann Bezug auf Geldopfer hat, so werden es niemals Betrachtungen dieser Natur sein, welche den Jura auf dem Wege des Fortschrittes aufzuhalten vermögen werden, und ich möchte den Herrn RR. Dr. Schneider wiederum fragen: wo sind die Geldopfer, welche von Particularen des alten Kantonstheils gebracht worden sind, um einen noch weit aus mangelhaftern Zustand der Gesetzgebung zu verbessern? Hat man nicht schon seit dem verflossenen Jahrhundert die allerdringendste Nothwendigkeit (l'urgence) einer Reform der Kriminalgesetzgebung empfunden? Hat man nicht ebenfalls seit 1831 von allen Seiten und zu wiederholten Malen Begehren hören lassen, um eine Revision der gesammten gegenwärtigen Gesetzgebung zu erlangen? ohne daß mittlerweile, ungeachtet der pekuniären Opfer, welche der Staat zu bringen sich bereitwillig zeigte, irgend welche wesentliche Reform zu Stande gekommen wäre. Nein, es kann nicht ernst gemeint sein, wenn man dem Jura den Vorwurf machen wollte, dem Fortschritte zu widerstehen. Der Fortschritt beruht nicht auf der Verschmelzung, welche man uns beantragt. Sie selbst anerkennen die überlegene Vorzüglichkeit der Grundsätze unserer Gesetzgebung, und somit wird es ein Fortschritt auf Ihrer Seite sein, wenn Sie sich derselben annähern, während es, wie ich glaube, ein Rückschritt von unserer Seite wäre, wenn wir von derselben abgehen würden. Wir können und wollen Sie nicht zwingen, auf Ihre Gesetzgebung zu verzichten; allein wir hängen daran, die unsrige beizubehalten. Die Erfahrung ist verhanden, um uns zu beweisen, daß übrigens die Verschiedenheit in der Gesetzgebung kein Hinderniß gegen den Gang einer gemeinsamen Staatsverwaltung aufstellt, in Rücksicht auf

welche der Jura sich jederzeit bereitwillig gezeigt hat, die erforderlichen Opfer zu bringen. Hier aber ist das Opfer welches man vom Jura verlangen wollte, nicht allein nicht nothwendig, sondern die Verweigerung der Garantien, welche der Jura über diesen Gegenstand zu erlangen wünscht, könnte auch mehr oder minder bedauerliche Konsequenzen haben. So wie Ihnen der Herr Berichterstatter bereits gesagt hat, ist in der Redaktion des Paragraphen, welche die Garantie der betreffenden Gesetzbücher „dem Grundsatze nach" ausspricht, implicite auch der Vorbehalt der Revision derselben enthalten; wenn man aber daran hängt, dieses auf eine positivere Art auszudrücken, so ist kein Hinderniß vorhanden, das durch Herrn Migy vorgeschlagene Amendement anzunehmen, welchem ich mich auch vollkommen anschließe.

Michel. Nur eine Frage! Wenn ich Herr Bach recht verstanden habe, so spricht er in seinem Antrage ebenfalls von einer Revision der Gesetze im alten Kanton. Wenn dem also wäre, so wünsche ich, daß über diesen Gegenstand eine besondere Diskussion stattfinde, indem es der Mühe werth wäre, denselben weitläufig zu besprechen; vielleicht wäre es am Orte, dieses Gegenstandes im Uebergangsgesetze zu erwähnen, und dennzumal eine Zeit zu bestimmen, innert welcher eine Revision stattfinden solle.

Bach. Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern mich dem Antrage des Herrn Michel angeschlossen.

Dr. Schneider, RR. wünscht die Ablesung des von Herrn Michel gestellten Antrages.

(Derselbe wird abgelesen.)

Dr. Schneider, RR. So wie der Paragraph dasteht, mit dem Zusatze des Herrn Migy, kann eine Revision der Gesetzgebung nur für den Jura stattfinden; sowie aber Herr Michel seinen Antrag stellt, kann eine Revision überhaupt stattfinden oder nicht; sollte man den Grundsatz nicht deutlich aussprechen wollen, daß in der Gesetzgebung eine Einheit für den ganzen Kanton bestehen soll, so würde ich es vorziehen, hier über diesen Gegenstand gar nichts aufzunehmen. In der Verfassung von 1831 hat man sich gehütet, einen solchen Grundsatz aufzunehmen, wie er hier vorgeschlagen wird.

Vogel. Es kömmt mir vor, ich sei mißverstanden worden. Ich bin nicht Jurist, und erlaube mir kein Urtheil über die französische Gesetzgebung, so wenig als über die deutsche, ich will es dahin gestellt sein lassen, welche von beiden besser ist. Deßhalb bin ich weit entfernt, dem Jura zuzumuthen, daß er unsere Gesetzgebung annehme, wenn sie ihm nicht gefällt; aber man hat in der letzten Zeit so hochherzig von Vereinigung u. s. w. gesprochen, daß es mir auffallen muß, wenn man nun jetzt nicht den Grundsatz einer gemeinsamen Gesetzgebung annehmen will. Wenn man sich nicht zu einer allgemeinen Gesetzgebung vereinigen kann, so will ich von Patriotismus nicht viel hören.

Migy. Die Bemerkung, die so eben gemacht worden ist, setzt mich in den Fall, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen. Ich erwartete nicht, daß man damit auftreten würde, den Patriotismus einiger Mitglieder der Kommission zu verdächtigen, weil sich dieselben verpflichtet fühlten, die Interessen und die ganz ausdrücklichen Wünsche eines Landestheiles unserer Republik zu vertheidigen und geltend zu machen. Ich möchte an den Herrn Hauptmann Vogel die Frage richten, ob wir in seinen Augen schlechte (mauvais) Berner Patrioten seien, weil wir eine Gewährleistung für die französische Sprache ausgewirkt haben, welche gleich wie die deutsche, die Volkssprache des Staates ist; ob wir schlechte Berner Patrioten seien, weil wir uns nicht zur reformirten Religion bekennen, und die katholische Religion durch einen Artikel des Verfassungsentwurfes gewährleistet wurde und dieses zugestanden worden ist; endlich ob wir als schlechte Berner Patrioten deßwegen betrachtet werden sollen, weil wir eine schwache, und ich möchte sogar sagen, eine vergebliche Garantie für eine Gesetzgebung verlangen, welche in die Sitten des Volkes übergegangen, und auf die Ueberlieferungen und Gewohnheiten der Bevölkerung begründet ist. Ich kann dergleichen so unzeitige und so ungerechte Angriffe nicht begreifen, während Jeder bis zur offenbarsten Gewißheit sehen kann, daß das, was unter dem Gesichtspunkte der Gesetzgebung verlangt wird, für den deutschen Theil des Kantons nicht die geringste Gefahr darbietet, und wie ich dieses bereits nachgewiesen habe, keineswegs von der Natur ist, eine Reform der Gesetzgebung zu erschweren, mag dieselbe dann eine umfassende allgemeine oder nur eine theilweise sein, indem die Revision vorbehalten ist, während auf der andern Seite, wenn dieser Paragraph angenommen wird, dieses selbst denen, die selbigen bekämpfen, große politische Vortheile durch das Zutrauen sichern wird, welches derselbe gewissen Bevölkerungen gegen die Männer einflößen wird, welche das Volk dazu berufen hat, das Verfassungswerk zu verbessern.

Vogel. Ich habe im Allgemeinen gesprochen, und weder diesen noch jenen Deputirten des Jura im Auge gehabt.

Der Schluß der Umfrage wird verlangt und mit großer Mehrheit beschlossen.

Jaggi schließt sich dem Antrage des Herrn Migy an.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Frage der Garantie der französischen Civil-, Handels- und Strafgesetzbücher für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, ist wichtiger, als man im ersten Augenblicke glauben sollte Daher werden Sie mich entschuldigen, wenn ich etwas umständlicher darüber eintrete. Im Allgemeinen scheint man einverstanden zu sein, daß es sehr zweckmäßig und in gewissem Sinne sogar politisch ist, daß in einem und dem nämlichen Staate nur ein Recht herrsche, denn so lange verschiedene Gesetzgebungen in den einzelnen Theilen eines Landes bestehen, bleiben die Bürger dieser Landestheile einander mehr oder weniger fremd. Allein eben so wahr ist es auf der andern Seite, daß die Umstände und Verhältnisse gar häufig Ausnahmen hievon erheischen, und man scheint auch allgemein zu fühlen, daß eine solche Ausnahme nunmehr hier bezüglich auf den Jura stattfinden müsse; nur hinsichtlich der Art und Weise, wie diese Ausnahme bestimmt werden solle, ist man nicht durchgehends einverstanden. Die Einen wünschen, daß man die französische Gesetzgebung beibehalte, aber eine allgemeine Revision in Aussicht stelle; die Andern wünschen, daß man einfach die französische Gesetzgebung für den Jura beibehalte und eine Revision derselben in Aussicht stelle, ohne sie auch auf die Gesetzgebung im alten Kanton auszudehnen. Ich müßte dieser letztern Ansicht beipflichten. Es ist ganz richtig, was Hr. Stock-

mar bemerkt, wenn wir dem Jura keine Garantie geben, so wird er immer in großen Besorgnissen sein, und zwar darum, weil wir im alte Kanton eine weniger gute Gesetzgebung haben, als die französische ist, und weil wir im alten Kantone seit 1831 bewiesen haben, daß wir keine Gesetze zweckmäßig revidiren können, so daß bei einer solchen allgemeinen Revision der Jura offenbar nur verlieren würde, und warum? Der Jura ist der weitaus kleinere Theil des Kantons, seine Mitglieder bilden also immer im Großen Rathe die Minderheit und konnen also ihre guten Grundsatze der Gesetzgebung nicht durchsetzen. Das ist nun durchaus richtig; wir wollen den Fall ein wenig umkehren und sehen, welche Gefühle wir hätten, wenn das entgegengesetzte Verhältniß stattfände. Nehmen wir an, der alte Kantonstheil sei weitaus der kleinere, seine Mitglieder seien im Großen Rathe weitaus die kleinere Zahl, wir haben aber eine sehr gute Gesetzgebung, und hingegen der Jura eine sehr schlechte; jetzt will man uns zwingen, beide Gesetzgebungen zusammen zu amalgamiren und eine einzige daraus zu machen. Werden wir da nicht auch sehr besorgt sein? Ich glaube wohl, denn die Gesetze eines Landes berühren tagtäglich die Menschen, sind so tief mit den Gewohnheiten und Sitten derselben verwoben, daß eine Revision nicht stattfinden kann, ohne jeden Einzelnen mehr oder weniger anzugreifen. Auch ich wünsche, daß wir eine einheitliche Gesetzgebung erhalten können, aber am allerwenigsten möchte ich dadurch den Jura vor den Kopf stoßen, denn ich würde das Aufdringen eines weniger guten Gesetzes als eine wahre Barbarei betrachten. Wir sehen zu allen Zeiten, daß immer das bessere Gesetz gegenüber der Gewalt seine Herrschaft behauptet hat. So geschah es, daß, ungeachtet im Jahr 1815 die alte Regierung dekretirt hatte, es solle die französische Gesetzgebung im Jura grundsätzlich aufgehoben sein, dieselbe sich dennoch bis auf den heutigen Tag daselbst erhalten hat, wie sie sich auch fernerhin erhalten wird. Noch ein anderes Beispiel beweist obigen Satz auf höchst auffallende Weise. Das römische Reich hatte ohne Zweifel eine der besten Gesetzgebungen, die je in der Welt existirte; als nun die große Völkerwanderung stattfand und das römische Reich über den Haufen warf, da brachten die siegreichen Horden nicht etwa ihre Sitten und Gesetze in das eroberte Reich mit oder drängten ihm dieselben auf, sondern sie alle adoptirten das römische Recht. Die Herrschaft eines guten Gesetzes wird sich daher immer behaupten. Ich will zum gleichen Ziele zu gelangen suchen, wie Sie alle, nämlich zu einer einheitlichen Gesetzgebung, aber auf anderm Wege, nicht durch Gewalt, sondern indirekt. Fange man vor Allem aus damit an, an der Universität gute Professoren des Rechts und zwar insonderheit des bernischen Rechts anzustellen, und ebenso gute Professoren des französischen Rechts; stelle man ferner fest, daß unsere Rechtsstudirenden des alten Kantons auch das französische Recht studiren und darüber ein Examen ablegen müssen, und umgekehrt, daß auch die Juraissier das bernische Recht studiren und am Examen sich darüber ausweisen müssen. Alsdann werden die jurassischen Juristen finden, die bernische Gesetzgebung enthalte sehr viel Gutes, und hinwieder werden die Altberner finden, daß auch die französische Gesetzgebung sehr viel Gutes enthalte, und durch dieses vereinte beidseitige Studium wird einer Vereinigung der Gesetzgebungen der Weg gebahnt werden. So lange Ihr Euch aber nicht gegenseitig einander mit den bestehenden Rechten bekannt machet, so lange dem Altberner das französische und dem Juraissier das bernische Recht unbekannt bleibt, ist an eine Vereinigung beider Landestheile hinsichtlich der Gesetzgebung nicht zu denken. Eher würde geschehen, was zwischen Belgien und Holland stattgefunden hat, Revolution und gänzliche Trennung, oder was zwischen Rußland und Polen fortwährend von Zeit zu Zeit geschieht, wo man den Letztern Sprache, Religion und Gesetzgebung theils bereits genommen hat, theils nehmen will. Ich selbst würde mich auf's Tiefste verletzt fühlen, wenn man mir auf solche Weise zu nahe treten wollte. So sehr ich für eine einheitliche Gesetzgebung bin und dazu stets, so viel an mir liegt, mitwirken werde, ebensosehr müßte ich davor warnen, daß man da brüskire und eine offenbare Barbarei begehe. So lange der französische Jura die französische Gesetzgebung behalten will, so lange will ich sie ihm lassen, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß wir für uns eine bessere Gesetzgebung machen, als die französische ist. Wenn uns dieses gelingt, so werden sie dann im Jura von selbst kommen und sagen: Wir wollen jetzt auch unter das allgemeine Gesetz. Es wird dann da ungefähr das Gleiche geschehen, was hinsichtlich der Statutarrechte im alten Kantonstheile bereits geschehen ist. Fast jedes Thal, jede Stadt, jedes Dorf hatte früher sein besonderes Statutarrecht, deren es im Kantone vielleicht 60 gab. Diese Statutarrechte erhielten sich bis in die neuesten Zeiten, bis wir eine viel bessere allgemeine Gesetzgebung bekamen, als die Statutarrechte waren, von da hinweg aber fingen die Gemeinden und Thalschaften von selbst an, darauf zu verzichten, so daß bereits viele dieser Statutarrechte abgeschafft sind. So möchte ich auch hier nur auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung eine einheitliche Gesetzgebung erzielen, und dann im Jura nur dannzumal eine andere Gesetzgebung einführen, wenn er selbst findet, sie sei besser als die seinige. Ich gehe nun über zu den speziellen Anträgen, welche gefallen sind. Herr Dr. Schneider stellt den Antrag, es solle für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung eingeführt werden. Hierüber bemerke ich bloß, daß eine solche Bestimmung zu nichts führt, aus den bereits von mir angeführten Gründen, und da sie überdieß den Jura beunruhigen könnte, so müßte ich davon abrathen. Können sich die Gemüther späterhin zu einer gemeinsamen Gesetzgebung vereinigen, so wird die Vereinigung geschehen, auch wenn in der Verfassung nichts davon gesagt ist. Herr Dr. Schneider möchte ferner eine Totalrevision der Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung der französischen Gesetzgebung In dieser Hinsicht stimmt er im Wesentlichen mit Herrn Michel überein, welcher die im Jura bestehenden französischen Gesetze gleich denjenigen des alten Kantons einer Revision unterwerfen und beide miteinander möglichst in Einklang bringen möchte. Ich wiederhole auch hier, daß wir durch einen solchen Ausspruch den Jura nur beunruhigen würden; er sähe seine Interessen dabei gefährdet, eben weil, wie richtig gesagt wurde, die Gesetzgeber nicht wachsen wie die Pilze, vielmehr ein Jahrhundert höchstens nur einen Mann produzirt, der im Stande ist, wirklich gute Gesetzgebungen zu machen. Ein solcher Mann nun hat sich bei uns bis jetzt noch nicht gezeigt; und Alles, was bis jetzt bei uns hierin geschah, war wenigstens nicht besser als das französische Gesetzbuch. Den Antrag des Herrn Vogel, den ganzen Paragraphen zu streichen, glaube ich implicite bereits widerlegt zu haben; wir müssen den §. 99 beibehalten, wenn wir nicht eine Barbarei begehen wollen. Dem von Herrn Migy beantragten Zusatze muß ich dagegen beipflichten, denn ist ein-

mal der Grundsatz der Revision vorbehalten, so muß diese durch den Großen Rath geschehen, und zwar nur unter Uebereinstimmung der Mehrheit in den beiden Landestheilen. Befriedigt die Revision den Jura dann nicht, so wird er sie nicht annehmen, sonst aber wohl.

Abstimmung.

1)	Einzuschalten „unter Vorbehalt der Revision“	20 Stimmen.
2)	Grundsätzlich die Einführung einer gemeinsamen Gesetzgebung für den ganzen Kanton auszusprechen:	9 Stimmen.
	Dagegen:	13 Stimmen.
	Dr. Schneider, RR., zieht nun seinen weitern Antrag zurück, mit dem Beifügen, die Minderheit mache nunmehr der Mehrheit das Gesetz.	
3)	Den ganzen Paragraphen zu streichen:	1 Stimme.
	Dagegen:	Mehrheit.
4)	Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen:	Mehrheit.

Schneider, RR., älter. Ich möchte hier noch einen Zusatz zu diesem Tit. vorschlagen, und zwar nicht erst durch eine Bemerkung des Herrn Berichterstatters dazu veranlaßt, sondern ich hatte mir dieß schon seit längerer Zeit vorgenommen. Bekanntlich bestehen in verschiedenen Gegenden des Kantons noch immer einzelne Statutarrechte, die noch hin und wieder in Prozessen u. s. w. angewendet werden. Ich wünsche nun, daß dieselben durch unsere Verfassung aufgehoben werden könnten. Man wird zwar mancherlei Bedenken dagegen einwenden, aber ich wenigstens würde darin einen Fortschritt sehen. Ohne weitläufig in dieses Kapitel einzutreten, stelle ich lediglich folgenden Zusatzantrag: „Die noch bestehenden Statutarrechte einzelner Gemeinden sind aufgehoben.“ Ich wünsche, daß dieser Antrag der Redaktionskommission zugesendet werde, damit sie die Sache genauer prüfe, und damit auch das Land, wenn eine solche Bestimmung in den Entwurf der 27ger Kommission aufgenommen würde, sich darüber aussprechen könnte. Der später zusammentretende Verfassungsrath könnte dann darüber mit desto besserer Kenntniß der Sache entscheiden. Namentlich das Emmenthal hat noch solche Statutarrechte; einzelne Gemeinden haben zwar darauf verzichtet, und Schangnau, der hinterste Theil des Emmenthals, hat den Anfang damit gemacht. In andern Gemeinden sind viele Bürger für die Aufhebung, andere aber sind dagegen, und es machen sich da, wenn man von der Aufhebung spricht, oft Persönlichkeiten u. s. w. geltend, die vielleicht nicht so einwirken würden, wenn die Sache in die Verfassung aufgenommen werden könnte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Niemand sieht die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Statutarrechte mehr ein als ich, aber die gleichen Bedenken, welche ich vorhin, bezüglich auf die französische Gesetzgebung äußerte, habe ich auch hier. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde in verschiedenen Gegenden als ein Eingriff in ihre Rechte betrachtet werden; ich möchte daher auch dieses der Zeit und der bessern Einsicht der Betreffenden überlassen; der Anfang dazu ist gemacht, die Meisten haben bereits darauf verzichtet, und in 10 Jahren werden voraussichtlich keine solchen Statutarrechte mehr vorhanden sein, wenn wir für eine tüchtige, allgemeine Gesetzgebung sorgen. Die Stadt Biel z. B. nebst Amtsbezirk würde eine solche Bestimmung in der Verfassung nicht gleichgültig aufnehmen, denn dort gilt noch in vielen Beziehungen die alte Stadtsatzung. Viele haben schon seit langem die Aufhebung derselben verlangt, aber viele Andere machen dagegen große Opposition. Es wird indessen dort mit der Zeit auch dazu kommen, daß die Mehrheit die Aufhebung wünscht, aber wenn Ihr jetzt eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmet, so stoßet Ihr den ganzen Amtsbezirk Biel vor den Kopf, so daß er vielleicht schon deßhalb mit großer Mehrheit die Verfassung verwerfen würde.

Dr. Lehmann. Auch ich möchte gegenüber denjenigen Gegenden, welche noch Statutarrechte besitzen, ganz nach dem gleichen Grundsatze verfahren, wie gegenüber dem Jura hinsichtlich der dortigen Gesetzgebung. So lange diese Gegenden in ihren Statutarrechten etwas Besseres sehen, als im allgemeinen Gesetze, möchte es gefährlich sein, ihnen dieselben nehmen zu wollen. Auch ich möchte dieß der Zeit und der fortschreitenden bessern Einsicht aufsparen, denn die Sache wird unstreitig von selbst kommen. Jetzt hingegen würde man eine solche Bestimmung nur benutzen, um einzelne Gegenden gegen die Verfassung aufzureizen.

Imobersteg. Ich stelle die französische Gesetzgebung im Jura mit den Statutarrechten einzelner Gegenden durchaus nicht auf die gleiche Linie, sondern ich betrachte die erstere als eine vollständige, in sich abgeschlossene Gesetzgebung ebenso gut, wie unser Civilgesetzbuch eine solche ist. Man muß also in dieser Beziehung die französische Gesetzgebung im Jura und die Statutarrechte einzelner Gegenden nicht mit einander verwechseln. Nichts destoweniger könnte ich dem Antrage des Hrn. RR. Schneider, älter, nicht beipflichten. Niemand zwar ist mehr als ich überzeugt, daß diese Statutarrechte den betreffenden Gegenden zu großen Nachtheilen gereichen, bezüglich namentlich auf das Prozeßwesen in Erbsachen. Die Partheien stützen sich auf das Statutarrecht, das Obergericht hingegen nach der angenommenen Gerichtspraxis nimmt in Zweifelsfällen das allgemeine Gesetz als Regel an, und so sind dann die betreffenden Parteien mehr oder weniger getäuscht. Allein kann da durch die Verfassung geholfen werden? Ich glaube nein, sondern einzig durch Belehrung; ich komme aus einem Bezirke, wo noch Statutarrechte existiren; zwei Gemeinden desselben haben den wichtigsten Theil davon bereits aufgehoben, zwei andere Gemeinden hingegen, wovon eine die meinige ist, nicht, und schon längst habe ich dort nebst einigen Freunden daran gearbeitet, daß man ebenfalls diese Statutarrechte aufheben möchte, bis jetzt aber wollte es noch nicht gelingen. Das wird indessen mit der Zeit geschehen, wenn man den Leuten begreiflich macht, daß ein großer Theil der daherigen Bestimmungen, auf welche man besondern Werth legt, die aber gar nicht in das allgemeine Gesetz gehören, auf andere Weise aufrecht erhalten werden können, z. B. in Bergfahrtreglementen u. s. w. Es ist auch bereits in der Einleitung zu unserm Civilcoder ausgesprochen, daß, sobald die gesammte Revision unserer Civilgesetzgebung vollendet ist, die besondern Statutarrechte eo ipso aufgehoben sein sollen. Ich würde es daher für sehr unklug halten, hier in der Verfassung diese Aufhebung zu beschließen, denn einzelne Personen hängen noch immer sehr an diesen Statuten, weil sie glauben, ihre alten Freiheiten seien wesentlich damit verknüpft.

Belrichard. Herr RR. Schneider, älter, hat mir die wahren Interessen der Gesetzgebung sehr wohl zu begreifen geschienen, als er beantragte, dem Grundsatze nach die Abschaffung der Lokal-Statutarrechte zu beschließen; allein es gibt Viele, welche die Vorzüge noch nicht einsehen, welche mit dieser Abschaffung verbunden wären. Herr Oberrichter Imobersteg hat diejenigen schon angeführt, welche noch bestehen, und man hat dadurch sehen können, wie sehr deren Anzahl sich schon vermindert hat. Man wird die Vorzüge immer besser begreifen, welche das neue Zivilgesetzbuch über jene Statutarrechte besitzt, und wir sehen auch in der That beinahe jedes Jahr Begehren einlangen, welche dahin zielen, die Abschaffung dieses oder jenes Statutarrechtes zu verlangen, um in allen Punkten unter das gemeinsame Gesetz gestellt zu werden. Das Gesetz über die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches hatte gewissermaßen diesen Uebergang bereits eingeleitet; — allein es ist in dieser Angelegenheit, wie in vielen andern Dingen, im Interesse des Zweckes selbst, den man erreichen möchte, vielleicht klüger, ein Resultat nicht erzwingen zu wollen, das man wahrscheinlich auf eine andere Weise erlangen kann. Der Herr Berichterstatter hat uns bereits die Stadt Biel als solche erwähnt, welche unter die Zahl derjenigen Ortschaften gehört, die noch besondere Statutarrechte beibehalten haben. Ich möchte in dieser Beziehung bemerkbar machen, daß rücksichtlich dieses Gegenstandes Biel sich in einer mehr oder minder speziellen Stellung in so weit befindet, als diese Stadt, wenn ich mich nicht irre, in der Vereinigungsurkunde von 1815 die Aufrechthaltung ihrer alten Gerichtssatzung ausdrücklich stipulirt hat. Ohne im mindesten die Vortheile zu mißkennen, welche sich derselbe zum Ziele gesetzt hat, glaube ich daher, daß der Antrag des Herrn RR. Schneider, älter, beseitigt werden sollte.

Romang. Die Aufhebung der Statutarrechte würde wenigstens im Amtsbezirke Saanen kein böses Blut machen, weil schon vor 2 oder 3 Jahren die Landschaft die Aufhebung derselben gewünscht hat; bisher zwar unterblieb ein definitiver Beschluß der obern Behörde, einiger untergeordneter Vorbehälte wegen in Bezug auf Zäunungen u. s. w. Indessen möchte ich doch nicht zum Antrage des Herrn RR. Schneider stimmen, man könnte da leicht das Pferd beim Schwanze zäumen. Sorge man vorerst für eine zweckmäßige und durchgreifende Revision der Gesetze überhaupt, dann können die verschiedenen Landestheile, welche noch Statute besitzen, vergleichen und prüfen, was sie vorziehen. Es ist auf einen, vorhin von Herrn Michel gestellten Antrag, betreffend eine allgemeine Revision der Gesetzgebung, keine bestimmte Antwort erfolgt, ob man geneigt sei, in einem besondern Artikel den Grundsatz auszusprechen, daß eine solche erfolgen solle. Ich wünschte zu wissen, ob man dieß im Sinne habe, denn sonst möchte ich jenen Antrag wiederholen.

Ochsenbein. Der Grundsatz der Revision der gesammten Gesetzgebung ist bereits vom Gesetzgeber in einem besondern Promulgationsdekrete ausgesprochen, wo es heißt, die Statutarrechte bleiben in Kraft, bis die Gesammtrevision stattgefunden habe. Wir erzielen also durch eine solche Bestimmung in der Verfassung durchaus nichts.

Michel. Ich bin den Statutarrechten auch nicht hold, aber dennoch möchte ich hier keinen solchen Paragraph aufnehmen, weil dieß nicht hieher gehört und bereits durch den Art. 3 der Promulgationsurkunde dafür gesorgt ist. Ich bemerke hiebei, daß die Landschaft Interlaken ebenfalls noch ein Statutarrecht besitzt, welches vom allgemeinen Gesetze, namentlich in Bezug auf das Erbrecht, sehr verschieden ist. Wir hatten die Aufhebung desselben gewünscht, die Kirchgemeinden wurden versammelt, Gsteig nahm den Antrag an, hingegen Grindelwald und Brienz verwarfen und erklärten, beim Landrechte zu bleiben, bis durch die allgemeine Gesetzgebung etwas Besseres an dessen Stelle gesetzt sei. Also würde jetzt eine solche Bestimmung der Verfassung bei uns einen übeln Eindruck machen, und so möchte ich hinsichtlich der Statutarrrechte lieber die Zeit abwarten, hingegen die Revision der allgemeinen Gesetzgebung so schnell als möglich vornehmen und durch einen besondern Artikel hierüber dem Volke eine daherige Garantie geben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich mache nur darauf aufmerksam, Hr. Pr., m. H., daß, wie bereits gesagt wurde, schon jetzt gesetzlich bestimmt ist, daß nach Vollendung der allgemeinen Revision der Gesetzgebung alle bisherige Statute, sofern sie nicht besonders bestätigt werden, außer Kraft seien. Wenn also der Gesetzgeber arbeitet, so wird dieß erfolgen; wenn er aber nicht arbeitet, so werden die Statute allerdings noch länger in Kraft bleiben. Jedenfalls möchte ich davon abrathen, den beantragten Zusatz in die Verfassung aufzunehmen.

Abstimmung:

Den Antrag des Herrn Schneider, älter, der Redaktions-Kommission zu überweisen: 1 Stimme.
Dagegen: Gr. Mehrheit.

Dr. Lehmann. Ich möchte hier noch einen Zusatz vorschlagen. Ich vermisse nämlich unter diesem Titel einen Paragraphen, der den §. 26 der bisherigen Verfassung ersetzte; ich weiß nicht, ob man die in dem erwähnten Paragraphen enthaltene Garantie in Betreff des Straßenwesens bloß vergessen oder absichtlich übergangen hat, allein jedenfalls sehe ich darin eine höchst wichtige Bestimmung, durch welche den Landgemeinden eine ungeheure Last abgenommen wurde. Sollte man nun vielleicht etwa glauben, man könne im Straßenwesen zur Erzielung von Ersparnissen wiederum auf den alten Fuß zurückkommen, und den Gemeinden jene Last ganz oder theilweise wiederum aufbürden, so hat man die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Wenn irgend eine Ausgabe dem Staate, und nicht den Gemeinden auffallen soll, so ist es gewiß diejenige für das Straßenwesen. Daher trage ich darauf an, daß ein Paragraph im Sinne des §. 26 der bisherigen Verfassung dem Tit. IV einverleibt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Als man die Verfassung von 1831 berieth und annahm, lag die Straßenunterhaltungspflicht auf den Gemeinden; daher war es nöthig, ausdrücklich auszusprechen, daß die Sorge für das Straßenwesen nicht nur den Gemeinden, sondern in erster Linie dem Staate obliege. Es war dieß eine bloß transitorische Bestimmung, die, nachdem sie später durch das Gesetz verwirklicht worden ist, nunmehr nothwendigerweise dahin fallen muß. Der Staat hat nun einmal die Straßenlast übernommen, und Niemand wird fernerhin daran denken, sie den Gemeinden neuerdings aufzubürden; denn sonst

würden diese auch ein Wort dazu sagen. Da ich nun dieses geradezu als eine Unmöglichkeit betrachte, so scheint es mir durchaus überflüssig, in dieser Beziehung eine besondere Garantie in die Verfassung aufzunehmen.

Bach. Was der Herr Berichterstatter sagt, ist freilich wahr, nämlich daß der Staat den größten Theil der Straßenpflicht übernommen hat, und daß man höchst wahrscheinlich nicht daran denken wird, sie je wiederum den Gemeinden aufzubürden. Allein ganz ähnlich verhält es sich auch noch mit andern Verhältnissen, welche in diesem nämlichen Titel ausdrücklich garantirt sind; so hat sich der Staat bei den Schulen auch bereits betheiligt, und dessen ungeachtet haben wir gestern darüber einen Beschluß gefaßt.

Vogel unterstützt den Antrag des Herrn Dr. Lehmann ebenfalls.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich wiederhole, was ich bereits gesagt habe, ein solcher Paragraph ist durchaus überflüssig; Niemand in der ganzen Republik denkt daran, diese Pflicht den Gemeinden wiederum aufzuladen. Uebrigens frage ich: aus wem wird in Zukunft der Große Rath bestehen? Aus Männern, die aus allen Gegenden des Kantons hieher kommen, die wissen, was Straßenlasten sind. Glauben Sie etwa, diese Männer werden eine solche Last je wiederum den Gemeinden aufbürden wollen? Ich wenigstens habe in dieser Beziehung keine Besorgnisse, und doch komme ich aus einer Gegend, wo viele Straßen sind; allein auch da hat gewiß Niemand solche Besorgnisse. Ich möchte also bitten, von diesem Antrage, als etwas Ueberflüssigem, zu abstrahiren.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Dr. Lehmann:	11	Stimmen.
Dagegen:	7	"
2) Den Antrag an die Redaktions-Kommission zu überweisen:		Handmehr.

Imobersteg spricht den Wunsch aus, daß, wenn es auch nicht in der Verfassung selbst geschehen könne, doch wenigstens im Uebergangsgesetze die Zusicherung einer möglichst beförderlichen Revision des Zivilprozesses gegeben werden möchte.

Ochsenbein, Berichterstatter, erwidert: Allerdings müsse das Uebergangsgesetz etwas Derartiges enthalten, zumal in Folge des angenommenen Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren ohnehin ein neuer Prozeß bearbeitet werden müsse; hingegen könne das Uebergangsgesetz selbst erst dann bearbeitet werden, wenn der Verfassungsentwurf vom Verfassungsrathe durchdiskutirt und angenommen sein werde.

Tit. V.

Revision der Verfassung.

(§. 100—105.)

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch's Handmehr beschlossen.

§. 100.

„Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden: 1) Von dem Großen Rathe; 2) von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriften-Kommission. In Betreff der Revision der Verfassung sind mehrere Bittschriften eingelangt, die sich theilweise auf diesen, theilweise aber auf den folgenden Paragraphen beziehen. Ich will diese Wünsche hier anzeigen. Es wünschen eine jedesmalige Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath: Erlach, Volksverein; sämmtliche Einwohnergemeinden des Amtsbez. Nidau; Reichenbach, Einwohnergemeinde (wenn die Mehrheit der stimmfähigen Bürger, die alle 6 Jahre anzufragen sind, Revision verlangt); Herbligen und Brenzikofen; Sigriswyl, Einwohnergemeinde; sämmtliche Einwohnergemeinden des niedern Simmenthals; Oberhasle, Wahlversammlung (alle 6 Jahre anfragen; Frutigen, Einwohner- und Burgergemeinde, und Ursenbach, politische Gemeinden (wie Reichenbach); Büren, Amtsversammlung; Zäziwyl, Einwohnergemeinde; Amsoldingen, Einwohnergemeinde.

Migy hat, als franz. Berichterstatter, nichts beizufügen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktions-Kommission. Wir haben, so wie in diesem ganzen Titel überhaupt, so auch im vorliegenden Paragraphen, den Grundsatz der größten Liberalität aufgestellt, um für die Zukunft eine Revision der Verfassung, sobald sich ihre Wünschbarkeit erzeigt, möglichst zu erleichtern, und zwar im Hinblick auf die jüngste Vergangenheit, wo man nur nach unendlich schwerem Kampfe dazu gelangen konnte. Was nun die vorgeschlagene Zahl von 8000 Bürgern betrifft, so ist dieselbe zur Gesammtbevölkerung des Kantons sehr geringe. Im Kanton Waadt können 8000 Bürger das Veto geltend machen, was implicite die Verfassungsrevision auch in sich schließt; wenn wir nun hier ebenfalls 8000 vorschlagen, so ist dieß im Verhältnisse zum Unterschiede der Bevölkerung beider Kantone ungefähr das Gleiche, wie wenn Waadt die Zahl von 4000 Bürgern gesetzt hätte. Sie sehen also, daß man möglichst coulant zu Werke gegangen ist, und es ist dieß einer der wichtigsten Punkte, den wir durch die neue Verfassung gewinnen.

Jaggi. Ich möchte darauf antragen, die Zahl von 8000 auf 10,000 zu erhöhen. Man wird zwar sagen, das sei willkürlich; aber gerade die Hinweisung auf die Verfassung des Kantons Waadt, wo 8000 Bürger erfordert werden bei einer nur ungefähr halb so starken Bevölkerung, zeigt, daß man dort doch nicht so leicht darüber weggehen will. Es ist sehr leicht denkbar, daß unter gegebenen Umständen in einer Gegend des Kantons man eine Revision verlangt, während der ganze übrige Theil des Kantons nichts davon will. Zweitens möchte ich auf einen Beisatz zu dem nämlichen Art. 2 des §. 100 antragen, ungefähr so: „unter Beobachtung derjenigen Formen, welche das Gesetz hiefür vorschreiben wird." Ich denke mir z. B. eine Volksversammlung von 8000 Bürgern; da braucht nur Jemand, ohne daß man vielleicht gehörig darauf vorbereitet wäre, eine Verfassungsrevision zu beantragen, und dann wird durch Aufheben der Hände beigestimmt, so daß es dann heißt, 8000 Bürger haben die Revision verlangt. Das ist nun doch nicht das Wahre. Daher scheinen mir gesetzliche Formen hierüber nöthig zu sein, z. B. die Vorschrift, daß jeder Bürger, der eine Revision will, ein solches Begehren mit Namen unterzeichne.

Romang. Den Antrag, die Zahl von 8000 auf 10,000 zu erhöhen, möchte ich unterstützen. Niemand will dem Volke sein daheriges Recht heiliger bewahren helfen, als ich; aber die Zahl von 8000 scheint mir denn doch im Verhältnisse zu unserer Bevölkerung allzu niedrig, namentlich wenn man berücksichtigt, daß man durch Herabsetzung des stimmfähigen Alters bereits einen bedeutenden Zuwachs stimmfähiger Bürger erhält. Wenn ferner richtig ist, daß nach der letzthin vorgenommenen Volkszählung die Bevölkerung des Kantons ungefähr um 7 pCt. zugenommen hat, so glaube ich, die Zahl von 10,000 sei nicht zu hoch. Sodann möchte ich auch den Art. 1 des §. 100 in Uebereinstimmung bringen mit demjenigen, was wir bezüglich auf Art. 2 des Abschnittes C des §. 27 beschlossen haben, und daher beifügen, daß, um von Seite des Großen Rathes den Antrag zu einer Verfassungsrevision zu stellen, zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder desselben anwesend sein müssen. Man kann nicht verkennen, daß jede Verfassungsrevision und jeder Antrag auf eine solche stets mehr oder weniger Aufregung im Volke hervorbringt. Zwar hat sich in letzter Zeit das Volk würdig gehalten, die öffentliche Ordnung wurde nicht unterbrochen; indessen ist nicht zu verkennen, daß nichts desto weniger auch im gegenwärtigen Augenblicke der Verkehr, der Handel, der Geschäftsgang u. s. w. leiden, daß Entzweiung in vielen Gemeinden und Familien entstanden ist, daß die Revision auch hier und da Intriguen u. s. w. zur Folge hat. Daher möchte ich die Sache doch auch nicht allzu sehr erleichtern. Man nimmt ja schon jetzt wahr, wie schwierig es ist, ein neues Werk am Platze des alten zu gründen, und den verschiedenen Verhältnissen und Interessen zu entsprechen. Wenn man ferner bedenkt, daß durch die Bestimmungen, welche wir über die materiellen Fragen zu treffen haben, bereits manche Unzufriedenheit entstehen wird in denjenigen Gegenden, welche mehr das lokale Interesse, als aber das Allgemeine im Auge haben, und daß überhaupt eine ziemlich große Partei der ganzen Sache überhaupt abgeneigt ist, so kann man auch leicht gewärtigen, daß diese Unzufriedenheit und Abgeneigtheit auch nach der Annahme der Verfassung noch eine Zeitlang fortdauern und sich geltend zu machen suchen wird, bis die neue Ordnung der Dinge einige Festigkeit erlangt hat. Ich befürchte daher, daß, wenn die Zahl der Bürger, durch welche ein Antrag auf Verfassungsrevision gestellt werden kann, nur auf 8000 gestellt wird, und wenn möglicher Weise eine zufällig nur geringe Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes einen solchen Antrag ebenfalls stellen kann, wir der neuen Ordnung der Dinge große Schwierigkeiten bereiten.

Funk, Präsident. Ich kann nicht umhin, hinsichtlich der Bemerkungen der Herren Jaggi und Romang meine Ansicht zu eröffnen. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, durch enge Schranken und strikte Klauseln einer Revision vorzubeugen; diese können die Bewegung nur fördern; die Hindernisse werden gewöhnlich ohne Mühe beseitigt. Es liegt das in der Natur des Menschen, und die Erfahrung beweist es durchgehends. Im Gegentheil, je leichter die Bedingnisse gestellt und je weitere Ausdehnung die Volksrechte in dieser Hinsicht gewinnen, um desto weniger macht es davon einen Gebrauch. Es ist zudem viel freisinniger und dem republikanischen Elemente viel gemäßer, dem Volke freie Hand zu lassen; das Gemüth des Menschen wird durch Widerstand nur aufgeregt. Diese Grundsätze leiteten die Redaktions-Kommission, und deßhalb legte sie diesen Grundsatz in den Entwurf nieder. Uebrigens bis 8000 stimmfähige Bürger einmüthig und entschieden eine Revision beantragen, steht es immer geraume Zeit an; ist es aber so weit gekommen, so ist das Volk in seinem Rechte, wenn es von seiner Freiheit den gehörigen Gebrauch macht. Dann, wenn diese Anzahl selbst vorhanden ist, so ist die Revision noch nicht eingeleitet. Ich setze den Fall, es fänden sich im Jura oder im Oberland 8000 Petenten vor, so würde ihre Rechnung schlecht gestellt sein, wenn sie bei der folgenden Abstimmung über das Eintreten einer Revision nicht überall einen weit zahlreichern Anhang fänden; denn erst, wenn sich jetzt die Mehrheit der Staatsbürger dafür entscheidet, wird die Revision angebahnt werden. Hiermit muß dieses Verlangen in allen Landestheilen sich äußern und entschiedenen Anklang finden, sonst fällt das Begehren der 8000 Petenten dahin. Besser ist es also, man lasse diese Anzahl laut Entwurf stehen. Auch wenn der Große Rath eine Revision eintreten lassen will, so soll die einfache Mehrheit genügen. Es frägt sich nur, ob stets zwei Drittheile Mitglieder dem Großen Rathe beiwohnen werden. Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters und empfehle den Paragraph laut Entwurf.

Michel. Ich verstehe die Sache so, daß, nachdem die 8000 Staatsbürger sich für eine Revision erklärt haben, alsdann die Ortsversammlungen auch damit einverstanden sein müssen, wenn die Petition eine Folge haben soll.

Ochsenbein, Berichterstatter. Eine neue Verfassung enthält gewöhnlich neue Grundsätze. Vielleicht gestalten sie sich in der Ausführung so, daß man recht froh ist, bald wieder andere an deren Platz hinzustellen. Vielleicht ergiebt sich nach 3—4 Jahren das Bedürfniß einer Revision von selbst. Man soll sich also nie die Hände binden und sehe sich immer vor, durch solchen Zwang nicht sich selbst wehe zu thun. Wir haben jüngst erfahren, was solche Schranken sind, wohin es führte, darauf zu beharren, und daß dergleichen Hemmnisse gar leicht einen Bürgerkrieg oder anderes großes Unglück veranlassen können. Will die Mehrheit der Staatsbürger gleich den ersten Tag nach Annahme der Verfassung eine andere, wohlan, so soll es geschehen. Uebrigens hat es Mühe, bis 8000 stimmfähige Bürger sich darüber vereinigt, unterzeichnet, ihre Unterschrift beglaubigt und das Zeugniß ihrer Stimmfähigkeit beigelegt haben. Es erfordert Zeit, Arbeit, Gründe und Ausdauer, bis nur Jemand dieses unternimmt und bewerkstelligt. Hinsichtlich der zwei Drittheile im Großen Rathe bemerke ich nur, daß bei solch' wichtigem Anlasse ohnehin diese Behörde bei Eiden einberufen wird, wo zu erwarten steht, daß gewiß zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sein werden. Bliebe aber solch' eine große Zahl aus bösem Willen, oder aus andern Gründen — wie jüngsthin — von der Sitzung weg, so würde das Volk dann von sich aus thun, was in seinen Wünschen liegt; die Abstimmung würde das Resultat schon zu Tage fördern. Man kann also von diesen weitern Garantien recht wohl abstrahiren. Wenn das Volk entscheidet, so hat der Souverän entschieden, sein Wille muß erfüllt werden. Ich trage auf Annahme des §. 101 an. Den Zusatz des Herrn Jaggi: „das Gesetz wird die Form der Antragstellung bestimmen," gebe ich zu.

Herr Romang steht von seinem Antrage ab.

Abstimmung:

1) Für den Antrag von 10,000 Staatsbürgern statt 8000: 3 Stimmen.
Dagegen: Mehrheit.
2) Für den Zusatz, daß die Form dem Gesetze vorbehalten werde: "
3) Für den Paragraph selbst: "

§. 101.

„Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den Ortsversammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen: 1) Ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja: 2) Ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?"

Ochsenbein, Berichterstatter. Was durch den Großrathsbeschluß vom 15. Januar letzthin bezüglich der Abstimmung vom 1. Februar bereits sanktionirt ist, hat man nun hier auch aufgenommen, nur mit dem Unterschiede, daß hier die dem Volke vorzulegenden Fragen getrennt werden, um den Volkswillen desto unzweideutiger zu vernehmen; am 1. Februar hingegen wurde bekanntlich dem Volke die Frage nicht getrennt vorgelegt.

Der Paragraph wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 102.

„Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungs-Entwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines Gesetzes (§. 29)."

Ochsenbein, Berichterstatter, bemerkt, der Ausdruck „eines Gesetzbuches" müsse nunmehr in Uebereinstimmung gebracht werden mit §. 29, wo eine andere Bezeichnung vorgezogen worden sei.

Der Paragraph wird in diesem Sinne durch's Handmehr genehmigt.

§. 103.

„Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Einleitung zu der Wahl eines solchen treffen."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 104.

„Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§. 77) erwählt auf je 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 1500 zählt für ein Mitglied."

Ochsenbein, Berichterstatter. Man glaubte, dem Volke eine Garantie geben zu sollen, daß die Zahl der von ihm jeweilen zu erwählenden Verfassungsräthe ihm nicht etwa könne verkümmert werden.

Sury wünscht, daß der letzte Satz so redigirt werde, wie dieß bezüglich auf den gleichlautenden im §. 9 beschlossen wurde.

Ochsenbein, Berichterstatter, ist damit einverstanden.

Der Paragraph wird mit diesem Vorbehalte durch's Handmehr genehmigt.

§. 105.

„Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den Ortsversammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Bei der daherigen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger."

Durch's Handmehr genehmigt.

Tit. VI.

Schlußbestimmungen.

(§§. 106—108.)

Eintretensfrage.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bisher erlaubte sich der Große Rath Gesetze, nicht etwa solche, die der Verfassung entsprechen, anzunehmen, sondern selbst solche, die in diametralem Widerspruche mit der Verfassung selbst standen; sie wurden als gültig erklärt und auch vollzogen. Nach solcher Handlungsweise ist die Verfassung eine Null. Diese Möglichkeit muß vorgesehen und eintretenden Falles unschädlich gemacht werden. So hat auch Nordamerika, so Schweden und Norwegen in ihrer Verfassung schützende Bestimmungen dagegen aufgestellt. Jedes Gesetz, das gegen die Verfassung gerichtet ist, hat keine Kraft und keine Gültigkeit; jedes Gesetz, sei es alt oder neu, muß mit der Verfassung im Einklange stehen. Ist das nicht der Fall, so darf der Richter nicht darnach entscheiden und der Beamte darf es nicht vollziehen. Was hätte sonst die Verfassung für einen Werth? Wo wäre für des Volkes Freiheiten und Rechte eine Gewähr? Man schlägt die Ausweichung vor, man könne gegebenen Falles das Volk darüber anfragen. Aber wer soll das thun? die Behörde, die solche Gesetze entwirft und annimmt? Das wird sie nicht thun, sonst hätte sie auch das Gesetz nicht in's Leben gerufen. Es ist jedenfalls besser und sicherer solchen Gesetzen die Wirksamkeit und Anwendung im Leben zu versagen. Was die andern Paragraphen dieses Titels betrifft, so enthalten sie die Verpflichtung aller Staatsbehörden, die Verfassung und ihre Verwirklichung auf dem Wege der Gesetzgebung zu bethätigen. Endlich wird die Eidesformel für alle Beamte gleich aufgestellt. Die Eidesformeln für dieselben seit 1831 sind bereits in allen Gesetzesbänden enthalten und füllten an und für sich ein ordentliches Buch. Dafür sorgte die Regierung väterlich. Auch hatten sie keine Uebereinstimmung und enthielten nicht den Ausdruck, dem Volke treu zu bleiben. Diese Formel entspricht den berührten Forderungen.

Abstimmung.

Für das Eintreten in die Berathung über den Titel VI
Große Mehrheit.

§. 106.

„Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Alle bestehenden und künftigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die mit ihr im Widerspruche stehen, sind kraft- und wirkungslos, und dürfen von keinen Behörden angewendet werden."

Funk, Präsident. Ich ergreife sogleich das Wort, um den 2ten Theil des §. 106 anzugreifen, nämlich: „Alle bestehenden und künftigen Gesetze — — — dürfen von keinen Behörden angewendet werden." Ich bin durchaus einverstanden, daß die Verfassung das oberste Gesetz sei, und daß diesem Gesetze alle andern untergeordnet sein sollen, und daß also, wenn ein anderes Gesetz mit diesem obersten Gesetze im Widerspruche steht, vor Allem aus die Verfassung respektirt werden, und das ihr widersprechende Gesetz weichen soll. Allein ich muß doch auf die in Prari aus einer solchen unbedingten Vorschrift entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam machen. Dieser Paragraph setzt schon die Möglichkeit voraus, daß der künftige Große Rath Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse erlassen könnte, die mit der Verfassung im Widerspruche wären. Wir wollen nun den Fall annehmen, eine Woche nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung erlasse der Große Rath irgend welches Gesetz, Verordnung oder Beschluß; dasselbe kömmt zur Exekution an den Regierungsrath, und dieser beauftragt damit den betreffenden Unterbeamten; nun sagt der Unterbeamte: dieses Gesetz, Verordnung oder Beschluß ist vermöge des §. 106 der Verfassung kraft- und wirkungslos, weil ich, von 400,000 Seelen Eine, finde, dasselbe stehe im Widerspruche mit der Verfassung, und also biete ich nicht Hand zur Exekution. Meine Herren, soll nun diesem Einzelnen es zustehen, die Exekution eines Gesetzes u. s. w. zu suspendiren, während der Große Rath, bestehend aus den vom Volke gewahlten Stellvertretern, dasselbe erlassen hat, damit es exequirt werde? Hat dieser Einzelne mehr Autorität gegenüber den Vorschriften des Grundgesetzes, als die oberste Landesbehörde? Denken Sie sich doch, was für ungeheure Folgen sich in einem gegebenen Spezialfalle möglicherweise daran knüpfen können! Ich frage ferner: wer soll dann in einem solchen Falle das Recht haben, zu entscheiden? Ich gebe zu, daß ein pflichttreuer, gewissenhafter Beamte in einem gegebenen Falle Bedenken tragen kann, einem Befehle Folge zu leisten, aber wer soll den Entscheid geben? Soll nicht die oberste Landesbehörde das Recht haben, das Gesetz mit der Verfassung in der Hand auszulegen, sofern ein Zweifel darüber entsteht, ob es mit der Verfassung im Einklange stehe oder nicht? Offenbar wäre eine solche Bestimmung in der Verfassung, wonach die Exekution aller Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse von den Ansichten eines einzelnen Staatsbürgers abhangig gemacht würden, höchst gefährlich. Daher schlage ich unmaßgeblich vor, den §. 106 einfach so zu redigiren: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Kein anderes Gesetz darf im Widerspruche damit angewendet werden." Wahrlich ich müßte mir jedes Gesetz, Verordnung oder Beschluß, das künftighin irgend erlassen werden möchte, von vorneherein als eine todte Geburt denken, sobald ein einzelner Unterbeamter, dem es in den Sinn kömmt, zu sagen, es sei im Widerspruche mit der Verfassung, die Exekution desselben verweigern dürfte. Das könnte zu sehr fatalen Verwickelungen und Spezialfällen führen.

Kohler. Indem ich vorerst demjenigen beipflichte, was der Herr Präsident so eben gegen einen Theil des §. 106 vorgebracht hat, nehme ich die Freiheit, diesen Paragraphen auch noch im Weitern zu betrachten. Wie darf man in einer Verfassung voraussetzen, der künftige Große Rath, welcher auf die Verfassung beeidigt sein wird, werde verfassungswidrige Gesetze machen? Man wird einwenden, es sei doch schon geschehen. Vielleicht aber soll man das in der Verfassung für die Zukunft voraussetzen? Das darf und kann ich nicht annehmen. Sodann bitte ich zu bedenken, welch ungeheure Befugniß Sie dadurch jedem einzelnen Beamten und Richter einräumen würden, sich über den Großen Rath zu setzen, dessen Mitglieder, so gut wie der Beamte oder Richter, auf die Verfassung beeidigt sind! Wohin ferner führt eine solche Bestimmung der einzelnen Staatsbürger? Wenn ein Staatsbürger, welcher ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz als Richtschnur befolgen und sich darauf verlassen soll, nunmehr hierauf gestutzt, gewisse Handlungen vornimmt, und nun später, wenn es zur Handbietung von Seite der Beamten oder zu einem Entscheide des Richters kömmt, man dem Bürger sagt: das ist ein verfassungswidriges Gesetz, deine Handlung ist also ungültig; so war dann für den Betreffenden das Gesetz nur eine Lotterfalle, er ist betrogen, warum? Weil er dem Großen Rathe geglaubt hat. Ich gehe nun aber weiter. Es heißt im §. 106: „Alle bestehenden — — — Gesetze u. s. w. sind kraft- und wirkungslos u. s. w." Ja Herr Präsident, m. H., so wie die Verfassung angenommen ist, befinden sich eine Menge bereits bestehender Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse mit derselben im Widerspruche; das läßt sich an den Fingern abzählen. Also sind im Augenblicke, wo die Verfassung angenommen ist, alle diese Gesetze u. s. w. weg und unverbindlich; aber, m. H., es sind dann noch keine andern am Platze. Was für ein Wirrwarr ist nun dieß? Und nun kömmt die Ausscheidung dessen, was jetzt kraft- und wirkungslos ist, und von keinen Behörden angewendet werden darf, wiederum jedem einzelnen Beamten und Richter zu, je nachdem er es versteht oder verstehen will, eben weil keine neuen Gesetze u. s. w. noch vorhanden sind. Das müßte ja offenbar zur größten Anarchie sowohl der Verwaltung als der Justiz führen. Man könnte darüber sehr weitläufig reden, ich mache es mir aber immer zur Pflicht, kurz zu sein. Ich schlage also vor, im §. 106 nichts zu sagen als: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates." Sodann werde ich zu §. 107 folgenden Zusatz vorschlagen: „Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt und mit den Grundsätzen der Verfassung in Einklang gebracht werden. Bis dieses geschehen, bleiben dieselben in Kraft." Eine derartige Bestimmung ist nötbig, denn mit der Annahme der Verfassung wäre sonst der größte Theil unserer Gesetze null und nichtig.

Jaggi. Ich kann es mir einigermaßen erklären, warum die Redaktionskommission eine solche Bestimmung aufgenommen hat; es mag unter Anderm der Grund davon in dem Bewußtsein liegen, daß man 15 Jahre unter einer Verfassung lebte, deren Bestimmungen in mancher Hinsicht nie zur Wahrheit geworden sind, und wo man während dieser ganzen Zeit nie dazu gelangen konnte. Wir haben noch eine Menge älterer Gesetze und Verordnungen, sowie eine Menge bloßer Dekrete und Polizeiverordnungen, deren Bestimmungen großentheils mit den Grundsätzen der be-

stehenden Verfassung diametral im Widerspruche stehen, ohne daß man je Hand angelegt hätte, um sie zu revidiren. Ich will nun bereits Gesagtes nicht wiederholen, sondern mir, bezüglich auf den vorliegenden Paragraphen, bloß dieses zu bemerken erlauben: Wenn im Großen Rathe ein Gesetz diskutirt wird, so sind gewöhnlich zwei Meinungen da; nun kann die eine Meinung behaupten, diese oder jene Bestimmung sei gegen die Grundsätze der Verfassung, denn man ist gar oft über den Sinn einer Bestimmung nicht gleicher Ansicht. Nun wird das Gesetz erlassen mit Stimmenmehrheit, gegenüber einer Minderheit, welche behauptet, dasselbe sei verfassungswidrig. So wie aber im Großen Rathe die Ansichten getheilt waren, so sind sie nun auch im Volke getheilt; diejenigen, denen das Gesetz nicht recht ist, behaupten immerfort, dasselbe sei verfassungswidrig, und die gleiche Meinungsverschiedenheit wird sich auch unter den Beamten und Richtern zeigen, und zwar wird man sich auf die Minderheit im Großen Rathe berufen u. s. w. Auf diese Weise kann es nicht fehlen, daß bald hier bald dort ein Beamter oder Richter, gestützt auf den §. 106 der Verfassung, zur Anwendung des Gesetzes nicht Hand bieten wird. So würden wir in eine Anarchie gerathen, wovor es Einem grauen müßte. Allerdings ist zu wünschen, daß alle Verordnungen und Gesetze, die mit der Verfassung im Widerspruche stehen, so bald als möglich verschwinden. In erster Linie stimme ich also zur Streichung alles dessen, was nach dem Worte „Staates" steht. Will man aber etwas weiter gehen, so schlage ich in zweiter Linie vor zu sagen: „Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind so einzurichten, daß sie mit jener nicht im Widerspruche stehen."

Belrichard. Wenn man die Reklamationen, ja ich möchte beinahe sagen, die Klagen hört, welche in Bezug auf diesen §. 106 lautbar werden, so sollte man glauben, es handle sich um eine Bestimmung, von welcher man vorher niemals etwas sprechen gehört habe, um eine unbegreifliche Neuerung; und doch ist eine derartige Bestimmung nichts Neues in der Schweiz, und man findet ähnliche, vielleicht bloß unter einer andern Form, in mehrern Verfassungen unserer Mitstände. Man wendet vorzüglich ein, und dieses ist der große Nachtheil, den man darin erblickt, daß man durch diese Bestimmung gewissermaßen Anarchie einführe, indem man einen Jeden zum Richter über die Frage sich aufwerfen lasse, ob dieses oder jenes Gesetz mit der Verfassung im Widerspruche stehe oder nicht. Allein außerdem, daß dem augenblicklichen Uebelstand vermittelst gewisser Bestimmungen, die im Uebergangsgesetze ihre Stelle finden werden, vorgebeugt werden wird, möchte ich noch bemerkbar machen, daß viele unserer gegenwärtigen Gesetze einen Schlußartikel enthalten, welcher in Bezug auf die individuelle Interpretation den Inkonvenient gleicher Natur in sich trägt. Da man jedoch ernste Besorgnisse über die Art und Weise zu hegen scheint, wie dieser Text ausgelegt werden könnte, so würde ich bereitwillig zu jeder andern Redaktion stimmen, welche unter Beibehaltung des fraglichen Grundsatzes so wenig Anlaß als möglich zu Mißbräuchen geben würde.

Egger. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kohler an. Der Umstand, daß man schon dem §. 96 eine ganz entgegengesetzte Auslegung gibt und so die Konflikte sich ins Unendliche vermehren könnten, dieß Alles aber nur zu Verwickelungen und zur Verwirrung führen würde, bewegt mich dazu. Schon bei der Behandlung der Konflikte zeigte es sich, daß man dieses Feld des innern Haders nicht weiter bearbeiten müsse. An einer verschiedenen Auslegung sich ereignender Fälle darf man nicht zweifeln; die Einen würden eine Verfassungsverletzung in dem betreffenden Gesetze erblicken, die Andern nicht. Das Resultat wäre nur die Anhäufung von Zwistigkeiten. Uebrigens wenn es heißen würde: „Alle zukünftigen Gesetze, die mit der Verfassung im Widerspruche stehen, sind kraft- und wirkungslos;" wer müßte dann entscheiden, ob das Gesetz der Verfassung wirklich widerspreche? Offenbar geht das zu weit; deßhalb schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kohler an.

Bach. Wenn Herr Belrichard sagt, jedes Gesetz enthalte solche Bestimmungen, daß alle mit ihm in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen damit aufgehoben sein sollen; so ist dagegen zu erwiedern, daß gerade dieses betreffende Gesetz spezielle Bestimmungen entgegen hält und an Platz des frühern stellt, was hier nicht der Fall ist. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler.

Romang. Im Falle der Antrag des Herrn Präsidenten Funk die Mehrheit nicht auf sich vereinigen würde, so trage ich darauf an, daß bei der Schlußstelle „dürfen von keiner Behörde angewendet", zwischen Behörde und angewendet das Wort „erlassen und" hineingeschaltet werde.

Dr. Lehmann. Ich folge unbedingt dem Antrage des Herrn Kohler und glaube, daß dieser Paragraph in seiner Fassung nur Schwierigkeiten erzeugen und den Staat in Unordnung versetzen könne. Man sagt, das Volk soll gegebenen Falls entscheiden. Soll das Volk alle Augenblicke, oft wegen den geringfügigsten Veranlassungen, zusammentreten? Das wäre ja das unbedingteste Veto. Ich würde also die zweite Abtheilung des §. 106 streichen und den ersten Satz des Paragraphen an die Spitze des zweiten stellen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hat sich vielfach daran gestoßen, daß die Redaktionskommission von der Ansicht ausging, der Große Rath möchte Gesetze erlassen, die mit der Verfassung im Widerspruch stehen könnten. Man hat geglaubt, dieses nicht voraussetzen zu sollen. Aber, meine Herren, warum hat man Gesetze gegen den Diebstahl, gegen den Mord? Weil schon oft gestohlen und gemordet wurde. Der gleiche Fall tritt bei einer Verfassung ein. Wohl hatten wir und viele andere Schweizerkantone feierlich beschworne Verfassungen; allein die Regierung bekümmerte sich wenig darum und hielt eben so viel darauf, als gerade die Umstände und Verhältnisse geboten; ja es lassen sich Fälle aufzählen, wo sie ganz ohne Scheu darüber wegging. Gerade die allerwichtigsten Bestimmungen, eben weil sie der Gewalt zu sehr im Wege sind, haben dieses Schicksal erfahren. Dieser Paragraph ist demnach, will man anders das Grundgesetz des Staates nicht der Regierung zur beliebigen Richtschnur überlassen, unerläßlich nothwendig; ohne diesen Paragraphen ist die Verfassung keine Wahrheit. Daher erklärte sich, daß die Verfassungen selbst beim Volke diskreditirt sind. Selten gibt es eine Regierung, welche die Vorschriften der Verfassung durchführt, beobachtet und die Gesetze darauf gründet. Diese Garantie ist um so wichtiger, weil gerade darin der

Grund liegt, daß das Volk der Verfassung vertrauen kann. Ich komme einen Augenblick auf die dagegen gefallenen Voten zurück. Die Herren Funk und Kohler wollten beweisen, daß dieser Paragraph in seiner Schlußstelle zu Inkonvenienzen führe; sie sagen, es könnte der Große Rath ein Gesetz erlassen, jeder Beamte würde dann untersuchen, sobald es ihm zur Vollziehung übergeben worden wäre, ob es mit der Verfassung im Widerspruche stünde; dadurch werde aber die Uebereinstimmung und die staatliche Ordnung nur getrübt und gestört. Das ist freilich möglich, aber es wird selten geschehen. Die Beamten sind nicht sehr gewohnt, Besorgnisse gegen die obersten Behörden zu äußern, noch seltener werden sie solche geltend machen. Aber um Zweifel zu heben und Verwicklungen möglichst zu entfernen, gebe ich noch zu, daß vor das Wort „Widerspruch gestellt werde „offenbarem", wonach der Widerspruch eben nicht auf künstlicher Auslegung beruhen, sondern offen auf der Hand liegen muß. Wie nothwendig dieser Paragraph sei, zeigen Beispiele aus unserm Staatsleben. Die Verfassung von 1831 stellt für alle Streitigkeiten die Gerichte auf, aber nichts destoweniger führte man die Administrativprozesse vor der Regierung ein, sie beurtheilte dieselben, nichtsdestoweniger bestanden die Geldstagsgerichte u. a. m. Das Obergericht hat diese verfassungswidrigen Behörden und ihre Funktionen anerkannt, trotz den klaren Worten der bestehenden Verfassung. Noch mehr, der Große Rath hat alle diese Handlungen sanktionirt, ohne die Verfassung nur zu berücksichtigen. Ein Gerichtsschreiber war Landammann u. dgl.; kurz eine große Menge von offenbaren Verletzungen der Verfassung könnten hier angeführt werden. Dieses führte auf den Gedanken einer Garantie dagegen; sie mußte in die Verfassung selbst aufgenommen werden. Alle diese Uebelstände, welche die Herren Kohler und Funk befürchten und deren Möglichkeit ich zugegeben habe, sind bei weitem nicht so folgereich, als der Gedanke schrecklich ist, die Verfassung sei das Spielzeug der Behörden. Wenn z. B. der Große Rath einmal — und das *ist* auch möglich — dekretirte: „es sind die direkten Wahlen aufgehoben, die Urversammlungen und Wahlmänner müssen hergestellt werden, oder nur gewisse Personen dürfen diese oder jene Stelle bekleiden", wer sollte dannzumal die Kontrolle über diese Verletzungen der Verfassung führen? Also ist es ein viel größeres Uebel, diese Garantien zu entbehren und den Paragraphen zu streichen, als wenn man ihn stehen läßt. Man hat die Wahl zwischen zwei Uebeln. Entweder muß man sich alle denkbaren Verfassungsverletzungen, selbst unkonstitutionelle Gerichte, die Aufhebung der persönlichen Freiheit, die Einführung der Zensur u. a. m. gefallen lassen, oder dann muß dagegen eine Garantie bestehen. Wollt Ihr Jenes? Wollt Ihr nicht eher die Möglichkeit eines störrischen Beamten, einer augenblicklichen Collision zwischen Ober- und Unterbehörden als die Gefährde der köstlichsten Güter der Freiheit befürchten? Möge nun die Collision zwischen gerichtlichen oder administrativen Ober- und Unterbehörden eintreten. Uebrigens, wie oben bemerkt, ist dieses nicht sobald zu besorgen; schon diese Verfassungsbestimmung wird den Großen Rath und alle Behörden aufmerksam erhalten, ja nichts gegen die Verfassung selbst zu dekretiren. Würde aber dieser Paragraph, wie er im Entwurfe ist, nicht angenommen, so trete ich dem Vorschlage des Herrn Funk bei. Derselbe würde also lauten: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Kein anderes Gesetz darf im Widerspruche damit angewendet werden." Allerdings ist er nicht so genau und bestimmt, als derjenige des Entwurfes selbst, aber doch etwas annähernd. Ich hätte die möglichste Präcision gewünscht; in derlei Sachen ist nur möglichste Genauigkeit und Deutlichkeit heilbringend. Es ist dann noch die Besorgniß geäußert worden, daß damit alle Gesetze, zufolge der neuen Verfassungsbestimmungen augenblicklich, selbst bevor neue Gesetze vorhanden sind, außer Kraft gesetzt werden. Diese Besorgniß wäre gegründet, wenn kein Uebergangsgesetz in's Leben treten würde, das alle diese Uebelstände voraussehen und verhüten muß. In diesem müssen freilich die außer Wirksamkeit tretenden Gesetze aufgezählt und die Zeit bestimmt werden, wann sie aufhören. Das geschah auch bei Einführung der gegenwärtigen Verfassung. Die Bestimmung, daß die alten Gesetze bis zu Einführung neuer in Kraft fortbestehen sollen, bezieht sich dahin. Das Alles muß im Uebergangsgesetze festgestellt werden. Der Antrag des Herrn Kohler: „Die bestehenden Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt und mit den Grundsätzen der Verfassung in Einklang gebracht werden; bis dieses geschehen, bleiben dieselben in Kraft" bezieht sich mehr auf §. 107; ich könnte diesem nicht beistimmen. Die Garantie gegen Verfassungsverletzungen ist kaum leise angedeutet und die Revision der Gesetze gehört ohnehin nicht dazu. Ohnehin wird im Uebergangsgesetze detaillirt bestimmt, welche Gesetze jetzt, und welche später revidirt werden sollen. Was den Antrag des Herrn Jaggi betrifft, daß in erster Linie der ganze zweite Satz des §. 106 gestrichen, oder aber in zweiter Linie gesagt werde: „Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse sind so einzurichten, daß sie mit der Verfassung nicht im Widerspruche stehen", so ist Letzteres gleichsam eine Regel und Ersteres berührt die Garantie gar nicht. Eine Regel dem künftigen Gesetzgeber vorzuschreiben, wie er die Gesetze einrichten soll, finde ich unstatthaft und mit der Würde der Behörde und dem Zutrauen, das sie besitzen und einflößen soll, unverträglich. Ohnehin nützt diese Vorschrift nichts; die vielen angeführten Beispiele zeigen, daß man sich je nach Gutfinden darüber wegsetzt. Die wahre Sorge für die Zukunft liegt in diesem Paragraphen, für dessen Annahme ich mit bester Ueberzeugung stimme. Eventuell kann ich mich demjenigen des Herrn Funk anschließen.

Jaggi schließt sich dem Antrage des Hrn. Kohler an.

Abstimmung:

1)	Eventuell vor „Widerspruche" einzuschalten „offenbaren"	Mehrheit.
2)	Den ganzen zweiten Satz des §. 106 zu streichen:	13 Stimmen.
	Dagegen:	7 Stimmen.
3)	Am Platze des zweiten Satzes nach Antrag des Herrn Funk zu setzen: „Kein anderes Gesetz darf im Widerspruche damit angewendet werden."	12 Stimmen.
	Dagegen:	8 Stimmen.
4)	Nach dem Antrage des Herrn Romang einzuschalten: „erlassen und"	Mehrheit.
5)	Den Paragraphen im Uebrigen anzunehmen:	Mehrheit.

§. 107.

„Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze auf dem Gebiete der Gesetzgebung

und in allen Zweigen der Verwaltung, ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Man wollte durch diesen Paragraphen den Gesetzgeber aufmerksam machen auf dasjenige, was seine eigentliche und höchste Pflicht sei. Man wird vielleicht sagen, das sei überflüssig, und ich gebe es in gewissem Sinne zu; indessen steht Manches in der Verfassung, das auch überflüssig ist, und man vergißt oft gar leicht, welche Pflichten man hat; die Versprechungen des Uebergangsgesetzes von 1831 hat man z. B. seit 15 Jahren total alle vergessen.

Kohler. Ich finde den Paragraphen sehr zweckmäßig und nothwendig, er ist gleichsam die Krone der Verfassung; ob man aber den Zweck dadurch erreichen wird, das ist dann eine andere Frage. Die Pflicht des Großen Rathes ist immer vorhanden, auch ohne einen solchen Paragraphen, und wenn er guten Willen hat, so wird er sie zu jeder Zeit erfüllen; wenn er aber nicht guten Willen hat, so wird ein solcher Paragraph nicht gar viel nützen. Wie ich vorhin bemerkte, so würde nun mein Zusatzantrag hieher gehören, wiewohl man vielleicht finden mag, er passe besser in das Uebergangsgesetz. Allein da entsteht nun die Frage: Wenn die Verfassung und das Uebergangsgesetz selbst einander widersprechen, welches von Beiden gilt dann? Wenn mein Zusatz in das Uebergangsgesetz aufgenommen wird, so widerspricht dieses dann demjenigen, was wir so eben in die Verfassung aufzunehmen beschlossen haben, denn jetzt haben wir beschlossen: „Kein anderes Gesetz darf im Widerspruche damit angewendet werden", und das ist ein Uebel, denn es bedarf vielleicht ein oder zwei Jahre, bis die bestehenden Gesetze und Verordnungen revidirt und mit der Verfassung in Einklang gebracht sind, und unterdessen hätten wir keine andern Bestimmungen. Offenbar ist also die Annahme meines Zusatzantrages nöthig, aber wir mögen ihn jetzt hinthun, wohin wir wollen, so ist ein Widerspruch zwischen ihm und demjenigen, was wir vorhin beschlossen, vorhanden. Es ist eine allgemeine Regel, daß jedes Gesetz u. s. w. so lange gelten soll, bis es durch ein anderes ersetzt ist, und daß spezielle Gesetze nicht durch allgemeine Bestimmungen aufgehoben werden können, ohne es speziell zu sagen. Die von Herrn Belrichard angeführten Fälle passen deßhalb nicht hieher, denn da wurde das Alte durch etwas Neues ersetzt. Da man nun später sagen könnte, das Uebergangsgesetz könne die Verfassung nicht aufheben, so trage ich darauf an, daß mein Zusatz in die Verfassung aufgenommen werde, obwohl mir der Widerspruch mit dem vorhin gefaßten Beschlusse nicht entgeht.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist ganz richtig, was Herr Kohler bemerkt; wenn wir nicht gehörige Vorsorge treffen, so müssen nothwendig mit der Annahme der Verfassung eine ganze Menge Gesetze u. s. w. kraft- und wirkungslos werden. Es fragt sich also nur, wo diese Vorsorge getroffen werden soll, ob in der Verfassung oder im Uebergangsgesetze. Das Uebergangsgesetz ist auch eine Art Verfassung, daher geht es vom Verfassungsrathe aus und wird dem Volke gleichzeitig zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, aber es ist nur eine transitorische, indem es bloß den Uebergang vom alten Zustande zu dem neuen regirt, und darum heißt es eben Uebergangsgesetz. Da nun ist es der Ort, im Speziellen zu sagen, die und die Gesetze seien sofort aufgehoben, die und die hingegen bleiben einstweilen noch in Kraft, d. h. bis zu dem und dem Zeitpunkte, eben weil manche Gesetze u. s. w. nicht sogleich im ersten Augenblicke durch neue ersetzt werden können. In Bezug auf diese Letztern tritt dann die Verfassung erst auf den im Uebergangsgesetze bezeichneten Zeitpunkte vollständig in Kraft, so daß mithin kein Widerspruch zwischen dem Uebergangsgesetze und der Verfassung stattfinden kann. Sind dann auf den im Uebergangsgesetze angegebenen Zeitpunkt die nöthigen neuen Gesetze noch nicht erlassen, so sind alsdann die alten allerdings kraft- und wirkungslos und dürfen nicht mehr angewendet werden. Für die Folgen, welche dann daraus entstehen mögen, ist der Gesetzgeber verantwortlich, und daher will ich ihn eben durch die Verfassung zwingen, die nöthigen neuen Gesetze binnen der im Uebergangsgesetze zu bezeichnenden Frist zu erlassen.

Romang glaubt, es sei gleichgültig, ob der beantragte Zusatz hier oder im Uebergangsgesetze aufgenommen werde; Widerspruch mit dem vorhin beschlossenen sieht er nicht darin.

Belrichard. Man hat sich den Anschein gegeben, es darauf ankommen lassen zu wollen, ob in irgend welcher der schweizerischen Verfassungen eine ähnliche Bestimmung aufgefunden werden könne, wie jene, die uns dermalen beschäftigt; wohlan, ich will unter anderm die Verfassungen von Freiburg, Basellandschaft, Schaffhausen, Waadt, Wallis, Genf anführen, welche mit andern Ausdrücken, das ist wahr, den nämlichen Grundsatz aufstellen. Wenn ich ferners jener Schlußbestimmung Erwähnung gethan habe, welche man in vielen unsern Gesetzen und Verordnungen antrifft: „Alle frühern mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden Verordnungen sind außer Kraft gesetzt," so habe ich damit keineswegs, wie man zu glauben geschienen hat, behauptet, daß die Verumständungen ganz gleichartiger Natur seien; sondern ich habe einzig bemerkbar machen wollen, daß man in jenen angedeuteten Fällen ebenfalls, selbst als bloßer Partikular, dazu verleitet sein könnte, die Frage zu untersuchen, ob z. B. diese oder jene Bestimmung eines Polizeigesetzes nicht im Widerspruch mit diesem oder jenem neuen Gesetze stehe und mithin durch dieses letztere außer Wirksamkeit gesetzt sei.

Ochsenbein, Berichterstatter, trägt darauf an, den Zusatz des Herr Kohler auf das Uebergangsgesetz zu versparen.

Kohler ist hiemit hauptsächlich darum einverstanden, weil, wenn derselbe in die Verfassung aufgenommen würde, man bei dem offenbaren Widerspruche mit dem frühern Beschlusse sich beinahe lächerlich machen würde.

Der §. 109 wird hierauf durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 108.

„Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritt ihres Amtes den folgenden Eid: „Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.""

„Alles ohne Gefährde!"

Ochsenbein. Es wird am Schlusse der Verfassung auch noch die Eidesformel für alle Behörden, Beamten und Angestellten deßhalb vorgeschrieben, damit sie wissen, wem sie Treue schwören sollen. Es sind drei Momente darin festgehalten worden. Vorerst die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu ehren. Es ist wohl überflüssig zu bemerken, warum dieses an die Spitze der Eidesformel gestellt wurde. Dann schwören sie, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und endlich die Pflicht ihres Amtes getreu und gewissenhaft zu befolgen. Alles das soll die Würde einer republikanischen Staatseinrichtung und den Ernst und die Aufgabe volksthümlicher Beamten bezeichnen. Ich empfehle diesen Paragraphen zur Annahme.

Jaggi. Diese allgemeine Eidesformel freut mich sehr.

Michel. Ich glaube, es mangle ein Zusatz. Man kann die Sache ansehen, wie man will; allein das Volk hält nun einmal auf religiösen Formen sehr viel. Es mangelt der Nachtrag „so wahr mir Gott helfe," die Weglassung desselben könnte übel ausgelegt werden. Ich abstrahire durchaus nicht von dieser besonders ältern Leuten ehrwürdigen Clausel, man soll sich nie gegen das religiöse Gefühl stoßen und überdieß ist sie nicht ohne wichtige Bedeutung.

Kohler. Der Herr Präopinant ist im Irrthum, er verwechselt die Eidesformel mit der wirklichen Schwörformel. Dieser Zusatz gehört allerdings in die letztere und wird auch gewiß derselben beigefügt werden; aber in die Eidesformel gehört er offenbar nicht.

Imobersteg. Noch habe ich als Berichterstatter der Bittschriftenkommission eine Zuschrift des Herrn Bischofs von Solothurn, wegen Nichtbeeidigung der katholischen Geistlichen, anzuzeigen.

Stockmar. Das Begehren des Bischofs bezieht sich einzig auf einen neuen Eid, der von allen Geistlichen gefordert werden würde, aber keineswegs auf jenen Eid, den jeder Pfarrer beim Antritte seiner Verrichtungen abzulegen verpflichtet ist.

Ochsenbein, Berichterstatter, bezieht sich einfach auf die Erwiderung des Herrn Kohler.

Michel beharrt auf seinem Antrage; es seien ja auch die Worte „Alles ohne Gefährde" der Schwurformel entnommen; er halte dafür, die im §. 108 stehende Formel sei Eides- und Schwurformel zugleich.

Abstimmung.

1) Für den Zusatz des Herrn Michel: Gr. Mehrheit.
2) Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen: Handmehr.

Herr Präsident bringt der Versammlung in Erinnerung, daß nunmehr noch die §§. 95 und 96 im Rest seien, zu deren Behandlung der morndrige Tag angesetzt wurde.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Für die Redaktion

A. Jäggi-Kistler.

Nr. 36.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Einundzwanzigste Sitzung der Vorberathungskommission.

Freitag, den 8. Mai 1846, Morgens 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlt mit Entschuldigung Herr Immer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Behandlung der noch rückständigen §§. 95 und 96 des Verfassungsentwurfes.

Herr Präsident erklärt, sofern Niemand Einsprache dagegen erhebe, beide Paragraphen gleichzeitig in Umfrage setzen zu wollen.

§. 95.

„Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsatze der gleichmäßigen Besteuerung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.“

§. 96.

„Wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu bestreiten, so sollen die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Redaktionskommission. In Betreff der Erledigung der materiellen Fragen sind eine große Menge Vorstellungen eingelangt. Vorerst wünschen eine gemeinschaftliche Behandlung der materiellen Fragen die Volksvereine von Seftigen und Obersimmenthal. Bezüglich auf das Armenwesen verlangen die einen die Zentralisation desselben, andere wünschen das Gleiche, verstehen aber unter Zentralisation nicht das Gleiche. Zentralisation der Armen verlangen: Zollbrücke Versammlung; Rebi. Gemeinderath in Burgdorf; die Einwohnergemeinden Lauperswyl, Wyßachengraben, Sumiswald, Langnau, Trachselwald und Schangnau; sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals (mit Beiträgen der Gemeinden nach Verhältniß der Armen); Schwarzenburg Volksversammlung; Erlswyl und Röthenbach Einwohnergemeinden; 147 Bürger von Biel und Nidau; Aarwangen Volksverein (gegen Abtretung der Armengüter); Saanen Volksversammlung; Obersimmenthal Volksverein (Staat hat die Unterstützungspflicht); Erlach Volksverein (mit Bedingung der unentgeldlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse); sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Reichenbach und Ausswyl Einwohnergemeinden; Kirchberg Einwohnergemeinde; Lehrer Küenzi und Fahrni; Walterswyl Gemeinderath; Signau Einwohnergemeinde; Seftigen Volksverein; Aeschi und Krattigen (oder Erziehung der armen Kinder von 7 bis 17 oder 20 Jahren); Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde (Armengesetz innert Jahresfrist); Zwieselberg Einwohnergemeinde; Amtsversammlung von Büren; Oberburg Einwohnergemeinde; Handelbank Zehntgütergemeinde; 102 Bürger von Hornbach Urseubach politische Gemeinden; Langnau Volksversammlung; Einwohnergemeinden Sigriswyl und Amsoldingen (mit Verabfolgung des Ertrages der Armengüter); die Einwohnergemeinden Rüegsau und Affoltern wünschen, daß der Staat alle arbeitsfähigen, aber der Gemeinde zur Last fallenden Manns- und Weibspersonen, alle der Gemeinde zur Last fallenden armen Kinder und alle vermögenslosen Irren und Taubstummen übernehme. Gegen die Zentralisation der Armen und Armengüter haben sich ausgesprochen; 6 Viertelsgemeinden von Wichtrach, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach, Wiedlisbach, Oberbipp, Wolfisberg, Farnenen, Ottiswyl, Wangen, Wangenried, Walliswyl und Armenverein von Herzogenbuchsee. Die Aufhebung der Armenunterstützungspflicht von Seite der Gemeinden, soweit die Armengüter nicht hinreichen, 5 Gemeinden von Wichtrach, Herbligen und Brenzikofen, Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach und Oberthal Einwohnerge-

meinden. Die Unterstützung der Armen nach Verhältniß des Vermögens verlangen: 20 Bürger von Deißwyl, Stettlen, Gals und Radelfingen Einwohnergemeinden. Dürrenroth Gemeindrath (Unterstützung durch den Staat). Für einen Beitrag des Staates zu Gunsten der mit Armensteuern belasteten Gemeinden haben sich die Einwohnergemeinden Därstetten und Lützelflüh ausgesprochen. Die Einwohnergemeinde Langnau wünscht, daß die Armengüter Eigenthum der Gemeinden bleiben. Unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse verlangen: die Einwohnergemeinden Gals, Zwieselberg, Zäziwyl, Volksverein von Erlach (in dem Sinne, daß die gegenwärtigen Belasteten die frühern Loskäufer entschädigen, wenn Unentgeldlichkeit nicht angenommen werde). Unentgeldliche Abschaffung dieser Lasten, mit Entschädigung an die frühern Loskäufer, wünschen Schwarzenburg Volksversammlung; 147 Unterschriften von Biel und Nidau; Aarwangen Volksverein; Radelfingen Einwohnergemeinde; Herbligen und Brenzikofen; Kirchberg Einwohnergemeinde (Abschaffung aller feudalen und kirchlichen Gefälle); Amtsversammlung von Büren, Oberburg Einwohnergemeinde; Zehntgütergemeinde Handelbank, Roggwyl Einwohnergemeinde, Ursenbach politische Gemeinde und Dürrenroth Gemeindrath. Für Entschädigung der losgekauften Zehnten allein haben sich ausgesprochen: Affoltern Zehntbezirk; Roggwyl Einwohnergemeinde (auch der Privaten); Sigriswyl Einwohnergemeinde. Die Einführung einer Vermogenssteuer wünschen: Schwarzenburg Volksversammlung; 147 Unterschriften von Biel und Nidau (Abschaffung aller direkten Abgaben); Aarwangen Volksverein; Laufen Volksversammlung; Auswyl Einwohnergemeinde (gegen Aufhebung von Zehnten, Bodenzins, Handänderungs- und Stempelgebühr und Salz); Lehrer Küenzi und Fahrni; Seftigen Volksverein; Amtsversammlung von Büren; Oberthal Einwohnergemeinde; 146 Unterschriften von Konolfingen und Ursenbach politische Gemeinden. Für Handhabung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse sprechen: Sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals (mit Ausnahme von Fruttigen); 5 Viertelsgemeinden von Widtrach: Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach; Einwohnergemeinde Amsoldingen, Buchholterberg und Wachseldorn. Für Aufschub der Zehntliquidation bis zur Einführung einer Finanzreform: die Einwohnergemeinden Reutigen, Schloßwyl (bis zum Antritt der neuen Regierung) und Oberthal. Für eine gleichmäßige Vertheilung aller Staatslasten auf Vermögen (und Erwerb): Volksverein von Wohlen, Bremgarten, Kirchlindach; Einwohnergemeinden Trub und Gals; Laupen Volksverein; Saanen Volksversammlung; Obersimmenthal Volksverein; sämmtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Herbligen und Brenzikofen; Seftigen Volksverein; Einwohnergemeinden Zwieselberg, Zäziwyl, Sigriswyl, Amsoldingen und Langnau Volksversammlung. Die Abschaffung der Handänderungsgebühr gehört, glaube ich, ebenfalls hieher, sie wird verlangt von der Einwohnergemeinde Niederdipp, sämmtlichen Gemeinden des Niedersimmenthals, Schwarzenburg Volksversammlung, Schangnau, Zwieselberg, Zäziwyl, Oberwyl, Oberthal, Sigriswyl, Roggwyl, Amsoldingen Einwohnergemeinden; Gemeindräthe von Oberbasle; Erlach Volksverein; 5 Viertelsgemeinden von Widtrach; Herbligen und Brenzikofen; Seftigen Volksverein; Aeschi und Krattigen; Büren Amtsversammlung; Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach, Ursenbach politische Gemeinden; Dürrenroth Gemeindrath; Buchholterberg und Wachseldorn. Es sind noch eine Menge Bittschriften eingelangt, die Erleichterung in materieller Beziehung verlangen, wie z. B. Herabsetzung des Salzpreises, Aufhebung oder Herabsetzung des Stempels, Abschaffung der Fischezen, der Handsteze ꝛc. ꝛc. Ich will dieselben nicht anzeigen, wenn es nicht verlangt wird, da sie fast unzählig sind. Endlich tragen die Gemeinden des Amtsbezirks Wangen darauf an, daß in die neue Verfassung keine Grundsätze über Fragen aufgenommen werden, die erst durch meist materielle Wünsche und Begehren aufgetaucht und nicht zugleich als ausführbar und zweckmäßig erprobt sind.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften. Die aus dem Jura eingelangten Wünsche in Betreff der durch diese beiden Paragraphen angeregten Fragen sind folgende: Gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Lasten auf Einkommen und Vermögen: das Volksvereinskomité von Chevenez, Gemeindrath und Volksvereinskomité von Delsberg; die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen; 297 im Kanton Waadt wohnhafte Bernerbürger. — Herabsetzung der Grundsteuer im Jura, im Verhältniß zur Verminderung des Ertrags derjenigen Staatseinkünfte, welche als Maßstab zu Ausmittelung des Grundsteueranschlags gedient haben: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Courtelary, 132 Unterschriften von La Ferrière, Tess-Prêtes und Lamboing; 74 Unterschriften von St. Brais, welche außerdem die Beibehaltung der Grundsteuer verlangen; die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen. — Zurückerstattung an den Jura des bis dahin auf der Grundsteuer zu viel bezahlten Betrages, wie diejenigen, welche ihre Zehnten und Bodenzinse losgekauft haben, entschädigt werden sollten: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Courtelary, die Ausgeschossenen von 13 Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen. — Protestation gegen die Zentralisation des Armenwesens: 14 Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Courtelary, Tess-Prêtes und Lamboing.

Ochsenbein, Berichterstatter der Redaktionskommission. Aus den unzähligen Wünschen und Begehren, die uns so eben mitgetheilt worden sind, können Sie, H. V., M. H., bereits sehen, daß wir eine der wichtigsten Fragen des ganzen Verfassungsentwurfes zu behandeln haben. Alles wünscht Ausgleichung und Erleichterung, dagegen von Bezahlen ist sehr wenig die Rede. Ich halte auch dafür, daß je nachdem wir diese Frage entscheiden, wir vielleicht auch gleichzeitig unsere fernere Existenz entscheiden. Daher ist es nöthig, nur mit gehöriger Umsicht in diesen eminenten Fragen zu Werke zu gehen. Die Redaktionskommission hat zunächst die bisher bestehenden Lasten ins Auge gefaßt und dann auch diejenigen, welche künftighin auf das Volk gelegt werden könnten. In Bezug auf die Ersteren hatte sie die ungleiche Vertheilung im Auge, wo in den einen Gegenden die Feudallasten schwer auf den Landbau drücken und wo andererseits hinwiederum die Armenlasten eben so schwer auf andern Gegenden ruhen. Daher ist es nothwendig und dem Prinzip der Gleichheit angemessen, einmal hier eine durchgreifende Aenderung in Aussicht zu stellen. Dies geschieht durch §. 95, wo der Grundsatz

der gleichmäßigen Belastung durch Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgesprochen wird. Die Art und Weise, wie dieser Grundsatz exequirt werden soll, bleibt natürlich spätern Gesetzen überlassen. Bezüglich auf die möglicherweise dem Volke aufzulegenden künftigen Lasten sodann haben wir den Paragraphen der bisherigen Verfassung festgehalten und sagen demnach im §. 96. daß, wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, dann die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Vorläufig will ich mich auf diese wenigen Bemerkungen über die beiden Paragraphen beschränken.

Herr Präsident. Meine Herren, ich bin so frei, zuerst das Wort zu ergreifen, weil ich erwarte, daß von vielen andern Seiten später Anträge werden gestellt werden, um diese Frage erschöpfend zu behandeln. Ich will vor allem aus einen Blik werfen auf unsern gegenwärtigen Zustand, und wie er seit 1831 herbei geführt worden ist, durch wen? Hauptsächlich durch die Administration der gegenwärtigen Regierung. Wenn Sie auf die Wünsche Rüksicht nehmen, die aus verschiedenen Landesgegenden eingelangt sind, und welche die Mehrzahl ausmachen in Bezug auf die vorliegenden Angelegenheiten, so finden Sie eine auffallende Uebereinstimmung darin, daß man Erledigung der Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzfälle, überhaupt der Feudalangelegenheit verlangt, aber zugleich Aufhebung der Armenlast, die seit der bekannten Bettelordnung auf den Gemeinden, hauptsächlich auf den Grundeigenthümern las. Sie sehen schon aus diesen verschiedenen Petitschriften und Wünschen, daß die dringende Nothwendigkeit herangebrochen ist, um zur Einführung eines neuen Finanzsystems zu schreiten. Der Augenblik ist da, zurückdrängen können wir ihn nicht mehr, die Umstände zu ändern liegt nicht in unserer Macht. Diese Fragen haben sowohl in denjenigen Gemeinden, wo die Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzfälle die hauptsächlichste Belästigung sind, als auch in denjenigen, wo die Armenlast vorzüglich drükt, nun einmal die Gemüther ergriffen, und bis diese Fragen gelöst sind auf befriedigende Weise, werden die Gemüther nicht mehr loslassen, durchaus nicht. Diese Ueberzeugung hat unstreitig Jeder, der hier ist. Hauptsächlich lebhaft wurden die Gemüther ergriffen durch das Projekt, welches im vorigen Jahre unter das Publikum geworfen wurde, ab Seite einer Kommission, ernannt von der gegenwärtigen Regierung, von unserer gegenwärtigen, rühmlichen Regierung; durch jenes Projekt vor Allem aus wurde der Gedanke verbreitet, es könne eine unentgeldliche Aufhebung der Zehnten-, Bodenzinse und Ehrschätze stattfinden, vermittelst Einführung einer neuen Finanzreform auf den Grundlagen gleichmäßiger Besteuerung. Dieses Projekt war entstanden in den Köpfen zweier Männer, welche glauben — und auch ich will es glauben — sehr großen Einfluß zu haben im Lande, nämlich die Herren v. Tavel und Weber. Nun werfe ich vor Allem aus einen Blik auf dasjenige, was seit 1831 in Bezug auf die Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzgefälle geschehen ist und was geschehen sollte. Schon die Verfassung und Uebergangsgesetz von 1831 hatte denjenigen Gegenden, welche von der Zehnt-, Bodenzins und Ehrschatzlast, so wie hinwiederum denjenigen Gegenden, welche von der Armenlast gedrükt sind, offizielle und bestimmte Zusicherungen der Erleichterung gegeben. Seither wurden den erstern Gegenden ganz sicher wesentliche Erleichterungen gewährt und zwar von Zeit zu Zeit. Dieses wird jeder einsehen müssen, der die Verhältnisse näher kennt. Diese Erleichterungen schritten in wachsendem Verhältniß allmälig fort bis zum Erlaße des letzten Loskaufsgesetzes vom Dezember 1815. Nun hatte sich sogleich durch Berechnungen eine wesentliche Verminderung der Staatseinkünfte herausgestellt, wenn das Gesetz exequirt werden solle. Was war hier die unmittelbare Rükwirkung dieses Gesetzes? Daß Reklamationen — und ich gebe zu, gegründete — aus dem Jura erhoben wurden für Herabsetzung der Grundsteuer, und die gleiche Regierung, welche zu jenem Gesetze den Impuls gegeben hatte, stellt dann bald darauf den Antrag, daß, bevor man eine genaue Berechnung darüber vornehme könne, vorläufig ¼ der Grundsteuer ermäßigt werden solle. Somit haben wir in dieser Rüksicht schon in zwei Beziehungen eine wesentliche Verminderung der Staatseinkünfte, und zugleich eine wesentliche Erleichterung der betreffenden Landesgegenden, nämlich erstens in Bezug auf geringern Ertrag der Zehnten-, Bodenzinse und Ehrschätze und zweitens in Bezug auf die geringern Einnahmen der ueberbergischen Grundsteuer. Jetzt wollen wir übergehen zu der Armenlast. Auch hierüber sind im Uebergangsgesetze und in der Verfassung von 1831 ausdrükliche Versprechungen geschehen, dennoch aber ist seit dem Jahre 1831 in diesem Punkte nichts gethan worden. Diese Versprechungen wurden allemal erneuert, so oft Erleichterungen eintraten in Bezug auf jene andere Frage, und zwar geschah dies in den öffentlichen Berathungen des Großen Rathes selbst. Nichtsdestoweniger that die Regierung hiefür nichts; allemal wurde viel versprochen, aber nichts gehalten. Hiebei blieb es aber nicht. Denn so wie diese Versprechungen auf der einen Seite gar nicht in Erfüllung giengen, war auf der andern Seite die Armenlast selbst in beständigem Wachsthume begriffen, aber man fragt warum? So ist die Ursache davon hauptsächlich in den Zeitumständen, im Zeitgeiste ꝛc. zu finden. Man hatte in den letzten Jahren oft übel verstandene Humanitätsrüksichten, welche ungeheuer nachtheilig auf die Thätigkeit der Armenverwaltung selbst einwirkte und dieselbe in Bezug auf sehr zwekmäßige Einrichtungen lähmte. Namentlich ist ein solcher Grund zu finden in der Begünstigung der Heirathen armer Personen, die in frühern Jahren wenig statt fanden. Dieser Umstand hat wesentlich zur Vermehrung der Armuth in den betreffenden Gegenden beigetragen. Nun sehen Sie, meine Herren, auf welchem Standpunkte wir gegenwärtig stehen, und wohin uns die Administration der gegenwärtigen Regierung geführt hat. Wenn vielleicht Alles zu rechter Zeit vorgebogen und Alles in ein anderes Geleise gebracht worden wäre, so würde vielleicht gegenwärtig von einer Finanzreform Niemand etwas sagen und man würde vielleicht allgemein ziemlich befriedigt sein. Daß nun unter diesen Umständen der Staat einschreiten und die nöthigen Maßnahmen treffen soll, ist eben so gebieterische Nothwendigkeit, als sich überhaupt eine Einführung einer Finanzreform als Nothwendigkeit herausstellt. Was das Armenwesen betrifft, so glaube ich, der Staat habe namentlich darin mehr Leichtigkeit zu einem wirksamern Er-

gebnisse zu gelangen, als dieß bisher der Gemeinde möglich war, weil von Seite des Staates Einheit in der Administration durchgeführt werden kann und Uebereinstimmung in den Mitteln. Wenn es nun unzweifelhaft zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist, diese Frage zu erledigen, so glaube ich, der gegenwärtige Moment solle dazu benutzt werden. Wenn diese Fragen jetzt ihre Erledigung auch nicht finden, so bleiben sie damit nicht abgethan, sondern sie werden immer wieder erwachsen und zwar jedesmal mächtiger als vorher. Ich möchte daher verschiedene Anträge stellen, die, wenn man sie annimmt, als Grundlagen dienen mögen für die Durchführung einer Reform im Finanz- und Armenwesen. Ich schlage zu dem Ende vor: „Die Unterhaltung dürftiger Armen ist Angelegenheit des Staates, und die Gemeinden sind von der desfallsigen Verpflichtung befreit. Der ungeschmälerte Fortbestand des Kapitalvermögens der Armengüter ist garantirt; der Ertrag sämmtlicher Armengüter soll seiner Bestimmung gemäß zur Armenverwaltung verwendet werden. Die Zehnt-, Bodenzins und Ehrschatzgefälle sind aufgehoben. Den Privatbesitzern solcher Gefälle ist Entschädigung zugesichert, ebenso Denjenigen, welche diese Gefälle früher losgekauft haben. Zu Abbezahlung dieser Entschädigungen soll das vorhandene Kapitalvermögen des Staates nicht angegriffen werden. Die Handänderungsgebühr für Liegenschaften ist aufgehoben. Die Abgaben des Jura sollen mit denjenigen des alten Kantonstheils in ein gleichmäßiges Verhältniß gestellt werden. Für den Jura wird die Grundsteuer beibehalten. Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sind möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb zu verlegen." Sodann, meine Herren, müßte noch eine Uebergangsbestimmung aufgenommen werden, dahin gehend, daß die zu Ausführung dieser Reform erforderlichen Gesetze spätestens binnen 2 oder 3 Jahren, von der Annahme der Verfassung hinweg gerechnet, erlassen werden, und daß bis dahin die bisherigen Gesetze in Bezug auf Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzentrichtung, mit Ausnahme des letzten Gesetzes vom December 1845, und ebenso die bisherigen Gesetze in Bezug auf Armenunterhaltung in Kraft verbleiben sollen. Dieses ist nöthig, um den Uebergang aus dem einen Zustande in den andern vorzubereiten, denn daß die Ausführung dieser Reform ihre Schwierigkeiten haben und eine Menge Nachforschungen und Untersuchungen nach sich ziehen muß, das leuchtet wohl Jedermann ein. So etwas läßt sich nicht von heute auf morgen machen und daher muß der alte Zustand noch einige Zeit provisorisch fortdauern. Ich habe gesprochen.

Stämpfli, Fürsprecher. Diese Frage ist gewiß, in einer Beziehung wenigstens, die wichtigste in der ganzen gegenwärtigen Bewegung; man schreckt fast davor zurück, und ich kann mir es ganz gut erklären, daß die Kommission die Behandlung derselben bis auf den letzten Augenblick verspart hat. Wenn ich nunmehr das Wort nehme, so geschieht es nicht in der Absicht, diese Frage erschöpfend zu behandeln, sondern ich beschränke mich darauf, die Nothwendigkeit durchgreifender Lösung derselben und zweitens ihre Folgen in einigen Umrissen darzustellen. Vor Allem aus soll ich indessen eine Bemerkung berühren, welche gegen die Erledigung dieser Frage in der Verfassung selbst gerichtet ist. Man sagt nämlich, man solle die gegenwärtige Bewegung nicht gleichsam beflecken durch Hereinziehung materieller Interessen, sondern man solle diese Bewegung in ihrer idealen Bedeutung rein erhalten. Ich könnte dieser Einwendung Rechnung tragen, wenn man vom Grundsatze aus gehen könnte, daß Revolutionen und politische Bewegungen nur in idealen Motiven ihren Grund haben, und wenn die Menschen Engel wären, die nicht an die Erdscholle gebunden sind. Da aber dieses leider nicht der Fall ist, da vielmehr in allen großen staatlichen Bewegungen der Grund immer in einem materiellen Drucke zu suchen ist, so müßen wir auch hier von diesem Boden ausgehen. Bloß dadurch, daß wir die ideale und die materielle Richtung der Bewegung zusammen verschmelzen, gelangen wir auf einen menschlichen Standpunkt, zu einer menschlichen Richtung und erhalten in unserm Werke etwas für die menschliche Gesellschaft Passendes. Daß diese materiellen Fragen nicht in die Verfassung gehören, ist überdieß aus mehrern andern Gesichtspunkten unrichtig. Welches ist die Bedeutung der obschwebenden Frage anders als diese, festzustellen, in welchem Verhältnisse der Burger zu den Staatslasten beitragen, und in wie weit seine materielle Kraft in Anspruch genommen werden sollte, um den Staatszweck auszuführen? Eine ähnliche Frage dieser Art haben wir bereits in die Verfassung aufgenommen, nämlich in der Bestimmung, daß jeder Bürger nach Maßgabe seiner Kräfte zum vaterländischen Militärdienste verpflichtet sei. Ebenso wichtig ist nun auch die Bestimmung, daß jeder Bürger materiell, d. h. durch Geldleistungen, im Verhältnisse seiner Kräfte zur Ausübung des Staatszweckes beitrage. Dieses gehört also offenbar in die Verfassung, denn dieß ist ein unerläßliches Mittel zur Ausübung des Staatszweckes, und es liegt darin zugleich für die Gleichheit der Bürger gegenüber dem Staate eine Garantie, daß die Staatsverwaltung später nicht etwa solche Grundsätze aufstelle, wodurch die Bürger nicht gleichmäßig belastet würden; ferner eine Garantie gegen Mißbräuche von Seite der Staatsgewalt. In allen konstitutionellen Staaten sehen wir, daß das volksthümliche Element seine Garantie in Abgabengesetzen zu erhalten sucht; daher muß nach der englischen Verfassung die Regierung, wenn sie Abgaben erheben will, alle Mal dafür vor das Parlament treten, so daß, wenn die Regierung etwas bedarf, sie nicht selbstständig handeln kann, sondern an einen andern Willen gebunden ist. Wenn man eine Regierung an Uebermacht hindern will, so gibt es hiezu kein besseres Mittel, als dieselbe bezüglich auf die Geldmittel nicht frei und unbeschränkt zu lassen. Eine Regierung, welche einen Staatsschatz besitzt und in Folge dessen vom Gelde des Volkes unabhängig ist, ist der Volksfreiheit gefährlicher, als eine andere. Daher konnte sich auch unsere alte Aristokratie so lange behaupten, weil sie einen Staatsschatz besaß und Einkünfte hatte, die nicht direkt von dem Volkswillen abhängig waren. Daher ist es wichtig, daß diese Grundsätze in die Verfassung aufgenommen werden. Was sollen wir nun in die Verfassung aufnehmen? Sollen wir das Bestehende beibehalten? Ich glaube es nicht, und es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um die Ungerechtigkeit des bestehenden Finanzsystemes darzustellen. Ein Wort über die Entstehung dieser Verhältnisse, vorzüglich derjenigen, welche uns jetzt besonders drücken, und dieses sind die Armenlasten, die Feudal- und Zehntlasten. Die-

selben haben ihren Ursprung in derjenigen Zeit genommen, wo die Kirche über den Staat herrschte, wo Feudalität über gesundes Staatsrecht herrschte, wo eine Aristokratie, diejenige der Stadt Bern über das ganze Land herrschte. Wenn man jene Verhältnisse auf diese Quellen zurückführt, dann findet man die Erklärung leicht, warum die Lasten nicht auf allen Bürgern gleichmäßig ruhen. Um nun zu zeigen, wie ungleich die Staatslasten vertheilt sind, folgendes. Gegenwärtig wird über eine Million Steuer bezahlt in Zehnten und Grundzinsen; ferner Armensteuern, Handänderungsgebühren, Salzpreise u. s. w. Alles dieses sind Steuern, welche ausschließlich auf dem ackerbauenden Stande ruhen. — An diese Million trägt der Kapitalist, der Kaufmann, der Gewerbsherr, der Städter überhaupt keinen Kreuzer bei. Seit wir nun vom Jahre 1831 hinweg einen ungeheuren Aufwand machten für Institutionen und Einrichtungen, welche die Nämlichen frei mitbenutzten, für Kirche und Schulen, für Straßen, Justizwesen u. s. w., worauf wir jährlich bei zwei Millionen verwenden, zu denen die obgenannten Klassen, die Städte, die Gewerbs- und Kaufleute, die Kapitalisten nicht das geringste beitragen ist die Ungerechtigkeit auf das höchste Maß gestiegen, diese Ungerechtigkeit aber muß aufgehoben werden. Nun hat man zu diesem Zwecke verschiedene Vorschläge und Systeme; man kann sagen: wir wollen allerdings ein billigeres Verhältniß aufstellen aber doch nicht alles über den Haufen stürzen, sondern nur nach und nach in das rechte Geleise kommen. Dieser Mittelvorschlag hat dann den Grundsatz zur Basis, daß man gerade die Zehnt- und Feudallasten und Armenlasten nicht unentgeltlich aufhebe, sondern loskaufen müsse. Ich frage nun vorerst: Ist es gerecht, daß die Zehnten losgekauft werden müssen? Da komme ich auch auf den Ursprung des Zehnten zurück, und darin sind wohl alle einig, daß dieser Ursprung nicht solcher Art sei, wonach der Zehnten als eine titelfeste Schuld, Privatschuld, angesehen werden könnte, sondern daß der Zehnten in Folge landesherrlicher Auflage, von Seite der Kirche nämlich in der Verbindung mit der Staatsgewalt, entstanden ist. Darüber sind alle Historiker und Rechtslehrer einig. Es kann wohl nicht widersprochen werden, daß bis tief in das Mittelalter hinein die Zehnteinkünfte eine rein öffentliche Bestimmung hatten, zu Kirchenzwecken, Schulzwecken und Armenzwecken; es wird auch von niemanden widersprochen werden, daß in unserm eigenen Staate der Landesherr selbst den Zehnten von jeher nur als Abgabe, und nicht als Privatschuld behandelt habe. Hiefür kann man eine ganze Menge gesetzgeberischer Erlasse anführen, und zwar solche, welche die Zehntpflicht ausgedehnt haben, wie z. B. das Neubruchgesetz von 1759. Denn dadurch erst wurde die Zehntpflichtigkeit des Neubruches eingeführt, und wenn der Gesetzgeber damals von der Ansicht ausging, der Zehnten sei eine Privatschuld, so könnte er offenbar denselben nicht einseitig auf den Neubruch ausdehnen; — aber auch einschränkende Erlasse, wohin die Verfügungen der Helvetik, ferner spätere Erlasse über den Loskauf, über den kleinen Zehnten, so wie die noch spätere über die Prozentabzüge u. s. w. gehören. Hätte der Gesetzgeber den Zehnten für eine Privatschuld angesehen, so hätte er alle diese Verfügungen offenbar nicht treffen können, sie wären die größte Ungerechtigkeit gewesen. Ueberdieß hat der Gesetzgeber in einem der neuern Zehntgesetze, nämlich demjenigen von 1837 — ausdrücklich erklärt, der Zehnten sei landesherrlicher Natur. Wenn man nun einen solchen gesetzgeberischen Boden hat, so frage ich: Entspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, zu sagen: Ihr müßt jetzt den Zehnten loskaufen? Offenbar nicht. Und nun die Bodenzinse? Da ist jetzt ein anderes Bollwerk zu überwinden in den Meinungen fast aller Rechtslehrer und des Publikums; aber wenn man die Sache historisch untersucht, so ergibt sich das gleiche Resultat. Wo haben die Bodenzinse ihren Ursprung? In der Feudalität, und wo hat diese ihren Ursprung? In den Eroberungen der ältern Völker, in den Gutsverleihungen großer Herren an ihre Untergebene. Ja, sagt man, da liegt jetzt der Hase im Pfeffer, die Bodenzinse sind also ein Gegenwerth für empfangenen Grund und Boden. Ich frage aber: Wie sind jene großen Herren in den Besitz der von ihnen hingeliehenen Güter gekommen, denn ursprünglich werden sie wohl nicht alles Land besessen haben? Durch Vertrag war dieß offenbar nicht möglich, denn unsere Voreltern waren gewiß nicht so beschränkt, um freiwillig solche Verträge einzugehen; also geschah es nur durch Gewalt und Betrug, und darin stimmen auch alle freiern Historiker überein. Einerseits entstand das Lehenverhältniß dadurch, daß seiner Zeit, als wir zum deutschen Reiche gehörten, die Militärpflicht auf Grund und Boden gelegt wurde, durch Kaiser Karl den Großen. Da nun diese Militärpflicht für viele kleinere Besitzer von Grund und Boden lästig war, suchten sie sich dieser Pflicht dadurch zu entziehen, daß sie sich ihres freien Gutsbesitzes zu Handen einzelner großen und kriegslustigen Herren begaben, welche dann hinwiederum die Betreffenden hinsichtlich der Militärpflicht gegenüber dem Reiche vertraten. Daß auf diese Weise ein großer Theil des Gutsbesitzes an den sogenannten Adel übergegangen ist, das läßt sich historisch nachweisen; ja man ging so weit, daß diese großen Herren auch die Schutzpflichtigkeit gegen die kleinern Eigenthümer übernahmen, denn die Staatsgewalt war damals noch nicht so organisirt, daß sie jeden Einzelnen im Reiche schützen konnte sondern man mußte diesen Schutz in Privatvereinigungen und Verhältnissen der angedeuteten Art suchen, und dieses hätte dann den Lehensverband und vermittelst dessen die Auflegung von Bodenzinsen zur Folge. Ein zweiter Entstehungsgrund der Bodenzinse ist in der Kirche zu suchen; in dieser Beziehung will ich Sie nicht lange aufhalten. Es hat fataler Weise im Mittelalter der Glaube geherrscht, man könne die Seligkeit kaufen, und hieraus entstanden eine Masse von Vergabungen und Schenkungen an Kirche und Klöster. Ein Beweis, daß dieses richtig ist, liegt darin, daß gerade in den Umgebungen der Klöster noch heutzutage die meisten Abgaben dieser Art, Grundzinse und Zehnten, zu finden sind. Eine dritte Art der Entstehung dieses Verhältnisses fällt in die neuere Zeit, und dieß ist der Loskauf der Leibeigenschaft. Darüber sind wohl alle einig, daß dieß ein Zustand war, welcher, wenn er noch heute existirte, wir aufheben würden, ohne im Geringsten daran zu denken, man müße eine Gegenleistung dafür machen, denn es war dieß ein Zustand, der allem gesunden Rechte widerspricht. Damals indessen wurde die Leibeigenschaft nicht unentgeltlich aufgegeben, son-

dern man ließ sich dafür bezahlen und so ist die Stadt Bern namentlich zur Auflegung eines Bodenzinses hiefür geschritten, z. B. in den Aemtern Laupen, Aarberg u. s. w. Alle diese Entstehungsgründe nun sind nicht von dieser Art, um den Satz zu begründen, diese Lasten seien ihrem Ursprunge nach privatrechtlicher Natur. Ein vierter Entstehungsgrund der Bodenzinse liegt endlich darin, daß solche hin und wieder gegen Hingebung von Kapitalien auferlegt wurden. Diese Bodenzinse, oder sogenannte Bodenqüter, haben allerdings einen privatrechtlichen Grund, aber nur für diese gilt der Satz, daß sie ihrem Ursprunge nach privatrechtlicher Natur seien. Man sagt nun, wenn auch die Bodenzinse in ihrer großen Mehrzahl nicht privatrechtlichen, sondern landesherrlichen Ursprunges seien, so haben sich doch seither im Verlaufe der Zeit Natur geändert. Dieses ist nicht richtig. Die damalige Gesetzgebung hat diese Verhältnisse freilich in den Privatverkehr gegeben, und als Gegenstand des Privatrechtes behandelt, gemäß den damaligen irrigen Begriffen; aber die heutige Gesetzgebung soll sich dadurch nicht hindern lassen, wiederum auf das ursprüngliche Verhältniß zurückzugehen und eine neue Gesetzgebung zu machen, welche den aufgeklärten Begriffen der jetzigen Zeit entspreche. Will man also auf den Ursprung der Zehnten und Bodenzinse Rücksicht nehmen, so ist es offenbar ungerecht, wenn dieselben losgekauft werden müssen. Es ist dieß aber unpolitisch bezüglich auf die Rechte und Freiheit des Volkes, denn ich habe bereits aufmerksam gemacht, daß ein Volk sich gegenüber einer Regierung sich nicht wirksamer schützen kann, als wenn es sie in Geldsachen abhängig macht. Es ist auch der Nationalökonomie zuwider, daß man solche Loskäufe von Abgaben statt finden lasse. Wenn Zehnten und Bodenzinse losgekauft werden müssen, so entzieht Ihr gerade demjenigen Stande im Staate, welcher den Staat zunächst erhält, einen Theil seiner Kraft, seines Lebensblutes; anstatt daß Ihr bisher 10,000 pflichtige Lebenmänner hattet, bekommt Ihr eben so viele Staatsschuldner, und dieses Verhältniß ist politisch höchst gefährlich und ruinirt in materieller Beziehung den Ackerbau. Was also den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse betrifft, so müßte ich entschieden davon abrathen, sie loskaufen zu lassen. Ich komme nun zum Armenwesen. Auch da wollen einige, man solle nicht Alles über den Haufen werfen, das Armenwesen nicht zentralisiren. Ich will auch da nach dem Rechtsgrunde fragen; liegt der Rechtsgrund der Armenunterhaltungspflicht darin, daß der Arme mein Nachbar ist, oder darin, daß er im nämlichen Gemeindsbezirk wohnt, oder darin, daß er im gleichen Burgerrodel eingeschrieben wie ich? Dieses wird mir wohl kein einziger Jurist behaupten. Nein. Herr Präsident, meine Herren, der Rechtsgrund der Armenunterhaltungspflicht liegt in keinem privatrechtlichen Verhältnisse, sondern einzig und allein in landesherrlichem Gebot, und ein solches wurde uns zuerst gegeben in der bekannten Bettelordnung; da sagte der Staat, die Unterhaltungspflicht werde denjenigen auferlegt, in deren Bezirk der Arme wohne. Wenn es also richtig ist, daß die Armenunterhaltungspflicht keinen privatrechtlichen Boden hat, sondern daß sie bloß landesherrlicher Natur ist, so frage ich jetzt, ist diese Pflicht so vertheilt, daß man sagen könne, sie sei billig und gerecht vertheilt? Sie werden alle antworten nein, sondern sie haftet nur auf Einzelnen, die darunter fast erliegen. Nun aber ist offenbar der Staat pflichtig, die Armen zu unterhalten, weil sie in den Staatsverband gehören, und also soll er die Sache nicht bloß halb übernehmen, sondern ganz. Mit dem Loskaufe der Zehnten und Bodenzinse und mit einem bloßen Palliativ im Armenwesen kommt Ihr nirgends hin, und die bestehende Ungerechtigkeit ist nur halb aufgehoben. Wenn ihr Zehnten und Bodenzinse loskaufen lasset, und die Armenlast nicht ganz übernehmet, so erreichet Ihr die Städte, den Stand der Kapitalisten, der Kauf- und Gewerbsherren wiederum nicht. Entweder reicht die Loskaufsumme zu Deckung der Staatsausgaben ganz aus, und dann bezahlen Jene keine Steuer; oder aber die Loskaufssumme reicht nicht aus, und dann werden Jene durch die Steuer jedenfalls nicht in dem nämlichen Maße erreicht, wie diejenigen, welche ihren Zehnten und Bodenzinse loskauften, und jetzt auch die neue Auflage mitbezahlen müssen. Sodann könnte uns der Loskauf der Zehnten und Bodenzinse geradezu in die Unmöglichkeit versetzen, je eine durchgreifende Finanzreform irgend wie zu vollbringen, denn diejenigen, welche ihre Zehnt- und Bodenzinspflicht losgekauft haben, dürften sich später weigern, eine neue Auflage zu entrichten. Will man also Zehnten und Bodenzinse loskaufen lassen, so liegt darin das Hinderniß einer Finanzreform und wir werden diejenigen wiederum nicht erreichen, welche bereits Jahrhunderte lang frei ausgegangen sind. Thun wir einen solchen Grundsatz in die Verfassung von 1846, so verschieben wir dasjenige, was Noth thut, bloß für einige Zeit, und was wir jetzt versäumten, wird vielleicht schon im Jahre 1850 oder 1860 nachgeholt werden. Wenn aber je eine solche Erledigung ruhig durchgeführt werden kann, so ist der geeignete Augenblick jetzt vorhanden. Ich bin daher, was die Grundsätze der Reform betrifft, ganz mit Herrn Präsident Funk einverstanden. Zunächst will auch ich Zentralisation des Armenwesens, so oder anders, der Grundsatz ist immer da; die Unterhaltungspflicht, so weit sie überhaupt bestehen soll, wird dann auf den Staat genommen; die weitere Ausführung ist dann Sache des zu erlassenden Armengesetzes. Um aber dem Staate die Sache zu erleichtern, sollen dem Grundsatze nach die bisherigen Armengüter der Gemeinden ebenfalls auf den Staat übergehen, denn sie folgen natürlicher Weise der Unterhaltungspflicht. Bloß ein Grund der Politik mag da sein, um zu sagen, das Kapital der Armengüter selbst solle nicht zentralisirt werden, sondern in den Händen der Gemeinden bleiben, weil man da die einzelnen Gemeinden beruhigen muß, daß ihnen diese Güter nicht werden entzogen werden, wo es dann geschehen könnte, daß, wenn der Staat diese Güter verbraucht hätte, die Gemeinden die Armen neuerdings übernehmen müßten. Daher sagt man den Gemeinden: Ihr behaltet zwar die Güter, aber der Ertrag folgt der Armenunterstützungspflicht und wird somit dem Staate abgeliefert. Dieses in Bezug auf das Armenwesen. Bezüglich auf die Zehnt- Bodenzins- und Loskaufgefälle möchte ich, wie Herr Funk als Grundsatz aufstellen, daß dieselben unentgeltlich wegfallen sollen. Ob man da zwischen feudalen und nicht feudalen Bodenzinsen unterscheiden solle, ist mir am Ende gleichgültig; die Unterscheidung möchte schwierig auszuführen sein. Will man sich auf den Boden des Rechtes stellen, dann muß man allerdings unterscheiden; stellt man sich aber auf den Boden der Nothwendigkeit, dann muß man nicht unterscheiden, sor-

dern denken, daß bei allen großen Staatsveränderungen immer Einzelne leiden und sich in Gottes Namen fügen müssen, und da aus einer solchen Unterscheidung nothwendig sehr viele Streitigkeiten und Prozesse entstehen würden, so möchte ich lieber sagen: Alles gleich. Hingegen die Entschädigung sowohl der Privatbesitzer als der frühern Loskäufer möchte ich so stellen, daß sie nicht sagen können, sie seien verletzt in ihren Rechten. Was die Feudalbodenzinse betrifft, so möchte ich da jedenfalls mit der Entschädigung etwas tief hinunter gehen, weil die gegenwärtigen Besitzer die ursprüngliche Gegenleistung den Pflichtigen nicht mehr erfüllen, nämlich die Stellvertretung in der Militärpflicht und den landesherrlichen Schutz; den Letztern gewährt der Staat und die Erstere muß von Allen gleichmäßig erfüllt werden, von den Besitzern wie von den Pflichtigen. Ungeachtet also die Besitzer dieser Rechte gegenüber den Pflichtigen keine Gegenleistungen mehr erfüllen, so daß mithin strenge genommen eine unentgeltliche Aufhebung dieser Lasten vollständig gerechtfertigt wäre, so will ich die bisherigen Besitzer dennoch in ihrem guten Glauben, womit sie diese Rechte bis jetzt besessen haben, nicht täuschen, sie sollen auch entschädigt werden, aber nicht im vollen Betrage. Ich will ferner Abschaffung der Handänderungsgebühr, denn diese ist wiederum eine Steuer, die nicht alle gleichmäßig drückt, sondern welche bloß auf dem Stande der Grundbesitzer lastet. Ich will endlich bezüglich auf den Jura aussprechen, daß seine Angaben mit denjenigen des alten Kantonstheils in ein gleichmäßiges Verhältniß gesetzt werden sollen, worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird. Was für Folgen hat nun eine Liquidation dieser Art, wenn man die Armen zentralisirt und die Zehnt- Bodenzins- und Ehrschatzgefälle unentgeltlich abschafft, so wie auch die Grundsteuer des Jura? Darüber muß man sich hier aussprechen. Ich bin daher so frei, eine ganz kurze Berechnung vorzulegen über den Ausfall, welcher von daher der Staatskasse erwächst. Wenn Sie das Armenwesen zentralisiren, so entsteht Folgendes: Die bisherigen Armenauslagen der Gemeinden belaufen sich jährlich in runder Summe

für Unterstützungen auf		L. 609,000
für Verwaltungskosten auf		„ 30,000
	Zusammen	L. 639,000
Durch den Ertrag der Armengüter, welche sich auf etwas mehr als 6 Millionen belaufen, werden gedeckt		L. 254,000
Also bleiben dem Staate zu decken		L. 385,000

Die Verhältnisse des Jura sind hiebei nicht berührt. Nun sagt man, die Armenunterstützungspflicht werde sich bedeutend steigern, wenn der Staat dieselbe übernehme. Ich glaube das Gegentheil; es wird dann eine einheitliche und durchgreifende Verwaltung möglich sein, welche auch mehr auf die Quellen der Armuth zurückkommen wird, und solche Quellen haben wir unendlich viele in unserer Zivil- und Polizeigesetzgebung, wie z. B. im Gesetze über den Stand der Unehelichen, wonach dieselben von allem Erbrechte ausgeschlossen sind u. s. w., ferner die Einsaßen- und Einzugsbelästigungen, so wie die unendlich beschränkte Erziehung der Armenkinder überhaupt. Wenn Sie jene gesetzlichen Bestimmungen einmal aufheben, wenn sie die armen Kinder tüchtig erziehen lassen; Gebrechliche und Kranke gehörig versorgen; und dann die Unterstützungspflicht gegen Arbeitsfähige aufheben, dann muß sich die Last vermindern. Wir haben im Lande 33,000 Besteuerte, von denen wohl die Hälfte arbeiten und ihren Unterhalt verdienen könnte. Wenn also der Staat da eine strenge Zucht gegen solche eintreten läßt, was den Gemeinden bis jetzt nicht möglich war, so muß die Armenlast sich vermindern. In wie fern man dann die Gemeinden dabei noch betheiligen wird, will ich hier nicht erwähnen, das ist dann Sache der Ausführung des Gesetzes. Also die Zentralisirung der Armen verursacht dem Staate einen jährlichen Ausfall von L. 385,000. Und jetzt die Zehntlast?

Der Verlust am Staatszehnten beträgt		L. 192,000
Entschädigung der Privatberechtigten: Der Ertrag des Privatzehnten beläuft sich auf L. 127,000; zum 14fachen Betrage entschädigt, macht die Summe von L. 1,778,000; Zins zu 4% macht		„ 71,120
Rückerstattungen an Loskäufen: Staatszehnten seit 1835 im 20fachen Betrage losgekauft L. 470,000; im 14fachen Betrage zurückerstattet macht L. 329,000; Zins davon		„ 13,160
Staatszehnten von 1803 bis 1835; im 25fachen Werthe losgekauft um L. 1,657,000; zum 14fachen Betrage zurückerstattet, macht L. 927,920; Zins davon		„ 37,120
Privatzehnten, abgelöst seit 1803 im 25fachen Werth um L. 1,002,000, zum 14fachen Werthe zurückerstattet macht L. 561,120; Zins davon		„ 22,450
Der Ausfall auf den Zehnten beträgt somit		L. 335,050
Die Liquidation der Bodenzinse zeigt Folgendes: Staatsbodenzinse; jährlicher Verlust		L. 105,000
Entschädigung der Privatbodenzinse im Werthe von L. 73,000, zum 15fachen Betrage, macht L. 1,095,000; Zins davon		„ 43,800
Rückerstattungen: Staatsbodenzinse, seit 1835 im 25fachen Werthe abgelöst um L. 530,000, zurückerstattet im 15fachen Werth, macht L. 318,000; Zins davon		„ 12,720
Staatsbodenzinse von 1803 bis 1835, im 33⅓fachen Werthe, losgekauft um L. 449,735; im 15fachen Werthe zurückerstattet, macht L. 202,000; Zins davon		„ 8,080
Privatbodenzinse bis 1834, im 33⅓fachen Werthe, um L. 480,000 losgekauft, im 14fachen Betrag zurückerstattet, macht L. 201,600; Zins davon		„ 8,060
Der Ausfall auf den Bodenzinsen beträgt demnach		L. 177,660
Auf der Handänderungsgebühr beträgt der jährliche Ausfall ungefähr		L. 100,000
Und auf der Grundsteuer		L. 154,000
Somit ergiebt sich im Zusammenzuge als Ergebniß:		
Ausfall auf der Armensteuer		L. 385,000
„ „ „ Zehntliquidation		„ 336,000
„ „ „ Bodenzinsliquidation		„ 179,000
„ „ „ Handänderungsgebühr		„ 100,000
„ „ „ Grundsteuer		„ 154,000
Gesammtbetrag des jährlichen Ausfalles		L. 1,153,000

Gesammtbetr. des jährl. Ausfalles. Uebertrag	L. 1,153,000
Ich rechne ferner noch eine Million für frühere Zehnt- und Bodenzinsloskäufe, Ehrschätze u. s. w., hinzu was pr. Jahr einen Zinsausfall macht von	L. 40,000
So daß der Staat, Alles in Allem gerechnet, einen jährlichen Ausfall zu decken hätte von	L. 1,193,000

Oder in runder Summe L. 1,200,000. Jetzt wird man fragen, woher man das nehmen solle, und allerdings wenn man die Durchführung dieser Reform machen will, so muß man sich die Sache in allen ihren Folgen klar vorstellen. Es ist schade, daß man keine feste Basis des Nationalvermögens in Grund und Boden, Häusern, Kapitalien u. s. w., u. s. w. hat. Gegenwärtig sind für ungefähr 125 Millionen Häuser in der hiesigen Brandassekuranzanstalt versichert, wozu noch 10% für den unter dem wahren Werthe angegebenen Schatzungswerth gerechnet werden können; ferner sind bekanntlich eine Menge Häuser in auswärtigen Anstalten versichert; es ist hier in Bern ein Agent einer solchen Anstalt, der einzig 112 der solidesten Häuser auf seinem Verzeichnisse hat. Wenn man das Alles zusammen nimmt, so kann man den Häuserwerth des Kantons wohl auf 150 Millionen anschlagen. Wie hoch Grund und Boden zu berechnen seien, das ist sehr schwer zu bestimmen; ich kenne keinen andern Maßstab als denjenigen, welcher in dem Berichte zu den letzten Zehntloskaufsobjekten aufgestellt war, und diesem gemäß ergäbe sich ein Kapitalwerth in Grund und Boden von 817 Millionen. Wäre dieß einiger Maßen sicher, so hätten wir in Häusern, in Grund und Boden ein Nationalvermögen von 1000 Millionen. Dazu käme das Kapitalvermögen, dasjenige nämlich, das nicht hypothesirt ist, denn dieses ist im Obigen bereits enthalten; dieses nicht hypothesirte Kapitalvermögen nun kann man wohl auf 100 Millionen anschlagen, und ebenso rechne ich 100 Millionen auf das Einkommen und den Gewerb, so daß das gesammte Nationalvermögen wohl auf 1200 Millionen geschätzt werden kann. Mithin würde eine Steuer von Eins vom Tasend genügen, um den oberwähnten Ausfall gänzlich zu decken, besonders wenn man sich im übrigen Staatshaushalte möglichste Ersparnisse angelegen sein läßt. Man wird zwar sagen, Ersparnisse werde man schwerlich machen können, im Gegentheile werden sich die Staatsbedürfnisse immer vermehren. Allerdings hat der Staat im Jahre 1832 kaum zwei Millionen ausgegeben, im Jahre 1845 hingegen drei Millionen, und doch hatte er die nämlichen Einnahmsquellen, welche er im Jahre 1832 auch hatte; aber dieses beweist eben, daß, so wie die Staatsbedürfnisse sich vermehren, so auch die Einnahmsquellen ergiebiger werden. Das Gleiche setze ich für die Zukunft voraus, und daher lege ich auf obige Einwendung kein großes Gewicht. Dagegen bin ich so frei, noch Einiges hinsichtlich der Schwierigkeit der Ausführung des vorgeschlagenen Systems zu bemerken, und zwar wende ich mich zunächst an das Oberland, welches sagt: Wir leiden darunter, wir wollen uns dieser Reform nicht fügen. Es thut mir wehe, zu sehen, daß die Landschaften, um endlich auch die Städte bezüglich der Staatslasten zu erreichen, sich nicht vereinigen können, und daß nicht gerade das Oberland mit Händen und Füssen daran arbeiten hilft, diesen Zweck zu verfolgen, könnte das Oberland mit einiger Beiseitssetzung seiner besondern Interessen die Hand einschlagen, das wäre im gegenwärtigen Momente gewiß schön, und ich weiß nicht, ob nicht irgend eine Gegenleistung aufzufinden wäre, um das Oberland desto eher dazu zu vermögen. Das Oberland ist freilich nur ein kleiner Theil des Ganzen, aber ich möchte es nicht überstimmen, sondern es überzeugen und dahin bringen, daß es als ein freies Volk die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der vorgeschlagenen Maßregel einsehe. Wenn daher bloß ein vorübergehendes Interesse des Oberlandes durch die Reform verletzt wird, so wäre ich geneigt, durch irgend eine Gegenleistung dasselbe zu entschädigen, sei es durch Errichtung einer Hypothekenbank, sei es durch Zusicherung einer Straße über den Brünig, sei es sonst etwas Anderes, das ihm Noth thut. Nach meiner Ansicht soll in diesem Augenblicke unser Hauptprinzip sein die Verständigung der Landschaften gegenüber den Städten; das Oberland soll einsehen, daß wir Landschaften uns verständigen müssen, um die Staatslasten auch auf die Reichen, die Kapitalisten, auf die Kauf- und Gewerbsherren, auf die Städte, und zwar namentlich auf die Stadt Bern zu wälzen. Die Stadt Bern hat sich dieser Lasten jetzt lange genug entzogen, bis 1831 übte sie die politische und die materielle Herrschaft im Lande, seit 1831 hat sie immer noch die materielle Herrschaft geübt. Im Jahre 1831 wurde Gleichheit der politischen Rechte eingeführt, aber man unterließ es, auch Gleichheit der materiellen Pflichten einzuführen. Dieses sollen wir jetzt thun, und da möchte ich namentlich an den Patriotismus der Oberländer appelliren, und ich glaube, die Sache gehe, wenn man zusammensteht. Man sieht ein ferneres Hinderniß der Reform darin, daß man alle Kapitalisten und Städte zu Gegnern haben werde; diese fürchte ich nicht; die Städte und die ganze Partei der Konservativen können wir überwältigen, wenn es sein muß, und wir thun es mit Recht, denn es ist ein gerechtes Prinzip, daß sie, wie die andern, beitragen müssen. Ein drittes Hinderniß findet man darin, daß man glaubt, das Volk werde nicht direkte Steuern bezahlen wollen. Ich habe aber bereits gezeigt, daß das Volk gegenwärtig wenigstens eine Million direkt bezahlt; sodann soll man hier gar nicht den Vorgang der Helvetik im Auge haben. Dadurch wurde die Helvetik von den Bauern verlassen, weil sie zu wenig radikal verfuhr und aus Schwäche der konservativen Opposition unzeitig nachgab; hätte die Helvetik auch die Städte, die reichen Kapitalisten zu erreichen gewußt, so würde sie den ganzen viehzuchttreibenden und ackerbauenden Stand, welcher die Masse der Bevölkerung bildet, für sich gehabt haben. Auf diesen Stand müßen nun wir vorzüglich sehen, und überdieß weiß ich und soll ich es hoffen, daß unser Volk in politischer Einsicht etwas weiter ist, als das damalige war. Wenn das Volk sieht, wie seine Steuern verwendet werden, wenn ihm jährlich Rechnung abgelegt wird, wenn es sieht, daß das Geld auf nützliche Unternehmungen verwendet wird, dann wird es bereitwillig zahlen. Also die Möglichkeit der vorgeschlagenen Reform ist nach meiner innigsten Ueberzeugung vorhanden, das Volk verlangt eine Reform, und wenn es in seinen Bittschriften auch nicht gerade sagt, es wolle direkte Steuern bezahlen, so wird es sich dessen doch nicht weigern, wenn es die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Maßregel einsieht. Ich schließe dahin, daß in die Anträge des Herrn Präsidenten Funk eingetreten und daß dieselben in der Verfassung aufgenommen werden.

Weyermann. In Bezug auf die seitens Herrn Fürsprech Stämpfli gefallene Meinung erlaube ich mir wenige Bemerkungen. Ueber die Sache selbst und ihre künftige Gestaltung gehe ich nicht näher ein. Ich wünsche nur, daß diese Fragen bald und glücklich gelöst seien, daß sie dabei gründlich und auf die Dauer berechnet, behandelt werden. Herr Stämpfli hat ohne Zweifel mich im Auge gehabt, als er äußerte, es sollten die materiellen Zwecke mit den idealen in Zusammenhang und Verbindung gebracht werden. Diese Ansicht hege ich auch und halte dafür, daß ein neues System für diese materiellen Fragen angewendet und die Abgaben in die Verfassung aufgenommen werden müssen; ich glaube aber noch überdieß, daß gerade dieser §. 91 und der folgende 95 in einer Landesgegend die Vorspannpferde bilden müssen, um den Verfassungswagen durchzureißen und in den andern sich beeinträchtigt glaubenden die Annahme derselben gefährden können. Diese Ueberzeugung hat bei mir den schönen Eindruck gestört, welchen der Standpunkt einer Verfassung, die von diesen eben blos materiellen Gegenständen befreit ist, gewährte. Ich habe immer die Ansicht, man sollte diese zwei Fragen trennen jede besonders erörtern und über jede vereinzelt abstimmen lassen. Werden sie jedoch in die Verfassung aufgenommen, so kann ich nicht umhin zu gestehen, daß es mich sehr betrüben würde, wenn eine sonst gute Verfassung eben deßwegen auf Widerstand stoßen könnte. Die von Herrn Stämpfli aufgestellte Rechnung über das Armenwesen ist irrig; die Anschläge sind viel zu niedrig angesetzt. Die allerschönste Seite des Vorschlages ist die Zentralisation des Armenwesens d. h. der Gedanke, daß die armen Kinder besser vom Staate als von den Gemeinden erzogen werden; er wird jedoch getrübt eben durch die Vorstellung, daß die Rechnung irrig sei. Wohl haben wir die traurige Erfahrung, daß man in den Gemeinden arme Kinder pr. 12 und 20 Fr. verkostgeltet, ich sage leider verkostgeltet; aber die Rechnungen der Armenanstalten stellen eine Summe von ungefähr Fr. 100 Verkostgeldung für jedes arme Kind aus. Es ist also Thatsache, daß der wichtigste Zweig des Armenwesens, die Erziehung, die größte Summe erheischt. Mit diesen Bemerkungen habe ich meine Ueberzeugung über diese Sache ausgesprochen.

Romang. Es möchte mir als Unbescheidenheit ausgelegt werden, daß ich, der ich mit den Ideen der Herren Funk und Stämpfli nicht einig gehe, das Wort ergreife. Ob die Gemüther aller Landestheile geneigt seien den künftigen Staatshaushalt so einzurichten, stelle ich dahin. Wir sind Alle hier, unsere Ansichten über diese Sache zu eröffnen und wenn es auch vorgeschrieben ist, daß Niemand nach Instruktion stimmen soll, so spricht doch gewöhnlich Jeder so, wie ungefähr in der Landesgegend, woher er sein Mandat hat, die Sache angesehen wird; Jeder hat mehr oder minder die Bedürfnisse seines Landestheils im Auge und kann die daher stimmenden Wünsche nur mit Mühe unterdrücken. Seit langer Zeit haben sachkundige Männer den Quellen der zunehmenden Verarmung nachgespürt und vorzüglich folgende Ursachen dieses großen Uebels bezeichnet: Verschwendung, Müßiggang, frühzeitige Verehlichung, schlechte Erziehung, Mangel an Industrie. Vieles ist richtig daran, aber bei weitem nicht Alles. Die Verschwendung wollen Manche durch das Wirthschaftsgesetz gepflegt und begünstigt betrachten; allein die Armuth ist auch da vorherrschend, wo keine Verschwendung wahrgenommen wird. Es gibt arme Gegenden, wo Alles arbeitet und höchstens gebrechliche Leute eine Ausnahme machen und woselbst vielmehr gearbeitet wird, als in reichen Gegenden. Man fährt da nicht zweispännig aus, hat keine Kutschen, Bediente, keinen Luxus in Kleidern oder Gebäulichkeiten, ist sehr bescheiden im Lebensunterhalte; kurz führt ein sehr ökonomisches, arbeitsames Leben. Es ist also begründeter Zweifel, ob der Ursprung der Verarmung wenigstens bei uns in diesen Quellen zu finden sei. Dieser Zweifel führt auf das Gegentheil; ich meine die Thätigkeit. Thätigkeit befördert den Wohlstand, das ist richtig. Im Allgemeinen entwickelt der schwach bemittelte Landmann freilich mehr Thätigkeit als der Besteuerte, und in armen Gegenden wird die Thätigkeit schon darum ein Gebot. Bei dem bisher beobachteten Systeme ward jedoch die Klasse der Armen nicht zur Arbeit angetrieben, wofern nicht der gute Wille sie selbst dazu bewog. Hatte eine Gemeinde die Steuer verweigert, so erscholl der Befehl von Oben zur Unterstützung von allen Armen, gleichviel ob sie durch eigene Schuld, oder durch Unglück in Dürftigkeit gerathen waren. Ich komme auf die frühe Verehlichung. Das ist ein wichtiger Grund der Verarmung. Allein unsere religiösen Einrichtungen lassen eine Verhinderung der ehelichen Verbindung nicht wohl zu und gestatten nicht, in dieser Beziehung Verbote aufzustellen. Man kann fragen, warum man auf dem Lande früher heirathet? das ist eine schwierige Frage. So könnte man auch fragen, warum es in den Städten, namentlich in Bern weniger Brandunglück gibt, als auf dem Lande? Die Antwort würde lauten, weil daselbst bessere Löschanstalten sind und man mehr Blitzableiter hat als auf dem Lande, wo man keine solche Einrichtungen hat. Ich sehe auch nicht ein, wie man auf den Gletschern Industrie treiben könne mit dem Bettelsack auf dem Rücken. Wohl mag der Gemeinsinn fehlen; aber oft ist die Armuth eben so groß, um nur auf Industrie denken zu können. Die meisten Berggegenden sind nicht im Besitze von Vergabungen, wie die Städte. Wer nichts hat, kann auch nichts geben. Bei allfälligen Erbschaften sind die Erben gewöhnlich arm; sie brauchen die Sache selbst. Eine Erbschaft von Fr. 200 ist schon eine recht bedeutende und gewöhnlich sind sechs, sieben bis acht Erben dazu. Der Mangel an Gemeinsinn ist auch dadurch erklärlich, daß in der Regel Jeder für sich genug zu thun hat, um sich ehrlich durchzuschlippen. Diese angegebenen Gründe der Verarmung sind also theils richtig, theils nicht richtig. Was die schlechte Erziehung betrifft, so kann man im Allgemeinen sagen, daß gerade die Armuth eine geeignete Bildung und Erziehung verbietet und die Eltern die Kinder schon in früher Jugend zur Arbeit nur behufs der Ernährung und Pflege anhalten müßen. Herr Stämpfli hat die Entstehung der Armen entwickelt; der Standpunkt ist richtig. Natürlich mußte von jeher der Schwächere dem Stärkern weichen; Geistes- und Körperkraft, ökonomische Ueberlegenheit waren von jeher Mittel, daß der Stärkere Meister blieb. Das mag der Fall bei den meisten Ansiedlungen in der Schweiz gewesen sein; so hat sich die Oberherrschaft der Großen befestigt. Der Schwächere wurde in die rauheren Gegenden zurückgetrieben, oder erhielt in der Nähe der Städte Land zur Bearbeitung, oder gegen schweren Zins. Durch die Bettelordnung

hielt der Reiche die Armen von sich ab; durch die Verbannung wurden sie zurückgedrängt und so eine Art Bannfluch über sie ausgesprochen. Reiche Gegenden haben Handel, Erziehungsanstalten, milde Stiftungen; die Armen haben das nicht. Ist es nicht die höchste Pflicht derselben, daß sie die Last der Bedrängten übernehmen, sie, die Jahrhunderte lang im Vortheil waren? Die Ausführung dieses Geschäftes ist zwar schwierig, allein die vielen vorliegenden Wünsche geben Muth. Alle Landestheile, sogar jene, die weder mit Armen noch mit Zehnt- und Bodenzinslasten beschwert sind, haben Petitionen dafür eingereicht. Die Liebe zum Vaterlande gibt Kraft und Ausdauer. Wenn nur einige sich gegen den allgemeinen Volkswillen sträuben, ohne daß sie ihre Wünsche auf irgend eine Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, so bezeugt das den krummen dunkeln Weg, den sie wandeln. Diese Opposition ist nicht zu fürchten, die im Finstern schleicht; dadurch beweist sie, daß ihr das wahre Wohl des Landes gleichgültig, ja vielleicht ein Dorn im Auge ist. Noch erlaube ich mir ein paar Wort in Bezug auf die Zehnten und Bodenzinse. Ursprünglich war der Zehnten keine Schuld; später mag hie und da so ein Titel auf den Boden versichert worden sein, wie man eine Geldschuld versichert z. B. in Saanen, im Obersimmenthal. Wenn nun diese Zehnten und Bodenzinse gestrichen, dagegen die Armenlast auf gleichmäßigem Fuße vertheilt und die Steuer auf Vermögen und Gewerb verlegt wird, so kann es nicht ansehen, daß man sich nicht gegenseitig die Hand reicht und gemeinsam das Glück und Unglück trägt. Man hat uns vorgeworfen, daß wir an die Armen nichts bezahlen. Ich erlaube mir einige Thaten hier in Betreff der Landschaft Saanen anzuführen. Die Loskäufe von Saanen um Zehnten und Bodenzins sind folgende:

1) Freiheitsbrief mit Graf Franz v. Greierz d. d. 1. Hornung 1445 pro Pfund 600 thut L. 450
2) Dito vom 3. Dez. 1448 losgekauft Zins, Gülten, Pfenning, Korn, Haber, Zieger, Anken, Hühner, Kapaun, Erbeten, Steuern, Tellen und andere Hofrechte um Pfund 24,740 ist zu Bz. 7½ „ 18,555
3) Alle diese Akten wurden auf der Geldstagssteigerung vorbehalten und durch den Ersteigerer (Stand Bern) anerkennt.
4) Ablaufbrief mit Schultheiß und Rath Bern d. d. 11. Mai 1556 für Kilchenzins, Zehnten, Renten, Gülten, gegen theilweise Uebernahme der Geistlichenbesoldung, als
   a. Beitrag an jährlicher Besoldung 190 Sonnenkronen, ist Geldwerth L. 632 Kapitalwerth . . . . . „ 12 610
   b. Ueberlassung der Pfrundmatte, Pfarrhaus mit Garten, Pflanzland, 2 Mädden zu Saanen, 5 Küherechte am Grubenberg um den jährlichen Pachtzins von 10 Kronen. Kapitalwerth . . „ 500

   Der Geldwerth im Jahr 1448 war bedeutend mehr als derjenige pro 1558. L. 32.145

Dato wird die Pfrundmatte verpachtet per Acker 4 à 5 Jucharten (Pfarrhaus, Garten und Pflanzland nicht inbegriffen) zu L. 37½ à L. 40 per Jucharten, thut jährlichen Pachtzins . L. 160
Die zwei Mädden sollen jährlich Pachtzins werth sein wenigstens . . . . „ 30
Die Weid am Grubenberge ist werth per Weidrecht L. 200, Zins . . . . „ 40
L. 230

Der Kapitalwerth war 1558 L. 500, dato wenigstens L. 4,600. Also hatte die Loskaufsumme damals einen neunfachen Werth. Somit kommen diese Loskaufsummen nach jetzigem Geldwerth zu stehen auf eine Summe von L. 280.305. Nach dem Güterpreis vom vierzehnten Jahrhundert noch weit mehr; denn in diesem frühern Jahrhundert war z. B. die Kaufsumme für ein Weidrecht auf dem Geltenberge Bz. 2½, dato L. 25. Auf dem Tungelberge per Weidrecht Bz. 7½, jetzt L. 75 à L. 80. Noch finden sich mehr Loskaufbriefe vor, die hier nicht allegirt werden.

Diese Beweise sind urkundlich und die Andeutung wurde keineswegs in der Absicht gemacht, um etwa dafür entschädiget zu werden, wohl aber um darzuthun, welche Leistungen die Landschaft Saanen sich s. Z. gefallen ließ. Auch ist es Thatsache, daß die Kräfte des Volkes und des Landes dadurch so in Anspruch genommen wurden, daß selbst dem Vieh zu Ader gelassen werden mußte. Aber die Bevölkerung daselbst reicht gleichwohl die Bruderhand, wo es das große Werk der Heilung jener Wunden betrifft, welche die Feudalherrschaft den betreffenden Gegenden geschlagen hat. Die überwiegende Mehrheit wird sich dafür erklären, die Zehnten und Bodenzinse streichen zu helfen, sofern die Armenlast zentralisirt wird. Ich könnte beruhigt zum Antrage des Herrn Präsidenten Funk stimmen. Aber dagegen müßte ich mich jedenfalls wahren, wenn die Zehntenlast getilgt werden wollte, ohne Zentralisation des Armenwesens; sowie, daß man den Termin blos auf 1803 herabsetzte für Entschädigung der Loskäufer. Das ist kein Rechtsgrundsatz; ich kann nicht begreifen, wie gelehrte Männer solche Daten qua Richtschnur des Rechtes auf Entschädigung festsetzen konnten! Ich würde ferner aus allen Kräften gegen die neue Steuereinrichtung protestiren, sofern man blos nach bisheriger Uebung den Boden belasten wollte und der Kapitalist, der Handelsmann, der Industrielle leer und unbeschwert ausgehen könnte. Gerade der Handelsstand, der die Vortheile einer geordneten Staatsverwaltung in Straßen, Postwesen und Verkehrsverhältnissen mit den Nachbarkantonen vor andern Staatsbürgern genießt, warum sollte dieser steuerfrei sein? Diese wichtige Frage erfordert aber, daß das Volk darüber belehrt werde und da sollte man sich's im Allgemeinen zur Aufgabe machen, in seinem Kreise darüber aufzuhellen, zu ermuntern und zu begeistern. Allerdings wird die künftige Regierung strengen Haushalt haben und sehr ökonomisch zu Werke gehen müssen. Die helvetische Regierung fiel, weil sie im Geruche einer nicht geordneten Verwaltung stund. Herr Weyermann hat ein Gesetz in dieser Sache neben der Verfassung beantragt, allein ich gebe zu bedenken, daß wir keine gesetzgebende Behörde, sondern blos zu Entwerfung einer künftigen Verfassung hier sind und demnach Pflicht und Beruf haben, diesen Gegenstand in die Verfassung aufzunehmen. Ich habe

noch einige Fragen zu stellen, deren Beantwortung viele Mißverständnisse und manchen Irrthum zu verhüten oder zu berichtigen im Stande ist. Wird den Privatbesitzern von Zehnttiteln u. s. f. Entschädigung zugesichert? Erhalten die Loskäufer von Zehnten und Bodenzinsen u. s. f. Entschädigung? Werden hierunter blos Partikularen verstanden, oder sind auch Korporationen und Gemeinden inbegriffen? Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Funk an. Ich habe gesprochen.

Weingart. Es hat mich namentlich gefreut, von einem Repräsentanten des Simmenthals die Geneigtheit zu hören, daß man auch dort zu einer umfassenden Finanzrevision und dem was damit in Verbindung steht, Hand bieten will. Ueber die Nothwendigkeit einer solchen Reform hat Herr Stämpfli so trefflich und umfangreich gesprochen, daß sich über diesen Gegenstand wenig mehr sagen läßt, was nicht bereits von ihm begründet oder widerlegt worden wäre. Man kann bloß noch seinen Gefühlen und seinem Herzen Luft machen. Ich stimme damit mit dem Herrn Präopinanten überein, daß es eine unabweisliche Nothwendigkeit sei, eine gänzliche Finanzreform anzubahnen, es ergiebt sich dieß aus der Menge von Bittschriften, welche eine solche verlangen. Es hat sich diese Nothwendigkeit bereits so tief in das Volksleben eingegraben, daß es unmöglich ist sonst Ruhe, Ordnung und dauernden Frieden zu erhalten, wenn nicht diese allerschwierigste Aufgabe auf eine beruhigende Weise gelöst wird. Der Hahn hat gekräht, die helle Mörgenröthe einer hoffnungsvollen Zukunft ist angebrochen und das Volk ist allenthalben erwacht und verlangt Gerechtigkeit. Ja Gerechtigkeit! Und wehe uns, wenn wir das Zutrauen in uns jetzt nicht rechtfertigen und seine Hoffnungen noch einmal täuschen. Bürger eines und desselben Kantons sollen wir alle an Pflichten und Rechten, an Lasten und Vortheilen gleichgestellt sein. Es ist dieß eine Forderung der Gerechtigkeit. Wir müssen als Kinder eines Landes alle die gleichen Lasten, so wie die gleichen Vortheile genieſſen, und es sollen fernerhin keine Stiefkinder mehr existiren. Wir haben Ursache nach der Einheit zu streben, denn bis jetzt waren wir kein Bernervolk, wir waren bloß ein Aggregat von Völkerschaften und dieser Zustand kann ohne Nachtheil nicht ferner dauern. Ungleiche Elle, ungleiches Gewicht, ungleiches Maaß darf nicht mehr bestehen, ungleiche Besteurung, ungleiche Armenlasten haben bereits eine tiefe Kluft zwischen den Landesgegenden gegraben; welche ausgefüllt werden muß. Das Oberland hat gegenwärtig wenig zu zahlen, es ist nicht so sehr mit Armen belastet, aber ich möchte es fragen, ob es nicht gleich andern Bürgern gestellt werden soll? Man verlangt von ihm nichts anderes als das. Die Oberländer sollen auf der gleichen Stufe stehen wie alle andern Staatsbürger, und wenn sie sagen: „Bis jetzt zahlten wir so zu sagen nichts, denn wir haben zu einer Zeit unsere Zehnten und Feudallasten abbezahlt, wo dieß zwar nicht so viel kostete wie jetzt, wir haben sie aber einmal abgelöst und das Volk will nichts mehr zahlen;" so scheint es mir, daß es sich selbst das Urtheil spreche, denn es ist immer ein Uebelstand, wenn die Lasten nur auf gewissen Schultern liegen, auf andern aber nicht. Wenn alles zahlt, so ist die Bürde nicht schwer zu tragen; sie vertheilt sich so, daß vielleicht von Tausend nur Eines zu entrichten ist. Angenommen es seien im Oberlande einige sehr reiche Leute mit einem Vermögen von L. 60 bis 70,000, so würde ein solcher alljährlich nur 60 bis 70 Fr. für den Schatz zu bezahlen haben, den der Staat seiner Person und seinem Vermögen verschafft; und so würde einer, welcher ein Vermögen von 2 bis 3000 Fr. hätte, nur 2 bis 3 Fr. bezahlen. Ist das wirklich eine so unerschwingliche Steuer? Wahrlich uns fehlt eine Züchtigung! Wären wir einige Zeit unter der Knute, oder einige Zeit unter der Steuerlast eines deutschen Fürstenstaates, gewiß wir würden uns glücklich fühlen, und wir würden uns über dergleichen geringfügige Lasten nicht trennen, sondern uns gegenseitig die Hand bieten, um das System der Gerechtigkeit wieder herzustellen; denn eine Gesellschaft, welche Bestand haben soll, muß durchaus auf das Prinzip der Gerechtigkeit sich gründen. Weder die Stadt Bern noch andere Städte werden sich mit Recht zu beklagen haben, wenn man sie gleich hält wie alle übrigen Staatsbürger, und sie nach Verhältniß ihren schuldigen Theil entrichten. Ich weiß, daß die Kameelschlucker und die Mückenseiger Zetter schreien werden, wenn man sie dasjenige bezahlen macht, was die Gerechtigkeit verlangt. Allein es schreit auch mancher Rabe und mancher Lämmergeier in der Luft, und dennoch sind deßhalb die Berge unter ihm nicht erschüttert worden und zusammengestürzt. Wir haben Gegenden, die bis jetzt alle Feudallasten tragen mußten, wir haben andere, die unter der Armenlast fast niedersinken. Forsche man, so lange man will, ob die Zehnten und Bodenzinse eine Schuld oder eine Abgabe, und ob die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Armen zu unterhalten. Mag die Untersuchung ausfallen wie sie will, so sagt dieß nach meinem Dafürhalten wenig, eben so wenig als es darauf ankömmt, ob dieses oder jenes eine Pestbeule oder ein anderes Geschwür sei. Wenn das Leben bedroht ist, so muß man dem Uebel abhelfen, sei es welches es wolle, halbe Maßregeln führen zu nichts. Wenn der Brandschaden um sich greift, so muß man ein scharfes Eisen oder brennendes Feuer nehmen, wenn nicht der ganze Körper angesteckt und getödtet werden soll. So ist es auch hier. Die unentgeltliche Abschaffung der Feudallasten und Entschädigung der Berechtigten und der Inhaber, so wie derjenigen, welche sich bereits von denselben losgekauft haben, wird zwar in den ersten Jahren dem Staatsschatz ein wenig stark zusprechen. Das gebe ich zu! Wenn aber dafür ein gleichmäßiges gerechtes Steuersystem eingeführt wird, sei dieß nun eine Grundsteuer oder eine Vermögens- und Gewerbssteuer, so wird sich dieß so vertheilen, daß Niemand sich zu beschweren Ursache haben wird; und der Staatsschatz wird so ein Mittel gewinnen, daß die in demselben entstandene Scharte bald wird ausgefüllt werden können. Ich könnte nicht anders als zum Vorschlage, so wie er uns von Herrn Stämpfli vorgelegt wird, stimmen. Wollte man aber noch markten, so ließe sich Manches sagen, so könnte man einen Theil der Besteuerten mit einer Geldsumme unterstützen und nach Amerika senden, oder wenn das Seeland ausgetrocknet würde, so könnte man von dem gewonnenen Lande den Betreffenden zur Bebauung abtreten und es wäre so geholfen. Man darf nicht erschrecken, etwas Durchgreifendes zu thun, denn ist einmal das große Nationalwerk vollendet, so werden viele Tausende daselbst Brod finden, und wenn man die Armen kolonisiren und unter Aufsicht stellen, und wenn sie für ihre Arbeit einen Lohn erhalten würden, so haben wir Mittel, sie auf eine Weise zu benutzen, daß der Staat dabei nicht zu Schaden kömmt. Wie viel Land haben wir übrigens nicht

Brach liegen, welches durch solche Armen bebaut und urbar gemacht werden könnte? Wie viel Produkte läßt nicht der Staat aus fremden Ländern kommen, welche eben so gut im Innern des Kantons produzirt werden könnten. Selbst unsere Straßen werden meistens von fremden Händen gemacht. Man erschrecke nicht vor der Uebernahme der Armen, denn wenn für die Jugend eine bessere Erziehung eingeführt wird, so wird sich auch die Zahl der Armen wesentlich vermindern, und dann haben wir den unaussprechlichen Gewinnst, daß das Volk moralisirt wird. Die Privatwohlthätigkeit wird übrigens auch das Ihrige thun, wo ist z. B. eine Stadt, welche sich wohlthätiger erwiesen hat als Bern, noch nie hat man bei ihr an die Thüre gepocht, ohne daß dem Nothleidenden geholfen worden wäre. Man muß darauf abstellen, daß die arme Jugend Mittel finde, sich zu entwickeln, und das zu werden, zu was sie Gott selbst geschaffen hat. Das schaurige Bild, welches man sich von der Uebernahme der Armenlast macht, wird verschwinden wie Morgennebel, und mit den Fortschritten der Zeit und der Zivilisation wird auch die Armuth mehr abnehmen. Laßt uns daher nicht andere Maßregeln ergreifen als solche, welche zum Zwecke führen. Jetzt oder nie! Und da denken wir, was für Vortheile uns erwachsen in politischer Beziehung. Es ist nothwendig, daß wir hier kräftig einschreiten, damit das Band alle gleich umfasse, und daß wir sagen können: „Wir sind Alle gleichgestellt, das Reich der Freiheit und der Rechtsgleichheit ist gegründet." Aus diesem Grunde stimme ich mit vollster Ueberzeugung zu den vom Herrn Präsidenten gestellten Anträgen.

Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.

Nr. 37.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der einundzwanzigsten Sitzung der Vorberathungskommission.

Freitag, den 8. Mai 1846. (Morgensitzung.)

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Imobersteg. Wenn ich mein Votum über die vorliegende Frage abgeben soll, so befinde ich mich in einer nicht geringen Verlegenheit, indem ich auf der einen Seite die Nothwendigkeit einer endlichen Erledigung der materiellen Punkte einsehe, auf der andern Seite aber auch die größten Besorgnisse hege, dieses bereits in der Verfassung zu thun und deren Schicksal beinahe einzig von diesem Umstande abhängig zu machen. Meine persönliche Meinung könnte ich zwar leicht unterordnen, allein da, wo das spezielle Interesse ganzer Gegenden auf dem Spiele steht, ist es auch Pflicht seiner Vertreter, dasselbe zu wahren. Daher einige kurze Bemerkungen. Was vorerst die Natur der Zehnten und Bodenzinse betrifft, so will ich darüber nicht rechten, ob sie dermal noch eine Schuld, oder eine Abgabe seien, indem ich weiß, daß man wenigstens im Volke immer von entgegengesetzten Ansichten ausgehen wird. Ihrem Ursprunge nach betrachte auch ich die Zehnten (nicht aber alle Bodenzinse) als eine öffentliche Last; ob sie aber nicht durch Jahrhundert langen Fortbestand und Verkehr wenigstens theilweise einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben? das ist eine andere Frage, die so oder anders beantwortet werden kann, die ich aber hier aus dem angegebenen Grunde nicht lösen will. Gesetzt aber auch, man wollte sich über diesen Umstand wegsetzen und die Zehnten- und Bodenzinse vom Standpunkte des öffentlichen Rechts aus beurtheilen, so entsteht die weitere Frage, ob durch eine unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse einerseits und anderseits durch Uebernahme der Armenlast von Seite des Staates nicht Folgen eintreten, deren Größe und Umfang wir nicht zu berechnen im Stande sind? Diese Folgen werden uns in schönen Zahlen vorgestellt, sie sind großartig und belaufen sich in die Millionen, aber gerade deßhalb sind sie mir nur zu großartig. Herr Fürsprech Stämpfli hat uns eine detaillirte Rechnung über den Ausfall vorgelegt, welcher durch die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse und die Regulirung des Armenwesens in dem vorgeschlagenen Fuße entstehen würde, und uns gezeigt, wie dieser Ausfall nach seiner Ansicht gedeckt werden könne; ich theile indeß seine Ansicht nicht ganz, denn vorerst habe ich die Ueberzeugung, daß diese Zahlen nicht richtig sein können, weil die Grundlagen, auf die sie sich stützen, unsicher sind, und dies ist namentlich der Fall in Betreff der Entschädigung von Loskäufern aus der frühern Zeit. Man schlägt zwar vor, die Loskäufer nur bis auf einen gewissen Zeitpunkt zurück zu entschädigen, allein wenn man einmal zurückerstatten will und dieses von Rechtswegen thun zu müssen glaubt, so frage ich, welcher Rechtsgrund spricht denn dafür, dieses nur bis etwa zum Jahr 1803 oder 1798 zu thun? Durchaus keiner; ein Jahr später oder früher kann in rechtlicher Hinsicht durchaus keinen Unterschied begründen. Was die Deckung des jährlichen Ausfalls anbelangt, so scheinen mir die vorgeschlagenen Mittel etwas illusorisch. Man sucht nämlich sein Heil hauptsächlich in Ersparnissen, namentlich im Militär-, Bau- und Erziehungswesen; ich dagegen gehe von der Ansicht aus, daß von wesentlichen Ersparnissen in der Zukunft nicht die Rede sein kann, höchstens ist etwas möglich in der formellen Verwaltung, was aber nicht von Bedeutung ist, nicht aber in der materiellen, indem die Bedürfnisse des Landes und die Ansprüche an den Staat nicht ab- sondern zunehmen werden. Im Erziehungswesen haben Sie selbst anerkannt, daß darin nicht gespart, sondern in Zukunft noch mehr gethan werden solle, als bisher. Im Militärwesen wird bei dem angenommenen Grundsatze der allgemeinen Militärpflicht die Ersparniß nicht groß sein können, und wenn auch einige Reduktionen oder Aenderungen eintreten, so werden dieselben mehr eine zweckmäßigere als weniger kostspielige Verwaltung und Verwendung der daherigen Hülfsmittel zum Gegenstande haben, und immerhin ist nicht aus den Augen zu verlieren, daß wir jedenfalls das eidgenössische Kontingent mehr als vollzählig beibe-

halten müssen. Man sagt, im Bauwesen könne bedeutend gespart werden; ich gebe zu, daß hier etwas geschehen kann, jedenfalls aber nicht so viel, als man sich vorsetzt, denn je mehr man Straßen baut, je mehr werden deren verlangt; dabei muß man auch nicht vergessen, daß in Zukunft sich Bedürfnisse darstellen werden, die man bis jetzt noch nicht kannte, und die deßhalb auch nicht vorgesehen sind, wie Eisenbahnen, Entsumpfungen u. s. w. Ich komme zu dem Armenwesen. Diejenigen Gegenden, die für die Uebernahme der Armenlast von Seite des Staates petitionirt haben, sind von der Ansicht ausgegangen, daß andere Gegenden, welche mit Zehnten und Bodenzins belastet sind, durch frühere und namentlich noch durch das Loskaufsgesetz vom Christmonat letzthin bedeutend erleichtert worden seien und nur in der sichern Erwartung und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auch im Armenwesen etwas geschehe, haben sie zu jener Erleichterung gestimmt, deßhalb soll es niemand unbillig finden, wenn nunmehr auch die allzusehr mit Armen überladenen Gemeinden ebenfalls Erleichterung als Aequivalent verlangen. Man beruft sich bei dem Zehnten und Bodenzins immer auf den öffentlichen Charakter derselben, ich mache diesen Satz auch bei dem Armenwesen geltend. Die Armenunterstützungspflicht ist ihrer Natur nach durchaus keine obligatorische, sondern eine moralische, deßhalb erscheint auch die Beitelordnung, infolge welcher die Armen, die dem ganzen Staate angehörten, in bestimmte Grenzen gewiesen und den Gemeinden die Pflicht der obligatorischen Unterstützung auferlegt wurde, nicht anders als ein Machtspruch des Landesherrn, der in unserer regenerirten Zeit seine Wirkung verlieren soll. Aber sind Sie, meine Herren, etwa in dieser Hinsicht liberaler, als die damalige Regierung, haben Sie nicht selbst in den letzten Tagen, als es sich um die freie Niederlassung der Staatsbürger im eigenen Kanton und um die Frage handelte, ob Vergeldstagte auch in Zukunft nach Mitgabe der §. 7 des Gesetzes von 1823 angehalten werden können, sich in ihre Gemeinde zu begeben, dieselbe bejaht? Wie häufig geschieht es nun nicht, daß Leute, die das Unglück hatten, in Geldstag zu verfallen, ihren Beruf nur an einem bestimmten Orte betreiben und nur da ihr Auskommen finden können, von einem Orte zum andern und endlich bis in den hintersten Winkel des Kantons in ihre Heimathsgemeinde getrieben werden, welcher sie, in Ermanglung von Verdienst, mit der ganzen Familie zur Last fallen. Wenn ich nun auf der einen Seite Verbesserung und Erleichterung im Armenwesen verlange, so kann ich auch die Erklärung abgeben, daß Niemand geneigter ist, eine billige Liquidation der Zehnten und Bodenzinse eintreten zu lassen, indem ich wohl einsehe, daß so lange diese Liquidation nicht beendigt ist, wir nicht Berner, sondern Seeländer, Oberländer, Emmenthaler u. s. w. sein und jedesmal, wenn materielle Interessen in Anregung kommen, einander entgegentreten werden. Daß aber der Antrag des Hrn. Funk billig sei, das könnte ich nicht zugeben, denn namentlich wird dadurch ein Theil des Oberlandes, das weder Zehnten und Bodenzinse mehr hat, noch Arme besitzt, die außer dem Ertrage der Armengüter besteuert werden, in Nachtheil versetzt. Ferner fürchte ich, daß der Antrag sonst zu weit geht; mir graut vor dem kaum zu berechnenden Ausfall in unserer Staatskasse, mir graut vor einem armen Staate, denn täusche man sich nicht, wenn einmal unsere Staatseinkünfte nicht mehr ausreichen und wir genöthigt sind, dem Bürger direkt an die Tasche zu klopfen, so sieht die Sache nicht mehr am Besten. Die Hauptfrage indeß, um die es sich diesen Augenblick handelt, ist nicht die, ob man einer Liquidation in dem vorgeschlagenen Sinne geneigt sei oder nicht, sondern die: ob die definitive Erledigung der materiellen Fragen bereits in der Verfassung geschehen, oder ob man sich für einstweilen mit den im Redaktionsentwurfe enthaltenen, allgemeinen Bestimmungen begnügen solle? Von dem Entscheide dieser Frage und der Erledigung des materiellen Punktes überhaupt wird das Schicksal unserer Verfassung abhängen, denn ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn diese Frage nicht zur Zufriedenheit gelöst werden kann, die Verfassung verworfen wird, mag sie sonst auch noch so gut sein, als sie will. Die konservative Parthei wird dieselbe ohnehin verwerfen, und mit ihr werden sich diejenigen vereinigen, die ihre materiellen Interessen gefährdet glauben. Wie bemühend müßte es aber nicht sein, das glückliche Resultat unserer Bewegung nur am materiellen Punkt scheitern zu sehen, und welche Nachtheile müßte nicht das fortwährende Provisorium dem ganzen Lande bringen. Auch würden sich die Partheien in materieller Beziehung nach wie vor gleich gegenüber stehen, so daß auch in dieser Beziehung für sie nichts gewonnen wäre. Es scheint mir daher vor der Hand am zweckmäßigsten in der Verfassung nicht zu spezialisiren, sondern es bei dem im Entwurfe vorgeschlagenen Paragraphen bewenden zu lassen. Ich begreife zwar auch auf der andern Seite, daß diejenigen, welche unter der Armenlast seufzen und die, welche vom Zehnten und Bodenzins gedrückt werden, bereits in der Verfassung Garantien haben wollen, denn seit 1831 sind namentlich die erstern, denen man Erleichterung versprach fortwährend getäuscht worden, und möglich ist es, daß ich späterhin auch dazu stimmen kann, etwas Positives in die Verfassung aufzunehmen, wenn ich sichere Grundlagen vor mir sehe, einstweilen aber könnte ich den Anträgen des Herrn Funk nicht beipflichten. Schließlich möchte ich noch unmaßgeblich in Anregung bringen, ob man nicht die materielle Frage mit der Verfassung, aber abgesondert, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorlegen könnte, ähnlich wie im Waadtlande neben der Verfassung die Frage vorgelegt wurde: ob man den provisorischen Gr. Rath als gültig beibehalten wolle? Mir scheint dieses zweckmäßig; spräche sich die Mehrheit für den materiellen Punkt aus, so wäre auch dieser Gegenstand erledigt, wäre dieses aber nicht der Fall, so würde diese Verwerfung der Annahme der Verfassung selbst nicht schaden.

Sury. Es wird sich wohl Niemand wundern, wenn ich in der vorliegenden Sache auch das Wort ergreife, und besondere Veranlassung dazu liefert mir noch der Präopinent, zumal er von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß es sich da um Konzessionen, Nachlässe handle. Die ackerbauende, dem Zehnten unterworfene Klasse fordert keinen Nachlaß, der nur bei einer Schuld vorauszusetzen sein möchte und würde selbst zu stolz sein, den Nachlaß einer Schuld entgegen zu nehmen. Auch liegt es nicht in den Attributen der Sendung des Verfassungsrathes, Dispositionen über wirkliches Staatsvermögen zu verhandeln. Hingegen hat er allerdings eingänglich die

Frage zu untersuchen, besonders weil sie angeregt worden ist, ob der Zehnte, ob der Grundzins, ob die gemeindliche Verbindlichkeit zur Armenunterstützung, staatliche oder aber dem Privatrechte entflossene Lasten seien, denn, sind sie staatlich oder auch kirchlich, was bei mir auf das Gleiche hinausläuft, so hat man sie bei Seite zu setzen, und, weil notorisch ungleich vertheilt, und also den heutigen Begriffen über Gleichheit der Bürger nicht mehr entsprechend, durch eine Umlage vertreten zu lassen, die den Mitteln eines Jeden gemäß ist, und gehören sie dem Bereiche des Privatrechtes an, so haben wir sie nicht in den Kreis der Verfassungsgegenstände zu ziehen. Nur die grundsätzliche Normirung der staatlichen Lasten, als dem öffentlichen Rechte angehörend, kann Gegenstand des Grundgesetzes sein. Ich beschränke mich daher hier, den Oberländern die Annahme von Nachlässen, Geschenken zu überlassen, auf die Untersuchung der eingänglich zu entscheidenden Frage. In erster Linie steht der Zehnten. Seit Jahren ist über denselben Vieles gesagt und noch mehr gedacht worden, und manche Fabel darüber ist aus den Gräbern erstanden. Die Welt hat sich lange mit Fabeln gängeln lassen: bereits im letzten Christmonate, bei der Berathung des Liquidationsgesetzes, waren Welche aber nicht mehr gangbar, und es konnte dasselbe nur durch den wiederholten Zuruf: rettet! rettet! durchgesetzt werden. Ich will mich daher, Herr Präsident, meine Herren, nicht bemühen, die Haltlosigkeit des Zehntens auseinanderzusetzen. Daß derselbe in der Regel nicht in dem Privatrechte, sondern in Concilienschlußnahmen, und namentlich in dem Kapitular von Frankfurt seinen Anknüpfungspunkt hat, und mithin dem öffentlichen Rechte verfällt, ist zur allgemeinen Annahme geworden. Ich gehe zu den Grundzinsen über. Hier würde ich zwar einen härtern Stand auszuhalten haben, wenn ich nach der Methode unseres Professoren der Staatswissenschaften die Natur eines Rechtes nach der Solidität des Bandes, in dem es verzeichnet ist, beurtheilen wollte. Das thue ich aber nicht, ich werfe vielmehr die ganze Wucht der Geschichte in die Waagschaale des Volkes. War etwa das Volk im 8. Jahrhundert geknebelt? Ganz gewiß nicht! Die spätern Herrschaftsgüter waren noch Nationaleigenthum, noch waren die Herrschaftsherren nur Beamtete des Volkes. Erst unter den schwachen Nachfolgern Karl's und nach der Zertrümmerung der Ländermasse desselben, der auch wir angehörten, arrogirten sich die Beamteten des Volkes, wie eine Erblichkeit der Besoldungsgüter, so auch eine Erblichkeit der damit verknüpften Beamtungen. Und einmal im erblichen Besitze der Beamtenstellen mochte es, selbst nach den Erscheinungen, die wir in unserm Leben treffen, nicht sehr schwierig sein, den Untergebenen das Eine um das Andere aufzubürden. Der Staat mußte einmal erhalten sein. Die Bezirksbeamteten hatten dem Staatsoberhaupte Beiträge zu liefern, und für diese Beiträge setzten sie natürlich, vielfach auch willkürlich, die Untergebenen in Kontribution. Was anfänglich, je nach den Bedürfnissen variirend war, das wurde allmählig stehend, und deswegen herren zu lassen, hat man sich nicht, daß die Prästation in der Regel in einer Art von Kontrakt fixirt erscheint. Die Kontraktsform war eine durch das Mittelalter hindurch für öffentliche Angelegenheiten gebräuchliche, wie wir selbst wohl nicht läugnen dürfen, da eine Masse von dahin gehörigen Rechten längere Zeit nur auf Grund von Leonsverträgen, Käufen und Verpfändungen von uns besessen worden, und notorisch ist, daß alle staatlichen Beziehungen zwischen oben und unten ihre Normirung in Lehnsabschieden gefunden haben. Muß denn zugegeben werden, daß das Lehnsinstitut allernächst eine öffentliche, d. h. staatliche Anstalt war, so gelangen wir auch zu dem Ergebnisse, daß die Zinse, die daraus flossen, staatlichen Ursprungs sind und an staatliche Verhältnisse sich knüpften. Und davon ausgehend, daß, wie nach der in den Kammern Englands fortbestehenden Ansicht, die Herrschaft nur aus einem Eigenthum zu bilden war, und also der untere Besitz nur aus einer fiktiven Uebertragung abgeleitet werden mochte, nach dem Aufhören dieser Anschauungsweise im staatlichen Leben auch alle Leistungen dahin fallen müßen, die darin ihre Quellen fanden, bin ich ebenfalls für die Abrogation der infeudirten Zinse. Zu Rechtfertigung der Ansichten, von denen ich ausgehe, konnte ich auch Dokumente unterbreiten, ich halte dieses indeß für überflüssig in einer Zeit, wo man ziemlich allgemein die Geschichte durchforscht hat. Ich stimme daher, wie ich es als einen Akt der Gerechtigkeit fordere, grundsätzlich zu dem Fallenlassen der kirchlichen und Territorialzehnten und der infeudirten Zinse, nicht verkennend, daß ausnahmsweise auch Solche existiren, die eine privatrechtliche Grundlage haben. Sie verschwinden von nun an aus der Geschichte eines freien Volkes und machen einem Systeme Platz, das neben der Gleichheit der Rechte der Bürger auch Gleichheit in den Lasten für dieselben mit sich bringt. Dasselbe geschehe mit der Verbindlichkeit der einzelnen Ortschaften zur Unterhaltung ihrer Angehörigen. Diese Verbindlichkeit, eine Quelle der Armuth selbst, fließt auch nur aus einer Vorschrift der Gesetzgebung (Bettelordnung von 1690) und das gesammte Volk übernehme die Last, welche Humanität- und Polizei-Rücksichten obnehin der ganzen Gesellschaft auflegen. Jeder Bürger trage nach seinen Mitteln zu dem Staatsaufwande bei, aber das scheint es, wollen die Herren Oberländer nicht, sie wollen genießen, aber nichts beitragen! — Wie diese Mittel bezogen werden sollen, das überlasse man der Gesetzgebung, welche die Sache noch in nähere Erwägung zu ziehen haben wird; hier scheint man den Geldmarkt und die Geldbewegung überhaupt noch nicht allseitig durchschaut zu haben. Eine eigentliche Vermögenssteuer ist undurchführbar, obschon in der Richtung der Zeit liegend, und schwerlich dürfte der Schuldner dabei Vortheile erndten. Ich schließe mich an die Vorschläge Funks im Grundsatze an, und habe gesprochen. Nur muß ich noch aufmerksam machen, daß ich in dem Verstande lebe, daß die Privatbesitzer von Zehnt- und Grundzinsbezügen, so wie diejenigen, welche, den herrschaftlichen Fabeln vertrauend und von der irrthümlichen Ansicht einer Schuld ausgehend, staatliche und kirchliche Grundlasten abgelöst haben, verhältnißmäßig zu entschädigen seien. Niemand wird sich mit Grund über die eingebrachten Anträge zu beklagen haben; indem ich diese Behauptung hinstelle, bin ich indeß weit entfernt, festzuhalten, daß durch die Annahme derselben allen gesellschaftlichen Mißständen abgeholfen werden würde. Ich verkenne nämlich keineswegs, daß einzelne Gegenden unter Verhältnissen leiden, die zwar nicht einen öffentlichen Ursprung haben, allein dennoch zum gesellschaftlichen Erbe geworden sind, und, ohne in nähere Details einzutreten, trage ich ferner auf die staatliche Etablirung einer Landeskredit-Kasse von 2.000000 Franken, auf der Basis einer Amortisations-Scala an.

Weyermann. Wäre ich mit der Ordnung, die in dieser Versammlung rücksichtlich der Berathung waltet, näher vertraut gewesen, so hätte ich den Herrn Präopinanten zur Ordnung rufen lassen. Ich erlaube mir jetzt nachträglich einige Bemerkungen. Fürwahr jetzt ist der Zeitpunkt schlecht gewählt, um spitzige Ausfälle in der Diskussion anzuwenden; dies wird nur Mißstimmung erzeugen und dem Saamen der Zwietracht Eingang verschaffen. Vielleicht waren diese Ausfälle nicht so bös gemeint, um einen ganzen Landestheil damit vor den Kopf zu stoßen. Ich meinerseits muß jedoch dieselben und zwar mit ernster Entrüstung von mir weisen.

Surv. H. P., M. H.! Diese Ausfälle, wie sie Herr Weyermann zu nennen beliebt, waren nur eine sachgemäße Erwiederung auf seine in der Schulfrage gebrauchten aufreizenden Gleichnisse, z. B. von den sieben fetten und sieben magern Rüben. In dieser Beziehung darf man sich nichts schuldig bleiben. Wenn es um die Erörterung eines Rechtsgrundsatzes zu thun ist, so darf man selbst von den Oberländern Billigkeit erwarten.

Herr Präsident. Ich bitte bei der Sache zu bleiben und den Gegenstand ferner mit Ernst und Würde zu berathen.

Michel. M. H.! Es ist mir sehr leid, daß diese Frage in Berathung fällt, wo so verschiedene Interessen vorwalten, die vielleicht die politische Existenz des ganzen Kantons gefährden. Ich habe nicht geglaubt, daß dabei etwas für die Eintracht und den Zusammenhang Ersprießliches herauskomme und hätte es lieber gesehen, wenn vorerst eine vollständige gute Verfassung bearbeitet und hernach eine Gesetzgebung hierauf gefolgt wäre, welche diese Interessefrage mit Würdigung aller Verhältnisse gelöst hätte. So wenigstens hat ein großer Theil des Volkes es erwartet. Allein jetzt sind die finanziellen Punkte herbeigezogen worden. Wäre man doch bei der eigentlichen Aufgabe stehen geblieben und hätte man diese Blöße vermieden. So aber stehen dem Lande große Einbußen bevor, und die Umwälzung hat nicht mehr den reinen Charakter einer politischen Erhebung. Mag es sein, daß dabei von gewisser Seite etwas erhascht oder genommen wird, aber es ist heilige Pflicht aller Redlichen, daß das Staatsvermögen unangetastet bleibe und nicht eigentlich ausgebeutet werde. Die künftige Regierung und Administration muß bestehen können, entzieht man ihr die finanzielle Grundlage, so steht sie nur über einem Abgrunde, der sie jeden Augenblick verschlingen kann. Muß sie zu einem neuen Steuersystem ihre Zuflucht nehmen, so ist ihre Existenz in Frage gestellt. Man kann in dieser Beziehung auch sagen: „der Himmel ist voller Baßgeigen.“ Eine Regierung, die Vermögen und gesicherte Einkünfte hat, ohne zu Steuerausschreibungen zu greifen, ist auch schön. Die Ausgleichung über politische Fragen muß vor Allem erfolgen, und bevor eine neue Verfassung vorhanden ist, darf man die ordentlichen Einkünfte der Regierung nicht schmälern, gründet man auf diese Lücke die Ordnung der Dinge, so ist erst dann die Regierung in einer wahren Klemme. Ich will nicht regieren, aber die Erfahrung wird die Richtigkeit dieser Behauptungen darthun. Schon das Beispiel der helvetischen Regierung ist maßgebend; was bewirkte ihren Fall? Ich habe vor wenig Tagen mit einem anerkannten freisinnigen Eidgenossen aus dem Thurgau — Herrn Oberst Egloff — über die Aufhebung und Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse Rücksprache genommen. Derselbe hat sich ganz unumwunden dahin ausgesprochen, daß mit der unentgeldlichen Tilgung dieser Schulden nicht blos dem Kanton Bern eine sichere Staatseinnahme abgeschnitten, sondern mehreren freisinnigen Kantonen eine reiche Quelle des Staatshaushaltes gestopft werde. Denn es werde gar nicht lange anstehen, so verlange das Volk daselbst nach dem Beispiele im Kanton Bern dasselbe, und dann sehe die betreffende Regierung finanziell ruinirt. Ob die Zehnten und Bodenzinse eine Schuld oder eine Abgabe seien, darüber trete ich nicht ein; es läßt sich viel dafür und dagegen behaupten. Allein der Umstand, daß, als man im Jahre 1831 gegen die Aristokratie aufstund und eine Bewegung im ganzen Kanton sich geltend machte, wo die verschiedenen Wünsche und Rechte in allen Formen auftauchten, auch nicht ein Wort über unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse gesprochen wurde, ist doch zu merkwürdig, als daß man darüber weggehen könnte. Die betreffende Verhandlung beweist, daß die Zehntpflichtigen die Zehnten und Bodenzinse als Schuld betrachteten. Die daherige Vorstellung lautet unter Anderm: „Ich nehme die Freiheit, Ihnen einige Bemerkungen über den gegenwärtigen 20sten Artikel anzubringen. Hochgeehrte Herren! finden Sie es gerecht, daß der arme Landmann dem Staate seine Schuldigkeit höher verzinsen soll, als je eine Schuld allen andern Gläubigern.“ Ferner eine andere: „Die damaligen Petenten hatten aber keineswegs die Absicht, sich auf eine unentgeldliche oder ungerechte Weise von ihrer bisherigen Verpflichtung zu befreien, wie man es hin und wieder auszustreuen suchte; vielmehr schlugen sie eine allgemeine Liquidation vor, wodurch entweder alle Bodenzinse und Zehnten nach einem billigen Maßstab losgekauft und das Produkt der ganzen Loskaufsumme wieder auf das gesammte bisher freie und pflichtige Land verhältnißmäßig vertheilt, oder aber zuerst von allem Lande eine Taxe erhoben, nachher aus dem Betrage derselben diejenigen Zehnten und Bodenzinse, welche nicht dem Staate angehören, angekauft und die bisher freien Stücke und Gegenden entschädigt und auf diese Weise gleichsam in die künftige Pflicht der Grundsteuer eingekauft werden sollten. Denjenigen dann, welche bis jetzt ihre Schuldigkeiten dieser Art losgekauft haben, glaubten die Petenten, könnte ihre daherige Loskaufsumme zurückerstattet und sie dadurch wieder in ihre ursprüngliche Stellung versetzt werden ꝛc.“ Endlich später: „Zehnten und Bodenzinse sind keine Staatsabgaben, sie gründen sich auf ein altes Schuldverhältniß.“ Wenn ich nun die gefallenen Meinungen und Ansichten, namentlich des Herrn Berichterstatters, mit diesen im Jahre 1831 gemachten Eingaben vergleiche, so finde ich einen großen Widerspruch. Es kommt jetzt darauf an, wer Recht habe. Damals waren die Zehntpflichtige auch repräsentirt, allein sie waren weit entfernt zu bestreiten, daß Zehnten und Bodenzinse keine Schuld seie. Ich kann mir nicht erklären, wie man jetzt auf einmal das Gegentheil behauptet. Es sind drei Hauptpunkte hier zu berücksichtigen. Wenn dem Staat eine solche Aderlässe beigebracht wird, so hat der Blutverlust eine Ohnmacht zur Folge und vielleicht selbst die Verblutung. Tilgt man mit nassem Finger die Zehnten und Bodenzinse, erläßt man die

Grundsteuer und führt die Zentralisation des Armenwesens ein, so sind das große Veränderungen, die jedenfalls eine nähere und umsichtigere Untersuchung erfordern. Ob es klug sei, daß man diese Frage in die Verfassung stellt, begreife ich nicht, ich hege Besorgnisse. Wir sind ganz einverstanden, daß die Zehnten und Bodenzinse in sehr erleichterter Weise liquidirt und die Armenlast auf billige Grundlagen vertheilt werde. Selbst aus unserer Gegend verlangen 4000 Staatsbürger eine billige Liquidation, aber keineswegs eine Streichung. Sehe man doch auf das Gesetz, welches im Dezember vorigen Jahres erlassen worden ist, erinnere man sich, daß wohl etwelche Unzufriedenheit darüber waltete, aber selbst damals war von einer unentgeldlichen Aufhebung keine Rede. Die Grundsteuer im Jura wurde s. Z. nach den Verhältnissen der Einnahmen des alten Kantonstheiles festgesetzt; streicht man die letztere, so fällt auch jene dahin; schon die Konsequenz erfordert das. Der Uebelstand der zunehmenden Verarmung läßt eine längere Fortdauer der bestehenden Verhältnisse nicht zu; das Vorhandensein von Armengütern räth zu möglichster Beförderung und Erledigung dieser Frage an. Wenn der Staat dabei betheiligt ist, was wohl keinem Zweifel unterliegt, so hat er die Pflicht, Arbeitshäuser zu errichten, wo die Armen untergebracht und nach Maßgabe ihrer Kräfte zu möglicher Thätigkeit angehalten werden. Allein die Zentralisation der Armen stellt Befürchtungen für das Gedeihen dieser Einrichtung in Aussicht. Man hat schon 3—4 mal im Großen Rathe darüber hin und her deliberirt, aber man stieß auf Schwierigkeit aller Art, konnte sie nicht überwinden und ließ dann die Sache fallen. Jeder von uns hat den ernsten Willen, dieses Werk auf eine würdige Weise zu bethätigen; aber die Kräfte scheinen nicht hinreichend zu sein. Wenn wir Oberländer bezahlen, so thun wir das unsrige; Viele, ja die Meisten haben den Zehnten im fünfundzwanzigfachen Werthe losgekauft, die Mindesten bezahlten weniger. Die drei Landestheile, die von Zehnten und Bodenzins, von der Armenlast und der Grundsteuer gedrückt sind, können die Sache auf die leichteste Art, wie sie es eben wünschen, erledigen; aber ich bin überzeugt, daß sie die vorgeschlagenen Mittel verwerfen. Ich bin der Erste, der zur Ausgleichung die Hand bietet, ich werde in unserer Gegend Alles, was in meinen schwachen Kräften steht, aufbieten, um der Sache Eingang zu verschaffen, aber ich warne hier vor allzuschnellen Schritten. Uebelgesinnte haben bei uns diese Sache zum Deckmantel ihrer Absicht schon lange gebraucht, um selbst der Verfassung den Hals zu brechen, Aufreizung zu erwecken, Furcht vor Steuerausschreibungen zu erregen und zu verbreiten, der Staat könne sonst in Zukunft nicht mehr bestehen und d. gl. Wenn nun diese böswilligen Verdächtigungen eintreffen sollten, wenn durch Aufhebung der Grundsteuern, durch Tilgung der Zehnten und Bodenzinse eine Steuer nothwendig und die fernere Verwaltung ohne diese Maßregeln in Zweifel gestellt ist, dann H. P., M. H.! steht die Sache schlimm. Man sagt wohl, man werde den Städter, den Kapitalisten, den Handelsmann vernehmen, das Vermögen steuerbar erklären u. s. f. Aber wenn der Einzüger in die armen Gegenden kömmt und von Dürftigen die fünf Batzen fordert, wo vielleicht der reiche Stadtberner 50 Fr. dagegen bezahlen muß, so wird dennoch das Unzufriedenheit und Klagen erzeugen, die neue Verfassung, selbst wenn sie vom Volke angenommen sein wird, fällt in Mißkredit; es werden die Erinnerungen an die Vergangenheit ertönen: „wie schön ging es früher, der Staat konnte ohne Steuer bestehen, die Verwaltung machte Fortschritte, und jetzt müssen wir aus der Tasche noch zulegen u. s. f.“ Ich würde also jedenfalls einstweilen die Sache auf sich beruhen lassen. Es leuchtet mir nicht ein, warum man durch diese eilige Verschmelzung der Finanzfragen mit der politischen Organisation die letztere gefährden sollte. Der Vorschlag des Herrn Stämpfli kann auf eine billige Loskaufung mit sehr nieder gestelltem Zinsfuße, leichter Einzahlungsweise übersetzt werden und die endliche Ausmittlung dann später stattfinden. Rücksichtlich des Armenwesens genügt es, wenn die bisherigen Leistungen des Staates fortgesetzt, alle vermehrt, die Pflicht des Staates hiefür in der Verfassung anerkannt und ein eigener Paragraph, wie über den Grundsatz einer sehr billigen Loskäuflichkeit der Zehnten und Bodenzinse, festgestellt wird. Ich für mich würde diese zwei §§. 95 und 96 stehen lassen und blos noch die Garantie wegen der Unterstützung der Armen seitens des Staates aufnehmen, dann im Uebergangsgesetz ein Equivalent der nicht betheiligten Gemeinden aussetzen und von den übrigen Vorschlägen einstweilen abstrahiren.

Gfeller. Ohne den letzten Antrag würde ich das Wort nicht ergriffen haben. So viel mir bekannt hat kein Paragraph der vorliegenden Verfassung im Volke so viel zu reden gegeben als die §§. 95 und 96. Man mag sagen, was man will, so liegt dennoch dem Volke viel daran, daß in der künftigen Verfassung die materiellen Fragen nicht nur obenhin, sondern bestimmt und unzweideutig möchten erledigt werden. Man legt darauf ein besonderes Gewicht, namentlich im Emmenthal und vor Allem aus im Amte Signau. Der §. 95, so wie er im Entwurfe lautet, kann nicht genügen, denn er sagt sogar weniger als der §. 25 der gegenwärtigen Verfassung. Dieser §. 25 hat doch wenigstens so viel gesagt, daß der Staat den armen Gemeinden mit Rath und That beistehen solle; so wie aber der vorliegende §. 95 lautet, so kann man ihn auslegen, wie man will, und etwas thun oder auch nicht. Der Wunsch des Emmenthals geht dahin, daß dieser Paragraph bestimmter möchte redigirt werden in Bezug auf die Armen- und Feudallasten. Seit fünfzehn Jahren ist im Armenwesen sehr wenig gethan worden, obschon der frühere Paragraph mehr versprochen hat, als es der jetzige thut. Bei der Annahme der gegenwärtigen Verfassung hat man die Hoffnung gegeben, es werde im Armenwesen etwas gethan werden, und aus diesem Grunde wurde sie bei uns mit so großer Mehrheit angenommen. Man ist aber mehrere Jahre lang getäuscht worden; z. B. als es sich um ein neues Steuergesetz und um die Herabsetzung der Zehnten und Bodenzinse handelte, hat man dem Emmenthal in der Berathung selbst und auch außer dem Großrathssaale versprochen, man werde im Armenwesen Erleichterungen eintreten lassen; es blieb aber auch dennzumal beim Versprechen, und ich glaube, es sei Zeit, daß man auch einmal an das Halten der Versprechen denke. Das Emmenthal hat mehrere Male Aenderung des Tellgesetzes verlangt, aber nicht einmal die Veränderung des ungerechten Zehntgesetzes vom Jahre 1829 hat man gestatten wollen; man hat mehrere Male im

Großen Rathe uns geradezu ausgelacht, wenn man mit derartigen Vorschlägen kam. Man sagte, es sei nicht der Ort, solche Totalgesetze zu machen; es ist dasselbige ein ungerechtes Gesetz, denn es ist in ihm der Grundsatz aufgestellt, daß nicht nur das Vermögen, sondern auch die Schuld besteuert werden solle. Es soll daraus sich ergeben, daß man in dieser Beziehung nicht eigennützig, sondern daß Jedermann bereit war, dasjenige von seinem Vermögen zu zahlen, was man billiger Weise fordern konnte; daß man aber nicht nur von seinem Vermögen, sondern auch von seinen Schulden Steuern zahlen soll, wird gewiß Niemand gerecht finden. Es mag dieß ferner als Beweis dienen, daß gerade die vermögliche Klasse bereit ist, Opfer zu bringen, wenn sie wünscht, daß die Besitzenden, nicht aber diejenigen, welche nichts haben, besteuert werden. Wenn man besonders im Emmenthale verlangt, daß der gegenwärtige Moment benutzt werde, um diesen Uebelstand zu beseitigen, so soll es uns nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß das Amt Signau mit 23 bis 24000 Seelen mehr als L. 37,000, Trachselwald bei L. 34,000 tellt, und daß diese beiden Amtsbezirke also ungefähr ein Drittheil sämmtlicher Tellen bezahlen, welche im Kantone bezahlt werden. Das Emmenthal wird gegenwärtig ungefähr L. 100,000 tellen, und es giebt einige Gegenden, wo man pr. Kopf 20 bis 60 bz. Armensteuer bezahlen muß. Daß das Emmenthal darauf hält, daß die gemachten Versprechungen gehalten werden, darüber wird sich bei solchen Verhältnissen Niemand verwundern, ganz besonders wenn man weiß, daß man an andere Gegenden an Erleichterungen Millionen ausgiebt. Es muß jeden Aermern höchlich schmerzen, wenn er von solchen Summen vernimmt, und dennoch stets gleichviel bezahlen muß. Wird diese Last, unter welcher gegenwärtig einzelne Gegenden fast erliegen, auf das sämmtliche Vermögen des Kantons gelegt, so werden die Tellen sehr billig ausfallen, und zwar nach der Berechnung des Herrn Fürsprech Stämpfli, mit dem ich ziemlich einig gehe, bloß ein Halbes auf Tausend, während sie jetzt zwei bis acht vom Tausend beträgt. Wenn man weiß, wie gegenwärtig in mehrern Gemeinden ein wahrer Menschenhandel getrieben wird, und daß die eine der andern für L. 20 bis L. 100 Jungfrauen von einer Gemeinde in die andere zu verkaufen suchen, wenn man ferner weiß, wie ein Burgerrechthandel getrieben wird, durch welchen reiche Familien sich aus armen Gemeinden entfernen, um der Armenlast zu entgehen, wenn man bedenkt, daß wenn eine Gegend materiell niedergedrückt ist, auch der Geist darunter leidet, wenn man endlich bedenkt, daß wir nicht mehr im Jahre der Gnade sind, wie der Guckkasten sagt, sondern des Rechtes und der Vernunft, so darf man mit Zuversicht erwarten, daß das Armenwesen auf eine befriedigende Weise werde gelöst werden. Wenn dieß geschieht, so ist dann das Emmenthal ebenfalls bereit, andern Gegenden, welche nicht unter der Armenlast, aber unter den Zehnt-, Bodenzins- und übrigen Feudallasten seufzen, wie das Seeland und Oberaargau zu helfen. Das Emmenthal verlangt aber; daß, wenn die Zehnten, Bodenzinse u. s. w. unentgeltlich aufgehoben werden sollten, dann die Privaten und Korporationen, welche Zehnt- und Bodenzinsrechte besitzen, oder sich durch den Loskauf davon befreit haben, auf eine billige Weise entschädigt werden; eben so hat es nichts dagegen, daß der Jura mit dem alten Kantone gleichgestellt werde. In Berufung auf das Gesagte, schließe ich mich dem Antrage des Herrn Funk an.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Antrag des Herrn Präsidenten ist von den meisten Rednern unterstützt worden, und er stimmt im Wesentlichen mit demjenigen überein, was Herr Fürsprech Stämpfli gesagt hat. Meine Herren, ich will nun auch über diesen Gegenstand reden, und zwar lang reden, denn es lohnt sich wohl der Mühe, auf einen so wichtigen Gegenstand, wie der vorliegende, alle Zeit zu verwenden. Aus der ganzen Diskussion scheint mir hervorzugehen, daß die Sache noch nicht reif ist, sie hat noch nicht recht genug aufgerührt, es hätte etwas feuriger gehen sollen, und dann wären wir vielleicht besser zum Ziele gekommen. Ich fürchte nun, daß wenn wir ein Justemilieu machen und auf halbem Wege stehen bleiben, die Sache später desto wärmer werden wird. Ich habe oft vorwärts wollen. Schon früher sagte ich, es werde einmal so kommen müssen, man glaubte es aber nicht, man ließ die Sache bleiben wie sie war, und jetzt zeigen sich die Folgen. Es ist nicht die eigentliche Last, die Schwere der Abgabe, welche eine Veränderung und die Aufnahme von Steuern nothwendig macht. So lange im Kanton Bern pr. Kopf nicht mehr als 4 bis 5 Fr. bezahlt wird, so steht dieß in keinem Verhältnisse gegenüber andern repräsentativen Kantonen der Schweiz. Aber warum verlangt man eine Steuerreform? Aus keinem andern Grunde, als weil die Vertheilung ungleich ist und einzelne Gegenden, einzelne Gemeinden, einzelne Ortschaften, einzelne Personen und einzelne Grundstücke beinahe alles zahlen müssen, während andere davon gänzlich befreit sind, und keinen Kreuzer bezahlen. Dieses ungerechte Verhältniß ist es, warum man klagt. Ueberdieß haben Vorgänge in andern Kantonen, welche zu rechter Zeit dieser Ungleichheit zu steuern suchten, auf die in ihrer Nachbarschaft liegenden Gegenden eingewirkt, und in ihnen den Wunsch rege gemacht, ähnliche Vortheile zu genießen; wenn z. B. das Seeland gesehen hat, wie leicht der Jurassier und das Waadtland seine Lasten trägt, so mußte in ihm der Wunsch rege werden, ähnliche Einrichtungen zu besitzen; eben so wenn sie sahen, wie der Kanton Solothurn nach und nach den Bodenzins und Zehnten so billig liquidirte. Das erste Mal als in Zweifel gezogen wurde, ob die Zehnten und Bodenzinse eine Schuld oder Abgabe seien, sah ich zum Voraus, daß die Idee für Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse ihren Weg machen werde, und wenn wir heute nicht radikal zu Werke gehen, so wird das Volk es thun. Die Zehnten und Bodenzinse sind eine unhaltbare Last. Warum ich vorzüglich glaube, wir sollen unser Möglichstes thun, um diese Last zu entfernen, ist ein politischer Grund; die Zehnten und Bodenzinse sind Ueberreste der Grundherrlichkeit und Landesherrlichkeit, ein Ueberrest, welcher im engen Zusammenhange mit der Aristokratie ist; so lange Zehnten, Bodenzinse und überhaupt Feudallasten bleiben, hält es die Aristokratie nicht für unmöglich, ihre frühere Stelle wieder einzunehmen. Diese Lasten sind ihr einziger Hoffnungsstern, es ist das Band, welches das Land an die Aristokratie knüpft. Wenn wir aber die Bodenzinse und Zehnten abschaffen, so wird die Idee, welche mit diesen Lasten verbunden ist; nämlich daß das ganze Land der Stadt Bern gehöre, getödtet, und es fällt die letzte Stütze dahin, welche ein Wiederentstehen der Aristokratie möglich gemacht hätte. Ein anderer Grund, welcher für die Abschaffung spricht, ist die politische Einheit des Kantons. So lange wir unser gegenwärtiges Abgabensystem beibehalten, so wird dasselbe nicht nur auf direktem

Wege stets Unzufriedenheit erhalten, sondern es giebt allen unruhigen Köpfen Grund, bald in diesem, bald in jenem Landestheile Unruhe und Unzufriedenheit zu erwecken. Mit der Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse wird ein wesentlicher Zündstoff beseitigt. Es ist aber noch ein finanzieller Grund. Sie mögen machen, was Sie wollen, so ist die Einführung einer Finanzreform nothwendig, und wir müssen zu einer Vermögenssteuer greifen. Ich will dieß mit einigen Worten zeigen. Ich habe die Staatsrechnung vom Jahre 1844 vor mir; diese zeigt ein Ausgeben von L. 2,942,000 und ein Einnehmen von L. 3,055,000; es ist demnach eine Mehreinnahme vorhanden, welche jedoch in außerordentlichen Umständen seinen Grund hat, wie in der Restitution der Reaktionskosten u. s. w. Wenn man von diesen außerordentlichen Einnahmen ausgeht, so sind sich die Einnahmen und Ausgaben ungefähr gleich. Durchgehen wir die Einnahmen, so sind die hauptsächlichsten folgende: Die Waldungen trugen im Jahre 1844 ein L. 145,600. Man kann sagen, es könnten dieselben mehr abtragen; es ist möglich, aber ich zweifle, ob es das Volk gerne sehen würde, wenn man aus den Waldungen mehr ziehen würde; jedenfalls würde dieß nicht so viel bringen, insofern man nicht die Waldungen zerstören will. Die Pachtzinse betragen zirka Fr. 143 500. Hier kann möglicherweise eine Vermehrung eintreten, denn im Durchschnitte berechnet tragen die Staatsdomänen gegenwärtig ungefähr zwei Prozent ab, während bei besserer Verwaltung oder durch Verkauf drei Prozent und mehr bezogen und die daherige Einnahme um Fr. 50,000 bis 60 000 vermehrt werden könnte. Ich komme zu den Lehensgefällen, Zehnten, Bodenzinse u. s. w. Wenn das Gesetz über den Loskauf derselben in Kraft tritt, so entsteht nach der Rechnung des Herrn Standesbuchhalter Rosselet eine Einbuße von Fr. 160,000; angenommen nun, man wolle dieses Gesetz vollziehen, so wird man gezwungen sein, die andern Fonds zurückzuziehen. Ich nehme an, man wolle sie an Zins legen, so wird derselbe bei uns höchstens vier Prozent sein, während man jetzt fünf Prozent und mehr erhält, wir verlieren daher alljährlich ein Prozent Zinsen, oder ungefähr Fr. 55,000 jährlich. Die Handänderungsgebühren trugen im Jahr 1844 Fr. 100 000 ein; schafft man sie ab, so entsteht also wieder alljährlich ein Defizit von mehr als Fr. 100 000. Nun will ich sehen, auf welchen Posten ein Mehreinnehmen zu erwarten ist. Da haben wir das Amtsblatt, aber ich zweifle, ob man dasselbe als eine Erwerbsquelle behandeln wolle; da ist die Salzhandlung, diese hat ihren Höhepunkt erreicht und wird in Zukunft eher ab- als zunehmen. Es liegt übrigens schon im Interesse des Ackerbaus und der Viehzucht, daß die Salzpreise so niedrig als möglich gestellt werden. Wie viel die Bergwerke und die Pulverhandlung eintragen, das wissen Sie, meine Herren, bereits. Ich komme zu dem Postertrage. Dieser wird vielleicht noch mehr zunehmen, wenn jedoch einmal die Eisenbahnen in der Schweiz festen Fuß fassen, so wird sich der Ertrag bedeutend vermindern; ebenso wird die Stempeltaxe durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ebenfalls eine wesentliche Verminderung erleiden. Ebenso der Ertrag der Zölle. Wenn eine Zollvereinigung mit andern Kantonen zu Stande kommen sollte, so würde der Kanton Bern, namentlich in den ersten Jahren, eine nahmhafte Einbuße erleiden. Endlich sind noch die Wirthschaftsabgaben; auch diese werden sich vermindern, um so mehr man nicht ungeneigt ist, das Patentsystem mit dem Konzessionssystem zu vertauschen. So erhalten wir eine Verminderung der Einnahmen von ungefähr Fr. 300 000 jährlich, und dieß zwar nach den jetzt geltenden Verhältnissen, nach welchen die Zehnten und Bodenzinse nach einem billigen Maßstabe abgelöst werden können. Ich komme nun zu den Ausgaben. Der Regierungsrath kostete nach der Rechnung von 1844 Fr. 56 000; ich will nun hier für die Zukunft eine Ersparniß annehmen wegen Verminderung des Personals von Fr. 25 000. Wichtiger sind aber die Ausgaben in den Amtsbezirken, und da komme ich zuerst zum Armenwesen, für welches man an direkten Unterstützungen der Gemeinden, Krankenanstalten, Irrenanstalten, Anstalten für Unheilbare, Nothfallstuben, Handwerkschulen, Ackerbauschulen ein Mehrausgeben von wenigstens Fr. 300,000 ansetzen muß. Was Handel und Industrie betrifft, so wird man auch hier eine Mehrausgabe von Fr. 50,000 haben. Eine ähnliche Mehrausgabe von Fr. 50,000 wird die Landeskultur für Errichtung von Ackerbauschulen, Forstschulen u. s. w. zur Folge haben. Die Veränderungen im Justizwesen erfordern ebenfalls eine Mehrausgabe von Fr. 100 000. So ergeigt sich im Ausgeben eine unvermeidliche Vermehrung. Jetzt wird man sagen, im Erziehungs-, im Bau- und im Militärdepartement seien Ersparnisse zu machen. Was das Militärdepartement betrifft, so werden Ersparnisse kaum möglich sein, oder wenigstens nicht solche, wie man erwartet. Die alte Regierung hatte eine Militäreinrichtung, welche weniger kostspielig war als die unsere, nämlich das Landwehrsystem, und dennoch verwendete sie alljährlich 270 000 bis 280 000 Franken, so daß ich mir nicht denken kann, daß wir bei unserer gegenwärtigen Einrichtung je weniger als Fr. 400 000 brauchen werden. Etwas kann erspart werden, aber jedenfalls nicht viel. Meine Ansicht über die militärische Stellung des Kantons Bern ist die: Wenn irgend ein Kanton nicht sparen soll, so ist es der Kanton Bern; denn er ist der einzige militärische Haltpunkt der Schweiz, alle andern Kantone, mit Ausnahme der Waadt sind nichts. Wenn Bern nicht im Verhältniß zu seiner Größe und seiner Kräfte eine entsprechende Militärmacht aufstellt und unterhaltet, so ist die übrige Schweiz närrisch, wenn sie einen Batzen für das Militärwesen verwendet. Bern nimmt den übrigen Kantonen gegenüber die nämliche Stellung ein, wie die größern Staaten gegenüber den kleinern Staaten; so wie Frankreich und England eine bedeutende Streitmacht unterhalten, um ihr Ansehen zu behaupten und ihren Handel in allen Welttheilen zu schützen, so muß auch Bern, wenn es seinen Einfluß nicht verlieren will, seine militärische Macht nicht schwächen. Was das Erziehungswesen betrifft, so wird man in Zukunft eher mehr als weniger darauf verwenden müssen, denn aus der vorgestrigen Diskussion zu schließen, muß ich zweifeln, daß man den Schullehrern die Staatszulage nehmen oder die Hochschule gefährden will. Im Gegentheil ist Aussicht vorhanden, mehr Schulen zu errichten und die Seminarien zu erweitern. In Betreff des Bauwesens wüßte ich auch nicht, wo Ersparnisse gemacht werden sollen. Im Hochbau ist bisher wenig gethan worden, weil das Bedürfniß von bedeutendern

Hochbauten nicht so groß war, wie dasjenige für Straßen und Wasserbauten. In neuerer Zeit sind aber mehrere Hochbauten nothwendig geworden, welche bedeutende Kapitalien erfordern, so z. B. ein neues Zeughäude statt des gegenwärtigen, dessen sich der Kanton Bern gewiß schämen muß. Was kann man in Straßenbauten ersparen? Das Angefangene wird man gewiß vollenden müssen und zu diesem kommen noch eine Menge andere Straßen, welche von allen Seiten her gewünscht werden, dann kommen die Eisenbahnen und die bedeutenden Entsumpfungsarbeiten in zwei Landestheilen. Wenn diese auch nicht die Staatskräfte direkt, so werden sie sie doch indirekt in Anspruch nehmen, sei es daß der Staat Beiträge gibt, oder sei es, daß sich infolge derselben die Staatseinnahmen vermindern. So haben wir bereits ein Defizit für die nächsten Jahre von Fr. 500 000 jährlich, und dieß abgesehen von der unentgeltlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, der Uebernahme des Armenwesens u. s. w. Zu einer durchgreifenden Reform des Finanzwesens müssen wir kommen. Ob sie nothwendig ist, wird sich wohl nicht mehr fragen, sondern bloß, wie soll sie geschehen und welche Grundlagen sind die gerechtesten. Es ist dieser Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit und muß mit der größten Sorgfalt geprüft werden. Ich durchgehe den Antrag des Herrn Stämpfli. Es schlägt derselbe vorerst vor: Der Staat übernimmt dem Grundsatze nach die Pflicht der Armenunterhaltung; das Gesetz wird hier das Nähere Bestimmen. Das scheint mir, so sehr ich der Ansicht bin, daß im Armenwesen von Seiten des Staates etwas gethan werden müße, zu weit zu gehen; und ich könnte niemals dazu stimmen, das Prinzip aufzustellen, der Staat sei pflichtig, die Armen zu unterhalten. Dazu kömmt der Antrag des Herrn Funk, welcher die gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden aufheben will. So weit zu gehen, kömmt mir bedenklich vor. Ich weiß nicht, ob die Herren, welche diese Vorschläge machen, über deren Folgen reiflich nachgedacht haben. Ich kann mich irren, aber da ich mich nicht erst seit gestern mit diesem Gegenstande beschäftige, so glaube ich ohne Anmassung einige Bemerkungen und Bedenken äußern zu dürfen. Das Einzige, was für die Zentralisation des Armenwesens angebracht wird, ist, daß der Staat bessere Mittel habe, diejenigen zurückzuweisen, welche nicht wirklich hülfsbedürftig sind, indem die Gemeinden nicht wohl anders können, als den Begehrlichen nachgeben. Ja, meine Herren, ich weiß nicht, ob eine Regierung, welche 33 000 Arme auf dem Rücken hat, in einer bessern Stellung ist, als ein Gemeinderath gegenüber den Gemeindearmen. Man sagt, in einer Gemeinde müßte man sich vor den begehrlichen Armen fürchten, wenn ihnen nicht entsprochen werde. Ja, ich finde auch dieß sehr bedenklich, wenn man die Gefahr, angenommen, daß sie wirklich vorhanden ist, einzelnen Gemeinden abnimmt und auf den Staat und die Regierung übertragen will. Glauben Sie wirklich, daß die begehrlichen Armen gegenüber dem Staate weniger begehrlich sein werden und daß die Gefahr einer Regierung gegenüber denselben weniger groß sein wird? Ich für meine Person möchte dieß bezweifeln. Vom nämlichen Herrn Redner ist gesagt worden, daß die Regierung infolge ihrer Stellung geeigneter sei, die Ansprüche, welche man an sie stellen wird, vom richtigen Gesichtspunkte aus und auf eine gerechte Weise zu würdigen. Ich will Sie aber fragen, wenn jetzt schon das Armenwesen einer einzelnen Gemeinde viel zu thun gibt, ob es dann der Regierung möglich sein wird, jeden Armen zu überwachen und dafür zu sorgen, daß die Verwendungen auch wirklich gute Verwendungen seien? wenn dieß jetzt schon den Gemeinden fast unmöglich ist, so wird es dem Staate noch viel weniger möglich sein. Herr Stämpfli hat eine Bemerkung gemacht, was das Armenwesen den Staat in Zukunft kosten werde. Er rechnet also: Die bisherigen Armenauflagen der Gemeinden belaufen sich jährlich in runder Summe:

Für Unterstützungen auf . . .	Fr. 609,000
Verwaltungskosten	„ 30 000
Zusammen	Fr. 639 000
Durch den Ertrag der Armengüter, welche sich auf etwas mehr als sechs Millionen belaufen, werden gedeckt . . .	„ 254 000
Also bleiben dem Staate zu decken	Fr. 385,000

Er nimmt an, diese Ausgaben würden sich nicht vermehren. Ich will zeigen, daß diese Berechnung eine irrige ist und daß die Ausgaben für die Armen weit größer sind, als Herr Stämpfli annimmt. Herr Stämpfli berechnet nur die Ausgaben zu Geld; es sind aber noch andere, welche nach meiner Ueberzeugung die Summe auf das Doppelte erhöhen, denn die Gemeinden unterstützen nicht bloß in Geld, sondern ein großer Theil der Armenunterstützungen besteht darin, daß man den Armen Stücke Land gibt, sie dasselbe bebauen, und sich so ihren Unterhalt selbst erwerben läßt. Es ist dieß zehnmal wohlthätiger als Geldunterstützungen. So ist es im Seeland auf dem linken Aarufer der Fall, und es ist diese Art, die Armen zu unterstützen von großem Vortheil, indem es sie an die Arbeit gewöhnt und in ihnen den Wunsch rege macht, Eigenthum zu erwerben. Ich kenne Viele, die mit mir in die Schule gegangen sind, die keinen Batzen Vermögen hatten, und welche auf diese Weise nach und nach in Stand gesetzt wurde, sich drei, vier Stück Land von einer halben bis einer Juchart anzukaufen. Wenn Sie den Gemeinden die Armenlast abnehmen, und dem Staate auferlegen, so haben die Gemeinden in Zukunft kein Interesse mehr, auf solche Weise zu verfahren, sie werden sich auf den Staat verlassen und ihm die Sorge anheimstellen, nach Belieben für die Armen zu sorgen. So geht dann eine der wohlthätigsten Einrichtungen zu Grunde, und statt das Uebel zu heben, wird man es verschlimmern. Herr Stämpfli glaubt ferner, die Verwaltungskosten werden bloß L. 30,000 betragen. Das wird Niemand glauben, wer nur einiger Maßen mit dem Geschäftsgange vertraut ist. Bisher hatten die Gemeinden das Armenwesen unentgeltlich verwaltet, diejenigen Personen, welche zunächst damit beauftragt waren, mußten solches unentgeltlich thun und erhielten keine Besoldung dafür; wenn aber einmal der Staat die Armenverwaltung über sich genommen hat, so wird sich dieß ändern. Oder wollt Ihr dann die Gemeinden zwingen, wie bisher das Armenwesen unentgeltlich zu besorgen, so wird immerhin die nachtheilige Folge eintreffen, daß sie sich nicht mehr mit der Gewissenhaftigkeit und mit der Sorgfalt des Armenwesens annehmen werden, weil sie nicht mehr das gleiche Interesse wie früher haben. Wenn man will, daß die Sache gut verwaltet wird,

und daß man einige Gewalt hat, so müßten Sie Diejenigen, welchen die Verwaltung übertragen wird, bezahlen. Ob nun die eigentliche Armenunterstützung nicht mehr als bisher kostet, oder ob sogar, wie man darauf hindeutete, eine Ersparniß erzweckt werden wird, wird ebenfalls in hohem Grade bezweifelt werden müssen. Entweder wird für die Armen besser gesorgt werden als bis dahin, und man wird sie nicht mehr wie bis dahin an eine Minderzeigerung bringen und sie dem ersten Besten an die Kost geben, sondern man wird sie bilden und erziehen wollen. Wenn dieß die Ansicht ist, ja, meine Herren, so kostet das dann alljährlich mehr als nur ein paar Franken, und manche der bisherigen Ausgaben müßten verdoppelt und vervielfacht werden. Als Beweis dafür verweise ich auf die gegenwärtige Landsaßenkorporation, welche zentralisirt ist, und für deren Arme der Staat sehr gut sorgt. Aber ich frage, nimmt die Armuth unter den Landsaßen ab, ungeachtet der Staat alljährlich an L. 20,000 für deren Erziehung und Bildung verwendet? Die Landsaßenkorporation ist nicht mehr als ungefähr 3000 Köpfe stark, und dennoch kosten die beiden Anstalten, worin nur ein kleiner Theil der Landsaßenkinder erzogen und unterrichtet werden kann, wie bemerkt zirka L. 20,000. Nehmen Sie nun das nämliche Verhältniß für die 30,000 der Besteuerten im Kanton Bern an, so wie es sich wohl von selbst ergeben, daß die L. 385,000 wohl nicht ausreichen, sondern wohl auf das Doppelte und noch höher steigen werden. Ich will auch darauf aufmerksam machen. In den Gemeinden, wo das Armenwesen herrscht, und wo die Gemeinden selbst so wenig als möglich zahlten, haben sich die Ausgaben seit dem Jahre 1805 verfünffacht. Wie man unter solchen Verhältnissen glauben kann, daß die Armenunterstützung nicht nur sich gleich bleiben, sondern sogar abnehmen werde, das begreife ich wirklich nicht. Zu Allem diesem kommen nun noch, wenn wenigstens die Zentralisation des Armenwesens einen Zweck haben soll, die Errichtung von Armenspitälern, Zwangsarbeitshäusern, von Erziehungsanstalten; es müssen die Irrenanstalten erweitert, Anstalten für Unheilbare errichtet werden, da die gegenwärtige kaum 30 Personen fassen kann, und daher zu klein ist. Dazu kommen noch Nothfallstuben, Filialspitäler, ein Zentralspital für chronische Krankheiten u. s. w. Und dieß Alles will man mit jährlich L. 385,000 besteuern. Aber gesetzt auch, es koste eine Million, und es wolle der Staat eine solche Summe allein für das Armenwesen verwenden, so frage ich, ist damit der Armennoth geholfen, und werden sich die Armen besser befinden als jetzt? Auch daran muß ich zweifeln, denn an hundert andern Orten, wo die Armenunterstützungspflicht nicht den Gemeinden obliegt, müssen die Armen darben und verhungern, wie z. B. in Frankreich und England. Welches sind die Quellen der Armuth? als eine derselben hat man angeführt, frühe zu heirathen. Wenn man diese Quellen verstopfen will, so kann man nicht jetzt schon diejenigen Gesetze erlassen, welche man zweckmäßig findet? ob es zweckmäßig wäre, das zu frühe Verheirathen zu verbieten, darüber will ich mich jetzt nicht aussprechen; nur so viel bemerke ich, daß ich nicht dazu stimmen würde. Eine fernere Quelle findet man in der Menge unehelicher Kinder. Wird diese Quelle durch Zentralisation des Armenwesens verstopft? gewiß keineswegs. Denn diejenigen Bestimmungen, welche man geeignet hält, diesem Uebel zu begegnen, wie z. B. daß man den unehelichen Kindern gegenüber der Mutter ein Erbrecht ertheilt, können Sie schon jetzt ohne Zentralisation thun. Eben so wenn eine Abänderung des Paternitäts-, oder vielmehr Maternitätsgrundsatzes für zweckmäßig erachtet würde. Man findet eine fernere Quelle in dem Mangel an Häuslichkeit und an Schulbildung. Auch da hilft die Zentralisation nicht, sondern einzig gute Erziehungs- und Schulanstalten, die ohne Zentralisation aufgestellt werden können. Man hat ferner als Quelle angeführt Laster aller Art, die aus dem Müßiggange entspringen, aber auch diesem kann ohne Zentralisation durch Errichtung von Arbeitshäusern begegnet werden. Ob übrigens durch alle diese Anstalten Wesentliches gewonnen wird, müßte ich bezweifeln; wenigstens haben sie nicht die ausgedehnten Erfolge, welche man ihnen zuschreibt. Ich zitire hier die Landsaßenanstalt, und die Thatsache, daß wenn irgend eine Klasse von Menschen alle Laster in sich faßt, es gerade die Landsaßen sind. Zwar giebt es darin ehrenwerthe Ausnahmen, und es mag sein, daß mit der Zeit eine Aenderung eintritt, aber jedenfalls nicht in der Geschwindigkeit und in der Weise, wie man erwartet. Eine fernere Quelle findet man in den vielen Unglücksfällen, aber auch diesen kann man durch Brand- und andern Assekuranzen begegnen, ohne daß eine Zentralisation nöthig ist. Im Emmenthal wird namentlich als Ursache der Verarmung angeführt das Anrecht des jüngsten Sohnes; aber um diese abzuschaffen, hilft die Zentralisation etwas? kann man nicht das Vorrecht aufheben ohne Zentralisation? Eine fernere Quelle liegt in der ungleichen Steuervertheilung, aber auch dieser kann ohne Zentralisation geholfen werden, und es soll ihr geholfen werden. Aber merkwürdig ist das. Bis jetzt habe ich heute gehört und in der bekannten Brochüre der Kommission für das Armenwesen ist als Hauptquelle der Armennoth angeführt, daß den Gemeinden die Pflicht aufliege, ihre Armen zu unterstützen. Wenn die Armenunterstützungspflicht ein Uebel ist, wird dem Uebel dann geholfen, wenn man es dem Staate aufwälzt? Ich will gerne glauben, daß mancher Arme dadurch, daß er wußte, die Gemeinde müsse ihn unterhalten, leichtsinnig geworden ist. Aber wird dieß nicht vielmehr der Fall sein, wenn er weiß, daß der Staat diese Unterstützungspflicht übernommen hat, wenn er weiß, daß in der Verfassung eine derartige Bestimmung steht, welche kein Gesetzgeber abändern kann? Herr Sury sucht den Grund des Uebels in dem Burgerwesen. So wie das Burgerwesen jetzt existirt, halte ich es für eine große Quelle des Armenübels; aber da frage ich wieder: wird diesem Uebel durch die Zentralisation abgeholfen, oder bleiben nicht vielmehr die Verhältnisse die nämlichen, und muß nicht vielmehr hier durch die Gesetzgebung geholfen werden. Man hat ferner die Armengüter als Quellen angeführt. Auch da hilft die Zentralisation nicht. Endlich ist als Quelle der Armennoth angeführt worden die bestehende Gesetzgebung. Es ist richtig, daß namentlich das Prozeßverfahren, wo wegen eines Streitgegenstandes von L. 5, bis L. 200 Kosten gemacht werden können, eine Quelle ist, aber auch dieser wird bloß durch eine bessere Gesetzgebung, nicht durch eine Zentralisation abgeholfen. Sie sehen, meine Herren, daß nicht eine einzige dieser Quellen durch die Zentralisation gestopft wird, daß vielmehr im Gegentheil alle diese Quellen noch reichlicher fließen

und noch mehr Arme entstehen werden, wenn man zentralisirt. Ich gehe noch weiter. Ich will Niemanden täuschen, und will, wenn möglich, zu verhindern suchen, daß wir uns in eine Sache hineinstürzen, deren Folgen schwer zu berechnen sind, und wo wir uns späterhin die bittersten Vorwürfe machen müßten. Man schlägt vor, den ungeschmälerten Fortbestand des Kapitals der Armengüter zu garantiren und dieselben wie bisher in den Händen der Gemeinden und Korporationen zu lassen. In einer solchen Bestimmung finde ich eine Quelle der Unzufriedenheit und mancher nachtheiligen Verwicklung. Wenn Sie die Pflicht auf den Staat legen und die Armengüter, so wie deren Verwaltung den Gemeinden überlassen, so ist die Folge die, daß die Gemeinden ihren Burgern Alles geben, was sie wollen; wenn man eine Zentralisation will, so nehme man auch gleich die Armengüter, das Eine ohne das Andere ist eine halbe und deßhalb eine verfehlte Maßregel. Nun, meine Herren, ich will für das Armenwesen alles Mögliche thun, und wenn Sie alljährlich L. 500,000 verwenden wollen, so kann ich dazu stimmen. Nur lade man nicht dem Staate die Pflicht auf. Ich gehe über zu den Zehnten; hier wird vorgeschlagen: „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und übrigen Lehengefälle sind aufgehoben. Der Staat leistet Inhabern von Zehnt-, Bodenzins- oder Ehrschatzgerechtigkeiten eine Entschädigung nach folgendem Verhältnisse: Die Zehnten im 14- und den Bodenzins im 15fachen Durchschnittsertrage, der letztere zehn Jahre. Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenigen der Ehrschätze in sich. Der Staat erstattet den bisherigen Loskäufern die Loskaufsumme in folgenden Verhältnissen zurück: Den Loskäufern von Zehnten den 14fachen, den Loskäufern von Bodenzinsen den 15fachen Betrag des durchschnittlichen Ertrages, nach welchem der Loskauf geschah, und den Loskäufern von Ehrschätzen zwei Drittheile des Betrages eines Ehrschatzes. Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Entschädigungen bestimmen. Wenn der Kanton damit zufrieden ist und die Gegenden, welche unter der Armenlast leiden, ein Gegengewicht in die Waagschaale legen, so bin ich einverstanden, daß man die Zehnten und Bodenzinse aufhebe. Wenn das Land unsere Verhältnisse kennen lernt und wir bei ihm die Ueberzeugung hervorbringen können, daß eine durchgreifende Finanzreform nothwendig ist, so wird dieses keine so große Schwierigkeit haben; sonst könnte ich zu einem billigern Loskaufsgesetze stimmen, als dasjenige, welches am Ende des vorigen Jahres vom großen Rathe erlassen worden ist, und zwar billiger in der Exekution, als in den Ansätzen. In Betreff der Bodenzinse glaube ich hätte man auf das Achtzehnfache gehen können, denn auch angenommen, es seien die Bodenzinse landesherrlicher Natur, so darf man doch nicht außer Acht lassen, wie sich die dahierigen Verhältnisse mit der Zeit ausgebildet haben. Die Privatberechtigten haben auf Treu und Glauben hin die Zehnt- und namentlich die Bodenzinsrechte als Privatberechtigungen angenommen, und ich möchte sie nicht in Schaden kommen lassen. Der achtzehnfache Betrag wird einer vollen Entschädigung ziemlich nahe kommen. Für die Zehnten ist der vierzehnfache Betrag vorgeschlagen; dies scheint mir in keinem Verhältniß zu sein zu dem Entschädigungsbetrage der Bodenzinse. Das Verhältniß ist zu ungleich. Herr Romang hat angeführt, was seiner Zeit im Saanenlande für die Befreiung der Steuer bezahlt worden ist; er hat dabei noch einen Ansatz von 320 Pfund vergessen, welche im Jahr 1397 für Loskauf von ähnlichen Lasten bezahlt worden ist. Was überhaupt die Entschädigung Derjenigen betrifft, welche früherhin losgekauft haben, so darf man nicht vergessen, daß der Loskauf zu seiner Zeit geschehen ist, wo der Ertrag des Landes bedeutend geringer war als jetzt, so daß die Loskaufssumme, ungeachtet des 20- und 25fachen Betrages dennoch an den meisten Orten geringer war als jetzt der 14fache. Es haben übrigens die Loskäufer dadurch, daß sie sich früher von diesen Grundlasten befreiten, keinen Schaden erlitten; und wer z. B. vor 30 Jahren losgekauft hat, der hat durch den seitherigen unbeschränkten Ertrag des losgekauften Grundstückes Kapital und Zinse der losgekauften Summe längst zurück. Ich könnte dafür Beispiele anführen. Ich hätte überhaupt, was die Rückerstattung betrifft, klassifiziren mögen, und zwar ungefähr in der Weise, daß die Rückerstattung des 14fachen Ertrages bloß bis zum Jahr 1831 stattfände, vom Jahr 1831 an bis zum Jahr 1815, würde ich dann ungefähr den 10fachen Betrag zurückvergüten, von da bis zum Jahr 1803 noch weniger, und was vorher losgekauft worden ist gar nicht, indem diese ihre Kapitale längst zurück erhalten haben. — Ich komme nun zu dem Passus, das bestehende Kapitalvermögen des Staates dürfe nicht angegriffen werden. Da möchte ich Niemanden Sand in die Augen streuen; ob ich 4 bis 5 Millionen im Sacke habe und dann 4 bis 5 Millionen Schulden mache, so kömmt dieß wohl so ziemlich auf's Nämliche hinaus, wie wenn ich das vorräthige Geld verwendete und dann keine Schulden machen würde. Wenn wir übrigens die Kapitalien zurückziehen und sie zu dem angeführten Zwecke verwenden, so ist damit das Kapital nicht verloren, sondern es kömmt in's Land und unter die Leute. In dieser Beziehung möchte ich daher nicht's sagen. — Was die Abschaffung der Handänderungsgebühr betrifft, so ist dieselbe ursprünglich im Interesse des Oberlandes darauf angetragen worden. Daß dieselbe abgeschafft wird, ist nichts Unbilliges, denn es trifft die Handänderungsgebühr gerade die weniger begüterte Klasse, indem reiche Leute nur selten ihr Grundeigenthum verkaufen, und was in den Händen der Korporationen ist, gar nie Hand ändert. Indessen ist die Handänderungsgebühr bei uns wenigstens im Verhältniß zu andern Kantonen sehr niedrig gestellt und beträgt ein Prozent, während im Waadtland vier Prozent, und im Kanton Neuenburg sechs Prozent bezahlt wird, und zwar an ersterem Orte noch neben der Grundsteuer. Daß übrigens dem Oberlande ein besonderer Vortheil erwachse, ist nicht der Fall. Denn nach einer Berechnung, die ich in Handen habe, beträgt dieselbe für den Amtsbezirk Interlaken ungefähr per Kopf 16 Rappen; im Oberhasle sogar nur 11 Rappen, während sie im Niedersimmenthal 10 Rappen, Konolfingen 49 Rappen, Thun 31 Rappen, also überall mehr beträgt als im Oberland. Die Erleichterung ist daher nicht die, für welche man sie ausgegeben hat und namentlich trifft's das Oberland nicht in demjenigen Maße, wie gesagt worden ist. Wie gesagt indessen, ich kann zu deren Abschaffung stimmen, und zwar aus dem angegebenen Grunde, weil sie mehr die ärmere, als die reichere Klasse trifft und insofern eine ungerechte Steuer ist. Was die Gleichstellung des Jura in Betreff der Grundsteuer anbelangt,

so bin ich einverstanden, ja ich könnte sogar dazu stimmen, die Grundsteuer auch bei uns einzuführen, indem dieselbe mancherlei Vortheile gewährt vor der Gewerbe- und Vermögenssteuer. Es ist deren Ausmittlung leichter, es sind keine Unterschleife möglich und sie ist weniger lästig, und es hätte dieselbe auch einen Uebergang zur Vermögensteuer gebildet, welche an sich rationeller ist. Ich komme nun zum Defizit, welches für unsere Finanzen entsteht. Wenn der vorgeschlagene Plan angenommen wird, so verlieren wir an Zehnten, Bodenzinsen, Handänderungsgebühren, Grundsteuer

u. s. w.	Fr.	857,510
An ausländischen Fonds . .	»	55,000
An Mehrausgaben erhalten wir, nach der zu geringen Berechnung des Herrn Stämpfli, für das Armenwesen .	»	385,000
Mehrausgaben für Handel und Industrie	»	50,000
Landeskultur	»	50 000
Für das Justizdepartement .	»	100 000
Im Ganzen also . . .	Fr.	1,497,510

oder in runder Summe 1½ Millionen.

Ob die Ersparnisse Fr. 100 000 oder etwas mehr betragen, das hat hier wenig zu sagen. Wie will man nun dieses Defizit decken? durch eine Vermögenssteuer? nun, ich bin auch dafür, obschon ich lieber die Grundsteuer gesehen hätte. Herr Stämpfli schlägt das Gesammtvermögen des Kantons auf eine Milliarde an. Ich zweifle, ob wir so viel Vermögen haben, denn bei einer Vermögenssteuer tut man eher geneigt die Schulden als die Kapitalien anzugeben und es geschehen im Ganzen genommen viel Unterschlagungen. Ich habe nicht genau gehört, auf was Herr Stämpfli seine Berechnung basirt, nach demjenigen aber, was ich davon verstehe, wird das Vermögen des Kantons kaum die Hälfte betragen, und wenn wir 600 Millionen Vermögen haben, so ist dies außerordentlich viel. Der Kanton St. Gallen, welcher sich zwar nicht mit uns messen kann, obschon er viel Vertrieb hat, hat ein versteuerbares Vermögen von nicht mehr als 60 Millionen, und er steuert ungefähr L. 65,000 jährlich. Der Kanton Zürich steuert jährlich nicht mehr als L. 70—80,000. Ja, M. H., wenn Sie in diesem Verhältnisse auf den Kanton Bern schließen wollen, so wird eine Vermögenssteuer nicht ausreichen, selbst wenn das Defizit nur zu L. 1,200,000 Fr. angenommen wird. Das würde mich indessen nicht abschrecken, denn man könnte statt 1, 2 per Mille bezahlen. Es ist bereits angeführt worden, wie oft früherhin im Kanton Bern zu direkten Steuern geschritten und wie man nicht selten eins vom Hundert, ja sogar einmal 40 vom Hundert bezahlen mußte. Das waren Vermögenssteuern, und es war Gemeinsinn nöthig zu Stadt und Land, um solche Lasten zu tragen. Ich kann nun in dem Sinne zum Antrage des Herrn Funk stimmen, daß derselbe erheblich erklärt, der Redaktionskommission zurückgeschickt und nach Anhörung der heutigen Verhandlungen noch einmal geprüft und umgearbeitet werde; vielleicht findet sie einen Ausweg und kann uns eine ganz bestimmte Redaktion bringen, welche sämmtliche Wünsche mehr oder weniger berücksichtigt. Wenn der Antrag nur einigermaßen entspricht und geeigneter ist, dem Uebel auf eine bleibende Weise zu helfen, so kann ich mich bald anschließen, und sollte auch hier oder da etwas Geschrei entstehen, so sollen wir uns dadurch nicht irre machen lassen. — Noch eine Antwort auf etwas, was angebracht worden ist. Man hat Berechnungen aufgestellt über die Loskaufsummen, welche einzelne Gegenden schon in frühern Jahren bezahlten. Angenommen, diese Berechnungen seien richtig, so darf man nicht vergessen, daß andere Landesgegenden, welche sich nicht loskauften, in der Zeit, wo die Erstern nichts mehr zu zahlen hatten, die mit jedem Jahre sich steigernden Abgaben fortbezahlten, und somit wohl eben so viel oder vielleicht noch mehr leisteten, als diejenigen, welche zu einer günstigen Zeit sich loskauften. Die Berechnung, welche man angestellt hat, ist aber nicht einmal ganz richtig, indem das Pfund damals nicht zu Bz. 7½, sondern zu Bz. 4½ berechnet wurde; freilich waren damals die Bernbätzen etwas besser als jetzt. — Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich so weitläufig gewesen bin, aber die Sache ist wichtig genug, um ausführlich und ohne Rücksicht auf die Zeit besprochen zu werden.

Herr Präsident. Da noch mehrere Redner das Wort verlangt haben, so will ich anfragen, ob man bei der vorgerückten Zeit die Berathung unterbrechen und Abends um 5 Uhr damit fortfahren will.

Ochsenbein, als Berichterstatter, wünscht, daß die Sitzung nicht unterbrochen werde.

Lehmann. Ich dagegen muß der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen wünschen, jetzt abzubrechen und Abends um 5 Uhr fortzufahren, sonst glauben diejenigen Mitglieder, welche jetzt noch sprechen wollen, sie dürften wegen der vorgerückten Zeit und bei der Ermüdung der Versammlung gar nicht oder doch nicht so ausführlich reden, wie sie es sonst gethan hätten.

Abstimmung.

Die Berathung zu unterbrechen und Abends um 5 Uhr fortzufahren	12 Stimmen.
Fortzufahren	9 »

(Schluß der Morgensitzung vor 2 Uhr.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 38.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der einundzwanzigsten Sitzung der Vorberathungskommission,

Freitag den 8. Mai 1846, Abends um 5 Uhr.

Berathung der §§. 95 und 96. (Finanz- und Armenwesen.)

Lehmann. Ich will beim §. 95 anfangen. Derselbe ist zwar nur noch von zwei Seiten vertheidigt worden, so daß es nicht nöthig wäre, viel dagegen zu sagen. Dieser Paragraph ist verschiedener Auslegung fähig; je nachdem er so oder anders ausgelegt wird, verspricht er viel oder wenig. Wäre es so gemeint, daß fürohin den Gemeinden die Armenlast abgenommen, die Feudallasten dagegen abgeschafft und die Staatslasten gleichmäßig auf alle Bürger vertheilt werden sollten, so wäre es mir ganz recht. Ich will zwar glauben, daß die Mitglieder der Redaktionskommission es so meinten, ich finde aber, daß man ihn auch anders deuten könne und daß er dann z. B. in Bezug auf das Armenwesen weniger verspricht, als der betreffende Paragraph in der jetzigen Verfassung. — Deßwegen und weil ich dessen sicher sein will, daß einmal auch in Bezug auf die öffentlichen Lasten alle Vorrechte aufhören und Gleichheit werde; daß fürohin die Interessen der verschiedenen Landestheile sich nicht mehr entgegenstehen und die Eintracht unter denselben gesichert sei, wünsche ich, daß dieser Paragraph klarer und bestimmter laute. Ich werde daher zu den Anträgen der Herren Funk und Stämpfli stimmen. Durch diese werden am gründlichsten die Schranken der Engherzigkeit zwischen den verschiedenen Landestheilen beseitigt und damit zugleich die Mittel, durch welche es oft gelang, Mißtrauen und Zwietracht unter denselben zu erregen. Nur auf diese Weise ist es möglich, die öffentlichen Lasten gleichmäßig auf alle Staatsbürger zu vertheilen, wie es allein billig und gerecht ist. Es ist zwar, wie von mehreren Seiten angedeutet worden, eine etwas heroische Kur, was wir vornehmen, aber ich glaube zuverlässig, der Staatskörper wird sie ja freilich aushalten und sogar fester und kräftiger werden. Nur etwas möchte ich dem Antrag des Herrn Funk beigefügt wissen, nämlich, daß auch der Grundsatz der Betheiligung der Gemeinden, und zwar Einwohnergemeinden beim Armenwesen, schon in der Verfassung ausgesprochen würde, so daß diese die Verpflegung der Armen im engern Sinne zu übernehmen hätten, damit der Staat nicht nöthig haben würde, zu diesem Zwecke viele Beamte aufzustellen und zu besolden, was allzugroße Kosten zur Folge haben würde. Man wird mir zwar entgegnen, das gehöre nicht in die Verfassung, sondern ins Gesetz. Ich möchte aber zu bedenken geben, daß die Gesetze sich auf die Verfassung stützen müssen und daß es vielleicht schwer halten dürfte, den Einwohnergemeinden diese Pflicht der Besorgung der Armen im engern Sinne durch ein Gesetz zu übertragen, wenn es nicht bereits in der Verfassung geschehen wäre. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Centralisation der Armen mit Betheiligung der Gemeinden, so wie ich sie möchte, kein so abschreckendes Ding ist, daß daher weniger Opposition zu erwarten wäre, als wenn nichts davon gesagt würde. Ganz gewiß wird diese Centralisation nicht die ungeheure Schwierigkeit finden, von denen Mehrere sprachen. Ich möchte also meine Vervollständigung empfehlen. Nun noch einige Worte über die unerwarteten Reformen im Armenwesen im Allgemeinen. Die von Herrn Funk und Stämpfli beantragten Reformen, besondern im Armenwesen, sind gerecht und billig. Dieselben nationalökonomischen, dieselben Rechts- und politischen Gründe, ja noch mehr Rechtsgründe sprechen für gründliche Erleichterung der durch die Armentellast gedrückten Gegenden, als für die Erleichterung der mit Feudallasten beladenen. Wenn nun aus nationalökonomisch politischen und Rechtsgründen die durch Feudallasten niedergedrückten Gegenden erleichtert worden sind, so kommt noch die augenfälligste Billigkeit zu den andern Gründen für gründliche Reform im Armenwesen. Diese ergibt sich am besten aus einigen Zahlenverhältnissen. 1829 wurde laut Staatsrechnung für Armenzwecke ausgegeben Fr. 152,909, 1844 circa 170,000 bis 180,000 Fr., also nur 20,000 bis 30,000 Fr. mehr sind 1844 als 1829 zu Armenzwecken ausgegeben worden, (und dabei ist nicht zu vergessen, daß unter diesen Summen wenigstens 100,000 Fr. auf Stiftungen und altem

Herkommen beruhen, z. B. für das Insel- und Armenkrankenhaus, Nothfallstuben, Klosterspenden, auch die Holzsteuern, die übrigens den armen Gegenden weniger als den reichen zu Gute kommen, wenigstens im Emmenthal weiß man wenig davon,) währenddem dagegen die zehntpflichtigen Gegenden durch die Gesetzgebung seit 1831 bis auf diesen Augenblick jährlich um 3- bis 400,000 Fr. erleichtert wurden. Daß die Zehnten und Bodenzinse noch mehr herabgesetzt werden sollten, wozu sogar Herr Michel stimmen könnte, wie er gesagt, wäre die schreiendste Ungerechtigkeit, weil dann die nöthigen Mittel nicht mehr übrig blieben, um die Erleichterung im Armenwesen durchzuführen, es wäre denn, daß eine direkte Steuer eingeführt würde, was aber Herr Michel gerade nicht will. Das allein ist gerecht und billig, was die Anträge der Herren Funk und Stämpfli wollen. Im Armenwesen ist nur gründlich zu helfen durch die Aufhebung der Armenunterstützungspflicht der Gemeinden. Darin stimmt man allgemein überein, daß in der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht die Hauptursache der so hoch gestiegenen Armenlast und auch der zunehmenden Verarmung liege. Die Armen werden dadurch begehrlich und anmaßend gemacht und verlassen sich zu sehr auf die Gemeinden, denen dann die Mittel fehlen, um den Begehrlichkeiten unwürdiger Armen zu widerstehen und dieselben zur Arbeit anzuhalten. Schon die regierungsräthliche Specialkommission von 1837 beantragte die Aufhebung der Armenunterstützungspflicht, und wir sollten nicht den gleichen Muth haben, es zu thun, wenn wir es für gut und zweckmäßig halten?! Nun will ich mir noch einige Bemerkungen auf die vielen Bedenklichkeiten, Zweifel und Aengstlichkeiten des Herrn Dr. Schneider erlauben. Man wußte lange nicht, was er wollte, bald glaubte ich so, bald anders, nur davon habe ich mich überzeugt, daß er im Armenwesen nur etwas Halbes will. Herr Schneider griff die Berechnung des Herrn Stämpfli an und sagte, die Ausgaben seien größer gewesen fürs Armenwesen, als Herr Stämpfli sagte. Es werde auch aus dem Gemeindegut, nicht nur aus dem Armengut unterstützt, und jene Unterstützungen seien nicht in jener Rechnung begriffen. Die Angaben des Herrn Stämpfli stützen sich auf einen Vortrag des Departements des Innern an den Regierungsrath. Ich frage aber, wenn auch das, was Herr Schneider sagt, wahr ist, würden dann diese Unterstützungen aus dem Gemeindegut wegfallen, wenn der Staat das Armenwesen übernähme? Wird deßwegen das Gemeindegut eine andere Bestimmung erhalten? Herr Schneider sagt ferner, die Ausgaben fürs Armenwesen hätten sich seit 30 bis 40 Jahren verfünffacht. Ich will das nicht bestreiten, aber daran ist eben nur die schlechte Gesetzgebung schuld u. a., die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden, das Tellgesetz (das hauptsächlich auf die verschuldeten kleineren Bauern drückt, welche oft ein Viertel, die Hälfte und mehr vom Reinertrag von ihrem Vermögen als Telle bezahlen müssen, ja oft tellen müssen, wenn sie keinen Kreuzer eigenes Vermögen haben, die Möglichkeit für reiche Burger armer Gemeinden, sich anderswo einbürgern zu können, ohne ihre armen, verschuldeten Gemeinden entschädigen zu müssen, endlich das Maternitätsgesetz, wodurch diejenigen Gemeinden, welche viele Burgerinnen auswärts haben, am meisten benachtheiligt wurden, weil die vielen Unehelichen nun von allen Seiten der wenigen Burgergemeinden zukamen, während sie vorher mehr vertheilt wurden, so daß daraufhin die Last derselben auffallend zunahm. — Indem wir auf die beantragte Weise reformiren, stopfen wir mehrere Quellen der Armenlast. Wenn bessere und mehrere Spitalanstalten auch momentan viel kosten, so wird auf der andern Seite Vieles dadurch erspart, daß viele arme Staatsbürger arbeitsfähig erhalten werden, welche sonst lebenslänglich den Gemeinden zur Last bleiben würden. Wenn die Landsassen als centralisirte Arme schlechter sind als andere, so spricht dieses nur gegen die Administration, nicht gegen den Grundsatz. Ich glaube, wenn der Staat das Armenwesen übernimmt und den Einwohnergemeinden zunächst die Aufsicht und Verpflegung der Armen überträgt, wie ich es beantragt, so wird gewiß vieles erspart werden. Einmal durch Ersparniß des Transports der Armen in ihre Burgergemeinden, was große Kosten verursachte; zweitens dadurch, daß nicht mehr, wo es unnöthig, unterstützt würde; drittens, weil besser geholfen würde und weniger den Gemeinden auf immer zur Last blieben, als bisher, wo, wenn sie einmal hülflos waren, sie oft die Gemeindeunterstützung nicht mehr entbehren konnten. Es würde ihnen gründlicher geholfen werden; viertens, weil weniger verarmen würden, z. B. von den bisher am meisten gedrückten, verschuldeten, kleinen Bauern, auf welche die Tellen, wie schon gesagt, am meisten drückten. Das Uebertragen der Unterstützungspflicht an den Staat ist übrigens nicht so zu verstehen, daß der Staat thun müßte, was bis dahin die Gemeinden thaten, man will ja ausdrücklich nur die absolut Hülfsbedürftigen unterstützen, vielleicht statt bisher 30,000, in Zukunft nur die Hälfte. Ich glaube also, daß, wenn der Staat das Armenwesen übernimmt, ja freilich mehrere der ergiebigsten Quellen der Verarmung und der zunehmenden Armenlast gestopft oder doch verkleinert werden. Daß diejenigen, welche vor 30 und mehr Jahren ihre Grundlasten losgekauft haben, nichts zurückerhalten sollten, wie Herr Dr. Schneider gesagt, weil sie wegen zufällig günstigen Verhältnissen ꝛc. ihre Kapitalien längst wieder zurückhätten, ist das non plus ultra einer unbilligen Behauptung. Seiner Zeit hat man gesagt, warum man so dumm gewesen sei, loszukaufen, jetzt behauptet man, man sei so gescheid gewesen, seither das Kapital wieder zu gewinnen. Sollten den Loskäufern nun allfällige günstige Zeiten noch angerechnet werden? Wäre das billig? Diese Bemerkung von Herrn Dr. Schneider klingt ungefähr gleich, wie wenn ein Schuldner einem Gläubiger sagen würde, wenn er ihm ein Kapital 25 Jahre verzinset, ich bin dir nichts mehr schuldig, ich habe dir mehr gezinset, als das Kapital beträgt. Ich hatte die Absicht, noch etwas tiefer über das Armenwesen einzutreten, die Herren Funk und Stämpfli haben aber so gründlich und nach meinem Sinne gesprochen und Herr Gfeller übrigens auch die speziellen Verhältnisse des Emmenthals so dargestellt, daß ich nun füglich mich enthalten kann, ein Mehreres darüber zu sagen.

Belrichard. Es ist peinlich für mich, seien Sie überzeugt davon, Hr. Pr., m. Hrn., daß ich mich im Falle befinde, noch einmal Wünsche für Interessen hören lassen zu müssen, welche man für ausschließliche Oertlichkeitswünsche halten könnte. Meine Absicht geht

keineswegs dahin, hier in die allgemeine Berathung bezüglich auf Gegenstände einzutreten, welche mehr oder weniger den alten Kantonstheil im Besondern betreffen; in Rücksicht hingegen auf jenen Theil des Verfassungsentwurfes, welcher zum Zwecke hat, die Hülfsmittel zu Regulirung des Armenwesens zu reguliren, glaube ich Sie auf die ganz eigenthümliche Stellung aufmerksam machen zu sollen, in welcher sich der Jura in Bezug auf diese kitzliche Angelegenheit befindet. — Wenn ich das Wort nicht früher ergriffen habe, so liegt der Grund hiefür darin, weil ich hoffte, daß irgend ein Mitglied aus dem alten Kantonstheile, in Würdigung dieser Verschiedenheit der Wege und Mittel für den Jura, bei den sich kundgebenden Anträgen die geeignete Erwähnung davon machen werde. Ich sehe nun, daß dieses nicht erfolgt, wie ich erwartete und glaube indessen, daß es vom höchsten Interesse für die Versammlung sei, auch diese Seite der obschwebenden Frage zu besprechen. — Wie man Ihnen bereits gesagt hat, meine Herren, hat der Jura für das Armenwesen eine ganz eigenthümliche Einrichtung. Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, für die Bedürfnisse ihrer Armen zu sorgen, wie dies im alten Kantonstheile besteht. Nach der Gesetzgebung des Jura sind die Familien selber mehr oder minder dazu gehalten, für den Unterhalt ihrer bedürftigen Mitglieder zu sorgen. Natürlicherweise haben die Aeltern die nächste Verpflichtung gegen ihre bedürftigen Kinder, und umgekehrt sind auch die Kinder ihrerseits, kraft des Civilgesetzes und in soweit es ihre Hülfsmittel gestatten, dazu verpflichtet, ihre Aeltern zu unterstützen, wenn diese sich in Nothdurft befinden. Man wird begreifen, daß es nichtsdestoweniger noch andere Arme geben muß, weil es vorkommen kann, daß Diejenigen, von deren Seite man Kraft der Gesetzgebung Unterstützungen zu begehren berechtigt wäre, sich nicht im Stande befinden, dergleichen zu leisten oder vielleicht sogar selber in der Stellung sind, solche verlangen zu müssen. Um dem Bedarfe dieser Art soweit als möglich zu entsprechen, bestehen, — außer den abgesonderten Hülfsmitteln einer jeden Gemeinde, von welchen in einer vorhergehenden Sitzung bereits Erwähnung gethan worden ist und die unter dem Namen Armenfonds, Hospiz oder Spital (fonds des pauvres, hospice ou hôpital) bekannt sind, — noch einige mehr oder weniger centrale Anstalten. So bestehen im katholischen Theile Spitäler zu Pruntrut, namentlich eine vor wenigen Jahren errichtete Waisenanstalt; diese Anstalten des katholischen Jura werden auch zum Theil vermittelst einer jenem Kantonstheile ganz eigenen Auflage unterhalten, nämlich mittelst eines Theiles vom Ertrag der Einregistrirungsgebühren, und dieser Beitrag wird natürlicherweise durch die Staatsangehörigen dieses Theils des Kantons geliefert, indem dieses eine Auflage ist, die unter anderm wie eine Handänderungsgebühr bezogen wird. — Im reformirten Theile des Jura besteht seit etlichen dreißig Jahren eine „Central-" Armenkasse (caisse centrale des pauvres); sie wurde gegründet vermittelst freiwilliger Beisteuern, die man bei den Partikularen einsammelte, durch freiwillige Vergabungen und Legate von verschiedenen wohlthätigen Personen; ferner schlug man noch zu den für den Unterhalt dieser Kasse bestimmten Hülfsmitteln den Ertrag gewisser Bußen, welche auferlegt wurden und welche ebenfalls von einer diesem Kanton eigenthümlichen Natur sind. — Wenn es sich um Besprechung der Vorbeugungsmittel gegen die Bettelei handelt, so sind diese Mittel ebenfas gänzlich von denjenigen verschieden, welche man im alten Kantone anwendet. Im Jura sucht man nicht blos den im Augenblicke vorhandenen Bedürfnissen zu entsprechen, sondern man strebt darnach, der Entstehung dieser Bedürfnisse entgegenzuwirken; man kommt den Vätern zahlreicher Familien zu Hülfe, welche, ohne sich gerade in dem Falle zu befinden, Unterstützung zu begehren, dennoch der nöthigen Hülfsquellen ermangeln, daß die Kinder sich aus der Sache ziehen können; man liefert ihnen z. B. die Mittel, ihren Kindern eine Lehrzeit bestehen zu lassen, so daß dieselben vermittelst eines erlernten Berufes bald für ihren eigenen Unterhalt sorgen können. — Es ist leicht zu begreifen, daß diese Verfahrungsweise den Jura in eine ganz besondere Stellung versetzt, welche nicht leicht zuläßt, denselben bei den allgemeinen Maßregeln einzubegreifen, welche für die Verhältnisse des alten Kantonstheils angemessen sein können. Man scheint diese eigenthümliche Stellung des Jura jederzeit begriffen zu haben, und Sie haben gesehen, m. Hrn., daß im Jahre 1837, als man sich mit dieser Frage beschäftigte, und 1845, als man einen Gesetzesentwurf über das Armenwesen bearbeitete, man den Jura gänzlich außerhalb des Bereiches der Anträge gelassen hat, die damals an den Tag gebracht wurden; man hat wohl gefühlt, daß in dieser Beziehung die Ursachen, die Verpflichtungen, die Mittel, Alles verschieden von dem Stand der Dinge sei, der im alten Kantonstheile herrscht. — Es würde nach meinem Dafürhalten nicht nur ohne irgendwelchen wirklichen Nutzen, sondern schwierig und vielleicht sogar zu bedauern sein, wenn man allen diesen Verschiedenheiten nicht Rechnung tragen wollte. Man würde fürs erste einen sehr schweren Eingriff in einen Stand der Dinge thun, welcher das Ergebniß ganz spezieller Bedürfnisse ist; man würde einen Stand der Dinge beeinträchtigen, welchen die Zeit und ich möchte selbst sagen, die Verträge gewissermaßen geheiliget haben; man würde Anstalten beeinträchtigen, welche mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse, die im Jura vorherrschen, gegründet worden sind. Es würde infolge dessen sich ergeben, daß man einen großen Theil der Lasten, von welchen gegenwärtig nur die Klasse der Reichen betroffen wird, auf die Klasse der weniger Bemittelten verlegen würde; man würde mit einem Worte an die Stelle der freiwilligen Wohlthätigkeit, welche immer die wirksamste ist, die gesetzliche und gezwungene Wohlthätigkeit setzen. Endlich würde man, und wesentlich unter diesem Gesichtspunkte scheinen mir die Folgen von dem bedeutsamsten Gewichte, die Sitten und Ansichten der Bevölkerung des Jura über diesen Gegenstand durchkreuzen; man würde die Grundsätze der Gesetzgebung, unter welcher wir leben, über den Haufen werfen, nach welcher die Wohlthätigkeit eine bloße Verpflichtung unter Verwandten ist. Der Arme würde sich oftmals in den Fall versetzt sehen, vom Gesetz diejenige Wohlthat zu empfangen, welche er bis dahin gewöhnt war, vom Mitleiden, vom guten Willen oder der freithätigen Großmuth seiner Mitbürger zu empfangen. Ich wiederhole es Ihnen, m Hrn., die Vorbeugungsmittel sind ganz spezieller Natur, und die zu Unterstützung der Bedürftigen angewendeten Mittel und Wege sind ganz andere, als jene im alten Kantonstheil. Ich habe da-

her geglaubt, Sie auf eine Lage der Dinge aufmerksam machen zu sollen, welche Sie vielleicht noch nicht in Betracht gezogen haben könnten; ich habe dieses mit um so viel mehr Grund thun zu können geglaubt, als diese Seite der obschwebenden Frage, wenn man hier vernachläßigen würde, sich damit zu beschäftigen, unfehlbar bei den Verhandlungen des Verfassungsrathes wieder vorgebracht werden würde, und es wäre schlimm, wenn dieselbe angeregt werde sollte, ohne daß man darauf vorbereitet wäre. Sie sehen, m. Hrn., daß wenn ich die Initiative ergriffen habe, es dabei keineswegs in meinen Absichten lag, eine Geldfrage zu vertheidigen, das Wort für bloße materielle Interessen zu führen; ich thue nichts anderes, als Ihre Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit lenken, Einrichtungen beizubehalten, welche nicht ohne die größten Nachtheile verletzt werden könnten. Wenn man den Jura außerhalb des Bereichs der vorgeschlagenen Centralisation läßt, welche für den alten Kantonstheil zweckmäßig sein kann, so schadet man der beabsichtigten Institution in keiner Art. Der Jura wird immerhin in einem billigen Verhältnisse die Lasten tragen helfen, welche man der Gesammtheit der Staatsbürger auferlegen zu sollen glauben wird; in dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, Ihnen als Amendement zu den Anträgen, mit denen Sie beschäftigt sind, eine Redaktion im folgenden Sinne vorzuschlagen. Ich möchte bloß die Erklärung der Erheblichkeit dieses Amendements verlangen, damit dasselbe an die Redaktionskommission überwiesen werde, um zu untersuchen, wie man dasselbe berücksichtigen könne: „Die obigen Bestimmungen über die Centralisation der Armenunterstützung sind für den Jura nicht verbindlich, welcher nichtsdestoweniger, so lange er bei dieser Centralisation nicht inbegriffen ist, nach einem billigen und im Verhältniß zu seinem dießfälligen Bedürfnisse stehenden Maßstab, zu der Beihülfe berechtigt sein wird, welche zufolge dieser neuen Last, durch die Staatskassa geleistet werden soll." Diese Redaktion drückt im Allgemeinen die Ansicht aus, welche ich entwickelt habe, und wird als Grundlage zu einer definitiven Redaktion dienen können.

Stockmar. Ich würde mich beeilt haben, die Bemerkungen, welche unser ehrenwerthe Kollege, Herr Belrichard, soeben gemacht hat, und die auf den Jura anwendbar sind, zu unterstützen; allein ich sehe diesen Augenblick eine neue vom Herrn Berichterstatter ausgegangene Redaktion, welche mir von der Natur zu sein scheint, dem Zwecke des von Herrn Belrichard gestellten Antrages zu entsprechen. Ehe ich dieser letztern meine Beistimmung gebe, will ich noch erwarten, daß jener des Herrn Berichterstatters in Berathung gezogen wird.

Revel. In diesem Falle möchte ich Herrn Ochsenbein ersuchen, von der Redaktion gefälligst Kenntniß geben zu wollen, von welcher Herr Stockmar gesprochen hat.

Belrichard. Wenn ein Antrag vorhanden ist, welcher mit demjenigen übereinstimmt, was ich verlange, so mache ich keine Schwierigkeit, demselben beizustimmen.

Ochsenbein. Ich will sie mittheilen, ohne sie vor der Hand näher zu begründen. Sie lautet, bessere Redaktion vorbehalten, also:

„Ueber die bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird bestimmt, was folgt:

a. Die den Gemeinden obliegende gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung wird hiemit aufgehoben.

b. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und übrigen Lehensgefälle sind aufgehoben.

c. Der Staat leistet Inhabern von Zehnt-, Bodenzins- oder Ehrschatzgerechtigkeiten eine Entschädigung nach folgendem Verhältniß: die Zehnten im 14fachen und den Bodenzins im 15fachen Durchschnittsertrag der letzten zehn Jahre. Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenige der Ehrschätze in sich.

d. Der Staat erstattet den bisherigen Loskäufern die Loskaufsumme in folgendem Verhältnisse zurück: den Loskäufern von Zehnten den 14fachen, den Loskäufern von Bodenzinsen den 15fachen Betrag des durchschnittlichen Ertrags, nach welchem der Loskauf geschah und den Loskäufern von Ehrschätzen zwei Drittheile des Betrages eines Ehrschatzes.

Das Gesetz bestimmt die Zahlungsweise der Entschädigungen.

e. Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen."

Alle andern Armen, außer den arbeitsunfähigen, hätten demnach gar keinen Anspruch auf Unterstützung. Es scheint mir, durch diese Fassung sollte der Sache nach ein Genüge geleistet sein, und die heute geäußerten Bedenklichkeiten sollten dann wegfallen.

Bach. Ich möchte bloß fragen, ob dann die Gemeinden ihre Armengüter auch herausgeben sollen.

Ochsenbein. Ja, den Ertrag der Armengüter.

Bach. Ich werde mich ganz kurz fassen; der Gegenstand ist von mehrern Seiten bereits ziemlich gründlich beleuchtet worden, so daß ich Manches, was ich zu bemerken hätte, auslassen kann. Von der einen Seite erhebt man unzählige Bedenken gegen die vorgeschlagene Revision im Finanzwesen, und von der andern Seite erhebt man eben so viele Bedenken gegen die beantragte Reform im Armenwesen. Ich begreife und theile beide, aber doch sind diese Bedenken nicht solcher Art, um mich abzuhalten, irgendwie radikal durchzugreifen; dingegen müßte ich gegen jede fernere Erleichterung der Feudallasten feierlich protestiren, sofern man im Armenwesen nicht gründlich hilft. Ich kann mich nicht enthalten, Herrn Dr. Schneider einige Bemerkungen zu machen, über seinen heutigen Vorschlag. Wie ich ihn begriffen, so sagte er dem Hauptinhalte nach, wie absolut nöthig und billig es sei, die Feudallasten, alle unentgeldlich abzuschaffen, wie unbillig dagegen, das Armenwesen zu centralisiren, oder mit andern Worten, die Tellast den einzelnen dadurch Gedrückten abzunehmen und auf alle gleichmäßig zu legen. Diese Behauptung hat mich von einem Mitgliede des Departements des Innern frappirt; hieraus kann ich mir aber erklären, warum seit 15 Jahren kein ordentlicher Schritt im Armenwesen geschah. Würden wir eine halbe Million für das Armenwesen garantiren, so könnte man damit sehr gut zufrieden sein. Bis jetzt wollte man das nicht

thun, und geschah allfällig einmal etwas, so nahm man keine Rücksicht auf die Tellast, sondern man ließ denjenigen Gegenden, welche keine Tellen bezahlen, also keine Armenlast haben, von den momentanen Staatssteuern ebensogut zukommen, als denjenigen Gegenden, welche eine große Tellast haben, und die Gegenden, welche keine Tellast haben, pflegten jene Staatssteuern ebensogerne entgegen zu nehmen, als die andern. Uebrigens glaube ich, der Vorschlag, eine halbe Million für das Armenwesen auszusetzen, sei immerhin weniger zweckmäßig als die Anträge der Herren Funk, Stämpfli u. s. w. Ich will zugeben, daß in den nächsten Jahren der Staat größere Ausgaben haben wird, aber ich könnte das nicht bedauern, indem ich glaube, diese Ausgaben werden sich dann später im gleichen Maße und schneller vermindern. Sodann möchte ich, da man ohnehin wegen der bisherigen Erleichterungen und Herabsetzungen der Feudallasten jedenfalls zu direkten Abgaben wird schreiten müssen, fragen: Werden sich die tellpflichtigen Gemeinden bequemen, neben den drückenden Armentellen auch noch eine Staatssteuer zu bezahlen? Ich glaube es nicht. Beiläufig bemerke ich hier, daß die Handänderungsgebühr nur ½ Prozent und nicht 1 Prozent beträgt. Wenn Herr Regierungsrath Schneider, jünger, sagt, eine Vermögenssteuer sei billiger, als eine Grundsteuer, so bin ich ganz der Ansicht, aber ich bin nicht der Ansicht, daß dennoch die Grundsteuer der Vermögenssteuer vorzuziehen sei. Wenn er glaubt, bei der Vermögenssteuer werden viele sich der Tellpflicht ganz oder theilweise entziehen, so kann man diesem zuvorkommen durch gesetzliche Bestimmungen, wie man solche jetzt auch hat für die Armentellen und die Militärdispensationsgebühren. Man wird Kommissionen aufstellen, um die Bürger zu taxieren, und man wird auch ganz gut diejenigen zu erreichen wissen, welche aus übertriebenem Geize ihr Geld außerhalb des Staatsgebietes anlegen. Nun zur Sache selbst. Vom Augenblicke hinweg, als die Regierung das Riesenprojekt des Herrn Tavel und Weber bekannt machte und mit einem sehr scharfsinnigen Berichte begleitete, glaubte ich nicht mehr an die Möglichkeit, unser Finanzsystem beizubehalten, denn sonst wäre es mir sehr lieb gewesen, wenn man das letzte Zehntgesetz festgehalten und dann in entsprechendem Maße die eingehenden Loskaufssummen auf das Armenwesen verwendet hätte, und zwar zur Erleichterung der Tellast. Dann würde es im Fernern leicht gewesen sein, die jetzigen Staatsanstalten für Erziehung armer Kinder und für Versorgung arbeitsunfähiger Armen durch freiwillige Subscriptionen, oder durch Auflagen auf gewisse Luxusgegenstände so zu erweitern, daß man dadurch dem Zwecke hätte genügen können. Diese hätte namentlich geschehen können, wenn seiner Zeit nicht so leichtfertig der Dotationsvergleich genehmigt worden wäre. Es ist ewig schade, nunmehr der reichsten Korporation im Lande eine solche Summe lassen zu müssen, die ihr nicht gehörte, so wie ich es ebenfalls ewig bedaure, daß der Große Rath der nämlichen Korporation durch einen spätern Beschluß neuerdings Fr. 25,000 zum größten Nachtheile unserer Kantonsspitalanstalten geschenkt hat. Ohne diese Vorgänge würden wir vielleicht nicht genöthigt sein, direkte Steuern einzuführen; nun aber ist die Finanzreform nicht mehr auszuweichen. Die verständige Staatsökonomie erfordert absolut, den Mittelstand zu erleichtern und den Luxus und die großen Kapitalien zu beschweren, denn alles liegt gegenwärtig auf dem Mittelstande, die Feudallasten, die Handänderungsgebühren, die Armentellen u. s. w. Die Feudallasten betrachte ich bereits als hingerichtet, und für die Armentellen kann man keinen andern Titel anrufen, als die bekannte Bettelordnung. Dieselbe ist aber nichts anderes als ein Machtspruch der damaligen Familien- und Geldaristokraten der Stadt Bern; sie erschien zu einer Zeit, wo die meisten Armen durch Lokalverhältnisse, so wie durch systematische Institutionen aus den Städten und wohlhabendern Gegenden hauptsächlich in die Berggegenden getrieben wurden; von daher datirt sich die Uebervölkerung dieser letztern. Der Staat hat seiner Zeit, infolge Beschlusses der Tagsatzung, die Armen übernommen zugleich mit den Klostergütern, daherigen Zehnten u. s. w.; nachher aber hat er die Armen den Gemeinden zugetheilt, die dafür behändigten Geldmittel aber behalten. Die Herren aus dem Jura mögen das billig berücksichtigen, wenn diesem Landestheile durch ein neues Finanzsystem etwas mehr als bisher auferlegt werden sollte, nämlich daß in der Staatskasse viele Fonds liegen, welche ursprünglich zu Armenzwecken bestimmt waren, denselben aber entzogen wurden. Ein Fingerzeig, woher diese Güter rühren, ist ein Antrag des Herrn Zeerleder, in den Dezemberwünschen von 1830, daß die Stadt Bern zu Unterstützung von Schulen u. s. w. einen Theil des Separatfonds hergeben möchte. Das zeugte von seltener Gewissenhaftigkeit, und ich danke ihm noch dafür. Palliativmittel helfen bezüglich der Finanzreform nicht mehr; ich will nur erinnern, wie oft die Gesetzgebung die Feudallasten so reglirt hatte, daß man sich sagte: Jetzt ist die Sache einmal fertig, die Pflichtigen sind zufrieden, — und wie dennoch die sämmtlichen daherigen Gesetzgebungen nie von langer Dauer waren. So geht es auch jetzt; greifen wir nicht radikal durch, so werden wir nie fertig. Im Armenwesen sodann ist eine Radikalreform absolut nöthig, wenn wir irgendwie den Strom des Verderbens aufhalten wollen. Die Sorge für das Armenwesen ist nicht nur Christenpflicht, sondern sie ist Polizeisache zur Erhaltung des Staates. Ich könnte Gegenden nennen, welche schon jetzt in dieser Beziehung der Existenz des Staates gefährlich sind, und sich von ihnen heraus nie erheben werden; es fehlt den Gemeinden dazu an Einsicht, an Mitteln, und an Autorität. Die Wurzel des Uebels muß einmal ausgerissen werden, und dieses kann nur dadurch geschehen, daß man die arme Jugend besser erzieht und sie zu nützlichen Staatsbürgern macht, wo sie einem dann zur Freude und Hülfe gereichen, anstatt zur Last. Ich könnte Beispiele anführen, die sich mir in den letzten Jahren vor Augen gestellt haben, und wo ich mich der Thränen nicht enthalten konnte, wie in der Mitte des kalten Winters kleine Kinder von sechs bis sieben Jahren mir fast nackt in die Audienzstube gebracht wurden, und wie sie dann auf den Knien baten, nur nicht auf die Gemeinde geschickt zu werden. Ist es, wenn man Solches kennt, menschlich, gleichgültig darüber wegzugehen? Es ist ferner absolut nöthig, daß der Begehrlichkeit der eingebildeten und selbstverschuldeten Armuth mit Kraft und Nachdruck entgegen gearbeitet werde, denn viele werden besteuert, die es nicht nöthig haben, und auf eine Art, welche nur die Armuth pflanzt.

Blos die Gemeinden sind nicht im Stande, davon ganz zurückzukommen, der Staat hingegen wohl, er hat das Mittel der Polizei und der größern Gewalt. Würde man auf diese Art zu Werke gehen, so habe ich die Ueberzeugung, daß in wenigen Jahren die Armenunterstützung mit dem Ertrage der Armengüter genügend geleistet werden könnte, und zwar um so eher, wenn man zugleich auf irgend eine Art für einen Abzugsort sorgen würde, für solche Arme, welche geneigt wären, sich selbst durch die Welt zu bringen, aber hier nicht Gelegenheit dazu finden. Dieses könnte geschehen durch öffentliche Arbeiten, durch Anlegung von Kolonien im Staate, oder auch durch Kolonien im Auslande. Wenn man ferner in der Gesetzgebung hilft, und zwar zunächst bezüglich auf das Wirthschaftsgesetz, auf das Maternitätsgesetz u. s. w., daß der sittliche Fortschritt möglich werde so wird auch dadurch die Armenlast sehr bald erleichtert werden. Nur der Staat kann hier helfen, und ich gebe zu, daß er hier helfen kann, auch ohne Centralisation der Armen, aber er thut es nicht, wir haben einige hundert Jahre vergeblich darauf gewartet. Damit er es nun thue, möchte ich ihn durch die Verfassung so darein verflechten, daß er dann dazu gezwungen sei. Ich habe Meinungen sich dahin äußern gehört, unser Verfassungswerk werde verhaßt, wenn wir diese materiellen Fragen darein rangiren. Ich gebe zu, daß auf einer Seite dieß geschehen mag, aber auf der andern Seite werden wir unserm Werke dadurch doppelt so viele Freunde gewinnen. Hätten wir das Veto in die Verfassung aufgenommen, so könnte man füglich alles dieses der Gesetzgebung überlassen; da dieß aber nicht der Fall ist, so müssen wir diese Fragen in der Verfassung selbst erledigen. Ich will überhaupt lieber offen sein, und in der Verfassung es deutlich sagen, wie man es meine, damit jeder Bürger zum Voraus wisse, wie es gemeint sei, und ob er dann ja oder nein dazu sagen wolle. Wir sollen uns nicht vorstellen, daß die Verfassung sich halten könnte, wenn man auf andere Art als durch Offenheit ihre Annahme erzwecken wollte. Wir werden auch für die künftige Zeit Einigkeit und Kraft der Demokratie, gegenüber der Aristokratie, nur dadurch erhalten, daß wir alle Lasten gleichmäßig auf alles materielle Vermögen verlegen. Also schon deßhalb stimme ich zu einer radikalen Finanz- und Armenreform, selbst wenn meine Gegend so viel dabei verlieren als gewinnen würde. Wenn man für den alten Kantonstheil die Grundsteuer nicht will, sondern eine Vermögenssteuer vorzieht, und zwar nach dem Progressivsystem, so daß die Größe der Abgabe auch mit der Größe des Kapitalvermögens steigen würde, wie in England, so hindert das nicht, dem Jura seinem Wunsche gemäß die Grundsteuer zu lassen. Wir können dieß eben so gut thun, als wir ihm seine besondere Gesetzgebung garantirt haben. Bei der Vermögenssteuer wird man jedenfalls ganz unbedeutende Vermögen oder Einkommen, wie z B. dasjenige eines armen Handwerkers oder Landarbeiters, Knechtes u. s. w. durchaus nicht belegen. Diese Bemerkung mache ich zur Beruhigung des Publikums. Wenn man also sagt: Eine Steuer von Vermögen und Einkommen, so verstehe ich unter Letzterm nur bedeutendere Erwerbsquellen. Man sagt, es sei gefährlich, direkte Steuern zu fodern, die Bürger werden sich nicht dazu verstehen. Das ist nun so: Diejenigen, welche bisher nichts gaben, oder nicht so viel, als sie künftig geben müssen; alle diese werden ungerne bezahlen, aber die Andern, welche bereits beträchtliche direkte Abgaben bezahlen mußten, werden sehr wohl zufrieden sein, sogar auch dannzumal, wenn der Betrag etwas größer wäre als der jetzige. Unsere Staatsbürger stehen nicht so tief, daß sie die allgemeinen Vortheile eines solchen Systems nicht einsehen sollten; sofern nur der Mehrbetrag der einen Gegend im Verhältnisse zu den Beiträgen einer andern Gegend nicht allzugroß ist, so hege ich keine Besorgnisse. Diejenigen, welche bisher keine Lasten trugen, sind jedenfalls unsere Gegner, wir mögen nun die Sache lassen, wie sie ist, oder ändern wir sie; sei es nach Justemilieu-Grundsätzen, sei es radikal; aber wer ein wahrer Freund des Fortschrittes ist, von diesen würden Viele abtrünnig werden, wenn wir nicht gründlich durchgreifen. Ich möchte das Wort „Centralisation des Armenwesens" hier nicht brauchen, ich möchte es auch nicht seinem eigentlichen Sinne nach; ich möchte die Verwaltung des Armenwesens den Einwohnergemeinden auferlegen, aber unter der Kontrolle der Staatsverwaltung; ich möchte auch so bald wie möglich die obligatorische Unterstützungspflicht dahin zurückführen, daß man mit dem Ertrage der Armengüter genügen könnte, wie dieß im Jura besteht. Der Jura ist uns da ein Beispiel, das wir nachahmen sollten. Ob dieses jetzt möglich ist, wie mich die neue Redaktion des Herrn Berichterstatters schließen läßt, bezweifle ich; ich glaube, der Staat müsse ja freilich, auch wenn man diesen Grundsatz aufnimmt, dennoch momentan einige Unterstützung gewähren. Dieß hindert aber nicht, zum Antrage zu stimmen. Die Gemeinden hatten bisher strenge genommen, bereits keinen andern Grundsatz zu befolgen; Alles, was darüber hinaus geschah, war Mißbrauch, aber ein Mißbrauch, welchen man jetzt nicht von heute auf morgen beseitigen kann. Der Vorschlag genügt mir also, obschon ich erkläre, daß er erst nach und nach realisirt werden kann. Beim Antrage über die Feudallasten vermisse ich eine Bestimmung, welche diejenigen gegen Schaden sichern könnte, die ihre Leistungen umgewandt haben in fixe Geldschulden. Ferner werde ich antragen, daß in Ergänzung von Vorschlägen der Grundsatz einer progressiven Vermögenssteuer bereits in die Verfassung aufgenommen werde, denn ich finde in einem solchen Progressivsysteme das beste Mittel, um diejenigen Gegenden zu beruhigen, welche jetzt wenige Lasten haben, aber dann künftig deren bekommen, wie namentlich das Oberland. Bekanntlich besteht das eigentliche Oberland aus einem zahlreichen Mittelstande, der aber zum ärmern Mittelstande gehört; durch ein solches Progressivsystem nun würde dieser Mittelstand unendlich erleichtert. Sodann hätte ich gerne in der Verfassung selbst ein Maximum der Vermögenssteuer festgesetzt; dieses ist möglich, denn man hat bereits annähernde Berechnungen, wieviel der Ausfall einerseits und der Ertrag der neuen Steuer anderseits jährlich sein wird. Ich gebe zu, daß in der Wirklichkeit sich eint und anderes vielleicht höher herausstellen wird, als die bisherigen Berechnungen voraussetzen, aber wir können auch das festzusetzende Maximum darnach bestimmen. Jedenfalls wünsche ich ein solches Maximum, um dem Einwande zu begegnen, die Regierung könnte unnöthige Ausgaben dekretiren, und in Folge dessen die Bürger unnöthig belegen. Diesen

Einwand wird man, wenn kein solches Maximum angenommen wird, gewiß brauchen, um die Verfassung zu verdächtigen und von vorne herein unangenehm zu machen. Endlich dann könnte man namentlich das Oberland beruhigen, wenn man ihm gewisse großartige und gemeinnützige Werke garantiren würde; dahin gehört die Brünigstraße, die Sanetsch- oder die Pillonstraße u. s. w., sowie die Errichtung einer Hypothekenbank nach dem Amortisationssystem. Ich will mich nicht weiter über diesen Gegenstand auslassen, sondern ich stelle meine Anträge, dem Berichterstatter überlassend, sie entweder ganz oder theilweise zu adoptiren, oder sie in das Uebergangsgesetz oder in die spätere Gesetzgebung zu verweisen, einfach dahin:

1) Die Einwohnergemeinden haben die Pflicht der unentgeltlichen Bedienung der Armenverwaltung.

2) Der Staat führt das Armenwesen so bald möglich dahin, daß die obligatorische Unterstützungspflicht mit dem Ertrag der Armengüter erfüllt werden können.

3) Mit den Feudallasten fallen auch die umgewandelten daherigen Leistungen dahin.

4) Die Vermögenssteuer soll nach dem Progressivsystem bezogen werden und zwar von Liegenschaften nach Abzug der pfandrechtlichen Schulden.

5) Das Maximum der Vermögenssteuer soll von der untersten Klasse anderthalb Prozent nicht übersteigen, hierunter fallen alle Kapitalsummen unter Livres 10,000.

6) Die Erbauung der Brünig- und Sanetsch- oder Pillonstraßen wird auf Staatskosten zugesichert und ebenso eine Hypothekarbank, nach dem Amortisationssystem.

Schneider, älter, Regierungsrath. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich will mich ganz kurz fassen. Seit Jahren ist soviel über Zehnten und Bodenzinse, über das Armenwesen überhaupt gesprochen und geschrieben worden. Gestern und heute wurden diese Fragen nach allen Richtungen und von ganz entgegengesetzten Seiten beleuchtet, so daß die Sache fast erschöpft ist. Ich kann nicht umhin zu erklären, daß jetzt die Zehntpflichtigen doch zufrieden sein sollten, da die ärmern Gegenden dadurch nichts erhalten, und doch keine Opfer scheuen. Das Verlangen, daß man gegen die ärmern Gemeinden etwas coulanter sein möchte, ist nur zu gerecht. Bei allen Erleichterungen versprach man ihnen auch zu helfen, allein man vergaß es wieder. In Zukunft traut man diesen Worten kaum, wenn man das Versprechen nicht schwarz auf weiß besitzt. Gerade jene, die die Hand in den Sack recken, machen das Gesetz, und wenn die Armen selbst Gesetze machen könnten, so fielen sie anders aus. Wenn den ärmern Gegenden nicht grundsätzlich geholfen wird, so muß der Mittelstand auch sinken; der mittellose Bauer kann sich kaum halten. Wenn er 8 — 9 per 1000 beitragen, dann überdin den Zins des Gutes entrichten und Unglücksfälle aller Art bestehen soll, so ist das fast eine zu schwere Bürde. Zu Gunsten der Aufhebung des Zehntens ist viel gesprochen worden, aber vom Armenwesen nicht soviel. Hr. Dr. Schneider hat diese Frage fast auf Schrauben gestellt, wie wenn das Vaterland darob zu Grunde gehen müßte. Die Landsaßen kosten den Staat nach der Bemerkung des Hrn. Dr. Schneider Fr. 20,000. Nach dem Staatsbericht von 1844 beträgt die Ausgabe für beide Anstalten Fr. 12,000; es würde sich herausstellen, daß der Kopf durchschnittlich Fr. 120 kostet. In verschiedenen Armen-Erziehungsanstalten kostet jedoch der Kopf 70 — 90 Fr., den Zins des Gutes inbegriffen. Schenkt aber der Staat das Gut, so fällt natürlich jede Rechnung weg. Ich muß mich im Allgemeinen an die gefallenen Anträge der Herren Funk und Ochsenbein anschließen. Heute kommen wir hoffentlich an ein Ziel. Am Morgen hatte es zwar nicht den Anschein, jetzt Nachmittags hat sich die Bedenklichkeit sehr gehoben. Der Vorschlag des Herrn Ochsenbein sollte nothwendiger Weise mit jenem des Herrn Funk vereiniget werden. Die Garantie der Armengüter muß ausgesprochen und gesagt werden, daß diese Güter für die Armen verwendet werden und überhin, daß die Gemeinden die Armenpflege unentgeltlich ausüben sollen. Geschieht das Alles, so ist für die ärmern Gegenden eine wesentliche Erleichterung bewerkstelligt, Niemand dadurch beschwert in Betreff des Zehntwesens gewiß alle nur denkbare Rücksicht eingetreten, so fern er geschenkt wird; ich lasse mir's gefallen, theilweise oder ganz. Die Restitution an jene, die ihn früher ausgelöst haben, versteht sich ohnehin. Noch mache ich auf eine Klasse unglücklicher Menschen aufmerksam. Etwas sollte von dieser auch gesagt werden, geschehe es hier, oder an einem an einem andern Orte. Ich meine die Heimatlosen. Im Kanton Zürich gelang es einem werkthätigen Vereine, sie alle einzubürgern. Dieses Verhältniß ist mit dem Zustande unsers Jahrhunderts nicht vereinbar. Man wird sie doch nicht immer Heloten bleiben lassen wollen. Die Sache ist klar; ich mache den Vorschlag: „Die bürgerliche Gleichstellung der bernischen Heimatlosen mit den Staatsbürgern, wird das Gesetz möglichst bald anordnen."

Funk, Präsident. Ich bemerke, daß ich meinen Antrag in etwas veränderter Fassung und im Einklang mit demjenigen des Hrn. Ochsenbein und mit den von Hrn. Schneider gewünschten Beisätzen, bezüglich auf das Armenwesen, in die Hände des Hrn. Berichterstatters abgegeben habe.

Dieser Antrag wird verlesen:

Die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung ist aufgehoben. Der Staat hat die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.

Der Ertrag sämmtlicher Armengüter soll voraus zum Unterhalte der Armen vom Staate verwendet werden.

Der ungeschmälerte Fortbestand des Kapitalvermögens der Armengüter, unter der Verwaltung der Gemeinden, ist gewährleistet.

Schneider, Regierungsrath, älter, erklärt sich der Sache nach damit einverstanden.

Imobersteg. Vorerst eine Erläuterung über mein Votum; es wurde nämlich von Hrn. Dr. Schneider bemerkt, daß zur Zeit, als er gesprochen, noch Niemand einen Gegenantrag gestellt habe. Ich habe mich vielleicht nicht deutlich genug ausgedrückt, ich wollte nämlich sagen, daß ich einstweilen den Anträgen des Hrn. Funk nicht beistimmen könne, sondern daß ich vor der Hand mich den Anträgen, wie sie im gedruckten Ent-

wurfe vorliegen, anschließe, aus dem Grunde, weil ich nicht das Resultat unserer schönen Bewegung beinahe einzig und allein vom materiellen Punkt abhängig machen möchte. Ich würde nun das Wort nicht nochmals ergriffen haben, wenn nicht seit heute Morgen neue Anträge gestellt worden wären, die mich dazu veranlassen, namentlich die Anträge der Herren Ochsenbein, Funk und Bach. Hr. Ochsenbein stellt den Antrag, daß die gesetzliche Armenunterhaltungspflicht der Gemeinden aufgehoben werde, und daß der Staat die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen übernehmen solle. Diese Redaktion scheint wesentlich veranlaßt worden zu sein durch die Bemerkungen des Hrn. Dr. Schneider, welcher zeigte, wie weit die beantragte Centralisation der Armen führen könnte. Wenn man indessen auf der einen Seite Zehnten und Bodenzinse unbedingt abschafft, mit dem nassen Finger durchwischt, auf der andern Seite dann aber im Armenwesen nur so weit geben will, als nun vorgeschlagen wird, so genügt mir dieses nicht. Soll einmal so radikal in einer Beziehung verfahren werden, so möchte ich dann auch in anderer Beziehung eben so radikal sein; ich will dann nicht blos Zehnten und Bodenzinse unentgeldlich abschaffen, sondern auch im Armenwesen radikal durchgreifen. Daher können uns diese Vorschläge auch nicht genügen. Wenn man sagt, die Armenunterhaltungspflicht der Gemeinde sei aufgehoben, so wird damit gesagt, die Bettelordnung, mit andern Worten die obligatorische Unterstützungspflicht der Armen, sei aufgehoben. Damit bin ich einverstanden, wenn es dann aber weiter heißt, der Staat übernehme die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen, so sehe ich darin nicht genug Garantie für das Armenwesen in Zukunft. Die Fassung des Satzes „die Sorge für arbeitsunfähige Arme" ist zu unbestimmt, denn in der Regel versteht man unter Arbeitsunfähigen solche, die arbeiten haben können, wie Alte, Gebrechliche, Kranke ꝛc., nicht aber die Kinder, und dennoch ist dieses Letztere gerade der Hauptgesichtspunkt. Ich gehe nämlich vom Satze aus, daß, wenn man im Armenwesen irgend etwas erzielen will, es nicht genügt, daß man Hunderttausende unterstützungsweise darein werfe, sondern daß man die Sache bei der Wurzel anfassen und mit der Erziehung beginnen muß, um nützliche Bürger zu bilden. Wenn ich nun sehe, daß ich überstimmt werde in meiner Ansicht, die Sache nur allgemein gestellt zu lassen, so werde ich denn auch später radikal stimmen, führe es dann so weit es wolle; aber ich will nicht unentgeldliche Abschaffung auf der einen Seite und auf der andern nicht eine entsprechende Maßregel. Hr. Bach schlägt vor, zu bestimmen, daß die Gemeinden für die Armenverwaltung unentgeldlich in Anspruch genommen werden können. Wenn man von Centralisation der Armen spricht, so kann ich nicht begreifen, wie weit dann noch die Gemeinden zu dieser Verwaltung beitragen sollen, außer daß sie angewiesen werden, den Ertrag ihrer Armengüter zu verabfolgen. Ich bemerke hierbei, daß ich die Sorge für die Armen nicht allein der Regierung aufbürden möchte, so daß das ganze Armenwesen nur von hier aus besorgt würde, sondern am zweckmäßigsten schiene mir dann eine bezirksweise Verwaltung unter der Oberaufsicht und Leitung der Regierung. Der zweite Antrag des Herrn Bach geht dahin: „Der Staat führt das Armenwesen sobald möglich dahin, daß die obligatorische Unterstützungspflicht mit dem Ertrage der Armengüter erfüllt werden könne." Auch dieser Satz ist zu unbestimmt, denn wie gesagt, wenn Zehnten und Bodenzinse unentgeldlich und zwar durch die Verfassung abgeschafft werden sollen, so will ich, daß auch bereits in der Verfassung die obligatorische Unterstützungspflicht aufgehoben werde. Wollen wir auf der einen Seite radikal sein, so seien wir es auch hier. Herr Bach will dem Oberlande gleichsam als Aequivalent einige lokale Vortheile gewähren, z. B. durch die Erbauung der Brünigstraße, der Sanetsch- oder Pillonstraße u. s. w. Wenn Sie das in die Verfassung aufnehmen wollen, Hr. Pr., m. Hrn., so ist es mir schon recht; jene führt durch das eigentliche Oberland, diese durch meine Gegend, das Siebenthal; daß aber solche Details in die Verfassung gehören, müßte ich sehr bezweifeln. Der Wunsch des Emmenthals geht dahin, daß die Pflicht der Armenunterhaltung durch die Verfassung dem Staate auferlegt werde. Ich habe bei Anlaß des letzten Zehntloskaufsgesetzes einer der Ersten im Großen Rathe darauf angetragen, daß gleichzeitig auch für das Armenwesen etwas gethan werde, und es wurde dies mit großer Mehrheit erheblich erklärt, aber nicht unter der Voraussetzung der unentgeldlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, sondern weil man glaubte, wenn im Zehnt- und Bodenzinswesen bedeutende Erleichterungen eintreten, so sei es billig, auch für das Armenwesen etwas zu thun. Herr Dr. Schneider hat dargethan, daß die Grundlage der vorgeschlagenen Einrichtung des Armenwesens falsch sei; ich glaube es auch, aber in Bezug auf das Uebrige seines Vortrages muß ich bemerken, daß er gerade der unbilligste ist, weil er zwar Zehnten und Bodenzinse unbedingt abschaffen, andererseits aber für das Armenwesen nicht diejenigen Garantien geben will, welche doch alle andern Redner geben wollen, weil er glaubt, daß die Zentralisation der Armen zu weit führe. Aber daß die unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse zu weit führe, darüber hat er nichts gesagt. Er hat ferner gezeigt, worauf ich bereits heute morgen aufmerksam gemacht habe, daß an eigentliche Ersparnisse für die Zukunft nicht zu denken sei, sondern daß wir selbst ohne Abschaffung dieser großen Einkünfte, die noch in die Staatskasse fließen, zu direkten Steuern schreiten müssen. Wenn dies richtig ist, wohin würde es uns dann führen, wenn wir die Staatskasse nun auch noch um ein solch' fruchtbares Kapital erschöpfen? Jedenfalls viel weiter, als es bis jetzt durch Zahlen nachgewiesen wurde. Er äußert sich auch über die Abschaffung der Handänderungsgebühren und glaubt, daß man vielleicht hierdurch dem Oberlande eine Erleichterung gewähren könne; hierauf erwidere ich bloß, daß von sämmtlichen Wünschen, welche dieses zum Gegenstande haben, nur wenige aus dem Oberlande kommen, alle übrigen aus den unteren Gegenden. Ich stimme zu den §§. 94 u. 96 wie sie im Entwurfe stehen und wiederhole meine frühere Erklärung, daß ich keineswegs gegen eine Reform des Finanz- und Armenwesens bin, sondern dieselbe dringend herbeiwünsche, daß ich aber große Bedenken trage, dieses bereits in der Verfassung zu thun und dadurch deren Schicksal in Betreff der Annahme oder Verwerfung abhängig zu machen. Schließlich kann ich noch die Versicherung geben, daß, mögen Sie auch erkennen wie Sie wollen, ich der Erste

sein werde, der sein Möglichstes zur Herbeiführung der absolut nothwendigen Einigkeit beitragen werde.

Vogel. Meine Ansichten über die vorliegende Frage kennen Sie bereits, übrigens ist diese Sache heute von beiden Seiten genugsam beleuchtet worden. Ich bekenne, daß ich bis dahin Respekt hatte vor der Finanzreform; ich habe es da nicht, wie Herr Imobersteg, sondern ich finde, es gehe radikal genug zu, so wie die Sache vorgeschlagen ist. Ich möchte es auch fast bezweifeln, daß alle die Berechnungen, welche man uns da gemacht hat, richtig seien. Wenn die Mehrheit findet, man könne es machen und das Glück und Heil hänge einzig hiervon ab, so kann ich am Ende auch dazu stimmen; nur eines wünsche ich dann. Bekanntlich sind aus meiner Gegend von verschiedenen Gemeinden Bittschriften eingekommen wegen Garantie der Armengüter und Protestation gegen eine Centralisation. Ich gebe zu, daß diese Gemeinden die Centralisation vielleicht nicht so verstanden haben, wie sie hier beleuchtet und auseinandergesetzt wurde; auch werde ich mein Möglichstes dazu beitragen, um die Leute darüber zu beruhigen; indessen möchte ich die Tit. Herren der Redaktionskommission dringend bitten, alles dasjenige in die Redaktion aufzunehmen, was irgend zur Beruhigung aller Gemeinden, wo Armengüter bestehen, beitragen kann. Ich kenne Gemeinden, wo ein Theil des Ertrages des Armengutes zu Schulzwecken verwendet wird. Ich möchte nun fragen, ob die Centralisation dann den Sinn hätte, daß diese Besteuern des Armengutes zu Schulzwecken aufhören müßten, oder ob die betreffenden Gemeinden immerfort das Recht hätten, den Abnutz auch fernerhin zu verwenden wie bisher.

Ochsenbein. Das Gemeindegesetz sagt ausdrücklich, daß die Gemeindsgüter aller Art ihrer bisherigen Bestimmung gemäß verwendet werden müssen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir ein paar Worte, um mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters anzuschließen. Die Unterstützungspflicht der Armen Seitens der Gemeinden ist im Allgemeinen dadurch aufgehoben und der Staat übernimmt die Sorge für jene Arme, die nicht arbeiten können. Warum ich mich mit dieser Redaktion vereinigen kann, geschieht, weil sie so gehalten ist, daß die Sache als freiwillige Uebernahme Seitens des Staates erscheint. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Antrag des Herrn Funk und jenem des Herrn Ochsenbein. Dort ist die Uebernahme quâ Pflicht ausgesprochen, hier als freiwillige Handlung. Wohl ist das Resultat dasselbe, aber die Pflicht als Prinzip möchte der Staat nicht so vollständig erfüllen; bei der bloßen Uebernahme der Sorge kann er besser halten, was er verspricht; freilich wird diese Sorge bedeutende Kosten nach sich ziehen, allein, das ist bei mir nur Nebensache; das Prinzip ist jedesmal der Hauptgesichtspunkt. Wenn etwas in einer Verfassung ausgesprochen wird, so kann die Redaktion nicht gleichgültig angesehen werden. Man hat mir den Vorwurf der Unbilligkeit gemacht, weil ich die Nothwendigkeit der unentgeldlichen Abschaffung der Zehnten dargestellt habe. Ich habe aber zugleich erklärt, daß die Nothwendigkeit der Finanz- und Steuerform damit verbunden sei. Ich weise also diesen Vorwurf zurück. Man kann diese Sache eben so gut gar nicht in die Verfassung aufnehmen. Ich würde aber so gern ein vollständiges Gesetz über die Reform des Steuer- und Armenwesens vorlegen lassen, und wenn es dann verworfen würde, so ginge doch die Verfassung nicht damit in Gefahr; diese Verbindung wird ohnehin Viele abhalten, bei der Abstimmung über die Verfassung sich bejahend auszusprechen. Zwar bange ich nicht daran, in welcher Gestalt man dem Volke die Sache vorlege; aber bei entgegengesetzter Voraussetzung gewinnt sie doch durch eine allseitige Beleuchtung bedeutend. Ich wohne mehrere Jahre in der Stadt und dadurch war mir die nähere Berührung mit den verschiedenen Volksklassen entzogen. Man hat sich ferner ausgedrückt, ich hätte gesagt: „es sei unbillig, daß der Staat das Armenwesen übernähme.“ Das sagte ich aber gar nicht, sondern ich erklärte, die Uebernahme als Pflicht von den Gemeinden auf den Staat verstopfe die Quelle der Armuth nicht, führe eine Vermehrung, statt eine Verminderung herbei und werde für viele Gemeinden indirekt drückender als jetzt, gefährde selbst minder oder mehr den Staat und man erreiche den gehegten Zweck nur unvollkommen. Aus der Darstellung meiner Anträge Seitens Herrn Regierungsstatthalters Bach geht hervor, daß er mich nicht verstanden hat in Beziehung des Grundsatzes der Paternität und Maternität. Die 16 Franken schrecken mich nicht ab, aber das Prinzip äußert schädliche und gefährliche Folgen. Wer soll die Betreffenden erhalten? Bei einem oder dem andern Grundsatze werden sich die unehelichen Kinder nur vermehren und dadurch die Verarmung befördert. Wegen der Handänderung ist es richtig, daß sie ein halbes Prozent beträgt, aber vermöge der Schreibegebühr, die auch ein halbes Prozent beträgt, stellt sie sich gleichwohl auf ein Prozent hinauf. Der Vortrag des Herrn Imobersteg beweist, daß man im Oberland diese Aufhebung nicht lebendig wünscht, also ist meine Aeußerung, daß es dafür nicht danken werde, ganz richtig. Herr Bach will sodann die Gemeinden verpflichten, daß sie die Armenpflege unentgeldlich übernehmen sollen. Das versteht sich von selbst. Allerdings muß die Sache näher und bestimmter reglirt werden, und das kann nur in einem Gesetze geschehen. Eben so wenig gehört in die Verfassung selbst, das Maximum der Vermögenssteuer festzusetzen. Alles hat seine Gränzen. So muß auch die Vermögens- und Einkommensteuer ihre Gränzen haben und in einem natürlichen Verhältnisse zum Verdienste stehen. Wenn sie auf 3 oder 4 per Mille ansteigen würde, so wäre das schon zu viel, steigt sie aber höchstens auf 2 per Mille, dann geht es schon. Für Deckung der andern Staatsbedürfnisse muß man sich dann noch um andere Quellen und Einnahmen umsehen. Ueber Straßen und daherige Ansprachen etwas in die Verfassung aufzunehmen, ist doch gewiß sehr unschicklich. Der Große Rath wird Zutrauen erwecken müssen, wenn er sich halten will; das kann er aber nur durch redliche Erfüllung gegebener Hoffnungen und Versprechen. Das Oberland hat längst verdient, daß seine Wünsche einmal erfüllt werden. Wäre das Armenwesen nicht in Behandlung gekommen und würde hierüber im Großen Rathe verhandelt, so würde ich bestimmte Anträge stellen. Ist man aber bei dem Burgerrechte so ängstlich gewesen, so hält mich das ab, mich näher einzulassen. Der Umstand, daß die Unterhaltungspflicht den Burgergemeinden übertragen wurde,

ist der Sache nicht günstig; ich würde sie den Behörden des längeren Aufenthalts übertragen. In den meisten Ländern ist es so, z. B. in Preußen. In Sachsen ist es dahin abgeändert, daß der Ort, wo Jemand geboren ist, unterhaltungspflichtig wird. Das hat seine Schattenseite. Ich trete jedoch nicht näher darüber ein. Ich habe hier einen Gesetzesentwurf von dem helvetischen Minister Rengger in sieben Paragraphen. Wollte man das Burgerwesen regliren, so hätte es in der Verfassung geschehen sollen. Die Burgergemeinden äußern eine solche Gewalt, daß der Staat ihnen gegenüber sich kaum rühren darf und das Armenwesen nicht regliren kann, wie er will. Nach allen diesen Bemerkungen unterstütze ich den Antrag des Herrn Ochsenbein.

Surv. Es würde gewiß die Versammlung sehr interessiren zu hören, was Herr Rengger über diese Angelegenheit vor vielen Jahren gedacht und geschrieben hat. Ich kenne seine Vorschläge sehr genau, allein vielen Mitgliedern möchten seine Ansichten gleichwohl unbekannt sein. Im Grundsatze stimme ich mit ihm überein. Die Auflösung des Burgerrechtswesens ist allerdings ein Gebot der Zeit. Früher gab es Burgerschaften zum Schutze ihrer Rechte und ihres Eigenthums; jetzt sorgt der Staat für Beides, demnach hat ihr Zweck aufgehört und sie fallen gleichwohl heute oder morgen dahin. Aus politischen Gründen glaubt man ihnen Rücksicht tragen zu sollen. Ich verspreche mir nicht viel von diesen Rücksichten, ich ziehe die Wesenheit einer Sache vor. Die Burgerschaften haben sich überlebt. Heute Morgen hat man viele Bedenklichkeiten wegen der Centralisation des Armenwesens ausgesprochen, Nachmittags hat sich diese Stimmung gemildert. Der Staat muß immer seine Pflicht im Auge halten; selbst die Polizei ist bei dem Armenwesen sehr interessirt. Sie soll Verbrechen hindern, verhüten. Ohne Auflösung der Burgerschaften ist keine Ruhe für den Kanton Bern zu erwarten. Man muß redlich sein, die Hinterhalte, die unterdrückten Gesinnungen des Herzens helfen nicht, sie reichen nicht aus. Die Burgerschaften sind der Staat im Staate. Wohin führt der gesellschaftliche Zustand, die öffentliche Ordnung mit Festhaltung der Burgerschaften? Ich schließe mich in derlei Sachen den Jurassiern an, sie sind grundsätzlich, sie haben die radikalste Gesetzgebung. Herr Imobersteg hat heute Morgen über die Radikalen berichtet; aber ich frage was? Das Oberland wird durch die Vertheilung der Armen uns gewonnen. Die Auflösung der Feudalverhältnisse ist durchaus nothwendig; die neue Staatsorganisation soll von diesem Ueberbleibsel finsterer Zeiten nichts mehr enthalten. Wenn irgend ein Landestheil durch diese Schöpfungen einbüßt, theilt nicht das ganze Land den Schmerz? Ist der redliche Wille sich zu helfen, sich zu unterstützen, dahin? Machen wir eine neue Staatsverfassung, um die alten Uebelstände beizubehalten? Das frage ich. Ein ähnlicher Uebelstand wird sich ergeben in Rücksicht der vorgeschlagenen Vermögenssteuer. Ich setze den Fall, daß Jemand ein Kapitalanleihen von einigen tausend Franken mit dem besondern Revers macht, daß der Schuldner zugleich die Kapital- oder Vermögenssteuer entrichten solle. Also wird der Schuldner doppelt gedrückt: Viele Staaten, die eine Vermögenssteuer festsetzten, sind davon zurückgekommen. Immerhin kann man es probiren. Auf dem Geldmarkt zu London gilt das Pfund Sterling bald 165, bald 175 Batzen. Warum? weil das Geld einen zeitweisen Werth hat. Drücken wir den Kapitalisten, so zieht er sein Geld ein und schickt es in's Ausland. Der Patriotismus verschwindet bei dem Gedanken, daß im Vaterlande Jemand wegen des Vermögens gedrückt oder verfolgt sei und der Reiche sucht das Land, wo er deßhalb nicht geplagt wird. Es gibt auch eine Klasse Republikaner, die vor Vaterland und Freiheit bersten, und die schlimmsten Geldjuden sind. In Hinsicht der Centralisation des Armenwesens habe ich zu bemerken, daß wegen zu Handenziehung der Armengüter keine Gefahr entsteht. So wurden seiner Zeit die Kirchengüter konfundirt, ohne einen Widerstand zu erfahren. Man hat aber oft Ausflüchte, um sich beliebt zu machen, aber wer für des Landes Wohl ernstlich bedacht ist, spricht sich deutlich und offen aus. In unserer Gegend sind viele Gemeinden, die sehr bedeutende Armengüter besitzen; die werden jedoch wenig Widerstand leisten. Die Burgergüter werden abgeschieden, die öffentlichen Güter ebenfalls und das Armengut wird dem Staate kontribuirt. In Folge des Gesetzes von 1840, dieses Gelegenheitsgesetzes, dieses Gesetzes, welches auf die Rechnung der besitzenden Klasse gemacht wurde, hat bei uns eine Gemeinde 100,000 Pfund Vermögen erhalten. Allein was trägt's ihr? Der Burger erhält ein Klafter Holz u. s. f., wenn er es selbst schlägt, muß er seinen Beruf verlassen und büßt oft mehr ein, als dieser Burgernutzen beträgt. Sind das National- und ökonomische Gesetze? Pfui! Die Ausscheidung ist also nothwendige Folge der Centralisation des Armenwesens. Endlich ist es hohe Zeit dafür. Seit 50 Jahren hat man immer „geplätzet", und wirklich nur „gepätzet", verstoßen, verschoben, eben wie es für den Augenblick paßte. Wenn jetzt nicht aufgeräumt wird und die Rostflecken nicht rein gewaschen werden, so steht's übel. Ich bin vielleicht der Erste, der die Verfassung verwirft, wenn sie nicht grundsätzlich ausfällt. Alles Volk ist so gestimmt. Man will etwas tüchtiges, haltbares, zeitgemäßes und grundsätzliches. Die Abrogation der Zehnten und Bodenzinse ist nicht Sache der Billigkeit, sondern vor 100 Jahren wäre sie schon Sache des strengen Rechts gewesen. Das Selbstbewußtsein ist die beste Bürgschaft, daß sie längst hätte geschehen sollen. Die Abrogation soll sich auf alle der Zeit, der Freiheit, und dem Fortschritte widersprechenden Lasten erstrecken.

Romang. Ich eröffne eine Besorgniß, die ich Anfangs hatte. Durch die Reformen entsteht ein großer Ausfall im Staatshaushalte. Dann frägt sich um die Deckung desselben, endlich um die Bestimmung in der Verfassung, wer die Sorge des Armenwesens zu übernehmen habe. Die Vorschläge der Herren Funk und Ochsenbein beruhigen über diese drei Punkte. Bisher wurde die Pflicht des Staates nur stillschweigend anerkannt. In Zukunft soll sie in der Verfassung deutlich enthalten sein. Ueberhin wäre es gut, wenn folgender Zusatz dem Paragraphen beigefügt würde: „Die gesetzliche Unterstützungspflicht der Armen, seitens der Gemeinden, ist aufgehoben."

Ochsenbein, als Berichterstatter, bemerkt, daß er bereits in seinen Antrag die Worte „den Gemeinden

obliegende" aufgenommen habe, so daß der erste Satz also laute: „Die den Gemeinden obliegende gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung wird hiermit aufgehoben".

Michel. Ich will über die Zehnten kein Wort mehr sagen, sondern mir nur noch einige Bemerkungen erlauben in Betreff des Armenwesens. Es ist angetragen worden, daß wenn der Staat die Armen übernehme, dann der Ertrag der gegenwärtig bestehenden Armengüter in die allgemeine Kasse, in die Staatskasse fließen solle. Ich frage Sie nun, m. Hrn., was wird das für eine Sensation machen, wenn diejenigen Gemeinden, welche Armengüter besitzen und daraus ihre Armen ohne ferneren Beischuß und ohne Tellen erhalten können, und zwar auf eine Weise, wie dieß späterhin vielleicht nicht mehr der Fall ist, wenn auch nicht gänzlich, doch wenigstens den Ertrag davon abtreten und also in Zukunft ihre Angehörigen nicht mehr die Erziehung genießen lassen können, wie es bis dahin der Fall gewesen ist. Dadurch, daß man sagt: Ihr braucht die Kapitalien nicht abzuliefern, die könnt ihr selbst verwalten, aber den Ertrag müßt ihr hergeben, wird an der Sache nichts geändert und der Effekt wird der gleiche bleiben, und es wird große Unzufriedenheit erregen. Es kömmt mir dieß sehr bedenklich vor. Mich dünkt, man sollte zufrieden sein, wenn Armengüter bestehen, aus welchen die Armen einer Gemeinde oder einer Ortschaft erhalten werden können, und man sollte wenigstens diese bleiben lassen, wie sie sind. Man sagt, die Burgergüter gerade seien ein Grund des Armenwesens. Ich bin nicht dieser Ansicht, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Erfahrung. Sehe die Gemeinden, wo Burgergüter sind! Schreien diese über Armenlast, oder kann man nicht vielmehr sagen, die ganze Gemeinde ist arm, und doch ist keiner der Gemeindebürger arm, indem Jeder einen Antheil hat an den Nutzungen des Burgergutes und mit Hülfe desselben sich auf eine ehrliche Weise durchschlagen kann. Ja, m Hrn., wenn Sie dieß alles behändigen wollen, da müßte ich Bedenken haben. Ich wenigstens möchte es nicht wagen, eine solche Maßregel durchzuführen, vielleicht wäre es dann besser, wenn Jemand anders und in humoristischer Stimmung, wie dieß so eben von Herrn Sury geschehen ist, die Gemeinden von dem Nutzen und dem Vortheile einer solchen Maßregel unterrichten würde. Ich weiß nicht, was das für einen Effekt machen würde. Ich möchte nicht weiter gehen, als der Entwurf es vorschlägt, und einfach die Garantie aussprechen, daß der Staat in Zukunft bei der Armenunterstützung behülflich sein werde. Daß man dem Oberlande Hoffnungen macht auf Straßen und wohlthätige Anstalten, fällt mir auf. Ich weiß nicht, wer Denjenigen, welche solches thun, das Recht dazu gibt, so viel weiß ich aber, daß der Verfassungsrath selbst das nicht thun kann, denn sonst würden andere Gegenden gleiche Ansprüche machen können, und das gäbe ein Wirrwar ohne gleichen. Die Aufgabe des Verfassungsrathes ist keine andere, als eine Verfassung zu entwerfen, welche das Volk annehmen kann, damit wir einmal aus dem provisorischen Zustande herauskommen. Ich trage dahin an, sich mit den beiden Paragraphen zu begnügen und nähere Bestimmungen dem Gesetze zu überlassen.

Migy. Ungeachtet der langen Berathung, welche über die beiden wichtigen, an der Tagesordnung befindlichen Fragen schon stattgefunden hat, glaube ich doch noch einige Worte anbringen zu sollen, um die Erheblichkeitserklärung des Antrages zu unterstützen, den Herr Oberrichter Belrichard gestellt hat, und welcher sich auf die Frage des Armenwesens bezieht. Wenn man die beiden Organisationen mit einander in Vergleichung bringt, welche über diesen in unserer Republik bestehen, so ist man gezwungen anzuerkennen, daß die im Jura seit einer langen Reihe von Jahren eingeführte Organisation die einzig wahre, die einzig vernünftige, und endlich diejenige ist, welche allen Mißbräuchen die Thüre verschließt, indem sie den Hang zur Trägheit und zum Müßiggang nicht ermuthigt. Diese Organisation beruht auf dem doppelten Grundsatze, daß die Gemeinden keine gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung der Armen haben, sondern dieses für dieselben eine bloße Pflicht der Menschlichkeit und des christlichen Wohlthätigkeitssinnes ist. Hierdurch wird die Sorge für Unterstützung des Elendes und der Hülfslosigkeit der öffentlichen und Privat-Wohlthätigkeit überlassen. Diese Wohlthätigkeit ist unter keinen Umständen ausgeblieben. In der That haben sich in allen Gemeinden Spitalfonds (des fonds d'hospice) gebildet, seit es mit Beihülfe von Vergabungen oder des Ertrags von freiwilligen Einsammlungen, und diese Fonds, welche durch jährliche, bei den Partikularen eingesammelte, Gaben unterhalten und oft sogar vermehrt werden, sind mit Geschicklichkeit verwaltet und reichen gewöhnlich hin, um den wirklich Bedürftigen Hülfe zu leisten. Bei dieser Organisation wird die Wohlthätigkeit nicht entartet, noch, sowie es im deutschen Theile des Kantons der Fall ist, in eine gezwungene Verpflichtung umgewandelt, welche geeignet ist, die Armen bis ins Unendliche zu vervielfältigen und in der bürgerlichen Gesellschaft eine wahrhaft offene Wunde zu erzeugen, welche unheilbar zu werden droht, wie man aus der Diskussion schließen darf, die sich heute über diese wichtige Frage entsponnen hat. Der von Herrn Ochsenbein gemachte Antrag scheint auf den ersten Blick auf beide Organisationen, die in der Republik, rücksichtlich des Armenwesens, bestehen, in gleichem Maße anwendbar zu sein. Nichtsdestoweniger halte ich nach einer aufmerksamern Prüfung dafür, daß derselbe schwerlich für den Jura passend sein würde, und daß man daher denselben nicht auf diesen Kantonstheil ausdehnen solle. Es ist ganz gewiß, daß, wenn die Frage über die Centralisation des Armenwesens, und der Erleichterung der Last, welche die Gemeinden erdrückt, vermittelst Beiträgen aus den Staatsgeldern, nicht im Interesse des alten Kantons angeregt und zur Verhandlung gebracht worden wäre, — es ist gewiß, sage ich, daß der Jura selbst nicht einmal daran gedacht hätte, für diesen Zweck vom Staate Opfer zu verlangen. Er würde fortfahren wie bisdahin, die Armengüter gemäß ihrer gegebenen Bestimmung zu verwenden, deren, durch die öffentliche Mildthätigkeit verstärkter, Ertrag dazu hinreicht, den wahrhaft Bedürftigen Hülfe zu leisten. Kann es nunmehr zweckmäßig sein, diese Organisation dem Antrage des Herrn Ochsenbein unterzuordnen? Ich glaube es nicht. Um dieses nachzuweisen, will ich mich darauf beschränken, Ihnen zwei große Nachtheile zu bezeichnen, welche die unmittelbare Folge davon sein

würden und welche durch Niemanden bestritten werden können. Der erstere dieser Nachtheile besteht darin, daß er eine als gut anerkannte Organisation stören und verderben würde, deren Beibehaltung mit den Grundlagen, auf welchen sie beruht, sehr wichtig ist, nämlich mit dem Grundsatze der Befreiung von jeder gezwungenen Verpflichtung des Staats oder der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, denn ich glaube, daß alle Maßregeln, welche zu Gunsten und im Interesse des alten Kantonstheils ergriffen werden dürften, nur vorübergehend und darauf berechnet sein sollten, zu einer ähnlichen Armen-Ordnung zu gelangen, wie jene, die im Jura herrscht. Laut dem Antrage des Herrn Ochsenbein ist es offenbar, daß der Staat mit der Unterstützung der Armen im Jura, welche zur Arbeit unfähig wären, beladen würde, daß die Gemeinden von dieser Obsorge entlastet wären, und daß die Spitalfonds dieser letztern in die Centralisation fallen würden, welche man einzuführen beabsichtigt. Alles dieses sind Dinge, welche man vermeiden muß, denn sonst würde die Armen-Organisation des Jura in ihrer Grundlage erschüttert und verdorben werden, welche auf der freiwilligen und nicht auf der gezwungenen Wohlthätigkeit beruht; sie würde den zahllosen Mißbräuchen ausgesetzt sein, welche aus der gesetzlichen und gezwungenen Wohlthätigkeit, sei es von Seite der Gemeinden oder von Seite des Staats, entspringen, und welche Mißbräuche unfehlbar sich ergeben, und wenn sie einmal eingewurzelt wären, nicht so leicht wieder auszurotten sein würden. Der andere von mir bezeichnete Nachtheil würde darin bestehen, daß die vermittelst einer derartigen Maßregel ohne alle Nothwendigkeit eine große Zahl von Gemeinden unzufrieden machen und mit Besorgniß erfüllen würden; welche Gemeinden jene Maßregel zum Voraus verwerfen und dieselbe als einen Eingriff in ihre Rechte, als eine wahrhafte Usurpation betrachten. Zu Unterstützung dieser Behauptung möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die fast aus allen Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary eingekommenen Bittschriften lenken, welche gegen jede Centralisation des Armenwesens förmlich protestiren. Da die Diskussion schon sehr lange gedauert hat, so bleibe ich bei diesen kurzen Betrachtungen stehen, wobei ich Ihnen den Antrag des Herrn Betrichard zur Erheblichkeitserklärung empfehle, damit die Redaktionskommission auf die Mittel Bedacht nehme, dieselbe mit dem, was besteht, in Uebereinstimmung zu bringen.

Dr Schneider, Regierungsrath. Noch ein Wort, weil der Herr Berichterstatter die Worte eingeschaltet hat „Unterstützungspflicht der Gemeinden." Ich will, daß die Unterstützung eine rein moralische Pflicht sei, daher möchte ich die rechtliche Pflicht nicht nur für die Gemeinden aufheben, sondern überdieß noch keinen Zweifel bestehen lassen, daß auch der Staat nicht pflichtig sei. Dieser Grundsatz ist ganz allgemein an die Stirn des Paragraphen zu setzen und dann käme der Nachsatz: „Der Staat übernimmt die Sorge u. s. w." Darin liegt eben der Unterschied, welchen Herr Bury nicht begriffen hat, zwischen der heutigen Redaktion und derjenigen, welche Herr Ochsenbein vorgeschlagen hat; ich will daher die Worte: „Unterstützungspflicht der Gemeinden" streichen.

Romang. Herr Dr. Schneider veranlaßt mich zu einer Gegenbemerkung. Der Staat hat keine gesetzliche Unterstützungspflicht gehabt bis dahin, es kann daher dieselbe auch nicht aufgehoben werden, wohl aber hatten die Gemeinden eine solche, und es ist daher ganz natürlich, daß die von Herrn Ochsenbein vorgeschlagenen Worte „Unterstützungspflicht der Gemeinden" beibehalten werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die heutige Diskussion hat in zwei Sitzungen nahe an neun Stunden gedauert und es haben sich, mit Ausnahme von zwei, alle anwesenden Mitglieder, und von denen einige zwei, drei bis vier Mal ausgesprochen. Unter solchen Umständen werden Sie begreifen, daß ich der Diskussion nicht Punkt für Punkt Rechnung tragen kann, sondern mich auf die Hauptpunkte beschränken muß. Ich bitte daher um Nachsicht. Es haben sich drei Hauptmeinungen geltend gemacht; 1) daß man in der Verfassung vom Steuerwesen nichts sagen solle; 2) daß das bestehende Steuerverhältniß ausgeglichen werde und wenn wieder Steuern nothwendig sind, den Grundsatz einer gleichmäßigen Belastung in der Verfassung selbst aufstelle; 3) man möchte das bestehende Finanzgebäude niederreißen und ein ganz neues, auf rationelle Grundsätze sich stützendes aufführen. Von Seite des Herrn Weyermann ist geltend gemacht worden, daß dasselbe nicht in die Verfassung gehöre, sondern in einem besonderen Gesetze behandelt und, unabhängig von der Verfassung, dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde. Auf diesen Antrag ist bereits von Herrn Stämpfli geantwortet worden, daß in der Verfassung nicht nur geistige, sondern auch materielle Sachen behandelt werden müssen. In diesen materiellen Sachen liege namentlich eine Garantie für das Volk, indem das Volk immer müsse veranlaßt werden, zu den Staatsangelegenheiten mitzusprechen Es ist ferner bemerkt worden, daß die materiellen Angelegenheiten von großem Einflusse seien auf die Volkswohlfahrt und daß sie schon deßwald in der Verfassung berührt werden müssen. Ich müßte diese Ansichten theilen. Die materiellen Fragen bilden einen der wesentlichsten Theile der Verfassung. Sie gibt dem Volke die größte Garantie gegenüber dem Regenten, indem sie den letztern vom Volke abhängig macht. Ich müßte daher darauf antragen, daß die Finanzverhältnisse bereits schon in der Verfassung grundsätzlich bestimmt werden, und nicht, wie Herr Weyermann beantragt hat, dieselben in einem besondern Gesetze zu behandeln. — Der zweite Antrag ist von Seiten der Redaktionskommission gemacht, er ist in dem Entwurfe enthalten und von den Herren Imobersteg und Michel unterstützt worden. Diese beiden Herren halten dafür, daß den verschiedenen Landestheilen durch die erlassenen Gesetze im Zehnten und Bodenzinswesen und dadurch, daß man ihnen in der Unterstützung der Armen beistehe, wesentliche Erleichterungen verschafft worden seien, sie wollen daher das gegenwärtige Finanzsystem beibehalten, indem auf diese Weise den Wünschen des Volkes am meisten Rechnung getragen würde; würde man die bisherige Basis angreifen, so entstünden eine Menge Verwicklungen und Schwierigkeiten, aus denen man sich kaum werde herauswinden können. Sie machen ferner aufmerksam, daß sich das Volk schwerlich werde dazu verstehen lassen, andere Lasten als die bisherigen zu tragen, namentlich gäbe es Gegenden, wie

das Oberland, wo es unbillig wäre, daß man sie belaste, indem das Nationalvermögen nicht groß sei. Diesen Antrag will ich zugleich mit demjenigen behandeln, welcher das bestehende Finanzgebäude niederreißen und an dessen Stelle ein neues aufbauen will. Man schlägt vor, die Armenunterstützungspflicht, die Zehnten und Bodenzinse und die Handänderungsgebühren aufzuheben, damit wäre das bisherige Finanzgebäude niedergerissen. Dagegen wendet man hauptsächlich ein, man könne die Zehnten und Bodenzinse nicht aufheben, weil dieselben eine Schuld und nicht eine Abgabe seien. Darüber nun kurz Folgendes. Von Seite des Herrn Fürsprecher Stämpfli und Anderen ist auf den historischen Uriprung der Zehnten und Bodenzinse hingewiesen worden. Man hat geltend gemacht, die Zehnten seien eine vom Staate aufgelegte Last. Sowohl die jetzige als auch die Mediationsregierung und auch diejenige vor 1798 hätten diesen Grundsatz festgehalten, indem sie sich gesetzgeberische Verfügungen in Zehntangelegenheiten erlaubt haben, was nicht möglich gewesen wäre, wenn dieselben einen privatrechtlichen Ursprung hätten. Es ist dies nun unläugbar, und ich möchte diesem nur noch beifügen, daß die Zehnten durch Kaiser Karl den Großen aufgelegt worden sind und daß er denselben durch verschiedene aufeinanderfolgende Kapitularien Eingang zu verschaffen gesucht hat. Zuerst hat er empfohlen, daß man Zehnten geben möchte, und da dies nicht genügte, so hat er zum Aberglauben seine Zuflucht genommen und auf diese Weise Eingang zu verschaffen gesucht, indem er sagte, der Teufel gehe des Nachts herum und fresse die Zehntheile von allem denjenigen Getraide, von welchem der Zehnten nicht entrichtet werde. Als auch dieses nichts nützte, so hat er seinen eisernen Arm gebraucht, um den Zehnten einzuführen. Die Zehntpflicht ist früher keine allgemeine gewesen und erst hierauf wurde festgesetzt durch obrigkeitliche Erlasse, daß alles Land zehntpflichtig sei, von welchem die Zehntfreiheit nicht nachgewiesen werden könne. Dadurch erhielt die Zehntpflichtigkeit eine allgemeine Ausdehnung. Ich glaubte dies anführen zu sollen, um zu zeigen, daß die Zehnten staatsrechtlichen Ursprungs sind und daß mithin der Staat jederzeit berechtigt ist, so oder anders über dieselben zu verfügen. Bezüglich auf die Bodenzinse ist die gleiche Behauptung festgehalten worden, sie seien privatrechtlichen Ursprungs. Darauf ist mit Ja und Nein geantwortet worden. Man hat dingewiesen, daß die meisten aufgegebene, andere aber aufgenommene Bodenzinse seien. Bei den ersteren ist der Ursprung der, daß die Eroberer eines Landes sich als Eigenthümer alles desjenigen Grund, Bodens und Personen (Leibeigenschaft) betrachteten, welches sie mit dem Schwert erworben haben. Da sie dasselbe nicht selbst bebauen konnten, so wurde es entweder den Vasallen oder den ursprünglichen Einwohnern lehensweise gegen einen bestimmten jährlichen Zins gegeben. Bei andern wurden die Zinse, wie Herr Stämpfli dieses nachgewiesen hat, unter der Bedingung eines Schutzverhältnisses übernommen. Unter der letztern Art sind solche begriffen, welche von frommen Gläubigern, um ihr Seelenheil zu retten und Messen lesen zu lassen, gestiftet wurden. Man hat darauf hingewiesen, wie dies meistens bei Klöstern der Fall gewesen ist, man hat aber auch darauf hingewiesen, daß diese Bodenzinse ebenfalls staatsrechtlicher Natur sind, indem gegenwärtig die Sorge für das Seelenheil auch von staatswegen geschieht. Andere sind privatrechtlichen Ursprungs. Dahin sind die Bodengülten und alle andern Reallasten zu zählen, die in belästigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben. Bezüglich auf die rechtliche Natur der Armenlast ist bemerkt worden, daß diese gleichen Ursprungs sei wie die Zehnten, namentlich daß sie nur eine durch die Bettelordnung aufgelegte Last sei, durch welche man die Gemeinde verpflichtete, ihre Armen von Gemeindswegen zu unterstützen. Diese Last ist ebenfalls nicht privatrechtlicher, sondern wie die Zehnten und Bodenzinse öffentlicher Natur, so daß alle drei der Verfügung des Staats und der Gesetzgebung anheim fallen müssen. Nun hat man dargethan, daß diese Lasten aufzuheben seien und daß dadurch dem Staate ein jährlicher Ausfall entstehe von einer Million Franken. Wie diese Berechnung angestellt worden ist, das will ich nicht wiederholen, sondern will das Gesagte einfach wahr annehmen. Nun will man ein neues Gebäude aufführen und diese Million durch eine neue Steuer decken. Das neue Gebäude würde folgendermaßen errichtet werden. Vorerst würde man eine Vermögenssteuer auflegen und für das, was durch sie nicht beschlagen würde, eine Einkommensteuer aufstellen. Beides zugleich auf Einzelne anzuwenden will man nicht, sondern nur das Eine oder Andere. Im Weiteren will man eine Gewerbsteuer einführen. Es versteht sich von selbst, daß die sogenannten Lohngewerbe nicht inbegriffen sein können, unter diesen sind zu verstehen die kleineren Gewerbe, wie Metzger, Schneider, Schuhmacher, Schmiede u. s. w.; bloß die größeren sind darunter verstanden, wie Handelsleute, Fabrikherren, überhaupt alle solchen, welche ein Gewerbe im Großen treiben. Nun glaubt man mit diesen Steuern den Ausfall von einer Million decken zu können, und zwar auf folgende Thatsachen gestützt. Man sagt, das gesammte Nationalvermögen des Kantons Bern bestehe aus 1000 Millionen. Wenn nun Eins von Tausend bezahlt würde, so bringe dies eine Million jährlicher Einkünfte und damit sei der Ausfall gedeckt. Im Weiteren könne dann allfälligen Verminderungen von Staatsauflagen durch Belastung auch noch anderer Vermögen gedeckt werden, wenn man nämlich überdies noch die Gewerbe und die Kapitalien besteure, welche Steuer ungefähr jährlich Fr. 200,000 abwerfe, so daß man nach dem neuen Finanzgebäude ein Budget von Fr. 1,200,000 erhalten würde. Dagegen wendet man ein, daß das Staatsvermögen keine tausend, sondern allerhöchstens 600 Millionen betrage. Diese Behauptung ist nun offenbar unrichtig und es ist dies mit wenigen Worten nachzuweisen, und zwar nicht nur, daß das Vermögen 1000 Millionen, sondern daß es sogar noch mehr beträgt. Wir haben nach den vorhandenen statistischen Tabellen ungefähr für 150 Millionen Gebäude. Der Viehstand beläuft sich auf 21 Millionen, rechnet man dazu den Werth der übrigen Mobilien mit 80 Millionen, so haben wir bereits nur an Gebäuden und Beweglichkeiten ein Vermögen von 250 Millionen. Nun will ich Sie, m. Hrn., gefragt haben, ob nicht das Land wenigstens an 800 Millionen an Werth betragen wird? Dies ist augenfällig. Aber ich gehe noch weiter und behaupte, daß das Nationalvermögen des Kantons wenigstens 2000 Millionen beträgt. Ich habe Gelegenheit gehabt, diesen Nachmittag mit einem Manne, welcher die Verhältnisse des

Kantons sehr genau kennt, über diesen Gegenstand zu sprechen und es hat mir derselbe gesagt, daß das Vermögen wohl auf 1800 Millionen steigen werde. Nehmen wir indessen die Hälfte an, um keine Ueberschätzung zu haben. Für die Richtigkeit dieser Summe kann ich überdies noch nähere Angaben machen. Die Redaktionskommission hat seiner Zeit an den Regierungsrath das Ansuchen gestellt, daß man ihr über den Vermögensbestand des Kantons Notizen an die Hand gebe. Diesem Ansuchen ist nun heute während der Sitzung ein Genüge geschehen. Aus diesen Notizen geht hervor, daß wir an urbarem Lande 1,690,041 Jucharten haben. In dieser Berechnung sind fünf Amtsbezirke nicht begriffen. Wenn man nun, um die verhältnißmäßige Zahl für die in der Berechnung fehlenden Amtsbezirke hinzusetzt und durchschnittlich, auf die Juchart eine jährliche Abgabe von 36 Kreuzer rechnet — so wird dies eine Summe von Fr. 800,000 abwerfen. Nimmt man noch dazu die Häusersteuer im Verhältniß von 1 zum 1000 mit Fr. 150,000, so erhalten wir einen Betrag an Grund- und Häusersteuern von Fr. 950,000 jährlich. Nach der Brandassekuranztabelle, die uns eingereicht worden ist, beträgt das Brandassekuranzkapital sämmtlicher versicherter Gebäude 134 Millionen. Dabei wird bemerkt, daß viele Gebäude in dieser Summe nicht inbegriffen seien, weil solche gar nicht oder in andern Brandassekuranzanstalten versichert wären, so daß der Kapitalwerth sämmtlicher Gebäude im Kanton ohne Uebertreibung auf 150 Millionen angeschlagen werden kann. Ich komme nun zu den Titeln. Im Jahre 1814 wurden solche im Werth von 200 Millionen versteuert. Seit dieser Zeit kam das Bisthum zu Bern, und eben so darf man annehmen, daß sich das Vermögen in Titeln seit dieser Zeit vermehrt hat; auch darf man nicht vergessen, daß viel unterschlagen und nicht angezeigt worden ist, so daß der Werth sämmtlicher Titel füglich auf 400 Millionen angeschlagen werden kann. Ich will die Hälfte als hypothekirt annehmen, so daß 200 Millionen belastet werden können, was nach dem nämlichen Verhältniß ein jährliches Einkommen von Fr. 200,000 abwirft. So hätten wir nun bereits 1,150,000 Fr., und es fielen demnach, um die nöthigen 1,200,000 Fr. zu erhalten, noch Fr. 50,000 auf die Gewerbe, welche Summe wohl dieselben nicht sehr belästigen würde. Es war mir sehr angenehm, diese genauen Details mittheilen und so die Besorgniß nehmen zu können, welche bei einer solchen Finanzoperation sehr begreiflich sind. Sie sehen, meine Herren, daß dies Gebäude konstituirt werden kann. Wie dies geschehen soll, ist in den verschiedenen Anträgen enthalten. — Ich gehe zum Armenwesen über. Durch Herrn Dr. Schneider wurde gezeigt, daß, wenn man die Armenunterhaltspflicht übernehme, und dem Staat auflege, dieses ganz anders ausfallen werde und der Staat eine größere Belästigung erhalte, als es von Seiten des Herrn Fürsprecher Stämpfli auseinandergesetzt worden sei. Herr Stämpfli gibt nämlich an, daß dieser Zweig eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 400,000 verursachen werde; Herr Dr. Schneider hat hingewiesen, daß gegenwärtig viele Steuern gereicht würden, welche nicht in Geld bestünden und auch nicht näher berechnet werden können, und daß der Staat, wenn er die Pflicht übernehme, die Begehrlichkeit nur noch mehr erwecken würde und also eine Mehrausgabe von Fr. 400,000 nicht hinreiche; er glaubt vielmehr, daß dann das Armenwesen dem Staate wenigstens Fr. 600,000 bis Fr. 800,000 kosten werde. Auf der andern Seite hat er erklärt, daß der Staat diese Last unmöglich in der Ausdehnung übernehmen könne, wie es von mehreren Seiten her angetragen und gewünscht worden sei. Ich will alles das, was Herr Dr. Schneider gesagt hat, für wahr annehmen; ich gebe zu, daß die Uebernahme des Armenwesens durch den Staat den Letzteren mehr kosten werde; wenn sich aber, was ich für meine Person nicht glaube, die Sache wirklich so verhält und die Armenlast wirklich so ungeheuer ist, wie sie Herr Dr. Schneider auseinandergesetzt hat, so finde ich gerade darin einen sehr triftigen Grund, daß der Staat diese Last übernehme, denn wie will man den Gemeinden zumuthen, eine solche ungeheure Last zu tragen, wie diejenige ist, welche uns Herr Dr. Schneider veranschaulicht hat? Hieße das nicht, eine Gegend zu Grunde richten? Gerade diese ungeheure Last, unter welcher einzelne Landesgegenden seufzen, während andere davon befreit sind, ist ein Grund, die Last dem Staate aufzulegen, wo sie dann am Gleichmäßigsten auf sämmtliche Staatsbürger vertheilt werden kann. Kurz, je größer die Last, je größer die Pflicht des Staates, durchgreifende Abhülfe zu schaffen. So wie jedes Gift ein Gegengift hat, so haben uns die Besorgnisse des Herrn Dr. Schneider auch zu gleicher Zeit die Mittel angegeben, wie demselben am Besten begegnet werden kann. Es hat uns nämlich derselbe gezeigt, welches die Quellen der Armuth sind und wie sie verstopft werden können. Er hat gezeigt, daß eine der Quellen im Maternitätsgrundsatz, so wie er in unserer Gesetzgebung aufgestellt ist, liege und daß darin eine Aenderung nothwendig sei. Ich gebe das zu, und es wird eine der ersten Aufgaben sein, daß man hier anfängt, eine Quelle der Armuth zu verstopfen dadurch, daß man den Maternitätsgrundsatz rein durchführt und den unehelichen Kindern gegenüber ihren Müttern ein Erbrecht gibt. Er hat ferner gezeigt, daß die Burgergüter ebenfalls dazu beitragen, die Armuth zu vermehren. Ich kann dazu Ja und Nein sagen. Ich sage Ja, in soweit durch die Armengüter die Gemeindsgenossen träge und arbeitsscheu gemacht werden, ich sage Nein, weil alle die, welche in Gemeinden verburgert sind, welche bedeutende Gemeindsgüter haben, Gemeindsnutzungen zu genießen haben und auf diese Weise verhindert werden, dem Almosen nachzugehen und zu betteln. Herr Schneider hat bemerkt, daß solche Nutzungen, wenn der Staat die Pflicht der Armenunterhaltung übernehme, aufhören würden, indem die Gemeinden kein Interesse hätten, auf so zweckmäßige Weise, wie es bis jetzt geschehe, für die Erziehung ihrer Armen zu sorgen. Es ist dies ebenfalls unrichtig, die Gemeinden können mit den bisherigen Unterstützungen nicht aufhören, weil der Staat die Sanktion der Burgerreglemente hat und die Nutznießung nur an die Bedingung der Ansäßigkeit in der resp. Gemeinde geknüpft ist, so daß der Staat nie mitzusprechen hat. Herr Schneider hat ferner die gegenwärtig geltende obligatorische Armenunterhaltungspflicht der Gemeinden als Quelle des Armenübels angeführt. Diese Quelle gebe ich auch zu, und in dieser Beziehung ist es nun der Fall, die Pflicht, also wie sie bisher bestanden hat, aufzuheben. Die zukünftige Regierung hat überhaupt die heiligste Pflicht, alle diese Quellen der Armuth alsogleich zu verstopfen, und wenn dies geschieht, so wird die Last,

welche dem Staate auffällt, den Gemeinden abgenommen und dem Staate nicht so schwer auffallen, und es wird allen billigen Wünschen ein vollständiges Genüge geleistet sein. Wenn man den Satz, die Armen sollen in Zukunft vom Staate erhalten werden, so nackt hinstellt, so werde dies eine Menge Begehren erwecken, wie es früherhin nicht der Fall gewesen sei. Auch dies wird nicht in der Weise stattfinden, wie man es zu fürchten scheint. Bisher waren die Gemeinden verpflichtet, überhaupt jeden zu besteuern, der nicht arbeiten wollte. Das sind Mißbräuche und in diesem Sinne ist die Uebernahme der Unterhaltungspflicht nicht verstanden, und es geht auch die Redaktion, welche ich vorschlage, nicht so weit, indem dieselbe nichts Anderes, als den Grundsatz aufstellt, daß der Staat bloß diejenigen Armen zu unterstützen habe, welche arbeitsunfähig seien. Sowohl von Seiten des Herrn Dr. Lehmann, als des Herrn Präsidenten ist der Antrag gestellt worden, daß man den Grundsatz aussprechen möchte, bei der Verwaltung der Armenpflege können die Einwohnergemeinden verwendet werden. Ich gebe zu, daß dieser Grundsatz vor der Hand erheblich erklärt werde, in dem Sinne, daß es der Redaktionskommission überlassen werde, eine derartige Bestimmung aufzunehmen oder nicht, je nachdem sich dieselbe bei der näheren Untersuchung als zweckmäßig oder unzweckmäßig herausstellt. Herr Romang wünscht, daß ausdrücklich gesagt werde, es sei die Armenunterstützungepflicht, welche bisher auf den Gemeinden gelastet habe, aufgehoben. Eine gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung haben nur die Gemeinden, so daß, wenn man sagt: „die gesetzliche Pflicht der Armenunterhaltung wird hiermit aufgehoben," nicht wohl eine andere darunter verstanden werden kann, als gerade diejenige, welche bisher den Gemeinden oblag. Wenn Herr Romang indessen glaubt, daß es zu einer Beruhigung dienen könne, wenn ausdrücklich gesagt wird: „die den Gemeinden obliegende gesetzliche Pflicht u. s. w.," so habe ich nichts dawider, einen solchen Pleonasmus aufzunehmen. Im Weitern wird von Herrn Funk beantragt, daß den Korporationen das Kapitalvermögen in Händen gelassen und nur der Ertrag desselben centralisirt werden solle. Auch diesen Antrag möchte ich unterstützen. Es ist zwar von Herrn Schneider bemerkt worden, es sei dies eine leere Formel und man werde später dennoch dazu kommen, diese Kapitalien zu centralisiren. Ich glaube das nicht; wenn der Staat den Ertrag dieser Güter hat, so ist das alles, was nötdig ist, und ich möchte auf der andern Seite den Gemeinden gerne die Garantie geben, daß, wenn es dem Staat früher oder späterhin im Sinn steigen würde, die Armenlast wieder den Gemeinden aufzulegen, das Vermögen dann ungeschmälert bereits in den Händen wäre. Ich glaube, eine solche Maßregel diene jedenfalls zur Beruhigung. Bei diesem Anlaß muß ich noch Folgendes bemerken. Es ist bekannt, daß alle Vergabungen zu Gunsten von bestimmten Armenklassen und zu bestimmten Armenzwecken bestehen, wie Krankenhäuser und andere wohlthätige Anstalten. Solche Güter können nie unter der Centralisation begriffen sein, es bleiben dieselben für sich abgeschlossene Ganze, welche, die gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, wie bis dahin besonders verwaltet, und der Ertrag der Güter ihrem bisherigen Zwecke gemäß verwendet werden. Herr Beirichard hat bezüglich auf die Armengüter folgenden Vorschlag gemacht: „Les dispositions ci-dessus, concernant la centralisation *des secours* pour les pauvres, ne sont pas obligatoires pour le Jura qui *néanmoins*, aussi longtemps qu'il restera en dehors de cette centralisation, aura droit dans une mesure équitable et proportionnée à ses besoins à cet égard, aux secours qui, par suite de cette nouvelle charge devront être fournis par la caisse de l'Etat." Es ist dieser Antrag gemacht worden vor der Redaktion, die ich vorgeschlagen habe, und ich glaube, wie es bereits bemerkt worden ist, daß meine Redaktion der Art ist, daß jede Besorgniß in allen Landestheilen, also auch im Jura, schwinden muß. Ich glaube daher, eine weitere Beruhigung sei unnütz. Ich wünsche indessen nicht, daß man ohne weiteres darüber weggehe und diesen Abend darüber entscheide, es solle dieser Antrag nicht angenommen werden, sondern ich wünschte, weil sich die Diskussion nicht über diesen Antrag vereint hat, denselben der Redaktionskommission zur Prüfung und gutfindenden Berücksichtigung zu überweisen. Ich komme nun auf einzelne Spezialitäten, bezüglich auf Zehnten und Bodenzinse. Es sind hier zwei Fragen zu entscheiden: 1) will man die Zehntberechtigten entschädigen und in welchem Maßstabe, und 2) will man auch Die entschädigen, welche sich früher oder später von diesen Lasten losgekauft haben. Ich halte dafür, es sei eine Forderung der Gerechtigkeit, daß diejenigen Privaten, welche bisher Zehnten und Bodenzinse bezogen haben, entschädigt werden. Zwar sind die Zehnten öffentlichen Ursprungs und man hätte streng genommen das Recht, darüber nach Gutfinden zu verfügen. Allein man darf nicht vergessen, daß der Gesetzgeber im Laufe der Zeiten es zugegeben hat, daß Zehnt- und Bodenzinsberechtigungen Gegenstände des Meins und Deins geworden sind, und im Vertrauen auf die daherigen Verfügungen sind die Zehnten und Bodenzinse in den Verkehr übergegangen. Diesen guten Glauben darf man nicht ganz außer Acht lassen, und es wäre, wenn auch keine Ungerechtigkeit, doch eine Unbilligkeit, wenn man die Zehntberechtigten und Diejenigen, welche im guten Glauben losgekauft haben, nicht auf billige Weise entschädigen würde. Eine andere Frage ist das Maß der Entschädigung. Auch dieses muß durch die Verfassung regirt werden, und ich glaube in dieser Beziehung den Vorschlag des Herrn Stämpfli empfehlen zu sollen, welcher für den Zehnten das Vierzehnfache, für die Bodenzinse das Fünfzehnfache vergüten will. Etwas möchte ich noch als Ergänzung vorschlagen. Ich habe darauf hingewiesen, daß Grundrenten auch privatrechtlicher Natur sein können, und daß eine Verfügung über dieselben eine Ungerechtigkeit wäre, indem es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß alle reinen Privatrechte gar nicht, oder nur gegen vollständige Entschädigung vom Staate angetastet werden dürfen. In dieser Beziehung sollte daher vorbehalten bleiben, daß alle die Grundrenten, deren privatrechtliche Natur man nachweisen kann, auch als reine Privatrechte behandelt werden sollen. Dieß ist auch in Frankreich geschehen, und als in Neunzigerjahren die Zehnt- und Bodenzinse abgeschafft wurden, hat man für die Bodenzinse privatrechtlicher Natur eine gleiche Ausnahme statuirt. Ich schlage daher zu diesem Ende folgenden Zusatz vor: „Von der allgemeinen Verfügung sind Zehnten und Grundzinse ausgenommen, welche erwiesenermaßen in

privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudaler Natur sind." Es hätte dieß zur Folge, daß als allgemeine Regel angenommen würde, alle Bodenzinse seien staatsrechtlicher Natur, so lange nicht bewiesen werden kann, daß diese oder jene in privatrechtrechtlichen Verhältnissen ihren Ursprung haben. Es müßte also die privatrechtliche Natur bewiesen werden. Ich glaube, daß durch eine solche Bestimmung allen Anforderungen der Gerechtigkeit Rechnung getragen wird. Es ist im Fernern vorgeschlagen, daß die Summe, welche für die Entschädigung der Zehnten und Bodenzinse erforderlich sind, nicht in Baar ausbezahlt werde, sondern daß der Staat dafür Obligationen ausstelle, dieselben verzinse und nach und nach ablöse, so daß die fremden Kapitalien nicht angegriffen würden. Darauf hat Herr Dr. Schneider erwiedert, eine solche Bestimmung wolle nicht viel sagen, indem in's Nämliche hinauskomme, ob die fremden Kapitalien für den Loskauf verwendet, oder dieselben behalten und im nämlichen Betrage Schulden gemacht werden, das Vermögen des Staates bleibe immer das nämliche, und es sei in diesem Falle besser, die vorhandenen Kapitalien zu verwenden, als Schulden zu machen. Man kann die Sache ansehen, wie man will, und dazu Ja oder Nein sagen. Ja ist es, wenn ich sage, ich habe sieben Millionen Vermögen und sieben Millionen Schulden; Nein kann man sagen, wenn ich mir vornehme, das vorhandene Vermögen von sieben Millionen nicht anzugreifen, sondern die Schuld nach und nach durch jährliche Ersparnisse abzutragen. Das Einkommen, welches wir durch den Ertrag der Vermögens-, und Einkommens- und Gewerbssteuer alljährlich erhalten werden, wird nicht nur zu Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse, sondern auch dazu hinreichen, nach und nach die Obligationen einzulösen. Es liegt ferner darin eine Garantie, die man dem Volke gibt; wenn man sagt, das vorhandene Staatsvermögen soll nicht angegriffen werden; es soll daraus entnehmen, daß man nicht schlecht haushalten will, und es wird dies dazu dienen, ihm in dieser Beziehung Beruhigung zu verschaffen. Man ist aber Solches nicht nur dem Volke, sondern auch dem Staate schuldig, indem dieser in Fall kommen kann, von einem Monate zum andern dieser Kapitalien oder eines Theiles davon zu bedürfen, indem Zeiten kommen können, wo es nicht möglich ist, das Volk mit einem Mal mit allzugroßen Steuern und Abgaben zu beschweren, und dann diese Kapitalien, welche leicht liquid zu machen sind, für solche unvorhergesehene Fälle in Anspruch genommen werden können. Von Seite des Herrn Michel ist gesagt worden, man solle einen großen Staatsschatz haben, denn dies sei das Beßte für ein Volk. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß ein Staat mit reichem Schatze und armen Bürgern arm ist. Der Reichthum eines Staates besteht nicht in einem großen Staatsschatze, sondern gerade umgekehrt, daß die Bürger reich sind. Das Geld, welches in den Kisten und Kasten des Staates sich befindet, ist dem Verkehr entzogen und trägt nichts ab. Den Beweis dazu liefert die Regierung von 1798; sie hatte das Aufspeicherungssystem, sie hatte einen großen Schatz und das Volk blieb dabei arm. Im Jahre 1798 kamen dann die Franzosen und nahmen das Geld weg, und so hatte dann weder der Staat, noch das Volk etwas davon. Wäre es dagegen in das Volk gekommen, so hätte es daselbst Früchte getragen und die Garantie wäre größer gewesen, daß ein so großes Vermögen nicht so leicht hätte weggeführt werden können. Ein großer Staatsschatz hat ferner den Nachtheil, daß er die Regierung vom Volke unabhängig macht und überdies viele Gelüste verschafft, während, wenn die Bedürfnisse eines Staates durch Abgaben bestritten werden müssen, die Regierung stets vom Volke abhängig und daher volksthümlich bleibt. — Ich erlaube mir noch ein paar Bemerkungen in Betreff Desjenigen, was von Herrn Bach angeführt worden ist. Es wünscht nämlich derselbe, daß deutlich ausgesprochen werde, es liege den Einwohnergemeinden ob, die Armengüter unentgeldlich zu verwalten. Diese Frage ist bereits früher berührt worden, indem Herr Dr. Lehmann einen ähnlichen Antrag gestellt hat, und ich stimme dazu, daß derselbe erheblich erklärt und der Redaktionskommission zur gutfindenden Berücksichtigung zugesandt werde. Der weitere Antrag des Herrn Bach: „Der Staat führt das Armenwesen so bald möglich dahin, daß die obligatorische Unterstützungspflicht mit dem Ertrage der Armengüter erfüllt werden kann", ist ein Verwaltungsgrundsatz, welcher nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz gehört. Ferner schlägt er vor: „Mit den Feudallasten fallen auch die daherigen umgewandelten Feudallasten dahin". Wenn die Pflicht aufgehoben ist, so ist, glaube ich, auch das darin ausgesprochen, was Herr Bach will; ich glaube, es sei besser, wenn man sagt, Zehnten und Bodenzinse seien aufgehoben; ferner: Die Vermögenssteuer soll nach dem Progressivsysteme bezogen werden und zwar von Liegenschaften nach Abzug der pfandrechtlichen Schulden. Ich möchte in der Verfassung nicht so etwas aussprechen, weil, wenn man das adoptirt, was ich beantragt habe, für die Vermögenssteuer ein Progressivsystem eintreten kann, so daß ich auch diesen Grundsatz lieber dem Gesetze überlassen und die in die Verfassung aufzunehmende Bestimmung so wenig bindend als möglich bestimmen will. Die Verhältnisse könnten leicht so werden, daß man sich durch die Verfassung die Hände gebunden fühlte, und das wäre nicht gut. Ferner schlägt Herr Bach vor: Das Maximum der Vermögenssteuer solle von den untersten Klassen $1\frac{1}{2}$ nicht übersteigen. Hierunter fallen alle Kapitalsummen unter Fr. 10,000. Gegen diesen Antrag habe ich das Nämliche zu bemerken, wie bei den andern, er gehört nicht in die Verfassung. Ferner: Die Erbauung der Brünig-, Saanetsch- oder Pillonstraße wird auf Staatskosten ausgeführt und eine Hypothekenbank nach dem Amortisationssystem errichtet. Hier ist das Nämliche der Fall, es gehört eine solche Bestimmung eher in ein Uebergangsgesetz; man würde durch eine solche Bestimmung möglicher Weise einer späteren Gesetzgebung vorgreifen. Indessen glaube ich, man könnte zur Beruhigung des Oberlandes eine entsprechende Bestimmung aufnehmen, aber jedoch nur im Uebergangsgesetz, und wenn dieselbe im Uebergangsgesetz auf- und vom Volk angenommen wird, so hat sie gleiche Kraft, wie die Verfassung selbst — Noch einen Umstand muß ich berühren. Herr Bach hat bemerkt, daß, wenn der Staat nur in der Ausdehnung das Armenwesen übernehme, d. h. nur die Arbeitsunfähigen zu unterstützen sich verpflichtet, so müßte man diejenigen Arbeitsunfähigen, welche bis auf den Zeitpunkt der Annahme der Verfassung unterstützt worden seien, wenigstens für eine Zeit lang noch vorübergehend unterstützen. Da sage ich un-

bedingt Ja, und es wird dies die Sorge der Verwaltung sein, dieselben arbeiten zu machen und ihnen einen Arbeitslohn zu verschaffen, eine Uebergangsperiode muß stattfinden. Noch eines anderen Umstandes muß ich erwähnen, nämlich die Abschaffung der Handänderungsgebühr. Es trägt dieselbe alljährlich bei Fr. 100,000 ein; sie ist aber, wie bereits von Herrn Dr. Schneider angedeutet worden ist, für einzelne Gegenden äußerst drückend, sowie auch gerade für die weniger begüterte Klasse, während die begüterte Klasse und die reichen Korporationen darunter am wenigsten leiden. Im Oberlande und zum Theil auch in den unteren Gegenden wird um Grundstücke gehandelt, wie anderwärts um Beweglichkeiten, aus dem Grunde, weil wenig große Güter sind und die Grundstücke nur in einzelnen kleinen Parzellen bestehen; namentlich ist dies auch im Seelande der Fall. Dieses unbillige Verhältniß soll beseitigt und diese Last auch gleichmäßig auf alle Staatsbürger vertheilt werden. Dies, m. H., sind die wesentlichen Bemerkungen, die gefallen sind. — Schließlich noch etwas. Das Oberland entsetzt sich über die Veränderungen im Finanzwesen. Ich begreife das und nehme es ihm nicht übel; es hat s. Z. die Zehnten und übrigen Feudallasten losgekauft, zwar zu einer günstigen Zeit und nicht zu großen Summen. Seit dieser Zeit hat es nichts bezahlt, aber ich möchte dem Oberlande eine Thatsache in Erinnerung bringen, aus welcher hervorgeht, wie schwer die Zehnten auf denjenigen Gegenden lasten, welche sie tragen müssen. Als es sich 1528 um die Einführung der Reformation handelte, so ging das Oberland in dieser Beziehung voran, so wie es auch heutzutage in politischen Dingen vorangegangen ist. Aber warum ging es damals voran? Weil es glaubte, die Zehnten und Bodenzinse würden unentgeldlich abgeschafft; als aber die Regierung an die Stelle der Klöster trat und den Leuten sagte, sie müßten die Zehnten und Bodenzinse gleich, wie vorher, bezahlen, so wollte das Oberland wieder katholisch werden. Eine weitere Folge davon war ein Freischaarenzug; die Unterwaldner kamen nämlich den Oberländern zu Hülfe gegen die Bernerregierung, und es sah sich diese gezwungen, Truppen hinzuschicken, um die Leute wieder reformirt zu machen; es mag dies als Beweis dienen, wie schwer der Zehnten auf einer Gegend lastet. Nicht nur der Grund und Boden ist belastet, sondern jeder zehnte Schweißtropfen, jeder zehnte Schlag mit der Hacke, jede zehnte Gabel Dünger gehört der Regierung, und je mehr Einer arbeitsam ist, um sein Land in abträglichen Zustand zu stellen, je größer ist die Abgabe, die er zahlen muß. — Den Jura, welcher ebenfalls von den Zehnten und Bodenzinsen befreit ist, möchte ich daran erinnern, daß er sich sehr wohl dabei befunden hat, als die Nationalversammlung den Zehnten und die Bodenzinse unentgeldlich aufhob; er läßt seine Grundsteuer nicht fahren, um dagegen die Zehnten und Bodenzinse anzunehmen. Ich möchte dem Jura ins Gedächtniß zurückrufen, wie wohlthätig bei ihm die Aufhebung der Feudallasten gewirkt hat, und er wird dann auch begreifen, warum sich der alte Kanton nach der gleichen Wohlthat sehnt. Wenn der Jura Solches bedenkt, so wird er uns keine Hindernisse entgegenstellen, sondern uns im Gegentheil gerne zu unserem Vorhaben die Hand bieten. Uns Allen möchte ich jetzt noch etwas in Erinnerung bringen. Als es sich in der Nationalversammlung zu Paris am 4. August darum handelte, die Feudallasten abzuschaffen, da trat der Herzog von Noailles hervor, nahm seine Auszeichnung ab, legte dieselbe und mit ihr die Vorrechte, welche ihm in Folge seines Standes zukamen, auf den Altar des Vaterlandes nieder und verzichtete freiwillig auf das, was ihm nach alt hergebrachtem Rechte zukam. Das Gleiche that der Bischof von Autun, der spätere Fürst von Benevent. Darauf folgte der ganze Adel und die ganze Priesterschaft, Alle standen auf und verzichteten im Interesse des Gemeinwohles auf ihre während Jahrhunderten geltend gemachten Privilegien. Wir sind nun nicht im Fall, persönliche Opfer zu bringen; aber dennoch möchte ich den Geist, welcher damals diese Männer belebte, auch hier herabbeschwören, damit man sich im Interesse unseres Vaterlandes dahin verständigen könnte, etwas Durchgreifendes und Bleibendes zu machen. Wir wollen auch die Feudallasten beseitigen und sie für ein- und allemal zu Grabe tragen, mit ihnen geht auch die letzte Grundlage einer mittelalterlichen Zeit der Aristokratie und Despotie zu Grunde, in welcher sich der Eroberer als Eigenthümer nicht nur des Landes, sondern auch der Personen betrachtete. So lange wir die Feudallasten behalten, ist immer noch ein Rest vorhanden, an welchem die alte Aristokratie sich anklammern kann und auf welchen sie gegenwärtig noch ihre letzte Hoffnung stützt. Werfen wir diese noch über Bord, so geht auch ihr letzter Hoffnungsanker verloren. Ich schließe dahin, daß man diejenigen Anträge, welche ich im Verlaufe meines Schlußrapports zur Erheblichkeitserklärung empfohlen habe, annehme und sie sämmtlich der Redaktionskommission zu Ausarbeitung einer endlichen Redaktion zurücksende. — Noch einen Antrag habe ich zu berühren vergessen. Herr Schneider älter trägt an: „Die bürgerliche Gleichstellung der bernischen Heimathlosen mit den Staatsbürgern wird das Gesetz möglichst bald anordnen.“ Grundsätzlich bin ich mit diesem Antrage einverstanden, es ist jedoch eine Specialität, die nicht in die Verfassung gehört.

Bach: Hr. Pr., m. Hrn. Als ich meine Anträge stellte, geschah es mit der Absicht, dieselben je nach Beschaffenheit in die Verfassung oder in das Uebergangsgesetz aufzunehmen. Auch behielt ich mir vor, je nach dem Resultate der Darstellung des Herrn Berichterstatters ganz oder theilweise davon abzugehen. Ich erkläre, daß diese Darstellung mich ganz beruhigt hat und ich ohne Anstand meine Anträge zurückziehen kann.

Abstimmung.

1) Die Finanzfrage nicht in die Verfassung aufzunehmen . . .	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Den durch die Armenlast gedrückten Gemeinden die Zusicherung zu ertheilen, daß man ihnen solche erleichtern werde . . .	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3) Die gesetzliche Pflicht der Armenunterstützung als aufgehoben zu erklären	23 Stimmen.

4) Für die Einschaltung „der Gemeinde obliegend . . . . . 6 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.
5) Für den Antrag „der Staat übernimmt die Sorge für arbeitsunfähige Arme“ . . . . 23 Stimmen.
6) Den Ertrag sämmtlicher Armengüter zu centralisiren . . Mehrheit.
7) Für den ungeschmälerten Fortbestand der Armengüter . . „
8) In die Verfassung aufzunehmen, daß die Einwohnergemeinden die Armenpflege unentgeldlich übernehmen sollen . . . . . 12 Stimmen.
Dies dem Gesetze zu überlassen . 13 „
9) Für Aufhebung der Zehnten, Bodenzinse und übrigen Feudallasten 23 „
10) Für Entschädigung der Privatberechtigten . . . . . Mehrheit.
11) Daß die Ehrschätze in den Bodenzinsen inbegriffen seien . . „
12) Vergütung der Zehnten nach dem 14fachen Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre . . . „
13) Vergütung der Bodenzinse nach dem 15fachen Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre . „
Für den 18fachen Betrag . . 8 Stimmen.
14) Für Entschädigung der Loskäufer 22 „
15) Nach dem 14fachen Betrag u. s. w. für den Zehnten . . . Mehrheit.
16) Nach dem 15fachen Betrag u. s. w. für die Bodenzinse . . . „
17) Für die Ehrschätze zwei Drittel eines Ehrschatzes . . . „
18) Dem Gesetz die näheren Bestimmungen über den Zahlungsmodus zu überlassen . . . „
19) Das Kapitalvermögen des Staates unberührt zu lassen . . 14 Stimmen.
Dasselbe zu angegebenem Zwecke zu verwenden . . . . 9 „
20) Für Aufhebung der Handänderungsgebühr . . . . Mehrheit.
21) Für Gleichstellung mit dem Jura „
22) Für Beibehaltung der Grundsteuer im Jura . . . . „
23) Für eine Vermögenssteuer . . 24 Stimmen.
24) Für eine Einkommens- und Erwerbssteuer . . . . Mehrheit.
25) Im Verhältniß der Progression 15 Stimmen.
Dagegen . . . . . 9 „
26) Die daherigen Gesetze binnen einer Frist von zwei Jahren zu erlassen 13 „
Innert drei Jahren . . . 10 „
27) Daß das Gesetz über die Zehnten und Bodenzinse, welches bis 1845 in Kraft war, einstweilen noch in Kraft verbleibe . . . Gr. Mehrheit.
28) Daß das gegenwärtige Gesetz über die Armenunterhaltung einstweilen in Kraft bleibe . . Gr. Mehrheit.
29) Für Aufhebung des Gesetzes über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom Jahre 1845 . „
30) Den Antrag des Herrn Belrichard erheblich zu erklären . . „
31) Die nicht feudalen Grundrenten, in sofern deren privatrechtliche Natur nachgewiesen werden kann, ausdrücklich vorzubehalten . 20 Stimmen.
32) Für Errichtung einer Nationalkreditbank . . . . . 19 „
33) Für den von Herrn Schneider, älter, gestellten Antrag, betreffend die Heimathlosen . . . 9 „
Dagegen . . . . . 12 „
34) Sämmtliche erheblich erklärte Anträge u. s. w. der Redaktionskommission zu neuer Prüfung und Vorlegung einer Redaktion zurückzusenden . . . . Mehrheit.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird die Vertagung der Vorberathungskommission bis nächsten Donnerstag Morgens 9 Uhr beschlossen; die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Bureau übertragen.

Die Herren Imobersteg und Migy als Berichterstatter der Bittschriftenkommission fragen, wie sie sich bezüglich derjenigen Wünsche und Eingaben zu verhalten haben, über deren Inhalt im Verlaufe der stattgehabten Diskussionen nicht habe rapportirt werden können, indem dieselben solcher Art seien, daß sie jedenfalls nicht in der Verfassung berücksichtigt werden könnten.

Der Herr Präsident erwiedert, es sei Sache des Berichterstatters, seiner Zeit darüber Bericht zu erstatten.

(Schluß der Sitzung nach 9 Uhr.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Berichtigungen.

Tagblatt Nr. 1, pag. 5, ist die Angabe der Stimmenzahl bei meiner Wahl 281 irrig; es soll stehen 581.

In meinem Votum vom 4. Mai, Tagblatt Nr. 30, pag. 2, erste Spalte, Zeilen 5 und 6 von unten, soll es heißen: Die Klagen gegen das bestehende Gerichtswesen liegen nicht in der Organisation, sondern u. s. w.

In der zweiten Spalte, Zeilen 4 und 5 von unten soll stehen: Daß die Friedensrichter (statt Gerichtspräsidenten) so viele, oder mehr Rechtskenntnisse als die Gerichtspräsidenten (statt Friedensrichter) haben sollten u. s. w.

In Beziehung auf das Gerichtswesen habe ich gesagt: Daß ich keine Friedensgerichte aufstellen wolle, weil ich solche für überflüssig halte, hingegen für jedes Amt einen Friedensrichter, welchem ich aber den natürlichen Namen Amtsrichter geben möchte, und die gleich wie jetzt die Gerichtspräsidenten, Civil- und Polizeisachen, bis auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Kompetenz, zu besprüchen hätten;

Daß ich ferners, wie vorgeschlagen, vier oder sechs Bezirksgerichte, aus den besten Rechtsgelehrten zusammengesetzt, als erste und letzte Instanz für alle Civilfälle, welche die Kompetenz der Amtsrichter übersteigen, aber kein Appellations- oder Obergericht aufstellen wolle, weil ich es für einen Uebelstand hielte, wenn über diesen, aus den ersten Juristen zusammengesetzten Gerichten, noch eine obere Instanz aufgestellt werden sollte.

pag. 3, erste Spalte, Linien 5 und 9, von unten, soll stehen: Kassationsgericht, statt Obergericht. — Zweite Spalte, Zeile 3 von oben, soll stehen: Die Gerichte, statt die untern und obern Instanzen. — Zeile 6 von oben soll nach dem Wort „Kassationsrichtern" stehen: Vom Großen Rathe gewählt, und die Worte, aus dem Obergericht, fallen weg, weil ich kein Obergericht habe aufstellen wollen.

pag. 16 habe ich den Antrag gestellt: Da mein Antrag zu Aufstellung von Bezirksgerichten nicht beliebt habe, sondern die Amtsgerichte beibehalten worden sind, so müsse natürlicher Weise ein Appellationsgericht aufgestellt werden.

J. Stämpfli, von Schwanden.

Nr. 39.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zweiundzwanzigste Sitzung der Vorberathungskommission,

Donnerstag, den 14. Mai 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind, mit Entschuldigung, abwesend die Herren Bach und Sybold.

Das Protokoll der Sitzung vom 8. Mai wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Der von der Redaktionskommission gemäß den Beschlüssen der Vorberathungskommission umgearbeitete Entwurf liegt gedruckt vor und enthält 103 Paragraphe.

Da derselbe, so bald er von der Vorberathungskommission definitiv genehmigt sein wird, dem Tagblatte ohnehin beigegeben werden soll, so heben wir nur diejenigen Paragraphe wörtlich heraus, welche zu wesentlichen Bemerkungen und Anträgen Anlaß geben. Alle weitern Abweichungen vom ursprünglichen Entwurfe (siehe Nr. 10 des Tagblattes) mag der geneigte Leser dann leicht selbst herausfinden.

Titel I.

Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen.

(§§. 1—10; früher §§. 1—12.)

Die §§. 1—5 werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 6.

„Die Ortsversammlungen entscheiden:

1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Titel V.);
2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
3) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze oder Beschlüsse des Großen Rathes zur Entscheidung übertragen werden."

Ochsenbein, Berichterstatter, bringt in Erinnerung, daß Nr. 3 neu aufgenommen sei, und zwar in Folge eines der Redaktionskommission zugewiesenen Antrages des Herrn Fürsprechers Stämpfli (Nr. 16 des Tagblattes); hingegen seien die Worte „oder Beschlüsse des Großen Rathes" zu streichen, indem dieselben in dem erwähnten Antrage nicht enthalten waren.

Sury möchte hingegen diese Worte beibehalten, denn der Große Rath könne in einem gegebenen Falle beschließen, dem Volke irgend etwas zum Entscheide vorzulegen, ohne daß ein solcher Beschluß unter den Begriff des Gesetzes falle.

Kohler pflichtet dieser Ansicht bei, und glaubt, ein solcher Beschluß könne in einem gegebenen Falle sehr wichtig sein, wichtiger als kein Gesetz.

Schneider, RR., älter, möchte lediglich sagen: „3. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch den Großen Rath zur Entscheidung übertragen werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich muß einfach auf etwas hinweisen, was ich schon damals berührt habe. Dieser Artikel ist viel wichtiger, als man sich's beim ersten Anblicke denkt, denn derselbe enthält im Grunde nicht ein Geringeres als das Veto, aber ein sehr fatales Veto, ein solches nämlich, welches bloß der Große Rath anrufen kann, das Volk hingegen nicht. Bei der frühern Berathung schien man vom Veto nichts zu wollen, will man aber jetzt ein solches, so will ich dann lieber eines, das vom Volke angerufen werden könne. Geben wir dagegen dem Großen Rathe das Recht, das Veto anzurufen, so wird jede geschlagene Minderheit im Großen Rathe, anstatt sich der Mehrheit zu unterziehen, fast allemal noch zu diesem letzten Mittel greifen und an das Volk appelliren. Da nun ein solcher Antrag, an das Volk zu appelliren, natürlich sehr populär scheinen wird, so muß die Mehrheit dann jeweilen demselben beipflichten, wenn sie nicht unpopulär sein will, und so wäre die von Herrn RR. Schneider, älter, oder auch die von Herrn Sury vorgeschlagene Redaktion ein Mittel, immerwährende Bewegung

und Aufregung im Staate zu unterhalten. Ob man nun das wolle oder nicht, darüber sollte man bald entschlossen sein. In der Redaktionskommission wurde diese Frage umständlich besprochen, und zuletzt glaubte man, sich auf Gesetze beschränken zu sollen, und die Sache nicht auch von bloßen Beschlüssen des Großen Rathes abhängig zu machen. Man muß sich da wohl hüten, nicht etwas in die Verfassung aufzunehmen, was man im Grunde nicht will. Bleiben wir bei der Redaktion: „über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden," so kann nur dasjenige dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden, worüber das Gesetz selbst eine daherige Bestimmung aufstellt, und es ist dann von vornherein allen solchen Umtrieben von Minderheiten der Faden abgeschnitten. Wofern Sie, Hr. P., m. H., überhaupt etwas dieser Art in die Verfassung aufnehmen wollen, so stimme ich zu obiger von der Redaktionskommission selbst ausgehender Fassung.

Kohler zieht sein Votum zurück.

Sury schließt sich dem Antrage des Herrn RR. Schneider, älter, an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn RR. Schneider, älter, 5 Stimmen.

Für den Antrag der Redaktionskommission mit Auslassung der Worte „oder Beschlüsse des Großen Rathes" Mehrheit.

Die §§. 7—10 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Titel II.

Staatsbehörden.

(§§. 11—69; früher §§. 13—76.)

§§. 11 und 12 (früher §§. 13 und 14) sind unverändert.

---

§. 13 (früher §. 15).

„In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- oder Unterordnung stehen (§. 12. Art. 2.).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf."

Ochsenbein, Berichterstatter, macht namentlich darauf aufmerksam, daß infolge eines von Herrn Bach gestellten Antrages in Nr. 4 beigefügt worden sei „und Ehemänner von Schwestern."

Sury glaubt, diese Redaktion genüge nicht ganz, da Herr Bach in der folgenden Sitzung bei Genehmigung des Protokolls erklärt habe, sein Antrag beziehe sich nur auf Ehemänner lebender Schwestern und gehöre nicht zu Nr. 4 des vorliegenden Paragraphen, sollen solle eine neue Nummer bilden.

Ochsenbein, Berichterstatter, erwiedert, es verstehe sich von selbst, daß nur von Ehemännern lebender Schwestern die Rede sei.

Sury bezieht sich auf den letzten Satz des §. 13, wonach Trennung der Ehe den Ausschluß der Schwägerschaft ja nicht aufhebe; nun wäre es doch fatal, wenn Ehemänner zweier Schwestern gleichsam auf ewige Zeiten ausgeschlossen wären, gleichzeitig in einer der genannten Behörden zu sitzen.

Stämpfli, Fürsprecher, kann sich die Bestimmung nur aus einem psychologischen Grunde erklären, indem man dadurch verhüten wolle, daß nicht Bewerbungen um Beamtungen irgendwie zur Auflösung von Ehen beitragen, was möglicher Weise geschehen könnte, wenn Trennung den Ausschluß der Schwägerschaft aufhöbe.

Abstimmung.

1) Die Nr. 4 des §. 13 in der vorgeschlagenen Redaktion beizubehalten 16 Stimmen.
2) Den Paragraph im Uebrigen ebenfalls anzunehmen Handmehr.

Die §§. 14—17 werden, die erstern drei unverändert, der letztere mit einer bloßen Redaktionsveränderung, ohne weitere Bemerkung genehmigt.

---

§. 18.

„Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.

Keiner kann abberufen werden, als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß entweder des Großen Rathes, wenn er von diesem erwählt ward, oder durch die im §. 30 bestimmte Kommission, wenn die Wahl von einer andern Behörde oder Versammlung geschah.

Im letztern Falle steht der Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte steht, das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Abberufung zu."

Ochsenbein, Berichterstatter. Der erste Satz dieses §. 18 ist unverändert geblieben; der zweite Satz ging früher dahin, daß die Behörde, welche einen Beamten erwählt habe, ihn auch abberufen könne, jedoch nur unter Angabe der Motive und nach angehörter Verantwortung. Nun aber wurde hier nach einläßlicher Diskussion beschlossen, das Abberufungsrecht nicht derjenigen Behörde, welche den Beamten gewählt hat, zu übertragen, sondern einer gemischten Kommission, welche durch §. 30 aufgestellt wird, mit alleiniger Ausnahme der vom Großen Rathe selbst erwählten Beamten, gegen welche das Abberufungsrecht dem Gr. Rathe vorbehalten blieb. Der dritte Satz ist neu; man hatte zwar in der frühern Berathung etwas anderes beschlossen, nämlich das Recht der vorläufigen Einstellung der betreffenden Wahlbehörde zu erlassen; allein dieses kann nicht sein.

Gewisse Wahlen werden vom Volke selbst getroffen, z. B. diejenigen der Amtsrichter. Da kann nun nicht das Volk selbst die vorläufige Einstellung verfügen, sondern offenbar nur diejenige Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte zunächst steht. Sofern man also überhaupt Bestimmungen über Abberufung und Einstellung in die Verfassung aufnehmen will, muß der Paragraph so angenommen werden, wie er hier lautet. Ich glaube indessen, es wäre besser, von dem Abberufungs- und Einstellungsrechte kein Wort zu sagen und alle daherigen Bestimmungen zu streichen. Das Abberufungsrecht ist ein Regierungsrecht, die Regierung besitzt dasselbe, ob in der Verfassung etwas davon stehe oder nicht. So wie aber der Paragraph dasteht, ist er nach meinem Dafürhalten sehr gefährlich, denn bekanntlich kann, wenn man es darauf anlegt, von solchen Großrathskommissionen alles erwirkt werden, was man will; die vorgeschlagene Bestimmung ist ferner darum gefährlich, weil vermittelst derselben die Regierungsbehörden in gegebenen Fällen alle Verantwortlichkeit von sich abwenden und auf die im §. 30 aufgestellte Kommission schieben können; endlich dann auch darum gefährlich, weil die Gerichtsbeamten dadurch unter die Administrativbehörden gestellt und von diesen abhängig gemacht werden. Ich trage somit auf Streichung des zweiten und dritten Abschnitts des §. 18 an.

Stämpfli, Fürsprecher. In erster Linie stimme auch ich diesem Antrage bei, aber nicht aus dem gleichen Motive; ich will nämlich überhaupt kein Abberufungsrecht der Behörden, und ich glaube auch nicht, daß sich ein solches von selbst verstehe, und daß es ein Regierungsrecht sei, sondern darüber soll die Gesetzgebung später entscheiden, allfällig in einem Verantwortlichkeitsgesetze. Sollte indessen der Paragraph angenommen werden, so muß es dann im zweiten Abschnitte anstatt „oder durch die im §. 30 bestimmte Kommission" heißen „oder der im §. 30 bestimmten Kommission."

Stockmar. Ich will nicht von Neuem auf die frühere Diskussion zurückkommen, welche auf eine so umfassende Weise über das Recht der Abberufung stattgefunden hat; es scheint, daß damals manche Ansichten erschüttert worden seien, indem die §. 18 und 30 daraus entstanden sind, deren Ausführung sehr schwierig sein wird; man möchte sagen, daß die Berathung in Verwirrung gefallen sei. In der That, anfänglich wird gesagt, daß „kein Beamter oder Angestellter" abberufen werden könne, als durch einen motivirten Beschluß der durch §. 30 aufgestellten Kommission. Ein Landjäger, ein Feldhüter, ein Bureaukopist sind Angestellte; sie werden daher nicht anders abberufen werden können, als durch eine Kommission des Großen Rathes, die jedesmal zusammentreten müssen wird, wenn ein untergeordneter Angestellter, sogar ein Nachtwächter in einer Gemeinde, Veranlassung zur Abberufung gegeben hätte. Welche Verwirrung! — Auf der andern Seite hat diese Kommission zur Aufgabe, ihren Vorbericht über die Konflikte zwischen den höhern Administrativ- und Gerichtsbehörden vorzulegen; bei ihrer Zusammensetzung sollen drei Mitglieder aus jeder der im Konflikte liegenden Behörden genommen werden; wie kann dieses in den mehrsten Abberufungsfällen möglich sein? Wenn sich Schwierigkeiten zwischen dem Regierungsrath und einem Regierungsstatthalter, zwischen dem Regierungsstatthalter und einem Gemeindsbeamten erheben, auf welche Art soll dann die Kommission zusammengesetzt sein? Dieses ist gar nicht vorgesehen. — Alles dieses beweist, daß man sich nicht genaue Rechnung über die Bedeutung und die Kraft der §§. 18 und 30 abgelegt hat. Ich halte dafür, daß man ohne irgend welchen Nachtheil alles weglassen könnte, was auf die Abberufung Bezug hat; es ist dieses ein Recht der Regierungsgewalt, welches unangetastet bleiben würde; seine Ausübung würde durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten geregelt werden, in welchem geeignete Bestimmungen aufgenommen würden, um der Willkür vorzubeugen. Ich beantrage demnach, nur den ersten Theil des §. 18 beizubehalten, welcher sich auf die „Entsetzung" bezieht, und die beiden andern Theile, sowie denjenigen des §. 30, der die „Abberufung" anbetrifft, weg zu lassen.

Stämpfli zu Schwanden kann ebenfalls für Streichung der zwei letztern Abschnitte des §. 18 stimmen, möchte aber jedenfalls im zweiten Satze „ward" ersetzen durch „worden".

Kohler. Ich hingegen könnte nicht zur Streichung der beiden letzten Abschnitte stimmen. Dieser Gegenstand wurde bereits früher sehr ausführlich diskutirt, und wer noch jetzt Bedenken dagegen trägt, mag dann dieselben im Verfassungsrathe vorbringen. Wollten wir die Sache jetzt streichen, wohin kämen wir? Sie haben bereits gehört, m. H., daß der Hr. Berichterstatter und der andere Hr. Redaktor des Entwurfes über die Natur des Abberufungsrechtes ganz verschiedene Ansichten haben. Ich für meine Person theile hierüber die Ansicht des Hrn. Berichterstatters, daß nämlich das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht sei, mithin dasselbe schon an und für sich, auch wenn in der Verfassung nichts davon gesagt wird, seiner Natur nach im Rechte einer jeden Regierung liege. Allein Verfassungen werden eben gemacht, um solche Regierungsrechte zu beschränken, wenn man hinreichende Gründe dafür zu haben glaubt. Es ist z. B. auch ein Regierungsrecht, die Wahlen der Beamten zu treffen, und dennoch hat schon die alte Verfassung dieses Recht vielfältig beschränkt, und das nämliche thut auch der vorliegende Entwurf, dennoch aber ist das Wahlrecht ein Regierungsrecht. Ein ferneres Regierungsrecht ist dieses, daß die Regierung jeden Beamten, für welchen sie verantwortlich ist, erforderlichen Falles wirkungslos machen, ihn einstellen, abberufen könne u. s. w.; allein aus verschiedenen Gründen, die damals weitläufig beleuchtet wurden, will man in der neuen Verfassung das Recht der Abberufung dennoch nicht in die Hände der Regierung geben. Auf der einen Seite anerkennt man zwar, daß die Regierung ein Mittel haben müsse, um sich unfähiger Beamten zu entledigen, aber man will dennoch das Abberufungsrecht selbst einer dritten Behörde übergeben, und in diesem Sinne wurde nach einläßlicher Berathung der daherige Beschluß gefaßt. Von anderer Seite dagegen gibt man nicht zu, daß das Abberufungsrecht wesentlich ein Regierungsrecht sei, sondern man behauptet, es müsse als solches erst durch die Gesetzgebung creirt werden. Bei so verschiedenen Ansichten, wo sich der nämliche Streit später im Gr. Rathe wiederholen würde, wo wir nicht wissen können, in welchem Sinne dann der Entscheid ausfallen dürfte, möchte ich wenigstens vorläufig an unserm frühern Entscheide festhalten, zumal ich glaube, es liege im In-

teresse der Beamten selbst, daß in der Verfassung etwas darüber gesagt werde. Hr. Stockmar hat einige sehr spezieose Bemerkungen dagegen gemacht, allein ich will dieselben nur umkehren; wenn man gar nichts von der Abberufung sagt, so bleibt dann nur der erste Satz des §. 18 stehen, nämlich: „Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters." Ist es nun nicht viel ärger, wenn die Entsetzung eines garde champétre vor das Gericht gebracht und ein gerichtliches Urtheil darüber gefällt werden muß? Hieraus sieht man, daß man alles auf die Spitze treiben kann. Natürlich muß später ein besonderes Gesetz über diesen Gegenstand erlassen werden, welches dann die nöthigen Detailbestimmungen enthalten wird. Man hält sich darüber auf, daß man den Entscheid über Abberufungen der nämlichen Behörde übertragen wolle, welche für Konfliktfälle zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden vorgeschlagen sei. Allerdings hat dieß nichts mit einander gemein, aber warum sollte man einer Behörde nicht 2 oder 3 Sachen gleichzeitig übertragen können? Ueberträgt man dem Obergerichte nicht auch Kriminalsachen, Civilsachen, Polizeisachen? Und der Regierungsrath? wie viele verschiedenartige Attribute sind nicht auf diese einzige Behörde vereinigt? Wenn man jener Kommission den Entscheid in Abberufungsfällen überträgt, so geschieht es nicht, weil sie eine Konflikt-Kommission, sondern weil sie eine unpartheiische Behörde ist, welcher man eben um dieses Charakters willen den Entscheid auch über Streitigkeiten zwischen Behörden überträgt. Diese Kommission ist aber weder eine Justiz- noch eine Administrativ-Behörde, und hierin bin ich mit dem Hrn. Berichterstatter nicht einverstanden, sondern sie ist ein Mittelding, das bereits in verschiedenen Staaten in neuerer Zeit aufgestellt und auch von verschiedenen Staatsrechtslehrern gelobt worden ist. Bisher hatte man bezüglich auf Konflikte zwischen Behörden drei Wege eingeschlagen, die einen Gesetzgebungen wiesen dieses Pensum den Gerichten zu, andere dem Kassationshofe und noch andere verfielen auf eine aus den Gerichts- und Administrativbehörden einerseits und aus dem gesetzgebenden Rathe anderseits gemischte Behörde, gerade wie sie hier vorgeschlagen wird. Obschon nun allerdings die Abberufung der Beamten nichts Konfliktartiges hat, so scheint ihrer Zusammensetzung nach diese Behörde dennoch vorzugsweise geeignet, sich mit dem Entscheide über Abberufungen zu befassen und der Regierung diese unangenehme Funktion abzunehmen; der eigentliche Zweck wird dennoch erreicht, daß nämlich untüchtige Beamte entfernt werden können, und auf der andern Seite erhält der Beamte in dieser unpartheiischen Behörde eine Garantie gegen willkührliche Entfernung, und je weniger Mitglieder in dieser Behörde sitzen, desto mehr wird jedes Mitglied sich seiner Aufgabe bewußt bleiben. Aus allen diesen Gründen, und da überdieß heute mehrere Mitglieder abwesend sind, möchte ich sehr wünschen, daß man einstweilen von dem früher Beschlossenen nicht zurückgehe; greife man diese Bestimmung dann lieber im Verfassungsrathe an.

Weingart. Als dieser Paragraph das frühere Mal hier zur Sprache kam, habe ich mich entschieden gegen ein so unumschränktes Abberufungsrecht, wie es bisher vom Regierungsrathe ausgeübt wurde, ausgesprochen; aber heute handelt es sich nicht mehr darum, sondern was haben wir heute hier zu thun? Können wir frühere Beschlüsse umwerfen? Haben wir nicht einzig nachzusehen, ob die uns heute vorgeschlagenen Veränderungen genau unsern frühern Beschlüssen entsprechen oder nicht? Ich glaube — wohl, und gegen jede Umwerfung früherer Beschlüsse protestire ich feierlichst. Wir dürfen keine Veränderungen vornehmen von Beschlüssen, die bereits, wenigstens bis der Verfassungsrath selbst sie abändert, in Kraft erwachsen sind; es könnten auf diese Weise sehr leicht Mißbräuche versucht werden, besonders wenn Mitglieder, die an der frühern Berathung Theil nahmen, zufällig abwesend sind. Im Uebrigen hat Hr. Kohler meine Ansicht bereits entwickelt.

Dr. Schneider, R.-R. Die Ansicht des Hrn. Präopinanten könnte ich nicht theilen; ich berufe mich deßfalls auf das Reglement. So lange die allgemeine Abstimmung über den ganzen Entwurf nicht stattgefunden hat, kann man laut Reglement des Verfassungsraths auf jeden einzelnen Paragraphen zurückkommen. Eben so gut übrigens, als man bereits gefaßte zweckmäßige Beschlüsse möglicherweise unzweckmäßig abändern kann, könnte man umgekehrt in den Fall kommen, früher gefaßte unzweckmäßige Beschlüsse einer zufällig geringen Anzahl von Mitgliedern später bei größerer Mitgliederzahl auf zweckmäßige Weise abzuändern. Jene Bestimmung des Reglements ist daher sehr weise. Ich muß sagen, daß mir die Sache, wie sie jetzt liegt, gerade so vorkommt, wie Hr. Stockmar sagte. Der §. 30 paßt ganz gewiß sonderbar auf diese Bestimmung, denn was sagt derselbe? Die fragliche Kommission werde zusammengesetzt „aus drei Mitgliedern jeder streitenden Behörde." Nun in einem Abberufungsfalle, wo z. B. der Regierungsrath einen Regierungsstatthalter abberufen lassen will, sind der Regierungsrath und der Regierungsstatthalter die streitenden Behörden oder Partheien; nach dem Wortlaute des §. 30 muß also der Regierungsrath seinerseits drei Mitglieder wählen, und der Regierungsstatthalter andererseits wählt auch drei Mitglieder; oder bei einer Abberufung des Stadtraths von Bern hätte der Regierungsrath drei Mitglieder in die Kommission zu wählen und der Stadtrath von Bern auch drei. Vielleicht hat man dieß nicht damit gemeint, aber dann muß jedenfalls der §. 30 deutlicher redigirt werden. Ich könnte indessen nicht für Streichung der zwei letzten Abschnitte des §. 18 stimmen, weil ich dann doch in der Verfassung selbst den Beamten eine Garantie geben will gegen willkührliche Abberufungen. Ich gehe nämlich von der Ansicht aus, daß, wenn gar nichts darüber in die Verfassung kömmt, die Regierung oder überhaupt die wählende Behörde das Recht hat, die von ihr gewählten Beamten wiederum zu entlassen, und zwar kann sie dann dieses Recht, eben wenn nichts darüber gesagt ist, sehr willkührlich ausüben. Daher wünsche ich eine Garantie in der Verfassung selbst, daß die Beamten nicht willkührlich abberufen werden können. In der alten Verfassung stand hierüber lediglich Folgendes: „Kein Beamter oder Angestellter kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde." Allein dort war nicht gesagt, daß der Betreffende auch solle angehört werden, und dieses war eine sehr wesentliche Lücke. Man schrie

sehr oft über die vom Regierungsrathe verfügten Abberufungen, aber ich glaube nicht, daß der Regierungsrath durch diese Abberufungen selbst gar viel gefehlt habe, sondern vielmehr durch die Art und Weise, wie er dieselben zum Theil vornahm; er verletzte durch die Außerachtlassung gewisser Formen, und Mancher wurde abberufen, wo, wenn diese Formen beobachtet worden wären, man in der Sache selbst nichts dagegen gesagt hätte, indem Mancher, der bloß abberufen wurde, vielleicht eher verdient hätte, vor Gericht gestellt und entsetzt zu werden. Ich will also in der Verfassung selbst eine Garantie für die betreffenden Beamten, daß sie nicht willkührlich abberufen werden können, und diese Garantie hätte ich im §. 19 des ursprünglichen Entwurfes hinreichend gefunden, indem er sagte: „Kein Beamter und Angestellter kann abberufen werden, als durch einen motivirten Beschluß der Behörde, die ihn erwählt hat, und auf die vorherige Anhörung seiner Verantwortung hin.“ Demgemäß muß also der Betreffende angehört werden und das Gesetz wird dann später bestimmen, wie das Verhör stattfinden soll; wahrscheinlich wird das Gesetz auch die Fälle der Abberufung näher bestimmen. Ich habe hier das allerneuste Gesetz über Abberufungen vor mir, dasjenige von Sachsen; dieses gibt den Beamten alle mögliche Latitude, sich zu rechtfertigen, und es kann dort diesem Gesetze zufolge unmöglich ein Beamter willkührlich abberufen oder entlassen werden. Wegen Unbrauchbarkeit oder auch aus politischen Gründen können zwar wohl Entlassungen stattfinden, aber bei bloß politischen Gründen bleibt dem Beamten die Besoldung zugesichert. Ich nun will keine Entlassung aus bloß politischen Gründen zulassen. So wie nun die Sache hier steht, finde ich, wir haben darin gefehlt, daß in Aufstellung einer solchen Kommission das Prinzip der Trennung der Gewalten nicht beobachtet wurde. Das eigentliche Geheimniß der ganzen Organisation dieses Verfassungentwurfes scheint mir zu sein die reine Durchführung des Prinzips der Trennung der Gewalten, und bisher bestand noch keine einzige Verfassung, welche dieses Prinzip ganz rein durchgeführt hätte. Ob dasselbe ganz oder vielleicht nicht ganz zweckmäßig sei, darüber will ich heute nicht entscheiden; hat man aber einmal diesen Grundsatz aufgestellt, dann erfordert die Logik, ihn auch rein durchzuführen. Sobald aber eine solche gemischte Kommission aufgestellt wird, ist das Prinzip der Gewaltentrennung nicht mehr rein durchgeführt, denn diese Kommission besteht in ihrer großen Mehrheit aus Mitgliedern der Gesetzgebung, und diese haben in solchen Fällen sowohl politische, als andere Rücksichten, die sie leiten, und namentlich würde die Selbstständigkeit der Richter in hohem Grade gefährdet, wenn Ihr die Abberufung der Richter in die Hände des Großen Raths oder einer Kommission derselben legtet. Hätten wir den vorgeschlagenen §. 18 vor 10 Jahren gehabt, so wäre damals das Obergericht höchst wahrscheinlich abberufen worden, und dieß wäre nach meiner Ansicht gar nicht gut gewesen. Allerdings hatte damals das Obergericht eine aristokratische Färbung, aber ein solcher Vorgang wäre immerhin höchst gefährlich gewesen für die Unpartheilichkeit der Gerichte. Ich nun will das Richteramt vor allen solchen politischen Einflüssen ꝛc. sicher stellen. Ich komme daher darauf zurück, daß der §. 19 des frühern Entwurfes dem der ganzen Organisation zu Grunde liegenden Prinzipe durchaus konsequent entspricht, daß er die Beamten gegen Willkühr hinlänglich schützt, und daß er andrerseits auch den verschiedenen Zweigen der Administration und des Richteramtes diejenigen Garantien gibt, welche zu Erreichung der Staatszwecke und des allgemeinen Wohles nöthig sind. Daher bin ich so frei, statt des vorliegenden §. 18 den §. 19 des frühern Entwurfs zu reproduziren und zur Annahme zu empfehlen.

Imobersteg. Man kömmt heute wiederum auf das Prinzip der ganz reinen Durchführung der Trennung der Staatsgewalten zurück, und zwar geht man darin so weit, daß man die Exekutivgewalt und die richterliche Gewalt gänzlich der gesetzgebenden als coordinirt an die Seite stellt. Dieses ist nach meinem Dafürhalten nicht richtig, denn die richterliche Funktion und die exekutive Funktion sind der gesetzgebenden untergeordnet und nicht coordinirt. Wollte man den Grundsatz der Gewaltentrennung so ganz genau durchführen, so müßte der Regierungsrath die von ihm gewählten Beamten abberufen können, und ebenso andrerseits die oberste Gerichtsbehörde die untern Gerichtsbeamten wählen und abberufen können. Das will ich nun durchaus nicht, namentlich nicht in Bezug auf die richterliche Gewalt, weil, wenn wir dieß thun, wir den obern Gerichtsbehörden einen Theil der politischen Staatsgewalt in die Hände geben. Ich will aber die Gerechtigkeitspflege in dieser Beziehung durchaus rein erhalten; andrerseits möchte ich auch nicht der Exekutivgewalt so viele Macht in die Hände geben. Man vergißt ziemlich geschwinde, was für einen Unwillen erst vor Kurzem noch das bisherige System erregt hat, und wenn wir noch ein Paar Monate hier zusammensitzen sollten, so könnten wir noch manches Andere ebensogut vergessen, das wir erst vor Kurzem noch sehr gut in Erinnerung hatten. Wenn man von Trennung der Gewalten spricht, so möchte ich diesen Grundsatz doch nicht so strikte durchführen, daß gar keine Unter- und Ueberordnung mehr bestände. Es gibt nur Eine höchste Staatsgewalt, und diese ist die gesetzgebende, als die Stellvertretung des Volkes. Ich hatte das frühere Mal dafür gestimmt, den Entscheid über Abberufungsfälle einer Großrathskommission zu übertragen, dabei aber der dem betreffenden Beamten unmittelbar übergeordneten Behörde das Recht der vorläufigen Einstellung zuzugestehen. Ich könnte aber auch für etwas Anderes stimmen, wenn ich sähe, daß man über die Natur des Abberufungsrechtes einig wäre. Hr. Kohler hat nun erklärt, warum er für Beibehaltung des vorliegenden §. 18 stimme, und aus dem nämlichen Grunde stimme auch ich dazu. Nehmen wir gar nichts darüber in die Verfassung auf, während selbst beide Herren Redaktoren des Entwurfes über die Natur des Abberufungsrechtes entgegengesetzter Meinung sind, so daß der Eine sagt, das Abberufungsrecht als Regierungsrecht verstehe sich von selbst, der Andre dagegen behauptet, dieses Recht müsse, wofern man ein solches wolle, erst ausdrücklich creirt werden; wohin führt uns dieses? Die Regierung wird dann zuletzt sagen: Ja wohl, das Abberufungsrecht ist ein Regierungsrecht, — und von dieser Ansicht ausgehend wird sie dann in vorkommenden Fällen verfügen. Das nun will ich nicht, sondern die nöthige Garantie für die Beamten soll hier in der Verfassung selbst gegeben werden. Hr. Dr. Schneider sieht einen Widerspruch darin, daß man den Entscheid über Abberufungen der durch den §. 30 auf-

gestellten sogenannten Konfliktkommission übertrage. Ich war auch nicht für diese Konfliktkommission, sondern ich wünschte eine reine Großrathskommission hiefür; indessen will ich heute nicht darauf zurückkommen; und meinen damaligen Antrag, welcher bedeutend in der Minderheit blieb, nicht wiederholen. Allein jenen Widerspruch kann ich nicht finden, die Kommission entscheidet laut §. 30 über Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden; dasist ihre eine Funktion. Der nämlichen Kommission überträgt man aber auch noch eine zweite Funktion, und diese ist — über Abberufungen zu entscheiden. Hierin liegt kein Widerspruch. Daher trage ich darauf an, den vorgeschlagenen §. 18 beizubehalten und nicht wiederum von einem Beschlusse zurückzukommen, der nach einläßlicher Berathung mit Mehrheit der Stimmen gefaßt wurde, weil es gewiß sehr übel aufgenommen würde, wenn wir diese kleine Garantie für die Beamten gänzlich aufheben wollten.

Belrichard. Wie Hr. Imobersteg eben bemerkbar gemacht hat, so ist vielleicht zu bedauern, daß man eine Bestimmung angenommen hat, deren Ausführung, wie man gezwungen ist anzuerkennen, große Schwierigkeiten darbieten wird. Auf der andern Seite beweisen Ihnen die eben jetzt stattfindenden Verhandlungen, wie schwer es halten wird, in die Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, vermittelst welcher man das vorgesetzte Ziel auf eine entsprechende Weise erreichen könnte. Hr. Stockmar hat Ihnen die Nachtheile bezeichnet, welche entstehen würden, wenn Sie verlangen wollten, daß man keinen Angestellten abberufen könne, ohne Zuflucht zu der durch den §. 30 aufgestellten Kommission zu nehmen. Wir können es uns nicht verbergen, und ich sehe die Unmöglichkeit ein, Regeln aufzustellen, welche alle möglichen Fälle voraussehen. Nothwendigerweise wird in diesen Angelegenheiten immer etwas vorhanden bleiben, das an Willkührlichkeit streift. — Ich glaube indessen, daß wir Zutrauen in die zukünftige Gesetzgebung haben sollen. Ganz gewiß wird der Gr. Rath besser als wir im Stande sein, bei Anlaß der verschiedenen organischen Gesetze Maßregeln zu treffen, um so viel wie möglich jener Willkührlichkeit bei den Abberufungen zuvorzukommen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, eine Bestimmung anzunehmen, welche wenigstens den Gesetzgeber daran erinnert, von welchen Grundsätzen er ausgehen solle; und ich hätte gewünscht, an der Stelle des zweiten Theils des Paragraphen eine ungefähr folgendermaßen abgefaßte Bestimmung zu sehen: „das Gesetz wird die geeigneten Regeln über die Art und Weise der Abberufung von Beamten und Angestellten festsetzen, um soviel als möglich jeder Willkühr vorzubeugen."

Stämpfli, Fürsprecher. Ich kann der Ansicht des Hrn. Weingart nicht beipflichten, sondern bis die ganze Verfassung vollständig durchberathen und angenommen ist, kann man jede einzelne Bestimmung derselben anfechten und allfällig auch abändern. Vorerst nun ein Wort darüber, ob das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht sei; Hr. Kohler sagt Ja, weil es eine Nothwendigkeit sei. Wenn der Beamte bloß Pflichten, aber keine Rechte durch seine Wahl erhielte, — dann allerdings; wenn aber der Beamte durch seine Wahl auch Rechte erhält, so soll ihm die Regierung dieselben nicht durch einseitige Abberufung entziehen. Wenn ferner die Amtsdauer der Beamten durch die Regierung selbst bestimmt würde, und nicht durch das Gesetz, so könnte ich wiederum das Abberufungsrecht der Regierung anerkennen; aber wenn das Gesetz die Amtsdauer bestimmt, so steht es nicht an der Regierung, die Amtsdauer eines einzelnen Beamten anders festzusetzen, als das Gesetz sie bestimmte, und gleichsam zu sagen: Du bist Beamter, so lange es uns gefällt. Für die Ansicht, daß das Abberufungsrecht nicht ein Regierungsrecht sei, spricht sodann der Umstand, daß in allen Verfassungen aller konstitutionellen Staaten dasselbe positiv angeführt ist, und zwar nicht bloß als eine Garantie für die Beamten, wie man es hier darstellen will, sondern um eben erst zu sagen, daß der Regierung ein solches Recht gegeben werde, also mit andern Worten, um in der Verfassung dieses Recht erst noch zu schaffen. Ferner sagen alle Rechtslehrer Deutschlands, das Abberufungsrecht verstehe sich keineswegs von selbst, sondern es müsse erst geschaffen werden, sei es durch die konstituirende, sei es durch die gesetzgebende Gewalt. Hr. Dr. Schneider hat etwas erwähnt, was mich gerade um so mehr bewegt, der Regierung dieses Recht zu bestreiten, nämlich, daß Abberufungen schon erfolgt seien, wo der Betreffende Entsetzung durch den Richter verdient hätte. Dadurch wurde ja in die Justiz übergegriffen und der Lauf derselben gehemmt. Darum sage ich: Weg mit dem Abberufungsrecht! Dem Gesetzgeber mag es überlassen bleiben, z. B. im Verantwortlichkeitsgesetze allfällige Bestimmungen zu treffen, wie Beamte, die unter der Regierung stehen, nöthigenfalls entfernt werden können; aber das Abberufungsrecht versteht sich keineswegs als ein Regierungsrecht von selbst. Sollte indessen die vorgeschlagene Bestimmung beibehalten werden, so stelle ich jedenfalls den Antrag, davon auszunehmen die Richter und die Lehrer; die Richter, weil ich sie von der Staatsgewalt unabhängig will, die Lehrer, weil dieselben nicht auf den politischen Boden herübergezogen, sondern in ihrer intellektuellen Richtung rein erhalten werden sollen, und sie mithin nicht sollen abberufen werden können, weil sie auf dem Katheder Grundsätze der Wissenschaft lehren, die mit einer gewissen politischen Richtung, die gerade die Oberhand hätte, nicht harmoniren, und weil wir sonst Mühe haben würden, tüchtige Lehrer zu finden. Eventuell stelle ich also den Antrag, jedenfalls von der Abberufung, wie sie hier vorgeschlagen ist, auszunehmen richterliche Beamte und Lehrer und die Abberufung nur für solche Beamte als zuläßig zu erklären, welche unmittelbar und einzig unter der Regierung stehen.

Jaggi. Ich will jeder Behörde, welcher das Wahlrecht zusteht, auch das Recht geben, einen von ihr gewählten Beamten durch einen motivirten Beschluß abzuberufen. Auch ich möchte dabei alle Willkühr ausschließen, aber dieß kann geschehen ohne eine solche Kommission. In monarchischen Staaten ist das Verhältniß ein ganz anderes als hier. Dort bilden die Beamten, welche sich dem Staatsdienste gewiedmet haben, einen eigenen Stand, wie z. B. bei uns die Geistlichen, dann aber verlangt er vom Staate Garantie, und der Staat gibt sie, um möglichst tüchtige Beamte zu erhalten; auch wird dann ein solcher Beamte, wenn er wegen Gebrechlichkeit, Altersschwäche u. s. w. seine Entlassung nimmt, oder wenn er z. B. aus politischen Gründen abberufen wird, vom Staate pensio-

nirt, und nach seinem Tode geht die Pension oft auch auf seine Familie über. Alles dieß haben wir hier nicht. Was die Abberufung von Lehrern betrifft, so möchte ich das nicht so aussprechen wie Herr Stämpfli vorschlägt; nicht aus politischen Gründen werden die Lehrer abberufen, wenigstens wird dieses sehr selten der Fall sein; aber wenn ein Lehrer sich Unsittlichkeiten zu Schulden kommen ließe, sollte man ihn nicht abberufen können? und wenn er durch Alter ꝛc. untauglich wird, soll man ihn im Interesse seines Wirkungskreises selbst nicht entfernen können, allfällig mit Entschädigung? Das wäre doch schlimm, und dann möchte ich den betreffenden Anstalten dazu Glück wünschen! Ich stimme also dahin, daß jeder wählenden Behörde auch das Recht der Abberufung durch motivirten Beschluß zustehe. — Eine kluge und vorsichtige Regierung wird nie ohne hinreichende Gründe davon Gebrauch machen.

Romang. Ein paar Worte. Ich finde, die Versammlung möchte der kostspieligen Zeit einige Rechnung tragen. In der ersten Berathung hat man sich bei diesem Paragraph sehr lange aufgehalten, die Diskussion wurde erschöpfend geführt, und jetzt sollten wir noch einmal darüber eintreten? Ich glaube doch, die Meinung, welche damals in Minderheit geblieben, sollte sich jetzt unterziehen, und anerkennen, daß es einer Auflehnung der Minorität gegen die Majorität gleiche, wenn jene gegen diese, nach einmal gefallenem Beschlusse die Aufhebung desselben beantragen könnte. Ich wünsche die Beibehaltung dieses Paragraphen unter allfälliger Redaktionsverbesserung. Dann ist es eine fernere Frage: ist die Abänderung jetzt politisch? Ich glaube nicht. Der Entwurf ist berathen und verbreitet, warte man jetzt ab, wie sich das Volk darüber ausspreche und seine Ansicht geltend mache. Man hat die Einwendung eröffnet, er sei nicht im Einklange mit dem §. 30; das ist wohl der Fall, allein hier trägt minder oder mehr die Redaktionskommission Schuld. Beide Paragraphe wurden an dieselbe zur Abänderung und Bearbeitung zurückgewiesen, dabei hätten sie mit einander reglirt werden sollen. Wenn sich jetzt Inkonvenienzen zwischen diesen Paragraphen zeigen, so warte man ab, bis es an die Berathung des §. 30 kömmt, daselbst kann die Sache richtig reglirt und übereinstimmend gemacht werden. Ich trage also auf Beibehaltung des §. 18, unter Vorbehalt besserer Redaktion an.

Ochsenbein, Berichterstatter. Vor Allem aus muß ich erklären, daß der Paragraph durchaus dem Protokolle angemessen redigirt ist; man hatte beschlossen, daß die Konflikt-Kommission auch die Abberufungen vornehmen solle, und beauftragte nun die Redaktionskommission, den §. 30 demgemäß abzuändern. Dieß ist nun geschehen, denn im zweiten Theile desselben heißt es jetzt ausdrücklich: „Der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 18 zu." Uebrigens dann ist die zweite Berathung des Entwurfes eben dafür da, um Paragraph für Paragraph zu durchgehen und mit einander in Einklang zu bringen, damit nicht heterogene Bestandtheile darin erscheinen. Was nun in dieser Beziehung zu thun sei, hat Herr Stockmar bereits deutlich nachgewiesen. Herr Weingart protestirt dagegen, daß man diesen Paragraph nochmals in Berathung ziehe, und er that dieß recht heftig. Ich weiß nun nicht, ob nicht vielleicht ein Mittel da ist, wodurch man ihn nöthigen kann, es dennoch geschehen zu lassen. §. 35 des Reglements sagt im Art. 4: „Vor dieser letzten allgemeinen Abstimmung ist weder ein Titel noch ein Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten, sondern es kann während den Verhandlungen auf reglementarischem Wege auf jeden Titel oder Paragraph zurückgekommen werden." Ich weiß nicht, ob vielleicht diese Bestimmung des vom Verfassungsrathe selbst erlassenen Reglements geeignet ist, das Blut des Herrn Weingart abzukühlen. Wir Andere wenigstens können ganz reglementgemäß auf den frühern Beschluß zurückkommen. Bezüglich auf die Natur des Abberufungsrechts wurde wiederholt bemerkt, dasselbe sei nicht ein Regierungsrecht. Wir wollen nun hier darüber keine Abhandlungen mehr machen, aber wenn Herr Stämpfli sich darauf beruft, daß in allen Staatsverfassungen das Abberufungsrecht ausdrücklich den Regierungen eingeräumt werde, so ist dieß ja just ein Beweis, daß dieses Recht ein nothwendiges Regierungsrecht ist. Allein diese Behauptung des Herrn Stämpfli ist nicht einmal richtig; in allen jenen Verfassungen wird dieses Recht nicht erst eingeräumt oder geschaffen, sondern es werden Garantien ausgesprochen für die Beamten, gegen willkürliche Ausübung jenes Regierungsrechts. Das ist die Wahrheit. Herr Stämpfli sagt, das Abberufungsrecht sei nicht ein Regierungsrecht, weil der Beamte nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte habe; allein jeder Beamte wird immerhin nur bedingungsweise angestellt, so weit er seinen Pflichten Genüge leistet u. s. w., und wenn diese Bedingungen nicht mehr da sind, so fällt er als Beamter dahin. Die Anwendung dieser Regel ist dann den Administrativbehörden überlassen. Ich glaube, die Natur des Rechts müsse sich aus der Sache selbst ergeben und nicht aus solchen, bloß äußern, Momenten. Ueber was hat nun das Gericht zu entscheiden? Ueber lädirte Rechte und streitige Fälle, wo über ein Recht an sich zwischen zwei Personen ein Konflikt waltet. Dieses sind die Attribute des Gerichts und keine andern. Nun können die Gründe einer Abberufung weder unter den Begriff lädirter Rechte noch unter den Begriff streitiger Rechte subsumirt werden, also kann die Abberufung eines Beamten nicht Sache des Gerichtes sein, mithin ist es ein Regierungsrecht. Wenn daher in der Verfassung desselben erwähnt wird, so geschieht es einzig, um den Beamten Garantie gegen willkührliche Ausübung desselben darzubieten, und dieß wollte der erste Entwurf. Allein so wie nach langer Diskussion der Entscheid dann ausfiel, wurde diese Garantie nicht gegeben, sondern es wurde gerade die Willkühr sanktionirt, indem eine Administrativbehörde aufgestellt wurde, um über die Abberufung von richterlichen Behörden oder Beamten zu entscheiden. Das ist nun eine sehr gefährliche Bestimmung, und ich gebe für viele sehr schöne anderweitige Paragraphe der Verfassung gar nichts, sobald die Gerichte auf diese Weise abhängig gestellt werden. Wir sollen die Trennung der Gewalten auch in dieser Hinsicht konsequent durchführen, und richterliche Beamte niemals durch Administrativbeamte oder Behörden abberufen lassen. Andererseits geschieht durch diesen Paragraph, was Herr Kohler bereits erwähnt hat, nämlich, daß der Regierungsgewalt ein sehr lästiges Geschäft abgenommen wird, aber warum lästig? Weil die Regierung persönlich für die Ausübung ihrer Rechte verantwortlich ist, und, wenn sie Mißbrauch davon macht, gehörige Rechenschaft dafür geben muß, oder wenigstens von der Presse und der öffentlichen Meinung tüchtig gegeißelt würde. Warum hat der

Regierungsrath bisher das Abberufungsrecht nicht noch mehr mißbraucht? Weil noch ein Schatten von Großem Rathe über ihm stand, den er doch noch in etwas berücksichtigen mußte; wäre auch dieser bloße Schatten nicht mehr da gewesen, so würde der Regierungsrath das Abberufungsrecht noch ganz anders gebraucht haben. Allein wenn der zukünftige Große Rath nicht mehr der bloße Schatten eines solchen, sondern wirklich ein Großer Rath ist, so wird dann der Regierungsrath um so mehr wissen, was er zu thun hat; also sehe ich gerade darin eine Garantie für die Beamten, wenn das Abberufungsrecht dem Regierungsrath nicht entzogen wird, und also will ich dasselbe nicht einer andern Behörde übertragen. Uebrigens hat der §. 18 wie er vorliegt, diejenige Inkonvenience offenbar, welche Herr Stockmar bereits als solche bezeichnet hat, jeder Bannwart, jeder Polizeidiener, jeder Gemeindsbeamte u. s. w. müßte dann, wenn er sich durch irgend Handlungen seines Amtes unwürdig gemacht hätte, vor diese gemischte Kommission gestellt werden. Herr Kohler sagt zwar, genau das Nämliche müsse bei der Entsetzung geschehen, auch da müsse jeder solche Fall vor die Gerichte gezogen werden. Das ist nicht das Gleiche, die Entsetzung ist infamirend; wurde Einer bloß abberufen, so kann er immer wieder an die nämliche Stelle gewählt werden; wurde aber Einer entsetzt, so ist dieß nicht mehr der Fall. Also kann die Entsetzung auch eines bloßen Bannwarten allerdings nur durch das Gericht ausgesprochen werden. Gerichtsaussprüche sodann sind unabänderlich; dürfte einzig das Gericht eine Abberufung aussprechen, so könnte ein solches Urtheil später nie mehr geändert werden, und wäre die Abberufung an und für sich noch so unzweckmäßig gewesen. Hingegen von einem Administrativbeschlusse kann man jederzeit zurückkommen, und einem, vielleicht in der Uebereilung abberufenen Beamten durch spätere Wiedererwählung desselben Genugthuung geben. Also gerade im Suchen nach Garantien für die Beamten findet Ihr gerade das Gegentheil dessen, was Ihr suchet. Ich halte dafür, die größte Garantie für die Beamten liege in gehörig durchgeführter Ueber- und Unterordnung. Wird dieser Grundsatz gehörig beobachtet, so ist nicht leicht ein Mißbrauch in Absicht auf das Abberufungsrecht zu befürchten, da jede Behörde der unmittelbar über ihr stehenden für ihre Handlungen verantwortlich ist. Treten wir aber aus dieser Ueber- und Unterordnung hinaus, so helfen alle Garantien nichts, es geschieht dann, was im täglichen Leben immer geschieht; ungeachtet ein Diebstahlsgesetz da ist, wird dennoch immer gestohlen. So möchte es auch hier gehen. Sobald man Kommissionen macht, die in keinem Ueber- und Unterordnungsverhältnisse zu andern Behörden stehen, wird durch die Verfassung selbst die Willkühr sanktionirt. Bleibe man daher doch einmal bei den Grundsätzen. Herr Fürsprecher Stämpfli will jedenfalls die Lehrer und Richter vom Abberufungsrechte ausnehmen. Solche Grundsätze stehen in der schwedischen, in der norwegischen und noch in andern Verfassungen, und wenn ich zu irgend welcher Abweichung von jenem Grundsatze stimmen könnte, so wäre es für diese da; allein ich will immerhin lieber sagen, die unter der Regierung stehenden Beamten sollen unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Formen durch motivirten Beschluß der Behörde, von welcher sie gewählt wurden, abberufen werden können, und die richterlichen Beamten in gleicher Weise von den Gerichten. Dieses führt mich auf den Vorschlag des Herrn Belrichard, welcher hier bezüglich der Abberufungen und Einstellungen lediglich einem Gesetze rufen will. Eventuell ist dieß das Zweckmäßigste, was man in der Verfassung darüber sagen kann; hingegen bin ich immer noch der Ansicht, daß, wenn man nicht den ursprünglichen Grundsatz des frühern Entwurfs wiederum aufnehmen will, dann lieber gar nichts darüber in der Verfassung gesagt werde. Was die Zusammensetzung der vorgeschlagenenen Kommission betrifft, so heißt es im §. 30, dieselbe werde gebildet aus drei Mitgliedern der streitenden Behörde ꝛc. Also wird sie nur bestellt, wenn ein Streit, oder also hier ein Abberufungsfall, da ist, und vorher ist noch keine solche Kommission da. Analog ferner, da in Abberufungsfällen keine streitende Behörde da ist, müßte einerseits die Behörde, welche auf Abberufung anträgt, drei Mitglieder dieser Kommission bezeichnen, und ebenso derjenige Beamte, gegen welchen geklagt wird. Ich zweifle nun sehr, ob dieses Ihre Meinung war. Im Uebrigen muß ich bemerken, daß diese gemischte Kommission immerhin nichts anderes ist, als eine administrative Behörde; denn jede Behörde im Staate, die nicht richterliche Funktionen hat, ist eine Administrativbehörde. In erster Linie schließe ich dahin, den ganzen Paragraph mit Ausnahme des ersten Satzes zu streichen; in zweiter Linie dann stimme ich zum Antrage des Herrn Belrichard, nämlich: „Das Gesetz wird die Vorschriften über Abberufung von Beamten so festsetzen, daß die Willkühr möglichst ausgeschlossen werde."

Kohler. Es muß der Redaktionskommission etwas in der Feder geblieben sein, denn es wurde ausdrücklich beschlossen, die sogenannte Konfliktkommission solle eine stehende Behörde sein, und es solle alle Jahre eine solche neu gewählt werden; also ist die Behauptung des Herrn Berichterstatters unrichtig, daß die Behörde erst gebildet werden müsse, wenn ein Streit- oder Abberufungsfall vorliege. Ich berufe mich übrigens auf das Protokoll.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einen Artikel über das Abberufungsrecht anzunehmen	12 Stimmen.
Dagegen	8 „
2) Statt „ward" zu setzen „worden"	Mehrheit.
Egger macht aufmerksam, daß statt „geschah" es nun auch heißen müsse „geschehen".	
3) Statt „durch die im §. 30 bestimmte" zu setzen „der im §. 30 bestimmten"	Mehrheit.
4) Für die ursprüngliche Redaktion des Entwurfes	4 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
5) Für den Antrag des Hrn. Belrichard	9 Stimmen.
Dagegen	11 „
6) Für einen Artikel im Sinne des gedruckt vorliegenden §. 18	Mehrheit.
7) Ueber den eventuellen Antrag des Hrn. Stämpfli abzustimmen	8 Stimmen.
Dagegen	12 Stimmen.
8) Im Uebrigen den §. 18 anzunehmen	Mehrheit.

§ 19 ist unverändert.

§. 20 bleibt gemäß einem frühern Beschlusse verschoben, bis nach Berathung des Abschnittes über das Gerichtswesen.

Die §§. 21 bis 25 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 26 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt, jedoch stellt Herr Weyermann den Antrag, in der Abtheilung III. Artikel d. in Betreff des Zinsfußes Rücksicht zu nehmen auf die früher beschlossene Amortisationskasse, was von Herrn Fürsprecher Stämpfli unterstützt, — von den Herren Dr. Schneider, RR., und Ochsenbein, Berichterstatter, dagegen bestritten wird, indem dieser Gegenstand in das Uebergangsgesetz gehöre, derselbe übrigens nicht ein unübertragbares Geschäft des Großen Rathes sei, welche in diesem Paragraph einzig in Rede stehen, und weil eine solche Amortisationskasse nicht zum Zwecke habe, Geld unter dem gewöhnlichen Zinsfuße auszuleihen sondern nur, durch günstige Bedingungen in Bezug auf Rückerstattungen, Größe des Unterpfandes und Termine, vermittelst welcher eine Schuld sehr allmählig abgetragen werden könne, Erleichterungen zu gewähren.

Mit Mehrheit wird beschlossen, vom dem Antrage des Herrn Weyermann zu abstrahiren.

Die §§. 27 und 28 werden ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 29.

„Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet."

Ochsenbein, als Berichterstatter. In diesem Paragraph sind folgende Abänderungen vorgenommen worden, und zwar beide im zweiten Theile desselben. Im ursprünglichen Entwurfe stand: „Jeder Entwurf eines Gesetzbuches u. s. w."; statt dessen steht nun: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes u. s. w.". Man hat diese Redaktion besser gefunden, weil darunter alle Gesetze begriffen sind, welche das Volk interessiren können, und nicht nur größere gesetzgeberische Arbeiten, welche allein unter dem Ausdruck „Gesetzbuch" verstanden sind. Ferner ist vor die Worte „drei Monate" gesetzt worden „wenigstens".

Romang. Ich müßte im Irrthum sein, aber ich glaube, es sei seiner Zeit erkannt worden, daß die Gesetzesentwürfe dem Volke in den Ortsversammlungen zur Prüfung sollen vorgelegt werden, was hier ausgelassen ist.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Die Bemerkung des Hrn. Romang ist ganz richtig und es ist in diesem Sinne erkannt worden. Ich habe auch Namens der Redaktionskommission die Gründe angeben sollen, warum diesem erheblich erklärten Antrage im vorliegenden Paragraphen nicht Rechnung getragen worden ist, und muß daher um Entschuldigung bitten, daß solches mir entgangen ist. Die Sache ist die. Wenn jeder Gesetzesentwurf den Ortsversammlungen vorgelegt werden sollte, so müßte jedes Mal ein Beamter abgeordnet werden, welcher dieselben zusammen zu berufen, ihnen den Entwurf vor- und abzulesen hätte. Ich mache nun auf die Folgen aufmerksam, welche ein solches Verfahren nachziehen würde. In den ersten Jahren müssen, gestützt auf die Vorschriften des Verfassungsentwurfes, eine Menge weitläufiger Gesetze erlassen werden. Wenn man nun alle diese Gesetze den Ortsversammlungen vorlegen wollte, so müßten diese in den ersten Jahren tagtäglich bei einander sein, um die daherigen Entwürfe anzuhören, zu prüfen und ihre Bemerkungen zu machen. Dieß wird nun gewiß weder im Willen der Kommission, noch in demjenigen des Volkes liegen. Es schien daher der Redaktionskommission zu genügen, wenn die Entwürfe in einer hinreichenden Anzahl Exemplare vertheilt und jedem Einwohnergemeinderath eine entsprechende Zahl derselben zur Verbreitung in seiner Gemeinde zugesandt würde, indem auf diese Weise Jedermann davon Kenntniß nehmen und einzeln seine Bemerkungen darüber mittheilen, oder wenn mehrere es am Orte fänden, eine Gemeindeversammlung zusammen berufen lassen könnten. Wenn Ihnen, m. H., indessen dieser Modus nicht genügen sollte, und Sie den von Herrn Romang vorgeschlagenen adoptiren wollen, so soll es geschehen.

Weyermann. Es ist doch nicht ganz das Nämliche, ob man die Gemeinden zusammenberufe und ihnen die Entwürfe vorlege, oder ob man diese bloß austheile. Wenn jeden Sonntag nach der Predigt z. B., so wie es jetzt mit andern Veröffentlichungen geschieht, die Gesetzesentwürfe abgelesen und so dem Volke mitgetheilt würden, so konnte dieß die Stelle der Ortsversammlungen vertreten und es würde so dem Zwecke entsprechen, ohne daß allzuviel Zeit damit verloren ginge und die Inkonvenienz einträten, welche der Herr Berichterstatter berührte. Ich möchte daher die von Hrn. Romang vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen wissen.

Kohler. Dem Wunsche des Hrn. Weyermann ist bereits entsprochen, indem es heißt, daß jeder Entwurf dem Volke bekannt gemacht werden solle. Die Veröffentlichung findet nun an dem einen Orte so, an dem andern anders statt, meistens aber in der Weise, daß der Entwurf an öffentlichen Orten angeschlagen und von der Kanzel verlesen wird; diese Details aber in die Verfassung aufzunehmen, scheint mir nicht passend, es hätten dieselben noch überdieß den Nachtheil, daß wenn an dem einen oder andern Orte sie nicht strikte befolgt worden wären, solches Anlaß geben könnte, die Gültigkeit eines Gesetzes in Zweifel zu ziehen. Ich möchte daher von der Aufnahme eines solchen Zusatzes abstrahiren.

Schneider, RR., älter. Im zweiten Theil des §. 29 ist vorgeschrieben, daß jeder Entwurf eines „bleibenden" Gesetzes einer zweimaligen Berathung unterworfen werden solle. Da kann man die Frage aufstellen, was unter einem „bleibenden" Gesetze zu verstehen sei; ist es ein solches, welches für 1 Jahr oder für 10 oder 20 Jahre gilt. Bekanntlich kann der Gr. Rath ein Gesetz abändern wenn er will, so daß der Ausdruck „bleibend" undeutlich

ist. Ich fühle wohl, was man damit sagen will, und wenn man dafür etwas positiveres gehabt hätte, so wäre es gut gewesen, sonst aber möchte ich den Ausdruck lieber gestrichen wissen.

Dr. Schneider, RR. Mir dagegen scheint der Ausdruck bezeichnend. Bekanntlich kömmt eine spätere Bestimmung in die Verfassung, infolge welcher es dem Regierungsrathe freisteht, in vorkommenden Fällen allsogleich Maßregeln zu treffen und dann dem Gr. Rathe Bericht zu erstatten, welcher dann allsogleich seine Genehmigung oder Verwerfung ausspricht. Für alle solche Fälle z. B. wird man nicht eine doppelte Berathung wollen, sondern es muß darüber sogleich entschieden werden. Viel Reibungen können hier nicht entstehen, daher der Ausdruck „bleibend" beizubehalten ist. Es scheint mir sehr witzig, daß man diesen Ausweg gefunden hat. Was den von Hrn. Romang berührten Zusatz betrifft, so möchte ich ebenfalls nicht vorschreiben, wie die Veröffentlichung stattfinden soll, zehnmal lieber wollte ich dann das Veto, wo dann doch die betreffenden Gemeindeversammlungen die Gründe für und gegen ein Gesetz kennen und dasselbe richtiger zu beurtheilen wüßten, als wenn ihnen dasselbe vorgelegt wird, ohne daß sie die Motive kennen, welche die vorberathende Behörde dabei geleitet haben. Die beantragte Maßregel würde auf unsere Gesetzgebung gewiß sehr störend einwirken, und ich möchte vor derselben warnen.

Funk, Präs. Es ist noch eins zu bemerken. Jede Gemeinde hat schon jetzt das Recht, sich zu versammeln und ihre Meinung über einen Gesetzesentwurf abzugeben, wenn daher einige Gemeindebürger es nöthig finden, daß sich die Gemeinde als solche über einen Entwurf ausspreche, so steht es ihnen frei, eine Gemeindsversammlung zu provoziren. In dieser Beziehung ist daher der Absicht des Hrn. Weyermann entsprochen. Dagegen möchte ich aber aus den von Hrn. Dr. Schneider angegebenen Gründen ebenfalls davor warnen, daß die Gemeindsversammlungen des ganzen Kantons obligatorisch sich versammeln und über einen Entwurf sich aussprechen sollen, es würde dieß gewiß eine Menge Inkonvenienz nach sich ziehen. Was den Ausdruck „bleibend" betrifft, so kann hier wohl kein Zweifel obwalten, was unter demselben zu verstehen ist. Ein bleibendes Gesetz ist ein solches, welches bleibt bis es aufgehoben wird, und ein anderes an Platz kömmt. Alle andern Gesetze, welche nur einen vorübergehenden Zweck im Auge haben und nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden, gehören nicht dahin.

Schneider, älter, gibt sich mit dieser Erläuterung zufrieden.

Michel. So wie ich mich zu erinnern glaube, daß ein Beschluß bei der frühern Berathung dieses Paragraphen gefaßt worden ist, kömmt mir derselbe, so wie er hier vorliegt, sehr nackt vor. Wenn das Protokoll da ist, so wünsche ich, daß dasselbe abgelesen wird. Man hat damals über das Veto gesprochen und ich habe dazu gestimmt, gestützt auf die vorhandenen Wünsche des Volkes, und ich habe seither namentlich in unserer Gegend sich zahlreich darüber aufhalten hören, daß man diesen Wünschen nicht Rechnung getragen hat. Ich habe mir es nun zur Pflicht gemacht, die Leute in meiner Nähe zu überzeugen, daß dasjenige, was man aufgestellt habe, im Wesen auf das Nämliche herauskomme, wie das Veto, nur die Form sei etwas verändert, und die Sache, so wie man sie gemacht habe, besser als das Veto selbst. So wie der Paragraph aber jetzt lautet, gefällt er mir nicht, denn er entspricht dem nicht, was man erwartete, er ist nichts anderes als eine Gewährleistung des Petitionsrechts und ich möchte etwas anderes, im Sinne, wie es beschlossen worden ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn ich nicht irre, so ist beschlossen worden, an die Spitze des Paragraphen den Grundsatz zu stellen, daß das Volk über jeden Gesetzesentwurf sich zu äußern das Recht habe. Ich habe aber im Protokoll nichts darüber gefunden.

Michel. Es sind zwei Anträge gestellt worden, von denen der eine dahin ging, beim ersten Satze des §. 29 beizufügen: „und zwar durch Vorlegung in den Ortsversammlungen zu Einsgabe ihrer Bemerkungen," der andere hingegen dahin, dem zweiten Satze beizufügen: „Bei der zweiten Berathung sollen die Bemerkungen der Ortsversammlungen möglichst berücksichtigt werden." Der erstere Zusatz wurde angenommen, der letztere blieb in der Minderheit. (Das Protokoll vom 25. April 1846 wird abgelesen, und es wird in dieser Beziehung auf Nro. 21 des Tagblattes hingewiesen.) Sie sehen, meine Herren, daß ich Recht habe und ich wünsche demnach die Vorlegung der Gesetzesentwürfe in den Ortsversammlungen hier aufgenommen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Was Hr. Kohler gesagt hat, in Betreff der Vorlegung der Gesetzesentwürfe in den Ortsversammlungen, muß ich unterstützen. Nach gegenwärtig bestehenden Gesetzen werden alle Publikationen und kleinere Gesetze nebst dem Anschlage an öffentlichen Orten in den Kirchen verlesen, nicht aber größere Gesetzbücher, welche ein paar hundert ja bis tausend Paragraphen haben, denn es würden gewiß nicht viele da bleiben, um solches anzuhören, und am Ende wäre außer dem Vorleser keiner mehr in der Kirche. Was würde auch eine solche Vorlesung fruchten, denn selbst wenn die Leute da blieben, so würde ihnen vom einmaligen Vorlesen nichts mehr im Gedächtnisse zurückbleiben. So müssen gegenwärtig den Soldaten alle Wochen einmal die Kriegsartikel vorgelesen werden, und obschon dieselben nur aus 30—40 Paragraphen bestehen, so geschieht es dennoch nicht selten, daß wenn man einen Soldaten fragt, was in den Kriegsartikeln steht, derselbe nichts weiß. Solche Gesetze muß man mit Muße und zu Hause durchlesen können, um sich ein Urtheil darüber zu erlauben, und es liegt daher im größeren Interesse des Volkes, daß dieselben in einer hinlänglichen Anzahl gedruckt und im Lande verbreitet werden. Finden es dann Einzelne angemessen, eine Gemeindsversammlung zu provoziren, so kann es geschehen, und dort kann dann der betreffende Entwurf gemeinschaftlich berathen werden. Glaubt indessen die Versammlung es angemessen, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, so bin ich der erste, welcher dazu stimmt. Ich wollte nur auf die Folgen aufmerksam machen und darauf, daß der Zweck, welchen man im Auge hat, nicht erreicht wird, sondern dieß eher geschieht, wenn man die Entwürfe von Haus zu Haus vertheilt.

Romang. Ich möchte bezweifeln, ob mit der Vorlegung der Entwürfe in den Ortsversammlungen alle die Nachtheile verbunden sind, welche man angeführt

hat. Es ist in dieser Versammlung schon mehrmals ausgesprochen worden, man solle die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollen. Ich weiß wie es bisher ging mit den Gesetzesentwürfen: die Vorgesetzten, von denen einige dieselben lesen, andere nicht, legen oft die ihnen zugesandten Entwürfe auf die Seite und geben dem Volke keine Kenntniß, und wenn sie auch solches thun, so liest das Volk sie nicht und fängt dann erst zu raisonniren an, wenn das Gesetz berathen, angenommen und in Vollziehung gegangen ist. Ich glaube überdieß, es sei leichter einen Gesetzesentwurf zu tadeln, als besser zu machen, und es sei noch leichter ihn zu verwerfen durch ein bloßes Neinsagen, als etwas Besseres an dessen Platz zu stellen. Es liegt daher sogar im Interesse des Gesetzgebers, daß die Gesetzesentwürfe durch die Gemeinden berathen und geprüft werden. Durch eine solche Berathung wird in Zukunft das Volk an der Gesetzgebung selbst Antheil nehmen, und, wenn es mit dem Entwürfe im Wesentlichen übereinstimmt, dem Gesetzgeber selbst Sicherheit darbieten, daß das betreffende Gesetz im Interesse des Volks und in dessen Wunsch liege. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß allemal ein Beamter abgeordnet werde, um die Gesetzesentwürfe den Gemeindsversammlungen vorzulegen oder gar abzulesen, so wenig als solches nothwendig wäre, wenn man bloß die Entwürfe gedruckt im Lande vertheilen will. Das kann geschehen ohne Beamte." Ich stimme daher zur Aufnahme des bereits beschlossenen Zusatzes, indem eine obligatorische Vorlegung in den Gemeindsversammlungen zu gleicher Zeit einen richtigen Ueberblick über die Volksstimmung gewährt.

Jaggi. Ich finde Garantie genug im Paragraphen wie er vorliegt; man kann im Gesetze befehlen oder anordnen, daß der Gemeindspräsident für dessen gehörige Bekanntmachung sorge. Die Inkonvenienz, welche eine obligatorische Vorlegung und Vorlesung in den Gemeindsversammlungen zur Folge hätte, habe ich mir bereits früher vorgestellt und ich finde sie zu groß.

Michel. Die vom Berichterstatter gegebene Erläuterung hat mich nicht ersättigt, so daß ich mich nochmals veranlaßt sehe, das Wort zu ergreifen. Man hat angeführt, daß durch das Vorlesen der Entwürfe in den Gemeindsversammlungen viel Zeit verloren gehe, und solches zu weit führe. Ich möchte nun auch nicht vorschreiben, daß jeder Gesetzesentwurf in den Ortsversammlungen von Anfang bis zu Ende vorgelesen werden müsse, sondern ich möchte dieß den betreffenden Gemeinden überlassen, ob sie eine Ablesung verlangen oder nicht. Ich möchte nichts anders, als daß nach „bekannt gemacht" eingeschaltet würde: „und den Ortsversammlungen zur Prüfung vorgelegt." Bei dieser Redaktion kann dann die Versammlung immer machen, was sie für gut findet, und da sich immer Leute finden, welche vorher die Entwürfe lesen und prüfen, so können dann diese die nöthigen Erläuterungen geben, darüber referiren und das Herausheben, was allfällig abzuändern wäre; findet man nichts abzuändern, so sagt man nichts, und wenn das Volk nichts sagt, so hat es den Entwurf sanktionirt und die gesetzgebende Behörde ist in einer bessern Stellung, als sie es sonst je gewesen wäre.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich gebe den von Hrn. Michel vorgeschlagenen Zusatz zu und wünsche dann noch den fernern Beisatz: „das Gesetz wird die Form bestimmen."

Egger. In diesem Falle muß ich mir das Wort erlauben. Wenn man eine solche Bestimmung aufnimmt, so ist dieß ärger als das Veto, und ich für meine Person würde dieses weit vorziehen, obschon ich seiner Zeit dagegen stimmte. Beim Veto steht es den einzelnen Gemeinden und Partikularen frei, an der Vetoverhandlung Theil zu nehmen, hier dagegen müßten für jedes Gesetz sämmtliche Gemeinden zusammentreten und deliberiren; dieß wäre überaus lästig. Wenn man übrigens weiß, wie es bei derartigen Gemeindsversammlungen öfters zugeht, so wird man eine gründliche Prüfung durch dieselben gewiß wenigstens nicht überall erwarten. Ich stimme wie Hr. Kohler.

Revel. Ich hege die nämliche Meinung wie Hr. Egger; ich glaube, es sei unnütz, dieses Amendement anzunehmen, denn wenn die Gemeinds-Volksversammlung (assemblée populaire communale) einen Gesetzesentwurf der Prüfung unterwerfen will, so steht es ihr vollkommen frei, eine Zusammenberufung zu verlangen, ohne daß sie durch das Gesetz hiezu verpflichtet wird.

Kohler. So gut der Antrag des Hrn. Michel gemeint ist, so möchte ich doch ebenfalls davor warnen. Der Antragsteller wünscht, daß an die Stelle des Veto etwas Aehnliches gesetzt werde; aber wie Hr. Egger ganz richtig bemerkt hat, so will ich das Veto lieber, als die vorgeschlagene obligatorische Vorlegung jedes Gesetzesentwurfes in den Ortsversammlungen. Auf diese Weise provozirt man, daß die Gemeinden sich versammeln und etwas sagen. In andern Theilen des Landes hat man zu gewissen Jahreszeiten etwas mehr zu thun, als die Herren im Oberland; wenn Ihr die Leute zusammenberufen wollt, währenddem sie auf dem Lande vollauf zu thun haben, so werden sie entweder gar nicht oder doch nur höchst ungerne zusammen kommen. Uebrigens hat die Sache auch noch darin auf der einen Seite ihren Nachtheil, daß die Gemeinden auf diese Weise mehr oder weniger genöthigt werden etwas zu sagen, wenn sie sonst auch nichts gesagt hätten, und daß bei dem einen Gesetze diese, welche zunächst dabei betheiligt sind, bei dem andern jene ihre Ansicht geltend zu machen suchen. So werden bei einem Wirthschaftsgesetze z. B. eine Menge Bemerkungen fallen, ebenso bei jedem andern Gesetze, welche zunächst den einen oder andern berühren, und wenn dann ein solches Gesetz während 4, 5—6 Tagen durchdisputirt worden ist, so läßt man am Ende durch den Gerichtschreiber oder gar durch einen Advokaten eine Vorstellung machen und schickt solche dann ein. Gewiß hat die obligatorische Vorlegung in den Gemeinden bedeutenden Nachtheil, sie wird den Gemeinden selbst lästig werden und gibt Anlaß zu hundert und hundert Bemerkungen, welche zu machen sonst kein Mensch daran gedacht hätte, die Gemeindsversammlungen werden viel Zeit verlieren, um das Geschwätz einer Menge von Ignoranten und Halbwisser anhören zu müssen, und gewiß gäbe eine solche Bestimmung nicht diejenigen Vortheile, welche man sich davon verspricht. Lieber wollte ich, wie bereits bemerkt, das Veto. Ich möchte den Paragraphen annehmen, wie er ist, und wenn Herr Michel den Herren Oberländern die Gründe auseinandersetzt, warum eine obligatorische Vorlegung nicht ange-

nommen worden sei, und ihnen ferners zeigt, daß es ihnen auch bei der gegenwärtigen Bestimmung frei stehe sich zu versammeln und einen Entwurf gemeinschaftlich zu besprechen, so werden sie sich gewiß zufrieden geben.

Imobersteg. Ich habe auch ein Equivalent gewünscht für das Veto und das Volk veranlassen wollen, seine Ansichten über diesen oder jenen Entwurf mitzutheilen; aber so weit wie der Antrag geht, welchen Hr. Bach, wenn ich nicht irre, seiner Zeit stellte, möchte ich doch nicht gehen, sondern es scheint mir genügend, wenn jedes Gesetz bekannt gemacht und so dem Volke Gelegenheit gegeben wird, seine Meinung auf diese oder jene Weise auszusprechen. Ich möchte aber, daß die Bekanntmachung und Vertheilung der Entwürfe regelmäßiger geschähe, als es bisher der Fall war, wo nur jedes Mitglied des Großen Rathes ein Exemplar, und dasselbe dann in den letzten Zeiten erst noch am Morgen der Sitzung erhielt. Daß man bei der Vertheilung und Bekanntmachung namentlich der wichtigern Gesetzesentwürfe nicht behutsam genug zu Werke gehen kann, beweisen die gedruckten Verhandlungen der Verfassungskommission, denn obschon diese das Volk sehr interessiren und man sie in zahlreichen Exemplaren im ganzen Lande vertheilt, so gibt es dennoch Gegenden, wo nur wenige Leute davon Kenntniß erhalten, indem diejenigen Leute, welche mit der Vertheilung beauftragt sind, die zugesandten Exemplare, sei es aus Nachläßigkeit oder Absicht, zurückbehalten. Mir scheint eine umfassende Bekanntmachung mehr als hinreichend, und ich möchte nicht die Gemeinden obligatorisch verpflichten, jedesmal zusammen zu treten; wenn sie es freiwillig thun wollen, so kann ihnen solches Niemand verwehren.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Hrn. Michel ist folgender Zusatz beantragt worden: „und jeder Ortsversammlung zur Prüfung vorgelegt werden." Ich kann denselben empfehlen, wenn man den fernern Zusatz annimmt: „das Gesetz wird die Form bestimmen." Auf diese Weise glaube ich, sei allen Inkonvenienten vorgebogen und es werde eine solche Bestimmung keine hemmende sein. Ich empfehle daher den Paragraphen mit den von Hrn. Michel und mir vorgeschlagenen Zusätzen.

Abstimmung.

1) Für Einschaltung des von Herrn Michel vorgeschlagenen Zusatzes	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Zusatz: „das Gesetz wird die Form der Bekanntachung bestimmen	Mehrheit.
3) Den Artikel im übrigen anzunehmen	Mehrheit.

Herr Präsident. Hr. Imobersteg hat darauf hingedeutet, als würden die gedruckten Verhandlungen des Verfassungsrathes und der Kommission nicht überall ausgetheilt. Bis jetzt ist mir nur eine einzige Reklamation und zwar von Oberwyl bei Büren zugekommen, daß die Austheilung nicht stattfinde; es wurden aber sogleich die nöthigen Schritte gethan, daß solches geschehe. Wenn Ihnen übrigens, m. H., etwas derartiges zur Kenntniß gelangt, so ist es hier der Ort, sich auszusprechen, und man wird sogleich gehörige Rechnung tragen; wenn man aber nichts sagt, so muß man annehmen, es sei die Sache in der Ordnung.

Romang. In diesem Falle muß ich anzeigen, daß die gedruckten Verhandlungen im Amte Saanen an einigen Orten hinterhalten werden.

Herr Präsident. Herr Romang wird ersucht, seine Bemerkungen mir zu Handen des Bureau's mitzutheilen, es wird ihr sodann alsobald Rechnung getragen werden.

§. 30.

„Jede Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden soll durch eine Kommission vorberathen werden, welche aus drei Mitgliedern jeder streitenden Behörde und aus neun Mitgliedern des Großen Rathes, die kein Amt bekleiden, zusammengesetzt wird.

Der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 17 zu.

Die Mitglieder derselben werden auf die Dauer eines Jahres erwählt."

Ochsenbein, Berichterstatter. In diesem Paragraph befindet sich vorerst die Veränderung des Wortes „Kompetenzkonflikte", das durch „Streitigkeiten" ersetzt wurde; sodann wird die betreffende Kommission, statt durch 5, durch 9 Großräthe verstärkt, und endlich ist an den Platz der Worte „keine Amtsstelle" gesagt worden „kein Amt". Der Zusatz rücksichtlich der Eigenschaft als Abberufungsbehörde und der Amtsdauer ist neu.

Kohler. Ich habe vorerst die zweite Abtheilung dieses Paragraphen im Auge. Es sollte hier der §. 18 statt 17 allegirt sein. Bei Anlaß der Berathung über den §. 18 waltete ein Mißverstand; man könnte glauben, es handle sich über einen Konflikt zwischen dem Abberufenen und dem Abberufenden; jeder Theil könnte 3 Schiedsrichter wählen. Dieses Versehen muß verbessert werden, weil Kompetenzkonflikte nur unter Behörden stattfinden können; Abberufungen aber pflegen nur von Behörden gegen Beamte angewendet zu werden. Ich würde also im Eingange des §. 30 statt: „welche aus 3 Mitglieder jeder streitenden Behörde" hineinstellen: „welche aus 3 Mitgliedern jeder dieser Behörden"; oder wenn man will: „welche aus 3 Mitgliedern des Regierungsraths und des Obergerichts". Dieses dient zur Hebung des bezeichneten Mißverständnisses.

Imobersteg. Wenn es im Allgemeinen um Deutlichkeit und Hebung von Mißverständnissen zu thun ist, so hatte ich früher darauf angetragen, daß der Zusatz „die Mitglieder derselben werden durch den Großen Rath auf die Dauer eines Jahres gewählt" beliebt werde. Damit ist doch die Wahlbehörde bezeichnet. Oder wenn man vorzieht: „der Gr. Rath wählt drei Regierungsräthe, drei Oberrichter und neun Großräthe auf die Dauer eines Jahres in diese Kommission". Ich würde aber der ersten Redaktion den Vorzug geben.

Schneider, RR., älter. Schon bei der ersten Berathung des Entwurfes habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß wegen den verwandtschaftlichen Beziehungen der streitenden Behörden unter sich, oder in Abbe-

rufungsfällen zwischen den abberufenden Behörden und dem abberufenen Beamten Uebelstände möglich sind. Wie die Abstimmung über meinen gemachten Antrag, daß hier der §. 13 beziehungsweise Anwendung finden solle, ausfiel, weiß ich nicht mehr so genau. Immerhin ist aber die Sache wichtig genug, daß ich hier darauf zurückomme. In Konfliktfällen und bei Abberufungen könnten derlei Verwandtschaftsrücksichten sehr störend einwirken und der Sache, die man im Auge hat, bös gedient sein. Ich beantrage somit, daß der §. 13 ausdrücklich auf diese Kommission bezogen werde.

Hr. Präsident. Diesem ist entsprochen. Im §. 13 heißt es, daß er sich auf alle Staatsbehörden mit Ausnahme des Gr. Rathes beziehe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Den Antrag des Hrn. Kohler, daß statt: „jeder streitenden" gesetzt werde: „jeder dieser Behörden" gebe ich zu. Damit ist allerdings deutlicher als bisher ausgesprochen, daß dieses nur einen Bezug auf Behörden und keineswegs auf Abberufungen hat. Was den Zusatz des Hrn. Imobersteg betrifft, so lag eben die Vermeidung, den Großen Rath als Wahlbehörde zu ernennen, in der Absicht der Redaktionskommission. Man wollte den streitenden Behörden überlassen, ihrerseits fähige und für Austragung solcher Streitigkeiten gewandte Mitglieder dazu zu wählen, sei es, daß die betreffenden Geschäfte sich in den selbsteigenen Wirkungskreis der Gewählten beziehen, oder daß Letztere überhaupt Anlage und Geschick dafür besitzen. Der Gr. Rath könnte leicht Mitglieder wählen, die für solche Angelegenheiten weder die nöthigen Kenntnisse haben, oder vielleicht gar mit ihren Mitkollegen rücksichtlich des Streites im Widerspruche sich befinden. Dadurch würde aber diese Kommission wenig Garantie darbieten. Den Antrag des Hrn. Schneider, älter, belangend, so muß ich ihn auf §. 13 verweisen. Diese Kommission ist allerdings eine funktionirende Behörde und hat zwei sehr wichtige Kompetenzen; sie unterscheidet sich überhin von andern Kommissionen ad hoc, oder vorübergehenden andern Ausschüssen darin, daß sie in der Verfassung als funktionirende Behörde aufgestellt ist, und sonach der §. 13 an und für sich darauf seine Anwendung findet. Ich trage also auf Annahe des Artikels mit der von Hrn. Kohler gemachten Wortänderung an.

Imobersteg. Ich muß dem Hrn. Berichterstatter bemerken, daß er vollkommen Recht hat, wenn dieser Paragraph den Sinn haben soll, daß sich die streitenden Behörden selbst vertreten; dann paßt die Bemerkung des Hrn. Schneider, jünger, nicht. Allein ich und gewiß noch viele Andere halten den Gesichtspunkt fest, daß diese im §. 30 aufgestellte Behörde über den streitenden stehen soll. Demnach ist mein Zusatz gewiß gerechtfertigt.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Kohler, daß statt „jeder streitenden" gesagt werde: „jeder dieser" Mehrheit.
2) Für den Zusatz des Hrn. Imobersteg. daß der Gr. Rath diese Behörde auf die Dauer eines Jahres wählen solle 16 Stimmen.
3) Für den Artikel Mehrheit.

Die §§. 31 und 32 werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 33.

„Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet, oder von 20 Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt und löst sich auf nach eigenem Gutfinden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Der letzte Satz dieses Paragraphen ist neu, indem einem Antrage des Hrn. Kohler dadurch Rechnung getragen wurde. Eine andere Bemerkung bezieht sich auf einen von Hrn. Weingart gemachten Zusatz in Betreff der Mitglieder des Gr. Raths, die eine gewisse Anzahl von Sitzungen wegbleiben und die sodann ausgeschlossen werden sollen. Die Redaktionskommission ist hiebei auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen. Nehmen wir an, man setzt eine gewisse Zahl, z. B. 5, 6, 10 Sitzungen fest und gestattet überhin keine Entschuldigung, so führt solche Vorschrift eine wahre Ungerechtigkeit mit sich; Kranke u. dgl. würden gewiß mit Unrecht ausgeschlossen. Gestattet man aber Ausnahmen, so ist die vorgeschlagene Maßregel ohne Werth, denn Entschuldigungen gibt es immer und man weiß ihnen die gehörige Farbe schon aufzutragen. Man abstrahirte also von diesem Vorschlage.

Weingart. Als ich diesen Antrag stellte, hatte ich nur im Auge, daß Entschuldigungen auf erhebliche Gründe hin stattfinden sollen, z. B. Krankheit und Abwesenheit. Aber bisher erschienen viele Mitglieder nicht im Gr. Rathe, oder sie waren dafür von gewissen Leuten besonders eingeladen. Konvenienz und andere verwerfliche Absichten leiteten sie. Dann erschienen solche, die Morgens beim Namensaufrufe gegenwärtig waren, aber sodann in der Stadt herum für Besorgung ihrer Geschäfte, als Handelsleute oder Industrielle liefen; Andere waren Vormittags anwesend und gingen Nachmittags heim. Das ist eine Pflichtverletzung seitens der Stellvertreter des Volkes. Eine Bestimmung gegen diesen Uebelstand ist gewiß nothwendig; das habe ich beabsichtigt. Es thut mir leid, daß die Redaktionskommission auf die bemerkten Schwierigkeiten gestoßen ist. Kann man die Sache nicht konsequent durchführen, so abstrahire ich davon. Aber es liegt im Interesse des Volkes und des Gr. Rathes, daß etwas festgesetzt werde. Man weiß, daß oft höhern Orts bedeutend darauf gesehen wird, etwas durchzusetzen, wenn wenige Mitglieder mehr anwesend, oder bloß solche da sind, bei welchen nichts zu gefährden ist. Dann drückt man die Sache durch und das Volk hat den Nachtheil. Ich sehe also die Unmöglichkeit nicht ein, daß man nicht etwas dagegen anwenden könnte. Ich würde nur triftige Entschuldigungen als statthaft erklären. Wenn indeß die Sache sich nicht ausführen läßt, so abstrahire ich.

Funk, Präsident. Ich unterstütze die Ansicht des Hrn. Ochsenbein. Hr. Weingart hatte bloß im Auge,

ob die Abhaltungsgründe erheblich seien, oder nicht. Demzufolge würde im erstern Falle Dispensation vom Besuche des Gr. Rathes eintreten. Aber, m. Herren! gerade das würde zu einer ungleichen Auslegung, zur Ungerechtigkeit führen. Hier fände man erhebliche Gründe, dort nicht. Je nach der Stimmung des Gr. Rathes, je nach Darstellung eines gewandten Redners wären die Gründe entschuldigend; der schlichte, einfache Abgeordnete käme in offenbaren Nachtheil. Hr. Weingart bemerkt, Krankheit und Abwesenheit seien dringliche Gründe. Aber es gibt noch viele andere, die nicht vorauszusehen sind, oder deren Aufzählung eher in das Reglement, aber gewiß nicht in die Verfassung gehört. Oder ich setze den Fall, es erscheint Jemand im Gr. Rathe, beim Namensaufruf meldet er sich, aber dann geht er fort, auf den Markt, und erscheint denselben Tag nicht wieder; doch würde er als anwesend angesehen. Die Vorschützung eines zweiten Namensaufrufes hilft nicht aus; die Möglichkeit eines unbefugten Weggehens und Wegbleibens ist immer noch vorhanden. Kurz die Schwierigkeit ist zu groß, um etwas Grundsätzliches hier anwenden zu können. Die Redaktionskommission hat darüber reifliche Berathung gepflogen, aber in der Ausführung nur Schwierigkeiten aller Art angetroffen. Deßhalb ist sie davon zurückgekommen.

Jaggi. Hätte Hr. Weingart diesen Antrag nicht gestellt, so würde ich ihn gemacht haben. Es ist mir noch in lebhafter Erinnerung, wie gewisse Großräthe ihre ernste Pflicht in dieser Beziehung hintangesetzt haben. Einige erschienen nur bei Wahlen und gingen dann wieder fort; Andere gar nicht. Einige blieben unter wichtigen Vorwänden, andere nur bei gewissen Anlässen aus. Diese Sache hat gewiß viele Schwierigkeiten, wenn man ihr grundsätzlich vorbeugen will. Hingegen hat Hr. Belrichard einen Vorschlag gemacht, der wenigstens einige Abhülfe verspricht; daß nämlich am Ende eines Jahres dem Wahlkollegium mitgetheilt würde, welche einschlägige Großräthe und wie oft sie gefehlt haben, ob mit oder ohne Entschuldigung. Dieses Wahlkollegium hätte sodann Einsicht, welche Großräthe säumig und nachläßig seien, und könnte diesem Uebelstande gehörig vorbeugen. Wenn dieser Antrag nicht in die Verfassung selbst aufgenommen wird, so stelle ich ihn s. Z. bei Entwerfung des Reglements.

Imobersteg. Es ist dafür ein noch viel besserer Ausweg vorhanden. Offenbar will man mit diesen Publikationen an die Wahlbehörden nur bezwecken, daß nachläßige Großräthe der Aufmerksamkeit der Wähler nicht entgehen können und dadurch neue Wahlen auf gewissenhaftere Staatsbürger fallen. Der Antrag des Hrn. Belrichard erfüllt aber diese Aufgabe nicht ganz, und die Redaktionskommission hatte guten Grund, in der Verfassung davon zu abstrahiren. Gerade das Mittel, welches beim Verfassungsrathe gewählt worden ist, wird am leichtesten den Zweck erreichen helfen. Hier werden stets die Fehlenden an die Stirne des Protokolls und der Verhandlungen geheftet und entgehen somit der öffentlichen Kontrolle nicht, wenn sie ohne Entschuldigung von der Sitzung wegbleiben. Auf diesem Wege können die Wahlbehörden am besten darauf aufmerksam gemacht werden.

Hr. Präsident. Ja, aber diese Bestimmung gehört in das Reglement des Gr. Rathes.

Egger. Ueber diesen Gegenstand verliere ich kein Wort. Allein ein anderer Zusatz wurde bei diesem Paragraph beantragt und es steht kein Wort davon hier. Vielleicht daß die Redaktionskommission Gründe hatte, davon abzugehen. Ich möchte Erläuterung darüber. Der Zusatz betreff der Vorschrift, daß der Präsident sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterziehen habe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Zusatz vereinigte keine Mehrheit auf sich.

Dr. Schneider, RR., jünger. Ich hatte ihn gestellt und werde ihn im Verfassungsrathe wieder bei Berathung des §. 25 stellen.

Hr. Weingart steht von seinem Antrage ab.

Hr. Migy besteht darauf.

Abstimmung.

1) Für einen Zusatz	7 Stimmen.
2) Für den §. 33	Mehrheit.

Die §§. 34—45 werden ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 46.

„Unter dem Regierungsrath stehen zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

Eine Direktion des Innern;
Eine Direktion der Justiz und Polizei;
Eine Direktion der Finanzen;
Eine Direktion der Erziehung;
Eine Direktion des Militärs;
Eine Direktion der öffentlichen Bauten;

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung wird dem Gesetze überlassen. Die Verwaltung des Kirchenwesens sei von der Direktion der Erziehung getrennt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hier befindet sich folgende Abänderung. Laut Beschluß, wie viel Direktionen bestehen sollen, sind dieselben aufgezählt. In der vierten Linie ist das Wort „Hauptzweige" statt bloß wie früher „Zweige" gesagt. Gestützt auf die Motive des Hrn. Stockmar wurde die Direktion des Kultus von jener der Erziehung getrennt, dann soll jeder Direktion ein Mitglied des Regierungsrathes vorstehen, und endlich wird die nähere Organisation und eine allfällige Abänderung dem Gesetze vorbehalten, weil sich dieses in der Folge als nothwendig, oder doch als zweckmäßig erzeigen könnte.

Imobersteg wünscht in der ersten Linie statt „zu Vorberathung" zu setzen „zur Vorberathung".

Dr. Schneider, RR. Ich glaube, der letzte Satz des Paragraphen sei nicht zweckmäßig. Warum soll die Direktion des Kultus und der Erziehung getrennt sein, wenn sich ein fähiger Mann für beide Zweige vorfinden würde? Man hätte hier freie Hand, wie bei allen andern Abtheilungen behalten sollen. Die Schule und der reformirte Kultus hat eigene Synoden; die katholische

Konfession eine eigene Kirchenkommission. Oft ist der Justizdirektor nicht der geeignete Mann für den Kultus; immerhin wäre eine Latitude für die Gesetzgebung weit zweckmäßiger gewesen; diese Einschränkung hat gar keinen Grund. Die frühern Verhältnisse, wo der Erziehungsrath mit reformirten Geistlichen vollgepfropft war, sind beseitigt. Uebrigens bin ich mit der Ansicht, die dieser Trennung zu Grunde liegt, einverstanden; allein sie ist jetzt unstatthaft, ich würde sie streichen.

Schneider, RR., älter. Ich unterstütze den Hrn. Präopinanten. Uebrigens hätte das Kirchenwesen irgendwo sachgemäß eingeschaltet werden sollen. So, wie es steht, daß es mit keinem Zweige verbunden ist, macht die Sache Aufsehen und Abneigung. Es gewinnt den Anschein, das Kirchenwesen sei Nebensache; man weiß nicht, was man damit machen, ob man es zum Militär- oder zum Bauwesen hinsetzen wolle. Das ist eine fatale Auslegung. Will man es nicht aussprechen, so streiche man diesen letzten Passus eher.

Stockmar. Man hat keinen Antrag zu Aufstellung eines besondern Direktors für das Kirchenwesen gebracht, weil dieser Zweig der Staatsadministration ein Mitglied des Regierungsrathes nicht hinlänglich beschäftigen würde. Der §. 46 behält dem Gesetze vor, die Veränderungen zu treffen, welche in der Eintheilung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung für nothwendig erachtet würden; die neue Organisation der Armensachen wird im Anfange eine Abtheilung in der Direktion des Innern nothwendig machen; die Finanzreform wird vielleicht eine andere in der Direktion der Finanzen erfordern. Diese Unter-Direktionen werden denjenigen Mitgliedern des Regierungsrathes übertragen werden können, welche nicht Direktoren sind; während mehreru Jahren werden dieselben sogar von größerer Wichtigkeit sein, als gewisse Direktionen. Ebenso verhält es sich mit dem Kirchenwesen, welches der einen oder andern Direktion zugetheilt werden kann, sobald dieselben nur nicht mit dem Erziehungswesen vereinigt sind. Diese Trennung ist grundsätzlich nothwendig, weil man sich gar zu sehr daran gewöhnt hat, die Kirchen-Angelegenheiten mit denjenigen des öffentlichen Unterrichtswesens zu vermengen, woraus der allzu große Einfluß herrührt, den die Geistlichen auf das Erziehungsdepartement ausgeübt haben. Diese Trennung ist vorzüglich einem paritätischen Kantone angemessen, wo man dafür sorgen muß, daß die mit der Leitung des Erziehungswesens beauftragte Behörde nicht bloß von der einen oder andern Konfession unabhängig sei, sondern auch, daß gar keine Besorgniß, gar kein Mißtrauen in dieser Rücksicht entstehen könne. In Beziehung auf solchartige Angelegenheiten ist vor Allem aus Zutrauen nothwendig; die beantragte Trennung würde sehr vielen Mißhelligkeiten vorbeugen.

Dr. Lehmann. Das Gesundheitswesen verdient seiner besondern Wichtigkeit und allgemeinen Ausdehnung wegen als besondere Direktion aufgestellt zu werden. Die Eigenthümlichkeit dieses Faches erheischt es schon. Betrachtet man nur die zahlreichen Sitzungen, welche diese Abtheilung früher hatte, so ist mein Antrag durchaus gerechtfertigt.

Dr. Mani. Ich unterstütze diesen Antrag. Ich sehe übrigens nicht ein, was man mit diesem so wichtigen Zweige vorhat, oder wo man ihn unterbringen will. Die Gesundheitspflege wurde bisher sehr vernachlässigt, die Petitionen der Aerzte verlangen insbesondere, daß das Medizinalwesen direkt unter die Regierung gestellt werde. Der bisherige Gang war schleppend und bedeutenden Schwierigkeiten ausgesetzt. Obenan stund freilich der Regierungsrath, aber unter ihm das Departement des Innern, dann die Kommission und oft noch die untern Behörden; die Sache ging zu langsam. Ich stelle den Antrag, daß gerade das Departement oder die Direktion des Innern in 3 Abtheilungen zerfallen soll, wovon eine dem Gesundheitswesen ausschließlich gewidmet ist.

Stämpfli, Fürsprecher. Es handelt sich hier nicht um eine besondere Abtheilung, sondern nur, daß das Kirchen- und Erziehungswesen nicht unter der gleichen Direktion stehen soll. Ich habe hier, wie Hr. Stockmar, die Beruhigung des Jura im Auge. Die reformirten Geistlichen äußerten bisher vermöge obiger Vereinbarung nur zu viel Einfluß. Gerade um sie auszuschließen, ist diese Trennung nothwendig. Das Kirchen- und Erziehungswesen sind ganz verschiedene Dinge, den Anmaßungen der Geistlichen muß entgegen getreten und die Trennung faktisch durchgeführt werden. Ob für das Sanitätswesen eine eigene Direktion nothwendig sei, stelle ich dahin; nur warne ich vor zu großer Zersplitterung. Der Regierungsrath zählt 9 Mitglieder, jeder der 6 aufgestellten Direktionen steht ein Regierungs-Mitglied vor, dann zerfallen mehrere Direktionen in besondere Abtheilungen. Diese zu große Zersplitterung würde eine größere Anzahl Regierungsräthe erheischen. Ich verbleibe bei der Abtheilung laut dem Paragraphen. Statt „sei" würde ich „ist" beim letzten Passus hinsetzen.

Dr. Schneider, RR. Ich würde hier die Direktionen gar nicht spezifiziren. Noch kennt man den Geschäftsumfang, die Gestaltung der neuen Institutionen nicht. Die Möglichkeit, daß man froh sein wird, keine Eintheilung gemacht zu haben, ist wahrscheinlich. Die Zentralisation des Armenwesens wird Arbeit genug kosten. Vielleicht wäre es gut, das Armen- und Vormundschaftswesen zu vereinigen und die Justiz davon zu trennen; obwohl das Rechtswesen auch dabei vorkömmt. Also ist es besser, man streiche den ganzen Passus und lasse der Gesetzgebung freie Hand, welche dann die geeigneten Fachmänner zu finden wissen wird. Den letzten Punkt, in betreff der Trennung des Kirchen- und Erziehungswesens, kann ich nicht gleichgültig übergehen. Die Trennung des reformirten und katholischen Kirchenwesens ist ja nirgends ausgesprochen. Dort hat jede Konfession ihre besondere Garantie. Ich sehe also nicht ein, warum die Direktion des Kultus und der Erziehung getrennt sein sollen. Was enthält es Schädliches, wenn beide Beamten den gleichen Präsidenten haben? Am Ende leidet die Kirche darunter, oder selbst das Religiöse; denn wenn das Kirchenwesen zur leeren Rechtsanstalt, in ein bloßes rechtliches Verhältniß herabsinkt, dann steht es traurig, dann kann man die Kirche bald entbehren. Wenn nicht besondere Verhältnisse Katholiken und Reformirte verbinden, so ist die Einheit des Prinzips gestört und auswärtige haben bald mehr Einfluß als inländische Behörden. Wo stehen wir dann zumal? Diese Trennung ist aus einer einseitigen Anschauungsweise hervorgegangen. In erster Linie würde ich die Aufzählung der Direktionen und den ganzen Nachsatz, in zweiter aber jedenfalls den Nachsatz streichen.

Funk, Präs. Ich muß auf zwei Bemerkungen ant-

worden. Man fürchtet, die Staatsgewalt werde ihren Einfluß verlieren und eine andere Macht denselben erhalten. Wenn man bloß die Trennung der Direktion des Kultus von jener der Erziehung ausspricht, so überträgt man die Leitung der Letztern dadurch noch nicht den Jesuiten, sondern es erhält bloß das Erziehungswesen einen andern Direktor als das Kirchenwesen; allfällig jene der Justiz oder Polizei, oder eine andere. Man thut der Redaktionskommission hierin ebenfalls Unrecht; mit der Trennung dieser beiden Beamten hat sie der Staatsgewalt nichts vergeben, sie bleibt in den Händen der Regierung ungetheilt in voller Kraft. Wenn das zur Beruhigung des katholischen Jura beiträgt, warum sollte es nicht geschehen dürfen? Wirklich hatte das bisherige Erziehungsdepartement durch den Umstand, daß mehrere reformirte Geistliche darin saßen, den Anschein, als wäre dasselbe eine kirchliche Behörde, und zog den Vorwurf seitens der Jurassier auf sich, als versuche es kirchliche Tendenzen. Dieser Anschein, der im Jura einmal vorwaltet, muß gehoben werden. Daß man die Aufzählung der Direktionen unterlassen sollte, darin ist Hr. Dr. Schneider irrig. Hier ist das Minimum der unentbehrlich nothwendigen Direktionen aufgestellt; oder zähle man eine auf, die sich entbehren läßt! Man kann nicht nur sagen, das und jenes sollte wegfallen, sondern man zeige, welche unnütz sei; dann streiche man dieselbe. Zeigt sich dann eine Vermehrung der Direktionen in der Folge als zweckmäßig, so enthält der Paragraph die Latitude schon in sich, da dem Gesetzgeber überhin freier Spielraum ertheilt ist. Das könnte ja gerade bei Einführung einer Direktion der Gesundheitspflege der Fall sein.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der Herr Präopinent scheint mich mißverstanden zu haben, oder dann habe ich mich nicht hinreichend ausgedrückt. Ich will aber dieses Minimum der Direktionen streichen, weil es nichts nützt, und offenbar statt 6 vielleicht 8 Direktionen geschaffen werden müßte; dann bindet man sich doch nicht. Deßhalb abstrahirte ich von jeder vorläufigen Eintheilung der verschiedenen Fächer. Was die Trennung der Kultus- und Erziehungsdirektion betrifft, so ist das ein zweiter Uebelstand. Warum hier wieder sich fesseln lassen, wenn ein tüchtiger Mann für beide Direktionen gefunden wird? Wofür hat man später das Kirchenwesen der Katholiken und Reformirten ganz getrennt, als eben um zu zeigen, daß man jede kirchliche Einmischung vermeiden wolle? Ich könnte aus demselben Grunde einen katholischen Präsidenten oder Direktor des Erziehungswesens und des Kirchenwesens befürchten. Man sagt, man habe den Wünschen des Jura Rechnung getragen; allein in Zukunft stehen wir nicht mehr unter Departementen, wie bisher, und diese Befürchtung ist also grundlos. Vielleicht hat man sich früher mit Recht beklagt; würde die gleiche Einrichtung stattfinden, so könnte ich dieses Mißtrauen billigen, aber unter gegebenen Garantien und ganz neuer Einrichtung ist dasselbe ganz grundlos und diese Trennung unstatthaft.

Vogel. Ich unterstütze den Herrn Präopinenten vollkommen; die 2te Abtheilung, die Trennung der Direktion des Kultus und der Erziehung betreffend, würde ich streichen. Es ist ja noch Niemand bezeichnet, der diese Direktion übernehmen soll; bei Berathung des §. 84 wird die Sache dann klar ausgeschieden, daß Niemand wegen Uebergriffen besorgt sein muß. Einmal ich befürchte nicht, daß deßhalb Jemand übertrete; die Glaubensfreiheit ist dort vollkommen gesichert. Uebrigens auch die Bezeichnung und Eintheilung der Direktionen ist nicht überflüssig, da ja ohnehin der Gesetzgebung freie Hand belassen werden muß. Ich wünsche, daß all das wegfalle, und der Gesetzgebung die nöthige Latitude gegeben werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich habe nur zwei Bemerkungen anzubringen. Man beklagt sich über die Trennung der Direktion des Kultus und des Erziehungswesens. Ist damit das Erziehungswesen bei der Konfession selbst getrennt? Nein, die Direktion des Erziehungswesens wird für den Umfang des Kantons dieselbe sein. Dann sind die reformirte Synode und die katholische Kirchenkommission laut §. 84 keine selbstständige, sondern nur Vorberathungsbehörden, was das Aeußere des Kirchenwesens betrifft. Der Vorbehalt mehr oder weniger Direktionen ist nothwendig, um jeden Augenblick, je nach Gestalt der Sache, die zweckmäßige Abänderung eintreten lassen zu können.

Dr. Mani. Statt diesem Vorbehalt wäre jedenfalls eine allgemeine Anheimstellung an den Gesetzgeber besser gewesen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Imobersteg wünscht im Eingange des Paragraphen statt „zu" das Wort „zur"; womit ich einverstanden bin. Herr Dr. Schneider beantragt die Weglassung der Spezifikation der Direktionen. Das wäre mit einem hier gefaßten Beschlusse im Widerspruche; überhin ist eine nöthige weitere Vertheilung oder Verschmelzung dem Gesetze anheimgestellt. Jeder, der deutsch lesen kann, sieht, daß dem Bedürfnisse und der Zukunft die möglichste Latitude vorbehalten ist. Ich habe übrigens bei der ersten Berathung selbst darauf hingewiesen; allein dessen ungeachtet wurde die Aufzählung beschlossen. Dann beantragt er im Fernern die Streichung der Trennung der Direktion des Kultus und der Erziehung. Es wurde hier hinreichend auseinandergesetzt, daß sich diese Trennung aus einer Erfahrung herleitet, wo eine Beruhigung eintreten muß. Der katholische Jura nahm die Einmischung der Geistlichen in das Schulwesen mit dem Kirchenwesen in Verwechslung. Allerdings hat Herr Dr. Schneider Recht, wenn er sagt, man solle sich die Hände nicht binden lassen; allein welches ist das größere Inkonvenient, wenn man diese Besorgniß hebt, oder wenn man das Mißtrauen fortpflanzt? welches hat bösere Folgen? Ohne Zweifel würde sich für beide Direktionen der tüchtige Mann finden lassen, aber immerhin ist die Unterdrückung der Besorgniß einer Einmischung in das Kirchenwesen das kleinere Uebel, als die Beseitigung oder der einstweilige Verlust eines einzelnen wichtigen Mannes. Dann hat ja in Zukunft jeder Kultus seine eigene Stellung und Synode, oder die Katholiken eine Kirchenkommission. Uebrigens kann der Direktor für den beiderseitigen Kultus derselbe sein, so wie ein anderer Direktor für das Erziehungswesen beider Konfessionen. Die Bemerkung des Herrn Schneider, älter, daß das Kirchenwesen einer Direktion zugetheilt werden sollte, veranlaßt die Frage, welcher? Vielleicht der Direktion des Innern, oder der Justiz und Polizei, wie in Frankreich. Der Antrag der Herren Dr. Lehmann und Mani für Aufstellung einer Direktion für das Gesundheitswesen führt mich zur Vergleichung dieses Staatszweiges mit dem Militärwesen. Bekanntlich besteht dasselbe aus der Infanterie, Cavallerie und Artillerie. Hat man nun auch eine Direk-

tion der Cavallerie? Nein, wohl aber einen Cavalleriestab, der die einschlägigen Angelegenheiten ordnet; so hat auch die Artillerie einen Artilleriestab. Niemand wird läugnen, daß der Artilleriestab nicht auch aus Fachmännern bestehen müsse. So ist es im Justizwesen, das sich in die Administrativ-Prozesse, die Gesetzgebung, der Civil- und Kriminalprozesse ꝛc. ausscheidet. Wenn man anfängt, Distinctionen aufzustellen, so verliert man sich in's Unendliche. Man hat ja deßhalb das Ministerialsystem eingeführt. Alles soll auf diesem Wege besorgt und verwaltet werden, die Direktion hat bei verzweigten Branchen Unterabtheilungen, allein alle gehen durch die Direktion an den Regierungsrath u. s. f. Ich trage darauf an, daß die aufgezählten Direktionen beibehalten und der Paragraph im Uebrigen angenommen werde wie er im Entwurfe ist. Die Beisetzung des Wortes „ist" statt „sei" gebe ich zu.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag, die Direktionen zu streichen und dem Gesetze die Eintheilung vorzubehalten	11 Stimmen.
	Dagegen	12 „
2)	Für Hinsetzung des Wortes „zur" statt „zu"	14 Stimmen.
	Dagegen	4 „
3)	Für „ist" statt „sei" im letzten Satze	Mehrheit.
4)	Für Streichung des letzten Satzes, hinsichtlich der Trennung der Direktion des Kultus und des Erziehungswesens	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Für Aufstellung einer Direktion der Gesundheitspflege	6 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
6)	Für den Artikel selbst	Mehrheit.

Herr Präsident bricht hier die Sitzung ab und ladet die Mitglieder ein, sich um 5 Uhr wiederum hier einzufinden.

Schluß der Morgensitzung 1½ Uhr.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

		vom
199.	Burgdorf, Burgergemeinde,	29. April.
200.	Rohrbach, Einwohnergemeinde,	11. Mai.
201.	Lauperswylviertel, Gemeinde,	16. April.
202.	Uetendorf und Uebisch, Einsaßen,	15. „
203.	Laufenthal, Lehrer und Schulfreunde,	7. Mai.
204.	Handwerker in Madiswyl, Rohrbach ꝛc.	4. Februar.
205.	Aarwangen, Burgergemeinde,	10. Mai.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 40.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der zweiundzwanzigsten Sitzung der Vorberathungkommission,

Donnerstag den 14. Mai 1846, Abends um 5 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Der Hr. Präsident gibt der Versammlung Kenntniß, daß der einer der Stenographen, Hr. Fürsprecher Karrer, auf Ende des Monats Mai in die Instruktion als Vorbereitung auf die eidgenössische Militärschule in Thun einberufen worden sei; da die Veröffentlichung der Verhandlungen eine solche Entfernung nicht wohl zulasse, so frage er die Versammlung an, was sie in dieser Beziehung zu verfügen für gut finde.

Auf den Antrag der Herren Kohler, Jaggi und Ochsenbein wird beschlossen, den Hrn. Präsidenten zu ersuchen, bei kompetenter Behörde die geeigneten Schritte zu thun, damit Hr. Karrer vor der Hand vom Militärdienste dispensirt werde.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des revidirten Entwurfes der Staatsverfassung.

§. 47.

„Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter.

Der Wahlversammlung des Amtsbezirkes steht das Recht zu, einen doppelten Wahlvorschlag zu machen, an welchen der Regierungsrath jedoch nicht gebunden ist.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist drei Jahre."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es hat hier eine Ergänzung stattgefunden, bezüglich auf das Vorschlagsrecht der Amtsbezirks-Wahlversammlungen, und bezüglich auf die Amtsdauer der Regierungsstatthalter ist konsequent mit früheren Beschlüssen 3 statt 4 Jahre gesetzt worden.

Sury findet, ein Vorschlagsrecht der Gemeinden, an welches die Regierung nicht gebunden sei, habe keine andere Bedeutung als die, daß man den Gemeinden ein Recht gebe, ihre Wünsche in Betreff der Regierungsstatthalter-Wahlen dem Regierungsrathe mitzutheilen; weiters wolle dies gar nichts sagen. Er habe dieses zwar schon bei der frühern Behandlung dieses Paragraphen gesagt, und obschon er damals in der Minderheit geblieben sei, so sehe er sich dennoch veranlaßt, die nämliche Bemerkung nochmals zu wiederholen; es sei dieß eine uneigentliche Fassung. Wenn man den 2ten Satz nicht streichen wolle, so würde er dann folgende Redaktion vorschlagen: „Allfällige Wünsche der Amtswahlversammlungen, in Betreff der zu wählenden Person, sind zu berücksichtigen."

Jaggi unterstützt die Ansicht des Hrn. Sury; entweder sollte der Regierungsrath an den Vorschlag gebunden sein, oder dann wäre es besser, weiter gar nichts zu sagen, als daß der Regierungsrath die Regierungsstatthalter wähle, denn wenn die Gemeinden einen Vorschlag machen und dieser dann vom Regierungsrathe nicht berücksichtigt werde, so gebe solches Unzufriedenheit, während man auf der andern Seite doch wisse, woran man sei. In Betreff der auf 3 Jahre festgesetzten Amtsdauer begreife er wohl, daß man selbige in Uebereinstimmung gebracht habe mit den frühern Beschlüssen, aber wahrhaftig es sei dieselbe zu kurz, und es habe ein Regierungsstatthalter kaum Zeit, in dieser Zeit sich umzusehen und diejenigen Lokal- und Personal-Bekanntschaften zu machen, welche für ihn so nothwendig seien, wenn er seinem Amte gehörig vorstehen wolle. Der Redner will indessen in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, sollte ein solcher aber von Jemand anders aufgenommen werden, so werde er ihm beipflichten.

Imobersteg. Ich will hier den Antrag nicht machen, bezüglich auf die Wahlbehörde, von welcher die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten gewählt werden sollen, sondern ich behalte mir vor, späterhin im Verfassungsrathe auf diesen Gegenstand zurückzukommen u. s. w.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Sury trägt darauf an, den 2ten Theil des Paragraphen wegzulassen, indem ein Wahlvorschlag, an den man nicht gebunden

ist, nichtssagend sei und jedenfalls nicht mehr bedeute, als ein bloßer Wunsch. Dieß ist ganz richtig. Ich glaube überhaupt, daß die im Paragraphen aufgestellte Vorschrift und die Einvernahme der Wünsche das Volkes in Betreff der Wahl des Regierungsstatthalters die nämlichen Inkonvenienze habe, wie wenn die Regierungsstatthalter-Wahlen direkt durch das Volk gemacht würden, denn wenn ein Regierungsstatthalter weiß, daß die Wünsche des Volkes einverlangt werden, so wird er sich bestreben, den Leuten zu gefallen und seine Pflichten zu vernachläßigen. Was die zu kurze Amtsdauer der Reg.-Statthalter betrifft, so ist kein bestimmter Antrag gestellt worden, daher ich mir keine weitere Bemerkungen darüber erlaube.

Abstimmung.

1) Für Streichung des mittlern Satzes 13 Stimmen.
Denselben beizubehalten 9 „
2) Für den Antrag des Hrn. Sury „allfällige Wünsche u. s. w. sind zu berücksichtigen" 7 „
Dagegen 14 „
3) Den Paragraph im Uebrigen anzunehmen Gr. Mehrheit.

§. 48, gleichlautend wie §. 49 des Entwurfs, bleibt unverändert.

§. 49.

„In jedem Amtsbezirke besteht ein Amtsrath, welcher aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, zwei bis vier Mitgliedern und zwei Ersatzmannern zusammengesetzt wird."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hier ist bloß die Zahl der Amtsräthe abgeändert und auf 2 bis 4 bestimmt worden.

Vogel. Unter allen neuen Institutionen des Entwurfes ist dieser Artikel derjenige, welcher beim Volke am wenigsten Anklang gefunden, ja sogar Unwille erregt hat, wenigstens in unserer Gegend. Man sagt, man creire neue Stellen, und dieß sei nicht, was man wolle; ferners sagt man, es seien die Amtsräthe entweder Maschinen des Regierungsstatthalters oder dann ein Hemmschuh der Verwaltung. Sollten auch die Amtsräthe angenommen werden, so prophezeihe ich ihnen eine kurze Dauer, indem der Verfassungsrath sie ohne Zweifel streichen wird. Ich möchte sie schon jetzt streichen.

Jaggi. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Vogel um so mehr, als ich bereits bei der ersten Berathung keine Amtsräthe wollte.

Imobersteg. Bei der ersten Behandlung war ich nicht dagegen, seither aber habe ich die gleiche Erfahrung gemacht, wie Hr. Vogel, daß nämlich dem Volke dieses Institut nicht zusagt. Es verträgt sich übrigens nicht mit dem Einheits- und Verantwortungssystem. Denn wenn der Regierungsrath für seine Verhandlungen verantwortlich ist, und ihm aus diesem Grunde die Wahl der Regierungsstatthalter allein überlassen wird, so ist es wohl sehr unpassend, wenn man jetzt den Reg.-Statthaltern noch Amtsräthe beigäbe, welche entweder nur Maschinen sind, oder dann in die Funktionen des Reg.-Statthalters störend einwirken. Das alles zusammen harmonirt nicht, und ich bin ebenfalls für Streichung.

Gfeller. Nachdem man im §. 68 des frühern Entwurfes die Amtsgerichte wieder eingeführt hat, so scheint es mir, der Zweck, welchen man bei der Aufstellung der Amtsräthe im Auge haben mochte, sei dahingefallen; indem durch die Beibehaltung der Amtsgerichte die ämtlisüchtigen Leute befriedigt sind, denn eben um diese zu befriedigen, mögen die Amtsräthe vorgeschlagen worden sein. Es ist die Aufstellung der Amtsräthe eine Art Verbeiständung des Regierungsstatthalters, und in unserer Gegend werden jene ebenfalls als das fünfte Rad am Wagen angesehen.

Kohler. Ich glaube, man unterschiebe den Amtsräthen ein unrichtiges Motiv; es mögen vielleicht Einige das darin gesehen haben, was Hr. Gfeller angeführt hat, aber ich wenigstens habe in den Amtsräthen niemals das gesehen, sondern darin stets ein Institut gesehen, welches für unser Land von den wohlthätigsten Folgen sein werde. Es geht übrigens mit demselben, wie es mit andern neuen Institutionen geht, deren Effekt man nicht kennt, und welche man deßhalb verwirft; würde man aber die Folgen kennen, so zweifle ich nicht daran, daß das Volk nicht verwerfen würde. Die Amtsräthe, wie seiner Zeit weitläufig auseinander gesetzt worden ist, werden, in größern Aemtern namentlich, sehr wohlthätig wirken, indem sie dem Regierungsstatthalter an die Seite stehen und ihm in Verwaltungssachen, Vormundschaftswesen u. s. w, eine bedeutende Erleichterung sein werden; ich kann aus Erfahrung reden, daß in größern Amtsbezirken eine Menge Geschäfte nicht mit der Gründlichkeit behandelt werden können, wie es wünschenswerth ist; da werden die Amtsräthe von großem Nutzen sein. Was reine Polizeisachen, Vollziehung erhaltener Befehle u. s. w. betrifft, so verfügt hier der Regierungsstatthalter ganz unabhängig von dem Amtsrath und wird durch diesen in keiner Weise beschränkt oder in seiner Wirksamkeit gelähmt. Das nämliche Institut ist übrigens auch anderwärts, z. B. im Kanton Zürich, und es wirken daselbst die Amtsräthe sehr zweckmäßig. Ich müßte bedauern, wenn man dieses Institut eliminiren wollte; jedenfalls verwahre ich mich für meine Person gegen die Unterschiebung illoyaler Motive; ich will daher diesen Paragraphen beibehalten.

Stockmar. Die Amtsräthe stehen nicht in Uebereinstimmung mit dem von uns angenommenen Ministerialsystem; wenn bei der Regierungsbehörde im Interesse der Schnelligkeit und Einheit der Geschäftsführung eine einzige Person ein Departement leiten soll, so muß das nämliche System auch bei der Administration der Amtsbezirke vorwalten; übrigens könnte die Verantwortlichkeit ihre Anwendung auf die Regierungsstatthalter nicht finden, wenn ein Amtsrath an ihren hauptsächlichsten Verrichtungen Theil nehmen würde. Ich sehe mit Vergnügen, daß die vorherrschende Meinung bereits ihr Urtheil über dieses verunglückte Radwerk gesprochen hat, und ich stimme für dessen Weglassung.

Funk, Präsident. Auch ich muß mich gegen den Amtsrath aussprechen, indem dieses Institut nicht diese Vortheile haben wird, welche man sich davon verspricht. Hr. Kohler meint, er sei von wesentlichem Nutzen in der

Administration, und es würden durch denselben dem Regierungsstatthalter viele Geschäfte abgenommen und viel Zeit erspart werden, so daß er um so viel mehr Zeit auf die übrigen Geschäfte verwenden könne. Dagegen muß ich bemerken, daß der Amtsrath nicht bei einander ist, wenn nicht der Regierungsstatthalter dabei sich befindet, denn dieser ist ein wesentlicher Bestandtheil des Amtsraths. Wenn nun der Regierungsstatthalter bei allen Berathungen des Amtsraths anwesend sein muß, so sehe ich nicht ein, wie dadurch wesentlich Zeit für ihn gewonnen wird, und worin die wesentliche Erleichterung in der Geschäftsführung besteht, im Gegentheil habe ich durch seitheriges reifliches Nachdenken finden müssen, daß der Amtsrath eher geeignet ist, die Einheit in der Administration zu stören, indem die einzelnen Mitglieder jedes nach seiner Ansicht die Geschäfte auf verschiedene Weise erledigen werden, und die Einheit nur dadurch wieder erzweckt werden kann, wenn sie zusammen treten, wodurch dann die Administration wieder langsamer und schleppender wird. Ich sehe übrigens keinen Grund, warum man gerade in den Amtsbezirken nicht das nämliche System einführen will, welches man statt der Departemente eingeführt hat, und von dem man sich so viel Gutes verspricht. Wenn ein einziges Mitglied die sämmtlichen Geschäfte leiten kann, welche früher einem ganzen Departemente oblagen, so sehe ich nicht ein, warum dann in den Amtbezirken, wo nicht so viele Geschäfte vorkommen, ein einzelner Mann nicht genüge, sondern demselben ein Amtsrath beigegeben werden müsse.

Weingart. Man hat bei der frühern Berathung dieses Gegenstandes namentlich hervorgehoben, daß durch sie eine Menge kleinere Gegenstände erledigt würden, welche sonst dem Regierungsrathe zufielen. Wenn nun die Amtsräthe wegfallen, so frägt es sich: soll der Regierungsrath sich wieder mit solchen Kleinigkeiten beschäftigen? oder erhält dann der Regierungsstatthalter die Kompetenz, welche sonst den Amtsräthen zugefallen wäre? Ich möchte, daß dieses letztere geschähe, und der Regierungsrath sich nur damit zu befassen hätte, wenn appellirt würde.

Romang. Ich bin ebenfalls einverstanden, daß die Regierungsstatthalter eine gewisse Kompetenz erhalten; allein damit ist nicht gesagt, daß dann die Amtsräthe dadurch wegfallen sollen. Wenn man eine Kompetenz gibt, so scheint es mir dann nicht der Fall, eine Appellation zu gestatten, so wenig, als dieß bei den Gerichten stattfindet, da wo sie über Gegenstände ihrer Kompetenz sprechen.

Dr. Mani. Ich möchte die Amtsräthe beibehalten. Man hat sie zwar mit Beiständen verglichen, welche den Regierungsstatthaltern gegeben würden und gesagt, es sei solches nicht gut; ich dagegen finde, daß es an manchen Orten nicht ungeschickt wäre, wenn die Regierungsstatthalter Beistände erhielten, denn ich habe nicht gern, wenn man den Landvogt spielt, und es ist gut, wenn Jemand beigegeben wird.

Stämpfli zu Schwanden. Ich dagegen stimme dazu, den Amtsrath zu streichen, indem ich ebenfalls finden muß, derselbe sei nicht nur überflüssig, sondern überdieß noch schädlich.

Michel. Ich stimme auch für Streichung, da man nun einmal heute zum Streichen geneigt ist. Man hat manches gestrichen, was dem Volke lieb gewesen wäre, um so mehr kann man jetzt die Amtsräthe weglassen, als das Volk nicht daran hängt.

Sury. Ich bin gegen die Streichung, weil ich dafür halte aus den in der frühern Berathung angegebenen Gründen, daß die Amtsräthe namentlich im Verwaltungs- und Vormundschaftswesen von großem Nutzen sein werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wird angetragen, das Institut der Amtsräthe zu streichen. Man gibt dafür folgende Gründe an. Man sagt, es seien die Amtsräthe entweder Maschinen des Regierungsstatthalters oder dann Hemmschuhe in Verwaltungs- und Polizeisachen. Daß sie Maschinen des Regierungsstatthalters sein werden, glaube ich nicht, im Gegentheil würden sie dazu dienen, in Schul-, Vormundschafts- und andern dergleichen Verwaltungsgegenständen eine selbstständige Behörde zu bilden. Andere Attribute erhalten sie keine als eben gerade solche, wo eine kollegialische Berathung zweckmäßig ist. Ebenso wenig glaube ich, daß sie störend auf den Geschäftsgang in den Amtsbezirken einwirken werden, indem eine Behörde auf sich selbst nicht störend einwirken kann; so wenig als solches beim Regierungsrathe oder beim Obergerichte anzunehmen ist. Die 2 oder 4 Amtsräthe bilden mit dem Regierungsstatthalter in Amtssachen ein Kollegium, und es ist daher eine Störung nicht wohl möglich, indem es seine bestimmten Attribute hat. Eben so gut könnte man die Amtsgerichte eliminiren. Man beruft sich auf das Volk und sagt, dasselbe sei den Amtsräthen nicht günstig. Ich gebe dieß zu, denn das Volk findet alles Neue unnöthig, selbst wenn es vom lieben Gott gegeben würde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es die Folgen eines neuen Institutes in der Regel nicht einzusehen vermag. Man hat gesagt, man habe die Amtsräthe nur deßhalb vorgeschlagen, um einen Ersatz für die Amtsrichter zu geben. Ich muß gestehen, daß, wenn mir die Wahl freistünde, ich die Amtsgerichte gerne hingäbe für die Amtsräthe, denn Jedermann kann eine Vogtsrechnung untersuchen, urtheilen, ob die Straßen in gutem Stande sind u. s. w., aber Rechtsprechen können diejenigen nicht, welche nicht das Recht studirt haben. Wenn wir die Amtsräthe nicht aufstellen, so kömmt dann alles in das alte Geleise und dann wird der Regierungsrath sich wieder mit Schindel- und Strohdächerbegehren beschäftigen, und das Baudepartement wird in jedem noch so entfernten Bezirke Augenscheine abhalten müssen, und wir kommen dann wieder in eine Vielregiererei und erhalten, wie bisher, eine väterliche Regierung. Zwar kann man dieß dadurch vermeiden, daß man den Regierungsstatthaltern eine gewisse Kompetenz gibt; ich werde es aber für meine Person weit vorziehen, ihnen zwei Personen beizugeben, mit denen sie gemeinschaftlich vorkommende Gegenstände zu berathen und zu beschließen hätten. Die Amtsräthe sind ein wahres Volksinstitut, und ich verwundere mich nur, daß die Volksmänner dieses fallen lassen wollen. Es bringt mich dieß fast zu der Ueberzeugung, daß man am unrechten Orte populär sei. Man sagt, es sei der Amtsrath dem Ministerialsystem zuwider, und man begreife nicht, warum man dasselbe in der höhern Staatsgewalt, nicht aber in der untern, einführen wolle. Dieß ist unrichtig, denn gerade in der Aufstellung der Amtsräthe besteht die Durchführung desjenigen Sy-

stems, welches wir für den Regierungsrath und die Direktionen haben. Denn der Amtsrath und der Regierungsstatthalter haben in den Amtsbezirken die gleiche Stellung, wie der Regierungsrath und die Direktionen für das ganze Land. Ich habe über die Aufstellung der Amtsräthe mit Personen gesprochen, welche mit dem Wesen der Staatsverwaltung und den Bedürfnissen des Volkes auf innigste vertraut sind, und es haben dieselben sich unbedingt für dieses Institut erklärt, namentlich berufe ich mich auf Hrn. Schultheiß von Tavel, welchem gewiß tiefe Einsicht in die Staatsverwaltung Niemand absprechen wird. Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des Paragraphen	9	Stimmen.
Für dessen Streichung	13	„

§. 50 fällt durch Streichung des §. 49 dahin.

§. 51.

„Der Amtsrath übt die Aufsicht über alle öffentlichen Sachen und namentlich die Straßen, über die Verwaltung der Kirchen-, Gemeinde-, Schul- und Armengüter und die Vormundschaftspflege im Amtsbezirke aus; er entscheidet über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten entweder endlich oder unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath."

Vogel. Da der erste Satz des §. 51 durch die Streichung des §. 49 dahinfällt, so trage ich dahin an, den letzten Satz: „er entscheidet über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten u. s. w.", — mit dem §. 48 zu verbinden.

Migy. Es scheint mir, daß es besser sein würde, sich auf die in §. 71 der alten Verfassung enthaltene Redaktion zu beschränken, welche sagt: „das Gesetz bestimmt seine Amtsbefugnisse und Pflichten, u. s. w."

Velrichard glaubt, es sei nothwendig, diese Amtsbefugnisse hier zu bezeichnen; sonst könnten in dieser Beziehung Zweifel eintreten. Es handle sich hier um eine seiner wesentlichsten Amtsbefugnisse.

Jaggi glaubt nicht, daß die Pflichten der Regierungsstatthalter weiter spezifizirt werden sollen als im §. 48 angegeben ist.

Imobersteg kann zum Antrage des Hrn. Vogel stimmen, wünscht aber, daß ein Zusatz aufgenommen werde, welcher noch in der alten Verfassung steht und welcher dahin geht: „in so weit dieser nicht ausdrücklich einer andern Behörde oder Beamtung für den einen oder andern Zweig übertragen sei."

Ochsenbein. Man will den zweiten Theil des §. 51 dem §. 48 anhängen. Dagegen muß ich bemerken, daß im §. 48 bereits gesagt ist, daß der Regierungsstatthalter die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke zu besorgen hat. Wollte man nun näher spezifiziren und sagen, daß er überdieß über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten zu entscheiden habe, so müßte man noch eine Menge anderer Spezifikationen aufnehmen, welche ihrer Natur nach in eine Instruktion, nicht aber in eine Verfassung, gehören, welche sich begnügen soll, allgemeine Grundsätze aufzustellen, das Uebrige aber dem Gesetze zu überlassen, man müßte dann noch sagen, was er im Schul-, im Straßen- und Vormundschaftswesen u. s. w. zu thun hätte. Dieß muß man dem Gesetze überlassen. Ob man auf das Gesetz hinweisen will, ist eine Frage, die ich deßhalb verneinen möchte, weil man sonst überall das Nämliche thun müßte, wie beim Gr. Rath, bei dem Regierungsrath, bei den Direktionen u. s. w., wo ein solcher Zusatz bis jetzt ausgelassen worden ist. Ich möchte davon abstrahiren.

Abstimmung.

1) Den letzten Satz des §. 51 dem §. 48 anzuhängen	7	Stimmen.
Dagegen		Gr. Mehrheit.
2) Auf das Gesetz hinzuweisen, welches die nähere Organisation anzugeben hätte		Gr. Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich mache aufmerksam, daß dadurch, daß man bei §. 48 auf das Gesetz hinweist, solches der logischen Ordnung wegen ebenfalls bei dem frühern Paragraphen, wo dieser Zusatz mit Fleiß ausgelassen wurde, geschehen muß.

Stämpfli, Fürsprecher. Der §. 42 muß nun ebenfalls gestrichen werden.

Weingart. Ich fürchte beinahe, es geht uns wie jenem Pädagogen, welcher ein Buch über die Erziehung schrieb, und solches einem Gelehrten zur Durchsicht und Prüfung zusandte. Dieser schickte ihm das Buch mit der Bemerkung wieder zurück, er solle einen Bund Federn schneiden, und alles dasjenige durchstreichen, was darin schlechtes sei. Als solches geschehen, schickte der Pädagog das Buch nochmals dem Gelehrten zur Prüfung, und dieser sandte ihm dann dasselbe zurück mit der ferneren Bemerkung, daß er nochmals einen Bund Federn schneiden und dasjenige wieder herschreiben solle, was er Gutes ausgestrichen habe. So machen wir es auch, wir streichen immer zu, um dann am Ende wieder auf das Alte zurückzukommen.

§. 52 wird unverändert angenommen.

Gerichtsbehörden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Kommission hat sich bestrebt, diesen ganzen Abschnitt Ihren Beschlüssen gemäß abzufassen und umzuändern, so daß ich, um kurz zu sein, auf das Eintreten antrage.

Das Eintreten wird ohne Bemerkung beschlossen.

§. 53 wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

§. 54.

„Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt.
Alle Urtheile sollen motivirt werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph lautet übereinstimmend mit §. 55 des ursprünglichen Entwurfes; einzig ist ausgelassen worden „der Vorträge, Berathung und Abstimmung".

Imobersteg. Es heißt hier „alle Urtheile sollen motivirt werden". Dieser hier ausgesprochene Grundsatz veranlaßt mich zu einer Einfrage in Betreff der Geschwornengerichte. Es fragt sich nämlich, soll derselbe so verstanden sein, daß auch die Geschwornengerichte ihr Urtheil motiviren müssen? Man hat mir zwar bei gegebenem Anlasse schon früherhin erwiedert, die Geschwornengerichte seien keine Gerichte im eigentlichen Sinne des Wortes, indem sie kein Urtheil sprächen, sondern die Geschwornen lediglich die Zeugen vertreten. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, wenigstens nicht so unbedingt, wie sie hier gestellt worden ist. Das ganze Verfahren vor den Geschwornen bis zum endlichen Urtheilsspruch theilt sich in zwei Hauptabschnitte, nämlich in den Entscheid über die Thatfrage, und denjenigen über die Rechtsfrage. Die Thatfrage wird entschieden durch die Geschwornen, die Rechtsfrage hingegen durch die anwesenden Richter, welche das Gesetz auf die entschiedene Thatfrage anwenden. Nun behaupte ich, daß die Beschlüsse der Geschwornen in Betreff der Thatfrage wirkliche Urtheile sind, daß also die Geschwornen ein Gericht bilden, und daß nach dem Wortlaut des §. 54 die Urtheile der Geschwornen auch motivirt werden müssen. Die Geschwornen bilden ein Gericht, weil sie über den wichtigsten Theil in Strafsachen ein Urtheil fällen, ja sie urtheilen nicht nur über die reine Thatfrage, sondern auch sogar üben einen Theil der Rechtsfrage. Die Geschwornen entscheiden z. B. nicht nur über die äußere Thatsache, ob jemand einen Andern getödtet hat, sondern entscheiden auch darüber, ob die Tödtung absichtlich und vorausbedacht geschah, also ob ein Todtschlag oder ein Mord vorhanden sei. Die gelehrten Richter, welche anwesend sind, thun nichts Anderes, als die Verhandlungen leiten, und erst wenn die Geschwornen das „Schuldig" ausgesprochen haben, so treten die Richter ab und wenden das Gesetz auf den Fall an, so wie er von den Geschwornen beurtheilt worden ist. Nun ist bekannt, daß die Geschwornen ihre Urtheile nie motiviren, sondern daß sie nach ihrer innern Ueberzeugung handeln, ohne davon Jemanden Rechenschaft zu geben. Nun frage ich, wie soll der vorliegende Satz: „alle Urtheile sollen motivirt werden," zu verstehen sein, und soll er auf die Urtheile der Geschwornen angewendet werden, oder nicht? Natürlicher Weise kann er auf die Geschwornengerichte keine Anwendung finden, und ich möchte ihn in diesem Sinne modifizirt sehen.

Welti hard. Ich glaube, Hr. Imobersteg befinde sich im Irrthum, wenn er den Entscheid des Geschwornengerichts als ein Urtheil betrachtet. Wenn Sie es so auffassen wollen, so ist jener Entscheid allerdings ein Urtheil nach dem gewöhnlichen Begriffe, der mit diesem Ausdrucke verbunden wird; denn sonst würden über die nämliche Sache zweierlei Urtheile ausgefällt werden, nämlich jenes des Assisenhofs, was aber nicht der Fall ist. — Es wird nur ein einziger Urtheilsspruch ausgefällt und dieser geht vom Assisenhofe aus. — Die Geschwornen befinden sich nicht im Falle zu motiviren, gerade deßwegen, weil sie kein Urtheil ausfällen; sie haben sich einzig über die Ueberzeugung, die sie gewonnen haben, auszusprechen, das will sagen: ob sich der Beklagte wirklich des Vergehens schuldig gemacht habe oder nicht; die Geschwornen geben ein Verdikt oder Erklärung über diesen Punkt, ohne sich um die Beziehungen zu kümmern, welche zwischen der fraglichen Thatsache und dem Strafgesetzbuche obschweben können. Es ist aber auch nicht richtig zu sagen, daß das Assisengericht nicht gehalten sei, Motive anzuführen, denn wenn einmal das Verdikt der Geschwornen ausgesprochen ist, so fällt das Assisengericht sein Urtheil, indem es zum Beispiel sagt: „In Betracht der Erklärung der Geschwornen, welche dahin lautet, daß der Beklagte sich dessen und dessen schuldig gemacht habe u. s. w." — ferners: „In Betracht der Artikel (hier wird dann der Wortlaut darauf den obschwebenden Fall anwendbaren Artikel des Strafgesetzes angeführt)." — Hierin ist ganz gewiß die Angabe von Motiven enthalten; es gibt aber, ich wiederhole es, nur ein einziges Urtheil oder eine einzige Schlußnahme, und diese Schlußnahme wird durch das Assisengericht gefaßt.

Romang. Ich finde mich nicht veranlaßt, in Bezug auf die Geschwornengerichte eine Ausnahme zu machen, und den zweiten Theil dieses Paragraphs wegfallen zu lassen. Ich denke mir jeden Richter, sei er Geschworner oder nicht, werde seine Gründe haben, warum er so und nicht anders urtheile, sonst muß man bezweifeln, daß er richtig urtheilt, und wenn er Gründe hat, so soll er auch nicht anstehen, dieselben angeben zu dürfen. Diese Gründe sind nun aber gerade die Motive eines Urtheils, und ich könnte mir nicht vorstellen, warum die Geschwornen nicht ebenso gut ihre Urtheile motiviren könnten, wie andere Richter. Ich möchte daher vorläufig den Artikel beibehalten, wie er ist.

Jaggi. Ich will den zweiten Satz auch beibehalten, aber nicht aus den nämlichen Gründen, welche Hr. Romang angegeben hat. Ich glaube, Hr. Romang sei bezüglich auf die Funktionen der Geschwornen im Irrthum; denn es urtheilen diese nicht auf Rechtsgründe gestützt, sondern bloß nach ihrer innern Ueberzeugung und nach ihren innern Gefühlen, und darüber brauchen sie Niemanden Rede und Antwort zu geben. Dieß unterscheidet sie wesentlich von den ständigen Gerichten, welche über die Gründe ihrer Urtheile Rechenschaft geben, d. h. die letztern motiviren müssen. Wenn man sagt, die Geschwornen seien keine Gerichte, sondern sie seien Beweismittel, und vertreten die Stelle der Zeugen, so muß ich vorerst bemerken, daß sie unter der Rubrik stehen, welche von den Gerichtsbehörden handelt. Schon dieß also spricht dafür, daß sie dennoch ein Gericht sind. Was sind Zeugen? Die Aufgabe der Zeugen ist, eine Thatsache herzustellen, z. B. wenn Jemand geschlagen worden ist, so werden sie aussagen, wer geschlagen hat und mit was er geschlagen worden ist, aber niemals werden sie befragt werden, ob ein Mord oder nur ein Todtschlag vorhanden sei, sondern es ist dieß Sache des Richters; er wird aus den verschiedenen, mehr oder weniger beweisenden Umständen entnehmen, ob Zufall, Nachläßigkeit, Absicht und Vorbedacht vorhanden sei oder nicht; er wird darüber urtheilen. Diese Funktion ist aber bei den Geschwornengerichten gerade den Geschwornen übertragen,

sie sprechen ihr Schuldig oder Nichtschuldig aus, und zwar mit Erschwerungs- oder Milderungsgründen. Ich will übrigens nicht weiter darüber streiten, ob die Geschwornen ein Gericht seien oder nicht; aber soviel ist gewiß, daß man dieselben nicht anhalten wird, ihre Urtheile zu motiviren, es geschieht dieß nirgends in der Welt, und daher möchte ich den Zusatz vorschlagen: „mit Ausnahme derjenigen, welche von den Geschwornen gesprochen werden."

Dr. Lehmann. Ich wünsche, daß das Protokoll abgelesen werde, denn wenn ich mich nicht irre, so hat mein Antrag, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in denjenigen Fällen, wo die Sittlichkeit es erfordert, eine Ausnahme erleide, ein Mehr erhalten. Sollte dem also sein, so wäre der Paragraph in diesem Sinne zu ergänzen.

(Das Protokoll wird abgelesen, und es ergibt sich aus demselben, daß wirklich ein solcher Zusatz erkannt worden ist.)

Sury. Ich theile die Ansicht des Hrn. Imobersteg. Entscheide der Geschwornengerichte, ob ein Verbrechen stattgefunden, wer der Urheber sei, welche Natur dieses Verbrechen habe, sind Urtheile über Thatsachen, und in dieser Beziehung bilden die Geschwornen wirklich ein Gericht. Indessen, wenn ich mich nicht irre, so hat der §. 54 nur die eigentlichen Rechtssprüche im Auge und nur diese sollen motivirt werden; es sollen daher auch diejenigen Urtheile motivirt werden, welche gestützt auf die Verhandlungen vor den Geschwornen und gestützt auf deren Befund vor den gelehrten Richtern erlassen werden, und die Motive eines solchen Urtheils sind keine andern, als die Aussprüche des Geschwornengerichts. In dieser Beziehung kann der §. 54 bleiben wie er ist. Was den Antrag des Hrn. Lehmann betrifft, so muß ich denselben, wie früherhin unterstützen, denn es wäre wirklich nicht am Orte, wenn z. B. alle Paternitäts- und Ehescheidungshändel öffentlich verhandelt werden sollten.

Imobersteg. Ich erlaube mir noch ein paar kurze Bemerkungen, und diese sind veranlaßt durch §. 53, welcher festsetzt, daß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt werden soll. Als verfassungsmäßige Gerichte werden nun angegeben die Geschwornengerichte für Kriminalsachen, politische Vergehen, Ehe- und Preßvergehen. Die Verfassung selbst nennt also die Geschwornen ein Gericht, welche Urtheile fällen. Ich weiß zwar wohl, daß man in dieser Beziehung verschiedener Ansicht war, aber gerade weil man verschiedener Ansicht ist, möchte eine erläuternde Bestimmung nothwendig sein, damit man das Geschwornengericht in Zukunft nicht falsch setze und aus dem §. 54 etwas eruire, was sich mit den Geschwornengerichten nicht verträgt, nämlich die Motivirung ihrer Urtheile. In dieser Ansicht bestärkt mich dasjenige, was Hr. Romang gesagt hat, indem er glaubt, es müßten die Geschwornen ihre Urtheile ebenfalls motiviren, was in aller Welt nicht der Fall ist. Ich zweifle, daß die Redaktionskommission diese Ansicht theilt, aber es ist jedenfalls nothwendig, daß wenigstens in den Verhandlungen bestens angegeben wird, daß man den §. 54 nicht so verstehe, als sollten die Geschwornengerichte ihre Urtheile ebenfalls motiviren. Wenn dieß geschieht und man deutlich ausspricht, daß der §. 54 nicht so zu verstehen sei, so mag Solches genügen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Bezüglich auf den Art. 54 sind zwei Bemerkungen gefallen; die erste, von Seite des Herrn Lehmann, geht dahin, daß dem von ihm gestellten und erheblich erklärten Antrage Rechnung getragen und eine Bestimmung aufgenommen werde, nach welcher die Oeffentlichkeit in solchen Fällen nicht stattfinden soll, wo die Sittlichkeit solches erfordert. Es ist nun dieß wirklich eine Auslassung, welche nachgeholt werden muß, und ich muß hier bemerken, daß dieselbe nicht absichtlich geschehen, und weder mir noch jemand Anderem deßhalb etwas zu Last zu legen ist. Bezüglich auf den zweiten Theil des Paragraphs ist ein Zusatzartikel beantragt worden, in Folge dessen die Geschwornengerichte ihre Urtheile nicht zu motiviren hätten. Man ging bei diesem Antrag von der Ansicht aus, daß die Geschwornengerichte nicht eigentliche Urtheile fällen, und diese daher nirgends in der Welt motivirt würden. Dagegen ist bemerkt worden, daß die Geschwornengerichte nur im weitern Sinn ein Urtheil fällen, und zwar über Thatsachen, während das eigentliche rechtssprechende Urtheil von den gelehrten Richtern gefällt werde. Es ist dieß richtig, die Geschwornengerichte setzen die thatsächlichen Motive fest, und auf diese Motive gestützt, wird dann das eigentliche Urtheil von den Richtern erlassen, welches auch wirklich motivirt wird, und zwar gerade gestützt auf die Verhandlungen der Geschwornen. Es scheint mir daher in dieser Beziehung nicht nothwendig den Paragraphen zu ergänzen, indem es sich wohl von selbst versteht, daß die Geschwornengerichte ihre Verhandlungen nicht zu motiviren haben, sondern diese gerade die Motive zum eigentlichen rechtssprechenden Urtheil bilden.

Egger bemerkt, daß es heißen solle „für die gerichtlichen" statt „für alle gerichtlichen ꝛc."

Imobersteg. Ich kann mich mit der Erklärung des Berichterstatters begnügen.

Der Paragraph wird mit dem Zusatze des Herrn Lehmann und der Redaktionsveränderung des Herrn Egger angenommen.

---

§. 55 wird unverändert angenommen.

§. 56.

„Für das ganze Staatsgebiet wird ein Kassationsgericht von eilf Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Durch diesen Paragraph wird ein Kassationshof, ohne Festsetzung der Anzahl seiner Mitglieder, errichtet. Die Redaktionskommission ging von dem Grundsatze aus, daß dieser Kassationshof alle gerichtlichen Urtheile kassiren dürfe. Dann muß die Zahl größer als jene der Mitglieder des Obergerichtes sein; also wann dieses 9, so sollte jenes ungefähr 11 Mitglieder enthalten. Diese Behörde sollte nicht besoldet, sondern nur entschädigt werden, weil sie nur selten funktioniren wird. Bisher wurden alle Beschwerden gegen Richter u. s. f. von der Justizsektion und dem Regierungsrathe beurtheilt. Auch das Obergericht wird nicht mehr so viele Geschäfte haben, da die peinliche Rechtspflege wegfällt. Der Grund, warum keine Be-

soldung, sondern bloß eine Entschädigung für die Mitglieder ausgesetzt wird, ist schon angegeben.

Jaggi. Laut dem ersten Entwurf sind bloß 5 Kassationsrichter und 2 Ersatzmänner aufgestellt. Diese Zahl scheint mir zweckmäßiger als eilf. Der Grund, weil der Kassationshof dem Obergericht übergeordnet sei, ist nicht hinreichend; ich würde es immer bei 5 Mitgliedern bewenden lassen. Die Wahl wird auf Zutrauen verdienende Männer fallen, und 5 leisten übrigens so viel als 11, die Kostenersparniß ist nebenbei auch zu berücksichtigen. Ich trage darauf an, daß die frühere Zahl von 5 Richtern und 2 Ersatzmännern beibehalten werde.

Imobersteg. In der Ausdehnung, wie der Herr Berichterstatter, will ich keinen Kassationshof. Letzthin war man über die Attribute dieser Einrichtung ziemlich einig; ich konnte mich dabei beruhigen. Namentlich sollte er nicht über den materiellen Theil der Urtheile eintreten können. Darüber ist ja die Berufung an das Obergericht eingeführt. Auch sollte er über obergerichtliche Urtheile nicht kompetent sein, sonst ist diese Behörde einerseits wenigstens untergeordnet, und dann könnte man konsequent eben so gut noch einen Oberkassationshof einführen. Im Prozeßgesetze ist der Ort, über Nichtigkeitsklage, neues Recht, Revision auf neue Gründe, verlorene und gefundene Beweismittel Bestimmungen zu treffen; also der Kassationshof in dieser Beziehung überflüssig. Der Kassationshof in Frankreich hat eine ganz andere Bedeutung, die Größe dieses Landes und die vielen Gerichtshöfe rechtfertigen die ausgedehnte Kompetenz dieser Kassationsbehörde. Unser Kanton befindet sich in keinem Verhältnisse mit diesem Lande. Die Bedeutung der Einheit und Gleichheit der Rechtspflege daselbst ist viel höher. Ich will über die derartige Einrichtung hier nicht näher eintreten, sondern berufe mich auf mein früheres Votum. Wie ich früher dargethan, sollen dem Kassationshofe nur die Attribute ertheilt werden, über Beschwerden wegen Formwidrigkeiten und Verletzungen dieser Art zu erkennen. In diesem Sinne habe ich zu einer Kassationsbehörde gestimmt, bestehe nun dieselbe in einer Abtheilung des Obergerichtes oder unabhängig von demselben. In der Ausdehnung also, welche man dem Kassationshofe heute geben will, stimme ich dagegen, nicht aber in dem von mir gegebenen Sinne.

Kohler. Ich glaube, heute gehe man zu weit; die frühere Berathung wird überstürzt und links und rechts will man streichen. Kann das einen guten Eindruck beim Volke haben? Der Herr Referent hat bloß die Grundzüge für den Kassationshof angegeben, das Gesetz wird die Kompetenz desselben ausrunden, nicht daß sie hier in der Verfassung bestimmt werden soll. Präsumptionen daraus sind hier unstatthaft. Wie und aus was für Gründen will man vom Kassationshofe abstrahiren? Man hat ihn aus Gründen aufgestellt, aber keine gegen die Unzweckmäßigkeit desselben heute angebracht. Die befürchteten Attribute können bei der Berathung des einschlägigen Gesetzes ermäßigt werden. Wenn wir mit dem Ausmerzen der Behörden es so leicht nehmen, so geben wir dem Volke das Beispiel, was es mit dem Entwurfe vornehmen soll. Die Ansicht, daß 11 Kassationsrichter sein sollen, theile ich nicht; auch nicht, daß so viele Mitglieder im Kassationshofe als im Obergerichte sein müssen; im Gegentheil, wie kleiner die Anzahl, desto mehr Einförmigkeit im Rechtsprechen und desto größer die Uebereinstimmung in Auslegung der Gesetze. Hier kömmt es vor Allem auf die Qualität, nicht auf die Quantität der Richter an. Im Kassationshofe sollen sich die ersten Rechtsgelehrten des Landes, oder die erfahrensten Richter, die Quintessenz des Richterpersonals im ganzen Kanton befinden. Hier können gegebenen Falls 5 mehr Garantie gewähren als 11. Sehen wir in unserm Lande herum, ob wir so viele ausgezeichnete Männer dieses Faches haben, um die Behörde so zahlreich zu gestalten? Könnten wir überhin verlangen, daß sie ihren Beruf z. B. als Advokaten, aufgeben sollen, um das mit Entschädigung begabte Amt eines Kassationsrichters zu bekleiden? Die Beibehaltung des Kassationshofes ist allgemein für nothwendig gehalten worden. Man hat früher die schmerzliche Erfahrung gemacht, daß wir ihn nicht hatten, und das Bedürfniß oft gefühlt. In andern Kantonen zeigt sich die Nützlichkeit dieser Einrichtung hinreichend. Oder soll in Zukunft der Regierungsrath gerichtliche Akten der untern und der Große Rath Urtheile der obern Gerichtsbehörde wieder kassiren dürfen? Nein, damit man aber die Quintessenz unserer Rechtsgelehrten dafür gewinnen und wählen könne, trage ich auf 5 Kassationsrichter und 2 Ersatzmänner an. Im Kanton St. Gallen besteht das gleiche Verhältniß, und doch haben sie ein Obergericht von 11 Mitgliedern und 6 Suppleanten überhin.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr P., m. H.! Dieser Paragraph enthält eine große Garantie gegen die Willkühr der Administrativbehörden, und daß diese sich nicht anmaßen, in das richterliche Gebiet überzugreifen. Letzthin vereinigte man sich darauf mit großer Mehrheit. Die Abneigung, die sich heute dagegen bildet, ist aus der Verwechslung entstanden, daß man glaubt, der Kassationshof dürfe auf den materiellen Theil eines Urtheils eingehen. Man muß unterscheiden, daß ein Kassationshof auf das Faktische eines Rechtsverhältnisses gar nicht eintreten darf, nur wenn ein Gesetz auf eine Thatsache unrichtig angewendet wird, erst dann tritt die Kompetenz des Gerichtshofes ein. Der Kassationshof setzt das faktische Verhältniß als gegeben voraus und selbst wenn es unwahr sein sollte, nimmt er es als erwiesen und wahr an. So z. B. ein Anlehen von 100,000 Gl. als geschehene Thatsache; einen Mord, nach der Bemerkung des Hrn. Sury, wenn auch keiner stattgefunden hat; nur die unrichtige Subsumption des Gesetzes wird er kassiren. Die Befürchtung des Herrn Imobersteg, daß der Kassationshof keine Beschäftigung habe, weil wir bloß ein Obergericht besitzen, ist unbegründet. In Zukunft haben wir wenigstens 4, 5 oder 6 Geschwornengerichte, die über die wichtigsten Güter des Menschen, ja selbst über das Leben desselben urtheilen. Die Einheit der Rechtspflege und die übereinstimmende Anwendung der Gesetze ist nicht bloß im Civilprozesse, sondern ebensosehr, ja noch mehr im Kriminalprozesse nothwendig. Oder soll hier ein Geschwornengericht auf den Mord die Strafe der Einsperrung, dort die Todesstrafe verhängen dürfen? Aus der Erfahrung zeigt sich, wie nothwendig eine Gewißheit in Formsachen und über Anwendung der Gesetze ist, bei dem Ober- und bei den Amtsgerichten. Will man aber keine Verbesserungen im Justizwesen, so abstrahire ich davon. Schon 1830 war die größte Klage, daß im Justizwesen keine Uebereins-

stimmung herrsche und daß dieses das größte Uebel sei; das hat sich seit 1830 fortgesetzt. Mit dem Kassationshofe ist diese Verbesserung einzuleiten. Von der Zahl 5 ist man deßhalb auf die Zahl von 11 Mitgliedern übergegangen, weil man glaubte, man müsse dem Obergerichte ein Gegengewicht geben, indem jetzt der Kassationshof selbst obergerichtliche Urtheile wegen materiell unrichtig angewendeten Gesetzen und verletzten Formen zugleich zu kassiren befugt erklärt werden soll. Würde man ihn nur für Formenfehler kompetent erklären, so hätte er nicht hinreichende Beschäftigung. Setzt man aber die Zahl der Mitglieder auf 5 fest und räumt man ihm auch noch die erstere Kompetenz ein, so kann er sehr wohl eine stehende Behörde bilden und in Hinsicht der Besoldung so gestellt werden, daß man die geeigneten Männer dafür finden und gewinnen kann. Ich empfehle als Berichterstatter den Paragraphen wie er vorliegt.

Abstimmung.

1) Für Errichtung eines Kassationshofes	22 Stimmen.
2) Für 5 Mitglieder	21 „
3) Für 2 Ersatzmänner	21 „
4) Für den Paragraphen selbst	Mehrheit.

---

§. 57.

„Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes erhalten für ihre Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph muß also, wenn der Kassationshof bloß aus 5 Mitgliedern bestehen soll, gestrichen werden, und er wird eine Besoldung erhalten; die bloße Entschädigung fällt auch weg.

Imobersteg. Unter dieser Voraussetzung war ich früher auch für den Kassationshof gestimmt, befürchte aber, der Kassationshof habe nicht viel zu thun; wie sich das beim Militärgerichtswesen zeigt, wo derselbe im Jahr 1 oder 2 Mal sich versammelt. Namentlich weil den Geschworengerichten Juristen oder Oberrichter beigegeben werden, welche daher für gleichförmige Anwendung der Gesetze ohnehin einige Garantie geben, werden die Fälle, wo der Kassationshof thätig sein muß, nicht häufig sich ereignen. In andern Ländern, wo die Jury eingeführt ist, zeigt sich das klar. Das Nämliche gilt von den Zivilfällen, wo Kassation eintreten soll. Ich stimme also dafür, daß der Kassationshof nicht eine ständige Behörde sei und für sie lediglich der Grundsatz der Entschädigung bestimmt werde.

Kohler. Hr. Imobersteg irrt sich sehr. Wenn man annimmt, daß der Kassationshof sich mit Beschwerden gegen Richter, Amtsgerichte, Kriminalgericht und das Obergericht in gegebenem Sinne beschäftigen wird, so hat er sehr viele und sehr wichtige Arbeiten. Dieser Paragraph gehört nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz. Lasse man also den Gesetzgeber das Nähere über dieses und anderes festsetzen. Ich möchte überhaupt mit dem Hrn. Referenten der Entwicklung der Sache nicht vorgreifen, den Artikel streichen und das Nähere dem Gesetzgeber überlassen.

Belrichard. Ich sehe nicht ein, daß der Unterschied in der Anzahl der Mitglieder, aus denen das Kassationsgericht bestehen soll, so wie der Hr. Berichterstatter zu glauben scheint, einen überwiegenden Einfluß auf die Frage haben dürfe, ob jene Gerichtsbehörde permanent sein solle oder nicht. Nach meiner Ansicht hängt in dieser Beziehung alles davon ab zu wissen, welches die Amtsbefugnisse sein werden, welche dem Kassationsgericht zustehen sollen, und dem Gesetze wird es vorbehalten bleiben, diese letztern auszuscheiden. Ich glaube ebenfalls wie Herr Alt-Regierungsstatthalter Kohler, daß man nicht gerade diejenige Aufgabe zur Grundlage nehmen soll, welche dem Kassationsgerichte zugeschieden ist, das für militärische Straffälle aufgestellt sich befindet; denn man würde sich hiebei höchlich täuschen. Ich könnte hierüber meine eigene Erfahrung anrufen; denn während mehrern Jahren, daß ich zum Mitglied des militärischen Kassationsgerichts bezeichnet war, sind zwei einzige Fälle von Berufungen an dieses Tribunal vorgekommen. Man wird aber begreifen, daß das Maß der Beschäftigung dieser Gerichtsbehörde, welche nur für Fälle von ganz spezieller Natur, die sehr selten vorkommen, aufgestellt ist, keineswegs als Richtschnur für die obschwebende Materie dienen kann.

Stämpfli, Fürsprecher. Hier handelt es sich darum, ob man die Mitglieder des Kassationsgerichts besolden oder bloß entschädigen wolle; ich will dieselben besolden, weil jetzt nur 5 Mitglieder sein sollen, aber in der Form, daß ich das Kassationsgericht als eine Abtheilung des Obergerichts will; ich will ein größeres Obergericht und dann dasselbe in eine Appellationssektion und in eine Kassationssektion theilen, weil wir alle noch nicht wissen, was für Attribute dem künftigen Kassationstribunal zugewiesen werden sollen. Je nachdem die Kassationsfälle später bestimmt werden, wird das Kassationsgericht viel oder wenig zu thun bekommen. Weil man aber dieses noch nicht zum Voraus weiß, so möchte ich nicht vorgreifen, sondern schlechtweg die Möglichkeit aussprechen, daß das Obergericht in zwei Sektionen getheilt werde, und dann kann die Gesetzgebung das Weitere bestimmen. Der Haupteinwand hingegen ist dieser, man könne das nicht thun, weil die Kassationssektion des Obergerichtes über die Appellationssektion des nämlichen Tribunals gestellt würde. Dieß ist aber kein Grund; die Kassationssektion wird einfach in denjenigen Fällen über obergerichtliche Urtheile zu entscheiden haben, wo die Form verletzt wäre, nicht aber über unrichtige Anwendung des Gesetzes, denn hiefür bietet allerdings die Appellationssektion so viel Garantie dar, als die Kassationssektion. Nach meinem Vorschlage bekämen wir also ein zahlreicheres Obergericht, und mit um so größerer Zuversicht könnte man ihm dann die Wahlen der untern Gerichtsbeamten übertragen.

Romang. Nach diesem Antrag würden wir einen dem vorigen entgegengesetzten Entschluß fassen, und immerhin müßte es sonderbar scheinen, wenn Mitglieder einer Behörde über Kassation dessen entscheiden sollten, was Mitglieder der nämlichen Behörde gethan haben. Das würde nicht gar großes Zutrauen erwecken, man würde bald sagen, beide stecken unter einer Decke. Daher möchte ich lieber bei dem frühern Beschlusse bleiben, wenigstens bis man im Verfassungsrathe eine frische Berathung dieses Gegenstandes vornimmt.

Stämpfli, Fürsprecher. Im Protokolle steht ausdrücklich, daß durch den frühern Beschluß nicht vorgegriffen sein solle der Frage, ob der Kassationshof eine für sich bestehende Behörde sein soll oder nicht, und auch im vorigen Beschlusse wurde dieser Frage nicht vorgegriffen, denn sonst würde ich anders gestimmt haben.

Kohler. Ich müßte die Ansicht des Hrn. Romang unterstützen. Es steht Hrn. Stämpfli natürlich frei, später hierauf zurückzukommen, aber so eben haben wir im §. 56 den Kassationshof als eine selbstständige Behörde aufgestellt, und also hätte er dort seine obige Ansicht vorbringen sollen; treten wir aber jetzt darauf ein, so gehen wir ja offenbar den Krebsgang. In Bezug auf die Sache selbst widerspricht es wenigstens meiner Logik durchaus, daß zwei coordinirte Sektionen der nämlichen Behörde einander doch wiederum subordinirt werden können, so daß eine über die andere zu Gerichte sitze. Von Kassation eines obergerichtlichen Urtheils könnte auf diese Weise offenbar keine Rede sein anders, als allfällig durch den Gr. Rath, und dann haben wir wiederum das gleiche Uebel wie bisher. Wir sollen also in der Diskussion über den §. 57 fortfahren und nicht auf den §. 56 zurückkommen.

Stämpfli zu Schwanden. Ich habe für einen Kassationshof gestimmt in der Ansicht, daß nur Beschwerden gegen Richter oder Gerichte hinsichtlich formwidriger Urtheile vor denselben werden gebracht werden; jetzt höre ich aber, daß man möglicher Weise noch weiter gehen will. Da indessen der Kassationshof einmal erkannt ist, so möchte ich ihn jedenfalls unabhängig machen vom Obergerichte, weil möglicher Weise auch Fälle, welche das Obergericht betreffen, vor das Kassationsgericht gezogen werden können, und weil es nicht gar zweckmäßig wäre, wenn das gleiche Obergericht in einer Abtheilung desselben über seine eigene Sache als Kassationsbehörde verfügen sollte. Zum Paragraphen stimme ich, wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich wollte eben bemerken, daß wir jetzt nicht den Kassationshof an und für sich in Berathung haben, sondern die Frage der Besoldung oder Entschädigung seiner Mitglieder. In meinem Eingangsrapporte nun hatte ich darauf angetragen, den Paragraphen zu streichen, um einem spätern Gesetze nicht vorzugreifen, durch welches die Attribute des Kassationshofes zu bestimmen sein werden. Je nachdem dann das Gesetz sich darüber ausspricht, wird der Kassationshof ständig sein müssen oder nicht; im erstern Falle müßten seine Mitglieder besoldet, im letztern hingegen bloß entschädigt werden. Aus den bereits angebrachten Gründen trage ich wiederholt auf Streichung desselben an.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich ziehe meinen Antrag zurück mit dem Vorbehalte, ihn geeigneten Ortes zu reproduziren.

Abstimmung.

Für Streichung des §. 57	12 Stimmen.
Für Beibehaltung desselben	9 „

---

§. 58.

„Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens eilf Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe nur beizufügen, daß man hier die Zahl der Mitglieder des Obergerichts nicht ganz bestimmt und bindend machen wollte, weil man noch keine Erfahrung hat bezüglich der Geschworengerichte, indem, wenn das Geschwornengericht sich irgend wo versammelt, eine Abordnung des Obergerichts sich dahin begeben muß, um nach gepflogener Berathung der Geschwornen Recht zu sprechen; auch weiß man noch nicht, in wie viele Geschwornenbezirke der Kanton eingetheilt werden muß. Dieses kann man vielleicht erst in einem oder zwei Jahren wissen, und daher schien es zweckmäßig, sich die Zahl der Mitglieder des Obergerichts offen zu behalten.

Jaggi. Ich möchte dagegen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern des Obergerichts festsetzen, denn sonst wird man sich, wenn es zur Wahl des Obergerichts kömmt, erst noch über die Mitgliederzahl streiten müssen. Ich trage daher auf 9 Mitglieder an, denn diese Zahl scheint mir genug. Kriminalsachen kommen ja dem Obergerichte nicht mehr zu, weil wir hiefür Geschwornengerichte haben; auch wird man hoffentlich in Polizei- und Frevelfällen die Kompetenz der erstinstanzlichen Gerichte bedeutend erhöhen, und drittens wird die Prozeßform wesentlich verkürzt werden, indem man vorerst dem Richter höhere Kompetenz einräumt und zweitens namentlich die Inzidente vermindert, denn von zehn Geschäften sind vielleicht sieben nur solche Inzidente. Durch alles dieses wird für das Obergericht eine bedeutende Geschäftsverminderung eintreten, so daß 9 Mitglieder vollständig genügen.

Imobersteg. Man bedenkt nicht genug, was das Obergericht zu thun haben wird; ich theile in dieser Beziehung die Ansicht des Hrn. Jaggi nicht, ich gehe aber auch nicht von dem Grundsatze des Entwurfes aus. Nach Einführung der Geschwornengerichte wird die Ziviljustiz durchaus getrennt und unabhängig von der Strafjustiz. Für die Ziviljustiz möchte ich ein Obergericht von einem Präsidenten und 6 Mitgliedern nebst einigen Ersatzmännern; gleichzeitig aber möchte ich für die Strafjustiz eine Kriminalsektion des Obergerichtes aufstellen, bestehend aus denjenigen Oberrichtern, welche werden angewiesen werden, die Geschwornenverhandlungen zu leiten. Daher genügt mir für das Obergericht die vorgeschlagene Zahl von höchstens 11 Mitgliedern und 4 Ersatzmännern nicht. Wir werden für den ganzen Kanton wahrscheinlich 3 oder 4 Geschwornenbezirke machen, und wahrscheinlich werden in jedem Bezirke jährlich ungefähr 4 Sitzungen des Geschwornengerichts stattfinden müssen; diese Sitzungen werden freilich häufig nur kurz sein, indem möglicher Weise in einer Woche alle vorliegende Geschäfte abgethan werden können; jedenfalls wird keine solche Sitzung über 14 Tage dauern. Allein man muß bedenken, daß, wenn man 4 Geschwornenbezirke hat, bei jeder Geschwornensitzung 3 Richter anwesend sein müssen. Wie wollen Sie es dann machen, wenn Sie über jene oberwähnten 7 Oberrichter hinaus nur noch 4 zu Leitung der Geschwornenverhandlungen übrig haben? Das kann offenbar nicht

gehen, und daher möchte ich vorläufig bestimmen, daß das Obergericht höchstens aus 13 Mitgliedern bestehe, nämlich 7 für die Zivilrechtspflege und 6 für die Kriminaljustiz. Erzeigt es sich später, daß für die Strafjustiz weniger genügen, so kann man ja davon zurückkommen, vor der Hand sollte man aber sich nicht durch die Verfassung die Hände binden. Ich stelle also den Antrag, daß die Zahl der Mitglieder auf höchstens 13 gesetzt werde.

Belrichard. Hr. Oberrichter Imobersteg scheint zu glauben, daß die verschiedenen Sitzungen der Assisen des ganzen Kantons nothwendigerweise sämmtlich im gleichen Zeitpunkte stattfinden müßten; allein dieses ist keineswegs nothwendig, und ich glaube im Gegentheil, daß dieselben in verschiedenen Zeitpunkten abgehalten werden sollten; und wenn man selbst, wie dieses vorauszusehen ist, im Falle sein sollte, Mitglieder aus dem Obergerichte nehmen zu müssen, um im Assisengerichte zu sitzen, so könnte es vorkommen, daß man nur den Präsidenten des letztern aus der Mitte des Obergerichts nehmen würde. Uebrigens werden anderwärts nur alsdann, wenn die Assisen am Sitze eines Appellationsgerichthofes abgehalten werden, denselben noch zwei Mitglieder eben dieses nämlichen Gerichtshofes beigeordnet. Wenn die Assisen an einem andern Orte abgehalten werden, so sind es zwei Mitglieder der untern Gerichte, welche gewöhnlich mit dem Abgeordneten des Appellationsgerichtshofes das Assisengericht bilden. Es ist wahrscheinlich, daß man bei uns auf ähnliche Weise verfahren würde, und dann müßten die Verrichtungen bei den Assisen von keinem großen Einflusse auf die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Obergerichts sein. Immerhin glaube ich, daß man für jeden Fall wohlgethan hat, ein Maximum festzusetzen.

Dr. Mani. Ich nehme an, daß der Kassationshof Attribute bekomme in der größten Ausdehnung; deßhalb, und da ich Bezirksgerichte statt der Amtsgerichte will, so will ich gar kein Obergericht. Auch die ambulante Justiz, die man uns da vorschlägt, kann mir unmöglich gefallen. Ich trage auf Streichung des Paragraphen an.

Imobersteg. Hr. Belrichard glaubt, meine Meinung sei, die Geschwornengerichte oder Assisen werden sich überall zu gleicher Zeit versammeln. Das ist keineswegs der Fall, aber ich berechne, wie viele Sitzungen der Geschwornen jährlich in den verschiedenen Geschwornengerichten müssen abgehalten werden, und um diese zu leiten, genügen nach meiner Meinung 4 Oberrichter nicht. An andern Orten, wo Geschwornengerichte sind, geht man vom Grundsatze aus, daß deßhalb Mitglieder des Appellationshofes nach geschlossenen Verhandlungen das Gesetz anwenden müssen, um eine einheitliche Rechtspflege in Strafsachen herzustellen, was nicht möglich ist, wenn man die Verhandlungen des Geschwornengerichts bloß durch Bezirksrichter leiten läßt. Daher begreife ich den Antrag des Hrn. Dr. Mani nicht, denn es handelt sich da nicht um eine ambulante Justiz, sondern im Gegentheile um eine einheitliche Rechtspflege.

Dr. Mani. Eben weil man 4 Jurys aufstellen will, möchte ich 4 Bezirksgerichte, was genug ist, wenn wir einen Kassationshof haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Dr. Mani will das Obergericht ganz streichen; dieses hätte zur Folge die Aufhebung des Instanzenzuges, so daß es sich nunmehr fragt, ob es wichtig sei, einen solchen zu haben. Die Organisation muß nothwendig so beschaffen sein, daß immer eine Kontrolle möglich ist; ist kein Instanzenzug, so ist auch keine Kontrolle. Das Obergericht nun übt de jure und faktisch die Kontrolle über die untern Tribunalien und gibt dann seinen endlichen Entscheid; aber das untere Tribunal ist gleichzeitig eine moralische Kontrolle des Obergerichtes. Schon das Bewußtsein, daß eine obere und eine untere Behörde da ist, die einander beidseitig kontrolliren, macht, daß nothwendiger Weise von beiden Seiten größerer Fleiß auf die Untersuchung der Rechtsgeschäfte verwendet wird, als es sonst vielleicht nicht der Fall wäre. Wie häufig hat man nicht Beispiele, daß Behörden im Allgemeinen, wenn keine Kontrolle da ist, sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen ließen. Wenn nun dieß im Speziellen bei Gerichtsbehörden stattfinden könnte, wie fatal wäre es, wenn deßhalb einem Manne Unrecht geschähe, wodurch er Leib und Gut, Freiheit und Ehre verlöre. Darum ist ein Instanzenzug, eine gegenseitige Kontrolle eben bei den Gerichten höchst wichtig, weil sonst ein gerichtliches Urtheil nicht mehr abgeändert werden kann, was in Administrationssachen nicht so sehr der Fall ist; und zwar ist eine gründliche Untersuchung der Rechtssachen um so nöthiger, wenn wir die Amtsgerichte beibehalten wollen. Es ist nachgewiesen worden, daß wenigstens 1/2 der amtsgerichtlichen Urtheile vor oberer Instanz abgeändert werden, und doch muß man annehmen, das Obergericht urtheile besser als die Amtsgerichte. Also muß ich daran festhalten, daß ein Obergericht eingesetzt werde. Was die Mitgliederzahl betrifft, so trägt Hr. Jaggi auf 9 an, indem er jedenfalls eine bestimmte Zahl festsetzen will und glaubt, es werde einerseits durch Einführung der Jury und andererseits durch eine verbesserte Prozeßordnung die Geschäftslast des Obergerichts bedeutend vermindert werden. Was die Jury betrifft, so gebe ich dieses zu, was hingegen die Prozeßordnung betrifft, so kann ich leider diese Erwartung nicht theilen, so lange wenigstens wir die Amtsgerichte beibehalten, und je kürzer der Prozeßgang dann ist, desto eher werden Prozesse angehoben werden. Sodann hat das Obergericht auch in Zukunft mit Kriminalsachen zu thun, denn Mitglieder desselben werden jeweilen die Assisen oder Geschwornensitzungen präsidiren müssen u. s. w. Man wird zwar sagen, das Obergericht könne alsdann die Suppleanten beiziehen, aber diese haben nie wohlthätig gewirkt, denn gerade dieses Institutes wegen hatten wir stets eine unsichere Rechtspraxis, und ich müßte sehr wünschen, daß diesem Uebelstande in Zukunft gänzlich abgeholfen werden könnte. So wie ich daher 9 Mitglieder etwas zu wenig finde, so finde ich hingegen 13 Mitglieder, wie Hr. Imobersteg vorschlägt, zu viel. Am besten ist es daher, nach Antrag der Redaktionskommission bloß ein Maximum der Mitgliederzahl aufzustellen, damit diese Zahl später, wenn sich die Zweckmäßigkeit davon zeigen sollte, reduziert werden könne. In erster Linie stimme ich zum Paragraphen wie er ist, in zweiter Linie hingegen würde ich zum Antrage des Hrn. Jaggi stimmen.

Jaggi zieht seinen Antrag zurück, indem er na-

mentlich nicht daran gedacht habe, daß dem Obergerichte in Zukunft außer der Beschickung der Assisen, auch noch die Administrativsachen zur Beurtheilung zukommen werden.

Abstimmung.

1) Gar kein Obergericht aufzustellen	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Die Mitgliederzahl unabänderlich festzustellen	4 Stimmen.
Bloß ein Maximum aufzustellen	Mehrheit.
3) Das Maximum auf 13 Mitglieder zu stellen	1 Stimme.
Das Maximum auf 11 Mitglieder zu stellen	Mehrheit.
4) Für den Paragraphen wie er ist	Mehrheit.

---

§. 59.

„Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Obergerichtes werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist neun Jahre.

Sie treten in beiden Gerichtshöfen abtheilungsweise von drei zu drei Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1849."

Sury. Es sollte hier bestimmt mit Angabe des Monats und Tages gesagt werden, wenn der erste Austritt stattfindet, da es bei den Administrativbehörden auch geschehen ist.

Romang. Mir scheint, nachdem die Amtsdauer des Regierungsrathes auf drei Jahre festgestellt ist, so sollte diejenige des Obergerichts und des Kassationshofes auf 6 Jahre bestimmt werden. Eine gute Justiz ist mit einer allzu kurzen Amtsdauer nicht vereinbar; eher sollte man sie noch weiter ausdehnen, allein die Analogie mit dem Großen Rathe und den Vollziehungsbehörden läßt es nicht zu. Es würde dann alle 2 Jahre ein Drittheil in Austritt fallen.

Jaggi. Die kurze Amtsdauer geht bei den gerichtlichen Behörden weniger, als bei den Administrativbehörden, wie Jedermann weiß, an. 6 Jahre ist indessen eine ordentliche Amtsdauer. Ich stimme zu obigem Antrage.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bei dem Gerichtswesen gibt die konstante Rechtspraxis eine wesentliche Garantie; bei einer zu großen Veränderlichkeit des Rechtspersonals leidet sie sehr; der Nutzen des Kassationshofes für gleichförmige Anwendung der Gesetze würde von geringem Belange sein. Die Vermeidung dieses öftern Wechsels könnte geschehen, wenn die Amtsdauer auf 9 Jahre festgesetzt und mit dem Austritte des Großen Rathes je zu einem Drittheil in Einklang gebracht würde. Werden aber 6 Jahre beliebt, so sollte der Austritt alle 3 Jahre zur Hälfte und zu gleicher Zeit wie die Integralerneuerung des Großen Rathes stattfinden. Ich empfehle diesen Paragraphen wie er vorliegt.

Abstimmung.

1) Für die Amtsdauer von 6 Jahre	12 Stimmen.
2) Für die Amtsdauer von 6 Jahre	10 „
3) Für den Austritt zur Hälfte alle 3 Jahre	19 „
4) Für den Artikel überhaupt	Mehrheit.

---

§. 60 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 61.

„Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht."

Stämpfli, Fürsprecher. Ich trage aus früher angegebenen Gründen auf Streichung der Amtsgerichte und auf Einführung von Bezirksgerichten an.

Kohler. Unterstützt!

Imobersteg. Ich dagegen schließe auf Beibehaltung der Amtsbezirke ebenfalls aus früher angegebenen Gründen.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung der Amtsgerichte	12 Stimmen.
Für Einführung der Bezirksgerichte	11 „
2) Den Paragraphen wie er ist anzunehmen	Handmehr.

---

§. 62.

„Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Obergerichte auf einen doppelten Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirks erwählt.

Das Obergericht ist an den Vorschlag der Wahlversammlung nicht gebunden."

Romang. Wir werden heute nach dem Gange der nachmittägigen Berathung wahrscheinlich über diesen Punkt der doppelten Wahlvorschläge nicht einig, da die Geschäfte ziemlich leicht erledigt zu werden scheinen. Ich würde die heutige Sitzung abbrechen und trage darauf an.

Stockmar. Ich trage darauf an, daß der Präsident des Amtsgerichts unmittelbar durch das Obergericht ernannt werde, ohne vorherigen Vorschlag von Kandidaten durch die Ortsversammlungen. Ueberdieß beantrage ich, daß der Vizepräsident auf die nämliche Art ernannt werde. Die mündlichen Verhandlungen und die übrigen Reformen, welche im Civilprozeßverfahren eingeführt werden sollen, verlangen ein besser unterrichtetes Personal, zu dessen passender Auswahl das Obergericht besser befähigt ist.

Imobersteg. Es ist eine Ordnungsmotion in Beziehung auf Fortsetzung der Berathung gemacht worden. Ich empfehle sie.

Hr. Präsident. Ich hatte gewünscht, heute noch den Abschnitt über die Gerichtsorganisation fertig zu machen; wenn man aber nicht aufgelegt ist, forzufahren,

so ist es allerdings besser, die weitere Berathung auf Morgen zu verschieben.

Ochsenbein. Ich wenigstens bin sehr gut aufgelegt und wünsche fortzufahren.

Dr. Mani. Das geht ja recht gut; wir wollen fortfahren.

Hr. Präsident. Wie Sie wollen, m. H.; aber es ist nicht sehr angenehm, solche Verhandlungen zu leiten.

Abstimmung.

1) Für Abbrechen der Verhandlungen 10 Stimmen.
2) Für Fortberathung der Gerichtsorganisation 10 „

Der Präsident gibt den Stichentscheid zum Fortfahren.

Imobersteg. Das Schicksal dieses Paragraphen wird auch auf die Frage, ob alle besoldeten Funktionäre des Staates vom Gr. Rathe auszuschließen seien, Einfluß haben. Ich habe mich schon früher ausgesprochen, daß wir nicht wohl Alle ausschließen können. Allein wenn hier die Amtsgerichtspräsidenten vom Obergericht gewählt werden können, so führt das zu der Inkonvenienz, daß sie im Gr. Rathe sitzen können und die Mitglieder des Obergerichts selbst ausgeschlossen sind. Die Abhängigkeit der Gerichtspräsidenten vom Obergericht läßt das nicht wünschen und es wäre viel besser, das Obergericht wäre überall keine Wahlbehörde. Für Ausweichung dieses Uebelstandes schlage ich vor: die Amtsgerichtspräsidenten sollen aus einem doppelten Wahlvorschlage der Amtsbezirke, und einem doppelten Wahlvorschlag des Obergerichts durch eine eigene Großrathskommission gewählt werden. Die Sache ist noch viel wichtiger, als bei der Exekutivgewalt; denn hier darf das Obergericht nicht so ungefähr seine Leute wählen. Dann trifft es einen Theil der politischen Gewalt an. Das Obergericht soll über die untern Richter Aufsicht haben und urtheilen und diese wären dann noch unabhängig? Man weiß, wie das geht. Z. B. im Obergerichte macht sich eine Ansicht geltend, der Amtsgerichtspräsident theilt sie nicht. Ist diese Letztere deßhalb unrichtig, namentlich wenn im Obergerichte 3 gegen 4 oder 5 gegen 6 Stimmen gerichtet sind? oder der Präsident des Obergerichts den Stichentscheid gibt? Wenn das Obergericht die Richter wählt, so erzeugt es eine Art Abhängigkeit, die mit der Selbstständigkeit im Widerspruche des Richters ist. Gerichtliche Behörden sollen von allem Einflusse frei bleiben. Dann wird sich in Bälde beim Obergerichte infolge dieser Wahlkompetenz die Schleicherei, Werberei und Speichelleckerei geltend machen, das Nachlaufen wird stattfinden; das soll aber beim Richter und Rechtswesen nicht geschehen. Vielmehr kann der Regierungsstatthalter vom Regierungsrathe gewählt werden; er ist nur Vollzieher der Befehle der Oberbehörde; der Gerichtspräsident des Amtsgerichts ist nicht Diener des Obergerichts; oder dann haben die Amtsgerichte keinen Charakter und keine Bedeutung, sondern sind Maschinen. Ich empfehle den gestellten Antrag.

Dr. Schneider, RR. Ich warne sehr vor zur großer Komplikation der Staatsmaschine; viele Kommissionen und Kommissionlein im Räderwerk des Staates führen zur Verwirrung. Man hat in der Botanik eigentliche Blätter und Afterblätter; von den letztern kennt man aber die Funktionen nicht recht. So kommen mir nun auch alle diese Kommissionleiu vor. Will man immer solche sogenannte Sicherheitsorgane pflanzen, so ist das Prinzip der Staatsorganisation verloren, die Einigkeit und Konsequenz dahin. Man lasse die Beamten von den obstehenden Behörden frei wählen, wenn nicht, so bleibe man konsequent. Ich will diese Folgerichtigkeit aufrecht erhalten und stimme gegen eine solche neue Kommission. Am Ende verschwinden die eigentlichen Staatsbehörden und räumen den Kommissionen den Platz. Eher übergebe man die Wahlen dem Gr. Rathe oder dem Volke.

Jaggi. Obschon die Stellung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte wesentlich verschieden ist, so walten doch die gleichen Gründe bezüglich der Erwählung der Gerichtspräsidenten, wie bezüglich derjenigen der Regierungsstatthalter, und was Hr. Imobersteg vorhin angebracht hat, wäre eben so gut auch anzubringen gewesen in Betreff der Erwählung der Regierungsstatthalter durch den Regierungsrath. Konsequent mit demjenigen, was wir hierüber beschlossen haben, finde ich auch den vorliegenden Vorschlag des Entwurfes sehr zweckmäßig. Hingegen möchte ich hinsichtlich des Wahlvorschlages einen abweichenden Antrag stellen; so wie wir nämlich bei §. 47 denselben gestrichen haben, so möchte ich ihn auch hier streichen, denn ein Wahlvorschlag, an welchen die wählende Behörde nicht gebunden ist, hat immer etwas stoßendes, besonders wenn der Wahlvorschlag nicht berücksichtigt wurde. Nach meinem Antrage würde somit der §. 62 lediglich lauten: „Der Präsident des Amtsgerichtes wird vom Obergerichte erwählt."

Dr. Mani. Es ist mir unbegreiflich, daß das Volk das Amtsgericht wählen soll, den Obergerichtspräsidenten hingegen das Obergericht; warum soll der Präsident nicht auch durch das Volk gewählt werden, er hat ja nur eine Kompetenz von L. 50, das Amtsgericht hingegen eine solche von L. 200, — also wäre es ja viel konsequenter, das Amtsgericht durch das Obergericht wählen zu lassen, wenn man doch glaubt, das Obergericht wisse besser zu wählen. Ich trage darauf an, daß das Volk den Gerichtspräsidenten wähle, — zur Abwechslung.

Vogel. Ich halte sehr darauf, daß die Wahlversammlungen, wie hier vorgeschlagen wird, einen doppelten Vorschlag machen können, und es thut mir leid, daß diese Bestimmung für die Regierungsstatthalter gestrichen wurde. Wenn schon nicht die Behörde an den Wahlvorschlag gebunden ist, so ist derselbe doch immerhin ein Wunsch, welchen die Wahlversammlung der Behörde einreichen kann. Es wäre ein wahrer Rückschritt gegenüber den bisherigen Rechten des Volkes, wenn dasselbe gar nichts mehr dazu zu sagen hätte, während ihm auch bezüglich der Regierungsstatthalterwahlen das Recht des Wünschens zustand. Ich stimme also zum Paragraphen wie er ist.

Romang. Es wäre sehr fatal, wenn dieses Recht, das bisher den Bezirken zustand, nunmehr wegfallen sollte. In allen eingelangten Petitionen ist kein einziger Wunsch enthalten, wodurch das Volk begehrt hätte, sich

seiner daherigen Rechte zu entäußern, wohl aber wünschen sehr viele Petitionen direkte Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, oder doch ein erweitertes Vorschlagsrecht. Es mag allerdings hier und da der Fall sein, daß dann nicht immer die Würdigsten vorgeschlagen werden; aber nach dem Antrage des Hrn. Imobersteg würde Allem entsprochen, indem dann das Obergericht einen Gegenvorschlag machen könnte. Mir scheint es Pflicht der Behörde zu sein, so oft das Volk einen guten Vorschlag macht, denselben zu berücksichtigen. Hier und da werden durch das Volk eben so gute Wahlvorschläge gemacht werden, als Wahlen durch die Behörde. Das Gegentheil davon hat man wenigstens noch nicht erfahren, während man dagegen schon mehrfach erfahren hat, daß Amtsbezirken wider ihren Willen Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten aufgedrungen wurden, infolge dessen dann das Wirken dieser Beamten von vornen herein erschwert wurde. Ich stimme also zum Antrage des Hrn. Imobersteg.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Imobersteg unterstützt seinen Antrag mit der Behauptung, ein Richter werde abhängig vom Obergerichte, wenn er von diesem selbst erwählt werde. Ich will dieß zugeben, aber was für eine Abhängigkeit ist denn dieß? Soll es nicht so sein im Interesse einer gerechten Justiz? Das Obergericht hat nur einen rechtlichen Willen; es kann also nichts anderes wollen, als daß Recht gehalten werde im Lande. Mithin ist jene Abhängigkeit eine sehr gute. Wenn aber das Volk den Richter vorschlägt oder gar wählt, wird dann der Richter nicht abhängig vom Volke? Offenbar wohl; aber ist dieß eine gute Abhängigkeit? Das müßte ich entschieden verneinen. Sobald der Richter abhängig ist vom Volke, kann er nicht rücksichtslos Recht sprechen gegen diejenigen, wo es gerade am nöthigsten wäre, gegen diejenigen nämlich, welche vielen Einfluß im Lande haben und vermittelst dessen auf die Wahlen oder Wahlvorschläge wesentlich einwirken. Gegen diese ist dann kein Recht erhältlich, sondern nur gegen die Armen, die sich nicht wehren können. Man wünscht daher allgemein, daß gerade in dieser Rücksicht eine totale Verbesserung eintrete. Die Herren Vogel und Romang behaupten nun, durch Entziehung des Vorschlagsrechtes mache man Rückschritte. Ich behaupte das Gegentheil, denn gerade hierdurch erhalten wir Gerechtigkeit gleichmäßig für Reiche und Arme, was sonst eine reine Unmöglichkeit wäre. Am wenigsten dann hält der Grund Stich, daß man durch Uebertragung der Richterwahlen dem Obergerichte einen Theil der politischen Gewalt abtrete. Das begreife ich nicht, das Obergericht administrirt in keiner Weise und greift nicht in die politische Gewalt ein, sondern die Wahl der untern Gerichtsbeamten ist ein nothwendiger Ausfluß der Attribute des Obergerichts. Am allerwenigsten dann könnte ich zu einer Großrathskommission hiefür stimmen, das wäre ungefähr das Gleiche, wie die bisherigen Sechszehner. Solche Kollegien oder Kommissionen haben den Uebelstand, daß sie in der übrigen Hierarchie nicht eingereiht sind, daß sie nicht kontrollirt und zur Verantwortung gezogen werden können, wie dieß bei einer ständigen Behörde der Fall ist. Daher bieten ständige Behörden eine Garantie dar für gute Wahlen, bloße Kommissionen aber nicht. Ich kenne einen Amtsbezirk, wo drei Richter hintereinander wegen Unfähigkeit abberufen werden mußten, — lauter Wahlen, hervorgegangen aus Volksvorschlägen und getroffen durch Regierungsrath und Sechszehner. Wollen wir eine gute Justiz, dann ist Konsequenz mit den übrigen Anordnungen der Verfassung nöthig, und also sollen die Gerichtsbeamten durch das Obergericht erwählt werden, gerade wie die Administrativbeamten durch den Regierungsrath gewählt werden. Ich stimme also in erster Linie zum Antrage des Hrn. Jaggi; will man aber etwas Anderes, so schließe ich dann, wie Hr. Vogel, zum Paragraph wie er ist. Hr. Dr. Mani kann nicht begreifen, warum der Gerichtspräsident durch das Obergericht gewählt werden solle, die Amtsrichter dagegen durch das Volk. Die Gerichtspräsidenten sollen rechtskundige Männer sein, bisher aber haben die Wahlversammlungen in ihren Vorschlägen nicht immer gerade die Rechtskundigen herausgefunden, sondern andere, und eben deßhalb wurden oft Abberufungen solcher Beamten nöthig. Man hat nun gefunden, das Obergericht könne über die Rechtskundigkeit besser urtheilen. Bei den Amtsrichtern dagegen verlangt man keine eigentliche Rechtskundigkeit, und also ist es gleichgültig, wer sie wähle; man könnte daher, wenn man von der Rechtskundigkeit so ganz abstrahiren will, einfach festsetzen: Alle, welche mit einander Streit haben, sollen würfeln; wer dann mehr geworfen, hat gewonnen. Punktum. Allfällig könnten sie auch das Hälmlein ziehen. Will man aber zu einer guten und geordneten Justiz schreiten, dann muß man Richter haben, die etwas vom Rechte verstehen. Daß auch der Vizepräsident des Amtsgerichtes vom Obergerichte ernannt werde, wie Hr. Stockmar vorschlägt, läge zwar allerdings im Interesse einer guten Rechtspflege; indessen möchte ich bei demjenigen bleiben, was da vorgeschlagen ist; es wären größere Besoldungen nöthig, und das Obergericht hätte vielleicht Mühe, die nöthige Zahl rechtskundiger Männer für diese Stellen zu finden.

Dr. Mani zieht seinen Antrag zurück, kann aber doch nicht begreifen, warum ein rechtsgelehrter Richter eine so viel geringere Kompetenz habe, als nicht rechtsgelehrte Amtsrichter.

Michel erklärt dagegen, den Antrag des Herrn Mani festzuhalten.

Abstimmung.

1)	Die Wahl der Gerichtspräsidenten durch eine Großrathskommission vornehmen zu lassen	5 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Diese Wahl den stimmfähigen Bürgern des Gerichtsbezirks zu übertragen	3 Stimmen.
	Sie dem Obergericht zu übertragen	Mehrheit.
3)	Den Wahlversammlungen ein Vorschlagsrecht einzuräumen	11 Stimmen.
	Dagegen	9 "
4)	Zu bestimmen, daß die Wahlbehörde nicht an den Vorschlag gebunden sei	16 Stimmen.

5) Auch den Vizepräsidenten durch das Obergericht wählen zu lassen 5 „
Dagegen 12 „
6) Den Paragraph, wie er ist, anzunehmen Gr. Mehrheit.

Die §§. 63—65 werden, mit Ausnahme einer bloßen Redaktionsveränderung im §. 63, ohne Einsprache durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 66.

„Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal- und in politischen, Ehr- und Preßvergehenssachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt."

Romang. Bei jeder Behörde ist entweder die Anzahl der Mitglieder bestimmt, oder ein Maximum dafür festgesetzt. Es sollte nun dieses bei den Geschwornengerichten auch festgestellt sein, daß sie das Land nicht noch überschwemmen können. Mein Wunsch geht wenigstens auf Festsetzung des Maximum. Dann ist bei den Mitgliedern des Kassationshofes der Grundsatz der Entschädigung ausgesprochen worden. Wird man das bei den Geschwornen nicht thun, so versteht sich, daß sie besoldet sind.

Belrichard. Ich nehme wahr, daß die Redaktion des Paragraphen, so wie er vorliegt, weiter geht, als es in der Absicht der Kommission beruhen konnte. Es wird gesagt, daß die Geschwornen über Angelegenheiten entscheiden sollen, welche auf Ehrensachen Bezug haben. Diese Bestimmung könnte uns sehr weit führen, denn sogar die einfachen Injurienhändel dürften hineingezogen werden. Ich glaube, daß man bei den Kriminalfällen und den Preßvergehen stehen bleiben und sagen sollte, das Gesetz werde die übrigen Fälle bezeichnen, welche im fernern vor das Assisengericht gezogen werden könnten. Wie es sich auch verhalten mag, so beantrage ich die Weglassung des Wortes „Ehr", welches diesem Paragraphen eine allzugroße Ausdehnung gibt.

Weingart. Ich muß mich gegen den Antrag des Hrn. Belrichard aussprechen. Die Jury soll auf politische und Preßvergehen sich ausdehnen, das sind gerade die wesentlichsten Attribute, welche man ihr in allen Ländern ertheilte und sie sind von besonderer Wichtigkeit. Deßhalb wurde sie in Monarchien als politische und rechtliche Garantie eingeführt. Ich stelle den Antrag, daß ihre Kompetenz auf politische und Preßvergehen ausgedehnt werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich spreche mich entgegen dem Antrage des Hrn. Romang aus; die Zahl der Geschwornengerichte und die Entschädigung kann jetzt deßhalb nicht ausgesprochen werden, weil diese Einrichtung neu und in der Verfassung also darüber keine Bestimmung getroffen werden kann und überhin eher in das Gesetz gehören. Es ist gar nicht gleichgültig, ob wir 3, 6, 9 Geschwornengerichte haben; gerade ihre Zusammensetzung und die Zahl der Behörde ist auf ihre Thätigkeit, Einfluß und Wirksamkeit maßgebend. Die Erfahrung muß also zu Rath gezogen werden und das Beispiel anderer Staaten. Die Ueberschwemmung mit Geschwornen nach der Ansicht des Hrn. Romang ist nicht zu fürchten, denn woraus bestehen die Geschwornengerichte? Sind sie nicht aus Volksmännern, Staatsbürgern, Republikanern zusammengesetzt? Die Geschwornen sind keine Beamten, deßhalb sollen sie auch keine Besoldung, sondern bloß Entschädigung für ihre Auslagen ꝛc. in bescheidenem Maße erhalten. Ich erkläre mich auch gegen den Antrag des Hrn. Belrichard, daß politische, Preß- und gröbere Ehrvergehen ausgestrichen werden. Darin besteht ja eben gerade ihre Garantie. Eventuell trage ich darauf an, daß sie für Preß-, politische, und gröbere Ehrenverletzungen aufgestellt und kompetent erklärt werden.

Belrichard. Hr. Stämpfli scheint mich unrichtig verstanden zu haben; ich beabsichtige bloß das Wort „Ehr" wegzulassen, Kraft welchem alle Injuriensachen ohne Ausnahme vor die Assisen gezogen werden müßten.

Dr. Schneider, RR. Der Antrag des Hrn. Belrichard ist doch der Art, daß er einige Berücksichtigung verdient. Der Hr. Berichterstatter möchte doch dieses Verhältniß beleuchten. Nach der bestehenden Gerichtssatzung gibt es zweierlei Ehrverletzungen; vielleicht daß diese Abtheilung hier auch statthaft ist. Im neuern Kriminalgesetzbuch befindet sie sich zwar nicht; allein immerhin möchte es erwünscht sein zu wissen, was darunter zu verstehen ist. Nach der Natur der Injurien ist nichts so geeignet, der Beurtheilung der Geschwornengerichte anheim zu fallen, als gerade Injurien. Ehrverletzungen bestimmen sich sehr oft nach der Sitte, Gewohnheit und besondern Einrichtungen eines Volkes. Die öffentliche Meinung sagt oft am besten, wo und was eine Ehrverletzung sei. Hier ist z. B. ein Wort ein Ehrenname, dort eine Beschimpfung. So ist hier der Ausdruck „Meister" ein Ehrentitel, im Badischen würde man darauf eine Ohrfeige erhalten, weil dieses Wort daselbst mit dem Ausdrucke „Abdecker" gleichbedeutend ist. So gibt es Abstufungen in Menge, wo nur die Volksstimme, die öffentliche Meinung den richtigen Takt hat. Ich würde also Ehrensachen gar nicht ausschließen. Die Jury scheint mir dafür sehr geeignet. Der Antrag des Hrn. Stämpfli ist nicht ganz bestimmt reglirt, indem der Ausdruck „gröbern" vielen Zweifel übrig läßt.

Weingart. Ich hatte im verflossenen Jahre die Ehre, 12 Preßprozeße zu bekommen, und was war jedesmal der Punkt, den man hervorhob? Ich hatte die Wahrheit gesagt, man konnte es nicht kontestiren; aber der Regierungsrath sagte, seine Ehre sei verletzt, denn die Sache habe einen ungebührlichen Anstrich. Wollen Sie nun die Ehrvergehen den Geschwornengerichten entziehen, dann ist keine Garantie für die Presse mehr da; ich will dann lieber auch die Preßvergehen aus dem Paragraphen streichen, wir bleiben dann im Alten.

Jaggi. Hier ist nicht von Ehrvergehen durch die Presse, sondern nur von mündlichen Injurien die Rede.

Stockmar. Wenn man sagen würde, „die gegen die Ehre der öffentlichen Beamten gerichtete Beeinträchtigung," so würde keine Verwechslung mit der Ehre der Bürger stattfinden.

Stämpfli zu Schwanden unterstützt den Antrag des Hrn. Romang.

Hr. Präsident bemerkt, der nachfolgende §. 69 könnte in dieser Hinsicht genügende Auskunft geben.

Imobersteg geht vom Grundsatz aus, daß überhaupt Ehrensachen am allerersten vor das Geschwornengericht gehören; selbst Gegner der Geschwornengerichte in politischen Sachen geben gewöhnlich wenigstens für Ehrensachen die Zweckmäßigkeit derselben zu, und gar oft könne nur in der betreffenden Gegend selbst entschieden werden, ob ein Ausdruck ehrenrührend sei oder nicht, wovon der Redner ein Beispiel aus einem vor Obergericht verhandelten Achtungsprozesse des Regierungsrathes anführt. Die Bemerkung des Hrn. Belrichard wäre richtig, wenn unter Ehrensachen bloß Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden verstanden würden, allein dieß sei eben nicht der Fall; übrigens könne man nach dem Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli zwischen geringern und gröbern Ehrverletzungen unterscheiden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Romang wünscht Feststellung der Zahl; meint er darunter die Zahl der Geschwornengerichte, oder meint er die Zahl der Geschwornenrichter? Jenes wie dieses gehört in das Gesetz, da man noch nicht weiß, wie diese Einrichtung sich in Zukunft gestalten wird. So geschah es auch im Waadtlande. Gewöhnlich besteht ein Geschwornengericht aus 12 Mitgliedern, welche aus 36 Geschwornen herausgefunden werden, nachdem der Angeklagte einerseits und der öffentliche Ankläger andrerseits eine gewisse Zahl davon verworfen haben. Eine Besoldung der Geschwornen kann nicht festgestellt werden, denn der zum voraus gewählte Geschworne kömmt vielleicht während der ganzen Zeit nie in den Fall zu funktioniren. Mithin kann nur von Entschädigung die Rede sein, und darüber wird dann das Gesetz zu bestimmen haben. Hr. Belrichard wünscht, die Ehrverletzungen nicht den Geschwornen zur Beurtheilung zu übertragen; allein wenn sich irgend ein Vergehen hiezu eignet, so sind es gewiß Injurien, gleichgültig, ob sie durch die Presse oder sonst verübt wurden, denn der Thatbestand der Injurie kann nur durch die öffentliche Meinung festgestellt werden, also gerade durch die Jury. Einem Mann kann man „braver Mann" sagen in einem Tone u. s. w., daß die größte Injurie darin liegt, und doch könnte man vor einem ständigen Gerichte nicht Recht bekommen, weil nach der Gerichtsatzung die Benennung „braver Mann" keine Injurie ist; während umgekehrt in der besten Wohlmeinenheit man Einem „Schelm" oder „Spitzbub" sagen und ihm dabei gemüthlich auf die Achseln klopfen kann, daß er es als Schmeichelei aufnimmt; ginge er aber vor das ständige Gericht, so müßte dasselbe jenen verurtheilen, weil nach der Gerichtssatzung „Schelm" und „Spitzbub" Schimpfnamen sind. Gerade hier macht eben der Ton die Musik, es kömmt alles auf den Animus injuriandi an, und darüber kann einzig eine Jury urtheilen. Wenn man also eine Jury will, so muß man vor allem aus Injurienfachen derselben vorbehalten. Daß die Geschwornengerichte gar sehr mit solchen Händeln werden beschäftigt werden, glaube ich nur, wenn bloß etwa 3 oder 4 Geschwornengerichte für den ganzen Kanton aufgestellt werden. Allein anderwärts hat man für solche kleinere Injurien- und auch Polizeisachen, außer den großen Geschwornengerichten, noch besondere mit kleinern Gerichtsbezirken, und dazu werden wir auch kommen müssen. Diesem greift aber der vorgeschlagene Paragraph durchaus nicht vor, und daher würde ich hier auch von der Unterscheidung zwischen geringern und gröbern Injurien abstrahiren.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Hrn. Romang in Betreff der Zahl	1 Stimme.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des nämlichen in Betreff der Entschädigung	2 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Antrag des Hrn. Belrichard	3 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für unveränderte Annahme des §. 66	Mehrheit.

Die §§. 67—69 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 8¾ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 41.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreiundzwanzigste Sitzung der Vorberathungskommission,

Freitag den 15. Mai 1846, Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe sind alle Mitglieder anwesend.

Das französische Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Verfassungsentwurfes. Fortsetzung.

„Titel III.

Von den Gemeinden. (§§. 70—74.)

§ 70.

„Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten."

„Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden."

Stockmar frägt, ob es nicht der Fall sei, hier eine Bestimmung, betreffend die Beibehaltung der Amtsbezirke unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche das Gesetz bestimmen wird, aufzunehmen.

Ochsenbein, als Berichterstatter, bemerkt, daß dieser Titel von den Gemeinden handle, und deßhalb ein solcher Zusatz nicht hieher gehöre; eher wäre es der Fall gewesen, denselben bei § 61 anzubringen. Vielleicht ist es am Besten, wenn man etwas machen will, diesen Gegenstand als Zusatzartikel am Ende der Berathung des Entwurfes anzubringen.

Jaggi findet nothwendig, daß eine derartige Bestimmung aufgenommen werde; am Besten würde sie nach § 1 eingeschaltet werden, gleich wie dieß in der gegenwärtigen Verfassung der Fall ist.

Herr Präsident. Wenn Niemand etwas dawider hat, so will ich diesen Gegenstand am Ende der Berathung zur Sprache bringen.

---

§§ 71 und 72 werden unverändert durch's Handmehr angenommen.

„§ 73.

„Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu."

„Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist eine Vorstellung nachträglich noch eingelangt von 21 Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, mit dem Antrage: „Es möchte in der neuen Staatsverfassung der Republik Bern der Fortbestand der Burgerrechte, die privatrechtliche Natur der Rechte der Burgerschaften auf ihre gemeinen Güter, ihr Recht der Verwaltung und der Verwendung des Ertrags dieser Güter nach deren Bestimmung und vor dem Jahr 1833 bestandener altherbrachter Uebung ausdrücklich anerkannt, und diese Anerkennung mit möglichst bestimmten Worten ausgedrückt werden."

Funk, Präsident. Ich habe diese Vorstellung auch gelesen, und es scheint mir dieselbe durchaus unbegründet. Wenn man den Paragraphen, so wie er hier vorliegt, durchgeht und man darin findet, daß auch der Burgerschaft Erwähnung gethan ist, so wird kein Mensch zweifeln, daß nicht auch die Burgerrechte darunter verstanden und garantirt sind, und ich wüßte kaum, wie man

dasjenige, was die fragliche Vorstellung verlangt, unzweideutiger ausdrücken wollte, als wie es hier im Paragraph geschieht. Daß die Verwaltung unter der Aufsicht des Staates stehen soll, ist ganz natürlich, denn der Staat führt die Oberaufsicht über alle Korporationsgüter im ganzen Kanton, und dieß war bisher stets der Fall. Wenn es ferner heißt: „Der Ertrag des Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet," so ist darin Alles gesagt, was man anführen kann. Ich muß dafür halten, daß dieser Paragraph so abgefaßt ist, daß er alle Burgerschaften vollkommen beruhigen soll. Ich gehöre namentlich einer Burgerschaft an, die so viel Interesse hat, daß bindende Garantien aufgestellt werden, als diejenigen, welche hier petitionirt haben, und gerade im Interessen derselben finde ich den Paragraph durchaus beruhigend.

Egger. Ich glaube, der Paragraph solle vollkommen genügen, indem er alle die Garantien giebt, welche man wünschen kann. Der zweiten Vorstellung von Aarwangen und Wangen ist aus verschiedenen Gründen nicht so viel Gewicht beizulegen, als man vielleicht meinen möchte, denn erstens ward dieselbe beschlossen, als die Berathung von §. 80 des ursprünglichen Entwurfes noch nicht bekannt war, und zweitens geht der Ursprung dieser Bewegung von Leuten aus, welche seit 1830 sich mit der neuen Ordnung der Dinge niemals befreunden konnten, und welche gerne jeden Anlaß benutzen, um jede Bewegung in ihrem Sinne auszubeuten. Seit langer Zeit ist von dieser Seite hergearbeitet und verdächtigt worden. Ich bitte, dieser Vorstellung kein sonderliches Gewicht beizulegen, indem gewiß jeder der Ausgeschossenen selbst mit denjenigen Garantien, welche der gegenwärtige Paragraph aufstellt, sich zufrieden geben muß.

Gfeller. Es sind viele Gemeinden im Kanton, in welchen die Vermögen der Burger- und Einwohnergemeinden nicht ausgeschieden sind. Im Emmenthal ist dieß nicht der Fall, da man daselbst nur Gemeindevermögen kennt, wohl aber in den übrigen Theilen des Kantons, wo dann öfters Streit entsteht, wem eigentlich das Vermögen gehöre, zu welchem Zwecke es verwendet werden solle, aus was die Gemeindebedürfnisse zu bestreiten seien u. s. w. Eine Ausscheidung ist um so nothwendiger, als man unlängst beschlossen hat, den Ertrag der Armengüter zu centralisiren, denn wenn die Ausscheidung nicht geschieht, so weiß ja der Staat nicht, was er zu reklamiren hat. In so fern ich nun durch die Berathung nicht belehrt werde, stelle ich den Antrag, daß der §. 73 einen Zusatz in dem Sinne erhalte, daß die Gemeinde- und Burgervermögen sollen ausgeschieden werden.

Mani. Ich möchte diesen Antrag unterstützen, er liegt, im Wunsche derjenigen Gegenden, von denen ich herkomme, damit einmal dem Streite zwischen den Einwohnern und Burgern ein Ende gemacht werde und jede Partie wisse, was ihr gehöre.

Kohler. Ich begreife diesen Wunsch gar wohl, aber die Herren, welche den Vorschlag zu Ausscheidung der beiden Vermögen machen, möchte ich fragen, was bei der Ausscheidung als Maßstab gelten, und welche Mittel dabei angewendet werden sollen. Es ist diese Ausscheidung eine schwierige Sache, und eine derartige Bestimmung würde vielleicht Anlaß zu tausenden von Prozessen geben. Wenn man eine solche Bestimmung aufnehmen will, so soll man zugleich die Grundlagen angeben, auf welche gestützt, sie vorgenommen werden soll, sonst schadet eine solche Bestimmung mehr, als sie nützt. In vielen Gemeinden ist die Ausscheidung rein unmöglich, indem seit der Bettelordnung und vorher eine Menge Vergabungen gemacht worden sind, von denen man unmöglich wissen könnte, ob sie den Burger- oder Einwohnergemeinden zugetheilt werden sollten. In vielen Gemeinden hat man sich verständigt über die Verwendung der Güter und in diesen ist dasjenige bereits da, was Herr Gfeller wünscht; es wäre zu wünschen, daß man sich in andern Gemeinden ebenfalls verständigen könnte, eine Ausscheidung aber anzubefehlen, wäre das größte Unglück, indem bestimmte Grundlagen fehlen, nach welchen eine Ausscheidung stattfinden sollte, und man sich daher nicht anders helfen könnte, als lange vorher zu prozediren, und dann doch am Ende mit der Waldsäge durchzufahren. Ich möchte von einem solchen Zusatze abstrahiren.

Funk, Präsident. Ich bin durchaus der nämlichen Ansicht, und es würden die soeben bezeichneten Folgen unfehlbar eintreten, wenn man einen solchen Grundsatz in die Verfassung aufnähme. So gut der Antrag gemeint ist, so wenig würde er seinen Zweck erreichen, denn wenn es schon hieße, die Burger- und Einwohnergemeindsgüter sollen ausgeschieden werden, so wäre dadurch gerade die Hauptfrage nicht erledigt, welche Güter der Burgerschaft, und welche den Einwohnern zugetheilt werden sollten, es wäre eine solche Bestimmung der Keim vieler tief eingreifender Streitigkeiten, und es würde so die Verfassung statt wohlthätig, höchst nachtheilig wirken. Vor dem Jahre 1831 wurden sämmtliche Gemeindsbedürfnisse aus dem Ertrag des vorhandenen Vermögens entrichtet. Nun haben Sie festgesetzt, daß der Ertrag des den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen gehörenden Vermögens nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach gesetzlich anerkannter Uebung verwendet werden soll. Wenn man nun die Vermögen ausscheiden und unter die Burger- und Einwohnergemeinden vertheilen würde, so könnte man sich mit Recht beklagen, indem auf diese Weise ein Theil des Vermögens seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet und nicht mehr zu Gemeindszwecken verwendet würde. In den meisten Ortschaften werden nämlich aus dem Ertrage des vorhandenen Vermögens die Gemeindsbedürfnisse bestritten, und erst nachher wird, was überbleibt, allfällig unter die Burgerschaft vertheilt oder sonst zu rein burgerlichen Zwecken verwendet. In dieser Beziehung existirt namentlich seit Erlassung des Gemeindsgesetzes Verträglichkeit zwischen den Burgern und Einsaßen. Ob dieß in Thun nicht der Fall ist, weiß ich nicht, nur so viel ist mir in Erinnerung, daß man daselbst frühethin heftig prozedirte, aber jetzt davon zurückgekommen ist. Wir dürfen übrigens nicht nur die Stadtgemeinden, sondern wir sollen auch die Landgemeinden im Auge haben. Diese haben auch Burgergüter, welche aber meist in Allmendland bestehen, welches bald auf diese, bald auf jene Weise benutzt wird. Ich halte dafür, der vorgeschlagene Zusatz würde große Un-

zufriedenheit erwecken, und so wohlgemeint es sein mag, unendlich viel schaden, daher möchte ich davon abstrahiren.

Vogel. Ich möchte in Betreff der zweiten Vorstellung von Aarwangen und Wangen das unterstützen, was Herr Egger angebracht hat. Sie verdankt ihren Ursprung einer Versammlung, welche zu Herzogenbuchsee stattfand. Viele der Anwesenden hatten Bedenken dieselbe zu unterzeichnen, weil sie fanden, der §. 73 gebe alle mögliche Garantie; da aber die Vorstellung bereits abgefaßt war, und jedenfalls bezahlt werden mußte, so beschloß man endlich dennoch die Sache abzuerlassen Von Seite einiger Matadoren sucht man jeden Anlaß zu benutzen, ihren Einfluß auf eine dem Fortschritt entgegen stehende Weise geltend zu machen, man ist aber klug genug, ganz andere Motive vorzuschieben, als im Hintergrunde stecken. Die Vernünftigern sehen dieß wohl ein, und sie wissen ganz gut, daß es sich nicht um die Garantie der Burgergüter, sondern um ganz andere Dinge handelt, und wenn Sie, m. Hrn., einen dieser Männer wollen kennen lernen, so lesen Sie nur die zweite Unterschrift auf der Vorstellung, welche von einem Manne herrührt, welcher seit dem Jahre 1831 stets einer der schlimmsten gewesen ist Die ganze Vorstellung hat mehr einen politischen Zweck, als das Burgergut im Auge.

Egger Die meisten Unterschriften dieser Vorstellung haben nichts Politisches im Auge, sondern sie stehen deßhalb da, weil die Leute die Ueberzeugung hatten, es seien die Burgergüter gefährdet; sie haben aus allzugroßer Bedächtlichkeit zu der Vorstellung gestimmt. Ich bin überzeugt, daß die größere Zahl nur die Burgergüter im Auge hatte, einige Wenige mögen etwas Anderes dabei bezweckt haben.

Gfeller. Mit meinem Antrage habe ich nichts Anderes bezweckt, als da, wo Unordnung vorhanden ist, Ordnung einzuführen. In Betreff der Gemeindsgüter muß diese Ordnung ganz bestimmt herbeigeführt werden, und je länger man zuwartet, desto größer wird die Unordnung und desto schwieriger die Ausscheidung werden. Herr Kohler hat gewünscht, man möchte die Mittel angeben und die Grundlagen, auf welche gestützt eine Ausscheidung erfolgen solle. Diese Frage von einem Juristen gestellt, kömmt mir sonderbar vor. Man will einfach nichts Anderes, als eine Ausscheidung der Güter auf freundlichem oder rechtlichem Wege. Ich bleibe bei meinem Antrage.

Dr. Schneider, Regierungsrath. So viel ich mich erinnere, glaube ich, daß Herr Gfeller nicht da war, als man die Schwierigkeiten einer Ausscheidung auseinandersetzte.

Gfeller. Wohl, ich war da.

Dr. Schneider, Regierungsrath Ich glaube wirklich die Schwierigkeiten wären außerordentlich groß und es sei deßhalb besser, in die Verfassung nichts darauf Bezügliches aufzunehmen, sondern allfällige Bestimmungen der Gesetzgebung zu überlassen. Wir werden zur Ausscheidung der Gemeindsgüter kommen müssen, aber es geschieht dieß zweckmäßiger durch ein Gesetz, welches bedeutende Details enthalten wird. Jetzt schon etwas darüber aufzustellen, scheint mir nicht zeitgemäß, weil die öffentliche Meinung noch nicht hinlänglich präparirt ist. So wie der Paragraph redigirt ist, lassen sich alle wünschbaren Verbesserungen daran anknüpfen. Er garantirt den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ihr Vermögen, und schreibt vor, daß dasselbe nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach bestehender gesetzlich anerkannter Uebung verwendet werde. Damit der Staat sich des Rechts durchaus nicht begebe, den Korporationen zu sagen: ihr könnt nur insofern fortbestehen, als ihr euch der allgemeinen Gesetzgebung unterzieht, ist die Bestimmung aufgenommen, daß die Verwaltung der Vermögen unter der Aufsicht des Staates stehe. Der Staat muß befugt sein in dieser Beziehung das Gutfindende zu verfügen, sonst wachsen ihm die Korporationen über den Kopf und bilden einen Staat im Staate. Dieses Recht hat die Regierung auch schon bei verschiedenen Anlässen geltend gemacht, so z. B. gegen die Gemeinde Lotzwyl, welche ein sehr großes Burgergemeindsvermögen hat, welches wahrscheinlich früherhin Ortsgemeindsvermögen war, indem aus demselben z. B. die Schulhäuser erbaut und unterhalten wurden. Als es sich nun vor einiger Zeit um einen neuen Schulhausbau handelte, sollte die Einwohnergemeinde den Burgern das Holz dazu abkaufen und das erforderliche Geld durch Tellen zusammenschießen, worauf aber der Regierungsrath sagte: Ihr sollt nicht tellen, sondern ihr sollt das vorhandene Gut dazu benutzen, wie bisher. Dieß machte daselbst einige Aufregung; dessenungeachtet geschah es, wie erkannt wurde. Dieses System muß auch von der zukünftigen Regierung konsequent durchgeführt werden, und in dieser Beziehung scheint mir der Paragraph sehr gut abgefaßt. Vielleicht wäre ich nicht einmal so weit gegangen, wie er geht, und ich möchte jedenfalls nicht weiter gehen. Wie gesagt, man muß die öffentliche Meinung präpariren, und dieß wird geschehen, je mehr die Einsaßen im Verhältniß zu den Burgern an Zahl zunehmen. In den Jahren 1837 bis 1846 haben die Einwohner ungleich mehr zugenommen, als in den Jahren 1818 bis 1831, und mehr als von 1831 bis 1837. Man wird bald sehen, daß die gegenwärtigen Burger- und Gemeindsverhältnisse nicht mehr haltbar sind; und wenn einmal die öffentliche Meinung von dieser Idee durchdrungen ist, so wird sich eine Vereinigung von selbst geben.

Immer. Ich möchte den Antrag des Herrn Gfeller unterstützen, man will das ganze Staatswesen ordnen, und daher soll auch das Gemeindewesen geordnet werden. Dieß kann nur durch die Ausscheidung der Gemeindegüter geschehen Die Sache, so wie sie jetzt liegt, ist mehr politischer Natur. Man muß einmal hier auf eine durchgreifende Weise zufahren, und ich wäre der Ansicht, den Modus vorzuschlagen, daß die Burger und die Einwohner ihre Sache erhalten. Ich schlage daher folgende Redaktion vor: „Die Gemeinden und Korporationen verwalten ihr Vermögen unter Aufsicht des Staates. Die Gemeindegüter sollen nach den bisherigen Zwecken in dem Verhältniß, wie sie bisher verwendet worden, ausgeschieden werden Die so ausgeschiedenen Güter sind ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Die dann noch bleibenden Nutzungsgüter können mit Vorbehalt der Einwilligung des Regierungsrathes unter die Berechtigten vertheilt werden, insofern sie ihrer Natur

nach theilbar sind“ Den letztern Passus möchte ich deßhalb vorschlagen, weil es gegen die Grundsätze der Staatsökonomie ist, daß bedeutende Kapitale längere Zeit in todter Hand liegen, wo sie niemals so gut verwaltet werden und denjenigen Nutzen bringen, wie wenn sie Privaten in den Händen haben. Unter den ihrer Natur nach nicht theilbaren Gütern verstehe ich namentlich die Waldungen, welche nicht aufgetheilt werden dürfen, wenn sie auf eine zweckmäßige Weise benutzt werden sollen, denn Waldungen können nur dann abträglich gemacht werden, wenn sie groß sind.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es gibt Gemeindsgüter, aus welchen die Burger gegenwärtig die Nutzungen beziehen, welche aber dennoch nicht ihnen eigenthümlich angehören, sondern zu bestimmten Zwecken verwendet werden sollen. Bei einer Ausscheidung nach dem von Herrn Immer vorgeschlagenen Maßstabe würden die Burger zu gut wegkommen, indem im gegenwärtigen Zeitpunkte der Ertrag vieler solcher Güter von den Gemeindsbedürfnissen nicht ganz in Anspruch genommen wird und der Ueberschuß von den Burgern bebändigt werden kann, während späterhin die Gemeindsbedürfnisse sich steigern und den ganzen Güterertrag in Anspruch nehmen würden. Ich könnte daher diesem Vorschlage nicht beistimmen.

Kohler. Ich wollte das Nämliche bemerken, was Herr Dr. Schneider soeben gesagt hat. Man glaubt im ersten Augenblick, der Antrag des Herrn Immer sei gemeinnützig, und bei näherer Prüfung desselben erzeigt er sich sehr egoistisch. In einigen Gemeinden sind geringe, in andern große Gemeindsgüter; wenn man nun denjenigen Maßstab bei der Ausscheidung annähme, welchen Herr Immer vorschlägt, nämlich den Einwohnergemeinden so viel von dem Vermögen zukommen zu lassen, als die gegenwärtigen Gemeindsbedürfnisse kapitalisirt ausmachen und als nothwendig ist, die Gemeindsbedürfnisse in bisherigem Verhältnisse zu bestreiten, so ist die Folge davon die: angenommen, z. B die Stadt Thun brauche gegenwärtig zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse alljährlich Fr 5000, so würde der Einwohnerschaft von Thun ein Kapital herausgegeben und ihr als Vermögen zugeschirken, welches einen Zins von jährlich Fr 5000 abwirft; alles übrige Vermögen bliebe Eigenthum der Burgerschaft von Thun und könnte nach dem Antrage des Herrn Immer unter die Burger vertheilt werden. Bekanntermaßen steigern sich aber die Gemeindsbedürfnisse von Jahr zu Jahr, und es läge sich dann die Einwohnerschaft in kurzer Zeit genöthigt, zu Deckung des Ausfalles Theilen zu beziehen, während wenn die Vermögen nicht ausgeschieden worden wären, der Ertrag derselben bis zu seiner Erschöpfung hätte in Anspruch genommen werden können. Sie sehen, m. Hrn., daß dieser Maßstab weit entfernt gemeinnützig zu sein, eher egoistischer Natur ist Wenn man auf den Ursprung der Burgergüter zurückgeht, so wird man überall finden, daß deren Zweck ein öffentlicher ist, und daß sie nicht Privateigenthum der jeweilen lebenden Generation sind. Nur der Ueberschuß, welcher nicht für öffentliche Zwecke benutzt wird, kann jeweilen unter die Burgerschaft vertheilt werden. Das Vermögen selbst aber muß bei einander bleiben und darf seinem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werden. Würde man auf die beantragte Weise zu einer Theilung schreiten, so würden namentlich in Bern die 3000 Burger auf Unkosten der 23,000 Einsaßen bereichert und es müßten diese dann, wenn der Ertrag des ihnen zugeschiedenen Vermögens nicht mehr ausreichte; um die von Jahr zu Jahr steigenden Gemeindsbedürfnisse zu bestreiten, zu Steuen schreiten Es darf daher öffentliches Gut nicht in Privatgut umgewandelt werden, sondern es muß dasselbe seinen Charakter beibehalten. Aus diesen Gründen kann ich nicht zum Antrage des Herrn Immer stimmen, es ist derselbe egoistisch, so gut es der Antragsteller gemeint haben mag.

Funk, Präsident. Dieser Antrag hat bedeutende Folgen! Ich habe kein Interesse, in dem Sinne zu reden, wie ich es gethan habe; aber das öffentliche und Gemeindsinteresse nöthigen mich, noch einmal entschieden gegen diesen Antrag aufzutreten. Glauben Sie, m. Hrn, der Kapitalstock dieser Vermögen gehöre eigenthümlich den kleinen Städten, den müßiggehenden Burgern, welche von einer Pinte in die andere trolen? Nein, m. Hrn, das Vermögen gehört diesen nicht, sondern es gehört einem öffentlichen Zwecke. Wenn auch z. B. die Burger der Stadt Bern auf gewisse Nutzungen Anspruch haben, so muß man diese Nutzungen, diesen Zinsertrag nicht verwechseln mit dem Kapitalstock und mit den Eigenthumsansprüchen auf selbigen. Wenn ein Burger stirbt, überträgt er das Recht, solche Nutzungen zu beziehen und als Privateigenthum zu behandeln, auf seine Erben über? Nein, dies ist nicht der Fall. Der Anspruch eines Burgers auf die Nutzungen ist rein persönlicher Natur und an das Burgerrecht geknüpft. Hört das Burgerrecht auf, so haben auch die Ansprüche auf das Burgergut ein Ende. Sie sehen, m. Hrn., daß kein Privatgut hier vorhanden ist, und daß daher die Theilung solcher Güter, deren Zweck ein bleibender ist, unmöglich stattfinden kann, indem Niemanden das Recht dazu zusteht; nur da kann getheilt werden, wo die Betheiligten Privateigenthümer sind. Hüten wir uns daher, eine solche Bestimmung aufzunehmen, welche geradezu gegen Rechtsgrundsätze verstößt. Die B denken der Herren Dr. Schneider und des Herrn Kohler über den vorgeschlagenen Maßstab der Ausscheidung und Theilung der Güter sind ganz richtig. Wenn man fragt, wie viel soll man der Einwohnergemeinde und wie viel der Burgergemeinde geben, so kann gewiß nicht als Grundlage dienen, was früher für die Bedürfnisse der Gemeinde verwendet worden ist Die Bedürfnisse können heute so viel und morgen noch viel mehr erfordern, und es müssen dieselben gesetzlich so lange aus dem vorhandenen Gemeindsvermögen bestritten werden, als dessen Ertrag reicht. Wenn nun das Vermögen ausgeschieden würde, nach den heutigen Bedürfnissen und der auf diese Weise der Burgerschaft eigenthümlich zufallende Theil vertheilt werden könnte, so beeinträchtigen wir dieses Recht und entfremden das Vermögen seinem Zwecke, denn wenn einmal die Vermögen ausgeschieden wären und späterhin der Ertrag des Einwohnergemeindsvermögens nicht mehr hinreichte, so würde die Burgergemeinde mit Recht sich weigern, von dem ihr eigenthümlich zugeschiedenen Vermögen fernerhin etwas verabfolgen zu lassen, sie würde sagen, die Theilung ist vollzogen, dies gehört uns und sonst Niemanden anders, wir stecken

das in eigenen Sack. Ich wiederhole nochmals, daß der Zweck der Gemeindevermögen, — ob Burgergut oder nicht Burgergut, ist gleichgültig, — ein öffentlicher und bleibender ist; eine Ausscheidung und Theilung der Vermögen in dem Sinne, wie sie Hr. Immer beantragt hat, ist daher schlechterdings unmöglich.

Mani. Dieses Raisonnement ist nicht haltbar. Man sagt, es könne in einer Gemeinde nicht getellet werden, so lange der Ertrag der vorhandenen Güter ausreicht, dieselben zu bestreiten, und dennoch gibt es eine Menge Gemeinden, wo bedeutende Burgergüter sind und dennoch Tellen bezogen werden. Ferners ist das Raisonnement unrichtig, es hätten die Kapitalstöcke einen bleibenden öffentlichen Zweck und dürfen nicht zu Privatzwecken verwendet werden; aber wenn die Gemeindsgüter wirklich einen öffentlichen bleibenden Zweck haben, so sehe ich nicht ein, warum es dann erlaubt wäre, den Ertrag derselben zu vertheilen und zu Privatzwecken zu verwenden; der Ueberschuß gehört ebenso gut dem nämlichen Zwecke an, wie das Kapitalvermögen.

Jaggi. Ich glaube, Herr Immer möchte mißverstanden sein mit seinem Antrag, indem derselbe wohl sich eher auf Gesellschaftsgüter und deren Theilbarkeit, als auf eigene Gemeindsgüter bezieht. Wenn sein Antrag diesen Sinn hat, so läßt sich etwas dafür sagen. Die Städte und zum Theil auch andere Ortschaften haben Burgervermögen und dann überdies noch Sondergüter, an denen nicht jeder Burger Antheil hat, sondern wo sich ein Burger sogar noch einkaufen muß, wenn er dasselbe mitgenießen will. So sind in Thun z. B die Gesellschaften zu Metzgern, zu Pfistern ꝛc., hier in Bern 13 verschiedene Gesellschaften. Bei diesen Gesellschaften liegen die Fonds öfters zwecklos da und werden ebenso zwecklos verwendet, statt sie zu gemeinnützigen Zwecken zu benutzen und nützliche Unternehmen zu befördern, indem der Ertrag dieser Güter entweder unter die einzelnen Gesellschaftsglieder vertheilt oder dann zum Kapital geschlagen wird. Diese Vermögen sind todte Vermögen, und eine solche Verwendung befördert den Müßiggang der einzelnen Antheilhaber Wenn Herr Immer die Vertheilung dieser Gesellschaftsgüter im Auge hat, so läßt sich dafür viel sagen, und ich glaube, es würde eine solche Maßregel im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes, insbesondere aber der betreffenden Gesellschaftsgenossen selbst sein. Anders verhält sich aber mit den Burgergütern, und ich verweise in dieser Beziehung nochmals auf die von Herrn Dr. Karl Schnell ausgearbeitete Abhandlung darüber, in welcher derselbe deutlich nachweist, daß die Burger keine eigenthümlichen Ansprüche auf die sogenannten Burgergüter haben, sondern daß solche dem Orte zugehören und zu dessen Zwecken verwendet werden sollen. Wenn alle Burger auswanderten, so müßte dennoch das Vermögen, als Ortsvermögen, da bleiben, und den Einwohnern fiele dann das Recht zu, darüber zu Ortszwecken zu verfügen. Eine Vertheilung dieser Burgergüter wäre mithin eine Beeinträchtigung der nachkommenden Generation, indem diese dann die Gemeindsbedürfnisse durch Tellen bestreiten müßten, während ihre Vorfahren das dazu bestimmte Vermögen in ihren Privatsack gesteckt hätten. Herr Dr. Mani hat behauptet, daß an mehreren Orten, wo bedeutende Burgergüter seien, dennoch getellet werde Herr Mani wird sich wohl nicht erinnert haben, daß das Gemeindegesetz ganz bestimmt jeden Bezug von Tellen verbietet da, wo der Ertrag der vorhandenen Gemeindsvermögen ausreicht Vor dem Jahr 1831 wurden alle öffentlichen Bedürfnisse aus diesen Gütern bestritten, und man hat nirgends Tellen bezogen, wo der Ertrag hinreichte; seither aber hat man hie und da versucht, einen andern Modus einzuführen, die Burgergüter oder wenigstens deren Ertrag ausschließlich für burgerliche Zwecke zu verwenden und dann die Gemeinde zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse tellen zu lassen; aber man ist wohl größtentheils davon abgekommen und die Burger haben selbst eingesehen, daß ihr eigenes Interesse gebiete, den Ertrag zu öffentlichen Zwecken zu verwenden, statt zu tellen. Die Redaktion des zweiten Satzes: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet", gefällt mir nicht so wohl, wie der §. 80 des ursprünglichen Entwurfes, welcher in dieser Beziehung so lautet: „Der Ertrag des Gemeindsvermögens ist vor allem zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt. Der Ueberschuß wird, wie bisher, den Genossen überlassen." Es ist diese Redaktion bestimmter und Jedermann wüßte dann, woran man sich zu halten hätte. Ich möchte die ursprüngliche Redaktion wieder aufnehmen und stelle auch anmit den Antrag dazu.

Mani. Ich wiederhole nochmals, daß an einigen Orten Tellen bezogen werden, obschon große Burgergüter vorhanden sind.

Bury. Wir haben Gemeinden im Kanton, welche bedeutende Tellen bezahlen, ungeachtet Burgergüter von Fr. 80,000 und mehr vorhanden sind. Hr. Kohler ist mit solchen Gemeinden bekannt und er kann darüber am besten Auskunft geben. Sollten wir solche Mißbräuche noch länger dulden? Nein, m. Hrn! Im Gegentheil sollen wir mit solchen alten Instituten aufräumen. Ich reproduzire daher einen Antrag, den ich bereits früherhin stellte, welcher aber kein Mehr erhielt. Es lautet derselbe so: „Es bleibt den Burgergemeinden selbst freigestellt, was nach Abfindung der Einwohnergemeinden für Munizipalbedürfnisse von diesen, in ihrer Verwaltung liegenden Vermögen übrig bleibt, unter sich zu vertheilen, so weit eine Vertheilung möglich ist."

Immer. Wir geben bei der Verhandlung dieser Frage von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus. Die einen geben vom rein rechtlichen Punkte aus, es ist aber solches nicht möglich, so wenig als bei den Zehnten und Bodenzinsen. Ich betrachte die Sache als eine allgemeine politische Frage, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, möchte ich anrathen, mit derselben einmal fertig zu machen, indem wir sonst niemals dazu kommen, einen zweckmäßigen Gemeindsorganismus einzuführen. Wenn auch möglicher Weise der eine oder der andere Theil durch die Vermögensausscheidung in etwas beeinträchtigt würde, so ist dieser Nachtheil gewiß in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen, welche eine endliche Regirung der Gemeindsverhältnisse nach sich zieht.

Eybold Ich halte dafür, daß so, wie der Paragraph jetzt abgefaßt ist, allen Wünschen Rechnung getragen ist Ein später zu erlassendes Gesetz wird alles das bestimmen, was verschiedene Redner so eben berührt haben. Es ist ganz richtig, daß bis jetzt vieles gegangen ist, was nicht hätte geschehen sollen. So kenne ich eine große Landgemeinde im Amtsbezirke Bern, welche sich im Jahr 1837 in vier Burgergemeinden theilte und ebenso auch das vorhandene Burgergut. Die Einwohnergemeinde reklamirte dagegen, namentlich wegen der Unterhaltung der Armen; es entstand ein Prozeß, welcher durch einen Kompromiß beseitigt wurde, in Folge welches jede der vier Gemeinden einen gewissen Beitrag wieder in das Armengut zurückerstattete, der übrige Theil aber der Burgergemeinde als Privateigenthum verblieb. Die Folgen dieser Theilung zeigten sich späterhin, und es muß die Einwohnergemeinde gegenwärtig zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse Tellen beziehen, während ohne Theilung solches nicht nothwendig geworden wäre. In Bezug auf die Gesellschaftsgüter könnte ich allerdings einen halben Tag reden, wenn ich mich über die Uebelstände, die in der Verwendung der Gesellschaftsgüter herrschen, einlassen wollte. Ich will jedoch solches nicht thun, und mich auf einige Erwiederungen beschränken Man hat gesagt, diese Gesellschaften hätten keinen Zweck Dies ist zum Theil unrichtig, wenigstens was die Gesellschaften in Bern betrifft, denn wie bekannt besorgen sie die Vormundschaftspflege und stehen in Folge des Dekrets von 1832 unmittelbar unter der Oberwaisenkammer. Ebenso steht ihnen die Armenpflege zu, in welcher Beziehung jedoch sich viele Mißbräuche geltend machen; was aber die Vormundschaftspflege betrifft, so muß ich bezeugen, daß dieselbe mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltet wird, und ich möchte wünschen, daß in sämmtlichen Gemeinden des Kantons auf gleiche Weise verwaltet würde, wie hier. In Bezug auf das Armenwesen ist allerdings richtig, was angeführt worden ist, und es läßt sich das Gleiche nicht nur von Bern, sondern eben so richtig von andern Städten, wie Thun, Burgdorf, Erlach u. s. w. sagen. Es wäre in dieser Beziehung wünschenswerth, wenn sämmtliche Armengüter centralisirt würden und eine gleichmäßigere und zweckmäßigere Verwendung derselben stattfände, damit nicht die Trägheit gepflegt, sondern nur die Gebrechlichen, die Kinder, überhaupt die Arbeitsunfähigen unterstützt, dagegen aber die Arbeitsfähigen angehalten würden, ihr Brod selbst zu verdienen. Was die Stubengüter betrifft, so sind auch diese nicht ganz unnütz, indem sie vorerst dazu dienen, den Armengütern nachzuhelfen, wo sie nicht ausreichen, wie dies unlängst von der Gesellschaft zu Mittel-Löwen der Fall gewesen ist, welche dem Armengute eine bedeutende Summe aus dem Stubengute verabfolgen ließ, indem das Armengut nicht vermögend war, allen Anforderungen zu entsprechen. Es besitzen überdieß die Gesellschaften Grundeigenthum, welches besorgt werden muß, und in dieser Beziehung Unterhaltskosten verursacht, so hat die Gesellschaft von Mittel-Löwen ein großes Wirthschaftsgebäude, welches von Zeit zu Zeit bedeutende Reparationskosten verursacht, u. s. w. Indessen kann nicht verhehlt werden, daß man Vieles besser anwenden könnte, aber wie gesagt, dies ist Sache des Gesetzes, und diesem muß man es überlassen, die erforlichen Bestimmungen aufzustellen. So sehr es wünschbar wäre, daß die Burger- und Gemeindsgüter ausgeschieden wären, so ist es unbestreitbar, daß die Schwierigkeiten einer solchen Ausscheidung sehr groß sind; da jedoch durch den Paragraph, wie er vorliegt, spätern Verfügungen der Gesetzgebung nicht vorgegriffen ist, so schließe ich mich dem Artikel an, wie er hier vorliegt.

Jaagi. Es ist bemerkt worden, daß auch da Tellen erhoben werden, wo reiche Burgergüter vorhanden sind Wenn Solches wirklich der Fall ist, so ist dies ein Verstoß gegen vorhandene Gesetzesbestimmungen. Ich kenne wirklich eine Gemeinde im Oberland, welche längere Zeit Tellen bezog, während ein großes Burgergut vorhanden war. Ich selbst untersuchte die Sache und da stellte es sich heraus, daß dessen Ertrag weit mehr als hinreichte, so daß der Regierungsrath auf meinen Antrag hin den Tellbezug einstellte. Was die Gesellschaften betrifft, so habe ich nicht gesagt, daß sie gar keinen Zweck hätten, sondern ich sprach von ihren Sondervermögen Ich weiß wohl, daß sie in Bern die Vormundschaftspflege verwalten und zwar vielleicht auf eine Weise, welche wenig zu wünschen übrig läßt. Anders verhält es sich aber mit der Armenpflege, und da sagt man, daß Leute Unterstützungen erhalten, welche im Stande wären, ihr Brod selbst zu verdienen, während andere Leute, welche der Unterstützung bedürften, nicht im gleichen Verhältniß unterstützt würden, und daß die einen Unterstützungen als wirkliche Armensteuern und die andern dagegen nicht als solche betrachtet und in Anschlag gebracht würden; die Folge davon ist, daß die Einen die Ausübung ihrer politischen Rechte verlieren, die Andern aber nicht. Ich wollte von den Stubengütern sprechen, und da könnte wohl Manches anders sein als es ist.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, gibt Kenntniß von einer Vorstellung von siebenundzwanzig Burgern der Stadt Bern, dahingehend, daß da, wo in einer und derselben Burgergemeinde mehrere Armengüter vorhanden sind, sie zu Bezweckung einfacher Verwaltung und gleichförmiger Besteuerung centralisirt werden.

Romang. Mir scheint die Sache nicht so verwickelt Sind die Burger- oder Gemeindsgüter öffentlicher Natur, so wäre es unpolitisch und ungerecht, dieselben auszuscheiden und zu vertheilen, man würde mit dem Zwecke dieser Güter in Widerspruch gerathen; sind Güter aber privatrechtlicher Natur, so haben wir als Verfassungsräthe darüber nichts zu verfügen, sonst müßten wir einem jeden Hausvater Vorschriften geben, wie er sein Vermögen verwalten soll. Alles Privateigenthum ist ja unverletzlich und von diesem Grundsatze ausgehend, können die Betreffenden mit ihrem Eigenthume anfangen was sie wollen, und wenn sie es vertheilen wollen, so steht es ihnen frei. Die vorhandenen Beschwerden über die Verwaltung der Gemeinds- und Armengüter haben ihren Grund theils in der Eigennützigkeit der Privaten, theils aber auch in der unregelmäßigen Verwaltung der erstern. Ob man diesen Beschwerden durch Bestimmungen in der Verfassung abhelfen kann, muß ich bezweifeln, dies kann einzig durch zweckmäßige gesetzliche Bestimmungen und durch gute Aufsicht von Seite des Staates geschehen. Den

§., wie er ist, finde ich zweckmäßig, er enthält alles, was man ordentlicher Weise in die Verfassung aufnehmen kann, und greift spätern gesetzlichen Bestimmungen auf keine Weise vor. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Jaggi abstrahiren und zum §. stimmen, wie er vorgeschlagen ist.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es sind sehr verschiedene Anträge gefallen. Vor allem muß ich auf das hinweisen, was in die Verfassung gehört und was nicht, und da muß ich bemerken, was schon früher gesagt worden ist, daß von den Gemeinden und dem Gemeindsvermögen nur insoweit die Rede sein kann, als beid mit dem Staat in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Wie weit es bei den Gemeinden der Fall ist, gibt der § 72 an, welcher vorschreibt: „Der Gemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.“ Es ist dies ferners der Fall, insoweit das Gemeindsvermögen zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, und da schreibt der § 73 vor: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“ Also haben wir über Theilung und Verwaltung des Vermögens keine weiteren Vorschriften zu geben, sondern es gehören solche in ein Gemeindsgesetz. Was nun die einzelnen Anträge betrifft, so ist von Seite des Herrn Gfeller beantragt worden, das Einwohner- und Burgervermögen auszuscheiden, hauptsächlich deshalb, damit der Staat wisse, wie viel Armengut in jedem Orte vorhanden sei, und wie viel er zu Unterstützung der ihm obliegenden armen Arbeitsunfähigen zu fordern habe. Darauf bemerke ich einfach, daß allenthalben die Armengüter schon jetzt besonders verwaltet, darüber besondere Rechnungen geführt und diese vom Regierungsstatthalter passirt werden. Es waltet demnach kein Zweifel darüber ob, und der Hauptgrund, warum Herr Gfeller eine Ausscheidung will, fällt dahin. Wenn man dessenungeachtet eine Ausscheidung wollte, so fragt es sich vor allem aus, auf was für Grundlagen soll eine solche beruhen, und nach welchen Grundsätzen soll sie geschehen? Nun hat Herr Immer Grundsätze beantragt, nach welchen eine Ausscheidung stattfinden soll, indem er vorschlägt: „Die Gemeindegüter sollen nach den bisherigen Zwecken im Verhältniß, wie sie bisher verwendet worden, ausgeschieden werden.“ Ich frage nun, welches waren die bisherigen Zwecke? Gewiß keine andere, als die öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Wenn man diesen Grundsatz festhalten will, so ist eine Ausscheidung nicht nothwendig, ja sie ist sogar nicht einmal möglich. Wenn man den Nachsatz, welchen Herr Immer vorschlägt, näher ins Auge faßt, nämlich: „Die so ausgeschiedenen Güter sind ihrem Zwecke gemäß zu verwenden, die dann noch bleibenden Nutzungsgüter können mit Vorbehalt der Einwilligung des Regierungsrathes unter die Berechtigten vertheilt werden“, so steht darin ein Widerspruch mit dem ersten Satze, indem, wenn die Gemeindegüter ihrem bisherigen Zwecke nach verwendet werden sollen, dieselben nicht vertheilt werden können, weil dies im Widerspruch steht mit dem ursprünglichen Zweck, welcher keine Vertheilung beabsichtigt. In dem Antrag, so gut er gemeint ist, befindet sich doch ein sehr egoistisches Prinzip versteckt, man würde die bisherigen Ausgaben abschließen und als Norm für die Zukunft annehmen, während doch bekanntermaßen die öffentlichen Bedürfnisse sich von Jahr zu Jahr mehren. Dies wäre in hohem Grade illiberal. Angenommen, die Ausscheidung wäre vollzogen, so will ich gefragt haben, welchen Zweck hat dann noch das Burgergut? Es hätte gar keinen öffentlichen Zweck mehr, es müßte ausgestrichen werden. Ja, m. Hrn., das könnte man unter keinen Bedingungen zugeben; auf diese Weise würden sich Korporationsgüter bilden, welche das Geld aus dem öffentlichen Verkehr ziehen und so unendlich schädlich wirken würden, indem sie bloß noch dazu dienten, Privatzwecke zu erreichen. Herr Immer scheint dies gefühlt zu haben, daher schlägt er vor, daß die Betreffenden eine Theilung verlangen können. Aber und wenn sie nicht theilen wollen? Dann bleibt der Uebelstand der nämliche, und wenn sie wirklich theilen, so ist dasjenige Gut, welches früher für öffentliche Zwecke bestimmt war, diesen entzogen, und es ist für das öffentliche Bedürfniß nicht gesorgt. Es ist richtig, was Herr Immer bemerkt hat, daß allzugroße Gemeindegüter mit den Grundsätzen der Nationalökonomie im Widerspruche stehen, und ich finde es ganz am Orte, daß in dieser Beziehung vorsorgende Bestimmungen aufgestellt werden. Aber es gehören diese nicht in die Verfassung, sondern in ein zu erlassendes Gesetz; dort kann regulirt werden, wie viel Grundeigenthum eine Gemeinde oder eine Korporation besitzen dürfe. Ganz anders verhält es sich mit den Gesellschaftsgütern, diese können getheilt werden, und daß solches bereits geschehen ist, dafür kann ich schlagende Belege geben. So bestand z. B. in Erlach eine Gesellschaft zu Pfistern und eine sogenannte Berggesellschaft, welche Vermögen besaßen. Die einen Mitglieder dieser Gesellschaften wollten das Vermögen theilen, es kam zu einem Prozeß, welcher zu der Letzteren Gunsten entschieden wurde; das Vermögen wurde getheilt, und was dort geschehen ist, das kann anderwärts auch aufrecht erhalten werden, wo sich solche Güter vorfinden. Aber hier in der Verfassung solche Regeln aufzustellen, wäre am unrechten Orte und nicht im öffentlichen Interesse. Von Herrn Dr. Mani ist bemerkt worden, daß in Gemeinden Tellen bezogen werden, wo große Burgergüter vorhanden seien. Es ist dies möglich, aber es beweist dies nichts anderes, als daß ungeachtet vorhandener gesetzlicher Bestimmungen Abuse stattfinden können; und Mißbräuchen kann durch die Verfassung nicht vorgebogen werden. Die gegenwärtige, sowie die früheren Regierungen haben den Grundsatz stets aufrecht erhalten, daß nur da Tellen bezogen werden, wo der Ertrag der vorhandenen Gemeinds- und Burgergüter nicht ausreicht. Von Hrn Sury ist der früher von ihm gestellte Antrag wieder reproducirt worden: „Es bleibt den Burgergemeinden selbst freigestellt, was nach Abfindung der Einwohnergemeinden für Munizipalbedürfnisse von dem in ihrer Verwaltung liegenden Vermögen übrig bleibt, unter sich zu vertheilen, so weit eine Vertheilung möglich ist.“ Dies wird immer geschehen können, wenn eine Ausscheidung zwischen Ortsgut und Burgergut stattgefunden hat und die Betreffenden um Theilung dieses Gutes einkommen. Ich bin überzeugt, daß die Staatsbehörde solches erlauben wird; aber dieß in die Verfassung aufzunehmen, ist nicht nothwendig und nicht zweckmäßig, da eine solche Bestimmung gegenwärtig schädlich wirken und Theilungs-

gelüste erwecken könnte, wo eine Theilung nicht zulässig wäre; es entstünden eine Menge Prozesse und die Leute würden hinter einander geratben. Wenn Jdun eine Ausscheidung will, so kann es jeden Augenblick darum einkommen, und man wird dann untersuchen, inwieweit sie zulässig ist Was den Antrag des Herrn Jaggi betrifft, an die Stelle des gegenwärtig vorgeschlagenen § den §. 80 des früheren Entwurfes zu setzen, so könnte ich persönlich demselben beistimmen, indem der frühere § eine bestimmtere Fassung hat und man meiner Ansicht nach deutlich reden und nicht klausuliren soll. Ich stimme als Berichterstatter zum §., wie er vorliegt, persönlich dagegen stimme ich dem Antrage des Herrn Jaggi bei.

Abstimmung:

1) Für grundsätzliche Ausscheidung der Einwohner- und Burgervermögen	7	Stimmen.
Dagegen	17	„
2) Für den Antrag des Herrn Jaggi, statt des vorliegenden § 73 den im frühern Entwurfe vorgeschlagenen §. 80 zu setzen	11	„
Für den §., wie er hier vorgeschlagen ist	11	„
Durch Stichentscheid des Hrn. Präsidenten wird der §. 73, wie er vorliegt, angenommen.		
3) Den §. im Uebrigen anzunehmen	Gr. Mehrheit.	

---

§. 74.

„Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden."

„Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates."

Ochsenbein, Berichterstatter. Der zweite Theil dieses Paragraphs ist neu; er gründet sich auf den bei Berathung über das Gemeindewesen gefaßten Beschluß.

Gfeller. Es entsteht bei mir die Frage, ob es hier nicht besser wäre, beim zweiten Satze zu sagen: „Alle Gemeinden, Burger- und Korporations-Reglemente unterliegen der Genehmigung des Staates." Es könnte Zweifel entstehen, ob Letztere die Sanktion des Staates auch bedürfen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Ausdruck: „Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden" wird diese scheinbare Lücke schon ausfüllen. Da es heißt „alle Reglemente" so ist kein Zweifel, daß nicht auch jene der Burger und aller Korporationen, sofern sie einen öffentlichen Zweck haben, darunter verstanden seien.

Gfeller. Dann kann ich mich beruhigen.

Lehmann. Allerdings ist der Zweifel des Herrn Gfeller nicht unbegründet. Ich unterstütze seinen Antrag, sofern er ihn fallen läßt.

Funk, Präsident. Die Ueberschrift dieses Titels lautet „Gemeinden", er handelt blos von den Gemeinden, also ist der Zweifel gewiß unbegründet.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist besser, von dem Reglemente im Allgemeinen zu sprechen, aus angeführten Gründen. Der §. 73 spricht wohl von Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen, allein es gibt Gemeinden, die nicht Burgerschaften sind, wo die Realrechte vorherrschen. Die Ergänzung: „Alle Gemeinds-, Korporations- und Burgerschaftsreglemente" ist deßhalb unnütz, weil Korporationen ohne staatliche Genehmigung ohnedin gesetzwidrig sind, sofern sie Grundeigenthum erwerben oder vom Staate anerkannt werden wollen; demzufolge ihre Reglemente zuvor die Genehmigung des Staates bedürfen. Es versteht sich also dieses von selbst.

Schneider, älter, Regierungsrath. Wenn nicht der § 73 von Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen spräche, so wäre ich mit dem Herrn Referenten ganz einverstanden; allein weil sie dort geschieden aufgezählt werden, so könnte man fast glauben, dieser §. 74 beziehe sich nur auf Gemeinden allein, und später möchte man eruiren, daß Burgerschaften und Korporationen nicht darunter verstanden seien. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gfeller.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ob Burgerschaften Gemeinden seien, darüber ist kein Zweifel; in allen Gemeindsgesetzen, Reglementen, bis in's graue Alterthum waltet dieser Sinn vor, und sie tragen die staatliche Genehmigung an der Stirne. Da der § 74 sagt „alle Reglemente" so sind jedenfalls jene aller Korporationen und Burgerschaften auch indegriffen, und eine weitere Bestimmung wäre ein Pleonasmus. Burgerschaften und Korporationen gehören ohnedin nur zu den Gemeinden, sofern sie öffentliche Zwecke haben und vom Staate anerkannt sind.

Abstimmung.

1) Für Ergänzung des § 74 durch „alle Gemeinden, Burgerschafts- und Korporationsreglemente"	11	Stimmen.
Dagegen	11	„
Der Präsident stimmt mit Stichentscheid für Belassung des Paragraphen.		
2) Für den Paragraph im Uebrigen	Mehrheit.	

Die §§. 75 und 76 werden unverändert angenommen.

---

§. 77.

„Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Bei diesem Paragraphen hatte ich früher eine Motion gestellt, die erheblich gefunden wurde. Also hätte eine Ergänzung in diesem Sinne stattfinden müssen, oder man muß sich aussprechen, warum man dieses unterlassen hat. Wohl ist von formenwidrigen Verhaftungen hier die Rede, allein von den materiell ungesetzlichen Enthaltungen nicht. Offenbar ist aber Letzteres das Wichtigere.

Was frommt mir der Widerstand gegen formwidrige Verhaftung, wenn ich so lange in Gefangenschaft enthalten werden kann, als es der Gewalt beliebt, oder gelegen ist? Ich wünsche allerdings Beruhigung, warum hier nichts dagegen festgesetzt worden, oder dann einen Zusatz. Ich habe noch eine Bemerkung anzubringen. Die Augsburger Zeitung, die heute anlangte, veranlaßt mich dazu. Man weiß, daß die Luzernerbehörden den Schweizerbürger Herrn Dr. Fein im Jahre 1845 nach dem Freischaarenzuge an Oesterreich auslieferten, nun wird er von Wien nach Nordamerika spedirt. Wenn das die Luzernerregierung thun darf, so könnte es gegebenen Falls jede andere thun. Es könnte das sogar im eigenen Kanton geschehen, daß die Regierung Bürger aufgreifen und an das Ausland ausliefern würde. Offenbar bedarf der Staatsbürger hiefür Schutz und Garantie. Die englische Gesetzgebung ist für die Rechtssicherheit ihrer Bürger sehr bedacht und umständlich. Was nun den erstberührten Fall der materiell gesetzlichen Gefangenhaltung betrifft, so wurde unter Karl I. festgesetzt:

„Que dans le cas, où quelqu'un serait envoyé en prison par le roi lui-même en personne, ou par son conseil privé, on devra lui accorder, sans délai, un *writ* d'*habeas corpus*, et que le juge sera obligé d'examiner et de décider, dans les trois jours, qui suivront le *retour* du writ, la légalité de l'emprisonnement."

Später wurde diese Bestimmung umgangen und dies hatte die so berühmten Habeas-corpus-Akte zur Folge, welche endlich die möglichste Garantie für die Rechtssicherheit der Personen gewährt. Die vorzüglichsten dahingehenden Bestimmungen derselben sind:

1. Pour fixer les différents termes, dans lesquels un prisonnier devra être produit; ces termes sont proportionnés à la distance des lieux, et aucun ne peut excéder vingt jours.

2. Tout officier, soit concierge de prisons, qui ne produira pas le prisonnier dans le temps fixé, ou qui ne lui délivrera pas, soit à son agent, six heures après demande, une copie du *warrant* d'emprisonnement, ou qui transportera le détenu d'une prison à l'autre, sans une des raisons exprimées dans l'acte, sera condamné, pour la première fois, à une amende *de cent livres sterlings*, et pour la seconde fois à une amende *de deux cents*, au profit de la personne lésée, et de plus déclaré incapable d'exercer son office.

3. Aucune personne, délivrée par *habeas corpus*, ne pourra être emprisonnée de nouveau par la même offense, à peine de cinq-cents livres sterlings d'amende

4. Si une personne, emprisonnée pour trahison ou félonie, acquiert, dans la première semaine d'un terme, ou dans le premier jour d'une session d'être jugée dans ce terme ou dans cette session, sa demande devra lui être accordée, à moins que les témoins du roi ne pussent être produits dans ce même temps. Si cette personne n'est pas jugée au second terme, ou à la seconde session, elle sera mise en liberté.

5. Celui des douze juges, ou le lord chevalier, qui, par la présentation du *warrant* d'emprisonnement, ou sur serment, que le même est *dénié*, refuserait le délivrer un *writ*, sera seul condamné à une amende de *vingt cents* livres sterlings, au profit de la partie lésée.

6. Aucun habitant d'Angleterre, excepté ceux qui convaincus et jugés demandent à être transportés, ne pourra être envoyé prisonnier en Ecosse, Irlande, Jersey, Guernesey, ou à quelque place, que ce soit au-de-là de la mer, sous la domination, ou hors de la domination du roi: ceux qui exécutent un tel emprisonnement et leurs assistants, seront condamnés à une amende, qui ne pourra être moindre *de cinq-cents livres sterlings, au profit de la personne lésée, avec paiement du domage triple etc. etc. etc.*

Man sieht, daß die persönliche Rechtssicherheit in England sehr hoch gehalten und gegen die Gewalt sehr geschützt ist. Wenn Jemand verhaftet wird, so kann er überdieß sehr bald durch ein unparteiisches Gericht untersuchen und prüfen lassen, ob der Verhaft länger dauern solle, oder ob die Gründe der Verhaftung erschöpft seien. Freilich hat man etwas der Art bei uns; das Justizdepartement begutachtet allenfalls, ob eine Hauptuntersuchung ei treten soll, oder nicht; allein der Verhaft dauert gewöhnlich in der Voruntersuchung schon so lang, daß dieses gar nicht in Betrachtung gezogen werden kann. Ich wünschte vor Allem, daß die persönliche Freiheit gesichert sei.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Dr. Schneider befindet sich im Irrthume; diese Motion wurde nicht erheblich erklärt, sondern blos angebracht, es wurde auch kein bestimmter Antrag gestellt. Zufolge des §. 76 muß dieses Gesetz, welches Herr Dr. Schneider wünscht, auf der Stelle erscheinen; denn der erlaubte Widerstand gegen formwidrige Verhaftungen erheischt das sofort. Darin muß bestimmt werden, wann und wie Verhaftsbefehle erlassen und ausgestellt werden, und wie lange die Gefangenhaltung andauern könne. Die eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, die Jury und alle diese Einrichtungen begünstigen solche Willkürlichkeiten durchaus nicht, sondern unterstellen die Frage der Rechtsgültigkeit des Verhafts und der Enthaltung sogleich dem Gerichte. Ist es nicht die Jury, so ist es eine andere Behörde. Das Prozeßgesetz muß all das genau und bestimmt enthalten. Aber in die Verfassung gehören solche Bestimmungen und detaillirte Auseinandersetzungen nicht. In andern Staaten sind sie auch in den Gesetzen, nicht in der Staatsverfassung enthalten.

Weingart. Ich bin zwar in Gesetzessachen etwas unerfahren; allein Herr Dr. Schneider hat mit Recht auf Garantien hingewiesen, die in der Verfassung zum Schutze der persönlichen Freiheit enthalten sein müssen. Die jüngste Zeit ist so voll von Beispielen ungerechter Verhaftungen, Enthaltungen und Auslieferungen; das Volk muß derlei Garantien haben. So wurde von Bern Meuron ausgeliefert, von Neuenburg Rösinger, von Luzern Daffner und Fein; so sollte Dr. Steiger nach Sardinien geliefert werden Corragioni, Ineichen u. A. schmachten Monate, halbe Jahre, selbst Jahre in den Gefängnissen, ohne Grund und Recht. Ich kenne einen Berner, der im Jahre 1836 fünf Monate im Gefängnisse, freilich präventiv, aber nichtsdestoweniger festgehalten, dann freigelassen wurde; aber Entschädigung

erhielt er keine. Wozu Garantie für Erhaltung der Formen? Kann man nicht mit Formen einen fünf bis sechs Monate im Gefängnisse behalten, bis seine Gesundheit, seine ökonomischen Verhältnisse und seine häusliche Einrichtung zerrüttet sind? Das ist aber in der Verfassung nicht vorgesehen, und doch sind diese Bestimmungen gewiß sehr wichtig; eben das verlangt Herr Dr. Schneider, und ich unterstütze diesen Antrag.

Jaggi. Auch ich will Garantien für die persönliche Freiheit, es scheint mir jedoch, der §. 77 dürfte in dieser Hinsicht, als Grundsatz, genügen, und das Weitere dem Gesetze vorzubehalten sein. Das Gleiche sprach auch die gegenwärtige Verfassung aus, und das peinliche Gesetzbuch bedroht das widerrechtliche Gefangenhalten mit scharfer Strafe. Aber gesetzliche Vorschriften reichen nicht aus, wenn sie nicht befolgt werden, und wenn bisher Klagen veranlaßt wurden, so lag die Schuld oft mehr an den Behörden und Beamten, als am Gesetze. So ist mir z. B. ein frappanter Fall in Erinnerung: Es war etwa 1834 oder 1835, als ein Gerichtspräsident bei dem Justizdepartement wegen Anhebung einer Hauptuntersuchung eine Einfrage machte. Diese blieb längere Zeit uneröffnet und mehrere Nachfragen unbeantwortet. Die Folge war, daß der arme Angeklagte unterdessen bei sieben Wochen im Gefängnisse sitzen und warten mußte. — Dergleichen Fälle könnten vielleicht noch mehrere eingetreten sein; aber da sollte man klagen und die Fehlbaren zur Verantwortung ziehen. Herr Schneider hat vorhin von Engelland gesprochen, wie da so gut für die Freiheit der Personen gesorgt sei; in der That, was er anführte, ist schön; aber in dem berühmten Engelland finden wir dagegen auch furchtbare Uebelstände, namentlich wie dort jährlich viele Tausende Hungers sterben. Von einer solchen englischen Humanität mag ich also nicht viel hören. Ich glaube, m. Hrn., wir könnten es bei dem §. 77, so wie er lautet, bewenden lassen und dem Gesetze das Weitere aufsparen.

Imobersteg. Ich bin mit dem Herrn Dr. Schneider in der Hauptsache ganz einverstanden. Allein wenn einmal die Sache so weit gekommen ist, wie in Luzern, so verfangen Gesetze und Verfassung gar nichts mehr, sie sind trügerischer Schein. Ich verlange nichtsdesto weniger Garantien; aber sie scheinen mir eher in dem Gesetze, als in der Verfassung gegeben werden zu sollen. In Bezug der Jury, so ist diese Einrichtung neu; das Gesetz muß die ganze Organisation bestimmen, so die Anklagekammer, die Vorbehörde, welche die Sache der Jury zuweist. Es scheint mir überhaupt, diese Bestimmung gehöre in die nähere Organisation des Prozesses und des Gerichtswesens.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Auch ich bin über den Grundsatz der Nothwendigkeit schützender Garantien der persönlichen Freiheit ganz einverstanden; nur hier dieselbe anzuführen finde ich nicht zweckgemäß, sondern eben da müssen sie gegeben werden, wo die Ausnahmen — die Verhaftung und Enthaltung — bestimmt und reglirt werden. Im Prozeßgesetze wird darüber, über das wann und wie der Verhaftungen, der Enthaltungen, der Verhöre und die Beurtheilung, die Rede sein. Diese Gesetze müssen um so schneller erscheinen, als der im Paragraph bemerkte Widerstand, sofern er ohne gesetzliche Bestimmung belassen werden wollte, die Wirksamkeit der Behörden gefährden könnte. Ich trage also auf Beibehaltung des Paragraphen, wie er vorliegt, an.

Abstimmung.

1)	Für Ertheilung von Garantien gegen die Dauer ungesetzlicher Verhaftungen in der Verfassung . . .	7 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Artikel	„

Die §§. 78, 79 und 80 werden unverändert angenommen.

§. 81.

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Dieser Paragraph gefällt mir nicht, so wie er hier gestellt ist. Er befand sich in der alten Verfassung auch. Aber was enthält er anders, als das Recht zu einer Vorstellung? Damit ist auch Alles gesagt. Wenigstens sollte er enthalten, daß die betreffenden Behörden zu einer motivirten Antwort verpflichtet wären. Allerdings werden in Zukunft die Petitionen die Regierung in nicht geringe Verlegenheit versetzen; allein später wird sich das ausgleichen und die Petitionen nicht mehr so zahlreich erscheinen. Wie wurde es mit den Petitionen bisdahin gehalten? Es war Zufall, wenn man sie nur untersuchte. Der Paragraph muß, wenn er eine Bedeutung haben soll, enthalten: „Daß die betreffenden Behörden auf alle an sie gelangenden Petitionen eine motivirte Antwort zu geben schuldig seien."

Funk, Präsident. Ich habe keinen Zweifel, daß die Behörden in Zukunft nicht antworten. Was würde das wohl für einen Eindruck machen, wenn sie nicht darauf Bescheid ertheilen wollten? Nicht bloß eine Antwort sind sie darauf schuldig, sondern eine Untersuchung über den Inhalt der Petitionen. Die bloße Antwort ohne diese, ist aber auch wenig. Ich bedaure, daß es bisdahin mit dem Petitionsrechte so leicht gehalten wurde; aber eine Bestimmung einer Antwort scheint mir unzweckmäßig. Eine Antwort versteht sich ohnehin von selbst.

Jaggi. Man kann wohl nicht sagen, daß nicht in der Regel auf Petitionen früher oder später Antwort ertheilt worden wäre. Aber es gibt sehr viele Fälle, wo eine Antwort gerade nicht möglich ist, oder dann indirekte gegeben wird. So liegen z. B. sehr zahlreiche Petitionen an den Verfassungsrath vor, und doch wird darauf keine spezielle Antwort erlassen, sondern der Entwurf der Verfassung ist die Antwort darauf: so wie die Diskussionen bei der Berathung, und das Tagblatt des Verfassungsrathes. Oft könnte auch bloß eine Empfangsbescheinigung gegeben werden oder höchstens das Versprechen der Berücksichtigung. Dieser Zusatz scheint mir daher nicht am Platze.

Mani. Bei Privaten ist es sehr unhöflich, wenn sie auf Anfragen ꝛc keine Antwort, oder Bescheid geben; gewiß auch bei Behörden. Zudem wenn man den

Petenten ohne Antwort läßt, so weiß er ja nicht, ob er richtig petitionirt hat. Es kann eine Zurechtweisung, eine Belehrung in der Antwort gegeben werden. Man kann sagen, daß die Zeit dafür nicht vorhanden oder die Umstände die Erfüllung der Petition hindern; kurz jede Auskunft ist erfreulich und beruhigend. Ich trage darauf an, daß der Zusatz aufgenommen und die Behörden zur Beantwortung der Petitionen schuldig erklärt werden.

Sury. Ich gebe zu bedenken, daß es sich hier bloß um die Redaktion des Entwurfes handelt. Wenn man bei allen Paragraphen neue Zusätze beantragt, so nimmt die zweite Berathung so viel Zeit als die erste hinweg. Dann ist nicht zu glauben, daß der Verfassungsrath Alles so hinnehmen werde, was wir ihm vorlegen. Was ist nun eine Antwort auf eine Petition? Sie kann etwas, sie kann aber auch nichts enthalten. Ich stimme zum Paragraphen, wie er ist.

Schneider, Alter, Regierungsrath. Der Antrag des Herrn Dr. Schneider hat gewiß eine gute Absicht; ich stimme im Grundsatze dazu. Ich habe es bisher bedauert, wenn man dem Petitionsrechte nicht seine Geltung zu Theil werden ließ. Allein nicht immer ist die Antwort möglich oder zulässig. Es liefen z. B. bei dem Gesetze über Zehnten und Bodenzinsliquidation eine Menge Petitionen ein. Was sollte man auf alle Einzelnen antworten? Höchstens fünf bis acht Worte; das Gesetz war die richtige Antwort, eine andere hätte gewiß nicht mehr enthalten können, oder dann wäre es eine Täuschung gewesen. Hierher gehört das Sprüchwort: „on s'en occupe." Ich hege die Hoffnung, daß es in diesem Punkte in Zukunft besser gehen werde, als bisher. Viele Departemente antworteten gar nicht, andere antworteten erst nach einer langen Zeit; aber einige machten sich's zur Pflicht, zu antworten; der Vorwurf trifft nicht Alle. Ich stimme gegen die Aufnahme des Zusatzes. Oft werden Antworten leere Worte enthalten können, oft bloße Empfangsbescheinigungen, und was nützen dann solche Antworten? Die Presse scheint mir das beßte Mittel zu sein, Petitionen Nachdruck zu geben; wenn die öffentliche Meinung auf Behörden gerichtet wird, die diese dem Publikum schuldige Achtung vergessen oder bei Seite setzen, so wird die Presse weit besser auf sie wirken, als diese Bestimmung.

Kohler. Ich verlange die Abstimmung über den Paragraph.

Romang. Ich habe zur Zeit das Wort verlangt. Die beßte Antwort, die man auf Petitionen geben kann, bestehe darin, wenn man sie liest und gegebenen Falls möglichst berücksichtigt; die öffentlichen Verhandlungen bezeugen dann, ob dieses geschehen sei, oder nicht.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 52 enthält die Bestimmung, daß alle Verwaltungsbehörden ihre Urtheile und Beschlüsse, sofern sie auf Privaten und Korporationen sich beziehen, motiviren sollen; das wäre also doch etwa eine motivirte Antwort. Der Zusatz im Paragraph ist demnach ein Pleonasmus, zudem ob er in der Verfassung stehe, oder nicht, in der Wirklichkeit kommt es auf dasselbe heraus. Wenn in Zukunft Behörden mit Privaten verkehren, wie bisdahin, so nützt die Bestimmung gar nichts; es wird nicht geschehen und wenn hunderttausend Petitionen vorlägen. Denn könnten auf viele bloß Vertröstungen gegeben werden, z. B. auf Petitionen für Prozeßreform, Gesetzbücher u. dgl. Ebenso in Finanzsachen. Ueber Gegenstände allgemeiner Natur oder des allgemeinen Wohles sind die Gesetze und Verfügungen die richtigsten Antworten auf die Petitionen. Es ist ganz Sache des Takts der Behörden, ihres Gefühls und ihrer Achtung für die Staatsbürger. Mangelt dieses Gefühl, so nützt die Bestimmung gar nichts. Dann kann ja in vielen Fällen keine Antwort, die einen reellen Inhalt hat, gegeben werden. Ich rathe, daß man von diesem Zusatze abstrahire und von dem Takte der zukünftigen Behörden das Geeignete erwarte, ohne daß der Zusatz sie an ihre Pflicht erinnern müsse.

Abstimmung.

1) Für den weitern Zusatz einer motivirten Antwort der Behörden auf an sie gerichtete Petitionen . . .	5 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Artikel	„

§. 82 wird unverändert angenommen.

„§. 83.

„Jeder Staatsbürger ist unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen ohne andere Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind."

„Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern."

„Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel oder Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen."

„Es soll mit Beförderung eine Gewerbordnung erlassen werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hier wurde die Einschaltung: „unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen" bei dem zweiten Theil des frühern §. 89 gebraucht. Der zweite, dritte, und vierte Theil des Paragraphen ist neu. Jener betrifft das Recht des Bürgers zu freier Niederlassung im Staatsgebiete, der zweite das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes, der dritte gestattet Fremden unter Vorbehalt der Reciprocität das gleiche Recht, und der vierte enthält das Versprechen einer beförderlichen Erlassung der Gewerbeordnung laut gefaßtem Beschlusse bei der ersten Berathung des Entwurfes.

Mani. Zwei Bestimmungen gefallen mir nicht. Im ersten Theile ist die freie Niederlassung des Staatsbürgers auf polizeiliche Bestimmungen beschränkt, und im zweiten das freie Recht des Landbaues, Gewerbes und Handels auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen. Was ist das für ein Unterschied? Das sind alles Beschränkungen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Polizeiliche Verordnungen sind nicht Gesetze, z B die Bestimmung der 14tägigen Aufenthaltserneuerung ist eine polizeiliche Anordnung und kein Gesetz. Gesetzliche Bestimmungen in Hinsicht der Freiheit des Gewerbes, Handels u s f. sind Beschränkungen, welche das allgemeine Wohl erhe scht. Der Unterschied zwischen polizeilichen Anordnungen und gesetzlichen Beschränkungen ist also sehr wichtig.

Dr. Mani. Wenn der Handel gesetzlich beschränkt wird, so kann in gleicher Weise jeder Beruf beschränkt werden, z. B. es würde der Advokatenstand auf 28 Mitglieder eingeschränkt. Das verträgt sich mit der Freiheit des Staatsbürgers nicht; eine Einschränkung des Berufs geht nicht an. Daß man die Freiheit des Handels, Gewerbes und Landbaues nicht aufheben könne, versteht sich von selbst.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der erste Theil behandelt die freie Niederlassung des Staatsbürgers im Staatsgebiete. Aber dessenungeachtet müssen dabei polizeiliche Vorschriften beachtet werden, z. B. Einlage seiner Heimathschriften, Zeugnisse u. dergl. Er erhält sodann eine Aufenthaltskarte Diese Bestimmungen werden durch die polizeiliche Ordnung, Kontrolle u s. w. geboten. Der Satz bezieht sich gar nicht auf Freiheit des Handels und der Gewerbe; der zweite Theil behandelt diese, und hier ist der Vorbehalt gesetzlicher Einschränkungen nothwendig. Freilich sind sie oft polizeilicher Natur, dürfen sich jedoch bloß auf ein wirkliches Gesetz stützen, ohne der Willkür der Polizei unterworfen zu sein.

Dr. Mani. Man kann doch den freien Landbau nicht verbieten oder polizeilich beschränken Ich möchte die Ausdrücke „polizeilich und gesetzlich“ streichen

Stämpfli, Fürsprech. Ich schlage beim dritten Satze zweite Linie statt der Worte „oder Gewerbe“ vor: „und Gewerbe“; er entspricht dem zweiten Satze dann besser. In Hinsicht der Bemerkungen des Herrn Dr. Mani ist wohl zu unterscheiden, daß im ersten Satze die freie Niederlassung des Staatsbürgers durchaus nicht beschränkt ist, es sei denn, es liege ein polizeiliches Motiv vor. Beim dritten Satze ist die Freiheit des Staatsbürgers im Handel und Gewerbe nur vermöge gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt. Hier sind nicht polizeiliche, sondern nationalökonomische, staatliche Motive der Beschränkung erforderlich. Der Begriff „polizeilich“ ist hier zu enge.

Lehmann. Ich erinnere mich ganz gut, daß s. Z. bei Berathung dieses §. das Gegenrecht seitens Fremder ausdrücklich vorbehalten wurde und Ausnahmen nicht zugestanden werden wollten, indem auf diese Weise der Vorbehalt des Gegenrechts jeden Augenblick illudirt werden kann. Ich finde die Gestattung von Ausnahmen nicht zweckmäßig, berufe mich aber auf das Protokoll.

Stämpfli, Fürsprech, liest das Protokoll der betreffenden Berathung über den §. 89 des ersten Entwurfes und findet vom Verbote von Ausnahmen nichts darin.

Lehmann. Ausnahmen und weitere Beschränkungen sind nicht dasselbe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich erinnere mich ganz gut, daß die Nothwendigkeit zu gestattender Ausnahmen allseitig anerkannt und durchs Mehr zum Beschluß erhoben wurde. Das leitende Motiv war die Einführung neuer Gewerbe, die noch nicht existirten und beim Grundsatze des unbedingten Reciprocitätsrechtes nicht geduldet werden dürften. Es wurden eine Menge Beispiele angeführt, daß gewisse Unternehmen gar nicht nationalisirt werden könnten, weil das Gesetz dieses hinderte. Man hatte diese Fälle im Auge und die Möglichkeit wurde nicht bestritten.

Funk, Präsident. Ich finde im Verzeichnisse der Abstimmung über die bei Berathung des §. 89 gefallenen Anträge sowohl jenen über Einführung der Gewerbeordnung, als jenen über Gestattung von Ausnahmen des Gegenrechtes. So kamen sie in Abstimmung und erhielten die Mehrheit der Stimmen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Redaktionsänderung bei dem dritten Satze, statt des Wortes „oder“ zu setzen: „und“, gebe ich zu; allein jene des Herrn Dr. Mani, den Ausdruck „polizeiliche Bestimmungen“ zu streichen, nicht So könnte ja jeder sich beliebig niederlassen ohne Einlage des Heimathscheines und übriger Legitimationsschriften, gleichviel, ob er Kantonsbürger wäre, oder nicht, nur mit der Behauptung: er sei ein solcher. Ohne Vorzeigung und die Einlage solcher Zeugnisse ist es ja nicht möglich, zu wissen, ob einer derjenige ist, wofür er sich ausgibt. Um jede Mißdeutung und jeden Zweifel zu heben, mache ich hierauf aufmerksam und trage auf Annahme des ersten Satzes an, wie er ist Ebenso wenig kann beim zweiten Satze der Ausdruck: „gesetzliche Bestimmung“ gestrichen werden. Oder soll jeder mit Gift u. s. w. handeln dürfen? Soll die Errichtung feuergefährlicher Werkstätten, z. B. Schmieden, Eisen, unbedingt freigegeben sein? die Errichtung und Haltung einer Apotheke, Metzgerei u dergl.? Man sieht, wie nothwendig gesetzliche Beschränkungen hier sind. Ich stelle also den ferneren Antrag, daß die Stelle: „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl u. s w. erfordern“ nicht gestrichen, sondern gerade im wahren Interesse der öffentlichen Wohlfahrt beibehalten werde. Ich empfehle den Antrag, wie er vorliegt.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli, zur dritten Stelle statt „oder“ das Wort „und“ zu setzen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Dr. Mani, die Streichung des Ausdruckes im ersten Satzes: „polizeiliche Bestimmung“ betreffend	Niemand.
3) Für den Antrag desselben, den Ausdruck der Stelle im dritten Satze „gesetzliche Bestimmung“ zu streichen	1 Stimme.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
4) Für den §., wie er ist	Mehrheit.

§. 84.

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet."

„Die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

„Eine Synode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberatdungsrecht zu."

„Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberatdungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen."

„Das Gesetz bestimmt die Organisation der Synode und der katholischen Kirchenkommission."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hier bemerke ich verschiedene Veränderungen. Es wurde laut gefaßter Beschlüsse gestrichen „des Jura und die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes". Beim zweiten Theile sollte auch das Wort „jedes" ausgelassen werden, allein Gottesdienst in der Mehrheit klingt nicht wohl und sonst konnte man den Satz nicht nach Beschluß geben; deßhalb ließ man es stehen. Neu ist: „Das Nähere bestimmt das Gesetz" Die Synode war im ersten Entwurfe ohne nähere Angabe ihres Wirkens aufgestellt. Dann konnte ein Wort des Herrn Pfarrers Weyermann rücksichtlich der „gemischten" Zusammensetzung der Synode in äußern Kirchenangelegenheiten nicht wohl gebraucht werden, weil das Wort „gemischt" eben nicht bestimmt und deutlich enthält, was es sagen soll. Damit ist Alles erschöpft, was bei diesem §. beschlossen und verändert wurde.

Romang. Ich wünschte beim zweiten Satze „jedes" weg und wiederhole die schon angebrachten Gründe nicht. Man kann den Satz anders stellen. Wir wollen doch den Separatismus und den Sektengeist in der Verfassung nicht pflanzen

Ochsenbein, Berichterstatter. Wir wollen den Faden kurz abschneiden. „Gottesdienste" geht nicht; allfällig könnte „die Ausübung eines" genügen.

Gfeller. Ich bin mit diesem §. nicht einverstanden. Bei der ersten Diskussion war ich nicht anwesend. Wenn ich auch in der Minorität bleibe, so beantrage ich etwas zu diesem § Das Stündeli- und Sektenwesen kann ich nicht begünstigen helfen, oder in der Verfassung anerkennen. Man muß doch zugeben, daß der zweite Satz, wie er gestellt ist, selbst den Jesuitengottesdienst zuläßt. Das wird man doch nicht wollen! Die Stündeler, Sektirer und Jesuiten stören den Frieden der Familien, begünstigen selbst das Laster; wenn man in den Landeskirchen würdige Geistliche hat, so sollte das genügen; es sollte daher nur der reformirte und katholische Gottesdienst ausdrücklich gestattet werden. Ich habe nichts dagegen, wenn jede andere Religionsübung ohne ausdrückliche Bestimmung und sofern sie sich mit der Ordnung des Staates und der Sittlichkeit verträgt, geduldet wird. Ich würde den zweiten Passus einfach streichen.

Weyermann. Ich verwundere mich, daß man der Zeit nicht geben will, was sie fordert, und was ihr gehört. Man geht darauf aus, das Gewissen zu beschweren und den religiösen Glauben zu hemmen, man äußert Furcht davor. Durch Einschränkungen hilft man den Jesuiten, Stündelern und Sektirern nicht ab. Erhebe man sich zum Grundsatz der Glaubensfreiheit, wie in andern Ländern. Warum einen Menschen in seinem Glauben stören oder hemmen? Man beeinträchtigt ihn dadurch, seine religiöse Ueberzeugung zu bekennen und sein inneres Bedürfniß zu befriedigen. Im Gegentheil gewähre man Jedem freien Kultus; es ist besser, es komme Alles an das Licht, dieses wird das finstere Muckerwesen und unverständige Zeug beleuchten, und es wird fallen. Polizeiliche Beschränkung ist jedenfalls unstatthaft Es wäre betrübend, wenn man den Grundsatz des zweiten Passus fallen ließe. Ich würde „jedes andern Gottesdienstes" stehen lassen, wie es ist. Warum soll nicht „jeder" Gottesdienst gestattet sein? Daraus entsteht kein Schaden und kein Nachtheil.

Vogel. Ich hätte den Antrag des Herrn Gfeller auch gestellt, allein da er ihn machte, so unterstütze ich ihn. Die Grundsätze des Herrn Pfarrers Weyermann gefallen mir auch, allein wir müssen doch Sorge tragen, daß unsere Landeskirche nicht verdrängt wird. Mag man in vielen Gegenden darüber unbekümmert sein; bei uns ist man es nicht. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Gfeller.

Funk, Präsident. Bei der letzten Berathung habe ich das Wort nicht ergriffen, aber ich stimmte mit den Ansichten des Herrn Vogel überein. Wenn es auch vielleicht nicht viel nützt und das Ergebniß das gleiche ist, so kann ich nicht umhin, jetzt das Wort zu ergreifen. In der Redaktionskommission war ich vielleicht einzig, der diesen Artikel nicht wollte, wie er ist. Heute lege ich die Gründe dafür zum zweiten Mal nieder. Letzthin hat man beim ersten Passus die Stelle „die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes" gestrichen. Ich war nicht dagegen, weil in der Gewährleistung der Rechte beider Konfessionen auch die Befugniß des öffentlichen Kultus enthalten ist; aber gegen den zweiten Satz, vermöge welchem die Ausübung jedes andern Gottesdienstes gestattet ist, erkläre ich mich. Der Grundsatz, wie er hier liegt, ist unschuldig, allein glaube man, daran knüpft sich bei der Landesbevölkerung eine tiefe ernste Gemüthsfrage, die ins Innerste des Herzens dringt. Der Inhalt dieses Satzes ist keine Kleinigkeit, man weiß nicht, wohin er führt Es liegt ein großer Unterschied darin, ob ein Gottesdienst bloß geduldet wird, wo die Staatsgewalt ihn überwacht und erst dann einschreitet, wenn er die öffentliche Ruhe und Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet, als wenn er ausdrücklich gestattet, in der Verfassung anerkannt wird und somit selbst den Schutz des Staates anzusprechen im Falle ist. Im Eingange des § sind die Rechte der beiden Konfessionen bloß ausdrücklich gewährleistet und in der Folge jeder andere Gottesdienst auszuüben gestattet; demnach hat man jeder Sekte ausdrücklich mehr zugestanden, als selbst den beiden Konfessionen der Bevölkerung; diese befinden sich im Nachtheil in Beziehung der unbedingten öffentlichen Ausübung ihres Kultus. Ich setze den Fall, es tritt die Nothwendigkeit des Einschränkens der öffent-

lichen Gewalt in Anfebung dieser Gestattung ein, sei es, daß eine dieser Sekten mit einer der Landeskirchen in Kollision geräth. Was soll man jetzt machen? wo nachgeben? Soll die Gewährleistung oder die ausdrückliche Gestattung den Vorzug haben? Ich würde natürlich die Gewährleistung höher halten; aber von diesem Augenblicke an müßte zu Gunsten der garantirten Kirche eingeschritten und jene Gestattung trotz der Verfassung beschränkt werden. Noch mehr. Ich setze den Fall, daß ein Kultus die Sittlichkeit nicht beleidige, aber es kann vermöge Handhabung der öffentlichen Ordnung sogar geboten werden, daß die Staatsgewalt einschreiten muß, wie z. B. im Kanton Waadt. Auch daselbst sind alle Unordnungen, Gewaltthätigkeiten, willkürliche Eingriffe und mißbeliebige Ereignisse durch den Gemüthszustand des Volkes, in welchen religiöse Fragen dasselbe versetzen, und die ernste Weise, wie sie aufgefaßt werden, entstanden. Dieser Zustand wächst, entwickelt und verbreitet sich, die Betreffenden glauben sich im Rechte, vergessen, was sie dem Staate schuldig sind, widersetzen sich und halten sich für Märtyrer. Wenn man im Lande sodann Kirche und Kanzel dazu gebraucht, wenn selbst Geistliche sich an die Spitze der Bewegung stellen, wenn diese um sich greift und nach und nach die abgesonderte Kirche größer und stärker als die Zahl der Bekenner der Landeskirche wird, was sagt dann das Volk dazu? Es entsteht Unordnung, die öffentliche Ruhe geräth in Gefahr, die Staatsgewalt muß einschreiten, das Ende der Verwirrung ist nicht abzusehen. Bis dahin wurden wir von diesen Erlebnissen verschont, es beklagte sich Niemand, obwohl in der Verfassung diese Erlaubniß nicht enthalten war. Wofür nehmen wir also diesen Zankapfel in die Verfassung auf? Ich würde all Das dem Takt und dem Ermessen der Regierung anheimstellen, nach Herkommen und Umständen zu handeln. Wenn wir die Verfassung anderer Kantone nachlesen, finden wir diese Bestimmung nicht. Selbst Zürich, das auf seine evangelisch-reformirte Kirche sonst eifersüchtig ist, hat ihn nicht; Waadt nicht, das größtentheils reformirten Glaubens ist. Wenn ich mich so ausspreche, so bin ich weit davon entfernt, Jemand in seiner religiösen Ansicht zu kränken oder nur darüber zu befragen; aber ich glaube, es wäre viel besser, dem Takt und dem Ermessen der Regierung die Sache zu überlassen. Sie wird klug und verständig verfahren.

Stämpfli, Fürsprecher. Der ehrenwerthe Opinant macht eine fatale Auslegung von den Rechten der bestehenden evangelisch-reformirten und der römisch-katholischen Kirche, indem er meint, diese beiden Kirchen haben das ausschließliche Recht der Angehörigkeit, jeder Staatsbürger müsse der einen oder der andern angehören, und daher sei der zweite Satz des §. 84 mit dem ersten Satze im Widerspruche. Allein die Richtigkeit dieser Auslegung bestreite ich entschieden. Gewiß wir Alle anerkennen die Religions- und Glaubensfreiheit und huldigen dem Grundsatze, daß an den Unterschied des Glaubensbekenntnisses kein Unterschied in Absicht auf politische Rechte geknüpft sei. Die Rechte beider im ersten Satze des §. 84 gewährleisteten Kirchen sind nicht diejenigen, welche der Herr Opinant meint, sondern diese Rechte bestehen einzig in der bevorzugten Unterstützung von Seite des Staates durch Votirung der Kirchen, Besoldung der Geistlichkeit u. s. w. Einzig diese Rechte werden durch die Verfassung der beiden Kirchen garantirt, nicht aber das Recht der ausschließlichen Angehörigkeit. Was will man mit der beantragten Streichung des zweiten Satzes? Will man dadurch den beiden Kirchen einen mehreren Schutz zusichern? Wohl etwa nicht; wir sollen heutzutage davon zurückgekommen sein, diese Kirchen durch Zwang erhalten zu wollen. Herr Pfarrer Weyermann hat letzthin ganz richtig bemerkt, daß in beiden Kirchen ein Kampf bevorstehe, daß in beiden ein Reinigungsprozeß vor sich gehen müsse. In diesen Kampf und Reinigungsprozeß soll sich nun der Staat nicht mischen, um nicht einen Staatskampf daraus zu machen. Darin wurde eben im Kanton Waadt gefehlt. Oder will man etwa durch Streichung des zweiten Satzes das Sektenwesen verhindern? Das wird nicht gelingen; das Sektenwesen wird um so mehr überhandnehmen, je mehr Zwang Ihr anwenden wollt; von selbst dagegen wird es sich auflösen, wenn in Zukunft unsere reformirten Kirchenangelegenheiten vernünftiger als bisher geleitet werden, wodurch auch das orthodoxe Wesen je länger je mehr gesprengt werden muß. Jeder mag ein Glaubensbekenntniß haben, welches er wolle, er mag seinen Gott anbeten, wie er will, so soll es ihm gestattet sein, sofern er innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung bleibt. Das ist's, was ich in diesem Paragraphen gewährleisten will, und daher stimme ich mit voller Ueberzeugung zu dem hier aufgestellten Grundsatze; er ist auch einer der freisinnigsten in unserer Verfassung. Gesetzt, er sei in andern Verfassungen nicht enthalten, so ist dieß kein Abhaltungsgrund für uns. Ohnedin ist große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die religiösen Kämpfe Europa's sich in der Schweiz concentriren und hier werden ausgekämpft werden. Also gebt Freiheit.

Weingart. Ich möchte die Versammlung nicht durch Wiederholung dessen, was ich hier bereits früher ausgesprochen habe, lange aufhalten, aber einige Bemerkungen seien mir denn doch über den vorliegenden Gegenstand erlaubt. Was ist eine Gesellschaft? Wofür haben sich die Menschen zu Staaten gebildet? Einzig und allein, damit die Freiheit, die Gott jedem Menschen gegeben, gesichert sei; der Einzelne, der in die Gesellschaft tritt, verzichtet dadurch nicht auf die Urfreiheiten, die er vom Schöpfer erhalten, sondern er stellt dieselben nur unter den Schutz und Schirm Aller, und er soll frei sein, so lange seine Freiheit der Freiheit Dritter nicht gefährlich wird. Was nun Einer im Tiefsten seiner Brust bewahrt hat, sein innerstes Heiligthum, sein religiöser Glaube, das soll ihm Niemand antasten. Wollen wir Cyklopen werden und Fesseln schmieden für die Gewissen? Man spricht von Freiheit, aber immer nur mit Beschränkungen, und so will man jetzt auf alle Weise beschränken die Gewissensfreiheit, welche doch kein Mensch anzutasten das Recht hat! Der größte Monarch hat kein Recht, mein Gewissen zu zwingen; was gehört mir an, wenn mein Glaube mir nicht angehört? Man hat Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen, um die Rechte der Gemeinden und ihre Güter zu garantiren, und man will mir dagegen rauben, was mir das Heiligste ist! Kupferroth vor Schaam müßten wir ja werden, wenn wir so handelten! Selbst in der Türkei dürfen die Christen ihre Religion ausüben! Jahrhunderte hindurch wurde das Evangelium gepredigt

in der Heidenzeit, und wir wollten jetzt ärger werden, als die Heiden, die es gestatteten! Man soll heutzutage in einer freien Republik über Religion so frei diskutiren können, wie über mathematische Fragen, und wo Glaubenszwang ist, da ist überall keine Freiheit. Was haben wir denn zu riskiren? Steht nicht ausdrücklich da, daß die Ausübung jedes andern Gottesdienstes nur innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet sein solle? Ich habe mich indessen bereits in der ersten Diskussion genugsam hierüber ausgesprochen und werde also bereits Gesagtes nicht wiederholen; allein ich wünsche von Herzen, daß wir bald mit unseren Berathungen zu Ende seien, denn sonst fürchte ich, wir würden zuletzt gar alle Freiheiten vernichten. Ich stimme also dahin, daß der Paragraph unverändert beibehalten werde.

Jaggi. Die Besorgnisse, welche hinsichtlich dieses Paragraphen von verschiedenen Seiten walten, kann ich wohl begreifen, denn man hat bereits fatale Erscheinungen des Sektenwesens gesehen; aber auch ich glaube, es seien genug Garantien dagegen gegeben in den Worten: „innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung". Wenn solche Sekten die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung gefährden, wie dieß schon geschehen ist, dann kann man einschreiten; die Regierung hat dazu die Polizeigewalt. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist.

Kohler verlangt den Schluß der Umfrage.

Mit Mehrheit wird der Schluß der Umfrage erkannt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wird darauf angetragen, den zweiten Theil des §. 84 zu streichen, und man behauptet, man würde durch diesen Satz einen Rückschritt machen, indem derselbe in der alten Verfassung nicht enthalten sei u. s. w. Das nun muß ich bestreiten, denn dem Sinne nach steht genau der gleiche Artikel auch dort, und also wäre es gerade ein Rückschritt, wenn man ihn hier streichen wollte. In der alten Verfassung stand nämlich im §. 11: „Die Glaubensfreiheit ist zugesichert." Nun ist aber unter Glaubensfreiheit offenbar nicht blos das innerliche Dafürhalten in religiösen Dingen verstanden, sondern auch die äußere Manifestation des Kultus. Diese Ansicht über den Begriff der Glaubensfreiheit hatte ich nun schon in der Redaktionskommission, man sagte mir aber dort, das sei nicht so verstanden, sondern unter Glaubensfreiheit verstehe man nur das innere Dafürhalten. Ich konnte mir dieses gar nicht denken; ich sehe aber jetzt, daß die betreffenden Herren durchaus Recht hatten, weil man nun hier die Kultusfreiheit nicht gestatten will. Daher bin ich nun sehr froh darüber, daß der Paragraph so abgefaßt ist, wie er ist, um jeden Zweifel daorts zu benehmen. Ob man überhaupt in die Verfassung einen Artikel aufnehmen solle, der die Glaubens- und Religionsfreiheit gewährleiste, darüber kann wohl kein Zweifel sein. Wir haben gesehen, daß im Staate, wo solche Gewährleistungen nicht ausgesprochen waren, Verfolgungen des Glaubens wegen stattfanden, von denen wir uns mit Abscheu abwenden; so die Verfolgungen der ersten Cristen, so die Verfolgungen des Protestantismus, als er zu keimen und zu erstarken anfing; so ferner gräuelhafte Kriege, die aus diesen Religionsverschiedenheiten entstanden. Diese geschichtlichen Vorgänge weisen offenbar darauf hin, daß wir, gegenüber solchen rohen Aeußerungen des Glaubenszwanges und der Intoleranz, Garantien suchen müssen und zwar in der Verfassung, und zwar um so mehr, weil diese Fragen hart um uns herum sich neuerdings geltend machen, und wir vielleicht eher, als wir glauben, mit den gleichen Erscheinungen und Bewegungen, die in Deutschland gegenwärtig immer mehr überhandnehmen, uns zu befassen haben werden. Alles dieses rechtfertigt den Paragraph wie er ist. Was im Speziellen den zweiten Satz betrifft, so weise ich darauf hin, daß wir durch Streichung desselben offenbar einen großen Rückschritt machen würden, denn es ist nichts darin enthalten, als was dem Sinne nach schon in der bisherigen Verfassung und der Sache nach in der bisherigen Uebung bestand. Man sagt zwar, es könnten Kollisionen eintreten zwischen der reformirten und der katholischen Kirche einerseits, und irgendwelchen andern Gottesdiensten andrerseits. Das kann ich mir nicht wohl denken. Die reformirte Kirche und die katholische Kirche werden nach wie vor jede ihren Kultus ausüben, wenn andere Kirchengemeinschaften entstehen, so werden diese auch ungestört ihren Kultus ausüben, aber wie daraus eine Kollision zwischen diesen Kirchen entstehen sollte, die durch die Regierung gehoben werden müßte, das kann ich mir nicht denken, es sei denn, daß man voraussetze, was ich nicht denken kann, nämlich daß die beiden im ersten Satze gewährleisteten Kirchen dann gemeinschaftlich gegen Andersdenkende zu Felde ziehen wollten. Allein diese Eventualität möchte ich durch die Verfassung nicht sanktioniren. Wenn aber solche Kollisionen wirklich möglich sein sollten, dann ist es um so mehr unsere Pflicht, denselben von vorneherein durch die Verfassung vorzubeugen und zu sagen: Jeder bete seinen Gott an, wie er es für gut findet. Ich will namentlich den Protestantismus nicht dadurch aufrecht erhalten, daß bestimmt werde: Jeder dürfe nur dasjenige glauben, was im Dogma der protestantischen Kirche enthalten sei. Durch solchen Zwang würden wir dem Protestantismus einen schlechten Dienst leisten, weil Andersdenkende, auch wenn sie sich äußerlich fügen müßten, dadurch dennoch nicht gute Protestanten sein würden. Der Protestantismus kann nur gedeihen, wenn man seinem Prinzip, der freien Forschung, ungehindert Lauf läßt, denn dieses Prinzip der freien Forschung ist das innerste Wesen des Protestantismus. Würden wir durch Aufstellung eines andern Grundsatzes nicht die größte Intoleranz aussprechen? Würden wir uns nicht dem allgemeinen Tadel bloßstellen? Wie hat man nicht hier ein großes Geschrei erhoben, als die Walliser in ihrer Verfassung den Protestanten die Ausübung ihres Gottesdienstes nicht gestatten wollten! Hat man nicht sogar im Großen Rathe darauf angetragen, die Verfassung des Wallis eben deßhalb nicht zu garantiren, und jetzt sollten wir selbst Andersdenkende zum Protestantismus zwingen wollen? Ist nicht gerade aus der Abweichung der Glaubenssätze der Protestantismus hervorgegangen? Sollten wir dieses Alles vergessen? Gewiß sind die Besorgnisse, als werde hier dem Sektenwesen Vorschub geleistet, ungegründet. Fanget an, den Protestantismus nach Innen zu reformiren, seine veralteten stoßenden Dogmen in den Hintergrung zu drän-

gen, stellet ein vernünftigeres Glaubensbekenntniß auf, und dann werden viele Derjenigen, welche sich bisher nicht befriedigt fühlten, in den Schooß der Kirche zurückkehren; wenn Ihr aber hartnäckig festhaltet an Sätzen, die bei den Gebildeten nicht mehr Billigung finden können, so machet Ihr das Uebel nur größer; man macht nur Märtyrer durch die Unduldsamkeit, und durch das Märtyrerthum wird gerade das Sektenwesen sich ausdehnen und wachsen. Ich habe bereits bemerkt, daß ich in der Redaktionskommission dafür gehalten hatte, es genüge hier, einfach zu sagen, die Glaubensfreiheit sei gewährleistet; allein ich habe mich jetzt überzeugt, daß dieses nicht genügt, sondern daß man sehr bestimmt auch der Kultusfreiheit ausdrücklich erwähnen muß. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist.

Abstimmung.

1) Eventuell im zweiten Satze statt „jedes andern" zu setzen: „eines andern"	10 Stimmen.
Dagegen	11 „
2) Den zweiten Satz zu streichen	3 „
Dagegen	Mehrheit.
3) Im Uebrigen den §. unverändert anzunehmen	Handmehr.

---

§. 85 wird ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 86.

„Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine denselben affiliirte Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Weyermann möchte das Wort „religiöse" streichen, indem solche Korporationen oder Orden möglicherweise ihren religiösen Charakter momentan bei Seite setzen und einen andern Zweck vorschieben könnten, wo es aber doch mit den nämlichen Gefahren verbunden wäre, wenn sie sich hier niederlassen und Unterricht ertheilen dürften.

Schneider, Regierungsrath, älter, wünscht, daß das Wort „affiliirte" durch einen deutschen Ausdruck ersetzt werden möchte, wie z. B. angehörend, verwandt, verbunden u. s. w.

Ochsenbein, Berichterstatter, erwiedert auf den zuerstgefallenen Antrag, daß, betreffend die Niederlassung anderer als religiöser Korporationen, bereits Gesetze vorhanden seien, welche diese Niederlassung, ohne Bewilligung des Großen Rathes, verbieten; hinsichtlich religiöser Gesellschaften dagegen sei dies bis jetzt nicht der Fall gewesen; und auf den zweiten Antrag, daß kein deutscher Ausdruck bekannt sei, welcher Dasjenige, was man unter affiliirt verstehe, vollständig und genau bezeichne, nämlich mit dem Begriffe des Verbundenseins zugleich auch das Abstammungsverhältniß andeute u. s. w.

Der §. wird mit Mehrheit unverändert angenommen.

---

§. 87.

„Alles Eigenthum ist unverletzlich."

„Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vorherige vollständige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehören vor die Gerichte."

„Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle."

Kohler. Ich bedaure es zwar sehr, daß wir bei der Durchsicht dieses Entwurfes ein solches Prozedere angefangen haben, allein es hat jetzt begonnen, also wollen wir es auch durchführen. Ich hätte gewünscht und geglaubt, es sei bei dieser Durchsicht lediglich darum zu thun, die Redaktion der Redaktionskommission zu prüfen, ob sie den von uns gefaßten Beschlüssen entspreche oder nicht. Dieses einzig wäre eigentlich jetzt unsere Aufgabe gewesen, wir wären dann bereits fertig und hätten den Entwurf nicht verschlimmbessert, wie es geschehen ist. Allein es ist nun einmal so, und so möchte ich nun einen Zusatz vorschlagen, der auf jeden Fall, wenn man wenigstens nicht vorgefaßte Meinungen hat, eine Verbesserung ist. Ich habe nämlich schon in der frühern Berathung eine Modifikation des zweiten Satzes in dem Sinne gewünscht, daß erst dannzumal der Betreffende den Staat vor Gericht belangen könne, wenn er sich nachweislich vorher bevor an die Staatsadministration gewendet und innert einer kurzen, durch das Gesetz zu bestimmenden Frist keine oder keine entsprechende Antwort daorts erhalten hätte. Dieses schien mir im Interesse sowohl des Betreffenden, als des Staates zu liegen, um nicht unnöthigerweise Prozesse zu veranlassen. Da ich diese Ansicht bereits das vorige Mal zu begründen versucht habe, so berufe ich mich jetzt lediglich auf eine sehr bedeutende Autorität. Mittermayer nämlich erwähnt einer deutschen Gesetzgebung oder vielmehr Verfassung, welche die nämliche Bestimmung, wie sie hier vorliegt, enthält, aber eben mit dem von mir gewünschten Zusatze. Er schreibt nämlich: „In Bezug auf die Frage, wie weit das Recht der Gerichte zu entscheiden gehen soll, enthält die hannöverische Verfassungsurkunde eine merkwürdige Bestimmung; sie sichert jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinen wohlerworbenenen Rechten verletzt erachtet, den ordentlichen Gerichtsgang zu, erklärt aber, daß da, wo die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt ist, dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruchs gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden gemacht werden kann. Nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen kann nach der Verfassungsurkunde einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Ueberschreitung der Befugnisse der Behörden

außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit anzutreffen sind. Die Gerichte dürfen jedoch eine Klage nur annehmen, wenn der Kläger zuvor nachgewiesen hat, daß er bei der vorgesetzten höheren oder höchsten Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe." Hiezu bemerkt Mittermayer in einer Note: „Es ist weise, zu bestimmen, daß die Gerichte erst dann die Klage annehmen dürfen, wenn der Versuch, auf dem Administrativ-Wege Abhülfe zu verlangen, vergeblich war; allein diese Bestimmung wird leider mißbraucht, weil der Rechtsuchende oft Jahre lang von der obersten Administrativbehörde keine Antwort erhält. Die hannöversche Verfassungsurkunde sagt: „„Wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes"" der Rechtsuchende nicht Abhülfe fand; daraus scheint zu folgen, daß die Gerichte, wenn der Rechtsuchende darthut, daß er lange keine Antwort erhielt, entweder die Abhülfe als stillschweigend verweigert ansehen oder einen Zeitraum setzen dürfen, in welchem die Administration Antwort zu ertheilen hat." Ich schlage nunmehr gerade dasjenige vor, was Mittermayer, ein angesehener und liberaler Rechtslehrer, in einer andern Verfassung als eine weise Bestimmung bezeichnet, nämlich mein Zusatz lautet: „Das Gericht darf aber die Klage erst dann annehmen, wenn der Kläger nachgewiesen, daß er sich dießfalls seit dreißig Tagen erfolglos an die vorgedachte Behörde gewendet hat. Die Frist kann man entweder schon jetzt bestimmen, oder durch das Gesetz später bestimmen lassen. Durch diesen Zusatz wird dem Betreffenden nicht nur nichts genommen, sondern er wird im Gegentheile in eine günstigere Lage gesetzt, indem der Staat in vielen Fällen ihm sofort entsprechen wird, so daß er ohne Prozeß und ohne Kosten zu seinem Rechte gelangt.

Stämpfli, Fürsprecher. Es thut mir auch leid, daß der bisherige Entwurf gestern und heute in einigen Punkten allerdings verschlimmert wurde, aber ich möchte ihn jetzt nicht noch mehr verschlimmern, und rathe daher von diesem Zusatze ab, denn wenn der Bürger zuerst vor oberen Behörden sein Recht suchen muß und erst nachher vor den Civilrichter treten darf, wenn die obere Behörde ihm nicht entsprochen hat, so zwingen wir ihn, ein doppeltes Prozedere einzuschlagen, zuerst bei der Staatsbehörde, dann bei dem Civilgerichte. Dagegen wird, was Herr Kohler bezweckt, auf die im §. vorgeschlagene Weise ganz gleich erreicht, denn jedenfalls muß der Betreffende zuerst vor den Friedensrichter, und dadurch erfährt die Staatsbehörde die Klagepunkte sogleich, und also kann sie sich sogleich mit dem Bürger abfinden. Auf diese Weise gelangt der Bürger unentgeltlich zu seinem Rechte, während im andern Falle er immerhin die Kosten zu tragen hat, um sich mit einer Beschwerde an die obere Behörde zu wenden u. s. w. Die hannöversche Verfassung geht dann übrigens viel weiter, als die unsrige, denn dort muß die Staatsbehörde für Alles und Jedes, sei die Reklamation civilrechtlicher oder administrativer Natur, vor Gericht Rede und Antwort geben. Was sodann der Herr Präopinant von der Liberalität Mittermayers spricht, so wollen wir da nicht zu weit gehen; als Präsident der badischen Kammer hat er sich immer nur als Juste-Milieu gezeigt, keineswegs als eigentlich liberal. Ich möchte also von dem beantragten Zusatze abstrahiren.

Belrichard. Meinestheils fasse ich den Antrag des Herrn Kohler nicht auf diejenige Weise auf, wie Herr Fürsprecher Stämpfli denselben zu begreifen scheint. Herr Stämpfli glaubt, daß man verpflichtet sein würde, der Administrativbehörde gewissermaßen einen Prozeß zu machen, bevor man sich an die Gerichte wenden könnte; allein es verhält sich nicht dem also. Herr Kohler steht bloß im Verstande, daß man bei der Administrativbehörde einen Schritt thun solle, um zu vernehmen, ob man die Entschädigung bekommen könne, auf welche man Anspruch macht. Herr Stämpfli sieht voraus, daß in allen Fällen, ehe man einen Civilhandel anhebt, man verpflichtet sein werde, bei einem Vermittelungsversuche zu erscheinen, und daß hierdurch die Administrativbehörde hinlänglich benachrichtigt sein werde. Allein alles dieses ist durch die Verfassung keineswegs festgesetzt, und andernseits ist es für eine Behörde immerhin bemühend, sich vor die Schranken eines Gerichtes gezogen zu sehen, selbst wenn dieses nur ein Friedensgericht oder ein Vermittlungsversuch sein sollte, und eine Vorkehr von solcher Natur bringt gewöhnlich noch größere Erbitterung in die Sache. Die Rechte des Bürgers würden in Nichts bloßgestellt oder beeinträchtigt sein, wenn man vorschreiben würde, daß er sich zuerst mit einem ganz freundschaftlichen Schritte an die Administrativbehörde wenden solle, und dabei eine Zeitfrist festsetzen würde, von deren Ablaufe an er berechtigt sein würde, sich an die Gerichte zu wenden, zum Zwecke die ihm gebührende Genugthuung zu erlangen, und in dieser Beziehung glaube ich, daß der Antrag des Herrn Kohler angenommen werden sollte.

Kohler. Herr Fürsprecher Stämpfli sagt, die hannöversche Verfassung gehe hier viel weiter, als die unsrige; keineswegs, denn ausdrücklich ist die Bedingung aufgestellt, daß aus einer Ueberschreitung von Befugnissen der Behörde Jemandem Schaden zugefügt wurde u. s. w. Also ist es ganz dasselbe, was hier dem Paragraphen zu Grunde liegt.

Romang. Ich muß da auf einen Umstand aufmerksam machen, der häufig eintreten kann. Es wird irgendwo auf dem Lande ein Gegenstand gegen den Staat eingeklagt, und der betreffende untere Beamte wird Namens des Staates vor den Friedensrichter geladen, allein er hat keine Instruktion, und die Sache auszugleichen überschreitet seine Kompetenz. Nun ist der Kläger vielleicht ein leidenschaftlicher Mann und denkt, der Staat könne bezahlen, und also verlangt er vom Friedensrichter ein Zeugniß, daß der Sühneversuch fruchtlos abgelaufen sei, und dann trifft er seine Vorkehren auf rechtlichem Wege, während der Unterbeamte beim beßten Willen nicht Zeit hatte, sich die nöthige Autorisation von der obern Behörde zu verschaffen. Dieser Umstand namentlich bewegt mich, zum Antrage des Herrn Kohler zu stimmen.

Stämpfli zu Schwanden. Ich möchte dem Staate kein Vorrecht einräumen vor andern Korporationen und Privaten. Hat Jemand eine Anforderung an eine Gemeinde, so zitirt man den Vorsteher derselben vor den Friedensrichter, der Vorsteher kann nun auch nicht immer vorher die Gemeinde versammeln, und also kann er vor dem Friedensrichter das Gleiche einwenden, was jener Unterbeamte einwenden muß, nämlich, er habe

keine Instruktion, er werde es aber der Gemeinde vortragen u. s. w., und wenn dann der Kläger sagt, er wolle sofort eine bestimmte Antwort, sonst hebe er den Prozeß an ꝛc., so muß man sich auch darein schicken. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist.

Jaggi. Man muß doch nicht übersehen, daß der Staat in ganz anderer Stellung ist, als ein Private, oder eine Gemeinde; ein Private hat vielleicht in seinem ganzen Leben keinen solchen Handel, eine Gemeinde vielleicht in hundert Jahren kaum Einen, während der Staat, der überall ist, taqtäglich mit Prozessen angefochten werden kann. Daher finde ich den Vorschlag des Herrn Kohler sehr zweckmäßig.

Stämpfli, Fürsprecher. Herr Romang glaubt, der den Staat vertretende Unterbeamte habe auf die hier vorgeschlagene Weise nicht Gelegenheit, vorher der obern Behörde Bericht zu erstatten ꝛc. Allein ein Friedensrichter setzt sehr oft, wenn der Beklagte noch nicht orientirt ist, einen zweiten Termin an, um ihm die nöthige Zeit zu gestatten. Das wird ohne Zweifel auch hier in der Regel geschehen Noch ein Wort als Berichtigung. Herr Belrichard glaubt, ich meine, es müsse zuerst der Staat immer auf administrativrechtlichem Wege angesucht werden; nein, aber auf dem Wege der Petition oder der Beschwerdeführung. Wenn nun der Bürger diese Petition oder Beschwerde beim Advokaten machen läßt, so veranlaßt ihm dieß bald eine Auslage von Fr. 40 bis Fr. 50; vor dem Friedensrichter hingegen kostet es nichts.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Entweder handelt der Staat als Privatperson, und dann ist er durchaus in der Stellung, wie jede andere Privatperson oder Korporation, oder aber, es glaubt Einer sich verletzt durch eine amtliche Verfügung des Staates und klagt dann. Diese beiden Fälle sind sehr von einander verschieden, und für den letztern Fall sollte der von Herrn Kohler beantragte Vorbehalt immer gemacht werden, weil der Staat dann eine Antwort geben kann, aus welcher der Bürger sich möglicherweise überzeugt, daß er besser daran thue, keinen Prozeß zu wagen, während er sich sonst leicht hätte verleiten lassen, sich große Prozeßkosten auf den Hals zu laden. Oder es glaubt Einer zu Pruntrut, sein Eigenthum sei durch eine Verfügung des Staates verletzt; auf der Stelle zitirt er den Staat vor Gericht; die Regierung hat vielleicht noch gar keine Ahnung, daß dort hinten durch eine ihrer Verfügungen die Rechte eines Dritten verletzt worden seien, und ehe sie das Geringste davon weiß, hat sie schon einen Prozeß. Gewiß ist es für beide Parteien wünschbar, daß der Staat doch zuerst davon in Kenntniß gesetzt werde. Sogar da, wo der Staat nur als Privatperson handelt, wäre dieß wünschbar, indem es gewiß sehr zu wünschen wäre, daß überhaupt auch Privaten unter sich sich's zum Gesetze machen möchten, daß Keiner einen Prozeß anfangen dürfe, er habe es denn dem Andern vorher gleichsam angekündigt. Gar Mancher glaubt sein Recht verletzt, geht dann sogleich zum Advokaten, und der sagt: Ja, geschwinde, geschwinde die Sache rechtlich angegriffen! Hiermit ist dann der Bürger in einen Prozeß verflochten, während er sich vielleicht beim Advokaten bloß noch hatte berathen wollen. Hätte hingegen die obige Bedingung stattgefunden, so wäre vielleicht die ganze Sache gütlich und ohne Kosten ausgemacht worden. Selbst also als nachzuahmendes Beispiel für die Privaten wäre eine solche Bestimmung in der Verfassung gut; ich stimme demnach mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Kohler.

Romang. Ich möchte Herrn Fürsprecher Stämpfli auf seine Entgegnung lediglich antworten: Vide Friedensrichtergesetz.

Immer. Ich stimme zum Antrage des Herrn Kohler aus voller Ueberzeugung; hingegen habe ich eine andere Bemerkung in Bezug auf diesen Paragraphen zu machen, indem ich bei der frühern Berathung desselben nicht zugegen war. Ich fürchte nämlich, der zweite Satz enthalte eine Unwahrheit, indem es darin heißt: „einzig gegen vorherige vollständige Entschädigung.“ So große Fortschritte die Kunst gemacht hat, so ist bis dahin noch bei keinem öffentlichen Bauunternehmen erreicht worden, daß Alles, was dazu erforderlich war, vorher ganz genau ausgemittelt werden konnte. Also möchte ich nicht Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen, die schlechterdings nicht zu exequiren sind, denn solche Bestimmungen gerade machen dann auch schlechte Behörden und Beamten. Man hat höchstwahrscheinlich hiebei die Bielseestraße im Auge gehabt. Damals ist es allerdings beispiellos zugegangen, aber in Zukunft wird das nicht mehr geschehen, auch kam seit den ersten Bauten unter der neuen Ordnung der Dinge nichts mehr dieser Art vor. Entweder wurde man mit den Betreffenden zum voraus für eine Averfalsumme einig, oder man akkordirte per Quadratfuß und bezahlte dann annähernd die sich ergebende Summe, aber unter Vorbehalt nachheriger genauerer Ausmittelung. Dieses ist auch das Allerrichtigste, kein Theil läuft dann Gefahr, beeinträchtigt zu werden. Nach meinen Erfahrungen kenne ich nicht leicht andere Mittel, um solche Entschädigungen auszumitteln. Würde dagegen allfällig bestimmt, es müßte die Entschädigung vorher en bloc ausgemittelt und bezahlt werden, so wäre das Recht der Partikularen nicht sehr geschützt. Ich kenne Fälle, wo es dem größten Genie nicht möglich war, vorher auszumitteln, was zu einem Bauunternehmen nöthig sein mochte, wo eine Averfalsumme bezahlt und dafür quittirt worden war, und wo nachher die betreffenden Partikularen bedeutend beeinträchtigt waren. Ich möchte also sehr davor warnen, eine so bindende Bestimmung hier aufzunehmen. Daher trage ich darauf an, daß der zweite Satz des §. 87 so redigirt werde: „Wenn das gemeine Wohl die Abtretung u. s. w. erfordert, so geschieht es einzig gegen vorherige und wo möglich vollständige Entschädigung u. s. w.“ Dann ist gewiß Allem Rechnung getragen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Immer behauptet, es sei nicht möglich, jeweilen auszumitteln, wie viel Land bei öffentlichen Unternehmungen werde in Anspruch genommen werden müssen. Er hat mir indessen gestern selbst erzählt, wie genau man heutzutage die Pläne mache, so daß man sogar die Talüds auf die Sekunde hinaus berechne. Ich berufe mich also auf seine eigene Aussage, um Ihnen zu zeigen, daß seine vorige Behauptung nicht richtig ist. Was hingegen die angeführten Beispiele von Transaktionen zwischen den Betheiligten und der Staatsbehörde betrifft, so bemerke

ich hierauf, daß, wenn der Staat auf solche Weise mit Partikularen transigirt, dieses gegenseitige Konventionen sind, welche die nämliche Gültigkeit haben, wie jeder andere Vertrag, und daß die vorliegende Bestimmung dann hierauf nicht Bezug hat. Für alle andern Fälle aber ist diese Bestimmung nöthig, weil sich der Staat früher die allergrößte Willkür in dieser Beziehung erlaubt hat, weil es oft Jahre lang auf erhobene Reklamationen keinen Bescheid gab, und weil dann am Ende die Entschädigung nicht mehr gehörig ausgemittelt werden konnte, indem der ursprüngliche Thatbestand nicht mehr der gleiche war. Daher muß der Staat gezwungen werden, in Zukunft nicht mehr so drein zu fahren und die Leute zu beeinträchtigen, wie es geschehen ist. Allerdings könnte der Fall eintreten, daß Partikularen sich einer solchen Ausmittelung widersetzen, um ein Unternehmen, das ihnen nicht anständig ist, zu stören. Alsdann aber legt man die Summe hinter den Richter, und das Gesetz sagt, dieß sei der Bezahlung gleich zu achten. Herr Immer sagt, man brauche im Verlaufe der Arbeit oft ein Mehreres, als man vorher berechnet habe u. s. w. Nun gut, der Staat entschädigt vorerst, was zum voraus ausgemittelt war, und wenn er nachher mehr brauchen will, so soll auch dieses, bevor er es wirklich in Anspruch nimmt, ausgemittelt und bezahlt werden. Eben die Herren Ingenieurs und Straßenunternehmer haben sich gerade hierin die größte Willkürlichkeit erlaubt. Das will man nun nicht mehr, und daher muß man hier den Partikularen eine Garantie geben gegenüber dem Staate, den Ingenieurs und Straßenunternehmern. Sagt man „wo möglich vollständige Entschädigung," so erreicht man den Zweck nicht, denn man würde immer sagen, es sei eben nicht möglich gewesen. Herr Dr. Schneider meint, man laufe zu den Advokaten, oft bloß, um sie zu berathen, aber dann fangen diese ohne weiters Prozesse an u. s. w. Er beweist dadurch, daß er eben nicht Advokat ist, sonst würde er wissen, daß dieß nicht so geschehen kann, sondern daß die Parteien zuerst vor den Friedensrichter treten und dort den Sühneversuch machen müssen, bevor der wirkliche Prozeß angehoben werden kann. Will man nun jetzt für den Staat von dieser gesetzlichen Regel eine Ausnahme machen, will man ihn nicht gleich halten wie andere Personen oder Korporationen, dann ist richtig, was Herr Kohler beantragt; aber ich halte sehr viel darauf, daß man keine exzeptionellen Gesetze habe, sondern daß der Staat und die Partikularen gleich seien vor dem Gesetze. Wohin führt eine solche Exzeption? Es muß dann jeder Anspruch an den Staat in der vorgeschriebenen Form gestellt werden, nicht etwa in einem bloßen Briefe, sondern in einer ehrerbietigen Vorstellung auf Stempel, und der Verfasser derselben muß bezahlt werden. Also hat der Betreffende gleich von Anfang Kosten, und zwar solche Kosten, die ihm, auch wenn er zum Zwecke gelangt, nicht ersetzt werden. Hat er hingegen eine Forderung gegen einen Partikularen, und nicht gegen den Staat, so braucht er dazu keine ehrerbietige Vorstellung auf Stempel, sondern er kann sie in einem Briefchen dem Betreffenden mittheilen, und wenn dieser nicht darauf eingeht, so ladet er ihn vor den Friedensrichter. Also möchte ich zu Gunsten des Staates und zum Nachtheile des Volkes da keine Ausnahme machen. Jedenfalls möchte ich den Antrag des Herrn Kohler nicht in der vorliegenden Form empfehlen, denn es ist keine Frist darin bestimmt festgesetzt, und so wäre die Folge davon diese, daß der Staat die Leute Jahre lang herumziehen könnte, während welcher ganzen Zeit die Gerichte keine gerichtliche Behandlung bewilligen dürften. In erster Linie rathe ich also von diesem Antrage gänzlich ab, wenn er aber wider Erwarten angenommen werden sollte, so würde ich dann darauf antragen, daß eine Frist von 30 Tagen schon in die Verfassung aufgenommen werde.

Kohler bemerkt, in dem von ihm schriftlich eingereichten Antrage habe er die Frist von 30 Tagen bereits aufgenommen.

Immer. Was ich gestern konfidentiell dem Herrn Berichterstatter erzählte, sollte nicht als Beweis dienen, daß die Sache dann auch in der Ausführung so genau eintreffe, sondern ich wollte im Gegentheile zeigen, daß es ein Unsinn sei, so weit zu gehen, indem die genaue Ausführung doch nie möglich sei. Ferner kann im Verlaufe einer Arbeit ein Mehreres, als man berechnet hatte, nöthig werden, nicht aus Nachläßigkeit der Ingenieurs, welche den Plan gemacht hatten, sondern wegen Böschungen im Terrain selbst u. s. w. Mißbräuche, wie sie bei der Bielseestraße stattgefunden, und welche der Herr Berichterstatter hier vorzüglich im Auge hat, werden nicht mehr vorkommen.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrage des Herrn Immer einzuschalten „wo möglich" 12 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 11 „
2) Für den Zusatz des Herrn Kohler mit beigefügter Frist von 30 Tagen . . . . . 13 „
   Dagegen . . . . . 11 „
3) Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen . . . . . gr. Mehrheit.

§. 88 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

§. 89.

„Der Staat sorgt für den Unterhalt der Landstraßen."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph ist neu, er wurde so verlangt.

Dr. Lehmann. Ich hatte seiner Zeit den Antrag gestellt, daß über das Straßenwesen ein Artikel aufgenommen werden möchte im Sinne des §. 26 der bisherigen Verfassung. Nun spricht aber der jetzt vorliegende §. 89 bloß vom Unterhalte der Straßen, und darunter versteht man gewöhnlich nicht die Korrektion bestehender und die Erbauung neuer Straßen; ich möchte aber die Sorge auch hiefür dem Staate übertragen, wie bisher. Daher schlage ich vor, den ganzen ersten Satz des §. 26 der bisherigen Verfassung hier aufzunehmen, nämlich: „Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstraßen und das Straßenwesen überhaupt."

Immer. Diesem Antrage könnte ich nicht beipflichten, denn das könnte weit gehen; es gibt noch

eine Menge anderer Straßen, die nicht als Landstraßen angesehen sind, die der Staat daher nicht übernommen hat und nicht unterhält. Ich stimme also zum §, wie er ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Wenn Herr Dr. Lehmann auch den Nachsatz des §. 26 der bisherigen Verfassung aufnehmen will, so kann ich zu seinem Antrage stimmen, sonst nicht.

Dr. Lehmann. Ich will also auch den Nachsatz des §. 26 vorschlagen, nämlich: „Das Gesetz wird die daherigen Leistungen des Staates und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältnisse näher bestimmen."

Sybold. In diesem Falle muß ich bemerken, daß wir nicht mehr auf dem gleichen Standpunkte sind, wie im Jahre 1831; wir haben gegenwärtig ein sehr genaues Gesetz über Straßenbau und Straßenunterhalt, und in diesem Gesetze ist genau ausgeschieden, was dem Staate zur Last fällt und was den Gemeinden. Daher scheint mir der vorgeschlagene §. 89 durchaus genügend zu sein.

Ochsenbein, Berichterstatter. Aus den von Hrn. Sybold angebrachten Gründen möchte ich davon abrathen, überhaupt einen §. über die Straßen aufzunehmen; ich trage also darauf an, den §. 89 zu streichen.

Abstimmung.

Ueberhaupt einen §. aufzunehmen . .	10 Stimmen.
Davon zu abstrahiren	11 „

„§. 90.

Zu Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird eine Reform der Finanz- und Armengesetze nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.

   Für den Unterhalt dieser Armen wird der Ertrag der bestehenden öffentlichen Armengüter vorausverwendet.

   Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet.

2) Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben.

   Der Staat entschädigt die Privatinhaber solcher Gefälle nach folgendem Maßstabe:

   a. von Zehnten im vierzehnfachen Betrage des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre;
   b. von Bodenzinsen im fünfzehnfachen Betrage des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre.

   Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenige für die Ehrschätze in sich.

   Der Staat erstattet den Loskäufern von Bodenzinsen, Zehnten und Ehrschätzen die Loskaufsumme nach folgendem Verhältniß zurück:

   a. von Zehnten den vierzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;
   b. von Bodenzinsen den fünfzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;
   c. von Ehrschätzen zwei Drittheile des Betrages eines Ehrschatzes.

   Die Zahlungsweise der Entschädigungen und Rückerstattungen bestimmt das Gesetz. Das Kapitalvermögen des Staates soll dafür nicht angegriffen werden.

   Von obigen Bestimmungen sind diejenigen Zehnten und Bodenzinse ausgenommen, welche erweislichermaßen in belästigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind.

3) Die Handänderungsgebühr ist aufgehoben.

4) Die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht.

   Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. Auch berühren dieselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonstheiles nicht.

5) Die zu Ausführung obiger Reform erforderlichen Gesetze sollen längstens binnen 3 Jahren ausgeführt werden. Bis dahin bleiben alle Finanz- und Armengesetze in Kraft, die bis zum 31. Dez. 1845 Geltung hatten."

Ochsenbein, Berichterstatter. Im zweiten Alinea der Nr. 4 steht ein Druckfehler; statt „dieselben" soll es heißen „denselben". Sodann schlage ich vor, in Nr. 5 statt „ausgeführt" zu setzen „erlassen".

Bach. In Nr. 1 steht: „der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen". Darüber wurden mir nun schon verschiedene Zweifel geäußert, und zwar von Leuten verschiedener Parteien. Die einen sehen darin überhaupt nicht dasjenige, was sie für nöthig glauben, die andern benutzen diese Redaktion, um die Leute in Zweifel und Besorgnisse zu bringen. Man legt dieselbe nämlich so aus, als werde der Staat für die armen Kinder nicht bis zu ihrer Admission sorgen, sondern nur so lange, bis sie arbeiten können; auch werde der Staat nicht Rücksicht nehmen auf vielleicht bloß momentane Bedürfnisse von Familien, welche in ihren Hauptpersonen arbeitsfähig sind. Daher möchte ich diesen Satz so redigiren: „der Staat übernimmt die Sorge für diejenigen Armen, die nach jeweiligen Gesetzen öffentlich unterstützt werden müssen". Dadurch wird dem Staate keine größere Pflicht auferlegt, aber es wird dem Gesetze überlassen, was ihm überlassen sein muß, und es werden dann alle daherigen Besorgnisse und Intriguen gehoben. Eine zweite Bemerkung sodann betrifft die Nr. 5; die Mehrheit dieser Versammlung hat nämlich für 2 Jahre gestimmt, nicht für 3.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieses Letztere ist ganz richtig, allein die Redaktionskommission fand, daß Umstände eintreten könnten, wo es vielleicht unmöglich sein würde, alle diese Reformgesetze binnen zwei Jahren zu erlassen, zumal ja laut Verfassung jedes neue Gesetz vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht und überdies einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden muß. Um daher

durchaus sicher zu sein, daß diese Gesetze binnen der vorgeschriebenen Frist erlassen werden können, werden nunmehr drei Jahre vorgeschlagen. Kann es indessen schon im ersten oder zweiten Jahre geschehen, so wird es geschehen.

Gfeller. Ich muß mir in Bezug auf den hier angenommenen Maßstab der Rückvergütungen und Entschädigungen für Zehnten und Bodenzinse einige Bemerkungen erlauben. Man ging hiebei hauptsächlich vom Grundsatze des Rechtes und der Billigkeit aus; wenn ich nun sehe, daß der Zehnten nach dem vierzehnfachen und der Bodenzins nur nach dem fünfzehnfachen Betrage entschädigt werden soll, so muß ich finden, daß dies ein unbilliges Verhältniß sei. Nach dem ersten Zehntloskaufsgesetze wurde der Bodenzins zum dreißigfachen, der Zehnten zum fünfundzwanzigfachen Betrage vergütet; nach dem Gesetze von 1834 der Bodenzins im fünfundzwanzigfachen und der Zehnten im zwanzigfachen Betrage, und nach dem letzten Gesetze vom Dezember 1845 ist der Zehnten zum vierzehnfachen und der Bodenzins zum zwanzigfachen Betrage berechnet; also fand in allen diesen Gesetzen beinahe ein Drittheil Unterschied statt zu Gunsten des Bodenzinses. Ferner möchte ich zu bedenken geben, daß nach dem Gesetze von 1834 die kleinen Bodenzinse, die in drei Mäß Getreide und Fr. 3 in Geld bestanden, gezwungener Weise losgekauft werden mußten. Wenn ich nun nach Recht und Billigkeit frage, so muß ich sagen, der hier vorgeschlagene Maßstab sei nicht billig. Daher trage ich darauf an, die Privatbesitzer und früheren Loskäufer für den Zehnten zum vierzehnfachen und für den Bodenzins zum achtzehnfachen Werthe zu entschädigen und überdies diejenigen, welche durch das Gesetz von 1834 zum Loskaufe gezwungen wurden, vollständig zu entschädigen.

Vogel. Der dritte Satz der Nr. 1 scheint mir für das Kapitalvermögen der Armengüter nicht hinreichende Garantie zu geben, denn es wird darin nicht gesagt, daß das Armengut der Gemeinde gehöre; ich wünsche daher eine bestimmtere Redaktion, wonach es statt „unter der Verwaltung der Gemeinden" z. B. heißen würde: „zu Handen der Gemeinde".

Weyermann. In Nr. 1 im ersten Satze werden wahrscheinlich unter „arbeitsunfähigen Armen" auch die armen Kinder zu verstehen sein; nachher aber heißt es im zweiten Satze: „Für den Unterhalt dieser Armen u. s. w." Das genügt dann nicht, denn das wäre nur Nahrung, Kleidung und Obdach. Also möchte ich den zweiten Satz so stellen: „Für den Unterhalt dieser Armen und für die Erziehung der armen Kinder wird u. s. w."

Stämpfli, Fürsprecher. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so müßte ich mich jedenfalls gegen eine Erhöhung des Preises der Bodenzinsentschädigung aussprechen; hingegen stimme ich mit ihm dahin überein, daß der Zehnten im Verhältnisse zum Bodenzinse in ein billigeres Verhältniß gesetzt werden sollte. Gegen eine Erhöhung des Bodenzinspreises stimme ich darum, weil man alle Bodenzinse, welche nicht feudalen Ursprungs sind, von den Bestimmungen des §. 90 ausgenommen hat. Sodann mache ich einfach darauf aufmerksam, daß die Zehnten ursprünglich verwendet werden sollten zum Unterhalte der Kirchen, der Armen und der Geistlichkeit. Würden nun die Privatzehnteigenthümer ihre Zehntrechte unmittelbar vom Staate ableiten, so würde ich sagen, es gebühre ihnen vollständige Entschädigung; allein der Staat hat keinen einzigen Zehnten veräußert, sondern die Privatzehntbesitzer haben ihre Rechte unmittelbar erworben, und wenn dieselben noch ferner an die Besoldung der Geistlichkeit, für Unterhaltung der Kirchen und der Armen der ursprünglichen Bestimmung gemäß beitragen würden, so würde ich wiederum sagen, gut, es gebührt ihnen also vollständige Entschädigung; allein ihre Gegenleistungen sind dahin gefallen, und daher wäre es nicht recht und nicht billig, sie vollständig zu entschädigen. Das Gleiche gilt vom Bodenzinse, weil alle feudalen Bodenzinse Gegenleistungen waren für empfangene Leistungen, indem namentlich der Bodenzinsherr dem Bodenzinspflichtigen landes- und gerichtsherrlichen Schutz gewähren und für ihn die Militärverpflichtung tragen mußte. Alle diese Verpflichtungen haben nun die Bodenzinsherren längst an den Staat aufgegeben, mithin ist auch da eine vollständige Entschädigung nicht billig. So wie ich nun aus diesen Gründen gegen eine Erhöhung des Entschädigungsertrages für die Bodenzinse stimme, so will ich dagegen ein billigeres Verhältniß zwischen dem Bodenzinse und dem Zehnten eintreten lassen dadurch, daß ich sage, für den Zehnten solle der zwölffache Betrag, statt des vierzehnfachen, entschädigt werden, was immer noch genug ist, weil der Zehnten ohnehin in Folge der überhandnehmenden Käsereien ꝛc. von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß die Zehntberechtigten voraussehen können, in zehn Jahren kaum noch die Hälfte des bisherigen Ertrages zu haben. Ich trage also darauf an, daß für den Zehnten der zwölffache Werth gesetzt werde.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte hingegen den Antrag des Herrn Gfeller unterstützen; ich hatte ihn schon früher gestellt, blieb aber damit in der Minderheit. Was Herr Fürsprecher Stämpfli über die Natur des Zehnten und der Bodenzinse sagt, ist ganz wahr, aber ganz wahr ist auch, daß diejenigen, welche dergleichen Rechte besaßen, sie besessen haben als ihr Eigenthum, und daß die Gesetzgebung diese Rechte als ihr Eigenthum stets gleich allem andern Eigenthum behandelt hat. Wahr ist es auch, daß einige Privatbesitzer ihre daherigen Rechte bei Erbtheilungen empfingen und dadurch für ihre Erbansprachen ausgewiesen wurden. Wenn Ihr nun diese nicht geradezu um ihr Vermögen und Eigenthum verkürzen wollt, so müsset ihr dann wenigstens durch die Gesetzgebung nachhelfen und machen, daß sie einen Rückgriff haben auf ihre Verwandten oder Miterben. Gewiß schwächt es alles Zutrauen in eine Regierung und Regierungsform, wenn man dasjenige, was bisher stets als heiliges Eigenthum betrachtet wurde, auf einmal zu Nichte machen will. Wir könnten auf diese Weise noch manches andere Eigenthum eben so gut aufheben, und also möchte ich da nicht allzusehr Mißtrauen in die Gemüther pflanzen. Was die Anträge der Herren Vogel und Weyermann betrifft, so scheinen mir dieselben unnöthig; es genügt vollkommen, wenn der ungeschmälerte Ortsbestand der Armengüter „unter der Verwaltung der Gemeinden" gewährleistet wird; denn da, wo man teilen muß, stehen

die Armengüter unter der Verwaltung der Einwohnergemeinden, man wird aber nicht sagen wollen, daß sie deßhalb Eigenthum dieser Gemeinden seien, und was die armen Kinder betrifft, so versteht es sich von selbst, daß, wenn der Staat „die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen" übernimmt, darunter auch die Sorge für die Jugend und ihre Erziehung einbegriffen ist.

Funk, Präsident. Herr Weyermann möge nur das Gesetz über die Armenunterhaltung zur Hand nehmen, so wird er sich überzeugen, daß es nicht nöthig ist, hier ein Mehreres darüber zu sagen; es war bisher kein Zweifel, daß auch die Erziehung der armen Kinder darunter begriffen war.

Dr. Mani. Ich möchte die Nr. 4 des §. 90 streichen. Was wir hier beschließen, soll dem Jura so gut angehen, als dem übrigen Kanton, und wir sollen eben dahin trachten, ein allgemeines Abgabensystem für den ganzen Kanton einzuführen. Eine solche Unterscheidung dagegen könnte später manche Uneinigkeit nach sich ziehen. Wir sollten doch einmal auch etwas Gemeinsames haben, und das Finanz- und Armenwesen hat mit der übrigen besondern Gesetzgebung nichts gemein.

Stockmar. Die Vereinigungsurkunde von 1815 hat dem Jura sein System der Besteuerung von Grund und Boden gewährleistet. Welches auch der Werth oder der Ursprung jener Urkunde sein mag, so ist dieselbe nun einmal ein gegenseitig verbindlicher Vertrag, welcher nicht ohne Einwilligung beider Parteien gebrochen werden darf, und ich zweifle daran, ob der Jura die Verfassung annehmen würde, wenn an die Stelle seiner Grundsteuer die progressive Vermögenssteuer treten sollte. Anderseits hege ich die Ueberzeugung, daß in einigen Jahren der alte Kantonstheil selber sich für die Grundsteuer aussprechen wird; der in Berathung liegende Paragraph schließt diese Art von Besteuerung, deren Bezug leicht zu bewerkstelligen und nicht belästigend ist, nicht aus. Die Abschaffung der Grundsteuer im Jura würde überdies die Zerstörung eines sehr beträchtlichen Kapitals, eines Werkes von der höchsten Nützlichkeit, des Kadasters, mit sich bringen, welcher auf Unkosten der Gemeinden aufgenommen worden ist. Der Jura würde ganz gewiß mit Vergnügen sehen, daß der alte Kanton endlich von dem Uebel der Armenlast und der Feudalabgaben befreit würde, aber man muß nicht mit dem gleichen Streiche eine Ungerechtigkeit gegen ihn begehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Was vorerst den Antrag des Herrn Bach betrifft, so glaube ich, derselbe sage entweder gar nichts, oder aber zu viel. Er ruft nämlich einem Gesetze; wenn man nun annimmt, daß ein solches Gesetz gewiß keinen andern Grundsatz festhalten wird, als diesen, daß die Arbeitsunfähigen Anspruch haben auf Unterstützung, so sagt der Antrag nichts, wenn man aber glaubt, ein Gesetz könne dahin gehen, daß überhaupt jeder, der arm ist, Anspruch habe auf Unterstützung, so sagt er zu viel, denn dies werden Sie wohl nie beabsichtigt haben. Herr Bach fragt ferner, ob dann nach der Redaktion des §. 90 diejenigen von der Unterstützung des Staates ausgeschlossen seien, welche momentan in Verlegenheit kommen u. s. w. Ich antworte ja; diese haben keinen gesetzlichen Anspruch, sondern sie sind der Privatmildthätigkeit zugewiesen, wie dies bisher auch sein sollte und überall anderwärts der Fall ist. Herr Weyermann wünscht, daß im zweiten Satze der Nr. 1 auch der Kinder oder wenigstens der Erziehung derselben Erwähnung geschehe. Hierauf Folgendes. Im zweiten Satze der Nr. 1 ist nur vom Ertrage der öffentlichen Armengüter die Rede, hingegen die Pflicht der Obsorge ist im ersten Satze ausgedrückt; unter dem Worte „Sorge" ist hinsichtlich der Kinder natürlich auch die Erziehung verstanden. Also möchte ich von einer weitern Ergänzung abstrahiren. Herr Vogel wünscht eine bestimmtere Redaktion des dritten Satzes der Nr. 1 in dem Sinne, daß den Gemeinden das Kapital der Armengüter gewährleistet sei, und in diesem Falle würde seine Redaktion so lauten: „Das Kapital der Armengüter und deren Verwaltung ist den Gemeinden gewährleistet". Ich glaube zwar, die Redaktion des Entwurfes könne genügen, denn wenn man die Verwaltung eines Gutes in den Händen hat, so kann man einem nicht wohl ein Mehreres gewährleisten. Hat man indessen darüber Zweifel, so gebe ich zu, daß Herrn Vogels Redaktion angenommen werde. Herr Gfeller beantragt, daß man den Privatberechtigten und frühern Loskäufern den Bodenzins um den 18fachen Werth vergüte. Hierauf hat Herr Fürsprecher Stämpfli bereits bemerkt, man solle, um ein billigeres Verhältniß zwischen den Zehnten und den Bodenzinsen herzustellen, eher für die Zehnten etwas tiefer gehen. Er begründet dies dadurch, daß die ursprünglichen Gegenleistungen für die Bodenzinse weggefallen seien, daß ferner die Bodenzinse von privatrechtlichem Charakter und ganz davon ausgenommen seien, es sich mithin bloß um die Bodenzinse feudalen Ursprunges handle. Herr Dr. Schneider gibt dieses zwar zu, aber er sagt, der Staat habe doch bis dahin zugelassen, daß auch die letztere Art von Bodenzinsen dem Verkehre anheimgefallen seien, die Gesetzgebung habe sie stets als Privateigenthum betrachtet und mithin sei es Pflicht des Staates, den Glauben an das Eigenthum nicht zu erschüttern. Dieses alles ist nun wahr, aber durch den 15fachen Betrag ist den Verhältnissen genügend Rechnung getragen. Strenge genommen müßte man den Privatbesitzern solcher Bodenzinse eigentlich gar nichts geben, denn wenn sie etwas gekauft haben, das eigentlich gar nichts mehr war, so haben sie sich dadurch eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen. Wenn Einer eine widerrufliche Konzession kauft, soll der Staat, wenn er die Konzession später widerruft, dafür Bezahlung leisten, und zwar eine vollständige? Das wäre ungerecht und unbillig; allein weil der Staat zugelassen hat, daß alle diese Sachen in den öffentlichen Verkehr kamen und als Eigenthum angesehen wurden, so soll der Staat einigen Schaden dafür tragen, aber eben so auch der gegenwärtige Inhaber, weil er etwas kaufte oder sich geben ließ, was an und für sich keinen privatrechtlichen Charakter hat. Was dann den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, die in Folge des Gesetzes von 1834 losgekauften Zehnten und Bodenzinse vollständig zu vergüten, so kann ich den Unterschied, welchen Herr Gfeller da aufstellen will, nicht einsehen. Daher stimme ich bezüglich auf die Bodenzinse zum Paragraphen, wie er ist; hingegen in Betreff der Zehnten könnte ich den Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli unterstützen, statt den 14fachen den 12fachen Betrag zu setzen. Herr Dr. Mani wünscht, daß Nr. 4 des §. 90 gestrichen werde, indem er dafür

hält, man solle einmal im Staate gleichmäßige Gesetze bezüglich auf die Besteuerung einführen. Herr Stockmar beruft sich dagegen auf die Vereinigungsurkunde, worin festgesetzt sei, daß der Jura die Grundsteuer beibehalten könne und er weist zugleich nach, daß die Gemeinden des Jura wegen der Grundsteuer mit sehr großen Kosten einen Kadaster errichten mußten, welche Kosten nach Abschaffung der Grundsteuer keinen Werth mehr hätten, mithin rein verloren wären. Daß nun die Vereinigungsurkunde bezüglich auf staatliche Verhältnisse zwischen dem Bisthum und dem Kanton Bern noch irgend rechtlichen Werth habe, muß ich gar sehr bestreiten, denn durch die Annahme der Verfassung von 1831 von Seite des Bisthums und des alten Kantons ist ein ganz neues staatliches Verhältniß gegründet worden, so daß in Bezug auf politische Sachen die Vereinigungsurkunde gar keine Geltung mehr hat; Religionsverhältnisse hingegen bleiben immer vorbehalten, wie die Vereinigungsurkunde dieselben festgestellt hat. Also würde man sich daorts mit Ungrund auf die Vereinigungsurkunde berufen. Hingegen sehr richtig ist, was Herr Stockmar in Betreff der gehabten Kosten für den Kadaster bemerkt hat. Dieses ist eine sehr vorzügliche Einrichtung, und wir wollen durch ein neues Finanzgesetz im alten Kantone gerade dahin gelangen, wo der neue Kantonstheil sich bereits befindet; wir wollen auch im alten Kantone die Grundsteuer, aber dann auch eine Vermögenssteuer, und wenn die Staatsauslagen es erfordern, daß der Jura ein Mehreres als bisher bezahle, um mit dem alten Kantone im gleichen Verhältnisse zu bleiben, so ist dieses vorbehalten, so wie umgekehrt er auch weniger bezahlen würde, wenn die Staatsbedürfnisse auch vom alten Kantone weniger erheischen. Hier ist überhaupt der Grundsatz ausgesprochen, daß zwischen beiden Kantonstheilen Gleichheit in den finanziellen Verhältnissen hergestellt werde, mithin gerade, was Herr Dr. Mani will.

Gfeller. Mein Antrag ging dahin, für die Bodenzinse sammt und sonders im 18fachen Betrage zu entschädigen; bloß verlangte ich für diejenigen kleinen Zehnten und Bodenzinse, welche in Folge des Gesetzes von 1834 gezwungener Weise losgekauft werden mußten, vollständige Entschädigung, nicht für die andern.

Ochsenbein. So viel ich weiß, wurden nur die Pfenningzinse vom Staate aufgekündet, keine andern.

Gfeller. Ich kann meine Behauptung beweisen.

Abstimmung.

1) Für Hinzufügung des von Herrn Bach gestellten Antrages	8	Stimmen.
Dagegen	11	„
2) Für Hinzufügung der Worte „und die Erziehung armer Kinder" im zweiten Absatze	13	„
Dagegen	10	„
3) Für eine veränderte Redaktion des dritten Absatzes unter Nr. 1	8	„
Dagegen	15	„
4) Für Entschädigung der Bodenzinsbesitzer nach dem 18fachen Betrage	8	„
Dagegen	13	„
5) Die Zwangslosläufe vollständig zu erstatten	8	Stimmen.
Dagegen	11	„
6) Den Zehnten auf den 12fachen Betrag herabzusetzen	7	„
Dagegen	Mehrheit.	
7) Die Ziffer 4 zu streichen	1	Stimme.
Dagegen	Mehrheit.	
8) Unter Ziffer 4, zweiter Absatz, zweite Linie, „denselben" statt „dieselben"		
9) Unter Ziffer 5, zweite Linie, zu setzen: „erlassen" statt „ausgeführt"		
10) Die Zeit für die Erlassung der Gesetze auf längstens zwei Jahre zu setzen	10	Stimmen.
Die Zeit für die Erlassung der Gesetze auf längstens drei Jahre zu setzen	10	„
Durch Stichentscheid des Herrn Präsidenten werden drei Jahre festgesetzt.		
11) Den Paragraphen im übrigen anzunehmen	Mehrheit.	

§. 91.

„Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig und nach dem Grundsatze einer billigen Progression auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph ist insoweit neu, als der Grundsatz einer billigen Progression auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb ausgesprochen ist. Darin besteht die Abänderung des §. 96 des ersten Entwurfs.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich würde den Grundsatz der Progression streichen.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich würde ihn beibehalten.

Dr. Mani. Ich stimme bei. Dann habe ich die Bemerkung anzubringen, wie es jetzt mit dem bestehenden Tellreglement gemeint ist? Sollen die Gemeindesteuern nach dem bisherigen Maßstabe erhoben werden, oder sollen sie sich nicht vielmehr nach der Erhebungsart der Staatssteuern richten? Wofern der Staat auch die Gemeindelasten übernimmt, so ist diese Ausmittlung überflüssig, wenn aber nicht, so sollte das doch bestimmt werden.

Funk, Präsident. Das gehört in das Gemeindereglement.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Dr. Schneider will das Progressivsystem streichen; Herr Stämpfli und Herr Dr. Mani nicht. Ich bemerke nichts dagegen, weil auch keine Gründe gegen die Progression angegeben worden sind. Die zweite Bemerkung des Herrn Dr. Mani in Hinsicht der Gemeindesteuern, so gehört das nicht in die Verfassung. Das Gemeindewesen gehört nur insofern in die Verfassung, inwiefern diese in öffentlichen Verhältnissen zum Staate sich befinden. Ihre

Steuern sind eigene häusliche Angelegenheiten und können höchstens bei'm Gemeindereglement in Betracht gezogen werden. Das Tellreglement von 1822 giebt dem Herrn Dr. Mani schon Auskunft. Man möchte hievon abstrahiren; ich empfehle den Paragraph.

Abstimmung.

1) Für Streichung des Progressivsystems 4 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für weitere Ausdehnung desselben, als nach §. 91 . . . . . 1 Stimme.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
3) Für den Artikel . . . . . "

„§. 92.

„Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienst verpflichtet."

„Es soll keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden."

Schneider, älter, Regierungsrath. Ich bemerke hier, daß der Antrag bei der ersten Berathung des §. 97 zum Beschlusse erhoben worden ist, daß das Wort „vaterländischen" dem „Militärdienste" vorgesetzt werde. Ich mache darauf aufmerksam.

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Kanton Bern wenn vom Militärdienste die Rede ist, der eine Verpflichtung für alle Staatsbürger enthält, so kann nur der vaterländische darunter verstanden sein; es wäre somit ein Pleonasmus vorhanden. Uebrigens giebt der Nachtrag, daß auswärtige Militärkapitulationen verboten sind, hinlängliche Beruhigung. Ich empfehle den Artikel, wie er ist.

Abstimmung.

Der Artikel wird einfach angenommen, wie er ist.

„§. 93.

„Die deutsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates."

„Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheilen verfandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache."

„Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheils betreffen, werden in französischer Sprache erlassen."

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es sollte hier heißen: die amtlichen Sprachen des Staats, statt Volkssprachen. Der Zweck ist ja, daß öffentliche Akten der Behörden in denselben abgefaßt sein sollen. Die Sprache an und für sich kann man ja nicht garantiren; somit ist der Zweck dadurch erreicht. Es will ja Niemand die spanische oder polnische Sprache einführen. Ich beantrage statt Volkssprache „amtliche Sprache des Staats."

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn es aber dem Erziehungsdepartemente einfallen würde, im französischen Theile des Kantons nur die Erlernung der deutschen Sprache zu gestatten? Es ist dieses also eine Garantie der Muttersprache, wie man für andere Volksinteressen Garantien gibt. Sehe man doch auf Rußland und Polen! Das ist man dem Volke schuldig.

Abstimmung.

Für den Artikel . . . . . Mehrheit.

Der §. 94 bis und mit 102 werden unverändert angenommen.

„§. 103.

„Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritte ihres Amtes den folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft „zu erfüllen.

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!"

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Zusatz „so wahr mir Gott helfe" gründet sich auf den zum Beschlusse erhobenen Antrag des Hrn. Michel, Großrath.

Weyermann. Ich trage darauf an, daß bei der dritten Zeile des §. das Wort „den" gestrichen werde.

Der §. wird mit dieser Veränderung angenommen.

Das deutsche Protokoll der gestrigen Sitzung wird nachträglich verlesen und genehmigt.

Mit Mehrheit gegen 5 Stimmen wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten beschlossen, heute Abend um 5 Uhr die Berathung fortzusetzen.

(Schluß der Morgensitzung um 1¾ Uhr.)

Für die Redaktion
C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 42.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der dreiundzwanzigsten Sitzung der Vorberathungskommission.

Freitag, den 15. Mai 1846, Abends um 5 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

§. 20.

„Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern."

Ochsenbein, Berichterstatter. Zu den Großrathsstellen sind alle solchen Stellen zugelassen, welche vom Volke gegeben werden und alle solchen, welche vom Staate vergeben werden und nicht besoldet sind, wie z. B. die Militärstellen u. s. w. Ausgeschlossen dagegen sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, sowie alle Dienste in einem fremden Staat. Unter diese Ausschließungen fallen also alle Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, die Sekretairs und übrigen Beamtungen, welche vom Regierungsrathe und vom Obergerichte bestellt werden. Der Grund dieser Ausschließung liegt in der Trennung der Gewalten, indem es nothwendig ist, daß die oberste Behörde unabhängig sei, indem sie sonst ihre Stellung als solche nicht behaupten und das Oberaufsichtsrecht über die ganze Staatsverwaltung und die damit beschäftigten Beamten nicht geltend machen kann, wenn eben gerade diese Beamten in ihrer Mitte sitzen. Ein fernerer Grund liegt darin, daß die Beamten des Staates, wie die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten genug beschäftiget sind, um ihre ganze Zeit auf die Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte zu verwenden, und nicht einen großen Theil des Jahres ihre Amtssitze verlassen dürfen, um den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen; ebenso wird der Regierungsrath in Zukunft, namentlich in den ersten Jahren, so vollauf zu thun haben, daß eine regelmäßige Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes auf die Geschäfte nur schädlich einwirken könnte; auch das Obergericht hat nicht Zeit, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, der beste Beweis liegt in der Thatsache, daß es selbst finden mußte, eine Verfassungsrevision sei schon deshalb nothwendig, weil es unumgänglich nothwendig sei, daß das Obergericht sich in Sektionen theile, sonst sei eine gründliche Erledigung der Geschäfte unmöglich; dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Die Zeitversäumnisse und die Verwachtheiligung des Geschäftsganges, wenn die Beamten im Großen Rath sitzen könnten, wären in der nächsten Zeit um so größer, als der Große Rath in nächster Zeit bedeutende Arbeiten zu erledigen hat und einen großen Theil des Jahres versammelt bleiben muß. Diese Gründe, namentlich aber, damit der Große Rath eine wirklich unabhängige Behörde sei, haben die Redaktionskommission veranlaßt, den Antrag zu stellen, sämmtliche besoldete Staatsbeamte vom Großen Rathe auszuschließen.

Herr Präsident. Bereits in der Redaktionskommission war ich in der Minderheit, als es sich um die Berathung dieses Paragraphen handelte, indem ich die Ansicht nicht theilen konnte, sämmtliche Beamte vom Großen Rathe auszuschließen. Auch jetzt bin ich noch der nämlichen Ansicht und erlaube mir daher gleich jetzt das Wort zu ergreifen, um meine Meinung mit ein Paar Worten zu begründen. Vor Allem aus werfe ich einen Ueberblick über die Paragraphen des Entwurfes, welche mit dem vorliegenden Gegenstand in einigem Zusammenhang stehen und bereits definitiv berathen und angenommen sind. Sie haben so eben von Herrn Berichterstatter gehört, daß einer der Hauptgründe, warum sämmtliche besoldete Staatsbeamte vom Großen Rath ausgeschlossen sein sollen, in dem Grundsatze der Trennung der Gewalten besteht. Um diesen Grund zu würdigen, ist es nothwendig, einen ruhigen Blick auf die allgemeinen Grundsätze des Tit. II. zu werfen und ich mache in dieser Beziehung vorerst aufmerksam auf den §. 11 und dessen Fassung, die also lautet: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt." Es ist also in diesem Paragraphen

wirklich ein Prinzip der Trennung der Gewalten ausgesprochen, aber nur zwischen der administrativen und richterlichen Gewalt, von der Trennung der richterlichen und gesetzgebenden, oder der administrativen und der gesetzgebenden Gewalt ist keine Rede darin. Es darf daher schon daraus geschlossen werden, daß man das Prinzip der Gewaltentrennung nicht weiter als auf die richterlichen und administrativen Gewalten ausdehnen wollte, und kein Mitglied sowohl in der Redaktionskommission, als in der weitern Kommission — ich habe mit Fleiß genau darauf Achtung gegeben — hat je davon gesprochen, die Trennung der Gewalten weiter auszudehnen, als es der § 11 thut. In fernerer Verbindung mit dem §. 20 steht der §. 12: „Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein: 1) eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt; 2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- oder Unterordnung stehen." Mithin ist hier wieder unter den allgemeinen Grundsätzen aufgestellt, was für Stellen auf der gleichen Person nicht dürfen vereinigt sein und zwar sind hier wieder einzig Stellen der richterlichen und vollziehenden Gewalt bezeichnet. Der §. 13 lautet ferner: „Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt." Es spricht dieser Paragraph vom Ausschluß der Verwandtschaft aus den Staatsbehörden, wobei wiederum einzig der Große Rath ausgenommen ist, in welchem Verwandte jeglicher Art sitzen dürfen. Sie sehen, M. H., aus diesem Paragraphen, wie weit man die Trennung der Gewalten durchführen wollte und daß von einer Trennung keine Rede war, durch welche Mitglieder der exekutiven und der richterlichen Behörden vom Großen Rathe ausgeschlossen sein sollen. Dies ist eine Thatsache, die man nicht in Abrede stellen kann. Ich will aber noch weiter gehen in der Entwicklung meiner Ansicht. Wenn man den §. 20 des Nähern in das Auge faßt, so frage ich mich, was ist darin ausgesprochen? Vorerst, daß alle Stellen, geistliche und weltliche, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, ausgeschlossen sind, und dann noch alle Dienste in einem fremden Staate; es werden also die geistlichen und weltlichen Beamten des Kantons auf die gleiche Linie gesetzt, wie diejenigen, welche unter fremden Fürsten und in fremden Heeren dienen. Nun frage ich Sie, M. H., ist eine solche Gleichstellung ebenmäßig? Gebührt es sich, daß ein Beamter der Regierung von Bern, wenn es sich um die Wählbarkeit in den Großen Rath handelt, in gleiche Linie gestellt werde, wie ein solcher, welcher von einem fremden Fürsten besoldet wird. Eine solche Gleichstellung ist im §. 20 enthalten und es scheint mir dieselbe in hohem Grade unpassend. Wer ist durch den §. 20 ausgeschlossen? Gerade die ehrenwertheste Klasse der Beamten; solche Leute, welche infolge ihrer Stellung Kenntnisse und Erfahrung und infolge ihres Charakters, den man bei Beamten voraussetzen soll, am ehesten geeignet sind, als Mitglieder des Großen Rathes von großem Nutzen sein zu können, es sind die Mitglieder des Regierungsrathes, des Kassationsgerichtes, des Obergerichts, es sind die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten u. s. w. Nicht ausgeschlossen dagegen sind die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte, die Gemeindspräsidenten, die Friedensrichter u. s. w. Nun, M. H., will ich weiter ein Paar Sätze stellen, von deren Richtigkeit ich ausgehe. Je untergeordneter eine Anstellung eines Beamten ist, desto abhängiger ist der Beamte, welcher sie bekleidet, und je höher die Beamtung ist, desto mehr verschwindet die Abhängigkeit; je beschränkter der Wirkungskreis eines Beamten ist, desto geringer sind seine Erfahrungen und um so kleiner ist der Gesichtskreis seiner Wahrnehmungen über die Verhältnisse und Zustände des Landes. Man hat heute ganz leise im Eingangsrapport angedeutet, daß diejenigen Beamten, welche direkte vom Volke gewählt sind, weniger abhängig seien als diejenigen Beamten, welche vom Regierungsrathe und vom Obergericht gewählt werden. Gestern hat man gerade die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht, indem man sagte, daß diejenigen Beamten, welche vom Volke gewählt würden, abhängige Beamten seien, weshalb man dem Volke die Erwählung gewisser Beamtungen nicht überlassen dürfe, sondern sie einer Staatsbehörde übertragen müsse. Nun glaube ich, daß die Ansicht, welche welche man gestern aufstellte, die richtige ist. Ich halte dafür, daß die Beamten, welche vom Staate besoldet und von der Regierung gewählt werden, wenn sie Muth haben und das Bewußtsein ihrer Aufgabe fühlen, von verderblichen Einflüssen der Regierung sich unabhängig halten werden. Hat ein Mann den Muth nicht, die Wahrheit unter allen Umständen zu sagen, und fühlt er nicht, was er gegenüber dem Volke für Verpflichtungen hat, so wird er immer abhängig bleiben, auch wenn er nicht eine Beamtenstelle bekleidet. Die Beweise dazu liegen gerade in der Vergangenheit. Man hat ferner bemerkt, der Regierungsrath sei so beschäftigt, sowohl jetzt als namentlich späterhin, daß er für den Großen Rath nicht in Anspruch genommen werden könne, weshalb es im Interesse seiner Pflichten und der ihm obliegenden wichtigen Arbeiten liege, die Mitglieder desselben vom Großen Rathe auszuschließen. Man hat ferners gesagt, es sei nothwendig für die Selbstständigkeit des Großen Rathes, daß die Mitglieder des Regierungsrathes nicht Großräthe seien. Was die erstere Behauptung anbetrifft, daß die Zeit es den Regierungsräthen nicht zulasse im Großen Rathe zu sitzen, so wollen wir untersuchen, in wie weit diese Behauptung richtig ist, und ob die Mitglieder des Regierungsrathes nicht ganz gleich in Anspruch genommen werden, ob sie Mitglieder des Großen Rathes sind oder nicht. Im §. 44 heißt es, daß der Regierungsrath den Sitzungen des Großen Rathes beiwohne, daß er über alle Gegenstände Bericht erstatte, die er in denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und daß er endlich das Recht habe, über jeden Gegenstand Anträge zur Berathung zu machen. Ferner steht jedem einzelnen Mitgliede desselben das Recht zu, Anträge zu stellen u. s. w. Aus den Vorschriften des Paragraphen ergibt es sich also, daß der Regierungsrath sämmtlichen Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen verpflichtet ist. Nun frage ich, meine Herren, ob nicht die Mitglieder des Regierungsrathes haargleich in Anspruch genommen werden und gleich viel Zeit verwenden müssen, seien sie Mitglieder des Großen Rathes oder nicht? Wenn sie in der einen Stube sind, so können sie in der andern nicht arbeiten. Man fürchtet sich vor dem persönlichen Einfluße, welchen die Regierungsräthe als Mitglieder des Großen Rathes auf den Großen Rath selbst ausüben möchten. Ich will ein paar Worte über diesen persönlichen Einfluß mir

erlauben. Mir kömmt der Ausschluß des Regierungsrathes vor wie eine wahre Komödie. Es ist eine solche Maßregel nichts als Schein. Die Regierungsräthe sind vermöge ihrer Stellung, welche ihnen durch die Verfassung angewiesen ist, vermöge der Gewalt, welche in ihren Händen liegt, vermöge ihrer täglichen Berührungen mit dem Volke im Besitze des nämlichen Einflusses, seien sie nun überdies noch Mitglieder des Großen Rathes oder nicht. Glaubt man etwa der Einfluß mache sich von einem Momente zum andern geltend, er mache sich nur im Augenblick geltend, wo die Mitglieder des Regierungsrathes im Großen Rathe sitzen? Das wäre ein großer Irrthum. Der Einfluß macht sich nicht im Augenblick, wo der Große Rath zusammentritt geltend, sondern bereits zum voraus Wenn der Große Rath zusammentritt, so ist er bereits vorhanden, oder es hat dann der Regierungsrath gar keinen Einfluß. Dieser Ansicht werden gewiß alle diejenigen sein, welche das, was bis jetzt geschehen ist, mit offenen Augen beobachtet haben. Wollte der Regierungsrath seinen Einfluß erst bei dem Zusammentritte des Großen Rathes geltend machen, so wäre es zu spät. Aber noch mehr. Glaubt man etwa der Einfluß der Regierungsräthe hänge von ihrem Verhältnisse zum Großen Rathe ab? Durchaus nicht? Der Einfluß des Regierungsrathes macht sich geltend im Gang der Administration, in der Thätigkeit jedes einzelnen Mitgliedes, in der steten persönlichen Berührung mit dem Volke und in derjenigen durch ihre Beamten. Dieser Einfluß wird sich in Zukunft noch mehr geltend machen als jetzt, weil die Thätigkeit des Regierungsrathes in einzelnen Zweigen der Administration ausschließlich einzelnen Mitgliedern übertragen ist. Ich führe das nicht an, weil ich etwa bereue, daß man es so und nicht anders gemacht hat, sondern bloß deshalb um zu zeigen, daß der Einfluß des Regierungsrathes gleich mächtig, ja noch mächtiger wird als er jetzt ist. Ich will annehmen, Sie würden die Beamten alle ausschließen und kein Regierungsrath, kein Kassationsrichter, kein Oberrichter, kein Gerichtspräsident, kein Regierungsstatthalter, kein Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber, Amtsschaffner u. s. w. dürfe mehr im Großen Rathe sitzen. Glauben Sie, meine Herren, daß die Regierung deshalb keinen Einfluß mehr auf den Großen Rath ausüben und ihren Einfluß im Volke verlieren werde? Das wäre gewiß eine irrige Ansicht. Die Regierung hat alle möglichen Mittel, fernerhin wie früher den Leuten wohl oder wehe zu thun, ihnen Dienste zu leisten, oder Einzelne zu vernachlässigen, und so lange sie dieß thun kann, wird sie ihren Einfluß beibehalten und auch geltend machen, und dieß um so mehr, als die Beamtenwahlen von ihr abhängen. Aus diesen Gründen gebe ich für den Ausschluß des Regierungsrathes aus dem Großen Rathe nichts. Ich gehe über zum Ausschluß der Mitglieder des Kassations- und Obergerichts. Glauben Sie, meine Herren, etwa daß wenn es sich späterhin um die Wahlen in das Kassations- und Obergericht handelt, der Regierungsrath auf die Mitglieder des Großen Rathes keinen Einfluß ausüben werde? Man muß mir zugeben, daß dieß wenigstens im Bereich der Möglichkeit liegt. Wenn die Möglichkeit da ist, ist nicht dadurch die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der richterlichen Behörden gefährdet und kompromittirt? Unbestreitbar! Aber es ist nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß der Regierungsrath durch seinen natürlichen Einfluß die Gerichtswahlen leiten, und entscheiden wird, ungeachtet aller Ausschließungen. Nun frage ich in Bezug auf diese beiden Klassen von Staatsbeamten, wo liegt der Nachtheil der Ausschließung? Ist er größer, wenn sie Mitglieder des Großen Raths sein können, oder wenn sie nicht im Großen Rathe sitzen dürfen? Man kann sagen, in der letzten Zeit hatten die im Großen Rathe sitzenden Beamten einen großen Einfluß ausgeübt und durch diesen Einfluß hätten sie entschieden auf die Beschlüsse des Großen Rathes eingewirkt. Dies ist richtig, aber es ist dieß ein einzelnes Faktum, welches auch einzeln in der Welt dastehr. Welches ist der Nachtheil gewesen — von der Zukunft wollen wir jetzt nicht reden — daß die Mitglieder des Obergerichts in den Großen Rath haben gewählt werden können? Niemals habe ich gehört, auch im Eingangsrapporte nicht, daß solches wirklich geschadet hätte. Die Anwesenheit sowohl der Mitglieder des Obergerichts als derjenigen des Regierungsrathes haben als Mitglieder des Großen Rathes keinen Nachtheil zur Folge gehabt, welcher nicht ohnedies vorhanden gewesen wäre. Nun, meine Herren, möchte ich weiter aufmerksam machen und fragen, hat nicht gerade die Ausschließung der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts einen großen Nachtheil für die Behandlung der Geschäfte, und kann nicht umgekehrt deren Abwesenheit im Großen Rathe von sehr wohlthätigem Einfluß und großem Nutzen sein? Ich habe bereits oben den Satz aufgestellt, daß je größer der Wirkungskreis eines Beamten ist, namentlich in einer Republik, wo man sich in der Stellung befindet alle Verhältnisse und Zustände des Landes kennen zu lernen und reife Erfahrungen zu machen, desto wohlthätiger zu wirken er im Stande ist, und desto größern Gewinn man aus seinen Räthen und Ansichten für das Land ziehen kann. Wo können nun diese Beamten von ihren wissenschaftlichen Kenntnissen, von ihrem Vertrautsein mit Verhältnissen des Landes und dessen Bewohner, von ihren mannigfaltigen praktischen Erfahrungen einen bessern und für das Land wohlthätigen Gebrauch machen? Ist z. B. Jemand im Stand in gesetzgeberischen Arbeiten bessere Räthe zu ertheilen, als die Mitglieder des Obergerichtes, namentlich in Fragen, welche das Gerichtswesen, den Prozeß überhaupt, auch Rechtsgegenstände betreffen? Sind nicht gerade die Mitglieder des obersten Gerichtshofes im Fall durch Rath und That für eine richtige Beantwortung dieser Fragen behülflich zu sein? Man sagt zwar, sie können ihre Ansichten durch Gutachten mittheilen. Es ist dies richtig, aber man wird mir zugeben müssen, daß mit den Gutachten nicht immer gedient ist und daß eben diese Gutachten sehr oft eine Menge Bemerkungen, welche nur durch eine mündliche Berathung erläutert und belegt werden können, hervorrufen; denn es ist unmöglich bei der Abfassung eines Gutachtens Alles voraus zu sehen, was eingewendet werden könnte. Somit, meine Herren, sehe ich durchaus keinen haltbaren Grund, die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts und des Kassationsgerichts auszuschließen. Es hat dieß noch eine Seite, die ich mit ein paar kurzen Worten berühren will. Ich halte dafür, daß der Wille des Volkes vor Allem aus zu berücksichtigen ist, und man dessen Freiheit nicht mehr als nothwendig beschränken soll. Es frägt sich: wollen wir dem gesunden Sinne des Volkes vertrauen oder nicht? Wird das Volk im Bewußtsein

seines gesunden Sinnes, Mitgliedern des Regierungsrathes, des Obergerichts und des Kassationsgerichts das Zutrauen schenken, seine Rechte und seine Interessen in der obersten Landesbehörde zu wahren, so soll man diesen seinen Willen achten, sonst beschränkt man die Freiheit des Volks und die Freiheit der Ausübung seiner Souveränetät, welche ihm durch die Verfassung zugesichert ist. Theilt das Volk die Ansicht, welche hier ausgesprochen ist, daß Beamte nicht in den Großen Rath gehören, so wird es sie nicht hineinwählen, findet es aber, daß dieser oder jener Beamte ungeachtet seines Verhältnisses zu der Regierung im Stande sei, seine Rechte zu vertreten, warum sollte es dann nicht denselben wählen können? Aber auch angenommen, es würde Jemand, während er Mitglied des Großen Rathes ist, zu einer besoldeten Stelle erwählt, so ist es ja leicht, hier eine Bestimmung aufzunehmen, infolge welcher ein Mitglied des Großen Rathes durch die Annahme einer besoldeten Stelle alsogleich aus dem Großen Rathe austritt, jedoch alsogleich wieder wählbar ist. Wird ein solches Mitglied dann wieder gewählt, so liegt darin der beste Beweis, daß es seine Stellung als Mitglied des Großen Rathes zur Zufriedenheit seiner Kommittenten bekleidete, und es soll ein solcher Akt des Zutrauens geachtet und geehrt werden. Man könnte weitergehen und fragen, wie weit der Ausschluß und auf welche Beamten er sich ausdehnen oder beschränken soll. In dieser Beziehung halte ich dafür, wir sollen nicht weiter gehen, als der Wille des Volkes, und es diesem überlassen, diejenigen Beschränkungen zu machen, die es auffindet. Aus den angebrachten Gründen stelle ich daher folgenden Antrag: „Durch die Erwählung eines Mitgliedes des Großen Rathes zu einer vom Staate besoldeten bürgerlichen Stelle oder Beamtung und die Annahme dieser Wahl erfolgt sofort sein Austritt aus dem Großen Rath; dieselbe Person ist jedoch wieder wählbar.“ Was die geistlichen Stellen betrifft und den Ausschluß derjenigen Personen, welche sich in fremden Diensten befinden, so berufe ich mich auf die frühern Verhandlungen und will darüber kein Wort weiter verlieren.

Ochsenbein, Berichterstatter, wünscht, daß die Vorstellungen abgelesen werden, welche auf den Ausschluß der Beamten Bezug haben.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, bemerkt daß ihm solches gegenwärtig unmöglich sei, indem er das Verzeichniß der Vorstellungen nicht bei sich habe.

Vogel. Wenn Herr Funk den Antrag nicht gestellt hätte, so hätte ich ihn gestellt. Wenn auch hie und da ein Beamter sich abhängig gezeigt hat, so kann man daraus doch nicht abnehmen, daß solches bei allen der Fall sei, und es rechtfertigt dies keineswegs den Ausschluß sämmtlicher Beamten. Es fällt mir übrigens auf, daß man jetzt eine Ablesung der Vorstellungen verlangt, während man z. B. bei der Beamtenabberufungsfrage solches nicht that und da sowohl als bei dem Vorschlagsrecht und den Wahlen der Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter die Wünsche des Volkes nicht berücksichtigen zu müssen glaubte. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Funk, daß es den Wahlversammlungen überlassen bleibe, zu urtheilen, ob der Mann, welcher später hin zu einer Beamtung gelangt, sich abhängig zeigen werde, aus seinen Handlungen werden sie seinen Charakter kennen lernen und je nach Umständen ihm ihre Stimme geben oder nicht. Ich wüßte übrigens nicht, warum Beamte, welche das Zutrauen ihrer Bürger besitzen, nicht sollten gewählt werden können, es würde solches das freie Wahlrecht verschroten und unter gewissen Umständen es dem Volke unmöglich machen, seine Interessen durch diejenigen Personen vertreten zu lassen, von welchen es die Ueberzeugung hat, daß sie solches am besten thun werden. Gerade die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten sind oft am ehesten im Falle, infolge ihrer vielfältigen Erfahrungen zu wissen, was dem Volke am Meisten dient und ihre, so wie der Regierungsräthe und Oberrichter Ansichten, und oft unerläßlich, um gute Gesetze zu erhalten. Ebenso stimme ich dem Antrage des Herrn Funk bei, daß mit der Annahme einer Beamtung ein Mitglied des Großen Rathes seine Stelle verliere, aber alsogleich wieder gewählt werden könne. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Funk an.

Gfeller. Auch ich muß die Ansicht des Herrn Funk unterstützen, ich möchte aber noch weiter gehen und nicht nur den weltlichen Beamten, sondern auch den Geistlichen gestatten, auch in den Großen Rath gewählt zu lassen, denn ich möchte die Geistlichkeit nicht als eine abgeschlossene Kaste behandeln, sondern es vorziehen, sie allen andern Staatsbürgern gleich zu stellen und so zu bewirken suchen, daß die Weltlichen und Geistlichen sich einander nähern. Alle die Gründe, welche von Seite der Herren Funk und Vogel für die Wählbarkeit der Beamten angebracht worden sind, gelten auch für die Geistlichen, denn auch diese können in vorkommenden Fällen von sehr wohlthätiger Wirkung im Großen Rathe sein und auch in Bezug auf sie soll der Volkswille keine Beschränkung erleiden. Wenn die Wahlversammlung in einen Geistlichen Zutrauen hat, so soll es ihr ebenfalls freistehen, einen solchen in den Großen Rath zu wählen. Ich fürchte mich vor dem Einfluß der Geistlichkeit durchaus nicht, im Gegentheil halte ich dafür, daß es gut ist, wenn sie im Großen Rathe repräsentirt ist, es wird dies dazu dienen, das gegenwärtig herrschende Mißtrauen zu heben. Ich stimme daher zu dem Antrage des Herrn Funk mit dem erweiterten Zusatze, daß auch geistliche Stellen nicht vom Großen Rathe ausgeschlossen seien; einzig möchte ich ausschließen diejenigen Personen, welche in fremden Diensten sind.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, giebt jede Kenntniß von den auf diese Frage bezüglichen Vorstellungen. Es wird hier der Kürze wegen auf Pag. 10 von Nr. 19 des Tagblattes hingewiesen.

Immer. Ich dagegen müßte den Paragraphen durchaus vertheidigen und stelle hier ein, daß ich den ersten Antrag in der Redaktionskommission machte, alle weltlichen und geistlichen Stellen vom Großen Rathe auszuschließen. Unser verehrte Herr Präsident hat eine solche Vorschrift bestritten und sich namentlich auf §. 11 und 12 des Entwurfes berufen, indem daselbst der Grundsatz der Trennung der Gewalten für administrative und richterliche Gewalt vorgeschrieben sei, nicht aber für die

gesetzgebende. Es ist nun richtig, daß in diesen beiden Paragraphen nichts von der gesetzgebenden Behörde die Rede ist, aber wenn ich nun zu §. 26 übergehe, wo die Verrichtungen des Großen Rathes angeführt sind, so ergiebt sich aus diesem Paragraphen, daß der Große Rath nicht eine Administrationsbehörde sein soll. Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß die verschiedenen Gewalten getrennt werden sollen, und diesem Grundsatze entsprechend ist der §. 26 abgefaßt. Wenn man auf unsere politischen Zustände zurückblickt, namentlich wie sie sich in der letzten Zeit ausgebildet haben, so darf man sich wahrlich nicht verwundern, daß man sich so allgemein über die Korruption beklagte, welche im Großen Rathe herrschte. Es war daselbst eine Abhängigkeit gegenüber den Regierungsräthen, ein gegenseitiges Durchdiefingersehen, ein Händedrucken und ein unterthäniges Wesen, daß es ein Elend war und daß Niemand mehr Respekt haben konnte. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das gesammte Volk und auf den Widerwillen, welcher sich in tom tund aab und wir sollen uns hüten, daß ein ähnlicher Zustand nicht wieder eintreten könnte. wir würden gewiß unsere Aufgabe mißkennen und das Zutrauen verscherzen, welches das Volk gegenwärtig in den Verfassungsrath setzt. Wir sind berufen, die Mängel, welche bisher existirten, zu heben, und einer dieser Mängel besteht gerade darin, daß der gegenwärtige Große Rath so abhängig vom Regierungsrathe ist infolge der Art und Weise, wie er konstituirt ist. Man sagt, es sei eine ähnliche Bestimmung in keiner der schweizerischen Verfassungen. Ich kenne dieselben nicht so genau, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung zu beurtheilen; aber angenommen, sie seien richtig, so beweist dies nichts anderes, als daß sich der Uebelstand in anderen Kantonen nicht so geltend machte wie hier, und daß man daselbst es noch nicht für nothwendig hielt, demselben einen Damm entgegen zu setzen. Ich fürchte mich vor einer solchen Bestimmung, wie sie im §. 20 vorgeschlagen ist — durchaus nicht — im Gegentheil, ich verspreche mir davon eine wohlthätige Wirkung. Ich möchte fragen, ob sich nicht stets zwischen dem Volk und den Behörden ein Gegensatz bildet, und ob nicht dadurch, daß Beamte und Mitglieder dieser Behörden in den Groß. Rath treten, dieser Gegensatz ebenfalls zwischen dem Großen Rathe und dem Volke eintreten muß. Es hätte dies den doppelten Nachtheil, daß der Große Rath in kurzer Zeit sein Mißtrauen verlöre und daß ferners in ihm weniger die Interessen des Volkes, als diejenigen der Regierung vertreten würden. Deßhalb betrachte ich die vorgeschlagene Bestimmung als eine der wichtigsten, es liegt darin eine Garantie, daß die schönen Grundsätze, welche wir hier im Entwurfe niedergelegt haben, nicht nur auf dem Papiere stehen, sondern in die Wirklichkeit, in das Volk übergehen. es ist diese Bestimmung wichtiger als das Veto. Bereits in der Verfassung von 1831 waren schöne Bestimmungen enthalten, aber sie gingen nicht in die Praxis über, gerade weil zu viel Beamte im Großen Rathe waren. Aus diesen Gründen stimme ich zum §. 20, wie er ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich möchte den Paragraphen auch unterstützen wie er ist. Früher war ich auch geneigt, die Beamtenausschließung in der Weise auszudehnen wie es hier beantragt wird, aber seit dem man den Grundsatz der Verantwortlichkeit in der Weise wie es geschehen ist, ausgeführt hat, ziehe ich es vor, den §. 20 unverändert anzunehmen. Ich will den Paragraphen deßhalb unterstützen, weil ich in der vorgeschlagenen Organisation der gesammten Staatsverwaltung einen bestimmten Plan sehe, welcher auf dem Grundsatze einer streng durchgeführten Trennung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt beruht, insofern die letztere überhaupt eine Gewalt genannt werden kann. Diesen Grundsatz der Gewaltentrennung beim Großen Rathe außer Acht zu lassen, schiene mir wie bei einem Kunstwerke als eine öffentliche Verletzung, indem dadurch der Grundgedanke, die Einheit des ganzen Werkes, gestört würde. Man kann mir dagegen einwenden, es sei unzweckmäßig, die Beamten auszuschließen, und so wie es bei einem Hausbaue hie und da der Fall ist, daß man im Interesse der Zweckmäßigkeit öfters etwas anbringt, wie z. B. eine Terrasse u. s. w., was mit dem angenommenen Baustyle nicht übereinstimmt, so erfordere es auch hier die Zweckmäßigkeit, eine Ausnahme von der Regel zu machen und beim Großen Rathe den Grundsatz der Gewaltentrennung nicht konsequent durchzuführen. Indessen möchte ich es noch bestreiten, ob die Zweckmäßigkeit hier eine Ausnahme erfordert. Es ist mir leid, daß ich die von Herrn Funk eröffnete entgegengesetzte Ansicht nicht von Anfang an gehört habe, indem ich zu spät kam. Er hat gesagt, der Regierungsrath werde gleich in Anspruch genommen und werde gleiche Zeit verwenden müssen, ob er im Großen Rathe sitze und mitstimme, oder ob er nicht mitstimmen dürfe, aber dennoch im Großen Rathe sitzen dürfe? Dieß ist richtig, aber es ist dieß für mich sehr unwesentlich. Wenn dieß das Wesentliche bei der Sache wäre, so käme es so ziemlich in's Gleiche hinaus, ob man die Frage so oder anders entscheide. Es scheint mir fast, als wolle man das Wesentliche bei der Sache übergehen, und die Aufmerksamkeit auf unwesentliche Punkte hinzuwenden suchen. Die Hauptfrage ist wohl die, ob die vollziehende Behörde bei gesetzgeberischen Arbeiten ausgeschlossen sein soll oder nicht, und daß hier die Ausschließung eine Art von Komedie sei, das, meine Herren, glaube ich nicht. Hier und da mag es oft eine Komedie gewesen sein, nämlich wenn die Mitglieder des Regierungsrathes im Großen Rathe saßen. Aber ob sie und die von ihm abhängigen Beamten Sitz und Stimme im Großen Rathe haben, das, meine Herren, ist keine Komedie, sondern es hat der Entscheid dieser Frage eine ernste Bedeutung. Wenn der Regierungsrath mit seinem Beamtenanhang im Großen Rathe sitzt, so hat dieß einen wesentlichen Einfluß und oft einen sehr verderblichen auf die Beschlüsse dieser Behörde, und unter Umständen kann dieser Einfluß, meiner Ansicht nach, für das Volk und dessen Freiheit außerordentlich gefährlich werden. Man hat gesagt, der Regierungsrath werde durch die darin sitzenden Persönlichkeiten und durch seine Beamte auch außer dem Großen Rathe keinen Einfluß auf das Volk geltend machen. Dieß, meine Herren, will ich der Regierung nicht verwehren, und die Regierung soll und wird ihren Einfluß geltend machen, ob sie im Großen Rathe sitze oder nicht, aber das will ich ihr verwehren, daß sie ihren Einfluß im Großen Rathe unmittelbar durch ihre Organe geltend mache, und durch das Abgeben ihrer Stimmen unmittelbar auf die Gesetzgebung einwirkt. Man hat ferner gesagt, die Regierungsräthe werden stets auf die

Wahlen des Großen Rathes großen Einfluß ausüben. Auch dieß ist möglich, und es wird es ihr Niemand verargen, wenn sie ihren Einfluß indirekt geltend zu machen sucht, gleich wie es jeder andere Staatsbürger thun kann und thun soll, dieß wird man durch keine Bestimmungen verhindern können; aber dieses ist ebenfalls nicht das Wesentliche. Man sagt, bis jetzt habe man keine nachtheiligen Folgen von der Anwesenheit der Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichtes u. s. w. gehabt. Es mag richtig sein, daß die Nachtheile nicht zu frappant waren, aber es können Zeiten eintreten, wo die Nachtheile sehr frappant werden könnten, und wo die Regierung durch ihren Unterbeamteneinfluß die gesetzgebende und vollziehende Behörde faktisch in sich vereinigen würde. Diese Vereinigung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt ist es gerade, welche in andern Staaten die Despotie begründet hat; man wird sagen, die Richter wenigstens seien unabhängig und werden der vollziehenden Gewalt stets das Gleichgewicht halten. Ja, meine Herren, wenn einmal die Regierung im Großen Rathe sitzt und sich der Souveränetät bemächtigt hat, dann ist es mit der Unabhängigkeit der Gerichte vorbei, und für diese wollte ich nicht mehr viel geben. Daß die Mitglieder des Obergerichtes und des Regierungsrathes bei gesetzgeberischen Arbeiten mit ihrem Rathe von Nutzen sein können, dawider ist nichts einzuwenden, denn in Folge ihrer Stellung, in Folge ihres Geschäftsverkehrs, der Kenntnisse, welche man bei ihnen voraussetzen soll, und der mannigfachen Erfahrungen sind sie geeignet, gute Räthe ertheilen zu können; aber es frägt sich hier, ob dieser Vortheil so groß ist, daß er die Nachtheile, welche so eben berührt worden sind, überwiegt, und ob der Nachtheil, der durch ihr Ausbleiben entsteht, größer oder kleiner ist als derjenige, welchen man zu erhalten Gefahr läuft, wenn sie ihren Einfluß im Großen Rathe geltend machen können. Wenn ich zwischen zwei Uebeln wählen kann, so wähle ich stets das kleinere, und da ich es für ein kleineres Uebel hielte, wenn der Regierungsrath und die Beamten überhaupt von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden, als wenn sie Sitz und Stimme im Großen Rathe haben, so ziehe ich die Ausschließung vor. Es werden übrigens nicht alle kenntnißreichen und erfahrnen Geschäftsleute aus dem Großen Rathe ausgeschlossen werden, sondern es werden sich Viele, welche früherhin Beamtungen bekleideten, hineinwählen lassen, und so durch ihre Erfahrungen dem Großen Rathe Nutzen bringen. Was nun den Satz anbetrifft, daß man den Volkswillen respektiren solle, so kömmt es vor Allem aus darauf an, was unter dem Volkswillen zu verstehen ist. Der Volkswille ist der, daß gut und republikanisch regiert werde. Dieß ist nun nicht wohl möglich, wenn nicht die verschiedenen Gewalten sorgfältig getrennt werden, so daß wir eine unabhängige gesetzgebende Behörde, eine kräftige Regierung und eine unparteiische Rechtsprechung erhalten. Man schlägt vor als Garantie für die Unabhängigkeit des Großen Rathes, daß jedes Mitglied des Großen Rathes, welches eine besoldete Stelle annehme, allsogleich austrete, dann aber wieder gewählt werden könne. Diese Bestimmung hat auch die Verfassung des Kantons Waadt, und wenn je eine Bestimmung in dieser Verfassung im Widerspruche steht mit dem eigentlichen Ausdrucke des Volkswillens, so ist es diese, obschon ich übrigens eingestehe, daß die waadtländische Verfassung sehr logisch ist. Wenn die allgemeinen Volksinteressen die Aufstellung einer Regel, wie z. B. die Trennung der Gewalten nothwendig macht, ist es denn als Volkswille anzusehen, wenn z. B. das Wahlkollegium von Nidau oder irgend ein anderes Wahlkollegium im Kanton das Recht hat, ungeachtet dieses Grundsatzes einen Beamten in den Großen Rath zu wählen? ist dadurch etwa der allgemeine Volkswille repräsentirt? Es ist ferner bemerkt worden, wenn ein Beamter einen selbstständigen Charakter habe und Muth, so könne er gegenüber der Regierung eben so selbstständig auftreten als jeder andere Bürger, und wenn ein Nichtbeamter diese Eigenschaft nicht besitze, so sei seine Selbstständigkeit nicht weit her. Ja, mein Gott, was die Selbstständigkeit des Charakters betrifft, so kann keiner für sich selbst schwören, denn wenn man größere Wesen ihre Selbstständigkeit neben Andern verlieren sieht, wie wollen Sie dann diese Selbstständigkeit bei gewöhnlichen Menschen, wie wir alle sind, voraussetzen; viel lieber will ich den Einzelnen nicht in Versuchung führen, er könnte sonst sehr leicht unterliegen. Was nun im Speziellen die Oberrichter anbelangt, bei denen gar kein Grund vorhanden sei, um sie vom Großen Rathe auszuschließen, so muß ich eingestehen, daß, wenn ich wüßte, daß man Oberrichter und die von ihnen gewählten Beamten, in den Großen Rath wählen wollte, ich dann unbedingt dazu stimmte, daß man auch die Regierungsräthe und die von ihnen gewählten Beamten zulasse. Ich würde es für schädlich halten, wenn die größere Gewalt in die Hände des Obergerichtes käme; viel lieber sehe ich sie in den Händen der Regierung; es ist viel gefährlicher, wenn das Obergericht die politische Gewalt besitzt; denn wenn das Obergericht anfängt politisch zu werden, so ist ihm eine strenge unparteiische Rechtssprechung nicht mehr möglich. Wenn ich auf einen schweizerischen Kanton blicke, wo dieses Verhältniß, welches ich fürchte, bereits vorhanden ist, so muß ich bekennen, daß die dortigen Erfahrungen nicht zu Gunsten eines solchen Regimentes sprechen. Wir haben einen Kanton, wo das Obergericht de facto der Souverän im Lande ist, und der Regierungsrath nur ein Appendix und der Große Rath nur Dasjenige macht, was die Mitglieder des Obergerichtes wollen. Daß es daselbst mit der Justiz sehr glänzend aussieht, will ich nicht behaupten, und ich habe Verschiedenes vernommen, welches sich zu bestätigen scheint. So hätte z. B. ein anderes Obergericht einen Verhörrichter Ammann nicht so lange bei sich geduldet. Ich bemerke, daß ich nicht von Luzern spreche. Ich spreche hier ganz frei und offen, und habe nicht die allergeringste Absicht, irgendwie dem Obergerichte zu nahe zu treten; man wird mir dieß um so mehr glauben, als darin von meinen besten Bekannten und Freunden sitzen. Wir müßen uns hier auf einen höhern Standpunkt stellen, und einzig und allein die Zukunft im Auge haben. Ich mache schließlich noch auf das Beispiel anderer Länder aufmerksam, namentlich auf dasjenige von Nordamerika, welches uns näher steht in Folge seiner republikanischen Institutionen als irgend ein anderes Land. Daselbst hat sich das gleiche Bedürfniß der strengen Durchführung der Gewaltentrennung geltend gemacht, und dieses läßt schließen, daß daselbst Erfahrungen gemacht worden sind, welche die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel herausstellen. Ich erlaube mir als Beweis eigene Artikel der Verfassung von Neu-York, welche ich zufälliger Weise vor mir habe, anzuführen. Daselbst heißt es im §. 7 des Art. V.: „Weder der Kanzler, noch die Oberrichter, noch die Bezirksrichter dürfen einen andern öffentlichen Dienst oder Auftrag annehmen

men. Alle Stimmen, welche die Gesetzgebung oder das Volk dem Kanzler, einem Oberrichter oder Bezirksrichter während der Dauer seiner Gerichtsthätigkeit zu einem wählbaren Amte gibt, sind ungültig." Sie sehen, M. H., daß die betreffenden Beamten nicht einmal in die Gesetzgebung gewählt werden können. Aber noch mehr! und einen ähnlichen Paragraphen möchte ich auch bei uns aufgenommen wissen, damit der Große Rath nicht der Fußschämel werde für solche Leute, welche gerne eine Beamtung erhielten, und damit nicht in seinem Schooße den Intriguen für Beamtenstellen Thür und Thor geöffnet werden. Der §. 10 des Art. 1. schreibt vor: „Kein Mitglied der Gesetzgebung darf während der Zeit, für welche es gewählt worden ist, eine öffentliche Anstellung von einem Gouverneur und Senate, oder von der Gesetzgebung annehmen." Sie sehen also, daß in dieser Beziehung ebenfalls vorgebogen ist, und in dieser Beziehung bietet der §. 20, wie er hier vorgeschlagen ist, eine bedeutende Schwäche dar, indem wir zwar wohl die Beamten ausschließen, nicht aber Diejenigen, welche gerne Beamte werden wollen, und welche den Großen Rath gerne dazu benutzen, um auf Stellen zu spekuliren, dadurch, daß sie den Großrathsmitgliedern flattiren, um beim Auslaufe der Amtsdauer an die Stelle der gegenwärtigen Beamten gewählt werden zu können. Ich will indessen nicht so weit gehen und hier einen bestimmten Antrag im gegebenen Sinne stellen, sondern ich wollte bloß darauf aufmerksam machen, daß der §. 20 nichts Außerordentliches enthält, und daß man in andern Ländern noch weiter geht als hier. Ich unterstütze den Paragraphen aus vollster Ueberzeugung.

Jaggi. Das Hauptmotiv zu diesem Paragraphen sind ohne Zweifel die Erscheinungen im Großen Rathe in den letzten Jahren, vorzüglich aber 1845 und 1846, wo derselbe in einem erbarmenswürdigen Zustand gegenüber der Regierung sich befand. Wie eine solche Abhängigkeit, wie wir sie gesehen, allmälig eintreten konnte, das erklären zwar die bisherigen organischen Einrichtungen infolge der 1831ger Verfassung. Die bedeutende Dauer der Stellen, der Einfluß der Beamten, die konzentrirte Staatsgewalt im Regierungsrathe, kurz Alles führte dahin, wie es gekommen. Die Servilität, welche sich besonders in letzter Zeit im Großen Rathe gegenüber dem Regierungsrathe kund gab, und daß jener seine Stellung und Würde zuweilen ganz vergaß, erregte in mir eine solche Indignation, daß ich anfänglich fast entschlossen war, die Entfernung aller Beamten aus dem Großen Rath zu unterstützen. Die Ueberlegung jedoch der Nachtheile, welche eine solche unbedingte Ausschließung zur Folge haben dürften, verbunden mit der Rücksicht, daß die neue Verfassung den Regierungsrath viel abhängiger hinstellt als bisher, bestimmen mich aber jetzt davon zu abstrahiren. Werfen wir, meine Herren, einen Blick auf den gegenwärtigen und nächstkünftigen Zustand unsers Kantons; wir berathen hier eine neue Staatsorganisation; dieselbe soll ins Leben eingeführt werden; viele Einrichtungen, die theils wenig, theils noch gar nicht in ihren Wirkungen bekannt sind, in die nächste Folge. Eine große Zahl von organischen und andern Gesetzen müßen erlassen werden und dieses sollte von Geschäftserfahrnen und mit den Landesverhältnissen vertrauten Männern geschehen. In Betrachtung alles dessen fällt es mir schwer, Männer von der Gesetzgebung auszuschließen, welche gerade für diese neue Organisation und deren spätere Durchführung vielleicht ganz vorzüglich befähigt wären. Ich spreche hier allgemein und habe speziell Niemanden im Auge; denn noch wissen wir ja nicht, wer dazu berufen werden wird, die Staatsverwaltung zu führen, um so unbefangener kann man somit seine Meinung abgeben. Ich glaube, daß die letzten Erscheinungen im Großen Rathe fast zu großen Eindruck auf uns machen und daß wir deshalb nur allzu ängstlich sind. Freilich haben wir ein Beamtenheer, das eine wenig selbstständige Stellung behauptete, allein es gab hinwieder auch sehr ehrenhafte Ausnahmen; oder hat man nicht wahrgenommen, wie Männer, die in Bezug auf ihre Stellung von der Regierung ganz abhängig waren, derselben ängstlich Opposition machten, während Andere, denen man ihrer Verhältnisse halber eine völlige Unabhängigkeit hätte zutrauen sollen, sich am nachgiebigsten erwiesen, ja zu Kriechern und Schmeichlern sich erniedrigten? Jetzt werden andere Einrichtungen getroffen; man hat dem Regierungsrath viel — vielleicht nur allzuviel — von seiner bisherigen Gewalt genommen, so daß ihm das Regieren vielleicht schwer fallen wird; deswegen dürfen wir aber auch für einen ungebührlichen Einfluß desselben auf den Großen Rath um so weniger ängstlich besorgt sein. Die Nachtheile der Zulassung gewisser Beamten, z. B. der Regierungsräthe, der Oberrichter, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten würden etwa vorzüglich darin bestehen, daß sie dadurch verhindert würden, ihre Amtspflichten gehörig zu verrichten, oder daß sie, damit dieses nicht geschehe, die Sitzungen des Großen Rathes zu sehr versäumen müßten; ich gebe dieses zu; aber ich glaube denn doch, daß die Nachtheile ihrer Ausschließung vielleicht noch größer wären, wenn ich bedenke, wie viele Tüchtigkeit dadurch der gesetzgebenden Behörde entzogen wird, deren sie wohl bedürfen könnte; denn es ist nicht zu übersehen, daß wohl die geschäftstüchtigsten Männer zu Beamten werden gewählt werden, und daß namentlich gerade die ersten Bezirksbeamten es sind, welche vermöge ihrer Stellung die Bedürfnisse der Gegenden und des Volkes am besten kennen und daher im Großen Rath manch Gutes könnten berathen und abschließen helfen, wie denn auch das Land und die Amtsbezirke ihnen bisher manches verdanken. Wenn alle Staatsbeamten künftig vom Großen Rath ausgeschlossen werden, welche Masse intellektueller Kräfte wird ihm dadurch nicht entzogen? und dieses scheint mir doch aller Beachtung werth zu sein. — Man hat dem Regierungsrath das Recht der Beamtenabberufung nehmen wollen. Falls dieses — zwar gegen meine persönliche Ansicht — noch geschehe, oder wenn etwa, was vielleicht im Verfassungsrath zur Sprache kommen wird, die ersten Bezirksbeamten vom Großen Rathe selbst gewählt würden, wie z. B. im Kanton Solothurn, das nebenbei gesagt, mir besser gefiele, als das Vorschlagsrechts, welches man den Amtsbezirken einräumen, aber doch nicht daran gebunden sein will, was ganz wie leere Spiegelfechterei und Vexation erscheint und gewiß nur böses Blut machen würde, wenn die Vorschläge nicht berücksichtigt würden, so wären die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten dadurch in eine von der Regierung beinahe ganz unabhängige Stellung versetzt und dann sehe ich nicht ein, warum man sie vom Großen Rathe

ausschli ßen wollte. Herr Immer hat geglaubt, der Grundsatz der Gewaltentrennung würde solches immerhin nicht gestatten, wenn man konsequent zu Werke gehen wollte; allein hier wie anderwärts, will man nur eine Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, zu denen die gesetzgebende Behörde nicht gezählt ist, auch ist diese jenen beiden übergeordnet. Man hat das Beispiel von Waadt angerufen: der Art. 27 dortiger Verfassung sagt: „Un membre du Grand-Conseil qui accepte une place d'agent ou d'employé révocable par le Conseil d'Etat, cesse par ce fait seul, de faire partie du Grand-Conseil. Il est rééligible." Mithin ist dort kein absoluter Ausschluß, sondern es kann der Betreffende von einer Wahlbehörde sogleich wieder in den Großen Rath gewählt werden. Man beruft sich endlich auf die vielen Landeswünsche, die den Ausschluß aller Beamten vom Großen Rathe verlangen. Nun, ich erkläre mir dieses eben aus den Erscheinungen der Vergangenheit, sehr oft hörte man es mißbilligen, daß so viele oder daß überhaupt Beamte im Großen Rathe saßen; aber wer wählte sie hinein? War es nicht gerade das Volk selbst? und wie läßt sich dann ein solcher Widerspruch in Ansicht und That erklären? Ich wenigstens begreife es nicht. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Präsidenten Funk.

Weingart. Diese Frage ist von außerordentlicher Wichtigkeit und Bedeutung; ich glaube, daß das Wohl und Wehe von tausend Lebenden und selbst der Zukunft davon abhangen wird. Davon ist gewiß Jedermann überzeugt und im Innern ganz durchdrungen. Die Redaktionskommission hat sich gewiß die größte Mühe gegeben, die Trennung der Gewalten konsequent durchzuführen; allein, wie Herr Jaggi bemerkt, hat das Prinzip schon manche Störung erlitten, es herrscht wenig Einheit mehr im Entwurfe; rüttelt man aber beständig daran, desto lockerer wird die Verfassung werden. Zwar hat der Grundsatz der Trennung der Gewalt bis jetzt gegolten, aber in der Wirklichkeit war das ein Lug und Trug. Nicht bloß hier, in der ganzen Welt hat man die Erfahrung gemacht, daß die Dissentienzen sich nach und nach verlieren. Anfangs beharren sie auf ihrer Meinung; aber dann treten Verhältnisse, Freundschaft, Gefälligkeiten aller Art, endlich die Habsucht, die Aemtlisache und Protektionen ein und die Trennung der Gewalten ist leerer Schein. Schon früher war ich von der Nothwendigkeit dieses Grundsatzes überzeugt, die Wahrheit hat sich dargethan in der letzten Zeit. Aber beständig bringt man Motionen an, daß das Werk zuletzt ein Zwerg, ein Machwerk für Kretinen und nicht für ein freies Volk ist. Wenn wir alle Tage die Segel streichen, so kommen wir stets zurück, und bleiben weit hinter den Forderungen der Zeit und des Fortschritts. Die Verfassung ist doch kein Schwamm, daß man sie stets drücken könne. Betrachtet man, wie die Wissenschaft, der Handel, die Industrie in so hohem Schwunge sich befindet und daß gerade die Einheit, die Verfolgung und das Streben nach dem Prinzip die Hauptaufgabe und das Ziel aller Gelehrten ist, so muß man sich billig verwundern, warum wir stets Flickereien in der Verfassung anbringen wollen; in der Weise fallen wir in den alten Hemmschuh zurück. Ehevor waren im Großen Rathe alle Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten, alle Oberrichter vom ersten bis zum letzten. Die gesetzgebende Behörde vereinigte ein Heer von Beamten aller Art in sich, und doch hatte man die Frechheit von Trennung der Gewalten zu sprechen, und jetzt scheint dieser Weg wieder eingeschlagen werden zu wollen und man beruft sich überdies noch auf den Volkswillen. 120 besoldete Regierungsbeamte im Großen Rathe, ist das nicht ein Puppenspiel? Der Regierungsrath hatte die Drähte in der Hand, und zog er sie an, so nickten die Köpfe, wie die Regierung nur wollte. Das ist traurig, soll das so bleiben, oder wollen wir Hand bieten, daß es wieder so komme? Ich verkenne die Wichtigkeit und die hohe Aufgabe des Großen Rathes keineswegs, er ist nicht bloß Stellvertreter des Volkes, sondern auch die gesetzgebende Behörde. Gegenwärtig hat die Rechtswissenschaft den höchsten Punkt erreicht, sie hat sich aller bürgerlichen Verhältnisse bemächtigt, dringt in die Elemente des gesellschaftlichen Zustandes ein und macht sich überall geltend. Man klagt, wir hätten Mangel an tüchtigen Linien; ich glaube das nicht. Haben wir nicht 3—400 Aerzte, 3—400 Juristen? Die vielen Schulen sind eine reiche Quelle des Wissens und der Bildung, diese Quelle liefert täglich reines, klares Wasser. Es ist demnach nicht zu befürchten, daß Mangel an tüchtigen Leuten sein werde, oder gar der Zustand geistiger Beschränktheit und der Dummheit im Allgemeinen wieder zurückkehre. Ich habe die 120 Beamten im Großen Rathe selbst gesehen, es war ein trauriger Anblick; die Regierung oder doch Mitglieder zeichneten sogar jene auf, die nicht nach dem Takte stimmten; mehrere schienen fast zu zittern andere begaben sich hinaus oder versteckten sich sonst. Wenn wir das wieder so einführen wollen, so behalten wir doch die alte Verfassung, denn das Volk will nicht blos einen Personenwechsel, sondern den wahren Fortschritt. Die Trennung der Gewalten ist sehr nothwendig und muß konsequent durchgeführt werden. Ich muß den Paragraphen unterstützen, wie er ist; nimmt man etwas Anderes an, so ist das ein Rückschritt, der nicht entschuldigt, vielweniger gerechtfertigt werden kann, und bringt uns wenig Ehre und Zutrauen im Volke; vielleicht veranlaßt er das Unglück von Tausenden. Wenn die Regierung weiß, daß sie im Besitze einer großen Anzahl von Stimmen im Großen Rathe ist, so wagt sie Alles, das Volk wird getäuscht und in großen Schaden versetzt. Dem Volke bleiben sodann blos die Wahlen; der Ehrgeiz und das Interesse werden die Oberhand erhalten und die Willkür und die Gewalt wieder zurückkehren. Mehrere andere Mitglieder, deren Ansichten ich durchaus huldige, welche die Sache hinlänglich beleuchteten und denen ich durchaus vertraue, können nicht in Abrede stellen, daß es sich so verhalte. Ich nimme zum Paragraphen, wie er vorliegt; alles Andere ist verpfuschte Arbeit.

Imobersteg. Ich bin mit Herrn Weingart nicht einverstanden, wenn er glaubt, daß man an dem Entwurfe nichts mehr abändern solle, um denselben nicht noch mehr zu verhunzen, ich habe dagegen die Ueberzeugung, obgleich ich den Mitgliedern der Redaktionskommission keineswegs zu nahe treten will, daß wenn der Entwurf, so wie er ursprünglich erschienen, ohne Weiteres dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden wäre, dieses denselben jedenfalls verworfen

hätte. Man erinnere sich dabei nur an die beinahe allgemeine Unzufriedenheit, die sich anfangs zeigte und namentlich in Bezug auf den Gerichtsorganismus, wo man nur eine Versorgung der Advokaten darin erblickte, u. s. w. Was nun den vorliegenden Gegenstand, rücksichtlich der Ausschließung der Beamten aus der gesetzgebenden Behörde betrifft, so gibt es zwei Systeme, nach welchen eine Beamtenabhängigkeit vermieden werden kann; das eine besteht darin, daß die Wahlen der untern oder Bezirksbeamteten ohne Mitwirkung des Volkes einzig durch die obersten Administrativ- und Justizbehörden geschehen, oder aber, daß man dem Volke eine Mitwirkung anerkennt, den obersten Administrativ- und Justizbehörden (Regierungsrath und Obergericht) die Wahlen entzieht und diese durch eine unpartheiische Behörde vor sich nehmen läßt. Sie, meine Herren, haben mit Mehrheit den ersten Weg eingeschlagen; Sie haben das Volk jeder Theilnahme an der Wahl denjenigen Beamteten beraubt, mit denen es in täglichem Verkehr steht, ja wenn Sie die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten durch den Regierungsrath und das Obergericht wählen lassen, so begreife ich wohl, daß dieselben sich nicht in einer unabhängigen Stellung im Großen Rathe befinden werden; das aber ist nicht meine Ansicht, ich will das Volk nicht von jeder Theilnahme und Mitwirkung an der Wahl der ihm so nahe stehenden Beamteten ausschließen, denn nach der vorgeschlagenen Weise gewährt man demselben nicht einmal so viele Rechte, als ihm die gegenwärtige Verfassung gestattet; allein ich will auf der andern Seite auch nicht eine Beamtenabhängigkeit im Großen Rathe, und hatte deshalb schon bei der Wahl des Regierungsstatthalters dagegen geeifert, daß dieselbe durch den Regierungsrath geschehe, und noch entschiedener habe ich mich dagegen ausgesprochen, daß das Obergericht die Gerichtspräsidenten wähle, weil ich es mit der Unabhängigkeit und Würde der Rechtspflege für unverträglich halte, daß denselben ein Theil der Staatsgewalt durch jene Wahlen abgetreten werde. So habe ich in Betreff des Gerichtspräsidenten gestern vorgeschlagen, daß dessen Wahl auf einen doppelten Vorschlag des Bezirkes und des Obergerichtes durch den Großen Rath oder einen Ausschuß desselben geschehe. Auf diese Weise hätte man genügende Sicherheit gegen eine Beamtenabhängigkeit im Großen Rathe erhalten. Wenn ich nun, nachdem Sie gegen meine Meinung entschieden haben, meine frühere Ansicht weiter vertheidige, so gehe ich immer von der Ansicht aus, daß im Verfassungsrath der Wahlmodus anders bestimmt werde, indem ich der Gesetzgebung nicht die besten Kräfte im Staate entziehen möchte. Geschieht jenes aber nicht, dann natürlich werde ich auch anders stimmen. Auf das System selbst zurückkommend, will ich nun auch einen Blick auf die andern Kantone der Schweiz werfen; in keinem einzigen demselben findet eine solche absolute Ausschließung aller Beamteten aus der gesetzgebenden Behörde statt und dennoch hat man in keinem solche Inkonvenienz gesehen, wie sie sich in letzter Zeit in unserm Großen Rathe in dem Maße gezeigt haben, daß derselbe wirklich vom Augenblicke des Zutrauensvotums an zum Gespötte geworden ist. Allein in andern Kantonen herrscht der Unterschied, daß die ersten Bezirksbeamteten meistentheils nicht durch den Regierungsrath, wie bisher bei uns geschehen, sondern entweder direkt vom Volk, oder aber vom Großen Rathe gewählt werden. Das scheint mir der richtige Weg, um nicht einen großen Theil der Intelligenz der Gesetzgebung zu entziehen. Dies haben auch die andern Kantone, die ihre Verfassungen vor uns revidirt haben, eingesehen und dennoch haben die meisten derselben in der Regel weit mehr gebildete Männer, als wir. Meine Herren, Sie wollen durch Ausschließung aller Beamteten jede Abhängigkeit im Großen Rathe verhindern, allein ich behaupte, daß auf diese Weise gerade eine andere Abhängigkeit herbeigeführt wird. Abgesehen davon, daß noch viele von Regierungsrath und Sechszehner gewählte Beamtete sich in die Reihe der Opposition stellten, während dem Nichtbeamtete der Regierung unterthänigst und blindlings anhingen und abgesehen davon, daß auch in Zukunft Beamtenkandidaten sich im Großen Rathe finden werden, die so gut als die wirklichen Beamten abhängig sind — frage ich Sie nur, wenn Sie 11 Oberrichter, 5 Kassationsrichter, 30 Regierungsstatthalter und 30 Gerichtspräsidenten ausschließen, wie viel geistige Kräfte blieben uns in der gegenwärtigen Zeit noch übrig? ich will nicht sagen keine, aber gewiß nicht viele, denn man darf voraussetzen, daß wenn der Staatsorganismus — gut laufen soll, zu jenen durchschnittlich diejenigen gewählt werden, die ihren Kentnissen und Erfahrungen nach die fähigsten sind und dazu das nöthige Zutrauen besitzen. Brave und schlichte Bauersmänner werden sich zwar schon finden, und solche müssen natürlich im Großen Rathe auch sitzen, allein diesen geht häufig die nöthige Einsicht ab, so daß sie nicht selten sich nur von Einzelnen leiten lassen, und so würde in Zukunft, anstatt wie bisher eine Beamtenabhängigkeit, eine Abhängigkeit wegen Mangel an Kenntnissen und Einsicht eintreten, so daß wieder nur die Regierung oder Einzelne den Großen Rath beherrschen würden. Dieses aber möchte ich nicht, sondern ich will die geistigen Kräfte einander entgegensetzen. Man wendet fortwährend ein, es seien noch viele gebildete Männer unter der Klasse der Juristen und Aerzte im Kanton; ich habe auf diesen Einwurf bereits bei einem frühern Anlasse gedient und gezeigt, daß, was die Juristen betrifft, Viele nicht das nöthige Zutrauen besitzen und ihre Wahl um so schwieriger werden wird, je lokaler in Zukunft die Wahlen ausfallen werden und rücksichtlich der Mediziner, dieselben ihrem Beruf nach wenig geeignet sind, den Sitzungen der gesetzgebenden Behörde unausgesetzt beizuwohnen. — Ich komme im Speziellen zum Obergericht. Herr Dr. Schneider scheint einen gewaltigen Respekt von demselben zu haben und doch wird er uns nicht nachweisen können, daß diese Behörde je die Republik in Gefahr gebracht habe, wenn anders darunter nicht etwa gemeint ist, daß das Obergericht in der jüngsten Zeit eine unabhängige Stellung gegenüber der Regierung beachtet hat. Er zitirt uns einen Kanton, wo das Obergericht der Souverän sei und von welchem Verhältnisse man ihm sonderbare Sachen erzählt habe; ich dagegen habe noch nie gehört, daß das Obergericht von Thurgau seine Stellung mißbraucht habe und wenn zufällig einige fähige Köpfe des Obergerichts gleichzeitig auch im großen Rathe sitzen und nicht unbedeutendes Gewicht haben, so kann man doch wahrlich nicht sagen, daß das Obergericht regiere, und wenn man untersucht, wer dieses dem Hrn. Dr. Schneider erzählt haben möge, so kann man sich schon denken, daß

es ein Regierungsmitglied und nicht ein Oberrichter gewesen sei. Zudem muß man sich auch nicht denken, daß ein ganzes Obergericht im Großen Rathe sitzen und sie gleichsam einen esprit de corps ausüben werden, sondern es werden immerhin nur einzelne Glieder sein, die das Zutrauen ihres Bezirkes haben. Endlich frage ich Sie, liegt es denn wohl im öffentlichen Interesse, daß so viele Männer überhaupt mit Kenntnissen und gereifter Erfahrung (ich rede nicht von mir) deren Studium nicht nur die reine Rechtswissenschaft, sondern auch die Staatswissenschaften in sich faßt, der Gesetzgebung in einem Augenblicke entzogen werden, wo eine Menge der wichtigsten Reformen bevor stehen? Der einzige Uebelstand der eintreten kann, ist Geschäftsüberhäufung; allein da in Zukunft ein einfaches Verfahren in Prozeßsachen eingeführt wird, wird derselbe weniger fühlbar und jedenfalls halte ich diese Nachtheile für weit größer, als diejenigen, die aus einer totalen Ausschließung eintreten müßten. Späterhin kann dieß ohne Nachtheil geschehen und ich anerkenne unbedingt, daß in der Idee das Prinzip ganz richtig, in unserm kleinen Lande und bei der gegenwärtigen Bildungsstufe des Volkes ohne große Nachtheile praktisch nicht ausführbar ist. Ich will schließen. Bei der gegenwärtigen Lage des Entwurfes, nach welcher der Regierungsrath die Regierungsstatthalter und das Obergericht die Gerichtspräsidenten wählt, will ich meinen Antrag dahin stellen: es möchten von der gesetzgebenden Behörde nur die von dem Regierungsrathe und dem Obergerichte gewählten Beamteten ausgeschlossen werden; behalte mir aber vor, im Verfassungsrathe auf den vorhin angedeuteten Wahlmodus zurück zu kommen.

Stämpfli zu Schwanden. Ich müßte den Paragraph unterstützen, wie er ist; erstens glaube ich, wir sollen dafür sorgen, daß der Große Rath ganz unabhängig sei. Wie es geht, wenn viele Beamte im Großen Rathe sitzen, davon hatten wir viele Beispiele; hätte man im September nicht so viele Beamte im Großen Rathe gehabt, so würde der Regierungsrath kein Vertrauensvotum bekommen haben, und so ist schon mancher Beschluß gefaßt worden, der nicht gefaßt worden wäre, wenn nicht so viele von der Regierung abhängige Mitglieder im Großen Rathe gewesen wären. Zweitens, wenn man vom Regierungsrathe etwas verlangte, so bekam man zur Antwort: „Ja, der Große Rath hat uns gar viel Zeit weggenomm n.“ Wollte man etwas beim Regierungsstatthalter, so sagte er: „Ja, ich muß in den Großen Rath.“ Das Gleiche war beim Obergerichte der Fall, und immer klagten sie, sie mögen mit den Geschäften nicht auskommen. Herr Jaggi sagt, das Volk habe allerdings viel über die Abhängigkeit des Großen Rathes vom Regierungsrathe geklagt, und doch habe es die Beamten immer wieder in den Großen Rath gewählt. Das ist ganz natürlich; der Gerichtspräsident, der Regierungsstatthalter, der Amtsschreiber, der Amtsgerichtsschreiber, das sind so die ersten Beamten im Bezirke, und da denkt Jeder: Wenn der mir günstig ist, so ist es nur besser für mich, also will ich ihm die Stimme geben u. s. w. Hinwiederum wäre mancher Beamte lieber nicht in den Großen Rath gewählt worden, aber wenn er die Wahl ausgeschlagen hätte, so würde man gesagt haben: So, die Stelle, wofür du bezahlt bist, nimmst du an, aber das Andere möchtest du abschüsseln. Daß man etwa zu viele Mühe haben würde, 200 andere fähige Staatsbürger in den Großen Rath zu bringen, das kann ich nicht einsehen; man hat oft so viel Wesens aus der Hochschule gemacht, auch viele Hunderttausende auf die Volksschulen verwendet, daß das doch auch seine Früchte getragen haben wird. Auf der andern Seite, wenn ein Mann zu viel zu befehlen hat, so übersteigt er sich oft, wovon wir auch Beispiele gehabt haben.

Weyermann. Ich möchte einfach eine Erklärung abgeben. Früher, als dieser Paragraph bereits berathen wurde, habe ich gegen die Ausschließung der Beamten gesprochen, und namentlich aus dem Grunde, weil ich fürchtete, die neue Ordnung der Dinge werde dann gegenüber der Opposition im neuen Großen Rathe schlecht vertreten sein, indem die Opposition die tüchtigsten geistigen Kräfte hinsenden wird, während die tüchtigsten Köpfe, welche der neuen Ordnung anhangen, zunächst zu Beamtungen werden verwendet werden und daher dann vom Großen Rathe ausgeschlossen wären. Jetzt aber, da die Stellung der Beamten so ist, wie die Verfassung sie nunmehr gestellt hat, erkläre ich, daß ich zum Paragraph stimme, wie er ist.

Stockmar. Wir sind alle darüber einig, daß der Große Rath fernerhin nicht mehr mit Kreaturen der Regierungsgewalt bevölkert werden solle; wir haben die traurigen Folgen davon seit langen Jahren sehen müssen. Wenn wir jedoch alle Beamten davon ausschließen, so glaube ich, daß wir darin zu weit gehen; der künftige Große Rath würde allzu vieler Männer von höherer Einsicht, von Talenten und Erfahrung beraubt werden; er könnte hierdurch wesentlich geschwächt werden. Ich möchte die Mitglieder des Kassationsgerichtes und des Obergerichtes in demselben belassen; sie würden ein Gegengewicht gegen die Macht des Regierungsrathes bilden; diese Macht wird jeder Zeit vorhanden sein, mache man, was man wolle; überlassen Sie sich in dieser Beziehung keinen Illusionen. Das Obergericht hat in der letzten Zeit bewiesen, daß es von einem Geiste der Unabhängigkeit beseelt sei, welcher bei der Magistratur natürlich ist; es hat eine Opposition geübt, welche für die Freiheit heilsam gewesen ist. Ich möchte auch die Chefs der Staatsverwaltungszweige im Großen Rathe belassen, welche wahrscheinlicher Weise, wie es gegenwärtig der Fall ist, durch den Großen Rath erwählt würd n und die; eben so wie die Mitglieder der höhern Gerichtsbehörden, die Hauptstadt bewohnen und im Stande sind, dem Großen Rathe wesentliche Dienste zu leisten. Ich stelle daher den folgenden Antrag: „Zu Mitgliedern des Großen Rathes dürfen keine vom Staate besoldete Beamte und Angestellte erwählt werden, deren Ernennung vom Regierungsrathe oder Obergericht abhängt.“ Herr Präsident Funk hat einen Antrag gestellt, welcher den beabsichtigten Zweck nicht erreichen würde. Es ist durch das Beispiel von Frankreich und anderer Länder bekannt, daß jene Mitglieder der gesetzgebenden Behörde, welche zu öffentlichen Beamtungen ernannt werden und deßwegen einer Erneuerungswahl in ihrer erst gedachten Eigenschaft unterworfen sind, beinahe immer wieder gewählt werden; die Gunst, mit welcher die Regierungsgewalt sie bedacht hat, ist sogar häufig in den Augen der Wähler ein Beweggrund, um ihnen auf's Neue ihre Stimmen zuzuwenden; man betrachtet dieselben als um so befähigter, Dienste leisten zu kön-

nen, weil sie um so viel mächtiger geworden sind. Jener Antrag ist daher unzureichend, und derjenige der Kommission erscheint mir allzu strenge.

Stämpfli, Fürsprech. Man hat sich bisher über die gegenwärtige Ordnung vorzüglich darin beklagt, daß der Regierungsrath zu viele Gewalt habe, indem ihm zu viele Wahlen übertragen seien, denn bei 1600 Beamte hatte der Regierungsrath zu wählen, Geistliche, Lehrer, Administrativbeamte, alles zusammengerechnet. Man hat sich ferner beklagt, daß dem Regierungsrathe entweder selbstständig oder in Verbindung mit den Sechszehnern zu große Gewalt zustehe, darin, daß er alle diese 1600 auch abberufen könne. Da nun viele dieser Beamten zugleich im Großen Rathe saßen, so hat man sich auch darüber beklagt, daß der Große Rath abhängig sei vom Regierungsrathe. Wenn man mir nun nachweisen kann, daß durch die neue Verfassung diese Klagegründe gehoben seien, dann will ich dahin stimmen, daß alle Beamte sollen in den Großen Rath gewählt werden können, sonst aber nicht. Nun kann man durch den Entwurf nicht beweisen, daß dem Regierungsrathe die Gewalt in Betreff der Wahlen entzogen sei; dem Regierungsrathe ist im Gegentheil übertragen, die Erwählungen aller Beamten, die irgend unter ihm stehen, mit Ausnahme einiger wenigen, deren Wahl dem Großen Rathe vorbehalten ist, und in Betreff der Regierungsstatthalter hat der Regierungsrath sogar ein unbedingteres Wahlrecht als bisher. Also dieser Uebelstand ist nicht gehoben durch den Entwurf, aber auch der andere nicht, daß jeder Beamte von der Staatsgewalt abberufen werden kann. Auch dieser Grundsatz ist im neuen Entwurfe sanktionirt, indem das Abberufungsrecht einer Kommission übertragen ist, die nach meiner Ansicht noch weniger Garantie gewährt als der Regierungsrath. Diese Kommission ist auch viel gefährlicher als der Regierungsrath selbst, und macht die Beamten viel abhängiger, denn sie ist natürlich immer ein Kompositum der Majorität des Großen Rathes; daher ist jede Minorität damit vernichtet, jeder Beamte, der zur Minorität zählt, hat dadurch diese Kommission auf dem Halse. Der Herr Präsident sagt, der Entwurf fordere die Gewaltentrennung nur in Betreff der administrativen und der richterlichen Funktionen, nicht aber auch in Betreff der Gesetzgebung. Ich will dieß für den Augenblick zugeben; allein die Stellung des Großen Rathes zu diesen beiden Gewalten ist doch eine untergeordnete, aufsehende, dem Großen Rathe ist die Oberaufsicht über die administrative und richterliche Gewalt übertragen. Liegt nun darin nicht ein wesentliches Motiv, Beamte, welche dieser Aufsicht unterliegen, vom Großen Rathe auszuschließen? Wenn Ihr anerkennt, daß richterliche und administrative Beamte im Großen Rathe sitzen dürfen, so ist faktisch das Oberaufsichtsrecht des Großen Rathes illusorisch gemacht, man giebt zu, die Erfahrung des letzten Jahres habe dieses allerdings gezeigt, aber doch nur ausnahmsweise; allein wenn Ihr zurückschaut bis in's Jahr 1831, so werdet Ihr finden, daß wir die nämliche Erfahrung nicht bloß im Jahre 1845 gemacht haben. Zu jeder Zeit war der Große Rath, vermöge seiner Zusammensetzung mehr oder weniger die Maschine des Regierungsrathes; bis zum Jahre 1838 war der Große Rath ein Schnellen-Großrath, und von da hinweg bis Ende 1845 war er ein Neuhaus-Großrath, und nichts Anderes. Also bestreite ich es durchaus, daß nur die Erfahrung von 1845 Regel mache, sondern die gleiche Erfahrung datirt sich vom Jahre 1831 hinweg. So wie jetzt in Betreff der Beamten Bestimmungen im Entwurfe aufgenommen sind, will ich nichts mehr von Beamten im Großen Rathe wissen. Dazu kömmt, daß die Beamten genug zu thun haben mit ihrem Amte selbst; Oberrichter, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten ꝛc. sollen zu Hause sein und ihrem amtlichen Geschäfte obliegen. Der Regierungsstatthalter, welcher in der Woche wenigstens drei Audienzsitzungen halten und überdieß den ganzen Tag in seinem Büreau sitzen sollte, der hat nicht Zeit, drei Wochen hinter einander den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, denn er ist der einzige Mann, der seinem Amte gehörig vorstehen kann, der Amtsverweser ist nur ein Auskunftsmittel für den größten Nothfall. Das ist also ein zweiter Grund, um die Beamten nicht nach Bern in den Großen Rath zu berufen. Man macht zwar verschiedene Umstände dagegen geltend, aber keiner davon hat mich des Bessern überzeugt. Man spricht von der Intelligenz, die dadurch vom Großen Rathe ausgeschlossen werde; aber diese Intelligenz geht für die Republik nicht verloren, und auch für den Großen Rath nicht, sie wird sich durch die Presse, durch Petitionen, durch amtliche Berichterstattungen immerhin geltend machen. Sodann möchte ich noch bestreiten, daß die größte Intelligenz gerade in den Beamten liege. Ich glaube, das Element, welches sich im Großen Rathe geltend machen soll, sei etwas ganz anderes als die Beamten-Intelligenz, sondern dieses Element ist ein gesunder, praktischer Sinn: die öffentliche Meinung des Volkes. Wenn der Große Rath aus Beamten zusammengesetzt ist, so ist die öffentliche Meinung nicht repräsentirt; es wird sich nicht das richtige Urtheil geltend machen darüber, ob und wie weit die Staatsverwaltung im Allgemeinen und in den einzelnen Bezirken richtig oder nicht richtig geübt werde. Hingegen wenn Ihr die Männer aus dem Volke nehmet, dann habt Ihr ein richtiges Urtheil über die wahre Stimmung des Volkes, und die Regierung wird weniger hintergangen, weil diese Männer dann keinen Grund haben, ihr zu schmeicheln. Man sagt, warum man denn nur die von den Behörden gewählten und nicht auch die vom Volke selbst gewählten Beamten ausschließen wolle. Die Beamten, welche vom Volke gewählt sind, werden im Großen Rathe nicht verderblich wirken, weil sie immer so stimmen werden, wie das Volk denkt und wünscht; hingegen die andern sind von einer gefährlichen Macht abhängig, also weg mit diesen. Weiter sagt man, die Regierung werde ihren Einfluß im Großen Rathe gleichwohl geltend zu machen wissen. Ich gebe zu, daß die neun Direktoren großen Einfluß vermöge ihrer Stellung ausüben werden, aber eben deßwegen will ich diesen Einfluß nicht noch vermehren, eben deßwegen ist es genug, wenn sie bloß als Berichterstatter im Großen Rathe erscheinen. Für das Obergericht führt man auch an, es sei bis dahin keine gefährliche politische Macht gewesen, man müsse es im Großen Rathe darum sitzen lassen, weil das Gleichgewicht gegenüber der Regierung sonst nicht da wäre. Allein vorerst soll das Obergericht auf seinem Sitze sitzen in der Gerichtsstube und nicht da, wo politische Angelegenheiten verhandelt werden. Ich meine damit nicht, daß ein Oberrichter überall nicht politisiren solle, aber er soll nicht in offiziellen Anspruch hiefür genommen werden, weil ich sonst, laut gemachter Erfahrung, sehr fürchte, er könnte dadurch von gründlicher Erfüllung seiner Amtspflichten abgehalten wer-

den. Was sodann das Gleichgewicht gegenüber der Regierungsgewalt betrifft, so glaube ich, es sei, wenn der Regierungsrath ausgeschlossen wird, dann nicht nöthig, diesem Regierungsrathe ein Gegengewicht vermittelst des Obergerichtes gegenüber zu stellen. Gerade wenn beide ausgeschlossen sind, wird auch der Einfluß beider sich gleichmäßig geltend machen; die Oberrichter werden mit den Großräthen in Berührung kommen gerade wie die Regierungsräthe, bei Abendsitzen, Diners u. s. w. Gebe man allfällig dem Großen Rathe die Befugniß, das Obergericht in seine Sitzungen einzuladen, wenn es sich um Sachen handelt, worüber das Obergericht zunächst ein kompetentes Urtheil haben soll, wie bei Gegenständen der allgemeinen Gesetzgebung. Man sagt, wenn man die Beamten ausschließe, so sei die Freiheit des Volkes, zu wählen, wen es wolle, beschränkt. Wenn man die Freiheit und Souveränetät darin erblickt, daß Jeder thun könne, was er eben will, so ist dieß eine Beschränkung; aber die wahre Freiheit und Souveränetät des Volkes, auf welche die Verfassung Rücksicht nehmen soll, ist diejenige, die sich für alle Zukunft rein und unverkümmert erhalten will, und nach derjenigen Garantie strebt, die am wirksamsten und dauerhaftesten für das Volk sei. Also Entfernung alles dessen, was diesem Eintrag thun kann! Schließlich noch ein Umstand. Bis jetzt hatten wir ungefähr 120 Beamte im Großen Rathe, und man hat geltend gemacht, daß Einzelne derselben sich doch sehr selbstständig benommen haben. Ich habe früher allerdings etwa sechs bis zehn höchstens bemerkt, die einige Opposition machen durften; aber gerade dieses kleine Verhältniß von 6 oder 10 zu 120 ist ein starker Beweis, daß die Abhängigkeit der Beamten großen Einfluß hat auf die politische Richtung des Großen Rathes, denn es muß ein großes moralisches Gewicht auf der Masse der Beamten überhaupt ruhen, wenn von 120 nur höchstens 10 einige Unabhängigkeit zeigen. Herr Dr. Schneider hat etwas erwähnt, das in der Neu-Yorkerverfassung vorkomme, aber er wagte es nicht, geradezu auch hier darauf anzutragen, nämlich daß, wenn Einer Großrath sei, er nicht zugleich Kandidat von Beamtungen sein dürfe. Das ist nun eine weitere Ausbildung des Grundsatzes, der hier steht. Hat nun Herr Dr. Schneider es nicht gewagt, einen solchen Antrag zu stellen, so will ich es jetzt wagen, und deßhalb trage ich darauf an, beizufügen, daß, wer die Stelle des Großrathes annimmt, dann für die ganze Amtsdauer, für welche er gewählt wurde, nicht fähig sei, eine Beamtung zu bekleiden. Dadurch wird entgegengearbeitet diesem, daß das Obergericht und der Regierungsrath den Gr. Rath nicht dadurch beherrschen können, daß sie aus den Mitgliedern des Großen Rathes Kandidaten für Beamtungen machen. Wäre das Abberufungsrecht und das Wahlrecht nicht in dem Umfange sanktionirt worden, wie geschehen ist, so würde ich jetzt nicht so weit gehen; allein jetzt will ich das Prinzip des §. 20 durch und durch führen.

Jaggi. Mit diesem letztern Vorschlag wäre nicht viel geholfen; die Amtsdauer des Großen Rathes ist drei Jahre, also denkt Einer: Für den Augenblick bin ich doch nicht im Falle, eine Beamtung anzunehmen, aber ich will mir doch den Weg dazu präpariren, und also will ich mich in den Großen Rath wählen lassen, um während der drei Jahre meiner Amtsdauer in nähere Verbindung zu kommen mit denjenigen Personen, welche wählen. So wie nun seine Zeit als Großrath aus ist, tritt er in irgend eine Beamtung ein. Das ist mithin eine Garantie, für welche ich nicht gar viel gebe.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Eben diese Rücksicht ist das Einzige, warum ich den Antrag nicht geradezu stellen wollte. Indessen stimme ich jetzt dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli bei. Die Frage ist einfach diese: Wo wollt Ihr den Schwerpunkt der Souveränetät faktisch hinlegen? Offenbar in den Großen Rath; wollt Ihr nun denselben ganz unabhängig, frei und hoch oben stellen, oder wollt Ihr riskiren, daß die Macht größtentheils in die Hände des Regierungsrathes oder dann aber, je nach Umständen, des Obergerichtes übergehen könne? Wenn Ihr dieses verhüten wollt, so müßt ihr den Großen Rath so selbstständig machen als möglich.

Kohler. Ohne diesen Antrag würde ich das Wort nicht ergriffen haben, denn ich bin unbedingt für den Paragraph, wie er ist. Im Jahre 1815 ist die erbärmliche Abhängigkeit des Großen Rathes vom Regierungsrathe am allergrellsten erschienen, aber sie hat schon seit 1831 bestanden. Es gab sogar eine Zeit, wo der Regierungsrath sich selbst darüber beklagte, daß keine Opposition, kein Meinungskampf, kein republikanisches Leben im Großen Rathe war, daß Alles, was der Regierungsrath brachte, immer unbedingt angenommen wurde. Damit wir nun einen selbstständigen, freien, vom Regierungsrathe unabhängigen Großen Rath bekommen, wurde dieser Paragraph aufgenommen. Die Gründe für und wider denselben will ich jetzt nicht beleuchten, aber, zum Antrage des Herrn Fürsprecher Stämpfli übergehend, möchte ich doch das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Wenn die Verfassung angenommen ist, so wird ein neuer Großer Rath gewählt; nun wollen wir doch Zutrauen haben zu Volke, es werde die wägsten, besten und tüchtigsten Männer des Landes wählen, und jeder, der mit diesem Zutrauen beehrt wird, hat die Pflicht, dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, wenn seine Verhältnisse es ihm irgend gestatten. Also kommen gleich bei der ersten Wahl die wägsten, tüchtigsten und besten Männer in den Großen Rath. Nunmehr ist die Konsequenz des Antrages des Herrn Stämpfli diese, daß alle jene Männer für alle Beamtungen des Staates, im Regierungsrathe, im Obergerichte, im Kassationsgerichte u. s. w., nicht mehr wahlfähig sind. Wollen Sie das, Herr Präsident, meine Herren? Haben Sie das wohl überdacht? Dieses kann wenigstens jetzt, bei einem solchen Uebergange, nicht geschehen, später vielleicht wohl. Sobald nun nicht schlagend nachgewiesen werden kann, daß mein Raisonnement unrichtig ist, so frage ich: Wohin wird das führen? Von Zweien Eines; entweder hat das Volk nicht die wägsten und besten in den Großen Rath gewählt, oder aber das Land ist um diese besten und tüchtigsten Männer für die Beamtungen verschroten. In Unterstützung des §. 20 müßte ich also anrathen, von dem Zusatze des Herrn Fürsprechers Stämpfli zu abstrahiren.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich will meinen Antrag dahin modifiziren, daß Einer nur so lange von Beamtungen ausgeschlossen sei, als er wirklich Großrath ist, damit sich dieser Ausschluß nicht auf die ganze Amtsdauer erstrecke.

Schneider, Regierungsrath, älter. Seit 15 Jahren habe ich im Großen Rathe und im Regierungsrathe stets nur nach eigener Ueberzeugung gehandelt und nicht nach dem Willen Anderer; ich befand mich auch häufig in der Minderheit, aber ich machte mir nicht viel daraus, weil ich nicht sah, daß das Wohl des Vaterlandes dadurch gefährdet wurde. Nach eigener Ueberzeugung handle ich auch hier in der Verfassungskommission und ob ich in der Minderheit oder in der Mehrheit sei, dafür kehre ich nicht die Hand um. Seit wir hier zusammen sitzen, habe ich oft bedauert, daß man allzusehr nur die letzt abgewichene Zeit im Auge hatte, und zwar namentlich das letzt verflossene Jahr, dessen Folgen ich auch bedaure, und dessen Gang ich lange bedauert habe; allein diese Zeiten sind vorüber, und wir müssen auch ein wenig an frühere Zeiten, wo es anders war, und an spätere Zeiten, wo es anders werden soll, denken. Ich möchte nicht eine Gelegenheitsverfassung helfen machen, sondern eine solche, die auf einen normalen Zustand baßrt sei. Wenn wir an frühere Zeiten zurückdenken, so werden wir uns gestehen müssen, daß der Große Rath und der Regierungsrath durch längere Zeit hindurch im Willen des Volkes gehandelt haben; sei der Große Rath durch die Herren Schnell oder später durch Herrn Neuhaus geleitet worden, so hat er doch sehr oft die Billigung des Volkes erhalten, und noch bis zum letzten April vorigen Jahres wurde der Regierungsrath vom Großen Rathe, und der Große Rath vom Volke in den meisten Fällen gebilligt. Ich weiß zwar gar wohl, daß eben im letzten Jahre diejenigen Beamten, welche im Großen Rathe saßen, sich großentheils nicht so fest und männlich benommen haben, wie sie gesollt hätten, — ja wohl die Meisten; sie haben in der That nur Ja Ja gesagt und durften sich gewöhnlich nicht anders aussprechen, als gewisse Leute es gerne sahen. Indessen möchte ich doch auch zu bedenken geben, daß das Volk seine Souveränetät eben jetzt neuerdings ausüben soll, und wenn das Volk einem Manne, der zufällig Beamter ist, sein Zutrauen für den Großen Rath dennoch schenken will, so möchte ich es nicht daran verhindern. Anderseits aber möchte ich, wenn der Regierungsrath oder eine andere Behörde jemanden als Beamten wählt, der schon im Großen Rathe sitzt, dem Volke das Recht zurück geben, ihn als Großrath wiederum zu bestätigen oder einen andern zu ernennen. Es ist über diesen Gegenstand bereits Manches gesagt worden, was ich nicht wiederholen will; aber ich gebe zu bedenken, daß der künftige Regierungsrath, wenn er so mächtig sein wollte, oder wirklich wäre, wie er es bisher war, dann auch Manches Mitglied des Großen Rathes aus dieser Behörde sprengen könnte; es braucht ein für den Einfluß des Regierungsrathes gefährliches Mitglied des Großen Rathes zu einer Beamtung zu wählen, und ihm eine der schönsten Stellen zu geben, und dann macht dieses Mitglied keine Opposition mehr und ist vielleicht ein guter Freund der Regierung. Dieses ist gar leicht möglich, aber dennoch möchte ich nicht dem Volke einen Zaum anlegen, so daß es nicht frei wählen könnte, wen es zu wählen wünscht, und das Volk würde uns gewiß nicht danken für eine solche Beschränkung. Man sagt wohl, es seien viele Bittschriften eingelangt, die sich dagegen aussprechen, daß Beamte im Großen Rathe sitzen sollen. Dieß ist richtig, aber alle diese Bittschriften bilden noch lange nicht die Mehrheit aller Gemeinden und aller Privaten im Lande, und ich wenigstens weiß noch nicht, wie die andern in dieser Beziehung denken. Ich möchte daher die Redaktion des Herrn Präsidenten Funk annehmen, aber dieselbe ausdehnen auf weltliche und geistliche Beamte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph ist einer der Wichtigsten in der ganzen Verfassung, er ist gleichsam der Schlußstein des ganzen Gebäudes. Ich hatte im Verlaufe unserer Berathungen schon oft Gelegenheit, aufmerksam zu machen auf die Nothwendigkeit, die Staatsorganisation so einzurichten, daß ein Gegengewicht der Gewalt gefunden werde außerhalb der Gewalt, damit der Gewalt selbst um so mehr Rechte und Befugnisse eingeräumt werden können, um das Gebäude unserer Staatsorganisation desto konsequenter durchzuführen. Nun handelt es sich eben darum, dieses Gegengewicht faktisch und rechtlich aufzustellen. Wenn Ihr nun die Staatsgewalt selbst mit ihrem ganzen Anhange von Beamten im Großen Rathe sitzen lasset, — habet Ihr dann dieses Gegengewicht? Offenbar nein; Ihr habt dann keine Garantie, daß die Staatsgewalt gehörig überwacht werde. Ich halte dafür, daß wenn dieser Paragraph modifizirt oder gestrichen wird, unser ganzes Gebäude nichts ist, und daß wir nur der Despotie ein Gebäude errrichtet haben. Hätte ich zum Voraus wissen sollen, daß dieser Paragraph nicht würde angenommen werden, so würde ich in sehr vielen andern Staatseinrichtungen ganz anders gestimmt haben, namentlich zum Veto, zu direkter Wahl der Bezirksbeamten u. s. w.; allein ich suchte die Hauptgarantie für des Volkes Freiheit und Souveränetät gerade in einer durchaus unabhängigen Stellung der höchsten Staatsgewalt, des Großen Rathes. An Ihnen nun ist es zu wissen, ob Sie diesen Hauptschlußstein der Verfassung aufrecht halten wollen oder nicht. Sollte der §. 20 umgestürzt werden, dann werde ich darauf antragen, von vornen anzufangen und ein neues Werk zu machen, denn alsdann könnte ich diesen Entwurf dem Volke nicht empfehlen. Ich begreife sehr gut, daß sich vieles dafür sagen läßt, Staatsbeamte im Großen Rathe zu haben, eben in Betracht der Einsicht, der Talente und Erfahrungen, welche diese Männer unstreitig besitzen werden. Indessen glaube ich, dieser Uebelstand sei für die Freiheit des Volkes nicht so gefährlich, als der Uebelstand sein würde, wenn diese Männer zugleich im Großen Rathe säßen, wo sie sich dann leicht einzig als Regenten betrachten und das Volk nicht mehr viel beachten würden. Ganz richtig wurde vom Herrn Präsidenten bemerkt, daß, je untergeordneter eine Beamtung, desto abhängiger auch der Beamte sei, und je höher die Beamtung, desto weniger abhängig der Beamte. Dieses ist unbedingt wahr, ja es liegt so viel Wahres darin, daß je höher die Beamtung ist, desto weniger der Beamte sich außer ihm eine Unabhängigkeit gefallen läßt. Daher läßt es sich erklären, daß die Regierungsraths- und Oberrichterstellen zuletzt gar nicht mehr abhängig sein wollen, nicht einmal mehr vom Großen Rathe. Allein dieses führt eben zur Despotie, und eben darum sind wir hieher gekommen, weil der Große Rath nichts mehr zu sagen hatte. Daher müssen wir dafür sorgen, daß in Zukunft faktische Unterordnung der Behörden unter den Großen Rath stattfinde, und daher

kann ich nie zum Antrage des Herrn Stockmar stimmen. Der Regierungsrath besitzt offenbar sehr große Gewalt vermöge der ihm übertragenen Administration und Beamtenwahlen; hiedurch wird er im ganzen Lande denjenigen großen Einfluß üben, der ihm nothwendig gebührt. Aber wenn er zugleich im Großen Rathe sitzen kann, so wird er diesen Einfluß nicht blos im Lande, sondern auch im Großen Rathe selbst ausüben. Alsdann ist zwar wohl de jure der Große Rath über dem Regierungsrath, aber faktisch findet das umgekehrte Verhältniß statt. Es ist dieses um so gefährlicher, wenn man auch alle Beamte, die unter dem Regierungsrath stehen, ebenfalls im Großen Rathe sitzen lassen will, denn die Beamten sind immer von derjenigen Behörde abhängig, die sie wählt, und nach den Bestimmungen des Entwurfs werden in Zukunft fast alle Administrativbeamte ohne Ausnahme vom Regierungsrathe ausschließlich gewählt, und zwar aus sehr triftigen Gründen. Mithin ist der Regierungsrath immer das Haupt des ganzen Beamtenheeres, und wenn die Beamten im Großen Rathe sitzen können, so wird faktisch nur durch den Regierungsrath der ganze Staat geleitet. Also bin ich entschieden dafür, nicht blos die Regierungsräthe, sondern alle unter dem Regierungsrathe stehenden Beamten vom Großen Rathe auszuschließen. Diese Beamten werden sonst zum großen Theile ihrem eigentlichen Wirkungskreise entzogen; wenn man zum Regierungsstatthalter will, so ist er nicht zu finden; unterdessen häufen sich die Geschäfte auf und immer heißt es, er sei in Bern. Darunter leidet die ganze Bezirksverwaltung, und das Volk hat seit 15 Jahren immer darüber geklagt. Jetzt nun sollen wir die gleichen Uebelstände nicht wiederum herstellen, sondern vielmehr Abhülfe schaffen. Man sagt, das Obergericht wenigstens solle vom Großen Rathe nicht ausgeschlossen sein. Wenn der Regierungsrath nicht im Großen Rathe sitzen kann, so rathe ich nie dazu, dann das Obergericht daselbst sitzen zu lassen, denn da würde sich ohne Zweifel eine faktische Ueberordnung des Obergerichts über dem Regierungsrathe herausstellen, und dies wäre ein krankhafter Zustand. Diese beiden Staatsfunktionen sollen einander nebengeordnet sein, und nicht übergeordnet. Daher marschirt der Kanton Thurgau nicht gut mit der Regierung, denn die Regierung kann dort nicht im Großen Rathe sitzen, wohl aber das Obergericht, und so spielen die Oberrichter im Großen Rath die Politiker, und unterdessen bleiben die Prozeduren zu Hause liegen. Das oberste Tribunal soll seinem Wirkungskreise auf keine Weise entzogen werden, es soll vorzugsweise trachten, der Politik fremde zu sein, denn sonst genießt es nicht die nöthige Achtung. Wenn wir den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung für die Gerichte angenommen hätten, dann könnte ich noch dazu stimmen; allein diesen Grundsatz haben Sie gestrichen. Vom Augenblicke an, wo ein Richter ein bestimmtes politisches Glaubensbekenntniß im Großen Rathe abgelegt hat, wird im Publikum der Verdacht begründet, der Richter mache seine politischen Ansichten auch im Tribunal geltend; dadurch wird die hohe Meinung von der Unparteilichkeit des Tribunals gestört, man setzt nicht mehr Vertrauen in das Gericht. Hätte man nun den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung für die Gerichte angenommen, so könnte das Gericht diese vorgefaßte Meinung durch die That widerlegen. Da nun dieser Grundsatz leider nicht beliebt hat, so ist es nöthig, dem Gerichte auf andere Weise die unabhängige Stellung zu bewahren, die es haben muß, und dieses geschieht wesentlich durch Ausschließung der Richter vom Großen Rathe. Sodann möchte ich auf die Geschäftsüberhäufung der Richter hinweisen. Wir haben gesehen, daß in politisch bewegten Zeiten der Richter, wenn er im Großen Rath sitzt und an der Verhandlung politischer Fragen lebhaften Antheil nimmt, nothwendig von seinem Geschäfte der Rechtsprechung abgezogen wird, und daß er die trockenen juridischen Fragen dann nicht mit derjenigen Gründlichkeit behandeln und untersuchen mag, wie es geschehen würde, wenn er von diesen politischen Ideen nicht präoccupirt wäre. Ein Oberrichter, der zugleich im Großen Rathe sitzt, sagte mir selbst, es sei ihm nicht möglich gewesen, in der Zeit der politischen Bewegungen mit Rechtsgeschäften sich so zu befassen, wie er es sonst gethan haben würde, und so sei diese Doppelstellung das Allergefährlichste für eine gute Justiz. In diese fatale Stellung nun wollen wir unser zukünftiges Obergericht nicht setzen, sondern dasselbe soll die Vermuthung begründen, daß es nichts im Auge habe, als das Recht. Ich will aber auch nicht die dem Obergerichte untergeordneten Beamten im Großen Rathe sitzen lassen, weil auch sie immerhin dadurch ihrem Geschäftskreise entzogen werden. So wie man bisher über die häufigen Abwesenheiten der Regierungsstatthalter klagte, ebenso klagte man auch in Betreff der Gerichtspräsidenten, welche im Großen Rathe saßen. Es ist zwar wahr, daß durch den Ausschluß aller dieser Beamten manche Fähigkeit dem Großen Rathe entzogen wird, allein diese Fähigkeiten gehen dadurch für das Land selbst nicht verloren, sie wirken nur in einem andern Kreise, und zwar um so ungebundener und es können diese Männer ihre Kenntnisse und Einsichten bezüglich auf Staatsverwaltung u. s. w. immerhin geltend machen vermittelst der Presse, des Petitionsrechtes, der Berichterstattung u. s. w. Wenn man aber will, so kann ich dem Obergerichte die gleiche Befugniß einräumen helfen, welche der Regierungsrath haben wird, nämlich dadurch, daß jedesmal, wenn gewisse Gesetze berathen werden, auch das Obergericht beigezogen würde; hingegen möchte ich dasselbe ferne halten von allen politischen Fragen. Dieses in Bezug auf den Antrag des Herrn Stockmar. Ich gehe nun über zum Antrage des Herrn Gfeller, welcher wünscht, daß einzig diejenigen vom Großen Rathe ausgeschlossen werden, die im Dienste eines fremden Fürsten stehen. Ich weiß nicht, ob Herr Gfeller an alle Konsequenzen hievon gedacht hat; an eine wenigstens hat er gedacht, nämlich, daß dann auch Geistliche in den Großen Rath eintreten können. Ob es nun zweckmäßig sei, daß Geistliche in die Politik herabgezogen werden, das müßte ich sehr bezweifeln; man klagte ohnedin schon sehr oft darüber, daß Geistliche sich auf der Kanzel mehr mit der Politik befaßten, als für die Wirksamkeit ihres Amtes zuträglich sei. Läßt man sie nun gar in den Großen Rath eintreten, so möchte die Seelsorge bald das Geringste sein, was sie besorgen würden, sondern sie würden sich hauptsächlich mit Politik abgeben, gerade wie die Richter auch. Ich glaube nun nicht, daß dies Ihr Wunsch sei. Allein noch Eines, die katholischen Geistlichen! Diese haben einem fremden Fürsten, dem Papste, dem Beherrscher des Kirchenstaates, Treue und Wahrheit geschworen. Diese müßten dann auch in den Großen Rath zugelassen

werden, wenn man die Andern zuläßt, und ist dann der Große Rath eine unabhängige und selbstständige Behörde, wenn er aus solchen Personen besteht, die einem fremden Fürsten Treue geschworen haben? Dieses scheint mir nicht gar rathsam zu sein, so wie es ebenfalls nicht rathsam ist, die katholischen Geistlichen ihrem eigentlichen Wirkungskreise zu entziehen. Wer bürgt uns endlich dafür, daß wir auf diese Weise nicht vielleicht sogar Jesuiten in den Großen Rath bekämen, während wir ihnen hier immerfort den Krieg machen? Dieses also wären die Konsequenzen des von Herrn Gfeller gestellten Antrages; er hat denselben wohl etwas unüberlegt gestellt, ja, ich möchte zweifeln, ob es ihm damit Ernst war. Herr Präsident Funk will die Beamten in soweit ausschließen, als, wenn ein Mitglied des Großen Rathes eine Beamtung erhielte, seine Großrathsstelle dahinfallen, das Volk aber das Recht haben würde, ihn wiederum zu wählen, denn er sagt, man solle das Volk nicht binden, man solle ihm die möglichste Freiheit lassen, seine Stellvertreter zu wählen, und wenn das Volk Jemanden Zutrauen schenken wolle, so solle man es nicht daran verhindern. Ja, Herr Präsident, meine Herren, warum hat man denn die Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, daß nur 25jährige gewählt werden dürfen? Warum wollen wir die reformirten und katholischen Geistlichen ausschließen? Dieses alles sind auch Beschränkungen, aber solche, die eben im Interesse des Volkes liegen. Ebenso liegt es auch im Interesse der Freiheit des Volkes, daß keine Beamte im Großen Rathe sitzen, denn ich habe nachgewiesen, daß wir sonst bald der Despotie zuwandern würden. Die Erfahrung hat bisher gezeigt, daß einerseits die Beamtung häufig blos das Mittel war, um in den Großen Rath zu kommen, und zwar zeigte sich dieses bis zu den Amtsrichterstellen hinunter, und daß umgekehrt sehr oft der Eintritt in den Großen Rath das Mittel war, um zu Beamtungen zu gelangen. Das war eben ein beständiges Trafique; die ganze Staatsverwaltung drehte sich gleichsam um sich selbst, und daraus läßt es sich erklären, daß die Regierung über die wahre Volksstimmung keine rechte Nachricht erhielt. Es bildet sich gar leicht zwischen den Regierten und den Regierenden ein Mißtrauen, der Staatsbürger ist mißtrauisch gegen den ersteren, und so vernehmen zuletzt selbst die Beamten nichts mehr; hieraus einzig kann ich es mir erklären, warum der Große Rath am Ende in solch ungeheurem Gegensatze zum Volke sich befand, eben weil er zum großen Theile aus Beamten bestand, die selbst von der Volksstimmung nichts vernahmen. Darum keine Beamten mehr im Großen Rath, damit immer aus dem Volke selbst die richtige Nachricht an den Großen Rath komme und zugleich eine Kontrolle stattfinde, nicht blos der Regierung im Allgemeinen, sondern auch der Bezirksverwaltung. Bisher saßen die Bezirksbeamten großentheils selbst im Großen Rathe, diese klagten sich natürlich nicht selbst an und sagten nicht: In unserm Amtsbezirke wird das Wirthschaftsgesetz u. s. w. nicht vollzogen. Aber lasset die Bezirksbeamten zu Hause, dann wird man es im Großen Rathe schon sagen, wenn in einem Amtsbezirke die Polizei nicht gut verwaltet wird, und dann kann man Abhülfe schaffen. Ich komme nun zum Antrage des Herrn Fürsprech Stämpfli. Ich habe bereits bemerkt, daß bis dahin die Großrathsstellen als erste Stufe zu Staatsbeamtungen angesehen wurden, und umgekehrt. Hingegen ist nun dieser Vorschlag ein vortreffliches Mittel. Im ersten Momente mag die Sache vielleicht einige Inkonvenienz haben, aber man hat sich auf der Stelle daran gewöhnt. Ich hoffe, wir machen nicht blos für den Augenblick eine Verfassung, etwa für 2 Jahre nur, wie Blösch und Neuhaus sagten, sondern für längere Dauer, und alsdann wird sich der Vorschlag des Herrn Stämpfli als sehr gut bewähren. Schließlich noch ein Wort über die Volkswünsche. Es ist allerdings ganz recht, diese zu beachten, und zwar im vorliegenden Falle, wenn irgend je, denn es ist ein sehr vernünftiger Wunsch, daß die Beamten nicht mehr im Großen Rathe sitzen. Das Volk wußte, wo der Schuh es drückte, es fühlte, daß es faktisch keinen Großen Rath hatte, und daher begehrt es Abhülfe. Man hat mir zwar heute vorgeworfen, ich sehe nicht auf die Volkswünsche, wie z. B. bei den Wahlen der Bezirksbeamten. Dieser Vorwurf ist durchaus unrichtig, aber die Volkswünsche widersprechen sich gar oft, und dann wähle ich denjenigen, welcher mir geeignet scheint, dem Volke zu helfen. So machte ich es in Betreff der Bezirksbeamtenwahlen, so auch hier. Dort hatten übrigens sehr wenige Petitionen direkte Wahlen verlangt, hier hingegen liegen sehr viele Begehren vor, daß die Beamten vom Großen Rathe ausgeschlossen werden. Auch die Presse verlangte das nämliche seit Jahr und Tag sehr bestimmt; jetzt, wo es darum zu thun ist, diesen Grundsatz zu verwirklichen, ist die Presse auf einmal verstummt und das ist mir unbegreiflich. Ich schließe dahin, daß vor Allem aus der Paragraph angenommen werde, wie er ist, aber ich stimme auch zum Antrage des Herrn Stämpfli.

Stockmar. Ich glaube einen Irrthum des Herrn Berichterstatters hervorheben zu sollen. Ich war nicht im Verstande, daß die Mitglieder des Regierungsrathes Mitglieder des Großen Rathes sein können; ich habe bloß verlangt, daß die vom Staate besoldeten Beamten, deren Ernennung vom Regierungsrathe oder Obergericht abhängt, von der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen sein sollen.

Gfeller. Ich bemerke bloß, daß es mir mit meinem Antrage Ernst war.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Gfeller . .	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Präs. Funk	5 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Stockmar .	7 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
4) Für den Artikel	„
5) Für den Zusatz des Herrn Fürsprech Stämpfli	9 Stimmen.
Dagegen	13 „

Herr Präsident. Ich habe noch einen Antrag des Herrn Stockmar der Versammlung zu hinterbringen, der dahin geht, es möchte in der Verfassung die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke festgesetzt und Laufen und Neuenstadt auch zu solchen erhoben werden.

Stockmar. Hier der Wortlaut des von mir beantragten Paragraphen: „Der Kanton ist in dreißig Amtsbezirke eingetheilt, worunter diejenigen von Laufen und Neuenstadt inbegriffen sind. Das Gesetz kann den Umfang derselben verändern."

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn die Eintheilung in Amtsbezirke in die Verfassung aufgenommen werden soll, so muß sie sich schon der Konsequenz wegen auch auf alle übrigen Behörden des Entwurfes ausdehnen. Wir haben z. B. in Gerichtssachen die Kreise für die Geschwornengerichte, dann die Wahlkreise für die Wahl des Großen Rathes, die Militärkreise. Alle diese stehen mit der Verfassung in näherer Verbindung als die Amtsbezirke. Warum hat man die Eintheilung bloß auf die Amtsbezirke beschränken wollen? Ich rathe hievon ernstlich ab, namentlich von einer speziellen Erhebung von Laufen und Neuenstadt. Dieses wird Sache des Gesetzes sein. Die Eintheilung wäre übrigens nur unbestimmt möglich, z. B. in 30 Amtsbezirke, wovon Laufen und Neuenstadt auch zwei ausmachen, und die allfällige später nothwendige Abänderung müßte dem Gesetze immer vorbehalten bleiben.

Egger. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung. Es ist nirgends direkt gesagt, daß der Kanton in Amtsbezirke eingetheilt werden müsse. Wohl lautet der §. 47, daß der Regierungsrath die Regierungsstatthalter für jeden Amtsbezirk wähle. Es muß aber vorher bestimmt werden, was ein Amtsbezirk sei, wie dieses bei den Gemeinden auch der Fall ist. Die bestehende Verfassung enthält die daherige Bestimmung, allein der Entwurf nicht, aber mit Annahme desselben fällt jene weg. Es wäre zweckmäßig, daß irgendwo bestimmt würde, daß der Kanton in Amtbezirke eingetheilt sei und die Ausführung durch das Gesetz geschehen soll. Ich stimme dafür, daß in die Verfassung ein dahin lautender Paragraph aufgenommen werde.

Stämpfli, Fürsprech. Ich rathe davon ab, weil dieser Paragraph entweder den Charakter einer Garantie trägt, oder nicht. Im erstern Falle ist er nur geeignet das Federalsystem im Kanton fortzupflanzen und den Geist der Amtsbezirke auszudehnen; er schadet der Einheit und Uebereinstimmung, die im Kanton vorherrschen soll. Im zweiten Falle sehe ich nicht ein, was er nützt. Nothwendig ist er durchaus nicht. Es versteht sich übrigens, daß historische Grenzen mit aller Achtung der Verhältnisse berücksichtigt werden, allein die Zweckmäßigkeit einer Abänderung muß dem Gesetze jedenfalls vorbehalten bleiben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, es stehen in der Verfassung viele politische Begriffe ohne nähere Umschreibung, so z. B. wird von Staatsbürgern geredet, ohne zu sagen, was ein Staatsbürger sei. Eben so ist im §. 48 von Amtsbezirken die Rede, aber ein eigener Paragraph, daß das gesammte Staatsgebiet in Amtsbezirke eingetheilt sei, ist nicht vorhanden. Diese Eintheilung würde nur Rivalitäten herbeiführen. Man kann diesen Gegenstand immerhin dem Gesetze vorbehalten, wie der Personenstand der Staatsbürger auch dahin verschoben wird. Die Eintheilung in 30 Amtsbezirke würde jedenfalls nur für die Vollziehungsbehörden und die Zivilgerichte passend sein, für die Wahlbezirke, Kriminalgerichte, die Jury wäre sie es nicht; also immerhin eine höchst unvollständige Eintheilung. Ich rathe also, daß man hievon abstrahire und die Eintheilung s. Z. gehörig und für alle staatlichen Einrichtungen berechnet durch das Gesetz in's Leben führe.

Abstimmung.

1) Für die Eintheilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke durch einen eigenen Paragraphen der Verfassung . . . . . 9 Stimmen.
2) Für den Antrag nichts darüber in die Verfassung aufzunehmen . . . . . 14 „

Der Eingang der Verfassung kommt in Berathung.

Stämpfli, Fürsprech, deutscher Sekretär, liest: „Das bernische Volk, nach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft seiner Souveränetät folgende Staatsverfassung für den Kanton Bern."

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Redaktionskommission hatte die Absicht, daß in der Verfassung bestimmt gesagt werden müsse, wer die Verfassung des Kantons gebe. Um allen Zweifel zu heben, wurde beschlossen, daß nur das souveräne Volk dazu berechtigt sei. So wird s. Z., wenn sie vom Volke angenommen sein wird, der Präsident des Verfassungsrathes dieselbe im Namen des Volkes unterzeichnen. Ich trage auf Annahme des Einganges an.

Stämpfli, Fürsprech. Man hat früher die Theorie geltend gemacht, daß die Verfassung ein Vertrag sei. O der Blödheit! Die Verfassung ist nur ein Gesetz, das sich das Volk selbst giebt und beliebig, wann und wie es ihm gefällt, verändert. Durch diesen Eingang ist in die genannte Vertragstheorie ein großes Loch gemacht. Jedermann ist gewiß von der Zweckmäßigkeit dieses Einganges überzeugt.

Abstimmung.

Für die Genehmigung des Einganges der Verfassung . . . . . Große Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der ganze Entwurf sollte nun in sprachlicher Beziehung gemustert und auch materiell in Einklang gebracht werden. Nach der endlichen Redakuon wird er gedruckt und öffentlich bekannt gemacht oder verbreitet werden.

Herr Präsident. Laut Berathungsreglement, §. 35, III. Abtheilung, muß noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt finden, und vorher ist eine allgemeine Umfrage darüber zu eröffnen. Dieser Moment ist vorhanden. Sofern also einzelne Bemerkungen anzubringen sind, so möge es jetzt geschehen.

Imobersteg. Ich möchte fragen, wie es mit dem Uebergangsgesetz gemeint sei, ob es jetzt oder später ent-

worfen wird. Wenn ich darüber Aufschluß erhalte, so werde ich dann vielleicht einen Antrag stellen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Das Uebergangsgesetz kann erst nach vollendeter Verfassung bearbeitet werden, man hätte vorher nur nutzlose Mühe, weil erst nach endlicher Berathung der Verfassung bestimmt ist, was für Veränderungen sie zur Folge hat, welche Gesetze dadurch außer Wirksamkeit treten oder Modifikationen erhalten.

Herr Präsident. Heute ist bloß die Vorberathungskommission versammelt; es muß der Verfassungsrath zusammentreten, und erst wenn derselbe mit der Verfassungsberathung zu Ende ist, wird das Uebergangsgesetz entworfen werden können.

Dr. Lehmann. Bei §. 90 ist der Zusatz des Herrn Pfarrer Weyermann in Hinsicht der Erziehung armer Kinder zum Beschlusse erhoben worden. Durch die Berathung hat sich aber ergeben, daß er überflüssig ist, ich möchte darauf antragen, daß er wegfalle; nur wäre eine größere Präzision wünschbar.

Ochsenbein, Berichterstatter. Eine nähere Präzision ist nicht wohl statthaft. Will man in's Detail eintreten, so ist noch eine Menge anderer Bemerkungen vorhanden. Wenn der Staat die Sorge für arbeitsunfähige Arme übernimmt, so ist die Erziehung armer Kinder darin schon enthalten. Ich rathe davon ab, in nähere Einzelnheiten einzutreten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich muß einen früher gestellten Antrag wiederholen, vielleicht daß es nicht am gehörigen Orte geschieht. Es betrifft die Erhebung der Gemeindesteuern. Es ist wohl nicht bald ein Akt, der mehr die Eigenschaft der Souveränetät inne hat als die Erkennung einer Steuer. Es muß bestimmt werden, wann der Private mit Abgaben belegt werden könne; das gehört in die Verfassung. Ich stelle den Antrag, es möchte festgesetzt werden: „Daß so lange keine Gemeindesteuer erhoben werden dürfe, als der Ertrag des Gemeindeguts und der übrigen Gemeindeeinkünfte zur Bestreitung der ordentlichen Bedürfnisse derselben ausreiche." Das ist Verfassungssache, die Gemeinden hangen mit dem Staate in Bezug auf den Zweck und die Organisation enge zusammen, die Erhebung einer Steuer ist ein wichtiger Akt. Hinsichtlich eines andern Punktes stelle ich keinen Antrag, aber ich möchte ihn der Redaktionskommission zur Prüfung überweisen. Die Verfassung beschäftigt sich zwar nur mit der Organisation des Staates; allein es ist eine Menge Sachen darin, die eher in einen Codex gehören. Ich gebe zu bedenken, ob es nicht zweckmäßig wäre, die bürgerlichen Ehen sogleich einzuführen, wie denn die Geburts- und Sterbetabellen auch Zivilakten sind. Ich entwickle die Gründe hier nicht; aber das ist ein großer Fortschritt, wenn dieses festgesetzt wird. Wie vielen Einfluß haben die Ehen auf die Geschicke des Staates, und machen denselben in allen Verhältnissen des Lebens geltend. Die Schwierigkeiten lassen sich zwar nicht verkennen, aber es bildet dieses einen Uebergang zur gänzlichen Emanzipation des Staates. Ich mache die Redaktionskommission darauf aufmerksam.

Romang. Ich habe heute dem Antrage des Herrn Weyermann wegen Erziehung der armen Kinder auch beigestimmt, aber ich ziehe mein Votum zurück und zwar in Folge erhaltener Aufklärung durch den Herrn Referenten, und beantrage, das er gestrichen werde. Ich habe noch eine Bemerkung zu §. 69. Es sollte bei den Administrativbehörden etwa bei §. 48 auch ein Zusatz gemacht werden, wonach das Gesetz die nähere Organisation, die Kompetenz und Verrichtungen derselben bestimmen wird; wie dieses bei den gerichtlichen Behörden der Fall ist, damit nicht bei jeder Behörde und bei jedem Beamten die Wiederholung nöthig wird. Ich möchte dieses der Redaktionskommission überweisen.

Jaggi. Ich würde dem Antrage des Herrn Dr. Schneider beifügen, daß nur der Große Rath Gemeindesteuern bewilligen könne. Oft that es die Regierung in Fällen, wo es gar nicht hätte geschehen sollen. Die Sache würde dann besser untersucht und gründlicher behandelt.

Manz. Ich wiederhole in Hinsicht des Steuermodus, daß es sollte festgesetzt werden, ob man der Grundlage der Progression oder nach dem Tellreglemente die Gemeindebedürfnisse zu decken seien.

Stockmar. Sobald keine schriftlichen Anträge vorliegen, zeichne ich nicht alles dasjenige auf, was mündlich beantragt wird.

Revel. Ich möchte nur vorbeigehend den Berichterstatter fragen, ohne deßwegen einen Antrag zu stellen, warum der den allgemeinen Grundsätzen und Gewährleistungen gewidmete Titel IV. nicht an der Spitze der Staatsverfassung erscheint, wie bei den meisten Verfassungen anderer Kantone?

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Titel IV. enthält Garantien für die Staatsverwaltung. Vorerst muß aber das Gebäude — die Verfassung — aufgerichtet und erst dann können die Vorschriften für die Behörden entworfen werden.

Stämpfli, Fürsprech. Wenn noch viele solche Anträge fallen, so können wir heute Abend sie nicht gründlich behandeln, es wird eine Sitzung auf den morgenden Tag nöthig.

Kohler. Die Anträge müssen laut Reglement schriftlich eingegeben werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Nach dem Antrage des Herrn Romang und des Herrn Dr. Lehmann soll bei §. 90 der Zusatz des Herrn Pfarrer Weyermann wegen Erziehung armer Kinder gestrichen werden. Ich kann das nur unterstützen. In Hinsicht der angebrachten Steuermotion bemerke ich einfach, daß Gemeindeangelegenheiten nicht in die Verfassung gehören und selbst von Gemeinden darin nur sofern Erwähnung geschieht als es ihren Zusammenhang mit dem Staate betrifft. Das Gemeindewesen wird durch ein Gemeindegesetz geregelt werden, sorgen wir vor der Hand dafür, daß wir eine gute Verfassung erhalten. Die Aufnahme der Zivilehe gehört in jene Gesetze, wo der Personenstand festgesetzt wird, wie z. B. die Emanzipation des Frauengeschlechts auch in die Verfassung gar nicht. Der

von Herrn Romang gestellte Antrag verlöre sich mit der Eintheilung des Entwurfes; bei der Verfassungsberathung seitens des Verfassungsrathes kann er besser angebracht werden. Ich stimme übrigens dem Antrage selbst bei.

Weingart. Ich muß den Herrn Referenten darin unterstützen, daß Alles in einen Guß gebracht wird. Vieles würde verändert, verbessert; es muß in Uebereinstimmung kommen, das versteht sich, die Redaktionskommission hat dafür Zeit.

Imoberstег. Sofern es nur sprachliche Verbesserungen und etwaige äußere Redaktionen betrifft, kann ich auch dazu stimmen; aber essentielle Veränderungen können darunter nicht verstanden sein.

Stockmar. Ich habe einen Antrag zu stellen. Wenn der deutsche Entwurf einmal definitiv redigirt sein wird, so ist es wichtig, daß eine entsprechende Uebersetzung davon gemacht werde. Die Uebersetzung des ursprünglichen Entwurfs, der uns ausgetheilt wurde, läßt ziemlich viel zu wünschen übrig, sowohl in Rücksicht auf Genauigkeit als in Beziehung auf den Styl. Um eine so gute Arbeit zu bekommen als möglich, glaube ich, daß man diejenigen Mitglieder der Vorberathungskommission aus dem Jura in Anspruch nehmen sollte, welche Bern nicht verlassen und ich schlage zu diesem Zwecke vor, die Herren Oberrichter Heinrichard und Migy in Verbindung mit Herrn Gonzalve Vetitpierre mit der Uebersetzung zu beauftragen.

Migy. Ich möchte bemerken, daß meine Beschäftigungen mir schwerlich gestatten würden, mich mit einer so beträchtlichen Last zu beladen wie die aus einer Arbeit solchartiger Natur hervorgehende Last eine ist. Alles was ich thun kann, bestünde darin, die Arbeit zu revidiren, wenn die Uebersetzung vollständig beendigt wäre. Ich denke, daß Herr Heinrichard, der im Augenblick nicht anwesend ist, sich ebenfalls nur innerhalb der Schranken einfacher Korrekturen damit befassen würde, wenn Unrichtigkeiten in der Arbeit vorkommen sollten.

Revel. Die französische Uebersetzung, welche Herr Vetitpierre für das Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes gemacht hat, ist dingegen sehr gut und kann zu Nutzen gezogen werden, wenn man die Veränderungen oder Modifikationen darin anbringt, welche durch die Berathungen im ursprünglichen Entwurfe herbeigeführt worden sind.

Herr Präsident. Die Redaktionskommission wird die Durchsicht übernehmen, ohne vom Entwurfe abzuweichen; jede weitere Besorgniß ist überflüssig.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es kann doch vernünftiger Weise Niemanden einfallen, daß die Redaktionskommission etwa Veränderungen des Entwurfes vor dar. Ich möchte mich dagegen verwahren.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Jaggi. Ich ziehe den meinen auch zurück.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da die Anträge infolge dieser Zurückziehungen dahin fallen, so habe ich nichts weiter dagegen zu bemerken.

Abstimmung.

1) Für Weglassung des Zusatzes des Herrn Wyermann, die Erziehung armer Kinder betreffend . . . 18 Stimmen.
2) Für Ueberweisung des Entwurfes an die Redaktionskommission behufs weiterer Durchsicht und besserer Redaktion . . . gr. Mehrheit.
3) Für Besorgung der französischen Uebersetzung durch die Herren Heinrichard und Migy . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Es handelt sich jetzt darum, den Entwurf der Hauptabstimmung zu unterlegen. Ich wünsche daß die Stimmen gezählt werden.

Hauptabstimmung über den Entwurf im Ganzen
für Annahme des Entwurfes . . . 21 Stimmen.
Dagegen . . . . . 1 Stimme.

Herr Präsident. Es muß noch ein Berichterstatter für den Verfassungsrath bestellt werden.

Revel. Herr Ochsenbein hat sich der mühsamen Aufgabe eines Berichterstatters in unserer Kommission so gut entledigt, daß wir im Schooße des Verfassungsrathes kein besseres Organ haben könnten.

Ochsenbein. Die ganze Arbeit kann ich nicht wohl übernehmen; man muß mir jedenfalls Jemanden beigeben.

Kohler. Herr Ochsenbein hat die Aufgabe trefflich gelöst; im Verfassungsrathe ist die Mühe weniger groß als bisher. Ich könnte diese Bürde nicht über mich nehmen.

Abstimmung.

1) Herr Ochsenbein als erster Berichterstatter . . . Einstimmig.
2) Für einen zweiten Berichterstatter . . . Mehrheit.
3) Herr Kohler als zweiter Berichterstatter . . . Einstimmig.

Herr Präsident. Nunmehr, meine Herren, fragt es sich noch, auf welchen Zeitpunkt der Verfassungsrath zusammen zu berufen wäre. Auf den 26. Mai ist der Große Rath einberufen, nun halte ich dafür, der Verfassungsrath sollte auf den darauf folgenden Montag oder Dienstag schon zum voraus einberufen werden, damit man im Großen Rathe nicht etwa die Sache in die Länge ziehen könne; sie müßen dann aufhören.

Ochsenbein. Ich bin ganz damit einverstanden, vorzüglich wünsche ich, daß die Verfassung am 31. Juli dem Volke möchte vorgelegt werden können. Allein Herr Stenograph Jäggi hat mir mitgetheilt, daß er unmöglich sogleich nach Auflösung des Großen Rathes wiederum im Verfassungsrathe funktioniren könne, denn er ist für den Großen Rath einzig und hat Herrn Karrers Hülfe nicht.

Herr Präsident. Die nächste Großrathssitzung wird den Stenographen nicht so sehr in Anspruch nehmen, die Taxsatzungsinstruktion bietet nicht so viel Stoff zur Berathung dar, und übrigens kann man dafür sorgen, daß auch da Herr Karrer mit Herrn Jäggi abwechsle.

Weingart. Auf einen Tag mehr oder weniger kömmt es nicht an; es ist jetzt im Großen Rathe für die Stenographen nicht nur um das Stenographiren zu thun, sondern die Sache muß dann noch in's Reine geschrieben werden, die Korrekturen müßen besorgt werden u. s. w. Ohnedin müßen wir dem Volke und dem Verfassungsrathe Zeit lassen, über den Verfassungsentwurf nachzudenken, damit der Verfassungsrath auch die Wünsche des Volkes berücksichtigen könne. Eine so kurze Zeit ist nicht hinreichend für dieses Alles; am Backofen und in der Mühle kann man nicht zugleich sein. Die Intriguen fürchte ich nicht, sie kommen aus zu niederträchtiger Quelle, so hoch auch Letztere gestellt sein mag. Ich will lieber, man intriguire jetzt, bevor der Verfassungsrath die Arbeit vollendet hat, als hinterher nachher; jetzt hat das Intriguiren nichts zu bedeuten, die Intriganten thun da nur ein Werk, das sie selbst verachten wird.

Revel. Ich schlage vor, das der Verfassungsrath sich Donnerstag den 4. Juni versammle.

Kohler unterstützt den Antrag.

Imobersteg. Ich unterstütze dagegen den Antrag des Präsidiums; wir sollen eilen, das Volk pressirt, und mir wenigstens macht es bereits Angst. Herr Karrer kann ja auch im Großen Rathe beigezogen werden.

Vogel unterstützt den Antrag des Herrn Präsidenten ebenfalls, denn nach dem 4. Juni gehe der Heuet an.

Abstimmung.

Den Verfassungsrath auf Dienstag den 2. Juni einzuberufen . . . . . 14 Stimmen.

Den Verfassungsrath auf Donnerstag den 4. Juni einzuberufen . . . 8 „

Auf geschehene Anfrage zeigt der Herr Präsident an, daß der Verfassungsentwurf, wie er aus der zweiten Berathung der Verfassungskommission hervorgegangen sei, dem Volke durch das Tagblatt werde zur Kenntniß gebracht werden.

(Schluß der Sitzung um 9 Uhr.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Berichtigung.

In Nr. 38 des Tagblattes pag. 1, rechter Hand, 19. und 20. Zeile von unten an gezählt heißt es: „...über die unerwarteten Reformen im Armenwesen im Allgemeinen"; statt dessen soll es heißen: „...über die erwarteten Reformen im Allgemeinen."

Nr. 43.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Entwurf der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Das bernische Volk

nach Einsicht des, von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft seiner Souverainetät folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern.

Titel I.

Souverainetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen.

§. 1.

Das bernische Volk, in seinem dermaligen unheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen (§§. 5 und 8);
2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

§. 3.

Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern, welche:
   1) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
   2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit; und
   3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens seit zwei Jahren im Staatsgebiete niedergelassen sind.

§. 4.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:
1) diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§. 5.

Die in einem Einwohnergemeinds-Bezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Ortsversammlung.

§. 6.

Die Ortsversammlungen entscheiden:
1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V.);
2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
3) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.

§. 7.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

§. 8.

Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

§. 9.

Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

§. 10.

Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Titel II.

Staats-Behörden.

Allgemeine Grundsätze.

§. 11.

Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

§. 12.

Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:
1) eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist.

§. 13.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:
1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen (§. 12. Art. 2.).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§. 14.

Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen des §. 59.

§. 15.

Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist.

§. 16.

Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.

§. 17.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Dem Staate bleibt jedoch der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung zu.

§. 18.

Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.

Keiner kann abberufen werden, als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß entweder des Großen Rathes, wenn er von diesem erwählt worden, oder der im §. 30. bestimmten Kommission, wenn die Wahl von einer andern Behörde oder Versammlung geschehen ist.

Im letztern Falle hat die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte steht, das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Abberufung.

Das Gesetz wird dafür sorgen, daß Abberufungen nicht der Willkür verfallen.

A. Großer Rath.

§. 19.

Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

§. 20.

Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate.

§. 21.

Alle drei Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes Statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Juni an und endigt den 31. Mai des dritten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1849.

§. 22.

Wird in der Zwischenzeit die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt, so tritt die Wahlversammlung, von welcher dasselbe erwählt worden, zusammen, um es zu ersetzen.

§. 23.

Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen sich durch keine Instruktionen binden lassen.

§. 24.

Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 25.

Der Große Rath erwählt je auf ein Jahr, seinen Präsidenten. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Der Präsident bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 26.

Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen;

b. die Militärverfassung des Kantons; die Gesetze über die Organisation und Prozessform der Kriegsgerichte;

c. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;

d. die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife;

e. alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und alle Münzverbote;

f. die Errichtung einer bleibenden Stelle, und die Bestimmung aller Besoldungen;

g. die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;

h. die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation);

i. die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;

k. die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen;

b. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

c. die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Budget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates;

d. die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;

e. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden (§. 30).

III.

a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen;

b. die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Fassung einer solchen Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich;

c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen und alle Darlehen unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;

e. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;

f. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten;

g. die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

IV.

a. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind;

b. die Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps;

c. die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung.

Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor. Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr.

§. 27.

Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§. 28.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich.

§. 29.

Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz bestimmt die Form dieser Bekanntmachung.

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.

§. 30.

Jede Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden soll durch eine Kommission vorberathen werden, welche aus drei Mitgliedern jeder dieser Behörden und aus neun Mitgliedern des Großen Rathes, die kein Amt bekleiden, zusammengesetzt wird.

Der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 18 zu.

Die Mitglieder derselben werden von dem Großen Rathe auf die Dauer eines Jahres erwählt.

§. 31.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zu Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

§. 32.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag des Einnehmens und Ausgebens, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

§. 33.

Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von 20 Mitgliedern schriftlich angehehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt und löst sich auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

§. 34.

Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern.

§. 35.

Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

§. 36.

Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes, je auf ein Jahr, dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§. 37.

Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

§. 38.

Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

§. 39.

Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie auch die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

§. 40.

Er trifft die zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates.

In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren abwarten.

§. 41.

Er kann zu Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Pußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.

§. 42.

Er beurtheilt höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.

§. 43.

Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

§. 44.

Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu der Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

§. 45.

Er legt dem Großen Rathe jährlich und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

§. 46.

Unter dem Regierungsrathe stehen zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

eine Direktion des Innern;
eine Direktion der Justiz und Polizei;
eine Direktion der Finanzen;
eine Direktion der Erziehung;
eine Direktion des Militärs;
eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen. Die Verwaltung des Kirchenwesens soll von der Direktion der Erziehung getrennt werden.

§. 47.

Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer desselben ist drei Jahre.

§. 48.

Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

§. 49.

Alle Urtheile in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

§. 50.

Die Rechtspflege in bürgerlichen- und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmässigen Gerichte ausgeübt.

§. 51.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Ausnahmen, welche die Sittlichkeit gebietet, sind vorbehalten.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

§. 52.

Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

§. 53.

Für das ganze Staatsgebiet werden ein Kassationsgericht von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern und ein Obergericht von höchstens eilf Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

§. 54.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Obergerichtes werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist sechs Jahre.

Sie treten in beiden Gerichtshöfen abtheilungsweise von drei zu drei Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1849.

§. 55.

Die Präsidenten des Kassationsgerichtes und Obergerichtes werden von dem Großen Rathe aus der Mitte der beiden Gerichtshöfe auf die Dauer von drei Jahren erwählt.

§. 56.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

§. 57.

Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Obergerichte auf einen doppelten Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Das Obergericht ist an den Vorschlag der Wahlversammlung nicht gebunden.

§. 58.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist drei Jahre.

§. 59.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Obergerichtes sollen der beiden Volkssprachen des Staatsgebietes mächtig und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

§. 60.

Die bestehende Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Das Gesetz kann jedoch die nothwendigen Veränderungen treffen.

§. 61.

Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Preßvergehenssachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt.

§. 62.

Für die Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste sind die Kriegsgerichte nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vorbehalten.

§. 63.

Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

§. 64.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und die Kompetenz der eingesetzten richterlichen Behörden.

Titel III.

Gemeinden.

§. 65.

Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

§. 66.

Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeindrath, dessen Präsident und Mitglieder von ihr selbst erwählt werden.

§. 67.

Der Gemeindrath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

§. 68.

Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.

§. 69.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§. 70.

Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

§. 71.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, von den dazu kompetenten Beamten und unter den vorgeschriebenen Formen.

Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 72.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

§. 73.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 74.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 75.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.

§. 76.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

§. 77.

Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

§. 78.

Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andere Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerb treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbordnung erlassen werden.

§. 79.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission.

§. 80.

Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

§. 81.

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

§. 82.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung, gehört vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle. Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls seit dreißig Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde gewendet habe.

§. 83.

Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

§. 84.

Zu Ausgleichung der bestehenden Staats-Feudal- und Armenlasten wird eine Reform der Finanz- und Armengesetze nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.

   Für den Unterhalt dieser Armen wird der Ertrag der bestehenden öffentlichen Armengüter voraus verwendet.

   Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet.

2) Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben.

   Der Staat entschädigt die Privatinhaber solcher Gefälle nach folgendem Maßstabe:

a. von Zehnten im vierzehnfachen Betrage des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre;
b. von Bodenzinsen im fünfzehnfachen Betrage des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre.

   Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenige für die Ehrschätze in sich.

Der Staat erstattet den Loskäufern von Bodenzinsen, Zehnten und Ehrschätzen die Loskaufsumme nach folgendem Verhältniß zurück:

a. von Zehnten den vierzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;
b. von Bodenzinsen den fünfzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;
c. von Ehrschätzen zwei Drittheile des Betrages eines Ehrschatzes.

Die Zahlungsweise der Entschädigungen und Rückerstattungen bestimmt das Gesetz. Das Kapitalvermögen des Staates soll dafür nicht angegriffen werden.

Von obigen Bestimmungen sind diejenigen Zehnten und Bodenzinse ausgenommen, welche erweislichermaßen in belästigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind.

3) Die Handänderungsgebühr ist aufgehoben.

4) Die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht.

   Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonstheiles nicht.

5) Die zu Ausführung obiger Reform erforderlichen Gesetze sollen längstens binnen drei Jahren erlassen werden. Bis dahin bleiben alle Finanz- und Armengesetze in Kraft, die bis zum 31. Dez. 1845 Geltung hatten.

§. 85.

Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig und nach dem Grundsatze einer billigen Progression auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

§. 86.

Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.

Es soll keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

§. 87.

Die deutsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheiles betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

§. 88.

Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach unter Vorbehalt der Revision beibehalten.

Titel V.

Revision der Verfassung.

§. 89.

Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

1) von dem Großen Rathe;
2) von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern. Das Gesetz bestimmt die Form.

§. 90.

Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den Ortsversammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:
1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja:
2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

§. 91.

Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines bleibenden Gesetzes (§. 29).

§. 92.

Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Einleitung zu der Wahl eines solchen treffen.

§. 93.

Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§. 7) erwählt auf je 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

§. 94.

Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den Ortsversammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Bei der daherigen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger.

Titel VII.

Schlußbestimmungen.

§. 95.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

§. 96.

Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung, ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

§. 97.

Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu „erfüllen."

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!"

Bern, den 15. Mai 1846.

Namens der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes:

Der Präsident:
Alex. Funk.

Die Sekretäre:

Revel.	Stämpfli.
Stockmar.	Curty.

Für die Redaktion:
C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 44.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Kreisschreiben

an sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes.

Herr Verfassungsrath!

Sie werden hiemit eingeladen, zum Zusammentritte des Verfassungsrathes Dienstag den 2. Brachmonat nächsthin Morgens 10 Uhr im Großrathssaale auf dem Rathhause in Bern sich einzufinden, um von diesem Zeitpunkte hinweg an den Berathungen des von der Vorberathungskommission bearbeiteten Verfassungsentwurfes Theil zu nehmen.

Mit Hochachtung.

Bern, den 18. Mai 1846.

Der Präsident
des Verfassungsrathes:
Alex. Funk.

Sechste Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 2. Juni 1846, Morgens 10 Uhr,
im Saale des Großen Rathes.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind abwesend; — mit Entschuldigung: die Herren Brachet, Dähler, RM, Geiser, Oberstlieut., Gerber, Unterstatthalter, Hoffmeier, Oberst, Sahli, zu Ortschwaben, und Vogel; — ohne Entschuldigung: die Herren Begert, Blösch, Boru, Elsässer, Kayser, Karlen in Bern, Kohler, Advokat, Leu, Michel, Mösching, Piquerez, Scheidegger und Segessenmann.

Der Hr. Präsident gibt der Versammlung Kenntniß von den seit der letzten Sitzung der Vorberathungskommission eingelangten Eingaben und eröffnet sodann die Sitzung mit folgender Anrede:

Meine Herren!

Sie treten heute zusammen, beseelt von den besten Vorsätzen, um mit vereinten Kräften und Anstrengungen für die gedeihliche Lösung der schwierigsten Aufgabe, wozu der Bürger in einem Freistaate berufen sein kann, treulich mitzuwirken. Diese Aufgabe besteht darin, für die Gesammtheit des Bernervolkes in seiner politischen Einheit eine Staatsverfassung auszuarbeiten, die den Forderungen der Zeit, nach Maßgabe des Machtgebotes der Umstände und zugleich des Rechts, genügen soll. Möge es Ihnen gelingen, m. H., dieses Ziel glücklich zu erreichen, gestärkt durch die Kraft des gegenseitigen Zutrauens und freie Beurtheilung der Verhältnisse, mit dem Muthe unerschütterlicher Selbstständigkeit und Ausdauer. Auf diesem Wege einzig, aber dann auch desto sicherer, werden unsere Bestrebungen zur Beförderung der Wohlfahrt unserer theuren Heimath beitragen. — Das Ergebniß der Arbeiten durch die Vorberathungskommission ist Ihnen bekannt aus dem Entwurfe, der an Sie versendet worden ist. Diese Arbeit war bis jetzt mehr der Gegenstand der gehässigsten Verdächtigung als einer ruhigen Beurtheilung im Interesse des Landes; sie diente, statt zur Aufklärung der Verhältnisse und Ansichten im Volke, mehr zu persönlichen Anfeindungen gegen einzelne Mitarbeiter, — ungeachtet die Berathungen, aus denen die Arbeit hervorgegangen ist, öffentlich und im Angesichte des Volkes gehalten worden sind. Die Belege für die Richtigkeit dieser Behauptung finden sich in verschiedenen Tagesblättern. Wahrlich damit leisten die Gegner der Reformentwicklung dem Volke keinen guten Dienst. Laßt uns deßhalb gemeinsam kämpfen gegen diesen bösen Geist des Zwiespaltes, der uns nur mißleiten und zu Mißverständnissen führen kann; vergessen wir nicht, daß unter unsern Gegnern diejenige Zahl die beträchtlichste ist, deren alleiniger Zweck dahin geht, in rastloser Thätigkeit und planmäßig unsere Arbeiten zu vereiteln, der Erfolg möge zum Nachtheile oder zum Nutzen des Volkes ausfallen. Erhalten wir uns rein von diesem verderblichen Geiste im Vertrauen auf den unbestechlichen Sinn des Volkes. — Laßt uns nun übergehen zur Arbeit, welche in unserer Aufgabe liegt, um mit Einsicht und Beharrlichkeit den Entwurf, der unserer Berathung zur Grundlage dient, zu verbessern da, wo er an wirklichen Gebrechen leidet, und zu unterstützen da, wo seine Vorzüge Anerkennung verdienen. — Gott verleihe uns für unser Werk seinen Beistand! Mit diesem Wunsche erkläre ich die Verhandlungen als eröffnet.

Tagesordnung.

Berathung des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern,

vorberathen durch die Vorberathungskommission. (Siehe Nro. 43 des Tagblattes.)

Hr. Präsident. Reglementsgemäß liegt zuerst vor — die Eintretungsfrage in den Entwurf als ein Ganzes. Ich will vor Allem aus die Herren Berichterstatter der Bittschriftenkommission anfragen, ob sie in Bezug auf diese allgemeine Frage irgend etwas anzubringen haben.

Da dieses nicht der Fall ist, so ersucht der Herr Präsident den Herrn Berichterstatter der Vorberathungskommission, seinen Eingangsrapport zu erstatten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Sowohl der Entwurf der Verfassung als auch die daherigen Verhandlungen der 27er Kommission sind in Ihren Händen; besser, als ich es hier thun könnte, ist Sinn und Geist der projektirten Verfassung Ihnen durch diese Verhandlungen bekannt geworden. Daher kann ich mich darauf beschränken, einen allgemeinen Ueberblick zu geben, einerseits über die Organisation, welche die 27er Kommission dem Ganzen zu Grunde legte, andererseits über das Gleichgewicht der Behörden, welches sie darin herstellen zu sollen glaubte, und drittens über die Garantieu, welche zu Gunsten des Volkes gegenüber den Behörden nöthig schienen. Was nun vorerst die Organisation betrifft, so ist es ein bekannter Satz, daß bei jedem organischen Körper eine Grund- oder Urkraft existirt, die das Ganze belebt und in Bewegung setzt. Das Gleiche ist auch beim Staate als einem organischen Ganzen der Fall, auch da befindet sich eine Grund- oder Urkraft, von welcher Alles ausgeht, und diese Kraft ist das Volk, der Inbegriff aller intellektuellen und physischen Kräfte im Staate. Von dieser Ansicht gingen sowohl die Redaktions- als die Verfassungskommission aus, und daher wurde der Verfassungsentwurf auf den Satz basirt, daß das bernische Volk souverän sei. Es ist aber natürlich, das das Volk nicht alle Funktionen des Staates ausüben kann, wie z. B. in den Staaten des Alterthums geschah, wo das Volk Gesetzgeber, Vollzieher und Richter zugleich war, und wie noch theilweise heutzutage in den Urkantonen geschieht, wo das Volk wenigstens theilweise Gesetze gibt, zu Gerichte sitzt und vollzieht. Ausdehnung des Gebietes, Zahl der Bevölkerung, topographische Verhältnisse, geographische Lage, — Alles dieses übt einen modifizirenden Einfluß. Das bernische Volk kann in seiner Gesammtheit nicht zusammen kommen, um Gesetze zu geben, um zu Gerichte zu sitzen, um zu vollziehen, also nur theilweise kann es seine Souveränetät ausüben, und zwar besteht der wichtigste Theil dieses Souveränetätsrechtes darin, sich, wie jeder Souverän, das Grundgesetz selbst zu geben; daher auch ist dieses höchste Recht in dem Entwurfe dem Volke vorbehalten. Für alle weitern Geschäfte ist es durchaus nöthig, daß das Volk durch einen Ausschuß repräsentirt werde, und zwar muß natürlich dem Volke als weiterer Ausfluß seiner Souveränetät auch das Recht zustehen, diesen Ausschuß selbst zu bestellen. Dieser Volksausschuß besteht nach dem Entwurfe im Gr. Rathe, welchem einerseits das Gesetzgebungsrecht, andererseits in gewissem Sinne das Recht der Vollziehung und in beschränktem Sinne das Recht des Richtens zusteht. Dieser Volksausschuß nämlich repräsentirt die formelle Einheit des Staates nach Außen und nach Innen. Hinwiederum aber ist klar, daß eine so zahlreiche Behörde, wie der Gr. Rath als ein Volksausschuß sein muß, ihrer Natur nach nicht alle Geschäfte und Funktionen des Staates selbst besorgen kann; daher ergibt sich die Nothwendigkeit einer weitern Delegation einerseits an die Vollziehungsbehörden, andererseits an die Gerichte. Als oberste Vollziehungsbehörde ist daher aufgestellt ein Regierungsrath, und als oberste Gerichtsbehörde sind aufgestellt das Obergericht und der Kassationshof. Da aber auch jede dieser Behörden nicht jeden einzelnen Theil des Staates erreichen kann, so fließt daraus eine abermalige weitere Delegation und eine Eintheilung des Staatsgebietes in Bezirke, und daher die Aufstellung besonderer Vollziehungs- und Gerichtsbeamten in diesen Bezirken, untergeordnet einerseits der obersten Vollziehungs-, andererseits der obersten Gerichtsbehörde. Endlich dann hört diese Organisation auf in den Versammlungen der einzelnen Theile des Volkes, in den Gemeinden. Dieses ist die Staatsorganisation, welche dem Entwurfe zu Grunde liegt. Es ergibt sich daraus, daß diese Organisation ein Räderwerk ist, welches durchwegs in einander greifen muß, wenn der Staatszweck erreicht werden soll. Die Kommission hatte dabei wesentlich im Auge, die ganze Organisation konsequent durchzuführen, damit eine gegenseitige Kontrolle möglich sei, und sich davor zu hüten, Auswüchse dieser Grundlage eintreten zu lassen, weil, wo solche Auswüchse stattfinden, ein krankhafter Zustand eintritt und keine solche Kontrolle möglich ist. Das gehörige Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Bestandtheilen dieser Organisation glaubte die Kommission zu finden vor allem aus vermittelst der Wahlen, dadurch nämlich, daß immerhin des Volkes Wille durch den Ausschuß, den es jeweilen bestellt, in den obersten Behörden auch geltend gemacht werden könne, und andererseits, sobald einmal das Repräsentativsystem sich als nothwendig herausstellte, durch konsequente Durchführung dieses Repräsentativsystems, also daß, nachdem einmal das Volk durch die Wahlen seine Gewalt delegirt hat, auf keine Weise zum Volke zurückgekehrt, sondern alles den Behörden überlassen werde. Ferner glaubte die Kommission jenes Gleichgewicht im Personellen darin zu finden, daß alle Beamten vom Gr. Rathe ausgeschlossen werden, ferner auch darin, daß man nicht zugebe, daß Beamte der Vollziehungsgewalt und Beamte der richterlichen Gewalt zugleich je in der andern Funktion gebraucht werden können. Aber auch in sächlicher Beziehung glaubte die Kommission das Gleichgewicht dadurch zu behaupten, daß strenge zwischen Gesetzgebung, Administration und richterlichen Befugnissen unterschieden und kein Beamter der einen mit Beamtungen der andern Funktion beauftragt werde. Die Kommission glaubte auch, wesentliche Garantien für die Rechte des Volkes geben zu sollen. Es bildet sich in jedem Staate, auch in demokratischen, zwischen Regierenden und Regierten ein Gegensatz, vermöge welches Gegensatzes bei den Regierern immer die Tendenz herrschen wird, die Rechte der Regierung, auch auf Kosten der Rechte des Volkes, möglichst auszudehnen, und auf Seite der Regierten die Tendenz, die Rechte des Volkes gegenüber der Regierung so auszudehnen, daß eine staatliche Ordnung zuletzt gar nicht möglich wäre. Daher sind in einer demokratischen Verfassung

Garantien nöthig einerseits für die Rechte des Volkes, andererseits aber auch dafür, daß dennoch die Erreichung des Staatszweckes möglich sei. Jene erstern Garantien nun bestehen zufolge des Entwurfes darin, daß man dem Volke das Recht der Initiative vorbehält, jeder Zeit sein Grundgesetz abzuändern, ferner darin, daß man dem Volke die Befugniß überläßt, den Volksausschuß zu bestellen, welchem die Ueberwachung des Ganzen zusteht; ferner darin, daß man überhaupt möglichst kurze Amtsdauern festgestellt hat, weil sich ein großer Gegensatz zwischen Regierten und Regierern nicht herausstellen kann, wenn die Behörden gezwungen sind, jeweilen nach kurzer Frist wiederum zum Volke zurückzukehren und neuerdings von ihm auszugehen. Auf diese Weise werden die Regierenden notwendig stets mit den Ideen und Bedürfnissen des Volkes gleichen Schritt halten müssen. Eine fernere Hauptgarantie fand die Kommission darin, daß die obersten Behörden jeweilen integral erneuert werden, so daß nicht ein alter Sauerteig zurück bleibe, wodurch die neu hinzukommenden Bestandtheile infizirt werden. Im weitern suchte man Garantien für das Volk aufzustellen in gewissen andern positiven Vorschriften; so vor allem aus eine Garantie des Hausrechts, mit der Befugniß, daß gegenüber Behörden und Beamten, welche in dieser Hinsicht gesetzliche Vorschriften mißachten, sogar Widerstand stattfinden könne; so ferner die Garantien für die persönliche Freiheit, für das Assoziationsrecht, das Petitionsrecht u. s. w. Alles dieses sind sehr eminente Garantien gegenüber der Staatsgewalt, so daß das Volk jeder Zeit seinen Willen geltend machen kann. Was aber in dieser Beziehung das Größte ist, das ist das Klagerecht gegenüber den Beamten vor den Gerichten; dieses Klagerecht gewährt dem Staatsbürger den größten Schutz, einen Schutz, welcher bisher in den Verfassungen nicht lag. Ein weiterer Schutz namentlich für das Eigenthum besteht darin, daß man dem Bürger gegen jede Regierungshandlung das Klagerecht bei den Gerichten einräumt. Sie sehen daraus, m. H., daß die Redaktions- und die 27er Kommission dafür hielten, es sollen dem Volke sehr wesentliche Garantien gegenüber der Staatsgewalt gegeben werden; nichts destoweniger aber glaubten sie, die Organisation dennoch so einrichten zu sollen, daß die Erreichung des Staatszweckes möglich sei. Diese Möglichkeit liegt theils in der vorgeschlagenen Organisation, theils in der Sache selbst; in der Organisation darum, weil durch den Volksausschuß oder Gr. Rath unbeschränkt Gesetze erlassen werden können; ferner dadurch, daß man nur eine kleine Exekutivbehörde herstellt, denn der neue Regierungsrath würde nur aus 9 Mitgliedern bestehen, so daß hinsichtlich der Exekution und Administration eine größere Uebereinstimmung, folglich auch eine konsequentere Durchführung der Prinzipien vorauszusehen ist; ferner dadurch, daß man unter dem Regierungsrathe das Kollegialsystem nicht mehr herstellt, sondern das büreaukratische System vorschlägt, vermittelst dessen nicht nur eine konsequentere und gründlichere, sondern auch eine schnellere Geschäftsführung möglich wird; ferner dadurch, daß man Beamte, die unter dem Regierungsrathe stehen, durch den Regierungsrath wählen läßt. Werden auf diese Weise die Rechte des Volkes sehr geschmälert, so wird dadurch auf der andern Seite die Möglichkeit gewonnen, zu administriren und zu vollziehen und dadurch den Staatszweck zu erreichen. Abgesehen aber auch von diesen organischen Bestimmungen wird die Regierung auch vermöge ihres moralischen Einflusses immerhin in den Stand gesetzt sein, den Staatszweck zu erreichen, und jedermann, welchem an Ruhe und Ordnung gelegen ist, wird jeder Zeit einer volksthümlichen Regierung hiezu Hand bieten. Dazu kömmt, daß man dieser Regierung auch alle materiellen Mittel zur Verfügung stellt, welche zu Erreichung des Zweckes nöthig sind, einerseits die finanziellen Mittel, aber auch die physische Kraft dadurch, daß Jedermann zum Militärdienste verpflichtet ist. Also sehen Sie, Hr. Präs. m. H., daß, ungeachtet dem Volke große Freiheiten eingeräumt sind, dennoch der Staatszweck erreicht werden kann. Der Entwurf weicht sodann von der bestehenden Verfassung in sehr wesentlichen Punkten ab, nicht weniger als in 32 Punkten. Es sei mir, damit Sie auch hierüber einen Ueberblick haben, vergönnt, diese Punkte kurz zu berühren. Vor allem das Wahlsystem. Statt indirekter, werden direkte Wahlen vorgeschlagen, ferner Abschaffung des Census sowohl für die Stimmfähigkeit als für die Wahlfähigkeit; die Herabsetzung des Altersjahres zur Stimmberechtigung vom 23ten auf das 21ste, und zur Wählbarkeit in den Gr. Rath u. s. w. vom 29ten auf das 25ste Altersjahr; ferner die Verhältnißzahl der Mitglieder des Gr. Rathes, indem statt der bisherigen fixen Zahl von 240 Mitgliedern vorgeschlagen wird, je auf 2000 Seelen ein Mitglied zu wählen; ferner die Abschaffung der bisherigen Selbstergänzungswahlen des Gr. Rathes, die Herabsetzung der Amtsdauer von 6 Jahren auf drei, ferner die Integralerneuerung, ferner Ausschluß der Beamten vom Gr. Rathe. Eine weitere Abänderung besteht darin, daß die Mitglieder des Regierungsrathes auf 9 reduzirt werden, und daß sie frei aus der Gesammtheit des Volkes gewählt werden können; ferner darin, daß, statt des Kollegialsystems, das büreaukratische System eingeführt wird, daß man ferner der Exekutivgewalt die Administrativjustiz entzieht und jene überhaupt auf ihre eigentlichen Funktionen beschränkt; ferner daß das Wahlrecht der untern Beamten unbeschränkt der Exekutivgewalt zusteht, und namentlich eine große Aenderung besteht darin, daß man der Exekutivbehörde jede Einwirkung auf Rechtssachen entzieht. Vorzüglich bei den Gerichtsbehörden wird eine wesentliche Aenderung herbeigeführt durch das Institut des Kassationshofes, durch Trennung der Kriminalgeschäfte von den Civilgeschäften und durch Einführung der Jury für Erstere; ferner durch Adoption des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Kriminal- und Civilsachen. Eine wichtige Veränderung sodann liegt in der Aufstellung einer Kirchensynode, welcher die innern Angelegenheiten der Kirche ausschließlich überlassen werden in der Weise, daß der Staat gegen ihre Feststellungen in Kirchensachen nur das Verwerfungsrecht, das Veto, hat; ferner in Absicht auf die Volkserziehung ist eine wesentliche Veränderung diese, daß sie zur Sache des Staates und der Gemeinden erklärt ist, und daß dem Lehrerstande ebenfalls eine Synode eingeräumt wird; so wie auch eine fernere Aenderung darin liegt, daß fremde Orden sich hier ohne Bewilligung des Gr. Rathes weder niederlassen noch Unterricht ertheilen dürfen. Im Weitern wird die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten nicht nur so obenhin im Entwurfe ausgesprochen, wie sie in der bisherigen Verfassung stand, sondern es wird auch das Klagerecht bei Gericht gegen dieselbe zugesichert; ebenso wird nicht bloß das Eigen-

thum garantirt, sondern es wird ebenfalls ein Klagerecht bei Gericht gegen jede Handlung der Regierung zugesichert. Eben dahin gehört die Garantie des Hausrechtes, die ausdrückliche Gestattung des Widerstandsrechts gegen unbefugte Eingriffe von Seite der Staatsgewalt ꝛc. Ferner wird das Vereinsrecht garantirt, ferner suchte man den Grundsatz der Gleichheit der Bürger durchzuführen in der Weise, daß nicht nur gleiche Berechtigung stattfinden solle, sondern auch gleiche Pflichten, oder mit andern Worten, daß alle Staatsbürger gleichmäßig zu den Staatslasten beitragen sollen. Eine weitere Aenderung gegenüber der bisherigen Verfassung besteht darin, daß auch eine besondere Behörde zu Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten vorgesehen ist, und eine weitere Garantie liegt darin, daß man das Abberufungsrecht einschränkt, indem man, was bisher nicht der Fall war, eine Verantwortung der betreffenden Beamten zuläßt und die Abberufung selbst einer besondern Kommission überträgt. Endlich dann ist eine sehr wesentliche Aenderung in den Schlußbestimmungen der Verfassung enthalten, wodurch nämlich alle Gesetze aufgehoben werden, welche im Widerspruche mit den Bestimmungen der Verfassung stehen, und wonach auch künftig kein Gesetz erlassen werden darf, welches im Widerspruche zur Verfassung stände. Ungeachtet nämlich in der bestehenden Verfassung manche sehr schöne Grundsätze ausgesprochen sind, konnten dieselben dennoch nie zur Wirklichkeit kommen, weil die bestehende Gesetzgebung gegenüber den Vorschriften der Verfassung immerfort gehandhabt wurde. Dieses, Hr. P. u. H., in kurzen Zügen die Abweichungen des neuen Entwurfes von der bestehenden Verfassung. Der ganze Entwurf zerfällt in sechs Titel; der erste Titel enthält die Volksorganisation mit den Bestimmungen über Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen. Der zweite Titel handelt von der Staatsorganisation und zwar in vier Abtheilungen; zuerst kommen allgemeine Grundsätze, welche allen Behörden gemeinsam zu Grunde liegen; sodann folgt die Abtheilung vom Gr. Rathe, von seinen Rechten und Befugnissen; dann die Organisation der Regierungsbehörden, des Regierungsrathes und der Departemente, und endlich die Organisation der Gerichtsbehörden. Im dritten Titel geschieht der Gemeinden Erwähnung, insoweit dieselben mit dem Staatsorganismus in Verbindung stehen. Im vierten Titel werden allgemeine Grundsätze der Verwaltung und die wesentlichsten Gewährleistungen oder Garantien aufgestellt; der fünfte Titel handelt von der Revision der Verfassung, und der sechste Titel enthält einige wenige Schlußbestimmungen. Dieses, Tit., ist, was ich bezüglich auf diesen Entwurf bemerken wollte. Jedenfalls werden alle Begehren und Wünsche nie vollständig befriedigt werden können; es modifizirt sich Alles je nach den Individuen; so viele Individuen, so viele Wünsche. Wir müssen uns daher immerhin darauf beschränken, Dasjenige festzustellen, wovon wir glauben, daß es im Interesse des Vaterlandes liege. Ich trage also darauf an, daß es Ihnen gefallen möchte, in die Berathung des Entwurfes einzutreten.

Fischer. Ich bin zwar mit Manchem, was in diesem Entwurfe steht, einverstanden, mit Manchem aber auch weniger; jedenfalls anerkenne ich sowohl den guten Willen und das redliche Streben der Herren Redaktoren und der beiden vorberathenden Kommissionen, als auch das Opfer, welches uns diese Herren an Zeit und Mühe brachten. Ich wünsche aber auch, daß man ebenfalls von meiner Seite ein redliches Streben anerkenne. Ich ergreife das Wort hier nicht etwa als Anhänger des bisherigen Systems oder als ein Mann, der jeder Neuerung abhold wäre; auch ich huldige der Ansicht, daß wir in unsern politischen Zuständen einer durchgreifenden Verbesserung bedürfen, und obgleich ich anerkenne, daß die Herren Redaktoren des Entwurfs und die beiden Kommissionen solche Verbesserungen angestrebt haben, so gehe ich in verschiedenen Rücksichten dennoch von einer andern Grundansicht aus, als diese Herren, und komme folgerecht auch auf andere Resultate. Wenn sich meine Bedenken gegen den Entwurf bloß auf einzelne Bestimmungen und Paragraphen desselben, z. B. auf den §. 84, bezögen, so begriffe ich gar wohl, daß ich damit warten müßte, bis diese Punkte zur Behandlung kämen; aber meine Bedenken beziehen sich eben auf die leitende Idee, auf die Grundlage des Ganzen, und daher halte ich es für Pflicht, dieselben mit aufrichtigem Herzen und gewissenhaft hier kund zu geben. Sie wollen bedenken, H. P., m. H., daß meine Ansichten in der vorberathenden Kommission wenig oder gar nicht vertreten waren; will ich also auf mein Stimmrecht nicht verzichten, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als meine Ansichten nun selbst geltend zu machen. Meine Bedenken gründen sich auf bisherige Erfahrung; ich werfe meine Blicke zurück auf die neuere Berner- und Schweizergeschichte, und ich finde, daß periodisch fast in allen Kantonen Verfassungs- und Regentenwechsel stattgefunden haben, daß die Beamtungen immer vermehrt, aber auch die Kosten und Schreibereien vermehrt wurden, ohne daß deßwegen die Bande der bürgerlichen Ordnung gar sehr wären befestigt worden. Man sah dabei ferner, wie die gleichen Personen infolge dieser Wechsel bald oben, bald unten waren, bald zuoberst in den Himmel erhoben, bald wieder mit Hohn und Spott ohne Maß überschüttet wurden. Man sah, wie es dahin kam, daß, wenn Verfassungen und Regenten auf die Seite geschmissen wurden, wie altes Kachelgeschirr, man dieß lediglich einen Putsch hieß und dazu lachte, und wenn wir bei uns bis jetzt vor diesem Schauspiele bewahrt blieben, so weiß ich nicht, ob wir dies nicht mehr dem ruhigern Blute unserer Bevölkerung, als aber dem Ansehen der betreffenden Personen zu verdanken hatten. Gewiß werden wir es nun auch für die Zukunft verhüten wollen, daß unsere neuen Regenten und Institutionen nicht auch den gleichen Gefahren ausgesetzt seien. Aber eben die Vergleichung dieses vorliegenden Entwurfes mit andern Kantonsverfassungen, welche mehr oder weniger bereits auf ähnlichen Grundlagen beruhen, und wo nichtsdestoweniger große Unzufriedenheit und selbst sogenannte Putsche entstanden sind, hat mich zu der Frage veranlaßt, ob das Grundübel, woraus dieses entstanden, — weit entfernt, durch eine solche Verfassung beseitigt zu werden, — vielleicht theilweise nicht wiederum in einigen Grundlagen derselbe liege. Wenn nun ich, der ich mich nicht auf öffentliche Blätter stützen kann und keiner Partei angehöre, so frei bin, diesen Punkt hier zu berühren, so muß ich gewiß ein großes Vertrauen setzen in Ihre Freisinnigkeit, und es muß mich eine warme und lebhafte Ueberzeugung dazu antreiben. Sie wissen

bereits, daß ich seiner Zeit glaubte, der bestehende Große Rath, welcher selbst durch die Verfassung auch zur Revision derselben berufen war, hätte diese Revision sollen machen können; man hat das indeß anders gefunden und anders beschlossen, und auch ich fügte mich willig der Mehrheit. Aber was war damals das Hauptmotiv, dieses anders zu beschließen? Es hieß, das Volk sei frei und mündig, das Volk sei Herr und König, es sei Zeit, daß das Volk die Zügel selbst in die Hand nehme. Hievon ging man damals aus, und so werden wir dieses auch ferner im Auge behalten müssen. Nun frage ich mich, ja, H. P., m. H., ich frage auch Sie, ob der Entwurf jenen Versprechungen oder Hoffnungen, die man sich damals davon machte, entspricht. Ich glaube dies, wenigstens theilweise, nicht. Ich anerkenne gar wohl, daß die Herren Redaktoren ꝛc. einen Hauptzweck im Auge haben mußten, nämlich daß die Staatseinheit nicht gestört werde, und daß die Möglichkeit gegeben sei, daß die Behörden gedeihlich administriren und einschreiten können. Was sich aber besser, als das aufgestellte System, hiezu geeignet hätte, wäre gewesen, die altrepublikanische Grundlage mehr, als es geschehen ist, dabei festzuhalten, die Grundlage nämlich der Gemeinden. Als ich einen Blick warf auf diesen Entwurf, sah ich darin keine andere Grundlage des neuen Staatsgebäudes, als die Eintheilung des gesammten Volkes in Wahlkreise, aber diese Wahlkreise gehen ganz ab von der natürlichen, historisch begründeten Eintheilung in Gemeinden. Was hier vorliegt, ist das sogenannte Kopfzahlsystem in seiner puren absoluten Auffassung. Wenn man bloß von diesem Systeme ausgeht, so sollte man es auch in seiner vollen Konsequenz anwenden. Allein man ließ bekanntlich vor Kurzem die Bevölkerung des Kantons zählen, aber meines Wissens wurde dabei gerade der Punkt, auf welchen am meisten hätte gesehen werden sollen, ganz außer Acht gelassen, nämlich die Zahl der stimmberechtigten Personen; man zählte bloß die Seelen, nicht aber die Stimmberechtigten, so daß möglicherweise in einem Wahlkreise verhältnißmäßig mehr Stimmberechtigte sein können, als in einem andern, ohne daß er deßhalb mehr Repräsentanten in den Gr. Rath zu schicken hätte, ja er könnte möglicherweise weniger dahin zu schicken haben. Nimmt man also bloß das reine Kopfzahlsystem als Grundlage an, abgesehen von den Gemeindseintheilungen, nimmt man also bloß eine mechanische Eintheilung des Volkes vor, statt einer organischen, dann müssen daraus nothwendig mehrfache Konsequenzen fließen, die sich im Entwurfe allerdings wieder finden. Die erste Folge ist dann, daß die Behörden und Beamten einen großen Einfluß erhalten müssen, eine Art Centralisation, daß mithin büreaukratische Verwaltungsformen vorwalten müssen, die man bisher nicht als sehr republikanisch betrachtet hat. Wenn man nur künstlich eingetheilte Massen vor sich sieht und nicht organische lebenskräftige Gemeinden, dann ist eine starke, büreaukratisch geordnete Regierungsgewalt allerdings nöthig. Aber ich fürchte, wir nähern uns dadurch mehr, als man glaubt, den monarchischen Verwaltungsformen. Eine fernere Konsequenz jener mechanischen Eintheilung ist diese, daß die einzelnen Großräthe, nachdem sie gewählt sind, in keinem harmonischen Zusammenwirken mit ihren Wählern mehr bleiben, denn der Wahlkreis tritt aus einander, sobald er gewählt hat, und das gewählte Großrathsmitglied hat auf 3 Jahre gleichsam ein Blanc signé in der Hand, demgemäß es von seinem Gutfinden abhängt, ob die Landesgesetze so oder anders ausfallen sollen. Jedes Mitglied wird zwar immer mit Gewissenhaftigkeit sein Mandat zu erfüllen trachten, aber wir Alle kennen die peinlichen Verlegenheiten, in welchen wir uns im Großen Rathe oft befanden, wenn es einerseits hieß, wir haben nach persönlicher Ansicht und Ueberzeugung zu stimmen, und es zugleich andrerseits hieß, des Volkes Wille sei doch ein anderer, und wir Alle wissen, wie auf diese Weise nach und nach zwischen den Ansichten des Großen Rathes und denjenigen des Volkes ein Gegensatz entstehen kann, wo es dann oft nicht viel braucht, damit sich dieser Gegensatz dergestalt entwickle, daß er zuletzt, wenn auch nicht gerade zu einem Putsche, doch zu einer Diskreditirung des Großen Rathes führt, die ihn gänzlich lähmt. Nun wird man sagen, es sei doch nicht wohl anders zu machen, und allerdings, wenn das richtig wäre, müßte auch ich mich fügen, und werde mich auf jeden Fall fügen; mir aber schiene, es wäre vielleicht wirklich anders zu machen, und wenigstens wäre die Sache den Versuch werth. Die Erfahrung gab mir den Gedanken dazu; ich sah, daß, wenn man in Wahrheit den Willen eines Vereins oder einer Gemeinde kennen lernen will, man Ausgeschossene einberuft, dieselben versammelt und sich mit ihnen bespricht. So fand sogar unlängst eine solche Versammlung im äußeren Standesrathhause statt, die zwar nicht durch das Gesetz eingerichtet und geregelt war, aber man hatte gewünscht, die Ansichten von bestimmten Vereinen zu kennen, und hielt nun dies für das geeignete Mittel; ich halte es auch dafür. Dieses nun gab mir den Gedanken, daß, wenn Sie eine Landesbehörde aufstellen wollen, die Kraft habe und in keinen Zwiespalt mit der wirklichen Mehrheit des Volkes kommen könne, Sie keinen bessern Weg dazu einschlagen können, als diesen, daß einerseits Sie die oberste Behörde sehr zahlreich zusammensetzen lassen, zahlreicher, als es im Entwurfe geschieht, und daß andererseits Sie diese Behörde aus Gemeindsausgeschossenen zusammensetzen lassen. Ich sage es rund heraus, daß, wenn wir das nicht thun, nach meiner innigsten Ueberzeugung auch der künftige Große Rath, obschon direkt gewählt und unabhängig von der Regierung, dennoch oft in peinliche Verlegenheit kommen wird; denn es wird auch da bei Gesetzen von solcher Wichtigkeit, wie der Entwurf bereits darauf hindeutet, immer heißen: Das und das ist des Volkes Wille; und wenn dann Volksversammlungen stattfinden, die Einen in diesem, die Anderen in anderem Sinne, wo ist dann der oberste Richter, der entscheiden soll, welches des Volkes Wille sei? Und doch soll der Große Rath einen Entscheid fassen, und das Volk, auf welches sich im Großen Rathe Jedermann gleichmäßig beruft, kann nicht regelmäßig seine Meinung aussprechen. Ich weiß, es ist eine Bestimmung im Entwurfe enthalten, wonach wichtigere Gesetze den sogenannten Ortsversammlungen vorgelegt werden können; es ist dieß eine Art Abhülfe, ein Ableiter, ungefähr in der Art des Veto; allein, Ihr Herren, ob dieser Ableiter nicht gerade uns ganz eigentlich beweist, daß der neue Große Rath nach dem Entwurfe doch noch nicht so komponirt sein wird, daß er nicht in Widerspruch gerathe mit dem Willen des Souveräns, — das mögen Sie beurtheilen; ich glaube — wohl. Dieses nun ist mein Hauptbedenken gegen den Entwurf, weil derselbe bloß auf das mechanische Kopfzahlsystem gegründet ist, während ich die Organisation auf die herkömmlichen Ge-

meindseinrichtungen hätte abstellen mögen. Jede Kirchgemeinde ist eine Art kleiner Republik; die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde ist die Vorschule des republikanischen Lebens, und wenn Sie den Einfluß der Gemeinden hiebei umgehen, so kommen Sie nur in Widerspruch mit demjenigen Willen, welcher den Verfassungsrath hieher geschickt hat. Ich wünsche, daß ich mich irre, und ich werde nie dazu beitragen, daß es anders komme, als daß die Behörden in Ansehen stehen; aber der Blick auf dasjenige, was anderwärts geschehen ist, läßt mich befürchten, daß das vorgeschlagene System nicht genügen könne, und daß, wenn wir die Gemeinden umgehen und denselben nicht einen politischen Einfluß zuwenden, und wenn wir nicht ein harmonisches Zusammenwirken unter den Gemeinden in politischer Beziehung veranstalten, — alsdann unser Werk von kurzer Dauer sein möchte. Nun, ihr Herren, für die Gemeinden ist im Entwurfe sehr wenig gesorgt; ich für mich glaube, derselbe gehe in seiner Hauptrichtung eher dahin, ein allgemeines Staatsbürgerthum einzuführen, wie in Frankreich, denn es wird gar nicht mehr vorgeschrieben, daß man Mitglied einer Gemeinde sein müsse, um auch Staatsbürger zu sein. Wenn wir aber nun ein solches Staatsbürgerthum haben, dann hätten wir nichts Anderes mehr, das Ordnung schaffen könnte, als eine Beamtenherrschaft, aber dann müßte dieselbe sehr strenge sein, strenger, als man es in Republiken gewohnt ist. Wenn bis jetzt die bürgerliche Ordnung bei uns, ungeachtet mancher Erscheinungen und Einwirkungen, doch nicht zusammenbrach, so haben wir dieses gerade dem Gemeindeverbande zu verdanken. Daher hätte ich eine andere Grundlage der neuen Verfassung aufstellen, und dabei wesentlich auf die Gemeinden Rücksicht nehmen mögen, wo natürlich immerhin die Anzahl der stimmfähigen Bürger einen wesentlichen Faktor bilden müßte. Ich maße mir nun nicht an, hier von mir aus besondere Vorschläge zu machen, ich habe nicht die Absicht, das Verfassungswerk aufzuhalten, und ich will mich auch nicht der Gefahr aussetzen, daß mir mein Auftreten so ausgelegt werde, als wollte ich hier eine feindselige, planmäßige Opposition bilden; sondern ich wollte bloß die Gründe angeben, weßhalb ich Befürchtungen hege. Wird das Eintreten erkannt, dann weiß ich gar wohl, daß die Konsequenzen des Systemes ebenfalls zu ihrer Verwirklichung gelangen werden. Ich hätte noch Vieles darüber anbringen und ausführlich nachweisen können, daß, wenn Sie eine auf das System der Gemeindevertretung gegründete Organisation aufstellen wollten, Sie in vielen Rücksichten zu ganz andern und ersprießlicheren Resultaten kommen würden, und daß sich dabei dasjenige, was den Herren Redaktoren u. s. w. so viele Schwierigkeiten machte, gleichsam von selbst ergeben würde, nämlich die Möglichkeit, daß die Ausgeschossenen oder Repräsentanten von ihren Bezirken abberufen werden könnten. Gemeinden kommen ohnehin alljährlich zusammen, und so würde es keine großen Umstände brauchen, damit jede Kirchgemeinde alljährlich ihre Ausgeschossenen in den Großen Rath bezeichne und sie allenfalls auch zurückberufe. Hingegen nach diesem Projekte begreife ich gar gut, warum man eine solche Abberufung und alljährliche Wahlen nicht wollte. Sodann kann ich mir nicht denken, daß ein, von solchen Gemeindsausgeschossenen gefaßter Großrathsbeschluß dann nicht jeweilen als der wahre Ausdruck des Volkswillens sollte angesehen werden, wodurch dann auch die Regierung jederzeit die nöthige Kraft erhielte, die ihr bis jetzt so oft gefehlt hat. Ich will indessen nicht in eine weitere Ausführung meiner Gedanken eintreten, sie harmoniren nicht mit den Ansichten des Tages, aber im Vertrauen auf Ihre Freisinnigkeit wollte ich dieselben hier dennoch von vorn herein aussprechen, damit Sie den Grund kennen, warum ich diesem Systeme nicht huldige. Ich stimme zum Nichteintreten in den vorliegenden Entwurf, und dahin, daß der Verfassungsrath, in Anerkennung der, den Gemeinden als solchen in einer freien Republik gebührenden Rechte, den Auftrag ertheile, es solle der Verfassungsentwurf auf der Grundlage einer zahlreichen, aus jeweiligen Gemeindsausschüssen bestehenden Landesvertretung umgearbeitet werden.

Vandelier, Pfarrer. Ich bin ebenfalls nicht vollkommen mit dem Berichte einverstanden, durch welchen der von der Siebenundundzwanzigerkommission ausgearbeitete Verfassungsentwurf Ihnen anempfohlen worden ist; und da die Art und Weise, mit welcher Sie die Frage beantworten werden: Ob man in denselben eintreten wolle? schon ein über den Werth dieser Arbeit ausgesprochenes Urtheil bilden wird, so glaube ich, m. H., Ihnen meine Bedenklichkeiten, meine Ansichten über diesen Entwurf auseinander setzen zu sollen, und zwar in Rücksicht auf die Gesammtheit des Entwurfs, auf seine Grundlagen, auf seine Tendenzen im Allgemeinen, einzig vom Gesichtspunkte der mir zu Theil gewordenen Aufgabe aus, einer Aufgabe, die wir Alle haben. Selbst diesen Morgen habe ich, als ich mich hieher auf meine Stelle begab, die Ansicht aussprechen hören, daß man, um sich über den Werth des Ihnen vorgelegten Entwurfes auszusprechen, die Frage der Prüfung unterwerfen sollte, ob dieses Werk besser sei als die Verfassung, an deren Stelle zu treten es bestimmt ist. Wenn die Frage auf diese Weise gestellt würde, so ist es gewiß, daß unsere Antwort, unsere Aufgabe einfach und leicht sein würde. Allein ich glaube, daß wir Alle eine andere Frage an uns selbst zu richten haben. Wir müssen selbige auf diese Weise stellen: Ist dieser Entwurf, dieses Werk an sich selbst gut, ist dasselbe das, was es sein soll, um den Erwartungen des Volkes zu entsprechen, das uns die Obliegenheit aufgetragen hat, die gesellschaftlichen Verhältnisse unseres Landes zu ordnen? Ist dieser Entwurf so beschaffen, wie er sein soll, um das Gedeihen, den Frieden, die Zukunft unseres Vaterlandes sicher zu stellen? Von diesem Gesichtspunkte aus ist es gewiß, daß die Antwort, die wir zu geben haben, keineswegs eine so leichte ist und daß sie vieler Ueberlegung bedarf. — Ich will keineswegs auf eine allzu allgemeine Weise irgend welchen Tadel aussprechen, m. H., ich will mir ebenfalls, so wie der vorherige Redner, keineswegs den Anschein geben, die Krink wie ein Partheimann führen zu wollen, — ich bin glücklicherweise Mann keiner Parthei, am allerwenigsten einer leidenschaftlichen Parthei. — Ich beginne damit, gerne anzuerkennen, daß das von der Kommission bearbeitete Werk in manchen Beziehungen sehr verdienstlich ist. Es ist in manchen Punkten der Verfassung von 1831 überlegen und vorzuziehen; von gewissen Grundsätzen ausgehend, trägt dieser Entwurf mehr Uebereinstimmung in sich selbst. Bei Durchlesung desselben fühlt man, daß diese Verfassung uns in gewissen Beziehungen in eine Bahn des Fortschrittes eintreten machen würde, daß sie bestimmt ist, in unserer Mitte das politische Leben zu entwickeln. Ich anerkenne daher, daß sie gewisse Vorzüge enthält. Man

ist gedrungen einzugestehen, daß die Kommission, welche diesen Entwurf ausgearbeitet hat, mit Geschicklichkeit und Muth zu Werke gegangen ist. Sie werden mir vielleicht erwiedern, m. H., daß dieser Muth sich nicht immer gleich geblieben ist, und daß, wenn man in gewissen Augenblicken nur seiner Ueberzeugung folgen zu wollen und bereit zu sein geschienen hat, den im Volke lebenden Vorurtheilen die Stirne zu bieten, — man doch in andern Augenblicken vor diesen angeblichen Vorurtheilen und Hindernissen zurückgewichen ist. Allein es ist nichts desto weniger wahr, daß die Vorberathungskommission sehr schwierige Punkte verhandelt hat, und man muß allen Dingen Rechnung tragen, dem Muthe und sogar der bloßen Anwandlung, Muth zu haben. Es gewährt mir daher Vergnügen anzuerkennen, daß dieses Werk in sehr vielen Beziehungen Verdienstliches aufzuweisen hat, das demselben zur Empfehlung gereichen muß. Aber dessenungeachtet bin ich keineswegs mit einem Gefühle der Bewunderung vor diesem Entwurfe hingeworfen: ich erblicke viele Mängel in demselben. Einer der Verfasser desselben hat in seinem, im Schooße der Vorberathungskommission gehaltenen Eingangsrapporte gesagt: „Es ist ein Menschenwerk, folglich ein unvollkommenes Werk;" dieß ist eine Wahrheit, von welcher man bei Durchlesung des Entwurfes die Nothwendigkeit fühlt, sie in Anwendung zu bringen. Ich finde Formfehler, noch wichtigere Irrthümer und weit wesentlichere Gebrechen in demselben. — Ich spreche fürs erste von Formfehlern und möchte vor Allem aus auf jene, nach meiner Ansicht üble Anordnung, aufmerksam machen, in Folge welcher die allgemeinen Grundsätze, die Aufstellung der öffentlichen Rechte, erst nachher sich ausgesprochen befinden, nachdem man schon vollständige Anwendung von diesen Rechten gemacht hat. Die Kommission hat uns in ihrem Berichte zwar allerdings gesagt, daß diese Anordnung mit ihrer natürlichen Logik übereinstimmend sei, allein meinestheils finde ich dieß aller gesunden Logik widersprechend. Auf solche Weise verfahren, den Ausspruch der allgemeinen Grundsätze an das Ende des Verfassungsentwurfes verschieben, heißt gerade so viel, als wenn ein Baumeister, nachdem er die Eintheilung eines Gebäudes besorgt und das bis in die kleinsten Einzelnheiten vollendet hätte, erst dann finden sollte, es sei nöthig einen Plan zu entwerfen und sich einen Kostenanschlag geben zu lassen. Wenn Sie mir das Gemeine dieser Vergleichung verzeihen wollen, so möchte ich sagen, es sei dies ein Verfahren wie dasjenige eines Wirthes, eines Weinschenken, der einsehen würde, daß seine Wirthschaft nicht wohl versehen, nicht wohl eingerichtet sei und sich schämen würde, den Wirthsschild vorn am Hause auszuhängen, und denselben daher hinten anbringen wollte. Es ist Ihnen bekannt, m. H., daß Frankreichs Konstitution vom Jahr 1789 die berühmte Erklärung der Menschenrechte nicht auf solche Weise behandelt hat. Sie wissen ferner, daß auch bei der Konstitution von 1831 nicht auf ähnliche Weise verfahren wurde. Ich glaube daher diesen Fehler der angenommenen Form hervorheben zu sollen, und zur gelegenen Zeit und Ort werde ich beantragen, daß man die allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen an die Spitze des Entwurfes stelle. — Ich finde aber in dieser Arbeit noch weit gewichtigere Fehler, deren Anwendung für uns die verderblichsten Folgen nach sich ziehen müßte. Als der Herr Berichterstatter seinen Eingangsrapport an die Siebenundzwanzigerkommission erstattete, drückte er sich, wie ich glaube, folgendermaßen aus: „Wir sind durch die allgemeinen Grundsätze geleitet worden, welche jedem Staate zur Grundlage dienen müssen, indem wir das Ideal eines Staates verfolgten, dessen Einrichtung auf Recht und Vernunft begründet ist, und wir haben die Maxime eines großen Mannes vor Augen gehabt, welcher sagt, daß, um die Menschen besser zu machen, man dieselben behandeln müsse, als wenn sie besser wären, als wie sie in Wirklichkeit sind." — Es war dieses ein sehr schöner Eingang, m. H.; es ist dies ohne Zweifel eine sehr schöne Maxime, und ich muß von Herzen bedauern, daß dieselbe nach meiner Ansicht, vor den Augen der Kommissionen blos vorüberging, und daß diese Kommissionen ihre Blicke nicht fortwährend auf diese beiden Grundsätze gerichtet haben. Als ich den uns mitgetheilten Verfassungsentwurf, nebst den Abänderungsanträgen, die deßhalb gestellt wurden, aufmerksam durchlas, so mußte ich mir sagen: das ist kein Werk unpartheiischer Männer, sondern von Solchen, denen alles in einem düstern Lichte erscheint; die beiden Kommissionen sind von einem Geiste nicht der Klugheit, ich kann es nicht so nennen, sondern von einem Geiste des Mißtrauens beseelt gewesen, und dieser Charakter springt namentlich aus der Weise hervor, wie die Vollziehungsbehörde behandelt ist. Ich kann den Eindruck nicht verbergen, den dieser Theil des Entwurfs auf mich gemacht hat; es schien mir, daß die Kommissionen sich nicht haben von den Eindrücken und dem Andenken an die bedauerlichen Kämpfe frei halten können, welche die gegenwärtigen Umstände herbeigeführt haben. Es schien mir, man habe sich beständig einer Gewalt gegenüber zu befinden geglaubt, welche vielleicht theilweise diesen Geist des Mißtrauens gerechtfertiget hat, und daß die Kommissionen nicht genügende Rücksicht darauf genommen haben, an die Zukunft unseres Landes zu denken und die Freiheit desselben durch eine stark organisirte Regierungsgewalt sicher zu stellen. Dies ist der Eindruck, den die Reduktion über die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes, der Verrichtungen der Mitglieder des Regierungsrathes, erst auf vier — dann auf drei Jahre, auf mich gemacht hat: dieß ist der Eindruck, den jene andere Bestimmung, die ich als eine bedauernswerthe betrachten muß, auf mich gemacht hat, nämlich der Ausschluß aller vom Staate besoldeten Beamteten von der Volksvertretung. Dieß ist der Eindruck, den ich bei Angesicht jener wahrhaften Rechtsverweigerung empfinden mußte, welche man der Vollziehungsgewalt bereitet, indem man dieselbe auf der einen Seite für das Benehmen ihrer Untergebenen verantwortlich macht, und ihr auf der andern Seite das Recht verweigert, dieselben abzuberufen. Wenn ich an diese Bestimmungen erinnere und an andere, welche ich noch anführen könnte, so geschieht es deßwegen, weil ich bedaure, in diesem Entwurfe so viele Merkmale eines Werks des Augenblicks zu entdecken, und weil wir nicht vergessen sollten, daß ein Werk nicht länger dauert als die Umstände, welche dasselbe zur Entstehung gebracht haben, und daß es leicht möglich wäre, daß man schon so viele Zeit, so viele Worte, so viel Geist und Geld verwendet hätte, um ein Werk hervorzubringen, dem ein bloß vorübergehender Bestand beschieden wäre. — Ich muß mich mit Freimüthigkeit ausdrücken, ohne Besorgniß Jemanden zu verletzen, denn ich habe nichts anderes im Auge als das Wohl des Gemeinwesens. Es scheint mir noch,

daß dieses Werk bei mir den Eindruck hervorbringt, wie das Werk einer Parthei, die unter dem Einflusse ihres Triumphes steht und welche den Letztern auf immer fortzupflanzen möchte, indem sie die Mittel fortpflanzt, durch welchen sie den Triumph erlangt hat. Liegt nicht hierin wenigstens einer der Gedanken, welcher dazu veranlaßt hat, das Alter der Stimmfähigkeit auf das zwanzigste Jahr auszudehnen? Liegt nicht hierin einer der Gründe, aus denen man allen Bürgern, das will sagen selbst allen Schweizern anderer Kantone, die Ausübung der politischen Rechte zugestehen will, während man denselben anderwärts sogar das Recht zu Ausübung eines Gewerbs, eines Handels u. s. w. verweigert, ausgenommen unter Vorbehalt der Reziprozität? Ich möchte selbst sagen, m. H., daß der berühmte Antrag, den Zehntloskauf schlechtweg abzuschaffen, der schon so vielen Wiederhall im Lande gefunden hat, — daß dieser Antrag mir abermals das Gepräge eines bloßen Geistes und Charakters des Augenblicks zu tragen scheint. Er hat mir die Opfer in Erinnerung gerufen, welche die Alten dem Jupiter Viator zu bringen pflegten, wenn sie eine Reise unternahmen. Alle diese Umstände erregen bei mir manche Bedenklichkeiten und lassen mich schwerlich glauben, daß dieses Werk geeignet sei, das öffentliche Wohl für die Zukunft sicher zu stellen. — Indessen hege ich die Hoffnung, daß einige der Flecken, die ich so eben bezeichnet habe, durch die Arbeiten des Verfassungsraths verschwinden werden, und in dieser Hoffnung, — aus Besorgniß den provisorischen Zustand, in welchen wir uns versetzt befinden, zu verlängern, — in dieser Hoffnung, sage ich, daß der Verfassungsentwurf durch Ihre aufgeklärten und gewissenhaften Arbeiten wesentlich verändert werden wird, — kann ich den Antrag auf das Eintreten unterstützen. Ich glaubte diesen Vorbehalt für meine Schritte, und vielleicht zur Erläuterung meines Verfahrens machen zu müssen, ohne daß ich mich verpflichtet glaube, den uns vorgelegten Entwurf zu verwerfen.

Wyß, alt-RR. Ich kann es durchaus nicht über mich bringen, in der gegenwärtigen Eintretungsfrage ganz stillschweigend zu sein, und nicht einen Rückblick auf die Arbeit des frühern Verfassungsrathes zu werfen und beide Werke mit einander zu vergleichen. Ich hatte die Ehre, ebenfalls Mitglied des frühern Verfassungsrathes zu sein und habe in dieser Eigenschaft ebenfalls das Meinige zu der gegenwärtig noch in Kraft befindlichen Verfassung beigetragen. Das soll mich indessen nicht veranlassen, ihr Lobredner zu sein und die Behauptung aufzustellen, daß die Verfassung vom Jahr 1831 eine vollkommene Arbeit sei. Jede solche Arbeit enthält nicht ausschließlich die Ansicht dieses oder jenes Mitgliedes, und so enthält die gegenwärtige Verfassung Manches, was sie meiner Ansicht nach nicht hätte enthalten sollen, und es fehlt darin Manches, was meiner Ansicht nach hätte darin sein sollen. Indessen muß man dennoch bekennen, daß das Verfassungswerk vom Jahr 1831 im Ganzen genommen den Wünschen des Volkes entsprach und ungeachtet der Mängel, welche darin enthalten waren, geeignet war, ein wirkliches republikanisches Leben zu befördern, obschon es wie alle Menschenwerke seine Fehler hatte. Nun hat sich in jüngster Zeit bei dem Volke der Wunsch geltend gemacht, die gegenwärtige Regierung abzuändern und zu gleicher Zeit an der Verfassung diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche geeignet wären, bisherigen Mißbräuchen vorzubeugen. Bedeutende Beschwerden gegen die frühere Verfassung sind eigentlich keine erhoben worden; man war eher unzufrieden, wie dieselbe gehandhabt wurde, obschon nicht verneint werden kann, daß in einer oder andern Beziehung Verbesserungen an der Verfassung wünschenswerth seien. Mir scheint es nun, es wäre in der Stellung des neuen Verfassungsentwurfes gelegen, dasjenige an der frühern Verfassung, was wirklich fehlerhaft sich erzeigt hat, zu remediren, im Uebrigen aber dasjenige bestehen zu lassen, was sich als gut erwiesen hat. Statt dessen hat nun die Kommission ein ganz neues Werk gebracht, welches sich auf ganz andere Grundlagen stützt als die bisherige Verfassung, und zu welchen ich meine Billigung nicht geben kann. Es ersetzt den frühern Staatsorganismus durch einen ganz andern und wirft den bisherigen, statt ihn im Wesentlichen beizubehalten und das Fehlerhafte zu verbessern, ganz zum Fenster hinaus. Der neue Verfassungsentwurf ist zusammengetragen aus einer Menge Bruchstücke bestehender Institutionen von Amerika, anderen Schweizerkantonen u. s. w. Man scheint nicht bedacht zu haben, daß unter gewissen Verhältnissen diese oder jene Institution entsprechend sein kann, während die nämliche Institution anderwärts und unter andern Verhältnissen unzweckmäßig wäre. So ist es auch hier der Fall. Es können gewisse Institutionen, welche in den Entwurf aufgenommen worden sind, ganz gut auf die amerikanischen Verhältnisse, auf den Charakter des dortigen Volkes, auf die übrigen daselbst geltenden Verhältnisse u. s. w. passen, indem diese leicht in andern Einrichtungen ihr Gegengewicht finden, während sie für uns um so weniger passen, als man sie aufgenommen hat, ohne zu fragen, ob sie mit dem Charakter unseres Volkes, ob sie mit unsern geschichtlichen Grundlagen u. s. w. übereinstimmen, und ob das Gegengewicht, welches anderwärts vorhanden ist, auch bei uns vorhanden sei. Ich anerkenne die gute Absicht der Mitglieder der Kommission, und ich bin weit entfernt, durch meine Bemerkungen ihren guten Willen und ihren guten Absichten irgendwie zu nahe treten zu wollen, sondern ich theile nur mit, welchen Eindruck der Entwurf auf mich gemacht hat, und ob derselbe dasjenige enthält, was ich glaube, das er hätte enthalten sollen. Mir kommt der Entwurf vor wie eine Mixtur, zusammengesetzt aus mehreren Mitteln, von denen eines gut für das Zahnweh, ein anderes gut für das Kopfweh, ein drittes gut für das Ohrenweh u. s. w. ist, und wo man glaubt, daß wenn alle die verschiedenen Mittel zusammengeschüttet werden, dieses dann eine Universalmixtur für alle Uebel gebe. Es wäre solches ebenfalls sehr gut gemeint, aber es würde es mir niemand verargen, wenn ich in dieser Beziehung eine andere Ansicht hätte. So glaube ich, hätte man auch mit der Verfassungsrevision anders zu Werke gehen sollen. Die Verfassung ist die Grundlage der Wohlfahrt des ganzen bürgerlichen Lebens, bei allen Nationen, welche ein selbstständiges nationales Leben haben, ist die Verfassung ein Heiligthum, das man so wenig als möglich antastet, wo man sich zweimal besinnt, dieselbe abzuändern, und wenn man dennoch zu Abänderungen schreitet, von der alten Verfassung so viel als möglich beibehält. Dies gibt einer Nation historischen Werth, und nur auf diese Weise wächst die Ver-

fassung mit der Nation in Eins zusammen, nur da, wo ein Volk seine alt hergebrachten Institutionen heilig hält, findet ein Eroberer kräftigen Widerstand, die Liebe des Volkes zum Herkommen und zu historischen Erinnerungen und Einrichtungen ist es, was ein Volk aufrüttelt, um gegen Solche, welche diese Einrichtungen über den Haufen werfen wollen, mit Kraft und Nachdruck aufzutreten. So ging es in Spanien gegenüber der Invasion von Frankreich; das Volk sah darin eine Gefährdung seiner alt hergebrachten Einrichtungen und deßhalb vertheidigte es sich so standhaft. Meiner Ueberzeugung nach ist es ein wesentliches Erforderniß der Selbstständigkeit eines Volkes, daß es mit der Verfassung zusammenwachse. Sie, m. H., mögen vielleicht dadurch, daß Sie den Berathungen der Kommission mit Aufmerksamkeit folgten, mit dem Entwurfe vertraut sein, glauben Sie aber, daß das neue Werk bereits in die Köpfe des Volkes eingedrungen sei? gewiß nicht, und ehe Solches geschieht, müssen Generationen durch Generationen ersetzt werden. Glauben Sie etwa, die gegenwärtige Verfassung und die darin ausgesprochenen Grundsätze seien in das Volk übergegangen und hätten sich mit ihm verwachsen? auch dies glaube ich nicht. Wenn irgend etwas beweist, daß die freiern Institutionen der gegenwärtigen Verfassung nicht übergegangen sind, so ist es die Theilnahmlosigkeit an den Wahlen seiner Stellvertreter. Dadurch, daß man jetzt ein ganz neues Werk bringt, wird es um so viel schwerer, dasselbe volksthümlich zu machen, indem das Volk von vorn wieder anfangen muß, um die neue Institution begreifen und lieb gewinnen zu können. Ich bin überzeugt, daß sich eine Mehrzahl finden wird, welche den Entwurf annehmen, aber ebenso bin ich überzeugt, daß Viele Ja sagen werden, welche die Wirkungen des neuen Entwurfes nicht einzusehen im Stande sind. Der neue Entwurf hat den bisherigen historischen Boden ganz verlassen, also verläßt er auch die bisherigen Grundlagen unseres bürgerlichen Lebens, er ist ein Probstück, wo es zweifelhaft ist, ob es den Erwartungen entspricht oder nicht, er ist ein Experiment, dessen Ausgang man nicht kennt. Daß man die Fehler korrigirt, welche sich wirklich als Fehler ausgewiesen haben, ist recht, aber glaube man ja nicht, daß es eine Verbesserung sei, wenn man etwas ganz Neues macht. Wenn ein Reisender einen schweren Habersack auf einer Achsel trägt, so wird er ihn gewiß nach ein paar Stunden zu schwer finden; wenn er ihn nun auf die andere Achsel thut, so wird er finden, daß es ihm erstaunlich gebessert, aber ebenso wird nach ein paar Stunden der Sack gleich schwer wie früher ihn drücken. So geht es auch mit den neuen Institutionen, Sie mögen Institutionen machen, welche Sie wollen, so werden Sie niemals verhindern, daß Mißbräuche eintreten, und deßhalb hat es mir geschienen, man hätte sich auf bloße Verbesserungen beschränken und nicht ganz neue Einrichtungen treffen sollen. Es kömmt mir vor, man wolle am Volk Experimente machen, wie es manche Aerzte mit den Kranken thun. Ich fürchte, daß bei der Ausführung der im Entwurfe enthaltenen Grundsätze und Einrichtungen Unzufriedenheit entstehen und Widersprüche sich geltend machen werden, welche für das ganze Land von großem Nachtheil wären, und aus diesem Grunde könnte ich nicht zum Eintreten in die Arbeit stimmen, so sorgfältig sie überdacht und ausgearbeitet sein mag. Namentlich habe ich ein Bedenken, das mir sehr wichtig ist. Die gegenwärtige Verfassung ging von der Idee aus, daß der Staatshaushalt, namentlich die Verwendung der Staatseinkünfte und deren Verwaltung, solchen Leuten anvertraut werde, welche etwas zu verlieren haben. Die Grundlage der neuen Verfassung dagegen ist die, daß der Staatshaushalt auch solchen Leuten anvertraut werden kann, welche nichts zu verlieren haben; in ihr ist lediglich der Grundsatz aufgestellt, daß nach der Zahl der Köpfe entschieden werde, und daß Alle, mögen sie in Verhältnissen sein, in welchen sie wollen, gleiche Rechte haben. Es ist demnach die Möglichkeit gegeben, daß von der Mehrheit des Volkes eine Regierung aus solchen Leuten bestellt werde, welche durchaus keine Vermögensgarantien darbieten, und ob der Eine viel, der Andere nichts zu verlieren habe, hätte in Zukunft gar nichts mehr zu sagen. Dieser Grundsatz gefällt mir nicht, und ich ziehe in dieser Beziehung denjenigen der gegenwärtigen Verfassung unbedingt vor; sie hat für die Wählbarkeit in den Gr. Rath einen zwar nur geringen Zensus aufgestellt, der Entwurf dagegen hat diesen Zensus abgethan. Man sagt, es sei dieß ein Fortschritt, ich dagegen halte es für einen Rückschritt; denn nach dem Entwurfe wird es möglich, daß die ganze Regierung denjenigen Leuten aus den Händen gewunden wird, welche etwas zu verlieren haben, und daß sie in die Hände derjenigen Leute übergeht, welche nichts zu verlieren haben, also in die Hände des Proletariats, und dieß wäre der Todesstoß für die Wohlfahrt des Volkes. Ich will nicht weiter eintreten in die Menge von Neuerungen, welche der Entwurf enthält, aber noch eine Sache muß ich berühren. Der Entwurf stellt eine Exekutivgewalt auf und will derselben mehr Gewalt geben, als sie bisher hatte: er will die Macht der Regierung verstärken, aber meiner Ansicht nach verstärkt er sie durch Mittel, welche nicht geeignet sind, den Zweck zu erreichen, und macht auf der andern Seite Vorbehälte, durch welche die auf der einen Seite ertheilte Kraft durchaus gelähmt wird; dahin zähle ich u. a. die kurze Amtsdauer, so daß es mir vorkommt, als wolle man Jemanden nur deßhalb auf ein Postament stellen, um ihn, sobald er oben ist, wieder herabwerfen zu können. Ob eine Regierung mit kurzer Amtsdauer eine kräftige ist und ob das für unser Volk paßt, möchte ich bezweifeln, so wie ich bezweifeln muß, daß ein allzu häufiger Personenwechsel im Interesse des Geschäftsganges liegt, denn ich kann mir nicht denken, daß es gut ist, die Amtsdauer auf eine so kurze Dauer fest zu setzen, daß es Jemandem während dieser Zeit beinahe unmöglich ist, sich in den Geschäftsgang einzuarbeiten. Es sind noch andere Bestimmungen dieser Art, welche ich lähmend finde. Ich möchte zwar auch eine Regierungsgewalt, die ihre Schranken nicht überschreitet gegenüber der persönlichen Freiheit u. s. w. Aber wenn man auf der einen Seite sagt, die Regierung solle Einfluß haben, und dann auf der andern Seite die Mitglieder des Regierungsrathes, des Obergerichts und sämmtliche von ihnen zu ernennende Beamten aus dem Gr. Rathe ausschließt, so scheint mir solches nicht nur im Widerspruche, sondern überdieß noch für den ganzen Geschäftsgang von außerordentlich großem Nachtheil, denn vortheilhaft kann er deßhalb nicht wirken, wenn alle die von der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen werden, welche am ehesten geeignet sei, in der Gesetzgebung zu wirken. Auf diese Weise würde der Gr. Rath

nichts Anderes, als eine Masse von Leuten ohne Geschäftskenntniß und ohne auf Erfahrung gestützte Urtheilskraft. Allein noch mehr! Man will die gegenwärtigen Departemente in Direktionen umwandeln. Vor Allem aus wäre es wünschenswerth gewesen, daß man statt welscher Namen, doch einmal in unserer reichen Sprache eine deutsche Benennung vermöchte. Im Jahr 1831 hat man geglaubt, man solle das Ministerialsystem nicht beibehalten, indem gar oft der Kleine Rath nicht wußte, was im Kriegsrath und anderwärts vorging, indem jeder nur das vor den Kleinen Rath brachte, was ihm gefiel. Nun will man ein ganz entgegengesetztes System einführen. Vorerst setzt man den Regierungsrath nur aus den absolut nothwendigen Leuten zusammen, und übergibt einem Mitgliede desselben ein Dikasterium, so daß wenn ein Mitglied abwesend oder krank ist, das betreffende Dikasterium ohne Aufsicht ist und so Stockungen eintreten müssen. Ebenso wird diese Einrichtung zur Folge haben, daß, da keine Auswahl möglich ist, an die Spitze der Dikasterien öfters Leute gestellt werden müssen, welche nicht fähig sind, denselben gehörig vorzustehen. Ebenso will man das Gerichtswesen von Grund aus über den Haufen werfen. Auch dazu kann ich nicht stimmen, obschon ich ganz gut Hand bieten kann zu nicht unbedeutenden Abänderungen. Ebenso sind eine Menge Institutionen auf eine Weise im Entwurfe eingeführt, neben welchen eine Republik nicht bestehen kann. Dahin zähle ich die unbedingte Preßfreiheit, das unbedingte Wirthschaftsrecht, das unbeschränkte Assoziationsrecht u. s. w. Es würde zu weit führen, wenn ich über alle diese Einzelheiten näher eintreten wollte, die Erfahrung aber hat bewiesen, daß Beides sich mit einander nicht vereinigen läßt. Aus allen diesen angeführten Gründen, namentlich aber deßhalb, weil der Entwurf den historischen Boden gänzlich außer Acht läßt, kann ich nicht dazu stimmen, in den Entwurf einzutreten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es haben sich über die Eintretungsfrage drei Mitglieder verneinend ausgesprochen. Aus den betreffenden Vorträgen geht aber offenbar hervor, daß sie rücksichtlich der Gründe des Nichteintretens in direkten Widerspruch unter sich gerathen. Ein Mitglied hat die Basis des Entwurfes zu schmal befunden und wünschte wesentliche Erweiterungen; das zweite hat vorgebracht, sie sei zu groß und frei, man müsse sie verengern. Gleichwie diese Ansichten über das Fundament des Entwurfes ungleich sind, so können möglicher Weise selbst bei Ihnen, m. H., über das Gewicht dieser Gründe ganz verschiedene Ansichten walten. Am Ende muß die Frage beantwortet werden, ob die dem Entwurfe zu Grunde liegende Idee den Landesverhältnissen, den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes im Allgemeinen angemessen sei und dessen Beifall finden könne, oder nicht. Nur wenn man diese Basis gar nicht adoptiren will, wäre der Antrag auf Nichteintreten zu billigen; handelt es sich aber lediglich um die Erweiterung oder Verengerung derselben, so kann deßhalb noch nicht auf Nichteintreten gefolgert und abgestellt werden. Mancher wünscht dieses oder jenes anders, den einen Paragraphen so oder gar nicht, ohne deßhalb die Basis des Entwurfes fallen lassen zu wollen. Ich werde jedoch später einleuchtend darthun, warum diese Basis adoptirt wurde, und gründlich nachweisen, daß die meisten gerügten Gebrechen eben gerade Vorzüge derselben sind. Ich gehe vorerst zur Aufzählung und zur Prüfung der gegen das Eintreten angebrachten Gründe über. Hr. Fürsprecher Fischer glaubt, im Entwurfe habe man zu sehr auf die Verfassungen anderer Kantone gehalten, und das dortige Beispiel beweise, daß eben diese Einrichtungen nur die Vermehrung der Beamten und die Vergrößerung der Kosten des Staatshaushaltes in Aussicht stellen. Es ist allerdings richtig, daß mehrere Kantone in einer oder anderer Hinsicht ähnliche Verfassungen haben; aber dieser Umstand an und für sich ist kein gründlicher Vorwurf und beweist gar nichts gegen, sondern eher für den Entwurf. Nur der Punkt bedarf einer Berichtigung, daß dadurch daselbst eine Vermehrung der Beamtungen und der Kosten herbeigeführt worden sei. Im Gegentheil, wo Verfassungen mit diesen Bestimmungen zu Stande kamen, wollte man gerade durch die Veränderungen wahre Verbesserungen in Verminderung der Staatsbeamtungen und der Staatsbedürfnisse herbeiführen. Dieß war bei dem Entwurfe der Fall. Derselbe wird in Zukunft an 1000 Beamte weniger erfordern, als gegenwärtig, und damit wird eine jährliche Ersparniß von 500,000 Fr. Kosten erzweckt. Demnach wäre dieser Vorwurf unbegründet. Frägt man aber, wie das möglich sei, so antworte ich einfach, eben durch Verminderung des Beamtenstandes und zu treffende Ersparnisse, und werde später mit Zahlen das ganze Verhältniß anschaulich darstellen. Hr. Fischer glaubt sodann, dieser Entwurf sei nicht geeignet, die sogenannten Putsche zu verhindern. Derselbe ist wie jedes Menschenwerk nicht vollkommen; die Putsche sind in Zukunft so möglich als bisher. Es beweist aber die Weltgeschichte und die tägliche Erfahrung, daß noch nie eine Verfassung stark und mächtig genug war, Putsche zu verhindern. Der Egoismus der Menschen, nicht die Verfassung ist daran Schuld. Jene Regierungen, welche dem Volke sich entfremden, mit ihm zerfallen, dessen Bedürfnisse ignoriren, ihre Aufgabe und Stellung vergessen, gerathen gewöhnlich in diese Lage. So lange solche Regierungen möglich sind, ebenso lange würde man vergeblich Putsche durch Verfassungsbestimmungen zu hindern suchen. Im Entwurfe ist überhin dafür bestens gesorgt, daß die Regierung mit dem Volke in Uebereinstimmung bleibe und nicht in Widerspruch und Zerfall gerathe durch direkte Wahlen, durch die Integralerneuerung aller Beamtungen und durch eine kurze Amtsdauer. Wenn auf diese Weise je nach kurzen Terminen die Regierung zum Volke zurückkehren und sich mit dessen Bedürfnissen und Wünschen vertraut machen muß, so geht sie mit neuen Kenntnissen und Zutrauen bereichert wieder an ihre Aufgabe. Im Ferneren hat er eingewendet, der Entwurf beruhe auf unrichtiger Grundlage, man hätte das Gemeindewesen als die Grundlage der Staatsorganisation adoptiren sollen, weil dieses Institut das älteste sei. Der Redner befindet sich aber in Ansehung dieser, aus dem Entwurfe abgeleiteten Behauptung im Irrthum; damit vertheidigt er eben gerade den Entwurf. Worauf beruht dieser? Auf den Grundlagen der repräsentativen, im Gegensatze zu der reinen Demokratie. Hier, wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkte, ist das Volk Gesetzgeber, Richter und oft Vollzieher der Gesetze; dort aber gibt es sich seine Staatsverfassung selbst und läßt sich für Ausübung seiner übrigen Souveränetätsrechte durch einen selbstgewähl-

ten Volksausschuß vertreten. Wie soll nun aber der Kanton Bern mit einer Bevölkerung von ungefähr 446,000 Seelen für eine reine Demokratie geeignet sein, wie soll das Bernervolk mit Rücksicht auf seine historische und staatliche Zusammensetzung, auf seine topographischen und geographischen Verhältnisse von sich aus Gesetze erlassen, richterliche und vollziehende Attribute selbst ausüben? Man ist darin gewiß übereinstimmend, daß nur ein Gr. Rath im Namen des Volkes dafür geeignet sein kann. Die gleiche Grundlage will auch Hr. Fischer, nur ist sie mehr ausgedehnt als jene des Entwurfes. Er will, daß jede Gemeinde ein bis zwei Repräsentanten als Ausschüsse und Stellvertreter des Volke erwähle, statt wie der Entwurf auf 2000 Seelen nur einen Repräsentanten festsetzt. Hr. Fischer ist aber die Darstellung, wie er seinen weitausführen Plan durchführenden könnte, schuldig geblieben. Sie, m. H., entscheiden überdieß, ob Ihnen die Bestimmung des Entwurfes oder die Ansicht des Hrn. Fischer beliebe. Meine Behauptung, daß die beiden Grundlagen gleich und nur in der Ausdehnung verschieden seien, ist hinreichend gerechtfertiget. Die größere oder kleinere Breite der Basis ist aber gewiß kein Motiv, über den Entwurf nicht einzutreten. Endlich beklagt er, daß dadurch das Staatsbürgerthum einen Vorschub erhalte und das Gemeindebürgerthum in Hintergrund trete. Wenn man den Entwurf genau prüft, so zeigt sich auf der Stelle, daß diese Befürchtung durchaus ungegründet ist. Der dritte Titel behandelt das Gemeindewesen; die Gemeinden werden darin von Staats wegen anerkannt, ihre Gewährleistung wird im Grundgesetze des Kantons feierlich ausgesprochen und die Gemeindeverhältnisse unter Vorbehalt staatlicher Sanktion des darüber zu entwerfenden Reglements garantirt. Diese Einwendung ist also ebenfalls nicht geeignet, die Motion des Nichteintretens zu unterstützen. Der Entwurf behandelt selbst das Materielle des Gemeindewesens und spricht über das Vermögen desselben den Schutz und die Garantie des Staates aus. Fasse ich das Votum des Hrn. Fischer zusammen, so finde ich darin das fast übertriebene Demokratische, was man sich unter einer repräsentativen Demokratie nur denken kann. Ob die Mehrheit der Versammlung das will, wird sich später bei Entwicklung der dahin einschlägigen Titel zeigen. Ich erlaube mir nur vorläufig zu glauben, das wollen Sie kaum. Daß jede Gemeinde einen Staat im Staate bilde und die Verfassung den Kanton Bern zu einer Föderativ-Republik herabwürdigen solle, kann nicht im Willen des Bernervolkes liegen. Der Eindruck, welchen der Vortrag des Hrn. Fischer in mir erregte, hat mich veranlaßt, dieses zu bemerken. Da, wo solch ein Zustand eingeführt ist, z. B. im Kanton Wallis, befindet das Volk sich nicht so glücklich, daß man dadurch versucht werden könnte, auch bei uns das herzustellen. Was ist daselbst für eine Administration, was für eine öffentliche Ordnung, oder irgend ein Fortschritt? Im Größern bildet die Vereinigung der 22 Kantone solch eine Föderativ-Republik. In welcher Schweizerbrust schlägt das Herz für Beibehaltung dieses Zustandes? Wer wünscht nicht längst eine Umänderung dieses Föderativ-Verhältnisses? Das von Hrn. Fischer vorgeschlagene System würde eben dahin führen, obschon er gewiß das selbst nicht will. Wir kommen später auf diesen Gegenstand zurück. Hr. Pfarrer Vandelier findet den Entwurf nicht nach seinem Wunsche, obschon er demselben einige Vorzüge vor der bestehenden Verfassung einräumt. Er sagt, damit seien die Wünsche des Volkes nicht erschöpft, sondern es frage sich, ob er den Bedürfnissen und dem Verlangen des Volkes genüge. Aus formellen und materiellen Gründen könne er das nicht finden. Formell nicht, weil die Eintheilung verfehlt sei und die am Schlusse befindlichen allgemeinen Grundsätze der Verwaltung und die Gewährleistungen der persönlichen Rechte und Freiheiten an die Spitze der Verfassung gehören. Diese seien das Fundament und darauf müsse die Staatsorganisation gebaut werden; nach diesem Bilde wäre das Gebäude errichtet und erst zuletzt das Fundament gelegt worden. Ich bemerke darüber im Allgemeinen, daß eine besondere Berathung über die Reihenfolge der Titel stattfinden wird. Also die jetzige Form der Eintheilung unterliegt einer spätern Berathung und zudem bildet sie nie einen Grund zum Nichteintreten, sondern weit eher zum Eintreten; wäre es einfach zu Erzielung einer gründlich-bessern formellen Anordnung. Ueberhin ist diese Ansicht unrichtig. Das Staatsgebäude ist ein organisches Ganzes; es muß zuerst hergestellt und die Staatsgewalten bezeichnet werden, erst dann kann von den sie leitenden Grundsätzen die Rede sein. Die Organisation des Staates ist die Hauptsache; das Uebrige ist mehr Verzierung, oder nach dem gegebenen Bilde das Ameublement des Hauses. Die Garantien, die man gegen Behörden sucht und gibt, können ja erst nach erstelltem Staatsgebäude, und nachdem jene kreirt sind, aufgezählt werden. Ich weiß, daß in vielen Verfassungen das nicht so ist; allein diese Methode datirt sich aus der Neuzeit der Verfassungen her. Man legte in mehrere die Darstellung der Menschenrechte nieder, sogar Abhandlungen darüber. Man hat aber gefunden, dieselben gewähren nicht mehr Rechte, als der Mensch an und für sich hat. Hr. Vandelier hat materiell dem Entwurfe Irrthum im Prinzipe vorgeworfen. Diese allgemein dahin gegebene Beschuldigung kann ich nicht beantworten, es sei denn, Hr. Vandelier weise diese Irrthümer speziell nach. Das Prinzip der Verfassung beruht auf der repräsentativen Demokratie. Diese ist konsequent durchgeführt. Der Vorwurf des Hrn. Vandelier bezieht sich vielmehr darauf, daß sie nur zu konsequent durchgeführt worden sei, sonst hätte er nicht gesagt, sie sei nur zu prinzipiell, er hätte nicht gerügt, daß die Beamten der Regierung vom Gr. Rathe ausgeschlossen seien, er hätte nicht gerügt, daß das Abberufungsrecht der Regierung nicht mehr zustehe. Der Irrthum ist also auf Seite des Hrn. Vandelier, und es wäre ein großer Irrthum der vorberathenden Kommission gewesen, wenn sie die Ansichten des Hrn. Vandelier befolgt und dem Beamtenstande im Gr. Rathe Sitz und Stimme eingeräumt, und das Repräsentativsystem des Volkes nicht rein bewahrt hätte. Wir werden seiner Zeit auf jene Paragraphen kommen, wo all Das berathen und verhandelt wird, und dannzumal muß es sich ergeben, ob das Bernervolk eigene Repräsentanten haben will, oder Stellvertreter der Regierung. Nach der Ansicht des Hrn. Vandelier würde man zu einer Stellvertretung der Regierung, nicht aber jener des Volkes gelangen. Er hat sodann den Entwurf eher als das Ergebniß der Arbeit einer Partei, als für das Volk selbst bezeichnet. Ich kann vor der Hand an eine böswillige Tendenz der Worte nicht glauben und beziehe sie

als so gemeint, daß der Entwurf bestimmte Grundsätze enthalte, daß man nie vom Prinzipe abgewichen und keine fremdartigen Bestandtheile darin aufzunehmen gesucht habe. Die Gründe des Hrn. Vandelier sind also ganz der Art, daß über den Entwurf eingetreten werden muß, um zu prüfen, ob dieses Prinzip erhalten werden solle, oder ob Abweichungen belieben. Da er keinen Schluß gezogen hat, so ist weiter nicht nöthig über seinen Vortrag einzutreten. Ich komme auf das Votum des Hrn. Wyß. Derselbe glaubt, der Entwurf sei aus den Verfassungen von andern Ländern, als von Nordamerika, England, Frankreich und denjenigen mehrerer Schweizerkantone zusammengetragen und enthalte sogenannte Universalmittel, man habe dabei den geschichtlichen Boden verlassen, auf welchem man hätte fortbauen sollen. Auf einen Augenblick zugegeben, das sei wahr, so frage ich: sind die Menschen in Nordamerika, in England und Frankreich etwas anders, als in Bern? Physisch sind sie doch die Gleichen und intellektuell gewiß ebenso gebildet. Dieselben Leidenschaften, dieselben Springfedern, die sie dort bewegen, haben auch hier ihre Triebkraft; die Menschen sind wohl unter allen Zonen dieselben. Wenn also die im Entwurfe niedergelegten Institutionen anderswo gute Früchte tragen, wenn sie von andern freien Nationen geachtet, geehrt und liebgewonnen sind, sollen wir sie deßhalb verachten? Sollten sie nicht vielmehr schon aus diesem Grunde alle Empfehlung verdienen und die Gewißheit in sich tragen, daß sie auch für uns gut sind? Hr. Wyß hat aber vergessen nachzuweisen, was Entlehntes im Entwurfe sich befinde. Man darf mit Recht behaupten, daß diese Angabe größtentheils unrichtig ist. Die bestehende Verfassung und der Entwurf haben in den Hauptprinzipien keine Abweichung: nur in den Letztern dem repräsentativ-demokratischen Prinzipe mehr angepaßt und die Rechte des Volkes darin besser gesichert. Das Geschwornengericht ist eine neue wesentliche Einrichtung. Aber aus gleicher Rücksicht könnte man sagen, wenn statt desselben die ständigen Gerichte in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten worden wären, daß diese entlehnt seien; denn ständige Gerichte haben Deutschland, Spanien, Portugal, Rußland und die Türkei. Die Bestimmungen des Entwurfes sind strenge auf die Geschichte des Bernervolkes, seine Wünsche und Bedürfnisse basirt, die Erfahrungen der abgewichenen 30 Jahre dabei zu Rathe gezogen. Der geschichtliche Boden läßt sich mit unbefangenem Auge darin deutlich wahrnehmen. Wenn je dieser von Hrn. Wyß vermißte geschichtliche Boden verlassen wurde, so geschah es im Jahre 1831, dazumal befand sich der Hr. Redner im Falle, dieses von der bestehenden Verfassung behaupten zu können, denn bis dahin hatte mit Ausnahme der kurzen Periode der Helvetik und Mediation die Aristokratie seit Jahrhunderten auf dem Nacken des Volkes gesessen; das Letztere war der Unterthan eines einzelnen Stammes, oder vielmehr weniger Familien, die sich zum Alleinherrscher über die andern Stammvölker aufgeworfen hatten und welch Letztere zum Staatsregiment gar nichts mitzusprechen hatten. Warum verließ man damals den geschichtlichen Boden, warum wurde die Fortsetzung der Familienherrschaft damals nicht wieder beliebt? Wenn Hr. Wyß der Wahrheit die Ehre geben will, so muß er diesen Vorwurf auf jene Periode anwenden und darf rücksichtlich des Entwurfes nicht mehr behaupten, als daß darin das Staatsprinzip, welches im Jahre 1831 adoptirt worden ist, seine weitere nothwendige und sichernde Ausbildung erhielt und mit der Zeit und Erfahrung in Einklang gebracht wurde. Das Kopfzahlregiment ist keine neue Erscheinung, seit 15 Jahren existirt es, die Abänderung im Entwurfe besteht nur aus einer konsequenten Anwendung und Durchführung der schon i. J. 1831 versprochenen Rechtsgleichheit der Staatsbürger. Daß diese nicht schon damals ausgebildet wurde, lag in dem bestehenden indirekten Wahlsysteme. Dieses begünstigte materielle Vorrechte; statt einer Stadtaristokratie wurde eine Landaristokratie eingeführt. Jene, die im Allgemeinen an die Staatsanstalten und zur Hebung derselben gar nichts bezahlen und beitragen, bemächtigten sich des Staatsruders und führten es bis auf diese Zeit fort. Jetzt, da nicht blos diese, sondern auch diejenigen, welche durch Tragung der Feudallasten, durch Deckung der Staatseinnahmen rücksichtlich der Salz-, Zoll-, Postregie u. a. m. die ihnen eingeräumte Berechtigung gewiß weit eher in Anspruch nehmen können, schreit man über Einführung eines Kopfzahlregiments, heißt jene, welche die Bedürfnisse des Staats größtentheils stillen, Proletarier und beklagt sich, die geschichtliche Grundlage sei erschüttert. In der angegebenen Weise darf man das sagen. Ja die Grundlage, wonach die i. J. 1831 zugesicherte Rechtsgleichheit in der Folge vernichtet wurde, ist erschüttert, das faltenreiche Kleid der 1831er Verfassung ist ausgefüllt und der Grundsatz: gleiche Rechte, gleiche Pflichten, strenge befolgt worden. Man beklagt sich über Theilnahmlosigkeit an den Wahlen. Woher kommt das? Was sollte das Volk Wahlversammlungen besuchen, deren Resultat war, daß nur Jene gewählt werden konnten, welche ihr Interesse, Abgabenfreiheit, Bevorzugung auf Kosten der Mehrheit des Volkes suchten und durchsetzten, wo die Arbeitsbienen des Staates leer ausgingen? Diese sollen laut Entwurf auch gewählt werden können; man erschütterte deßhalb die bisherige Ausschließung, führte direkte Wahlen ein, und schaffte den Census ab. Ist es nicht gerecht, daß jene, die bezahlen, auch repräsentirt seien? Das sind aber alles Gründe, über den Entwurf einzutreten. Es wird sich zeigen, daß zahlreiche Wünsche des Volkes vorliegen, das bisherige Kleid sei zu enge, bedürfe einer Erweiterung, und die neue Verfassung sei aus dem dringenden Bedürfnisse des Volkes hervorgegangen. Einmal wegen Abschaffung des Census, wegen Festsetzung einer kurzen Amtsdauer darf man wohl nicht auf Nichteintreten abstellen; hat man im Sinne, sich darüber zu beklagen, so geschehe es an der betreffenden Stelle, und trage auf Herstellung des Census und einer längeren Amtsdauer an; der Erfolg wird nicht auf sich warten lassen. Das Eintreten geschieht im wahren Interesse des Vaterlandes, liegt in den dringenden Forderungen der Zeit und dem mächtigen Verlangen der übergroßen Mehrheit des Volkes. Diese Stimme würde sich Gehör verschaffen, wenn man ihr keines leihen wollte. Der Vorwurf der Herstellung eines Proletariats ist vollends abgeschmackt. Die gleichen Einrichtungen, wie sie der Entwurf hat, bestehen in vielen durch gute Administration, glänzende Fortschritte und einen wohlerworbenen Ruf öffentlicher Ordnung ausgezeichneten Kantonen. Die Regierungen daselbst marschiren mit dem Volke im besten Einklange; so

der Kanton Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt, Baselland und St. Gallen. Diese haben keinen Census und direkte Wahlen; Niemand beklagt sich über ein Proletariatsregiment daselbst. Die Wahlen fallen nach dem gesunden Sinn und Willen des Volkes aus, sind nicht mediatisirt und durch einen Census verklausulirt; die Volksstimme macht sich geltend, und behält den Sieg im Wahlkampfe. Alles Angebrachte spricht für das Eintreten über den Entwurf. Eine weitere Widerlegung der Bañs, die jene wollen, welche sich gegen den Entwurf ausgesprochen haben, ist überflüssig. Ich stelle den Antrag, daß über den Entwurf eingetreten werde.

Abstimmung.

1) Für das Eintreten in den Entwurf 108 Stimmen.
2) Für das Nichteintreten nach dem Antrage der Herren Fischer und Wyß und im Sinne des Herrn Pfarrers Vandelier 2 Stimmen.

Der Herr Präsident glaubt, ungeachtet der bereits vorgerückten Zeit sei es dennoch der Fall, nunmehr noch die Eintretensfrage bezüglich auf den Titel I. des Entwurfes zu erledigen.

Pequignot. Der Herr Berichterstatter hat den Antrag des Hrn. Pfarrers Vandelier nur im Vorübergehen berührt, und wenn ich ihn richtig verstanden habe, so hat er gesagt, die allgemeinen Grundsätze, welche den vierten Titel des Verfassungsentwurfes ausmachen, dürfen keineswegs als die Grundlagen des Staatsgebäudes betrachtet werden, sondern blos als „Verzierungen" desselben. Diese Ansicht, wenn sie wirklich jene des Herrn Berichterstatters ist, wird unzweifelhaft von Ihnen, m. H., nicht getheilt werden. Wie, derjenige Titel, welcher den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, jenen der persönlichen Freiheit, das Petitionsrecht, die Freiheit der Presse u. s. w. aufstellt, sollte in dem Verfassungsgebäude, das wir aufzustellen im Begriff sind, nur eine Zuthat, nur eine Verzierung oder Verschönerung sein? Diese Doktrin ist nicht haltbar. Die wichtigen Grundsätze, um welche es sich handelt, sind vielmehr Säulen, welche das Gebäude tragen sollen; und wenn vielleicht in einem der Ausdrücke, deren sich der Herr Pfarrer Vandelier bedient hat, es an strenger Genauigkeit mangelte, so ist die Vergleichung, die er gewählt hat, um nichts desto weniger im Ganzen richtig. Die allgemeinen Grundsätze, die sich im Titel IV. aufgestellt befinden, sind außerdem in meinen Augen die Wegweiser, nach denen wir uns auf unserm Pfade richten sollen; es sind angezündete Leuchter, um unsere Bahn zu erhellen und uns auf den rechten Weg zurückzuführen, wenn wir uns von demselben verirren sollten. Man kann den Einfluß unmöglich mißkennen, den sie auf die Arbeit ausüben müssen, an deren Ende sie stehen, statt an der Spitze zu erscheinen. Ich will diese Thatsache nicht durch die zahlreichen Beweise unterstützen, welche zu meiner Verfügung stehen würden, sondern ich will einzig den ersten Paragraphen des vierten Titels wählen, um nachzuweisen, daß er der schöpferische Grundsatz einer Menge von Bestimmungen ist, die in den Titeln enthalten sind, die ihm vorangehen; daß diese Bestimmungen nothwendigerweise aus demselben herstammen, und daß dieselben logischer Weise nicht anders bestehen können, als unter der Bedingung, daß sie ihren Ursprung aus demselben schöpfen. Was sagt der §. 70? Er stellt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze auf und unterdrückt alle Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien. Aus dieser Rechtsgleichheit, die für alle Staatsbürger aufgestellt ist, entspringt der Titel, in welchem die Stellvertretung geordnet wird. In der That muß doch zuerst gesagt sein, daß alle Staatsbürger der gleichen Rechte theilhaftig seien, ehe man die Austheilung der Rechte vornimmt. Man muß die Gleichheit der Pflichten für die Ortschaften ausgesprochen haben, ehe man die Pflichten unter dieselben verlegen will, wie dieses in verschiedenen Bestimmungen der Titel I., II. und III. geschieht. Man muß festgestellt haben, daß keine Vorrechte für Niemanden mehr bestehen sollen, ehe man zum Beispiel erklärt, jeder Bürger sei Soldat. Ich will meine Aufzählung nicht weiter fortsetzen. Nach meiner Ansicht hat man also nur durch eine gänzliche Umkehrung der Logik den Titel IV. an das Ende des Entwurfes stellen können. Man hat demgemäß die Konsequenzen vor den Grundsätzen, die Wirkungen vor der Ursache hingestellt. Indem ich meinen Antrag mit kurzen Worten motivire, gehe ich nicht auf Untersuchung der Gründe ein, welche die Kommission dazu vermocht haben können, so zu verfahren, wie sie gethan hat. Ich stelle bloß die Thatsache hin, ohne mich auf das Feld der Vermuthungen und Voraussetzungen einzulassen. Ich glaube an die Aufrichtigkeit der Ueberzeugung meiner Gegner, so wie ich verlange, daß man an die meinige glaube; ich achte die Meinungen, wie ich verlange, daß man meine Meinung achte. Ich schließe mit dem Begehren, daß man vor allem aus die Berathung des Tit. IV. vornehme, welcher die allgemeinen Grundsätze aufstellt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Hrn. Pequignot wird angetragen, daß man den Titel IV. vor dem Titel I. berathen möchte, weil er die Fundamentalgrundsätze des bürgerlichen Staatsverbandes enthalte. Diesem Antrage kann ich aus folgenden Gründen nicht beipflichten. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß ich wirklich sagte, die im Titel IV. enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen seien in gewissem Sinne Verzierungen des Staatsgebäudes, in so weit sie nicht zum Staatsorganismus gehören, und dieß muß ich wiederholen, ohne damit in Abrede stellen zu wollen, daß nicht der fragliche Titel mehrere der wichtigsten Grundsätze enthalte und die nothwendigsten Garantien aufstelle. Die Garantien, welche daselbst aufgestellt sind, sind aber gegen die Staatsgewalt und deren Eingriffe gerichtet, und deßhalb begreife ich nicht, warum man die Garantien gegen die Eingriffe der Staatsgewalt behandeln will, ehe die Staatsgewalt selbst festgestellt ist. Man muß zuerst das Gebiet feststellen, auf dem man sich bewegen soll, bevor man die Bewegungen selbst behandelt. Es ist durchaus unrichtig, daß die ganze Organisation auf dem Artikel 70 des Entwurfs beruhe; es ist dieß deßhalb unrichtig, weil vielmehr die Organisation aus dem §. 2 folgt, welcher also lautet: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt: 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen (§§. 5 und 8); 2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden." Dieß sind die zwei wesentlichen Hauptgrundlagen der Verfassung, nämlich die Organisation des Volkes und diejenigen der Behörden, und es gehören diese an den Kopf des Ganzen; deßhalb trage ich darauf an, daß die Reihenfolge

der einzelnen Titel beibehalten werde, wie sie vorgeschlagen ist, namentlich daß der Titel IV. nicht vor dem Titel I. behandelt werde. Sollten Sie späterhin eine andere Eintheilung wünschen, so kann dieß immer noch geschehen, wenn auch jetzt der Titel I. vor dem Titel IV. zur Behandlung kömmt.

Abstimmung.

Den Titel IV. vor dem Titel I. zu behandeln. 17 Stimmen.
Dagegen Gr. Mehrheit.

Titel I.

Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit; Orts- und Wahlversammlungen. (§§. 2 bis 10.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich will mich ganz kurz fassen. Da ich voraussetzen darf, daß Sie, m. H., den Verhandlungen der Vorberathungskommission gefolgt sind, um sich den Sinn der einzelnen Tit. und der darin enthaltenen Bestimmungen zu erklären, so will ich, um Zeit zu gewinnen, hier sowohl als in Zukunft bei den Eingangsrapporten, so viel es sich thun läßt, auf die Verhandlungen der Vorberathungskommission hinweisen und nur da, wo besondere Gründe vorhanden sind, einen eigentlichen Eingangsrapport machen. So will ich über den gegenwärtigen Titel die Bemerkungen gewärtigen, und empfehle das Eintreten in diesen Titel.

Das Eintreten wird durch's Handmehr beschlossen.

Der Hr. Präsident verschiebt nun die weitere Verhandlung auf den folgenden Tag und ladet die Versammlung ein, sich morgens 7½ Uhr wiederm. einzufinden.

(Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.)

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingelangten Wünsche und Eingaben.

206.	28 Arme von Trub	vom	6. Mai.
207.	J. Joß zu Baggwyl	„	22. „
208.	Eine große Zahl Handwerker von Narwangen und Wangen	„	22. „
209.	Courtedour, Burgergemeinde	„	17. „
210.	Volksversammlung von Oberhasle	„	28. „
211.	Bern, Burgergemeinde	„	27. „
212.	Joh. Steiner und David Wälti	„	16. „
213.	Wyßbach, Ausgeschossene, und Auswyl, Gemeindrath	„	9. „
214.	Volksvereine von Narberg	„	19. April.
215.	Bendicht Meyer zu Kirchberg	„	21. Mai.
216.	Veronika Widmer in Bern	„	30. „
217.	Chatelat, Burgergemeinde	„	16. „
218.	Charmoille, Burgergemeinde	„	17. „
219.	Schwarzenburg, Volksversamml.	„	1. Juni.
220.	Därstetten, Gemeinde	„	28. Mai.
221.	Wangen, Einwohnergemeindrath	„	29. „
222.	Oberaargauischer Medicinalverein	„	30. „

Für die Redaktion
L. Jäggi-Kißler.

Bern, den 3. Juni 1846.

Nr. 45.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebente Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch, den 3. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind mit Entschuldigung abwesend: Herr Brachet, Fädler, Regierungsrath Geiser, Gerber, Hofmeyer, Sahli, Grossrath Sahli zu Ortschwaben, Vogel, Zink; ohne Entschuldigung sind abwesend: Begert, Blösch, Kaiser, Piquerez, Scheidegger, Sybold, Widmer.

Das deutsche und französische Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Herr Präsident. Für den Besuch des Verfassungsrathes während seines ersten Zusammentritts, so wie der engern und weitern Kommission sind die Gutscheine bereits ausgetheilt worden. Ich habe dieselben unterzeichnet ohne deren Richtigkeit untersucht zu haben, indem ich solche voraussetzte, und es mir nicht wohl möglich gewesen wäre, deren Untersuchung selbst vorzunehmen. Nun sind Reklamationen gemacht worden, theils daß nicht alle Mitglieder ihre Gutscheine erhalten, theils daß dieselben nicht übereinstimmend mit dem Besuche der Versammlungen gewesen wären. Obschon mir diese Reklamationen nicht unmittelbar mitgetheilt worden sind, so möchte ich dennoch diejenigen Mitglieder, welche in einer oder anderer Beziehung zu reklamiren haben, ersuchen, solches bei mir zu thun, indem ich dafür sorgen werde, daß die Reklamationen untersucht und nach Umständen berücksichtigt werden. — Ferner möchte ich erinnern, daß nach dem Reglement alle Anträge schriftlich mir möchten eingehändigt werden, wenn sie berücksichtigt werden sollen; ebenso schreibt das Reglement vor, daß jeder Vortrag mit einem bestimmten Schlusse versehen sein soll, und daß, wenn jemand gedenkt, Zusatzanträge zu machen, solches nicht während der Berathung eines Titels, sondern am Schlusse desselben geschehen soll, wo ich dann stets anfragen werde, ob jemand einen Zusatzartikel vorzuschlagen habe oder nicht.

Tagesordnung.

Artikelweise Berathung des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

§. 1.

„Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft."

Imoberdeg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, zeigt an, daß über diesen Paragraph zwei Vorstellungen eingelangt seien, nämlich vom Volksverein zu Frutigen, welcher den Ausdruck „Republik" in den Paragraphen aufgenommen wünscht, und von der Einwohnergemeinde von Adelboden, welche folgende Redaktion des §. 1 vorschlägt: „Der Kanton Bern ist eine demokratische Republik und untheilbarer Staat der schweizerischen Eidgenossenschaft."

Bandelier, Regierungsrath. Ich erlaube mir einige Bemerkungen über die Redaktion dieses Paragraphen. Vielleicht sind sie unbegründet, in diesem Falle dann ist eine Erläuterung nicht am unrechten Orte. Es heißt hier, das bernische Volk bilde einen „demokratischen Freistaat". Meiner Ansicht nach ist das Wort „demokratisch" in dem Ausdruck „Freistaat" bereits enthalten, so daß entweder das erstere, oder das letztere einen Pleonasmus enthält; ich mache deßhalb den Vorschlag, einfach zu setzen „demokratischer Staat." Ferner scheint mir der Ausdruck „demokratischer Staat" nicht bezeichnend genug. Wie der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapport bereits angedeutet hat, soll die Verfassungsform des Kantons Bern keine reine Demokratie sein, sondern eine repräsentative. Es scheint mir demnach zweckmäßig, solches hier schon anzudeuten

und zu sagen: „Das bernische Volk..... bildet einen demokratischen Freistaat mit repräsentativer Verfassung.“

Helg. Dieser erste Paragraph ist einiger Veränderung in seiner Redaktion bedürftig: das Wort „demokratisch sollte weiter hinaus gesetzt werden. Nach meiner Ansicht sollte derselbe folgendermaßen abgefaßt werden: „Le peuple bernois forme, dans son intégrité territoriale actuelle, une république et l'un des états de la Confédération Suisse. La Constitution est démocratique et son gouvernement est représentatif.“ (Das bernische Volk, in seinem dermaligen unbestrittenen Gebiete, bildet einen Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft. Seine Staatsverfassung ist demokratisch und die Regierungsform repräsentativ.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Regierungsrath Baudelier glaubt, es sei der Begriff „demokratisch“ bereits in dem Ausdruck „Frei“ vor „Staat“ enthalten, weßhalb er vorschlägt, statt dessen einfach zu setzen: „demokratischer Staat“. Dagegen muß ich bemerken, daß es Freistaaten gibt, welche keine Demokratien sind. So hatten wir vor dem Jahr 1831 einen Freistaat mit aristokratischer Verfassung, jetzt aber wollen wir einen solchen mit demokratischer Verfassung. Es ist demnach kein Pleonasmus vorhanden, indem unter Freistaat überhaupt ein solcher Staat verstanden wird, welcher gegen außen unabhängig ist und eine vollständige Souveränetät besitzt. Ich möchte daher den §. 1 in dieser Beziehung beibehalten wie er vorliegt. Der nämliche Redner wünscht den Zusatz: „mit repräsentativer Form.“ Dieß ist bereits im §. 2 enthalten, indem es daselbst heißt, daß die Souveränetät ausgeübt werde unmittelbar durch die stimmfähigen Bürger und mittelbar durch die verfassungsmäßigen Behörden. Da es nicht nothwendig ist, im §. 1 das nämliche zu sagen, was bereits im §. 2 steht, und da solches unzweckmäßig wäre, so glaube ich auch in dieser Beziehung den Paragraphen unverändert empfehlen zu sollen. Herr Helg schlägt vor, daß der Ausdruck „Republik“ aufgenommen werde, statt „Freistaat. Im ersten Entwurfe war der Ausdruck „Republik“ enthalten, man glaubte aber von demselben abstrahiren zu sollen, weil viele Leute denselben nicht verstehen, während der Ausdruck „Freistaat“ Jedermann verständlich ist. Ein anderer Grund ist der, daß andere Kantone sich an dem Ausdruck „Republik Bern“ gestoßen und darin mehr oder weniger eine Art Großthuerei erblickt haben. Da in andern schweizerischen Verfassungen dieser Ausdruck ebenfalls vermieden wird, und es wirklich auffallen müßte, wenn Bern allein daran hängen würde, so hat man gefunden, es sei besser davon zu abstrahiren und einfach „Freistaat“ zu setzen. Der Ausdruck „Republik“ hat übrigens mehr eine gänzliche Unabhängigkeit gegen außen im Auge und dieß dürfen wir um so weniger im Auge haben, als wir in einem gewissen Verhältnisse zur Eidgenossenschaft stehen, welches uns in gewisser Beziehung abhängig macht. Herr Helg beantragt ferners, daß in den Paragraphen aufgenommen werde, die Verfassung sei eine demokratische mit repräsentativer Form. Das nämliche ist mit andern Worten bereits ausgedrückt, und im Uebrigen gilt hier das ebenfalls, was ich bereits auf den Antrag des Herrn Baudelier erwiedert habe. Aus diesen Gründen trage ich auf unveränderte Annahme des §. 1 an.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Baudelier, daß das Wort „Frei“ vor „Staat“ ausgelassen werde 7 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag des Hrn. Helg, den Ausdruck „Freistaat“ mit „Republik“ zu ersetzen . . . . 4 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
3) Für Einschaltung der Worte „mit repräsentativer Form“ . . . 8 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
4) Für unveränderte Annahme des Art. 1 Gr. Mehrheit.

---

§. 2.

„Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den Orts- und Wahlversammlungen (§§. 5 und 8);

2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.“

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter. Ich habe bei diesem Paragraphen in der Kommission diejenigen Wünsche angezeigt, welche direkte Wahlen zum Gegenstande haben. Ich will daher auch hier von denjenigen Kenntniß geben, welche in dieser Beziehung noch nachträglich eingelangt sind: Seftigen Volksverein. Zwieselberg Einwohnergemeinde, Amtsversammlung von Büren, Brienz Wahlversammlung, Roggwyl Einwohnergemeinde, 146 Unterschriften aus dem Bezirke Konolfingen, Amsoldingen Einwohnergemeinde.

Migy, als französischer Berichterstatter. Seit den Verhandlungen der Verfassungskommission ist in Bezug auf diesen Artikel von Seite des französischen Kantonstheils keinerlei Wunsch geäußert worden.

Fischer. Ich wünsche eine kleine Redaktionsveränderung. Ich ziehe einen deutschen Ausdruck jedem fremden vor und aus diesem Grunde möchte ich den Satz „die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes“ ersetzen mit „die Selbstherrschaft des Volkes beruht auf der Gesammtheit desselben.“ Was die Sache selbst anbelangt, so wünsche ich einige Bemerkungen zu machen, die sich auf die Organisation beziehen, aber da ich glaube, es sei besser, solches beim §. 7 zu thun, indem die §§. 2—7 in einem engen Zusammenhange stehen, so will ich meine Bemerkungen einstweilen verschieben.

Moschard. Ueber den ersten Theil des in Berathung liegenden Paragraphen habe ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, eine Bemerkung vorzutragen, um eine Lücke hervorzuheben, welche ich in demselben zu erblicken geglaubt habe. Der Titel, über welchen wir die Berathung begonnen haben, hat zum Zwecke, Regeln über die Souveränetät, über das Stimmrecht, die Wählbarkeit, über die Ortsversammlungen und die Wahlversammlungen aufzustellen. Der §. 2 und namentlich Nr. 1 desselben zeigt in Kürze an, daß die stimmfähigen Bürger in Ortsversammlungen und Wahlversammlungen zusammenkommen, um ihre politischen Rechte auszuüben, das will sagen, jene Rechte, welche

nicht einer verfassungsmäßigen Behörde übertragen sind; jede Ortsversammlung besteht, laut dem Verfassungsentwurf (§. 6), aus den stimmfähigen Bürgern, die im Bezirke einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind. Im §. 6 finden wir dann die Bezeichnung der Befugnisse dieser nämlichen Ortsversammlungen; sie werden berufen sein, zu entscheiden, über „die in der Staatsverfassung vorzunehmenden Veränderungen, über die Veränderungen in der Bundesverfassung, und über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.“ Die Wahlversammlungen, von denen in Nr. 1 des §. 2 gesprochen wird, sind jene, welche ich durch die §§. 7 und 8 des Entwurfes aufgestellt finde: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.“ Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.“ Die Befugnisse dieser Wahlversammlungen bestehen darin, daß sie die Mitglieder des Großen Rathes zu ernennen haben. Dieses, meine Herren, sind die einzigen Anläße, welche dem Volke durch den Titel 1 gegeben sind, um seine politischen Rechte auszuüben. Wenigstens sollte man nach der Redaktion der verschiedenen Paragraphen, die ich Ihnen abzulesen die Ehre hatte, dieses glauben. Wenn wir jedoch den §. 57 des Verfassungsentwurfs in Betracht ziehen, so finden wir, daß noch ein anderes Element vorhanden ist, oder wenigstens noch ein anderes bestehen soll; es sind dieses die Wahlversammlungen der Amtsgerichtsbezirke. Denn im §. 57 wird von denselben gesagt, daß sie Behufs der Wahl des Präsidenten des Amtsgerichts, dem Obergerichte einen doppelten Vorschlag einzugeben hätten. Im §. 58 wird ferner gesagt, die nämlichen Wahlversammlungen hätten die Befugniß, die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichts zu ernennen. Dies ist also offenbar ein neues Radwerk in unserer staatlichen Einrichtung, ein neuer dem Volke gegebener Anlaß, diejenigen Rechte auszuüben, welche es nicht an irgend welche verfassungsmäßige Behörde übertragen hat. Und da ich in dem vor uns liegenden Titel nirgends eine Erwähnung von diesem neuen Elemente finde, und zwar namentlich nicht in Nr. 1 des §. 2, der doch namentlich zum Zwecke hat, das Vorhandensein dieser verschiedenen politischen Körper in Kürze anzuzeigen, so glaube ich hierin eine Lücke zu entdecken, welche auszufüllen es zweckmäßig wäre. Es wird ferner ohne Zweifel nöthig sein, wenn wir uns mit der Berathung des §. 7 beschäftigen, diese Wahlversammlungen der Amtsbezirke auf regelmäßige Weise aufzustellen und ihnen ihre Stelle unter den politischen Körpern anzuweisen, in welchen das Volk seine Rechte ausüben kann; dieß wird jedoch den Gegenstand eines Zusatzartikels ausmachen. Für den Augenblick beschränke ich mich darauf, zu verlangen, daß die Wahlversammlungen der Amtsbezirke, von denen in den §§. 57 und 58 gesprochen wird, in Nr. 1 des §. 2 erwähnt werden, und daß diese Nummer mithin im angegebenen Sinne redigirt werde.

Migy. Die vom Präopinanten ausgesprochene Meinung trägt ohne Zweifel etwas Wahres in sich, und ich glaube, ein noch einfacheres Mittel vorschlagen zu sollen, um die von ihm bezeichnete Lücke auszufüllen, ohne im geringsten, aus dem Gesichtspunkte des in Berathung liegenden Paragraphen, den Modifikationen vorgreifen zu wollen, welche entweder im §. 7 oder im §. 57 des Entwurfs angenommen werden könnten, wenn es sich einmal darum handeln wird, die Frage zu untersuchen, ob man die Umschreibung der Wahlkreise oder das in §. 57 enthaltene Vorschlagerecht beibehalten wolle. In Bezug auf die Ernennung der Präsidenten der Amtsgerichte durch das Obergericht hatte ich es nicht für nothwendig, die Abfassung des §. 3 zu verändern, denn die Versammlungen, welche dazu berufen sein werden, Vorschläge für die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten einzugeben, tragen laut dem Entwurf ja ebenfalls die Benennung von Wahlversammlungen. Herr Pfarrer Moschard wünscht, daß man in Nr. 1 des §. 2 nach dem Worte „Wahlversammlungen“ noch die Worte beifüge: „Amtsbezirkswahlversammlungen.“ Das weit einfachere Mittel, mittelst welchem man das vorgesetzte Ziel erreichen, und welches demjenigen, was später angenommen werden könnte, in nichts vorgreifen würde, scheint mir darin zu bestehen, in der Parenthese, die in Nr. 1 des §. 2 vorkömmt, neben den bereits angegebenen §§. 5 und 8, annoch die §§. 57 und 58 anzuführen, worauf ich hiemit antrage. Ich glaube, daß hierdurch dem Antrage des Herrn Moschard Genüge gethan wäre, und man würde dabei vermeiden, das Wort „Wahlversammlung“ im vorliegenden Artikel zweimal zu wiederholen, und somit einer sehr übelklingenden Wiederholung zuvorkommen.

Moschard. Wenn die Versammlung findet, daß die von mir bezeichnete Lücke durch den von Herrn Migy so eben gestellten Antrag auf genügende Weise ausgefüllt werde, so schließe ich mich dieser Meinung an.

Straub. Ich werde einen Antrag bezüglich auf das Veto machen und da will ich nur fragen, ob dies jetzt oder bei einem andern Paragraphen geschehen soll.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Dies geschieht am Zweckmäßigsten beim §. 6.

Helg. Es scheint mir, daß man, um die Nr. 1 des §. 2 mit den §§. 7 und 8, 57 und 58 in Uebereinstimmung zu bringen, die Worte „in den Wahlversammlungen“ weglassen sollte, das will sagen, ich würde die Nr. 1 des §. 2 wie folgt abfassen: „directement par les citoyens actifs réunis en assemblées locales et électorales.“ (unmittelbar von den in Orts- und Wahlversammlungen vereinigten stimmfähigen Bürgern.)

Seiler. Ich wünsche, daß der Satz: „die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes“ einen eigenen Paragraphen bilde. Es verlohnt sich wohl der Mühe, diesen Grundsatz in einem eigenen Artikel auszusprechen. Wer gesehen hat, wie man in den letzten Zeiten die Souverainetät dem Volke hat entreißen und einzig dem Großen Rathe hat zuschieben wollen, der wird meine Ansicht theilen, daß dieser Grundsatz für sich bestehend in einem eigenen Artikel aufgestellt werde. Im darauf folgenden Paragraphen wäre dann das enthalten, was im zweiten Theile des gegenwärtigen §. 2 enthalten ist.

v. Erlach. Ich weiß nicht, ob es der Fall ist,

hier diejenige Bemerkung zu machen, welche ich zu machen wünsche. Ich finde nämlich, daß nirgends im Entwurf der Hauptgrundsatz der Demokratie aufgestellt ist, nämlich derjenige, daß die Mehrheit der stimmfähigen Bürger die Souveränetät ausübe, weshalb es heißen sollte: „die Souveränetät ... wird nach Maßgabe der Verfassung durch die Mehrheit der stimmfähigen Bürger ausgeübt.“ Ob man diesen Grundsatz hier oder bei einem Artikel aussprechen will, ist mir gleichgültig, aber daß er irgendwo ausgesprochen werde, ist meiner Ansicht nach nothwendig, damit nicht, wie es seit 15 Jahren manchmal versucht worden ist, die Minderheit der Mehrheit das Gesetz mache. Man wird sagen, es verstehe sich dieser Grundsatz von selbst; daß solches aber nicht ganz richtig ist, beweist die Erfahrung, welche wir zu machen Gelegenheit hatten.

Elsässer. Ich glaube das Wort „Gesammtheit“ (généralité ou totalité) sei besser als das Wort „Majorität“, denn wenn man sich des Wortes „Majorität“ bedienen würde, so könnte man daraus herleiten, die Majorität sei allein im Besitz der Befugniß, politische Rechte auszuüben, und die Minorität sei hievon ausgeschlossen. Ich sehe daher keinen Grund ein, die im Entwurf enthaltene Redaktion abzuändern.

v. Erlach. Ich bin ganz der nämlichen Ansicht, das ist, was ich verlange, daß nämlich die Minderheit der Mehrheit sich unterziehen soll. Ob dieser Grundsatz hier oder anderwärts aufgestellt wird, ist mir gleichgültig.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich möchte dem mehrerwähnten Herrn Präopinant bloß bemerken, daß dasjenige, was er beantragt, im Entwurfe zum Theil wenigstens enthalten ist. Das Volk kann seine Souveränetät geltend machen bei der Revision der Verfassung oder bei den Wahlen. Ueber die Revision der Verfassung schreibt nun der §. 91 vor, daß wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger sich für Vornahme der Revision durch den Großen Rath erklärt, dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift zu befolgen habe, wie bei der Berathung eines Gesetzesentwurfes. Ebenso heißt es im §. 91, daß bei der Abstimmung über die Verfassungsannahme die Mehrheit der stimmenden Bürger entscheide. Was die Wahlen betrifft, so schreibt der §. 10 einfach vor, daß jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25. Altersjahr zurückgelegt habe, in den Großen Rath wählbar sei; ebenso bei den andern Wahlen. Man kann hier keine bestimmte Regel aufstellen, sondern muß das Nähere einem Wahlgesetze überlassen, welches dann entscheiden wird, ob das absolute oder relative Stimmenmehr aufgestellt werden soll oder nicht. Sollte z. B. das Veto angenommen werden, so wird es sich dennzumal wieder fragen, ob das absolute Mehr sämmtlicher stimmfähiger Bürger, oder dasjenige der stimmenden Bürger u. s. w. über die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzes entscheiden soll. Weil nun zum Theil wenigstens dasjenige was Herr v. Erlach beantragt, vorhanden ist, anderntheils dagegen die Aufstellung eines Generalgrundsatzes nicht angemessen wäre, so stimme ich gegen den Antrag des Herrn von Erlach.

Ochsenbein. Von Herrn Mochard ist beantragt worden, daß bei Nr. 1 des §. 2 nicht nur auf die §§. 6 und 8, sondern auch auf die §§. 57 und 58 hingewiesen werde. Herr Migy schließt sich diesem Antrage an und ich habe nichts dagegen, daß solches geschehe. Von Herrn Seiler wird gewünscht, daß der §. 3 in zwei Paragraphe getheilt, von denen der erste den Grundsatz ausspreche, daß die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhe und dann in einem eigenen §. 3 festgesetzt würde: „Die Souveränetät wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt u. s. w.“ Ich kann nun nicht einsehen, warum zwei Paragraphe gemacht werden sollen, während ein Paragraph das Nämliche sagt, was Herr Seiler in zwei Paragraphen sagen will; dadurch, daß man zwei Paragraph macht, wird weder mehr noch weniger gesagt als in einem Paragraph, und somit scheint mir der Antrag unwesentlich, weshalb ich von einer Theilung abrathen möchte. Herr Fischer schlägt vor, an die Stelle von „Souveränetät“ den Ausdruck „Selbstherrschaft“ zu setzen, indem das letztere deutsch sei. Ich bin auch der Ansicht daß man überall da, wo es thunlich ist, deutsche Ausdrücke gebrauchen soll, aber ob im vorliegenden Fall „Selbstherrschaft“ alles dasjenige ausdrückt, was man unter Souveränetät begreift, muß ich bezweifeln, jedenfalls wäre in diesem Falle dann besser zu setzen „die höchste Gewalt beruht u. s. w.“ Indessen ist der Ausdruck Souveränetät so bekannt und gebräuchlich, daß Jedermann weiß, was darunter zu verstehen ist, so daß ich in erster Linie diesen Ausdruck beibehalten und nur in zweiter Linie den Ausdruck „höchste Gewalt“ vorschlagen möchte. Herr von Erlach will ausdrücklich aufgenommen wissen, daß die Minderheit der Mehrheit sich unterziehe, indem in einer Republik die Mehrheit König sei. Herr Stämpfli hat auf diesen Antrag bereits geantwortet und ich muß ihm in allen Theilen beipflichten. In Betreff der Verfassungsrevision ist dem Antrage des Herrn von Erlach bereits entsprochen, in Betreff der Wahlen dagegen muß man es einem Wahlgesetze überlassen das Nähere zu bestimmen. Würde hier der Grundsatz so nackt hingestellt, so könnte späterhin, auch wo es sich zweckmäßig ergeben sollte, das relative Stimmenmehr nirgends seine Anwendung finden und man so gezwungen werden, in Wahlverhandlungen öfters 3, 4 bis 5 Tage bei einander zu bleiben, ohne zu einem endlichen Resultate gelangen zu können. Herr Helg wünscht daß der Ausdruck „Orts- und Wahlversammlungen“ nicht zweimal vorkommen. Im deutschen Texte ist dieses nicht der Fall, so daß es Sache der Uebersetzung ist, dem Wunsche des Herrn Helg Rechnung zu tragen. Ich stimme zu unveränderter Annahme des Paragraphen mit Vorbehalt, daß nicht nur die §§. 6 und 8, sondern auch die §§. 57 und 58 bei Nr. 1 angerufen werden.

Helg. Infolge den Bemerkungen des Herr Berichterstatters ziehe ich die meinigen zurück. In deutscher Sprache ist der Paragraph so abgefaßt wie ich es gemeint habe.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrage des Herrn Migy zu setzen: „(§§. 6, 8, 57 und 58.)“ Gr. Mehrheit.
2) Nach dem Antrage des Herrn von Erlach an geeignetem Orte einzuschalten „Mehrheit“ Stimmen.

Dagegen	Mehrheit.
3) Nach dem Antrage des Herrn Seiler die Abtheilungen A und B zu streichen und später einen besondern Paragraph daraus zu bilden	1 Stimme.
Dagegen	gr. Mehrheit.
4) Das Wort „Souveränetät“ nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters beizubehalten	68 Stimmen.
Dagegen zu setzen „höchste Gewalt“	39 „
5) Im übrigen den Paragraphen anzunehmen	gr. Mehrheit.

§. 3.

„Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern welche:
1) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;
2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit; und
3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämliche Eigenschaft besitzen und wenigstens seit zwei Jahren im Staatsgebiete niedergelassen sind.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich erlaube mir bloß eine Bemerkung über Nr. 2 der lit. A., um einem Mißverständnisse vorzubeugen; es heißt nämlich daselbst: „im Genusse der Ehrenfähigkeit (sind).“ Man wollte nämlich hierunter sowohl diejenigen begreifen, welche die Ehrenfähigkeit wirklich verloren haben, als auch diejenigen, welche aus irgend Gründen in der Ehrenfähigkeit eingestellt sind. Es genügte also nicht, bloß zu sagen: „Im Besitze der Ehrenfähigkeit,“ sondern: „im Genusse der Ehrenfähigkeit.“

Elsässer. Ich habe das Wort ergriffen, meine Herren, um den Antrag zu stellen, dasjenige wieder aufzunehmen, was im ursprünglichen Entwurfe gesagt, im Redaktionsentwurfe der Siebnerkommission: nämlich das Alter von 21. Jahren für die politische Majorität anzunehmen. Man ist von dem ursprünglichen Entwurfe aus Gründen abgegangen, die Ihnen bekannt sind. Schon bei Ausarbeitung der Verfassung von 1831, hat man die Frage über das Alter berathen, in welchem die Bürger stimmfähig sein sollen. Erwarten Sie nicht von mir, meine Herren, daß ich in eine erschöpfende Erörterung der Gründe eintrete, welche für und wider die Veränderungen sich anbringen lassen, welche man in der Bestimmung des Alters eintreten lassen könnte, das für die politische Majorität erforderlich ist. Diese Fragen sind schon in der Vorberathungskommission erörtert worden, und ich denke, ein Jeder habe in dieser Beziehung eine Meinung fassen können, gegen welche es, nach seiner Meinung und nach der Meinung der Bevölkerung, die er im besondern vertritt, schwer halten würde, Einspruch zu erheben. Wenn ich jedoch das Wort ergriffen habe, so geschah dieß aus Hinsicht auf die Wichtigkeit, das Zivilgesetz mit dem politischen Gesetz in Einklang zu bringen. Es darf nicht zweierlei Altersbestimmungen geben, die eine für den Besitz der bürgerlichen Rechte, die andere für die Ausübung der politischen Rechte. Einer der ersten Schritte, den der Gesetzgeber zu machen haben wird, wird zum Zwecke haben, die Ungleichartigkeit, welche zwischen der bürgerlichen Majorität und der politischen Majorität besteht, verschwinden zu machen, sei es nun, indem Sie dieselbe auf 20 Jahre, oder daß Sie solche auf 21 Jahre ansetzen. Ich verlange, daß dieselbe auf 21 Jahre bestimmt werde, denn dieses wurde uns dem Code Napoleon näher bringen; und alles was dazu beitragen könnte, uns den allgemeinen Grundsätzen der französischen Gesetzgebung anzunähern, wird, das erkläre ich von jetzt an, durch den Jura gut aufgenommen werden. Der Code Napoleon hat die bürgerliche Majorität auf das 21 Altersjahr angesetzt, — wenn wir nunmehr die politische Majorität auf 21 Jahre bestimmen, so können wir dann später die bürgerliche Majorität ebenfalls auf den nämlichen Zeitpunkt verlegen. — Bei Anlaß der Redaktion des Zivilgesetzbuches hat man diese Frage lange besprochen, denn es besteht denn doch endlich kein so großer Unterschied zwischen der Fähigkeit, welche für Ausübung der einen oder der andern dieser Rechte erforderlich ist, um deshalb eine Verschiedenheit in der Altersbestimmung aufzustellen, was uns zu einer anstößigen Ungleichartigkeit führen müßte. — Man hat gesagt, daß die Bürger in demjenigen Alter zur Stimmfähigkeit zugelassen werden sollten, in welchem sie dem Vaterlande ihre Arme zur Unterstützung leihen, indem zum Waffendienst berufen werden. In dieser Rücksicht möchte ich vor allem aus bemerkbar machen, daß späterhin die Altersbestimmung verändert werden kann, daß die Bürger im 21. Altersjahr unter die Fahnen gerufen werden können; auf der andern Seite dann möchte ich bemerken, daß Einer zu Erfüllung des Waffendienstes angehalten und alle möglichen Eigenschaften zu Leistung desselben besitzen kann, und dennoch nicht hinlänglich befähigt sein dürfte, um seine politischen Rechte auszuüben. — Man sagt, der Unterschied in den Fortschritten, den die Ausbildung des Verstandes bis zum 20. oder 21. Jahre mache, sei nicht bedeutend genug, um deswegen den Paragraphen zu verändern; die Fortschritte der Verstandesentwicklung sind jedoch in diesem Zeitraume des Lebens außerordentlich fühlbar und dieselbe geht ungemein rasch vorwärts. Frankreich ist ein großer Staat, der aus Völkerschaften besteht, die unter topographischen Verhältnissen leben, die untereinander sehr verschieden sind. Es besteht eine wesentliche Verschiedenheit zwischen dem Süden, dem Nord, dem Osten. Bei Anlaß der Berathung der französischen Gesetze strebte man darnach sich Kenntniß zu verschaffen, welches der wahrscheinlich richtigste Maßstab sein könnte, um unter allen diesen verschiedenen Nuancen Uebereinstimmung und Einheit zu bringen; man hat gefunden, daß das Alter von 21 Jahren die für das passendste sei. Ich stelle daher den förmlichen Antrag, daß die politische Majorität auf das 21. Altersjahr gesetzt werde. Man sagt, es werde einige Unzufriedenheit von Seite der jungen Leute entstehen, welche zur Abstimmung über die Aufstellung des Verfassungsrathes zugelassen wurden, und daß es vielleicht inkonsequent sein würde, diese Klasse vom Stimmfähigen zu beseitigen. Allein für's erste ist der Verfassungsrath durch Dasjenige nicht gebunden, was der Große Rath angeordnet hat: er ist vollkommen frei. Ein großer Theil der jungen Leute, welche damals das 21. Altersjahr noch nicht erreicht hatten, werden seit dem in das-

selbe getreten sein, und überdieß sollen wir uns an allgemeine Erwägungsgründe halten, vor welchen alle bloß persönlichen Gründe in den Hintergrund treten müssen. Unabhängig von dem, was ich Ihnen zu sagen die Ehre hatte, wäre über einen Theil des Paragraphen noch Manches zu sagen, nämlich über jenen Theil, der besagt: daß ohne Rücksicht auf Reziprocität, alle Schweizerbürger, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen und wenigstens seit zwei Jahren im Staatsgebiete niedergelassen sind, des Stimmrechts theilhaftig sind. Dieser Artikel, meine Herrrn, wird unzweifelhaft angegriffen werden; ich will von Ihrer Zeit nicht Mißbrauch machen und in die Verhandlung eintreten, welche sich erheben könnte; es scheint mir aber, daß dieser Theil angenommen werden sollte, denn es ist ein schöner Gedanke, den Schweizerbürgern allgemein das Stimmrecht im Kanton Bern einzuräumen, selbst dann, wenn den Bernerbürgern in den betreffenden Kantonen das Gegenrecht aus engherzigen Rücksichten des Kantons- und Oertlichkeitsinteresses verweigert werden sollte; auf der einen Seite wird diese Bestimmung die Bande noch fester knüpfen, die in der Eidgenossenschaft vorhanden sind; auf der andern Seite ist es wichtig, daß dieses Beispiel vom Kanton Bern gegeben wird. Dieser Kanton nimmt durch seinen Umfang den sechsten Theil der Schweiz ein; er ist der reichste Kanton, der gewerbreichste, der gewissermaßen an der Spitze der Zivilisation vorangeht, und ich hoffe, daß die Verfassung, die wir bearbeiten, einen neuen Beweis davon liefern werde. Man muß daher die Betrachtungen bei Seite lassen, welche gegen diesen Gedanken sich erheben könnten; möge es Gott gefallen, daß der Kanton Bern niemals ein der Eidgenossenschaft nachtheiligeres Beispiel gebe, als dasjenige, daß unsere Miteidgenossen zum Genuß der politischen Rechte zugelassen werden, damit man wisse, daß es nur ein einziges schweizerisches Vaterland gebe, und daß der Kanton Bern seine Miteidgenossen nicht wie solche ansehe, die nicht dem gemeinsamen Vaterlande angehören.

Steiner zu Kirchberg. Dieser Paragraph handelt vom Stimmrechte, und dieses ist mir eine der wichtigsten Sachen in diesem ganzen Entwurfe. Was nun vorerst die Chiffre 1 der litt. A betrifft, so finde ich es durchaus nicht zweckmäßig, zwei verschiedene Alter aufzustellen, eines für die politische, und eines für die bürgerliche Stimmberechtigung; viel zweckmäßiger schien es mir, sich für beides auf das nämliche Alter zu vereinigen. Für das politische Stimmrecht könnte ich nun gar gut für das vorgeschlagene 20ste Altersjahr stimmen; aber wenn die Zivilgesetzgebung später auch für bürgerliche Verhältnisse das nämliche Alter aufstellt, so wäre es höchst bedenklich, jetzt hier bis auf das 20ste Altersjahr hinunter zu gehen. Wenn Kinder sich schon im 20sten Jahre gegen den Willen ihrer Eltern verheirathen dürfen, so greift das sehr tief in das Familienleben ein. Daher trage ich darauf an, hier das gleiche Alter, wie es in der Zivilgesetzgebung angenommen ist, vorzuschreiben, nämlich das zurückgelegte 23ste Altersjahr. Ferner wünsche ich einen Zusatz zu Litt. A als Chiffre 4, nämlich, daß irgend ein Zensus aufgestellt werde. So wie der Paragraph gestellt ist, kann jeder Bettler, sofern er nur nicht auf den Steuerrödeln steht, sein Stimmrecht ausüben. Ich frage nun, ob uns dies nicht zu weit führe. Ich möchte keinen großen Zensus, aber doch irgend welchen, um eine solche Absurdität zu verhindern. Direkte Wahlen, begründet auf einen kleinen Zensus, das war schon vor 15 Jahren meine Meinung, und schon damals habe ich mich in einer Vorstellung an den Verfassungsrath dafür ausgesprochen. Meine Meinung hat sich seither nicht geändert, auch sah ich die Verfassungsrevision, namentlich um des Wahlsystems willen, schon vor mehreren Jahren kommen, sprach man sich aber früher dahin aus, unser indirektes Wahlsystem sei nicht republikanisch u. s. w., so lud man Vorwürfe auf sich, als wolle man vermittelst der direkten Wahlen die Aristokratie von Bern wiederum empor bringen. Nun werden wir die direkten Wahlen durch die neue Verfassung bekommen, aber ich wünsche dieselben in Verbindung mit einem kleinen Zensus. Erst wenn dieser Grundsatz eine Mehrheit auf sich vereinigt, kann ich dann in Bezug auf das Wieviel einen Antrag stellen. Bezüglich auf die Litt. B möchte ich nur eine Auskunft verlangen. Es entsteht nämlich bei mir die Frage, ob, wenn ein Schweizerbürger sich bereits im 18ten Altersjahre im Kantone niederläßt, er dann bereits nach 2 Jahren, vorausgesetzt, daß das 20ste Altersjahr für die politische Stimmberechtigung überhaupt beibehalten werde, stimmberechtigt werde, oder ob die 2 Jahre des Niedergelassenseins erst vom zurückgelegten 20sten Altersjahre hinweg zu zählen anfangen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß ein Schweizerbürger, welcher zwei Jahre im hiesigen Kanton angesessen war, nicht bloß sich da aufgehalten hat, und die nach Litt. A. erforderlichen Eigenschaften besitzt, das Stimmrecht ausüben kann, habe er nun die zwei Jahre hier zugebracht, bevor er das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hatte, oder später.

Jaggi. Ich möchte hier einen Antrag reproduziren, welchen ich schon in der Vorberathungskommission, wiewohl ohne Erfolg, gestellt hatte; ich möchte nämlich bei Litt. B. das Gegenrecht vorbehalten. Das politische Stimmrecht ist ein wichtiges Recht, und jeder Bürger soll stolz darauf sein, es zu besitzen, und also soll er es nicht leichtsinnig an andere hingeben. Der Kanton Bern war schon in Vielem loyal gegen andere Kantone, ohne daß diese ihm darin entgegen gekommen wären; so gestattete er die Gewerbefreiheit auch andern Schweizerbürgern, während z. B. Baselstadt immerfort unsere Bürger von der Gewerbetreibung daselbst ausschließt, und dieses nahm man bisher immer geduldig hin. Da ich nun auf das politische Stimmrecht einen ungemein großen Werth setze, so will ich es nur denjenigen Eidgenossen zukommen lassen, welche uns darin Gegenrecht halten, aber nicht den andern. Ich trage also darauf an, die Litt. B. so zu redigieren: „Unter der Bedingung des Gegenrechtes allen Schweizerbürgern, welche u. s. w., u. s. w.

Wyß zu Aichenstorf. Ich müßte dem Zusatzantrag des Herrn Steiner beipflichten. Wenn man in den Gemeinden sieht, daß diejenigen, welche gar nichts an die Gemeindeauslagen bezahlen, die andern bereits schon überstimmt haben, so ist es gewiß bedauerlich, solchen, die gar nicht beitragen, auch in der Verfassung das Stimmrecht einzuräumen. Ich möchte in der Verfassung vielmehr den Grundsatz

aufstellen: „Wer zahlt, der stimmt.“ Das ist von nun an um so leichter zu machen, als bereits in der Verfassung die Finanzreform beantragt ist, so daß, wer irgend Vermögen besitzt, auch verhältnißmäßig bezahlen muß. Ich trage also darauf an, daß der Paragraph an die Vorberathungskommission zurückgeschickt, und daß der Grundsatz in denselben aufgenommen werde: „Wer zahlt, der stimmt.“ Alsdann braucht man keinen besondern Zensus aufzustellen, es trägt sich demnach auf dem Buckel nach, daß, wer auch nur einen Kreuzer bezahlt, das Stimmrecht hat.

Klopfenstein. Einer der hauptsächlichsten Gründe, warum man die Verfassungsrevision verlangte, war das Wahlsystem; indem die Erfahrung die Unzweckmäßigkeit der indirekten Wahlen hinreichend gezeigt hat. Wenn in Gemeindsversammlungen, wo direkt gewählt wird, auch nur eine einzige Vorgesetztenwahl zu machen war, so sah man oft 400 bis 500 Bürger dazu erscheinen; hingegen in den Urversammlungen erschienen oft nicht einmal so viele Wähler als Wahlmänner zu erwählen waren. Das spricht nun doch deutlich genug. Man sagt, das Alter von zwanzig Jahren sei zu jung. Daß dieß nicht der Fall ist, hat sich bei den Wahlen in den Verfassungsrath gezeigt; man hatte damals auch viele Besorgnisse gegen diese Altersbestimmung, aber die Erfahrung zeigte, daß alle Wahlen mit Ruhe und Ordnung vor sich gingen. Ich trage also darauf an, den Paragraph anzunehmen, wie er ist.

Straub. Handelte es sich nur um die Wahlen in den Großen Rath, so würde ich sagen: „Der Paragraph ist gut, wir wollen es wenigstens probieren. Vielleicht würde man dann in kurzer Zeit sehen, daß es doch nicht ganz die rechte Manier ist, die Stimmberechtigung mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre eintreten zu lassen. Aber wenn wir konsequent sein wollen, so muß man dann das gleiche Altersjahr auch für die Stimmberechtigung in den Gemeinden u. s. w. einführen, denn unmöglich kann man majorän sein für die Wahlen in die höchste Landesbehörde, aber dann nicht majorän, um in den Gemeinden für weniger wichtige Sachen mitzustimmen. Ich setze also voraus, wer für die Großrathswahlen stimmfähig sei, der sei dann auch stimmfähig in den Gemeinden. Man hat unlängst eine Volkszählung vorgenommen, und es thut mir leid, daß man dabei nicht einige Rubriken mehr aufgestellt hat, woraus man gesehen hätte: So und so viele Stimmfähige sind, unter diesen sind so und so viele, die, wie Herr Amtsrichter Wyß sagt, auch nur einen Kreuzer bezahlen, und hinwieder so und so viele, die gar nichts beitragen. Alsdann hätte man gesehen, wie sich das gegeneinander verhalte. Mir sind Gemeinden bekannt, wo, wenn das Stimmrecht vom zwanzigsten Altersjahre hinweg, und ohne den geringsten Zensus ausgeübt werden kann, dann ja freilich diejenigen, welche keinen Kreuzer Taxe geben, den andern das Gesetz machen, und ihnen vorschreiben werden, wie viel diese zu bezahlen und zu tellen haben. Ist das billig? Ist es recht? Ich glaube nicht, und darum könnte ich auch nicht zum Paragraph stimmen. Bisher war das zurückgelegte 23ste Altersjahr als das majoräne Alter gesetzlich vorgeschrieben; nun müßen wir dieses absolut heruntersetzen, wenn wir jetzt hier für das politische Stimmrecht das zurückgelegte 20ste Alter aufstellen. Nun rechnen Sie, welchen Einfluß das auf die Familienverhältnisse hat. Vermittelst eines solchen Gesetzes werden die Buben den Vater überstimmen, der Sohn wird dem Vater sagen: Ich bin zwanzigjährig und stimme in der Gemeinde, wie ich es für gut finde. Dadurch lösen Sie die Bande, welche die Familien bisher zusammen hielten, mehr oder weniger auf, denn bis jetzt war nicht bloß der zwanzigjährige Sohn dem Vater unterworfen, sondern auch der ledige Sohn, so lange er bei ihm blieb. Ich habe aus den frühern Verhandlungen der Siebenundzwanzigerkommission gesehen, daß man da viel von der Militärpflicht sprach, als welche ein Grund sei für die Herabsetzung der Stimmberechtigung auf das 20ste Altersjahr. Das ist ein Grund, aber ich bitte doch, zu bemerken, daß die Militärpflicht im Kanton Bern doch eine sehr geringe ist gegenüber vielen andern Kantonen. Bei uns wird das Militär montirt, armirt, und wenn es in Dienst tritt, bezahlt; in vielen andern Kantonen ist das nicht der Fall. Aber ich frage ferner: Ist denn bei uns alles militärpflichtig? Hätte man auch darüber in der Bevölkerungstabelle eine Rubrik gemacht, so würde es sich zeigen, daß viele Tausende, die über zwanzig Jahre alt sind, die Militärpflicht nicht erfüllen, und in Folge vorgewiesener Armuthsscheine auch keinen Kreuzer Taxe bezahlen. Also könnte ich nicht anders als demjenigen beistimmen, was hier von Herrn Steiner gesagt wurde in Betreff eines kleinen Zensus. Ich werde auch zum Antrage des Herrn Oberrichter Jaggi stimmen in Betreff der Reziprozität; es ist genug, wenn wir unsern Eidgenossen sagen: Wir wollen Euere Leute bei uns stimmen lassen, sofern Ihr unsere Angehörigen auch bei Euch stimmen lasset. Dadurch wird den eidgenössischen Gesinnungen hinreichend Rechnung getragen. Mein Schluß geht also dahin, daß das Alter für die Stimmberechtigung auf das zurückgelegte 23ste, in zweiter Linie wenigstens auf das zurückgelegte 21ste gestellt werde, sodann auf irgend welchen kleinen Zensus und auf Festhaltung des Grundsatzes der Reziprozität für andere Schweizerbürger.

Vandeller, Pfarrer. Ich beginne damit, Ihnen meine Entschuldigung zu machen, meine Herren, daß ich, nachdem ich schon gestern das Wort ergriffen hatte, auch heute dasselbe mir wieder anzeige, und dasselbe auch später noch öfters ergreifen werde. Ich fühle wohl, daß es Ihnen, meine Herren, als unbescheiden erscheinen muß, daß ich so öfters von meinem Rechte zu sprechen, Gebrauch mache, während ich doch in einer Sprache rede, welche bloß jene der Minderheit dieser Versammlung ist, und ich Meinungen vorzutragen habe, welche einigen Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfes nicht sehr günstig sind und daher viele Aussicht haben, in Minderheit zu bleiben. Allein ich kann in keiner Weise und selbst nicht einmal auf die Gefahr hin, mißfällig zu werden, mich des Rechtes und der gebieterischen Obliegenheit begeben, meine Anschauungsweise, meine Meinungen und vornämlich meine Bedenklichkeiten und Besorgnisse zu äußern, und der §. 3 ist von der Natur, um mir vielfältige Befürchtungen einzuflößen. Ich habe Ihnen verschiedene Bemerkungen über diesen §. 3 vorzutragen. Für's Erste möchte ich Ihnen antragen, die Redaktion dieses Paragraphs in Betreff der Worte, mit denen er anfängt, ein wenig zu ändern, und an die Stelle der Worte: „Das Stimmrecht kömmt zu“, diejenigen zu setzen: „Stimmfähige Bürger sind“ (Sont citoyens actifs), und zwar zu dem

Zwecke, diesen Paragraphen mit dem vorhergehenden in Verbindung zu bringen. Im §. 2 sagen wir: „Die Souveränetät .. wird .. ausgeübt: 1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in ... „Es scheint mir aber nun, daß man eine Erklärung über dasjenige geben sollte, was man unter stimmfähigen Bürgern versteht. Interessen lege ich dieser Bemerkung keine große Wichtigkeit bei, und ich überlasse dieselbe dem Herrn Berichterstatter zur Würdigung. Ich habe Ihnen wichtigere Bemerkungen vorzulegen; vor Allem aus schließe ich mich, und zwar mit vollkommener Ueberzeugung, denjenigen an, welche die Nr. 1 des Litt. A. bekämpfen, in welcher das zu Ausübung des Stimmrechtes erforderliche Alter festgesetzt ist. Ich widersetze mich aus allen Kräften dieser Herabsetzung des Alters der Stimmfähigkeit, denn ich betrachte den in dieser Beziehung gestellten Antrag 1) als übel begründet, 2) als sehr gefährlich bei ihrer Anwendung. Sie ist erstlich übel begründet. Welches ist der hauptsächlichste Beweisgrund derjenigen, welche sich für die Herabsetzung dieser Altersbestimmung aussprechen? Sie sagen: „Ein Bürger, der Kraft unserer Gesetze dazu verpflichtet ist, dem Vaterlande als Soldat seine Dienste zu widmen, soll auch das Recht haben, demselben als Wähler zu dienen. Dieses Argument ist keines; es ist das, was man in der Logik eine Scheinbegründung, eine Sophisterei nennt. Ich gebe nicht zu, daß die Befähigung physische Dienste zu leisten, zu der Voraussetzung berechtige, daß das nämliche Individuum auch befähigt sei, intellectuelle Dienste zu leisten, und daß, wenn ein junger Mensch im Stande ist, das Gewehr zu tragen, er zugleich auch im Stande sei über die Hauptfragen zu entscheiden, welche mit der Erfüllung der Pflichten eines Wählers zusammenhängen. Um zu wissen, wem ich bei einer Wahl den Vorzug geben soll, ist es doch in der That erforderlich, daß ich die Gründe des zu gebenden Vorzuges abzuwägen verstehe, und ich kann dem nicht beistimmen, daß ein junger Mann von zwanzig Jahren, im allgemeinen gesprochen, die Unterscheidungskraft, die Erfahrung und noch weniger die erforderliche Unabhängigkeit besitze, um sich auf eine zweckentsprechende Weise über Fragen von solch' hoher Wichtigkeit aussprechen zu können, wie jene sind, die von den Wahlverhandlungen abhängen. Wo ist z. B. der Mann, der auf folgende Weise mit sich selbst zu Rathe gehen würde: Ich habe einen Sohn von vierzehn bis fünfzehn Jahren; er ist bereits im Fall, an den Arbeiten der Familie Theil zu nehmen; er ist daher auch dazu geeignet, an der Leitung der Familie Theil zu nehmen. Ganz gewiß würde Niemand von Ihnen, in so weit es sein eigenes Hauswesen betrifft, von diesem Raisonnement Gebrauch machen wollen. Wollen Sie aber ein Raisonnement auf die Angelegenheiten des Landes in Anwendung bringen, das Sie als zu gefährlich betrachten würden, um es bei Ihren Familienangelegenheiten anzuwenden? Nein, meine Herren, hüten Sie sich vor diesem Argumente, das, ich sage es noch einmal, bloß auf einer Scheinbegründung ruht. Erlauben Sie mir, meine Herren, Sie an ein Sprüchwort der Alten zu erinnern, das in allen Republiken des Alterthums als Staatsmaxime gegolten hat; man sagte: damit die Republik gedeihe, muß man mit der Thätigkeit der Jugend die Leitung des reifen Alters und die Erfahrung des Greisen vereinigen; man sagt im Lateinischen: „facta juvenum, consilia mediorum, et vota senum!" Sie werden mir sagen: Warum diese alten Sachen wieder hervorziehen? Unglücklicher Weise ist es nur allzu wahr, die Lehren der Geschichte, jene der Erfahrung gelten heut zu Tage nichts mehr; es scheint als hätte man niemals etwas von der Freiheit und von dem Gebrauche, den man davon machen soll, verstanden. Man möchte sagen, daß jene alten Republiken Griechenlands, welche ihre Freiheit durch nicht weniger heldenmüthige Thaten, als jene unserer Vorältern, errungen hatten, und welche so eifersüchtig darauf waren, dieselben zu bewahren, bloße Anfänger gewesen seien; man möchte sagen, alle verflossenen Jahrhunderte hätten gegenüber dem neunzehnten Jahrhundert Unrecht, was sage ich vom neunzehnten Jahrhundert? ich wollte sagen, gegenüber dem einzigen Jahre 1846! Was mich betrifft, so wünsche ich von ganzem Herzen, daß wir an die Spitze unserer Verfassung jene so weise Maxime als Wahlspruch eintragen möchten: die Thätigkeit der jungen Leute, die Leitung der gereiften Männer, die Warnungen und die Wünsche des Alters. Es scheint mir daher, der Antrag sei übel begründet. Allein eine ernste Seite liegt darin, daß ich finden muß, dieser Grundsatz würde nur unter großen Gefahren in Anwendung zu bringen sein, und daß derselbe für die jungen Leute selbst mit den allerverderblichsten Folgen verbunden sein würde, sowie auch für die Familienverhältnisse nachtheilig wäre. Ich liebe die jungen Leute, und wenn ich es wagen dürfte, Ihnen, meine Herren, von mir selbst zu sprechen, so würde ich Ihnen sagen, daß jene der Gemeinden, welche ich bewohne, wohl wissen, daß ich ihr Freund bin, und daß sie mich daher auch als ihren Freund betrachten; allein die Jugend, die ich liebe, ist jene bescheidene Jugend, jene denkende und arbeitsame Jugend, jene die sich durch Aufmerksamkeit und nützliche Thätigkeit darauf vorbereitet, die Aufgabe ehrenhaft zu erfüllen, deren zu entsprechen sie berufen ist. Dagegen aber liebe ich jene Jugend nicht, die sich in Angelegenheiten hineindrängt, die nicht in ihren Kreis gehören; jene anmaßende Jugend, welche aus den Schranken ihrer allerersten Pflichten heraustritt. Nun hätte aber der Ihnen vorgelegte Antrag zur unmittelbaren Folge, die Jugend aus jenen Gewohnheiten herauszureißen zu machen, welche ich gerne an derselben sehen möchte; der Antrag würde dieselbe zu einer dünkelhaften Jugend machen; er würde auf beklagenswerthe Weise dazu beitragen, die Familienbande zu lockern und aufzulösen, und die Bande des väterlichen Ansehens zu zerstören. Stellen Sie sich vor, meine Herren, was an einem Wahltage vorkommen würde, an einem Tage, wo die politischen Interessen alle Geister in Bewegung setzen. Welche Rolle würden die jungen Leute dabei spielen? Ohne Zweifel würden sie zu Instrumenten und Opfern der Intrigue werden. Man würde zu einem jungen Menschen sagen: „Euer Vater hat altfränkische, verjährte Ansichten", und würde ihn hierdurch reizen, sich gegen den Urheber seiner Tage in Opposition zu setzen. Dieß ist ein höchst wichtiger Umstand, deren Folgen uns nicht entgehen können, meine Herren, besonders denjenigen unter Ihnen nicht, welche Familienväter sind. Auf diesem Wege würden Sie also Kraft des Gesetzes und der Verfassung gewissermaßen den Widerstand gegen die väterliche Autorität gutheißen. Wenn es aber irgend eine Klage giebt, die von einem Ende des Landes an's andere ertönt, so ist es gewiß diese, daß die väterliche Autorität sich sehr geschwächt befindet, und daß diese

Lockerung der Pflichten und der Gefühle der kindlichen Ehrfurcht und Unterordnung auf eine höchst nachtheilige und sehr fühlbare Weise nicht bloß auf die Eintracht der Familien, sondern auch auf das Fortkommen und Gedeihen derselben einwirkt. Kaum ist ein junger Mann dazu gelangt für sich selbst sorgen zu können, so sieht man ihn nur zu häufig sich von der Pflicht losmachen, zum Wohle der Haushaltung mitzuwirken. Der Antrag der uns gestellt wird, die jungen Leute schon im zwanzigsten Jahre unabhängig zu erklären, wird daher nicht bloß für die Familienverhältnisse, sondern auch für die materiellen Zustände verderblich sein. Ich will mich nicht länger über diesen Paragraphen verbreiten. Jedoch muß ich beifügen, daß ich ein Beispiel aus einem nicht entfernten Lande anrufen kann. In Frankreich muß man vierzig Jahre alt sein, um in die Deputirtenkammer ernannt werden zu können, und fünfundzwanzig Altersjahre sind erforderlich, um das Wahlrecht auszuüben. Nun haben aber die liberalen und radikalen Zeitungen, welche eine Menge von kritischen Bemerkungen gegen das in jenem Lande in Kraft bestehende Wahlsystem, gegen den Zensus u. s. w. erhoben, so viel ich weiß, niemals einen Angriff gegen die Bestimmung des Alters gemacht, das erforderlich ist, um an den Wahlverhandlungen Theil nehmen zu können. Man wird mir vielleicht sagen, daß man von dem, was in Frankreich vorgehe, nicht auf dasjenige schließen könne, was bei uns stattfinden müsse. Es ist aber im Gegentheil gerade hier der Fall, den Ausdruck des Herrn Berichterstatters anzuwenden, die Menschen seien überall die gleichen. Die jungen Leute sind ebenfalls überall die gleichen, und was mich anbetrifft, so bin ich überzeugt, daß ich im Alter von zwanzig Jahren meine Stimme sogar mit Enthusiasmus für Maximen, für Männer abgegeben hätte, für welche ich auf den heutigen Tag nicht mehr stimmen würde. Die jungen Leute sind überall in Unwissenheit über die Verhältnisse, welche die Grundlagen der öffentlichen Gesellschaft bilden; im zwanzigsten Jahre sind sie unfähig, dasjenige zu würdigen, was zu einer guten und gesunden Stellvertretung des Volkes erforderlich ist; so daß in Frankreich, in einem Lande, wo die jungen Leute ganz gewiß eben so bald und selbst noch früher reif sind als bei uns, man die Nothwendigkeit fühlt, als Alter der Wahlfähigkeit das 25ste Jahr beizubehalten; ich begreife daher nicht, wie man dasselbe in unserm Kanton auf das zwanzigste Jahr herabsetzen will. Aus allen diesen Erwägungen und noch andern, in die ich nicht des Nähern eintreten will, trage ich, wie dieses schon von einem frühern Redner geschehen ist, darauf an, daß keine Ungleichartigkeit zwischen dem Alter der Stimmfähigkeit und dem Alter der bürgerlichen Mündigkeit bestehen solle, sondern daß das Alter der bürgerlichen Mündigkeit so beibehalten werde, wie es gegenwärtig festgestellt ist, nämlich auf das 23ste Altersjahr; ich wünsche, daß der Paragraph in diesem Sinne abgefaßt werde. Gestatten Sie es nicht, meine Herren, daß unsere jungen Leute allzu frühe auf die Bahn der politischen Kämpfe hingerissen werden, auf welcher sie sich nur beflecken oder zu Opfern der Intrigue werden können. Was den Wahlzensus anbetrifft, so will ich nicht nur keinen Antrag auf Wiederherstellung eines solchen stellen, sondern ich werde mich einem solchen auch widersetzen. Ich kenne alles das, was man zu Gunsten einer derartigen Bestimmung anführen kann. Im allgemeinen ist es ganz wahr, wenn man sagt, die Besitzenden seien auch am meisten dabei interessirt, die öffentliche Ordnung aufrecht zu halten und darauf zu achten, daß gute Gesetze erlassen werden. Der Wahlzensus mag für einen großen Staat vielleicht eine nothwendige Garantie sein, in einem kleinen Freistaate hingegen ist es nicht nothwendig, denselben einzuführen. Ein berühmter Athenienser, Themistokles, sprach bei Anlaß der Verheirathung seiner Tochter ein Wort, das ich gerne auf unsern Freistaat anwenden möchte: „Ich will lieber einen Mann, der kein Vermögen besitzt, als ein Vermögen mit einem Manne, der dieses Namens nicht würdig sei". Was wir für die Ausübung der politischen Rechte zu wünschen haben, das ist Intelligenz, Rechtlichkeit, patriotische Ergebenheit, und diese Eigenschaften sind nicht nothwendiger Weise an den Besitz von Vermögen gebunden. Ich abmahniere deßwegen gänzlich von jedweder Bedingung eines Zensus. Jetzt aber muß ich Ihnen auch noch einige Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der Litt. B. des §. 3, aussprechen, durch welche Bestimmung allen Schweizern das Recht eingeräumt wird, Theil an unsern Wahlverhandlungen zu nehmen, ohne daß nur der Grundsatz des Gegenrechtes vorbehalten wird. Ich bin Geistlicher und selbst in dieser Versammlung soll ich mich der Lehren der heiligen Schrift erinnern. Sie sagt uns, „die Gerechtigkeit" sei es, durch welche ein Volk erhöht werde. Die Gerechtigkeit, meine Herren, und nicht die Freigebigkeit. Die Freigebigkeit ist eine edle Tugend, allein ihr Platz findet sich im Bereiche der öffentlichen und Privattugenden, und man muß dieselbe nicht in die Reihe der völkerrechtlichen Maximen stellen, denn wohin würden wir damit kommen, und wo wollten wir aufhören? Warum sollten Sie, meine Herren, die Ausübung der politischen Rechte in diesem Falle nur den Angehörigen der andern Kantone und nicht auch den Angehörigen anderer konstitutioneller Staaten, den Badensern, den Würtembergern u. s. w. einräumen? Bietet Ihnen, von dem Gesichtspunkte aus, unter welchem Sie heute diese Frage betrachten, ein Luzerner größere Garantie für gute Wahlen dar als ein Franzose, ein Belgier, ein Würtemberger, ein Badenser u. s. w.? Möge man uns doch um Gotteswillen nicht so viele schöne Phrasen und pathetische Deklamationen über jenes eidgenössische Band vormachen, dessen Gebrechlichkeit von Niemanden lebhafter gefühlt wird als von Ihnen selbst, über jenen eidgenössischen Bund, rücksichtlich dessen Sie, meine Herren, jedes Jahr Ihre Abgesandten beauftragen, an der Tagsatzung ihn als unzureichend und beinahe nichtig zu erklären. Nehmen wir die Dinge, wie sie sind. Behandeln wir diejenigen als Eidgenossen, die uns ebenfalls als Eidgenossen behandeln, und stellen wir den Grundsatz der Reziprozität auf. Ich möchte daher wünschen, daß Litt. B. des §. 3 in diesem Sinne abgeändert und gesagt würde: „Allen Schweizerbürgern, welche die oben bezeichneten Eigenschaften besitzen und Angehörige eines Kantons sind, welcher den Bernerbürgern die Ausübung der politischen Rechte zugesteht, und überdieß wenigstens seit zwei Jahren im Staatsgebiete niedergelassen sind." Diß sind die Schlüsse, welche ich Ihnen zu empfehlen mir erlaube.

Fischer. Ich erlaube mir zwei Bemerkungen über den vorliegenden Paragraph; die eine davon wurde noch gar nicht berührt, die andere dagegen zum Theil wohl. Es heißt im §. 3: „Das Stimmrecht kömmt zu, A. allen Staats-

bürgern." Wer aber Staatsbürger sei, das ist nirgends gesagt, mithin ist hier eine Lücke. Diese Lücke ist im §. 30 der jetzt zu revidierenden Verfassung auf logische Weise ausgefüllt, indem es dort heißt, wer Staatsbürger sei, bevor man von den Rechten der Staatsbürger redet. Also sollte auch hier gesagt werden, was für Requisite die Eigenschaft eines Staatsbürgers begründen. Es ist eben so nöthig zu wissen, wer denn eigentlich Staatsbürger sei, als es zu wissen nöthig ist, wem das Stimmrecht zukomme. Bis jetzt glaubte man, man müsse ein Bürgerrecht, einen Heimathschein in der Tasche haben, um als Staatsbürger angesehen zu werden. Ich weiß nun nicht, ob vielleicht hierüber andere Begriffe für die Zukunft obwalten, aber wenn auch, so sollte man sich darüber erklären und auf die eine oder andere Weise die Lücke ausfüllen, damit man wisse, was dazu gehöre, um Staatsbürger zu sein. Ich trage also darauf an, in dieser Beziehung den §. 30 der bisherigen Verfassung beizubehalten, und den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen vorausgehen zu lassen, nämlich: „Jedes Glied einer Gemeindskorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger." Wenn es sich dann ferner fragt, was für ein Stimmrecht diese Staatsbürger ausüben sollen, so begreife ich, daß, wenn man nur das politische Stimmrecht im Auge hat, man dasselbe so liberal als möglich auszudehnen sucht; ich begreife das, und wenn man die Verfassungen anderer Kantone, namentlich derjenigen, welche Landsgemeinden haben, vergleicht, so sieht man, daß das Stimmrecht in Bezug auf das Alter dort noch mehr ausgedehnt ist als hier vorgeschlagen wird. Könnte man also hier nur das politische Stimmrecht im Auge haben, so würde ich keine Ausstellung an diesem Paragraphen machen, aber ich kann mir nicht denken, daß wir in unserm Staatshaushalte in Zukunft ein anderes politisches Stimmrecht haben werden, als das Stimmrecht in den Gemeinden; es scheint mir wenigstens nicht logisch, zu sagen, es könne Jemand in der Gemeinde für bloße Gemeindeangelegenheiten nicht stimmen, wohl aber als Staatsbürger in den Wahlkreisen u. s. w. für viel wichtigere Sachen. Ich bitte, darauf wohl Achtung geben zu wollen, daß hier wie anderwärts auch die Gemeindsgesetze sich hinsichtlich der Stimmberechtigung nach den Bestimmungen der Verfassung über die politische Stimmberechtigung nothwendig richten müssen. Wenn Sie einen Blick werfen in das bestehende Gemeindsgesetz von 1833 und dasselbe vergleichen mit der Verfassung von 1831, so werden Sie deutlich finden, daß das Gemeindsgesetz eben aus dieser Verfassung hervorgegangen, daß das eine die Nothfolge des andern gewesen ist. So gewiß wir nun jetzt die Verfassung von 1846 machen, so gewiß wird dieselbe ein neues Gemeindsgesetz zur Folge haben, das in Harmonie sei mit der neuen Verfassung. Wollen wir also mit einiger Umsicht zu Werke gehen, so sollen wir bezüglich auf die Festsetzung der politischen Stimmberechtigung auch auf das künftig zu erlassende Gemeindsgesetz möglichst Rücksicht nehmen. Dieses bewegt mich, den Wunsch zu äußern, daß man das politische Stimmrecht in Uebereinstimmung bringe mit dem Gemeindsstimmrecht, in dem Sinne, daß diejenigen, welche in der Gemeindsversammlung das Stimmrecht haben, auch das politische Stimmrecht ausüben sollen, oder mit einem Worte, daß die Kirchgemeindsversammlungen auch zugleich politische Gemeinden seien, und daß nur derjenige ein politisches Stimmrecht besitze, der auch ein Gemeindsstimmrecht habe, so wie nur derjenige Staatsbürger ist, der ein Gemeindsbürgerrecht besitzt. Bereits haben wir ein anderes Stimmrecht für Burgerversammlungen, ein anderes für Einwohner- und Kirchgemeindsversammlungen, und jetzt kömmt wiederum ein anderes hinzu für die politischen Orts- und Wahlversammlungen. Das gibt zuletzt ein Wirrwarr, aus welchem man sich nicht mehr zurecht finden kann, welches aber gänzlich vermieden werden könnte, wenn man nach meinem gestrigen Antrage überhaupt die ganze Verfassung auf die natürliche Grundlage der Kirchgemeindsversammlungen basiert hätte. Da nun aber dieß nicht beliebt hat, so bin ich genöthigt, die Ansicht zu unterstützen, daß man wenigstens in Festsetzung des Stimmrechts etwas prudenter sein und auch die Gemeindsangelegenheiten dabei im Auge haben sollte. Ich will mich jetzt da nicht über das Alter weitläufig äußern, ich kann für das 21ste Altersjahr stimmen auch in Bezug auf Gemeindsangelegenheiten, und was den Zensus betrifft, so erscheint mir ein solcher in politischen Dingen auch nicht statthaft, hingegen in Gemeindsangelegenheiten huldige ich allerdings dem Grundsatze eines Herrn Präopinanten: „Wer zahlt, der stimmt, und wer stimmt, der zahlt." Darum scheint mir diese Sache noch nicht genügend vorbereitet, und ich hätte gewünscht, man möchte den §. 3 so festsetzen, daß er in Zukunft wenigstens nicht ein Hinderniß sei, um auch für Gemeindsangelegenheiten das gleiche Stimmrecht aufzustellen, und daß er auch nicht ein Hinderniß sei, um später für die Stimmberechtigung in Gemeindsangelegenheiten irgend welchen Zensus zu bestimmen. Ich trage also darauf an, daß der Paragraph an die Kommission zurückgewiesen werde zur Umarbeitung in dem Sinne, daß das politische Stimmrecht mit dem Gemeindsstimmrecht in Uebereinstimmung gebracht werden könne.

Rufener, Amtschreiber von Laupen. Ich unterstütze den Antrag für Einräumung des Stimmrechts an die Staatsbürger anderer Kantone. Ich wohne an den Gränzen des Kantons, daselbst befinden sich mehrere Angehörige des Kantons Freiburg, z. B. aus dem Amte Murten, die alle Staatslasten, öffentliche Pflichten und Abgaben willig entrichten. Sie können nichts dafür, daß die Regierung ihres Heimathkantons so enaderzig ist und sie vermöge dieses Umstandes von dem Wahlrechte auch hier ausgeschlossen bleiben. Es hat sie in jüngster Zeit sehr bemüht, zuzusehen, wie die Bürger anderer Kantone mitstimmten und sie sich zurückziehen und entfernt halten mußten. Ich würde also allen Miteidgenossen das Stimmrecht einräumen, allein dafür nicht einen zwei-, sondern einen vierjährigen Aufenthalt oder Niederlassung bedingen. Zwei Jahre sind eine zu kurze Zeit, noch kennen sie unsere verwickelten Verhältnisse und Einrichtungen zu wenig, ihr Blick ist noch nicht helle genug; sind sie aber 4 Jahre in unserm Kantone niedergelassen, zeichnen sie sich durch gutes Betragen und Liebe zu unsern Institutionen aus, so sehe ich nicht ein, warum wir sie am politischen Stimmrecht nicht Antheil nehmen lassen sollten. Ich stimme also für das unbedingte Stimmrecht aller Schweizerbürger unter Vorbehalt eines vorherigen vierjährigen Aufenthalts.

J. Rieder, Hauptmann, zu Adelboden. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um mich zu fragen, wo ich mich heute

bestade. Nach der Weise, wie sich die meisten Redner ausgesprochen haben, sollte man denken, es sei nicht möglich, daß die gleichen Leute in der Versammlung des Verfassungsrathes sich so äußern könnten. Als das Dekret des bestehenden Großen Rathes, der doch nicht zu liberal ist, erlassen und das Alter zur Stimmfähigkeit auf 20 Jahre festgesetzt wurde, hatte diese Bestimmung einen unermeßlichen Jubel zur Folge. Mögen nun diese Wahlen an einem oder andern Orte nicht gehörig zu Stande gekommen sein; so muß man eingestehen, daß sie in ungetrübter Ordnung statt gefunden haben und zur allgemeinen Zufriedenheit des Volkes ausgefallen sind. Das ist eine wesentliche Bürgschaft gegen die vielen Befürchtungen in Hinsicht des Alters und der Abschaffung des Zensus. Es entsteht bei mir die Frage, welche Wirkung es haben werde, wenn man von diesem erfreulichen Dekrete abgehen und das Alter adoptiren würde, welches zur Stimmfähigkeit in den Gemeinden erforderlich ist. Gewiß meine Herren, das würde nicht nur keinen Anklang finden, sondern dürfte zweifelsohne böse Folgen haben. Diese Bemerkung gebe ich in Ansehung des Alters zu bedenken. Was die Einführung des verhaßten Zensus betrifft, so ist da wohl nicht große Prüfung nothwendig, um einzusehen, daß diese unthatsach sei. An den meisten Orten im Kanton herrscht allgemeiner Unwille dagegen. Man äußert die Meinung, wer an den Staat nichts leistet und nichts beiträgt, der soll nicht stimmen. Ich kann mich damit vereinigen. Wer soll das heißen, wer nicht gerade Geld gibt, der leistet nichts? Gewiß nicht, denn bei Vielen bestehen die Leistungen eben nicht in Geld, aber in Beiträgen anderer Art, die weit bedeutender anzuschlagen sind. Wer für das Vaterland Blut und Leben einsetzt, leistet der nichts? Er vertheidigt nicht seinen Acker sein Haus und Hof, aber eben deswegen, weil er ohne diese Güter zu besitzen und dafür sich zur Wehre zu setzen, für das Allgemeine sich opfert, ist seine Hingebung um desto werther und großherziger. Ich könnte die Einführung des Zensus nur bedauern und möchte nicht in jene Zeiten zurückkommen, wo es galt, daß wer nichts im Sekksack habe, auch nicht stimmen könne, eben als wäre das Geld der Barometer der Liebe zum Vaterlande, der republikanischen Tugend und eines rechtschaffenen Sinnes. Ein Mitglied giebt zu bedenken, daß die jungen Leute mit 20 Jahren zu wenig Fähigkeiten und Erfahrung besitzen. Diese Befürchtung hege ich nicht; oder hat der Fortschritt, die Schulen, die Erziehung keine Folgen gehabt? Wenn die Bildung allgemein verbreitet wird, so ist fürwahr nichts zu besorgen. Die gegenwärtige Zeit hat gelehrt, daß jüngere Leute in Bildung die ältere Generation weit hinter sich zurücklassen. Diese jungen Staatsbürger müssen frühzeitig zur Theilnahme am öffentlichen Leben herangezogen werden, das wird gute Früchte bringen. Ich konnte nicht umhin, denselben das Wort zu reden. In Ansehung des vorgeschlagenen Reziprozitätsrechtes ist freilich wahr, daß man an andern Orten auch engherzig ist. Ich würde jedoch bedauern, wenn der Verfassungsrath nur aus diesem Motive die gleiche Bahn einschlagen würde. Soll Niemand mit gutem Beispiele vorangehen, sollen wir hier stehen bleiben? Die vorgeschlagene Maßregel der Einführung des Reziprozitätsrechtes gefällt mir nicht und ich darf sagen, daß ein großer Theil des Volkes für die Bestimmung des Entwurfes günstig gesinnt ist. Ich schließe mich derselben durchaus an.

Eberhold, Unterstatthalter. Ueber das Alter zur Stimmfähigkeit ist bereits viel gesagt worden. Ich nimme für die Festsetzung des 20ten Altersjahres und zwar nebst andern auch aus dem Grunde, weil diese Norm bei der Wahl des Verfassungsrathes auch galt und der Erfolg mit vielem Glücke begleitet war. Freilich in Zukunft werden die Angelegenheiten wichtiger und das Stimmrecht um so mehr Werth haben, um so größern Ernst erfordern, und die Folgen mögen gegenwärtig nicht wohl zu berechnen sein. Ohne weitläufig zu werden, kann ich mich jedoch auch beim 21sten Altersjahre zur Stimmfähigkeit beruhigen, allein das 20ste wäre mir lieber; die Gründe dafür sind hinreichend entwickelt worden. Der Zensus ist ein sehr gehässiges Institut, zumal in Freistaaten nicht das Geld, sondern der Biedersinn entscheiden soll und dieser bei dem geringsten Mitbürger eben so gut als bei Jenen vorhanden ist, die im Besitze von Mitteln und Gütern sind. Die letztern können nie als die besten und vorzüglichsten Eigenschaften für Berathung der Angelegenheiten des Vaterlandes angesehen werden. Die untere Volksklasse birgt eben so edle Gefühle und so hochherzige Liebe zum Vaterlande, als die Besitzenden und Vermöglichen. Würde man eine Kritik des Charakters und der Sitten der Reichen gestatten und damit jene der Aermern in Vergleichung stellen, so würde sie nicht zum Vortheil der Erstern ausfallen. Schwieriger ist die Sache in Ansehung der Einräumung des politischen Stimmrechts an Mitbürgen unter Vorbehalt eines 2jährigen Aufenthalts oder Niederlassung in hiesigem Kanton. Man sagt, wir sollen mit gutem Beispiele vorangehen, unser Wohlwollen werde Nachahmung finden. Hierin irrt man sich gewaltig; solche Beispiele von Großherzigkeit geben bei vielen andern Kantonen verloren. Noch giebt es ja sogar Stände, welche die Verehlichung eines Katholiken mit einer reformirten Staatsbürgerin verbieten. Kann man solche Engherzigkeit in kleinen Dingen nicht durch obiges Mittel beseitigen, um so viel weniger in wichtigen Angelegenheiten, wie das Stimmrecht eine ist. Das Beispiel der Großmuth wird seinen Zweck durchaus verfehlen. Ich unterstütze daher den Antrag auf Abänderung des §. 3, betreffend die Litt. B, und wurde die Bedingung der Reziprozität hinsetzen. Die strenge Durchführung des Gegenrechtes im ganzen Verfassungsentwurf ist nicht nur an und für sich konsequent, sondern zudem auch gerecht. Zeige man, daß man Alles thue, sich in jeder Annäherung verliebt, wenn die andern Kantone ebenso bereitwillig entgegen kommen. Damit haben wir unsere Pflicht erfüllt. Ich stelle also auf das 21ste Altersjahr zur Stimmfähigkeit, auf Weglassung des Zensus und auf Annahme des Grundsatzes der Reziprozität gegen Mitbürgen ab.

Karlen, in der Mühlematt. Es muß doch wohl eine Uebereinstimmung sein in der Stimmfähigkeit für die Ausübung der politischen Rechte, in der Stimmfähigkeit für die bürgerlichen Rechte und in der Verpflichtung zum Militärdienste. Daher möchte ich den Vorschlag empfehlen, daß für alle diese drei Verhältnisse des Staatsbürgers das 22. Altersjahr bestimmt werde als dasjenige Alter, von welchem hinweg der Staatsbürger diese drei

Pflichten gegenüber dem Staate zu erfüllen habe. Das 20. Altersjahr scheint mir denn doch einwenig zu niedrig, in diesem Alter befindet sich der Staatsbürger noch nicht in demjenigen moralischen Zustande, um mit Selbstständigkeit seine Stimme abzugeben. Man hat allerdings diesen Weg bereits in dem Dekrete, betreffend die Aufstellung des Verfassungsrathes eingeschlagen, aber dieß ist keine bindende Form für die Zukunft. Ich wünsche überhaupt Einstimmigkeit, bezüglich des Alters in den genannten drei staatsbürgerlichen Verhältnissen, und namentlich ist es nach meinen Ansichten wichtig, daß das 22. Altersjahr auch für den Beginn der Militärpflicht festgesetzt werde, weil die Erfahrung zeigt, daß das bisherige gesetzliche Alter nicht zweckmäßig ist, indem im 20. Altersjahre der Mann nicht gehörig ausgewachsen ist und auch nicht die für gehörige Erfüllung der Militärpflicht nöthigen moralischen Garantien darbietet. Auch für Zivilsachen möchte ich Uebereinstimmung des mündigen Alters mit der politischen Mundigkeit. Ich wünsche also für politische Rechte, für die Militärpflichtigkeit und für die Ausübung der bürgerlichen Rechte das gleiche Altersjahr, das gleiche und zwar das 22. Altersjahr. Was die Abtheilung B betrifft, so möchte ich die Reziprozität grundsätzlich aufgestellt wissen, indem wir doch nicht zugeben können, daß unsere Angehörigen in andern Kantonen nicht gleich gestellt werden den Angehörigen anderer Kantone, welche bei uns angesessen sind. Ich trage also darauf an, daß der Paragraph zu entsprechender Umarbeitung an die Kommission zurückgeschickt werde.

Stockmar. Was hat man gewollt, als man eine Verfassungsveränderung verlangte? Wollte man eine freisinnigere Verfassung, oder eine mehr aristokratische Verfassung? Die Antwort soll nicht schwierig sein, und der gegenwärtige Große Rath selbst hat uns dieses diktirt, indem er das Alter der Stimmfähigkeit auf das 20. Jahr herabsetzte und den Wahlzensus abschaffte. Sollten wir uns weniger freisinnig beweisen, als der Große Rath? Man müßte es glauben, wenn die ebenso gestellten Anträge angenommen würden; ich hege jedoch die Hoffnung, dieß werde nicht geschehen. Die jungen Leute von 20 Jahren haben zu Erwählung des Verfassungsrathes mitgewirkt; dieser letztere kann dieselben nicht eines Rechtes berauben, in dessen Genuß sie sich gegenwärtig befinden; alles was ich in dieser Beziehung zu stellen könnte, bestünde darin, das Alter der Stimmfähigkeit auf das 21. Jahr zu setzen; der Unterschied ist wenig fühlbar und er würde gestatten, späterhin, wie man bereits gesagt hat, das Alter der politischen Befähigung mit dem Alter der bürgerlichen Mündigkeit in Uebereinstimmung zu setzen, was auch der Fall mit dem Alter des Eintritts in die Militärpflicht sein könnte, welche alle auf das 21. Jahr festgesetzt werden könnten. Was den Wahlzensus anbetrifft, so könnte ich denselben unter keiner Form zulassen; er ist eine Quelle der Spaltung in den Gemeinden, und überdies ist nichts leichter, als denselben zu umgehen; wer sollte nicht wissen, daß alle Parteien Mehr um Mehr Gebrauch von diesem Mittel der Täuschung gemacht haben, um sich die Majorität zu verschaffen? Wollen wir die nämliche Unordnung wieder herbeiführen? Man hat die Frage an uns gestellt, ob wir uns das Gesetz durch diejenigen machen lassen wollen, die nichts besitzen, durch die Bettler, die Elenden; wenn man aber das Vermögen zur Grundlage der Stimmberechtigung nehmen will, wo soll man dann stehen bleiben? Wer Millionär ist sieht denjenigen, der nur hunderttausend Franken besitzt, nicht als einen Mann von großem Gewichte an; dieser Letztere behandelt Jenen, der nur funfzigtausend hat, ungefähr ebenso; und der Besitzer von Zehntausend versteht sich häufig so weit, Diejenigen als Wichte zu behandeln, welche nur Weniges, nur ein schwaches, im Schweiße schwerer Arbeit erworbenes Vermögen besitzen. In ein solches System kann ich mich nicht einlassen. Ich könnte ebenso wenig jenem Systeme huldigen, das im Spruche besteht: „wer zahlt, der stimmt.“ Mein System besteht darin: Jeder Bürger, der seinem Lande nützlich ist, soll das Stimmrecht besitzen; nun aber ist man dem Lande nicht bloß dann nützlich, wenn man mehr oder weniger reich ist, sondern wenn man arbeitet; ich möchte daher sagen: „wer arbeitet, der stimmt.“ Der Arme, wenigstens derjenige, der nicht von der öffentlichen Wohlthätigkeit Unterstützung genießt, lebt von seiner Arbeit, und leistet dadurch der menschlicher Gesellschaft nützliche Dienste. Die Arbeit muß gewiß ebenso sehr geschätzt werden, wie das Geld. Was würden Sie, Gewerbtreibende, Grundbesitzer, große Landbauer, anfangen, wenn keine Arbeiter vorhanden wären Sie selbst müßten Hand an die Arbeit legen. Wenn Sie reich sind, so haben doch ihre Väter, gleich de Vätern derjenigen unter Ihnen, die heutigen Tags intellektueller von der Arbeit leben, seiner Zeit ebenfals Handarbeit gethan; denn mit Arbeit hat alles angefangen; ihr verdanken die ererbten Vermögen ihren Ursprung. Wir sollen daher das Stimmrecht nicht bloß den Besitzenden, sondern auch den Arbeitenden einräumen. Ebensowenig sollen Sie Schweizer zurückstoßen, die sich bei uns niedergelassen haben. Man hat so viel vom Schweizerischen Vaterland, von Schweizerischer Nationalität, von eidgenössischen Banden gesprochen; man hat so oft gesagt, daß Bern der Eidgenossenschaft das Beispiel geben müße, — daß es an der Zeit ist, diese Maximen durch Thatsachen zu rechtfertigen, zu beweisen, daß der Kanton Bern, der bevölkerte und mächtigste der Kantone, in Wirklichkeit allen Eidgenossen ein Vaterland ist. Lassen wir dieselben als Schweizer mit uns stimmen, als Eidgenossen und Landsleute, und nicht unter der Bedingung des Gegenrechts.

von Erlach. Ein Grund, um sehr behutsam in der Bestimmung dieß Paragraphen zu sein, ist dieser, daß es sich da um etwas handelt, worauf, wenn es einmal gültig festgesetzt ist, auch wenn sich die Sache in der Erfahrung sehr übel zeigen sollte, nachher niemals mehr zurückgekommen werden kann. Bereits führt man den Beschluß des Großen Rathes, betreffend die Aufstellung des Verfassungsrathes als antezedent an, um das 20. Altersjahr zu unterstützen; offenbar aber ist dieß nur eine transitorische Bestimmung, und wenn es je noch Zeit ist, behutsam zu sein, so ist es jetzt. Man sagt, in den Urkantonen, in Graubünden u. s. w. sei das Stimmrecht noch weiter herabgesetzt, aber fragt man die liberalsten und am meisten vaterländisch gesinnter Männer jener Kantone, ob man dort nicht fühle, daß eine so frühe Stimmberechtigung unzweckmäßig sei, so antworten sie Ja, aber man könne die Sache nun einmal nicht mehr abändern, weil gerade diese jungen

Leute mit darüber abstimmen können. Haben wir einmal das 20 Altersjahr festgesetzt, so werden jederzeit die 20 jährigen Jünglinge darüber abzustimmen haben, ob sie noch ferner das Stimmrecht ausüben wollen oder nicht, und da ist das Resultat leicht vorauszusehen. Die meisten andern Bestimmungen einer Verfassung können später abgeändert werden, aber diese da schwerlich. Daher ist es nöthig, bedutsam zu sein. Ich fürchte, es werde der Verfassungsrevisionen noch mehrere geben; alsdann kann man, wenn wir jetzt nicht zu weit hinunter gehen, immer noch hinsichtlich des Alters andere Bestimmungen aufstellen, wenn es zweckmäßig scheint, gehen wir hingegen jetzt auf das 20. Altersjahr hinunter, so kann man es später nicht mehr abändern.

Gigax. Ich bin etwas anderer Ansicht, als Herr von Erlach, und ich möchte den §. 3, litt. A annehmen, wie er ist. Ich kann nicht begreifen, warum man so Furcht hat vor dem zwanzigsten Altersjahr; in den Wahlversammlungen werden gerade die jüngern Bürger fleißiger erscheinen als die alten; und ich glaube auch, daß bei einer zahlreichen Versammlung im Allgemeinen bessere Wahlen getroffen werden, oder wenigstens volksthümlichere als bei spärlich besuchten. Ferner haben die jüngern Bürger eine größere Zukunft vor sich, als Greise von 70 bis 80 Jahren, daher auch ein größeres Interesse etwas Gutes zu stiften, als die alten. Warum will man nicht auch vor Alter schwach gewordene Greise ausschliessen, wenn man doch die jungen Männer so zurückstellen will? Man sagt, man solle wenigstens für einstweilen das zweiundzwanzigste oder dreiundzwanzigste Altersjahr festsetzen, man könne bei einer spätern Revision dann immer noch tiefer hinuntergehen. Ich möchte den Satz umkehren und sagen, wir wollen es mit dem zwanzigsten Altersjahre probiren und dann bei einer spätern Revision allfällig wiederum höher hinaufgehen, wofern man es dann für nöthig findet. Von einem Zensus möchte ich nichts wissen; will man eine freie Verfassung machen, so muß man nicht Bestimmungen darein aufnehmen, die alle Freisinnigkeit von vornherein zerstören. Wenn man jetzt glaubt, das zwanzigste Altersjahr führe zu weit, so ist dies ein schlechtes Kompliment für den Verfassungsrath, denn wir Alle sind aus solchen Wahlen hervorgegangen. Was dagegen die litt. B betrifft, so möchte auch ich das Gegenrecht aufgestellt wissen; es ist wirklich leichtsinnig, Schweizerbürger, die bloß zwei Jahre im Kantone angesessen waren, ohne weiters das Stimmrecht zu gestatten, denn in zwei Jahren wird ein Urner, Unterwaldner oder Schwyzer kaum freisinnige Grundsätze sich zu eigen gemacht haben, und so könnten, wenigstens in kleinen Bezirken, diese Leute möglicherweise sogar die Mehrheit bilden. Sollte das Gegenrecht aber nicht angenommen werden, so nimme ich dann dazu, die Stimmberechtigung auf eine vierjährige Niederlassung zu bedingen.

Beutler. Auch ich möchte für das vorgeschlagene zwanzigste Altersjahr stimmen, indem es jetzt schwer halten würde, auf eine höhere Altersstufe zurückzugehen, nachdem der Verfassungsrath selbst bereits auf diese Weise gewählt worden ist und diese Bestimmung in das volksthümliche Leben bereits tief eingegriffen hat. Wenn einer unter das Militär gerufen wird, und das Vaterland vertheidigen muß, dann ist es billig und gerecht, daß er auch in politischer Hinsicht bei den Wahlen der Volksrepräsentanten stimmberechtigt sei. Vom Zensus will ich ganz abstrahiren; ich sehe nicht ein, warum ein armer Mann so zurückgesetzt werden sollte. Warum sollen wir einen Vater, der mehrere Söhne hat, welche vielleicht Alle unter die Waffen gerufen werden und der dabei arm ist, in politischer Beziehung zurückstellen, bloß seiner Armuth wegen. Reichthum macht nicht immer edel und gerecht, und Sie mögen nun einen Zensus von L. 300 oder L. 500 oder gar von L. 10,000 festsetzen, so giebt es auch unter Denjenigen, welche diesen Zensus bescheinigen können, immerhin auch Solche, die für 5 Batzen oder für ein Glas Branntwein stimmen würden, wie man nur wollte. Billig hingegen scheint es mir, Diejenigen vom Stimmrechte auszuschließen, welchen die Wirthshäuser verboten sind, aber einen Mann, der vielleicht ein schönes Vermögen hatte, aber durch einen Unglücksfall dasselbe verlor und jetzt von vorn anfangen muß, und dessen Söhne dem Vaterlande dienen müssen, jetzt seines Stimmrechts zu berauben, schiene mir die größte Ungerechtigkeit. Ich stimme also zum Paragraphen wie er ist.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Außer den bereits in der Kommission, bezüglich auf diesen Paragraphen angezeigten Bittschriften, verlangen die Stimmberechtigung mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahr nachträglich noch die Amtsversammlung von Büren, Wahlversammlung von Brienz und die politischen Gemeinden von Ursenbach. Für Ausschließung jedes Zensus sind ferner noch folgende Vorstellungen eingelangt; vom Volksverein von Seftigen, Amtsversammlung von Büren, Brienz Wahlversammlung, Ursenbach politische Gemeinden und Amsoldingen Einwohnergemeinde.

Weingart. Als Mitglied der Siebenundzwanzigerkommission war ich mit manchen Bestimmungen nicht zufrieden, man gieng nach meinen Ansichten nicht liberal genug zu Werke, und ich tröstete mich dann immer damit, daß, wenn einmal der Verfassungsrath komme, es besser geben werde. Jetzt scheint es mir, vielmehr das Gegentheil davon werde erzielt. Auch ich gehe von der Ansicht aus, und es ist meine innigste Ueberzeugung, daß von guten Wahlen das Wohl und das Heil des Vaterlandes abhängt, denn eine gute, ja selbst die beste Verfassung bringt wenig Nutzen, wenn die Stellvertreter des Volks nicht die nöthigen Kenntnisse, Eigenschaften und Einsichten besitzen, um die Staatsangelegenheiten zum Besten der Gesammtheit zu leiten. Ich gehe auch von der Ansicht aus, daß nur dasjenige Volk berechtigt ist, Anspruch auf Glückseligkeit zu machen, welches je die wägsten und tüchtigsten, die redlichsten und tugendhaftesten Bürger in die Regierung beruft; allein, meine Herren, diese Eigenschaften liegen gewiß nicht allein im Geldbesitze, man trifft sie an in allen Klassen der Gesellschaft, bei den Besitzlosen, wie bei den Vermögenden; auch der Arme hat Sinn und Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit, auch der Arme hat Wärme und Begeisterung für alles Schöne und Edle, auch in seiner Brust wird die heilige Flamme der Vaterlandsliebe nie erlöschen; er hat Kinder, die ihm lieber sind, als Geld und Geldeswerth, er hat seine

Gattin, er hat ein Vaterland, und ihm nunmehr jene Eigenschaften und Tugenden abzusprechen, wäre Zertretung, Verhöhnung, Beschimpfung der Menschheit. Der Mensch kennt etwas Höheres, als das vergängliche Geld, und würde man immer untersuchen, woher das Geld bei Vielen kömmt, so müßte man sich oft schämen, reich zu sein. Ich mache da keine Illusionen, man kann reich und begütert sein mit Ehren; ich sage nur, daß es auch andere Fälle giebt. Der Mensch ist der Spielball des Schicksals, Keiner vermag sich's beizusen, wenn er arm geboren wird, aber Jeder kann persönliche Verdienste und Tugenden sich aneignen. Welches Recht besitzen die Vermöglichen sich ein Privilegium anzueignen und ihre vom Schicksal weniger begünstigten Mitbürger von der Theilnahme an politischen Wahlen auszuschließen? Gewiß gar keines; sie müßten erst noch beweisen, daß sie mehr persönliche Verdienste besitzen, daß sie tugendhafter sind, das können sie nicht, denn man findet Tugend und Rechtschaffenheit auch in den ärmsten Hütten. Die Armen waren es wenigstens nicht, welche in verschiedenen Ländern ihre Mitbürger unterdrückten, ihnen ihre heiligsten Rechte entzogen und sie willkürlich und ungerecht beherrschten. Um ehrlich zu sein bei der Armuth, erfordert es große Tugenden, und die meisten Armen haben zu allen Zeiten mit Geduld und Gelassenheit ihre Leiden ertragen, und wenn sie Anspruch auf Recht und Gerechtigkeit machten, so vertröstete man sie meist mit dem Himmel; wenn aber das Vaterland in Gefahr kam, da waren sie Kanonenfutter, und sie thaten's gerne. Man hat in Frankreich u. s. w. gesehen, daß die größten Generale und Helden eben aus den untersten Klassen entsprossen und der Beispiele erhabener Aufopferung wird man nirgends mehrere finden, als wiederum in den untersten Klassen. Warum sollten wir also ihr Bürgerrecht schmälern? Der Verfassungsrath würde, wenn er es thäte, unklug und ungerecht handeln. In Bezug auf das Alter dann möchte ich fragen, welche Sterbliche da bestimmen können, wann der Mensch eigentlich reif sei, und im Besitze seiner sämmtlichen intellektuellen Kräfte stehe. Gewiß Niemand; denn Mancher ist im achtzehnten Jahre gescheidter und geistig reifer als ein Anderer im fünfunddreißigsten Jahre. Das kömmt sehr viel auf den physischen und moralischen Zustand des Menschen an und hängt viel von seiner Bildung, von den Beispielen, die er vor Augen hat, ab. Man sagt, das Volk sei souverän; warum fürchtet man es denn so? Man hätschelt es und preist es, wenn man etwas von ihm will, und dann, wenn man zum Ziele gelangt ist, ist es dumm, unzurechnungsfähig u. s. w. Wie reimt sich das zusammen? Sehr übel. Nun komme ich auf die Reziprozität. Wahrlich wenn man hört, was dafür und dagegen gesprochen worden ist, so sollte man meinen, man schenke vermittelst des Stimmrechtes den Bürgern anderer Kantone eine peruvianische Goldmine. Ist denn das so unendlich wichtig, was hier vorgeschlagen wird? Von Seite der meisten Kantone findet die Reziprozität bereits statt; wem schenken Sie also dadurch etwas? Vielleicht kaum 100 Bürgern aus den kleinen Kantonen, aber wenigstens eben so viel gewinnen Sie in den Augen aller Eidgenossen, indem Sie sich als Männer erweisen, die sich über die gewöhnlichen Vorurtheile zu erheben wissen und das Vaterland vor Allem aus im Herzen tragen und die ihr Möglichstes zur Einheit dieses Vaterlandes beitragen wollen. Wenn ich Jemanden ins Wasser fallen sehe, soll ich zuerst fragen, ob, wenn ich hineingefallen wäre, er mich auch herausziehen würde? Keineswegs, ich soll ihm beispringen und nicht lange darüber diskutiren, ob er mir das Reziprozitätsrecht einräumen würde. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist; derselbe wird uns, namentlich in seinem zweiten Theile größern Gewinn und größere Ehre bringen, als die Engherzigkeit und eingerostete Vorurtheile.

Wyß, alt-Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Man sollte nach den Aeußerungen des Herrn Präopinanten fast glauben, es handle sich um eine Unterdrückung der Armen und um die Einführung eines Helotismus, wenn nach dem Schlusse der gehaltenen Rede gefolgert werden will. Ich weiß nicht, wie sich das vereinbaren läßt mit dem Inhalte dieses Paragraphen, der doch allein in Berathung liegt. Was den Gegenstand selbst betrifft, so erlaube ich mir eine Auseinandersetzung desselben. Ich würde die sub Lit. A Art. 1 befindliche Bestimmung des 20sten Altersjahres für Ausübung des politischen Stimmrechtes einfach streichen und statt derselben hinsetzen, daß alle jene, abgesehen von einer Altersbedingung, stimmfähig sein sollen, welche sich im Zustande eigenen Rechtes befinden. Ich will den jungen Leuten in keiner Beziehung zu nahe treten; allein bei Wahlen in den Großen Rath handelt es sich nicht blos darum, welche Fähigkeiten ein junger Mann inne habe, sondern vielmehr um seine gereifte Erfahrung, ob er eine selbstständige Urtheilskraft besitze, vermöge welcher er nicht bloß Nachbeter dieses oder jenes Tonangebers sei und blindlings die Stimme an Jemand hingebe, das er allerdings nicht thun würde, wenn er im Besitze der angeregten Eigenschaften wäre. Oft wird er auf diese Weise später in den Fall kommen, sich selbst zu verwundern, wie es so gekommen, wie es möglich war, so gehandelt zu haben. Wir finden zahlreiche Beispiele, wo dergleichen Opfer jugendlicher Uebereilung ihre Schritte damit entschuldigten: „ich bin eben jung gewesen.“ Dieses Stimmrecht betrifft nicht immer politische Angelegenheiten, sondern oft Vermögenssachen. Bei vielen Völkern ist der Grundsatz angenommen, daß es nicht auf die Individualität der Person, ob sie mehr oder weniger Gaben des Verstandes besitze, ankomme, das reicht nicht hin, um ihr irgend eine Verwaltung zu übertragen sondern, ob sie ein reifes Urtheil besitze und Lebenserfahrungen gesammelt habe, um ihren Handlungen Nachdruck und gehörige Folge zu geben. Deshalb ist in allen Gesetzgebungen der Zeitpunkt des Eintrittes in den Zustand des eigenen Rechtes besonders festgestellt. Warum sollte das nicht auf die politische Mündigkeit sich beziehen? Ist Jemand mit dem 20sten Altersjahre fähig, mit seinem Vermögen zu schalten, das Erbe der Eltern zu verwalten, warum sollte er nicht politisch stimmfähig sein? Ist er aber das nicht, wie kann er das so hochwichtige Recht der Souveraineität ausüben? Herr Elsasser hat richtig bemerkt, in wiefern die französische von der deutschen Gesetzgebung in Hinsicht der bürgerlichen Majoränität sich unterscheide, wie sie dort früher, hier später eintrete. Das wird die Folge haben, daß beide Gesetzgebungen in Harmonie gebracht werden müssen; rationell sollte der Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte zusammen statt finden. Man hat

für die Bestimmung des 20sten Altersjahres zur Erlangung der politischen Mündigkeit den Militärdienst angeführt. Wenn die Dienste, welche man dem Staate leistet, den Grund zu einer frühern Altersbestimmung bilden, so müssen in konsequenter Weise auch die Dienste, welche man ihm durch Abgaben und Steuern darbringt, in Anschlag gebracht werden. Worin besteht der Unterschied persönlicher Dienste gegen die Entrichtung von Geldbeiträgen an den Staat? In diesem Falle müssen Bevogtete, die ihr Vermögen versteuern, auch stimmfähig sein. Man macht so viel Geschrei, man entziehe Jemanden das politische Stimmrecht. Weshalb sollte man es blos den Einen und nicht den Andern einräumen? Oder sollen nur Dienste einer Art an den Staat Rechte für die Dienstleistenden erzeugen? Ich bin gar weit davon entfernt, jungen Leuten die Achtung zu versagen; aber wenn man gerecht sein will, so sei man es gegen Alle. Das Einfachste wäre demnach statt des §. 3 hinzustellen: „Die Stimmfähigkeit der Staatsbürger tritt mit dem Momente ein, wo sie eigenen Rechtes sind, worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird." Zu den andern Sätzen des Paragraphen bemerke ich nicht viel; nur was den Zensus betrifft, so wünsche ich die Einführung desselben auch. Ich will damit keineswegs die Armen bedrucken, sie werden aber auch dadurch gar nicht gedrückt. Das Stimmrecht ist nicht so wichtig, daß jene, die nicht stimmen, schon deshalb unglücklich sind, vielmehr ist es für Viele eine höchst gleichgültige Sache. Ich sehe es so an. Der Hauptgegenstand ist die finanzielle Verwaltung, die Steuern und Abgaben. Im Zivilgesetze ist bestimmt, daß bei Eigenthumsverhältnissen nur die Miteigenthümer ein gültiges Wort führen und zwar nach Maßgabe der Größe ihres Miteigenthumsrechtes, wonach auch ihre Beitragspflicht sich richtet; das ist der Grundsatz: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Es wäre demnach rechtlich begründet, daß jene, die ausschließlich beitragen, auch über die Verwendung ausschließlich bestimmen und jene, die nichts leisten, auch nicht über das was und wie viel mitzusprechen haben. Man hat die Arbeit als Grund des Stimmrechtes ohne Zensus vorgeschützt und herausgerichen, daß jene Alle, die nichts besitzen, arbeiten. Ich glaube, es arbeiten Reiche und Arme, jene leisten Fuhren und Gemeinwerke. Zudem besteht ein großer Unterschied darin wer die Staatsverwaltung besser und zweckmäßiger besorge. Jene, welche zahlen, sehen gewöhnlich zweimal, welche Rechte sie dem Staate einräumen und wie viel sie zahlen wollen, wo dagegen die, welche nichts beitragen, dabei sehr gleichgültig sind, ja eben aus diesem Grunde oft sehr bedeut sein werden, über große Zahlungen an den Staat ihren Beifall und ihre Stimme zu geben. Es ist noch ein Grund für Einführung des Zensus. Ich hege die Besorgniß aus den Beispielen in andern Staaten, welcher Uebelstand glücklicher Weise uns fremd oder doch bei uns nicht eingerißen ist. Schon in der Mediation hatte er sich gebildet, dann fiel er mit ihrem Verschwinden auch weg. Ich meine den Mißbrauch des Verkaufs der Stimme. Es werden förmliche Werbbureaux etablirt, dort erhandelt man die Stimme, setzt den Preis fest und kauft die Leute. So geht es in mehreren Kantonen. Die geworbenen Leute leben in Saus und Braus, in Jubel und Schlemmerei. Das ist das Ergebniß der großherzigen Volksgefühle; Kneiperei und Geldverschwendung, das sind die Folgen dieser Volksberückung. Die Werber setzen ihre Absichten durch und gewinnen durch das gespendete Geld und die Geworbenen zerstören den ächten Volkswillen. Viele, die jetzt in bester Absicht gegen den Zensus stimmen, werden es später sehr bereuen. Allein man muß den Mißbräuchen vorbeugen, wenn sie eintreten, sonst ist die Reue zu spät. Ich schlage vor: „4. ein Grundeigenthum oder eine auf Grundpfand im Kanton versicherte Schuldforderung von Fr. 500 oder mehr eigenthümlich besitzen, oder Fr. 1 an direkte Staatsabgaben bezahlen." Ich gehe also nicht hoch. Auf diese Weise werden alle jene Leute, die stimmen, einige Gewähr durch ihr Vermögen geben, und sich weit weniger durch Rücksichten leiten lassen. Die, welche Verlust zu gefährden haben, werden vorsichtig sein, jene die nichts einbüßen, sind gleichgültig. Ich gebe dieses zu bedenken; der Zensus ist gewiß notwendig. Die litt. B. würde ich einfach streichen. Nicht daß ich nicht die wohlwollendsten Gefühle gegen unsere Mitbürgenossen hege, davor bewahre mich der Himmel. In gewissen Sachen ist aber das Wohlwollen nicht am Platze, namentlich wo die Gerechtigkeit damit in Widerspruch geräth. Diese soll aber die Grundlage unserer und jeder guten Verfassung sein. Wer hat auch ein Interesse, daß es unserm Lande gut gehe, wer trägt Lieb und Leid, wer ist an den vaterländischen Boden mehr gebefiet, als der Bürger? Etwa der, welcher heute oder morgens den Staub von den Schuhen schüttet und davon geht, oder gar das eingebrockte Gericht stehen läßt und ohne Schaden davon kömmt, oder jene, die vermöge ihrer bürgerlichen Verhältnisse alle Folgen tragen helfen müssen? Man hat im Entwurfe des §. 1 gesagt, das bernische Volk bilde den Freistaat und jetzt soll Jemand die souveränen Rechte ausüben helfen, ohne zum bernischen Volke zu gehören? Auf diese Weise machen nicht die Berner sondern alle Eidgenossen den Bernerstaat aus. Ich gehe vom Gesichtspunkte der einfachen Haushaltung, der Familie aus. Hier ist der Familienvater und die Seinen derjenige Theil, welcher das Interesse der Haushaltung gründet und besorgt. Aufgenommenen und Zugekommenen wird er alle Liebe und Wohlwollen widmen; allein wo es sich um das Hauswesen, um das Wohl der Familie handelt, da läßt er sie nicht mitsprechen und mitstimmen. Das gleiche ist hier der Fall, nur im größern und wichtigern Maßstabe. Ich möchte auf keine Art und Weise die Eidgenossen beleidigen, allein daß sie die wichtigsten Rechte der Staatsbürger ausüben helfen sollen, scheint mir keine Art von Recht zu sein. Gesetzt ich wäre in einem andern Kantone haushäblich niedergelassen, oder betriebe daselbst ein Gewerbe z. B. im Kanton Waadt. Soll ich auch zugleich die politischen Rechte ausüben wollen? Ich würde sagen, ihr seid Waadtländer, wie soll ich als Fremder die euere Haushaltung einrichten helfen, Wahlen treffen? Man spricht von Vermischung, von einem allgemeinen eidgenössischen Bürgerrechte. Wenn das auf dem Wege des Konkordats zu Stande gebracht wird, dann ist es ein Grundsatz und ich kann es wohl leiden; allein so wie die Sache hier aufgestellt ist, scheint sie mir nicht in gehöriger Lage und im wahren Verhältnisse zum Wohl des Kantons Bern sich zu befinden. Ich führe noch einen Grund an. Ich würde jene Leute aus andern Kantonen, die hier einen Grundbesitz haben, Lieb und Leid mit uns theilen wollen, eher veranlassen Kantonsbürger zu werden,

ich würde ihnen die Aufnahme erleichtern; allein Staatsrechte ihnen einräumen ohne Einverleibung in den Staatsverband, ohne Reziprozitätsrecht, ohne Konkordat, das würde ich nicht thun. Hiezu tritt ein fernerer Umstand. Wir befinden uns in einem Konkordate mit Frankreich. Der §. 1 lautet: „Die Franzosen werden in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Hinsicht ihrer Personen und ihres Eigenthums auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise behandelt, wie die Angehörigen der andern Kantone behandelt sind, oder in Zukunft behandelt werden könnten." Laut diesem Staatsvertrage mit Frankreich ist festgesetzt, daß die Franzosen bei uns die gleichen Rechte wie die Miteidgenossen genießen sollen. Wenn man also allen Eidgenossen das politische Stimmrecht einräumt, so dürfen es eo ipso auch die Franzosen in Anspruch nehmen. Der Vertrag bestimmt es so. Ich will nicht weitläufiger eintreten, die Sache ist hinlänglich erörtert worden und trage darauf an, daß die lit. B dieses Paragraphen gestrichen werde.

(Die Fortsetzung in nächster Nummer.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 46.

des

Tagblatt der Verhandlungen

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der sechzehnten Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch, den 3. Juni 1846

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Strämpfli, Fürsprech. Dieser Paragraph ist vielleicht der wichtigste in der ganzen Verfassung; er bildet die Grundbasis des Gebäudes. Er ist die Verwirklichung der Demokratie, die in der Form ausgesprochen ist. Es tritt die zweite Wichtigkeit hinzu, welche sowohl in der Behandlung des Gegenstandes als im Resultate der Abstimmung liegt. Er ist der Barometer der Verfassung, wonach sie entweder einen liberalen oder illiberalen Ruf und Inhalt hat. Je nach dem Erfolge und der Berücksichtigung, die man den Sachen widmet, wird sich der Klang davon über den ganzen Kanton verbreiten. Ueberdieß leiten uns hiebei auch eidgenössische Rücksichten. Seit Jahren, und besonders seit der Zeit als die Frage der Jesuitenaustreibung angeregt wurde, hat man mit der innern Reorganisation auch Ideen, die sich auf die Eidgenossenschaft beziehen, in Verbindung gebracht. Der Inhalt der Litt. B. bezweckt die allmälige Annäherung und Verschmelzung aller Eidgenossen, daß sie als Brüder gleiche politische Rechte mit uns haben sollen. Wenn nun der Verfassungsrath diese Idee vernichtet, so verbreitet sich die Folge davon über die ganze Schweiz. Seit Jahren haben andere Kantone uns Bernern einen Kantonalegoismus vorgeworfen; dadurch würde er neu gepflanzt. Dennoch ist diese Abtheilung des Paragraphs äußerst wichtig. Im Paragraphen an und für sich werden drei Fragen behandelt; nämlich jene des Alters der Stimmfähigkeit, die Unzulässigkeit des Zensus und die Einräumung der Stimmberechtigung an Eidgenossen. Ich beginne bei der letztern. Die Litt. B. sagt: „(Das Stimmrecht kömmt zu) allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen (1, 2, 3) Eigenschaften besitzen, und wenigstens seit zwei Jahren im Staatsgebiete niedergelassen sind." Um die Besorgnisse zu heben, die sich in dieser Beziehung kund geben, ist vor Allem nöthig, daß die Bedeutung dieses Stimmrechtes, und dann der Fall, wenn es wirklich von einem Eidgenossen bei uns ausgeübt werden kann, auseinander gesetzt werde. Das Stimmrecht bezieht sich meistens auf Wahlen, wo nie zu befürchten steht, daß die bei uns niedergelassenen wenigen Schweizer auch nur je eine den Staatsbürgern schädliche Thätigkeit entwickeln können. Sodann dürfen nicht alle Schweizerbürger schon deßhalb mitstimmen, sondern sie müssen vorerst niedergelassen und zwei Jahre als solche sich hier aufgehalten haben. Dadurch verschwinden die Bedenken, daß Gesellen, Arbeiter und reisende Handwerker zum Stimmrecht zugelassen werden können. Wie und wann einer niedergelassen sei, darüber gibt der §. 1 des Konkordates von 1822 Auskunft. Der §. 1 lautet: „Wenn ein Niedergelassener, d. h. ein solcher Schweizerbürger, welcher sich mit legalem Heimathschein seines Kantons in einem andern Kanton, mit Bewilligung der Regierung dieses letztern, haushäblich aufäßig gemacht hat ꝛc," womit auch die Verordnung von 1816 im Einklang steht. Die haushäbliche Niederlassung unterscheidet sich also wesentlich vom bloßen temporairen Aufenthalt, vom Durchreisen. Die Niederlassung begründet demnach ein materielles Interesse, wodurch der Schweizerbürger mit dem hiesigen Staate verbunden wird, sei es, daß sie durch Ausübung eines Gewerbes, Grundbesitzes, Broderwerbes veranlaßt werden, oder indem er sonst hier Feuer und Licht führt und dadurch an die Staatslasten beiträgt. Ein zweiter Umstand zur Hebung jedes Besorgnisses liegt in dem §. 78. Kraft desselben können nur jene Schweizerbürger bei uns sich niederlassen und Handel und Gewerbe treiben, in deren Heimath den Bernerbürgern die gleiche Befugniß eingeräumt wird. Hier ist demnach den Wünschen derjenigen, welche den Grundsatz der Reziprozität festhalten, entsprochen. An eine Ueberschwemmung des Kantons von Uriern, Schwyzern und Unterwaldnern ist vollends nicht zu denken; da geht man zu weit. Diese dürfen sich nicht niederlassen, wenn man es ihnen nicht freiwillig gestattet, können demnach nie zum Stimmrechte gelangen, weil in ihrem Gebiete unsern Bürgern die Niederlassung auch nicht gestattet ist. Ein

dritter Umstand liegt darin, daß ein zweijähriger Aufenthalt erfordert wird. Der Schweizerbürger, der mitstimmen will, muß zwei Jahre die Staatslasten getragen und die Pflichten eines Bürgers in jeder Hinsicht erfüllt haben; durch Erfüllung dieser Bedingnisse wird der Fremde an den hiesigen Staat verknüpft. Die Befürchtung vor Vaganten und augenblicklichem Zudrang ist demnach ungegründet. Durch den §. 86 wird sodann jeder bei uns wohnende Eidgenosse militärpflichtig erklärt. Die Folge davon ist, daß er für den Kanton Bern die Waffen tragen, den Garnisonsdienst mitmachen, ja selbst bei Gefährdung der innern und äußern Ruhe sein Leben einsetzen muß. Dadurch wird ihm der Weg zu militärischen Würden, z. B. eines Offiziers, eines Obersten gebahnt. Wenn man ihm aber diese Würden überträgt, die ein so großes Zutrauen in sich fassen, warum sollte er nicht mitstimmen dürfen? Es ist Sache der Konsequenz, daß Eines das Andere bedingt und mit sich bringt. In einem spätern Paragraphen wird festgesetzt, daß Jeder zu den Staatslasten beitragen müsse, sei es, daß er es durch Entrichtung der indirekten, Salz-, Post-, Handänderungssteuer u. a. m., oder der direkten, indem er sein Vermögen bei uns versteuert, erfüllt. Soll aber der niedergelassene Schweizerbürger bei uns nur Pflichten haben und kein Recht besitzen? Ich glaube wohl. Man hat eingewendet, daß laut § 1 das bernische Volk den Freistaat bilde. Das wäre begründet, wenn damit nur „Bernerburger" gemeint wären; allein glücklicher Weise ist das nicht so. Nicht bloß die Ortsbürger, sondern alle jene, die an die Interessen des Staates in verschiedener Weise geknüpft sind, die die Staatslasten tragen helfen, die Glück und Unglück mit uns vermöge ihrer Niederlassung theilen, und die also dem Staate nicht weniger angehören als die Ortsbürger, sind darunter verstanden. Diese Einwendung hat also kein Gewicht. Eine fernere Inkonsequenz liegt darin. Laut der Verfassung hat jeder Eidgenosse freie Ausübung seines Religionsbekenntnisses, der Katholik darf seine Konfession ausüben ohne die Bedingung der Reziprozität daran zu knüpfen. Wenn man aber das in religiösen Dingen zuläßt, warum nicht in politischen? Ich würde bei allen materiellen Fragen Reziprozität bedingen, sie gehören zur Sorge für die nationale Existenz; allein in Zivilisations-, politischen und Humanitätsfragen, und solchen, die Gegenstand des Rechtes sind, da würde ich keine Reziprozität fordern. Das sind rein ideelle Angelegenheiten der ganzen Menschheit, womit keine materiellen Vortheile im Allgemeinen verknüpft sind. Oder wohin würde uns in solchen Fällen die Reziprozität führen? Dazu, daß die Schwarzen die Weißen und diese hinwieder jene fressen. Dasselbe gilt von politischen und den Fragen, wobei die Menschheit betheiligt ist. Ich beantrage also, daß das Stimmrecht allen Schweizerbürgern, die zwei Jahre in unserm Kanton angesessen sind, ohne Rücksicht auf Reziprozität einzuräumen sei. Ich gehe zum zweiten Punkte des Paragraphs über; er betrifft den Zensus. Man hat ihn in verschiedener Weise vorgeschlagen. Es erklärte sich das Gefühl der Nothwendigkeit eines Zensus aus der bisherigen Uebung und daß man sich von diesem Standpunkte nie würdig und hinreichend zu erheben vermochte. Man hatte selbst in der Helvetik, da der Aristokratie das Haupt fast abgeschlagen war, einen Zensus, die Mediation hatte ihn und seit 1831 wurde er beibehalten. Warum geschah das? Weil man immer von dem Unhaltbaren, immer Lüge gestraften Wahne ausgieng, man müsse der Aristokratie Konzessionen machen, die Konservativen müssen beruhigt werden, man könne nicht Alles auf einmal niederreissen. Allein wenn man mit dem Volke geht, dann kann man es schon, und das Volk will, daß dieß alte Gemäuer einmal niedergerissen werde. Bei einzelnen Bezirken, die noch einen Zensus wünschen, gilt das eher aus engern örtlichen Rücksichten, denn aus allgemeiner Anschauung und allgemeiner Nothwendigkeit. So bei Rechtsamebesitzern im Mittellande, zu Burgdorf, wo dem Streite der Rechtsamebesitzern gegen die Rechtsamelosen die Verarmung zuzuschreiben ist; jetzt wollen die Reichen überall einen Zensus beibehalten. Das ist das einzige Motiv dazu. Der Zensus widerspricht der Demokratie; der Kanton Bern ist aber eine solche. Die Demokratie bedingt volle Rechtsgleichheit, und daß zur Ausübung der politischen Rechte nur die natürliche, physische und intellektuelle Fähigkeit erfordert werde, nicht aber eine künstliche. Diese Letztere, möge sie unter welch' immer einer Gestalt hervortauchen, führt direkt zur Aristokratie. Will man eine Geburtsaristokratie, so knüpfe man die Ausübung der politischen Rechte, wie ehedem, an die Eigenschaft eines Bernerburgers. Sie wurde gestürzt. Führt man eine Altersaristokratie ein und schreibt z. B. das 65. Altersjahr vor. Man darf die Grenzen, welche die Natur vorzeichnet, nie verlassen; es würde dieß nicht ungestraft geschehen können, die natürlichen Grenzen bezeichnen die einzig richtige Bahn. Will man wieder eine Vermögensaristokratie, wie Herr Stockmar treffend gesagt hat, in der seit 1831 gepflogenen Weise, so muß man den Vermögenszensus herstellen. Allein dann ist die Progression Sache der unerläßlichen Konsequenz. Dann wird jener, der Fr. 1000 hat, mehr zu sagen haben als jener, der bloß Fr. 100, und jener, der Fr. 100,000 besitzt, mehr als der, welcher bloß Fr. 10,000 hat; ja der Millionär ist dann der fähigste und meist berechtigte Staatsbürger. So wäre Herr v. Rougemont, der Angehörige eines Fürstenstaates, der erste, tugendhafteste und gescheideste Bernerbürger. Man hat auch einen Steuerzensus vorgeschlagen; er fand den meisten Anklang. Es liegt ihm eine gewisse patriotische Idee zu Grunde. Wer stimmt, soll zahlen und steuern. Das wäre richtig, aber die Grundlage ist verfehlt. Die Steuern bezahlt man wegen des Schutzes, welchen der organisirte Staat dem Eigenthume, der Bürgerschaft und dem Personenstande gewährt; das politische Stimmrecht ist ein natürliches und setzt nur die allgemeine physische und intellektuelle Fähigkeit voraus. Im Gegenfalle würde der Staat zur Finanzgesellschaft herabsinken; der Staat ist aber nicht eine Verwaltungsanstalt der Domainen; er ist eine Rechts- und Kulturgesellschaft. Die Durchführung dieser Grundsätze bedingt das Leben des Staates; die Finanzen sind nur ein Mittel dazu; sonst wäre jede Käsereigesellschaft ein Staat und jeder, der die Milch dahin liefert, staatsberechtigt zum Stimmen. Wenn man festsetzt, wer Geld hat, der soll stimmen, dann ist die staatliche Grundlage einer Demokratie verfehlt. Überdieß wie befinden sich denn die Minorennen dabei? Jene, welche 19 Jahre zählen, kein eigenes Hauswesen führen, Angestellte sind und dennoch steuern? Bei einem Steuerzensus würden diese gleichwohl ausgeschlossen und dennoch bezahlen sie die Steuern. Man sieht, daß der Steuerzensus zu großen Ungerechtigkeiten führt. Will man etwa freiwillige Steuern einführen?

Oder versucht man das Mittel, daß der Bürger sein erstes Recht nicht um's Geld verkaufen könne? Wenn man das anstrebt und dafür den Steuerzensus vorschlägt, so wird es zur Bestechung, zur Demoralisation des Volkes und zur vollendeten Herabwürdigung des Stimmrechtes führen. Wenn von der Erlegung der Steuersumme die Erlangung des Stimmrechtes abhängt, so ist das der Fingerzeig, wie viel jene, die Stimmen kaufen wollen, bezahlen müssen. Damit wird der Weg zur Bestechung geebnet. Noch giebt es einen Dienstzensus. Wer z. B. dem Staate gedient hat als Militär wäre stimmfähig. Dann aber müßte jeder diesen Dienst leisten, und das ist nicht jedem möglich. Die Untauglichen, in Folge unglücklicher physischer oder sonstiger krankhafter Anlagen, und jene, die das 40ste Altersjahr zurückgelegt haben, wären nicht stimmfähig. Man sieht, daß auch der Dienstzensus zur Ungerechtigkeit führt. Bleibt man aber beim Steuerzensus, so ist konsequent, daß wer immer an die Staatslasten steuert, geschehe es direkt oder indirekt, stimmfähig sei. Der Familienvater, der zehn Kinder ernährt und pflegt, der 40 bis 50 Pfund Salz braucht, der Handwerker, der Jahr aus, Jahr ein ein, zwei bis drei Mal die Post befährt; alle diese bezahlen indirekte Steuern. Immer aber bleibt das Inkonvenient, daß jene, die unter des Vaters Mues und Brod stehen, nicht stimmfähig sind. Ich stelle noch einige Fragen über den Zensus. Ihr Herren! wer hat uns hieher gewählt? wie sind wir hieher gewählt worden? Haben irgendwo die armen Wähler an Jemanden eine Vollmacht ertheilt, ihr Stimmrecht zu vergeben? Kein Einziger hat das gethan, und wenn sie heute alle die abgehaltenen schönen Reden gehört hätten, so würden sie es nicht thun. Man ist also gar und ganz nicht zur Ausschließung einer Bürgerklasse von ihrem ersten und größten republikanischen Rechte befugt. Seid Ihr aber, meine Herren, berechtigt, den Armen das Stimmrecht wegzunehmen, so seid Ihr es auch gegen die Reichen, die weit gefährlicher sind. Endlich ist man hiezu bevollmächtigt, so ist das Beste, wir nännen es bloß uns, den 139 Verfassungsräthen ein; wir dürfen ja nur die Grundlage eines Intelligenzzensus, oder die Aristokratie der Intelligenz vorschützen. Die Souveränetät des Bernervolkes, das individuelle Recht des bernischen Staatsbürgers ist im §. 1 niedergelegt. Wir dürfen keine Beschränkungen eintreten lassen. Wenn man gewisse Klassen von Bürgern festsetzt, so sehe ich nicht ein, warum man nicht mit demselben Rechte unter beliebigem Vorwande statt 100 gerade 1000 ausschließen sollte, um eher an's Ziel zu gelangen. Dann rückt man mit der Ausschließung immer höher, schützt nöthige Garantien vor und zuletzt überträgt man zur Erhaltung einer größern Garantie, auf dem Wege der Delegation, die Souveränetät gerade dem Könige von Frankreich. Dann bleibt doch Einer Herr und Meister. Woher leiten wir aber diese Vollmacht ab? Bleibe man doch bei der von der Natur vorgezeichneten Linie, halte man fest am Prinzipe der Demokratie und der politischen Rechtsgleichheit, will man anders den Streich sich nicht selbst in's Gesicht schlagen. Das Volk setzt im Allgemeinen in den Geldbesitz nicht die Weihe der Tugend, der Rechtschaffenheit, der Einsicht und der Gerechtigkeit. Wir sollen auch die Idee, daß nur Geld Garantien gebe, nicht pflanzen. Wer in der Republik ehrlich und rechtschaffen ist, der leistet gehörige Garantie. Die Garantie des Geldes führt den Ruin der wahren Tugend und Moralität herbei. Wenn nur derjenige, der bezahlt, die Staatsinteressen berathen soll, was hat dann die Ehre, die Freiheit, die Familie für ein Recht? was hat das Vaterland für einen Werth? was ist das für ein Freistaat? Soll der, welcher dem Staate eine rechtschaffene, blühende Familie heranzieht, der sich für das Vaterland zur Wehr setzt, die Freiheit vertheidigen hilft, durch Arbeit und Erwerb an das Gedeihen des Staates beiträgt, keine Rechte haben? Gerade das sind die wichtigsten und redlichsten Zwecke des Staates, und hierin leisten die Armen mehr als die Reichen. Ich abstrahire also vom Zensus. Ich habe noch einige Bemerkungen über das Alter zur Stimmfähigkeit anzubringen. Man hat die Bestimmung des zwanzigsten Altersjahres als zu stark gefunden. Ich könnte diese Ansicht theilen, wenn die Geschicke des Staates damit lediglich in die Hände der Altersklasse von zwanzig Jahren gelegt wären, und wenn die 20jährigen Männer alles zu leiten und zu entscheiden hätten. Allein sie sind wohl der kleinste Theil der Stimmberechtigten, von 30 Jahrgängen bloß einer. Demnach ist der Uebelstand gar nicht so groß, wie man ihn ausbeuten wollte. Der gleiche Grund gilt gegen die Einwendung jenes Redners, der den Zustand des eigenen Rechtes in bürgerlichen Angelegenheiten als Maßstab der Stimmfähigkeit festsetzen wollte. Ja wenn nur die obige Altersklasse den Großen Rath erwählen müßte, dann könnten sich die Sachen als gefährlich herausstellen; allein in kollegialischer Berathung und Abstimmung, neben 1000 und 1000 Staatsbürgern höhern und reifern Alters verschwindet jede Bedenklichkeit, die Umsicht und Berechnung ist nicht nach so grandioser Dimension nothwendig. Es ist also diese Staatsaktion nicht eine nur einer einzelnen Klasse zustehende, sondern die eines an Alter, Erfahrung und Kenntnissen sehr gemischten Kollegiums, und daher ein Ueberwachsen gar nie zu befürchten. Ich weise auf den Umstand zurück, daß man im Jahre 1831 das 23ste Altersjahr hiefür festsetzte; in einem Zeitpunkte, wo seit 10 bis 20 Jahren kein politisches öffentliches Blatt im Kanton existirte, wo binnen 30 Jahren kein Jota der Staatsverwaltung bekannt gemacht wurde, wo Schulen und Erziehung im Allgemeinen auf eine unbeschreibliche Weise vernachläßigt war, damals getraute man sich das 23ste Altersjahr für die politische Mündigkeit festzusetzen, warum sollte man jetzt im Jahre 1846, nachdem binnen 16 Jahren das Institut der freien Presse, der öffentlichen Staatsverwaltung, die Bildung und Erziehung in Schule und Haus so mächtige und so erfreuliche Fortschritte bethätigte, sich nicht getrauen dürfen, dieselbe auf das 20ste herabzusetzen? Ob ein 1846 zwanzig Jahre alt Gewordener, der in der Schule gehörig vorgebildet und durch den Umgang und die Vertrautheit mit öffentlichen Blättern an allgemeinen Kenntnissen gewonnen hat, nicht mehr Garantie gebe als der im Jahre 1831 23 Jahre alte? In der Politik ist's überhin wie im Felde der Medizin, der Handwerkerei und jeglicher Berufsart. Zuerst ist man Pfuscher, hernach bildet und vervollkommnet das Leben und die Erfahrung täglich aus. Das ist der Grundsatz der Praxis. Wenn man also auf die Ausgleichung durch die ältern Staatsbürger, auf die Mischung von allen guten Stimmfähigen absieht, so verschwindet jede Bedenklichkeit. Ich schließe und stimme zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Bauquillet. Es ist mir leid, daß der Herr Präopinant in seinem sehr schönen Vortrage auf einen Einwurf des Herrn Altregierungsrath Wyß nicht geantwortet hat, welcher mir als sehr wesentlich erscheint und zwar in Betreff des Konkordats zwischen der Schweiz und Frankreich. Herr Wyß hat nachgewiesen, daß den Franzosen gleiche Rechte gestattet werden müssen, wie allen übrigen Schweizerbürgern, und daß, wenn allen Schweizerbürgern ohne Gegenrecht das Stimmrecht im Kanton ertheilt wurde, den französischen Bürgern gleiches Recht gestattet werden müßte. Dazu könnte ich nun unter keinen Umständen stimmen. Wir haben nicht nur Pflichten gegenüber Schweizerbürgern, sondern wir haben vor Allem aus Pflichten gegenüber den Kantonsbürgern und diese müssen wir vor Allem aus berücksichtigen. Wenn wir allen Schweizerbürgern, also auch denjenigen, in deren Heimathskanton unsere Bürger kein Stimmrecht genießen, das Stimmrecht geben, so beeinträchtigen wir die Rechte unserer eigenen Kantonsbürger und machen es ihnen auf diese Weise unmöglich, jemals dazu zu gelangen, an einem andern Orte ihr Stimmrecht ausüben zu können. Ich müßte daher dahin stimmen, daß den Schweizerbürgern nur unter Vorbehalt der Reziprozität das Stimmrecht gegeben werde.

Strämpfli, Fürsprech. Ich habe allerdings vergessen, diesen Punkt zu berühren, und ich erlaube mir deshalb nachträglich noch folgende kurze Bemerkung. Herr Fürsprech Wyß sagt, daß wenn allen Schweizerbürgern ohne Unterschied und ohne das Gegenrecht aufzustellen, das Stimmrecht gegeben werde, so komme solches ebenfalls den Franzosen zu, indem ein Konkordat zwischen Frankreich und der Schweiz existire, nach welchem jeder Kanton verpflichtet ist, den Franzosen das gleiche Recht einzuräumen, welches er den Schweizerbürgern einräumt. Diese Ansicht ist aber durchaus unrichtig, denn das Konkordat vom Jahr 1827 bedauert nur rein gewerbliche Interessen, und nur in dieser Beziehung ist zwischen Frankreich und der Schweiz Reziprozität vorhanden. Sollte aber auch Frankreich selbst den Sinn unterlegen wollen, welchen man hier unterlegen will, so müßte es unsern Bürgern in seinem Lande das nämliche Recht zugestehen, und daß Frankreich solches thun würde, müßte ich sehr bezweifeln. Es fällt daher auch dieser Grund dahin.

Romang. In Betreff des Altersjahres sind bereits so viele Gründe dafür und dawider angebracht worden, daß es mir überflüssig scheint, das bereits Angebrachte zu wiederholen. Aus dem gleichen Grunde will ich mich über die andern bereits berührten Punkte nicht einlassen. Dagegen scheint es mir nicht billig, daß wenn die Engherzigkeit anderer Kantone unsere daselbst angesessenen Bürger vom Stimmrechte ausschließt, dieselben dann weder dort noch in ihrem eigenen Kantone von ihren politischen Rechten Gebrauch machen können. Es liegt im schweizerischen Charakter, daß er an den Interessen seines weitern und engern Vaterlandes Antheil nimmt, auch wenn er sich in fremden Landen befindet, und so nimmt der Bürger unseres Kantones an unsern politischen Fragen Antheil, auch wenn er in andern Kantonen angesessen ist. Aus diesen Gründen möchte ich nicht nur denjenigen Kantonsbürgern das Stimmrecht geben, welche im Staatsgebiete wohnhaft sind, sondern auch denjenigen, welche im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnhaft sind. Ich habe daher den Antrag, daß in diesem Sinne die Nr. 4 des Paragraphen erweitert werde.

Bandelier, Regierungsrath. Ich habe keine Vollmacht so oder anders zu stimmen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung von Herrn Fürsprech Strämpfli eine Verwechslung eingetreten sei, wenn er von Vollmacht seiner Kommittenten spricht. Ich kenne keine andere Vollmacht als die, Alles zu prüfen und dasjenige auszuwählen, was zum Besten des Landes dienet. Instruktionen erkenne ich keine an, einzig den Entscheid, ob die von uns entworfene Verfassung ins Leben treten solle oder nicht, hat noch das Volk vorbehalten. Was die Altersfrage betrifft, so steht diese in politischer, bürgerlicher und militärischer Beziehung in genauem Zusammenhang, denn überall ist die gleiche geistige und physische Entwicklung nothwendig. Nun stelle ich mir die Frage so: wenn das zwanzigste Altersjahr in bürgerlichen Dingen in der Regel befähigt, daß Jemand sein eigener Herr sei und ohne fernere Hülfe und Aufsicht seine Privatgeschäfte besorgen könne, so ist er auch befähiget in Bezug auf die politischen Interessen. Ich glaube aber nicht, daß Jemand im zwanzigsten Altersjahre alle diejenigen Eigenschaften besitzt, welche erforderlich sind, um sein eigener Herr zu sein und der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt des gänzlichen entlassen zu werden. In der Regel sind die Leute in diesem Alter noch nicht reif dazu, sondern sie werden es erst später, und ich appellire in dieser Beziehung an diejenigen, welche alt und grau geworden sind, ob sie ihren zwanzig Jahr alten Kindern das unbedingte Verfügungsrecht über das ihnen angehörende Vermögen übertragen möchten. Ich zweifle, daß sie solches thun würden, und wenn sie in bürgerlicher Beziehung nicht eigenen Rechtens sein dürfen, so sollen sie es meiner Ansicht nach auch nicht in politischer Beziehung sein. Man beruft sich auf das beim Militärdienst angenommene Alter. Aber auch hier halte ich dafür, daß es gleich angenommen werde, wie für die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte. Ohne dieß haben wir ein zu zahlreiches Militär, so daß es für unsere Finanzen eine große Last wird, und daß es eher der Fall ist, dasselbe zu beschränken. Wenn auch jetzt die jungen Leute mit dem zwanzigsten Jahr militärpflichtig werden, was hindert uns, das militärpflichtige Alter etwas weiter hinaus zu setzen? Es ist nicht sehr angenehm für ein höheres Alter oder für den Zensus aufzutreten; aber in solchen Dingen soll man sich durch nichts Anderes als durch das Pflichtgefühl leiten lassen, und wenn dieses sich für ein höheres Alter und für die Einführung eines Zensus ausspricht, so soll man Solches thun, abgesehen davon, ob man den Betheiligten gefällt oder nicht. Sowie ich mich für ein höheres Altersjahr ausspreche, indem es nicht klug ist, allzu sehr bewegliche Momente da hineinzuwerfen, wo bereits mehr als genug dergleichen vorhanden sind, so will ich mich ebenfalls für die Einführung eines Zensus aussprechen. Die Frage, wie sie gestellt worden ist, ist nicht richtig und ist geeignet, diejenigen, welche anderer Ansicht sind und sich für den Zensus aussprechen, in ein unrichtiges Licht zu setzen. Es ist ganz richtig, daß der Arme die gleichen

moralischen Befähigungen haben kann wie der Reiche, und meiner Ansicht nach kommt hier die Armuth nicht in Frage, sondern der Umstand, ob Jemand arbeite und der menschlichen Gesellschaft Dienste leiste; nicht der, welcher reich ist, soll wahlfähig sein, sondern der, welcher zahlt. Es giebt Solche, welche haben, und doch nicht zahlen, und diese möchte ich ausschließen. Das Zahlen ist das Kriterium, woran ich erkenne, ob Jemand arbeitet, und alle die, welche nicht arbeiten, die möchte ich ausschließen. Es ist dieß übrigens auch eine Forderung des Grundsatzes der Gleichheit, welche dem ganzen Entwurfe zu Grunde liegt; gleiche Rechte, gleiche Pflichten, und, meine Herren, wenn man diesen Grundsatz durchführen will, so muß man hier schon damit anfangen, wer stimmt, der zahlt, und wer zahlt, der stimmt. Warum schließt man Besteuerte und Vergeldstagte vom Steuerrecht aus, während es doch unter der Masse von Geldstagern durch das im alten Kanton geltende höchst unmoralische Geldstagsgesetz eine Menge Leute giebt, welche durch Unglück und durch Zufälle heruntergekommen sind? Ich kenne unter den Vergeldstagten im alten Kanton Mehrere, welche zu den rechtschaffensten Leuten gezählt werden müssen und die moralische Befähigung hätten, gleich gut und noch besser zu stimmen, als viele Nichtvergeldstagte. So giebt es unter den Besteuerten auch Viele, welche in Folge der gegenwärtigen Gesetzgebung, welche die Armuth und die Bettelei befördert, noch in dieser Lage befinden; wollen wir Die ausschließen, welche in ihrer Jugend ein paar Batzen als Steuer bezogen haben. Man muß an einem Orte aufhören, und da erscheint mir die gezogenste Grenze die zu sein, daß nur diejenigen stimmfähig sind, welche arbeiten und welche infolge ihrer Arbeit die öffentlichen Lasten mitertragen helfen. Ich will noch einen letzten Punkt berühren. Ich bin in Bezug auf das Stimmrecht gegenüber anderer Schweizerbürgern für den Grundsatz des Gegenrechts. Man hat uns ermahnt, wir sollen auf dem natürlichen Boden bleiben; ich glaube aber der natürliche Boden sei derjenige der Reziprozität, welche bereits auch für die Militärpflicht gilt. Ich muß bekennen, daß ich ziemlich eingenommen bin von dem sogenannten Kantönligeist in dem Sinn, daß ich Andern nicht gern gestatte in unsere Haushaltung zu reden. Ich bin eifersüchtig auf meine Eigenschaft als bernischer Bürger, und deshalb wünsche ich die nöthigen Garantien, daß die Nationalität fortbestehe; nicht Kanonen und Soldaten, sondern unsere Nationalität schützt uns, und unsere eigenthümlichen Verhältnisse, unser öffentliches und Privatleben sind es. So wie es einzelne Menschen gibt, welche sich nicht leicht formeln und modeln lassen, so gibt es auch Völkerschaften, welche ihre Eigenthümlichkeiten haben und dieselben gerne beibehalten, und diese Eigenthümlichkeiten gerade sind es, welche uns gegenüber dem Auslande Schutz gewähren. Was giebt der polnischen Nation noch Hoffnung, einst wieder als Nation erstehen zu können? nichts anders als die Beibehaltung der Nationalität; wenn diese einmal dahin geschwunden ist, so ist auch die polnische Nation für immer verschwunden. Wenn dieß richtig ist, so ist es ferner richtig, daß wir fremden Elementen nicht zu viel Spielraum in unserm politischen Leben geben sollen; denn wie leicht kann es nicht der Fall sein, daß in diesem oder jenem Kande den unsrigen ganz entgegengesetzte Richtungen vorherrschen, was dann der Bürger eines solchen Kantons zu unserm Nachtheil auch bei uns geltend zu machen sucht. Es scheint mir übrigens nicht redlich gehandelt, wenn man Bürgern anderer Kantone ein Recht zugesteht, welche dieses den unsrigen nicht zugestehen. Wenn wir dem Bürger eines andern Kantons freie Ausübung seiner Religion und seiner Privatrechte und dann überdieß noch gleiche Ausübung der politischen Rechte gestatten, während unsere bernischen Staatsbürger in jenen Kantonen weder ihre Religion ausüben, noch Privatrechte erwerben, geschweige dann politische Rechte ausüben dürfen ꝛc., so glaube ich, wir thun mehr, als man mit Recht von uns verlangen könnte. Ich stimme auch zum Grundsatze der Reziprozität.

Vequignot. Der Redner, welcher so eben gesprochen hat, hat die Aufgabe wesentlich verkürzt, die ich mir gestellt hatte; er hat über verschiedene Punkte ganz meine Ansichten ausgesprochen. Gestatten Sie mir indem, was mir noch zu sagen übrig bleibt, vor Allem aus Ihre Aufmerksamkeit auf die engen Schranken zu lenken, innert welchen sich die Diskussion bewegt. Man scheint den Boden der Grundsätze verlassen zu wollen, um sich denjenigen der Oertlichkeitsverhältnisse, der Personalverhältnisse und der Zeitumstände zuzuwenden. Nach meiner Ansicht sieht man allzusehr unter dem Eindrucke der gegenwärtigen Zeitumstände und richtet seine Blicke nicht auf einen weitern Kreis. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß wir berufen sind, die Geschicke der Zukunft zu ordnen. Wir sollten es vermeiden, uns den Vorurtheilen des Augenblicks zu entziehen. Wir haben ein Gebäude aufzuführen, das nicht blos für die Bevölkerung, in deren Mitte wir leben, sondern auch für die künftigen Geschlechter bestimmt ist. Ich könnte unmöglich solchen Betrachtungen beistimmen, wie jene sind, die sich nach dem höhern oder geringen Grade der Unzufriedenheit eines Theiles der Bevölkerung richten. Man stellt sich, nach meiner Ansicht, auf einen schlimmen Boden, wenn man darauf hin arbeitet, den dermaligen Oertlichkeitsgeist zu befriedigen. Unsere Aufgabe ist, uns, sowie ich selbige auffasse, die Pflicht auf, den allzubeschränkten Horizont auszudehnen, in welchen man uns einengen möchte. Was mich betrifft, so beschäftige ich mich bei dem wichtigen Werke, an welchem ich mitzuarbeiten berufen bin, wenig mit der Haltung eines Theiles der Jugend, den man uns als einen solchen darstellt, der voller Ansprüche dem Ausgang unserer Verhandlungen über die Frage des Stimmrechts entgegen sehe. Was mich beschäftigt, das ist die Gesammtheit der Landesinteressen, die Zukunft des Landes. Ich will nicht den einen Theil der Bevölkerung dem andern Theile aufopfern. Die Wagschaalen sollen gleich stehen. Man führt häufig den jüngern Theil dieser Bevölkerung an und betrachtet das Volk aus einem Gesichtspunkte, der nicht der meinige ist. Wenn der passende Augenblick gekommen sein wird, so werde ich mir erlauben zu sagen, was ich unter „Volk" verstehe. — Indem ich Ihnen die vorhergehenden Betrachtungen mittheilte, hatte ich einen doppelten Zweck, erstlich denjenigen, den Kreis der Diskussion auszudehnen und den Gesichtspunkt zu bezeichnen, auf den ich mich gestellt habe, um die in Betrachtung liegenden Fragen zu würdigen. Gestatten Sie mir nunmehr, einen Einwurf zu erheben, welcher nach meiner Ansicht, auf einer Verwirrung der Begriffe beruht, rücksichtlich welcher es gefährlich wäre,

wenn sie sich festsetzen sollte. Man scheint die Bestimmung, welche das Stimmfähigkeitsalter höher als auf das 20. Altersjahr setzen möchte, als ein Vorrecht anzusehen und bezeichnet dieselbe als eine solche. Meine Herren, was ist ein Vorrecht? Es ist eine Ausnahme zu Gunsten einer Klasse oder eines Individuums. Wenn man nun das Alter der Stimmfähigkeit auf das 21. oder 23. Jahr festsetzt, heißt dieses dann, ich frage Sie, eine Ausnahme aufstellen? Haben wir nicht Alle einmal das Alter von 20 Jahren durchzumachen? Ist dieses nicht eine Obliegenheit, welcher wir Alle unterworfen sind? Darf man nun eine Sache mit dem Namen eines Vorrechts belegen, welche auf Alle anwendbar ist? Wenn wir das Alter der Stimmfähigkeit höher hinaufsetzen, so berauben wir Niemanden seines Rechtes, wir verschieben blos die Ausübung desselben weiter hinaus. Vergessen wir es nicht, daß das Stimmrecht von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unzertrennlich ist; die einzige zu erfüllende Bedingung, welche allen gemein ist, besteht darin, zu dessen Ausübung ein gewisses Alter abzuwarten. Die Frage ist demnach im Grunde blos eine einfache Frage der Vertagung. Ein Redner hat gesagt, daß wenn man den Staatsbürgern die Verpflichtung auferlege, mehr als 20 Jahre alt zu sein, um das Stimmrecht auszuüben, so stelle man einen Grundsatz auf, der nicht freisinnig sei. In dieser Beziehung, meine Herren, hängt Alles von dem Gesichtspunkte ab, auf den man sich stellt. Was man in unserm Kantone als liberal ansieht, gilt anderswo nicht als solches. Treten wir für einen Augenblick aus dem Kreise heraus, in welchen wir uns eingeschlossen haben und überschreiten wir die Gränzen unsers Freistaates: wenn wir das Alter von 20 Jahren, das von meinen Gegnern als freisinnig anerkannt wird, mit demjenigen Alter in Vergleichung zu setzen, das durch die Verfassungen mehrerer schweizerischen Kantone verlangt wird, so kommen wir zu folgendem Resultat: daß der Vorwurf, den man uns macht, mit ebenso vielem Rechte gegen Diejenigen gerichtet werden könnte, welche denselben gegen uns erheben. Sie sagen, meine Herren, daß sie die Demokratie auf eine konsequente Weise durchführen wollen; warum bleiben Sie dann bei der Gränze von 20. Jahren stehen; warum lassen Sie sich, wenn Sie sich an die Spitze der Eidgenossenschaft stellen und Ihre Verfassung als ein Muster ausgeben wollen, warum, sage ich, lassen Sie sich denn von andern Kantonen im Fortschritte überholen, welche in andern Beziehungen weit hinter Ihnen zurückbleiben? Diese Vergleichung, die ich noch viel weiter treiben könnte, indem ich solche auf auffallende Thatsachen stützen könnte, beweist, daß die Herabsetzung des Stimmfähigkeitsalters noch bei weitem nicht das Kriterium des Liberalismus ist. — In einem sehr schönen Vortrage hat Herr Fürsprech Stämpfli Ihnen, meine Herren, gesagt, daß von dem Entscheide, den die Versammlung über diesen Paragraph fassen werde, der mehr oder weniger freisinnige Charakter abhänge, den das gesammte Werk tragen müsse. Ich habe diesen Punkt bereits berührt; gestatten Sie mir indessen einige Betrachtungen noch denjenigen beizufügen, die ich Ihnen bereits vorgelegt habe. Wenn man die Frage auf diese Weise stellen will, so scheint mir dieses eine Tendenz kund zu geben, welche sich seit dem Beginne der Verhandlungen schon mehrmals verrathen hat. Man scheint sich gar zu ausschließlich mit der Organisation der „aktiven" Freiheit zu beschäftigen, nicht genug hingegen mit der „passiven" Freiheit. Rechte will man haben, über die Pflichten aber, über die Obliegenheiten schweigt man. Wenn diese Tendenz noch ferners vorherrschen sollte, so würde sie nach meiner Ansicht eine bedauerliche Wirkung hervorbringen, indem sie uns nur ein unvollständiges Werk in Aussicht stellen würde, — nur eine halbe Verfassung. Die Freiheit, meine Herren, liegt nicht allein in dem Begriffe der Berechtigung zum Thun, sondern, sie besteht auch in der Verpflichtung zum Nichtthun, je nach den gegenseitigen Verhältnissen der Bürger. Die Verfassung soll nicht blos die Rechte gewährleisten, sie soll auch die Pflichten bestätigen. Möge uns eine allzuweit getriebene Sorgfalt für die erstern nicht die letztern vergessen lassen. In die Frage des Wahlzensus will ich mich nicht einlassen; sie ist durch mehrere Redner gründlich abgehandelt worden. Ich resümire mich, indem ich erkläre, daß ich für den Antrag stimmen werde, der das Alter der Stimmfähigkeit höher als auf 20 Jahre setzen will.

Migy. Da ich in der Vorberathungskommission das Alter, in welchem der Bürger seine politischen Rechte ausüben kann, auf zwanzig Jahre festzusetzen gestimmt, und auch besagte Meinung, die nun von denen, die die Mehrheit gebildet, sehr wenig unterstützt wird, seit den ersten Berathungen vertheidigt habe, so glaube ich mich verpflichtet, die Gründe, welche mich bewegen, auf meiner Meinung zu beharren, hier vorzubringen. Mit noch mehreren Rednern finde ich, daß dies von einem falschen Grundsatze ausgegangen wäre, wenn man als Richtschnur der Fähigkeit bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes das Alter annimmt, wo der Bürger zum Militärdienste berufen wird. So wie ich es in der Vorberathungskommission schon bemerkt, ist diese Frage diejenige einer allgemeinen Schätzung der intellektuellen Kultur eines Volkes, sie wäre selbst, wenn man sie streng aus einem logischen Gesichtspunkte betrachten würde, eine rein individuelle Frage, denn sie würde sich auf die Frage beschränken, zu wissen, wer diejenigen sind, die durch ihre physische, intellektuelle Entwicklung, durch ihre Erfahrung und ihre Klugheit der Gesellschaft genügende Garantien geben, um zur Ausübung ihrer politischen Rechte zugelassen zu werden. Man müßte bei dem Einzelnen untersuchen, ob er diese Bedingnisse vereinige, ohne auf sein Alter zu sehen. Wenn man sie aber auf eine allgemeine Art stellt, — und in der Praktik ist es auf eine andere Weise nicht möglich, — so muß man anerkennen, daß immer etwas willkürliches in der Bestimmung des Alters für die Ausübung gewisser Rechte dabei ist, was immer einige Persönlichkeiten verletzt. In der That, meine Herren, ich frage Sie, wenn man als Grundsatz der Wahlfähigkeit die intellektuelle Entwicklung und eine gewisse Reife annimmt, ob man nicht gestehen muß, daß das Alter, wo diese Bedingnisse erfüllt werden, nicht bei jedem Individuum verschieden sei, denn einer ist mehr oder weniger vorgerückt und der andere mehr oder weniger verzögert. So könnte dieses oder jenes Individuum im 16ten oder 17ten Jahre, sei es in Folge von besondern Umständen, von einer frühern intellektuellen Entwicklung, einer guten Erziehung oder selbst von natürlichen Anlagen sehr oft seine politischen Rechte mit viel mehr Fähigkeit ausüben, als ein Mann von 30 oder

selbst 40 Jahren, der beschränktere Geistesgaben besitzt. Es ist also gewiß, daß wenn man eine allgemeine Gränze festsetzen will, immer etwas Willkürliches damit verbunden ist, das gewisse Persönlichkeiten verletzt. Eben deswegen trifft man in dieser Beziehung auf so verschiedene Meinungen. Die einen wollen das Alter der Wahlfähigkeit auf 22, andere auf 23, andere auf 25, noch andere auf 21, und das Projekt selbst auf 20 Jahre festsetzen. Einige Anhänger des 21sten Jahres haben gefunden, daß man die Zukunft der Republik sehr aussetze, wenn man das 20ste Jahr, das vorgeschlagen ist, annehme. Der kleine Unterschied, der die zwei Meinungen scheidet, beweist schon an und für sich, in welche Uebertreibungen sie gefallen. Was mich betrifft, und was mich bewegt, für das 20ste Jahr zu stimmen, ist, daß ich glaube, wenn man richtig den Grad von physischer und intellektueller Kultur unserer Bevölkerung anschlägt, daß man keine Gefahr laufe, ihr in diesem Alter die Ausübung ihrer politischen Rechte zu gewähren. Denn man muß wohl merken, daß es sich hier nicht darum handelt, den Staat zu administriren und zu regieren, sondern darum, sich mit einer Menge älterer Bürger zu vereinigen, die den jungen Leuten, die man als unerfahren bezeichnet, rathen können, um die Mitglieder des Großen Rathes zu wählen. Herr Stämpfli hat es schon bemerkt; die politische Erziehung des Volkes hat seit 1831 große Fortschritte gemacht. Seit dieser Zeit sind die Staatsverwaltung und die Berathungen des Großen Rathes öffentlich geworden. Es gab politisches Leben; die republikanischen Einrichtungen wurden besser verstanden, die Freiheit der Presse verbreitete die Ideen, so daß man, ohne sich in dieser Beziehung größeren Gefahren als 1831 auszusetzen, die jungen Männer in einem frühern als dem von der bestehenden Verfassung vorgeschriebenen Alter kann stimmen lassen. — Außer diesem Beweggrunde, glaube ich, kann man von den Vorgängen nicht abgehen und Diejenigen nicht zurückweisen, die durch ihre Stimmen zu unserer Wahl in den Verfassungsrath beigetragen; zumal wenn man bedenkt, daß die Verfassungen mehrerer schweizerischer Kantone, die keineswegs ultrademokratisch sind, die Stimmfähigkeit auf das gleiche oder gar auf ein noch jüngeres Alter ausdehnen. Ich berufe mich auf Schaffhausen, Luzern und Zürich. Die Verfassung dieses letztern Kantons fordert für das Aktivbürgerrecht und für den Genuß der politischen Rechte nur das zurückgelegte 19te Altersjahr. — Will man einwenden, das Bernervolk stehe in der intellektuellen und politischen Kultur weit hinter den Bürgern dieser drei Kantone zurück, wo aus der Einführung des erwähnten Alters der Stimmfähigkeit kein Uebelstand sich ergeben hat? Ich glaub' es nicht; wenigstens, könnte ich eine solche Ansicht nicht theilen. — Die vorzüglichste Einwendung, die man gegen das Alter von 20 Jahren geltend zu machen suchte, ist der Wunsch, daß die privatrechtliche Mehrjährigkeit der politischen gleichgestellt bleibe. Man sagt: es ist ungereimt, Jemanden, den das Gesetz für unfähig erklärt, sein Vermögen zu verwalten, zur Ausübung politischer Rechte zuzulassen. Darauf wurde jedoch peremtorisch geantwortet und diese Erwiederung nicht widerlegt. Man darf hierbei nicht übersehen, welcher Unterschied zwischen der Ausübung politischer Rechte, die man zwanzigjährigen Männern einräumt, und der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte im Alter der Mehrjährigkeit ist. Im letztern Fall handelt der junge Mann allein, er kann eigenmächtig über seine materielle Zukunft verfügen; während es in politischen Angelegenheiten darum zu thun ist, zur Ernennung von Großräthen zu schreiten; hier handelt er vereint mit einer Menge anderer Bürger. Folglich hängt der Akt, welcher auf die allgemeine Verwaltung des Staates von Einfluß sein muß, nicht von ihm allein ab, und dieser Unterschied ist ungeheuer. Wenn man dermaßen die Art wie das Recht ausgeübt wird, unbefangen erwägt, so verschwinden die Gefahren, die bei Feststellung von 20 statt 21 Jahren Besorgnisse für eine gute Staatsverwaltung einflößen. Man hat ferner gegen die von mir unterstützte Ansicht einige untergeordnete Beweggründe angeführt. Der wichtigste dieser Gründe ist die Behauptung, durch Zulassung der zwanzigjährigen Männer bei den Abstimmungen würden die Bande der Familie sehr gelockert werden, diese in Zwietracht gerathen, wenn die Kinder gegen ihre Väter stimmen können. Dieser Grund ist nicht haltbar, weil er einerseits auf der völlig willkürlichen Voraussetzung beruht, die Kinder werden anders als ihre Väter stimmen, anderseis aber geeignet ist, alle Kinder vom Stimmrecht auszuschließen, die mit ihren Vätern wohnen, noch unter einem Familienhaupt vereinigt sind, und zwar ohne Rücksicht auf ihr Alter — denn die Ausübung politischer Rechte könnte Zwiespalt unter ihnen herbeiführen — mögen sie nun zwanzig Jahre alt oder noch älter sein. Dieser Beweis ist nach meiner Ansicht völlig werthlos, zumal er dafür geltend gemacht wurde, das Alter der Stimmfähigkeit auf das 21ste, statt auf das 20ste Jahr festzusetzen. Ein Mitglied dieser Versammlung hat sich eines Ausdruckes bedient, den ich nicht übergehen kann. Es behauptete, die Jugend müsse sich besudeln, wenn sie an politischen Verhandlungen Theil nehme. Ich war über eine Aeußerung, der zufolge sich die Jugend durch unsere Ernennung soll besudelt haben, entrüstet. Da der unter Litt. B stehende Theil des Paragraphs Stoff zu einer langen Berathung des Gegenrechtes geliefert und die Gründe für letzteres bereits zur Genüge sind entwickelt worden, so beschränke ich mich auf die Erklärung, daß ich für Beibehaltung des Gegenrechtes stimmen werde.

Kohler. Die Frage ist so wichtig, daß ich mir ungeachtet der schon etwas vorgerückten Zeit noch ein paar Worte erlaube, und zwar auf die Gefahr hin, als unpopulär angesehen zu werden. Bereits in der Verfassungskommission habe ich meine Ansicht in diesem Sinne ausgesprochen, und da ich ungeachtet der gründlichen Erörterungen dieser Fragen und nach Anhörung aller Gründe, welche gegen meine Ansicht angeführt worden sind, mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht nicht überzeugen konnte, so halte ich es in meiner Pflicht dieselbe jetzt zu wiederholen. Es ist die vorliegende Frage die allerwichtigste in der Verfassung, denn sie bildet die Grundlage des zukünftigen Zustandes unseres Volkes, und je nachdem wir diesen Paragraphen abfassen, wird das bernische Volk uns, unsere Gesinnungen und unsere Fähigkeiten beurtheilen, aber nicht nur im jetzigen Moment, sondern auch nach Jahren. Wir sollen nicht in der momentanen Stimmung des Volkes den Leitfaden suchen, den wir zu befolgen hätten, denn unsere Aufgabe ist es nicht, ein Gesetz zu machen nicht für die Gegenwart, sondern eine Verfassung, welche, so Gott will,

längere Zeit in Kraft bleiben und Generationen durchlaufen soll. Der §. 2 spricht von der Souveränetät des Volkes, der §. 3 setzt fest, wem im Volke die Ausübung zukomme, oder mit andern Worten, wer unter dem berufenen Volke begriffen sei. Nach denjenigen Nationements, welche heute über den Begriff der Stimmberechtigung aufgestellt worden sind, wäre es nicht nothwendig, in dieser Beziehung irgend eine Bestimmung aufzunehmen, indem auf diese Weise Jeder zum Souverän gezählt würde, welcher es für gut fände, an den Akten der Souveränetät Theil zu nehmen, sei er nun 16 oder 20 Jahre alt u. s. w. Man scheint indessen dennoch gefunden zu haben, es sei nothwendig, nähere Bestimmungen aufzustellen, welche Personen in das Recht der Ausübung der Souveränetät aufzunehmen seien. Daß etwas aufgenommen werde, darüber scheint man einig; verschiedener Meinung ist man aber, wie weit die Bedingungen auszudehnen seien und wie dieselben beschaffen sein sollen. Der Eine glaubt, der Artikel solle beibehalten werden, wie er vorgeschlagen ist, der Andere dagegen will denselben modifiziren, beides in Interessen der Liberalität, wobei es das Auffallendste ist, daß Derjenige, welcher Modifikationen will, den Andern für illiberal erklärt. Der Gesichtspunkt, von welchem ich ausgehe, ist der, Jeder für seine Person ist verpflichtet, zu denjenigen Beschlüssen mitzuhelfen, welche er für geeigneter hält, um zu einem guten Wahlsysteme zu kommen. Die Hauptsache und die Hauptgrundlage einer guten Verfassung ist ein gutes Wahlsystem; und man soll Alles dasjenige verwerfen, welches geeignet ist, ein schlechtes Wahlsystem aufzustellen. Ich halte es nun im allgemeinen Interesse und im Interesse eines guten Wahlsystems, den Artikel zu modifiziren, sonst erreichen wir den Zweck, den wir Alle vor Augen haben, nicht. Welches sind nun die Bedingungen, welche für die Ausübung des Stimmrechts aufgestellt sind? zuerst das Alter und dann die Ehrenfähigkeit. In Bezug auf das Alter wird das zwanzigste Jahr vorgeschlagen, von andern Seiten dagegen hat man das 21ste, 22ste, 23ste und 25ste vorgeschlagen. Daß ein Alter aufgenommen werde, darüber ist man einig und es handelt sich bloß darum, den richtigen Maßstab zu finden. Wenn einige ein höheres Alter als das vorgeschlagene wünschen, so geben sie von der Ansicht aus, daß bei uns im 20sten Jahr der Mann weder physisch noch geistig reif, daß er überhaupt kein Mann im eigentlichen Sinn des Wortes sei. Wir können hier Ausnahmen nicht berücksichtigen, sondern wir müssen von der allgemeinen Regel ausgehen und auf einzelne Ausnahmsfälle dürfen wir keine Gesetze anpassen. Was nun das Alter betrifft, so dürfen wir durchschnittlich nicht annehmen, daß im 20sten Jahr der Mann am Körper und Geist ausgewachsen und reif sei, daß er einen freien selbstständigen Willen habe und unabhängig von äußern Einflüssen seine Meinung auszusprechen im Stande sei; wenn man auch annimmt, daß durch die neue Ordnung der Dinge, durch bessere Schulen, durch die Rede- und Preßfreiheit, durch die Belehrungen aller Art die jüngere Klasse mehr Erfahrung hat und mehr weiß, und politisch selbstständiger ist, als sie es im Jahr 1831 war, und wenn man annimmt, daß man heut zu Tage, ohne Gefahr zu laufen, mit dem Alter heruntergehen dürfe, so soll man dennoch den Sprung nicht zu groß machen, und wenn man vom 23sten zum 21sten Jahr herunter-

geht, so ist genug geschehen, und der Fortschritt jedenfalls ein bedeutender. Man sagt, ein Jahr mehr oder weniger trage nichts zur Sache bei; ich gebe dieses zu, insofern man sich unter oder über einer gewissen Altersstufe befindet; in der Periode aber, wo der Bub zum Jüngling und zum Mann wird, und wo die körperlichen und geistigen Eigenschaften in kurzer Zeit gewaltige Veränderungen erleiden, ist ein Jahr mehr oder weniger von wesentlichem Einfluß. Diese Periode fällt im Durchschnitt bei unsern Leuten zwischen das 16. und 22. Jahr. In dieser Zeit wird der Bub zum Jüngling und zum Mann, und in dieser Periode hat ein Jahr mehr oder weniger sehr viel zu sagen. Es ist demnach nicht gleichgültig, ob man das 21. oder das 20. Jahr annehme; im Gegentheil wird Jedermann, welcher die Ausbildung des menschlichen Körpers und menschlichen Geistes nur einigermaßen verfolgt, zugeben müssen, daß hier ein Jahr einen wesentlichen Unterschied bewirkt. Will man dieß nicht anerkennen, so kann ich mit gleichem Fug und Recht darauf dringen, daß man ein geringeres Alter annehme und z. B. die Stimmfähigkeit mit dem 19. Jahre ja sogar mit dem 18. Jahre eintreten lassen, wie dieß in den kleinen Kantonen der Fall ist. Ich erwarte aber nicht, daß wir an den kleinen Kantonen uns ein Beispiel nehmen wollen, denn ungeachtet man daselbst mit dem 16. Jahre an den Landsgemeinden Theil nehmen kann, so herrscht doch nirgends eine größere Aristokratie als daselbst. Denn nirgends leiten ein paar Männer alle öffentlichen Angelegenheiten mit der Ungebundenheit, wie es dort der Fall ist. Man muß die Leute sehen an einer Landsgemeinde, wie sie die Stecken in die Höhe werfen und jubeln und sich dessen ungeachtet zu Allem gebrauchen lassen. In Frankreich wird man mit dem 21. Jahre eigenen Rechts, und ich zweifle daran, daß wir Schweizer, wo das Klima zu einer frühern Ausbildung weniger geeignet ist, dessen ungeachtet schon mit dem 20. Jahre, also früher als in Frankreich angenommen wird, an Geist und Körper reif werden. Die Veränderung des stimmfähigen Alters zieht übrigens ungeheure Folgen nach sich, welche zum Theil schon von verschiedenen Seiten berührt worden sind. Das Alter, welches wir hier aufstellen, wird maßgebend sein für alle später zu erlassenden Gesetze, und namentlich ist es wünschenswerth, daß das militärpflichtige Alter damit zusammen falle. Die Militärpflichtigkeit ist ein Ausfluß der bürgerlichen und politischen Fähigkeit, und es liegt im Interesse des Landes, daß das Alter bei allen diesen drei Verhältnissen das Gleiche sei. Es wäre gewiß lächerlich, wenn Jemand in den wichtigsten Wahlen und politischen Verhandlungen thätigen Antheil nehmen könnte, dagegen aber nicht befugt wäre, selbstständig auch nicht die kleinste rechtliche Handlung vorzunehmen und auf eigene Faust hin Handel und Gewerbe zu treiben. Die Herabsetzung des Alters für die Ausübung der politischen Rechte wird meiner Ansicht nach zur unmittelbaren Folge haben, daß man das Alter, mit welchem der Jüngling eigenen Rechts wird, ebenfalls auf gleiche Weise herabsetze; ich wenigstens werde ohne Bedenken dazu stimmen. Man wendet dagegen ein, die Ausübung der bürgerlichen Rechte sei nicht wie diejenige der politischen Rechte, denn im ersteren Falle handle jedes Subjekt für sich, während es im letztern im Verein mit einer Masse von Leute handle, wo ein einzelner Mann nicht von solcher Bedeutung sei. In gewisser Beziehung ist dieß richtig,

aber es kann Fälle geben, wo gerade die 20 Jahre alten Leute bei sehr wichtigen Fragen den Ausschlag geben, je nachdem sie sich zu dieser oder jener Ansicht bekennen, und gerade für solche Fälle ist es nothwendig, daß man nicht solchen Leuten das Stimmrecht gebe, welche durchschnittlich nicht die gehörigen Fähigkeiten haben, einzusehen, was dem allgemeinen Besten frommt, oder wenn sie auch wirklich die Einsichten haben, doch nicht selbstständig genug sind, um gegenüber andern Einflüssen das Gute zu wählen. Ein einziger dieser Leute kann den Ausschlag geben, und wenn dieser Einzige nicht dabei gewesen wäre, so würde die Sache anders ausgefallen sein. Dieser Grund ist daher nicht stichhaltig. Ich mache übrigens aufmerksam, was für einen nachtheiligen Einfluß die Zulassung allzu junger Leute auf die Gemeindsangelegenheiten hätte. Hier gerade würde der Nachtheil am größten sein, indem die jungen Leute den großern Theil der Bevölkerung ausmachen und der Entscheid in den Gemeindeversammlungen auf diese Weise in die Hände derjenigen fiele, welche in geistiger Beziehung, im Betreff der Selbstständigkeit des Charakters und in Betreff der Erfahrung nicht die nöthige Garantie geben; sie wären mannigfaltigen Einflüssen ausgesetzt, es würde eine Menge nachtheiliger Intriguen statt finden und die ältern, erfahrnern Leute würden sich nach und nach zurückziehen, indem man sich von jungen Leuten nicht gerne befehlen und Gesetze machen läßt. Aus allen diesen Gründen stimme ich, daß statt des vorgeschlagenen 20sten, das 21ste Altersjahr festgesetzt werde, in der Entwickelungsperiode ist der Zeitraum eines Jahres von großer Bedeutung und in einem Jahre nimmt der Geist und die Erfahrung wesentlich zu. Der Umstand, daß der gegenwärtige Verfassungsrath auch von Leuten erwählt worden sei, von denen ein Theil nicht älter als 20 Jahre war, und daß man diese vor den Kopf stoßen würde, wenn man um ein Jahr hinaufgeht, indem sie bei den nächsten Wahlen keinen Antheil nehmen könnten, während sie doch früher bereits Antheil genommen haben, ist nicht so wesentlich, um nicht dasjenige zu wählen, was besser ist. Man darf übrigens nicht vergessen, daß die Hälfte der jungen Leute, welche bei der Erwählung des Verfassungsraths noch nicht 21 Jahre alt waren, bei der Erwählung des nächsten Großen Rathes das 21ste Jahr werden zurückgelegt haben und daß die andere Hälfte in einem halben Jahr ebenfalls dann stimmfähig werde. Ich komme nun zum Zensus. Es ist dieß eigentlich eine unrichtige Benennung, wenigstens in dem Sinn, wie ich es wünsche, denn ich will nichts anderes, als daß eine fernere Bedingung festgestellt werde, unter welcher Jemand das Stimmrecht ausüben könne. Man muß hier auf die Sache selbst sehen und nicht auf das Wort. Auf der einen Seite wird vorgeschlagen, daß jemand ein bestimmtes Vermögen habe, um Stimmfähigkeit zu besitzen; auf der andern Seite dagegen will man alle diejenigen stimmen lassen, welche überhaupt zahlen. Ich bekenne mich offen zu der letztern Ansicht und zwar nicht deswegen, weil ich dafür halte, daß derjenige, welcher zahlt, an sich besser ist, sondern weil ich glaube, daß er durch das Zahlen die Qualifikation erhält, gute Wahlen zu machen, denn er gibt in weit höherm Grade die Garantie dazu, als diejenigen, welche nichts beitragen. Damit will ich nicht sagen, daß nur der Reiche verständig sei; dieß ist nicht der Fall. Warum will ich die, welche nicht zahlen, ausschließen? Aus dem einfachen Grunde, damit sie nicht durch Bestechungen verleitet werden, an den Wahlen Antheil zu nehmen, und sich als Maschinen gebrauchen zu lassen. Diejenigen, welche nach meiner Ansicht an den Wahlen nicht Antheil nehmen sollen, haben gegenwärtig schon daran nicht Antheil genommen; wenn wir aber keine Bestimmung aufstellen, welche sie in Zukunft verhindert, Antheil zu nehmen, so wird möglicherweise das eintreten, was ich soeben berührt habe; das wäre ein großes Unglück. Man wird dagegen einwenden, und hat es bereits in der Kommission gethan, daß wenn auf der einen Seite die Bestechbarkeit vorausgesetzt werde, man auf der andern Seite ebensogut voraussetzen müsse, daß es reiche Leute gebe, welche bestechen, und daß dieses ebenso verwerflich sei. Ich gebe dieß zu, aber ebenso wird man mir zugeben, daß ja freilich unsere Armen so gestellt und der Art sind, daß sie sehr leicht zu diesem oder jenem verführt werden können. Man sagt bis jetzt habe keine derartige Verführung und Bestechung statt gefunden. Ja wohl, meine Herren, solches hat bereits statt gefunden und in einem nicht unbedeutenden Verhältniß, es sind Leute bestimmt worden, ganz gegen ihr eigenes Interesse zu stimmen, und dieses möchte ich, so weit es möglich ist, für die Zukunft verhindern. Man hat gesagt, die armen Leute müssen gleich wie die Reichen Militärdienste thun, und jeder, welcher militärpflichtig sei, solle auch Stimmberechtigung haben. Ich bemerke bloß, daß die Militärpflicht eine allgemeine Bürgerpflicht ist, und daß derselben nicht das Stimmrecht, sondern das Recht auf den Staatsschutz entspricht. Alle die, welche militärpflichtig sind, haben ein Recht auf den Schutz des Staates, und dieses genießt der Arme wie der Reiche. Wenn der Militärpflicht das Stimmrecht entspräche, so müßten alle diejenigen, welche keine Militärdienste thun können, welche die Natur in ihrer äußern Ausstattung vernachläßigt hat, welche Krüppel sind, vom Stimmrecht ausgeschlossen sein. Man hat ferners die Behauptung aufgestellt, daß derjenige, welcher arbeite, stimmberechtigt sei, und daß in der Arbeitsamkeit eine Garantie liegt. Auch dieß ist nicht ganz richtig, denn gerade die allerreichsten Leute arbeiten nicht in dem Sinne, wie man es gewöhnlich versteht, sondern sie beschäftigen sich meistens mit der Verwaltung ihres Vermögens und dennoch sind es diese, welche durchschnittlich Garantie für ein tüchtiges Wahlresultat geben. Meiner Ansicht nach geben alle die Garantie für einen guten Wahlmodus, welche Steuern zahlen. Nach dem neuen Finanzsystem sollen direkte Steuern eingeführt werden, und diejenigen, welche durch diese direkten Steuern beschlagen werden, sollten meiner Ansicht nach allein stimmfähig sein. Es ist dieß das zuverläßigste und analog mit den Bestimmungen anderer Staaten. Derjenige, welcher zahlen muß, wird in der Regel gut stimmen, weil er, wenn er schlecht stimmt, Gefahr läuft, daß er mehr zahlen muß. Jeder, der ein Gewerbe hat oder ein Einkommen bezieht, wird etwas an die Staatslasten beitragen müssen, sei dieß auch noch so gering, und so werden alle diejenigen stimmfähig sein, welche etwas thun wollen, es hängt allein von ihrem Willen ab. Derjenige aber, welcher nichts hat und nichts erwirbt, gibt er daher irgend eine Garantie? Wollen Sie dem Bettler oder demjenigen welcher, der Himmel weiß wie sein Leben fristet, Stimmrecht geben? Die Besteuerten schließt man aus, aber die Bettler sind nicht Besteuerte! und

dennoch können diese so wie der Paragraph gestellt ist, ein Stimmrecht ausüben. Ebenso sind andere stimmberechtigt welche ich ebenfalls nicht nimmen lassen möchte, so z. B. diejenigen, welche 10 bis 20 Mal wegen kleinen Vergehen bestraft worden sind, alle diejenigen, welche eine Strafe ausgestanden haben, insofern nicht das Urtheil ihnen die Ehrenfähigkeit nimmt u. s. w. Meinem Gefühle nach ist es nicht recht, daß solche Leute stimmen können. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag: der litt. A als Artikel 4 beizufügen „nach §. 85 (mittelbar oder unmittelbar) Rasiagen bezahlen." Was litt. B betrifft, so stimme ich aus bereits angebrachten Gründen unbedingt zum Vorschlag des Entwurfs.

Imobersteg. Ich erlaube mir auch noch ein paar kurze Bemerkungen. Dieser Paragraph hat bereits in der Siebenundzwanzigerkommission zu bedeutenden Diskussionen Anlaß gegeben, aber war es zu erwarten, daß die verschiedenen Ansichten sich auch hier geltend machen würden. Indessen wurde damals der Paragraph mit großer Mehrheit bezüglich auf Alter und Zensus erkannt, wie er ist. Ich bin so frei, Ihnen in das Gedächtniß zurückzurufen die große Menge von Vorstellungen, welche im Sinne des Entwurfes vorliegen, und bereits damals angezeigt wurden. Wenn in diesem ganzen Projekte irgend ein Paragraph ist, dessen Güte bereits erprobt war, so ist es dieser, denn in Bezug auf alles Andere wissen wir nicht, wie es sich in Zukunft herausstellen wird. Hingegen hier sollen wir das Resultat bereits in Händen haben und zwar so, daß wir nicht sollen sagen können, es sei ein schlechtes. Was nun das Alter betrifft, so hatte man bereits seiner Zeit im Großen Rathe einen kleinen Kampf darüber zu führen, und man muß sich nur verwundern, daß, während ein alter Großer Rath, welcher vor dem 11. Februar eben nicht freisinnig gescholten wurde, mit großer Mehrheit auf solche Weise, wie damals geschah, erkennen konnte, nun auf heutigen Tag diejenigen Leute, welche auf diesem nämlichen Wege durch das Zutrauen des Volkes in den Verfassungsrath gewählt wurden, mit ganz andern Ansichten kommen. Ich will Niemanden zu nahe treten, aber es war gewiß in keiner Wahlversammlung die Meinung, daß denen, welche den Verfassungsrath wählen halfen, dann später die Stimmberechtigung wiederum abgesprochen werde, ungeachtet allerdings man nicht mit Instruktionen hieherkömmt. Wenn man sagt, nur im 21sten oder 22sten Jahre habe man Verstand, aber im 20sten nicht, so treibt man denn doch die Sache zu weit, denn wenn wir so weit gehen wollen, so frage ich, hat nicht der 25- oder 30jährige noch viel mehr Verstand und Erfahrung. Ich gehe bei diesem Paragraphen von der Ansicht aus, daß man gute Wahlen zu bekommen suchen solle, und da werden wir allerdings das Wahlrecht auf der einen Seite so weit als möglich ausdehnen, aber auf der andern Seite auch gewisse Beschränkungen eintreten lassen müssen. Und worin sollen diese Beschränkungen bestehen? Vereint in Betreff des Alters, sodann in den anderweitigen Bestimmungen des Entwurfes. Was nun das Alter betrifft, so frage ich, haben wir gute Wahlen, wenn wir das 21ste Altersjahr, oder haben wir nicht eben so gute Wahlen, wenn wir das 20ste Altersjahr aufstellen? Der Unterschied ist da gewiß sehr minim. Ein wichtiger Punkt ist aber der, daß immerhin ein Widerspruch entsteht zwischen der politischen Stimmberechtigung und den zivilgesetzlichen Bestimmungen, in Bezug auf Handlungs- und Kontrahirungsfähigkeit. Aber ich habe schon früher darauf gewiesen, daß dieser Unterschied nur scheinbar ist, weil man bereits nach der bisherigen Gesetzgebung so viele Modifikationen hat, daß man diesen Unterschied auch nicht so scharf herausstellen kann. Wer z. B. im 18. Jahre heirathet, wird dadurch mündig, aber ist er deßhalb gescheider? Viele werden sagen, nein, er sei im Gegentheile dumm gewesen, daß er so früh geheirathet habe. Demnach aber kann er seine bürgerlichen und politischen Rechte ausüben. Ein Anderer aber, der in das Militär eintritt, und dadurch wichtige Pflichten gegen das Vaterland übernimmt, kann nichts dazu sagen, wenn es sich um politische Angelegenheiten handelt, und nichtsdestoweniger vertraut man ihm die größten Güter des Staates an. Man schlägt von anderer Seite das 21ste Altersjahr vor, und will dann die Zivilmündigkeit und die Militärpflicht damit in Verbindung bringen. Was aber die Zivilmündigkeit betrifft, so ist dieß Sache der bürgerlichen Gesetzgebung, und wer bürgt uns dafür, daß in dieser Gesetzgebung das Alter der bürgerlichen Mündigkeit dann wirklich herabgesetzt werde? Und was die Militärpflicht betrifft, so glaube ich nicht, daß später das Militärgesetz auf das 21ste Altersjahr werde zurückgesetzt werden, denn wenn man Soldat sein soll, so muß man damit so frühe anfangen als möglich. Man sagt, die Frage, ob einer reif sei, müsse man einem grauen Haare zu beurtheilen überlassen. Ich glaube, wir würden auf diesem Wege nicht gar weit kommen. Es ist eine alte Klage, daß immer die Alten sagen, die Jungen wachsen ihnen über den Kopf, und so werden wir selbst vielleicht einmal auch so reden. Herr Pfarrer Vandelier erinnert an das Sprichwort, daß die actio den Jungen, die directio aber den Alten zu überlassen sei. Das ist gar schön, aber das wird sich auch so herausstellen, wie es hier vorgeschlagen ist. Die Alten werden immer leitend bei den Wahlversammlungen zugegen sein, und die Jungen werden nicht alles über den Haufen werfen; setzen wir übrigens auf das 20ste an, statt auf das 21ste Altersjahr ab, so bringt dieß in kleinern Wahlversammlungen vielleicht 4 bis 5 junge Männer, in größern etwa 10 oder 12, die sonst nicht stimmen könnten; also ist der Unterschied unbedeutend, und man kann auch nicht annehmen, daß nur die Jungen in den Wahlversammlungen zugegen sein, die ältern Männer aber zu Hause bleiben werden. Man ist heute wiederum darauf zurückgekommen, die Militärpflicht gebe eigentlich keinen Maßstab zur politischen Stimmberechtigung. Ich gebe es zu, aber man fühlt doch, daß es gerecht und billig ist, diejenigen, welchen man die höchsten Güter zum Schutze anvertraut, dann auch zu den Angelegenheiten des Vaterlandes etwas sagen zu lassen. Es kann einer, der nicht stimmfähig ist, als Militär in schwierigen Verhältnissen eine Kompagnie oder ein ganzes Bataillon aufführen, und wenn er nach Hause zurückkehrt, so darf er nicht mitstimmen. Das führt ja in's Absurde. Hat sich etwa der Grundsatz einer frühern Stimmberechtigung in andern Kantonen als schlecht bewiesen. Zu Zürich tritt die Stimmberechtigung mit dem angetretenen 20sten Jahre ein, und waren dort die Wahlen etwa schlecht? St. Gallen, Thurgau, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, Luzern stimmen, wie es hier vorgeschlagen wird. Ich möchte also sehr anraten, nicht höher hinauf zu gehen, und es würde dieß einen sehr bösen Effekt machen, da dieses Alter bereits für die Wahlen des Verfas-

sungsrathes gesetzlich eingeführt wurde, und man nirgends klagen hörte, vielmehr im Gegentheil eine Menge Petitionen für Beibehaltung dieser Bestimmung vorliegt. Wenn der junge Mann mit Blut und Leib für das Vaterland einstehen muß, und dafür hat man ja eigentlich das Militär, dann soll man ihm auch nicht sagen: Du hast dich um das Uebrige nicht zu bekümmern, da hast kein Interesse zu nehmen am Vaterlande ꝛc. Dieses führt mich nun auf den Zensus. In keinem einzigen Kantone der Schweiz weiß man etwas von einem Zensus in diesem Sinne, und so werden auch wir das nicht wollen. Haben wir etwa an unserm ehrenfesten Bernervolke nicht eine eben so gute Garantie für gute Wahlen als in andern Kantonen? Man fürchtet namentlich zwei Sachen; nämlich daß hier oder dort die sogenannten Reichthaber oder Reichbegüterten die Andern überstimmen möchten. Das ist möglich, und diesen Fall hatte namentlich der letzte Herr Präopinant im Auge; ich kenne auch diesen Fall ganz gut, aber geben solche Einzelnheiten einen Maßstab? Dergleichen wird immer etwa vorkommen, und übrigens werden wir im ersten Augenblicke, sobald sich die Nothwendigkeit davon zeigt, durch ein Gesetz Abhülfe schaffen müssen. Sodann fürchtet man die Bestechlichkeit überhaupt, aber glaubt man, daß Leute, die nicht gerade L. 300 besitzen, bestechlicher seien als die andern? Uebrigens sind diejenigen, welche sich bestechen lassen, vielleicht noch weniger schlecht als diejenigen, welche bestechen. Der Mann aber, welcher eine Familie von 7 bis 8 Kindern, ohne Unterstützung und ohne Vermögen ehrlich durch die Welt bringt, ist viel achtungswürdiger als ein anderer, welcher groß thut u. s. w., ohne daß man weiß, woher er es nimmt. Was Vagabunden, Bettler ꝛc betrifft, so ist durch die Verfassung selbst gegen dahergige Mißbräuche gesorgt, und wenn Herr Kohler sagt, auch entlassene Zuchtlinge werden zuletzt mitstimmen, so könnte ich darauf sehr gut antworten. Man ist gegenwärtig über die infamirende Wirkung von Strafen sehr verschiedener Ansicht, und wir werden später Bestimmungen darüber aufstellen müssen, um endlich zu wissen, woran man damit sei. Man sagt namentlich, Fabrikleute seien, wenn kein Zensus aufgestellt werde, gar gefährlich; aber mit unsern 5 oder 6 Fabriken, die wir im ganzen Kantone haben, ist das nicht wichtig. Allein selbst Aargau, Zürich, St. Gallen, wo viele Fabriken sind, haben deßhalb den Zensus noch nicht nöthig gefunden. Man sagt ferner, durch Aufstellung des Zensus werde ja nur eine ganz kleine Klasse ausgeschlossen, aber warum hält man dann dieselbe für so gefährlich? Ist diese Klasse nur klein, so wird sie uns auch nicht schlechte Wahlen machen. Ueber diese zwei Punkte nun, das Alter und den Zensus, welche mir sehr wichtig sind, wollte ich mich hier noch einmal aussprechen, und ich müßte es mit Bedauern sehen, wenn man dasjenige, was der alte Große Rath, der Regierungsrath und Sechszehner in dieser Beziehung erkannt haben, jetzt hier im Verfassungsrathe wiederum rückgängig machen wollte. Ich schließe zum Paragraph, wie er ist.

Schläppi. Man konnte wohl erwarten, daß dieser Paragrapo eine lange Diskussion verursachen werde; aber ich sehe nicht immer auf Alles, was da geredet wird, sondern ich habe hauptsächlich unser Volk im Auge, und ich glaube, wenigstens die Ansichten des oberländischen Volkes zu kennen. Dieses will keinen Zensus mehr und es würde sagen, man nehme aristokratische Grundsätze in die Verfassung auf. Es wurde auf einen Zensus von L. 500 angetragen, wer aber das Oberland kennt, weiß, daß dort viel rechtliche Männer sind, die aber niemals L. 500 besitzen, denen man aber nicht zumuthen kann, sie sollen deswegen nicht zu den Wahlen kommen. Das könnte zu Weiterem führen, als man glauben mag. Es ist da auch mancher Vater mit zwei oder drei Söhnen, der Vater besitzt einiges Vermögen, die Söhne aber sind an seinem Mus und Brod und haben also noch kein Vermögen, und der Vater will ihnen vielleicht nicht gerne deswegen Vermögen zu. Wenn Alle diese nicht stimmen können, so wird das eine ganze Sensation geben im Oberlande. Wer also L 499 besitzt, der soll nicht stimmen, ein Anderer aber, der nur Bz. 10 mehr besitzt, darf dann stimmen. Was für einen Unterschied machen denn die Bz. 10 in der Fähigkeit? Wegen der Majorennität glaube ich auch, daß, wer die Pflicht hat, als Militär das Vaterland vor Gefahren zu beschützen, nicht nur diese Pflicht auf sich haben soll, sondern auch das bürgerliche Recht in vollen Graden, seine Beamten und Obern zu wählen. Auf ein Jahr mehr oder weniger würde es freilich nicht ankommen, aber geben wir jetzt auf das Land und nehmen wir dort Leute zusammen, die das 20. oder das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, so findet Ihr im Allgemeinen keinen Unterschied in ihrer Vernunft, ihrer Fähigkeit und ihren Kenntnissen, — das behaupte ich. In Bezug auf die Reziprozität kann ich dazu oder dagegen stimmen, doch möchte ich sie lieber abweisen. Es ist nicht nur im Kantone selbst der Fall, durch Majorität alle Parteien zu vereinigen zu suchen, sondern es ist dieses auch im Weiteren auszudehnen, auf die Eidgenossenschaft. Nicht alle andern Schweizer ohne Unterschied, die sich hier aufhalten, können da mitstimmen, sondern sie müssen die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und also ist das nicht gefährlich. Ich möchte also am ganzen Paragraphen nichts abändern.

Sury. Bei der vorgerückten Zeit und bei Allem dem, was in der Sache bereits für und wider gesprochen worden, nur wenige Worte. Zunächst über das Alter der Stimmfähigkeit. Hier werde ich für das 21. Jahr votiren; ich würde selbst noch auf ein höheres Alter gehen, wenn die Aussicht vorläge, daß ein Solches die Majorität erhalten könnte. Dann zu dem, was man Zensus zu nennen beliebt. Hier scheint mir, daß auf verschiedenen Seiten der Zensus nur in dem Requisite eines bestimmten Vermögens gedacht werde. Ich, der ich ja freilich einen Zensus für durchaus nothwendig halte, will nun aber von einem Vermögensbesitze absehen, und nur das Erforderniß hingestellt wissen, das aus dem Satze fließt, der uns so oft vorgeführt wird, aus dem Satze nämlich: gleiche Rechte, gleiche Lasten; indem ich denselben lediglich umkehre, ihn so fasse: gleiche Lasten, gleiche Rechte, und daran festhalte, daß nur der, welcher Lasten trägt, seien sie groß oder klein, Rechte im staatlichen Verbande zu üben habe. Dagegen ist zwar vorgreifend gesagt worden, man käme in Widerspruch zu dem vorigen Paragraphen, der die Gesammtgewalt als im Gesammtvolke ruhend erklärt. Wie man es nimmt! Derselbe Widerspruch findet sich dann aber auch bei der Aufstellung jedes besondern Erfordernisses, jeder Ausnahme, bei der Ausschließung der Frauen, die doch

unstreitig ebenfalls zum Volke gehören, und für jeden Widerspruch zu entfernen, müsse jedem Gliede des Volkes frei gestellt werden, an den öffentlichen Verhandlungen Theil zu nehmen. Ich erblicke jedoch weder hier noch da Widerspruch; ohne den Grundsatz zu dirigiren, mögen Organe des Gesammtwillens bestellt, mag die Eigenschaft eines solchen Organs unter gewisse Voraussetzungen bedingt werden. Und nur darin finde ich eine Konsequenz, daß man blos denjenigen mitsprechen lasse, der mittragen hilft. Besonders bedenklich halte ich die Ausschließung jedes entsprechenden Erfordernisses für das Gemeindeleben, und zwar nehme ich dabei nicht allein Rücksicht auf die gesellschaftlichen Kompositionen unserer Gegend, wie Herr Fürsprech Stämpfli den Verfassungsräthen aus den Rechtsamedistrikten vorwarf, sondern ich schöpfe aus dem Gemeindeleben überhaupt; und frage, soll auch in dem engern Verbande derjenige, der nichts beiträgt, über den Säckel seiner Mitbürger zu entscheiden haben? Wohin würde eine solche Aufstellung führen? Ich rathe, die gemeindlichen Verhältnisse nicht allzusehr aufzulockern, und bringe den Antrag in modifizirter Form wieder ein, den ich schon in der Vorberathungskommission gestellt habe.

Michel. Dieser §. 3 ist einer derjenigen, der helfen wird, das Volk zu bestimmen, die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, wenn man auf die Ausübung der politischen Rechte noch irgend ein Gewicht legen, und nicht blos die materiellen Fragen ins Auge fassen will. Ich möchte aus allen Kräften dazu beitragen, die Bestimmungen derselben so zu gestalten, daß ihre Annahme gewiß und zwar durch eine große Majorität gesichert ist. Führt man die Sache auf den Punkt, daß ihre Verwerfung bevorsteht, so gebe ich die großen Rückschritte zu bedenken und die ungewisse Zukunft, der wir entgegen gehen. Die Folgen der Verwerfung können allerdings nicht vorher bestimmt werden, um so mehr ist alle Aufmerksamkeit auf die einzelnen Theile derselben zu richten. Der bestehende Große Rath, der doch wahrlich nicht im Geruche zu starker Liberalität stand, hat sowohl bei der Abstimmung im Februar über Einleitung der Verfassung durch den Verfassungsrath, als bei dem Dekrete über die Wahl des Verfassungsrathes das 20. Altersjahr über die Stimmfähigkeit festgestellt. Mit großer Freude wurde diese Bestimmung begrüßt; die jubelnde jüngere Mannschaft feierte sie bei uns mit Kanonenschüssen, wozu die Geschütze eigens von dem Regierungsstatthalter nachgesucht und erhalten worden waren. Setzt man nun ein höheres Altersjahr fest, so geben wir einen Rückschritt; das Volk aber will in Ausübung seiner politischen Rechte entscheidende Fortschritte. Würde man das 22., das 23., oder noch ein höheres adoptiren, so laufen wir Gefahr, daß Hunderte und im letztern Falle selbst Tausende die Verfassung nur aus diesem Grunde verwerfen; möchte sie noch so gute übrige Eigenschaften und Bestimmungen enthalten. Nach dem emanirten Gesetze über die Abstimmung im Hornung und die Wahl des Verfassungsraths werden ganz gewiß jene, welche bei diesen politischen Abstimmungen als zulässig erklärt wurden, zwar die Verfassung annehmen oder verwerfen können, allein bei den spätern viel entscheidendern Wahlen werden sie ausgeschlossen sein. Sollen nun die gleichen Staatsbürger, die uns bieher gesandt und für die wichtige Arbeit einer Verfassung beauftragt haben, von uns des Stimmrechts enthoben und davon ausgeschlossen werden? Ich finde das ganz unstatthaft. Gefährlich kann die Bestimmung des 20. Altersjahres nicht sein, es bilden diese jungen Männer keine abgeschlossene Anzahl, sondern sie üben das Stimmrecht in Uebereinstimmung und im Verein von 40—50 andern Altersklassen aus. Ist übrigens vorauszusetzen, daß nur die zwanzig Jahre Alten schlecht stimmen? Man hat bemerkt, ob nicht auch Garantien gegen die 70—80 Jahre Alten eben so gut nöthig wären? Ich finde das aus gleichen Gründen, aus denen man das 20. Altersjahr als gefährlich erklären will. Daß übrigens die Annahme oder Verwerfung eines wichtigen Aktes von der Stimmung eines Zwanzigers abhängen werde, das bezweifle ich sehr; da geht man offenbar zu weit und zieht solche äußersten Einzelnheiten gleichsam bei den Haaren herbei. In Hinsicht des Zensus führe ich blos an, daß die Einführung desselben und das Hinzutreten von ein paar andern dergleichen Artikeln an und für sich die Verwerfung der Verfassung zur Folge haben werden; weiters verliere ich hierüber kein Wort. Man hat von gewisser Seite her bemerkt, daß die Steuerzahlenden allein zur Ausübung des Stimmrechts für Erhebung von Steuern geeignet seien. Ich stelle das dahin und sehe übrigens nicht ein, was für ein Glück dem Kanton aus Erhebung von Steuern erwachse. Gegenwärtig ist noch keine Staatssteuer festgesetzt; viele Gemeinden haben keine Steuern, diese wären sonach vom Stimmrechte ausgeschlossen. Ob eine Staatssteuer eingeführt werden soll, darüber wird die Zukunft entscheiden; daß aber die Steuerzahlenden besser und vernünftiger stimmen, als die Andern, stelle ich in Abrede. Wie immer der Zensus ausgelegt oder benennt werde, ist einerlei; heiße man einen betteln oder Brod heischen, es kömmt auf dasselbe heraus. In Hinsicht des Stimmrechts ab Seite der Schweizerbürger in unserm Kanton muß ich die Bestimmung des Entwurfes unterstützen. Man hat bemerkt, sie könnten in großen Schwärmen daher kommen und unsern Bürgern das Stimmrecht verkümmern. Das wird wohl nicht geschehen, und überdieß kann ja laut dem Artikel nicht jeder, sondern nur der zwei Jahre Angesessene stimmen. Diese kennen wir nach diesen zwei Jahren und sie uns; sie müssen unsere Institutionen, unser Land und Volk lieb gewonnen haben, sonst entfernen sie sich, wie wir dieß bei dem mit großer Besoldung hier angestellten Ingenieur Müller aus Ury erfahren haben, der trotz der bedeutenden Vortheile, die er genoß, aus Vorliebe für seine politische Richtung uns verließ und nach Luzern zog. Diejenigen übrigens, die eine andere politische Meinung haben, sind nicht zu befürchten, gewöhnlich stimmen sie nicht und sind keineswegs in so großer Anzahl vorhanden daß auch nur die geringste Befürchtung deßhalb Platz finden könnte. Das Beispiel der Engherzigkeit anderer Kantone in diesem Punkte ist für uns ganz und gar nicht maßgebend. An dem Kanton Bern ist es vielmehr mit gutem und nicht mit bösem Beispiele voranzugehen, wollen wir einmal in der Eidgenossenschaft mit großherzigen, wahrhaft vaterländischen Ideen Bahn brechen. Was in Bezug von Polen bemerkt worden ist, läßt sich auch auf uns anwenden. Mögen einzelne Kantone die Beschränkungen selbst vermehren, das wird nur zu ihrem eigenen Rückschritte beitragen; oder sind jene Kantone, welche die meiste Engherzigkeit zur Schau tragen, etwa glücklich

und beneidenswerth? Im Gegentheil, sie stehen in allen Beziehungen den Freisinnigen weit zurück. Das sind die Folgen der Abschließung. Bern als der mächtigste und größte Kanton hat eine eigene Pflicht den kleinern Ständen vorzuleuchten. Wenn ihre Bürger zu uns hinkommen, so sollen sie willkommen sein und eine freundschaftliche Aufnahme finden. In ähnlicher Weise wird die Toleranz rücksichtlich des katholischen Kultus geübt, ungeachtet in mehrern Kantonen die größte Unduldsamkeit gegen die reformirte Konfession geübt wird. Noch möchte ich dringend warnen, wegen der verschiedenen Ansichten über das Alter zur Stimmfähigkeit, über Einführung des Zensus und in Hinsicht der Reziprozität gegen Miteidgenossen nicht die Hauptsache, die Verfassung selbst zu vergessen und zu bewirken, daß sie wegen solchen Kleinigkeiten verworfen werde. Diese Freude möchte ich unsern politischen Gegnern nicht gerne verursachen und die Gefahr nicht selbst herbeiführen. Ich kann nicht umhin, den §. 3 laut Entwurf zu empfehlen, indem mit den vorgeschlagenen Abänderungen nichts Besseres erzielt wird.

Huggler. Ich bin wahrscheinlich das jüngste Mitglied dieser Behörde, eben darum ergreife ich das Wort, um für die jungen Staatsbürger das politische Stimmrecht zu vindiziren. Ich finde, man solle beim vorgeschlagenen 20sten Altersjahre stehen bleiben; dieses steht im Einklange mit der Militärpflicht, und ich halte es in dieser Beziehung für billig. Ich will ein Beispiel vorlegen über die Zweckmäßigkeit dieses Alters. Die Abweichung vom bisherigen 23ten auf das 20ste Altersjahr, welche man vorschlägt für die Ausübung des Stimmrechtes, ist ungefähr die gleiche wie die vorgeschlagene Abweichung vom dreißigsten auf das fünfundzwanzigste Altersjahr in Bezug auf die Wählbarkeit. Jetzt bin ich wahrscheinlich das jüngste Mitglied dieser Versammlung hier im Verfassungsrathe, spreche wenig, höre zu, und suche mir Ihre Weisheit anzueignen, damit ich in Zukunft von meinen Fähigkeiten und Erfahrungen als ein nützlicher Staatsbürger Gebrauch machen könne. Das gleiche Verhältniß wird sich herausstellen in Bezug auf die Stimmfähigkeit. Gestattet man den jungen Staatsbürgern den Zutritt zu den Wahlversammlungen, so werden sie dort von den ältern lernen, was gut sei, u. s. w. Ich will nicht sagen, daß allemal gerade Bearbeitungen und Intriguen vorausgehen müssen, aber doch wird es oft gut sein, wenn man die Lehren und das Beispiel der Alten annimmt. Was den vorgeschlagenen Zensus betrifft, so hat man in Bezug auf gute Wahlen zwei Sachen nöthig, erstens die erforderliche Intelligenz, zweitens guten Willen; wo diese zwei Sachen vereint sind, da werden ohne Zweifel gute Wahlen erfolgen. Ist nun die Intelligenz ein ausschließliches Angehinde des Reichthums? oder ist der Reichthum nicht vielmehr bloß reiner Zufall, und soll man wegen dieser Zufälligkeit die ärmere Klasse vom Stimmrechte ausschließen? Das wäre nicht billig. Auch der gute Wille, der für gute Wahlen wesentlich ist, läßt sich beim Armen eben so gut finden, als beim andern, so daß in dieser Beziehung Reichthum keinen Vortheil vor der Armuth haben soll. In Bezug auf litt. B stimme ich ebenfalls zum Paragraphen, wie er ist, indem Herr Michel meine Ueberzeugung vollständig ausgesprochen hat.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Herrn Fürsprech Fischer wurde ein Zusatzartikel oder vielmehr ein neuer §. 3 vorgeschlagen, wonach dann der vorliegende §. 3 zum §. 4 würde. Einige Worte nun über diesen Antrag, welcher dahin geht: „Jedes Mitglied einer Gemeindskorporation im Gebiete der Republik Bern ist Staatsbürger." Er will also eine Begriffsbestimmung vorausgehen lassen bezüglich auf diejenigen, welche Staatsbürger seien, hierüber diene nun folgendes: In einer Verfassung muß man gar Vieles als gegeben voraussetzen ohne Begriffsbestimmung; schon im §. 1 sind gar viele Begriffe ausgedrükt, ohne vorherige Begriffsbestimmung, so schon das Wort „bernisches Volk" und nirgends ist gesagt, wer das bernische Volk sei; ebenso ist im gleichen §. 1 vom „Gebiete" die Rede, und doch geht keine Begriffsbestimmung voraus, wodurch definirt würde, was darunter verstanden sei. Das ist nun auch der Fall bei den Staatsbürgern; man kann diesen Begriff als bekannt voraussetzen, ohne eine Begriffsbestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Fängt man einmal mit solchen Begriffsbestimmungen an, so sind dann der Konsequenz wegen noch viele Andere nöthig, und so bekommen wir dann eine sehr weitläufige Verfassung. Uebrigens haben wir sehr genaue Gesetzesbestimmungen darüber, wer Staatsbürger sei, und also würde man nur wiederholen, was bereits bekannt ist. Ich müßte daher von diesem Antrage abrathen. Bezüglich auf den §. 6 selbst wurden sehr viele Anträge gestellt; nicht weniger als 28 Redner haben darüber das Wort ergriffen. Schon dieser Umstand beweist, wie wichtig der Paragraph ist. Richtig ist es, daß derselbe eine der Grundlagen der Verfassung bildet; namentlich von seiner Fassung wird es abhängen, wie seiner Zeit die Wahlen in den Großen Rath ausfallen, wie die übrige Organisation werde bestellt werden ꝛc. Bevor ich nun die einzelnen Anträge speziell behandle, bin ich so frei, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschiken. In der Despotie sucht man möglichst wenige Menschen, nur Einen an den öffentlichen Sachen zu betheiligen; in der Monarchie möglichst auch nur Einen, in der Aristokratie nur diejenigen, welche sich selbst zum Regimente erkohren glauben; in der Demokratie hingegen ist das Umgekehrte der Fall, da sucht man möglichst Viele bei den Staatsangelegenheiten zu betheiligen. Was wollen nun wir? welche Staatsform wollen wir der Republik Bern geben? Das ist bereits ausgesprochen im §. 1, den Sie heute angenommen haben; das bernische Volk bildet einen demokratischen Freistaat und zwar basirt auf die Volkssouveränetät. Daraus folgt, daß das ganze Volk an den Staatsangelegenheiten Theil nehmen sollte, sofern man konsequent sein will. Aber es ist sehr natürlich, daß die Umstände gebieten von der Durchführung dieser Konsequenz theilweise abzuweichen und welcher Art sind diese Umstände? Wir werden wohl Alle einverstanden sein, daß vor Allem aus das weibliche Geschlecht von der Betheiligung bei den öffentlichen Staatsangelegenheiten ausgeschlossen sein soll, im Weitern ebenso alle Staatsbürger, welche nicht eine gewisse physische und geistige Reife haben. Lezteres führt zu Festsetzung des Alters, welches aber festgesetzt werden soll, darüber können die Ansichten verschieden sein. Im Weitern glaubt man auch von vorn herein, diejenigen ausschließen zu sollen, welche sich durch äußerlich erkennbare Handlungen als Menschen bewiesen haben, welchen man dieses wichtige Recht

nicht anvertrauen dürfe. Wer nun darunter begriffen sein solle, das ist zum Theil im §. 3 gesagt, zum Theil aber erst im §. 4. Dahin gehören vor Allem aus diejenigen, welche nicht im Genusse der Ehrenfähigkeit sind, solche also, welche sich durch äußerlich erkennbare Handlungen der Betheiligung bei öffentlichen Angelegenheiten unwürdig gezeigt haben; ferner diejenigen, deren intellektuelle Beschaffenheit eine solche Betheiligung nicht zuläßt, also die Geisteskranken, was wiederum ein äußerlich wahrnehmbares Merkmal ist; ferner die Besteuerten und diejenigen, welchen der Besuch der Wirthschaften verboten ist; endlich diejenigen, welche in andern Kantonen oder Staaten politische Rechte ausüben. Alles dieses sind äußerlich erkennbare Merkmale, um anzunehmen, daß die Betreffenden entweder der Betheiligung bei den öffentlichen Angelegenheiten des Staates nicht würdig sind, oder daß sie nicht die wünschbaren Garantieen darbieten. Will man nun weiter gehen als dieses? — das ist die nächste Frage. Gehen wir weiter, so weichen wir vom ausgesprochenen Grundsatze der Volkssouveränetät immer mehr ab und nähern uns allerdings der Aristokratie, denn schon in den so eben bezeichneten Ausschließungen liegt eine gewisse Aristokratie, aber eine solche, welche durch die Umstände nothwendig geboten ist. Allein wenn man noch weiter gehen will, so frage ich: Welches ist dann das Ziel? Wenn, was zunächst das Alter betrifft, das 21ste Altersjahr zur Ausübung des Stimmrechtes befähigen soll, warum nicht lieber das 23ste oder das 25ste, oder gar das 40ste Altersjahr, wie letzteres namentlich in Frankreich zur Bekleidung gewisser Stellen vorgeschrieben ist? Ferner, wenn man einen Census will, warum nur L. 1 directe Steuer und nicht L. 40 oder noch mehr? oder warum nur ein Kapital von L. 500, warum schreibt man nicht vor, daß Einer eine Versteurung von L. 200,000 ausweisen müsse, wie anderwärts? Wir haben also, sobald wir weiter gehen, keinen bestimmten Maßstab mehr. Ich wollte nicht unterlassen, Ihnen, M. H., das zu Gemüthe zu führen und wohl zu bedenken zu geben, daß, wenn wir weitere Einschränkungen aufstellen, wir immermehr abweichen vom reinen Grundsatze der Volkssouveränetät. Anbelangend nun die einzelnen Anträge, — Folgendes: Von Hrn. Fürsprecher Wyß wurde bezüglich auf Litt. A. Nr. 1 beantragt, daß, statt eines bestimmten Alters, einfach gesagt werde: Alle, welche bürgerlich mündig seien. Dagegen läßt sich Folgendes einwenden: Die bürgerliche Mündigkeit beginnt in unserm Kanton nicht überall mit dem gleichen Alter, sondern im Bisthum mit dem 21sten Altersjahr und im alten Kanton theils mit dem 23sten Altersjahr, theils aber ist sie ganz unbestimmt gelassen. Schon dieser Ungleichheit wegen soll man von diesem Antrage durchaus abstrahiren; wir können keine solche Ungleichheit in Ausübung der politischen Rechte statuiren, sondern in politischer Hinsicht sollen wir alle Bürger einander gleichstellen; also gleiches Alter für Alle. Ich müßte aber auch aus dem Grunde davon abrathen, weil gewisse Personen, auch wenn sie das 23ste Altersjahr, mithin das Alter der bürgerlichen Mündigkeit erreicht hätten, möglicherweise niemals politische Rechte ausüben könnten. Bekanntlich wird die bürgerliche Mündigkeit nicht nur durch das zurückgelegte 23ste Altersjahr bedingt, sondern der Betreffende muß auch noch selbstständig sein, nicht unter der Gewalt seines Vaters stehen, so daß ein unabgetheilter Sohn 40 und mehr Jahre alt werden kann, und bürgerlich ist er immer noch nicht mündig. Aus diesen Gründen müßte ich also von diesem Antrage abrathen. Von Hrn. Hauptm. Karlen wird angetragen, daß für die politische Mündigkeit, für die bürgerliche Mündigkeit und für die Militärpflichtigkeit das gleiche Alter festgesetzt werde, und zwar das 22ste Altersjahr. Bezüglich auf diesen Antrag habe ich Folgendes zu bemerken: Der Titel I., welchen wir gegenwärtig berathen, handelt von der Souveränetät, dem Stimmrecht, der Wählbarkeit und von den Orts- und Wahlversammlungen; mithin handelt es nicht von der bürgerlichen Mündigkeit und noch weniger von der Militärpflichtigkeit. Ein solcher Antrag ließe sich in Bezug auf Lectare dann eher beim §., welcher von der Militärpflichtigkeit handelt, rechtfertigen, obschon dieser Detail nicht zur Staatsorganisation gehört. Ebenso gehört die Bestimmung der bürgerlichen Mündigkeit in das Civilgesetzbuch, wo der Personenstand, Familienrecht, Ehrecht ꝛc. im Allgemeinen reglirt wird. Nur insoweit kann also dieser Antrag berücksichtigt werden, als er auf die politische Mündigkeit Bezug hat. Hr. Gerichtspräsident Straub trägt darauf an, daß für die politische Mündigkeit das 23ste Altersjahr festgesetzt werde, und hiefür führt er an, daß namentlich die politische Mündigkeit später berücksichtigt werden müsse, bei der Feststellung der Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten, und daß vorzüglich diese Rücksicht ihn dazu bestimme, das Alter auch für die politische Mündigkeit höher zu stellen, obschon er zugebe, daß allerdings ein Zwanzigjähriger eben so gut einen Volksrepräsentanten wählen könne, als ein älterer Bürger. Dieses Motiv des Hrn. Straub ist aber nicht stichhaltig, denn auch gegenwärtig haben wir ja andere Bedingungen für die Stimmberechtigung in den Gemeinden, als bei den politischen Wahlen; wir sehen namentlich, daß bei den Einwohnergemeinden ein größerer Census erfordert wird, als bei den Burgergemeinden, und wiederum ein anderer für die Wahlen in den Großen Rath, so daß wir auch in dieser Rücksicht es der Zukunft überlassen müssen, die nöthigen Bedingungen aufzustellen bezüglich der Gemeinden. Hier handelt es sich blos um politische Mündigkeit, denn wir sollen hier blos das Staatsganze im Auge haben, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen. Welche Gründe nun bezüglich auf das Alter uns leiten sollen, darüber Folgendes. Man hat sich auf Frankreich berufen und gesagt, weil man mit dem 21. Jahre dort das Stimmrecht habe und bürgerlich mündig sei, so sollen auch wir mit dem Alter nicht tiefer herabgehen. Herr Präsident, meine Herren! Von 100 Rekruten in Frankreich sind 78, die nicht schreiben können, und 54, die gar nicht lesen können. Bei uns ist dies nicht der Fall; von 100 Rekruten können hier in der Regel 100 schreiben und lesen, so daß die Bildung des französischen Volkes und diejenige des bernischen Volkes durchaus nicht auf gleicher Stufe stehen, sondern wir dürfen uns rühmen und glücklich schätzen, in dieser Rücksicht wenigstens auf einer höheren Stufe zu stehen, als Frankreich. Ich weise aber, wenn man doch andere Staaten als Beispiel anruft, auf Staaten hin, die uns näher stehen als Frankreich, auf Zürich, Aargau, Baselstadt und Baselland, St. Gallen, Luzern, Waadt, Solothurn u. s. w.; alle diese Kantone haben das Stimmrecht tiefer gesetzt, als Frankreich, und einzig Freiburg hat ein höheres Alter aufgestellt, nämlich das 25. Jahr; nun glaube ich, wenn man auf andere Staaten Rücksicht nehmen will, so stehen wir an Sitten, Bildung und Gewohnheiten den erwähnten Kantonen ungefähr gleich; und also paßt das hier vorgeschlagene Alter besser für uns.

Man ist allseitig inverstanden, daß bei der Altersbestimmung für die politische Mündigkeit es zunächst auf eine gewisse Reife des Mannes ankommen soll, in physischer und intellektueller Beziehung, und daß ein gewisser Grad von Ausbildung in dieser Hinsicht nöthig ist. Das ist auch der einzige und richtigste Maßstab. Wann ist nun bei uns im Allgemeinen diese physische und intellektuelle Reife vorhanden? So viele Individuen im Staate, so groß ist die Verschiedenheit in dieser Hinsicht. Die Einen sind schon im 14. und 15. Jahre intellektuell reifer, als Andere vielleicht im 40sten. Viele reifen erst mit dem 23. oder 25. Altersjahr intellektuell, Andere gar nie. Natürlich können wir nun weder auf die Frühreifen, noch auf diejenige Rücksicht nehmen, welche gar nie reif werden; sondern wir müssen blos fragen: Wann ist im Allgemeinen der Staatsbürger in unserm Lande physisch und psychisch reif? Alle darüber angestellten Beobachtungen weisen auf das 20. oder 21. Jahr hin, und wer im 20. oder 21. Jahr nicht geistig gereift ist, in der Weise wenigstens, wie man es von einem jungen Manne etwa verlangen kann, so, daß ihm nur noch weitere Lebenserfahrungen abgehen, der wird auch später nie mehr geistig reif werden. In der Regel sodann, ist der Mann auch physisch bei uns im 20. oder 21 Jahr ausgewachsen; Ausnahmen gibt es allerdings auch hier, Einzelne wachsen noch im 25. oder 26 Jahre. Indessen kann man auch hier auf die Ausnahmen nicht Rücksicht nehmen. Aus diesen Beobachtungen ginge also hervor, daß wir das Alter der politischen Mündigkeit auf das zurückgelegte 20 oder 21. Altersjahr setzen können. Die Einen wollen nun das 20., die Andere wollen das 21. Altersjahr annehmen, und auf ein Jahr kömmt hier allerdings ziemlich viel an, denn gewöhnlich geht die körperliche und geistige Entwickelung des Mannes vom 19. bis in's 20. und vom 20. in das 21. Jahr gleichsam sprungweise, so daß es denn doch nicht ganz gleichgültig ist, welches von Beiden man adoptire. Man hat polnische Gründe für das 20. Jahr angeführt, indem man sich auf das Dekret des Großen Rathes berief, wonach auch die Zwanzigjährigen für die Wahlen des Verfassungsrathes als stimmberechtigt erklärt wurden, und man glaubt nun, es würde sehr unklug sein, jetzt davon abzuweichen. Ich begreife, daß dies ein großer Uebelstand wäre, und ich glaube, daß ohne jenen Vorgang man unbedingt das zurückgelegte 21. Altersjahr adoptirt hätte. Indessen führt dieser Vorgang zu einigen Bedenken. Adoptirt man jetzt das 21. Altersjahr, so machen wir uns damit kein großes Kompliment, indem wir dadurch bekennen, wir seien durch Unreife gewählt worden. Ob wir uns nun selbst dieses Zeugniß ausstellen wollen, das mögen Sie entscheiden. Ich für meine Person möchte festhalten an demjenigen, was bereits gleichsam rechtlich besteht. Man führt im Weitern militärische Gründe an, die Militärpflicht beginne mit dem 20ten Altersjahre, und wer aufgefordert werden könne, das Vaterland zu vertheidigen, dem gebühre dafür billiger Ersatz. Das ist nun offenbar kein Grund, man kann das militärpflichtige Alter später immer abändern, und ich möchte auch nicht gewissermaßen da eine Belohnung geben für den Militärdienst, sondern jeder soll denselben aus Vaterlandsliebe leisten. Herr Fürsprech Elsässer glaubt, man solle vorzugsweise deßhalb das 21te Altersjahr annehmen, weil die bürgerliche Mündigkeit im französischen Theile des Kantons mit diesem Jahre beginne. Ich begreife gar gut, daß es wünschenswerth wäre, es möchte das Alter für jede Mündigkeit im ganzen Kantone mit demjenigen für die politische Mündigkeit übereinstimmen; indeßen möchte ich auf diese Verschiedenheit nicht allzu großes Gewicht legen, denn sonst könnte man wenigstens ebenso gut sagen, weil im größern Theile des Kantons die bürgerliche Mündigkeit erst mit dem 23ten Altersjahre beginne, so solle nun auch die politische Mündigkeit erst mit dem 23ten Altersjahre eintreten. Es ist gewiß sehr wünschenswerth, daß die bürgerliche Mündigkeit gleichzeitig mit der politischen beginnen möchte, denn die bisherige Verschiedenheit zwischen beiden führt zu großen Uebelständen. Wir könnten z. B. Jemanden sehen, der die ersten Staatsstellen bekleidete, aber deßen ungeachtet konnte er, als unter der Gewalt des Vaters stehend, für seine Person keinen bürgerlichen Vertrag eingehen; ja die Absurdität ging hierinn soweit, daß nach den Bestimmungen des Gemeindsgesetzes solche Personen mit Vogteien beauftragt wurden, so daß sie für ihre Pupillen bürgerliche Verträge abschließen konnten, aber für sich selbst nicht. Dieses sind wahre Absurditäten in der Gesetzgebung, die später abgeändert werden müßen. Indeßen haben wir es hier blos mit der politischen Mündigkeit zu thun. So eben erklärt mir Herr Fürsprech Elsässer, er habe keineswegs gesagt, daß die bürgerliche Mündigkeit im Bisthum schon mit dem 21ten Altersjahr beginne, sie beginne vielmehr auch dort erst mit dem 23ten. Dieses also als Berichtigung. — Aus den angebrachten Gründen glaube ich nun, darauf antragen zu sollen, daß die Nr. 1 der Lit. A festgehalten werde. Herr Gerichtspräsident Romang möchte in Nr. 3 statt „Staatsgebiet" setzen „Schweizergebiet", so daß nicht nur alle diejenigen bernischen Staatsbürger das Stimmrecht hätten, welche wirklich im Kantone, sondern auch alle diejenigen, welche überhaupt in der Eidgenossenschaft wohnhaft sind. Er führt dafür an, daß jeder Berner an seinem Vaterlande hange, sich für sein Wohl oder Wehe interessire, und daß es ihm daher auch gestattet sein solle, politische Rechte in seiner Heimath auszuüben. Wenn wir hier in solche nähere Spezifikationen eingehen wollen, so müßen wir dann nicht vergeßen, daß viele Berner auch außerhalb der Schweiz wohnen, und daß es auch diesen möglicherweise erwünscht sein könnte, das Stimmrecht im hiesigen Staatsgebiete zu besitzen. Man glaubte aber, hier nicht so weit gehen, sondern daran festhalten zu sollen, daß nur denjenigen, welche zur Zeit der Ausübung des politischen Stimmrechtes im Kantone wohnen, dasselbe zukomme. Jedem Staatsbürger ist durch die neue Verfassung freigestellt, sein Stimmrecht da auszuüben, wo er wohnt, so daß, wenn er noch nicht zwei Jahre daselbst angesessen war, er nicht mehr genöthigt ist, das Stimmrecht in seiner Burgergemeinde auszuüben. Wenn man nun auch allen denjenigen Staatsbürgern, welche nicht im Kantone selbst wohnen, das Stimmrecht dennoch lassen will, so müßte man erst noch nähere Bestimmungen aufstellen darüber, wo dieselben das Stimmrecht ausüben sollen, da wo sie zu Hause sind, oder da wo sie den Kanton wiederum betreten. Man nimmt aber an, daß diese auswärts wohnenden Staatsbürger kein so großes Interesse haben an der Staatswohlfahrt, um auf das Stimmrecht gar großen Werth zu legen, und andererseits dem Staate die nöthigen Garantien darzubieten. Indessen ist auch diesen die Möglichkeit gegeben, das Stimm-

recht auszuüben, denn es heißt in Nr. 3 „wohnhaft sind“ und nicht „angesessen sind“. Ein solcher Staatsbürger braucht also nur in den Kanton zu kommen, und sich daselbst irgendwo niederzulassen; so hat er das Stimmrecht, und nachher kann er sich wiederum entfernen. Dieses kostet ihn freilich ein Opfer, aber sein Patriotismus wird sich dadurch nur um so evidenter herausstellen. Ich müßte also anrathen, diesen Antrag des Herrn Romang nicht zu adoptiren. Von Herrn Fürsprech Wyß wurde angetragen, die Litt. B. zu streichen, und er will keinen andern Schweizerbürgern das Stimmrecht geben. Schon nach der bisherigen Verfassung hatten auch andere Schweizerbürger bei uns das Stimmrecht, aber unter Vorbehalt der Reziprozität. Wollte man nun die Litt. B. ganz streichen, so würde man ohne Zweifel einen bedeutenden Rückschritt machen. Der Grund, daß eine solche Bestimmung im Widerspruche stehe mit §. 1, könnte ich nicht theilen; allerdings ist wahr, daß nur das bernische Volk in seinem Staatsgebiete den Staat ausmacht, und ich könnte in dieser Hinsicht die Meinung des Herrn Fürsprech Stämpfli nicht theilen; allein dieses schließt nicht aus, daß nicht auch andern, welche als hier angesessen einen Bestandtheil der Bevölkerung ausmachen, gewisse Rechte eingeräumt werden. Aehnliches existiert auch anderwärts, so in Frankreich, wo, wer eine Zeit lang daselbst angesessen war, in gewissem Sinne auch als Staatsbürger betrachtet wird, außer daß er nicht zu Aemtern gelangen kann. Es ist ganz richtig gesagt worden, daß Bern als größter Kanton in eidgenössischen Angelegenheiten sich immer vorangestellt und getrachtet habe, jedem Schweizer möglichst ein Vaterland zu geben, und daß man nun dieses hier in der Verfassung selbst zur Wahrheit machen und die hier angesessenen Schweizerbürger bezüglich auf diesen kleinen Theil der politischen Rechte als genössig erklären solle. Das muß ich durchaus unterstützen; in welches unbillige Verhältniß käme sonst ein Schweizerbürger gegenüber einem Fremden? Der Schweizerbürger muß hier gleich jedem Kantonsbürger Militärdienste leisten und den Kanton nach innen und nach außen vertheidigen helfen. Diese schöne, aber schwere Pflicht hat der Fremde nicht; also in Bezug auf Pflichten sind Fremde und Schweizerbürger einander nicht gleichgestellt; ein hier angesessener Franzose, Badenser oder Oesterreicher u. s. w. kann hier keinen Militärdienst leisten, man würde es wahrscheinlich nicht einmal dulden, wenn er schon wollte. Wenn nun der Schweizerbürger mehr Pflichten hat als der Fremde, soll er dann nicht auch mehr Rechte haben. Gebe man ihm also gegenüber dieser schweren Pflicht wenigstens irgend ein politisches Recht gleichsam als Merkmal, daß er hier nicht Fremdling ist, sondern der gleichen Nation angehört wie wir. Also müßte ich darauf antragen, daß den hier niedergelassenen Schweizerbürgern jedenfalls irgend ein Stimmrecht eingeräumt werde. Was hingegen die Reziprozität betrifft, auf welche von Hrn. Oberrichter Jaggi und andern Rednern gedrungen wird, so müßte ich darüber folgendes bemerken. Vorerst ist das Stimmrecht dieser Schweizerbürger schon durch den §. 3 selbst sehr eingeschränkt; es reduzirt sich, wie von Herrn Fürsprech Stämpfli bereits nachgewiesen wurde, auf diejenigen Schweizerbürger, welche hier niedergelassen sind, und zwar seit wenigstens zwei Jahren; also sind alle diejenigen, welche bloß vorübergehend hier wohnen oder sich hier aufhalten, nicht darunter begriffen. Sodann enthält der §. 78 eine Bestimmung, wonach Reziprozität gegen Schweizerbürger aufgestellt ist, in Bezug auf Landbau-, Handels und Gewerbebetreibung; also werden schon dadurch alle betreffenden Schweizerbürger, in deren Kantonen diese Reziprozität nicht gehalten wird, sich auch hier nicht niederlassen können. Wenn man dieses ins Auge faßt, so reduzirt sich dann die Zahl der übrigen Schweizerbürger auf ein Geringes, und dieser geringen Zahl kann man dann wohl unbedenklich das Stimmrecht einräumen, weil, wenn sie hier angesessen sind, sie das gleiche Interesse an der staatlichen Ordnung haben, wie der Kantonsbürger. Ich möchte also davor warnen, sich da nicht politisch intolerant zu zeigen, und namentlich nicht zu zeigen, daß man unter keinen Umständen liberaler sein wolle, als andere. Wir sollen im Gegentheile coulant sein und den Weg bahnen, daß einmal ein schweizerisches Vaterland sich bilde, denn dadurch gelangt man viel eher zu einer Einigung, als wenn man sich immer abschließt und am Kantönligeist festhält. Wir bekommen dadurch allerdings eine bernische Nationalität, eine solothurnische Nationalität, eine aargauische Nationalität, aber keine schweizerische; wir haben zuletzt zweiundzwanzig verschiedene Nationalitäten, aber ein gemeinsames Vaterland haben wir nicht. Seien wir also coulant gegen andere schweizerische Angehörige und abstrahiren wir also davon, die Reziprozität zu verlangen. Dieses führt mich auf den Antrag des Herrn Rufener, welcher die Stimmberechtigung der Schweizerburger auf eine vierjährige Niederlassung, statt auf eine zweijährige, bedingen möchte, und er führt dafur an, daß ein solcher Mann sich doch zuerst in seinen hiesigen Umgebungen und Verhältnissen umsehen und sich mit Personen und Einrichtungen vertraut machen müsse, bevor er von der Stimmberechtigung einen nützlichen Gebrauch machen könne. Hierauf folgendes. Die Schweizerbürger besitzen, sofern sie die übrigen Bedingungen erfüllen, auch in den Einwohnergemeinden das Stimmrecht, sobald sie zwei Jahre daselbst angesessen waren, und was damals, als das Gemeindegesetz erlassen wurde, das richtige Maß schien, das wird wohl auch gegenwärtig das Richtige sein. Uebrigens sind die schweizerischen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen denn doch nicht so unter sich verschieden, daß ein Aufenthalt von zwei Jahren nicht genügen sollte, um die hiesigen Verhältnisse genügend kennen zu lernen. Ich komme nun zu einem Zusatze zu diesem Paragraphen, nämlich zu der Frage eines Zensus. Herr Großrath Steiner verlangt einen Zensus für die Stimmberechtigung, ohne zu sagen, worin derselbe bestehen solle. Allerdings ist es wahr, daß in sehr vielen Staaten ein Zensus gefordert wird, um das politische Stimmrecht auszuüben. Dieser Grundsatz basirt sich aber wesentlich darauf, daß man in jenen Staaten möglichst wenige Bürger bei den Staatsangelegenheiten betheiligen will, und daher verstößt nach meinem Dafürhalten jeder solche Zensus gegen das Prinzip der Volkssouverainetät. Er ist vorerst ungerecht, weil er auf einer durchaus unerwiesenen Vermuthung beruht; man nimmt nämlich an, daß ein Mensch, der nicht gewisse Dienstleistungen oder Geld aufzuweisen habe, nicht so brav sei, als Einer, der beides hat. Diese Voraussetzung ist unerwiesen, denn wir sehen unter den Armen u. s. w. ganz sicher so brave Leute, wie unter solchen, die sehr viel Geldmittel u. s. w. besitzen, und wir sehen umgekehrt unter der letztern Klasse auch solche, die nicht

so brav sind, wie solche, die keine Glücksgüter aufzuweisen haben. Will man aber gerecht sein, so soll man sie von unerwiesenen Vermuthungen ausgehen. Der Zensus erreicht aber auch den Zweck nicht. Wird ein Zensus festgestellt, so kann derselbe immer umgangen werden; dadurch nämlich, daß er von einem andern für denjenigen, der ihn sonst nicht vorweisen könnte, geleistet wird. Will man also durch den Zensus der Bestechung vorbeugen, so erreicht man den Zweck nicht, weil diejenigen, welche bestechen können, das Mittel in Händen haben, für andere den Zensus zu leisten und sie dadurch für ihren Zweck zu gewinnen. Soll ich mich etwa auf die Erfahrung berufen? Ich kenne aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit Ortschaften; wo für Leute, welche den Zensus nicht hatten, von anderer Seite derselbe geleistet wurde in der Voraussetzung, daß sie dann in gewissem Sinne handeln werden; ja ich könnte die Personen nennen. Also durch einen Zensus erreichen wir den Zweck nicht. Aber wenn man darum einen Zensus will, weil man Bestechung fürchtet, so mache ich nur aufmerksam, daß es nicht nur solche gibt, die sich bestechen lassen, sondern auch solche welche Bestechung üben. Will man also konsequent sein, so muß man nicht nur diejenigen vom Stimmrecht ausschließen, von denen man besorgt, daß sie sich bestechen lassen, sondern auch diejenigen welche bestechen konnten, denn wer besticht, ist eben so schlecht, als wer sich bestechen läßt. Wohin führt uns dann das? Daß wir nicht nur diejenigen vom Stimmrechte ausschließen müßten, welche kein Vermögen besitzen, sondern auch diejenigen, welche Vermögen haben. Wir wollen aber hier gerecht sein und also nicht von Voraussetzungen ausgehen, die nicht erwiesen sind; wir wollen annehmen, daß, so lange keine äußerliche kennbare Handlung vorliegt, welche den Werth des Menschen herabsetzt, derselbe gut sei, und also wollen wir von den Reichen, wie von den Armen voraussetzen, sie seien beide gut, bis das Gegentheil erwiesen ist. Es ist ferner eine gesetzgeberische Regel, daß jedes Gesetz so eingerichtet werde, daß es die Menschen nicht zur Immoralität verleite. Ein solches Zensusgesetz ist aber aus angebrachten Gründen gerade sehr geeignet, die Menschen zu veranlassen, immoralisch zu werden. Wenn Personen sich beigehen lassen, den Zensus für andere zu leisten, oder ihn von andern anzunehmen, so haben wir sie dann veranlaßt, das Gesetz zu umgehen, also zu täuschen, zu betriegen. Wir sollen daher von allen dergleichen Bestimmungen abstrahiren. Wenn man sich auf andere Staaten berufen will, so will ich mich dagegen auf andere Kantone berufen, und alle Kantone, die direkte Wahlen haben, haben keinen Zensus. Es würde sich nun sehr sonderbar ausnehmen, wenn jetzt Bern, gegenüber den dortigen Erfahrungen, einzig einen Zensus aufstellen wollte. Ebensogut, als man, um mögliche Bestechungen zu verhüten, den Zensus aufstellen will, könnte man sagen, jemand könnte auch seine persönliche Freiheit mißbrauchen, um die Rechte eines andern zu verletzen, und also solle man ihn anbinden u. s. w. Daraus folgt die Nothwendigkeit, das Stimmrecht allen denjenigen zu lassen, welche sich dessen nicht unwürdig gemacht haben, und dann gegen allfällige Mißbräuche dieses Rechtes ein Gesetz über Bestechungen zu erlassen. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Zensus komme ich auf die daherigen einzelnen Anträge. Der weitere in dieser Beziehung ist derjenige des Herrn Amtsrichters Wyß, welcher den Grundsatz aufstellen will: wer zahlt, der stimmt. Durch diesen Grundsatz wird aber nichts anderes gesagt, als was im Paragraph selbst bereits liegt, denn jeder im Staate zahlt. Wer ein Pfund Salz kauft, einen Schoppen trinkt, einen Zoll entrichtet u. s. w., der bezahlt dem Staate eine Abgabe. Diesem Antrage zunächst steht derjenige des Hrn. Kohler, nämlich daß, wer mittelbar oder unmittelbar Auflagen bezahle, stimmberechtigt sei u. s. w. Auch dadurch wird nicht ein Mehreres gesagt, als was Implizite im Paragraphen bestimmt ist, denn jeder Staatsbürger braucht Salz oder trinkt gelegentlich einen Schoppen und bezahlt also direkt oder indirekt eine Abgabe. Ich komme zum Antrage des Hrn. Sury, daß das Stimmrecht solle ausüben können, wer dem öffentlichen Wesen, sei es im weitern oder engern Verbande, persönliche Dienste leiste oder geleistet habe, oder Steuern bezahle. Da ist wiederum das gleiche zu bemerken, wie vorhin und unter den persönlichen Diensten ist inbegriffen, der Militärdienst, Gemeindsbeamtungen, Uebernahme von Vogteien u. s. w. Gewiß werden durch die Bestimmungen des §. 3 eben nur diejenigen zum Stimmrechte zugelassen, welche man bei allen diesen Anträgen im Auge hat. Viel bestimmter ist der Antrag des Hrn. Fürsprechs Wyß, welcher einen bestimmten Vermögenszensus oder das Bezahlen einer direkten Steuer verlangt. Wir haben Gegenden, wo ein großer Theil der Bevölkerung durch eine solche Bestimmung nothwendiger Weise vom Stimmrechte ausgeschlossen wäre, so im Oberland, im Simmenthale u. s. w. auch vielleicht im Jura, 500 Franken besitzen da verhältnißmäßig wenige und im Oberland namentlich wären wenige, die 1 Fr. direkte Steuern bezahlen. Also müßte ich jedenfalls vor einem so hohen Zensus warnen. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, sind die wesentlichsten Bemerkungen, welche gegen den Paragraphen gefallen sind. Ich habe vergessen, den Antrag des Hrn. Fischer ausdrücklich zu berühren, indessen gilt bezüglich auf denselben dasjenige, was ich auf den Antrag des Herrn Straub geantwortet habe, nämlich daß wir uns hier nicht mit dem Stimmrechte in den Gemeinden, sondern mit dem politischen Stimmrechte im Allgemeinen zu befassen haben. Herr Pfarrer Bandelier wünscht eine andere Redaktion im Eingange des §. 3, nämlich: „Aktivbürger sind folgende u. s. w.“ Wir haben indessen den Ausdruck „Aktivburger“ in der ganzen Verfassung nirgends gebraucht, sondern nur „Staatsbürger; damit man nun nicht etwa zu Mißverständnissen veranlaßt werde, trage ich auf unveränderte Annahme des Einganges an. In erster Linie schließe ich auf unveränderte Annahme des §. 3; sollte aber ein anderes Alter beliebt werden, so schließe ich auf das zurückgelegte einundzwanzigste Jahr und sollte auch ein Zensus beschlossen werden, so schließe ich, aber ebenfalls nur zu zweiter Linie, zum Antrag des Hrn Sury.

Steiner zu Kirchberg schließt bezüglich auf einen Zensus zum Antrage des Herrn Regierungsraths Wyß.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrage des Herrn Fischer dem Grundsatze nach festzusetzen, daß

das politische Stimmrecht mit dem Gemeindestimmrecht in Einklang gesetzt werde . . . 5 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

2) Für den Redaktionsantrag des Herrn Regierungsrath Bandelier . . 8 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

3) Ein bestimmtes Alter zu Ausübung des politischen Stimmrechtes festzusetzen . Gr. Mehrheit.

4) Für das 23te Altersjahr . . 5 Stimmen.

5) Für das 22te Altersjahr . . 4 "

6) Für das 21te Altersjahr . . 50 "
Dagegen . . . . . 67 "

7) Nach dem Antrage des Herrn Remang auch solchen Staatsbürgern, die in andern Kantonen wohnen, das politische Stimmrecht zu gestatten . . 5 "
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

8) Für Aufstellung des Grundsatzes der Reziprozität gegenüber Schweizerbürger . 47 Stimmen.
Dagegen . . . . . 68 "

9) Nach dem Antrage des Herrn Ruffener von Schweizerbürgern eine vierjährige Niederlassung zu fordern . . 5 "
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

10) Nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Wyß die ganze Lit. B. zu streichen . . . 2 Stimmen.

11) Für die Aufstellung eines Zensus im Grundsatze . . . 14 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

12) Nach dem Antrage des Herrn Oberfeld u. A., das militzpflichtige Alter demjenigen der politischen Stimmberechtigung gleichzusetzen . . . 5 Stimmen.

13) Das Alter der bürgerlichen Majorennität mit demjenigen der politischen Stimmberechtigung gleich zu stellen . 1 "

14) Für den Zusatzantrag des Herrn Fischer (§. 30 der bisherigen Verfassung) 8 "

15) Für den § 3, wie er ist . . . Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.

Berichtigungen.

Mehrere Irrungen in meinem Votum vom 5. Mai letzthin veranlassen mich zu folgenden Berichtigungen:

Verhandlungsblatt Nr. 36. pag. 9, erste Spalte soll es heißen: „der ich mit den Ideen der Herren Funk und Stämpfli einig gehe." Das Wort „nicht" soll demnach gestrichen sein.

Pag. 9, zweite Spalte, erste Zeile soll nach dem Worte „betrachten" noch stehen: „dieses ist nur zu wahr. In gleicher Spalte unten soll stehen: „Eine Erbschaft von L. 2000" (statt L. 200).

Seite 10 erste Spalte, Zeile 31 sollte sein: „Man hat uns vorgeworfen daß wir an den Staatslasten (für Armen) nichts bezahlen."

Gleiche Seite, zweite Spalte, Linie 21 ist das Wort „vollständig" ausgelassen; es soll heißen: „um etwa dafür vollständig entschädigt zu werden ꝛc."

Weiter unten, gleiche Spalte soll stehen: „daß selbst dem Vieh zu Aser gelassen werden müßte, um sich von diesem Blute zu nähren."

Linie 34 auf der nämlichen Seite und Spalte soll statt „wahren" sein: „verwahren."

Einige andere Auslassungen bleiben unberichtigt weil sie den Sinn nicht entstellen und an dem Hauptgedanken nichts ändern.

Romang, Gerichtspräsident.

In Nr. 37 des Tagblattes der Verhandlungen der Siebenundzwanzigerkommission vom 8. Mai haben sich in meinem Votum folgende Druck- oder Auffassungsfehler eingeschlichen:

In der 20. Linie soll es statt Steuergesetz „Strafgesetz" heißen.

Linie 34 statt Zehntgesetzes „Tellgesetzes."
„ 35 „ 1829 „1823."
„ 38 „ Totalgesetze „Lokalgesetze."
„ 55 „ L. 34 000 „L. 47.000."

Bern, den 5. Juni 1846.

Stämpfli, Verfassungsrath, von Signau.

In Nr. 38, Seite 7 der Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes ist gesagt: ich habe das Maximum der Vermögenssteuer auf anderthalb Prozent vorgeschlagen, während ich auf 1½ von Tausend antrug. Andere unwichtige Abweichungen vom eigentlichen Ausdruck meiner Ansichten stelle ich einstweilen dahin.

Schwarzenburg, 23. Mai 1846.

J. Bach, Verfassungsrath.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 47.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achte Sitzung des Verfassungsrathes,
Donnerstag den 4. Juni 1846, Morgens 7½ Uhr.
Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Bégert, Bracher, Dähler, MR., Eberhold, Gerber, Hoffmeyer, Kayser, Viquerez, Sahli zu Ortschwaben, Schürch, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Hofer, Dr. Scheidegger, Streit zu Zimmerwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von einer Zuschrift des Regierungsrathes, in welcher dieser anzeigt, daß er dem Verfassungsrathe eine entsprechende Anzahl Verzeichnisse über das Ergebniß der letzten Volkszählung zusende.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Titel I. des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

§. 4.

„Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:
1) diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben."

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seit den Arbeiten der Vorberathungskommission ist eine Bittschrift des Volksvereinskomite's von Pruntrut eingegangen, welche verlangt, daß die Nichtausschließung vom Stimmrechte sich nicht auf diejenigen erstrecke, welche von ihren Gemeinden Unterstützungen erhalten haben.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Bezüglich auf Nro. 3 des Paragraphen erlaube ich mir eine ganz kurze Erläuterung. In der gegenwärtigen Verfassung ist eine Vorschrift enthalten, ungefähr gleichen Inhalts wie der gegenwärtig in Berathung liegende Paragraph. So wie derselbe jedoch abgefaßt ist, waren bisher nur diejenigen vom Stimmrecht ausgeschlossen, welche gesetzliche Armensteuern erhielten, während alle Besteuerten im neuen Kantonstheile, wo die gesetzliche Unterstützungspflicht nicht besteht, durch den betreffenden Artikel nicht beschlagen wurden und daher am Stimmrecht Antheil nehmen konnten. Deßhalb schlägt man hier eine Fassung des §. 4 vor, durch welche der ganze Kanton auf gleiche Weise beschlagen wird, also auch diejenigen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, welche Almosen empfangen. Im ferneren glaubte man, dem Art. 3 eine Fassung geben zu sollen, nach welcher die Besteuerten nicht zeitlerens vom Stimmrechte ausgeschlossen bleiben sollen, sondern nach einer zu bestimmenden Zeit und wenn sie sich wieder einigermaßen emporgebracht haben, am Stimmrecht wieder Antheil nehmen können, daher der Beisatz „nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes".

Straub. Eben über diesen Zusatz möchte ich das Wort ergreifen. In der alten Verfassung ist deutlich und bestimmt gesagt gewesen, welche Besteuerten nicht an den Wahlen konnten Antheil nehmen. Ich wünsche, daß solche in die neue Verfassung übergehe, und zwar in die Verfassung und nicht in ein Gesetz; denn die ersten Wahlen für den Gr. Rath werden doch nach den Vorschriften der Verfassung gemacht werden müssen, und indem ein Wahlgesetz nicht erlassen werden kann, bevor die gesetzgebende Behörde erwählt ist. Wir müssen für die bevorstehenden Wahlen wissen, wer ein Stimmrecht hat oder nicht. Man kann zwar sagen, es könne dieß im Uebergangsgesetze bestimmt werden; aber da die Vorschriften über die Stimmfähigkeit bleibend und nicht vorübergehend sind, so gehören sie nicht in ein Uebergangsgesetz, sondern in die Verfassung. Ich schlage vor, daß Nr. 3 des §. 4 umgeändert werde gleich wie Nr. 4 des §. 32 der gegenwärtigen Verfassung, welche also lautet: „Diejenigen, welche seit dem zurückgelegten 16. Alters-

	das politische Stimmrecht mit dem Gemeindestimmrecht in Einklang gesetzt werde	5 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Redaktionsantrag des Herrn Regierungsrath Bandelier	8 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
3)	Ein bestimmtes Alter zu Ausübung des politischen Stimmrechtes festzusetzen	Gr. Mehrheit.
4)	Für das 23te Altersjahr	5 Stimmen.
5)	Für das 22te Altersjahr	4 "
6)	Für das 21ste Altersjahr	50 "
	Dagegen	67 "
7)	Nach dem Antrage des Herrn Remang auch solchen Staatsbürgern, die in andern Kantonen wohnen, das politische Stimmrecht zu gestatten	5 "
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
8)	Für Aufstellung des Grundsatzes der Reziprozität gegen Schweizerbürger	47 Stimmen.
	Dagegen	68 "
9)	Nach dem Antrage des Herrn Rusener von Schweizerbürgern eine vierjährige Niederlassung zu fordern	5 "
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
10)	Nach dem Antrage des Herrn alt-Regierungsrath Wyß die ganze Litt. B. zu streichen	2 Stimmen.
11)	Für die Aufstellung eines Zensus im Grundsatze	14 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
12)	Nach dem Antrage des Herrn Ebersold u. A., das militzpflichtige Alter demjenigen der politischen Stimmberechtigung gleichzusetzen	5 Stimmen.
13)	Das Alter der bürgerlichen Majorennität mit demjenigen der politischen Stimmberechtigung gleich zu stellen	1 "
14)	Für den Zusatzantrag des Herrn Fischer (§. 30 der bisherigen Verfassung)	8 "
15)	Für den § 3, wie er ist	Gr. Mehrheit.

Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.

Berichtigungen.

Mehrere Irrungen in meinem Votum vom 5. Mai letzthin veranlassen mich zu folgenden Berichtigungen:

Verhandlungsblatt Nr. 36, pag. 9, erste Spalte soll es heißen: „der ich mit den Ideen der Herren Fuul und Stämpfli einig gehe." Das Wort „nicht" soll demnach gestrichen sein.

Pag. 9, zweite Spalte, erste Zeile soll nach dem Worte „betrachten" noch stehen: „dieses ist nur zu wahr." In gleicher Spalte unten soll stehen: „Eine Erbschaft von L. 2060" (statt L. 200).

Seite 10, erste Spalte, Zeile 31 sollte sein: „Man hat uns vorgeworfen daß wir an den Staatslasten (statt Armen) nichts bezahlen."

Gleiche Seite, zweite Spalte, Linie 21 ist das Wort „vollständig" ausgelassen; es soll heißen: „um etwa dafür vollständig entschädigt zu werden rc."

Weiter unten, gleiche Spalte soll stehen: „daß selbst dem Vieh zu Ader gelassen werden mußte, um sich von diesem Blute zu nähren."

Linie 34 auf der nämlichen Seite und Spalte soll statt „wahren" sein: „verwahren."

Einige andere Auslassungen bleiben unberichtigt, weil sie den Sinn nicht entstellen und an dem Hauptgedanken nichts ändern.

Romang, Gerichtspräsident.

In Nr. 37 des Tagblattes der Verhandlungen der Siebenundzwanzigerkommission vom 8. Mai haben sich in meinem Votum folgende Druck- oder Auffassungsfehler eingeschlichen:

In der 26. Linie soll es statt Steuergesetz „Strafgesetz" heißen.

Linie 31 statt Zehntgesetzes „Tellgesetzes."
„ 35 „ 1829 „1823."
„ 38 „ Totalgesetze „Lokalgesetze."
„ 55 „ L. 34 000 „L. 47.000."

Bern, den 5. Juni 1846.

Ufeller, Verfassungsrath, von Signau.

In Nr. 38, Seite 7 der Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes ist gesagt: ich habe das Maximum der Vermögenssteuer auf anderthalb Prozent vorgeschlagen, während ich auf 1½ von Tausend antrug. Andere unwichtige Abweichungen vom eigentlichen Ausdruck meiner Ansichten stelle ich einstweilen dahin.

Schwarzenburg, 23. Mai 1846.

J. Bach, Verfassungsrath.

Für die Redaktion:

G. Karrer, Fürsprech.

Nr. 47.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achte Sitzung des Verfassungsrathes,
Donnerstag den 4. Juni 1846, Morgens 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Bégert, Bratcher, Dähler, RR., Ebersold, Gerber, Hoffmeyer, Kayser, Piquerez, Sahli zu Ortschwaben, Schürch, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Hofer, Dr. Scheidegger, Streit zu Zimmerwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von einer Zuschrift des Regierungsrathes, in welcher dieser anzeigt, daß er dem Verfassungsrathe eine entsprechende Anzahl Verzeichnisse über das Ergebniß der letzten Volkszählung zusende.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Titel I. des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

§. 4.

„Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:
1) diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben."

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seit den Arbeiten der Vorberathungskommission ist eine Bittschrift des Volksvereinskomite's von Pruntrut eingegangen, welche verlangt, daß die Nichtausschließung vom Stimmrechte sich nicht auf diejenigen erstrecke, welche von ihren Gemeinden Unterstützungen erhalten haben.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Bezüglich auf Nro. 3 des Paragraphen erlaube ich mir eine ganz kurze Erläuterung. In der gegenwärtigen Verfassung ist eine Vorschrift enthalten, ungefähr gleichen Inhalts wie der gegenwärtig in Berathung liegende Paragraph. So wie derselbe jedoch abgefaßt ist, waren bisher nur diejenigen vom Stimmrecht ausgeschlossen, welche gesetzliche Armensteuern erhielten, während alle Besteuerten im neuen Kantonstheile, wo die gesetzliche Unterstützungspflicht nicht besteht, durch den betreffenden Artikel nicht belastet wurden und daher am Stimmrecht Antheil nehmen konnten. Deßhalb schlägt man hier eine Fassung des §. vor, durch welche der ganze Kanton auf gleiche Weise belastet wird, also auch diejenigen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, welche Almosen empfangen. Im ferneren glaubte man, dem Art. 3 eine Fassung geben zu sollen, nach welcher die Besteuerten nicht zeitlebens vom Stimmrechte ausgeschlossen bleiben sollen, sondern nach einer zu bestimmenden Zeit und wenn sie sich wieder einigermaßen emporgebracht haben, am Stimmrecht wieder Antheil nehmen können, daher der Beisatz „nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes".

Straub. Eben über diesen Zusatz möchte ich das Wort ergreifen. In der alten Verfassung ist deutlich und bestimmt gesagt gewesen, welche Besteuerten nicht an den Wahlen konnten Antheil nehmen. Ich wünsche, daß solche in die neue Verfassung übergehe, und zwar in die Verfassung und nicht in ein Gesetz; denn die ersten Wahlen für den Gr. Rath werden doch nach den Vorschriften der Verfassung gemacht werden müssen, und indem ein Wahlgesetz nicht erlassen werden kann, bevor die gesetzgebende Behörde erwählt ist. Wir müssen für die bevorstehenden Wahlen wissen, wer ein Stimmrecht hat oder nicht. Man kann zwar sagen, es könne dieß im Uebergangsgesetze bestimmt werden; aber da die Vorschriften über die Stimmfähigkeit bleibend und nicht vorübergehend sind, so gehören sie nicht in ein Uebergangsgesetz, sondern in die Verfassung. Ich schlage vor, daß Nr. 3 des §. 4 umgeändert werde gleich wie Nr. 4 des §. 32 der gegenwärtigen Verfassung, welche also lautet: „Diejenigen, welche seit dem zurückgelegten 16. Alters-

jahr für sich selbst, für ihre Weiber oder Kinder, deren Unterhalt ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben."

Pequignot, Landammann. Ich möchte die Weglassung der Nr. 4 des § 4 verlangen. Die Entziehung der Befugniß zu Ausübung der bürgerlichen Rechte ist in allen Ländern und unter der Herrschaft jedweder Umstände eine wichtige Sache. Mit viel größerm Rechte trägt sie in einem Freistaate diesen Charakter, in welchem die politischen Rechte das gemeinsame Erbtheil, ich möchte sagen das allgemeine Erbtheil sind. — Eine Ausnahme hievon, und der in Frage liegende Paragraph ist eine solche, muß in ihren Wirkungen um so empfindlicher sein, als um so viel wenigere Personen von derselben betroffen werden. Wenn ganze Klassen durch irgend welche Ausschließung betroffen werden, so vermindern sich durch diesen Umstand an sich selbst die daherigen Wirkungen, indem sie durch ihre größere Ausdehnung sich vertheilen. In dem durch diesen Paragraph vorgesehenen Fall würde der Schlag um so viel empfindlicher sein, als er sich auf eine ganz kleine Anzahl von Köpfen konzentriren würde. Inmitten ihrer Mitbürger, welche das schönste der Vorrechte ausüben, würden die durch diesen Paragraph betroffenen Individuen zu wahrhaften politischen Heloten herabsinken. — Ich mißkenne keineswegs die Nothwendigkeit, die Ausübung der politischen Rechte denjenigen zu untersagen, welche unfähig sind oder sich unfähig machen, dieselben auszuüben. Haben sich aber die Personen, denen der Besuch der Wirthschaften untersagt ist, wirklich in diesen schweren Fall versetzt? Ich glaube es nicht. Ich möchte vorerst auf die Gleichstellung aufmerksam machen, welche aus diesem Paragraphen entstehen würde, eine wahrhaft beklagenswerthe Gleichstellung. Wie! Sie wollten einen wegen Verbrechen verurtheilten Menschen auf die gleiche Linie mit einem Manne stellen, der sich nur eines leichten Fehlers schuldig macht; jenen, der nach dem Leben oder dem Eigenthum seiner Mitbürger getrachtet hat, und den, der wenigstens Niemandem ein materielles Unrecht zugefügt hat, als sich selbst! Durchgehen Sie die Bestimmungen des Strafgesetzes und überzeugen Sie sich, welche Schwere der Verbrechen erforderlich ist, um den Verlust der politischen Rechte nach sich zu ziehen. Wollen Sie nun diese Strafe auf den Mißbrauch der geistigen Getränke setzen? Man muß einen großen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien machen, auf welche §. 4 die Entziehung der politischen Rechte setzt, und derjenigen Kategorie, welche ich demselben nicht unterwerfen möchte. Die Geisteskranken sind und sollen von den politischen Rechten gewissermaßen a priori ausgeschlossen sein. Der hierüber entscheidende Grund ist unabhängig von ihrem Willen, von ihrem freien Entschlusse; er beruht auf ihrer geistigen Beschaffenheit. Bei den Besteuerten entspringt die Entziehung der politischen Rechte aus materiellen Umständen, bei welchen die übrigen Bürger unmittelbar betheiligt sind. Durch den Umstand an sich selbst, daß er Steuern empfangen hat, ist der Unterstützte in ein Verhältniß der Verpflichtung gegen seine Gemeinde getreten. Man kann daher bis zu einem gewissen Grade begreifen, daß diese Ausnahme auf den Besteuerten angewendet wird; wenn auch die dießfälligen Gründe nicht entscheidend sind, und in meinen Augen sind sie dieß nicht, so sind sie doch immerhin vorhanden. Allein ich möchte fragen: welche Verpflichtungen hat denn ein Bürger eingegangen, welchem die Wirthschaften verboten sind? — Er fügt wenigstens Niemandem ein materielles Unrecht zu, als sich selbst. Er erregt Aergerniß, allein Schaden für Andere ist keiner da. Die Erfahrung beweist, daß die Gesetze, welche über jene Handlungen, die nicht einer ganz sicheren Würdigung unterworfen werden können, gar zu genaue Regeln aufstellen wollten, in Willkür ausgeartet sind. Es ist nicht ohne Grund, m. H., daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Gefahren eines willkürlichen Systems lenken möchte. Bietet unsere Gesetzgebung hinlänglich genaue Bestimmungen dar, um das Vergehen der Trunkenheit im ganzen Kanton auf eine übereinstimmende und sichere Weise zu erreichen? Stellt sie den Charakter und Begriff dieses Vergehens auf eine genüglich klare Weise auf, um den Richter zu hindern, in Willkür zu verfallen? Die Erfahrung beweist, daß beim Mangel deutlicher Bestimmungen keine Rechtspflege stattfinden konnte; daß die Gewohnheiten, die Anschauungsweise, die hauptsächlichsten Elemente zur Würdigung einer Handlung sind, und daß der Richter hier Einen wegen einer Handlung verfällt, die an einem andern Orte unbeachtet durchgehen würde. Ich frage Sie, m. H., wollen Sie auf einen solchen unsichern, veränderlichen und je nach den Umständen verschiedenartigen Zustand der Dinge, sich stützen, um eine so folgenschwere Maßregel aufzustellen, wie die Entziehung der politischen Rechte ist? Lassen Sie uns konsequent bleiben, m. H., wir wollen nicht heute unser Werk von gestern zerstören. Wir wollen die Ausnahmen nicht bis zu dem Maße vervielfältigen, daß die Regel darunter verschwindet. Wenn die Ausübung der politischen Rechte das schönste aller Besitzthümer des Staatsbürgers ist, so wollen wir ihm dasselbe nicht ohne wichtige Gründe entziehen.

Rufener. Ich möchte noch eine Klasse von Leuten vom Stimmrecht ausschließen. Es gibt nämlich Leute, welche wegen eines Vergehens zu einer Gefangenschaft verurtheilt werden, und wenn es sich darum handelt, die Gefangenschaftskosten zu bezahlen, so wenden sie sich an die Gemeinde, um einen Armuthsschein zu erhalten; diese ermangelt dann auch nicht, einen solchen auszustellen, selbst wenn die Betreffenden arbeitsfähige Leute sind und bei einigem guten Willen im Stande wären, die Gefangenschaftskosten zu bezahlen. Wenn ein armer Familienvater eine kleine Steuer empfängt, so ist er vom Stimmrecht so lange ausgeschlossen, bis er dieselbe wieder zurückerstattet. Ein arbeitsfähiger junger Mensch dagegen, welcher wegen Vergehen in Gefangenschaft sich befand und mit einem Armuthsscheine versehen den Staat die Kosten bezahlen läßt, der soll dann das Stimmrecht nicht verlieren. Dieß ist gewiß eine große Unbilligkeit, und ich halte dafür, daß ein solcher Mensch wenigstens gleich gehalten werden solle wie ein Besteuerter. Es wird dieß den guten Effekt haben, daß es die Betreffenden anspornt, wenn sie in ihrem Stimmrecht eingestellt bleiben, die Gefangenschaftskosten zurückzuerstatten und sich in Zukunft vor ähnlichen Vergehen zu hüten. Ich stelle nun den Antrag, daß dieser Grundsatz entweder schon in die Verfassung als Beisatz zu Nr. 3 oder 4, oder dann doch wenigstens in das über die Besteuerten zu erlassende Gesetz aufgenommen werde.

Revel. In Theorie anerkenne ich die Richtigkeit der von Hrn. Landammann Pequignot gemachten Bemerkung; da wir jedoch eine Verfassung für das Volk machen, so müssen wir den Sitten desselben Rechnung tragen und die verschiedenen Punkte der Verfassung aus den bestehenden Gesetzen entnehmen. Hr. Pequignot glaubt, es bestehe kein Gesetz, welches den Wirthshausbesuch verbiete. Indessen besteht das Gesetz über die Wirthschaften vom Jahr 1836, welches vorschreibt, daß wenn eine Widerhandlung zum drittenmale bestraft worden sei, dann das Verbot des Wirthshausbesuches erfolgen solle. Wir benützen ferneres das Gemeindsgesetz, welches im §. 5 alle Jene vom Stimmrecht ausschließt, denen der Besuch der Wirthschaften durch den kompetenten Richter verboten worden ist. In Folge dessen hat es der Kommission geschienen, daß es eine ganz einfache Folgerung aus diesen beiden Gesetzen sei, und daß es im Geiste unseres Volkes liege, Jene von Ausübung der politischen Rechte auszuschließen, denen der Besuch der Wirthschaften vom Richter untersagt worden ist.

Wiedmer z. Grünen. Der Vorschlag des Hrn. Rufener, wenn er angenommen werden sollte, würde dem Staate gegenüber den andern Gläubigern desjenigen, welcher die Gefangenschaftskosten schuldig ist, ein Vorrecht geben. Das kann nun nicht sein, und aus diesem Grunde muß ich gegen diesen Antrag stimmen.

Bach. Ich kann nicht anders, als die Anträge der Herren Straub und Rufener unterstützen. Herr Straub verlangt, daß bei der Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung alle diejenigen vom Stimmrechte ausgeschlossen seien, welche seit dem zurückgelegten 16. Altersjahre für sich selbst, für ihre Weiber oder Kinder, deren Unterhalt ihnen oblag, eine Armensteuer bezogen oder bezogen und sie nicht zurückerstattet haben. Mir scheint es am Orte, daß eine solche Bestimmung in die Verfassung aufgenommen und dieses nicht dem Gesetze überlassen werde, indem sonst die nächsten Wahlen des Gr. Rathes ohne eine solche Bestimmung vorgenommen werden müßten, und daher auch die Besteuerten Zutritt erhielten. Was den Antrag des Hrn. Rufener betrifft, so ist der gegen denselben von Hrn. Wiedmer angebrachte Grund nicht stichhaltig, indem die Privatgläubiger den Schuldner für die ihm schuldige Summe betreiben können und zwar bis zum Geldstag, während der Staat die Armuthsscheine an Bezahlungsstatt aufnehmen muß. Ich finde diejenigen, welche ihre Gefangenschaftskosten nicht bezahlen, unwürdig, an den Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, und möchte sie ausschließen, bis sie solche bezahlt haben; sie wären gleich gehalten wie die Besteuerten.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich erlaube mir ein paar Worte über den Antrag des Hrn. Rufener. Das Armenrecht ist vom Gesetzgeber ertheilt worden als eine Wohlthat, und nicht um die Betreffenden von ihren Rechten zu entfernen; man würde da weiter gehen und die Strafe bedeutend höher steigern, als es je in der Absicht des Gesetzgebers lag. Konsequenter Weise müßte man die Ausschließung des Stimmrechts nicht nur bei dem Nichtbezahlen der Gefangenschaftskosten, sondern in andern ähnlichen Fällen aussprechen, und das würde jedenfalls zu weit führen. Wenn man etwas Derartiges machen will, so wäre es dann der Fall, diejenigen, welche ihre Gefangenschaftskosten nicht bezahlen, als vom Staate Besteuerte unter die Klasse der Besteuerten zu setzen, und dieses kann erforderlichen Falls durch ein Gesetz geschehen.

Gygax. Ich stelle den Antrag, daß der Passus: „nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes" bestritten und statt dessen einfach gesagt werde: „so lange sie die empfangenen Steuern nicht zurückbezahlt haben". Ich möchte Jeden vom Wahlrecht ausschließen, welcher einmal Steuern empfangen und nicht zurückbezahlt hat. Wenn man z. B. die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen würde, daß Solche, welche während zwei Jahren keine Steuern erhalten hätten, stimmberechtigt seien, wenn sie auch die empfangenen Steuern nicht zurückgegeben hätten, so wird dann gewiß seiner Zeit der Schluß daraus gezogen werden, es seien dieselben nicht mehr pflichtig, die Steuern zurückzugeben, und so würden dann die Gemeinden und deren Armengüter um Dasjenige kommen, was sie ausgelegt haben, und die Besteuerten würden es sich nicht mehr angelegen sein lassen, das Vorgeschossene zurückzuerstatten. Bleiben sie dagegen vom Wahlrechte ausgeschlossen, so werden sie sich beeilen, sobald als möglich die empfangenen Steuern zurückzugeben, indem Niemand auf das Wahlrecht gerne verzichtet. Man sagt zwar, man solle die ärmere Klasse heben, und es ihr möglich machen, sich einigermaßen empor zu schwingen; ich glaube aber, eine solche Bestimmung würde das Gegentheil bewirken und gerade die Leute leichtsinnig machen.

Moschard, Pfarrer. Ich kann der Nr. 5 des in Berathung liegenden Paragraphen nicht beistimmen, als unter Vorbehalt einer bessern Redaktion. Diese Nummer ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind: . . . 5) diejenigen, welche in einem andern Kanton oder fremden Staate politische Rechte ausüben." — Diese letztere Kategorie, u. H., kann auf zweierlei Arten von Bürgern angewendet werden, nämlich auf Bernerbürger, welche in einem benachbarten Staate, in einem Kanton der Eidgenossenschaft zum Stimmrechte zugelassen würden, sei es entweder Kraft der Bestimmungen der Verfassung dieses oder jenes Landes, oder weil sie daselbst ein Bürgerrecht besitzen. Es ist ohne Zweifel eine sehr üble Bestimmung unserer jetzigen Gesetzgebung, daß man zweierlei Bürgerrecht in zwei verschiedenen Staaten besitzen darf, allein dieser Mißbrauch wird nun einmal geduldet. Die in Nr. 5 des §. 4 vorgeschlagene Kategorie kann demnach auf Bernerbürger Anwendung finden; sie kann auch auf Bürger anderer Kantone angewendet werden, die seit länger als 2 Jahren bei uns niedergelassen wären. Wir haben uns mit dieser Klasse von Leuten beschäftigt, als wir über §. 2 Verhandlung pflegten, und es wurde in Rücksicht auf selbige ein Beschluß gefaßt, der ihnen das Stimmrecht an unsern Wahlversammlungen einräumt, vorausgesetzt, daß sie seit wenigstens zwei Jahren bei uns niedergelassen seien. In welcher Stellung würden sich diese beiden Kategorien befinden, wenn man den Artikel, auf welchen sich meine Bemerkungen beziehen, ohne bessere Redaktion annehmen würde? In derjenigen, daß diese Bürger, nachdem sie vor kaum einem Jahre, vor kaum sechs oder vielleicht gar nur vor drei Monaten in einem benachbarten Kanton gestimmt hätten, wenn sie sich im Kanton Bern

befinden würden, hier ebenfalls das Recht hätten zu stimmen. Diesem nach würden sie in dem benachbarten Kantone stimmen, wo sie ein Bürgerrecht besitzen, und dann wiederum im Kanton Bern, wo sie für den Augenblick wohnen. Dieses würde Gelegenheit geben, den Geist des Gesetzes zu umgehen. Und wenn wir nach der Quelle dieses Mißbrauchs forschen, so werden wir dieselbe darin finden, daß Nr. 5 des §. 4 die Zeit nicht bestimmt, nicht begränzt, während welcher man aufgehört haben soll oder aufhören muß, die politischen Rechte in einem andern Staate auszuüben, ehe man dieselben im Kanton Bern ausüben darf. Um also diesem Mißbrauche vorzubeugen, möchte ich wünschen, daß die Redaktion diese Nr. in folgender Weise modifiziren würde: „diejenigen, welche während der zwei letzten Jahre in einem andern Schweizerkantone oder in einem andern Staate politische Rechte ausgeübt haben." Ich hänge nicht an der Zahl, welche ich hier vorgeschlagen habe, man kann ein Jahr oder wenn man will drei Jahre oder selbst weniger setzen. Wenigstens aber ist erforderlich, daß irgend welche Zeit festgesetzt sei, denn sonst könnten, ich wiederhole es, gewisse Bürger abwechselnd bald im Kanton Bern, bald in einem benachbarten Staate stimmen, was dem Sinn und Geiste des Paragraphen durchaus widerspricht.

Marti. Ich muß den Paragraph unterstützen wie er vorliegt; er genügt und ist mit Umsicht und Klugheit abgefaßt. Hr. Pequignot möchte die Ziffer 4 weglassen. Allein die dagegen sich geltend machende Meinung hat bessere Gründe auf ihrer Seite. Wenn übrigens noch mehr Spezialitäten aufgenommen werden, so führen sie in's Unendliche und der Paragraph verliert die jetzt geordnete Form. Sollten auch einige Unvollständigkeiten noch übrig sein, so wird das Gesetz nachhelfen, man darf sich dabei beruhigen. Hr. Straub wünschte in Hinsicht der Besteuerten den einschlägigen Paragraph der bestehenden Verfassung beizubehalten. Allein wir haben noch kein Gesetz, welches die Besteuerten näher bezeichnet und ausschließt. Man sagt, im Uebergangsgesetze könnte dieses festgestellt werden. Ich glaube, alles das sei nicht nöthig, die Abtheilung 3 des §. 4 ruft den nähern Bestimmungen des Gesetzes. Wenn gesagt wird, wer besteuert ist, so finden die bestehenden Gesetze ihre Anwendung und sie gelten so lange, bis sie aufgehoben oder durch andere ersetzt sind. Ich würde dem Antrage des Hrn. Rufener gerne beistimmen. Es ist nicht schicklich, daß solche, die Verbrechen und Vergehen verübt haben und die daherigen Kosten schuldig geblieben sind, noch ein politisches Stimmrecht ausüben; aber wir sind jetzt nicht im Falle Gesetze zu erlassen, und da wir keine darüber besitzen, so müssen wir dieselben der Zukunft anheimstellen. Der Fall, den Hr. Fürsprecher Stämpfli angeführt hat, ist nicht zu übersehen. Wenn Vermögenslose nach dem Armenrechte prozessiren, so werden sie nicht an den Staat verpflichtet, weil sie Verbrechen oder Vergehen sich haben zu Schulden kommen lassen, sondern weil die Gesetzgebung ihnen möglich macht, ihr Recht zu suchen und zu erlangen, ohne daß sie die Sporteln bezahlen müssen. Sie haben kein Vermögen und wären somit rechtslos, da kommt ihnen der Staat zu Hülfe. Es ist das nicht das gleiche Verhältniß, wie wenn Einer in Folge von Vergehen und Verbrechen Schuldner des Staates wird. Ich möchte von allen Zusätzen abstrahiren und den Paragraph annehmen, wie er im Entwurfe sich befindet.

Sury. Ich möchte denjenigen Zusatz bei diesem Paragraph reproduziren, den ich schon in der 27ger Kommission vorgetragen habe; ich möchte jene vom Stimmrecht ausschließen, die vermöge gerichtlichen Urtheils im Aktivbürgerrechte ausgeschlossen sind. Man hat gestern einem Wahlbestechungsgesetze gerufen. Die Strafe wird gewiß nach Analogie des Verbrechens eine Einstellung des Aktivbürgerrechtes zur Folge haben. Wenn man also das in diesem und andern Fällen voraussieht, was soll uns abhalten, diesen Zusatz in die Verfassung aufzunehmen? Ich mache sodann auf die Schlußbestimmung im Entwurfe aufmerksam, wonach alle Gesetze, die im Widerspruche mit der Verfassung sich befinden, nicht anwendbar sind. Es ist demnach richtiger, den Zusatz geradehin zu adoptiren, dann kann die Ziffer 4 des Paragraph füglich wegfallen. Ich beantrage somit den Ausschluß derjenigen vom Stimmrecht, die kraft eines gerichtlichen Urtheils im Aktivbürgerrechte eingestellt sind.

Steiner, von Kirchberg. Ich stelle keinen Antrag zu einem Zusatze bei diesem Paragraph. Nur erlaube ich mir zu fragen, wie eine Kontrolle aller Besteuerten möglich sei, und ob es nicht zweckmäßig wäre, bei Ziffer 3 eine sichernde Bestimmung anzubringen. Wenn z. B. in einer Gemeinde ein Viertheil oder ein Zehntheil Besteuerte aus andern Gegenden vorhanden sind, so ist es von wichtigen Folgen, und sie weiß ja das nicht; die Veränderung vermehrt sich, die Haltung des Stimmregisters seitens der Einwohnergemeinde reicht nicht hin; immer wird dasselbe sehr unvollständig sein. Ich lasse mich aber gern belehren. Da gestern der Census nicht beliebt wurde und sonach Bettler, die nicht besteuert sind, stimmfähig erklärt werden — das ist richtig, das wascht der Rhein nicht weg — so glaube ich, hier wäre bei Ziffer 3 der Ort, nach dem Worte „Besteuerten" hinzusetzen, daß auch jene, denen nachgewiesen werden kann, daß sie oder die Ihrigen dem Bettel nachgelaufen und Almosen empfangen haben, vom Stimmrechte ausgeschlossen werden. Ich finde, das sei unerläßlich.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Straub wünscht, daß statt der Ziffer 3 der §. 32 litt. 4 der bestehenden Verfassung aufgenommen werde. Schon im Eingangsrapporte habe ich angedeutet, daß diese Klasse Besteuerter nur ein Theil der Besteuerten im Allgemeinen ist. Deßhalb abstrahirte man davon; denn hier sind nur die von den Gemeinden Besteuerten inbegriffen, die Almosengenößigen nicht. Es wird daher eine Bestimmung nothwendig, die auf den ganzen Kanton anwendbar und die in der Wirklichkeit ausführbar ist; nicht daß die im alten Kanton von den Gemeinden Besteuerten vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, und im neuen Kanton das Gegentheil stattfinden könne. Bevor man jedoch über dieses Verhältniß eintreten kann, muß der Grundsatz, wer Besteuerter sei, festgestellt werden. Das ist Sache der Gesetzgebung, welche dann auch die andern damit zusammenhängenden Folgen erörtert. Man darf nicht vergessen, daß dieses noch in vielen andern Fällen geschehen wird. Die Verfas-

sung kann nicht alle Begriffe erörtern, sondern sie begnügt sich damit, allgemeine Bestimmungen festzusetzen, die weitere Ausführung bleibt dem Gesetze vorbehalten. Durchgeht man den Entwurf, so wird dieses auf den ersten Anblick klar; so wie es die Staatsverfassungen anderer Kantone auch so enthalten. Die Verabreichung von Almosen ist keine Steuer, es ist eine freiwillige Gabe, sie muß nicht ersetzt und kann nicht zurückgefordert werden. Es ist freilich eine Folge davon, daß wir bei den nächsten Wahlen kein Gesetz haben, oder man bestimme dann etwas darüber im Uebergangsgesetze zu sagen, was jedoch kaum nöthig ist, da ohnehin bei der Ziffer 3 einem einschlägigen Gesetze gerufen wird. Ich stelle den Antrag, von den Zusätzen der Herren Straub und Gygar zu abstrahiren und empfehle den Paragraph wie er ist. Es ist sodann unrichtig, daß Almosengenößige dadurch beschlagen werden. Die Eigenschaft des Almosens habe ich oben erörtert, dieser Zusatz ist unzuläßig. Das Gesetz wird später erscheinen und die Spezifikationen aufzählen, welche darunter fallen, wer Gemeindebesteuerter sei, wie lange derselbe vom Aktivbürgerrechte suspendirt bleibe, ob er den vollen Ersatz zu leisten habe. Den Antrag des Hrn. Pequignot könnte ich nicht unterstützen. Man hat geglaubt, wer sich von der Unmäßigkeit im Weingenusse so hinreißen lasse, daß die öffentliche Behörde einschreiten müsse, der sei nicht geeignet, politische Rechte auszuüben. Dieser Artikel ist gewiß gerechtfertigt. Man hat den Moment für Streichung desselben hervorgehoben, als könnte die Willkühr des Richters hier den Rechten der Bürger zu nahe treten. Der Richter beurtheilt die betreffenden Fälle nach dem Gesetze, und dem Verurtheilten steht das Berufungsrecht an die Oberbehörde offen. Setzt man aber Willkühr seitens des Richters voraus, so kann das über alle richterlichen Akten gesagt werden. Der Richter steht unter dem Gesetze, die Subsumption eines Falls hängt nicht von seiner Willkühr, sondern von seinem Gewissen und seiner Einsicht ab. Ich würde also diesen Satz beibehalten, wie er ist. Hr. Moschard wünscht bei der Ziffer 5 eine nähere Bezeichnung der Zeit, seit wann Kantonsangehörige in andern Kantonen oder in fremden Staaten politische Rechte ausgeübt haben. Man hat das so angesehen, daß damit die wirkliche Ausübung politischer Rechte im Auslande oder in andern Kantonen ausgedrückt sein soll, auf die Vergangenheit nehme man keine Rücksicht, nur muß diese Ausübung wirklich aufgehört haben. Ob eine weitere Beschränkung zuläßig, überlasse ich Ihnen, glaube jedoch, weil es das Stimmrecht betrifft, welches man sogar Eidgenossen anderer Kantone auf 2jährige Niederlassung hin eingeräumt hat, sollte man von diesem Antrage abgehen. Den Zusatz des Hrn. Rufener, daß auch jene auszuschließen seien, die ihre Gefangenschaftskosten durch Armuthsscheine tilgen, könnte ich nicht billigen. Schon das dafür angebrachte Motiv, daß Gemeinden oft Armuthsscheine an Personen ausstellen, die Vermögen besitzen, bewegt mich hiezu. Wer anders ist die Schuld an dieser Pflichtvergessenheit als eben gerade die Gemeinden selbst? Deßhalb soll die Strafe diese erreichen und nicht die Person, welche den Schein vorweist. Es ist dies ein Mißbrauch, wollten wir aber alle Mißbräuche in die Verfassung aufnehmen und darüber Bestimmungen festsetzen, so wäre dieselbe eher ein Strafkoder. Hr. Fürsprecher Stämpfli hat schlagend nachgewiesen, daß Armuthsscheine im Civilprozesse einen andern Ursprung und eine ganz andere Bedeutung haben, als solche, wo man sich für Kosten aus dem Strafprozesse herrührend als unvermögend ausweist. Uebrigens soll der Staat wegen kleinen Vergehen und daherigen Gefangenschaftskosten Niemanden zum Geldstage treiben, es soll Milde gegen die Staatsbürger statt dem strengen Rechte eintreten. Schließt man aber die Unvermögenden, welche ihre schuldigen Kosten nicht bezahlen können, aus, so gehen wir weiter als der Gesetzgeber, und bestrafen den Schuldigen um des Fehlers der Gemeinde willen und nicht diese selbst. Ich warne vor zu großer Zergliederung aller einzelnen Möglichkeiten. Hr. Sury wünscht den Zusatz, daß die durch gerichtlichen Spruch im Aktivbürgerrechte Eingestellten vom Stimmrechte ausgeschlossen werden. Dieser Zusatz ist nicht nöthig. Es gibt im Staate eine doppelte Ausschließung vom Aktivbürgerrechte, die eine geschieht in Kraft des Gesetzes, die andere infolge eines gerichtlichen Urtheiles. Wir behandeln nur jene, die Letztere gehört nicht hieher und wird an einem andern Orte besprochen werden. Wenn aber Zweifel gehegt werden, ob die Gerichte befugt seien, solche Einstellungen zu verfügen, dann kann man über den Zusatz eintreten und ihn allenfalls annehmen. Ich empfehle jedoch den Paragraph, wie er ist.

Moschard. Ich halte nicht an den zwei Jahren, sondern wünsche, daß grundsätzlich eine Dauer festgesetzt werde.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Straub, No. 4 des §. 32 der gegenwärtigen Verfassung an die Stelle von No. 3 des §. 4 des Entwurfes zu setzen 58 Stimmen.
Dagegen 58 „
Durch Stichentscheid erklärt sich der Herr Präsident für den Entwurf, wie er vorliegt.

2) Für den Antrag des Herrn Gygar, alle diejenigen Besteuerten vom Stimmrechte auszuschließen, welche die empfangenen Steuern nicht bezahlt haben ꝛc. 5 „
Dagegen Mehrheit.

3) Für den Antrag des Herrn Steiner, auch die Almosengenößigen auszuschließen 40 Stimmen.
Dagegen 70 „

4) Für den Antrag des Herrn Pequignot, No. 4 des §. 4 zu streichen 8 „
Dagegen Mehrheit.

5) Für den Antrag des Herrn Moschard, bei Art. 5 eine Zeitbestimmung aufzunehmen 10 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

6) Für den Antrag des Herrrn Rufener, diejenigen auszuschließen, welche statt die Gefangenschaftskosten zu bezahlen, einen Armuthsschein vorlegen 40 Stimmen.
Dagegen 4 „

7) Für den Antrag des Herrn Sury, alle die auszuschließen, welche durch einen

richterlichen Spruch im Aktivbürgerrecht eingestellt oder ausgeschlossen sind 46 Stimmen.
Dagegen 61 „
8) Den Artikel anzunehmen, wie er ist Handmehr.

---

§. 5.

„Die in einem Einwohnergemeinds-Bezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Ortsversammlung."

Steiner, zu Kirchberg. Da gestern erkannt worden ist, daß alle Bürger das Stimmrecht haben, auch wenn sie durchaus ohne Vermögen sind, und somit jeglicher Census abgeschafft worden ist, so möchte ich hier einen Unterschied machen zwischen gewöhnlichen und politischen Ortsversammlungen, damit nicht in Gemeindsangelegenheiten diejenige Partei, welche nichts hat, über diejenige verfügen könne, welche etwas hat. Ich mache daher den Vorschlag, vor das Wort „Ortsversammlung" zu setzen „politische." Es ist dieß eine Vorsicht, welche mir nicht überflüssig scheint, denn wenn dieses Wort nicht eingeschaltet würde, so könnte man aus dem §., wie er vorliegt, den Schluß ziehen, daß bei den Einwohnergemeindsversammlungen der §. 3 der Verfassung in allen Theilen ebenfalls seine Anwendung finde.

Kistler. Nach dem früheren Gesetze war es erlaubt, daß Einwohnergemeindsbezirke, welche zu sehr bevölkert sind, oder wo die Leute zu weit aus einander wohnen, in mehrere Urversammlungen sich trennen konnten. Ich weiß nun nicht, ob solches ebenfalls geschehen kann, wenn der Artikel unverändert angenommen wird; sollte dieß nicht der Fall sein, so möchte ich den Antrag stellen, daß ein Einwohnergemeindsbezirk ebenfalls in mehrere Ortsversammlungen sich trennen könne. Ich möchte den Herrn Berichterstatter um Auskunft ersuchen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich kann sogleich darauf dienen: Wenn der Große Rath das Korporationsrecht einer Ortschaft oder einer Gegend ertheilen wird, so bildet diese dann eine Einwohnergemeinde und fällt unter die Bestimmungen des Gesetzes.

Moschard frägt, wie es rücksichtlich der kleinsten Gemeinden verstanden werde, welche zugleich Einwohnergemeinden bilden. Es gebe solche, welche kaum hundert Seelen Bevölkerung haben; soll es nun so verstanden sein, daß dieselben zur Wahlverhandlung schreiten sollen, ohne sich mit andern zu vereinigen?

Ochsenbein, als Berichterstatter. Jede Einwohnergemeinde hat das Recht.

Moschard. In diesem Fall ist zu besorgen, daß man in gewissen Gemeinden nicht einmal Leute finden dürfte, die zur Leitung einer Versammlung befähigt wären, welche sich mit solchen wichtigen Interessen zu beschäftigen hat, wie die in §. 6 erwähnten sind.

von Erlach. Bisher haben die politischen Versammlungen Gemeindeweise stattgefunden. Die Bemerkung des Herrn Pfarrers Moschard erweckt in mir nun die Befürchtung, daß es in Zukunft politische Ortsversammlungen geben könnte, wo wirklich nicht alles in der vorgeschriebenen Form vor sich ginge. Ich habe daher Bedenken, ob es gut sei, jede Einwohnergemeinde zu einer polit. Ortsversammlung zu erheben, und ob es nicht eben so gut wäre, daß jede Kirchgemeinde eine politische Ortsversammlung bilde. Bis jetzt haben sich deßhalb keine Inkonvenienz gezeigt. Eine allzugroße Zersplitterung ist nicht gut; wenn man daher nicht vorzieht, diese Frage der Redaktionskommission zur Berichterstattung zurückzuschicken, so stelle ich den Antrag, daß jeder Kirchgemeindsbezirk eine politische Ortsversammlung bilde.

Moschard. Ich unterstütze den von Herrn von Erlach gemachten Antrag aus jenem Grunde, den ich im Vorbeigehen bereits erwähnt habe. Es gibt im Jura, und wahrscheinlich auch im alten Kanton Einwohnergemeinden, in welchen man schwerlich das nöthige Personal finden würde, um Verhandlungen von solcher überwiegender Wichtigkeit zu leiten, an denen über solche folgenschwere Fragen entschieden werden soll, wie jene sind, mit denen sich die Ortsversammlungen zu befassen haben sollen. Diese letztern, m. H., sollen sich mit der Revision der Kantonsverfassung, mit der Bundesrevision zu befassen haben? Wenn No. 3 des §. 6 angenommen wird, so sind diese Gemeinden sogar mit einer Art Würde bekleidet; und ich frage Sie, m. H., wenn solche Versammlungen nicht auf zweckmäßige Weise durch Leute geleitet würden, die befähigt wären, die durch Verfassung und Gesetz vorgeschriebenen Formen zu beobachten, welche Uebelstände müssen nicht hieraus entstehen? Ihre Verhandlungen müßten nichtig erklärt werden. — Ich glaube demnach, den von Herrn von Erlach gestellten Antrag, der mir sehr zweckmäßig scheint, unterstützen zu sollen, indem selbiger die Beibehaltung der Urversammlungen zum Zwecke hat, welche ohne Inkonvenient bereits seit 15 Jahren bestehen, oder aber, wenn man hierüber keine allgemeine Regel aufstellen will, so schlage ich vor, daß man wenigstens dem Gesetze vorbehalte, kleinere Gemeinden mit größern zu vereinigen, wenn dieselben berufen werden, sich über Fragen auszusprechen, welche ihnen gemäß diesem §. vorzulegen sind.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Um der Diskussion den Faden abzuschneiden, erlaube ich mir folgende Erklärung zu machen. Ich habe mehrere Mitglieder der Redaktionskommission über die Anträge der Herren Steiner und v. Erlach gefragt, und in Berücksichtigung der von Herrn Moschard gemachten Bemerkung sind sie einverstanden, daß jede Kirchgemeinde eine politische Ortsversammlung bilde.

Wyß, alt RR. Ich sehe in den §§. 5 und 6 keine Bestimmungen, auf welche Art und Weise die Ortsversammlungen abstimmen werden; sollen sie bloß durch die Mehrheit der Stimmen entscheiden, und je nachdem der Entscheid ausfällt, als Korporation in Bezug auf die Abstimmung im ganzen Kanton nur eine Stimme haben, so daß die Minderheit einer Ortsversammlung bei der Gesammtabstimmung nicht in Betracht kömmt, oder sollen sämmtliche Stimmen, welche in den Ortsversammlungen für oder wider fallen, zusammen gerechnet werden, und auf diese Weise das Ergebniß der Abstimmung bilden? Im ersteren Falle würde z. B. die Gemeinde Köniz mit mehr als 5000 Seelen nur eine Stimme bilden und nicht mehr zu sagen haben als eine andere Gemeinde, welche nur 500 Seelen stark ist, und 10 Gemeinden mit je 500 Seelen würden 10 Mal so viel Stimmen abgeben, als die Gemeinde Köniz mit ihren 5000 Seelen. Dieß wäre eine große Ungerechtigkeit und in grellem Widerspruche

mit den Grundsätzen, welche gestern aufgestellt worden sind, daß nämlich die Souveränetät in der Gesammtheit des Volkes, d. h. in der Mehrzahl der sämmtlichen stimmfähigen Bürger bestehe. Ich zweifle nicht daran, daß die Redaktionskommission nicht wollte, daß die Kirchgemeinds- oder Ortsversammlungen, abgesehen von ihrer Größe, nur eine Stimme haben sollen. Sollte dieß aber wirklich der Fall sein, so möchte ich, daß entweder alle Ortsversammlungen gleich groß gemacht würden, oder dann, daß dieselben nicht korporative genommen, sondern die Zahl der Bürger, welche so oder anders gestimmt hätten, wie es bisher geschehen, zusammengetragen und auf diese Weise das Ergebniß der Abstimmung ausgemittelt würde, sonst erhielten wir eine Abstimmung gleich wie es unter den eidgenössischen Ständen auf der Tagsatzung der Fall ist, wo Jeder gleich viel zu sagen hat, ob er auch 400000 oder nur 40000 Seelen vertritt. Deßhalb trage ich dahin an, daß die stimmfähigen Bürger in den Ortsversammlungen nichts anderes zu thun haben, als ihre Stimmen abzugeben, welche dann aus dem ganzen Kanton gesammelt würden, und auf welche Weise sich dann das Hauptergebniß der Abstimmung ergäbe.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Auch darüber kann ich beruhigende Auskunft ertheilen. In §. 6 ist unter Nr. 1 in Parenthese eingeschlossen „Revision Titel V". Daselbst heißt es nun, daß bei der Abstimmung über die Revision der Verfassung die Mehrheit der stimmenden Bürger zu entscheiden habe. Diesem gemäß werden sämmtliche stimmende Bürger in den Ortsversammlungen, nach der Weise, wie sie gestimmt haben, im ganzen Kanton zusammengezählt und dann das Resultat der Abstimmung auf diese Weise herausgebracht. So glaube ich, soll aller Zweifel gelöst sein, daß das Kopfzahlsystem durchaus konsequent durchgeführt ist.

Wyß, alt RR. Dieß genügt mir nicht ganz, so daß ich wünschen muß, daß hier die Abstimmungsart mit deutlichen Worten ausgesprochen werde.

Schläppi. Man hat Kirchgemeinden, welche über 6000 Seelen stark sind, und da schiene es mir zweckmäßig, daß sich solche in mehrere Ortsversammlungen eintheilen könnten, nach dem Beispiele der bestehenden Verfassung, damit Jedermann die Möglichkeit gegeben würde, an den Wahlverhandlungen Antheil zu nehmen.

v. Erlach. Der Gang der Diskussion veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Die letztgefallene Ansicht müßte ich im Grundsatze unterstützen, vielleicht aber wäre es besser, wenn man sie auf andere Weise fassen würde. Es scheint mir nämlich, es sollte so gestimmt werden, daß zwar die Abstimmung Kirchgemeindeweise erfolgte, die Kirchgemeinden aber in mehrere Ortsversammlungen sich trennen könnten, so daß einer jeden Einwohnergemeinde, welche eine bestimmte Einwohnerzahl hätte, gestattet wäre, eine eigene politische Ortsversammlung zu bilden. Was den Antrag des Hrn. alt RR. Wyß betrifft, so muß ich ihm beipflichten, es gehört aber derselbe eher zum §. 6. Die Auskunft, welche der Herr Berichterstatter ertheilt hat, ist nicht genügend, denn die Parenthese bezieht sich bloß auf Nr. 1, nicht aber auch auf die Nr. 2 und 3, weßhalb die Art und Weise, wie abgestimmt werden soll, deutlicher und allgemeiner aufzustellen ist.

Straub. Ich muß dem Art. 5, wie er lautet, das Wort reden. Man hat den Grundsatz angenommen, man wolle, daß die Wahlen so viel als möglich Volkswahlen seien. Wenn man dieß will, so muß man auch die Mittel dazu an die Hand geben, daß die Wahlen, welche geschehen, so viel als möglich den Willen des Volkes ausdrücken. Wenn Sie nun die Wahlen Kirchgemeindeweise stattfinden lassen, so ist namentlich in denjenigen Kirchgemeinden, welche sehr ausgedehnt sind, vielen der Entfernterwohnenden die Möglichkeit genommen, an den Wahlverhandlungen Antheil zu nehmen, und es erhalten so die Näherwohnenden eine Art von Vorrecht. Deßhalb möchte ich zum Artikel stimmen mit dem von Herrn Steiner beantragten Zusatze, denn das, was man dem Volke zum Entscheide vorlegen will, kann dasselbe ganz füglich mit Ja oder Nein beantworten, und für diese Verrichtung ist es nicht nothwendig, sehr weit zu gehen. Je größer die Mehrheit ist, welche sich für etwas ausspricht, desto besser ist es, und je kleiner die Bezirke sind, desto mehr werden an den Verhandlungen Theil nehmen.

Stockmar. Ich unterstütze den Präopinanten: ich glaube ebenfalls, daß man, um die Wahrheit wohl kennen zu lernen, die Bürger zu Hause stimmen lassen müsse. Wenn man denselben Abwesenheiten von Hause verursacht, so wird es immer eine gewisse Anzahl geben, die nicht an den Wahlverhandlungen Theil nimmt; sie bleiben zu Hause. Ich glaube, es sei unendlich besser, sie gemeindeweise abstimmen zu lassen. Es ist die nämliche Meinung, die ich schon früher ausgesprochen habe.

Vandelier, RR. Ich trage auf Beibehaltung der Kirchengemeindsbezirke an. Vorerst haben wir die Erfahrung für uns, daß es auf diese Weise ziemlich gut geht, und zum andern müssen wir dafür sorgen, daß das Räderwerk des Staats nicht zu komplizirt werde. Wir haben bereits eine solche Menge Versammlungen, daß es gewiß klüger ist, dieselben nicht noch mit neuen Arten zu vermehren, und dieß um so mehr, als es Einwohnergemeinden und Burgergemeinden gibt, welche kaum so groß sind, daß sie das Büreau ordentlich bestellen können. Auf der andern Seite sind die Kirchengemeindsbezirke nicht so groß, daß nicht jeder dahin gehen kann, wo die Kirche sich befindet, denn wenn man in die Predigt gehen will, so muß man ja zur Kirche gehen, und da wo die Kirchgemeinden zu groß sind, da ist es am Orte, wenn sie in mehrere Kirchgemeinden vertheilt werden, denn wenn die Leute zu weit entfernt wohnen, um an den politischen Ortsversammlungen Theil zu nehmen, so sind sie auch zu entfernt von der Kirche, und da ist es besser, man mache eine neue Kirchengemeinde. Wenn man die Orts- und Wahlversammlungen zu klein macht, so gibt es Lokalwahlen und befördert den Oertli- und Dörfligeist, und es wird gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was Hr. Straub beabsichtigt, wir erhalten nicht Wahlen, welche im Willen des Volkes, sondern nur solche, welche im Willen einzelner kleiner Lokalitäten liegen. Ich stimme für Beibehaltung der Kirchengemeinden.

Beutler unterstützt den Antrag des Hrn. Präopinanten aus den von demselben angegebenen Gründen, indem er eine Kirchgemeinde des Amtsbezirks Konolfingen citirt, die aus 14 Einwohnergemeinden bestehe,

worunter eine von bloß 3 Häusern, wo es natürlich fast nicht möglich sei, auch nur das Büreau zu bestellen.

Gfeller unterstützt dagegen den Paragraph wie er ist, indem man dem Bürger die Ausübung des Stimmrechts u. s. w. möglichst erleichtern solle, und weil nach einem spätern Paragraph die Gemeinden nöthigen Falles durch das Gesetz auch anders eingetheilt werden können. Die beantragte Einschaltung des Wortes „politische" sei überflüssig, da es sich aus dem ganzen Inhalte des Titels I. von selbst ergebe, daß hier nur von politischen Versammlungen die Rede sei.

Kohli unterstützt dagegen den Antrag des Hrn. RR. Bandelier, wiewohl aus einem entgegengesetzten Grunde; es gebe nicht nur kleine Einwohnergemeinden und große Kirchengemeinden, sondern auch Einwohnergemeinden, die größer seien als die Kirchengemeinden, wie z. B. Guggisberg, welches nahe an 6000 Seelen zähle, nur eine Einwohnergemeinde bilde und doch zwei Kirchgemeinden in sich fasse.

Weyermann unterstützt diesen Antrag ebenfalls. Je größer eine Versammlung, desto weniger engherzig der Geist, der darin herrscht, desto eher sieht man über Kleinlichkeiten hinaus und wird man erhoben zum Allgemeinen und Höhern, und desto mehr wird jeder Einzelne dem Einflusse des Einzelnen entzogen. In ganz kleinen Gemeinden wird ein einzelner Mann, ein Wirth, Vorgesetzter u. s. w. seine übrigen Mitbürger gleichsam in der Hand haben, und sie werden stimmen, wie er will, ist dagegen die Versammlung größer, so wird sich der Sinn und Wille des Volkes besser darin vernehmen lassen.

Blösch. Wenn ich diesen und den folgenden Paragraphen richtig verstehe, so handelt es sich hier nicht um Wahlen, sondern einzig um Abstimmungen über einzelne Gegenstände, die man dem Entscheide der Ortsversammlungen unterzulegen für angemessen findet, und zwar durch bloßes Ja oder Nein; es ist dieß mithin eine Art, um die Stimmen der Bürger aus dem ganzen Kantone zu sammeln, aus welchen erst sich dann das Resultat ergibt. Also sollen wir da die Abstimmung so sehr als möglich erleichtern, und daher glaube ich, die Einwohnergemeindsbezirke seien den Kirchengemeindsbezirken vorzuziehen. Ich glaube dieß auch darum, weil hier mehr Analogie mit den Funktionen einer Einwohnergemeinde als aber mit denjenigen einer Kirchgemeinde statt findet, denn man heißt die Letztere nicht umsonst Kirchgemeinde. Allein es scheinen denn doch auch Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nöthig zu sein, und zwar nicht bloß für solche Einwohnergemeindsbezirke, welche zu klein sind, sondern auch für solche, welche zu groß sind, wie wir vorhin ein Beispiel anführen hörten, und also möchte ich es der Staatsgewalt vorbehalten, nöthigen Falles kleinere Einwohnergemeindsbezirke in eine einzige Ortsversammlung zusammenzustoßen, oder auch umgekehrt, allzu große Einwohnergemeindsbezirke zu trennen. Daher möchte ich nach dem Worte „bilden" einschalten „in der Regel". Sollten aber die Kirchgemeindsbezirke als Grundlage beibehalten werden, so sollte man dann statt „Ortsversammlung" einfach setzen „Versammlung". Was das Motiv zu Beseitigung der Einwohnergemeindsbezirke betrifft, nämlich, daß sie oft zu klein seien, so bemerke ich bloß, daß bei einzelnen Kirchgemeinden das gleiche Verhältniß statt findet; wir finden in der Tabelle über die neueste Volkszählung eine Kirchgemeinde, welche nur 154 Seelen zählt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man streitet darüber, ob Einwohnergemeindsbezirke oder aber Kirchgemeindsbezirke als Grundlage gelten sollen; diejenigen, welche Einwohnergemeindsbezirke vorziehen, behaupten, dieses sei mehr analog mit den gegenwärtigen Einrichtungen, weil die Einwohnergemeindsbezirke schon jetzt gewisse politische Befugnisse haben; diejenigen aber, welche Kirchgemeindsbezirke vorziehen, stützen sich wesentlich darauf, daß die Einwohnergemeindsbezirke häufig zu klein seien u. s. w. Die Redaktionskommission nun, wenigstens in der Mehrheit ihrer Mitglieder, glaubt, zugeben zu sollen, daß man Kirchgemeindsbezirke setze, weil es allerdings einen großen Uebelstand hat, wenn nur einzelne wenige Bürger für so wichtige Angelegenheiten zusammen kommen, wie nach §. 6 den Ortsversammlungen zum Entscheide zukommt, denn wo nur wenige sind, werden sie nicht mit derjenigen Umsicht zu Werke gehen und alle Gründe Für und Wider so prüfen, wie dieß in einer größern Versammlung geschehen kann, wo der Gegenstand vielseitiger beleuchtet wird. Ich trage also darauf an, daß statt „Einwohnergemeindsbezirke", gesetzt werde „Kirchgemeindsbezirke", jedoch mit dem bereits im §. 37 der bisherigen Verfassung enthaltenen Beisatze: „die Kirchgemeinden, welche mehr als 2000 Seelen enthalten, können durch das Gesetz, der Oertlichkeit nach, in mehrere Versammlungen abgetheilt werden." Falls aber die Mehrheit sich entschließen sollte, den Paragraphen im Grundsatze anzunehmen, wie er ist, so ist dann allerdings auch nothwendig, daß eine Ausnahme zugelassen werde für die zu kleinen Bezirke oder allfällig auch für zu große, und in diesem Falle empfehle ich dann die Einschaltung der Worte „in der Regel". Ich habe bereits zugegeben, daß das Wort „politische" eingeschaltet, und ferner gebe ich zu, daß, wenn die Kirchgemeindsbezirke Ihren Beifall erhalten, die Sylbe „Orts" gestrichen werde. Der Paragraph würde also nach meinem Antrage so lauten: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung."

v. Erlach schließt sich dem Antrage des Hrn. Berichterstatters an.

Wyß, alt RR. erklärt, seinen Antrag einstweilen zurückzuziehen.

Abstimmung.

1) „Einwohnergemeindsbezirke" beizubehalten	37 Stimmen.
Dagegen zu setzen „Kirchgemeindsbezirke"	76 „
2) Das Wort „politische" einzuschalten	Gr. Mehrheit.
3) Statt „Ortsversammlung" zu setzen „Versammlung"	Gr. Mehrheit.
4) Im Uebrigen den Paragraphen mit dem vom Hrn. Berichterstatter beantragten Zusatze (§. 37 der bisherigen Verfassung) anzunehmen	Handmehr.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

N°. 48.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der achten Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 4. Juni 1846.

§. 6.

„Die Ortsversammlungen entscheiden:
1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V.);
2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
3) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden."

Der Herr Präsident fragt die Herren Berichterstatter der Bittschriftenkommissionen an, ob sie als solche etwas zu bemerken haben.

Migy. Zur Entlastung der Berichterstatter der Bittschriftenkommission möchte ich wünschen, daß die Versammlung beschließe, ob dieselben aufs Neue Kenntniß von den an den Verfassungsrath gerichteten Wünschen und Bittschriften geben sollen, wie dieß bereits im Schooße der Vorberathungskommission geschehen ist und ungeachtet der öffentlichen Kenntniß, zu welcher die in dieser Beziehung gemachten Mittheilungen gelangt sind; oder ob die Berichterstatter sich darauf beschränken sollen, die Erwähnung der in den Bittschriften ausgedrückten Wünsche zu vervollständigen, indem sie bloß Kenntniß von denjenigen ertheilen, welche seither eingelangt sind. Zu meiner Entlastung wünsche ich, daß sich die Versammlung hierüber ausspreche.

Elsäßer. Da wir hieher berufen sind, um uns nach den Wünschen des Landes zu richten, so ist es wichtig, daß wir genaue Kenntniß von den an den Verfassungsrath gerichteten Wünschen erhalten, und ungeachtet der Oeffentlichkeit, die im Tagblatt den Verhandlungen der Vorberathungskommission gegeben worden ist, wäre es dennoch gut, jedesmal, wenn ein Paragraph in Berathung genommen wird, die darauf bezüglichen Wünsche anzuführen.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter, ist zwar bereit, jedesmal das ganze Tableau der auf einen in Behandlung liegenden Gegenstand bezüglichen Eingaben abzulesen, glaubt aber, es sollte genügen, jeweilen bloß die seit der frühern Berathung in der Siebenundzwanzigerkommission eingelangten Eingaben anzuzeigen, da ja die früher eingelangten bereits angezeigt und auch in den gedruckten Verhandlungen als solche aufgeführt worden seien. Der Hauptzweck dieser Anzeigen sei überhaupt den betreffenden Bittstellern zu zeigen, daß hierseits ihren Wünschen Aufmerksamkeit geschenkt worden sei.

Ochsenbein möchte bloß die seit den Verhandlungen der Vorberathungskommission eingelangten Bittschriften jeweilen besonders anzeigen lassen; der früher eingelangten sei bereits damals umständliche Erwähnung geschehen, und da jedes Mitglied des Verfassungsrathes das gedruckte Tagblatt in Händen haben werde, so würde man mit einer wiederholten Anzeige nur unnütze Zeit verlieren. Sollte man indessen auch die bereits angezeigten Eingaben jeweilen nochmals anzeigen lassen wollen, so solle diese wiederholte Anzeige wenigstens im Tagblatte nicht stattfinden, um unnütze Druckkosten zu ersparen. Sollte man aber gar alle diese Vorstellungen ablesen lassen wollen, so würde man mit der Arbeit gar nicht progrediren können. Diese Bittschriften seien sämmtlich auf dem Kanzleitische deponirt, also sei es das Beste, daß die Mitglieder sie da selbst lesen, um die Wünsche des Landes und deren Motive kennen zu lernen.

Vandelier, Pfarrer. Ich unterstütze die gemachte Reklamation und ich selbst hätte ohnedieß den Antrag gestellt, daß uns je nach dem Maße, wie die Paragraphen in Berathung kommen, summarische Kenntniß von den dieselben betreffenden Bittschriften gegeben werde. Ich unterstütze diesen Antrag, weil dieß in Rücksicht auf die Versammlung eine Maßnahme der Schicklichkeit ist, und selbst auch der Schicklichkeit gegen das Volk. — Ich sage vorerst rücksichtlich der Versammlung. Es scheint mir, es sei nicht passend, derselben zu sagen: Ihr sollet Euch an das halten, was schon der Siebenundzwanzigerkommission, Euern untergeordneten Ausgeschossenen, berichtet worden ist. Es ist sehr zu bezweifeln, daß die Tagblätter vollständig gelesen worden seien und daß man sich an deren gesammten Inhalt erinnere; und hieraus scheint es mir, entspringe auch die Pflicht gegen das Volk, uns jeweilen von den Bittschriften, die an uns gerichtet worden sind, Kenntniß zu geben; sonst müßte ich besorgen, daß dieselben

für das Land wie gar nicht vorgekommen seien, und daß wir das Petitionsrecht nur gar zu wohlfeilen Kaufs dahin gegeben hätten. Ich beharre demnach darauf, daß man uns summarische Kenntniß vom Inhalt der auf den Kanzleitisch gelegten Bittschriften gebe.

Romang. Nach den Vorschlägen der HH. Pfarrer Vandelier und Fürsprecher Eläßer sollte man glauben, die Pflicht, die Bittschriften zu lesen und zu studiren, beruhe einzig auf den beiden Berichterstattern der Bittschriftenkommission, während dieselbe doch wohl auf dem gesammten Verfassungsrathe beruhe, zu deren Erfüllung der Nachmittag, wo man keine Sitzung halte, ganz gut verwendet werden könne. Der Redner ladet demnach diejenigen Mitglieder, welche es Wunder nehme, was das Volk wünsche, ein, diese Eingaben lieber selbst zu lesen, als aber zu verlangen, daß man hier mit großem Zeitverlust noch einmal anzeige, was in der Siebenundzwanzigerkommission und im Tagblatte bereits hinreichend angezeigt worden sei.

Bach, Präsident der Bittschriftenkommission, fügt bei, diese Kommission habe sich alle Mühe gegeben, die eingelangten Bittschriften zu lesen und zu prüfen; sie habe über alle diese Eingaben ein dem Inhalte nach geordnetes Sachregister gemacht, und dieses liege nebst den Bittschriften selbst auf dem Kanzleitische, so daß jedes Mitglied des Verfassungsrathes zu jeder Zeit sich eine Uebersicht über deren Inhalt, betreffend die jeweilen in Behandlung liegenden Gegenstände, verschaffen könne. Der Redner schließt demnach zum Antrage des Hrn. Ochsenbein.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die froglichen Bittschriften zu Jedermanns Einsicht auf der Kanzlei liegen.

Mit Mehrheit gegen 6 Stimmen wird beschlossen, jeweilen nur die noch nicht angezeigten Eingaben zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, hinsichtlich der übrigen aber auf die frühern Anzeigen zu verweisen.

Jaggi wünscht, daß die Bittschriften nebst dem Register nicht auf der Kanzlei, sondern im Lokale des Verfassungsrathes selbst deponirt werden möchten, weil man da ruhiger lesen könne.

Der Hr. Präsident erklärt, er werde dies sofort anordnen; und ladet den Herrn Berichterstatter der Vorberathungskommission ein, nunmehr den Eingangsbericht zu dem in Berathung liegen §. 6 zu machen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Zufolge dessen, was nunmehr bezüglich auf den § 5 beschlossen worden ist, muß hier eine entsprechende Redaktionsveränderung im Eingange des §. 6 stattfinden; dabei wird gleichzeitig derjenigen Bemerkung getragen werden, was Hr. alt-RR. Wyß zu §. 5 bemerkt hat, nämlich, daß diese politischen Versammlungen nicht korporativ zu entscheiden haben, sondern nach ihrer Köpfezahl gerechnet werden. Der Eingang wird also jedenfalls an die Kommission zurückgewiesen werden müssen. Ich wollte diese Bemerkung zu Abkürzung der Diskussion vorausschicken.

Imoberstег, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich habe bei diesem Paragraph in der Kommission diejenigen Wünsche angezeigt, welche sich auf das Veto beziehen. Seit der damaligen Berathung sind noch mehrere Vorstellungen eingelangt, die in irgend einer Beziehung das Veto verlangen, und von denen ich Ihnen hier noch Kenntniß geben will; nämlich von der Einwohner- und Burgergemeinde Frutigen, Zwieselberg Einwohnergemeinde, Amtsversammlung von Büren, Zäziwyl Einwohnergemeinde, Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach, Oberthal Einwohnergemeinde, Brienz Wahlversammlung, Hirsenbach politische Gemeinde, Amsoldingen Einwohnergemeinde, Buchholterberg-Wachseldorn, Frutigen Volksverein, Isenfluh Einwohnergemeinde.

Weyermann. Vorerst möchte ich eine kleine Redaktionsveränderung zu diesem Paragraph vorschlagen; man sollte in logischer Stufenfolge entweder vom Allgemeinern und Wichtigern hinabsteigen zum weniger Wichtigen und Speziellen oder aber umgekehrt vom Speziellen und weniger Wichtigen zum Wichtigern und Allgemeinern, — daher entweder zuerst Nr. 3, sodann die Nr. 1 und 2, oder aber zuerst Nr. 2, dann Nr. 1 setzen und mit Nr. 3 schließen. Jetzt, Hr. P. m. H., wäre also da die Gelegenheit und der Anlaß vorhanden, auf das Veto zu kommen. Ich habe die Einführung desselben bereits in der Vorberathungskommission vorgeschlagen, aber nicht besonderes Glück damit gemacht; daher bin ich so frei, diesen Vorschlag hier wiederum zu erneuern. In der Redaktions- und in der 27er Kommission hat man einige Versuche gemacht, etwas an Platz des Veto zu stellen, weil man fühlte, es sei doch auch gut und nöthig, dem Volke einen gewissen Einfluß auf die gesetzgebende Behörde einzuräumen. Daher stand im ersten Entwurfe die Bestimmung, daß die Wahlbezirke das Recht haben sollen, die von ihnen gewählten Großräthe zurückzurufen, wenn Letztere ihr Zutrauen verloren haben. Nachdem diese Bestimmung aus wichtigen Gründen abgelehnt war, wurde ein neuer Versuch gemacht, indem man beschloß, es solle jedes Gesetz vor seiner endlichen Berathung den Ortsversammlungen vorgelegt werden, und dann seien ihr Wünsche bei der zweiten Berathung möglichst zu berücksichtigen. Man ist auch davon mehr oder weniger zurückgekommen, aber beide Versuche beweisen, daß man zum Veto hingedrängt wird. Ich erlaube mir nun, die gegen das Veto gefallenen Bemerkungen anzuführen und zu widerlegen, und dann wird es sich von selbst herausstellen, was zu Gunsten des Veto spricht. Vorerst wurde dem Veto vorgeworfen, es widerspreche der Grundlage dieses Entwurfes, weil derselbe auf dem repräsentativ-demokratischen Prinzipe beruhe, das Veto hingegen uns zur reinen Demokratie hinüberführe. Ich glaube nicht, daß das ganz richtig sei. Wenn wir denjenigen Kantonen, in welchen die reine Demokratie angenommen ist, sagen würden: Gebt doch Eure Landsgemeinden auf und nehmt dafür das Veto an, es ist ja das Gleiche; so würden sie sagen: keineswegs, das ist ein großer Unterschied. Sagt Ihr hingegen denjenigen Kantonen, Baselland, Luzern, St. Gallen, welche nicht Landsgemeinden, sondern das Veto haben: Ihr seid eine reine Demokratie, warum wollt Ihr also nicht lieber Landsgemeinden? so nehmen sie es wiederum nicht an. Man sagt aber, wenn das Veto nicht wirklich schon die reine Demokratie sei, so führe es doch dazu. Hingegen bemerke ich doch, daß von den drei genannten Kantonen noch keiner in die reine Demokratie übergegangen ist. Auch diese Gefahr sehe ich also nicht ein. Einen ernstlichen Einwurf hat man

ferner gegen das Veto gemacht, nämlich es fehle der großen Menge an der gehörigen Intelligenz, um diejenigen Gesetze u. s. w., die den Vetoversammlungen vorgelegt werden würden, behufs ihrer Annahme oder Verwerfung zu prüfen. Es kömmt mir dieß sonderbar vor; man redet so oft von der Majestät des Volkes, man führt das Wort im Munde: Volkes Stimme — Gottes Stimme; man rühmt so viel von der Weisheit, von der Einsicht, von dem politischen Takte des Volkes, und jetzt auf einmal wird das Volk in den Augen so Mancher eine große Masse, baar und ledig der Intelligenz, des Verstandes und der Einsicht. Das ist nun doch eine ganz andere Sprache, und die mit jener im grellen Widerspruche steht. Wenn man sieht, in was für Angelegenheiten durch §. 6 den Ortsversammlungen das Veto eingeräumt wird, nämlich in Fragen über Veränderungen in der Staatsverfassung und in der Bundesverfassung, so möchte ich fragen: Ist denn eine Veränderung in der Staatsverfassung oder in der Bundesverfassung etwas weniger Wichtiges, das man der geringen Intelligenz des Volkes ohne Gefahr zur Prüfung überlassen könne, oder ist es überhaupt eine so ganz ausgemittelte Sache, was Gegenstand der Verfassung oder aber der Gesetzgebung sei? Wir sehen in andern Verfassungen viele Bestimmungen enthalten, die wir dem Gesetze vorbehalten zu sollen glaubten, und umgekehrt finden wir in unsrer Verfassung Eins und Anderes, wovon man anderwärts glaubt, daß es in die Gesetzgebung gehöre, so daß es mir scheint, das Gebiet der Gesetzgebung und dasjenige der Verfassung sei so ziemlich in einander verschwommen. Wenn nun das Volk das Veto haben soll über Gegenstände der Staatsverfassung und der Bundesverfassung, nicht aber über Gesetze, die der Gr. Rath erläßt, und welche es meist näher berühren, so reime das, wer es reimen kann, ich bin es nicht im Stande. Ein fernerer Grund gegen das Veto ist dieser, die Verschiedenheit der Kantonstheile lasse es nicht zu. Nach meinem Dafürhalten spricht diese Verschiedenheit im Gegentheile dafür, damit die Stimmung und Willensmeinung eines Jeden sich bestimmt äußern könne, und wenn ein Kantonstheil dann sieht, daß die Mehrzahl der andern Kantonstheile mit einem Gesetze einverstanden ist, so wird er sich dann um so eher zur Ruhe begeben und sich als Minderheit unterziehen. Man bemerkt, die freisinnigen und einsichtsvollen Männer der Vetokantone selbst warnen vor dem Veto. Mir ist das nicht so bekannt; Einige vielleicht warnen davor, Andere aber keineswegs, und ich kenne Stimmen von freisinnigen und einsichtsvollen Männern aus jenen Kantonen, die im Gegentheile das Veto sehr anrühmen. Kann mir etwa Jemand ein einziges Beispiel anführen, daß im einen oder andern jener Kantone Stimmen sich erhoben hätten, man solle das Veto wiederum abschaffen? Man müßte doch in einer Reihe von Jahren von der Nachtheiligkeit des Veto überzeugt worden, und es würde in den Großen Räthen doch irgend Jemand aufgestanden sein, gerade namentlich jene einsichtsvollen und freisinnigen Männer, von denen man sagt, daß sie davor warnen. Mir ist aber nichts der Art bekannt. Oder es sind vielleicht vom Volke aus Petitionen gegen das Veto eingekommen? Auch davon weiß ich nichts. Ein fernerer Einwurf gegen das Veto geht dahin, es stehe gegenwärtig die Bearbeitung einer großen Menge von Gesetzen bevor, und das Veto sei da sehr unbequem. Das ist allerdings sehr naiv, also würde man das Veto einräumen, wenn keine oder nur wenige Gesetze in Aussicht ständen; aber da, wo es gerade am nöthigsten ist, sich mit der Volksstimmung in's Einverständniß und in Einklang zu setzen, da will man von diesem unbequemen Veto befreit sein! Man zwinge dadurch, heißt es ferner, andre Kantone dazu, das Veto ebenfalls anzunehmen. Ist das Veto etwas Böses, so wollen wir es auch nicht, wenn es aber gut, vorzüglich, die Freiheit fördernd ist, dann ist es offenbar gut, wenn andere Kantone es auch annehmen. Das wird jedenfalls nicht von heute auf morgen, sondern nur allmählig bei spätern Verfassungsveränderungen eintreten. Man tröstet uns für das Veto damit, wir haben ja andere Garantien in der neuen Verfassung, direkte Wahlen, Integralerneuerung, Petitionsrecht. Garantien hat man nie zu viele, und können wir zu diesen drei noch eine vierte bekommen, so wollen wir sie gerne annehmen, um so mehr, als diese drei Garantien das Veto nicht ersetzen. Die direkten Wahlen sind ein Fortschritt, aber es ist doch immerhin möglich, daß auch diese direkt gewählten Großräthe mit dem Volkswillen in Widerspruch gerathen können. In den Urversammlungen wählte man auch Wahlmänner direkt, die dann oft andere Großräthe wählten, als die Urversammlungen selbst gethan haben würden, und etwas Aehnliches könnte auch hier stattfinden. Freilich ist schon nach drei Jahren der Große Rath jeweilen wiederum zu erneuern, und das ist wiederum eine wichtige Garantie; aber in diesen drei Jahren können immerhin Gesetze, die dem Lande schädlich sind, eingeführt werden, und freilich kann man sich nach drei Jahren durch andere Wahlen behelfen, aber die Neugewählten müssen dann erst das schädliche Gesetz abändern. Warum nun, wenn man schon beim ersten Beginn das Böse in seinem Keime ausrotten kann, warum das Uebel zuerst wuchern und wachsen lassen, und nicht schon im Anfange demselben vorbauen durch das Veto? Nun sagt man aber, das Veto gebe keine Gründe der Verwerfung an, der Gr. Rath wisse dann nicht, warum das Volk ein Gesetz verworfen habe. Das Erstere ist wahr, aber es müßte doch ein Großer Rath an beiden Ohren taub sein, wenn er, der mit und unter dem Volke lebt und gewiß auch mit ihm an die Vetoabstimmung geht, dann nicht wüßte, warum ein Gesetz verworfen wurde. Ferner befürchtet man, Wissenschaft, Kunst, Bildungswesen, überhaupt idealere Lebensrichtung möchte unter dem Veto leiden. Aber sind wir denn ein Volk von Hottentotten oder Vandalen? Glauben Sie, Hr. P. m. H., unsre Universität oder Hochschule, woraus bereits so viele Aerzte, Rechtsgelehrte, Pfarrer und Lehrer hervorgegangen sind, sollte von ihren Kindern nicht geschützt und vertheidigt werden, und es sollte sich ihr Nutzen nicht in höherm Grade herausgestellt haben? Meint Ihr denn, unser Volk sei der Kunst und Wissenschaft so abhold, um das Land in einen barbarischen Zustand zu versetzen? Was zeigt uns hierüber die Erfahrung? Haben wir nicht in Baselландschaft ungeachtet des Veto das schöne Institut der Mittelschulen, die blühen, wie wir hier keine ähnliche aufweisen können? Steht das Schulwesen in Basselland nicht überhaupt auf einem weit höhern Punkte, als bei uns? Sind also diese Befürchtungen denn eigentlich gegründet? Ich glaube nicht. Ferner sagt man, das Veto sei in den Händen

unsrer Gegner ein zweischneidiges Schwerdt. Nun ja, dann haben wir das nämliche zweischneidige Schwerdt auch in der Hand und wollen damit einmal einen Gang wagen. Ich behaupte aber im Gegentheile, daß wir durch Einführung des Veto den Gegnern ein zweischneidiges Schwerdt aus der Hand winden. Es sei mir da erlaubt, ein etwas eckliges Bild zu gebrauchen. Es kömmt mir nämlich vor, daß vermittelst des Veto ein Geschwüre, welches sich am Staatskörper gebildet hat, sogleich aufgehen müsse; ist hingegen das Veto nicht da, so sind die verderblichen und bösen Stoffe dennoch im Leibe vorhanden und durchdringen nach und nach die ganze Organisation und wirken so verderblicher, als wenn die Unzufriedenheit sich sofort hätte äußern können, und die Gefahr schnell vorübergegangen wäre. Das Volk, wendet man ein, diskutire nicht über Gesetze, die ihm vorgelegt werden, es prüfe sie nicht u. s. w. Wo ist denn die Presse, wo sind die Volksvereine, die Volksversammlungen, und werden nicht die Verhandlungen des Großen Rathes in großer Zahl gedruckt und gelesen? Werden durch die Presse die Gesetze nicht beleuchtet und erläutert, und können sie in Volksversammlungen und in den politischen Versammlungen nicht besprochen werden, so daß jeder Einzelne, der zur Abstimmung geht, bereits mit sich selbst darüber im Reinen ist, oder aber noch in der Versammlung die nöthige Belehrung findet? Ich weiß nicht, wie es an andern Orten daorts ist, aber bei uns bilden sich fast in jedem Dörfchen kleine Versammlungen von Bürgern beim Barbier, beim Schmied oder Wagner ꝛc., wo man etwa Zeitungen liest, und über die Sachen diskutirt. Also kömmt da das Volk nicht so unvorbereitet auf den Platz. Ferner sagt man, das Veto sei nicht nöthig, die Quintessenz aller Tüchtigkeit und Bildung sei ja im Großen Rathe bereits enthalten, das sei der allerfeinste Extrakt aus dem Volke. Das ist kein schmeichelhaftes Kompliment für uns Andere. Was sind denn wir, die wir nicht im Großen Rathe sitzen, wir Beamte, die gar nicht darein gewählt werden können? Etwa nur die Schale, schlechter Bodensatz? Das möchte ich mir nicht gefallen lassen. Uebrigens ist es gar nicht wahr, daß der Große Rath die Quintessenz und der Extrakt aller geistigen Kräfte im Volke sei. Es kann bei den Wahlen aus diesen oder jenen Gründen zufällig ein tüchtiger Mann übergangen werden, es können in einem Wahlkreise mehrere Gleichtüchtigen sein, und doch kann nur Einer gewählt werden ꝛc., und wenn man die Großräthe selbst darüber anfragt, so werden sie bescheiden genug sein, zu erklären, daß außer dem Großen Rathe ebenso intelligente Bürger seien, als in demselben, und dann: Können nicht auch die Tüchtigsten und Weisesten sich irren? Irren ist ja menschlich, und es kann ein noch so guter Großer Rath denn doch auch seine schwache Stunde haben, und also wird es gut sein, wenn man ihn dann vermittelst des Veto wiederum auf die rechte Bahn weisen kann. Endlich wird das Beispiel der Vetokantone als abschreckend angeführt, namentlich dasjenige Luzerns, als ob das Veto an den dortigen Zuständen Schuld wäre. Die Institution des Veto ist wahrlich nicht an dem unglücklichen Zustande jenes Landes Schuld, das Veto war im Gegentheile der letzte Nothanker, an welchen sich der bessere Theil des Volkes hielt, und in thesi war damals Jeder, der hier sitzt, ohne Ausnahme, vom lebhaften Wunsche beseelt, daß ums Himmels Willen im Luzernerkantone das Veto gegen die Jesuiten durchdringen möchte. Wir selbst haben also damals das Veto als letzte Hülfe angesehen. Freilich, weil es auf engherzige Weise eingerichtet war, und weil es überhaupt beim dortigen Volke anders aussah, als man glaubte, ist dieser Anker dann auch gerissen, und das Schiff fuhr in das weite Meer hinaus. Ferner im Kanton Zürich, wie froh wären wir im Jahre 1839 gewesen, wenn die Stürme, durch welche die Kulturbestrebungen dieses Kantons auf viele Jahre zurückgedrängt wurden, durch das Veto hätten beseitigt werden können? Ich werde hiedurch veranlaßt, von Putschen zu reden. Putsche sind eine sehr verderbliche Sache, sie stören den ruhigen Entwicklungsgang des Volkes oft auf lange Zeit, sie entfernen nicht bloß üble Zustände, sondern auch oft die tüchtigsten Männer, und doch scheint sich die Sache nach und nach so gestalten zu wollen, als ob die wichtigsten politischen Fragen gar häufig sollten durch Putsche ausgefochten werden. Daher werde ich ein Mittel, welches diesem Uebel entgegentritt, mit Freuden ergreifen, und wir Alle sollen und werden es. Das Veto vereinzelt alle Unzufriedenheit, der Putsch vereinigt sie, beim Veto wird immer nur je über ein einzelnes Gesetz ꝛc. abgestimmt, wenn hingegen ein Land unzufrieden ist, und zu dem verderblichen, gewaltsamen Mittel des Putsches greift, so vereinigen sich dabei alle Unzufriedenen aus den verschiedensten Gründen. Ein Augenzeuge der Begebenheit vom 6. September 1839 erzählte mir selbst, wie er an jenem Tage mehrere Theilnehmer des Landsturmes gefragt habe, warum sie denn eigentlich nach Zürich zögen; da antwortete ihm Einer: „Ich ziehe, um die Religion wiederherstellen zu helfen;“ ein Anderer antwortete bald darauf: „Ich ziehe, um das alte Maß und Gewicht wiederherstellen zu helfen.“ Also, H. P. m. H., fochten am 6. September die einen für die Religion, die Andern für altes Maß und Gewicht. Also ist offenbar viel größere Gefahr vorhanden bei einem Putsche, als bei dem Veto, und es ist daher auch die Angst vor einem sogenannten Vetosturm ungegründet. Wenn auch im Anfange ein wenig Aufregung sein sollte, so wird sich das im Augenblicke legen, und der gesunde Sinn wird bald das Rechte zu treffen wissen, und dann stehen gerade oft diejenigen, welche die Sache angeregt haben, beschämt da. Wer übrigens nie in's Wasser geht, lernt auch nie schwimmen, und ein Volk wird nur durch den Genuß der Freiheit zur Freiheit erzogen; sollte es auch einmal einen Fehltritt begehen, so wird es durch die Erfahrung nur desto klüger werden. Uebrigens ist ein großer Unterschied zwischen unserem Kantone und anderen. Man sagt freilich: Ihr sehet, an andern Orten rathen sogar die Jesuiten das Veto an! Ja, H. P. m. H., das ist wahr, aber weil sie dem Chamäleon gleichen, das je nach Umständen Farbe wechselt, so rathen sie anderwärts auch die Volkssouveränetät an; wollen wir letztere deßhalb streichen? Uebrigens ist ein Land, das durch Rothstrümpfe und Jesuiten verdorben ist, ein Volk, welches vom verderblichsten Aberglauben im Zaum gehalten wird und roh ist, doch etwas Anderes, als unser ruhiges, verständiges, langsames Volk. Was anderwärts schädlich sein kann, kann bei uns gerade nützlich sein. Gesetzt aber auch, das Volk verstehe die Gesetze oft nicht, über welche es beim Veto abstimmen soll, so scheinen mir auf der andern Seite solche Gesetze, welche weder durch die intelligentern Köpfe im Volke, noch durch die Presse ꝛc. den Leuten begreiflich gemacht werden können, jedenfalls unverständige Gesetze zu sein, die nicht für die Zeit passen, und wo es dann besser ist,

die Gesetzesfabrikation werde da etwas beschränkt, und man sei etwas vorsichtiger darin. Was ferner noch für das Veto anzuführen ist, das ist, daß das Veto eigentlich die geregelte, organisirte öffentliche Meinung ist. Man spricht so viel von der Macht der öffentlichen Meinung, man müsse ihr unterliegen oder ihr folgen. Ja nun, — sie ist aber oft so unbestimmt, man weiß oft nicht, welches sie ist, warum wollen wir also nicht diese öffentliche Meinung regliren, organisiren und Mittel und Wege zu finden suchen, auf daß sie sich auf eine gewisse und zuverlässige Weise aussprechen könne? Das Veto fördert die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, mit viel größerem Interesse wird das Volk den gesetzgeberischen Arbeiten folgen, wenn es auch etwas dazu zu sagen hat, und soll denn etwa das Volk petitioniren, suppliciren, wo es das Recht hat, zu befehlen? Denn die da im Gr. Rathe sitzen, sind ja nur unsere Deligirten. Das Veto ist wesentlich in der Volkssouveränetät gegründet, und wenn wir es nicht annehmen, so halte ich, was über Volkssouveränetät ꝛc. Alles gesagt wurde, zum Theil wenigstens nur für eine oratorische Floskel. Anerkennen wir die Volkssouveränetät, so sollen wir auch ihre Ausübung nicht beschränken. Ich weiß, das Veto ist nur so ein halbleinener Bursche, es kömmt nicht in glatten Handschuhen aufmarschirt, es riecht nicht nach Lavendelwasser, und wird überhaupt in aristokratischen Salons nicht gerne gesehen; aber es ist doch nicht ein böser, sondern ein ganz ehrlicher und wohlmeinender Bursche mit etwas rauhem Aeußern. Aus den angegebenen Gründen stimme ich also dazu, es möchte nicht nur diese dritte Nummer des §. 6, wo von einem verpfuschten Veto etwas steht, sondern es möchte das eigentliche und wahre Veto hier aufgenommen werden, — dem Grundsatze nach, denn eine Redaktion will ich für jetzt nicht vorschlagen.

Ganguillet, Kommandant. Ich ergreife das Wort nicht, um der schönen Rede des Hrn. Präopinanten zu folgen; in der 27er Kommission ist für und wider das Veto gesprochen worden. Doch kann ich nicht umhin, einen Punkt zu berühren, wohin das Veto führt, der noch nicht eröffnet worden ist. Es liegt wohl noch in lebhafter Erinnerung, in welch' trauriges Schicksal der Kanton Wallis durch das Veto verflochten wurde. Durch das Veto wurden daselbst anfänglich alle guten freisinnigen Gesetze den Bach ab gesandt. Das hatte zur Folge, daß die liberale Regierung, durch den Austritt des Hrn. Barmann geschwächt, sich zurückzuziehen begann. Die unglücklichen Tage am Trient vollendeten das traurige Gemälde, und so liegt die neueste Geschichte eines Vetokantons entrollt vor uns. Ich erkläre mich jedenfalls gegen das Veto. Noch habe ich ein Wort behufs einer Redaktionsveränderung in den Unterabtheilungen 1 und 2 des §. 6 anzubringen. Im Entwurfe wird das Wort „Veränderung der Verfassung" synonim mit „Revision" gebraucht. Es ist auffallend, daß der Hr. Berichterstatter, der doch ein Mitredaktor des Entwurfes war, diese Redaktion zulassen konnte. Ich erinnere mich, am 13. Jänner auf der Tribüne mich befunden zu haben, als derselbe im Gr. Rathe in ausführlicher Rede entwickelte, daß Revision und Veränderung nicht gleichbedeutend sei. Man sollte zwar glauben, verändern und abändern wäre dasselbe. Damals wurde der Begriff von ihm so dargestellt (Verhandlungen des Gr. Rathes vom 13. Jänner 1846): „Was versteht man unter dem Ausdruck „abändern"? Dieser Ausdruck ist jedenfalls nicht so umfassend wie der Ausdruck „revidiren" und „Revision". Der Begriff Abänderung ist nur ein Theil des Begriffes Revision. Daß der eben gemachte Unterschied in der grammatikalischen Bedeutung dieser beiden Ausdrücke wesentlich und praktisch sei, haben Sie, Tit., durch mehrere Beschlüsse selbst ausgesprochen, und ich will Sie nur aufmerksam machen, wie Sie diesen Unterschied bei dem Beschließen neuer Straßen angewendet haben u. s. w." Später heißt es: „Der Gr. Rath hat das Recht, in der Verfassung Abänderungen vorzunehmen, gestützt auf §. 96 der Verfassung, das Volk dagegen hat allein Befugniß zu einer Totalrevision der Verfassung, gestützt auf sein unübertragbares Recht, und eine Totalrevision, wenn sie vom Gr. Rathe vorgenommen wird, ist also den positiven Grundlagen unsers Staatsrechtes, es ist unsern Grundgesetzen zuwider." Sie sehen, Hr. P., m. H., daß ein Mitredaktor des Entwurfes damals über die Begriffe Revision und Abänderung der Verfassung anderer Ansicht war. Um Mißverständnissen in der Zukunft vorzubeugen, schlage ich vor, es möchte der Paragraph so gefaßt werden: „Die Ortsversammlungen entscheiden 1) über einzelne Veränderungen der Verfassung und gänzliche Revision derselben; 2) über einzelne Veränderungen des Bundesvertrags und gänzliche Revision desselben." Ich konnte nicht umhin, dieses vorzuschlagen, und glaube, es trage zu allgemeiner Beruhigung bei.

Kohler. Ich stelle eine Ordnungsmotion. Hr. Pfarrer Weyermann hat über eine Frage höchster Wichtigkeit sich ausführlich eingelassen. Dieselbe bildet eine Lebensfrage für unser Volk. Es ist nöthig, daß sie in eigener Diskussion berathen werde und nicht in Verbindung mit diesem Paragraph. Die Gründe, welche mich bewegen, dafür das Wort zu nehmen, sind folgende. Wenn wir das Veto mit dem übrigen Inhalte des Paragraphen verhandeln, so wird ein Redner für, der Andere gegen das Veto, ein Dritter für oder gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen sprechen, und so laufen wir Gefahr, eine Verhandlung anzubahnen und fortzusetzen, aus welcher eine Verwirrung entsteht. Es lohnt sich übrigens schon der Mühe, den Gegenstand, worüber Hr. Weyermann gesprochen hat, eigens zu behandeln. Ich schlage demnach vor, daß die Diskussion über das Veto eingestellt und der Paragraph in seiner übrigen Fassung fortverhandelt und darüber abgestimmt werde.

Weyermann. Wenn Hr. Kohler die Motion stellt, daß das Veto verschoben werde, so stelle ich die Ordnungsmotion, daß im Gegentheil zunächst über das Veto fortgefahren und der Paragraph später berathen werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich erachte, es müsse nach dem Antrage des Hrn. Kohler in Berathung des Paragraphen fortgefahren werden. Der Hr. Präsident hat gestern entwickelt, daß Zusatzanträge selbst erst nach erledigter Berathung eines Titels angebracht werden können, wenn dieses auch bloß auf Zusatzanträge untergeordneter Natur sich bezieht. Das Vero ist zwar ein sehr wichtiger Gegenstand, aber eben schon deßhalb erfordert dasselbe eine eigene Tagesordnung, welche vorher

festgesetzt und bekannt gemacht werden sollte. Es wäre übrigens zur Anbahnung einer einfachern und gründlichern Diskussion sehr gut, wenn alle Anträge über das Veto schriftlich früher eingegeben würden, um Einsicht davon nehmen zu können. Das Veto ist eine uns neue Erscheinung; die Folgen davon, wie sie sich bei uns gestalten werden, kennen wir nicht und können sie auch jetzt schon nicht bestimmen. Ich stelle den Antrag, daß für das Veto eine besondere Tagesordnung festgesetzt und die Anträge darüber vorher schriftlich eingegeben werden sollen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Wichtigkeit des Veto wird allgemein anerkannt. Daß es eine weitläufige und verwickelte Diskussion veranlassen werde, liegt außer allem Zweifel. Allein jetzt ist der Gegenstand angeregt und es kann gar nicht am Platze sein, davon abzubrechen. Man kann über den Paragraphen fortverhandeln und das Veto damit verbinden, oder dann lediglich über das Veto sich fortbesprechen. Wir gelangen sodann im §. 8 zu einem ganz besonders tief eingreifenden Gegenstande, der eine so lange Diskussion zur Folge haben wird, wie das Veto. Das Abbrechen von einer einmal in Berathung gezogenen Angelegenheit ist der Sache selbst und dann auch derjenigen wegen, die sich darüber schon eingelassen haben, gar nicht schicklich und zweckmäßig. Daß das Veto einen ganzen Tag uns beschäftigen wird, stelle ich gar nicht in Abrede. Gleichwohl habe ich die Ueberzeugung, daß sachgemäß damit fortgefahren werden müsse.

Hr. Präsident. Ich muß eine gefallene Bemerkung berichtigen. Man hat gesagt, ich hätte geäußert, daß Zusatzanträge nach erledigter Berathung eines Titels angebracht werden könnten. Das hat aber Hr. Pfarrer Weyermann nicht gethan und seinen Zusatzantrag selbst vor erschöpfter Berathung und Abstimmung über den §. 6 gestellt.

Abstimmung.

1) Für die Ordnungsmotion des Hrn. Kohler, daß die Berathung über den §. 6 fortgesetzt und über das Veto später in eigener Diskussion verhandelt werde:	53 Stimmen.
Dagegen	51 Stimmen.

Hr. Präsident. Damit fällt die Ordnungsmotion des Hrn. Pfarrer Weyermann dahin und wir fahren mit der Berathung des Paragraphen fort.

Wyß, alt RR. Es kann Zweifel darüber entstehen, wie, wenn die Ortsversammlungen über einen Gegenstand berathen und abgestimmt haben, diese Abstimmungen zusammengerechnet werden sollen. Der Paragraph selbst enthält nichts darüber und doch ist es sehr nothwendig, daß dieses ausgemittelt werde. Gewöhnlich nimmt man an, daß die Mehrheit entscheidet und die Minderheit sich zu unterziehen hat. Das ist richtig, wo bloß eine Versammlung über Etwas abstimmt, aber wenn mehrere über den gleichen Gegenstand abstimmen, so muß man wissen, wie die Abstimmungen gezählt und berechnet werden. In dieser Ungewißheit habe ich während der Verhandlung eine Redaktion gestaltet und würde nach den Unterabtheilungen 1, 2, 3 in einem Schlußsatze des §. festsetzen: „nach abgegebenen Stimmen werden die Abstimmungen im ganzen Kanton zusammengetragen, wobei die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidet." Ich hange übrigens am Worte nicht, wenn nur der Sinn beibehalten wird. Der Vorschlag geschah, um nicht darüber wegzugehen. Es ist immer schwierig, über einen Gegenstand dieser Art im Augenblicke sich zu fassen und einen Satz richtig zu gestalten. Es liegt mir vorzüglich an Hebung des Mißverständnisses, daß nicht etwa die Mehrheit einer Ortsversammlung für die ganze Anzahl aller Stimmfähigen angenommen und angerechnet, sondern nur die Stimmen für und gegen im ganzen Kanton zusammengetragen werden, wo dann die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen entscheidend ist.

Vandelier, RR. Der Antrag des Hrn. alt RR. Wyß gefällt mir; denn sonst könnte man folgern, daß in Bezug der Unterabtheilungen 1, 2 u. 3 nicht der gleiche Grundsatz und Maßstab Geltung haben möchte; deßhalb ist zweckmäßiger wenn am Schlusse eine allgemeine Bestimmung angebracht wird.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da keine Einsprache gegen den Paragraphen an und für sich erfolgt ist, so wird jede Bemerkung dahin bezüglich überflüssig. Ich habe lediglich 2 Motionen zu beantworten. Ueber die eine des Hrn. Wyß habe ich schon im Eingangsrapporte mich ausgedrückt, daß die Stimmen des ganzen Kantons gezählt und nicht die Mehrheit der einzelnen Ortsversammlungen für die Gesammtzahl der Stimmfähigen daselbst angenommen werde. Seinen Antrag, dem auch ich beistimme, kann man unbedenklich der Redaktionskommission zu besserer Gestaltung überweisen, da sie ohnehin auch im Falle ist, auch andere Veränderungen zu treffen. Was die Bemerkung des Hrn. Ganguillet betrifft, am Platze des Wortes „Veränderungen" noch das Wort „Revision" eigens hinzuzusetzen, so bemerke ich, daß dieses überflüssig ist und berufe mich auf mein im Jänner im Gr. Rathe abgegebenes Votum. Dort heißt es: „Aus allen den angegebenen Gründen folgt der Schluß, daß wir, gestützt auf das positive Staatsrecht, zwei gesetzliche Wege haben. Der eine Weg ist derjenige der Revision durch einen aus dem Volke gewählten Verfassungsrath, der andere kann vom Großen Rathe zu Vornahme von Abänderungen der Verfassung eingeschlagen werden." Eine Abänderung ist mit Zerstörung der Grundlage eines Gegenstandes nicht gleichbedeutend. Die Abänderung kann überhin eine gänzliche oder eine theilweise sein. Wenn Hr. Ganguillet das ganze Votum gelesen hätte, so würde er dieses hinreichend darin wahrgenommen und jeden Zweifel verloren haben. Man spricht ja von einer partiellen und einer Totalrevision gar oft, ohne daß es nöthig ist, eigene Begriffsbestimmungen darüber zu geben. Uebrigens mache ich auf die bei Unterabtheilung 1 befindliche Hinweisung auf Tit. V aufmerksam, wobei das Wort „Revision" als gleichbedeutend angebracht und zitirt ist. Man möchte also von diesen Zusätzen des Hrn. Ganguillet ganz abstrahiren, da sie bei der Fassung des Paragraphen und bei der eingeschlossenen Stelle „Revision" jede Bedeutung verlieren. Ich trage an, daß der Paragraph rücksichtlich der Abtheilungen 1 u. 2 angenommen werde. Die Abtheilung 3 behandelt einen mit dem Veto in engerm Zusammenhange stehenden Gegenstand; je nach

der Berathung und Abstimmung über das Veto ist das Schicksal desselben auch entschieden; somit wäre es besser, dieselbe bis dahin zu verschieben.

Abstimmung über die Abtheilungen 1 u. 2 des §. 6.

1) Für den Antrag des Hrn. Ganguillet, die Einschaltung des Wortes „Revision" betreffend	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Zusatz des Hrn. Wyß mit Rückweisung an die Redaktionskommission	Mehrheit.
3) Für die Abtheilungen 1 u. 2 des §. 6. überhaupt	Gr. Mehrheit.

§. 7.

„Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraph sind nachträglich noch folgende Bittschriften eingelangt: Für Bildung von kleinen Wahlkreisen der Volksverein von Frutigen und Därstetten, Einwohnergemeinde; für den Modus, daß in den Urversammlungen abgestimmt und das Resultat in Wahlkreise zusammen getragen werde, sprachen sich neben den bereits angezeigten Vorstellungen noch aus: Langnau, Volksversammlung, und Gemeinde Lauperswylviertel.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften. Der Volksverein von Pruntrut wünscht, die Umschreibung der Wahlkreise nach Amtsbezirken beizubehalten.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Ueber diesen Paragraphen Folgendes. Nach bisheriger Verfassung waren die Wahlkreise die gleichen, welche auch der Administration zu Grunde lagen, nämlich die Amtsbezirke. Bei den indirekten Wahlen hatte das keinen Nachtheil, weil da nicht so große Massen Menschen zusammenkamen, — in den größten Bezirken kaum mehr, als 200 Wahlmänner. Nun aber, da man die direkten Wahlen einführt, werden diese Bezirke auf der einen Seite zu groß, auf der andern Seite aber auch zu klein sein, zu groß, weil das Volk da nicht so massenweise zusammenkommen kann, wie dieß nach den direkten Wahlen nöthig ist, zum Theil aber auch zu klein, weil einzelne Amtsbezirke hinwiederum eine allzukleine Bevölkerung haben, als daß ihre Wahlen als der Ausdruck des Volkswillens geltend gemacht werden könnten. Daher hat man eine andere Eintheilung für nöthig erachtet. Man hätte nun freilich sogleich eine bestimmte Eintheilung in Wahlkreise sollen vorlegen können; aber dieß war schlechterdings unmöglich, weil man bis jetzt, nach vollendeter Volkszählung, eine genaue Kenntniß der Bevölkerung noch nicht hatte, andererseits weil dabei auch topographische Verhältnisse einwirken. Nun fehlen uns genaue topographische Karten und werden uns noch eine Zeit lang fehlen, so daß wir erst noch eine provisorische Eintheilung werden machen und die Erfahrung darüber entscheiden lassen müssen, ob diese Eintheilung zweckmäßig sei oder nicht. Daher kann man in der Verfassung selbst von der Wahlkreiseintheilung im Einzelnen nichts sagen, und ich möchte sehr davor warnen, weil, da wir bisher die direkten Wahlen nicht hatten, wir erst noch die Erfahrung machen müssen, welche Eintheilung zweckmäßig sei. Daher möchte ich bitten, sich bloß über den Grundsatz möglichst gleichmäßiger Wahlkreise nach Maßgabe des vorliegenden §. 7 auszusprechen.

Romang. Ich wünsche eine Ordnungsmotion zu stellen, nämlich, daß vorerst der Grundsatz entschieden werde, ob in den Orts- oder Kirchgemeindsversammlungen abgestimmt werden kann, oder ob sich die stimmfähigen Bürger des ganzen Wahlkreises in einer und derselben Wahlversammlung einfinden müssen. Je nachdem dieses entschieden wird, werde ich zum Paragraphen stimmen oder nicht. Der Amtsbezirk Saanen zählt nach der neuesten Volkszählung 4954 Seelen, also wird er zufolge des §. 7 wahrscheinlich keinen besondern Wahlkreis bilden, sondern sich hiefür an den Amtsbezirk Obersimmenthal anschließen müssen, welcher 8137 Seelen zählt. Mit der Aufstellung dieses Grundsatzes macht man es nun dem Saanenvolke fast unmöglich, sein politisches Stimmrecht geltend zu machen, sofern es sich an einen bestimmten Hauptort im Obersimmenthal begeben muß. Bekanntlich befinden sich zwischen beiden Amtsbezirken die sogenannten Saanenmööser, und man kennt noch die Ereignisse vor einigen Jahren, wo plötzlich eine ganze Masse von Arbeitsleuten sich dahin begeben mußte, um der Post den Weg zu öffnen. Ferner müßten die Leute von Gsteig und Lauenen Reisen machen von 8 — 10 Stunden, und wenn wechselsweise die Bürger des Obersimmenthals nach Saanen kommen müßten, so hätten diejenigen von Lenk wiederum eine ungefähr gleich weite Reise zu machen. Entspricht nun dieß dem Grundsatze eines demokratischen Freistaats? Der Herr Berichterstatter hat richtig bemerkt, daß man sich der Demokratie annähert, wenn man möglichst alle Glieder der Gesellschaft Antheil nehmen läßt an den Regierungssachen, dagegen aber der Aristokratie, wenn nur Wenige sich dabei betheiligen können. Ich wünsche, daß man dieses im Auge behalte, und wiederhole meinen Antrag.

Herr Präsident. Ich weiß nicht, ob die Versammlung findet, daß dieser Antrag des Hrn. Romang sich im Sinne des §. 21 des Reglemens zu einer Ordnungsmotion eigne, oder ob derselbe nicht vielmehr ein wesentlicher Bestandtheil des in Berathung liegenden Gegenstandes ist. Ich erachte diesen Antrag nicht als ein Ordnungsmotion.

Kohler. Jedes Mitglied hat das Recht, Ordnungsmotionen zu stellen, und wenn es einen Antrag als Ordnungsmotion bezeichnet, so soll man denselben als Ordnungsmotion ansehen, bis die Versammlung etwas Anderes darüber entschieden hat. Ich müßte mich nun aber der Ordnungsmotion des Hrn. Romang der Sache nach aus dem Grunde widersetzen, weil derselbe den §. 7 nicht hinreichend gelesen zu haben scheint. Gerade dem Umstande, welchen Hr. Romang hervorhebt, wollte man in diesem Paragraphen Rechnung tragen vermittelst des Wortes „möglichst". Es gibt keine Regel ohne Ausnahme, und eben wegen der topographischen Verhältnisse des Oberlandes und auch des Jura hat man in der Vorberathungskommission gefunden, daß es rein unmöglich sei, ganz gleich-

mäßige Wahlkreise zu etabliren, und damit man auf die topographische Lage eher Rücksicht nehmen könne, wurde gerade das Wort „möglichst" beigefügt. So wird nach meiner Ueberzeugung ja freilich für das Amt Saanen seiner Lage nach jedenfalls ein besonderer Wahlkreis gebildet werden müssen, und also darf Hr. Romang ganz herzhaft in die Diskussion des §. 7 eintreten.

Stockmar. Ich habe eine Ordnungsmotion zu stellen. Es thut mir sehr leid, der Fortsetzung unserer Arbeiten nach der im Entwurf der Kommission eingeführten Reihenfolge entgegentreten zu müssen. Indessen scheint mir diese Frage äußerst wichtig. Der Herr Berichterstatter sagte uns selbst, es wäre schwer, die Eintheilung des Kantons in Wahlkreise durchzuführen. Mir kömmt es ebenso vor. Anderseits muß uns daran liegen, auf eine klare Art wählen zu können, zu wissen, welche Ziffer man als Maßstab zur Eintheilung des Kantons in Wahlkreise annehmen will. Nimmt man 4-, 6-, 8-, 12 tausend Einwohner an, weil, je nachdem man die eine oder andere dieser Ziffern annimmt, der eine oder andere Landestheil in die Unmöglichkeit verfallen würde, in gleiche Wahlkreise eingetheilt zu werden. — Ich glaube daher, vor allem, man sollte die Berathung dieses Artikels verschieben, bis uns die Kommission eine Eintheilung des Kantons in an Bevölkerung beinahe gleiche Wahlkreise vorgelegt hat. Mir scheint dieß durchaus nöthig; sonst stimmen wir ins Blaue. Was ergäbe sich daraus? Am Ende unserer Berathungen, wenn wir im Begriff sind auseinander zu gehen, käme der Entwurf eines Wahlgesetzes zum Vorschein. Alsdann muß man die Frage der Eintheilung jedenfalls erledigen. Allein wird es nicht zu spät sein? Der Artikel, den wir berathen, wird alsdann vollständig entschieden sein. Es ist möglich, daß sich dabei vielmehr Schwierigkeiten erheben als man vorausgesehen; daß wir dem Volke ein Wahlgesetz vorlegen, das sehr schwer zu vollziehen und große Unzufriedenheit verursacht. Wir werden zu der Zeit sehr gedrängt sein, aus verschiedenen Beweggründen uns beeilen wollen, um unsere Arbeiten zu beschleunigen, da dieß wichtig ist theils wegen des Provisoriums, in dem wir uns befinden, theils weil die Versammlung ermüdet sein wird. so ist es denn wahrscheinlich, daß alsdann der Entwurf eines Wahlgesetzes ohne weitere Diskussion angenommen wird und wir dem Lande leicht schlechte Gesetze geben. Ich möchte daher vorschlagen, daß, ehe wir zur Berathung des Artikels übergehen, vor allem aus die Kommission beauftragt werde, uns den Entwurf einer Eintheilung des Kantons in Wahlkreise vorzulegen.

Straub. Ich unterstütze das; Herr Stockmar hat den Nagel auf den Kopf getroffen; man muß ja die Sache doch einmal bringen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf die Ordnungsmotion des Hrn. Romang Folgendes: Mag man diesen oder jenen Wahlmodus adoptiren, so wird immer eine neue Wahlkreiseintheilung erfolgen müssen; will man das Volk selbst zusammenkommen lassen, so müssen natürlich kleinere Wahlkreise, — will man hingegen nur die Stimmen konzentriren, so müssen dann sehr große Wahlkreise aufgestellt werden, aber für den einen wie für den andern Fall müssen wir den §. 7 immer haben. Was sodann Hr. Stockmar anbringt, zeigt just, daß der Paragraph behandelt werden muß, und die von ihm angebrachten Motive begründen die Ordnungsmotion durchaus nicht. Will man bloß beim Grundsatz einer möglichst gleichmäßigen Eintheilung bleiben, die Eintheilung selbst aber dem Gesetze überlassen, so ist der Paragraph gut, und Herr Stockmar kann eine Ordnungsmotion dahin stellen, daß ein solches Gesetz auf den und den Tag vorgelegt werde; sollen aber in der Verfassung selbst die Wahlkreise eingetheilt werden, dann muß sogleich ein anderer §. 7 mit beigefügter Kreiseintheilung gebracht werden. Darüber müssen Sie sich aber jedenfalls aussprechen, und also trage ich darauf an, zur Berathung des §. 7 überzugehen.

Stockmar. Der Hr. Berichterstatter hat mich nicht verstanden. Ich habe nicht verlangt, daß man den Paragraph verschiebe, bis daß man das Wahlgesetz berathen habe; ich begehre bloß, daß man die Berathung des Paragraphen verschiebe, bis daß die Kommission uns die Uebersicht der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise vorgelegt hat.

Sury. Wir können zu keiner Organisation übergehen, bis wir eine wirkliche Eintheilung sehen, und in allen andern Verfassungen, die ich kenne, war diese Eintheilung eine der wesentlichsten Sachen. Erst auf diese Eintheilung kann die Organisation des Volkes, des Gerichtswesens und der Administration erfolgen. Das fehlt nun hier ganz; wir haben das bereits bei §. 5 gesehen, wo man auch nicht einmal die Ortsversammlungskreise regulirt hat. So werden wir von Schritt zu Schritt auf Mißstände und Hindernisse kommen. Der Hr. Rapporteur sagt zwar, es sei vor der Hand unmöglich, eine Eintheilung des Staatsgebiets vorzunehmen; wie wäre es dann möglich, eine Organisation des Staats aufzustellen, die doch nothwendig mit der Eintheilung des Territoriums aufs innigste verwachsen sein muß? (Der Redner weist das ausführlich unter spezieller Hinweisung auf das Gerichtswesen nach.) Ich theile daher durchaus die Ansicht des Hrn. Stockmar.

Romang schließt sich dem Antrage des Hrn. Stockmar an, sofern nämlich nur ein Eintheilungstableau zur vorläufigen Kenntnißnahme vorgelegt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn Hr. Stockmar bloß die Absicht hat, daß die Kommission angewiesen werde, möglichst bald ein Eintheilungstableau zu bringen, so unterstütze ich diese Motion. Nachdem man heute von der Gesammtbevölkerung des Kantons durch Mittheilung des Regierungsraths Kenntniß erhielt, wird man nun einen wesentlichen Beitrag haben, um eine solche Eintheilung zu machen; indessen fehlen uns immer noch die topographischen Karten, und also wird diese Arbeit immerhin nur eine provisorische sein. Sollte aber Hr. Stockmar darauf beharren, daß man den §. 7 nicht behandle, bis ein Wahlgesetz vorgelegt worden, so kann ich seinen Antrag dann nicht unterstützen. Bezüglich auf Dasjenige, was Hr. Sury vorgebracht hat, Folgendes. Ich habe nie gehört, daß die Kreiseintheilung die Basis einer Verfassung sei, sondern eine solche ist nur eine Begrenzung der Ausdehnung delegirter Befugnisse, und überdieß sind alle solche Eintheilungen in den Verfassungen immer sehr unvollständig, und wenn man diese Eintheilungen alle in die Verfassung aufnehmen wollte, so würde man nie fertig; wir haben Amtsbezirkseintheilungen, Militärbezirkseintheilungen, Friedensrichterbezirke, Amtsbezirke, wir werden ferner eine Eintheilung machen müssen für die Jury, oder, wenn diese nicht adoptirt wird, für größere

Kriminalgerichtsbezirke ic. Wollen Sie nun Alles dieses in die Verfassung aufnehmen, oder wollen Sie nicht lieber es dem Gesetze überlassen? Ich trage wiederholt darauf an, daß es Ihnen gefallen möchte, nunmehr zur Behandlung des §. 7 zu schreiten.

Abstimmung.

Nach dem Antrage des Hrn. Stockmar, die Berathung des §. 7 zu verschieben 74 Stimmen.
Dagegen 27 „

Elsäßer trägt nun darauf an, den §. 8 ebenfalls zu verschieben, als mit §. 7 in Verbindung stehend.

Helg ist der nämlichen Ansicht auch in Bezug auf den §. 9.

Rufener sieht die Nothwendigkeit der Verschiebung des §. 8 nicht ein; werden die Wahlkreise größer oder kleiner, so müsse Jeder doch immer eine Wahlversammlung bilden.

Pequignot, Landammann, bemerkt, daß Herr Rufener in einen Irrthum verfalle, wenn er sage, daß der §. 8 nicht nothwendig vom §. 7 abhänge. Es werden zwei Systeme einander gegenüberstehen, jenes, ob nach Wahlkreisen gestimmt werden solle, und jenes, ob nach Gemeinden gestimmt werde, wofür ebenfalls ein Antrag gestellt wurde, als man das Dekret über die Aufstellung des Verfassungsrathes erließ. Auf den Fall, daß die Meinung, welche in den Gemeinden abstimmen lassen möchte, die Mehrheit erhalten würde, fänden dann Wahlversammlungen im Sinne des §. 8 statt. Der Redner schließt sich deßwegen dem Antrage des Hrn. Helg an.

Elsäßer. Ich glaube nicht, daß der §. 9 in nothwendigem Zusammenhang mit dem §. 7 stehe; wohl aber der §. 8. Man sollte daher den §. 8 nicht in Berathung nehmen, was aber den §. 9 betrifft, so ist es von geringer Wichtigkeit, ob man das System der Abstimmung nach Wahlkreisen oder nach Gemeinden annehme, denn man kann immerhin dem Grundsatze nach die Frage behandeln, ob man einen Volksvertreter auf je zwei- oder drei- oder für fünftausend Seelen erwählen wolle. Dieses ist ein Grundsatz, der von der Frage ganz unabhängig ist, ob das Volk nach Gemeinden oder nach Wahlkreisen stimmen werde, so daß ich in Betreff des §. 9 nicht damit einverstanden bin, die Berathung bis nach Vorlegung der durch Hrn. Steckmar verlangten Uebersicht der Wahlkreise zu verschieben. Endlich habe ich die Ehre die Bemerkung zu machen, daß in dieser Sitzung nach einander die Berathung mehrerer Paragraphe verschoben worden ist; ich wünsche daher, daß man in Berathung der Frage eintrete, welches mit Rücksicht auf die Volkszahl die Mitgliederzahl des Gr. Rathes sein soll, ob ein Mitglied auf ein-, zwei- oder dreitausend Seelen ernannt werden soll.

Bach will hingegen den §. 8 sofort behandeln; man möge das eine oder andere System für die Abstimmung acceptiren, so müsse man doch immer Wahlbezirke haben, es sei denn, daß entweder jede Kirchgemeinde ein Mitglied wähle, oder aber daß die Stimmen aus dem ganzen Kantone für sämmtliche Wahlen zusammengezogen werden, welches Beides die Versammlung kaum werde beschließen wollen.

Moreau. Ich glaube ebenfalls, daß der §. 8 mit dem §. 7 zusammenhänge. Es ist wahr, daß im ersten Theil des Paragraph gesagt wird: „die Wahlversammlungen erwählen . . auf je 2000 Seelen Bevölkerung . . ein Mitglied in den Gr. Rath", und daß man verschiedene Systeme auf diese Worte begründen kann. Man kann sich die Frage stellen: Soll man jene Zahl von 2000 Seelen annehmen, soll man dieselbe vermindern, oder auf 3-, 4- oder 5tausend oder mehr ausdehnen, um ein Mitglied zu erwählen? Man kann und man wird über diesen Gegenstand sehr abweichender Meinung sein. Man muß aber den Satz vervollständigen. Es ist darin gesagt: daß die Wahlversammlungen ein Mitglied auf je 2000 Seelen der Bevölkerung ihres betreffenden Kreises erwählen. Sie sehen demnach, m. H., daß gemäß dem Sinne dieses Paragraphs, man die Zahl des Umfangs der Bevölkerung nicht von dem Wahlkreise trennen darf, in welchem diese Zahl sich finden soll. Wenn Sie die Amtsbezirke in mehrere Wahlkreise verstückeln, so muß sich die betreffende Bevölkerung dieser Wahlkreise in direktem Verhältniß zu jener Zahl vermindern. Wenn Sie aber im Gegentheil das System der Wahlen nach Amtsbezirken annehmen, indem in jeder Gemeinde oder in jedem Kirchspiel abgestimmt würde, so würden Sie eine ausgedehntere Bevölkerung erhalten. Man muß daher der Nothwendigkeit der Anzahl und der Wichtigkeit der Bruchtheile Rechnung tragen, nehme man nun das eine oder andere System an, dasjenige der theilweisen Abstimmung nach Wahlkreisen, oder jenes der Abstimmung nach Amtsbezirken, — ehe man die Zahl der Bevölkerung festsetzt, welche dem Umfang der Volksvertretung zur Grundlage dienen soll. Das ist der Grund, warum ich den §. 9 als mit dem §. 7 zusammenhängend betrachte, rücksichtlich welches letztern Sie die Verschiebung der Berathung beschlossen haben. Ich verlange demgemäß, daß die Diskussion über den §. 9 ebensowohl als über den §. 8 aufgeschoben werde, dessen Annahme bei seiner jetzigen Abfassung der Lebensfrage vorgreifen würde, welche durch den §. 7 angeregt wird, und den Beschluß, den Sie kaum gefaßt haben, wieder zu nichte machen würde, was nicht stattfinden darf.

Gygar pflichtet dieser Ansicht bei, die er eben auch habe äußern wollen.

Egger will hingegen die §§. 8 und 9 sogleich behandeln aus bereits angeführten Gründen.

Immer will vor Allem aus den §. 9 behandeln, es müsse doch das Repräsentationsverhältniß offenbar grundsätzlich bestimmt sein, bevor man die Eintheilung machen könne; es wäre unrichtig, das Repräsentationsverhältniß nach den Wahlkreisen zu bestimmen, sondern die Repräsentation sei die Hauptsache, und also müßten die Wahlkreise nach dem Repräsentationsverhältnisse eingetheilt werden.

Revel. Es will mir scheinen, die §§. 7 und 8 des Entwurfs stehen unter dem Einflusse einer präjudizirenden Frage, nämlich jener, ob man in den Gemeinden abstimmen werde, oder aber nach Wahlkreisen. Je nach dem diese Frage entschieden werden wird, wird die Kommission auf größere oder kleinere Wahlkreise antragen. Wenn man in den Gemeinden abstimmt, so wird man um so größere Kreise aufstellen. Je nach dem Entscheide, den Sie über diese Frage fassen, könnte die Arbeit der

Kommission ganz unnütz sein. Es scheint mir daher, man sollte vorher diese, nach meiner Ansicht sehr wichtige Frage entscheiden.

Kohler. Ich kann nicht begreifen, wie man die Sache so verschieden ansehen kann. Es handelt sich hier um nichts anderes als um ein Prinzip, nämlich wie groß soll der Große Rath sein? und kömmt es auf die Wahlkreise nicht an, ob sie groß oder klein seien, indem die Zahl der Großräthe in keinem Verhältnisse steht zu der Zahl und Größe der Wahlkreise. Die Zahl der Großräthe muß zum voraus bestimmt werden. Wenn Sie 100 Großräthe wollen, so wählen 4000 Seelen einen Großrath, wollen Sie 200 Großräthe, so wählen je 2000 Seelen einen solchen, und wenn Sie 400 Großräthe wollen, so wählen je 1000 Seelen einen solchen. Auf die Bruchzahl kömmt es im Wesentlichen nichts an. Ich möchte die gemachte Ordnungsmotion nicht erheblich erachten.

Bandelier, Regierungsrath. Die Größe der Wahlkreise hat einen wesentlichen Einfluß auf die Mitglieder des Großen Rathes, und je nachdem wir sie bestimmen, kann sich die Zahl um 20 — 30 vermehren u. s. w.

Dr. Lehmann. Ich verlange den Schluß der Umfrage, indem man sich schon zu lange um eine unwesentliche Frage streitet.

Der Schluß der Umfrage wird mit großer Mehrheit beschlossen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Aus den gefallenen Voten sollte man annehmen, der Große Rath sei eine Folge der Wahlkreise, während doch die Wahlkreise eine Folge des Großen Rathes sind. Im Uebrigen schließe ich mich an das an, was Herr Kohler gesagt hat, wir können die §§. 8 und 9 ganz füglich behandeln, und wenn dieß nicht geschieht, so wird es der Kommission so zu sagen unmöglich, das Tableau auszufertigen, welches Sie gestern in Betreff der Eintheilung der Wahlkreise beschlossen haben, denn um dieses ausfertigen zu können, muß man entscheiden, ob die stimmfähigen Bürger eines Wahlkreises an einem und demselben Orte sich versammeln und ihre Stimmen abgeben sollen, oder ob jeder an seinem Wohnorte die Stimmen abgeben könne. Je nachdem Sie diese Frage entscheiden, wird man die Wahlkreise kleiner oder größer machen. Werden Sie bestimmen, daß die Leute an einem gegebenen Orte zusammen kommen, und dort ihre Stimmen abgeben, so werden die Wahlkreise kleiner gemacht, bestimmen Sie hingegen, daß ein Zusammentritt des Volkes nicht nothwendig ist, und jeder da, wo er wohnt, seine Stimme abgeben kann, so können 4 — 5 Aemter in einen Wahlkreis zusammen gezogen werden, ja dann ist es sogar möglich, aus dem ganzen Kanton einen einzigen Wahlkreis zu machen, so wie es von einer Seite her gewünscht wird. Wenn man den §. 8 behandelt, so muß man auch den §. 9 behandeln. Ich stimme dazu, daß man beide Paragraphe in ihrer Reihenfolge behandle, sonst laufen Sie Gefahr, daß die Kommission vergebliche Arbeit mache.

Abstimmung über die Ordnungsmotion.

1) Für Verschiebung der Behandlung des §. 8 22 Stimmen.
   Dagegen — Große Mehrheit.
2) Für Verschiebung der Behandlung des §. 9 6 Stimmen.
   Dagegen — Große Mehrheit.

Pequignot. Ich möchte wünschen, daß der Berichterstatter die Gründe angebe, auf denen der Paragraph beruht. Dieser Paragraph setze gerade das voraus, was in Frage gelegen hat, nämlich das Bestehen von Wahlversammlungen; er geht von der Annahme aus, daß wir Wahlversammlungen dekretirt hätten. Gerade diese Frage ist aber verschoben worden. Bei dieser Lage der Dinge ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Beweggründe des Paragraphen entwickeln zu wollen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Daß wir Wahlkreise haben werden, unterliegt keinem Zweifel, umschließen nun diese einzelne Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Aemter, oder am Ende den ganzen Kanton. Dem Grundsatze nach müssen wir Wahlkreise haben, seien diese groß oder klein. Im Weiteren bemerke ich Folgendes: Wahlversammlungen sind da vorhanden, wo man in einem Wahlkreise zusammen kömmt, und daselbst seine Stimme abgibt. Wenn nun Jemand will, daß das Volk nicht zusammenkomme, der muß nicht zum Artikel stimmen, sondern einen Gegenantrag machen.

Stockmar. Wenn das Wort „Wahlkreise" über den Gegenstand des §. 7 nichts vorgreiflich entscheidet, so kann ich ohne Schwierigkeit dazu stimmen. Wenn man aber das Wort „Wahlkreise" als Ausdruck in der Allgemeinheit annehmen wollte, so könnte ich wirklich nicht dazu stimmen.

Moschard. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ist der, zu wissen, ob man durch die Annahme des §. 8, der in Berathung genommen wird, nothwendigerweise die Folge herbeigeführt wird, daß die Stimmzeddel der Wahlverhandlung am Hauptorte des Wahlkreises niedergelegt werden; oder soll man im Gegentheil die Frage erheben, ob die Stimmzeddel bei der Ortsversammlung abgegeben werden, deren Bestand wir heute anerkannt haben? Ich möchte wünschen, daß der Herr Berichterstatter sich über diese Frage ausspreche, denn nach meiner Ansicht ist selbige sehr wichtig.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Man hat, wie ich bereits bemerkt, die Wahlversammlungen im Auge, d. h., solche Versammlungen, wo das Volk zusammen kömmt und seine Stimme abgibt. Wenn Jemand die Großräthe auf eine Weise erwählen lassen will, wo die Betreffenden ihre Stimmen zu Hause abgeben, welche dann zusammengethan, an einen Centralort geschickt und dort erlesen werden, der muß hier einen Gegenantrag stellen.

Moschard. Demnach wird die Annahme des im §. 8 aufgestellten Grundsatzes zur Folge haben, daß die Bürger ihre Stimmzeddel am Hauptorte des Wahlkreises abgeben?

(Mehrere Stimmen: Nein, Nein.)

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ich will mich franzöisch erklären. Man kann auf dreierlei Art wählen. Man kann die Wähler an einem einzigen Ort vereinigen, sie theilen oder sie nur in einem kleinen Bezirk versammeln und alsdann die Stimmen zur Ausmittlung derjenigen, welche die Mehrheit auf sich vereinigt haben, in einen besondern Ort zusammentragen. Hier wollte man sagen, die Aktivbürger seien verpflichtet, sich im gleichen Kreise zu den Wahlen zu vereinigen, daß

man also Behufs der nöthigen Ausmittlung, wer gewählt sei, die Stimmen nicht in einem einzigen Ort des Bezirkes übertragen darf.

Moschard. Gerade darüber wünschte ich Aufschluß.

Elsäßer. Es ist klar, daß der Art. 8, so wie er ist, der Frage vorgreift. Gewiß wollen Sie dieß nicht, denn es würde die Freiheit der Abstimmung beeinträchtigen. Wir möchten wissen, ob man je in einer Gemeinde oder im Hauptort des Kreises zu wählen hat; wir wollen nicht, daß dieser Frage vorgegriffen und die ganze Berathung nichtig werde; dadurch würden wir des Rechtes beraubt, uns über eine der vorzüglichsten Grundlagen unserer Verfassung auszusprechen und zu wissen, ob der größte Theil der Bürger an der Ernennung der Abgeordneten Theil nehmen wird, oder ob diese nur von einigen kleinen Dörfern werden gewählt werden.

Ochsenbein, als Berichterstatter, ertheilt wieder die gleiche Auskunft in französischer Sprache.

Egger trägt in Berücksichtigung der vom Berichterstatter gegebenen Berichtigungen auf Streichung des §. 8 an, indem bei §. 7, wenn er zur Behandlung komme, dann von selbst entschieden werden müsse, was unter einer Wahlversammlung zu verstehen sei. Früher habe er zur Behandlung des Paragraphen gestimmt, da derselbe aber so bindend ausgelegt werde, und man vom frühern Beschluß nicht wohl zurück komme, so sei es besser, um nicht vorzugreifen, den §. einfach zu streichen.

Scheidegger erklärt sich mit dem so eben gefallenen Antrage einverstanden.

Helg hält dafür, man könne, welchen Umfang auch die Wahlkreise erhalten mögen, unter Vorbehalt des Schicksals, das Art. 7 erleidet, zu diesem Artikel stimmen.

Rieder von Adelboden stellt den Antrag, daß der Paragraph auf folgende Weise abgeändert werde: „Die in einem Wahlkreise wohnenden Stimmfähigen stimmen in den politischen Versammlungen, von wo das Resultat auf den Ort des Wahlkreises gebracht wird.“ Ich will gewärtigen, was man darüber sagen wird, mir scheint es beinahe unmöglich, daß in großen Wahlkreisen die Leute zusammentreten, wenigstens die nicht, welche 8—10 Stunden weit gehen und für sie immerhin bedeutende Auslagen haben müssen, um an den Ort der Wahlverhandlung zu gelangen. Ein armer Bürger muß schon ziemlich viel patriotisches Gefühl haben, wenn er einer Wahlverhandlung zu lieb 20 Stunden Wegs machen und 20 Bz. auslegen soll, während nach meinem Antrage ein Jeder ohne Mühe und Kosten an den Wahlen Antheil nehmen kann.

Blösch. Entweder bin ich im Mißverständnisse, oder es waltet ein solches bei denjenigen, welche gesprochen haben. Ich habe meine Stimme nach dem Antrage des Hrn. Stockmar abgegeben und hätte ganz ohne Bedenken zum Paragraph stimmen können, indem ich von der Voraussetzung ausging, daß, wenn der Paragraph auch angenommen werde, man nichts desto weniger auch freie Hand habe zu entscheiden, ob man seine Stimme Gemeinde- oder Kirchgemeindeweise abgeben wolle. Durch die Annahme des Paragraphen glaubte ich einfach den Modus ausgeschlossen, daß die einzelnen Stimmen nicht zusammen gebettelt werden; ich glaubte wenigstens in diesem Sinne den Hrn. Berichterstatter verstanden zu haben. Um mich verständlich zu machen, will ich ein algebraisches Beispiel wählen. In der Algebra nennt man eine unbekannte Größe X. Die Wahlkreise sind nun X, sie sind entweder Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Aemter u. s. w. Nun fragt es sich ferner, wie wollen wir abstimmen; sollen die Leute im Wahlkreis X zusammenkommen, oder schickt man die Polizeier von Haus zu Haus, um die Stimmen einzusammeln. Ich will den Polizeidiener nicht herum schicken; sondern ich will, daß sich die Leute versammeln, aber in diesem Falle behalte ich mir vor, späterhin zu bestimmen, wie groß soll der X sein. Wenn man den Paragraph annimmt, so spricht man den Grundsatz aus, daß die Stimmen nicht von Haus zu Haus gesammelt werden u. s. w.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ganz den Sinn, welcher Hr. Blösch so eben dem Paragraph beigelegt hat, habe ich ihm beigelegt.

Dr. Schneider, RR. Ich erlaube mir auch noch ein Wort über diesen Punkt. Die Sache verhält sich wirklich so, wie sie so eben erklärt worden ist, aber es frägt sich, ob man sie so will. Ueber die eine Frage sind wir einig, wir, so wie die Herren aus dem Jura, wollen Wahlversammlungen; aber es frägt sich, soll nur eine Wahlversammlung in einem Wahlkreise stattfinden, oder können im nämlichen Wahlkreise viele Wahlversammlungen stattfinden? Jetzt frägt es sich, soll über die Wahl der Gr. Räthe eines Wahlbezirks Kirchgemeindsweise abgestimmt werden, oder müssen alle Leute eines Wahlbezirkes an dem nämlichen Orte zusammenkommen und daselbst ihre Stimme abgeben? Wenn wir den Paragraph annehmen, so ist dadurch entschieden, daß in einem Wahlkreise nur eine Wahlversammlung stattfindet; sei nun der Wahlkreis groß oder klein, bestehe er aus mehreren Einwohnergemeinden, aus mehreren Kirchgemeinden, oder sogar aus mehreren Aemtern, immerhin findet nur eine Wahlversammlung statt, und wenn z. B. ein Amtsbezirk einen Wahlkreis ausmacht, so können die Leute nicht kirchgemeindsweise zusammenkommen und abstimmen, sondern alle Stimmfähigen des ganzen Amtsbezirkes müssen an einem und dem nämlichen Orte zusammenkommen und stimmen. Je nachdem nun die Wahlkreise sind, werde ich zum Paragraphen stimmen oder nicht; sind die Wahlkreise sehr klein, so verwerfe ich den Paragraph, indem ich größere Wahlkreise mit einer Wahlversammlung vorziehe. Will man dem System großer Wahlkreise mit einer großen Wahlversammlung nicht huldigen, so schließe ich mich dann der Ansicht an, welche große Wahlkreise mit verschiedenen Wahlversammlungen wollen. Deßhalb theile ich die Ansicht des Hrn. Stockmar, welche die Behandlung dieses Paragraphen verschieben wollte, bis die Kommission ein Tableau über die Wahlkreise vorgelegt hätte. Aus diesem Grunde kann ich heute weder für noch gegen den Paragraph stimmen.

Moreau. Ich glaube, wie auch der Entscheid über die Größe der Wahlkreise sein möge, seien diese mehr oder weniger ausgedehnt, mehr oder weniger beschränkt, so könne man doch über diesen Artikel ab-

stimmen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt freier und vollständiger Berathung des Artikels 7, und daß durch diese Abstimmung dem Entscheid über das Schicksal desselben nicht vorgegriffen sei.

Stockmar. Auf die Erklärungen des Hrn. Berichterstatters kann ich zur Weglassung des Artikels stimmen. Aber ich denke, man habe es nicht darauf abgesehen, das Zutrauen zu mißbrauchen; keiner meiner Kollegen hat derartige Absichten. Warum sollten wir denn über Art. 8 nicht abstimmen, ohne der bei Art. 7 aufgeworfenen Frage vorzugreifen? Dieser ist ein unbedeutender Artikel. Wir wollen mehr oder weniger große Versammlungen, dieß ist die Frage. Wenn dieser Art. 8 der im Art. 7 gestellten Frage vorgreift, so wird die Abstimmung gänzlich vernichtet; ich glaube nicht, daß die Versammlung einige Minuten später auf einen gefaßten Beschluß zurückkommen wolle. — Ich schließe mich daher lieber dem Antrag auf Weglassung des Artikels an. Ich glaube, diese Streichung erzeuge keinen Uebelstand, weil wir nicht wissen, welches System wir bei Vorlegung der Uebersicht annehmen werden. Vielleicht macht das System diesen Artikel völlig überflüssig. So stimme ich denn, um jedem Irrthume zuvorzukommen, da wir uns alle aussprechen wollen, ohne Jemanden zu übervortheilen, für Streichung des Artikels.

Bach schlägt vor, statt „Wahlversammlung" zu setzen „Wahlbehörde", indem auf diese Weise über das Prinzip nicht präjudizirt werde, ob ein Wahlkreis nur eine Wahlversammlung oder mehrere haben solle u. s. w.

Schaad stimmt für Verschiebung des §. 8, bis der §. 7 behandelt sei.

Seiler verlangt den Schluß der Diskussion.

Hr. Präsident. So lange ein Mitglied reden will, welches noch nicht gesprochen hat, kann die Umfrage nicht geschlossen werden.

v. Erlach trägt, insoferne es möglich sei, auf nochmalige Abstimmung in Betreff der Ordnungsmotion an, indem sich die Sache anders herausstelle, als man sie bei der Abstimmung verstanden habe.

Hr. Präsident erklärt, es könne eine wiederholte Abstimmung nur dann erfolgen, wenn in der frühern ein Mißverständniß obgewaltet habe.

Wyß, alt RR., wünscht lediglich das letzte Wort in theilweiser Modifikation des von Herrn Bach gestellten Antrages in „Wahlverhandlung" umzuändern.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Ueber den Paragraph selbst scheint ein Mißverständniß zu herrschen. Wir werden immer aussprechen müssen, wie der Große Rath gewählt werden soll. Es kann dieß auf eine dreifache Art geschehen, und um dieß anschaulich zu machen, erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Angenommen, der Amtsbezirk Nydau habe 5 Großräthe zu wählen, so kann die Abstimmung auf folgende drei Arten stattfinden. Entweder gebt ein Polizeidiener von Haus zu Haus, sammelt die Stimmen der Stimmberechtigten, bringt sie nach dem Hauptort des Amtsbezirkes Nydau, und dort wird dann untersucht, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt habe; oder dann, es bilden sich in den Kirchgemeinden einzelne Ortsversammlungen, wo die Stimmberechtigten zusammenkommen und daselbst ihre Stimmen abgeben; nachher werden die Stimmen wieder an den Hauptort versandt, daselbst verlesen, und diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, als Großräthe bezeichnet; oder drittens es kommen sämmtliche Stimmfähige des Wahlkreises Nydau zusammen, und zwar nur an einem Orte, und erwählen daselbst die 5 Großräthe. Im §. 8 ist nun kein anderer als dieser letztere Modus aufgestellt und wenn Jemand eine der ersteren Wahlarten will, so muß er hier einen Antrag stellen, sonst wird angenommen, daß jeder Wahlkreis, mag er nun größer oder kleiner klein, nur eine Wahlversammlung hat, und zu deren Abhaltung die Leute an einem und dem nämlichen Orte zusammenkommen müssen.

Nochmalige **Abstimmung** über die Ordnungsmotion.

Für Verschiebung der Behandlung des §. 8	48 Stimmen.
Für sofortige Behandlung	57 „

Seiler zieht seinen Antrag auf Schluß der Berathung zurück.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Da der im §. 8 aufgestellte Grundsatz sehr wichtig ist und zu einer langen Diskussion Veranlassung geben wird, und da ferners die Zeit bereits vorgerückt ist, so stelle ich den Antrag, daß die Berathung hier abgebrochen und Morgen fortgesetzt werde.

Abstimmung.

Hier die Berathung abzubrechen ꝛc. Gr. Mehrheit

Herr Präsident. Für die Behandlung der Vetofrage bestimme ich den künftigen Montag. Die Stunde wann die Sitzung anfangen wird, werde ich am Samstag bezeichnen.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern den 5. Juni 1846.

Nr. 49.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neunte Sitzung des Verfassungsrathes,

Freitag den 5. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Balsiger, Begert, Bhend, Braichet, Däbler, Regierungsrath, Egger, Frieden, Gerber, Hofmeier, Kaiser, Sahli zu Ortschwaben, Schaad, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Fischer, Karlen, Dr. Scheidegger.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Herr Präsident. Von mehrern Seiten ist gegen die Behandlung der Vetofrage nächsten Montag reklamirt und die Festsetzung eines andern Tages gewünscht worden. Der Herr Berichterstatter selbst, mit welchem ich Rücksprache genommen, hat mir bei diesem Anlasse mitgetheilt, daß er nächsten Montag und Dienstag den Sitzungen nicht beiwohnen könne, weil einer seiner Büreauangestellten in die eidgenössische Militärschule nach Thun verreisen müsse, und daher seine Anwesenheit zu Hause seiner Geschäfte wegen um so nothwendiger sei, als mit nächster Woche die Rechtsferien zu Ende gehen. Ich habe über diese Angelegenheit nicht entscheiden, sondern dieß Ihnen, m. Hrn., überlassen wollen.

Kohler schlägt den Mittwoch vor. Ob die Vetofrage etwas später oder früher berathen wird, hat auf die Sache selbst keinen Einfluß, nothwendig ist es aber, daß diese Lebensfrage für unsern Kanton zu einer Zeit behandelt wird, wo soviel als möglich Jedermann an der Berathung Antheil nehmen, und wo die Berathung mit Ruhe, Muße und Gründlichkeit vorgenommen werden kann. Morgen kann nun solches nicht stattfinden, weil es Samstag ist und viele auf dem Lande wohnende Mitglieder des Verfassungsraths, welche die Woche hindurch verhindert sind, ihre Geschäfte und häusliche Angelegenheiten zu überwachen, gerne nach Hause gehen, und es liegt dieß sogar in ihrer Pflicht. Am Dienstage möchte ich auch nicht, daß diese Frage zur Sprache komme, indem der Herr Berichterstatter nicht anwesend sein kann, und dessen Anwesenheit sowohl seiner daherigen Stellung wegen als um dessen persönliche Ansicht zu vernehmen, wünschenswerth sein muß. Eine Verschiebung auf einige Tage hat durchaus keinen Nachtheil und ich schlage deßhalb den Mittwoch vor.

Gygax schlägt Mittwoch oder Donnerstag vor.

Bandelier, Regierungsrath. Warum kann man nicht bereits heute diese Frage behandeln?

Herr Präsident. Weil ich auf Montag Tag angesetzt habe und mehrere Mitglieder in dieser Voraussetzung nicht anwesend sind.

Jaggi. Ich bemerke nur, daß am Donnerstag Obergericht ist.

Abstimmung.

Die Vetofrage nächsten Mittwoch zu behandeln	große Mehrheit.
Für eine andere Meinung . . .	Niemand.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des §. 8 des Entwurfes der Verfassung der Republik Bern.

Gygax. Ich habe bereits gestern vor dem Schluß der Verhandlungen das Wort verlangt, und dieß deßhalb, um den Vorschlag des Entwurfes zu unterstützen. Es ist angetragen worden, daß die stimmfähigen Bürger eines Wahlkreises zu Vornahme der Wahlen nicht an einem Orte zusammenkommen, sondern in einzelnen Ortsversammlungen abgestimmt und dann das Resultat sämmtlicher Abstimmungen zusammengetragen, verglichen und auf diese Weise diejenigen, welche gewählt sind, ausgemittelt werden. Diesem Antrage könnte ich unter

keinen Umständen beistimmen, sondern schließe mich der Ansicht an, welche im Entwurf ausgesprochen ist, und nach welcher in einem Wahlkreise nur eine Abstimmung und nur eine Wahlversammlung stattfinden soll. Es hat die letztere Wahlart einen wesentlichen Vortheil, schon darin, daß sie zu einer Art Volks- und Freudenfest wird. Denn ist es nicht ein Freudenfest, wenn freie Männer, freie Bürger einer Republik zusammentreten, um sich über patriotische Gegenstände zu besprechen, über vaterländische Angelegenheiten einen Entscheid zu fassen und diejenigen Leute zu erwählen, welchen sie als Beamte der obersten Landesbehörde ihr Zutrauen schenken? Es muß Jemand ganz unpatriotisch gesinnt sein, wenn er für solche Anlässe, welche sich nur selten ereignen, die Zeitversäumniß oder ein Paar Batzen Auslagen in Anschlag bringt. Der Einwurf, daß man bei größern Wahlversammlungen mehr Zeit verliere, als bei Wahlen, welche kirchgemeindeweise vorgenommen werden, ist nicht einmal richtig, denn wenn die Leute zusammentreten, so können sie die Geschäfte in einem Mal erledigen, während sie sonst, wenn kein absolutes Stimmenmehr sich ergiebt, mehrere Male zusammentreten müssen. Man muß übrigens auch nicht glauben, daß es bei den kirchgemeindeweise vorzunehmenden Wahlen immer ganz trocken zugehe und der Unterschied der Auslagen, ob die Leute eine Stunde weiter gehen oder nicht, ist jedenfalls kein großer. Was ist die Folge, wenn gemeindeweise abgestimmt und dann das Ergebniß der Stimmen zusammengetragen wird? Die Folge ist die, daß die größern Gemeinden die kleinern überstimmen werden, indem ihre Kandidaten auf der Wahlliste bleiben, während diejenigen der kleinern Gemeinden bei der zweiten Abstimmung aus der Wahl fallen. Auf solche Weise wird der Oertligeist gepflanzt, statt, daß man sich bestreben sollte, denselben zu verscheuchen. Ich stimme zum Paragraphen, wie er lautet.

Mösching. So wie der Paragraph gestellt ist, müßte ich mich dagegen aussprechen, indem durch denselben diejenigen Bewohner und Kirchgemeinden nicht berücksichtigt sind, welche sich in abgelegenen Gegenden befinden. So giebt es Berggegenden, wie z. B. Ablentschen, welches während der Winterszeit öfters an den Wahlversammlungen nicht Theil nehmen könnte und dieß liegt gewiß nicht im Willen der Versammlung, daß man eine Abstimmungsart aufstelle, an welcher möglicherweise einige Gegenden nicht Antheil nehmen könnten. Daß große Wahlversammlungen einen so großen Vorzug gewähren vor kleinern, kann ich nicht so unbedingt zugeben, denn es sind dieselben eher geeignet, Unordnungen aller Art nach sich zu ziehen. Ich will keinen besondern Antrag stellen, behalte mir aber vor, mich demjenigen anzuschließen, welcher meiner Ansicht am nächsten kömmt.

Migy. Der Herr Berichterstatter hat uns in der gestrigen Sitzung die große Wichtigkeit des §. 8 in Bezug auf die Zukunft der Republik hervorgehoben; ich finde ebenfalls, daß es sich um eine sehr wichtige Schlußnahme handelt, denn es handelt sich darum, welches der Wahlmodus sei, den man annehmen will, um die Mitglieder des Großen Rathes zu ernennen. Schon zu zwei, drei verschiedenen Malen habe ich das angenommene System bekämpft und das in der Vorberathungskommission die Oberhand behalten hat, nämlich jenes System, welches den Grundsatz aufstellt, daß sämmtliche stimmfähige Bürger eines Wahlkreises sich an einem und demselben Orte vereinigen sollen, nämlich am Hauptorte des Kreises, um alle insgesammt bei einer und derselben Verhandlung zusammenzuwirken, — denn nach meiner Ansicht ist dieses System mit den allergrößten Uebelständen verbunden. Ich habe unendlich bedauert, daß man gestern die auf den §. 8 bezügliche Berathung nicht verschoben hat, denn man muß begreifen, daß, je nachdem der §. 7 angenommen wird, in diesem oder jenem Sinne, dieses oder jenes Mitglied dieser Versammlung sich dazu entschließen könnte, für jenes Wahlsystem zu stimmen, laut welchem die Bürger sich in den Gemeinden zu vereinigen hätten. In der That handelt der §. 7 von der Umschreibung der Wahlkreise im Allgemeinen. Es ist gewiß, daß in dem Falle, wo auf den von einem Mitglied der Versammlung gestellten Antrag man nur ganz kleine Wahlkreise annehmen würde, gewisse Mitglieder aus diesem Grunde dadurch bewogen werden könnten, dazu zu stimmen, daß die stimmfähigen Bürger am Hauptorte des Wahlkreises zusammen kommen sollen, während auf der andern Seite, wenn die Majorität dieser Versammlung als Grundlage des Wahlsystems die Aufstellung von sehr großen Wahlkreisen annehmen würde, dieses ein Grund wäre, sich dem Antrag derjenigen anzuschließen, welche verlangen, daß man in den Kirchgemeinden stimmen könne, daß man alle stimmfähigen Bürger auf einem Zentralpunkte vereinige. Ich glaube, es sei unmöglich zu bestreiten, daß wenigstens hier der Frage vorgegriffen worden sei. Es läge hierin ein Anlaß, manche Mitglieder der Versammlung in große Verlegenheit zu setzen, da sie über diesen Punkt keine festgestellte Meinung haben. Wir haben demnach zwei Systeme vor uns. Um das von mir vorgeschlagene System zu bekämpfen, hat der Herr Berichterstatter vorausgesetzt, daß Polizeidiener von einem Hause zum andern gehen würden, um bei allen Bürgern die Stimmzeddel einzusammeln, welche an irgend einem Orte zusammengetragen würden, um daselbst zur Ausmittlung des Wahlergebnisses zu schreiten. Niemals ist es mir zu Gedanken gestiegen, ein derartiges Wahlsystem vorzuschlagen. Der Herr Berichterstatter hat ferners vorausgesetzt, daß selbst in dem Falle, wo man in den Kirchspielen abstimmen würde, nicht die Protokolle, in denen das Ergebniß der Wahlverhandlung enthalten ist, sondern die Stimmzeddel selbst an den Hauptort des Wahlkreises gebracht werden würden. Aber auch dieses ist ein großer Irrthum, in welchen er verfallen ist. Das System, das ich vorgeschlagen habe, würde darin bestehen, daß in jedem Kirchspiel die stimmfähigen Bürger desselben in einer Wahlversammlung zusammentreten würden, wie dieses gegenwärtig unter der Benennung politische oder Urversammlung stattfindet. Jeder stimmfähige Bürger wäre gehalten, so viele Namen auf seinem Stimmzeddel anzugeben, als Abgeordnete in demjenigen Wahlkreise zu ernennen sind, zu welchem das Kirchspiel gehört. Hierauf würde das Büreau eines jeden Kirchspiels in einem Verbalprozeß das Resultat der Wahlverhandlung niederlegen, und erst am darauf folgenden Tage würden die verschiedenen Büreaux sich nach dem Hauptorte des Wahlkreises begeben, um in einem gemeinsamen, das Ganze umfassenden Ver-

balprozeß, das Resultat der Wahloperation der verschiedenen Kirchspiele anzugeben, welches bereits in den verschiedenen Verbalprozessen enthalten wäre, die von einem jedem Kirchspielsbüreau rediqirt wurden. Infolge dessen ist keine Rede davon, die Stimmzeddel zu transportiren, zu kolportiren, was nothwendigerweise Anlaß zu großen Inkonvenienten geben müßte, und sogar die gänzliche Fälschung der Wahlverhandlungen zur Folge haben könnte. Demgemäß ist dieser schon früher gemachte Einwurf, von meinem Gesichtspunkte aus, gänzlich beseitigt, indem die Frage nicht auf ihren wahren Standpunkt gestellt, sondern entartet worden ist, um dadurch natürlicherweise den Werth des Systemes zu schwächen, das man sich zu bekämpfen vorgenommen hat. Ich komme zur Frage selbst und frage mich, welches ist das Ideal, welches Verfahren einzuschlagen, wenn zugleich auf dasjenige Rücksicht genommen werden soll, was in der alten Verfassung vorgeschrieben worden ist? Was die bestehende Verfassung enthält, sagt uns, daß jedes Mitglied des Großen Rather nicht Vertreter des Amtsbezirkes, der dasselbe gewählt hat, sondern Vertreter des ganzen Kantons sei. Wenn diese Erklärung nicht bloß eine Einbildung sein soll, muß jedes Mitglied von der Mehrheit aller Aktivbürger des Kantons gewählt werden. Demnach sollte der Kanton nur einen Wahlkreis bilden. — Um das in der Verfassung Ausgesprochene zu verwirklichen, aus dem Bereiche der Einbildung in's wirkliche Leben einzuführen, sollte das System nothwendig geändert werden. Warum hat man es nicht gethan? Nicht weil der von mir aufgestellte Grundsatz nicht richtig, sondern wegen der großen Schwierigkeiten der Ausführung. — Nun frage ich mich, welches System ist hinsichtlich der Wahlen am wenigsten mit Schwierigkeiten verbunden; welches nähert sich am meisten der Verwirklichung wahrhafter Volksvertretung; welches erleichtert den Bürgern die Ausübung eines Rechtes am meisten, das eine Person mit einem als Offenbarung der Mehrheit anerkannten Auftrage bekleidet. Es muß nothwendig das System sein, das den Bürgern die Ausübung der politischen Rechte erleichtert, es muß ein System sein, das durch sich selbst, durch seinen Grundsatz in gewöhnlichen Zeiten nicht zwangsweise eine große Anzahl Bürger von Ausübung ihrer politischen Rechte ausschließt; ich will's sagen, es ist das System, in den einzelnen Kirchgemeinden abzustimmen. — In der That läßt sich nicht in Abrede stellen, wenn man die Absichten der Verfassung möglichst zu verwirklichen sucht, die dahin geben, daß jedes Mitglied des Großen Rathes von einer möglichst großen Mehrheit der Kantonsbürger zu seinen Verrichtungen berufen werde, — es läßt sich nicht in Abrede stellen, sage ich, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, daß große Wahlkreise im Allgemeinen schon größere Bürgschaft. Denn je beschränkter die Wahlkreise sind, desto weniger Bürger werden an der Wahl eines Großraths Theil nehmen, desto mehr also entfernen sie sich von der wahren Volksvertretung, die darin besteht, daß der Auftrag von möglichst vielen Wählern ausgehe. Schon aus diesem allgemeinen Gesichtspunkt muß grundsätzlich nothwendig die Schöpfung möglichst großer Wahlkreise zulassen. — Auch muß man sie aus einem andern Gesichtspunkt wünschen, nämlich um der Ränkesucht zu begegnen, wie ich in den Sitzungen der Vorberathungskommission auseinandergesetzt habe. Je weiter das Feld ist, auf dem die Ränkesucht aufzutreten wagt, desto weniger wird sie ihr Ziel erreichen; je enger es ist, desto leichter gelangt sie zum Ziele. — Die Stimmenden werden in dem Maße zu Ränken versucht, als ihnen ein günstiges Ergebniß derselben erleichtert wird. Eben so läßt sich annehmen, daß wer nach einer Großrathsstelle trachtet, tausendmal mehr Umtrieben oder Bestechungsmitteln versucht sein wird, wenn die Uebernahme eines solchen Auftrages nur an eine Bestimmung der Art gebunden ist, wie sie im Entwurfe steht. Wenn die Umtriebe nicht über einen aus 3000 Einwohnern zusammengesetzten Wahlkreis hinausgehen müssen, um sich geltend zu machen, so wird der Intriguant viel eher aufzutreten wagen und zu Bestechungen seine Zuflucht nehmen, als wenn er in einem aus 12,000 Einwohnern bestehenden Wahlkreise sich befände. Auch dieß ist nach meiner Ansicht ein unbestreitbarer Grundsatz. — Anderseits soll man noch nach einem andern Ergebniß trachten, nämlich nach dem, daß Stimmen vom Großen Rath ferne bleiben, die den Oertligeist vertreten. Auch in dieser Hinsicht ist die Bildung großer Wahlkreise nöthig, und nur durch Bildung ausgedehnter Kreise werden Sie diesen verderblichen Geist bekämpfen können. Denn ich wiederhole es, wenn Sie kleine Kreise machen, so führen Sie nothwendigerweise auch den Ortsgeist ein und verstärken denselben, da in einem Wahlkreise jeder Ehrgeiz sich befriedigen kann, und diese Ehrgeizigen haben dann nicht nöthig, sich mit einander zu verständigen, jeder kann es für sich, ohne dem andern zu nahe zu treten. Nun frage ich, meine Herren, von dem Grundsatz einer republikanischen Vertretung ausgehend, indem ich mir die Bildung von möglichst großen Wahlkreisen, und die Vortheile, welche diese Bildung mit sich bringt, denke: ist das ein gutes Wahlsystem, wenn man alle Aktivbürger des Kreises an dem Hauptorte versammelt; mit einem Worte, wenn man die Masse vereiniget, und am Tage der Wahl alle Aktivbürger an einem Orte zusammenruft? Ich glaube es nicht, und hierbei bemerke ich, daß, wenn man die Grundlage einer Institution, welche auch in der Zukunft dauern soll, berathet, man nicht außerordentliche Umstände, politisch bewegte Zeiten, Epochen, in welchen die Leidenschaften durch besondere Ereignisse lebhaft gereizt sind, als Grundlage annehmen kann. Will man mit Umsicht und Klugheit handeln, und will man, daß eine Einrichtung von Dauer sei, so muß man nothwendigerweise das, was in gewöhnlichen Zeiten geschieht, als Grundlage annehmen. Wenn Sie nun alle Aktivbürger zwingen wollen, an dem Hauptorte des Kreises sich zu versammeln, in der Voraussetzung, daß Sie die gewöhnlichen Zeiten als Grundlage annehmen, was wird dann geschehen? Vorerst bitte ich die topographische Lage des Landes zu berücksichtigen, wir haben sehr bergige Gegenden, wir haben Gegenden, wo, wie in allen andern, jeder seine Zeit, um von seiner Arbeit zu leben, benutzen muß, und wenn Sie nun verlangen, daß alle Aktivbürger, auch von weiter Entfernung, am Hauptwahlorte, als dem gewöhnlichen, sich versammeln, was wird geschehen? Der Hauptort wird die Wahlen machen, weil die unbemitteltern Leute zu allzugroßen Auslagen sich nicht entschließen wollen, noch können, weil diese Kosten ihre Kräfte übersteigen. Sie sehen also, daß Sie mit diesem System ein wahrhaft

örtliches, aristokratisches System einführen. — Stellen Sie dieses System auf, wollen Sie diese erschwerende Ausübung der politischen Rechte, so öffnen Sie damit einem Verführungsmittel die Thüre, indem derjenige, welcher gewählt zu werden wünscht, nur in einigen Gemeinden Versprechungen machen kann, ein Mittel, wovon man keinen Gebrauch machen könnte, wenn jeder in seiner Kirchgemeinde seine Stimme abgäbe. — Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schließen Sie auch noch in den gewöhnlichen Zeiten den einfachen Bauern, oder den Volksmann, der diese lebendige, thätige, angelegentliche Theilnahme an dem Beschlusse einer Großrathsernennung nicht hat, davon aus. Sie werden sehen, so wie man es in den letzten Zeiten erfahren hat, daß die Kreisversammlungen und die Ernennung der Abgeordneten des Großen Raths einigen Matadoren, die in der That nicht die wahre Mehrheit des Volks, wohl aber oft entweder die Lokalinteressen oder persönliche Ehrsucht vorstellen würden, überlassen werden. Und dieses System könnte auch noch zu Ereignissen von der Art führen, wie solche noch nicht lange begegnet sind. Sobald außerordentliche Umstände eintreten sollten, so werden Sie sehen, daß der Große Rath nicht der Vertreter der Wünsche der Mehrheit ist, — und dieß ist dann eine Folge Ihres Wahlsystems. Mehr denn einen Bürger werden Sie hören sagen: „Wir waren in der That davon ausgeschlossen, wegen den Hindernissen, die uns in der Ausübung unserer Rechte im Wege standen, wegen der Kosten, die damit verbunden sind. Es ist also nichts außerordentliches, daß die Versammlung, welche uns vorstellen sollte, gegen unsere Wünsche gehandelt hat, weil die Wahlen durch den Modus, den ihr angenommen, nicht gut ausgefallen sind, und daß die Versammlung eigentlich nur sich selber vorstellt.“ — Ich komme nun zu einem oder zu zwei Einwürfen, die gegen das von mir aufgestellte System gemacht wurden. Man warf diesem System vor, es führe den Ortsgeist in die Wahlen ein. Ich beziehe mich in dieser Hinsicht auf die Verhandlungen der Vorberathungskommission. Man setzt mit einem wahrhaft sonderbaren Aufwand von Logik voraus, daß derjenige, der genöthigt ist, sich von einem Ort zum andern zu begeben, sein Ortsgeist gänzlich verlasse, daß gewissermaßen eine politische Häutung bei ihm eintrete, weil man ihn zwei bis drei Stunden reisen läßt. Diese Voraussetzung ist meines Erachtens lediglich eine Einbildung und thatsächlich keineswegs begründet. Dagegen möchte ich Jene, die sich dieses Beweismittels bedienen, fragen, wo haben die Bürger ihre Stimme vom 2. Februar abgegeben; wohin werden die Abstimmungsverzeichnisse für die Annahme oder Verwerfung der Verfassung geschickt werden? nicht in die Kirchgemeinden, die der Entwurf zu politischen Versammlungen erhoben? Werfen wir nur einen Blick auf Artikel 7 des fraglichen Entwurfes. Dieser Artikel bezeichnet die Fragen, die den politischen Versammlungen, das heißt den Kirchgemeinden werden oder können vorgelegt werden. Diese Fragen sind folgende: die Veränderungen der Staats- oder der Bundesverfassung; Ziffer 3 räumt ihnen sogar eine Art gesetzgeberischen Vetos ein. Ich frage nun, welches ist dann unbestreitbar die Natur der verschiedenen Gegenstände, über die diese Versammlungen zu stimmen berufen sind und über die sie entscheiden werden? Was ist ihr wahrer Charakter? Man kann nicht in Abrede stellen, daß sich ein allgemeines Interesse an diese Frage knüpft, denn von ihrer Lösung hängt nicht nur die Wohlfahrt des Kantons, sondern auch das der gesammten Eidgenossenschaft ab. Die Verfasser des Entwurfes, die keinen Anstand nehmen, über die politischen und selbst gesetzgeberischen Fragen der allgemeinsten Art in den Kirchgemeinden abstimmen zu lassen, die von einer solchen Abstimmung heilsame Wirkungen erwarten, sagen Ihnen, wenn von der Festsetzung des Wahlsystemes die Rede ist, ohne den Widerspruch wahrzunehmen, in den sie mit sich selbst gerathen: diese Kirchgemeindestimmen sind Gemeindestimmen, tragen immer das Gepräge einer Winkelversammlung, eines engherzigen Ortsgeistes, der nicht über den Kirchthurm hinaussieht, und keineswegs den eines Volkswunsches. Ich möchte Sie dagegen fragen: war die Abstimmung vom 2. Hornung keine Volksabstimmung? eine Abstimmung, die die glänzendste politische Aeußerung, die seit 1831 vorkam, enthält, an der 28,000 Bürger Theil genommen? Ich glaube, Niemand werde das Gegentheil behaupten. Nun soll in Zukunft eine solche Willensäußerung in den Kirchgemeinden kund gegeben werden, und zwar kraft des gegenwärtig Ihren Berathungen unterlegten Entwurfes. Wenn der Ortsgeist allein die Versammlungen der Kirchgemeinden leitet — was nicht der Fall ist — wie konnte man sich denn dahin verirren, ihnen die Fragen der allgemeinsten Bedeutung, diejenigen vorzulegen, die sich auf die unmittelbarste Weise auf allgemeine Angelegenheiten des Kantons und der Eidgenossenschaft beziehen? Deßwegen, weil man gefühlt hat, daß die Abstimmungen in den Kirchgemeinden diejenigen seien, an denen die größte Zahl von Aktivbürgern Theil nehmen könnte, und welche daher als die volksthümlichste Art von Abstimmungen angesehen werden müßten, denn eben diese zahlreiche Theilnahme ist es, welche nach meiner Ansicht einer Abstimmung den wahrhaft volksthümlichen Charakter verleiht. Gerade um auch den Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes eben diesen republikanischen Charakter zu verleihen, beharre ich auf demjenigen Wahlsystem, das sich auf die gemeindeweise Abstimmung stützt. Nach dem, was ich so eben auseinandergesetzt habe, behält das von mir bekämpfte Argument gar kein Gewicht mehr, weil dasselbe auf einer falschen Hypothese beruht, indem dabei vorausgesetzt wird, der Mensch verändere seine Ueberzeugung und die Sphäre seiner politischen Ansichten gewissermaßen wie durch Bezauberung, wenn er sich von einem Orte an den andern begebe; — weil dieses Argument ferner durch mehrfache Thatsachen als vollkommen unrichtig herausgestellt ist; weil es ferner durch den §. 6 des Verfassungsentwurfes widerlegt wird, wenn man die Natur der den Kirchgemeindsversammlungen in Bezug auf die von ihnen abzugebenden polititischen Entscheide, eingeräumten Befugnisse in Betracht zieht; weil dasselbe endlich lächerlicherweise annimmt, daß unsere Bevölkerung gar keine politische Erziehung besitze, wenn dieselbe in den Kirchgemeinden die Abstimmung vornehme, und daneben voraussetzt, diese politische Erziehung sei in jeder Beziehung vortrefflich, sobald die Abstimmung am Hauptorte eines großen oder kleinen Wahlkreises vor sich gehe. Ich gehe nun zu dem scheinbar gewichtigsten Einwurfe über, der sich auf die Behauptung stützt, daß dieses System geeignet sei, die Resultate der Wahl vollkom-

men zu entarten, indem eine große Kirchgemeinde die kleinere so zu sagen gänzlich verschlingen (absorber) würde, indem man mit Hülfe einer relativen Mehrheit gewisse Individuen zwingen könnte, ihre Stimmen einem Wahlkandidaten zuzuwenden, den sie sonst verworfen haben würden. Auf was gründet sich diese ganze Argumentation? Abermals bloß auf eine Vermuthung! Man sagt nämlich: ja! wenn Ihr in den Gemeinden abstimmen lasset, so wird es Euch begegnen, daß Ihr nichts anderes bekommet, als Abstimmungen und Verhandlungen, die in ihren Resultaten lediglich das Gepräge der Gemeindsinteressen tragen; — es wird begegnen, daß jede Gemeinde ausschließlich nur ihre Vorgesetzten zu Kandidaten des Großen Rathes vorschlägt, und daß deßwegen die Wahl im Grunde nichts anderes sein würde, als das Ergebniß der Wahlverhandlungen von zwölf, fünfzehn oder zwanzig Gemeinden, welche vereinzelt und ohne die mindeste Uebereinstimmung handeln; und um eine Folgerung aus diesen Vordersätzen zu ziehen, fügt man bei: alle diese Gemeinden — ich bemerke im Vorbeigehen, daß ich zur geeigneten Zeit und Ort die Meinung vertheidigen werde, aus jedem Amtsbezirke einen Wahlkreis zu machen, — die in administrative Kreise, und in Gerichtsbarkeitskreise vereinigt sind (um so mehr als man die Amtsbezirke und die Amtsgerichte auch für die Zukunft beizubehalten beschlossen hat) diese Kreise, welche in täglichen Verkehrsverhältnissen stehen, werden beschränkt genug sein zu glauben, daß es sich darum handle, Gemeindspräsidenten zu wählen, während sie dafür zusammengekommen sind, um Repräsentanten in den Großen Rath zu wählen; man setzt voraus, diese Gemeinden werden vor den Wahlverhandlungen sich nicht untereinander in's Einverständniß setzen, sie werden gewissermaßen eine von der andern isolirt bleiben, und durch einen wahrhaft unbegreiflichen Aufwand von Logik geht man in der Hypothese so weit, ganz ernstlich zu behaupten, daß alle großen Gemeinden über sämmtliche Fragen und über die Wahl aller Kandidaten einverstanden sein werden, indem man behauptet, daß jede Gemeinde ihren Kandidaten mit Stimmenmehrheit ernennen und die Einmüthigkeit der großen Gemeinden das Resultat der Wahl entstellen würde, wenn es sich um die relative Mehrheit handelt; das will sagen: in den Fällen, wo einer oder mehrere der Kandidaten bei der ersten Abstimmung nicht die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hätten. Indem ich den Boden der Einbildung verlasse, um mich auf denjenigen der Wirklichkeit zu stellen, so frage ich mich, welcher Art ist in dieser Beziehung das Resultat der Erfahrung und der Begebenheiten? Sehen Sie nicht, wie die großen und die kleinen Gemeinden namentlich in politischen und Wahlangelegenheiten gespalten sind? Glauben Sie, unsere Bevölkerung sei so beschränkt, daß wenn es sich um eine Abstimmung handelt, welche für den ganzen Amtsbezirk, ja sogar für die ganze Republik von Bedeutung ist, um sich nicht auf den Gesichtspunkt der allgemeinen Interssen stellen zu können? Nein, ganz gewiß nicht, denn die Begebenheiten seit der Staatsveränderung von 1831 sprechen laut genug, um eine derartige Voraussetzung zurückzuweisen. Kann man andererseits vernünftigerweise annehmen, daß die einen Wahlkreis bildenden Bürger, welche nicht gehalten sind gleichzeitig zur Wahlverhandlung zu schreiten, sondern die nur gemeindeweise abstimmen, — kann man annehmen, sage ich, daß die stimmfähigen Bürger dieses Wahlkreises vor der Wahl auf keine Weise sich besprechen, oder sich einverstehen werden, — daß alle Gemeinden, jede für sich in geschlossener Masse, auftreten werden, um ihre aus der Zahl der Gemeindevorgesetzten hergenommenen Kandidaten vorzuschlagen? Ich glaube es nicht, denn das würde in's Absurde verfallen heißen. Diese Dinge sind es, auf welchen die ganze Argumentation der Gegner des von mir vorgeschlagenen Wahlsystemes beruht. Es ist aber an dieser Voraussetzung durchaus nichts Wahres. Ich gebe in der That nicht als Wahrheit zu, daß man in einem Amtsbezirke, wenn es sich um die Ernennung von Mitgliedern des Großen Rathes handelt, nicht erwarten sollte, daß nicht irgendwelche Verhältnisse und Beziehungen unter den Wählern entstehen sollten. Der Beweis hiefür liegt in unserm ganzen politischen Leben seit fünfzehn Jahren. Ich gebe ebensowenig zu, daß man bloße Ortsinteressen in den Vordergrund stellen würde, gerade als wenn es sich um nichts anderes, als um rein materielle und Gemeindeinteressen handeln würde. Denn Sie werden ganz zur gleichen Zeit Fraktionen von kleinen Ortschaften und Fraktionen von großen Gemeinden miteinander wirken sehen, um ihre Stimmen auf den nämlichen Kandidaten zu vereinigen. Ich wiederhole es, wenn man nicht bloße Hypothesen zur Grundlage nehmen will, die durch die Ereignisse und durch unser politisches Leben seit fünfzehn Jahren als unwahr erwiesen sind, sondern wenn man sich auf die durch eben dieses politische Leben hervorgehobenen Thatsachen stützt, so wird man mit mir anerkennen müssen, daß dieses ganze künstliche Gerüste vor dem zusammenstürzt, was im wirklichen Leben vorkömmt. Ich will nicht in weitere Entwicklungen eintreten, weil diese Frage schon zu verschiedenen Malen besprochen worden ist, und wenn ich mich heute dennoch mit derselben beschäftiget habe, so geschah dieß einzig aus Grund der Wichtigkeit, welche ich der Lösung derselben beilege. Wenn die Lösung im Sinne der Errichtung von großen Wahlkreisen erfolgt, wobei die stimmfähigen Bürger genöthigt werden, sich in den Hauptort des Wahlkreises zu begeben, um alle in'sgesammt an den Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, so werden Sie unvermerkt die Wirklichkeit und Zuverläßigkeit des Lebens unserer Wahloperationen entschwinden und sogar in Trümmer gehen sehen, indem nur ein sehr kleiner Theil unserer stimmfähigen Bürger in den Zeiten politischer Ruhe, wo jede Bewegung und Aufregung ferne ist, an den Wahlen Theil nehmen würde, was wir zu vermeiden suchen müssen. Aus diesem Grunde beantrage ich, als Grundsatz anzunehmen, daß die Abstimmungen gemeindeweise stattfinden.

Klopfenstein. Aus der Diskussion sollte man entnehmen, daß die §§ 7 u. 8 in Behandlung wären, während es sich doch gegenwärtig nur um den §. 8 handelt, welcher also lautet: „Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung". Wenn man einmal den §. 7 behandelt, so steht es uns frei, so große Wahlkreise zu machen, als wir gut finden, und um in dieser Beziehung nicht vorzugreifen, scheint mir der bereits gestern gestellte Antrag ganz entsprechend, daß man statt „Wahlversammlung" setze „Wahlbehörde".

Straub. Die Idee, welche Herr Oberrichter Migy entwickelt hat, ist ganz die meinige und ich möchte sie in einiger Beziehung noch ergänzen. Man hat bereits gestern erkannt, daß die Einwohnergemeindsversammlungen das Fundament für unsere Wahlversammlungen bilden sollten. Das Volk hat nun zu erwählen, vorerst die Großräthe, ferners die Amtsrichter, ferners die Geschwornen, in sofern die Geschwornengerichte, wie ich hoffe, angenommen werden, ferners hat es zu entscheiden über die Revision der Staatsverfassung u. s. w. Ich möchte nun, daß alle Stimmfähigen an diesen Verhandlungen auf eine Weise Antheil nehmen können, die so wenig als möglich Mühe verursacht und den Oertligeist beiseits läßt. In dieser Beziehung glaube ich, der Antrag des Herrn Migy sei diesem Zwecke entsprechend. Ich will das Amt Konolfingen als Beispiel anführen und nehme an, dasselbe habe zwölf Repräsentanten zu wählen. Dies ginge also vor sich; in jeder Gemeinde würde beim ersten Wahlgange wie gewöhnlich gestimmt, jeder gäbe demjenigen seine Stimme, welcher ihm beliebte. Das Resultat der Stimmen würde nachher aus sämmtlichen Gemeinden zusammengetragen und eine Liste mit einfachem oder doppeltem Wahlvorschlage gemacht und den Gemeinden zur nochmaligen Abstimmung vorgelegt, so daß sie unter den 24, welche am meisten Stimmen erhalten hätten, zwölfen davon je nach Belieben ihre Stimme gäben. Das Resultat dieser zweiten Abstimmung würde wieder dem Gesammtbüreau des Wahlkreises zugesandt mit den Wahlprotokollen, und aus der Zusammentragung ergäbe sich dann, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt hätte, und diese wären dann erwählt. Ich frage Sie, meine Herren, ob wir nicht auf solche Weise am Besten zum Zwecke gelangen? Hätte nicht Jeder auf diese Weise Gelegenheit, von seinem Stimmrechte Gebrauch zu machen und würde nicht so der Willen des Volkes am Besten ausgemittelt? Würde man dagegen den Modus annehmen, welcher im Entwurfe vorgeschlagen ist, so wäre die Folge davon die, daß der Ort, an welchem die Wahlversammlung des ganzen Wahlkreises stattfände, eine wesentliche Begünstigung dadurch erhielte, daß die daselbst wohnenden stimmfähigen Bürger wegen der Leichtigkeit, mit der sie an den Wahlen Antheil nehmen könnten, ein Uebergewicht erhielten. Im Anfange würden vielleicht die weiters Wohnenden ebenfalls zahlreich erscheinen, nach und nach würden sie aber zurückbleiben und dann der Hauptort die ganze Wahl machen. Man hat von Intriquen gesprochen, welche stattfinden würden, wenn die Abstimmung in den Einwohnergemeinden stattfände. Ich frage Sie aber, ob nicht Intriguen gerade da am Meisten stattfinden, wo viele Leute zusammen kommen? Gewiß sind Intriguen daselbst leichter, als bei der gemeindeweisen Abstimmung, wo derjenige, welcher intriguiren wollte, von Ort zu Ort sich begeben müßte. Aus diesen Gründen trage ich auf Zurücksendung des Paragraphen an die Kommission, um denselben auf die angegebene Weise umzuändern.

Hörning. Ich müßte mich ganz entschieden für den Paragraphen in seiner gegenwärtigen Fassung aussprechen. Nachdem ich die Verhandlungen der Siebenundzwanzigerkommission mit Aufmerksamkeit durchlesen, habe ich mich gefragt, welcher Wahlmodus in den wahren Interessen unseres Volkes, welches wir hier vertreten sollen, liege, und da habe ich gefunden, daß dasjenige System den Vorzug verdiene, nach welchem die größtmögliche Zahl von stimmfähigen Staatsbürgern in einer und der nämlichen Versammlung zusammentrete, um persönlich in unmittelbarem Austausch der Gedanken und Ideen populäre Wahlen zu treffen, das Beßte ist. Alle die Gründe, welche man für gemeindeweise Abstimmung anführt, haben wenig, was zu ihren Gunsten spricht, und gerade dasjenige, was sie am Meisten hervorstellen, nämlich die Bestechlichkeit bei größeren Wahlversammlungen, ist am wenigsten begründet und eine pure Illusion. Ich frage, wenn eine Bestechung überhaupt bei den Wahlversammlungen denkbar ist, ob sie nicht viel mehr bei kleineren Versammlungen stattfindet, wo die mannigfachen Interessen sich unmittelbar berühren, wo kein Gegengewicht vorhanden ist, als bei größeren Versammlungen, wo man einander in die Augen sieht, wo die Einen die Andern kontrolieren und wo alles mit der größten Oeffentlichkeit behandelt wird. Intriguen finden in kleineren Kreisen eher statt, indem sich daselbst persönliche Verhältnisse, Persönlichkeiten, geltend machen, als in größeren Zusammenstellungen. Wenn man auf der andern Seite für gemeindeweise Wahlen hervorstellt, daß Berggegenden durch Annahme größerer Wahlkreise mehr oder weniger von den Wahlverhandlungen ausgeschlossen werden, indem die weite Entfernung vom Hauptorte, sowie die mit einer Reise verbundenen Auslagen ihnen nicht gestattet, zahlreich Antheil zu nehmen, so glaube ich auch diesen Grund bestreiten zu dürfen. Ich komme aus einer Berggegend her, und zwar aus einer der abgelegensten und wildesten des Kantons, welche mehr als drei Stunden vom Amtssitze entfernt ist, und wo die Kommunikation im Winter öfters unterbrochen und lebensgefährlich wird. Allein ich mache aufmerksam, daß die Bergbewohner an solches gewöhnt sind und die Uebung den an sich wirklich bestehenden Uebelstand vergessen macht, so daß es ihnen nichts zu thun gibt, wöchentlich drei bis vier mal einen Weg zu machen, welcher andern Leuten außerordentlich beschwerlich vorkäme. Wie wenig der angeführte Grund gegen größere Wahlkreise für diejenigen Gegend gilt, von welcher ich her komme, beweisen die letzthin stattgefundenen Verfassungsrathswahlen, an welchen von 103 Stimmfähigen meiner Kirchgemeinde nicht weniger als 84 Antheil genommen haben. Man darf nicht glauben, daß dieses alles vermögliche Leute gewesen sind und daß sie vorräthiges Geld gehabt hätten, im Gegentheil, es waren meist ärmere Leute, welche das Interesse zur Theilnahme an allgemeinen Angelegenheiten bewogen hatte. Es fallen also diese beiden Gründe gegen größere Wahlkreise weg. Dagegen haben größere Versammlungen und die Vereinigung verschiedenartiger Personen den Vortheil, daß sich die Leute politisch ausbilden, daß die einseitige Anschauungsweise verschwindet, daß der Oertligeist und die Familieninteressen, welche sich bei kleineren Vereinigungen stets geltend machen werden, in den Hintergrund tritt und daß die Entwickelung patriotischer Ideen und Ansichten befördert wird. Wenn man sagt, die Masse des Hauptorts sei besonders geeignet, die Stimmenden der übrigen Gemeinden zu dominiren, so glaube ich, diese Befürchtung sei unbegründet, sie könnte jedenfalls nur da eintreten, wo große Gleichgültigkeit bei den übrigen Gemeinden vorhanden wäre. Dies darf man jedoch nicht voraussetzen. Das

Uebergewicht einer großen Gemeinde würde sich im Gegentheil viel eher geltend machen und auch wirklich eintreten, wenn eine gemeindeweise Abstimmung statt fände. Wenn sich größere Wahlkreise versammeln, so werden die kleineren Gemeinden zusammenstehen und so eher das Uebergewicht über eine größere Gemeinde erhalten, in sofern sie sich nicht sonst vereinigen können; wenn dagegen jede einzelne Gemeinde für sich handelt und sich so die Lokalinteressen ungestört geltend machen können, so wird gerade das Lokalinteresse der größten Gemeinde das Uebergewicht erhalten. Ich müßte also im Interesse wahrer Volkswahlen, im Interesse eines liberalen Systems in kantonalen und eidgenössischen Dingen, im Interesse einer freisinnigen Verfassung, welche allein im Stande ist, dem Volke die Mittel an die Hand zu geben, sich eine höhere politische Bildung anzueignen, ganz zum Paragraphen stimmen, wie er ist.

Beutler. Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch ein paar Worte. Der Wahlmodus, welchen man hier vorschlägt, hat bereits in der letzten Zeit eine Anwendung gefunden und ich habe nichts gehört, daß man damit unzufrieden war. Ich möchte daher denselben so viel als möglich beibehalten und nur da Abänderungen eintreten lassen, wo sie wirklich zweckmäßig sind. Die Wahlversammlungen finden nicht so oft statt, daß deren Besuch ein so großes Opfer wäre, und wenn Jemand alle drei Jahre ein paar Stunden weit geht, um an den Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, so ist das nicht so viel gefordert. Man wird sagen, es gebe Gegenden, für welche es ihrer Angelegenheit wegen bequemer wäre, kirchgemeindsweise abzustimmen. Es ist dies möglich, allein es betrifft solches nur wenige Gegenden, und auch diesen kann durch eine angemessene Eintheilung geholfen werden. So könnte man z. B. Eggiwyl und Rötbenbach ganz gut zusammennehmen — — — — — — Wir haben so eben aus einer der entlegendsten Gegenden des Oberhasle eine Stimme vernommen, welche gewiß alle Berücksichtigung verdient und welche die ausgesprochenen Befürchtungen widerlegt. Gewiß ist es, daß in größeren Versammlungen kleinere Interessen verschwinden, man scheut sich, dieselben geltend zu machen, und man wird mehr das Allgemeine berücksichtigen u. s. w. Ich glaube, die Eintheilung des Kantons in Wahlkreise von 4000 bis 10,000 Seelen wird das sicherste sein, denn auf diese Weise können auch entlegnere Gegenden Berücksichtigung finden. Die gemeindeweise Abstimmung hat den großen Nachtheil, daß, wenn eine Wahlverhandlung fertig ist, die Leute doch nicht wissen, wer ein Mehr erhalten hat. So würde z. B. der Amtsbezirk Konolfingen, welcher aus 27,944 Einwohnern besteht und eine Menge Einwohnergemeinden hat, sehr viel zu thun haben, bis die Wahlverhandlungen beendigt wären und das Resultat der sämmtlichen Wahlverhandlungen der einzelnen Einwohnergemeinden ausgemittelt wäre. Die Leute würden unzufrieden, wenn sie am Ende nicht nur der ersten, sondern auch der zweiten Verhandlung nicht wüßten, wer gewählt ist, und sie würden noch unzufriedener, wenn am Ende ganz andere Leuten gewählt würden, als sie erwählt hätten. Dies alles fällt weg, wenn man zusammenkömmt, sich bespricht, in einem Tage die Wahlen gemacht werden und die Leute dann sogleich wissen, wer gewählt worden ist. Man wendete ein, daß einzelne Gegenden und Ortschaften weit laufen müßten und viel Zeit und Geld brauchen, wenn größere Wahlkreise mit einer Wahlversammlung angenommen werden. Es ist dies nicht richtig, denn wenn, wie es bei größeren Wahlversammlungen der Fall ist, die Leute in einem Tage damit fertig werden, so gewinnen sie mehr Zeit, als wenn sie in den Kirchgemeinden stimmen und bis die Wahlen fertig sind, zwei, drei bis viermal wiederum von vornen anfangen und zwei, drei bis vier Tage darauf verwenden müssen. Und dies wird geschehen, wenn gemeindeweise abgestimmt wird. Ich trage daher auf Beibehaltung des Paragraphen an, wie er vorgeschlagen ist.

Revel. Welches ist der Grundsatz, der in dem vorliegenden Verfassungsentwurfe vorherrscht? Das demokratische Prinzip. Es wird daher erfordert, daß die größtmögliche Zahl von Staatsbürgern an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen könne. Um das politische Leben zu unterhalten, sehe ich kein anderes Mittel, als das durch Herrn Oberrichter Migy vorgeschlagene System. Man hat mehrere Inkonveniente dieses Systems bezeichnet. Der Herr Pfarrer von Guttannen hat sich auf Bürger seiner Gemeinde berufen, welche, ungeachtet ihrer Entfernung vom Mittelpunkte des Wahlkreises, dennoch beinahe Alle an der letzten Wahlverhandlung Theil genommen haben. Allein dieses Beispiel beweist mir nur eine Sache, nämlich, daß Herr Pfarrer Hörning bei seinen Kirchspielsgenossen sehr beliebt ist, indem sie die Mühe nicht gescheut haben, sich von Hause zu entfernen, um ihn in den Verfassungsrath zu senden. In Betreff des von Herrn Oberrichter Migy vorgeschlagenen Systems glaube ich, ungeachtet aller dagegen erhobenen Einwürfe, daß es das einzige sei, das uns ein gutes Resultat verschaffen wird, indem man dasselbe mit sehr großen Wahlkreisen in Anwendung bringt. In Wahlkreisen, die einigermaßen volkreich sind, muß der Oertligeist verschwinden, wie Herr Oberrichter Migy zu Unterstützung seines Systems dieß bemerkbar gemacht hat. Ich möchte Wahlkreise von zwanzig-, dreißig-, ja selbst von vierzigtausend Seelen Bevölkerung haben, wenn dieß möglich wäre, um jeden Bürger unseres Kantons an der Erwählung einer größern Anzahl Abgeordneter Theil nehmen zu lassen. Der Große Rath würde auf diese Weise die öffentliche Meinung des Landes besser vertreten. Indem ich mir also ausdrücklich vorbehalte, für die Aufstellung großer Kreise zu stimmen, will ich den Bürgern die Möglichkeit gewähren, ihre Stimmen abgeben zu können, ohne sich von Hause entfernen zu müssen und ohne Kosten zu haben; ich möchte, daß die Armen ebenfalls an den Wahlen Theil nehmen könnten, und nicht bloß derjenige, der seine Familie bei Hause lassen kann, ohne befürchten zu müssen, daß dieselbe wegen seiner Abwesenheit vielleicht kein Brod habe.

Kohler. Die heutige Frage ist eine der wichtigsten. Von jeher war es die Aufgabe aller Staatsmänner ein möglichst gutes Wahlsystem aufzufinden, damit man gute Wahlen erhalte. Gute Wahlen sind die Hauptsache, und dieser Rücksicht ordne ich alle andern unter, namentlich diejenige, daß so viel Stimmfähige als möglich an den Wahlen Antheil nehmen. Es ist unsere Pflicht, Bestimmungen aufzustellen, welche geeignet

sind, daß die Beßten, Wägsten und Tüchtigsten gewählt werden, und wenn auch in Folge dieser Bestimmung ganz arme und entfernt wohnende Leute nicht in der Anzahl den Wahlversammlungen beiwohnen könnten, wie es der Fall wäre bei einem andern, aber weniger guten Wahlsysteme, so halte ich diesen Nachtheil für geringer, als wenn ein weniger gutes Wahlsystem aufgestellt würde. In der Verfassungskommission ist sehr viel über diesen Gegenstand gesprochen worden, und da ich voraussetze, Sie, m. Hrn., werden die daherigen Verhandlungen gelesen haben, so will ich mich darauf beschränken, bloß dasjenige zu berühren, was hier gegen den Vorschlag angebracht worden ist. Herr Migy hat gesagt, daß die Wahlen so sein sollen, wie wenn sie vom ganzen Volke vorgenommen worden wären, indem namentlich die Mitglieder des Großen Rathes nicht einzelne Lokalitäten, sondern den ganzen Kanton zu vertreten haben. So sollte es wirklich sein, und ich bin mit diesem Grundsatze durchaus einverstanden. Ich frage aber, warum richten wir den Wahlmodus nicht so ein, daß jedes Mitglied des Großen Rathes vom ganzen Volke gewählt wird? Ganz einfach deßhalb, weil wir es nicht können. Ich bin ebenfalls einverstanden, daß, weil dieß nicht möglich ist, wir ein Wahlsystem annehmen, welches so viel als möglich den nämlichen Zweck erreicht. Aber wenn ich mit diesen Vordersätzen einverstanden bin, so bin ich es mit dem Schlusse nicht, welchen Herr Migy gezogen hat, sondern ich komme zu einem ganz andern Resultat. Herr Migy gebt von einem Extreme zum andern über, und da es nicht möglich ist, daß jede Wahl vom ganzen Kanton vorgenommen wird, so schlägt er vor, daß die einzelnen Mitglieder von den Gemeinden gewählt werden. Ich frage nun, gibt es nicht ein Mittel, welches zwischen den Wahlen durch den ganzen Kanton und denjenigen durch einzelne Gemeinden stebt, und welches der erstern Wahlart näher kömmt? Ich glaube wohl, und dieß sind die Wahlbezirke, welche so beschaffen sein müssen, daß die darin wohnenden Stimmfähigen gerade so zahlreich sind, daß sie zusammenkommen und Wahlen vornehmen können. Darin besteht gerade der Unterschied zwischen der von Herrn Migy eröffneten Ansicht und der meinigen, daß er durch die Einwohnergemeinden, ich aber durch Bezirke wählen lassen will. Ich frage, ist es möglich, auf die von Herrn Migy vorgeschlagene Art das zu erstreben, was er erstreben will? Ich glaube nein. Er sagt nämlich, man könne in Gemeinden abstimmen, das Resultat der Abstimmungen bezirksweise zusammentragen und auf diese Weise ausmitteln, wer gewählt worden sei. Wenn dieß ein richtiges System ist, was hindert uns dann auf diese Weise über sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes im ganzen Kanton abstimmen zu lassen und dann sämmtliche Abstimmungen nach Bern zu bringen und dort ausmitteln zu lassen, wer gewählt worden ist? Das könnte ebensogut geschehen. Aber, m. Hrn., das schlägt Herr Migy nicht vor, und es ist dieß ein Beweis, daß Herr Migy dem Ideal seines Wahlsystems nicht konsequent nachstrebt. Statt so viel als möglich Gemeinsinn zu erwecken, ist der Vorschlag des Herrn Migy eher geeignet, dem Orts-, Lokal-, Kirchthurm- und Amtsgeist Rechnung zu tragen, und das ist nicht unsere Aufgabe, und obschon wir den Oertligeist nie ganz verscheuchen werden, so sollen wir doch so viel als möglich dafür sorgen, daß wir Repräsentanten erhalten, welche das ganze Volk vertreten; wir haben die Pflicht dazu, weil wir ebenfalls Vertreter des ganzen Volkes sind. Dieser Grundsatz führt mich zu den Bezirkswahlen in einem so großen Umfange, als es nur möglich ist. Bezüglich auf die Größe der Wahlbezirke hat man bereits ein Projekt entworfen, welches aber nicht ganz ausgearbeitet werden konnte, weil man die Basis, nämlich das Resultat der Volkszählung nicht hatte. Die Größe und Beschaffenheit der Wahlkreise hängt viel von der örtlichen Lage einzelner Gegenden und deren Bevölkerung ab, und wenn auch eine allgemeine Regel aufgestellt wird, so muß dieselbe deßhalb mancherlei Modifikationen erleiden, wie dieß z. B. in Saanen und andern Amtsbezirken der Fall ist. Man darf indessen bei der Eintheilung der Wahlkreise grundsätzlich weder auf die gegenwärtigen Amtsbezirke, noch auf die Grenzen der einzelnen Kirchgemeinden Rücksicht nehmen, und wenn alles dieß berücksichtiget wird, so kann man eine Eintheilung machen, welche allen billigen Forderungen entspricht, und wo die Ausübung des Wahlrechts leichter wird, als wenn man die gegenwärtige Eintheilung der Amtsbezirke u. s. w beibehält. Bei der gegenwärtigen Eintheilung gibt es Wahlkreise, wo der einzelne Bürger seine Stimme für 6, 8 bis 12 Mitglieder des Großen Rathes abgeben kann, während andere nur für ein Mitglied stimmen können. Dieß ist eine Unbilligkeit. Zwar sagt man, da wo viele Mitglieder des Großen Rathes gewählt werden, seien auch mehr Stimmende, und es erhalte so der Einzelne, welcher zum Beispiel für 8 Mitglieder stimmt, kein größeres Recht, als derjenige, welcher nur zu einem stimmen könne, weil sich das Recht dann auf Mehrstimmende vertheile. Dieß ist nicht so ganz richtig, denn es können sich diese Mehrern verständigen, und auf diese Weise erhalten sie dann ein Uebergewicht. Herr Migy hat ferner bemerkt, man müsse Wahlbezirke so groß als möglich machen. Auch darin bin ich einverstanden; Herr Migy versteht aber unter Wahlbezirk einen solchen, in welchem so viele Gemeinden als möglich sind, von denen aber in jeder besonders abgestimmt wird. Ich verstehe aber unter Wahlbezirk etwas Anderes, nämlich einen solchen, in welchem sämmtliche stimmfähigen Bürger zusammenkommen und zusammen stimmen; nach dem Vorschlage des Herrn Migy dagegen wird jede Gemeinde ein Wahlbezirk, und Dasjenige, was er ein Wahlbezirk nennt, ist nichts Anderes, als eine Gesammtheit von Gemeinden, welche Wahlbezirke bilden. Herr Migy hat gefunden, es sei nötbig, den Lokal- und Oertligeist zu bekämpfen, oder wie er sich ausgedrückt hat, „combattre.“ Wenn er aber sagt, daß die von ihm vorgeschlagenen Wahlbezirke geeignet seien, diesen Geist zu bekämpfen, so finde ich solches durchaus unrichtig. Ich wüßte nicht, wie auf diese Weise eine Bekämpfung stattfände, denn die Stimmzettel, welche aus den einzelnen Gemeinden zusammengebracht und an dem Hauptorte zum Erlesen auf den Tisch gelegt werden, werden sich wobl nicht „combattre,“ sondern sie bleiben ganz still liegen, bis man sie erliest, und die Wählenden wissen nicht, ob ihr Kandidat in der Minderheit geblieben ist, und ob sich die Mehrheit auf einen Andern geworfen hat oder nicht, bis die Stimmzettel alle erlesen sind. Ein Gedankenaustausch, eine Bestreitung der verschiedenen Meinungen, eine gegenseitige Belehrung,

findet nicht statt. Man sagt, jede Gemeinde werde sich interessiren um Das, was die andere mache; die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil, und die größeren Gemeinden werden wissen, daß sie den Ton angeben, und sie werden von diesem Umstande Gebrauch machen. Die Folge des von Herrn Migy gestellten Antrages wird daher die sein, daß in einem seiner Wahlbezirke die größern Gemeinden das Gesetz machen. Wenn aber die Stimmfähigen eines Wahlbezirkes zusammenkommen und diese oder jene Gemeinde, sei sie groß oder klein, einen Kandidaten hervorstellt, so werden sich die Uebrigen erkundigen, ob dieser Kandidat ihren Anforderungen entspricht, es wird eine Erörterung stattfinden, Einer frägt den Andern, man wird sich nach seinem Charakter, seiner Stellung, seiner politischen Farbe erkundigen, man wird gegenseitig kapituliren, und auf diese Weise wird der Gewählte die wirkliche Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen und den wirklichen Ausdruck des betreffenden Wahlkreises bilden. Auf diese Weise entstehen die beßten Wahlen. Herr Migy will auch deßhalb in den Gemeinden abstimmen lassen, damit möglichst Viele von ihrem Stimmrechte Gebrauch machen können. Warum will man nicht die Leute zu Hause ihre Stimme abgeben lassen, es könnten ja da noch mehr Antheil nehmen, denn es wäre bequemer zu Hause zu stimmen, als kirchgemeindeweise, wo die Entferntern oft Stunden weit bis zur Kirche zu gehen haben. Man sagt, man wolle nicht, und zwar warum? Weil man glaubt, die Wahlen werden besser, wenn man sie kirchgemeindeweise versammle. Warum will man denn aus dem gleichen Grunde die Leute nicht etwas weiter gehen machen, damit man ein noch besseres Resultat erhalte? Dieß ist der Grund, warum Herr Migy die Stimmen nicht den Häusern nach sammeln will, deßhalb versammelt sich der Große Rath, sonst könnte ja Jeder seine Meinung zu Hause schreiben und sie an den Präsidenten senden, deßhalb versammelt sich der Regierungsrath, deßhalb versammeln sich überhaupt alle Die, welche einen möglichst guten Beschluß fassen wollen. Ich kenne ein einziges Beispiel, wo ein Volk seine Stimme zu Hause abgibt und sich deßhalb nicht versammelt, nämlich in den vereinigten Staaten Nordamerika's, und zwar allein in dem Fall, wo es sich um die Wahl des Präsidenten handelt. Es geschieht dieß einestheils deßhalb, weil das Land zu groß ist, als daß sich die Wähler an einem und demselben Orte versammeln können, hauptsächlich aber deßhalb, weil bestimmte Kandidaten vorgeschlagen sind, unter welchen man einem seine Stimme geben muß, und zwar sind nicht mehrere Hundert Kandidaten vorgeschlagen, sondern nur einige wenige. Es sind noch eine Menge Gründe gegen das System, welches Herr Migy vorschlägt, ich will aber, um nicht weitläufig zu sein, nicht weiter in dieselben eintreten. Noch viel verwerflicher erscheint mir der Vorschlag des Herrn Straub, welcher in jeder Gemeinde die doppelte Anzahl der zu Wählenden vorschlagen und bei der zweiten Abstimmung auf zwölf reduziren will. Er glaubt auf diese Weise den Oertligeist zu verdrängen, während meiner Ansicht nach gerade das Gegentheil bewirkt wird. Auf diese Weise kann es der Fall sein, daß Jemand, welcher sonst die Mehrheit der Stimmenden auf sich vereinigen würde, gänzlich aus der Wahl verdrängt wird. Nehmen wir an, es seien zehn Gemeinden, so kann möglicherweise die nämliche Person in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen, welche in einer einzelnen Gemeinde doch nicht hinlänglich ist, um auf den zweiten Wahlvorschlag zu kommen, in allen Gemeinden zusammen aber mehr beträgt, als die Stimmenzahl, welche der Einzelne in seiner Gemeinde erhalten hat, um auf den Wahlvorschlag zu kommen, während er in den andern Gemeinden keine Stimme gemacht hat. Wie wäre es aber gegangen, wenn die Stimmfähigen sämmtlicher Gemeinden in einer einzigen Versammlung zusammengekommen wären? Derjenige, welcher in mehrern oder allen Gemeinden je 20, 30, 40 Stimmen auf sich vereinigt hätte, würde an der Versammlung eine größere Stimmenmehrheit auf sich vereinigt haben, als diejenigen, welche auf den Wahlvorschlag bei der gemeindeweisen Abstimmung gekommen sind, und am Ende hätte er wahrscheinlich ein absolutes Mehr auf sich vereinigt, und er wäre der allererste gewählt worden. Sie sehen, m. Hrn., daß, wenn man künstelt, man auf unnatürliche Dinge kömmt. Die Wahlart, welche der Entwurf vorschlägt, ist übrigens nicht neu, sondern sie fand bereits unter der Mediation ihre Anwendung, einzig die Wahlbezirke waren etwas kleiner. So war der Kanton Bern in fünf Bezirke eingetheilt, und jeder dieser Bezirke enthielt dreizehn Wahlzünfte, so daß mit Ausnahme der Stadt Bern, welche allein in dreizehn Zünfte eingetheilt war, der übrige Theil des Kantons zweiundfünfzig Wahlzünfte hatte, welche nach der geographischen Lage ohne Rücksicht auf die Kirchgemeinden gebildet waren. Dieses System hat sich gut bewährt, und hier wird ein ganz ähnliches System vorgeschlagen. Man hat geglaubt Wahlkreise von 4000 bis 10,000 Seelen, je nach den geographischen und Bevölkerungsverhältnissen eingetheilt, würden dem Zwecke am beßten entsprechen. Auf eine kleinere Zahl als 4000 wäre aus den angebrachten Gründen nicht zu geben, eine größere Zahl als 10,000 Seelen wäre ebenfalls unzweckmäßig, weil die Wahlversammlungen zu groß würden. Man rechnet auf 10,000 Seelen höchstens 2000 stimmfähige Bürger, von welchen ungefähr die Hälfte an den Wahlen Antheil nehmen würde, so daß die Versammlungen höchstens auf 600, 800 bis 1200 Anwesende stiegen. Wie die Erfahrung beweist, ist diese Zahl nicht zu groß, um in einer Kirche oder sonst in einem öffentlichen Lokale untergebracht werden und Wahlverhandlungen vornehmen zu können. Auf ähnliche Verhältnisse waren die Wahlen des gegenwärtigen Verfassungsrathes basirt, und ich glaube nicht, daß diese Wahlen schlecht ausgefallen seien. Man hat gestern von 10 bis 20 Stunden Weges gesprochen, welche die entfernter Wohnenden machen müßten, um an den Wahlverhandlungen Theil nehmen zu können. Diese Zahlen sind wohl etwas übertrieben, und wenn die entferntern Gegenden 2 bis 4 Stunden weit haben, so wird dieß das allerhöchste sein. Von 10 Stunden ist nicht die Rede. Ich frage Sie nun, m. Hrn., ob es einem Republikaner zu viel zugemuthet ist, wenn er alle paar Jahre einmal einige Stunden weit gehen und vielleicht ein paar Batzen ausgeben muß, um von dem schönsten Rechte, welches der freie Bürger besitzt, Gebrauch zu machen? Wer dieses kleine Opfer zu bringen nicht im Stande ist, der verdient kaum den Namen eines Republikaners. Aus allen diesen Gründen muß ich den Entwurf unterstützen und den Para-

graphen, so wie er lautet, Ihnen, m. Hrn., dringend zur Annahme empfehlen.

Steiner zu Kirchberg. In dieser Diskussion hat man größtentheils über den §. 7 gesprochen, ungeachtet der §. 8 in Berathung liegt; ich könnte mir also auch erlauben, über den §. 7 zu reden, ich will es aber nicht thun, sondern einfach den §. 8 unterstützen und im Weitern dahin antragen, daß die Umfrage möchte geschlossen werden.

Pequignot. Es sind zwei Systeme da: das eine, das die Wahlen centralisiren möchte, indem große Wahlkreise gebildet würden; das andere, das vom entgegengesetzten Grundsatze ausgehend, verlangt, daß die stimmfähigen Bürger in ihren Kirchgemeinden stimmen können, ohne genöthigt zu sein, sich vom Hause zu entfernen. Das erste System will die Wähler reisen machen, während die zweite sich darauf beschränkt, die Stimmzettel reisen zu lassen. — Dieses letztere System ist hier schon einmal besprochen worden, nämlich zur Zeit, als der Große Rath die Aufstellung des Verfassungsrathes beschloß. Es ist also bereits bekannt, und jene Seiten der Frage, welche in jenem Zeitpunkte von dem ich spreche, hätten verborgen bleiben können, sind in der heutigen Sitzung ans Licht gezogen worden. Mit dem zweiten Systeme verhält es sich hingegen anders; wir kennen es noch nicht anders, als vom theoretischen Gesichtspunkte aus. Die Redner, welche dasselbe vertheidigt haben, sind bei bloß allgemeinen Erwägungen stehen geblieben; sie haben dasselbe nur in seinen Beziehungen zu einer gegebenen Sachlage und vom Gedanken ausgehend betrachtet, daß die Schwierigkeiten der praktischen Ausführung desselben vor dem Patriotismus der Bürger verschwinden würden. In dieser Beziehung habe ich sehr schöne Raisonnements gehört, in meinen Augen aber hatten dieselben das Unrecht, allzusehr auf der Hypothese zu ruhen, daß unser Volk frei von allem jenem Elend und jenen Schwächen sei, unter deren Einfluß schon so manche der schönsten Einrichtungen gescheitert sind. Um mich mit einem Worte eines Ausdrucks zu bedienen, der hier gebraucht worden ist, so hat man das System der Centralisation aus dem idealen Gesichtspunkte entwickelt. Wenn ich zwar in theoretischer Beziehung befriedigt bin, so ist dies hingegen rücksichtlich des praktischen Gesichtspunktes nicht der Fall. Ich sehe bei der Ausführung dieses Systemes Schwierigkeiten voraus, über welche man nicht leicht hinweggehen darf. Vor allem aus möchte ich fragen, auf welche organische Grundlagen man dasselbe stützen wollte? Hat man bereits festgestellte Ansichten über die Ausdehnung der Umschreibung der Wahlkreise, über den Hauptort, an welchem dieselben sich vereinigen sollen; hat man die Schwierigkeiten vorgesehen, welche sich der Annahme eines gleichmäßigen Systems in Beziehung auf die Oberfläche und die Bevölkerung, auf die topographische Gestaltung des Bodens, die ökonomischen Verhältnisse gewisser Gegenden, die Verschiedenheit der Sprache und Religion — entgegenstellen? Dieses sind in der That sehr wichtige Rücksichten oder vielmehr Elemente, die man bei Lösung der Frage nicht bei Seite lassen darf. Ich habe von der Zahl von 10,000 Seelen, als von der wahrscheinlichen Basis zur Umschreibung der Wahlkreise sprechen hören. Was wird vorkommen, wenn dann ein Amtsbezirk nicht eine Volkszahl von 10,000 Seelen enthält, wie z. B. der Amtsbezirk Freibergen, Biel, Saanen u. s. w.? Würde man ihn dann mit dem benachbarten Amtsbezirke vereinigen, ohne Rücksicht auf die topographische Lage, seine Sprache u. s. w.? Wenn dieses stattfinden soll, so frägt sich ferner, in welchem Verhältniß die Anhäufung der beiden Bezirksbevölkerungen stattfinden würde? Welche Mittel würde man in Anwendung bringen, um zwischen denselben das Gleichgewicht zu erhalten, damit nicht die eine der andern das Gesetz machen könne? Hat man die Eifersucht, die Ansprüche vorgesehen, welche sich unfehlbar erheben werden, wenn zwei Bevölkerungen, die noch niemals zu einer gemeinsamen Verhandlung vereinigt waren, sich mit der Aufgabe beisammen befinden werden, um zu einem Werke mitzuwirken, dessen Früchte jede für sich allein davon tragen möchte? Ich möchte weiters fragen, ob man Mittel hat, das Hauptort zu bestimmen, ohne bedauerliche Eifersüchteleien und vielleicht sogar Reibungen zu erwecken, welche dazu beitragen würden, Zwietracht da zu verbreiten, wo man Eintracht zu schaffen wünscht. Man weiß aus Erfahrung früherer Zeit, und namentlich aus einem unlängst vorgekommenen Falle, ich meine nämlich den Antrag auf Verlegung eines Amtssitzes im Oberaargau, wie schwierig derartige Anstände zu erledigen sind, wenn die mit einander rivalisirenden Ortschaften gleichmäßige Rechte zu haben glauben. Eine andere zu erledigende Frage wird darin bestehen, bei der Auswahl des Hauptortes zwei Dinge zu vereinigen, welche sich gleichzeitig vorfinden sollen, wenn man Regelmäßigkeit und Leichtigkeit der Verhandlungen mit einander vereinigen, und der Kostbarkeit der Zeit, wie dem Inkonvenient der Abwesenheit von Hause Rechnung tragen will. Diese zwei Dinge sind das Vorhandensein eines hinlänglich geräumigen Lokals, um die Wähler aufzunehmen einerseits, und auf der andern Seite eine geeignete centrale Lage, damit nicht wegen der zu durchlaufenden Entfernung das Stimmrecht für einen großen Theil der Bürger illusorisch gemacht werde. — Dieses sind einige Punkte, — denn ich will die Aufzählung nicht weiter ausdehnen, um die Diskussion nicht allzusehr zu verlängern — rücksichtlich welcher es von Wichtigkeit ist, daß die Urheber des Systems die Versammlung oder wenigstens diejenigen Mitglieder ins Klare setzen, welche den praktischen Hindernissen Rechnung tragen und dieser Seite der Frage Wichtigkeit beimessen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da Herr Pequignot Auskunft wünscht, wie die Bezirksversammlungen eingerichtet werden sollen, falls man die Stimmenden centralisirt, so will ich sofort diese Auskunft ertheilen, so weit es mir möglich ist. Allerdings wird bei der Kreiseintheilung, wenn die Personen centralisirt werden, ein solcher Maßstab der Bevölkerung angenommen werden müssen, der nicht mehr Wähler produziere, als in einem Lokale nöthigenfalls untergebracht werden können, also von höchstens 8000 bis 10,000 Seelen, der auf der andern Seite aber auch gestatte, den Lokalitäten, Sitten, topographischen und hergebrachten Verhältnissen Rechnung zu tragen, zu welchem Ende immer ein Minimum von ungefähr 4000 Seelen wird festgehalten werden müssen, so daß immer noch die Vermuthung begründet sein könne, daß die betreffenden Repräsentanten Volks-

repräsentanten und nicht bloß Ortsrepräsentanten sind. Man wird auch keinen Amtsbezirk in der Weise theilen, daß einzelne Theile bestehender Amtsbezirke mit Theilen anderer Amtsbezirke zusammenkommen, und ebensowenig wird man Theile bestehender Gemeinden scheiden, um sie zu Theilen anderer Gemeinden zu thun, es sei denn, daß es von den Betreffenden selbst gewünscht werde, oder daß topographische Verhältnisse es nothwendig gebieten. Ganz vorzüglich dann wird man auch auf die Verschiedenheit der Konfessionen und eben so auch der Sprache Rücksicht nehmen, und nicht Volkstheile verschiedener Konfessionen oder verschiedener Sprache zusammen vereinigen. Was den Ort der Zusammenkunft betrifft, so müssen die Bürger eines Wahlkreises da zusammen kommen, wo sich ein Lokal findet, welche die Wähler fassen könne; bieten sich in einem Bezirke mehrere solcher Lokalitäten dar, so ist kein Inkonvenient vorhanden, sich das eine Mal hier, das andere Mal dort zu versammeln.

Neuhaus, alt Schultheiß. Ohne die Bedenklichkeiten des Herrn Landammanns hätte ich das Wort nicht begehrt, denn es wollte mir scheinen, Herr Kohler habe die Frage so entwickelt, daß jeder sich selbst beantworten könne, wie er stimmen solle. Die Frage, welche wir behandeln, ist diese: Wollen wir eine Besprechung vor der Wahl oder keine? Das Hauptelement, die Hauptbedingung einer guten Wahl ist vorläufige, gegenseitige Besprechung derjenigen, welche zu wählen haben. Ich weiß zwar gar wohl, daß man es intriguiren heißt, wenn eine Anzahl von Großräthen sich hier an einem Orte zusammenfinden, um sich über eine zu treffende Wahl zu verständigen und eine andere Anzahl an einem andern Orte ganz das Gleiche thut; aber ich für meine Person theile diese Ansicht nicht. Man kann unmöglich gut wählen, wenn man sich nicht vorher darüber besprochen hat. In andern Ländern, wo man in verfassungsmäßiger Erziehung mehr vorgerückt ist, geht man viel weiter. Diejenigen, welche einen Kandidaten vorschlagen wollen, besprechen und verständigen sich vorher darüber, andere thun das Nämliche und schlagen einen andern Kandidaten vor; hierauf findet eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Wähler statt, wobei die verschiedenen Kandidaten ebenfalls erscheinen; diese werden dann aufgefordert, ihre Grundsätze auseinanderzusetzen und gefragt: welche allgemeine Politik werden Sie, wenn Sie gewählt werden, befolgen, wie werden Sie in der und der großen Frage stimmen? Je nachdem nun diese Kandidaten antworten, je nachdem sie die Mehrheit befriedigen oder nicht befriedigen, wählt man sie oder wählt man sie nicht. Ich möchte nur wünschen, auch wir wären so weit vorgerückt in unserm politischen Leben; allein dieses ist nicht der Fall, dennoch aber sollen wir dafür sorgen, daß unter den Wählern vor der Wahl Besprechungen stattfinden können. Ich will ein Beispiel anführen. Ich setze voraus, Sie seien der Große Rath, 140 Mitglieder aus allen Theilen des Kantons; jeder von Ihnen kennt natürlich am besten Diejenigen, mit welchen er in seinem Dorfe oder in seiner Stadt lebt. Nun haben Sie einen Regierungsrath oder einen andern wichtigen Beamten zu wählen; aber Sie sind heute zum erstenmale hierher gekommen und geben nun Ihre Stimme ab, ohne daß eine vorherige Besprechung hätte stattfinden können; Was ist nun das Ergebniß dieser Art zu wählen? Die Volksvertreter aus dem Amtsbezirke Schwarzenburg stimmen für einen Großen Rath aus Schwarzenburg, er erhält in der ersten Abstimmung 7 oder 8 Stimmen; diejenigen aus dem Amtsbezirke Bern stimmen für einen Berner, er erhält in der ersten Abstimmung 15 oder 16 Stimmen; diejenigen aus dem Amtsbezirke Burgdorf stimmen für einen Burgdorfer, er erhält 8 oder 10 Stimmen u. s. w. So zersplittern sich alle Wahlkräfte unter einer großen Anzahl von Kandidaten, und derjenige, der die meisten Stimmen bekömmt, hat möglicherweise bloß 15 oder 16 Stimmen von 140 Stimmenden bekommen, mithin ist Niemand gewählt. Nun bleiben in der Wahl diejenigen 4, welche die meisten Stimmen hatten, also der erste mit 16 Stimmen, der zweite mit 14 Stimmen, der dritte mit 6 Stimmen, der vierte mit 4 oder 3 Stimmen. Nun ist die Behörde gezwungen, unter diesen 4 zu wählen, und somit wird einer gewählt, der von 140 Stimmenden in der ersten Abstimmung nur 15 oder vielleicht noch weniger Stimmen erhalten hatte, und der vielleicht gar nicht gewählt worden wäre, wenn vorher eine Besprechung unter den Wählern hätte stattfinden können. Ich frage, ob, einen solchen modus procedendi, aufstellen nicht heißt, das Ergebniß der Wahl ganz dem Zufalle überlassen? Hat man da freie Hand, zu wählen, wie man will? Ich antworte mit Nein, und also scheint mir die gegenseitige vorläufige Besprechung die nothwendige Bedingung einer guten Wahl zu sein. Diese Bedingung findet aber nicht statt nach dem Systeme des Herrn Migy, sondern da wählt jede Kirchgemeinde, ohne sich irgend besprochen zu haben; jede wählt dann aus ihren Gemeindsgenossen, und wenn dann die Stimmzeddel an den Hauptort getragen werden und Niemand oder wenigstens nicht alle zu Wählenden schon in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit erhielten, was in der Regel der Fall sein wird, so muß man dann in der zweite Abstimmung wählen unter Leuten, von welchen die meisten vielleicht nur sehr wenige Stimmen erhalten hatten, und von denen möglicher Weise keiner gewählt worden wäre, wenn man sich vorher darüber besprochen hätte. Daher könnte ich das System des Herrn Migy nicht annehmen, vielmehr finde ich das von der Kommission vorgeschlagene System weit besser. Dabei kann man die vom Herrn Landammann Pequignot hervorgehobenen Uebelstände alle vermeiden, man braucht nicht Bürger eines Amtsbezirkes mit Bürgern eines andern Amtsbezirkes zu vermengen, wenn es nicht durchaus nöthig ist, und wenn ein Amtsbezirk z. B. nur 10,000 Seelen enthält, so macht man vielleicht nur einen oder höchstens zwei Wahlkreise daraus. Ich möchte also den Paragraphen unterstützen wie er ist, aber es scheint mir dann, daß es Sache des Verfassungsrathes wäre, die Eintheilung der Wahlkreise definitiv selbst zu bestimmen, allfällig am Ende seiner übrigen Arbeiten, wofür diese allerdings schwierige Eintheilung nicht früher vorgelegt werden kann.

von Erlach. Es sind einige Gründe noch nicht angeführt worden, die für den Paragraphen des Entwurfes sprechen. Nach dem Antrage des Herrn Migy würden also die Stimmzeddel an dem Tage, der zur Wahl bestimmt war, in den Kirchgemeindsversammlungen gesammelt, an den Hauptort getragen und dort das

Resultat ermittelt. Wenn nun Niemand oder nicht die volle Zahl der Repräsentanten, welche der Wahlkreis zu ernennen hat, bereits in der ersten Wahl herauskömmt, so ist es wohl nicht anders möglich, als daß dann die doppelte Zahl der noch zu ernennenden in der Wahl bleibe. Nun kann unmöglich am gleichen Wahltage über diese Kandidaten oder in der Wahl Gebliebenen wiederum in den Kirchgemeindsversammlungen abgestimmt werden, also wird dies z. B. am darauffolgenden Sonntage geschehen, aber alsdann ist es sehr wahrscheinlich, daß die Kirchgemeindsversammlungen großentheils anders komponirt sein werden, als das erste Mal; alle diejenigen Bürger, welche dann ihre Kandidaten, denen sie das erste Mal gestimmt hatten, nicht auf dem Wahlvorschlage finden, werden zu Hause bleiben und also gar nicht mehr stimmen. Nun will ich fragen: Ist das Resultat einer solchen Nachwahl wirklich dasjenige der Majorität? Gewiß keineswegs. Sodann schlägt man für die zweite Wahl sogar ein relatives Mehr vor; ist dann eine solche Repräsentation diejenige der Mehrheit des Wahlbezirkes, oder ist sie nicht vielmehr eine ganz unrichtige Repräsentation? Doch offenbar, und also ist auch dies ein sehr wesentlicher Grund, um für den Paragraphen zu stimmen, wie er ist. Bei dieser Sache muß man wahrhaftig, ich wenigstens thue es immer, von einem konservativen Gesichtspunkte ausgehen, konservativ nämlich nicht für dasjenige, was hinter uns ist, sondern konservativ für dasjenige, was wir für die Zukunft einrichten wollen. Ich war immer konservativ für das Bestehende, und jetzt ist das Bestehende dasjenige, was kömmt, denn das andere ist vorüber, und ich möchte nun nicht Einrichtungen treffen helfen, welche ohne Zweifel dem Volke bald erleiden würden. Ich bin da ganz einverstanden mit Herrn Pfarrer Hörning, daß man bei einem Wahlsysteme, wie Herr Migy vorschlägt, keine Freude, keinen republikanischen Eifer in sich spüren würde. Daher müßte ich sehr davor warnen. Man hat der heutigen Berathung vorgeworfen, es werde die Diskussion über den §. 7 damit vermengt. Dies ist unvermeidlich, denn es kömmt darauf an, ob man sehr große Wahlkreise mit Stimmgebung in den Kirchgemeinden für besser halte, oder aber, daß jeder Wahlkreis nur eine einzige Versammlung bilde. Ich gehe nun vom Gesichtspunkte aus, so gar große Wahlkreise seien nicht nur nicht das Beste, sondern sie seien dem eigentlich demokratischen Zwecke nicht einmal entsprechend, und warum nicht? Je größer die Wahlkreise, desto ausschließlicher wird die eine Partei darin Meister, aber es bleibt vielleicht ein sehr großer Theil der Bevölkerung übrig, welcher findet, er hätte seine Ansichten denn doch auch gerne im Großen Rathe repräsentirt sehen mögen. Ich erlaube mir, ein Beispiel zu zitiren aus den letzten Wahlen in dem Verfassungsrathe. Z. B. im Amtsbezirke Konolfingen hat es sich gezeigt, daß zu Münsingen in anderm Geiste gewählt wurde, als zu Biglen und im Amtsbezirke Burgdorf, daß in der Stadt Burgdorf in anderm Sinne gewählt wurde, als zu Kirchberg. Ist nun das gut, oder ist das böse? Ich sage: es ist gut, und ich wenigstens möchte nicht, daß — seien es die Einen, seien es die Andern der in diesen Bezirken Gewählten, nicht hier wären, und daß nur die eine oder nur die andere Ansicht sich hier repräsentirt fände. Wenn es nun dem Volke im Allgemeinen bei einer neuen Verfassung wohl und behaglich sein soll, so müssen die verschiedenen Interessen und Meinungen bei den Wahlen repräsentirt werden können, und hierfür sind sehr große Wahlkreise gar nicht gut, und am wenigsten gut, wenn der ganze Kanton nur einen einzigen Wahlkreis bildete. Das ist also für mich ein konservativer Grund, nämlich konservativ für die künftige Ordnung der Dinge; ich möchte, daß jeder Bürger, welcher Ansicht er huldige, bei der Wahl spüre, daß er in der Lage sei, seine Ansicht geltend zu machen. Das ists, Hr. Pr., m. Hrn., was eine Verfassung dem Volke lieb macht, nicht aber ein System, bei welchem besondere Ansichten und Meinungen sich nicht einmal bei den Wahlen Luft machen und Aussicht haben können, im Schoße der Volksrepräsentation irgend wie vertreten zu sein. Also möchte ich mich nicht durch den Wunsch nach großen Wahlkreisen abhalten lassen, wirkliche Wahlversammlungen zu halten, und zwar in jedem Wahlkreise nur eine. Die von Herrn Migy angebrachten Gründe beziehen sich alle auf ganz große Wahlkreise, wenn man aber diese nicht will, so fallen alle seine Gründe dahin, und die Gründe der Herren Kohler, Neuhaus u. A. bleiben gewiß einzig gültig. Ich muß da noch auf Etwas aufmerksam machen. Wenn die Stimmen nach dem Antrage des Herrn Migy bloß in den Kirchgemeindsversammlungen gesammelt und von da an den Hauptort getragen werden u. s. w., so wird das Stimmenresultat kirchgemeindsweise bekannt, man weiß dann, welche Gemeinde bei der Wahl Meister war, und welche dagegen unterlag. Wenn sich nun das Nämliche bei folgenden Anlässen zwei- und dreimal wiederholt, was für eine Einwirkung wird es haben bei denjenigen Gemeinden, welche zufälligerweise nicht des Vorrechtes genießen (denn es ist unter diesen Umständen gewissermaßen ein Vorrecht), eine größere Kirchgemeinde zu sein? Wird dies in allen diesen Kirchgemeinden das Wahlsystem und die Verfassung gar beliebt machen? Nein, Hr. Pr., m. Hrn. Wenn dagegen in jedem Wahlkreise die stimmfähigen Bürger ihre Stimmzeddel alle in die gleiche Urne legen, gehören sie dieser oder jener Gemeinde an, so kann dann Niemand mit Bestimmtheit sagen, wir sind unterdrückt, wenigstens stellt es sich nicht so grell heraus. Ich darf mir anmaßen, zu behaupten, das Volk auch einigermaßen zu kennen, und dieses da ist bereits die vierte Repräsentativversammlung, in welche ich zu sitzen die Ehre habe; ich saß im alten Großen Rathe, im früheren Verfassungsrathe, im seitherigen Großen Rathe und jetzt auch im gegenwärtigen Verfassungsrathe. Auf alle meine Erfahrungen gestützt, bin ich überzeugt, daß das Wahlsystem des Herrn Migy sehr bald als aristokratisch würde verschrien werden, und daß es binnen Kurzem heißen würde, es wäre besser, wenn man das bisherige indirekte Wahlsystem beibehalten hätte, denn zuletzt würde man in den Kirchgemeinden lieber, wie bisher, Wahlmänner wählen und diese an den Hauptort schicken, als aber bloße Stimmzeddel. Laßt Euch also doch ja nicht durch die Besorgnisse einiger weniger Lokalitäten abhalten, grundsätzlich das im Paragraphen empfohlene System anzunehmen. Warum könnte man nicht für gewisse Lokalitäten Dasjenige nichtsdestoweniger als Ausnahme gelten lassen, was Herr Migy vorschlägt, so daß z. B. Ablentschen, welches übrigens wohl einzig in dieser Lage sich befindet, zu Hause abstimmen und die Stimmzeddel dann nach Saanen schicken könnte? Ich wenig-

stens sehe daorts kein Hinderniß, und solche besondere Ausnahmsfälle hindern ein allgemeines System nicht, sowie man eben so immerhin ausnahmsweise zugeben kann, daß eine einzelne Gemeinde eines Amtsbezirkes sich zu diesem Zwecke einem andern Bezirke anschließe, wie mir ein solcher Wunsch bezüglich auf eine gewisse Gemeinde unseres Amtsbezirkes bereits zu Ohren gekommen ist. Eben so gibt es große Kirchgemeinden, zu denen ganz abgeschnittene, von andern Kirchgemeinden umschlossene Einwohnergemeinden gehören, deren Lage man ebenfalls ganz leicht berücksichtigen könnte. Das Alles sind Ausnahmen, die man ganz gut zugeben kann, man muß nur die Möglichkeit dazu in der Verfassung aussprechen; aber das System des §. 8 möchte ich in der Hauptsache mit allen Kräften aufrecht halten, nämlich daß je in einem Wahlkreise auch nur je eine einzige Wahlversammlung sei. Ich komme noch einmal auf allzugroße Wahlkreise zurück. Wenn diese Kreise eine allzugroße Anzahl von Mitgliedern zu wählen haben, wie gehts dann? Die ersten Wahlen fallen vielleicht auf Männer, welche der ganze Kanton auch hätte wählen können, aber dann bleiben vielleicht noch ein halbes Dutzend Wahlen übrig, und dann kommen die gegenseitigen Gefälligkeiten, der Oertligeist macht sich dann geltend, man macht einander gegenseitig Konzessionen, und so entsteht da kein eigentlicher Wahlkampf, wie er stattfinden sollte, sondern Wahlkämpfe entsteben nur, wenn ein Wahlbezirk nur einige wenige Wahlen zu treffen hat. So sehen Sie auch nirgends, daß in den großen repräsentativen Staaten auf einen Wahlkreis eine große Zahl von Repräsentanten fällt. Das ist also mit ein Grund, um nicht allzugroße Wahlkreise aufzustellen, dafür aber einem jeden Kreise nur eine einzige Wahlversammlung zu geben. Ich will nicht länger aufhalten. In erster Linie stimme ich zum Paragraphen, wie er ist, in zweiter Linie dann kann ich mich allenfalls auch dazu verstehen, in einem Zusatze eine Ausnahme zu gestatten, daß nämlich einzelne ganz abgelegene Bezirkskreise Boten zu Hause abgeben und am Wahltage an den Hauptort schicken können, wobei es sich aber von selbst versteht, daß sie dann auf die zweite Abstimmung werden verzichten wollen.

Bach erklärt, daß er seinen Antrag zurückziehe, da er dabei von irrigen Ansichten ausgegangen sei.

Weingart. Hr. Pr., m. Hrn.! Dieser Gegenstand wurde schon weitläufig in der 27ger Kommission verhandelt. Schon damals sind die wichtigsten Gründe angebracht worden, die gegen die gemeindeweisen Wahlen sprechen. Man hat gefunden, dieser Modus werde den großen Gemeinden den Sieg verschaffen; die kleinen Gemeinden werden in Nachtheil kommen und nur einer von den triftigsten Gründen, die dagegen aufzuzählen sind, wurde heute eröffnet. Wenn man nämlich an 1 bis 2 Sonntagen gemeindeweise zusammenkommt und einen oder mehrere Großräthe wählt, der Name wird aus der Urne gezogen, dann aber würde der Gewählte ausschlagen, es müßte eine neue Wahl an zwei folgenden Sonntagen statt finden, auch der dannzumal Gewählte lehnte die Wahl ab und dieses würde sich nochmals erneuern, dann wäre man sechs Sonntage bei einander gewesen, nur um einige Wahlen zu treffen. Diese Verwirrung und Erstarrung der Ausübung der politischen Rechte müßte nothwendig das entschiedene Mißfallen des Volkes nach sich ziehen. Ich habe zwei Fragen anzubringen. In welchem Zeitpunk leben wir? Das Alte befindet sich hinter unserm Rücken, wir sollen eine neue Schöpfung aufführen; oder sollen wir das Alte wieder anwenden, das Neue damit verschmelzen und ein verpfuschtes Werk zu Tage fördern? Gewiß hat Niemand diese Absicht. Wenn der alte Kuder abgesponnen ist, so bindet man neuen an den Roker und spinnt ihn wieder fort. Das Gleiche findet im politischen Leben statt. Was hinter dem Rücken sich befindet, ist vorbei und soll abgethan sein, ein neues Programm der politischen Thätigkeit muß geschaffen und erfüllt werden. Man muß die verrosteten Vorurtheile, das Unvolksthümliche, dasjenige, was sich überlebt hat, vergessen. Die zweite Frage besteht darin: Will man die Bequemlichkeit, die Trägheit, die Gleichgültigkeit begünstigen? Sollen wir nicht immer mehr nach größerer Einigkeit streben? Im ganzen Entwurf herrscht die schöne Idee vor zu einer guten geregelten Ordnung zu kommen. Diese Ordnung wird nicht erreicht, wenn der Trägheit zu großer Spielraum gelassen wird. Große Wahlbezirke sind geeignet, das politische Leben rege und wach zu halten, sind geeignet den Lokalgeist in den Hintergrund zu drängen. An solchen Wahltagen brennt die heilige Flamme der Vaterlandsliebe. Heiße Gefühle für das Wohl des Volkes, die hehre Begeisterung für das Gemeinwesen nimmt überhand und die Bevölkerung kehrt gestärkt und ermuthigt in den häuslichen Kreis, in den Schooß der lieben Seinigen zurück. In der Gemeinde sieht man oft nicht über den Hahn des eigenen Kirchthurms weg; Engherzigkeit und kleinlichte Ortsinteressen herrschen vor, vereiteln gute Wahlen und befördern Leute, die ihrer Aufgabe ganz und gar nicht gewachsen sind. Wie besteht dann dabei das Vaterland? Es nimmt den Schaden und Niemand bekümmert sich darum, welche Folgen dadurch veranlaßt werden. Unmöglich soll das Interesse des Orts über demjenigen des Allgemeinen stehen. Die Begehrlichkeit und der Egoismus muß unterdrückt und verhütet werden, daß man nur den Vorzug der Gemeinde im Auge hat. Aus diesen Gründen stimme ich zu dem Paragraph des Entwurfes.

Rothacher zu Köniz. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich muß den Artikel, wie er vorliegt, unterstützen. Ich fasse mich kurz und spreche gar nicht von den Verhältnissen des Kantons überhaupt, sondern von demjenigen des Amtes Bern. Im Amtsbezirke Bern befinden sich 47,813 Seelen, zufolge neuester Volkszählung; er ist in die Stadt und zehn Landsgemeinden abgetheilt. Auf die Stadt betrifft die Seelenzahl 25,158 und auf die Landgemeinden insgesammt 22,655. Hr. Pr., m. Hrn.! man muß bedenken, daß die Stadtgemeinde immer gleichgesinnt ist, ich war seit 15 Jahren bei verschiedenen Wahlen, aber auch nicht ein einziges Mal wurden Männer aus den Landgemeinden zu Repräsentanten vorgeschlagen und gewählt; wohl aber in den Landgemeinden Stadtbürger. Es entsteht die Frage, wenn in den Gemeinden gewählt wird, jede Gemeinde ihre Kandidaten wählt und die einzelnen Abstimmungen sich zersplittern, so wird die Stadt Bern mit ihrer 25,158 haltenden Seelenzahl die Landgemeinden mit den 22,655 überstimmen, die Wahl fällt auf Stadt-

bürger und die Landgemeinden werden im Großen Rathe gar nicht repräsentirt sein. Wenn aber umgekehrt nach Wahlkreisen gestimmt und gewählt wird, dann befinden sich die Landgemeinden auch im Fall, ihre Repräsentanten zu wählen. Ich möchte den Antrag, daß Wahlkreise von einem Minimum und Maximum geschaffen würden, durchaus unterstützen. Denn ist die Lokalität noch besonders in's Auge zu fassen. Es sind hier drei Landgemeinden, die auf der linken Seite der Aare nachbarlich zusammenleben, mehrere befinden sich zwischen der Aare vereint, andere hingegen auf der rechten Seite, die sich genau kennen. Werden diese Wahlkreise beliebt, so ist wenigstens dem Amtsbezirke Bern entsprochen. Ich glaube, wenn diese obigen drei Gemeinden zusammen kommen und ihre Anzahl Repräsentanten wählen, so ist damit ihr Wunsch erfüllt, und sie sind zufrieden gestellt. Im Gegenfalle, wenn gemeindeweise gestimmt und gewählt wird, so entsteht Mißbehagen und Unzufriedenheit. — Ich ziehe den Schluß dahin, daß der Paragraph des Entwurfs angenommen werde, mit dem Zusatze, daß ein Minimum und Maximum der Seelenzahl aufzustellen sei, welche ein Wahlkreis enhalten müsse.

Wyß, Altregierungsrath. Ich habe im Anfange der Diskussion einen schriftlichen Abänderungsantrag eingereicht, in der Voraussetzung, daß es sehr große Wahlversammlungen geben werde, und wenn man große Wahlversammlungen machen will, so hätte mich die Meinung des Herrn Migy sehr geneigt gefunden, ihr beizustimmen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß man in allzugroßen Versammlungen fast nicht zu Ende kömmt, und weil ich den Bürgern die Theilnahme an den Abstimmungen nicht verleiden möchte, was nothwendig geschehen muß, wenn es da so schleppend und weitläufig zugeht, daß man sich stundenlang abquälen muß, bis nur das Büreau bestellt ist, wie es z. B. hier in Bern bei den Wahlen für den Verfassungsrath geschah, wo man den Präsidenten, wenn man nur die halbe Saalslänge von ihm entfernt war, nicht verstand, ungeachtet er sich fast zu Tode schreien mußte, und wo dann immer Jemand anders dessen Worte auf die Kanzel tragen und sie von dort der übrigen Versammlung wiederholen mußte, wo man zuletzt, als es um die definitive Präsidentenwahl zu thun war, auf den Kirchhof hinausgehen und sich dort nach rechts und links scheiden mußte u. s. w. Alles dieses hätte mich geneigt gemacht, zur Meinung des Herrn Migy zu stimmen, und ich hätte nicht besorgt, daß man deßhalb nur Oertliwahlen bekommen würde, denn die einflußreichsten Männer der einzelnen Gemeinden würden sich vorher schon mit einander besprochen haben. Für die Verständigung aber, auf welche man vorhin so großes Gewicht gelegt hat, gebe ich nicht viel, wir hatten solche Verständigungen schon jetzt auch, aber worin bestanden sie? Daß etwa zuerst einige Bürger irgendwo zusammentraten, und zwar von beiden Parteien besonders, daß dann jede ihre Vorschlagsliste drucken ließ, die einem dann bei der Kirchenthüre je nach der Farbe zugestellt wurde. Wollte man unabhängig stimmen, so hieß es: Ihr gebt Euch verlorne Mühe, wenn Ihr nicht für die eine oder andere Liste stimmt, und richtig am Ende zeigte es sich, daß man seine Stimme verschossen hatte, und wurde obendrein noch ausgelacht. Das war die ganze Verständigung. Wenn man uns aber nun von Seite der Redaktionskommission die Zusicherung gibt, die Wahlversammlung werde so eingetheilt werden, daß man sich vernünftiger Weise dabei kehren könne, dann hänge ich nicht mehr daran, daß kirchgemeindsweise abgestimmt werde, und es scheint mir dann der im Entwurfe vorgeschlagene Modus allerdings besser. Infolge der von Herrn Kohler uns gegebenen Zusicherung will ich also mein Amendement wiederum zurückziehen.

Wirth. Man muß den Einwohnern, besonders von abgelegenen Gemeinden, die Sache möglichst erleichtern und also nicht allzugroße Kreise machen. Ich behalte mir vor, dann bei der Berathung des §. 7 zu sagen, wie groß ich dieselben möchte. Im Uebrigen stimme ich zum Paragraph.

Elsässer. Meine Herren! Da die Rede des Herrn Neuhaus einigen Eindruck auf unsere Gemüther machen könnte, so will ich diesem ausgezeichneten Redner mit wenigen Worten antworten. Herr Neuhaus erhebt einen Haupteinwurf gegen das von Herrn Migy vorgeschlagene System. Dieser Einwurf besteht in der Versicherung, es gehöre zum Wesen des republikanischen Lebens, sich vor der Wahl zu verständigen. Nun setzt er voraus, eine gewisse Anzahl Bürger verschiedener Amtsbezirke des Kantons finde sich plötzlich in diesem Schooße vereinigt, und bemerkt dazu: wenn sich diese Leute vorher nicht besprochen, nicht verständigt, wenn sie sich ihre Gedanken nicht mitgetheilt haben, werden die Bewohner von Schwarzenburg einen Bürger aus ihrem Amtsbezirk, die eines andern Amts ebenfalls einen aus ihrem Amtsbezirk vorschlagen. Einer der Vorgeschlagenen wird 14 Stimmen, ein anderer 8, ein anderer 10 auf sich vereinigen. Man muß also zu einer zweiten Wahl schreiten. Nun ist es im zweiten Wahlgang möglich, daß demjenigen, der im ersten Wahlgang 6 Stimmen erhielt, die Mehrheit zufällt, und da frägt sich der Redner, ist ein auf diese Weise ernannter Abgeordneter der getreue Ausdruck der öffentlichen Meinung? — Allein diese Fragestellung ist falsch, die Folgerung, die er daraus zieht, ist übertrieben, denn die Bedingung, die der Redner macht, ist unrichtig. Man darf sich nicht vorstellen, daß, wenn es sich um Wahlen handelt, die Bürger keine Kenntniß davon haben: wenigstens 8 Tage vor der Wahl erläßt die Vollziehungsbehörde eine Verfügung, die ihnen den Gegenstand ihres Zusammentrittes anzeigt. Ich irre mich, wenn ich sage acht Tage; solche Versammlungen sind gewöhnlich zwanzig Tage, bisweilen einen Monat vorher bekannt. In dieser Zeitfrist können doch diejenigen Bürger der verschiedenen Gemeinden eines Amtsbezirks, die an öffentlichen Angelegenheiten thätigen Antheil nehmen wollen, ihre Gedanken von einer Gemeinde zur andern austauschen, sich über die Wahl eines Abgeordneten verständigen. Ich erblicke beim Redner, dem ich antworte, eine verneinende Gebärde. Ich bemerke ihm, es gibt noch ein anderes Mittel der Darstellung der öffentlichen Meinung. Es kann sich ereignen, was sich in England, in den vereinigten Staaten und in allen europäischen konstitutionellen Staaten zuträgt, die in der repräsentativen Regierungsart weiter vorgerückt sind: alle Bewerber, die sich vornehmen, ihre Mitbürger zu vertreten, machen vermit-

telst der öffentlichen Blätter ihre Meinung bekannt, legen, wie man's nennt, ihr Glaubensbekenntniß ab; in dieser Handlungsweise erblickt man keine Bestechung. In Frankreich hab' ich mehrere Zuschriften der Art gesehen. Wenn z. B. das ganze Wahlkollegium eines Departementes zusammentritt, das dreimal so groß ist als der Kanton Bern, so machen sich die verschiedenen Kandidaten bekannt, man prüft ihr Glaubensbekenntniß, man untersucht das öffentliche Leben des Mannes, seine Vorgänge, die Bürgschaften, die er der Gesellschaft zu geben im Stande ist, und alsdann schließt man seine Meinung über ihn ab. Glauben Sie, im Kanton Bern könne nicht dasselbe vorkommen, wenn Bürger aus Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten sich ihren Mitbürgern vorstellen, um die Verrichtungen eines Abgeordneten zu übernehmen, sich um Ehre bewerben, sie zu vertreten, ihre Grundsätze darlegen und offen erklären, welche Richtschnur sie bei der Volksvertretung befolgen werden. — Nun, meine Herren! wenn zwischen der Bekanntmachung der Verfügung, die die Wahlkollegien zusammenberuft, und dem Wahltage selbst vierzehn Tage verfließen, gibt es weder im französischen noch im deutschen Kantonstheil eine Gemeinde, gibt es keine, wenn auch noch so kleine und entlegene Ortschaft, der die Aufgabe, zu der sie berufen ist, unbekannt bleiben wird. — Man sagt, wenn das Volk einer großen Versammlung vereinigt ist, kann man einander sprechen, sich verständigen, Vorschläge, Mittheilungen ꝛc. austauschen. Ohne Zweifel kann man das; ich habe mich mehr als einmal davon überzeugt. Allein diese Mittheilungen sind sehr flüchtig, von vorneherein gemessen, und einige Führer bemächtigen sich der Menge und leiten Alles. — Nein, meine Herren! wenn auch das System Herrn Migy's angenommen wird, unterliegt der Gemeingeist nicht im Kanton; nie würde dieser Vaterlandsfreund einen solchen Vorschlag gemacht haben, wenn er diese verhängnißvolle Folge vorausgesehen hätte. Der Gemeingeist wird im Kanton leben, wie immer, und ich hoffe, die Mittheilungen, die von der Presse gemacht werden, oder von den um die öffentliche Sache sich interessirenden Bürgern ausgetauscht werden, verdienen weitaus den Vorzug vor den Unterhaltungen, die an dem Orte stattfinden können, wo eine Menge verschiedener Meinungen zusammengedrängt sind und den ersten Eindrücken folgen, die einige gewandte Personen auf sie ausüben wollen. — Anderseits hat man bemerkt, man hätte nur Ortswahlen. Herr Neuhaus sagte Ihnen: Aber der Bürger, der die meisten Stimmen, im Grund jedoch nur eine relative Mehrheit erhalten, würde das Land nicht vertreten. Eine relative Mehrheit ist nicht die Meinung der Gesammtheit, das ist richtig, aber wenigstens die der Mehrheit. Wenn Sie Kreise machen (es haben sich schon mehrere Redner über deren Ausdehnung und über deren Umschreibung vernehmen lassen, als wäre der Grundsatz der Wahl nach Wahlkreisen schon angenommen,) nun m. Hrn! wenn Sie Kreise machen, wird dann der Großrath, der von einem aus drei bis vier Dörfern zusammengesetzten Wahlkreise ernannt ist, der getreue Ausdruck der Meinung des ganzen Amtsbezirkes sein? Nein; es ist sehr leicht möglich, daß ihn der verrostete Flecken, wo er Umtriebe gemacht, nicht gewählt hätte, wenn alle Bürger des Amtsbezirkes berufen worden wären, über seine Bewerbung abzustimmen. Ich weiß wohl, ein Großrath kann nicht die Meinung des ganzen Kantons vertreten; allein wir sollen suchen, uns der allgemeinen möglichst anzunähern, und allerdings würde ich mich, wenn ich in meinem Amtsbezirk zwar nur eine relative Mehrheit, diese jedoch in allen Gemeinden hätte, eher als den Ausdruck der öffentlichen Meinung ansehen, als wenn ich die Mehrheit in drei oder vier Dörfern erhielte. Wenn ich rede, sehe ich von theoretischen Gedanken ab, ich bin kein Ideolog, ich beschränke mich auf die Thatsachen und auf etwelche Erfahrung, die man sich im gemeinen Leben erwirbt, wo ich Gelegenheit hatte, den Gang der Dinge zu beobachten. — Es hat noch den Uebelstand, daß die Bürger gerne in ihrer Gemeinde stimmen. Sie lieben die Versetzung nicht; man ist nicht geneigt, sich in eine einige Stunden entfernte Ortschaft zu begeben, und zwar nicht bloß wegen der Kosten, sondern auch wegen des Zeitverlurstes und der Abwesenheit. Darauf wurde entgegnet, wenn die Bürger nicht einige Stunden zurücklegen wollen, um das auszuüben, was als das schönste ihrer Rechte zu betrachten ist, seien sie nicht würdig, unter einer republikanischen Regierung zu leben. Allein man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht, wie sie sein sollten. Ich weiß wohl, daß Montesquieu, vor dessen Ansehen sich die Barette der auf ihre Gelehrsamkeit so stolzen deutschen Doktoren neigen, wiewohl man Ihnen dessen Ansichten, sie lächerlich machend, als veraltet vorstellte, daß Montesquieu sagte, die Tugend sei die Grundlage der demokratischen Regierung, und wenn in den Freistaaten keine Tugend mehr bestehe, sie dem Schicksal der griechischen Völker anheimfallen. Allein, m. Hrn.! diese Tugend besteht in den Freistaaten in einem mehr oder weniger hohen Grade. Als die Bürger die Wahlversammlungen nicht mehr besuchten, als in einigen Gemeinden der Versammlung kaum die zur Bestellung des Büreaus erforderliche Anzahl Bürger beiwohnte, war der Gemeingeist nicht gänzlich erloschen; er war eingeschlummert, ist wieder erwacht, die Umstände haben ihm Aufschwung verliehen. Allein aus der Anwesenheit einer großen Zahl Bürger in den Wahlkreisen, die uns ernannt haben, darf man nicht den Schluß ziehen, daß sich die Bürger immer mit demselben Eifer dahin begeben werden. Damals stand man unter dem Eindruck eines sehr schönen Aufschwunges, der, wie ich hoffe, die Wiedergeburt und die Verbesserung unserer öffentlichen Einrichtungen herbeiführen wird. Aber dieser Aufschwung wird nicht immer fortdauern; die Bürger stehen nicht immer unter der Macht der gleichen Eindrücke, und meine Besorgniß, die Zahl der in den Wahlkreisen zusammengekommenen Bürger werde bedeutenden Veränderungen unterliegen, ist um so begründeter, als z. B. Herr Ochsenbein, Ihr Berichterstatter, über tausend Stimmen in einem einzigen Kreise erhielt, während andern Abgeordneten bei ihrer Ernennung nur eine kleine Anzahl von Stimmen zu Theil wurde. Man soll daher, m. Hrn.! bisweilen die schönen Redensarten, die schönen Ideen vergessen, und in das Gebiet der Wirklichkeit hinuntersteigen, die stets festere Haltpunkte darbietet. — Sie um Entschuldigung bittend, daß ich Sie nach einer so langen und gründlichen Berathung so lange aufgehalten, hab' ich Ihnen noch ein Wort zu sagen. Wenn Wahlkreise zur Ernennung der Großräthe gemacht werden, muß es deren auch zur Ernennung der Richter geben. Nun fürchte ich, viele Wah-

len werden nur der Ausdruck des Hauptortes vom Kreise oder einer Ortschaft sein; ich fürchte, mit einem Wort, wir werden nur Richter vom Lande erhalten, was zu beklagen wäre, da unsere gerichtlichen Einrichtungen gerade diejenigen sind, die die Sorgfalt des künftigen Gesetzgebers am lebhaftesten in Anspruch nehmen. — In Betracht, daß von den bisher berathenen Artikeln keiner bindend angenommen ist, will ich der Frage nicht weiter vorgreifen. Ich stimme demnach dazu, daß die Wahlen nach Gemeinden oder Pfarreien stattfinden.

Frauchiger. Ich kann nicht begreifen, wie der §. 8 so angegriffen wird; derselbe ist von der Kommission gewiß so wohl erwogen worden, daß er wohl das Beste sein wird, und ich wüßte nicht, warum wir ihn verwerfen sollten. Wenn es sich dann um den §. 7 handelt, so werde ich dann auch Anträge, betreffend die Größe der Wahlkreise, machen, und zwar in dem Sinne, daß die Wahlkreise Amtsbezirksweise, und zwar die größern Amtsbezirke je in zwei Wahlkreise eingetheilt werden.

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich finde mich veranlaßt, Ihnen noch von einer Vorstellung Kenntniß zu geben, die erst diesen Augenblick eingelangt ist, nämlich vom gemeinnützigen Verein des Emmenthals, welcher in Bezug auf die in Berathung liegende Frage folgenden Wunsch stellt: daß im §. 7 der Grundsatz aufgestellt werden möchte, daß die bisherigen Wahlbezirke beibehalten sein sollen und jeder Stimmberechtigte sein Stimmrecht in der Ortsversammlung ausüben könne.

Stockmar. Es ist beinahe Alles über die Frage gesagt worden; ich will daher die Versammlung nicht dadurch ermüden, daß ich das widerhole, was mehrere Redner mit vieler Richtigkeit hierüber entwickelt haben; indessen sind noch einige Punkte, über die ich mich noch äußern will. Die Abstimmung ohne Entfernung der Wähler vom Wohnorte, ist die einzige, bei welcher die größtmögliche Zahl von Bürgern an den Wahlen mitwirken kann; sie ist mithin die einzige wirklich demokratische. Um Wahlen zu bekommen, welche in Wahrheit die Willen des Volkes repräsentiren, ist es erforderlich, daß ein Jeder stimmen könne, ohne seine Geschäfte hintanzusetzen, ohne Geldopfer zu bringen. Bei dem Systeme der Abstimmung nach Kirchgemeinden werden in einem Amtsbezirke von 20,000 Seelen mehrere tausend Personen an den Wahlverhandlungen Theil nehmen, während bei dem System der Abstimmung nach Wahlkreisen nur einige hundert erscheinen werden. Man muß die Augenblicke der Aufregung, wie jene sind, die wir dermalen durchlaufen, nicht mit jenen Zeitpunkten verwechseln oder vermengen, wo die Gemüther in Ruhe sind; gegenwärtig kann man sich noch zu einer Entfernung von einigen Stunden, zu einer mehr oder wenigern Ausgabe verstehen; späterhin wird die größere Zahl dieses nicht mehr können. Mit noch viel mehr Grund wird dieser Fall eintreten, wenn die Kandidaten, wie man vorausgesetzt hat, sich vor dem versammelten Wahlkollegium einige Diskussion gestatten, wenn sie ihr Glaubensbekenntniß ablegen; in solchen Fällen können sich die Wahlverhandlungen, namentlich wenn man noch annimmt, daß einige Wahlgänge eintreten dürften, bis auf den folgenden Tag verlängern. Um seiner politischen Rechte genießen zu können, würden Muße und Geld erfordert. Das wäre ein Wahlcensus, nur unter anderer Form hergestellt. Man sagt uns, daß derjenige, welcher nicht einige Opfer zu bringen wisse, kein guter Bürger sei; ich glaube, daß Sie, m. Hrn., Alle gute und treffliche Patrioten seien, und deßungeachtet nehmen Sie, m. Hrn., um Ihre Pflichten als Abgeordnete zu erfüllen, eine Entschädigung an; warum sollten Sie nicht unentgeldlich hieher zur Sitzung kommen und gratis Verhandlung pflegen, da Sie doch verlangen, daß das Volk die Kosten einer Entfernung von zwei, vier oder von sechs Stunden trage, um Sie zu erwählen? Die Entschädigung an die Abgeordneten wird in allen konstitutionellen Staaten als eine Gewährleistung der Unabhängigkeit angesehen; auch greife ich dieselbe keineswegs an; allein damit die Wahlen frei seien, ist ebenfalls erforderlich, daß dieselben ohne Unkosten für die Stimmfähigen vorgenommen werden können, folglich ohne Abwesenheit derselben vom Wohnorte. Im Verfassungsrathe von 1831 hat man uns die direkten Wahlen als gefährlich, als der Korruption unterworfen, dargestellt; wirklich fanden die Wahlen zur Mediationszeit direkte und durch Versammlungen in der Wahlkreisen statt, wie man dieses jetzt auf's Neue beantragt, und die Korruption hatte sich derselben bemächtigt; eine reiche, mächtige und kompakte Masse, reicher als wir sind, streute Geld aus und gelangte dazu, zu ihren Gunsten die ärmere Bevölkerung reisen zu machen; sie bezahlte die Kosten der Entfernung der Stimmfähigen von zu Hause reichlich, und bald triumphirte dieselbe überall und die Regierung gieng in ihre Hände über. Ich befürchte, daß wir die nämliche Bahn einschlagen könnten; wenn die Umstände günstig wären, könnte jene Klasse Gebrauch von den nämlichen Mitteln machen; wenn wir den §. 8 annehmen, so werden wir für das Patriziat gearbeitet haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wurde von Herrn Migy gesagt, die Versammlung habe bezüglich auf seinen Antrag bereits dadurch das Prävenire gespielt, daß sie beschloß, den §. 8 zu behandeln, bevor die Eintheilung der Wahlkreise bestimmt sei, denn je nachdem diese Kreise festgestellt worden wären, hätte man dann hinsichtlich der Erwählung der Mitglieder einen Grundsatz so oder anders annehmen müssen. Dieser Vorwurf ist nicht gegründet. Die Ausführung eines Grundsatzes soll man dem Grundsatze, aber nicht den Grundsatz der Ausführung anpassen. Also war es ganz folgerecht, vor Allem aus den Grundsatz festzustellen, wie in Zukunft gewählt werden soll, und erst dann diesem Grundsatze gemäß die Wahlbezirke einzutheilen. Von Seite des nämlichen Redners wurde sodann dem Berichterstatter vorgeworfen, er habe das System desselben ad absurdum zu führen gesucht durch die Behauptung, man müsse dann die Polizeidiener von Haus zu Hause schicken, um die Stimmen einsammeln zu lassen u. s. w. Auch dieser Vorwurf ist nicht begründet, ich machte einfach auf die verschiedenen Ansichten darüber aufmerksam, ohne irgendwelche malitiose Idee, denn gerade solche Vorschläge sind gestern von den Herren Rieder und Bach gestellt worden. Was die Frage selbst betrifft, so soll ich bemerken, daß die

Redaktionskommission von den gleichen Prinzipien ausgeht, wie Herr Migy, nämlich die Wahlen sollen so gemacht werden, daß sie möglichst den Volkswillen repräsentiren. Daraus leitet er nun ab, das Beste wäre, wenn das ganze Volk diese Wahlen treffen könnte; allein die gleichen Umstände, welche gebieten, daß nicht das Volk selbst Gesetze machen, nicht selbst zu Gerichte sitzen oder administrire, gebieten ebenfalls, daß das Volk nicht auf einen und denselben Platz zusammentrete und Wahlen treffe, gebieten aber andrerseits, dennoch möglichst annähernd bei der Grundidee zu bleiben, daß das Volk als solches die Wahlen treffe und nicht bloß einzelne Partikeln des Volkes oder Personen. Hievon ausgehend, wollte die Kommission an möglichst große Bezirke festhalten, damit möglichst viel Volk zusammenkomme, und zu dem Ende stellte sie fest, daß Wahlversammlungen sein sollen, denn wenn man keine Versammlungen hat, so sind nur Partikeln des Volks, einzelne Personen dabei thätig. Wahlkreise von 20,000 Seelen stehen dem Gesammtvolke doch näher, als Wahlkreise von 10,000 oder von nur 4000, oder gar als großen Gemeinden von vielleicht nur 100 Seelen. Dagegen ist wiederum richtig, was mehrere Redner hervorgehoben, und was auch die Redaktionskommission im Auge hatte, nämlich daß möglichst alle Geschäfte im Staate einer Besprechung unterworfen sein sollen. Also muß man, sei es für Sachen der Gesetzgebung oder für Wahlen ꝛc., nicht die Stimmen der einzelnen Bürger von Haus zu Hause einsammeln, sondern es ist nötig, daß die Staatsbürger wenigstens in Ausschüssen persönlich zusammenkommen und sich besprechen. So bleiben auch die Richter nicht zu Hause in ihren Wohnungen, und man schickt den Weibel nicht zu ihnen, um ihre Voten einzusammeln, sondern sie müssen persönlich zusammentreten und sich besprechen, bevor sie ihre Stimmen abgeben. Konsequent hiemit ist auch die Funktion des Wählens dem gleichen Modus unterworfen; man muß Diejenigen, welche beauftragt sind, Namens des Volkes die Wahlen zu treffen, veranlassen, zusammenzukommen. Daher ist ganz richtig, was Herr Neuhaus bemerkt hat, nämlich daß bei dem heutigen Entscheide es sich darum handle, ob wir vor den Wahlen eine Besprechung wollen oder nicht. Herr Elsäßer behauptet zwar, dieses sei unrichtig, weil immer vorher bekannt werde, wann die Wahlen stattfinden sollen, und weil mithin eine Besprechung immerhin zwischen den Einzelnen möglich sei. Allein dadurch hat er gerade die Richtigkeit des von Herrn Neuhaus aufgestellten Satzes bewiesen. Herr Elsäßer nimmt also auch an, eine solche Besprechung ꝛc. sei nöthig, und er bezeichnet zugleich die Mittel, wie dieß stattfinden könne; nämlich die Kandidaten können sich präsentiren durch die öffentlichen Blätter, durch Ablegung ihres politischen Glaubensbekenntnisses ꝛc., wie dieß anderwärts üblich sei. Das ist ganz gut in der Idee, aber es ist nicht für unser Volk passend. Ich frage, ob Jemand aus dem bernischen Volke, der durchaus geeignet wäre für den Großen Rath, es wohl unternehmen würde, ein solches Glaubensbekenntniß in öffentlichen Blätter abzulegen und sich seinen Mitbürgern auf diese Weise für die Erwählung in den Großen Rath zu empfehlen. Das würde durchaus gegen unsere Sitten verstoßen, und würde man gar eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, so würde diese vielleicht gerade deßwegen verworfen werden. Bei unsern Begriffen vom öffentlichen Leben wird sich also das einstweilen nicht finden, und jedenfalls würde unser Volk nur sehr langsam dazu kommen, einzusehen, daß es so auch gehen könne. Wir sehen diese Sitte in England, aber zu uns hat sie sich noch nicht verpflanzt. Herr Elsäßer glaubt im Fernern, diese Besprechung könne ersetzt werden dadurch, daß Kandidaten von ihren Freunden durch die Presse vorgeschlagen und empfohlen werden. Da muß ich auf zwei Sachen aufmerksam machen. Obschon wir seit 15 Jahren Preßfreiheit haben, so hat dieselbe doch nicht eine solche Ausdehnung gewonnen, daß in jeder Gemeinde Zeitungen gehalten werden, denn es gibt noch gar manche Gemeinde, wohin keine Zeitung kömmt. Ich frage aber weiter: Wer will sich einer solchen öffentlichen Besprechung unterwerfen? Wenn eine politische Partei einen Kandidaten vorschlägt, wird nicht die andere Partei dadurch angeregt, die Eigenschaft dieses Kandidaten zu verkleinern und ihn moralisch zu vernichten? Wir sind noch nicht da, wo man über Solches als über etwas Unbedeutendes weggeht, wie in England, sondern ein solches Verfahren würde dem Volke nicht sehr angenehm sein, denn man haßt es an der Presse gar sehr und mit Recht, wenn sie allzusehr in Persönlichkeiten ausartet. Man bringt im Weitern gegen das System des Entwurfes an, es beeinträchtige ganz vorzugsweise die Berggegenden. Im gleichen Maße ungefähr ist dieß auch beim Systeme des Herrn Migy der Fall, denn immerhin müßte auch da wenigstens ein Zusammenkommen in den Kirchgemeinden stattfinden. Offenbar ist dieser Vorwurf sehr minim. Man sagt, es seien Intriguen möglich, wenn das Volk persönlich zusammenkomme. Auch das gebe ich zu, aber dem von Herrn Migy vorgeschlagenen Systeme ist noch in höherm Maße dieser nämliche Vorwurf zu machen. Wie Herr Pfarrer Hörning bereits ganz richtig sagte, können, wenn das Volk selbst zusammenkömmt, solche Intriguen, sobald sie zu Tage treten, auf der Stelle widerlegt werden, was nach dem andern Systeme nicht der Fall ist. Man sagt, Bestechung sei sehr leicht möglich, wenn das Volk zusammenkomme. Auch da behaupte ich das Gegentheil; je mehr Volk auf Einen Platz zusammenkömmt, desto weniger wird Bestechung möglich sein, und wenn sie auch versucht würde, so wird sie sich desto weniger geltend machen können, denn man würde Diejenigen, von denen man vermuthen kann, daß sie bestochen seien, gewiß sofort hinauswerfen. Wohl aber kann dem Systeme des Herrn Migy dieser Vorwurf gemacht werden; da werden die Leute von Gemeinde zu Gemeinde reisen, und können daselbst gewisse einzelne Personen gewonnen werden, so ist die ganze Gemeinde gewonnen. Die Bestechung kann da moralisch und materiell stattfinden, eine moralische z. B. auf diese Weise: Man schreibt dem Gerichtsäß und dem Unterstatthalter ein Briefchen, sagt darin, man setze natürlich voraus, daß der Herr Statthalter und der Herr Gerichtsäß in erster Linie die Stimmen der Gemeinde erhalten werden, daß es Einen aber sehr freuen würde, etwa in dritter Linie das Zutrauen der Gemeinde zu erhalten. Das Gleiche schreibt man in jede andere Gemeinde des Wahlkreises, und da werden sich dann der Herr Statthalter und der Herr Gerichtsäß an jedem Orte ungemein beehrt fühlen und dahin arbeiten, daß der Betreffende wenigstens ein paar Stimmen bekomme. Nun werden

die Stimmen aller Gemeinden des Wahlkreises an den Hauptort getragen und zusammengerechnet; der Statthalter und der Gerichtsäß haben zwar wohl die meisten Stimmen je ihrer Gemeinde, jener Andere aber hat Stimmen aus allen Gemeinden, und dann sind der Herr Statthalter und der Gerichtsäß sehr verwundert, daß dieser gewählt ist und Keiner von ihnen. Man kann aber auch materiell bestechen von Gemeinde zu Gemeinde, Hin- und Herreisen, Intriguiren u. s. w. Man sagt hinwieder, das System der Kommission begünstige die Geldaristokratie. Das ist nicht richtig; es ist wohl möglich, daß vorzugsweise die Vermöglichern zu den Wahlen gehen werden, besonders wenn der Sitz der Versammlung etwas weit ist, und daß die Aermern hin und wieder lieber zu Hause bleiben, aber damit ist noch nicht gesagt, daß das eine Beförderung der Geldaristokratie sei, und gewiß haben auch viele Aermere so vielen Eifer, daß sie sich gerne eine Entbehrung gefallen lassen und fasten, um zur Wahl gehen zu können, ohne doch gerade Geld zu verbrauchen. Dagegen aber durch das andere System begünstigt man eine andere Aristokratie, diejenige der Trägheit. Diejenigen nämlich, welche sich nicht die Mühe geben mögen, an Ort und Stelle zu erscheinen, und daher nur dann stimmen, wenn man ihnen die Sache bequem macht. Diese Aristokratie der Trägheit ist viel gefährlicher, als jene, und diese sollen wir nicht begünstigen. Man sagt, wir seien mit unserem Vorschlage mit der Abstimmungsart vom 1. Februar im Widerspruche, und auch im Widerspruche mit der Verfassung selbst, da Letztere dem Volke ja auch in den Kirchgemeinden zur Annahme vorgelegt werde. Diese Einwendung ist nicht stichhaltig. Der Gegenstand, um welchen es sich am 1. Februar handelte, war vom Großen Rathe bereits umständlich und öffentlich besprochen, das Volk kannte die Gründe für und wider, und übte zuletzt nur ein Veto aus. So ist es auch mit dieser Verfassung da. Auch diese wird zuvor umständlich besprochen, diese Besprechungen werden dem Volke durch das Tagblatt bekannt, das Volk kann sich also seine Ueberzeugung zum Voraus bilden. Alles dieß ist nicht der Fall bei derjenigen Angelegenheit, für welche der § 8 da steht, sondern da muß sich die Besprechung und Verständigung auf andere Weise geben, wird aber nach dem Systeme des Herrn Migy nicht erreicht. Man sagt weiter, durch das Zusammenkommen des Volkes werde nicht verhindert, daß nicht auch bloße Lokalitätswahlen getroffen werden. Das gebe ich zu, besonders jeweilen für die ersten Wahlen, wo allerdings Lokalitätsrücksichten sich geltend machen werden; sind aber diese durch die ersten Wahlen befriedigt, so werden dann um so sicherer in den übrigen Wahlen auch kantonale Wahlen getroffen werden. Dagegen werde ich später zeigen, daß nach dem Systeme des Herrn Migy hier gerade nur Lokalitätswahlen möglich sind. Es sei mir erlaubt, zu Unterstützung des Systemes der Kommission auch auf die Erfahrung hinzuweisen. Man hat dieses System in allen Staaten sehr zweckmäßig befunden, wir selbst hatten es unter der Mediationsregierung, auch in neuester Zeit haben wir es wiederum erprobt, und nicht nur sind dabei keine Exzesse vorgefallen, sondern vielmehr zeigte es sich, daß diese Versammlungen zu wahren Volksfesten wurden; das Volk zog an vielen Orten mit Fahnen, Gesang und Musik in den Ort der Wahlversammlung ein, allgemein betrug es sich im höchsten Grade sittlich, und keine Unordnung ist von daher bekannt geworden. Dazu trägt dieses System sehr viel zur politischen Bildung des Volkes bei; wenn es da zusammenkömmt, so bespricht es sich über seine Kandidaten, und auch über allgemeine Sachen ist da eine Besprechung und gegenseitiger Gedankenaustausch eher möglich, wenn das Volk von Zeit zu Zeit zusammenkömmt, als wenn Jeder immer zu Hause bleibt. Nachdem ich nun den Paragraphen des Entwurfes so kurz als möglich gerechtfertigt habe, so sei es mir erlaubt, noch ein paar Einwürfe gegen das andere Wahlsystem zu machen. Man sagt einerseits, man solle die größtmöaliche Anzahl Bürger vereinigen, und daher große Wahlkreise aufstellen, andrerseits glaubt man, diesen Zweck dadurch zu erreichen, daß man die Bürger in den Lokalitäten abstimmen läßt und dann ihre Stimmen am Hauptorte zusammenträgt. Den Vordersatz gebe ich zu, aber nicht den Nachsatz, denn sobald man das Letztere thut, theilt man das Volk in Faktionen ab, bis zum Individuum herab; das ist also dann nicht mehr eine Versammlung des Volkes, sondern eine Faktion desselben bis zum Individuum. Mithin spricht dieses gerade gegen das Prinzip, das man aufstellen wollte. Das Ergebniß wäre auch durchaus ein solches, wie Herr Kohler bereits gezeigt hat. Nehmen Sie einen Wahlbezirk an, der auf diese Weise z. B. in sechs Theile zerfalle, aber im Ganzen drei Wahlen zu treffen habe; wenn nun die Stimmberechtigten des ganzen Bezirkes nicht in einer einzigen Wahlversammlung zusammenkommen, sonder jeder der sechs Theile für sich stimmt, so werden von jedem dieser Theile drei verschiedene Kandidaten auf die Liste kommen, so daß man zuletzt achtzehn Kandidaten hat, während, wenn der ganze Bezirk zusammenkäme, man höchstens drei, oder vielleicht fünf haben würde. Eine fernere Folge ist, daß die größte Gemeinde im Bezirke sich auch am leichtesten über ihre Kandidaten verständigen kann, und daß diese mithin die größte Zahl der Stimmen haben werden. Entweder nun sind diese drei schon in der ersten Abstimmung gewählt, und dann ist es diese Gemeinde einzig, welche die Wahl gemacht hat; oder aber diese drei Kandidaten bleiben in erster Linie in der Wahl, vielleicht kommen dann noch die drei Kandidaten der zweitgrößten Gemeinde hinzu, also zusammen sechs. Nun müssen alle übrigen Gemeinden in der zweiten Wahl Drei aus diesen Sechs wählen, so daß immerhin entweder die größte Gemeinde die Wahl sofort einzig macht, oder doch die zwei größten Gemeinden zusammen. Also sind dieses nothwendig nichts Anderes, als Ortswahlen, und so wird dann der Oertligeist vertreten sein im Großen Rathe, aber Niemand ist dann da, der den Kanton vertrete. Dieses Wahlsystem gibt aber, wie bereits von anderer Seite bemerkt wurde, auch darin ein falsches Resultat, daß die verschiedenen Meinungen im Lande nicht vertreten sein werden, sondern die herrschende Meinung wird ausschließlich vertreten sein. Ist nun das gesund? Wird da die gehörige Reibung stattfinden, welche nöthig ist, wenn die Geschäfte gehörig diskutirt werden sollen? Ich müßte sehr daran zweifeln, sondern es wird dadurch Einseitigkeit hervorgerufen, in Folge dessen Unzufriedenheit, zuletzt Umwälzung. Ein fernerer sehr triftiger Grund gegen dieses System wurde angeführt von Herrn von Erlach, daß nämlich aus den an den Hauptort gesen-

deten Listen sich ergeben würde, welche Gemeinde den Sieg davon getragen habe, und dann die Bürger derjenigen Gemeinden, deren Kandidaten nicht auf der Liste stehen, bei der zweiten Wahl zu Hause bleiben würden, so wie auch, daß daraus Eifersucht und Haß zwischen den Gemeinden entstünde. Wenn es je in einem Lande möglich war, dieses System durchzuführen, so war es zu Genf, wo man es hatte; dort, wo die Bevölkerung in einem engen Raume beisammen ist, war auch bei diesem Systeme eine vorherige Besprechung ꝛc. sehr leicht möglich, und dennoch war dasselbe einer der wesentlichsten Beweggründe, um die Verfassung zu ändern und davon zurückzukommen. Dieses, Hr. Pr., m. Hrn., meine Bemerkungen im Allgemeinen. Ich will nun ganz kurz noch die verschiedenen Anträge berühren. Herr Migy wünscht, daß ganz einfach der Grundsatz ausgesprochen werde, in den Kirchgemeinden zu stimmen, welcher Grundsatz dann in dem Sinne auszuführen wäre, daß nicht die Stimmzettel aller Kirchgemeinden eines Wahlkreises, sondern nur die Wahlprotokolle an den Hauptort des Kreises geschickt würden u. s. w. Mit diesem stimmt der Vorschlag des Herrn Straub überein. Darauf soll ich nur bemerken, daß dieses System das große Inkonvenient hat, daß, wenn nur diejenigen Personen berücksichtigt werden, welche je in ihren Kirchgemeinden die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, dann von der zweiten Wahl Solche ausgeschlossen sein könnten, welche, wenn alle Stimmen aus dem ganzen Kreise zusammengetragen würden, dennoch die meisten Stimmen gehabt hätten, wie dieß von Herrn Kohler nachgewiesen worden ist. Daher würde ich, wenn man dieses System irgendwie annehmen wollte, jedenfalls dazu rathen, sämmtliche Stimmen an den Hauptort zu schicken und dort zusammenzuzählen. Herr Rieder schlägt vor, daß die in einem Wahlkreise wohnenden Stimmfähigen in den politischen Versammlungen stimmen sollen, von wo dann das Resultat an den Hauptort gebracht würde. Dieses ist ungefähr dasselbe, was Herr Migy vorschlägt. Herr Beutler will setzen, die Großräthe seien durch die Kreisversammlungen zu wählen. Das ist bloß eine andere Redaktion, in der Sache ist es das Gleiche, was der §. 8 sagt. Sodann wünscht er beizufügen, daß die Kreisversammlungen je 4000 bis höchstens 10,000 Seelen enthalten, sonst aber die für die Wahlen vom 2. März aufgestellte Eintheilung beibehalten werden solle. Diesen Vorschlag könnte ich unter andern Umständen ganz unterstützen, aber er gehört zu §. 7, und also möchte ich einstweilen davon abstrahiren. Ich schließe also zum Paragraphen, wie er ist.

Beutler zieht vorläufig seinen Antrag zurück, sofern er nur später berücksichtigt werde.

Die Herren Straub und Rieder schließen sich dem Antrage des Herrn Migy an.

Abstimmung.

Die Stimmgebung in den Kirchgemeinds- oder politischen Versammlungen stattfinden zu lassen . .	29	Stimmen.
Dagegen, für den Paragraphen, wie er ist	78	„

§. 9.

„Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraphen wünscht die Einwohnergemeinde von Roggwyl nachträglich ein Mitglied auf 2000 Seelen und im gleichen Sinne die Einwohnergemeinde Langenthal.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seit der Sitzung der Vorberathungskommission ist eine einzige auf diesen Paragraphen bezügliche Bittschrift eingelagt; sie rührt vom Volksvereinscomité von Pruntrut her, welches wünscht daß man ein Mitglied des Großen Rathes auf je 3000 Seelen ernenne.

Ochsenbein, Berichterstatter der Verfassungskommission. Die Kommission glaubte, im Auge behalten zu sollen, einen so zahlreichen Großen Rath zu erzwecken, daß er die Vermuthung begründe, er vertrete den Willen des Volkes, andrerseits aber doch auch nicht zu zahlreich sei. Bisher hatte man eine fixe Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes, 240; von diesen waren vom Volke gewählt 200 und vom Großen Rathe selbst 40. Nun glaubt man aber, es sollen diese Selbstergänzungswahlen wegfallen, dagegen aber sei dem Volke selbst eine um so größere Repräsentation einzuräumen. Wenn nun auf je 2000 Seelen ein Mitglied gewählt wird, so wird, gestützt auf die letzte Volkszählung, der künftige Große Rath aus 223, und mit Inbegriff der Bruchzahlen, etwa aus 227 Mitgliedern bestehen.

Bron. Ich trage einzig darauf an, die Volkszahl von 2000 auf 3000 Seelen zu erhöhen, und die Bruchzahl auf 1500 zu setzen.

Schöni, Gerichtspräsident. Das Wenige, welches ich während der Dauer dieser Verhandlungen sprechen werde, eröffne ich aus einem freisinnigen und praktischen Gesichtspunkte. Ich werde mich über Irrthümliches gerne belehren lassen und verwahre mich von vorneherein, daß meinerseits je Etwas aus einem illiberalen, engherzigen Gedanken quillt. Ich halte mich an den Bestimmungen der verschiedenen Verfassungen der regenerirten Kantone, die sich seit einer Reihe von Jahren als gut bewährt haben. Nach allgemeiner Ueberzeugung und laut den gemachten vieljährigen Erfahrungen ist es in einem Freistaate sehr nothwendig, daß der Große Rath als Ausdruck des Volkswillens, als Repräsentant der souveränen Bevölkerung, recht zahlreich, dagegen der Kleine oder Regierungsrath aus wenig Mitgliedern bestehe oder zusammengesetzt sei. Zu Unterstützung dieser Behauptung finde ich in den Verfassungen verschiedener Kantone den Großen Rath auf folgende Weise zusammengesetzt: Zürich, Waadt und St. Gallen haben auf 1000 Seelen einen Repräsentanten, Thurgau einen auf 800 Seelen, Aargau auf 750, Solothurn und Basel-Land auf 500, Schaffhausen auf 300 und Glarus auf 250 Seelen je einen Stellvertreter im Großen Rathe; welches Verhältniß im Vergleiche zu Bern, das auf

2000 Seelen einen solchen festsetzt, mit Glarus zu einem Achttheil, zu Basel-Land und Solothurn zu einem Viertheil, zu Zürich, Waadt und St. Gallen wie zur Hälfte der Bevölkerungszahl sich herausstellt. Zürich hat 212 Repräsentanten auf nicht einmal die Hälfte, Aargau 214 Repräsentanten auf nicht einen Drittheil der Bevölkerung des Kantons Bern. Wir sehen also, daß das festgesetzte Verhältniß ein sehr nieder gestelltes ist. Ich kann mich der Basis des Paragraphen des Entwurfes beruhigt anschließen, obwohl nach gegebenen obigen Beispielen das Volk bei weitem nicht gehörig vertreten erscheint. Ich könnte selbst einen Antrag, wenn er gestellt wird, unterstützen, der eine Seelenzahl unter 2000 auf einen Repräsentanten im Großen Rathe bedingt. Dabei mache ich jedoch folgenden Ergänzungsantrag, der vielleicht von meiner Seite auffallen mag. Jeder Wahlkreis sollte die Befugniß haben, nachdem er seinen Repräsentanten direkt gewählt hat, noch einen Stellvertreter, oder, wenn man will, größere Wahlkreise zwei, kleinere einen vorzuschlagen. Diese Kandidaten würden dem direkt gewählten Großen Rathe eröffnet und derselbe hätte die Befugniß, aus sämmtlichen Kandidaten 20 indirekte Mitglieder des Großen Rathes zu bezeichnen. Auf diese Weise würde die Anzahl der Großrathsmitglieder auf höchstens 240 und einige ansteigen. Es herrscht freilich bedeutende Abneigung gegen indirekte Wahlen. Allein wir dürfen uns nicht verhehlen, daß sie namentlich daher entstand, daß das Wahlkollegium der Zweihundert verfehlt operirte, und oft Wahlen zu Tage gefördert wurden, die unter aller Kritik waren. Auch müssen wir uns gestehen, daß oft Männer unverschuldet außer Popularität fallen, deren Kenntnisse und guter Wille dem Vaterlande zur Ehre und Nutzen gereichen und deren Beseitigung nicht ohne Nachtheil geschieht. Dieser Vorschlag ist nicht mit dem bestehenden Wahlkollegium zu verwechseln; dieses hatte freien Spielraum, mußte den Volkswillen nicht berücksichtigen; aber auf die angegebene Weise hätte man doch die Ueberzeugung, daß der Große Rath Männer beiziehen müßte, die vom Volke wenigstens geachtet und vorgeschlagen würden. Es müßte der §. 19 damit in Einklang gebracht werden, wenn der Vorschlag beliebt wird. Gewinnt aber die Ansicht die Oberhand, daß jeder Wahlkreis ein Mitglied außer der Sphäre seiner Grenzen wählen muß, so kann ich mich damit auch zufrieden geben. So ist es in Solothurn, so war es in der Mediation. Am Schlusse der Berathung dieses Titels werde ich noch einen Antrag stellen, der eigener Natur ist, worüber ich mir das Wort vorbehalte. Nach dem eröffneten Vorschlage käme am Eingange des Paragraphen bei dem Worte „Mitgliede“ das Wort „direkt“ zu stehen und am Schlusse des Paragraphen: „Jeder Wahlkreis hat überdieß das Vorschlagsrecht zu einem Repräsentanten, welche Vorschläge aus allen Wahlkreisen zusammengenommen die Kandidaten bilden, aus welchen die direkt gewählten Mitglieder des Großen Rathes noch eine Zahl von 20 Mitgliedern zu erwählen haben.“

Romang, Gerichtspräsident. Hr. Präs, m. Hrn.! Ich bin der Ansicht, daß Alles möglichst vereinfacht werde, so habe ich es auch mit der Anzahl der Mitglieder der obersten Landesbehörde. Wenn man alle Beamten vom Großen Rathe ausschließt, so entsteht bei mir die gewichtige Besorgniß, daß man Mühe haben wird, einen Großen Rath zu erwählen, der seiner großen, schweren Aufgabe gewachsen und zugleich sehr zahlreich ist. Ich würde aus diesem Grunde die Zahl herabsetzen, statt sie zu erhöhen, wie man beantragt hat. Wenn es nur an einer großen Anzahl gelegen ist, so könnte man eben so gut recht viele Wachsbilder hinstellen und sie durch mechanische Drathzüge in Bewegung bringen. Der Große Rath ist gehörig repräsentirt, wenn auf 2000 Seelen ein Repräsentant gewählt wird; ich könnte sogar mich bewegen lassen, nur auf 3000 Seelen einen Stellvertreter des Großen Rathes zu bestimmen. Jedenfalls möchte man doch nicht höher gehen, als der Entwurf festsetzt. Wie gesagt, eine Vermehrung der Anzahl der Mitglieder wäre gewiß unter den berührten Verhältnissen schädlich.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hätte nicht geglaubt, daß in einem demokratischen Freistaate Jemand auf Verminderung der Anzahl der Mitglieder in der gesetzgebenden Behörde Bedacht nähme. Welch' großer Unterschied liegt zwischen einer vollziehenden und einer gesetzgebenden Behörde! Hier muß die Anzahl möglichst groß und dort so klein als thunlich, bestimmt werden. Je weniger Mitglieder in einer Regierung sitzen, desto einiger und konsequenter ist sie. Ganz anders verhält es sich mit dem Großen Rathe. Hier müssen die Gesetze das Gepräge der Volksthümlichkeit und den Ausdruck des allein maßgebenden Volkswillens haben. Wie ist das möglich, wenn man beabsichtigt, die Anzahl der Volksvertreter herabzusetzen? Wie gesagt, ich muß mich sehr verwundern, von einer Verminderung nur sprechen zu hören. Eher und gegründeter würde man sagen, daß nur ein Repräsentant auf 2000 Seelen gar nicht genügt. Wo finden wir in allen andern 21 Kantonen ein ähnliches Beispiel? Die meisten und größern sind weit über die Hälfte zahlreicher vertreten. Zufolge der neuesten Volkszählung hat der Kanton Bern 446,495 Seelen; es würde demnach eine Anzahl von 223 Großräthen nach diesem Maßstabe sich ergeben. Wir hätten sonach weniger Großrathsmitglieder als gegenwärtig. Allerdings vermehren die Bruchzahlen der Wahlkreise über 1000 Seelen die Anzahl noch um 3 bis 6 Mitglieder, so daß wir einen Großen Rath von circa 226 bis 230 erhalten. Ich würde bei dieser Bestimmung stehen bleiben. Die redliche Absicht, welche Herr Präsident Schöni mit seinem Antrage verbindet, läßt sich nicht verkennen; auch ich würde ihm sehr gern Folge geben. Die Sorge, daß Fachmänner für gewisse Spezialitäten in den Großen Rath gerufen würden, die nicht gekannt oder nicht geliebt sind und bei gegebenen Verhältnissen von entscheidendem Nutzen sein könnten, ist in jeder Beziehung zweckgemäß und gut. Das hatte Herr Schöni gewiß im Auge, als er diesen Antrag stellte. Aber der eingeschlagene Weg ist nicht richtig. Wie würde in der Wirklichkeit sich dieses Verhältniß gestalten? Gewöhnlich erwählen die Wahlkreise die ihnen betreffende Anzahl aus den fähigsten Männern, die sie besitzen, dann sollen sie noch 2 bis 3 Kandidaten ernennen. Immer würde sich ergeben, daß jene die ausgezeichneten sind, so daß der Große Rath keine prachtvolle Auswahl mehr hätte; er wäre oft verlegen und vielleicht sehr beschränkt. Lieber ließe ich dem Großen Rathe freie Hand und gäbe ihm das Recht, eine geringe Zahl Mitglieder von sich aus zu ernennen. So sehr also die Absicht, welche Herr

Schöni mit seinem Vorschlag erreichen will, auf guten Motiven beruht, so ist doch, laut gemachten Erfahrungen, nicht minder richtig, daß die indirekten Wahlen dem Zwecke, den man durch sie erstrebt, nicht entsprechen und oft lohnt es sich kaum der Mühe, von den gewonnenen Resultaten nur Meldung zu thun. Dann ist es viel besser, an dem reinen Systeme der direkten Wahlen festzuhalten, als durch indirekte dasselbe zu komplizieren. Ich unterstütze die Bestimmung des Entwurfes.

Elsässer. Ich hegte die Hoffnung, es werde sich in dieser Versammlung eine Stimme erheben, um Ihnen den Antrag zu stellen, das im Verfassungsentwurf enthaltene Zahlenverhältniß auf eine höhere Abstufung zu setzen: mit andern Worten, Ihnen die Wahl eines Mitgliedes auf je 3000 Seelen vorzuschlagen. Wir sind hier die Stellvertreter des Volkes, und ich im besondern bin Stellvertreter des Amtsbezirkes Pruntrut. Seit dem Jahre 1830 hat nun aber der Jura nie aufgehört, gegen die allzustarke Anzahl der Mitglieder des Großen Rathes zu reklamiren. Diese Reklamationen sind noch vor wenigen Jahren bei der Jurassischen Kommission vorgebracht worden, welche ein wahrhafter Ausdruck der Wünsche jenes Kantonstheiles war und die vom Regierungsrathe eingesetzt worden war, um die Ursachen der Aufregung kennen zu lernen, die sich im Jahre 1840 in jenem Landestheile kund gegeben hatte. Die Gründe, aus welchen der Jura eine Reduktion begehrt, von welcher sehr zu befürchten ist, daß er sie nicht erlange, sind leicht zu begreifen. Wenn wir einen Rückblick auf die Vorgänge seit 1830 werfen, so möchte ich Sie fragen, m. Hrn., was haben wir von unserer Nationalrepräsentation erlangt? Hat sie gethan, was wir vernünftigerweise von ihr zu hoffen berechtigt waren? Nein, m. Hrn., die Verfassung enthält vortreffliche Grundsätze, welche in manchen Beziehungen, die Zukunft wird dieses beweisen, nicht so schlecht waren, wie man hat behaupten wollen. Die Verfassung, unter welcher wir dermalen noch stehen, ist in manchen ihrer Theile ein todtes Wort geblieben. Warum dies, m. Hrn.? weil die Gesetze, welche ihr Leben verleihen sollten, weil die Gesetzgebung, durch welche dieselbe vervollständigt und in Vollziehung gesetzt werden sollte, in Nichtigkeit geblieben ist. Besitzen wir ein Gesetz über die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes und der Vollziehungsbehörden im Allgemeinen? Haben wir ein anderes Gesetzbuch über den Civilprozeßgang bekommen, welches die erschreckliche Langsamkeit der Prozesse abgekürzt hätte? Haben wir ein Gesetz über das Strafrechtsverfahren erhalten, dessen Nothwendigkeit schon vor Einführung der neuen Ordnung der Dinge sich fühlbar gemacht hatte? Ein Gesetz, das die wesentlichsten Gewährleistungen der persönlichen Freiheit in sich schließt? Denn von den Formen, welche durch dieses Gesetz vorgezeichnet werden, hängt die Ehre, das Leben und Vermögen der Bürger ab. Nein, m. Hrn., von allem diesem haben wir nichts bekommen. Ich sage „wir", denn ich spreche nicht vom Jura, ich spreche von der gesammten Republik Bern. Keines von allen diesen Gesetzen hat den Tag erblickt. Ich schreibe dieses nicht gänzlich den Mängeln unserer Einrichtungen zu, ich glaube daß der Grund davon, nach den Beobachtungen, welche meine Praxis mir zu machen gestattet hat, — denn ich stelle mich niemals auf das Feld der bloßen spekulativen Ideen, — ich glaube, m. Hrn., daß die Ursache dieser Lücken in der übertriebenen Komplikation des Räderwerkes der Regierung liege. Als ich daher eine neue Ordnung der Dinge herannahen sah, so gründete sich meine Hoffnung hauptsächlich auf die Vereinfachung des gesammten Räderwerkes der Regierungsmaschine, und ich sagte zu mir: wenn die Triebfedern vereinfacht sind, so wird die Maschine besser laufen, sie wird Dienste leisten; als mit dieser Vereinfachung zusammenhängend wird Sparsamkeit mit den Geldmitteln des Volkes eintreten, mit denen wir geizen sollen; wir werden Gesetze bekommen, die bis dahin vergeblich auf sich haben warten lassen. Wohlan, m. Hrn., wir müssen bei der obersten Stufe anfangen: die Regierungsmaschine zu vereinfachen. Wir haben jederzeit gefunden, daß die Anzahl von 240 Mitgliedern des Großen Rathes übermäßig sei, und wir haben die Erfahrung, daß, je größer die berathenden Versammlungen sind, die Arbeit desto weniger vorrückt. Machen wir die Erfahrung nicht an uns selbst, m. Hrn.? Der Verfassungsrath von 1846 ist zahlreicher als jener von 1830, und ermessen Sie dennoch, m. Hrn., die Größe der Aufgabe, welche einem Verfassungsrath zu erfüllen oblag, der eine ganz neue Ordnung der Dinge begründete, während ich dächte, daß wir, m. Hrn., auf den heutigen Tag eigentlich nur die Einrichtungen zu verbessern haben, deren Keime in dem vorhandenen Grundgesetze bereits gelegt sind. Ich sage, daß wir diese Erfahrung machen, und ich will es beweisen: seit drei Monaten sind wir berufen, ein neues Verfassungswerk auszuarbeiten, was haben wir gethan? Wir haben fünf bis sechs Paragraphen angenommen, und selbst diese Bestimmungen, m. Hrn., sind noch nicht definitiv angenommen. Ich habe keineswegs die Absicht, dieses hier zum Gegenstand eines Vorwurfes gegen die Versammlung zu machen, deren Mitglied zu sein ich die Ehre habe. Alle Theile der Versammlung haben bei der Diskussion über die Interessen des Volkes die gewissenhafteste Untersuchung walten lassen, und ich freue mich hierüber; allein es sei mir gestattet, Ihrer Würdigung zu unterlegen, welche Uebelstände mit allzuzahlreichen Versammlungen verknüpft sind. Ich glaube, daß, wenn der Verfassungsrath weniger zahlreich gewesen wäre, — da seine Aufgabe viel leichter zu erfüllen ist, als jene des Gesetzgebers, welcher alles neu aufzuführen hatte, — ich glaube, sage ich, daß unsere Arbeiten bereits viel weiter vorgerückt wären, und ich bedaure, die Berathungen sich so weit hinaus schleppen zu sehen. Diese Betrachtungen führen mich darauf, Ihnen zu sagen, daß die Wünsche der Bevölkerung, die ich repräsentire, wie sie in einer großen Zahl von Bittschriften ausgesprochen worden sind, auf die Vereinfachung des gesammten Räderwerkes der Regierung hinzielen, nicht bloß auf jenes des Regierungsrathes, sondern auch des Großen Rathes. Dessenungeachtet könnte ich nach den Anträgen des Verfassungsentwurfes nirgends eine Verminderung des Bestandes des Großen Rathes entdecken. Der vorliegende Entwurf würde uns eine Anzahl von ungefähr 230 Mitgliedern geben. Daß sie das aristokratische Element der 40 vom Großen Rathe selbst gewählten Mitglieder verschwinden gemacht haben, damit bin ich sehr zufrieden, allein, m. Hrn., das Volk kann durch eine weniger große Zahl von Abgeordneten repräsentirt werden, und ich möchte hier sagen, daß,

wenn die Zahl der Abgeordneten vermindert wäre, so würden wir von jetzt an in der gesetzgebenden Behörde größere Thätigkeit sich entwickeln sehen. Es ist nicht die Zahl, welche am meisten zur Vervollkommnung der Gesetze beiträgt, sondern die Wissenschaft und Erfahrung des Gesetzgebers. Wenn der Große Rath weniger zahlreich und aus unterrichteten Männern zusammengesetzt ist, so werden wir gute Gesetze haben. — Ich beantrage demnach, da sonst Niemand auf förmliche Weise diesen Antrag gestellt hat, nur auf je 3000 Seelen ein Mitglied zu ernennen, und ich sähe nur einen einzigen Fall, in welchem ich einer so ausgedehnten Nationalrepräsentation, wie wir bisher besessen haben, meine Beistimmung schenken könnte, dies wäre nämlich der Fall, wenn wir einen, nicht bloß durch das Zutrauen des Volkes, sondern auch durch unsere Institutionen starken Regierungsrath hätten, der seine Beamten gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen unmittelbar ernennen und abberufen könnte. Da ich aber sehr befürchte, daß wir nur einen schwachen Regierungsrath haben werden, so ist dies um so mehr ein Grund, die Herabsetzung der Mitgliederzahl des Großen Rathes zu verlangen. — Wenn wir die Zahl der Mitglieder der gesetzgebenden Behörde vermindern, so erlangen wir überdies dadurch eine Ersparniß, die nicht gering zu schätzen ist, denn der künftige Gesetzgeber wird berufen sein, ganze Monate in diesem Saale zu sitzen. In wenigen Monaten wird man in der That nicht dazu gelangen, unsere so verwickelte Gesetzgebung mit den Grundsätzen in Einklang zu bringen, welche Sie in der Verfassung aufstellen werden. In Folge dessen werden die Mitglieder der Volksvertretung lange Zeit in diesem Lokale Sitzung halten müssen, was eine gewisse Auslage nach sich zieht. Anderseits schließt das in unsern Händen befindliche Verfassungsprojekt alle öffentlichen Beamten ohne Unterschied von der gesetzgebenden Behörde aus, selbst die Mitglieder des Obergerichts, die in der Kenntniß der Gesetze am besten bewanderten Männer, jene, die uns den größten Beitrag von Aufklärung über die schwer zugänglichen Materien der Gesetzgebung liefern könnten. Wo wollen Sie nunmehr, daß wir 240 Abgeordnete finden sollen, die befähigt seien, derartige Verrichtungen zu erfüllen? Es reicht nicht hin, mit dem Zutrauen des Volkes zu prunken, sondern es ist erforderlich, daß man sich dessen als würdig erweise. Man bemerkt uns, daß da, das Alter der Wählbarkeit in den Großen Rath auf das 25ste Jahr herabgesetzt worden sei, wir hier junge Leute hätten, die Studien auf den deutschen Universitäten gemacht haben; allein dieselben besitzen keine Erfahrung; sie haben die Staatsmaschine nicht nahe genug in ihren Verrichtungen beobachtet, sie haben nur erst einen einzigen Schritt im Leben gethan, wollen Sie nun, daß diese jungen Leute berufen sein sollen, unsere gesammte Gesetzgebung in Ordnung zu bringen? Das ist keine kleine Aufgabe, es würde vielleicht leichter sein, die gesammte französische Gesetzgebung und die ganze englische Gesetzgebung in Gleichförmigkeit zu bringen, als die so buntscheckige Gesetzgebung des Kantons Bern, die aus so verschiedenartigen Elementen, aus französischen Gesetzen, aus bernischen Gesetzen, aus wahrhaften Bruchstücken zusammengesetzt ist. Gewiß wären es am wenigsten junge Leute, denen ich eine derartige Aufgabe anvertrauen möchte. Wenn man von allen Leuten Garantien verlangt, so weiß ich nicht recht, wie man den künftigen Großen Rath zusammensetzen wird, und ich muß die Frage an mich richten, ob es viele gut unterrichtete Bürger gebe, um ihre Bureaus, ihre Geschäfte zu verlassen und den Sitzungen in diesem Saale beizuwohnen, zu dem Zwecke, der Verfassung, die wir ausarbeiten, Leben zu verschaffen und alle unsere Institutionen mit derselben in Uebereinstimmung zu bringen. — Es gibt unzweifelhaft einige Betrachtungen, auf welche man antworten könnte. Allein, Sie können nicht läugnen, meine Herren, daß es wahre Dinge sind. Man wird mir einwenden, es sei erforderlich, daß das Volk im ausgedehntesten Verhältniß repräsentirt sei. Ja, das ist wahr, ich bin ebenfalls für die ausgedehnteste Repräsentation des Volkes; ich wünsche, daß dasselbe den größtmöglichen Theil an der Regierung nehmen könne, und ich habe dies dadurch bewiesen, daß ich gegen den von Ihnen angenommenen §. 8 gestimmt habe. — Die gegenwärtige Anzahl der dermaligen Repräsentation unter dem Vorwande beibehalten zu wollen, es sei nothwendig, daß, so weit möglich, alle Gegenden repräsentirt seien, dies würde heißen, sich mit Ihren früheren Maßnahmen in Widerspruch zu setzen. Erinnern Sie sich, m. Hrn., was bei Ernennung der Vorberathungskommission vorgegangen ist. Die Redner, welche bewirkten, daß die Anzahl der Mitglieder derselben auf 27 gesetzt wurde, hatten im Auge, daß jeder Amtsbezirk im Schoße derselben repräsentirt werde, und dennoch hat es sich zugetragen, daß, als man zur Wahl schritt, mehrere Amtsbezirke keinen Repräsentanten bekamen, während andere Bezirke mehrere dergleichen erhielten. Demgemäß schließe ich dahin, es möchte Ihnen gefallen, zu erklären, die Volksvertretung bestehe aus einem Abgeordneten von je 3000 Seelen der Bevölkerung.

Funk, Präsident. Ich finde mich veranlaßt, auf den Paragraphen des Entwurfes hinzuweisen, wer vom Großen Rathe ausgeschlossen sein soll und daß der Regierungsrath wirklich darunter begriffen ist.

Wyß, gewesener Regierungsrath. Ich berühre das Verhältniß der Abgeordneten ganz und gar nicht; das bisherige Herkommen, welches mehrere Jahrhunderte genügte, ist gewiß maßgebend. Hingegen wünsche ich die Grundlage näher bestimmt, worauf die Zählung der Bevölkerung beruhen und welche Tabellen angewendet werden soll. Soll jeder Bezirk selbst wählen können, so, daß wenn in der Bruchzahl zu über 1000 eine Nummer fehlt und Tages vor der Wahl noch ein Kind zur Welt geboren wird, der Bezirk sich berechtigt glaubt, einen Repräsentanten mehr zu wählen? Eine Regel ist nöthig. Schweigt man still, oder geht man darüber weg, so könnte man dafür halten, die gegenwärtige Volkszählung sei maßgebend, bis eine neue veranstaltet werden wird, was der Willkür der künftigen gesetzgebenden Behörde anheimgestellt bleibt, wie es mit der Volkszählung von 1818 geschah. Soll man wieder dreißig Jahre bei derselben Zählung verbleiben oder zuwarten bis Petitionen einlaufen und dieselbe neu vorzunehmen verlangen. Aber dann werden sich die Bittschriften kreuzen oder auf sich warten lassen, je nach den einzelnen Gelüsten der Bezirke. Es sollte dieser Ungewißheit und dann der Willkür der Behörde durch die Verfassung

ein Ziel gesetzt werden, nicht daß sie von sich aus eine Zählung beschleunigen, oder dann auch retardiren kann. Ich habe einen Zusatz gestaltet, hange jedoch an der Redaktion nicht, wenn nur die Idee bleibt und ausgesprochen wird. Derselbe lautet: „Die Volkszählung vom Jahre 1846 ist hiersür maßgebend. Alle sechs Jahre ist eine Zählung vorzunehmen, die dann wiederum bis zur folgenden Zählung maßgebend sein soll." Auf diese Weise werden Kosten und Mühe nicht zu sehr gehäuft, die Periode von sechs Jahren scheint mir billig zu sein; binnen derselben ist allerdings eine Veränderung der Volkszahl möglich. Setzt man sie auf drei oder vier Jahre hinab, so kann ich mich auch zufrieden geben; aber ich bestehe darauf, daß darüber in der Verfassung Etwas festgesetzt und die bestehende Volkszählung bis zur künftigen als maßgebend erklärt werden soll.

Beutler. Ich trage darauf an, den Paragraphen anzunehmen, wie er ist; das Maximum und Minimum kann später festgesetzt werden.

Geiser, von Langenthal. Ich hatte im Sinne, dasselbe zu beantragen. Diese Anzahl der Repräsentation liegt wirklich in den Wünschen der entschiedenen Mehrheit der Bevölkerung. Sie giebt genügende Garantie; die Geschäfte werden nach all' den Verheißungen und Hoffnungen ihre Erledigung finden und die Gesetze, die der bestehende Große Rath nicht erließ, werden von dem zukünftigen entworfen und erlassen werden können. Man hat angetragen, die Zahl wegen der Kosten herabzusetzen. Das finde ich in Ansehung der obersten Landesbehörde ganz unstatthaft; so wenig ich glauben kann, daß es bei dem Ausschlusse aller Beamten aus dem Großen Rathe sein Bewenden haben wird. Ich würde an der Seelenzahl von 2000 für einen Repräsentanten gar nichts verändern, sie hat die allgemeine Volksstimmung für sich und man ist damit zufrieden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Bron hat den Antrag auf Verminderung der Anzahl der Großräthe und auf die Bestimmung von 3000 Seelen für einen Repräsentanten gestellt, wobei eine Bruchzahl von über 1500 ebenfalls zur Wahl eines Repräsentanten berechtigt sein soll. Diesen Antrag unterstützt Herr Elsäßer. Darüber bemerke ich Folgendes: Der Große Rath muß eine Anzahl Mitglieder enthalten, daß er die Vermuthung für sich hat, er repräsentire den Volkswillen und sei im Besitze des allgemeinen Volkszutrauens. Je zahlreicher er nun zusammengesetzt wird, in desto größerm Maße hat er jene Vermuthung für sich; je geringer die Anzahl, desto weniger hat man die Zuversicht, daß er das Volk und das allgemeine Zutrauen repräsentire. Je kleiner die Anzahl, desto größer ist die Abweichung vom demokratischen Prinzip und desto größere Annäherung zur Monarchie, zum Einheitssysteme; setzt man die Zahl auf acht oder neun herab, so sieht die Behörde, die Alles leitet, einem Direktorium ähnlich. Die Sache ist gar nicht gleichgültig. Das Volk will und muß im Großen Rathe zahlreich repräsentirt sein und derselbe muß das Volkszutrauen besitzen, um bestehen und funktioniren zu können. Dieser Moment hat die Redaktionskommission geleitet und zu der Bestimmung der Seelenzahl von 2000 bewogen. Sonach würde der Große Rath 222 bis 227 Mitglieder zählen, wenn man das wahrscheinliche Ergebniß der Bruchzahlen dazu in Anschlag bringt. Die Erfahrung beweist übrigens, daß diese Zusammensetzung den Beifall des Volkes hat, geeignet ist, die Vorstellung der Volksvertretung zu gewähren und das Volkszutrauen zu erwerben. Bisher hatte der Große Rath die gleiche Anzahl der Mitglieder, genoß das Zutrauen des Volkes und repräsentirte den Volkswillen, einige Zeit, besonders die jüngste, abgerechnet. Es ist daher richtig und gut, wenn man daran festhält. Man sagt, es werde, trotz dieser Zahl, gleichwohl nichts geleistet werden; je größer die Anzahl, desto schleppender der Geschäftsgang. Das ist einerseits wahr und anderntheils unrichtig. Bei Administrativbehörden wird der Geschäftsgang sehr schleppend sein, wenn ihre Mitgliederanzahl groß ist; der Beweis liegt in der bestehenden Einrichtung. Anders verhält es sich bei einer die Volksinteressen berathenden und wahrenden Behörde, bei einem Volksausschusse, der das Volk selbst vorstellen soll. Man bemerkt ferner, bei einer großen Zahl finden sich die Kapazitäten nicht immer vor, und je größer die Repräsentation, desto bedeutender die Summe der Intelligenz, die repräsentirt sei, in Anschlag gebracht werde; man finde gegenwärtig diese Kapazitäten nicht vor. Ich gebe zu, daß man gegenwärtig nicht 230 Fachmänner besitzt. Aber ich glaube, daß der Zustand ein krankhafter wäre, wenn der Große Rath aus lauter Fachmännern bestünde; das Volk würde dabei seine Rechnung nicht finden. Derjenige, der gesunden Verstand, einen richtigen Blick, Kenntniß der Lokalität und der Volksbedürfnisse hat, ist auch eine Kapazität, die oft mehr nützt, als der eigentliche Fachmann. Ich warne vor Anhäufung der sogenannten Kapazitäten, sie sind nicht immer wahre Volksvertreter, sondern eher Vertreter ihrer Ideen und eigenen Denkart. Man sieht die Antipathie des Volkes gegen diese Kapazitäten; das Volk will sie nicht. Wenn im Fache der Gesetzgebung nichts geschehen ist, so ist das die Folge davon, daß die Regierung und die Beamten so zahlreich im Großen Rathe saßen. Man hätte doch glauben sollen, die Beamten wären Kapazitäten. Diese Beamten waren der bestehenden Gesetzgebung gewohnt, sie trugen Scheu gegen eine neue, sie fürchteten das Studiren derselben; man könnte das schlagend nachweisen. Von daher leiteten sich selbst jetzt noch jene Bedenklichkeiten, welche sich von gewisser Seite kund gibt und die auf Beibehaltung der Gesetze hält, oder sich scheut, dieselben auch nur anzutasten. Wenn man jedoch billig sein will, wenn man bedenkt, was seit fünfzehn Jahren die Hochschule, die Landschulen geleistet haben; wie die jungen Leute sich die Wissenschaften eigen machen und ein eigentlicher Drang nach Kenntnissen im Volke sich kund gibt, so gestaltet sich die Hoffnung in erfreulicher Weise und die Aussicht wird täglich besser. Aber man hatte diese Anzahl schon damals und befand sich, trotz des ungleich trübern Zustandes, gut dabei. Ich würde an dieser Zahl unbedenklich festhalten, zumal in Hinblick auf die regenirten Kantone der Schweiz das Volk des Kantons Bern bei Weitem zu wenig stark im Großen Rathe repräsentirt ist; er hat ja nicht die Hälfte, und oft kaum einen Viertheil, ja selbst kaum einen Achttheil der Repräsentation anderer Kantone. Nach der Berechnung des Herrn Elsäßer dürfte sich die Anzahl der Mitglieder des Großen Rathes auf 150 bis 157 belaufen; dieselbe würde bei'm Volke in kurzer Zeit den Kredit und alle Achtung einbüßen. Der Zusatz des Herrn Präsidenten

Schöni ist in der Idee gut, die Selbstergänzung des Großen Rathes hat etwas Schönes in sich. In der frühern Verfassung mag sie deßhalb beliebt worden sein. Man hat angenommen, jene tüchtigen Männer, die unverschuldet außer Popularität gerathen, können auf diese Weise ehrenhaft zur Betheiligung an Berathung der Landesinteressen gezogen werden. Dadurch würde die Summe der Intelligenz in der obersten Landesbehörde verstärkt. Aber, m. H.! wie schlecht hat sich das erwiesen, wer wurde herbeigezogen, wie haben diese indirekt gewählten Mitglieder ihre Aufgabe erfüllt? Es ist sehr niederschlagend, ja betrübend, nur daran zu denken. In der Regel waren es Männer, die Land auf, Land ab, entweder nicht gekannt, oder diskreditirt waren, die keine eigene politische Meinung und Ueberzeugung hatten und eigentlich nur die Tendenzen der Regierung blindlings unterstützten. Daher der entschiedene, überall sich kund gebende, Widerwille des Volkes gegen diese indirekt gewählten Großräthe. Dann haben sie das Inkonvenient, daß sie das Volksvertrauen nicht repräsentiren, das Volk hat sich daran gestoßen, daher die vielen vorliegenden Wünsche für die Abschaffung dieses Instituts. Ob man durch den Vorschlag des Herrn Schöni das Letztere erreicht und die Idee verwirklicht werden kann, möchte ich, wie Herr Dr. Schneider, ebenfalls sehr bezweifeln. Wenn die Wahlkreise ihre Wägsten und Beßten als direkt gewählte Großräthe bezeichnet haben und sie sich sodann herbeilassen müssen, noch einige zwei bis drei Kandidaten zu wählen, so wird das Ergebniß allerdings nicht das glänzendste weder in Hinsicht der Intelligenz, noch des Volkszutrauens sein. Ich möchte von diesem Zusatze abrathen. Etwas Anderes ist es, man spreche sich geradezu für die Bestimmung aus, daß der Große Rath einige Fachmänner, z. B. drei bis vier Ingenieurs, Mediciner oder andere herbeiziehen dürfe. Dieser Vorschlag gefiele mir besser. Sie könnten im Besitze einiger Popularität sein und die Intelligenz wäre dabei vertreten. Allein die Antipathie des Volkes ist einmal gegen diese indirekt gewählten Großräthe zu allgemein. Den Vorschlag des Herrn Wyß finde ich angemessen. Ein Maßstab ist nothwendig. Ich stelle den Antrag, daß er erheblich erklärt werde; nur von einer Bestimmung der Anzahl der Jahre möchte ich abrathen. Der Umstand, daß eine Integralerneuerung im Entwurfe festgesetzt ist und die Sorge, daß die Volkszählung mit derselben in Einklang gebracht werden muß, läßt nicht zu, jetzt schon die Zahl der Jahre festzusetzen. Auch weiß man nicht, wann die Volkszählung auf eidgenössische Anordnung hin vorzunehmen sein wird. Diesen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden. Ich wollte das nur andeuten, damit später nicht gefolgert werden kann, ich hätte mit meiner Zugabe auch rücksichtlich der Zahl etwas vorgegriffen. Allerdings wird der Zusatz an die Redaktionskommission zurückzuweisen sein, welche dann im Falle ist, demselben diejenige Fassung zu geben, welche den angegebenen Verhältnissen entspricht. Mit Ausnahme dieser Zugabe empfehle ich den Paragraphen, wie er vorliegt.

Abstimmung:

1) Für Herabsetzung der Anzahl der Mitglieder des Großen Rathes im Verhältniß eines Repräsentanten auf 3000 Seelen und eines solchen über die Bruchzahl von 1500 . . 7 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Schöni, eine in angegebener Weise indirekt zu erwählende Anzahl Mitglieder des Großen Rathes betreffend . . 2 Stimmen.
   Dagegen . . . . . große Mehrheit.
3) Für den Paragraphen selbst, nebst Zusatzartikel des Herrn Wyß und unter Vorbehalt der Modifikation des Herrn Berichterstatters . . . Entschiedene Mehrheit.

---

§. 10.

Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25te Altersjahr zurückgelegt hat.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seit der Berathung in der Kommission sind bezüglich auf diesen Paragraph folgende Wünsche eingelangt: die Wahlversammlung von Brienz und die politischen Gemeinden von Ursenbach sprechen sich für das 25te Altersjahr aus, 24 Burger von Bern wollen das Alter zur Wählbarkeit auf das 24te Jahr gesetzt wissen.

Bandelier, Regierungsrath. Meiner Ansicht nach sind verschiedene Garantien, welche auf die Wahlen Bezug haben, weggefallen, nämlich solche, welche auf die Einschränkung der Wahlbehörde Bezug haben. Dieß veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, daß statt des 25ten das 29 Altersjahr als Bedingung der Wählbarkeit in den Großen Rath aufgenommen werde, um so mehr, als dadurch dem Staatswohl auf keine Weise Abbruch getan wird, indem man vorschlägt, sämmtliche Staatsbeamte vom Großen Rathe auszuschließen, so daß die jungen Bürger, welche sich durch Kenntnisse auszeichnen — und nur von diesen kann man erwarten, daß sie so jung in den Großen Rath gewählt würden — dem Staat als Beamte dienen können.

Helg. Ich werde gerne zu diesem Paragraphen stimmen, sowie er ist. Wie jedoch Herr Weingart in der 27ger Kommission zu bemerken gegeben hat, so kömmt der Große Rath in den §§. 7, 9 und 10 zum Vorschein, wie aus den Wolken gefallen, während in den vorhergegangenen Paragraphen von demselben keine Erwähnung geschehen ist. Bei der Berathung über den §. 19 werde ich darauf antragen, daß die Benennung „Großer Rath“ geändert werde.

Rothacher kann dieser Ansicht sich nicht anschließen, sondern unterstützt den §. 10, wie er vorliegt.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Es ist nur ein vom Entwurf abweichender Antrag gemacht worden, nämlich der, daß statt des 25sten Altersjahrs das 29ste angenommen werde, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil in dem Alter von 25 Jahren man nicht diejenige Geschäfts- und Lebenserfahrung habe, welche für den Großen Rath vorausgesetzt werden müsse. Mit der Erfahrung verhält es sich so. Sobald man Gelegenheit hat, Erfahrung zu machen, so nimmt dieselbe mit jedem Tag zu. So wie nun Jemand in den Großen Rath tritt, ist ihm Gelegenheit dazu gegeben, und wenn er daneben Fähigkeiten und Kenntnisse hat, so darf man annehmen, daß auch ein junger Mann sich bald die

nöthige Geschäftserfahrung angeeignet haben wird. Mit 25 Jahren ist der Mann reif und hat geistig und körperlich diejenigen Fähigkeiten, welche man fordern darf. Das Volk wird übrigens nur denjenigen jungen Leuten seine Stimme geben, welche sich ganz besonders auszeichnen und in diesem Fall wäre es unklug, wenn man eine Bestimmung aufnehmen wollte, nach welcher solche junge Leute nicht gewählt werden könnten, und wenn wir auch das Alter auf 25 Jahre setzen, so läuft man durchaus keine Gefahr, daß viele 25jährige Leute in die oberste Behörde eintreten werden. Dafür sprechen die Erfahrungen und namentlich die letzt stattgefundenen Wahlen in den Verfassungsrath, wo ebenfalls das 25ste Altersjahr als Minimum festgesetzt war und dennoch nur sehr wenige Mitglieder gewählt wurden, welche jünger als 29 Jahre sind. Ich trage auf unveränderte Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung.

1) Für das 29ste Altersjahr . .	5 Stimmen.
Dagegen	gr. Mehrheit.
2) den Paragraph unverändert anzunehmen	gr. Mehrheit.

Schöni. Ich wünsche einen Zusatzartikel zu machen. Schon vor mehr als 14 Jahren und seither habe ich die Bemerkung gemacht, daß es Mitglieder gibt, welche oft nur einen Viertheil der Sitzungen und oft noch weniger beiwohnen. Dieß hat mich schon früherhin veranlaßt, im Großen Rath einen Anzug zu machen, um diesem Uebelstande zu begegnen; er hat aber nicht beliebt, und ich bedaure es, denn wenn ein Mitglied so gewissenlos ist, die Sitzungen des Großen Rathes, so viel es in seinen Kräften steht, nicht zu besuchen, oder wenn es durch anderweitige Beschäftigungen am Besuche konsequent verhindert wird, so ist es seine Pflicht, sein Mandat als Großer Rath wieder zurückzugeben. Ein ähnlicher Antrag, wie ich ihn stelle, ist auch in der Verfassungskommission berathen worden, ohne daß er zum Beschlusse erhoben worden wäre. Ich stelle nun den Antrag, daß eine Bestimmung, ähnlich dem §. 44 der Verfassung des Kantons Schaffhausen in diesen Titel aufgenommen werde. Es lautet der betreffende Paragraph also: „Die Kanzlei ist verpflichtet, die Mitglieder des Großen Rathes, welche den Versammlungen ohne zureichende Entschuldigung nicht beigewohnt haben, aufzuzeichnen. Das Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche auf solche Weise, während eines Jahres, den dritten Theil der Sitzungen versäumten, wird ihren Wahlversammlungen zugestellt, und es sind die bezeichneten Mitglieder einer neuen Wahl zu unterwerfen." Ich könnte allenfalls noch auf die Hälfte der Sitzungen heruntergehen.

Weingart. Den nämlichen Antrag habe ich in der 27ger Kommisssion gestellt, und dort wurde er nicht beliebt. Ich fand nämlich, daß, wenn man als Mitglied der obersten Landesbehörde gewissenhaft handeln wolle, man vor allem aus auf die treue Erfüllung der Bürgerpflichten sehen soll. Wenn ich frage, ob sich ein solches Abwesendsein mit den einem Mitgliede des Großen Rathes auffallenden Pflichten verträgt, so glaube ich diese Frage mit Nein beantworten zu sollen, und in diesem Falle ist es Pflicht dieser Mitglieder des Großen Rathes ihr Mandat eher zurückzugeben. Derjenige, welcher ein Mandat vom Volke annimmt, und dann die Sitzungen nicht besucht, der täuscht das Volk auf eine schändliche Weise, denn was ist der Zweck der Wahlen, und was ist die Aufgabe der Gewählten? Das Volk zu repräsentiren und die Interessen des Landes zu vertreten. Was soll man von einem Großrathsmitgliede halten, welcher seine Pflichten nicht besser zu würdigen weiß? Man muß folgern, daß er auch in andern Beziehungen es nicht sehr genau nehmen werde. Das Volk hat ihm sein Zutrauen geschenkt, es hat ihm eine große Ehre erwiesen, es hat sein künftiges Schicksal in dessen Hände gelegt, und er geht dann leichtsinnig über alles dieses hinweg, er kömmt, wie es oft geschehen ist, nach Bern, wohnt dem Namensaufrufe bei, um die 25 Batzen zu beziehen, und gebt dann wieder weg, um seine Geschäfte zu machen, ohne ferners an den Verhandlungen Antheil zu nehmen. Andere Mitglieder machen es noch kürzer und kommen gar nicht auf Bern. Wir haben Beispiele von solchen Mitgliedern, die kaum einen Viertheil der Zeit in den Sitzungen zugebracht haben. Wahrhaftig, m. Hrn., es ist traurig, daß man einen solchen Antrag stellen muß. Ein Jeder sollte fühlen, wie sehr er sich selbst erniedrigt, und sollte sich einen solchen Vorwurf gar nicht zu schulden kommen lassen. Da indessen solches sich bisher ereignet hat und sich möglicherweise auch in Zukunft reproduziren könnte, so möchte ich solchen Leuten, bei denen der Verstand oder der gute Wille nicht hinreicht, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, ein Mittel anwenden, welches geeignet ist, den Verstand und den guten Willen zu schärfen. Ich unterstütze daher den von Herrn Schöni gemachten Antrag und wünsche, daß derselbe erheblich erklärt werde.

von Erlach. Ich möchte nur fragen, ob man jetzt schon die Zusätze zum Titel I. beantragen soll, oder ob dies nicht erst dann der Fall sei, wenn der §. 7 behandelt sein wird. Ich frage deßhalb, weil ich ebenfalls einen Zusatzartikel zu machen habe und den rechten Zeitpunkt nicht zu verpassen wünsche.

Herr Präsident. Allerdings können Zusätze zu diesem Titel auch noch erst nach Behandlung des §. 7 gemacht werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bereits die Redaktionskommission hatte im allerersten Entwurfe einen Artikel aufgenommen, welcher ungefähr das Gleiche enthält, wie der von Herrn Schöni vorgeschlagene Art. 44 der Verfassung von Schaffhausen. Eine solche Bestimmung hat wohl in der Voraussetzung ihren Grund, daß unfleißige Mitglieder das Zutrauen ihrer Wähler verloren haben, und daher einer neuen Wahl zu unterwerfen seien. Wenn aber dieß der Grund ist, so glaube ich, man sollte die Sache allgemeiner stellen und jedes Mitglied einer neuen Wahl unterwerfen, welches das Zutrauen seiner Wähler, sei es aus diesem oder jenem Grunde, verloren hat, und in diesem Fall schiene mir der Art. 10 des ersten Entwurfes am zweckmäßigsten, welcher also lautet: „Sie — nämlich die Wahlversammlungen — berufen die in den Großen Rath gewählten Mitglieder zurück, wenn dieselben ihr Vertrauen verloren haben u. s. w." Der einzige Unterschied ist der, daß der §. 10 etwas weiter gebt, als der Antrag des Herrn Schöni, obschon er in der Sache

selbst das Gleiche ist. Ich finde es wirklich ein sehr großes Inkonvenient, wenn einzelne Landestheile durch die von ihnen gewählten Mitglieder im Großen Rathe nicht vertreten werden. Außer diesem Grund sprechen noch eine ganze Menge anderer Gründe dafür, Repräsentanten einer neuen Wahl zu unterwerfen, wenn sie die Volksstimme, welcher sie ihre Wahl zu verdanken haben, vernachläßigen und das Gegentheil von dem machen, was ihre Wähler wünschten, dieß jedoch nicht in dem Sinne, daß die Mitglieder des Großen Rathes die Lokalität, welche sie gewählt hat, berücksichtigen sollen, wohl aber die Volksmeinung, deren Ausfluß sie sind. Ich glaube, der Antrag des Herrn Schöni sei zu berücksichtigen, wenn auch nicht in der Form, wie er gestellt worden ist, weßhalb ich zur grundsätzlichen Erheblichkeit stimme.

Abstimmung.

Den von Herrn Schöni beantragten Zusatz erheblich zu erklären große Mehrheit.

„Titel II.

Staatsbehörden.

Allgemeine Grundsätze."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe bezüglich auf diesen Titel nur zu bemerken, daß die meisten der darin aufgestellten Grundsätze in der gegenwärtigen Verfassung ebenfalls enthalten sind, nur in einer andern Form, sie waren nämlich im ersten Titel enthalten, während man geglaubt hat, es sei besser, wenn man sie als allgemeine Grundsätze unter denjenigen Titel thue, welcher von den Staatsbehörden spricht. Ich trage dahin an, daß man in diesen Titel eintrete.

Das Eintreten wird ohne Diskussion durch's Handmehr beschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 1½ Uhr.)

Bern, den 6. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 50.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zehnte Sitzung des Verfassungsrathes,

Samstag den 6. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Balsiger, Begert, B'hend, Blösch, Brachet, Dähler RR., Egger, v. Erlach, Fischer, Frieden, Gerber, Hörning, Hoffmeyer, Jenzer, Indermühle, Kaiser, Karlen in der Mühlematt, Sahli zu Ortschwaben, Schaad, Steiner zu Kirchberg, Vogel und Zumstein; — ohne Entschuldigung: Herr Küng.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Artikelsweise Berathung des Tit. II. Staatsbehörden. Allgemeine Grundsätze.

§. 11.

„Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt wünschen nachträglich noch: Aeschlen, Bleiken, Barschwand, Oberdießbach, Oberthal Einwohnergemeinde, Brienz Wahlversammlung, Buchholterberg und Wachseldorn.

Helg wünscht, es möchte im französischen Texte das Wort „getrennt" durch «séparés», statt durch «distincts», übersetzt werden.

Ochsenbein, Berichterstatter, erklärt, dieser Wunsch werde von der Kanzlei berücksichtigt werden.

Im Uebrigen wird der Paragraph durchs Handmehr genehmigt.

§. 12.

„Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:
1) eine Stelle der administrativen und richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist."

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Nr. 1 enthält lediglich eine Ausführung des so eben adoptirten Grundsatzes: Nr. 2 enthält dann aber auch noch die weitere Bestimmung, daß auf einer und derselben Person nicht zwei richterliche Stellen vereinigt werden dürfen, welche zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen, daß also jemand z. B. nicht Gerichtspräsident und Mitglied des Obergerichtes zugleich sein könne; ebenso, daß auch zwei Stellen der Administration, welche zu einander im Verhältnisse der Ueberordnung und Unterordnung stehen, nicht auf der gleichen Person vereinigt sein dürfen, so daß z. B. jemand nicht Regierungsstatthalter und Mitglied des Regierungsrathes zugleich sein kann, wie wir bereits den Fall hatten, daß jemand Amtsgerichtschreiber und Landammann zugleich war. Im Uebrigen dann kann es noch andere Fälle geben, wo man nicht will, daß eine Person mehrere Stellen bekleide, und diese Fälle sind dann im Schlußsatze dem Gesetze vorbehalten.

Bandelier, RR. Ich möchte möchte bloß eine Erläuterung provoziren, mit dem Wunsche, daß sie dann im Protokoll bemerkt werde, um in Zukunft Konflikte zu vermeiden. Es wurde nämlich in letzten Zeiten oft die Frage erhoben, ob auch einzelne vorübergehende Funktionen administrativer Art z. B. mit einer richterlichen Stelle unverträglich seien. Ich setze voraus, dieses liege im Sinne des §. 12, aber ich wünsche, der Herr Berichterstatter möchte sich bestimmt darüber aussprechen, daß auch einzelne Funktionen administrativer Art von Personen, welche richterliche Stellen bekleiden, nicht gleichzeitig, wenn auch nur vorübergehend, übernommen werden dürfen, und umgekehrt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es versteht sich von selbst, daß administrative und richterliche Funktionen nicht

in derselben Person vereinigt werden können; denn wenn Einer eine solche Funktion ausübt, so hat er immerhin eine Stelle, sei es nun eine Stelle bloß ad hoc, oder eine bleibende. Es kann also Einer nicht in einem Amtsbezirk Richter sein und zugleich Funktionen eines Regierungsstatthalters in einem andern Amtsbezirke versehen. Das ist strikte gegen die Verfassung.

Der Paragraph wird ohne weitere Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 13.

„In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen (§. 12. Art. 2.).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Oberhasle verlangt, daß die Vorschriften bezüglich auf die Verwandtschaftsgerade auch auf die Bezirksbeamteten angewendet werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ueber den zweiten Satz des Paragraphen, kraft welchem Verwandte und Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig nicht solche Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt bekleiden dürfen, die im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen, habe ich folgende Erläuterung anzubringen. Man hat geglaubt, der Nepotismus müsse noch mehr, als es bisher geschah, beschränkt werden. Man kennt häufige Beispiele, daß einzig wegen dem Umstande, weil Verwandte in Behörden sich gegenseitig unterstützten, Klagen und begründete Beschwerden einzelner Landestheile gar nicht berücksichtigt worden sind. Darum wurde durch diesen Paragraph unmöglich gemacht, daß in Zukunft der Vater im Regierungsrath sitze und der Sohn gleichzeitig als Regierungsstatthalter funktionire. Diese und andere in der Bestimmung liegende Beschränkungen haben den Gesichtspunkt, daß diese verwandtschaftliche Beziehung beseitigt werde.

Huggler. Ich bin so frei, einen Zusatzartikel zu beantragen. Die Volksversammlung von Oberhasle, gestützt auf die schädlichen Folgen, welche ein verwandtschaftliches Verhältniß, vermöge dem der Vater Regierungsstatthalter und der Sohn Amtsgerichtsschreiber des gleichen Amtsbezirks bei uns ist, äußerte, hat schon dahin petitionirt. Man hatte früher deßhalb vor Behörden sich beklagt, allein man fand, wie bekannt, kein Gehör. Nach meiner Ansicht ist diesem Uebelstande durch den §. 13 nicht abgeholfen, es sind bloß jene Stellen ausgeschlossen, die im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung zu einander stehen, womit auch in Zukunft der gleiche Uebelstand fortdauern kann. Und doch ist es wünschenswerth, daß hierauf Bedacht genommen und die Ausschließung auf Beamte der gerichtlichen und vollziehenden Behörden ausgedehnt werde.

Vandelier, RR. In Hinsicht des bei der vierten Ziffer des §. 13 enthaltenen Ausschlusses wäre es der Sache angemessen, wenn die im Nachsatze des Paragraph befindliche Bestimmung, daß Trennung der Ehe den Ausschluß der Schwägerschaft nicht aufhebe, auch auf Ehemänner von Schwestern ausgedehnt würde. Der Grund ist der nämliche, der rücksichtlich der Schwäger gilt; man will dadurch die verwandtschaftlichen Beziehungen naher Verwandter in materiellen Interessen unschädlich machen. Deßhalb schlage ich am Platze der Schlußbestimmung folgende Redaktion vor: „Trennung der Ehe hebt den unter Ziffer 4 bestimmten Ausschluß nicht auf."

Bach. Ohne diesen Antrag hätte ich über diesen Paragraph kein Wort bemerkt; allein eben der angedeutete Punkt veranlaßt mich zu einer Gegenbemerkung. Der in Ziffer 4 enthaltene Ausschluß von Ehemännern zweier Schwestern, die zwar in der gesetzlichen Sprache nicht Schwäger sind, aber gleichwohl in der öffentlichen Meinung dafür gehalten werden, ist auf meinen Antrag in den Entwurf aufgenommen worden. Allein eben so bestimmt war ich der Ansicht, daß nach der Trennung der Ehe von einer verwandtschaftlichen Beziehung der Ehemänner zweier Schwestern nicht mehr die Rede sein könne. Es ist ja ebensoviel, als wenn die Schwestern gestorben wären, und dann kann von einer Fortdauer des Verhältnisses nicht mehr gesprochen werden. Darf doch mit Bewilligung des Gr. Rathes ein Ehemann einer verstorbenen Person sogar deren Schwester ehlichen. Das ist ein klarer Beweis, daß nicht das gleiche Verhältniß wie bei der Schwägerschaft obwalte. Man hat deßhalb die Bestimmung bloß auf wirkliche Ehemänner zweier Schwestern ausgedehnt. Ich muß mich gegen den Antrag des Hrn. Vandelier erklären und unterstütze den Paragraphen wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Huggler hat darauf angetragen, daß der Ausschluß auch auf Verwandte ausgedehnt werde, die im gleichen Amtsbezirke in vollziehender oder richterlicher Eigenschaft funktioniren. Er hatte dabei einen speziellen Fall dabei im Oberhasle im Auge, wo bekanntlich der Vater Regierungsstatthalter und der Sohn Amtsgerichtsschreiber ist. Das beruht auf einem zufälligen Uebelstande, den ich bedaure. Allein man muß bedenken, daß die Schreibereieinrichtungen in Zukunft einen ganz andern Charakter erhalten, als gegenwärtig. Es wird keine Amtsgerichtsschreiberei mit 10 bis 12 Angestellten mehr geben; der Gerichtspräsident wird einfach einen Audienzaktuar erhalten, der bei weitem nicht mehr die Bedeutung eines jetzigen Amtsgerichtsschreibers hat. Es ist übrigens an und für sich nicht wichtig, ob der Regierungsstatthalter einem Gerichtsschreiber verwandt ist oder nicht, und will man so weit gehen, dann frägt sich, ob man eine hinlängliche Anzahl tüchtiger Leute in einem Amtsbezirke für alle Beamtungen fände, die außer allen verwandtschaftlichen Verhältnissen sind. Gewöhnlich ist in den Amtsbezirken bereits Alles sich verwandt, oder doch jene Leute, die vermöge ihrer Bildung auf solche Stellen Anspruch machen; man ist also gleichsam genöthigt, Verwandte anzustellen. Aus

diesem Grunde möchte man diesen Zusatz nicht adoptiren. Hr. Vandelier wünscht, daß der unter Ziffer 4 bemerkte Verwandtschaftsgrad von Ehemännern zweier Schwestern auch darauf ausgedehnt werde, daß Trennung der Ehe diesen Ausschluß nicht aufhebe. Er fürchtet, daß Ehemänner von Schwestern, deren Ehe aufgelöst ist, gleichwohl noch vermöge ihres frühern Verhältnisses Veranlassung und Grund zu Uebelständen und Klagen geben könnten. In der 27er Kommission hatte man diese Ansicht auch, und wenn Hr. Bach sagt, er hätte die Absicht damit bei Stellung des Antrages nicht verbunden, so beweisen doch die Verhandlungen, daß es wirklich so gemeint war. Ich gebe also den Zusatz des Hrn. Vandelier ohne Bedenken zu, und trage darauf an, man möchte den Paragraph in seiner übrigen Fassung annehmen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Huggler, daß der Ausschluß der Bezirksbeamten von administrativen und gerichtlichen Behörden auf die im Paragraph bemerkten Verwandtschaftsgrade ausgedehnt werde
16 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

2) Für den Antrag des Hrn. Vandelier, daß Trennung der Ehe den in der Ziffer 4 ausgesprochenen Ausschluß von Ehemännern zweier Schwestern nicht aufhebe . . . . 38 Stimmen.
Dagegen . . . . . 50 Stimmen.

3) Für den Paragraph selbst . . . . . Mehrheit.

---

§. 14.

„Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das 25ste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen des §. 59."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraph verlangt die Einwohnergemeinde von Roggwyl, daß die Jesuitenzöglinge von allen Stellen ausgeschlossen werden. Ferner wünschen 27 Burger von Bern, daß die Geistlichen von allen weltlichen Stellen auszuschließen seien.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe nur beizufügen, daß außer den im §. 14 bemerkten Requisiten für Beamtungen rücksichtlich der richterlichen noch die im §. 59 enthaltene Bestimmung, daß die Mitglieder und Ersatzmänner des Ober- und Kassationsgerichtes beider Sprachen mächtig und sie und die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein sollen, hieher anwendbar ist. Darin besteht die Erläuterung zu diesem Paragraph.

Revel. Dieser Paragraph ist wichtiger, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte, denn es handelt sich um die Wählbarkeit an die in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt. Es ist die Frage, ob Sie Regierungsräthe von 25 Jahren oder von einem höhern Alter haben wollen. Gewiß ist jetzt der Augenblick da, sich über diesen Punkt auszusprechen. Wenn einmal der §. 14 angenommen ist, so sind wir mehr oder weniger für die nachfolgenden Paragraphe gebunden, welche Bestimmungen enthalten, die sich auf die Wählbarkeitsbedingungen für die erwähnten Staatsstellen beziehen. In der Vorberathungskommission habe ich bereits die Bemerkung angebracht, daß das zum Eintritt in den Regierungsrath angesetzte Alter sehr niedrig sei, wenn man dasjenige damit in Vergleichung setzt, welches man bis dahin für die Friedensrichter, die Amtsrichter u. s. w. als Erforderniß aufstellte. Es ist gewiß ebenso viele Erfahrung nothwendig, um das Staatsruder zu führen, als um über eine schlichte Angelegenheit von ein paar Franken abzusprechen. Ich beantrage demgemäß, für die Mitglieder des Regierungsrathes eine Ausnahme von der in §. 14 enthaltenen Regel aufzustellen, und daß man das erforderliche Alter rücksichtlich derselben auf 29 Jahre festsetze.

Funk, Hauptmann. Ich beantrage die Streichung des Nachsatzes „vorbehalten sind die besondern Bestimmungen des §. 59.". Dieser Nachsatz führt zu Willkührlichkeiten aller Art und wird nicht festgehalten. Das hat man erfahren. Die gleiche Bestimmung galt früher auch, allein die Folge hat gezeigt, daß man darauf nur Rücksicht nahm, wie es eben gerade schicklich war. Oft sah man auf rechtskundige Männer, dann wieder nicht. Das gleiche Verhältniß waltete in Hinsicht der Kundigkeit beider Sprachen. Man verfuhr hierin rein nach Willkühr. Weil ich besorge, daß dieses auch in Zukunft geschehen werde, möchte ich von dieser Bestimmung abgehen und beantrage somit die Streichung derselben.

Dr. Schneider, RR. Ich erkläre mich gegen beide gefallenen Anträge. Hr. Revel fordert, daß für Regierungsräthe das Alter von 29 Jahren festgesetzt werde. Wofür das? Soll man diese Ausnahme in die Verfassung aufnehmen und dadurch Veranlassung geben, daß, je nachdem es eine Behörde betrifft, darnach irgend ein Alter erforderlich sei? Ich glaube, man solle bei der einzigen für alle Beamtungen vorgeschriebenen Altersbedingung stehen bleiben. Einmal einen triftigen Grund hat Herr Revel dafür nicht angebracht. Dann ist die Erfahrung allgemein, daß sowohl für Regierungs- als obergerichtliche Stellen nur Männer reifern Alters gewählt werden und jede daortige Besorgniß verschwindet, wenn man weiß, daß selbst bei gleichen Kenntnissen das Alter der Jugend immer vorgezogen wird. Fällt aber irgend eine Wahl auf einen jüngern Mann, so darf man sich beruhigen, indem dannzumal nur ausgezeichnete Talente den Willen der Wahlbehörde dazu vermocht haben. Es wäre übrigens eine solche Beschränkung um so verderblicher, wenn gerade sie das Hinderniß bildete, daß ein kenntnißreicher junger Mann nicht den ihm gebührenden Platz einnehmen könnte. Wenn in Zukunft der Regierungsrath aus 9 Mitgliedern besteht, so darf man sicher darauf abstellen, daß kaum 2 oder einer unter 30 Jahren gewählt wird, und doch sollte die Exekutivgewalt eher aus jungen rüstigen als aus alten schläfrigen Männern zusammengesetzt sein. Diesen Antrag könnte ich also in keiner Hinsicht unterstützen. Eben so wenig den zweiten des Hrn. Hauptmann Funk. Ich weiß, daß es bis dahin mit der Rechtskundigkeit, obwohl sie gesetzlich vorgeschrieben war, verschieden genommen wurde und man dabei auf eine nicht zu rechtfertigende Weise verfahren ist. Allein der Fehler liegt nicht in der Verfassung, sondern in der Vollziehung derselben. Diese Bestimmung ist nothwendig und durch sie wird ein Gesetz

in Aussicht gestellt, wodurch der Begriff „rechtskundig" reglirt werden muß, will man nicht in den alten Uebelstand zurückfallen. Darunter verstehe ich jedoch nicht bloß schulgerechte Juristen, sondern vorzüglich mit der vaterländischen Gesetzgebung vertraute und in Gerichtssachen erfahrene Männer, sei es, daß sie sich für Erlangung richterlicher Stellen durch Prüfung oder eine vieljährige gerichtliche Praxis qualifizirt und tauglich ausgewiesen haben. Dieser Paragraph bildet die beste Garantie für eine gute sichere Rechtspflege. Ich stimme zum Paragraphen des Entwurfes.

Imobersteg. Ich mache auf die vorliegende Petition in Hinsicht des Ausschlusses der Jesuitenzöglinge von allen Staatsstellen und dann auf eine solche vom Volksverein von Oberhasle, die Definition des Wortes „rechtskundig" betreffend, aufmerksam. Man hat dort wahrgenommen, daß mit dem Begriff „rechtskundig" bisher ziemlich schief verfahren wurde und hier einer rechtskundig angesehen, der es nicht war, und dort ein wirklich Rechtskundiger übergangen wurde. Die Petition scheint mir aller Aufmerksamkeit würdig, und irgend eine Auskunft ist man darüber schuldig.

Ochsenbein. Die Frage der Rechtskundigkeit wird bei §. 59 erörtert; sie gehört nicht hieher. Wird man dieses Requisit dort streichen, so fällt auch der Nachsatz bei diese Paragraphen eo ipso weg. Die Debatte ist hier gar nicht am Orte, und ich mache darauf aufmerksam, um eine unnütze Diskussion zu vermeiden. Man möge einfach bei §. 14 verbleiben.

Pequignot. Ich habe in dem mit §. 59 in Verbindung stehenden §. 14 noch eine andere Lücke, als die bezeichnete, wahrgenommen; es ist nirgends gesagt, daß die Mitglieder des Regierungsrathes beider Sprachen mächtig sein sollen: eine Bedingung, welche an die Mitglieder des Obergerichts und des Kassationsgerichts gestellt wird. Dieses Stillschweigen ist von der Natur, um den Jura zu beunruhigen. Die Interessen dieses Landestheils erfordern, daß die Mitglieder des Regierungsrathes beide Sprachen kennen, die im Kanton gesprochen werden. Obschon er laut den später folgenden Bestimmungen den Anschein hat, daß die Administrativangelegenheiten im allgemeinen den Civilgerichten vorgelegt werden sollen, so werden dennoch immer dergleichen übrig bleiben, die der Beurtheilung des Regierungsraths unterliegen, und es ist deßwegen wichtig, daß die Mitglieder dieser Behörde genügende Kenntniß der beiden Sprachen besitzen, um den Inhalt der Aktenstücke, die ihnen vor Augen kommen, vollkommen zu verstehen. Wenn es daher nicht bereits einverstanden ist, daß die Kenntniß der beiden Sprachen für die Mitglieder des Regierungsrathes ein Erforderniß sei, so möchte ich verlangen, daß in einem Zusatzartikel, sei es schon jetzt, oder dann später, wenn die auf Zusammensetzung des Regierungsrathes bezüglichen Paragraphen in Berathung kommen, ein dießfälliger Vorbehalt aufgenommen werde.

Jaggi. Ich glaube, wenn über das Alter der Regierungsräthe etwas festgesetzt werden will, so gehöre die einschlägige Motion zu §. 34, bei dessen Berathung sie angebracht werden kann; dort ist von dem Regierungsrath die Rede. Allein ich finde, die Besorgniß sei unbegründet, um so mehr, als bisher der Große Rath Verstand und Takt hinlänglich bewiesen hat, indem die Mitglieder der Regierung und des Obergerichts aus Männern reifern Alters erwählt wurden. Das wird in Zukunft auch geschehen, und sonach würde ich von jeder weitern Altersbestimmung ganz abstrahiren.

Ganguillet. Ich muß Hr. Pequignot unterstützen und dehne den Antrag selbst dahin aus, daß alle Beamten, deren Wirkungskreis sich auf den ganzen Kanton erstreckt, beider Sprachen mächtig sein sollen.

Mösching. Ich trage darauf an, bei dem Paragraphen, wie er vorliegt, zu verbleiben.

Gygax. Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Hinsicht der Jesuitenzöglinge anzubringen und trage darauf an, daß sie von Bekleidung aller und jeder Beamtungen auszuschließen seien, und daß in die Verfassung aufgenommen werde „mit Ausnahme der Jesuitenzöglinge". Die Jesuiten haben uns ohnehin schon genug Unglück gestiftet.

Elsäßer. Ich beschränke mich darauf, die Bemerkung zu machen, daß das Verlangen, von den öffentlichen Beamten die Kenntniß der französischen Sprache zu fordern, ein zu weit getriebenes Begehren ist, und daß dasselbe in allzu unbeschränkten Ausdrücken vorgebracht worden ist, als daß es erheblich erklärt werden könnte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Revel will das Alter der Regierungsräthe auf das erreichte 29te Jahr festsetzen. Er geht von der Voraussetzung der Bestimmung aus, die im ersten Entwurfe enthalten war und bei Anlaß der Berathung durch die Siebenundzwanzigerkommission wegfiel. Ich bemerke darauf, daß dieselbe ungegründet ist; man hat für alle öffentlichen Funktionen als Beamter das gleiche 25ste Altersjahr festgesetzt. Man kann zwar auch jetzt das 29ste wieder bedingen; allein man sollte doch in allen Dingen die möglichste Gleichförmigkeit beobachten und nicht für jede Behörde ein anderes Alter bestimmen. Die Erfahrung beweist, daß ein Mann von 25 Jahren selten zu einer niedern, nie zu einer höhern Beamtung gelangt ist. Laut der bestehenden Verfassung wäre zuläßig gewesen, einen Regierungsstatthalter selbst unter 25 Jahren zu erwählen, allein man hat kein Beispiel, daß einer nur unter 30 Jahren gewählt worden ist. Die daran geknüpfte Befürchtung entbehrt aller Wahrscheinlichkeit. Wenn in Zukunft ein Mann von 25 Jahren an eine öffentliche höhere Stelle berufen wird: so darf man sich überzeugt halten, daß nur seine ausgezeichneten Talente das bewirkt haben, und daß dessen Fernehalten ein wahrer Nachtheil des Landes wäre. Man möchte also im Interesse des allgemeinen Wohles und der guten Verwaltung dem Gr. Rathe diese Befugniß offen belassen. Ich stelle den Antrag; bei der Altersbestimmung des Entwurfes zu verbleiben. Was die Motion des Hrn. Hauptmann Funk betrifft, so kommt der Gegenstand der Rechtskundigkeit später zu sprechen. Findet dannzumal die Versammlung, dieses Wort sei zu streichen, so fällt damit auch die Berufung darauf bei diesem Paragraphen weg. Ich könnte also nicht anrathen, jetzt schon darauf einzugehen, sondern erst bei Behandlung des §. 59. Man sagt, bisher sei bei Richterwahlen nicht darauf geachtet worden, ob einer rechtskundig sei oder nicht. Das beweist nichts für die Unzweckmäßigkeit der Bestimmung, aber für den Schlendrian und den Leichtsinn der Wahlbehörde. In Zukunft wird sie darauf halten müssen, namentlich wenn ein Gesetz damit verbunden und die weitere Bestimmung des Begriffes darin festgesetzt wird. Der

Antrag des Hrn. Pequignot gehört ebenfalls nicht hieher. Der §. 14 behandelt nur die gemeinsamen Requisite aller Staatsbeamten, während für die besondern Requisite bei denjenigen Behörden Erwähnung geschieht, wo ihre Funktionen bezeichnet werden, wie dies bei §. 59 seitens der Richter ersichtlich ist. Will man beim Regierungsrathe etwas derartiges bestimmen, so mag es bei §. 34 geschehen; jetzt möchte man davon abstrahiren. Den Antrag des Hrn. Ganguillet könnte ich gar nicht unterstützen. Solche Beamte haben wir wenige, bei den Oberrichtern und Kassationsrichtern ist es so bedungen. Will man beim Regierungsrathe dasselbe thun, so mag es bei Behandlung des §. 34 geschehen. Andere Spezifikationen von Beamten, deren Thätigkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt, kenne ich nicht; die übrigen Stellen werden ja mit Fachmännern versehen, z. B. die Stelle eines Milizinspektors, eines Ingenieurs u. a. m. Würde man aber auch bei diesen die Kenntniß beider Sprachen bedingen, so könnte der Fall eintreten, das der beste, tauglichste Mann, eben weil er zufällig nicht beider Sprachen mächtig ist, entfernt werden müßte. Es wäre doch sehr fatal, wenn ein übrigens sehr tüchtiger, ausgezeichneter Fachmann der beiderseitigen Sprachunkundigkeit wegen nicht angestellt werden könnte. Das beweist, wohin solche ängstliche Spezifikationen führen. Ich könnte diesen Zusatz nicht anrathen; es ist besser davon zu abstrahiren. Der von Hrn. Gygar gestellte Antrag in Hinsicht des Ausschlusses der Jesuitenzöglinge gehört eher in ein Gesetz als in die Verfassung. Ich bin zwar den Jesuiten gar nicht hold; allein gerade oben zeigte ich, wie unschicklich diese Spezialitäten in der Verfassung sind. Alle Einzelnheiten fallen in den Bereich der einschlägigen Gesetze. Ueber diesen Punkt liegt ja gerade eines in Bearbeitung, der Gr. Rath hat längst die Entwerfung desselben befohlen; es steht also in gewisser Aussicht. Ich unterstütze den Paragraphen laut Entwurf.

Pequignot. Der Herr Berichterstatter ist mit mir darüber einverstanden, daß diese Frage später wieder vorgebracht werden darf. Ich beharre nicht darauf, daß mein Amendement zur Abstimmung gebracht werde, aber ich behalte mir die Befugniß vor, diesen Antrag später wieder vorzubringen, wenn über die Organisation des Regierungsraths Berathung gepflogen wird.

Ganguillet. Ich aber beharre auf meinem Antrage fest.

Abstimmung.

1) Für die Altersbestimmung des Regierungsrathes auf das 29ste Altersjahr laut Antrag des Hrn. Revel — 10 Stimmen.
   Dagegen — Gr. Mehrheit.
2) Für Streichung des Nachsatzes: „vorbehalten sind die besondern Bestimmungen des §. 58“, laut Antrag des Hrn. Hauptmann Funk — 15 Stimmen.
   Dagegen — Gr. Mehrheit.
3) Für den Antrag des Hrn. Ganguillet, daß alle Beamten, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt, beider Sprachen mächtig sein sollen — 13 Stimmen.
   Dagegen — Gr. Mehrheit.
4) Für den Antrag des Hrn. Gygar, den Ausschluß der Jesuitenzöglinge von allen Staatsstellen betreffend — 31 Stimmen.
   Dagegen — Mehrheit.
5) Für den Paragraphen laut Entwurf — Mehrheit.

---

§. 15.

„Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist.“

Imobersteg, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Da dieser Paragraph im Redaktionsentwurfe anders lautete, als der gegenwärtige, so wurden damals die darauf bezüglichen Bittschriften nicht angezeigt, weßhalb ich Ihnen hier nun Kenntniß von den sämmtlichen Wünschen in Betreff der Geistlichen und Lehrer geben will. Daß diese einer periodischen Wiederbestätigung unterworfen werden, verlangen: sämmtliche Einwohnergemeinden von Ridau, Schloßwyl Einwohnergemeinde, 5 Gemeinden des Kirchspiels Wichtrach, Seftigen Volksverein, Büren Amtsversammlung, Aeschlen, Barschwand, Bleiken und Oberdießbach, Oberthal Einwohnergemeinde (in Betreff der Geistlichen), Buchholterberg und Wachseldorn, Vendicht Meyer von Kirchberg, die Einwohnergemeinden Langenthal und Volligen, Köniz Volksverein, Biglen Kirchgemeinde; daß für die Geistlichen eine Amtsdauer festgesetzt werde, wünscht die Volksversammlung von Saanen. Mit diesen Wünschen ziemlich übereinstimmend sind noch folgende, welche überdieß noch direkte Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden, oder aber das Vorschlagsrecht, zum Gegenstande haben. Sämmtliche Gemeinden des Niedersimmenthals, 147 Bürger von Biel und Ridau, Reichenbach Einwohnergemeinde, Herbligen und Brenzikofen, Aeschi und Krattigen, Zwieselberg Einwohnergemeinde, und die Einwohnergemeinden Oberthal, Amsoldingen, Isenfluh, Wilderswyl, Bönigen und Leißigen. In Betreff der Lehrer im gleichen Sinne sind folgende Vorstellungen eingelangt: von sämmtlichen Gemeinden des Niedersimmenthals, 147 Bürger von Biel und Ridau, Lehrer Küenzi und Fahrni, Aeschi und Krattigen, Seftigen Volksverein, die Einwohnergemeinden Zäziwyl, Oberthal, Amsoldingen, so wie Buchholterberg und Wachseldorn.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Es heißt hier im ersten Satze: keine öffentliche Stelle, „mit Ausnahme der Geistlichen- und Lehrerstellen,“ könne auf Lebenszeit vergeben werden. Die Redaktionskommission glaubte, man solle hier das Verhältniß aller derjenigen Stellen regliren, welche mehr oder weniger zum eigentlichen Staatsorganismus gehören, oder damit wesentlich zusammen hängen, hingegen bezüglich aller andern Stellen solle in der Verfassung selbst nichts festgesetzt, sondern ihre Regulirung spätern daherigen Gesetzen überlassen werden, so namentlich in Betreff der geistlichen- und Lehrerstellen. Die Lebenslänglichkeit dieser Stellen kann dennoch später im Gesetze entweder beibehalten, oder aber auch irgendwie modifizirt werden, je nachdem man es dann für nöthig oder zweckmäßig erachtet. Der zweite Satz dann steht da, um nicht jedes Mal bei jeder einzelnen Stelle in der Verfassung sagen zu müssen, ob Wiedererwählbarkeit vorhanden oder

aber ausgeschlossen sei. Ueberall also ist bei allen folgenden Stellen Wiedererwählbarkeit vorhanden, wo nicht das Gegentheil speziell ausgesprochen wird, wie dieß z. B. bei den Präsidenten des Großen Rathes und des Regierungsrathes der Fall ist.

Gfeller. Mir scheint der §. 19 der bisherign Verfassung in jeder Beziehung freisinniger und republikanischer, als dieser da. So wie jener §. lautet, höre man durchaus keine Klage darüber, weder von Geistlichn noch von Lehrern, und es scheint mir, man sollte in dieser Beziehung auch in der neuen Verfassung nicht weiter gehen. Ich schlage demnach vor, statt des vorliegende §. 15, den §. 19 der bisherigen Verfassung anzunehmen welcher also lautet: „Jede bürgerliche Stelle soll entwe der auf eine bestimmte Amtsdauer ernennt werden, ode auf periodische Bestätigung hin."

Beutler. Ich finde in diesem §. 15 eine Bestimmung, die nicht mit meiner Ansicht übereinstimmt, sondern ich möchte darauf antragen, daß die Worte „mi Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" gestrichen werden

Jaggi. Die erste Redaktion dieses Paragraphe lautete so: „Keine bürgerliche Beamtung kann auf Lebenszeit vergeben werden. Die Verfassung bezeichnet di Fälle u. s. w." Diese Fassung veranlaßte mich damals eine Ausdehnung dieser Bestimmung zu beantragen, nämlich, daß es nicht nur heiße: „Keine bürgerliche Beamtung u. s. w," sondern: „Keine bürgerliche und geistliche Beamtung u. s. w." Ich habe meine Gründe damals ausführlich entwickelt, ich will es also dießmal nicht thun; ich ergreife das Wort bloß, damit man aus meinem Stillschweigen nicht etwa schließe, ich sei unterdessen auf andere Ansichten gekommen. Es ist sehr gut, im allgemeinen Interesse der Religion, der Sittlichkeit und der Kirche, daß geistliche Stellen nicht mehr so wie bisher bekleidet werden können, wo ein Pfarrer sein Leben lang oft auf einer und derselben Pfarrei bleibt, sondern daß Aenderungen wenigstens möglich seien. Man hat mich aber damals mißverstanden, indem man annahm, meine Meinung sei, daß die Geistlichen z. B. nach 10 Jahren von ihrer Stelle entfernt werden u. s. w. Dieses ist keineswegs meine Meinung, sondern ein wackerer und tüchtiger Geistlicher soll allerdings sein Leben lang seiner Stelle obliegen können; aber man sollte doch in der Möglichkeit sein, pflichtvergessene, unwürdige und untüchtige Geistliche von ihrer Pfarrei zu entfernen. Gegenwärtig, wenn ein Pfarrer seiner Gemeinde durchaus nicht mehr anständig ist, hat man fast kein Mittel, um ihn zu entfernen, und doch geschieht es nicht selten, daß ein Geistlicher, der sonst im Allgemeinen tüchtig und würdig wäre, gerade für diese Gemeinde nicht paßt; wenn es ihm aber nicht anständig war, weiter zu ziehen, so blieb er da, ungeachtet die Gemeinde bei Visitationen u. s. w wiederholt das Begehren aussprach, ihr Pfarrer möchte anderswohin ziehen. Der Herr Rapporteur bemerkt nun, ein späteres Gesetz könne immer noch das Nöthige darüber aufstellen, es werde also durch den Paragraph nicht vorgegriffen. Dieses genügt mir, und daher will ich jetzt keinen weitern Antrag stellen.

Bandelier, Pfarrer. Ich möchte nicht, daß wir auf eine allzu leichte Weise über diesen §. 15 weggehen würden; und da es sich zutragen könnte, daß die Abstimmung ein anderes Resultat liefern würde als dasjenige, das bei den beiden Kommissionen bewirkt worden ist, so erlaube ich mir, hier einige Bemerkungen zu Gunsten des Paragraphen, wie er ist, anzubringen, weil derselbe nach meiner Ansicht eine Lebensfrage berührt, und zwar nicht bloß für eine oder zwei Klassen von Bürgern, sondern für die gesammte öffentliche Gesellschaft im Allgemeinen. Ich beginne mit der Erklärung, daß ich bei allem dem, was ich zu Gunsten der Lebenslänglichkeit und Unveränderlichkeit der geistlichen Stellen sagen werde, im Verstande bin, ebendasselbe, obschon ich es nicht jedesmal wiederhole, auch zu Gunsten der Lebenslänglichkeit und Unveränderlichkeit der Lehrerstellen in allen ihren Abstufungen zu sagen, denn dieses sind Dinge, welche in dieser Beziehung nicht getrennt werden sollen, und welche unter die nämlichen Bedingungen der Existenz gestellt sind. Ich erkläre ferner, wie meine Eigenschaft als Geistlicher mir dieses gewissermaßen zur Pflicht macht, daß ich hiebei keineswegs für meine Person noch mit Rücksicht auf meine besondern Interessen spreche. Ich habe meine Laufbahn als Geistlicher mit einer Anstellung als Pfarrer in einer fremden Stadt begonnen, eine Anstellung, die ich ohne irgend welche Verbindlichkeit auf einen bestimmten Zeitraum, weder von Seite meiner Pfarrgemeinde, noch von Seite meiner Person angenommen habe; wir konnten von einem Tage auf den andern von einander gehen; ich konnte jeden Augenblick meine Entlassung verlangen, und ihrerseits konnte meine Kirchgemeinde mir ebenfalls jeden Sonntag den Abschied geben. Unter solchen Verhältnissen haben wir neun Jahre mit einander gelebt, ich habe diese Gemeinde in Folge gebieterischer Familienverhältnisse, dann aber auch aus dem Wunsche, wieder in mein Vaterland zurückzukehren, verlassen; allein ich verließ dieselbe mit großem Bedauern, und, ich wage es zu sagen, ich habe daselbst das Andenken großer Zuneigung hinterlassen. Was ich am Anfange meiner Laufbahn gethan habe, das wäre ich bereit, auch heute noch zu thun, — ich spreche demnach keineswegs für mich selbst. Ich schließe mich ferner der durch Hrn. Pfarrer Weyermann im Schooße der 27er Kommission abgegebenen Erklärung an, daß wenn es sich in diesem Paragraphen nur um die ausschließlichen Interessen der Geistlichkeit, und vornämlich nur darum handeln würde, diese Interessen auf Unkosten derjenigen der Gemeinden in Sicherheit zu setzen, — weder er noch ich die Vertheidigung der Interessen der Geistlichkeit über uns nehmen würden. Bedenken Sie indessen wohl, m. H., in welche Stellung Sie die Geistlichen Ihrer Landeskirche versetzen würden, wenn Sie die Lebenslänglichkeit der Stellen derselben nicht beibehalten wollten. Bedenken Sie wohl, ich bitte Sie, ob Sie hiebei die Geistlichkeit mit derjenigen Gerechtigkeit und Billigkeit behandeln würden, deren man sich gegen Alle ohne Unterschied bedienen soll? — Die Laufbahn eines Geistlichen ist in unsern Tagen in Rücksicht der materiellen Interessen zu einer höchst undankbaren Laufbahn geworden. Man muß sich durch lange und mühsame Studien auf dieselbe vorbereiten. Ich kann Ihnen hierüber mit bestem Wissen sprechen, da ich Mitglied der Examinations-Kommission bin, welche jedes Jahr die Kandidaten zu prüfen hat, die auf das evangelische Predigtamt aspiriren. Wir prüfen dieselben während zehn Tagen nach einander vom Morgen bis zum Abend, und dieser Umstand reicht hin, um Ihnen zu beweisen, daß die Studien, welche auf das Predigtamt vorbereiten, sehr komplizirt

sind und von Tag zu Tag, durch den Drang der Dinge und die Forderungen der Zeit, je länger und mühevoller werden. Wenn ein junger Geistlicher seine Studien vollendet und die Konsekration empfangen hat, in welcher Stellung befindet er sich dann? Er muß während mehrern Jahren die Verrichtungen eines Vikars versehen, die auf folgende Weise besoldet werden. Er hat seinen Unterhalt (Kost und Wohnung) und eine Besoldung, die kaum dem Lohn gleichkömmt, den Sie einem guten Dienstboten bezahlen: zweihundert Franken. Oder er hat vielleicht sogar keine Anstellung, und um sich durchzubringen, ist er genöthigt, zu Privatlektionen seine Zuflucht zu nehmen, oder im Auslande eine Anstellung als Lehrer zu suchen. Wenn er endlich dazu gelangt, eine Pfarrstelle zu bekommen, so wird er im Verhältniß von tausend Schweizerfranken bezahlt, und in dieser Lage bleibt er oftmals bis zum Alter von vierzig Jahren, das will sagen, in einer Lage, wo er als Familienvater kaum bestehen kann. Wenn es nach Verlauf von sechs Jahren sich zutragen sollte, daß er in Folge von Umständen, die nicht in seinem Willen lagen, vielleicht sogar in Folge der Treue in Erfüllung seiner Pflicht als Seelenhirt, nicht wieder an eine Pfarrstelle gewählt würde, in welche Lage müßte er sich dann versetzt befinden? In eine Verlegenheit, die nahezu an Elend gränzen würde. Ich könnte Ihnen hierüber Dinge erzählen, die von der Natur wären, um Ihnen begreiflich zu machen, daß Sie die Lage der Pfarrgeistlichen und die Verbindlichkeiten wesentlich kompromittiren würden, welche dieselben in den ersten Jahren der Ausübung ihres Berufes oftmals einzugehen genöthigt sind, und daß Sie nicht von jener Gerechtigkeit Anwendung machen würden, die Ihnen gegen Jedermann obliegt, wenn Sie die Lebenslänglichkeit der geistlichen Stellen nicht gewährleisten und zwar nicht auf ausdrückliche Weise gewährleisten wollten, wie dieß in der Absicht der 27er Kommission gelegen hat. — Der einzige Vortheil, den die geistliche Laufbahn darbot, war derjenige der Lebenslänglichkeit. Zerstören Sie diesen Vortheil, und ich frage Sie, was daraus entstehen wird? Um hierüber zu urtheilen, muß man sich keineswegs auf den Gesichtspunkt der dermaligen Geistlichen, sondern auf den Gesichtspunkt der Familienväter stellen. Was die Geistlichen anbetrifft, so denke ich, daß diejenigen, welche nun einmal die Hand an's Werk gelegt haben, nicht mehr zurückblicken werden; ich setze genug Vertrauen auf den Eifer, auf das Pflichtgefühl meiner Kollegen, um überzeugt zu sein, daß dieselben, wenn sie in Folge fehlerhafter Einrichtungen in die bedauerliche Nothwendigkeit versetzt würden, pekuniäre Opfer bringen zu müssen, ja selbst sich der Bedrängniß auszusetzen, — auch heute noch fähig wären, dasjenige zu thun, was man vor ungefähr funfzig Jahren in unserm Lande gesehen hat. — Wir haben damals Geistliche gesehen, welche während mehrern Jahren ihre Verrichtungen ohne Besoldung oder beinahe ohne solche versehen haben. Um aber richtig über dasjenige zu urtheilen, was geschehen müßte, wenn Sie, hingerissen von einer mehr oder weniger verführerischen aber gefahrbringenden Theorie, erklären würden, daß die Pfarrgeistlichen einer Erneuerungswahl unterworfen sein sollen, so müssen wir uns auf den Gesichtspunkt eines Familienvaters stellen, und dann frage ich, wo wäre der Familienvater, der seinen Sohn zu einer Laufbahn bestimmen möchte, welche nicht bloß keinen pekuniären Vortheil darbietet, sondern denselben der Gefahr aussetzen würde, nachdem er lange und mühevolle Studien durchgemacht, nachdem er sein Erbtheil und noch mehr darauf verwendet hat, eines Tages vielleicht ohne alle Anstellung und Versorgung und eben dadurch so weit herunter gebracht zu sein, daß er sein Brod betteln gehen muß? Kein Familienvater würde mehr seinen Sohn zu einer derartigen Laufbahn bestimmen, und wir würden von jetzt an über zwei Jahre die Hörsäale der theologischen Fakultät leer stehen sehen. Was würde die Folge von allem diesem sein? Daß die Landeskirche keine Geistliche mehr für ihre Verrichtungen hätte und daß Sie dadurch faktisch die sogenannte freie Kirche organisiren würden, nämlich die Sekten, und hiebei nehme ich die Freiheit, die sehr richtigen und wohlbegründeten Bemerkungen des Hrn. Gerichtspräsidenten Romang zu wiederholen, daß wir keine unter dem Gesetz und der Aufsicht des Staates stehenden Geistlichen mehr hätten, sondern freiwillige Geistliche, die sich damit beschäftigen, sich eine Stellung zu verschaffen, unabhängige Kirchen zu errichten, und ich denke nicht, daß dieses derjenige Zustand sei, in welchen Sie unser Land in kirchlicher und religiöser Beziehung zu versetzen gesonnen sind. Dieses aber führt mich darauf zu wiederholen, was ich schon gesagt habe, daß ich weit weniger im Interesse der Geistlichkeit als in Rücksicht auf die Interessen des Landes die Vertheidigung des §. 15 übernommen habe. — Sie haben, m. H., in dem Tagblatt der Verhandlungen die Reden lesen können, welche bei der ersten Berathung in Betreff der Petitionen über diesen Gegenstand gehalten worden sind, namentlich jene der Herren RR. Schneider älter, Pfarrer Weyermann, Stämpfli und Anderer. Darin werden die verderblichen Folgen bezeichnet, welche die Erneuerungswahlen bei ihrer Ausführung haben müßten. Hr. Pfarrer Weyermann hat während längern Jahren in Basel-Landschaft eine Pfarrstelle bekleidet, er war in der Lage zu sehen, wie diese Erneuerungswahlen in gewissen Gemeinden Unordnung, Spaltung, ja sogar öffentliches Aergerniß verursachten. Er hat Ihnen Thatsachen angeführt, wirkliche und unglückliche Vorfälle, in Gegenwart welcher Vorfälle alle Argumente dahinfallen und verschwinden. Ich könnte Ihnen gleichfalls eine Thatsache anführen, die sich in unserm eigenen Kantone zugetragen hat. Es sind seitdem etwa dreißig Jahre verflossen; es war 1814 oder 1815, als der Jura sich ohne Regierung befand, es war zwischen der Zeit der französischen Herrschaft und derjenigen, unter welcher wir glücklicherweise gegenwärtig leben, — als die Pfarrstelle in einer der bedeutendern Kirchgemeinden zu besetzen war; es wurde ein Pfarrer durch das Konsistorium ernannt, welches thatsächlich und in Gemäßheit der Bestimmungen des französischen Gesetzes noch bestand; er wurde mithin auf so regelmäßige Weise als möglich ernannt. Während diese Ernennung stattfand, schlich sich ein anderer Geistlicher, ein Waadtländer, es thut mir leid, dieß sagen zu müssen — ein Intrigant — in die Gewogenheit derjenigen Gemeinde ein, in welcher die Kirche und das Pfarrhaus stand; die Einwohner wollen ihn zum Pfarrer haben, sie stimmen für ihn, er begiebt sich in das Pfarrhaus und setzt sich darin fest, beschützt von den Pfarrangehörigen wie von Leibwachen, welche die Zugänge der Kirche und des Pfarrhauses vertheidigten. Ich will Ihnen nicht der Länge nach die Unordnungen und ärgerlichen Auftritte

schildern, welche Folgen davon waren. Dieses sind Thatsachen, die sich von sechs zu sechs Jahren in vielen Gemeinden immer aufs neue erzeigen würden; es sind Unordnungen, die peridoisch werden würden, und ich frage Sie, die Hand auf's Gewissen gelegt, wollen Sie auf solche Weise verfassungsmäßig die Intrigue, die Unordnung und den Skandal organisiren und dieß zwar in Bezug auf die Diener eines Kultus der Liebe und des Friedens? Ich erlaube mir, Sie um Beibehaltung des Paragraphen zu bitten, und zwar nicht so wie er im ersten Entwurfe lautete, sondern so wie er im Entwurfe der Vorberathungskommission enthalten ist Man muß eine bestimmte Garantie für die Lebenslänglichkeit (stabilité) der geistlichen Stellen aussprechen. Man wird später dem Uebelstande vorbeugen, wenn der Fall noch ferners vorkommen sollte, daß eine Gemeinde allzu lange der kirchlichen Verwaltung eines Mannes übergeben sein sollte, der nichts Gutes mehr für sie wirken könnte; Niemand wünscht dieses lebhafter als ich; Niemand begreift besser als die Pfarrer selbst, daß es an der Zeit ist, der Unzulänglichkeit der Kirchenvisitationen zu steuern, welche zur leeren Formalität geworden sind. Es ist schon lange, seit die Klasse Biel über diesen Gegenstand Vorstellungen gemacht hat, die aber, wie ich glaube, in den Cartons des Erziehungsdepartements liegen geblieben sind. Schon seit Langem haben wir da, wo es nothwendig sein sollte, wirksamere Maßregeln gewünscht; wir wünschten das Recht der Gemeinden wieder in Anspruch zu nehmen, das persönliche und amtliche Benehmen der Pfarrer zu kontrolliren, und ihre gerechten Beschwerden auf sicherem Wege vor die höhere Behörde gelangen zu lassen. Demgemäß werden wir alle Maßregeln unterstützen, die man zu dem Zwecke treffen würde, auf den Pfarrgemeinden nur solche Pfarrer zu lassen, die dieses Namens wirklich würdig sind. Allein nach diesem müssen wir darauf bestehen, daß man uns nicht den Erneuerungswahlen unterwerfe, welche gewöhnlicherweise unter den Einflüssen übler Leidenschaften vor sich gehen, und ich benachrichtige Sie zum voraus, daß die Schlußnahme, die Sie heute fassen werden, als Maßstab des Interesses dienen wird, das Sie für die Landeskirche hegen. Beschließen Sie nunmehr, m. H., was Ihr Gewissen Ihnen gebieten wird.

Weyermann. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits in der Vorberathungskommission hierüber geäußert habe; daher nur ein paar Worte. Werden die Worte „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" gestrichen, so daß man in die Nothwendigkeit versetzt wird, auch die Geistlichen und Lehrer einer periodischen Wahl zu unterwerfen, so müßte ich dieß für einen großen Nachtheil halten, natürlich für die Geistlichen, aber auch für die Kirche, natürlich auch für die Lehrer, aber ebenso auch für das Schulwesen, und das ist die Hauptsache. Wegen einzelner Uebelstände kann man doch der Kirche und der Schule einen solchen harten Schlag nicht versetzen; wir wollen hier nicht einzelne unbeliebige Personen im Auge haben, sondern die Sache selbst, und wenn man den gerügten Uebelständen auf andere Weise in der Verfassung abhelfen will, so werde ich gerne dazu helfen. Wollt Ihr den Gemeinden einen gewissen Einfluß auf die Wahl der Geistlichen und Lehrer einräumen, ich stimme dazu; wollt Ihr einen andern Modus der Kirchenvisitationen aufstellen, werde ich dazu stimmen; wollt Ihr Bestimmungen aufstellen, wodurch es möglich gemacht werde, daß ein Geistlicher, der offenbar ohne Nutzen und Segen in einer Gemeinde lebt, dessen Dasein daselbst verderblich und schädlich ist, von seiner Gemeinde könne getrennt werden, so will ich auch dazu helfen; wollt Ihr ferner Vorsorge treffen, daß alte Pfarrer in großen Gemeinden nicht 20 und mehr Jahre hindurch ihre Funktionen bloßen Vikarien überlassen, die häufig wechseln, und worunter die Gemeinde viel leiden muß, so will ich auch hier Hand bieten, aber nie und nimmermehr werde ich zu periodischen Wahlen für diese Stellen Hand bieten. Daß dieß nicht nöthig, daß es auch nicht gerecht ist, geht daraus hervor, weil Geistliche und Lehrer in ganz anderer Stellung sind, als andere Beamte; ihr Amt ist ihr Beruf, nimmt man ihnen das Amt, so sind sie ausgeschlossen von aller Wirksamkeit, ihr ganzer Lebenszweck ist verfehlt; man hat mit andern Worten ihnen das Patent genommen. Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten u. s. w. sind in ganz anderer Stellung; werden diese nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht wieder gewählt, so kehren sie einfach zu ihrem frühern Berufe zurück. Uebrigens ist auch das Amt des Geistlichen und des Lehrers durchaus von andern Beamtungen verschieden, es greift durchaus nicht ein in die politische Organisation des Staates, und somit ist da keine periodische Amtsdauer nöthig. Es ist in einer Gemeinde oft auch nöthig, daß man unumwunden die Wahrheit sagt, oft auch Wahrheit, die schmerzt, die man nicht gerne hört. Soll nun da ein freimüthiger Mann verstummen müssen, die Wahrheit nicht sagen dürfen, namentlich in Zeiten von Bewegung und Aufregung, wo es so noth thut, daß man nicht immer nur schmeichle, sondern auch auf ernste Pflichten aufmerksam mache? Wo eine Gemeinde gut ist, da könnte auch ein freimüthiger Mann noch wohl bestehen; aber je schlechter und verdorbener eine Gemeinde ist, desto nöthiger ist da ein Pfarrer, ein Lehrer, der mit aller Energie, mit allem Nachdrucke wirke, aber gerade um so größer ist dann die Gefahr, daß nicht nur etwa nachläßige oder untüchtige Geistliche und Lehrer entfernt werden, sondern eben solche, welche am tiefsten eingreifen in der Gemeinde und am treuesten ihre Pflicht erfüllen. Ich warne also vor diesem Antrage als vor etwas für Kirche und Schule höchst Nachtheiligem. Es ist damit der Sache, die man wünscht, der Faden nicht für immer abgeschnitten; zeigt es sich später, daß ich jetzt Unrecht gehabt habe, so steht es dem Gesetze immer noch frei, auch Geistliche und Lehrer den Bestimmungen des §. 15 zu subsumiren. Wird hingegen der Antrag des Hrn. Beutler angenommen und zeigt es sich dann, daß, wenn man die Geistlichen und Lehrer auch einer periodischen Wahl unterwirft, dieses höchst verderblich ist, so könnt Ihr die Sache dann nicht mehr ändern, weil die Verfassung bindend ist. Ich müßte also durchaus rathen, sich jetzt die Hände nicht zum voraus zu binden. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist.

Karlen in Bern. Es würde einen sehr üblen Eindruck machen im Interesse der Religion und der Sittlichkeit, wenn man hier die Möglichkeit ausspricht, daß die Geistlichen und Lehrerstellen lebenslänglich bestellt werden. Hr. Pfarrer Weyermann hat da von Wahrheitsagen gesprochen. Wenn sie die Wahrheit sagen, so werden sie nicht fortgewünscht werden, wohl aber, wenn sie sie eben nicht sagen. Man hat auch viele Exempel von Geistlichen, welche die Kanzel entwürdigen und sich in Politik mischen und die Religion baarts gefährden. Ich wünsche daher,

daß den Gemeinden einiger Einfluß auf diese Stellen gestattet werde, damit die Betreffenden doch wissen, daß die Gemeinde auch etwas dazu zu sagen hat.

Imobersteg. Der gemeinnützige Verein des Emmenthales wünscht, daß dieser Paragraph gänzlich gestrichen werde. Dieß nachträglich. Ich mußte vielmals auf dem Lande vernehmen, daß dieser Paragraph nicht den guten Erfolg hatte, wie wir uns in der Siebenundzwanzigerkommission dachten. Ich bin nun auch nicht derjenige, welcher die Geistlichkeit irgendwie gefährden will; ich sehe eben so gut ein, wie andere, daß es mit diesem Berufe nicht die gleiche Bewandtniß hat, wie mit andern Berufsarten, und ich möchte den Gemeinden auch nicht direkt die Wahl ihrer Geistlichen übertragen. Aber etwas anderes ist es, ob denn die Gemeinden durchaus kein Wort dazu zu sagen haben sollen, und daß sie nothwendig einen Geistlichen sein Lebtag haben müssen. Dieses müssen wir bereits in der Verfassung reguliren, wenn wir einen großen Theil der Bevölkerung nicht unbefriedigt lassen wollen. Ich will die Ausnahme, welche der §. 15 vorschlägt, auch gestatten dem Grundsatze nach, ich will den Geistlichen, und auch den Lehrern, eine Garantie geben für ihr ministère, daß Einer lebenslänglich Pfarrer oder Lehrer sein könne, aber dann verstehe ich den Paragraphen auch nicht so, daß, wenn ein Geistlicher einmal in einer Gemeinde ist, er dann für 50 und mehr Jahre bleiben solle, weil es ihm so gefällt, wenn er ein schönes Pfarrhaus hat, Vermögen besitzt und seine Geschäfte Vikarien überläßt, — auch wenn die Gemeinde ihn nicht mehr will. Es muß da ein Mittel geben zur Abhülfe, und es liegen daher Vorschläge vor von Geistlichen, so namentlich von Hrn. Pfarrer Leibundgut zu St. Stephan; auch viele andere Vorstellungen liegen da, die verlangen, daß den Gemeinden irgend welcher Einfluß eingeräumt werde, wenn auch nicht das Recht der direkten Wahl, doch wenigstens das Recht, Vorschläge zu machen u. s. w. Man hat in der Vorberathungskommission freilich die Zusicherung gegeben, daß dieses in einem spätern Gesetze berücksichtigt werden solle, aber wie wird das spätere Gesetz ausfallen? Darüber gibt der Paragraph keine Auskunft oder Garantie, darum ist nöthig, daß in der Verfassung etwas darüber gesagt werde. Ich weiß nun nicht, ob es der Fall ist, jetzt bereits hier bei §. 15 einen daherigen Zusatz vorzuschlagen, um den Einfluß der Gemeinden auf die Wahlart der Geistlichen und Lehrer zu bestimmen und zugleich festzusetzen, welche Mittel sie haben, um Beschwerden gegen Geistliche und Lehrer geltend zu machen, oder ob dieser Zusatz nicht vielleicht besser bei §. 79 passen würde. Sollte man geneigt sein, dort solche spezielle Bestimmungen aufzunehmen, wodurch die Bevölkerung zufrieden gestellt und auch den Geistlichen nichts genommen würde, so will ich meinen Antrag einstweilen zurückbehalten. Allein etwas sollte in die Verfassung darüber aufgenommen werden.

Eberfold. Man hat vieles gesagt über das Benehmen vieler Geistlichen, und wie es oft im Interesse der Religion und Sittlichkeit sei, ihre Entfernung möglich zu machen. Aber, H. P., m. H., das war bisher immer der Fall und wird es auch später sein. Die Direktion des Erziehungswesens soll das eben überwachen. Was waren bis dato die Visitationen? Eine Art Censur, die über die Geistlichen geübt wurde. Allein diese Censur wurde gar verschiedenartig ausgeübt, an den einen Orten sehr genau, so daß man oft aus Kleinem gar Großes machte, während an andern Orten man über Dinge wegging, die hätten gerügt werden sollen. Es gibt an manchen Orten Visitazen, wobei nur der Visitator und der Schulmeister anwesend ist. Selbst hier in der Hauptstadt wohnte, so lange ich als Unterstatthalter Präsident des Sittengerichtes bin, ungeachtet wenigstens das Sittengericht laut Gesetz anwesend sein sollte, nie ein Mitglied außer mir bei, und eben so wenig andere Bürger, die bei diesem Anlasse Klagen erhoben hätten, obschon man hier und da im Publikum dennoch munkelt, daß eigentlich Manches anzubringen wäre. Wenn aber die Bürger nicht erscheinen, was nützt denn eine solche Censur? Würden die Bürger sich für kirchliche und Schulangelegenheiten mehr interessiren, als es geschieht, so könnte man gar vielem vorbeugen und manchen Klagen den Faden abschneiden, die oft aus ganz andern Einflüssen u. s. w. entstehen. Die Ueberwachung der Geistlichen kann am allerersten durch gehörig eingerichtete Visitazen geschehen; beauftrage man dazu den Regierungsstatthalter oder den Amtsverweser u. s. w., nur möchte ich dieses Geschäft nicht mehr bloß einem Geistlichen überlassen, denn sonst wird es heißen, es werde auch in Zukunft gehen wie bisher, man thue sich unter einander nicht wehe u. s. w. Werden dagegen zu den Visitazen noch solche Personen beigezogen, welchen die Gemeinde das Zutrauen schenkt, daß dann alles gründlich und unbefangen werde untersucht werden u. s. w., so werden die Gemeinden so ziemlich befriedigt sein. Im Uebrigen kann ich zu den Anträgen der HH. Pfarrer Weyermann und Vandelier stimmen. Dagegen möchte ich den 2ten Satz des §. 15 weglassen; eine solche Bestimmung habe ich noch nirgends gefunden; es wird wohl heißen sollen: das Gesetz bezeichnet die Fälle u. s. w.

Dr. Lehmann. Ich stimme zum Paragraphen wie er ist, indem ich die gegen denselben gefallenen Anträge hinsichtlich ihrer Wirkung als sehr unglücklich ansehen müßte. Der Beruf des Geistlichen und des Lehrers ist von der Art, daß seine Ausübung sehr darunter leiden würde, wenn man diese Stellen den gleichen Zufälligkeiten aller Art unterwerfen wollte, welchen die andern Stellen unterworfen sind. Ohne Zweifel würden gerade die gewissenhaftesten Geistlichen und Lehrer zumeist darunter leiden. Ein Hauptgrund für den Paragraphen ist übrigens dieser, daß der Beruf sowohl des Geistlichen als des Lehrers nicht ein freier ist, wie alle andern Berufsarten es sind; ein Geistlicher oder ein Lehrer, der seine Stelle verlieren würde, wäre in viel größerer Verlegenheit, als jeder andere Berufsmann, der eine öffentliche Stelle verliert, denn Letzterer kann seinen ursprünglichen Beruf wiederum fortsetzen, während ein solcher Geistlicher oder Lehrer keinen andern Beruf mehr hat, und da dieselben durchschnittlich nicht vermöglich sind, so würde ihnen aller Broderwerb im Vaterlande so viel als unmöglich gemacht. Um solche Geistliche unschädlich zu machen, welche Hr. Karlen und Andere im Auge haben, gibt es genug Mittel und Wege.

Mösching. Auch ich stimme unbedingt zum Paragraphen wie er ist, und in Bezug auf die vorhin angezeigte Bittschrift von Saanen kann ich bezeugen, daß dieselbe in diesem Punkte nur mit kleiner Mehrheit, und zwar bloß von einer Stimme, beschlossen wurde. Ich stehe übrigens dazu, daß die Geistlichen im Amts-

bezirke Saanen allgemeine Zufriedenheit und Zutrauen besitzen.

Gygax. Was die HH. Weyermann und Lehmann gesagt haben, ist durchaus wahr, und es muß so sein, aber auf der andern Seite muß doch auch ein Gegengewicht sein, damit ein Pfarrer, welcher mit der Gemeinde ganz und gar nicht harmonirt und derselben alles mögliche zum Trotze thut, entfernt werden könne. So kenne ich einen Fall von meiner Schulzeit her, der ins Absurde ging; dort war ein Pfarrer, man nannte ihn nur den Unwürdigen; die Gemeinde trug wiederholt auf seine Entfernung an, aber alles nützte nichts, und Jahre lang gab es in der Predigt Spektakel, daß es zuging wie in einer Menagerie. Endlich erbarmte sich der liebe Gott der Gemeinde, so daß der Pfarrer zuletzt einen Vikar nehmen mußte, und erst als er so tief gesunken war, daß er nichts mehr schaden konnte, berief ihn der Kirchenrath ab. Mir sind auch viele Fälle bekannt, wo Pfarrer bei 20 Jahre lang Vikarien hielten, die jeden Augenblick wechselten, so daß von eigentlicher Seelsorge u. s. w. keine Rede war. Mit den Lehrern ist es ungefähr ein gleiches Verhältniß. Man wird nun sagen, das seien Spezialitäten, die nicht in die Verfassung gehören, wie vorhin in Betreff der Jesuitenzöglinge, aber ich glaube doch, es gehöre wenigstens etwas in die Verfassung. Ich möchte nun folgenden Zusatz vorschlagen: „Das Gesetz wird bestimmen, auf welche Weise Geistliche und Lehrer, welche das Zutrauen der Gemeinde verloren haben, entfernt werden können."

Elsäßer verlangt die Beibehaltung des §. 15. Er macht bemerkbar, daß es weder in den Befugnissen des Verfassungsrathes, noch in denen des Gesetzgebers liegen könne, die Dauer der Amtsverrichtungen der katholischen Geistlichen zu begränzen; er würde hierin einen Angriff auf den Grundsatz erblicken, welcher die Rechte der römisch-katholischen Kirche gewährleistet. Die katholischen Pfarrer sind kanonisch eingesetzt und können nicht anders abberufen werden als durch das Ordinariat (den Bischof). Obschon der Redner die Ueberzeugung hegt, daß der §. 15 beibehalten werde, so hat er dennoch geglaubt, bei Voraussicht der Annahme eines Amendements, den Verfassungsrath auf den Unterschied in der Stellung und den Grundsätzen der beiden Konfessionen aufmerksam machen zu sollen.

Rieder zu Adelboden. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn es mir nicht schiene, es sei ein Theil der Versammlung in Irrthum über den Sinn des Paragraphen. Man besorgt, und allerdings mit Recht, daß es unzweckmäßig sein würde, durch die Gemeinden einem Geistlichen das Pfarramt wegnehmen zu lassen. Dieser Meinung bin ich auch; das soll man keiner Gemeinde gestatten. Das Pfarramt, d. h. das Amt, Pfarrer zu sein, zu nehmen, liegt nicht in der Macht einer Gemeinde, welche vielleicht die Gründe dazu nicht gehörig auseinander setzen kann; aber das Recht, zu der Wahl ihrer Geistlichen mitzuwirken und solche Geistliche, gegen welche mit Recht Klagen zu erheben sind, aus der Gemeinde zu entfernen, — von diesem Rechte bin ich überzeugt, daß es mit dem Grundsatze der Basis dieser Verfassung übereinstimmt, und ich müßte es sehr bedauern, wenn die hohe Versammlung die Masse von Bittschriften, welche über diesen Gegenstand vorliegen, außer Acht lassen wollte. Die letzten Zeiten beweisen, was die Macht eines Geistlichen in der Gemeinde ist. Es war in gewissen benachbarten Gemeinden nicht genug, daß die Geistlichen auf der Kanzel gegen gewisse Prinzipien, die ihnen nicht in den Kopf wollten, schmetterten, sondern wo dieselben noch von Haus zu Haus ihre Produkte präsentirten u. s. w. Sollen da die Gemeinden noch immer kein Recht haben, zu verlangen, daß solche Geistliche entfernt oder wenigstens zur Ordnung gewiesen werden? Wenn dieß den Volksrechten entspricht, wenn dieß dasjenige ist, was man vorn in der Verfassung zur Grundlage derselben gemacht hat, so scheint es, ich irre mich vollständig. Ich möchte davor warnen, den Gemeinden das Recht zu geben, zu erklären, der und der solle überhaupt nicht mehr Pfarrer sein, aber die Gemeinden sollen doch sagen dürfen: Wir haben triftige Gründe, um zu wünschen, daß unser Pfarrer von uns wegkomme. Ich weiß wohl, daß die Visitationen dafür da sind, und daß man da seine Gründe gegen einen Pfarrer anbringen kann; allein bekanntlich findet bei diesem Anlasse ein Mittagessen im Pfarrhause statt, dann werden etwa diejenigen, welche klagen wollten, dazu eingeladen, und dann wird da etwa gemarktet, ob, wenn der Pfarrer verspreche, sich zu bessern u. s. w. es nicht möglich wäre, die Klage zurückzuziehen u. s. w. Ich möchte mich da nicht ganz dieser Visitazen vertrösten, und es gibt vielleicht auch in der Zwischenzeit Fälle, wo man etwas zu sagen hätte. Ich frage also den Hrn. Berichterstatter, ob der Paragraph die Meinung hat, die Gemeinden sollen kein Recht haben, einem das geistliche Amt überhaupt wegzunehmen, oder ob er die Meinung habe, die Gemeinden sollen gar keine Einwirkung auf die Wahl und das Amtsverhältniß ihrer Geistlichen haben.

Ochsenbein. Ich will hierauf sogleich antworten. Der §. 15 hat den Sinn, daß über die geistlichen und Lehrerstellen durch die Verfassung gar nicht verfügt, sondern daß dieses Alles spätern Gesetzen vorbehalten wird, daß mithin es einer spätern Schulordnung vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob die Lehrer einer periodischen Wiedererwählung zu unterwerfen seien, ob und in wie weit den Gemeinden ein Einfluß auf die Wahl der Lehrer einzuräumen sei u. s. w. Ebenso will der Paragraph es einer spätern Kirchenordnung vorbehalten, bezüglich der Geistlichen das Nöthige zu bestimmen, was in den Wünschen des Volkes liegen mag, zu bestimmen, ob die Geistlichen einer periodischen Wiedererwählung zu unterwerfen seien oder nicht, in wiefern den Gemeinden ein Antheil an der Wahl zukomme, und welcher, ob die Geistlichen einer Inspektion zu unterwerfen seien, und wer dieselbe zu machen habe u. s. w. Die Kommission hatte somit die Absicht, in die Verfassung weder einen Theil der Schulordnung noch einen Theil der Kirchenordnung aufzunehmen, sondern sie wollte Alles dieses dem Gesetzgeber vorbehalten. Dieses, Hr. P. m. H., ist der Sinn des §. 15.

Rieder. In diesem Falle muß ich darauf antragen, die Worte „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" zu streichen.

Romang. Der Paragraph enthaltet ein Verbot,

daß keine öffentliche Stelle lebenslänglich vergeben werden könne, einzig ausgenommen davon ist der geistliche und Lehrerstand. Dieser kann lebenslänglich vergeben werden, es ist aber damit nicht gesagt, daß er lebenslänglich vergeben werden müsse. In diesem Sinne muß der Paragraph aufgefaßt werden, und wenn er so aufgefaßt wird, so steht es dem Gesetzgeber späterhin noch immer frei, in einem zu erlassenden Gesetze in dieser Beziehung diejenigen Bestimmungen aufzunehmen, welche er für gut findet. Das Volk und wir alle sind einverstanden, daß der geistliche Stand einer nähern Prüfung unterworfen sei, und daß die Gemeinden, wenn sie gegründete Beschwerden haben, dieselben zu jeder Zeit machen können. Ich will daher den Paragraph beibehalten, wie er lautet.

Schneider, RR., älter. Ich habe das Wort noch nie ergriffen, weil ich dafür halte, daß die Mitglieder der 27er Kommission nicht mehr reden sollen, als absolut nothwendig ist, sondern es denjenigen überlassen, welche bis jetzt noch nicht Gelegenheit gehabt haben, sich über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs auszusprechen. In der Ungewißheit indessen, was das Schicksal dieses Paragraphen sein wird, würde ich es mir zum Vorwurf machen, wenn die künftige Stellung der Geistlichkeit und Lehrerschaft anders ausfiele, als ich es wünsche. M. H., ich will nicht für die Geistlichen und nicht für die Lehrer reden, sondern für die Kirche und für die Schule. Die Personen sind mir Nebensache, nicht aber die Sache selbst, um die es sich handelt. Da halte ich dafür, daß, wenn man den Geistlichen und Lehrer zu sehr beschränkt und ihnen ihre gegenwärtige Lage gefährdet, es dahin kömmt, daß wir für unsere Kirchen und Schulen bald nicht mehr die nöthige Anzahl von Geistlichen und Lehrern haben. Im gegenwärtigen Augenblick haben die Geistlichen, — das kann nicht geläugnet werden, eine sehr anständige Stellung, und dennoch ist das Erziehungsdepartement in der äußersten Verlegenheit, wenn es auf diese oder jene Pfarrei einen Vikar hinsenden soll, ja ich glaube, daß gegenwärtig nicht ein einziger Geistlicher dem Erziehungsdepartement zur Verfügung steht. Wenn Sie nun die Stellung der Geistlichen noch mehr beschränken, als es jetzt der Fall ist, wenn Sie das einzige Aequivalent ihrer beschwerlichen Stelle, ihrer langen Studienjahre und ihrer vielen Studienkosten wegnehmen, so zweifle ich daran, daß wir in Zukunft eine hinlängliche Anzahl Geistliche aus dem eigenen Kantone erhalten. Ich wenigstens weiß von manchem Vater, welcher seinen Sohn gegenwärtig auf der Hochschule Theologie studiren läßt, daß er sich dahin erklärt hat, daß, wenn die Geistlichen einer periodischen Amtsdauer unterworfen würden, er seinen Sohn etwas anderes studiren oder lernen lassen wolle. Wohin kommen wir dann? Dahin, wo wir bereits früher einmal gewesen sind, nämlich in den Fall, daß wir unsere Pfarreien mit Zürchern, Graubündtnern, Glarnern u. s. w. besetzen müssen, und wahrhaftig dieß möchte ich nicht, und ich zweifle daran, daß dieß in dem Willen des Volkes und in dem Ihrigen liegt. Ebenso verhält es sich gegenwärtig mit den Lehrern, namentlich haben wir einen großen Mangel an tüchtigen Primarlehrern. Der Gehalt ist so gering, daß gewöhnlich nur Leute aus der ärmsten Klasse sich dem Lehrerstande widmen und in das Lehrerseminar gehen. Es ist traurig, daß sich nur die ärmsten dem Lehrerstande widmen und nicht auch vermöglichere Leute; so wie es aber jetzt gehalten ist, wird es wohl einstweilen nicht besser werden, denn wegen des geringen Gehalts ziehen es die vermöglicheren Leute vor, ihre Kindrr zu etwas anderem zu erziehen, wo sie einen bessern Verdienst und größere Aussichten haben. Wenn gegenwärtig 100—200 Lehrer aus dem Seminar treten würden, statt nur 30, wir könnten sie ganz gut brauchen, aber so sehen wir uns genöthigt, oft untüchtige Lehrer länger zu behalten, als wir gerne möchten. Unter so bewandten Umständen wäre es gewiß ebenfalls unklug, und für das Schulwesen im allerhöchsten Grade nachtheilig, wenn man den Lehrerstand noch mehr beschränken wollte, es wäre eine solche Maßregel der Ruin unseres Schulwesens. Man sollte glauben, bisher habe man keine Mittel und Wege gehabt, um sich untüchtiger und unwürdiger Geistlicher und Lehrer zu entledigen, wenigstens sollte man dieß aus der Diskussion entnehmen. Ich könnte viele Beispiele citiren, wo Geistliche und Lehrer, sei es aus diesen oder jenen Gründen, von ihren Stellen entfernt wurden, und darin liegt der Beweis, daß, wenn man Beschwerde geführt hat, und die Beschwerden begründet erfunden wurden, man ihnen auch Rechnung trug; aber um Uebelständen abhelfen zu können, müssen sich die Gemeinden aussprechen und nicht bei den Visitationen erklären, sie seien mit ihrem Pfarrer zufrieden; das ist der Würde einer Gemeinde nicht angemessen, bei der eigentlichen amtlichen Anfrage zu erklären, sie sei zufrieden, und sich nachher hinterrucks zu beklagen, der Pfarrer sei nichts werth und man wolle ihr keinen andern geben. Bereits gegenwärtig hatten die Gemeinden das Mittel in den Händen, alle Jahre sich über die Amtsführung ihres Geistlichen auszusprechen, und wenn sie, sei es aus diesen oder jenen Gründen, solches nicht gethan haben, so sollen sie nicht über die Institutionen und Behörden, sondern über sich selbst klagen. Ich gebe zu, die Visitationen werden nicht überall abgehalten, wie sie abgehalten werden sollten, und ich gebe ferners zu, daß die Visitatoren nicht einzig aus Geistlichen bestehen sollten, aber ich hoffe, daß in Zukunft zu den Visitationen nicht nur Geistliche, sondern auch Weltliche beigezogen werden, wo die Gemeinden vielleicht eher sich bewogen finden, ungescheut sich auszusprechen, wenn sie etwas auf dem Herzen haben. Ich hoffe ferners, daß man in Zukunft den Gemeinden in geringerem oder höcherem Grade ein Recht einräume, bei der Wahl ihrer Geistlichen mitzuwirken; ich wünsche dieß von Herzen, und die Geistlichkeit selbst gibt eine angemessene Einwirkung zu. Sobald der §. 15. von der 27er Kommission, so wie er hier lautet, berathen und festgestellt war, hat er bei den Geistlichen und Lehrern eine sehr gute Wirkung hervorgebracht, und sie haben sich mit dem Entwurfe befreundet; wenn er aber abgeändert wird, so wird solches geradezu einen entgegengesetzten Eindruck machen, und ich müßte es bedauern, wenn die ganze Geistlichkeit so wie die Lehrerschaft, vom Primarlehrer an bis zum Hochschulprofessor, sollten erbittert werden. Es ist bereits gesagt worden, daß, so wie der Paragraph lautet, man sich auf keine Weise die Hände binde, sondern stets freie Hand behalte, dasjenige zu thun, was den jeweiligen Zeitumständen und Verhältnissen am meisten entspricht, aber

in die Verfassung den Grundsatz aufnehmen, daß die geistlichen- und Lehrerstellen nicht auf Lebenszeit vergeben werden dürfen, das würde man in kurzer Zeit bedauern.

Kohler. Ich kann unmöglich zu Streichung der Worte: „mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrerstellen" stimmen, und zwar aus den Gründen, welche hier angebracht worden sind, hauptsächlich aber deßhalb, weil die Stellen der Geistlichen und Lehrer zu precär würden. Auf der andern Seite aber glaube ich, man müsse der vielen Uebelstände wegen etwas thun, es gehört aber solches nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz. Um indessen den verschiedenen Vorstellungen und Wünschen, welche in dieser Beziehung von allen Seiten des Landes eingelangt sind, Rechnung zu tragen, ohne daß man der Sache selbst schadet und sich die Hand stets offen behält, schließe ich mich dem von Herrn Sygar gestellten Antrage an, welcher ausdrücklich in den §. 15 aufnehmen will, daß der Einfluß der Gemeinden auf die Wahl und Entfernung der Geistlichen und Lehrer durch das Gesetz bestimmt werde.

Marti. Ich stimme meiner persönlichen Meinung nach zum Paragraphen wie er ist, indem es mir scheint, es solle dessen Fassung allen billigen Anforderungen entsprechen. Da interessen viele Mitglieder dieser Versammlung, so wie eine Menge Vorstellungen eine Garantie in Betreff der Wahl und Abberufung der Geistlichen wünschen, und man diesem Wunsch ohne Nachtheil Rechnung tragen kann, so schlage ich einen Zusatz vor, welcher vielleicht geeignet ist, den ausgesprochenen Wünschen auf eine befriedigende Weise Rechnung zu tragen, es kann dieser Zusatz um so weniger Anstoß finden, als Hr. Pfarrer Weyermann selbst zugegeben hat, daß man den Gemeinden in Betreff der Wahlen u. s. w. einige Garantie gebe, nur wollte er, daß eine solche Garantie in einem spätern Artikel aufgenommen werde. Dieser Zusatz lautet unter Vorbehalt der Redaktion also: „Zweckmäßige Einwirkung auf die Wahl, oder wünschbare Entfernung der Geistlichen und Lehrer von ihren Stellen von Seite der betreffenden Gemeinden, wird das Gesetz bestimmen."

Dr. Scheidegger. Ich halte dafür, daß wenn die Geistlichen und Lehrer einer Wiedererwählung unterworfen würden, es von den nachtheiligsten Folgen sein müßte, denn gerade diejenigen Geistlichen und Lehrer würden von ihren Stellen entfernt, welche ihren Pflichten ohne Rücksicht der Person am fleissigsten und gewissenhaftesten oblagen, während andere, welche sich auf Unkosten ihres Berufes in die Verhältnisse zu schicken wußten, am Platze blieben; namentlich ein Geistlicher, wenn er seinen hohen Beruf erfüllen will, darf auf Personen keine Rücksicht nehmen und alle die, welche dieß thun müßten, sich fürchten, anzustoßen und seiner Zeit entfernt zu werden. Ferners ist eine periodische Wiedererwählung nicht geeignet, dem gegenwärtig schon fühlbaren Mangel an tüchtigen Geistlichen und Lehrern abzuhelfen, im Gegentheil würde deren Stellen weniger gesucht als vorher, und der Mangel würde größer. Was die Mitwirkung der Gemeinden bei den Wahlen, so wie die Anbringung allfälliger Beschwerden gegen nachläßige oder schlechte Amtsführung betrifft, so kann dieses späterhin durch ein Gesetz regulirt werden. Aus diesen Gründen finde ich einen Zusatz nicht nothwendig, und stimme zum Paragraphen wie er lautet.

Beutler. Ich verlange nochmals das Wort. Ich glaube, daß man meinen so eben gestellten Antrag in etwas irrig aufgefaßt hat, indem ich noch nicht fest für einen periodischen Austritt der Geistlichen und Lehrer gestimmt bin, oder wenn je ein solcher erkannt werden sollte, mich in diesem Falle für eine lange Amtsdauer aussprechen würde. Was überhaupt die Pfarrer betrifft, so gibt es hier und dort sehr gute, namentlich bei uns, und in der benachbarten Gegend kann man sie kaum besser wünschen, und man würde sie mit großer Mehrheit, ja mit Jubel wieder erwählen. Nehmen wir aber den Fall an, daß wenn eine Gemeinde in Betreff ihres Pfarrers bös bestellt ist, und dieser die Gemeinde auf alle mögliche Weise quälen würde, oder wenn er sehr alt ist und man alle 8 Tage einen andern Vikar hätte, so wird man zugeben, daß solches gewiß keine gute Wirkung hätte, und die Gemeinde sehr geplagt wäre. Würde man bei den Visitazen Klage führen, was jedoch bei uns noch nie nöthig war, so darf man in der Regel annehmen, daß nichts dabei herauskömmt, indem der Herr Visitator und der Herr Pfarrer gewöhnlich Dutzfreunde sind, und der Erstere dem Letztern gelegentlich bei einer Flasche Wein ein wenig abklappen würde. Weiter will ich auch die Pfarrer nicht berühren, als daß die Worte „lebenslängliche Anstellung" nicht in die Verfassung von vornherein aufgenommen werden. Was dann die Schulmeister betrifft, so erlaube ich mir, m. H., ebenfalls ein Beispiel zu geben. Wir haben einen Schulmeister gehabt, welcher den Kindern aus der Küche in das Schulzimmer alle möglichen Feldwaffen und Feldwerkzeug hereinbrachte und sie dann fragte: ist das eine Hacke, ein Karst, eine Schaufel oder ein Pickel, und welcher ferneres neben den Kindern zum Fenster hinaus einem guten Freunde zurief: Er solle herkommen und ihm ein Hundert Roßnägel in den Hintern schlagen. Dieser Lehrer war ein Seminarist; ob er solchen Unterricht im Seminar erhalten hat, weiß ich nicht, aber so viel weiß ich, daß für solche eine periodische Wiedererwählung gut wäre, damit man sie wegchassiren könne. Dieser Lehrer hat aber auch späterhin weg müssen und wegen begangener Vergehen seinen verdienten Lohn empfangen, er hat die Ehre gehabt, oben aus in der Stadt hinter Eisen und Gitter Burger zu werden.

Kistler. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn man nicht in der Diskussion mehr die Personen als die Sachen im Auge gehabt hätte. Es handelt sich hier nicht um Personen, sondern um die die Sache, nicht um Geistliche und Schullehrer, sondern um die Kirche und die Schule. Wenn es auch einzelne unwürdige Geistliche und Schullehrer gegeben hat, so ist dieß kein Grund, um ein ungünstiges Urtheil über den ganzen Stand der Geistlichen und Lehrer zu fällen. Man kömmt und sagt uns, ein guter Pfarrer und ein guter Lehrer werde auch im Falle der Annahme einer bestimmten Amtsdauer niemals von seiner Stelle entfernt werden, wohl aber ein schlechter. Vielleicht ginge es an vielen Orten gerade umgekehrt, und wenn man auch einen schlechten Pfarrer entfernen wollte, so würde die betreffende Gemeinde nicht sagen, daß er schlecht sei, sondern sie würde ihm eher noch ein gutes Zeugniß geben, nur damit er wegkomme und in einer andern Gemeinde leichter aufgenommen werde. Wenn ein Pfarrer schlecht ist oder ein Lehrer, so soll man sich nicht geniren solches zu sagen, und wenn sich aus der Untersuchung dies wirklich herausstellt, so soll der betreffende Pfarrer nicht

von einer Gemeinde in die andere, und der Lehrer nicht von einer Schule in die andere versetzt, sondern beide als unwürdig aus dem geistlichen und Lehrerstande gestrichen werden. Die ganze Diskussion hat mir übrigens gezeigt, daß man gegen den zukünftigen Großen Rath Mißtrauen habe, gegen eine Behörde also, welche noch gar nicht existirt, und welche aus und von dem Volke gewählt wird, und aus diesem Grunde dessen Vertrauen besitzen soll, und an welcher es ist, ein Gesetz über die Wahlart und die Beaufsichtigung der Geistlichen und Lehrer zu erlassen. Ich kann nicht begreifen, wie man eine periodische Wiedererwählung der Geistlichen und Lehrer vertheidigen kann. Es wird Niemand behaupten wollen, daß es in einer Gemeinde nicht schlechte Leute gibt, welche, wenn man ihnen die Wahrheit sagt, sich beleidigt fühlen und sich alle mögliche Mühe geben werden, einen solchen pflichtgetreuen Geistlichen zu entfernen. Der Grundsatz der Wiedererwählung von Geistlichen und Lehrer würde zu steten Intriguen Anlaß geben und ihnen Thür und Thor öffnen. Und gerade die Intriguen sind es, in welchen die Schlechten sich auszeichnen, und die Erfahrung lehrt, daß die Wohlmeinenden nicht immer die Oberhand behalten und nicht selten die Schlechten obsiegen. Es gibt übrigens Leute, welche die Schwäche haben, zu glauben, daß sie mehr seien als andere und daß man sie mit mehr Rücksicht behandeln solle, und diese Leute würden es sehr übel nehmen, wenn ein Geistlicher ihnen, was er soll, ihre Fehler gleich vorhielte wie den Geringern; und nicht selten nimmt es z. B. ein Chorrichter übel, wenn der Schulmeister sein Kind gleich strenge hält, wie dasjenige eines armen Holzhauers. Lehrer und Geistliche müssen so bestellt werden, daß sie gegen Hohe und Niedrige, gegen Reiche und Arme unpartheiisch, offen und wahr sein können, sonst werden sie abhängig, und unter dieser Abhängigkeit leidet dann die Sache selbst, und das Gemeinwesen hat den größten Schaden davon. Man darf nicht vergessen, daß wir alle Menschen sind, und selten Jemand stark genug ist, die Wahrheit unter allen Umständen zu sagen und zu ertragen. Ich unterstütze diesen Paragraphen wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Hrn. Beutler ist der Antrag gestellt worden, die Worte „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" zu streichen. In diesem Falle würde der Artikel lauten: „Keine öffentliche Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden." Es wäre also gesagt, daß auch geistliche und Lehrerstellen nicht auf Lebenszeit vergeben werden können, oder mit andern Worten, daß sie einer periodischen Wiedererwählung unterworfen seien. Nun hat die Kommission geglaubt, man solle in der Verfassung nur solche Gegenstände berühren, welche auf die Staatsorganisation Bezug haben, alles andere aber gehöre nicht in die Verfassung. Nun gehören Geistliche und Lehrer und die über sie zu erlassenden Bestimmungen nicht zur Staatsorganisation, und wenn die Ansicht der Kommission die richtige ist, so gehören sie nicht in die Verfassung, sondern in eine Schulordnung und in eine Kirchenverfassung. Nun frägt es sich: wollen Sie dessenungeachtet hier schon einzelne in eine Schul- und Kirchenordnung gehörende Bestimmungen aufnehmen, wie es Hr. Beutler beantragt? Wenn Sie solches entgegen dem von der Redaktionskommission und Siebenundzwanzigerkommission aufgestellten Grundsatze thun wollen, so frägt es sich dann: ist es klug, daß man die Geistlichen und Lehrer einer periodischen Wiedererwählung unterwirft? In dieser Beziehung verweise ich auf alle die Bedenken, welche namentlich von den HH. Vandelier, Weyermann und Schneider, älter, des Weitläufigen entwickelt worden sind. Es haben dieselben bemerkt, daß man nicht sowohl auf die Personen Rücksicht nehmen, als sich vielmehr von der Sache selbst leiten lassen solle. Dieß ist ganz richtig. Wenn Sie den Geistlichen und Lehrern eine precäre Stellung anweisen, so wird dies für die Kirche und Schule von wesentlichem Nachtheil sein. Wir leben nicht mehr in einer Zeit, wo ein Enthusiasmus oder vielleicht Fanatismus den Menschen begeistert und er sich gedrungen fühlt, ohne weitere Vorbereitung das mitzutheilen, was ihm der göttliche Geist eingegeben hat, sondern in heutiger Zeit muß der Geistliche sich durch lange und mühevollen Studien zu seinem Berufe vorbereiten, er muß Geld und Zeit dafür verwenden und sich seinen Beruf zum Lebenszwecke machen. Das Nämliche ist beim Lehrer der Fall. Wenn Sie nun dem Geistlichen und Lehrer die Aussicht nehmen, daß er nach vollendeten Studien in der ihm angewiesenen Stellung für die verwendete Zeit und das verwendete Geld einen sichern Ersatz finden, so ist es ganz richtig, daß sich nicht mehr jüngere Leute finden werden, um ihre Zeit und Geld für einen solchen Beruf zu verwenden, und die Folge davon wäre die, daß wir weniger Geistliche und weniger Lehrer erhielten, als wir jetzt haben. Hr. Schneider, älter, hat nun die unbestrittene Thatsache angeführt, daß obschon die gegenwärtige Stellung der Geistlichen und Lehrer gesichert ist und sie sich auf Lebenszeit angestellt befinden, dennoch sehr wenig junge Männer sich diesen Studien widmen, und daß man Mühe habe, überall, wo es nothwendig ist, Vikarien hinzuschicken. Wenn wir nun die gegenwärtige sichere Stellung der Geistlichen und Lehrer unsicher machen, so wird der gegenwärtig fühlbare Mangel natürlich noch fühlbarer werden, und es würde dahin kommen, daß wir wegen Mangel an Kantonsangehörigen zu fremden Leuten Zuflucht nehmen müßten, um unsere geistlichen und Lehrerstellen zu besetzen. Ob Sie, m. H., nun wollen, daß die Seelsorge und der Volksunterricht von Kantonsfremden besorgt werde, muß ich bezweifeln, ebenso daß dieß im Willen des Volkes liege. Wir müssen es daher zweimal überlegen, ehe wir eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen. Möglich ist es, daß, wenn sich die Verhältnisse günstiger stellen, man späterhin eine derartige Bestimmung auf dem Wege der Gesetzgebung erläßt, man kann dann probiren wie es geht, und kommt es nicht gut heraus, so kann das Gesetz zu jeder Zeit abgeändert werden; nehmen wir aber eine derartige Bestimmung in die Verfassung auf, so kann dieselbe nicht abgeändert werden, es sei denn, daß man die Verfassung abändern wolle, wie schwer es aber ist, eine Verfassung abzuändern, das haben Sie gegenwärtig am besten Gelegenheit zu beurtheilen. Ich möchte daher warnen, den Antrag des Hrn. Beutler anzunehmen und jetzt schon in der Verfassung zu bestimmen, daß Geistliche und Lehrer einer periodischen Wiedererwählung unterworfen seien, sondern ich möchte solches der Gesetzgebung überlassen. Es muß dieß um so mehr geschehen, als in dem Entwurfe späterhin ein Paragraph beantragt wird, welcher einem derartigen Gesetze ruft:

warum dann jetzt schon einen einzelnen Grundsatz aufstellen, welcher einem solchen Gesetze vorgreift und nicht in die Verfassung gehört? So wie im §. 79 für die innern und äußern Kirchenangelegenheiten einem Gesetze gerufen ist, so ruft der §. 80 ebenfalls einem solchen über die Organisation der Schulsynode, der Schulen und des Schulunterrichts überhaupt. Hr. Gfeller hat den Antrag gestellt, daß statt des §. 15 des Entwurfes §. 19 der gegenwärtigen Verfassung aufgenommen werde. Dieser lautet also: „Jede bürgerliche Stelle soll entweder auf eine bestimmte Amtsdauer bestellt werden oder auf eine periodische Bestätigung hin." Nach meinem Dafürhalten sagt dieser Paragraph das Nämliche, wie der des Entwurfs, nur ist er positiv gestellt. Wenn Sie lieber eine positive Bestimmung haben, so habe ich als Berichterstatter nichts darwieder und kann in so weit zum Antrage des Hrn. Gfeller stimmen, der zweite Satz des §. 15: „Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist," müßte aber in jedem Falle beibehalten werden. Dagegen muß ich auf einen Irrthum aufmerksam machen, in dem Hr. Karlen sich befindet, wenn er sagt, daß durch die alte Verfassung für die Geistlichen und Lehrer ebenfalls eine Amtsdauer vorgeschrieben sei. Dieß ist unrichtig, indem es ausdrücklich heißt: „jede bürgerliche Stelle u. s. w.", nicht aber jede bürgerliche und geistliche Stelle. Deßhalb sind aber unter der gegenwärtigen Verfassung die Geistlichen und Lehrer keiner Wiedererwählung unterworfen gewesen. In Betreff der Lehrer hat es sich einmal vor dem Gr. Rath gefragt, ob sie unter den §. 19 fallen. Der Gr. Rath hat aber sowohl bei der Bestimmung über die Dauer der Amtsstellen, als bei dem Schulgesetze dahin entschieden, daß die Lehrer nicht unter diesem Artikel fallen. Von Hrn. Gygax wird beantragt: „Das Gesetz wird bestimmen, welcher Einfluß den Gemeinden bei der Wahl der Geistlichen zukomme, und in wie fern Geistliche und Lehrer, die das Zutrauen ihrer Gemeinde verloren haben, entfernt werden können." Einen ähnlichen Antrag macht Hr. Marti: „Zweckmäßige Einwirkung auf die Wahl, oder wünschbare Entfernung der Geistlichen und Lehrer von Seite der Gemeinden wird das Gesetz bestimmen." Ueber die Entfernung von Beamten und Angestellten haben wir bereits eine Bestimmung in §. 18, indem es daselbst heißt: „Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters. Keiner kann abberufen werden, als nach vorheriger Anhörung u. s. w." Hier haben wir die Art und Weise bestimmt, wie Beamte und Angestellte, unter welche die Geistlichen und Lehrer auch gezählt werden, entfernt werden können, so daß es nicht nothwendig ist, in dieser Beziehung fernere Bestimmungen aufzustellen. Es wäre übrigens ungerecht und unklug, gegen die Geistlichen und Lehrer ein strengeres Abberufungsrecht aufzustellen, als gegen die übrigen Beamten, und es würde dieß um so mehr auffallen, als man sich von verschiedenen Seiten her überhaupt gegen den Grundsatz der Abberufung ausgesprochen hat. Was den Einfluß der Gemeinden bei den Wahlen betrifft, so gehört eine derartige Bestimmung jedenfalls nicht hieher, indem hier die allgemeinen Grundsätze behandelt werden und nichts anderes. Die Geistlichen und Lehrer gehören aber nicht zu den Staatsbehörden, so daß von dem Einfluß der Gemeinden auf deren Wahl hier die Rede nicht sein kann. Wenn man eine derartige Bestimmung in die Verfassung aufnehmen will, so muß es entweder da geschehen, wo von der Wahl der Beamten die Rede ist, also unter Litt. b. Regierungsrath, oder dann beim §. 79 und 80, wo die Verhältnisse der evang.-reform. Kirche und das Schulwesen behandelt wird. Von Hrn. Eberfold ist bemerkt worden, daß er den zweiten Theil des §. 15 nicht begreife, er glaubt, es solle „Gesetz" statt „Verfassung" stehn. Das ist unrichtig. Die Verfassung selbst bestimmt im §. 25 und §. 36 diejenigen Fälle, in welchen die Wiedererwählbarkeit ausgeschlossen ist, nämlich die Stelle eines Präsidenten des Gr. Raths und des Regierungsrathes. Ich trage nun in erster Linie dahin an, daß der Paragraph unverändert angenommen werde, in zweiter Linie dann kann ich zum Antrage des Hrn. Gfeller stimmen. Die übrigen Anträge können später geeigneten Orts wieder angebracht werden.

Eberfold zieht seinen Antrag zurück.

Gygax schließt sich dem Antrage des Herrn Marti an.

Elsäßer bemerkt, als der Hr. Präsident seine Ansicht als Antrag in Abstimmung bringen will, daß er keinen Antrag gestellt habe, sondern nur seine Ansicht der Versammlung zur Beherzigung habe mittheilen wollen.

Abstimmung.

1) Die Worte „mit Ausnahme der geistlichen und Lehrerstellen" zu streichen, nach dem Antrage des Hrn. Beutler	6 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Statt §. 15 des Entwurfs den §. 19 der gegenwärtigen Verfassung zu setzen	42 Stimmen.
Dagegen	56 Stimmen.
3) Für den Antrag des Hrn. Marti, die Redaktion und die Einschaltung gehörigen Orts vorbehalten	66 Stimmen.
Dagegen	25 Stimmen.
4) Den Paragraph im Uebrigen anzunehmen	Gr. Mehrheit.

§. 16.

„Kein Mitglied des Gr. Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen."

Wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 17.

„Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich."

„Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Dem Staat bleibt jedoch der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

„Dem Gesetze steht die weitere Ausführung zu."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Verantwortlichkeit der Behörden haben seit der Behandlung des Paragraphen in der

Verfassungskommission noch gewünscht: Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach, 102 Bürger von Hornbach, die Einwohnergemeinden Sigriswyl und Amsoldigen, die politischen Gemeinden von Ursenbach, Buchholterberg und Wachseldorn, Aarberger Volksverein, Oberhasle Volksversammlung (bestimmter Termin zu Erlassung eines Gesetzes).

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Verantwortlichkeit der Beamten ist auch in der gegenwärtigen Verfassung ausgesprochen, allein sie wurde nie zur Wirklichkeit, weil man ungeachtet wiederholter Reklamationen kein Gesetz erließ. Die Redaktionskommission hat daher geglaubt, man solle in der neuen Verfassung etwas weiter gehen und durch Aufnahme einer Bestimmung die künftigen Behörden nöthigen, ein Verantwortlichkeitsgesetz zu erlassen. Daher die weitere Bestimmung im §. 17, daß Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden können. Dadurch hat man dem Publikum eine Garantie geben wollen, daß eine Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden gegenüber ihm möglich ist, und daß wegen verletzter Privatrechte der Staat direkt Rede und Antwort stehen muß. Warum der Staat direkt und nicht die betreffenden Beamten? Natürlich hat diese Bestimmung eine Menge auch unbegründeter Ansprüche und Prozesse zur Folge, so daß es einem Beamten nicht wohl zugemuthet werden kann, die Prozeßkosten aller vorkommenden Fälle aus eigenem Sacke zu bestreiten. Es soll dieß eine Art Garantie für den Beamten sein, daß er nicht persönlich sich hervorstellen müsse. Obwohl man dem Beamten diese Garantie gibt, so soll der Staat, falls sich die Schuld des Beamten herausstellt, gegen diesen das Rückgriffsrecht haben, daher die weitere Bestimmung: „Dem Staate bleibt jedoch der Rückgriff gegen die Fehlbaren vorbehalten."

Kohler. Gegen den hier ausgesprochenen Grundsatz, welcher in Bezug auf die Regierungsbehörden etwas streng ist, aber doch die Privaten gegen Willkühr schützt, habe ich gar nichts einzuwenden; meiner Ansicht nach gehört aber ein Zusatz hieher, welcher beim §. 82 gemacht und von der 27er Kommission aufgenommen worden ist, nämlich, daß der Kläger erst dann rechtlich auftreten könne, wenn er sich erfolglos an die oberste Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde gewendet hat. Ich will keinen Antrag stellen, sondern bloß darauf aufmerksam machen u. s. w.

Straub. Ich bin der Kommission dankbar, daß sie diesen Paragraph so gefaßt hat; damit es nicht gehe, wie in der alten Verfassung, wo der Grundsatz seit 15 Jahren aufgestellt, aber nie in die Wirklichkeit übergegangen ist. Damit aber eine künftige Regierung alsogleich ein Verantwortlichkeitsgesetz erlasse, möchte ich den Zusatzantrag stellen: daß ein solches Gesetz eines der ersten, welche zu erlassen sind, sein soll.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich stimme der Ansicht des Hrn. Straub bei, daß ein Verantwortlichkeitsgesetz bald erlassen werden soll, nicht aber, daß man hier eine solche Bestimmung aufnehme, denn nicht nur dieses, sondern auch eine Menge anderer Gesetze sollten mit Beförderung erlassen werden, wie z. B. über die Revision des Civilprozesses, der Finanzen u. s. w. Welches ist nun der Ort, wo eine solche Bestimmung aufzunehmen wäre? Nach der Ansicht der 27er Kommission soll dieß geschehen im Uebergangsgesetz; dort wird man bestimmen, welche Gesetze durch die Verfassung selbst aufgehoben seien, welche Gesetze einer Abänderung sollen unterworfen werden, welche ferners noch ganz oder theilweise gelten und innert welcher Zeit sie abgeändert werden sollen. So würde z. B. darin bestimmt werden, daß innert Jahresfrist der Civilprozeß, innert 6 Monaten das Kriminalgesetzbuch und der Kriminalprozeß, und innert 3 Monaten das Verantwortlichkeitsgesetz u. s. w., solle revidirt werden. Daher ist hier ein Zusatz, wie ihn Hr. Straub beanträgt, nicht nothwendig.

Straub erklärt sich befriedigt und zieht seinen Antrag zurück.

Durch's Handmehr wird der Paragraph angenommen.

Hr. Präsident: Obschon die Zeit noch nicht zu sehr vorgerückt ist, so gedenke ich dennoch, wenn kein Widerspruch erfolgt, jetzt schon die heutige Sitzung zu schließen, indem die Mitglieder vom Lande die Post benutzen, um über den Sonntag nach Hause zurückzukehren, und indem der §. 18 möglicherweise zu einer langen Diskussion Anlaß geben wird. Da Niemand sich dagegen erhebt, so zeige ich an, daß nächsten Montag die Sitzung um 9½ Uhr ihren Anfang nehmen wird, und erkläre für heute die Sitzung aufgehoben.

(Schluß der Sitzung nach 11 Uhr.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 7. Juni 1846.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

223.	Thun, Lehrerkonferenz	vom	15. Mai.
224.	Isenfluh, Einwohnergemeinde	„	31. Mai.
225.	Bern, Forstverein	„	1. Juni.
226.	Bönigen, Einwohnergemeinde	„	31. Mai.
227.	Wilderswyl, Einwohnergemeinde	„	2. Juni.
228.	Leißigen, Gemeinde	„	30. Mai.
229.	Langenthal, Einwohnergemeinde	„	25. Mai.
230.	Anton Contini, zu Pruntrut	„	2. Juni.
231.	Emmenthal, gemeinnütziger Verein	„	29. Mai.
232.	Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde	„	— —
233.	Volksverein von Wohlen Bremgarten	„	31. Mai.
234.	Bolligen, Einwohnergemeinde	„	30. Mai.
235.	Joh. Stucki von Ballenbühl	„	5. Juni.
236.	Mühleberg, Einwohnergemeinde	„	3. Juni.
237.	Bleienbach, Einwohnergemeinde	„	30. Mai.
238.	Lützschenthal, Einwohnergemeinde	„	31. Mai.
239.	Ausgeschossenes des Distrikts Delemont	„	1. Juni.
240.	Reutigen, Burgergemeinde	„	1. Juni.
241.	Hofstetten, Burgergemeinde	„	28. Mai.
242.	Goldiwyl, Einwohnergemeinde	„	6. Juni.
243.	Erlenbach, Einwohnergemeinde	vom	22. Mai.
244.	Wimmis, Einwohnergemeinde	„	6. Juni.
245.	Oberhofen, Burgergemeinde	„	8. Juni.
246.	Laupen, Volksverein	„	30. Mai.
347.	Lehrerversammlung des Kommissariats Bonfol	„	30. April.
248.	Miécourt, Burgergemeinde	„	17. Mai.
249.	Beurnevésin, Burgergemeinde	„	17. Mai.
250.	Racourt, Burgergemeinde	„	17. Mai.
251.	Courchavon, Burgergemeinde	„	24. Mai.
252.	Oberbalm	„	8. Juni.

Berichtigung.

In Nr. 44 (Sitzung vom 2. Juni) ist aus dem Verzeichnisse der bei dem Namensaufrufe Abwesenden der Name des Herrn Amtsschreiber Möschling, als irrthümlich beigesetzt, zu streichen; ferner wird bemerkt, daß der daselbst und in der folgenden Nr. genannte Herr Scheidegger nicht der Herr Gemeindspräsident Christian Scheidegger zu Waltrigen ist.

Nr. 51.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Eilfte Sitzung des Verfassungsrathes.

Montag, den 8. Juni 1846, Morgens um 9½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufrufe sind mit Entschuldigung abwesend: HH. Begert, Born, Gerber, Gygax, Hoffmeier, Jenzer, Indermühle, Ochsenbein, Sahli zu Ortschwaden, Saucy, Schaad, Schläppi, Segessenmann, Sigri, Suri, Vogel, Wiedmer, Amtsrichter, Zumwald; ohne Entschuldigung: HH. Bach, Dähler, Amtsrichter, Dähler zu Steffisburg, Hörning, Reutsch, Stettler.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Kohler. Die Redaktionskommission hat den unglücklichen Gedanken gehabt, mich zum zweiten Berichterstatter zu wählen. Bereits bei der Wahl wollte ich mich exkußren, ohne daß jedoch meine Gründe berücksichtigt worden wären. Heute ist nun der erste Berichterstatter, Herr Ochsenbein, nicht anwesend, und ich muß dieß um so mehr bedauern, als ich nicht im Stande bin, ihn zu ersetzen, und als ich mich auf die vorliegende wichtige Frage, welche heute zur Sprache kommen soll, aus Gründen, die nicht hieher gehören, nicht habe vorbereiten können. Deßhalb sehe ich mich im Fall, eine Ordnungsmotion zu beantragen und dieß noch aus dem ferneren Grunde, weil im §. 18 das Abberufungsrecht beantragt wird, über welches man sowohl in der Redaktionskommission, als in der Vorberathungskommission sehr getheilter Ansicht war. Unter diesen Umständen und weil heute, wie es sich aus dem Namensaufrufe ergeben hat, eine Menge Mitglieder, ja fast ein Drittel nicht anwesend sind, so stelle ich den Antrag, daß die Berathung des §. 18, welcher vom Abberufungsrecht handelt, und diejenige des §. 20, welcher die geistlichen und weltlichen Stellen vom Großen Rathe ausschließt, auf spätere Zeit verschoben werden, wo dann sowohl der Verfassungsrath zahlreicher versammelt, als auch der eigentliche Berichterstatter, Herr Ochsenbein, anwesend ist. Die beiden Paragraphen stehen in einem engen Zusammenhange, und ob die weltlichen und geistlichen Beamten abberufen werden können, hängt wesentlich davon ab, ob sie vom Großen Rathe auszuschließen seien. Man kann die Behandlung beider Paragraphen ohne Inkonvenient verschieben, gleich wie es beim Veto geschehen ist. Ja vielleicht würde es ein Inkonvenient nach sich ziehen, wenn man die Verhandlung nicht verschieben würde, denn wenn z. B. die abwesenden Mitglieder und der Herr Berichterstatter mit dem Beschlusse, welcher heute in Betreff des Abberufungsrechtes gefaßt würde, nicht einverstanden wären, und wenn der betreffende Beschluß nur eine geringe Majorität auf sich vereinigt hätte, so wäre die wahrscheinliche Folge davon die, daß die Sache, wie es das Reglement erlaubt, späterhin noch einmal zur Behandlung gebracht, und sich so die heutige Diskussion noch einmal wiederholen würde. Daß die Behandlung des §. 20 verschoben werde, dafür sprechen schon die Vorgänge in der Vorberathungskommission, denn dort war der §. 20 der letzte, welcher behandelt wurde, und dennoch steht er hier als §. 20 eingereiht, indem, mag ein Gegenstand behandelt werden zu welcher Zeit er will, er von der Redaktionskommission stets in diejenige Reihenfolge gebracht wird, welche die logische Ordnung erfordert.

Stämpfli, Fürsprech. Ich kann dieser Ordnungsmotion nicht beipflichten, denn wenn ich auch bedaure, daß der Hauptberichterstatter nicht anwesend ist, so scheint mir das kein Grund, um von der Reihenfolge der Paragraphen in der Behandlung abzuweichen. Ich, bin überzeugt, daß der anwesende zweite Herr Berichterstatter zur gründlichen Erörterung dieses Paragraphen ebenso viel beitragen wird, als Herr Ochsenbein, wenn er anwesend wäre. Auch die anderen von Herrn Kohler angebrachten Gründe scheinen mir nicht stichhaltig, denn

eine zweite Diskussion müßten wir riskiren, auch wenn Herr Ochsenbein und die jetzt fehlenden Mitglieder anwesend wären. Wir haben übrigens keine Garantie, daß bei einer spätern Behandlung der Verfassungsrath so zahlreich versammelt sei, wie er es jetzt ist, denn wie sich aus dem Namensaufrufe ergeben hat, sind fast alle Mitglieder des Verfassungsrathes anwesend, und nur wenige fehlen. Aus diesen Gründen trage ich auf Festhaltung der Tagesordnung an und möchte eine Verschiebung der Berathung, wie sie von Herrn Kohler beantragt worden ist, abrathen.

Imobersteg. Was den §. 18 anbetrifft, so kann er ganz gut jetzt behandelt werden aus den von Herrn Stämpfli angebrachten Gründen, und weil er nicht so wichtig ist, wie der §. 20. Was dagegen den §. 20 betrifft, so möchte ich die Ordnungsmotion unterstützen. In der Vorberathungskommission wurde den §. 20 ebenfalls zuletzt behandelt, weil man nicht wußte, wer die Wahl der betreffenden Beamten vornehmen soll. Der gleiche Grund gilt auch jetzt, indem, wenn Sie z. B. späterhin bestimmen sollten, daß die Regierungsstatthalter nicht vom Regierungsrathe und die Gerichtspräsidenten nicht vom Obergerichte, sondern in höherm oder geringerm Grade vom Volke gewählt werden sollten, so wäre dann der §. 20 anders zu fassen, als er jetzt vorgeschlagen ist, und diese Beamten wären dann nicht vom Großen Rathe auszuschließen. Ich stimme daher für Verschiebung des §. 20, nicht aber für den §. 18.

Kohler als Berichterstatter. Von Herrn Stämpfli ist gegen meinen Antrag Opposition gemacht worden. Ich habe erwartet, daß Opposition gemacht werde. Bereits als ich meinen Antrag stellte, habe ich bemerkt, daß die Redaktionskommission welche sonst in den meisten Fragen so einig ging, in Betreff des Abberufungsrechtes durchaus uneinig war und die Ansichten der einzelnen Mitglieder in offenbarem Widerstande waren. Dem Hauptgrundsatze nach ist Herr Ochsenbein mit den beiden Paragraphen einverstanden, und er hat namentlich viel dazu beigetragen, daß sich dieselben im Entwurfe befinden, während andere Mitglieder der Redaktionskommission namentlich in Betreff des Abberufungsrechtes eine entgegengesetzte Ansicht hatten und diese wahrscheinlich noch jetzt haben. Ich will nun nicht personalisiren, welche Mitglieder diese oder jene Ansicht vertheidigen, aber so viel glaube ich, daß es denjenigen, welche mit Herrn Ochsenbein nicht übereinstimmen, erwünscht sein mag, den Paragraphen jetzt zu behandeln, indem man die eigene Ansicht gewiß aus ganz gut gemeinten Gründen und im allgemeinen Interesse zur Ansicht der Mehrheit zu machen sucht, und man es nicht ungerne sieht, wenn der Hauptvertheidiger der entgegengesetzten Ansicht nicht da ist. Sie, meine Herren, werden indessen entscheiden, und ich trage aus dem von mir und zum Theil von Herrn Imobersteg angebrachten Gründen auf Verschiebung der Behandlung der §§. 18 und 20 an.

Abstimmung.

Für Verschiebung . . .	48	Stimmen.
Für sofortige Behandlung . .	58	»

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Tit. II. des Entwurfes einer Staatsverfassung für den Kanton Bern.

„§. 18.

„Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters."

„Keiner kann abberufen werden, als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß entweder des Großen Rathes, wenn er von diesem erwählt worden, oder der im §. 30 bestimmten Kommission, wenn die Wahl von einer andern Behörde oder Versammlung geschehen ist."

„Im letztern Falle hat die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte steht, das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Abberufung."

„Das Gesetz wird dafür sorgen, daß Abberufungen nicht der Willkür verfallen."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Paragraph sind seit den bereits in der Verfassungskommission angezeigten Vorstellungen folgende Wünsche eingelangt: Die Einwohnergemeinde Oberthal wünscht Beschränkung des Abberufungsrechts, ferner Brienz-Wahlversammlung, Ursenbach politische Gemeinden (nur durch Beschluß des Gerichts), Frutigen Volksverein will das Abberufungsrecht streichen, die Einwohnergemeinden Isenfluh, Wilderswyl, Leissigen, Böningen und Lütschenthal schlagen den §. 18 in folgender Fassung vor: Kein Beamter kann von seiner Stelle entfernt werden, als durch Urtheil des kompetenten Gerichtes; der Volksverein von Aarberg verlangt möglichste Beschränkung des Abberufungs- und Einstellungsrechts von Seite der Regierung und glaubt, daß diese Funktionen den Gerichten oder einer Mittelbehörde übertragen werden. Der gemeinnützige Verein des Emmenthals schlägt vor: Kein Beamteter oder Angestellter kann anders entsetzt oder abberufen werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters. Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamtete oder Angestellte steht, hat indessen das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Abberufung. Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.

Migy, Berichterstatter der französischen Bittschriften. 62 Gemeindsabgeordnete des Bezirkes Delsberg wünschen, daß der Regierung das Abberufungsrecht anvertraut, aber vermittelst eines Gesetzes die Fälle bezeichnet werden, in denen die Regierung von diesem Abberufungsrecht Gebrauch machen darf, und daß man den Mißbräuchen, die seine Ausübung veranlassen könnte, durch besondere Verfügungen vorbeuge.

Kohler, Berichterstatter. Dieser Paragraph ist dem Grundsatze nach aus der gegenwärtigen Verfassung entnommen, welche in §. 20 vorschreibt: „Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtung verantwortlich. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen." Kein Beamter und Angestellter kann seiner Stelle entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters. Keiner kann abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschluß der kompetenten Behörde." Den gleichen Grundsatz finden Sie im vorliegenden Paragraphen, er unterscheidet ebenfalls zwischen Entsetzung und

Abberufung. Die Entsetzung kann nur durch ein Urtheil des kompetenten Richters geschehen, die Abberufung dagegen durch eine eigens dazu bestimmte Behörde. Bisher geschah die Abberufung durch diejenige Behörde, welche den Beamten gewählt hat. Man ist aber im Vorschlage etwas weiter gegangen, und hat gesucht, den Beamten eine größere Garantie zu geben, als ihnen durch die gegenwärtige Verfassung gegeben wird. Namentlich hat man festgesetzt, daß die Abberufung nicht nur motivirt, sondern erst nach vorheriger Anhörung der Verantwortung statt finden könne. Es sind viele Fälle verhanden, wo der Regierungsrath sowohl als der Große Rath Beamte von ihren Stellen abberufen hat, ohne ihnen vorher Gelegenheit gegeben zu haben, sich verantworten zu können. Die Verfassungskommission hat geglaubt, ein solches natürliches Recht solle keinem Beamten entzogen werden, und deßhalb hat sie eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Da namentlich in letzter Zeit viele Fälle vorgekommen sind, wo von den bisher kompetenten Behörden das Abberufungsrecht auf eine Weise geltend gemacht worden ist, welche vom Volke nicht gebilligt, und als Mißbrauch ausgelegt wurde, so hat man ferners gesucht, auch in dieser Beziehung das Abberufungsrecht zu modifiziren und für die betreffenden Beamten eine Garantie mehr als bisher aufzustellen, welche darin besteht, daß nicht wie bisher diejenige Behörde, welche den Beamten gewählt hat, diesen direkt abberufen könne, sondern daß solches von einer eigens dazu bestimmten Kommission geschehe, welche aus 3 Mitgliedern des Regierungsrathes, 3 Mitgliedern des Obergerichtes und 9 Mitgliedern des Großen Rathes bestehen soll. Damit jedoch die Geschäfte nicht darunter leiden, so hat die zunächst interessirte Behörde das Recht, den betreffenden Beamten einzustellen, d. h. ihn seiner Pflichten bis zum endlichen Entscheide der Kommission zu entheben. Auf diese Weise wird ein unfähiger oder nachläßiger Beamte für den Moment unschädlich und der Geschäftsgang erleidet keine Unterbrechung. Die Abberufungskommission ist deßhalb auf die angegebene Weise zusammengesetzt, damit, wenn z. B. ein Regierungsbeamter abberufen werden soll, die drei Mitglieder des Regierungsrathes die Gründe angeben können, warum der Regierungsrath auf Abberufung antrage. Die übrigen Mitglieder der Kommission, nämlich die 3 Oberrichter und die 9 Mitglieder des Großen Rathes, sind dann gleichsam die entscheidende Behörde und bilden eine Art Jury, welche nach ihrer innern Ueberzeugung entscheidet, ob die angebrachten Klagen und Beschwerden gegen den betreffenden Beamten begründet seien, und derselbe die Abberufung verdiene. Das nämliche ist der Fall, wenn von Seite des Obergerichtes auf Abberufung dieser oder jener Gerichtsperson angetragen wird, hier bilden dann die drei Oberrichter die Ankläger, und die 3 Regierungsräthe mit den 9 Mitgliedern des Großen Rathes die Jury. Es ist nicht zu erwarten, daß die 3 Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes in vorkommenden Fällen einen nachtheiligen Einfluß auf die übrige Kommission ausüben werden, indem sie vorerst zu wenig zahlreich sind und in vorkommenden Fällen die 3 Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes im Verein mit den 9 Mitgliedern des Großen Rathes einander stets so kontrolliren werden, daß Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten kaum denkbar sind. Daß das Abberufungsrecht nicht derjenigen Behörde gegeben wird, welche den Beamten wählt, hat den großen Vortheil, daß die betreffende Behörde, wegen eines so odiosen Rechtes, wie dasjenige der Abberufung, vom Publikum nicht mehr in der Weise angefeindet werden kann, wie es bisher beinahe bei jeder Abberufung der Fall gewesen ist. Die betreffenden Behörden werden so eines odiosen Rechtes, welches von der öffentlichen Meinung so sehr angegriffen worden ist, entlastet, und kommen auf diese Weise in eine bessere Stellung, als es früherhin der Fall war. Auf der andern Seite dagegen hat die Aufstellung einer solchen Kommission den Vortheil, daß deren Beschlüsse den Charakter der Unparteilichkeit annehmen und daher den Angriffen des Publikums weniger ausgesetzt sein werden; das Publikum wird an die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit ihrer Beschlüsse in einem höhern Grade glauben, als es früherhin an die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit derjenigen Behörde glaubte, welche den nämlichen Beamten, welchen sie erwählte, auch wieder abberief. Im gleichen Paragraph ist gesagt, daß eine Entsetzung nur durch ein Urtheil des kompetenten Richters geschehen könne. Dieser Satz wird von Niemanden bestritten, alle sind damit einverstanden, nicht aber ist man über die Frage einverstanden, ob der kompetente Richter nicht in allen Fällen, als auch in denjenigen, welche man der Abberufungskommission übertragen will, zu entscheiden habe, mit andern Worten, ob man überhaupt ein Abberufungsrecht aufstellen wolle oder nicht. Man muß hier genau unterscheiden, in welchen Fällen eine Abberufung, und in welchen eine Entsetzung statt finden soll. Entweder hat ein Beamter sich pflichtvergessener Handlungen, eigentlicher Vergehen oder Verbrechen schuldig gemacht. In diesem Falle müssen solche Anschuldigungen streng gerichtlich nachgewiesen werden, und der Entscheid, ob sie vorhanden seien oder nicht, und mit welcher Strafe sie belegt werden sollen, ist dann Sache des Richters und soll von ihm entschieden werden. Eine Entsetzung involvirt daher eine bedeutende Strafe und steht mit der Ehre eines Mannes in naher Berührung. Im andern Falle, wo keine eigentliche Pflichtverletzung, kein Vergehen oder Verbrechen vorhanden ist, ist auch eine so strenge Strafe wie die Entsetzung nicht am Orte. Es kann nämlich Fälle geben, wo die Wahlbehörde bei der Ernennung eines Beamten sich in dessen Fähigkeiten geirrt hat, oder wo sie, wie es nicht selten der Fall ist, mehr auf Gunst weder auf Fähigkeiten gesehen hat; es kann ferner Fälle geben, wo der Beamte selbst seine Kräfte überschätzt hat, und wo es sich dann in der Folge erzeigt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist; es kann ferners ein Beamter wegen Mangel an Takt und aus andern Gründen zu seiner Beamtung untüchtig sein. In allen diesen Fällen ist eine Entfernung eines solchen Beamten wünschbar, und sie muß sogar geschehen, wenn nicht der Geschäftsgang, und in Folge dessen das Gesammtpublikum in hohem Grade darunter leiden soll. Mangel an Kenntnissen, Mangel an Takt und alle die so eben angeführten mit einer Beamtung unverträglichen Eigenschaften sind aber kein Grund, um einen Beamten durch ein richterliches Urtheil entsetzen zu lassen, denn, abgesehen von diesen Eigenschaften, ist der betreffende Beamte neben dem ein guter, rechtschaffener, fleißiger und braver Mann, der sich alle mögliche Mühe giebt, um seine Pflichten so viel als möglich zu erfüllen, welcher aber wegen Mangel an Kräften und Kenntnissen diese Pflichten nicht erfüllen kann und wegen Mangel an Takt vielleicht da kräftig einschreitet, wo er sich passiv verhalten sollte, während da, wo ein kräftiges Einschreiten nicht nothwendig wäre, dann die größten Anstrengungen

macht, und verkehrte Maßregeln ergreift. Eifer am unrechten Ort ist eben so schädlich als Nachläßigkeit. Einen solchen Mann darf die Regierung nicht auf seinem Posten lassen, sie darf es schon deßhalb nicht, weil sie mehr oder weniger für alle Regierungshandlungen verantwortlich ist, denn sie hat die Pflicht, zu wachen, daß alles in der Ordnung geschieht; sie darf einen solchen Mann nicht auf seinem Posten lassen, nicht nur der ihr obliegenden Verantwortlichkeit halber, sondern auch hauptsächlich eines guten Geschäftsganges wegen. Einen solchen Mann aber zu entsetzen, ihm in den Augen des Publikums einen Makel anzuhängen (und dieß geschähe durch eine richterliche Entsetzung), das wäre ungerecht und inhuman. Durch einen Abberufungsbeschluß dagegen geschähe den Ehren eines solchen Mannes durchaus kein Abbruch, indem die Motive, warum er abberufen worden sei, im Beschlusse angegeben wären. Es kann aber andere Fälle geben, wo es der Fall ist, einen Beamten wegen gravirenden Ursachen von seiner Stelle abzuberufen, wo aber dennoch nicht hinlängliche Fakta vorhanden sind, um ihn durch einen richterlichen Spruch entsetzen zu lassen. Es kann nämlich Beamte geben, welche alle Fähigkeiten besitzen, die für eine betreffende Beamtung erforderlich sind, welche aber der Regierung gegenüber eine feindliche Stellung annehmen, bei jedem Anlasse sich mehr oder weniger über die Beschlüsse ihrer obern Behörden aufhalten, diese in ein falsches Licht stellen, über deren Verfügungen die Achseln zucken, und statt die Interessen der Regierung zu berücksichtigen, reaktionäre Tendenzen befolgen, ohne daß man ihnen solches bestimmt nachweisen könnte. Exempla sunt odiosa, aber ich könnte in der Vergangenheit eine ganze Menge Beamter namentlich aufführen, welche diese Tendenzen befolgt haben, und welche verdient hätten, von ihren Stellen abberufen zu werden. Der Regierung kann man nicht zumuthen, solche Beamte am Platz zu lassen, indem sonst alle ihre Handlungen und Bestrebungen von solchen gelähmt würden. Wenn eine Regierung gut fahren soll, so muß sie Beamte haben, auf welche sie sich verlassen kann, und welche ihr nicht feindselig gegenüber stehen. Es ist noch ein anderer Fall denkbar, wo eine Abberufung erfolgen muß. Es können Beamte durch Krankheitszufälle und durch Unglück anderer Art in einen Zustand kommen, in welchem es ihnen nicht möglich ist, ihre Pflichten zu erfüllen, und dennoch, sei es aus diesem oder jenem Grunde, sei es um ihre Stellung als Beamte beizubehalten, sei es um die Besoldung nicht zu verlieren u. s. w., den Platz nicht quittiren wollen, sondern einen Stellvertreter haben, welcher die Sache macht, während sie die Besoldung ziehen. Die Kommission, welche hier vorgeschlagen ist, scheint, wie bereits bemerkt, am geeignetesten, um in solchen Fällen einen passenden Entscheid fassen zu können, und damit wir auch für deren Unparteilichkeit eine Garantie haben, und damit sie nicht den Charakter einer Behörde annehme, bei welcher die Beamten sich auf diese oder jene Weise einschmeicheln können, ist vorgeschrieben, daß sie alle Jahr neu bestellt werde. Aus allen diesen Gründen trage ich auf Annahme des vorliegenden §. 18 an, wie er lautet, und bitte schließlich nochmals um Entschuldigung, daß ich nicht mehr Auskunft über denselben gegeben habe, indem ich, wie bereits bemerkt, mich nicht präpariren konnte.

Bandelier, Pfarrer. Wenn ich in der Berathung, die sich über diesen Paragraphen erhebt, die Initiative ergreife, so rührt dieß davon her, daß das Amendement, das ich zu beantragen die Ehre haben werde, vielleicht das ausgedehnteste von allen denen sein wird, die Ihnen vorgebracht werden könnten. Mein Amendement ist beinahe gleichbedeutend mit der Beseitigung des Paragraphen, wenigstens in Beziehung auf die Grundsätze, welche demselben als Norm dienen. — Ich glaube eine Regierung könne sich nicht behaupten und ihre schwierige Aufgabe nicht erfüllen, als wenn sie auf feste Art organisirt und mit allen nothwendigen Bedingungen ausgerüstet ist, um sie mit einem großen Ansehen zu umgeben. Anderseits scheint es mir, daß es, wenn nicht unmöglich, sodoch sehr schwierig sein wird, ein gutes Gesetz über die Verantwortlichkeit zu erlassen, wenn man der Staatsgewalt die Befugniß nicht lassen will, alle Beamten, die ihr untergeben sind, unverzüglich außer Verantwortlichkeit zu setzen. Meine daherigen Zweifel schreiben sich nicht von heute her, wir Alle sollen seit Langem über diese Materie nachgedacht haben, und es ist schon seit Langem her, daß man von der Nothwendigkeit spricht, ein gutes Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten zu haben, und daß diese Nothwendigkeit sich fühlbar gemacht hat. Aber noch einmal, ich begreife nicht, daß man von der Staatsgewalt eine strenge Rechenschaft über die Art und Weise fordern kann, wie sie ihre Aufgabe erfüllt, wenn sie selbst nicht das Recht besitzen soll, Rechenschaft von denjenigen zu verlangen, die ihre Beamten sind; von jenen, durch deren Handbietung ihre Verordnungen und die Gesetze, deren Vollziehung ihr übertragen ist, vollzogen werden sollen. Deswegen werde ich, wenn es sich um die Berathung des Abschnittes handelt, welcher die Organisation des Regierungsraths betrifft, einen Paragraphen in Antrag bringen, der demjenigen, der sich in der waadtländischen Verfassung befindet, analog ist, welcher sagt: „Die Vollziehungsgewalt hat das Recht der Ernennung und Abberufung ihrer Beamten.“ Man muß sich nicht allzusehr mit der vorgefaßten Besorgniß beschäftigen, daß die Staatsgewalt von diesem Rechte Mißbrauch machen werde. Man muß sich nicht allzusehr durch gewisse Vorgänge einnehmen lassen, die statt gefunden haben. Meinestheils fürchte ich mich nicht sehr vor den Mißbräuchen, die aus diesem Rechte entspringen könnten, das ich zu Gunsten der Staatsgewalt in Anspruch nehmen möchte; ich fürchte dasjenige nicht, was der Herr Berichterstatter „das Gehässige“ dieses Rechtes genannt hat. Sie können und Sie werden unzweifelhaft vor Allem aus vorbehalten, daß das Gesetz dafür Vorsorge treffen solle, daß die Entsetzungen nicht auf eine willkührliche Art stattfinden; und wir haben heutigen Tags wohl noch andere Garantien gegen die Willkür: die größte Garantie von allen ist die Oeffentlichkeit. Ich sage, daß eine Regierung, welche auf eine willkürliche, gewissermaßen despottische Weise, bei der Abberufung ihrer Beamten verfahren wollte, künftighin unmöglich wäre; sie würde durch dieses Verfahren an sich selbst schon ihre Popularität verlieren. Lassen Sie uns offen und frei sprechen, meine Herren: wenn die Regierung, welcher Sie den Abschied angekündigt haben, viel von der Popularität eingebüßt hat, deren sie vorher lange Zeit genoß, so ist die Ursache hievon großentheils in den Abberufungen zu suchen, die sie vor-

nahm, und dann auch in jenen, die sie nicht vorgenommen hat. Die Leute, welche verlangen, daß die Staatsgewalt streng, gerecht und energisch sei, waren unzufrieden als in einem denkwürdigen Zeitpunkte, die Regierung gewiße Beamte nicht absetzte, die nach ihrem Dafürhalten verdient hätten, auf der Stelle entsetzt, abberufen zu werden, wenn wenigstens die Regierung selber ein reines Gewissen hatte. Und auf der andern Seite hat die Regierung Beamte ohne hinreichenden Anlaß abberufen, rechtschaffene Beamte, welche ihres Zutrauens würdig schienen; und auch dieses hat wesentlich dazu beigetragen, sie ihrer Popularität verlustig zu machen. — Deßwegen fürchte ich die Mißbräuche nicht so sehr; in der Oeffentlichkeit und dem öffentlichen Rechtssinn liegt eine gewisse Abndung gegen dergleichen Mißbräuche, und ich wiederhole es, eine Regierung, welche in der Art ihre Beamten zu entsetzen, sich gegen sich selbst verfehlen würde, würde sich dadurch selber der Bedingung ihrer Existenz, ihrer Achtung und Popularität berauben. Demgemäß, meine Herren schlage ich Ihnen vor, der Staatsgewalt ihr natürliches Recht, ihr logischerweise nothwendiges Recht zu laßen, ihre Beamten abzuberufen. Ich verlange fürs erste die Weglassung des ersten Theils des §. 18: „Kein Beamter und Angestellter kann entsetzt werden, als durch ein Urtheil des kompetenten Richters.“ Ferners beantrage ich, den §. 18 in folgendem Sinne abzufassen: „Keiner darf von seiner Beamtung abberufen werden, als nachdem vorher seine Verantwortung angehört worden ist, und infolge eines motivirten Beschlusses der Behörde, durch welche er ernannt worden ist.“ — „Jedoch kann die Behörde, unter deren Aufsicht ein Beamter gestellt ist, denselben provisorisch einstellen.“ — „Das Gesetz wird Vorsorge treffen, daß bei den Abberufungen keine Willkür stattfindet.“ — Ich möchte blos noch beifügen, meine Herren, daß die beiden Bestimmungen des Verfassungsentwurfes, kraft welcher die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte gestellt ist, das Recht besitzt, denselben provisorisch einzustellen und seine Abberufung zu beantragen, keine besondere Vortheile für diese Behörde noch ihr zu gut kommende Garantien sind. Was die provisorische Einstellung eines Beamten anbetrifft, so ist dieß eine Nothwendigkeit, eine Garantie, welche der öffentlichen Gesellschaft, dem Staate selbst, und nicht der Oberbehörde zu statten kömmt. In einem Falle von ungetreuer Verwaltung oder Unterschleif, in einem Falle von Dringlichkeit (urgence), muß man natürlicherweise einen nachläßigen oder ungetreuen Beamten provisorisch einstellen, und ich wiederhole es, dieß ist nicht ein Recht, eine Garantie, die Sie der Staatsbehörde vorbehalten, — es ist ein Recht, eine Garantie, welche dem Staate zugesichert ist; und in Betreff des Rechtes, auf Abberufung eines Beamten anzutragen oder ihn anzuklagen, so ist dieß ein Recht, das wir Alle besitzen, ein Recht, das der Eigenschaft eines freien Bürgers inwohnend ist; Sie können Gebrauch davon machen; derjenige, der die Ehre hat, zu Ihnen zu sprechen, hat Gebrauch davon gemacht, ich habe einmal einen Regierungsstatthalter verklagt; Ihre Anklagen reichen noch weit höher hinauf. — Folglich ist dieß kein besonderer der Staatsbehörde zugesicherter Vortheil. Ich habe gesprochen.

Stämpfli, Fürsprech. Es ist nicht zu bestreiten, daß seit längerer Zeit verschiedene Ansichten über das odiose Abberufungsrecht herrschten; auch in der Vorberathungskommission war man über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit desselben durchaus nicht einig; man fand, daß in unbedingter Ausdehnung es ein höchst gefährliches, ja fürchterliches Recht sei, und daß es sogar mit der in der bisherigen Verfassung aufgestellten Beschränkung immer noch allzu gefährlich sei. Daher fand man für gut, dieses Recht wenigstens durch einige Garantien für die Beamten zu mildern, wie namentlich durch die Bestimmung, daß kein Beamter positiv abberufen werden könne, als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung, und durch die fernere Bestimmung, daß die Verfügung der Abberufung nicht der Regierung, sondern einer besondern Kommission übertragen sei. Nichts desto weniger befriedigte am Ende der Paragraph, so wie er vorliegt, so zu sagen Niemand; nach der einen Ansicht fand man, er beschränke die Gewalt der Regierung noch immer zu viel, indem letztere die Administration nicht so handhaben könne, wie eine starke Regierung dies müsse thun können, und deshalb wollte man die ganze daherige Bestimmung streichen, und zwar von der Ansicht ausgehend, das Abberufungsrecht sei seiner Natur nach ein Regierungsrecht und verstehe sich also von selbst, auch wenn in der Verfassung nichts darüber gesagt werde. Eine andere Meinung dagegen konnte diesen Grundsatz nicht annehmen, sondern behauptete, das Abberufungsrecht müsse, wofern man ein solches zulassen wolle, durch die Verfassung erst geschaffen werden, und es ging diese Ansicht davon aus, das Abberufungsrecht als Regierungsrecht sei nicht absolut nöthig, um eine staatliche Ordnung und eine starke Regierung zu erzwecken. Um nun gewissermaßen eine Vereinigung oder einen Mittelweg zwischen diesen beiden Ansichten zu treffen, wurde der vorliegende Vorschlag beliebt. Ich erlaube mir nun, meine bereits damals geäußerte Ansicht zu reproduziren, dahin gehend, in der Verfassung kein solches Abberufungsrecht aufzustellen und also diesen Paragraphen vollständig zu streichen, und zwar keineswegs in der Voraussetzung, daß das Abberufungsrecht als Regierungsrecht sich von selbst verstehe, vielmehr will ich eine positive Garantie gegen diese Voraussetzung in der Verfassung aufgestellt wissen, und ich werde zu diesem Zwecke dann noch einen Zusatz beantragen, dahin gehend, daß das Abberufungsrecht ausdrücklich aus dem Regierungsrechte ausgeschieden werde. Zuerst nun ein Wort über die Ansicht, das Abberufungsrecht verstehe sich von selbst. Wenn die Amtsbesetzung, d. h. die Anstellung eines Beamten, nur als ein Gnadenakt anzusehen ist, dann bin ich mit obigem Satze einverstanden; wer eine solche Gnade spendet, der kann dieselbe jeden Augenblick wieder revoziren. Allein die Anstellung eines Beamten ist, wie ich sogleich zeigen werde, nicht blos eine Gnadenspendung, sondern etwas anderes. Wenn Sie ferner davon ausgehen sollten, daß die Uebernahme einer Beamtung von Seite des Beamten nur eine Aufopferung für den Staat sei, dann würde ich wiederum sagen: Gut, die Regierung kann jeden Augenblick auf diese Dienstleistung verzichten. Allein, wenn Sie, wie ich voraussetzen soll, auch dieses nicht annehmen, sondern wenn Sie mit mir glauben, der Beamte nehme sein Amt auch dafür an, um Rechte für sich zu erwerben, so ergiebt sich ein anderes Resultat. Wirklich hat die Amtsanstellung eine ganz andere Natur als diejenige

eines Gnadenaktes von Seite des Staates oder eines dem genommenen Wesen gebrachten Opfers von Seite des Beamten, sondern sie hat wesentlich die Natur eines rechtlichen Geschäftes eines Dienstvertrages. Alle Staatsrechtslehrer sind darin einig, daß die Anstellung zum Amte ein Vertrag sei theils ein privatrechtlicher, theils ein staatsrechtlicher: einerseits nämlich ein Vertrag, wodurch für den Beamten gewisse Pflichten begründet werden, daß er sein Amt nach Gesetz und Verfassung verwalten werde — auf der andern Seite aber zugleich ein Vertrag, wodurch der Beamte gewisse Rechte erhält auf Besoldung, auf seinen Unterhalt und auf seine Amtsehre. Was die Letztere betrifft, so werden Sie finden, daß die Amtsehre sogar durch bestehende Gesetze einem besondern Rechtsschutze unterliegt. Unbestreitbar also ist, daß der Beamte durch Uebernahme seiner Beamtung nicht blos Pflichten übernimmt, sondern auch Rechte erhält. Ich komme nun zur Untersuchung der Frage, inwiefern das Abberufungsrecht zulässig sei oder nicht. Sie werden gewiß anerkennen, daß, wenn der Beamte der Abberufung unterliegt, dadurch jedenfalls jede verfassungsmäßige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit dieser Beamten untergraben ist; Sie sind doch gewiß der Ansicht, daß der Beamte zunächst der Verfassung und dem Gesetze gehorchen, daß er nicht blindes Werkzeug der Regierung sein soll. Um so mehr soll ich dieses glauben, als ich voraussetze, daß Sie der am Schlusse des vorliegenden Entwurfes enthaltenen schönen Eidesformel Ihre Beistimmung geben werden, wonach der Beamte schwört: „die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze treuna zu befolgen u. s. w.“ Wenn Sie dieser Schlußbestimmung treu bleiben wollen, so werden sie auch hier die Ansicht bestätigen, der Beamte solle keinen andern Befehlen gehorchen müssen, als solchen, welche diesen Grundsätzen angemessen seien. Ist nun aber dies von Seite des Beamten möglich, wenn er zum voraus weiß, daß er von der obern Behörde, wenn er ihr nicht blindlings gehorcht, abberufen werden kann? Ich weise in dieser Hinsicht nur auf die menschliche Schwachheit hin, welche auch bei den Beamten vorhanden ist, und ferner darauf, daß, wenn das Abberufungsrecht anerkannt wird, jeder Befehl einer obern Behörde mehr oder weniger schon den Obersatz eines Abberufungsentschlusses enthält. Wenn die obere Behörde einen Befehl dem untern Beamten giebt und dieser Beamte aus irgend welchem Grunde nicht gehorcht, so raisonnirt die obere Behörde so: Wir haben befohlen, du hast nicht gehorcht, ergo wirst du abberufen. Das weiß nun der Beamte, also wird er sich immer möglichst bestreben, seinen Obern zu gehorchen, ohne zu untersuchen, ob der erhaltene Befehl verfassungs- und gesetzesgemäß sei oder nicht. Die natürliche Folge davon ist, daß der Beamte sein Amt nicht mehr mit derjenigen Selbstständigkeit verwaltet, als er thun würde, wenn er wüßte, daß er nicht abberufen werden könne. Dieses Bewußtsein des über ihm schwebenden Abberufungsrechtes hat noch die fernere Folge, daß der Beamte nicht nur in seiner Amtsführung sich unbedingt nach dem Willen seiner Obern richten, sondern daß er überhaupt trachten muß, ganz im politischen Geiste der Behörde zu handeln. Ich könnte in dieser Beziehung auf Erfahrungen in unserer Republik hinweisen seit dem Jahre 1831, besonders aber seit dem Jahre 1845, wo, wenn Beamte nicht mit dieser politischen Richtung der obern Behörden übereinstimmten man sie zu entfernen suchte, auf rechtmäßige, wie auf unrechtmäßige Weise. Wenn es nun feststeht, daß das Bewußtsein des Abberufungsrechtes solche nachtheilige Wirkungen hat, indem zunächst die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Beamten, das Recht des freien Geistes der Beamten verachtet wird, so sollte schon dieses genügen, um davon zu abstrahiren; allein das Abberufungsrecht hat noch den fernern Nachtheil, daß, so wie es auf den Beamten schädlich wirkt, dieses dann auch in Bezug auf das Volk der Fall ist. Vermöge des Gefühles seiner nach oben abhängigen Lage werden die Beamten sich natürlich mehr angezogen fühlen nach oben als nach unten, sie werden mehr dem Wunsche der Behörden als den Bedürfnissen und dem Willen des Volkes zu entsprechen trachten, und so werden sie den gleichen Gang nach unten geltend machen, welchem sie nach oben unterliegen; sie haben das Bewußtsein, nicht blos der Verfassung und dem Gesetze gemäß handeln, sondern auch gelegentlich der Willkür ihrer Obern gehorchen zu müssen, und so werden sie sich die gleiche Willkür auch nach unten erlauben, im Bewußtsein, daß, wofern sie nur ihren Obern zu gefallen leben, sie auch von oben Unterstützung finden werden. Noch ein weiterer Nachtheil ist dieser, daß, wenn der Beamte nicht selbstständig ist, nicht in seinem Rechte geschützt wird, sondern der Willkür seiner Obern verfällt, alsdann Männer von selbstständigem Charakter, von Ehre und Rechtsgefühl, sich nicht werden zu Beamten gebrauchen lassen, und ich fürchte sehr, wir werden dann zu Beamten mehr nur Kriecher und Schmeichler erhalten, solche Beamte, die, anstatt der Regierung nöthigen Falles die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes offen vorlegen und sie auf auffällige Fehler aufmerksam machen zu dürfen, vielmehr jede Regierungshandlung schön und gut finden und vertheidigen werden. Diesen Beamtenservilismus möchte ich nun durch Aufstellung des Abberufungsrechtes nicht fördern. Sollten Sie, Herr Präsident, meine Herren, dieses Gemälde übertrieben finden so weise ich wiederum auf die seit 1831 gemachten Erfahrungen hin; ich will Niemanden zu nahe treten, aber es kann gezeigt werden, daß da ein Zusammenhang zwischen Regierung und Beamten, ein Beamtenknäuel, statt fand, der höchst verderblich wirkte. Ich sagte vorhin, der Beamte übernehme mit seinem Amte nicht blos Pflichten, sondern er erhalte auch Rechte. Wenn es nun richtig ist, daß durch die Abberufung dem Beamten auch diese Rechte entzogen werden, so frage ich: Ist es dann konstitutionsgemäß, der anklagenden Behörde die Befugniß zu geben, auch diese Rechte den Beamten zu entziehen? Wenn ferner die Behörde gegen einen Beamten z. B. wegen Untauglichkeit klagt, und der Beamte die Richtigkeit dieses Klagegrundes bestreitet, soll dann die anklagende Behörde auch zugleich die richtende sein? Das widerspricht ja den ersten Prinzipien des Rechtes und einer gerechten Justizpflege. Ein weiterer Nachtheil des Abberufungsrechtes ist dieser, daß, wenn Beamte anders als durch Urtheil des Richters entfernt werden können, dadurch geradezu Verbrechen, die von Beamten begangen wurden, der Justiz entzogen werden können. Wenn eine Behörde einem solchen Beamten wohl will, so wird sie ihm sagen: Nimm dich in Acht, thue in Zukunft genau nach unserm Willen, sonst wirst du von deinem Amte entfernt; oder die Behörde wird ihn sogleich abberufen

und ihn dadurch der Justiz entziehen. Ich mache hiebei namentlich aufmerksam auf Kassabeamte, welche sich öfters Verletzungen in Bezug auf ihre Kassaführung zu Schulden kommen lassen, wovon häufige Beispiele vorliegen, und ich mache ferner aufmerksam auf den Fall eines Beamten, der allgemein genannt wurde, und wo es die größte Anstrengung der Presse und der öffentlichen Meinung erforderte, um endlich die Regierung zu vermögen, denselben vor Gericht zu ziehen, statt ihn blos etwa abzuberufen. Wenn also bei dem Abberufungsrechte solche Nachtheile und Eingriffe in die Justiz statt finden können, so ist dies wiederum ein Grund, um davon zu abstrahiren. Ich bin nun so frei, noch einige Einwendungen gegen die Streichung des Abberufungsrechtes zu berühren. Man sagt gewöhnlich, dieses Recht sei absolut nöthig, wenn man eine starke und kräftige Regierung haben wolle; aber was verstehen Sie unter der Kraft einer Regierung? Etwa, daß die Regierung thun könne, was sie will nach Willkür? Wenn Sie dieses darunter verstehen, dann allerdings ist das Abberufungsrecht nöthig; aber wenn unter der Kraft einer Regierung etwas Anderes verstanden wird, nämlich die freie und ungehinderte verfassungs- und gesetzmäßige Durchführung des Staatszweckes innert den Schranken der Verfassung und Gesetze und das Recht auf verfassungs- und gesetzmäßigen Gehorsam der Beamten, dann ist das Abberufungsrecht nicht nöthig. Die Regierung hat hiefür ungeheuer viele Kraft, indem ihr die ganze physische Kraft des Staates und auch theilweise die geistige zu Gebote steht. Wenn die Regierung diese physische und geistige Kraft gehörig gebraucht, so ist sie unüberwindlich, besonders, wenn sie dabei immer nur im Auge hat, was das Volk will und das öffentliche Wohl erfordert. Man sagt ferner, es sei eine Verantwortlichkeit der Regierung nicht möglich ohne ein solches Abberufungsrecht. Da frage ich wiederum: Was versteht man unter Verantwortlichkeit? Wenn Sie darunter eine solidarische Verantwortlichkeit verstehen, so zwar, daß die Regierung für alle Handlungen ihrer untern Beamten verantwortlich sei, wenn Sie darunter verstehen, daß die Regierung z. B. für Kassadefekte und Unterschlagungen ihrer untern Beamten persönlich einstehen müsse, dann allerdings muß man der Regierung auch unbedingte Befugniß und Gewalt über ihre Beamten einräumen. Allein die Verantwortlichkeit ist nicht so zu verstehen, und kein gesunder Staatsrechtslehrer hat sie so verstanden; auch wir wollen in dieser Beziehung das Prinzip der Solidarität nicht annehmen. Jede Behörde und jeder Beamter ist nur für die eigenen Handlungen persönlich verantwortlich, wenn also die Regierung sich Nachlässigkeiten in Beaufsichtigung ihrer Beamten zu Schulden kommen ließ, dann ist sie für die daraus entspringenden Folgen verantwortlich, aber wenn ein Kassadefekt oder eine Unterschlagung von Seite eines Beamten ohne Schuld der Regierung statt findet, dann ist keine Rede davon, daß die Regierung persönlich das ersetzen müsse. Wenn nun die Sache sich so verhält, so frage ich: Ist dann die Verantwortlichkeit nothwendig bedingt durch das Abberufungsrecht? Offenbar nein. Ich behaupte vielmehr, daß gerade, wenn die Regierung ein unbedingtes Revokationsrecht hat, dann die Verantwortlichkeit der Regierung selbst nicht geltend gemacht werden würde. Z. B. in Frankreich kann der Minister alle unter ihm stehenden Beamten abberufen, aber so lange diese Bestimmung in Frankreich besteht, ist noch kein einziger Fall von Verantwortlichkeit vorgekommen; weil dort der untere Beamte stets auf den Befehl des Obern sich stützt, und ein solcher Befehl den untern Beamten vor jeder Verantwortlichkeit schützt. Man wendet ferner ein, wenn der Regierung das Abberufungsrecht nicht geachtet sei, so können in sehr vielen wirklichen Abberufungsfällen die Beamten dennoch nicht entfernt werden, weil es oft Abberufungsgründe gebe, die man vor Gericht unmöglich gehörig artikuliren könne. Hierin finde ich gerade den größten Widerspruch mit dem Vorschlage selbst, denn der Vorschlag der Kommission fordert ja die Verantwortlichkeit des Beamten; wenn dieser sich verantworten soll, was setzt das voraus? Setzt es bloß voraus eine Klage im Allgemeinen, daß er untauglich sei ꝛc.? Ich zweifle, sondern so wenig man in Kriminalsachen Jemanden nur im Allgemeinen eines Diebstahls anklagt, ebensowenig wird auch hier nur so eine allgemeine Anklage genügen, sondern ich denke, man werde in der Anklage die einzelnen Punkte artikuliren und sagen müssen: Die und die Dummheiten hast du, Beamter, gemacht, die und die Nachlässigkeiten hast du begangen, und dann kann sich der Beamte über jeden dieser Klagepunkte verantworten; wenn Ihr aber diese Artikulation nicht macht, so ist das ganze Verantwortungsinstitut nichts. Wenn nun selbst nach dem Prinzip der Verantwortung die Anklage artikulirt werden muß, warum sollte dies dann nicht auch vor Gericht geschehen können? Man sagt, das Gericht sei nicht tauglich, darüber zu urtheilen. Meint man denn etwa darum, weil das Gericht weniger Intelligenz habe. Ich glaube es nicht. Will man auf dem gouvernementalischen Standpunkte bleiben, wie er bei jedem andern Streitfalle eintritt, so kommen auch hier nur zweierlei Sachen vor, nämlich die Thatfrage und die Rechtsfrage. Bezüglich auf die Thatfrage ist zu untersuchen: Sind die artikulirten Klagen wahr oder nicht wahr? Diese Frage kann das Gericht eben so gut beurtheilen, als die Regierungsbehörden. Allein man wendet ein, die Regierung habe vielleicht nicht die Beweise in der Hand, welche im gewöhnlichen Rechtsverfahren nöthig seien, zwei Zeugen, Urkunden u. s. w. Da bemerke ich vorerst, daß, wenn Sie ein Verantwortlichkeitsgesetz aufstellen und dabei davon ausgehen wollen, daß Beamte nur durch richterliches Urtheil abberufen werden können, natürlich hiefür ein eigenes Verfahren nöthig sein wird, und da werden Sie den Grundsatz aufstellen, daß da nicht der streng formelle Zivilbeweis statthaft sei. Dagegen aber soll die klagende Behörde ihre Klage genau artikuliren, und eben diese Garantie will ich den Beamten geben. Also auch in Bezug auf die Beweisfrage können die Gerichte so gut urtheilen wie irgend eine Administrativbehörde. Was sodann die Rechtsfrage betrifft, so haben Sie im vorherigen §. 17 jedem Staatsbürger, folglich auch jedem Beamten das Recht ertheilt, gegen jeden Beschluß einer Behörde hinsichtlich daraus fließenden Zivilansprüche vor Zivilgericht zu klagen, mithin kann auch infolge eines jeden Abberufungsbeschlusses eine Entschädigungsklage vor Gericht erhoben werden. Soll nun diese Bestimmung einen Sinn haben, so muß das Gericht nothwendig prüfen können, ob die Abberufung gegründet war oder nicht; das Gericht soll also dann nicht bloß untersuchen, ob die Regierung formell kompetent war oder nicht, den Beamten abzuberu-

fen, sondern ob auch die materielle Begründtheit vorhanden war; also muß das Gericht den ganz gleichen Gang hiebei befolgen, wie die Regierung, wenn sie über eine Abberufung entscheiden will, und also ist kein Grund vorhanden, warum das Gericht nicht eben so gut über die Abberufung selbst entscheiden könnte. Mithin zerfallen Sie mit sich selbst in den größten Widerspruch, wenn Sie einerseits das Gericht kompetent erklären, über Entschädigungsklagen abberufener Beamten zu entscheiden, dagegen aber andererseits behaupten, das Gericht sei nicht fähig, auch über die Abberufung selbst zu entscheiden. Man sagt ferner, wenn die Regierung gegen einen Beamten Klage führe, das Gericht aber den Beamten freispreche, so geratbe die Regierung dadurch in eine ungemein fatale Stellung, sie habe dann keinen Einfluß mehr auf diesen Beamten, es werde trotzig und sperrig werden. Ich begreife diese Einwendung an und für sich gar wohl, und es ist fatal für eine Regierung, wenn sie in einer Anklage ungegründet erfunden wird; aber wenn man vorauszusetzen scheint, es müsse, so oft die Regierung einen Beamten anklage, dessen Abberufung auch ausgesprochen werden, so sehe ich gerade darin einen Grund, um der Regierung das Abberufungsrecht zu entziehen und dem Beamten eine Garantie zu geben, daß er nicht abberufen werde, nicht etwa, weil er gefehlt, sondern schon darum, weil die Regierung nun einmal geklagt habe. Sollte auch hie und da der Fall eintreten, daß die Regierung gegenüber einem Beamten im Unrechte erfunden würde, so wäre dies im Verhältnisse zu jenem andern Nachtheile kein großer Schaden, und die Regierung würde dadurch ihre Kraft und ihr Ansehen jedenfalls weniger verlieren. Zeigt sich dann der betreffende Beamte trotzig u. s. w., nun, so soll die Regierung, gestützt auf diese neue Thatsache, sofort neue Klage erheben, und der Beamte wird bedenken, daß, wenn zum zweiten Male gegen ihn geklagt wird, eine solche Anklage für ihn gefährlicher sein könnte, als die erstere. Sie werden, Herr Präsident, meine Herren, alle mit mir darin einverstanden sein, daß im Militärwesen die strengste Subordination in Hierarchie, — Viele sogar behaupten: blinder Gehorsam, — nöthig ist; nun aber werden Sie in Zivilbeamtungen jedenfalls nicht eine strengere Hierarchie und unbedingtern Gehorsam fordern wollen, und da mache ich jetzt darauf aufmerksam, daß eine Abberufung des Militärbeamten nicht existirt zufolge des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches. Dieses Militärstrafgesetzbuch schließt die Abberufung schlechtweg aus und bezeichnet genau, wie Offiziere und Unteroffiziere entfernt werden können, sondern dasselbe statuirt bestimmt, daß jede Entsetzung oder Einstellung wenigstens der Offiziere durch ein Kriegsgericht stattfinden solle, also durch ein unparteiisches und selbstständiges Gericht, und daß da immer ein regelmäßiges Prozedere stattfinden müsse. Wenn nun dies im Militärwesen, wo jeder Offizier dennoch unbedingt dem Obern gehorchen muß, vorgeschrieben ist, warum sollte das Nämliche nicht auch hinsichtlich der Zivilbeamten beobachtet werden? Ich wenigstens wüßte nicht, warum der Beamte in bürgerlicher Kleidung seinen Obern deshalb weniger gehorchen sollte, als der Beamte in militärischer Kleidung seinen Obern dennoch gehorcht. Jedenfalls muß ich, um einer ferneren Einwendung zu begegnen, bemerken, daß auch nach meinem Vorschlage je der obern Behörde das vorläufige Einstellungsrecht zu gegeben wird, so daß, wenn Gefahr im Verzuge wäre, die Regierung für den Augenblick immer die nöthigen Vorkehren treffen kann. Ueberdies mache ich aufmerksam auf die kurze Amtsdauer. Nach dem Entwurfe ist die Amtsdauer eines Administrativbeamten nur drei Jahre; nun frage ich: Ist jetzt gar große Gefahr darin, wenn ein Beamter, weil das Abberufungsrecht nicht da ist, möglicherweise ein oder zwei Jahre lang mit derjenigen Fähigkeit oder Energie handelt, wie es vielleicht zu wünschen wäre? Ich sehe darin jedenfalls einen geringern Nachtheil, als wenn das Prinzip des unbedingten Abberufungsrechtes aufgestellt wird. Man sagt, das Abberufungsrecht, so wie es hier vorgeschlagen werde, sei ja überhaupt nicht so gefährlich, da es nicht den unmittelbar obern Behörden, sondern einer andern besondern Behörde übertragen werde. Ich frage: Was für eine Garantie giebt dem Beamten diese Behörde? Wie ist sie zusammengesetzt? §. 30 stellt fest, dieselbe werde zusammengesetzt aus drei Mitgliedern sowohl der obersten Vollziehungs-, als der obersten Gerichtsbehörde und aus 9 Mitgliedern des Großen Rathes. Diese Zusammensetzung gerade beweist, daß diese Kommission keine große Garantie wäre für selbstständige Beamte. Was zunächst die drei Mitglieder aus dem Regierungsrathe und die drei Mitglieder aus dem Obergerichte betrifft, so ist es natürlich, daß dieselben der Ausdruck der Mehrheit der beiden Behörden sein würden, und was die Mitglieder aus dem Großen Rathe betrifft, so würden dieselben wiederum so gewählt sein, wie im gegebenen Momente die Majorität des Großen Rathes gestimmt war; mithin wäre diese Kommission ihrer Komposition nach nichts Anderes, als der jeweilige Ausdruck der gerade herrschenden Majorität im Großen Rathe, im Regierungsrathe und im Obergerichte. Wenn Sie nun einer solchergestalt komponirten Kommission das Schicksal der Beamten gleichsam in die Hände geben, so ist die Minorität geradezu vernichtet, ein Beamter wird sich dann wohl hüten, Opposition zu machen und zur Minorität zu gehören. Voriges Jahr haben Sie erfahren, daß von 120 im Großen Rathe sitzenden Beamten kaum 10 Opposition zu machen wagten, weil der Große Rath und der Regierungsrath mit einander übereinstimmten und mithin Gefahr vorhanden war, abberufen zu werden; auch wurden drei, vier oder fünf Beamte von ihrem Amte entfernt entweder durch Abberufung oder durch Nichtwiedererwählung, — einzig und allein darum, weil sie nicht zum Vertrauensvotum gestimmt hatten. Weil nun diese nämlichen Folgen bezüglich auf die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Beamten auch bei Aufstellung einer solchen Kommission eintreten würden, weil die Majorität ausschließlich regieren und die Minorität vernichtet würde, kann ich nicht die geringste Garantie darin finden, und wenigstens Beamte, ungeachtet diese zunächst in der Stellung wären, es zu thun, weil sie zu den fähigsten Bürgern gehören und mit den Wünschen und Bedürfnissen des Landes am meisten vertraut sind, werden dann nicht Opposition machen können. Sodann ist eine solche Kommission auch deshalb nicht dazu geeignet, gehörig Garantie zu geben, weil sie nicht nach Rechtsgrundsätzen urtheilen sollen; sie ist also nicht eine richtende, sondern eine rein politische Behörde und wird als solche auch nur nach politischen Verumständungen und Rücksichten handeln. Der Herr Berichterstatter hat zwar bemerkt,

sie habe ganz den Charakter einer Jury und biete die nämliche Gewährleistung dar. Ja, Herr Präsident, meine Herren, das kann man nicht behaupten; die Jury geht nicht aus dem Schooße einer Behörde hervor, nicht aus der jeweiligen Majorität einer, zweier oder dreier politischen Behörden, sondern aus der Mitte des Volkes; wollen Sie nun die Kommission in gleicher Weise aus der Mitte des Volkes zusammensetzen lassen, dann bekömmt sie allerdings den Charakter einer Jury, besonders wenn sie nicht eine stehende Behörde ist; aber die vorgeschlagene Zusammensetzungsart ist so, daß diese Kommission wesentlich mit dem ganzen Beamtenthume zusammenhängt und ihm selbst angehört. Mithin ist das nicht eine Jury. Ich stelle nun einen Antrag, wie nach meiner Ansicht der §. 18 lauten sollte: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch Urtheil des kompetenten Richters. Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entfernung oder Entsetzung desselben.“ Man wendet hiegegen ein, wie es denn da gehalten werden solle, wo das Obergericht selbst auf Entfernung oder Entsetzung eines seiner untern Beamten oder Angestellten antrage. Jedenfalls ist es noch nicht sicher, daß wir die Aufsicht über den Justizgang im Ganzen dem Obergerichte übertragen; ich nehme indessen an, es geschehe, und da bemerke ich, daß wir nach dem Entwurfe zwei höchste Gerichtsbehörden haben werden, einen Kassationshof und ein Obergericht, mithin kann die Gesetzgebung für diesen Fall Anklage und Urtheil unter diese zwei Behörden theilen, so daß, wenn die eine anklagt, die andere darüber entscheide.

Jaggi, Oberrichter. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin ein entschiedener Feind aller Willkür und Despotie, und glaube, dieses bei vorkommenden Anlässen immer bewiesen zu haben. Allein ich bin eben so sehr ein Freund einer guten Ordnung im Staate, weßhalb ich für die Abberufung im Prinzipe mich ausspreche. Gegen den Herrn Präopinanten muß ich mich jedenfalls erklären, und ich thue es mit wenigen Worten. Herr Pfarrer Baudelier hat den Unterschied der Entsetzung und der Abberufung nicht recht genau hervorgehoben, eben so wenig denjenigen zwischen administrativen und gerichtlichen Behörden. Ich muß hierauf bemerken, daß die Entsetzung vom Amte entweder als Strafe oder als Folge einer Strafe erscheint, der ein grobes Vergehen oder ein Verbrechen vorauszugehen pflegt. Die administrativen Behörden können nicht entsetzen; aber abberufen schon. Man giebt sich die Blöße zu sehr unter dem Eindrucke der Ereignisse des abgewichenen Jahres zu sehen. Ich gebe das zu bedenken. Dieser Zeitpunkt ist für sich allein zu betrachten. Geht man die verlebten 15 Jahre durch, so findet sich diese Erfahrung nicht vor. Man beruft sich auf Beispiele von willkürlichen und ungerechten Abberufungen von Beamten. Wenn dieß einigermaßen zugegeben werden muß, so kann man sich gleichwohl im Allgemeinen nicht darauf beziehen. Hat wirklich theilweise je eine Uebereilung statt gefunden, so würden vielleicht mehrere Beamtete verdient haben, abberufen zu werden, und zwar aus Ursache nicht gut geführter Administration. Allein das geschah nicht, und im Ganzen, wenn man alle Einzelnfälle aufzählte, und gegen einander hält, so kann man nicht sagen, die Regierung habe ihre Gewalt mißbraucht, sondern eher, sie habe sie nicht immer gehörig angewendet. Herr Baudelier hat sich mit Recht auf die Staatsverfassung des Kantons Waadt berufen, dessen Verfassung und Regierung doch radikal ist. Dort erwählt und beruft der Staatsrath die Beamteten ab; das Gesetz bestimmt zu Folge der Verfassung das Nähere darüber. Warum sollte das bei uns nicht dieselbe Anwendung finden können, das Gesetz wird die Garantien gegen Willkür und Leidenschaft schon bestimmen. Es liegt das Abberufungsrecht in dem natürlichen Verhältnisse des Beamten zur Regierung, seiner Wahlbehörde. Ich kann das nicht anders finden, wenn man nicht die größten Uebelstände herbeiführen will. Man hat für unparteiische Handhabung und Festhaltung des Abberufungsrechtes im §. 30 eine Kommission bezeichnet, die aus 3 Oberrichtern, 3 Regierungsräthen und 9 Mitgliedern des Großen Rathes zusammengesetzt ist. Bis dahin haben die Sechszehner in Verbindung mit dem Regierungsrathe über die Abberufungen höherer Beamten entschieden. Jetzt haben wir dafür ein Fünfzehnerinstitut, und ich glaube, das sei von bösern Folgen als jenes des Regierungsrathes und der Sechszehner. Ich setze nun den Fall, die Regierung stelle einen Abberufungsantrag, die für Untersuchung und Beurtheilung des Antrages kompetente Behörde findet jedoch die Gründe der Regierung nicht hinreichend, sie hat nicht die unmittelbare Anschauung der Untauglichkeit oder der Nachläßigkeit des Beamten aus dem Geschäftsleben geschöpft und weist die Regierung ab. Wie steht die Letztere nun? Sie ist kompromittirt und nur das augenblickliche Zurücktreten rettet ihr den Schein, sie habe im Geleise der Pflicht und mit gutem Bewußtsein gehandelt. Der Beamte wird stolz sein Haupt erheben, und die aus solchen Berührungen hervorgehende geeignete organisirte Verbindung des Beamten mit der Regierung mag sich jeder selbst vorstellen. Man hat das Obergericht als Abberufungsbehörde erklären wollen. Ich mache auf die gewöhnlichen Rivalitäten aufmerksam, die zwischen der Regierung und dem Obergerichte bestehen. Man kann gewissermaßen voraus sagen, das Obergericht werde die Abberufungsgründe nur sehr selten hinreichend finden; die Spannung ist bekannt, welche daraus entstehen wird, sowohl zwischen dem Obergerichte und der Regierung als auch zwischen dieser gegenüber den Beamteten. Die Sache ist fatal, es ist ein großer Uebelstand, die Ausführung wird zeigen, wie unpraktisch und unhaltbar diese Einrichtung sei. Man hat im Entwurfe übrigens so viele Garantien gegen die Willkür die Behörden. Man bedenkt nicht, wie in vielen Kantonen die Regierung dieses Recht hat, ausübt und die Administration dabei gut führt. Die künftige Regierung sollte doch nicht als despotisch und widerrechtlich vorausgesetzt werden. Sie hat 3 Jahre zur Amtsdauer; es wäre traurig, wenn sie dieselben zur Ausübung von Willkür verwenden und dadurch sich Festigkeit und Dauer verschaffen wollte; diese Rechnung wäre sehr irrig. Die vielleicht zu kurze Amtsdauer macht es möglich, der Regierung das Abberufungsrecht zu überlassen, sie wird es nur gerecht ausüben. Ich kann keine Gefahr voraussehen, die dadurch entsteht. Man hat sich schon früher und jetzt wieder auf deutsche Einrichtungen berufen, so auch auf Frankreich. In wie fern dieser Vergleich haltbar sei, stelle ich dahin. Uebrigens sind die Verhältnisse der Beamten in

Deutschland und bei uns gar und ganz nicht die gleiche. Es möchte etwa die Aehnlichkeit in Ansehung einer dortigen Beamtung und der hiesigen Anstellung eines Geistlichen bestehen. Dort begründen vieljährige Studien den Anspruch auf ein Amt, die ganze Lebenseinrichtung zielt dahin; daher die Beamtung auch gewöhnlich lebenslänglich ist, oder so lange sich der Beamte gut hält. Damit wird auch Pensionirung auf den Ruhestand der Beamten verbunden, auf die sogar die Familien derselben jeweilen Anspruch haben. Das alles ist bei uns nicht; die Konditionen der Anstellung, kurz alle Verhältnisse sind dann sehr verschieden. Noch muß ich eines berühren. Es würde die Regierung einen Beamten wegen Nachlässigkeit oder ungeeigneter Verwaltung dem Gerichte zur Abberufung überweisen. Nun dürfte das Gericht nur auf Gründe und mit Anwendung der strengen Rechtsregeln urtheilen, keineswegs nach Umständen und besondern Verhältnissen. Gleichwohl könnten diese ernster Natur sein, aber die Beweise dafür herzustellen, oder das richtige Maaß derselben zu finden, läge außer dem Bereiche der Regierung. Die Beurtheilung seitens der Gerichte eignet sich bloß für grobe Vergehen und Verbrechen, aber dann erfolgt nicht Abberufung, sondern die Entsetzung. Man könnte die Sache auch noch von anderer Seite beleuchten; allein da die Regierung alle ihre Beschlüsse motiviren muß, da die Staatsverwaltung nicht in ein geheimnißvolles Dunkel eingehüllt, sondern der öffentlichen Kontrolle unterstellt ist, da die Macht der Presse täglich wirkt, so finde ich, daß alle diese Garantien hinreichend vor Willkür und Despotie der Regierung sichern, und daß man ohne Mißtrauen das Abberufungsrecht deßhalb erneuern darf; man wird einen klugen Gebrauch davon machen. Ich stelle den Antrag, den ersten Satz stehen zu lassen, an die Stelle des zweiten aber zu setzen: „Keiner kann abberufen werden als nach vorheriger Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß der Behörde, die ihn erwählt hat. Das Gesetz soll das Nähere bestimmen."

Blösch. Es wird mich Niemand egoistischer Absichten bezüchtigen, wenn ich zu Gunsten des Abberufungsrechtes das Wort ergreife; denn eine oratio pro domo für die nächste Regierung halte ich da gewiß nicht. Allein es handelt sich hier um das öffentliche Wohl, nicht um Personen, und ich erlaube mir nicht bloß das Prinzip in Schutz zu nehmen, sondern den Antrag zu stellen, daß ganz einfach der §. 20 der bestehenden Verfassung beibehalten werde. Wer nun nächstens das Regiment in die Hände bekomme, so fordere ich Zwei viel. Erstens daß ihm die Mittel in die Hände gegeben werden, zu regieren, — eine Regierung will ich haben, welche die öffentliche Ordnung handhaben könne, bestehe die Regierung dann aus was irgend für Personen; zweitens verlange ich, daß die Regierung verantwortlich sei und ja freilich verantwortlich sei von oben bis zu unterst hinab für die ganze öffentliche Verwaltung. Der Regierung das Abberufungsrecht nehmen, heißt nun in meinen Augen soviel als: ihr die Regierungsbefugniß nehmen, sie zu einem Menschen machen und ihr Hände und Füße abschneiden; der Regierung das Abberufungsrecht nehmen, heißt bei mir soviel, als: alle und jede Verantwortlichkeit der Regierung im Prinzip zerstören. Das Letztere wurde vorhin bestritten, es lasse sich die Solidarität da nicht behaupten, man könne nicht verlangen, daß die Regierung für Kassadefekte ꝛc. einstehe. Was man da unter Solidarität verstanden haben will, ist mir nicht recht klar geworden. Ich gebe zu, daß, wenn ein Beamter eine Kassa untreu verwaltete, ohne daß die obere Behörde sich seine Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließ, Niemand behaupten wird, die obere Behörde solle persönlich den Schaden ersetzen; aber ist dieß das einzige Verhältniß, welches hier in Betracht kömmt? Wenn ein Regierungsstatthalter schlechte Polizei hält in seinem Amtsbezirke, wenn die Regierung das ignorirt und nun hier im Großen Rathe die Aufforderung an die Regierung gestellt wird, zu berichten, wie es dort gehe und warum nicht besser, glauben Sie dann, Herr Präsident, meine Herren, es solle der Regierung zustehen, dem Großen Rathe zu sagen: Ja wir sind für die Verwaltung des Regierungsstatthalters nicht solidarisch verantwortlich, das ist nicht unsere Sache? Damit würden wir als Großer Rath in nächster Zukunft übel empfohlen sein. Ich setze voraus, die nächste Regierung, seien die Personen, welche sie wollen, werde im Allgemeinen die gleiche Pflicht erfüllen müssen, wie jede frühere Regierung, nämlich sie werde Ordnung und Recht handhaben, Personen und Eigenthum schützen und für die geistige und materielle Wohlfahrt sorgen müssen, und das werde sie nicht thun, ohne im Wesentlichen in die gleiche Bahn einzugehen, wie die frühere Regierung, in die Bahn der Ordnung, der Konsequenz, der Einheit, der Hierarchie, der Verantwortlichkeit von oben bis unten. Ich will nun in das Abberufungsrecht nicht näher eintreten, es ist dieß bereits genügend geschehen; ich beschränke mich bloß darauf, einige Einwürfe gegen das Abberufungsrecht zu widerlegen. Man sagt: Wenn Ihr das Abberufungsrecht beibehaltet, so räumt Ihr der Regierung Willkühr ein gegenüber den untern Beamten, so zerstört Ihr die Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser Letztern und vereitelt den schönen Eid am Schlusse der Verfassung, die Rechte und Freiheiten des Volks und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze strenge zu befolgen. Das ist ein sehr schöner Grundsatz, und so wie er hier aufgestellt ist, will ich ihn nicht anfechten, aber ich möchte doch auch die andere Seite der Medaille zeigen. Muß man denn immer voraussetzen, der künftige Regierungsrath werde willkürlich solche Beamte absetzen, die verfassungs- und gesetzmäßig handeln? Aber und wenn das Umgekehrte geschieht, wenn der Befehl der obern Behörde verfassungs- und gesetzmäßig, der Widerstand des Beamten aber ein Gesetzwidriger ist, wer soll dann entscheiden? Der untergeordnete Beamte oder die übergeordnete Behörde oder irgend eine Dritte? Ich will ein Beispiel anführen: Der §. 77 des Entwurfes stellt den Grundsatz auf, daß öffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke, noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, nicht beschränkt oder untersagt werden dürfen. Setzen Sie nun den Fall, es bilde sich im nächsten Jahre hier im Kantone ein öffentlicher Verein, die Regierung glaubt, derselbe habe verderbliche und gefährliche Zwecke, oder es werden daselbst Mittel gebraucht oder empfohlen, die mit der öffentlichen Ordnung nicht verträglich seien, sie gibt also dem Regierungsstatthalter den Befehl, gegen diesen Verein einzuschreiten allein dieser Beamte sagt: Ich halte den Verein nicht für gefährlich weder seinem Zwecke, noch seinen Mitteln nach für rechtswidrig, und gestützt auf den §. 77 der Verfassung be-

horche ich nicht. Wer soll nun jetzt Recht haben? Etwa der Beamte? Wo ist da Ordnung, wo eine Verantwortlichkeit der Regierung möglich sein, wenn Sie das Prinzip aufstellen, daß zwischen obern Behörden und untern Beamten jedesmal erst noch ein Prozeß geführt werden muß, darüber, was gesetzlich und verfassungsmäßig sei oder nicht? Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, daß eine Regierung, welche sie im Uebrigen, aus wem sie wolle, in einzelnen Fällen willkürlich handle, daß sie gegen untere Beamte nicht ganz in den Schranken der Mäßigkeit und Gesetzlichkeit verfahre; aber ist nicht auch das Umgekehrte möglich, so daß, während Sie der Willkür der obern Behörde gegen untere Beamte Schranken setzen wollen, Sie dagegen Willkür und Trotz der untern Beamten gegen die obern Behörden hervorrufen und befördern? Es scheint mir sehr oft, bei Besprechung solcher Fragen gehe man von dem Prinzip aus, jede Regierung sei aus schlechten Menschen zusammengesetzt. Ich leide wahrlich in keiner Weise an Optimismus in Bezug auf die höchste Behörde, die wir haben werden; ich glaube, die höchste Behörde im Allgemeinen werde aus Personen zusammengesetzt sein, die keineswegs meine Ansichten in Staatssachen theilen; aber daß diese Personen deswegen einen schlechten Geist und schlechte Absichten in die Behörde bringen werden, daß sie überhaupt schlechte Menschen sein werden ꝛc., das nehme ich nicht an. Daher scheint mir dieser Entwurf nicht folgerichtig. Man findet ferner in dem Abberufungsrechte, wenn man es einer andern Behörde, als den Gerichten, zur Ausübung überträgt, einen Widerspruch mit §. 17, welcher den Grundsatz aufstellt, daß zivilrechtliche Ansprüche wegen Regierungsbeschlüssen vor Gericht gebracht werden können. Das ist wahr, daß der §. 17 diesen Grundsatz aufstellt; aber liegt darin ein Widerspruch mit dem Abberufungsrechte? Was ist die Konsequenz beider Bestimmungen? Daß nach §. 18 die Regierung einen Beamten abberufen kann, daß aber der abberufene Beamte, wenn er in seinen finanziellen Interessen durch diesen Beschluß verletzt worden zu sein glaubt, den Fall den Gerichten vorlegen kann, nach §. 17, und daß dann die Gerichte vielleicht sagen: Abberufen ist er, aber die Regierung bezahlt ihm eine Entschädigung. Ist nun da der Fall nicht ganz der Gleiche, wie bei jeder andern Regierungsverfügung aus Gründen des öffentlichen Wohls? Wir hatten ein frappantes Beispiel dieser Art an dem sogenannten Krachpetzhandel, welcher wohl den §. 17 veranlaßt hat. Dort hatte die Regierung aus Gründen des öffentlichen Wohls Jemanden untersagt, einen gewissen Beruf auszuüben in der Nähe bewohnter Häuser; bei diesem Verbote blieb es, es mußte beobachtet werden, und kein Mensch glaubte, daß über die Befugniß der Regierung, ein solches Verbot zu erlassen, irgendwie in oberer Instanz geurtheilt werden solle; das aber glaubten damals Viele, daß der Betreffende befugt sei, vor Gericht auf Entschädigung zu klagen. Ist das nun eine Inkonsequenz, in Zukunft zu admittiren, daß zwar in solchen Fällen das Verbot der Regierung bleibe, daß aber die Gerichte über allfällige Zivilansprüche zu entscheiden haben, wo sie dann natürlich untersuchen müssen, ob das Verbot materiell begründet war oder nicht, das Verbot aber nichtsdestoweniger in Kraft verbleibt? Gerade so verhält es sich mit dem Abberufungsrechte. Man wendet ein, durch dasselbe werde alle und jede Opposition unter den Beamten zerstört. Ich fürchte das nicht, ich stand lange Zeit hier in der Opposition gegen die Regierung, ich werde vielleicht noch lange in der Opposition stehen, und ich werde mir das Recht, Opposition zu machen, nicht nehmen lassen; aber ich sehe nicht, wenn in jener Zeit ich, auch wenn ich Beamter wäre, nicht Opposition machen dürfte ungeachtet des Abberufungsrechtes. Ich will Opposition machen helfen mit Ehren gegenüber einer Regierung, die mit Ehren regiert und regieren darf; aber gegenüber einem bloßen Komite, das seine Instrumente, womit es regieren sollte, nicht aus der Hand legen darf, wenn sie nicht gut sind, begehre ich nicht Opposition zu machen, vielweniger dann in einem solchen Komite oder Regierung zu sein. Ich begreife die gegen das Abberufungsrecht angebrachten Motive sehr wohl, ich anerkenne darin nicht nur nicht unehrenhafte, sondern sehr ehrenhafte Gefühle, aber es scheint mir, das Gefühl laufe eben mit dem Verstande fort, man ziehe die Erfahrung nicht gehörig in Rechnung. Aber etwas ist mir dabei denn doch aufgefallen; die gleichen Personen fechten das Abberufungsrecht an einem Orte an, und vertheidigen es hinwiederum an einem andern Orte, wo es in meinen Augen wahrhaft gräuelhaft ist, mit Händen und Füßen. Wenn eine Regierung einen Beamten durch Abberufung beseitigen will, so heißt der Beamte bei diesen Leuten Märtyrer, die Regierung eine despotische Regierung; aber dann eine ganze Regierung in Masse abzuberufen durch einen Putsch, das ist dann charmant, da ist dann das Abberufungsrecht am Orte! Hier gerade ist es, wo ich hingegen das Abberufungsrecht nicht anerkenne. Der Regierung will ich, so lange sie mit verfassungsmäßiger Autorität bekleidet ist, die Mittel in die Hände geben, um ihre Autorität auszuüben; aber die Regierung selbst wegzuputschen, dieses Recht anerkenne ich nie und nimmermehr. Ich trage auf Beibehaltung des §. 20 der bisherigen Verfassung an, weil ich finde, die neu kombinirte Behörde, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wird, sei durchaus nicht zu billigen, und ich kann nicht einsehen, wie eine solche Behörde da zweckmäßig an den Platz derjenigen Behörde trete, welche den Beamten gewählt hat. Soll ein Beamter abberufen werden, so ist nicht eine Gerichtsbehörde, sondern nur diejenige Administrativbehörde, welche unmittelbar über dem betreffenden Beamten stand und während einer ganzen Reihe von Handlungen ihn beobachten konnte, in der Stellung darüber zu urtheilen; ebensowenig ist, wenn ein gerichtlicher Beamter in den Fall der Abberufung kömmt, eine Administrativbehörde geeignet, darüber zu entscheiden; und in beiden Fällen am allerwenigsten ein solches zusammengelesenes Tribunal, wie es hier vorgeschlagen wird. Ich möchte auch den Beisatz der vorherigen Verantwortung des Beamten lieber nicht aufnehmen, denn eine solche Verantwortung ist in sehr vielen Fällen gar nichts, als ein bloßer Schein; viel lieber möchte ich ganz offen sagen: Die Regierung ist verantwortlich, dafür aber ernennt sie ihre Beamten und ruft sie ab. Kann eine Verantwortung von Beamten gefordert werden, so soll und wird es immerhin geschehen, aber es kann Fälle geben, wo diese Verantwortung gar nicht gefordert werden soll, Fälle, wo die Regierung sich vielleicht nur kompromittiren würde, wo aber die Abberufung dennoch vollständig gerechtfertigt ist.

Vandelier, Pfarrer. Ich schließe mich ebenfalls dem Antrage des Herrn Blösch an.

von Erlach. Herr Präsident, meine Herren, dieser soeben angehörte gründliche Vortrag veranlaßt mich zu einigen weitern Bemerkungen. Im Allgemeinen unterstütze ich das Abberufungsrecht der Regierung, ohne einen weitern Abbruch desselben zu bedingen. Man beruft sich vielfach in Bestreitung dieses Regierungsrechtes auf deutsche Rechtsgelehrte, aber man unterläßt anzuführen, daß dieses meistens selbst Beamte sind, und daß in monarchischen Staaten gerade aus der Klassen der Rechtsgelehrten die Beamten herausgewählt werden. Sonach ist es recht begreiflich, warum dieselben dem Abberufungsrechte der Regierung nicht das Wort führen; sie haben das direkteste Interesse gegen die Anwendung desselben zu eifern, zumal wenn es alsolute Staaten betrifft. Ueberdieß ist ein großer Unterschied zwischen monarchischen und Volksregierungen, dort ist Willkur und Despotie eher möglich und hält länger an als in Republiken. Ich kann also dieses Argument aus Deutschland nicht gelten lassen. Derselbe Herr Redner hat noch eine andere Vergleichung angebracht, die im ersten Augenblicke mir selbst haltbar schien. Er sprach von der gerichtlichen Autorität, berief sich dabei auf die militärische Hierarchie und behauptete, dort fände das Abberufungsrecht seitens der Obersten auch nicht statt, sondern das Kriegsgericht spreche die Entsetzung aus. Es ist ein wesentlicher Unterschied dazwischen. Wie wird das Kriegsgericht komponirt? Aus militärischen Beamten und es findet der Gegensatz von gerichtlichen und administrativen Beamten nicht statt wie im politischen Leben. Das Kriegsgericht besteht lediglich aus dem Militärstande, der das größte Interesse hat, die Hierarchie aufrecht zu erhalten und zu verhüten, daß Niemanden Unrecht geschehe. Das verhält sich ganz anders im Staate, die Kollisionen der Regierung und der Gerichte sind bekannt; dadurch würde die Hierarchie gestört und untergraben. Will man aber einen gleichen Grundsatz für die Abberufungen feststellen, dann müssen die betreffenden Gerichte nur aus Beamten bestehen. Im Allgemeinen leitet uns die Erfahrung aus dem Privatleben. Jeder, der über einzelne Personen die Aufsicht und Verantwortung hat, sei er Fabrikant, Landwirth, Handelsmann, führt eine kleine Hierarchie und läßt sich nicht gerne vorschreiben, daß jemand anders als er selbst entscheide, ob er jemand gebrauchen könne, und auch nur er beurtheilt, wie er mit einem seiner Untergebenen zufrieden sei. Es ist auffallend, daß man dieses bei der Regierung nicht gelten lassen will; nicht Jedermann begreift die Stellung einer Regierung, die über ihre Beamten nicht verfügen kann. Es frägt sich lediglich, ist der Staat wegen den Beamten da, oder sind nicht vielmehr die Beamten um des Staates willen vorhanden? Einzig die Regierung hat Gelegenheit die Thätigkeit eines Beamten gehörig zu würdigen. Der Staatszweck der Einheit und der Harmonie erfordert das Abberufungsrecht der Regierung. Man scheint von einem unbegründeten Mißtrauen gegen die neue Ordnung der Dinge auszugehen; alle diese Angriffe zeugen davon. Es ist ungerecht die Zukunft schon mit solchen Blicken zu verfolgen. Man sollte vielmehr vom Grundsatze des Vertrauens ausgehen. Ich konnte mich nicht enthalten, diese Bemerkungen zu eröffnen. Zuerst war ich für die Bestimmung des Entwurfes gesinnt; — jetzt aber schließe ich mich dem Antrage des Herrn Landammann Blösch an.

Wyß, Altregierungsrath. Ich finde in diesem Paragraph Einiges, was mich veranlaßt, vom Herrn Berichterstatter fernern Aufschluß zu verlangen. Es heißt: „Kein Beamter und Angestellter." Bis zu welcher Stufe soll das gehen, bis auf die Kondukteurs der Posten, bis zu den Kopisten in den Bureaux u. s. w.? Muß man, wenn man einen solchen Angestellten wegen mangelnder Pflichterfüllung oder Tüchtigkeit entfernen will, allemal das hier vorgeschriebene Verfahren beobachten? Ich glaube, diejenigen, welche bloß als untergeordnete Funktionäre angestellt sind, sollte man doch nicht in die gleiche Kathegorie einschließen, denn sonst könnte, wenn man heute einen Kopisten, der auf unerlaubte Weise Abschriften von Akten Jemanden geliefert hätte, entfernen will, derselbe sagen: Ich kann nicht nur so durch den Bureauchef fortgeschickt werden, sondern man muß das im §. 18 vorgeschriebene Verfahren gegen mich beobachten. Das wird man nun doch nicht wollen. Ferner hätte ich wissen mögen, wie das zu verstehen ist, wenn gesetzliche Gründe eintreten, so daß Jemand von selbst nicht mehr fähig ist, seine Stelle verwalten zu können. Davon sagt der Paragraph nichts. Es werden in der Verfassung gewisse Requisite aufgestellt, z. B. um in den Großen Rath gewählt werden zu können. Es ist nun nirgends gesagt, was für Eigenschaften für Beamte vorgeschrieben werden, ob z. B. auch die Eigenschaft der Stimmfähigkeit, und also ist auch nicht gesagt, ob, wenn er diese Eigenschaft verliert, er dann solle und müsse abberufen werden. Wenn also ein Beamter in den Fall käme, z. B. für seine Kinder besteuert zu werden, so wäre er nicht mehr stimmfähig; muß er jetzt abberufen werden? Dieses sind Punkte, die denn doch verdient hätten, bei diesem Paragraphe auch in's Auge gefaßt zu werden. Es fragt sich also: Wenn die gesetzlichen Bedingungen der Anstellbarkeit eines Mannes während seine Amtsdauer wegfallen, soll er von Gesetzeswegen seine Stelle verloren haben oder nicht? Ich will jetzt auf den Punkt übergehen, welcher in Diskussion liegt. Ich glaube auch, man solle der Regierung die Instrumente, mit welchen sie regieren muß, in ihrer freien Disposition lassen und ihr nicht vorschreiben, welche Instrumente sie gebrauchen müsse, gerade wie man auch jedem Arbeiter, welchem man eine Arbeit überträgt, die Auswahl seiner Instrumente überläßt. Man will also jetzt den Regierungsrath verantwortlich machen; ich wünsche Glück zu einem daherigen Verantwortlichkeitsgesetze, das nun allem Anscheine nach gemacht werden soll. Diese Sache ist lange und oft probiert worden, und sie scheiterte nicht an bösem Willen, wohl aber an der entsetzlichen Schwierigkeit. Angenommen aber, man könne ein solches Gesetz machen, so ist es jedenfalls unmöglich, dasselbe so zu machen, daß es alle Fälle erschöpfe, und daß die Regierung in die Möglichkeit gesetzt werde, in allen Fällen, wo sie ein untaugliches Werkzeug zu Erlangung der verfassungsmäßigen Zwecke in Händen hat, dasselbe zu beseitigen. Wenn man jetzt so weit gehen wollte, einzig und allein die richterlichen Behörden mit dem Urtheile zu betrauen, ob ein Beamter abberufen werden solle oder nicht, so muß ich dann bitten, zu sagen, wel-

cher Richter eigentlich darüber urtheilen solle, ob der Kriminalrichter, oder der Polizeirichter, oder der Zivilrichter; und sei es nun der eine oder der andere, so müßt Ihr dem Beamten jeweilen eine bestimmte Gesetzesübertretung vorweisen können, die das Gericht hinreichend findet, um seine Abberufung auszusprechen, und durch richterliches Urtheil seine Ehre vor dem ganzen Publikum zu kompromittiren. Dadurch setzt Ihr ferner das Richteramt in den Fall, Geschäfte, die bisher gar nicht in seinen Kreis gehörten, zu beurtheilen, Geschäfte, wo es sich nicht rein um die Frage handelt: Ist ein Strafgesetz, ein Polizeigesetz, ein Zivilgesetz verletzt worden? sondern wo der Richter urtheilen muß aus Rücksichten des allgemeinen Wohles, es sei nicht gut, daß der Mann ferner an seinem Platze bleibe. Gewöhnt Ihr nun aber das Richteramt, in seinen Urtheilen nach Rücksichten des allgemeinen Wohles, statt strenge nach Recht und Gesetz zu urtheilen, so wird das Richteramt diese Urtheilsweise auch in andere Arten von Urtheilen übertragen u. s. w. Mir will scheinen, die Frage, ob die Beibehaltung eines Beamten mit dem allgemeinen Wohl verträglich sei oder nicht, müsse von der Behörde entschieden werden, welche für die Beförderung und Erreichung des allgemeinen Wohles verantwortlich ist. Nun habt Ihr die administrative und die richterliche Gewalt so strenge von einander ausgeschieden, daß es in Zukunft nicht zu vermeiden sein wird, daß diese beiden Behörden sehr verschiedene Richtungen einnehmen werden. Wollt Ihr nun der einen Behörde, welche ihre besondere Richtung eingenommen, und sich ihr eigenes System gebildet hat, das Urtheil übertragen, ob die andere Behörde, welche in anderer Richtung sich ein Urtheil ausbilden und ein System machen wird, ihre Beamte beibehalten solle oder nicht? Vor welches Forum wollt Ihr dergleichen Fälle bringen? Wollt Ihr erlauben, daß die Gerichtsbehörden bei einem Zivil-, oder Polizei-, oder Kriminalprozesse noch so beiläufig einen Beamten, der eine Uebertretung begangen hat, absetzen können? Z. B. der Beamte hat eine Ohmgeldverschlagniß gemacht; das Gericht verurtheilt ihn deßwegen nach Recht und Gesetz, und beiläufig setzt es ihn obendrein noch ab. Oder wie ist das zu verstehen, wenn es heißt, das Gericht urtheile über die Entsetzung und Abberufung der Beamten? Das sind alles Unbestimmtheiten, welche in der Folge sehr große Inkonvenienze zeigen könnten, und daher scheint es mir auch am Besten, beim §. 20 der frühern Verfassung zu bleiben. Ich möchte da nicht weiter gehen und nicht eine Mittelbehörde aufstellen, die eigentlich weder Maus, noch Vogel wäre, weder zu den Gerichten, noch zu den Regierungsbehörden gehörte, sondern eine Art diskretionärer Gewalt wäre, ein Zenforat, das sowohl im Gange der Gerichtsbehörden, als im Gange der Administrativbehörden wesentlich hemmend und nachtheilig einwirken würde. Ich müßte also mit Ueberzeugung zu einer der vorhin angetragenen Abänderungen hinsichtlich der Herstellung des §. 20 der bisherigen Verfassung stimmen.

Kohler, Berichterstatter. Es sind gegen diesen Paragraph mehrere abweichende Anträge gestellt worden; die Einen wollen weiter gehen als der Paragraph und das bisherige Abberufungsrecht ohne Modifikation in die neue Verfassung aufnehmen — wie Herr Blösch — Andere wollen wenigstens den Grundsatz der Verantwortung dem §. 20 der bisherigen Verfassung beifügen, wie die Herren Baudelier und Jaggi (diese beiden Herren erklären sich, dem Antrage des Herrn Blösch anzuschließen). Mithin bleiben bloß zwei Gegenanträge, nämlich den alten Paragraph anzunehmen, oder aber ganz vom Abberufungsrechte zu abstrahiren nach dem Antrage des Herrn Fürsprech Stämpfli. Zu Unterstützung dieses letztern Antrages, welcher offenbar der wichtigste ist und vom Entwurfe am meisten abweicht, wurden viele Gründe angebracht; ich will bloß die wichtigern derselben berühren. Herr Stämpfli bestreitet die Behauptung, daß, auch wenn in der Verfassung nichts vom Abberufungsrechte gesagt werde, es sich als Ausfluß der Regierungsgewalt dennoch von selbst verstehe, und daß, wenn dießorts etwas statuirt werden solle, es eigentlich nur geschehe, damit später nicht Streit darüber entstehe und die Regierung angefochten werde, wenn sie dieses Recht ausüben will. Allein die Ansicht, daß der Regierung das Abberufungsrecht zustehe, auch wenn die Verfassung nichts darüber sagt, ist demnach vollkommen richtig. Wenn die Regierung soll mit Kraft regieren können, so muß sie das Recht haben, ihre Beamten zu wählen, und so gut sie das Recht hat, den Beamten zu wählen, eben so gut muß sie auch das Recht haben, ihn, wenn er nicht mehr entspricht, wiederum zu entfernen, denn das Recht der Wahl ist ein größeres Recht als das Recht der Entfernung, und wer das Mehrere hat, hat nach allgemeinen Grundsätzen auch das Mindere. Eine Regierung kann unmöglich bestehen, wenn sie nicht das Recht der Wahl ihrer Beamten hat, und wenn Sie der Regierung dieses Recht in der Ausdehnung geben sollten, wie dieß im Kanton Waadt der Fall ist, so ist es doch nur ein halbes Recht, wenn die Regierung nicht zugleich befugt ist, Beamte, die sich als untauglich erzeigen, zu entfernen. Man bemerkt, daß die Wahl eines Beamten nicht Gnadensache, sondern ein Dienstvertrag sei, und will daraus eruiren, daß wenn die Regierung glaube, der Beamte erfülle seinerseits den Vertrag nicht, die Sache vor Gericht gehöre. In gewissen Beziehungen hat der Fall allerdings viel Analoges mit einem Dienstvertrage, aber doch auch wesentlich davon Verschiedenes, und jedenfalls ist nur die Regierung im Stande, genau zu beurtheilen, in wie fern der Beamte seine Dienstpflicht erfülle oder nicht, und so wie überhaupt im gewöhnlichen Leben, wenn der Eine seinen Vertrag nicht erfüllt, der Andere dann auch nicht zur Erfüllung desselben gehalten ist, eben so folgt auch hier, daß, wenn der Beamte die Weisungen der Behörde nicht erfüllt oder nicht fähig ist, es zu thun, der Vertrag dadurch eo ipso auch für die Regierung aufgehoben ist, so daß dieser Einwand des Herrn Fürsprech Stämpfli nicht Stich hält. Alle die Gründe, woraus man eruiren will, daß die Beamten durch das Abberufungsrecht abhängige Kreaturen werden und sich nicht mehr in einer unabhängigen Stellung fühlen, alle diese Gründe wende ich geradezu an in Bezug auf die Klageführung vor Gericht. Warum wollten die Beamten weniger unabhängig sein, wenn die Regierung sie vor einer kombinirten Kommission anklagen kann, als wenn sie dieß vor Gericht thun muß. Der gleiche Redner nämlich will ja der Regierung das Recht geben, Beamte vor Gericht anzuklagen und dieselben vorläufig einzustellen; nun geht aber eine Anklage vor Gericht weit mehr an die Ehre als eine einfache Entlassung oder Abberufung auf administrativem Wege. Sobald also die Regierung ihre Beamten während der ganzen Zeit ihrer Amtsdauer auf diese Weise in den Händen hat, ist

der Beamte gleich abhängig von ihr; in gleichem Maße ein Instrument; habe die Regierung nun das Recht der Anklage vor Gericht oder aber das Recht des Antrages auf Abberufung bei einer kombinirten Behörde, denn die darauf folgende Verfügung des Gerichtes ist jedenfalls strenge und hat mehr Nachtheiliges für die Stellung und Ehre des Beamten. Man behauptet, es gebe, wofern das Recht der Abberufung bleibe, keine selbstständigen Beamten, und doch zeigt die Erfahrung auch das Gegentheil, denn bis jetzt hatte die Regierung das Recht der Abberufung, und es wäre eine gewagte Behauptung, zu sagen, alle Beamte seit 15 Jahren seien von der Regierung so abhängig gewesen, daß sie nicht mehr selbstständig haben auftreten dürfen, weder in ihrem amtlichen Wirkungskreise, noch auch als Mitglieder des Großen Rathes, und ich könnte für das Gegentheil Beispiele anführen. Gesetzt aber, die Regierung habe das Abberufungsrecht nicht, so ist ein anderer Grund immerhin vorhanden, welcher den Beamten nichtsdestoweniger von der Regierung abhängig macht, und dieß ist die kurze Amtsdauer. Wenn der Beamte so sehr an seiner Stelle hängt, daß er nicht wagen sollte, sich ungesetzlichen Zumuthungen seiner Obern zu widersetzen, um nicht Gefahr zu laufen, nach Ablauf seiner Amtsdauer nicht wieder gewählt zu werden, so ist dieß genau das Gleiche, wie wenn er aus Furcht vor Abberufung so handelte; und aus der nämlichen Besorgniß, sonst nicht wieder gewählt zu werden, wird der Beamte, wenn er so sehr an seiner Stelle hängt, sich auf jede Weise der Regierung gefällig und ergeben zu zeigen suchen. Ich glaube also, alle die daherigen Gründe seien nicht stichhaltig und seien eben so gut anzuwenden gegen die Stellung der Beamten vor Gericht und beziehungsweise auf die Wiederwahlen der Beamten. Man sagt, die Verantwortlichkeit des Regierungsrathes finde nicht in dem Umfange statt, wie sie gewöhnlich ausgelegt werden. Ja freilich, Herr Präsident, meine Herren, findet sie in diesem Umfange statt. Zwar behauptet man, wenn ein Beamter gefehlt habe, so sei die Regierung nicht für ihn verantwortlich; allerdings ist für die spezielle Handlung zunächst der Beamte selbst verantwortlich; aber wenn eine Regierung sieht, daß ein Beamter untauglich ist, daß die Geschäfte nicht gehen, daß er sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt ꝛc., und wenn sie ihn machen läßt, der Sache zusieht, vielleicht weil ihr die strengrechtlichen Beweise fehlen, um vor Gericht aufzutreten, oder weil sie sich nicht der Gefahr aussetzen will, vor Gericht den Kürzern zu ziehen, oder wenn sie sonst dem Beamten aus Gutmeinen eine ganze Menge Dienstfehler zu gute hält, worunter die Administration nothwendig leidet; so kömmt die Regierung ja freilich in bedeutende Verantwortung; und der Gr. Rath, wenn er wenigstens diesen Namen verdient, wird eine solche Regierung zur Rechenschaft ziehen, und am wenigsten die Ausrede gelten lassen, der Beamte sei selbst und einzig dafür verantwortlich. Daß das vom Militärwesen hergenommene Beispiel nicht passe, wurde bereits von Herr von Erlach richtig nachgewiesen, und eben so wurde, gegenüber der Behauptung, daß die vorgeschlagene Kommission die gewünschte Garantie den Beamten nicht gebe, weil dieselbe nicht nach Rechtsgrundsätzen spreche, nachgewiesen, daß in gar vielen Abberufungsfällen keine solche Handlungen vorliegen, welche der richterlichen Beurtheilung unterstellt werden können, weil dieselben weder unter bestimmte Zivil- noch unter bestimmte Polizei- oder Strafgesetze fallen. Dessenungeachtet aber der Beamte unmöglich länger an seiner Stelle gelassen werden könne. Wer ist nun die angerufene Behörde, dieses zu untersuchen? Offenbar diejenige, welche beständig mit den Beamten in Verkehr steht; wenn aber das Gericht über die Fähigkeit eines Beamten urtheilen sollte, einem dem Gerichte fremden Geschäftskreise vorzustehen, so hätte damit dem Gerichte ein Urtheil über Sachen der Administration überhaupt zu. Ich weiß, es ist eine Tendenz, welche dahin geht, daß jede mögliche Frage, welcher Art sie sei, der Cognition der Gerichtsbehörden unterstellt werden könne. Diese Tendenz führt aber dahin, daß die Trennung der Gewalten durchaus illusorisch, und daß dadurch, daß auf dem Wege der Klage jede Regierungshandlung vor Gericht gezogen werden kann, implizite die Regierungsgewalt an die Gerichte übergehen würde, was uns wahrlich ungeheuer weit führen müßte. Die vorgeschlagene Kommission urtheilt nach meinem Dafürhalten wie eine Jury, und sie ist wirklich eine Beamten-Jury; sie erhält eine Mittheilung der anklagenden Behörde, vom Regierungsrathe beziehungsweise auf Administrativbeamte, vom Obergerichte beziehungsweise auf Gerichtsbeamte; jede dieser Behörde ist darin vertreten, um die Anklage zu unterstützen, aber in solcher Minderheit, daß doch ein weiterer nachtheiliger Einfluß für den Betreffenden nicht angenommen werden kann; im Gegentheile besteht zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte immerhin eine Art Jalousie, so daß die eine Behörde der andern nicht ungemein Vorschub leisten wird; referiren nun die drei Repräsentanten der Vollziehungsgewalt im Schooße der Kommission über eine Anklage des Regierungsrathes, so werden die drei Mitglieder des Obergerichts und die neun Großräthe zusammen die ganz geeignete Behörde sein, um den Fall zu beurtheilen; sie bieten dem Beamten gegenüber dem bisherigen Verfahren, eine Garantie, daß nicht die anklagende Behörde auch selbst urtheile. Man sagt nun zwar, diese Kommission sei keineswegs eine Jury, denn sonst müßte dieselbe ganz ähnlich wie eine gewöhnliche Jury, aus der Mitte des Volkes gewählt werden. Aber ich frage, ob denn in einer Republik, bei so kurzer Amtsdauer, die Beamten nicht auch Volk seien? ob die Mitglieder des Großen Rathes nicht auch Volk seien? Uebrigens ist nicht dieses das Hauptkriterium einer Jury so wenig als dieses ein solches Hauptkriterium ist, daß man einzelne Geschworne verwerfen kann; sondern vielmehr ist das Hauptkriterium der Jury das, daß nicht streng nach Gesetz und Formen, sondern daß nach eigner Ueberzeugung geurtheilt wird. Der nämliche Redner ist der eifrigste Vertheidiger der Jury für große Kriminalverbrechen, da will er also nicht nach strengen Rechtsgrundsätzen urtheilen lassen, sondern nach der individuellen Ueberzeugung der Geschwornen, aber jetzt für die Abberufung von Beamten, da soll nicht nach Ueberzeugung durch eine Jury, sondern nach strengem Rechte durch das Gericht geurtheilt werden. Wofür sollte in einem Gerichte eine größere Garantie liegen sowohl für den Beamten, als für die Regierung, daß da besser entschieden werde, als bei einer Behörde, worin die drei höchsten Staatsbehörden vertreten, die Stellvertreter der gesetzgebenden Behörde aber in überwiegender Mehrheit da sind. Ich wenigstens kann das nicht finden, vielmehr finde ich in einer solchen Beamten-Jury, komponirt wie es hier vorgeschlagen wird,

mehr Garantie dafür, daß ein Beamter oder Richter, wenn er nicht mehr tauglich, nicht mehr würdig ist, u. s. w. entfernt werde, während er durch das Gericht viel eher von der Anklage freigesprochen würde ꝛc. Man sagt, die Regierung habe durch Ausübung des Abberufungsrechts mit der Justiz vorgegriffen, indem sie Beamte durch Abberufung der gerichtlichen Verfolgung entzog u. s. w. Diesem müßte allerdings durch ein späteres Gesetz vorgebeugt werden. Auch die Bestimmung darüber, wie weit sich der Sinn dieses Paragraphen ausdehnen soll, wie Herr Regierungsrath Wyß fragt, muß dem Gesetze vorbehalten bleiben. In der bisherigen Verfassung stand darüber auch nichts, und dennoch blieb es den betreffenden Chefs ꝛc. immer überlassen, Postillone, Kondukteurs, Landjäger, Kopisten u. s. w. nach Gutfinden zu entlassen. Diese Verhältnisse sind ganz verschiedener Natur und sind auch bereits durch spezielle Gesetze größtentheils regulirt. Eine andere Bemerkung, die ich Demjenigen, welcher das Abberufungsrecht unbedingt verwirft, zu bedenken geben möchte, ist diese, daß alle die Uebelstände welche er beziehungsweise auf die Beamten der Administration angebracht hat, daß nämlich der Regierungsrath dann Ankläger und Richter in eigener Sache sei, gerade eben so gut statt finden, wenn es sich um Gerichtsbeamte handelt, und wie er meint, bloß die Gerichte über die Abberufung entscheiden dürfen. So wie bisher die Regierungsgewalt die Aufsicht hatte über die untern Gerichtsbeamten, so wird dieselbe von nun an dem Obergerichte übertragen werden, also wird das Obergericht bezüglich auf Gerichtsbeamte jeweilen den Antrag auf Abberufung zu stellen haben, und wer soll dann jetzt darüber urtheilen? Doch nicht bloß für diesen Fall eine besondere Behörde, und also geschieht nach dem System des Hrn. Fürsprechs Stämpfli gerade das Nämliche in Betreff der Gerichtsbeamten, was derselbe dem hier vorgeschlagenen Systeme in Betreff der Administrativbeamten vorwirft. Dieses beweist wiederum, daß die von Herrn Stämpfli angebrachten Gründe durchaus nicht stichhaltig sind. Ich trage somit darauf an, daß man vom Antrage des Herrn Stämpfli abstrahire. Wir würden dadurch die Regierung aller Mittel berauben, um die Beamten in gebührender Stellung zu erhalten; die Regierung verordnet etwas, erläßt ein Dekret ꝛc.; der Beamte, welcher es vollziehen soll, sagt: Ich thue es nicht. Dadurch wird der Beamte gleichsam zum Richter über die Befehle und Verfügungen der Regierung, er lähmt ihre ganze Wirksamkeit, und doch soll sie ihn nicht entfernen können? Wo kämen wir da hin? Das Regieren wäre rein unmöglich. Es ist der künftigen Regierung ohnehin eine schwierige Aufgabe gestellt, und sollte noch überdieß ein solches System in Betreff der Beamten aufkommen, so wünsche ich ihr dann Glück dazu. Von anderer Seite will man den §. 20 der bisherigen Verfassung berufen. Dagegen bemerke, daß denn doch im vorliegenden §. 18 immerhin einige Garantien enthalten sind, die wir dort vermissen; so vorerst die vorherige Verantwortung der Beamten. Diese ist ein Recht, das gewiß jedem Angeklagten zustehen muß, ein Erforderniß der allgemeinen Billigkeit und des Rechts, und ich würde es als einen groben Verstoß ansehen, wenn Jemand fernerhin abberufen werden sollte, ohne über seine Rechtfertigungsgründe angehört worden zu sein. Daher ist es nöthig, daß dieses Recht zu Handen der Beklagten jedenfalls in die Verfassung aufgenommen werde. Ferner wird, wenn keine vorherige Verantwortung des Beamten stattfindet, die Regierung dadurch in eine sehr fatale Stellung gesetzt; sie verliert an Zutrauen; der abberufene Beamte dagegen wird in den Augen des Publikums zum Märtyrer u. s. w. Gewiß ist es daher gleichzeitig eine große Wohlthat für die Regierung, ihr die immerhin oder ohne Ausübung dieses Rechts abzunehmen und einer andern bloß vorübergehenden Behörde zu übertragen. Andererseits findet wirklich der Beklagte in dieser Beamten-Jury eine bedeutende Garantie, daß, wenn nicht überwiegende Gründe vorliegen, er nicht entfernt werden wird, so daß ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! den vorliegenden §. 18 zur Annahme empfehle.

Dr. Schneider, Regierungsrath erklärt den Antrag des Herrn Obergerichters Jaggi, welchen dieser fallen ließ, wieder aufzunehmen; es liege doch ein wesentlicher Unterschied darin, gegenüber der bisherigen Verfassung in Betreff nämlich des Verantwortungsrechtes.

Jaggi erklärt, daß er seinen Antrag neuerdings festhalte, indem er aus Irrthum zum Antrage des Herrn Blösch gestimmt habe, weil er den Unterschied in Betreff der Verantwortung übersehen habe.

v. Erlach schließt ebenfalls zum Antrage der Herren Jaggi und Schneider aus dem gleichen Grunde.

Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß Niemand das Abberufungsrecht im Grundsatze angegriffen habe, denn selbst Herr Stämpfli anerkenne dasselbe im Grundsatze; bloß wolle er seine Ausübung dem Gerichte übertragen wissen, was von Herrn Stämpfli bestätigt wird.

Nach mehrfachem Hin- und Herreden über die von Herrn Präsidenten vorgeschlagene Fragestellung erfolgt die

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Stämpfli 39 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Jaggi 64 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 42 Stimmen.
3) Für den ersten Satz des §. 18, wie er ist . . . . . Handmehr.

Herr Präsident erklärt nun die Sache hiemit als erledigt.

Roman. Ich verlange, daß jetzt noch der Paragraph in Bestimmung gebracht werde, wie er im Entwurfe vorgeschlagen ist. Meiner Ansicht nach ist der Antrag des Herrn Obergerichter Jaggi nur provisorisch angenommen, namentlich wenn nicht der Hauptantrag, des Entwurfs ein Mehr erhält. Ich wenigstens habe in diesem Sinne dazu gestimmt.

Herr Präsident. Durch die erfolgte Abstimmung ist der Paragraph, wie er im Entwurfe vorgeschlagen ist, beseitigt, indem ich den Antrag des Herrn Oberrichter Jaggi nicht als Abänderung oder Unterabänderung des Paragraphen, sondern als Gegensatz in Abstimmung brachte. Da indessen ein Antrag auf endliche Abstimmung über den Paragraphen, wie er im Entwurfe vorgeschlagen, gestellt ist und ich meine Meinung nicht als Norm aufstellen will, so werde ich den Antrag des Hrn. Romang in Abstimmung bringen.

Abstimmung.

Ueber den im Entwurfe vorgeschlagenen Paragraphen nachträglich abstimmen zu lassen . 32 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

Kohler. Dieser Gegenstand ist reglementswidrig behandelt worden. Der §. 26 des Reglements sagt: „Gestellte Anträge auf Abänderungen und Unterabänderungen sollen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung gebracht werden und zwar in der Reihenfolge, daß der Antrag auf Unterabänderungen demjenigen auf Abänderungen vorausgeht. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen. Ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.“ Wenn ich nun deutsch verstehe, so soll der Hauptantrag selbst jedenfalls zur Abstimmung gebracht werden.

Herr Präsident. Noch eine Bemerkung über das, was Herr Kohler so eben bemerkt hat. Ich halte dafür, daß über den im Entwurfe vorgeschlagenen Paragraphen durchaus nicht mehr kann abgestimmt werden, indem sonst der mit Stimmenmehrheit angenommene Antrag des Herrn Jaggi in Frage gestellt würde. Der Antrag des Herrn Jaggi enthält einen Gegensatz und keine Abänderung oder Unterabänderung des Paragraphen, sondern er umfaßt den ganzen Paragraphen und ist so in Abstimmung gebracht worden. Würde der Paragraph, wie er lautet, in Abstimmung gebracht und erhielte er eine Mehrheit, so wäre der Antrag des Hrn. Jaggi und der Paragraph angenommen, also zwei Gegensätze, und das kann nicht gehen. Uebrigens haben Sie durch die letzte Abstimmung entschieden und ich gebe durchaus keine Diskussion mehr zu.

Kohler. Ich habe das Antragsrecht, wie jedes andere Mitglied, und lasse mir solches nicht nehmen.

Es erhebt sich nun eine kurze Diskussion über die Bedeutung des §. 26 des Berathungsreglements, in welcher von den HH. Steiner von Kirchberg, Karlen, Hauptmann, Dr. Lehmann und Immer theils gegen die befolgte Abstimmung protestirt, theils auf Handhabung des Reglements gedrungen, der Diskussion aber von Seiten des Herrn Präsidenten mit der Bemerkung ein Ende gemacht wird, daß die Versammlung mit großer Mehrheit gegen 32 Stimmen bereits zu Gunsten der geschehenen Abstimmung entschieden habe und daher eine weitere Diskussion nicht zulässig sei.

Großer Rath.

§. 19.

„Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.“

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Bolligen wünscht, daß dem Großen Rathe eine Ergänzung von zehn Mitgliedern übertragen werde.

Roth, von Niederösch, schlägt vor, statt „Große Rath“ zu setzen: „Kantonsrath,“ weil der letztere Ausdruck bezeichnender ist.

Helg. Unter den trefflichen Reformen, welche im Verfassungsentwurfe enthalten sind, finde ich diejenige einer Veränderung des Titels „Großer Rath“ nicht. Es scheint mir indessen, daß man diesen Titel durch einen andern ersetzen könnte, welcher für die oberste Behörde des Staates zweckentsprechender wäre. Ich beantrage infolge dessen, den §. 9 wie nachstehet abzufassen: (Il sera établi un conseil national composé des membres nommés par les assemblées électorales.) „Es wird ein Nationalrath aufgestellt, bestehend aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.“ — Ich sage: „es wird aufgestellt,“ denn in den vorhergehenden Paragraphen ist von einem Großen Rathe die Rede, ehe man von dessen Aufstellung gesprochen hat. Der Titel „Nationalrath“ würde anzeigen, daß er in Wirklichkeit das bernische Volk repräsentire. Man wird vielleicht diesen Antrag befremdend finden und einwenden, das Wort „national“ sei nicht deutsch. Allein wenn man diese Benennung nicht annehmen will, so kann an deren Stelle die Benennung „Landrath“ (conseil du pays ou landrath) annehmen, die man im Französischen so gut wie im Deutschen anwenden kann.

Jaggi unterstützt den Paragraphen, wie er lautet, indem „Nationalrath“ nicht deutsch sei, „Landrath“ an die demokratischen Kantone erinnere und überhaupt Jedermann unter dem Ausdrucke „Großer Rath“ wisse, was darunter zu verstehen sei.

v. Erlach. Ich möchte den Paragraphen in Bezug auf die Titulatur im Gegensatze zu dem von Hrn. Roth gestellten Antrag unterstützen. Der Ausdruck „Großer Rath“ ist bezeichnend gegenüber den andern Behörden, welche im eigentlichen Sinne des Wortes auch Kantonsräthe sind. So ist der Regierungsrath auch ein Kantonsrath, dadurch, daß man aber den Ausdruck „Großer Rath“ gebraucht, unterscheidet man denselben ganz genau von dem Regierungsrath und den übrigen Behörden, welche nur aus wenig Mitgliedern bestehen. Der Ausdruck „conseil national“ kann vielleicht für die französische Uebersetzung passen, nicht aber für den deutschen Text, wo der bisherige Ausdruck „Großer Rath“ beizubehalten ist.

Kohler, Berichterstatter. Es wird angetragen, statt „Großer Rath“ zu setzen „conseil national,“ Nationalrath oder „Kantonsrath.“ Ob man diesen oder jenen Namen setzen will, ist eigentlich mehr Geschmackssache. An andern Orten hat man die Kommission getadelt, daß sie nicht die bisherigen Benennungen beibehalten habe,

und jetzt wird im Gegensatze dann der Antrag gestellt, von der bisherigen Terminologie abzuweichen. Der Ausdruck „Großer Rath“ wurde unter der Helvetik, der Mediation, der Restauration und gegenwärtig gebraucht und da ich mir nicht denken kann, daß eine Verfassung deswegen gemacht werde, um nach neuen Ausdrücken zu haschen, so möchte ich bei dem bleiben, was bisher üblich war. Ich bemerke übrigens, daß im Kanton Waadt die gesetzgebende Behörde ebenfalls grand conseil genennt wird, woraus ich schließen darf, daß der Ausdruck auch französisch sei.

Abstimmung.

1) Für den Ausdruck „Kantonsrath“ 1 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
2) Für den Ausdruck „Nationalrath“ 7 Stimmen.
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.
3) Für den Artikel, wie er lautet . „

(Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.)

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingelangten Wünsche und Eingaben.

253. Einwohner zu Montfavargier vom 30. Mai.
254. Thun, Kapitelversammlung „ 5. Juni.
255. Wachseldorn und Buchholterberg, Gemeinde „ 7. „
256. Gesellschaft zu Schmieden in Bern „ 5. „
257. Gampelen und Gals, Burgergemeinde „ 28. Mai.
258. Herzogenbuchsee, Kirchgemeinde vom 1. Juni.
259. St. Beatenberg, Einwohnergemeinde „ 7. „
260. Diemtigen, Einwohnergemeinde „ 7. „
261. Konitz, Volksverein „ 7. „
262. Thun, „ „ 30. Mai.
263. Bechigen, Einwohnergemeinde „ 7. Juni.
264. Durrenroth, Leseverein „ 17. „
265. Biel, Kapitelsklasse „ 3. „
266. Gesellschaft Metzgern in Bern „ 10. „
267. Bassecourt, Burgergemeinde „ 17. Mai.
268. Soubière „ „ 17. „
269. Pleigne „ „ 24. April.
270. Coeuve „ „ 17. Mai.
271. Montsevelier „ „ 10. „
272. Bourrignon „ „ 10. „
273. Delsberg „ „ 12. „
274. Develier „ „ 10. „
275. Undervelier „ „ 10. „
276. Sauley „ „ 30. April.
277. Rebeuvelier „ „ 30. „
278. Vermes „ „ 10. Mai.
279. Courroux „ „ 10. „
280. Vigue „ „ 10. „
281. Koppigen, Einwohnergemeinde „ 2. Juni.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 52.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zwölfte Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 9. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Born, Gygax, Hofer, Hoffmeier, Jenzer, Indermühle, Kohler, Sahli zu Ortschwaben, Saucy, Schaad, Schläppi, Segessenmann, Sigri, Sury, Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Stettler und Wyß, Altregierungsrath.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, verlangt das Wort. Hr. Pr., m. Hrn., ich bin so frei, den Antrag zu stellen, der Herr Präsident möchte ersucht werden, sei es heute, sei es morgen, den Gegenstand, betreffend die materiellen Fragen, etwa acht Tage zum Voraus für die nächste Woche auf die Tagesordnung zu setzen. Es ist dieses vielleicht im gegenwärtigen Momente der wichtigste Gegenstand, welchen der Verfassungsrath behandeln kann, und vielleicht werden wir es für nothwendig oder zweckmäßig erachten, ihn später noch einmal zu behandeln. Damit wir nun für eine allfällige zweite Berathung Zeit bekommen, und damit das Volk, während der Verfassungsrath noch versammelt ist, über unsern Bescheid allfällig seine Bemerkungen einreichen könne, sollten wir, wie es mir scheint, diese Materie etwas früher behandeln, als sie, der Rangordnung des Entwurfes nach sonst zur Sprache käme.

Ochsenbein, als Berichterstatter, pflichtet diesem Antrage bei.

Herr Präsident erklärt, daß, wofern Niemand eine andere Meinung äußere, er von sich aus dem Wunsche des Antragstellers entsprechen werde.

Bandelier, Regierungsrath. Ich muß eine andere Meinung eröffnen. Es ist immerhin fatal, aus der natürlichen Reihenfolge herauszutreten, je nachdem ein Paragraph dem einen oder andern Mitgliede besonders wichtig vorkömmt. Ich habe auch einzelne Paragraphen des Entwurfes im Auge, von denen ich mir vorstellen kann oder wenigstens wünsche, daß sie zur nochmaligen Berathung zurückgewiesen werden möchten, und ich könnte also auch darauf antragen, dieselben früher zu behandeln, und so ist auch jedes andere Mitglied vielleicht im gleichen Fall. Allen diesen Ansichten nun kann man nicht entsprechen, daher ist es besser, bei der einmal gegebenen Rangordnung zu bleiben. Jedenfalls sehe ich noch Zeit genug, den Paragraphen über die materiellen Fragen, wenn es nöthig ist, zwei Mal zu debatiren; vorerst steht derselbe nicht ganz am Schlusse der Verfassung, sodann folgt erst noch das Uebergangsgesetz, also hat man Zeit genug, darüber reiflich nachzudenken und die Ansichten des Volkes zu vernehmen. Ich stelle somit den Antrag, es möchte bei der Reihenfolge des Entwurfes sein Verbleiben haben.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Dr. Schneider	85 Stimmen.
Dagegen	9 „

Der Herr Präsident erklärt nun, daß er die Tagesordnung zu Behandlung des fraglichen Gegenstandes später anzeigen werde.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Tit. II. A. Großer Rath.

§. 20.

„Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie sehen, Hr. Pr., m. Hrn., daß diesem Paragraphen zufolge alle vom Staate besoldeten und von einer Staatsbehörde ernannten geistlichen und weltlichen Beamten vom Großen Rathe ausgeschlossen sein sollen. Da es nun für manche Mitglieder wesentlich darauf ankommen möchte, zu wissen, welche Beamte wir in Zukunft haben werden, und wer sie ernennen soll, so dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, nach dem von Seite der Siebenundzwanzigerkommission befolgten Vorgange diesen Paragraphen erst nach vollendeter Organisation der Behörden zu behandeln. Ich für mich will alle diese Beamten jedenfalls vom Großen Rathe ausschließen, vielleicht aber haben diese Gründe bei Ihnen einiges Gewicht, um die Behandlung dieses Paragraphen noch zu verschieben.

Karlen in Bern unterstützt diesen Antrag.

Durch's Handmehr wird beschlossen, den §. 20 erst später zu behandeln.

---

§. 21.

„Alle drei Jahre findet eine Generalerneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Juni an und endigt den 31. Mai des dritten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1849."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bezüglich auf diesen Gegenstand hat die Volksversammlung von Schwarzenburg gewünscht, daß die Amtsdauer der Großräthe auf 4 Jahre gesetzt werde. Die Einwohnergemeinden Bolligen, Goldiwyl, Langenthal, und der Einwohnergemeinderath von Wangen verlangen ebenfalls vierjährige Amtsdauer, allein alle zwei Jahre zur Hälfte Austritt.

Migy, Berichterstatter über die französischen Bittschriften. Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg verlangen, daß die Dauer der Amtsverrichtungen der Mitglieder des Großen Rathes auf vier Jahre festgesetzt werde.

von Erlach. Ich möchte entweder auf Verschiebung auch dieses Paragraphen antragen, oder dann den Zusatzantrag zu Tit. I., welchen ich bereits angezeigt habe, jetzt einreichen, indem derselbe mehr oder weniger einen Gegensatz bildet. Mein Zusatzantrag geht nämlich im Wesentlichen dahin, daß der §. 10 des ersten Entwurfes, wonach den Wahlversammlungen das Recht zusteben sollte, die von ihnen gewählten Mitglieder des Großen Rathes abzuberufen, wiederum hergestellt werde. Es wird nun sehr vieles darauf ankommen, ob dieser Grundsatz angenommen werden wird oder nicht, um dann im vorliegenden §. 21 die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes zu bestimmen. Ich trage also darauf an, die Behandlung des §. 21 zu verschieben, bis der erwähnte Zusatz behandelt sein wird; sonst müßte ich jetzt hier bei §. 21 die Gründe für diesen Zusatz entwickeln, was die Diskussion ziemlich verlängern könnte.

Herr Präsident. Unmaßgeblich scheint es mir, es könne dieser Zusatzantrag gleichzeitig hier behandelt werden, wodurch der Frage nicht vorgegriffen wird, wohin er im Falle seiner Annahme placirt werden solle.

Ochsenbein, Berichterstatter. Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, scheint es mir wichtig, ihn vor Allem aus zu behandeln, um zu wissen, ob man eine solche Bestimmung will, oder nicht will, denn, je nachdem diese Frage entschieden wird, wird man wahrscheinlich auch die Amtsdauer der Großräthe hinauf oder herabsetzen. Räumen Sie den Wahlversammlungen ein Zurückberufungsrecht ein, so sehe ich kein Inkonvenient, um die Amtsdauer z. B. auf 4 Jahre festzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber werden Sie dieselbe vielleicht bloß auf 2 Jahre stellen. Demnach glaube ich, wir sollen jetzt vor allem aus diesen Zusatzantrag behandeln.

Dr. Schneider, Regierungsrath, widersetzt sich, gestützt auf den §. 22 des Reglements, der sofortigen Behandlung des fraglichen Zusatzantrages, zumal sehr viele Mitglieder jetzt auf einen so wichtigen Gegenstand nicht vorbereitet seien, und überdieß derselbe noch näher mit der Vetofrage zusammenhänge. Er trägt also darauf an, diesen Zusatz, nebst dem §. 21, dann Morgen gleichzeitig mit der Vetofrage, oder erst nach derselben, zu behandeln.

von Erlach bemerkt, er habe nicht beantragt, daß sein Zusatz jetzt behandelt werde, sondern nur, daß er noch vor dem §. 21 behandelt werde; er schließt demnach zum Antrage des Herrn Dr. Schneider.

Ochsenbein, Berichterstatter, trägt darauf an, die Berathung dieses Zusatzantrages des Herrn von Erlach und diejenige des §. 21, zu verschieben, bis die Vetofrage behandelt sei.

Dieses wird mit großer Mehrheit beschlossen, worauf der Herr Präsident anzeigt, daß er diese beiden Gegenstände unmittelbar nach der Erledigung der auf Morgen angesetzten Vetofrage in Behandlung bringen werde.

---

§. 22.

„Wird in der Zwischenzeit die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes erledigt, so tritt die Wahlversammlung, von welcher dasselbe erwählt worden, zusammen, um es zu ersetzen."

Ochsenbein, Berichterstatter, schlägt vor, diesen Paragraph, in mehrerer Uebereinstimmung mit §. 35, ungefähr so zu redigiren: „Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt."

Der Paragraph wird mit dieser Redaktion sofort durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 23.

„Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen sich durch keine Instruktionen binden lassen."

Blösch. Ich bin mit dem Geiste dieses Paragraphen vollkommen einverstanden, nur wünsche ich, daß anstatt des letzten Satzes, gesetzt werde: „Sie dürfen keine Instruktionen empfangen." So wie der Paragraph hier redigirt ist, dürfte ich als Mitglied des Großen Rathes Instruktionen empfangen, einen ganzen Sack voll, nur soll ich mich dadurch nicht binden lassen. Allein ich glaube, ein Abgeordneter des Volkes soll gar keine Instruktionen empfangen von seinen Wählern.

Rieder, zu Adelboden. Ich bin so frei, darauf anzutragen, daß dieser Paragraph verschoben werde, bis der vorhin erwähnte Zusatzantrag des Herrn von Erlach berathen ist; dieser Antrag wird namentlich mir eine Norm machen, ob ich zum Paragraph stimmen kann oder nicht; wenn das Rückberufungsrecht angenommen wird, wo eine Wahlversammlung mich, wenn sie mich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt hat, zurückberufen kann, wenn ich nicht ganz in ihrem Geiste stimme, so zweifle ich, daß ein Staatsbürger eine solche Stelle annehmen wird, wofern ihm zugleich verboten ist, von seiner Wahlversammlung Instruktionen anzunehmen. Wird das Rückberufungsrecht angenommen, so werden wir Deputirte der Ortschaften haben und nicht Deputirte des ganzen Kantons, und alsdann kann man nicht zum §. 23 stimmen, wie er ist.

Herr Präsident eröffnet die Umfrage zunächst über die Ordnungsmotion des Herrn Rieder.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ob das Rückberufungsrecht eingeräumt werde oder nicht, ist durchaus gleichgültig bezüglich auf die Bestimmung des vorliegenden §. 23; in keinem Falle sollen die Deputirten Instruktionen empfangen. Also trage ich darauf an, zur Berathung des §. 23 überzugehen.

Pequignot, Landammann. Ich glaube eine allgemeine Anmerkung anbringen zu sollen, welche mir durch den so eben gestellten Antrag abgenöthigt wird. In meinen Augen ist die Tendenz, welche jeden Augenblick die Tagesordnung unterbrechen und umstürzen will, eine bedauernswerthe Tendenz. Es ist gewiß nicht ohne Grund, daß die Vorberathungskommission die Paragraphen in derjenigen Ordnung auf einander hat folgen lassen, wie selbige im Verfassungsentwurfe erscheinen; ohne Unterlaß, ohne Kenntniß der Gründe, welche die Kommission veranlaßt haben, der von ihr angenommenen Ordnung den Vorzug zu geben, — fortwährende Verschiebungen von Paragraphen beantragen zu wollen, das heißt Verwirrung in der Berathung herbeiführen, es heißt der Versammlung einen kostbaren Zeitverlust veranlassen, den sie später zu bereuen haben könnte. — Ein anderer Grund, der mich zu Verwerfung der Motion des Präopinanten veranlaßt, besteht darin, daß wenn Sie unaufhörlich die Berathung über die allerwichtigsten Gegenstände hinausschieben, Sie sich der Gefahr aussetzen, daß die Verhandlungen über dieselben dann in einen Zeitpunkt fallen, wo die Versammlung durch lange und mühevolle Sitzungen ermüdet ist, nicht mehr zahlreich sein wird, und wo die Fragen, welche die allerwichtigsten Interessen anbetreffen, in Gefahr kommen, durch eine relativ nur sehr schwache Fraktion der Versammlung behandelt zu werden. Ich verlange demnach, daß über die Motion des Herrn Rieder zur Tagesordnung geschritten werde.

Mit großer Mehrheit gegen eine Stimme wird die Ordnungsmotion des Herrn Rieder verworfen.

Der Herr Präsident fragt nun an, ob Jemand über den §. 23 selbst etwas anzubringen habe. (Es ist nicht der Fall.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Nach dem Antrage des Herrn Blösch lautet das Verbot allerdings kategorischer und umfassender, als die Redaktion des Entwurfes; daher müßte ich diesen Antrag durchaus unterstützen, die Deputirten sollen gar keine Instruktionen empfangen, und nicht nur sich durch solche nicht binden lassen, denn schon dadurch, daß sie Instruktionen annehmen, sind sie mehr oder weniger gefangen.

Stämpfli, Fürsprecher, verlangt, daß über den Paragraph, wie er ist, ebenfalls abgestimmt werde.

Abstimmung.

1) Für den Abänderungsantrag des Herrn Blösch . . . . . gr. Mehrheit.
2) Für den Paragraph in seinem übrigen Inhalte . . . . . Handmehr.

---

§. 24.

„Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Oberbasle ist mit diesem Paragraph an und für sich einverstanden, nur wünscht sie, daß die Entschädigung bereits durch die Verfassung bestimmt werde.

von Erlach. Es heißt nicht, von wem diese Entschädigung geleistet werden solle, ob vom Staate, oder aber von den betreffenden Wahlkreisen. Ich setze zwar voraus, der Staat werde die Entschädigung leisten sollen, aber dieß sollte ausdrücklich gesagt werden; ich trage also darauf an, gehörigen Orts einzuschalten, „aus der Staatskasse."

Blösch. So wie der Paragraph lautet, wird, wie es mir scheint, der Grundsatz aufgestellt, daß jedes Mitglied, ohne Rücksicht auf sein Domicil, die nämliche Entschädigung fordern könne; sollte der Paragraph wirklich diesen Sinn haben, so könnte ich nicht dazu stimmen, sondern ich wünsche, daß der Grundsatz der bisherigen Verfassung dießorts angenommen werde, wonach nur die außerhalb und in einer gewissen Entfernung von der Hauptstadt wohnenden Mitglieder einen Anspruch auf Entschädigung haben, denn sonst wäre namentlich der Ausdruck „für die Hin- und Herreise" übel gewählt.

Jaggi. Gegen diesen Antrag müßte ich mich erheben; ich fand es schon bisher unbillig, daß die in der Stadt und in ihrer Nähe wohnenden Mitglieder

des Großen Rathes, welche nicht zugleich eine besoldete Staatsstelle bekleiden, keine Entschädigung erhalten. Will man für besoldete Staatsbeamte, soweit solche als wählbar in den Großen Rath erklärt werden, eine Ausnahme machen, so habe ich nichts dagegen, aber alle übrigen Mitglieder sollten durchaus gleich gehalten werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Mir hätte geschienen, was Herr von Erlach wünscht, verstände sich von selbst; glaubt man aber, es könnte je dem Großen Rathe, welcher aus Deputirten des ganzen Landes besteht, in den Sinn kommen, die Leistung dieser Entschädigungen den Gemeinden oder den Wahlbezirken aufzuerlegen, so mag man die beantragte Einschaltung annehmen. Ich für mich indessen glaube nicht, daß dieß nöthig sei. Was den Antrag des Herrn Blösch betrifft, so diene darauf folgendes: Als es seiner Zeit darum zu thun war, die Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes zu bestimmen, haben gerade die Mitglieder aus der Stadt Bern dagegen protestirt, und aus diesem Grunde wurde eine Ausnahme für die in der Hauptstadt und in der Nähe wohnenden Mitglieder gesetzlich festgestellt. Als es aber vor einiger Zeit darum zu thun war, ein Gesetz für Aufstellung des Verfassungsrathes zu erlassen, und dabei der Grundsatz der Entschädigung seiner Mitglieder zur Sprache kam, wurde im Großen Rath, gerade von Großräthen, die in der Stadt Bern wohnen, darauf hingewiesen, daß es eine große Unbilligkeit sei, hiefür eine Ausnahme zu machen. Allerdings ist es eine große Unbilligkeit, in dieser Beziehung die Stadt Bern in eine exzeptionelle Stellung zu versetzen, und eine solche Aufnahme wäre um so weniger zulässig, als jetzt die nämlichen Personen sich für die Entschädigung dieser Kategorie von Mitgliedern aussprechen, während sie früher sich dagegen ausgesprochen hatten. Ich empfehle Ihnen den Paragraph, wie er ist.

Abstimmung.

1)	Für die von Herrn von Erlach beantragte Einschaltung . .	13 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Blösch	4 Stimmen.
3)	Für unveränderte Annahme des §. 24	Handmehr.

---

§. 25.

„Der Große Rath erwählt je auf ein Jahr seinen Präsidenten. Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Der Präsident bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wünscht, daß statt „Präsident" gesetzt werde „Landammann."

Bandelier, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, daß statt, wie der Entwurf bestimmt, der Große Rath erwähle seinen Präsidenten auf ein Jahr, er ihn nur für je eine Sitzung erwähle. Es wird dadurch eine Oekonomie erreicht, es fällt ein Titel weg, um welche man so bekümmert ist. Dieser Geist weht durch den ganzen Entwurf, es liegt also durchaus in der Richtung desselben, wenn die bisherigen Namen und Institutionen wegfallen. Man könnte den Uebelstand, der in Hinsicht der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern aus Ursache eines mangelnden Präsidenten sich ergibt, hervorheben wollen. Allein die Vollziehungsbehörde ist ja immer thätig, dann könnte man überhin festsetzen, daß ein Präsident die Zwischengeschäfte bis zur folgenden Sitzung besorge und die Einberufung derselben veranstalte; dafür braucht es keine besoldete Stelle und keine eigene Einrichtung, die Arbeit ist sehr mechanisch und kann füglich durch die Kanzlei ausgeführt werden. Bisher hatte der Landammann das Aufsichts- und Ueberwachungsrecht über die Staatsverwaltung, allein man weiß, wie es damit ging und wie wenig in dieser Beziehung geleistet wurde. Ich möchte also auf Abänderung des Paragraphen dahin antragen, daß der Große Rath seinen Präsidenten je nur auf die Dauer einer Sitzung erwähle.

Belrichard. Der Grund, welchen Herr Regierungsrath Bandelier zu Unterstützung seines Antrages vorbringt, beruht auf einem faktischen Irrthum; er setzt voraus, man habe beabsichtigt, für den Präsidenten des Großen Rathes eine Besoldung beizubehalten, allein dies ist nicht der Fall. Der Wortlaut des Paragraphen spricht von einer Entschädigung für seine Amtsverrichtungen; diese Entschädigung wird ohne Zweifel beträchtlicher sein, als diejenige der übrigen Mitglieder des Großen Rathes, allein immerhin wird dies eine bloße Entschädigung sein. Es ist übrigens von Wichtigkeit, daß die Stelle des Landammanns permanent sei, indem er die auf höhere Staatsverwaltung bezüglichen Interessen zu besorgen haben wird.

Moschard. Ein anderer Uebelstand, welcher aus der Annahme des von Herrn Regierungsrath Bandelier gestellten Antrages hervorgehen würde, ist derjenige, daß jedesmal, wenn der Große Rath im Fall wäre, sich zu versammeln, man genöthigt sein müßte, ein provisorisches Bureau zu bestellen und auf solche Weise eine kostbare Zeit zu verlieren.

Bandelier, Pfarrer. Ich stelle den Antrag, daß man für die Verrichtung des Präsidenten des Großen Rathes die Benennung „Landammann" beibehalten möchte. Dies ist ein Titel, welcher die Bestätigung mancher Jahrhunderte für sich hat; er ist zwar nicht wesentlich bernischen Ursprungs, wohl aber ist er wesentlich schweizerisch. Ich muß erklären, daß ich jenen kosmopolitischen Geist nicht liebe, der alles nivelliren, alles verwischen will, was einen nationalen Charakter trägt, und die Manie der Neuerungen bis auf die allerkleinsten Formen ausdehnen möchte. Es wäre mir lieb, wenn der Titel „Landammann", an welchen sich ruhmvolle Erinnerungen knüpfen, beibehalten würde. Im Uebrigen stimme ich für den Paragraphen, wie er ist.

Schüpbach, Großrath. Zu dem Antrage des Herrn Bandelier könnte ich nicht stimmen. Der Uebelstand, der in der Zwischenzeit von einer Sitzung zur andern sich ergibt, ist sehr wichtig, dann führt auch Niemand die Oberaufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung; kurz, dieser Antrag scheint mir gar nicht zweckmäßig zu sein; ich stimme dagegen.

Blösch. Ich vertheidige den Antrag des Herrn Regierungsraths Bandelier. Bei der Voraussetzung, daß der Präsident des Großen Rathes die gleichen Befugnisse beibehalte, wie sie der Landammann bisher in Folge der bestehenden Verfassung inne hatte, wäre die Ansicht des Herrn Schüppach richtig; allein der Entwurf ignorirt dieselben, und folglich hat der Präsident des Großen Rathes in Zukunft keine andere Aufgabe, als je die Verhandlungen der Behörde zu leiten. Dafür ist jedoch keine Amtsdauer nothwendig, und die Bestimmung, daß er nur auf je eine Sitzung erwählt werde, befindet sich in ganz konsequentem Verhältnisse mit dem Sinne des Paragraphen, wonach derselbe nach aufgelöster Verhandlung einfacher Staatsbürger ist. Räumt man ihm die Oberaufsicht und die Kontrolle über die Staatsverwaltung ein, wofür ich mich durchaus einverstanden erkläre, dann rechtfertigt sich die Bestimmung einer Amtsdauer, heiße er dann Landammann oder Präsident; setzt man aber nichts anderes fest, als was der Entwurf enthält, so hört die Präsidentschaft auf, wie er über die Rathhaustreppe hinuntersteigt. Ich würde in diesem Falle lieber einen Präsidenten auf die Dauer der Sitzung des Großen Rathes haben; ohne jedoch damit die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung auszusprechen. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Regierungsrathes Bandelier mit der Modifikation des Herrn Pfarrer Bandelier, wonach der Präsident des Großen Rathes Landammann heißt. Es wird sich zeigen, ob man ihm die bisherigen Befugnisse überträgt; im Gegenfalle entspricht die Erwählung des Präsidenten auf eine Sitzungsdauer ganz dem Entwurfe.

Pequignot. Ich würde das Wort nicht ergriffen haben, wenn in der Rede, die Sie soeben angehört haben, nicht gesagt worden wäre, die den Landammännern durch die Verfassung übertragene Kontrollirung der Handlungen der Staatsadministration sei in ihren Händen ein unnützes Werkzeug geblieben. So viel an mir, muß ich diesen Vorwurf zurückweisen. Seitdem ich die Ehre habe, den Großen Rath zu präsidiren, habe ich die Waffe in meinen Händen nicht rosten lassen, welche jene hohe Behörde in dieselben gelegt hat. Ich bin als überwachende Behörde eingeschritten, sobald mir die Umstände dies zu verlangen schienen, und das Resultat meiner Vorkehren ist nicht unfruchtbar geblieben. Sie werden ohne Zweifel nicht von mir erwarten, daß ich hier die Fälle aufzähle, in denen ich Gebrauch vom Rechte der Kontrollierung gemacht habe: es möge mir einzig gestattet sein, dem Redner, der diese Frage angeregt hat, in Erinnerung zu bringen, daß ohne mein Einschreiten die Staatsrechnungen dem Großen Rathe nicht zur Passation vorgelegt worden wären, und daß selbige wahrscheinlich noch in den Cartons des Finanzdepartements liegen würden. — Man scheint sich über die Natur und Ausdehnung der durch den Landammann auszuübenden Kontrolle zu irren; es begreift dieselbe keineswegs eine bis ins Kleinliche gehende, plackende und gewissermaßen inquisitorische Beaufsichtigung der Handlungen der Regierung in sich. Es ist dies eine Waffe, die man nicht ohne Nutzen und durch einen allzuhäufigen unfruchtbaren Gebrauch abstumpfen darf. Das gute Einvernehmen, das zwischen den verschiedenen Staatsgewalten vorhanden sein muß, stellt sich übrigens dem entgegen, daß die Ausübung dieser Oberaufsicht mit Bitterkeit, mit Geräusch, mit Aufsehen, mit Skandal begleitet sei. Man hat Unrecht, daraus, daß das Publikum nicht von allen Fällen unterrichtet ist, in denen die Dazwischenkunft des Landammanns stattfindet, daraus, daß die Zeitungen nicht davon wiederhallen, — folgern zu wollen, daß der Landammann mit den Händen im Schoß den Handlungen der Vollziehungsbehörde zuschaue. Obschon seine Beaufsichtigung keine lärmende ist, die unter lautem Schalle veröffentlicht wird, so ist sie nichts desto minder eine thätige. Sie wird innert den Schranken der Schicklichkeit bleiben, und im Hinblick auf den Einklang, der nicht aufhören soll, unter den verschiedenen Staatsgewalten zu herrschen.

Straub. Ich stelle die Frage, warum hier über den Vizepräsidenten nichts bestimmt worden ist? Wenn der Präsident auf ein Jahr erwählt werden soll, so ist auch eine Bestimmung über den Vizepräsidenten nothwendig, und wenn die Amtsdauer auch bloß für eine Sitzung ausgesprochen wird. Immerhin muß ein Vizepräsident vorhanden sein.

Ochsenbein, Berichterstatter. Nicht bloß beim Gr. Rathe, sondern auch bei allen Staatsbehörden ist laut Entwurf keine Rede von den Vizepräsidenten. Man hielt dafür, das sei Reglementssache. Wichtig ist diese Bestimmung gar nicht; sie enthält keine Garantie für das Volk und seine Rechte. Wer und wie der Präsident gewählt werde, interessirt das Volk ungleich mehr. Jene Bestimmung wird das Reglement des Großen Rathes behandeln.

Schneider, älter, Regierungsrath. Ich kann im Allgemeinen zum Paragraphen des Entwurfes stimmen, jedoch finde ich, daß auf den Fall, daß die Amtsdauer des Präsidenten des Großen Rathes auf ein Jahr festgesetzt wird, ihm nicht eine Entschädigung, sondern ein Gehalt bestimmt werde. Der Grundsatz der Entschädigung ist ganz am Orte, wenn der Präsident je nur für eine Sitzung gewählt wird; spricht man aber eine einjährige Amtsdauer aus, so ist die Verabreichung eines Gehalts oder einer größeren Entschädigung, was auf dasselbe hinausläuft, ganz sachgemäß; der Ausdruck Gehalt entspricht dann viel besser, als derjenige einer Entschädigung.

Kehrli. Ich schlage eine Redaktionsveränderung vor. Ich würde beisetzen „der Große Rath erwählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten“. Es scheint mir diese Bestimmung zweckmäßig; sie ist auch in andern Verfassungen enthalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Regierungsrath Bandelier hat den Antrag gestellt, es möchte der Präsident des Großen Rathes je nur auf eine Sitzung erwählt werden. Darüber bemerke ich Folgendes. Wenn man den Entwurf näher prüft, so gewahrt man, daß nicht bloß der Präsident, sondern selbst 20 Mitglieder des Großen Rathes die Versammlung desselben beantragen können. Es müssen also dem Volke Garantien gegeben werden, daß diese Bestimmung ausgeführt werden könne. Würde es nun der Gewalt je einmal einfallen, trotz diesen Vorschriften den Großen Rath nicht zusammenzuberufen, so muß doch ein Organ vorhanden sein, welches die Versammlung gesetzlich, außer der Gewalt, einzuberufen im Falle ist. Hat man aber keinen

Präsidenten oder setzt man ihn nur für die Dauer der Sitzung, so entsteht das angedeutete Mißverhältniß und das Recht der 20 Großräthe ist illusorisch gemacht. Dann muß doch immer Jemand vorhanden sein, der, während die Behörde nicht versammelt ist, Bescheid ertheilt, die an dieselbe gerichteten Adressen und Petitionen empfängt, die Correspondenzen besorgt und leitet. Diese Befugnisse darf man dem Regierungsrathe nicht übertragen; es wird also ein Funktionär nöthig, und dieses ist der jeweilige Präsident des Großen Rathes. Das Organ des Großen Rathes muß von der Regierung ganz unabhängig sein. Die Bestimmung der einjährigen Amtsdauer hat also wichtige Gründe für sich. Herr Pfarrer Bandelier hat den Namen „Landamman" statt „Präsident" beantragt und gesagt, die Beibehaltung dieser Benennung sei wünschenswerth, weil sie aus den glänzenden Zeiten der Republik, von mehreren Jahrhunderten herstamme. Herr Pfarrer Bandelier ist in einem geschichtlichen Irrthume begriffen. Der Präsident des Großen Rathes heißt erst seit 1831 „Landammann". Der Name ist von den kleinen Kantonen entlehnt, woselbst bereits jeder Gemeindspräsident Landammann genannt wird. Im Kanton Aargau heißt der Präsident der Regierung „Landammann." Um also Mißverständnisse zu heben und jeder Behörde die Benennung zu geben, woraus ihre Aufgabe und Stellung auf den ersten Augenblick verständlich wird, hat die Redaktionskommission den Namen „Präsident" adoptirt. Es kann von Bedeutung sein, daß Fremde und Miteidgenossen über die Benennung unserer Behörden und Beamten im Reinen sind und Verwechslungen möglichst verhütet werden. Wenn es indessen auf den Namen gar nicht ankömmt, so ist auch deßhalb der Vorschlag des Entwurfes um so mehr zu empfehlen, als der Großrathspräsident in Zukunft keine Attribute hat, wie er sie seit 1831 verfassungsmäßig besaß. Hier war er eine Behörde und konnte somit auf einen besondern Namen um so eher Anspruch machen. Man hat diese Befugnisse ihm nicht mehr zugetheilt, weil wir, seit 1831, in der Regel die Erfahrung gemacht haben, daß er sie nicht erfüllte. Uebrigens möchte man im Hinblicke auf die eben nicht so bedeutende Größe des Staates mit den Titeln sich etwas bescheiden und die einfache republikanische Benennung „Präsident" beibehalten. Der Antrag des Herrn Kehrli versteht sich implicite schon aus der Bestimmung der Zusammensetzung des Großen Rathes. Die Wahlkreise wählen die Volksrepräsentanten, diese wählen den Großen Rath. Die Wahl des Präsidenten, außerhalb seiner Mitte, ist schon dadurch fast unmöglich gemacht. Gewissermaßen liegt in diesem Zusatze ein Pleonasmus. Ich stelle den Antrag, davon zu abstrahiren. Herr Regierungsrath Schneider, älter, möchte statt des Wortes „Entschädigung" das Wort „Gehalt". Die Basis seines Vortrages rechtfertigt sich aber nicht. Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf ein Jahr festgestellt; allein jene der Mitglieder auf drei Jahre. Diese können aber nur auf eine Entschädigung Anspruch machen, warum sollte der Präsident ein Vorrecht besitzen? Uebrigens ist nicht zu befürchten, daß die ihm zu verabreichende Entschädigung nicht im Verhältnisse seiner Arbeiten und Beschäftigungen sich befinden werde; deßhalb wird der Ausmittlung kein Gesetz vorbehalten. Ich empfehle die Bestimmung des Entwurfes.

Pequignot. Ich habe keineswegs einen förmlichen Antrag gestellt; ich behalte mir vor, später einen solchen vorzubringen. Ich beharre also nicht darauf, daß man meine Meinung in Abstimmung stelle.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Pfarrers Bandelier statt des Wortes „Präsident" hinzusetzen „Landammann"	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Kehrli hinzusetzen „aus seiner Mitte" .	66 Stimmen.
	Dagegen	33 „
3)	Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, statt des Wortes „Entschädigung" hinzusetzen „Gehalt"	5 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Bandelier, die Amtsdauer des Präsidenten je auf eine Sitzung festzusetzen . . .	4 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Für den des Entwurfes	„

---

§. 26.

„Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen."

Durch's Handmehr angenommen.

„b. Die Militärverfassung des Kantons; die Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte."

Belrichard. Ich habe eine Veränderung in der Redaktion der Litt. b zu beantragen. Es wird in diesem §. 26 gesagt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde sind folgende Verrichtungen übertragen:" . . . „Litt. b die Militärverfassung des Kantons; die Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte." Es war nicht verstanden, sagen zu wollen, daß die Militärverfassung und die Gesetze über die Organisation ꝛc. der Kriegsgerichte in seine Verrichtungen falle, sondern daß es zu seinen Verrichtungen gehöre, diese Militärverfassung und die verschiedenen Gesetze, von denen die Rede ist, zu erlassen. In Folge dessen sollte man sagen „zu seinen Verrichtungen gehöre die Erlassung der Militärverfassung sowie der Gesetze über die Organisation und die Prozeßform der Kriegsgerichte." Diese Art sich auszudrücken ist bei Litt. a beobachtet. Wenn man aus Litt. a und b nur einen einzigen Artikel machen wollte, so würde es noch besser sein; wenn nicht, so müßte man notwendigerweise den Eingang der unter Litt. a enthaltenen Bestimmung wiederholen.

Schneider, Regierungsrath, älter, trägt auf Streichung der Litt. b an, da dieselbe bereits in Litt. a implicite enthalten sei.

Ochsenbein, Berichterstatter, pflichtet dem Redaktionsantrage des Herrn Belrichard bei. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider bemerkt er, der Sache nach sei diese Ansicht richtig, aber man sei denn doch gar oft darüber streitig, was zu den allgemeinen Landesgesetzen gehöre oder nicht, und so könnte man möglicher Weise behaupten wollen, die Militärverfassung sei nur ein besonderer Zweig der Verwaltung. Um nun jeden Zweifel zu beseitigen, habe man geglaubt, im vorliegenden Fall einen Pleonasmus begehen zu dürfen u. s. w.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider . . .	18 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für die Litt. b mit der von Herrn Belrichard beantragten Einschaltung	Handmehr.

„c. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;"

Klopfenstein trägt darauf an, beizufügen: „welche immer so vertheilt werden müssen, daß alle Staatsbürger im gleichen Verhältnisse beizutragen haben."

Ochsenbein, Berichterstatter, bemerkt, diese Frage gehöre zu §. 85; hier handle es sich nur darum, welche Geschäfte der Große Rath nicht weiter übertragen dürfe, sondern selbst behandeln müsse.

Klopfenstein zieht seinen Antrag zurück.

Die Litt. c wird durch's Handmehr genehmigt.

„d. die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumentarife;"

„e. alle Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und alle Münzverbote;"

Beide Litt. werden durch's Handmehr genehmigt.

„f. die Errichtung einer bleibenden Stelle, und die Bestimmung aller Besoldungen;"

Ganguillet möchte beifügen: „sofern die Besoldung Fr. 1000 übersteigt;" der Große Rath werde ohnedin Arbeit genug haben, auch wenn er sich nicht mit jeder Posthalter-, Zollgehülfenstelle u. s. w. befassen müsse.

Jaggi möchte dagegen beim gedruckten Vorschlage bleiben. Einzig dem Große Rathe solle es zustehen, bleibende Stellen zu kreiren, sei die Besoldung größer oder kleiner; es seien von untergeordneten Behörden mißbräuchlicherweise solche Stellen kreirt worden, die zum Theil sogar eigentliche Sinekuren waren; dem müsse man den Faden abschneiden.

Blösch. Ich bin hingegen so frei, den Antrag des Herrn Ganguillet wenigstens dem Grundsatze nach zu vertheidigen. Nichts ist gefährlicher für den Großen Rath, als sich in alle Details einmengen zu wollen; es bleibt ihm dann keine Zeit mehr übrig für die wichtigsten Geschäfte. Soll sich der Große Rath damit beschäftigen müssen, wenn z. B. die Bankdirektion noch einen Commis nöthig hat? Soll, wenn die Postverwaltung noch einen Kondukteur anstellen will, diese Sache zuerst vor den Großen Rath kommen? Soll der Große Rath seine Zeit, welche für etwas ganz Anderes bestimmt ist, auf solche Dinge verwenden? Ich muß daher beinahe bezweifeln, ob unter dem Ausdruck „Stelle" wirklich alles dieses, was man sonst unter der Bezeichnung „Angestellte" verstanden, — Wegmeister, Kopisten, Kondukteurs u. s. w. u. s. w., — gemeint sei. Sollte der Artikel wirklich diesen Sinn haben, so hieße das so viel Kuder an die Kunkel stecken, daß kein Flachs mehr daran kommen würde. Ich wünsche also, daß irgendwo eine Grenze in dieser Beziehung festgesetzt werde, daß bloße Bedienstete und Angestellte von dieser Bestimmung ausgenommen, und daß nur eigentliche Beamte derselben unterworfen seien.

Steiner zu Kirchberg unterstützt diese Ansicht durchaus und glaubt, eine solche unbegrenzte Bestimmung, wie sie da vorliege, würde ihren Zweck nicht einmal erreichen. So habe der Große Rath seiner Zeit gefunden, die Stelle eines Oberschaffners sei nicht mehr nöthig; was war die Folge davon? Daß man dafür einen Buchhaltereisubstituten anstellte, welcher unter anderm Namen die gleichen Geschäfte besorgte. So würde es auch in Zukunft gehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 50, Nr. 4 der bestehenden Verfassung erklärt ebenfalls als unübertragbar „die Errichtung einer neuen bleibenden und besoldeten Stelle, so wie die Bestimmung ihrer Besoldung;" also mit andern Worten genau das Gleiche, was hier vorliegt. Nun wurde die Bestimmung der bisherigen Verfassung nichtsdestoweniger immer dahin ausgelegt, daß die sogenannten Bediensteten, — wie Postcommis, Kondukteurs, Bankcommis u. s. w., — nicht darunter fallen. Indessen gebe ich zu, daß diese Redaktion sehr leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Man braucht aber nur zu setzen: „Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung." Es ergibt sich dann von selbst, daß nur solche Stellen darunter gemeint sind, welche mit dem Staatsorganismus im Zusammenhange stehen, nicht aber solche, welche gewissermaßen zum Geschäftsverkehre gehören, welche der Staat treibt.

von Erlach pflichtet der vom Herrn Berichterstatter soeben vorgeschlagenen Redaktion bei.

Eberfold möchte der Litt. f noch beifügen: „Die Ernennung der Kommissionen für Handel, Industrie und Armenwesen," indem der größte Theil der Bevölkerung diese Zweige zunächst im Auge haben und auf eine daherige Garantie harre.

Gfeller. Ich war mehr oder weniger die Veranlassung, daß der Art. 6 des §. 27 A. des frühern Entwurfes so abgeändert wurde, wie er jetzt lautet; so wie er indessen jetzt gefaßt ist, kann er mir auch nicht ganz

genügen, denn ich möchte Vorsorge treffen, daß der Ausdruck „bleibende Stelle“ nicht mehr so leicht mißbraucht werde. Bekanntlich pflegte man bis jetzt, um mit Umgehung des Großen Rathes neue Stellen kreiren zu können, dieselben jeweilen bloß für ein Jahr zu kreiren und sie dann alljährlich neu zu bestätigen. Wir haben solche Stellen mehrere, die mit Fr. 1000 bis Fr. 3000 jährlich besoldet sind, so namentlich beim Baudepartemente Ingenieursstellen, die niemals ausgeschrieben wurden u. s. w. Aehnliches findet statt auf der Kantonalbank, bei verschiedenen Devartementen u. s. w. Ich möchte also sagen: „Die Errichtung einer neuen bleibenden Stelle, deren Besoldung Fr. 1000 übersteigt, und deren Anstellung mehr als ein Jahr dauert.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Anträge der Herren Gfeller und Ganguillet stimmen mit einander überein; darüber nun Folgendes. Es gibt viele Stellen, die bleibend sind, deren Besoldung nicht Fr. 1000 übersteigt, die aber wesentlich zum Staatsorganismus gehören, wo es mithin wichtig ist, daß der Große Rath sie einzig kreiren könne, denn es könnten möglicherweise Zeiten kommen, wo es der Exekutivgewalt einfallen dürfte, solche Stellen in Menge zu kreiren nach Willkür, um sich Freunde zu machen. Dadurch würde dem Staatsganzen nicht sehr gedient sein, und aus diesem Grunde möchte ich anrathen, von der Bezeichnung einer fixen Besoldungssumme zu abstrahiren. Dagegen wiederhole ich, daß gesagt werde: „Die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung.“ Der Antrag des Herrn Eberfold sodann gehört jedenfalls nicht hieher; es wird sich dann später, wenn wir zur Organisation der Vollziehungsbehörden kommen, fragen, ob in der Verfassung außer den Departementen oder Direktionen auch noch solcher besondern Kommissionen Erwähnung gethan werden soll oder nicht.

Blösch. Da ich voraussetze, die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erläuterung bezüglich des unter dem Ausdruck „Stelle“ verstandenen Sinnes falle in das Protokoll, so bin ich befriedigt.

Herr Präsident. Allerdings fällt diese Erläuterung in's Protokoll.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag der Herren Gfeller und Ganguillet	19 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für Litt. f mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion	Handmehr.

„g. die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;“

Straub. Ich erlaube mir bloß eine Frage. Bis jetzt war es gebräuchlich, daß der Nachlaß von peinlichen Straffällen in gewissen Fällen dem Regierungsrathe zustand. Wenn nun die vorliegende Bestimmung so zu verstehen ist, daß in gar keinen peinlichen Fällen mehr der Regierungsrath einen Nachlaß erkennen dürfe, so wird der Große Rath mit einer ungeheuren Menge von Nachlaßbegehren überschwemmt werden. In dieser Beziehung möchte ich eine Erläuterung. Ebenso frage ich, ob es nicht ebenfalls dem Großen Rathe zustehen solle, in vorkommenden Fällen die Rehabilitation auszusprechen. Sollte dieses nicht bereits im Paragraph verstanden sein, so möchte ich eine Ergänzung in diesem Sinne.

Ochsenbein, Berichterstatter. Allerdings existirt ein Gesetz, welches dem Regierungsrathe die Befugniß giebt, Strafnachlässe in peinlichen Fällen auszusprechen. Es kann dieß auch in Zukunft noch geschehen, weil dadurch, daß der Große Rath ein derartiges Gesetz erläßt für gewisse Fälle zum Voraus eine Begnadigung ausgesprochen wird, welche dann der Regierungsrath einfach zu exequiren hat. Was die Rehabilitation betrifft, so kann diese allerdings nur vom Großen Rathe ausgesprochen werden, indem dieselbe nichts anderes ist, als eine Art Begnadigung oder als ein Nachlaß einer durch den Richter ausgesprochenen Strafe, was bereits unter Litt. g allein dem Großen Rathe übertragen ist.

Bandelier, Regierungsrath. Bereits bei einem frühern Anlasse hat man auf die Nachtheile einer allzugroßen Centralisation der Geschäfte bei'm Großen Rathe aufmerksam gemacht. Und was daselbst angebracht worden ist, will ich hier nicht wiederholen, sondern trage aus den bei jenem Anlasse angeführten Gründen dahin an, daß in Polizeifällen eine Umwandlung und ein Nachlaß von Strafen der Kompetenz des Regierungsrathes anheimgestellt werde, sonst wird der Große Rath unter einer Menge von unbedeutenden Geschäften erdrückt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist nur ein Antrag gefallen, nämlich derjenige des Herrn Regierungsraths Bandelier, daß die Umwandlung und der Nachlaß polizeilicher Straffälle dem Regierungsrathe überlassen werde. Ich möchte diesem Antrage nicht beistimmen, und dieß aus folgenden Gründen. Das Recht zu begnadigen, gehört dem Souverän oder derjenigen Behörde, die ihn repräsentirt. Es ist dieses Recht einer der schönsten Edelsteine, welche die Krone der Souveränetät zieren. Darum muß dieses Recht nicht so häufig ausgeübt werden, weil sonst der Glaube an die Gerechtigkeit und die Kraft eines Richterspruches erschüttert wird. Für polizeiliche Fälle wäre dieß gleich der Fall, wie für peinliche und korrektionelle Fälle. Wenn man dem Regierungsrathe das Recht gäbe, vom Obergerichte ausgefällte Urtheile durch einen Akt der Begnadigung aufzuheben oder zu mildern, so erhielte auf diese Weise eine coordinirte Behörde, nämlich der Regierungsrath, über eine andere coordinirte Behörde, nämlich das Obergericht, das Uebergewicht. Dieß wäre nicht am Orte. Zwar hat die Siebenundzwanzigerkommission bereits einen Unterschied gemacht, einerseits zwischen peinlichen und andererseits zwischen polizeilichen und korrektionellen Straffällen. Bei der erstern darf der Große Rath allein eine gänzliche oder theilweise Begnadigung aussprechen, bei der letztern dagegen nur insofern, als der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe nicht übersteigt. Weiter zu gehen, möchte ich aber

abrathen, indem sonst das Ansehen der richterlichen Behörde darunter leiden müßte. Ich trage auf unveränderte Annahme des Paragraphen an.

Straub erklärt sich mit der gegebenen Erläuterung zufrieden.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Bandelier . . .	11 Stimmen.
	Dagegen	große Mehrheit.
2)	Litt. g unverändert anzunehmen	Handmehr.

„h. die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation);"

„i. die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;"

Beide werden ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

„k. die Abschließung oder Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen."

Blösch. Ich will Litt. k nicht anfechten; ich wünsche aber, daß etwas beigefügt werde, von dem ich voraussetzen muß, es sei aus Versehen ausgelassen worden. In Nr. 22 des Artikels 50 der alten Verfassung, welcher in seinem ersten Theile ganz gleichlautend ist mit dem, was hier vorgeschlagen wird, steht am Ende noch der fernere hier ausgelassene Satz: „So wie die Ratifikation der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung." Bleibt die Litt. k unverändert, so wie sie hier vorgeschlagen ist, so muß man schließen, daß der so eben angeführte Nachsatz von Nr. 22 des Art. 50 der alten Verfassung gestrichen, und somit die Ratifikation der Beschlüsse der eidgenössischen Tagsatzung als übertragbar erklärt werde. Einen solchen Grundsatz möchte ich nun nicht aussprechen, weßhalb ich auf Beifügung dieses Satzes antrage. Ferners frage ich, ob Zusätze zu §. 26 jetzt oder dann nach beendigter Berathung des Paragraphen gestellt werden sollen?

Herr Präsident. Es scheint mir am geeignetsten, Zusatzanträge nach Behandlung der Ziffer IV zu stellen.

Neuhaus. Was Herr Blösch angebracht hat, scheint mir richtig; es ist aber sein Antrag bereits in Litt. i enthalten, indem die Ratifikation eines Beschlusses der Tagsatzung einen Bestandtheil der Instruktion bildet. Eine fernere Bemerkung, welche ich zu machen habe, ist die, es scheint mir nicht schicklich, daß die Bestimmung unter Litt. k die letzte sei in Ziffer I, indem die Abschließung oder Genehmigung von Verträgen mit andern Staaten eines der wichtigsten Attribute ist, welches dem Großen Rathe zustebt, und seiner Wichtigkeit nach, wenn auch nicht gerade als Litt. a, doch wenigstens einer Menge weniger wichtigen Bestimmungen vorgesetzt werden sollte. Ich trage daher dahin an, daß die Bestimmung unter Litt. k nach Litt. a oder Litt. b gesetzt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Blösch hat Herr Neuhaus ganz richtig erwiedert, daß die Ratifikation von Tagsatzungsbeschlüssen einen Theil der Instruktion bilde und so wie die Instruktion selbst einzig dem Großen Rathe zustehe. Diesen Sinn hat man Litt. i untergelegt und deßhalb eine Wiederholung in Litt. k, wie sie in der gegenwärtigen Verfassung enthalten ist, als unnöthig gefunden. Ich trage daher auf unveränderte Annahme von Litt. k an. Was den Antrag des Herrn Neuhaus betrifft, so ist es schwer zu entscheiden, ob diese oder jene Bestimmungen wichtiger seien, indem meiner Ansicht nach alle übertragbaren Attribute des Großen Rathes sämmtlich von Wichtigkeit sind. Indessen kann ich dem Antrage im Grundsatze beistimmen, das heißt in dem Sinne, daß er der Redaktionskommission zugesendet wird, um zu untersuchen, ob er an einem andern Orte geeigneter eingeschaltet werden könne.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Blösch	9 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.
2)	Für unveränderte Annahme von Litt. k unter Vorbehalt zweckmäßiger Einreihung nach dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrage des Herrn Neuhaus .	Handmehr.

Neuhaus trägt dahin an, daß der im §. 27 ausgesprochene Grundsatz: „der Große Rath dürfe die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen," an die Spitze des §. 26 gestellt werde, indem man sonst glauben könnte, der Große Rath dürfe nicht nur die ihm im §. 26 übertragenen Verrichtungen, sondern auch solche, welche nicht im §. 26 verzeigt sind.

Belrichard. Ich glaube, man könne den §. 27 nicht so mit dem §. 26 vermengen, wie der von Herrn Schultheiß Neuhaus gestellte Antrag mit sich bringen würde, denn es sind durch die Verfassung dem Großen Rathe noch andere Verrichtungen übertragen, welche im §. 26 nicht aufgezählt sind; so daß man im Fall sein würde, ganz oder theilweise dasjenige zu wiederholen, was im §. 27 enthalten ist.

Blösch. Was Herr Oberrichter Belrichard angeführt hat, muß ich unterstützen. Es sind gewisse Geschäfte, die der Große Rath unübertragbar behandeln soll, aber auch andere, welche er übertragen kann. So wie der §. 27 gefaßt ist, dürfte der Große Rath gar keine Geschäfte übertragen, wären dieselben auch noch so geringfügig. Meiner Ansicht nach enthaltet nun der §. 26 diejenigen Geschäfte, welche als unübertragbar allein vom Großen Rathe behandelt werden sollen, alle andern aber, welche hier nicht verzeigt sind, soll er übertragen dürfen. Um nun hier keinen Zweifel obwalten zu lassen, möchte ich, daß am Kopfe des §. 26 gesagt würde: „dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind unübertragbar folgende Verrichtungen zugewiesen, und in dieser Beziehung unterstütze ich ganz den Antrag des Herrn Schultheißen Neuhaus.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ob man den Grundsatz der Unübertragbarkeit an die Spitze des Paragra-

yhen stellt, oder ob man ihn am Schlusse desselben in einem eigenen Paragraph ausspricht, kömmt auf's nämliche heraus. Ob es nun zweckmäßiger sei, den Grundsatz der Unübertragbarkeit an die Spitze zu stellen, hängt davon ab, wie man die Sache redigirt. Wenn man zwischen „folgende“ und „Verrichtungen“ „unübertragbare“ hineinsetzt, so kömmt der Ausdruck „übertragen“ doppelt vor. Dieß ist nach meinem Dafürhalten ein Uebelstand, welchen die Kommission damit zu beseitigen suchte, daß sie in einem eigenen Paragraph die Unübertragbarkeit der im §. 26 angeführten Verrichtungen aussprach. Ob nun der §. 27 besser zu redigiren sei oder nicht, ist zu entscheiden, wenn der §. 27 behandelt ist, den Eingang des §. 26 möchte ich oben stehen lassen, wie er lautet.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Neuhaus, den Grundsatz der Unübertragbarkeit an die Spitze des §. 26 zu stellen, unter Vorbehalt der Redaktion	48 Stimmen.
Für den Paragraph, wie er lautet	38 „
2) Den Eingang des Paragraphen im Uebrigen anzunehmen	Handmehr.

II.

„Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.“

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

„a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen;

„b. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte.„

Landammann Pequignot. Ich möchte den Herrn Berichterstatter anfragen, ob unter den Worten: „ganze Staatsverwaltung“ auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege begriffen ist?

Ochsenbein, Berichterstatter. Ja.

Durchs Handmehr angenommen.

„c. Die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Büdget) über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates.“

Schöni. Ich hoffe, daß wir zu einem allgemeinen gleichmäßigen Abgabensystem gelangen werden, wenn auch nicht für den ganzen Kanton, doch im Anfang wenigstens für den alten, und mit der Zeit würden sich auch beide Kantonstheile zu einem solchen vereinigen, in dem Sinne, daß jeder Staatsbürger nach seinen Kräften den Staat alimentirt. Von dieser Voraussetzung ausgehend, trage ich auf eine Ergänzung von Litt. c an, in dem Sinne, daß vorerst die Auslagen des Staatshaushaltes, und dann erst nachher die Einnahmen bestimmt werden, indem ich glaube, man solle die Einnahmen nicht nach den Ausgaben richten, sondern umgekehrt.

von Erlach. Dieß sagt so viel, als daß wir so viel Ausgaben dekretiren sollen, als nur möglich, ohne auf die Einnahmen Rücksicht zu nehmen. Diesen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen, schiene mir doch etwas gefährlich; wenn ich etwas aufnehmen wollte, so möchte ich eher den umgekehrten Grundsatz aufnehmen. Indessen glaube ich, es sei am besten, die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung aufzunehmen, wie sie lautet.

Neuhaus. Meiner Ansicht nach, handelt es sich heute nicht darum, zu bestimmen, welche Grundsätze der künftige Große Rath befolgen soll, sondern nur darum, welche Geschäfte er als unübertragbar behandeln soll. Eines dieser Geschäfte ist nun die Bestimmung des jährlichen Voranschlages über das muthmaßliche Einnehmen und Ausgeben des Staates. Ob er nun zuerst die Ausgaben und dann die Einnahmen, oder zuerst die Einnahmen und dann die Ausgaben behandeln soll, dieß sind Grundsätze, welche einem künftigen Gesetzgeber zu überlassen sind. Ich möchte den Artikel ebenfalls annehmen, wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Schöni stellt den Antrag, daß der Große Rath in Zukunft zuerst die Einnahmen und dann die Ausgaben bestimme; nun ist darauf von Herrn Neuhaus richtig bemerkt worden, daß es nicht in der Aufgabe des Verfassungsrathes liegt, Verwaltungsvorschriften aufzustellen, sondern daß dieses dem künftigen Großen Rathe überlassen wird. Wollten wir an dem einen Orte derartige Vorschriften aufstellen, so müßten wir es an allen andern Orten thun, und dann erhalten wir Details über Details und wir kämen zu einer Verfassung, die kein Ende nähme. Hier sollen wir bloß vorschreiben, daß der Große Rath und keine andere Behörde das Büdget behandle, nicht aber, wie er es behandeln solle. Dieß ist allfällig Sache der Gesetzgebung. Ich empfehle den Artikel zu unveränderter Annahme.

Schöni zieht seinen Antrag zurück.

Der Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

„d. die Entscheidung über streitige oder formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;“

Wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

„e. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden (§. 30).

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich sehe mich veranlaßt, hier eine kurze Bemerkung zu machen. Es frägt sich: will man den Entscheid von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden dem Großen Rathe in seiner Gesammtheit übertragen, oder will man ein Konfliktgericht einführen? Die Mehrheit der Kommission hat sich dafür entschieden, diese Verrichtung als unübertragbar dem Großen Rathe vorzubehalten. Sollte man etwas Anderes wollen, so wäre der Artikel zu streichen und ein besonderes Konfliktgericht aufzustellen. In dieser Beziehung mache ich nur noch aufmerksam, daß in Zukunft Zuständigkeitsstreitigkeiten viel

häufiger vorkommen werden, als bisher, indem durch den Entwurf der Vollziehungsgewalt der Entscheid über Administrativstreitigkeiten genommen und den ordentlichen Gerichten zugewiesen wird, so daß in Zukunft die Frage öfters vorkommen wird, ob diese oder jene Verfügung des Regierungsrathes eine Administrativstreitigkeit betrifft und den Gerichten gehört, oder ob sie eine reine Verwaltungsverfügung ist, welche vorzunehmen die vollziehende Behörde kompetent war.

Der Artikel wird ohne Diskussion unverändert durch's Handmehr angenommen.

III.

„a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizer-Franken verursachen;"

Durch's Handmehr angenommen.

„b. die Enscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Fassung einer solchen Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich."

Immer. Im Nachsatze von Artikel 6 ist eine Garantie aufgestellt, daß Beschlüsse über Verminderung des Kapitalvermögens nicht leichtsinnig gefaßt werden, indem die Anwesenheit von zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes zu Fassung eines solchen Beschlusses erforderlich ist. Nun könnte eine Stimme mehr als ein Dritttheil sämmtlicher Mitglieder, also wenn der Große Rath aus 210 Mitgliedern bestünde, 71 Mitglieder über das Kapitalvermögen verfügen Dieß scheint mir nun mit der Wichtigkeit des Gegenstandes in keinem Verhältniß, weßhalb ich den Antrag stelle, daß zu einem solchen Beschlusse wenigstens die Hälfte der Stimmen sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich seien. Eine solche Bestimmung wird dazu dienen, das Publikum zu beruhigen und zu überzeugen, daß die vorzunehmenden Finanzreformen nicht dazu dienen sollen, das vorhandene Kapitalvermögen des Staates auf eine leichtsinnige Weise zu verwenden.

Ganguillet. Der Antrag des Herrn Immer ist ganz am Ort, und ich habe ihn ebenfalls stellen wollen, in dem Sinne, daß die absolute Mehrheit der Gesammtzahl des Großen Rathes für eine derartige Beschlußnahme erforderlich sei.

Steiner, von Kirchberg. Wenn wir eine tüchtige Finanzreform wollen, so haben wir zu den damit verbundenen Ausgleichungen Geld nothwendig. Wenn wir nun den Artikel annehmen, wie er ist, so könnte eine Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen, und etwas mehr als ein Dritttheil sämmtlicher Mitglieder, wenn sie zusammenhielten, könnte jeder Finanzreform dadurch den Hals brechen, daß sie das dazu erforderliche Geld nicht bewilligte. Dieß wäre noch mehr der Fall bei dem Antrage der Herren Immer und Ganguillet. Aus diesen Gründen stimme ich dazu, den Artikel ganz zu streichen, und es einem künftigen Großen Rathe zu überlassen, da, wo er es nothwendig findet, das Staatsvermögen anzugreifen.

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission, gibt Kenntniß von einer Vorstellung des Gemeinderathes von Wangen, welche dahin gehr, daß, um einen Entscheid über das Staatsvermögen zu fassen, nicht bloß die Anwesenheit von zwei Dritttheilen aller Mitglieder erforderlich seien, sondern daß wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden zu einem solchen Beschlusse stimmen müssen.

Neuhaus. Wenn Sie den Artikel streichen, so würde die Folge die sein, daß der Große Rath einen Entscheid über die Verminderung des Staatsvermögens einer andern Behörde übertragen kann. Wollen Sie, m. H., nun, daß der Große Rath unübertragbar in solchen Fällen entscheide, so dürfen Sie den Paragraphen nicht streichen. Da ich dieses will, so stimme ich für Beibehaltung des Paragraphen. Es scheint mir aber, wir könnten uns begnügen, statt des zweiten Satzes die Bestimmung aufzunehmen, daß für solche Fälle der Große Rath bei Eiden zusammenberufen werde, wo derselbe sich so zahlreich als möglich versammeln wird, indem ohne erhebliche Gründe und ohne namentliche Entschuldigung kein Mitglied ausbleiben wird. Ich stelle daher den Antrag, daß statt des zweiten Satzes gesetzt werde: „Zu Fassung einer solchen Entscheidung „soll der Große Rath bei Eiden einberufen werden."

Weyermann. Ich möchte gerne den Artikel behalten, wie er ist. Es ist nöthig, daß bei einer so wichtigen Sache eine Garantie gegeben werde, damit nicht über das Staatsvermögen in einem Augenblicke ein Entscheid gefaßt wird, wo der Große Rath nur wenig zahlreich versammelt ist. Gegen den Vorschlag, daß das absolute Mehr der sämmtlichen Großrathsmitglieder entscheide, möchte ich bemerken, daß es in diesem Falle beinahe nothwendig wäre, daß der ganze Große Rath versammelt sei; da aber niemals anzunehmen ist, daß der ganze Große Rath versammelt sei, so würde beinahe nie ein absolutes Mehr herauskommen.

von Erlach. Dieß ist nicht der Sinn des von Herrn Immer gestellten Antrages, sondern es geht dieser einfach dahin, daß eine absolute Mehrheit sämmtlicher Großrathsmitglieder zu Fassung eines solchen Beschlusses nothwendig sein soll, abgesehen davon, wie viele Mitglieder anwesend seien. Angenommen nämlich, der Große Rath bestehe aus 200 Mitgliedern, so kann ein Beschluß über das Staatsvermögen gefaßt werden, wenn 101 Mitglieder dafür stimmen, seien nun 110 Mitglieder oder mehr vorhanden. Die Begründung dieses Antrages liegt darin, daß, um einen Beschluß zu fassen, eine Mehrheit vorhanden sei; eine eigentliche Mehrheit ist aber nur dann vorhanden, wenn ein Mitglied mehr als die Hälfte sämmtlicher Mitglieder zur Sache stimmt. Ob die, welche dagegen stimmen, in diesem Falle zu Hause bleiben oder nicht, das verändert an der Mehrheit selbst nichts. Es ist der Antrag des Herrn Immer im Gegentheile weniger beläftigend, als der Vorschlag des Entwurfes, welcher die Anwesenheit von zwei Dritttheilen verlangt, aber er bietet eine größere Garantie dar. Ich stimme dahin, daß zu einem solchen Beschlusse die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich sei.

Immer. Ich muß noch beifügen, daß der Volksverein von Thun sich einmüthig in dem von mir beantragten Sinne ausgesprochen hat.

Ganguillet. Ich betrachte den Artikel als sehr wichtig, und mache aufmerksam, daß, wenn der Große Rath aus 240 Mitgliedern besteht, nach dem Entwurfe 81 Mitglieder über das Staatsvermögen verfügen können, während nach dem Antrage des Herrn Immer 121 Mitglieder dazu erforderlich sind.

Stockmar. Was mich vermag, dem Antrage des Herrn Immer beizustimmen, besteht darin, daß man vermeiden muß, daß eine Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen könnte. Dieses könnte geschehen, wenn dieser Artikel des Entwurfes angenommen werden würde; in der That würde es hinreichen, daß ein Drittel der Mitglieder des Großen Rathes sich zurückziehe, damit die beiden übrigen Drittel keine Schlußnahme über die Verwendung eines Theiles des Kapitalvermögens des Staates fassen könnten. Wenn man auf der andern Seite die absolute Mehrheit der Gesammtheit der Mitglieder des Großen Rathes als Bedingung aufstellt, wie dieß von Herrn Immer verlangt wird, so würde diese Garantie genügend sein, und eine durch eine solchartige Mehrheit gefaßte Schlußnahme würde in den Augen des Volkes auch mehr Gewicht haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Herrn Immer ist beantragt worden, daß zu einem Beschlusse über das Kapitalvermögen des Staates jeweilen ein Mitglied mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der Mitglieder des Großen Rathes erforderlich sei; von Herrn Neuhaus dagegen ist beantragt worden, statt des vorgeschlagenen Nachsatzes unter Litt. b zu setzen: „Zu Fassung einer „solchen Entscheidung soll der Große Rath bei Eiden einberufen werden;“ Herr Steiner dagegen will, wenn ich ihn recht verstanden habe, den Nachsatz ganz streichen. Was den letztern Antrag betrifft, so ist er deßhalb nicht zulässig, weil man dem Volk eine Garantie geben muß, daß, wenn die Kapitalien des Staates angegriffen werden, dieß nicht anders, als nach vorangegangener reiflicher Berathung und vor zahlreich versammeltem Großen Rathe geschehen sei. Ob nun die Garantie in dieser oder jener Form gegeben werde, ist so ziemlich gleichgültig, nicht aber, daß sie gegeben werde. Es ist ganz richtig, was bemerkt worden ist, daß, wenn zwei Drittheile der Gesammtheit des Großen Rathes anwesend sein müssen, in diesem Falle eine Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen und daß in diesem Falle eine Minderheit Beschlüsse der Mehrheit dadurch vereiteln könne, daß sie die nöthigen Geldmittel und die erforderliche Verwendung des Kapitalvermögens nicht bewilligt. Dieß kann nun nicht der Zweck des Artikels sein, sondern der Zweck dieser Vorschrift ist kein anderer, als, daß so viel Mitglieder als möglich an einer solchen Verhandlung Theil nehmen und bei einem Beschlusse über das Kapitalvermögen des Staates mitwirken. Ich halte daher dafür, daß der Artikel, wie er vorliegt, nicht geeignet sei, den ausgesprochenen Zweck zu erreichen, und daß man an dessen Stelle eine andere Garantie setze. Ob man nun diejenige, welche Herr Immer vorschlägt, oder die von Herrn Neuhaus aufnehmen will, ist eine andere Frage. In Betreff des von Herrn Immer gestellten Antrages mache ich aufmerksam, daß in Folge dessen die Minderheit ebenfalls in der Regel der Mehrheit das Gesetz machen wird. Der Große Rath wird niemals in seiner Gesammtzahl sich vereinigen, und wenn von 200 Mitgliedern z. B. nur 101 Mitglieder anwesend wären, so müßte, um einen solchen Entscheid zu fassen, Einstimmigkeit vorhanden sein, und ein einziges Mitglied wäre dann im Stande, sämmtlichen übrigen 100 Mitgliedern das Gesetz zu machen. Der Antrag des Herrn Immer hätte demnach eine Menge Inkonvenienzen zur Folge. Die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet übrigens über viel wichtigere Gegenstände, als über die Verminderung des Kapitalvermögens, denn sie entscheidet über Krieg und Frieden, warum sollte sie dann nicht auch über Vermögensgegenstände erkennen können? Ebenso entscheidet die absolute Mehrheit der Anwesenden, wie eine Finanzreform stattfinden soll; wenn nun aber für diese Finanzreform der Angriff der Staatskapitalien nothwendig wird und im Interesse des Volkes liegt, sollte dann nicht die nämliche Mehrheit über die Verminderung der Kapitalien entscheiden, oder soll dann eine Minderheit den bereits gefaßten Beschluß zu nichte machen können? Ich möchte keine andere Bestimmung aufnehmen, als eine solche, welche geeignet ist, den Großen Rath zu veranlassen, sich so zahlreich als möglich zu versammeln, und wenn ich diesen Zweck im Auge habe, so scheint mir der Antrag des Herrn Neuhaus der beßte. Wenn bei Eiden zusammengeboten wird, so ist jedes Mitglied verpflichtet, wenn nicht erhebliche Gründe dasselbe abhalten, herzukommen, an der Berathung Antheil zu nehmen und im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes zu stimmen. Ein also gefaßter Beschluß scheint mir zu genügen, weßhalb ich zum Antrage des Herrn Neuhaus stimme, nämlich: den zweiten Satz von Litt. b zu streichen, und an dessen Stelle den Grundsatz der Zusammenberufung bei Eiden aufzunehmen.

Blösch. Ich wünsche, daß bei Eiden geboten werde, werde dieser oder jener Antrag angenommen.

Steiner, von Kirchberg. Ich trage nicht nur auf Streichung des Nachsatzes, sondern des ganzen Artikels an.

Abstimmung:

1) Für Zusammenberufung des Großen Rathes bei Eiden, nach Antrag des Herrn Neuhaus . . .	Gr. Mehrheit.
2) Für Aufstellung des absoluten Mehrs sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, nach Antrag des Herrn Immer	56 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
3) Für Streichung des ganzen Artikels, nach Antrag des Herrn Steiner .	5 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
4) Den Paragraphen im Uebrigen anzunehmen: Handmehr.	

„c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;“

Durch's Handmehr genehmigt.

„d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen und alle Darleben unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;“

Hermann. Ich stelle den Antrag, es solle die Stelle, „welche die Summe von Fr. 10,000 übersteigen,“ gestrichen werden. Ich huldige dem Grundsatze, daß alle Geldanlegungen im Auslande, sie mögen nur irgend welche Bedeutung haben, nur mit Genehmigung des Großen Rathes stattfinden können.

Kaiser. Ich möchte bedingen, daß Darlehn unter vier vom Hundert im Auslande erst dann zu placiren sind, wenn sie im Inlande nicht mehr zu diesem Zinsfuße untergebracht werden können. Es ist doch natürlich, daß in dieser Beziehung der Staatsbürger vor dem Ausländer den Vorzug genießen soll. Geldanlehen verursachen ihm bedeutende Kosten und Mühe, der Staat gefährdet überdieß in schwierigen Zeitpunkten die Einbuße ausländischer Anleben, wie bei der Bank von England; im Inlande sind sie gesichert. Alle diese Umstände bewegen mich zu folgendem Antrage: „Die Anlegung von Geldern im Auslande ist nur gestattet, wenn solche im Inlande nicht mit sicherer Hypothek zu vier Prozent gegeben werden können.“

Klopfenstein. Diesen Antrag unterstütze ich; die zahlreichen Bittschriften sind im Einklange damit. Der Staat soll nicht bloß keine neue Anleben in Auslande machen, sondern die gemachten wieder zurückziehen. Im Inlande hat er weit weniger zu gefährden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wurde nur ein Antrag gestellt, oder wenigstens nur einer mir eingegeben. Es sollten die Worte, „welche die Summe von Fr. 10,000 übersteigen,“ gestrichen werden. Wenn man also in Zukunft an benachbarte Kantone selbst Anleben von Fr. 100 machen wollte, so müßte der Große Rath vorher zusammenberufen und darüber befragt werden. Ich glaube, das würde zu großer Geschäftlimacherei führen. Dann befindet sich dieser Antrag in gar zu bedeutenden Inkonsequenzen mit der sub litt. a enthaltenen Bestimmung, wonach der Regierungsrath eine Kompetenz von Fr. 5000 hat. Läßt man demnach die Bestimmung der Summe von Fr. 10,000 weg, die doch in einem annähernden Verhältnisse zu obigem Grundsatze sich befindet, so hat der Regierungsrath gar keine Kompetenz mehr, und es werden alle, selbst die minimsten Anleben der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt sein. Will man aber an das Ausland gar kein Anleben gestatten, so gebe ich zu bedenken, daß oft Rücksichten der Staatsklugheit solche gebieten; denn der Staat, der sie macht, erlangt auf der andern Seite auch Vortheile oder negozirt kein Anleben, wenn er nicht solche in bestimmter Aussicht hat. Gegebenen Falles würde also dadurch nicht nur nichts erzielt, sondern je bedeutende Staatsinteressen verletzt. Ich muß demnach abrathen, daß dieser Zwischensatz gestrichen werde. Anleben an andere Kantone werden nur mit Vorsicht und aus Gründen gemacht, die jedes Mal entscheidend sind. Herr Kaiser hat den Antrag gestellt: „Die Anlegung von Geldern im Auslande ist nur gestattet, wenn solche im Inlande nicht mit sicherer Hypothek zu vier Prozent gegeben werden können.“ Er bezweckt also, daß das Inland vor dem Auslande einen billigen Vorzug genieße. Ein solches Verbot hat eine doppelte Richtung. Die erste betrifft den Grundsatz, daß das Geld dem Verkehr im Inlande nicht entzogen, sondern daselbst zur Hebung des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft angewendet werde. In dieser Beziehung verdient der Antrag alle Aufmerksamkeit. In einer andern Richtung verfolgt er den Grundsatz, daß das Geld nicht außer den Kanton angeliehen werde, denn es heißt, „wenn solche im Inlande nicht mit sicherer Hypothek zu vier Prozent gegeben werden können.“ Unter dem Auslande versteht man gewöhnlich fremde Staaten, nicht die Mitkantone; allein die angegebene Beschränkung dehnt sich auch auf diese aus. Also enthält dieser Antrag eine noch beschränkendere Bestimmung, als das Verbot der Geldanleben in's Ausland. Ich bin grundsätzlich mit dem Antrage des Herrn Kaiser auf den Fall einverstanden, sofern der Zinsfuß nicht unter vier von Hundert stebt. Hingegen den Antrag, die Bestimmung der Summe von Fr. 10,000 fallen zu lassen, kann ich aus angegebenen Gründen nicht unterstützen.

Kaiser ist mit dieser Modifikation einverstanden.

Hermann schließt sich der Ansicht des Herrn Berichterstatters an.

Abstimmung.

1) Für den modifizirten Antrag des Herrn Kaiser . . . . . Mehrheit.
2) Für den Paragraphen selbst . . .

„e. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;“

Durch's Handmehr genehmigt.

„f. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten;“

Ochsenbein, Berichterstatter. Man könnte glauben der Ausdruck „Pacht der Posten“ sei überflüssig. Allein ich mache aufmerksam, daß in nächster Zukunft die Verkehrsmittel einer bedeutenden Veränderung entgegengehen. So fest man gegenwärtig daran hält, daß der Staat das Postregal selbst verwalte, so könnte doch diese Ansicht wankend werden, wenn bei Einführung der Eisenbahnen andere Staatsrücksichten eintreten und die Verpachtung als dringend empfehlen. Der Gegenstand ist von großer Wichtigkeit und greift tief in's finanzielle Leben ein; deßhalb wurde dieser Vorbehalt in den Entwurf aufgenommen.

Jaggi. Ich wünsche eine andere Redaktion und möchte den Postenpacht auslassen. Ich würde die Verträge über alle Staatsregalien dem Großen Rathe vorbehalten. So hat er ja auch ein Münzregal. Sagt man nichts darüber, so nimmt man an, die Regierung sei zu Verpachtung dieses Regals von sich aus ermächtigt; geschehe es an andere Staaten oder an Privaten.

So hat Schaffhausen seine Posten an den Fürsten Thurn und Taxis verpachtet. Ich möchte folgende Redaktion vorschlagen: „Die Bestätigung aller Verträge über Staatsregalien."

Blösch. Dieser Antrag geht offenbar zu weit. Wenn die Verträge über alle Regalien dem Großen Rathe vorbehalten werden, so sind damit nicht bloß Verträge über Post- und Münzwesen gemeint, sondern selbst die Verpachtung der Fischerei in jedem Bächlein. Das wäre zu bunt. Bis dahin hat dieies nicht einmal das Finanzdepartement ausgeübt, sondern die Schaffnereien verpachteten dieselben von sich aus, und man bestand gut dabei. Ich rathe von dieser kleinlichen Bestimmung ab.

Neuhaus. Bei diesem Artikel ist man von der Ansicht ausgegangen, der Stand Bern könnte durch die Einführung der Eisenbahnen veranlaßt werden, die Posten zu verpachten. Nach aller Berechnung werden die Eisenbahnen binnen den nächsten 10 Jahren noch nicht in demjenigen Zustande sich befinden, daß sie so viel rentiren, daß dadurch die Verpachtung des Postregals wahrscheinlich wird. Wenn mit den Eisenbahngesellschaften in Unterhandlung getreten wird, so kömmt ein Vertrag zu Stande, oder nicht. Im erstern Falle wäre es ein Postvertrag und dann könnte man das Wort „Pacht" auslassen. Der Artikel würde dann so lauten: „Die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und über die Posten."

Bandelier, Regierungsrath. Ich warne vor dieser Bestimmung, sie ist geeignet den Ruin der Regalien herbeizuführen. Ich will nicht weitläufiger sein.

Stämpfli, Fürsprecher. Herr Schultheiß Neuhaus hat eine Veränderung beantragt, die zu Mißverständnissen führen könnte. Alle Verträge mit den Postpferdehaltern, Posthaltern, mit Postdirektionen benachbarter Kantone, können doch nicht wohl dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden, und doch müßte das nach dem Antrage des Herrn Neuhaus geschehen. Ich stimme zum Entwurfe.

Marti. Ich würde das Wort „allfällige" hinzufügen. Es würde sonach heißen „und allfälliger Verträge über den Pacht der Posten." Damit wäre freie Hand gewonnen, es möchte sich früher oder später die Nützlichkeit einer Verpachtung herausstellen. Ich beantrage somit die Einschaltung des Wortes „allfällige."

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Oberrichter Jaggi wünscht die Ausdehnung der Genehmigung des Großen Rathes der Verträge über alle Staatsregalien. Herr Blösch hat wohl mit Recht auf das Unzweckmäßige dieses Vorschlages hingewiesen und gezeigt, zu welchen Konsequenzen die Kleinigkeitskrämerei führen würde. Ich setze den Fall, die Regierung wollte eine Sand- oder Kiesgrube verpachten, dann müßte sie vorerst den Großen Rath zusammenberufen und ihm den Vertrag zur Genehmigung unterlegen. Offenbar hat die Bestimmung des Entwurfes diesen Sinn nicht, sondern man behielt die eminentern Staatsregalien im Auge, als da sind, das Salz- und das Postwesen. In einer Verfassung soll man doch nicht Anlaß zu Spitzfindigkeiten geben, welche die Behörden in Besorgung weit wichtigerer Geschäfte nur hindern. Ueber den Antrag des Herrn Neuhaus bemerke ich, daß sehr viele Postverträge mit andern Kantonen abgeschlossen werden, deren Veröffentlichung dem Staatsinteresse widerspricht, und wo geradezu eine Geheimhaltung aus dem Grunde nothwendig wird, um andere Kantone auf unsere ökonomischen Vortheile nicht aufmerksam zu machen. In diesem Falle ist die Regierung die geeignete Behörde für die Abschließung solcher Verträge. Die Einschaltung des Wortes „allfällige" nach dem Wunsche des Herrn Oberrichters Marti könnte nur dann empfohlen werden, wenn der Entwurf die Verpachtung kathegorisch vorschriebe. Das thut er aber nach meiner Ansicht nicht, sondern stellt es der Veränderung anheim, welche durch neue Verkehrsmittel, z. B. Eisenbahnen, in's Leben tritt; wo dann der Große Rath über die Zweckmäßigkeit einer Verpachtung entscheidet. In erster Linie stimme ich zu dem Artikel des Entwurfes; in zweiter zum Antrage des Herrn Oberrichters Marti.

Jaggi, Oberrichter, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Neuhaus, die Auslassung des Wortes „Pacht" betreffend	1 Stimme.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für die Einschaltung des Wortes „allfällige" nach dem Antrage des Herrn Oberrichters Marti	27 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Artikel laut Entwurf	"

„g. die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht."

Rufener. Ich erlaube mir hierbei eine Bemerkung. Ich stelle den Antrag, diese Gratifikationen zu verbieten. Der Staat ist im Falle, die ihm geleisteten Dienste zu bezahlen, oder dafür eine Entschädigung zu leisten. Wer demnach Anspruch auf solche hat, für den sind Gratifikationen nicht nothwendig. Man weiß, wie es mit den Anträgen von Gratifikationen im Großen Rathe zu gehen pflegt.

Immer. Ich mache auf die Konsequenz aufmerksam, welche dieser Antrag zur Folge hat. Die Staatsbehörden kommen öfters in den Fall, Gutachten von fremden oder heimischen Sachverständigen über wichtige Gegenstände einzuholen, wobei es gar nicht schicklich ist, eine Rechnung oder einen Konto darüber zugleich einzufordern. Eine Erkenntlichkeit dafür schulden sie gleichwohl, und diese wird auf dem Wege der Ertheilung einer Gratifikation abgetragen. Ich könnte zu diesem Antrage gar nicht stimmen, sondern bleibe bei dem Artikel laut Entwurf.

Stämpfli, Fürsprecher. Gerade um Mißbräuche zu verhüten, stimme ich zur Beibehaltung des Artikels. Der Große Rath bestimmt in der Regel die Besoldungen. Allein dessenungeachtet hat sich die Regierung herausgenommen, je am Schlusse des Jahres über die Besoldungen hinaus an einzelne Sekretärs Gratifikationen von Fr. 100, Fr. 200, ja in einem speziellen Falle sogar Fr. 800 zu dekretiren. Dadurch wird die Besoldungsbefugniß des Großen Rathes illusorisch gemacht.

Ich möchte also solche Gratifikationen über die Besoldung hinaus nur vom Großen Rathe abhängig machen. Der Beisatz, daß das Gesetz näher sich darüber ausdrücke, ist aus dem Gesichtspunkte notwendig, daß es Fälle gibt, wo Gratifikationen an menschenfreundliche Aufopferungen, z. B. bei Lebensrettungen, durch die Regierung verabreicht werden können, worüber also der Große Rath das Genehmigungsrecht füglich entbehren kann. Diese Fälle werden im Gesetze vorgesehen werden.

Marti. Auch ich könnte den Artikel nicht streichen helfen. Würde man ihn fallen lassen, so erhält dadurch der Regierungsrath die Befugniß, solche Gratifikationen von sich aus zu verabreichen, sei es unter dem Titel einer Entschädigung oder einer Gratifikation. Man hat aber die Mißbräuche beseitigen wollen, die dadurch eingeschlichen sind, und deßwegen ist die Bestimmung nothwendig. Vielleicht könnte man zu mehrerer Vollständigkeit einschalten: „Die Ertheilung aller Gratifikationen und Entschädigungen, welche das Gesetz nicht vorsieht." Der Herr Berichterstatter möchte sich darüber aussprechen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es befindet sich in der gegenwärtig bestehenden Verfassung eine ähnliche Bestimmung. Die Abtheilung 15 des §. 50 bedingt dem Großen Rathe das Recht voraus, Gratifikationen von über 1000 Fr. zu ertheilen. Man hat gefunden, es sei zweckmäßig Garantien aufzustellen, welche das leichtsinnige Dekretiren von Gratifikationen behindern. Als eine solche ist diese Bestimmung anzusehen, wonach die Regierung in Zukunft keine von sich aus bewilligen darf, es sei denn, das Gesetz ermächtige sie dazu. Nur dadurch, daß dem Großen Rathe dieses Recht vorbehalten wird, erreicht man die Absicht, die Herr Rufener im Auge hat, und wenn man wieder den Artikel der bestehenden Verfassung aufnähme, oder die Regierung bis auf einen gewissen Betrag zu Gratifikationen ermächtigte, so wäre der bisherige Uebelstand nicht beseitigt, sondern neu begründet. Streicht man den Artikel, dann ist jede Behörde zu Geschenken berechtigt, und nicht der Große Rath allein. Wegen den bedeutenden Mißbräuchen, die sich die Regierung zu Schulden kommen ließ, wurde diese Beschränkung aufgenommen. Auf der andern Seite ist Möglichkeit zu Ertheilung von Gratifikationen gesichert, wenn der Große Rath es so ansieht. Diese Möglichkeit muß immer zugestanden werden; so setze ich unter vielen andern bloß den Fall, wo ein Militärbeamter sich um das Vaterland in den Tagen äußerer oder innerer Gefahr verdient gemacht hätte. Stellt man das in Abrede, so geht man zu weit; solche Dienste kann man nicht bezahlen, man ehrt sie durch Gratifikationen. Herr Marti wünscht die Einschaltung „oder Entschädigungen". Ich möchte davon abrathen, denn auf diese Weise müßte jede Entschädigung, wäre ihr Belang Fr. 50, ja selbst Fr. 1, würde sie von verübtem Schaden und daherigen Ersatze oder sonstiger Vergütung herrühren, vom Großen Rathe bewilligt werden. In Ansehung alles dessen empfehle ich den Artikel, wie er vorliegt.

Rufener. Ich hatte meinen Antrag nicht ganz bestimmt gestellt und ziehe ihn nunmehr zurück.

Marti zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Artikel laut Entwurf . . . Mehrheit.

IV.

„a. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind."

Durch's Handmehr genehmigt.

„b. Die Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist dem Regierungsrathe gestattet, Truppen aufzubieten und einen provisorischen Kommandanten zu erwählen; aber sogleich muß der Große Rath zusammenberufen werden, dem sodann die weiteren Verfügungen zustehen und der die definitive Ernennung des Kommandanten habe muß.

Neuhaus. Durch den erhaltenen Aufschluß des Berichterstatters finde ich mich veranlaßt, auf die Einschaltung des Wortes „definitive Ernennung" anzutragen. So verhält es sich in Ansehung des Rechtes der Tagsatzung. Wenn der Vorort eidgenössische Truppen aufbietet, so bezeichnet er den Kommandanten provisorisch und die Tagsatzung hat die definitive Wahl desselben.

Marti. Die gegenwärtige Verfassung enthält im §. 50, Abtheilung 24 überdin die Bestimmung, daß dem Großen Rathe die Ernennung aller Offiziere, welche einen höhern als Hauptmannsrang haben, zustehe. Es scheint mir, dieser Zusatz gehöre hierher. Die Ernennung von Stabsoffizieren müßte ja sonst das Militärdepartement oder der Regierungsrath haben. Ich finde aber dies unstatthaft und würde dieses Recht nur dem Großen Rathe vorbehalten. Man könnte auch der Ansicht sein, dieser gehöre in die Militärverfassung, allein in der bestehenden ist es nicht enthalten, und es dürfte lange anstehen, bis wir eine neue besitzen; das Bedürfniß von Stabsoffizieren könnte früher fühlbar werden, und dann wäre man in Verlegenheit, wer sie erwählen solle. Ich würde also hier den gleichen Grundsatz aussprechen und die Redaktion der bisherigen Verfassung adoptiren. Enthält aber der Entwurf schon eine andere Bestimmung darüber, so möchte der Herr Berichterstatter Aufschluß darüber geben, wo ich mir dann das Weitere vorbehalte.

Gfeller. Ich hege die gleiche Ueberzeugung, diesen Zusatzartikel finde ich ganz zweckgemäß und würde die Ernennung aller höheren Offiziere über dem Hauptmannsgrade dem Großen Rathe bestimmt und ausschließlich vorbehalten. In Zukunft gestaltet sich die Sache noch viel ernster, da die Regierung aus weniger Mitdern besteht. Ich habe noch in Ansehung anderer Wahlen einen Zusatzartikel zu beantragen und werde es nach erschöpfter Berathung dieser Abtheilung des §. 26 thun.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 40 des Entwurfes lautet: „Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates. In Fällen dringender, plötzlicher Gefahr, kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden, er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und

seine Entscheidung über die weitern Vorkehren abwarten." Wenn der Regierungsrath dieses Recht hat, so muß ihm auch die provisorische Ernennung eines Truppenkommandanten zusteben. Ob die Einschaltung des Wortes „definitive" nach der Ansicht des Herrn Neuhaus zweckmäßig sei, überlasse ich Ihrem Entscheide; ich kann auch dazu stimmen, um Mißverständnisse zu heben. Der Antrag des Herrn Marti, daß alle Offiziere vom Hauptmann aufwärts, vom Großen Rathe ernannt werden sollen, wurde früher schon besprochen. Man fand, daß laut bisheriger Erfahrung alle Vorschläge des Militärdepartements und der Regierung vom Großen Rathe genehmigt wurden, und dieses aus dem richtigen Grunde, weil auch nur die unmittelbar obern Militärbehörden die Tüchtigkeit eines Offiziers zu beurtheilen im Falle sind. Der Große Rath ist also jedenfalls eine ungeeignete Behörde. Ich gehe noch weiter. In Tagen der Gefahr, wo die Ernennung von Staabsoffizieren Sache des Augenblicks ist, wo durch den Tod einzelner höherer Offiziere, das Vorrücken auf der Stelle geschehen muß, wenn die militärische Ordnung beibehalten werden will, ist die Behörde nicht versammelt, welche sie ernennen soll; wie steht es denn in diesen einzig und sehr entscheidenden Fällen? Also ist gewiß die Exekutivbehörde dazu viel geeigneter. Natürlich läßt sich über diesen Gegenstand vieles bemerken, dafür und dawider sprechen; die genaue Erörterung kann gewiß nur im Militärgesetze statt finden; hier in der Verfassung gewiß nicht. Die Uebertragung dieser Befugniß an den Großen Rath kann dannzumal noch geschehen, wenn der Gegenstand sorgfältig behandelt und allseitig beleuchtet worden ist. Ich sehe also nicht ein, warum man gerade jetzt diese nothwendige und angemessene Erörterung durch eine frühzeitige Bestimmung vereiteln sollte. Ich würde also in der Militärverfassung, wo zugleich die Grundlage alles Militärwesens gelegt wird, dieses festsetzen und trage also darauf an, daß der Artikel, mit dem von Herrn Neuhaus beantragten Zusatze, angenommen und von jenem des Herrn Marti abstrahirt werde.

Abstimmung.

1)	Für Einschaltung des Wotes „definitive Ernennung"	gr. Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Marti, daß der Große Rath das Ernennungsrecht aller höhern Offiziere über dem Hauptmannsrange haben solle	52 Stimmen.
	Dagegen	38 Stimmen.
3)	Für den Artikel	Mehrheit.

„c. die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung."

„Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor. Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr."

Blösch. Ich habe hier eine Bemerkung anzubringen. Ich wünsche nämlich, daß die Abtheilung 20 des §. 50 der bestehenden Verfassung adoptirt werde. Im Entwurfe vermisse ich die Bestimmung, daß dem Großen Rathe die Abnahme und Beurtheilung des Berichtes der Tagsatzungsgesandten zustehe. Ich stelle daher den Antrag, daß dieser Zusatz aufgenommen werde. Man hat früher die Behauptung geltend gemacht, die Ratifikation der Gesandtschaftsberichte sei in der Vollmacht enthalten. Das ist unrichtig, die Instruktion ist vorausgehend und die Ratifikation folgend; immerhin muß darauf gesehen werden, ob die Erstere eingehalten worden sei. Es liegt ein großer Unterschied dazwischen, wie ein Auftrag ertheilt und wie er ausgeführt worden sei; die Beurtheilung des Letztern steht nur der auftraggebenden Behörde zu. Der Große Rath als oberste Landesbehörde muß dieses Recht sich nothwendig vorbehalten.

Neuhaus. Ich unterstütze diesen Antrag. Aber es fehlt dem Artikel noch das Wort „erste Ernennung." Man kann den Fall als möglich annehmen, die Tagsatzung daure zwei bis drei Monate. Es erkrankt oder stirbt ein Gesandter, soll jetzt der Große Rath eigens zusammentreten und einen Gesandten erwählen? Bisdahin ernannte die Regierung, in diesen und andern Fällen, die folgenden Gesandten. Ich möchte dieses empfehlen. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Blösch und wünsche die Einschaltung des Wortes „erste Ernennung."

Moschard. Ich finde im Artikel c die Worte: „die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor. Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr." Es scheint mir, diese Bestimmung würde ihre Stelle natürlicher im Großrathsreglement finden. Indessen will ich die Streichung des erstern Satzes nicht verlangen, weil es ziemlich gleichgültig ist, ob derselbe sich hier befinde oder anderswo. Was hingegen den Schlußsatz: „Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr" anbetrifft, so sollte derselbe weggelassen werden, weil derselbe die Nothwendigkeit einer absoluten Stimmenmehrheit voraussetzt, um einer Wahl Gültigkeit zu verleihen. Ich möchte keine derartige Bestimmung in die Verfassung aufnehmen, weil man sich oftmals in die Unmöglichkeit versetzt sehen müßte, zu einem Resultat zu gelangen.

Jaggi. Ich habe hier etwas zu bemerken. Im Allgemeinen ernennt man zwei Gesandte auf die Tagsatzung. Man sieht, daß dieses ein sehr wichtiges Recht ist. Wenn nun Einer während der Versammlungszeit derselben stirbt, der Andere erkrankt, dann müßte der Regierungsrath andere Gesandten erwählen. Aber die Umstände könnten sehr bedenklich sein und große Ereignisse eintreten. Dieses bestimmt mich zu beantragen, daß der Große Rath nebst den zwei Gesandten, auch deren Stellvertreter oder Suppleanten ernennen solle, wo dann diesem Uebelstande gehörig Rechnung getragen ist. Ich würde also einschalten „und deren allfällige Stellvertreter."

Blösch. Mein Antrag ist übereinstimmend mit Ziffer I. Litt. i; dort heißt es: „Die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung u. s. w." sei Sache des Großen Rathes, während es in der bestehenden Verfassung heißt: „Die erste Ernennung der „Abgeordneten auf eine eidgenössische Tagsatzung und „die erste Instruktion derselben, so wie die Abnahme „und Beurtheilung ihres Berichtes." Weil man nun

das Wörtchen „erste“ bei I. 1 weggelassen hat, so muß man es auch hier weglassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Herrn Blösch ist ein Zusatzantrag gestellt worden, dahin gehend, daß der Große Rath den Gesandtschaftsbericht abzunehmen und zu untersuchen habe. Nun muß ich bemerken, daß, wenn der Große Rath das Recht hat, die Gesandtschaft zu ernennen, er allein das Recht hat, deren Bericht abzunehmen und zu beurtheilen, das heißt, darüber sein Gutfinden oder Mißfallen auszusprechen. Es liegt dieß im Artikel selbst; wenn man dagegen, wie es in der bestehenden Verfassung der Fall ist, vor „Abgeordneten“ das Wort „erste“ hinsetzt, so ist dann der Nachsatz nothwendig, indem es sonst dem Regierungsrathe zukäme, den Bericht sich ablegen zu lassen und zu genehmigen. Man hatte nun triftige Gründe, warum man die Ernennung von Gesandten dem Regierungsrathe nicht überlassen wollte, indem es wichtig ist, daß bei der Tagsatzung der bernische Große Rath und die Mehrheit des Volkes repräsentirt sei, nicht aber der Regierungsrath, welcher möglicher Weise Jemand an die Tagsatzung senden könnte, welcher die Volksansicht nicht zu repräsentiren im Stande wäre. Es ist übrigens nicht anzunehmen, daß diejenigen Gesandten, welche der Große Rath ernannt hat, während der Dauer der Tagsatzung beide, sei es durch Krankheit oder durch andere Umstände, verhindert werden, den Sitzungen beizuwohnen, und wenn nur einer krank wird, so kann er immer durch den andern vertreten werden, so daß in der Regel eine Ersetzung beider Gesandten nicht nothwendig wird. Indessen ist es möglich, daß beide Gesandte krank werden oder sterben, und wenn man dieser Möglichkeit Rechnung tragen will, ohne dem Regierungsrathe das Recht einzuräumen, von sich aus neue Tagsatzungsgesandte hinzuschicken, so ist es dann der Fall, nach dem Antrage des Herrn Jaggi Stellvertreter zu ernennen, welche in vorkommenden Fällen die ersten Tagsatzungsgesandten zu vertreten hätten. In diesem Falle wäre dann für alle Eventualitäten so ziemlich gesorgt. Ich trage nun auf unveränderte Beibehaltung des Artikels an; sollten Sie aber das Wort „erste“ vor „Ernennung“ beisetzen wollen, nach dem Antrage des Herrn Neuhaus, so stimme ich dann zu dem von Herrn Blösch vorgeschlagenen Zusatz.

Neuhaus schließt sich dem Antrage des Herrn Oberrichters Jaggi an.

Moschard. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter bemerken, daß er nicht auf den Antrag geantwortet hat, den ich stellte, die Worte „Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr“ wegzulassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe vorgeschlagen, den Antrag des Herrn Moschard zu berühren, welcher dahin geht, den zweiten Satz des ersten Alinea, „Bei denselben entscheidet das absolute Stimmenmehr“, zu streichen. Diesen Antrag muß ich unterstützen, denn der fragliche Satz gehört in ein Reglement und nicht in eine Verfassung; bereits in der Siebenundzwanzigerkommission war ich für Streichung dieses Satzes.

Abstimmung.

1) Für den Zusatz „so wie die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes“, nach Antrag des Herrn Blösch — 65 Stimmen.
Dagegen — 16 „

2) Für den Zusatz „und der Stellvertreter“, nach Antrag des Herrn Jaggi — gr. Mehrheit.

3) Den zweiten Satz im ersten Alinea, „Bei denselben entscheidet das absolute Mehr“, zu streichen, nach Antrag des Herrn Moschard — gr. Mehrheit.

4) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen — Handmehr.

Gfeller. Ich wünsche einen Zusatzartikel zu Abtheilung IV. Durch den Verfassungsentwurf, wie er vorliegt, sind dem Großen Rathe die Wahlen des Regierungsrathes, des Obergerichts, des Kassationsgerichts, so wie, nach Abänderung von Litt. b, die Ernennung der höhern Offiziere übertragen. Da nun der Verfassungsrath gefunden hat, daß die Stelle eines höhern Offiziers wichtig genug sei, um deren Wahl dem Großen Rathe zu übertragen, so glaube ich, es gebe noch andere Stellen, welche man mit noch mehr Fug und Recht dem Großen Rathe übertragen sollte. Ich will nun zwar nicht spezifiziren, trage aber dahin an, daß man einen Grundsatz aufstelle, gleich, wie er unter Nr. 23 des §. 50 der gegenwärtigen Verfassung aufgestellt ist, nämlich: alle Wahlen für eine Stelle, deren Wirkungskreis sich über das ganze Gebiet der Republik erstreckt, wie z. B. diejenige eines Bankdirektors, Zoll- und Ohmgeldverwalters, Post-, Salz-, Zuchthausdirektors u. s. w.

Beutler unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich glaube, man solle von einem solchen Zusatze abstrahiren. Es gibt eine Menge Stellen, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, deren Wahl aber unmöglich dem Großen Rathe übertragen werden kann. So hat z. B. ein im technischen Büreau angestellter Ingenieur die Aufgabe, überall, wo er hingeschickt wird, also im ganzen Kantone herum, Pläne aufzunehmen und Vorschläge für Straßenbauten zu machen; ebenso könnten die Kondukteurs auch als Beamte angesehen werden, deren Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, indem er bald für die eine, bald für die andere Straße gebraucht werden kann. Wie Sie, m. H., wissen, hat der Große Rath jetzt schon einen schönen Theil seiner kostbaren Zeit mit Wahlen zugebracht, und ich glaube nicht, daß Sie den künftigen Großen Rath ebenfalls zwingen wollen, mit derartigen Wahlen seine Zeit zu verlieren und ihn auf diese Weise zu verhindern, den vielen außerordentlich wichtigen Geschäften, welche er zu erledigen haben wird, die erforderliche Zeit zu widmen. Ich müßte mich daher gegen diesen Antrag aussprechen.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Hrn. Gfeller — 52 Stimmen.
Dagegen — 40 „

Ochsenbein. Da dieser Antrag eine Mehrheit erhalten hat, so erlaube ich mir, einen weitern Antrag zu stellen, welcher dahin geht, daß darunter nur solche Stellen begriffen sein sollen, deren Besoldung Fr. 3000 oder mehr beträgt.

von Erlach. Ich möchte die jetzt nothwendige Beschränkung auf eine andere Weise modifiziren, und zwar in dem Sinne, daß nur solche Stellen vom Großen Rathe besetzt werden, deren Wirkungskreis sich beständig über den ganzen Kanton erstreckt. Bei dieser Modifikation fällt dann die Wahl eines Ingenieurs im technischen Büreau nicht dem Großen Rathe auf, indem derselbe nicht beständig seinen Wirkungskreis im ganzen Kantone, sondern, je nachdem man ihn hinschickt, bald hier und bald dort hat. Darunter fällt aber der Centralpolizeidirektor, der Postverwalter u. s. w. Da der von Herrn Gfeller beantragte Zusatz erheblich erklärt worden ist, so möchte ich durch einen fernern Zusatz dafür sorgen, daß derselbe nicht zu weit ausgedehnt werde. Bereits in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge waren Zweifel vorhanden, wie Nr. 23 des Artikels 50 der bestehenden Verfassung auszulegen sei; das Nämliche würde wieder entstehen, wenn nicht auf angemessene Weise Vorsorge getroffen würde.

Gfeller. Die jetzige Regierung und der gegenwärtige Große Rath haben sich bei der nämlichen Bestimmung der bestehenden Verfassung nicht übel befunden, und so wüßte ich nicht, warum es nicht auch in Zukunft gehen sollte. Der Große Rath wird dem Regierungsrathe schon sagen, was er darunter versteht, und der Regierungsrath wird gewiß nur mit denjenigen Wahlen vor den Großen Rath treten, wo er wohl nicht anders kann. Was den Antrag betrifft, daß unter dem erheblich erklärten Zusatz nur solche Stellen zu verstehen seien, deren Besoldung Fr. 3000 und mehr betrage, so würde dieß gleich viel sagen, als wenn der Verfassungsrath dasjenige, was er soeben erkannt hat, wieder annulliren wollte, und ich möchte es bei dem bisher Erkannten bewenden lassen.

Steiner von Kirchberg. Nachdem der Verfassungsrath entschieden hat, daß alle Stellen, deren Wirkungskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt, vom Großen Rathe besetzt werden sollen, so halte ich es für das Zweckmäßigste, die nähere Bestimmung, was darunter zu verstehen sei, dem Gesetze zu überlassen. Bereits hatten wir etwas Aehnliches, indem gesetzliche Bestimmungen vorhanden waren, welche diejenigen Beamten ausschieden, deren Ernennung dem Großen Rathe übertragen war. Im gegenwärtigen Augenblicke kann Niemand recht entscheiden, wie weit eine solche Bestimmung führt, und Niemand kann alle möglichen Fälle voraussehen; ich schlage daher den Zusatz vor: „Das Gesetz wird das Nähere bestimmen.“

Neuhaus. Es scheint mir, der Betrag der Besoldung sei nicht maßgebend um zu entscheiden, welche Stellen unter den Antrag des Herrn Gfeller fallen, und welche nicht. Ich habe nicht zum Antrage des Herrn Gfeller gestimmt, weil die Redaktion der gegenwärtigen Verfassung zweideutig ist. So wird z. B. der Zuchthausdirektor vom Großen Rathe ernannt, und dennoch erstreckt sich dessen Wirkungskreis nicht über den ganzen Kanton, sondern einzig auf die unter ihm stehende Anstalt in Bern. Als es sich seiner Zeit fragte, wer den Zuchthausdirektor zu ernennen habe, indem die Ansichten getheilt waren, veranlaßte der daherige Entscheid des Großen Rathes den damaligen Obergerichtspräsidenten seine Stelle niederzulegen. Der Zuchthausdirektor hat seine Wirksamkeit nur hier in Bern, und wenn schon in die Zuchtanstalten Leute aus allen Kantonstheilen kommen, so übt er doch keine Staatsgewalt aus weder in Pruntrut noch in Guttannen, sondern er ist nur Direktor im Zuchthaus. Dagegen erstreckt sich die Wirksamkeit eines Departementssekretärs über die ganze Republik, denn damit ein Departementalbeschluß Gültigkeit habe, muß er auch von ihm unterzeichnet sein, und die Beschlüsse eines Departements können im ganzen Kanton herum versendet werden, und ihre Gültigkeit haben. Wollen Sie nun die Ernennung der Departementssekretäre ebenfalls dem Großen Rathe übertragen? In gewisser Beziehung erstreckt sich die Wirksamkeit eines Kopisten auf den Departementen oder der Kanzlei ebenfalls über den ganzen Kanton; wollen Sie diese dann auch durch den Großen Rath ernennen lassen? Meiner Ansicht nach sollte der erheblich erklärte Zusatzantrag dahin modifizirt werden, daß nur solche Beamtungen vom Großen Rathe besetzt werden, welchen ein Theil der Staatsverwaltung im ganzen Kanton übertragen ist, welchen Antrag ich andurch auch zu stellen die Ehre habe. Eine solche Beamtung ist eine wichtige und sie kann füglich dem Großen Rathe zur Besetzung übertragen werden.

Ochsenbein, Berichterstatter, schließt sich diesem Antrage an.

Péquignot. Ich möchte durch einen vorgreifenden Antrag dieser verwirrten Diskussion, die in ihren Resultaten nicht anders als unfruchtbar sein kann, gerne den Faden abschneiden. In Ermanglung der Elemente, welche einer Schlußnahme zur Grundlage dienen sollten, können wir nicht anders, als bei unserer Berathung im Finstern tappen. Ich verlange, daß die Sache der Siebenundzwanzigerkommission mit dem Auftrage zurückgesandt werde, uns eine Klassifikation vorzulegen, welche uns die Möglichkeit gewährt, ohne uns dem Irrthume auszusetzen, diejenigen Beamten und Angestellten zu bezeichnen, welche in die Kategorie derjenigen fallen sollen, die durch den Antrag des Herrn Gfeller betroffen werden. Ist es möglich, daß wir, bei dem Zwiespalte, der über den Bereich der Anwendung dieses Antrages unter den Rednern herrscht, zu einer Redaktion gelangen, welche den aufgestellten Grundsätzen vollständig entspreche? Die beiden letztern Redner, die Sie angehört haben, haben Ihnen die Nothwendigkeit nachgewiesen, Prüfungen und Nachforschungen anzustellen, welche nur von der Kommission vorgenommen werden können. Ich verlange daher, daß die Sache an dieselbe zurückgewiesen werde.

Marti. Ich habe zum Antrage des Herrn Gfeller im Grundsatze gestimmt, ohne jedoch in dem Umfange dazu zu stimmen, wie der Antrag von Herrn Gfeller gestellt worden ist. Ebensowenig kann ich zu der von Herrn Ochsenbein beantragten Besoldung stimmen. Der Antrag des Herrn Gfeller ist meiner Ansicht nach nur erheblich erklärt, und bei demselben wie bei allen andern Anträgen die Redaktion vorbehalten. Ich möchte den letztgefallenen Antrag ebenfalls unterstützen.

Blösch. Ich will den Antrag des Herrn Steiner unterstützen. Die Besoldung ist kein Criterium, an welchem man die Wichtigkeit einer Stelle erkennen kann

oder nicht. Ebenso kann ich die Definition nicht als bezeichnend annehmen, welche Herr Schultheiß Neuhaus beantragt hat. Der Bankdirektor z. B., welcher eine sehr wichtige Stelle versieht, übt keinen Theil der Staatsgewalt aus, ebenso der Salzhandlungsverwalter, und dennoch liegt es im Sinne, daß diese beiden Stellen vom Großen Rathe besetzt werden, obschon beide nichts Anderes, als rein finanzielle Operationen besorgen, die in jedem Büreau vorgenommen werden können. Der Antrag des Herrn Pequignot führt ebenfalls nicht zum Ziele, indem eine Klassifikation der Beamten nicht in die Verfassung gehört, und dem Großen Rathe in dieser Beziehung freie Hand gelassen werden soll. Deßhalb scheint es mir am angemessensten, wie Herr Steiner beantragt hat, die Abmarchung, welche Stellen vom Großen Rathe besetzt werden sollen, dem Gesetze zu überlassen.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Von Herrn Pequignot ist der Antrag gestellt worden, man möchte der Redaktionskommission den Auftrag geben, eine Klassifikation derjenigen Beamten zu bringen, welche vom Großen Rathe zu ernennen seien u. s. w. Nun ist bereits von Herrn Blösch bemerkt worden, daß dieß unmöglich und unthunlich sei, indem man nicht wissen könne, welche Beamtungen späterhin notdwendig erfunden werden, und daß eine Klassifikation der bereits bestehenden Beamten zu nichts diene, und nicht in die Verfassung gehöre. Herr Steiner will dieß dem Gesetze überlassen, und Herr Blösch unterstützt diesen Antrag. Dagegen ist von Herrn Neuhaus der Antrag gestellt worden, daß nur solche Beamte vom Großen Rathe ernennt werden sollen, deren Wirkungskreis sich über einen Theil der Staatsverwaltung im ganzen Kantone erstreckt, und an diesem Grundsatze möchte ich ebenfalls festhalten, denn meiner Ansicht nach ist derselbe der einzig richtige Gesichtspunkt, von welchem der Große Rath ausgehen soll. Da der Grundsatz, welchen Herr Gfeller beantragt hat, einmal aufgenommen ist, so muß man eine Garantie aufstellen, daß dieser Grundsatz nicht auf eine Weise ausgelegt werde, welche zu weit ginge. Meinen Antrag, die Besoldung als Norm anzunehmen, habe ich zurückgezogen, so daß derselbe dahinfällt.

von Erlach. So viel ich verstehe, schließt der Antrag des Herrn Steiner denjenigen des Herrn Schultheißen Neuhaus nicht aus.

Gfeller. Ich verwahre mich dagegen, daß solche Beschlüsse gefaßt werden, welche meinen zum Beschlusse erhobenen Antrag dahinfallen machen, ich müßte gegen dieses Einsprache thun.

Herr Präsident. Der von Herrn Gfeller beantragte und angenommene Zusatz wird durch die beantragten Zusätze nicht aufgehoben, sondern nur näher erläutert. Alle Anträge übrigens, welche ein Mehr erhalten, unterliegen dem nämlichen Modus, sie sind nur erheblich erklärt, und der Kommission zur Begutachtung zugesandt, welche die Aufgabe hat, sie auf eine geeignete Weise zu redigiren.

Neuhaus spricht sich im nämlichen Sinne aus.

Abstimmung.

1) Nur solche Stellen dem Großen Rathe zur Besetzung zu übertragen, deren Wirkungskreis sich über einen Theil der Staatsverwaltung im ganzen Kantone erstreckt, nach Antrag des Herrn Neuhaus . . . . . 51 Stimmen.
2) Die nähere Bestimmung dem Gesetze zu überlassen, nach Antrag des Herrn Steiner . . . . . gr. Mehrheit.

Pequignot erklärt auf die Anfrage des Herrn Präsidenten, daß sein Antrag nun dahinfalle.

Blösch. Unter Artikel 19 des §. 50 der bisherigen Verfassung wird dem Großen Rathe als unübertragbar vorbehalten „die Aufstellung und Entlassung eines stehenden Truppenkorps." Hievon finde ich nun im ganzen §. 26 des Entwurfes nichts. Wenn dieß nicht eine aus Versehen begangene Omission ist, so kann ich mir als einziges Motiv derselben, nur dieses denken, man habe durch Aufnahme einer solchen Bestimmung auch nicht den Gedanken aufkommen lassen wollen, als ob je in unserer Republik von der Aufstellung eines solchen stehenden Truppenkorps die Rede sein werde. Dieses Motiv kann mich aber nicht bestimmen, sondern da eine solche Maßregel immerhin denkbar ist, so will ich, daß dieselbe einzig von der gesetzgebenden Behörde ausgehe. Wir müssen uns hier in die Stellung versetzen eines spätern Großen Rathes oder Regierungsrathes, wo man alle im Schooße des Verfassungsrathes abgegebenen mündlichen Erklärungen nicht immer in der Erinnerung haben wird, sondern wo man sich an den Buchstaben der Verfassung hält und auf diese gestützt, untersucht, welches die Kompetenz dieser oder jener Behörde sei. Nehmen wir nun den §. 26 ohne einen solchen Zusatz an, so würde später der Große Rath nicht ausschließlich die Befugniß haben, ein stehendes Truppenkorps aufzustellen, oder er würde wenigstens diese Befugniß, da sie hier nicht unter den unübertragbaren erscheint, dem Regierungsrathe übertragen können. Ich wünsche nun, daß darüber kein Zweifel walte, und schlage daher vor, den Artikel 19 des §. 50 der bisherigen Verfassung als Litt. l der Nummer I des §. 26 der neuen Verfassung aufzunehmen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Redaktion ging allerdings von der Ansicht aus, daß es eine Unmöglichkeit sei, in unserer Republik ein stehendes Truppenkorps aufstellen zu wollen, und daher schien es ihr angemessen, von dieser Eventualität ganz zu schweigen. Glaubt man nun aber, ein solcher Fall sei denkbar, so möchte ich etwas Anderes vorschlagen, als was Herr Blösch beantragt, nämlich ein Verbot, daß der Große Rath überhaupt nie ein solches Truppenkorps aufstellen könne, und zwar als Zusatz zu §. 86, welcher vom Militärdienste und von fremden Kapitulationen handelt.

Bach. Ich muß doch fragen, ob unter stehendem Truppenkorps auch das Instruktionskorps verstanden sei.

Pequignot. Die vom Herrn Berichterstatter gehaltene Rede bestimmt mich, wie Herrn Bach, Erläu-

terungen über den wahren Sinn des Antrags des Herrn Blösch zu verlangen. Ich hatte verstanden, daß es sich nicht über ein permanentes Truppenkorps, im gewöhnlichen Sinne des Wortes handle, sondern um ein Truppenkorps, das im Sinne des Artikels b der Nro. IV aufgestellt werde; wenn dieses der Sinn des Antrages ist, so unterstütze ich denselben; im Falle aber, daß derselbe denjenigen Verstand hätte, welchen der Herr Berichterstatter demselben beilegt, so würde ich glauben, dasselbe verwerfen zu müssen. Allein selbst in diesem Falle, möchte ich keineswegs so weit gehen, wie angetragen ist, und nicht die Zukunft durch eine negative Bestimmung binden.

Neubaus. Ich glaube nicht, daß unter stehendem Truppenkorps Herr Blösch ein solches verstehe, wie wir sie von Zeit zu Zeit unter die Fahnen rufen, für ein, zwei oder drei Monate, sei es für den innern Dienst, sei es, um unsere Pflicht gegen unsere Mitstände zu erfüllen. Ich wenigstens verstehe unter jenem Ausdrucke eigentliche Soldaten, die für eine Reihe von Jahren angeworben werden u. s. w. Solche Korps will ich auch nicht; sie werden nach wenigen Jahren nur servile Instrumente der Regierungsgewalt und sind dem Wesen einer Republik zuwider. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Berichterstatters, dieselben gänzlich zu verbieten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da Hr. Blösch demjenigen, was Herr Neubaus so eben bemerkt hat, nicht widerspricht, so nehme ich an, auch er verstehe unter stehenden Truppenkorps stehende Truppen, wie sie in Monarchien gehalten werden, im Gegensatze von bloßen Milizen, wie wir sie haben. Hält man nun daorts irgend eine Bestimmung für nöthig, was ich für mich nicht glaube, so wiederhole ich meinen obigen Antrag, lediglich ein Verbot in die Verfassung aufzunehmen, daß zu keinen Zeiten solch' ein stehendes Truppenkorps aufgestellt werden dürfe. Darunter ist offenbar das Instruktionskorps nicht verstanden; das sind nicht Soldaten, sondern Lehrer, um unsere Rekruten zu instruiren und zum Militärdienst zu befähigen.

Abstimmung.

1) Irgend eine Bestimmung über stehende Truppenkorps in die Verfassung aufzunehmen . . .	67 Stimmen.
Dagegen	30 „
2) Für eine Bestimmung im Sinne des Herrn Blösch	1 Stimme.
Für eine solche im Sinne des Herrn Berichterstatters	gr. Mehrheit.

Moschard. Wenn ich den so eben angenommenen §. 26 mit dem §. 18 vergleiche, mit welchem wir uns gestern beschäftigt haben, sei es, daß wir uns auf dessen erste Abfassung, sowie dieselbe aus den Berathungen der Vorberathungskommission hervorgegangen ist, berufen, sei es, daß wir denselben so auffassen, wie er aus den Verhandlungen der gestrigen Sitzung sich ergeben hat, so finde ich, daß darin keine Erwähnung von den Abberufungen geschieht, welche bloß von dem Großen Rath ausgesprochen werden können, wie diejenigen der Mitglieder des Regierungsrathes, der Mitglieder des Kassations- und des Obergerichts. Unbestreitbar sind dieses Verrichtungen, welche vom Großen Rathe keiner andern Behörde übertragen werden können, und es muß demnach konsequenterweise im §. 26 davon Erwähnung geschehen, welcher gerade die Aufzählung der unter diese Kategorie gehörenden Gegenstände enthält. Behufs der Ausfüllung dieser Lücke habe ich eben das Wort ergriffen. — Die Erwähnung der Abberufungen, welche durch den Großen Rath geschehen könnten, würde natürlicherweise ihre Stelle als Litt. f bei Ziffer II nach den Worten finden: „Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden (§. 30).

Ochsenbein, Berichterstatter. Zufolge des vorhin über den Eingang des §. 26 gefaßten Beschlusses werden wir nunmehr den §. 27 wahrscheinlich streichen müssen, wo es heißt, der Große Rath dürfe überhaupt die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen. Wären wir jetzt auch in diser Lage, so wäre der Antrag des Herrn Pfarrers Moschard nicht nöthig; allein jetzt müssen wir alles mögliche, was nicht bereits im §. 26 enthalten ist, in denselben einreiben; so auch das fragliche Abberufungsrecht. Um dieß nicht thun zu müssen, wäre es vielleicht zweckmäßiger, das in den Eingang des §. 26 vorhin eingeschaltete Wort „unübertragbar" wiederum zu streichen, um dann die allgemeine Bestimmung des §. 27 beizubehalten, denn es ist immerhin gestattet, auf frühere Beschlüsse zurückzukommen.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Moschard	14 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

von Erlach. Sie haben bei §. 25. den Grundsatz beibehalten, daß der Präsident des Großen Rathes je auf ein Jahr gewählt werden soll, und zwar ergab sich aus der Diskussion der Zweck, den man im Auge hatte, nämlich, daß der Große immer repräsentirt sei gegenüber der Exekutivgewalt, um im Falle, daß die Exekutivgewalt etwas vornähme, was die Einberufung des Großen Rathes nothwendig machen dürfte, das sofort möglich zu machen und überhaupt einigermaßen ein Auge auf die Exekutivgewalt gerichtet zu halten. Ich hätte nun erwartet, Herr Landammann Pequignot würde deßfalls einen Antrag stellen; er scheint indessen zu glauben, dieß solle später geschehen, da aber jetzt gerade der ganze Geschäftskreis des Großen Rathes behandelt worden und das Ganze davon jedem Mitgliede heute noch gegenwärtig ist, so halte ich dafür, es sei jetzt der Fall, folgenden Zusatz vorzuschlagen, Redaktion und gehörige Einschaltung vorbehalten: „Die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen und denselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern, steht auch dem Präsidenten des Großen Rathes zu, wenn dieser nicht versammelt ist." Nach allem, was heute darüber gesagt worden, ist es nicht nöthig, den Antrag weiter zu begründen.

Blösch. Gegen den Zusatz an sich habe ich nicht nur nichts einzuwenden, sondern er entspricht ganz meinem schon heute Morgen ausgesprochenen Wunsche; aber es scheint mir, es sei jetzt nicht der rechte Ort dazu, sondern er würde viel passender nach §. 45 folgen, wo gesagt wird, der Regierungsrath lege dem Großen Rathe jährlich und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlange, über seine Verwaltung Rechenschaft ab. Ich wünsche daher, daß vor Allem aus entschieden werde, ob der Zusatz des Herrn von Erlach sofort jetzt behandelt, oder ob er nicht auf den §. 45 verschoben werden sollte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Zusatz gehört weder zu §. 26, noch zu §. 45, sondern, wenn er irgendwohin gehört, so ist es zu §. 25, oder endlich zu §. 33, wo von der Befugniß des Präsidenten die Rede ist, den Großen Rath zu versammeln.

von Erlach. Wichtig ist mir der Grundsatz an sich, gleichgültig aber, wo er eingeschaltet werde; da die von mir gewünschte Befugniß des Präsidenten nur ein Ausfluß ist von der Befugniß des Großen Rathes überhaupt, so halte ich dafür, diese Bestimmung gehöre hieher.

Herr Präsident erklärt, er wolle die Umfrage über den im Zusatzantrage des Herrn von Erlach enthaltenen Grundsatz nunmehr fortdauern lassen; man habe bereits damit angefangen, es wäre verlorne Zeit, und man würde später mit dem gleichen Gegenstande nur wiederum neue Zeit verlieren.

Jaggi. Ich pflichte dem Antrage des Herrn von Erlach, dem Grundsatze nach, ganz bei; die Versammlung wird ein solches Aufsichtsrecht dem Präsidenten des Großen Rathes geben wollen, wie früher, obgleich es im ganzen mehr ein illusorisches Recht war, als etwas wirkliches.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wir hatten bisher eine ähnliche Bestimmung, aber welche Früchte hat sie gebracht? Hat sie wesentlich gute Früchte gebracht, dann will ich dazu stimmen; wenn sie aber solche Früchte nicht gebracht hat, so will ich dann lieber etwas ganz Anderes, um den gleichen Zweck zu erreichen, — sobald man nämlich überhaupt etwas darüber nöthig findet. Es sitzen, wenn ich nicht irre, vier bisherige Landammänner in dieser Versammlung, und ich will also Niemandem zu nahe treten, aber nach meinem Dafürhalten hatte die bisherige Bestimmung nicht das gehoffte Resultat. Das Aufsichtsrecht des Landammanns war eine Art Tribunat, und derselbe hätte gar häufig ein Veto einlegen können gegen gewisse Beschlüsse der Regierung, und den Großen Rath einberufen. Das ist aber nie geschehen, und warum wohl nicht? Es war dem jeweiligen Landammanne durch die Verfassung nicht diejenige unabhängige Stellung gegeben, um ein solch' hohes Amt mit Nachdruck zu versehen; nachdem ein Landammann ein Jahr lang im Amte war, trat er als einfaches Mitglied in die Mitte des Großen Rathes zurück und befand sich in seiner anderweitigen bürgerlichen Stellung unter dem Regierungsrathe, als oberster Polizei- und Administrativbehörde, oder gar in amtlicher Stellung in einem Abhängigkeitsverhältnisse, wie z. B. ein Amtsgerichtsschreiber von Fraubrunnen, und also war er während seines Amtes nicht in der Stellung, dasjenige rücksichtslos zu vollführen, was in dem ihm übertragenen Aufsichtsrechte gelegen hätte. Will man also mit dem Aufsichtsrechte des Landammanns wirklich etwas Gutes erzielen, so muß man dann die Beamten durchaus unabhängig stellen nicht nur für das Jahr, wo er im Amte ist, sondern noch für 3, 4 oder 5 folgende Jahre; also muß man ihm für diese ganze Zeit eine große Besoldung aussetzen und ihn verpflichten, daß er für diese ganze Zeit gar keine Staatsbeamtung annehmen dürfe. Unsere Verhältnisse gestatten uns nun dieses nicht, daher werden wir davon abstrahiren müssen, aber ich möchte, wofern man etwas dieser Art zu bestimmen nöthig findet, etwas ganz Anderes, nämlich daß der Große Rath jedesmal, wenn er zusammentritt, eine Kommission bestelle, welche in seinem Namen bis zum nächsten Zusammentritte des Großen Rathes das Aufsichtsrecht in seinem Namen ausübe; eine Kommission, welche nur ad hoc bestellt ist, wird weniger in Versuchung gerathen, sich durch allerhand Rücksichten leiten und bestimmen zu lassen u. s. w., als ein einzelner Mann, und sie wird sich's gewiß auch zur Pflicht machen, ein solches Recht gegenüber dem Regierungsrathe gehörig auszuüben, besonders wenn man sie im Personellen stärker zusammensetzt, als der Regierungsrath zusammengesetzt ist. Ich rathe somit jedenfalls davon ab, ein solches Attribut dem Landammanne ferner zu übertragen.

Blösch. Was in dieser Hinsicht bisher bestand, müßte ich im Grundsatze verfechten; auch der Herr Rapporteur ficht die Sache nicht an, bloß will er das Aufsichtsrecht einer kombinirten Kommission übertragen. Ich will ganz einfach an Ihre Erfahrung appelliren, wer sich besser dazu eigne, ein einzelnes Mitglied, oder aber eine zusammengesetzte Kommission. Abgesehen von allen Persönlichkeiten, eignet sich der Einzelne gewiß besser. Ich will fragen: Woher wollen Sie die Kommission nehmen? Soll sie nur aus Personen bestehen, die hier in der Hauptstadt wohnen? Ich denke, kaum; wie soll sie also, wenn ihre Mitglieder zerstreut im Lande herum wohnen, kollektiv irgendwelche Aufsicht ausüben? Das ist nicht wohl denkbar. Die Frage ist also einfach diese: Will der Gr. Rath, daß in der Zwischenzeit, wo er nicht versammelt ist, Jemand in seinem Namen eine Art Aufsicht über die Administration ausübe? Ich finde, dieses sei der Würde und Stellung des Gr. Rathes durchaus angemessen; wenn der Große Rath immer versammelt wäre, so brauchten wir das nicht, da er aber nicht immer sitzt, so soll er Jemanden in seinem Namen damit beauftragen. Daß man etwas dieser Art dennoch im Hintergrunde gewünscht hat, entnehme ich aus §. 33 des Entwurfes, welcher dem Präsidenten die Befugniß gibt, den Großen Rath von sich aus zusammen zu berufen. Wie soll er nun wissen, ob und wann der Fall zu einer solchen außerordentlichen Zusammenberufung eingetreten ist, wenn er nicht Kenntniß nehmen kann von den Verhandlungen des Regierungsrathes? Man sagt, bis jetzt habe sich dieses Recht des Landammanns als ziemlich unbedeutend und bloß illusorisch dargestellt. Ich könnte vielleicht darüber dem hohen Tribunale Aufschlüsse geben, die ein solches Urtheil der Behörde ändern möchten, Aufschlüsse, die zeigen könnten, daß es unter den bisherigen Landammännern auch noch Leute gab, welche

dieses Recht wirksam machen konnten; ja, es könnte sogar Leute geben, welche finden mochten, der Präsident des Großen Rathes habe nur zu viel Aufsicht geübt. Zweimal war ich während meiner daherigen Amtsdauer selbst im Falle, von diesem Rechte Gebrauch zu machen; den einen Fall will ich nicht berühren, weil er Verhältnisse betrifft, die schon allzuvielen Skandal veranlaßt haben und weil er Stoff zu neuem Skandal darbieten könnte. Den zweiten Fall hingegen will ich als Beispiel anführen. Im Januar 1841, nachdem die aargauische Klostergeschichte zunächst diesen Kanton in Aufruhr gesetzt hatte, bot bekanntlich die Regierung von Bern, d. h. die vollziehende Behörde, ohne Wissen und Kenntniß des Großen Rathes, eine sehr bedeutende Truppenzahl auf. Als damaligem Präsidenten des Großen Rathes mußte sich mir die Frage darbieten, ob ich diesem stillschweigend zusehen, oder ob ich den Großen Rath versammeln solle, denn eine bloße vorläufige Sicherheitsmaßregel, wovon §. 60 der bisherigen Verfassung spricht, war es nicht, sondern es war etæas mehr. Damals nun glaubte ich, und ich glaube es noch jetzt, es sei nicht der Fall, den Großen Rath zusammenzuberufen, weil meine Ansicht diese war, der Regierungsrath vollziehe durch die von ihm angeordnete Maßregel bloß eine Bundespflicht, und ich glaubte damals, wir seien hier durchaus nicht in der Stellung, einzutreten und zu untersuchen, ob Aargau mit seinem Klosteraufhebungsbeschlusse wohl oder übel gehandelt habe, sondern es liege, nachdem in Folge jenes Beschlusses Unruhen sich erzeigten, ein Begehren Aargaus um bundesgemäße Hülfe vor, und da sei es nicht der Fall, den Großen Rath zu versammeln, weil man ihm ja doch nur die Frage vorlegen könnte, ob er seiner Bundespflicht genügen wolle oder nicht. Ich unterließ es somit und man war ziemlich allgemein damit zufrieden und einverstanden. Später aber erzeigte sich dabei etwas Anderes. Sie werden sich erinnern, daß von unseren Truppen damals im Aargau ein Gebrauch gemacht wurde, welcher bedeutende Reklamationen im hiesigen Kantone hervorrief, indem unsere Truppen verwendet wurden, um Polizeidienerdienste zu verrichten, Gefangene zu transportiren ꝛc. Das war nun nicht mehr Bundeshülfe, sondern es war dies ein Einmischen in die inneren Verhältnisse des Aargaus. Als Präsident des Großen Rathes mußte mich dies bewegen, mit der obersten Vollziehungsbehörde in Verhandlung zu treten, und wenn diese und andere solche Verhandlungen zwischen dem Landammanne und dem Regierungrathe nachher nicht publik wurden, so ist dies noch kein Beweis, daß überhaupt nichts geschehen sei. Ich begab mich also zum damaligen Schultheißen, Herrn Neuhaus, und fragte ihn: Inwiefern ist dem Kommandanten unserer Truppen im Aargau eine Instruktion gegeben worden über die Art der Thätigkeit und Verwendung dieser Truppen? Er sagte: Gar keine. Ich fragte ihn ferner: Ist Euch irgend bekannt, daß die Verwendung der Truppen nicht bloß zu Handhabung der Ruhe und Ordnung, sondern für Polizeidienste, Transport der Gefangenen u. s. w. geschieht? Er antwortete; Nein, es ist uns nichts der Art bekannt, wenn es aber so stattfindet, so ist dies durchaus gegen den Willen der Regierung. Ich sagte nun dem Herrn Schultheißen, daß ich hingegen von solcher zweckwidriger Verwendung unserer Truppen Kenntniß erhalten habe, und ich machte ihn darauf aufmerksam, welch' ein schiefes Licht diese Verwendung unserer Truppen im Aargau auf den Stand Bern werfe, wenn wir die Schranken des Bundesvertrages überschreiten u. s. w. Was war die Folge dieser meiner Verwendung? Daß am gleichen Tage auf spezielle Weisung des Herrn Schultheißen ein sehr kathegorisches Schreiben unsers Oberst-Miliz-Inspektors an das Oberkommando der Truppen im Aargau und andererseits gleichzeitig ein ähnliches Schreiben aus dem Schooße des Regierungsrathes nach Aarau abgiengen, worin auf's Feierlichste gegen jede andere Verwendung unserer Truppen als für die bundesgemäß zu leistende Hülfe protestirt wurde. Später nun war man sehr froh, mit dieser doppelten Weisung sich gegen alle daherigen Beschuldigungen schützen und behaupten zu können, wenn auch gefehlt worden sei in der Verwendung der Truppen, so sei gefehlt worden ohne unser Wissen, und so war und blieb damals unsere dem Kanton Aargau geleistete Hülfe durchaus eine bundesgemäße, während, wenn man jene anderweitige Verwendung hätte fortdauern lassen, man uns später vorwerfen konnte, wir haben uns unbefugt eingemischt in die innern Verhältnisse eines Nachbarkantons und haben dadurch den Bundesvertrag überschritten. Ich füge übrigens bei, daß es von daher zwischen mir und dem Regierungsrathe keinerlei unangenehme Erörterungen gab, doch aber hatte ich dem Herrn Schultheißen bestimmt erklärt, daß, wenn nicht am gleichen Tage noch die nöthigen Schritte geschähen, morgen der Große Rath einberufen sein werde. Im Dezember 1844 mußte ich die ähnliche Sprache auch führen, ich will indessen diesen Fall nicht berühren; er könnte gar zu weit führen, allein ich konnte damals eine höchst kompromittirende Maßregel verhindern. Dieses, Hr. Pr., m. Hrn., um Ihnen an zwei Beispielen zu zeigen, daß das Oberaufsichtsrecht des Landammanns oder Großrathspräsidenten unter Umständen nicht nur ein leeres Wort ist. Es ist im Rechte, in der Pflicht und in der Ehre des Großen Rathes, daß in der Zwischenzeit, wo er nicht versammelt ist, eine solche Aufsicht stattfinde. Wem anders soll er sie nun übertragen, als seinem eigentlichen Organe, dem Präsidenten, welcher dann auch dafür verantwortlich ist? Für eine Kommission wenigstens gebe ich nichts. Ich trage also darauf an, daß der Grundsatz ausgesprochen werde, daß durch den Präsidenten des Großen Rathes, wenn dieser nicht versammelt ist, Namens desselben die Aufsicht über den Regierungsrath ausgeübt werde.

Pequignot, Landammann. Ich wünsche den Worten, welche ich bei Anregung dieser Frage gesprochen habe, noch einiges beizufügen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß man sich über die Natur und die Ausdehnung der Kontrollirung, welche dem Präsidenten des Großen Rathes übertragen ist, im Irrthum befinde. Dieselbe besteht nicht allein darin, zur Thätigkeit zu veranlassen, sondern sie besteht auch darin in gegebenen Fällen verhindernd entgegen zu treten. Die Kontrolle des Landammans hat demnach einen doppelten Zweck, einen positiven und einen negativen Zweck. In Bezug auf die Art und Weise der Ausübung dieser Kontrolle habe ich meine Ideen schon ausgesprochen. Ich habe bereits erläutert, daß, um mit den Regeln einer guten Staatsverwaltung vereinbar zu sein, vermieden werden müßte, dieser Kontrolle einen geräusch-

vollen, plackenden und inquisitorischen Karakter zu verleihen. Herr Landammann Blösch hatte Ihnen Fälle angeführt, welche beweisen, daß auch in seinen Händen die Waffe nicht unbenützt liegen geblieben ist, sondern daß die Dazwischenkunft dieser Magistraten, unter Umständen, welche dieselbe nöthig machten, sich auf thätige Weise kund gegeben hat. Ich hatte daher wohl Recht, vor einigen Augenblicken zu sagen, daß man Unrecht habe, aus dem Stillschweigen des Landammanns einen Schluß folgern zu wollen, um seine passive Haltung gegenüber den Handlungen der Staatsverwaltungsbehörde nachzuweisen. Wenn Herr Blösch zur Zeit, wo dieselben sich zugetragen haben, jene Thatsachen nicht zur Oeffentlichkeit hat gelangen lassen, so ist der Grund hiefür leicht zu errathen; ich habe denselben bereits angedeutet. M. Hrn., als dem Landammann die fragliche Oberaufsicht übertragen wurde, lag es nicht im Sinne der Verfassung, daß bei jedem öffentlichen Gerücht, bei jeder Zeitungsnachricht, diese Magistratsperson sich in Bewegung setzte, zwischen hinein fahre und die Regieruug in ihrer Amtsthätigkeit verwirre. Damit diese Dazwischenkunft nützlich und wirksam werde, so muß dieselbe auf positiven, ernstlichen Thatsachen beruhen. — Wenn Sie dem Präsidenten des Großen Rathes die Befugniß verweigern, welche für denselben in Anspruch genommen wird, — an wen sollen sich denn in der Zwischenzeit der Sitzungen jene Bürger wenden, die sich über die Nachläßigkeit der Regierung zu beschweren hätten, welche dieselbe vielleicht in Behandlung der Reklamationen und Bittschriften eintreten lassen würde, über welche der Große Rath nach Anhörung des Vorberichts des Regierungsrathes zu entscheiden hätte? Wenn ein solches Geschäft sehr dringend wäre, aber in den Cartons der Departemente schlummern würde, wer sollte denn, bei'm Herannahen der Großrathssitzungen, diese Dikasterien aus ihrer Fahrläßigkeit aufstacheln? Es ist doch gewiß nothwendig, daß eine Gewalt vorhanden sei, welche bei derartigen Umständen einschreiten könne. Der Berichterstatter selber gibt dieses zu, er möchte aber an der Stelle des Landammanns eine Kommission aufstellen, von welcher er eine noch wirksamere Kontrolle erwarten würde. Herr Blösch hat klar nachgewiesen, daß eine derartige Institution den vorgesetzten Zweck nicht erreichen werde, seine Meinung über diesen Gegenstand ist auch die meinige, und ich habe Dem, was er so gut gesagt hat, nichts weiter beizufügen.

Stockmar. Die Verrichtungen des Landammanns sind häufig durch Männer von großem Verdienste ausgeübt worden, welche den bestmöglichen Gebrauch von den Prärogativen zu machen gesucht haben, die ihnen durch die Verfassung von 1831 übertragen wurden; aber welche Resultate haben sie deßungeachtet davon getragen? Beinahe keine, wie Ihnen bekannt ist. Es wurden sehr große Fehler begangen; solche Fehler, daß sie den gegenwärtigen Stand der Dinge herbeigeführt haben. Nun denn! Haben die Landammänner diese Fehler verhindern und einer Staatsveränderung vorbeugen können? Nein, es lag nicht in ihrer Gewalt. Warum sollten wir denn eine Stelle beibehalten, welche den Zweck nicht erfüllt, den man durch Aufstellung derselben zu erreichen hoffte, und welche nichts destoweniger für den Staatsschatz kostspielig ist. Wenn man, so wie dieß verlangt wird, dem Präsidenten des Großen Rathes die Amtsbefugnisse des bisherigen Landammanns übertragen wollte, so wäre erforderlich, daß der Landammann in Bern wohnhaft sei, und in diesem Falle müßte man ihm dann auch einen höhern Gehalt aussetzen. Diese Oberaufsicht, welche man für nothwendig hält, und welche deßungeachtet immer unwirksam geblieben ist, wird auf eine ganz natürliche Weise durch die öffentliche Presse und durch die sämmtlichen Staatsbürger ausgeübt, welche um so mehr Interesse am Gemeinwesen nehmen, je demokratischer die Staatseinrichtungen sind, wie dieses in Folge der neuen Staatsverfassung der Fall sein wird. Ich glaube, das Volk werde genügende Garantie besitzen und es werde unnöthig sein, eine spezielle Magistratsperson dafür aufzustellen, um die Staatsgewalt zu kontrollieren. — Man hat gesagt, diese Oberaufsicht könnte noch besser durch eine Kommission des Großen Rathes ausgeübt werden; wenn aber diese Kommission ihre Obliegenheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, so müßte man dieselbe wohl wiederum durch eine andere Kommission überwachen lassen; durch eine Kommission, welche ohne Zweifel durch das Volk ernannt würde. Da würde man von Kommission zu Kommission das Räderwerk so sehr complizieren, daß nichts mehr laufen könnte. — Wenn man durchaus diesen Weg einschlagen will, so würde ich einer bleibenden höhern Magistratur den Vorzug schenken, welche die Kontrollierung über alle andern Behörden auszuüben und über Aufrechthaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen hätte: eine Art von Erhaltungs-Senat (sénat-conservateur); immerhin jedoch würde ich nicht für eine derartige Institution stimmen. Das was im Verfassungsentwurf vorgeschlagen wird, ist hinreichend, und ich glaube, wir sollen nicht weiter gehen.

Ochsenbein. Man scheint mein Votum so aufzufassen, als schlage ich wirklich vor, eine Aufsichtskommission in der Verfassung aufzustellen; dieses ist nicht der Fall, sondern der Sinn meines Votums ist dieser, es möchte die ganze Art und Weise, wie der Große Rath die Aufsicht über den Regierungsrath ausüben lassen wolle, jeweiligen Beschlüssen des Großen Rathes oder einem allfälligen Gesetze überlassen bleiben.

von Erlach. Es kömmt mir nicht in den Sinn, eine Einmischung in die Verhandlungen des Regierathes oder einen moralischen Zwang ausüben zu lassen, sondern bloß, weil dem Großen Rathe durch Litt. a der Nummer II des §. 26 die Befugniß gegeben ist, Einsicht von den Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, wünsche ich, daß, wenn der Große Rath nicht versammelt ist, der Regierungsrath es dem Präsidenten des Großen Rathes nicht verweigern könne, wenn derselbe Einsicht der Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen verlangt. Es handelt sich also nur darum, daß immer Jemand da sei, der zu Handen des Großen Rathes Kenntniß nehme und sehe, was vorgeht. Das ist Alles, was ich beantrage.

Blösch. Mein Antrag ging einfach dahin, den §. 51 der bisherigen Verfassung aufzunehmen, welcher so lautet: „Der Regierungsrath soll dem Landammann (also nunmehr: „Präsidenten des Großen Rathes"), so oft es dieser verlangt, von allen seinen Verhandlungen

Kenntniß geben.“ Der Herr Berichterstatter sagt uns soeben, er wolle diese Bestimmung einem Gesetze überlassen; allein dieß ist nicht möglich, denn Litt. a der Nummer II des §. 26 bezeichnet, wofern wir nicht ebenfalls in der Verfassung etwas Näheres darüber bestimmen, die Befugniß des Großen Rathes von allen Verhandlungen des Regierungsrathes Einsicht zu nehmen, als unübertragbar, also kann der Große Rath diese Befugniß dann Niemandem durch ein Gesetz übertragen.

Jaggi. Es scheint mir doch durchaus nothwendig, daß der Große Rath, wenn er auseinander geht, durch irgend ein Organ seine Aufsicht in der Zwischenzeit ausüben lasse; es können Fälle eintreten, wo das sehr wichtig ist. Ich möchte jetzt hier nicht angeben, wie ich während meines Landammannamtes im Falle war, die daherige Pflicht auszuüben; jedenfalls konnte ich mich überzeugen, daß der Regierungsrath dieses Oberaufsichtsrecht nicht gerne sah, ich machte es aber dennoch in einem gegebenen Falle geltend, indem ich gegen den Willen des Regierungsrathes den Großen Rath einberief.

Stockmar. Wenn der Antrag des Herrn Blösch sich darauf beschränkt, zu verlangen, daß der Präsident des Großen Rathes das Recht besitzen solle, sich zu jeder Zeit über die Handlungen der Regierung Rechenschaft ablegen zu lassen, so könnte ich denselben unterstützen; diese Art von Aufsicht erfordert nicht, daß der Großrathspräsident in der Hauptstadt wohnhaft sei, man kann dieselben aus einer Entfernung von zwanzig Stunden ausüben, sei es entweder durch Korrespondenz oder indem man sich vorübergehend nach Bern begibt. Ich würde mich daher einer auf diese Art begränzten Bestimmung nicht entgegen stellen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ungeachtet wir bis jetzt die Bestimmung in der Verfassung hatten, daß der Landammann Einsicht nehmen konnte von allen Verhandlungen des Regierungsrathes; und ungeachtet auch durch die bisherige Verfassung dem Großen Rathe die Aufsicht über die ganze Staatsverwaltung übergeben war, so ist dennoch richtig, was Herr Stockmar bemerkt hat, daß nämlich das Volk wenig oder nichts davon bemerkte, daß diese Aufsicht zum Nutzen und Frommen des Landes ausgeübt worden sei. Ich gebe zu, daß die bisherigen Landammänner für sich die Beruhigung haben mögen, dieser Pflicht ein Genüge geleistet zu haben, indessen hat man uns doch nur einen einzigen Fall zitirt, von welchem man glaubt, es sei der Republik Nutzen aus jener Bestimmung erwachsen. Allein gerade dieser Fall beweist gegen den Nutzen des Instituts; der Landammann zeigte sich damals nicht als der Wächter der Verfassung, sondern er ließ sich auf das gleiche Feld hinüberziehen, auf welches sich der Regierungsrath gestellt hatte, auf das Feld des Diplomatisirens, und es wurde dadurch der Verfassung ein Ohr gedreht. Die bisherige Verfassung behält dem Großen Rathe als unübertragbar vor „die Ernennung des Kommandanten eines im Kantonaldienste aufgestellten Truppenkorps.“ Damals nun waren bedeutend viele Truppen im Kantonaldienste aufgestellt worden und standen lange unter Kantonalkommando; also hätte der Landammann, wenn er ein Wächter der Verfassung gewesen wäre, den Regierungsrath darauf aufmerksam machen und den Großen Rath augenblicklich zusammenberufen sollen, um den Truppenkommandanten zu ernennen. Solche Bestimmungen stehen nicht umsonst in den Verfassungen, und wenn sie nicht strenge gehandhabt werden, so können leicht schwere Mißbräuche daraus entstehen. Da haben wir nun aber gerade ein Beispiel, daß der Landammann diese Vorschrift außer Acht gelassen hat, indem er, wie der Regierungsrath auch, herausklügelte, es handle sich eigentlich da bloß um die Erfüllung bundesgemäßer Pflichten. Ich gebe zu, daß Letzteres wirklich der Fall war, aber die Untersuchung, ob dieß wirklich nur eine bundesgemäße Pflicht sei, stand nicht dem Regierungsrathe zu, sondern einzig dem Großen Rathe, und also sollte der Landammann damals, ohne darüber lange zu klügeln, den Großen Rath einberufen und ihm die Ernennung des Truppenkommandanten vorbehalten. Faßt man nun dieses Alles zusammen, so reduzirt sich der Nutzen der in Frage liegenden Bestimmung auf Weniges, wenigstens hat das Volk nichts davon verspürt; eine so unnütze Bestimmung aber möchte ich nicht ferner in die Verfassung aufnehmen. Sodann sprechen auch pekuniäre Gründe dagegen. Wenn die Sache nicht illusorisch werden soll, so muß der Landammann in der Hauptstadt wohnen; wenn aber der Große Rath der Reihe nach beschließt, Hofwyl, Thun, Burgdorf sei in der Nähe der Hauptstadt, so kann man zuletzt ebensogut erkennen, auch Pruntrut oder Saanen sei in der Nähe von Bern, wo dann der Landammann mit einer Besoldung von Fr. 4000 dort allerdings ganz bequem wohnen kann. Soll aber der Landammann in der Hauptstadt selbst wohnen, um so wichtige Funktionen gehörig versehen zu können, so müssen wir ihm wenigstens eine Besoldung von Fr. 5000 geben, und zwar nicht bloß für das Jahr, wo er Landammann ist, sondern noch für mehrere Jahre nachher, damit nicht, was begegnet ist, ferner geschehe, wo die Vollziehungsgewalt dem Landammanne nur zu sagen braucht: mache nur, daß wir gut zusammen harmoniren, wir verschaffen dir dann eine gute Stelle. Solche Fälle könnte ich nennen. Ich für meine Person will nichts in eine Verfassung aufnehmen, was sich nicht verwirklichen läßt, ich möchte da kein Blendwerk. Ich möchte es also dem Großen Rathe ganz überlassen, jeweilen zu sagen, wie in seinem Namen diese Aufsicht ausgeübt werden solle; natürlich kann er selbst dieß nicht in corpore thun, sondern immerhin nur durch Organe oder Ausschüsse; also ist da nichts Formwidriges, denn immerhin ist es der Große Rath, welcher diese Aufsicht ausübt. Wenn Sie aber jetzt in der Verfassung dem Landammann eine solche Charge übertragen, darf dann der Große Rath, wenn er später finden sollte, dieses genüge nicht, z. B. eine Aufsichtskommission aufstellen? Damit würde er ja sagen: wir trauen dem Präsidenten nicht u. s. w., und um dann denselben nicht zu desavouiren oder zu kränken, würde man von einer solchen Kommission abstrahiren, so wohlthätig und nützlich auch dieselbe hätte sein können. Deßhalb möchte ich auf keine Weise dem Großen Rathe hierin vorgreifen, mithin von dem beantragten Zusatze abstrahiren.

Abstimmung.

Nach Antrag der Herren von Erlach und Blösch, den §. 51 der bisherigen Verfassung dem Grundsatze nach aufzunehmen . . . . . 155 Stimmen.
Dagegen . . . . . 33 „

Romang. Bei diesem Paragraph wird ausgesprochen, daß folgende in verschiedenen Nummern aufgeführte Befugnisse dem Großen Rathe eingeräumt seien und im nachstehenden § 27, daß er sie an keine andere Behörde übertragen dürfe. In der Aufzählung begegnen sich wiederholt die Bestimmungen der über einzelne Punkte zu erlassenden Gesetze. Ich wünsche, daß diese Wiederholungen gestrichen und die Unübertragbarkeit einfach als Grundsatz ausgesprochen werde. Dann wurden unter IV. a. die verschiedenen Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind, als unübertragbar erklärt. Im Laufe der Berathung wurden mehrere Anträge auf Abänderungen beschlossen. Auch darin muß ein möglicher Widerspruch gehoben und der Entwurf mit den Abänderungen ausgeglichen werden.

Herr Präsident. Die Redaktionskommission hat die Aufgabe, alle ihr zurückgewiesenen Paragraphe mit den übrigen Bestimmungen der Verfassung in Einklang zu bringen. Sie wird dieser Pflicht Genüge leisten, ohne daß eine besondere Mahnung deßhalb nothwendig ist. Ich kann versichern, daß Sie allen diesen Wünschen Rechnung tragen wird.

Romang. Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden.

Blösch. Ich möchte die Redaktionskommission aufmerksam auf einen Widerspruch machen, der leicht gehoben werden kann. Unter I Ziffer k hat der Große Rath das unübertragbare Recht zur Abschließung und Genehmigung aller Verträge mit andern Staaten. Bei Berathung der Abtheilung III Litt. f. hat es sich aber gezeigt, daß es im Interesse des Staates liegt, daß Postverträge nicht als unübertragbar dem Großen Rathe eingeräumt werden möchten. Dieser Vorwurf konnte auch der bestehenden Verfassung gemacht werden; er wurde vielmal gerügt. An einem Orte war das absolute Verbot der Unübertragbarkeit, an andern das Staatsinteresse, die Verträge selbst wichtigen Inhalts. Der Vorwurf bezieht sich gar nicht auf die Redaktionskommission; sondern ich stelle einfach den Antrag, daß dieser Widerspruch redressirt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Diese Bemerkung ist ganz richtig. Die unter Ziffer I. k enthaltenen Verträge sind die Staatsverträge im wettern Sinne. Durch die nähere Bezeichnung politischer und kommerzieller Verträge kann leicht geholfen werden. Die Litt. f. von No. III bezieht sich nur auf finanzielle Verträge. Jedenfalls muß darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder zweideutige Sinn gehoben und durch eine nähere Bezeichnung der Gegenstand hinreichend ausgeschieden werde.

Herr Präsident. Auf diese Erörterung hin darf man sich beruhigen, daß die Redaktionskommission die nöthige Uebereinstimmung besorgen wird. Wenn keine weitern Zusätze beantragt werden, so werde ich die Sitzung aufheben.

Stockmar. Da die Finanzfrage in folgender Woche behandelt werden wird, so möchte ich wünschen, daß zu dem Zwecke, daß jedes Mitglied sich genügende Aufklärung verschaffen könne, die Versammlung durch das Organ ihres Herrn Präsidenten an den Regierungsrath das Begehren richten möchte, die Staatsrechnungen der drei letzten Jahre, so wie auch eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des Budgets für 1846, auf den Kanzleitisch des Verfassungsrathes deponiren zu lassen.

Durch's Handmehr beschlossen.

(Schluß der Sitzung gegen 1¾ Uhr.)

Bern, den 10. Juni 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 53.

Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreizehnte Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch, den 10. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: Bandelier; Regierungsrath Begert; Hoffmeier; Sahli zu Trischwaben; Sauer; Schaad; Scheidegger, Arzt; Schüpbach; Negotiant; Stark; Vogel; Widmer, Amtsrichter; Wyß zu Aichenstorf; Zwahlen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Entwurfs der Verfassung für den Kanton Bern.

Behandlung der Vetofrage in Verbindung mit Art. 3 des §. 6:

„3. über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Petitschriftenkommission. Neben den bereits angezeigten Vorstellungen, die in einer oder anderen Form das Veto wünschen, sind noch folgende eingelangt: Reschlen, Bleiken, Vorschwand und Oberdießbach, Brienz Wahlversammlung, Ursenbach politische Gemeinden, Buchholterberg und Wachseldorn, Frutigen Volksverein, die Einwohnergemeinde Oberthal, Amsoldingen, Ficnsub, Bönigen, Wilderswyl, Leißigen, Lütschenthal und der Volksverein von Köniz, Oberhasle Wahlversammlung und die Einwohnergemeinde von Aubau.

Migy, französischer Berichterstatter der Petitschriftenkommission. Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg verlangen die Verwerfung des Veto.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Diskussion hat bereits in einer frühern Sitzung begonnen, und es ist die heutige Behandlung nur eine Fortsetzung, so daß ein Eingangsrapport jetzt nicht am Orte wäre.

Romang. Bei den Kraftübungen ist es gebräuchlich, daß man zuerst die Schwächsten vorangehen und ihre Kräfte üben läßt und erst nachher die starken Kämpfer nachfolgen. Aus diesem Grunde will ich das Feuer eröffnen. Bereits in der Vorberathungskommission habe ich mich gegen das Veto ausgesprochen. Ich habe dann die Absicht gehabt, dem §. 29 einen Zusatz vorzuschlagen, welcher meiner Ansicht nach geeignet gewesen wäre, die Vortheile des Vetos zu haben, ohne dann die Nachtheile damit zu vereinigen. Der Zusatz wurde angenommen, aber bei der zweiten Berathung des Entwurfs wieder gestrichen. Ich werde so frei sein und ihn bei der Behandlung des §. 29 reproduziren. So viel ich bis jetzt gehört habe, ist man einverstanden, daß man dem Volke bloß ein bedingtes Veto geben könne. Dies beweist, daß eine unbeschränkte Ausübung des Vetos in einem demokratischen Staate mit repräsentativer Form nicht geeignet ist, indem man sonst dasselbe dem Volke unbedingt geben würde. Ich bin nun der Ansicht, daß man dem Volke entweder dieses oder jenes Recht unbedingt geben solle, oder dann gänzlich davon abstrahiren. Ich will die Gründe, welche mich bewegen gegen das Veto zu sein, hier auseinandersetzen. Es scheint mir, mit der Frage über das Veto sei die Frage verbunden, will man bei der neuen Ordnung der Dinge wohlthätige Gesetze oder will man keine. Daß das Anstreben des bernischen Volkes nach einer bessern Gesetzgebung vorwaltet, dafür spricht die Unzahl von Wünschen, welche in dieser Beziehung eingelangt sind. Wenn das Volk also wichtige Gesetze will, so fragt es sich ferner, besitzt es die nöthigen Kenntnisse und die nöthige Unbefangenheit, um zu prüfen, ob ein Gesetz wirklich gut ist oder nicht. Ich möchte nun die Intelligenz des bernischen Volkes nicht angreifen; im Gegentheil, ich möchte sie achten und ehren. Was angebracht worden ist, ist ganz richtig, daß das Volk seit 15 Jahren in jeder Beziehung wesentliche Fortschritte gemacht, und daß dessen Intelligenz zugenommen hat, ob sie aber in

einem solchen Grade zugenommen habe, daß das Volk mit Sachkenntniß und Unbefangenheit über wichtige und tiefeingreifende Gesetze richtig zu urtheilen im Stande sei. das kann man mit Ja und mit Nein beantworten. Wenn in einem Gesetze keine materiellen Interesse behandelt werden, so glaube ich das Volk sei im Stand, ein richtiges und unbefangenes Urtheil zu fällen und es wird niemals ein nützliches Gesetz verwerfen, wenn aber materielle Interesse darin verhandelt werden, so zweifle ich, daß das Volk so weit sei, daß einzelne Theile desselben, einzelne Gegenden, einzelne Personen ihre speziellen Interessen den allgemeinen Interessen unterordnen und diesen letztern den Vorzug geben werden. Wenn wir gegen einander offen sein wollen, so wird man eingestehen müssen, das von der gegenwärtigen Versammlung vielleicht nicht die Hälfte der Mitglieder bei materiellen Fragen das allgemeine Interesse im Auge haben, sondern stets zunächst nur dasjenige ihrer Landestheile. Wenn nun die Repräsentanten des bernischen Volkes, von denen man doch voraussetzen dürfte, daß ihnen Intelligenz und Unbefangenheit eher zuzuschreiben wäre, als der großen Masse des Volkes, in materiellen Fragen nicht gleicher Meinung sind oder nicht Unbefangenheit genug besitzen, um das allgemeine Interesse mehr im Auge zu haben, als dasjenige einzelner Landestheile, wie dürfen wir dann solches dem gesammten bernischen Volke zumuthen? Ob ich die richtige Ansicht habe, oder ob ich im Irrthum bin, wird sich dann erzeigen, wenn die materiellen Fragen hier zur Sprache kommen. Man behauptet, das bernische Volk habe bereits an den Tag gelegt, daß es von dem Veto den rechten Gebrauch zu machen wisse, dafür zeugen die Abstimmungen in letzter Zeit mit Ja und Nein. Es ist dieß richtig insofern man von der Ansicht ausgeht, daß der Entscheid, welchen es gefaßt hat, auch wirklich ein richtiger Entscheid sei. Allein darüber sind die Meinungen verschieden; die Einen sagen, das Volk hat richtig geurtheilt und richtig entschieden, andere dagegen, welche von der Ansicht ausgehen, daß eine Revision der Verfassung, genützt auf die Vorschriften eben dieser Verfassung einzig durch den Großen Rath hätte vorgenommen werden können, werden sagen: das Volk hat unrichtig entschieden, es ist ein Beweis, daß es nicht reif ist, von dem Veto einen angemessenen Gebrauch zu machen, und es ist sehr konsequent, aus diesem Vorgange zu schließen, daß das Volk reif sei, während es dadurch gerade das Gegentheil an den Tag gelegt hat. Die Personen dagegen, welche mit der Volksabstimmung zufrieden sind, werden mit mir einverstanden sein, daß der Hauptgrund, daß das Volk so und nicht anders gestimmt hat, im Mißtrauen gegenüber den Behörden lag, und daß ohne dieses Mißtrauen die Abstimmung anders ausgefallen wäre. Ich frage nun, ist ein solches Motiv empfehlenswerth für das Veto? Wird nicht in Zukunft ebenfalls Mißtrauen gegen die Regierung vorherrschen und wird nicht dieses Mißtrauen von den Parteivertretern in Zukunft ebenfalls benutzt werden, um diejenigen Gesetze zu verwerfen, welche ihnen und ihren Interessen nicht conveniren? Die Triebfedern, welche hier gewaltet haben, werden auch späterhin walten. Wenn dieß richtig ist, so zweifle ich, daß die Einführung des Vetos der Republik Bern frommen werde. Wir haben ein Beispiel hiefür in den Bittschriften, die eingelangt sind, während der Dauer des Verfassungsentwurfes. Es beweisen diese zum Theil, daß das Volk reif ist, um Gesetze zu beurtheilen, aber sie beweisen auch das Gegentheil, denn ich frage Sie, meine Herren, ob nicht eine Menge unbegründeter Wünsche einverlangt sind, welche beweisen, daß das Volk nicht reif und nicht fähig ist, über alle Gegenstände der Verfassung im Interesse des Landes zu urtheilen; oder werden nicht eine Menge Wünsche geltend gemacht, welche nur die Interessen der einzelnen Landestheile im Auge haben, unter sich aber in einem vollständigen Widerspruche stehen, und haben nicht bereits die Verschiedenheit dieser Wünsche, die Verschiedenheit der Lokalinteressen, welche man allgemein geltend zu machen sucht, bereits bei vielen von uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß es schwer ist, eine Verfassung zu erhalten, welche eine Mehrheit des Volkes auf sich vereinigt. Man wird sagen, es sei kein Gesetz, welches so sehr die Verschiedenheit aller Landestheile berühre, wie die Verfassung, und es habe keines mit so vielen Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen wie dieselbe. Dieses ist richtig, aber es kann eingewendet werden, daß eben eine Verfassung leichter werde angenommen werden, als jedes andere Gesetz. Warum? Wir wollen hier offen und aufrichtig sein. Es giebt Manche, die eine neue Verfassung wünschen, weil eine angenehmere Stellung von gewissen Personen von ihr gewärtigt wird. Dieß ist ein Motiv, warum eine Verfassungsänderung gewünscht wird. Solche Leute werden nicht fragen, dient die neue Verfassung mehr als die alte, sondern sie werden so raisonniren: Wenn eine neue Verfassung gemacht und angenommen wird so werden sämmtliche Stellen wieder frisch besetzt werden müssen, und da habe ich dann mehr Hoffnung, diese oder jene Stelle zu erlangen, als wenn es beim Alten bleibt. Ich will jedoch annehmen, es gebe nur wenig Leute, welche aus so verwerflichen Gründen eine neue Verfassung wünschen und annehmen. Es giebt aber eine andere und weit bedeutendere Klasse von rechtlichen Bürgern, welche im allgemeinen Interesse wünscht, daß die gesetzliche Ordnung so geschwind als möglich hergestellt und der provisorische Zustand, welcher ihnen mißfallen muß, beseitigt werde. Diese Klasse von Leuten wird die Verfassung annehmen, auch wenn einzelne Bestimmungen derselben nicht in ihrem Sinne ausgefallen sind, sie werden sie annehmen, um dem provisorischen Zustande ein Ende zu machen. Wenn es sich aber um die Annahme und Verwerfung von Gesetzen handelt, so werden diese Leute vom nämlichen Grundsatze ausgehen, die Gesetze welche ihnen nicht gefallen verwerfen, indem sie wissen, wenn ein Gesetz verworfen wird, dadurch der Zustand des Kantons nicht provisorisch wird. Eine dritte Klasse von Leuten wird die Verfassung annehmen, weil sie eine Menge Hauptgrundsätze aufstellt, und die nähere Bestimmung dem Gesetze überläßt. Diese werden sagen: Wir wollen sehen, was die Gesetze bringen, wenn diese uns mißfallen, so steht es uns dann immer frei, dieselben zu verwerfen, und wenn dann ein Gesetz kommt, welches diesen oder jenen in der Verfassung aufgestellten Hauptgrundsatz nicht in der erwarteten Weise ausführt, so werden sie dann auch das Gesetz verwerfen. Aus diesen Gründen glaube ich, daß eine Verfassung weit mehr Chance hat, angenommen zu werden als ein Gesetz, und daß es unrichtig ist, wenn man die Annahme der Verfassung als Maßstab nimmt für Annahme der Gesetze. Für das Veto spricht der Grund, daß durch dasselbe

schlechte und schädliche Gesetze zurückgewiesen werden können. Ob dies aber in der Ausführung wirklich der Fall sein wird, und ob nicht vielmehr das Veto Anlaß geben wird, schädliche Gesetze anzunehmen und gute zu verwerfen, das wird die Erfahrung entscheiden und man kann ebensogut das Gegentheil behaupten. Es ist ein Erfahrungssatz, daß was dem Volke momentane Erleichterung gewährt, im Volke auch Anklang findet, wenn es ihm späterhin auch größere Beschwerden auflegt, und umgekehrt ist es richtig, daß was momentan erschwert, verworfen wird, wenn auch in der Folge ein solches Gesetz Erleichterung gewährte und gute Früchte brächte. Wenn z. B. dem Volke ein Beschluß zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt würde, welcher eine Verbesserung der Staats- und Burgergüter bezweckte, so wäre es gar wohl möglich, daß ein solches Gesetz angenommen würde, weil es momentan einen Vortheil gewährte ja, ich glaube fast, daß sich eine große Mehrheit dafür aussprache; wenn man aber ein Gesetz erließe, welches eine gleichförmige Vertheilung der Lasten aufstellt, die in der Folge außerordentlich gute Früchte brächte, aber die Leute momentan belästigen würde, ich zweifle nicht daran, daß man ein solches Gesetz mit großer Mehrheit verwerfen würde, möchte es auch in der Folge die schönsten Früchte bringen. Man beruft sich auf das Beispiel von Basselland und sagt, daß daselbst das Veto noch keine nachtheiligen Folgen gehabt habe. Ich will dies zugeben, aber es genügt mir dies nicht, um das Veto einzuführen, sondern ich möchte vielmehr den Beweis haben, daß das Veto daselbst von guten Früchten gewesen sei und daß daselbst durch das Veto Gesetze angenommen worden seien, welche sonst nicht zu Stande gekommen wären. Dagegen frage ich, was hat das Veto für gute Früchte im Kanton Wallis und im Kanton Luzern getragen? Ich kenne den Kanton Luzern nicht genug, um mir über die Folgen des Veto daselbst ein kompetentes Urtheil zu erlauben; besser aber bin ich mit den Verhältnissen im Wallis bekannt, und da wünschte ich, daß man die Urtheile eines Herrn Barmann und eines Herrn Zenruffinen über die Folgen des Veto im Wallis hier anhören könnte. Niemand wird diesen Männern die Kenntnisse, den guten Willen und die Kompetenz absprechen, in dieser Angelegenheit ein richtiges Urtheil zu fällen; und das Bild, welches sie mir über die Folgen des Vetos im Wallis mitgetheilt haben, ist wirklich so düster, daß ich ihre Warnung ganz gut begreife, in unserm Kanton ein ähnliches Institut einzuführen. Man hat in der Siebenundzwanzigerkommission Beispiele verlangt, welche beweisen, daß auch gute Gesetze durch das Veto verworfen worden seien. Ich will jetzt auch ein Gesetz anführen, nämlich das Schulgesetz, welches im Wallis in Folge des Vetos verworfen wurde, welchem dasselbe mir als ein sehr gelungenes Gesetz geschildert worden ist, und man kann sagen, daß mit der Verwerfung dieses Gesetzes der erste Schritt zu andern Unglücksfällen, welche im Kanton sich ereigneten, gethan wurde. Man wird sagen, der Kanton Bern sei nicht zu vergleichen mit dem Kanton Wallis, denn es stehe unser Volk auf einer viel höheren Stufe und habe eine größere, politische Bildung. Ich will dies zugeben, aber wenn man zur Zeit das Veto gehabt hätte, so zweifle ich daran, ob das gegenwärtige Schulgesetz, das Forstgesetz und andere dergleichen Gesetze, welche mehr oder weniger belästigend dem Volke vorkommen, würden angenommen worden sein. Ich will in dieser Beziehung mein Urtheil nach dem Volke von Saanen richten, und will zugeben, daß vielleicht andere Gegenden auf einer höhern Bildungsstufe stehen und mehr Einsichten haben. Da glaube ich nun mit ziemlicher Sicherheit behaupten zu dürfen, daß in Saanen ein solches Gesetz nie und nimmermehr die Zustimmung des Volkes erhalten hätte. Der Vater will Meister sein über seine Kinder und dieselben in die Schule schicken, wenn es ihm gefällt und zu Hause behalten, wenn er sie dort brauchen kann, man würde es ferner nicht gerecht gefunden haben, daß auf dem Lande nur einfache Schulen, dagegen aber in den Städten Sekundarschulen, Gymnasien und Hochschulen errichtet werden; man würde dieß so ausgelegt haben, daß die Städte auf Unkosten des Landes besser erziehen und die Wissenschaften studieren lassen könnten. Dies ist das Urtheil in Saanen und wenn im Jahr 1831 das Veto eingeführt worden wäre, so würde man jetzt nicht auf derjenigen Bildungsstufe stehen, auf der unser Volk sich jetzt befindet. So wäre es auch im Wallis besser gewesen, wenn das Veto nicht existirt hätte, und gerade vermittelst des Veto und durch die in Folge derselben geschehene Verwerfung des Schulgesetzes hat sich das Volk daselbst die Möglichkeit genommen, auf eine höhere Bildungsstufe zu gelangen. Daß wir in dieser Beziehung glücklicher waren, haben wir dem Umstande zu verdanken, daß das Veto bei uns nicht eingeführt worden. Man stellt wieder als Beispiel auf den Kanton Waadt, und bemerkt dann zu gleicher Zeit, daß das Volk daselbst noch nie von dem Vetorecht Gebrauch gemacht habe, dieß sei ein Beweis, daß das Veto im Kanton Bern ebenfalls nicht die gefährlichen Folgen haben werde, welche man ihm zuschreibt. Allein man darf auf der andern Seite nicht außer Acht lassen, daß man das Veto deßhalb bei uns einführen will, um den republikanischen Geist zu wecken und zu fördern und daß man von dem Veto erwartet, es werde in unser politisches Leben mehr Interesse und mehr Rührigkeit bringen. Wenn nun ungeachtet des Veto der Kanton Waadt noch niemals Gebrauch davon gemacht hat; sondern sich dabei ruhig verhält, so fällt der letztangeführte Grund, warum man dasselbe bei uns einführen will, weg, denn wenn das Veto beim waadtländischen Volke, welches viel lebhafter ist, als das unsrige, kein größeres Leben erweckt, so wird dies noch viel weniger bei uns der Fall sein. Im Kanton Waadt ist übrigens noch kein Gesetz von wesentlicher Bedeutung unter der neuen Ordnung der Dinge erlassen worden, sondern die, welche erlassen worden sind, beziehen sich meistens auf die Organisation von Behörden und haben die Natur von Reglementen; wenn es sich aber einmal um die Finanzfrage handelt, dann erst werden wir einen richtigen Maßstab bekommen über den Effekt des Vetos im Waadtlande. Ein wichtiger Grund für das Veto ist der, daß jedes Gesetz für Alle gilt und daher auch das Volk das Recht hat, so viel als möglich seine Zustimmung oder Verwerfung auszusprechen. Allein mag vereinbar ist dieß doch nicht mit einem repräsentativen Staat und es liegt keine soziale Petition für eine reine Demokratie vor. Wenn nun der Große Rath als Stellvertreter des Volkes betrachtet werden soll, so geht solches wie in der Geschäftsführung. Wenn Jemand einem Geschäftsmann ein Geschäft anvertraut, so wird er dem Geschäftsmanne nicht solche Bedingungen vorschreiben,

welche die ihm ertheilte Vollmacht zu nichte machen, und dies würde geschehen, wenn ein Klient sich vorbehielte, daß es ihm freistehen solle, jeden Akt, welchen der Anwalt in seinem Namen begangen habe, anzunehmen oder zu verwerfen. Man hat nun den Grundsatz bereits aufgenommen, daß dem Großen Rathe die Erlassung vom Gesetz übertragen sei. Eine reine Demokratie ist in unserm Kanton schon deshalb unausführbar, weil er zu groß ist. Das Gleiche ist der Fall mit dem Veto. Die Verhältnisse sind zu verschieden, daß ein Veto wohlthätig wirken könnte, und ich möchte sagen, daß es fast lächerlich wäre, das Veto einzuführen, wenn man zu gleicher Zeit die Bestimmung aufnimmt, daß dann innert ein bis zwei Jahren diese und jene Gesetze erlassen werden sollen. Meine Herren, ich will sie fragen, wie sollen sich diese zwei Bestimmungen zusammen reimen, und wie soll es dann dem Großen Rathe möglich sein innert einer gegebenen Frist Gesetze zu erlassen, wenn dann das Volk das Recht hat, solche zu verwerfen? Gerade das Wichtigste der Verfassung ist die Exekution derselben und eine Exekution kann nicht stattfinden, ohne daß Gesetze erlassen werden. Wenn nun ein Entwurf, den man nach langen Berathungen zu Stande gebracht hat, den Bach hinunter geschickt wird, was soll dann geschehen? Jedenfalls müßte mit der Einführung des Veto eine Zeitfrist für die Einführung von Gesetzen dahin fallen. Was wird ferners die Verwerfung eines Gesetzes auf den Gesetzgeber selbst für einen Eindruck machen? Muß es nicht seinen Muth schwächen, von neuem hinter eine Arbeit zu gehen, um so mehr als er die Motive nicht kennt, weßhalb seine erste Arbeit verworfen worden ist? Soll er die Hände in den Schooß legen, wenn er seiner Ueberzeugung nach dasjenige gethan hat, was ihm zu thun möglich war, und er an der gemachten, aber verworfenen Arbeit keinen Mangel findet. Meiner Ansicht nach ist das Veto der Ruin für den Kanton Bern. Man könnte zwar mit der Einführung des Veto Bedingungen aufstellen, bei welchen es dem Volke schwer würde, vom Veto Gebrauch zu machen, aber ich will das Volk nicht irre führen, sondern ihm das Verwerfungsrecht entweder unbedingt, oder gar nicht geben. Ich stimme aus voller Ueberzeugung gegen das Veto, werde aber dann zum §. 29 einen Zusatzartikel vorschlagen, in dem Sinne, daß auf Verlangen von 20 Mitgliedern des Großen Rathes jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke in seinen politischen Versammlungen zur Prüfung vorgelegt werde.

Bandelier, Pfarrer. Um die Ordnung der Diskussion zu befolgen, welche von Herrn Gerichtspräsident Romang bezeichnet worden ist, und gemäß welcher die Schwächsten, oder wie man nach dem Kriegsgebrauche gesagt hat, die leichten Truppen das Gefecht eröffnen sollen, will ich in die Linie einrücken und wie er, gegenüber dem Urheber des Antrags auf Einführung des Veto's Stellung nehmen, und gegen diesen Antrag selber den Kampf eröffnen helfen. Unabhängig von dem, was diese Stellung Unvortheilhaftes an sich selber hat, bringt sie vorzüglich den Uebelstand mit sich, daß sie den Widerspruch der Meinungen, der über diesen Punkt zwischen Herrn Weyermann und mir herrscht, nur noch hervorstehender machen wird. Es könnte Ihnen auffallend erscheinen, meine Herren, daß zwei Mitglieder dieser Versammlung, welche der nämlichen Laufbahn, dem gleichen Berufe angehören, über eine so wichtige Frage sich zu so entgegengesetzten Ansichten bekennen. Ich bedaure dieses sehr, meine Herren, und ich bedaure es in mehr als einer Rücksicht; am Ende aber hat dieser Umstand doch den Vortheil, zu beweisen, daß heutigen Tages die Kirche und die Geistlichkeit sich in einer Sphäre der Freiheit des Geistes und der Meinungen bewegen, die weit größer ist, als man gewöhnlich anerkennen will. Die Lösung der Vetofrage scheint mir sehr einfach und sehr leicht, wenn man dieselbe unter diesen beiden Hauptgesichtspunkten auffaßt, nämlich erstlich in Beziehung auf die Grundsätze und die Verfassungsmäßigkeit (constitutionalité), zweitens dann in Beziehung auf die Anwendbarkeit und deren Resultate. Was ist das Veto? meine Herren, es ist das dem Volke vorbehaltene Recht, die Schlußnahmen der gesetzgebenden Behörde zu verwerfen oder anzunehmen, mit andern Worten, es ist eine Institution, durch welche die Arbeiten, die Verhandlungen des intelligentesten und aufgeklärtesten Theiles des Volkes der Kontrolle, der Würdigung des am wenigsten aufgeklärten und am mindesten intelligenten Theiles des Volkes unterworfen wird. Ich bin weit davon entfernt, meine Herren, dasjenige zu sagen, was der Urheber des Antrags vorausgesetzt hat, nämlich daß die Gegner das Veto, einen Großen Rath als die Quintessenz der Intelligenz des gesammten Landes ansehen. Ich habe den dermaligen Großen Rath nicht auf solche Art beurtheilt, und um mich offen auszusprechen; so fürchte ich sehr, ob der Große Rath, der auf ihn folgen wird, nur Anlaß geben werde, ihn vortheilhafter zu beurtheilen. Sei dem, wie ihm wolle, so muß man, wenn man wenigstens nicht annehmen will, das Volk werde blind und unbesonnen handeln, doch voraussetzen, es werde solche Männer als seine Stellvertreter abordnen, welche sein Zutrauen besitzen, welche es als diejenigen betrachtet, die am besten über die wahren Interessen des Landes aufgeklärt seien. Wohlan, ich frage denn, steht dieses Veto, diese Verwerfung, diese Berufung im Einklang mit unsern Einrichtungen? Steht es im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen unsere neue Verfassung beruht? Das Veto gehört von Rechtswegen in einen rein demokratischen Freistaat, weil dort die Räthe nichts anderes als eine Art von vorberathender Kommission sind, und sich das Volk das Recht vorbehält, alles das, was selbige machen, zu bestätigen. Sie sind in manchen Beziehungen unserer Siebenundzwanzigerkommission ähnlich; sie besitzen nicht mehr Recht, und sie haben vielleicht in Wirklichkeit eben so viel Einfluß und Gewalt. Allein in einer repräsentativen Demokratie, und bei den Grundsätzen, welche Sie in den ersten Paragraphen unserer neuen Verfassung aufgestellt haben, wird das Veto zur Inkonsequenz, es wird zu einer Zwittereinrichtung. Das Volk behält sich das Recht vor, in gewissen vorgesehenen Fällen, bei Wahlen, und bei Veränderungen der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung seine Souveränetät direkte auszuüben; und nichts weiter; alles Uebrige überträgt es seinen Stellvertretern, dem Großen Rathe, welcher die ihm überwiesenen Verrichtungen Niemand anderm übertragen darf. Sie sehen demnach, meine Herren, daß, in eine derartige Organisation das Veto einbringen zu wollen, wahrhaftig so viel sein würde, als dieselbe in ihrer Grundlage untergraben und umstürzen. Möge man sich hiebei nicht auf den Antezedent des Großen Rathes berufen, denn ich behaupte, daß der Große Rath, als er vor einiger

Zeit eine Art von Veto anordnete, nicht bloß einen großen Fehler, sondern einen großen politischen Irrthum begangen hat. Ich will rasch zu Werke gehen, meine Herren, und die Frage unter ihrem zweiten Gesichtspunkt betrachten, nämlich unter demjenigen der Anwendbarkeit des Veto und der Resultate desselben; und ich frage, welches werden die Wirkungen des Veto's in unserm Lande sein, welches werden seine wahrscheinlichen Wirkungen, seine nothwendigen Wirkungen sein? Dieses werden die Gründe sein, meine Herren, daß die besten Gesetze entweder wesentlich, und zwar auf beklagenswerthe und wenig rationelle Weise modifizirt, oder daß sie gar verworfen werden. Der Präopinant hat Beispiele zu Unterstützung dieser Behauptung angeführt; ich werde mich nur noch auf ein oder zwei Beispiele berufen. Ich zähle diejenigen Gesetze unter die besten, welche verbietend sind, welche den beim Volke eingerissenen Mißbräuchen hemmend entgegen treten, zum Beispiel, jene Verordnungen, jene Gesetze, welche bei uns die Lotterien verbieten. Nun gut! ich frage, wenn derartige Verordnungen der Genehmigung des Volkes unterworfen werden sollten, ob dann, bei dem wohlbekannten Hang unseres Volkes für die Hazardspiele, diese Verordnungen nicht verworfen werden würden? Ich zähle zu den besten Gesetzen ferners jene, die erziehend sind, und in unserm Lande sind gewiß keine Gesetze von mehr erziehender Natur als jene, welche die Schulen betreffen, das Schulgesetz; allein ich will Jeden fragen, der sich je mit den Schulen beschäftigt hat, ob, wenn dieses Gesetz der Sanktion des Volkes unterlegt worden wäre oder noch unterlegt werden sollte, ob dasselbe nicht verworfen worden wäre? Und dieß ist nicht eine bloße Frage, bei mir ist dieß eine Ueberzeugung, und ich stütze diese Ueberzeugung auf eine wohlbekannte Thatsache, nämlich auf die Anstrengungen, welche das Erziehungsdepartement hat machen müssen, um diesem Gesetze Beachtung zu verschaffen, namentlich was jenen Theil betrifft, welcher fordert, daß der Schulbesuch regelmäßig sei, und welcher vorschreibt, daß dieselben im Sommer besucht werden sollen. Dieser Theil des Schulgesetzes ist bei dem größten Theil der Landgemeinden auf starken Widerstand gestoßen. Ich sage daher, meine Herren, indem ich mich darauf beschränke, Ihnen diese beiden Beispiele anzuführen, und mich auf dasjenige berufe, was bereits erwähnt worden ist, daß, das Veto einzuführen, auf der einen Seite so viel heißen würde, als die Volksmißbräuche befestigen; und auf der andern Seite, den geistigen Fortschritt hemmen; es wäre so viel, meine Herren, für Sie, die Sie Männer des Fortschrittes sind, und mehrere unter Ihnen sind dieß sogar auf eine ausnahmsweise Art, als eine Abdankung! Ich glaube, meine Herren, daß man mit der Geschichte in der Hand beweisen könnte, daß, wenn einige Kantone der Schweiz in der Zivilisation sehr zurückgeblieben sind, dieses großentheils davon herrührt, daß das Volk dieser Kantone ein dem Veto gleichkommendes Recht besitzt, welches häufig die geschicktesten und nützlichsten Maßregeln lähmt. Allein ich wage es beinahe nicht, mehr von der Geschichte zu sprechen, seit der Herr Berichterstatter geglaubt hat, mir gestern eine Lektion halten zu müssen, eine ganz Schülermäßige Lektion, welche, ich muß es im Vorbeigehen sagen, durchaus unnöthig war, denn es war mir nicht unbekannt, daß der Titel „Landammann", obschon in der Schweiz sehr alt, in unserm Kanton doch erst seit 1831 verfassungsmäßig eingeführt ist. Der Herr Antragsteller hat zu Unterstützung seines Antrages auf Einführung des Veto's eine schöne und mächtige Betrachtung geltend machen wollen; er hat gesagt, das Veto werde den aufgeklärten Männern, den von patriotischen Gesinnungen beseelten Männern Gelegenheit darbieten, das Volk ihrerseits aufzuklären, ihre erleuchteten Ansichten um sich her zu verbreiten, und auf diese Weise zum Fortschreiten der politischen Erziehung beizutragen. Es ist dieß ein schöner und großherziger Gedanke, meine Herren; ich bin beinahe durch denselben verführt worden; allein meiner Natur nach hänge ich sehr an den Dingen der Wirklichkeit; ich mißtraue, besonders in den Zeiten, die so reich an unaufgetauchten Theorien sind, ein wenig den Theorien, und die Ueberlegung, die ich angestellt habe, hat mir bewiesen, daß dieses abermals eine jener Theorien ist, welche durch die Erfahrung sehr häufig auf die traurigste und auffallendste Weise als nichtig erwiesen werden. Ich will voraussetzen, meine Herren, Sie würden Maßregeln ergreifen, in Folge welcher es nothwendig, ja unerläßlich würde, ein neues Finanzgesetz zu erlassen, welches das Vermögen belegen wollte, welches vielleicht das Grundeigenthum nach Verhältniß belegen würde; und ich nehme an, daß vielleicht der einflußreichste Abgeordnete der Gemeinde Gsteig diesen Anlaß benutzen möchte, um das Volk aufzuklären, um ihm darzustellen, daß diese Maßregel sehr weise sei, daß ein wohlgeordneter Staat auch gut geordnete Finanzgesetze haben müsse; ich weiß nicht, ob er in seinem Vorhaben nicht scheitern würde, ich mußte namentlich befürchten, daß er von seiner Popularität viel einbüßen würde. Und um endlich auf mich selbst zurückzukommen, so erkläre ich Ihnen, daß, wenn sie die Zentralisation des Armenwesens beschließen, ich diese Gelegenheit nicht benutzen werde, um an der politischen Erziehung unseres Volkes zu arbeiten; ich werde diese Maßregel unsern Mitbürgern im Jura weder anempfehlen, noch dieselben zu überreden suchen, daß es sehr vortheilhaft für sie sein werde, sich ausziehen (dépouiller) zu lassen; ich habe zum Voraus das Bewußtsein, daß all mein Latein und all mein Französisch dabei verloren wäre. Je mehr ich darüber nachdenke, je weiter fühle ich mich vom Veto entfernt, und ich schließe auf dessen Verwerfung und zu gleicher Zeit auf Verwerfung der Ziffer 3 des §. 6, was nur in andern Ausdrücken das Veto ist, denn ich will nicht, daß das, was wir zur einen Thür hinaus jagen, zur andern wieder hereinkomme. Allein, mein Herren, ich mache einen Vorbehalt. Es giebt schwere Krankheiten, hoffnungslose Lagen, wo das Gift zum Heilmittel wird. Wenn daher der §. 84 angenommen werden sollte, so wie er ist, wenn es sich zutragen sollte, daß die Reformen, die vorgeschlagenen Finanzreformen angenommen würden, wie sie dort angegeben sind, oder auch, wenn dieselben von der Staatsverfassung getrennt werden würden, um in Form eines besondern Gesetzes vorgebracht zu werden, dann könnte es geschehen, daß ich selber den Antrag des Veto's wieder aufnehmen würde. Dieses könnte Ihnen als eine Inkonsequenz erscheinen; allein unter zweien Uebeln wählt man doch das geringere, das ist erlaubt, und ist sogar sehr logisch.

Straub. Ich will kein Veto, durch welches ein Schulgesetz verworfen, noch ein Lotteriegesetz angenommen werden kann; sondern ich will ein Veto nur für die

allerwichtigsten Gesetze, nämlich erstens für alle organischen, zweitens für die finanziellen Gesetze, so weit sie Steuern, Abgaben und die Verminderung des Kapitalvermögens betreffen, drittens über den Entscheid von Krieg und Frieden. Man wird es vielleicht merkwürdig finden, daß ich gerade auf das Veto antrage; allein wenn man sieht, wie viel von unsern sehr Hochgestellten die allgemeinen Wünsche des Volkes berücksichtigt werden, so wird es mir ebenfalls erlaubt sein, etwas höher zu gehen und meine Ansichten dem Volke anzupassen. Nach den bereits gefaßten Beschlussen muß man das Veto als ein ganz demokratisches Institut halten; denn nach dem ersten Paragraphen des Entwurfes soll die in unserm Gemeinwesen angenommene Regierungsform keine repräsentative, sondern eine demokratische sein. Man hat es natürlich ganz konsequent gefunden, daß, wenn seiner Zeit das Veto und die Volkssouveränetät besprochen worden ist, man doch wenigstens das Wort Volkssouveränetät aufnehme; aber ich möchte mehr als bloße Worte; ich möchte die Sache selbst in die Verfassung aufnehmen. Hier in der Verfassung will man dem Volk gar Herzwenig geben; es soll freilich über die Verfassung abstimmen, es kann die Großräthe und ein paar Beamte ernennen, aber es ist denn doch die Verfassung in mehreren Theilen so mangelhaft, daß man eigentlich nicht weiß, wo es hinaus will, und daß, wenn das Volk sie annimmt, es nicht erwägen kann, welche Folge sie nach sich zieht. Man hat dem Volke viel versprochen, wie seine Souveränetät müsse ausgedehnt werden, aber man hat von dem Versprechen nicht viel gehalten; ich dagegen habe nichts versprochen, aber konsequent mit meinen Grundsätzen möchte ich ihm alles dasjenige geben, was ihm gebührt, und ich möchte ihm nicht nur einen leeren Teller vorstellen, auf dem es kaum etwas zu schlecken finden wird. So weiß das Volk z. B. nur, daß Gerichtsbezirke aufgestellt, nicht aber wie sie eingetheilt werden sollen und wie man seine Richter wählen will, und dennoch ist dieß gerade das, was das Volk am meisten interessirt. Ich komme zu der Finanzfrage. Man will die Zehnten und Bodenzinse schenken und das Armenwesen zentralisiren; man hat dabei jedoch etwas vergessen zu sagen, nämlich was dieses kosten werde. In Betreff der Zehnt- und Bodenzinsliquidation weiß man zwar von früher her, daß diese ungefähr die kleine Summe von 12 Millionen kosten wird, nicht aber was die Zentralisation der Armen kostet, und dieß gerade ist das Wichtigste, und dieß hätte man sagen sollen, so wie, was man zu steuern hat, um den Ausfall zu decken. So wie der Entwurf ist, weiß kein Mensch was derselbe zur Folge hat und bis jetzt hat Niemand das Räthsel gelöst. Ein fernerer Paragraph sagt, man werde dann um den Ausfall zu decken, Steuern erheben. Ich möchte nun gerne zum Voraus wissen, wie hoch sich diese Steuern belaufen sollen, und wenn ich dann dieses weiß, so möchte ich auch mein Wörtchen dazu sagen. Man sagt zwar, man wolle die Kapitalien, Zinsschriften, Gewerbe u. s. w. besteuern; da fragt sich dann in wessen Händen ist die Masse des Vermögens? Man sagt in den Händen der Kapitalisten! Daran zweifle ich nun mächtig, und ich glaube, sie sei an einem ganz andern Orte, wo ich sie später erzeigen werde. — — — — Das Volk ist seit 18 Jahren über seine Interessen aufgeklärt worden und ist nicht so weit zurück, als man glaubt, am Wenigsten verdient es in dieser Beziehung eine Vergleichung mit Wallis und Luzern. Für meine Person wenigstens habe ich ein besseres Zutrauen zum Volk, als daß ich ihm nicht einen größern Theil Souveränetät geben möchte, als im Entwurf beantragt ist. Man sagt so viel vom Willen des Volkes, und dennoch will man ihm das Veto nicht geben. Wie wollt Ihr den Willen des Volkes auf eine andere Weise besser vernehmen als durch das Veto? Ich will dem Volke das Veto geben, damit es eine Garantie hat, daß die nach der Verfassung zu erlassenden Gesetze namentlich in Betreff der §§. 84 und 85 nicht gegen sein Interesse ausfallen, daß ihm ferners in Betreff der Gerichtsbezirke, der aufzustellenden Richter des Geschwornengerichts, für das ich bin, ob die Geschwornen aus allen stimmfähigen Staatsbürgern gewählt werden können, auch ein Wort mitzureden, das Recht zustehe, und daß solches nicht nur einzig dem Großen Rathe zustehe. Es ist ein alter Grundsatz, der da heißt, das Geld regirt die Welt, und deshalb ist ein Finanzgesetz eines der wichtigsten Institutionengesetze, welches die Verfassung in Aussicht stellt. Man hat zwar letzthin behauptet, etwas anderes regiere die Welt; ich glaube aber es würde schwer halten, dieses nachzuweisen, so daß ich einstweilen annehmen muß, daß es das Geld sei, welches mehr oder minder auch unsern Kanton regiert. In dem Entwurfe ist nun vorgeschlagen, unser gegenwärtiges Finanzsystem von Grund aus zu zerstören. Man will die rechtmäßigen Einnahmen des Staates, nämlich Zehnten und Bodenzinse — dieß ist nur meine persönliche Ansicht — mit dem nassen Finger durchwischen. Obschon ich durch eine solche Maßregel persönlich bei Fr. 5000 gewinnen würde, so finde ich dennoch dieselbe ungerecht. Man will auf diese Weise die Einnahmen des Staates um eben so viel vermindern, als bisher Zehnten und Bodenzinse eingetragen haben. Damit ist man aber noch nicht zufrieden, sondern will überdieß das Armenwesen zentralisiren, und dieß vermehrt die Ausgaben. Hätte man eine Berechnung, wie viel die Armenunterstützung kosten wird, so hätte man etwas, woran man sich halten könnte; so aber ist nichts Bestimmtes vorhanden. Wir haben ein Maß, was die Armenunterstützung den Staat kostet, nämlich die Ausgaben für die Landsaßenmandaten; wenn man nun aber das ganze Armenwesen nach diesem Maßstabe berechnen will, so kommt man auf eine ungeheure Summe, welche der Kanton Bern niemals zu erschwingen im Stande ist. Wie soll es nun kommen, wenn auf der einen Seite die Einnahmen um ein Bedeutendes vermindert, auf der andern Seite aber die Ausgaben so sehr vermehrt werden? Man kommt uns zu sagen, in Zukunft müßen die reichen Herren von Bern, Burgdorf, Thun und Biel auch zahlen, dort seine Häuser und Kapitalien, man spricht vom Aktivvermögen des Kantons. Wie viel Aktivvermögen eigentlich in unserm Lande existirt, das weiß wohl kein Mensch, aber das thue ich mir aus dem §. 85 herausgrübeln, daß wenn daselbst von einer Vermögenssteuer gesprochen wird, unter diese Vermögenssteuer denn doch sämmtliche Liegenschaften fallen müssen. Wer hat nun diese Liegenschaften? Wir Bauern und Landleute, wenigstens zum größten Theil! Die Liegenschaften werden bei einer künftigen Vermögenssteuer die Bäße ausmachen, denn das Vermögen des Kantons ist da, wo Liegenschaften sind, sei nun ein Gut ganz, zur Hälfte oder nur zum Viertheil bezahlt. Ich will annehmen, was hier im Be-

richts lebt, welcher seiner Zeit dem Großen Rathe bei Anlaß der Einführung einer Grundsteuer ist mitgetheilt worden. Da heißt es unser Kanton habe zwei und eine halbe Millionen Jucharten fruchtbares Land, welches durchschnittlich zu einem Werthe von Fr. 300 per Jucharz geschätzt werden könne, es existire ferners auf dem Land zirka 100 Millionen Hypothekarschulden, ich spreche vom Land und nicht von den Häusern. — — — — Sie sehen, meine Herren, daß unter der Vermögenssteuer am Ende nichts anderes verstanden ist, als eine Grundsteuer, und das Resultat der ganzen Finanzoperation ist das, daß Diejenigen, welche Land besitzen, wieder wie vorher zahlen müssen. Alle Länder haben an verschiedenen Steuerarten gekünstelt und alle sind am Ende wieder auf die Grundsteuer zurückgekommen, weil sie die einzig richtige Basis gewährt. Um aber eine Grundsteuer einzuführen, muß man das Land eintheilen und taxiren und da müssen wir ein Kadaster ist über den ganzen Kanton haben. — — —

Herr Präsident. Ich möchte den Herrn Redner aufmerksam machen, daß es sich nicht um finanzielle und materielle Fragen handelt, sondern um das Veto.

Strand. Aber gerade die finanziellen Fragen sind es, welche mit dem Veto im engsten Zusammenhange stehen und sie sind es hauptsächlich, welche mich für das Veto bestimmen. Man spricht davon, die Steuern auf das Einkommen und den Erwerb zu vertheilen. Das ist gar gut gemeint, aber unmöglich auszuführen; die Gewerb- und Einkommenssteuer macht viel Geräusch, aber am Ende ist nur wenig oder dann etwas ganz Anderes dahinter. Das Summa Summarum wird sein, Nr. 1 der Bauer wird zahlen und Nr. 2 der Bauer wird wieder zahlen. Wenn nun der Bauer wirklich zahlen muß, so möchte ich ihn dann doch auch etwas dazu sagen lassen, damit nicht in der ersten besten Sitzung durch Finanzkünsteleien das Staatsvermögen verschenkt und dann der Landmann mit Steuern und Abgaben belegt werde. Wenn man Zehnt- und Bodenzinse schenkt, kann man nicht dann eben so gut die Wälder verschenken, in denen Diese oder Jene Holzrechte haben? In solchen Dingen hat das Volk in der Regel einen sehr richtigen Blick und es wird solchem Wesen Schranken setzen, aber um ihm Schranken setzen zu können, muß es das Veto haben. Dies ist, meine Herren, was ich in den finanziellen Fragen, so weit sie auf das Veto Bezug haben, bemerken wollte. Ich komme nun zum dritten Gegenstande, über welchen dem Volke das Veto zustehen soll, nämlich Krieg und Frieden. Es könnte sich möglicher Weise unser Kanton mit andern Kantonen verständigen, um einen andern Kanton zu überfallen. Ja, da soll das Volk auch etwas dazu zu sagen haben, denn es muß die Kriegskosten bezahlen, es muß das Unglück ertragen, wenn die Sache nicht gut ausfällt u. s. w. Ebenso möchte ich, wenn es sich um Frieden handelt, das Volk auch etwas dazu reden lassen. Es ist aber noch ein Hauptgrund, warum ich das Veto will. Die Idee des Veto und der Volkssouveränetät ist gegenwärtig so sehr im Volke verbreitet, daß es nicht möglich ist, sie zurückzunehmen. In der letzten Zeit zwar hat es ein wenig gestillet, aber es braucht nur diesen oder jenen Anlaß, so fangt die Geschichte von Neuem an. Ich bin nun ein alter Mann und ich wünschte, ruhig und zufrieden zu leben, geben wir aber dem Volke das Veto nicht, so wird es der zukünftigen Verfassung gehen, wie es der gegenwärtigen ergangen ist, denn im Reglementsbüchlein vom Jahr 1847 werden gar Viele nicht erscheinen, welche doch gerne darin sein möchten, und da werden diese dann das Volk wieder aufhetzen und von dessen Souveränetät und dem Veto reden, und dann giebt es Unfrieden. Es nimmt mich Wunder, wie weit wir eine reine Demokratie einführen können, und da möchte ich mit dem Veto den Anfang machen. Sehen wir, daß es gut kömmt, so kann man dann dem Volke noch mehr von der Ausübung seiner Souveränetät geben, und am Ende lösen wir dann das große Problem, in unserem Kantone eine rein demokratische Verfassung einzuführen, welche gute Früchte trägt. Sollte es nicht gut gehen, und sich zeigen, daß rein demokratische Institutionen auf unsern Kanton nicht anwendbar sind, nun dann wird man wahrscheinlich zurückkommen und gemäßigtere Grundsätze annehmen. Ich fürchte, daß, wenn wir jetzt das Veto nicht einführen, man an der künftigen Verfassung rütteln wird, bis das Gebäude zusammenbricht, und vielleicht müßte man dann dasjenige gezwungen geben, was man jetzt freiwillig nicht geben will. Ich stimme zum Veto unter den beantragten Vorbehalten.

Beutler. Es mag unbescheiden sein, daß ich das Wort ergreife, indessen glaube ich, es sei Pflicht eines Jeden, seine Ansichten mitzutheilen. Ich möchte das Veto nicht ganz verwerfen, aber es auch nicht unbedingt einführen. In unserer Gegend wird das Veto, wie bekannt, sehr gewünscht, in dem Sinne, daß die künftige Regierung die wichtigeren Gesetze dem Volke vorlege, damit sich dasselbe erklären könne, ob es damit zufrieden ist oder nicht. Nur auf diese Weise vernimmt man, ob ein Gesetz dem Volke genehm ist. Durch die Berichte der Beamten vernimmt man nicht Alles, denn diese werden sich stets auf die Seite der Regierung schlagen und Ja sagen, damit sie in ihrer Stellung unterstützt und nicht abgesetzt werden. Alle die, welche von der Regierung mehr oder weniger abhängig sind, ziehen am gleichen Zipfen und sagen Ja und Ja und Ja. Wenn man früher das Recht gehabt hätte, vom Veto Gebrauch zu machen, so hätte man manche Beschwerde weniger, die jetzt geltend gemacht wird, und in Zukunft sollte es so sein, daß, wenn eine Anzahl Staatsbürger finden, ein Gesetz sei nicht zweckmäßig, so sollte auf ihr Verlangen das Gesetz zur Annahme oder Verwerfung dem Volke vorgelegt werden. Es ist dies um so nöthiger, als alles so auch in der Verfassung steht und gerade das Wichtigste noch im Schaft steckt. Wir wissen nicht, aus was für Persönlichkeiten die künftige Regierung besteht, und da dürfen wir ihr nicht alles überlassen und zu viel in die Waagschale legen, sondern es ist immer am Besten, das Volk entscheide über das, was es gut findet oder nicht. Wenn man sagt, der Große Rath ändere alle drei Jahre, und wenn der eine ein schlechtes Gesetz gemacht habe, so könne es der andere wieder aufheben, aber wenn man ein schlechtes Gesetz nach drei Jahren aufhebt, so ist das Uebel damit doch nicht gehoben, welches während dieser 3 Jahre durch das Gesetz verursacht worden ist. Besser ist es, man lasse es niemals in Kraft treten. Ich möchte indessen das Veto nicht für alle Gesetze und geringere Sachen, ich möchte kein unbeschränktes, sondern ein beschränktes Veto, welches innert einer

bestimmten Anzahl Tage ergriffen und von 8000—10.000 Staatsbürgern verlangt werden müßte. Es sind viele Artikel im Entwurfe, wo man nicht weiß, wie sie in der Wirklichkeit aussehen werden, so z. B. der §. 50, namentlich aber die §§. 81 und 85, und da ist es dann noch die höchste Frage, ob nicht namentlich unsere Gegend, wo es viele arme Leute hat, je nachdem der Zehnten ausgelegt wird, sehr beeinträchtigt werden könnte, denn bei uns sind viele Zehnten urbarisirt worden, und wenn diese Zehnten nicht auch unter denjenigen verstanden würden, welche rückvergütet werden sollen, so wäre dieß ungerecht. Man beruft sich auf andere Kantone, aber da glaube ich, der Kanton Bern ist für sich allein, und hat nicht auf andere Kantone zu sehen. Ebenso möchte ich das Veto nicht für die, welche hinter dem Ofen sitzen, sondern nur für die, welche wirklich Antheil nehmen. Man hat hingewiesen auf das Schulgesetz und gesagt, dasselbe wäre auch verworfen worden, wenn bei Erlaß desselben das Veto existirt hätte. Dieß wäre für einzelne Bestimmungen in demselben wenigstens nicht Schade gewesen. Ich habe bereits bei einem frühern Anlaß ein Beispiel angeführt, was es für Lehrer gibt, und es ist dasselbe nicht übertrieben u. s. w. Ich stelle nun den Antrag, daß das Veto von zirka 8000—10.000 stimmfähigen Bürgern verlangt werden könne, und daß dafür eine Frist bestimmt werde, innert welcher es zu verlangen sei.

Gygax. Die Gründe, welche Herr Gerichtspräsident Straub für die Einführung des Veto's angebracht hat, veranlassen mich, das Wort zu ergreifen, sonst hätte ich es nicht gethan. Gerade aus denjenigen Gründen, aus welchen er das Veto will, will ich es nicht. Er will das Veto wegen des einzuführenden Finanzsystems, aber gerade deßhalb will ich das Veto nicht, indem wir sonst niemals ein gleichmäßiges und geregeltes Abgabesystem erhalten. Er nennt den Zehnten eine gerechte Abgabe, ich dagegen sage, er ist eine ungerechte Abgabe, und für die Richtigkeit meiner Behauptung sind mehr Gründe vorhanden als für die seinige. Er will das Veto für alle organischen Gesetze, aber dann wäre es nothwendig, daß man zwei Große Räthe hätte, damit wenn das Gesetz des einen verworfen würde, der andere ein neues machen könnte, beide hätten vollauf zu thun. Herr Straub will das Veto über Krieg und Frieden, aber er bedenkt nicht, daß, wenn man Krieg will, man nicht noch lange vorher anfragen kann, sondern rasch zu Werke gehen muß. Das nämliche ist beim Frieden der Fall, man muß da dem guten Moment abpassen, und wenn man den guten Moment unbenutzt vorbeilässt, so ist es oft zu spät. In der Verfassung trägt man einander Rechnung, und es wird eine Verfassung eher angenommen, ein Gesetz aber beschlägt niemals gleichmäßig den ganzen Kanton, sondern immer nur mehr oder weniger einzelne Theile, und wird je nachdem mehr oder weniger Widerstand finden. Das Veto soll Ruhe bringen? Ich dagegen behaupte, es bringt Unruhe, und dieser Ansicht bin ich nicht einzig. Wir sind jetzt eine Zeit lang ziemlich unruhig gewesen, und da wäre es gut, wenn man wieder einmal ruhig würde; das Veto aber wird machen, daß man unruhig bleibt. Der Hauptgrund aber gegen das Veto ist der, daß alle Gesetze, wenn sie dem Volke irgend eine Last auferlegen, mögen sie noch so gut sein als sie wollen, werden verworfen werden. Probiere man es, und unterlege z. B. eine Gesetzesbestimmung dem Veto, daß jeder Hausvater schuldig sei, seine Kinder in die Schule zu schicken, so ist 100 gegen 1 zu wetten, daß eine solche Bestimmung verworfen wird, denn man wird sagen, ein solches Gesetz wollen wir nicht, wir können unsere Kinder zu Hause brauchen. Ich will nur auf ein Gesetz hinweisen, welches gewiß wohlthätig wirkt, das aber bei einem Veto verworfen worden wäre; das ist das Hundegesetz. Wenn Sie das Veto einführen, so wird der Große Rath beständig bei einander sitzen müssen und Gesetze machen, und das Volk immer, um sie zu verwerfen u. s. w. Ich stimme gegen das Veto.

Weyermann. Ich habe bereits vor einigen Tagen Ihre Geduld in Anspruch genommen, ich sehe mich aber veranlaßt, noch einmal darauf zurückzukommen. Gegen das Veto sind eine Menge Einwendungen gemacht worden. Man sagt, wenn man neue und wichtige Gesetze wolle, so müsse man gegen das Veto stimmen, denn das Volk habe nicht hinlängliche Intelligenz und hinlängliche Unbefangenheit, um die Güte eines Gesetzes zu beurtheilen, namentlich nicht bei materiellen Fragen. Auf diesen Einwurf habe ich geantwortet, man könne dem Volke diese Intelligenz nicht absprechen, denn sonst ist es eben so gefährlich, dasselbe über die Verfassung, welche die allerwichtigsten Rechte behandelt, abstimmen zu lassen, als über Gesetze, welche lange nicht von solcher Wichtigkeit sind; es ist inkonsequent dem Volke das Veto über das wichtigste Gesetz einzuräumen, während man ihm solches über weniger wichtige Gesetze nicht einräumen will. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß das Veto seinen Einzug im Kanton Bern bereits gehalten habe dadurch daß man über den bekannten Großrathsbeschluß mit Ja oder Nein abstimmte. Es ist bemerkt worden, die letzte Bewegung habe ihren Grund gehabt im Mißtrauen gegen die oberste Landesbehörde. Es frägt sich nur, ist dieses Mißtrauen begründet gewesen, und kann unter einer künftigen Regierung nicht auch wieder begründetes Mißtrauen entstehen? Was das Volk will, ergiebt sich aus einzelnen Eingaben. Man sagt, das Volk sei nicht im Stande einzusehen, was ihm zu fernerer Zeit nützlich sei, sondern es lasse sich bestimmen durch das augenblickliche Gefühl von Wohlsein und Unwohlsein. Es wäre wirklich bös, wenn dieß sich also verhielte, und das Volk sich nicht vorstellen könnte, was in Zukunft für ihn's vortheilhaft und was für ihn's schädlich sei. Daß durch das Veto nicht alle guten Gesetze verworfen werden, beweist uns Baselland, welches ein Schulgesetz hat, ohne gegen dasselbe das Veto geltend zu machen. Dafür steht nun aber auch dieses Schulgesetz desto solider, und thut um so bessere Wirkung, als das Volk weiß, daß es sich selbst das Gesetz gemacht hat. Dagegen sagt man, in Folge des Veto's würden Gesetze angenommen, welche für das Volk nachtheilig wirken, so z. B. ein Lotteriegesetz. Das glaube ich nicht, im Gegentheil würde man von Lotterie nichts wissen wollen. Ueberhaupt thut man unrecht, wenn man in das Gefühl und den Takt des Volkes so wenig Zutrauen setzt, denn ohne Zweifel ist es im Stande zu urtheilen, was ihm frommt oder nicht. Man beruft sich auf den Kanton Wallis. Aber kann ein Land, welches unter der Herrschaft der Jesuiten ist, wo ein Theil niemals selbstständig, sondern an Herrschaft gewöhnt war, gleich wie der andere an das Herrschen, ein Volk, welches den Unterricht nicht einmal dem Namen nach kennt, mit unserm Volk und unserm Land verglichen werden, das seit Jahren durch Schulen, durch

ie Presse, durch die öffentlichen Verhandlungen sich zu ehren Gelegenheit hatte. Man sagt, es sei unmöglich dem Wunsche des Volkes zu entsprechen und die versprochenen Gesetze in einem bis zwei Jahren zu erlassen, indem jede daherige Arbeit vergeblich sein würde. Meine Herren, ich stelle nur das nicht so vor; wird ein Gesetz angenommen, so ist dessen Kraft um so viel größer, und die Arbeit ist nicht vergebens gewesen, wird aber ein Gesetz durch das Veto verworfen, so ist in der Regel die Arbeit auch nicht vergebens, denn in der Regel wird das Veto nur eines oder weniger Punkte wegen gemacht, und um das Gesetz dem Volke annehmbar zu machen, ist nichts anderes nöthig als diesen Punkt abzuändern, und dieß ist bald geschehen. Man sagt, der Große Rath werde kompromittirt, wenn man dessen Arbeiten verwerfe, er verliere den Muth und das Zutrauen zu sich selbst. Ja, meine Herren, so „feig" möchte ich mit dem Großen Rathe nicht umgehen, daß ich lieber ein für das Land nachtheiliges Gesetz annehmen als ihn vielleicht in etwas kompromittiren möchte, denn besser ist es, der Große Rath werde kompromittirt als das ganze Land. Alle diese Gründe, welche man gegen das Veto anführt, sind entweder bloß unerwiesene Behauptungen, oder dann stützen sie sich auf das aristokratische Motto: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk. Man hat von der Gefährlichkeit des Veto's gesprochen, indem dasselbe stete Unruhe werde zur Folge haben, und es werde sich die künftige Ordnung der Dinge nicht halten können! Ich glaube gerade das Gegentheil. Alles dasjenige, was ohne das Veto Unruhe und Unordnung hervorbringt, wird in dem Veto gerade einen Ableiter finden. Das Veto wird eine Art Sicherheitsventil bilden, durch welches alle die bösen Dünste sich verflüchtigen werden, während wenn der Kessel hermetisch verschlossen ist, derselbe in die Luft gesprengt wird. Hat man das Veto nicht, so wird es Unzufriedenheiten und Unzufriedene jeder Art geben, durch das Veto dagegen werden sie paralisirt. In jedem Landestheile giebt es Anhaltspunkte, welche von den Unzufriedenen zu ihren Zwecken benutzt würden, wie im Oberland das Steuerwesen und die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, im Emmenthal die Armenlasten, im Seeland die Bodenzinse, im Jura die Religionsgefahr, oder man wolle ihnen ihre Gesetzgebung oder ihre Sprache nehmen. Ueberall trifft man auf unzufriedene Leute, und wenn wir das Veto nicht haben, so ist die Gefahr größer, während, wenn das Veto da ist, und das Volk, sei es direkt oder indirekt, gesprochen hat, alle Aufreizungen ihren Haltpunkt verlieren. Ich habe seiner Zeit ein Bild gebraucht, daß wenn Jemand schwimmen lernen wolle, er in da Wasser gehen müsse. Man hat mir darauf geantwortet, es sei nicht nothwendig, daß Jemand schwimmen lerne, er brauche daher auch nicht in's Wasser zu gehen. Ich will dieß zugeben und ein anderes Bild brauchen, nämlich: „Wenn Jemand will laufen lernen, so muß man ihn auf den Boden stellen, und ihn sich darin üben lassen, wenn man aber ein Kind stets in der Wiege und eingefäscht läßt, so wird es niemals laufen lernen, auch wenn es so alt wird, daß es einen großen Bart bekömmt, und mit einer Baßstimme redt; wenn man es dagegen auf den Boden stellt und ihm die Glieder frei läßt, so wird es nach und nach laufen lernen, und wenn es auch hie und da fällt und eine Beule macht, so hat dieß nicht so viel zu sagen, es wird nachher desto besser gehen." Die nachtheiligste Folge, welche man dem Veto vorwirft, ist die Verwerfung einzelner Gesetze. Aber ich frage, ist dieß ein so großes Unglück, und ist es nicht besser, dieß geschehe, als daß der Staat über den Haufen geworfen werde? Man hat gesagt, Jesuiten, Aristokraten, Konservative u. s. w. rathen das Veto an, es sei daher bedenklich, ein Institut anzunehmen, welches von solcher Seite her empfohlen werde. Aber, meine Herren, Jesuiten, Aristokraten und Konservative rathen das Abberufungsrecht auch an, und dennoch hat dieß Sie nicht verhindert, dieses Recht anzunehmen. Wenn auch übrigens, wie es in den meisten Fällen geschieht, das Veto vom Volke nicht ergriffen wird, so hat es dennoch seine wohlthätigen Folgen. Ueberall, wo das Veto existirt, nimmt der Große Rath eine andere Stellung ein, indem er bei seinen Beschlüssen stets das Veto vor Augen hat und sich darnach richtet; der Große Rath wird durch das Veto gezwungen, in demokratischem Sinne Gesetze zu erlassen. Zum Schlusse, meine Herren, mache ich auf die Menge von Vorstellungen aufmerksam, welche aus allen Theilen des Kantons für das Veto eingelangt sind, namentlich auch aus dem Seelande hat man sich für das Veto ausgesprochen, und im Amte Nidau sogar wünschen alle Gemeinden das Veto. Die Stimmen, dünkt mich, sollten berücksichtigt werden. Ich schlage vor, die Nr. 3 dieses Paragraphs ungefähr so zu stellen: „Die Amtsversammlungen entscheiden — — — 3. über die Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, über welche 6000 stimmfähige Bürger die Abstimmung verlangt haben werden; das Gesetz wird das Nähere festsetzen." Ich möchte nämlich ein Veto, das in Anwendung gebracht werden könnte, und da ist es nothwendig, daß man nicht die absolute Mehrheit sämmtlicher stimmfähiger Bürger als zur Verwerfung erforderlich aufstelle, sondern die Mehrzahl derjenigen, welche an der Abstimmung Theil nehmen; ich will aber auch nicht, daß einige Wenige zusammenlaufen und das Veto verlangen können, und diese Garantie glaube ich in der Zahl der 6000 zu finden. Wenn 6000 Bürger das Veto verlangen, so muß es sich schon um etwas Wichtiges handeln. Nach §. 89 können 8000 stimmfähige Bürger die Revision der Verfassung verlangen. Wenn nun 8000 Bürger die Revision des wichtigsten Gesetzes verlangen können, so wird wohl die Zahl von 6000 genügen, um über ein weniger wichtiges Gesetz das Veto zu verlangen. Ich schlage vor, daß Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes dem Veto unterworfen werden. Es kann Gesetze geben, die eigentlich mehr nur Verordnungen sind und nur einige Zeit dauern, diese möchte ich dem Veto unterwerfen, es kann aber auch Beschlüsse geben, die so wichtig sind als die wichtigsten Gesetze, so z. B. über Krieg und Frieden, über Verträge mit andern Staaten, über wichtige Instruktionen auf die Tagsatzung, Ratifikationen von wichtigen Beschlüssen u. s. w. Es giebt aber auch Beschlüsse, welche schnell vollzogen werden müssen, und wo man nicht 30 bis 40 Tage damit warten kann. Diese können dem Veto nicht unterlegt werden, und da sie in der Verfassung nicht spezifizirt werden können, so muß in dieser Beziehung eine nähere Bestimmung des Gesetzes vorbehalten werden, daher der Zusatz: „Das Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen feststellen." Dem Gesetz möchte ich ebenfalls überlassen,

die Zeit zu bestimmen, innert welcher das Veto ergriffen werden muß. Meine Herren, das Veto ist eine unabweisliche Konsequenz der Volkssouveränetät, wir haben A gesagt und wir müssen auch B sagen. Ich verlange, die Einführung des Veto's als eine Konsequenz der Volkssouveränetät und der Volksrechte, und trage dahin an, daß dasselbe grundsätzlich in die Verfassung aufgenommen werde.

Fischer. Es ist gewiß ziemlich schwierig, in dieser Sache den Faden zu finden, weil sie an und für sich viele Widersprüche darbietet, wie es denn auch merkwürdig ist daß man Leute für das Veto auftreten sieht, von denen man sonst glaubte, sie würden dagegen sein, hinwiederum wenn man andere dagegen auftreten sieht, von denen man sonst geglaubt hätte, sie wären dafür. Ich frage mich nun: Wie kann man der Sache auf den Grund kommen und eine klare Einsicht in dieselbe gewinnen? Dreierlei Dinge sind meines Erachtens dazu nöthig, — vorerst einen Blick zurückzuwerfen auf Dasjenige, was wir bisher hatten, zweitens einen Blick zu werfen auf den vorliegenden Entwurf, nicht bloß auf den §. 6, welcher heute zunächst vorliegt, sondern auch auf andere Paragraphe, die damit so enge zusammen hängen, daß bereits einzelne derselben bis nach der Berathung des Veto zurückgeschoben wurden; drittens endlich zu unterscheiden zwischen demjenigen, worüber die Versammlung in ihrer großen Mehrheit ganz einig ist, und zwischen demjenigen worüber just Streit obwaltet. Wenn ich nun zuerst untersuchen will was wir bis jetzt hatten, so finde ich zunächst den §. 3 der jetzt zu revidirenden Verfassung, welcher sagt: „Die Souveränetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Sie wird einzig durch einen Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes, verfassungsmäßig ausgeübt.“ Daß nun ein so beschränktes Souveränetätsrecht nicht genügen konnte und namentlich nicht mehr in gegenwärtiger Zeit, ist durch die Erfahrung bewiesen, über diesen Punkt mindestens ist man ziemlich einig. In der That, wenn man einerseits sagt: Die und die Eigenschaft gehört dir, aber ne soll nur ausgeübt werden durch einen Dritten, so ist die Eigenschaft monopolisirt, zentralisirt und ich möchte beifügen: sequestrirt u. s. w. Um aus diesem Widerspruche herauszukommen, sah man sich in jüngster Zeit genöthigt, zur Volksabstimmung seine Zuflucht zu nehmen. Es walten über diese Volksabstimmung allerdings sehr verschiedene Ansichten, aber nach meiner als Mitglied des Großen Rathes gewonnenen Kenntniß über die damalige Stellung der Parteien hatte ich noch jetzt dafür, jene Volksabstimmung sei das einzige und letzte Mittel gewesen, um einem Putsche vorzubeugen, und ich bin überzeugt, daß, wenn wir früher schon in gegebenen Fällen solche Volksabstimmungen gehabt hätten, der im Februar eingetretene Uebelstand vermieden worden wäre. So viel ist gewiß, daß nach der bisherigen Verfassung ein direkter Einfluß des Volkes auf die öffentlichen Angelegenheiten nicht anders stattfand, als durch die Wahlen. Was bringt uns nun jetzt in dieser Beziehung der neue Verfassungsentwurf? Da muß ich vorerst das Bestreben der Herren Redaktoren und der beiden vorberathenden Kommissionen anerkennen, den direkten Einfluß des Volkes auf die öffentlichen Angelegenheiten zu vergrößern. Schon der §. 6 beweist dieses, andere Paragraphe auch, namentlich derjenige, worin eine sehr kurze Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes festgesetzt wird. Diese Bestimmung kann einzig zum Zwecke haben, den Einfluß des Volkes zu vergrößern, indem er die Großräthe zwingt, nach kurzer Zeit an die Urquelle ihrer Macht zurückzutreten und dort neue Lebenskraft zu schöpfen. Das Nämliche beweist der Paragraph betreffend den Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rathe. Ich vermuthe wenigstens, diese Bestimmung werde hauptsächlich darum vorgeschlagen, weil man den Großen Rath möglichst unbefangen erhalten will und unabhängig von Regierungseinflüssen und ihn dadurch dem Volke näher stellen. Endlich dann ist das in Nr. 3 des §. 6 enthaltene Veto, oder vielmehr Halb-Veto, in meinen Augen das Hauptergebniß der Bestrebung, den Volkseinfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu vermehren. Das anerkenne ich vollständig. Daß auch die große Mehrheit dieser Versammlung darin ganz einig ist, den Einfluß des Volkes zu vermehren, glaube ich annehmen zu sollen, namentlich auch aus den Voten verschiedener Redner, wie z. B. des Herrn Romang, und ebenso auch eines andern Redners, welcher sich äußerte, er sei zwar gegen das Veto, aber wenn er voraussehen sollte, daß der §. 81 des Entwurfs angenommen werde, er dann doch für das Veto sein würde. Auf der andern Seite sehe ich aber den Widerspruch entstehen hinsichtlich der Frage über die Anwendung dieses Grundsatzes, und daß hier Schwierigkeiten obwalten im größten Maße, weiß ich auch denn ich habe mich seit Langem viel damit beschäftigt. In meinen lebhaften Wünschen liegt es, daß eine Verfassung zu Stande komme nicht nur für den Moment, sondern die, was man bis jetzt so selten sah, geeignet sei, auf die Dauer Nutzen zu stiften, die den Keim der Lebensfähigkeit und einer organischen Fortbildung in sich trage. Was ist nun unsere Aufgabe bei dieser Sachlage? Sie ist in kurzen Worten diese, ja freilich dem Volke einen fortwährenden und bleibenden Einfluß auf die oberste Landesbehörde zuzusichern, jedoch in der Art und Form, daß dieser Einfluß auf eine andere, gleichmäßige und geregelte Weise stattfinden könne, also in der Art, daß die Staatseinheit dennoch nicht gestört und die gedeihliche Wirksamkeit der Behörde nicht aufgehalten werde. Der Hauptgrund sehr liberaler Männer gegen das Veto, den ich höre und auch in daherigen Schriften gelesen habe, den ich gelten lassen muß, ist dieser, daß sie sagen, das Veto läge eigentlich wohl in der Konsequenz der Souveränetät des Volks, aber es passe nicht zum Repräsentativsystem, denn das Veto sei eine direkte Einwirkung des Volkes; wir aber seien ein zu großer und ausgedehnter Staat, auch auf zu hoher Stufe der Zivilisation, als daß wir eine solche Ausnahme vom Grundsatze einer repräsentativen Demokratie machen könnten. Das ist ein Einwurf, welcher noch nicht widerlegt worden ist. Die Vertheidiger des Veto weisen auf die Konsequenz der Volkssouveränetät hin, sie haben Recht, das ist ihr Boden. Ein fernerer Einwurf gegen das Veto ist der, die gedeihliche Wirksamkeit der Behörde werde in sehr vielen Fällen denn doch dadurch genommen. Das sehe ich auch als sehr möglich an, und Jedermann weiß, daß bei Volksabstimmungen, wo nicht vorher eine eigentliche Diskussion vor sich geht, wie dieß hier im Verfassungsrathe oder in einem Großen Rathe geschieht, der Entscheid jeweilen mehr oder weniger dem Zufall überlassen

ist, und daß, wenn eine Volksorganisation oder Staatsverfassung, anstatt sich zu vervollkommnen und den Bedürfnissen der fortschreitenden Zivilisation zu entsprechen, auf solch unvollkommene Formen zurückkömmt, wo der blinde Zufall so großen Einfluß hat, nicht ersprießliche Folgen daraus hervorgehen können. Dieses sind Gründe, die bis jetzt nicht widerlegt wurden, und wohl auch nicht widerlegt werden können. Auf der andern Seite hat Herr Pfarrer Wevermann solche Gründe für das Veto vorgebracht, welche schwer zu widerlegen sein dürften. Also läßt sich für und wider die Sache sehr Vieles sagen, und bei solch offenbaren Widersprüchen wäre wohl das Beste, wenn man einen Ausweg fände, der einerseits erlaubte, die Konsequenzen der Volkssouveränetät anzuerkennen andererseits aber gestattete, die Inkonvenienz des Veto zu umgehen. Auch ich nun, wenn wir wirklich keine andere Wahl haben, als diejenige, die Paragraphe, welche auf eine mehrere Ausdehnung der Volksrechte Bezug haben, anzunehmen oder zu verwerfen, will sie lieber annehmen, und zwar aus Interesse; ich will mich nicht besser machen, als andere Leute sind, auch ich sehe auf das Interesse, und das Interesse Derjenigen, welche bei den künftigen Behörden nicht das große Wort führen werden, sondern unter derselben Befehle stehen werden, besteht darin, den Einfluß des Volkes zu vergrößern. Also auch ich habe hiebei ein Interesse; ich glaube zwar, ich sei auch im Stande das allgemeine Interesse ins Auge zu fassen, und wenn ich finde, daß eine Institution dem allgemeinen Interesse schädlich wäre, würde ich nicht dazu stimmen. Es sind nun aber noch andere Bestimmungen im Entwurfe, welche sehr mangelhaft scheinen. Dahin gehört die sehr kurze Amtsdauer von bloß drei, ja vielleicht sogar von zwei Jahren. Ich begreife die Gründe davon sehr gut, aber ich mache doch aufmerksam, daß es zweckmäßig wäre, wenn man eine etwas längere Amtsdauer für die oberste Behörde hätte. Diese oberste Behörde, der Große Rath, soll mehr oder weniger auch ein staatsmännisches Prinzip, einen staatsmännischen Standpunkt zu gewinnen suchen; wenn aber derselbe einem so raschen Wechsel unterworfen ist, so hat sich Jemand kaum darein eingearbeitet, und er wird wiederum zurückgerufen, oder nicht wieder erwählt, und zwar bemerke ich dabei, daß in einem andern Paragraphen die Bestimmung aufgestellt ist, jeder Grossrath solle sich betrachten als Repräsentant des ganzen Volkes und keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen. Je häufiger Sie nun diese Wahlen wiederkehren lassen und den einzelnen Großrath zwingen, alle zwei oder drei Jahre doch nur immer vor einen Wahlbezirk zu treten, um neu gewählt zu werden, desto mehr nöthigen Sie ihn, vorzugsweise die Ansichten dieses Bezirks ins Auge zu fassen, damit er in der Wahl nicht durchfalle. Eigentlich sollten Sie also festsetzen, die Großräthe sollen vom ganzen Lande gewählt sein, nicht bloß von einem einzelnen Bezirke; Somit, Herr Präsident, meine Herren, ist die kurze Amtsdauer für die staatsmännische Haltung des Großen Rathes des Kantons Bern nicht zweckmäßig. Ein anderer Punkt, welcher mit dem Bestreben, den Einfluß des Volkes auf die obersten Behörden zu vergrößern, wesentlich zusammenhängt, ist derjenige des Ausschlusses der Beamten vom Großen Rathe. Das ist eine wichtige Sache, und eine Abweichung von allen in der Schweiz bisher angenommenen Grundsätzen. Ich begreife indessen auch dieß: die HH. Redaktoren giengen dabei von einem Standpunkte aus, welchem ich alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, aber ich mache wiederum auf die praktischen Schwierigkeiten dieses Grundsatzes aufmerksam, Schwierigkeiten, die man nicht durch Theorien überwinden kann. Es mahnt mich diese Bestimmung an einen Hausvater, welcher des Abends Licht nöthig hat, Feuer schlägt und dann das Licht, wenn es angezündet ist, vor die Thüre stellt. In einer Republik ist es wahrlich nicht überflüssig, daß Diejenigen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung in die Geschäfte sich hineinarbeiten können, dann auch im Großen Rathe vereinigt seien. Das ist nun wiederum ein großes Inkonvenient, daß wir, um den Volkseinfluß zu vergrößern, die Beamten vom Großen Rathe ausschließen müssen. Man thut es ungern, davon bin ich überzeugt, aber man sagt, man müsse die Unabhängigkeit des Großen Rathes wahren, und daher wählt man von zwei Uebeln das Kleinere. Wenn ich nun einen Blick auf diesen ganzen Zusammenhang werfe und mich frage: Bekommen wir auf diese Weise eine gute und möglichst vollkommene Organisation, welche uns in die Möglichkeit versetze, den Bedürfnissen der Zivilisation zu entsprechen? so fürchte ich Nein, weil wir nur einen Großen Rath erhalten, der von sehr kurzer Amtsdauer ist, von welchem alle Beamten ausgeschlossen werden müssen und weil wir überdieß ein ganzes oder wenigstens ein halbes Veto nöthig machen. Dieses Alles hat mich nun veranlaßt, nachzudenken, ob es denn ganz unmöglich wäre, das Repräsentativsystem in seiner Reinheit nicht nur beizubehalten, sondern noch weiter als hier vorgeschlagen wird, auszudehnen und dennoch dem Volke den ihm gebührenden Einfluß zuzusichern, und es hat mich dieß ferner veranlaßt, eine andere Kombination der obersten Landesbehörde aufzufassen. Ich weiß nun freilich nicht, inwieweit meine Gedanken bei Jenen Anklang finden können, aber doch wollen Sie es mir nicht verargen, wenn ich dieselben mit einigen Worten auseinandersetze, denn sie ist nach meiner Ansicht eine solche Organisation, welche die Inkonvenienz des Veto vermeiden und doch dessen Nutzen aufrecht erhalten soll. Vor Allem aus halte ich an dem Hauptgrundsatze fest, daß wir einen repräsentativen Freistaat haben, beruhend auf allgemeiner Landesvertretung von der obersten bis zur untersten Stufe. Worin soll nun diese Landesvertretung bestehen? Bis jetzt glaubte man, ein Großer Rath sei eben eine solche; ich hingegen glaube Nein. Wenn man nur einen Großen Rath hat, wie wir ihn bisher besaßen, dessen Mitglieder nicht abberufbar sind, der also nicht eigentlich Vollmachtträger des Volkes, sondern für die Zeit, da er funktionirt, eine Art Wahlkönig ist, ein mit königlicher Gewalt ausgestattetes Kollegium, so schien mir dies immer ungenügend; ich sagte mir stets, man solle trachten, daß die Landesvertretung ja freilich einem Bevollmächtigten näher zu stehen komme, und daher sei es nöthig, nach dem Vorgange anderer konstitutioneller Staaten und namentlich Nordamerikas, wo man sehr viel auf republikanischen Freisinn hält, angepaßt unsern Landesverhältnissen und republikanischen Grundsätzen eine Art Zweikammersystem einzuführen, also ja freilich einen Großen Rath (engerer oder kleiner Landrath genannt; auf den Namen indessen kömmt es nicht an), beizubehalten, gewählt von den Bezirken nach der Weise, wie dies im Entwurfe bereits beschlossen ist, jedoch al-

fällig weniger zahlreich, z. B. etwa wie der gegenwärtige Verfassungsrath. Dieser engere Landrath hätte alle Kompetenzen, welche der gegenwärtige hat, mit einer wichtigen Ausnahme jedoch, welche das Veto ersetzen müßte, nämlich mit Ausnahme der definitiven Erlassung der wichtigsten Landesgesetze, wie bereits auf einige solche hingewiesen wurde, und mit Ausnahme der wichtigsten Wahlen, nämlich des Schultheißen, des Regierungsrathes und des Obergerichts. Sodann würde noch eine zweite Landesvertretung, (der große Landrath) jährlich einmal beigezogen, bestehend aus Gemeindsabgeordneten. Diese verstärkte Landesvertretung nun, welche in den wichtigen Fällen, bei den hauptsächlichsten Wahlen und den wesentlichsten Gesetzen, auch tore Stimme abzugeben hätte, wäre in meinen Augen das leibhaftige, lebendige Veto, aber in geregelter, organisirter Gestalt. Unser Land besteht aus 250 Kirchgemeinden; wenn jede derselben einen Abgeordneten in diese Landesvertretung schickt, je auf ein Jahr gewählt, überdies abberufbar und mit Ausschluß der Staatsbeamten; wenn ferner die zahlreichern und größern Kirchgemeinden, z. B. je auf 600 Einwohner mehr, auch einen Abgeordneten mehr schicken können, so bekämen wir eine zweite Landesabordnung von etwas mehr als 300 Mitgliedern, die sich jeweilen im Frühling hier in der großen Kirche oder auf dem Kirchhof versammeln könnte. Das wäre eine Art repräsentativer Volksversammlung, eine Art repräsentativer Landsgemeinde, und zwar würde ich diese nicht etwa in einen Gegensatz bringen mit dem engern Landrath, sondern sie so einrichten, daß ein gegenseitiges Zusammenwirken eintrete. So würden zum Beispiel die Wahlen der Regierungsräthe, der Oberrichter, des Schultheißen auf einen vierfachen Vorschlag des engern Landrathes durch diese Landesabordnung stattfinden. So endlich hätten Sie einen Regierungsrath, der allerdings trotzen dürfte, da wo es nöthig wird, und einen solchen möchte ich eben haben. Derselbe könnte endlich in Wahrheit sagen: „Wir sind die Männer des Volkes, wir sind darum des Volkes Befehle zu vollziehen. Wer uns nicht gehorcht, der gehorcht dem Volke nicht.“ So verschwände der unglückselige Widerspruch, welcher sich bisher so oft zwischen den höchsten Behörden und dem Volke zeigte, wo es immer hieß: Des Volkes Wille lautet anders, als Ihr da im Großen Rathe sagt; wo man dann Petitionen, Volksvereine, Volksabstimmungen zusammentrommelte und den Großen Rath von allen Seiten — (ich darf nicht sagen, wie) — zu fassen suchte. So gieng es bis jetzt, so würde es bei den Vorschriften des Entwurfes auch in Zukunft gehen; allein, das ist nicht die Stellung einer obersten Behörde, wie sie sich im Kanton Bern ziemt — wahrlich nicht. Die Hauptsache nun ist, daß der wahre Volkswille sich jederzeit aussprechen könne. Dazu aber gelangen Sie niemals, außer entweder durch Annahme des Veto oder aber durch eine solche kombinirte und ausgedehnte Landesvertretung. Ein Veto ist nichts, als ein Gegengift gegen ein noch größeres Gift, aber es schließt seiner Natur nach jede vollkommnere Staatsorganisation aus. Darum sollten wir gerne zu einem Auskunftsmittel greifen, und das ist ein solcher Volksausschuß, eine solche Abordnung der Gemeinden. Alle wichtigern Gesetze, von denen man heute gesprochen, würden diesem größern, verstärkten Landrathe zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, welcher ohne Diskussion, aber nach angehörtem Vortrage der von den Behörden dazu bezeichneten Sprechern die Annahme oder Verwerfung aussprechen würde. Da möchte ich nun wissen, ob gegenüber einem von einer solchen Landesvertretung gefaßten Beschlusse dann noch könnte der Einwurf gemacht werden, es sei dies nicht des Landes Wille. Da möchte ich wissen, ob nicht endlich ein Gleichgewicht zwischen Volk und Regierung aufgefunden wäre. Diese meine Wünsche einzig, Herr Präsident, meine Herren, haben mich bewogen, gegen das Eintreten in den Entwurf überhaupt zu stimmen, denn es hängt dies nicht blos mit der Vetofrage, sondern mit der ganzen übrigen Organisation des Volkes und den Behörden zusammen; allein, man ist nun einmal eingetreten, und so bin ich jetzt dennoch genöthigt, Sie, da es sich um das Veto handelt, mit meinem Hauptgedanken bekannt zu machen. Ich will Sie nicht länger aufhalten, obschon ich noch sehr Vieles darüber zu sagen hätte, und so lange man nicht ein System in seiner ganzen Entwickelung vor sich sieht, ausgearbeitet in einem vollständigen Entwurfe, kann ich Niemanden zumuthen, sich ein ganz klares Bild davon zu machen. Wenn die Zeit es erlaubt und das Reglement es gestattet, so werde ich später so frei sein, eine dahertige Motion zu stellen. Einstweilen aber und unter Vorbehalt meines Rechtes zu einer solchen Motionsstellung erkläre ich, daß ich eventuell zum Antrage des Herrn Pfarrers Wyttenbach stimmen werde, jedoch als zu einem pis-aller, zu einem schlechten Nothbehelfe, um dem Volke den nöthigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten zu sichern, und auch vollständig anerkennend, daß wir durch das Veto nicht in denjenigen Zustand kommen werden, dessen sich der Kanton Bern zu erfreuen haben soll. Ich habe gesprochen.

(Die Fortsetzung in nächster Nummer.)

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 54.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der dreizehnten Sitzung des Verfassungsrathes,

Mittwoch den 10. Juni 1846.

---

von Erlach. Es werden vielleicht Manche von Ihnen finden, ein solcher Antrag, oder vielmehr eine solche Idee gegenüber von Vorschlägen, die von Allem diesem nichts enthalten, zu äußern, sei unter diesen Umständen nicht ganz bescheiden; allein ich muß erklären, daß Herr Fischer mir als Freund seine daherigen Bedenken bereits vorher geäußert und besorgt hat, man könnte ihm die Sache so auslegen, als wolle er damit die Verhandlungen stören, indem er etwas ganz Neues nun plötzlich vorbringe, und daß ich die Verantwortung dafür mit ihm theilen will, indem ich ihn dazu aufgemuntert und ihm gesagt habe, es sei Pflicht eines Jeden, der einen guten Gedanken zu haben glaube, welcher vielleicht das Glück des Landes mehren könnte, diese Gedanken ohne Rückhalt zu äußern. Ich muß nun im Ganzen genommen bekennen, daß die Sache mich im ersten Augenblicke gleichsam gestellt hat, denn es ist etwas ganz Neues und es gehört Zeit dazu, bis man sich's klar denken kann. Aber je mehr ich die Sache überdachte, desto mehr mußte ich finden, es liege viel Zweckmäßiges darin. Ich stelle mir den engern Landrath oder Großen Rath ungefähr vor, wie er hier im Entwurfe bereits gestellt ist, direkt gewählt in den Wahlkreisen, als gesetzgebende Kammer, die wichtigsten Gesetze aber würden dann noch dem großen Landrathe zur Annahme oder Verwerfung durch Ja oder Nein vorgelegt. Die Idee des Herrn Fischer war zuerst, daß die große Landesrepräsentation die kleinere, den engern Landrath oder Großen Rath wähle, aber damit hätten wir wiederum indirekte Wahlen bekommen, und das wollen wir nicht. Wenn man die Sache so auffaßt, daß der kleinere Landrath direkt von den Wahlkreisen, der große Landrath aber von den Kirchgemeinden gewählt würde, so könnte sich der Volkswille jeweilen in zwei Weisen aussprechen; im einen Sinne finden sich die allgemeinen Interessen repräsentirt in dem kleinern Landrathe durch die größeren Wahlkreise, von welchen derselbe gewählt wird, und im andern Sinne finden auch alle örtlichen Interessen ihre Aeußerung, indem auch die kleinste Kirchgemeinde ihren Repräsentanten haben würde. Ein anderer Vortheil dieses Systems wäre sodann dieser, daß die oberste Exekutivgewalt und die oberste Gerichtsbehörde von dieser großen Landesrepräsentation gewählt würden, mithin diese beiden Behörden vollständig unabhängig von der gesetzgebenden, und diese wiederum vollkommen unabhängig von jenen beiden wäre. Kein Gesetz wäre gültig, wenigstens kein wichtigeres Gesetz, bis es durch alle diese Proben hindurchgegangen wäre. Dieses sind mit kurzen Worten die Vortheile eines solchen Systems; allein das führt mich zu einem entgegengesetzten Schlusse. Herr Fischer sagte freilich, er stimme nur als pis-aller zum Veto, aber dieser Grund bestimmt mich, gerade gegen das Veto zu stimmen. Wenn der Gedanke einer doppelten Vertretung, einer kleinern und einer größern, nicht Anklang finden sollte, so müssen wir dann durchaus die repräsentative Demokratie so herstellen, daß das Repräsentativsystem immer und zu allen Zeiten eine Wahrheit sei. Das zu erreichen, ist möglich, ich will heute nicht darüber eintreten — wie? Aber durch ein Veto wird das Gegentheil einer wahrhaften repräsentativen Demokratie vorausgesetzt, man kann sich die Nothwendigkeit eines Veto nicht anders denken, als vermöge der Voraussetzung, daß der künftige Große Rath in den meisten Fällen im Gegensatze zum Volke beschließen werde, denn das Veto heißt nicht eine Bestätigung, sondern eine Widersetzung; ich widersetze mich, heißt veto. Was für einen Halt soll ein Großer Rath haben, wenn vielleicht zwei oder drei seiner Gesetze nacheinander durch das Veto verworfen sind? Was sollen die Mitglieder eines solchen Großen Rathes ferner im Großen Rathe Gutes thun? Ihre ganze moralische Existenz im Großen Rathe ist verloren, — besser dann, es werde Einer nach dem Andern abberufen, als daß sie da bleiben, während doch ihre Wirksamkeit total verloren ist. So viel über diese Frage. Was meinen Zusatz betrifft, so will ich die Gründe dafür erst entwickeln, wenn über die Vetofrage abgestimmt ist.

Wyß, alt Regierungsrath. Hr. Pr., m. Hrn.! Bei der Berathung über diese Frage kommt mir der Gegenstand im Zusammenhange mit dem vom Herrn Präopinanten entwickelten Gesichtspunkte vor; dadurch werde ich veranlaßt, mein Votum darüber zu begründen. Die vorliegende Verfassung enthält keine Art Garantie gegen Uebereilungen der Behörden, mögen sie in irgend einer Form oder in was immer für einer Sache sich ereignen, und sei der Sinn der Uebereilung welch' immer er wolle. Es gibt eine Uebereilung in gutem und eine solche im bösen Sinne. Ich stelle mir vor, das Volk glaube, irgend ein Institut, irgend ein Gesetz sei zweckmäßig, es führe vorwärts, und nimmt dasselbe in aller Hast ohne gehörige Prüfung an. In der Anwendung zeigt es sich als schädlich, es entsteht ein Murren, man will nicht davon ablassen, und dann erfolgt ein Rückschlag, der weiter zurücktreibt, als man sich zuvor vorgestellt hat, oder als man zuvor sich befand. Das Beispiel in einer benachbarten Monarchie ist hierin maßgebend. Man kann auch ein Gesetz sehr umsichtig berathen, nachdem man aber in der Ausführung überall auf Schwierigkeiten gestoßen, so ist der Zustand eher ärger und unsicherer, als zuvor. Wird man aber unreife Gesetze erlassen, Institute einführen, die dem Volkswillen nicht zum Voraus entsprechen, so kann aus eben so großer Uebereilung die Sache verhindert, oder auf eine Seite getrieben werden, wohin sie nicht gehört. Um die richtige Mitte zu treffen, hat man in verschiedenen Staaten eine Kombination in die Verfassungen niedergelegt, wodurch diese zweifache Uebereilung beseitigt wird. Dieses Mittel haben mehrere Nationen auf diese oder jene Weise ins Leben gerufen. In Nordamerika besteht es aus zwei Kammern, woselbst die Gesetze und Verordnungen, ja selbst wichtigere Beschlüsse zuerst reiflich von zwei Kollegien, die in voller Unabhängigkeit zu einander stehen und auf verschiedene Weise gewählt sind, berathen, und erst wenn sie von derselben angenommen werden, die Gültigkeit erlangen. So bestehen anderswo ähnliche Bestimmungen. Man hat mehrere aus andern Verfassungen entlehnte Institute in den Entwurf aufgenommen, warum geschah das nicht auch hier? Ohne dieses Mittel ist nur zu sehr der Uebereilung Raum gegeben, man wird die Sache überspringen, momentane Impulse geben den Ausschlag, die reifliche Prüfung und Würdigung der Verhältnisse und Umstände mangelt, und wo ist dann die nöthige Garantie gegen die Uebereilung noch zu finden? Diese liegt gerade in der doppelten Berathung. Aus diesem Gesichtspunkte betrachte ich auch die Vetofrage. Das Veto soll die Garantie geben, wenn man sonst keine mehr findet oder sonst keine hat; es ist ein Nothbehelf. Zwar ist es die schlechteste Garantie, seine negative Eigenschaft und Wirksamkeit, die dadurch veranlaßte und unterhaltene Aufregung, die Ausübung seitens eines Körpers, der die gehörige Intelligenz nicht besitzt, die Abstimmung ohne den nöthigen Vortrag und Belehrung, der Mangel der Berathung, das bloße Aussprechen des Ja oder Nein, wonach aus hundert verschiedenen Gründen verworfen und aus hundert andern Gründen das Gesetz angenommen, und der wahre Volkswillen, der richtige Ausdruck desselben nicht erkannt und nicht erfüllt werden kann — alles das sind Umstände, welche das Veto eben nicht sehr empfehlen. Die von Herrn Fischer angetragene Institution ist zwar bei uns neu, allein in verschiedenen Kantonen ist sie es nicht. Ein Kanton, der von der Macht der Ereignisse als Folge seiner guten Einrichtungen noch nicht erschüttert werden konnte, ist Graubünden. Wenn dort die Gesetze entworfen werden, so gelangen sie vom Großen Rathe an die einzelnen Gemeinden, woselbst darüber abgestimmt und die Mehrheit der darüber gefallenen Stimmen über deren Annahme entscheidet. Das ist eine Art Veto, aber ohne Aufregungen zu bewirken; die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten haben diese Einrichtungen so befestigt, daß es ohne alle Bewegung ruhig dabei abläuft. Die Centralbehörde entwirft Vorschläge und die Gemeinden nehmen sie an, oder verwerfen sie; Alles geht ruhig seinen Weg und der Gesammtwille des Volkes wird erfüllt. Wenn ich nicht irre, so besteht im Kanton Schwyz die Bestimmung, daß gewisse Gesetze vor den verstärkten Landrath gebracht werden müssen, um sie vor die gesetzgebende Behörde bringen zu dürfen. Das ist doch ein sehr demokratischer Kanton, und doch wahrt er durch einen verstärkten Landrath vor Uebereilungen. Der Antrag des Herrn Fischer enthält einen bedeutenden und erwünschten Fortschritt, und wenn er in die neue Verfassung aufgenommen und geregelt wird, so verhütet er Uebereilungen gegen die Annahme gewisser Gesetze, er ist ein wesentlicher Gewinn, eine Bürgschaft für die künftige Ruhe, für politisches Leben ohne Aufregung und beständige Bewegung. Man hat in diesem Falle unendlich mehr Garantien, daß Gesetze und Beschlüsse der Gesammtheit des Volkes entsprechen, als jene andern vorgeschlagenen Mittel, wie die Abberufung des Großen Rathes, der Vetosturm, die allgemeinen Beschwerden der Presse, die Volksversammlungen, die Petitionen gegen diesen oder jenen Beschluß der Regierung sie bieten. Diese können und würden die konvulsivischen Bewegungen nicht verhüllen, die unmittelbare Folge sind. Sie haben zu sehr den Charakter gewöhnlicher Aufregungsmittel. Das Zweikammersystem enthält zudem jene ganz eigene Garantie, daß, in wiefern die gesetzgebende Gewalt etwas gegen den Volkswillen beschließen würde, der Gegenstand vor großem Landrath ohne leidenschaftliche Aufregung des Volkes selbst in erneuerte Behandlung fiele und den Bedürfnissen und Wünschen des Letztern gemäß modifizirt werden könnte, wie es eben die gegebenen Verhältnisse und Umstände erheischen, da er aus den direktesten Vertretern des Volkes, die alle Jahre wieder wählbar sind, besteht. Besitzt man dieses Institut, dann kann man die Amtsdauer der Administrativbehörden ruhig verlängern, das Volk wird dabei besser sich befinden, die Beamten können sich in ihre Amtsbefugnisse und in den Kreis ihrer Thätigkeit besser hineinarbeiten und damit sich vertrauter machen, als wenn die Amtsdauer alle zwei bis drei Jahre aufhört, ohne daß deßwegen eine Gefahr für die Freiheiten des Volkes zu besorgen ist. Auch dem Großen Rathe kann in diesem Falle eine vier- bis sechsjährige Amtsdauer eingeräumt werden, da der verstärkte Landrath einer jährlichen Wahl unterliegt. Ich nenne dieses einen erheblichen Fortschritt, man besitzt ein organisirtes, aus dem Volkswillen auf gesetzlichem Wege hervorgegangenes Kollegium, das eine andere Wahlart als der Große Rath hat und stets erneuert werden muß. Ich bekenne aufrichtig, wenn man sich hierauf nicht vereinigen kann, dann stimme ich in zweiter Linie zum Veto, allein immer als ein mir widerwärtiger, letzter

Nothbehelf, als Mittel, den Uebereilungen, die sich ergeben werden, entgegen zu treten.

Blösch. Ich erlaube mir ebenfalls einige Worte hierüber und will damit beginnen, meinen Schluß anzukünden. Von der Voraussetzung ausgehend, daß der Antrag des Herrn Fischer jedenfalls bloß erheblich erklärt werde, werde ich in erster Linie dazu stimmen, sonst aber zum Antrage des Herrn Straub. Von Herrn Pfarrer Weyermann wurde gesagt, das Veto sei die nöthige Konsequenz der jetzigen Grundsätze über Volkssouveränetät, man habe A gesagt und müsse nun auch B sagen. Wenn man die beiden Verfassungen, diejenige von 1831 und die neue, wie sie vorliegt, mit einander vergleicht, so ist die Behauptung des Herrn Weyermann auf den ersten Blick nicht ganz gegründet, denn wir finden nicht bloß in der jetzt vorgeschlagenen, sondern auch schon in der bisherigen Verfassung das Prinzip der Volkssouveränetät expressis verbis aufgestellt, und doch finde ich, Herr Weyermann habe darin ganz Recht. Wenn man etwas näher in die Sache eingeht und sieht, wie der Begriff der Souveränetät im Jahre 1831 und hingegen jetzt aufgefaßt wird, so erzeigt sich ein ungeheurer Unterschied, und Diejenigen, welche behaupten, wir haben noch auf heutigen Tag das Prinzip der Repräsentativregierung beibehalten, haben zwar Recht, wenn man den Buchstaben sieht; sieht man aber auf den Geist, dann haben sie Unrecht, denn dem Buchstaben nach haben wir ja freilich die Repräsentativverfassung beibehalten, aber dem Geiste nach sind wir weit in die reine Demokratie hineingegangen. Im Jahre 1831 sagte man auch: Welches ist die beste Organisation für das Bernervolk? und man entschied sich bald für den Grundsatz der Repräsentativregierung. Zwei wesentliche Gründe führten dazu, vorerst ein Grund rein geographischer Art, die Größe des Kantons und der Bevölkerung. Man sagte, wenn wir auch die reine Demokratie einführen wollten, so könnten wir nicht, es wäre eine physische Unmöglichkeit. Allein das war nicht der einzige und nicht der wesentlichste Grund für die Repräsentativregierung, sondern es war noch ein anderer, ein Grund, der seit 15 Jahren oft wiederholt, aber auch oft verläumdet und hart verdächtigt wurde, der aber, wunderbarer Weise, heute gerade von dieser nämlichen Seite ganz richtig und wahr aufgestellt worden ist. Man hatte nämlich damals den Glauben, daß die reine Demokratie allem und vorzüglich dem geistigen Fortschritte des Volkes zuwider sei, und man hat heute Beispiele dafür angeführt, die mich jeder weitern Entwickelung dieser Behauptung überheben. So weit möchte ich nicht gehen, zu sagen, wo man ein gutes Schulgesetz oder das Gesetz über Bezug einer Hundstaxe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen würde, so seien Hundert gegen Eins zu wetten, daß es verworfen würde; denn sonst müßte man ja annehmen, von 100 Bernerbürgern hätten 99 nicht Verstand genug, die Zweckmäßigkeit eines Gesetzes zu erkennen. Allein das halte ich jedenfalls fest, daß die besten Gesetze wenigstens mit Mehrheit der Stimmen würden verworfen werden. Ein weiser Römer, Cicero, sagt nicht umsonst: „Semper in republica tenendum est, ne plurimum valeant plurimi;“ d. h.: In einer Republik, in einem geordneten Staate ist darauf zu sehen, daß nicht der große Haufe das entscheidende Wort habe. Das, Hr. Pr., m. Hrn., war die Idee von 1831. Wenn wir den geistigen Fortschritt wollen, so dürfen wir nicht den Entscheid dem großen Hause in die Hände geben, sondern wir müssen allerdings das Prinzip im Auge halten, das Herr Weyermann angeführt: „Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk;“ nur haben wir dasselbe nach der bestehenden Verfassung etwas zu modifiziren, indem wir sagen: „Alle für das Volk, und wenig — statt nichts — durch das Volk.“ Was hat die Verfassung von 1831 dem Volke übertragen? Nichts, als die Wahl seiner Repräsentanten und der Entscheid über die Verfassung selbst; alles Uebrige war dem Großen Rathe anheimgestellt, aber nicht so, daß der Große Rath immer wieder an den Willen des Volkes zurückkommen mußte, sondern die damalige Idee war, der Große Rath bestehe aus einem Ausschusse des Volkes, der die Besten und Wägsten in sich enthalte, und ihrem Urtheile bleibe überlassen, das Wohl der Gesammtheit zu fördern; der Große Rath sei nicht in der Stellung, jeweilen zu fragen: was will der große Haufe? sondern nur: was ist dem Wohle des großen Haufens, dem Wohle der Gesammtheit am zuträglichsten? So lange wir dieses Prinzip rein erhielten, waren wir in der Repräsentativregierung; sobald man aber dieses Prinzip zu verfälschen anfieng durch die That, giengen wir in die reine Demokratie über. Dieser Uebergang hat längst stattgefunden, nicht etwa erst in den jüngsten Tagen. Sobald man in dem Großen Rathe den Grundsatz predigte, nicht bloß das Wohl, sondern der Wille der Mehrheit solle dem Großen Rathe als Norm gelten, befanden wir uns nicht mehr in der Repräsentativregierung, sondern in der reinen Demokratie. Dieser Kampf zwischen beiden Prinzipien hat sich seit einer Reihe von Jahren im Großen Rathe immer fortgesponnen: von der einen Seite hielt man den verfassungsmäßigen Standpunkt fest, das Urtheil über dasjenige, was gut und zweckmäßig sei, falle uns, dem Große Rathe, ausschließlich anheim, nicht der großen Masse; diesem entgegen wurde die Lehre aufgestellt, der Große Rath sei an den Willen der Mehrheit gebunden, und wenn dieser Wille der Massen sich durch Vereine, Volksversammlungen, Petitionen ꝛc. ausspreche, so sei das ein maßgebender Wille, und nach diesem müsse sich der Große Rath richten. Man warnte lange und vergeblich vor dieser Lehre, es hieß dann, das seien aristokratische Begriffe, man wolle die Rechte des Volkes schmälern, man verdächtige das Volk u. s. w. Ich indessen hielt an jenem Satze, welcher die Basis des Repräsentativsystems ist, bis auf den heutigen Tag fest, und wenn er ein aristokratischer Satz ist, so freut es mich, daß ich heute so viele Aristokraten um mich sehe. Das Volk ist nach meiner innigsten Ueberzeugung nicht reif, um direkten Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, auf Gesetzgebung u. s. w. auszuüben, und wenn wir den Entscheid jeweilen der Masse anheimstellen, so ist es um allen Fortschritt geschehen. Es ist indessen nun einmal eine Thatsache, die ich nur anerkenne und nicht rechtfertige, wenn ich sage, daß wir längst den Boden der Repräsentativregierung verlassen haben und auf denjenigen der reinen Demokratie gerathen sind. Wir haben allzulange und allzuviel die Mehrheit der großen Masse als maßgebend anerkannt, als daß wir zum reinen Prinzip der Repräsentativregierung wiederum zurückkehren könnten; wir werden daher, nach meiner Ueber-

zeugung, keine Ruhe haben im Innern, bis der Geist, welcher jetzt vorherrscht, sich ein neues Bette und neue Formen geschaffen hat. Hievon ausgehend, scheint mir die Idee des Herrn Fischer durchaus geeignet, uns einer glücklichen Lösung der Schwierigkeit entgegenzuführen. Wir müssen dem Volke nun einmal einen mehrern Einfluß gestatten, als dieß in der frühern Verfassung der Fall war, also müssen wir trachten, daß einerseits nicht die allem Fortschritte feindselige Folgen der reinen Demokratie eintreten, andrerseits aber, was bereits ungeordnet besteht, organisirt werde. Ich stimme also für den Antrag des Herrn Fischer, in der Voraussetzung, daß es sich heute bloß um dessen Erheblichkeit handle, denn im ersten Momente ist er auch mir sehr „stotzig" vorgekommen, und ihn heute definitiv anzunehmen, das brächte ich nicht über mich. Offenbar aber sind mehrere Vortheile damit verknüpft, die Einem gleich beim ersten Blicke in die Augen fallen. Der Große Rath könnte sehr wenig zahlreich sein im Verhältnisse zum jetzigen, also verhältnißmäßig viel geistiger komponirt; der Große Rath könnte ferner eine viel längere Amtsdauer haben, und also würde die immerwährende Beweglichkeit in der gesetzgebenden Behörde etwas modifizirt; der Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rathe wäre nicht mehr nöthig, denn ihre Dependenz von der Regierung fiele weg. Andrerseits wäre die Beweglichkeit der Basis unseres Staatsgebäudes bedeutend korrigirt; anstatt auf leerem Flugsande willenloser Massen würde unser Staatsgebäude sich auf einige hundert Ausgeschossene der Gemeinden stützen; die vollziehende Behörde wäre ungleich stärker und kräftiger als jetzt, da sie vom großen Landrathe gewählt würde; wir würden überhaupt nach diesem Systeme den Einfluß des Volkes auf die Gewalt zweckmäßig organisiren, davon aber gleichzeitig ein gefährliches Mittel ausschließen, — das Veto. Die Einrichtung ist übrigens nicht ganz neu im Kantone, und viel länger hatten wir sie, als man im gemeinen Leben gewöhnlich glaubt. Die letzte Einwirkung der Gemeinden des Kantons Bern auf den öffentlichen Gang der Angelegenheiten fand statt im Jahre 1594 oder 1596, und erst seither verschwand dieselbe gänzlich. Früher geschah es nicht selten, daß die Regierung theils Ausschüsse der Gemeinden einberief, wie zur Zeit der Reformation, theils auch, daß sie die Gemeinden selbst abstimmen ließ über wichtige Fragen, wie Krieg und Frieden, und ich bin so frei, beizufügen, daß der letzte Gebrauch, welchen das Bernervolk von diesem Rechte gemacht hat, ein höchst ehrenhafter war, welcher der Stadt Genf vielleicht ihre Selbstständigkeit rettete. Damals nämlich hatte die Regierung von Bern sich mit Savoyen in einen Bund eingelassen, wahrscheinlich in der Hoffnung dadurch die Anerkennung des nicht lange vorher eroberten Waadtlandes zu erlangen; dafür wollte man Genf gegenüber Savoyen stecken lassen, ungeachtet man mit Genf bereits verbündet war. Daraufhin entstand im Lande Unruhe, man fand ein solches Benehmen sei unehrenhaft, man sei mit Genf im Bunde und solle somit den Bund mit Savoyen fallen lassen. Die Regierung fand nun für gut, deßfalls an die Gemeinden zu wachsen, und die Antworten der Gemeinden (sie sind noch vorhanden) sind das Ehrenhafteste, was man irgend sehen kann; sie nöthigten die Regierung mit Savoy zu brechen und dem bedrängten Genf Schutz angedeihen zu lassen. Genf war gerettet. Also, Hr. Pr., m. Hrn., ist, was Herr Fischer vorschlägt, historisch in unserem Lande bereits begründet, wir gehen also dadurch nur zurück auf den Geist unsrer frühern Staatsorganisation. In den ersten Jahrhunderten war bekanntlich Bern weit demokratischer, als in den letzten Jahrhunderten, die eigentliche Staatsgewalt war zwar eine äußerst konzentrirte, sehr starke, die Grundlage aber breitete sich über das ganze Land, und die blühendsten Zeiten und Zustände unsers Kantons waren nicht diejenigen der enge geschlossenen Familienherrschaft. Wir müssen auch jetzt wiederum die Basis unsrer Staatsorganisation allerdings verstärken, aber auch die Exekutivgewalt kräftigen. Man klagt zwar immer, wie die Exekutivgewalt in den letzten Jahren nur zu stark gewesen sei. Ich konnte das nicht finden; ich wünsche eine sehr starke und wohlorganisirte Regierung, aber dann muß auch ihre Basis große und starke Wurzeln in der Masse haben. Gienge der Antrag des Herrn Fischer nicht durch, dann müßte ich im Sinne des Herrn Straub zum Veto stimmen, sehr ungerne zwar, denn ich half nicht A sagen, ich hielt immer fest am Repräsentativsysteme, ich scheue mich nicht, es offen zu bekennen; nach der bestehenden Verfassung glaubte ich, man solle das Wohl der Mehrheit, nicht der Wille der Mehrheit im Auge haben, denn zwischen dem Wohl und zwischen dem Wille ist oft eine tiefe Kluft. Nun aber haben wir das A, und wenn ich dieses einmal haben muß, dann will ich das B dazu, aber so vernünftig, als es sich noch thun läßt. Also bloß vom relativen Standpunkte dessen, was jetzt besteht, ausgehend, vertheidige ich das Veto; wir haben es übrigens schon jetzt, wir brauchen es nicht einzuführen, denn sobald man Volksversammlungen organisirte und diese einen maßgebenden Einfluß auf öffentliche Angelegenheiten übten, hatten wir das Veto. Was ist also besser, diesen maßgebenden Entscheid zufällig zusammengelaufenen Versammlungen, veranstaltet von einzelnen Parteiführern, besucht bloß von deren Parteigenossen, anheimzustellen, oder aber diesen Einfluß organisirten, regelmäßigen, von allen Parteien und unter öffentlichen Autoritäten besuchten Gemeindsversammlungen einzuräumen? Wohl das Letztere. Also in erster Linie stimme ich für den Antrag des Herrn Fischer, in zweiter Linie für denjenigen des Herrn Straub; dingegen für die Nummer 3 des §. 6 werde ich nie stimmen, denn das Schlimmste von allem Schlimmen scheint mir ein solches Veto zu sein, dessen Anwendung je im einzelnen Falle vom Willen der Regierung abhängt, und das ist es, was man hier vorschlägt, nichts Anderes. Ich will lieber mit Herrn Straub von vorn herein aussprechen: das Veto findet statt bei Finanzgesetzen, bei organischen Gesetzen, bei Fragen von Krieg und Frieden, oder dann will ich lieber ganz davon abstrahiren, als es vom Willen der Regierung dependiren zu lassen, in welchen Fällen sie für gut finde, das Volk zu Rathe zu ziehen, und in welchen nicht.

Fischer. Ich habe eigentlich keinen Antrag gestellt, weil ich in der Meinung stand, diese Idee hänge noch mit eint und andern Paragraphen zusammen, wie mit dem vorliegenden §. 6, und es werde erst später der Fall sein, einen eigentlichen Antrag zu stellen. Hingegen hielt ich es für zweckmäßig, bei diesem Anlasse das System vorläufig einigermaßen zu entwickeln, damit

man wenigstens eine Uebersicht über das Ganze erhalte. Da es sich nun auf jeden Fall bloß um die Erheblichkeit handeln kann, und da diese Erheblichkeitserklärung spätern Entschlüssen in keiner Weise vorgreift, so möchte ich nunmehr antragen, daß meine Idee erheblich erklärt werde, nämlich daß der Verfassungsrath den Grundsatz erheblich erklären und an die Vorberathungskommission zur Begutachtung weisen möchte: es solle in konsequenter Durchführung des Repräsentativsystems, und als Ersatz der den Ortsversammlungen im §. 6 des Entwurfes eingeräumten Befugnisse für gegebene Fälle eine verstärkte Landesvertretung aufgestellt werden.

Neuhaus. Den triftigen Gründen, welche bereits von mehreren Rednern gegen das Veto angebracht wurden, habe ich nicht Vieles beizufügen; indessen ergreife ich das Wort, um auch meine Absicht dem Lande bekannt zu machen, abgesehen davon, wie man sie ausbeuten könne, oder ausbeuten werde, und ohne zu fragen, ob man mich als Aristokraten oder sonst anders wie bezeichnen möge, denn ich handle nur aus Ueberzeugung und bekümmere mich wenig darum, wie andere mich nennen wollen, wenn sie meine Ansichten nicht theilen. Ich bin nun entschieden gegen das Veto. Herr Pfr. Weyermann, welcher den Antrag auf Einführung des Veto gestellt hat, sagt zu Unterstützung desselben, man könne dem Volke die Intelligenz, welche eine direktere Theilnahme an öffentlichen Sachen erfordere, nicht absprechen. Ich frage ihn nun, ob er dem Volke unbedingt die Intelligenz in Bezug auf jede Staatsfrage, so schwierig sie sei, zusprechen will, ja oder nein? Ich zweifle, daß er mir antworten könne, das Volk wisse alles und könne jede Staatsfrage selbst entscheiden mit Sachkenntniß. Also nehme ich jenen Satz unbedingt nicht an, wohl aber bedingt in dem Sinne, daß man dem Volke eine gewisse Intelligenz nicht absprechen könne. Herr Pfr. Weyermann hat sehr beredt die Gründe für das Veto entwickelt und sich dabei auf das Beispiel von Luzern gestützt, als ob dort das Veto noch der einzige Nothanker gegen die Einführung der Jesuiten gewesen sei. Ich finde, dieses angerufene Beispiel spreche gegen die Ansicht des Herrn Pfr. Weyermann, indem eben das Luzernervolk in seiner Mehrheit die nöthige Einsicht und Intelligenz nicht besaß, um von seinem Veto einen gerechten Gebrauch zu machen, und das ist ein Unglück. Aber Herr Präsident, m. Hrn, ich will voraussetzen, die jetzigen oder künftigen Regenten im Kanton Luzern werden, nachdem sie einige Jahre hindurch daherige Erfahrungen gemacht haben, zu der Einsicht kommen, die Jesuiten seien für ihr Land ein schlechtes Institut; sie werden also ein Gesetz machen, um die Jesuiten wiederum fortzujagen, aber nun ist das Veto eingeführt, also wird das Volk darüber abstimmen; wenn nun das Volk, die Masse, noch nicht einsichtsvoll genug ist, um dann die Ansicht seines Großen Rathes zu theilen, weil die Jesuiten unterdessen allzunachtheilig auf dasselbe einwirken konnten, so wird das Volk sagen, nein: Die Jesuiten sollen bleiben. Wird nun Herr Pfr. Weyermann dann immer noch finden, das Volk sei einsichtsvoll genug, um eine so schwierige Frage zu verstehen? Das ist nun aber eben das Unglück, daß, wenn einmal etwas eingeführt ist, was sich gründet auf die Unwissenheit und ungenügende Bildung der Volksmasse, es dann Jahrhunderte lang bleibt, und ich weiß nicht, ob das Volk von Luzern und Wallis je vom Jesuitenjoche frei werden kann, eben wegen des Veto. Herr Weyermann sagt, man lege ja dem Volke die Verfassung zu Annahme oder Verwerfung auch vor, warum denn nicht auch bloße Gesetze? Das Erstere ist in einer Demokratie durchaus nöthig, aber haben die 27000 Bürger, welche im Jahre 1831 die Verfassung angenommen haben, alle in dieser Verfassung enthaltenen Fragen gut verstanden? Kann mir Herr Pfr. Weyermann antworten; Ja, jeder Landmann war so gebildet, daß er diese schwierigen Staatsfragen, worüber Staatsmänner und Publizisten sich seit langem gestritten haben und sich noch lange streiten werden, gut verstanden? Ich sage, nein, und dennoch hat das Volk damals die neue Verfassung angenommen. Das war also ein Zutrauensvotum von Seiten des Volkes, für die von ihm in den Verfassungsrath gewählten Stellvertreter, indem es, ohne selbst die vollständige Einsicht in jede schwierige Verfassungsfrage zu besitzen, dennoch zutrauensvoll die Verfassung angenommen hat. So wird, wenn wir den neuen Verfassungsentwurf nach dem Schlusse unserer Berathungen dem Entscheide des Volkes unterwerfen, eben ein solches Zutrauensvotum von ihm verlangt; hat das Volk Zutrauen zu den von ihm in den Verfassungsrath gewählten Stellvertreter, so wird es die Verfassung annehmen, — hat es aber kein Zutrauen, so wird es sie verwerfen. Allein daraus folgt nicht, daß auch die Gesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. Vox populi, vox dei, sagt Herr Pfr. Weyermann, — des Volkes Stimme, — Gottes Stimme. Das ist so ein Proverbium oder eine Sentenz, worin Wahres aber auch Unwahres enthalten ist. Wenn das jüdische Volk mit einmüthiger Wuth geschrien hat: kreuzige ihn! — Hatte das jüdische Volk Recht, war diese Stimme eine Stimme Gottes? Ich frage den Herrn Pfr. Weyermann. Man kann freilich sagen, daß nach dem Rathschlusse Gottes dieses so statt finden mußte, aber vom Standpunkte des jüdischen Volkes aus betrachtet, hatte das jüdische Volk damals eine Greuelthat begangen, und muß dafür noch zu dieser Stunde büßen. Wenn das römische Volk die ersten Anhänger des Christenthums durch wilde Thiere mit teuflischer Freude zerfleischen ließ, war das Gottes Stimme? Wenn das französische Volk unter der Schreckensherrschaft die blutigste Greuel verübte, war das Gottes Stimme? Nein, Herr Präsident, m. Hrn., des Volkes Stimme ist nicht immer Gottes Stimme; das Volk ist leicht irre zu führen, weil es ungebildet ist. Wenn nun auch das bernische Volk nicht auf der gleichen Stufe steht, wie das Luzerner- oder Walliservolk, sondern allerdings auf höherer Stufe, so hat es dennoch in den letzten 15 Jahren nicht solche Fortschritte in der Bildung gemacht, um alle Staatsfragen, auch die schwierigsten, gut zu verstehen. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß, wenn das Volk nicht leidenschaftlich aufgeregt worden ist, sondern ruhig überlegt, das Urtheil desselben in Gefühlssachen und in einfachen Verstandessachen immer gesund ist, und daß es das Gute will; aber in schwierigen Staatsfragen ist das Urtheil des Volkes sehr selten gegründet. Viele Redner geben zu, daß das Veto gefährlich sei, aber sie sagen: Wir müssen da gleichsam ein Sicherheitsventil haben, wie solche bei den Dampfkesseln angebracht sind, um dem allzusehr

zusammen gepreßten Dämpfe einigen Ausgang zu gestatten, damit nicht zuletzt die ganze Maschine springe. Ich will dieses Sicherheitsventil in der Staatsmaschine auch, aber ich finde, daß Sie es bereits haben, und daß Sie also Ihre Zuflucht nicht zum Veto zu nehmen brauchen. Ein solches Sicherheitsventil finde ich z. B. in der Integralerneuerung des Großen Rathes, in seiner kurzen Amtsdauer. Ich setze den Fall, der künftige Große Rath erlasse ein Gesetz, welches vom Volke nicht gebilligt werde. Entweder ist das Gesetz an sich gut, aber das Volk sieht im Anfange das Gute davon nicht ein, später aber erkennt es das Gute und sieht, daß es früher unrecht that, dieses Gesetz nicht zu billigen; oder aber das Gesetz ist an und für sich schlecht; alsdann hat das Volk recht, und ein solches Gesetz hätte nicht erlassen werden sollen. Jetzt wo ist da das Sicherheitsventil, durch welches die Unzufriedenheit des Volkes sich Luft machen kann? In der Integralerneuerung des Großen Rathes in Verbindung mit der kurzen Amtsdauer. Nach 2 oder 3 Jahren wählt das Volk andere Vertreter, und diese schaffen das schlechte Gesetz ab auf gesetzgeberischem Wege. Das Veto, behauptet man, soll eine unabweisliche Consequenz der Volkssouveränetät sein. Das kann ich nicht einsehen. Wenn das Volk alles selbst machen will, so haben wir die reine Demokratie, und darn müßten wir die Souveränetät des Volkes nicht durch eine ganze Reihe von Verfassungsartikeln, wie sie sich in diesem Entwurfe finden, beschränken. Da aber ein Volk, welches 80000 stimmfähige Bürger zählt, seine Geschäfte unmöglich selbst besorgen kann, so sagt es: Das und das behalten wir uns selbst vor, das Andere aber wollen wir unsern Stellvertretern übertragen, und wenn wir dazu die einsichtsvollsten Männer wählen, so werden diese die Sache besser verstehen, als wir schlichte Landleute; wenn aber nicht, so behalten wir uns das Recht vor, andere Stellvertreter zu bezeichnen. Wenn das Volk sich auf diese Weise in der Ausübung seiner Souveränetät selbst beschränkt, so ist es souverän auch in dieser Beschränkung, und es kann auch diese Beschränkung jeder Zeit wiederum aufheben; aber ein weises Volk soll nicht Alles selbst machen wollen. Man sagt ferner, wenn ein Kind solle gehen lernen, so müsse man es nicht in der Wiege behalten, bis ihm der Bart groß gewachsen sei. Ich gebe es zu, aber soll man das Kind laufen machen, bevor es gehen kann, wenn es ganz schwache Beine hat? Es fragt sich also, ob das bernische Volk bereits das Laufen in politischen Dingen gut versteht. Wenn ja, dann soll man es allerdings machen lassen, sonst aber muß man es zuerst gehen lehren. Wenn Herr Pfr. Weyermann zugeben muß, daß die große Masse des Luzernervolkes ihren wahren Vortheil oder ihren Nachtheil nicht einzusehen vermochte, ist es dann ganz gewiß, daß die Masse des bernischen Volkes alles versteht, und daß man ihr alles anvertrauen kann? Er sagt, der Grundsatz: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, — sei ein aristokratischer Grundsatz. Ich will alles für das Volk, aber deßwegen huldige ich dem andern Theile jenes Satzes: Nichts durch das Volk, noch nicht. Uebrigens ist diese Einwendung des Herrn Pfrs. Weyermann bereits wiederlegt durch den vorliegenden Entwurf selbst. Wollen Sie alles durch das Volk machen lassen, dann müssen Sie die Landsgemeinde von Appenzell-Außerrhoden in Ihren Entwurf aufnehmen; wenn Sie aber eine repräsentative Demokratie haben wollen, dann müssen Sie nicht allzu vieles durch das Volk machen lassen. Ist es etwa immer gut, wenn das Volk alles macht, oder ist es immer schlecht, wenn das Volk nicht alles macht? Ich führe als Beispiel an das athenienfische Volk. So lange dort Einer alles machte, für das Volk, nämlich Perikles, der so gewandt und beredt war, daß er das Volk zur Einsicht seiner wahren Interessen jeweilen zu bringen vermochte, ging es sehr gut, aber als das Volk selbst alles machen und die Stimme eines Demostdenes nicht mehr hören wollte, da machte es seine Sachen schlecht, es verlor die Freiheit, und der berühmte König von Mazedonien, Philippus, wurde sein Meister. Dieses Beispiel zeigt, daß der Grundsatz falsch ist, es sei besser, wenn das Volk Alles mache. Ich komme nun zu der von Herrn Fischer ausgesprochenen Idee eines einfachen Großen Rathes und eines verstärkten Großen Rathes oder Landrathes. Diese Idee ist nicht ganz neu, sie findet sich verwirklicht in einigen Kantonen, im Kanton Unterwalden besteht sogar ein dreifacher Landrath. Diese Idee ist allerdings sehr der Untersuchung werth; die Sache zieht zwar einige Uebelstände nach sich, aber sie hat gewiß auch viele Vortheile. Wenn die Kommission der 27 das prüft, so wäre sie vielleicht im Stande, uns etwas zu bringen, was dem Volke einen größern Einfluß in öffentlichen Dingen verschaffen würde, ohne Veto. Ich will in die weitere Ausführung dieser Idee jetzt nicht eintreten, aber es scheint mir, wir könnten dieselbe an die Kommission zu näherer Prüfung überweisen, und dann wird uns diese je nach Umständen, nach erfolgter Rücksprache mit dem Herrn Anzüger, geeignete Vorschläge bringen, um auf diesem Fuße dem Volke einen größern Spielraum in Staatsgeschäften einzuräumen. Ich bin ein Volksfreund, ich wünsche, daß das Volk vieles zu sagen habe zu seinen Angelegenheiten, aber man kann des Guten auch zu viel bekommen. Wenn Sie aber die Idee des Herrn Fischer nicht erheblich erklären, kann ich dennoch nicht zum Veto stimmen, denn ich bin unter allen Umständen gegen das Veto.

Michel. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe geglaubt, im Verfassungsrathe mich über diese wichtige Frage nicht selbst aussprechen zu sollen, zumal ich in der Siebenundzwanzigerkommission das Wort darüber ergriffen habe und meine Ansichten dießorts bekannt sind. Ich wollte gewärtigen, welche Meinung durch die Volksmänner des Verfassungsrathes sich kund gebe und geltend mache, überzeugt, daß sie mit der Macht der Wahrheit und des reinen Volkswillens für diese Garantie seiner Freiheiten auftreten werden. Es ist dieses leider nicht geschehen, wohl aber wurde das Veto hart angefochten und soll dieser Anfeindung erliegen. Bis 1831 wußte eigentlich unser Volk von einer Verfassung, von einer verfassungsmäßigen Regierung, von volksthümlichen Gesetzen und von Rechten und Freiheiten gegenüber der Regierung fast nichts; es kannte nur Junker und Landvögte, gehorchte ihren Befehlen und war an blinden Gehorsam fast gewöhnt. Die damalige Regierung konnte ohne Mißtrauen, ohne Vorwurf das Regiment führen. Seit 1831 aber lernte es in Versammlungen, in Vereinen, durch Petitionen sein Verhältniß zur Regierung besser kennen. Die geschehenen Schritte zeugen davon,

und es wurde seiner Rechte und Freiheiten bewußt. Gerade die Petitionen sind ein Beweis, daß es durch Wünsche die Sicherung jener verlangt und gegenüber den Behörden eine verfassungsmäßig garantirte Stellung fordert. Ein solches Recht, als Mittel dazu, ist das Veto. Keiner der bisherigen Redner durfte bestreiten, daß es dem Volke nicht gehöre. Wenn aber dieses der Fall ist, so frägt es sich weiter, ist es gerecht, ihm diese wichtige Freiheit wegzunehmen? Das Volk soll in den ungestörten, ruhigen Besitz seiner angestammten Rechte eingesetzt und darin belassen werden, es sei denn, es begebe sich eines oder mehrerer derselben und übertrage sie dieser oder jener Behörde. Die zweite Frage ist: kann man ihm anrathen, von dem Veto zu abstrahiren, sich desselben aus freien Stücken zu begeben? Wir handeln nicht gerecht, wenn wir das thun. Ist die Gefahr des Veto's vielleicht so groß, wie mehrere Redner sie geschildert haben? Ist der Mißbrauch, den das Volk damit treiben wird, schon gewiß? So wie ich das Volk kenne, darf ich diese Fragen entschieden verneinen. Die Stufe der Bildung und des rechtlichen Charakters, auf der es steht, benimmt mir jeden Zweifel darüber, und ich bin der Richtigkeit meiner Ueberzeugung vollkommen gewiß. Ich protestire nochmal, wie es bereits in der Kommission der Siebenundzwanziger geschehen ist, gegen jeden Vergleich unserer schlichten, biedern, freiheitsliebenden Bevölkerung mit dem Pfaffenvolke der Kantone Wallis und Luzern. Unser Volk hat ein starkes Gefühl für seine Rechte, es befolgt den gesetzlichen Weg; Muthwillen und Uebertreibung sind ihm gleich fremd. Die Erneuerung der Protestation gegen diesen Vergleich dehnt sich auch auf die Befürchtung eines Mißbrauches des Vetorechtes Seitens unseres Volkes aus. Wenn wir das Veto besitzen, so bin ich gewiß, es wird das Gegentheil dessen erfolgen, was zu Luzern und im Wallis geschah; Umtriebe und Excesse sind keine zu befürchten. Man gibt sich zu großen Befürchtungen hin. Im Jahre 1831 hat man eben auch aus Grund zu großer Furcht vor der Aristokratie gegen die Stadt Bern Ungerechtigkeiten sich erlaubt und sie in ihrem Repräsentationsrechte beschränkt, und heute will man des Volkes natürliche Rechte aus derselben eitein Furcht vor Mißbrauch beschränken. Wo hat aber das Volk Anlaß zu Besorgnissen gegeben? Zeigt sich nicht schon dadurch die große Ungerechtigkeit, die man gegen selbes begeht, indem man es anklagt, ohne daß es etwas verschuldet hat. Es läßt sich weder durch Aristokraten, noch durch Konservative auf Abwege führen und bethören, die jüngsten Erfahrungen haben das glänzend bewiesen; das wird auch das Veto in seiner Ausführung nicht bewirken können. Ich berufe mich in dieser Hinsicht eben auch auf die Erfahrung. Als das Wirthschaftsgesetz, dieser Ruin für die Bevölkerung unsers schönen Kantons, erlassen wurde, was wäre geschehen, wenn wir im Besitze des Veto's gewesen sein würden? Unser Volk hätte dasselbe verworfen, dagegen das Veto eingelegt und das Glück des Kantons wäre dadurch vermehrt worden. Was ist aber erfolgt, als der Große Rath durch ein zweites Gesetz eine retrograde Bewegung ausgeführt nnd damit eine Beschränkung einleiten wollte? Das Volk hat eben seinen richtigen und reinen Willen durch jene Demonstration an den Tag gelegt, in Folge deren dieses Gesetz bis heute noch nicht in Vollziehung gesetzt worden ist, seien sie nun gesetzlich oder ungesetzlich gewesen. Die Schwachheit der Behörden wirkt schädlicher als das Veto, und wenn das Volk einen bessern Takt für Recht und Ordnung als die Regierung hat, so ist die Existenz der letztern ohnehin unterhöhlt. Ich will das Veto bei Fragen von Wichtigkeit und bei Erlassung von organischen Gesetzen. Es soll dem Volke nicht benommen sein, sich darüber auszusprechen. Das Oberland ist ein freisinniger Kantonstheil; die politischen Fragen der Gegenwart hat man daselbst ferne von allen materiellen Interessen aufgefaßt und sich dafür ausgesprochen. Sie wurden frei und offen behandelt, jeder Bauer begriff sie; das einstimmige Resultat des Nein vom 1. Hornung beweist es. Wir wünschen nur eine freisinnige Verfassung und Regierung; das Volk ist durch einen Personenwechsel nicht befriedigt; ob Hans oder Heiri regiere, gilt ihm gleichviel, wenn es unter gesetzlichen Verhältnissen nur gut regiert wird. Man beklagt sich, das Volk sei mißtrauisch geworden. Ja, es ist mißtrauisch gegen die Siebenundzwanzigerkommission geworden. Warum? weil jene Rechte, die man ihm hätte schützen, ihm vorenthalten worden sind; weil man in den betreffenden Voten von ihm kleinlich geredet, dasselbe unmündig und nicht urtheilsfähig erklärt hat. Aber es hat gleichwohl geurtheilt. Wenn nun der Verfassungsrath die Volksrechte besser schützt und ihm in seinen Wünschen entspricht, so wird jenes Mißtrauen ganz verschwinden. Zwar ist schon ein Schritt geschehen in den letzten Tagen, welcher das Zutrauen erschütterte, noch mehrere scheinen zu folgen; was soll man sich verwundern, wenn das Volk an der Hand der Erfahrung aus diesen Vorgängen für seine Rechte besorgt ist? Sollte es noch gar noch darüber zufrieden sein? Ich berühre die materiellen Punkte gar nicht; nur die Verfassung und die Rechte der Bürger gegen die Staatsgewalt sind in Behandlung. Ich stimme deßhalb in erster Linie zum Antrage des Herrn Pfarrers Weyermann, in zweiter zu einer Modifikation des Veto's durch das Gesetz. Aber wegen Geringfügigkeiten möchte ich das Volk und mich nicht bemühen. Herr Romang hat bemerkt, er sei offen gegen das Volk und stimme für das Veto unter Beschränkungen. Auch ich bin offen gegen das Volk; ich werde mit ihm stehen und fallen, allein dem Antrage des Herrn Romang könnte ich nie beipflichten. Ich möchte das Veto nie von einer Minorität des Großen Rathes abhängig machen; das wäre kein Veto, bloß ein Zugeständniß, eine klägliche Gabe, die eben von der Laune dieser Minorität abhangen würde. Solche Zügel möchte ich freilich dem Volke nicht anlegen, habe ich anders den Herrn Romang richtig verstanden. Der Uebelstand ist damit nicht gehoben.

Schläppi. Auch ich glaube, diese Frage sei wichtig und schwierig zugleich. Die Gründe für und gegen das Veto sind gründlich vorgetragen worden, aber bei mir frägt es sich überhin, was will das Volk? Das Volk hegt bedeutendes Mißtrauen gegen die zukünftige Gesetzgebung; die Vergangenheit ist sein Maßstab, und ich kann ihm das gar nicht verdenken. Die Verfassung von 1831 hatte so viele Vorbehalte der Gesetzgebung eingeräumt; es wurden dieselben durch so viele das Volk beengende Gesetze theilweise ausgefüllt; dann erschienen wieder so zahlreiche Gesetze, die nicht im Wunsche, viel weniger im Willen des Volkes gelegen waren, daß das waltende Mißtrauen als ganz natür-

liche Folge dieses Uebelstandes angesehen werden kann. Man sagt, das Volk wisse nicht, was ihm fromme und nützlich sei, der Verfassungsrath müsse das besser kennen. Diese Ansicht theile ich nicht. Das helvetische, namentlich das bernische, Volk ist in der Schule der Leiden und Widerwärtigkeiten aufgewachsen und erstarkt, seine Begriffe sind geläutert, und es steht keineswegs hinter der Zeit zurück. Man bemerkt eben so unrichtig, man gebe dem Volke seine Rechte. Das Volk kennt zu wohl den Inbegriff seiner Souveränetät, es will seine Rechte selbst ausüben, will sie Niemand übertragen. Die fernere Entschuldigung, es werde doch durch Ausgeschossene regiert, diese haben die Vollmacht vom Volke erhalten, ist eben so unstichhaltig. Ich habe ganz andere Ansichten darüber. Sollen wir dem Volke vorschreiben wollen, was es thun soll? Ich glaube, nein. Es soll seine Stimme über die wichtigsten Gesetze selbst erheben dürfen, es soll selbst sich aussprechen, ob seine Wünsche und Bedürfnisse damit gestillt seien. Man wendet ferner ein, die kurze Amtsdauer von drei Jahren enthalte eine Garantie für das Volk. Das finde ich nicht ganz richtig. Die Menschen irren sich häufig; sie treffen üble Wahlen, in der besten Absicht, gute zu treffen. Dann die vielfache, traurige Erfahrung, die es machte, daß Männer, denen es traute, wie sie kaum gewählt waren, ihre Gesinnungen und liberalen Grundsätze vertauschten und der Regierung befreundet wurden, hat das Volk zum Mißtrauen sehr geneigt gemacht. Was geschehen ist — denkt es — ist wieder möglich, und trifft um so gewisser ein, je größer die Macht und der Einfluß der Regierung ist. Das Veto ist demnach ein Mittel, daß das Volk beruhigt sein kann, und im Fall ihm seine Beamten untreu werden, es sich selbst Recht und Anerkennung zu verschaffen die Kraft habe. Mit voller Ueberzeugung schließe ich mich dem Antrage des Herrn Weyermann an, kann aber auch zu Modifikationen die Hand bieten, wodurch die Folgen des Veto's sichergestellt und die Gefahren möglichst gehoben sind.

Pequignot. Ich hatte nicht die Absicht, in dieser Diskussion das Wort zu ergreifen. Ich stand in Erwartung, daß die durch den Urheber des Antrags, Herrn Weyermann, aufgestellten Grundsätze durch kompetentere Redner als mich bekämpft werden würden. Da jedoch Niemand die Doktrinen des ehrenwerthen Mitgliedes hervorgehoben hat, so glaube ich dieses mit wenigen Worten thun zu sollen. Es ist kein eigentlicher Vortrag (discours), den ich halten werde; es sind bloße Bemerkungen, die ich vorzulegen die Freiheit nehme. Der Urheber des Antrages hat sich als konsequenten Demokraten hingestellt. In seiner strengen Logik sieht er nur zweierlei Parteien vor sich. Auf der einen Seite die Männer, welche seine Grundsätze theilen; auf der andern Seite eine Art von mixtum compositam, das die Jesuiten, Aristokraten, Konservativen in sich begreife, die er alle durcheinander in den nämlichen „Kessel" geworfen hat, um mich seines Ausdrucks zu bedienen. Diese Klassifikation könnte manche Reklamationen erregen, allein ich will nicht hierauf eintreten. Ich gehe unmittelbar auf den Herzpunkt der Frage zu, wie dieselbe durch den Urheber des Antrages aufgestellt worden ist, und richte an diesen unerbittlichen politischen Logiker folgenden Wechselschluß: Entweder ist das Veto, das Sie, Herr Weyermann, beantragen, eine gute und heilsame Institution, oder dann ist es eine schlechte. Wenn das Veto eine gute Institution ist, warum wollen Sie dann dieselbe dem Volke nur einräumen, nachdem Sie dieselbe verstümmelt, verunstaltet haben? Wozu die Beschränkungen, mit denen Sie die Ausübung dieses Rechtes umgeben? Wenn aber im Gegentheil das Veto eine schlechte Institution ist, warum wollen Sie dann dieselbe dem Volke auflegen? Haben Sie nicht als Mensch, als Volksabgeordneter die Pflicht, dem Volke alles das Gute zuzuwenden, das in Ihrer Macht steht, demselben zu erweisen? Warum mit dem Volke darüber markten, warum ihm das Gute so zu sagen nur Tropfen für Tropfen zulassen zu wollen? Warum wollen Sie gewissermaßen für das Volk die Qual des Tantalus erneuern? Warum bringen Sie den Becher vor dessen lechzende Lippen, ohne ihm zu gestatten, daraus zu trinken, seinen Durst zu löschen? Warum ziehen Sie den Becher zurück, während es kaum seine Lippen darin genetzt hat? Wenn man behauptet, konsequent und logisch zu sein, so muß man dieses bis zum Ende sein, man muß nicht vor den Folgen des Grundsatzes, den man aufgestellt hat, zurückschrecken. Vielleicht wird das Wort, das ich dem Urheber des Antrages sagen möchte, in seinen Ohren wie eine Ehrbeleidigung tönen: er ist in's „Justemilieu" verfallen. Bei allem dem, daß er das Veto wie eine Art allgemeinen Heilmittels (panacée), wie das Palladium der Freiheiten des Volks darstellt, so will er dennoch die Ausübung dieses Rechtes nur unter gewissen Umständen und unter schwer zu erfüllenden Bedingungen zulassen. Herr Weyermann hat ferners gesagt, das Veto sei die nothwendige Folge des Grundsatzes der Volkssouveränetät. In dieser Behauptung liegt ein logischer Irrthum und gleichzeitig auch ein grammatikalischer Irrthum. Warum hat der in Unterscheidung der Parteien so scharfsinnige Urheber des Antrages nicht auch den Unterschied zwischen der Souveränetät und deren Ausübung gemacht? Was ist das Veto? Die theilweise Ausübung der Souveränetät. Kann nun aber die Souveränetät, unabhängig von ihrer Ausübung, nicht dennoch bestehen? Ganz gewiß, und dieß ist der Grundsatz, den die Verfassung von 1831 festgehalten hat. Wir haben denselben seit fünfzehn Jahren durchgeführt; die Souveränetät und das Veto sind demnach nicht unerläßlich miteinander verbunden. Allein ich will annehmen, die Behauptung des Herrn Weyermann sei richtig, das Veto sei eine nothwendige Folge der Souveränetät. Warum dann auf halbem Wege stehen bleiben und nicht die vollständige Verwirklichung dieser Konsequenz verlangen? Warum nicht geradezu „Landsgemeinden" verlangen? Er würde dann die Volkssouveränetät mit allen ihren Folgen haben. Der Urheber des Antrages hat die Gegner des Veto, Jene, die geglaubt haben, das Volk sei nicht reif für diese Institution, und welche die Gefahren derselben fürchten, mit einem Menschen verglichen, welcher, um ein Kind vor den Gefahren zu behüten, denen es bei Ausübung der Bewegung von einem Ort zum andern, ausgesetzt sein könnte, dasselbe im Wickelzeug zurückhalten wollte, bis ihm der Bart gewachsen wäre. Er hat, wie er sagt, diese Vergleichung gewählt, weil jene, die er früherhin gewählt habe, nicht vollkommen richtig gewesen sei. Ich befürchte sehr, daß die zweite Vergleichung in gleicher

Weise sündige, wie die erstere. In der That, wie will man das Recht des Gebens, — das kein Recht, wohl aber eine Kraft, eine natürliche Kraft oder Eigenschaft ist, die a priori besteht, — mit dem Recht des Veto in Vergleich setzen, das eine „zugestandene“ Eigenschaft oder Befugniß ist? Dergleichen Raisonnements sind bei Leuten, die sich allein für konsequent, für logisch in ihren politischen Grundsätzen halten, wenigstens befremdend. Ueber die Uebelstände des Veto in seiner Ausübung ist Herr Weyermann sehr leicht weggegangen. Da er diese Uebelstände nicht gänzlich verbergen kann, so hat er Ihnen gesagt, das Veto sei eine Art von Sicherheitsklappe. Wenn es aber dem also ist, so frage ich, was denn aus dieser prachtvollen Institution werde, über welche man uns ein so schönes Lob vorgemacht hat? Kann das Veto zu gleicher Zeit ein nothwendiges Uebel, — denn eine Sicherheitsklappe ist nichts anderes als dieß, — und eine vortreffliche Einrichtung sein? Ich schließe mit einer Vergleichung, die der Urheber des Antrags gemäß der Eigenschaft, mit welcher er bekleidet ist, vielleicht nicht übel gewählt finden wird. Ich befürchte, daß das Veto, diese Frucht, welche man uns als so herrlich und so wohlschmeckend schildert, für das bernische Volk ähnliche Wirkungen haben werde, wie jene, die der Apfel im irdischen Paradies herbeiführte. Ich befürchte, daß Jene, welche verführt durch ihr glänzendes Aeußeres von dieser Frucht kosten würden, dieses zu bereuen haben würden, und daß das Uebel sich auch auf die künftigen Geschlechter fortpflanzen müßte.

Ebersold. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich finde mich veranlaßt, über diese höchst wichtige Lebensfrage meine Ansichten ebenfalls zu eröffnen, obschon die beredte Darstellung sie fast erschöpft hat. Ich will die Vor- und Nachtheile des Veto nicht berühren, aber ein Punkt ist noch nicht erörtert worden, der doch aller Aufmerksamkeit würdig ist. Ich sehe, daß die Freiheit durch die verschiedenen Bestimmungen der Verfassung nur begründet und befestigt wird. Es gibt überhin Fälle, wo unbedingte Freiheit Nachtheile mit sich führt. Ich kann mich in Einzelnheiten nicht verlieren, aber diese Nachtheile können je nach Umständen und Verhältnissen bedeutend sein. In dieser Beziehung bin ich mit der Ansicht, daß das Veto wegen zu befürchtendem Mißbrauch ganz nachtheilig und schädlich sei, nicht einverstanden. Ich meine nicht das Veto in seiner vollen Ausdehnung, sondern durch ein gutes Gesetz geregelt. Daß es in dieser Beziehung gute Früchte tragen könne, liegt außer allem Zweifel, namentlich um zu erfahren, wie es über Gesetze und Verordnungen denke und sich äußere. So aber wurde das Veto bisher verdächtigt, mißverstanden, und fand den Anklang nicht, der ihm gebührte. Bei wichtigen Gesetzen ist es denn doch nöthig, daß das Volk seinen Willen kund thun kann, wenn eben die Wohlfahrt des Allgemeinen im Auge festgehalten wird. Ich gebe jedoch dem Antragsrechte des Volkes in Gesetzessachen den Vorzug. Man weiß, daß es eben nicht darauf ankommt, ein Gesetz zu verwerfen, dessen Folgen und Wirkungen man nicht kennt; damit ist der Freiheit und dem Fortschritte ein schlechter Dienst geleistet. Das Antragsrecht hilft jedoch die schädlichen, mit dem allgemeinen Wohl im Widerspruche stehenden Folgen eines Gesetzes beseitigen. Das Antragsrecht ist in dieser Beziehung weit besser, als das Veto. Deßhalb, und da es Sache von größter Wichtigkeit ist, daß der Bürger seine Interessen selbst zu wahren Anlaß habe, und die bisherige Erfahrung zeigt, daß das Petitionsrecht nicht genüge, so möchte ich den Antrag des Volkes in Gesetzessachen in Vorschlag bringen. Es will nicht viel heißen, wenn das Volk auf dem Wege der Petition sein gutes Recht, Grundsätze der Gerechtigkeit, erbitten muß, und es der Behörde überlassen ist, sein Gesuch abzuschlagen oder auf die lange Bank zu schieben. Bestimmungen über das allgemeine Wohl soll man verlangen dürfen. Das Beantragungsrecht hat auch einen größern Werth in sich, als das Verwerfungsrecht. Man verwirft oft ein Gesetz, ohne es zu kennen; die Wirklichkeit, die Erfahrung hat dessen Schädlichkeit noch nicht erwiesen, oft ist man gegen alles Neue gestimmt, oft entscheidet eine Parteistimme, oft Sonderinteressen. Ich gehe auf die Umstände nicht näher ein; aber wenn man ein Gesetz beantragt, so gibt man auch den Gesichtspunkt, aus welchem es entworfen und abgefaßt werden soll, an, wo es dann leicht ist, aus den bisherigen Uebelständen, auf die Entfernung derselben durch gesetzliche Bestimmungen einzulenken. Man sagt, es sei gefährlich, dem Volke solche Rechte zu geben, man befürchtet den Mißbrauch; aber ich mache auf die Souveränetät des Volkes, auf die erste und höchste Gewalt aufmerksam. Zu dem habe ich diese Besorgniß nicht, der Fortschritt der letzten 15 Jahre ist von der Art, daß der Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß gekommen ist, wie seine Interessen gewahrt werden sollen. Auf der einen Seite weist man sodann auf die erhaltene Vollmacht, auf der andern auf die Gefahr hin, die dadurch entstehen kann. Ich glaube, man sei zu ängstlich. Die Erfahrung spricht für das Gegentheil, das Volk hat zu solchen Befürchtungen nie Anlaß gegeben, und dann hat man den Beweis, daß es eben durchaus gerechtfertigt werden kann, wenn es für seine Rechte in der Zukunft selbst besorgt ist. Ich stelle den Antrag, daß der §. 6 des Entwurfes in seinen zwei ersten Abtheilungen bleiben solle, wie er lautet, dagegen die Abtheilung 3 ausgelassen werde. Hier würde ich die Bestimmung anbringen: „Die Ortsversammlungen entscheiden 3) über Anträge zu neuen Gesetzen und Verordnungen und Abänderungen von bestehenden, die von einer Zahl von 6000 Staatsbürgern verlangt werden.“ Man kann annehmen, daß, wofern 6000 Staatsbürger derlei Anträge vereint machen, ein allgemeines Bedürfniß vorhanden sei, dem Rechnung aus Rücksichten der staatlichen Wohlfahrt getragen werden müsse. Im Entwurfe befindet sich unter Tit. V. das gleiche Verhältniß. Aus dem gleichen Gesichtspunkte können dort 8000 Staatsbürger die Revision des Grundgesetzes beantragen. Wie bemerkt, es hält schwerer, über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines entworfenen Gesetzes ein richtiges, begründetes Urtheil zu fällen, als darüber zu entscheiden, ob nicht eine Verordnung, die im Wunsche der öffentlichen Meinung liegt, zu beantragen sei. Ich empfehle aus diesem Grunde den gestellten Antrag.

Seiler. Ich frage Sie, m. Hrn., ob denn das Volk sich mit Leib und Gut uns so ergeben hat, daß wir mit seiner Souveränetät machen können, was wir wollen, und ihm davon nur so viel abgeben, als es uns gefällt, daß am Ende ihm von seiner Souveränetät

wenig oder nichts übrig bleibt, dagegen aber alles an den Großen Rath und die Regierung übertragen wird? Man ist in einem großen Irrthume, wenn wir glauben, wir können die Volksrechte vertheilen und einschränken auf eine Weise, die nicht im Sinne des Volkes liegt. Man spricht viel von Staatszweck und man hört alle Tage davon, was ein Staat alles sein und nicht sein solle; aber ich frage Sie, m. Hrn., ob der Staat wohl einen andern Zweck haben kann, als das Wohl des Volkes zu befördern? Das Volkswohl ist der Staatszweck, und deßhalb will ich dem Volke die Rechte einräumen, die ihm gebühren. Wenn man eine zu starke Regierung macht, so fürchte ich, der Staatszweck gehe dahin. Ich möchte warnen, daß wir uns selbst zu viele Fesseln anlegen, denn wir wissen nicht, ob wir in der künftigen Regierung sitzen, und wenn auch, so sollen wir nicht das Wohl der Regierung, sondern stets nur dasjenige der Bürger im Auge halten. Im Jahre 1830 haben wir uns von den Fesseln, welche uns drückten, befreit, aber wir haben die Fesseln mit einem Strick vertauscht, und wir haben einen gleichen parat, wenn wir uns auf eine solche Weise binden. Der Verfassungsrath ist hervorgegangen aus einem Veto, das Veto ist die Mutter des Verfassungsrathes, und wir wollen jetzt unsere eigene Mutter verläugnen? Das ist, nach meiner Meinung, etwas zu stark. Aus diesem ersten Versuchen zu schließen, muß man zugeben, daß das bernische Volk mündig ist, und diejenigen, welche mit aller Gewalt das Veto von der Hand weisen wollen, machen sich selbst ein schlechtes Kompliment. Was die Vorwürfe betrifft, welche man Herrn Pfarrer Weyermann gemacht in Betreff des Gängelbandes, so behaupte ich, daß wir das Volk nicht am Gängelbande herumführen können, und daß es geben kann, ohne daß ein Verfassungsrath oder ein Großer Rath es am Gängelband hält. Ich stimme zum Antrage des Herrn Pfarrers Weyermann.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich will mir auch einige Worte erlauben über diesen so wichtigen Gegenstand und will bei dem zuletzt gefallenen Antrage des Herrn Eberfold anfangen, welcher durch ein anderes Mittel das volksgemäße Veto ersetzen will, nämlich durch das Antragsrecht in der Gesetzgebung, welches er dem Volke geben will, wenn sich 6000 bis 8000 stimmfähige Bürger zu einem solchen vereinigen. Hier sind nur zwei Fälle möglich, entweder ist der Große Rath an den Antrag dieser 6000 Bürger gebunden und muß Dasjenige abschaffen oder einführen, was diese 6000 verlangen, oder dann: er ist nicht daran gebunden, sondern kann immerhin beschließen, was er für gut und den Umständen angemessen hält. Ist der Antrag in ersterem Sinne verstanden, so ist ein solches Institut ein verwerfliches, in dem auf diese Weise 6000 Bürger dem Großen Rathe und dem ganzen Volke wider seinen Willen das Gesetz machen können; will der Herr Antragsteller dagegen das Andere und den Antrag nicht bindend erklären für den Großen Rath, so ist dieses Mittel so viel als nichts, innem es nicht zum Zwecke führt, den man hat. Ich glaube, der Herr Redner hat das von ihm vorgeschlagene Institut verwechselt mit einem solchen, wie es im Waadtlande besteht. Im Kanton Waadt besteht nämlich das Recht, daß 8000 Bürger verlangen können, ein Beschluß, welcher vom Großen Rathe gefaßt worden ist, solle dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und Sie sehen, m. Hrn., daß dieses Recht kein anderes ist, als das Veto. Ich komme zum Antrage, welchen Herr Fischer gestellt hat und welcher dahin geht, daß für gewisse wichtigere Geschäfte von der bisherigen Organisation der Landesbehörden abgewichen und über den Großen Rath ein verstärkter Landrath oder wie man ihn nennen will gestellt werden soll. Zu dem Vorschlage des Herrn Fischer, so wie er gestellt ist, kann ich niemals stimmen, denn dadurch, daß von jeder Gemeinde eine Abordnung abgeschickt und dann diese Abordnungen zusammenkämen, erhielten wir eine Gemeinderepräsentation, welche dem Einheitssysteme entgegen wäre und direkt in das Föderativsystem führen würde. Wie bereits bei einem früheren Anlasse erzeigt worden ist, nämlich bei der Aufstellung der Wahlkreise, so findet die Intrigue nirgends einen so fruchtbaren Boden, als wenn in den Gemeinden über allgemeine Interessen verhandelt wird. Ein solches System, wie es Herr Fischer vorschlägt, würde daher die Herrschaft der Intrigue begründen, denn in einzelnen Gemeinden kann die Intrigue mehr geltend gemacht werden, als in großen Wahlkreisen. Der Antrag würde ferner die Herrschaft des Magnatenthums befördern, denn nur in kleineren Kreisen kann dieses mächtig werden. Aus diesen Gründen möchte ich den Antrag des Herrn Fischer nicht, denn statt des Prinzips der Einheit stellt es das Föderativsystem auf, wo jede Gemeinde durch Abgeordnete vertreten wird und ihre Lokalinteressen geltend zu machen suchen, er begründet ferner die Herrschaft des Magnatenthums und der Intrigue. Sollte der Antrag so verstanden sein, daß die Gemeinden nicht als Korporationen, sondern der Kopfzahl nach vertreten würden, so scheint mir auch dieser Modus dem Zwecke nicht entsprechend und kein Ersatz für das Veto, denn wenn die Kopfzahl entscheiden soll, so ist die Zusammensetzung des beantragten Landrathes zu komplicirt, indem er dann nichts anderes bezweckt, als einen Großen Rath von 800 Mitgliedern aufzustellen, und ein solcher Großer Rath kann sich eben so gut irren, als einer mit 200 Mitgliedern. Wenn man glaubt, ein Großer Rath von 200 Mitgliedern sei nicht im Stande, in allen Fällen die eigentlichen Interessen des Volkes zu wahren, geben dann 800 Mitglieder eine größere Garantie, und warum nimmt man nicht 1000 an, und warum nicht am Ende die ganze Gesammtmasse des Volkes? Ich halte den Antrag für unzweckmäßig und unpolitisch. Ich komme nun zum Veto und erkläre mich zum Voraus für das Veto. Man wird mir Inkonsequenz vorwerfen, weil ich jetzt für das Veto stimme, in der Kommission aber dagegen gestimmt habe. Darüber erlaube ich mir ein paar rechtfertigende Worte. Die jetzige Bewegung hat in unserm Staatsleben große Veränderungen erzwecken wollen, welche zum Theil im vorliegenden Entwurfe enthalten sind, so in Finanzen, im Gerichtswesen, in der Organisation der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde. In allen diesen Zweigen sind verschiedene organische und materielle Veränderungen angebahnt. Im Anfang glaubte ich, es werden diese neuen Institutionen keinen besonderen Widerstand finden. Es beweist aber die Erfahrung das Gegentheil. Sie, m. Hrn., werden selbst die Ueberzeugung gewonnen haben, daß gegen die beantragten Reformen mit aller Macht gekämpft wird, daß sich eine Opposition organisirt, welche vielleicht schon weiter ist, als man glaubt, wie die Ari-

stokratie und der Konservatismus sich vereiniget, um die Bewegung in ihrem Interesse auszubeuten. Diese Opposition, wie können Sie dieselbe überwinden? im Rathssaale? Zum Theil wohl, aber das beste Mittel ist, wenn wir den nämlichen Weg geben, wie sie, und an das Volk appelliren; dieses hat in solchen Dingen den richtigsten Takt. Ich habe aber noch einen weitern Grund. Als in der Verfassungskommission das Veto behandelt wurde, waren Anträge in Aussicht gestellt, welche einestheils dem Volke das Recht geben wollten, diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche nicht in seinem Sinne stimmen, abzuberufen, andererseits hatte man gegründete Hoffnung, daß das Abberufungsrecht der Beamten abgeschafft werde. Wären diese beiden Bestimmungen, so wie ich es mir dachte, durchgegangen, so hätten wir eine volksthümliche Regierung und ein volksthümliches Beamtenheer erhalten und das Veto wäre nicht nothwendig geworden. Dies war meine Idee. Dadurch aber, daß das Abberufungsrecht des Volkes gegenüber dem Gr. Rathe abgeschafft und dagegen dasjenige der Regierung gegenüber den Beamten eingeführt worden ist, hat man nicht für eine volksthümliche Regierung gesorgt, sondern bloß dafür, daß die Beamten bloß nach oben, nicht aber auch nach unten gestellt sein müssen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man überhaupt sich bei diesen Fragen auf den gleichen Standpunkt stellen will, wie im Jahre 1831. Aus Furcht vor der Aristokratie macht man dieselben Konzessionen und sagt: hätten wir nur die Aristokraten und den Konservatismus nicht! aber da sie nun einmal da sind, so wäre es gefährlich, ihnen keine Konzessionen zu machen. Man hat nun aber bereits zu viele Konzessionen gemacht. Ich habe noch eine dritte Rücksicht: ich will Niemandem schlechte Absichten unterschieben, sondern will glauben, daß Jeder auf seine Weise das allgemeine Beste fördern will, aber das kann nicht in Abrede gestellt werden, daß von gewisser Seite viel von Volksrechten gesprochen, und unter diesen namentlich das Veto anempfohlen wird. Welches die Motive sind, die man von dieser Seite hat, das weiß ich nicht; wenn man glaubt, man könne durch das Veto auf das Volk in einer Weise seinen Einfluß geltend machen, daß es statt vorwärts rückwärts schreite, so glaube ich, daß jene Leute sich leicht irren könnten, und die Zukunft wird beweisen, daß, wenn man dieses hofft, das Resultat dennoch ganz anders sein wird. Ich glaube aber etwas Anderes. Man will der liberalen und vorwärts schreitenden Bewegung, und namentlich ihrer weitern Ausübung Inkonsequenz vorwerfen, man will dem Volke sagen, siehe die Liberalen und Volksmänner, jetzt, da sie Hoffnung haben, an's Brett zu gelangen, da wollen sie nichts mehr wissen von Volksrechten, da ist ihnen das Volk nicht mehr mündig und verständig genug. Dies, meine Herren, ist ein eingreifendes Argument, schlagen Sie es nieder, indem Sie jene Aristokraten und Konservativen Lügen strafen. Nun das Veto! — Man wird fragen, was ist das Veto, und in welcher Ausdehnung soll es stattfinden? Ich will es nicht in seiner vollen Ausdehnung, ich will es nicht gegen jeden Verwaltungsakt angewendet wissen, ich will es auch nicht für alle Theile der Gesetzgebung, auch da soll eine Beschränkung stattfinden, weil ich nicht alles für wichtig genug halte, um der Sanktion des Volkes unterlegt zu werden. Ich will das Veto nur auf einige Punkte ausdehnen, welche im nächsten Zusammenhange sind mit der Ausführung der in der Verfassung aufgestellten Hauptgrundsätze. Also vor Allem aus für alle organischen Gesetze. Ich will es für diese Gesetze, weil ich dem Volke die Ueberwachung geben will über die Vollziehung der Verfassung. Ich will ferners das Veto für alle wichtigern politischen Fragen, welche auf den Gang der Staatsverwaltung Einfluß haben, auf die innern Verhältnisse des Kantons und auf diejenigen zur Eidgenossenschaft und zum Auslande. Ich will es ferners in Bezug auf ein Besteuerungsgesetz, aber nicht in dem Sinne, daß die jährlichen Steuern der Genehmigung des Volkes sollen unterworfen sein, sondern nur die allgemeinen Grundsätze, wie sie vertheilt und erhoben werden sollen in Bezug auf das Besteuerungssystem. In welcher Art soll nun das Veto ausgeübt werden? Es kommt dasselbe in verschiedenen Formen vor. In monarchischen Staaten hat man ein Veto in positivem Sinn, das dem Fürst zusteht, und welches dahin geht, daß kein Beschluß der Kammern Gültigkeit erhält, ehe und bevor der Fürst seine Sanktion ertheilt hat. Ein solches Veto will ich nicht, ich will nicht, daß kein Gesetz in Kraft trete, es seie denn vorher dem Volke vorgelegt und von ihm ausdrücklich genehmigt worden, sondern ich möchte ein negatives Veto in dem Sinne, daß das Volk, wenn es mit einem Gesetze oder Beschlusse nicht zufrieden ist, es binnen einem bestimmten Zeitraume sich aussprechen könne, ob es dieses Gesetz verwerfen wolle, oder nicht. In Betreff dieses negativen Veto hat man wiederum sehr verschiedene Ausführungsarten. Im Kanton St. Gallen haben die Bürger jeder Gemeinde das Recht, das Veto zu verlangen, so daß, wenn dasselbe von 50 Bürgern einer Gemeinde verlangt wird, eine Vetogemeinde stattfindet, und wenn die Mehrheit der Gemeinde das Gesetz verwirft, so ist es auch verworfen. Diese successive Ausübungsart des Veto findet auch in den Kantonen Wallis und Baselland statt, eben so auch in Luzern. Wenn im Kanton Luzern der sechste Theil der stimmfähigen Bürger einer Gemeinde innert 50 Tagen, von der Bekanntmachung eines Gesetzes an gerechnet, das Begehren für Abhaltung einer Vetogemeinde stellt, so findet eine Versammlung aller in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger statt, um über das Gesetz abstimmen zu lassen. Hat sich die absolute Mehrheit der stimmfähigen Bürger des Kantons für die Verwerfung ausgesprochen, so ist das Gesetz verworfen. Anders ist es im Kanton Waadt, da findet die Vetoversammlung, wenn sie von der vorgeschriebenen Anzahl Bürger verlangt wird, am nämlichen Tage im ganzen Kantone statt. Verschieden ist wiederum das Verhältniß, ob für die Verwerfung eines Gesetzes die absolute Mehrheit sämmtlicher stimmfähigen Bürger des Kantons, oder nur die absolute Mehrheit der Stimmenden erforderlich sei? Im Kanton Luzern ist die absolute Mehrheit sämmtlicher stimmfähigen Bürger des Kantons für die Verwerfung eines Gesetzes nothwendig, eben so in St. Gallen, nicht aber in Waadt und Wallis, wo die Mehrheit der wirklich Stimmenden entscheidet. Dies in Betreff der Form, und da scheint mir die in den letzten Kantonen angenommene die Beste, wenn nicht das Veto illusorisch werden soll. Ueber das Veto hat man nur bemerkt, daß sich mehr Gründe gegen dasselbe sagen lassen, als für dasselbe. Man sagt, es sei im Widerspruch mit der repräsentativen Demo-

kratie. Dieser Einwand scheint im ersten Augenblick richtig, mehr aber in Worten, als in der That. Mit Worten hat man zwar bereits viel gemacht, namentlich in der diplomatischen Welt, dort haben die Worte Legitimität, Staatsinteresse u. s. w. große Bedeutung, und sie scheinen einen guten Klang zu haben. Aber für bloße Worte gebe ich nicht viel, sondern mehr für das Wesen. Ich frage zuerst, was versteht man nun unter Demokratie? Versteht man darunter, daß das Volk alles selbst mache und sich selbst regiere? Eine solche Demokratie existirt nirgends auf der Welt, denn es gibt eine Menge Funktionen, die nur durch Repräsentation können ausgeführt werden, namentlich was die Vollziehung betrifft. Einen Einfluß auf die Vollziehung kann das Volk mehr oder weniger ausüben, aber selbst exequiren kann es nie, namentlich bei der Gerichtsgewalt, welche nur durch Einzelne ausgeführt werden kann. In diesem Sinne ist immer in höherem oder geringerem Grade die Demokratie eine repräsentative; dieß sind selbst die kleinen Kantone. Nun aber, in welchem Maße soll die Demokratie repräsentirt sein. Ich gehe von dem Grundsaze aus, daß Alles, was das Volk nicht wohl selbst machen kann, den Behörden zu übertragen ist; Alles dagegen, was es ohne großes Inkonvenient selbst machen kann, das soll es selbst verrichten. Es frägt sich nun, ist das Verwerfungsrecht von Gesetzen der Art, daß das Volk es nicht ausüben kann. Ich behaupte: nein; das Volk ist vollkommen geeignet, zu sagen: Ja oder Nein. Ein Anderes wäre es, wenn, um das Veto auszuüben, sämmtliche stimmfähige Bürger sich an einem und demselben Orte, z. B. auf dem Wylerfeld, versammeln müßte, um seine Meinung abzugeben, da würde ich selbst sagen, das ist nicht möglich, aber sie können in den Gemeinden bleiben und dort abstimmen, und da fällt die Behauptung der Unmöglichkeit weg. Eine Einwendung, die ich früher sehr erheblich fand, ist die, daß, wenn das Volk nicht zusammenkömmt, keine Berathung und kein gegenseitiger Austausch der Gedanken stattfinde, daß sich auf diese Weise die Lokalinteressen zu sehr geltend machen. Aber, m. H., dieser Einwand, wenn er richtig wäre, würde auch bei der Annahme der Verfassung stattfinden, indem es über dieselbe ebenfalls in den Gemeinden abstimmt. Will man daraus auch schließen, daß es nicht geeignet sei, über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung abzustimmen? Sie werden wohl selbst zugeben, daß dieser Einwand nicht stichhaltig ist, und daß es eine andere Bewandtniß hat mit dem Annehmen oder Verwerfen einer Verfassung oder eines Gesetzes, als mit den Wahlen. Jedem Gesetze geht eine Diskussion voraus; die Veröffentlichung derselben wirkt belehrend und vertrittet die Stelle der mündlichen Besprechung. Bei den Wahlen aber verhält es sich nicht so. Dazu kömmt dann noch die freie Presse, und diese ist immer republikanisch gestimmt, wenigstens die Hauptpresse; ich spreche nicht von einzelnen Oppositionsblättern; auch hier wird die schriftliche Diskussion die mündliche vertreten. Ich weiß, daß man dem Volke vorwirft, es habe die erforderliche Intelligenz nicht, um über Gesetzesentwürfe mit Sachkenntniß zu urtheilen. Herr Schultheiß Neuhaus hat Herrn Pfarrer Weyermann gefragt: ob er behaupten dürfe, daß der einzelne Landmann Intelligenz genug besitze, über dieses oder jenes Gesetzbuch mit Kompetenz zu urtheilen? So wie die Frage gestellt ist, sage ich: Nein, der einzelne Landmann kann das nicht, aber der Gesammtgeist, welcher in der Masse liegt und durch den Verkehr, die Presse, die öffentliche Besprechung sich gebildet hat, der Geist der öffentlichen Meinung, der kann es, und dieß ist der beßte diplomatische Geist, und in ihm liegt so viel Gehalt oder vielleicht noch mehr, als in dem gesetzgebenden Körper, denn der Große Rath ist nichts Anderes als ein Ausspruch des Gesammtgeistes. Herr Schultheiß Neuhaus hat eine fernere Frage an Herrn Pfarrer Weyermann gestellt oder vielmehr eine Behauptung, die mir sehr aufgefallen ist, indem er sagt, dieser Geist habe seit fünfzehn Jahren nicht den Fortschritt gemacht, den man voraussetze; ich glaube sogar, Herr Neuhaus habe gesagt, man habe in dieser Zeit gar keinen Fortschritt gemacht. Wenn dieses wahr wäre, so müßte ich es sehr bedauern, daß wir während fünfzehn Jahren vergeben gearbeitet haben an den Verbesserungen der Volkszustände, und daß hier Fr. 300,000 bis 400,000, welche alljährlich für das Unterrichtswesen abgegeben worden sind, keine bessern Früchte getragen und alle die neuen Institute, welche man geschaffen hat, kein Resultat gehabt haben. Ich dagegen glaube, mit eben so viel Grund die Behauptung aufstellen zu dürfen, es sei ein Fortschritt geschehen, und zwar namentlich ein großer politischer Fortschritt. Das Berner-Volk hat vor dem Jahre 1831 wenig Aussichten und wenig Begriff vom öffentlichen Leben gehabt, weil keine Oeffentlichkeit war und die Regierung sich nur in den Händen weniger privilegirten Familien befand. Seither aber hat sich die Sache geändert, und in dieser Beziehung wird der unbefangene Mann bekennen müssen, daß das Berner-Volk einen Fortschritt gemacht hat, und wenn einzelne Männer oder einzelne Richtungen und Parteien die Behauptung aufstellen, es habe eine falsche Richtung eingeschlagen, so halte ich eine solche Behauptung nicht für maßgebend. Herr Pequignot hat ebenfalls eine Frage an Herrn Pfarrer Weyermann gethan, nämlich die, warum er das Veto bloß für einzelne Gesetze, nicht aber für alle Gesetze und Beschlüsse dem Volke gestatten wolle. Ich will die Frage umkehren, und Herrn Pequignot fragen: warum will er irgend etwas durch das Volk entscheiden lassen, wie z. B. die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, die Wahlen in den Großen Rath u. s. w., wenn er glaubt, daß das Volk nicht Intelligenz genug besitze? Und dennoch wird er zugeben müssen, daß das, was er dem Volke zugestehen will, gerade die wichtigsten Theile der Souveränetät betreffen. Diese Frage und Gegenfrage beweist nichts Anderes, als daß man mit Extremen nicht zurecht kommt, und daß es einen Mittelweg gibt. Mit Extremen kann man nicht widerlegen, und seine Behauptung, daß man gar nichts geben soll, wenn man nicht Alles geben wolle, fällt von selbst dahin. Ich will nicht länger aufhalten, die Frage ist bereits weitläufig besprochen. Ich begreife die Gründe, welche gegen das Veto angeführt werden, um so mehr, als, wie ich schon früher bemerkte, ich in der Kommission gegen das Veto sprach, und das Gewicht dieser Gründe ist mir, ich bekenne es frei, noch nicht ganz entgangen; allein die Rücksichten, die ich Eingangs hervorhob, geben jetzt bei mir den Ausschlag. Ich möchte nicht den Stoff zu innern Regungen und Revolutionen unbeseitigt lassen; wer vor einem Jahre noch von der Einführung des Veto's gesprochen hätte, den würde man ausgelacht

haben; aber seitdem das Volk mit dem Veto bekannt gemacht und die Presse desselben sich bemächtigt hat, da ist es schon etwas anders geworden. Das Volk fängt an, es zu begreifen, und bevor zwei oder drei Jahre vergehen, dürfte es solches entschieden verlangen; dieß ist der natürliche Gang der psychologischen und politischen Entwickelung der Völker. Jeder Reaktion folgt später eine Aktion, und da nun einmal das Volk für diese Frage nicht ganz indifferent ist, so ist es besser, jetzt freiwillig Etwas einzuführen, was man später gezwungen thun müßte. Gegenwärtig sind zwar andere Sachen, welche das Volk allerdings zunächst interessiren, namentlich die Finanz- und die Armenfrage. Dem Emmenthal, Seeland und Mittelland ist mehr gelegen an einer Finanzreform, aber wenn diese einmal beseitigt ist, so irrt man sich, wenn man glaubt, das Volk werde sich für ein Jahrhundert in Schlaf legen; es wird einen Augenblick ausruhen, aber nachher wird es dieses Recht von Neuem verlangen, und dann wird man es geben müssen. Es braucht nur einen Anlaß, nur ein schlechtes Gesetz, deren es unter jeder Regierung geben wird, und das Veto wird bald verlangt werden. Ich stimme zum Veto. Sollte es keine Mehrheit erhalten, so stimme ich weder zum Antrage des Herrn Fischer, noch zu demjenigen des Herrn Ebersold, aber dahin, daß dem Volke gegenüber dem Großen Rathe das Recht der Generalabberufung zustehe, in dem Sinne, daß, wenn 10,000 stimmfähige Bürger es verlangen, darüber abgestimmt werde, ob der Große Rath abberufen und durch einen neuen ersetzt werden solle. Dieß ist auch ein Mittel, um gewaltsame Regierungsveränderungen oder Putsche zu vermeiden.

Imobersteg. In der 27ger Kommission wurde das Veto mit großer Mehrheit gegen 4 Stimmen verworfen. Unter denjenigen, welche gegen das Veto gesprochen und gestimmt haben, hat noch Niemand das Wort ergriffen, als Herr Fürsprech Stämpfli, welcher aber jetzt von der Mehrheit zur Minderheit übergetreten ist. Mann kann das Veto von verschiedenen Seiten ansehen. Hr. Stämpfli gieng in der Kommission von der Ansicht aus, daß alle die Gründe, welche sich für das Veto sagen lassen, dennoch nicht der Art seien, um das Veto einzuführen. Diese Ansicht habe ich in der Kommission ebenfalls gehabt und bin von derselben bis jetzt nicht zurückgekommen. M. Hrn., es findet hier eine Verwechslung statt, wenn man sagt, man wolle dem Volke die ihm gebührenden Rechte nicht geben. Man will das Volk alle die Rechte ausüben lassen, welche, ohne dem allgemeinen Besten zu schaden, von ihm wirklich ausgeübt werden können, und es handelt sich hier nicht darum, ihm hier etwas vorzuenthalten, denn wenn es mit dem, was wir hier machen, nicht zufrieden ist, und glaubt es sei dadurch beeinträchtigt, so wird es die Verfassung verwerfen. Ich raisonire hier nicht als Verfassungsrath, sondern ich raisonire so, wie wenn ich als Bürger unter meinen Landsleuten wohnte, und wenn ich auch nicht Verfassungsrath wäre, so würde ich finden, daß das Veto für uns nicht gut wäre. Vorerst ist das Veto in grellem Widerspruch mit dem Repräsentativsistem. Herr Stämpfli hat versucht diesen Widerspruch zu lösen, allein ich glaube nicht, daß es ihm gelungen ist. Man hat das Veto in Monarchien, dort hat es der Fürst, ganz anders verhält es sich aber in Republiken, wo das Volk seine Stellvertreter wählt und ihnen gewisse Funktionen überträgt, namentlich die Gesetzgebung. Wenn Sie den Großen Rath zu einer bloß vorberathenden Behörde machen wollen, ja dann müssen Sie das Veto einführen, wenn aber dem Großen Rathe, wie es im §. 26 heißt, die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemein bleibenden Verordnungen als unübertragbar zukommen soll, so ist das Veto damit nicht verträglich, denn es steht geradezu im Widerspruch mit diesem Grundsatze. Ich will dem Volke seine Rechte nicht schmälern und will ihm sein Souverainetätsrecht garantiren, aber wenn ich ihm das Veto nicht geben will, so will ich es ihm nicht deßhalb verweigern, weil das Volk nicht mündig sei: Man hat sich bei andern Anlässen auch ganz anders über die Volksreife ausgesprochen. Ich halte das Volk für reif, aber wenn es auch noch viel reifer wäre, so würde ich doch nie zum Veto stimmen. Das Veto kann von zweien Gesichtspunkten aus betrachtet werden, erstens in Bezug auf die Verfassung, und zweitens in Bezug auf die Gesetzgebung. In Betreff der Gesetzgebung will ich Sie, m. Hrn., nun fragen, ob das Volk im Stande ist über ein Kriminalgesetzbuch z. B., ein kompetentes Urtheil zu fällen, welches zu berathen es die einsichtsvollsten Männer braucht, und laufen wir nicht Gefahr ein solches Gesetz, welches mit der größten Umsicht entworfen und berathen ist, und welches gute Früchte bringen würde, durch das Veto verworfen zu sehen. Noch verderblicher kann das Veto wirken in Betreff des Unterrichtswesens, und da fürchte ich mit der Annahme des Veto würde die Bildung des Volkes stille stehen, und statt Fortschritte eher Rückschritte machen. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Schultheißen Neuhaus, daß seit dem Jahre 1831 das Volk in der Bildung eher Rückschritte als Fortschritte gemacht habe, jedenfalls sagt er sich als Präsident des Erziehungs-Departements ein schlechtes Kompliment. Gesetzt aber auch, man würde das Erziehungswesen besser einrichten, und ein passendes Gesetz über den Unterricht erlassen, so würde es durch das Veto verworfen werden, und wäre es auch das Beßte. Und dann die materiellen Fragen! Ja das ist ein Punkt, wo man gewiß die Einführung des Veto bereuen würde. Wenn man auch die materiellen Interessen in der Verfassung reglirt, so müssen dennoch später gesetzliche Vorschriften über die Exekution aufgestellt werden. Wie soll es nun da gehen, wo die Interessen der einzelnen Kantonstheile so scharf einander gegenüber stehen? Wenn eine große Mehrheit dafür sich erklärt, so mag es gut gehen, wenn aber ein solches Gesetz nur eine kleine Mehrheit auf sich vereiniget, so wird sich die Minderheit der Mehrheit nicht fügen wollen, und dann haben wir gerade das, was wir aus allen Kräften verhindern sollten. Alle Unzufriedenen in diesem oder jenem Sinn werden einen solchen Anlaß benutzen, um ihren Einfluß geltend zu machen, und daß dies für das allgemeine Beßte verderblich sein werde, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen. Was werden die politischen Folgen davon sein? Wird nicht gerade der Clerus und die Pfaffen sich an diese Frage hängen, wird er nicht alle Hebel in Anregung setzen, um seine eigennützigen Zwecke zu erreichen; Sie würden sehen, was wir im Jura haben werden, dies wäre das Mittel, welches die Jesuiten für

ihren verderblichen Einfluß geltend zu machen, benutzen würden, und mit ihnen würde sich der ganze Rudel von Unzufriedenen verbinden, um die neue Ordnung der Dinge zu stürzen. Ich will Niemanden zu nahe treten, und ich will sogar gerne glauben, daß es unter den Letztern solche gäbe, welche es gut meinen; aber wenn z. B. die allgemeine Schweizer-Zeitung und die katholische Staatszeitung dem Veto das Wort reden, so glauben Sie, m. Hrn., wenn diese im Veto nicht ein Mittel sähen, um ihre Absichten durchzuführen, sie würden es nicht anrathen. Wir haben in der Verfassung Bestimmungen, welche dasjenige, was man mit dem Veto erreichen will, nämlich die Wahrung der Volkssouveränetät eben so gut erreichen. Dies sind die direkten Wahlen, die Integralerneuerung des Großen Rathes, die größt' mögliche Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, die doppelte Berathung aller Gesetzentwürfe, das Geschwornengericht u. s. w. Alle diese Bestimmungen sind geeigneter die Volkssouverainetät zu bewahren und das Princip des Fortschrittes festzuhalten. Die doppelte Berathung der Entwürfe ist das allerwichtigste. Nach dem Entwurfe kann kein Gesetz in Kraft treten, ohne daß dasselbe zweimal berathen und vor der endlichen Berathung dem Volke in den Ortsversammlungen bekannt gemacht worden ist, auf welche Weise dasselbe gezwungen wird, davon Kenntniß zu nehmen, und wenn ein Gesetz schlecht ausfällt, nnd das Volk es nicht will, so werden die Mitglieder des Großen Rathes, welche in der Zwischenzeit die Ansichten des Volks haben einvernehmen können, bei der zweiten Berathung davon Kenntniß geben. Man sagt, das Veto habe den Vortheil, daß es in das Volk politisches Leben bringe. Glaubt man denn das Volk werde ohne das Veto schlafen? In der Vergangenheit liegt der Gegenbeweis. Das Veto wird die eine Partei aufregen, während der größere Theil der Bevölkerung ruhig bleiben wird, und so wird der aufgeregte kleinere Theil ein Uebergewicht über den ruhigen Theil erhalten, und entweder wird die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen, oder dann das Land in fortwährender Aufregung sich befinden. Eine fortwährende Aufregung kann aber nicht lange dauern und auf dieselbe muß eine Erschlaffung folgen, die eben so verderblich werden kann. Man weist auf den 1. Februar hin. Aber ich frage Sie, haben wir einen ähnlichen Fall zu befürchten? In der alten Verfassung ist eine Revision beinahe unmöglich gemacht, nach dem Entwurfe aber kann sie jeden Augenblick geschehen. Man sagt das Zutrauensvotum wäre nicht ertheilt worden, wenn man das Veto gehabt hätte, aber auch dies kann in Zukunft bei den Bestimmungen, welche der Entwurf aufstellt, nicht mehr statt finden. — — — Ich komme zum Antrage des Herrn Fischer, welcher von den Herren Wyß und Blösch unterstützt worden ist. Auch diesem Antrage kann ich nicht beipflichten. Beim ersten Anblick hat es etwas Plausibles, wenn 800 Bürger den Kanton repräsentiren. Aber was ist das für eine Repräsentation? Vorerst halte ich sie bei uns für unausführbar. In Frankreich hat man die Pairskammer als Oberhaus und dann die Deputirtenkammer als Unterhaus. In England hat man das Haus der Lords und dann das Haus der Gemeinen. In dem einen ist der Adel, in dem andern die Bürger vertreten. Wir haben aber nicht die gleichen Verhältnisse, so daß bei uns ein Ober- und Unterhaus ein Unding wäre. Was würde nun eine solche Versammlung, wie sie Hr. Fischer beantragt, sein, nichts Anderes als eine indirekte Landsgemeinde. Liegt etwa in einem solchen Institut eine besondere Garantie, ist unter 800 Anwesenden eine gleichmäßige republikanische Diskussion möglich? Werden sich unter ihnen nicht Leute zu Wortführern aufwerfen, und die übrigen dann auf- und niedersitzen. Würden z. B. die 2 Abgeordneten der Gemeinde Kirchberg etwas anderes sein, als gerade die Vertreter ihres Bezirks, und würde nicht statt einer Volksvertretung eine bloße Ortsvertretung statt finden, welchen die Ortsinteressen zu nächst lägen, und welche nach Instruktionen stimmten. Sie sehen, m. Hrn., daß diese Idee unausführbar und zweckwidrig ist, und daß der Große Rath, wie er bisher war und späterhin konstituirt werden soll, für eine wahre Volksvertretung eher geeignet ist. — — — Ich habe nicht für das Abberufungsrecht gestimmt, denn ich habe die Ueberzeugung, daß es, so wie es gestellt ist, einen üblen Eindruck machen wird; ich habe aber auch nicht zum Abberufungsrecht der Wahlkreise gegenüber ihren Vertretern gestimmt, weil die Mitglieder des Großen Rathes Repräsentanten des ganzen Kantons und nicht der einzelnen Wahlkreise sein sollen. Ich verstehe die Volkssouveränetät so, daß man nicht unter gegebenen Umständen risquirt, die ganze Freiheit zu verlieren. Ich möchte einen geregelten Organismus und eine Einheit des Kantones, und diese Einheit wird nicht erreicht, weder durch das Veto, noch durch die Anträge der Herren Fischer und Ebersold, so daß ich sowohl gegen das Veto, als gegen die beiden erwähnten Anträge stimme.

Klopfenstein. Hr. Pr., m. Hrn.! Es ist im Allgemeinen viel dafür und dagegen, wie man es mit dem Volke rücksichtlich des Veto haben wolle, gesprochen worden. Ich will mich deßhalb in keine weitläufigen Erörterungen einlassen. Man hat das Bernervolk mit dem Volk der Kantone Wallis und Luzern verglichen. Mit dem Volke des erstern Kantons bin ich bekannt; es ist eben kein Wunder, wenn dort das Volk die Gesetze, die es kaum begreift, schon verwirft. Im untern Theil von Wallis hat man einige Schulen, im obern fast keine. Die Ortspfarrer sind die Quelle, aus denen das Volk seine Bildung schöpfen muß, diese leiten und bestimmen es. Es liegt in ihrem Interesse, diesen Zustand der Verwahrlosung zu unterhalten und die geistige Knechtschaft desselben noch auf ferne Zeiten zu fortzupflanzen. Nach meiner Ansicht muß man sich also darüber gar nicht aufhalten. Aber eben so unbegründet ist die Behauptung, daß das Veto an diesem Zustande Schuld sei; er ist in ganz andern Quellen zu suchen; die oben bezeichnete ist eine davon. Was das Volk des Kantons Luzern betrifft, so ist das Veto auch hier nicht die Ursache des dortigen unglücklichen Verhältnisses. Das Veto wurde dort durch eine Gesetzesbestimmung auf eine Weise eingeführt, daß nicht die Mehrheit der Stimmenden, auf die es doch zunächst ankommen sollte, wohl aber die Zahl der Nichtstimmenden entscheidend ist, denn alle jene, welche nicht stimmen und zu Hause bleiben, zählen als Annehmende. So wurden die Jesuiten eingeführt. Die Mehrheit der Stimmenden war für die Entfernung; allein nicht sie, sondern die Nichtstimmenden gaben den Ausschlag und die Berufung der Jesuiten ist erfolgt. Dieses ge-

setzgeberische Machwerk, nicht das Veto an und für sich — hat also den Ausschlag gegeben. Dann ist der Vergleich in Rücksicht der Bildung und der geistigen Freiheit in Hinsicht des Bernervolkes zu den angegebenen Völkerschaften gewiß sehr unrichtig. Immer spricht man sodann; Volk du hast recht, das gehört dir, du bist Herr und Meister. Am 1. Februar verlautete Niemand, es gehe das Volk nichts an. Nur jetzt, da durch seine lebendige, kräftige Mitwirkung die Bahn gebrochen, jetzt, wo über die wichtigsten Gegenstände Gesetze erlassen werden sollen, die zunächst nur das Volk berühren, aus denen ihm sein Wohl und Wehe, Freud und Leid erwächst, bemerkt man; es solle dazu nichts zu sagen haben! Das ist doch sehr befremdend, es ist ungerecht. Im Jahre 1843 als Volk und Regierung Hand in Hand gingen, war man gerade um dieses Volkes willen sehr stark, pochte auf die 40,000 Bajonette; jetzt ist aber das Volk nichts mehr. Ich glaube, die wahre Kraft der Regierung liege im Vertrauen des Volkes und im guten Einverständnisse mit demselben und nicht in todten Formen. Das haben wir am 1. Februar erfahren. Dazumal sagte man allgemein, es sei recht gut gegangen, auch die von eben diesem Volke getroffenen Wahlen in den Verfassungsrath hat man als glücklich gelungen erklärt; jetzt sollte es auf einmal nichts Gutes mehr bewirken können! Die Wahrheit möchte wohl darin liegen, daß des Volkes einziger Fehler, der ist, daß es solche Repräsentanten erwählt hat, die seinen Willen nicht erfüllen und ihm in Ansehung des durch seine zahlreichen Wünsche und Petitionen verlangten Veto nicht entsprechen. Es würde vielleicht den Umständen und Verhältnissen allseitig Rechnung getragen und Umtriebe verhütet, wenn man festsetzte, wofern 8000 Staatsbürger, oder 40 Gemeinden über erlassene Gesetze die Abstimmung durch das Veto verlangen, demselben zu entsprechen sei. Ich stelle demnach den Antrag: „daß Gesetze auf das Verlangen von 8000 Aktiobürgern oder 40 Gemeinden dem Veto unterstellt werden sollen."

Stockmar. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich deßwegen, damit dargestellt sei, daß ich in den vorberathenden Kommissionen gegen das Veto gestimmt habe, wie ich auch heute noch gegen dasselbe stimme, gegen eine Maßregel, die zerstörend für den Kanton Bern und verderblich für die gesammte Eidgenossenschaft sein würde. Sie wird von den zwei extremen Fraktionen des Verfassungsrathes verlangt; von jener, die den ultrademokratischen Ideen huldigen und von jener, die bei ganz entgegengesetzten Ansichten zugleich Befürchtungen für ihre materiellen Interessen gefaßt hat. — Ich werde der langen Diskussion, die bereits stattgefunden hat, nur einige Worte über eine Seite der Frage beifügen, welche Seite noch nicht berührt worden ist. Unsere Staatseinrichtungen sind repräsentativ; das Veto würde dieselben in die Bahn der reinen Demokratie hinüberbringen. Die Verfassung gewährleistet Rechte, schreibt Pflichten vor; diese Pflichten und diese Rechte würden durch das zu Ausübung des Vetos berufene Volk jeden Tag in Gefahr gesetzt, sehr oft mißkannt werden; manche Bestimmungen ihrer Verfassung selber könnten vielleicht nicht vollzogen werden. In der That, wenn die Verfassung in der Gesammtheit angenommen wird, so muß man dieselbe hierauf in Vollziehung setzen, und das ist es dann, wo das Volk ihr in jeder ihrer Einzelnheiten die Sanktion verweigern könnte; ich will keineswegs von den besondern Verhältnissen des Jura sprechen, von dem, was dessen Sprachen, seine Gesetzgebung, seine Religion, die Auflagen u. s. w. anbetrifft; es ist sehr zu befürchten, daß der alte Kanton, ungeachtet aller verfassungsmäßigen Garantien, nach einander die Gesetze, welche ihm über diese verschiedenen Zweige vorgelegt werden könnten, verwerfe, wenn das Veto angenommen wird; ich möchte vorzüglich hervorheben, was in Beziehung auf §. 84 und die Finanzreform geschehen würde. Ich setze voraus, daß diese Reform gleichzeitig mit der Verfassung angenommen werde und Dank den politischen Fortschritten, welche diese letztere feststellt; allein dieses ist nicht genug, man muß diese Reform ins Leben führen; die Abschaffung der Zehnten- und Bodenzinse ist grundsätzlich anerkannt worden; allein es ist ein Gesetz erforderlich, um diese Abschaffung zu reguliren, und wird dieses Gesetz, wenn es von seiner politischen Einfassung getrennt ist, nicht durch die Mehrzahl des Volkes verworfen werden, durch jene Theile des Kantons, welche durch diese große Maßregel der Gerechtigkeit verletzt sein könnten? — Die Centralisation des Armenwesens ist beschlossen; es wird ebenfalls ein Gesetz erforderlich sein, vielleicht mehrere Gesetze, um dieselbe in Vollzug zu setzen, und da die Armennoth nicht im gleichen Verhältniß auf allen Gegenden gelastet hat, so könnte sich vielleicht das Veto gegen alle diese Gesetze aussprechen. Ich könnte noch andere Beispiele anführen; allein diese sollen hinreichen, um Sie zu überzeugen, daß das Veto mit unsern Verfassungsformen unverträglich ist; daß das Volk der Gefahr bloßgestellt ist, in fortwährende Widersprüche zu verfallen, den einen Tag wieder zu zerstören, was er den vorigen Tag angenommen hat, und von sich selbst aus die Verfassung zu zerreißen. Ich finde, daß wir bei dem Veto keine Verfassung nöthig haben; warum sollten die Arbeiten des Großen Rathes nicht nach einander dem Volke vorgelegt werden, anstatt ihm vorher eine Richtschnur aufzustellen, die es nicht zu beachten gehalten wäre. Das Veto ist in den Freistaaten, was der Wille des Monarchen, des Despoten in den absoluten Monarchien ist. Man wird ohne Zweifel sagen, es handle sich nur um ein beschränktes Veto, das mit Formen, mit Vorsichtsmaßregeln umgeben sei. Ich weiß nicht, m. Hrn., was man unter einem Zwitter-Veto versteht, das man als so unschuldig darstellt; seien Sie überzeugt, daß wenn man einmal auf dieses System eingetreten ist, es uns unmöglich sein würde, stehen zu bleiben, daß wir nach wenigen Jahren das reine Veto haben würden, welches einzig rationell ist, und daß es ohne Aufhalten die Runde durch die ganze Eidgenossenschaft machen würde.

Fischer, Fürsprech. Ich habe zwei Berichtigungen anzubringen. Herr Imobersteg hat das Beispiel der Kirchgemeinden Kirchberg angeführt und dargestellt, daß sie laut meinem Vorschlage nur zwei Ausgeschossene erhalten würde. Das ist nicht der Fall, auf ihre Bevölkerung hin würde sie acht Ausgeschossene erwählen können. Das Verhältniß der Vertretung ist nach der Bevölkerung genau berechnet und durchweg festgehalten. Die zweite Berichtigung betrifft den Vorwurf, als

würden dadurch neue indirekte Wahlen eingeführt. Was ist es denn anders, wenn das Volk den Großen Rath erwählt und dieser hinwieder die Regierung? Sind die letztern nicht indirekte Wahlen? Der Unterschied besteht nur darin, daß mein Vorschlag eine stärkere Volksvertretung wünscht und die Wahlen durch sie geschehen läßt, während der gegentheiligen Ansicht eine schwächere Volksvertretung zu Grunde liegt. Diese Berichtigungen glaubte ich anbringen zu sollen.

Huggler. Ich glaube einige Worte zu eröffnen, um meine Zustimmung zum Veto zu erklären, und erlaube mir etwelche Bemerkungen in dieser Beziehung. Nach meiner Ansicht ist das Veto ein Theil des Souveränetätsrechts des Volkes, welch' letzteres in der Verfassung anerkannt wird, allein damit ist die Sache nicht erledigt, das Volk soll nicht bloß wählen, sondern auch die für sein Wohl berechneten Gesetze annehmen oder verwerfen dürfen. Man sagt, es bestehen jetzt Volkswahlen. Das ist im Gegensatze zur bestehenden Verfassung richtig. Mir ist gleichgültig, wer regiere, die Erfahrung hat gezeigt, daß das Volk bloß durch Wahlen seine Rechte nicht erreiche. Seit 15 Jahren hat man gesehen, wie gut auch die Wahlen beschaffen sein mochten, daß die Hoffnungen getäuscht wurden, mochten immerhin einige den gehegten Erwartungen entsprechen. Die Zweckmäßigkeit des Veto geht auch aus der Abstimmung des 1. Februar hervor. Man befürchtet, ein zweckmäßiges Gesetz könnte durch politische und materielle Motive, durch Intriguen, eine leidenschaftliche Opposition vermöge des Veto verworfen und so die wohlthätigen Absichten desselben vereitelt werden. Allein, Hr. Pr., m. Hrn., gerade am 1. Februar hat sich auch eine Opposition zeigen wollen, die Intriguen wurden von hoher Seite begünstigt und auf die Abstimmung eingewirkt, aber der Erfolg bewies den nüchternen, kräftigen, unbestechlichen Sinn des Volkes. Das Gleiche wird bei Abstimmungen über die Gesetze vermittelst des Veto erfolgen. Den einen wird es anständig sein, den andern nicht; der gesunde Takt des Volkes in seiner Mehrheit wird den Ausschlag geben. Ich bemerke ferner, das Veto ist nicht immer gegen die Regierung und gegen den Großen Rath gerichtet. Es ist ein Mittel für das Volk, zum Großen Rathe zu sprechen und seinen Willen auszudrücken. Der Große Rath muß sich immer auf eine schiefe Beurtheilung gefaßt machen, die einen sehen die Sache so, die andern anders an. Es kann und wird dem Großen Rathe erwünscht sein, den Volkswillen in seiner Wahrheit und Gewißheit kennen zu lernen. Dann spricht man ferner oft, die Mehrheit des Volkes ist für uns, oder ist gegen uns; durch das Veto erfährt man, wie die öffentliche Meinung beschaffen sei. Der Große Rath hat den einzigen Zweck den Volkswillen zu ehren und zu erfüllen, nur so werden die Dinge Bestand haben, nur so ist die öffentliche Ordnung gesichert. Man hat Hr. Pr., m. Hrn., auf die Beispiele von Luzern und Wallis hingewiesen und gesagt, das Volk sei nicht hinlänglich aufgeklärt. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man zu diesem Glauben veranlaßt werden konnte. Wenn das so ist, wenn das Volk so tief steht, dann brauchen wir selbst keine Pfarrer mehr, nur eine hinlängliche Anzahl Schullehrer ist nöthig, um den gehörigen Stand der Bildung herbeizuführen. Ich weise übrigens auf den großen Unterschied hin, der zwischen unserm Volk und demjenigen von Luzern, Wallis und anderen ultramontanen Kantonen besteht. Haben die liberalen Stände, die im Besitze des Vetos sind, dieses auch je mißbraucht, wo sind die daherigen Beispiele? Und wenn selbst einige sein sollten, sind sie so erheblich, um dem Volke seine natürlichen souveränen Rechte zu beschränken? Haben Behörden, die doch in der Regel mehr Intelligenz in sich vereinigen, noch nie gefehlt, sind sie noch nie von der gehörigen Richtung abgewichen? Doch denkt das Volk viel besser von ihnen, und bestreitet deßhalb die Nothwendigkeit der Behörden durchaus nicht. Ich habe mit einer der Notabilitäten aus Baselland über das Veto gesprochen; es stellte sich heraus, daß das System gut, die Ausführung von dem guten Sinne der Regierung gegen das Volk in der Regel abhange. Also ist die Vergleichung mit den Kantonen Wallis und Luzern allein nicht stichhaltig. Es kömmt auf die Bildungsstufe des Volkes an. Man bemerkt, das Veto sei nach dem Inhalte der Gesetze gefährlich, so in Finanz-, Steuergesetzen, man hebt die verschiedenen Gegenden hervor, man befürchtet Revolten. Mit der gleichen Befugniß behaupte ich, könnte man folgern, das Wahlrecht sei in den Händen des Volkes gefährlich. Das uns zunächstliegende Resultat vom 1. Februar spricht entschieden dagegen; andere Beispiele hat man bei uns nicht. Dort liegt der Beweis, daß das Volk seine Aufgabe verstehe. Die Zukunft wird kaum etwas Anderes zu Tage fördern. Gegen einen der Redner, der fragte: geht es gut, wenn das Volk Alles machen kann? entgegne ich: geht es gut, wenn einzelne Beamte, die ihre Herkunft, Aufgabe, Stellung vergessen, Alles machen können? Dieses ist also nicht gegen das Veto entscheidend. Ich will nicht weitläufiger sein, ich stimme im Grundsatze für's Veto nach dem Antrage des Herrn Pfarrers Weiermann, kann mich aber auch zu Modifikationen verstehen, wenn nur das System beibehalten wird. Ich behalte mir also vor, mich demjenigen Antrage anzuschließen, der im Einklange mit dem freisinnigen Prinzipe sich befindet und die Rechte des Volkes anerkennt.

Geiser. Ich erlaube mir auch das Wort, um in dieser Frage im Namen des Oberaargaus dessen Meinung auszusprechen und auch meine Meinung. Ich verdanke den verehrten Rednern, so für und wider das Veto gesprochen, das Gute und Belehrende, was sie in ihren Vorträgen angebracht haben; die Meisten derselben haben im Namen des Volkes und für dasselbe gesprochen, und ich erlaube mir, in gleicher Eigenschaft zu sprechen, als Repräsentant des Volkes, — nicht des Volkes, das g'fäschet ist, auch nicht des Volkes, das galoppirt, nicht des Volkes, das ein gutes Schulgesetz oder ein Hundetaxegesetz nicht annehmen würde, wie man gesagt hat, aber des Volkes, welches jetzt besser überlegt, als es früher überlegt hat. Wenn ich im Namen des Oberaargau's spreche, so ersuche ich meine Herren Kollegen von Wangen und Aarwangen, es zu widerlegen und zu berichtigen, wenn sie's besser wissen, aber ich behaupte: unser Volk, das oberaargauische Volk, will nichts vom Veto wissen, und damit glaube ich, die Meinung der großen Mehrheit ausgesprochen zu haben. Der Grund davon ist, weil wir glauben, das Veto sei unheilbringend und verderblich

in seinen Folgen für das Vaterland. Das ist bereits von vielen Rednern genügend dargethan worden, so daß ich es nicht wiederholen will. Wenn es dann zu den materiellen Fragen kömmt, dann werde ich auch ein Wort sprechen, ein Wort für das Volk, das gerecht sein will gegen alle Landestheile. Für jetzt habe ich gesprochen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch ein Wort, Hr. Pr., m. Hrn., und vielleicht ein ausführliches, und ich mache meine Entschuldigungen, wenn ich villeicht in den Fall komme, eint und anderes zu wiederholen, was schon gesagt wurde. Ich zweifelte zuerst, ob ich das Wort ergreifen wolle, und zwar darum, weil ich selbst noch keine ganz bestimmte Meinung darüber habe, und ich nicht weiß, was die Zukunft uns bringt, aber ich habe eine Richtung in dieser Frage, und diese Richtung ist eine Ahnung desjenigen, was die Zukunft uns bringen mag. Deßwegen ergreife ich das Wort. Wenn ich mich frage: ist es nöthig oder nützlich, — zunächst: ist es nöthig, daß man das Veto in die Verfassung aufnehme, so werde ich sagen: nein, nöthig ist es nicht; wenn ich aber frage: ist es nützlich? dann bin ich einigermaßen im Zeifel. Für nöthig halte ich das Veto darum nicht in der Verfassung, weil ich glaube, der Entwurf biete die möglichst beßte Garantie bereits dar, daß in der Gesetzgebung der Wille des Volkes im fortschreitenden Sinne ausgesprochen werden könne. Diese Garantie finde ich, so wie in der frühern Verfassung, so auch im Entwurfe, aber ich sehe noch viele andere. Vorerst glaube ich, in politischer Beziehung habe das Bernervolk seit 15 Jahren Fortschritte gemacht, und wenn es sieht, daß sein Großer Rath etwas Unzweckmäßiges will, so wird es früher Laut geben, als noch vor 10 oder 4 Jahren. Ferner sehe ich eine mehrere Garantie darin, daß der Entwurf alle Gesetzesentwürfe einer doppelten Berathung unterwirft, und daß sie vor der ersten Berathung dem Volke ausgetheilt werden, so daß es seine Wünsche und Bemerkungen noch zu rechter Zeit anbringen und geltend machen kann. Eine fernere Garantie sehe ich darin, daß der Große Rath alle 3 Jahre neu erwählt werden soll. Unter solchen Umständen kann ich unmöglich sagen, das Veto sei nöthig. Wenn man dem Volke oder Denjenigen, die das Veto verlangen, dieß deutlich und klar auseinandersetzt, so werden sie es begreifen, und wenn das Veto schon nicht in die Verfassung kömmt, so wird dieselbe deßwegen dennoch nicht verworfen werden. Nun aber ist diese Idee eine derjenigen, welche nach meiner Ansicht nothwendig Fortschritte machen müssen, sobald sie einmal in die Masse geworfen sind, und zwar namentlich nachdem der Große Rath selbst diese Idee in die Masse geworfen hat durch jenes Veto, denn etwas Anderes war es nicht, vom 1. Februar; diese Idee wird also, davon bin ich überzeugt, ihren Weg auch bei uns immerhin machen. Jetzt frage ich mich, ob, wenn wir nun heute dem Volke eine Verfassung vorlegen, und dasselbe sie annimmt, nicht bei erster Gelegenheit diese jetzt in's Volk geworfene Idee vielleicht schon in 1 oder 2 Jahren wiederum neu aufwachen wird? Dann fordert das Volk wiederum eine Revision, und dann werden wir das Veto ebenfalls bekommen. Wenn ich nun das bestimmt wüßte, dann wollte ich das Veto lieber sogleich heute votiren, ungeachtet ich von seinen Nachtheilen überzeugt bin. Uebrigens hat das Veto diese Nachtheile denn doch auch nicht in dem Maße, wie man dieselben dargestellt hat, noch immer darstellt und auch ferner darstellen wird. Man verwechselt da eine Menge anderer Sachen mit dem Veto, die damit gewiß keine Aehnlichkeit haben. Man hat das Veto von Wallis zitirt und gesagt, man sehe, in welche miserabeln Zustände das Veto jenen Kanton versetzt habe, und man will diese Zustände einzig dem Veto zuschreiben. Man muß ein wenig die frühere Geschichte von Wallis durchgehen und nicht vergessen, daß bis 1830 Wallis nichts als ein konföderativer Staat war, und daß jeder Zehnten für sich souverän war, und daß diese souveränen Zehnten dann ihre Tagsatzung hatten, wie die Eidgenossenschaft eine solche hat. Ferner ist nicht zu vergessen, daß bis Anno 1839 das Veto im Wallis in dem Sinne abgegeben wurde, daß die Gemeinden als Gemeinden votirten und nicht die Zahl aller Stimmenden des Landes zusammengerechnet wurde. Wenn man sagt, im Jahre 1839 sei das erste dem Volke vorgelegte zweckmäßige Gesetz durch das Veto verworfen worden, dasjenige nämlich über die Schulen, so kann ich mich darüber nicht verwundern, denn der Schritt, welchen man damals weiter thun wollte, war — ich möchte sagen, ein ungeheurer, denn jenes Gesetz war besser, aber auch viel strenger, als unser Schulgesetz, und es fragt sich, ob dasselbe hier in unserm Großen Rathe angenommen worden wäre. Ein Volk aber macht nicht Riesenschritte. Man hat ferner das Beispiel von St. Gallen angeführt, und es wurde schon in der Kommission vom Herrn Berichterstatter in dieser Beziehung bemerkt, die St. Galler haben unter dem Veto den Bischof bekommen, sie haben durch das Veto verschiedene gute Gesetze, namentlich ein Steuergesetz verworfen u. s. w. Wenn man Ursachen und Wirkungen verwechseln will, so kann man; aber ich möchte wenigstens darauf aufmerksam machen, daß sie im Kanton St. Gallen ungeachtet des Veto ja wohl fast einen ebenso dicken Band Gesetze jährlich gemacht haben, als wir hier im Kanton Bern; man kann sich davon drüben auf der Kanzlei überzeugen. Ob diese Gesetze alle gerade zweckmäßig seien oder nicht, will ich jetzt nicht beurtheilen, aber en fin, sie konnten wenigstens Gesetze machen, und diese Gesetze haben alle das Veto passirt, sei es, daß es von Niemanden ergriffen oder daß keines dieser Gesetze dann verworfen wurde. Ein Einziges wurde meines Wissens verworfen, und das ist das Gesetz, betreffend die Badenerkonferenzartikel. Nach dem damaligen Vorgange Luzerns kann man sich über diese Verwerfung nicht verwundern, und ob es überhaupt eine kluge Handlung unsrer damaligen Staatsführer war, eine solche Konferenz zu veranstalten, das fragt sich erst noch; vielleicht war es sehr gut, daß Luzern und St. Gallen damals ihr Veto eingelegt haben. Ungeachtet des Veto, ungeachtet die Bevölkerung von St. Gallen zu zwei Dritteln aus Katholiken und einem Drittel aus Protestanten besteht, und ungeachtet die katholische Geistlichkeit dort alles Mögliche thut, um das Rad zurückzutreiben, so gebt dennoch die Administration so gut, als hier, oder vielmehr besser, bedeutend besser; es wird vielleicht kein Kanton so gut und zweckmäßig, ungeachtet sehr schwieriger Umstände und Verhältnisse, administrirt, wie St. Gallen, und dieser Kanton hat das Veto. Ich komme zu Luzern, und da wollte man sagen, die Jesuiten seien dorthin gekommen wegen des

Veto. Das ist wiederum eine Verwechselung von Ursache und Wirkung. Wenn das Veto dort so wäre, wie es sein sollte, daß nämlich nur Diejenigen gezählt würden, welche wirklich an der Abstimmung Antheil nehmen, so wären die Jesuiten nicht aufgenommen worden, denn die Mehrheit der wirklichen Theilnehmer war dagegen. Nicht das Veto, sondern der Große Rath, die Leute, welche die Initiative für die Berufung der Jesuiten ergriffen haben, sind Schuld daran. Man hat von Basel-Land angeführt, dasselbe schreite nicht vorwärts, und da sei wiederum das Veto Schuld. Wenn aber ein Landestheil, der sich von einer Stadt getrennt hat, die so bedeutende Mittel besaß, um ihn zu heben, ihn aber höchst stiefmütterlich behandelte und fast versinken ließ, nunmehr sich eigens verwalten soll, dann ist es sich nicht zu verwundern, wenn dort nicht Alles so seiden und gerade gieng, sondern man muß sich vielmehr verwundern, daß Alles noch so gieng, wie es gegangen ist. Ungeachtet des Veto haben sie dort ein Schulgesetz genehmigt, welches besser ist, als das unsrige, wo, mit Ausnahme einer Hochschule ꝛc., doch Alles von oben bis unten genau in einander eingreift, wo auch dem Aermsten Gelegenheit gegeben ist, sehr gute Sekundarschulen zu besuchen ꝛc. Wenn ich also diese Erfahrungen in Anspruch nehme, so sprechen dieselben nicht gegen das Veto. Auch das Veto von Graubünden ist angeführt worden. Wenn man dort darüber reden hört, so werden Einem die Leute sagen, sie haben die beßte Verfassung, die sich nur denken lasse, und zwar sagen Einem das die beßten Köpfe. Allein ihr Veto ist ein Veto der Gemeinden, nicht die Kopfzahl der Stimmenden entscheidet, sondern nur die Zahl der Gemeinden. Das ist also nicht zu vergleichen mit demjenigen Veto, welches wir wollen. Geben wir zurück auf die Geschichte, so finden wir das Veto auch in verschiedenen andern Staaten; in Polen allerdings auch, aber dort war es in der That ein Uebel, und der Name des Veto ist hauptsächlich von Polen her verdammt und verpönt, weil dort jeder Bezirk, der für sich gleichsam einen Staat bildete, durch seine Repräsentanten auch gegen einen übrigens einmüthigen Beschluß des Reichstages sein Veto einlegen konnte, so daß der Beschluß Nichts war. Ein solches Veto werden wir hier nicht wollen. Aber geben wir zurück auf die Geschichte der Römer und Athenienser. Man hat gesagt, der König von Macedonien habe Athen erobert, gerade als ob er nur dieß kleine Athen erobert hätte, während er Königreiche von Millionen Menschen erobert und über den Haufen geworfen hat. Also ist Athen nicht wegen des Veto gefallen, und hätte Athen anstatt 400,000 Sklaven eben so viele freie Bürger gehabt, dann wäre der Standpunkt vielleicht ein anderer gewesen. Und wären unter seinen 20,000 freien Bürgern nicht vielleicht 5000 gewesen, die dem Philipp von Macedonien Millionen geliehen hatten für seine Kriege, so wäre es vielleicht auch anders gewesen. Das ist, beiläufig gesagt, ein Wink bezüglich auf unsere Anleihen im Auslande. Man sagt, das Hundstaxegesetz wäre unter dem Veto bei uns nicht angenommen worden. Es ist möglich, aber wäre dieß ein so schreckliches Unglück gewesen? Hätte man später nicht immer wieder darauf zurückkommen können? Was die Hochschule betrifft, so bin ich überzeugt, daß wenigstens im alten Kantone dieselbe wäre beschlossen worden schon vom Punkte der Ehre aus, denn es waren damals Umstände gegenüber dem Benehmen Zürich's vorhanden, die nicht bloß im Großen Rathe die Gemüther aufregten, sondern auch im Volke. Auch in Bezug auf das Schulgesetz würde es nicht so böse gegangen sein. Man warf dem Veto vor, es sei so in der Noth erfunden worden, irgend ein Professor an der Hochschule habe es erfunden. Ja, Hr. Pc., m. Hrn., die Noth lehrt Einen beten, und in der Noth wurden schon die schönsten Erfindungen gemacht. Hat nicht selbst Pestalozzi bekannt, daß die Noth ihn auf seine Methode, wodurch er später so berühmt wurde, geführt habe, indem er sich mit seinen Unterwaldner-Kindern nicht mehr zu helfen wußte, und haben wir diesen Mann nicht erst vor einem Jahre noch fast vergöttert? Ist das also ein Grund? Man sagt, das Volk werde über die Gesetze, die man ihm vorlege, nicht deliberiren, es könne nicht und habe nicht Zeit. Da läßt sich allerdings etwas sagen. Wenn ich ein Veto wollte, so möchte ich dann ein solches, das erst nach einem Jahre auslaufe, damit nicht, wenn ein Gesetz erlassen wird, sogleich ein Sturm dagegen stattfinde, sondern das Volk soll mit Muße darüber nachdenken können. Deßwegen kann das Gesetz nichtsdestoweniger vorläufig in Kraft treten, und in Rom und Athen war es auch so. Es störe, sagt man, die Ruhe u. s. w. Das ist möglich, aber wollt Ihr nicht lieber hier und da Ruhestörungen bloß momentan und auf gesetzlichem Wege, als eine gewaltthätige und außergesetzliche Ruhestörung; wollt Ihr nicht lieber eine, — ich möchte sagen, reglirte Ruhestörung? Auf der andern Seite wird, wenn ein Gesetz das Veto einmal passirt hat, die Regierung nachher in Vollziehung desselben nur um so kräftiger auftreten können, und daher glaube ich nicht, daß die Einwendung, es werde die Regierung durch das Veto geschwächt, gültig sei. Man sagt ferner, bei der Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Landestheile werde der Vetoeifer bald hier, bald dort auflodern ꝛc., aber damit ist das Gesetz noch nicht verworfen, und ein solcher Entscheid müßte doch immer von der Mehrheit der verschiedenen Gegenden ausgehen. Ich komme auf der andern Seite nun auch auf die Vortheile des Veto, und es sei mir erlaubt, dieselben ganz kurz zu berühren. Das Veto ist allerdings ein Blitzableiter für Manches, wenn es zweckmäßig organisirt ist, es wird namentlich verhüten, daß manches Unpraktische nicht geschieht; es verhütet allerdings auch Revolutionen. Wir haben gesehen, wie man in gewissen Kantonen bezüglich auf Gesetzgebung viel rascher zu Werke gegangen ist, vielmehr geleistet hat, als wir mit unsern reichen Mitteln; aber ich glaube, daß unser Große Rath dabei vielleicht mehr Takt und Gefühl hatte, als mancher jener Kantone. Hätte man sich dort nicht als Reformator vorstellen wollen in Religionssachen, so hätte es zu Zürich keinen 6. September gegeben, aber wäre das Veto da gewesen, so würde dieses Manches verhütet haben. Gesetzt aber auch, es werde, was möglich ist, ein wirklich gutes Gesetz vom Volke verworfen, glaubt Ihr denn, ein noch so gutes Gesetz werde gehörig vollzogen werden, wenn die Mehrheit nun einmal doch dagegen ist? Wir haben manche Gesetze, ältere und neuere, die gerade aus diesem Grunde gar keine Vollziehung finden außer etwa in speziellen Fällen. So gibt es es ganze Gegenden, welche noch jetzt gar nicht nach dem Tellgesetze von 1823 tellen, weil sie dasselbe ungerecht

finden, und es sonst nicht in ihrem Willen liegt. Wenn also ein solches Gesetz durch das Veto verworfen wird, so denket nur, es würde, wenn kein Veto da wäre, in der Vollziehung dennoch Widerstand gefunden haben. Dieses sind die Gründe, welche mich durchaus beruhigen können, wenn das Veto beschlossen wird, und ich glaube nicht, daß es die nachtheiligen Folgen haben werde, namentlich nicht in einem Kantone, welcher seiner Mehrheit nach der protestantischen Kirche angehört; wären wir Alle Katholiken, so wären die Bedenken allerdings mehr gegründet. Herr von Erlach hat angekündet, daß er die Abberufbarkeit der einzelnen Mitglieder des Großen Rathes beantragen werde. Wenn dieser Antrag gestellt wird, so werde ich mich entschieden dagegen aussprechen, weil da eine ungeheure Begriffsverwechselung von Stellvertretern gegenüber von Beamten stattfindet. Viel eher könnte ich zu dem eventuellen Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli auf Generalabberufung des Großen Rathes stimmen, als bloß für die Abberufung Einzelner. Indessen denke ich, dieser Antrag werde schwerlich ein Mehr erhalten. Herr Wyß schlägt eine Art Doppelkammer vor, wie in Nordamerika. Davor möchte ich warnen, wenigstens möchte ich dieselbe nicht so, wie wir sie dort und in andern konstitutionellen Staaten finden. Da, wo diese Einrichtung geschichtlich begründet ist ꝛc., mag sie ein vortreffliches Institut sein, aber hier haben wir dieß nicht nöthig, und halte es nicht einmal für gut und nützlich. Ueber die Gründe dieser Ansicht will ich jetzt nicht eintreten. Hingegen der Antrag des Herrn Fischer, wenn ich ihn wenigstens recht begriffen habe, geht nicht auf eine Doppelkammer, sondern er möchte, was neuere französische Schriftsteller wollen, irgendwo gleichsam eine Balancirstange haben, damit die Sache nirgends zu weit hinauf oder zu tief hinuntergehe, eine Art Erhaltungskörper, z. B. nach Tracy. Dazu könnte ich nicht stimmen, wenigstens nicht, wenn dieser Körper die Gesetze Paragraph für Paragraph berathen sollte. Auch über die Erwählung dieses Körpers bin ich nicht gleicher Meinung, wie Herr Fischer. Ich möchte nicht, daß es hieße, Der und Der vertritt Brügg, Der und Der vertritt Nidau, Der und Der vertritt Büren u. s. w. Indessen stimme ich heute zur Erheblichkeit dieses Antrages, der vielleicht dazu dienen könnte, uns in Betreff der Abberufungen von Behörden und Beamten aus der Verlegenheit zu ziehen, indem dieses dann jenem Körper übertragen werden könnte. Erst später werde ich mich hingegen erklären, ob ich zum Veto stimmen kann oder nicht.

von Erlach. Nur noch ein paar kurze Bemerkungen in Betreff des von Herrn Regierungsrath Dr. Schneider abgelegten Votums. Er hat bezüglich auf die Rede des Herrn Stockmar gesagt, die Ungleichheit der Landestheile sei kein Hinderniß. Wenn er die Rede des Herrn Stockmar so aufnimmt, so hat er deren Sinn nicht recht aufgefaßt. Vermittelst des Vetos könnte nämlich dem Jura ein Gesetz, z. B. das Civilgesetz, aufgedrungen werden, wenn er es auch nicht wollte, und es erhielte so der alte Kanton einen Hebel, um in dem Jura etwas einzuführen, ohne daß derselbe ein gesetzliches Mittel hätte, um sich dagegen zu wehren. Herr Schneider hat ferner bemerkt, wenn seiner Zeit im Kanton Zürich das Veto gewesen wäre, so hätte der bekannte Putsch nicht stattgefunden, dies möchte ich bezweifeln. Der Zürcher'sche Regierungsrath hatte nämlich den Dr. Strauß als Professor an die Universität berufen, das Volk hatte dagegen petitionirt, der Große Rath versammelte sich und trug den Volkswünschen nicht Rechnung. Hätte ein Vetogesetz dies wohl verhindern können? Ich glaube nein, denn der Fall wäre nicht vorhanden gewesen, vom Veto Gebrauch zu machen, indem ein Vetogesetz einen solchen Vorfall niemals vorgesehen hätte. Hier hätte einzig und allein eine Generalabberufung des Großen Rathes abhelfen können. Endlich noch ein Wort über die Folgen des Veto im Allgemeinen. Als das Veto im Kanton St. Gallen im Großen Rathe behandelt wurde, befand ich mich neben einem Mitgliede, welches früher als sehr liberal galt, jetzt aber freilich es nicht mehr ist, weil er Wind geändert hat. Ich fragte dieses Mitglied, was dann erfolgen würde, wenn wir das Veto auch erhielten. Die Antwort war: „Nichts Anderes als die Aristokratie;“ und der, welcher dies gesagt hat, ist gewiß ein kluger Mann. Ich stimme gegen das Veto.

Ochsenbein, Berichterstatter. Daß das Volk souverän ist, ist als Grundsatz im Entwurfe mit deutlichen Worten ausgesprochen; nur in Betreff der Ausübung scheint man sich streiten zu wollen. Die einen wollen die Souveränetät direkt durch das Volk ausüben lassen, bezüglich auf das Grundgesetz, den Bundesvertrag und die Wahlen, weiter aber wollen sie nicht gehen, sondern sagen, was das Fernere anbelangt, so hat eine Uebertragung stattgefunden an Ausgeschossene. Von anderer Seite dagegen, glaubt man, dem Volke komme ein Mehreres zu, es könne direkt seine Angelegenheiten besorgen. Dies sind die zwei Hauptmeinungen, welche von dieser oder jener Seite mehr oder weniger modifizirt worden sind. Eine dieser Hauptmeinungen geht von Herrn Pfr. Weyermann aus, welcher dem Volke die Gesetzgebung und das Recht geben will, über die Verwaltung mitzusprechen. Andere wollen dem Volke nur das Gesetzgebungsrecht geben, und dieses zwar noch sehr beschränkt. Nun frage ich, wenn man dem Volk das Gesetzgebungsrecht und einen Antheil am Verwaltungsrecht einräumen will, ist es im Fall, dasselbe auszuüben. Die Frage, ist es möglich daß das Volk seine Rechte selbst ausüben könne, ist gleichbedeutend mit derjenigen, will man eine repräsentative oder reine Demokratie? Ich gebe nicht zu, daß ein Volk nicht genug Intelligenz besitze, um nicht Gesetze geben, sie vollziehen und richten zu können, ich behaupte im Gegentheil, daß das Volk in seiner Gesammtheit eine Summe von Intelligenz besitze, und wenn es nur von dieser abhienge, die angeführten Verrichtungen ganz gut selbst ausüben könnte. Was ich aber dem ganzen Volke zugestehe, das gestehe ich dem Einzelnen nicht zu, und eben so wenig einem Theil des Volkes. Wenn ich nun auch dieses Zugeständniß mache, so frage ich dann, ist es in der Möglichkeit Gesetze zu machen, sie zu vollziehen und auf gegebene Fälle anzuwenden? Daß dieß das Volk in seiner Gesammtheit thun könne, muß ich verneinen, in diesem Sinne will und kann es seine Souveränetät nicht ausüben. Es will nicht, weil eine ganze Menge zu Hause bleiben und sagen würde, ich gehe nicht an eine solche Versammlung, ich habe nicht Zeit mich mit solchen Dingen abzugeben; es kann nicht, weil ein Volk

von vielleicht 80,000 stimmfähigen Bürgern sich nicht auf einem Punkte centralisiren, Jahre lang zusammensitzen, Gesetze geben, richten und vollziehen kann. Weil solches nicht möglich ist, so muß eine Repräsentation stattfinden, und da wir eine Repräsentation als nothwendig befunden und den Grundsatz einer solchen bereis aufgestellt haben, so dürfen wir nicht mehr zum Volke zurückkehren. Nun ist zwar richtig, daß in einem gewissen Sinn das Veto ein Ausfluß der Souveränetät ist, wenn man aber einmal den Grundsatz der Repräsentation anerkannt hat, so ist es unrichtig, weil es zu falschen Resultaten führt. Wenn Ihr das Veto gelten läßt, so ist nicht mehr der Wille der Mehrheit, sondern ein Theil des Volkes souverän, und wenn Sie einen Theil des Volkes als Regent anerkennen und nicht die Gesammtheit, so stürzen Sie die Volkssouveränetät um. Es ist dieß leicht nachzuweisen. Nehmen Sie an, das bernische Volk sei versammelt und mache ein Gesetz, bestehend aus 6 Paragraphen. Nun ist zwar der erste Paragraph dieses Gesetzes einem Theil des Volkes, z. B. dem Emmenthal, nicht genehm, wohl aber allen andern Theilen, dem Oberland, dem Mittelland, dem Seeland und dem Jura, also $^1/_6$ würde ihn verwerfen, von $^5/_6$ dagegen würde er angenommen. Der zweite Paragraph dagegen ist dem Oberlande nicht recht, wohl aber den übrigen 5 Theilen des Kantons, dem Emmenthal, dem Mittelland, dem Seeland, dem Oberaargau und dem Jura, alle diese Landestheile würden ihn annehmen, mit einziger Ausnahme des Oberlandes. Der dritte Paragraph ist dem Mittellande nicht recht, wohl aber dem Oberland, Emmenthal, Seeland, Oberaargau und dem Jura u. s. f. Wenn das Volk bei einander ist, so würde das Gesetz diskutirt, über jeden einzelnen Paragraph abgestimmt, und mit $^5/_6$ gegen $^1/_6$ angenommen werden, lassen Sie aber über das nämliche auf dem Wege des Veto abstimmen, so wird das Oberland das Gesetz wegen des §. 1, das Emmenthal wegen des §. 2, das Mittelland wegen des §. 3, das Oberaargau wegen des §. 4, das Seeland wegen des §. 5, und der Jura wegen des §. 6, verwerfen. Das Gesetz würde aus ganz verschiedenen Gründen verworfen, und zwar mit einer Minderheit von $^1/_6$ gegen eine Mehrheit von $^5/_6$. Auf diese Weise ist die Minderheit König. Die Frage stellt sich demnach jetzt also heraus, wollt ihr Gesetze erlassen mit oder ohne Diskussion? Wenn gute Gesetze erlassen werden sollen, so muß eine Diskussion stattfinden, die Lokalinteressen müssen sich gegenseitig an einander abreiben und sich gegenseitig nachgeben. Weil das Volk nun nicht zusammentreten und dieses selbst thun kann, so wählt es einen Großen Rath, der aus Mitgliedern besteht, von denen jedes die Gesammtheit vertreten soll. Geschieht dies nicht, so erhaltet Ihr keine Freiheit, sondern nur einen Föderativstaat, und dahin führt uns ohne Zweifel das Veto; es hat in andern Kantonen dahin geführt und würde ohne Zweifel auch bei uns dahin führen. Da wo das Veto ist, wird sich stets der Ortsgeist geltend machen, das Veto macht es der Minderheit möglich, über die Mehrheit zu siegen, und deßhalb wird sich die Minderheit stets hinter das Veto stecken, weil sie in demselben ein Mittel zu ewigen Agitationen sieht, und einzig durch dasselbe die Mehrheit überstimmen kann. Da man beim Veto nicht diskutiren kann, so ist auch kein Austausch der Gedanken, keine Belehrung und kein Fortschritt möglich; durch das Veto wird ein Gesetz verworfen, ohne daß man mit Grund wissen kann, warum es verworfen worden ist. Dies hat den fernern Uebelstand, daß die gesetzgebende Behörde sich hüten wird, ein zweites Gesetz zu bringen, indem sie nicht riskiren will, nochmals ein Dementi zu erhalten. Der Gesetzgebung ist damit ohne Zweifel ein Hemmschuh untergelegt, indem alle Gesetze werden verworfen werden, wo der Vortheil nicht offenbar auf der Hand liegt und wo, um einen großen Vortheil zu erhalten, ein momentanes Uebel dem Volke auferlegt wird. Man sagt zwar, durch das Veto werde die gesetzgebende Befugniß des Großen Rathes nicht beschränkt, sondern das Volk spreche einfach aus, ob es mit einem erlassenen Gesetze zufrieden sei oder nicht, es sei demnach das Veto kein Theil der Gesetzgebung. Dies ist unrichtig, denn die Gesetzgebung wird von dem ausgeübt, welcher das Gesetz emaniren kann. Durch das Veto wird das Volk Gesetzgeber und der Große Rath wird nur eine vorberathende Kommission. Hat man etwa darüber Zweifel? Ich will sie durch vorhandene Verfassungsbestimmungen heben. Die Verfassung von St. Gallen sagt im Art. 3: „Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlaß eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben vermöge seiner souveränen Gewalt verweigern kann." Wollen Sie das Gesetzgebungsrecht dem Großen Rathe entziehen und dem Volke überlassen, das es nicht in seiner Gesammtheit, sondern nur in einzelnen Theilen ausüben kann, so müssen Sie das Veto annehmen. Man sagt, es sei ein Rückschritt, wenn man das Veto nicht annimmt, weil man es am 1. Hornung gehabt, und das Volk bereits davon Gebrauch gemacht habe. Dies ist unrichtig, denn wir lassen dem Volke das Recht, welches es am 1. Hornung ausgeübt habt, nicht nur vollständig, sondern wir geben ihm noch viel mehr. Im Titel über die Revision der Verfassung kann das Volk zu jeder Zeit, wenn sich die erforderliche Anzahl stimmfähiger Bürger findet, den Antrag zur Revision der Verfassung stellen und darüber abstimmen, ob eine Revision der Verfassung und ob sie durch einen Verfassungsrath oder durch den Großen Rath stattfinden soll. Dies ist mehr als das, was das Volk am 1. Hornung gethan hat. Man sieht auf der andern Seite zwar ein, daß dem Veto eine Besprechung vorausgehen soll, und daß ohne eine solche Besprechung keine guten Beschlüsse gefaßt werden können. Diese Besprechung will man nun dadurch ersetzen, indem man sagt, man solle die Verhandlungen des Großen Rathes bekannt machen. Wenn man das wollte, so müßte man voraussetzen, erstens, daß das Volk die Verhandlungen lese, und zweitens, daß die Bekanntmachung in einem viel größeren Maßstabe stattfinde, als bisher. Daß das Volk aber nicht liest und nicht Zeit hat, zu lesen, weil es arbeiten muß, davon kann sich jeder überzeugen, welcher auf das Land geht und sich daselbst erkundigt. Wenn man einen Landmann fragt: „habt Ihr die Verhandlungen gelesen?" so antwortet er: „nein, wir mußten Erdäpfel setzen, wir mußten säen, wir mußten heuen." Wollten Sie ferners die Verhandlungen über die Gesetzesentwürfe u. s. w. auf eine Weise dem Volke bekannt machen, daß sie Jedermann lesen und prüfen kann? Ich

zweifle daran, denn dies würde dem Staate eine Summe kosten, welche er nicht zu ertragen im Stande wäre. Man wird mir dies nicht glauben, und dennoch ist es so; ich will es mit Zahlen beweisen. Der Druck der Verhandlungen der Siebenundzwanzigerkommission hat Fr. 20,000 gekostet und die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verfassungsrathes wird eben so viel kosten, also zusammen Fr. 40,000, und doch enthält der Entwurf nur neunzig und einige Paragraphen. Wenn man von diesem auf die Kosten eines Gesetzbuches von einigen hundert Paragraphen schließt, so wird die Veröffentlichung der Verhandlungen über ein Gesetzbuch nahe an Fr. 100,000 kosten. Wenn Sie, m. Hrn., ferners bedenken, daß eine Menge von Gesetzbüchern erlassen werden müssen, so werden die Ausgaben nur für Veröffentlichung der Verhandlungen alljährlich sich auf ungefähr eine Million belaufen. Damit ist aber nicht einmal noch dem Zwecke entsprochen, weil das Volk die Verhandlungen zu lesen nicht Zeit hätte und sie nicht lesen wird. Sie sehen, m. Hrn., daß eine Belehrung auf die angegebene Weise vorerst zu kostbar und dann auch nicht möglich wäre. Man sagt, das Veto sei ein Sicherheitsventil gegen einen Putsch, indem die Volksmeinung sich geltend machen könne; allein ich gebe zu bedenken, daß gerade das Veto ein Mittel ist, um Putsche zu veranlassen. Wenn die Interessen in einem Staate getheilt sind und man nicht weiß, in wie weit diese oder jene Interessen von dieser oder jener Landesgegend getheilt werden und wie viele Leute sich dazu bekennen, so wird man in dieser Ungewißheit zu gar manchen verderblichen Mitteln nicht Zuflucht nehmen, zu welchen man Zuflucht nimmt, wenn die Parteien gegenseitig ihre Stärke kennen. Gerade das Veto ist nun geeignet, den Stand der Parteien auszumitteln, und wenn sich nun aus dieser Ausmittelung ergibt, daß die Parteien sich ungefähr gleich stehen, so wird geschehen, daß man zur Gewalt greift und zum Bürgerkrieg gelangt. Ein schlagendes Beispiel gibt uns der Kanton Luzern. Wäre daselbst das Veto nicht gewesen, so hätten die Parteien niemals ihre gegenseitige Stärke kennen gelernt und die Wirren wären nicht entstanden. Das Veto hat daselbst gezeigt, wie bedeutend die Opposition gegen die Jesuiten war, und da hat man dann gerechnet, wie man heute gerechnet hat, indem man sagte, wenn man nur die Stimmenden zählen würde, so wäre man Meister, und da diejenigen, welche nicht gestimmt haben, sondern zu Hause geblieben sind, zu derjenigen Klasse von Leuten gehören, welche sich entweder auszusprechen scheuen oder gleichgültig sind, so ist auch anzunehmen, daß wir eigentlich die Mehrheit auf unserer Seite haben. Dies hat die Letzteren veranlaßt, das zu thun, was sie sonst nicht gethan hätten. Sie hatten sich aber verrechnet, denn diejenigen, welche zu Hause blieben, wußten, daß ihre Abwesenheit als Verwerfung angesehen werde, und waren dabei nichts weniger als gleichgültig. Man sagt, diese Abstimmungsweise sei eine unrichtige, aber man darf nicht vergessen, daß sie in der Verfassung aufgestellt und vom Volke sanktionirt worden ist. Luzern liefert uns das Beispiel, daß das Veto nicht geeignet ist, das Schlechte zu verhindern, aber es kann das Gute verhindern. Man beruft sich auf Baselland und sagt, dort sei das Schulgesetz durch das Veto angenommen worden. Ich will mich auch auf Baselland berufen und durch eine Thatsache beweisen, daß das Veto nicht geeignet ist, etwas Schlechtes zu verhindern. Das Veto hat daselbst ein Gesetz durchgehen lassen, welches nach dem Urtheil des Herrn Pfarrers Weyermann selbst ein schlechtes ist, und von dessen Folgen wir uns ein klägliches Bild gemacht haben. Es ist dies das Gesetz, bezüglich auf die Stellung der Pfarrer, welche von den Gemeinden, und zwar nur auf eine bestimmte Dauer hin gewählt werden, so daß sie in eine abhängige Stellung kommen und ihre Aufgabe nicht zu erfüllen im Stande sind. Wenn dieses Gesetz nicht in diesem Sinne entworfen gewesen wäre, wenn nämlich den Gemeinden das Wahlrecht nicht gegeben und keine Amtsdauer festgesetzt gewesen wäre, so bin ich überzeugt, das Veto hätte sich geltend gemacht und das Gesetz wäre verworfen worden. Das Veto hätte also dazu gedient, ein gutes Gesetz zu verwerfen. Man beruft sich auf den Kanton St. Gallen. Ich habe bereits in der Siebenundzwanzigerkommission erzeigt, daß es gerade das Veto ist, welches den Kanton St. Gallen dahin gebracht hat, wo er sich jetzt befindet. Früherhin war St. Gallen in einem blühenden Zustande; es stand an der Spitze der liberalen Schweiz, und wo steht es jetzt? Es ist so weit gekommen, daß es über gewisse Fragen zu gar keinem Beschlusse kommen kann, und daß der Große Rath, um zu einem Präsidenten zu gelangen, konveniren mußte, daß er keinen Stichentscheid habe. Das nämliche St. Gallen, welches im Jahre 1830 es als eine Beleidigung aufgenommen, wenn man ihm von einem Bischofe gesprochen hätte, hat nun einen Bischof bekommen und es hat derselbe seinen Einzug gehalten, und dennoch hat es das Veto. Man sagt, der Kanton St. Gallen sei einer der bestadministrirten. Es ist möglich, man kann aber darüber verschiedener Ansicht sein, ob die gute Administration eine Folge des Veto ist oder nicht. Wenn der Kanton St. Gallen eine gute Administration hat, so hat er es dem bureaukratischen Systeme zu verdanken, und wenn irgend etwa ein Institut den Kanton St. Gallen dahin gebracht hat, daß er auf dem Punkte ist, die liberale Sache zu verlassen und dem Ultramontanismus sich zu ergeben, so ist es das Veto. Und das Wallis? Was bietet dasselbe jetzt für ein erbärmliches Bild dar, während es im Jahre 1839 zu den freisinnigen Kantonen sich zählte? steht es nicht unter der Herrschaft des Pfaffenthums und ist die rechte Hand des Ultramontanismus? Und dies wesentlich in Folge des Veto. Und der Kanton Luzern war er nicht früherhin einer der bestadministrirten, und hat er nicht, seitdem das Veto daselbst existirt, in einem Jahre einen größeren Rückschritt gemacht, als er in 10 Jahren Fortschritte machte? Herr Dr. Schneider sagt, in dem Verfassungsentwurfe seien so viel Garantien enthalten, daß eigentlich das Veto gar nicht nothwendig sei, und dennoch hat er in längerem Vortrage sich für dasselbe ausgesprochen. Den Widerspruch kann ich mir nicht erklären, daß man auf der einen Seite sagt, das Veto sei nicht nothwendig, und dann auf der andern, es sei gut und zweckmäßig. Noch einen Widerspruch kann ich mir nicht erklären. Herr Stämpfli hat aus staatsrechtlichen Gründen, welche er in der Kommission auf eine so treffende Art auseinandergesetzt hat, gegen das Veto sich erklärt. Er theilte damals die gleichen staatsrechtlichen Gründe in Betreff der Gesetzgebung, welche gegen das Veto sprechen, die ich hatte, und die Gründe, welche er damals ange-

führt hat, hat er heute nicht widerlegt. Er sagte nämlich: „Daß unser Volk durch die Verfassung wichtige und sichere Garantien erhalte, die es nie besessen, ist Thatsache. Wahlgemeinden, indirekte Wahlen, Integralerneuerung des Großen Rathes und der Regierung, Abberufungsrecht der Großräthe, ein leichter Revisionsmodus. Durch das Veto geschähe diesen Garantien ein großer Abbruch. Obige Garantien sind in Hinsicht ihrer praktischen Richtung und für die Volksfreiheit viel wichtiger. Weil man durch das Veto Alles erreichen will, deßhalb abstrahire ich davon. Dann ist es nicht ausschließlicher und nothwendiger Zweck des Veto, Collisionen zwischen Volk und Gesetzgebung zu verhüten und Widersprüche zu lösen. Bei Annahme obiger Bestimmungen werden diese Collisionen gar nicht eintreten. Schon die zweimalige Berathung der Gesetze in einer Zwischenperiode von drei Monaten, und nachdem die Entwürfe dem Volke bekannt gemacht sind, verhütet dieselben. Wenn der Große Rath ein Gesetz berathet, und mit den Motiven veröffentlicht, so wird sich die Volksstimmung schon kund geben, die Volksrepräsentanten, die inzwischen in den Kreis ihrer Mitbürger zurücktreten, machen sich mit dieser Volksstimmung vertraut, heben die Zweifel und gewinnen vielleicht eine richtigere Ueberzeugung. Diese Periode von 3—6 Monaten bis zur zweiten Berathung wird die Annahme von Gesetzen, die sich mit der Sympathie des Volkes nicht vertragen, verhindern. Das Veto hat seine Vor- und Nachtheile. Im Allgemeinen ist das Volk zur Gesetzgebung nicht geeignet. Die Intelligenz für Gesetze findet sich in der Masse des Volkes nicht vor, und bei aller Achtung für das Volk und seine Rechte muß ich bemerken, daß die Einsicht und Prüfung der Gesetzgebung eher Sache einer Behörde ist. Durch das Veto wird aber die Gesetzgebung der Masse des Volkes anheimgestellt. Zur Berathung über Gesetze wird Geisteskraft, Diskussion, Austausch der Ideen, Einigung der Ansichten, Mittheilung der Intelligenz erforderlich. Würde man das Volk zusammenberufen und fände da diese geistige Verhandlung und Besprechung statt, so würde das Volk schon herangebildet und zur Prüfung der Gesetze reif. Aber beim Veto ist kein solcher Austausch der Ideen, und das Resultat ist mehr zufällig, als auf die Beschaffenheit des Gegenstandes berechnet. Intriganten haben namentlich im Anfange auf den Entscheid des Volkes Einfluß; nur die Erfahrung wird diesen Einfluß Bösgesinnter heben. Dann ist das Volk im Allgemeinen der idealen Richtung der Gesetze nicht Freund, beziehungsweise der höhern Lehranstalten, der Volksschule, des Erziehungswesens, ebensowenig der Reformen, wobei größere Ausgaben bevorstehen, wie bisher. Diese ideale Seite wird vom Volke meistens jetzt noch mißkannt, selten in ihrem wahren Werthe gewürdigt. Da würde sich oft die Stimme erheben: wir brauchen keine Hochschule von 80,000 Fr. Ausgaben, keinen Schullehrer mit 400 Fr. Gehalt. Das Veto wirkt hindernd bei dem Bildungswesen im Allgemeinen, obwohl das Volk den ersten und meisten Vortheil daraus sich erwirbt. Dann gibt das Veto dem Großen Rathe keine Richtschnur an die Hand, keine Gründe der Verwerfung eines Gesetzes an. Der Große Rath weiß also nicht, warum das erfolgt ist, und worin die Mittel zu einer glücklichen Revision des Gesetzes liegen. Der Große Rath ist gehemmt und auf lange Zeit eingeschüchtert, etwas Besseres vorzuschlagen.“ Bessere Gründe gegen das Veto kann ich nicht anführen, und es würde schwer halten, dieselben zu widerlegen. Herr Stämpfli hat auch solches nicht versucht, er hat gefühlt, daß es nicht ginge, und nicht aus Gründen des Rechts, aus gesetzgeberischer Klugheit empfiehlt er jetzt das Veto, sondern aus politischen Gründen, und aus dieser Rücksicht stimmt auch Herr Straub zum Veto, und so fallen zwei Extreme zusammen, von denen jedes das nämliche Mittel will, um entgegengesetzte Zwecke zu erreichen. Herr Stämpfli will die Zehnt- und Bodenzinse mit dem Volke durchschlagen, Herr Straub will mit dem Volke gegen dieselbe kämpfen. Aber wo wird uns dieß hinführen? Die finanzielle Frage ist ein alter Kampf und wir wollten sie zu lösen suchen, auf diese oder jene Weise. Wenn wir ihn aber dem Volke übertragen, so ist er damit nicht gelöst, sondern die verschiedenen Parteien werden sich dann statt im Rathssaale im Volke bekämpfen. Man wird in allen Fällen das Veto geltend zu machen suchen und dann ist es möglich, daß Herr Stämpfli als Anführer auf der einen Seite mit einem Theile des Volkes für die Lösung der Frage in diesem Sinne, Herr Straub dagegen mit einem andern Theile des Volkes für die Lösung der Fragen in jenem Sinne, einander gegenüberstehen. Dann haben wir die Anarchie, wir haben den Krieg und zwar den Bürgerkrieg; unter der Maske des Rechts wird man sich gegenseitig bekämpfen. Die Sache ist gewiß zu ernst, um solche minime Gründe für Einführung eines so wichtigen Institutes geltend zu lassen. Bedenken Sie, daß die Grundsätze, welche wir in die Verfassung aufnehmen, auf Jahrhunderte hinauswirken, und hüte man sich eines augenblicklichen Vortheils wegen, ein Institut zu gründen, welches nicht nothwendig ist und dessen Folgen so verderblich sein können. Auf Jahrhunderte hinaus würde das wirken, und zwar wie? Herr Stockmar hat bereits darauf hingedeutet, wir nehmen einen krankhaften Stoff auf, dessen nachtheilige Folgen sich nach und nach entwickeln werden, und wenn dann später die Krankheit um sich greift und sich an einzelnen Theilen des Staatskörpers Geschwüre entwickeln, so wird man vielleicht das Uebel nicht einmal im Veto suchen, und wenn auch, so kann man nicht mehr zurück, man muß vorwärts und rennt am Ende in's Verderben. Seht jene Städtlein in der Schweiz, welche die Landsgemeinden haben, deren Bevölkerung unter sich verwandt ist, welcher die nämlichen Sitten, die nämliche Sprache, die nämlichen Ortsverhältnisse haben, geht es dort etwa sehr gut? Nein, gerade dort herrscht die größte Despotie, dort gilt kein Recht. Dieser Zustand würde auch bei uns eintreten, aber auf eine noch viel verderblichere Weise, weil so wie dort homogene Elemente bei uns aber heterogene sind. Was ist dann das Resultat? Das Resultat wird das sein, daß es uns geht, wie dem griechischen Volke. Man wird wieder Ordnung schaffen müssen, und wie in Frankreich auf eine allzugroße Unordnung ein Kaiser und ein König kam, so wird bei uns das aristokratische Element die Oberhand gewinnen. Das Veto ist das Brücklein, über welches die Aristokratie ihren Einzug halten wird. Man wird sagen, dieß sei mit groben Farben aufgetragen. Nein, m. Hrn., was ich sage, ist wahr und die Wahrheit dieser Worte kann

man mit der Geschichte in der Hand, Schritt für Schritt belegen. Ich gehe nun zu den Anträgen über. Herr Straub möchte ein theilweises Veto nur bezüglich auf die organischen Gesetze, die Finanzreform und Krieg und Frieden. Nun frage ich, wo liegt die Konsequenz? Wenn man glaubt, es sei nothwendig, daß das Volk über diese Gegenstände entscheide, warum will man es nicht über alles Andere entscheiden lassen, warum nicht über alle Gesetze? Und wenn das Volk da kompetent ist, warum nicht über jeden Beschluß der Regierung? Wenn man das Veto will, so möchte ich es dann auch konsequent durchführen, wenn das Volk gut entscheiden kann über das, was ihm Herr Straub vorlegen will, so möchte ich ihm dann den Entscheid geben über alle Gesetze, über alle Beschlüsse, über alle Urtheile. Ein Urtheil besteht in der Regel aus einem einzigen Artikel, ein Gesetz aber in einer Menge von Artikeln; und wenn das Volk über eine Menge von Artikeln gut entscheiden kann, so kann es noch besser über einen einzelnen Artikel entscheiden. Dies, m. Hrn., ist consequent. Der Herr Antragsteller hat nicht erklärt, ob er aus staatsrechtlichen, aus gesetzgeberischen oder aus andern Gründen für das Veto stimmt, und ich weiß nicht ob er dabei eine arrière-pensée hat. Der Antrag des Herrn Beutler stimmt mit dem, was Herr Straub beanträgt, überein, nur will er einige weitere Bestimmungen über die Ausführung des Vetos. Er will nämlich, daß dasselbe innert dreißig Tagen, von Erlassung des Gesetzes an gerechnet, geltend gemacht werde. Nun ist das eine so große Beschränkung des Vetos, daß dessen Ausübung beinahe zur Unmöglichkeit wird; denn innert dieser Zeit ist es kaum möglich, sich mit einem Gesetze vertraut zu machen. Hier ist auch eine arrière-pensée; er will nämlich das Verfassungsrecht dem Volke geben, jedoch auf eine Weise, daß es ihm unmöglich wird, davon Gebrauch zu machen. Dieß will ich nun nicht, entweder soll man ihnen das Recht auf eine Weise geben, daß es ausgeübt werden kann, oder dann gar nicht. Herr Dr. Schneider will ein Jahr, um das Veto geltend machen zu können. Auf diese Weise wird nun freilich dem Uebelstande, welchen ich soeben gerügt habe, geholfen, aber wo würde es hinführen, wenn jedes Gesetz und jeder Beschluß ein Jahr lang liegen bleiben müßte, ehe er zur Vollziehung käme? Wie soll eine Regierung regiren, wenn sie so lange warten muß, bis sie ihre Gesetze und Beschlüsse in Ausübung bringen kann? Man klagt gegenseitig über Langsamkeit und Trägheit im Geschäftsgang. Statt dieser Klage abzuhelfen, würde der Antrag des Herrn Schneider eher mehr Anlaß dazu geben. Consequent geht Herr Pfarrer Weyermann, indem er alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes dem Veto unterwerfen will. Aber da frage ich, warum nicht auch die Verordnungen und Beschlüsse des Regierungsrathes, welche öfters eben so wichtig, manchmal noch wichtiger sind als die des Grosten Rathes. Herr von Erlach hat einen Fall citirt, nämlich die Berufung des Dr. Strauß an die Hochschule von Zürich. Herr Weyermann will durch das Veto Revolutionen unmöglich machen; wenn aber bloß Beschlüsse des Großen Rathes demselben unterworfen werden, so erreicht er seinen Zweck nicht. Wie bereits bemerkt, wenn man das Veto will, so muß man dabei consequent verfahren, und nur dann verfährt man consequent, wenn man nicht nur die Beschlüsse des Großen Rathes und des Regierungsrathes, sondern auch die Urtheile der Gerichte dem Veto unterwirft. Der Antrag des Herrn Klopfenstein ist der consequenteste von Allen, denn er will das Veto unbedingt, und so wie er seinen Antrag gestellt hat, kann es über die Beschlüsse des Großen Rathes, des Regierungsrathes und der Urtheile des Gerichtes, seine Anwendung finden. Wenn man das Veto will, so möchte ich diesen Antrag zur Annahme empfehlen. Herr Stämpfli will ein beschränktes Veto, und dagegen läßt sich das anbringen, was ich bereits angebracht habe. Herr Ebersold will 6000 stimmfähigen Bürgern das Recht der Initiative in der Gesetzgebung einräumen; will er ihm ein bedingtes geben, so ist dieß nichts Anderes, als was bereits da ist, es ist nichts Anderes, als das Petitionsrecht, und dieß hat das Volk bereits; will er es aber unbedingt ertheilen, so weicht er von den Grundsätzen der Volkssouveränetät ab, indem er einem Theile des Volkes die Gesetzgebung einräumt. Wenn man bedenkt, daß die verschiedenen Landestheile sehr verschiedene Interessen haben; so wird man zugeben, daß ein solches Recht der Initiative außerordentlich gefährlich wäre. Nehmen Sie mal an, das Seeland wolle unentgeldliche Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, so wird es sehr leicht sein, in diesem Landestheile 6000 stimmfähige Staatsbürger zu finden, welche ein derartiges Gesetz verlangen; nehmen Sie aber an, das Oberland verlange das Gegentheil, es verlange z. B., daß man sie zum acht- oder zehnfachen Werthe ablaufe, so werden sich ebenfalls leicht 6000 Oberländer finden, um einem solchen Gesetze zu rufen. Was soll nun der Große Rath machen, wenn er zwei ganz entgegengesetzte Begehren hat, deren jedes zu berücksichtigen er verpflichtet ist? Sie sehen, m. Hrn., daß die Motion des Herrn Ebersold nicht überdacht ist, und ich möchte seinen Antrag unbedingt zurückweisen. Herr Fischer wünscht, weil das Volk in seiner Gesammtheit zusammenkommen könne, um seine Angelegenheiten selbst zu betreiben, Gesetze zu geben, Beschlüsse zu fassen, Urtheile zu geben, daß eine Behörde aufgestellt werde, welche die Vermuthung begründet, daß sie eine wahre Volksvertretung in sich schließe, und dieß will er dadurch erlangen, daß jede Gemeinde Abgeordnete sende u. s. w., welche dann zusammen die Gesetzgebung und bis auf einen gewissen Grad die Verwaltung ordnen solle. Dieß stimmt im Grundsatze mit der im Entwurfe aufgestellten Stellvertretung überein, der Antrag ist homogen und nicht heterogen und in dieser Rücksicht kann ich ihn zur Erheblichkeit empfehlen. Nur das muß ich dagegen bemerken, ein Zweikammersystem läßt sich nur da denken, wo ein Gegensatz zwischen Volk und Souverän ist, und wo zwei Stände sind, welche ihre Kammern haben, von denen der König die eine, das Volk die andere ernennt; aber bei einem Volke, das souverän ist, und eine Demokratie bildet, kann ein solcher Gegensatz nicht stattfinden. Das Resultat des von Herrn Fischer gestellten Antrages würde daher kein Anderes sein, als eine größere Vertretung des Landes, also ein Großer Rath von mehr als zweihundert und einigen Mitgliedern. Ich bringe indessen dieß nicht an, um den Antrag zu bekämpfen, sondern um ihn von vornherein auf die Basis zu stellen, auf welche er gehört. Das wahre Mittel, um einen Putsch zu verhindern, wäre eine größere Vertretung für wichtigere Geschäfte in der Legislatur, der Admi-

nistration und der Rechtsprechung. — — — In dieser Rücksicht trage ich der Wichtigkeit wegen auf die Erheblichkeitserklärung des von Herrn Fischer gestellten Antrages an, in dem Sinne, daß derselbe der Kommission zur Untersuchung überwiesen werde, um deren Bericht darüber später zu vernehmen. Ein anderes Mittel schlägt Herr Stämpfli eventuell vor. Er sagt nämlich, es könne ein Gegensatz eintreten zwischen dem Großen Rath und dem Volke. Diesem Gegensatze vorzubeugen, will er dem Volke eine Totalrevokation des Großen Rathes gestatten. Dieß stimmt ebenfalls mit dem Repräsentativsystem überein, indem die Mitglieder des Großen Rathes Bevollmächtige des Landes sind, und es dem Volke als Vollmachtgeber zustehen soll, dem Vollmachtträger, sobald er sein Zutrauen nicht mehr besitzt, die Vollmacht abzunehmen und sie einem andern zu übertragen. Es ist dieser Grundsatz in Uebereinstimmung mit §. 10 des erstern Entwurfes wenigstens im Grundsatze, wenn auch nicht im Detail der Ausführung. Ich trage daher ebenfalls auf Erheblichkeit dieses Antrages an. Zum Schlusse weise ich nun noch auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und des Entscheides, welchen der Verfassungsrath nehmen wird, hin. Wenn wir das Veto adoptiren, so adoptiren wir im Grundsatze den Föderativstaat, wo jeder kleine Landestheil die Souveränetät für sich ausüben kann, und wo man zu einem Resultate gelangt, das Niemand will. Ich schließe in erster Linie gegen das Veto; sollte man es aber dennoch erkennen, so schließe ich mich in zweiter Linie dem Antrage des Herrn Klopfenstein an, welcher das Veto unbedingt dem Volke übertragen will. Wollen Sie das Veto nicht, so stimme ich dahin, daß der Antrag des Herrn Fischer und der eventuelle Antrag des Herrn Stämpfli erheblich erklärt werde.

Es erhebt sich nun eine kurze Diskussion, ob nach §. 22 des Reglements der Antrag des Herrn Fischer, welcher sich auf einen Gegenstand bezieht, der nicht in der Tagesordnung liegt, sogleich und bejahenden Falls, ob er zuerst in Abstimmung zu bringen sei.

Abstimmung über diese Umfrage:

1)	Den Antrag des Herrn Fischer überhaupt in Abstimmung zu bringen	87 Stimmen.
	Denselben jetzt nicht in Abstimmung zu bringen	24 „
2)	Den Antrag des Herrn Fischer zuerst in Abstimmung zu bringen	36 „
	Denselben zuletzt in Abstimmung zu bringen	große Mehrheit.

Nun erhebt sich eine kurze Diskussion über die Art und Weise, wie die Abstimmung des Hauptgegenstandes vorgenommen, ob nämlich zuerst über den Grundsatz, ob man das Veto wolle oder nicht, und bejahenden Falles, ob man erst dann die verschiedenen Modifikationen in Abstimmung bringen solle. Nachdem die Herren Klopfenstein und Straub ihre Anträge zurückgezogen und sich demjenigen des Herrn Stämpfli angeschlossen haben, und Herr Ochsenbein den Antrag des Herrn Klopfenstein wieder aufgenommen hat, wird zur Abstimmung geschritten.

Abstimmung über die Ordnungsmotion.

Die Vetofrage zum Voraus in Abstimmung zu bringen		47 Stimmen.
Nach §. 26 des Reglements zu verfahren		73 „

Abstimmung über die Hauptfrage.

1)	Für den Antrag des Herrn Beutler	1 Stimme.
2)	Für den vom Herrn Berichterstatter aufgenommenen Antrag des Herrn Klopfenstein	3 Stimmen.
3)	Für den Antrag des Herrn Stämpfli, ein beschränktes Veto im Grundsatz aufzustellen	39 „
	Dagegen	84 Stimmen.
4)	Für den Antrag des Herrn Stämpfli, dem Volke das Recht auf Gesammtabberufung des Großen Rathes zu geben	43 „
	Dagegen	gr. Mehrheit.
5)	Für den Antrag des Herrn Eberfold	5 Stimmen,
	Dagegen	gr. Mehrheit.
6)	Den Antrag des Herrn Fischer erheblich zu erklären	38 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt, sich in diesem Falle den Neununddreißig, welche sich für den Grundsatz eines beschränkten Veto's erklärt haben, anzuschließen.

Herr Präsident bemerkt, daß solches hier nicht angehe, indem man nicht auf der Tagsatzung sei.

7)	Für Annahme der Nr. 3 des §. 6	60 Stimmen.
	Dagegen	39 „

Die Behandlung des Antrags des Herrn v. Erlach, den §. 10 des ursprünglichen Entwurfs wieder aufzunehmen, wird auf morgen verschoben.

(Schluß der Sitzung um 4½ Uhr.)

Bern, den 14. Juni 1846.

Für die Redaktion:

E. Karrer, Fürsprech.

Nr. 55.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierzehnte Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 11. Juni 1846, Morgens 7½ Uhr.

Vicepräsident: Herr RR. Schneider, älter.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Begert, Belrichard, Gatschet, Hoffmeier, Jaggi, Kohli, Sahli, Saucy, Schaad, Scheidegger Arzt, beide Schüppach, Sigri, Vogel, Wyß zu Aichenstorf; ohne Entschuldigung: die Herren Gerber, Segessenmann und Streit zu Könitz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Verfassungsentwurfes.

Antrag des Herrn v. Erlach (siehe Nr. 49 und 52 des Tagblattes, betreffend die Abberufbarkeit der Mitglieder des Großen Rathes).

Derselbe lautet: „Jede Wahlversammlung kann jeden ihrer Vertreter im Großen Rath zu jeder Zeit abberufen und einen andern an dessen Stelle wählen, jedoch nur mit Mehrheit der auf dem Stimmregister des betreffenden Wahlkreises eingeschriebenen Stimmfähigen. Ein Antrag zu Abberufung eines Mitgliedes des Großen Rathes muß wenigstens von ¹/₄₀ (oder ¹/₃₀, wenn die Wahlkreise sehr groß werden) der sämmtlichen Stimmfähigen des Wahlkreises bei dem Regierungsstatthalter des Bezirkes schriftlich eingereicht werden, welcher den Antrag bekannt machen und die Wahlversammlung innerhalb monatsfrist nach Empfang des Antrages zusammen berufen soll."

v. Erlach. Es mag einigermaßen sonderbar erscheinen, daß, nachdem gestern der eventuell gestellte Antrag des Herrn Stämpfli auf eine Generalabberufung des Großen Rathes nicht erheblich erkannt wurde, ich diesen meinen Zusatzantrag nicht zurückgezogen habe; allein mehrere Mitglieder dieser Versammlung äußerten sich gegen mich, daß sie glauben, dieser Antrag sollte dennoch behandelt werden, weil der gestrige Antrag des Herrn Stämpfli nur so im Vorbeigehen angebracht und durchaus nicht vollständig begründet wurde. Ich halte nun dafür, das sei eine sehr wichtige Frage, wo es doch der Mühe werth ist, daß sie hier gründlich besprochen werde. Ich muß, um dieses zu thun, ziemlich zurück gehen auf Grundsätze, die uns gegenwärtig leiten. Das gegenwärtige System, welches die Abberufbarkeit der Mitglieder des Großen Rathes nicht enthält, also was enthält? die vollständige Delegation oder Uebertragung der Ausübung der Souveränetät an den Großen Rath, hat vor 1830, so viel mir bekannt, in der Ausübung nirgends existirt, ausgenommen vorübergehend in den Zeiten der Helvetik. Dieses System hat unterdessen, von der Zeit der, wo überhaupt die Begriffe über Freiheit und freie Verfassungen in den Gemüthern und Köpfen erwacht sind, bis zur Zeit, wo dieselben in Anwendung gebracht werden konnten durch Männer, die sich vielfach mit Ueberlegung des richtigen Systems von Staatsverwaltung beschäftigt hatten, in der Idee existirt, bis es in Wirklichkeit gesetzt wurde. Dasselbe beruht offenbar darauf, daß, wie wir dieß bereits im §. 2 des Entwurfes anerkannt haben, die Souveränetät auf der Gesammtheit des Volkes beruhe, allein von dieser Gesammtheit nicht könne ausgeübt werden, mithin dem Großen Rathe übertragen werden müsse für eine bestimmte Amtsdauer. Was ist also ein Großer Rath nach diesem Systeme? Offenbar für die Zeit seiner Amtsdauer ist er der Souverän, gleichsam ein Wahlkönig. Es ist also dabei gewissermassen eine Fiktion oder Täuschung, zu sagen, das Volk sei souverän. Gewiß geschah dieß in der bisherigen Verfassung und auch im vorliegenden Entwurf nicht aus böser Absicht, um dem Volke dadurch ein X für ein U zu machen, allein es ist in Wirklichkeit doch nur eine Fiktion, denn die Erfahrung hat seither gezeigt, daß das Volk selbst die Souveränetät wirklich hat, und daß dieses Festhalten der Souveränetät durch die Großen Räthe eben nur eine Fiktion ist, indem, sobald ein Großer Rath nicht mehr nach dem Willen des Volkes handelt, das Volk seine Souveränetät gebraucht und den Großen Rath beseitigt. Diese Erfahrung hat man gemacht. Es sollte also in der bisherigen Verfassung nicht heißen: „Die Souveränetät wird einzig durch einen Großen Rath ausgeübt," sondern es sollte bloß heißen, die Souveränetät solle durch einen Großen

Rath ausgeübt werden, denn die Souveränetät wird eben nicht immer durch den Großen Rath ausgeübt, und also ist da wiederum eine Fiktion, eine Behauptung, die sich nicht alle Mal als wahr gezeigt hat, indem das Volk selbst gelegentlich und faktisch die höchste Gewalt ausübte, wie denn im Laufe der letzten 15 Jahre mehrere Große Räthe vermittelst dessen beseitigt worden sind. Dieses alles beweist, daß der Große Rath die Souveränetät nur so lange ausüben kann, als das Volk will, denn es stürzt die Großen Räthe, wann es will. Das ist eine Erfahrungssache, darüber können wir nicht mehr streiten, aber ist es gut? Ich glaube es nicht, ich glaube vielmehr, daß es besser wäre, die Organisation der Großen Räthe wäre so eingerichtet, daß das Volk wo möglich nie in den Fall käme, seinen Stellvertretern die Ausübung der Souveränetät auf irgend gewaltsame Weise wiederum zu entziehen. Dahin sollen wir streben, und nun frage ich, was für ein Mittel gibt es hiezu? Man muß dafür sorgen, daß der Gr. Rath zu jeder Zeit der wahre Repräsentant des Volkes sei; nur dann, wenn die Organisation so beschaffen ist, daß dieß eine Wahrheit wird, kann die repräsentative Demokratie bestehen, ohne ein Veto, ohne gewaltsamen Sturz der Regierungen, ohne Volksversammlungen, welche doch immer nur Minderheiten und Theile des Volkes sind, also gleichsam Sünden, sittliche Sünden gegen den Grundsatz der Souveränetät der Gesammtheit. Wir müssen daher unsere Organisation so einrichten, daß es nicht nöthig ist, zu sündigen, und dieß geschieht nur, wenn die Stellvertreter des Volkes immer und zu jeder Zeit die wahren Repräsentanten des Volkswillens sind. Nun aber hat dieß wiederum auf der andern Seite Schwierigkeiten. Es kann erreicht werden zum Theil durch eine sehr kurze Amtsdauer; allein auch hier zeigen sich Schwierigkeiten. Vorerst frage ich: Wie kurz soll dieselbe sein? In Graubünden z. B. ist zum Theil gar nicht vorgeschrieben, wie lange das Mandat eines Boten, wie sie dort ihre Repräsentanten nennen, dauern solle; die höchste Amtsdauer in Graubünden ist zwei Jahre, und viele Gerichte schicken ihre Boten je nur für eine Session, andere nur für ein Jahr. Dieses zu bestimmen, steht den betreffenden Gerichten selbst zu, es existirt darüber keine allgemeine Vorschrift, sondern das beruht auf alter Uebung, weil Graubünden, nebst Wallis, die einzige eigentliche Repräsentativdemokratie war, die historisch und natürlich gewachsen, nicht bloß erfunden worden wäre; alle andern Repräsentativdemokratien waren eigentlich nur erfunden, mit Systemen, die nirgends sonst in der Wirklichkeit bestanden. Nun was würde aus der Gesetzgebung bei so kurzer Amtsdauer? In dieser Beziehung wäre es jedenfalls ein großer Uebelstand, wenn die Repräsentation des Volkswillens und die, die Gesetze nicht bloß erlassende, sondern selbst machende und berathende Behörde die nämliche sein sollte. Mit dem gestrigen Antrage des Herrn Fischer wäre diesem Uebelstande auch abgeholfen gewesen, und daher konnte ich gestern zur Erheblichkeit dieses Antrages stimmen; wir hätten dadurch eine gesetzberathende Behörde haben können mit hinreichender Amtsdauer, um dieser Aufgabe zu genügen, und andrerseits eine Vertretung des Volkes in viel größerer Versammlung, gleichsam eine repräsentative Landsgemeinde, mit ganz kurzer Amtsdauer, wo nie Gefahr gewesen wäre, daß der wahre Wille des Volkes sich nicht auf organischem und verfassungsmäßigem Wege hätte Bahn machen können. Das wollte man nun aber nicht, ich bedaure es. Als ein anderes Mittel, um zu bewerkstelligen, daß zwischen dem Volkswillen und der Volksrepräsentation kein Widerspruch sich bilde, verfiel man auf das Veto. Gegen das Veto habe ich gestern gestimmt; ich will aber die Gründe nicht wiederholen, warum in meinen Augen dieses Mittel viel gefährlicher ist, als irgend ein Anderes; es ist dieß gestern hinlänglich auseinander gesetzt worden. Also bleibt nichts anderes übrig, als zu machen, daß das Volk im Nothfalle die Wahrheit der Repräsentation auch außer der verfassungmäßigen Amtsdauer der einzelnen Repräsentanten herstellen könne. Mein Antrag ist auf individuelle Abberufung gestellt, derjenige des Herrn Stämpfli hingegen auf eine Generalabberufung. Ich kann mich diesem letztern Antrage auch anschließen, dieser Modus kam mir nur nicht in den Sinn; da indessen dieser allgemeinere Antrag des Hrn. Stämpfli gestern mit Mehrheit aberkannt worden ist, so will ich fortfahren, meinen Antrag zu entwickeln und festzuhalten. Die Möglichkeit der Abberufung der Volksrepräsentanten ist, behaupte ich, das einzige Mittel, um eine eigentliche Repräsentation des Volkes im wahren Sinne des Wortes möglich zu machen; alles Uebrige ist nur Fiktion, nur dieses hingegen ist Wahrheit. Die Grundsätze der Repräsentativverfassung, so wie auch der vorliegende Entwurf, stellen den Satz auf, jeder Stellvertreter sei nicht Stellvertreter des Bezirkes, der ihn erwählt hat, sondern Stellvertreter des ganzen Kantons, dessen ungeachtet aber ist man genöthigt, sämmtliche Stellvertreter nur je durch einzelne Wahlkreise wählen zu lassen. Also ist diese Vorschrift gleichsam nur ein Sittengesetz für die Deputirten, daß sie nämlich Repräsentanten des ganzen Kantons sein sollen, gewissermaßen also wiederum eine Fiktion, eine gute allerdings, aber immerhin muß die Beobachtung dieser Vorschrift bloße Gewissenssache des Einzelnen sein; allein eine Wahrheit in der Realität ist diese Vorschrift nicht, in Wahrheit ist vielmehr jeder Einzelne nur der Bevollmächtigte seiner Vollmachtgeber; daß in der Verfassung ein Paragraph steht, welcher sagt, wie die Vollmacht verstanden werden solle, das ändert an diesem faktischen Verhältnisse nichts, und mithin ist das Ganze nur eine Fiktion. Nun wird sich aber bei Gelegenheit gegenüber der Fiktion die thatsächliche Wahrheit immer Bahn brechen, und sobald ich die Fiktion als solche erkenne, will ich sie lieber sogleich zur Realität machen, als hingegen ferner probiren, ob man vielleicht eine neue Fiktion geltend machen könne, die sich doch immer nur als Fiktion zeigen würde. Eine Vollmacht nun kann, nach allen Rechtsbegriffen, der Vollmachtgeber zurückziehen, wann er will. Ich glaube also, auch von diesem Gesichtspunkte aus genommen, nämlich vom Grundsatze der Vollmacht, sei es nöthig und der Wahrheit gemäß, die Zurückziehung der ertheilten Vollmacht zuzugeben. Die Nichtabberufbarkeit der Volksstellvertreter oder Vollmachtträger ist also auch wiederum eine Sünde gegen obige Wahrheit. Man glaubte, durch die Nichtabberufbarkeit eine größere Stabilität, größere Konsequenz in den Gesammtverhandlungen eines Gr. Rathes, eine größere Sicherheit und daher auch unbefangenere Meinungsäußerung der Volksdeputirten zu erzwecken. Das hat man so hervorgestellt, allein ob nicht der Instinkt der Selbsterhaltung auch ein wenig im Spiele war oder es vielleicht noch ist, das möchte ich wenigstens nicht behaupten. Wer hat die Verfassungen gemacht, wer macht sie noch jetzt? Immer Repräsentanten des Volkes, die,

wenigstens großentheils, denn doch im Stillen sich mit der Hoffnung tragen, Repräsentanten des Volkes zu bleiben, und da ist es natürlich ein drückendes Gefühl, etwas vorschlagen zu sollen, was Einem hiezu den Weg versperrt, und findet man irgend gute Gründe dagegen, so hebt man sie begierig hervor. Das sind Menschlichkeiten, aber diese Menschlichkeiten haben wohl eben so vielen Antheil an der Aufstellung des Grundsatzes der Nichtabberufbarkeit, wie er in den bisherigen Verfassungen überall stand, als die ostensibel hervorgestellten Gründe. Ich glaube daher, wenn das Repräsentativsystem fernerhin existiren und sich halten soll, wie man dieß zumal nach der gestrigen Diskussion allgemein wünschen muß, so sei es durchaus erforderlich, auf irgend eine Weise den Wahlkreisen das Recht der Abberufung, sei es einer generellen, sei es einer speziellen, gegenüber ihren Vertretern oder Vollmachtträgern einzuräumen. Es sei mir nun erlaubt, noch einige Einwürfe gegen diesen Grundsatz zu beantworten. Hauptsächlich sagt man, es werde durch die Abberufbarkeit eine Abhängigkeit der Deputirten und eine Art moralischen Zwanges für dieselben begründet, ganz im Ortsgeiste ihrer Wähler zu votiren. Ich behaupte: auch dieses ist eine Fiktion; das hängt wesentlich vom individuellen Charakter des einzelnen Repräsentanten ab; ein gewissenhafter Mann und wahrer Republikaner wird seine Unabhängigkeit unter allen Umständen behaupten und seine Ansichten und Behauptungen immer mit gleicher Unbefangenheit verfechten. Haben wir nicht im Gr. Rathe u. s. w. die Erfahrung gemacht, daß solche Deputirte oder Beamte, welche nicht von diesem Geiste erfüllt sind, ungeachtet der Nichtabberufbarkeit und ungeachtet einer sechsjährigen Amtsdauer, sich dennoch mehr nach dem Oertligeist ihrer Wähler gerichtet, als nach ihrer Ueberzeugung gestimmt haben? Also die kürzere oder längere Amtsdauer, die Abberufbarkeit oder Nichtabberufbarkeit ändern da nicht viel, sondern alles kömmt auf den Geist und Charakter des Mannes an; wenigstens ich habe dieses Gefühl in meinem Herzen. Haben wir übrigens nicht alle schon unsere Abberufung im Sacke? Oder währt das Mandat eines Verfassungsrathes etwa länger, als bis unsere Arbeit vollendet ist? Sind wir etwa deßwegen befangen? Selten, ich muß es gestehen, hörte ich im Gr. Rathe solche Uebefangenheit der Ansichten sich äußern wie hier, und das hat mich gefreut; allein ich möchte noch etwas anderes mit meinem Antrage erzwecken, — eben gerade für diejenigen, welche nur immer „losen", wie der Wind gehe. Wem losen sie jetzt, wenn sie nicht auf die Wähler zu losen brauchen? Irgend einem Winde, der hier oder dort eine Volksversammlung zusammen beruft; ist es aber nicht besser, man lose auf seine Wähler, wenn man doch von Zweien Einem losen muß? Ich will dann viel lieber, ein Deputirter versammle die stimmfähigen Bürger seines Wahlkreises und sage ihnen: das und das sind meine Ansichten, wollt Ihr, daß ich diese verfechte, gut; wollt Ihr aber nicht, so beruft mich ab. Ich will lieber, man höre auf verfassungsmäßige Versammlungen als auf unverfassungsmäßige, die ich als Verstöße gegen die Moral der Republik halte. Dies würde ferner gerade dasjenige herbeiführen, was von Herrn Altschultheiß Neuhaus als wünschenswerth bezeichnet worden ist, nämlich, daß ein Deputirter im Falle sein würde, nicht nur auf sonst allerlei Weise zu suchen, die Wahl zu erhalten, sondern auch im Falle sein würde, seine Grundsätze vorher auszusprechen, nicht gerade allemal in der Wahlversammlung selbst; es ist gewiß sehr leicht, zu machen, daß etwa Jedermann weiß, wie Einer gesinnt ist. Also würde Jeder, der gewählt zu werden wünscht, wenn er dann nachher mit Ehren bestehen will, genöthigt, sich einer Wahl nicht zu unterwerfen, bevor man weiß, ob er eigentlich schwarz oder weiß oder gelb u. s. w. ist, so daß dann der Fall nicht mehr vorkommen würde, daß man vor der Wahl dem Volke schmeichelt, nach derselben aber ihm den Rücken kehrt. Das wird aufhören, wenn einmal die Volksrepräsentation zur Wahrheit wird und nicht mehr bloß eine Fiktion ist. Man hat gestern vom Zürichputsche gesprochen; derselbe war gewiß ein großes Unglück, aber hätte er nicht vermieden werden können, wenn die Wahlkreise das Recht gehabt hätten, entweder in ihrer Gesammtheit den Gr. Rath in corpore, oder jeder für sich die von ihm gewählten Mitglieder zurückzuberufen? Das Veto hätte da nicht helfen können, wie man gestern geglaubt hat, denn die unmittelbare Veranlassung des Zürichputsches war eine Unterlassung von Seite des Gr. Rathes, gegen etwas aber, was nicht geschieht, kann man das Veto auch nicht anwenden. Wohl aber wäre durch Abberufung zu helfen gewesen; und in Zeit von 14 Tagen würde man einen neuen Gr. Rath gehabt haben, der die Berufung des Dr. Strauß kassirt hätte, und so hätte es dann den Tod eines Hegetschwyler und die Erstürmung der Stadt nicht bedurft. Das beweist Ihnen, H. P., m. H., daß die Abberufbarkeit der Großräthe im Einzelnen oder im Ganzen durchaus nöthig ist, wenn das Repräsentativsystem eine Wahrheit sein soll. Das Beispiel des Kantons Waadt beweist das Nämliche, und gerade der Umsturz im Kanton Waadt hat bei mir diesen Gedanken erregt. Ich stand in Korrespondenz mit einem dortigen Freunde; die Volksversammlung auf Montbenon hatte dekretirt, die neue Verfassung solle demokratischer werden als sie war, und zu diesem Ende wurde beschlossen, eine vierjährige Amtsdauer mit Integralerneuerung und direkte Wahlen, also Alles, was man damals für radikal und demokratisch hielt. Damals überlegte ich bei mir selbst, ob und wie es wohl möglich wäre, die Konstitutionen auf eine erhaltende Weise demokratisch zu machen. Dabei nun habe ich mich nach und nach überzeugt, daß der Grundsatz der Abberufbarkeit der Volksstellvertreter das einzige Mittel ist. Ich habe schon früher erklärt, daß ich konservativ bin, konservativ nämlich für Ruhe und Ordnung im Staate, und ich gestehe, daß es einige Zeit brauchte, bis ich von dem Standpunkte eines Mitgliedes der Regierung vor 1830 und eines Beamten dieser Regierung auf denjenigen Standpunkt kam, wo ich jetzt bin; es brauchte dazu eine gewisse Offenherzigkeit, oder wie ich es sonst nennen soll, und ich mußte manches Vorurtheil in mir gefangen nehmen, bevor mir dieß gelang. Ein gewisses Gefühl dessen, was sein sollte, hatte ich immer, und zum Dekrete vom 13. Januar 1831 stimmte ich mit Wärme und Ueberzeugung, ich spürte, daß etwas anders kommen müsse, aber um über die Grundsätze mit mir selbst einig zu werden, dazu bedurfte es lange Zeit. Jetzt weiß ich, woran ich bin. Ich glaube also, H. P., m. H., die Revolution im Kanton Waadt wäre nicht nöthig gewesen, wenn sie dort den Großen Rath hätten abberufen können, und 3 Wochen nachher hätten sie einen neuen Großen Rath gehabt, und dann würde es sich gezeigt haben, was das Volk eigentlich wollte. Es ist

noch gar nicht gesagt, daß die Versammlung auf Montbenon den Willen der Mehrheit des waadtländischen Volkes ausdrückte, denn nur, wenn das Volk in geregelter Weise und am verfassungs- und gesetzmäßigen Orte seine Stimme abgibt, hat man ein Criterium des Volkswillens, und die angeblichen Majoritäten, welche sich in untergeordneten und ungesetzmäßigen Versammlungen geltend machen, müssen dann verschwinden. Hätte im Kanton Waadt gegenüber den Volksrepräsentanten das Abberufungsrecht bestanden, so hätte sich die wahre Mehrheit eben so gut aussprechen können, wie dieß am 1. Febr. bei uns geschah. Aber auch unsere eigene Erfahrung weist auf die Nothwendigkeit eines solchen Grundsatzes hin. Mit dem Grundsatze der Abberufbarkeit hätten wir ganz gut bei unserer Verfassung bleiben können. Als Mitglied des Gr. Rathes hatte ich damals mit voller Ueberzeugung geglaubt, der Eid, welchen wir auf die Verfassung geleistet, schreibe uns vor, die Revision derselben, wenn eine solche erkannt werde, selbst zu machen; das Volk hat indessen anders entschieden, und diesem Volksentscheide habe ich mich unterzogen; aber ich bin noch jetzt überzeugt, daß, wenn wir damals den Grundsatz der Abberufbarkeit gehabt hätten, keine Verfassungsrevision nöthig gewesen wäre, sondern das Volk würde lediglich einen neuen Großen Rath bestellt haben. Somit glaube ich, das Bedürfniß der Aufstellung von Verfassungsräthen und der Verfassungsrevisionen komme wesentlich her aus dem Mangel dieser Vorschrift, weil man bei gewissen Anlässen allgemein spürt, daß eine Erneuerung der Volksrepräsentation nöthig ist. Allein so könnte man zuletzt dahin kommen, daß man für alles Mögliche würde Verfassungsrevisionen verlangen wollen, wenn die Großen Räthe mit irgend welcher Amtsdauer dem Volkswillen nicht entsprechen. Im Kanton Zürich ging es 2 oder 3 Monate, im Kanton Waadt noch weniger lange, nämlich vom Augenblicke hinweg, wo die Aufregung kam, bis zum Sturze der Regierung, und also wäre da eine noch so kurze Amtsdauer der Gr. Räthe nicht hinreichend gewesen, den Sturz zu verhindern. Als bei uns die Jesuitenfrage auf die Bahn kam, hätte eine bloß 3jährige Amtsdauer auch nicht viel geholfen, denn es ging nicht 2 Jahre von der ersten Anregung hinweg bis zur Beschließung des Verfassungsrathes. Also kann da einzig die Abberufbarkeit der Volksstellvertreter helfen. Nun fragt es sich also bloß, ob eine allgemeine Abberufbarkeit auf einmal durch sämmtliche Wahlkreise des Kantons geschehen, oder ob jedem einzelnen Wahlkreise das Recht zustehen soll, bloß einzelne seiner Repräsentanten abzuberufen. Darüber bin ich noch unentschieden. Offenbar würde eine allgemeine Revokation dahin führen, daß immerhin viele Mitglieder sich der neuen Wahl unterwerfen müßten, wo doch gar kein Gedanke an ihre Ersetzung bei den betreffenden Wahlkreisen vorhanden war, weil man mit denselben zufrieden ist, und wo also eine neue Wahl entweder unnütz ist, oder wo es andrerseits leicht geschehen könnte, daß bloße Minoritäten einen andern Vertreter unterschöben, weil die Majorität, die mit ihrem Vertreter zufrieden ist und daher im Vertrauen, daß er wieder werde gewählt werden, zu Hause bliebe. Andrerseits dann verursacht eine solche allgemeine Revokation immerhin eine ziemliche Erschütterung, und es muß große Noth vorhanden sein, damit man zu diesem Mittel schreite, während dagegen eine bloß individuelle Abberufung einzelner Mitglieder ohne große Bewegung vor sich gehen, und dadurch hie und da ein unwürdiger Vertreter entfernt werden könnte. Sollte dann auch geschehen, daß ein Wahlkreis einen tüchtigen Mann, welcher die allgemeinen Interessen des Vaterlandes höher setzt, als den Oertligeist, deßhalb abberufen und nur Oertlileute in den Gr. Rath schicken würde, so hätte sich ein solcher Wahlkreis in der öffentlichen Meinung bald gerichtet, und er würde ohne Zweifel durch die Presse so gegeißelt werden, daß er bald wüßte, woran er wäre, und auch das Ehrgefühl der Wahlkreise würde also dadurch heilsam geweckt. Ich habe meistens gesehen, daß fast jeder Wahlkreis etwa einen gewissen Stolz auf seine Repräsentanten setzt, und also würden die Wahlkreise dann solche Repräsentanten wählen, die man dann nicht abzuberufen brauche. Um nun allgemeine Erschütterungen zu verhindern und um zugleich Dasjenige zu erreichen, was neulich Hr. Schöni bezweckte, wiederhole ich meinen Antrag, so wie er ist, ungeachtet ich mich auch dem Antrage des Hrn. Stämpfli hätte anschließen können, wenn derselbe gestern nicht bereits wäre verworfen worden.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, zeigt an, daß der Volksverein von Frutigen die Streichung des §. 10 des ersten Entwurfes, welcher den Grundsatz der Abberufbarkeit der Mitglieder des Gr. Rathes aufstellte, verlange.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist richtig, daß ein Gegensatz zwischen Volk und Deputirten in politischer Beziehung stattfinden kann, und daß solches immerhin mehr oder weniger gefährlich ist. Diesem suchte man daher zuvorzukommen durch eine kurze Amtsdauer und durch den Grundsatz der Integrealerneuerung. Ist aber die Amtsdauer allzukurz, so ist damit auf der andern Seite der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung kein Dienst geleistet, und daher wäre in der That eine etwas längere Amtsdauer wünschenswerth. Allein eben wegen des Einklanges der Volksvertretung mit der politischen Meinung des Volkes wurde dennoch eine kurze Amtsdauer vorgeschlagen. Kann man indessen ein anderes Mittel finden, so ist dieß gewiß sehr wichtig. Von dieser Ansicht ging die Redaktion aus, als sie den §. 10 des ersten Entwurfes vorschlug, welcher im Grundsatze ungefähr das Gleiche enthielt, was nun Hr. v. Erlach beantragt. Durch diesen Grundsatz ist dem Volke das Mittel in die Hand gegeben, sich mit seinen Repräsentanten immer in Einklang zu setzen, indem es dieselben, sobald ihr Wille von dem seinigen wesentlich differirt, heimschicken kann. Das ist, was ich vorläufig als Berichterstatter hierüber zu bemerken habe.

Neuhaus. Es fällt mir in Etwas auf, daß der verehrte Hr. Anzüger, welcher bereits so viele Beweise von seinen Erfahrungen gegeben hat, keinen Unterschied macht zwischen spezieller Abberufung einzelner Mitglieder oder aber einer Generalabberufung, welche Hr. Fürsprecher Stämpfli gestern verschlug, und daß er sich dahin äußerte, daß es ihm gleichgültig sei, ob eine spezielle oder ob eine Generalabberufung stattfinde. Ich erblicke nun zwischen Beiden einen ungeheuren Unterschied, und ich finde diese spezielle Abberufung im höchsten Grade verderblich, während eine Generalabberufung durch die Mehrheit der Stimmfähigen im ganzen Kan-

tone zwar wahrscheinlich etwas Auffallenderes und mit mehr Erschütterung verbunden, aber doch nicht so verderblich, dagegen manchmal sehr heilsam sein würde. Man muß da unterscheiden zwischen Grundsatzfragen und materiellen Fragen. Bezüglich auf Grundsatzfragen ist ein Wahlkreis zu Biel oder zu Pruntrut oder zu Signau gewöhnlich ungefähr gleichgestimmt, indessen können doch auch da verschiedene Ansichten sein; z. B. über die Frage, wie das Armenwesen eingerichtet werden solle, wäre vielleicht der Wahlkreis von Signau anderer Ansicht als derjenige von Pruntrut. Wenn dann der Repräsentant von Signau seiner Ueberzeugung zufolge nach der Idee des Wahlkreises von Pruntrut stimmen würde, so könnte Signau ihn deßwegen vielleicht abberufen wollen. Indessen für Grundsatzfragen wäre die spezielle Abberufung immerhin nicht so gefährlich, und es müßte ein Vertreter des Volkes sehr wichtige Grundsätze verletzt haben, um abberufen zu werden, und alsdann wäre seine Abberufung ebenso gerecht, wie wenn sie von sämmtlichen Wahlkreisen ausgegangen wäre. Aber ist das Gleiche der Fall bei materiellen Fragen? Nein. Stimmt jeder Repräsentant nach Ueberzeugung mit Gewissenhaftigkeit, so verdient er nicht, abberufen zu werden, und wenn seine Wähler seine Ueberzeugung nicht theilen, so können sie ihn ersetzen, wenn seine Amtsdauer vollendet ist, aber er sollte nicht der Beschämung einer Abberufung ausgesetzt werden. Allein wie steht es da bei materiellen Fragen? Ich nehme als Beispiel das Straßenwesen. Das allgemeine Interesse erfordert bekanntlich eine allgemeine Handelsstraße von Basel nach Murten. Nun handelt es sich darum, zu wissen, durch welche Ortschaften diese Handelsstraße gehen soll. Der Repräsentant von Aarberg kennt nun die Stimmung seiner Wähler dahin, daß die Straße durch Aarberg führen solle, aber die Berichte des Bau-Departements, der Sachkenner, der Kammer für Handel und Industrie, sagen übereinstimmend, das allgemeine Interesse verlange, daß die Straße direkt und nicht über Aarberg gehe. Wenn nun der Repräsentant von Aarberg nach bestem Wissen und Gewissen stimmt für das allgemeine Wohl, so verletzt er dadurch das Lokalinteresse von Aarberg, und seine Wähler sind sehr über ihn ungehalten, daß er nicht half für die Richtung der Straße über Aarberg. Wenn also die spezielle Abberufung genehmigt wird, so werden die Stimmfähigen von Aarberg den gewissenhaften Volksvertreter abberufen, eben weil er gewissenhaft gestimmt hatte. Wenn aber die übrigen Wahlkreise abzustimmen hätten, ob dieser ein wahrer Repräsentant des Volkes war, so würden sie die Frage, ob er abberufen werden solle, mit Nein beantworten, und diesen Großrath in Ehren und Amt lassen. Das ist meine Haupteinwendung gegen den Antrag des Hrn. v. Erlach. Finden Sie, Hr. P., m. H., nicht Garantie genug in der kurzen Amtsdauer und in der öffentlichen Meinung, und wollen Sie eine Garantie mehr haben, so würde ich dann weit vorziehen, eine Generalabberufung nach dem Antrage des Herrn Stämpfli. Dabei ist dann Niemand in seiner Ehre speziell verletzt, sondern der ganze Gr. Rath wird durch sämmtliche Stimmfähige der Republik in seiner Gesammtheit abberufen, und in 2 oder 3 Wochen ist dann ein anderer Gr. Rath vorhanden. Ich hätte aber geglaubt, man sollte zu diesem gewaltsamen Mittel seine Zuflucht nicht nehmen, da ich noch sonst genug Garantien sehe; ich könnte mich aber dem Antrage des Hrn. Stämpfli auch nicht gerade widersetzen, denn er verletzt meine Grundsätze nicht, und es ist ein Mittel mehr, damit der Gr. Rath immer den wahren Willen des Volkes repräsentire, aber nicht, wie es nach dem Antrage des Hrn. v. Erlach geschehen würde, bloß den wahren Willen des Volkes von Signau oder des Volkes von Pruntrut oder Biel, denn hiezu könnte ich nicht stimmen.

v. Erlach. Ich wollte blos sagen, ich könnte mich dem Antrage des Hrn. Stämpfli ebenfalls anschließen, denn dieser hat allerdings viele Gründe für sich; allein ich konnte heute nicht wohl einen gleichen Antrag stellen, weil ich ihn bereits früher anders angekündet hatte, und weil übrigens der Antrag des Herrn Stämpfli gestern bereits verworfen worden ist. Daher war ich genöthigt, meinen Antrag zu reproduziren, wie er ist, damit die Gründe für und wider in der Diskussion angebracht werden, und ich bin Hrn. Neuhaus sehr dankbar, daß er die Gründe gegen eine spezielle Abberung entwickelt hat.

Möschling. Ich verkenne die Absicht des Herrn v. Erlach nicht, allein diesem Antrage kann ich nicht beipflichten. Mit der Annahme dieses Anzugs ist die Selbstständigkeit des Gr. Rathes in seinen einzelnen Mitgliedern blosgestellt, die man doch festhalten sollte, die individuelle Ueberzeugung wird jedenfalls je bei Anlässen, nach besondern Umständen der Zeit und Lokalitätsverhältnissen erschüttert; allein durch dieses Mittel verliert sie allen Halt, die Wahlbezirksinteressen leiten sie, und hinter dem Repräsentanten des Volkes steht drohend der aufgehobene Finger des Wahlkreises. Man kann den Fall setzen, der Gr. Rath entwerfe z. B. ein Wirthschaftsgesetz, wodurch viele Wirthschaften beseitigt werden; viele Mitglieder werden nach ihrem Gewissen und der innern Ueberzeugung stimmen; allein die Spezialinteressen des Gegentheils werden wahrscheinlich den Ausschlag geben. Der Anzug ist zwar gut gemeint, allein der Zweck, den Gesammtwillen des Volkes stets zu erreichen, wird nicht erfüllt und wird den Sonderinterssen erliegen.

Kistler. Gestern habe ich mich aus voller Ueberzeugung gegen das Veto ausgesprochen. Ein vorzüglicher Grund, der mich dabei leitete, war die Rücksicht, daß gerade im bevorstehenden Momente dasselbe nicht ohne Aufregung ergriffen und ausgeübt würde. Es ist nicht zu läugnen, daß die nächste Zukunft ungeheure Arbeiten auf die Schultern der Behörden ladet, und durch das Veto dieselben leicht vereitelt werden könnten. Aber ein kräftiges Mittel ist gleichwohl nöthig, damit zwischen dem Volke und der Regierung jener jüngst erlebte traurige Widerspruch nicht wieder kehre, in welch' immer einer Gestalt derselbe auftauchen wollte. Man hat geglaubt, durch das Abberufungsrecht des Volkes, wodurch es seinen Repräsentanten das Mandat entzieht, dieses Ziel zu erreichen. Ich bin mit mir noch nicht einig, ob diese Ansicht die richtige ist; eine nähere Prüfung wird zweifelsohne jeden Zweifel heben. Der Antrag des Hrn. v. Erlach, der Obiges bezweckt, ist in seinen Folgen von Hrn. Neuhaus beleuchtet und gezeigt worden, daß die Verletzung der Ortsinteressen seitens des Stellvertreters die Abberufung desselben nach sich ziehen könnte, ungeachtet derselbe aus dem Gesichtspunkte des

allgemeinen Wohles gestimmt hätte. Dagegen bemerke ich, daß dieses Verhältniß zwar ein und das andere Mal möglich, allein eine Wiederholung durch die liberale Presse, jene mächtige Zuchtruthe des Egoismus und des Lokalgeistes, verhütet würde; die öffentliche Meinung wäre stark genug, solche kleinliche Rücksichten zu entfernen. Gestern hat Hr. Stämpfli eine Generalrevokation des Gr. Rathes durch 8000 stimmfähige Staatsbürger beantragt; der Antrag gefiel mir, ob auch dagegen viele Einwendungen angebracht worden sind. Ich wünsche, daß er heute aufgenommen und in Behandlung komme, und stimme dahin, daß das Abberufungsrecht des Gr. Rathes ab Seite des Volkes im Grundsatze anerkannt, und die Anträge der HH. Fürsprecher Stämpfli und v. Erlach der Redaktionskommission zur Prüfung zugewiesen werden.

v. Erlach. Ich kann mich diesem Antrage anschließen; nur wünsche ich, daß ein Grundsatz dabei berücksichtigt werde; nämlich, daß das Abberufungsrecht zwar im Grundsatze anerkannt werden möge, aber daß dabei die absolute Stimmenmehrheit der Stimmfähigen des Wahlkreises festgehalten und als entscheidend angesehen werde.

Pequignot, Landammann. Ich will weder von der Generalabberufung, noch von der partiellen Abberufung etwas. Die eine wie die andere Maßregel würde zur Folge haben, der Eigenschaft eines Mitgliedes des Gr. Rathes alle Unabhängigkeit, alle Würde zu benehmen; die Institution der Abordnung zu fälschen und zu entarten, die erhabenen Verrichtungen eines Beauftragten des Volkes auf die Linie eines Gewerbes herabzuwürdigen. In der That, welches würde die Stellung des Abgeordneten sein, der zwischen seine Ueberzeugung und die unaufhörlich über seinem Haupte schwebende Drohung der Abberufung gestellt wäre? Mit welchem moralischen Einfluß würde er in diesem Saale auftreten, wenn er in demselben unter dem Gewichte einer bedrohlichen Ueberwachung erscheinen würde, die ohne Unterlaß an seine Schritte sich heftet? Diese Maßregel würde ihn in Kampf zwischen seinen Pflichten gegen den Kanton, die er zu erfüllen geschworen hat, und den Lokalbegehrlichkeiten des Bezirkes setzen, der ihn erwählte. Ist es moralisch, ihm gesetzlicherweise eine derartige Stellung zu bereiten? Wo bleibt die Würde des Volksvertreters, wenn er an hundertmal schwerer und demüthiger zu tragende Bande geknüpft, gekettet wird, als an jene, die ein gebieterisches Mandat mit sich bringt? In der That, das gebieterische Mandat zeichnet dem Abgeordneten zum Voraus die Bahn vor, die er befolgen soll; indem er dasselbe annimmt, weiß und kennt der Abgeordnete den Umfang seiner Aufgabe. Er sieht, ob dieselbe mit seiner Ehre, seiner Würde und seiner persönlichen Unabhängigkeit verträglich ist. Anderseits haben die Wähler eine sichere Grundlage, um das Benehmen ihres Repräsentanten zu würdigen; sie sind nicht der Gefahr ausgesetzt, ihn willkührlich zu beurtheilen und in Ungerechtigkeit gegen ihn zu verfallen. In der andern Alternative aber, in jener, die durch den vorliegenden Antrag aufgestellt wird, sind die Beziehungen zwischen dem Abgeordneten und seinen Kommittenten nicht definirt, nicht festgestellt. Das Schwanken ihrer gegenseitigen Lage muß nothwendigerweise gegenseitiges Mißtrauen herbeiführen. Welche Geistesfreiheit kann der Abgeordnete unter dem Eindrucke des Gedankens bewahren, daß nichts zur Deckung seiner Verantwortlichkeit vorhanden ist; daß seine Stimmgebung einer Würdigung nach den Launen des Augenblicks, nach der Veränderlichkeit der Meinungen, nach den plötzlichen Aufwallungen in den politischen Ansichten der Masse, anheimgestellt werden, von welchen wir in dem Zeitraume, der eben verflossen ist, so häufig Zeugen gewesen sind? Ein Beschluß, den der Kanton als einen mit Weisheit gefaßten und als einen den Interessen des Landes zuträglichen betrachten wird, würde vielleicht in den Augen des betreffenden Bezirks die Ursache sein, um den Abgeordneten des Vertrauens seiner Wähler verlustig zu erklären. Sie führen daher die Keime einer gefährlichen Reibung zwischen den Interessen der Gesammtheit und den Interessen der einzelnen Oertlichkeiten herbei. Sie versetzen den Abgeordneten in die Alternative, entweder seiner Aufgabe, jener, die ihm durch sein Gewissen auferlegt wird, untreu zu werden, oder sich der ehrverletzenden Erklärung auszusetzen, daß er das Zutrauen derjenigen, die ihn wählten, eingebüßt habe. Aehnlich jenem Menschen, dessen Qual uns von der Geschichte des Alterthums überliefert wird, versetzen Sie den Abgeordneten zwischen Himmel und Erde, ohne daß er den einen oder die andere berühren könnte. Sie neutralisiren, Sie lähmen ihn, oder vielmehr Sie schlagen ihn moralisch todt. — Allein bemerken Sie wohl, m. H., daß der Abgeordnete, wenn er von seinem Bezirke einmal gewählt worden ist, demselben nicht mehr angehört; denn er gehört dem ganzen Lande an. Legen Sie demselben nicht, in einem von Ihnen angenommenen Paragraphen, die Verpflichtung auf, sich einzig als den Beauftragten des Kantons zu betrachten, und bei seiner Stimmgebung einzig die allgemeinen Interessen in Berücksichtigung zu ziehen? Und jetzt wollten Sie, durch einen Umsturz Ihres eigenen Werkes, den Abgeordneten den Händen eines einzigen Bezirkes überliefern, um beurtheilt zu werden? Sie wollten einem kleinen Theile des Landes allein das Recht einräumen, über Handlungen zu urtheilen, rücksichtlich welcher Sie dem Abgeordneten befehlen, dieselben nur im Interesse des ganzen Kantons vorzunehmen? Wenn es aber vorkommen sollte, daß der Abgeordnete das Zutrauen aller Theile des Landes bewährt hätte, mit einziger Ausnahme desjenigen Theiles, der ihn erwählte, — welches Loos behalten Sie ihm auf diesen Fall vor? Woher kömmt es, daß Sie einer Fraktion der stimmfähigen Bürger die Ausübung eines übermäßigen Rechtes zugestehen wollen, welches einzig das Besitzthum der Gesammtheit ist und sein soll? Ich will nunmehr in die Frage unter dem praktischen Gesichtspunkte eintreten und die beantragte Maßregel in ihrer Ausführung betrachten. Selbst wenn man nur wenig darüber nachdenkt, so wird man einsehen, daß dieselbe Verwirrung in den Bezirken verursachen, daß sie in denselben die Keime der Spaltung, des politischen Hasses entwickeln würde, die man im Gegentheil zu zerstören suchen sollte. Durch die Annahme dieser Maßregel werden Sie in die Hände der Minderheit eine gefährliche Waffe legen. Es würde dies ein Hebel sein, welcher derselben gestatten würde, ohne Aufhören die Bevölkerung aufzuregen. Sie würden dadurch die Aufregung organisiren, Sie würden die Kämpfe verewigen, welche, nach dem Wortlaut des Verfassungsentwurfs, mit dem Resultate der Wahlen sich beendigen sollten. Bei der Aussicht auf die Abberufung würde die bei der Wahlverhandlung unterlegene Minderheit ihre Niederlage zu verbessern suchen; sie würde jene Unzufriedenheit

auszubeuten suchen, welche jederzeit, — sei die Parthei, welche regiert, welche sie wolle — eben so verbreitet als in ihrem Ursprung verschiedenartig ist; sie würde sich nicht um die Beweggründe kümmern, welche diese verschiedenartige Unzufriedenheit hervorgerufen haben, sondern sie wird ein Bündniß unter derselben veranlassen und die Schlacht eröffnen. Und welches wird die Haltung des Abgeordneten bei diesem nachträglichen Kampfe zwischen der Mehrheit und Minderheit sein? Wollen Sie denselben ohne Unterlaß von den zwieträchtigen Wählern wie einen Verstoßenen (recusé) erscheinen lassen? Soll er dem getäuschten Ehrgeiz, den Ränken und der politischen Rachsucht seinen Mitbewerber zum büßenden Opfer dienen? Gewiß wollen Sie nicht eine solche demüthigende Rolle dem Manne vorbehalten, dem Sie die so erhabene Aufgabe anvertrauen, Ihnen Gesetze zu geben. Wenn ich wenigstens eine, wenn auch noch so leichte Strafbestimmung für die Minorität sähe, welche auf solche Art von dem Abberufungsrecht Mißbrauch machen würde; allein es ist nichts hierauf bezügliches vorgeschlagen. Die Minorität könnte ungestraft den Abgeordneten, der ihr mißfällig wäre, vor die Schranken der Wähler rufen. Sie wird, nach ihrem Gutdünken, ihm die Rolle eines Beklagten aufbürden. Sie wird keiner andern Möglichkeit (chances) ausgesetzt sein, als jener der Lossprechung des Abgeordneten. Die Demüthigung wird auf dem Gegner ruhen bleiben; so viel wird sie gewonnen haben, ohne sich irgend welchem Verluste auszusetzen. — Ich sehe in der Maßregel, so wie sie angetragen wird, zwar wohl eine Strafbestimmung — denn die Abberufung ist eine solche —, wo aber ist der Thatbestand (corpus delicti), den sie nothwendigerweise voraussetzt; wo sind die Thatsachen, wo ihre bezeichnenden Merkmale? Wo ist der Begriff des Vergehens aufgestellt? An welcher Wahrnehmung, an welchem äußern Anzeichen erkennt man, daß dasselbe vorhanden ist? Wo ist, mit einem Worte, das „Criterium" (Merkmal), aus welchem die Richter, die Wähler, die Würdigung der Handlungen ihres Abgeordneten schöpfen sollen? Man sagt, daß die Wähler wie Geschworene urtheilen würden. Ich gebe es zu, aber die Jury, so wie sie besteht, hat eine Grundlage für die vorzunehmende Würdigung, eine materielle Thatsache, das corpus delicti. Bei dem angetragenen Systeme ist nichts Derartiges vorhanden. Es wäre daher die Willkühr, die man schaffen will, — die Willkühr; und der Willkühr der Massen, der Willkühr seiner politischen Gegner — denn sie werden auch Richter sein — wollte man die Ehre, die Unabhängigkeit und die Würde der Abgeordneten überliefern? Welches soll, während dem der Prozeß geführt würde, erlauben Sie mir diesen Ausdruck — die Stellung des Abgeordneten sein, soll er in Ausübung seiner Verrichtungen, von der Versetzung in Anklagestand hinweg bis nach Ausfällung des Urtheils, eingestellt sein; oder aber soll er in Ausübung seiner Aufgabe fortfahren? Was soll im ersten Falle aus der Volksvertretung, aus dem Großen Rathe werden, wenn die Minoritäten der verschiedenen Bezirke — denn es gibt deren in allen Bezirken — sich verbinden würden? Die Thätigkeit der obersten Behörde des Staates könnte gelähmt werden. Welches würde im zweiten Falle die moralische Stellung des Abgeordneten in Gegenwart seiner Kollegen im Schooße dieser Versammlung sein, wenn er, beladen mit der Anschuldigung, das Zutrauen seiner Wähler verloren zu haben, in derselben erscheinen würde? Was würde aus der Würde der obersten Landesbehörde, aus ihrem moralischen Einflusse werden, wenn sie derartige Elemente in ihrer Mitte hätte? In Behandlung der Frage der Generalabberufung will ich nicht eintreten, indem dieselbe nur zufälligerweise bei der gegenwärtigen Berathung zum Vorschein kömmt, und weil dieselbe gestern schon implicite verworfen worden ist. Ich möchte einzig die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den unrationellen Charakter lenken, den dieselbe an sich trägt, und auf die Inkonsequenzen, welche dieselbe bei ihrer Ausführung nach sich ziehen müßte. Es würde vorkommen, daß Wähler aus dem Oberlande z. B. zur Abberufung von Abgeordneten mitwirken würden, die vom Jura erwählt worden wären. Was würde aber geschehen, wenn ein Abgeordneter, der das Zutrauen seines Bezirkes behalten hätte, durch denselben wieder gewählt würde, nachdem er durch die Majorität der Wähler des ganzen Kantons abberufen worden wäre? Wollten Sie ihm das Recht verweigern, im neuen Großen Rathe zu sitzen? Was würde in diesem Falle aus dem Rechte der Wähler werden? Es genügt, diese Möglichkeit angedeutet zu haben, um begreiflich zu machen, wie sehr die Maßregel der Generalabberufung unrationell und unausführbar ist. Eine letzte Betrachtung, m. H. Jeder Schritt, den wir in der Diskussion machen, hebt mit neuer Evidenz den Gedanken hervor, welchem wir den Verfassungsentwurf zu verdanken haben. Herr Landammann Blösch hat gestern von den Grundsätzen gesprochen, auf welchen derselbe beruht. Er hat jedoch zwei derselben vergessen, welche für Männer, die sich nicht bloß an die Oberfläche der Dinge halten, um so auffallender sind, als die Diskussion dieselben im Dunkel gelassen hat, und man sich davor zu scheuen scheint, dieselben einzugestehen. Diese beiden Grundsätze sind: der Widerspruch und das Mißtrauen. Wenn man jene Ordnung der Berathung angenommen hätte, auf welche ich antrug, nämlich, wenn man die allgemeinen Grundsätze vor den übrigen Titeln des Verfassungsentwurfes behandelt hätte, — so würde ich Gelegenheit gefunden haben, in dieser Beziehung Ansichten auseinander zu setzen, die ich für neue Ansichten halte, und tiefer in den Mechanismus des Verfassungsentwurfes eindringen, als es bis dahin geschehen ist, zu dem Behufe, die hauptsächlichsten Triebfedern (ressorts) desselben aufzudecken. Uebrigens ist diese Aufgabe, die ich mir gestellt habe, bloß aufgeschoben. Die gegenwärtige Lage der Dinge und die Verlegenheiten, welche aus derselben entsprungen sind, lassen sich aus dem Mangel des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Staatsgewalten erklären; ein Mangel, dessen Keim in der Staatsverfassung, deren Herrschaft zu Ende geht, gelegt wurde, und der durch die Regierungstendenzen weiter entwickelt wurde. Die Regierung war gegenüber dem Souverän mit allzuvieler Gewalt bewaffnet, und diese Ungleichheit reproduzirte sich in allen Zweigen der Staatsverwaltung. Das ist der allgemeine Eindruck, der sich aus der Grundlage der Vorträge aller Redner herausstellt. Das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Staatsgewalten war gebrochen, und wir hätten darnach streben sollen, dasselbe wieder herzustellen. Strebt der Entwurf nach diesem Ziele? Ich glaube es nicht. Er bezeichnet zwar wohl das Uebel; allein statt dasselbe zu heilen, verlegt er dasselbe bloß auf eine andere Stelle. Dieses Uebermaß von Gewalt, mit welchem die gegenwärtig bestehende Verfassung die Regierung begabt hatte, würde nun auf das Volk übergetragen. Die Waagschale neigte sich auf die eine Seite, nun macht man sie auf die andere sinken:

es ist kein Gleichgewicht vorhanden. — Ich kann nicht schließen, ohne das Bedauern auszudrücken, das ich darüber empfinde, mich in Widerspruch mit einem Manne zu befinden, dessen aufgeklärte Ergebenheit gegen den Staat von Niemandem so sehr, wie von mir, gewürdigt und anerkannt wird. Ich stimme gegen den einen wie den andern Antrag.

Neuhaus. Ich setze einiges Gewicht darauf, nicht mißverstanden worden zu sein; einige Mitglieder könnten glauben, ich habe die Generalabberufung unterstützt. Das ist nicht der Fall, sondern ich sagte bloß hypothetisch, wenn alle die erwähnten bereits vorhandenen Garantien nicht genügen, so wäre eine Generalabberufung meinen Grundsätzen nicht zuwider, aber unterstützt habe ich dieselbe nicht.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich gehe von den gleichen Voraussetzungen aus, wie der Hr. Antragsteller, nämlich, daß zu einem gesunden Staatswesen jedenfalls Das gehöre, daß der Wille der Regierung möglichst nicht in Widerspruch komme mit dem Volkswillen, und daß hiezu Institutionen gehören, die solchen Widerspruch verhüten. Was für Mittel und Institutionen sind nun nöthig, um einen solchen Widerspruch, dessen Vorhandensein ich als einen krankhaften Zustand bezeichnen muß, zu entfernen? Mehrere derselben sind bereits genannt worden und sind zum Theil auch im Entwurfe bereits enthalten, — so namentlich direkte Wahlen. Wenn der Gr. Rath und zum Theil auch die übrigen Behörden jeweilen aus direkten Wahlen hervorgehen, so ist fast jeder Widerspruch zwischen Behörden und Volk unmöglich. Man nennt ferner die Integralerneuerung als ein solches Mittel. Wenn die Behörden von Zeit zu Zeit in ihrer Gesammtheit wiederum vor das Volk treten und von ihm ihre Vollmacht neu erhalten müssen, so ist auch das ein Mittel, um wenigstens einen bleibenden Widerspruch zwischen Behörden und Volk zu beseitigen. Endlich nennt man die kurze Amtsdauer. Wenn die Behörden ihr Mandat nicht für gar lange Zeit erhalten, sondern es nach kurzer Frist wiederum erneuern lassen müssen, so ist auch dadurch ein dauernder Widerspruch sehr erschwert. Ungeachtet aller dieser Mittel haben aber sehr viele Mitglieder dennoch gefunden, es sei immerhin Widerspruch möglich, ungeachtet jener drei Institutionen könne eine Abweichung des Regierungswillens vom Volkswillen stattfinden, und daher glaubte man, noch zum Veto seine Zuflucht nehmen zu sollen, um diese Möglichkeit ganz auszuschließen. Sie, H. P., m. H., haben indessen dieses vierte Mittel unzweckmäßig gefunden und verworfen. Jetzt wird noch ein anderes vorgeschlagen, nämlich die spezielle Abberufung einzelner Großrathsmitglieder. Wenn ich mich nun frage, ob dieses Mittel geeignet ist, den Zweck zu erreichen, so antworte ich entschieden — Nein, wenigstens erreicht es den Zweck nicht, welchen ich will, nämlich die Politik des Gr. Rathes mit dem Volkswillen in Uebereinstimmung zu bringen, weil diese spezielle Abberufung jeweilen nur Einzelne betrifft, weil, wie Hr. Neuhaus richtig bemerkt, die Wahlkreise sich nicht sowohl durch allgemeine politische Beweggründe, als vielmehr durch bloße Lokalverhältnisse dazu bestimmen lassen würden, also nicht aus Rücksichten auf die Gesammtheit, sondern auf persönliche Interessen. Daher habe ich gestern ein anderes Mittel vorgeschlagen, welches nach meinen Ansichten den Zweck durchaus erfüllen würde. Ich erlaube mir nun, meinen Antrag, etwas bestimmter gefaßt, zu wiederholen. Zur Rechtfertigung desselben kürzlich Folgendes: Alle Spannungen und Krankheiten in der politischen Richtung und in den Zuständen eines Kantons können ihren Grund in zwei Momenten haben, entweder in organischen Verhältnissen oder in der politischen Richtung der Behörden. Liegt das Uebel in der Organisation, dann ist das Mittel, um dasselbe zu entfernen, die Verfassungsrevision. Dieses Mittel ist gegeben im Entwurfe, indem auf das Begehren von 8000 Bürgern jeden Augenblick eine Revision stattfinden kann. Wenn aber die Unzufriedenheit, der kränkelnde Zustand bloß in der politischen Richtung der Behörden liegt, so ist hiefür im Entwurfe kein wirksames Mittel gegeben. Man kann zwar sagen, die Verfassungsrevision gebe auch da ein Mittel an die Hand, weil infolge einer solchen die Behörden durch neue ersetzt werden. Wenn man aber ein einfacheres Mittel finden kann, so soll man es vorziehen, damit die Verfassung des Staates so viel möglich Konsistenz gewinne und nicht nach jeder politischen Schwingung der Gemüther verändert werde. Dieses andere Mittel nun finde ich eben in der Gesammtabberufung oder besser — Gesammterneuerung, wenn sie extra anbegehrt wird. Wenn der Gr. Rath Fragen, welche das ganze Volk interessiren, seien es nun rein politische Fragen, wie die Jesuitenfrage, die Vertrauensfragen, oder seien es gesetzgeberische Fragen, wie Finanzfragen, u. s. w., nicht so erledigt, wie das Volk es will, und dann Mißstimmung hervortritt, so soll man dem Volke die Möglichkeit gewähren, dieser Mißstimmung irgend wie Luft zu machen, ohne gewaltsame Erschütterung. Dieses geschieht nun dadurch, daß eine bestimmte Zahl von Bürgern auftreten und sagen kann: Wir verlangen die Abstimmung darüber, ob der Große Rath erneuert werden solle. So ist für die Zukunft jede gewaltsame Erschütterung fast unmöglich, und alle Bewegungen vorwärts werden sich nur auf dem verfassungsmäßig organisirten Wege gestalten. Daß dann hieraus Nachtheile entstehen werden, glaube ich nicht, und es wird gewiß dieses Mittel selten angewendet werden. Schon das bloße Bewußtsein, nicht unbedingter Mandatar des Volks zu sein, wird den Gr. Rath vorsichtig machen, und wiederum wird das Bewußtsein des Volks, auf ganz gesetzlichem Wege die politische Richtung des Gr. Rathes bestimmen zu können, dasselbe abhalten, gewaltsame Schritte vorzunehmen. Wenn man diese Frage von rein politischem und staatsrechtlichem Standpunkte aus auffaßt, so wird man zugeben müssen, daß eine solche Bestimmung höchst zweckmäßig und wohlthätig sei, und es wird sich in Zukunft unser Gemeinwesen organisch fortentwickeln ohne Gewalt und Erschütterung. Der Grundsatz der Generalerneuerung beruht ferner auf dem Prinzip, welches im Entwurfe aufgestellt ist, daß jeder Deputirte nicht der Repräsentant seines Wahlbezirks, sondern daß er Repräsentant des ganzen Volkes sei; konsequent hiemit kann es also nicht dem einzelnen Bezirke zustehen, zu beurtheilen, ob der Repräsentant gut gestimmt habe oder nicht, sondern nur die Gesammtheit der Bezirke urtheilt dann darüber. Hingegen durch die individuelle Abberufung wird jenes Prinzip geradezu vernichtet. Mein Antrag, wie ich ihn nunmehr gestellt habe, lautet: „Eine Gesammterneuerung des Gr. Rathes findet überdieß statt, wenn

dieselbe mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegehrt wird. Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald 8000 stimmfähige Bürger dieselbe verlangen."

Blösch. Ich erlaube mir nur ein paar Worte, nicht um die praktische Seite hervorzuheben, sondern mehr die theoretische. Was die praktische Seite betrifft, so ist dieselbe von den Hr. Neuhaus und Pequignot so auseinandergesetzt worden, daß Jedermann von Ihnen bezüglich auf den Antrag auf individuelle Abberufung mit sich selbst im Reinen sein wird. Es ist aber nicht das erste Mal, daß heute zur Beurtheilung der Stellung der Großräthe zu ihren Wählern der Begriff einer Vollmacht geltend gemacht worden ist; es liegt mir nun daran, zu zeigen, daß dieser Begriff hier durchaus falsch in Anwendung kömmt. Hätte man nicht schon sehr häufig ganz falsche Konsequenzen daraus abgeleitet, zeigte man sich nicht immer so geneigt, Grundsätze des Civilgesetzes überzutragen auf unsere öffentlichen Verhältnisse, und hätte man sich nicht so oft in den daherigen Konsequenzen verirrt, so würde ich das Wort nicht ergreifen. Wenn man das Mandatsverhältniß in's Auge faßt, so ist der Vollmachtträger der Vertreter des Vollmachtgebers, aber ist der einzelne Großrath der Vertreter seiner Wähler? Die bestehende Verfassung und die neue sagen das Gegentheil, nämlich: „Die Mitglieder des Gr. Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke u. s. w." Also besteht schon hierin ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen beiden Verhältnissen. Zweitens ist der Vollmachtträger gebunden an den Willen des Vollmachtgebers, und es liegt in der Natur dieses Verhältnisses, daß der Vollmachtgeber befugt ist, dem Vollmachtträger Instruktionen zu ertheilen. Nun finde ich auch da wiederum, sowohl in der alten, als in der neuen Verfassung das Gegentheil; die Mitglieder des Gr. Rathes sollen nach ihrer Ueberzeugung stimmen „und dürfen keine Instruktionen annehmen". Drittens dann ist der Vollmachtträger persönlich verantwortlich dem Vollmachtgeber, der Vollmachtträger steht aber in keiner Verpflichtung gegenüber einem Dritten, mit welchem er handelt. Auch das ist ganz anders beim Gr. Rathe. Der Gr. Rath ist dem Wähler gar nicht verantwortlich, sondern einem Dritten, nämlich der Gesammtheit des Volks. Ich wollte das bloß anführen, um zu zeigen, wie gefährlich es ist, die Gerichtssatzung zur Hand zu nehmen, um politische Fragen zu beurtheilen. Ich stimme zu keinem der gestellten Anträge, obschon ich fühle, der Zweck beider sei sehr verständig, aber ich fürchte, das Mittel sei schlimmer als das Uebel.

Kohler. Ich muß mir hierüber um so mehr ein Wort erlauben, als ich in der Vorberathungskommission bereits gar sehr den §. 10 des ersten Entwurfes unterstützt habe, der sich zwar bloß auf die Abberufung einzelner Mitglieder erstreckte. Aus der heutigen Diskussion habe ich mich nun überzeugt, daß allerdings gegen jenen Vorschlag mehreres mit Grund eingewendet werden kann. Nun ist diese Idee vervollkommnet durch den Antrag des Hrn. Fürsprechers Stämpfli, und ich halte dafür, daß sich mit Grund kein gutes Wort dagegen sagen läßt. So wie das Veto eine Negation der repräsentativen Demokratie ist, eine Fälschung ihres Prinzips, ebenso halte ich dafür, daß hingegen die Abberufbarkeit der Volksstellvertreter die absolute Konsequenz der Souveränetät des Volkes ist. So wie ich nun einerseits nie für das Veto gestimmt hätte, weil dadurch ein am Kopfe der Verfassung stehender Grundsatz gefälscht würde, so müßte ich hingegen aus allen Kräften diesen letztern Antrag unterstützen. Er wird dazu dienen, — und dieß ist die Hauptaufgabe des Staates, wenn man nicht beständige Revolutionen haben will, — zu bewirken, daß Volk und Regierung (Gr. Rath) jeder Zeit mit einander im Einverständnisse sein, daß sich wenigstens nicht Gegensätze zwischen Beiden bilden und keine solchen Verhältnisse eintreten werden, wie dieß im letzten Jahre bei uns leider geschah. Diese Nothwendigkeit ist, wenn man Ruhe und Wohl des Landes ins Auge faßt, so evident, daß man diesem Gegenstande nähere Aufmerksamkeit schenken und jene andere Rücksicht durchaus Preis geben soll, wie unangenehm es für den Einzelnen sein müßte, wenn er, selbst nach dem Vorschlage einer Gesammtabberufung, nachher nicht wiederum sollte erwählt werden. Ich fordere von jedem, wenn er ein guter Bürger ist, und überzeugt sein muß, daß der Grundsatz an sich das allgemeine Wohl wesentlich unterstützt, — auch wenn er im Stillen die Hoffnung nähren sollte, in den Gr. Rath gewählt zu werden, daß er schon jetzt lieber auf diese Aussicht Verzicht leiste, wenn er sich jener Unannehmlichkeit nicht aussetzen will, als aber gegen eine so heilsame Institution stimme. Ich will mir nun erlauben, einige scheinbare und sehr spezioſe Bemerkungen gegen diesen Vorschlag zu widerlegen. Hr. Blösch vorerst sagt, man gehe dabei von der Ansicht aus, daß hier ein Vollmachtsvertrag zum Grunde liege, und man sei überhaupt oft geneigt, civilrechtliche Verhältnisse hieher zu ziehen. Ich könnte diesem Redner beweisen, daß gerade er sehr oft mit civilrechtlichen Grundsätzen hier in Sachen der Politik etwas doziren wollte. Es hat s. Z. ein Mann, den Sie alle kannten, gesagt, wenn man in den Gr. Rath komme, so trage man nicht die Gerichtssatzung unter dem Arme. Man hat diese Worte später sehr übel gedeutet, und doch sind sie vollkommen wahr, denn civilrechtliche Bestimmungen passen allerdings nicht hieher. Allein dennoch gibt es in allen Verhältnissen des Lebens solche, die eines mit dem Andern — zwar nicht gleich, aber doch ganz analog sind. So haben wir als allgemeine Regel für jegliche Prozeßform die Civilprozeßform; aber wir haben eine große Menge Modifikationen derselben, so im Administrativprozesse und so auch im Kriminalverfahren. Wo aber die allgemeine Regel nicht durch eine besondere Regel, sei es des Administrativprozesses, sei es des Kriminalverfahrens, modifizirt ist, gilt die allgemeine Regel. So liegt nun auch hier allerdings das Verhältniß des Vollmachtgebers zum Vollmachtträger zum Grunde, weil es aber nicht ganz rein dieses Verhältniß ist, sondern nur ein anloges, so wird dasselbe modifizirt durch die Verfassung. Das Volk in seiner Gesammtheit soll den Gr. Rath wählen, darum ist der Gr. Rath der Stellvertreter des Volkes. Da nun aber nicht das gesammte Volk als Ganzes wählen kann, so ist man auf das Mittel gekommen, bezirksweise zu wählen; wer aber da wählt, das ist wiederum das Volk, denn es wählt auf einen und denselben Tag in der Gesammtheit seiner Bezirke. So-

mit wird vom Volke in seinen einzelnen Abtheilungen jemand beauftragt, Namens des Volkes das allgemeine Wohl zu besorgen, und die damit beauftragt werden, heißen dann der Gr. Rath. Also ist dieser komplet in der Stellung des Beauftragten oder Bevollmächtigten, und der Auftrag oder die Instruktion ist gegeben in der Verfassung und den Gesetzen, und diese sind für Alle die nämlichen. Daraus folgt, daß ja freilich derjenige, welcher von diesem oder jenem Bezirke gewählt ist, nicht als Bevollmächtigter dieses Bezirkes, sondern des ganzen Volkes erscheint, denn der Bezirk hat ihn als Vertreter des ganzen Kantons gewählt, und er ist auch nicht diesem Bezirke verantwortlich, sondern dem Ganzen. Daher dürfen die Gewählten von ihren Wählern keine besondere Instruktion annehmen, eben um das Verhältniß rein zu erhalten, daß er Vertreter des Ganzen sein soll, und seine Instruktion gibt ihm der Bezirk nur in der Verfassung und den Gesetzen. Der Vollmachtträger sei, sagt man, im vorliegenden Verhältnisse dem Wähler nicht verantwortlich, sondern dem ganzen Volke. Das ist insofern richtig, als der Wähler Morgen nicht mehr da ist, weil, so wie die Wahl vorbei ist, die Wahlversammlung auseinander geht und aufgelöst ist. Aber der Vollmächtiger ist verantwortlich demjenigen, in dessen Namen gewählt wurde, und so findet das Verhältniß der Vollmacht, modifizirt durch die bestimmten Vorschriften der Verfassung, per Analogie hier ganz gut seine Anwendung, und daraus folgt nun das Recht, daß, so wie der Vollmachtgeber jemanden bestellt hat, um ein Geschäft, das er nicht selbst verrichten kann, in seinem Namen zu besorgen, der Vollmachtträger dann auch von jenem fordern kann, daß er sich dem, was jener, Kraft dieser Vollmacht, verhandelte, füge und es anerkenne. Aber wenn der Vollmachtträger das Interesse des Vollmachtgebers nicht befolgt, mithin nicht im Sinne der Vollmacht handelt, so hat der Vollmachtgeber ebenso das Recht, die Vollmacht zurückzuziehen und einem andern zu übertragen, indem er jenem sagt: Ich habe mich in dir geirrt, du entsprichst deiner Aufgabe nicht, da ist deine Zurückberufung. Das ist mithin ganz analog mit dem Vollmachtsvertrage. Sprechen Sie nun die Abberufbarkeit der Großräthe im Ganzen aus, so fällt der Einwurf weg, daß der Bezirk nicht einen Vertreter für sich, sondern für das Ganze gewählt habe, und daß somit die Beurtheilung, ob er abberufen werden solle, nicht dem einzelnen Bezirke zustehe, sondern nur der Gesammtheit. So wie aber der Einzelne gewählt ist, hört er auf, in irgend welcher besonderen Beziehung zu stehen zu demjenigen Bezirke, welcher ihn gewählt hat, außer daß, wenn er abgeht, der nämliche Bezirk ihn ergänzt. Allein so lange er hier sitzt, sitzt er hier als Stellvertreter des Ganzen, und also hat das Volk die Vollmacht, ihn zurückzuberufen. Ein solcher Fall wird übrigens selten stattfinden, allein er ist immerhin möglich, und wo derselbe eintritt, wird er nur dazu dienen, gefährliche Erschütterungen, Putsche u. s. w. zu verhindern, und so betrachte ich, wie Hr. Stämpfli, diese Garantie als den Schlußstein aller andern. Es ist auf diese Weise fast nicht möglich, daß später je ein ungesetzlicher Schritt stattfinde, um einen Widerspruch zwischen dem Großen Rathe und dem Volke zu beseitigen. Bildet sich ein solcher Gegensatz, so vereinigen sich einige tausend Bürger mit Unterschrift, sagen: Der Große Rath in seiner Mehrheit scheint uns nicht mehr im Sinne des Volkes zu sein, wir tragen somit auf Integralerneuerung an. Ist nun das etwas so bedenkliches? Ein solcher Antrag wird freilich einige Bewegung verursachen, namentlich von Seite derjenigen, welche eine andere politische Richtung verfolgen, aber diese Bewegung wird ohne große Nachtheile vorüber gehen. Wird die Integralerneuerung von der Mehrheit des Volkes beschlossen, so werden überall neue Wahlen stattfinden, und diejenigen, welche im Geiste des Volkes handelten, werden wiederum gewählt, die Andern läßt man auf der Seite, und für diese kann ich mir eine weniger beleidigende Maßregel, um den großen, schönen und nützlichen Zweck zu erreichen, nicht denken. Herr Pequignot findet in der Generalerneuerung eine immerwährende Drohung gegen die einzelnen Mitglieder. Das sehe ich nicht so an, und eben so wenig, daß eine solche Institution der Würde des Großen Rathes unangemessen wäre. Ich frage: Soll der Große Rath die Souveränetät des Volkes anerkennen oder nicht? Wenn diese Souveränetät anerkannt werden muß, soll dieses dann nicht sagen dürfen: Wenn Du, Großer Rath, nicht mehr den Volkssinn und Volkswillen darstellst und handhabst, so ziehen wir die Vollmacht zurück und wählen einen Andern? Ferner, H. P. m. H., haben Sie erkannt, der Große Rath solle das Recht haben, das Obergericht, den Regierungsrath, das Kassationsgericht abzuberufen; ferner solle auch jede dieser Behörden das Recht haben, die von ihnen gewählten Beamten abzuberufen u. s. w., und nun entsetzt man sich darüber, daß das Volk, der Herr, das gleiche Recht übe gegen seine Bevollmächtigten! Wenn Sie das Drohung nennen wollen, so sind auch der Regierungsrath, das Obergericht u. s. w., immerwährend bedroht. Man könnte ebenso gut sagen, das sei der Würde dieser Behörde nicht angemessen. Also dieser Grund kann schon darum nicht seine Anwendung hier finden, weil wir damit gegenüber denjenigen Behörden, welche der Große Rath abberufen kann, in Widerspruch kämen. Man sagt, der Große Rath werde auf diese Weise ein Instrument des Volkes. Das bestreite ich, denn sonst würden der Regierungsrath und das Obergericht auch Instrumente des Großen Rathes. Also fällt auch dieser Grund dahin. Man sagt ferner, der Oberländer habe kein Recht, den Jurassier abzuberufen, und um dieses behaupten zu können, geht man wieder davon aus, wie jedes einzelne Mitglied ursprünglich gewählt wurde, nämlich durch die einzelnen Wahlkreise. Allein dieß geschah nur, weil das Volk nicht in seiner Gesammtheit wählen kann; aber einmal gewählt, gibt es im Großen Rathe keine Jurassier und Oberländer, und es wird bei der Frage der Gesammterneuerung nicht über Jurassier oder Oberländer u. s. w. abgestimmt, sondern es fragt sich Besitzt der Große Rath in seiner Gesammtheit das Zutrauen des Volkes oder nicht? Findet man — ja, so bleibt es dabei; findet man aber — nein, so wird der ganze Große Rath abberufen. Der Oberländer kann also lange finden, jurassische Deputirte haben nicht im öffentlichen Interesse gehandelt, so können, wenn der Große Rath abberufen und ein neuer gewählt wird, die Jurassier die gleichen Deputirten wieder wählen; und dazu haben die Oberländer dann nichts zu sagen. Also ist auch dieses Beispiel unrichtig. Herr Pequignot findet ferner, daß der Regierungsrath früher zu mächtig gewesen sei, und daß dieß zu dem gegenwärtigen Zustande in letzter Zeit wesentlich beigetragen habe. Ich glaube das

nicht, ich habe ihn vielmehr auch sehr oft schwach gefunden, wo er hätte stark sein sollen, dagegen aber an einem andern Orte mächtig, wo er es nicht hätte sein sollen, nämlich im Großen Rathe. Ich will eine starke und kräftige Regierung in Bezug auf Administration und Polizei, aber nicht gegenüber dem Großen Rathe; der Regierungsrath soll den Großen Rath als seinen Herrn betrachten, und sich als dessen Diener. Da nun hat der Regierungsrath eine Rolle gespielt, und so auch der Große Rath, wie es nicht geschehen sollte; der Große Rath schrack zurück vor der Opposition einiger derjenigen, welchen er die Geschäfte übertragen hatte. Das nun wollte man nicht mehr, und das ist's, was uns hieher geführt hat. Der Regierungsrath ist nicht dafür da, um dem Großen Rathe zu imponiren, sondern um Weisungen von ihm anzunehmen und dieselben zu vollziehen. Wenn Mitgliedern des Regierungsrathes die Weisungen des Großen Rathes nicht angenehm sind, so können sie sagen: Wir treten ab, — wie dieß in andern Staaten auch geschieht. So wie ich gestern aus voller Ueberzeugung gegen das Veto als mit der Repräsentativdemokratie im Widerspruche stehend, gestimmt habe, so stimme ich jetzt hier aus Ueberzeugung und zu Wahrung der Souveränetät des Volkes zum Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli.

Péquignot. Ich wünsche eine einfache Berichtigung anzubringen. Als ich mich des Wortes „Regierung" bediente, faßte ich dasselbe im ausgedehntern, allgemeinern Sinne des Wortes auf, im Gegensatz zum Souverän, zum Volke. Mit diesem Ausdrucke habe ich nicht den Begriff des Regierungsrathes allein bezeichnen wollen, sondern jenen des Großen Rathes und des Regierungsrathes vereint.

Imobersteg. Ich bin gestern gegen das Veto aufgetreten, nicht um der Volkssouveränetät zu nahe zu treten, sondern um die Volksfreiheit zu wahren. Heute nun trägt man auf eine General-Revokation des Gr. Raths an. M. H., es scheint mir fast, man vertiefe sich allzusehr in Gelegenheitsbestimmungen. Man hat die Vorgänge der allerletzten Zeiten im Auge und sucht nun Bestimmungen aufzustellen, infolge welcher solche Vorgänge für die Zukunft vermieden werden sollen, und bedenkt nicht, daß diese Vorgänge erst in den letzten Zeiten vorgefallen, und eine Folge der damaligen Verhältnisse sind, während sie unter der neuen Verfassung nicht mehr eintreten können. Was nun die spezielle Zurückberufung einzelner Großräthe durch ihre Wahlbezirke betrifft, so halte ich dafür, daß ein solches Institut den Gr. Rath zur Immoralität führen wird. Wenn das einzelne Gr. Rathsmitglied auch den Eid leistet, daß es die Interessen des ganzen Kantons vertreten wolle, so ist es unmöglich, daß es zu gleicher Zeit die Interessen desjenigen Bezirks vertrete, welcher ihn erwählt hat. In dieser Beziehung stimme ich mit Hrn. v. Erlach nicht überein, welcher glaubt, wenn man das allgemeine Interesse vertrete, so vertrete man zu gleicher Zeit auch das Interesse des Wahlbezirks. In gewisser Beziehung mag solches richtig sein, insofern man nämlich vom höhern Gesichtspunkte ausgeht, nicht richtig aber ist es von dem Gesichtspunkte, von welchem die Wähler ausgehen. Man hat deßhalb nicht vergebens einen allgemeinen Grundsatz vorausgeschickt, daß jedes Mitglied des Gr. Rathes nicht Stellvertreter desjenigen Bezirks sei, welches ihn erwählt habe, sondern Stellvertreter des ganzen Kantons, und dieß hat man deßhalb bestimmt, damit nicht Lokalitätsinteressen, sondern allgemeine Interessen hier vertreten werden. Durch eine Bestimmung, nach welcher einzelne Großräthe von ihren Wählern abberufen werden können, wenn sie deren Zutrauen nicht mehr haben, hebt man die Bestimmung, daß sie keine Instruktionen annehmen sollen, geradezu auf, und es wäre dann besser, man würde geradezu gestatten, daß man Instruktionen annehmen dürfe, denn von Zweien eins: entweder spricht und stimmt ein Mitglied des Gr. Rathes ohne Berücksichtigung von Lokalinteressen im allgemeinen Interesse, und dann erzürnt er diejenigen, welche ihn erwählt haben und sie berufen ihn ab, oder er stimmt gegenüber dem allgemeinen Interesse im Sinne derjenigen, welche ihn gewählt haben, dann handelt er unmoralisch und verstößt gegen den Eid, welchen er abgelegt hat. Man hat gesagt, es werde dazu kommen, daß jeder Kandidat sein Glaubensbekenntniß ablege und vor der Wahl erkläre, zu welcher politischen Meinung er sich bekenne und zu welcher er stimmen werde. M. H., es wird hier gehen, wie es bisher ergangen ist, und Mancher wird vor der Wahl liberal sein, und wenn er gewählt ist, so geht er zu einer andern Meinung über. Warum will man die Revokation einführen? Ich glaube, weniger um Revolutionen zu begegnen, als vielmehr um Volksversammlungen und Volksvereine unnöthig zu machen. Dieß wenigstens scheint mir so. Revokationen fürchte ich nicht, sie könnten nur in ganz außerordentlichen Umständen eintreten, welche wir gegenwärtig nicht voraus sehen können; aber eben so wenig fürchte ich Volksversammlungen und Volksvereine, in ihnen liegt keine Sünde gegen das Staatsleben. Man sagt, wenn ein Wahlbezirk ein von ihm gewähltes Gr. Rathsmitglied deßhalb abberufe, weil es die Interessen des Kantons mehr berücksichtigt habe, als die Lokalinteressen, so werde sich die Presse der Sache annehmen und diesen Wahlbezirk auf eine solche Weise geißeln, daß er sich hüten werde, eine ähnliche Handlung zum zweiten Male vorzunehmen. Namentlich in materiellen Fragen würde ein Abberufungsrecht von den fatalsten Folgen sein. Bereits im Verfassungsrathe zeigte sich, daß Jeder bei materiellen Fragen stets das Interesse seiner Landesgegend im Auge hatte, und dieß würde noch in einem viel höhern und verderblichern Grade der Fall sein, wenn ein Abberufungsrecht angenommen würde. Nicht Jeder ist stark genug, vor Allem aus das allgemeine Interesse im Auge zu haben. Ich für mich fürchte keine Abberufung, ich betrachte mich in dieser Beziehung mehr als einen Theil des Volkes. Aber ein anderer Umstand. Was für ein Verhältniß tritt ein, wenn Jemand mit einem ganz kleinen Mehr erwählt worden ist? Vielleicht es dann geschieht, daß die Minderheit ein paar Stimmen der Mehrheit herüber zu ziehen und so zur Mehrheit zu werden sucht. Wird dieß dann nicht um so leichter möglich sein, wenn der Gewählte in einem gegebenen Falle das Interesse seines Bezirks dem allgemeinen Interesse unterordnet? unfehlbar wird solches gelingen und dann findet eine Abberufung statt. Alles dieß bewegt mich, gegen eine spezielle Abberufung zu stimmen. Was die Generalabberufung des Gr. Rathes betrifft, so hat es mit derselben eine andere Bewandtniß und im Grundsatz bin ich nicht so sehr gegen eine solche. Indessen muß ich

bemerken, daß sie nicht ausgeführt werden kann, ohne die Gerechtigkeit und Billigkeit zu verletzen, indem es ungerecht und unbillig wäre, diejenigen mit abzuberufen, welche einem Beschlusse wegen Krankheit oder sonstigen Gründen nicht hätten beiwohnen können. Ferneres wäre es unbillig und ungerecht, mit der Mehrheit auch die Minderheit abzuberufen, welche nicht zu dem Beschlusse gestimmt hat, wegen welchem die Abberufung geschehen soll. — — — — Wenn man ferneres konsequent sein will, so soll eine Generalabberufung nicht nur den Gr. Rath, sondern auch den Regierungsrath, das Obergericht und die Unterbeamten betreffen, und dann ist eine Revolution auf gesetzlichem Wege vorhanden. Vor der Hand bin ich nun nicht für eine solche Revolution und glaube, die kurze Amtsdauer, welche man dem Gr. Rathe gibt, solle hinlängliche Garantie geben. Ich stimme daher in erster Linie gegen jegliche Abberufung von Großrathsmitgliedern. Sollten Sie aber etwas erkennen wollen, so stimme ich dann in zweiter Linie für eine Generalrevokation.

Weyermann. Ich spreche mich für den Antrag des Herrn Stämpfli und gegen denjenigen des Herrn v. Erlach aus und zwar aus den schon vielseitig angebrachten Gründen. Zwar habe ich gegen den §. 18, die Abberufung der Beamten betreffend, gestimmt; aber man kann gleichwohl für das Abberufungsrecht des Volkes überzeugt sein, ohne eine Inkonsequenz zu begehen; allein man kann nicht für die Abberufung der Beamten durch den Regierungsrath das Wort führen, und gleichzeitig gegen das Abberufungsrecht des Gr. Rathes seitens des Volkes sprechen. Wenn der Beamte von der Regierung abberufen wird, so ist seine Existenz, sein Broderwerb, sein Recht, vielleicht seine Ehre in Frage gestellt; seine ganze Persönlichkeit hängt von wenigen Regierenden ab, er wird zur Kreatur erniedrigt; aber wenn der Großrath von seiner Wahlbehörde rückberufen wird, so ist weder die Existenz, noch der Erwerb, oder ein Recht des Stellvertreters verletzt. Die Abhängigkeit des Letztern hat ihre natürliche Grundlage in dem gegebenen und angenommenen Auftrag; das Volk ist die Quelle seiner Vollmacht, das Volk kann sie widerrufen und anvertrauen, wem es will. Diese Behauptung ist so natürlich und versteht so sich ganz von selbst, daß dagegen kein Wort mit Grund angebracht werden kann. Oder woher ist der Ausfluß aller Staatsgewalt, wie lange dauert eine erhaltene Vollmacht, was ist die Aufgabe des Bevollmächtigten? Wenn also selbst alle jene, die gegen die Abberufung der Beamten durch die Regierung stimmten, jetzt für den Antrag des Hrn. Stämpfli sich erklären, so geschieht dadurch kein Unrecht und keine Inkonsequenz, wohl aber dadurch würden jene eine gewaltige Inkonsequenz begehen, die für die Abberufung der Beamten sich aussprachen und jetzt gegen das Abberufungsrecht des Volkes stimmen. Endlich bedaure ich lebhaft, daß Hr. Kohler meinen gestrigen Schulmeister, den Herrn Pequignet, auf seine sich kreuzenden Widersprüche und kurzsichtigen Behauptungen zurückgewiesen und mir dadurch die Gelegenheit benommen hat, ihm die schuldige Genugthuung heute selbst zu geben.

v. Erlach. Ich bin weit entfernt, die von Hrn. Pequignot geäußerten Bedenken empfindlich aufzunehmen, aber im Allgemeinen hat er mich nicht verstanden; ich kann, und zwar vermöge der Absicht, die ich durch meinen Antrag im Auge hatte, zu demjenigen des Herrn Stämpfli die Hand bieten. Diesen letztern kann man heute erheblich erklären, wenn er auch gestern die gehörige Stimmenzahl nicht auf sich vereinigte. Gerade um die Sache heute nochmals in Behandlung aufzunehmen, stellte ich den betreffenden Antrag. Aber so weit wie Hr. Pequignot ihn ausdehnte, geht er nicht, sondern nur wenn die gehörige Anzahl von Bürgern die Abberufung verlangt, so wird darüber in jedem Wahlkreise abgestimmt und es ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, um dieses Resultat zu erreichen. Somit fällt die Befürchtung, als könnte das Oberland einen Deputirten des Jura und der Jura einen Oberländer Repräsentanten abberufen, weg. So sehe ich wenigstens die Sache an. Man kann übrigens einfach die Erheblichkeit des Antrages erklären und die Sache der Redaktionskommission zuweisen. Die Behauptung des Herrn Pequignot erlangt jedoch dadurch keinen Boden. Einer Gesammtabberufung des Gr. Rathes seitens des Volkes müssen wichtige Verletzungen der Volksrechte vorausgehen, bis sie erfolgt. Man hat Beispiele von Repräsentativkammern, daß ihnen dadurch allerdings keine Furcht eingejagt wird. So kann die Kammer oder das Oberhaus Englands durch den Monarchen aufgelöst werden, aber deßhalb fürchtet sich kein Deputirter; ihre Sprach ist frei, furchtlos, mitunter selbst heftig. Gegen die Behauptungen des Hrn. Imobersteg, als werde dadurch eine Immoralität herbeigeführt, bemerke ich, daß bei der kurzen Amtsdauer das Gleiche der Fall ist, wenn die Voraussetzung richtig wäre. Diese von ihm angebrachten Gründe sprechen für die Lebenslänglichkeit der Stellen, die er doch gewiß nicht einführen will. So müßte man in der letzten Zeit vor dem Ablaufe der Amtsdauer vorschreiben, im Großen Rathe nichts zu verhandeln, weil die Volksrepräsentanten eingeschüchtert seien wegen dem bevorstehenden Wahltage.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern den 12. Juni 1846.

Nro 56.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 14ten Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 11. Juni 1846.

Weingart. Ich will Sie nicht lange aufhalten und erlaube mir nur einige Worte. Bei mir kommt es darauf an, was man unter Volkssouveränetät verstehe. Je nach der Auffassung dieses Begriffes gestaltet sich die Sache anders. Ist die Volkssouveränetät blos ein Wahlrecht? Besteht sie nur darin, daß das Volk alle drei Jahre sich versammeln und wählen dürfe? dann haben wir eine Volkssouveränetät im Worte, aber im Wesen nicht; ihr Werth wäre nicht groß. Wir werden mit einem einzigen Schlage der Zauberruthe die Menschen nicht ändern, wie sie einmal sind; die Erfahrung lehrt, daß sie sich gleich bleiben. Die Habgier, die Selbstsucht, die Aemterjägerei taucht nur unter verschiedenen Formen auf. Wir werden in Bälde erfahren, daß die Heftigsten geschmeidig, und einmal am Ruder, nicht mehr die alten Eiferer für Volksrechte sein werden. In kurzer Zeit befinden wir uns im gleichen Zustande, wie ehedem, wenn der Gewalt keine Schranken gesetzt werden. Mit der lichten Fackel der Erfahrung in der Hand können wir uns gegenwärtig umsehen, um das Volk und uns vor Täuschung zu bewahren. Oder sollen wir jenes und uns wieder täuschen? Ich glaube Nein, durchaus nicht. Die Volkssouveränetät soll eine Wahrheit werden. Das Volk soll sie nicht vergebens suchen und ausrufen müssen: „sie haben den Herrn genommen und ich weiß nicht, wo sie ihn hingelegt haben.“ Die Ertheilung des Mandats schließt das Recht in sich, dasselbe zu widerrufen, wenn der Vollmachtsträger keinen Sinn für das Volk hat, oder das Gegentheil seiner Stellung ausübt, wenn er träg, faul oder unfähig ist. Niemand wird sich in diesen Fällen darüber aufhalten; der unwürdige Volksvertreter nicht, weil er die Ursache seiner Abberufung selbst ist, das Volk nicht, weil es sein natürliches Recht vollzieht. Nur durch die Durchbrechung der Schranken der Gewalt gelangen wir an's Ziel; nur dann wird eine volksthümliche Ordnung möglich, und erhält Sicherheit und Dauer. Bald wird die Regierung sich zu konsolidiren trachten, sie erhält die Macht, besoldete Stellen zu vergeben, die Kandidaten werden sich in Menge finden, die Abhängigkeit wird zurückkehren und fühlbar werden. Der Gr. Rath wird dahin zu bringen gesucht werden, daß er nur durch die Brille der Regierung sehen könne, und nachdem wir ein langes Provisorium hatten, wird jeder denken: es ist besser die Gewalt zu unterstützen oder ihr nachzugeben, als den unsichern Zustand eines provisorischen Verhältnisses wieder herbeizuführen. Wir müssen dem Volke Mittel geben sich selbst zu helfen. Wenn die öffentliche Meinung, jene Königin der Erde, nicht beachtet wird, dann muß das Volk Gelegenheit und einen sichern Weg haben, sein Recht zu erlangen und sich Geltung zu verschaffen. Wenn die Gewalt sich auszudehnen sucht, wenn sie des Volkes Rechte usurpirt und ausbeutet, dann muß es die auf diesen Fall schon vorgezeichnete Bahn kennen, die Gewalt zu brechen. 8000 selbstständige freisinnige Bürger finden sich bald, sie vereinigen sich, ihre Stimme durchdringt die Reihen des Volkes, es wird versammelt, stimmt ab und der unvolksthümliche Große Rath muß abtreten. Hätten wir dieses Mittel voriges Jahr gehabt, das Zutrauensvotum, die 28 Preßprozesse, die Intriguen vor dem 1. Februar, die Abberufung und Nichtwiedererwählung mißbeliebiger aber würdiger Beamten wäre unterblieben, oder der Schrei des Unwillens und der Entrüstung von einem Ende des Kantons zum andern hätte durch die Generalabberufung des Gr. Rathes der Sache ein Ende gemacht. So aber waren dem Volke die Hände gebunden, nur auf dem Wege der Revolution konnte es dieses Ziel erreichen, die bestehende Verfassung hatte solche Verstrickungen vorgesehen, daß das Volk nie aus dem Knäuel sich herauswinden konnte. Der Bürger scheut jedoch die Revolution, er erträgt lieber eine Zeit lang das Unrecht. Man wurde als Verräther bezeichnet, wenn man warnte, wenn Leidenschaft und Zügellosigkeit in den höhern Regionen einzureißen und der entfesselte Strom auszubrechen drohte. Solchem Zustande muß man vorbeugen, und in diesem Sinne erscheint mir der Antrag des Hrn. Stämpfli ein sehr volksthümlicher und ächt demokratischer. Ich könnte selbst zu partieller Abberufung die Hand bieten. Herr Neuhaus hat freilich den Fall gesetzt, es würde eine Straße von Basel nach Genf dekretirt, die Stadt Aarberg dabei übergangen, und der Deputirte dieses Bezirkes hätte ganz aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Wohles dazu gestimmt, so würde er vom Wahlkreise wegen Verletzung dieses Ortsinteresses abberufen. Allein ich gebe ihm zu bedenken, daß die Stadt Aarberg nicht einzig Meister ist, daß noch 10 andere meist volksreichere

Kirchgemeinden zum Amtsbezirke gehören, diese sprechen zur Abberufung auch mit; sonach dürfte das Resultat ganz anders ausfallen, als Hr. Neuhaus angedeutet hat. Kann man aber das Ganze haben, so ziehe ich es dem Einzelnen vor, und somit hat bei mir die Generalabberufung des Großen Rathes immer den Vorzug. Der Antrag des Hrn. Stämpfli gefällt mir ganz. Nehmen wir das in die Verfassung nicht auf, so wird der Große Rath in kurzer Zeit wie stehendes Wasser stabil, oder wie die Luft ohne Wind korrupt. Ich gebe meine Stimme unbedenklich der Motion des Hrn. Stämpfli.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich habe ein Wort auf die Bemerkungen des Hrn. v. Erlach anzubringen. Weil ich die bezirksweise Abstimmung vorschlage, so hat das nicht zur Folge, daß das bezirksweise Urtheil, sondern dasjenige des Gesammtvolkes den Ausschlag gibt. Wohl stimmt jeder Kreis durch die Abberufung des gesammten Großen Rathes auch zu derjenigen der eigenen Stellvertreter; allein wenn auch das Ziel der Gesammtabberufung erreicht wird, so ist jeder Wahlkreis vermöge des Grundsatzes der Wiedererwählbarkeit im Falle, jene, zu denen er Zutrauen hat, jene, welche die freisinnige Minorität des gefallenen Großen Rathes bildeten, oder selbst seine frühern Stellvertreter wieder zu erwählen. Das Gleiche wäre im letzten Herbst erfolgt. Wäre damals das Abberufungsrecht des Volkes gesetzlich eingeführt gewesen, und hätte man davon Gebrauch gemacht, die freisinnigen 42 Großräthe würden sogleich wieder erwählt und die andern gegen bessere vertauscht worden sein. Diesen Geist des politischen Lebens müssen wir schaffen, der künftige Große Rath muß mit dem Volke genau Schritt einhalten. Die gleiche Bemerkung gilt gegen die Behauptung des Herrn Imobersteg, in Rücksicht der dabei erscheinenden Minorität und der Abwesenden im Großen Rathe. Der Erfolg der Wiederwahl würde all' das ausgleichen. Dieses die Auffassung. Noch eine Bemerkung, die Konsequenz dieses Vorschlages auf die übrigen Behörden betreffend. Der §. 35 des Entwurfes setzt fest, daß die Gesammterneuerung des Großen Rathes auch die Gesammterneuerung des Regierungsrathes zur Folge habe. Das hat auch auf diesen Fall Bezug. Es frägt sich dann nur: benützt die Regierung das Vertrauen des erneuerten Großen Rathes? dann bleibt sie auch in Folge der Wiedererwählbarkeit, benützt sie dieses Vertrauen nicht, nun da gibt's eine neue. Die Harmonie mit dem Ausdrucke des Volkswillens ist das Ziel des Vorschlages, und wird also auch dadurch erreicht. In Hinsicht der Unterbeamten ist zu bemerken, daß diese nicht darunter leiden, sie bleiben in ihrer Stellung. So wie sie allein die retrograde Richtung mit dem Volke nicht zu provociren oder zu verwirklichen im Stande sind, so dehnt sich der Vorschlag auch nicht auf diese aus. Die Gerichte bleiben dieser Aenderung ganz ferne. Ihr Einfluß auf's politische Leben ist vermöge der Verfassung getrennt, sie sind selbstständig, haben eine bestimmte Amtsdauer, welche sich selbst dann nicht ändern würde, wenn binnen derselben der Große Rath selbst 3 — 4 mal in Folge des Vorschlages abberufen und erneuert werden sollte. Der Gesichtspunkt einer gesicherten, jedem politischen Einfluß fremden und selbstständigen Gerichtsorganisation und Rechtspflege muß immer festgehalten werden. Noch übrigt mir die Darstellung der Konsequenz in Ansehung der Abberufung der Beamten seitens der Regierung. Die Großräthe sind Stellvertreter und Vollmachtträger des Volkes, sie empfangen mit dem Mandate eine Pflicht, sie sind an die Vertretung des Volkswillens gebunden. Erfüllen sie diesen nicht, oder geben sie gar davon ab, so lösen sie ja das Band selbst, heben die Vollmacht auf, und ihre Abberufung ist die ganz natürliche Folge ihrer Stellung als Vollmachtträger und der Nichterfüllung des Mandats. Bestellt aber die Regierung einen Beamten, so geht sie dadurch ein Vertragsverhältniß mit ihm ein, dieser übernimmt die Pflichten verfassungsmäßiger und gesetzlicher Führung des Amtes, erhält aber dadurch auch Rechte auf Beibehaltung desselben, auf die festgesetzte Amtsdauer. Er ist nicht an den Willen der Regierung, sondern bloß an die Verfassung und die Gesetze gebunden. Deßhalb sollen die Gerichte über seine Abberufung nach meiner Ansicht und eröffnetem Antrage entscheiden, und die Regierung ihn nicht willkührlich abberufen können. Diese gänzliche Verschiedenheit der Grundlage eines Mandats und eines Dienstvertrages, die Verschiedenheit der Stellung des Volksvertreters und des Beamten, der Umstand, daß die Regierung in Ansehung der Beamtenwahlen, und das Volk in Ansehung der Wahl eines Bevollmächtigten eine ganz andere Aufgabe haben, hat mich von jeher bewogen, gegen das Abberufungsrecht der Beamten durch die Regierung, wohl aber für das Recht der Abberufung der Stellvertreter des Volkswillens durch dasselbe mich auszusprechen.

Gygax. Man hat den §. 23 so angenommen, daß jedes Mitglied des Großen Rathes Stellvertreter des ganzen Volkes ist; unter solchen Umständen nun kann ich nicht begreifen, wie man sagen kann, ein Wahlkreis habe das Recht, die von ihm erwählten Stellvertreter abzuberufen, wenn sie nicht so stimmen, wie er will. Gesetzt, es handle sich darum, dem Oberaargau eine Straße zu machen, oder dem Oberlande den Brienzersee tiefer zu legen, oder das Seeland zu entsumpfen, und die betreffenden Mitglieder bringen nicht durch oder stimmen nicht dazu, so würde dann der Wahlkreis das Recht haben, sie abzuberufen. Wo würde das hinführen! Man sagt, ein solcher Wahlkreis würde durch die Presse so gegeißelt, daß eine Wiederholung nicht mehr stattfände. Ich weiß nicht, ob es gerade diesen Effekt hätte, aber auch angenommen, es wäre so, so ist es genug, wenn eine solche Abberufung einmal geschieht, und die Wirkung einer solchen Abberufung wäre für einen Nachfolger jedenfalls eine schlechte. Man sagt, eine Abberufung des Gr. Rathes sei nothwendig, um Revolutionen zu vermeiden, ich dagegen glaube, daß man mit der Aufstellung eines solchen Abberufungssystems eine beständige Revolution haben werde. Das Revolutioniren würde permanent, und vor lauter Revolutionen käme es am Ende dazu, daß, was man vielleicht wünscht, eine große Revolution über diese kleinen Revolutionen stattfände, und daß wir am Ende dahin zurückfielen, wo wir vor 17 Jahren gewesen sind. Wenn man zu viel revolnzt, so könnten wir am Ende dahin kommen, wo uns das Revoluzen nicht mehr möglich wäre, denn jede Sünde bestraft sich selbst, wir kämen dahin, wo man vielleicht gerne möchte, daß wir hinkommen. Wenn man die Gewißheit hätte, daß das Abberufungsrecht nur dann geltend gemacht würde, wo es wirklich gut wäre, so ließe sich noch etwas dafür sagen; aber diese Gewißheit hat man nicht, und es könnte gerade das Umgekehrte

der Fall sein, daß dieses Mittel benutzt würde, namentlich von Aristokraten und Pfaffen, um eine freisinnige Regierung durch eine unfreisinnige zu ersetzen. Man darf nicht vergessen, daß man alle 3 Jahre den Gr. Rath erneuern kann, daher scheint es mir nicht am Orte, während dieser Zeit die Stellvertreter unter ein Schwert zu stellen, welches herunter zu fallen droht, wenn sie die Lokalinteressen den allgemeinen unterordnen. Ich stimme gegen jede Abberufung.

v. Erlach. Ich möchte eine ganz kurze Ordnungsmotion machen. Der Redner, welcher so eben gesprochen, hat gesagt, daß es eine große Revolution über die kleinen Revolutionen gebe, und dieß gerade läge vielleicht in der Absicht. Ich verlange nun, daß meine Absicht nicht verdächtiget werde. Ob ich dieß verdiene, werden mir diejenigen Mitglieder bezeugen müssen, welche mich näher kennen, und ich berufe mich auf sie. Ich verlange, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde.

Imobersteg. Und ich stelle den Antrag, daß solches nicht geschehe.

Hr. Vicepräsident. Ich will darüber abstimmen lassen, ob man darüber abstimmen will, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde, und ersuche, gestützt auf das Regement, sowohl den Hrn. Redner, als den Hrn. Antragsteller, abzutreten.

(Die beiden Herren treten ab.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, hier abzustimmen, sondern es ist am Präsidium, wenn er's gut findet, von sich aus zur Ordnung zu weisen, indem es im §. 23 des Reglements heißt: „In allen Reden soll der parlamentarische Anstand beobachtet, alle persönliche Anzüglichkeiten ꝛc. vermieden werden. Der Präsident ist verpflichtet, den Redner, welcher diese Vorschrift unbeachtet läßt, zur Ordnung zu rufen u. s. w."

Hr. Vicepräsident. In diesem Falle müssen die beiden Gegner wieder hereingerufen werden.

(Die beiden Herren treten wieder ein.)

Hr. Vicepräsident. Nachdem Reglement ist das Präsidium verpflichtet, denjenige Redner, welcher den parlamentarischen Anstand verletzt, zur Ordnung zu ermahnen. Ich habe nun nicht gefunden, daß solches bei Hrn Gygar der Fall gewesen ist, und daß er Jemanden persönlich im Auge gehabt hat; ich finde es daher nicht am Orte, ihn zur Ordnung zu weisen.

Gfeller verlangt den Schluß der Umfrage.

Dr. Lehmann. Ich habe noch nicht gesprochen und kann daher das Wort verlangen; gleichwohl bin ich zum Theil der Ansicht des Hrn. Gfeller, daß die Umfrage schon längst hätte geschlossen werden sollen. Ich frage, was liegt in Diskussion? Hr. v. Erlach stellte den Antrag, daß die Wahlkreise ihre Repräsentanten zurückberufen können, und über diese Frage ist die Diskussion eröffnet worden. Nun hat Hr. v. Erlach seinen Antrag zurückgezogen und sich demjenigen des Hrn. Fürsprechers Stämpfli angeschlossen, welcher das Nämliche enthält, was gestern verworfen worden ist. Die Diskussion ist daher nicht reglementarisch, entweder liegt gar kein Antrag zum Grunde, oder dann ein solcher, welcher gestern verworfen wurde. Der Antrag des Hrn. Stämpfli enthält nichts anderes, als ein maskirtes Veto, und deßhalb stimme ich gegen diesen Antrag. In der Wirkung wenigstens ist er dem Veto gleich, ja vielleicht noch verderblicher, und er würde eine eben so bedeutende Agitation hervorbringen wie das Veto. Hr. Stämpfli hätte übrigens konsequent mit seinem Antrag auch den verbinden sollen, daß nicht nur der Gr. Rath, sondern auch sämmtliche andere Behörden und Beamten mit ihm abberufen und entsetzt werden können, denn wenn man die Abberufung des Gr. Raths durch das Volk gestatten will, so soll der Gr. Rath dann auch das Recht haben, den Regierungsrath und dieser seine Unterbeamten abzuberufen. Dieß ist die natürlichste Konsequenz seines Antrages. Man hat gesagt; durch ein solches Abberufungsrecht wolle man Putsche verhindern. Putsche sind bei uns nicht gar gefährlich, denn sie sind noch gar nicht vorgekommen und wir kennen sie gar nicht; etwas aber, was wir nicht kennen, haben wir nicht nothwendig zu bekämpfen. Dagegen ist eine außerordentliche Generalerneuerung etwas, das einem Putsche gleicht, wie ein Ei dem andern, und wenn wir dann am Ende auch Putsche haben müssen, so will ich doch lieber alle 15 Jahre einen rechten Putsch, als alle Jahre ein Pütschli.

Wyß, alt RR. Die Sache ist zu wichtig, als daß man sich darüber nicht sollte gründlich aussprechen. Man hat das Gefühl, daß in die Verfassung sollte etwas aufgenommen werden, um den Uebergriffen, welche der Gr. Rath begehen könnte, einen Damm zu setzen. In andern organisirten freien Staaten hat man dergleichen Mittel, wie gestern eines vorgeschlagen worden ist. Diese Mittel können verschiedener Art sein. Ein Nothbehelf, um sich gegenüber dem Gr. Rathe zu sichern, ist das Veto. Ich halte es für einen schlechten Nothbehelf. Das, welches man jetzt vorschlägt, ist ungefähr gleich wie das Veto, aber in einer gehässigeren Form. Durch das Veto wird ein Beschluß des Gr. Rathes durch einen Ausspruch des Volkes aufgehoben, durch die Maßregel, welche man jetzt vorschlägt, will man etwas, was der Gr. Rath gemacht hat, verhindern, in Kraft zu treten, dadurch, daß man den ganzen Gr. Rath in globo abberuft, und zwar wegen einer einzigen Sache, worüber man in kurzer Zeit Ansicht vielleicht ändern und den gethanen Schritt bereuen würde. In dem Antrag liegt eine Inkonsequenz, man will dem Volke das Recht ertheilen, den Gr. Rath abzuberufen, dem Gr. Rathe, eine neue Regierung einzusetzen, aber dem Regierungsrathe nicht gestatten, die unter ihm stehenden Beamten abzuberufen; diese sollen, wenn auch der Regierungsrath wechselt, die nämlichen bleiben. Diese Ausnahme kann ich nicht begreifen, denn wenn man findet, die Maschine sei nicht gut organisirt, so sollten alle Räder erneuert werden, wenn die Sache besser gehen soll. Dieses Verfahren heiße ich mit andern Worten einen wohlorganisirten Putsch, und wenn absolut ein Putsch sein muß, so will ich ihn lieber organisirt als nicht organisirt. Wenn dieß zum Ziele führte, so wäre es mir recht und ich würde es als ein nothwendiges Uebel halten; aber das Mittel taugt nichts, und dieß erlaube ich mir, durch ein Beispiel zu erzeigen. Ich will annehmen, es seien 60 Wahlbezirke, und es würde ein Be-

schluß oder ein Gesetz erlassen, welches nicht das beste wäre. Jetzt zeigt es sich, daß von den 60 Deputirten 20 zu weit gegangen sind, 20 Wahlbezirke finden, daß ihre Deputirten eben recht weit gegangen sind, weßhalb sie wieder erwählt werden, die andern 20 Wahlbezirke dagegen finden, daß ihre Deputirten weiter hätten gehen sollen. Nun sind 40 Bezirke also eine respektable Mehrheit, welche den Gr. Rath abberufen und ihn neu erwählen wollen. Jetzt wählt man frisch; die 20 Bezirke, welche finden, daß ihre Deputirten weiter hätten gehen sollen, werden Leute in den Gr. Rath wählen, welche in einem ähnlichen Falle weiter gehen, die 20 andern Bezirke, welche gefunden haben, daß ihre Deputirten zu weit gegangen sind, werden solche wählen, welche weniger weit gehen, die 20 Bezirke endlich, welchen ihre Deputirte eben recht weit gegangen sind, werden sie wieder erwählen. Jetzt kommen die 60 wieder zusammen; 20 davon stimmen gleich wie vorher, 20 dagegen weniger weit und andere 20 gehen noch viel weiter als vorher. Nun kömmt die nämliche Sache wieder in Berathung, und da frage ich, wie soll das heraus kommen? Erreichen Sie mit diesem Mittel Ihren Zweck? Ich glaube nein! und ein Mittel, welches seinen Zweck nicht erreicht, will ich nicht. Ich habe noch einen andern Grund. Wer erhält durch dieses Mittel den größten Einfluß? Etwa der Gr. Rath? Nein, m. H., die Regierung und ihre Beamten mit allen den Begünstigungen und den Verhältnissen zum Lande! Ich nehme an, der neue Große Rath komme zusammen und sage: Ja, ihr Herren Regirrungsräthe, ihr macht da etwas, das nicht recht ist, ihr habt zu viel Gewalt und wir wollen ein Gesetz machen, welches euch beschränkt. Was geschieht nun? Die Exekutivbehörde wird sagen: Ja, wir wollen einen Hosenlupf mit dem Großen Rathe wagen, wir wollen dieses oder jenes Prinzip voranstellen, das Volk ist gut genug daran zu glauben und solches nicht zuzugeben, wir wollen es bearbeiten lassen, und am Ende wird der Gr. Rath abberufen, warum? weil er im Recht war. Dann noch ein anderer Grund, ich frage Sie, m. H., kann sich das Volk, der Souverän, nicht auch übereilen? Haben wir nicht Beispiele, wo es sich ebenfalls vergalloppiren kann? Es kömmt mir gerade ein Beispiel in Sinn, welches hieher paßt, nämlich die Badenerkonferenzartikel, und die Art und Weise, wie sie behandelt wurden. Im Hornung nämlich fand eine Sitzung statt, wo die Badenerkonferenzartikel im Gr. Rath mit der allergrößten Leidenschaftlichkeit und Hast durchgedrückt worden sind, man glaubte, in ihnen allein sei Heil und Rettung, ungeachtet von anderer Seite gewarnt und auf die Folgen aufmerksam gemacht wurde. Der Gr. Rath erkannte sie damals. Kaum waren sie angenommen, so war es, wie wenn die Glieder gebrochen worden wären, die Artikel blieben im Protokoll und im Portefeuille versteckt, Niemand dachte daran, dieselben in Ausführung zu bringen, und im Juni hat der nämliche Gr. Rath erkannt, er wolle dieselben nicht erequiren. Innert einem halben Jahr also hat sich der Eifer abgekühlt und die Meinung darüber sich gänzlich verändert; indem der Gr. Rath sagte, er wolle sie schlafen lassen. Wäre damals das Recht, welches man jetzt dem Volke zu geben beantragt, bereits vorhanden gewesen, und hätte im Hornung der Gr. Rath, statt die Artikel anzunehmen, dieselben verworfen, ich zweifle nicht daran, daß man von diesem Rechte Gebrauch gemacht und daß der Gr. Rath in globo abberufen und durch einen neuen ersetzt worden wäre. Dieser hätte die Artikel im März darauf angenommen und dann wäre die Exekution statt im Juni im Juli verschoben worden. Dieses Beispiel beweist, daß der Gr. Rath und ebenso auch das Volk sich durch einen momentanen Eifer zu einem Schritte kann verleiten lassen, welchen gethan zu haben es nachher bereute. Ist dann dieß für ein Volk ein angenehmes Gefühl, wenn es die Ueberzeugung erhält, der abberufene Gr. Rath habe dennoch Recht gehabt und der neue Gr. Rath sei um nichts besser, eher weniger gut als der neue? Ein solches Gefühl möchte ich dem Volke nicht bereiten und es so wenig als möglich in Fall setzen, geschehene Schritte zu bereuen. Wir sollen uns hüten, Institutionen ihn die Verfassung aufzunehmen, welche dazu dienen, im Momente der Aufregung Beschlüsse zu fassen, und statt den Gang der ganzen Staatsmaschine zu fördern, ihn hemmen. Alle Augenblicke etwas an einer Uhr zu machen, ist nicht gut, und da kömmt mir eine alte Fabel in Sinn, die auf den vorliegenden Fall in ihrer Anwendung paßt. Schon vor alten Zeiten hat man nämlich, um einzelne Fehler zu bezeichnen und die Leute zu belehren, das Mittel gewählt, diese Fehler Thieren zuzuschreiben und diese unter sich reden zu lassen. So erzählt ein alter Fabeldichter, wie ein Affe eine Uhr gefunden und Freude daran gehabt habe, den Zeiger vor- und rückwärts zu drehen. Die Fabel schließt mit den Worten;

„Der Affe dreht und dreht
„Bis daß die Uhr ganz stille steht."

Steiner, von Kirchberg. Man hat gesagt, daß, wer A sage, auch B sagen müsse. Sie haben beschlossen, daß die Regierung ihre Beamten abberufen könne. Der Antrag des Hrn. Stämpfli ist nun nichts anderes, als eine konsequente Durchführung des Grundsatzes der Abberufung, er will dem Wähler gegenüber dem Gr. Rathe das gleiche Recht geben, welches Sie den wählenden Behörden gegenüber Ihren Beamten gegeben haben. Der Konsequenz wegen muß ich zum Antrage des Hrn. Stämpfli stimmen, denn wenn man den Behörden gegenüber ihren Beamten das Abberufungsrecht gibt, so muß man dieß noch viel mehr dem Volke gegenüber dem Gr. Rathe geben. Ich möchte in die Verfassung nicht Grundsätze aufnehmen, die, wenn ich im Volke lebe, ich ungerne hätte, und eben so wenig möchte ich Grundsätze aufnehmen, welche nicht konsequent durchgeführt wären. Es kann nun einen Großen Rath geben, dessen Ansichten mit denjenigen des Volkes nicht übereinstimmen; und um einen solchen Gr. Rath auf gesetzliche Weise entfernen zu können, stimme ich einfach zum Antrage des Hrn. Stämpfli. Dagegen erlaube ich mir eine Bemerkung über die Zahl. Es scheint mir, 8000 seien zu wenig, und um über eine Generalabberufung des Gr. Rathes zu stimmen, möchte ich, daß wenigstens 12—15,000 stimmfähige Bürger solches verlangen. Unser Volk ist ein arbeitendes Volk, welches nicht gerne in beständiger Aufregung ist, sondern etwas erwerben will, und da ist es nothwendig, daß es nicht von einigen Wenigen abhängt, ob eine beständige Aufregung herrschen soll oder nicht. Ich stelle daher auf eine größere Zahl ab, nämlich auf 12—15,000.

Dr. Schneider, RR. Ich müßte gegen den Antrag stimmen. Das was man jetzt vorschlägt, ist nichts anderes als ein Veto, jedoch in einer viel schlimmern Form, indem man von der Sache abgeht und auf die Personen kömmt, und dieß ist viel gehässiger. Was

den Antrag des Hrn. von Erlach betrifft — ich will ihn behandeln, wie wenn er ihn nicht zurückgezogen hätte, — so ist derselbe gleichlautend mit dem, was die Redaktionskommission gebracht hat, und da bin ich dagegen. Die Gründe will ich auseinandersetzen. — — —

Hr. Vizepräsident. Hr. von Erlach hat seinen Antrag zurückgezogen und sich demjenigen des Hrn. Stämpfli angeschlossen; da ihn Niemand wieder aufgenommen hat, so fällt er dahin, und ist nicht mehr Gegenstand der Berathung.

Dr. Schneider, RR. In diesem Falle behalte ich mir das Wort vor, falls er später wieder zur Behandlung kommen sollte. Ich will mich kürzer fassen und komme auf die Generalabberufung. Von Hrn. RR. Wyß ist bemerkt worden, wie leicht ein Volk in einen Zustand kommen könne, wo es späterhin bereuen würde, daß es vom Abberufungsrechte Gebrauch gemacht habe. Ich wollte Beispiele aus unserer Geschichte citiren und zwar solche, welche seit dem Jahr 1830 vorgekommen sind, wo ich überzeugt bin, daß man leicht 8000 Unterschriften zusammengebracht hätte für eine Abstimmung, ob der Gr. Rath beibehalten werden solle oder nicht. Ich will den Fall setzen, der künftige Gr. Rath beschließe, daß die Zehnten und Bodenzinse im 20fachen Ertrage sollen losgekauft werden. Würde man in diesem Falle nicht im Seelande allein die 8000 Unterschriften in kurzer Zeit zusammenbringen? Möglicher Weise würden andere Landestheile finden: ja der Gr. Rath hat Recht gehabt. Und wäre das nicht geradezu ein Mittel, um die verschiedenen Landestheile hinter einander zu bringen und so Versammlungen provoziren, die ganz unnöthig sind? Jetzt frägt es sich, ob wir auf diese Weise den Zweck, welchen man voranstellt, erreichen, und Putsche verhindern? Wenn das ganze Volk abstimmt, so ist es in einem Zustande, wo es einen kürzern Weg einschlägt, und wenn eine Partei so weit ist, daß sie es auf eine Abstimmung ankommen lassen will, diese Partei denkt: die Abstimmung könnte möglicherweise nicht ganz zu unsern Gunsten ausfallen, dagegen aber stehen unsere Köpfe auf dem Spiel, oder es stehen uns wenigstens große Strafen bevor, glauben Sie, m. H., diese Partei werde es dann auf die Abstimmung ankommen lassen? Ich glaube es nicht, sondern sie wird putschen, und so werden Sie durch eine solche Bestimmung gerade dasjenige an die Hand geben, was Sie verhindern wollen. Nun ist meine Ansicht die, welche ich gestern ausgesprochen habe, und wenn man ein Repräsentativsystem hat, so soll es streng durchgeführt werden; wenn ich aber glaube, es sei nothwendig, davon abzuweichen, so will ich nicht so doktrinär sein, um nicht der Nothwendigkeit Rechnung zu tragen, und von dieser Ansicht ausgehend, hätte ich zum Veto stimmen können, weil es sich mit der Sache und nicht mit den Personen beschäftiget. Um vom Veto Gebrauch zu machen, muß das Volk vorher die einzelnen Gesetze kennen lernen und sich darüber belehren lassen, das Veto wird demnach eine Belehrung für das Volk. Durch das Veto kann ein Gesetz zwar verworfen, aber dann später auch abgeändert werden, durch die Abberufung dagegen, welche möglicherweise infolge eines schlechten bestehenden Gesetzes geschehen kann, fällt die Strafe auf ein unschuldiges Opfer, und der neue Gr. Rath muß vielleicht dasjenige entgelten, was frühere Großräthe vor ihm verbrochen haben. Durch die angetragene Generalabberufung wird das Veto nicht ersetzt und der vorgesteckte Zweck nicht erreicht. Man hat angeführt, in England habe der König oder jetzt die Königin auch das Recht, die zweite Kammer aufzulösen, ebenso in Frankreich und Deutschland. Was macht der König von England, wenn er die zweite Kammer auflöst? Er appellirt an das Volk. Hier ist der Fall ein ganz verschiedener; oder soll man das Volk bei uns etwa an das Volk weisen? Die von Hrn. RR. Wyß angeführten Beispiele, wenn sie auch selten gerade in der Weise vorkommen, wie er sie angeführt hat, sind bezeichnend und beweisen, daß der Zweck, welchen man will, nicht erreicht wird, sondern sogar das Entgegengesetzte eintreten kann. Es ist ferner bei der Hinweisung auf England, Frankreich und Deutschland vergessen worden zu bemerken, daß diese Länder auch erste Kammern haben. Werden diese etwa vom König auch aufgelöst? Nein! die Mitglieder können nicht abberufen werden, es sei denn, daß sie sich Vergehen oder Verbrechen, auf welche der Verlust ihrer Stellung als Strafe festgesetzt ist, schuldig gemacht haben. Lieber als eine Generalabberufung des Gr. Rathes durch das Volk, will ich eine Totalerneuerung, entweder alle Jahre oder alle zwei Jahre, und wenn die Generalabberufung als Grundsatz sollte anerkannt werden, so behalte ich mir vor, einen Antrag in diesem Sinne zu stellen. Für jetzt stimme ich einfach gegen die Anträge der Hrn. von Erlach und Fürsprecher Stämpfli.

Suri. Ich habe nicht geglaubt, in dieser Frage noch das Wort ergreifen zu müssen, da indessen Herr von Erlach seinen Antrag zurückgezogen und sich Herrn Stämpfli angeschlossen hat, so bin ich so frei, auf dessen Antrag zurückzukommen und ihn wieder aufzunehmen. Ich will konsequent sein, und da man der Regierung das Abberufungsrecht der von ihr gewählten Beamten zugestanden hat, so will ich ein gleiches Recht dem Volke gegenüber seinen Stellvertretern geben. Ist das Mandat des Großen Rathes ein anderes, als dasjenige der Beamten? haben nicht beide eine bestimmte Aufgabe, die sie erfüllen sollen, und soll es, wenn in dem einen Falle geschieht, nicht auch in dem anderen geschehen, daß, wenn das Mandat nicht in dem Sinn ausgeübt wird, wie es der Mandatar will, eine Zuckung der Vollmacht stattfinden kann? Wohl, m. H., wenn man mit dem Beamten nicht zufrieden ist, so beruft man ihn ab, und wenn das Volk mit dem Großen Rath oder einzelnen Mitgliedern nicht zufrieden ist, so soll es auch abberufen können. Hat man einmal den Grundsatz der Abberufung festgestellt, so soll man ihn konsequent durchführen. Man hat eine Menge Bedenklichkeiten erhoben, welche ich nicht theile, und wenn ich auch vom politischen Gesichtspunkte ausgehend anstünde, so will ich auf der andern Seite am Grundsatze festhalten. Man fürchtet Putsche, wenn das Abberufungsrecht des Volkes gegen den Großen Rath aufgestellt wird! Ich glaube, diese Furcht sei unbegründet, eher diene ein solches Institut dazu, Putsche zu verhindern. In ruhigen Zeiten wird das, was man fürchtet, nicht angewendet werden, in bewegten dagegen wird, wenn es nothwendig ist, eine Aenderung eintreten können ohne wesentliche Erschütterung, über die man sich zu beklagen hätte. Man hat auf die materiellen Interessen hingewiesen und gesagt, in dieser Beziehung würden sich

die einzelnen Landestheile gegenüberstehen. Darauf bemerke ich, daß es durchaus nichts schadet, wenn sich die Ansichten und Interessen gegenüberstehen, und wenn Jemand im Großen Rath seine Meinung nicht offen und ohne Rücksicht aussprechen darf, so soll er abberufen werden. Jedermann soll unabhängig dastehen und seine Meinung sagen dürfen, sei sie im Interesse seines Wahlkreises oder nicht. Man hat im Verfassungsrathe sehr oft bemerkt, man solle die Volkswünsche berücksichtigen und denselben Rechnung tragen. Wenn dieß die Aufgabe des Verfassungsraths wäre, so würde er geradezu unnöthig, und es genügte, ein Komite zusammenzustellen, welches die verschiedenen eingelangten Wünsche und Vorstellungen mit einander vergliche, kombinirte, und so eine Verfassung entwürfe. Dieß ist nun nicht die Aufgabe des Verfassungsrathes, sondern das Volk hat uns hergesandt, um zu prüfen und dasjenige aufzustellen, was uns am Besten erscheint. — Jetzt frägt es sich nur noch, welcher Antrag verdient den Vorzug, derjenige des Herrn von Erlach oder des Herrn Stämpfli? Wenn ich mir diese Frage stelle, so bin ich schwankend. Aber dennoch entscheide ich mich für den Antrag des Herrn von Erlach, von der besondern Rücksicht ausgehend, daß wegen Unzufriedenheit dieser oder jener Landesgegend über ihre Stellvertreter nicht der ganze Kanton in Bewegung gerathe. Das wäre namentlich der Fall, wenn der Antrag des Hrn. Steiner, welcher 12000 Unterschriften verlangt, um über die Generalabberufung abstimmen zu können, angenommen würde, denn um 12000 Stimmen zusammen zu bringen, müßten gewiß auch diejenigen Gegenden in Bewegung gesetzt werden, welche mit ihren Deputirten zufrieden wären. Von dem Grundsatze ausgehend, daß wegen eines Einzelnen nicht das Ganze zu Grunde gehen soll, nehme ich den Antrag des Herrn von Erlach wieder auf.

Gfeller. Der Antrag, welchen Herr von Erlach stellt, ist in der Vorberathungskommission mit großer Mehrheit gegen sieben Stimmen verworfen worden. Ich war in der Kommission ebenfalls gegen das Abberufungsrecht, und zwar aus folgenden Gründen. Es hat mir geschienen, dieses Recht könnte zu Bewegungen mancherlei Art, zu Leidenschaften und Parteireibungen, so wie zu Ungerechtigkeiten gegenüber einzelnen Mitgliedern des Großen Rathes führen. Gewiß erzeugt das Abberufungsrecht: alle Mal wenn es angewendet werden soll, große Aufregung im Lande, und wir haben jetzt Ruhe und nicht Aufregung nothwendig, und es schiene mir nicht klug, ein Element in die Verfassung aufzunehmen, welches statt die Ruhe zu befördern, sie stört und die Leute gegen einander aufbringt. Man hat ja alle drei Jahre eine Generalerneuerung des Großen Rathes, und darin finde ich eine hinlängliche, ja eine sehr große Garantie. Nach §. 23 sind die Mitglieder des Großen Rathes Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes, und nicht der Wahlbezirke; würde man aber den Wahlbezirken das Recht geben, sie wieder abberufen zu können, so wäre eine solche Bestimmung, wie im §. 23, entweder null und nichtig, oder wenn ein Großrathsmitglied sich daran halten wollte, so würde in jedem Falle eine Abberufung erfolgen, wo er das Landesinteresse mehr im Auge hätte, als das besondere Interesse seines Wahlbezirks. Wenn auch vom Abberufungsrecht nur hier und da Gebrauch gemacht würde, so hat es jedenfalls eine fatalen Einwirkung auf die Mitglieder des Großen Rathes, und einen solchen Bölimann sehe ich nicht gerne in der Verfassung. Ich bin übrigens ganz der Ansicht des Herrn Dr. Lehmann, daß da Herr von Erlach seinen Antrag zurückgezogen und sich demjenigen des Herrn Stämpfli angeschlossen hat, der letztere hier gar nicht in Berathung kommen sollte, indem darüber bereits gestern entschieden worden ist. Der Antrag des Herrn von Erlach ist an die Tagesordnung gesetzt worden, und da Herr Stämpfli denselben wieder aufgenommen hat, so kann kein anderer in Diskussion hierüber. Ich stimme gegen jeden derartigen Antrag.

Blösch bringt als Berichtigung an, was Herr alt R.-Statthalter Kohler über die analoge Anwendung des Begriffs der Vollmacht auf die Wahl der Großräthe gesagt, stimme mit seiner Ansicht durchaus zusammen, nur vor direkter Anwendung dieses Begriffs und unbedachter Folgerung aus demselben habe er warnen wollen. Er stimme keinem der gestellten Anträge bei, aber vom Gesichtspunkte der Vollmacht aus, unterscheide er wohl zwischen beiden; demjenigen des Herrn Stämpfli liege eine richtige, demjenigen auf eine partielle Abberufung durch die Wahlbezirke eine unrichtige Anwendung der Analogie vom Vollmachtsverhältniß zu Grunde, und wenn er dessen ungeachtet auch demjenigen auf Totalabberufung nicht beistimme, so geschehe es, weil auch er den Zustand der Revolution nicht permanent machen wolle; würde jedoch der Antrag des Herrn Stämpfli grundsätzlich angenommen, so müßte er abermals eine falsche Anwendung des Begriffs der Vollmacht darin erblicken, wenn derselbe nach Herrn von Erlachs Ansicht ausgeübt würde. Alsdann konnte nach seiner Meinung nur die Gesammtheit des Kantons über die Gesammtheit des Gr. Rathes entscheiden.

Michel. In Ansehung der Anträge der HH. Gfeller und Lehmann muß ich nur auf den § 22 des Berathungsreglemeantes aufmerksam machen, kraft welchem jedes Mitglied das Recht hat, Anträge zu stellen, wenn es dieselben nur schriftlich dem Präsidenten überreicht. Anträge, die sich auf nicht an der Tagesordnung liegende Gegenstände beziehen, müssen angezeigt und verlesen werden, und der Verfassungsrath entscheidet, ob er sogleich darüber eintreten, oder ob er sie an die vorberathende Kommission weisen will. Hat man nun über den in Behandlung stehenden Gegenstand nicht eintreten wollen, so hätte die Einwendung und der Antrag dagegen gleich Anfangs geschehen sollen; jetzt ist es zu spät. Ich kann nicht umhin, den Sprechern für die Rechte des Volkes meinen herzlichen Dank zu eröffnen, nur möchte ich Sie auch da ersuchen, mit gleicher Wärme, mit gleichem Feuer sich dafür zu verwenden, wo in nächster Folge wieder darüber verhandelt werden wird. Dann habe ich mich sehr verwundert, daß Männer, die auf der hohen Tribüne an Volksversammlungen die Mündigkeit und Reife desselben laut verkündeten, jetzt Furcht dagegen äußern, ja sogar gegen Einräumung dieser Rechte stimmen. Wie gesagt, ich muß mich in hohem Grade darüber verwundern. Zu welchem Zwecke diese Veränderung, wo führt sie hin? Es ist wahr, ich bin ein Vetomann, ich bin ein Volksmann, wenn auch das Veto jetzt dahingestellt ist. Der Antrag des Hrn. Stämpfli betrifft das Wohl der Republik. Männer, die nicht im Interesse des Volkes arbeiten, soll man sogleich abberufen dürfen. Machen sie Verstöße in legislativer Beziehung, so sollen sie diese Gesetze widerrufen, oder

abtreten. Diese Abberufung ist die Stellvertreterin des Veto. Der §. 29 des Entwurfes bedingt eine 2malige Berathung jedes Gesetzes binnen wenigstens einer Zwischenzeit von 3 Monaten und nach erfolgter Publikation desselben. Wenn also der Gr. Rath ein Gesetz entwirft, das dem Volke im Allgemeinen nicht beliebt, wie es in Ansetzung des Wirthschaftsgesetzes der Fall war, dann tritt eine gewisse Anzahl von Männern zusammen und verhindert, daß dasselbe nicht in Rechtskraft und Vollziehung übergehen darf. Nöthigen Falls rufen sie dem Gr. Rath zu, daß er es zurücknehme, oder zurücktrete. Das wird die beste Wirkung haben, und man wird es nicht auf die Abberufung ankommen lassen; die Putsche werden verhütet und eine Organisation gegeben, wie das Volk sich selbst helfen kann, ohne die öffentliche Ordnung auch nur einen Augenblick in Frage zu stellen. In politischer Beziehung nenne ich das einen mächtigen Fortschritt und eine Garantie der Volksrechte. Würde man dieses Mittel in letzter Zeit gehabt haben, so wäre das Mißverhältniß in Ansehung der 9 halsstarrigen Regierungsräthe nicht begegnet. Die öffentliche Meinung hätte gerufen: „Fort mit ihnen", und über den Gr. Rath wäre im Falle des Widerspruchs die Abberufung ausgesprochen worden. Das würde die Regierung zu Einschlagung einer andern Politik vermocht haben, der neue Gr. Rath hätte die Verfassungsrevision ruhig übernehmen und besorgen können, und dem Lande wären vielleicht 100,000 Fr. erspart worden. Weil aber der bestehende Gr. Rath das Volkszutrauen verwirkt hatte, mußte ein Verfassungsrath geschaffen werden, der jetzt die Revision besorgt. Wir haben also gerade in diesem Falle mit Einbuße großer Kosten dieses Mittel entbehrt. Man hat gesagt, die Regierung werde einen ihr unbeliebigen Gr. Rath mit dem Volke verwickeln und dessen Abberufung bewirken. Es kann das wohl nicht mit Ernst gemeint sein; jedenfalls wiegt dieses Verhältniß die dadurch dem Volke gewonnenen Vortheile nicht auf. Man muß jetzt nur noch bewerkstelligen, daß der Gr. Rath den Regierungsrath abberufen kann, dann ist das Gleichgewicht hergestellt. Würde dann die Regierung einmal so etwas, wie angedeutet worden ist, versuchen, so könnte der Gr. Rath sich selbst helfen. Die gleichzeitige Abberufung der Unterbeamten wäre eine Inkonsequenz; dieses möchte ich durchaus abrathen, ich möchte das nicht einmal zur Sprache bringen. Wir hätten die Abberufung der Beamten der Jury zur Beurtheilung zuweisen und nicht die Wahlbehörde dafür kompetent erklären sollen. Hier ist in gleicher Weise das Volk die Jury, die Wahlversammlungen, welche die Volksvertreter hieher senden, beurtheilen, ob sie im Sinn und Geiste des Volkes gehandelt haben, und ihre Beschlüsse mit dem gegebenen Mandate übereinstimmen. Diese Ansicht gründet sich auf des Volkes natürliche Rechte, auf die konsequente Durchführung der Idee der Volkssouveränetät. Man sagt, der Gr. Rath stehe in keinem Vollmachtsverhältnisse zum Volke. Woher hat er denn seinen Beruf, seine Vollmacht anders, als vom Volke? Demnach soll dieses Volk die Vollmacht auch zurückziehen dürfen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli. Der Antrag des Hrn. v. Erlach führt zu nachtheiligen Folgen, ohne daß dem Volke dadurch auch nur je etwas Gutes erwächst; aber gegen denjenigen des Hrn. Stämpfli konnte im Grunde nichts eingewendet werden. Noch mache ich den Verfassungsrath auf den Umstand aufmerksam, daß man doch im Bewußtsein unserer Herkunft und Stellung die übernommene Aufgabe treu erfüllen sollte, überall da, wo es sich darum handelt, die Rechte des Volkes anzuerkennen, sie fest zu begründen und seinen Einfluß auf die staatliche Entwicklung zu heben und nicht das Volk einfach abzuschnäuzen, sonst wird es in der Folge das gleiche Verfahren einschlagen und zum letzten Mittel eines Putsches greifen, sei er denn organisirt oder nicht organisirt. Wenn die Zeit des Vertrauensvotums wiederkehrt, so würde sich das Volk durch einen Putsch helfen. Der unwürdige Vergleich des Bernervolkes und des Verfassungsrathes mit einem Affen rührt von einem Mitgliede her, das in der Stadt geboren, lange darin gelebt und alt geworden ist. Aber auch trotz dieser ohne Kommentar verständlichen Anspielung auf das Bernervolk wird es eine Verkümmerung seiner Rechte und Freiheiten nöthigenfalls durch einen Putsch beseitigen und sich selbst helfen. Ich schließe mich also dem Antrage des Hrn. Stämpfli an.

Fischer. Ich predige vielleicht ungläubigen Ohren und ich riskire sogar, daß man mir meine Worte verdrehe. Wenn mir dieß ebenfalls geschähe, so kann ich mich trösten und ich befände mich in guter Gesellschaft, denn das Schicksal derjenigen zu theilen, welche neben mir sitzen, kann nur ehrenwerth sein. Meine Herren, man kann von der Stadt sein und das Land sehr gut kennen, und ich glaube eben so gut Anspruch darauf machen zu dürfen, daß mir das Wohl des Landes am Herzen liege, als jeder Andere. Es ist wahrhaftig die Pflicht eines jeden von uns, offen seine Meinung auszusprechen, aber eine eben so große Pflicht ist es, das man sich nicht auf den Boden stelle, um Andersdenkende zu verdächtigen und einzuschüchtern. Ich wenigstens lasse mich nicht einschüchtern, sondern ich werde wie bis dahin sehr ungenirt auftreten, denn ich habe als Mitglied des Verfassungsrathes das Recht dazu und ebenso als ein Theil des Volkes. Ich glaube ein Mann des Volkes zu sein, wenn ich auch nur aus der Stadt bin! — Was die Sache selbst betrifft, so wird meine Erklärung sehr kurz sein. Der Antrag des Hrn. Stämpfli ist konsequent mit den Begriffen von Volkssouveränetät, welche man hier aufgestellt hat, das kann man nicht wegleugnen und das wascht Ihnen der Rhein nicht ab. Wenn Sie den Gr. Rath nicht abberufbar erklären, und dem Lande nicht das Recht geben, den Gr. Rath abberufen zu können, so sind Sie inkonsequent. Diejenigen, m. H., welche sagen, das Abberufungsrecht habe nichts anderes, als eine organisirte Anarchie zur Folge, die haben nach meiner Ansicht durchaus recht, denn wenn für jeden Beschluß des Gr. Rathes, welcher dem einen oder andern Theil des Landes, dieser oder jener Klasse der Bevölkerung nicht gefällt, ein Gesturm im Lande herum entstehen kann, so ist dieses nichts anderes, als die Pflanzung einer organisirten Anarchie. Und wenn nur 7000 Unterschriften statt 8000 eine Abstimmung verlangen, ob der Gr. Rath abberufen werden solle, werden diese 7000 dann nicht eine feindliche Stellung einnehmen, und wird nicht auf diese Weise auf eine gesetzliche Art Uneinigkeit im Lande gepflegt? Darum wiederhole ich, Sie befinden sich heute in einem unauflöslichen Widerspruch, während derselbe durch eine größere Landesvertretung gehoben worden wäre. Da dieses nicht beliebt hat, so bleibt nun Regierung und Volk einander gegenüber gestellt und ein Widerspruch ist vorhanden, Sie mögen machen, was Sie wollen. Ich will meinen Antrag nicht reproduziren, aber ich will

auch auf der einen Seite nicht inkonsequent sein, auf der andern Seite dagegen nicht für einen Beschluß stimmen, der eine gesetzliche Anarchie aufstellt. Ich enthalte mich in dieser Sache meines Stimmrechts.

Dr. Lehmann. Ich muß den Vorwurf bestreiten, daß wer gegen den Antrag des Hrn. Stämpfli stimme, mit dem aufgestellten Grundsatz der Souveränetät in Widerspruch trete. Man kann gegen den Antrag stimmen und doch nicht inkonsequent sein. Warum? weil die Souveränetät, wie wir sie aufgestellt haben, eine bedingte ist, denn der bernische Freistaat soll nach dem Entwurfe nicht eine reine Demokratie, sondern ein Repräsentativstaat sein, und nach §. 2 soll die Souveränetät des Volkes theils durch die stimmfähigen Bürger, theils durch die verfassungsmäßigen Behörden ausgeübt werden. Die Souveränetät wird daher zum Theil für gewisse Geschäfte übertragen, und dieß muß geschehen, wenn nicht die Geschäfte darunter leiden sollen. Das Volk hat die Wahl, die Besorgung der Geschäfte denjenigen Leuten zu übertragen, welche sein Zutrauen haben, und diese bilden dann zusammen den Gr. Rath. Dieß ist, was ich bemerken wollte.

Beutler. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. G'feller. Ich kann nicht begreifen, daß man auf diesen Punkt eine ganze Sitzung verbraucht, und so die Zeit auf unnütze Weise hingehen läßt. Bei der kurzen Amtsdauer, welche vorgeschlagen ist, wäre es nicht gut, ein solches Abberufungsrecht in die Verfassung aufzunehmen. Das Volk soll, ehe es wählt, wissen, wen es wählt, und wenn der Gewählte seinen Erwartungen nicht entspricht, so kann es ihn nach drei Jahren durch jemand anders ersetzen. Wenn aber jemand weiß, daß er von einem Tage zum andern abberufen werden kann, so wird er die Wahl lieber gar nicht annehmen, denn niemand wird des Titels wegen und um 14 Tage im Gr. Rathe zu sitzen, sich wählen lassen, sondern man wird die Wahl ablehnen, und am Ende wird man Mühe haben, tüchtige Leute zu finden, denn es ist eine Schande abberufen zu werden, und niemand wird sich gerne dieser Schande aussetzen. Ich trage auf den Schluß der Umfrage an und stimme gegen die Anträge der HH. von Erlach und Stämpfli.

Karlen in der Mühlenmatt. Wir sind hier, um dem Volke alle möglichen Garantien zu geben. Das bernische Volk weiß, was es will, und ich habe mich der Bewegung mit vollem Bewußtsein angeschlossen, und verbitte mir jede Art von Verdächtigung in der Mitte des Verfassungsrathes. Das bernische Volk hat sich seines Nationalcharakters würdig gezeigt und der ganzen übrigen Schweiz ein Beispiel zur Nachahmung gegeben. Es ist traurig, wenn man mit aristokratischem Gebrüll in der Mitte des Verfassungsrathes erscheint und unbegründete Vorwürfe macht. Solche Vorwürfe nehme ich nicht an, am wenigsten von Seite eines Aristokraten.

Hr. Vizepräsident. Ich möchte den Redner ersuchen, sich zu mäßigen, sonst müßte ich ihn zur Ordnung weisen.

Karlen, Hauptmann. Hr. Fischer hätte auch zur Ordnung gerufen werden sollen.

Pequignot. Hr. Präsident. Ich verlange, daß der Redner zur Ordnung gewiesen werde.

Karlen in der Mühlematt. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Stämpfli, denn es ist nothwendig, daß man dem Volke eine Garantie gibt, daß der Gr. Rath nicht Beschlüsse fasse, welche mit dem Volkswillen im Widerspruche sind. Wenn man vor 15 Jahren dem Volke eine ähnliche Garantie gegeben hätte, so wäre das nicht geschehen, was in letzter Zeit geschehen ist. Vor dem Jahre 1830 war eine Aristokratie, welche doch wenigstens gut administrirt hatte; im Jahre 1831 dagegen fand nur ein Personenwechsel statt und im Uebrigen geschah nicht viel, im Gegentheile stand oft die Regierung im Gegensatz mit dem Volke. Daher müssen Garantien festgestellt werden, welche solchem Uebelstande abhelfen, und wenn der Gr. Rath nicht thut, was das Volk will, so muß man zum letzten Mittel greifen und ihn abberufen. Ich bin nicht ein Redner und kann mein Worte nicht so gut setzen wie Andere; aber der Meinung bin ich, daß der Antrag des Hrn. Stämpfli eine Nothwendigkeit ist.

Beutler. Ich muß mir nothwenigerweise eine Bemerkung erlauben. Wenn nämlich der letzte Hr. Redner mit dem Ausdruck Aristokrat mich hat bezeichnen wollen, so muß ich solches entschieden zurückweisen.

Rieder, zu Adelboden. Warum ich das Wort ergreife, daran sind die frühern Verhandlungen dieser hohen Versammlung Schuld, und namentlich die von gestern. Ich stimmte zum Veto und halte dieses als ein heiliges Völkerrecht; da nun dieses gestern scheiterte, so will ich nicht, wie ein Redner zu wollen scheint, jetzt ertrinken, das heißt, nun auf die Volksrechte verzichten, sondern mich auf den Trümmern retten. Als solche scheint mir der Antrag des Hrn. Stämpfli, zu welchem ich aus der reiflichsten Ueberzeugung stimme, als das einzige Mittel, die Volksrechte zu wahren. Ich gebe noch zu bedenken, wenn auch dieser letzte Anker der Volksrechte, nachdem das Veto verworfen, das Abberufungsrecht angenommen noch verloren geht, was ich befürchten muß, weil das freisinnige Prinzip wirklich letzter Tage nicht viel Fortschritt machte, dann brauchen wir nur noch die Beamten im Gr. Rathe, dann ist Alles im Alten. H. P., m. H., hüten Sie sich in dieser hohen Versammlung vor solchen Beschlüssen. Es wäre zu bedauern, wenn der Zeit- und Kostenaufwand durch Nichtbeachtung des Volkswillens verloren wäre und dadurch das Verfassungswerk seiner Annahme entfernt würde. Ich stimme deßwegen wiederholt zum Antrage des Herrn Stämpfli.

Bandelier, Pfarrer. Ich bedaure eine Diskussion noch um einige Minuten verlängern zu müssen, deren Schluß ich ebenfalls begehrt haben würde, wenn nicht Herr Fürsprecher Sury den von Hrn. v. Erlach zurückgezogenen Antrag aufgenommen hätte. Meine Absicht besteht einzig darin, Ihnen bloß einige kalte Betrachtungen über die in Behandlung liegende Frage vorzutragen; ich werde mich enthalten, so hitzige Worte auszustoßen — um nicht mehr davon zu sagen — wie man Ihnen heute hat hören lassen, — erstlich weil dergleichen dem parlamentarischen Anstande zuwider sind, aus welchem Jeder von uns sich ein Gesetz machen sollte, selbst wenn das Reglement uns denselben nicht auf so ausdrückliche Weise vorgeschrieben hätte; ferners weil diese Frage, obschon die Wichtigkeit derselben nicht abgesprochen werden darf, in meinen Augen dennoch keine Lebensfrage ist. Welches auch Ihr Entschluß über dieses Recht zur Abberufung seiner Abgeordneten sein mag,

das man dem Volke einräumen will, so wird dadurch die Souveränetät des Volkes keineswegs beeinträchtiget sein, und ich will gerne glauben, daß die Unabhängigkeit des künftigen Gr. Rathes dadurch ebenfalls nicht durchaus zerstört werde. Diese letztere wird jedoch allerdings ein wenig bloßgestellt sein; daraus werden häufige Aufregungen und noch manche andere Inkonvenienzen entstehen, die man bereits bezeichnet hat. Dieß allein würde für mich hinreichen, den uns vorgelegten Antrag zu verwerfen. — Ich habe das Wort ergriffen, um die Frage wieder auf den Boden der Grundsätze zu stellen, von welchem man sich allzusehr entfernt hat. Als ich Hrn. Altregierungsstatthalter Kohler mit der größten Zuversicht behaupten hörte, daß man keinen gültigen und haltbaren Einwurf gegen das Recht der Abberufung erheben könne, das vom Volke ausgeübt werden solle, so habe ich geglaubt, er werde die klaren und genauen Argumente des Hrn. Blösch, und die Grundsätze, die derselbe aufgestellt hat, widerlegen und zu nichte machen. Ich habe daher meine Aufmerksamkeit verdoppelt, um ihn zu hören ... und ich muß gestehen, daß mir geschienen hat, seine Erwiderung sei schwach und daß sie die Grundsätze aufrecht stehen lasse, welche sie hätte umstürzen sollen. Nach Allem, was ich angehört habe, bleibe ich bei der Ueberzeugung, daß jene Grundsätze in ihrer ganzen Kraft und Genauigkeit bestehen. Nein, H. P., m. H., die Abgeordneten sind nicht Bevollmächtigte (mandataires) im gewöhnlichen Sinne des Worts; man kann sie nicht anders mit dem Worte „Bevollmächtigte" belegen als durch Analogie, denn sie haben nur einen allgemeinen Auftrag (mandat général); sie sind vielmehr Stellvertreter des Volkes, als seine Bevollmächtigten; bleiben wir bei dieser Idee von Stellvertretern stehen, um deren Stellung gegenüber dem Volke auszumitteln, — sonst verfallen wir ins Willkührliche; Sie mögen die Rechte des Volkes ausdehnen oder beschränken, immerhin aber thun Sie dieses willkührlich, wenn Sie jene maßgebende Idee verlassen. Ich gehe von dieser Begriffsbestimmung aus, um ein Argument zu widerlegen, das von Herrn Weverman vorgebracht und mit einer gewissen Eindringlichkeit von Hrn. Fürsprecher Sury erneuert worden ist. Diese Herren sagen Ihnen, daß Jene, die der Regierung das Recht einräumen wollen, die von ihr ernannten Beamten abzuberufen, und welche dem Volke das Recht nicht zuerkennen, seine Stellvertreter abzuberufen, eine befremdende Inkonsequenz begehen. — Wo ist diese Inkonsequenz, m. H.? — Es ist keine da. Die Meinung derjenigen, die diesen Vorwurf an uns richten, ist unrichtig und beruht auf einer Begriffsverwirrung. Ein Beamter ist ein Geschäftsträger (agent) derjenigen Staatsgewalt, von welcher er abhängt; er ist ein Beauftragter, der einen ganz speziellen Auftrag erhalten hat; er muß die Befehle vollführen, die er erhält. Wenn er sich seiner Pflicht nicht getreulich entledigt, so will ich, daß die obere Behörde ihn abberufen könne. Allein noch einmal, ein Stellvertreter des Volkes hat nur einen allgemeinen Auftrag, welchen er ohne Instruktionen, möglichst nach seinem Gewissen, erfüllt. — Wenn er zuweilen auf eine Art Gebrauch davon macht, die nicht mit den Wünschen seiner Kommittenten übereinstimmt, so verringert er sein Verdienst, aber er macht sich nicht einer Untreue schuldig. Dieß ist ein wichtiger Unterschied. Weil er sich nicht verdient gemacht hat, erwählen Sie ihn nach Verfluß der dreijährigen Dauer seiner Verrichtungen nicht wieder; allein das bringt kein Recht für Sie mit, ihn vor dieser Zeitfrist abzuberufen. — Wenn ich sehe, daß Männer, die sehr befähigt sind, diesen Unterschied zu machen, und in dieser Angelegenheit die wahren Grundsätze zu entwirren, auf einem übel begründeten Rechte beharren, das sie zu Gunsten des Volkes begehren, so frage ich mich, woher dies rühren möge? Und dann komme ich unwillkührlich auf den Gedanken, den ich schon beim Beginne unserer Berathungen äußerte, und den Hrn. Landammann Pequignot so eben auch vorgebracht hat. Ich will nicht sagen, wie Hr. Pequignot, daß das Mißtrauen eine der Grundlagen sei, auf welche die neue Verfassung gestützt sei; aber ich sage, daß das Mißtrauen die Atmosphäre, der Umfang sei, innert welchem dieses Werk aufgefaßt und ausgeführt worden ist. — Nun scheint es mir aber, daß diese Besorgnisse, dieses Mißtrauen, von denen man eingenommen war, insoweit es das Benehmen der Stellvertreter des Volkes betrifft, sehr übertrieben sind. Ich kann nicht annehmen, daß Männer, die aus der Mitte des Volkes hervorgehen, welche mit dessen Zutrauen ausgerüstet sind, und welche nach Verfluß von drei Jahren wieder in den Schooß des Volkes zurückkehren sollen, während diesem kurzen Zeitraume des Zutrauens derjenigen, von denen sie erwählt worden, unwürdig werden sollten. Ich will nicht voraussetzen, daß alsobald, nachdem sie ihren Auftrag empfangen haben, sie diesem Auftrage untreu werden. Aus allen diesen Betrachtungen — und noch aus andern, welche allzulange auseinanderzusetzen wären, stimme ich für Verwerfung der beiden Anträge, die uns vorgelegt worden sind.

Kohler. Herr Pfarrer Vandelier hat, wie es scheint, nicht begriffen, was ich sagte; daß er im Irrthum ist, beweist die vom Urheber des Antrages, Hrn. Blösch, gegebene Erklärung, und Hr. Blösch ist, milde gesagt, kompetenter, über den Sinn des Antrages zu urtheilen, als Hr. Pf. Vandelier.

Schläppi. Ich verdanke den Antrag des Hrn. Regierungsstatthalter Kohler mit gerührtem Herzen. Vermöge der von ihm gegebenen Entwicklung des Abberufungsrechtes stammt die Einführung desselben bei uns von den ältesten Freiheitsmännern her, die es vor 48 Jahren in Anregung brachten. Wir waren im Besitze desselben einige Jahre hindurch, wurden aber daraus verdrängt, und jetzt rufen wir es neu in's Leben zurück. Man sagt, die Abberufung sei den abwesenden Mitgliedern des Großen Rathes und der dadurch entstehenden Minorität nachtheilig; allein vermöge der Wiederwählbarkeit ist ihnen geholfen. Man muß bei der heutigen Oeffentlichkeit nicht besorgt sein, daß ihre Namen unbekannt bleiben. In letzter Zeit kannte man die Minorität auch gut, sie war in den Zeitungen namentlich enthalten, und so wird in Zukunft jede freisinnige Minderheit beim Volke nur um so größern Beifall finden, eben weil sie in Wahrung der Volksrechte sich ausgezeichnet hat. In Hinsicht der Abwesenden bemerke ich, daß dieser Umstand kaum erheblich ist. Es handelt sich nicht um einen einzigen Schritt einer Behörde, oder er sei dann höchst wichtig. Gewöhnlich betrifft es einen durch eine Reihe illiberaler Handlungen mit dem Volke verfallenen Großen Rath, wo doch kein Repräsentant beständig abwesend sein kann, oder dann hat er ja das Volk nicht vertreten. Man sagt ferner, der Gr. Rath werde dadurch in einen Zustand der Abhängigkeit ver-

setzt. Ja er ist und bleibt darin mit Recht. Oder soll er vom Volkswillen unabhängig, soll er im Widerspruche damit sein? Welcher Zustand ist der bessere, wo befindet sich das Volk, auf das es doch in letzter Linie ankömmt, besser? Wenn sich der Vollmachtsträger beliebig vom Mandat entfernen darf, wofür ist dann ein Mandat? Man schützt die Einführung organisirter Revolution vor. Nein, unorganisirte Aufstände werden dadurch beseitigt, die in ihren Folgen eben nicht zu berechnen sind. Auf diese Weise wird eine Veränderung bewirkt, ohne alle und jede Störung der öffentlichen Ordnung, und in jüngst vergangener Zeit wären dadurch alle Umtriebe beseitigt worden. Man schützt endlich vor, es sei das ein maskirtes Veto. Sei es, was immer für ein Veto, es frägt sich bei mir, ob es ein Recht des Volkes sei, und in diesem Falle ist es mir angenehm, ich möchte davon um keinen Preis abstrahiren. Wer will dem Staatsbürger aufdringen, daß er zu seinem Repräsentanten ein Zutrauen haben müsse? Solcher Zwang wäre ungerecht und eine Pflanzschule der Heuchelei. Vollmacht zu geben enthält auch das Recht, die Vollmacht zurückzuziehen; das Recht zu wählen enthält das Recht, die Wahl zurückzurufen und fähigere dahin zu placiren. Ich schließe mich aus voller Ueberzeugung dem Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli an.

Vandelier, RR. Ich kann mich nicht enthalten, mich auszusprechen, wie ich im Innern meines Herzens denke. Hat auch mein Wort zu dieser Zeit nicht viel Gewicht, bin ich selbst einer der halsstarrigen Neun, wie sich ein Mitglied dieser Versammlung in einer nenparlamentarischen Sprache ausdrückte, so hindert mich das Alles nicht, in guten Treuen meine redliche Ueberzeugung zum Wohle des Vaterlandes in der Absicht zu eröffnen, daß dadurch die allgemeine Wohlfahrt gehoben und befördert werden möchte. Ich wiederhole schon Gesagtes nicht, ich mache nur auf die Widersprüche aus der Diskussion aufmerksam, in die wir durch Aufnahme dieses Vorschlages gerathen. Man hat hauptsächlich den Antrag des Hrn. Stämpfli hervorgehoben; allein es entging nicht, daß er nur an die Stelle des beseitigten Veto tritt, und wahrscheinlich in Folge der abgehaltenen Volksversammlungen beliebt worden ist. Dann findet man, er sei im Widerspruche mit der repräsentativen Verfassung, eine Negation des repräsentativen Verhältnisses. Diese beiden sich kreuzenden Ansichten liegen in den über den Antrag gefallenen Voten enthalten; ich enthalte mich einer nähern Untersuchung darüber. Im Effekt ist es ganz gleich, ob man das Veto oder diesen Antrag adoptirt. Das war auch die Ansicht des Hrn. Michel; es heißt ungefähr so viel: wenn in Zukunft der Gr. Rath beim Volke sich nicht beliebt macht, so wird er abberufen, und zwar als unnützer Knecht. Damit ist aber zugleich ausgesprochen: mach' nicht, was du für Recht hältest, sondern was uns gefällt. Ich hebe noch einige Gegensätze in Bezug auf die beiderseitigen Ansichten und Mittel hervor. Hr. Sury hat ziemlich nachgewiesen, daß eine Generalabberufung fatale und unglückliche Folgen haben könne, und deßhalb den Antrag des Herrn von Erlach empfohlen. Aber das ist in den Folgen ganz dasselbe, wie Hr. Bigar richtig bemerkt hat; es ist eine organisirte Revolution und nichts anderes. Was die Sache noch bedenklicher macht, ist der Umstand, daß diese Ansichten von Männern ausgehen und die Nothwendigkeit besonderer Verfassungsbestimmungen dargethan wird, welche die Revolution zu jeder Zeit als gerechtfertigt erklärten. Wofür also das Bedürfniß der Legalisation der Revolution durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen? Ich möchte die Revolution nicht gesetzlich einleiten. Wenn zu jeder Zeit der Einzelne sagen darf, thue recht, und dann das Volk aufsteht, die Regierung stürzt und eine andere hinstellt, was ist das für eine Organisation? Ich glaube, das sei kein guter Rath, er sei nicht heilsam, er werde das Wohl des Vaterlandes nicht herbeiführen, und auch keine gute Wirkungen auf die Nachbarkantone äußern. Die Revolutionen kann man deßhalb nicht hindern, Revolutionen wird es zu jeder Zeit trotz dieser Bestimmung geben. Das ist ein Mittel, welches so böse Früchte erzeugt, wie die Revolution selbst. In Bezug auf den sittlichen Zustand haben organisirte und nicht organisirte Revolutionen die gleiche schädliche Wirkung. Lieber würde ich vorschlagen, den Großen Rath vor jeder Sitzung desselben zu wählen, so ist doch eine gesetzliche Wahlperiode festgesetzt. Man hüte sich, in die Verfassung den Fingerzeig zur Revolution niederzulegen; ich möchte um Gottes willen davor warnen; dadurch wird der Feuerbrand in die öffentliche Ordnung geworfen. Es ist das kein Eingriff in die Volksrechte. Wir sind nur in der Stellung, dem Volke anzurathen, es hat den Entscheid. Man gibt ihm nichts und nimmt ihm nichts dadurch; das Volk entscheidet, was es will. Ich möchte bitten, doch nicht zu sagen, man entziehe dem Volke etwas, ob ich auch auf diese Art zu räsoniren keinen Einfluß erlange. Man kann dem Volke Gelegenheit verschaffen, seine Rechte und Wünsche geltend zu machen, ohne eine Revolution zu sanktioniren; man gab ihm nur die Mittel, auf gesetzlichem Wege sich auszusprechen.

Hr. Präsident Funk übernimmt das Präsidium.

Kohler verlangt die Abstimmung.

Mösching verlangt das Wort, um eine Berichtigung anzubringen.

Hr Präsident. Es wird über die Ordnungsmotion des Hrn. Kohler abgestimmt werden.

Gfeller. Ich habe den Schluß der Umfrage schon längst verlangt.

Mösching verlangt nochmals das Wort.

Hr. Präsident. Der Schluß der Umfrage ist verlangt, darüber wird abgestimmt werden.

Der Schluß der Umfrage wird mit großer Mehrheit erkannt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bisher sind die Verhandlungen, die wir hier im Namen des Volkes gepflogen, ruhig und in Würde abgelaufen; ungeachtet abweichender Ansichten hat man gegenseitig die Meinungen geachtet, sich auch gegenseitig keine Beleidigungen erlaubt, ungeachtet hier und da vielleicht einzelne pikante Sachen gesagt wurden. Heute nun hätte es den Anschein, als wolle man diese schöne Bahn verlassen. Ich bedaure das Geschehene, ich hätte gewünscht, daß der Verfassungsrath bis an's Ende seine Verhandlungen ruhig und würdig geführt, und daß jeder Einzelne seine Meinung und Ueberzeugung hier frei, unangefochten und unbeleidigt ausgesprochen haben möchte,

und ich spreche hiemit den sehnlichen Wunsch aus, daß man von der heute betretenen Bahn abweichen und wiederum in die bisher befolgte einlenken, ruhig diskutiren und abweichende Ansichten ertragen möchte, wie es Männern geziemt, welche, mit dem Zutrauen des Volkes beehrt, im Namen des Volkes hier berathen, und daß fürderhin jedes Mitglied unumwunden seine Meinung äußere, gehöre es zu dieser oder jener politischen Meinung. Gestern äußerte Hr. Blösch, er halte dafür, man habe die Grundlage einer Repräsentativverfassung verlassen und diejenige einer reinen Demokratie adoptirt, nicht zwar de jure, nicht mit ausgedrückten Worten, sondern faktisch. Darauf will ich nichts antworten, aber an diese Bemerkung knüpfte Hr. Pequignot zwei andere, die ich nicht unberührt lassen kann. Er fand nämlich, nicht nur dieses sei die Grundlage der Verfassung, sondern dieser Entwurf beruhe zugleich auf der Grundlage einerseits des Widerspruches, und andererseits des Mißtrauens. Auf die erstere Behauptung bemerke ich, daß es sehr zweckmäßig gewesen wäre, wenn der erste Hr. Redner, statt einfacher Beschuldigung, den Beweis davon geleistet hätte; alsdann wäre ich in der Möglichkeit, ihm Punkt für Punkt nachzuweisen, daß die ganze Verfassung konsequent ist, und daß ein Prinzip aus dem andern fließt. Da er aber den Versuch nicht gewagt hat, die Widersprüche nachzuweisen, so kann ich ihn auch nicht widerlegen. Ich gebe indessen zu, daß ein Widerspruch da vorhanden ist, aber nicht in der Verfassung, sondern in dem verehrten Redner selbst. Der andere Vorwurf geht dahin, diese Verfassung beruhe auch auf Mißtrauen. Das ist leider wahr, und sie hat diese Grundlage mit allen andern Verfassungen gemein, warum? Leider hat es sich durch die Erfahrung von Jahrhunderten herausgestellt, daß die Menschen, welche sich zum Regieren berufen fühlen, eben nicht sind, wie sie sein sollten, sondern mit Schwachheiten umgeben, wie alle andere Sterblichen auch, und daß also das Volk Garantien gegen diese Schwachheiten suchen, also Mißtrauen haben, und somit eine demgemäß eingerichtete Verfassung aufstellen muß. Hierin bin ich also mit Hrn. Pequignot durchaus einverstanden, dieser Entwurf ist ein Produkt des Mißtrauens und beruht auf Mißtrauen. Hr. Pfarrer Vandelier ist hingegen weiter gegangen, er findet nicht bloß, daß die Verfassung auf Mißtrauen beruhe, sondern er hat die Sache auf die Personen hinüber gespielt und gesagt, hervorgegangen sei dieser Entwurf aus einem Kreise des Mißtrauens. Nun frage ich, ob ein solcher Vorwurf sich geziemt. Ich kann Sie versichern, Hr. P., m. H., daß die Personen, welche den Entwurf gemacht haben, dabei nicht Personen, sondern die Sache im Auge hatten; einen solchen Vorwurf hat daher die Redaktionskommission nicht verdient, und am allerwenigsten hätte man denselben von einer Seite her erwartet, deren Aufgabe es ist, pikante Sachen zu editiren, Liebe und Nachsicht zu predigen, anstatt immerfort zu stacheln und zu reizen, und zwar an durchaus unnützem Orte. Nun zur Sache. Es liegen drei Anträge vor; derjenige des Herrn Stämpfli, welcher dahin geht: „Eine Gesammterneuerung des Gr. Rathes findet überdieß statt, wenn dieselbe mittelst einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger anbegehrt wird. Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald 8000 stimmfähige Bürger dieselbe verlangen." Diesem entgegen stellt Hr. v. Erlach folgenden modifizirten Antrag: „daß ein Abberufungsrecht der Vertreter im Gr. Rathe durch die absolute Mehrheit der Stimmfähigen des Wahlkreises im Grundsatze erheblich erklärt werden möchte." Der dritte Antrag ist ein Unteramendement des Antrages des Hrn. Stämpfli, dahingehend, daß, statt 8000 Bürger, 12000 die Abstimmung verlangen müssen. Hierüber nun Folgendes. Es ist keine ausgemachte Sache, daß zwischen Regierten und Regierenden ein Widerspruch eintreten kann in der Weise, daß die gegenseitigen Meinungen schlechterdings nicht mehr harmoniren, und daß in Folge dessen in vielen Staaten debordirt wurde, indem das Volk solche Regenten auf irgend welche Weise zu entfernen suchte. Daher ergibt sich die Nothwendigkeit, ein Mittel zu finden, wodurch, wenn ein solcher Widerspruch eintritt, derselbe leicht wiederum ausgeglichen werden könne. Dieses Mittel hat man auf sehr verschiedene Weise gesucht; in konstitutionellen Staaten sucht man es in der Auflösung der Kammer, anderwärts im Veto, in der Integralerneuerung u. s. w. Da nun auch bei uns solcher Widerspruch immerhin möglich bleibt, so fragt es sich: Wollen wir noch ein weiteres Mittel dagegen suchen, oder ist durch den vorliegenden Entwurf hinreichend dafür gesorgt, daß solcher Widerspruch gehoben werden könne? Die einen glauben — ja, die andern glauben — nein. Jene finden hinreichende Garantie in den direkten Wahlen, der Integralerneuerung und in der kurzen Amtsdauer; die Letztern hingegen anerkennen zwar diese Garantien auch, sagen aber, sie seien nicht hinlänglich; sie weisen dabei hin auf Zürich, wo ungeachtet kurzer Amtsdauer, direkter Wahlen und integraler Erneuerung dennoch der bekannte Putsch statt fand, — ferner auf den Kanton Waadt, wo ungeachtet der nämlichen drei Garantien ein Putsch eintrat. Daher schlägt Hr. Stämpfli eine Gesammterneuerung des Gr. Raths, — nicht Abberufung, — vor; er nimmt also an, es sei eine doppelte Gesammterneuerung zulässig, einerseits eine ordentliche je alle drei Jahre, und überdieß eine außerordentliche allemal, wenn die Mehrheit des Volkes in gesetzlich vorgesehenen Versammlungen entscheidet, daß es den Gr. Rath erneuern wolle. Was wendet man nun gegen diese Integralerneuerung ein? Man sagt, dadurch werde der Gr. Rath abhängig, er müsse immer allzusehr den Volkswillen beachten. Allein das Nämliche läßt sich auch gegen die durch den Entwurf aufgestellte periodische Integralerneuerung einwenden, und also müßte man dann, damit der Gr. Rath ja recht unabhängig sei, gar keine Erneuerung desselben zugeben, sondern die Lebenslänglichkeit der Großrathsstellen aussprechen. Ich kann nun die Ansicht nicht theilen, daß der Gr. Rath nicht an den Willen des Volkes gebunden sein solle. Die Mitglieder des Gr. Raths sind nichts als Bevollmächtigte des Volkes, freilich im staatsrechtlichen, nicht im privatrechtlichen Sinne, welche beide Begriffe man so sehr verwechselt hat; die Großräthe sind Delegirte des Volkes, sie berathen im Namen des Volkes, sie haben ein allgemeines Mandat, wie Hr. Pfarrer Vandelier richtig sagte, obgleich er leugnete, daß sie Bevollmächtigte seien, und jeder derselben hat vermöge der Verfassung geschworen, die Interessen des Volkes zu wahren. Wenn man diesen Grundsatz nicht zugeben will, so folgt daraus, daß wir einen Regenten haben, der selbst souverän sei, der nur seinen eigenen Willen

zu brachten habe, und nicht denjenigen des Volkes; das widerspricht aber total den republikanischen und insonderheit den demokratischen Grundsätzen. Von einem solchen Gr. Rathe will ich nichts, sondern wenn ich annehmen soll, daß der Regent nicht bloßer Vollmachtträger sei, dann will ich selbst Herrscher sein und sagen: Mein Wille gilt. Man kömmt im Weitern und wendet ein, es werde die Revolution dadurch verewigt, daß man dem Volke die Befugniß einräume, seinen Gr. Rath auch außer der Zeit zu erneuern. Das kann ich nicht zugeben, wofern man wenigstens überhaupt eine Integralerneuerung zugeben will. Wir geben in der Verfassung, und diese Bestimmung werden Sie kaum abändern wollen, dem Volke die Befugniß, jeden Augenblick die Verfassung zu revidiren. Wenn nun das Volk findet, es wolle, nicht aus Gründen, die in der Staatsorganisation liegen, sondern aus Gründen, die in den Personen des Gr. Rathes liegen, eine Aenderung der Dinge, weil der Gr. Rath eine abweichende Richtung befolgt, so wird das Volk, wenn es das Abberufungsrecht nicht direkt besitzt, auf indirektem Wege dennoch dazu gelangen; es wird dann nicht sagen: Der Gr. Rath soll weg, sondern es greift dann zu dem verfassungsmäßigen Mittel einer Verfassungsrevision, und in Folge dieser gelangt das Volk auch zu einer Totalerneuerung des Gr. Raths. Wollt Ihr also, wie ich es voraussetze, dem Volke das Recht der Verfassungsrevision vorbehalten, dann könnt Ihr ihm unbedenklich auch das andere Recht einräumen, nämlich den Gr. Rath jeder Zeit, sobald die Mehrheit der Bürger es will, integral zu erneuern. Dieses ist nur die Konsequenz von jenem. Man sagt, das sei nichts als ein Veto. Ich antworte darauf Ja und Nein. Ich sage Nein, weil das Veto nicht nothwendig das gesammte Volk zur Abstimmung zusammen treten läßt, sondern nur einzelne Theile desselben; hingegen hier handelt die Gesammtheit des Volkes, und nur, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger es will, erfolgt die außerordentliche Integralerneuerung. Mithin ist dieser Grundsatz konsequent mit den Grundlagen, die wir hinsichtlich auf die Vertretung bereits adoptirt haben. Man hat zwar zu zeigen gesucht, daß eine solche Integralerneuerung doch nicht immer zum Ziele führe, indem man nicht sicher sei, dann wirklich einen andern Gr. Rath zu bekommen ꝛc. Das beweist eben nur, daß alle Einrichtungen, die wir machen, als Menschenwerk unvollständig sind, und daß wir den Zweck jederzeit nur annähernd erreichen können. Es wurde da auch eine Fabel angeführt, und man scheint dieselbe mißverstanden zu haben. Der betreffende Redner wollte damit keineswegs sagen, daß das bernische Volk ein Affe sei ꝛc., aber es gibt viele Leute, die es ungerne haben, wenn man ihnen Wahrheiten in's Gesicht sagt, und daher erfindet man solche Fabeln, worin man diese Wahrheiten Thieren in den Mund legt. Ich will nun dem etwas Anderes entgegensetzen. Es war ein Schulmeister, der viel auf dem Lehren hielt und seine Lehrsätze überall anbrachte; einer seiner Zöglinge fiel nun einmal in's Wasser, der Lehrer hielt ihm eine lange Vorlesung, wie unvorsichtig es sei, so nahe an's Wasser zu gehen u. s. w., und als er mit Docziren fertig war, siehe, da war das Kind ertrunken. So geht es zuletzt uns. Wenn wir immer nur deliberiren, wie bedenklich es sei, diese oder jene Bestimmung in die Verfassung zu thun, so könnte unterdessen zuletzt unsre ganze Existenz zu Grunde gehen, das Volk würde kommen und sagen: Ihr wolltet uns keinen Ausweg gönnen, wir haben uns also selbst geholfen. Noch einige Bemerkungen über den von Hrn. Surp adoptirten Antrag auf eine Partialerneuerung. Man hat dagegen behauptet, er sei im Widerspruche mit den Grundsätzen der Verfassung, weil man einem einzelnen Bezirke die Befugniß ertheile, von sich aus einen Deputirten zurückzuberufen, der doch nicht Deputirter dieses Bezirkes, sondern des ganzen Kantons sei. Das ist kein Widerspruch. Auch der einzelne Bezirk hat, wie dieses nachgewiesen wurde, die Vermuthung für sich, daß er eine Kantonalwahl mache, denn nur unter dieser Voraussetzung kann aus den Bezirkswahlen dennoch eine Kantonalrepräsentation hervorgehen. Also läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß der Bezirk, wie bei der Wahl, so auch bei der Zurückberufung, den Kanton repräsentire. Ist aber der Deputirte nicht Deputirter des Kantons, so ist er offenbar immerhin Deputirter seines Bezirks, also kann sein Bezirk ihn auch zurückberufen. Somit trifft diese Einwendung weder unter jener, noch unter dieser Voraussetzung. Man sagt, ein Volksvertreter, welcher voraussichtlich zurückgerufen werden könne, komme mit seinen Pflichten in Widerspruch, wenn die örtlichen Interessen seines Wahlbezirkes mit den allgemeinen Interessen in Kollision seien. Hierauf kann man mit Ja und Nein antworten. Es kömmt immer auf das betreffende Individuum an, welchen Rücksichten es Rechnung tragen wolle, ob allgemeinen oder bloß speziellen, und die Verfassung, sei sie, wie sie wolle, ändert am Individuum nichts. Hat ein Mann einen höhern Blick, so wird er den allgemeinen Rücksichten und seiner Pflicht als Stellvertreter des gesammten Volkes immer folgen; hat er aber einen auf's Minime und Lokale gerichteten Blick, so wird er sich durch die Lokalinteressen leiten lassen. Obwohl ich also auch in dieser Beziehung kein Inkonvenient bei einer bloß partiellen Abberufung sehe, so müßte ich doch der Generalabberufung, wie sie von Hrn. Stämpfli beantragt wird, den Vorzug geben. Wenn sich ein Gegensatz bildet zwischen Volk und Regierung, und nur die Bezirke im Einzelnen das Abberufungsrecht ausüben, so wird dies nicht zum Ziele führen. Einzelne Bezirke werden allerdings ihre Deputirten zurückberufen, andere Bezirke dagegen werden die Ihrigen an ihren Stellen lassen, indem sie vielleicht sagen: Es geht ja ohnehin nicht mehr so lange bis zur periodischen Integralerneuerung, es sind daneben doch gar gute Mannen u. s. w., und also bleibt der böse Sauerteig immer da. Hingegen nach dem Antrage des Hrn. Stämpfli entscheidet das ganze Volk, in wiefern es vom alten Sauerteige noch etwas wolle oder nicht. Man fürchtet, dieses Zurückberufungsrecht könnte jeden Augenblick mißbraucht werden. Damit ist es wohl den betreffenden Rednern nicht Ernst. Um 8000 Unterschriften zusammen zu bringen, welche auf Integralerneuerung antragen, braucht es schon einen eminenten Grund, bevor es geschieht. Aber diese 8000 können dann noch nicht darüber entscheiden, sondern dieses kömmt nur dem ganzem Volke zu; mithin verfließt immer eine bedeutende Zeit, so daß man reiflich darüber nachdenken und sich vor Uebereilungen, wie man es genannt hat, hinreichend hüten kann. Ist dann der Grund nicht sehr eminent, so wird das Volk die Abberufung auch nicht beschließen. Gesetzt aber, der Grund sei an und für sich minim, aber er habe das Volk dennoch so erfaßt, daß es sich durchaus Luft verschaffen wolle,

— was ist dann gefährlich dabei? Ist nicht auch da die Generalabberufung ein zweckmäßiges Mittel, um der Mißstimmung des Volks Luft zu verschaffen? und würde, wenn das Volk auch einen noch so minimen Grund in so hohem Grade erfaßt hätte, auch dieser minime Grund, wenn kein Abberufungsrecht vorhanden ist, nicht zuletzt das gleiche Resultat herbeiführen, wie ein großer und wichtiger Grund, nämlich, daß das Volk zu ungesetzlichen Mitteln griffe und gewaltthätig seine Repräsentanten beseitigte? Das beweisen uns die Beispiele von Zürich und Waadt. Hätte man in diesen beiden Kantonen zur Zeit das jetzt von Hrn. Stämpfli vorgeschlagene Mittel gehabt, so hätte es dort keinen Putsch gegeben, Alles wäre auf legalem Wege gegangen, und hätten wir im Kanton Bern unmittelbar nach dem Vertrauensvotum ein solches Sicherheitsventil gehabt, so würde einfach der Gr. Rath nach Hause berufen worden sein, und wir würden vielleicht erst in 2 oder 3 Jahren unsre Verfassung revidirt haben. Weil man aber kein anderes Mittel hatte, um den zwischen dem Regierungs- und Volkswillen eingetretnen Widerspruch zu beseitigen, sagte man: Wir wollen die Verfassung revidiren und zwar sogleich, denn der Gr. Rath besitzt unser Vertrauen nicht, weil er Zutrauen ausgesprochen hat, wo er hätte Mißtrauen aussprechen sollen. Um nun Solchem für alle Zukunft den Faden abzuschneiden, ist es nöthig, daß wir in der Verfassung selbst aussprechen, das Volk in seiner Gesammtheit solle den Gr. Rath auch in der Zwischenzeit seiner Amtsdauer integral erneuern können. In erster Linie also schließe ich zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli, in zweiter Linie zu demjenigen des Hrn. Sury.

Vandellier, Pfarrer. Ich begreife nicht, wie man in meinen Worten den Sinn hat finden können, den es dem Herrn Berichterstatter gefallen hat, ihnen beizulegen. — Ich habe nicht ein einziges Mal von den Absichten der Mitglieder der beiden Kommissionen gesprochen, sondern ich habe im Gegentheil mich zum Voraus gegen jedes Ansinnen verwahrt, das man bei mir voraussetzen möchte, als wollte ich mich persönlichen Angriffen überlassen. Ich habe von der Atmosphäre gesprochen, das will sagen von den äußern Umständen, innert welchen sie bei Abfassung dieses Entwurfes standen, und nicht von ihren Absichten. Ich begreife daher nicht, vermittelst welcher Subtilität man auf der einen Seite den Hrn. Pequignot hat lossprechen, auf der andern Seite aber mich hat verdammen können; — während wir Beide das nämliche gesagt haben, und ich glaube, es selbst auf eine mildere und annehmbare Weise gesagt zu haben. Zweitens dann muß ich wünschen, daß in Zukunft die freie Meinungsäußerung

— — —

Hr. Präsident. Ich unterbreche den Redner und schreite zur Abstimmung, um so mehr, als ich nicht da war, als die betreffenden Voten abgegeben wurden.

Kistler zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Hrn. Stämpfli an.

Abstimmung.

1) Eventuell in dem Antrage des Hrn. Stämpfli die Zahl der stimmfähigen Bürger, welche die Abstimmung verlangen können, nach dem Antrage des Hrn. Steiner, auf wenigstens 12,000 zu setzen:

	75 Stimmen.
Dagegen	28 „

2) Den Antrag des Hrn. Stämpfli im Uebrigen anzunehmen 56 Stimmen.
Dagegen 43 „

Sury zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Imoberseg glaubt, es solle nunmehr konsequent mit dem eben gefaßten Beschlusse auch der §. 35 an die Kommission zurückgewiesen werden, welcher sagt: Nach jeder Gesammterneuerung des Gr. Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Gr. Rathes statt ꝛc.", indem dieser Paragraph von der Voraussetzung einer bloß periodischen Gesammterneuerung des Gr. Rathes ausgeht.

Hr. Präsident erwiedert, die Kommission werde gewiß berücksichtigen, was nun daorts geschehen müsse.

Dr. Lehmann fragt, ob mit dem vorhin gefaßten Beschlusse nur die Erheblichkeit des Antrages des Hrn. Stämpfli ausgesprochen worden sei.

Hr. Präsident antwortet — Nein, der Beschluß sei definitiv, denn das ganze Berathungsreglement des Verfassungsrathes rede nirgends von der bloßen Erheblichkeit, wohl aber gehe der Beschluß nunmehr zu angemessener Redaktion an die Kommission zurück.

---

§. 27.

„Der Gr. Rath darf die ihm durch die Verfassung angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen."

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission, empfiehlt den Paragraphen zur Annahme, indem er darauf hinweist, daß die bei §. 26 im Eingange derselben adoptirte Einschaltung des Wortes „unübertragbare" nicht hinreichend sei, weil dem Gr. Rathe in dem Entwurfe noch eine Menge anderer Funktionen übertragen werden, die nicht im §. 26 verzeichnet seien; um eine Wiederholung zu vermeiden, wäre es daher wohl zweckmäßiger, jene Einschaltung im §. 26 wiederum zu streichen.

Blösch ist dagegen anderer Ansicht, indem er, unter Hinweisung auf möglicherweise eintretende Nothfälle, wie Theurung und daherige Ankäufe von Lebensmitteln, bloß für die im §. 26 speziell bezeichneten Verrichtungen die Unübertragbarkeit aussprechen möchte.

Ochsenbein glaubt zwar, den Bedenken des Hrn. Blösch sei in §. 41 Rechnung getragen, indessen schlägt er vor, nach dem Worte „Verfassung" einzuschalten „namentlich."

Stämpfli, Fürsprecher, hält dagegen die letzte Redaktion für überflüssig und dem Zwecke des Herrn Blösch nicht entsprechend; er stimmt daher zum §., wie er ist.

Mit großer Mehrheit wird hierauf beschlossen, das Wort „namentlich" einzuschalten.

---

§. 28.

„Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern erforderlich."

Bach, als Präsident der Bittschriftenkommission zeigt folgende Begehren an: Schwarzenburg, Volksversammlung, wünscht 100 Mitglieder; Oberhasle, Volksversammlung: die Hälfte; Herzogenbuchsee, Kirchgemeinde: $^2/_3$ des ganzen Großen Rathes.

Elsäßer. Dieser Paragraph ist kein Lob auf unsere republikanischen Tugenden. Nach allem, was ich im Schooße dieser Versammlung über die Pflichten der Mitglieder des Großen Rathes gegen das Volk habe sagen hören; nachdem ich den Grundsatz der Abberufung des Gr. Rathes beschließen gesehen habe; und nachdem der Betrag der Entschädigung, welcher früherhin den Volksvertretern zugestanden wurde, auch jenen Mitgliedern des Gr. Rathes zugesprochen worden ist, welche in der Stadt Bern wohnen, obschon diese Mitglieder keinerlei Auslagen, noch Reiseunkosten zu bestreiten haben; nachdem ich den Antrag des Herrn Schöni zum Beschluß erheben sah, der dahin geht, daß jene Abgeordneten, welche unterlassen, einem Drittel der Sitzungen beizuwohnen, ihrer Verrichtungen verlustig erklärt werden sollen; — nach allem diesem kann ich nicht begreifen, daß man eine Volksvertretung von nur 80 Mitgliedern, auf einer Anzahl von 220—230 Abgeordneten antreffen sollte; ich kann nicht begreifen, daß man derartigen Vorgängen die Möglichkeit zugeben kann, daß blos ein Drittheil der Mitglieder vereinigt sein könne, wenn es sich darum handelt, über die allgemeinen Interessen des Landes zu berathen. Wenn man dem Obergerichte ein durch die untern Instanzen ausgefälltes Urtheil zum Entscheide vorlegt, so ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Obergerichtes erforderlich, um eine Schlußnahme fassen zu können, und Sie wollten, daß, wenn es sich darum handelt, Gesetze zu erlassen, über die bedeutsamsten Interessen des Landes zu berathen, — man sich mit der Gegenwart von 80 Mitgliedern im Schooße der Kantonal-Repräsentation begnüge, das will sagen, mit etwas mehr als einem Drittheil der gesammten Anzahl! Dieß würde ein auffallender Widerspruch mit den von Ihnen aufgestellten Präcedentien sein. Als ich den Antrag stellte, einen Abgeordneten auf je 3000 Seelen statt einen auf 2000 Seelen zu ernennen, haben Sie meinen Antrag fast mit Einstimmigkeit verworfen, indem Sie angaben, daß das Volk nicht hinreichend repräsentirt sein würde. Und heute sollen 80 Abgeordnete hinreichend sein, um ein Gesetz zu erlassen! — Ich glaube daher, der §. 28 sollte in dem Sinne abgefaßt sein, daß die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Gr. Rathes in jedem Falle nothwendig sei, damit man ein Gesetz erlassen könne; indessen stelle ich diesen Antrag in erster Linie nur subsidiarisch. Ich möchte Ihnen einen zweiten Antrag stellen, der zum Zwecke hat, die Anzahl der Mitglieder, die zur Gültigkeit eines zu erlassenden Gesetzes nothwendig wäre, auf wenigstens 100 festzusetzen.

Pequignot. Der Herr Berichterstatter hat durch einen Vortheil, den er wohl zu benutzen versteht, immer zuletzt das Wort und Niemand kann ihm mehr antworten, wie dieß durch einen peinlichen Zwischenfall dargethan wird. Ich habe daher nicht sogleich auf seine Argumentation antworten können. Der Herr Berichterstatter verlangte von mir vor einem Augenblicke, den Beweis einer von mir während der Diskussion vorgebrachten Behauptung, indem ich sagte, daß der Verfassungsentwurf auf einem Grundsatze beruhe, von welchem noch Niemand gesprochen habe, nämlich auf jenem des Widerspruchs. Diesen Beweis, den Sie verlangen, Hr. Berichterstatter, diesen hat Ihnen so eben Herr Elsäßer gegeben. Dieser Redner hat mit eben soviel Kraft als Talent nachgewiesen, daß der in Berathung liegende Paragraph in offenkundigem, wesentlichem Widerspruch mit denjenigen stehe, die ihm vorhergehen. Nach seiner lebhaften und bündigen Argumentation kann kein Zweifel mehr übrig bleiben. Der Entwurf enthält noch andere bedeutende Widersprüche, welche ich nachzuweisen versuchen werde, wenn die geeignete Zeit dazu gekommen ist. Wenn der Herr Berichterstatter die Gesammtheit meiner Worte aufgefaßt hätte, so würde er gesehen haben, daß wenn ich nicht unverzüglich den Beweis der von mir angeführten Thatsachen geleistet habe, dieses daher rührt, weil die Folgeordnung der Diskussion, entgegen meinen Reklamationen, mich daran verhindert hat, und daß wenn ich in die Grundlage der Frage eingetreten wäre, der Herr Präsident nicht ermangelt haben würde, und zwar mit Recht, mich auf die obschwebende Frage zurückzuverweisen. Ich habe daher gesagt, daß ich meine Entwicklungen auf den Zeitpunkt verschiebe, wo die Folgeordnung der Diskussion mir gestatten werde, dieselben vorzubringen. — Ein anderer Redner hat sich beschwert, daß ich ihn habe „schulmeistern" wollen. M. H., dieser Vorwurf ist sehr unverdient; ich habe den Antrag des ehrenwerthen Mitgliedes besprochen, wie ich das Recht dazu hatte. Ich hatte weder die Absicht noch den Willen ihn zu „schulmeistern." Das ehrenwerthe Mitglied hätte wissen sollen, daß, indem es einen Antrag vorbringt, es damit die Kritik derjenigen hervorruft, deren Meinungen mit der seinigen nicht übereinstimmen. Als ich in den Schooß dieser Versammlung trat, bin ich mit der Absicht gekommen, auf offenherzige, loyale Weise zu dem Werke beizutragen, das wir bearbeiten, jedoch mit dem Vorbehalt, diejenigen Bestimmungen der Kritik zu unterwerfen, welche mit meinen Grundsätzen nicht im Einklang stehen. — Ich glaube diesem Gedanken treu geblieben zu sein. Ich spreche mich mit einiger Lebhaftigkeit aus, ohne Zweifel; allein dieß kommt daher, weil meine Ueberzeugung ebenfalls lebhaft ist. Ich habe festgestellte Grundsätze, von denen ich niemals abgewichen bin. Es ist natürlich, daß ich angreife, wenn die entgegengesetzten Grundsätze zum Vorschein kommen. Meine ersten Worte, die ich im Schooße dieser Versammlung gesprochen habe, waren, um zwischen den Personen und den Sachen zu unterscheiden. Ich habe gesagt, daß ich das Werk angreifen werde, obschon ich an die Ueberzeugung seiner Urheber glaube. Ich habe gesagt, daß ich die Meinungen Anderer achten wolle, wie ich verlange, daß man auch die meinigen achte. Ich habe mir heute Glück gewünscht, im Interesse der Freiheit der Diskussion diesen Vorbehalt gemacht zu machen. Die Vorfälle, von denen wir so eben Zeugen gewesen sind, haben gezeigt, daß ich Recht hatte, einen Grundsatz wieder in Anspruch zu nehmen, welcher, wenn er mißkannt werden sollte, unsere Verhandlungen überflüssig machen würde. Ich habe den Betrachtungen nichts beizufügen, welche Herr Elsäßer zu Gunsten der Ansicht entwickelt hat, welche er behauptet, und die auch die meinige ist. Um indessen eine bestimmte Zahl zu haben, so beantrage ich, die Zahl der Mitglieder, die zur Gültigkeit einer Schlußnahme nöthig sind, auf hundert anzusetzen.

Hr. **Präsident** bemerkt, jetzt sei nur der §. 25 in Umfrage, §. 26 dagegen sei bereits angenommen.

Beutler trägt auf 120 Mitglieder an.

Marti stimmt zum Paragraphen wie er ist; man habe ja schon jetzt oft Mühe gehabt, 80 Mitglieder zusammenzubringen, ungeachtet der Gr. Rath zahlreicher war, als der künftige sein werde.

Funk, Hauptmann, stimmt zum Antrage des Hrn. Pequignot; besonders im Anfange werden die Berathungen des Gr. Rathes sehr wichtig sein.

Rufener stimmt zum Paragraphen und fragt, was denn, wenn nicht die volle Zahl von 100 anwesend wären, die Andern, die da seien, machen sollen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die vorgeschlagene Zahl 80 ist verhältnißmäßig ohnehin bereits größer, als sie bisher war, wo der Gr. Rath aus 240 Mitgliedern bestand. Erhöht man die Zahl allzusehr, so werden die Unfleißigen gleichsam belohnt, die Fleißigen dagegen mit unnutzem Zeitverluste bestraft. Zu tief darf man auch nicht gehen, denn eine allzuwenig zahlreiche Versammlung würde nicht die Vermuthung begründen, daß sie das Volk repräsentire. Dagegen würde man bei allzuhoher Zahl, namentlich im Sommer, zur Zeit der großen Landarbeiten, manchmal nicht in der Möglichkeit sein, die Tagsatzungsinstruktion zu berathen und Gesandte zu wählen. Allerdings spricht das nicht gerade für den Patriotismus, aber die Menschen sind nun einmal so, wir können sie nicht ändern; wir müssen daher unsere Einrichtungen so treffen, daß sie auf die Menschen passen. Was den gerügten Widerspruch betrifft, so hat sich der betreffende Redner ihn selbst zu Schulden kommen lassen, indem er in zweiter Linie auf 100 Mitglieder anträgt. Allein es wäre wohl sehr schwer, einen Widerspruch in dieser Beziehung im Entwurfe selbst nachzuweisen. Wir stellen einen Gr. Rath auf zufolge des Repräsentativsystemes und bereits in der Voraussetzung, daß nie alle Mitglieder anwesend sein werden; wenn aber 80 Mitglieder da sind, so begründen diese immer noch die Vermuthung einer Repräsentation des Volkes. Wenn man mir dann im Verlaufe der weitern Berathung dieses Entwurfes Widersprüche zeigt, so werde ich dann gehörig darauf dienen. Ich schließe zum Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1) Die Zahl auf die Hälfte sämmtlicher Mitglieder zu setzen	11 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Die Zahl auf 120 zu setzen	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Die Zahl auf 100 zu setzen	50 Stimmen.
Dagegen	33 „
4) Für den Paragraphen im Uebrigen	Handmehr.

Der Herr Präsident zeigt an, daß er die Behandlung der materiellen Fragen auf Mittwoch den 18. Juni angesetzt habe.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 13. Juni 1846.

Nr. 57.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fünfzehnte Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 12. Juni 1846, Morgens um 8½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind mit Entschuldigung abwesend: Begert, Dähler, Amtsrichter, Feller, Funk, Hptm., Hofer, Hoffmeyer, Hofmann, Messerli, Neuhaus, Rentsch, Sahli zu Ortschwaben, Schüpach, Regt., Vogel, Walther, Wirth; ohne Entschuldigung: Frieden, Karlen in der Mühlematt, Kohler, Regierungsstatthalter, Streit in Zimmerwald, Streit zu Könitz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Titels II des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern.

§ 21.

„Alle drei Jahre findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Juni an und endigt den 31. Mai des dritten darauf folgenden Jahres."

„Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer statt finden."

„Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1849."

Imobersteg als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Schwarzenburg wünscht die Dauer auf vier Jahre zu setzen; der Einwohnergemeinderath von Wangen und die Einwohnergemeinden Bolligen, Goldswyl und Langenthal wünschen ebenfalls vierjährige Amtsdauer, aber alle zwei Jahre zur Hälfte Erneuerung.

Migy als französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. 62 Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg verlangen, daß die Gesammterneuerung des Großen Rathes nur alle vier Jahre statt finde.

Ochsenbein, Berichterstatter. In Rückblick auf die gestrige Diskussion, welche großentheils sich auf diesen Paragraph erstreckt hat, habe ich nur weniges beizufügen. Eines Umstandes jedoch will ich Erwähnung thun. Es wäre gut, daß jedes Mal mit dem Großen Rathe auch die exekutive Behörde einer Integralerneuerung unterläge, indem es zweckmäßig ist, daß der Regierungsrath nicht eine andere Richtung befolge als der Große Rath, und dem Großen Rathe gegenüber nicht eine Stellung einnehme, welche die Beschlusse des Letztern lähmen würde; so wenig als der Große Rath gut marschieren kann, wenn er mit dem Volke in Widerspruch steht, so groß ist der Nachtheil, wenn Regierungsrath und Großrath einander gegenüber stehen. Die Staatsmaschine kann dann nicht mehr gut laufen. Wenn Sie die Ansicht der Kommission theilen, daß der Regierungsrath mit dem Großen Rath erneuert werde, so hat dieß Einfluß auf die Bestimmung der Amtsdauer, indem Sie in diesem Falle die Amtsdauer des Regierungsrathes länger machen müssen, und dieß hat dann auch Einfluß auf die Amtsdauer des Großen Rathes. Würden Sie die Amtsdauer des Regierungsrathes zu kurz machen, so tritt der Uebelstand ein, daß es schwer halten wird, tüchtige Beamte zu finden, und daß, wenn sich auch diese finden und sich in ihren Geschäftskreis einstudiert haben, die Geschäfte wieder verlassen müssen, um Neulingen Platz zu machen, die wieder von vornen an zu lernen anfangen müssen. So werden die Mitglieder des Regierungsrathes ewig Lehrplätze machen und das Volk muß sie dann bezahlen. Man könnte zwar das Mittel vorschlagen, den Regierungsrath keiner Integral-, sondern nur einer partiellen Erneuerung zu unterwerfen. Es hätte dieß aber den Nachtheil, daß von Seiten derjenigen, welche nicht im Austritt sich befinden, gegen die Austretenden in der Weise konspirirt würde, daß die eminenten Köpfe nicht wieder gewählt würden, und so die eminenten Köpfe, welche nicht im Austritte sich befinden, ohne Konkurrenten blieben. Durch eine Gesammterneuerung wird diesem Uebelstande vorgebogen, weil alle in gleicher Ungewißheit sind, ob sie wieder erwählt werden oder nicht. Nach dem gestrigen Beschlusse scheint mir die hier vorgeschlagene Amtsdauer etwas zu kurz, und ich möchte um so eher

auf eine Verlängerung von vier Jahren antragen, als es in vorkommenden Fällen dem Volke immer frei steht, auch in der Zwischenzeit den Großen Rath einer Integralerneuerung zu unterwerfen, und als es im Interesse der ganzen Staatsverwaltung liegt, daß die Amtsdauer des Regierungsrathes nicht zu kurz sei.

Wyß von Aschenstorf spricht sich für eine Amtsdauer von vier Jahren aus, möchte aber den Amtsantritt auf 1. Juli, statt auf 1. Juni setzen, indem am 1. Juni der Heuet anfange und man dann nicht Zeit habe in Wahlversammlungen zusammenzutreten.

Revel. Ich glaube, der Präopinant befinde sich im Irrthum, oder er habe die Gründe nicht begriffen, wegen welchen man den Antritt der jeweiligen gesetzgebenden Behörde auf den 1. Brachmonat festgesetzt hat. Es ist dieß wegen den Instruktionen, die man der Tagsatzungsgesandtschaft zu ertheilen hat. Es ist klar, daß wenn der Zeitpunkt der Erneuerung der Kantonalrepräsentation auf den 1. Heumonat angesetzt wäre, die Instruktionen durch einen Großen Rath ertheilt würden, der am Vorabend des Ablaufes seiner Verrichtungen stünde. Wesentlich aus diesem Grunde ist es besser, die Bestimmung des Zeitpunktes für das Mandat des Großen Rathes auf den 1. Brachmonat anzunehmen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hat den Amtsantritt deßwegen auf den 1. Juni gesetzt, damit die Wahlen früher vorgenommen werden können, nach den Bestimmungen des zu erlassenden Wahlreglements. Nach der Berechnung der Kommission fallen die Wahlen ungefähr auf 1. Mai, weil in dieser Zeit auf den Bergen noch nicht aufgefahren ist, der Bauer gepflügt und seine Erdäpfel gesetzt und der Rebmann seine Reben geschnitten und gehäftet hat. Der 1. Juni ist auch in Berücksichtigung der Tagsatzung als Amtsantritt angesetzt worden.

Wyß, von Aschenstorf, erklärt sich befriedigt, zieht seinen Antrag in so weit er den Amtsantritt betrifft zurück.

Ganguillet. Wenn der Große Rath auf 1. Juni zusammentritt, so wird auch ein neuer Regierungsrath auf diese Zeit zusammentreten, und auch wohl ein neuer Präsident. Dieß hat das Inkonvenient, daß, wenn Bern Vorort ist, im nämlichen Jahre zwei Bundespräsidenten sein werden, nämlich vom Jenner bis zum 1. Juni einer, und dann der zweite vom Juni bis zum Dezember.

Sybold. Ich muß erwiedern, daß wir hier eine Verfassung machen für den Kanton Bern und nicht für die Eidgenossenschaft, und daß, wenn auch die Person des Präsidenten ändert, die eidgenössischen Angelegenheiten eben so gut verwaltet werden nach wie vor. So viel an mir, sehe ich darin, daß das Regierungsjahr mit dem 1. Juni anfängt, das eidgenössische dagegen mit dem 1. Jenner, keinen solchen Uebelstand, um unser Regierungsjahr abzuändern und nach dem eidgenössischen zu richten, in so fern nicht noch andere Gründe geltend gemacht werden. Die Gründe, welche die Kommission bewogen haben, das Regierungsjahr mit dem 1. Juni anzufangen, hat der Berichterstatter Ihnen mitgetheilt, und sie scheinen aller Berücksichtigung werth. Bezüglich auf die größere Amtsdauer des Großen Rathes und Regierungsrathes, glaube ich, daß vier Jahre nicht zu viel sind, namentlich wenn man bei den übrigen Beamtungen, wie es der Entwurf thut, die gleiche Amtsdauer aufstellen will. Da muß ich bemerken, daß z. B. eine Amtsdauer von 3 Jahren für einen Regierungsstatthalter ganz gewiß zu kurz ist, um sich einzuarbeiten, und daß selbst eine Amtsdauer von vier Jahren nicht zu lang ist, um alle die Gesetze zu erlassen, welche der Große Rath erlassen soll. Ich trage unbedingt auf wenigstens vier Jahre an, ja ich könnte selbst noch weiter und auf sechs Jahre gehen. Ich will zwar jetzt diesen Antrag nicht stellen, obschon sich viele Gründe dafür anführen ließen, und stimme mit dem Herrn Berichterstatter für vier Jahre.

Karlen, Hauptmann, will eine dreijährige Amtsdauer beibehalten, denn wenn die Beamten gut seien, so werden sie wieder gewählt, und wenn sie nicht gut seien und periodenweise nichts thun, so schadet es nichts, wenn sie wegkommen.

Widmer unterstützt diese Ansicht.

Steiner. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Antrag zu stellen, sondern um auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der noch nicht berührt ist. Herr Amtsrichter Wyß hat den Anfang des Regierungsjahres auf den Anfang der zweiten Hälfte des Kalenderjahres fest usetzen beantragt. Dieß hätte mir besser gefallen, weil ich glaube, es solle mit dem Wechsel der Regierung auch die Staatsrechnung abgelegt werden. Wenn dieß auf 1. Juni geschehen kann ohne besondere Inkonvenienie, so habe ich nichts dagegen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die ganze Verwaltung hört mit dem 31. Mai auf, so daß auf den 31. Mai die Rechnungen müssen geschlossen werden.

Vandelier, Regierungsrath, frägt wie es sich mit der Wahl des neuen Regierungsrathes verhalte, indem der Regierungsrath auf gleiche Zeit erneuert werden solle wie der Große Rath, dieß aber nicht möglich sei, wenn nicht der Große Rath vor seinem Amtsantritt als Wahlkollegium versammelt werde.

Auf ähnliche Anfragen und Bemerkungen der Herren Romang, Bach und Sygar wird vom Herrn Präsidenten und Herrn Berichterstatter bemerkt, daß die Redaktionskommission den gefallenenen Meinungen Rechnung tragen und eine genügende Redaktion bringen werde.

Jaggi. Wie angeführt worden, ist die Amtsdauer auch für die übrigen Staatsbeamten und Behörden, zunächst also für den Regierungsrath, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten maßgebend, und da habe ich wirklich Bedenken, die Amtsdauer so kurz zu setzen, indem solches von großem Nachtheil sein wird. Wenn Privatpersonen in Aussicht haben, bloß drei Jahre lang funktioniren zu können, um dann wieder zu risquiren, entlassen zu werden, so wird dieß eine Menge tüchtiger Männer abhalten, sich zu solchen Stellen gebrauchen zu lassen, namentlich werden sich Leute vom Lande nicht dazu verstehen wollen, bei einer Amtsdauer von drei Jahren sich in die Stadt zu delogiren. Ich unterstütze

daher den Antrag auf eine Amtsdauer von vier Jahren, in zweiter Linie dagegen, trage ich auf eine halbe Erneuerung von zwei zu zwei Jahren an; dieses hätte den Vortheil, daß dann in den Behörden immer noch eine Hälfte der Mitglieder zurückbliebe, welche mit den Geschäften vertraut wären.

Blösch. Ich ergreife das Wort, um in Betreff der Erneuerung des Großen Rathes denjenigen Grundsatz zu empfehlen, welcher in der gegenwärtigen Verfassung steht. Nach dem gegenwärtig angenommenen Modus tritt et alle 2 Jahre ein Drittheil des Großen Raths aus, und nach dem Vorschlag soll in Zukunft alle drei Jahre eine Integralerneuerung stattfinden. Was sind die praktischen Folgen beider Systeme, und welches System wird gedeihlicher wirken. In letzterer Beziehung scheint mir nun das bestehende weit vorzüglicher, nämlich eine längere Amtsdauer und eine periodische Erneuerung. Man hat im letzten Jahre viel von Fortschritten gesprochen. Darüber will ich nur so viel bemerken, daß die Fortschritte in den letzten 15 Jahren in Bezug auf materielle Interessen dürftig sind. Allein ich frage, wo liegen die Gründe dazu? Gewiß viel weniger in den Personen, als in den Institutionen und Verhältnissen. Um Fortschritte zu machen, ist es erforderlich, daß die Behörden ruhig handeln, sie müssen ein System, einen Plan in ihren Verhandlungen aufstellen und verfolgen können. Glauben Sie, es werde wohlthätig wirken, wenn nach 3 Jahren alle die, welche angefangen haben, sich mit den Geschäften vertraut zu machen und ein System aufzustellen, plötzlich zurücktreten müssen, und es dem Zufall überlassen bleibt, wer den Faden wieder aufnehmen soll. Bei jeder Integralerneuerung tritt ein großer Stillstand ein, der störend auf den Gang der Verwaltung wirkt. Von Plan und Konsequenz ist dann nicht mehr die Rede. Aus rein materiellen Gründen daher möchte ich die periodische Erneuerung empfehlen. Es ist aber noch ein anderer Grund und ich bitte nicht zu übersehen, welchen mächtigen Einfluß man durch die Integralerneuerung dem Parteigeiste giebt, während bei der periodischen Erneuerung nur ein Drittheil des Großen Rathes neu wird, die zwei andern Drittel aber in Ruhe bleiben. Mag daher der Parteigeist noch so sehr bei der Wahl sich geltend machen, so hat doch dies auf den Großen Rath keinen allzugroßen Einfluß, sondern es bleibt derselbe in einer über den Parteien stehenden Stellung; wenn Sie aber in Zukunft die Integralerneuerung haben, so geben Sie jeder Partei die Chance, an die Spitze der Geschäfte zu gelangen. Der Stachel zur Bewegung ist größer und die Folgen unverhältnißmäßig größer. Im gleichen Verhältnisse wird die Intrigue und die Unruhe im ganzen Kantone zunehmen. Ich weiß nicht, wer künftig den Ton angeben wird im Großen Rath; mir ist es gleich, nur wünsche ich, daß es in der Administration vorwärts gehe. Aber damit sie vorwärts kömmt, müssen auch Garantien vorhanden sein, daß sie vorwärts kommen kann, und daß diese in der Integralerneuerung des Großen Rathes liegen, muß ich bezweifeln. Wenn das Land in steter Unruhe ist, und die Parteien immer Anlaß haben, sich einander gegenüber zu stehen und zu bekämpfen, so ist ein Vorwärtsschreiten nicht möglich. Es ist dies eine praktische Frage, und um sie zu beantworten, muß man die Erfahrung zu Rathe ziehen. In Frankreich besteht ein Institut, welches in den dreißiger Jahren eingeführt worden ist, es ist dies das Institut der Departementalräthe. Ein Departement in Frankreich mag ungefähr die gleiche Größe haben wie der Kanton Bern, und die Funktionen eines Departementalrathes mögen in mancher Beziehung also denjenigen ähnlich sein, welche wir haben. Ueber dieses Institut finde ich nun ein Urtheil abgelegt in folgenden Worten: „Unter allen durch die Julirevolution eingerichteten Institutionen sind sie diejenige, welche am ordnungsmäßigsten ihre Bestimmung erfüllt, die Gränzen ihrer Macht niemals überschritten und die wesentlichsten Dienste geleistet hat, weil sie eine wahrhafte Vertreterin der lokalen Interessen geworden ist. Diese weise Mäßigung ist bei berathenden Körperschaften so selten, daß es räthlich erscheint die Ursachen davon zu untersuchen. Man findet sie in dem Wahlmodus nach Theilen, oder, wie man es nennt, in der theilweisen Erneuerung, wodurch diesen Versammlungen nur ruhige und praktische Männer zugeführt werden, während eine allgemeine Erneuerung, aus dem Fieber der großen Wahlkämpfe hervorgegangen, diese Körperschaften mit den Leidenschaften politischer Parteiungen angesteckt haben würde. Eine gute Lehre für diejenigen, welche eine Konstitution zu geben beabsichtigen oder dazu verpflichtet sind." Ich trage ehrerbietigst darauf an, es möchte der Grundsatz der periodischen Erneuerung aufgenommen werden, und ich werde gerne mich dem Antrage anschließen, welcher auf eine längere Amtsdauer als 3 Jahre geht, — ich würde gerne 6 Jahre haben.

Marti. Es ist ganz richtig, daß das Wahlsystem des Herrn Blösch konservativer ist, indessen glaube ich den Grund, welchen er für die periodische Erneuerung des Großen Rathes angeführt hat, nämlich den materiellen Fortschritt nicht so erheblich, weil er selbst eingelebt, daß man bisher in materieller Beziehung wenig Fortschritte gemacht habe. Dagegen bin ich überzeugt, daß, wenn wir alle 3 Jahre, wie der Vorschlag lautet, eine Integralerneuerung des Großen Rathes haben, die materiellen Interessen darunter keineswegs leiden werden, wir im Gegentheil mehr vorwärts schreiten, als es bis jetzt der Fall war. Man geht bei der Integralerneuerung öfters von der Voraussetzung aus, alle 3 Jahre werden die Mitglieder der Behörden austreten und durch andere ersetzt werden, durch Leute, die im Anfang wenigstens sich nicht zu helfen wüßten und alles krumm und dumm machen. Dies ist unrichtig, und ich habe die Ueberzeugung, daß alle diejenigen werden wiedergewählt werden, welche ihre Sache gut gemacht haben, und mit welchen man zufrieden ist, und auf diese Weise werden stets ⅔ bis ¾ der frühern Mitglieder erwählt werden. Ich müßte daher das vorgeschlagene Wahlsystem unterstützen. Ebenso scheint mir eine Amtsdauer von 3 Jahren für den Großen Rath angemessen, und ich möchte eine solche empfehlen. In Betreff der übrigen Beamten aber, wie die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten u. s. w. finde ich die Dauer zu kurz, indem es diesen Beamten innert 3 Jahren kaum möglich ist, sich in ihre Geschäfte einzuarbeiten. Da hätte ich eine längere Dauer vorgezogen. Was den Berichterstatter anbetrifft, welchen Herr Blösch bezüglich auf die französischen Departementalräthe und deren Wahlart angeführt hat, so möchte ich darauf nicht allzugroßes Gewicht legen, denn es giebt Berichterstatter, welche gerade über diese Departementalräthe ein anderes Urtheil fällen,

und das Gegentheil von dem sagen, was Herr Blösch zitirt hat. Ich stimme zum Artikel wie er ist, dagegen kann ich aber später für eine längere Amtsdauer der unteren Beamtungen stimmen.

Roth pflichtet dem, was Herr Marti so eben angebracht hat, bei.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Der §. 21 ist in Umfrage. Da bin ich so frei, darauf anzutragen, man möchte das Regierungsjahr statt mit dem 1. Juni, wie bis dahin, mit dem 1. Jänner anfangen lassen. Ein Grund dafür ist bereits angeführt worden, nämlich der, daß wir mit dem eidgenössischen Regierungsjahr in Harmonie treten möchten. Indessen ist dieser Grund nicht so wesentlich, aber ich habe einen andern Grund, nämlich den, daß ich glaube, es sei keine bessere Zeit als der Winter, um das Verwaltungs- und Rechnungswesen in Ordnung zu bringen. Es ist dies die Zeit, wo man in den Behörden am meisten arbeiten kann, seit mehreren Jahren, wo ich als Beamter funktionaire, habe ich diese Erfahrung gemacht. Man wird freilich das erste Jahr etwas enge sein. Angenommen, am 31. Juli werde die Verfassung angenommen, so muß dann die erste Periode statt 3 Jahre 3½ Jahre und erst die spätern dann nur 3 Jahre dauern. Ich halte aber dieses für keinen Uebelstand sondern gerade für einen Vortheil, denn um die neue Ordnung der Dinge zu organisiren, braucht man mehr als 3 Jahre, und es ist wunschenswerth, um den Geist der Verfassung auch in die Gesetzgebung überzutragen und so eine übereinstimmende Organisation, ein Ganzes zu erhalten, daß die ersten Behörden ohne Unterbrechung 3—4 Jahre unverändert bleiben. Ich weise in dieser Beziehung auf den Kanton Waadt, wo man es, um den nämlichen Zweck zu erreichen, sogar angemessen fand, den Verfassungsrath zum Großen Rathe zu machen, damit die gleiche Versammlung, welche die Verfassung gemacht hat, auch die Gesetzgebung ausführe. Ich trage daher darin an, daß die erste Amtsdauer mit dem 31. Dez. 1849 oder sogar 1850 ein Ende nehme.

Seiler. Ich kann den Antrag des Herrn Dr. Schneider nicht unterstützen, denn wie sollten im Dezember, namentlich in Berggegenden wo der Schnee oft die Kommunikation gänzlich unterbricht, die Leute zusammenkommen und die Wahlen vornehmen können. Wenn die Wahlversammlungen besucht sein sollen, so müssen sie in der bessern Jahreszeit abgehalten werden, und aus diesem Grunde nimme ich wie der Entwurf lautet. Was die Amtsdauer betrifft, so ist sie lang genug und ich hätte mich eher einem Antrage anschließen können, welcher dieselbe nur auf zwei Jahre setzen will. Da ich indessen die Ansicht der Kommission theile, daß der Regierungsrath zu gleicher Zeit mit dem Großen Rathe erneuert werde, so will ich mich an drei Jahre anschließen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es ist nicht nothwendig, daß die Wahlversammlungen im Dezember, sondern sie können ohne Nachtheil auch im Oktober stattfinden, und diese Zeit ist gerade für die Berggegenden eine sehr günstige.

Karlen-Hauptmann. Ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Schneider sehr unterstützen. Eine Veränderung des Regierungsjahres wäre gewiß mit vielen Inkovenienzen verbunden, und da die Wahlen im Weinmonat vorgenommen werden können, und dieser gerade sehr gunstig für Berggegenden ist, so müßte ich dazu stimmen, daß die Amtsdauer jeweilen mit dem 31. Dezember aufhöre.

Steiner von Kirchberg. Sie haben Wahlversammlungen beschlossen, und da werden Sie wünschen, daß diese so zahlreich als möglich besucht werden. Wenn nun die Wahlversammlungen in eine Zeit kommen, wo jeder mit der Landwirthschaft beschäftigt ist, so werden sie nicht besucht werden. Wenn Sie ferners die Versammlungen in eine Zeit setzen, wo die schlechte Witterung es nicht gestattet, sie im Freien abzuhalten, so werden sie ebenfalls nicht zahlreich besucht werden, weil man nicht Lokale hat, indem man sich vereinigen kann. Der Entwurf scheint mir nun das richtige Mittel getroffen zu haben, denn Ende April oder Anfangs Mai ist die Zeit am günstigsten. Ich stimme daher zum Entwurf.

Rufener. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. Schneider. Man kann die Wahlen im Herbst oder Weinmonat vornehmen und diese Zeit ist ebenso günstig als die, welche der Entwurf vorschlägt. Angenommen auch, Anfangs Mai giengen die Wahlen vor sich, so ist die Zeit von einem Monat ziemlich kurz, um alle die neuen Behörden zu konstituiren.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es sind drei Fragen zu entscheiden, erstens will man Integralerneuerung oder periodischen Austritt; zweitens eine wie lange Amtsdauer will man; und drittens auf welchen Zeitpunkt soll die Amtsdauer anfangen. Ueber den ersten Punkt folgendes: Von Herrn Blösch und eventuell auch von Herrn Jaggi ist eine periodische Erneuerung des Großen Rathes angetragen und dafür angebracht worden, daß es im Interesse eines geregelten und systematischen Geschäftsganges liege, die Behörden nicht mit einem Male wechseln zu lassen, eine Integralerneuerung habe überdieß den Nachtheil, daß die Wahlen das Ergebniß der Parteiintriguen würden und Unruhe und Aufregung im Lande entstünde. Für eine periodische Erneuerung und deren wohlthätige Wirkung beruft sich Herr Blösch auf einen Berichterstatter aus Frankreich, und auf die Wahlart der Departementalräthe daselbst. Ich bin nun der Ansicht, wenn man für eine Sache Beispiele in der Nähe hat, so soll man sie nicht in der Ferne suchen. Der gegenwärtige Große Rath hat sich nicht integral erneuert, sondern es fand ein periodischer Austritt statt, gerade wie es Herr Blösch wünscht, und dennoch muß er selbst eingestehen, es sei schlecht gegangen.

Blösch. Ich habe mich dieses Ausdrucks nicht bedient.

Ochsenbein, Berichterstatter. Darüber ist man also einig, daß es nicht gut gegangen ist, und daß gerade die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung und Gesetzgebung Brach gelegen sind, und dennoch hat diejenige Wahlart stattgefunden, welche man beizubehalten wünscht. Seit dem Jahr 1831 hat sich der

Große Rath immer mehr und mehr von den Volksideen entfernt, und dieß in dem Maße, daß er nach einem fünfzehnjährigen Leben gegenüber dem Volke einen völligen Gegensatz bildete. Dies, meine Herren, ist der Grund, warum wir hier sind. Wenn dies richtig ist, so muß auch zugegeben werden, daß eine periodische Erneuerung ein Uebelstand ist. Wollen wir nun den gleichen Uebelstand in die Verfassung aufnehmen? Nein, meine Herren, wir wollen das System der Integralerneuerung, ein System, welches in andern Kantonen ebenfalls vorhanden ist und sich als gut bewährt hat. Eine periodische Erneuerung ist nicht genügend, weil sie einen allfälligen Gegensatz zwischen der obersten Landesbehörde und dem Volke nicht zu heben im Stande ist. Eine Integralerneuerung dagegen hebt allfällige Gegensätze zwischen Volk und Behörden und vermeidet Revolutionen. Dies ist auch der Grund, warum Sie gestern im Grundsatze die Generalabberufung des Gr. Rathes ausgesprochen haben. Die Gründe, welche für den periodischen Austritt geltend gemacht werden, gelten noch viel mehr für die Lebenslänglichkeit der Stellen, und daß gar keine Erneuerung, sei sie periodisch oder integral, stattfinde. Dies wird man aber nicht wollen. Gerade damit sich kein System ausbilde, welches mit dem Volkswillen in Widerspruch tritt, will man eine Erneuerung des Gr. Rathes, und da dieser Zweck durch eine periodische Erneuerung nicht erreicht wird, wie die Erfahrung lehrt, so will man eine Integralerneuerung. Daß übrigens bei der Integralerneuerung im Verwaltungswesen, der Gesetzgebung u. s. w. kein innerer Zusammenhang, keine Konsequenz stattfinde, und der gute Geschäftsgang durch stetes Wechseln der Beamten und Behörden Schaden leide, ist nicht richtig. Würde mit jeder Integralerneuerung auch das ganze Personal erneuert und die bisherigen Behörden und Beamtungen durchgängig mit ganz neuen, im Geschäftswesen unerfahrenen Leuten besetzt, so träten wirklich im Geschäftswesen Hemmungen und Störungen ein. Dies ist aber nicht anzunehmen, indem es immer solche Mitglieder in den Behörden gibt, welche die Volksmeinung vertreten und den Wünschen des Volkes Rechnung tragen. Diese werden wieder gewählt und diese bilden dann immer den Anknüpfungspunkt im Geschäftswesen, so daß keine Stockung eintritt. Wenn Sie, meine Herren, daher konsequent sein wollen, so müssen Sie das Prinzip der Integralerneuerung annehmen. Wollen Sie aber eine periodische Erneuerung, so müßte ich dann den Antrag des Hrn. Oberrichter Jaggi unterstützen, welcher die Amtsdauer auf vier Jahre setzen und dann alle zwei Jahre zur Hälfte erneuern will. Aber auch diesen Antrag kann ich aus den angebrachten Gründen nicht empfehlen, er ist zwar etwas besser als das Bisherige, würde aber dennoch ähnliche Nachtheile zur Folge haben. Bei einer theilweisen Ergänzung wird das Nämliche geschehen, was bisher, der alte Sauerteig wird den neuen Sauerteig anstecken, die neu eintretenden Mitglieder werden im Vertrauen auf die Geschäftserfahrung stimmen, wie diejenigen, welche in der Behörde geblieben sind und diese werden die Neueintretenden dahin bringen, wohin sie nicht wollen. Ich möchte vor einem solchen Modus warnen, wenn man nicht will, daß der Gr. Rath mit dem Volke in Disharmonie komme. Was die Amtsdauer betrifft, so frägt es sich, will man den Regierungsrath mit dem Großen Rath erneuern. Wollen Sie Beides auf den nämlichen Zeitpunkt stattfinden lassen, so muß die Amtsdauer des Regierungsrathes so beschaffen sein, daß das Regieren zur Möglichkeit wird. Wenn Sie dem Regierungsrath die Amtsdauer zu kurz machen, so wird die ganze Verwaltung darunter leiden, um so mehr, als sich nicht tüchtige Leute finden werden, welche sich in Folge einer Amtsdauer von zwei bis drei Jahren dazu verstehen, ihre bisherigen Geschäfte zu verlassen, und sich für so kurze Zeit zu delegiren, namentlich wird dies Leute treffen, welche auf dem Lande wohnen. Ein anderer Grund ist der: um sich in die Geschäfte einzustudiren, und bis man die erforderliche Praxis hat, ist eine Zeit von wenigstens zwei bis drei Jahren erforderlich, so daß wenn die Amtsdauer vollendet ist, das betreffende Mitglied des Regierungsrathes gerade so viel Zeit hatte, um einen Lehrplatz zu machen, welchen das Volk bezahlen muß. Wenn nun die Erneuerungen allzuoft vorfallen, so müssen viel Lehrplätze gemacht werden, ohne daß man einen wesentlichen Nutzen davon hat, und dies wird man nicht wollen. Es liegt daher im allgemeinen Interesse, die Amtsdauer des Regierungsrathes nicht zu kurz zu machen. Aber eben so sehr ist es nothwendig, daß mit dem Großen Rath auch der Regierungsrath vollständig erneuert werde, weil sie beide im Einklang sich befinden sollen, und das Volk am meisten darunter leiden würde, wenn nicht Einklang vorhanden wäre. Auf der einen Seite ist es nun wünschenswerth, daß die Amtsdauer des Großen Rathes kurz sei, auf der andern, daß diejenige des Regierungsrathes länger sei; um nun beiden Interessen Rechnung zu tragen, muß man ein Mittel finden, und dieses liegt meiner Ansicht nach in einer Amtsdauer von vier Jahren, sowohl für den Großen Rath als für den Regierungsrath. Wenn Sie dagegen den Regierungsrath nicht integral erneuern wollen, sondern eine Erneuerung zur Hälfte belieben sollte, so würde ich denn dahin abstellen, die Amtsdauer des Großen Rathes auf drei Jahre und diejenige des Regierungsrathes auf sechs Jahre zu setzen, und wenn Sie dem Großen Rathe nach dem Antrage des Hrn. Jaggi je zur Hälfte erneuern wollten, so könnte dies dann ebenfalls alle zwei oder drei Jahre geschehen. Tiefer als drei Jahre für eine Integralerneuerung könnte ich nicht gehen, sie hat sich im Kanton St. Gallen als sehr schädlich herausgestellt. Was das Regierungsjahr betrifft, so schlägt Hr. Dr. Schneider vor, dasselbe mit dem 1. Jenner beginnen zu lassen, um dasselbe mit dem eidgenössischen in Uebereinstimmung zu setzen, und weil der Winter am geeignetsten sei, um das Verwaltungs- und Rechnungswesen abzuschließen. Er findet darin keine Inconvenienz, daß die Wahlen im Winter vorgenommen werden sollen, indem er sagt, man könne sie zu einer Zeit abhalten, wo die Witterung günstig sei. Dieser Ansicht bin ich nicht, denn wenn man die Wahlen ein Jahr früher macht, als die Behörden in Wirksamkeit treten, so sind sie nicht mehr der Ausdruck des Volkswillens, wenn sie ihr Amt antreten, sondern sie sind der Ausdruck des Volkswillens von einem Jahr früher; das Nämliche ist der Fall, wenn Sie die Wahl einige Monate vor dem Amtsantritt abhalten lassen. Dies ist nun nicht der Zweck der Integralerneuerung, sondern man will, daß die Behörden und Beamten bei ihrem Amtsantritte den Ausdruck des Volkswillens repräsentiren, sonst umgehen wir den Zweck mit einer Art coups de main. Man muß deshalb eine Zeit herausfinden, welche diese Nachtheile zu vermeiden geeignet ist. Wenn Sie das Regierungsjahr mit dem 1. Jenner anfangen lassen, so können die Berggegen-

den, wenn die Wahlen Ende November oder Anfang Dezember stattfinden sollen, wegen des hohen Schnees entweder gar nicht oder nur mit Mühe Antheil nehmen und auch die übrigen Gegenden werden sich bei den Wahlverhandlungen nur schwach einfinden, weil man die Lokalien nicht hat, um bei schlechter Witterung die Leute unterzubringen. Ein fernerer Uebelstand ist, daß im Winter die Tage zu kurz sind, um in einem Tage die Wahlverhandlungen zu Ende zu bringen. Es ist vorgeschlagen worden, die Wahl im Oktober vor sich gehen zu lassen, man hat aber nicht gedacht, daß gerade der Oktober der ungünstigste Zeitpunkt ist für die Rebgegenden im Seeland und am Thunersee, die Versammlungen würden von ihnen nicht besucht. Der Vorschlag der Kommission berücksichtigt nun alle die verschiedenen Verhältnisse und schlägt deshalb eine Zeit vor, in welcher der Bergbewohner, der Ackerbauer und der Weinbauer gleich gut Antheil nehmen können. Es ist dies das Ende des Monats April oder der Anfang des Monats Mai, zu dieser Zeit ist der Bergbewohner noch nicht zu Berg gefahren, der Ackerbauer hat die Kartoffeln gelegt, gepflügt und gesäet, die Heuerndte hat noch nicht begonnen, der Rebmann hat seine Reben geschnitten und aufgebunden. Ich möchte in dieser Beziehung den Entwurf empfehlen unter Vorbehalt der Amtsdauer und des von mir zugegebenen Antrages des Hrn. v. Erlach; zweitens trage ich an, die Amtsdauer des Großen Rathes und des Regierungsrathes auf 4 Jahre zu setzen, und drittens das Regierungsjahr mit dem 1. Juli beginnen zu lassen.

Dr. Schneider, RR. Nur eine Berichtigung. Ich habe nicht gesagt, daß die Wahlen ein Jahr vor Beginn des Regierungsjahres stattfinden sollten, sondern nur einige Monate. Ob nun die Wahlen einige Monate früher oder später vorgenommen werden, ist von keiner Bedeutung und steht in jedem Fall in keinem Verhältniß zu den Unbequemlichkeiten, wenn das Regierungsjahr nicht auf den 31. Dezember zu Ende gehen sollte.

Abstimmung.

1)	Für einen theilweisen Austritt	1 St.
2)	Das Regierungsjahr mit dem 1. Jenner beginnen zu lassen	69 „
	Für den Vorschlag des Entwurfs	38 „
3)	Für eine Amtsdauer von 4 Jahren	53 „
	Für eine solche von 3 Jahren	53 „

Durch Stichentscheid erklärt sich der Hr. Präsident für eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Dr. Schneider, RR., zieht seinen Antrag, die erste Regierungsperiode bis zum 31. Dez. 1850 in Berücksichtigung der Verhältnisse Berns als Vorort zur Eidgenossenschaft auszudehnen, zurück.

4) Für den Antrag im Uebrigen unter Vorbehalt der Redaktion — Handmehr.

Herr Präsident. Ich habe die Anzeige zu eröffnen, daß auf von verschiedener Seite eingelangte Wünsche, die Regierung möchte dem Verfassungsrathe den Vortrag der Spezialkommission des Regierungsrathes über das Armenwesen mittheilen, dieses Verlangen der Regierung bekannt gemacht und demselben von ihr entsprochen worden ist. Ich werde diesen Vortrag in gehöriger Anzahl an die Mitglieder des Verfassungsrathes vertheilen lassen, sofern keine Einsprache erfolgt.

---

§. 29.

„Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz bestimmt die Form dieser Bekanntmachung.“

„Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.“

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksvereinssektion von Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach schlägt folgende Redaktion am Platz der vorliegenden vor: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung dem Volke bekannt gemacht werden. Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten statt findet; endlich aber dann zur Annahme oder Verwerfung dem Volke im Veto vorgelegt werden.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Eigentlich gehörte diese Vorschrift eher in das Reglement des Großen Rathes, als in die Verfassung. Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß die Bestimmung sehr wichtig ist. Die seit 1831 erlassenen Gesetzesentwürfe wurden dem Volke sehr selten bekannt gemacht. Es hatte sonach zu Eingabe seiner Bemerkungen und Wünsche keine Gelegenheit, deßhalb entsprachen sie auch selten seinen Bedürfnissen. Ein anderer Umstand wirkte noch nachtheiliger auf die Gesetzgebung. Obschon wenig eigentliche Gesetze erlassen worden, beschäftigte man sich doch mit einer gewissen Gesetzmacherei; die sogenannten Gelegenheitsgesetze häuften sich im wahren Sinne des Wortes auf. Da sie nicht mit Umsicht und gehöriger Kenntniß der Verhältnisse berathen, ja oft am gleichen Tag, wo die Entwürfe in Behandlung kamen, erst an die Großräthe vertheilt wurden, so zeigte sich ihre Unzweckmäßigkeit und Unhaltbarkeit gewöhnlich sehr bald. Man mußte sie revoziren oder suspendiren, und im letztern Falle kamen sie dann nie wieder in Anwendung. Dieser Faden der Verheimlichung der Gesetzesentwürfe soll durch die vorliegende Garantie abgeschnitten und dem Volke Gelegenheit zur Eingabe seiner Wünsche gegeben werden. Auch der Faden der Gesetzmacherei muß zerschnitten werden. Die Garantie einer zweiten Berathung, die von der ersten drei Monate getrennt sein soll, wird die Uebereilung verhüten. Das sind die Gründe, warum dieser Paragraph in die Verfassung aufgenommen wurde.

Helg. Ich finde, dieser §. 29 sei sehr gut und nützlich, und er solle angenommen werden, so wie er ist. Wenn jedoch jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke vorgelegt werden soll, so ist es wichtig, daß diese Veröffentlichung zu rechter Zeit geschehe, und daß es damit nicht gehe, wie im Jura, wo uns die Gesetzesentwürfe oftmals sehr ver-

früher zukommen. Ich wünsche daher, daß nach den Worten: „être porté“ (bekannt gemacht werden) die zwei Worte „à temps“ (zeitig) beigefügt werden.

Moschard. Zur Verständniß des Antrags, den ich über den in Berathung liegenden Paragraphen zu stellen haben werde, möchte ich die Abgeordneten aus dem französischen Kantonstheil auf den Umstand aufmerksam machen, daß die Worte: „tout projet de code“ durch die Worte: „tout projet de loi permanent“ ersetzt werden müssen. Letzteres ist die getreue Uebersetzung des deutschen Textes: „Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes u. s. w.“ Die Formalität der zweimaligen Berathung, die hier vorgeschrieben ist, ist eine Garantie, daß die Mißgriffe, welche während der ersten Berathung hätten begangen werden können, und die Veränderungen, die angenommen worden wären und den innern Zusammenhang des betreffenden Gesetzesentwurfes stören möchten, — berichtigt werden können. — Was den Zwischenraum betrifft, der im Verfassungsentwurf zwischen der ersten und der zweiten Berathung aufgestellt ist, so muß ich diese Bemerkung machen. Der Zwischenraum von drei Monaten kann für die Entwürfe von Gesetzbüchern (codes) zweckmäßig sein, nicht aber auf allgemeine Weise für die Entwürfe von bleibenden Gesetzen. Es können unter den letztern solche vorkommen, deren Dringlichkeit eine kürzere Zeitfrist erfordert. Um diesem Inconvenient zu begegnen, beantrage ich, daß die Verfassung für die Entwürfe von Gesetzbüchern zwischen der ersten und zweiten Berathung eine Frist von drei Monaten festsetze, daß aber für die übrigen bleibenden Gesetze der Große Rath jedesmal die Dauer des Zwischenraums je nach dem Bedürfniß und den Umständen bestimme.

Wyß, Altregierungsrath. Herr Präsident, meine Herren. Ich will gegen diesen Paragraphen nicht opponiren: aber ich hätte den Rapport etwas umständlicher gewünscht. Vorerst nach Annahme der neuen Verfassung werden die organischen Gesetze entworfen, berathen und angenommen. Hat es also die Meinung, daß auch diese, welche das Räderwerk des Staates regliren, auf drei Monate verschoben und einstweilen die Staatsmaschine stocken müße? Oder sollen die bestehenden Behörden provisorisch so lange fortfunktioniren, bis dieselben eingeführt sind? Es wird Niemand in Abrede stellen, wie nothwendig die organischen Gesetze, die den Gang der Behörden und ihre Ueberordnung bestimmen, sind. Ich behalte mir also vor, je nachdem die Erörterung des Herrn Berichterstatters ausfällt, mich darüber weiter zu erklären.

Ochsenbein, Berichterstatter. Darüber gebe ich folgende Auskunft. Schon das Uebergangsgesetz muß Bestimmungen treffen, vermöge welcher gewisse Gesetze in ihrer Wirksamkeit aufhören, weil durch die neue Verfassung andere damit im Widerspruche befindliche Einrichtungen eingeführt worden sind. Es wird sodann allerdings die Erlassung der organischen Gesetze nothwendig, wo dann der §. 29 der Verfassung einstweilen suspendirt werden muß. Also schon das Uebergangsgesetz muß hierauf Bedacht nehmen und alles das vorsehen.

Romang. Da man gestern dem Volke das Abberufungsrecht des Großen Rathes eingeräumt hat, so werde ich den früher angekündigten Zusatzartikel zu §. 29 nicht eröffnen.

Karlen, Großrath. Der erste Theil des §. 29 sollte einen Zusatz enthalten. Das Volk muß wissen, warum die Gesetzesentwürfe bekannt gemacht werden und deshalb beantrage ich, daß demselben eingeschaltet werde, „damit seine Ansichten darüber vernommen und berücksichtigt werden können.“

Schläppi. Ich finde den §. 29 kürzer und weniger bestimmt als den hierher bezüglichen der Verfassung des Jahres 1831. Der letztere enthält den Zusatz: „damit der Gesetzgeber die Ansichten des Landes darüber vernehmen und berücksichtigen möge; zu welchem Ende das Gesetz eine hinreichende Frist bestimmen wird.“ Ich finde, das sei zweckmäßig, obgleich die Frist und die übrige Bestimmung des Entwurfes den gleichen Zweck zu haben scheint. Man hat zwar das Petitionsrecht, aber das ergänzt diese Lücke nicht. Freilich bestund die gewünschte Ergänzung schon seit 1831; wurde aber nicht erfüllt; allein nichtsdestoweniger ist sie nothwendig. Auf je einen Gegenstand wurden einzelne Dekrete erlassen, heute das eine, morgen das andere; am Ende des Jahres sammelten sie sich zu einem ganzen Bande. Das Volk konnte darüber sich nicht aussprechen. Ich hoffe, es werde auf diese Manier in Zukunft nicht verfahren werden. Auch wie man es in Hinsicht des Petitionsrechtes trieb, ist allgemein bekannt. Man entsprach in der Regel nicht eher, bis das Ungewitter einbrach. Ich stelle also den Antrag, daß in den Entwurf aufgenommen werde: „damit die gesetzgebende Behörde die Wünsche und Ansichten des Volkes vernehme und berücksichtige.“

Imobersteg. Schon in der Redaktionskommission machte ich einen solchen Vorschlag. Ich hatte die Ansicht, er sage der Beruhigung des Volkes zu; ich ließ mich aber von der Zweckmäßigkeit der Weglassung überzeugen. Es versteht sich von selbst, das diese Bekanntmachung den angedeuteten Zweck hat. Dann wird das Volk seine Wünsche in verschiedener Richtung einreichen. Die gesetzgebende Behörde berücksichtigt diejenigen, welche die Mehrheit des Volkes hegt; alle kann sie gewiß nicht erfullen. Die Hauptsache besteht darin, daß der Große Rath, nicht wie ehedem, die Gesetze gleichsam über's Knie breche und von einem Tag auf den andern durch den Bach hinabschicke. Oft kannte selbst der Große Rath, geschweige das Volk, die Entwürfe, bis im Augenblicke der anzuhebenden Berathung, man diskutirte den gleichen Morgen, wo dieselben ausgetheilt wurden. Eine weitere Garantie liegt darin, daß sie von der ersten Berathung an bekannt gemacht und jede Ortsgemeinde davon Kenntniß nehmen muß, sei es, daß sie darüber in der Folge auch keine Bemerkungen einsendet. Die zweite Berathung nach wenigstens einem Termine von 3 Monaten kann dann allerdings, bereichert durch die seither eingetroffenen Bemerkungen und Wünsche, ein Resultat zu Tage fördern, das weder eine Uebereilung an der Stirne trägt, noch im Widerspruch mit den Bedürfnissen des Volkes sich befindet. Unter dieser Vor-

aussetzung habe ich zu der Bestimmung des Entwurfes gestimmt und meinen Antrag zurückgezogen.

Beutler. Auch ich unterstütze die Einschaltung: „Die Ansichten des Volkes zu vernehmen und zu berücksichtigen.“ Wenn die Entwürfe bekannt gemacht werden, aber der Große Rath sie nicht berücksichtigt, so nützt die Bestimmung nichts und die Regierung thut, was sie will. Ich unterstütze also den Antrag, daß in die Verfassung aufgenommen werde „die Ansichten des Volkes zu vernehmen und zu berücksichtigen.“

Marti. Verschiedene Bemerkungen, die über diesen Paragraph gefallen sind, scheinen mir nicht hieher zu gehören. Nicht nur jedes Bleibende, sondern alle Gesetze überhaupt sollten einer zweimaligen Berathung des Großen Rathes unterworfen werden. Auch eine Einschaltung finde ich nothwendig. Es sollte bei der ersten Abtheilung eine Frist angesetzt sein, wann die Bekanntmachung des Entwurfes stattzufinden habe. Man könnte die Sache auch so ansehen, daß das Projekt gerade vor der zweiten Berathung ausgetheilt und verbreitet würde, wo die gehörige Einsicht und Prüfung des Entwurfes nicht wohl, die Einreichung der Wünsche darüber gar nicht möglich wäre. Für Hebung dieser Eventualitäten beantrage ich die Bestimmung, daß alle Gesetzesentwürfe, gleichviel ob sie bleibender oder vorübergehender Natur wären, wenigstens einen Monat vor der zweiten Berathung dem Volke bekannt gemacht würden, um das Volk zur Eingabe der darüber waltenden Wünsche zu veranlassen. Diese Frist ist hinreichend, zu viel Zeit wäre der Sache schädlich. Ich trage also auf Bekanntmachung aller Gesetzesentwürfe einen Monat vor der zweiten Berathung an.

v. Erlach. Wenn man über Fristen in der Verfassung etwas festsetzen will, so finde ich zweckmäßig, sie gleich nach der ersten Berathung zu bestimmen. Die Zeit der zweiten Berathung ist ungewiß und kann aus verschiedenen Gründen eine Abänderung erleiden. Ich würde also sagen: „alle Gesetze müssen einen Monat nach der ersten Berathung bekannt gemacht werden.“ Diese Bestimmung — von der zweiten Berathung, — ist gewiß die entsprechendere. Sie sollte also bezüglich auf den ersten Passus des Paragraphen nicht rückwärts, sondern von der ersten Berathung an vorwärts gestellt sein.

Marti. Mein Antrag bezieht sich nur auf den ersten Theil des §. 29.

Karlen, Großrath. Ich finde meinen beantragten Zusatz, der Bemerkung des Herrn Imobersteg ungeachtet, dennoch der Sache angemessen und nothwendig. Wir müssen dem Volke deutlich zeigen, daß seine Wünsche und Anträge Berücksichtigung finden; das versteht sich nicht von selbst.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Von Seite des Herrn Marti ist rücksichtlich des ersten Theiles des Paragraphen die Frist eines Monats binnen der Publikation und dem Zeitpunkte der zweiten Berathung beantragt worden. Hierüber bemerke ich, daß schon in der Redaktionskommission eine solche Frist gesetzt werden wollte. Allein man hat gefunden, daß eine große Menge solch minimster Sachen gesetzlich regulirt werden müssen, die das Volk gar nicht interessiren und wenn sie alle bekannt gemacht würden, gleichwohl keine Eingaben darüber erfolgten. Deßhalb diese Fristbestimmung, wie es in der 1831ger Verfassung geschah, unterlassen wurde. Gesetze von allgemeinem Interesse müßten während einer größern Frist bekannt gemacht werden, als einzelne untergeordneter Natur. Aus diesem Grunde abstrahirte man von einer bestimmten Frist. Herr Helg wünscht auch eine nähere Bestimmung, jedoch ohne Bezeichnung einer Frist unter dem Ausdrucke „zeitig“ (à temps) „zur gehörigen Zeit.“ Ich kann diese Präzision zugeben, wenn man von einem bestimmten Termine abgeht, der für alle Gesetze anmaßgebend sein soll. Man wird im Gesetze selbst auf zeitige Publikationen Bedacht nehmen und dem Volke Gelegenheit zu Eingabe allfälliger Bemerkungen verschaffen. Herr Karlen, Großrath, hat auf die Einschaltung angetragen: „Damit des Volkes Ansichten einvernommen und berücksichtigt werden.“ Dieser Zusatz enthält den Grund, warum die Bekanntmachung erfolge. Will man das, so muß es bei allen Verfassungsartikeln geschehen; jeder hat seinen Zweck, und da er hier angegeben wird, so erheischt die Konsequenz, daß bei den andern die gleiche Anbringung des Motivs statt finde. Dann wird jedoch die Verfassung sehr weitläufig. Wird man es aber bei den andern Paragraphen nicht thun, so muß es auch hier unterlassen werden. Die Hauptsache ist die Ertheilung der Garantie der Bekanntmachung und die Angabe des Grundes ist gleichgültig. Der Antrag hat eine gute Absicht; allein es genügt die Festsetzung der Garantie. Die gleiche Bemerkung bezieht sich auf den Antrag des Herrn Beutler, „daß der Gesetzgeber die Volkswünsche billig berücksichtige.“ Damit ist nichts gesagt. In wie fern die eingelangten Wünsche zu berücksichtigen seien, entscheidet der Große Rath. Wenn wir lange festsetzen „gegründete Wünsche“ oder nicht, und im ersten Falle seien sie zu erfüllen, im zweiten nicht. Dadurch ist noch keine Garantie gegeben, daß es geschehe; die Berücksichtigung hängt vom Gesetzgeber ab. Der Antrag des Herrn Schläppi geht dahin, die Bestimmung der alten Verfassung aufzunehmen. Dagegen läßt sich das Gleiche wie gegen den Vorschlag des Herrn Karlen bemerken. Es würde dadurch nur das Motiv der Garantie angegeben sein. Es wird dasselbe erfolgen, was wir trotz der Bestimmung der Verfassung von 1831 erfahren haben. Hat man wegen derselben die Entwürfe bekannt gemacht? Hat man die Wünsche berücksichtigt? Die Redaktionskommission hat diese Vorschrift auch bemerkt; allein sie hat gefunden, sie enthalte etwas, was nicht hieher gehört, und was trotz des Vorhandenseins seit 1831 nicht erfüllt wurde. Sie abstrahirte deßhalb davon. Ich rathe also ab, dieselbe aufzunehmen. Herr Mochard macht beim zweiten Artikel den Vorschlag, daß nur bei Entwerfung von Gesetzbüchern eine Frist bis zur zweiten Berathung vorzuschreiben sei. Für alle andern bleibenden Gesetze könne es dem Großen Rathe anheimgestellt werden, die Zeit zwischen der ersten und zweiten Berathung festzusetzen. Darüber bemerke ich, daß oft bleibende Gesetze ein größeres und allgemeineres Interesse beim Volke erwecken als selbst die Gesetzbücher. Dem Volke liegt daran, Garantien gegen Uebereilungen der Behörden

zu haben; deßhalb hat man die Frist für alle bleibenden Gesetze festgestellt. Die Entwürfe sollen vor der ersten Berathung wenigstens drei Monate ruhen und die allgemeine Meinung soll sich darüber geltend machen. In andern weiter vorgeschrittenen Staaten werden die Entwürfe 2 bis 3 Mal verlesen, bevor die Annahme oder Verwerfung erfolgen darf. Man muß in dieser Hinsicht dem Volke eher mehr als weniger Garantien geben. Es wäre demnach besser bei den Bestimmungen des Entwurfes zu bleiben und von diesen Anträgen abzugehen. Auf die Einwendung des Herrn v. Erlach und den Zusatz einer Frist beziehen sich auch die gegen das Votum des Herrn Marti angebrachten Bemerkungen. Ich ziehe den Schluß einfach dahin, daß mit Ausnahme des Zusatzes des Herrn Helg bei der Bestimmung des Paragraphs verblieben werde.

Herr Marti zieht seinen Antrag zurück und Herr v. Erlach auch. Herr Schläppi vereinigt sich mit Herrn Karlen und Herrn Beutler läßt seinen gestellten Zusatz fallen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Helg den Ausdruck „zur gehörigen Zeit" (à temps) der ersten Abtheilung des Paragraphen einzuschalten	Entschiedene Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Karlen dem ersten Theil beizufügen: „damit die Ansichten des Volkes darüber einvernommen und berücksichtigt werden können"	40 Stimmen.
Dagegen	32 „
3) Für den Antrag des Herrn Mochard beim zweiten Theil nur für die Berathung der Gesetzbücher den Termin von zwei Monaten zwischen der ersten und zweiten Berathung festzusetzen; für bleibende Gesetze dem Großen Rathe es anheimzustellen	6 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
4) Für den Artikel	„

§. 30.

„Jede Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden soll durch eine Kommission vorberathen werden, welche aus drei Mitgliedern jeder dieser Behörden und aus neun Mitgliedern des Großen Rathes, die kein Amt bekleiden, zusammengesetzt wird."

„Der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 18 zu."

„Die Mitglieder derselben werden von dem Großen Rathe auf die Dauer eines Jahres erwählt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der gemeinnützige Verein des Emmenthals wünscht den Satz „der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 18 zu" gestrichen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Vorerst ist zu bemerken, daß das zweite Alinea: „der nämlichen Kommission steht das Abberufungsrecht nach §. 18 zu" nach Ihrem frühern Beschlusse dahin fällt. Es ist natürlich, daß Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staatsfunktionen, namentlich zwischen der richterlichen und Administrativgewalt entstehen können, und daß irgend eine dritte Behörde dann darüber entscheiden muß. Nun hatte die Redaktion im Auge, hiefür ein eigentliches Konfliktgericht aufzustellen, wie dieß in andern Ländern der Fall ist, und zwar sollte dasselbe in seiner Mehrheit aus Mitgliedern des Großen Rathes bestehen, denen dann eine Deputation beider streitenden Behörden beigegeben würde. Nun hat aber dieser Gedanke hier nicht Anklang gefunden, sondern man glaubte, der Große Rath solle auch künftig wie bisher die zwischen den Gerichts- und Administrativbehörden etwa entstehenden Streitigkeiten entscheiden. Das haben Sie, Herr Präsident, meine Herren, bereits beschlossen unter den Attributen des Großen Rathes. Nun bleibt also in diesem Paragraphen nur noch das weniger Essentielle übrig, nämlich die Art und Weise, wie diese Streitigkeitsfälle sollen vorberathen werden. Ob Sie nun, nachdem alles Uebrige aus dem Paragraphen dahin gefallen ist, diese Kommission dennoch beibehalten wollen, darüber werden Sie entscheiden. Mir wenigstens scheint jetzt dieselbe von keiner Wichtigkeit zu sein, und ich sehe keine große Garantie darin, denn immerhin werden solche Fälle von irgend einer Behörde vorberathen werden müssen, und immerhin sollen die betheiligten Behörden ihre Gründe darin geltend machen können. Ich glaube also, daß man den Paragraphen füglich streichen könnte.

Rufener fragt, was im ersten Satze die Worte sollen: „die kein Amt bekleiden," da ja die Beamten vom Großen Rathe ohnehin ausgeschlossen seien.

Ochsenbein. Es läßt sich immerhin denken, daß Jemand ein Amt bekleidet ohne Besoldung, mithin im Großen Rathe sitzen kann. Allein um der Unparteilichkeit willen, wollte man alle Beamte überhaupt von dieser Konfliktkommission ausschließen.

Vandelier, Regierungsrath, stellt den förmlichen Antrag, daß der §. 30 gestrichen werde.

Ochsenbein, Berichterstatter, hat nichts beizufügen.

Abstimmung.

Für die Streichung des §. 30	54 Stimmen.
Dagegen	22 „

Da nur 76 Mitglieder, mithin nicht die reglementarische Zahl von wenigstens 80 an der Abstimmung Theil genommen haben, so wird das Tribunal gezählt; anwesend sind 89 Mitglieder.

Nochmalige Abstimmung:

Für die Streichung	68 Stimmen.
Dagegen	26 „

§. 31.

„Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich den Antrag zu Berathung eines Gegenstandes zu machen."

„Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen."

„Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versamm-

lung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich."

„Kein Mitglied darf während den Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Bach zeigt Namens der Bittschriftenkommission an, die Volksvereinssektion von Könitz verlange die Streichung dieses Paragraphs.

Ochsenbein, Berichterstatter. In der bisherigen Verfassung war das Interpellationsrecht nicht ausgesprochen, nichtsdestoweniger wurde es faktisch geübt, da man es jedoch in jüngster Zeit hatte streitig machen wollen, so schien es zweckmäßig, dasselbe in der neuen Verfassung ausdrücklich aufzustellen. Eine fernere abweichende Bestimmung ist diese, daß hier festgesetzt wird, es dürfe kein Mitglied für seine Reden, die er in der Versammlung des Großen Rathes hielt, gerichtlich belangt werden u. s. w. Auch zu dieser Bestimmung wurde die Redaktion durch gemachte Erfahrungen veranlaßt. Endlich dann hat sich auch die Wichtigkeit der Schlußbestimmung des § 31 herausgestellt. Wir sehen im Kanton St. Gallen, daß dort im Großen Rathe beide politischen Meinungen genau gleich stark vertreten sind, und daß bei wichtigen Abstimmungen die Stimmen nine stehen, und daß sie dort ein Gesetz machen mußten, wonach der Präsident nicht mehr den Stichentscheid geben darf. In solchen Fällen könnte man von der Verhaftung einzelner Mitglieder der einen Meinung großen Mißbrauch machen, um in einer wichtigen Frage der einen Partei über die andere das Uebergewicht zu verschaffen, daher hat man geglaubt, dieses vorzusehen und dem Volke sowohl als den einzelnen Mitgliedern eine Garantie geben zu sollen, daß Mitglieder des Großen Rathes während den Sitzungen desselben weder verhaftet, noch in eine peinliche Untersuchung gezogen werden dürfen, anders als mit Bewilligung des Großen Rathes.

Schneider, Regierungsrath, älter, trägt darauf an, die beiden ersten Abtheilungen des § 31 in eine einzige zu verbinden, ferner dann das letzte Alinea zu streichen. Mitglieder des Großen Rathes sollen keine Vorrechte vor den andern Staatsbürgern genießen, und die Zustände von St. Gallen seien bei uns einstweilen nicht zu befürchten.

Bandelier, Pfarrer. Ich möchte eine kleine Veränderung im ersten Theil des §. 31 beantragen. Es scheint mir, daß die Worte: „par écrit" (schriftlich) allzu reglementarisch seien. Ich möchte wünschen, daß dieselben ausgemerzt würden, und daß die Art und Weise, in welcher ein Mitglied des Großen Rathes ein Begehren vorbringen soll, bloß durch das Reglement des Großen Rathes festgesetzt werde. Ich unterstütze ferner den Antrag, der so eben gestellt worden ist, den letzten Theil des §. 31 zu streichen. Wenn er aber beibehalten werden sollte, so möchte ich beantragen, die Worte beizufügen: „le cas de flagrant délit est réservé." (Der Fall von Ertappung auf frischer Thatsache ist vorbehalten.)

Befrichard. Den von Herrn Regierungsrath Schneider, älter, und durch Herrn Pfarrer Bandelier gestellten Antrag, betreffend die Streichung des letzten Theiles des § 31 möchte ich kräftigt unterstützen. Sie werden bereits bemerkt haben, daß schon in der Verfassungskommission, als es sich um diese letztere Bestimmungen handelte, selbst von Seite derjenigen Mitglieder, welche die Aufnahme dieser, aus andern Verfassung enthobenen Bestimmung veranlaßt haben, anerkannt worden ist, daß man nur selten oder vielleicht gar nie im Fall sein dürfte, dieselbe in Anwendung zu bringen. Für meinen Theil habe ich hinreichend gute Meinung von der Zusammensetzung des kunftigen Großen Rathes, um zu glauben, daß man sich wirklich niemals im Falle sehen werde, eine Garantie solcher Natur zu verlangen; und sobald ich dieses annehme, muß ich glauben, daß wir eine derartige Bestimmung nicht bloß als unnütz ansehen sollen, sondern als eine solche, die gewissermaßen eine ehrverletzende Voraussetzung für den Großen Rath enthält. — Man hat uns gesagt, daß nichtsdestoweniger der Fall sich ereignen könnte. Allein für's erste, wie der Herr Berichterstatter der Vorberatungskommission dieses anzuerkennen geschienen hat, kommen solche Fälle wie die hier vorgesehenen, in der Schweiz gar nicht vor. Bei unsern Regierungen herrschen nicht die nämlichen Interessen vor, wie bei den monarchischen Regierungen der benachbarten Staaten vorhanden sein können. Ueberdem hat die Polizei bei uns noch nicht jene Schärfe, wie die Polizei gewisser anderer Länder. Auf der andern Seite hätte man viel zu waffen, wenn man Garantien gegen alle möglichen Eventualitäten aufstellen wollte. Dann müßten wir auf die Hoffnung Verzicht leisten, unsere Verfassung zu Ende zu bringen, um dem Volke zu Ende kunftigen Denmonats zur Annahme vorgelegt zu werden. Auf der andern Seite finde ich nicht, daß in der fraglichen Bestimmung, wie man hat sagen wollen, ein Vorrecht zu Gunsten eines Mitgliedes des Großen Rathes enthalten sei, denn wenn ein Privilegium darin liegt, so finde ich, daß dieses jedenfalls ein sehr trauriges ist. In der That, meine Herren, müßte es vermittelst einer derartigen Bestimmung sich ergeben, daß wenn ein Mitglied des Großen Rathes einem Verhaftsbefehle ausgesetzt wäre, — vielleicht wegen einem bloß korrektionellen Falle, dessen Gerücht noch nicht einmal die Granzen seines Bezirks überschritten hätte, — daß dieses Mitglied gewissermaßen für's erste vor den Großen Rath des Volkes gezogen und ein Aufsehen über eine Sache entstehen würde, die ihrer Natur nach seine Ehre und seinen Ruf betreffen könnte. Ich glaube, daß man weit davon entfernt sein dürfte, in einer derartigen Bestimmung eine beneidenswerthe Garantie zu erblicken. Wenn man nichtsdestoweniger an einer derartigen Bestimmung hängt, so glaube ich, es sei alsdann nothwendig, dieselbe zu vervollständigen und die Veränderung anzunehmen, welche von Herrn Pfarrer Bandelier vorgeschlagen worden ist. Man hat überall in den Verfassungen, wo sich eine derartige Bestimmung vorfindet, alsdann eine Ausnahme für die Fälle der Ertappung auf frischer That eingeschaltet, und ich wiederhole das, was ich schon in der Verfassungskommission gesagt habe, wenn man sehen würde, daß die Eigenschaft eines Mitgliedes des Großen Rathes in Fällen von Dringlichkeit die Thätigkeit der Polizei verhindern, und den Maßregeln welche die öffentliche Sicherheit erfordert, Schwierigkeiten entgegenstellen würde, dann müßte man in einer derartigen Bestimmung allerdings ein gehässiges Vorrecht erblicken. — Man hat gegen diesen Zusatz den nämlichen

Einwurf erhoben, wie für die Bestimmung selber. Es ist nicht anzunehmen, daß man gesagt, daß während den Sitzungen des Großen Rathes ein Mitglied dieser obersten Landesbehörde sich in diesen Fall versetzen wolle. Wenn Sie aber voraussetzen, daß dieses nicht vorkommen werde, warum ist denn die Bestimmung an sich selber nothwendig? Und wenn Sie diese Bestimmung haben wollen, warum wollten Sie denn die Verbesserung oder Veränderung nicht haben, welche bezweckt, derselben dasjenige zu nehmen, was ihr Gefährliches haben könnte, indem Sie nicht einwilligen, daß die Bestimmung gerade in denjenigen Fällen welche sie strafbarsten sind, suspendirt werden könne? Ich verlange daher, daß man den letzten Theil des Paragraphen als unnütz wegstreiche, wenn man aber denselben beibehalten will, so stimme ich dann für das beantragte Amendement, welches das nämliche ist, das ich schon in der Vorberathungskommission vorgebracht hatte.

Jaggi unterstützt diesen Antrag auf Streichung ebenfalls. Es wäre für die Versammlung selbst unerträglich, wenn Mitglieder sich in ihrer Mitte befänden, die sich einem solchen Verhaftungsfalle ausgesetzt haben; der Große Rath solle kein Asyl sein für einen solchen Mann, und wenn man im Großen Rathe jeweilen untersuchen müßte, ob der Fall der Verhaftung wirklich vorhanden sei, so würde das oft zu Skandal führen. Es sei zwar vorauszusetzen, daß solche Fälle nicht eintreten werden, wolle man aber etwas darüber aufnehmen, so stimme dann der Redner in zweiter Linie zu dem so eben beantragten Zusatze.

Weyermann. Ich finde dagegen den letzten Passus sehr wichtig; er ist eine Garantie für die Unabhängigkeit der Berathungen und die Freiheit der einzelnen Mitglieder. Deßwegen ist der Große Rath noch kein Asyl für Verbrecher, sondern es steht ihm immer zu, ein solches Mitglied dem Gerichte zu überliefern, weil die Bewilligung zu seiner Verhaftung vom Großen Rathe abhängt. Es könnten auch ganz gut jeweilen die wesentlichen Verdachtsgründe vorgelegt werden. Vor zwei Jahren geschah, daß ein Mitglied des Großen Rathes, von Oberhasle, durch Verhaftung des Regierungsstatthalters während der Sitzung des Großen Rathes verhaftet wurde, es sich aber nachher herausstellte, daß das Mitglied unschuldig war; nichtsdestoweniger war der Betreffende seines Rechtes als Mitglied des Großen Rathes beraubt worden, und wenn nun gar politische Umtriebe sich darein mengen sollten, so könnte das sehr gefährlich sein. Diese Garantie sollten wir also nicht so leichtsinnig wegwerfen, und ich müßte dringend darauf antragen, dieselbe beizubehalten.

Moreau. Ich stimme keineswegs den Bemerkungen bei, welche gemacht worden sind, um die Streichung des letzten Theils des §. 31 zu bewirken. Haben wir nicht in den letzten Zeiten, in Zeiten, die uns sehr nahe liegen, gewisse Tendenzen der Staatsgewalt bemerkt, auf Männer einen Streich zu führen, die mit dem Zutrauen ihrer Mitbürger beehrt waren, und durch eine mißbräuchliche Auslegung der Gesetze auf diesem Wege den Ausdruck des Volkswillens zu nichte zu machen? Man muß in dieser neuen aus der Verfassung mehrerer konstitutionellen Staaten entlehnten Bestimmung weder die Versetzung in Verdachtszustand eines Mitgliedes des Großen Rathes, noch ein zu teures Gnaden geschaffenes Privilegium sehen. Ich hege mehr Zutrauen in den öffentlichen und Privatcharakter und die Rechtschaffenheit derjenigen, welche zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt werden mögen, und überdieß wird der Große Rath der Wächter über die Ehre der Behörde in ihrer Gesammtheit und der Ehre eines jeden seiner Glieder im Besondern, keineswegs zögern, die Ermächtigungen zu ertheilen, welche durch die vorkommenden Umstände erforderlich werden sollten. Auf der andern Seite kann kein Individuum, mit welcher Eigenschaft es auch bekleidet sein mag, sich dem Gesetze entziehen, von welchem es betroffen wird, wenn es eine Handlung begeht, welche durch das Kriminalgesetz bezeichnet und bestraft wird. Es ist also daher eine Garantie von rein politischer Natur, welche die Verfassung in die Hände des Großen Rathes legen will, und welche dieselbe ihm anvertraut, um sich den Tendenzen entgegenzustellen, welche sich seinerseits etwa kund geben könnten, aus seiner Mitte diejenigen Mitglieder hinauszureißen, welche vielleicht das Uebelwollen der Behörde auf sich gezogen hätten, und vor der Rückkehr solcher Tendenzen man sich auf die Hut begeben muß. Aus diesen Gründen und aus voller Ueberzeugung von der Nützlichkeit des dritten Theils des §. 31 werde ich für denselben mit dem Beisatze in Betreff der Ausnahme wegen Ertappung auf frischer That stimmen.

Wyß Altregierungsrath. Ich höre jetzt bereits verschiedene Redner die Worte „während den Sitzungen" in ganz verschiedenem Sinne auffassen. Will man nun darunter bloß die wirkliche Sitzung verstehen, die an jedem einzelnen Tage abgehalten wird? Also z. B. im Verfassungsrathe von Morgens 7½ Uhr bis Nachmittags gegen 2 Uhr? Soll dann der Polizeidiener oder Landjäger draußen vor der Thüre auf ein Mitglied, das verhaftet werden soll, warten und Hand auf ihn legen? Oder versteht man unter obigem Ausdrucke eine ganze Sitzungsperiode, die ganze jeweilige Reihenfolge von täglichen Sitzungen? Das ist nun nicht deutlich gesagt, und man kann den Paragraphen auslegen, wie man will. Ein Privilegium ist es nicht, es heißt nicht, ein Mitglied des Großen Rathes dürfe während den Sitzungen überhaupt nicht verhaftet werden, sondern es ist bloß eine Form mehr, die man vorschreibt, weil ein Großrath ein Repräsentant des Volkes ist, und da sagt man, ein Mann, der mit dieser Eigenschaft bekleidet ist, soll nur mit Einwilligung der übrigen Repräsentanten verhaftet werden dürfen. Es ist dies eine Form, die man aus Achtung für das Kollegium vorschreibt. Ob die Sache an und für sich gar wichtig ist, darüber will ich nicht eintreten. In monarchischen Staaten, wo eine sehr überwiegende Regierungsgewalt allerdings Mißbrauch machen könnte, um zu besserer Durchsetzung irgend einer Maßregel in der Kammer diesen oder jenen ausgezeichneten Parteiführer oder Redner ein wenig an den Schatten zu stellen, und ihn nachher, wenn der Zweck erreicht ist, wieder laufen zu lassen, mag eine solche Bestimmung nützlich sein, und hält man einen solchen Fall auch in einer Republik für möglich, so ist es dann allerdings besser, etwas der Art aufzunehmen. Im letztern Falle wäre ich dann aber auch dafür, daß die Fälle, wo Jemand

auf offener That ertappt und nun von der Polizei verfolgt wird und sich dann geschwinde hieher retiriren möchte, um während einigen Stunden sicher zu sein, ausdrücklich ausgenommen sein sollten. Das wäre weder ehrenhaft, noch besonders amüsant für den Großen Rath, wenn ein solcher Kamerad bis zur Thüre des Saales verfolgt und sich dann hieher retiriren würde, um wenigstens bis an's Ende der Sitzung unangefochten zu sein.

Rothacher. Ich müßte allerdings den Antrag auf Streichung unterstützen. Es könnte Einer in der Wuth in dem Vorzimmer einen Andern niederstechen und dann hieherkommen, weil er sich besinnt, daß er hier frei ist. Das wäre ein Fall. Wenn dann die Versammlung erkennt, er dürfe verhaftet werden, so kann die Polizei einschreiten, aber die Versammlung ist vielleicht nicht überzeugt, daß er es gethan hat, und erkennt Nein. Es ist ein Fall, Herr Präsident, meine Herren. Eine zweite Sache ist: Es könnte Einer ein Verbrechen gestern Nachts begangen haben, die Versammlung aber wüßte nichts davon; er kömmt heute hieher, jetzt kömmt auch die Polizei und will ihn handfest machen, wer will nun untersuchen, ob er schuldig ist oder nicht? Am Ende vom Liede sagt die Versammlung: Wir geben ihn nicht heraus! Bis sich also die Versammlung auflösen würde, wäre er unter dem Schutze der Versammlung und die Polizei hätte keine Macht über ihn, sie könnte gar schön im Vorzimmer oder im Vestibule bleiben und warten. Das hat nun die Volksvereinssektion von Köniz bewogen, zu wünschen, daß dieser Paragraph gestrichen werde, um zu zeigen, daß der Große Rath keine Vorrechte wolle.

Kistler. Ich sehe den Paragraphen nicht in diesem Sinne an; ich stehe vielmehr in der Ueberzeugung, daß, wenn die Polizei das Ansuchen an den Präsidenten des Großen Rathes stellt, die Versammlung anzufragen, ob ein Mitglied, welches allen Indizien nach ein Verbrechen begangen oder sonst etwas der Ehre Nachtheiliges verübt habe, nicht verhaftet werden dürfe, die Versammlung das gewiß ohne Schwierigkeit zugeben wird, denn es müßte die Versammlung selbst stoßen, wenn ein solches Mitglied in ihrer Mitte säße. Diese Bestimmung ist bloß dafür da, daß nicht die Polizei in diesen Saal eindringe und ein Mitglied hier von seinem Sitze wegreisse und fortschleppe; es ist also nur eine Art Höflichkeit gegen den Großen Rath. Ich stimme also zu Paragraphen, aber mit dem beantragten Zusatz: „es sei denn auf der That ergriffen worden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Schneider, älter, Folgendes: Man muß nicht nur auf Kürze, sondern auch auf Deutlichkeit sehen, und wenn man Mehreres in Eines zusammenfaßt, so übersieht man später leicht Etwas. Also der Deutlichkeit wegen trage ich darauf an, die beiden ersten Glieder getrennt zu lassen, wie sie sind. Ferner trägt man auf Streichung des letzten Gliedes an, weil man darin ein Vorrecht und überhaupt eine zwecklose Bestimmung erblickt. Daß es nicht ein Vorrecht sei, hat Herr Wyß schlagend nachgewiesen; es ist vielmehr blos eine bei der Verhaftung zu beobachtende Form, welche in den Gesetzen nicht vorgesehen ist. Es wird nicht gesagt, ein Mitglied des Großen Rathes dürfe überhaupt nicht verhaftet werden, sondern es wird blos eine weitere Form dafür vorgeschrieben. In gewöhnlichen Zeiten hat das überall keine Schwierigkeit, allein in außerordentlichen, politisch bewegten Zeiten ist ein solcher Paragraph von größter Wichtigkeit, denn da ist die Gewalt sehr leicht versucht, Männer, die sie wegen ihres Talentes oder ihres Einflusses fürchtet, von der obersten Gewalt auszuschließen. Wir brauchen, um auch in Republiken Beispiele hiefür zu finden, nur in die letzte Vergangenheit zurückzugreifen. Zu Luzern wurde Herr Kasimir Pfyffer bekanntlich verhaftet, er war Mitglied des Großen Rathes, und die Luzernerverfassung hat diesen nämlichen Fall auch vorgesehen. Der Große Rath mußte also zusammenkommen, um über die Zulässigkeit der ferneren Verhaftung zu entscheiden. Dadurch erhielt dieser Fall eine Publizität, die er sonst vielleicht nicht in dem Maße erhalten haben würde, und wer weiß, ob Herr Pfyffer nicht noch jetzt verhaftet wäre ohne jene Publizität, denn er war allerdings für die Regierung und die gegenwärtige Mehrheit im Großen Rathe ein gefährlicher Gegner, und wenn er noch etwa einige Jahre hätte am Schatten behalten werden können unter dem Vorwande, er habe am Leuenmorde Antheil gehabt, so würde dies zu Luzern Manchem erwünscht gewesen sein. Nun wollen wir solche Dinge bei uns nicht gerade befürchten, indessen haben wir den letzten Sturm noch nicht erlebt, wir leben in bewegten Zeiten, gar Manches in religiöser, wie in politischer Beziehung naht heran, und so sehe ich in dieser Bestimmung eine sehr große Garantie für die Deputirten, daß man sie nicht außer das Gesetz sondern unter das Gesetz stelle, daß man sie nicht gerade, weil sie Vertreter des Volkes sind, ohne weiters verhafte, damit sie nicht etwa die Volksrechte vertheidigen können gegen die Gewalt, und somit liegt hierin auch zugleich eine Garantie für das Volk selbst Mißbräuche der Gewalt sind nicht nur in Monarchien, sie sind auch in Republiken möglich, daher finden wir diese Garantie auch in Nordamerika, sowie in den Verfassungen mehrerer Schweizerkantone, und also ist der Paragraph hinlänglich gerechtfertigt. Herr Fürsprech Wyß hat Zweifel über die Bedeutung des Wortes Sitzung. Natürlich hat dies nicht den Verstand, daß ein Mitglied von Morgens 7½ Uhr bis Nachmittags zwischen 1 oder 2 Uhr nicht dürfe ohne Bewilligung des Großen Rathes verhaftet werden, sondern das gilt für die ganze Zeit, wo der Große Rath überhaupt beisammen ist, sich nicht aufgelöst hat, nicht heim gegangen ist. Ich sehe indessen ein, daß es am Orte ist, dieses deutlicher zu präzisiren. Ich trage also darauf an, dieses der Redaktion zu überweisen. Herr Pfarrer Bandelier wünscht einen Zusatz für den Fall, wo Einer auf der That ertappt würde. Es versteht sich, daß in diesem Falle keine weiteren Formalitäten nöthig sind, sondern daß man einen Mann, der sich auf der That ertappen läßt, auch ohne Weiteres beim Kragen nimmt. Ich gebe daher diesen Zusatz zu. Was den Antrag betrifft, im ersten Satze des §. 31 das Wort „schriftlich" zu streichen, so möchte ich hingegen dasselbe beibehalten. Diese Vorschrift schützt oft vor Uebereilungen; gar leicht ist man oft versucht, hurtig einen Antrag zu machen, während, wenn er die Feder zur Hand nehmen muß, er sich dann vielleicht überzeugt, daß der Antrag unzweckmäßig ist. Zudem

werden blos mündlich gestellte Anträge oft ungehörig und unvollständig aufgefaßt.

Schneider, Regierungsrath, älter, zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für den Zusatzantrag des Herrn Pfarrers Bandelier	52 Stimmen.
Dagegen	36 "
2) Eventuell den Antrag des Hrn. Wyß wegen des Wortes „Sitzungen" an die Kommission zu überweisen	Handmehr.
3) Den letzten Satz des §. 31 ganz zu streichen	18 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
4) Im ersten Satze zu streichen „schriftlich"	8 Stimmen.
5) Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen	Handmehr.

§. 32.

„Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden."

„Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag des Einnehmens und Ausgebens, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sollen dem Volke bekannt gemacht werden."

Durch's Handmehr genehmigt.

§. 33.

„Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt es sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von 20 Mitgliedern schriftlich angehört wird."

„Die Einberufungen zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten."

„Der Große Rath vertragt und löst sich auf nach eigenem Gutfinden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich muß mir bezüglich auf den letzten Satz eine Bemerkung erlauben, nämlich in Betreff der Worte: „nach eigenem Gutfinden." Bisher nämlich konnte der Landammann die Behörde auflösen oder vertagen, wann er es für gut fand. Nun glaubte man, es sei gefährlich, dem Präsidenten eine so große Gewalt einzuräumen, und auch unpassend, da doch die gesammte Versammlung gewiß eher ein Wort dazu mitzusprechen habe, als nur der Präsident einzig. Es liegt also in dieser Bestimmung eine Garantie gegenüber einer möglichen Willkür des Präsidenten.

Helg. Es scheint mir, daß hier eine Lücke vorhanden sei. Es wird hier gesagt, der Präsident berufe die Versammlung von sich aus zusammen, wenn der Regierungsrath es nothwendig finde, oder wenn 20 Mitglieder des Großen Rathes es verlangen. Die Einberufung geschieht durch den Präsidenten. Wenn aber der Präsident sich einfallen ließe, die Zusammenberufung nicht zu treffen, und wenn er zum Beispiel im Einverständniß mit den Feinden des Staates, vernachlässigen oder verweigern würde, diese Zusammenberufung vorzunehmen, was würde dann geschehen? Ich unterlege diesen Gedanken der Versammlung, damit man trachte, dieser Lücke abzuhelfen, wenn es möglich ist, und in diesem Falle beantrage ich, diesen Paragraphen der Redaktionskommission zurückzusenden, um ihn besser abzufassen, als er jetzt ist.

Moreau. Ich lese im §. 33 der französischen Ausgabe des Verfassungsentwurfs, daß dem Großen Rathe das Recht zustehe, sich zu vertagen oder sich „aufzulösen" (dissoudre). Ich weiß nicht, ob diese Uebersetzung mit dem deutschen Original übereinstimmend ist, und wenn dieß dem also ist, so kann ich nicht glauben, daß dieser Ausdruck die Absicht der Urheber des Entwurfs wiedergebe; denn die Auflösung einer Behörde bringt die nämliche Wirkung hervor wie die Abberufung; sie macht, daß diese Behörde nicht mehr besteht und daß der Fall eintritt, für neue Wahlen zu sorgen. Nun aber kann sich der Große Rath nicht selber auflösen; das Recht denselben abzuberufen steht beim Volke. — Diese Erwägung, welche der Vorberathungskommission nicht entgangen sein wird, und das Zusammenhalten mit dem Rechte der Vertagung, das in den ersten Worten des dritten Theils dieses Paragraphen ausgesprochen ist, veranlassen mich daher zu glauben, daß in logischer Folgerung dieses Gedankes und um ihn zu vervollständigen, es sich nur um das Recht handelt, die Sitzung zu schließen. Aus diesem Grunde verlange ich, daß der Paragraph redigirt werde wie folgt: „Der Große Rath vertagt sich oder schließt seine Sitzungen nach Gutfinden." (Le Grand-Conseil s'ajourne ou clot ses sessions suivant qu'il le juge à propos.)

v. Erlach. Auch der deutsche Ausdruck „löst sich auf" könnte, wie das französische „se dissout" auf eine vollständige Auflösung des Großen Rathes bezogen werden, so daß dann überhaupt gar kein Großer Rath mehr bestände. Also sollte man auch im Deutschen einen andern Ausdruck wählen. Der Bemerkung des Herrn Helg könnte entsprochen werden, wenn im zweiten Alinea imperativ gesetzt würde, die Einberufung solle durch den Präsidenten geschehen.

Wyß, Altregierungsrath. Es heißt also im letzten Satze „nach eigenem Gutfinden." Hat das nun die Meinung, daß man dem Präsidenten gar kein Recht einräumen will, einzelne Sitzungen für den betreffenden Tag zu beendigen? Ihr müßt einem Präsidenten, welcher ein so bedeutendes Tribunal zu präsidiren die Ehre hat, doch auch eine gewisse Polizeigewalt einräumen, wenn Ordnung, Ruhe und Anstand stets beobachtet werden sollen. Nicht daß ich dem Präsidenten das Recht geben möchte, nach wenigen Tagen dem Großen Rathe zu sagen: Ihr könnt jetzt wieder heim, b'hütech Gott, lebet wohl, — ungeachtet vielleicht noch viele Geschäfte vorlägen; aber es ist doch ein großer Unterschied zwischen den einzelnen Tagessitzungen, oder aber einer ganzen Sitzungsperiode. In Bezug auf letztere soll allerdings der Große Rath einzig sagen können: Wir schließen die Sitzung oder Session; aber wollt Ihr dem Präsidenten nicht das Recht

einräumen an einem einzelnen Tage, wenn das Geschäft etwas lebhaft hintereinander geräth zu viel Eifer und Leidenschaft in die einzelnen Reden kömmt, wo es dann wirklich besser ist, daß die Leute heim gehen, und die erhitzten Köpfe bis am Morgen abkühlen. — soll er da nicht sagen können: Wir wollen für Heute schließen und über die Sache noch einwenig schlafen? Das scheint mir nicht zweckmäßig; vielmehr wäre ein solches Recht eine Art heilsamer Polizeigewalt, die in andern sehr liberalen Verfassungen dem Präsidenten ebenfalls eingeräumt ist, die aber durch die vorliegende Redaktion ausgeschlossen wäre. Das würde dem Präsidenten in Handhabung der Polizei in diesem Saale noch auch einwenig Nachdruck geben, wenn er sagen könnte: Ihr Herren, ich bitte Euch, Euch zu mäßigen in den Ausdrücken u. s. w., sonst hebe ich für heute die Sitzung auf. Das könnte dann manchen Redner bewegen, die Sache etwas milder und gemäßigter zu fassen, und man kann die Sachen gleich gut sagen, wenn man schon einwenig milde und gemäßigt spricht. Ich möchte also darauf antragen, dasjenige dem Präsidenten eine gewisse Befugniß einzuräumen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Helg fragt, was geschehen solle, wenn 20 Mitglieder die Einberufung des Großen Rathes verlangen, der Präsident aber diesem Begehren nicht Folge leisten wolle. Dieser Fall ist allerdings hier nicht vorgesehen, und ich begreife, daß das wichtig ist, besonders in politisch bewegten Zeiten. Ein Präsident, welcher anderer politischer Ansicht wäre, als die 20 Mitglieder, könnte sagen: Ich berufe den Großen Rath nicht ein. Es scheint mir also, es sollte diese Bemerkung zur Berücksichtigung an die Vorberathungskommission zurückgewiesen werden. Was die Bemerkung des Hrn. Moreau betrifft, so wird das Büreau dafür sorgen, daß derselben im französischen Texte Rechnung getragen werde. Auch der deutsche Ausdruck „löst sich auf" könnte allerdings, wie Herr v. Erlach richtig bemerkt, falsch aufgefaßt werden; man könnte dem helfen, indem man setzen würde „löst seine Sitzungen auf.". Herr Altregierungsrath Wyß weist darauf hin, daß der nämliche letzte Satz dem Präsidenten die Befugniß nehme, auch blos einzelne Sitzungen aufzulösen. Das wollte man aber gerade, man wollte dem Präsidenten diese Befugniß nicht mehr geben, und zwar gestützt auf daherige gemachte Erfahrungen. Es hat sich gezeigt, daß, wenn gewisse Fragen kamen, welche der Gewalt nicht genehm waren, und von denen sie fürchtete, dieselben könnten in einem ihr nicht günstigen Sinne gelöst werden, man sich dann hinter den Präsidenten steckte, und dieser dann sagte: Die Sitzung ist für heute aufgehoben. Allein dann begnügte man sich nicht damit, darüber zu schlafen, wie der Herr Redner meint, sondern man fand dann Gelegenheit, den einzelnen Mitgliedern unterdessen Himmel und Hölle vorzustellen, sie zu bearbeiten u. s. w., und dann wurden am folgenden Tage Beschlüsse gefaßt, die nicht hätten gefaßt werden sollen. Daher soll es nach der Absicht der Redaktion in Zukunft nur von der Behörde selbst abhangen, die Sitzung aufzuheben. Es ist allerdings wahr, daß es zuweilen stürmisch genug zugeht, und daß dann eine Polizei in dieser Weise sollte eintreten können; allein dies ist immerhin nicht so wichtig, wie das Andere, und wenn so stürmische Sitzungen eintreten, so wird die Behörde selbst unstreitig so viel Verstand haben, zu sagen: Wir wollen für heute aufhören. Da übt dann der Große Rath selbst die Polizei aus, anstatt des Präsidenten. Ich trage also darauf an daß, mit Ausnahme der neu zugearbeiteten Redaktionsanträge, der Paragraph unverändert angenommen werde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß über die Redaktionsanträge der Herren Helg und Moreau, wofern keine Einsprache erfolge, nicht besonders abgestimmt, sondern daß dieselben an die Kommission werden verwiesen werden.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Altregierungsraths Wyß . . . . . 11 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für den Paragraphen im Uebrigen, mit Vorbehalt der Redaktion . . . Mehrheit.

„B. Regierungsbehörden."

„§. 31."

„Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern."

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Paragraph steht in engem Zusammenhange mit §. 46, wo es sich darum handeln wird, ob wir für die Zukunft das Kollegialsystem beibehalten, oder aber das büreaukratische System annehmen wollen. Je nachdem der Entscheid darüber ausfällt, wird dann die Zahl der Mitglieder höher oder tiefer genennt werden können. Ich möchte nun darauf antragen, die Berathung des §. 31 bis nach der Behandlung des §. 46 zu verschieben.

Dieses wird durchs Handmehr beschlossen.

„§. 35."

„Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt."

„Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Redaktionskommission. Der Gemeinderath von Wangen will die Dauer des Regierungsrathes auf 4 Jahre setzen mit Erneuerung zur Hälfte alle 2 Jahre.

Pequignot. In der Diskussion, die so eben eröffnet worden ist, werde ich mit dem Herrn Berichterstatter eine neue Lanze zu brechen haben; allein wir kämpfen, wie ich hoffe, mit freundlichen Waffen. Vor Allem aus ist mir wichtig, daß sich der Berichterstatter über die Beweggründe nicht irre, die mich veranlassen, das Wort zu ergreifen. Weit ist von mir der Gedanke entfernt, ihm seine mühevolle Aufgabe als Berichterstatter erschweren zu wollen. Die Pflicht allein und meine Ueberzeugung legen mir die Verpflichtung auf, den Paragraphen anzugreifen. Der Herr Berichterstatter und ich können politische Gegner sein, allein persönliche Gegner sind wir nicht. Die Verhältnisse, welche zwischen uns bestanden und welche sich von der Militärschule zu Thun herschreiben, waren jederzeit von freund-

schaftlicher Natur. Ich hoffe, daß ungeachtet der zufälligen Uneinigkeit, welche uns dermalen in politischer Beziehung trennt, jene Verhältnisse auf der alten Grundlage fortdauern werden. Ich habe geglaubt, meine Stellung gegenüber dem Herrn Berichterstatter erläutern und feststellen zu sollen, weil die Vorfälle der gestrigen Sitzung mich belehrt haben, daß man nur gar zu sehr geneigt sei, die Absichten und Gesinnungen derjenigen Mitglieder zu entstellen, welche im Schooße dieser Versammlung Opposition machen. Im Interesse der Freiheit der Berathung ist es zu bedauern, daß man sich genöthigt sieht, mit einem derartigen Vorbehalt zu beginnen. Diese mündlichen Vorsichtsmaßregeln beweisen, daß wir noch im Kindesalter der parlamentarischen Formen leben. Ich mußte befürchten, die Empfindlichkeiten der Majorität zu erwecken, wenn ich mich deutlicher ausdrücken wollte. In einer der letzten Sitzungen habe ich gesagt, der Verfassungsentwurf beruhe unter anderm auf zwei befremdenden Grundsätzen, auf demjenigen des Widerspruchs und demjenigen des Mißtrauens. Der Herr Berichterstatter hat mir die zweite Hälfte dieser Behauptung zugegeben, wobei er jedoch gegen die erste sich verwahrt hat, indem er die Aufforderung an mich richtete, den diesfälligen Beweis zu leisten. Ich habe die Aufforderung angenommen, m. H., und ein ehrenwerthes Mitglied aus dem Jura, Hr. Stämpfer, kam aus freiem Antrieb meiner Argumentation zu Hülfe, und leistete den verlangten Beweis in einem Vortrage voller Kraft und Talent, den er über §. 28 des Entwurfes gehalten hat. Ich weiß, daß der Herr Berichterstatter den Widerspruch nicht eingestanden hat, allein die Versammlung, die Richter über ihn und über mich in, hat durch ihren Beschluß anerkannt, daß der Widerspruch vorhanden sei, indem sie das Amendement angenommen hat, welches zu dem Zwecke gestellt wurde, um denselben verschwinden zu machen. Heute werde ich einen abermaligen Widerspruch im Verfassungsentwurfe bezeichnen. Welches war der hauptsächlichste Zweck der Verfassungsveränderung, an welcher wir gegenwärtig arbeiten? Auf der einen Seite hat man die Rechte des Volkes erweitern, in seinem Interesse die Ausübung der Souveränetät entwickeln wollen, deren Keim zwar in der Verfassung von 1831 wohl gelegt worden ist, jedoch ohne Bedingnisse zu deren Belebung. Auf der andern Seite hat man eine starke Vollziehungsgewalt gründen wollen, welche durch die Natur ihrer Zusammensetzung, den Umfang ihrer Befugnisse, die ihrer Thätigkeit eingeräumte Ausdehnung, Garantien einer guten Staatsadministration darbiete. Solchermaßen hat man also zu gleicher Zeit, wo man die Nothwendigkeit fühlte, dem Volke einen größern Antheil an der Ausübung seiner Souveränetät, und stärkere und wirksamere Garantien gegen die Uebergriffe der untergeordneten Behörden zu gewähren, — das Bedürfniß empfunden, diese Behörden auf starken Grundlagen zu konstituiren, welche ihnen gestatten, ihre Thätigkeit frei und auf eine Weise zu entwickeln, um die Bedingungen ihres Ursprungs zu erfüllen. An der Seite des Volkes, das einen größern Antheil an der Leitung der Geschäfte nimmt und sich eifersüchtiger darauf zeigt, denjenigen Theil der Geschäftsleitung, welchen es den Behörden übertragt, zu beaufsichtigen, — hat man Behörden stellen wollen, deren Thätigkeitssphäre, bei allem dem, daß sie ihnen gestattet, den Erwartungen, die man von ihnen hegt, zu entsprechen, — sie dennoch vor Willkür und, brauchen wir das rechte Wort, vor dem oftmals feindseligen Argwohn der Massen, sicher stelle. Diese Ideen leben im ersten Titel des Verfassungsentwurfes überall geschrieben: sie wurden bei den Verhandlungen der Vorberathungskommission in den Vorträgen, welche die hervorragendsten Mitglieder im Schooße dieser Versammlung gehalten haben, weiter entwickelt. Noch gestern hat Herr Altregierungsstatthalter Kohler bei seiner Antwort auf einige Worte, die ich ausgesprochen hatte, bemerkbar gemacht, daß der dermalige Regierungsrath nicht stark genug sei, daß, wenn die Ordnung der Dinge, welche jetzt zu Ende geht, nicht diejenigen Früchte getragen habe, welche man davon zu erwarten berechtigt gewesen sei, so habe der Fehler hievon weniger im Personal des Regierungsrathes gelegen, als in der Stellung, welche man ihm angewiesen habe. Es ist daher wohl festgestellt, daß die Kommission durch Vorlegung ihres Entwurfs eine starke Vollziehungsbehörde hat erzielen wollen, die auf der Höhe ihrer Aufgabe stehe und über die Mittel zu Erfüllung derselben verfüge. Nun aber frage ich Sie, ist der Paragraph, der die Amtsdauer der Regierungsräthe und der andern Staatsbeamten auf drei Jahre beschränkt, nicht gezeichnet, um die Verwirklichung dieses Begriffes zu verhindern, um die Institution des Regierungsrathes, a priori in der Entwicklung ihrer Wirksamkeit zu lähmen? Die Verminderung des Personals der Mitglieder des Regierungsraths ist unzweifelhaft von der Natur, der Staatsadministration einen lebhaftern Impuls zu verleihen, indem der Gang derselben von den in der zu großen Mitgliederanzahl liegenden Hemmnissen entlastet wird. Indem derselbe von den gesetzgeberischen Verrichtungen entbunden wird, um seine Geschäftsthätigkeit auf die administrative Sphäre zu beschränken, verleiht man dem Regierungsrathe ganz gewiß Stärke, Einheit und Unabhängigkeit. Allein um zum Zwecke zu führen, bedürfen diese Elemente des Erfolgs der Vereinigung mit demjenigen Elemente, das in der Dauer der Amtsverrichtungen beruht. Diese Dauer ist in der That die Gewährleistung eines gleichförmigen, logischen, konsequenten Ganges in der Staatsverwaltung; durch diese Dauer wird die Erfahrung mit den Fähigkeiten vereint, die Ueberlieferungen paaren sich mit der Theorie. Man hat in diesem Saale, als der Große Rath darin versammelt war, eine Sache gesagt, welche Sie überraschen wird, meine Herren, wie dieselbe mich überrascht hat. Als man von den Regierungsstatthaltern und der übeln Stellung derselben sprach, welche die alte Verfassung ihnen angewiesen hat, sagte ein kompetenter Mann, der in der besten Lage ist, um die Wahrheit wohl zu kennen, während den zwei ersten Jahren der Dauer ihrer Amtsverrichtungen administriren diese Beamten nicht. Warum? Weil sie, den Geschäften noch fremd und darauf bedacht, den Boden, auf dem sie stehen, kennen zu lernen, diesen Zeitraum als eine Art von Lehrzeit betrachten müssen. Während des dritten und vierten Jahres nahm die Administration ihren Gang. In Betreff des fünften und sechsten Jahres, so sei die administrative Thätigkeit der Regierungsstatthalter auf's neue gelähmt, und zwar durch die Obliegenheit auf ihre Wiedererwählung hinzuarbeiten. Ich spreche nur auf die Autorität eines wohlunterrichteten Mannes hin, welcher die politischen Ansichten der Kommission vollkommen theilt. Wenn das System, das

die Dauer der Amtsverrichtungen auf sechs Jahre festsetzte, Resultate solcher Art hervorgebracht hat, was haben wir dann von demjenigen System zu erwarten, das diese Dauer auf drei Jahre beschränkt? Man wird mir einwenden, die Regierungsstatthalter seien wieder wählbar, die Versetzungen werden nicht so häufig sein. Auf dieses antworte ich, daß die Veränderlichkeit der Volksmasse, so wie sich dieselbe seit einigen Jahren herausstellt, eine üble Garantie für die Beständigkeit der Beamtungen ist. Giebt es einen Beamten, möchte ich fragen, dessen Popularität, sei sie so groß wie sie wolle, den Launen der Volksgunst während eines einzigen Jahres widerstehen könnte? Auch die Regierungsräthe selber werden eine Art von Noviziat bedürfen. Welche ausgebreitete und verschiedenartige Kenntnisse werden nicht bei Besorgung der Administration eines Landes vorausgesetzt? Muß man nicht mit den allgemeinen Kenntnissen, die sich auf alle Zweige anwenden lassen, annoch jene speziellen Kenntnisse verbinden, welche den Militär vom Finanzmann, den Minister der öffentlichen Bauten von jenem der Erziehung unterscheiden? Gerade in dem Zeitpunkte, wo sie durch die erworbene Erfahrung befähigt wären, wahrhafte Dienste zu leisten, werden die Regierungsräthe durch den Ablauf ihrer Amtsdauer der Staatsverwaltung entzogen werden. Durch eine höchst befremdende Zusammenstellung ihres Grundgesetzes berufen Sie dieselben zur Regierung, wenn sie noch nicht im Stande sind, Ihren Erwartungen zu entsprechen, und Sie verabscheiden dieselben wiederum im Augenblick, wo selbige anfangen würden, Ihnen wirklich nützlich zu sein. Wenn wir die Einrichtung einer praktischen Vorbereitung (stage), einer Stufenfolge beim Vorrücken in den Staatsstellen (filière administrative) hätten, so würde ich mich weniger mit dem Gedanken an die Unfruchtbarkeit der Resultate einer kurzen Amtsdauer beschäftigen; allein Sie wissen es wohl, meine Herren, in unserm Lande gelangt man in einem einzigen Sprunge zu den höchsten Staatsstellen. Welches sind die Bedingungen der Fähigkeit, welche der Verfassungsentwurf den Kandidaten auferlegt? Ein Alter von fünf und zwanzig Jahren! Sie sehen hieraus, meine Herren, daß Ihr Verfassungsentwurf die Garantien einer guten Staatsverwaltung nicht darbietet; er entspricht dem Zwecke, den Sie sich vorgesetzt haben, nicht. Um eine Vollziehungsbehörde zu bekommen, welche auf der Höhe ihrer Aufgabe stehe, muß man den Paragraphen modifiziren, indem die Dauer der Amtsverrichtungen verlängert wird. Ich habe für die Integralerneuerung des Großen Rathes von drei zu drei Jahren gestimmt, um Ihnen später vorschlagen zu können, die Dauer der Amtsverrichtungen des Regierungsrathes auf sechs Jahre zu bestimmen. Ich würde die beiden Systeme auf solche Art in Verbindung gebracht haben, daß auf jede Gesammterneuerung des Großen Rathes die Erneuerung der Hälfte der Mitglieder des Regierungsrathes gefolgt wäre. Man hätte hierdurch die Verstückelung der Wahlen, sowohl unter dem Gesichtspunkte der Anzahl als unter demjenigen der Zeit vermieden. Ich bedaure die von der Majorität gefaßte Schlußnahme, weil mich dieselbe in die Unmöglichkeit versetzt hat, mein System zu beantragen. Jetzt wo die Dauer des Mandats der Mitglieder des Großen Rathes auf vier Jahre festgesetzt worden ist, wäre ich genöthigt, von dem Gesichtspunkte aus, auf den ich mich gestellt habe, Ihnen vorzuschlagen, die Amtsdauer der Regierungsräthe auf acht Jahre zu bestimmen. Allein beim Hinblicke auf die vorherrschenden Tendenzen wäre dieses von meiner Seite eine falsche parlamentarische Taktik, in welche ich nicht verfallen will. Ich beschränke mich darauf, zu erklären, daß ich mich demjenigen Antrage anschließen werde, welcher sich den von mir entwickelten Grundsätzen am meisten nähert. Nach meiner Ansicht, meine Herren, täuscht man sich, wenn man glaubt, den Wünschen des Volkes dadurch zu entsprechen, daß man die Grundlagen der reinpolitischen Rechte ausdehne. Was das Land wirklich bedarf, das ist eine gute Administration; was seine wohlverstandenen Interessen erfordern, sind Einrichtungen, unter deren Schutze die Ideen der Ordnung, des Friedens, der Ruhe Wurzel fassen können, wo die Beständigkeit und Festigkeit zur Thatsache, der Gehorsam gegen die Gesetze zur Regel (anstatt nur eine Ausnahme zu bilden) werden kann; was das Land wünschen muß, besteht darin, daß die Geldmittel des Staates mit Geschicklichkeit verwendet werden, daß sie dazu dienen, den Landbau, den Handel und die Gewerbe zu beleben; was dem Lande endlich Noth thut, das ist, daß die fruchtbringende Praxis nun einmal auf die leere und schlüpfrige Theorie folgen möchte. Mit einer, alle drei Jahre zu erneuernden Regierung sind diese Bedingungen des Gedeihens, des öffentlichen Glückes nicht zu erreichen.

Frauchiger. Mit dem Grundsatze, daß auch der Regierungsrath jeweilen in seiner Gesammtheit erneuert werde, bin ich völlig einverstanden. Wenn eine blos theilweise Erneuerung statt findet, so werden die neu eintretenden Mitglieder, wenn sie sich auf das Staatspferd setzen, nur mit ganz schwachen Reitpeitschlein erscheinen und gegenüber den ältern Mitgliedern nicht recht auftreten dürfen, wenn hingegen eine Gesammterneuerung statt findet, dann werden sie mit starken Sporen kommen, wo es besser vorwärts geht. Ich stimme also zum Paragraph, wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist gegen diesen Paragraphen kein bestimmter Antrag gefallen, sondern ein Herr Redner hat blos erklärt, daß, wenn Anträge auf Verlängerung der Amtsdauer der Regierungsräthe gestellt werden sollten, er dazu stimmen werde. Von vorneherein bemerke ich nun in Bezug auf seine anderweitigen Aeußerungen, daß ich nie gewohnt war, politische Ansichten auf freundschaftliche Verhältnisse überzutragen; auch diesem Herrn Redner gegenüber werde ich es niemals thun, ich erinnere mich immer mit Freuden an jene Zeit, die er berührt hat, und er soll nur nicht glauben, daß, wenn ich gestern gewisse Bemerkungen zu machen mich im Falle sah, es geschehen sei, weil ich diese Zeiten vergessen hätte und diese freundschaftlichen Beziehungen zu brechen wünschte. Allein ich mußte mit Bedauern sehen, daß man schon seit dem Beginne der Versammlung von jener Seite der jeden Anlaß benutzte, um dem Verfassungsentwurfe Widersprüche vorzuwerfen und ihm gehässige Momente unterzuschieben, die man nachher doch nicht beweisen konnte. Ich suchte anfänglich diese Angriffsweise abzulenken von den Mitgliedern der Redaktionskommission, da es aber nicht half, so mußte ich endlich auf andere Weise zu fühlen geben, daß man sich so etwas nicht gerne auf die ganze Dauer des Verfassungsrathes gefallen läßt. Dieses das einzige Motiv der gestrigen Riposte. Was nun die Sache selbst betrifft, Folgendes. Jener Herr Redner will also hier einen Widerspruch in der Verfassung nachweisen, und

ich bedaure wirklich sehr, daß ungeachtet des unstreitig vorhandenen guten Willens dieses ihm nicht gelungen ist. Ich gehe vom gleichen Satze aus, wie er, und sage: Wir wollen eine starke Regierung, eine solche, die in der Möglichkeit sei, zu regieren. Ich frage aber: Welches ist die nothwendige Bedingung einer starken Regierung? Ich antworte: Das Vertrauen, und zwar zunächst das Vertrauen des Großen Rathes. Was ist die Folge davon? Daß die Regierung mit dem Großen Rath in Absicht auf die politische Richtung jeder Zeit im Einklange sei, daß also der Regierungsrath nicht eine divergirende Politik von derjenigen des Großen Rathes habe, somit daß jedesmal, wenn der Große Rath integral erneuert wird, auch der Regierungsrath integral erneuert werde, denn sonst könnte begegnen, was wir zu Zürich gesehen haben, daß der Große Rath in seiner Mehrheit die eine, der Regierungsrath in seiner Mehrheit die andere politische Richtung hätte. Das ist nur schädlich, und eine solche Regierung ist nie stark. Oder ist allfällig unser Regierungsrath jetzt stark? Ich zweifle mächtig daran; und warum ist er nicht stark? Er hat zwar noch einiges Vertrauen von Seite des Großen Rathes, aber er kann nie auf eine sichere Mehrheit in demselben zählen, und überdies hat er nicht das Vertrauen des Volkes. Früher, unter gewissen Umständen, da war der Regierungsrath nur zu stark, und darum habe ich so viel an mir dazu beigetragen, daß eine Aenderung geschehe. Eine fernere Bedingung einer starken Regierung ist, daß dieselbe aus homogenen Bestandtheilen zusammengesetzt sei und nicht aus heterogenen. Will etwa der Herr Redner dieses nicht zugeben? Dann mache ich auf Beispiele aufmerksam. Wir sehen in Frankreich die Ministerien ändern oft von Monat zu Monat, oder von Jahr zu Jahr; sind die Ministerien in Frankreich und England deswegen etwa schwach gewesen? Aber gerade darin, daß man dort die Ministerien immer nur aus homogenen Bestandtheilen zusammensetzt, wo der Präsident des Ministeriums sich seine Kollegen selbst auswählt, liegt die große Stärke jener Regierungen, so wie ferner auch darin, daß das Ministerium immer in Einklang gebracht wird mit der Mehrheit in den Kammern. Daraus geht hervor, daß an andern Orten, wo man gerade sehr starke Regierungen hat, man die Stärke derselben gerade da sucht, wo auch Ihre Redaktionskommission sie gesucht hat, nämlich in der Integralerneuerung; also sind wir dem Prinzip, daß die Regierungen stark sein müssen, treu gefolgt, also hat Herr Pequignot nicht nur keinen Widerspruch im Entwurfe nachgewiesen, sondern vielmehr etwas ganz anderes. Nach demjenigen, was er wünscht, würden wir gerade wiederum einen Regierungsrath bekommen, der aus heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzt wäre, sich dadurch selbst lähmte, also nichts durchgreifendes machen könnte und jeden Augenblick in vollständiger Opposition mit dem Großen Rathe wäre. Es ist indessen kein bestimmter Antrag auf Abänderung gefallen, daher schließe ich zum Paragraphen.

Pequignot. Eine einfache Berichtigung! Um meine Ansichten über die Nachtheile der Unbeständigkeit in den öffentlichen Beamtungen zu bekämpfen, hat der Herr Berichterstatter sich auf die so häufigen Ministerial-Veränderungen in Frankreich berufen. Er hat aber vergessen, Ihnen zu sagen, daß der Wechsel im Personal der Minister keineswegs eine Veränderung in der Staatsadministration nach sich zieht, wie das System, das der Herr Berichterstatter vertheidigt, von mir aber bekämpft wird. In Frankreich empfindet die Staatsverwaltung in ihrer Gesammtheit den Einfluß der ministeriellen Schwankungen keineswegs, während bei dem uns vorgeschlagenen Systeme das gesammte Personal der Staatsverwaltung das Loos des Regierungsrathes theilen muß und zu gleicher Zeit mit demselben verändert werden wird.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 36.

„Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes, je auf ein Jahr, dessen Präsidenten."

„Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinden Herzogenbuchsee und Koppigen verlangen, daß die Bezeichnung „Schultheiß" statt „Präsident" beibehalten werde.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§. 37.

„Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung."

Durch's Handmehr ohne Bemerkung angenommen.

---

§. 38.

„Er ernennt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist."

Bandelier, Pfarrer. Nach der Art, in welcher der §. 18 verändert worden ist, muß man den zweiten Theil des §. 38, von den Worten an, „deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist", ausstreichen, sofern ich mich wenigstens über den Sinn dieses Paragraphen nicht im Irrthum befinde. Allein ich kann mir keinen Fall vorstellen, in welchem diese Bestimmung ihre Anwendung finden könnte. Ich glaube demnach, man sollte sich darauf beschränken zu sagen: „er ernennt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, und beruft sie ab.

Ochsenbein, Berichterstatter. Auf diesen Wunsch, die weitern Wahlbefugnisse des Regierungsrathes betreffend, habe ich eine Erläuterung anzubringen. Wenn dieser Paragraph zugleich entscheiden soll, daß der Regierungsrath auch die Regierungsstatthalter und alle übrigen untern Staatsfunktionäre zu wählen das Recht habe, so könnte ich den Antrag des Herrn Bandelier unterstützen. Allein er hat diesen Zweck nicht, sondern dieses geschieht in eigener Behandlung und man hatte gerade die Absicht, dieses ganz abgesondert zu thun und später darüber einzutreten. Ich müßte also davon abrathen. Indem ich die einfache Annahme des Paragraphen empfehle, glaube ich die Absicht der 27ger Kommission hinreichend ausgedrückt zu haben.

Bändelier, Pfarrer. (Dem Berichterstatter antwortend): Diese Erläuterung genügt mir.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, wie er vorliegt, Große Mehrheit.

§. 39.

„Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie auch die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile."

Marti. Ich schlage hier eine Redaktionsveränderung vor. Ich würde statt „er vollzieht u. s. w." sagen: „er sorgt für die Vollziehung aller Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, so wie auch für diejenige der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile."

Helg. Ich habe eine wichtige Bestimmung bei diesem Paragraphen einzuschalten. Der §. 39 sagt zwar: „Er, (der Regierungsrath) vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie auch die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile." Allein was ist seit einer Reihe von zwölf bis fünfzehn Jahren vorgekommen? Der Große Rath selber hat sich beikommen lassen, die Verfassung zu interpretiren. Nun steht ihm aber dieses Recht nicht zu. Der Regierungsrath hat sich ebenfalls bei verschiedenen Gelegenheiten erlaubt, das Gesetz zu interpretiren, ohne Recht dazu zu besitzen; der Regierungsrath hat es also noch weiter getrieben als der Große Rath, welcher übelangebrachterweise die Verfassung interpretirt hat. Und damit in Zukunft nichts Derartiges mehr vorkommen könne, wünsche ich, daß dieser Paragraph abgefaßt werde, wie folgt: Nach den Worten: „er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes" würde man einschalten: „die er weder interpretiren, noch von denselben abweichen darf;" worauf dann folgen würde: „er läßt auch die in Rechtskraft erwachsenenen Urtheile vollziehen." — Man wird vielleicht sagen, daß eine derartige Bestimmung unnöthig sei und daß dieses, ohne etwas zu sagen, verstanden sei. Allein ich glaube, dieselbe sei nothwendig und unerläßlich um Ordnung im Großen Rath und im Regierungsrath aufrechtzuhalten.

Elsässer. Ich habe in dieser Beziehung eine Bemerkung zu machen. Zufolge dem §. 26 der Verfassung steht es dem Großen Rathe zu, die Gesetze zu interpretiren. Anderseits enthält der Verfassungsentwurf eine Bestimmung, über welche noch keine Berathung stattgefunden hat, nämlich jene des §. 95, welche sagt, daß alle Gesetze, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, vor dem Staatsgrundgesetze weichen müssen, in der Art, daß die Bestimmungen, durch welche in gewissen Fällen dem Regierungsrathe das Recht der Interpretation eingeräumt worden war, ipso facto außer Kraft treten. Es ist daher schwer, um nicht zu sagen, unmöglich, der Ansicht des Herrn Gerichtspräsidenten Helg beizupflichten.

Pequignot. Es giebt zwei verschiedene Arten von Interpretation der Gesetze: die authentische Interpretation und die doktrinäre Interpretation. Die authentische Interpretation steht der Behörde zu, welche das Gesetz erlassen hat; die doktrinäre Interpretation hingegen geht von jenen Behörden aus, denen übertragen ist, die Gesetze anzuwenden. Der Regierungsrath kann nur die Beschlüsse interpretiren, die von ihm selbst erlassen worden sind.

Herr Präsident. Es handelt sich jetzt nicht um die Aufzählung einzelner Fälle, was die Regierung gethan und was sie nicht gethan hat, sondern um Prüfung und Annahme oder Verbesserung des §. 39.

Blösch. Der Antrag des Herrn Helg scheint mir auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Der §. 39 bezweckt nicht die Vollziehung der Verfassung, sondern die Vollziehung der bestehenden und der durch sie in's Leben gerufenen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes und der rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile. Im §. 26 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß dem Großen Rathe allein das unübertragbare Recht zustehe zu Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen. Dieses an einem zweiten Orte zu wiederholen finde ich unstatthaft. Der Antrag des Herrn Helg geht selbst noch weiter und bezweckt, daß der Große Rath und der Regierungsrath die Verfassung nicht interpretiren dürfe. Das gehört offenbar nicht hieher. Die Vollziehung von Gesetzen und das Interpretationsrecht derselben sind ganz verschiedene Dinge. Ich bleibe demnach bei'm Paragraphen, wie er im Entwurfe ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Helg beantragt, daß der Nachtrag zum ersten Theil des §. 39 enthalten solle, der Regierungsrath besitze nicht die Befugniß der Erläuterung der Gesetze. Hierüber bemerke ich, daß dieses Recht laut § 26, I, a, einzig der Große Rath als unübertragbar auszuüben berechtigt ist. Ich könnte also die Einräumung eines weitern Verbots nicht empfehlen, es wäre überflüssig. Was den Umstand betrifft, ob die Erläuterung solcher Gesetze, über welche die Regierung bereits eine Interpretation erlassen, in Kraft bleiben, so bemerke ich, daß schon laut der Verfassung von 1831 die Regierung zu Erläuterung von Gesetzen gar nicht und nie befugt war und eine solche nur Anmaßung und ein Widerspruch mit der Verfassung des Jahres 1831 wäre, der nie gültig werden kann. Würde sie auch in Zukunft dieses thun, so ist es ungültig und kraftlos. Der §. 95 giebt dagegen eine Garantie, vermöge der alle mit der Verfassung im Widerspruche stehenden Beschlüsse nicht erlassen und nicht angewendet werden dürfen. Allerdings steht den Gerichten die Erläuterung der erlassenen gerichtlichen Urtheile und der Regierung die Erläuterung der Vollziehungsbeschlüsse der Gesetze zu; das ist aber die Interpretation des eigenen verfaßungsgemäß kompetenten Akts; die Erläuterung von Gesetzen selbst ist davon wesentlich unterschieden. Herr Marti beantragt die Redaktion: „er sorgt für die Vollziehung der Gesetze u. s. w." Dieser Vorschlag besagt das Gleiche wie der Paragraph des Entwurfes, nur nicht so kategorisch. Die Verfassung wurde in einer so präzisen, kategorischen Sprachweise erlassen, wie es sich gebührt. Der Ausdruck: „er vollzieht u. s. w." enthält übrigens nicht den Sinn, daß die Regierung selbst z. B. einem zum Tode verur-

theilten den Kopf abschneiden müsse, das wird der Scharfrichter thun. Die Befugniß des §. 39 wird nicht als unübertragbar ausgesprochen, die Vollziehungsweise fast aller gerichtlichen Urtheile erklärt das, sie erläßt den Befehl dazu an die Regierungsstatthalter. Ich wünsche, daß der Paragraph beibehalten werde.

Hr. Helg besteht auf seinem Antrage.

Abstimmung.

1) Für die Einschaltung im §. 39, daß der Regierungsrath nicht das Recht habe, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes auszulegen oder davon abzuweichen	1 Stimme.
Kein Gegenmehr dagegen.	
2) Für die Redaktion des Hrn. Marti: „er sorgt für die Vollziehung u. s. w."	9 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Paragraphen selbst	Mehrheit.

§. 40.

„Er trifft die zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates"

„In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren abwarten."

Blösch. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, in welcher Stellung sich der Regierungsrath befinden soll, wenn das Bedürfniß militärischer Sicherheitsmaßregeln nicht im Kantone selbst existirt, sondern wenn, gestützt auf den Bundesvertrag, entweder ein Kanton oder die eidgenössische Zentralbehörde vom Stande Bern die Leistung militärischer Hülfe verlangt; ist in diesem Falle der Regierungsrath kompetent, die geforderte Hülfe zu gestatten, oder muß er zuerst den Großen Rath versammeln und den Entscheid desselben gewärtigen?

Ochsenbein, Berichterstatter. Es soll nach der Ansicht der Redaktion in allen solchen Fällen ohne Ausnahme so gehalten werden, wie es hier vorgeschrieben ist; wird bundesgemäße Hülfe verlangt, so soll der Regierungsrath vorläufig die Truppen aufstellen, aber immerhin dem Großen Rath davon Kenntniß geben, damit derselbe den endlichen Entscheid habe, was weiter vorzukehren sei. Daß aber der Regierungsrath von sich aus zu irgend welchem Zwecke Truppen aufstellen könne, dazu könnte ich nie und nimmermehr rathen.

Blösch. So wie der Paragraph redigirt ist, werden die meisten von Ihnen schwerlich glauben, daß sich diese Vorschrift auf die kraft des Bundesvertrages allfällig nöthig werdenden Maßregeln erstrecke, sondern daß sie sich lediglich auf innere Verhältnisse des Kantons beziehe. Wenn aber der Paragraph einen andern Sinn haben soll, so wünsche ich dann, daß dieses ausdrücklich gesagt und demnach beigefügt werde, diese Bestimmung finde ihre Anwendung auch auf Truppenaufgebote zu Erfüllung der Bundespflicht.

Jaggi. Der zweite Satz des §. 40 erregt auch bei mir Bedenken, gestützt auf die Erfahrung. Es heißt nämlich, der Regierungsrath solle „dem Großen Rathe Kenntniß geben;" bisher kam es öfters vor, daß der Regierungsrath in Fällen dringender Gefahr, entweder im eigenen Kantone oder in andern, Truppen aufstellte und dann dem Landammanne davon Kenntniß gab, und daß dann dieser hinwiederum durch Zirkularschreiben die Mitglieder des Großen Rathes davon benachrichtigte, wenn diese Behörde nicht gerade zufällig versammelt war. Der Landammann war dann da einigermaßen in fataler Lage; versammelte er den Großen Rath, so mußte er risktiren, daß man es ihm übel nehme, und versammelte er ihn nicht, so lief er Gefahr, zu fehlen, und schon zu verschiedenen Malen wurde, wenn der Landammann den ersten Weg einschlug, ihm dies als Willkür ausgelegt. Nun möchte ich den Präsidenten des Großen Rathes in Zukunft nicht mehr in diese Stellung versetzen und daher vernimmt sagen, der Präsident solle den Großen Rath sofort einberufen, damit derselbe seinen Entscheid geben könne. Bloße Kreisschreiben an die einzelnen Mitglieder genügen da nicht, denn der Große Rath als solcher muß versammelt sein, wenn er als Großer Rath von etwas Kenntniß nehmen soll.

Segesser mann. Ich möchte im ersten Satze statt des Wortes „wacht" sagen „sorgt;" „Wachen" ist der Gegensatz von „Schlafen" und der Regierungsrath wird weder Nachtwächter, noch eine Militärwacht sein sollen.

Marti. Es hält zwar schwer, hier mit Redaktionsveränderungen durchzudringen; indessen muß ich doch wiederum eine solche vorschlagen, ich möchte nämlich im zweiten Satze das Wort „anwenden" umändern in „anordnen."

Wyß, Altregierungsrath. Ich habe da auch ein Redaktionsbedenken, es heißt am Ende des zweiten Satzes, der Regierungsrath solle „abwarten;" von wann an soll er denn warten? Der Sinn wird wohl sein, der Regierungsrath solle die nothwendigen ersten Befehle geben, die Truppen aufbieten und dieselben anweisen, sich zu Narberg u. s. w. zu sammeln, zugleich aber wird er pflichtgemäß den Großen Rath zusammenberufen lassen. Allein soll er den Truppen, wenn sie zu Narberg u. s. w. versammelt sind, einstweilen nichts mehr befehlen dürfen, sondern eben nur „abwarten?" Das wird wohl nicht die Meinung sein, sondern einstweilen soll er weiter thun, was nöthig ist. Es läßt sich der Fall denken, daß in einem solchen Momente es vielleicht unmöglich ist den Großen Rath zeitig genug einzuberufen, also muß die Exekutivgewalt einstweilen handeln, gleichzeitig aber allerdings die weitern Befehle des Großen Rathes einholen.

Bron. Ich verlange, daß in diesem Paragraphen zwei Worte eingeschaltet werden. Diese zwei Worte sind: „à temps" (zu rechter Zeit.) Man würde demnach lesen: „Er trifft zu rechter Zeit die zu Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates."

Michel. Ich glaube allerdings, die Sache sei deutlich genug. Es heißt: „In Fällen von dringender, plötz-

licher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden." Was versteht man unter Sicherheitsmaßregeln anwenden? Doch nicht bloß die Truppen auf den Sammelplätzen zusammenziehen und dort stehen lassen, sondern alles was zur Sicherheit des eigenen Kantons oder anderer Kantone u. s. w. nöthig ist anwenden. Aber der Regierungsrath soll unverweilt dem Großen Rathe Kenntniß geben und dessen Entscheidung über die weitern Vorkehren abwarten. Das ist gewiß sehr verständlich. Es ist unzweifelhaft, daß der Große Rath sich versammeln muß, und daß bloße Kreisschreiben an die einzelnen Mitglieder nicht genügen, denn ich verstehe unter dem Großen Rathe nur den versammelten Großen Rath, und wenn die einzelnen Mitglieder im Lande herum zerstreut sind, so ist der Große Rath als solcher nicht da.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Segessemann möchte im ersten Satze, statt „wacht" sagen „sorgt". Es ist im ersten Satze von der aufsehenden Polizei des Regierungsrathes die Rede, daher ist „wacht" besser als „sorgt", denn das Wort „sorgt" schließt die ausübende Polizei in sich, wovon im zweiten Satze die Rede ist. Die Polizei soll dann eben nicht schlafen, sondern wachen. Herr Blösch will, wofern nämlich der Paragraph diesen Sinn haben solle, mit bestimmten Worten sagen, daß der Große Rath einzuberufen sei, wenn es sich um die Leistung einer bundesmäßigen Hülfe handle. Dem könnte ich nicht beistimmen. Die Eidgenossenschaft kann laut Bundesvertrag die Erfüllung von Bundespflichten unbedingt fordern, und also ist es überflüßig, dafür den Großen Rath zu versammeln. Verlangt die Eidgenossenschaft vom Stande Bern, daß er ein Bataillon in das eidgenössische Lager abliefere, so ist dieß lediglich eine Bundespflicht von Seite Bern und dafür braucht es keinen Großen Rath. Sodann läßt es sich nicht denken, daß außer diesem Falle vom Stande Bern ein Truppenaufgebot verlangt werde, anders als zu Abwendung einer Gefahr, sei es gegenüber dem Auslande, sei es in andern Kantonen, und da heißt es ja im Paragraphen ausdrücklich, der Regierungsrath könne die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden. Ich müßte also von einem solchen Zusatze abrathen. Herr Oberrichter Jaggi möchte beifügen, daß der Große Rath sogleich versammelt werden solle. Darauf hat Herr Michel bereits geantwortet, denn allerdings kann dem Großen Rathe als solchem nur dann Kenntniß von etwas gegeben werden, wenn er versammelt ist. Sollten Sie indessen darüber einen Zweifel haben, so mögen Sie dasjenige beschließen, was Herr Jaggi anträgt; ich indessen halte es nicht für nöthig. Herr Oberrichter Marti trägt darauf an, statt „anwenden" zu setzen „anordnen". Es thut mir wirklich sehr leid, daß ich diesen Vorschlag nicht zugeben kann; man will eben nicht ausdrücken, daß der Regierungsrath bloß Truppen aufstelle zu Aarberg u. s. w., und dann, Gewehr im Arm, warte; die Hülfe könnte dann zu spät sein, sondern er soll nöthigen Falles den Befehl geben dürfen, auch zu schießen, nicht bloß zu warten, und daher wählte man den Ausdruck „anwenden", denn im bloßen „anordnen" liegt dieses nicht. Herr Alt Regierungsrath Wyß stößt sich an dem Worte „abwarten" und ich möchte statt dessen sagen „einholen". Das ist allerdings viel geeigneter; allein ich bemerke doch hierüber nur dieses, daß der ganze Paragraph wörtlich aus der bisherigen Verfassung genommen ist, und daß, wenn man die Redaktion so ganz subtil und fein machen will, man sie schon im Jahre 1831 so hätte machen können. Ich gebe indessen diesen Vorschlag zu. Die Einschaltung, welche Herr Bron vorschlägt, versteht sich von selbst und ist daher völlig überflüßig. Die von Herrn Blösch nunmehr eventuell eingereichte schriftliche Redaktion lautet so: „Auf gleiche Weise hat der Regierungsrath jedes auf den Bundesvertrag gegründete Begehren militärischer Hülfe dem Entscheide des Großen Rathes unterzustellen." Allerdings ist nunmehr unter dem Ausdrucke „militärische Hülfe" die bloße Stellung von Militärs behufs der Instruktion nicht inbegriffen, so daß meine daherige Einwendung dahin fällt. Wenn Sie also über den Sinn des Paragraphen Zweifel haben, den ich nicht habe, so gebe ich diese Redaktion als Zusatz in zweiter Linie zu, in erster Linie aber stimme ich, mit Ausnahme der zugegebenen Redaktion des Herrn Wyß, zum Paragraphen wie er ist.

Jaggi. Ich will meinen Antrag zurückziehen; jeder künftige Großrathspräsident kann ja dann in den Verhandlungsblättern nachlesen, wie der Paragraph eigentlich zu verstehen sei.

Segessemann zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Herr Präsident bemerkt, daß er den Redaktionsantrag des Herrn Wyß, als vom Herrn Berichterstatter zugegeben, nicht in Abstimmung bringen wolle.

Abstimmung.

1)	Statt „anwenden" zu setzen „anordnen"	6 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Bron	1 Stimme.
3)	Für den eventuellen Zusatzantrag des Herrn Blösch	80 "
	Dagegen	56 "
4)	Im Uebrigen den Paragraphen anzunehmen	Handmehr.

Vandelier verlangt, daß die Erklärung des Herrn Berichterstatters, welche derselbe auf die Anfrage des Herrn Blösch gab, ausdrücklich in's Protokoll aufgenommen werde, nämlich daß, wenn der Regierungsrath um die bundesgemäße Hülfe angegangen werde, er diese Hülfe sogleich leisten müsse, daß aber die Regierung dem Großen Rathe jedenfalls sogleich davon Kenntniß zu geben und dessen Beschlüsse zu gewärtigen habe, daß aber anderweitige militärische Verpflichtungen, wie das Absenden von Truppen in's eidgenössische Lager, nicht darunter verstanden seien.

Blösch unterstützt dieses Begehren ebenfalls, indem er bis jetzt in Fällen bundesgemäßer Hülfe nicht ein einziges Mal so gehalten worden sei.

Herr Präsident. Ich trage kein Bedenken, diese Zusicherung in's Protokoll aufnehmen zu lassen, denn sehr wahrscheinlich hat die Mehrheit dieser Versammlung blos darum nicht für den Antrag des Herrn Blösch gestimmt, weil sie sich auf diese Erklärung des Herrn Berichterstatters verließ.

§. 41.

„Er kann zu Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen."

Vandelier, Regierungsrath, wünscht, daß statt des Wortes „sogleich" gesetzt werde „in seiner ersten Sitzung", denn man werde den Großen Rath doch nicht für jede Viehsperre einberufen lassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn der Regierungsrath eine Viehsperre verhängt, so vollzieht er bloß ein bestehendes Gesetz, und mithin braucht er hievon dem Großen Rath nicht Kenntniß zu geben; hier sind bloß solche Fälle vorbehalten, welche durch das Gesetz nicht vorgesehen sind. So hatte der Regierungsrath bekanntlich das Kartoffelbrennen verboten und Strafandrohungen damit verbunden; das Obergericht fand aber, das sei Sache eines Gesetzes, der Regierungsrath sei dazu nicht befugt, und sprach daher in einem gegebenen Falle die angedrohte Strafe nicht aus. Das nun wollte man hier ausdrücken; man will dem Regierungsrath das Recht provisorischer Maßregeln einräumen, aber doch den Bauern eine Garantie geben, daß solche Verbote nicht ohne Noth erlassen werden. Würde nun das Wort „sogleich" nicht gesetzt, so könnte die Anzeige an den Großen Rath möglicher Weise erst erfolgen, wenn die Kartoffeln schon verfault wären.

Vandelier zieht seinen Antrag zurück.

Bach nimmt denselben wiederum auf.

Abstimmung.

1) Statt „sogleich" zu setzen „in seiner ersten Sitzung"	10 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für unveränderte Annahme des Paragraphen	Handmehr.

§. 42.

„Er beurtheilt höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Oberhasle fragt: ob etwa unter diesem Paragraph der bisherige Administrativprozeß verstanden sein solle, in welchem Falle sie sich dagegen erheben müßte.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

§. 43.

„Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird."

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

§. 44.

„Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu der Berathung jedes Gegenstandes zu machen."

„Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu."

„Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Oberhasle wünscht diesen Paragraphen zu streichen und denselben durch einen Nachsatz zum §. 43 in dem Sinne zu ersetzen, daß sich der Regierungsrath so oft es die Geschäfte erheischen, für seine Anträge dem Großen Rathe zu Verfügung zu stellen habe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich erlaube mir eine Bemerkung. Dieser Paragraph geht von der Voraussetzung aus, daß die Mitglieder der Regierung im Großen Rathe nicht mitberathen und mitstimmen dürfen. Da wir den einschlägigen §. 20 aufgeschoben haben, so möchte ich die Versammlung ersuchen, sich nicht darüber auszubreiten, ob die Mitglieder des Regierungsrathes vom Mitberathungs- und Mitstimmungsrechte im Großen Rathe ausgeschlossen werden sollen; bei Behandlung des §. 20 ist der geeignete Ort dafür. Wird später eine Abänderung des §. 20 beliebt, so ist damit die konsequente Abänderung dieses §. 44 schon ausgesprochen.

Jaggi. Herr Präsident, meine Herren? Der §. 44 enthält einen nicht unwichtigen Grundsatz darüber, ob die Regierung im Großen Rathe mitberathen und mitstimmen dürfe. Da wir den eigentlichen darüber handelnden §. 20 verschoben haben, so trage ich darauf an, daß auch der §. 44 suspendirt bleibe, bis der §. 20 erledigt ist.

Blösch. Ich mache auf eine Verlegenheit aufmerksam, in die wir durch diesen Paragraphen gerathen. Es wird der Regierungsrath in Zukunft nicht aus der Mitte des Großen Rathes erwählt werden müssen, wie bisher, doch sind die Mitglieder des letztern nicht ausgeschlossen. Wir haben aber jetzt einzelne im Großen Rathe, die darin sitzen, aber nicht mitstimmen dürfen. Ich möchte fragen, wie es zu halten sei, wenn ein Gesetz die Bestimmung enthält, es müssen zu einer gültigen Verhandlung 100 anwesend sein und wenn gegebenen Falls unter diesen 100 fünf Regierungsräthe inbegriffen wären. Ich habe bloß diesen Umstand hervorheben wollen.

Pequignot. Ich unterstütze den Antrag auf Vertagung, und da der Redner, der denselben gestellt hat, ihn mit keinem Grunde unterstützte, so nehme ich die Freiheit, sein Stillschweigen zu ersetzen. Von zweien Dingen eines: entweder werden die Mitglieder des Regierungsrathes vom Großen Rathe ausgeschlossen sein, oder denn dürfen sie denselben beiwohnen. In der erstern Alternative würde die Diskussion über den Para-

graphen durchaus unnütz sein, weil der Paragraph selber faktisch dahin fallen würde. In der zweiten Alternative könnte die Berathung nur eine verwirrte und schwankende sein, indem sie keine sichere Grundlage hätte, und die Erfahrung beweist uns, daß in derartigen Fällen die Berathung sich am längsten hinzieht. Wir würden somit ohne irgend welchen Nutzen eine kostbare Zeit verlieren.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe gegen die gestellte Ordnungsmotion nichts zu bemerken.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn
Jaggi . . . . . gr. Mehrheit.

§. 45.

„Er legt dem Großen Rathe jährlich und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab."

Wird durch's Handmehr angenommen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr Nachmittags.)

Berichtigung.

In Nr. 49 des Tagblattes, Seite 13, erste Spalte, Zeile 7 von oben muß anstatt: „Gemeinde unseres Amtsbezirkes" stehen „an unsern Amtsbezirk angrenzende Gemeinde."

Bern, 15. Juni 1846.

v. Erlach,
Mitglied des Verfassungsraths.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 58.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sechszehnte Sitzung des Verfassungsrathes,
Samstag den 13. Juni 1816, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung die HH. Vegert, Feller, Geiser, Hoffmeyer, Huggler, Jenzer, Indermühle, Marquis, Neuhaus, Rufener, Sahli zu Ortschwaben, Schaad, Schüppach zu Höchstetten, Steiner zu Kirchberg, Vogel und Wirth; ohne Entschuldigung: die HH. Fischer, Dähler zu Steffisburg, Frieden, Karlen in der Mühlematt, Kohler, Küng, Rothacher, Sury, beide Streit, und Wyß zu Bern.

Hr. Präsident. Ich bringe der Versammlung in Erinnerung, daß nach dem Dekrete des Gr. Rathes über die Entschädigung der Mitglieder des Verfassungsrathes jedes Mitglied je nach Ablauf von 14 Tagen, wofern es sich nach Hause begeben will, Anspruch hat auf daherige Reiseentschädigung, und daß es sich dafür bei den HH. Stimmenzählern zu melden hat.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes. Titel II. B. Regierungs-Behörden.

§. 46.

„Unter dem Regierungsrathe stehen zu Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden."

eine Direktion des Innern;
eine Direktion der Justiz und Polizei;
eine Direktion der Finanzen;
eine Direktion der Erziehung;
eine Direktion des Militärs;
eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen. Die Verwaltung des Kirchenwesens soll von der Direktion der Erziehung getrennt werden."

Imoberstег, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Vorerst wünscht bezüglich auf diesen Paragraph die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee „Departement" statt „Direktion" beizubehalten. Der Volksverein von Köniz verlangt im Allgemeinen eine verbesserte Departementaleinrichtung. Der Volksverein von Wohlen, Bremgarten und Kirchlindach und der Leseverein tragen darauf an, daß für den Fall der Centralisation der Armen, eine Direktion des Armenwesens aufgestellt werde. Die Volksversammlung von Langnau und die Gemeinde Buchholterberg und Wachseldorn sprechen sich für das Kollegialsystem aus; erstere schlägt vor, daß jedes Departement aus einem Mitgliede des Regierungsrathes, als Präsident, und zwei andern Gliedern besetzt werde, letztere dagegen will Präsident und Vizepräsident aus dem Regierungsrath nehmen. Der gemeinnützige Verein des Emmenthales schlägt folgende Redaktion vor: „Jede Direktion wird durch drei Mitglieder verwaltet, deren Präsident Mitglied des Regierungsrathes sein soll. Ein Vizepräsident, der ebenfalls Mitglied des Regierungsrathes sein soll, vertritt den Präsidenten in Fällen von Krankheit oder Abwesenheit." Die politischen Gemeinden von Ursenbach dann aber verlangen die Einführung des Bureausystems, und die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee endlich will den letzten Satz des Paragraphen: „die Verwaltung des Kirchenwesens ꝛc.," gestrichen wissen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Der § 46 ist für die künftige Verwaltung ohne Zweifel einer der wichtigsten; er bezweckt eine bessere Einrichtung der unter dem Regierungsrathe stehenden vorberathenden Behörden, und je nachdem er entschieden wird, wird eine bessere Verwaltung möglich oder nicht möglich. Er zerfällt in zwei wesentliche Haupttheile, nämlich erstens in die Eintheilung der vorberathenden Behörden, zweitens in das System ihrer Organisation. Was vorerst die Eintheilung betrifft, so diene darüber Folgendes: Wir hatten bisher 7 Departemente, nämlich das diplomatische Departement, das Departement des Innern, das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanzdepartement, das Erziehungsdepartement, das Militärdepar-

tement und das Baudepartement. Nun hat man gefunden, es sei höchst unzweckmäßig, wenn man ohne Noth die Geschäfte zersplittere, denn jede solche Zersplitterung habe nur mehrere Kosten und eine nachläßigere, weniger gründliche Geschäftsführung zur Folge; daher müsse man dahin streben, mehr Einheit in die Geschäftsbesorgung zu bringen. Davon ausgehend, hat man vor Allem aus geglaubt, das bisherige diplomatische Departement sei durchaus unnütz, weil dasselbe sehr wenige Geschäfte zu besorgen hat. In seinen Attributen liegt nämlich die höhere oder Staatspolizei. Diese reduzirt sich auf sehr Weniges und kann ganz füglich der Direktion für das Justiz- und Polizeiwesen übertragen werden, welcher ohnehin künftig auch die Centralpolizei zustehen wird. Ein weiterer Geschäftszweig des diplomatischen Departements waren bisher die Beziehungen des Kantons zum Auslande. Diese sind aber größtentheils der Tagsatzung und dem Vororte übertragen, so daß der Kanton in dieser Rücksicht so zu sagen nie selbstständig auftritt, sondern nur durch die Vermittelung der Tagsatzung oder des Vorortes. Eine fernere Geschäftsbesorgung dieses Departements bildeten die Beziehungen zu andern Kantonen, aber auch da mußte in der Regel der Vorort oder die Tagsatzung eintreten. Endlich dann das Amtsblatt und die geeigneten Anordnungen zu Verbreitung desselben. Allein hiefür ist denn doch ein eigenes Departement nicht nöthig, sondern diese Geschäftsbesorgung kann ganz gut einer andern Direktion übertragen werden. Man wird freilich sagen, es sei darum nöthig, ein solches Departement zu haben, weil Bern in je sechs Jahren zwei Jahre lang Vorort sei; allein wegen zwei Jahren von je sechs Jahren ein besonderes Departement aufzustellen, ist nach dem Dafürhalten der vorberathenden Kommissionen nicht nöthig. Während der Zeit, wo Bern Vorort ist, kann der Präsident des Vorortes oder des Regierungsrathes, unter Beiziehung von zwei Mitgliedern dieser Behörde, oder von zwei andern Staatsbürgern, den eidgenössischen Staatsrath bilden, so daß man dafür gewiß keine eigene Behörde in der Verfassung aufzustellen braucht. Daher hat die Redaktion geglaubt, von der Aufstellung eines besondern Verwaltungszweiges für die so eben bezeichneten Geschäfte abstrahiren zu sollen. Ich komme zum Departement des Innern. Unter diesem stehen gegenwärtig eine ganze Menge von Kommissionen, ungefähr zwölf, und in diesen zwölf Kommissionen nebst dem Departemente selbst sind nicht weniger, als vierzig und etliche Personen beschäftigt. Ein solches Radwerk kann unmöglich gut gehen, und daher ist es bei Erlassung eines neuen Gesetzes über die Departementaleinrichtung Pflicht, zunächst darauf bedacht zu sein, auch hier verschmelzend zu Werke zu gehen. Warum sollten z. B. die Sanitätskommission und das Sanitätskollegium nicht Eine und dieselbe Behörde sein können? Das Gleiche ist mit mehreren andern Kommissionen dieses Departements der Fall. Justiz und Polizei. Dieser Verwaltung werden sehr viele Geschäfte abgenommen werden, namentlich die Beurtheilung aller Administrativprozesse, die Erkennung von Hauptuntersuchungen, die Prüfung der Beschwerden gegen Richter. Dieses waren bisher die wesentlichsten Geschäfte des Justiz- und Polizeidepartements, die nunmehr gänzlich den Gerichten anheimfallen, so daß füglich der Direktion dieses Verwaltungszweiges andere Geschäfte zugetheilt werden können, wie namentlich solche des bisherigen diplomatischen und Erziehungsdepartements. Auch hinsichtlich der Finanzverwaltung werden seiner Zeit im Departementalgesetze bedeutende Vereinfachungen vorgenommen werden. In Betreff der Erziehungsdirektion ist zu bemerken, daß der Kultus vom Erziehungswesen getrennt wird, weil, wenn das bisherige Erziehungsdepartement als solches sich Verfügungen in Schulsachen im Jura erlaubte, das dort immer so ausgelegt wurde, als hätten die Vorsteher des reformirten Kultus sich da eingemischt, was dann gar häufig Anstoß gab. Darum glaubte man, man solle diesen Geschäftskreis von nun an theilen, für das Erziehungswesen eine besondere Direktion aufstellen, die Kultusangelegenheiten dagegen einer andern Direktion zuweisen. Militärwesen. Da bemerke ich nur, daß da wohl etwa das Bureau des Oberstmilizinspektors und ebenso dasjenige des Kriegskommissärs vereinigt werden muß mit dem Bureau des Direktors des Militärwesens, denn das sind eben wesentliche Geschäfte des künftigen Militärdirektors. Endlich dann werden auch in den öffentlichen Bausachen sehr bedeutende Verschmelzungen stattfinden, so daß vermittelst dieser Eintheilung gewonnen wird, daß die Geschäfte mehr zentralisirt und nicht so zersplittert werden, wie bisher, ferner gewonnen wird eine einheitlichere, konsequentere und schnellere Geschäftsführung, als bisher. Was nun das System der Organisation betrifft, so hatten wir bisher bekanntlich das Kollegialsystem. Man hat davon behauptet, es sei gründlicher als das bureaukratische, und biete infolge dessen mehr Garantie dar. Allein die Erfahrung hat bewiesen, daß diese in der Theorie behaupteten Vortheile in der Wirklichkeit nie vorhanden sind. Was vorerst die Gründlichkeit betrifft, so muß man nicht vergessen, daß in allen Fällen, wo einem vorzuberathenden Gegenstande Akten zu Grunde liegen, diese entweder einem Mitgliede zur Prüfung und Berichterstattung gegeben werden; da findet von Seite dieses Mitgliedes eine solche Prüfung und Berichterstattung statt, aber alle andern Mitglieder der Behörde haben in der Regel keine Kenntniß davon genommen, sondern sich einfach auf den Rapport dieses Mitgliedes verlassen, so daß dann nur nach dessen Antrage der Entscheid erfolgt. Also macht oder begründet auch da nur eine einzelne Person in der Regel den jeweiligen Entscheid, gerade wie dieß auch beim bureaukratischen Systeme der Fall ist, und mithin spricht dieser Umstand wenigstens nicht gegen das bureaukratische System. Oder aber das Geschäft wird auf andere Weise besorgt werden, dadurch nämlich, daß man die Akten in der Sitzung selbst verliest. Allein so auf eine bloß einmalige Verlesung kann unmöglich eine gründliche Berathung stattfinden, das Meiste entgeht dem Ohre und man ist nicht immer anhaltend aufmerksam, so daß ein solches Verlesen der Akten keine Garantie für eine gründliche Geschäftsbesorgung abgibt. Ferner zeigt sich beim Kollegialsysteme ein anderer Uebelstand. Wenn vom Departemente ein Entscheid gefaßt wurde entgegen der Ansicht des Präsidenten oder der andern Mitglieder aus dem Regierungsrathe, so fand dieser Entscheid dann keine Vertheidigung im Regierungsrathe, sondern es wurde dann immer nur die Meinung des Präsidenten daselbst vertheidigt, und mithin wirkte auch hier wiederum nur eine einzelne Person zum Entscheide mit, so daß faktisch beim Kollegialsysteme das gleiche Resultat sich erzeigte, wie beim Ministerialsysteme. Nun aber fließen überdieß eine ganze Menge Nachtheile aus diesem Kollegialsysteme. Vorerst ist dabei

keine Verantwortung möglich. Für positive Handlungen zwar wäre eine solche möglich, wofern im Protokolle jedesmal angemerkt würde, wer dazu gestimmt habe und wer nicht; allein das geschah nie, so daß nach der gegenwärtigen Einrichtung auch für positive Handlungen eine eigentliche und wahre Verantwortlichkeit nicht möglich war, aber auch darum nicht, weil die meisten Mitglieder der Departemente nicht besoldet waren, so daß es sich nicht wohl geschickt hätte, ihnen eine persönliche Verantwortlichkeit aufzuerlegen. Eine Verantwortlichkeit für Unterlassungen sodann war gar nicht vorhanden; man wußte nicht, wem die Verantwortung zur Last falle, ob dem Präsidenten oder diesem oder jenem Mitgliede ꝛc.; der Eine warf die Schuld immer auf den Andern. Das ist also schon ein sehr großer Nachtheil des Kollegialsystems; allein ein noch viel größerer Nachtheil besteht darin, daß dabei keine einheitliche Geschäftsführung, keine einheitliche Entscheidung gleichartiger Geschäfte möglich ist; bald saßen die einen Mitglieder, bald andere, und je nachdem Diese oder Jene saßen, fiel der Entscheid auch ganz anders aus, und man konnte sich im Lande herum überzeugen, daß ganz gleiche Sachen sehr häufig im diametral entgegengesetzten Sinne entschieden wurden. Dieß erweckte natürlich große Unzufriedenheit, man hielt es für eine partheiische Justiz, und schrieb es Partheieinflüssen zu, nannte es Gunstsache u. s. w. Alles das wirkte sehr nachtheilig. Dem muß nun vorgebeugt werden. Ein dritter Nachtheil ferner ist dieser, daß die Geschäfte nicht so schnell besorgt werden konnten, wie es wünschbar gewesen wäre; auch ein einfaches Schreiben von 4 oder 5 Zeilen, das man sogleich mit umgehender Post hätte beantworten können, mußte zuvor dem Departemente vorgelegt werden; es wurde sogar in Cirkulation gesetzt, nachher einem Berichterstatter übergeben, der es vielleicht wochenlang zu Hause liegen ließ, so daß, wenn am Ende die Antwort dekretirt wurde, dieselbe zu spät kam und die Sache längst beseitigt war. Das Alles waren ungeheuer nachtheilige Momente des Kollegialsystems, welche der Geschäftsbesorgung höchst hinderlich entgegentraten. Darum ist denn auch in unserer Verwaltung während 15 Jahren nicht Vieles geleistet worden, und man kann es nicht ausschließlich den Personen zuschreiben, welche in den Behörden saßen, sondern wesentlich nur der Einrichtung, und daher müssen wir darauf Bedacht nehmen, in der neuen Organisation Abhülfe zu schaffen. Diese Abhülfe wird nach dem Dafürhalten der vorberathenden Kommission dadurch erzielt, wenn man, wie in andern Kantonen, das büreaukratische System einführt, d. h., wenn man unter dem Regierungsrathe für jeden Hauptzweig der Verwaltung eine einzige Person bestellt, die dann auch, was Fachsachen betrifft, ihre vorberathenden Behörden unter sich hätte, die sie in solchen Fachsachen bloß konsultirte, also für jeden Hauptzweig eine vermittelnde Person zwischen dem Regierungsrathe und diesen Fachmännern, eine Person, die dann auch zugleich für eine schnelle Geschäftsbesorgung und Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern ꝛc. sorge. Wenn von Seite des Regierungsstatthalters eine Einfrage geschieht oder ein Entscheid über Etwas verlangt wird, so kann diese Person die Antwort oder den Entscheid mitumgehender Post sogleich geben, während man bisher oft Wochen und Monate lang, ja Jahre lang darauf warten mußte. Ferner wird dadurch eine gleichmäßige Entscheidung gleichartiger Fälle möglich, denn immer ist nur eine Person da, welche Alles zu leiten hat, und diese wird mit sich selbst konsequenter bleiben, als ein Kollegium, in welchem die Personen jeden Augenblick wechseln. Ein fernerer Vortheil dieses Systems besteht darin, daß durch dasselbe eine Verantwortlichkeit möglich wird. Wenn der Direktor irgend eine positive Handlung begeht, die für das Ganze oder für Einzelne nachtheilig ist, so weiß man doch, wer es gemacht hat; er kann sogar vor den Gerichten belangt werden, dieses Recht haben wir dem Bürger bereits in der Verfassung eingeräumt, und ein zu erlassendes Gesetz über die Verantwortlichkeit wird diesen Grundsatz noch weiter ausspinnen. Allein auch für Unterlassungen ist dann die Verantwortlichkeit möglich. Wenn Etwas nicht besorgt wird, was hätte besorgt werden sollen, so weiß man, auf wen der Fehler dieser Unterlassung fällt, denn nur er ist da, er kann Niemand Anderem die Schuld aufbürden. Darum ist denn auch bei diesem Systeme eine moralische Verantwortlichkeit da, denn der Direktor, und dieser einzig, muß der Oeffentlichkeit gegenüber immer Rede stehen. Sie sehen also, Hr. P., m. H., daß, wenn man wirklich eine bessere Geschäftsordnung oder Verwaltung erzielen will, wir durchaus zu einem andern Systeme unsre Zuflucht nehmen müssen, nämlich zum büreaukratischen Systeme. Man sagt, dasselbe sei nicht republikanisch; aber die Grundsätze des Republikanismus liegen nicht in der Ausführung der Verwaltung, denn hiefür müssen unter allen Formen, unter der monarchischen wie unter der republikanischen, im Wesentlichen die gleichen Grundsätze gelten; sondern jene Prinzipien liegen in den Grundsätzen der Verfassung. Es kommt darauf an, ob man ein einheitliches Prinzip annimmt in der Verfassung, oder aber ein solches, wo die Vielheit durch die Einheit dem Ganzen zu Grunde liegt. Also ist dieser Vorwurf unbegründet. Ich verweise übrigens auf die Erfahrung. Man hat das büreaukratische System im Kanton St. Gallen; wenn dort irgend etwas Gutes in der neuen Verfassung steht, so liegt es eben hierin. Das gleiche büreaukratische System sehen wir zu Solothurn, und welcher Kanton in der Schweiz ist wohl der am besten administrirte? Gewiß Solothurn, dem wird Niemand widersprechen, und diese vorzügliche Administration hat man hauptsächlich dieser Einrichtung zu verdanken; natürlich gewiß auch den Personen, welche an der Spitze der Geschäfte stehen. Das gleiche System finden wir in Nordamerika, und man wird den Staaten Nordamerikas so wenig, als den Kantonen St. Gallen und Solothurn bestreiten wollen, daß sie Republiken seien. Also, Hr. P., m. H., ist wohl unzweifelhaft, daß es im Interesse einer guten Administration liegt, dieses System zu adoptiren. Noch ein Wort über den Namen. Wir haben die den einzelnen Hauptzweigen vorgesetzten Behörden bis jetzt Departemente genannt, und dieser Ausdruck bezeichnet an und für sich allerdings bloß einen Theil von Geschäften, so daß man den bisherigen Namen ganz gut beibehalten könnte; allein das Volk verbindet mit dem Begriffe „Departement“ ein Kollegium, es würde also voraussetzen, daß da wiederum je 5 oder 6 Personen zusammensitzen und die Geschäfte vorberathen und besorgen würden; um daher das Volk von vorn herein darauf aufmerksam zu machen, daß nun dieß nicht mehr der Fall sei, sondern daß etwas Anderes komme, wählte man den Ausdruck „Direktionen“. So weiß dann das Volk sogleich, woran es ist, und kann, wenn ihm diese Aenderung des Systems nicht recht ist,

sondern es lieber das Kollegialsystem beibehalten möchte, mit Kenntniß der Sache die Verfassung allfällig verwerfen.

Immer. Der Hr. Berichterstatter hat bereits viele Nachtheile des bisherigen Systems nachgewiesen, die größtentheils ihre volle Richtigkeit haben. Ich hatte seit 13 Jahren theils als dem Baudepartement untergeordneter Beamter, theils auch meines Berufes wegen viel mit Departementen zu thun, und ich konnte ziemlich genau sehen, was für Vortheile und Nachtheile dieses System hat. Ein vorzüglicher Nachtheil war dieser, daß die Mitglieder ziemlich zahlreich waren und größtentheils entfernt auf dem Lande herum wohnten. Selten waren sie also sämmtlich anwesend, und da sich natürlich sehr oft in der Behörde selbst entgegengesetzte Meinungen über die Grundsatzfragen gebildet hatten, so kam es immer darauf an, ob entweder die Mitglieder der einen Meinung oder die Mitglieder der andern Meinung in der Mehrheit anwesend seien, und je nach diesem Umstande erhielt die eine oder die andere Ansicht bei ganz gleichartigen Gegenständen die Oberhand; so wurden oft über ganz gleichartige Gegenstände ganz entgegengesetzte Beschlüsse gefaßt. Dieses hatte auf die allgemeine Administration die allernachtheiligsten Folgen, sogar die größten Unbilligkeiten wurden auf diese Weise begangen, und das mußte nothwendig großen Unwillen im Volke erregen. Dieses Verhältniß hatte sodann einen großen Nachtheil für die dem Departemente untergeordneten Beamten, welche die Beschlüsse vollziehen sollten. Wie sollte ein Beamter unter diesen Umständen progrediren? Sie wurden offenbar in eine höchst schwierige Stellung versetzt, wenn sie das eine Mal einen Beschluß in diesem Sinne, und das andere Mal über eine ganz gleiche Sache einen Beschluß im ganz entgegengesetzten Sinne zur Vollziehung erhielten. Man kann den Personen da gerade keinen Vorwurf machen, sondern der Mangel lag in der Einrichtung. Ich will nur ein Beispiel anführen. Als der Staat die Straßen übernahm, waren zwei Meinungen im Baudepartemente bezüglich auf die Bedingungen, welche man dabei stellen solle. Die eine Meinung wollte strenge verfahren und von den Gemeinden viel verlangen, damit der Staat später weniger Kosten damit habe; die andere Meinung hingegen war ganz entgegengesetzt und glaubte, man müsse da gegen die Gemeinden sehr loyal verfahren. Nun wurde in einer Sitzung, wo gerade die letztere Meinung stärker repräsentirt war, beschlossen, die Straßen eines gewissen Bezirkes, welche ich nicht nennen will, abzunehmen, ohne daß die geringste Besichtigung stattgefunden hätte, während in einer spätern Sitzung, wo die andere Meinung stärker vertreten war, man gegen ein angrenzendes Amt sehr strenge verfuhr und sehr Vieles verlangte. Das erregte natürlich dort großen Unwillen. Ein anderer großer Uebelstand des bisherigen Systems war, daß die Mitglieder der Departemente in der Regel keine Spezialkenntnisse besaßen. Bei manchem Departemente hat das vielleicht nicht viel eingewirkt, bei manchen andern dagegen wohl, und besonders war dieß beim Baudepartemente der Fall. Das ganze Fach des Bauwesens ohne Ausnahme erfordert Spezialkenntniß, denn bei unsrer Staatseinrichtung, unsrem republikanischen und demokratischen Systeme kann man den Vollziehungsbeamten nicht so viele Kompetenz geben, wie in Monarchien, aber eben darum müssen sich die Behörden mit unendlich vielen Spezialitäten selbst befassen. Beim Baudepartement z. B. kamen jährlich mehrere Tausend Devise und Conti zur Untersuchung vor; wie gründlich kann aber das untersucht werden, wenn die Behörde, welche darüber verhandeln soll, nicht einigermaßen Kenntnisse von der Sache hat? Dieses nur für solche Spezialitäten; allein noch größere Nachtheile hat dieser Mangel natürlich bei wichtigen Fragen, denn die Behörden sind auf diese Weise gezwungen, entweder sich direkt auf ihre Unterbeamten zu verlassen, und dann wäre das Land von Leuten regiert, die es doch nicht an die Spitze der Geschäfte stellen wollte, und die Behörden selbst wären dann nichts; oder aber das Entgegengesetzte geschieht, daß nämlich die Behörden, ungeachtet sie nichts verstehen, selbst regieren wollen und den Beamten Alles aus den Fingern spielen, so daß auch der geschickteste Beamte dadurch zur Null wird. Daraus entsteht dann fortwährender Widerspruch zwischen den Beamten und den Behörden, und dieses ist höchst nachtheilig. Ihr könnt aus dem Auslande die geschicktesten Beamten der Welt kommen lassen und sie noch so gut bezahlen, so werden sie nichts leisten unter solchen Behörden. Sodann tritt noch ein fataler Umstand ein, wenn die Behörden nicht selbst die nöthigen Kenntnisse besitzen. Es gibt gewöhnlich unter den Beamten selbst Rivalitäten. Jeder will der Fähigste sein, und wenn die Behörden ihre Beamten zu Rathe ziehen, so ist dann Jeder der Advokat seiner Meinung, diese will er geltend machen, er weiß sich einzuschmeicheln, gut zu schwatzen, so wird er dann beliebt, und weil die Behörde nicht selbst über die Sache urtheilen kann, so folgt sie eben Diesem in Allem, was er sagt. Auf diese Weise sind in Kantonen, von denen man glaubt, sie werden am allerbesten administrirt, Sachen geschehen, Geld auf Straßen geworfen worden ꝛc., daß es Einen völlig dauert. Ein weiterer Nachtheil des bisherigen Systems war der schleppende Geschäftsgang; jedes Geschäft mußte durch alle mögliche Behörden hindurch gezogen werden, man wurde von Pontius zu Pilatus geschickt, es gab eine Menge Schreibereien, so daß die exequirenden Beamten vor lauter Formalitäten nie zur Exekution gelangen konnten. Dieser schleppende Geschäftsgang entstand großentheils wiederum daher, daß die Behörden keine Fachkenntnisse hatten; sie getrauten sich nicht, Beschlüsse zu fassen, wollten dann etwa gelegentlich die Sache selbst ansehen, allfällig noch andre Leute zu Rathe ziehen ꝛc., dann ging die Sache so hin und her, und vor lauter Untersuchenlassen, Beaugenscheinigungen ꝛc. kam oft zuletzt ein Beschluß heraus, der schlimmer war, als er gewesen sein würde, wenn er gleich Anfangs gefaßt worden wäre. Dieses, Hr. P. m. H., in kurzen Worten die Nachtheile des bisherigen Departementalsystems, welche man nunmehr vermeiden will. Diese Frage ist gewiß eine der wichtigsten, die wir behandeln; sie ist der Mechanismus, die Feder, welche das Ganze in Bewegung setzt. Die Gesammtadministration geht nur gut, wenn die Departemente oder Direktionen gut administriren; geht das aber nicht, so ist das Land nicht satisfazirt. Die Kommission schlägt Ihnen das Direktorialsystem oder das bureaukratische System vor, wo nur Einer an der Spitze steht und durch Einen die Sachen angeordnet werden. Bei diesem Systeme wer-

den nun die Nachtheile des frühern Systems noch in viel größerem Maße eintreten, wenn die Chefs der einzelnen Geschäftszweige nichts von der Sache verstehen. Das frühere System hatte in dieser Beziehung doch wenigstens den Vortheil, daß die Behörde durch Diskussion und gegenseitigen Meinungsaustausch sich eine Ansicht bilden konnte; das ist jetzt nicht mehr möglich, weil der Direktor für sich einzig da ist. Wenn nun der Direktor fühlt, daß er die nöthigen Spezialkenntnisse nicht hat, und wenn er sich dann auf andere Weise diese mangelnden Kenntnisse ersetzen muß durch Konsultationen Anderer ꝛc., so fällt man in den gleichen schleppenden Geschäftsgang wiederum zurück. Der Direktor muß sich dann also, wie der Hr. Berichterstatter gesagt hat, eine untergeordnete berathende Behörde bilden, und also haben wir da wiederum das Departementalsystem. Aus wem soll diese vorberathende Behörde zusammengesetzt werden? Will man sie bezahlen? ꝛc. Wie soll es da gehen, soll die Behörde jeweilen für jeden Fall zusammenberufen werden, oder soll dies nur zu gewissen Zeiten geschehen? Da hätten wir durchaus wiederum das Alte, und auch da würde zuletzt das Land von Leuten regiert, die es nicht an die Spitze der Geschäfte stellen wollte. Ich möchte nochmals auf die Rivalität zwischen den Unterbeamten aufmerksam machen; namentlich da ist es nöthig, daß der Chef einer Direktion einige Sachkenntniß habe, sonst wird er in seinen Beamten getäuscht; wer am besten reden kann, gilt in seinen Augen als der Geschickteste und ist doch vielleicht gar nichts. Das kann nun für den Staat sehr beklagenswerthe Folgen haben. Ich könnte hiefür Beispiele anführen, wenn ich dabei nicht Personen bezeichnen müßte. Somit glaube ich, daß wir vorzüglich bei diesem Systeme darauf sehen müssen, daß an die Spitze dieser Tikasterien Männer gestellt werden, welche auch die nöthigen Kenntnisse haben, um diese Zweige gehörig zu besorgen, denn sonst kommen wir vom Regen in die Traufe, in ein System der Willkühr und der Laune. Das wollen aber das Land und das Volk nicht. In der Verfassung selbst müssen wir daher diesem Uebelstande vorzubeugen suchen und aussprechen, daß der Gr. Rath bei der Wahl der Chefs der verschiedenen Hauptzweige genöthigt sei, darauf zu sehen, daß die Wahlen so ausfallen, daß das Volk eine Garantie habe, daß sachkundige Leute an die Spitze der Geschäfte gestellt werden, vorausgesetzt natürlich, daß diese Leute nicht bloß Fachkenntnisse, sondern überhaupt diejenige Bildung haben, welche nöthig ist, um an der Spitze der Regierung überhaupt zu stehen. Man wird gewiß von einem tüchtigen Fachmanne so ziemlich voraussetzen dürfen, daß er anderweitige Bildung genug habe, um auch im Staatswesen ein Wort mitsprechen zu können. Die Direktoren werden in Zukunft Alles, was in ihren Geschäftskreis fällt, selbst machen müssen; man wird nicht mehr mit Schindeldächern und dgl. vor den Regierungsrath kommen müssen, wie man im Landboten seligen Angedenkens immer ganze Reihen solcher Geschäfte lesen konnte. Schließlich möchte ich bloß noch aufmerksam machen, daß, was ich hier sage, ich nicht bloß aus meiner eigenen Ueberzeugung sage, sondern daß ich schon längst von unsern tüchtigsten Beamten und erst heute morgen noch auf dem Wege zum Rathhause von einem solchen dringend ersucht wurde, die Versammlung auf diese Umstände aufmerksam zu machen, indem diese Männer sehr große Besorgnisse hegen, daß nämlich das neue System, wenn Leute an die Geschäfte kommen, die nicht Fachmänner sind, uns nur in ein System der Laune und Willkühr führen werden. Ich setze den Fall, der Regierungsrath werde gewählt, ohne daß eine solche Bestimmung aufgenommen wird, und dann ist möglicherweise kein einziger Jurist in den Regierungsrath gewählt worden; wie soll nun das Justizwesen geleitet werden? Und wenn kein einziger Militär im Regierungsrathe sitzt, wie soll die Direktion des Militärwesens geführt werden? Wie soll es gehen mit der Direktion der öffentlichen Bauten, wenn kein Mitglied des Regierungsraths etwas davon versteht? Wir hatten schon einmal das Beispiel, daß ein vom Gr. Rath erwählter Chef des Baudepartements hier öffentlich erklärte, er verstehe nichts davon; allein bis dahin waren zufolge des Kollegialsystems immer auch noch andere Personen in den Behörden, die etwa einige Fachkenntnisse besaßen; dieses ist in Zukunft nicht mehr der Fall. Ich trage somit, wofern das Direktorialsystem angenommen wird, an, daß beschlossen werde: „Die Vorsteher der Direktionen sollen außer allgemeinen Kenntnissen auch spezielle Kenntniß des Hauptzweiges haben, dem sie vorstehen."

Beutler. Ich bringe über diesen Paragraph eine kurze Bemerkung an. Die Vor- und Nachtheile der Direktionen und der Departementaleinrichtungen will ich nicht zergliedern, sondern ich wünsche nur, statt des Satzes: „Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsraths verwaltet," folgenden Redaktionsvorschlag zu machen: „Jede Direktion besteht aus drei Mitgliedern. Der Präsident wird aus der Mitte des Regierungsrathes, und die zwei Mitglieder werden aus der Mitte des Gr. Rathes erwählt."

v. Erlach. Hr. Immer und der Hr. Berichterstatter haben die Nachtheile der bisherigen Einrichtungen gegen die Direktionen hinlänglich auseinandergesetzt. Ich beschränke mich auf einen bloßen Antrag in Hinsicht der Benennung „Direktionen". Dieser Ausdruck ist nicht deutsch und hat eine mehr untergeordnete Bedeutung. Dagegen vereinigt das Wort: „Amt", welches ich vorschlagen möchte, alle Eigenschaften, welche die Direktion besitzt und hat überdieß den Vorzug, daß er unserer Sprache angehört und allgemein verstanden wird. In Deutschland versteht man unter „Amt" nicht bloß eine Beamtung, die jemand bekleidet, sondern eine staatliche Einrichtung, eine öffentliche Funktion, einen Zweig der Verwaltung. So könnte man sagen: Amt des Innern, Polizeiamt, Justizamt, Bauamt. Jeder versteht, was damit gemeint ist. Es entsteht die Frage, wie man dann den Vorsteher oder Verwalter des Amtes nennen wolle, z. B. in Adressen. Dafür schlage ich den Ausdruck „Rath" vor. Dieser bezeichnet nicht blos ein öffentliches Kollegium, sondern auch eine Person, die irgend ein Amt bekleidet, z. B. Erziehungsrath, Baurath, Rath des Innern, Justizrath. Auch in französischer Sprache läßt sich die Sache gut ausdrücken. Ich würde das Amt mit „bureau" und den Rath mit „chef" bezeichnen. Diese Ausdrücke sind kurz, verständlich und bescheidener als Direktor. Dieses enthält mehr die Richtung von oben nach unten, aber nicht von unten nach oben, was doch sein sollte, da der Regierungsrath die Oberbehörde und die Direktionen untergeordne

sind. In Ansehung der Ansicht des Hrn. Immer, daß wenn man nicht in der Verfassung vorsieht, daß die Direktoren die gehörigen Fachkenntnisse und Eigenschaften besitzen, die Regierung mit diesem System nicht gut fahren wird, theile ich. Es benimmt sodann eine Bestimmung, — dahin gehend, daß wenn diese Einrichtung sich in der Folge als nicht gut erzeigen würde, es dem Gr. Rathe vorbehalten sei, die bisherige Verwaltungsweise wieder einzuführen, ohne daß dadurch eine Verfassungsrevision nothwendig wird, — der Volkssouveränetät gar nichts; sondern sie wird gegebenen Falls nur das Wohl des Landes unterstützen. Man hat bisher den Mangel eines derartigen Artikels lebhaft gefühlt; oft wären nothwendige Abänderungen geschehen, wenn man nicht die Gefahren einer Verfassungsrevision befürchtet hätte, ohne diese waren sie nicht zulässig. Ich stelle den Antrag dafür jetzt noch nicht bestimmt, da ohnehin auch in Hinsicht anderer neuerer Einrichtungen, von denen man die Probe ihrer Zweckmäßigigkeit nicht hat, die gleiche Bestimmung mit Recht empfohlen werden kann. Ich mache heute bloß eine Anregung, um die Bedenklichkeiten zu heben, welche man gegen dieses neue aber gewiß bessere System hat. Sie gäbe auch das Mittel, ohne eine Verfassungsrevision, davon ganz oder theilweise abgehen zu können.

Eberfold. Ich glaube, es sei der schleppende bisherige Geschäftsgang nicht im Kollegialsystem an und für sich gelegen. Ich bestreite zwar denselben nicht. Auch mag er nicht immer dadurch entstanden sein, weil die Mitglieder der Departemente nicht die gehörigen Fähigkeiten inne hatten, sondern weil hier und da die Berichte und Anordnungen in den verschiedenen Bureaux nicht gehörig besorgt worden sind. Es muß gewiß Jedermann gestehen, daß die Zusammensetzung kenntnißvoller Männer eher Gediegenes erwarten läßt, als wenn nur Einer Alles behandelt und immer nur die eigene Ansicht durchführt. Man sagt, das büreaukratische System sei besser, weil nur Einer an der Spitze befindlich sei, der die in sein Fach einschlagenden Gegenstände leite und besorge. Ja wenn man die nöthigen tüchtigen Köpfe findet; aber ich zweifle, ob sie so zahlreich vorhanden sind, wie dieß für solche Direktionen erforderlich ist. Man hat auf die monarchischen Staaten hingewiesen, wie gut es dort bei der büreaukratischen Einrichtung gehe. Ich gebe das in einer Hinsicht zu. Z. B. in Frankreich, wo der Minister des Innern, in dessen Büreaus ich auch war, bei 20 Büreaus unter sich hat, von denen jedes einen ausgezeichneten Chef besitzt. Wenn unser Büdget eine solche Verzweigung erlaubt, so habe ich nichts dawider; es läßt sich das wohl erwägen. Hingegen wenn die Departemente gehörig organisirt sind, so fällt der Vorwurf des schleppenden Geschäftsganges dahin. Die bisherige heterogene Zusammensetzung, daß Einzelne 4—5 Stunden weit zu den Sitzungen sich herbeilassen mußten, daß Viele die Jahreszeit und andere Umstände vom Besuche der Sitzungen abhalten, daß man Männer nach Neigung und nicht nach Kenntnissen wählte — alles das sind die Gründe, warum die Departemente in Mißkredit kommen. Das hat aber auf den innern Werth der Departementaleinrichtung wenig Bezug, ich gebe zu, daß man bei einzelnen Direktionen die tüchtigen Chefs findet, z. B. im Militär-, Justiz-, Polizei- und Erziehungswesen, weil diese Fächer eine nähere Verbindung und Verwandtschaft in sich haben; allein bei der Direktion des Innern, die in so viele Theile zerfällt, welche sich in einzelnen Fächern ganz fremd sind, z. B. das Armenwesen in seinem ganzen Umfange, wird es schwer halten, den kompetenten Fachmann zu treffen, der allem gewachsen ist. Er soll eben in Folge des büreaukratischen Systems nicht bloß einem einzelnen Zweige, sondern Allen zugleich vorstehen, dem Handel, Industrie, Gewerbe, Landbau, Forstwesen, Viehzucht und andern einschlagenden Fächern. Ich frage nun, wo solch einen Direktor hernehmen? Das erfordert ein Genie eigener Art, solch eines habe ich noch nicht gesehen, noch etwas davon gehört. Errichtet man hingegen Departemente, so können einzelne Mitglieder jeden Bestandtheil gehörig besorgen, man kann aus der Mitte der Staatsbürger die Fachmänner schon erhalten. Man beklagt die Langsamkeit in Geschäften; aber sie rührte nur von der üblen Komposition der Behörden her. Wie wird sich dieses in Zukunft gestalten? Wird der Regierungsrath gleich auf den Bericht der Direktors eingehen? Nein, er wird sich vorher auch anderswo erkundigen, Sachkenner befragen, oder dann müssen die Regierungsräthe Leute sein, die Alles kennen. Ich aber glaube, die künftigen Regierenden werden wieder Menschen sein. In gut organisirten Staaten nimmt man Bedacht auf alle Stände, nicht bloß auf einzelne. Hier aber hat man Rücksichten walten lassen, wie es nicht sein sollte. Nur das Beispiel, wie das Departement des Innern gehandelt hat, beweist es. Die Kommission für Handel, Gewerbe und Industrie hat 4000 Fr. jährlich darauf verwendet, von welchen Fr. 1600 auf 2 Gewerbeschulen und die übrigen Fr. 2400 auf Prämien zur Aufmunterung fallen. Dagegen wurden auf die Pferde- und Viehzucht überhaupt Fr. 22,000 verwendet. Ist das nun ein Verhältniß? Mag die Viehzucht immer der Hauptzweig unserer Landeskultur ausmachen, so werden doch dazu wenig geistige Kenntnisse erfordert. Die Hauptsache besteht in Sorgfalt, Reinlichkeit und guter Ordnung durch Bedienstete. In keinem Staate Europas findet sich solch ein ungleiches Verhältniß. Man sagt, Handel, Gewerbe und Industrie sollten mehr leisten und nicht so darniederliegen, aber von der Konkurrenz spricht man nichts. Bevor wir aber konkurriren können, muß man zuerst geistige Intelligenz pflanzen, damit dann diese gegen die Ueberlegenheit des Auslandes Schritt halten und ihr Gegenwicht einlegen kann. In diesem Fache ist von Regierungswegen zu wenig geleistet worden. Es wäre zu wünschen gewesen, das Departement hätte Männer in sich vereinigt, die mehr Aufmerksamkeit darauf verwendet und mehr Leben darein gebracht hätten. Liest man die Berichte über die stattgehabten Industrieausstellungen ꝛc. von Paris, Berlin und Wien, so wie jene aus den Niederlanden, wie die Industrie gehoben, durch Prämien und Begünstigung aller Art unterstützt wird, um nicht zu sinken und mit den überseeischen Staaten Konkurrenz halten zu können, so erstaunt man. Aber der Fehler lag bei uns, wie schon bemerkt, nicht in der Departementaleinrichtung, sondern in der Zusammensetzung der Behörde, in der Art des Geschäftsganges, in der Nachläßigkeit, in den überhäuften und dringenden Geschäften, denen der Präsident nicht gewachsen war und deren Leitung er nicht gekannt hat. Ich schließe. Nenne man nun die Behörden, in deren Hände die Besorgung dieser wichtigen Staatszweige gelegt werden, Direktionen, oder nach der Ansicht des Herrn von Erlach, Aemter,

das ist gleichviel, ein Name ist so gut als der andere, und jeder gleich bekannt; aber zum Gedeihen der Staatsökonomie ist die Departementaleinrichtung zweckmäßiger und ich gebe ihr den Vorzug.

Mösching. Ich huldige dem Grundsatze des §. 16 ganz und gar; allerdings können dabei Schwierigkeiten eintreten, aber die Sache ist doch den Versuch werth. Dagegen möchte ich doch den Antrag des Hrn. v. Erlach gar sehr unterstützen; deutsche Ausdrücke gefallen mir überhaupt besser, und das Landvolk hat sie lieber. Ich hörte schon oft darüber klagen, daß man in Gesetzen u. s. w. immer so viele fremde Wörter finde. Die von Hrn. v. Erlach vorgeschlagenen Ausdrücke scheinen mir hingegen ganz geeignet.

Immer. Ich möchte bloß bemerken, daß ich meinen Antrag auf diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes beschränkt habe, welche an die Spitze der Direktionen gestellt werden sollen.

Hr. Präsident erklärt, da Niemand das Wort ergreift, die Umfrage als geschlossen.

Vandelier, Pfarrer. Ich bin durch den Schluß der Umfrage überrascht worden, als ich an den Herrn Berichterstatter eine Frage richten wollte. Die kirchlichen Angelegenheiten kommen hier so am Ende des Paragraphen vor, wie ein verlassenes Kind. Dieses hat bei manchen Personen einiges Erstaunen verursacht: es schien, als behandle man das Kirchenwesen auf eine etwas untergeordnete Weise und wie Nebensache. Ich begreife die Gründe wohl, warum das Erziehungsdepartement sich von denselben trennt, sie vor die Thüre weist. Allein ich möchte wissen, welchem Departement oder welcher Direktion, nach der Voraussicht der 27er Kommission die Kirchen-Angelegenheiten überwiesen werden könnten, denn dieß wird mich bestimmen, zur geeigneten Zeit und Ort über diesen Gegenstand jene Anträge vorzubringen, welche ich für nöthig halten könnte.

Hr. Präsident. Der Hr. Berichterstatter wird darauf schon antworten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Immer rechtfertigt seinen Antrag, daß bei der Wahl der Vorsteher der Direktionen auf Fachkenntnisse gesehen werden solle, durch Folgendes: Wenn der Direktor nicht auch spezielle Kenntnisse von dem betreffenden Hauptzweige habe, so folge daraus, daß er sich immer an Andere wenden müsse, woraus dann weiter folge, daß nicht Derjenige dabei Anerkennung finde, der die gründlichsten Arbeiten liefere ꝛc., sondern Derjenige, der am besten reden könne; es werde dann Manches gemacht, was offenbar anders sein sollte; daher werde gegenüber der jetzigen Einrichtung, wenn sein Antrag nicht belieben sollte, wenig gewonnen, weil auch nach der jetzigen Einrichtung untere Kommissionen in Fachsachen zu Rathe gezogen werden müßten. Es ist allerdings wahr, daß in Fachsachen auch beim Kollegialsystem immer Fachmänner berathen werden mußten, aber gerade das beweist schon hinlänglich, daß dieses System bezüglich auf bessere Geschäftsbesorgung keine Garantie darbietet. Auch der Direktor muß das Gleiche thun, — was für ein Unterschied also? Dieser, Hr. P., m H., daß man, um Jemanden zu Rathe zu ziehen, nicht zuerst ein Departement von 7 Mitgliedern dazu nöthig hat, sondern daß eine einzige Person genügt, daß diese einzige Person das besser thun kann, als Sieben, und schneller, während wenn Ihr dem Chef noch ein Departement an die Füße legt, der Gegenstand zuerst in Zirkulation kömmt, und daß vielleicht etwa in 6 Wochen was entschieden wird? daß die Fachmänner konsultirt werden sollen. Daraus sehet Ihr, wie unnütz die Kollegialzusammensetzung ist. Daß es gut sei, wenn mehr oder weniger ein Fachmann einem Hauptgeschäftszweige vorsteht, unterliegt keinem Zweifel; aber außer dieser Fachkenntniß ist noch etwas nöthig; der Direktor muß auch allgemeine Kenntnisse haben, Kenntnisse der Sitten, Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes, Lokal- und Personalkenntnisse. Es kann Einer der beste Fachmann sein und würde doch eine ungeheuer schlechte Rolle spielen in der Regierung. Gesetzt, Ihr habet den allerbesten Ingenieur des Erdkreises kommen lassen, und Ihr setzt ihn als Direktor der öffentlichen Bauten in die Regierung; aber er versteht von den Sitten und Bedürfnissen des Volkes gar nichts, und Alles, was er thut, würde deßhalb die größte Unzufriedenheit erregen, und doch würde er die prächtigsten Pläne für eine Kunststraße oder für ein neues Rathshaus machen. Also ist auch allgemeine Kenntniß hier nöthig außer den Spezialkenntnissen. Besitzt Einer allgemeine Kenntnisse, so kann er doch nicht so leicht beschwatzt werden durch einen Mann, der ungründlich ist und bloß zu schwatzen versteht, denn er würde das auf der Stelle zu unterscheiden wissen. Jeder, der allgemeine Bildung hat, kennt doch Etwas von Mathematik; wenn nun ein Ingenieur kömmt und ihm Devise vorlegt, die nicht gehörig berechnet sind, so sieht er das auf der Stelle, und das bloße Schwatzen nützt da nicht viel. Ein Mann von allgemeiner Bildung kann den Fachmann gar oft ersetzen, aber dem Fachmann ersetzen die Fachkenntnisse die allgemeine Bildung nicht. Ich wollte damit bloß darauf hinweisen, daß ungeachtet der Abweichung vom Departementalsysteme wir doch immerhin einen Fortschritt und nicht einen Rückschritt thun. Ich will aber dennoch den Antrag des Hrn. Immer empfehlen, weil er dazu dient, dem Gr. Rathe eine Weisung zu geben, wie dieß ebenfalls bezüglich auf die Oberrichter geschieht, wo man von denselben wenigstens Rechtskundigkeit verlangt, so wie auch, daß sie beider Sprachen mächtig seien. Der Antrag des Hrn. v. Erlach sodann bezieht sich bloß auf die Nomenklatur, indem er vorschlägt, statt „Direktion" zu setzen, „Amt" und den Vorsteher des Amtes zu nennen „Rath". Mit dem Ausdrucke „Amt" wird im gewöhnlichen Leben ein ganz anderer Begriff verbunden; hier im §. 46 will man Geschäftszweige bezeichnen, Amt hingegen bezeichnet das Ganze, was den Geschäftszweig in sich schließt; eher wäre der Regierungsrath ein Amt, als eine bloße Direktion desselben. Dieser Ausdruck ist auch um so weniger geeignet, weil er im Französischen nicht präzis übersetzt werden kann; Hr. v. Erlach will ihn übersetzen mit »Bureau«, man sollte aber richtiger sagen »Office«. Hingegen Direktion läßt sich im Französischen ganz vorzüglich wiedergeben, und dieser Ausdruck stößt das Publikum durchaus nicht; wir haben eine Baudirektion, eine Postdirektion u. s. w. Freilich werden wir dann diese letztern Direktionen anders taufen müssen — — — (v. Erlach. Das spricht just

gegen die Benennung.) Es soll eher das Spezielle dem Allgemeinen weichen, als umgekehrt. Ich könnte auch nicht dafür stimmen, den Vorsteher der Direktion „Rath" zu nennen; das setzt mehr das Kollegialsystem voraus, denn es läßt sich nicht denken, daß man rathe, wenn man allein ist; der Einzelne reflektirt mit sich selbst und gibt dann bloß Entscheide von sich. Ich empfehle also die Benennung, wie sie im Paragraphen vorgeschlagen ist. Hr. Beutler, und mit ihm stimmt zum Theil auch Hr. Eberfold überein, will das Kollegialsystem statt des büreaukratischen Systems; er sagt zwar, sein Antrag sei eine bloße Redaktionsveränderung, man solle statt „ein Mitglied" setzen „drei Mitglieder". Wenn aber drei Mitglieder zusammen kommen müssen, so ist dieß das Kollegialsystem, ob ihrer Sechs oder nur Drei seien. Es fragt sich also, ob Sie, Hr. P., m. H., das Kollegialsystem oder das büreaukratische System vorziehen; wenn Sie das Kollegialsystem wollen, so ist dann der Vorschlag des Hrn. Beutler eine Verschlechterung des Systems, denn drei Mitglieder vereinigen nicht so viele Kenntnisse in sich als sechs. Ich habe indessen bereits nachgewiesen, daß die Behauptung ungegründet ist, es werde beim Kollegialsysteme besser berathen, und daß man also in dieser Beziehung ganz gut das büreaukratische System adoptiren kann. Hr. Eberfold gibt zwar dem Kollegialsysteme den Vorzug; ich will darüber nur noch Folgendes beifügen. Außerdem, daß beim Kollegium mehr Kenntnisse vereinigt sein können, als beim Einzelnen, ist noch etwas Anderes wahr, nämlich daß im Kollegium auch mehr Schwachheiten zusammen kommen, denn jedes Mitglied ist Mensch und bringt seine menschlichen Schwachheiten da hinein, und diese vereinigt wirken dann auf die schwache Seite eben so sehr als auf die gute. Es entsteht daraus noch ein anderer Uebelstand, nämlich daß die Administration in eine ungeheure Vielregiererei ausartet. Ein Departement sucht möglichst vieles sowohl von oben herab als von unten herauf in seine Sphäre zu ziehen, und so tritt zuletzt eine Stockung der Geschäfte ein, wie wir sie erlebt haben. Der einzelne Direktor hingegen wird bald einsehen, daß er nicht alles arbeln kann, wenn er nicht unter dem Geschäftsdrucke erliegen will. Hr. Eberfold weist ganz vorzüglich auf das Departement des Innern hin und glaubt, ein solches Universalgenie, wie dazu nöthig sei, wäre nicht zu finden. Da wären wirklich andere Staaten sehr zu beklagen, England, Frankreich, Nordamerika müßten dann höchst unglücklich sein, denn dort hat der Minister des Innern gerade die gleichen Attribute, wie wir sie hier für den Direktor des Innern haben werden, dabei aber einen unendlich ausgedehntern Geschäftskreis, als der Direktor des Innern im Kanton Bern haben wird; Frankreich z. B. zählt ungefähr 30 Millionen Einwohner, die Republik Bern dagegen nicht einmal eine halbe Million. Denke man sich also einen Minister des Innern in Frankreich, und finden sie die Leute dazu dort etwa nicht? Jeden Augenblick, und zwar solche, die das Geschäft gut besorgen, und man hört keine Klage darüber. Wenn man ferner in St. Gallen, Aargau und Solothurn die Chefs solcher Verwaltungszweige findet, warum sollte man sie nicht auch in der Republik Bern finden? gewiß wohl. Freilich würde sich nur so ein gewöhnlicher Mann da nicht halten können, sondern es gehört ein Mann dazu, der die Staatswissenschaft von A bis Z losshabe, der überhaupt etwas wisse. Herr Eberfold glaubt auch darum am Kollegialsysteme festhalten zu sollen, weil bisher für Handel und Industrie nichts geleistet worden sei, in Zukunft hingegen mehr dafür geleistet werden soll. Das ist ja gerade ein Grund mehr, um das bisherige System abzuändern und die nöthigen Verbesserungen zu machen, und dafür sind wir jetzt da. Die Redaktion glaubte, diese Verbesserung liege eben darin, daß ein anderes, besseres System adoptirt werde; hingegen Hr. Eberfold glaubt, das bisherige System lasse sich ganz gut verbessern, man brauche nicht zu einem andern seine Zuflucht zu nehmen. Es thut mir leid, daß er uns nicht gesagt hat, wie das gegenwärtige System verbessert werden könne, ich würde dann vielleicht seinen Antrag unterstützt haben. Allein da er nicht umständlich bei jedem Departemente nachgewiesen hat, wie dieß geschehen könnte, so kann ich beim besten Willen seinen Antrag unmöglich unterstützen. Ich glaube, es stelle sich die Nothwendigkeit, etwas Anderes zu machen, und die Vorzüglichkeit des büreaukratischen Systemes so schlagend heraus, daß wir keinen Augenblick anstehen sollen, dazu zu schreiten. Wenn es sich dann, wie Hr. v. Erlach bemerkt, zeigen sollte, daß in der Erfahrung dieses System doch nicht die gehofften Vortheile habe, so können wir zu jeder Zeit eine Verfassungsrevision allfällig nur bezüglich auf diesen §. 46 machen, so daß wir auch in dieser Hinsicht kein Bedenken tragen sollen. Hr. Pfarrer Vandelier fragt, welcher Verwaltung das Kirchenwesen zuzuweisen sei. Dieses wird später durch das Gesetz bestimmt werden, — wahrscheinlich der Justiz und Polizei, wie in Frankreich und andern Ländern, wo der Kultus bald mit der Justiz und Polizei, bald mit den innern Angelegenheiten vereinigt wird. Wir werden bei einem spätern Paragraphen sehen, daß die rein kirchlichen Angelegenheiten in Zukunft der Kirche selbst überlassen werden sollen, und daß der Staatsgewalt und dem Gr. Rathe gleichsam nur das Veto vorbehalten ist über die Entscheide der Gläubigen in eigentlichen Kirchensachen. Daraus folgt, daß die Kirche in Zukunft nur in Bezug auf ihre äußeren Angelegenheiten mit den Staatsbehörden in Berührung steht, und so ist dann dieser Geschäftszweig am nächsten demjenigen der Justiz und Polizei verwandt. Ich trage nun auf unveränderte Annahme des §. 46 an, mit dem von Hrn. Immer vorgeschlagenen Zusatze.

Eberfold. Ich muß vom Hrn. Berichterstatter mißverstanden worden sein. Wenn ich gesagt habe, der Direktor der innern Angelegenheiten müsse ein außerordentlich ausgezeichneter Kopf sein u. s. w., so meinte ich das bloß in der Voraussetzung, daß er allein alles machen müsse, und daher wies ich darauf hin, daß in Frankreich etliche 30 Bureaus unter dem Minister des Innern stehen, von denen jedes wiederum seinen besondern Chef hat, und daß das also dort ungefähr ähnlich ist, wie wenn hier kollegialisch berathen würde.

Dr. Schneider, RR. Ich muß in formeller Beziehung eine Bemerkung machen. Der Hr. Berichterstatter nimmt oft Anträge als erheblich an, ohne daß dieß in seinem Auftrage oder im Sinne der vorberathenden Kommission lag. Nun mache ich als Mitglied der 27er Kommission jedenfalls Einsprache dagegen, daß heute über den Antrag des Hrn. Immer irgend definitiv entschieden werde, damit die vorberathende Kommission

auch noch etwas dazu zu sagen habe. Ich werde dann etwas ganz anders vorschlagen.

Ochsenbein. Wenn ein Antrag in der Diskussion fällt, so steht es jedem Mitgliede frei, ihn zu bestreiten, wird er aber nicht bestritten, so habe ich das Recht, ihm meine Beistimmung zu geben. Wenn übrigens etwas hier angenommen wird, das einem Mitgliede nicht gefällt, so kann dasselbe später immer noch antragen, darauf zurückzukommen. Uebrigens sagt der §. 24 des Reglements: „Der Berichterstatter soll — — den gestellten Hauptantrag gegen Einwendungen rechtfertigen, sofern nicht Gründe obwalten, von demselben abzuweichen."

Hr. Präsident. Der Antrag des Hrn. Immer kommt in Abstimmung; man wird dann dazu stimmen oder nicht. Ob der Berichterstatter das Recht hatte, demselben beizupflichten, wird Jedermann aus dem §. 24 des Reglements sehen.

Abstimmung.

1) Eventuell nach dem Antrage des Hrn. v. Erlach, statt „Direktion" zu setzen „Amt"	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Hr. v. Erlach zieht nun den andern Theil seines Antrages zurück.

2) Für den Antrag des Hrn. Immer	42 Stimmen.
Dagegen	53 „
3) Nach dem Antrage des Hrn. Beutler statt „ein Mitglied" zu setzen „drei Mitglieder"	5 „
Dagegen	Mehrheit.
4) Für den andern Theil des Antrages des Hrn. Beutler	Niemand.
5) Für den Antrag des Hrn. Ebersold	6 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
6) Den Paragraphen anzunehmen, wie er ist	Handmehr.

Der Herr Präsident bringt nun in Berathung den gestern verschobenen

§. 34.

„Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinde Oberthal wünscht die Benennung „Vollziehungsrath". Die Einwohnergemeinde Goldwyl schlägt vor, daß der Gr. Rath die Direktoren der verschiedenen Verwaltungszweige zunächst wähle und daß dieselben durch die Wahl gleichzeitig Mitglieder des Regierungsrathes werden. Die Herabsetzung der Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes wünschen nachträglich noch: Amsoldigen Einwohnergemeinde, Aeschlen, Bleiken, Barschwand und Oberdießbach ohne nähere Bezeichnung; Aeschi und Krattigen stellen die Zahl auf 9 oder 11; Frutigen Einwohner- und Burgergemeinde, Seftigen, Volksverein, Büren, Amtsversammlung, Roggwyl, Einwohnergemeinde, die politische Versammlung von Ursenbach, der Volksverein von Aarberg wünschen alle 9 Mitglieder; die Einwohnergemeinde Langenthal schlägt 11 vor, Langnau, Volksversammlung und der gemeinnützige Verein des Emmenthals 13, und Buchholterberg und Wachseldorn in der ersten Vorstellung 15, in der zweiten 13.

Ochsenbein, Berichterstatter. Nachdem Sie nun das bureaukratische System adoptirt haben, wird es auch Ihr Wille sein, daß der Regierungsrath nicht aus mehr Mitgliedern bestehen dürfe, als Direktionen sind, denn mehrere wären durchaus unnütz und hätten nichts zu thun. Wir haben vorhin 6 Direktoren aufgestellt, mithin implicite zugleich erkannt, daß wir 6 Mitglieder des Regierungsrathes haben wollen. Diesen 6 geben wir einen Präsidenten, das macht dann sieben. Ich trage also darauf an, die Zahl von 9 auf 7 herabzusetzen; wir riskiren auf diese Weise nicht, bloße Sinekuren zu bekommen.

Pequignot. Ich will den Paragraphen nicht angreifen, sondern ich beantrage eine Zusatzbestimmung, welcher ich schon in einem andern Zeitpunkte der Versammlung zu sprechen die Ehre hatte. Ich begehre, daß man von den Mitgliedern des Regierungsrathes die Kenntniß der beiden Sprachen verlange, wie man dieß auch von den Mitgliedern des Obergerichts und des Kassationsgerichts verlangt hat oder verlangen wird. Es ist unnöthig, die Gründe dieses Antrages zu entwickeln; jedes Mitglied wird dieselben fühlen: es ist klar, daß die Mitglieder des Regierungsrathes, die berufen sind, das Land zu administriren, die beiden Sprachen kennen sollen; es ist klar, daß Jene, die berufen sind, in Administrativsachen über Dinge, über in französischer Sprache geführte Prozesse Sprüche zu fällen, die französische Sprache kennen müssen. — Ohne in weitere Entwicklungen einzutreten, begehre ich daher, daß man einen Zusatzartikel aufnehme, welcher von den Mitgliedern des Regierungsraths die Kenntniß beider Sprachen verlangt.

Helg. Wenn ich hoffen könnte, bei einem Antrage, den ich über §. 34 machen werde, bessern Erfolg zu erndten, als bei demjenigen über §. 9 in Betreff der Benennung des Regierungsrathes, so möchte ich gerne die Benennung „Staatsrath" (conseil d'etat) beantragen. Wenn der Herr Berichterstatter gut findet, meinen Antrag zu unterstützen, so stelle ich ihm dieses anheim, wenn nicht, so ziehe ich denselben zurück. In Betreff der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrathes finde ich ebenfalls, die Zahl von Neun sei hinreichend; und ich unterstütze gleichzeitig den Antrag des Hrn. Landammanns Pequignot rücksichtlich der beiden Sprachen.

Hr. Präsident. Ich möchte bloß in Erinnerung bringen, daß der Berichterstatter in Rücksicht auf den so eben gefaßten Beschluß nunmehr bloß auf 7 Mitglieder anträgt.

Dr. Lehmann. Der Hr. Berichterstatter kann sich da nicht auf das Reglement stützen; er soll den Hauptantrag der Kommission gegegenüber Einwendungen rechtfertigen, und ich reklamire gegen den von ihm gestellten abweichenden Antrag.

Bach. Ich müßte mich dieser Ansicht anschließen, wenigstens darauf beharren, daß nicht weniger als 9 Mitglieder des Regierungsrathes erkannt werden. Ich

möchte aber noch weiter gehen. Es sind mehrere Vorstellungen vorhanden, welche glauben, daß, wenn bloß 9 Mitglieder angenommen würden, dann nicht hinlänglich für Krankheits- und Abwesenheitsfälle und ebensowenig für die nöthige gegenseitige Kontrolle gesorgt sein würde. Mehrere dieser Vorstellungen wünschen daher 13 Mitglieder. Falls die Versammlung so viele erkennen würde, könnte jeder Direktion eines derselben als Chef oder Direktor vorgesetzt, und diesem dann noch ein zweites Mitglied als Stellvertreter und Kontrolleur beigegeben werden; das 13te Mitglied wäre der Präsident des Regierungsrathes. Ich trage also darauf an, daß der Regierungsrath aus 13 Mitgliedern, jedenfalls aber nicht weniger als aus 9 Mitgliedern bestehe.

Weyermann. Ich müßte mich gegen den beantragten Zusatz aussprechen, daß die Mitglieder des Regierungsrathes beider Sprachen mächtig sein sollen. Es ist doch da nicht ganz das Gleiche wie bei den Oberrichtern. Ein solcher muß ohne anders beide Sprachen kennen, wenn er sein Amt versehen will; hingegen ein Regierungsrath kann seinem Geschäftskreise ganz gut vorstehen, wenn er auch nicht beider Sprachen mächtig ist. Ich möchte wegen eines so untergeordneten Umstandes nicht riskiren, daß man einen Mann, der sonst vielleicht nicht zu ersetzen wäre, einzig deßwegen nicht in den Regierungsrath wählen könnte, und also wegen etwas so Unwichtigem genöthigt wäre, etwas Wichtiges zu vermissen.

Belrichard. Ich glaube im Gegentheil, es sei weitaus wichtiger, daß ein Mitglied des Staatsraths oder des Regierungsraths vollkommene Kenntniß der beiden Sprachen besitze, als ein Mitglied des Obergerichts. Ich sage, er solle sie vollkommen besitzen; in diesem Sinne, daß ich verstehe, daß er nicht allein die beiden Sprachen kennen, sondern sie zu sprechen wissen soll. Die Mitglieder des Obergerichts können die Sprache gelernt haben, ohne sie zu sprechen zu wissen, und dennoch ihre Obliegenheit verrichten. Mit einem Mitgliede des Regierungsrathes darf es sich aber nicht ebenso verhalten, und von jetzt an darf es noch viel weniger so sein als jemals. Ein Mitglied des Regierungsrathes soll wesentlich allen Bürgern Gehör verleihen, Audienzen geben, welche Geschäfte bei den höhern Behörden zu besorgen haben, während es im Gegentheil zu beklagen ist, daß man die Besuche, welche bei den richterlichen Behörden gemacht worden, nicht schon längst untersagt hat, und ich hoffe, daß man später hiezu kommen wird. Ueberdieß möchte ich Sie fragen, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes, wie ich annehme, nicht französisch sprechen kann, wie es dann im Stande sein solle, den Bürgern aus dem französischen Kantonstheil genügende Audienz zu ertheilen, welche im Falle sein dürften, sich hiefür bei ihm zu melden. Meinestheils habe ich daher sehr wohlbegründete Ursache, von den Mitgliedern des Regierungsraths die Kenntniß beider Sprachen zu verlangen, und ich stimme deßwegen für den Antrag des Hrn. Landammann Pequignot.

Imobersteg. Diese Ansicht muß ich entschieden unterstützen. Hr. Weyermann steht auf ganz irrigem Fuße, wenn er glaubt, daß in Zukunft Jemand Regierungsrath sein könne, ohne beide Sprachen zu verstehen. Im Jahre 1846 wird man doch nicht so weit zurückgehen wollen. Wenn nur 9 Mitglieder sind, so ist diese Kenntniß beider Sprachen viel wichtiger, als sie es jetzt war, wo 17 Mitglieder waren. Wenn die Direktoren u. s. w. nicht beide Sprachen verstehen, so werden zuletzt Dolmetscher regieren, und nicht der Regierungsrath. Zufolge der Stellung, welche die Regierungsräthe künftighin haben sollen und müssen, ist dieses Erforderniß eben so wichtig als bei den Mitgliedern des Obergerichtes; sie müssen jeden Augenblick Auskunft und Audienz ertheilen in beiden Sprachen. Deutsch und Französisch können ist übrigens ein relativer Begriff; der Eine kann es recht gut, der Andere weniger. Aber stellt man dieses Requisit an einem Orte auf, so soll man es auch am andern thun, und da diese Forderung zunächst vom französischen Landestheile ausgeht, sollen wir Andere uns nicht widersetzen. Von uns kann etwa Jeder ein wenig Französisch, hingegen im Jura ist die deutsche Sprache noch sehr wenig verbreitet.

Moschard. Indem ich den von Herrn Landammann Pequignot gestellten Antrag unterstütze, nehme ich die Freiheit, dieser Versammlung bemerklich zu machen, daß dieß nicht blos eine Garantie für den französischen Kantonstheil, sondern auch für den deutschen Theil des Kantons sein wird. Denn es könnten sich im Regierungsrathe Mitglieder aus dem Jura befinden, welche der deutschen Sprache nicht mächtig wären, wenn man unterlassen wollte, eine ähnliche Bestimmung aufnehmen zu wollen, wie die von Hrn. Landammann Pequignot vorgeschlagen ist. Ich stimme für den Zusatzartikel.

Karlen in Bern. Hr. Ochsenbein wollte aus dem angenommenen §. 46 schließen, man sei nun hier an die Zahl von bloß 7 Mitgliedern gebunden. Das scheint mir ein etwas eigenmächtiges Wesen. Ich stimme zum Antrage des Hrn. Bach. Wenn ein Mitglied krank wird oder abwesend ist, so hat es einen Stellvertreter und jedenfalls allerdings auch einen Kontrolleur nöthig. Man könnte zuletzt eben so gut für den ganzen Regierungsrath nur einen Einzigen haben, wie man für jede Direktion nur einen Einzigen will. Die könnten mir dann aber nur zu einig werden.

Mösching. Mir scheint die Zahl von 9 Mitgliedern genügend. Man hat häufig gehört, der Regierungsrath sei zu zahlreich, man sollte ihn vermindern. Diesem möchte ich Rechnung tragen, und daher stimme ich zum Entwurfe.

Bentler. In der Vorstellung von Oberdießbach, Buchholterberg u. s. w. wird petitionirt für 15 Mitglieder. Das möchte ich unterstützen. Sollte es aber nicht Anklang finden, so stimme ich dann zu Hrn. Bach. Ich denke, je geringer die Zahl, desto einseitiger die Geschäftsbesorgung.

v. Erlach. Ich möchte einen einzigen Grund beifügen, um nicht unter 9 Mitglieder hinabzugehen, und das ist die Leitung der vorörtlichen Angelegenheiten. Es ist denn doch nicht ganz zweckmäßig, wenn bloß der Präsident einzig das besorgt. Haben wir 9 Mitglieder, so bleiben, außer den 6 Direktoren, noch der Präsident und noch zwei andere Mitglieder für die vorörtlichen Angelegenheiten. Da das büreaukratische

System, das wir einführen wollen, noch nicht so allgemeinen Anklang in den übrigen Kantonen gefunden hat, so scheint es mir, wir zeigen gegenüber der Eidgenossenschaft eine Art Achtung vor den in denselben noch herrschenden Grundsätzen, wenn wir diese Leitung nicht bloß einem Einzelnen, sondern einem Kollegium von Dreien übertragen. Hingegen könnte ich die Ansicht nicht theilen, daß, — nachdem wir im §. 46 den Grundsatz ausgesprochen haben, jeder Direktion je nur einen Einzigen vorzusetzen, damit nicht beständiger Prinzipienwechsel in der Administration eintrete, — wir nunmehr jede Direktion durch Zwei besorgen lassen, damit sie sich's bequem machen können, und in der einen Woche nach der einen Richtung, in einer andern Woche nach einer andern Richtung administrirt werde. Das wäre dann doch schlimmer, als das Bisherige, denn Zwei gerathen noch eher mit einander in Widerspruch, als Mehrere.

Schöni. Ich halte es nicht für nöthig, den Antrag des Hrn. Pequignot weiter zu unterstützen; die Sache ist so nöthig, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß sie nicht sollte beliebt werden. Dagegen erlaube ich mir, eine Ausdehnung des §. 34 zu beantragen, und dann noch einen Zusatz. Ich wünsche, daß der §. 34 so laute: „Der Gr. Rath erwählt einen Regierungsrath von 9 Mitgliedern. Aus einem Bezirke dürfen jedoch gleichzeitig nicht mehr als 2 Mitglieder in demselben sitzen." Was ich damit bezwecke, wird leicht einleuchten, denn sonst könnte zuletzt der Regierungsrath aus lauter Mittelländern oder lauter Seeländern bestehen u. s. w. Ferner habe ich, seit ich in den Geschäften und im Gr. Rathe sitze, allerhand bittere Erfahrungen gemacht; wir sind Alle schwache Menschen, und wenn man in der beengten Luft dieses Rathsaales ist, so wird man leicht noch schwächer. Ohne mich weiter darüber auszusprechen, trage ich an auf folgenden §. 35: „Der Gr. Rath erwählt ferner für den Regierungsrath zwei Suppleanten auf zwei Jahre, aus denen diese Behörde nöthigenfalls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jeder Zeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden." Das könnte gar nicht schaden. Ueberdieß rufe ich bei diesem Anlasse meinem früher erheblich erklärten Antrage und wünsche, daß derselbe, betreffend nämlich nachlässige Mitglieder des Gr. Rathes, hier auch auf den Regierungsrath ausgedehnt werde, denn man weiß, daß unter der gegenwärtigen Regierung Mitglieder oft 8 bis 14 Tage lang den Sitzungen des Regierungsrathes nicht beigewohnt haben. Ich trage also darauf an, auch hier einen ähnlichen Zusatz einzuschalten, daß nämlich, wenn Mitglieder des Regierungsrathes ohne erhebliche Gründe eine gewisse Zeit lang von den Sitzungen ausbleiben, sie als ausgeschlossen zu betrachten seien.

Elsässer. Keiner der von Hrn. Gerichtspräsidenten Schöni vorgebrachten Anträge ist annehmbar. Ermuthigt dadurch, daß in den Verfassungsentwurf eine Bestimmung aufgenommen worden ist, welche richtiger zu sagen, ins Reglement des Gr. Rathes gehört hätte, — möchte er, nachdem er die Abgeordneten, welche während einem Drittel der Großrathssitzungen abwesend wären, mit Entsetzung bedroht hat, nunmehr die gleiche Bestrafung auch auf die Mitglieder des Regierungsrathes anwenden. In Wahrheit, m. H., sind wir hieher berufen, um ein Strafgesetz zu erlassen oder um ein Staatsgrundgesetz zu bearbeiten? — Andererseits muß man sich den Regierungsrath nicht mehr nach seiner jetzigen Zusammensetzung vorstellen. Die Anzahl der Sitzungen, in welchen diese Behörde als Gesammtheit zusammentreten und berathen wird, wird nothwendigerweise sehr beschränkt sein, denn jede Direktion wird ihre Amtsbefugnisse haben und selbstständig für sich allein handeln. Nur für Gesammtmaßregeln und für Maßnahmen von hoher Wichtigkeit werden in Zukunft Sitzungen stattfinden. — Warum sollte man Ersatzmänner für die Regierungsbehörde ernennen? Werden wir nicht ohnehin, wenn ich mich so ausdrücken darf, zwei Minister ohne Portefeuille haben, welche erforderlichen Falls die krank gewordenen oder sich abwesend befindenden Direktoren ersetzen können, ohne daß die Einheit der Administration dadurch gestört werden wird, welche man viel eher in fähigen und mit allem Detail der Geschäfte vertrauten Bureauchefs suchen muß, als bei den Direktoren selber. Wir sind Zeugen von dem häufigen Ministerwechsel in den konstitutionellen Staaten Europa's; man sieht häufig Männer in dieselben eintreten, welche übrigens sehr befähigt sind, aber dennoch nicht die speziellen Kenntnisse derjenigen Zweige der Staatsverwaltung besitzen, die sie zu leiten berufen sind, und dessenungeachtet schreitet die Staatsadministration fort, ohne daß man irgend welche Unterbrechung gewahr wird. Der Finanzminister übernimmt ad interim die Leitung des Ministeriums des Innern, wenn sein Kollege abwesend ist und umgekehrt. Es bedarf nur einer Verordnung, so ist die Lücke im Augenblicke ausgefüllt. — Lassen wir endlich dem Gr. Rathe die Freiheit, die fähigen Männer da auszuwählen, wo er sie finden mag; jede Beschränkung in dieser Hinsicht würde illiberal sein und könnte unsere Genehmigung nicht verdienen. Nachdem ich also die Unzulässigkeit des von Hrn. Schöni gestellten Antrags nachgewiesen habe, möchte ich noch ein Wort über den Antrag des Hrn. Pequignot sagen. Wir verlangen nicht unter dem Titel einer Gunst oder einer Ausnahme, daß die Mitglieder des Regierungsrathes die Kenntniß der französischen Sprache besitzen sollen; wir verlangen dieses als ein Recht, das aus dem verfassungsmäßigen Grundsatze entspringt, welcher beide Sprachen als Volkssprachen des Staates erklärt, und ich möchte im besondern noch um so mehr auf der Annahme dieser Bestimmung bestehen, als dieselbe im Schooße dieser Versammlung einen Widerspruch erfahren hat, den zu erwarten ich weit entfernt war. Die Kenntniß beider in unserm Freistaate gebräuchlichen Sprachen ist überdieß eine Garantie intellektueller Kultur und sorgfältiger Erziehung. Sie wird keinem berechtigten Ehrgeiz die Thüre verschließen, denn alle Jene, denen ihre Talente und ihre Stellung schon jetzt Stellen bei der neuen Staatsgewalt anzuweisen scheint, kennen beide Sprachen. — Ein Abgeordneter hat, wie ich glaube, Ihnen angetragen, die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes auf dreizehn zu bestimmen. Die Annahme dieses Antrages würde ein Rückschritt sein, den wir ohne wirklichen Nutzen auf Unkosten der Geldmittel des Volkes thun würden, und der kein anderes Resultat haben würde, als einige Ambitionen zu befriedigen. Meinestheils besteht mein ein-

ziger Ehrgeiz darin, den einzigen Zweck zu verwirklichen, den ich mir vorgesetzt habe, als ich die Ernennung zum Abgeordneten angenommen habe, nämlich: die Vereinfachung des administrativen Räderwerkes und infolge dessen die rasche Erledigung der Geschäfte und die Sparsamkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung.

Kehrli. Ich möchte den §. 34 so gestellt wissen: „Der Große Rath erwählt aus allen stimmfähigen Staatsbürgern, die der deutschen und französischen Sprache mächtig sind, einen Regierungsrath von 9 Mitgliedern."

Kaiser. Da die neue Verfassung verschiedenen Gesetzen ruft und auch verschiedene andere Gesetze, die vom Volke allgemein verlangt werden, revidirt oder gänzlich abgeändert werden müssen, so möchte ich keineswegs dem Regierungsrath und zunächst dem Direktor der Justiz diese Arbeit überlassen, indem übrigens die Direktoren mit der Administration hinlänglich beschäftigt sein werden, falls sie sich so mit derselben beschäftigen wollen, wie es allgemein vom Volke und dem Verfassungsrath verlangt wird. Ich schlage deßhalb eigene Gesetzesredaktoren vor, die unter der Leitung des Regierungsrathes stehen würden. Dadurch hätte der Regierungsrath nur die Vorberathung der Gesetzentwürfe, die dann viel schneller vor den Gr. Rath zur endlichen Berathung gelangen würden.

Wyß, zu Aichenstorf. Meine Ansicht ist zwar bereits ausgesprochen und zwar vom Hrn. Berichterstatter in seinem Eingangsberichte, indem derselbe einen Regierungsrath von 7 Mitgliedern empfohlen hat. Ich möchte nun diese Ansicht des Hrn. Berichterstatters unterstützen und stelle anmit den Antrag, daß der Große Rath einen Regierungsrath von 7 Mitgliedern ernenne; ich möchte ein Einheits- und nicht ein Zweiheitssystem, und mit den L. 24,000, welche man nur in der Besoldung erspart, kann man schon ein schönes Loch verstopfen.

Dr. Lehmann. Ich dagegen möchte diesen Antrag nachdrücklich bekämpfen. Man muß an die vielen Eventualitäten denken, welche einzelne Mitglieder des Regierungsrathes treffen können, wie Abwesenheit, Krankheit u. s. w., da ist es dann doch nothwendig, daß der Regierungsrath mehr als aus 7 Mitgliedern bestehe, damit die abwesenden Direktoren ersetzt werden und es nicht geschehe, daß zwei oder drei Mitglieder des Regierungsrathes über die wichtigsten Fragen entscheiden. Ich komme auf die Reklamation gegen den Hrn. Rapporteur zurück. Sollte dem Herrn Rapporteur das Recht zustehen, ferner auf die Weise zu progrediren, wie es bisher geschehen ist, so kann ich nicht sehen, warum eine Vorberathungskommission nothwendig gewesen ist. So kann es nicht mehr gehen, nachdem man eine Siebenundzwanzigerkommission niedergesetzt hat, und es ist wahrhaft lächerlich, durch die Siebenundzwanzigerkommission einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, wenn es dann dem Berichterstatter zustehen sollte, statt denselben zu empfehlen und zu vertheidigen, ihn im Eingangsbericht zu bekämpfen. Dieß war keineswegs die Absicht der Siebenundzwanzigerkommission, und deßhalb hat man einen Berichterstatter gewählt. Bereits beim §. 18 und beim §. 21, bezüglich auf das Abberufungsrecht und die Amtsdauer, hat der Hr. Rapporteur statt den Entwurf zu empfehlen, seine Ideen aufgestellt und empfohlen, welche von der 27er Kommission bekämpft und von ihr verworfen worden sind, und dieß dünkt mich nicht am Orte.

Velrichard. Die Ansicht des Hrn. Dr. Lehmann könnte ich nicht theilen, welcher dafür hält, daß der Hr. Berichterstatter bloß als Berichterstatter der 27er Kommission auftreten soll, während hingegen dieser letztere auch eine selbstständige Meinung haben will. Ich habe im Reglemente keine Bestimmung gefunden, welche ihm dieses untersagt. Der Hr. Berichterstatter hat seinen Bericht über diesen Paragraphen vorgetragen, und in seiner Eigenschaft als Mitglied der Versammlung hat er eine Meinung ausgesprochen, welche dann die seinige war. Ich wiederhole es, ich finde im Reglemente nichts, das ihn hieran verhindern könnte, und es liegt darin nichts, das dem Rechte der Diskussion vorgreifend oder beeinträchtigend wäre, denn da der Berichterstatter dieses unmittelbar nach seinem Eingangsrapporte that, so war jedes Mitglied der Versammlung im Stande, die Ansicht desselben über diesen Gegenstand zu bekämpfen. — Ueber den von Hrn. Schöni vorgebrachten Antrag habe ich eine Bemerkung zu machen. In seiner Eigenschaft als Seeländer hat Hr. Schöni ganz gewiß durch Stellung eines derartigen Antrages einen Beweis von großer Selbstverläugnung abgelegt. Allein ich möchte ihm bemerklich machen, daß sein Antrag mehr oder minder den Regeln unbeschränkter Freiheit widerstreitet, die wir bis dahin in Wahlangelegenheiten angenommen haben. In gewissen Beziehungen könnte man sagen, dieselbe sei gewissermaßen auch im Widerspruche mit den Grundsätzen vollkommener Gleichheit, welche eine der hauptsächlichsten Grundlagen der in Berathung liegenden Verfassung ausmacht. Anderseits sehe ich nicht ein, warum man nicht die Befugniß haben sollte, die fähigen Männer da zu nehmen, wo sie sich vorfinden. Ja noch mehr. Nach der Stellung, die den Mitgliedern des künftigen Regierungsrathes bereitet wird, glaube ich nicht, daß dieselbe von der Natur sein wird, um den Ehrgeiz sehr anzuspornen, und ich glaube sogar, daß Jene, welche sich zur Bekleidung derselben hergeben, dadurch einen Beweis von großem Patriotismus ablegen werden, von welchem ich befürchte, daß er nicht überall anzutreffen sein möchte. Ich stimme daher gegen den Antrag des Hrn. Schöni.

Karlen, Großrath. Herr Elsäßer hat gesagt, man solle einiger Ambitionen wegen nicht mehr als sieben Mitglieder des Regierungsrathes bestimmen. Ich will Hrn. Elsäßer antworten, daß man eben so wenig auf Ambitionen Rücksicht nimmt, wenn man zu neun Mitgliedern stimmt, als er, wenn er zu sieben stimmt.

Elsäßer. Ich habe im Allgemeinen und von Niemand persönlich gesprochen, man soll hier Persönlichkeiten vermeiden.

Dr. Lehmann. Die Berichterstattung, wenigstens der Eingangsbericht, soll nichts anders enthalten, als eine Empfehlung der Anträge der 27er Kommission, und keineswegs die Privatansicht des Hrn. Rapporteurs.

Hr. Präsident. Wenn der Hr. Berichterstatter seine Pflicht nicht erfüllt, so ist er der Vorberathungskommission Rechenschaft schuldig und nicht einzelnen Mitgliedern derselben, und wenn einzelne Mitglieder nicht zufrieden sind mit der Art und Weise, wie er die Verrichtungen

eines Berichterstatters ausübt, so können sie es mir anzeigen und ich werde dann die Kommission zusammenberufen. Nach dem Reglement ist alles Lob und aller Tadel untersagt, und ich werde daher gegenüber dem Berichterstatter weder das Eine, noch das Andere erlauben.

Dr. Lehmann. Ich habe das Recht, hier meine Meinung zu sagen, und das lasse ich mir nicht nehmen.

Hr. Präsident. Es bleibt bei dem, was ich gesagt habe, und ich gebe nichts Weiteres zu.

Dr. Lehmann. Der Hr. Präsident hat nicht das Recht, so aufzutreten.

Revel trägt auf den Schluß der Umfrage an.

Romang. Es scheint mir, die Diskussion habe den wichtigsten Theil der Umfrage erschöpft, so daß es mir ebenfalls am Orte scheint, auf den Schluß der Umfrage anzutragen.

Abstimmung über die Ordnungsmotion:
Für den Schluß der Umfrage . . . Gr. Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es thut mir leid, daß Hr. Dr. Lehmann mit einer solchen Reklamation aufgetreten ist, und ich sehe mich genöthigt, darüber meine Ansicht offen auszusprechen, und einen Entscheid zu provoziren, wie ich mich in Zukunft zu benehmen habe. Hr. Lehmann wirft mir vor, ich hätte von der Stellung eines Berichterstatters Mißbrauch gemacht. So viel ich weiß, habe ich bis dahin meine Stellung nicht mißbraucht, sondern stets Angriffe gegen den Entwurf, insofern sie mir unbegründet erschienen, zurückgewiesen und dagegen zu andern Anträgen, insofern sie mir zweckmäßig schienen, gestimmt; Beides steht mir nach dem Reglemente zu. Ich frage übrigens: bin ich das Werkzeug des Verfassungsrathes oder habe ich nicht auch das Recht, meine persönliche Meinung zu sagen? Ich bin so gut, als irgend Einer von Ihnen, m. H., ein Deligirter des Volkes, gewählt vom Amtsbezirk Nidau, und als solcher habe ich nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, meine persönliche Meinung ebenfalls zu sagen. Wann soll ich nun Solches thun? ich glaube wenn ich über den betreffenden Paragraphen, so wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, meinen Bericht erstattet, oder dann nichts zu bemerken habe, meine persönliche Ansicht als solcher eben so gut im Anfang der Diskussion eröffnen zu dürfen, wie im Verlauf der Diskussion. Ich weise daher die Behauptung zurück, als hätte ich meine Stellung mißbraucht und das Reglement verletzt; wenn mir durch meine Stellung als Berichterstatter das Recht der persönlichen Meinung genommen sein könnte, so will ich dann die Berichterstattung abgeben und mich dann da auf die Bank vor mir setzen, wo mir wohl Niemand mehr das Recht bestreiten wird, meine persönliche Ansicht mitzutheilen. Es sind viele Bestimmungen im Entwurfe, welche sich einander widersprechen könnten, und in diesem Falle ist es Pflicht des Berichterstatters, auf die Konsequenzen dieser oder jener Bestimmung aufmerksam zu machen. So war es mit dem vorliegenden Paragraphen der Fall, auf den Unterschied des bureaukratischen und des Kollegialsystems aufmerksam zu machen, um zu zeigen, wie der Regierungsrath zusammengesetzt sein müsse, wenn der Grundsatz des bureaukratischen Systems rein durchgeführt werden solle. Daß ich übrigens einen Antrag gestellt habe, ist nicht richtig, denn ich habe nichts Anderes gethan, als die Konsequenzen auseinander gesetzt und dann meine persönliche Ansicht mitgetheilt, ohne jedoch einen Antrag zu stellen. Hr. Wyß von Aschenstorf hat meine Meinung relevirt und den Antrag gestellt, daß der Regierungsrath aus nicht mehr Mitgliedern bestehe, als man Direktoren hat und dann noch einen Präsidenten. Demnach ist die Bemerkung des Hrn. Lehmann in jeder Hinsicht unbegründet und es wird sich dann späterhin fragen, ob ich ein bloßes Werkzeug sein soll oder auch meine persönliche Meinung habe und mittheilen darf, ich weiß dann, was ich zu thun habe. Was die Sache selbst anbelangt, so bemerke ich darüber Folgendes. Hr. Bach schlägt einen Regierungsrath vor, bestehend aus 13 Mitgliedern. Ich frage: was soll man mit so vielen Mitgliedern machen, und namentlich was soll man mit denjenigen Mitgliedern machen, welche keine Direktionen haben? Sollen sie die Hände in den Schooß legen, zusehen und ihre L. 3000 einziehen, ohne daß sie dafür etwas thun? Wenn das Volk schreit, man solle die Ausgaben vermindern, so ist dieses jedenfalls nicht der richtige Weg dazu. Es folgt aber noch mehr, mehr Mitglieder als Direktionen zu haben, denn es wird eine Rivalität entstehen zwischen denjenigen, welche Direktionen und denjenigen, welche keine haben, und die, welche keine haben, werden sich alle Mühe geben, um ebenfalls ein Portefeuille zu erhalten; dieses wird eine gegenseitige Reibung erzeugen, welche auf den Geschäftsgang nicht vortheilhaft wirkt, und welche namentlich bei den Wahlen zu Intriguen dieser oder jener Art führen wird. Mehr Mitglieder im Regierungrathe zu haben, als Direktionen sind, ist hemmend, und man kömmt in Verlegenheit, was man mit den überzählenden Mitgliedern anfangen soll. Im Kanton Solothurn hat man diese Erfahrung gemacht. Daselbst haben sie 6 Direktionen und einen Regierungsrath von 9 Mitgliedern. Zufälligerweise war unter den 9 Mitgliedern eine Person, welche man sehr gut anwenden konnte, nämlich Hrn. Reinert, und seinetwegen beinahe wurde dann eine Gesetzgebungsdirektion aufgestellt. Nun ist dieß ein Zufall, indem man nicht nach Belieben diese oder jene Person als Gesetzesredaktor brauchen kann, denn gute Gesetzgeber sind selten, und in einem Jahrhundert gibt es höchstens einen oder zwei, welche gute Gesetze machen können. Wenn einmal Hr. Reinert wegfällt, so wird diese Bestimmung in der Solothurner Verfassung Anlaß zu einer Verfassungsveränderung geben, indem sie dann nicht wissen werden, was sie aus den 9 Regierungsmitgliedern machen sollen. Bei uns indessen wird man 9 Mitglieder nehmen können, obschon es immerhin eine größere Zersplitterung der Kräfte zur Folge hat. Je nachdem das Armenwesen geordnet wird, wird vielleicht eine eigene Armendirektion nothwendig, in welchem Falle man dann 7 Direktionen hätte und mit dem Präsidenten des Regierungsrathes also 8 Mitglieder, welche bestimmte Beschäftigung hätten. Das neunte Mitglied kann man zum Staatsrath machen und dem Präsidenten beigeben. Sie sehen, m. H., daß 9 Mitglieder ihren Nachtheil haben, man wird sie indessen alle brauchen können, und man kann diese Zahl annehmen, ohne dem Systeme nahe zu treten. Will man ganz konsequent sein, so reicht eine Zahl von 7 Mitgliedern vollständig aus, und ich für meine Person

möchte 7 Mitglieder empfehlen. Ich komme nun zu den einzelnen Anträgen. Ueber die Zahl 7 will ich nichts mehr bemerken. Hr Pequignot schlägt vor, daß die Mitglieder des Regierungsrathes beider Sprachen mächtig sein sollen. Es enthält dieser Antrag ein Opfer, das der Jura dem alten Kantone bringen will. Die Deutschen können eher beide Sprachen als der französische Theil, indem es im Verhältniß nur wenig Französische gibt, welche das Deutsche verstehen. Ich will aber dieses Opfer nicht und will nicht eine Bestimmung aufnehmen, infolge welcher mancher tüchtige Jurassier deßhalb vom Regierungsrath ausgeschlossen wird, weil er der deutschen Sprache gar nicht oder nur wenig mächtig ist; deßhalb muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Pequignot aussprechen. Herr Schöni schlägt einen Zusatz vor: „aus einem Bezirke dürfen jedoch gleichzeitig nicht mehr als 2 Mitglieder sitzen". Der Antrag ist sehr wohl gemeint, und Hr. Schöni glaubt, er mache da einen sehr liberalen Zusatz, denn ich kenne ihn seit langer Zeit und weiß, daß er einer der liberalsten Männer im Kantone ist; dennoch liegt im Antrage etwas sehr aristokratisches. Hr. Schöni ist aus dem Amtsbezirk Biel, welcher etwas mehr als 4000 Seelen hat; wenn nun derselbe 2 Mitglieder in dem Regierungsrathe haben darf, ist es dann billig, daß z. B. Konolfingen mit 30,000 nnd Pruntrut mit etwa 20,000 Seelen gleichgehalten sein sollen? Sie sehen, m. H., was die Konsequenz dieses Antrages ist, und ich möchte daher abstrahiren. Hat der Antrag nicht auf die Burgerschaften Bezug, was fließt dann daraus? Nehmen Sie an, Sie haben Ihre Regierung gewählt, und die Mitglieder dazu aus den verschiedenen Landestheilen genommen; jetzt müssen sie alle nach Bern kommen und während ihrer Amtsdauer daselbst wohnen, sie werden also Einwohner der Stadt Bern und des Amtsbezirks Bern. Werden nun auf die Burgerschaften keine Rücksichten genommen, so ist die Folge die, daß nach Ablauf der Amtsdauer von den 9 bisherigen Regierungsräthen nur 2 wieder erwählt werden dürfen, weil alle 9 im gleichen Bezirke ihren Wohnsitz haben. Sie werden nun nicht eine Bestimmung wollen, welche zur Folge hat, daß Männer, welche sich als tüchtig ausgewiesen haben, aus dem Grunde nicht wieder gewählt werden können, weil sie im nämlichen Bezirke wohnhaft sind; das würde weder im Interesse der Geschäfte noch in demjenigen der gesammten Bevölkerung liegen. Das sind alles Konsequenzen, an die Hr. Schöni gewiß nicht gedacht hat, und ich rathe daher vom Antrage ab. Hr. Schöni stellt ferners folgenden Antrag: „Der Gr. Rath erwählt ferner für den Regierungsrath zwei Suppleanten auf 2 Jahre, aus denen diese Behörde nöthigen Falls ergänzt wird. Dieselben haben das Recht, den Sitzungen dieser Behörde jederzeit beizuwohnen, jedoch ohne allen Antheil an den Verhandlungen, sofern sie nicht als Stellvertreter in die Sitzungen berufen werden." Auch dieser enthält ein aristokratisches Institut, und es würde dasselbe Aehnlichkeit haben mit den frühern Heimlichern. Was haben diese für einen Nutzen gewährt während Jahrhunderten? Keinen, wohl aber waren sie ein Nachtheil. Diese Leute, so wie sie in den Rathssaal treten, treten vom Moment an auf die Seite der Regierung und dem Volke mehr oder weniger gegenüber. Es ist dieß ein Institut, welches der Aristokratie entnommen ist, und welches für uns nicht passen würde. Wir haben andere Garantien gegenüber dem Regierungsrathe, nämlich die Verantwortlichkeit, welche nun zur Möglichkeit wird. Die Suppleanten würden übrigens zu mehrern Auslagen führen, und diese sollen wir, wo es keine Nothwendigkeit ist, möglichst verhüten. Man frägt, wie es gehen solle, wann die Direktoren abwesend seien? Da gibt der weggehende Direktor ganz einfach sein Portefeuille während seiner Abwesenheit einem andern Direktor, wie dieß in England, Frankreich, St. Gallen und Solothurn der Fall ist. Es hat dieß den Vortheil, daß die Geschäfte besser besorgt werden, als durch Suppleanten, indem diese vom Geschäftsgange nichts kennen, während der eine Direktor stets den Geschäftskreis des andern mehr oder weniger kennen muß. Ich rathe auch von diesem Zusatz ab: Hr. Kaiser wünscht, daß eine Gesetzgebungs-Kommission vorgesehen werde. Nun muß ich bemerken, daß die Gesetzgebungs-Kommission vom Gr. Rathe und nicht vom Regierungsrathe gewählt werden wird, um so mehr, als der Regierungsrath sich nicht mit gesetzgeberischen Arbeiten befassen kann. Ebenso muß man sich einen Redaktor aufsuchen, wo er sich findet, während die Kommission aus dem Schooße des Gr. Raths hervorgeht. Ich rathe von diesem Antrage ab, jedenfalls gehört er nicht unter die Regierungsbehörden. Hr. Helg hat mich autorisirt, seinen Antrag: statt „Regierungsrath" zu setzen „Staatsrath", zurückzuziehen. Hr. Schöni will ferners, daß sein erheblich erklärter Antrag, betreffend nachläßige Mitglieder des Gr. Raths, auch für den Regierungsrath aufgenommen werde. Dieß ist nicht nothwendig, indem der Gr. Rath die unmittelbare Aufsicht über den Regierungsrath führt und jedem Mitgliede des Gr. Raths das Recht zusteht, gegen säumige Regierungsräthe aufzutreten, ihnen Verweise zu geben oder sie abzuberufen. Wenn man eine solche Bestimmung in die Verfassung aufnehmen würde, so müßte man sie auch gegen andere Beamte aufnehmen. Was dann den Antrag betrifft, daß die Regierungsräthe aus sämmtlichen stimmfähigen Bürgern sollen gewählt werden können, so ist dieß bereits in einem frühern Paragraph ausgesprochen. Was die Zahl der Mitglieder betrifft, so werden Sie entscheiden, ob Sie 7 oder 9 wollen. Jede höhere Zahl wäre im Widerspruch mit dem grundsätzlich angenommenen büreaukratischen Systeme.

Pequignot. Der Hr. Berichterstatter hat mich mißverstanden, er hat meinen Antrag so dargestellt, als wäre es ein Opfer zu Gunsten des deutschen Kantonstheils. Ich habe niemals gehört, daß die Mehrheit von der Minderheit eine Garantie erhalte, sondern stets, daß die Mehrheit der Minderheit eine Garantie gebe. Mein Antrag bezweckt nun gerade eine Garantie für den Jura, und deßhalb muß ich denselben wiederholen.

Beutler. Ich möchte dem Hrn. Berichterstatter bemerken, daß er über meinen Antrag nicht berichtet hat; ich habe nämlich in erster Linie 15 Mitglieder, und in zweiter Linie 13 Mitglieder vorgeschlagen.

Hr. Präsident. Es handelt sich hier um ein System, und über das System ist Bericht erstattet worden, ob 13, 15 oder 19 Mitglieder, ist gleichgültig, und was gegen 13 Mitglieder spricht, spricht auch gegen 15 und 19.

Schöni. Ich habe weder kleine noch große Be-

zirke im Auge gehabt, sonst hätte ich den Antrag anders gestellt. Was die andern Anträge betrifft — — —

Hr. Präsident. Die Umfrage ist geschlossen und ich kann keine Diskussion mehr zugeben.

Kaiser zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf 15 zu setzen	1 Stimme.	
Dagegen	Gr. Mehrheit.	
2) Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf 13 zu setzen	10 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
3) Die Mitgliederzahl des Regierungsrathes auf 7 zu setzen	19 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
4) Für den Antrag des Hrn. Pequignot	Gr. Mehrheit.	
5) Nach Antrag des Hrn. Kehrli einzuschalten: „aus allen stimmfähigen Bürgern“	2 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
6) Für den ersten Zusatzantrag des Hrn. Schöni	2 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
7) Für den zweiten Zusatzantrag des Hrn. Schöni	2 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
8) Für den dritten Zusatzantrag des Hrn. Schöni	16 Stimmen.	
Dagegen	Mehrheit.	
9) Für den Paragraph des Entwurfs, mit dem Antrage des Hrn. Pequignot	Handmehr.	

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

Berichtigungen.

Im Tagblatt Nr. 55, Seite 12, zweite Spalte.

1) Zeile 19 soll anstatt „Stimmenden“ es heißen „Stimmfähigen“.
2) Zeile 32 soll anstatt „Oberhaus“ stehen „Unterhaus“.

Dieß sind die Worte, die ich gebraucht habe.

R. v. Erlach,
Mitglied des Verfassungsrathes.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 15. Juni 1846.

Nr. 59.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebenzehnte Sitzung des Verfassungsrathes,

Montag den 15. Juni 1846, Morgens um 9½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Balsiger, Bandelier, Pfarrer, Begert, Born, Geiser, Gerber, Habegger, Hoffmeier, Hörning, Huggler, Jenzer, Indermühle, Känel, Klopfenstein, Leu, Marquis, Neuhaus, Rieder, Lieutenant, Sahli zu Ortschwaben, Schaad, Schläppi, Schürch, Eybold, Stettler, Wiedmer, Amtsrichter, Wirth;

ohne Entschuldigung: die Herren Abend, Däbler zu Steffisburg, Herren, Mani, Michel, Probst, Scheidegger zu Waltrigen, Sury, Zeller.

Das Protokoll der Sitzung vom Samstag wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Tit. II. Staatsbehörden. B. Regierungsbehörden.

§. 47.

„Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter."

„Die Amtsdauer desselben ist drei Jahre."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Direkte Wahl der Bezirksbeamteten haben nachträglich noch gewünscht: die Gemeinde Buchholterberg und Wachseldorn, Langnau Volksversammlung wenigstens Vorschlagsrecht, Wangen Gemeinderath, die Einwohnergemeinden Isenfluh, Bönigen, Leißigen, Wilderswyl und Lütschenthal. Direkte Wahl wünschen ferner die Einwohnergemeinden Wimmis und Goldiwyl, halten aber nur Männer, die außer dem Bezirke angesessen sind, für wählbar. Ohne Angabe der Wahlbehörde verlangt der Volksverein von Wohlen und die Einwohnergemeinde Mühleberg einen dreifachen bindenden Vorschlag des Bezirkes, Bolligen Einwohnergemeinde einen doppelten Vorschlag bindend, Laupen Volksverein und St. Beatenberg direkt oder einen doppelten bindenden Vorschlag; Thun Volksverein direkt mit dem Recht der Abberufung; Oberhasle Volksversammlung doppelten Vorschlag vom Bezirk und vom Regierungsrathe und Wahl durch den Großen Rath oder eine Kommission desselben; Aarberg Volksverein doppelter Vorschlag und Wahl durch eine Mittelbehörde; Oberhasle Volksversammlung auf dreifachen bindenden Vorschlag durch eine Großrathskommission; der gemeinnützige Verein des Emmenthals auf doppelten Vorschlag des Bezirks und des Regierungsraths durch den Großen Rath.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da man beschlossen hat, den Großen Rath und den Regierungsrath zu gleicher Zeit einer Integralerneuerung zu unterwerfen und deßhalb für Beide eine Amtsdauer von vier Jahren anzunehmen, so wird, um konsequent zu sein, in diesem Paragraphen die Amtsdauer ebenfalls statt auf drei Jahre auf vier Jahre festgesetzt werden müssen.

Steiner schlägt einen Zusatzartikel vor, dahin gehend, daß das Laufenthal ein eigener Amtsbezirk werde.

Herr Präsident ersucht Herrn Steiner seinen Zusatzartikel, welcher nicht hieher gehöre, am Ende der Berathung dieses Abschnittes zu stellen.

Sigri. Der Paragraph behält die Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe vor. Ich bin nun so frei, eine veränderte Wahlart vorzubringen, in dem Sinne, daß jeder Amtsbezirk das Recht habe, einen doppelten Vorschlag zu machen, ebenso der Regierungsrath, und der Große Rath würde dann aus diesem vierfachen Vorschlage für den betreffenden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter auf vier Jahre ernennen.

Däbler, Amtsrichter. Gestützt auf die eingelangten Vorstellungen muß ich mir über die Wahl der Regierungsstatthalter auch ein paar Worte erlauben.

Unzweifelhaft steht dem Volke das Recht zu, seine Beamten selbst zu wählen. Nun frägt es sich, in wie weit will es auf dieses Recht Verzicht leisten, und im vorliegenden Falle namentlich will es auf das Recht, seine Bezirksbeamten selbst zu wählen, Verzicht leisten? Die Antwort liegt in der Menge von Vorstellungen, welche alle dahin gehen, daß auf die Wahlen der Regierungsstatthalter das Volk Einfluß habe. Ich möchte daher den Paragraphen so redigirt wissen: „Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk auf den doppelten Vorschlag des Amtsbezirks hin einen Regierungsstatthalter. Die Amtsdauer desselben ist vier Jahre.“ So wie der Entwurf lautet, ist dem Volke gar kein Einfluß gestattet; ebenso wäre der Einfluß des Volkes nur illusorisch, wenn der Regierungsrath an den Vorschlag des Volkes nicht gebunden wäre. Man müßte so riskiren, daß man Bezirksbeamte erhielte, die dem Volke nicht gefällig wären. Das Nämliche wäre der Fall, wenn der Regierungsrath das Recht hätte, einen Vorschlag zu bringen, an den der Amtsbezirk gebunden wäre. Man wird einwenden, daß von Seiten der Amtsbezirke Vorschläge gemacht werden können, welche unpassend sind. Ich gebe das zu; es wird hier und da der Fall sein; aber man darf nicht außer Acht lassen, daß es den betreffenden Amtsbezirken angelegen sein muß, gute Bezirksbeamten zu haben, und daß, wenn er nicht passende Vorschläge macht, er den Schaden selbst zu trägen habe. Es ist noch ein anderer Grund, warum ich die Regierungsstatthalter nicht gerne durch den Regierungsrath wählen lassen will, und dieß ist der, daß man jeder Behörde das Recht gegeben hat, den von ihr erwählten Beamten abberufen zu dürfen. Das will ich will nicht, daß der Regierungsrath eine solche Gewalt über die Regierungsstatthalter erhält, sonst wird es in Zukunft gleich gehen, wie es bis jetzt gegangen ist.

Beutler. Die Kirchgemeinde von Oberdießbach mit mehrern andern Gemeinden des Amtes Konolfingen, nämlich Kurzenberg, Heimischwand u. s. w., ist mit einer Bittschrift an den Verfassungsrath eingelangt, daß die Amtsbezirke ihre Regierungsstatthalter selbst wählen können. Deßhalb möchte ich in erster Linie dahin antragen: „Jeder Amtsbezirk erwählt direkt seinen Regierungsstatthalter. Die Amtsdauer derselben ist vier Jahre.“ Sollte dieser Antrag verworfen werden, so schlage ich dann in zweiter Linie vor: „Der Regierungsrath erwählt auf einen von dem Amtsbezirk zu machenden dreifach verbindenden Vorschlag einen Regierungsstatthalter auf vier Jahre.“ Man wird sagen, wenn man die Wahl dem Volk lasse, so könne es einige treffen, die nicht gut fahren würden. Aber es ist bekannt, daß solches in der Regel nicht geschehen wird. Es muß den Leuten selbst daran gelegen sein, gute Beamte zu haben, und wenn es einen Letzen breicht, so ist der Amtsbezirk selbst Schuld, und nach drei oder vier Jahren kann man einen andern wählen. Es mögen solche sein, die auf Regierungsstatthalterstellen aspiriren; ich weiß indessen nicht, ob dieß der Fall ist. Ich möchte einmal probiren, wie es geht und wie es herauskömmt, wenn die Amtsbezirke selbst wählen.

von Erlach. Da Niemand das Wort ergreift, um den Paragraphen zu vertheidigen, so wie er vorgeschlagen ist, so will ich es thun. Meine Herren, ich will nicht Regierungsstatthalter werden, bewahre! Ich zähle mich zum Volk und will da bleiben. Ich möchte aber gut regiert sein, und da fragt es sich, was für Grundsätze sollen wir befolgen, damit wir gut regiert werden? Vor allem aus sollen wir die Behörde, die uns Gesetze macht, vom Volke wählen lassen, damit die Gesetze werden, nicht wie jeder Einzelne des Volkes sie haben möchte, sondern wie es die Gesammtheit des Volkes will und wünschen muß, damit Ordnung, Recht, Schutz in der Republik sei. Dies ist nun geschehen und es ist auf einer breiten Basis festgestellt, daß die gesetzgebende Behörde, welcher die Leitung des ganzen Staatsorganismus übergeben ist, von der Gesammtheit des Volkes ausgeht. Wir sollen nun dieser gesetzgebenden Behörde überlassen, die oberste Vollziehungsbehörde zu ernennen. Nun ist doch unverkennbar nothwendig, daß, wenn wir diese Behörde verantwortlich machen, wenn wir ihr das Amt übertragen, die Gesetze zu handhaben, daß wir ihr auch die Mittel einräumen müssen, welche nötdig sind, um ihrer Aufgabe nachzukommen. Ich bin weit entfernt, Jemandem zu nahe zu treten oder zu beleidigen, aber ich frage Sie, m. Hrn., worauf reduziert sich das Verlangen, die Regierungsstatthalter von unten herauf zu nennen, und nicht von oben herunter? Man gibt sich über die Motive nicht gern Rechenschaft, aber wenn wir offen sind, so muß man bekennen, daß im Hintergrunde der Gedanke vorwaltet, man möchte in vorkommenden Fällen die Gesetze nicht so strenge exequiren, wie es vielleicht der Fall wäre, wenn der Regierungsrath die Regierungsstatthalter ernennt. Ich will auf die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens zurückkommen. Wer z. B. als Landwirth eine Menge Arbeiter unter sich hat, wird er diesen dann es frei stellen, denjenigen zu ernennen, welcher sie beaufsichtigen und sie zur Arbeit anhalten soll? Welcher Bauer überläßt die Wahl des Meisterknechts den Tawnern oder den Bauernknechten und welcher Fabrikherr die Wahl des Aufsehers den Fabrikarbeitern? Gewiß keiner. Und seien wir aufrichtig! Was soll der Regierungsstatthalter sein? Nichts anderes, als die Hand der Executivbehörde. Ich will auf einen andern Umstand aufmerksam machen, und ich verwahre mich dabei ebenfalls, als hätte ich Persönlichkeiten im Auge. Ich will Sie, m Hrn., gefragt haben, wie wird dies gehen, wenn der Amtsbezirk wesentlichen Einfluß auf die Wahl der Regierungsstatthalter erhält, und wie mag es vielleicht bis jetzt hier und da gegangen sein? Die erste Zeit der Amtsdauer wird der jeweilige Regierungsstatthalter sich einzuarbeiten trachten und eine Zeitlang wird er wirklich regieren, aber wenn er wünscht, wieder gewählt zu werden, so wird er sich bestreben, allen Denjenigen gefällig zu sein, welche etwa bei der Wiedererwählung Einfluß haben. Er wird sich bemühen, diesen die Sache recht zu machen und wird es ausweichen, gegenüber diesen Gesetze und Verordnungen streng zu exequiren. Ich muß bekennen, daß ich nicht aus eigener Erfahrung rede, sondern bloß von dem, was ich gehört habe, und ich glaube, mich in dieser Beziehung auf die allgemeine Stimme berufen zu dürfen. Es werden Audienzstuben, wo ein Wahlmann von einem Regierungsstatthalter oder einem Gerichtspräsidenten nicht lange vor der Wiedererwählung auf Unkosten der Gesetzlichkeit ein ziemlich respektirter Mann war, und das ist nicht gut. Ich aspirire auf nichts Anderes, als daß gut regiert werde, und dies ist meiner

Ueberzeugung nach nicht möglich, wenn nicht der Grundsatz festgehalten wird, daß jede Behörde die Beamten, welche ihre Befehle exequiren sollen, selbst ernennt. Ich muß daher zum Paragraphen stimmen, wie er lautet. Ich glaube gar nicht, daß die Wünsche, welche in dieser Beziehung eingelangt sind, die Wünsche des ganzen Landes repräsentiren, denn nur Diejenigen haben petitionirt, welchen der Vorschlag der Kommission nicht recht war, Diejenigen aber, welchen der Vorschlag recht war, haben nicht petitionirt, und daß es deren viele gibt, davon bin ich überzeugt.

Karlen, Großrath. Ich dagegen könnte nicht zum Paragraphen stimmen, indem ich in ihm nichts sehe, als eine Verschmälerung der Volksrechte, und das zwar solcher Rechte, welche es jetzt theilweise schon ausgeübt hat. Bis jetzt hat nämlich das Volk sagen können, wenn ihm ein Regierungsstatthalter nicht mehr konvenirte, es wolle ihn nicht mehr, jetzt dagegen müßte nach dem Entwurfe ein Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter behalten, auch wenn er ihm durchaus zuwider wäre. Die Gesetze sind da für das Volk, und es ist daher auch am Orte, daß das Volk ebenfalls etwas zu sagen habe, durch den die Gesetze exequirt werden sollen. Wenn das Volk schlecht wählt, so muß es den Schaden selbst tragen, und wenn ein von ihm gewählter Regierungsstatthalter das Zutrauen von ihm nicht verdient, welches ihm geschenkt worden ist, so gibt es immer Leute in einem Amtsbezirke, welche im Stande sind, solches zu beurtheilen und einen nachlässigen Regierungsstatthalter zur Rede zu stellen und dafür zu sorgen, daß er nicht länger am Platze bleibe. Ich stimme zum Antrage des Herrn Sigri.

Jaggi. Auch ich möchte dem Volke sein Recht lassen. In Betreff der Bezirksbeamten hat die gegenwärtige Verfassung merkwürdige Vorschriften. Wenn es sich um die Wahl eines Regierungsstatthalters handelt, so hat der betreffende Amtsbezirk kein Recht auf dieselbe einzuwirken, wenn dagegen ein Regierungsstatthalter 6 Jahre gemacht hat, so war er für den nämlichen Bezirk nicht wieder wählbar, wenn er nicht von dem Amte wieder gewünscht wurde. Wenn es sich dagegen um die Wahl eines Gerichtspräsidenten handelt, so macht der betreffende Amtsbezirk einen doppelten Vorschlag, welchen das Obergericht mit zwei Kandidaten vermehren kann. Um die vorliegende Frage zu entscheiden, muß ich mich fragen, was für eine Staatseinrichtung haben wir? Sind wir ein Föderativstaat, oder wollen wir eine Einheit bilden? Sind wir ein Föderativstaat, so kann jeder Amtsbezirk unabhängig machen, was er will und seine Beamten nach Belieben erwählen. Ich will zugeben, daß in einigen Amtsbezirken gute Wahlen getroffen würden, aber jedenfalls wären dann die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten vom Amtsbezirke abhängig. Jetzt frage ich, wenn der erste Beamte eines Amtsbezirks abhängig sein soll, ist es dann besser, daß er vom Amte abhängig sei oder vom Regierungsrathe? Nach reifer Ueberlegung bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß es besser ist, wenn er vom Regierungsrathe abhängig ist, denn sonst muß ein Regierungsstatthalter vieles thun, was er unterlassen sollte, und umgekehrt wird er verhindert vieles zu thun, was er thun sollte; er wird abhängig von denjenigen Personen des Amtsbezirks und zuweilen auch von solchen, welche momentanen Einfluß haben. Wenn man eine laxe Polizei wünscht, so muß man die Regierungsstatthalter abhängig machen von den Amtsbezirken, denn wie soll der Regierungsstatthalter kräftig einschreiten und gegen alle das Gesetz gleichmäßig handhaben, wenn er von denjenigen abhängig ist, gegen welche er das Gesetz handhaben soll, und welche eine laxe Polizei wünschen? Wie soll ferners ein Regierungsstatthalter im Vormundschaftswesen kräftig einschreiten und die Vormundschaftsbehörde zur Ordnung anhalten, wenn er riskiren muß, diese angesehenen Männer, welche auf die Wiedererwähler Einfluß haben, auf amtlichem Wege zur Ordnung zu halten? In allen diesen Fällen wird der Regierungsstatthalter, wenn er nicht von sehr festem Charakter ist und sich um seine Amtsstelle nichts zu bekümmern hat, seinen Verhältnissen Rechnung tragen und sich bemühen nirgends anzustoßen, wo es übel aufgenommen würde. Ebenso kann ich nicht beistimmen, daß man den Amtsbezirken das Vorschlagsrecht einräume. Entweder wäre der Vorschlag verbindlich oder nicht verbindlich; ist er verbindlich, was geschieht dann? Nehmen wir an, der Amtsbezirk habe einen dreifachen verbindlichen Vorschlag, so wird er an die Spitze des Vorschlages diejenige Person stellen, welche er gewählt wünscht, es mag dieselbe sehr brav sein, aber dennoch nicht diejenigen Eigenschaften haben, welche für einen guten Regierungsstatthalter erforderlich sind. Neben diesen dann wird er zwei andere stellen, welche vollkommene Nullen und so beschaffen seien, daß sie unter keinen Umständen gewählt werden können. Ich glaube nicht, daß man so viel zu besorgen hat, wenn man die Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe überläßt. Man soll voraussetzen, daß der Regierungsrath eine verständige Behörde sein wird, und daß es ihm vor Allem aus daran gelegen sein muß, die Staatsverwaltung so gut als möglich geben zu machen. Um dieß zu können, muß er aber Beamte haben, welche tüchtig und in gewissem Sinne seine Instrumente sind. Man hat sich über den Ausdruck Instrumente aufgehalten, und dennoch glaube ich ja freilich, daß der Exekutivbeamte ein Instrument des Regierungsrathes sein soll, denn, wenn der Regierungsrath keinen Einfluß auf seine Beamten hat, so kann er unmöglich verantwortlich sein. Man sagt, wenn der Amtsbezirk seinen Regierungsstatthalter wähle, so sei der Regierungsrath in Betreff der Persönlichkeit und der Verantwortlichkeit enthoben, und der Amtsbezirk habe denn den Schaden, welcher aus einer schlechten Wahl fließe, sich selbst zuzuschreiben. Man bedenkt dabei nicht, daß gerade die Unschuldigsten darunter leiden müssen, und wahrhaftig, ich möchte nicht, daß die Unschuldigen der Schuldigen wegen leiden. Es ist unsere Pflicht dafür zu sorgen, daß der erste Executivbeamte eines Amtsbezirkes auf eine Weise gewählt werde, welche für eine gute Administration am meisten Garantie giebt. Man darf ferner nicht vergessen, daß wenn die Administration in einem Amtsbezirke schlecht ist, der ganze Kanton mehr oder weniger darunter leidet, und daß, wenn auch der betreffende Amtsbezirk dabei interessirt ist, der Gesammtkanton ein eben so gutes Interesse hat. Wohin würde übrigens ein solcher Wahlmodus führen, bei welchem der Amtsbezirk den Regierungsstatthalter wählen könnte? Geradezu zu einem Familienregiment; die gegenwär-

tige Ordnung der Dinge hat bereits den Beweis dazu geleistet. Es liegt in der Natur der Menschen, daß er die Seinigen vorzieht, und wenn einmal ein angesehener Mann aus dem Amtsbezirk Regierungsstatthalter geworden ist, so wird er dafür sorgen, daß seine Verwandten ebenfalls zu Beamtungen gelangen, wie dies in den kleinen Kantonen der Fall ist, wo ein Familienregiment de facto besteht; der Amtsbezirk wird 3 und 4 Regierungsstatthalter wählen, wo dem Vater der Sohn und der Großsohn folgt. Wenn man aber absolut nicht will, daß der Regierungsrath den Regierungsstatthalter wähle, so kann ich da in diesem Falle zum Antrage des Herrn Sigri stimmen. Der nämliche Wahlmodus existirt auch im Kanton Solothurn, und es soll da gut gehen. Ich stimme daher in erster Linie zum Paragraphen, und in zweiter zum Antrag des Herrn Sigri.

Weyermann. Die Abberufung der Beamten und die Erwählung der Beamten, stehen in nahem Zusammenhang. Wenn der Regierungsrath das Abberufungsrecht nicht hätte, aber dann die absolute Wahl aller Executivbeamten, so wäre dieß ebenfalls eine Art Abberufungsrecht, jedoch mit dem Unterschiede, daß er es alle 4 Jahre nur einmal geltend machen könnte. Ich glaube die Nachtheile, welche man in Betreff des Abberufungsrechts gefunden hat, sind ebenfalls die nämlichen bei einer unbeschränkten Wahl der Beamten durch den Regierungsrath. So wie ich gegen die Abberufung war, so bin ich auch consequenter Weise gegen die Wahl durch den Regierungsrath. Die Frage ist die, sollen die Regierungsstatthalter nur Regierungsbeamte oder sollen sie nicht auch Volksbeamte sein? Man hat gesagt, wenn die Amtsbezirke die Regierungsstatthalter selbst wählen, so würden sie von den einflußreichen Männern abhängig, die Vollziehung der Gesetze würde lax, und es würde die Handhabung der Polizei und namentlich die ärmern Einwohner darunter leiden, indem sie den Mächtigern und Reichern gegenüber vor dem Gesetz nicht mehr gleich wären. Auf der andern Seite dagegen ist bemerkt worden, daß wenn die Regierungsstatthalter einzig von der Regierung gewählt, sie auch einzig von der Regierung abhängig, und statt allen freundlich entgegen zu treten, und Jedermann sich anzunehmen, übermüthig, zurückhaltend und hochmüthig würden. Dies ist richtig, die alten Landvögte würden sich in anderer Gestalt erneuern, es würde sich ein eigener Beamtenstand bilden, der Zusammenhang, welcher zwischen Volk und Beamten vorherrschen soll, würde verschwinden, und ein Gegensatz zwischen Beamten- und Volksinteressen eintreten. Ich verkenne die Gründe nicht, welche gegen die Wahl der Regierungsstatthalter durch die Bezirke angebracht worden sind, und sie haben keinen geringen Eindruck auch mich gemacht, namentlich hat auf mich tiefen Eindruck gemacht, daß der Arme und der Niedrige vor dem Gesetze nicht gleich wären. Dies ist wahr in dem Verhältniß, wie wir es bishin hatten. Bis jetzt war dem stimmfähigen Bürger indirekter Einfluß auf die Wahl der ersten Bezirksbeamten eingeräumt, und dies bestand nur in einem Veto der Wahlmänner, welche bekanntlich meist aus Gemeindebeamten, Sittenrichtern, Gemeindspräsidenten und angesehenen Männern bestunden. Diesen gegenüber waren Arme und Niedere nicht vertreten, und der Census hat gerade diejenigen von ihrem Einflusse ausgeschlossen, welche gerade des Schutzes am Meisten bedürfen. In Zukunft verhält sich aber die Sache anders, die Wahlen sind direkt und die Stimmfähigkeit ist nicht durch einen Census beschränkt, und die niedere und ärmere Bürgerklasse wird ihren Einfluß bei der Wahl ebenfalls geltend machen, sie wird daher niemals einem Manne ihre Stimme geben, welcher Arme und Reiche, Niedere und Hohe nicht gleich vor den Gesetzen hält, man wird nicht einen Mann wollen, der nicht in allen Verhältnissen Gerechtigkeit will. Die Frage denk' ich mir aus: Wer wird wohl bei den Wahlen den Vorzug erhalten, ein Mann, welcher sich einschmeichelt, die Hände drückt, die Achseln klopft, die Einen auf Unkosten der Andern begünstigt und ungerecht wird, oder ein Mann, welcher gerecht ist, Gesetz und Ordnung handhabt, dem Amte Würde und Achtung verschafft, Alles ohne Ansehen der Person? Ich bin überzeugt, der Letztere wird den Vorzug erhalten. So weit möchte ich nicht gehen, um zu behaupten, durch ein unedles, willkührliches und unmännliches Betragen könne Jemand bei der Masse sich Zutrauen und Achtung erwerben. Was Herr von Erlach gesagt hat für die Erwählung der Regierungsstatthalter durch den Regierungsrath, hat mir geschienen, eher für die Sache zu sprechen, die ich vertheidige. Er sagt, der Meister überläßt nicht den Tawnern, der Fabrikherr nicht den Fabrikarbeitern die Wahl der Meisterknechte und der Aufseher, sondern der Meister behält sich solche selber vor. Nun ist in einer Demokratie das Volk der Herr und Meister, und die Mitglieder des Regierungsrathes sind seine Diener. Wenn also die Erwählung der Meisterknechte, oder auf den vorliegenden Fall angewendet, der Regierungsbeamten dem Herrn und Meister zusteht, so steht sie dem Volke zu. Dieser Gesichtspunkt ist wohl eben so richtig, die Regierungsstatthalter sind namentlich die vermittelnden Personen zwischen Regierung und Volk, und da ist es nothwendig, daß sie dem Volke nahe stehen, daß sie sich nicht von ihm ausscheiden, sondern in ihm leben, um seine Bedürfnisse und das, was ihm frommt, kennen zu lernen. Ich glaube daher, daß, wenn man einen schlichten, einfachen und gerechten Mann zum Regierungsstatthalter hat, ein solcher ein wahrer Volksbeamte, und auf diese Weise sowohl für das Volk, als für die Regierung gesorgt wird. Alle diese Gründe veranlassen mich gegen den Paragraph zu stimmen, wie er ist; ich stelle jedoch keinen eigenen Antrag, sondern werde mich dann demjenigen anschließen, welcher dem Volke bei der Wahl Einfluß gewährt, ohne diejenigen Nachtheile damit zu verbinden, welche angeführt worden sind.

Gfeller. So wenig ich bis jetzt den Regierungsrath als meinen Herrn und Meister anerkannte, so wenig werde ich es in Zukunft thun. Ich theile die Ansicht des Herrn Weyermann. Es ist am Kopfe der Verfassung geschrieben, das Volk sei Herr und Meister; aber hat es eine Art, bloß das Wort hinzustellen und dann, wenn es sich um die Vollführung desselben handelt, dieses Recht des Volkes nicht anerkennen zu wollen? Auch bei diesem Paragraphen scheint es mir, wolle man auf gleiche Weise verfahren und etwas durchsetzen, was mit den Rechten des Volkes

nicht verträglich ist. Mir scheint nun den Vorschlag des Herrn Sigri, sowohl den wahren Interessen des Volkes, als der Regierung zu entsprechen. Es ist bereits zugegeben worden, daß wenn die ersten Bezirksbeamten, und im vorliegenden Falle der Regierungsstatthalter, durch den Regierungsrath gewählt werden, er in eine unbeschränkte Abhängigkeit gegenüber der Regierung verfällt, und ebenso wenn er direkt vom Volke gewählt wird, gegenüber diesem. Wenn nun beide Wahlarten nicht geeignet sind, einen unabhängigen Beamten zu schaffen, welcher seine Stellung sowohl gegenüber den Anmaßungen einzelner Privatpersonen, als auch der Regierung zu wahren weiß, so scheint es mir am Orte, eine Wahlart anzunehmen, welche eine solche Abhängigkeit nicht zur Folge hat. Dieß ist die Erwählung durch den Großen Rath auf einen doppelten oder dreifachen Vorschlag des Amtsbezirkes und des Regierungs-Rathes. Es hat diese Wahlart dann noch den großen Vortheil, daß die Regierungsstatthalter vom Großen Rathe nicht ausgeschlossen sind, und dieß halte ich für einen Vortheil, denn es liegt nicht im Interesse des Volkes, daß Männer, welche dem Volke nahe stehen, seine wahren Bedürfnisse kennen, Geschäftstüchtigkeit und Erfahrung haben, vom Großen Rathe ausgeschlossen seien. Aus diesen Gründen stimme ich zum Antrag des Herrn Sigri.

Gygax. Ich erlaube mir ebenfalls ein paar Worte. Jedermann ist versucht, nachdem er alles das angehört hat, was man zu Gunsten der Volkswahlen anbringt, die Wahl des ersten Bezirksbeamten durch die Amtsbezirke selbst als etwas sehr Liberales anzusehen, während die Wahl durch den Großen Rath dann etwas Aristokratisches zu haben scheint. Nach genauer Abwägung der verschiedenen Gründe, könnte ich nun nicht die Wahl der Regierungsstatthalter allein dem Amtsbezirke überlassen, indem ich gleich wie Herr von Erlach die Ueberzeugung habe, daß besser regiert wird, wenn nicht das Volk den Regierungsstatthalter wählt. Ich glaube, wenn die Wahl des Regierungsstatthalters von oben herunter geschiebt, so stellt dieses ihn auf einen festern Punkt, er erhält mehr Kraft und Existenz, und wird sich stark genug fühlen, die Gesetze ohne Ansehen der Person zu handhaben. Ich stimme aber auch überein mit den Ansichten des Herrn Gfeller, daß der Große Rath diese Wahlen treffen soll. Auf jeden Fall wäre es nicht gut, wenn wir an der Wahl der Regierungsstatthalter auch solchen Leuten direkten Einfluß gönnen, deren Interesse es ist, daß die Gesetze nicht zu strenge ihre Anwendung finden. Der, welcher gerne Holz nimmt, wo er nicht sollte, wird nicht einen Beamten wählen, welcher die Holzfrevler allzustrenge bestraft. Ich weiß wohl, daß es nur wenig solche giebt, aber Viele haben in vorkommenden Fällen ein Interesse, daß man in der Anwendung der Gesetze, wenigstens bei ihrer Person eine Ausnahme mache, und diese haben dann einen Mann, welcher keine Ausnahmen macht, nicht gern. Ich möchte auch eine gute Administration und glaube, dieselbe werde durch den Antrag des Herrn Sigri ebenfalls erreicht.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich glaube auch, der Vorschlag des Herrn Sigri sei der geeignetste. Indessen wünsche ich eine kleine Modifikation. Es geht nämlich sein Antrag dahin, daß der Große Rath den Vorschlag des Regierungsrathes vermehren müsse. Ich möchte dieß nicht obligatorisch aussprechen, sondern sagen: Er kann den Vorschlag vermehren. Da die Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, bereits des Weitläufigen entwickelt worden sind, so glaube ich mich einer fernern Auseinandersetzung enthalten zu sollen, und schließe mich dem Antrage des Herrn Sigri an, unter Vorbehalt der angeführten Modifikation.

Immer. Ich könnte mich dem Vorschlage des Herrn Sigri auch anschließen, dennoch scheint es mir, der Große Rath sei nicht die geeignete Wahlbehörde, indem er nicht im Fall ist, die einzelnen Personen, welche vorgeschlagen sind, zu kennen, und deren Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zu würdigen. Ein fernerer Grund, warum ich nicht dazu stimmen könnte, dem Großen Rathe die Wahl zu übertragen, ist der, daß diese Wahlen ihm einen großen Theil seiner Zeit wegnehmen, und ihn so ermüden würden, daß wichtigere Geschäfte nicht mit der Aufmerksamkeit und der Mühe behandelt würden, wie es im Volksinteresse liegt. Ich setze voraus, daß wenn die Wahl der Regierungsstatthalter, auch die des Gerichtspräsidenten dem Großen Rathe übertragen werde. Wir müssen bei den Wahlen der Beamten ein System annehmen, damit da nicht ein Schuß in das Blaue und dann dort wieder einer geschehe. Es scheint mir deßhalb besser, eine Großrathkommission als eine eigene Wahlbehörde aufzustellen, und in diesem Sinne möchte ich einen Antrag stellen.

Romang. Durch die Bemerkungen und das Bedenken des Herrn Immer veranlaßt, ergreife ich für diesen Gegenstand auch das Wort. Er setzt nämlich voraus, daß, wenn die Wahl der Regierungsstatthalter dem Großen Rathe übertragen werde, das Nämliche dann auch mit der Wahl des Gerichtspräsidenten geschehe; er findet nun den Großen Rath nicht geeignet, die Leute zu kennen, welche gute Beamten geben oder wirklich schon gute Beamten sind. Da bin ich nun nicht ganz einverstanden; der Regierungsrath ist weniger im Fall, die Eigenschaften dieser oder jener Leute zu kennen, welche sich als Beamte eignen, denn eine Behörde, welche nur aus neun Personen zusammengesetzt ist, hat gewiß weniger Personal- und Lokalkenntniß, als eine solche, welche aus Mitgliedern besteht, die aus allen Landestheilen zusammenkommen. Herr Immer sagt ferner, daß man mit den Wahlen zu viel Zeit verliere. Das ist in so weit richtig, indessen glaube ich, die Wahl der Bezirksbeamten sei so wichtig, daß sie füglich dem Großen Rathe übertragen werden kann. Denn nicht selten behandelt er Geschäfte, welche wieder weniger wichtig sind, als die Wahl eines Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters. Uebrigens werden die Wahlen nicht so viel Zeit wegnehmen, namentlich wenn bereits Vorschläge da sind, und es ist das Bedenken um so weniger gewichtig, als solche Wahlen alle vier Jahre nur einmal sich wiederholen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß viele Gründe gegen das Vorschlagsrecht, weit mehr aber gegen direkte Bezirkswahlen sich anbringen lassen. Es walten aber auch triftige Gründe gegen unbeschränkte Wahlen der Bezirksbeamten durch den Regierungsrath vor. Ein Grund, welchen man voranstellt, ist der, daß man sagt, die Wahlen durch die

Amtsbezirke seien ein Verstoß gegen das Repräsentativsystem; dies ist richtig, aber es wird dieser Vorwurf gehoben, wenn der Große Rath die Wahlen vornimmt, denn wenn der Regierungsrath durch den Großen Rath gewählt wird, so wird er durch eine Behörde gewählt, welche das Volk repräsentirt, wenn Sie aber ihn durch eine Behörde wählen lassen, welche bereits im dritten Grade vom Volke entfernt steht, so ist die Verwandtschaft zwischen Regierungsstatthalter und Volk erloschen, und dies würde geschehen, wenn das Volk den Großen Rath, dieser den Regierungsrath, und dieser dann erst den Regierungsstatthalter wählt. In der Vorberatdungskommission ist von anderer Seite bemerkt worden, daß dann die reine Demokratie vorzuziehen sei. Man hatte zu gleicher Zeit auf das Wahlsystem in den kleinen Kantonen aufmerksam gemacht und zu beweisen gesucht, daß daselbst sehr schlechte Wahlen stattfinden und daß in einer Reihe von Jahren bei uns ein ähnliches Familienregiment sich an die Spitze der Geschäfte stellen werde. Aber gerade dieser Grund spricht gegen die Wahl durch den Regierungsrath. Wenn wirkliche Beamte die Wahl leiten, so wählen sie nach ihrem Systeme, welches dann oft mit den Interessen des Wahlbezirks nicht ganz in Uebereinstimmung ist, und wo es oft sehr gut wäre, wenn der letztere auch etwas zu sagen hätte. Die Menschen sind immer Menschen, und seit Adam und Eva war es meist der Fall, daß Jeder das liebe Ich voranstellte. Die künftige Regierung wird auch aus Menschen bestehen, und da kann es wohl auch nicht anders kommen, als daß man auch in Zukunft denjenigen Leuten den Vorzug gibt, welche man kennt oder mit denen man verwandt ist. Ich habe das Zutrauen, daß man rechtschaffene und charakterfeste Leute wählen wird, aber es ist nicht anders möglich, als daß, wenn Mehrere konkurriren und sie gleich fähig und gleich gut sind, man dem Freund oder Verwandten einem Fremden, Uubekannten vorzieht. Auch diesem wird abgeholfen, wenn die Amtsbezirke oder Regierungsrath vorschlagen und der Gr. Rath wählt, und dadurch wird das Repräsentativsystem nichts weniger als gefährdet. Ein fernerer wichtiger Einwand ist die Verantwortlichkeit. Man sagt, wenn die Regierung verantwortlich sein soll, so müsse sie ihre Beamten selbst wählen können; hat sie dieses Recht nicht, so kann sie nicht verantwortlich gemacht werden. Nun frage ich: ist es möglich, eine solche Verantwortlichkeit aufzustellen, wo der Regierungsrath, auch wenn er die Beamten selbst wählt, für deren Geschäftsführung unbedingt verantwortlich ist? Ist es möglich, alle die Nüancen eines guten und schlechten Beamten vorauszusehen und durch ein Verantwortlichkeitsgesetz ihnen zu begegnen? Ich zweifle daran, und nur da ist eine Verantwortlichkeit möglich, wo wirkliche Verstöße gegen bestehende Gesetze und Verordnungen und eigentliche Pflichtverletzungen vorkommen. Nun frägt es sich, können die betreffenden Beamten nicht eben so gut verantwortlich gemacht werden, wenn sie der Große Rath wählt, als wenn sie der Regierungsrath wählt? Ich glaube wohl, und wenn man fernere Garantien will, so lasse man sich Bürgschaft leisten. Ich glaube übrigens, der Regierungsrath komme gegenüber einem vom Großen Rathe gewählten Beamten in eine unparteiischere Stellung, als wenn er von ihm geschaffen wäre. Der Regierungsrath wird einen solchen Beamten schärfer ins Auge fassen und ihn genauer kontrolliren, er wird seine Stellung ihm gegenüber und das Recht der Abberufung eher geltend machen. Es ist natürlich, daß Jeder dasjenige mit mehr Vorliebe betrachtet, was er selbst geschaffen hat, und eher geeignet ist, einer solchen Person durch die Finger zu sehen. Soll die Garantie so verstanden sein, daß die Behörde, welche wählt, für ihre Unterbeamten garant ist, ja dann müssen wir Leute in den Regierungsrath wählen, welche Millionen besitzen, denn sonst würden sie nicht im Stande sein, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche ihnen eine solche Garantie auferlegt. Es wird nun aber Niemand dem Regierungsrath eine solche Garantie zumuthen wollen, und deßhalb sind für Regierungsräthe weniger Millionäre als charakterfeste Leute erforderlich. Es ist gesagt worden, daß zwischen den Regierungsstatthaltern und der Regierung Reibungen entstünden, indem sich die Regierungsstatthalter dann über den Regierungsrath stellen wollten. Nun, ich gebe die Möglichkeit zu; allein es frägt sich, ob in anderer Beziehung keine größeren Inkonvenienten obwalten? Wenn der Regierungsrath solche Beamte wählt, welche dem Volke nicht angenehm sind, und welche bei jedem Schritt und Tritt ihre Handlungen verdächtiget und jeden kleinen Fehler ausgebeutet sehen, ist dies nicht schädlicher und gefährlicher, und läuft nicht die Regierung Gefahr, durch einen solchen Beamten in ihrem Kredite und in ihrer Achtung zu sinken? Die Hauptsache am Ende möchte sein, gute Wahlen und eine gute Administration zu erhalten, und da frägt sich dann, auf welche Weise wird dieser Zweck am ehesten erreicht. Ich finde es nun gefährlich, jedem Bezirke die Erwählung seiner Beamten selbst zu überlassen, und zwar wegen der Intriguen. Es würden in diesem oder jenem Bezirke Leute gewählt werden, welche nicht geeignet sind, ihre Pflichten als Beamten zu erfüllen, und daher möchte ich von der direkten Wahl durch das Volk abstrahiren. Aber auch im Regierungsrathe sind Intriguen möglich. Es ist natürlich unmöglich, daß der Regierungsrath in jedem Amtsbezirke diejenigen Leute kennt, welche am geeignetsten sind, eine solche Beamtung zu übernehmen, und in diesem Falle wird er sich erkundigen müssen, und es kommen dann Unterhändler und Aspiranten, welche den Regierungsräthen nachlaufen und sich empfehlen, — was übrigens nicht ganz neu ist, — und wo der eine Aspirant den andern zu verdächtigen, seine eigenen Fehler dagegen zu verdecken sucht. Sie sehen, m. Hrn., daß sowohl die eine als die andere Wahlart ihre Nachtheile hat, und daß bei beiden Intriguen stattfinden. Dies ist weniger der Fall, wenn sowohl der Wahlbezirk als der Regierungsrath ihre Wahlvorschläge machen und dann eine dritte unparteiische Behörde wählt. Wie die Administration darunter leiden soll, sehe ich nicht ein. Man sagt, daß wenn die Wiedererwählung des Regierungsstatthalters mehr oder weniger vom Amtsbezirke abhängig sei, so werde er die Gesetze, und namentlich die Polizei lax handhaben und Rücksichten nehmen. Ja, m. Hrn., das kommt auf den Charakter des Beamten an und auch auf den Charakter des bernischen Volkes in seiner Mehrheit. Man darf annehmen, daß es eine gute Polizei wünscht, und daß in jedem Amtsbezirke der größere Theil der Bevölkerung aus Leuten besteht, welche Gesetzlichkeit und Ordnung lieben. Wenn dies der Fall ist, so wird ein Regierungsstatthalter, in sofern er Charakter hat, Ordnung und Ruhe mit Leichtigkeit handhaben und die Befehle der Regierung ohne Anstand

exequiren können. Ist aber das Volk nicht so, und will es keine Polizei, ja so wird wohl weder der eine noch der andere Regierungsstatthalter viel ausrichten, und es wird überhaupt weder den Regierungsstatthalter noch die Regierung behalten. Wenn die Mehrheit schlecht ist, so wird sie die Bande sprengen, und es hat dann die Regierung nichts mehr zu sagen. Es ist seiner Zeit ein Schreckensbild gemacht worden, wohin es führen wird, wenn das Volk bei den Wahlen Einfluß habe und Unordnung und Ungebundenheit eintreten. Man hat das jüdische Volk als Beispiel angeführt und gesagt, daß es dort am Ende so weit gekommen sei, daß sie einen König verlangten. Man hat aber vergessen, zu bemerken, daß das jüdische Volk auch deßhalb einen König verlangte, weil der letzte Richter seine Söhne zu Richtern erwählte. Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Sigri an.

Stockmar. Ich will den Grundsätzen treu bleiben, welche bei Abfassung des Verfassungsentwurfes vorgeherrscht haben. Diese Grundsätze bestehen darin, daß das Volk herrscht, ferners aber, daß dasselbe eine Hierarchie von Staatsgewalten und Behörden, von der obersten bis zur untersten Stufe der Staatsverwaltung, aufstellt: Behörden, welche verantwortlich sind. Das Volk erwählt den Großen Rath; Sie selbst, m. Hrn, haben gewollt, daß die Verantwortlichkeit desselben gegen das Volk eine vollständige sei, indem Sie beschlossen haben, daß die Ortsversammlungen den Großen Rath insgesammt auflösen können, und zwar sogar vor dem Ablauf seiner Amtsdauer. Der Große Rath seinerseits erwählt die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden; diese letztern aber muß die Ernennung derjenigen Beamten zukommen, welche ihnen Rechenschaft ablegen und unter ihren Befehlen administriren sollen. Außerhalb dieser Grundsätze gibt es keine Hierarchie, keine Verantwortlichkeit mehr; Verwirrung herrscht in der Staatsverwaltung. — Einer unserer Kollegen, dessen freisinnigen und demokratischen Gesinnungen ich Gerechtigkeit widerfahren lasse, hat uns in der 27ger Kommission die schweren Nachtheile auseinandergesetzt, welche mit den Wahlen der Pfarrer durch das Volk verbunden wären. Wohlan, alles das, was er uns mit so vieler Wahrheit gesagt hat, kann auch auf die Regierungsstatthalter angewendet werden. Wer ist es, der die Wahlen in den Bezirken leitet und oftmals sogar diktirt? Beinahe überall sind es mächtige Familien; Leute, die eines Einflußes genießen, der vielleicht legitim, aber nichts destoweniger sehr überwiegend ist. Diesen Familien, diesen einflußreichen Leuten überantworten Sie also die Wahl der Regierungsstatthalter, und diese letztern werden mithin mehr oder weniger von denselben abhängig sein, während das Interesse aller Bürger erfordern würde, daß diese Beamten durch eine höhere Staatsbehörde ernannt würden, durch eine außerhalb des Bezirks stehende Behörde, durch den Regierungsrath. Ich kann demnach das System der Erwählung der Administrativbeamten durch das Volk nicht billigen; ebensowenig kann ich demjenigen des Vorschlags von Kandidaten beistimmen, indem dieser letztere Modus alle Nachtheile der direkten Wahl auf sich vereinigt. — Man hat verlangt, daß die Ernennung der Regierungsstatthalter auf einen doppelten Vorschlag des Bezirks- und des Regierungsrathes durch den Großen Rath geschehen solle. Ich glaube nicht, daß der Große Rath für die Bezirke, die er nicht hinlänglich kennt, gute Wahlen treffen könne. Wir sind ungefähr auf die gleiche Weise die Stellvertreter des Volkes, wie der künftige Große Rath dieß sein wird; allein, wenn man plötzlich uns sagen würde, einen Regierungsstatthalter für Saanen oder Freibergen zu ernennen, was würden wir dann zu thun genöthigt sein? Wir müßten unsere Kollegen aus den betreffenden Bezirken befragen, und uns auf ihre Ansichten beziehen. Wenn man also die Wahl der Regierungsstatthalter dem Großen Rathe übertragen will, so ist das so viel, als wenn man dieselben mittelbar den Abgeordneten der Bezirke anheimstellen wollte, was ebenfalls nicht stattfinden soll. Der Regierungsrath, der beständig mit der Administration des ganzen Kantons beschäftigt ist, kann allein eine genaue Kenntniß von den Bedürfnissen der Bezirke und von den Männern haben, welche für letztere passen, und unter seiner Verantwortlichkeit gute Regierungsstatthalter aussuchen. — Wenn Sie nichts destoweniger von letzterm Systeme abgehen sollten, so würde ich der Wahl durch den Großen Rath, auf doppelten Vorschlag, sowohl des Volks als des Regierungsrathes, den Vorzug geben; allein das Amendement des Herrn Stämpfli möchte ich verwerfen, das dahin abzweckt, daß sich der Regierungsrath darauf beschränke, einen Bericht über die vom Volke vorgeschlagenen Kandidaten vorzulegen, und demselben einen einfachen Vorschlag beizufügen, wenn er es für passend hält. Allein dadurch würde die Regierung gezwungen, vor dem Großen Rathe öffentlich über den Werth der Kandidaten zu verhandeln, von den Einen Gutes, von den Andern Uebles zu sagen. Solche Verhandlungen über Personen muß man vermeiden. — Man hat endlich von einer Wahlkommission des Großen Rathes gesprochen; dieses wäre soviel als auf die Institution der Sechszehner zurückzukommen, welche allgemein verworfen worden ist, und welche Sie nicht werden wieder herstellen wollen. — Kurz gefaßt, nur allein die freie Wahl durch den Regierungsrath ist rationell und mit den Grundsätzen übereinstimmend, welche im Verfassungsentwurf vorherrschen; ich stimme daher für Annahme des §. 47, ohne Aenderung in Bezug auf den Modus der Ernennung.

Nieder zu Adelboden. Die Diskussion dieses Gegenstandes bewegt mich auch dazu, ein paar Worte zu sagen; ich will nicht lange aufhalten, indem dafür und dagegen schon sehr Vieles gesagt wurde. Einer der zuerst aufgetretenen Redner sagte, er sei vom Volke. Auch ich bin aus dem Volke und gehöre zum Volke und kehre zurück zum Volke; es ist mir dieß besser, als hier zu bleiben. Allein just dieses ist der Grund, warum ich Sorge tragen will zu Dem, was dem Volke gehört, und das sind die Rechte des Volkes. Zu den Rechten des Volkes aber gehört das Vorschlagsrecht, das Wahlrecht seiner Behörden. In erster Linie stimme ich daher zu direkten Wahlen der Regierungsstatthalter in den Bezirken; es hat sich aber durch die Diskussion herausgestellt, daß da ein Uebelstand entstehen würde, den ich allerdings zugeben muß, der Uebelstand nämlich, daß, wenn die Wahl den Bezirken zukäme, der Beamte besonders gegen das Ende seiner Amtsdauer vielleicht nicht mit derjenigen Umsicht und Unparteilichkeit sein Amt bekleiden würde, wie es zu wünschen wäre. Das be-

stimmt mich indessen nicht, dem Volke dieses Recht wegzunehmen, wohl aber bestimmt es mich zu etwas Anderem. Man würde nämlich in diesem Falle einen Zusatz vorschlagen, zum zweiten Passus des §. 47, welcher dann so lauten würde: „Die Amtsdauer desselben ist auf vier Jahre gesetzt; er ist aber nach Ablauf dieser Amtsdauer im nämlichen Amtsbezirke für die erste Amtsdauer nicht wieder wählbar." Dadurch würde Manchem geholfen, was mehrere Redner zu fürchten scheinen. Das Volk hat das Recht, seine Beamten selbst zu wählen; daran zweifle ich nicht, ich zweifle überhaupt an solchen Rechten nie, und es hat sich bewiesen, daß das Volk bisher seine Rechte nicht so mißbraucht hat, daß man etwas Anderes vorziehen sollte, dessen Nachtheile man bisher kennen zu lernen Gelegenheit genug hatte. Der bisherige Gang, wie die Bezirksbeamten gewählt wurden, ist Ihnen Allen bekannt; ich will also darüber nichts sagen. Gut Ding empfiehlt sich selbst; besonders wenn Ihr die Beamten wahlfähig in den Großen Rath erklärt, was ich sehr fürchte, — dann empfiehlt sich gut Ding von selbst, und dann mögen Sie beurtheilen, ob es zweckmäßig sei, daß die Bezirksbeamten vom Regierungsrathe gewählt werden oder nicht. Ich stimme in erster Linie für direkte Wahlen der Regierungsstatthalter, mit dem Zusatze, daß nach dem Ablaufe der Amtsdauer der Regierungsstatthalter im nämlichen Bezirke für die erste nachfolgende Amtsdauer nicht mehr wählbar sei.

Steiner zu Kirchberg. Ueber die Wahlart der Regierungsstatthalter will ich mir nur Weniges erlauben. Mir persönlich schiene es ebenso zweckmäßig, wenn wir hiefür ein Institut hätten, wie bisher die Sechszehner waren, nämlich mit dem Unterschiede, daß ein Mitglied des Großen Rathes mehr beigezogen würde, als Mitglieder des Regierungsraths sind. Ich will indessen keinen Antrag darüber stellen; hingegen möchte ich einen Umstand berühren, der hier noch nicht angeregt wurde; nämlich ich möchte auf einen Beisatz antragen, dahin gehend, daß ein Regierungsstatthalter im nämlichen Amtsbezirke nicht mehr, als höchstens zwei Amtsdauern hintereinander machen könne. Wenn ein Regierungsstatthalter seine Pflichten gehörig erfüllen will, so muß er immerhin in unangenehme Berührung kommen mit vielen Personen seines Amtsbezirkes, und wenn auch die Mehrheit für ihn wäre, so gibt es doch auch immerhin eine Minderheit, welche nicht für ihn ist, und dieser Minderheit ist man schuldig, die Amtsdauer des Regierungsstatthalters zu beschränken. Ich trage also darauf an, daß ein Regierungsstatthalter im nämlichen Amtsbezirke nicht mehr als zwei Amtsdauern machen könne.

Blösch. Eine Rede über diesen Gegenstand halten, will ich nicht; aber ich muß hier öffentlich aussprechen, daß ich zum Paragraphen stimme, wie er ist. Wenn ich mich rein auf meinen persönlichen Standpunkt stellen oder Umstände im Auge haben wollte, wie sie momentan in meiner persönlichen Umgebung existiren mögen, oder existiren werden, dann könnte ich vielleicht einem der gestellten Gegenanträge beistimmen, denn es ist sehr leicht möglich, daß je nachdem die künftige Verwaltung komponirt wird, es mir nicht unangenehm wäre, den Regierungsstatthalter, unter welchem ich leben soll, selbst bezeichnen zu helfen. Allein wir sind nicht hier, um auf solche persönliche und momentane Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, sondern Jeder soll, hievon abgesehen, nach seiner Pflicht für das Wohl des Ganzen stimmen, und da müßte ich wirklich meine Pflicht und meine Ueberzeugung gröblich verletzen, wenn ich mich nicht gegen alle und jede Betheiligung des Amtsbezirkes bei der Wahl seines Regierungsstatthalters aussprechen und nicht dafür stimmen würde, diese Wahl unbedingt dem Regierungsrath zu übertragen. Soll wohl regiert werden, und wollen Sie eine Verantwortlichkeit des Regierungsrathes, so muß dieser unbedingt das Recht besitzen, die Regierungsstatthalter selbst zu erwählen. Dadurch, daß eine andere Behörde dazwischen kömmt, zerschneiden Sie den Nerv seiner Verantwortlichkeit. Es sei mir erlaubt, hiebei an einen Umstand zu erinnern, der Vielen von Ihnen bekannt sein wird. Bekanntlich konnte nach der bisherigen Verfassung ein Regierungsstatthalter nach Verfluß seiner Amtsdauer wiederum gewünscht werden. Nun geschah es, daß ein solcher Regierungsstatthalter von seinem Amtbezirke wieder gewünscht wurde, wo man aber unter der Hand um Gotteswillen bat: Gebt ihn uns doch ja nicht, und wirklich haben sie ihn dann nicht wieder bekommen. Dieser Fall ist nicht aus der neuesten Zeit, — ich füge das ausdrücklich bei. Es werden Leute genug da sein, welche den Fall, den ich meine, kennen, obwohl er, wie gesagt, nicht aus der neuesten Zeit ist.

Moreau. Die Ansichten, welche durch verschiedene der vorhergehenden Redner ausgesprochen sind, weichen so sehr vom Verfassungsentwurfe ab, daß hierin der Beweis liegt, daß sie die besondere Stellung aus den Augen verloren haben, in welcher sich die Regierungsstatthalter gegenüber dem Regierungsrathe befinden. Was sind diese Beamten? Die Regierungsstatthalter repräsentiren in den Amtsbezirken die vollziehende Gewalt, sie sind die unmittelbaren und nächststehenden Agenten derselben, und die Spähre ihrer Wirksamkeit ist in den Bestimmungen des §. 48 angegeben, welcher unmittelbar auf den in Berathung liegenden Paragraphen folgt. Demgemäß haben sie also nicht allein für Vollziehung der ihnen von der Regierungsbehörde übertragenen Befehle, sondern auch für die Vollziehung der Gesetze, der Beschlüsse, der durch die Vollziehungsgewalt erlassenen Urtheile, und zwar unter Leitung dieser Gewalt, zu sorgen. Sie hängen daher von derselben ab und sollen von ihr abhängen. Wenn diese Beamten nicht direkte durch jene Behörde ernennt würden; wenn sie durch den Großen Rath auf den Vorschlag der Vollziehungsgewalt und auf den Vorschlag des Volkes erwählt worden wären, was würde geschehen? Daß der Grundsatz der Verantwortlichkeit, in welcher sich die Regierungsstatthalter gegenüber der Vollziehungsgewalt und gegenüber dem Großen Rathe befinden, wesentlich geschwächt wäre; der Regierungsrath könnte das Abberufungsrecht über seine unmittelbaren Beamten nicht besitzen, das ihm der §. 18 des Verfassungsentwurfes einräumt, der durch den verbesserten §. 20 der Verfassung von 1831 ersetzt worden ist. Demgemäß könnte die Vollziehungsgewalt in ihrem Regieruugsgange gelähmt werden; sie würde Agenten haben, welche von ihr abhängen, welche durch sie abberufen werden können, — welche aber durch eine Behörde ernennt sind,

und daher nicht ermangeln werden, sich auf diese Behörde zu berufen. Es würde hierin, nach meiner Ansicht, eine immerwährende Quelle von Reibungen zwischen diesen beiden Behörden liegen, und in allen Fällen Verwirrung über das Prinzip der Verantwortlichkeit herrschen. Wenn man die Ernennung der Regierungsstatthalter dem Volke überläßt, so würde dieß überdem schwere Nachtheile nach sich ziehen, wie dieses bereits von Herrn Stockmar gesagt worden ist; im einen Bezirke würde die Wahl das Resultat des Einflusses einiger Familien sein, wie man Aehnliches gesehen hat; in irgend einem andern Bezirke würde sie das Resultat der Intrigue sein; wie man auch dieß häufig wahrgenommen hat. Die Wahl der Regierungsstatthalter muß von Allem entlastet werden, was der Achtung nachtheilig sein dürfte, mit welcher diese Beamten umgeben sein müssen, um die ihnen übertragenen Amtspflichten zu erfüllen, und um auch die Staatsgewalt würdig zu vertreten, deren hauptsächlichste, unmittelbare Agenten sie sein sollen. Ich könnte mich daher auf keine Weise von dem im §. 47 aufgestellten Grundsatze entfernen; einzig möchte ich in Betreff des zweiten Theiles des §. 47 wünschen, daß die Amtsdauer der Regierungsstatthalter in Uebereinstimmung mit derjenigen gebracht werde, die wir für die Mitglieder des Regierungsrathes angenommen haben. Ich beantrage demnach dieselbe auf vier Jahre festzusetzen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich halte dafür, dieß sei eine der wichtigsten Fragen, die wir hier zu entscheiden haben, und je nach dem der Entscheid ausfällt, ist eine Verantwortlichkeit des Regierungsrathes möglich oder nicht möglich, ist Gerechtigkeit möglich in den Amtsbezirken oder keine. Ich wenigstens lege unendlich mehr Gewicht auf diesen Paragraphen, als auf manchen andern. Ich sehe voraus, daß, wenn wir einmal von den Prinzipien, welche wir dieser Verfassung zu Grunde gelegt haben, abweichen, wir uns gleichzeitig das Grab der Verfassung graben. Man will den Regierungsstatthalter entweder direkt durch das Volk wählen, oder dem Volke ein Vorschlagsrecht einräumen, oder endlich nach dem Vorschlage des Entwurfes der Regierung selbst die Wahl überlassen. Läßt man nun bei diesen Wahlen das Volk auf irgend eine Weise mitsprechen, sei es durch Vorschläge, sei es durch direkte Wahl, so gelten die nämlichen Gründe im einen und andern Falle; denn wenn die Abhängigkeit der Regierungsstatthalter durch die direkte Wahl begründet wird, so wird sie auch begründet, wenn ein Vorschlagsrecht des Volkes da ist. Wenn der Regierungsstatthalter weiß, daß er nach Vollendung seiner Amtsdauer von den Bürgern seines Amtsbezirkes wiederum vorgeschlagen oder nicht vorgeschlagen werden kann, so wird er durch diese Rücksicht ebenso sehr dazu bewogen, seine Pflichten zu vernachläßigen, oder nicht allzustrenge zu erfüllen, als wenn er vom Volke direkt gewählt würde, denn es wird für ihn Ehrensache, wiederum vorgeschlagen zu werden. Wenn ich also jetzt über die vorliegende Frage einige allgemeine Betrachtungen anstelle, so beziehen sich dieselben sowohl auf die direkte Wahl, als auf das Vorschlagsrecht. Ich setze voraus, daß ja freilich das Volk so gute Wahlen treffen kann, als irgend eine Behörde; aber auch etwas ganz Anderes ist wahr. Ich will die Menschen auch nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten, und nun will ich die Frage untersuchen, in welche Stellung ein Regierungsstatthalter kömmt, der vom Volke abhängt, sei es nun, daß er von ihm vorgeschlagen werden müsse, oder sei es, daß er von ihm direkt gewählt werde. Ich möchte, um einerseits das Volk, wie es ist, genau zu zeichnen, und andrerseits gleichzeitig zur Widerlegung desjenigen Redners, der sich hauptsächlich für direkte Beamtenwahlen ausgesprochen hat, aufmerksam machen auf etwas, was bereits in der Siebenundzwanzigerkommission ausgesprochen wurde. Herr Pfarrer Weyermann nämlich hat dort so treffend das Volk, wie es ist, gezeichnet, daß es mir unmöglich wäre, dieses besser zu sagen, als wie er es damals gesagt hat; nur begreife ich nicht, wie man heute von dem gleichen Volke ganz anders reden kann, als es, freilich in Betreff einer andern Frage, damals geschehen ist. Herr Pfr. Weyermann sagte, bezüglich auf die Wahlart der Geistlichen, damals Folgendes: „Wahrhaftig, m. Hrn., diesen Zustand ziehe ich einer Amtsdauer weit vor, und es ist mir damit Ernst. Warum? Man ist daselbst daran gewöhnt, und man weiß nichts Anderes, der Pfarrer weiß, woran er ist, und richtet sich auf dieses Verhältniß ein. Aber bei einer Amtsdauer von 6 Jahren verhält sich die Sache anders, man glaubt eine Stellung zu haben, und hat doch keine. Wenn der Pfarrer seine Pflicht thut und ohne Rücksicht der Person seinem Amte obliegt, so wird ein Theil der Gemeinde gegen ihn aufgebracht, und sie wird den Ablauf der Amtsdauer benutzen, um ihn zu sprengen. Der Pfarrer wird daher von der Gemeinde abhängig, und diese Abhängigkeit ist eine traurige. In einer Gemeinde machen Einzelne ihren Willen geltend, und sie leiten in höherm oder geringerm Grade die Gemeindsangelegenheiten. Was bleibt dann dem Pfarrer übrig? Er muß sich fügen, er muß machen, was Jene wollen, er wird zur Creatur, oder er kömmt auf die Gasse. Es soll dann ein Pfarrer sich unterstehen, das Kind eines solchen Dorfmagnaten bei der Konfirmation zurückzustellen, er ist dann verloren, auch wenn das Kind noch so unfähig ist, und die Gunst ist verscherzt. Ich war 10 Jahre in einem Lande, wo für die Pfarrer eine Amtsdauer besteht und wo sie von den Gemeinden gewählt werden, und ich könnte eine Menge Beispiele anführen, welche das Gesagte in allen Theilen bestätigen, und welche aus dem Leben gegriffen sind. Ich kenne einen Pfarrer, welcher kein eigenes Hauswesen führte und die Kost aus dem Wirthshause bezog, und welcher, um nicht anzustoßen, Woche um Woche in den Wirthshäusern den Kehr machen mußte, denn er hatte Alle gegen sich, welchen er nicht zu verdienen gab. Wenn ein Pfarrer seine Schuhe bei dem einen Schuhmacher nimmt, so hat er alle übrige Schuhmacher zu Gegnern. Ich weiß, daß in einer Gemeinde von Baselland, als es sich um die Ernennung des Pfarrers handelte, von Seite eines Metzgers, welcher zu gleicher Zeit Wirth war, vor der Wahl öffentlich die Motive angebracht wurden, man thue besser, einen Pfarrer aus Baselstadt zu wählen, weil dann mehr Leute aus der Stadt zum Besuche kämen, mehr Hochzeiten im Dorfe abgehalten, und so mehr Fleisch und andere Lebensmittel verkauft würden. Dieß mag als Beispiel dienen, wie da, wo die Gemeinden wählen, solche kleine erbärmliche Rücksichten auf die Wahl eines Geistlichen Einfluß haben können."

Ferner sagte damals der nämliche Redner: „Ist der Nachtheil bloß auf Seite der Pfarrer und wird damit ein Vortheil für das Gemeinwesen erreicht, so sollen sie sich fügen u. s. w. Aber der Nachtheil ist für die Gemeinde nicht minder groß. Dadurch, daß die Pfarrer in eine abhängige Lage gestellt werden, wird die amtliche Wirksamkeit in jeder Beziehung geschwächt. Der Pfarrer ist berufen, die Wahrheit zu sagen, und dieß nicht nur den Armen und Niedrigen, sondern auch den Reichen und Hochstehenden. Häufig kömmt er in Fall, in Schul- und Armensachen fest aufzutreten und auf Handhabung der Gesetze zu dringen, namentlich gegenüber den Reichen und Hochgestellten. Das kann er nur, wenn er wenigstens von den Hochgestellten in der Gemeinde unabhängig ist, sonst muß er sich unterziehen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Amt und sein Brod zu verlieren. In einer guten Gemeinde ist zwar das Alles nicht zu befürchten, sie wird im Gegentheil unzufrieden sein, wenn der Pfarrer nicht offen und Jedermann gegenüber die Wahrheit sagen darf; in Gemeinden aber, die nicht das sind, was sie sein sollen — und es sind deren nicht Wenige — werden die so eben ausgesprochenen Befürchtungen nur zu sehr sich erwahren, und doch wäre es gerade in diesen am nothwendigsten, daß ein Pfarrer entschieden aufträte: da haben Sie einen Pfarrer nöthig, welcher seine Aufgabe zu erfüllen im Stande ist, welcher offen Jedermann die Wahrheit sagen darf." Da sehen Sie, Hr. Pr., m. Hrn., was für ein Bild man damals von der direkten Wahl in Bezug der Pfarrer entworfen hat; jetzt will man hingegen von der nämlichen Seite her für die obersten Bezirksbeamten direkte Wahl durch das Volk oder wenigstens einen Wahlvorschlag von Seite des Volks beantragen! Kömmt denn ein solcher Pfarrer in solche Berührung mit dem Volke, wie ein Regierungsstatthalter? Muß der Letztere, wenn er seine Pflicht thun will, nicht tagtäglich irgend Jemandem mehr oder weniger wehe thun? Wird also derjenige, dem er wehe gethan, ihn wieder berufen wollen, wenn seine Zeit aus ist? Muß ein Pfarrer in Waisensachen, in Vormundschaftssachen u. s. w., gegenüber den Hochgestellten das Gesetz vollziehen, wie der Regierungsstatthalter dieß thun muß? Wird aber der Letztere es gehörig thun, wenn er in dieser abhängigen Lage ist, von welcher Herr Pfarrer Weyermann damals gesagt hat, daß sie für den Pfarrer so unerträglich und für die Gemeinde so nachtheilig sei? Nein, Hr. Pr., m. Hrn., der Regierungsstatthalter wird es nicht thun, so wenig als der Pfarrer, er ist ein Mensch, gerade wie der Pfarrer, er wird also, wie der Pfarrer, Sorge tragen zu Denjenigen, welche Einfluß haben im Bezirke, er wird bei den Wirthen den Kehr machen, wie der Pfarrer auch, und er wird sich sehr hüten, die Wirthschaftspolizei streng zu vollziehen. So ist seine Stellung beschaffen, wenn er direkt vom Volke gewählt wird. Es ist ferner ganz richtig, was Herr Pfarrer Weyermann heute gesagt hat, daß nämlich der Regierungsstatthalter in seinem Bezirke die Regierung ist; das führt uns dann zum Föderativstaat, wir haben dreißig Regierungen statt einer einzigen, und die Zentralregierung ist dann nichts, als ein Schatten; sie hat dem Regierungsstatthalter nichts zu befehlen, wenigstens werden dieselben nicht viel gehorchen, wenn in Vollziehung der Gesetze u. s. w. einzelnen einflußreichen Bürgern des Bezirkes wehe gethan werden muß. Dennoch höre ich von der gleichen Seite, welche hier das Föderativsystem empfiehlt, immer von Zentralisation der Regierung, von mehrerer Stärkung des Staates reden! Ich will nur Einen Staat haben, nur Eine Regierung, und zu einem solchen Föderativsystem könnte ich nicht stimmen. Die Konsequenz davon wäre ferner, daß die Vollziehung der Gesetze in den verschiedenen Amtsbezirken auch eine durchaus verschiedene sein würde — mithin Ungleichheit der Rechte, und doch haben wir das Prinzip der Rechtsgleichheit in der Verfassung aufgestellt. Ich könnte schon jetzt, wo ein Regierungsstatthalter nur dann wiederum gewählt werden durfte, wenn er von seinem Amtsbezirke ausdrücklich gewünscht wurde, tausend Beispiele zitiren und auch die Personen bezeichnen, um zu beweisen, daß nur gegen Arme und weniger Einflußreiche die Gesetze vollzogen werden, während gegen alle Andern weder Gerechtigkeit erhältlich ist, noch ein Gesetz vollzogen wird. Schreit man da etwa gegen den Regierungsstatthalter oder gegen den Gerichtspräsidenten? Nein, Hr. Pr., m. Hrn., sondern man schreit gegen die Regierung, und sagt: bei der Regierung ist keine Gerechtigkeit möglich. Daraus folgt dann, daß das Volk nicht dem Regierungsstatthalter, sondern der Regierung das Zutrauen entzieht, und gerade diesem Umstande haben wir die bisherige Bewegung wesentlich zu verdanken. Nachdem wir es nun bereits erfahren haben, was für nachtheilige Folgen es hat, wenn das Volk Einfluß auf die Bezirksbeamtenwahlen ausübt — wollen wir den gleichen Fehler begehen, oder gar ihn noch vergrößern? Dann kommen wir zu keinen Verbesserungen, wohl aber zu einer ungeheuern Verschlechterung unserer Zustände, zu einem bedauerlichen Rückschritte. Die Bezirksbeamten sind die Regierung des Volkes, und wenn da kein Recht erhältlich ist, so ist gar keine Regierung möglich. Man sagt, es werde dem Volke ein Recht entzogen, wenn die Regierung die Bezirksbeamten wähle. Das gebe ich nicht zu. Was will das Volk? Fragt es politischem Einflusse etwas nach? Wenn das Volk zwischen politischem Einflusse und zwischen der Möglichkeit, Gerechtigkeit zu erhalten, wählen kann — welches von Beiden wird es lieber wollen? Das Volk wird unstreitig sagen: Wir wollen vor Allem aus, daß Rechtsgleichheit möglich sei, daß Ordnung aufrecht erhalten, daß das Gesetz gleichmäßig gegen Reich und Arm vollzogen werde, überhaupt, daß der Staat ein Rechtsstaat und nicht ein Staat der Willkür sei. Wenn man ferner behauptet, man nehme dem Volke ein Recht, wenn man den Amtsbezirken nicht die direkte Wahl der Bezirksbeamten einräume, so frage ich: Ist denn ein Amtsbezirk das Volk? Das müßte ich sehr bestreiten; alle Bewohner des bernischen Staates zusammen sind das Volk: könnten nun diese die Wahlen gemeinschaftlich machen auf eine Weise, wo gegenseitige Besprechung möglich wäre, wo sich die verschiedenen Interessen ausgleichen könnten und, dann allerdings könnte man das Volk selbst machen lassen; wenn aber dieß nicht möglich ist, so wenig als das Volk sich unmittelbar selbst regieren kann, so muß man dann konsequent bleiben, und diese Wahlen Denjenigen anheimstellen, welchen sie gebühren, nämlich der Regierung, denn ihr gebührt die Verwaltung, nicht dem Volke und auch nicht der Gesetzgebung. Wenn Ihr die Regierungsstatthalterwahlen

dem Volke einräumen wollt, warum auch nicht die Wahlen der Amtsschaffner, der Amtsschreiber, der Amtsgerichtsschreiber ꝛc.? warum laßt Ihr denn nicht die Amtsweibel und Amtsgerichtsweibel ebenfalls durch das Volk wählen; warum nicht auch die Landjäger? Sobald man inkonsequent wird, so hat man kein Maaß und und Ziel mehr und weiß nicht, wohin man die Sache schieben soll. Nun sagt man von anderer Seite, der Große Rath solle diese Beamten wählen. Aber ist dann der Große Rath die geeignete Behörde dazu? Wer je im Großen Rath war und sah, wie die Wahlen getroffen werden, wird bald entschlossen sein, was er hierauf antworten solle. Die Wahlen im Großen Rathe werden gewöhnlich von einem oder zweien Mitgliedern gemacht, es wird denselben überhaupt so wenige Aufmerksamkeit geschenkt, besonders für untergeordnete Wahlen, daß man wirklich davor zurückschrecken muß. Wollt Ihr ferner den Großen Rath immer beladen mit minimen Geschäften und ihn so sehr dafür in Anspruch nehmen, daß er keine Zeit hat für wichtige Geschäfte, für Gesetzgebung ꝛc.? Alsdann fallet Ihr ganz in den gleichen Fehler, in welchen man bisher verfallen war; auch der jetzige Große Rath war überladen mit minimen Geschäften und mußte ganze Vormittage mit Ehebindernißdispensationsbegehren, mit Offizierswahlen ꝛc. zubringen; und jetzt wolltet Ihr dem Großen Rathe noch aufbürden die Wahlen von 30 Regierungsstatthaltern, und konsequent damit wahrscheinlich auch die Wahlen von 30 Gerichtspräsidenten? Da hätte ja der Große Rath zu gewissen Zeiten gar nichts zu thun, als zu wählen, und also würden wir ihn in die Unmöglichkeit versetzen, für die Gesetzgebung etwas zu leisten. Ich komme nun zur Untersuchung der Frage, ob ein Nachtheil daraus fließt, wenn der Regierung das Wahlrecht eingeräumt wird. Der größte Einwand dagegen ist dieser. Wenn man der Regierung das Wahlrecht einräume, so sei der Beamte dann lediglich der gehorsame Diener der Regierung, er habe dann keinen selbstständigen Willen mehr ꝛc. Das gebe ich zu, es ist so; der Beamte wird das Werkzeug, der Diener der Regierung; aber ist das ein Unglück? Ich halte dafür, es sei vielmehr das größte Glück im Staate, daß es so ist. Der Staat soll so eingerichtet sein, daß die Regierung jederzeit den Volkswillen vertrete, und wo dieß nicht der Fall ist, da ist das ganze System, die ganze Verfassung nichts werth. Nun ist unsere Verfassung bereits so eingerichtet, daß dieses jederzeit anzunehmen ist, denn wir haben eine integrale Erneuerung des Großen Rathes, und zwar eine ordentliche und auch eine außerordentliche, so daß mithin der Große Rath jederzeit der Ausdruck des Volkswillens ist; ebenso haben wir die Integralerneuerung des Regierungsraths, so oft der Große Rath integral erneuert wird, und also ist der Wille des Regierungsraths immer auch derjenige des Großen Raths und mithin auch derjenige der Mehrheit des Volkes. Wenn nun aus dem Volkswillen diese Wahlen hervorgehen, ist das ein Unglück? Führt das den Staat an den Rand des Verderbens, wie ein Redner meinte? Herr Romang glaubt zwar, diese Gliederung der wählenden Behörden gehe aus dem Volkswillen heraus; aber wenn inskünftige der Regierungsrath diese Wahlen treffen kann, so sind immer noch zwei Glieder in dieser Gliederung weniger als bisher, nämlich die Wahlmänner weniger und die Vierziger des Großen Rathes weniger. Also stehen wir dann in der Gliederung da, wo der Große Rath bisher stand, wenn er die Vierziger wählte. Aber ich frage ferner: Wie wollt Ihr eine Verantwortlichkeit einführen oder handhaben bezüglich auf die Wahlen der Regierungsstatthalter? Soll der Große Rath dafür verantwortlich sein? Also wolltet Ihr eine so zahlreiche Behörde vielleicht für eine einzelne Wahl zur Verantwortung ziehen? Das ist rein unmöglich, und auch nirgends der Fall. Die einzig mögliche Verantwortlichkeit des Großen Rathes besteht in der Abberufung desselben, aber eine solche Maßregel wird wegen einer einzelnen schlechten Regierungsstatthalterwahl schwerlich je ergriffen werden. Lasset Ihr aber der Regierung die Wahl ihrer Bezirksbeamten, dann ist eine Verantwortlichkeit möglich, — zunächst eine moralische, indem die Regierung, wenn sie schlechte Wahlen trifft und daran festhält, durch die Presse gebührend gegeißelt würde; aber auch eine wirkliche Verantwortlichkeit, denn der betreffende Amtsbezirk kann beim Großen Rathe klagen, und dann kann die Regierung für ihre schlechten Wahlen zur Verantwortung gezogen werden. Was war bisher stets die Entschuldigung der Regierung in solchen Fällen? Es hieß immer: Nicht wir haben gewählt, sondern Regierungsrath und Sechszehner. Diesen Vorwand muß man der Regierung in Zukunft nehmen. Ueberhaupt besteht die ganze Kunst einer guten Staatseinrichtung darin, daß man möglichst alles, was im Staate geschieht, zu kontrolliren sucht. Verläßt man aber dieses Prinzip, dann geräth man in krankhafte Zustände. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaube ich mir noch einige kurze Bemerkungen über die einzelnen Vorschläge in's Besondere. Herr Sigri wünscht, daß jeder Amtsbezirk einen doppelten Wahlvorschlag mache, und der Regierungsrath auch. Dieses steht jedenfalls demjenigen, was im Paragraph enthalten ist, am nächsten; dessen ungeachtet vereinigt dieser Vorschlag alle Nachtheile in sich, welche überhaupt jede Einwirkung des Volkes auf die Bezirkswahlen in sich schließt. Weder eine Verantwortlichkeit der Regierung ist da möglich, noch eine konsequente Durchführung der Regierungsprinzipien. Herr Däbler von Seftigen will einen doppelten Wahlvorschlag von Seite des Bezirkes und dann die Wahl durch den Regierungsrath. Das kömmt ungefähr der direkten Erwählung gleich, wie ich dieß bereits oben nachgewiesen habe, und ich würde dann den Vorschlag des Herrn Sigri vorziehen. Herr Beutler will überhaupt direkte Wahlen und wird darin durch Herrn Rieder unterstützt. Darüber habe ich mich bereits ausgesprochen; in zweiter Linie sodann beantragt Herr Beutler einen dreifachen Wahlvorschlag des Bezirkes; allein ob der Wahlvorschlag zweifach oder dreifach sei, so läuft dieß in den Wirkungen auf's Gleiche hinaus. Herr Steiner wünscht beizufügen, daß, werde der Regierungsstatthalter gewählt, von wem es sei, derselbe jedenfalls im gleichen Bezirke nur zweimal hintereinander gewählt werden könne. Da mache ich aber aufmerksam, daß dann auch der beßte Regierungsstatthalter nach der vollendeten zweiten Amtsdauer dem nämlichen Bezirke nicht mehr gegeben werden dürfte, auch wenn dieser ihn noch so sehr wünschte, und daß dann der Bezirk selbst durch diese Bestimmung gestraft wäre. Ist aber der Beamte nicht gut, so hat man dafür die periodische Erneuerung, wo er beseitigt werden kann. Herr Stämpfli wünscht einen beschrän-

kenden Beisatz, als Unteramendement zum Antrage des Herrn Sigri; er will nämlich den Regierungsrath nicht binden, Wahlvorschläge zu machen, sondern er will ihm dieses bloß freistellen, und dann will er ihm jedenfalls nur das Recht einräumen, bloß einen einfachen Vorschlag zu machen. Allein ich will dann lieber die Ausübung des Vorschlagsrechts bindend machen, so daß der Regierungsrath den Vorschlag des Amtsbezirks jedesmal vermehren müßte. Wir haben das Nachtheilige eines bloß fakultativen Vorschlagsrechtes bereits gegenwärtig bei'm Obergerichte zu sehen oft Gelegenheit gehabt; das Obergericht hätte gar oft von seinem Vorschlagsrechte für Gerichtspräsidentenstellen mehr Gebrauch machen sollen, als es geschehen ist, und wäre es dazu gezwungen gewesen, so würde die wählende Behörde oft mehr und bessere Auswahl gehabt haben, und man wäre dann vielleicht nicht in den Fall gekommen, wegen Unfähigkeit im nämlichen Amtsbezirke mehrere Gerichtspräsidenten hintereinander abzuberufen. Hinwiederum möchte ich dann das Vorschlagsrecht des Regierungsraths auch nicht bloß auf einen einfachen Vorschlag beschränken, denn sonst könnte gar leicht bloß wegen persönlicher Abneigung gegen den Kandidaten, der Regierung der Wahlvorschlag derselben unberücksichtigt bleiben, ungeachtet dieser Kandidat vielleicht demjenigen des Amtsbezirkes weit vorzuziehen wäre. Ich rathe also jedenfalls davon ab, dieses Unteramendement des Herrn Stämpfli anzunehmen. Ich reassümire mich dahin, daß wenn man Gerechtigkeit, Konsequenz und Verantwortlichkeit möglich machen will, nach meinem Dafürhalten wir einzig und allein dasjenige System adoptiren sollen, welches im vorliegenden §. 47 vorgeschlagen ist. In zweiter Linie hingegen trage ich darauf an, daß der Antrag des Herrn Sigri unverändert angenommen werde. Was den Antrag des Herrn Immer betrifft, die Wahl der Regierungsstatthalter einer eigenen Kommission zu übertragen, so wäre dieß wiederum etwas Aehnliches wie das bisherige Institut der Sechszehner. Dieses hat sich nun während 15 Jahren als durchaus ungeeignet hervorgestellt; will man indessen auf die Erfahrungen von 15 Jahren keine Rücksicht nehmen, nun so wähle man dann eine solche Behörde. Ich könnte nie dazu rathen, denn auch da ist wiederum keine Verantwortlichkeit möglich, eine solche Behörde steht unter keiner Kontrolle ꝛc. Ich stimme für Annahme des §. 47, wie er ist, versteht sich, mit einer Amtsdauer von vier Jahren.

Abstimmung.

1)	Auf den Fall, daß der Große Rath die Wahlbehörde wäre, dem Amte das Recht eines doppelten Wahlvorschlages einzuräumen . . .	62 Stimmen.
	Dagegen	31 „
2)	Dann auch dem Regierungsrathe einen doppelten Wahlvorschlag einzuräumen	51 „
	Dagegen	41 „
3)	Auf den Fall, daß der Regierungsrath die Wahlbehörde wäre, dem Amtsbezirke das Recht eines doppelten und bindenden Wahlvorschlages einzuräumen . . .	27 „
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Dem Amtsbezirke dann einen dreifachen Wahlvorschlag einzuräumen . . .	3 Stimmen.
5)	Den Großen Rath als Wahlbehörde zu bezeichnen	49 „
	Dagegen	46 „

Herr Präsident. Somit, m. Hrn., haben Sie beschlossen, der Große Rath habe die Regierungsstatthalter auf einen doppelten Wahlvorschlag sowohl des Amtsbezirkes als des Regierungsrathes zu wählen.

Die Herren Fischer, Kohler, Blösch, Ochsenbein, Stockmar u. s. w. reklamiren dagegen, indem die letzte Abstimmung immer noch nur eine eventuelle gewesen sei, und mithin bloß den Sinn habe, daß, wofern nicht später bei der Hauptabstimmung über den Paragraph des Entwurfes selbst der Regierungsrath als Wahlbehörde bezeichnet würde, dann allerdings der Große Rath und nicht etwa eine Großrathskommision oder die Amtsbezirke selbst, die Wahlbehörde sei, von dieser Seite her wird demnach, da laut §. 26 des Reglementes der Hauptantrag immer zur Abstimmung gebracht werden müsse, die Fortsetzung der Abstimmung, die noch nicht beendet sei, oder dann eine nochmalige Abstimmung über die Frage, wer die Wahlbehörde sein solle, verlangt. Von anderer Seite namentlich von Herrn Fürsprecher Stämpfli und vom Präsidenten, wird dagegen die Richtigkeit und definitive Gültigkeit der stattgehabten Abstimmung behauptet, worauf durch die Versammlung mit 52 gegen 44 Stimmen beschlossen wird, eine fernere Abstimmung vor sich gehen zu lassen.

Nochmalige Abstimmung.

1)	Für den Antrag, den Gr. Rath als Wahlbehörde zu bezeichnen .	57 Stimmen.
	Dagegen	43 „
2)	Für den Antrag, eine Kommission aus der Mitte des Großen Rathes als Wahlbehörde zu bezeichnen .	1 Stimme.
3)	Die Stimmfähigen des Amtsbezirks als Wahlbehörde zu bezeichnen	7 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Die Amtsdauer auf 4 Jahre zu stellen	gr. Mehrheit.
5)	Für den Zusatzantrag des Herrn Steiner	22 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
6)	Für den Hauptantrag, die Wahl dem Regierungsrathe ohne Vorschläge zu übertragen . . .	38 Stimmen.
	Dagegen	60 „

---

§. 48.

„Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen."

Weingart. Die Abgeordneten aus dem Jura beschweren sich darüber, daß sich die Anträge der deutschen Mitglieder nicht ins Französische übersetze; allein ich kann dieses nicht thun, Hr. Präsident, denn Sie beeilen sich so sehr, zur Abstimmung zu schreiten; wenn man mir so das Wort abschneidet, so wird meine Rolle unmöglich.

Präsident. M. Hrn., sobald Sie eine Beschwerde vorbringen, so bin ich bereit, derselben Recht widerfahren zu lassen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 49.

„Alle Urtheile in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden."

Imobersteg. Die Einwohnergemeinde Bolligen wünscht den Zusatz: „und über jedes Motiv abgestimmt werde.

Blösch. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, ob das Wort „Entscheide" nicht sach- und sprachrichtiger sei, als „Urtheile", wäre es auch nur, um den Gegensatz zu Urtheilen vor Gerichten hervorzuheben und Entscheide der Administrativbehörden damit eigends zu bezeichnen?

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich finde das auch. Dadurch wird die Verwechselung der Begriffe verhütet und die Eigenschaft der gerichtlichen und Administrativbehörden näher bestimmt. Ich gebe diese Redaktionsverbesserung zu und empfehle übrigens die Annahme des Paragraphen.

Abstimmung.

Für die Annahme des §. 49 mit dieser Redaktionsverbesserung Entschiedene Mehrheit.

Imobersteg. Das Institut der Amtsräthe wäre nun hierher gehörend, und da es in der Kommission der 27 durch Stimmenmehrheit beseitigt wurde, so finde ich gleichwohl die Aufzählung der neuen, dahin einschlägigen Petitionen nothwendig. (Das Verzeichniß folgt später.)

Funk, Präsident. Da ich den Herrn Fürsprecher Steiner in Ansehung seines Antrages zur Erhebung des Laufenthales früher zurückgewiesen, so scheint mir jetzt der Ort zu sein, denselben anzubringen.

Steiner, Fürsprecher. Ich greife also das Wort wieder auf und will nun in Kürze die Lage und die Verhältnisse des Laufenthals berühren. Das Laufenthal stand bis im Jahre 1793 unter dem Fürstbischof von Basel und bildete eine eigene Landvogtei. Unter der französischen Regierung machte dasselbe Theil des Arrondissements oder der Unterpräfektur Delsberg, bildete einen Kanton und hatte ein Friedensgericht. Im Jahre 1815, als der Jura dem Kanton Bern einverleibt wurde, wurden das Laufenthal und das Delsbergerthal vereint zu einem Amtsbezirke erhoben, jedoch erhielt das erstere ein in Delsberg residirendes deutsches Amtsgericht und einen Amtsstatthalter, der in Laufen wohnte. Endlich im Jahre 1831 wurde das Laufenthal von Delsberg faktisch wieder gänzlich getrennt. Es besitzt seither ein zu Laufen residirendes Amtsgericht, ein Amtsverweseramt mit einem Bezirksschreiber, und überhaupt alle Beamtungen und öffentlichen Funktionen eines Amtsbezirkes. Sein Amtsverweser korrespondirt direkt mit der Regierung und hat alle Amtsbefugnisse eines Regierungsstatthalters, nur steht er scheinbar unter der Aufsicht des Regierungsstatthalteramtes von Delsberg. Das Laufenthal ist beinahe ganz von den Kantonen Solothurn und Baselland und von dem Elsaß umgeben; es bildet ein unzerstückeltes Ganze in einer Länge von mehr als sechs Stunden und in einer Breite durchschnittlich von zwei Stunden. Auf seinen Gränzen sind acht Zollstätten errichtet, worunter der einträgliche Hauptzoll zu Grellingen. Dieser Landestheil entfaltet mit Roggenburg und Ederschweil sechszehn Gemeindsbezirke mit einer Bevölkerung von beinahe 6000 Seelen. Dieß, meine Herren, die Lage und der politische Zustand des Laufenthals, aus welchem politischen Zustande hervorgeht, daß das Laufenthal zu allen Zeiten eine eigene Gerichtsbarkeit und eine eigene Verwaltung besessen und jetzt noch besitzt, nur bald mit größerer, bald mit engerer Ausdehnung. Dieser Zustand hat sich nicht von ungefähr gebildet, sondern die Nothwendigkeit, die Verhältnisse des Laufenthals mit seinen Umgebungen haben denselben geschaffen. Dieser politische Zustand hebt sich besonders als nothwendig hervor in Bezugnahme auf Delsberg, und zwar in Betreff der weitern Entfernung des Laufenthals von der Stadt Delsberg, als Amtssitz. Die entlegensten Gemeinden haben sechs Stunden Weg nach Delsberg, die meisten über vier, und die übrigen, mit Ausnahme einer einzigen, über drei Stunden; ferner in Betreff der Sprache und des Charakters; der Laufenthaler ist deutscher Zunge, hat einen deutschen Charakter, der Delsbergthaler spricht hingegen französisch und hat einen französischen Charakter; endlich ist zu bemerken, daß das Laufenthal vom Amtsbezirke Wangen, als der nächste deutsche Kantonstheil, sieben bis eilf Stunden entfernt liegt. Dies, meine Herren, die Gründe, warum das Laufenthal von Delsberg gänzlich getrennt und zu einem eigenen Amtsbezirke erhoben zu werden wünscht. Diese Gründe sind gewiß triftig, besonders diejenigen in Betreff der Sprache und des Charakters. Der Laufenthaler ist deutsch und hat einen deutschen Charakter, daher kann er einem französischen nicht beigesellt oder untergeordnet werden, er würde in jeder Beziehung darunter leiden. Aus diesen Rücksichten wurden denn das Laufenthal und das Delsbergerthal auch nie ganz mit einander verschmolzen, und wenn diese zwei Landestheile zusammen jetzt schon einen Amtsbezirk bilden, so ist diese Vereinigung doch nur eine scheinbare. Denn, wie anfangs bemerkt, hat das Laufenthal alle Beamtungen und Beamtete eines Amtsbezirkes, nur mit dem Unterschied, daß seine erste Amtsperson statt Regierungsstatthalter Amtsverweser heißt, und daß dieser unter einer scheinbaren Aufsicht von Delsberg steht. Diese Scheinvereinigung hat für Delsberg durchaus keinen Werth, für das Laufenthal aber die nachtheiligsten Folgen. Denn so lange es heißt, das Laufenthal gehöre zum Amtsbezirke Delsberg, so lange wird dasselbe als ein französcher Landestheil angesehen und behandelt. Und der Laufenthaler mag noch so sehr mit dem deutschen Berner sympathisiren, er mag noch so sehr mit ihm mittelst Revision eine allgemeine Gesetzgebung und eine Vermögenssteuer wünschen, es heißt immer: du gehörst zum Amtsbezirke Delsberg und mußt haben, was dieser will, also auch Fortbestand der französischen Gesetze und der Grundsteuer, indem in einem und demselben Amtsbezirke nicht zwei verschiedene Ge-

setzgebungen und zwei verschiedene Steuersysteme neben einander existiren können. Alle die Nachtheile, welche das Laufenthal bei der Vereinigung mit Delsberg wegen Verschiedenheit der Sprachen treffen, würden aufhören, sobald dasselbe zu einem eigenen Amtsbezirke würde erhoben sein, und dem Laufenthal läge dann auch kein Hinderniß mehr im Wege, sich mittelst einer allgemeinen Gesetzgebung näher an den deutschen Kantonstheil anzuschließen, was sein Wunsch ist. Dieser Wunsch geht namentlich aus einer dem Verfassungsrathe eingereichten Vorstellung hervor, in welcher über 700 Aktivbürger des Laufenthals mittelst Revision eine allgemeine Gesetzgebung für den ganzen Kanton und die Einführung der Vermögenssteuer beantragen. Allein, m. Hrn., es liegt nicht nur im Interesse des Laufenthals, daß dasselbe zu einem Amtsbezirke erhoben, sondern es liegt im Interesse der Regierung selbst. Denn, wie oben bemerkt, ist das Laufenthal beinahe ganz außerhalb des Kantons gelegen; allenthalben auf seinen Gränzen sind Zölle errichtet, dasselbe ist in einer Strecke von beinahe fünf Stunden von der frequentirten Bern- und Baselstraße durchschnitten, und daher kommt es denn, daß die Behörden daselbst, namentlich die Administrativ- und Polizeibehörden, stetsfort in Anspruch genommen sind, und gewiß weit mehr als diejenigen mehrerer großen Amtsbezirke. Aus diesen Gründen ist es durchaus nothwendig und im Interesse der Regierung, daß im Laufenthale eine kräftige Administration und Polizei angeordnet werde, was nur erreicht werden kann, wenn dem Wunsche dieses Landestheils entsprochen wird. Mein Antrag geht dahin: 1) es solle hier ein Paragraph eingeschaltet werden, in welchem die Zahl der Amtsbezirke bedingungsweise festgesetzt ist; 2) es möchte das Laufenthal zu einem eigenen Amtsbezirke erhoben werden.

Jaggi. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich glaube, wenn über diesen Gegenstand in der Verfassung die Rede sein soll, so sei hier jedenfalls nicht der Ort, darüber abzuhandeln. Entweder gehört der Antrag in den Eingang der Verfassung, wie es bei der gegenwärtigen im §. 2 des ersten Titels der Fall ist, oder dann gehört er in den III. Titel, § 65 des Entwurfes, der da lautet: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.“ Er müßte dann ungefähr so lauten: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke, Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.“ Indeß stelle ich keinen Antrag deßnahen, sondern bemerke bloß, daß er nicht hierher gehört. Uebrigens unterstütze ich den Wunsch des Herrn Steiner aus voller Ueberzeugung. Die Spezialitäten sind mir beßtens bekannt, und die angeführten nebst noch andern Gründen leiten mich dabei. Eine Trennung scheint mir nothwendig. Laufen hat ohnehin seinen eigenen Amtsverweser, Gerichtspräsidenten in ähnlicher Weise wie Neuenstadt und früher Biel. Es befinden sich im Bezirke Laufen 5284 Seelen, während Neuenstadt bloß Seelen 3582 zählt. Biel hat Seelen 4909 und ist ein eigener Amtsbezirk, Erlach 6373, Saanen nur 4954, allein bei letzterem Landestheil rechtfertigt dessen abgeschlossene geographische Lage die Eintheilung, wie sie besteht. Es wäre nicht zweckmäßig, davon abzugehen. Was nun das Laufenthal betrifft, so bestimmt mich überdies die Verschiedenheit der Sprache und die Erinnerung dasiger Staatsbürger an frühere Zeiten nebst andern Umständen, die Herr Steiner aufgezählt hat. Ich möchte also diesen Antrag desselben aus den angeführten Motiven unterstützen und der Gesetzgebung vorbehalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich finde die Versammlung so klein, daß ich beanstande, ob die reglementsgemäße Anzahl der Mitglieder vorhanden sei.

Herr Präsident. Die Abzählung ist das richtigste, sie soll stattfinden.

Der Stimmenzähler findet anwesende Mitglieder: 83.

Funk, Präsident. Es ist jetzt nicht die Frage um den Ort, wo dieser Gegenstand berathen werden solle, sondern es wird der Antrag jetzt eröffnet, um ihn in seinem Werthe zu prüfen. Placiere man ihn dann, wo es der Sache angemessen ist.

Revel. Da von Seite des Herrn Advokat Steiner ein Antrag gestellt worden ist, den Gerichtsbezirk Laufen zu einem eigentlichen Amtsbezirke zu erheben, so glaube ich, es liege in meiner Pflicht, das nämliche Begehren auch rücksichtlich des Gerichtsbezirks Neuenstadt und Tessenberg zu stellen, denn für den letztern sprechen ganz die gleichen Gründe; durch seine geographische Lage von Erlach getrennt, hat dieser Halbbezirk, wie Ihnen nicht unbekannt ist, m. Hrn., die französische Gesetzgebung beibehalten; er hat bereits ein besonderes Amtsgericht, und seine Administration ist dermaßen von derjenigen von Erlach getrennt, daß bloß noch die Führung der Hypothekarregister und die Amtsschaffnerei den beiden Theilen gemeinsam ist. Sie sehen hieraus, m. Hrn., daß Neuenstadt und Tessenberg sich vollkommen im gleichen Ausnahmsfalle befinden, wie Laufen, und daß die von Ihnen zu fassende Schlußnahme sich auf beide Gerichtsbezirke ausdehnen muß.

von Erlach. Hr. Pr., m. Hrn.! Als gutem Nachbar von Laufen sind mir die daortigen allgemeinen Wünsche beßtens bekannt. Diese Absonderung ist nothwendig, ohne daß ich bestimmen will, ob sie hier auszusprechen oder dem Gesetze vorzubehalten sei, aber für die Sache selbst spreche ich mich entschieden aus. Im Grunde hängt es von einigen Franken mehrerer Besoldung ab; aber die Gründe sind so gewichtig, als bei Saanen. Laufen befindet sich überdies an der Gränze des Kantons. Ich würde also die Erhebung als eigener Amtsbezirk unbedenklich gewähren. Nur habe ich eine Bemerkung in Hinsicht der Gemeinden Roggenburg und Ederschweil anzubringen. Man hat früher darüber abgestimmt, ob sie zu Laufen zählen wollen; allein das Resultat fiel anders aus. Ich bin über diesen Grundsatz einverstanden, daß ohne Einwilligung einer Gemeinde die Absönderung von einem Amtsbezirke und die Zutheilung an einen andern nicht stattfinden solle. Nur der Wunsch der Mehrheit ist bei mir maßgebend, sofern noch andere Gründe dafür sprechen. Ohne weitere Erörterung stimme ich dem Antrage des Herrn Steiner aus den angeführten Motiven bei.

Funk, Präsident. Das von Herrn Revel angedeutete Verhältniß ist mit denjenigen, das Herr Steiner

berührt hat, im Einklang. Der Unterschied besteht darin, daß zu Neuenstadt die französische die Landessprache ist, und zu Lauffen die deutsche.

Bach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Steiner auch in seinem allgemeinen Theil. Wie es mir scheint hat Herr Steiner zwei Gegenstände im Auge. Einerseits die Eintheilung des ganzen Kantons, und dann die Erhebung des Lauffenthales zum Amtsbezirke. Schon in der Kommission der 27ger bemerkte ich, daß im Entwurfe die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke mangle. Gleichwohl ist diese Lücke nicht ergänzt worden, und doch fand man die Anerkennung der Gemeinden erheblich. Der §. 65 lautet: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten u. s. f." Findet man aber nothwendig den Gemeinden in der Verfassung diese Garantien zu ertheilen, so ist das gewiß in Hinsicht der Amtsbezirke auch der Fall. Man hat einige größere Amtsbezirke vorgeschützt. Allein politische und administrative Gründe sprechen für deren Beibehaltung. Das bisherige Zusammenleben hat einiger Maßen eine politische Sympathie zu einander erzeugt, und man freut sich nach so vielen Jahren eines vertraulichen guten Einvernehmens nicht mehr gern. In Hinsicht der Administration ist die Sache gar nicht gleichgültig und auch nicht zufällig; die Lokalverhältnisse haben diese Eintheilung gleichsam beizubehalten geboten; die Trennung würde Schwierigkeiten zur Folge haben. Wenn sie auch in vielen Beziehungen wünschbar wäre, so stehen ihr gleichwohl spezielle Gründe entgegen, daß man Bedenken tragen muß, näher darauf einzugehen. Es ist zwar richtig, daß die gegenwärtige Eintheilung in mehreren Beziehungen nicht entspricht und eine gleichmäßige Abgränzung wünschbar wäre; allein, nachdem man die Gemeinden in der Verfassung anerkennt hat, so würde es aus angeführten Motiven schwierig sein, eine Abänderung der Amtsbezirke vorzunehmen, mit Ausnahme der eben in Behandlung befindlichen Bezirke Lauffen und Neuenstadt. Die allgemein von Herrn Steiner gewünschte Eintheilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke, unterstütze ich. Der einschlägige Paragraph in der Verfassung würde ungefähr so lauten: „Die bisherige Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke wird beibehalten, Abänderungen wird das Gesetz auf Anhörung des betheiligten Bezirks festsetzen. Die Wünsche der Bezirke Lauffen und Neuenstadt sind gerecht. Man hat jedoch im Entwurfe über die Eintheilung des Kantons um so weniger etwas bemerkt, weil die Gerichtsorganisation damals noch nicht zu Ende berathen war und Abänderungen erlitt; man wollte ihr dadurch nicht präjudiziren. Durch die eingetretene Modifikation, in Hinsicht dieser Gerichtsorganisation, ist demnach das größte Hinderniß beseitigt, und es steht dieser nähern Eintheilung nichts mehr im Wege. Ich unterstütze die angeregten Wünsche.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich stelle eine Ordnungsmotion, in Hinsicht der Anträge der Herren Steiner und Jaggi. Schon bei Anfang der Verfassungsarbeiten wollte man auf die nähere Eintheilung des Kantons eingehen; aber die Mehrheit beschloß davon zu abstrahiren. Nun kömmt man immer auf's gleiche Thema zurück, ungeachtet die Gründe immer die gleichen sind zuzuwarten, bis der Entwurf zu Ende berathen sein wird, wo denn nicht bloß die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke, sondern die weitere in Hinsicht aller andern staatlichen Einrichtungen, nothwendig werdende Eintheilung festgestellt werden kann; führe man sie dennzumal total oder partiell durch. Ich mache demnach den Antrag, einstweilen davon zu abstrahiren, und zwar bis nachdem der Verfassungsentwurf zu Ende berathen ist.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich unterstütze diese Ordnungsmotion aus angeführten Gründen, und dann auch deßwegen, weil behufs der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise statistische und andere Tabellen vorgelegt werden müssen, um die Erörterung gründlich und genau zu führen.

Bach. Ich kann mich dieser Ordnungsmotion anschließen.

Bandelier, Regierungsrath. Ohne der Sache zu präjudiziren, halte ich dafür, der Gegenstand sei der Vorberathungskommission zuzuweisen.

Steiner, Fürsprecher. Das kann ich zugestehen.

Abstimmung.

1) Für Verschiebung dieses Gegenstandes.
Entschiedenes Handmehr.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es frägt sich jetzt zuerst, ob man in die Verfassung die Gründe der Eintheilung aufnehmen wolle. Ich rathe entschieden davon ab.

Herr Präsident. Der neue Antrag geht an die Vorberathungskommission zurück. Kann das dem Herrn Regierungsrath Bandelier genügen?

Bandelier, Regierungsrath. Ich ziehe den Antrag zurück.

Stämpfli von Schwanden. Ich habe einen Zusatz anzubringen. Im Entwurfe ist nichts von den Besoldungen bestimmt; sondern nur von den Entschädigungen. Ich finde das sollte auch geschehen und dieselben festgestellt sein.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Entwurf enthält Beamtungen, die eine Entschädigung zur Folge haben, und andere, die besoldet werden. Ueber Letztere setzt der Entwurf nichts fest, zumal man nicht alle, die nothwendig werden, kennt, und dann, weil das Sache des Gesetzes ist.

Stämpfli von Schwanden. Ich habe einen zweiten Zusatz zu beantragen. Im Entwurfe steht nichts von den Untervollziehungsbeamten. Hingegen ist die örtliche Vollziehungsbehörde der Gemeinderath und Präsident, zufolge §. 67. Nun sind aber die Gemeinderäthe fast zu sehr mit Geschäften überladen. Die 7 bis 8 Bauern, aus denen sie bestehen, die überdin große Landökonomie treiben, beklagen sich schon über die jetzigen zahlreichen Arbeiten. Wenn ihnen noch diese Vollziehung überbunden wird, dann werden entweder jene schlecht besorgt, oder diese leidet darunter. Man sollte eigene Untervollziehungsbeamte aufstellen, welche die Aufgabe des Regierungsstatthalters erleichtern helfen. In vielen Fällen kann derselbe nicht aller Orten hin-

gehen und die Sache selbst besorgen; dann könnte er diese hinsenden. Man sagt, die Unterstatthalter seien nicht nötbig, weil die Untergerichte wegfallen und aufhören. Allein ich bemerke dagegen, daß, wenn auch dieses der Fall ist, so muß doch dafür ein Ersatz eintreten und aufgestellt werden. Es muß Jemand vorhanden sein, um die über Liegenschaften errichteten Verträge zu fertigen, die Handlungsfähigkeit den Kontrahenten zu konstatiren, die Anstöße zu berichtigen, zu sorgen, daß nicht Jemand etwas verkaufe, das nicht sein Eigenthum ist, oder der gar nichts besitzt. Ich trage darauf an, daß zu Ende dieses Titels der Grundsatz der Aufstellung von Untervollziehungsbeamten aufgenommen werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich rathe davon ab, die Unterstatthalter wieder aufzunehmen. Man möchte doch davon abstrahiren. Im Wesentlichen präsidirten sie die Untergerichte. Diese fallen weg und somit haben jene gar keine Bedeutung. Wohl hätten sie je dem Regierungsstatthalter an die Hand geben sollen, allein man bemerkte ihre Thätigkeit kaum, sie waren das eigentliche fünfte Rad am Staatswagen. Sie bildeten die Mittelbehörde zwischen dem Regierungsstatthalter und der Gemeindsbehörde; sie waren in der Kirchgemeinde annähernd das, was der Regierungsstatthalter im Verhältnisse zum Amtsbezirke war. Sie besorgten die Schreiben, welche das Kirchspiel betrafen, oder schrieben dieselben eher ab. Der Einwohnergemeinderath hätte die Sache richtiger selbst besorgt, ohne diese Zwischenstation. Es wurde viel Zeit damit verdorben. Dann mußte der Regierungsstatthalter gleichwohl wieder mit der Gemeinde selbst verkehren. Es ist also besser, er thue es in allen Stücken von sich aus. Auch die Gemeindsbehörden hatten an den Unterstatthaltern keine Hülfe; sie hatten so viel als sonst zu besorgen. Der Unterschied wird in Zukunft nur darin bestehen, daß der direkte Verkehr des Regierungsstatthalters zum Gemeindrathe eingeführt wird. Die Brandassekuranz kann dem Amtsschaffner, der das Rechnungswesen des Staates im Amtsbezirke versieht, oder dem Regierungsstatthalter selbst zugetheilt werden. Der Letztere ist ebensogut als der Unterstatthalter im Stande, das Verzeichniß der Brandassekuranzpflichtigen einem Landjäger zu übergeben, um die Gebühren zu erheben, wie es je von den Unterstatthaltern geschah. Die Besoldung an die Unterstatthalter war unnütz. Das Volk beklagt den köstlichen Staatshaushalt. Erspare man also, so viel man kann. Ich rathe von dem Antrage des Herrn Stämpfli von Schwanden zu abstrahiren an.

Eberfold. Die Bemerkungen gegen die Unterstatthalter mögen in vielen Gegenden ihre Anwendung finden; dagegen behaupte ich in größern Bezirken und Städten, wie z. B. in Bern, seien sie sehr nothwendig. Ich gebe jedoch dieses Amt gerne ab, nur versuche ich ein Bild der erforderlichen Thätigkeit in kurzen Umrissen zu geben. Die Besorgung der Brandassekuranz ist wohl das Wichtigste. Im letzten Jahre hatte ich Fr. 28,100 ungefähr einzunehmen. Das geht nicht so leicht, wie der Herr Berichterstatter glaubt. Dann liegt ein gewaltiger Unterschied darin, daß z. B. Thun nicht Fr. 6000, mehrere Gegenden nicht Fr. 1000, selbst nicht Fr. 100 beitragen. Ich bin jetzt noch nicht damit zu Ende; vier Schuldner sind in Betreibung und fünf im Geldstage. Es hat also auch seine Schattenseite, Jeder, der es übernimmt, wird das erkennen. Man sagt, man könne das Sittengericht wegschaffen. Ich gestehe selbst, absolut nothwendig ist es nicht; allein Beamte müssen für die betreffenden Fälle doch vorhanden sein. In der Stadt verhält es sich nicht so, wie auf dem Lande; wo etwa vier Paternitätsklagen auf ein Jahr fallen. Hier kann man so 130 im Jahre annehmen. Das ist keine Kleinigkeit, man darf sagen, das ist außer allem Verhältnisse zum Lande. Der Unterstatthalter hat Kontrollen zu führen; auf allen befindet sich eine ziemliche Reihe von Gegenständen. Ich komme auf die Ehestreitigkeiten. In der Stadt lebt ein Haufe Menschen unter den verschiedenartigsten Verumständungen. Viele darunter suchen daselbst die Mittel ihrer Existenz besser zu finden. Allein das geschieht eben nicht immer, und zudem, was lehren sie noch? Eine Menge früher nicht gekannter Bedürfnisse stellt sich ein; es ereignen sich Zerwürfnisse im Familienleben. Wenn man sie nicht geradezu fortjagen will, was oft besser wäre, so hat man alle Tage Auftritte sehr ernster Natur. Dann kömmt die Sache vor Sittengericht. Gerade heute haben wir Sitzung desselben, es werden sehr bedeutende Angelegenheiten verhandelt. Der Unterstatthalter muß sich sodann mit der Militärkontrolle abgeben. Heute kommt Einer an, morgen geht er fort, jetzt wird er einberufen; kurz bei der starken Bevölkerung und der verschiedenen schnell wechselnden Lebensrichtung vervielfältigt sich diese Arbeit. Die Giftkontrolle, die Holzflößerkontrolle u. s. f.; alles das gibt Mühe und erfordert Zeit und Thätigkeit. Ich will nun eben nicht sagen, speziell eine Bestimmung darüber aufzunehmen, nur damit man das Bild nicht so abschreckend sich vorstelle, habe ich diese Bemerkungen gemacht.

Kohler. Allerdings ist hier nicht der Ort auf Spezialitäten einzugehen, obwohl die Stadt Bern eine Ausnahme in dieser Hinsicht bildet. Es wird nothwendig sein, daß die Geschäfte, welche der Unterstatthalter daselbst bisher besorgte, Jemand anders übertragen werden, wenn die Unterstatthalter im Allgemeinen dahinfallen. Es gehört aber dieses nicht in die Verfassung, sondern in das Gesetz und in das Verwaltungswesen. Ich stelle im Hinblicke auf den §. 22 eine Ordnungsmotion. Heute würde ich über diesen Antrag nicht eintreten. Hält man die Unterstatthalter für nothwendig, so kann man das anderswo bestimmen.

Funk, Präsident. Es wurde von jeher so gehalten, daß am Ende der Berathung eines Titels die einschlägigen Zusätze beantragt werden konnten. Das hat beliebt und Niemand beklagte sich, daß es ein nicht reglementarisches Verfahren war.

Romang. Es sind noch andere Beamtungen in der Verfassung nicht benannt, ich mache in dieser Hinsicht nur auf die Amtsverweser aufmerksam; von denen ebenfalls nicht die Rede ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hat zu allseitiger Erleichterung gewünscht, daß der Staatshaushalt wohlfeiler werde, und da ging man von der Ansicht aus, daß man nicht bei den nützlichen Instituten, sondern bei solchen den Anfang mache, welche wenig nützen und doch viel kosten. Ein solches Institut ist dasjenige

der Unterstatthalter. Wenn in der Stadt Bern der Unterstatthalter von größerer Wichtigkeit war, als überall im Kanton, so ist das kein Grund, um dieselben beizubehalten, wohl aber ist es ein Grund, um allfällig für die Stadt Bern besondere Vorschriften zu erlassen. Bis jetzt waren die Unterstatthalter das fünfte Rad am Wagen und haben die Staatsmaschine nur komplizirter gemacht, denn warum sollte nicht der Regierungsstatthalter eben so gut direkt mit den Gemeindspräsidenten korrespondiren können, als er mit den Unterstatthaltern korrespondirt, welche doch nichts anderes thaten, als die erhaltenen Schreiben mitzutheilen? Wenn man die Unterstatthalter abschafft, so werden deren Funktionen andern Behörden übertragen, zum Theil dem Regierungsstatthalter, zum Theil den Gemeinderäthen und andern Behörden, und Personen, die jetzt noch gar nicht kreirt sind, später vielleicht aber noch kreirt werden müssen. Ich trage dahin an, daß man abstrahire.

Abstimmung.

Für den Zusatz des Herrn Stämpfli von Schwanden . . . . . 20 Stimmen.
Das Institut der Unterstatthalter nicht wieder aufzunehmen . . . . . gr. Mehrheit.

Immer bemerkt, daß er einen Zusatzartikel, betreffend die Aufstellung von Amtsräthen, zu machen gedenke, und wünscht daß solches wegen der vorgerückten Zeit, auf die morndrige Tagesordnung gesetzt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter, wünscht, daß der Titel III, von den Gemeinden vor dem Abschnitt, betreffend die Gerichtsbehörde, behandelt werde, wie solches bereits in der Kommission geschehen sei.

von Erlach wünscht, daß vor der auf Mittwoch angesetzten Berathung des §. 84, der §. 82, welcher von der Unverletzlichkeit des Privateigenthums handelt, behandelt und auf die morndrige Tagesordnung gesetzt werde, indem von dem Entscheid über §. 82, derjenige über §. 84, abhange.

Von Seiten der Herren Fürsprecher Stämpfli, Jaggi und Ochsenbein, wird aufmerksam gemacht, daß der §. 82 in durchaus keinem Zusammenhang sei mit §. 84, weshalb die Reihenfolge des Entwurfs beizubehalten wäre.

Abstimmung.

1) Den Antrag des Herrn Immer, betreffend die Aufstellung von Amtsräthen, auf die morndrige Tagesordnung zu setzen . . . . 43 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 36 „
2) Für den Antrag des Herrn von Erlach, den §. 82 vor §. 84 zu behandeln . . . . . 10 „
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
3) Den Titel III, über die Gemeinden, vor dem Gerichtswesen zu behandeln . . . . . Handmehr.

(Schluß der Sitzung gegen 2½ Uhr.)

Bern, den 16. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 60.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achtzehnte Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 16. Juni 1846, Morgens 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Fischer, Geiser, Hoffmeyer, Hörnig, Jenzer, Indermühle, Känel, Karlen in Bern, Lehmann, Marquis, Neuhaus, Rieder Lieut., Sahli zu Ortschwaben, und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Marchand, Fürsprecher, und Segessenmann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Verfassungsentwurfes.

Antrag des Hrn. Immer, (Siehe Nr. 59), dahin gehend, daß der im ersten Entwurfe (§§. 50—52) aufgestellt gewesene Amtsrath dem Grundsatze nach wieder aufgenommen werde.

Immer. Im frühern Entwurfe war als untere Exekutivbehörde in den Amtsbezirken ein sogenannter Amtsrath aufgestellt, die darauf bezüglichen Paragraphen lauten: Dieser Amtsrath sollte nach §. 52 „die Aufsicht über den ökonomischen Zustand des Amtsbezirks, über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter und über die Vormundschaftspflege ausüben, und über alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten entweder endlich oder unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrath entscheiden;" und nach §. 50 sollte der Amtsrath bestehen aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten, aus zwei Mitgliedern und zwei Suppleanten. Dieses von der Redaktionskommission vorgeschlagene Institut wurde auch in der Vorberathungskommission bei der ersten Berathung sehr gründlich diskutirt und erhielt dort eine Mehrheit; in der zweiten Berathung hingegen wurde dasselbe, — ich kann mir es nicht anders vorstellen, — gleichsam in einem Anfalle von übler Laune auf eine, nach meiner Ueberzeugung höchst fatale Weise wiederum gestrichen. Man hat diesem Institute verschiedene Nachtheile vorgeworfen; es sei gegen das Einheitssystem. Das ist ganz irrig, denn der Regierungsstatthalter behält die Exekution der Gesetze und Beschlüsse der obern Behörden nach wie vor einzig, ohne Beiziehung der Amtsräthe. Zweitens sagt man, es sei eine Komplikation im Organismus. Auch dieses ist irrig; der Amtsrath soll vielmehr den Regierungsstatthalter in vorkommenden Fällen unterstützen, er ist nicht eine zweite Behörde neben dem Regierungsstatthalter, sondern mehr nur eine Erweiterung des Instituts der Regierungsstatthalter. Drittens wendet man ein, der Geschäftsgang sei gar schleppend. Daß dieses irrig ist, werde ich später zeigen. Es werde die Verantwortlichkeit des Regierungsstatthalters dadurch schwieriger gemacht. Das ist wiederum irrig, denn der Regierungsstatthalter ist nach wie vor für seine ihm persönlich obliegenden Funktionen verantwortlich. Man sagt, man wolle keine Vermehrung von Beamten und also seien die Amtsräthe unstatthaft. Das ist wiederum irrig, denn die Amtsräthe sind keine Beamte, sondern Mitglieder einer Behörde, die keine fixe Besoldungen beziehen, sondern allfällig bloße Entschädigungen erhalten. Auf der andern Seite glaube ich, das Institut der Amtsräthe habe dagegen sehr wesentliche Vortheile. Der Regierungsstatthalter repräsentirt in seinem Bezirke die sämmtlichen Geschäftszweige des Staatshaushaltes, er verbindet in seiner Person gleichsam alle Departemente oder Direktionen und hat dafür zu sorgen, daß die Sachen, welche diese Zweige beschlagen, in seinem Amtsbezirke gehörig von Statten gehen. Nun will ich fragen, ob dieß von einem einzelnen Mann nicht allzuviel gefordert sei, und ob ein Einzelner im Stande sei, diesen Detail verschiedenartiger Geschäfte durchwegs so zu führen, wie es im Interesse des Landes wäre. Gewiß nicht. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß z. B. im Geschäftszweige des Innern bisher eigentlich noch nichts geschehen ist, wodurch eigentlich die materielle Wohlfahrt des Landes gehörig gefördert werden könnte, namentlich also in Bezug auf Landeskultur, Gewerbe u. s. w. Sodann glaube ich, das Institut der Amtsräthe sei auch sehr wichtig in Betreff des Vormundschaftwesens. Wie ist es dem Regierungsstatthalter möglich, neben seinen vielen ander-

weitigen Pflichten hierüber diejenige Aufsicht zu führen, wie es wünschenswerth wäre? Wir sind daran, eine Reform im Armenwesen zu machen; aber man sagt immer nur davon, den Armen zu geben, während es mir viel wichtiger schiene, dem Uebel an die Wurzel zu greifen, und vor Allem aus die Vormundschaftspflege besser einzurichten, denn so, wie dieselbe dato eingerichtet ist, werden Wittwen und Waisen dadurch eo zu Armen gemacht, die es vorher nicht waren. Daher ist da eine bessere Kontrollirung sehr wichtig. Auch wäre es wichtig, eine wirksame Beaufsichtigung des Gemeindewesens überhaupt einzuführen, denn das Gemeindewesen ist sehr verschiedener Natur, so daß es nöthig wäre, es besser zu regliren. Ferner wäre es sehr wichtig, daß von einer solchen Behörde aus auch Vorschläge im Interesse des Landes an die höhern Behörden eingereicht werden könnten für Verbesserung der Landeskultur, der Gewerbe u. s. w., und um den Armen auf zweckmäßige Weise Verdienst zu verschaffen. Wenn im Armenwesen die projektirte Reform statt finden soll, so sind zu ihrer Durchführung eine Unzahl von Beamten nöthig; diese aber können wir ersparen durch eine solche Behörde. Sodann glaube ich, daß durch die Einführung der Amtsräthe der Geschäftsgang nicht schleppender gemacht, sondern vielmehr vereinfacht wird. Man kann einer solchen Behörde dann gewisse Kompetenzen übertragen, die man dem Regierungsstatthalteramte einzig nicht wohl übertragen kann, so z. B. die Erledigung von Schindeldachbegehren u. s. w., die man jetzt immer nach Bern schicken muß. Man könnte auf diese Weise den obern Behörden ungeheuer viele Kleinigkeiten abnehmen, wodurch dieselben oft verhindert wurden, wichtigere Geschäfte zu behandeln. Also liegt es gerade im Interesse des Geschäftsganges, das Institut der Amtsräthe wieder aufzunehmen. Ein fernerer Uebelstand ist dieser, daß sonst der Regierungsstatthalter erstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten beseitigen muß; aber eigentlich konsequent wäre es, wenn das nicht ein Einzelner machte, sondern wenn eine Behörde dafür da wäre, denn solche Fälle sollten immer von Behörden behandelt werden. Ich mache ferner aufmerksam auf Zeiten der Gefahr und politischer Aufregung. In solchen Zeiten kann ein Regierungsstatthalter leicht den Kopf verlieren, und also ist es sehr wichtig, daß er Unterstützung finde bei andern Männern. Es ist da schon Manches krumm gegangen, und Manches könnte noch in Zukunft krumm gehen. Ich weiß ein Amt, wo, wenn nicht vernünftige Leute da gewesen wären, durch einen Mißgriff eines Regierungsstatthalters die bedauernswerthesten Sachen hätten eintreten können. Wenn Viehseuchen eintreten, was versteht da oft ein Regierungsstatthalter von den dagegen zu ergreifenden Maßregeln? Ich erinnere an den Umstand, welcher sich dorts im Oberlande zutrug, und wie es da mit dem Markte gegangen ist. Hätte sich der Regierungsstatthalter mit Kollegen berathen können, so wäre es vielleicht nicht so gegangen. Ich trage also darauf an, das Institut der Amtsräthe wiederum aufzunehmen, welches nach meinem Dafürhalten in der Vorberathungskommission bloß in einer Anwandlung von Laune gestrichen wurde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich kann dem Angebrachten nur beifügen, daß sowohl im ersten als auch im spätern Entwurfe der Amtsrath stand, und daß derselbe in der Vorberathungskommission am Ende allerdings nur in einem Anfalle von Laune gestrichen wurde, ohne reifliche Ueberlegung, denn bei der ersten Berathung war er nach einer langen und weitläufigen Diskussion beibehalten worden. Ueberall, wo dieses Institut aufgenommen ist, hat es sich äußerst wohlthätig erzeigt, so namentlich in Frankreich, so auch im Kanton Zürich, und namentlich von Zürich her wurde mir von verschiedenen Seiten versichert, daß dieß eine der besten Institutionen in ihrer Verfassung sei.

Jaggi. In der Vorberathungskommission war ich einer der Gegner des Instituts der Amtsräthe, und ich weiß nicht, ob es wirklich nur aus übler Laune geschah, daß ich dagegen stimmte. Ich ging und gehe noch jetzt von der Ansicht aus, daß dieses Institut das fünfte Rad am Wagen wäre, ein Hemmschuh für den Regierungsstatthalter in der Verwaltung seiner Geschäfte. Wer mit der Verwaltung in den Amtsbezirken etwas näher vertraut ist, wird mit mir übereinstimmen, daß ein solches Institut, eine solche Beistandschaft eines Regierungsstatthalters, eher schädlich als nützlich wäre. Dasselbe würde nur den Geschäftsgang hindern, und doch sollten wir vielmehr darauf sehen, unsere Staatseinrichtung so zu machen, daß alles so schnell als möglich von Statten gehe. Die Amtsräthe sollen, sagt man, dem Regierungsstatthalter beigegeben werden zur Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter u. s. w. Was das Kirchgemeindewesen betrifft, so ist dafür eine Kirchgemeindbehörde da, die in der Regel sehr gut verwaltet, und der Regierungsstatthalter hat nur die Rechnungen zu passiren. Was die übrigen Gemeindesachen betrifft, so sollte man die Gemeinden da nicht bevogten, sondern eher emanzipiren, und es reicht hin, wenn der Regierungsstatthalter im Namen des Staates die Oberaufsicht über das Rechnungswesen ausübt. Ich habe indessen auch da die Ueberzeugung, daß, einzelne Ausnahmen vorbehalten, im Allgemeinen die Gemeindeverwaltung sehr gut geführt wird und den Regierungsstatthaltern wenig zu thun gibt; wenigstens ich habe es im Oberlande so angetroffen. Das Vormundschaftswesen sodann ist allerdings das Hauptsächlichste, was ein Regierungsstatthalter zu überwachen hat, und da ist wirklich nicht alles zu rühmen. Mir sind Fälle bekannt, wo entweder aus Mangel an Kenntnissen, aus Nachlässigkeit, oder aus üblem Willen den Bevormundeten von Seite der Vormünder oder Vormundschaftsbehörden großes Uebel zugefügt wurde; aber auch hier genügt die Aufsicht des Regierungsstatthalters, um Alles wieder in's Geleise zu bringen und, wenn gefehlt wurde, gut zu machen, was dann doch noch gut zu machen war. Was sodann die Administration im eigentlichen Sinne des Wortes betrifft, so kann ich wiederum nicht begreifen, wozu da ein Amtsrath nöthig sein soll. Wenn der Regierungsstatthalter in gewissen Angelegenheiten Rath nöthig hat, so hindert ihn nichts, mit sachverständigen Männern Rath zu pflegen, und verständige Männer finden sich etwa überall, die dazu willig wären. Wie wird sich aber das mit dem Amtsrathe herausstellen? Entweder wird der Regierungsstatthalter auch fernerhin diese Gegenstände wie bisher, nach seinem Gutdünken führen, und die Amtsräthe werden ihm beipflichten, oder wenigstens sich scheuen, eine andere Ansicht zu äußern; oder endlich die Amtsräthe wollen ihm entgegentreten, und dann wäre er gehemmt. Und wenn dann die Sache in's Stocken geräth, — wer ist dafür ver-

antwortlich? Man wird sagen: — der Regierungsstatthalter; aber er war ja gehemmt durch den Amtsrath, — wollen Sie dann den Amtsrath verantwortlich machen? Ich kann mir wirklich nicht klar machen, daß mit diesem ganzen Institute etwas genützt wäre; es wäre dasselbe vielmehr bloß eine Verbeiständigung, quasi Bevogtung, des Regierungsstatthalters. Uebrigens, glaube ich, man käme dadurch in Widerspruch mit demjenigen, was in Bezug auf den Regierungsrath erkannt wurde; da hat man das Kollegialsystem verlassen, und jetzt würde man hingegen für die Amtsverwaltung das Kollegialsystem neu aufstellen, während man bisher wenigstens in dieser Beziehung das Einheitssystem befolgte. Man hat sodann vielfach die Aeußerung gehört, daß es gegenwärtig darum zu thun sei, nicht nur überhaupt Alles zu vereinfachen, sondern auch die Kosten zu vermindern. Ja, Hr. P., m. H., dieser Kostenpunkt ist nicht unwesentlich. Man sagt freilich, man wolle die Amtsräthe nicht besolden, sondern nur entschädigen; allein das gäbe für den ganzen Kanton denn doch eine bedeutende Entschädigung, wenigstens L. 50,000, vielleicht L. 80,000 jährlich, und ich glaube, eine solche Summe auf ein Institut zu verwenden, das nichts nützt, wäre unverantwortlich. Es werden einige Spezialfälle angeführt, wo es gut gewesen wäre, wenn der Regierungsstatthalter einen solchen Amtsrath zur Seite gehabt hätte. Allein wenn ein Regierungsstatthalter sich nur etwa ein wenig umsieht, so kann er sich immer mit verständigen Männern seines Amtsbezirks besprechen. Hätte z. B. der Regierungsstatthalter von Interlaken in dem angeführten Falle auch nur mit seinen Unterstatthaltern Rücksprache genommen, so würde er höchst wahrscheinlich das Geschehene vermieden haben. Wenn aber der Amtsrath zufälliger Weise seine Ansicht getheilt hätte, so würde das Uebel dennoch geschehen sein. Ich erkläre somit, daß ich nach meiner vollkommensten Ueberzeugung dieses Institut als durchaus überflüssig und unnütz betrachte, und daß ich somit gegen die Einführung desselben stimme.

Vogel. Ich war jener launige oder übelgelaunte Mann, welcher in der Vorberathungskommission bei der zweiten Berathung auf Streichung des Amtsrathes antrug, und ich habe noch heute die gleiche Laune. Bei der ersten Berathung hatte ich auch dazu gestimmt, nachdem ich aber ein wenig die Stimmung des Landes vernommen und auch selbst die Sache näher überlegt hatte, trug ich auf dessen Streichung an, aber nicht aus einem Anfall von Laune, sei dieselbe eine gute oder eine böse gewesen, und wenn Hr. Oberrichter Jaggi so eben nicht auf Weglassung des Amtsrathes angetragen hätte, so würde ich diesen Antrag gestellt haben. Dieses Institut verstößt gegen das angenommene Einheitsprinzip, nämlich gegen das Direktorialsystem; es führt zu bedeutenden Kosten, auch wenn die Amtsräthe nur entschädigt werden, und eine Entschädigung von L. 400 ist in meinen Augen gleichviel, wie ein Besoldung von 25 Dublonen. Ein thätiger und einsichtsvoller Regierungsstatthalter bedarf keines Amtsrathes; und ist der Regierungsstatthalter unthätig und gleichgültig, so wird der Amtsrath eben so sein. Ich stimme somit gegen den Amtsrath.

Möschler. Ich spreche mich gegen die Einführung des Amtsrathes aus. Diese Ansicht wird auch durch den ziemlich allgemein sich kund gebenden Volkswillen unterstützt; wenigstens was den Amtsbezirk Saanen betrifft. Man geht daselbst vom Grundsatze der Vereinfachung des Staatshaushaltes aus. Aber das Institut des Amtsrathes wird das Gegentheil bewirken. Auch auf die Kostenverminderung sieht man ab; allein der Amtsrath wird eine bedeutende Kostenerhöhung zur Folge haben. Ich habe mich über das Votum des Hrn. Hauptmanns Immer sehr verwundert, daß der Amtsrath eine Vermehrung des ohnehin zahlreichen Beamtenstandes nicht bewirken werde. Ja wohl; nicht nur der Beamten, sondern, wie schon bemerkt, auch der Kosten. Hr. Jaggi hat mir ganz aus dem Herzen gesprochen. Ich stimme gegen die Einführung des Amtsrathes.

Straub. Ich erlaube mir auch ein paar Worte über den Vorschlag zur Einführung des Amtsrathes. Man hat allgemein angenommen, daß durch die Verfassung die Anzahl der Beamten herabgesetzt und vermindert werde. Dieses soll nicht blos in Bezug auf die höheru, sondern auch auf die untern Behörden der Fall sein und konsequent durchgeführt werden. Man soll sie also nicht noch vermehren, zumal wo sie nur einen fernern Hemmschuh der Staatsmaschine bilden werden, wie dieses hier absolut geschieht. Gestern hat man der Regierung zwei Hemmschuhe angelegt und heute soll noch ein anderer folgen. Es ist ein bedeutendes Räderwerk aus der Staatsmaschine durch Beseitigung der Amtsstatthalter entfernt worden. In der Exekution wird es sich zeigen, ob man die Unterstatthalter so leicht entbehren könne, ich glaube, das Gegentheil werde eintreten. Durch die Amtsräthe wird das Interesse der Gemeinden nicht erzielt, aber eher eine Kollision mit dem Regierungsstatthalter herbeigeführt. Diese Bemerkungen eröffne ich so im Vorbeigehen. Es folgen nun noch einige Widerlegungen der Behauptungen zu Gunsten des Amtsrathes. Es ist bereits berührt worden, wie böse Folgen eine allfällige Opposition des Amtsrathes gegen den Regierungsstatthalter haben werde, namentlich wenn der letztere etwas will und der Amtsrath das Gegentheil; die ganze Maschine steht still, oder geht zurück statt vorwärts. Man kann annehmen, daß wie jetzt die Regierungsstatthalter gewählt werden, sie so viel Verstand als die Amtsräthe haben. Dann hebt man hervor, die Regierungsstatthalter haben zu viele Geschäfte. Das ist unrichtig; wenn er ein thätiger Mann ist, so vermag er dieselben schon allein zu besorgen, zumal da ihm durch die neuern Einrichtungen viele lästige Geschäfte abgenommen werden. Wenn er die Zeit auf das Amt verwendet, so kann er Allem gehörig vorstehen. Man bemerkt ferner, wie er dann dieses thun könne? Darauf antworte ich Folgendes: Wir haben 27—28 Aemter, diese werden 27—28 Regierungsstatthalter nothwendig machen; nun besteht aber der Regierungsrath bloß aus 9 Mitgliedern und soll nicht bloß die Arbeiten eines Amtes, sondern des ganzen Landes besorgen, der Direktor eines Bureaus oder der Präsident einer Direktion muß alle Zweige seines Geschäftskreises im Umfange des ganzen Kantons leiten, alle diese haben demnach einen weit ausgedehntern Wirkungskreis, als der Regierungsstatthalter. Man sagt, das Vormundschaftswesen werde durch den Amtsrath besser und sorgfältiger geführt. Das ist nicht so gewiß. Zuerst muß das Gesetz darüber das Nähere festsetzen, wie weit der Einfluß des Amtsrathes gehe. Der Regierungsstatthalter ist Mann genug, da-

für, und sollte er nicht einmal die Vogtsrechnungen passiren können, dann steht's bös mit dem betreffenden Amtsbezirke. Es wird der Amtsrath nur eine Vermehrung der Kosten und des Beamtenstandes herbeiführen. Jene fielen auf die Bevogteten, was gewiß nicht wünschenswerth ist. Der Wille des Volkes spricht sich nicht für die Einführung der Amtsräthe aus. Endlich bemerkt man, das Gemeindswesen werde besser geführt oder besorgt werden. M. H.! man wird doch die Gemeinden nicht bevormunden, man wird sie doch bei ihren Rechten bleiben lassen wollen? Der Amtsrath wäre so ein Obervormund, wollte er nicht zu Allem Ja und Amen sagen. Auch die Erleichterung im Armenwesen würde dadurch bezweckt, sagt man z. B. in Ansehung der Errichtung von Armenhäusern. Allein das ist sehr unrichtig. Der Regierungsstatthalter und der Amtsrath können sich nicht damit befassen, man muß besondere Beamte dafür anstellen. Im Emmenthal kann man's erfragen, wie schwer es hält, den geeigneten Mann dafür zu finden. Auch der Gewinnst in Ansehung der gründlichern Beseitigung von Administrativstreitigkeiten dürfte geringfügig sein. Das Gesetz soll vorsorgen, daß sie nicht so leicht möglich werden. Hat der Amtsrath eine große Kompetenz, so ist seine Quelle im Regierungsrathe zu finden. Man kann diese Quelle auch dem Regierungsstatthalter öffnen. Es besteht nun einmal ein Vorurtheil gegen den Amtsrath. Ich kann darin nur einen Hemmschuh des staatlichen Räderwerks erblicken, welcher der künftigen Regierung in Ansehung der Exekution und gegebener Befehle nur Schwierigkeiten bereiten wird. Ich schließe auf Entfernung des Amtsrathes aus der Verfassung.

Belrichard. Der Urheber des Antrages, der die Aufstellung von Amtsräthen zum Zwecke hat, hat behauptet, diese neue Aufstellung sei nur in Folge einer Anwandlung von Laune aus dem ersten Entwurfe gestrichen worden. Allein Herr Hauptmann Immer hätte sich erinnern können, durch was man zu dieser Anwandlung von Laune veranlaßt worden ist; wenn Laune vorhanden gewesen ist, so rührte dieß daher, daß man von allen Seiten, aus allen Theilen des Kantons uns gesagt hat, wir seien auf einen sehr übeln Gedanken verfallen, diese neue Behörde aufzustellen, welche, so wie Hr. Weingart es in diesem Augenblicke gesagt hat, indem er das vom letzten Redner Gesprochene übersetzte, aufs wenigste gesagt, ein wahrhafter Hemmschuh der Staatsmaschine wäre. — Einer der hauptsächlichsten Beweggründe, die man für die Einführung der Institution der Amtsräthe in den Vordergrund stellt, besteht darin, daß man sagt, dieselbe werde den Regierungsstatthaltern viele Verlegenheiten ersparen, da sie ohnehin mit Geschäftssorgen überladen sein würden. Man hat jedoch bereits zur Genüge bemerklich gemacht, wie im Gegentheil der Regierungsstatthalter durch die neue Organisation von einem bedeutenden Theile ihrer Geschäfte entlastet werden würden, und dieser bedeutende Theil, vielleicht der mühevollste Theil ihrer Beschäftigung, bestund bis dahin in den Voruntersuchungen in Kriminalsachen. Man hat zur Genüge anerkannt, wie bedauerlich es sei, daß man den Regierungsstatthaltern derartige Obliegenheiten übertragen habe, und es ist kein Zweifel übrig, daß diese Obliegenheiten wegfallen werden. Anderseits sehe ich nicht ein, wie diese Beiordnung von zwei Amtsräthen die Wirkung haben könnte, die Geschäfte wesentlich zu vermindern; denn nach dem gestellten Antrage könnte der Regierungsrath niemals einen Schritt thun, ohne gewissermaßen durch diese beiden Gehülfen unterstützt zu sein. Uebrigens möchte ich fragen, in wiefern der Regierungsstatthalter Hülfe und Beistand finden würde, wenn er im Gegentheil keine einzige Maßregel vorkehren dürfte, ohne sich die beiden Amtsräthe beizugesellen. Es würde etwas anderes sein, wenn es sich darum handeln würde, die Arbeit unter diesen drei Beamten zu vertheilen; allein das will man nicht, denn man behauptet, eine gewisse Garantie in der Beiordnung dieser Amtsräthe zu finden; und sobald man behauptet, hierin eine größere Garantie zu finden, so ist damit verstanden, daß die Arbeit dieser drei Beamten gemeinsam sein werde. Konsequent hiemit ist also die Behauptung nicht richtig, daß die Geschäfte des Regierungsstatthalters irgenwie vermindert sein würden. — Anderseits würde es sehr widersprechend sein, wenn man, nachdem man die Nothwendigkeit anerkannt hat, bei den höhern Administrativbehörden die Geschäftsmasse, die Art und Weise des Geschäftsganges zu vereinfachen, bei den untern Behörden dieselbe nunmehr aufs neue vervielfachen und verwickeln wollte. Man hat Ihnen angeführt, was in Frankreich bestehe. Allein in Administrativangelegenheiten, glaube ich, sei Frankreich nicht gerade der Staat, den wir zum Vorbild nehmen dürfen, und zwar mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Einrichtungen, deren wir bedürfen. Unter Anderm hat Herr Immer zu Unterstützung seines Antrages die Behauptung vorgebracht, diese Amtsräthe werden geeignet sein, den höhern Behörden Gedanken, Rathschläge, Ansichten über die verschiedenen Verbesserungen vorzubringen, welche in Gegenständen der Staatswissenschaft u. s. w. getroffen werden könnten. Allein selbst in Frankreich, wenn man auch in diesem Lande ein Vorbild suchen wollte, sind es keineswegs die Präfekturräthe, welche dergleichen Befugnisse haben, sondern die Generalräthe und Arrondissementsräthe (conseils généraux et conseils d'arrondissements). Dort ist es, wo die Regierung nützliche Erkundigungen über einzuführende Verbesserungen schöpft. — Die Präfekturräthe (conseils de préfecture) dann sind wesentliche Richter in Administrativangelegenheiten, und, so wie Hr. Gerichtspräsident Straub es bemerklich gemacht hat, werden die Verrichtungen der Regierungsstatthalter namhaft noch dadurch erleichtert, daß man im Begriffe steht, ihnen bloß noch die Erkanntniß über reine Administrativgegenstände zu belassen. Nach meiner Ansicht findet sich der Antrag in keiner Beziehung gerechtfertigt, und ich stimme gegen die Einführung dessen, was ich eine üble Bestimmung des Verfassungsentwurfes nennen muß.

Ochsenbein. Da man mir es zum Vorwurfe macht, wenn ich meine persönliche Meinung hier von diesem Stuhle aus eröffne, ich aber in dieser Sache um meine Meinung nicht verschroten sein möchte, so verlasse ich für einen Augenblick meinen Platz und ergreife das Wort als Mitglied dieser Versammlung. — Ich war einer derjenigen, welche den Amtsrath in den ersten Projekt brachten, und zwar aus sehr wichtigen Gründen. Da dieselben der Versammlung bis jetzt noch nicht vorgelegt wurden, so erlaube ich mir, darauf zurückzukommen; Sie, H. P. m. H., werden dann entscheiden, in wie weit Sie dieselben erheblich finden. Nach den Grund-

sätzen, welche bis zum Jahre 1831 bei uns herrschten, galt das System der väterlichen Regierung, und es war dieß ein sehr natürliches System, herfließend aus dem Grundsatze des aristokratischen Regiments, daß Alles, was im Lande geschehe, durch die Regierung geschehen müsse, weil man annahm, das Volk sei nicht mündig. Im Jahre 1831, ungeachtet das Volk mündig erklärt wurde, blieb in der Wirklichkeit genau das gleiche Regierungssystem herrschend, und es hatte dasselbe zur Folge, daß immerfort eine Masse von Kleinigkeiten vor die Regierung gebracht werden mußten, die eben so zweckmäßig auf andere Weise hätten abgethan werden können. So geschah es, daß 80 bis 90 und mehr Geschäfte in einem einzigen Vormittage vom Regierungsrathe beseitigt werden mußten; und da mögen Sie selbst beurtheilen, ob eine gründliche Geschäftsbesorgung auf diesem Fuße möglich war. Dieses nun gab mir den Gedanken zu einem Amtsrathe, und nun erlaube ich mir, möglichst kurz die Frage zu erörtern, welche Vortheile uns ein solcher bringen würde. Zunächst würde ich dem Amtsrathe alle Geschäfte übergeben, die für das Staatsganze minimer Natur sind, und hauptsächlich bloß Lokalinteressen beschlagen, wie also die Aufsicht über alle öffentlichen Sachen, als Straßen, Flüsse, Gemeindewaldungen, Schulen, Gemeinden und Gemeindverwaltungen, ferner die Passation der Vormundschafts- und Gemeindrechnungen. Bisher wurden alle diese Zweige einseitig und oberflächlich besorgt, und eine Beaufsichtigung der öffentlichen Sachen fand im Grunde gar nicht statt. Der Regierungsstatthalter war natürlich seiner anderweitigen Geschäfte wegen nicht im Falle, in alle Theile seines Bezirkes zu reisen, und so wurde auf Flüsse und Straßen, wofern letztere nämlich nicht gerade Hauptstraßen waren, von Niemandem geachtet; auch die öffentlichen Gebäude unterlagen keiner Aufsicht; daher wurden schadhafte Gegenstände, welche gleich von Anfang mit wenigen Batzen hätten hergestellt werden können, nicht hergestellt, bis der Schaden in hohem Grade zugenommen hatte; daher sah man oft Staatsgebäude, welche oft eher Vergeltstagten anzugehören schienen. Die Vormundschaftsrechnungen sodann wurden sehr mangelhaft und oberflächlich untersucht, in der Regel beschränkte sich diese Untersuchung auf den Calcul, ob dieser richtig sei, und zwar geschah dieß meist durch den Amtsschreiber und nicht durch den Regierungsstatthalter. Eine eigentliche Vormundschaftspolizei fand gar nicht statt, und das nämliche war der Fall bei den Gemeinderechnungen. Auch da untersuchte man dieselben nur in Bezug auf den Calcul, hingegen ob eine gesetzwidrige Verwendung vom Gemeindevermögen stattgefunden habe u. s. w., darum bekümmerte man sich in der Regel nicht. Ueberhaupt, alle diese sehr wesentlichen Momente einer guten Administration waren höchst vernachlässigt, — namentlich dann das Schulwesen. Selten hatte der Regierungsstatthalter irgend eines größern Amtsbezirkes Zeit, den Kehr zu machen in den Schulen, nachzusehen, welche Verbesserungen im Schulwesen zu machen wären u. s. w. Allein ein noch viel größerer Uebelstand war dieser: Für jede noch so minime Sache mußte sich das Volk in ehrerbietigen Vorstellungen an den Regierungsrath wenden; für eine solche Vorstellung mußte der Bürger je nach Umständen 2 bis 8 Fr. baar auslegen, den Stempel ungerechnet; dann mußte er sie dem Regierungsstatthalter übergeben, durch diesen gelangte sie an die Regierung und das betreffende Departement. Dort blieb sie oft wochenlang liegen, und wenn es den Leuten um Erledigung der Sache zu thun war, so mußten sie mit großen Kosten nach Bern reisen, um einen endlichen Entscheid zu erbetteln, was alles natürlich große Unzufriedenheit verursachte. Waldausreutungsbegehren, Stroh- und Schindeldachbegehren ꝛc. hätten durch einen Amtsrath gewiß viel besser entschieden werden können. Je nachdem dann ein solches Begehren eine Person betraf, wurde dasselbe vom Regierungsstatthalter entweder direkt empfohlen oder nicht empfohlen; oder aber es geschah das eine oder andere durch nachträgliche Korrespondenz, und so war es im Grunde immer der Regierungsstatthalter einzig, welcher auf den Entscheid einwirkte. Das Nämliche geschah auch in allen Gemeindsstreitigkeiten; der Regierungsstatthalter erstattete Bericht nach seinem bienvouloir, und ohne weitere Sachkenntniß wurde dann hier entschieden. Für alles Solche wäre nun ein Amtsrath am Orte; entweder würde er sofort nach seiner Kompetenz die Sachen abthun, oder, wo er keine Kompetenz hätte, würde er Gutachten an die Behörde machen, und zwar vom Standpunkte der Gemeinde oder des Amtes aus; er wäre gleichsam das Auge der Regierung, wodurch diese die Orts- und Amtsangelegenheiten ansehen würde. Ich begreife wirklich nicht, wie man jetzt gegen diesen Amtsrath auftreten kann, währendem die gleichen Personen in anderer Beziehung nicht genug auf Amtsvertretung in allen Dingen hinweisen und dieselbe verlangen können. Diese Amtsvertretung werdet Ihr in Zukunft um so weniger haben, als nur 9 Mitglieder im Regierungsrath sein werden, denn diese Neun besitzen nicht diejenige umfassende Lokal- und Personalkenntniß, wie 17 Mitglieder, und nun bietet man Euch das Mittel dar, wodurch man diese Lokal- und Personalkenntniß vertreten kann, und jetzt wollt Ihr es nicht! Wenn es irgend im Staate ein wahres Volksinstitut gibt, so ist es der Amtsrath, und überall, wo dieses Institut besteht, ist man sehr wohl dabei. Wir haben in Beziehung auf die Administration in den Bezirken Sachen erlebt, die man nicht erleben sollte in einem geordneten Staate; wir sahen Deputirte des Baudepartements im Lande herumreisen wegen Reperaturen von vielleicht Bz. 15, während nur diese Reisen vielleicht L. 60 bis 90 kosteten, und zwar mußten diese Reperaturen dann erst noch vielleicht Jahre lang auf sich warten lassen, während welcher Zeit der Schaden immer größer wurde. Einem Amtsrathe nun könnte man in dieser Beziehung gewisse Kompetenzen einräumen, also jene Reisekosten ersparen und zugleich verhüten, daß nicht wegen allzu langen Wartens Alles zu Grunde geht; die Häuser des Staates würden auf diese Weise in Zukunft nicht mehr den Häusern der Vergeldstagten gleichen, wo die Dachkänel herabhängen und keine Ziegel mehr auf dem Dache sind. Man sagt, man vermehre durch das Institut der Amtsräthe die Beamten. Ich gebe das zu, aber die Vermehrung finde ich sehr gerechtfertigt, um so mehr, als man gestern aus sehr triftigen Gründen die Unterstatthalter beseitigt hat. Die auf den Unterstatthaltern gemachte Ersparniß können wir auf sehr nützliche Weise auf das Institut der Amtsräthe verwenden. Daß der Amtsrath ein Hemmschuh des Regierungsstatthalters sei, ist eine sehr unrichtige Behauptung. Was der Regierungsstatthalter in Polizei- und Regierungssachen als Vollziehungsbeamter bis jetzt zu machen hatte, wird er auch fernerhin ohne den Amtsrath machen.

Auch Reibungen zwischen dem Amtsrathe und dem Regierungsstatthalter können nicht wohl eintreten, denn der Amtsrath hat seine abgegränzte Geschäftssphäre und der Regierungsstatthalter gleichfalls. Es wird auch sehr unrichtig behauptet, daß wenn Entscheide des Amtsrathes zum Nachtheile des Staates ausfallen, man kein Mittel dagegen habe. Ich habe bereits in der Vorberathungskommission nachgewiesen, daß da leicht zu helfen sei. Ist der Staat benachtheiligt, so reklamirt der Regierungsstatthalter bei kompetenter Behörde, und ist eine Parthei benachtheiligt, so reklamirt diese. Immerhin ist der große Hauptvortheil des Instituts der Amtsräthe dieser, daß die Regierung in Zukunft ihre Thätigkeit nicht auf höchst minime Sachen zersplittern muß, sondern das allgemeine Interesse im Auge haben kann. Geschah bisher nichts oder nur sehr Weniges in der Gesetzgebung u. s. w.; so ist dieses nicht ganz auf Rechnung der Personen zu setzen, sondern großentheils auf Rechnung der bisherigen Organisation, denn zufolge dieser waren die Behörden mit minimen Geschäften so überladen, daß sie für größere Arbeiten nicht Zeit und Muße fanden; wenn also in Zukunft daß Radwerk besser gehen soll, so muß man der Regierung diese minimen Sachen abnehmen, die für das Staatsganze von geringer, für die einzelnen Gemeinden und Personen aber oft von größter Wichtigkeit sind. Diese einem Einzigen zu übertragen, könnte ich nicht verantworten; ich kenne die Schwächen einzelner Personen in Administrativsachen allzugut, besonders, wenn diese Personen zufolge ihrer Bildung und ihres Charakters nicht auf einem höhern Standpunkte stehen, und da sehe ich die nöthige Garantie nur in dem Institute der Amtsräthe. Ich stimme also entschieden für den Antrag des Hrn. Immer.

Bandelier, RR. Die Erfahrung hat uns belehrt, daß eine allzugroße Centralisation der Geschäfte im Regierungsrathe nachtheilige Folgen hat; diese Folgen sind auseinandergesetzt worden, ich will sie daher nicht wiederholen. Die nunmehrige Organisation der obern Verwaltungsbehörde ist so beschaffen, daß es jedenfalls nöthig sein wird, die Kompetenz der Amtsverwaltung zu erweitern. Wenn einerseits den Regierungsstatthaltern gewisse Geschäfte abgenommen werden, wie namentlich die Voruntersuchungen, so werden ihnen auf der andern Seite auch größere Kompetenzen und neue Geschäfte zugewiesen werden müssen. Namentlich wird sich ihre Arbeit bedeutend vermehren bezüglich auf Vormundschaftssachen, zumal vorauszusehen ist, daß die Majorennetät mit dem 20. Altersjahre eintreten wird. Schon deßhalb also glaube ich, daß die Einwendung gegen den Amtsrath als Gehülfe des Regierungsstatthalters beseitigt sein sollte; indessen dünkt es mich, es hänge diese Frage von einer andern Frage ab, nämlich wie die Amtsbezirke von nun an werden eingetheilt werden. Bleibt die jetzige Eintheilung, so möchte man vielleicht die Verwaltungsräthe als überflüssig betrachten; sollten aber, wie ich es annehmen muß, da man sich hier nicht darüber aussprechen will, diese Bezirke später vergrößert werden, so ist es dann rein unmöglich, daß der Regierungsstatthalter die Geschäfte alle besorgen, und also muß ihm dann nothwendig ein Theil davon abgenommen werden. Ich stelle demnach die Ordnungsmotion, es möchte die definitive Behandlung dieses Antrages verschoben werden, bis entschieden ist, ob die jetzige Bezirkseintheilung beibehalten werden soll oder nicht.

Hr. Präsident. Ich bemerke hierüber bloß, daß gestern förmlich beschlossen wurde, den Antrag des Hrn. Immer heute zu behandeln, so daß es sich heute nicht um eine Ordnungsmotion in dieser Beziehung handeln kann.

Bandelier, RR. Meine daherigen Bedenken sind mir erst heute aufgestiegen; da ich nun annehmen soll, es liege in der Absicht, die Verwaltungsbezirke zu vergrößern, so stimme ich jetzt zum Antrage des Herrn Immer.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen zu Gunsten des Institutes der Amtsräthe. Ich erachte dasselbe als ein Institut der natürlichen Vermittelung zwischen Regierung und Volk. Bisher hatten wir die einseitige Institution, daß in den Amtsbezirken für die Verwaltung nur Regierungsbeamte waren, gewählt durch die Regierung, und daß die Regierung nur durch ihre eigenen Organe sah. Durch den Amtsrath dagegen werden in den Bezirken auch Volksorgane aufgestellt, gewählt durch das Volk, und daraus wird sich die wohlthätige Vermittelung zwischen Regierung und Volk herausstellen. Die politischen Erfahrungen der letzten Zeit wären wohl anders gewesen, wenn die Regierung in den Amtsbezirken zur Berichterstattung auch solche Organe gehabt hätte, die nicht bloß nach Oben schauten, sondern auch nach Unten. Die Amtsräthe sind mithin ein durchaus demokratisches Institut. Ein fernerer Grund, welchen ich beifüge, ist dieser. Der Regierungsstatthalter ist kein bleibender Beamter, alle 4 Jahre wird derselbe neu gewählt, also werden sehr häufige Wechsel in den Personen der Regierungsstatthalter eintreten; ein solcher neuer Regierungsstatthalter aber, wenn er nicht aus dem Amte selbst ist, kennt von den Lokalverhältnissen, Personen ꝛc im Anfange nicht das Geringste, und dadurch erleidet die Administration immer eine momentane Unterbrechung. Wenn Ihr nun dem Regierungsstatthalter einen Amtsrath zur Seite gebet, so wird diese Unterbrechung nicht mehr fühlbar stattfinden, denn der Amtsrath wird ihm beistehen und ihn in die Administration des Bezirkes einführen. Ein dritter Grund ferner ist dieser: Wir streben dahin, unsre ganze Administration nach und nach volksthümlich zu machen, so daß Alles nach und nach durch das Volk regiert werde und nicht bloß für das Volk, daß mithin das System der väterlichen Regierung nach und nach beseitigt und das System einer selbstständigen Volksregierung in's Leben geführt werde. Durch den Amtsrath nun führt man Männer aus dem Volke in die Administration ein, es werden dadurch Kandidaten für Regierungsstatthalterbeamtungen ꝛc. herangebildet. Das halte ich für sehr geeignet, unsre Staatsbeamten müssen weit mehr die Volksschule durchmachen, als hingegen die Gelehrtenschule. Man sagt, der Regierungsstatthalter könnte durch den Amtsrath nur gehemmt werden. Das halte ich für durchaus ungegründet. Die Funktionen Beider werden genau von einander geschieden sein. In Allem, was die Vollziehung der Gesetze und die Handhabung der Sicherheitspolizei betrifft, wird immer nur der Regierungsstatthalter handeln, und da wird sich der Amtsrath nicht, wie ein Schleppsack oder Hemmschuh an ihn hängen. Dagegen werden dem Amtsrathe mehr die ökonomischen oder administrativen Funktionen im engern Sinne zukommen,

für welche eine kollegialische Behandlung sehr wichtig ist. Namentlich wird in Bezug auf das Armenwesen künftighin in den Bezirken eine sehr strenge Verwaltung nöthig sein, also auch mehr Lokal- und Personalkenntniß nöthig sein, als ein einzelner Regierungsstatthalter besitzen kann. Auch mit der Finanzverwaltung wird der Regierungsstatthalter mehr zu thun haben, als bisher; durch das neue Steuersystem wird er sehr viel mit den Gemeinden in Verkehr gebracht werden, und da kann ihm bezüglich auf die nöthige Lokal- und Personenkenntniß einzig ein solcher Amtsrath helfen. Ich erachte also dieses Institut aus den angebrachten Gründen als durchaus geeignet; es ist volksthümlich, es dient zur Vermittelung zwischen Regierung und Volk, befördert eine gute Administration und bildet Kandidaten zu den Stellen von Regierungsstatthaltern und andern Staatsverwaltungsbeamten.

Rufener. Einen eigenen Paragraphen für Aufstellung eines Amtsrathes könnte ich gar und ganz nicht empfehlen. Daß dieses Institut nur ein Hemmschuh in der Staatsverwaltung sei, ist schon von verschiedenen Seite klar nachgewiesen worden. Man hebt die schnellere und gründlichere Passation der Vogtsrechnungen hervor, welche dadurch erzielt werde. Dagegen bemerke ich, daß wenn jetzt der Regierungsstatthalter dieselben in Zeit 8 Tagen passirt, was wird in Zukunft geschehen? Entweder wird der Amtsrath dazu beigezogen, oder der Regierungsstatthalter schickt sie durch den Landjäger oder Weibel auf dem Lande herum den einzelnen Amtsräthen zur Einsicht. Ich mache dabei auf die Masse von Rechnungen im Vormundschaftswesen aufmerksam. Was also in Zeit von 8—14 Tagen jetzt beseitigt werden konnte, wird 5—6 Wochen zukünftig in Anspruch nehmen. Also das Gegentheil wird durch den Amtsrath erzielt, ein langsamer schleppender Geschäftsgang. Ich stimme gegen Einführung eines Amtsraths.

Beutler. So schön und glänzend dieses Institut von verschiedenen Rednern dargestellt worden ist, so kann ich gleichwohl nicht für die Einführung desselben stimmen. An einem Orte will man sparen, am andern nicht, wozu führt das? Warum bestimmte man, die Anzahl des Regierungsrathes auf 9 Mitglieder abzustellen? Um Kosten zu ersparen und überflüssige Mitglieder zu beseitigen. Konsequenter Weise sollte man das auch hier berücksichtigen; wenigstens wie es mir scheint, wenn es gut gehen soll. Man hat daraus im Publikum abgeleitet, daß so ein Amtsrath eigentlich aus Leuten bestehen werde, denen man den Speck durch's Maul ziehe. Etwa aus Bauern, die sich des „Aemtli's" freuen, oder aus geringern sogenannten Juristen, die dieses Kollegium bilden sollen und Land auf und ab über die Regierung räsonniren. Ich glaube, die künftige Regierung würde den dadurch eingeführten schleppenden Geschäftsgang nur bedauern; oder dann beabsichtigt man eben solche Nebenzwecke, wo es darauf abgesehen ist, vom Volke zu wissen, ob es mit der Regierung zufrieden und bereit sei, sich zum blinden Werkzeuge derselben gebrauchen zu lassen. Nöthigen Falls würde man die Unterstützung desselben noch zudem ansprechen. Will man Gelehrte und Juristen dadurch emporheben, so sage man es deutlich, wenn doch von aller Lokal- und Personalkenntniß abgesehen werden darf. Können die Regierungsstatthalter dieses entbehren, so kommt dann nicht viel darauf an, ob ein Amtsrath bestehe oder nicht. Es ist doch hoffentlich nicht darauf abgesehen, daß man mit diesen Pöstlein den bei den Verfassungsrathswahlen durchgefallenen Juristen helfen und sie zufrieden stellen will, um an ihnen willfährige Werkzeuge und Ohrenträger zu haben. Im Grunde ist der Amtsrath ein nutzloses Wesen und führt nur eine bedeutende Kostenvermehrung herbei. Ich rathe davon ab.

Roth. Ich könnte nun und nimmer für einen Amtsrath stimmen, weil ich glaube, es sei ein doppelter Hemmschuh. Ich vergleiche es mit einer zweckmäßig und gut eingerichteten Mechanik, die nämlich nicht mehr Räderwerk hat, als absolut nothwendig sein muß; ich halte es also dafür, wie einfacher, wie dauerhafter und besser.

Romang. Ich gehe vom Grundsatze aus, daß man in der neuen Verfassung so wenig neue Behörden als möglich schaffe und aufstelle. Aus angeführten Gründen dürfte der Amtsrath in einzelnen Fällen gute Dienste leisten und gewiß dem Lande Früchte bringen. Dieser Umstand macht viele Mitglieder der Versammlung zweifelhaft und sie sind verlegen, ob sie dazu Ja oder Nein sagen sollen. Es ist also die Hauptaufgabe, nach meiner Ansicht zu veranstalten, daß das Institut nicht unmöglich werde, daß man in der Folge freie Hände hat, und ohne die Bedingung einer Verfassungsrevision dasselbe einführen kann, um je nach dem Ergebnisse seiner Nützlichkeit es fortbestehen oder dann wieder fallen zu lassen. In dieser Beziehung wäre die gleiche Weise zu empfehlen, auf welche im §. 63 die Einführung von Handelsgerichten vorbehalten wird, sofern der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen als nothwendig erachtet. Ich würde nun die Einführung des Amtsraths an die gleiche Bedingung knüpfen. Zeigt er sich dann in der Folge als wohlthätig, so kann er beibehalten; im Gegenfalle aber abgeschafft werden.

Gfeller. Ich halte dafür, das Schicksal des Amtsrathes sei bereits entschieden. Indessen glaube ich auch meinerseits ein Scherflein zum Entscheide darüber beitragen zu sollen. Ich kann wirklich nicht begreifen, wie man in der Richtung nach Oben die Departemente abgeschafft, das Einheitssystem mittelst der Direktionen so eifrig verfolgt, den schnellern Geschäftsgang, der dadurch erhalten wird, und die gleichmäßigere Beurtheilung der Geschäfte vorgeschützt und jetzt in der Richtung von unten nach oben wieder Departemente oder Räthe einführt. Warum also in dieser zweifachen Richtung das Gegentheil? Die Konsequenz, die darin liegt, begreife ich in der That nicht und glaube auch, es sei nicht gut, so zu verfahren. Man sagt, man könne dadurch die kleinern Geschäfte der Direktion abnehmen und den Amtsräthen zuweisen. Kann man aber diese Uebertragung gegen die Amtsräthe einführen, warum nicht aus gleichem Grunde gegen die Regierungsstatthalter? Ich hoffe doch, die Regierungsstatthalter werden fähige tüchtige Leute sein, und in diesem Falle kann man ihnen füglich die so verschrienen Schindeldachbewilligungen, von denen man so viel Aufhebens macht, und eine Menge kleinerer ungeordneter Geschäfte zuweisen. Wenn die künftigen Direktoren oder Minister eine Masse höchst wichtiger Staatsangelegenheiten leiten und besorgen müssen, warum sollten das die Regierungsstatthalter nicht auch in untergeordnetern, geringfügigern Fällen

thun können? Ich sehe den Grund davon nicht ein. Ich erblicke in dem Amtsrathe eine Vermehrung der Beamten, die bei den vielen Neuerungen, welche wir in die Verfassung aufnehmen, nicht die nothwendigste ist. Um so weniger ist sie nothwendig, weil wir gestern die Wahl der Regierungsstatthalter auf eine Weise festgesetzt haben, wobei das Volk mehr Einfluß hat und seine Rechte mehr geltend machen kann. Die Regierungsstatthalter hangen in mehr direktem Verhältnisse mit dem Volke zusammen, als früher. Sie stehen näher beim Volke und kehren in dasselbe zurück. Die Beaufsichtigung der Regierungsstatthalter ist nicht mehr so nothwendig, wenn der Gr. Rath sie auf einen doppelten Vorschlag der Wahlversammlungen der Amtsbezirke und der Regierung, als wenn nur die Regierung allein sie wählt. Ich stimme entschieden gegen die Einführung des Amtsrathes.

Kohler. So kompetent und schlagend auch von verschiedenen Seiten der Amtsrath bereits vertheidigt worden ist, so will ich mir doch auch ein paar Worte zur Unterstützung derselben erlauben. Schon in der 27er Kommission war ich vom ersten Augenblicke an, da derselbe zur Sprache kam, unbedingt dafür, und ich kann in dieser Beziehung wohl eben so kompetent, als irgend Einer, der hier sitzt, darüber reden, da ich während mehreren Jahren einem der bedeutendsten und seinem Handel und seinen daherigen Interessen nach wichtigsten Amtsbezirke vorgestanden habe und somit aus Erfahrung weiß, in welcher Beziehung ich meiner Pflicht vollständig genügen konnte und wo nicht, und woran es eben fehlte. Unbegreiflich ist es mir, wie das Land und Mitglieder vom Lande, welche bei allen Anlässen nach sogenannten Volksrechten haschen, dann etwas, blos weil es noch etwas neu ist, nicht wollen können und darin, wie es von anderer Seite etwas hämisch und nicht loyal gesagt wurde, eine versteckte Absicht erblicken, den Landleuten den Speck durchs Maul zu ziehen, Advokaten zu Stellen zu verhelfen u. s. w. Ich antworte hierauf nichts weiter, solche Insinuationen, die ich wiederholt als hämische bezeichne, werden sich in der öffentlichen Meinung selbst richten. Ich unterscheide in den Funktionen des Regierungsstatthalters zwischen Vollziehung der Gesetze, Handhabung der öffentlichen Ordnung und Polizei, und zwischen der eigentlichen Administration. Was die Vollziehung der Gesetze und die Handhabung der Ordnung und Polizei betrifft, so kann der Regierungsstatthalter, wenn er überhaupt seiner Aufgabe gewachsen ist, das Alles machen ohne Mitwirkung eines Amtsrathes, allein in dieser Beziehung genügt es nicht, daß der Gr. Rath von nun an die Regierungsstatthalter wählt, wie gestern beschlossen wurde, sondern dazu gehört eine gewisse allgemeine Bildung, und es ist mir auffallend, wie vorhin ein Mann, welcher gewiß allgemeine Bildung besitzt, behaupten konnte, die Regierungsstatthalter werden in Zukunft, da der Gr. Rath sie wähle, besser entsprechen, als bisher. Werden sie dann andere Menschen sein? Wo hat denn jetzt der Regierungsrath die Regierungsstatthalter hergenommen? Hat er sie etwa selbst gemacht? Wird der Gr. Rath etwa andere wählen, als wie der Regierungsrath sie fand? Das wird Niemand im Ernste behaupten wollen. Wo fehlte es, daß in vielen Beziehungen über die Regierungsstatthalter und implicite über die Regierung so viel geklagt wurde? Da fehlte es, daß in den größern Bezirken die Regierungsstatthalter nicht die nöthige Zeit, nicht die nöthige Lokal- und Personalkenntniß besaßen, um sich dieser Branche der Administration mit Erfolg zu widmen. In kleinern Bezirken begreife ich, daß man sich vom Institute der Amtsräthe nicht sehr viel verspricht; ich weiß, daß die Regierungsstatthalter da oft den halben Tag Langeweile hatten, oder Zeit genug fanden, ihren anderweitigen Beschäftigungen nachzugehen u. s. w. Allein ein eifriger und thätiger Regierungsstatthalter hat auch im kleinsten Amtsbezirke Jahr aus Jahr ein vom Morgen bis zum Abend genug zu thun, und in einem irgend größern Bezirke kann er auch beim besten Willen unmöglich seine Pflichten vollständig erfüllen. Der Regierungsstatthalter soll sich nebst den übrigen Verwaltungszweigen mit dem Armenwesen beschäftigen, was in Zukunft seine Zeit noch viel mehr, als bisher, in Anspruch nehmen und größere Energie von ihm erfordern wird, weil sonst der Staat wesentlich darunter leidet und es ins Große laufen wird, wenn da Nachläßigkeiten stattfinden. In dieser Beziehung wird der Amtsrath von großem Nutzen sein, besonders wenn der Regierungsstatthalter nicht aus dem Bezirke selbst ist, allein selbst auch dann, wenn er aus dem Bezirke selbst ist, denn in größern Amtsbezirken wird selten ein Mann Verhältnisse und Personen jedes Theiles des Amtsbezirkes vollständig kennen. Während nun der Regierungsstatthalter auf seinem Amtssitze die andern Geschäfte erledigt, werden die Amtsräthe bezüglich auf das Armenwesen im Amtsbezirke herum Erkundigungen einziehen, nachsehen in Bezug auf die Armen u. s. w, und dann in der Sitzung den Regierungsstatthalter mit ihren Wahrnehmungen bekannt machen. Das Gleiche wird mit dem Gemeindewesen der Fall sein. Auch da wird in größern Bezirken selten ein Regierungsstatthalter vollständig seiner Pflicht genügen können. In Bezug auf das Gemeindewesen, in der Aufsicht über die Führung der Gemeindsprotokolle, der Vogtsrödel, der Burgerrödel ꝛc. bleibt da gewiß Manches zurück; aus den Rechnungen einzig ist nicht ersichtlich, wie das Alles stattfindet, und wenigstens bei mir ist Manches dieser Art zurückgeblieben, bloß weil die größern Geschäfte mich ausschließlich an die Audienzstube fesselten. In dieser Beziehung wird ja freilich der Amtsrath sehr wohlthätig wirken, und gewiß würden nach einigen davon gemachten Erfahrung alle Diejenigen, welche jetzt unbegreiflicherweise so sehr dagegen sind, besonders in den größern Bezirken, die Ueberzeugung gewinnen, daß dieß ein sehr wohlthätiges Institut sei. Auch das Steuerwesen wird in Zukunft den Regierungsstatthalter bedeutend in Anspruch nehmen, aber auch darin kann ihm der Amtsrath wesentlich an die Hand gehen. Man behauptet immer und immer wieder, dieses Institut sei ein Hemmschuh, und man kann sich von diesem Gedanken gar nicht befreien, ungeachtet handgreiflich gezeigt wurde, daß dies in keiner Weise der Fall ist. Man fragt, wie es dann mit den Vogtsrechnungen gehen solle, diese seien bisher sehr schnell untersucht worden u. s. w. Vorerst bemerke ich, daß es nicht die Aufgabe des Regierungsstatthalters ist, die Beilagen mit den Rechnungen zu vergleichen u. s. w., und gar mancher Regierungsstatthalter passirt diese Rechnungen ganz anders, als er sollte, und meint, Großes verrichtet zu haben, wenn er vielleicht einen Rechnungsfehler entdecken konnte. Aber der Regierungsstatthalter hat nur zu untersuchen, ob die

Vorschriften der Vormundschaftspolizei gehörig beobachtet wurden, Alles Uebrige ist nicht seine Sache. Wie soll nun da der Amtsrath irgendwie ein Hemmschuh sein? Ein jeder Regierungsstatthalter, der Ordnung hat, wird von Zeit zu Zeit einen Tag zur Passation der Vogtsrechnungen bestimmen; auf diesen Tag ladet er die Amtsräthe ein, mit ihm zusammenzusitzen; da werden die Rechnungen im Beisein der Vormünder, der Vormundschaftsbehörde und allfällig der Pupillen abgelesen, allfällige Bemerkungen angehört und dann passirt; wobei die Amtsräthe, weil sie den Gemeinden und den Bevormundeten näher stehen, wiederum sehr wohlthätig mitwirken können. Die Rechnungen werden da irgend so schnell passirt, als wenn der Regierungsstatthalter einzig wäre, mit dem Unterschiede, daß die Amtsräthe mit ihren Einsichten ihm dabei an die Hand gehen würden. Also ist der Amtsrath da nicht im Geringsten ein Hemmschuh, weil die Voraussetzung irrig ist, daß man da die Rechnungen nachrechnen, mit den Beilagen vergleichen müßte u. s. w. Das ist Aufgabe der Vormundschaftsbehörde und des Amtschreibers, welcher dafür besonders honorirt ist. Man findet ferner einen Widerspruch darin, daß man bei den obern Behörden das Departementalsystem abgeschafft habe, und jetzt in den Amtsbezirken einen Amtsrath aufstellen wolle, während bisher der Regierungsstatthalter einzig war. Dieser Widerspruch ist nur scheinbar und beruht wiederum auf ganz irrigen Ansichten. In den Departementen werden alle Geschäfte nur gestützt auf Akten, die vorliegen, behandelt, und in dieser Beziehung war das Departementalsystem ein großer Hemmschuh, indem die Akten dann von Vielen gelesen werden, mithin zirkuliren mußten, was immer sehr lange dauerte; dann wurde ein Mitglied bezeichnet als Referent, die andern Mitglieder hatten die Akten, ungeachtet sie zirkulirten, nicht gelesen, sie verließen sich auf diesen, und so wurden die Geschäfte weniger gut untersucht, als wenn bloß Einer die Sache gemacht hätte. Also bei den Departementen wird stets auf vorliegende Akten hin verfügt; hingegen beim Regierungsstatthalter ist das ganz anders; da wird auf unmittelbare Kenntnißnahme hin verfügt, und das ist eben der Uebelstand, daß in größern Bezirken der Regierungsstatthalter, welcher sich oft persönlich auf Ort und Stelle begeben sollte, es nicht thun kann, weil es ihm an der Zeit fehlt. Da wird also der Amtsrath, der gleichsam das Auge des Regierungsstatthalters sein würde, weil da nicht auf Akten, sondern auf unmittelbare Wahrnehmung hin verfügt wird, von größtem Nutzen sein; somit läßt sich daorts zwischen Departementen und dem Amtsrathe durchaus keine Vergleichung anstellen, und der behauptete Widerspruch ist durchaus unrichtig. Ich wiederhole noch einmal: Die Siebnerkommission hat geglaubt, daß für die künftige Administration man dem Lande ein sehr erwünschtes Mittel darbiete, wenn in Bezug auf die Amtsbezirksverwaltung dem Regierungsstatthalter ein Institut beigegeben werde, welches die ihm oft abgehenden Lokal- und Personal-Kenntnisse ersetze u. s. w. Man hat auch glauben sollen, dieses Mittel würde vom Lande mit beiden Händen ergriffen werden, und ich kann noch jetzt nicht begreifen, wie man heute dasselbe so mit Widerwillen von sich stoßen kann. Ich kann mir dafür beinahe keine andere Gründe denken, als daß, was man aber in einer solchen Versammlung nicht annehmen sollte, besorgt wird, die Kommission habe dabei arrières pensées gehabt, um dem Volke etwas vorzuspiegeln, wodurch es dann nachher in seinen Rechten beschränkt würde; — während umgekehrt der Amtsrath offenbar gerade das Mittel ist, das Volk direkt zu betheiligen u. s. w. Wenn ich auch heute in der Minderheit bleibe, so wird zweifelsohne die Nützlichkeit dieses Instituts später anerkannt werden; ich wenigstens trage keinen Augenblick Anstand, zum Antrage des Hrn. Immer zu stimmen, und ich wünsche sehr, daß Ihnen derselbe belieben, und daß Sie sich nicht durch irrige Vorstellungen oder gar durch Verdächtigungen davon abwendig machen lassen möchten. Man soll doch wahrlich nicht voraussetzen, daß diejenigen, welchen Sie das Zutrauen schenkten, dieselbe mit einer so wichtigen Arbeit zu beauftragen, Ihnen da so etwas bringen würden, um das Volk zu verthören und Gott weiß was für Absichten dadurch zu erreichen.

Schäppi. Ich müßte mit voller Ueberzeugung zu dem angetragenen Institute stimmen. Für persönliche Freiheit und für das Eigenthum des Bürgers ist das gerade eine vorzügliche Garantie. Man kann Beispiele anführen, um zu zeigen, was Regierungsstatthalter sich gegen mißfällige Personen schon erlaubt haben. Wir hatten ein Gesetz vom 7. März 1834, dieses räumte der Polizei das Recht der Meinung ein; nach diesem Rechte konnte ein Regierungsstatthalter gegen Jemanden eine Untersuchung anheben, ihn Jahre lang in Prozessen herumschleppen und zuletzt, wenn der Bürger freigesprochen ward, war kein Verantwortlichkeitsgesetz da, um gegen den Regierungsstatthalter aufzutreten, und überdieß konnte der Regierungsrath den unschuldig Angeklagten aus Nachsicht gegen den Regierungsstatthalter die Entschädigung streitig machen. Ich möchte dann auch, daß die Untersuchungen dem ganzen Amtsrathe übertragen werden; hingegen wünsche ich, damit die Zahl der Beamten u. s. w. nicht wiederum vermehrt werde, als Grundsatz aufzustellen, daß die Amtsgerichte um so viele Mitglieder verringert werden, als die Amtsräthe Mitglieder zählen werden. Diese Amtsräthe sind gewiß ein glückliches Institut; in größern Oberämtern, wo es schöne Besoldungen gibt, wird man immer das Loos haben, daß fremde Regierungsstatthalter kommen, welche dann die Sitten und Gebräuche des Volkes und die Lokalverhältnisse nicht kennen. Ich will nicht länger sein, ich wollte bloß meine Ansichten aussprechen in Bezug auf die Untersuchung, und ich stimme zu Einführung der Amtsräthe, sofern die Zahl der Amtsgerichtspersonen um so viel kleiner wird, als der Amtsrath Mitglieder bekömmt.

Gygax. Wenn man die Herren Vertheidiger des Amtsraths hört, so sollte man glauben, daß derselbe für alles Uebel ein wahrer Blitzableiter wäre. Das kann ich aber nicht einsehen. Man sagt da wegen den Kleinigkeitskrämereien u. s. w., im Regierungsrathe und in den Departementen habe Einseitigkeit und Oberflächlichkeit in den Geschäften stattgefunden. Ich verwundere mich nur, wie die gleichen Leute, welche letzter Tage für das Einheitssystem gesprochen haben, jetzt heute sagen, man müsse das Kollegialsystem, welches sie oben nicht mehr wollten, unten wieder einführen. Das würde wahrhaftig nicht ganz passen, wenn man ihre damaligen Gründe mit den heutigen vergliche; es könnte ihnen gehen, wie es gestern Hrn. Pfarrer Weyermann gegangen ist, der auch an einem Orte etwas bekämpft hätte, was er am andern Orte gerade wieder wollte. Man hat damals für das Einheits-

system auch die Verantwortlichkeit hervorgehoben und gefragt, wie denn eine kollegialische Behörde verantwortlich sein könne. Jetzt hier sagt man kein Wort von der Verantwortlichkeit, man läßt sie gar schön fallen. Man will dann dem Amtsrathe das Rechnungswesen übertragen, er soll dann mit dem Regierungsstatthalter am Tische hocken und zuhören, wie die Rechnungen, eine nach der andern, einen ganzen Tag lang vorgelesen werden. Dabei wird nicht gar viel herauskommen, und also wird man dann die Rechnung mit den Beilagen wohl bei den Mitgliedern zirkuliren lassen müssen, denn sonst gebe ich für eine solche Passation nicht viel, und ich halte es für besser, wenn der Regierungsstatthalter dieses einzig macht, denn im Amtsrathe heißt es dann bloß: Ja, ja, ich gebe es zu, das mag wohl recht sein. Man sagt vom Armenwesen, und glaubt, wenn man die Armen zentralisire, so werde das dem Regierungsstatthalter gar viel zu thun geben. Aber ich denke, man werde dafür wohl eine Armenkommission aufstellen wollen u. s. w. Auch wird es immer Bauinspektoren oder so etwas geben, so daß wir auch wegen verheiter Dachkänel u. dgl. keinen Amtsrath nöthig haben. Hr. Fürsprecher Stämpfli redet viel von einer Zwischenbehörde zwischen Volk und Regierung, aber im gleichen Augenblicke sagt er, in Vollziehung der Gesetze sei der Regierungsstatthalter einzig die Zwischenbehörde, und doch wäre gerade hier jene andere Zwischenbehörde nöthig. Von Zweien Eines; entweder wird der Regierungsstatthalter der gehorsame Diener der Amtsräthe oder umgekehrt. Ich möchte nichts von diesem Blitzableiter wissen, und in unserer Gegend will man nichts davon.

Weyermann. Ich bin nicht gesinnt, mir auf allen Brocken vorhalten zu lassen, als habe ich eine so große Inkonsequenz begangen. Ich will nun Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen, um Ihnen zu zeigen, daß dieß nicht wahr ist, sondern daß der Berichterstatter auf eine geschickte Weise bloß den Schein des Widerspruches hervorzustellen wußte. Es wäre mir nicht schwer, zu zeigen, daß daß Verhältniß auch ein ganz anderes war. Ich weise also das als unrichtig und unbegründet von der Hand.

Jaggi. Der Hr. Berichterstatter kömmt in diesen Geschäften dreimal zum Reden, und also bin ich so frei, auch noch ein zweites Mal das Wort zu ergreifen. Ich weiß eigentlich nicht: Will man zwei Beamtungen, den Regierungsstatthalter als die eine und den Amtsrath als die andere, oder sollen Beide zusammen arbeiten? Im letztern Falle behaupte ich noch einmal, daß der Regierungsstatthalter dadurch nicht erleichtert wird und auch nicht Zeit gewinnt für andere Geschäfte, sondern er muß dann stets mit dem Amtsrathe zusammensitzen; und daher finde ich durchaus keine Verbesserung darin. Man will den Amtsräthen dann gewisse Sachen übertragen, z. B. im Bauwesen; allerdings war das bisher ein großer Uebelstand; wenn in einem Pfarrhause etwas schadhaft war, wo man mit 5 Bz. hätte helfen können, gab es Umtriebe, Läufe und Gänge, Augenscheine u. s. w., u. s. w., daß zuletzt dieses mehr kostete, als die Sache selbst, und wenn auch der Regierungsstatthalter eine gewisse Kompetenz hatte, so war dieselbe jedenfalls höchst unbedeutend, so daß Alles vor das Departement mußte. Man kann und soll aber das ändern, und es kann dieß im Interesse des Landes geschehen ohne Amtsrath. Was die Schindeldachbegehren u. s. w. betrifft, so glaubt man, auch hiefür wäre ein Amtsrath zweckmäßig. Ich möchte das lieber dem Regierungsstatthalter übergeben, denn wenn ein Amtsrath zufällig selbst ein Schindeldach auf seinem Hause hat, wird er einem angesehenen Nachbarn ein solches kaum verweigern. Die Amtsräthe sollen, sagt man, die Schulen besuchen. Aber was nützt das? Dafür hat man den Schulkommissär, welcher viel kompetenter darüber ist, als ein Regierungsstatthalter oder gar ein Amtsrath. Die Straßen besichtigen kann ein Regierungsstatthalter auch; wenn die Amtsräthe das ganze Jahr hindurch den Straßen und Schulen nachgehen sollen, dann gibt das theure Amtsräthe. Geben wir lieber den Regierungsstatthaltern eine größe Kompetenz in allen diesen Dingen, mit dem Rechte an die Partheien, an die Regierung oder die Direktoren zu appelliren. Man beruft sich auf Frankreich, da seien doch auch Departementsräthe, aber man übersieht dabei, daß dort die Verhältnisse ganz anders sind; mit Ausnahme vielleicht eines Einzigen, ist kein Departement in Frankreich nur so groß, wie der Kanton Bern; also sind das ganz andere Verhältnisse. Im Vormundschaftswesen würden wir durch die Amtsräthe eine viel nachlässigere Verwaltung bekommen. Einer würde sich stets auf den Andern verlassen. Hr. Kohler sagt, die Amtsräthe seien bei der Passation gegenwärtig und haben mehr Kenntnisse von den Personen und den Verhältnissen in den Gemeinden, aber werden denn bloß zwei Männer in einem großen Amtsbezirke so gar viel mehr Kenntnisse vereinigen, als ein tüchtiger und pflichteifriger Regierungsstatthalter? Ich wenigstens könnte das nicht finden und müßte demnach mit Ueberzeugung nochmals gegen den Amtsrath stimmen.

Michel. In der Kommission der 27 sprach ich mich gegen das Institut der Amtsräthe aus, heute erkläre ich mich für die Einführung desselben, und zwar mit Recht und der innern Konsequenz, welche darin liegt, daß ich bei allen staatlichen Einrichtungen stets das Volk in erster und letzter Linie im Auge behalte. Dieser leitende Grundsatz ist auch dieser Abweichung zur Basis gelegt. Ich hatte seiner Zeit gegründete Hoffnung, das Volk werde die Bezirksbeamten selbst wählen können; allein gestern ist das Gegentheil beschlossen worden. Jene angegebene Hoffnung bewog mich, gegen den Amtsrath zu stimmen, weil ich die Bürgschaft, daß das Volk nur gute Wahlen treffen werde, in seiner verständigen, gesunden, reinen Haltung erblickte. Dadurch wurde mir der Amtsrath entbehrlich. Aber wie wird es jetzt gehen? Der doppelte Vorschlag der Wahlversammlungen der Amtsbezirke wird stets dem Vorschlage der Regierung unterliegen. Hätte sie das Volk selbst wählen können, so würden seine Wahlen auf Männer gefallen sein, die genügende Lokal- und Personalkenntnisse gehabt hätten. Allein wenn der Mann der Regierung gewählt wird, so trifft der bisherige Uebelstand ein, daß die Regierungsstatthalter diese nothwendigen Kenntnisse nicht besitzen und von einem Amtsrathe umgeben und unterstützt werden müssen. Sie arteten wirklich an einigen Orten so aus, daß sie an die alten Landvögte erinnerten. Ich beleidige Niemand; allein ich führe aus vielen nur einen Fall an. Im letzten Herbst verbot ein Regierungsstatthalter wahrscheinlich bona fide die Abhaltung eines wichtiges Viehmarktes, der unserer Gegend ungefähr so 40,000—50,000 Fr. abgeworfen haben würde. Hätte er

den Amtsrath beiziehen müssen, so wäre dieser im Fall gewesen, ihn auf das Schädliche dieses Verbots aufmerksam zu machen, und der Vortheil des Landes würde ihn gewiß anders gestimmt haben. Freilich wurde das Verbot später revozirt; allein das Uebel war vollendet und der Schaden der Gegend tief geschlagen. Man bemerkt gegen den Amtsrath, es werde ein Beamteninstitut dadurch geschaffen. Das ist nicht richtig. Bisher hatte das Amt Interlacken 9 Unterstatthalter, jetzt würden statt derselben 2 Amtsräthe dem Regierungsstatthalter beigegeben. Also wäre die Folge davon eine Verminderung der Kosten und des Beamtenpersonals. Der angegebene Vorwurf ist demnach ungegründet. Der Amtsrath ist ein wahres Volksinstitut gegen den Mann der Regierung; eine große und wichtige Garantie zur Erhaltung der Harmonie zwischen dem Beamten der Regierung und dem Volke, dessen Wille stets und überall berücksichtigt werden soll. Ich wiederhole das Beispiel aus dem Kanton Zürich nicht, das von verschiedenen Rednern angeführt worden ist. Aber kompetente und volksthümliche Männer haben sich dafür ausgesprochen, wie wohlthätig die Amtsräthe für die Bevölkerung und für die Regierung seien. Wir sind meistens dagegen gestimmt, weil wir sie nicht besitzen und ihren Werth nicht aus eigener Erfahrung kennen. Aber das Volk wählt sie selbst und das ist mir ein Grund, daß sie ein Volksinstitut sind und es bleiben werden. Ich stimme aus den angeführten Gründen entschieden zu Einführung und Aufstellung von Amtsräthen.

Steiner, zu Kirchberg. Ich stelle eine Frage an den Präsidenten. Der §. 23 des Reglements enthält auf Seite 7 die Verpflichtung des Präsidenten, dasselbe zu handhaben, wonach alle lauten Bei- und Mißfallensbezeugungen verboten sind. Aber schon oft sind solche hier gefallen, ich weiß nicht, ob die Betreffenden von irgend einer Partei dafür angestellt worden sind. Ich frage nun den Hrn. Präsidenten, ob er das Reglement handhaben wolle oder nicht; dann bin ich bald entschlossen, die Versammlung zu verlassen. Ich weiß nicht, auf wen die Anspielungen gerichtet sind. Wenn ich nur wüßte, ob sie auf mich, oder auf andere Mitglieder gerichtet seien. Ich erkläre, daß so weit sie mich betreffen möchten, man dasjenige nicht erreicht, was man damit vielleicht erzielt. Einschüchtern lasse ich mich nicht, im Gegentheil, eher fester werde ich in meiner Stellung verbleiben.

Funk, Präsident. Ich gebe die eben so bestimmte Antwort, daß mir persönlich weder von der Tribüne herab, noch aus der Mitte der Versammlung derlei Mißfallensbezeugungen bekannt sind. Wenn Hr. Steiner solche weiß oder gehört hat, so ist er berechtigt, laut Reglement vom Präsidenten zu verlangen, daß die Betreffenden zur Ordnung gerufen werden, oder einen Ordnungsruf von sich aus zu beantragen. Das hat er aber bis dahin nicht gethan und mir nie eine Beschwerde darüber eröffnet. Das ist meine Antwort auf die an mich gestellte Frage.

Steiner zu Kirchberg. Ich habe die längere Diskussion über die Amtsräthe mit ernster Aufmerksamkeit angehört. Zur Prüfung der für und wider angeführten Gründe hat Hr. Gfeller ganz meine Ansicht ausgesprochen, ich war im Begriffe all das zu eröffnen, was er dagegen vorgetragen hat. Gestern räumte man dem Volke das Recht ein, einen doppelten Vorschlag der Regierungsstatthalter dem Gr. Rathe einzureichen. Es scheint, man habe die Wahlen der Regierung besorgt, in der Voraussetzung, sie möchte nicht gut wählen. Jetzt will man mit einem Amtsrathe den Regierungsstatthaltern Beistände geben, als ob sie Vögte nothwendig hätten. Da die Vorschläge zu Regierungsstatthaltern in den Händen des Volkes liegen, so finde ich, man könne von einem Amtsrathe ganz abstrahiren. Das Volk hat einen gesunden Sinn für Ruhe, Ordnung und das Gesetz; es wird schon jene Männer bezeichnen, die an die Spitze des Amtsbezirks gestellt werden sollen. Man sagt, die Amtsräthe seien nützlich in Besorgung des Vormundschaftswesens, des Armen- und Gemeindewesens. Ich war an die 20 Jahre bei der Gemeindeadministration thätig; ich weiß, wie man Vogtsrechnungen passirt. Wenn dieselben gründlich geprüft werden sollen, so ist dazu ein tüchtiger Examinator nothwendig; drei sind nicht im Stande, sie gründlich zu untersuchen. In dieser Beziehung würden die Amtsräthe den Geschäftsgang nur schleppend machen. Dasselbe ist beim Armenwesen der Fall, und wie wird es in Gemeindesachen gehen? Sollen etwa die Gemeinden nicht Herr und Meister bleiben? Ich glaube, jene, die bezahlen, wollen sich das Recht zum Befehlen nicht nehmen lassen. Man kann ja die kleinern Geschäfte den Regierungsstatthaltern zuweisen und ihre Kompetenz ausdehnen. Es muß auch die Centralisation des Armenwesens zuerst ausgesprochen sein, bevor man sich in Hinsicht des Amtsrathes darauf berufen kann. Die Aufstellung dieser Behörde in der Verfassung ist nicht nothwendig, man kann sie immer dem Gesetze vorbehalten. Der Hr. Berichterstatter hat im Eingangsrapporte zu der Verfassung bemerkt, es würden dadurch an 1000 Beamtungen weniger nothwendig und an 300,000 Fr. Besoldungen erspart. Es liegt darin ein Widerspruch, wenn die Beamten jetzt wieder vermehrt, statt vermindert werden wollen. Aus voller Ueberzeugung muß ich mich gegen die Einführung des Amtsrathes aussprechen.

Elsäßer. Es scheint, man habe keine außerordentliche Wichtigkeit auf den von Herrn Hauptmann Immer gestellten Antrag gesetzt, der darin besteht, für jeden Bezirk einen Amtsrath aufzustellen. M. H., der Beweggrund zu diesem Antrag scheint mir aus jenem übertriebenen Mißtrauen zu entspringen, das in dieser Versammlung herrscht, (und das vielleicht durch einige frühere Vorgänge gerechtfertigt wird, auf welche man jedoch nicht Rücksicht nehmen sollte) — ich sage, das in dieser Versammlung gegen alle Beamten der Staatsgewalt herrscht. Es sind keineswegs Räthe, die man den Regierungsstatthaltern beiordnen will, sondern es sind Vormünder, es sind Hüter, es sind Führer, es sind Leute, die sagen werden, daß sie von Seite des Volks die Aufgabe hätten, den Gang der Staatsverwaltung zu beaufsichtigen, und welche statt dessen, denselben nur hindern werden. — Männer, welche in derartigen Angelegenheiten Erfahrung besitzen, wie Herr alt Regierungsstatthalter Kohler und andere Redner, haben Ihnen die Gründe entwickelt, welche zu Gunsten dieser Institution sprechen; Herr Kohler hat Ihnen unter anderm gesagt, daß die Geschäfte sich in Folge der neuen Organisation vervielfältigen werden; daß der Regierungsstatthalter keineswegs überall sein

könne; daß er keineswegs seine Aufmerksamkeit auf alle Details zu richten vermöge, so zum Beispiel könne er sich nicht an alle Orte hinbegeben, wo seine Gegenwart erforderlich sei, in seinen Büreaux über die Administration wachen, und so sei es denn nothwendig, daß ihm durch den Amtsrath, durch Männer, die das Zutrauen des Volkes besitzen, Beistand geleistet werde. Allein diesem Redner möchte ich bemerken, daß der Regierungsstatthalter, wenn er sich nicht an einen gewissen Ort begeben kann, zum Beispiel um Wasserbauten zu besichtigen, um in Augenschein zu nehmen, ob ein gegebenes Terrain zu einer Baute geeignet ist, um über die Oppositionen zu urtheilen, die gegen einen Bau erhoben worden wären, — alles Detailsachen, welche in seinen Geschäftsbereich gehören, — sich durch den Amtsverweser vertreten lassen kann. Warum hat man Amtsverweser in den Bezirken aufgestellt? Doch um dem Hauptadministrationsbeamten Handbietung zu leisten. Glauben Sie, daß von Amtsräthen diese Aufgabe viel besser erfüllt werden würde? Nein, das glaube ich nicht, und die wenige Erfahrung, welche ich während den Jahren erworben habe, in denen ich auf dem Büreau eines Regierungsstatthalters gearbeitet habe, hat mich überzeugt, daß der Gang der Geschäfte durchaus beeinträchtiget würde, wenn der Regierungsstatthalter verpflichtet wäre, den Rath eines Amtsrathes beizuziehen. — Und beachten Sie wohl, m. H., daß wenn diese neuen Beamten durch das Volk gewählt werden, diese in ihren Dörfern wohnen werden; der Regierungsstatthalter wird demnach genöthigt sein, sie nach dem Hauptorte zu berufen; sie werden sich nur einmal wöchentlich dorthin begeben, denn wenn sie jeden Tag sich dort einfinden müßten, so müßten sie auch entschädigt werden; und sollte diese Entschädigung dann aus der Staatskasse bestritten werden, oder sollen die Partikularen die dießfälligen Unkosten tragen? Dann aber würden diese Ihnen mit Recht die Bemerkung machen, daß man unter der neuen Ordnung der Dinge die Vereinfachung der Geschäfte, rasche Erledigung, Ersparnisse, versprochen habe, und daß man statt dessen das Recht noch auf viel kostspieligerm Wege erlange, als unter der alten Ordnung. Man erscheint auf einem Regierungsstatthalteramte, man verlangt eine Vormundschaftsrechnung, man erwartet Recht auf eine Beschwerde: bis dahin stand es beim Regierungsstatthalter, hierüber zu sprechen; von jetzt an jedoch wird er dieses nicht mehr thun können; er wird verbunden sein, die Amtsräthe zu Rath zu ziehen, die Aktenhefte in entfernten Ortschaften cirkuliren zu lassen, und die Erledigung der Geschäfte wird nothwendig darunter leiden. Herr Ochsenbein und mehrere andere Redner, welche zu Gunsten dieser Einrichtung gesprochen haben, haben Ihnen gesagt, daß eine Menge von Detailgegenständen der Administration dermalen in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen, und daß diese Details nunmehr in den Geschäftsbereich der Regierungsstatthalter übertragen werden würden, wodurch derselbe einen großen Umfang gewinnen müsse. Ich kenne diese Details, ich weiß zum Beispiel, daß wenn man einen Bau unternehmen will, man das daherige Begehren an den Regierungsstatthalter einzugeben hat; daß man sich aber, um die nöthige Ermächtigung zu erhalten, sehr oft an den Regierungsrath wendet; daß der Regierungsstatthalter nur sehr beschränkte Muße hat, und daß diese Detailsachen unwerth sind, die Aufmerksamkeit des Regierungsrathes zu beschäftigen. Ich wünsche mir Glück dazu, zu sehen, daß alle diese Details künftighin in den Geschäftsbereich des Regierungsstatthalters fallen; übrigens sind dieß Details, welche nicht viele Zeit wegnehmen werden; es sind Kleinigkeiten, geringfügige Bagatellen. Was aber von keinem Redner gesagt wurde, das ist, daß der Regierungsstatthalter von der Obliegenheit entbunden sein wird, Sprüche über eine Menge von Gegenständen auszufällen, welche bis dahin in den Geschäftsbereich der Administrativbehörden gehörten, und die nunmehr den Gerichten überwiesen werden sollen. Im Verfassungsentwurfe ist keine Bestimmung über diese Beziehung enthalten. Herr Kohler war der Urheber einer Motion, welche zum Zwecke hatte, den Civilgerichten eine Menge von Fällen zu übertragen, welche in den Geschäftsbereich der Regierungsstatthalter gehören werden. Nun denn, es ist gerade der Entscheid dieser Administrativprozesse, welcher die Zeit der Regierungsstatthalter aufzehrt, welche ihnen Verlegenheiten bereitet, und warum? Weil man an die Regierungsstatthalterstellen Männer ernennt, die übrigens sehr achtungswerth sind, und einige Geschäftskenntniß besitzen, dagegen aber völlige Ignoranten in der Rechtskunde sind. Nun sind aber diese Männer oftmals berufen, über sehr verwickelte Geschäfte abzusprechen; das ist es dann, was ihre Muße aufzehrt. Nun gut, sie werden von diesem Zweige entbunden werden; ihre ganze Kompetenz wird sich nach den neuen Gesetzen darauf beschränken, über Administrativprozesse abzusprechen, welche durchaus und rein nur administrativer Natur sind; hieraus wird hervorgehen, daß ein großer Theil der Geschäfte an die Gerichte übergehen wird. Man hat mir den Einwurf gemacht, — und zwar von Seite des Herrn Regierungsraths Vandelier — daß da die politische Majorität auf das zwanzigste Altersjahr herabgesetzt worden sei, und da die bürgerliche Majorität das nämliche Loos haben werde, so werden die Regierungsstatthalter mit einer um so größern Masse von Details beladen werden. Es ist gerade das Gegentheil. Wenn die bürgerliche Majorität auf das zwanzigste Altersjahr festgesetzt wird, so werden die Regierungsstatthalter von einer um so größern Masse von Details entladen werden. — Indem er zu Gunsten des Antrages sprach, hat Herr Stämpfli gesagt, es sei nothwendig, daß ein Amtsrath bestehe, indem es häufig vorkommen könne, daß ein Regierungsstatthalter abberufen werde, oder endlich, da die Amtsdauer eines Regierungsstatthalters nur vier Jahre betrage, so könne er seine Verrichtungen in Folge von Abberufung, von freiwilliger Entlassung u. s. w. aufgeben. Es könne vorkommen, wendet man ferners ein, daß er an einen Ort ernannt werde, ohne Kenntniß seiner Wünsche und Bedürfnisse, und der Administration, welche sich für denselben eignet, zu besitzen, und daß alsdann die Aufstellung des Amtsrathes sehr nothwendig sei. Allein darf man von der neuen Regierung voraussetzen, daß sie unfähige Regierungsstatthalter ernennen werde; daß wenn man übrigens befähigte Männer erwählt habe, man doch solche erwähle, welchen die Verhältnisse des Ortes vollkommen fremd seien, an denen sie zu wirken berufen sind? Ich kann mir das nicht vorstellen; wenn es sich demnach so verhalten würde, so hätten wir einen Rückschritt, einen wesentlich retrograden Schritt gemacht. Uebrigens aber, selbst wenn man voraussetzt, daß der Regierungsrath, dem die Ernennung der Regierungsstatthalter übertragen ist, unfähige Männer ernenne, Männer, welche mit den Wünschen und Bedürfnissen des betreffenden Bezirks nicht vertraut seien,

— selbst wenn man Verumständungen dieser Natur annimmt, so wird ein Regierungsstatthalter, wenn er an den Ort seiner Bestimmung kömmt, leichterdingen Mittel finden, sich Kenntniß zu verschaffen, welchen Gang er zu befolgen habe; überdieß kann er sich mit dem Rathe der angesehenern Männer, der Vorsteher der Gemeinden umgeben; so daß ich in dem Argumente des Herrn Stämpfli keinen Beweggrund zu Aufstellung von Amtsräthen finde. Was ich darin sehe, ist das fortwährende Mißtrauen, von welchem ein großer Theil dieser Versammlung gegen die Staatsgewalt beseelt ist; ich sehe die Vereinfachung des Geschäftsganges, welche vom Volke seit langem so sehr gewünscht wird, in den Hintergrund treten; ich sehe neue Schwierigkeiten für die Regierungsstatthalter, große Hindernisse für den Regierungsrath. Ich stimme deßwegen mit voller Ueberzeugung ebenfalls gegen den Antrag, den man uns gestellt hat.

v. Erlach. Nach dem Vielen, was für und wider gesprochen worden ist, will ich nicht länger aufhalten. Viele Gründe sind für das Institut der Amtsräthe angebracht worden, die mir einleuchten, aber es sind auch viele gegen dasselbe angebracht worden, welche mir ebenfalls einleuchten. Es hat mir geschienen, das Resultat sei, daß in einem großen Amtsbezirke der Regierungsstatthalter, um den Detail der Administration zu besorgen, besonders bei Gegenständen lokaler Natur, Hülfe nothwendig habe; auf der andern Seite hat man gefunden, daß Amtsräthe mit Kompetenzen, mit der Weitläufigkeit und dem Zeitverlust, welcher bei solchen Kollegien stets vorhanden ist, mit der Weitläufigkeit, welche die Zirkulation der Akten, die Zusammenberufung des Rathes, die Ausgleichung der verschiedenen Ansichten u. s. w. zur Folge haben, nicht geeignet seien, um die Verwaltung zu verbessern, sondern eher für dieselbe einen Hemmschuh bilden würde. Ein ferneres Resultat, welches ich aus der Diskussion entnommen habe, ist das, daß sich die Versammlung von der künftigen Organisation des Staates noch keinen Begriff macht, und daß die Mitglieder der Vorberathungskommission, welche sich mit diesem Gegenstande mehr beschäftigt haben, sich zwar ein Bild machen, wie es herauskommen werde, daß aber auch dieses Bild je nach der Individualität sich ändert und bald so, bald anders ist. Es ist wirklich unmöglich, daß man sich eine vollkommene Darstellung macht, wie es werden soll. Daher finde ich den Antrag des Hrn. Romang am Orte, welcher dahin geht, einen Zusatz aufzunehmen, daß die Einführung der Amtsräthe vorbehalten bleibe, im Falle der Gesetzgeber solche für nothwendig erachtet. Meiner Ansicht nach kann man die Kompetenz der Amtsräthe ganz füglich den Regierungsstatthaltern geben. Zwar bin ich der Einzige der verschrieenen Landvögte, welcher hier in dieser Versammlung sitzt, aber ich glaube mir dennoch infolge der in dieser Eigenschaft gemachten Erfahrungen eine auf diesen Gegenstand bezügliche Bemerkung machen zu dürfen. Die Landvögte hatten nicht nur dasjenige zu thun, was jetzt die Regierungsstatthalter machen, sondern sie hatten überdieß noch das Gerichtswesen, den Unterhalt der Straßen und Gebäulichkeiten u. s. w. unter sich. Obschon ich nun in einem ziemlich großen Amtsbezirke war, so war es mir dennoch möglich, allen diesen Geschäften die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen, freilich hatte ich damit den ganzen Tag zu thun, aber man konnte alles dieß beseitigen, warum? weil wir eine angemessene Kompetenz hatten. Wir hatten es ein wenig „kummlicher" eingerichtet, als es gegenwärtig eingerichtet ist. Ich gebe zu, daß an manchen Orten nicht gerade Alles dem Schnürlein nach ging, aber wahrhaftig, daß man die Landvögte als Tyrannen schildert, ist nicht recht. Ich weiß nicht, ob ich ein Tyrann war, aber ich glaube in dieser Beziehung mich auf das Zeugniß desjenigen Amtsbezirks berufen zu können, bei welchem ich längere Zeit funktionirte, und er mag bezeugen, ob ich Zutrauen genoß oder nicht. Die Unterstatthalter selbst sind nicht immer gut, weil sie nicht die angemessenen Beamten sind, um in einer Gemeinde etwas durchzuführen, denn um etwas durchzuführen, muß man nicht Jemand nehmen, welcher in der nämlichen Kirchgemeinde wohnt, sondern es müssen Gehülfen sein, die man hinschickt, wo man sie braucht. Ich stelle daher den Antrag: „dem Gesetz bleibt es überlassen, dem Regierungsstatthalter in denjenigen Amtsbezirken, deren Größe dieses erfordere, die nöthige Hülfe beizuordnen."

Hugglер. Ich bin auch einer von denen, welche einen Amtsrath wollen. Ganz kurz will ich einige Gründe widerlegen, welche gegen die Zweckmäßigkeit der Amtsräthe sind angeführt worden. Man sagt, das Volk sei dagegen, neue Beamtungen zu creiren, hauptsächlich wegen den Kosten. Das glaube ich selbst, und diese Behauptung wird Niemand bestreiten. Allein ich habe mich aus dem ausführlichen Vortrag des Hrn. Fürsprecher Ochsenbein überzeugen müssen, daß dem Publikum durch die Einführung der Amtsräthe ein wesentlicher Dienst geleistet wird und ihm Zeit und Geld erspart werden. Die Vortheile scheinen mir nun so groß, daß es sich wohl der Mühe lohnt, auf Staatskosten ein solches Institut einzurichten. Was die Voruntersuchung betrifft, so bin ich mit Hrn. Schläppi nicht einverstanden. Was den Regierungsstatthaltern allein und was den Amtsräthen zusteht, das muß genau unterschieden werden, und da glaube ich, ist es der Fall, das nicht den Amtsräthen zu übertragen, was Hr. Schläppi in Bezug auf die Untersuchung beantragt hat. Der Moment der Gefährlichkeit tritt nicht bei der Voruntersuchung, wohl aber bei der Hauptuntersuchung ein, und da ist es wesentlich, daß die Frage, ob eine solche stattfinden solle oder nicht, von einem Kollegium entschieden werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist ganz richtig, was von Hrn. v. Erlach berührt worden ist: in der Kommission mußte eine ganze Menge anderer Sachen, als hier in der Verfassung erscheinen, besprochen werden, um sich von der Organisation, wie sie später eintreten soll, einen richtigen Begriff zu machen, und infolge dieser Untersuchung ist man auf solche Resultate gekommen, welche jetzt hier ganz neu erscheinen, nämlich zum Amtsrathe. Früher schon hab ich bemerkt, daß er endlich eine ganze Menge Geschäfte zu erledigen haben wird, welche bisher alle an den Regierungsrath gingen. Wenn man dieses und die daraus entspringende Vereinfachung der Verwaltung will, so muß man eine solche Behörde aufstellen. Glauben Sie ja nicht, daß man ein Institut aufgeführt hat, um das Radwerk der Staatsmaschine zu kompliciren, denn daran hätte weder die Vorberathungskommission, noch die Redaktoren eine Freude gehabt. Ich habe mich heute wieder überzeugen müssen, daß man die Liberalität öfter an einem Orte sucht, wo

sie nicht ist, und daß man keinen rechten Begriff hat von Einrichtung einer Staatsverwaltung. Namentlich hat es mich verwundert, daß Viele gegen die Aufstellung eines Amtsrathes gesprochen haben, welcher sehr volksthümlich ist, da er aus dem Volke hervorgeht, welche gestern dafür gesprochen haben, dem Volke auf die Wahl der Regierungsstatthalter einen bedeutenden Einfluß zu gewähren. Wie man Solches mit einander in Uebereinstimmung bringen kann, das begreife ich nicht.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehe ich zu den einzelnen Anträgen über. Hr. Steiner hat gesagt, ich hätte im Eingangsrapport behauptet, es gebe nach der neuen Organisation tausend Beamte weniger, und man erspare dadurch allmählig an Besoldungen L. 500,000. An dieser Behauptung ist etwas Wahrheit und etwas Unrichtiges. Daß es tausend Beamte und Angestellte weniger gebe, ist wahr, und ich werde Solches s. Z. nachweisen, jetzt ist nicht der Ort, Solches zu thun; daß dagegen L. 500,000 an Besoldungen erspart würden, dieß habe ich nicht gesagt, sondern ich habe gesagt, daß durch die angegebene Verminderung der Beamten viel erspart würde, aber noch mehr durch die Veränderungen in der Einrichtung der Verwaltung, und beides zusammengenommen bei L. 500,000 betragen werde. Auch dieses werde ich im Verlaufe der Berathung über den Verfassungsentwurf nachweisen. Hr. Steiner hat ferners bemerkt, die Amtsräthe seien nichts Anderes, als der Beistand oder der Vogt der Regierungsstatthalter. Auch dieß ist unrichtig, denn der Regierungsstatthalter sowohl, als der Amtsrath, haben jeder für sich eine besondere Geschäftssphäre, welche durch das Gesetz genau abgegrenzt werden wird, und wo beide von einander ganz unabhängig handeln, daher ist weder der Regierungsstatthalter der Vogt des Amtsrathes, noch dieser der Vogt des Regierungsstatthalters. In gewissem Sinne ist der Amtsrath der Beistand des Regierungsstatthalters, denn es hilft der Amtsrath dem Regierungsstatthalter etwas sehen, was er sonst nicht sehen würde, und er entscheidet und erledigt eine Menge Gegenstände, welche sonst dem Regierungsstatthalter oder Regierungsrathe zur Entscheidung auffielen; er verhindert die Vielregiererei, welche eben nach dem jetzigen System so schädlich gewirkt hat. Von Hrn. Oberrichter Matti ist bemerkt worden, es sei nichts gewonnen, wenn man die Vogtsrechnungen den Amtsräthen zur Passation überlasse, indem sich dieselben zwar in die Rechnungen vertheilen können, aber nur insoweit, um dann bei den jeweiligen Versammlungen zu referiren, es sei somit nichts gewonnen. Ich muß gestehen, ich hätte den Einwurf von dieser Seite her nicht erwartet. Wenn ein Prozeß beurtheilt werden soll, so müssen ja die Akten ebenfalls zirkuliren, und man bestellt darüber einen Referenten und Korreferenten. Gerade so geht es dann auch mit den Vogtsrechnungen, diese werden unter die einzelnen Mitglieder zur Prüfung vertheilt, und sie rapportiren dann vor versammeltem Amtsrathe, welcher dann je nach Umständen die Passation ausspricht oder nicht. Wenn der Grund, welchen Hr. Jaggi in dieser Beziehung gegen den Antrag angeführt hat, haltbar wäre, so könnte mit gleichem Fug und Recht geltend gemacht werden, gegen die Gerichte und die Art und Weise, wie mit ihnen verfahren wird. Die Herren Gfeller und Gygax haben gegen den Amtsrath angebracht, er sei im Widerspruch mit dem angenommenen Ministerialsystem und konform mit dem nicht adoptirten Kollegialsystem. Diese beiden Herren haben zwar die Behauptung so hingestellt, aber sie zu beweisen, unterlassen, ich dagegen will Ihnen das Gegentheil beweisen. Obschon wir das büreaukratische System angenommen haben, so besteht daneben dennoch das Kollegialsystem, denn was ist der Regierungsrath Anderes, als ein Kollegium? Hat man nicht vor einigen Tagen ausdrücklich gesagt, daß für alle wichtigern Gegenstände stets noch eine kollegialische Berathung stattfinden muß, wie in Rechts-, Armen-, medizinischen und technischen Sachen u. s. w.? Der Direktor ist nichts Anderes, als der Leiter dieser kollegialischen Behörde. Noch mehr, der Regierungsrath mit seinen Direktoren ist für den ganzen Kanton nichts Anderes, als was der Amtsrath mit dem Regierungsstatthalter für die Amtsbezirke ist; der Amtsrath ist die Regierung in allen denjenigen Gegenständen, welche ihm zum endlichen Entscheide überlassen werden, und nicht an den Regierungsrath gelangen. Sie sehen, m. H., daß der Amtsrath mit dem angenommenen System nicht im Widerspruch, sondern gerade im Einklang und eine ganz konsequente Einrichtung ist. Die Herren, welche darin einen Widerspruch finden, haben sich geirrt, wenn sie diesem Institut Inkonsequenz vorwerfen, und es beweist uns eine solche Behauptung, daß die betreffenden Herren von einem unrichtigen Gesichtspunkte ausgegangen sind, daß sie die vorgeschlagene Einrichtung noch nicht aufgefaßt haben und daß sie noch Studien machen müssen, um sie richtig aufzufassen. Hr. Beutler hat einen Grund gegen den Amtsrath in der Art der Erwählung und in dem Resultate der Wahlen gefunden; er sagte, es kommen nur dümmere Bauern herein. Natürlich wird es, wie bis dahin, bald gescheidtere, bald dümmere Leute geben, aber ich zweifle nicht daran, daß Hr. Beutler, welcher als Unterstatthalter von Verwaltungssachen Erfahrungen gemacht hat, wenn er gewählt wird, ein sehr guter Amtsrath werden wird. Man sagt hinwieder, der Amtsrath entspreche dem Grundsatze der Verantwortlichkeit nicht. Wie bereits bemerkt, so hat der Regierungsstatthalter und der Amtsrath jeder seine eigene Sphäre, in denen jeder Theil unabhängig vom andern ist. Der Regierungsstatthalter wird daher für diejenigen Verhandlungen verantwortlich sein, welche er ohne den Amtsrath macht; was dann die Verantwortlichkeit des Amtsrathes betrifft, so ist dieselbe eben so leicht möglich, als sie beim Regierungsrathe möglich ist, und darüber werden bestimmte gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Wenn die Verantwortlichkeit auf die einzelnen Mitglieder vertheilt werden soll, das kann sich z. B. aus dem Protokoll ergeben, wo jeder, welcher zu einem Beschlusse nicht stimmt, seine Verwahrung zu Protokoll geben kann. Der Vorwurf ist daher unbegründet, daß ein Amtsrath nicht verantwortlich gemacht werden könne. Wenn man diese Institution vom richtigen Gesichtspunkte auffaßt, so wird sie sich als eins der besten und wohlthätigsten Behörden erwahren. So wie die Akten stehen, wird zwar das Institut keine Mehrheit erhalten, indessen muß ich doch wenigstens, weil viele der Herren die künftige Organisation nicht im Kopfe haben, wünschen, daß der künftigen Gesetzgebung nicht die Möglichkeit genommen werde, ein solches Institut einzuführen. In erster Linie empfehle ich daher den Antrag des Hrn. Immer, in zweiter Linie den Antrag des Hrn. Romang: „die Einführung von Amtsräthen bleibt vorbehalten, im Falle die Gesetzgebung solche

für nothwendig erachtet". Sollte dieses nicht belieben, so wünsche ich, daß wenigstens der Antrag des Herrn v. Erlach Beifall finde, welcher dahin geht: „Dem Gesetze bleibt überlassen, dem Reg.-Statthalter in denjenigen Amtsbezirken, deren Größe es erfordert, die nöthige Hülfe beizuordnen." Dieser Antrag ist namentlich in Behuf auf den Amtsbezirk Bern von wesentlichem Nutzen, bereits jetzt hat derselbe eine außerordentliche Hülfe in dem Stadtpolizei-Direktor gehabt, welcher solche Verrichtungen hatte, wie in andern Amtsbezirken dem Regierungsstatthalter zukommen. Wenn eine solche Hülfe in der Verfassung nicht vorgesehen ist, so wird es nicht möglich, eine solche zu ertheilen, ohne der Verfassung ein Ohr zu drehen.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Hrn. v. Erlach	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Hrn. Romang	42 Stimmen.
	Dagegen	51 „
3)	Für den Antrag des Hrn. Immer	27 „
	Dagegen	68 „

Hierauf wird laut früheren Beschlusses sofort übergegangen zu

Titel III.

Gemeinden (§§. 65—69).

Der Hr. Vicepräsident eröffnet zunächst die Umfrage über das Eintreten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bis dahin haben wir zwei Arten von anerkannten Gemeinden gehabt, nämlich die Einwohnergemeinde und Burgergemeinde. Man hat geglaubt, in der Verfassung der Gemeinden nur insoweit zu erwähnen, als sie mit dem Staatsorganismus im Zusammenhange stehen, dahin gehen die §§. 65, 66 u. 67. Im §. 68 dann ist noch eine besondere Garantie in Betreff der pekuniären Verhältnisse der Gemeinde- und Burgerschaften und Korporationen aufgestellt, indem man solche als nothwendig erachtete, um allen Besorgnissen von vorn herein zu begegnen. Im Uebrigen sind die gleichen Grundsätze festgehalten, welche gegenwärtig gelten. Die Kommission glaubte, die verschiedenen Gemeindeverhältnisse nicht weiter berühren, sondern deren Regulirung der Gesetzgebung überlassen zu sollen. Ich stimme zum Eintreten.

Jaggi. Ich habe über die Eintretungsfrage nichts zu bemerken, dagegen möchte ich fragen, ob es hier der Fall sei, über die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke einen Antrag zu stellen. In der gegenwärtigen Verfassung steht die Eintheilung im §. 2, man könnte sie aber vielleicht auch hier im §. 65 anbringen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Darauf habe ich bloß zu erwiedern, daß gestern die Versammlung beschlossen hat, die Frage der Eintheilung des Kantons erst dann zu berathen, wenn die Berathung des ganzen Entwurfes vollendet ist. Ich weiß zwar wohl, daß man zu jeder Zeit eine Ordnungsmotion stellen kann, ich halte aber dafür, daß man von dem einmal gefaßten Beschluß nicht zurückkommen soll.

Jaggi gibt sich zufrieden.

Blösch. Ich möchte eine Ordnungsmotion stellen, daß die Berathung dieses Titels verschoben werde, bis über den §. 84, welcher von den materiellen Fragen handelt, entschieden sein wird, indem der Entscheid, je nachdem er ausfällt, von wesentlichen Einflüssen auf diesen Titel ist.

Romang. Ich muß mich gegen diese Ordnungsmotion erheben, schon aus dem Grunde, weil man gestern mit großer Stimmenmehrheit beschlossen hat, diesen Titel heute zu behandeln, und dann weil man bei der endlichen Berathung des Entwurfes immer noch einmal auf diejenigen Artikel zurückkommen kann, welche nicht in Uebereinstimmung mit andern Artikeln wären. Ich möchte übrigens den Hrn. Berichterstatter der Bittschriftenkommission ersuchen, die Bittschriften anzugeben, welche seither eingelangt sind.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wie bemerkt, ist gestern von der Versammlung beschlossen worden, daß heute das Gemeindewesen behandelt werde, und in soweit möchte daher die Eintretungsfrage so weit als entschieden sein. Ich sehe übrigens nicht ein, in welchem Zusammenhange der §. 84 mit dem vorliegenden Titel steht, welcher von den Gemeinden nur in soweit handelt, als sie mit der Organisation des Staats in unmittelbarer Verbindung stehen. — Ich trage auf das Eintreten an.

Abstimmung.

1)	Für die Ordnungsmotion des Hrn. Blösch	2 Stimmen.
2)	In den Titel III. einzutreten	Handmehr.

§. 65.

„Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden."

Wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

§. 66.

„Jede Einwohnergemeinde hat einen Gemeinderath, dessen Präsident und Mitglieder von ihr selbst erwählt werden."

Gfeller. Ich möchte hier den Zusatz beantragen, daß vom Staate die Gemeindspräsidenten für alle Verrichtungen, welche ihnen der Staat überträgt, entschädigt werde.

Schaad. Ich glaube, es sei hier etwas ausgelassen, indem es heißen sollte, daß nicht nur der Präsident und die Mitglieder, sondern auch der Sekretär von der Einwohnergemeinde erwählt werde.

Blösch. Der vorliegende Paragraph weicht in einiger Beziehung von der bisherigen Verfassung ab, und überall, wo ich eine Abweichung finde, muß ich eine Absicht voraussetzen, warum man abgewichen ist. Der §. 49 der gegenwärtigen Verfassung sagt nämlich

Folgendes: „Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten u. s. w.“; der §. 66 des Entwurfs dagegen spricht ausschließlich nur von der Einwohnergemeinde und dem Gemeinderath. Ich habe mich erkundigt, welches die Motive der Auslassung der Burgergemeinde sei, und man hat mir darauf erwiedert, es liege im Sinn der Vorberathungskommission, einzig von denjenigen Gemeindsbehörden in der Verfassung zu sprechen, welche einen Theil des Radwerks der Staatsverwaltung sein sollen. Damit in Verbindung steht die Absicht, alle Funktionen, die öffentlicher Natur sind und bisher von den Burgergemeinden ausgeübt wurden, diesen zu entziehen und den Einwohnergemeinden zu übertragen. Dahin gehören die Armenverwaltung und die Vormundschaftsverwaltung. Das gegenwärtige Gemeindegesetz schreibt vor: daß wo bisher der Burgergemeinde die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschaftswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, ihr diese fernerhin so lange obliegen, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre daherigen Bedürfnisse Tellen zu beziehen. Da, wo indessen Tellen bezogen werden müssen, geht die Armen- und Vormundschaftsverwaltung auf die Einwohnergemeinden über. Der wesentliche Unterschied zwischen der gegenwärtigen Verfassung und dem vorliegenden Entwurfe ist also der, daß in Zukunft auch in denjenigen Ortschaften, wo keine Tellen bezogen werden, also im ganzen Kanton, die Armen- und Vormundschaftsverwaltung aus den Händen der Burgergemeinde in die Hände der Einwohnergemeinde gelegt würde. Es scheint mir nun, m. H., bei der Berathung des Gemeindewesens habe in der Vorberathungskommission nicht das Interesse vorgewaltet, welches dieser Zweig doch in hohem Grade erfordert. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß es nicht die höhern Staatsinteressen sind, welche das Volk direkt am meisten berühren, sondern die kleinern, näher liegenden, welche es alle Tage berühren, und ganz gewiß wird eine gute Gemeindsorganisation mehr dazu beitragen, das Volk für den neuen Verfassungsentwurf günstig zu stimmen, als eine zweckmäßige Organisation der höchsten Staatsbehörden. In dieser Beziehung hängt der §. 84 mit dem Gemeindewesen zusammen, und je nachdem derselbe entschieden wird, wird die Verfassung Zutrauen erwecken oder nicht. Die Armenverwaltung ist mit der Vormundschaftsverwaltung im allerengsten Verbande. Die Armenverwaltung muß das Recht haben, auf das Vormundschaftswesen einzuwirken, weil die wirksamste Vorsorge gegen die Verarmung eben in einer guten Vormundschaftsverwaltung liegt. Wenn der, welcher die Armenverwaltung führt, nicht zu gleicher Zeit die Vormundschaftsverwaltung hat, so fällt die Solidarität beider Zweige weg, welche den Nerv bildet, der sie gegenseitig verbindet. Wenn ich weiß, daß eine vernachläßigte Vormundschaftsverwaltung mir in den Sack reckt, und daß ich darunter leiden muß, so habe ich einen Sporn, dafür zu wachen, daß eine solche nicht eintrete; nimmt man mir aber die Verpflichtung, für die Folgen einzustehen, weg, so durchschneidet man den Nerv beider Verwaltungen; ich habe kein wesentliches Interesse mehr, dafür zu sorgen, weil ich, mag es gehen, wie es will, nicht unmittelbar dadurch getroffen werde. Ich will auf diesen Gegenstand nicht weiter zurückkommen. Sie haben vorhin entschieden, und ich nehme solches als gegeben an. Ich will mir nun erlauben, einen Blick auf unsere Gemeindsverhältnisse zu werfen, es ist dieß einer der allerwichtigsten Theile unserer Aufgabe, weil, ich wiederhole es, die Organisation der Gemeindsverhältnisse die Interessen unserer Bürger alle Tage berührt, und zwar weit mehr als die Organisation der obersten Staatsbehörden. Ich bekenne von vorn herein, daß ich unser Gemeindewesen sehr großer Reformen bedürftig halte, und daß, so viel es mich betrifft, ich sehr radikal dabei zu Werke gehen möchte, denn ich halte dafür, daß es kein Verhältniß gibt, in welchem es tiefere und kräftige Reformen bedarf, als im Gemeindewesen. Aber die eine Warnung möchte ich damit verbinden. Wenn man ein solches Institut, welches während Jahrhunderten in unserem Volke Wurzel gefaßt hat, mit Erfolg reformiren will, so sind zwei Punkte dabei unerläßliche Bedingungen. Diese sind vorerst gründliche Kenntniß der Geschichte unseres Gemeindewesens, es genügt dabei nicht, daß man das letzte Gemeindegesetz in die Hand nimmt und dasselbe durchgeht, sondern man muß zurückgehen bis in die ersten Zeiten des Kantons Bern. Die Gemeindsverhältnisse sind so verwachsen mit unserm Staat, daß ich es für die allergrößte Schwierigkeit halte, dieselben auf eine ersprießliche Weise zu reformiren. Das zweite ist das Wohlwollen, welches aus der beabsichtigten Reform herausblicken muß. Es ist das Verhältniß das Gleiche, wie bei einem Chirurgen, welcher, um einen Schaden zu heilen, zu einer Operation seine Zuflucht nimmt; wenn er reüssiren will, so muß er bei dem, an welchem die Operation vorgenommen werden soll, das Gefühl erwecken, daß die Hand, welche das Messer führt und in den Körper einschneidet, die Absicht habe, wohl zu thun, daß nicht der Schmerz, sondern die Genesung der Zweck der Operation ist. Ohne dieses Wohlwollen und ohne dieses Gefühl, daß die Hand, welche die Reform vornimmt, vom Wohlwollen geleitet wird und nicht die Absicht hat zu plagen, sondern vermittelst eines vorübergehenden Schmerzes ein bestehendes Uebel zu beseitigen, bringen Sie auch die allergeringste Reform entweder gar nicht oder nur mit Mühe durch. Wenn man gegenwärtig über unser Gemeindewesen, um sich eines Volksausdruckes zu bedienen, „balget“, so beruft man sich gewöhnlich auf das Nebeneinanderbestehen der Burger- und der Einwohnergemeinden. Es ist dieß Verhältniß allerdings eine fatale Sache, aber es zeugt von oberflächlicher Beurtheilung, wenn man lediglich sagt: da sind zwei Administrationen, und eine davon genügt, also laßt uns diese oder jene beseitigen. Auf dem Standpunkte, wo wir uns befanden, als die Einwohnergemeinden aufgestellt wurden, war es eine Nothwendigkeit, der man schlechterdings nicht ausweichen konnte, zwei Administrationen einzuführen. So wie die Stadt Bern beim Jahre 1798 angelangt war, vereinigte sie auf sich eine doppelte Eigenschaft, nämlich diejenige einer Munizipalität und diejenige eines Staats; sie war der Träger von Munizipalitäts- und Staatsinteressen, und sie hatte und verwaltete Munizipalitäts- und Staatsgüter. In ähnlichen Verhältnissen befand sich jede einzelne Gemeinde, wo Burgerschaften waren, nur in kleinerem Maßstabe. Diese Doppelstellung der Stadt Bern dauerte bis 1803, dann wurde sie aufgelöst durch die bekannten Liquidationsbeschlüsse, welche das Staatsgut vom Stadtgut ausschieden, ersteres der damaligen Regierung übertragen und nur letzteres der Stadt überließen. Von diesem Augenblicke an war die Stadt Bern nicht mehr Trägerin von Staatsgut, aber sie blieb Verwalterin des gesamm-

ten Ortsgutes sowohl desjenigen Theiles, der zu öffentlichen Zwecken bestimmt ist, als desjenigen, der als ausschließliches und reines Bürgergut zu betrachten ist, und diese Doppelstellung dauerte nicht blos in der Stadt Bern, sondern in allen Bürgerschaften bis zum Jahr 1831. Wie Bern, so waren auch die übrigen Bürgergemeinden, in Folge ihrer geschichtlichen Entwicklung im Jahr 1831, zugleich Eigenthümerinnen des wirklichen Burgergutes und Eigenthümerinnen oder Trägerinnen des allgemeinen Ortsgutes. Dieses thatsächliche Verhältniß nun wurde — dieß bitte ich nicht zu übersehen — durch die Verfassung, so wie sie es antraf, gewährleistet. Die Verfassung nahm die Thatsachen, wie sie sich darboten, und knüpfte daran einfach ihre Garantie. Deßhalb hatte der Gr. Rath, als er zwei Jahre später die Gemeindeorganisation reglirte, nicht freie Hand. Jene geschichtliche Thatsache und die daran geknüpfte Garantie war für ihn eine bindende Schranke, die keine andere Wahl ließ, als entweder auch in Zukunft die gesammte Ortsverwaltung ausschließlich in den Händen der Burger zu lassen — was der Geist der Verfassung nicht gestattete, oder — unbeschadet der denselben zugesicherten Verwaltung des gesammten Korporationsgutes — für die eigentliche Ortsadministration ein eigenes Organ in den Einwohnergemeinden zu creiren. So war der Standpunkt nach der Verfassung vom Jahr 1831. Jetzt können wir Reformen durchführen, wenn wir mit Sachkenntniß und Wohlwollen zu Werke gehen, und ich bin einverstanden, daß die Dupplizität der Burger- und Einwohnergemeindsverhältnisse aufhören muß. Entweder muß man die gleiche Operation, welche im Jahr 1803 zwischen der Stadt und dem Staat vor sich ging, auch in den einzelnen Gemeinden, wo Burgergüter zu Bestreitung der Ortsinteressen vorhanden sind, vornehmen und sagen: ihr habt bisher Vermögen verwaltet zu Bestreitung der Bedürfnisse der Burger und des Orts, nun soll das zu den Ortsbedürfnissen bestimmte Gut ausgeschieden werden von dem Burgergut; — oder aber man muß die Burgerschaften zurückführen auf ihren eigentlichen ursprünglichen Standpunkt, und dann die Einwohnergemeinden aufheben. Da erlaube ich mir nun ein paar Andeutungen über das Entstehen und die Ausbildung der Burgerschaften. Ich könnte hier sehr weitläufig sein, wenn ich die Geschichte der Gemeinden ausführlich darstellen wollte, ich will mich indessen so kurz fassen, als es nur irgendwie der Gegenstand erlaubt. Die meisten der bedeutendsten Korporationen fanden sich in den Städten, und fast alle diese fanden ihr Entstehen im 11ten und 12ten Jahrhundert, namentlich Bern. Ich erwähne hier überhaupt Bern nur beispielsweise. Verfolgen wir deren Geschichte auf ihren Ursprung zurück, so kommen wir auf eine Periode großer Verwirrung und allgemeiner Gewaltthätigkeit, die hauptsächlich vom mittlern Adel ausging. Der mittlere Adel bestund ursprünglich aus Beamten, welche nach und nach, so wie die Macht des Staatsoberhauptes abnahm, ihre eigene Macht zu erweitern suchten, gegen oben revolutionirten und gegen unten hart drückten. Deßhalb sehen wir auch die interessante Erscheinung, daß das Entstehen der Stadt Bern keineswegs bloß aus den untern Volksklassen hervorging, sondern daß sie gegründet wurde durch Mitwirkung des Staatsoberhauptes; Bern wurde gegründet vom Herzog von Zähringen, welcher vermittelst derselben als Vertreter des Kaisers die Absicht hatte, dem mittlern Adel einen Zaum anzulegen und gegen die rohe Gewalt Schutz zu gewähren. Daher war die Organisation von Bern, so wie der übrigen auf ähnliche Weise entstandenen Städte durchaus kriegerisch, und die Folge davon die, daß für die Städtebewohner das Bürgerrecht während Jahrhunderten eine Quelle von Lasten, Beschwerden und Gefahren war. Die Eigenschaft eines Bürgers bestand eben darin, daß man an diesen Lasten, Beschwerden und Gefahren mittragen half, unter diesen Umständen hatte man nichts dagegen, wenn sich die Last der Tragenden auf so Viele als möglich vertheilte, daher das Bestreben, die Zahl der Bürger so sehr als möglich zu vermehren. Bern hatte einst bei 7000 in der Stadt wohnende Burger und bei 30,000 sogenannte Ausburger, welche zerstreut im ganzen Lande herum wohnten. Aber damals war es auch kein Spaß, Burger zu sein; denn im Jahr 1388 erhob Bern von sämmtlichen Burgern, abgesehen, ob sie in der Stadt wohnten oder Ausburger waren, eine Steuer von 2½ % des Vermögens. So lange der ursprüngliche Charakter sich aufrecht erhielt, war das Burgerrecht also nichts Anderes, als eine Last, eine Beschwerde, und dieser Zustand ist nicht so früh erloschen, als man denkt. Man suchte die Zahl der Burger in dieser Zeit so sehr zu vermehren, daß noch im Jahr 1504 die Landgerichte ermahnt wurden, in die Stadt zu ziehen und derselben Burgerrecht anzunehmen. Es sei mir erlaubt, ein anderes Datum wörtlich anzuführen, welches den Charakter der damaligen Verhältnisse und Zeit klar macht. In der Gerichtssatzung vom Jahr 1539, also bereits einige Jahre nach beendigter Reformation, findet sich noch wörtlich folgende Bestimmung: „Alle die Inn unsre Statt Bern buz häblich gesessen sind, und allda lieb und leid tragendt, dieselben sollen für burger gehalten und geachtet werden, der Statt Recht haben und aller rechten und freiheiten derselben Statt genoß syn.“ Diese Verhältnisse gaben unsern frühern Burgerschaften einen Charakter, welcher die Achtung des ganzen Landes erwerben mußte, denn das Burgerrecht war eine Quelle von Lasten für die Burger, aber zugleich von Wohlthaten für das ganze Land. Mit der Reformation scheint dieses Verhältniß aufgehört zu haben, indem um diese Zeit die Kämpfe Berns mit seinen frühern Feinden erloschen und seine Stellung fortan eine gesicherte war. Von nun an fängt eine andere Periode an, nämlich diejenige des Genusses. Nun erlaube ich mir mit wenig Worten auf den Charakter der ersten Periode aufmerksam zu machen. Wann haben die Burgerschaften mehr geleistet, in der Periode, als das Bürgerrecht eine Last, eine Beschwerde, ein steter Kampf mit dem umwohnenden Adel war, oder in der Periode, als sie die Früchte ihrer frühern Kämpfe zu genießen anfingen und sie nicht mehr zu befürchten hatten, ihre Freiheit zu verlieren? Ganz gewiß in der ersten Periode; denn da hat die Stadt Bern nicht nur fast jährlich außerordentliche Kosten für große Kriegszüge und für die Erwerbung von Land und Leuten gehabt, so daß Bern im ersten Jahrhundert ein größeres Gebiet hatte als Rom, sondern gerade in diesen Zeiten entstanden auch die großen Werke, wie der Kirchhof, das Münster und andere großartige Werke, welche die Bewunderung der Nachwelt erregen. Was war der Einfluß der zweiten Periode? So wie früher Gemeinsinn, Gemeingeist, Aufopferung an der Tagesordnung war, so änderte sich dieser Gemeinsinn und dieser Ge-

meingeist in Egoismus, in Abgeschlossenheit. In der zweiten Periode finden wir statt des kräftigen freien Bürgersinnes allmählig Engherzigkeit, Beschränktheit, kurz jenen Geist abgeschlossener Gemeinheiten, für den man im Worte „Spießbürgerei" einen eigenen Ausdruck erfunden hat. So wie die Stadt Bern in der ersten Periode die allergrößte Achtung und das allergrößte Ansehen besaß, daß es zum Sprichwort wurde, der liebe Gott sei Burger geworden zu Bern, so entstand in der zweiten Periode Neid, Mißtrauen, Uebelwollen, ja sogar Furcht gegen die Stadt. Früherhin war Jeder Bürger, welcher in der Stadt ein Haus hatte, später dagegen wurde dieses Recht beschränkt, um die Dividenden nicht zu klein zu machen. In der zweiten Periode zeigen sich in allen unsern städtischen Gemeinheiten mehr oder weniger die fatalen Erscheinungen, welche stets im Gefolge einer verschrumpften Burgerschaft sind, ein ungeheurer Drang zu Pöstlein und Aemtern, und dieses Streben absorbirte die ganze Kraft der Burgerschaft. So gab es in einem kleinen Städtlein 40 verschiedene Klassen von Beamtungen, und der Zudrang zu diesen Beamtungen war so groß, daß man gebieten mußte, daß wer auf eine solche aspiriren wollte, während 6 Monaten vor der Wahl Niemandem etwas auf Kredit verkaufen dürfe. Später sah man sich sogar genöthigt, um den Wahlumtrieben zu begegnen, alle Stellen ohne Ausnahmen dem Loos zu überlassen; indem über sämmtliche Aemterlustige ballotirt wurde, ohne ihre Namen auf die Ballotendrucke zu setzen, also blindlings, bis auch dieß nicht mehr genügte, weil das Loos nicht alle befriedigte, wo denn endlich verordnet wurde, daß wer im Loos zehn Mal unglücklich gewesen, hernach das erste Amt, das ledig werde, von Rechtes wegen solle nehmen können (von verschiedenen Seiten wird gelacht). Ja, m. H., es ist dieß eine ernste Sache, und ich erzähle diese Umstände gewiß nicht, um zu amüsiren; ich habe mir Mühe gegeben, diese Verhältnisse zu studiren und mich so ins Klare zu setzen. Die andere Folge des Geistes der zweiten Periode war die Schließung des Bürgerrechts, welches verhinderte, daß neue Elemente in die Burgerschaft hineinkamen, um das Sumpfwasser zu erfrischen und neues Leben zu schaffen, woraus denn ein allmähliges Verkümmern und Absterben dieser ehemals so stolzen und lebenskräftigen Burgerschaften folgte. Auch hierüber sei es mir erlaubt, ein Beispiel anzuführen: In einem Orte, der jetzt sehr blühend ist, war die Burgerschaft im Anfange dieses Jahrhunderts auf 35 Familien herabgeschmolzen, und in welcher Proposition dieses geschah, ergibt sich daraus, daß an diesem Orte vom Jahr 1551 bis 1560 durchschnittlich 60 Kinder, vom Jahr 1651 bis 1660 durchschnittlich 36 Kinder, und vom Jahr 1761 bis 1770 noch 15 Kinder durchschnittlich getauft wurden. So wiederhole ich, daß ich Reformen im Gemeindwesen nicht abgeneigt, daß ich im Gegentheil von deren Wünschbarkeit und Nothwendigkeit überzeugt bin; in diesem Punkte wenigstens sollte man mir daher nicht mißtrauisch begegnen. Ich komme nun zum Resultat. Wir bedürfen einer radikalen Reform, aber um diese zu erzwecken, dürfen wir nicht zufahren wie ein Blinder in das Moos — ich könnte noch ein triviliares Bild anführen — sondern man muß mit Sachkenntniß, und Wohlwollen zu Werke gehen. Jene Duplicität in der Organisation der Gemeindeverwaltung muß gehoben werden, und dazu wird — glaube ich — einzig eine Vermögensausscheidung zwischen beiden Korporationen führen, gleich wie sie im Jahr 1803 in Bern stattfand, zwischen der Stadt Bern und der Regierung von Bern. Die Einwohnergemeinden müssen, wenn man es so nennen will — von den Burgergemeinde dotirt werden. Wenn diese Ausscheidung einmal geschehen ist, dann könnt Ihr die gegenwärtigen Burgerschaften ruhig gewähren lassen, und dagegen habe ich nichts, weil dann neben ihnen die alten ehemaligen Burgergemeinden wieder entstehen in den Einwohnergemeinden. Dieß war die Idee, welche dem Gemeindsgesetz vom Jahr 1833 zu Grunde lag, sie ist zwar darin nicht in Worten ausgesprochen, aber die Sache liegt darin. Die Einwohnergemeinden sind die ursprünglichen Burgergemeinden, weil Jeder, der an einem Orte wohnte, die Lasten mittragen half, auch Sitz und Stimme hatte. Die Eigenthümlichkeit der frühern Burgerschaften bestand nicht in gemeinschaftlichen Nutzungen, sondern in der gemeinsamen Ertragung der Lasten, im Mitreden und Mithandeln. Allein hier komme ich nochmals auf den Punkt, daß, wenn man reformiren will, man das Zutrauen erwecken muß, daß die Reformen wirklich zu etwas Besserem führen sollen, und da ist nach meiner Ueberzeugnng schon ein Mißtritt geschehen durch die Art und Weise, wie das Stimmrecht normirt wurde. Hätte man das Stimmrecht so normirt, daß es mit Vertrauen der Gemeindeadministration hätte zu Grunde gelegt werden können, so würde die Reformirung der Gemeindsverhältnisse um 50% leichter gewesen sein. Denken Sie sich an den Platz einer Burgerschaft, die seit Jahrhunderten ausschließlich Trägerin der gesammten Ortsverwaltung und des gesammten Ortsgutes war, und Sie werden gewiß begreifen müssen, daß sie die Verwaltung nicht gerne aus den Händen geben wird, wenn sie sieht, daß dieselbe künftig in die Hände einer Gemeinde übergehen soll, in der jeder, der seit Gestern ansäßig ist, und vielleicht Morgen wieder fortzieht, ohne alle Rücksicht, ob er etwas habe oder nicht, wo mit einem Worte, wie es in dieser Versammlung selbst ausgedrückt würde, jeder — Stimmrecht haben soll. Ich glaube genug ausgedrückt zu haben, um meine Gedanken anzudeuten. Durch unverständige Bestimmungen über das Stimmrecht haben Sie, m. H., — ich will kein Blatt vor den Mund nehmen — sich die Sache sehr erschwert. Wie bemerkt, es muß eine Ausscheidung, eine Dotirung geschehen. Es ist dieß eine schwere Operation, aber sie ist nothwendig. Ich habe die ausgesprochene Idee, neben der alten und altersschwachen Burgerschaft in den Einwohnergemeinden die ursprünglichen Burgergemeinden wieder frisch entstehen zu lassen, schon Manchen mitgetheilt, die, wenn ich den Namen nicht aussprach, sich damit einverstanden zeigten, aber so wie ich ihnen den Namen sagte, vor mir das Kreuz machten. Deßhalb bitte ich nun, m. H., die bereits vorhandenen Schwierigkeiten nicht noch mehr zu vergrößern dadurch, daß Sie in noch andern Bürgerschaften vielleicht ungegründet Mißtrauen bringen. Dieses Mißtrauen ist hervorgebracht worden dadurch, daß es im vorliegenden §. bloß heißt: „jede „Einwohnergemeinde" statt: „jede „Gemeindsversammlung." Warum will man die Burgerschaften ignoriren, während sie doch vorhanden sind und anerkannt werden müssen? Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats, und diese Grundlage möchte ich nicht zerstören. Ich möchte die Burgerschaften, wie sie jetzt bestehen, ruhig forterisiren

lassen; aber ich möchte neben Jenen frische Gemeinden entstehen lassen, welche ungefähr das würden, was eigentlich die Burgerschaft bei ihrem Entstehen war. Leider hat sich das Mißtrauen gegen die Absichten des Verfassungsrathes bereits an Orten eingeschlichen und die Leute aufgewiegelt und aufgehetzt, wo man wenig mehr von Spießburgern wußte. Sie sehen, m. H., daß ich mit dem Zwecke so ziemlich übereinstimme, aber wir müssen dafür sorgen, daß die Ausführung geeignet sei, den Zweck zu erreichen, daß vor Allem aus das Mißtrauen verschwinde. Deßhalb schlage ich statt des vorgeschlagenen §. 66 den Artikel 94 der gegenwärtigen Verfassung vor, und damit ist einer wohlthätigen Reform nicht im Allergeringsten vorgegriffen, sondern ich bin der erste, welcher dazu Hand bietet. Ich weiß wohl, daß diese Worte, derjenigen Parthei, zu welcher man mich zählt, nicht gefallen werden, und daß ich mir deßhalb den Unwillen mancher Konservativen zuziehen werde. Bereits höre ich von dieser Seite sagen: es scheint, er wird radikal. Aber da, wo ich wirkliche Mängel sehe und die Ueberzeugung habe, daß Reformen nöthig sind, da schrecke ich auch nicht von den nöthigen Mitteln zurück, auf die Gefahr hin, radikal geheißen zu werden, wie ich anderseits versichert bin, daß, wo es sich darum handelt, wirklich Gutes zu erhalten, mancher Radikale gerne konservativ sein wird. Zum Schlusse eine Vergleichung. Die Geschichte unsers Volks und unsers alten Gemeinwesens hat eine auffallende Analogie mit dem Schicksal unsrer Flüsse; wie jene in Zeiten wilder Verwirrung entstunden und trotzig und gewaltsam, oft zerstörend, alle Hindernisse besiegten, um hernach in Ruhe zu versinken, so nehmen auch die mehrsten unsrer Flüsse in den wildesten Gegenden ihren Ursprung, und laufen brausend und schäumend, oft schrecklich verheerend, den ebenen Gegenden zu; daselbst angelangt aber ändert sich ihr Charakter, sie erhalten einen langsamen trägen Lauf und bilden nicht selten Sümpfe und Moräste. Wollen Sie nun, um diese Sümpfe zu heben, die Wasser wieder zu ihren Quellen zurücktreiben? Nein, das ist unmöglich. Oder wollen Sie, weil dieß nicht sein kann, die Sümpfe bestehen lassen? Auch dieß nicht; sondern Euer Bestreben wird sein, den trägen Flüssen durch gehörige Leitung befeuchtende Kraft abzugewinnen. Und so ist es auch hier. Nicht zerstören, sondern reformiren, entsumpfen müssen wir, und dafür müssen wir mit Wohlwollen und Sachkenntniß zu Werke gehen, sonst wird der Widerstand so groß, daß die besten Absichten scheitern. Mein Antrag geht daher dahin, statt des §. 66 den ersten Theil des §. 94 zu setzen, nämlich: „Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten." Näher möchte ich nicht eintreten, sondern alles Uebrige der Gesetzgebung überlassen.

Gygax. Ich werde durch diesen Vortrag zu ein paar kurzen Bemerkungen veranlaßt. Hr. Blösch hat bereits die Herkunft, das Blühen und den Zerfall der Burgerschaften entwickelt. Die Verhandlungen der Kommission und das Revidiren derselben hätten Mißtrauen im Volke erzeugt und könnten die Verwerfung der Verfassung herbeiführen. Das verhält sich Alles ungefähr so. Den §. 94 der alten Verfassung würde ich aber doch nicht aufnehmen. Ist einmal das Mißtrauen in die Burgerschaften gepflanzt worden, so ist das nicht so leicht zu ändern. Die Gemeinden, als bloße Burgergemeinden, befinden sich auf schmalem Boden, und ich kann mein Bedauern darüber nicht unterdrücken. Man hat jetzt seitens des Verfassungsrathes 14 Tage den Entwurf berathen, jetzt hört man von verschiedenen Burgerversammlungen, und heute soll sogar eine im Kasinogebäude zu Bern abgehalten werden. Gegen dieses Gebäude hat man auf dem Lande auch und zwar bedeutendes Mißtrauen. Man weiß, weßwegen. Der Oberaargau hat nicht vergessen, wer seit Jahrhunderten ihn beherrscht und unterdrückt hat. Jetzt sollen die Ortsversammlungen die Burgergemeinden bilden? En sia; im Verfassungsrath wird man sorgen müssen, daß die Burgerschaften zufrieden gestellt werden, um ihnen diesen Hebel für andere Zwecke zu entreißen. Man sagt, man möchte die Burgergemeinde garantiren. Aber man kann mit Händen greifen, daß nicht bloß die Sicherung des Burgerguts, sondern noch etwas anderes damit gemeint ist. Ich beleidige Niemand, ich bin auch ein Burger, ich habe im Gemeindewesen auch mitgeholfen. Aber über alles Burgergut steht das Vaterland und dessen Gedeihen. Betrachtet man die Tonangeber bei den Burgerschaften, so läßt sich die Sache leicht begreifen. Wenn aber diese die Oberhand erlangen, wie steht es dann in Hinsicht der Zehnten und Bodenzinsfragen, wird die Verfassung angenommen? Nein, man wird sie verwerfen, die freisinnige Ordnung sprengen und ein Regiment herbeiführen, das dann eine andere, aber nicht für das Volk, entwirft. Man kann dann schauen, was dannzumal kommen wird. Ich stelle den Antrag, daß der Paragraph so gefaßt werde: „Jede Kirch-, Burger- und Einwohnergemeinde hat u. s. w."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Blösch stellt den Antrag, daß statt des §. 66 der erste Theil des §. 94 der bestehenden Verfassung adoptirt werde, der so lautet: „Die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten u. s. w." Er begründet ihn darauf, daß er nachweist, daß die Gemeindeangelegenheiten Reformen bedürfen, indem die Burgerschaften ihren Zweck längst nicht mehr erreichen, und ihr gegenwärtiger krankhafter Zustand einer Heilung bedürfe; er will das doppelte Verhältniß der Burgerschaften als Verwalter von Orts- und Burgergut ausscheiden, die Einwohnerschaft dotiren und dieselbe nach und nach wieder auf denjenigen Standpunkt stellen, auf welchem sich die alten Ortsgemeinden befanden. Er findet aber, daß die Art und Weise, wie der vorliegende Paragraph gefaßt ist, bereits dazu Anlaß gegeben habe, einen entgegengesetzten Eindruck zu machen, welcher einer Reform niemals günstig sein könne, indem die Burgerschaften im §. 66 keine Garantie sehen, daß ihre Zustände ferner fortbestehen werden, im Gegentheil, daß sie werden aufgehoben werden. Dieser Glaube werde noch mehr veranlaßt durch Aeußerungen einzelner Mitglieder u. s. w. Darüber bemerke ich Folgendes: Ich kann niemals dazu stimmen, eine nähere Bestimmung aufzunehmen, welche Korporationen fortbestehen sollen, und ich theile die Ansicht des Hrn. Blösch, daß man sich durch die Verfassung die Hände offen behalte. Dieß ist auch die Ansicht der Redaktionskommission, sie will der Gesetzgebung vorbehalten, das einzuführen, was den Umständen angemessen sein möchte. Der Vorschlag des Hrn. Blösch ist nun, ohne an der Sachlage etwas zu ändern, ganz geeignet, diejenigen Beunruhigungen zu verscheuchen, welche in dieser Beziehung von mehrern Seiten geäußert

worden sind, und deßhalb glaube ich, den Antrag des Hrn. Blösch empfehlen zu sollen. Was den Antrag des Herrn Gygar betrifft, so ist derselbe zu spezifizirt, und von der Aufnahme von Spezifikationen in die Verfassung sollte man abstrahiren und dieselben der Gesetzgebung überlassen. Ich rathe deßhalb von dem Antrage des Hrn. Gygar ab. Was den Antrag des Hrn. Gfeller betrifft, so müßte ich auch ebenfalls gegen denselben stimmen, indem den Gemeindsbehörden und Gemeindspräsidenten keine neuen Funktionen auffallen, sondern sie die nämlichen zu verrichten haben, wie jetzt. Jedenfalls gehört das, was sie thun werden, unter die Attribute eines Gemeindsbeamten, und wenn man eine Entschädigung eintreten lassen will, so fällt diese den Gemeinden und nicht dem Staate auf. Dem Antrage des Hrn. Schaad ist, falls der Antrag des Hrn. Blösch angenommen und der §. 94 der gegenwärtigen Verfassung an die Stelle des vorgeschlagenen §. 66 tritt, bereits Rechnung getragen, indem es dann heißt: „die Gemeindsversammlungen wählen die sämmtlichen Gemeindsvorgesetzten," und die Sekretärs ebenfalls zu den Gemeindsvorgesetzten gehören.

Schaad schließt sich dem Antrage des Herrn Blösch an.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Gfeller, die Gemeindsvorgesetzten für die ihnen vom Staate auferlegten Verrichtungen zu entschädigen	32 Stimmen.
Dagegen	32 „
2) Für den Antrag des Hrn. Blösch, statt §. 66 des Entwurfes, den ersten Theil vom §. 94 der gegenwärtigen Verfassung zu setzen	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Niemand.
3) Für den Antrag des Hrn. Gygar	5 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

§. 67.

„Der Gemeindrath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden."

Bach, Präsident der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinde Volligen schlägt folgende Redaktion vor: Es sollen die nöthigen Vollziehungsbeamten in den Gemeinden aufgestellt und besoldet werden; die Gemeinde Gondiswyl will die Funktionen der Untergerichte dem Gemeinderathe übertragen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe einige Bemerkungen zu diesem Paragraph zu eröffnen. Hat man bei §. 66 die Bestimmung der bestehenden Verfassung unter §. 94 aufgenommen, so muß nothwendig dieser §. 67 damit in Einklang gebracht werden, und es muß also heißen: „Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden." In Hinsicht der Bestimmung „der Einwohnergemeindrath und sein Präsident" möchte bei einigen Mitgliedern Zweifel darüber entstehen, ob sie zweckmäßig sei. Aber sie ist zweckmäßig und nothwendig. Der Gemeinderath hat seine Attribute wie bisher, aber einzelne spezielle hat der Präsident einzig für sich. So hat man z. B. früher beim Gemeinderath die Heimathscheine gegen Quittung deponirt, in Städten bei den Polizeidirektoren. Ich denke, ähnliche kleine Attribute können in Zukunft geeigneter den Präsidenten des Gemeinderaths zugewiesen werden. In diesem Sinne wurde die Bestimmung aufgenommen: „Der Gemeindrath und sein Präsident."

Blösch. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden, er ist konsequent mit dem so eben gefaßten Beschlusse. Denselben anzufechten oder zu vertheidigen, habe ich nicht im Sinne, nur stelle ich eine Anfrage. Jetzt ist der Eingang des §. 94 der bestehenden Verfassung an die Stelle des §. 66 des Entwurfes adoptirt. Bezweckt man nun dadurch die Aufhebung der Untergerichte und Sittengerichte? Ich möchte das nicht, ich möchte daran festhalten und sie dem Lande bewahren. Vorhin hat man sich ausgedrückt, der Gesetzgebung darüber zu bestimmen vorzubehalten; damit bin ich einverstanden. Ich wünsche nun die Beantwortung obiger Frage.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es liegt im Sinne der Bestimmungen dieses Entwurfes, diese Institute der Gesetzgebung vorzubehalten.

Blösch. Ich bin beruhigt, wenn es so gemeint ist; sonst würde ich meine Anträge für deren Erhaltung entwickelt haben.

Straub. Der Hr. Berichterstatter hat nicht bemerkt, was für weitere Geschäfte die Gemeindsbehörden besorgen sollen. Aber wer soll jene verwalten, welche bisher Seitens der Unterstatthalter und der Untergerichte administrirt worden sind? Es ist doch gewiß nothwendig, Jemand dafür zu bezeichnen. Die Beauftragung der Gemeidsvorgesetzten ist unzweckmäßig; sie haben ohnehin eine zu schwere Bürde und die Ausführung wird die sichersten Beweise zu Tage fördern. Ich führe ein kleines Beispiel an. Bis dahin hatten die Unterstatthalter in dringenden Fällen die Einleitung der Voruntersuchung. Nun weiß man, daß die Gemeindspräsidenten oft kaum nothdürftig ihren Namen schreiben können, geschweige eine Untersuchung führen. Wer soll in Paternitätsfällen die Abhörung von Schwangern, die Einziehung von Brandassekuranzbeiträgen besorgen? Dann hebe ich den Uebelstand hervor, der eintritt, daß bisher die Gemeindsvorgesetzten die natürlichen Vertreter der Gemeindsinteressen waren, und in Zukunft sollen sie die Staatsinteressen und Staatsangelegenheiten vertreten. Wenn nun ein Widerspruch dieser Interessen erfolgt, welcher eidlichen Verpflichtung müssen sie Folge geben? Dadurch ist der Beweis geleistet, daß die Aufstellung von Unterbeamten für Besorgung obiger und anderer staatlicher Angelegenheiten höchst nothwendig sei. Hat man dieses im Sinne, dann bin ich mit diesem Paragraphen einverstanden. Ich möchte also den Hrn. Berichterstatter um Auskunft darüber ersuchen; nicht daß später dem Gemeindsvorgesetzten Alles aufgehalset werden könne.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn es sich um Vollziehung von Beschlüssen der Regierung, die Gemeinden, Korporationen und Privaten betreffen, handelt, so ist der Regierungsstatthalter der verfassungsmäßige Vollziehungsbeamte. In Ortssachen vollzieht, wie bis dahin, der Einwohnergemeinderath, und sonach ist er der örtliche Vollziehungsbeamte. Ich habe dem Hrn. Blösch schon geantwortet, daß damit den Unter-

gerichten und Sittengerichten nicht präjudizirt und entweder im Uebergangsgesetze oder später auf dem Wege der Gesetzgebung darüber bestimmt werden wird. Dannzumal wird auch zugleich darüber verhandelt, ob und wer die Geschäfte, welche bisher von obigen Instituten besorgt wurden, falls sie nicht beibehalten würden, in Zukunft administriren solle. Jetzt können alle diese Sachen nicht berathen werden; bis das Gesetz darüber weiter bestimmt, bleiben sie wie sie sind.

Blösch. Vielleicht möchte es unbescheiden sein, wenn ich das Wort zum zweiten Mal ergreife. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung sind auf 99 von 100 Gemeinden anwendbar. In Städten rechtfertigt sich die Abweichung schon, weil sonst zu viele Geschäfte auf die Ortsvorgesetzten gewälzt würden. Ergeigen sich in einzelnen Fällen aus der jetzigen Bestimmung Uebelstände, so kann ihnen auf dem Wege der Uebertragung an eigene Staatsunterbeamte begegnet werden.

Stämpfli zu Schwanden. Man könnte fragen, ob die nähere Organisation der Gemeinden nicht dem Gesetze überlassen und dafür der §. 67 gestrichen werden solle. Der Gemeinderath sollte nicht als vollziehende Behörde bezeichnet werden, das Gesetz wird sie zweckmäßiger aufstellen.

v. Erlach. Ein Wort dieses Paragraphen erregt bei mir Bedenken. Bis jetzt hatten die Regierungsstatthalter die Unterstatthalter als untere Vollziehungsbeamte. Das fällt nun in Folge dieses Paragraphen weg. Es gibt aber eine Menge kleiner Einwohnergemeinden, wo die Bürger in so naher Berührung zu einander stehen, daß der Präsident des Einwohnerrathes den gehörigen Ernst in Handhabung der Polizei nicht entfalten kann. Man wird sich scheuen, diese Stelle als Gemeindvorgesetzter anzunehmen, und sie fällt auf ungeeignete Personen und Alles geräth in Unordnung. Ganz kleine Gemeinden, wo man sich nicht gerne gegen einander verstößt, wie soll da der Präsident vollziehen, wenn der Beschluß nicht gefällt oder ihm selbst zuwider ist? Man kann also diese Sache richtiger der Gesetzgebung anheimstellen. Es wird sich gewiß ergeben, daß nach dieser Bestimmung des Entwurfs der Regierungsstatthalter in Verlegenheiten geräth, und die Präsidenten bei weitem nicht überall ihre Stellung und Aufgabe gehörig erfüllen werden.

Jaggi. Die Bestimmung, daß die Einwohnergemeindräthe die örtlichen Polizei- und Vollziehungsbehörden bilden, wird zur Folge haben, daß an gewissen Orten, zumal in Städten, eigene Polizeibeamte aufzustellen sind, in Gemeinden überhaupt genügt die im Entwurfe aufgestellte untere Polizei. Kleine mögliche Auftritte sind bald gestillt; die Männer der Gemeinde werden einen Meuterer nöthigen Falls schon erreichen und an den Hauptort des Amtsbezirks abliefern. Man darf sich beruhigen, daß wegen der Bestimmung dieses Paragraphen nichts Bedeutendes sich herausstellen werde, nicht im Bösen, nicht im Guten. Für geringfügige Gegenstände reicht die Kraft des Vorgesetzten schon aus, und die angeregten Befürchtungen werden sich kaum ergeben.

Wyß, alt RR. Ich habe mich darüber verwundert, daß die Staatsgewalt im Kanton Bern durch bloß 30 Organe in der Verwaltung, Polizei und Oberaufsicht unterstützt werden sollte, und habe dann gefunden, daß die Verzweigung der Staatsgewalt auf den Gemeindrath und dessen Präsidenten mit Wegschaffung der Unterstatthalter nicht zweckmäßig sei. Es ist nothwendig, daß der Regierungsstatthalter in seinem Bezirke administrative Unterbeamte habe. Ich lasse dahingestellt, daß die Unterstatthalter oft ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren, die Wahlart mochte nicht die beste sein; allein das Bedürniß von niedern Beamten, die ausschließlich dem Staatsinteresse gewiedmet sind, selbst bis auf seine äußersten Verzweigungen hinaus, bleibt immer dasselbe. Die Gemeinden haben zunächst sich im Auge und so auch ihre Vorgesetzten; dann erheischt es die Natur der Administration und der Vollziehungsgewalt, daß sie eine direkte Verbindung unter sich haben, und die untergeordneten Beamten zu stetem Befehl und Dienstverrichtungen bereit seien, um jeden Augenblick in Anspruch genommen werden zu können. Ich könnte mich nicht dazu verstehen die örtliche Polizei und Vollziehung an den Gemeindrath zu übertragen. In den meisten Fällen haben die Unterstatthalter entsprochen, je öfter die Regierung in den Fall kömmt, ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen, desto mehr wird sie die dadurch entstehende Lücke fühlen. Die Gemeindräthe erliegen in der Regel ja ohnehin der großen Masse von Geschäften. Sollen die Präsidenten derselben überdieß noch die Unterbeamten des Regierungsstatthalters ausmachen, sollen sie wochentlich 1—2mal auf den Amtssitz sich hinbegeben, dann noch die Gemeindangelegenheiten besorgen, ihre Privatgeschäfte, Beruf, Fabrikation und Gewerbe aufopfern, wer wird alles das ihnen zumuthen? Einzelne kleine Aufträge könnten sie schon erledigen, allein Regierungssachen nicht. Die Folge würde sein, daß die Gemeindvorgesetzten unter irgend einem Vorwande ihre Entlassung forderten und durch untaugliche ergänzt werden müßten. Das nöthige Vertrauen würde diesen abgehen und am Ende wüßte man gar nicht mehr, woher man einen Gemeindrath hernehmen wollte. Dann vermuthe ich, in größern Gemeinden würde man es dahin bringen, daß sie 2 Jahre oder 1 Jahr aushielten, aber nachher dürfte man sie doch nicht zwingen, das Amt fortzubehalten. Der Wechsel der Personen ist der konsequenten Geschäftsführung sehr schädlich. Die Regierungsstatthalter müssen immer von andern Funktionären sich umgeben sehen, und wenn ein Präsident ein Geschäft übernommen hätte, so würde der Nachfolger es erledigen. Es würde vom reinen Zufall abhangen, was für Werkzeuge die öffentliche Gewalt erhielte und die Vollziehung der Gesetze, die Ordnung würde dabei sehr leiden. Wir werden es erfahren, daß es so nicht gut geht. Die Gemeinden haben oder wollen oft nicht die Beamten, die tauglich sind; oder sie wählen einen alten Mann zum Präsidenten, der nicht von Haus sich wegbegeben kann, dann müßte ja die Regierung die Gemeinde zu einer andern Wahl anhalten und sorgen, daß sie den tauglichen fähigen Mann dafür erhielte. Würde vielleicht in Gemeinden nicht bald Widerspruch sich darüber erheben? Würde man nicht die Einwirkung darauf tadeln? Mit der Zeit suchte die Regierung nach sich zeigendem Bedürfnisse, unter irgend einer Form, bei der künftigen Wahl durch eine Aenderung den nöthigen Einfluß zu erhalten. Es soll von ihr ganz abhangen, einen Unterbeamten zu wählen und anzunehmen, wie

sie ihn braucht. Ich trage überhin ein großes Bedenken, daß man in der Verfassung den Gemeinden diese Last auflegt und ihnen die Staatsgewalt in ihren äußersten Verzweigungen überbürden will. Der Gemeindrath und sein Präsident kämen gar oft in ein unangenehmes Verhältniß zu ihren Gemeinden, oft in Widerspruch mit sich selbst. Das bringt aber ein auf das Staatsleben so übel einwirkende „Gehen lassen" mit sich, jene schädliche vis inertiæ; die ganze Administration leidet darunter. Wenn es also nicht absolut sein muß, so möchte ich davon abrathen und möchte darauf dringen, daß auf dem Wege der Gesetzgebung diese Befugnisse einem oder mehreren Unterbeamten übertragen würden. Eben wie es der Artikel dem Gemeindrath und dessen Präsident überträgt, könnte man es dem Steuereinnehmer des Bezirks, oder dem Polizeidirektor übertragen. Thut man es aber nicht in der Verfassung und überläßt man es nicht der Gesetzgebung, so ist dann später die Möglichkeit einer Abänderung ohne Revision der Verfassung selbst nicht mehr vorhanden. Kann es nicht anders geschehen und muß die Sache so vollführt sein, wie es der Entwurf festsetzt, so möchte ich doch durch einen kleinen Zusatz der Gesetzgebung eine Abänderung, die durch Zeit und Umstände geboten wäre, vorbehalten; denn in einigen Gemeinden ist die Uebertragung dieser Befugnisse auf den Gemeindrath bereits unmöglich. Ist aber im Gesetze vorgesehen, so kann man trotz der Regel eine Ausnahme eintreten lassen.

Steiner zu Kirchberg. Ich will da anfangen, wo der letzte Redner geendet hat. Er geht vom Grundsatze aus, man solle dem Gesetzgeber die Fakultät überlassen, den Einwohnergemeindspräsidenten oder aber den Gemeindrathspräsidenten mit der örtlichen Vollziehung zu beauftragen. Das wäre ungefähr das Gleiche, wie wenn man hier den Gr. Rath neben dem Regierungsrath mit der Vollziehung der Gesetze beauftragen wollte. Dann hätte man zwei Regierungen, und so hätte man auch in den Gemeinden zwei Vollziehungsbeamte neben einander. Das verträgt sich nicht zusammen. Offenbar eignet sich nun der Präsident des Einwohnergemeinderaths besser dazu; er vollzieht ohnehin bereits, was dieser beschließt, und wenn der Gemeinderath nicht sitzt, so ist es am Präsidenten, unterdessen dasjenige zu besorgen, wovon er glaubt, daß es in seiner Pflicht liege. Das nur im Vorbeigange. Ich hatte nicht geglaubt, über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen, aber Sie haben nunmehr den §. 66 meiner Ansicht nach etwas verstümmelt, und da ist die Lokomotive denn doch ein wenig aus der Bahn hinausgewichen. So wie vorhin der §. 66 beschlossen wurde, kann der §. 67 nicht stehen bleiben; wir haben eine ganze Menge Gemeindsversammlungen, Burgergemeinden, Berggemeinden, Moosgemeinden, Rechtsamegemeinden u. s. w., und also müßte man jetzt daraus folgern, daß jede dieser Gemeinden auch einen Gemeindrath ꝛc. haben müsse. Allein deßhalb wird es jetzt nöthig, hier nicht nur zu setzen: „Gemeindrath," sondern man muß bestimmt sagen „Einwohnergemeindrath". Man sagt, es sei nicht möglich, daß die Gemeindrathspräsidenten zugleich Vollziehungsorgane der Regierungsstatthalter seien. Ich wüßte nicht, warum nicht. Ich war auch Unterstatthalter, ich hatte 11 Einwohnergemeinden unter mir, wenn nun ein Cirkularschreiben des Regierungsstatthalters kam, was hatte ich zu thun? Einige Abschriften zu machen und dieselben den Betreffenden mitzutheilen; also war ich da nur eine Aushülfe des Sekretärs des Regierungsstatthalters oder der Amtschreiberei. Wenn dann die Antworten der 11 Einwohnergemeinden zurückkamen, so schickte ich die ganze Sache einfach an den Regierungsstatthalter. Das war Alles. Also wird der Regierungsstatthalter in den Einwohnergemeindräthen gewiß bessere Organe haben, als er bisher an den Unterstatthaltern hatte, und wenn er Bericht über etwas will, so ist dann der Einwohnergemeindrathspräsident an der Lebensquelle, und da wird er aus dieser Quelle das Wasser ungekünstelt und klar fließen lassen, wie die Quelle des Gemeinderaths es ausströmt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wir haben zunächst die Frage zu entscheiden, ob wir einer unter dem Regierungsstatthalter stehenden örtlichen Vollziehungsbehörde in der Verfassung Erwähnung thun wollen oder nicht, denn Hr. Stämpfli zu Schwanden hat auf Streichung des §. 67 angetragen. Es ist nun durchaus nöthig, daß, wenn man den Staatsorganismus herstellt, man auch derjenigen Behörde erwähne, welche man zufolge dieses Organismus in Anspruch nehmen will. Da man nun die Unterstatthalter gestrichen hat, so muß jemand anders an ihrer Stelle erwähnt werden, und das sind hier die Einwohnergemeinderäthe und deren Präsidenten. Würde der Paragraph gestrichen, so würde die Konsequenz davon diese, daß Sie wiederum jemand anders in der Verfassung vorsehen müßten als örtliche Vollziehungs- und Polizeibehörde, und zwar wen? offenbar dann die bisherigen Unterstatthalter. Daß aber diese nichts als ein unnützes Zwischendepot zwischen dem Regierungsstatthalter und den Gemeindsbehörden waren, hat Hr. Steiner so eben treffend nachgewiesen. Der Regierungsstatthalter schrieb an den Unterstatthalter, dieser machte davon so viele Abschriften, als Einwohnergemeinden unter ihm standen, und wenn er von diesen die Antworten erhielt, packte er sie zusammen und überschickte sie dem Regierungsstatthalter. Dafür hat der Unterstatthalter keine Hülfe; der Regierungsstatthalter hingegen hat ein Sekretariat, also wird er in Zukunft durch sein Sekretariat sogleich so viele Schreiben machen lassen, als Einwohnergemeinden sind; sodann hat er den Weibel und Landjäger zur Verfügung, durch welche er diese Schreiben versenden läßt, und die Gemeindsbehörden haben auch ihre Weibel und Polizeidiener, durch welche sie ihre Antworten dem Regierungsstatthalter übermachen können. Somit kann man das Institut der Unterstatthalter gar füglich entbehren. Es ist auch unrichtig, was Hr. alt-RR. Wyß sagte, daß nämlich dadurch dem Gemeinderathspräsidenten eine Masse von Geschäften aufgeladen werden, die er bisher nicht hatte. Der Gemeinderathspräsident hat deßwegen weder einen Buchstaben mehr noch weniger als bisher zu thun. Das Gemeindegesetz von 1833 sagt: „Dem Gemeinderathe liegt, neben der Besorgung der Angelegenheiten, welche ihm die Einwohnergemeinde zu übertragen gut findet, insbesondere ob: 1) die Handhabung der Ortspolizei, insoweit dieselbe nicht durch Gesetze und Verordnungen einer Regierungsbehörde oder Beamtung übertragen ist u. s. w." Da sehen wir also, daß wir hier nichts anderes feststellen, als was im Gemeindsgesetze bereits enthalten ist, und also ist nicht einzusehen, warum allfällig die Personen, welche sich bisher als Gemeinderathspräsiden-

ten gebrauchen ließen, sich nicht auch fernerhin mit Gemeindsbeamtungen beladen würden. Hr. alt RR. Wyß will zwar den Paragraphen nicht streichen, aber er möchte später Modifikationen darin voraussehen, indem er vorschlägt, zu setzen: „Das Gesetz wird näher bezeichnen, welchen Beamten einzelne Verrichtungen übertragen werden können." Hr. Altlandammann Blösch will etwas ähnliches, indem er eine Bestimmung der bisherigen Verfassung als Zusatz, der dann zu §. 69 gehören würde, vorschlägt, nämlich: „Alle Gemeindsverfassungen müssen der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen werden, welcher befugt sein soll, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten." Ich habe nun nichts dagegen, daß dem Regierungsrathe die Befugniß eingeräumt werde, solche Ausnahmen, wo die Lokalitätsverhältnisse sie erheischen, zu gestatten, wie namentlich hier in der Stadt Bern, wo es durchaus nöthig ist, daß ein besonderer Polizeiinspektor bestellt werden könne, um Namens des Gemeinderathes die Ortspolizei auszuüben. Ich gebe also den Antrag des Hrn. Blösch zu, weil er umfassender ist und den Behörden mehr Latitude läßt, als derjenige des Hrn. Wyß. In zweiter Linie kann ich aber auch den Antrag des Hrn. Wyß zugeben. Im Uebrigen schließe ich zum Paragraphen wie er ist, mit Umänderung des Wortes „Gemeindrath" und „Einwohnergemeindrath."

Abstimmung.

1) Für den Zusatzantrag des Herrn Blösch — Gr. Mehrheit.
Dagegen — 6 Stimmen.

Wyß, alt RR., zieht nun seinen Antrag zurück.

2) Für den Paragraphen mit der vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderung — Gr. Mehrheit.
Dagegen — 2 Stimmen.

Jaggi stellt nun den Antrag, wegen der vorgerückten Zeit und da es Markttag sei, für heute die Verhandlung abzubrechen, zumal der nachfolgende §. 68 eine längere Diskussion veranlassen könnte.

Vogel unterützt diesen Antrag; die Ausgeschossenen der Burgergemeinden seien heute versammelt, und da möchte er doch auch gerne wissen, was diese zum §. 68 sagen.

Der Hr. Vizepräsident erklärt die Sitzung für aufgehoben und bringt der Versammlung in Erinnerung, daß für Morgen der §. 84 auf die Tagesordnung gesetzt sei.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion
L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 18. Juni 1846.

Nr. 61.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neunzehnte Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch, den 17. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei dem Namensaufruf fehlen mit Entschuldigung: Begert, Hoffmeyer, Neuhaus, Sahli zu Ortschwaben, Scheidegger Arzt, Schöni.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Ehe ich zur Tagesordnung übergehe, sehe ich mich im Falle, Ihnen, meine Herren, eine Mittheilung zu machen; ich halte mich dazu verpflichtet, weil ich das, was ich Ihnen mittheilen will, in eigener Person mit angehört habe. Gestern hat eine Versammlung im Kasino der Stadt Bern unter dem Vorsitze des Herrn Amtsrichter Zeerleder stattgefunden. Die Versammlung war zusammengesetzt von Ausgeschossenen einer beträchtlichen Anzahl Burgergemeinden aus verschiedenen Landestheilen des Kantons, hauptsächlich aus dem protestantischen Theil des Jura, der Stadt Bern mit den verschiedenen Gesellschaften, dem Oberaargau und dem Seeland. Aus allen diesen Landestheilen waren eigene Abgeordnete da, theils in größerer, theils in kleinerer Anzahl. In dieser Versammlung wurden verschiedene Beschlüsse gefaßt, welche in Form von Wünschen an den Verfassungsrath gelangen sollen. Darüber kein Wort. Zuletzt ist beschlossen worden die Aufstellung eines permanenten Komites aus sieben Mitgliedern, um den Gang der Berathungen des Verfassungsrathes zu überwachen, damit je nach Umständen die weitern geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, um den Beschlüssen der Versammlung Nachdruck zu verschaffen. Dieß ist eine Thatsache, zu welcher ich persönlich stehe und welche von allen denjenigen bezeugt werden wird, welche gegenwärtig waren. Ich habe der Versammlung nicht als Mitglied des Verfassungsrathes, noch weniger in meiner Stellung als Präsident desselben beigewohnt, sondern weil ich gestern ganz unerwartet von meiner Burgergemeinde eine Vollmacht erhielt, sie an dieser Versammlung mit meinem Bruder und Hrn. Dr. Regierungsrath Schneider zu vertreten. Sie sehen nun, meine Herren, daß der Verfassungsrath Schritt für Schritt von einem Komite, welches sich während unserer Sitzungen permanent erklärt hat, überwacht werden wird, während doch der Verfassungsrath seine Sitzungen zu jeder Zeit Angesichts des Volkes abgehalten hat. Es frägt sich nun, ob der Verfassungsrath in Bezug auf seine Aufgabe, die er zu lösen hat, gleichgültig zusehen soll, daß ein permanentes Komite ihm gegenüber aufgestellt ist, oder ob wir nicht vielmehr das Volk als einzig kompetent, uns zu überwachen, betrachten und neben ihm Niemand Anders dulden sollen. An sich ist es gleichgültig, welche Personen im Komite sitzen, sondern die Hauptsache ist die Aufgabe, welche das Komite als permanente überwachende Behörde gegenüber dem Verfassungsrathe zu erfüllen hat. Indessen gehört es zur Vollständigkeit der Mittheilung sowohl, als zur Bezeichnung der Tendenzen der Versammlung, Ihnen, meine Herren, die Namen der in das Komite gewählten Mitglieder des nähern mitzutheilen. Es wurden in das Komite gewählt:

1) Herr Fürsprech Marchand aus Courtelari.
2) Herr Amtsrichter Jakob Burri zu Schoren.
3) Herr Hauptmann Scholl zu Biel, zurückgekehrt aus neapol. Diensten.
4) Herr Amtsrichter Zeerleder von Bern.
5) Herr Dr. Hans Schnell von Burgdorf.
6) Herr Unterstatthalter Eggler von Ringgenberg.
7) Herr Oberstl. Teuscher von Thun.

Dieß, meine Herren, ist das Komite, welches die Arbeiten des Verfassungsrathes überwachen soll. Ich stelle nun jetzt der Versammlung anheim, den Werth oder Unwerth dieser Mittheilung nach Gutfinden zu berücksichtigen.

Kohler. Ich verdanke dem Herrn Präsidenten diese unter den gegenwärtigen Umständen sehr wichtige Mittheilung, und obschon er nicht als Mitglied des Ver-

fassungsrathes, sondern in Gesellschaft mit andern Mitgliedern als Vertreter seiner Burgergemeinde anwesend war, so ist dennoch die Mittheilung der Art, daß wir sie nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Es wird diese Mittheilung Jedem wichtig erscheinen, welcher einen Rückblick auf die Vergangenheit wirft. Es ist auffallend, wie von einer gewissen Seite her alle möglichen Mittel angewendet werden, um wieder zum Ruder zu gelangen. Eines dieser Mittel ist dasjenige, daß man aus dem ganzen Lande Abgeordnete zusammenruft, um etwas zu wahren, was durch den Verfassungsentwurf bereits auf eine so ausdrückliche Weise gewährleistet ist, und wo, wenn auch die im Entwurfe aufgestellte Garantie nicht genügen sollte, dieselbe möglicherweise in einer noch bestimmteren Fassung ausgedrückt werden kann. Vom abgestorbenen Patriziat wird in allen Gemeinden unter dem Vorwande, die Burgergüter zu wahren, ein Zänkapfel hineingeworfen, gleich wie in Zürich und Luzern von der reaktionären Partei die Religion in Gefahr erklärt wurde, um vermittelst dieses Vorwandes andere eigensüchtige Zwecke zu erreichen. Wenn der §. 68 des Entwurfes lautet: „Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet," so frage ich Sie, meine Herren, kann man in bestimmtern Ausdrücken die Gewährleistung der Burgergüter aussprechen, um so mehr, als es ferner darin heißt: „Ihnen steht die Verwaltung derselben unter der Aufsicht des Staates zu." Ist darin etwas anderes gesagt, als was im § 94 der gegenwärtigen Verfassung gesagt ist? Man sagt, der Ertrag der Burgergüter sei nicht gewährleistet. In dieser Beziehung lautet der §. 68 ferners: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet." Auch da wird man mit Fug und Recht nicht etwas Anderes verlangen können. Schon aus diesem Grunde muß es auffallend sein, daß man ungeachtet einer so bestimmten Gewährleistung aus allen Theilen des Landes Leute zusammenberuft. Aber so wie es gewöhnlich geht, sieht auch hier das Ohr heraus an welchem man das unter der scheinbaren Hülle versteckte Geschöpf erkennen kann, und dieses finde ich im Komite von 7 Mitgliedern, welches permanent erklärt worden ist, um die Volksvertreter zu überwachen, und je nach Umständen diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, den gefaßten Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen, d. h. uns und dem Volke gegenüber entgegengesetzte Maßregeln zu ergreifen. Meine Herren, fühlt nicht Jeder, daß dies reaktionär ist? Wer hat das Volk, wer hat die unmittelbaren Vertreter desselben zu überwachen? Weder der Regierungsrath, noch der Große Rath hat es, denn beide sind gegenwärtig nicht die Träger des Volkswillens, sie sind nur provisorisch. Aber noch viel weniger hat es ein Komite von 7 Personen, deren Persönlichkeit ich überdies nicht in Betracht ziehen will. Diese Thatsache muß Jedermann empören, und meiner Ansicht nach darf der Verfassungsrath solches unter keinen Umständen dulden. Der Verfassungsrath steht unter Niemanden, denn er hat sein Mandat vom Volke und Niemand wird zweifeln, daß wir dessen einzige wahre Stellvertreter sind. Ist dies nicht eine Demonstration, daß je nachdem wir einen Beschluß fassen werden, man sich die weitern Maßnahmen vorbehält, um so mehr, als es nicht blos von der Stadt Bern, was wenig zu bedeuten hätte, sondern von einer Versammlung geschieht, welche aus allen Theilen des Landes zusammenberufen wird? Wenn die günstige Zeit käme, so würden sie wieder erscheinen, aber in einer anderen Form. Ich weiß wohl, es sind viele in guter Absicht hieher gekommen, welche keine reaktionären Absichten haben und auch nicht zum Komite gestimmt haben. Ich will auch zugeben, daß Andere zum Komite gestimmt haben, welches sie in einer ganz unschuldigen Form kreirt sahen; aber der Auftrag welcher diesem Komite ertheilt, und die Personen, aus welchen es zusammengesetzt wurde, lassen die eigentlichen Tendenzen deutlich erblicken, obschon es möglich ist, daß selbst im Komite sich Leute befinden, welche nicht eingeweiht sind, gleich wie es bei der im Jahre 1832 aufgestellten famosen Siebnerkommission der Fall war, als ein provisorisches Gemeindegesetz erlassen wurde und die Stadt Bern ihr Burgergut gefährdet glaubte. Dies war ebenfalls ein Komite, welches in ganz unschuldiger Form kreirt war, mit ähnlichen ostensiblen Vollmachten, wie sie dem neuen kreirten Komite ertheilt wurden. Es hatte aber auch die Vollmacht, die Rechte der Stadt zu wahren, und gestützt auf diese kamen dann die 24 000 Patronen und die 400 Schwarzwäldergewehre wurden besteut und bezahlt. Alles dies ist von der Siebnerkommission ausgegangen, welche den scheinbar unschuldigen Auftrag hatte, die Burgergüter zu wahren, und sie war es, von welcher die Reaktion ausging. Der Regierungsrath hat von der Ernennung dieser Kommission keine Kenntniß erhalten, und als er sie späterhin erhielt, so sagte er, es ist nichts und der Regierungsrath würde sich lächerlich machen, wenn er gegen diese Kommission einschreiten würde, er sei stark genug u. s. w. Aber ich frage Sie, meine Herren ist ein guter Hausvater wenn er sieht, daß ihm auf dem nämlichen Wege ein Uebel droht, nicht verpflichtet, dasselbe von vorneherein zu ersticken, oder soll er zuwarten, bis dasselbe in seiner ganzen Größe da ist? Ich glaube, er soll das Erstere thun. Meine Herren, ich kann nicht stillschweigen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich allein hier stehen würde. Ich fürchte mich nicht, und wir haben uns um so weniger zu fürchten, als wir das ganze Volk im Rücken haben. Die einzelnen wenigen Unzufriedenen, welche ärgern da wären, wollten wir abstimmen lassen und es würde sich ergeben, zu wessen Gunsten das Resultat ausfiele. Aber auf zwei Umstände muß ich aufmerksam machen. Mit welcher schamlosen und frechen Sprache tritt nicht die allgemeine Schweizer-Zeitung, das Organ der reaktionären Partei, seit einiger Zeit auf, spricht sie von etwas Anderem als von Diebstahl und Raub, welcher durch den Entwurf begangen werden soll, führt sie nicht eine Sprache, die selbst bei der Dotationsangelegenheit nicht in dem Umfange geführt wurde? Der andere Umstand ist der. Ein Mann, welcher sonst sich dahin äußerte, daß er alle Aristokraten bis an einen vernichten wolle, hat sich ebenfalls bei der Versammlung eingefunden und eine so unverschämte Sprache geführt, daß er sogar von einem Aristokraten zur Ordnung gewiesen werden mußte. Dieser Mann, Herr Dr. Hans Schnell, äußerte sich, der Verfassungsrath sei eine revolutionäre Behörde, welche auf einem Verfassungsbruche beruhe, er erkenne ihn nicht an, er wolle kein Gesuch, keine Vorstellung an ihn richten, sondern einfach eine Protestation an ihn eingeben. Bringt man alle diese Umstände in Verbindung und fügt man denselben den Aufruf bei, welcher in einem öffentlichen

Blatte fand, so wird man wohl den Antrag, den ich stellen werde, am Orte finden. Dieser Aufruf lautet: „Des Schreibens und bald auch selbst des Lesens werden wir überdrüssig. Jeder Maulaffe und Polisseur schreibt volles Zeug in die Welt hinein über Politik und Rechtssachen und füllt die Spalten der Zeitungen selbst. Man fängt an zu lesen; man ärgert sich. Im Aerger liest man weiter. Es wird immer dümmer und verkehrter, bis man mit dem Verfassungsfreund oder der Berner-zeitung zc. endlich fertig ist. Dann wirft man das Blatt zur Diarrhoe auf die Seite, schaut an die Uhr und macht sich bittere Vorwürfe, die edle Zeit so schlecht angewendet zu haben. Doch sie ist hin, und der geistlose Papierhaufe bleibt als Denkmal unsers Frevels an ihr auf dem Tische liegen. Papier und immer wieder Papier! Tagtäglich sollen wir Papier haben, Papier fressen. Das ist ein Höllenleben. Thaten der Erinnerung werth, gute, schöne, edle Thaten sehen wir keine mehr in der Gegenwart. Das Maulaffenthum und die Philisterei haben, scheint es, jede Thatkraft unter uns gelähmt. Sogar die Gedanken unserer Väter haben sich verloren unter dem Gekreische der heutigen Wortführer, wie Gemälde großer Künstler unter dem Anstrich hirnloser Gypsergesellen. Rückwärts, Rückwärts Alles zerstört und verwechselt! läutet in die Sprache der Wahrheit übersetzt, der Ruf der Radikalen, unserer modernen Vandalen. Und ihr Alle, meine Mitbürger, ihr Alle wollt ihnen folgen, das altüberkommene Gute vertauschen gegen Neues, Schlechtes, den schönen, lebenskräftigen Organismus unsers Gemeinwesens zu Grund richten helfen durch verächterische Nachbeterei oder ranzige Klugheit, durch erbärmliche Feigheit oder verfluchte Trägheit? Gott sei bei uns! das geschehe nicht! Erwachet! rufe ich euch zu. Das Bewußtsein unserer schmählichen Lage ist unter vielen unserer Brüder zurückgekehrt. Tausende wollen ihre zu lang verkümmerten und auf's Neue gefährdeten Rechte, trotz Wetter und Wind, wieder erlangen und schützen. Gebet doch endlich eure eigennützige Faulenzerei auf, schließet männlich und öffentlich euch dem Zuge der Bessern im Lande, deren viele sind, an, und vermöget es einmal über euch, einen Volksverein im allein wahren Sinne zu bilden. Nur Eintracht und Uebung der Kraft macht uns stark genug, die prahlende feindliche Masse auf sich selbst zurückzuwerfen und die Ehre und die Wohlfahrt unseres Vaterlandes jetzt wieder herzustellen." Die „Bessern im Lande," das sind die im Kasino! Dies genügt, um zu wissen, was man von dem aufgestellten Komite zu erwarten hat. Zwar stehen ihnen keine Bajonnete zur Verfügung und in so weit haben wir nichts zu fürchten, aber es liegt unter der Würde des Verfassungsrathes, ein Komite zu dulden, dessen Aufgabe die ist, ihn zu überwachen. Bekanntlich giebt es ostensible und nichtostensible Akten. Durch die Dotationskommission und die Siebnerkommission hat man in dieser Beziehung Erfahrungen machen können, auch dort kommen ostensible Mandate vor, welche noch unschuldiger sind als dasjenige, welches gestern ertheilt worden, aber es gab auch andere, welche nicht so unschuldiger Natur waren. Ich will nicht weitläufiger sein, und stelle folgenden Antrag: Der Verfassungsrath möchte den Regierungsrath einladen, das fragliche Komite sofort aufzulösen und dann dem Verfassungsrathe Bericht zu erstatten, ob die Auflösung stattgefunden habe. Meine Herren, ich mußte meinen Gefühlen Luft machen selbst wenn ich voraussetzte, daß ich einzig bliebe. Nicht aus Furcht stelle ich diesen Antrag, sondern um dem Volke zu zeigen, daß seine Vertreter wissen, seine Rechte zu wahren und die geeigneten Mittel zu ergreifen.

Vogel. Ich kann zum Antrage des Herrn Kohler stimmen, aber dann wünschte ich auch, daß der Titel, welcher von den Gemeinden handelt, vorerst zu Ende berathen, und daß der §. 68 mit dem Art. 94 der gegenwärtigen Verfassung vermischt werde, die Aufregung wird sich dann von selbst legen.

Blösch. Herr Alt Regierungsstatthalter Kohler hat so eben gesagt, er spreche seine Ueberzeugung aus, auch auf die Gefahr hin, daß er einzig stehe. Ich ehre diese Ansicht, denn es ist die Pflicht von Jedermann, seine Meinung ungescheut zu äußern; allein in der gleichen Stellung bin auch ich, und ich erlaube mir ebenfalls meine Ansicht auszusprechen, unbekümmert darum, ob meine Ansicht diejenige der Mehrheit oder der Minderheit sei. Ich habe der gestrigen Versamm'ung nicht beigewohnt, ich habe keiner einzigen beigewohnt, aber der Gang der Dinge ist mir bekannt, und weil ich in Betreff der burgerrechtlichen Verhältnisse im schroffsten Gegensatze mit eigenen politischen Freunden bin, so kann ich um so unparteiischer mich aussprechen. Wenn ich gegen den Antrag des Herrn Kohler rede, so geschieht es nicht deßhalb, weil ich spießbürgerliche Ansichten habe, darüber habe ich mich gestern auf's unzweideutigste ausgesprochen, sondern es geschieht dieß aus andern Gründen, welche ich mit ein paar Worten berühren will. Vorerst sei es mir erlaubt, das faktische Verhältniß in einiger Beziehung zu rektifiziren, damit in einer so wichtigen Sache nicht ab irato irgend eine Maßregel ergriffen werde, welche den Brand statt zu löschen, eher anzünden kann. Herr Kohler hat gesagt, die ganze Versammlung sei von Bern aus zusammenberufen. Dieß ist vollkommen unrichtig. In Langenthal entstund ein Komite ehe und bevor irgend eine Berathung in der Burgergemeinde und den Zünften stattgefunden hat, ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Deputirten des Oberaargau's. Dort hatte man ein Komite niedergesetzt, welches den Zweck hatte eine Vorstellung abzufassen, damit der im ursprünglichen Entwurfe fehlenden Garantie der Burgergüter nachgeholfen werde. Später bildete sich ein ähnliches Komite in Sonceboz; ich berufe mich ebenfalls auf alle diejenigen Personen, welche von dort herkommen. Von dort aus wurde eine Versammlung zusammenberufen, und es fand auch daselbst eine solche statt, es hat aber von Bern aus kein Mensch beigewohnt, sondern man hat sogar die Einladung abgelehnt. Gieng die Versammlung von gestern von Bern aus? Nein, meine Herren, sie gieng von Sonceboz aus, von einem Komite, das bekannt ist, und von dessen Mitgliedern hier in der Versammlung sitzen. Auf die an Bern ergangene Einladung haben die hiesigen Behörden längere Zeit Bedenken getragen, ob sie an der Versammlung Theil nehmen wollen oder nicht. Es ist daher unrichtig, wenn man sagt, daß die Bewegung von hier ausgieng, denn sowohl das Komite in Langenthal als dasjenige in Sonceboz und die gestrige Versammlung wurden nicht von hier aus zusammenberufen. Die Ver-

sammlung im Kasino fand statt. Man sagt, es seien keine Gründe zu Besorgniß vorhanden gewesen; dieser Ansicht bin ich nicht, und es mögen Ihnen diese Vorgänge beweisen, daß, wenn man es wagen sollte, die Burgerverhältnisse anzutasten, man ein solches Gesetz nicht zur Ausführung brächte. Wenn man auf der einen Seite öffentliche Blätter zitirt, welche eine etwas gereizte Sprache führen, so kann ich auf der andern Seite andere Blätter anführen, welche öffentlich die Ansicht aussprechen, daß man die Burgerrechte aufheben sollte. Will man die Burgerrechte aufheben und die Güter schützen? Will man die Träger der Burgergüter todtschlagen, aber dann die Güter unangetastet lassen? Ich weiß wohl, es sind dieß nicht offizielle Stimmen, und in so weit ist ihnen nicht ein so großes Gewicht beizulegen. Aber wenn von Seiten der Mitglieder der Kommission in diesem Sinne sich ausgesprochen wird, so erhält dann die Sache schon mehr Gewicht und die Besorgniß wird zum Theil wenigstens gerechtfertigt. Ich sehe vor mir Mitglieder der Kommission, die, wie ich glaube, nicht in böser Absicht, sondern aus innerer Ueberzeugung für die Aufhebung der Burgerrechte sind und sich in Privatgesprächen gegen mich in diesem Sinne geäußert haben. Ich will mit den Namen nicht hinter dem Berge halten, es ist Herr Fürsprech Surv, und ich berufe mich auf ihn. Ich mache ihm durchaus keinen Vorwurf, aber es ist dieß eine Thatsache, welche sich im ganzen Lande verbreitete und Besorgnisse erwecken mußte. Aber noch mehr! Ist im ersten Entwurfe ein Paragraph gestanden, welcher die Burgergüter garantirt? und ist dieser Entwurf nicht verbreitet worden im ganzen Lande? war es nicht natürlich, daß man die bisherige Verfassung mit dem Entwurfe verglich, und darin eine Lücke fand, deren Zweck vernünftiger Weise keinem Zweifel unterworfen bleiben konnte? Nun gebe ich zu, der Entwurf ist moderirt worden, und zwar so wesentlich, daß ich mir erlaube, zu zweifeln, ob je eine Bewegung in diesem Sinne stattgefunden hätte, wenn der §. 68, so wie er jetzt ist, in den ersten Entwurf aufgenommen worden wäre. Man sagt, der Paragraph garantire Alles, was in der gegenwärtigen Verfassung garantirt ist, aber wenn dieß ist, so stelle ich die Frage, warum braucht man dann andere Worte als in der gegenwärtigen Verfassung stehen? Hätte man die gleichen Worte gebraucht, so wäre gewiß die Bewegung ebenfalls unterblieben. So aber mußte man schließen, man habe andere Ansichten. Ich bin weit entfernt, dem, welcher sagt, er habe andere Ansichten u. s. w., böse Absichten vorzuwerfen, aber so viel darf ich von Jedermann verlangen, daß, wenn er auch andere Ansichten hat, er mit diesen offen herausrücke. Von Zweien Eines, entweder will man das Bestehende beibehalten oder nicht. Will man das Bestehende beibehalten, so brauche man die gleichen Ausdrücke, will man es nicht, so sage man offen, was man wolle. Warum bin ich mit §. 68 nicht zufrieden? Ja, wenn er allein stünde, dann wäre ich vollständig zufrieden; aber er steht in Verbindung mit dem §. 84. Sagt dieser etwa, die Burgergüter seien garantirt? die Armengüter seien garantirt, welche einen wesentlichen Bestandtheil dieser Burgergüter ausmachen? nein, meine Herren, er sagt, daß die Armengüter, oder wenigstens deren Ertrag zentralisirt werden solle! Verwundern Sie sich, daß alle die Gemeinden, welche Armengüter besitzen, und welchen, wenn auch die Armen zentralisirt werden sollen, dennoch stets die Armenlast zunächst fühlbar sein wird, denn ich zweifle daran, daß man die Armen aus allen Gemeinden per Post nach Bern schicken werde. Meine Herren, ich gehöre dem neuen Kantonstheile an, und in so weit betrifft mich daher persönlich dieser spezielle Gegenstand weniger. Ich möchte Sie fragen, ist es denn zu verübeln, daß man unter solchen Umständen zusammentritt und sich bespricht? Ich habe nie einem Vereine angehört, und auch nie, wie man mir unlängst vorgeworfen hat, einem solchen als Sekretär beigewohnt; aber ich möchte Sie fragen, meine Herren, wo kommen wir, wenn der Antrag des Herrn Kohler belieben sollte, mit dem durch die Verfassung garantirten Vereinsrechte hin? Von 23 Aemtern sind von 151 Gemeinden Ausgeschossene mit regelmäßigen schriftlichen Vollmachten versehen hier zusammengetreten, um sich über die Wahrung der Burgerrechte und Burgervermögen zu besprechen. Ist da etwas Staatsgefährliches, oder überhaupt etwas, das mit bestehenden Gesetzen irgendwie im Widerspruche ist? Ich frage ferner, ist irgend etwas da, welches die Staatsbehörde autorisirt, Besorgnisse zu haben? Wenn mich etwas wundert in der ganzen Sache, so ist es das, daß Personen, welche seit Jahren nicht aus den Vereinen herauskommen, nun diese Vereinigung als etwas Staatsgefährliches ansehen. Man sagt, sie hätten ein Komite ernannt, und zwar ein solches, welches während den Sitzungen des Verfassungsrathes permanent sei; aber man vergißt, daß seit einem Jahre hier in Bern ein permanentes Komite existirt, welches während den Sitzungen des Großen Rathes unmittelbar aus diesem Saale die Beschlüsse desselben in ein anderes Lokal übersandte, um sie zu prüfen und je nach Umständen weitere Maßregeln zu ergreifen; jetzt aber, da andere Leute vom gleichen Vereinsrechte Gebrauch machen, ist die Republik in Gefahr und man riskirt, daß sie zu Grunde gehe. Ich mache einen Unterschied zwischen Komite's, welche von Behörden aufgestellt werden, und solchen, welche von willkürlich zusammengetretenen Staatsbürgern aufgestellt werden, indem die Gemeindsbehörden doch noch stets unter der Aufsicht des Staates stehen, nicht aber die einzelnen Staatsbürger. So wenig ich nun den Vereinen auf amtlichem Wege entgegentreten will, eben so wenig glaube ich, daß man hier etwas Derartiges machen soll, sonst wirft man das Vereinsrecht über den Haufen. Ich will indessen nicht alles geschehen lassen, sondern wenn eine Handlung von Seiten der Kommission begangen wird, so will ich auch einschreiten, denn ich bin nicht der Ansicht, daß die Vereine dazu benutzt werden sollen, um der Regierung entgegenzutreten und so wirkliche Verbesserungen unmöglich zu machen, sondern ich will, daß die Regierung die Zügel in den Händen hält und gegen jeden Verein, sobald er gefährlich wird und die gesetzlichen Schranken durchbricht, einschreitet; aber deßhalb einzuschreiten, weil eine aus Abgeordneten des ganzen Kantons bestehende Versammlung ein Komite niedersetzt, um auf die Beschlüsse des Verfassungsrathes zu achten, finde ich einen enormen Antrag. Man hat dieses Komite verglichen mit der Siebnerkommission. Ich bitte, nicht zu übersehen, daß die Siebnerkommission im Geheimen niedergesetzt wurde, und daß man im Regierungsrathe ihre Existenz nicht gekannt hat. Ist man übrigens eingeschritten wegen der Niedersetzung der Kommission? Nein, erst späterhin als man Pulver und Gewehre anschaffte und man Werbungen machte. Liegt im vorliegenden Falle irgend ein Schein vor von solchen gefährlichen und ungesetzlichen Absichten? Auch dieß nicht! Einen Verein, welcher

von Privaten ausgeht und politische Zwecke hat; will man fortbestehen lassen, aber einen Verein, welcher aus Abgeordneten öffentlicher Behörden zusammentritt, diesen will man als staatsgefährlich verschreien? Zum Schluß noch ein Wort in Betreff der gefallenen Aeußerungen gegen Herrn Dr. Schnell. Wäre derselbe hier anwesend, so könnte er sich selbst vertheidigen; allein Abwesende soll man nicht angreifen oder man habe dann bestimmtere données. Der Herr Antragsteller, von welchem der Angriff erfolgte, war in der gestrigen Versammlung nicht anwesend und ich ebenfalls nicht. Daß der Betreffende nicht in den Schranken der Mäßigung geblieben ist, das ist das Urtheil Aller, welche ihn gehört haben, und ich will ihn deßhalb keineswegs rechtfertigen. Indessen was wirft man ihm vor? Man macht es ihm zum Verbrechen, daß er gesagt hat, er betrachte den Verfassungsrath als die Frucht eines Verfassungsbruches. Aber ich thue dieß auch! Aber folgt daraus, daß eine Person, die diesen Glauben hat, ihre Kräfte darauf verwenden müsse, um den Verfassungsrath zu stören? Wer hat den Verfassungsbruch begangen? Das Volk! Und zwar dadurch, daß es ihn begangen hat, ist die Sache beseitigt und ich bin wieder auf dem gesetzlichen Boden, und es kömmt mir nicht in Sinn, gegen den Verfassungsrath deßhalb, weil ursprünglich die Vorschriften der frühern Verfassung verletzt worden sind, und er in Folge dieser Verletzung besteht, einen feindlichen Gedanken zu haben. Ich verwerfe daher die Thatsache nicht, daß der Betreffende sich gestern also geäußert hat, die Thatsache kann richtig sein; aber die Folgerungen nicht, welche man daraus ziehen zu wollen scheint. Es kann Jemand die Ueberzeugung haben, daß ein Verfassungsbruch begangen worden sei, ohne deßhalb irgend wie eine feindselige Stellung einnehmen zu wollen. Was nun die Form des von Herrn Kohler gestellten Antrages betrifft, da ist diese die richtige, nicht in der Form aber wäre es gewesen, wenn der Verfassungsrath von sich aus hätte einschreiten wollen. Aber ob es jetzt der Moment sei, einzuschreiten im Sinne wie Herr Kohler beantragt, das möchte ich bezweifeln. Ich stimme mit Herrn Vogel überein, welcher sagte, wenn man die Sache kurz abthun wolle, so brauche man nur die Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung aufzunehmen. Ich wünsche sehr, daß die Versammlung erkenne, für jetzt von jedem Beschlusse zu abstrahiren. Sollte späterhin irgend eine Thatsache eintreten, welche auf etwas anders hindeutete, so behalte ich mir vor, dennzumal zu angemessenen Maßregeln mitzuhelfen. Ich möchte vor jedem Beschlusse ab irato warnen, denn er würde den Zweck verfehlen und die Gereiztheit vermehren. Angenommen, der Regierungsrath löse das Komite auf, ist denn damit etwas gewonnen, glauben Sie, daß wenn es wirklich gefährliche Absichten hätte, es sich nicht sonst versammeln könne, und dann zwar im Geheimen, wo es noch viel gefährlicher würde, als wenn man offen zu Werke geht? Ein Mitglied dieser Versammlung hat mit Wohlgefallen erwähnt, daß eines der Mitglieder des Komite's aus neapolitanischen Diensten zurückgekehrt sei. Mache man es hier nicht wie in Luzern, wo man mit dem besten Willen zu reformiren, sich selbst den Nagel steckt, daß eine Reform zur Unmöglichkeit wird. Meine Herren, es ist mir hier nicht darum zu thun, die Spießburgerei zu begünstigen, aber ich wünsche auch nicht, daß, wenn man wirklich reformiren will, man in die bestehenden Verhältnisse mit so brutaler Hand hinein greife. Ich stelle den Antrag, für jetzt von jedem Beschlusse zu abstrahiren.

Kohler. Ich habe dem Herrn Präopinanten hierauf zu erwiedern, daß der Vorwurf, man habe namentlich ein Mitglied dieses Komite zu strenge beurtheilt, ihm Dinge zugemuthet, die es nicht im Sinne hatte und namentlich im Rücken desselben dieses gethan, durchaus ungegründet ist. Dieses Mitglied hatte früher schon erklärt, der Große Rath hätte durch die zugestandene Abstimmung am 1. Februar und die Erwählung eines Verfassungsrathes durch das Volk einen Verfassungsbruch begangen und auch Herr Blösch ist von dieser Voraussetzung ausgegangen. Allein er ist später faktisch davon zurückgetreten, ließ sich in den Verfassungsrath ernennen, erschien in demselben und sitzt und stimmt darin; dadurch hat er den Verfassungsrath anerkannt. Aber der Andere hat erklärt, er anerkenne ihn nicht; darin besteht der wesentliche Unterschied. Herr Blösch hat bemerkt, man müße zuwarten, bis Thatsachen vorhanden seien. Auf den ersten Anblick verhält es sich scheinbar so. Soll man aber demjenigen, der die strenge Pflicht hat, Exzesse zu verhüten, die vom Volke gewünschte Verfassung zu bearbeiten und zu entwerfen, zumuthen, zuzuwarten bis die Kombinationen die gehörige Reife erlangt haben? Und dieses selbst dennoch wenn sogenannte Donnees vorhanden sind? Allerdings sind Fakta vorhanden. Ein Faktum ist die beantragte und zum Beschlusse erhobene Ueberwachung des Verfassungsrathes. Ein zweites Faktum ist der Vorbehalt zu weitern Maßnahmen gegebenen Falls. Das ist gesetz- und rechtswidrig zugleich. Maßnahmen gegen den Verfassungsrath, der unmittelbar aus dem Volke erst vor wenigen Wochen hervorgegangen ist, der den entschiedenen Volkswillen für sich hat, sind eine direkte Beleidigung der Majestät des Volkes und der Autorität des Verfassungsrathes selbst. Vorstellungen darf man immer an den Verfassungsrath richten, es steht in seinem Rechte, darauf Rücksicht zu nehmen. Finden sie aber diese Berücksichtigung nicht, so ist die Erklärung weiterer Maßnahmen unstatthaft. Diese zwei Thatsachen bedürfen keines Kommentars; entschuldigt können sie so wenig als gerechtfertigt werden. Namentlich wenn man auf die Herkunft derselben von einem ungesetzlichen Komite absieht. In Bezug des Umstandes daß die Einladung und Zusammenberufung von Bern ausging, so ist mir das gleichviel, ob sie von Sonceboz oder Langenthal aus bewerkstelligt worden ist.

Blösch. Ich redressire einen Irrthum, der darin besteht, das Komite des Jahres 1832 sei nicht öffentlich niedergesetzt worden; freilich die Niedersetzung desselben war öffentlich. In Bezug der weitern Behauptung, man möchte zuwarten, bis Fakta da seien, bemerke ich, daß der Vorbehalt von Maßnahmen kein Faktum bilde, um gegen das Komite einzuschreiten. Sind diese Maßnahmen, bevor sie bezeichnet und ergriffen sind, schon ungesetzlich? Ich bitte doch den natürlichen Gang der Sache ruhig zu betrachten. Eine solche Maßnahme kenne ich und ich eröffne sie. Dieselbe besteht darin, daß die Betreffenden nach Entwerfung der Verfassung zusammentreten und sich vor der Abstimmung berathen werden, ob sie die nöthigen Garantien für

Stiftung des Korporationsgutes der Burgerschaften und des Ertrages dieses Vermögens erlangt haben, hat der Bürger dieses Recht nicht? Thut das nicht Jeder? Thun es die Mitglieder des Volksvereins, der Herr Antragsteller vielleicht zu Narberg nicht auch? Ich sehe nicht ein, daß dieser Vorbehalt staatsgefährlich und gerechten Grund zu Befürchtungen oder amtlichem Einschreitens gebe; immer vorausgesetzt, dieser Ausdruck sei darin wirklich angebracht und die Interpretation sei nicht unrichtig aufgefaßt.

Fischer. Ich bin, Herr Präsident, meine Herren! in dieser Sache ganz unbefangen und ganz unbetheiligt. Es ist mein Wunsch und Wille, daß der Verfassungsrath ferne von allem möglichen Einflusse stehe, sei es direkt oder indirekt. Das bildet den Grund, warum ich mich als unbefangen halte und erkläre. Im Vortrage des Herrn Kohler befand sich der Ausdruck, die Einladung zu dieser Versammlung sei von Bern ausgegangen. Der eigentliche Gang der Angelegenheit ist mir fremd, ich habe mich nie darein gemischt. Mein Wohnsitz befindet sich nicht hier, und andere Gründe haben mich abgehalten, mich darüber nicht weiter zu bekümmern; allein so viel mir bekannt ist, darf ich benätigen, daß die Zusammenberufung nicht von Bern aus statt fand. Es ist mir leid, daß Herr Kohler nicht bloß dieses von Bern behauptete, sondern eine besondere Klasse Staatsbürger dabei als betheiligt erklärte. In einem so kleinen Lande, wie Bern eines ist, sollte man doch gewiß mit aller Vorsicht in Mittheilung solcher Daten verfahren; oder wenn es die einen auf solch unbegründete Weise thun, so folgen die andern auch nach. Warum zieht man überall das Patriziat hinein? Ich protestire, daß das Patriziat von Bern gegen den Verfassungsrath feindselige Absichten hat. Befürchtungen in Ansehung des Bürgerguts mögen vorwalten, aber Wünsche zu Auftreten gegen den Verfassungsrath muß ich durchaus in Abrede stellen, soviel wenigstens mir bekannt ist. Es scheint übrigens auch Herr Kohler kenne keinen solchen näher, sonst hätte er sie bezeichnet; um desto fataler ist der Eindruck, den solche Anschuldigungen im Augenblicke der Spannung und der Gereiztheit der Gemüther machen. Ich werde nicht lebendig in der Sache, mögen es andere immerhin sein. Ich berühre einen weitern Punkt, man hat gesagt, gestern sei ein Beschluß gefaßt worden. Ich kenne ihn nicht, wie er abgefaßt ist, und darauf kommt eben Alles an. Es ist der Versammlung angemessener, denselben sich offiziell konstatiren zu lassen. Es wäre möglich, daß er nicht diesen Inhalt oder nicht diesen Sinn hat. Auf bloße Anzeigen hin darauf einzugehen — ohne irgend eine Verdächtigung mir darüber zu erlauben, die keinen offiziellen Charakter haben und schon folgereiche Beschlüsse darauf zu fußen, scheint mir nicht geeignet. Wenn man darauf Gewicht legen will, so lasse man sich die Sache genau und vollständig konstatiren. Ich berühre noch einen Umstand. Nach allgemeinen bekannten Berichten ist die Einladung von Herrn Marschand ausgegangen, der selbst ein Mitglied des Verfassungsrathes ist. Man kann ihn hier, so fern er anwesend ist, um Auskunft und den Hergang der Sache befragen. Ein selbstiges Mitglied des Verfassungsrathes sollte sich hören lassen dürfen; es dient zur Aufheiterung in der Sache. Es ist auch erwünscht, wenn andere Mitglieder Aufschluß geben. Der Regierungsstatthalter von Bern, der sich in unserer Mitte befindet und gewiß auffällige Mißgriffe kennt, kann vielleicht Näheres mittheilen. Ich wünsche, daß Mißgriffe jedenfalls zurecht gewiesen werden. Hat man aber Zweifel, so ist die Aufstellung einer Kommission nothwendig, die dann nach gehaltenem Untersuch Bericht erstattet und in welche auch der Regierungsstatthalter von Bern gewählt werden sollte. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Blösch. Findet aber der Verfassungsrath nothwendig, weitere Schritte zu thun, so hege ich den Wunsch und stelle in zweiter Linie den Antrag, auf Nachmittag die Sitzung zu vertagen und sich dannzumal von dieser Kommission rapportiren zu lassen, ehe weitere Schritte eingeschlagen werden. Ich fürchte Uebereilungen. Es ist Erfahrungssache, daß je größer die Behörde, desto eher die Uebereilung möglich. Man sollte das Gegentheil glauben; allein es ist dem also.

Funk. Ich habe eine Antwort auf die Bemerkungen des Herrn Fischer anzubringen. Er sagt, es komme viel auf die Ausdrücke des Beschlusses an, in Hinsicht des Zweckes der Niedersetzung des Komite. Ich habe die Redner der Versammlung Wort für Wort angehört und bin ihnen Wort für Wort gefolgt. Meine Mittheilung von heute gründet sich auf die eigene unmittelbare Anhörung aller gestern eröffneten Vorträge. Darin befand sich der Ausdruck wörtlich „den Gang der Verhandlungen des Verfassungsrathes zu überwachen und zu beobachten.“ Ueber die Redaktion wurde nicht abgestimmt und desnahen kenne ich auch den Inhalt des Protokolls der Versammlung nicht. Ich bekümmere mich darüber nicht; in der Berathung walteten keine wesentlichen Abänderungen. Der Antrag rührt nicht von Herrn Marchand her. Ich weiß nicht, ob er dazu gestimmt hat. Es ist von einer Person die Rede in der Versammlung, die gestern auch dabei war. Allein zu Ehren derselben muß beigefügt werden, daß sie an der Abstimmung keinen Theil nahm, sondern sich mit mehreren Gleichgesinnten vorher entfernte. Auch die Anzahl der Stimmenden war im Augenblicke der Abstimmung bedeutend herabgeschmolzen. Ich bringe noch eine Ergänzung in Hinsicht des Berichtes über den Herrn Hauptmann Scholl nach. Ich habe ihn ohne Wohlgefallen als gewesenen neapolitanischen Hauptmann bezeichnet.

Michel. Als Vollmachtgeber meiner Burgergemeinde habe ich der gestrigen Versammlung ebenfalls beigewohnt in der Voraussicht, daß es sich neia nur um die bürgerlichen Angelegenheiten handle und durchaus nichts Weiteres dahinter stecke. Jetzt aber bin ich anderer Meinung, und ich finde es durchaus am Orte, einzuschreiten. Ich will das Wasser nicht bis in den Mund gehen lassen, und wenn Sie, meine Herren, beigewohnt hätten, so würden Sie sich über die gefallenen Aeußerungen empört haben, welche in deutscher und französischer Sprache gefallen sind und nicht in das Protokoll kommen werden. So wird das Wort „surveiller,“ was, so viel ich weiß, gleichbedeutend ist mit „überwachen,“ kaum darin erscheinen, und doch ist dasselbe viel und oft gebraucht und in diesem Sinne beschlossen worden. Hätten Sie gesehen, wie zahlreich die Stadt Bern vertreten, wie fast das ganze Patriziat anwesend war und mit welcher Achtung man vom Verfassungsrathe und vom Per-

fassungsentwurfe sprach! Die oberländischen Abgeordneten von Widerswyl, Mätten, Aarwangen glaubten mit mir, die Versammlung habe einen ganz unschuldigen Zweck, und es handle sich nur um die Wahrung der Burgergüter und der Burgerrechte, sie überzeugten sich aber bald eines andern, als Herr Fürsprech Marchand seinen Antrag stellte und Herr Hans Schnell über den Verfassungsrath und dessen Entwurf auf eine Weise losbrach, daß er vom Präsidenten zur Ordnung gewiesen werden mußte, mit dem Bemerken, daß es sich hier blos um die burgerrechtlichen Verhältnisse und um nichts Anderes handle. Dessenungeachtet hat aber die Verhandlung eine Wendung genommen, welche von offenbar reaktionärer Tendenz zeugt. Ich gehöre einer Gemeinde an, welche ebenfalls ein bedeutendes Burgergut besitzt, und welche darauf dringt, daß man dasselbe heilig halte. Ich will den §. 84 so wie er lautet auch nicht, ich will die Zehnten und Bodenzinse nicht mit dem nassen Finger durchwischen, wohl aber eine billige Liquidation. Ich will die Armen nicht zentralisiren, wohl aber, daß der Staat, da, wo die Armenlast zu groß ist, hülfreich unter die Armen greife. Ich glaube aber nicht, daß es jetzt schon, ehe und bevor der §. 84 behandelt, auf eine solche Weise aufzutreten der Fall ist. Es ist richtig, daß sich in der Kommission einige Mitglieder in Betreff der burgerlichen Verhältnisse und der Burgergüter unvorsichtig ausgesprochen haben, und darin ist wohl meist der Grund, warum viele Gemeinden beunruhigt wurden, auch deshalb, weil der eine Theil des Artikels nur mit 3 Stimmen Mehrheit, der andere durch Stichentscheid des Präsidenten angenommen worden ist. Dies hat man benutzt, um eine arrière pensée hineinzubringen. Ich glaube nicht, daß ein Einziger in der Siebenundzwanzigerkommission dem Wesen nach etwas Anderes wollte, als was jetzt da ist, nämlich, daß die Burgerrechte und die Burgergüter garantirt bleiben sollen. Es wäre unklug, in unserem Kantone ein Verhältniß beseitigen zu wollen, unter welchem unsere Väter geboren und gestorben sind, und welches mit unserem Volke aufs Innigste im Zusammenhange steht. Ich stimme mit Ueberzeugung dazu, daß dieses Institut heilig gehalten wird. Hätte es sich in der gestrigen Versammlung nur darum gehandelt, in diesem Sinne zu petitioniren: so wäre ich vollkommen einverstanden gewesen, allein man wollte weiter gehen. Es sind Ausdrüke gefallen von einem der ersten hiesigen Beamten, welche bezeichnend sind, er sagte unter Anderm, der Verfassungsrath wolle es machen wie der heilige Krispin, welcher Leder stahl, um den Armen daraus gratis Schuhe zu machen. Meine Herren, ich will mich nicht von einem permanenten Komite überwachen lassen, namentlich nicht von einem solchen Mitgliede desselben aus dem Oberlande, dessen Persönlichkeit ich übrigens nicht zu nahe treten will. Es ist dies Herr Unterstatthalter Egger von Aarwangen, dem ich in politischer Beziehung nicht das Mindeste traue und der, wenn er könnte, uns dahin zurückführen würde, wo wir vor 1831 gewesen sind. Auch nicht von Herrn Professor Hans Schnell, welcher früherhin die Volksrechte gegenüber dem Patriziat vertheidigte und nun sich nicht scheut, unter dessen Schutz und dessen Flügel sich zu begeben — — —

Herr Präsident. Ich möchte den Redner ersuchen, von allen Persönlichkeiten zu abstrahiren und bei der Sache zu bleiben.

Michel. Ich wollte nur die Tendenzen bezeichnen. Es ist gesagt worden, Herr Schnell habe nicht diejenigen Aeußerungen gethan, welche man ihm hier in den Mund gelegt hat.

Blösch. Das ist nicht wahr!

Michel. Es verhält sich mit dem gegenwärtigen Komite ungefähr gleich, wie mit dem Sicherheitsverein. Neben dem Verfassungsrath kann keine Behörde und kein Komite existiren, welches dessen Arbeiten zu überwachen hat, daher betrachte ich dasselbe als ungesetzlich. Wenn einmal der Entwurf zu Ende berathen ist, so wird dann die einzig kompetente Behörde, nämlich das Volk, entscheiden, ob derselbe in seinem Sinne ausgefallen ist oder nicht. Der Antrag des Herrn Kohler ist begründet und ich unterstütze denselben; lieber will ich aus dem Verfassungsrathe austreten, als mich von einem solchen Komite überwachen lassen.

Stämpfli, Fürsprech. Ich ergreife das Wort auch in dieser Angelegenheit und erkläre zum voraus, daß ich zum Antrage des Herrn Kohler stimme, weil, wenn man Reformen im Staate durchsetzen will, und diesen Reformen Widerstand entgegengesetzt wird, man stark sein muß, um die Reformbestrebungen zum Ziele zu führen. Ich komme nun zunächst auf eine Vergleichung, welche ein Redner gemacht hat zwischen dem gestern erwähnten Komite und einem andern Komite. Ich übergehe, was der Redner über die Ungefährlichkeit jenes ersteren Komites gesagt hat; ich will vor der Hand auch daran glauben, aber ein Wort über die gemachte Vergleichung kann ich nicht unterlassen, nämlich mit dem Vorstande des bernischen Volksvereins. Ist irgend etwas Identisches zwischen dem gestrigen Komite und dem Zentralkomite des bernischen Volksvereines? Hat der bernische Volksverein je erklärt, er protestire gegen Beschlüsse der Regierung, des Großen Rathes? Hat er nicht von Anfang an in seinen Statuten erklärt, er wolle in den Schranken des Gesetzes seinen öffentlich ausgesprochenen Zweck verfolgen, den Zweck nämlich, nothwendige Reformen im Staatswesen herbeizuführen? Hat er sich je als ein Aufsichtskomite über der Regierung und dem Großen Rathe aufgestellt und öffentlich erklärt, er wolle die Regierungsverhandlungen beobachten? Das ist nie geschehen. Der bernische Volksverein hat vom Anfange seines Entstehens hinweg stets erklärt: Wir unterziehen uns allen Maßnahmen der Regierung und des Großen Rathes, aber wir wollen auf dem gesetzlichen Wege Verbesserungen anstreben und eine offene und freimüthige Kritik der jetzigen Zustände vornehmen. Hat ferner der Volksverein nicht von Anfang an rein öffentlich gehandelt? Sind seine Zwecke und seine Mittel nicht von Anfang an der Oeffentlichkeit anheim gefallen? Ist dieses bei dem gestrigen Komite der Fall? Ich weiß es zwar nicht, aber ich glaube es nicht. Es wird da nicht unter dem Banner der Oeffentlichkeit gehandelt werden. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, diese Umstände in's Auge fassen, so können Sie dann nicht wohl zu dem Schlusse kommen, welchen der betreffende Herr Redner gezogen hat. Es ist unbegreiflich, daß der nämliche Redner, welcher den Volksverein schon bei seinem Entstehen aufheben wollte, — und ich verweise dafür auf die vorjährigen Großrathsverhandlungen und auf seine heutige Erklärung hin, — jetzt die nämliche

Ansicht gegenüber einem solchen Komite, wie das gestern aufgestellte, nicht theilt. Was für eine Konsequenz liegt darin? Welche Motive mögen einer so entgegengesetzten Anschauungsweise zu Grunde liegen? Ich will dem Herrn Redner da keine schlechten Motive unterschieben, aber daß man in einem Falle, wo man auf gesetzmäßigem Wege und öffentlich gewisse Reformen anstreben wollte, die Absicht haben konnte, die Regierungsgewalt zum Einschreiten gegen diese Bestrebungen zu veranlassen, und daß man hingegen hier, wo geradezu Widerstand gegen Beschlüsse des Verfassungsraths organisirt wird, dieses ganz unschuldig findet und von einem Einschreiten der Regierungsgewalt nichts wissen will, — das begreife ich nicht. Der Herr Redner sagt, man solle sich hüten, in das Vereinsrecht einzugreifen, in diesem Zusammentreten der Gemeinden liege nichts Gesetzwidriges, das sei Jedermann erlaubt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, mögen die Burger die öffentlichen Fragen besprechen, so viel sie wollen, darin liegt nicht das Ungesetzliche, was ich hier erblicke, sondern das Ungesetzliche liegt in dem von der gestrigen Versammlung gefaßten Beschlusse, den Verfassungsrath zu beobachten und je nach Umständen die weitern geeigneten Maßnahmen zu treffen. Auf welchen Fall hin will man weitere geeignete Maßnahmen treffen? Offenbar auf den Fall, wo der Beschluß des Verfassungsrathes über die obschwebende Hauptfrage wieder den Willen der gestrigen Versammlung ausfallen sollte. Worin ferner werden diese Maßnahmen dann bestehen? Etwa darin, den Verfassungsrath zu unterstützen, nein, sondern vielmehr darin, der Annahme der Verfassung mit allen Mitteln entgegenzuarbeiten. Nun, frage ich, ob dieß unter solchen Umständen gesetzlich erlaubt ist, oder nicht, und ob dieß unter dem Begriffe des Vereinsrechts wirklich verstanden ist. Lesen Sie den betreffenden Paragraphen im vorliegenden Verfassungsentwurfe: dort heißt es: „Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.“ Also ist da das Vereinsrecht allerdings garantirt; öffentliche Vereine, wenn sie ihrem Zwecke nach nicht rechtswidrig sind, sollen erlaubt sein; aber ich frage, ob diese ganze Agitation, ob das aus derselben hervorgegangene Komite rechtswidrige Zwecke hat oder nicht? Darüber mögen Sie entscheiden. Und ob diese Agitation ihren Mitteln nach rechtswidrig sei oder nicht, das weiß ich noch nicht, die Zukunft wird es zeigen, aber nach meinen Berechnungen habe ich die Ueberzeugung, daß sie die rechtswidrigen Mittel nicht scheuen wird, wenn sie zum Zwecke führen, so wenig als dieß im Stecklikriege von 1802 oder im Reaktionsversuche von 1832 der Fall war. Wenn wir nun diese Ueberzeugung haben müssen, so können die betreffenden Redner für diese Agitation nicht den angeführten Paragraphen des Entwurfes anrufen. Wenn voriges Jahr das Volksvereinskomite so, wie es gestern von anderer Seite geschah, aufgetreten wäre, daß es beschlossen hätte, die Regierung und den Großen Rath zu beobachten, zu beaufsichtigen und zugleich erklärt hätte, man protestire gegen gewisse in Aussicht stehende Regierungsverhandlungen und man anerkenne sie nicht, so würde nach meiner innigsten Ueberzeugung der ganze Große Rath einstimmig beschlossen haben, dieses Komite solle aufgehoben werden. Und jetzt sollten wir uns heute, wo solche Beschlüsse wirklich gefaßt wurden, auf einen andern Standpunkt stellen, als der nämliche Herr Redner, und als der Große Rath selbst damals eingenommen haben würde? Jetzt, Herr Präsident, meine Herren, ist der Augenblick zum Handeln da, lassen wir ihn nicht vorübergehen. Wenn wir jetzt schwach sind, wenn wir jetzt die Reaktion auftauchen lassen, die man unter falschem und trügerischem Vorgeben in's Werk zu setzen sucht, so scheitern wir an den nothwendigsten Reformen. Das war vielleicht der Hauptfehler der Helvetik, daß sie zu wenig früh dem Treiben der gefallenen Aristokratie entgegen trat, und sich zu wenig offen und enge an das Volk anschloß; dadurch, daß sie sich einschüchtern ließ und nicht gleich von Anfang stark auftrat, sondern Konzessionen machte, dadurch wurde sie gestürzt. Wäre sie von Anfang an entschieden aufgetreten, so wäre der Stecklikrieg nicht erfolgt. Es muß sich nun einmal zeigen, wer Meister ist, das konservative Element oder das liberale, und wenn dieß im Jahre 1793 nicht geschah, wenn es im Jahre 1802 nicht geschah, wenn es im Jahre 1831 noch nicht geschah, so wird es im Jahre 1846 geschehen müssen. Damit nun nicht noch einmal Konzessionen gemacht werden müssen, möchte ich jetzt kräftig auftreten und mich durch nichts einschüchtern lassen. Man will durch den gestrigen Beschluß die heutige Versammlung zu Konzessionen verleiten, um andere Zwecke damit zu erreichen. Ich könnte indessen nicht der Ansicht des Herrn Vogel beipflichten, den §. 58 unmittelbar jetzt zu berathen, weil man dieß der Furcht zuschreiben würde. Hingegen stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Kohler. Der Regierungsrath hat uns vom Anfang an Schutz versprochen, er hat vom Großen Rathe den Auftrag dazu erhalten und bei der Eröffnung des Verfassungsrathes ließ der Regierungsrath durch das Organ seines Präsidenten hier förmlich erklären, er sei bereit zu diesem Schutze. Jetzt wollen wir erwarten, was der Regierungsrath thun wird; wir wollen also von ihm verlangen, daß das gestrige Komite aufgelöst werde; wir wollen sehen, was hierauf geschieht, und dann allerdings die weitern Beschlüsse der Versammlung abwarten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hätte gerne über diese Sache nicht gesprochen, bis der Urheber dieser Angelegenheit das Wort ergriffen; ich hätte dringend gewünscht, daß Herr Advokat Marschand der Versammlung Auskunft gegeben haben möchte, wie es sich eigentlich mit der ganzen Sache verhalte. Alsdann hätte ich je nach Umständen so oder anders stimmen können. Es scheint indessen nicht, daß er das Wort ergreifen wolle. (Eine Stimme: Er hat das Wort schon verlangt.) Ich bedaure das. Daß im alten Kantonstheile namentlich von Seite derjenigen Burgergemeinden, welche bedeutendes Armengut besitzen, wegen des vorliegenden Entwurfes eine ziemliche Aufregung entstanden ist, und daß man sich dadurch vielleicht veranlaßt sah, zu wünschen, es möchte das Armenwesen nicht zentralisirt werden, finde ich sehr natürlich, aber nicht natürlich finde ich es, daß im Jura zuerst diese Aufregung geschah, und zwar von wem? Von Mitgliedern des Verfassungsrathes, die, man mag sagen was man will, nach meiner Ueberzeugung es nicht ganz so mit dem Werke, das uns

beschäftigt, meinen, als ich glaube, daß man es damit halten solle. — — — (Herr Präsident verlangt, daß Anspielungen auf Personen wegbleiben.) Ich nehme nur die Freiheit, den §. 68 des Entwurfes, welcher einzig Bezug hat auf den Jura, nochmals abzulesen und zu zeigen, daß er den Burgergemeinden für ihre Burgergüter mehr Garantie darbietet, als die bisherige Verfassung. Es heißt: „Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet.“ Ist etwa in der alten Verfassung mehr darüber gesagt? Ferner heißt es: „Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu.“ Ist das nicht beinahe wörtlich dasselbe, was in der alten Verfassung steht? Ferner heißt es: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“ Ihr Herren, liegt da nicht für die Bürger und ihre Burgernutzungen eine größere Garantie als in der bisherigen Gesetzgebung? Sagt nicht die Verordnung von 1818 ausdrücklich, eine Gemeinde müsse sich zuerst darüber ausweisen, daß ihre ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, bevor zu Teilen geschritten werden dürfe? Und jetzt benutzt ein Mitglied des Verfassungsrathes diesen Paragraphen, um Aufregung im Jura hervorzurufen? Die Vorstellung des Jura hätte wahrlich eher für den alten Kanton gepaßt, als für den Jura. Es wird darin so gesprochen, als ob die projektirte Zentralisation des Armenwesens auch auf den Jura Bezug haben sollte. Wie man sich aus dem §. 84 leicht überzeugen kann, soll der Jura durch die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonstheiles nicht berührt werden, und daher finde ich ein solches Benehmen wenigstens nicht edel. Nun hat gestern wie bekannt, die Versammlung der Ausgeschossenen von Burgergemeinden im Kasino statt gefunden, und was dort vorgegangen ist, wurde Ihnen bereits erzählt. Wäre indessen heute deßfalls kein Antrag gestellt worden, ich hätte keinen solchen gestellt. Ich habe die gestrige Versammlung mit meinen eigenen Augen betrachtet und auch seither mit vielen Leuten darüber gesprochen, die in der Versammlung mitgestimmt hatten, entweder nach besonderer Instruktion oder nach allgemeiner Vollmacht. Die meisten Abgeordneten hatten die Instruktion, ungefähr so zu stimmen, wie die bekannten Bittschriften lauten; aber die meisten Deputirten hatten den fraglichen Paragraphen des Entwurfes noch gar nicht gekannt. Dieß hat mir Mancher derselben nachher gesagt. Jetzt habe ich die innigste Ueberzeugung, daß, wenn wir dieses Komite schon machen lassen, vorausgesetzt, man wolle nicht etwas weiteres, zwar die meisten Gemeinden diese Vorstellung ja wohl unterzeichnen werden, aber gewiß mit einer Masse von Klauseln, wenigstens in Betreff des Seelandes habe ich keinen Kummer, denn dort besinnen sich die Leute zwei Mal, bevor sie da hineintappen. Da nun aber ein Antrag in Betreff der gestrigen Vorfälle gestellt worden ist, so will ich ihn unterstützen. Ich hätte aber gewünscht, daß man zuerst den Regierungsrath anfrage, ob das Alles, was uns heute berichtet wurde, wirklich wahr sei, woran ich übrigens nicht zweifle, da ich es mit eigenen Augen und Ohren mitangesehen und mitgehört habe. Je nach Umständen will ich dann die weitern Verhandlungen des Verfassungsrathes einstellen helfen, bis das Komite aufgelöst ist, oder sonst andere Mittel zu finden suchen, damit wir frei verhandeln können. Ich bin Burger von zwei Gemeinden, Burger einer Stadtgemeinde, die verhältnißmäßig zu den reichsten gehört und zugleich Burger vielleicht einer der reichsten Landgemeinden des Seelandes, und ich namentlich habe die Wohlthat der Erhaltung der Burgergüter im Seelande kennen lernen, und ich möchte sie gerne retten, wenn es möglich ist. Aber wenn ich sehe, was für eine Ausdehnung und Tendenz schon seit einer langen Reihe von Jahren in dem Burgerwesen liegt, so muß ich bekennen, daß ich fürchte, die Burgergüter dürfen früher oder später dem Staate gefährlich werden. Wenn diejenigen, welche jetzt so unbegründet solche Aeußerungen veranlassen, darauf hinwirken wollen, daß aus höchst unerheblichen Gründen die Verfassung verworfen werde, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir hier die Kette in der Hand halten, die durch alle Burgerschaften geht und wenn daran gerüttelt wird, so werden sie alle zusammen gerüttelt und es thäte mir leid, wann man daran rütteln müßte. Namentlich leid thäte es mir für die Stadt Bern, denn wir sollen immerhin stolz darauf sein, eine reiche Hauptstadt zu besitzen, welche im Stande ist, allem Möglichen etwa zu begegnen. Wenn ich aber sehe, daß sie dadurch gefährlich wird, denn weiß ich ein Mittel, das hilft und ich werde es dann vorschlagen. Die Verfassung wird dann gewiß angenommen, aber die Burgergüter schrumpfen dann zusammen.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Für die Redaktion:

E. Karrer, Fürsprech.

Nr. 62.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sitzung des Verfassungsrathes vom 17. Juni 1846,

(Fortsetzung.)

Marchand. Hr. Pr., m. Hrn.! Erst seit einem Augenblicke befinde ich mich in der Versammlung; ich habe bloß zwei Redner gehört, welche über Fragen gesprochen haben, von denen ich nicht erwartete, daß sie angeregt werden würden. Vor allem aus muß ich dem Präopinanten in Betreff der Anwendung antworten, welche er von §. 68 des Verfassungsentwurfes gemacht hat, und zu diesem Zwecke auf den Zustand der Dinge zurückkommen, der im Jura vorhanden war und noch vorhanden ist, um den Augen der Versammlung anschaulich zu machen, daß die von diesem Kantonstheile erhobenen Reklamationen nicht von jeder Begründung entblößt sind. Als im Jahr 1798 die französischen Kriegsheere das ehemalige Bisthum Basel besetzten, wurden die Burgerschaften aufgelöst. In Frankreich bestand ein Gesetz, zufolge welchem alles Vermögen von Korporationen vertheilt werden mußte, wenn nicht, so wurde es zu Gunsten des Staats konfiszirt. Diese Maßregel mußte in unserm Lande in Vollziehung gesetzt werden, und wie hat man dieses ausgeführt? Das Vermögen der Burgerschaften bestand in beweglichen und unbeweglichen Gütern; die Schulfonds, die Armenfonds, alle wurden vertheilt. Ungeachtet dieser Vertheilung, durch welche jeder der Theilhabenden ermächtigt wurde, über seinen Antheil zu verfügen, bewahrt Jeder derselben seinen Antheil gewissenhaft auf; Niemand berührte denselben, und im Jahr 1815, als wir mit dem Kanton Bern vereinigt wurden, fanden sich die Burgergüter unverkürzt wieder vor, wie am Tage, wo sie vertheilt worden waren. Ich habe bereits bemerkbar gemacht, m. Hrn., daß die Vertheilung nur unter den Burgern stattfand; die Fonds wurden nur für die Burger wieder hergestellt. Dieß sind daher Fonds, welche durch ihren Ursprung unter der neuen Regierung wesentlich burgerlich waren. Noch mehr als dieses, m. Hrn., wie lautet das Gesetz über Wiederherstellung der Burgerschaften im Jura? Es bestimmt ausdrücklich, daß die Burgergüter ein Eigenthum seien, das den Burgern allein zugehöre; daß die Burger allein die Vortheile genießen können, welche aus diesem Eigenthum herfließen, und diese Regel kannte nur eine Ausnahme, zu Gunsten jener Einwohner, welche durch das Herkommen Berechtigung auf den Mitgenuß der Burgergüter erworben hatten. Diese Regel hat in einem Amtsbezirke Anwendung gefunden, nämlich im Amtsbezirk Freibergen, wo, nach einem im vorigen Jahrhundert erlassenen Urtheilsspruch, die Gemeindsgüter in diesem Theile des Jura von dem Privateigenthum abhängig gemacht wurden, und es noch dermalen sind. Ich weiß wohl, daß ein späteres Gesetz, das die Grundsteuer zum Gegenstande hatte, jene Bestimmung enthält, von welcher der Präopinant gesprochen hat, daß „die Burger keine Steuern von den Einwohnern erheben dürfen, bevor sie ihr Einkommen erschöpft haben.“ Allein damals bestand ein großer Unterschied zwischen den Korporationen im Jura und ihrer gegenwärtigen Stellung. In der That machten zur damaligen Zeit die Burgerschaften die Ausgaben, welche sie für zweckmäßig hielten. Heutigentags haben wir Einwohnergemeinden, welche Mittel und Wege finden, den Ertrag der Burgergüter und selbst noch mehr zu verbrauchen, welche sogar soweit gehen, Auflagen zu beziehen, welche das zwei- und dreifache dessen betragen, was vom Staate verlangt wird. Im Jahre 1831, als wir die gegenwärtige Verfassung annahmen, wurden die Burgergüter im ganzen Kanton, in der Eigenschaft wie ein Privateigenthum anerkannt. Dieses Privateigenthumsrecht (propriété à titre particulier) verhinderte, daß man diese Güter nicht als ein öffentliches Eigenthum betrachten konnte, als ein Eigenthum, das eine öffentliche oder Lokalbestimmung habe. Diese Verfassungsbestimmung hatte die Burgerschaften zufrieden gestellt. Im Jahr 1833 kam das Gemeindsgesetz dazwischen und schuf die Einwohnergemeinden. Wie dieß gewöhnlich der Fall ist, so zog dieses Gesetz die Aufmerksamkeit nicht eher auf sich, als bis man die Anwendung desselben sah. Und worin besteht diese Anwendung? Wir haben Gemeinden, in denen es drei-, vier-, fünf- oder sechsmal so viele Einwohner gibt, als Burger vorhanden sind; diese Einwohnergemeinden stellen Gemeinde-

räthe in ihrem Sinne auf, und diese machen ungeheure Ausgaben; ich könnte Ihnen dergleichen anführen, welche unerhörte Ausgaben gemacht haben und welche nur vermittelst Gemeindsauflagen bestehen können. Dieser Stand der Dinge konnte nicht verfehlen, Reibungen zwischen den Burgergemeinden und Einwohnergemeinden zu erwecken. Die Burgergemeinden sagten zu den Einwohnergemeinden: „wenn ihr Ausgaben machen wollet, so zahlet sie; unsere Mitglieder werden ihren bezüglichen individuellen Theil daran zahlen.“ Die Einwohnergemeinden behaupteten aber, daß sie keine Steuern erheben sollen, bevor die burgerlichen Einkünfte erschöpft seien. — Es ist Ihnen bekannt, m. Hrn., daß der erste von der Redaktionskommission herausgegebene Verfassungsentwurf, die Burgerschaften und ihr Vermögen mit Stillschweigen überging. Als dieser Entwurf erschien, war man allgemein über dieses Stillschweigen betroffen; man mußte um so mehr betroffen sein, als die Redaktionskommission doch ganz gewiß den § 94 der Verfassung von 1831 vor Augen hatte. Woher mag es kommen, daß diese Korporationen, auf denen unsere Nationalität beruht, unbeachtet geblieben sind? Das ist die Frage gewesen, die man sich allgemein gestellt hat. Hieraus entstand die erste Versammlung von Ausgeschossenen der Burgergemeinden im Amtsbezirk Courtelary; sie wollten, daß ihre Burgergüter garantirt würden, wie in der Verfassung von 1831; das war, was sie verlangten, und zu gleicher Zeit wünschten sie, daß ihnen Garantien dafür gegeben werden, daß die von den Einwohnergemeinden begangenen Beeinträchtigungen sich nicht mehr erneuern. Die erste Petition aus dem Jura, die in Ihren Händen liegt, hat diese Begehren zum Gegenstande. — Der Verfassungsentwurf, den wir dermalen berathen, ist veröffentlicht worden, und ich muß Ihnen sagen, m. Hrn., daß er die Burgergemeinden keineswegs befriedigt hat. Ich will Ihnen sagen, warum. Man hat das Eigenthum der Burgerschaften garantirt, allein man kann auf zwei verschiedene Arten Eigenthümer sein: man kann Eigenthümer gemäß privatrechtlichem Titel (propriétaire à titre privé) oder Eigenthümer gemäß öffentlichem Rechtstitel (propriétaire à titre public) sein. In dieser Beziehung war die Verfassung vom Jahr 1831 unendlich vorziehenswerther. — Ferners dann, was die Oberaufsicht des Staates anbetraf, so fand man nichts dagegen zu sagen, sobald diese Oberaufsicht auf die Gränzen beschränkt bleibt, welche sie haben soll, und dieselbe nicht so weit ausgedehnt wird, wie die Rechtspflege dieses seit dem Jahre 1833 gethan hatte. — Rücksichtlich der Schlußbestimmung, so hat dieselbe in keiner unserer Gemeinden Billigung gefunden, und warum? Weil sie sagt: „der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“ Hierin liegt eine Alternative. Soll man eine derartige Willkür im Gesetze bestehen lassen? Nein, es ist nöthig, daß das Gesetz genau, deutlich und bestimmt sei; Jeder soll durch den Wortlaut desselben gebunden sein. Ueberdieß ist dieser Ausdruck „ursprüngliche Bestimmung“ schlimmer, als das Gesetz von 1833. Dieses letztere beschränkte die Bestimmung des Ertrags der Burgergüter auf das, was vorher bestanden hatte, während dieselbe im Verfassungsentwurfe unbeschränkt ist. — Man hat gesagt und man hat wiederholt, daß die Burgergüter weniger ein Eigenthum seien, das diesen Korporationen zugehöre, als vielmehr Güter, die einen öffentlichen Zweck hätten. Nun möchte ich Sie aber fragen, wenn eine derartige Anwendung bei den Burgergütern gemacht werden sollte, ob dieses nicht allen Grundsätzen des Rechts widerstreiten würde? In unsern Landgemeinden besitzen die meisten Burgerschaften Wälder, aus denen den Burgern Gaben von Brennholz fast unentgeldlich verabfolgt werden. Man räumt ihnen das Weidgangerecht auf den Gemeindeweiden vermittelst einer unbedeutenden Entschädigung ein. Diese Wälder, diese Weiden, von denen einzig die Burger das Nutzungsrecht besitzen, sollten diese nun eine Bestimmung haben, welche der Ortschaft zugehören würde? Ganz gewiß nicht. Wenn Sie indessen die Ausdrücke des §. 68 vornehmen, so werden Sie darauf verfallen zu sagen, daß diese Güter eine der Ortschaft zustehende Bestimmung haben. — Aber noch mehr: Eine große Zahl von Burgerschaften haben sehr beträchtliche Erwerbungen gemacht. Ich habe in dieser Beziehung Nachforschungen angestellt: ich habe aus sehr alten Zeitpunkten Steuerrödel (états de cotisation) aufgefunden, um dergleichen Guter anzukaufen. Sollten dieselben eine öffentliche Bestimmung haben? Das war doch offenbar nicht für die Einwohner! Diese „ursprüngliche Bestimmung“ trägt daher einen unendlich ausgedehntern Begriff zu Gunsten der Einwohnergemeinde an sich, als das Gesetz von 1833, denn es wird gesagt: „insofern es bis dahin geschehen,“ wenn ich mich des Ausdrucks richtig erinnere. Ferners dann: „nach der gesetzlich anerkannten Uebung.“ Die Uebung ist durch das Gesetz anerkannt worden, aber welches ist diese Uebung? Einer der Gemeindsabgeordneten an der Versammlung der Burgergemeinden, welche gestern statt gehabt hat, hat uns ausdrücklich gesagt, daß der beständige Rechtsentscheid des Regierungsrathes jederzeit dahin gegangen sei, den Gemeinden nur zu gestatten, Auflagen zu erheben, wenn sie keine andern Einkünfte besaßen oder diese Einkünfte erschöpft waren. . . Dieser Rechtsentscheid besteht allerdings, allein wenn man denselben auf solche Weise anwenden will, so bleibt nur noch zu sagen übrig, daß der Ertrag der Burgergüter dazu verwendet werden solle, alle Ausgaben der Einwohnergemeinden zu decken; Jeder wird dann wissen, was er hierunter zu verstehen hat, und die Burger werden dann sehen, was sie Geeignetes zu thun haben. — Ich glaube, bisdahin nachgewiesen zu haben, daß dieser §. 68 den Jura nicht zufrieden stellen konnte, insoweit es die den Burgermeinden zu ertheilenden Garantien anbetrifft. Ich glaube auch zur Genüge den Grund begreiflich gemacht zu haben, wegen wessen diese Burgerschaften darüber vollkommen einverstanden waren, Beschwerde zu erheben. Diese Beschwerden haben sich übrigens keineswegs über die Zentralisation des Armenwesens erstreckt. Weit entfernt hievon; die zahlreichen Exemplare dieser Petition, welche Sie vor Augen haben, lauten ausdrücklich dahin, daß wir uns höchst glücklich schätzen, außerhalb dem Bereiche dieser Maßregel zu bleiben. — Ich komme nunmehr zu der Versammlung der Burgergemeinden, welche gestern statt gehabt hat; man anerkennt dieselbe als gesetzlich, insofern dieselbe bloß zum Zwecke gehabt habe, sich zu berathen, eine Vorstellung an den Verfassungsrath zu beschließen. Ich will daher

in dieser Beziehung nichts sagen. Allein man greift diese Versammlung an, weil dieselbe eine Verwahrung gemacht habe. Ich habe in der That eine Protestation machen hören, und diese Protestation wurde angenommen; sie bezieht sich auf die Zentralisation des Ertrags der Spitalfonds (fonds d'hospices), um öffentliche Anstalten für den ganzen Kanton zu errichten. Es ist dieß eine Protestation von Seite des Eigenthümers, die überdieß, wie Sie sehen, keineswegs in Ausdrücken abgefaßt ist, welche irgend Jemanden beleidigen könnten. — Man hat gesagt, daß das Komite, welches aufgestellt worden ist, gefährlich sei; daß es sich den Reformen widersetze; daß es seinen Verhandlungen keine Oeffentlichkeit gebe; daß es ungesetzliche Maßregeln ergreife; es sei reaktionär; es habe aristokratische und konservative Tendenzen. M. Hrn., ich habe nicht das Mindeste gehört, daß irgend ein Beschluß gefaßt worden sei, um dieses Komite, als ein Beaufsichtigungskomite gegenüber dem Verfassungsrathe hinzustellen. Nein, m. Hrn., ich protestire gegen diese Behauptung; dieser Ausdruck ist zwar in der Berathung gebraucht worden; allein er wurde nicht angenommen. Man hat im Laufe derselben ebenfalls gesagt, es solle ein Komite zu dem Zwecke aufgestellt werden, die Verbindung mit den Burgergemeinden zu unterhalten, welche an der gestrigen Versammlung vertreten waren, und ich glaube, daß dieses Komite keinem Vorwurf ausgesetzt sein könne; für meinen Theil wenigstens gehöre ich mit der innigsten Ueberzeugung zu demselben, daß in dieser Beziehung Niemand einen Vorwurf an mich richten könne. Mein Gewissen befiehlt mir, in dieser Beziehung meine tiefe Ueberzeugung auszusprechen. Ist endlich dasjenige, was gestern stattgehabt hat, nicht vollkommen durch das gerechtfertigt, was im ganzen Kanton vorgegangen ist? Haben Sie nicht viele und abermals viele Vereine unter verschiedenen Namen? Haben dieselben nicht Komite's aufgestellt, welche ihrerseits wieder untergeordnete Komite's haben? Hat sich nicht unter denselben und unter den Personen, die zu denselben gehören, ein vielfältiger Verkehr gebildet? Nun ist aber gerade dieses auch Alles, was im vorliegenden Fall geschehen ist, und nichts Mehreres. — Behaupten zu wollen, daß das Komite beabsichtige, illegale Mittel zu gebrauchen, ist eine unverdiente Voraussetzung, gegen welche ich aus allen Kräften protestiere. Wenn ich wüßte, daß, in welcher Beziehung es sein mag, es sich auf diese Weise verhalten sollte, so würde ich mich davon zurückziehen, und ich würde niemals in dasjenige eingetreten sein, das aufgestellt worden ist. Es besteht ein Komite in Sonceboz und ich gehöre ebenfalls zu demselben; hat dasselbe irgendwelche ungesetzliche Maßregel ergriffen? Hat es irgend etwas gethan, das Tadel verdient? Nun denn, warum sollte das in Bern für hundertfünfzig und etliche Gemeinden, die dreiundzwanzig Bezirken angehören, aufgestellte Komite, nicht eben so gut bestehen dürfen, wie jenes, das nur drei Bezirke repräsentirt? Jene reaktionären Tendenzen, jene aristokratischen Tendenzen, weise ich ebenfalls zurück. Eine einzige Person hat von den Zehnten- und Bodenzinsen gesprochen. Hierin mag eine politische Tendenz gelegen haben, ich weiß es. Als es sich jedoch darum handelte, über diese Frage abzustimmen, waren es im ganzen nur neun Personen, die sich dafür erhoben, in diesen Gegenstand einzutreten. Was wollten denn die Andern alle? Nichts anderes als die Beibehaltung der Burgergüter, die Gewährleistung ihrer Rechte, ihres Bestehens; wir wollen, daß von Seite der Einwohnergemeinden keine Eingriffe mehr auf dieselben gemacht werden können; und wer mir andere Absichten beimißt, dem erkläre ich, daß sie nicht wahr sind. Man hat endlich davon gesprochen: „den Meister zu zeigen." Die Versammlung kann vorkehren, was sie für zweckmäßig hält. Für meinen persönlichen Theil werde ich mich der Majorität unterziehen; allein, wenn ich eine Meinung aussprechen soll, so bekenne ich Ihnen freimüthig: daß ich glaube, in einer Republik den Meister spielen zu wollen, sei eine üble Politik.

Schaad. Um dem ganzen Geschäfte ganz kurz den Faden abzuschneiden, stimme ich zum Antrage des Herrn Vogel, den §. 68 sofort zu behandeln, und zwar so, wie ihn die betreffenden Gemeinden wünschen. Löst sich dann das Komite nicht auf, dann sieht man, daß es andere Tendenzen im Schilde führt; und dann können wir mit aller Kraft einschreiten.

Romang. Ohne den von einem Mitgliede gebrauchten Ausdruck gegen das bernische Volk, würde ich das Wort nicht ergriffen haben; man hat nämlich dasselbe bezüchtigt, es habe einen Verfassungsbruch begangen. Diesen Ausdruck muß ich zurückweisen und dagegen protestieren. Das bernische Volk ist an demjenigen, was der betreffende Redner meinte, unschuldig, und ist überhaupt jemand schuldig, so tragen wir selbst theilweise diese Schuld, d. h. nämlich die Mitglieder des Großen Rathes, welche dem Volke den Revisionsbeschluß zur Verwerfung oder Genehmigung vorlegen halfen. Diese tragen die Schuld, wenn überhaupt Schuld vorhanden ist. Als Repräsentant des bernischen Volkes nun protestiere ich hiemit gegen jenen Ausdruck. Betreffend nun die vorliegende Sache selbst, so bezweifle ich allerdings, daß da reine und lautere Absichten zu Grunde liegen; allein ich könnte gleichwohl nicht dem Antrage des Herrn Kohler beistimmen. Der Auftrag des Verfassungsrathes geht dahin, dem Volke eine Verfassung zu schaffen und vorzulegen; der jetzige Verfassungsrath hat allerdings das Recht, den Schutz der Regierung zu verlangen, und derselbe ist ihm bereits auch anerboten; aber der Verfassungsrath hat nicht das Recht, der Regierung vorzuschreiben, auf welche Weise diese ihn schützen solle, sondern er soll das der Regierung überlassen. Ich möchte also lediglich eine Anzeige von dem Geschehenen an den Regierungsrath machen und, wofern es nöthig sei, Schutz von demselben verlangen, so wie auch, daß eine Untersuchung angeordnet werde. Die Tendenz unseres Verfassungsentwurfes geht dahin, daß kein Beamter, keine Korporation, kein Bürger verurtheilt, abberufen, aufgelöst u. s. w. werde, ohne sich vorher verantworten gekonnt zu haben. Nun glaube ich, man solle auch hier dieser Tendenz treu bleiben und dem Komite der Ausgeschossenen vor allem aus Gelegenheit geben, sich zu verantworten. Alles Uebrige ist Sache der Regierung.

Straub. Nach der Rede des Hrn. Fürsprechers Marchand scheint es, der gestrige Beschluß sei gar nicht in dem Sinne ergangen, wie von anderer Seite hier behauptet wurde. Also stimme ich zum Antrage des

Herrn Regierungsraths Dr. Schneider, die Sache zuerst untersuchen zu lassen. Wenn wir dann den gestrigen Beschluß in Händen haben, werden wir sehen können, ob es nöthig ist, sich an den Regierungsrath zu wenden. Daß wir nicht ein Komite dulden sollen, welches den Verfassungsrath überwache, darüber bin ich einverstanden; aber wir sollen doch zuerst untersuchen, bevor wir urtheilen.

Herr Präsident. Ich behaupte wiederholt, daß in der gestrigen Versammlung Antrag und Schlußnahme nicht anders statt gefunden, als wie ich berichtet habe. Ueber die Redaktion selbst wurde nicht abgestimmt, aber was die Sache an und für sich betrifft, so stehe ich dazu. Ich könnte noch einzelne Worte, ausgesprochen von Mitgliedern aus der Stadt Bern, anführen, welche zur Interpretation des Uebrigen dienen möchten; sie sind mir noch ganz deutlich im Gedächtniß.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man wird mir doch nicht heute behaupten wollen, es sei nichts von allem dem geschehen, was ich gestern mit beiden Ohren selbst gehört habe, und ich höre glücklicherweise noch ziemlich gut. Aber es scheint, man wolle im Protokolle, ungefähr wie es im Jahre 1832 geschah, wiederum etwas Anderes machen, als was in Wahrheit beschlossen wurde.

Ochsenbein. Ich hatte zwar im Sinne, nichts zu dieser Sache zu sagen, sondern der Verhandlung zuzuhören; indessen veranlaßt mich der Vortrag des Herrn Marchand, das Wort zu ergreifen, weil er die Kommunalverhältnisse des Bisthums ganz irrig darstellt. Er behauptet, daß die Gemeindsgüter vor der französischen Herrschaft ausschließlich den Burgern im heutigen Sinne des Wortes gehörten. Dieß ist aber ganz irrig, sondern wer überhaupt in der Gemeinde Grundeigenthum besaß, hatte ein Nutzensrecht auf diese Güter. Es ergibt sich aus verschiedenen Hofgerichtsurtheilen des Fürstbischofs über entstandene daherige Streitigkeiten, daß jeder zur Weide treiben konnte, was er an Viehwaaren im Winter erhalten mochte u. s. w., — lauter Entscheide, welche dem Herrn Advokaten Marchand bestens bekannt sein mußten. Ferner ist seine Behauptung unrichtig, daß unter der französischen Herrschaft jene Güter unter die Burgerschaften im heutigen Sinne des Wortes vertheilt worden seien; vielmehr wurden sie überhaupt vertheilt unter die damals Nutzungsberechtigten. Herr Marchand sagt im Fernern, die Burger hätten nachher diese Güter wiederum zusammen gethan. Auch dieses ist unrichtig. Nachdem die Franzosen das Land wiederum verlassen hatten, erklärte die bernische Regierung einfach, die noch vorhandenen „Burgergüter" gehören den Burgern. Allein das verstand sich von selbst, immerhin aber war es erst noch auszumachen, ob die fraglichen Güter im heutigen Sinne des Wortes Burgergüter waren oder nicht. Im Delsbergerthale und in den Freibergen finden wir exakt die Auslegung beibehalten, die ich vorhin gegeben; hingegen im St. Immerthale haben die Burger mit Ausschließung aller andern jene Güter benutzt, und hieran wollen sie nunmehr festhalten. Ich komme nun auf diese Burgeragitation überhaupt zurück. Man hätte den § 68 abfassen können, wie man etwa gemocht hätte, so würde es immerhin dergleichen Reklamationen gegeben haben. Zu Bleienbach und Langenthal hatte sich die Regierung im Falle gesehen, gegenüber den Anmaßungen der Burgerschaften Verfügungen zu treffen im Interesse der Ortsgemeinden. Die Burgergemeinden wollten für die öffentlichen Bedürfnisse nichts mehr hergeben, sondern Alles durch Teilen bestreiten lassen. Die Regierung aber verstand dieß anders und wies diese Burgergemeinden in die Schranken des Gesetzes zurück. Dieses geschah nicht lange vor der gegenwärtig im Wurfe liegenden Umgestaltung der Dinge. Das nun hatte die ganze Gegend aufgebracht, aber nicht gegen den jetzigen Verfassungsentwurf, welcher damals noch nicht bekannt war, sondern gegen die Regierung. Das Gleiche war der Fall zu St. Immer. Die dortigen Burger hatten ein Einwohnergemeindsreglement gemacht, wonach von einem einzigen Gute eine zweijährige Beisteuer zu den öffentlichen Bedürfnissen gefordert wurde von nicht weniger als 27 Louisd'or; dieses Reglement wurde vom Regierungsrathe sanktionirt für 2 Jahre, die Gemeinde aber verlangte, daß dasselbe auf eine längere Zeit sanktionirt werde. Die gleiche Tendenz zeigte sich auch im Amte Münster, und es hat mich sehr verwundert, daß heute Herr Marchand nicht auf den allerersten Entwurf der Redaktionskommission zurückgekommen ist, denn dieser hätte unendlich mehr Garantie dargeboten, als der jetzige Entwurf oder die bisherige Verfassung. Aber jetzt wollte man eine Garantie ertrotzen, die man unter keinen Umständen gewährleisten kann. Die bisherige Verfassung sagt: „Alle Burgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat." Jetzt entstand natürlich bei jeder Gemeinde die Frage: Welches sind Burgergüter, und welches sind Ortsgüter? Ueber die Ortsgüter sagt die Verfassung nichts und erklärt sie nicht als Privateigenthum. Also war jene Bestimmung eine sehr eingeschränkte Garantie. Im ersten Entwurfe nun, wie er der Vorberathungskommission vorgelegt wurde, giengen die Redaktoren der Ansicht aus, man wolle diese Verhältnisse durchaus unangetastet lassen, um für ein und allemal die zwischen den Burger- und Einwohner-Gemeinden entstandenen Reibungen zu beseitigen, und um andrerseits auch die Anmaßungen solcher, die nicht Burger sind, ebenfalls zu beseitigen und daherigen Prozessen den Faden abzuschneiden. Gestützt auf die bestehenden Gesetze und auf die bisherige Praxis stellte demnach die Redaktionskommission folgenden Paragraph auf: „Den Gemeinden und Corporationen bleibt die Verwaltung ihres Vermögens unter der Aufsicht des Staates überlassen." Da ist also jedenfalls eine Garantie für die Verwaltung, welche viel weiter geht, als die in der gegenwärtig bestehenden Verfassung aufgestellte, denn wenn die Gemeinde die Verwaltung der Sache hat, so hat sie offenbar die Sache im Besitze, und in Rechtssachen ist der Besitz immer das Beste. Ferner hieß es in jenem Paragraph des ersten Entwurfs: „Der Ertrag des Gemeindsvermögens ist vor Allem zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt." Mithin ist dies gerade, was in den seit 1804 darüber erlassenen Gesetzen enthalten war. Herr Marchand behauptet zwar, im Gemeindegesetze von 1833 heiße es ausdrücklich, der Ertrag der Gemeindsgüter solle von

der kompetenten Behörde „seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet werden, als es bisher geschehen.“ Allein an beiden Orten ist eigentlich das Gleiche gesagt, nur war die Auslegung jener Bestimmung des Gemeindegesetzes oft eine verschiedene. Die Burgerschaften, welche immer knauserig waren und nichts geben wollten, sagten: Wir geben, gestützt auf das Gesetz von 1833, nicht mehr, als wir vor dem Jahre 1833 gegeben haben, wir schließen die Rechnung dessen, was wir in Zukunft zu leisten haben, mit dem Jahre 1833 ab. Das war aber nicht, was das Gesetz im Auge hatte, sondern das Gesetz hatte im Auge, daß ein Gemeindsfonds, der zu bestimmten Zwecken verwendet wurde, diesem Zwecke jeder Zeit ein Genüge leiste, koste es in einem Jahre mehr, im andern Jahre weniger, vielleicht im einem Jahre L. 10, im folgenden Jahre Fr. 20 oder 30; wurde dem Zwecke früher ein Genüge geleistet, so sollte ihm auch später, ob auch mehr dafür erfordert würde, ein Genüge geleistet werden. Allein im Jura wollte man von dieser einzig wahren und einzig natürlichen Auslegung nichts wissen, sondern man hielt dort daran fest, nicht ein Mehreres beizutragen, als man bis zum Jahre 1833 beigetragen hatte. Im ursprünglichen Entwurfe hieß es ferner: „Der Ueberschuß wird wie bisher den Genossen überlassen.“ Mit diesem hätten alle Streitigkeiten hinsichtlich der Burgernutzungen aufgehört, und die Burger hätten da eine Garantie gehabt, wie sie sie nie mehr erlangen werden. Das wollte man nun nicht, aus den gleichen Ursachen, die ich bereits nachgewiesen habe. Man hat gesagt, man solle die Burgerschaften nicht anrühren u. s. w. Ich hatte die gleiche Ansicht; die Burgerschaften sind ein altes Institut, zu welchem auch ich allerdings Sorge tragen und dessen faktischen Zustand auch ich aufrecht erhalten wollte. Ich habe mich aber seither überzeugt, daß etwas ganz Anderes da vorhanden ist, daß man damit sagen will, man solle die Burgerschaften auf keine Weise anrühren. So verstehe ich es nicht. Es ist ausgemacht, daß die Burgerschaften, wie sie bei uns bestehen, dem Gemeinwohle schädlich sind; ich berufe mich dabei auf die glänzende Nachweisung, welche Herr Blösch gestern darüber gegeben hat, ein Mann, der allerdings nicht gleicher politischer Meinung ist, wie ich, mit welchem ich aber dennoch in diesen Gemeindsfragen vollständig übereinstimme, und ich gestehe, daß mir diese Ansicht zunächst beigebracht worden ist von einem Orte her, wo ich meine Ansichten sonst nicht hole, nämlich von Burgdorf, wo zur Zeit unter den Herren Schnell die beste Gemeindsverwaltung war, die wir irgendwo im Kantone hatten, und von welcher ich höchlich bedaure, daß sie durch den Unverstand dieser Gemeinde gestürzt wurde. Ich habe nun die Reaktion in dieser Beziehung vorausgesehen, nicht eine Reaktion mit Waffen, aber wo man ganz auf legalem Wege gewissen Bestrebungen entgegentreten werde. Diese Reaktion ist eingetreten, und sie befindet sich bereits in ihrem dritten Stadium; sie ist da angelangt, wo sie nunmehr Fuß fassen und weiter progrediren wird. Ich meinestheils habe daorts nicht große Besorgnisse, ich habe dergleichen Sachen schon gar viele gesehen und aus der Geschichte kennen gelernt. Wie es mit allen diesen Dingen geht, so hatte auch diese Reaktion im Anfange eine ganz andere Ursache, als in ihren späteren Stadien; so zu Langenthal, von wo der erste Impuls dazu ausgegangen ist, denn damals wollte die Stadt Bern noch nichts davon. Der zweite Impuls ging von Sonceboz aus, und zwar gestützt auf den ersten Projekt der Redaktionskommission, denn der vorliegende war noch nicht bekannt. Auch da wollte die Stadt Bern nicht mithalten, denn sie war hinsichtlich ihrer Burgergüter mit dem Entwurfe zufrieden. Nun aber hat die Reaktion diesen ursprünglichen Boden ganz verlassen, und ich berufe mich hierbei auf den Herrn Advokaten Marchand, er wird meine Behauptungen nicht bestreiten. Ursprünglich war einzig das Burgerwesen als Agitationsmittel gebraucht worden; später hingegen hat man in die Gemeinden des Jura geschrieben, — ich habe solche Briefe gesehen, und zwar unterzeichnet vom Herrn Verfassungsrath Marchand, — daß der Jura künftig zufolge der projektirten Finanzreform statt der jetzigen Grundsteaer wenigstens Fr. 300,000 bezahlen müsse. Das, Hr. Pr., m. Hrn., wird vielfach herumgeboten, es ist aber durchaus unrichtig, wenigstens liegt gar keine gegründete Ursache zu solchen Vermuthungen vor, denn nach § 84 behält der Jura seine gegenwärtigen Einrichtungen unangetastet bei, und auch die Reform des Armenwesens beschlägt ihn nicht im Entferntesten. Also verläßt man jetzt den ursprünglichen Boden der Agitation, und die Stadt Bern, welche bis zu diesem Zeitpunkte von der ganze Sache nichts gewollt hat, wie dies Herr Blösch ganz richtig sagt, schloß sich nun vom Augenblicke an, wo der § 84 von der Vorberathungskommission beschlossen wurde, der Bewegung an, aber offenbar nicht wegen des Burgerwesens, allein, sie weiß jetzt, daß künftig direkte Steuern bezahlt werden müssen. Es ist nun ganz natürlich, daß sie sich diesem so weit als möglich widersetzt, und wer weiß, ob wir Andern, wenn wir in der gleichen Stellung wären, nicht auch das Gleiche thäten. Ferner ist wahr, was Herr Blösch sagt, daß die gestrige Versammlung nicht durch die Stadt Bern zusammenberufen wurde, wenigstens nicht ostensibel, nicht ostensibel aber wohl, und ich kann dem Herrn Altlandammann Blösch sogar die Mittelsperson nachweisen, welche von Seite der Stadt indirekt diese Versammlung betrieb; ich gebe zu, daß nicht die Burgerschaft als solche die Versammlung provocirt hat, aber es ist dies von Seite Einzelner durch jene Mittelsperson geschehen, und durch diese wurde die Versammlung vom Herrn Advokat Marchand ausgeschrieben, und die Einladung dazu an alle Burgergemeinden des Kantons übermacht. Jetzt ist in der That das ursprüngliche Agitationsmittel dabei wiederum vorangestellt worden, nämlich die Burgergüter; wer aber der gestrigen Versammlung beiwohnte, hat von allem diesem eigentlich nichts gehört oder nur sehr wenig. Die ganze Sache hatte offenbar im Grunde keinen andern Zweck, als eine Opposition zu organisiren gegen die projektirte Finanzreform. Das, Hr. Pr., m. Hrn., ist die ganze Sache. Auch hierin habe ich der Burgerschaft von Bern nichts dagegen, sie soll als Staatsbürger jederzeit ihre Meinung in Petitionen, Vereinen u. s. w. aussprechen können, wie Andere; nur fällt es mir auf, daß Gemeinden, welche bereits gesetzlich organisirt sind und ihre ordentlichen Vorsteher haben, jetzt noch ein weiteres Organ suchen in einem solchen Komité. Andere Vereine befinden sich nicht in dieser Lage, sie haben keine natürlichen Organe, und also müssen sie sich solche erst bestellen. Ferner ist der Auftrag höchst auffallend, welchen die Ausgeschossenen der Burgerge-

meinden ihrem Komité gegeben haben. Ich nun kann nicht zugeben, daß gegenüber dem Verfassungsrathe ein Comité de salut publique aufgestellt und beauftragt werde, den Verfassungsrath zu überwachen. Eine solche Ueberwachung setzt eine Ueberordnung voraus, und eine solche anerkenne ich als Mitglied des Verfassungsrathes nicht. Wir sind jetzt hier die allerhöchste Behörde im Staate, nicht einmal den Großen Rath und den Regierungsrath anerkenne ich über uns als Verfassungsrath; wir haben vom Volke das Mandat empfangen, ihm ein Grundgesetz zu geben, und eine höhere Behörde anerkenne ich keine. In Betreff nun der Thatsache, welche sich gestern zugetragen, habe ich keinen Zweifel; der Herr Präsident des Verfassungsrathes und Herr Regierungsrath Dr. Schneider bestätigen sie vollkommen, und also sehe ich da zwei vollgültige Zeugen, welche die Thatsache beweisen. Sollen wir nun diesem zusehen? Das will ich wenigstens nicht. Was ich nicht weiß, dazu habe ich nichts zu sagen, aber daß so unter meinen Augen und öffentlich ein solches Komité über den Verfassungsrath gesetzt werde, das kann ich in meiner Eigenschaft als Vertreter des Volkes im Verfassungsrathe nicht zugeben. Ich hatte Gelegenheit, gewisse ostensible und wiederum andere nicht ostensible Akten zu sehen, wo Personen das Gegentheil dessen unter der Hand thaten, was sie ostensibel bekannten. Ein solches Treiben ist auch hier. Gewisse, mir wohl bekannte Personen handeln hinter den Coulissen und schieben Andere vor, die nur Werkzeuge sind und nicht wissen, welch' böses Spiel man mit ihnen treibt. Ich will Herrn Blösch noch etwas sagen. Etwas Sketikriegartiges ist bereits projektirt und vielleicht schon dekretirt, — ich könnte ihm darüber Beweise unter die Augen legen — — — (Blösch: Ich wünsche gar sehr, sie zu sehen. Fischer: Ich möchte ebenfalls bitten, daß sie vorgelegt würden.) Dem will ich nun den Faden abschneiden, ich will an die Regierung wachsen und ihr sagen: Dieses Komité soll vor Allem aus aufgelöst werden. Ist dann dasselbe ein öffentliches Organ des Heerdes der Reaktion, agirt es im Geheimen, — nun, so macht mir nicht heiß, was ich nicht weiß. (Herr Ochsenbein machte sodann Herrn Blösch die angedeutete Mittheilung unter vier Augen.)

Stockmar. Auch ich glaube an Reaktionsprojekte; Alles, was seit einiger Zeit vorgegangen ist, beweist dies; möge nun die Idee hiezu von Langenthal, von Sonceboz oder von Bern ausgegangen sein, genug sie ist vorhanden, sie schreitet vorwärts, sie hat bereits einen Anfang zur Ausführung genommen. Ich habe keine Warnungen an den Urheber der Versammlungen von Sonceboz und Moutier gespart; ich habe oftmals versucht, ihn von der Bahn abzulenken, auf welcher er sich eingelassen hatte, auf welcher er den Jura hat mit fortreißen wollen. Noch gestern Abend, in Gegenwart der sämmtlichen Abgeordneten aus dem Jura, als er uns erklärt hatte, daß die Versammlung im Kasino ein Aufsichtskomité (Comité de surveillance) ernannt habe, habe ich ihn im selbigen Augenblicke förmlich und vor allen meinen Kollegen angeklagt, eine Handlung begangen zu haben, welche Unordnungen, ja vielleicht den Bürgerkrieg herbeiführen könnte; eine Handlung, welche den Verfassungsrath vom ruhigen Gang seiner Arbeiten abziehen werde, um ihn dagegen in politische Diskussionen zu verwickeln. Denn es handelt sich allerdings um ein Aufsichtskomité (Comité de surveillance), um ein Komité, das beauftragt ist, den Verfassungsrath zu beaufsichtigen; ich wiederhole Ihnen, daß Herr Advokat Marchand diese Erklärung gestern Abend vor sämmtlichen bei einander befindlichen Abgeordneten aus dem Jura abgegeben hat; es liegt wenig daran, in welchen Ausdrücken man das Protokoll im Kasino abgefaßt haben mag. Nun haben wir aber Niemandem Rechenschaft über unser Benehmen abzulegen, als dem Volke, das uns erwählt hat; wir können keine Vormundschaft von irgend Jemand dulden. — Man hat zwei Mittel angewendet, um den Jura, und zwar namentlich den reformirten Jura, zu täuschen. Man hat gesagt, daß Eingriffe in die Rechte der Burgergemeinden stattfinden würden, und daß die Grundsteuer auf 300,000 Fr. erhöht werden würde. — Diese beiden Behauptungen sind falsch. Ich protestire auf's Lauteste gegen jede Absicht dieser Natur; die Kommissionen, in denen zu sitzen ich die Ehre hatte, haben dieses nicht gewollt, und Sie, m. Hrn., wollen dieses eben so wenig. Wir wollen den Burgergemeinden ihr Vermögen garantieren, sowie auch die freie Verwaltung dieses Vermögens unter Aufsicht des Staates. Was könnten wir noch mehr garantieren? Was dann den Modus der Benutzung der Einkünfte anbetrifft, so ist es außerordentlich schwierig, denselben in einigen Worten oder in einigen Zeilen in einer Staatsverfassung auszudrücken; man kann bloß einige allgemeine Grundsätze aufstellen, welche auf die ganze Republik anwendbar sind; denn es besteht eine solch' außerordentliche Mannichfaltigkeit in den Rechten der verschiedenen Burgerschaften des Kantons, daß eine spezielle Bestimmung für jede Gegend erforderlich wäre, für jeden Amtsbezirk, ja beinahe für jede Ortschaft; was für Pruntrut passend wäre, würde in Thun verworfen; was man in Burgdorf gerne annähme, davon würde man in Biel nichts haben wollen; selbst im Jura verändert sich die Natur der Rechte und Gebräuche von einem Bezirke zum andern, und sogar im nämlichen Bezirke sind sie einander unähnlich. Diese Schwierigkeiten sind es, die man gegenwärtig ausbeutet; bei unsern täglichen Besprechungen im Falken habe ich diese Bemerkung wohl zwanzig Mal gegen Herrn Marchand geäußert; ich habe ihm zwanzig Mal gesagt, einen andern §. 68 abzufassen; einen solchen vorzuschlagen, der, ohne die Rechte von Jemanden zu verletzen, alle Gemeinden zufrieden stellen könne, und wenn er diese Schwierigkeit lösen könne, so mache ich mich anheischig, ihn zu unterstützen. Allein ungeachtet seiner Versprechungen hat er diesen Paragraphen niemals abfassen wollen. Es war wohl viel leichter, es entsprach dem Zwecke, den man erreichen wollte, unzweifelhaft besser, überall Besorgnisse, Aufreizung zu verbreiten, die Burgergemeinden gegen den Verfassungsrath aufzuhetzen. Gestern hat die Versammlung im Kasino ihre Ansprüche aufgestellt; Herr Marchand hat uns Kenntniß von dem gegeben, was dieselbe wolle, das man an die Stelle des §. 68 setze, allein Sie werden sehen, m. Hrn., daß diese Ansprüche unzulässig sind, daß der im Kasino beliebte Paragraph Spaltungen erwecken, Prozesse in allen Gemeinden hervorrufen würde, und daß Sie genöthigt sein werden, denselben zu verwerfen. Allein gerade das ist es, was man will; man veranlaßt die Burgergemeinden, Dinge von uns zu verlangen,

von denen man zum Voraus weiß, daß sie unannehmbar sind; Dinge, welche unser Gewissen uns nicht zulassen würde, zu beschließen; und dann macht man daraus eine Waffe gegen uns, man schreit überall aus, daß wir die Burgergemeinden zerstören und ausplündern wollen. Und doch weiß man, daß dieses nicht wahr ist. — Eben so verhält es sich in Betreff der Grundsteuer des Jura. Die Verfassungskommission hat keine Absicht gehabt, den Jura in den Bereich der Finanzreform zu ziehen; man hat gefunden, daß die Garantien nicht deutlich genug ausgedrückt seien und wir häufige Zusammenkünfte gehalten, sowohl einige Deputirte unter sich, als auch die sämmtlichen Abgeordneten aus dem Jura mit einander. Glauben Sie, daß es je möglich gewesen sei, sich mit Herrn Marchand zu verständigen? Niemals. Herr Marchand wollte immer Dinge in den §. 84 einschalten, die demselben fremd sind; er wollte, daß man alte Schwierigkeiten anrege, daß man eine Rechnungsberichtigung zwischen dem neuen und alten Kantonstheil bis zum Jahre 1816 hinauf veranstalte. — Ich mochte ihm noch so sehr vorstellen, daß der Verfassungsentwurf keine Rechnungskammer sei, daß es dem Verfassungsrath nicht zustehe, diese Angelegenheiten zu untersuchen; man könne dieses der künftigen Regierung vortragen; Herr Marchand wollte in dieser Sache, wie rücksichtlich der Angelegenheit der Burgergemeinden, daß man Ihnen unannehmbare Bestimmungen vorschlage, Bestimmungen, welche Sie verworfen haben würden, und man würde darauf die Unzufriedenheit des Jura ausgebeutet haben. — Ja, man hat den Jura betrogen und man möchte ihn in einem Reaktionsplan kompromittiren. Diese Reaktion würde nicht zu Gunsten der gegenwärtigen Regierung stattfinden; sie richtet ihre Blicke höher hinauf. Auf die Rückkehr einer andern Ordnung der Dinge geht man aus. Und deßungeachtet hege ich die Ueberzeugung, daß der reformirte Jura, der hauptsächlich und fast allein in dieser Sache sich verwickelt befindet, nicht reaktionär ist; sobald er die Wahrheit kennen wird, so wird er die Tendenzen verwerfen, welchen er sich aus Irrthum beigesellt hat. — Was ist jetzt zu thun? Den Antrag des Herrn Altregierungsstatthalter Kohler kann ich nicht unmittelbar annehmen, es könnte der Regierung an Kraft oder an gutem Willen gebrechen, um gegen das Kasinokomite einzuschreiten; dann würde der Verfassungsrath schwer kompromittirt sein; man müßte dann zu äußersten Mitteln die Zuflucht nehmen, welche man so viel möglich vermeiden muß. Ich würde vorziehen, wie Herr Regierungsrath Schneider, jünger, zu verlangen, daß man vorerst zu einer Untersuchung schreite, und daß man in Erwartung der Resultate derselben eine Spezialkommission ernenne, um zu prüfen und Anträge zu bringen; man könnte die Siebenundzwanzigerkommission hiemit beauftragen. Man muß den zu fassenden Beschluß reiflich erwägen und denselben dann energisch vollziehen; denn wir können unter dem Gewichte von Drohungen nicht Berathungen pflegen, und was mich betrifft, so erkläre ich Ihnen, daß ich in die Berathung der §§. 68 und 84 auf so lange nicht eintreten werde, als jenes Aufsichtskomité vorhanden ist.

Bandelier, Pfarrer. Hr. Pr., m. Hrn.! Der Schrei der Besorgniß, den man voraus ertönen läßt, fasse ich nicht im Ernste auf, und ich erschrecke auch nicht allzusehr vor diesen Anzeigen von catalinarischen Verschwörungen, vermittelst welcher man in dieser hohen Versammlung eine große Aufregung hervorruft, eine Aufregung, die von der Natur wäre, um die Versammlung aus jenem Zustande der Ruhe und aus jenen Gesinnungen der Billigkeit heraustreten zu machen, welche bei allen ihren Schlußnahmen vorherrschen soll. Indessen komme auch ich von meiner Seite, um den Antrag des Herrn Regierungsstatthalters Kohler zu unterstützen; bloß werde ich die Ehre haben, Ihnen anzutragen, dieselbe durch einen wesentlichen Zusatz zu vervollständigen. Ich gehöre zur Zahl derjenigen Mitglieder dieser Versammlung, welche gänzlich außerhalb dem Bereich aller der Volksdemonstrationen geblieben sind, welche man seit einiger Zeit provozirt hat, um, man kann sich diesen Zweck nicht verbergen, auf die Schlußnahmen und Arbeiten des Verfassungsrathes Einfluß auszuüben. Da ich also weder mittelbar noch unmittelbar an irgendwelcher dieser Demonstrationen Theil genommen habe, so bin ich bei dieser Frage vollkommen unbetheiligt, und ich habe mithin wegen diesem Umstande selber doppelt das Recht, ein Wort über diese Angelegenheit zu sagen. Ich werde mit Ruhe und ohne Leidenschaft sprechen, m. Hrn.; ich will nicht auf die Frage über die Gemeindsgüter, über die respektiven Rechte der Burgergemeinden und der Einwohnergemeinden, über ihre gegenseitigen Ansprüche u. s. w. eintreten, wie dieses einige andere Redner gethan haben, welche mir in dieser Beziehung über den Bereich der Frage hinausgetreten zu sein scheinen, welche sich an der Tagesordnung befindet; ich will nur über den Antrag sprechen, über den wir uns zu äußern berufen sind. Wenn einer der Redner, den Sie gehört haben, Herr Altlandammann Blösch, es nicht bereits gethan hätte, so würde ich die Freiheit nehmen, meine Ueberraschung über alle die Beschwerden auszudrücken, die man erhebt; über alle die Indignation, die man heute über die gestern stattgehabte Versammlung überfließen läßt, über eine Versammlung von regelmäßig ernannten Gemeindsabgeordneten, über eine regelmäßig zusammenberufene Versammlung, während man kein Wort gegen andere zahlreiche Versammlungen zu sagen gefunden hat, gegen Versammlungen, die aus Hunderten und Tausenden von Bürgern bestanden, und welche ganz gewiß — sie selbst haben es erklärt — zum Zwecke hatten, von Seite des Verfassungsrathes Schlußnahmen auszuwirken, bei denen die öffentliche Wohlfahrt im höchsten Grade betheiligt ist, wie zum Beispiel die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, und die Centralisation des Armenwesens. Ich würde meine Ueberraschung in Betreff der Besorgniß bezeugt haben, welche das, ich weiß nicht zu welchem Ende niedergesetzte Komite einflößt, denn ich höre über dasselbe sehr widersprechende Nachrichten, über welche ich auch in's Klare gesetzt zu werden wünsche. Aber daß man so viele Besorgnisse hege und so vieles Aufsehen bei Gelegenheit eines solchen Komité's mache, und nicht aber bei Anlaß eines andern Komité's, das seit Langem besteht, das ist es, was mir Ursache zur Ueberraschung gibt. Herr Fürsprecher Stämpfli hat, wie für seine eigene Sache, das Wort zur Vertheidigung des Centralkomité's des Volksvereins ergriffen, das in Bern besteht, und das sich mit verschiedenen anderen Komité's auf verschiedenen andern Punkten des Kantons in Verbindung ge-

setzt hat. Er hat gesagt, er begreife nicht, daß man dieses Komité mit dem andern in Vergleichung setzen könne, und er frage, welches die Thatsache, der Beweggrund sei, auf welchen man diese Vergleichung stütze? Für meinen Theil erkläre ich, daß mir das eine dieser Komite's so viele Beunruhigung einflößt, als das andere, und ich frage meinerseits, ob das Centralvolksvereins-Komite, nachdem es mitverbundene Komite's errichtet und auf diese Art im ganzen Kanton Verzweigungen für seine Operationen aufgestellt hatte, — ob dieses Komite nicht Volksversammlungen in der Absicht hervorgerufen habe, den Verfassungsrath zu influenziren und zu bewirken, daß derselbe im Sinne ihrer Wünsche Beschlüsse fasse? und ob, laut der Aussage der Zeitungen selber, welche diesem Komite zu Organen dienen, diese Versammlungen nicht ein oder zwei Mal erklärt haben, daß sie im Nothfall zur Vereinigung nach Bern kommen würden? Und ich frage Sie, m. Hrn., ob eine derartige Maßregel nicht ebenso bedrohlich ist, und den Verfassungsrath nicht unter das Gewicht einer eben so schweren Drohung stellen würde, als von jener behauptet wird, die von Seite der Versammlung der Burgergemeinds Ausgeschossenen ausgegangen ist? Ich möchte ferner fragen, ob das Centralkomite des Volksvereins sich nicht ein Mal parmanent erklärt habe, und ob diese Thatsache der Permanenz nicht auf eine entschiedene Weise die Absicht, die Arbeiten des Verfassungsrathes zu überwachen, eben so gut anzeige, als wenn dieses mit voller Schrift erklärt worden wäre? Endlich, ob diese einzige Thatsache, um mich eines Ausdruckes des Herrn Berichterstatters zu bedienen, dem Centralkomite des Volksvereins nicht ebensowohl wie dem von der Versammlung der Burgergemeinds-Ausgeschossenen ernannten Komite den Charakter eines „Comité du salut public“ (Wohlfahrsausschusses) aufpräge? M. Hrn., ich billige weder die eine, noch die andere dieser Demonstra'ionen; ich halte dieselben für sehr folgenschwer; allein ich finde zugleich, daß wir die Waagschale gleich halten und uns nicht dahin reißen lassen sollen, zweierlei Maß und Gewicht anzuwenden. Was vielleicht am Beßten gethan wäre, was vielleicht mit der Würde dieser hohen Versammlung am Beßten übereinstimmen würde, das wäre, m. Hrn., sich nicht allzusehr mit diesen verschiedenen Demonstrationen zu beschäftigen; es bestünde darin, weil man sich auf das Volk beruft, die Bittschriften und Beschlüsse der verschiedenen Volksversammlungen abzunehmen und sich wenig um die Mittel zu kümmern, durch welche diese Wünsche und Vorstellungen uns eingegeben worden sind. Indessen muß ich bekennen, daß diese Demonstrationen, welche sich gegenwärtig beinahe von Tag zu Tag erneuern, daß diese Versammlungen, die man von allen Seiten provozirt, und welche eine sehr folgenschwere Haltung annehmen, mir als eine beunruhigende Thatsache erscheinen; wir können es uns nicht verhehlen, dieses führt uns nach und nach zu Reibungen, es kann uns zu schrecklichen Streitigkeiten führen, und aus eben diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Herrn Altregierungsstatthalters Kohler. Allein zu gleicher Zeit verlange ich, daß die Maßregel, welche er vorschlägt: die Regierung zu ersuchen, das gestern im Kasino ernannte Komite entweder aufzulösen, oder wenigstens unter Aufsicht der Polizei zu stellen, auch auf das Centralkomite des Volksvereins ausgedehnt werde. Denn bei meinem Gewissen sehe ich keinen Beweggrund, hier einen Unterschied zu machen. Ich wiederhole es, ich will, daß man das Maß und die Waage gleich halte. Bis zu welchem Punkte kann sich übrigens eine derartige Maßregel logischerweise mit dem Rechte der freien Vereinigung vertragen, das Sie soeben in unser Staatsgrundgesetz aufgenommen haben? Es liegt an Ihnen selbst, dieses zu entscheiden.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich will Herrn Bandelier erwiedern. Er sagt, die letzten Volksversammlungen zu Aarberg und Oeschberg seien vom bernischen Volksverein zusammenberufen worden. Dieß ist unrichtig, denn sie wurden von den betreffenden Stellvertretern des Seelandes zusammenberufen. Herr Bandelier sagt ferner: die Volksvereine hätten den nämlichen Zweck, wie das gestern ernannte permanente Komite, nämlich den Verfassungsrath zu überwachen. Auch dieß ist unrichtig; denn im Gegentheil haben sie den Zweck, denselben in seinen Arbeiten zu unterstützen, widrigen Falles ich selbst zu deren Auflösung stimmen würde. Ebenso hat die Volksversammlung zu Aarberg beschlossen, den Verfassungsrath zu unterstützen und nicht ihn zu überwachen und nöthigen Falles zu sprengen.

Weingart. Ich erinnere mich an eine Zeit, wo der betreffende Herr Redner, welcher jetzt den Volksverein aufheben will, Mitglied des Schutzvereines und als solches sehr thätig war. Was den Volksverein betrifft, so hat er niemals die Bahn der Legalität verlassen, und ich weise auf die an den Volksversammlungen zu Aarberg und Oeschberg stattgefundenen Verhandlungen hin, ob daselbst irgend ein Beschluß gefaßt wurde, welcher zu vergleichen wäre mit demjenigen, welcher gestern im Kasino gefaßt wurde. Es ist nothwendig, daß die Mitglieder des Verfassungsrathes sich von Zeit zu Zeit in die Fluthen des Volkes tauchen, um von ihm zu erfahren, in wie fern sie dessen Willen erfüllen oder nicht; und diese Versammlungen haben einen ganz friedlichen Charakter; wir fragten sie: was sind Euere Wünsche, seid Ihr zufrieden mit dem, was wir gemacht haben, oder wollt Ihr etwas Anderes, und das Volk hat sich einstimmig beifällig ausgesprochen, ja es wurde sogar der Dank ausgesprochen mit rauschendem Beifall Eine reaktionäre Verbindung kann man damit nicht verbinden. Jetzt ist der Moment gekommen, und ich bin einer Derjenigen, welcher die Brandfackel aus den Händen entreißen will. Wir wollen nicht, daß es hier gehe, wie in Galizien, wo Bürger einander todtschlagen und nicht wissen, warum, und wenn dieß einmal geschehen sollte, so wissen wir, wo die Urheber zu finden sind. Ich schließe mich dem Antrage an, welcher das gestrige Komite aufheben will, mit welchem man die Volksvereine nicht verwechseln soll.

Elsäßer. Ich verlange das Wort, um eine Ordnungsmotion zu stellen. Ich verlange, daß die Versammlung über die Frage berathen werde, ob die Verhandlung nicht geschlossen und unmittelbar das Begehren des Herrn Stockmar in Abstimmung gebracht werde, das dahin geht, die Ansicht der Siebenundzwanzigerkommission über die Zweckmäßigkeit des von Herrn Altregierungsstatthalter Kohler gestellten Antrages einzuholen. Dieses Begehren stimmt mit dem Reglemente überein, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die

Versammlung hierüber anzufragen. Die Verhandlungen nehmen eine äußerst bedauerliche Wendung, und es wäre mir leid, wenn ich dieselben verlängern sollte.

Herr Präsident. So lange Mitglieder das Wort verlangen, welche noch nicht gesprochen haben, kann die Umfrage nicht geschlossen werden.

Weyermann. Ich wollte nicht, daß die Versammlung von gestern und die heutige Besprechung nicht stattgefunden hätte, überhaupt, daß diese Erscheinung nicht eingetreten wäre; denn ich habe die Ueberzeugung, daß dieß die Veranlassung ist, daß alle redlichen Patrioten zusammenstehen, und daß, was unausführbar schien, namentlich die Lösung der Finanzfragen, uns jetzt eher möglich wird. Was die Frage selbst betrifft, so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Kohler an. Als Deputirter einer Gegend, welche bedeutendes Burgergut hat, und als Burger der Stadt Bern habe ich ein persönliches Interesse, für die Erhaltung der Burgergüter zu sorgen; das sehe ich, und Jeder sieht es, der nicht blind ist, daß diese Frage eine geschickt benutzte Handhabe gab, um ganz andere Interessen darunter zu verstecken, und daß offenbare reaktionäre Tendenzen diese Aufregung zu Stande gebracht und diese zu benutzen wußten. Es ist den Liberalen nicht selten vorgeworfen worden, daß sie nichts sehen, bis es zu spät ist, daß sie mit einem steten Zutrauen und Gleichgültigkeit die Gefahren sich über den Kopf wachsen lassen, bis nicht mehr zu helfen ist. Wenn wir auf Gänge kommen, welche die Anwesenheit von Maulwürfen verrathen, so ist es unsere Pflicht, diesen das Handwerk zu legen. Was mich namentlich bewegt, zu dem Antrage des Herrn Kohler zu stimmen, das ist, daß man in Abrede stellt, was drei ehrenwerthe Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche von Anfang bis zu Ende der gestrigen Versammlung beigewohnt haben, so bestimmt und übereinstimmend aussagen. Ich habe übrigens noch den besondern Grund, zum Antrage zu stimmen, damit ich mich überzeugen kann, mit welchem guten Willen und mit welchem Nachdrucke die Regierung die uns gegebenen Versprechen erfüllen wird.

Funk, Hauptmann. Ueber die gefallenen Verdächtigungen möchte ich kein Wort verlieren, um so mehr, als selbst von entgegengesetzter Seite das Wichtigste zugestanden wird. Es frägt sich hier bloß, ob wir über uns ein permanentes Komite dulden wollen, welches uns zu überwachen hat. Das glaube ich nie; wir sind dem Volke und sonst niemand Anderm von unsern Handlungen Rechenschaft schuldig, und es wird seiner Zeit entscheiden, ob wir unsere Verpflichtungen erfüllt haben, mit Ja oder Nein. Herr Marchand hat auf die Komite's von Sonceboz und Langenthal hingewiesen. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Komite's und demjenigen, welches gestern ernannt worden ist. Die beiden erstern haben seiner Zeit den Auftrag erhalten, eine Schrift abzufassen, und mit der Abfassung dieser Schrift war ihre Aufgabe erledigt. Gestern hat man beschlossen, eine Vorstellung abzufassen, aber mit der Abfassung derselben wurde das Büreau beauftragt, und überdieß aus wurde ein besonderes Komité ernannt, mit dem Auftrage, den Verfassungsrath zu überwachen, um je nach Umständen die weitern Maßnahmen treffen zu können, welche geeignet seien, den gefaßten Beschlüssen Nachdruck zu verschaffen. Ich stimme darin mit meinen drei Kollegen vollständig überein. Noch etwas! Der Beschluß, ein permanentes Komité niederzusetzen, ist gefaßt worden, nachdem sich bereits die Versammlung um die Hälfte vermindert hatte. Glauben Sie, die Abgeordneten von 151 Gemeinden haben diesem Beschlusse beigestimmt? keineswegs; die seeländischen Gemeinden haben nicht dazu gestimmt, wohl aber die 25 Repräsentanten der Stadt Bern, einige Theile des Oberaargau's u. s. w. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler.

Marchand. Ich ergreife das Wort, um einige Behauptungen zurückzuweisen, welche in Bezug auf Thatsachen vorgebracht worden sind, die bei der obschwebenden Berathung in Betracht kommen. Vorerst hat uns der Herr Berichterstatter von einem Kreisschreiben gesprochen, das an die Gemeinden des Amtsbezirkes Courtelary erlassen worden ist. Ich will nicht läugnen, was ich gethan habe; ich gebe zu, daß ich einer der Unterzeichner dieses Schreibens bin, welches sagt, daß der Jura mehr als zwei Mal und nahezu drei Mal so viel, als jetzt, zu bezahlen haben werde, wenn der §. 84 des Verfassungsentwurfes angenommen werde. Die Grundsteuer des Jura beträgt gegenwärtig 112,000 Franken. Von diesem Punkte ging ich aus und stützte mich auf die Ihrer Vorberathungskommission durch Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, jünger, vorgelegten Berechnungen, nach welchen die im §. 84 projektirte Finanzreform eine Auflage auf den ganzen Kanton im Betrage von einer Million, 490 und einigen tausend Franken, also nahe an anderthalb Million nöthig machen wird. Da der Jura im Verhältniß eines Fünftheiles beiträgt, so müßte er also 300,000 Franken bezahlen. Dieß würde für unsern Landestheil das sichere Resultat der Annahme des §. 84 sein, in so fern wenigstens Herr Dr. Schneider sich nicht getäuscht und mich dadurch in Irrthum geführt hat. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, der Jura sei außerhalb dem Bereiche jedweder Maßregel in Bezug auf das Armenwesen. Diese Erwähnung ist richtig, dann man liest im nämlichen Paragraphen, daß die Veränderungen in der Armenverwaltung einzig den alten Kantonstheil betreffen und den Jura nicht berühren. Allein die Verwaltung und die Auflagen, durch welche die Kosten gedeckt werden sollen, sind zwei ganz verschiedene Sachen. Allerdings mag der Jura außerhalb dem Bereiche der erstern sein, allein da nach dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung die neuen Auflagen auf dem ganzen Kanton lasten werden, denn es ist gesagt: „zu Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten wird eine Reform . . . ausgeführt," so ist es klar, daß der Jura auch gehalten sein wird, zu dieser letztern mitzuwirken. Man hat aus diesem Briefe abgeleitet, ich habe eine systematische Opposition gegen alle Maßregeln gemacht, welche durch die Redaktionskommission und die Vorberathungskommission ergriffen worden seien. M. H., infolge des Auftrages, den ich von Seite meiner Mitbürger erhalten hatte, sah ich es als meine Pflicht an, dieselben von den Gefahren zu benachrichtigen, denen sie aus gesetzt seien. Ich habe dieß gethan und werde es auch ferners thun. Seit Erlassung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1833 haben wir ohne Aufhören eine Menge von Streitigkeiten zwischen den Burger- und den Ein-

wohnergemeinden gehabt. Im Stillschweigen des ersten Verfassungsentwurfes habe ich eine Gefahr erblickt; aber in diesem §. 68 sah ich eine noch größere Gefahr als in dem erwähnten Schweigen; in der Finanzreform habe ich eine verdoppelte, eine beinahe dreifache Grundsteuer gesehen, gegen jene, die wir auf heutigen Tag bezahlen. Wenn ich übel darin gehandelt habe, daß ich meine Mitbürger von Demjenigen benachrichtige, was ich wahrgenommen hatte, so will ich mich der Verurtheilung unterwerfen, aber einer Verurtheilung von Seite der Menschen, denn mein Gewissen wirft mir in dieser Beziehung nichts vor. Ich habe eine Pflicht erfüllt, ich wiederhole es. Man hat das von der Versammlung der Burgergemeindeausgeschossenen niedergesetzte Komité als ein Comité du salut public qualifizirt, und warum? Weil dasselbe den Verfassungsrath zu beaufsichtigen suche. In dieser Beziehung ist in der Versammlung der Burgergemeindeausgeschossenen die Rede davon gewesen, den Verfassungsrath zu überwachen. Allein es wurde ebenfalls gesagt, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Zeugniß des Herrn Präsidenten unserer Versammlung, Herrn Obergerichtspräsidenten Funk, und Herrn Dr. Schneider, Regierungsraths, jünger, daß dieses Komité die Verbindungen, welche es zwischen den verschiedenen Burgergemeinden angebahnt habe, unterhalten solle. Als die Frage zur Abstimmung gebracht wurde, ob ein Komité aufgestellt werden solle, hat man dieselbe, so viel ich mich erinnern kann, in folgenden Ausdrücken gestellt: „Will man ein Komité?" und man hat den Zweck nicht bestimmt, den dieses Komité haben solle. Nur in diesem Sinne bin ich Mitglied des Komité's. Ich habe dem Herrn Präsidenten die gestern beschlossene Vorstellung eingereicht. Dieselbe schweigt in Betreff dieses Komité's, rücksichtlich dessen ich im Protokoll habe nachsehen wollen; dasselbe ist aber nur in Form von Notizen geführt, welche von den Herren Burri und Scholl geschrieben wurden. Nach der Weisung des Herrn Präsidenten habe ich eine Abschrift dieses Protokolls begehrt, welche durch die noch anwesend befindlichen Mitglieder, die Herren Zeerleder, Scholl und Boivin, unterzeichnet werden soll. Sobald ich dieselbe erhalten haben werde, so werde ich selbige vorlegen. Ueberdieß handle ich in dieser Beziehung hier keineswegs für meine eigene Angelegenheit, denn was mich selbst anbetrifft, so bin ich ohne Vorwurf, sondern ich spreche einzig, um hervorzuheben, daß die am gestrigen Tage von der Burgergemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse keineswegs ungesetzlich seien; man kann ganz gewiß nichts sagen, das dieselben vor der öffentlichen Meinung tadelnswerth erscheinen lassen könnte. Herr Stockmar hat mir vorgeworfen, daß ich keine Redaktion in Betreff der von den Burgergemeinden erhobenen Reklamationen abgefaßt habe, um ihm dieselbe vorzulegen. Wir haben in dieser Beziehung mehrere Besprechungen zusammen gehabt, und wir haben uns nicht verständigen können. Ich besitze diese Redaktion dermalen noch. Sobald wir über die Grundlagen nicht einig werden konnten, war es unnütz, ihm diesen Entwurf zu überreichen. Es sind ferner Rechnungen erschienen, welche auf unsere Finanzzustände Bezug haben. Ich habe mich mit dieser Frage beschäftigt, und hier sind die Gründe, warum wir über diesen Punkt Einer mit dem Andern sich nicht einverstehen konnten bis gestern Abend, wo er mir befriedigende Aufschlüsse gegeben hat bis an einen einzigen Punkt, den ich mir zu untersuchen vorbehalte. Unsere Grundsteuer wurde zuerst im Jahre 1816 durch ein Dekret festgesetzt, dessen Wirksamkeit sich nur auf die Dauer eines Jahres erstrecken sollte. Wir bezahlten dieselbe anfangs als Gegenwerth der Zehnten, Bodenzinse und Domanialeinkünfte des alten Kantonstheiles. Später wurden dieser Grundsteuer noch Zusatzcentimes (centimes additionnels) beigefügt, um den Bedürfnissen unserer höhern Lehranstalten und zweier Spitäler zu Hülfe zu kommen. Wir bezahlten also für unsere Unterrichtsanstalten, während es im alten Kantonstheile Lehranstalten gab, die ausschließlich durch den Staat unterhalten werden. Diese Auflage hat bis zum Jahre 1819 fortgedauert, und wurde dann auf 160 000 Franken angesetzt. Wir bezahlten diese Summe bis zu Ende des Monats December des letzten Jahres. Alsdann wurde anerkannt, daß diese Steuer viel zu hoch sei. Zufolge den Angaben, welche ich aus amtlichen Quellen geschöpft habe, mußte ich die Ueberzeugung gewinnen, daß wenn diese Steuer auf 112,000 Franken herabgesetzt würde, dieselbe damit keineswegs im richtigen Verhältnisse zu derjenigen Verminderung herabgesetzt wäre, welche diejenigen Einkünfte erleiden, die aus dem alten Kantonstheile herrühren. Indem ich diese Angelegenheit mit Herrn Stockmar besprach, wollte ich daher, daß man diese Präcedentien in Betracht ziehe, um den richtigen Betrag unserer Grundsteuer zu bestimmen. Ich habe die Interessen meines Landestheiles vertheidigt, ich verlangte keine Rückerstattung für die Vergangenheit, allein ich wollte eine gerechte Grundlage für die Zukunft. — Das, m. H., sind die Erläuterungen, die ich zu geben hatte.

Suri. Ich würde in der vorliegenden Angelegenheit das Wort nicht nehmen, wenn ich nicht persönlich bezogen worden wäre. Herr Großrath Blösch hat sich das Vergnügen gemacht, wenn auch nicht direkt, doch indirekt, darauf hinzudeuten, daß mein Votum in der Vorberathungskommission, allenthalben durch die Tagblätter verbreitet, besonders geeignet gewesen sei, bei den Burgern Besorgnisse für ihre Güter zu erregen. Nun sehen wir denn nach, was ich sagte! Blatt Nr. 26, Folio 17, Zusatz: „Der Ueberschuß wird" — von den unter burgerlicher Verwaltung stehenden Gütern redend — „wie bisher, den Genossen überlassen, und es bleibt den „Burgergemeinen freigestellt, Dasjenige, was nach Ab„findung der Einwohnergemeine für Municipalbedürfnisse „von dem in ihrer Verwaltung liegenden Vermögen „übrig bleibt, unter sich zu vertheilen, so weit eine „Vertheilung möglich ist." Nun frage ich Jeden, liegt denn in diesem Zusatzamendement irgend Etwas, das zu der Besorgniß einer Ausplünderung führen möchte? Gewiß nicht! nur täusche man sich nicht, daß die Besorgnisse nur eingeflößt wurden, um unter der Fahne derselben störende Zwecke zu verfolgen. Findet sich nicht die größte Garantie für ein Gut darin, daß man dem Betreffenden sagt: nimm es hin, nachdem es ausgeschieden worden? Und die Hindeutung auf die Möglichkeit einer Auflösung der Burgerschaften sollte wahrlich Niemand in Bewegung setzen und hat ganz sicher Niemand, außer etwa die Inhaber der lukrativen Verwaltungen, ohne mißleitet zu sein, in Bewegung gebracht, nachdem das Erbe zur Theilung zugesichert worden. Nothwendig dann ist die allmälige Auflösung der Bur-

gerschaften, dieser abgeschlossenen Vereine, in denen jeder Gemeingeist erstorben ist und einem engherzigen, jeden Aufschwung hemmenden, Kastengeiste Platz gemacht hat. In denselben ist auch die Quelle des Pauperismus zu suchen; die Burgergenüsse führen zur Sorglosigkeit, die Sorglosigkeit erzeugt Faulheit, und von der Faulheit ist nur ein Schritt zur Indolenz, in der dann die Generationen sich einherschleppen. Blickt dafür nur auf Bern und andere Städte; ist es nicht ein laut redendes Zeugniß der Verwerflichkeit unserer Burgerrechtsinstitutionen, wie sie eben ausgeartet sind, und eine Schmach der Zeit, daß namentlich in Bern unter den günstigsten Verhältnissen der fünfte bis sechste Kopf unterstützt werden muß oder mindestens unterstützt wird? Und muß der Fortbestand der Burgerschaften mit ihrem Korporationsgeiste neben den öffentlichen Gemeinen nicht die bisherigen, beinahe unvermeidlichen, Reibungen unterhalten? Welchen Nutzen gewähren sie dagegen? Ein Nutzen ist mir unbekannt, und selbst ihr letzter Zweck fällt mit einer Centralisation des Armenwesens dahin. Es liegt auch im Reformationsrechte des Staates, Korporationen, die ihre Sendung durch die Zeit vollendet haben und nur noch als hemmende Körper dastehen, aufzulösen. Herr Blösch sagte freilich im Weitern, es werde Widerstand einer Auflösung der Burgerschaften entgegengestellt werden, und eine solche sei nicht durchzusetzen. Ich möchte dieses aber sehr in Zweifel ziehen, und ich irre mich kaum, wenn ich hinstelle, daß selbst in Burgdorf die Mehrzahl der Bürger eine Auftheilung der reinen Burgergüter entgegennehmen werde. Genug! heilig, wie jedes andere Eigenthum, sei das Gut der Burger; nur sollen sie dasselbe auftheilen, und selbst nicht mehr als besondere Klasse in der Gesellschaft dastehen; — es werde rücksichtlich dieser Güter Dasjenige vorgesehen, was in Ansehung der durchaus analogen Familienkisten unlängst durch ein Gesetz festgesetzt worden ist. Ob ich dem Antrage Herrn Kohlers beistimmen werde oder nicht, das sei vorläufig noch dahingestellt; ich werde aber immerhin zu einer energischen Maßnahme stimmen. Vielleicht dürfte das wirksamste Mittel gegen die reaktionären Umtriebe, die unter der Fahne der Vorsorge für die Burgerschaften auftauchen, das sein, dem aufgestellten Komite ein Volkskomite entgegenzusetzen.

Blösch. Nur eine Berichtigung. Herr Suri hat mich irrig verstanden. Ich habe nicht gesagt, daß er in der Vorberathungskommission von der Aufhebung der Burgerrechte und von der Theilung der Güter gesprochen habe, wohl aber, daß er mir persönlich in einem Privatgespräche seine Ansichten darüber mitgetheilt hat; das, was ich gesagt habe, hat er nicht widersprochen, und dasjenige, was er gesagt hat, hat mich nicht widerlegt.

Migy. In einem Augenblicke, wo der Verfassungsrath sich in seiner Unabhängigkeit durch ein Komite bedroht sieht, durch ein Aufsichts-Komite, durch ein Komite, das beauftragt ist, allen unsern Verhandlungen Schritt für Schritt zu folgen, Protestationen gegen jene einzureichen, die nicht belieben würden, endlich noch weitere Maßregeln je nach den Umständen zu ergreifen, um dieselben wirksam zu machen, — in einem solchen Augenblicke glaube ich ebenfalls das Wort ergreifen zu sollen, um meine Meinung über die von uns einzunehmende Haltung und namentlich über die Aufregung unter den Burgerschaften auszusprechen, welche vom reformirten Jura ausgegangen ist, über deren wahrhaften Zweck und ihre Tendenzen. In Betreff der Aufstellung dieses Aufsichts-Komites kann ich hier dasjenige unterstützen, was Herr Stockmar in seiner Rede über diesen Gegenstand vorgebracht hat, und erkläre, daß ich, so wie er, am gestrigen Tage den Herrn Advokat Marchand öffentlich und vor sämmtlichen Abgeordneten aus dem Jura, die Einsetzung dieses Aufsichts-Komites habe hervorheben hören, so wie ich dasselbe qualifizirt und geschildert habe, und ich kann nicht begreifen, wie er es gewagt hat, eine Thatsache zu verneinen, welche er öffentlich ausgesprochen hat, welche ich eben so wohl gehört habe, wie viele andere Personen, und deren Wahrhaftigkeit ich, ungeachtet seiner Abläugnung, hiemit bezeuge. — Wenn ich auf die wirkliche Tendenz der großen burgerlichen Aufregung eintrete, die vom reformirten Jura und namentlich vom Amtsbezirke Courtelary ausgegangen ist, so zweifle ich auch, wie Herr Stockmar, keinen Augenblick daran, daß diese Tendenz eine reaktionäre Tendenz sei, eine der Entwicklung unserer Institutionen feindselige Tendenz, feindselig auch den Arbeiten, die das Volk dem Verfassungsrathe anvertraut hat, und daß die Urheber, die Häupter dieser Aufregung die Frage der Burgerschaftsinteressen bloß als einen politischen Hebel ergriffen und dieselbe bloß als ein Mittel ausgebeutet haben, um eine gutdenkende Bevölkerung zu beunruhigen und in Irrthum zu führen, um an ihr antiliberales Ziel zu gelangen, das, ich wiederhole es, offenbar reaktionär ist. Um diese geheimen Tendenzen der Urheber der Burgerschaftsaufregung im Jura zu würdigen und an's Licht zu ziehen, genügt es, sich an die Thatsachen zu erinnern, welche derselben vorausgegangen sind und dieselbe vorgerufen und unterhalten haben, — Thatsachen, welche ohne Widerspruch beweisen, daß man kein anderes Ziel hatte, als dasjenige, die Bevölkerung dahin zu bringen, solche Dinge als Garantieen zu verlangen, von denen man zum voraus weiß, daß sie nicht gestattet werden können, um eine solche erwünschte Verweigerung zu benutzen, um eine Reaktion herbeizuführen. In der That, sobald der Entwurf der Redaktionskommission bekannt gemacht wurde, so bestrebte man sich, sogar ohne nur irgend welche Auskunft einzuziehen, auf böswillige Weise im Lande zu verbreiten, daß die Burgerschaften bedroht seien; man wolle diese Korporationen auflösen; sich ihrer Güter bemächtigen; und zu der Theilung, welche über dieselbe herbeigeführt werden solle, wolle man nicht bloß die Burger, sondern auch alle Einwohner der verschiedenen Ortschaften Theil nehmen lassen, woran gar Niemand gedacht hat. Diese Burgergüter, diese Spitalfonds, wollte man verschlingen, man war entschlossen, dieselben sich anzueignen; das war, wie man sagte, ein festbeschlossenes Vorhaben, — und doch war man sich des Gegentheils bewußt. Mit Beihülfe dieser böswilligen Einflüsterungen ist man dazu gelangt, die Bevölkerung, wenigstens jene des reformirten Jura und besonders jene gewisser Gemeinden des Amtsbezirks Courtelary in Aufregung zu versetzen. Auch ich war als Einer jener großen Verschlinger der Burgergüter bezeichnet, und doch bin gerade ich es, der in der großen Verfassungskommission den Antrag gestellt hat, das Vermögen dieser Korporationen auf eine ausdrückliche Weise zu gewährleisten, wie man sich hievon durch die Verhandlungs-

blätter der Verfassungskommission überzeugen kann. Diese böswilligen Ausstreuungen haben mich nicht gewundert, denn die Burgerschaften, die man gar nicht zu bedroben gedachte, waren nur ein Vorwand, und man mußte sich wobl dessen bemächtigen. — Als die Vorberathungskommission auf meinen Antrag die Lücke ausgefüllt hatte, die im ersten Verfassungsentwurf enthalten gewesen ist, und die Garantie des Vermögens der burgerlichen Korporationen förmlich ausgesprochen worden war, — gerade damals haben die Tendenzen, durch welche diese Aufregung erweckt worden waren, sich deutlich kund gegeben, denn um diese Aufregung zu unterhalten, war es nötbig zu behaupten, daß das, was der §. 64 enthält, sich nicht darin befinde, was denn durch die von jeder Art von Begründung entblößte Argumentation, die der Haupturbeber dieser Aufregung vorgetragen hat, sehr klar dargestellt wird. Der §. 68 des Verfassungsentwurfs lautet: „Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet." Nun denn! Ungeachtet der Genauigkeit dieser förmlichen und ausdrücklichen Garantie, behauptet man, daß dieselbe nicht genügend sei, und man will, daß man sich anderer Ausdrücke bediene, oder, um es besser zu sagen, man verlangt eine Abgeschmacktheit. In der That bat Herr Marchand, in Uebereinstimmung mit allen gedruckten Vorstellungen, welche über diesen Gegenstand aus dem französischen Kantonstheil eingelangt sind, und deren Abfassung sein Werk ist, — erklärt, diese Garantie sei ungenügend, weil man unterlassen habe, auszudrücken, daß das Vermögen der Burgergemeinden nicht als Privateigenthum garantirt sei, und auf heutigen Tag hält er ernstlich an dieser Ansicht fest, weil, wie er behauptet, ansonst Zweifel über die Frage herrschen könnte, ob man dieselben als Privateigenthum oder als öffentliches Eigenthum betrachte, welches letztere der Staat vielleicht an sich reissen könnte, — wobei Herr Marchand beifügt, es gebe zweierlei Arten von Eigenthum, Privateigenthum und öffentliches Eigenthum. — Dieses, nach meiner Ansicht, ungereimte Raisonnement beweist das, was ich schon geäußert habe, nämlich daß man, — möchte nun die Redaktion des fraglichen Paragraphen im Verfassungsentwurfe gelautet haben, wie sie wollte, — entschlossen war, eine andere Abfassung zu verlangen, weil ohne dieses sonst der Zweck nicht erreicht worden wäre. — Ich möchte Herrn Marchand sagen, daß es ganz gewiß Privateigenthum und öffentliches Eigenthum gibt, allein daß es noch Eigenthum von einer andern Art gibt, das er mit Stillschweigen übergangen hat, nämlich das Eigenthum der Gemeinden und Korporationen. Schlage er das Civilgesetzbuch auf, und ziehe er die Gesetzgebung aller Länder zu Rathe, so wird er diese Ausscheidung der verschiedenen Arten von Eigenthum finden: Das eine Vermögen ist öffentliches Eigenthum, weil es dem Staate angehört, das andere ist Psivateigenthum, weil es in den Vermögensbesitz von Privatpersonen übergegangen ist, noch anderes endlich Gemeineigenthum, weil es Gemeinden, Korporationen und Burgerschaften angehört. Was ich hier anführe, ist unwiderlegbar. Nun aber möchte ich fragen, wenn man darauf beharren will, daß man in der Verfassung erklären solle: Das Vermögen der Burgerschaften werde als Privateigenthum garantirt, ob dieß nicht heiße, eine unhaltbare und irrthümliche Sache verlangen? Es ist so viel als einen Unsinn verlangen, indem das Vermögen der Burgerschaften nicht Privatvermögen ist, und es falsch ist, dieses behaupten zu wollen, sondern es sind Korporationsgüter, welche nur als Korporationsgut garantirt werden können, indem dieses ihre Natur ist, und wenn man ihnen eine andere Natur beilegen wollte, so wäre dieses eine handgreifliche Unrichtigkeit. Wann könnten die Burgergüter als Privateigenthum angesehen werden? Wenn dieselben nnter die berechtigten Burger vertheilt worden wären, dann würde der Antheil eines Jeden die Eigenschaft als Privateigenthum vom Augenblicke an bekommen, wo er in den Vermögensbesitzstand eines der Theilungsberechtigen übergangen wäre, und warum? Weil es alsdann aufgehört hätte, Gemeingut, Eigenthum einer Korporation, zu sein, sobald die Theilung wirklich vollzogen worden wäre; — allein bis dorthin, ich wiederhole es, ist es falsch, ist es ungereimt, zu sagen, daß man die Korporationsgüter als Privateigenthum ansehen solle. Nach dieser Auseinandersetzung kann man über den Werth jenes erstern Vorwandes zur Aufregung und über die Befürchtungen urtheilen, welche derselbe erweckt hat, so wie auch die geheimen Gedanken derjenigen, welche jenen Vorwand vorgeschoben haben. — Ich gehe nunmehr zu demjenigen Theile des §. 68 über, welcher Bezug auf den Ertrag der Burgergüter hat, und der zu einem so reichlichen Vorwande für böswillige und falsche Auslegungen gedient hat. Ich möchte bemerkbar machen, daß ich in der Vorberathungskommission die Aufnahme dieses Alineas in die Verfassung bestritten habe; nicht daß ich die Bestimmung, welche darin aufgestellt wird, schlecht finde, sondern weil ich im Interesse des Jura jeden Vorwand entfernen wollte, der dem üblen Willen, den geheimen und reaktionären Umtrieben, welche mir nicht ganz unbekannt waren, hätte zu Statten kommen können. Ich wollte es dem Gemeindegesetz vorbehalten, diese Verwendung zu ordnen. Ungeachtet meiner Bemerkungen wurde diese Bestimmung aufgenommen, und sie hat Anlaß zu eben so übel begründeten, als durch versteckte Gedanken und einen geheimen politischen Zweck gebotenen Angriffen gegeben. Nach dem Vorgeben des Urhebers dieser ganzen Aufregung, hätte diese Bestimmung zur Wirkung, es der Einwohnergemeinde möglich zu machen, sich der Einkünfte der Burgergemeinde zu bemächtigen, ohne daß diese sich hievor wahren könnte. Dieses Vorgeben ist in jeder Beziehung falsch. In der That sagt der Paragraph: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung . . . verwendet." Ich will einen Augenblick hiebei verweilen. Ich möchte wenigstens die klarstehenden Fragen: Ist es möglich, ernstlich behaupten zu wollen, daß die Burgergüter bedroht seien, weil, gemäß ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Spitalfonds in Betreff des Ertrags dieser Fonds fortfahren sollen Spitalfonds zu bleiben, weil ein Schulhaus ferner Schulhaus sein soll, ein Spital ferners Spital, jene nach seiner ursprünglichen Bestimmung bleiben soll. Dieses ist doch der einzige Sinn, welchen man diesem Satze beilegen kann. Herr Marchand hat in seiner nichtsnutzenden Argumentation nur erklären können, daß die Erwerbungen, welche gewisse Burgergemeinden mit ihren Geldmitteln gemacht hätten, sich in dem Sinne bedroht finden, daß vielleicht die, von diesen neu erworbenen Gütern herrührenden Einkünfte, für Gegenstände des öffentlichen Nutzens verwendet

werden könnten. Auf dieses möchte ich erwiedern, daß da die ursprüngliche Bestimmung dieser Erwerbungen keinen öffentlichen Zweck zum Gegenstande hat, so sei dieselbe, weit entfernt unter Anwendung dieses Paragraphen zu fallen, vielmehr ausdrücklich vorbehalten, indem es sich in dieser Bestimmung um nichts anderes handelt, als die ursprüngliche und anfängliche Bestimmung dieser Güter, in Betreff ihrer Verwendung, zu bestätigen, zum Beispiel, ein Schulhaus nicht in ein Wirthshaus zu verwandeln, ohne vorher ein neues zu erbauen. Dieses erstere Argument ist demnach in allen Beziehungen unhaltbar und unterlegt sogar dem fraglichen Paragraphen einen Sinn, der in direktem Widerspruch zu demjenigen stebt, den er wirklich hat. Ich fahre fort: Der Paragraph verordnet ferner in Betreff der Einkünfte, daß dieselben „nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung" verwendet werden sollen. In seinem Vortrage hat Herr Advokat Marchand die französische Uebersetzung abgelesen, ohne den Anschein zu haben, als ob er zweifle, daß diese Uebersetzung richtig oder fehlerhaft sei. Da dieser Fehler in der Uebersetzung ihm Stoff zu einer Argumentation gab, die einzige, die er vorgebracht hat, so stellte er sich, als ob er die deutsche Sprache nicht kenne und das deutsche Original ebenfalls nicht kenne, ein Umstand, der in vollkommenem Einklang mit dem Systeme stebt, das er in der Angelegenheit der Burgergemeinden befolgt hat. (Der Redner verliest den deutschen Text.) In der That lautet die französische Uebersetzung statt dessen, was ich als Schluß des Paragraphen abgelesen habe, wie folgt: „d'après l'usage consacré par les lois," während der deutsche Text, der die Richtschnur bildet, sich darauf beschränkt, die bestebende, gesetzlich anerkannte Uebung zu bestätigen, was einen großen Unterschied ausmacht. — Herr Marchand bemächtigt sich dieses Fehlers in der Uebersetzung, die er nicht zu kennen sich stellte, und rief aus: Durch diese Bestimmung überlassen Sie rücksichtlich der Verwendung des Ertrags Alles dem Gesetze; Sie geben demnach weiter als das Gemeindegesetz von 1833. Da dieses ganze Raisonnement auf einem Uebersetzungsfehler beruht, welcher dem Herrn Marchand wahrscheinlich nicht entgangen war, und da der Wortlaut die „bestehende" gesetzlich anerkannte Uebung als Richtschnur aufrecht hält, — eine Uebung, welche durch die bestehende Gesetze und namentlich durch das bis auf heutigen Tag in Kraft bestehende Gemeindegesetz vom Jahr 1833, dessen Wirkung noch fortdauert, festgestellt worden ist — so kann man sich überzeugen, daß dieses gesammte Raisonnement von Irrthümern durchwoben ist, und ebenso in sich selbst zusammen fällt, wie die grundlose Voraussetzung, auf welche es künstlich gebaut war, indem die „bestehende und gesetzliche" Verwendung oder Uebung aufrecht erhalten wird, was den Mißbräuchen vorbeugen wird, ohne doch die Revision des Gemeindegesetzes zu verhindern, welches letztere allgemein als schlecht und mangelhaft anerkannt wird. — Ich komme endlich auf die Frage wegen des Aufsichts Komites, das man gestern eingesetzt hat, um unsere Berathnngen zu überwachen und uns mit weitern Maßregeln zu bedroben. Ich glaube ebenfalls daß dieses Komite aufgelöst werden müsse; daß der Verfassungsrath seiner Würde und dem Volke, das ihm diese Aufgabe übertragen hat, es schuldig sei, vor einer derartigen Einschüchterung, vor solchen offenbaren Redaktionstendenzen nicht zu weichen, und unverzüglich die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um seiner Unabhängigkeit Achtung zu verschaffen, um frei zu sein und als frei zu erscheinen, und eine angemaßte Aufsicht verschwinden zu machen, — er, der unter keiner andern Aufsicht steben soll als unter dem Volke, das ihn gewählt hat. Daher werde ich auch zu der Meinung stimmen, welche unverzüglich die geeigneten Maßregeln ergreifen will, um dieses Ziel zu erreichen.

Herr Vizepräsident Regierungsrath Schneider, älter, besteigt den Präsidentenstuhl.

Funk, Präsident. Bis dahin hab' ich mich enthalten, meine persönlichen Ansichten mitzutheilen, indem ich dafür halte, daß das Präsidium stets eine rubige und unparteiische Haltung einnehmen solle, welches weniger der Fall sein möchte, wenn er an den oft lebbaften Verhandlungen als Mitglied Theil nähme. Ein fernerer Grund, warum ich bisher das Wort nicht ergriffen, ist der, weil ich mich bereits in der 27ger Kommission über verschiedene Fragen ausgesprochen habe. Nun ein paar Worte über den vorliegenden Gegenstand. Ich erkläre mich zum Voraus und aus voller Ueberzeugung für den Antrag des Herrn Kohler. Es sei mir erlaubt, etwas näher in den Gang der Verhandlungen und Berathung von gestern einzutreten. Wenn Sie, wie ich es getban habe, von Anfang bis zu Ende unausgesetzt den Verhandlungen beigewohnt hätten, so würden Sie nicht mehr im Zweifel sein über den Charakter des Komites. Die gestrige Versammlung hat nicht stattgefunden, wie die übrigen derartigen Versammlungen stattfinden, im Angesicht des Publikums. Ich wollte gerne, es wäre ein Publikum anwesend gewesen, und ich würde es dann darauf ankommen lassen, ob nicht der Eindruck der Verhandlungen auf dasselbe nicht der gleiche oder ein anderer gewesen wäre, als bei mir. Ich habe gestern in der Versammlung zweimal das Wort ergriffen, ich habe das erstemal geglaubt es thun zu sollen, als Vertreter meiner Burgerschaft, und weil ich in der 27ger Kommission an der Berathung desjenigen Stoffes Antheil nahm, welches zu der Verhandlung Anlaß gab. Unmittelbar nachher, nachdem ich mich ausgesprochen hatte, haben mehrere Redner erklärt, meine Mittheilung könne sie in Beziehung auf diesen Punkt beruhigen. Von dem Augenblicke an, wo man geglaubt hat, daß sich die Gemüther der Anwesenden infolge meiner Mittheilung beruhigen würden, hat man plötzlich der Sache eine andere Wendung gegeben, man hat gesagt, der Verfassungsrath führe eine Zensurlosigkeit und das Alter von 20 Jahren für die Stimmfähigkeit ein, und es werde in kurzer Zeit dazu kommen, daß die Knechte den Meistern befehlen, was er thun solle. Ein anderes Mitglied hat gesagt, es komme nicht darauf an, was im Projekte steht, man müsse sehen, was dessen allgemeine Tendenz sei, und von was für Leuten er herrühre, und was für Theorien in ihm niedergelegt seien, man sehe, daß die Männer ohne Erfahrung und ohne Interesse für das allgemeine Wohl seien; man hat davon gesprochen, mit Leib und Leben Rechte zu vertheidigen, und dazu alle möglichen Mittel zu gebrauchen. Ein anderes Mitglied hat ganz gleich gesprochen. Noch ein Umstand, ich habe ihn berührt in der Berichterstattung, und jetzt will ich etwas näher in denselben eintreten. Der Zweck

des Antragstellers, ein permanentes Komite niederzusetzen, geht daraus hervor, daß er sagte, es soll dazu dienen, um den Gang der Berathung zu beaufsichtigen und zu überwachen, damit je nach Umständen die geeigneten Mittel können ergriffen werden, um den gefaßten Beschlüssen nöthigenfalls Nachdruck zu verschaffen. Wenn Sie, m Hrn., diesen Antrag in Verbindung setzen mit den Mitteln, welche von andern Rednern geäußert worden sind, und welche ich so eben angeführt habe, so glaube ich, man könne den feindseligen Charakter nicht mehr in Zweifel ziehen. Noch ein Beweis, daß ich mich nicht irre, liegt darin, daß, als es zur Abstimmung kam, viele Mitglieder aufstunden und den Saal verließen, namentlich hat Herr Hans Schnell keinen Antheil an der Abstimmung genommen, sondern war einer der Ersten, welcher sich fortbegab, und der Saal hat sich nach und nach bis auf einen Drittheil der früher Anwesenden geleert. Warum? wenn die Mitglieder darin nur etwas Unschuldiges erblickt hätten, sie würden sich der Abstimmung sicher nicht entzogen haben. Dieß habe ich Ihnen, m. Hrn., mittheilen wollen, um den Charakter der Versammlung und die Tendenz des gefaßten Beschlusses in das rechte Licht und außer allen Zweifel zu setzen. Ich für mich habe die Ueberzeugung, daß das Komite deshalb niedergesetzt wurde, um den Verfassungsrath einzuschüchtern und ihm gegenüber eine feindselige Stellung einzunehmen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Kohler.

Das Präsidium wird wieder von Herrn Funk übernommen.

Schläppi. Ich hatte mir vorgenommen, zu der Diskussion nichts zu sagen; allein die Rechtfertigung der Kasinoversammlung Seitens einer gewissen Partei veranlassen mich hiezu. Ich war Sonntags im Oberlande. Man hörte damals noch nicht viel in den Gemeinden, als es werde im Laufe der Woche eine Versammlung von verschiedenen Gemeindeabgeordneten in Bern stattfinden. Alsbald aber hielten die Schwarzen zu Interlaken und anderswo Zusammenkünfte. Als ich nachmals nach Thun kam, wimmelte es von Ausgeschossenen nach Bern, wovon ich Einen kannte, der zwar kein Aristokrat ist, aber die übrigen waren alle ganz Schwarze. Man muß mich als Verfassungsrath gekannt haben; es fielen Drohungen, wenn der Verfassungsrath nicht Das und Jenes mache; das hieße das Volk auf den Weg des Verderbens führen und noch andere dergleichen Ausfälle. Was nun gestern hier verhandelt wurde, weiß man. Wenn das nicht revolutionäre Tendenzen sind, so gibt es keine mehr. Mit voller Ueberzeugung stimme ich zum Antrage des Herrn Regierungsstatthalters Kohler und wünsche, es möge sich die wahre Kraft der Volksgewalt rechtfertigen und die Rechte des Volkes gewahrt werden.

Gygax. Es sind 24 bis 25 Stunden verflossen, seit ich hier an diesem Platze die Behörde auf die Versammlung im Kasino aufmerksam machte. Ich hatte die richtige Ahnung dessen, was nun eingetroffen und erfolgt ist. Wenn nicht böse Tendenzen vorwalteten, warum hielt man die Versammlung gerade in dem berüchtigten Kasino, warum nicht etwa auf der Papiermühle, die doch eher im Mittelpunkte des Kantons gelegen ist? Das wäre doch eine öffentliche Volksversammlung gewesen, und bei diesem schönen Wetter hätte sich viel Volk daselbst eingefunden. Indessen kenne ich mehrere Personen, die bei der gestrigen Zusammenkunft sich befanden, die nicht dieselben böswilligen Absichten gegen den Verfassungsrath hegen. So war aus dem Oberaargau unter Andern auch der Mezger, Hr. Geiser, von Langenthal, dabei, der ein freisinniger Mann ist. Er mag von Andern instruirt worden sein. Man war gestern nicht sehr behutsam, es steht in Aussicht, daß die Burgergutsfrage als gordischer Knoten mit dem Schwerte zerhauen werden möchte. Die Bemerkungen des Herrn Fürsprechers Sury in der Kommission der Siebenundzwanzig über die Burgergüter gaben den Anlaß des Mißtrauens Seitens des Volkes, welches dann gehörig von gewisser Seite ausgebeutet wurde. Die Bedenken vermehrten sich. Der Verfassungsrath kann sich auf dem Felde der Burgergüter nicht beliebig herumtummeln, und würde er sie auflösen, was indeß gar nicht zu besorgen ist, so dürfte er sich daran die Zähne ausbeißen. Die Verwerfung der Verfassung wird von der Entscheidung der materiellen Fragen und derjenigen über die Burgergüter abhangen. Wenn die gestrige Versammlung reaktionäre Tendenzen verfolgte, so waren doch mehrere Mitglieder davon unschuldig und hatten bei weitem nicht dieselbe Ueberzeugung über Mittel und Zweck. So befürchtete Hr. Mezger Geiser die Einführung einer Vermögenssteuer. Die Stadt Bern benutzt diesen Hebel zur Rettung ihrer Hunderttausende und Millionen, um nichts an die Staatslasten beizutragen. Die Burgergutsgefahr hat mit der in andern Kantonen verbreiteten Religionsgefahr die gleiche Absicht und Tendenz. Diese lagen schon längst offen vor. Wenn Herr Mezger Geiser und Andere jetzt erfahren, wie es gemeint ist, so bin ich ganz überzeugt, daß sie in Ansehung der Absichten der Stadt Bern mit ihr nicht harmonirten und bei weitem nicht an die Einleitung einer Reaktion dachten; der Anklang, welcher der gestrige Antrag fand, rührt von der zu wenigen Einsicht mehrerer Theilnehmer an der Versammlung her. Viele der damit Zufriedengestellten sind jetzt nach geöffneten Augen darüber sehr ungehalten. Ich rathe davon ab, den §. 68 in Behandlung zu nehmen und stimme zur Untersuchung darüber, was man mit diesem Komite beabsichtigt habe. Underdessen würde ich zur Tagesordnung schreiten und in den Verhandlungen fortfahren.

Schneider, Regierungsrath, älter. Es gibt Augenblicke, wo man sich verpflichtet fühlt, sich auszusprechen, und dieses Mal möchte ich es auch thun, damit wenigstens meine Kommittenten wissen, wie ich in der Sache gestimmt habe. Hr. Pr., m. Hrn. Ich will als Mitglied des Verfassungsrathes alles Dasjenige in die Verfassung aufnehmen helfen, was zum Wohle der Gemeinden und meiner Mitbürger dient, und was mit meiner Ueberzeugung übereinstimmt. Mit dieser Ansicht bin ich in den Verfassungsrath gekommen, und hoffentlich kann ich dieser Ueberzeugung hier Lauf lassen. So lange aber ein Komite besteht, das uns überwachen soll, kann ich die betreffenden Artikel, um welche es sich eigentlich handelt, nicht berathen helfen. Ich erkenne im Verfassungsrathe Niemanden über mir, als das ganze bernische Volk und Gott, aber kein solches Komite. So lange ein Komite über uns steht, welches uns beobachtet, welches aus Allem, was wir hier reden und

thun, wahrscheinlich nur Gift und Galle zieht, habe ich keinen Muth und keine Lust, hier ferner fortzuberathen, wenigstens nicht die in Frage liegenden Paragraphen, und ich kann vielleicht nicht so günstig für die Burgergemeinden stimmen helfen, so lange dieses Komite da ist, und der Präsident desselben vermuthlich in unserer Mitte sitzt. Herr Fürsprecher Marchand ist nämlich gestern im Kasino als erstes Mitglied des Komite gewählt worden, also wird er wohl auch Präsident desselben sein, und ich lasse mich hier von Niemandem überwachen, der nicht mein Kollege ist als Kollege, denn er soll in keiner andern Eigenschaft in diese Versammlung treten. Es haben der gestrigen Versammlung im Kasino gewiß Viele beigewohnt, die es nicht böse meinten, und die wahrscheinlich bloß die heutigen Verhandlungen zu lesen brauchen, um es zu bereuen, daß sie gestern an dem Beschlusse Theil genommen haben. Namentlich bin ich fest überzeugt, daß wenigstens die Landgemeinden ihre Deputirten nicht auf Niedersetzung eines Komite's instruirt haben; ich weiß es wenigstens von einem Deputirten einer emmenthalischen Gemeinde, daß er keinen solchen Auftrag erhalten hat. Wenn nun dennoch ohne Instruktion ein solches Komite ernannt wurde, so muß man nicht die Gemeinden Schuld geben, sondern Diejenigen, welche dasselbe erwählt haben. Vier Mitglieder des Verfassungsrathes haben hier einstimmig erklärt, was gestern gegangen ist; ich glaube denselben, und ich habe noch von drei andern Männern, welche der gestrigen Versammlung ebenfalls beiwohnten, präcis das Gleiche gehört. Soll ich also diesen sieben Männern nicht unbedingt Glauben schenken? Doch, ich thue es. Daher brauche ich keine weitere Nachsuchung, was ich sonst immer verlange. Hätte ich nicht die feste Ueberzeugung, es sei gestern wirklich Alles so geschehen, wie es heute hier erklärt wurde, so würde auch ich zu einer genauern Untersuchung stimmen; da sich aber die Sache gewiß so verhält, wie hier erklärt wurde, so ist eine solche Untersuchung überflüssig. Ich mache noch auf Etwas aufmerksam, was die gestrige Versammlung gewiß übel zeichnet. Ich weiß aus dem Munde eines Mannes, welcher ebenfalls beiwohnte, wie sehr man da spottete, namentlich über Mitglieder des Verfassungsrathes, über Männer, welche solchen Spott und Hohn nicht verdient haben. Wenigstens genießen dieselben unser Aller Hochachtung. Wenn das Komite des Volksvereines, — ich gehöre nicht zum Volksvereine und überhaupt zu keinem politischen Vereine, — aber wenn das Komite des Volksvereins eine solche Aufgabe hätte, wie jenes andre gestern erhielt, so würde ich präcis gleich dagegen verfahren, und ich halte dafür, der Verfassungsrath solle keine Aufsichtsbehörde über sich dulden, das Volk einzig ist dazu befugt, und es wird dereinst über uns richten. Ich stimme mit innigster Ueberzeugung zum Antrage des Herrn Kohler.

Stockmar. Nach den Erklärungen und Geständnissen, die wir gehört haben, finde ich, daß jede Untersuchung unnöthig sei, und stimme nunmehr zum Antrage des Herrn Altregierungsstatthalter Kohler.

Steiner zu Kirchberg. Ich bin recht froh, daß Herr Stockmar so eben seinen frühern Anschluß an die Meinung des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider zurückgezogen hat, denn ich finde auch, daß, nachdem wir hier drei lebendige Protokolle über die gestrige Versammlung angehört haben, keine weitere Untersuchung nöthig ist. Deßhalb unterstütze ich den Antrag des Herrn Kohler. Ich werde mich nicht des Langen und Breiten aussprechen über das Armenwesen, das Finanzwesen u. s. w., was heute der hauptsächlichste Gegenstand der Berathung zu sein schien, ungeachtet es nicht zu der Frage gehört, welche jetzt vorliegt. Allein ich kann mich nicht enthalten, über Letztere etwas zu bemerken. Man sagt, 151 Burgergemeinden seien gestern durch Deputirte vertreten gewesen. Nun besinne ich mich aber nicht, daß nur eine dieser Gemeinden den Gegenstand im Amtsblatte auf die Traktanden gesetzt hätte. Wenn Gemeinden wichtige Gegenstände behandeln wollen, so sollen sie laut Gesetz dieselben im Amtsblatte anzeigen, und es liegt in den Pflichten des Departements des Innern, Beschlüsse über wichtige Gegenstände, die nicht auf den Traktanden angezeigt waren, zu kassiren. Wenigstens uns hat man es früher so gemacht. Ich glaube somit, es liege schon wegen dieses Formfehlers gleichsam in den Pflichten des Regierungsrathes, zu untersuchen, ob das Ueberwachungskomite nicht aufzuheben sei, auch wenn kein solches Begehren des Verfassungsrathes an ihn gestellt wird. Ob nun der Gedanke zu einem solchen Ueberwachungskomite von Langenthal, oder von Bern, oder vom Jura ausgegangen sei, ist gleichgültig, einmal ist der Beschluß jetzt da. Ein Komite aufzustellen, welches den Verfassungsrath überwachen soll, ist weiß Gott unter aller Würde. Wenn der Große Rath selbst erkennen würde, er wolle den Verfassungsrath surveilliren, — würde der Verfassungsrath das so hinnehmen? Ich denke, er würde an das Volk appelliren, und das Volk würde gegen den Großen Rath den Paragraphen von der Abberufung anwenden, bevor nur die Verfassung selbst angenommen wäre. Eine solche Ueberwachung ist immer unangenehm. Auf einer Reise von einigen hundert Stunden fühlte ich mich auch während längerer Zeit von irgend einer Seite her überwacht, es war mir immer ein höchst unangenehmes Gefühl, und ich wußte nie, woran ich war, bis ich dann zu Berlin sah, daß man mir die Briefe öffnete. Da wußte ich nun, daß ich überwacht war. Ich stimme zum Antrage des Herrn Kohler; wenn man an einem Orte Feuer wittert, so muß man den Brand zur Zeit löschen, ehe er recht ausbricht.

Kistler. Ich hatte nicht im Sinne, das Wort in dieser Sache zu ergreifen, und wirklich habe ich im Anfange der Sitzung den Fall nicht für gravirend angesehen, wie ich es jetzt glauben muß. Daß da etwas gespielt werden soll, dessen bin ich nun gewiß, mehrere von den verehrten Herren haben der gestrigen Versammlung im Kasino beigewohnt, sie haben uns heute über den Gang derselben relatirt; ein anderes Mitglied, das in's Komite gewählt wurde, hat diese Relation nicht widerlegt, sondern bloß jede verdächtigende Absicht, jede ungesetzliche Tendenz von sich gewiesen und gesagt, er habe nicht gehört, daß man das Komite mit diesen oder jenen Aufträgen aufgestellt habe. Ich kann es mir wahrlich nicht erklären, daß ein Verfassungsrath sich in ein Komite wählen läßt, welches den Verfassungsrath überwachen soll. Will es sich also selbst überwachen? Als Verfassungsrath anerkenne ich keine Behörde im ganzen Kantone über mir, nur Eines ist über dem

Verfassungsrath, das Volk. Warum jetzt mit dieser Trompete blasen? Handelt es sich etwa bereits um die Annahme des Gesetzes? Nein, der Verfassungsentwurf unterliegt noch jetzt der Berathung. Man kann also nicht wissen, wie es zuletzt ausfällt, — und jetzt arbeitet man bereits dagegen, ungeachtet man noch nicht weiß, wie es kommen wird. Ich will annehmen, die Verfassung, welche wir dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegen, sei schlecht. Das Volk wird also sagen: Das nehmen wir nicht an. Hat dann der Verfassungsrath das Zutrauen des Volkes verloren, so wird dieses ihn abberufen und andere Aufträge geben. Aber Gefahr für das Volk sehe ich im Verfassungsrath keine, binden kann man doch das Volk nicht, einen Entwurf anzunehmen, der ihm in seiner Mehrheit nicht gefällt. Warum denn dieses Komite? Was soll es überwachen, was untersuchen? Stenographen sind da auf der einen Seite, das Publikum ist da auf der andern Seite, kaum haben die Verfassungsräthe den Saal verlassen, so weiß das ganze Land, was geschehen ist. Unter dem Hütchen spielen, will also der Verfassungsrath nicht und thut es auch jetzt nicht, warum denn ein Komite zum Ueberwachen? Warum aber ein Verfassungsrath als dessen Präsident? Ich darf wohl behaupten, die Ansicht der Mehrheit des Bernervolks auszusprechen, wenn ich sage, daß ein Verfassungsrath nicht würdig ist, Stellvertreter des Volkes hier zu sein, der sich das erlaubt. Die heutige Diskussion hat in mir die Ueberzeugung geweckt, daß man etwas Gefährdendes beabsichtigt, etwas, dem man den Namen öffentlich nicht geben darf. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrag des Herrn Kohler.

Vogel. Es scheint mir, es sei mein Antrag mißverstanden worden, als die Frucht einer Furcht vor den Burgergemeinden oder ihren Ausgeschossenen. Das ist keineswegs der Fall, aber noch weniger will ich mit denselben liebäugeln, ich wüßte nicht — warum. Mein Antrag geht durchaus nicht gegen denjenigen des Herrn Kohler, und ich werde dazu stimmen. Hingegen betrachte ich die Burger in den Burgergemeinden als eigentliche Verführte, die ich beruhigen möchte, und daher trug ich darauf an, man möchte dann nachher sogleich zur fernern Behandlung des Titels über die Gemeinden schreiten. Ich hänge aber nicht daran. Dieß nur als Berichtigung.

Imobersteg. Ungeachtet dieser Gegenstand bereits fast den ganzen Tag in Anspruch genommen hat, so erlaube ich mir doch auch ein paar kurze Worte darüber. Anfangs glaubte ich, die darauf verwendete Zeit sei verlorne Zeit, jetzt hingegen glaube ich, sie sei gewonnene Zeit. Es ist einmal zu Tage gekommen, was im ganzen Lande seit langer Zeit geht. Ich bin aus einer Gegend, von wo keine Ausgeschossenen anwesend waren; wenigstens ich habe keine derselben auf der heute eingereichten Vorstellung bemerkt. Ich kenne aber Ausgeschossene, die bei der ganzen Sache gewiß nichts Verdächtiges wollten und nur mißleitet wurden, aber ich kenne auch Andere, welche der Versammlung beiwohnten, und das sind die eigentlichen Reaktionärs von 1832; das sind Diejenigen, welche gestern hinter Schloß und Riegel verhandelten, nicht etwa öffentlich, wie der Volksverein thut, sondern eingeschlossen. Der Volksverein hat von jeher öffentlich verhandelt, unter der Aufsicht sogar der Polizei; Herr Regierungsstatthalter Stybold wurde immer dazu eingeladen, und Alles wurde öffentlich bekannt gemacht. Hier hingegen sollte es nicht so gehen; wer hier nicht eine Procur hatte, sollte nicht anwesend sein dürfen; auch der Herr Regierungsstatthalter hatte keine gesetzliche Kenntniß davon, und also war die Versammlung offenbar ungesetzlich. Hätten wir letztes Jahr eine solche Versammlung gehabt, man würde sogleich gesagt haben, der Volksverein müsse aufgelöst werden. Daher luden wir immer die Polizei dazu ein, damit sie sehe, was geht. Das ist also da keine Vergleichung zwischen Beiden, eine solche kann man nur machen, wenn man überhaupt dem Prinzipe nicht hold ist, und ich verwundere mich nicht darüber, daß man von gewisser Seite her die Sache als so ungefährlich ansieht. Es ist Ihnen Allen bekannt, wie namentlich im Jura seit längerer Zeit dieser Umstand benutzt wird, um zu reaktioniren; ich habe Briefe von dorther gelesen, welche es schwarz auf weiß bezeugen. Der Regierungsrath hat auf Antrag des Großen Rathes dem Verfassungsrathe die Zusicherung gegeben, uns in jeder Beziehung zu unterstützen, uns diejenigen Garantien zukommen zu lassen, die wir nöthig haben. Jetzt will ich sehen, ob der Regierungsrath, was ich erwarten soll, das thun wird, nachdem er einsehen muß, daß das gestern Geschehene ein ungesetzlicher Schritt ist und daß wir nicht unter diesem Damoklesschwerdt können sein wollen. Wir haben die Thatsachen auf der Hand, die nicht geläugnet werden können; der Regierungsrath soll daher die Untersuchung schnell machen. Daher stimme ich jetzt zum Antrage der Herrn Kohler. Wenn dann dieß nicht genügt und wir uns am Ende selbst überlassen bleiben, so will ich dann zurückgehen zu unserm Mandanten, der uns gewählt hat, und dann wollen wir sehen, was dieser dazu sagt, und ob wirklich alle Diejenigen, welche gestern dabei waren, mit den Aristokraten und Reaktionärs gemeine Sache machen wollen.

Neuhaus. Unvermeidliche Geschäfte haben mich gezwungen, mich einige Tage in Biel aufzuhalten, und daher konnte ich dem Anfange der heutigen Sitzung nicht beiwohnen. Wie ich indessen höre, soll gestern ein Aufsichtskomite aufgestellt worden sein, um den Verfassungsrath zu überwachen, und zwar von wem? Von Ausgeschossenen von 151 Gemeinden. Ich frage mich nun zuerst: Haben in diesen Gemeinden förmliche Gemeindsversammlungen stattgefunden oder nicht, um zu berathen, ob man etwas gegen den Verfassungsrath thun solle? denn eine Ueberwachung ist schon an und für sich eine feindselige Handlung gegen den Verfassungsrath. Ich glaube nun, daß keine solchen Gemeindsversammlungen gesetzlich stattgefunden haben, und also sind diese Ausgeschossenen nicht wahre Ausgeschossene der Gemeinden. Aber wenn es auch wahre Ausgeschossene wären, und unglücklicherweise 151 Gemeinden nach stattgehabter Berathung in gesetzlicher Versammlung so unklug sein könnten, etwas anfangen zu wollen gegen den Verfassungsrath, wohin würde das führen? Wenn über einen gewissen Punkt, wie also die Finanzfrage oder die Armenfrage, 151 Gemeinden mit der Tendenz des Verfassungsrathes unzufrieden sein und feindselig gegen denselben auftreten wollen, und dann der Verfassungsrath nachgibt und sich influenziren läßt durch diese Mani-

festationen, und den Paragraphen in diesem Sinne abändert, — können nicht auf der Stelle 151 oder noch mehr andere Gemeinden sich versammeln, weil sie unzufrieden sind mit der gemachten Abänderung, und dann auch ein solches Komite aufstellen? Und ist das nicht die wahre Anarchie? Wenn das bernische Volk verständig ist, so soll es ruhig abwarten, bis die Verfassung fertig ist; wenn sie fertig ist und nicht gefällt, dann kann das Volk sie verwerfen; aber während des Laufes der Berathung immerfort Bewegungen zu verursachen und zu dulden, das führt zur Anarchie. Ich habe nicht für die Aufstellung des Verfassungsrathes mitwirken können, und ich habe es öffentlich erklärt, weil ich die Verfassung so verstand, daß ich hiezu meine Stimme nicht geben konnte. Aber der Verfassungsrath ist aufgestellt worden ohne meine Mitwirkung, und ich sitze ebenfalls darin, weil ich es für Pflicht hielt, die Wahl anzunehmen, und weil ich immer von dem republikanischen Grundsatze ausgehe, daß die Minderheit sich der Mehrheit unterziehen solle; und es scheint mir, in letzten Zeiten habe die Minderheit nicht immer diesen heiligen Grundsatz in einer Republik geachtet. Ich wünsche also, daß der Verfassungsrath ungestört seine Verhandlungen beendigen könne, und ich wünsche nach meinen schwachen Kräften zu helfen, das Werk so wenig unvollkommen als möglich zu machen; aber ich wünsche auch, daß der Verfassungsrath würdig berathen könne, und so lange dieses Komite da steht, kann ich keinen Paragraphen des Entwurfes, welcher es sei, berathen helfen, weil unsere Würde uns benommen worden ist durch ein Komite, das kein gesetzliches Mandat hat. Das sind anmaßende Usurpationen, die wir von der Hand weisen sollen. Man hat hier in Zweifel setzen wollen, was der Regierungsrath nunmehr thun werde, ob er guten Willen und die nöthige Kraft haben werde. Was den guten Willen betrifft, so ist jeder Zweifel darüber unstatthaft und beleidigend; der Präsident des Regierungsrathes hat hier feierlich erklärt, der Regierungsrath werde den Verfassungsrath nach besten Kräften jederzeit unterstützen, und es ist Niemand hier berechtigt, diese Aeußerung in Zweifel zu ziehen. Uebrigens ist es eine gesetzliche Pflicht des Regierungsrathes, dieses zu thun. Was sodann die Kraft betrifft, — wenn der Regierungsrath sich selbst zu schützen hätte, so würde er wahrscheinlich nicht Kraft haben, und ich bedaure das; aber wenn er die Vertreter des Volkes schützen will, so wird er im Volke die Kraft finden. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Kohler, ich wünsche aber, daß der Verfassungsrath eine Abordnung an den Schultheißen schicke, um ihm zu sagen, daß der Verfassungsrath unter dieser Drohung nicht bleiben wolle, daß seine Berathungen dadurch unmöglich geworden sind, daß also die Aufhebung jenes Komite nöthig sei im Interesse des ganzen Landes, und daß der Regierungsrath diese Aufhebung bald aussprechen möge, demselben im Weitern überlassend, ob er eine Untersuchung nöthig finde oder nicht. Mir scheint die Untersuchung der Sache nicht mehr nöthig; ist aber eine solche nöthig, damit das Komite nicht sagen könne, es sei nicht angehört worden, so soll dann der Regierungsrath schnell machen, damit wir morgen oder spätestens übermorgen unsere Berathungen wiederum fortsetzen können. Ich werde zu keiner Berathung irgend eines Artikels des Entwurfes stimmen, bis dieses Komite fort ist! (Laute und vielfache Beifallsbezeugungen.)

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich hatte den Antrag gestellt, dem Regierungsrath lediglich eine Anzeige des Geschehenen zu machen und von ihm eine Untersuchung ꝛc. zu verlangen. Diesen Antrag stellte ich deßwegen, weil ich der Ansicht bin, wir seien hier nicht Untersuchungsbehörde, sondern Verfassungsrath. Wenn ich also schon gestern mit eigenen Augen und Ohren mit angesehen und mit angehört habe, so wollte ich doch dem Verfassungsrathe nicht zumuthen, auf meine Wahrnehmungen gestützt einen weitern Schritt zu thun, ungeachtet ich zu demjenigen, was ich hier erklärt habe, nöthigenfalls vor dem Richter mit einem Eide stehen werde. Sobald man aber die Ansicht hat, man könne, was hier von Mitgliedern des Verfassungsrathes als Augen- und Ohrenzeugen erklärt wurde, als vollgültigen Beweis annehmen, zumal Herr Marchand selbst eingestanden hat, daß er den Auftrag bekam, den Verfassungsrath überwachen zu helfen, so kann auch ich zum Antrage des Herrn Kohler stimmen; ich hörte ihn übrigens nicht selbst reden und glaubte daher, er wolle hier einen eigentlichen Beschluß fassen und dann dem Regierungsrath lediglich sagen, er müsse denselben vollziehen. Nun aber möchte ich hier nicht regieren. Hingegen geht sein Antrag also dahin, vom Regierungsrathe zu verlangen, daß das Komite abberufen werde. In diesem Sinne stimme ich zum Antrage des Herrn Kohler.

Michel. Ich muß zur Satisfaktion der oberländischen Gemeinden und eines Theils ihrer Ausgeschossenen mir eine kleine Berichtigung erlauben. Man sollte nämlich glauben, auch unsere Gemeinden seien mit der Aufstellung des in Frage stehenden Komites und den herrschenden Tendenzen einverstanden und es hätten die Ausgeschossenen dazu mitgewirkt; dieses ist aber durchaus nicht der Fall, sämmtliche oberländischen Gemeinden haben in gutem Glauben, daß es sich nur um die Wahrung der Burgerrechte und Burgergüter handle, Ausgeschossene nach Bern geschickt; der größte Theil dieser Ausgeschossenen, welche nichts weniger als Aristokraten sind, haben mir erklärt, daß ihr Auftrag keineswegs so weit gehe und nahmen weder an dem Beschlusse zu Aufstellung eines Komites, noch an dessen Wahl irgend einen Antheil, sondern verließen mit mir den Saal. Allfällig die Abgeordneten der Gemeinde Ringgenberg oder wenigstens der in das Komite gewählte Herr Unterstatthalter Eggler mögen mit der Sache näher vertraut gewesen sein.

Mit großer Mehrheit wird nunmehr der Schluß der Umfrage beschlossen.

Abstimmung.

1)	Nach Antrag des Herrn Blösch für jetzt nichts zu beschließen . .	1 Stimme.
2)	Nach Antrag des Herrn Fischer eine Kommission niederzusetzen . .	4 Stimmen.
3)	Nach Antrag des Herrn Pfarrers Bandelier, den Antrag des Herrn Kohler auch auf das Centralkomité des bernischen Volksvereins auszudehnen	1 Stimme.

4) Nach Antrag des Herrn Kohler vom Regierungsrathe die Auflösung des Komités der burgerlichen Ausgeschossenen zu verlangen	120 Stimmen.
Dagegen	2 „
5) Nach Antrag des Herrn Neuhaus einstweilen die Verhandlungen zu suspendiren	gr. Mehrheit.
Dagegen	4 Stimmen.
6) Nach Antrag des Herrn Neuhaus eine Abordnung an den Schultheißen abzuordnen	ar. Mehrheit.
Dagegen	Niemand.
7) Den Präsidenten des Verfassungsraths und zwei von ihm beizuziehende Mitglieder als diese Abordnung zu bezeichnen	Handmehr.

Herr Präsident bezeichnet nun als ihm beigeordnete Mitglieder der Abordnung die Herren Stockmar und Landammann Pequignot.

Pequignot, Landammann. Ich verdanke dem Herrn Präsidenten die Ehre, welche er mir zugedacht hat, indem er mich zum Mitglied der Abordnung bezeichnet hat; allein ich sehe mich im Falle diese Ernennung abzulehnen. Ich bin nicht bloß Mitglied des Verfassungsrathes, ich bin auch Präsident des Großen Rathes, und in dieser Eigenschaft habe ich spezielle Pflichten zu erfüllen. Ich möchte meine Stellung nicht auf irgend welche Weise verwickeln, da ich nicht weiß, was die weitern Begebenheiten herbeiführen könnten. Dieser Grund ist es auch, der mich bewogen hat, mich der Theilnahme an der Abstimmung zu enthalten, da ich, im Hinblick auf die Zukunft, mich weder für noch gegen den Antrag habe aussprechen wollen.

Herr Präsident. In diesem Falle bezeichne ich Herrn Altregierungsstatthalter Kohler. M. Hrn., nach Ihrer so eben gefaßten Beschlußnahme ist also der Verfassungsrath vertagt. Ich lade Sie indessen doch ein, morgen um 7½ Uhr hier zu erscheinen, um allfällige Resultate Ihnen mitzutheilen, denn es ist immerhin möglich, daß das Ergebniß bis morgen bekannt sei.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Berichtigungen.

Im Tagblatt Nr. 53 der Verhandlungen des Verfassungsrathes von Mittwoch, den 10 Juni, Seite 6, läßt man mich sagen: „Obschon ich durch eine solche Maßregel — die unentgeldliche Liquidation der Zehnten und Bodenzinse — Fr. 5000 gewinnen würde;“ währenddem ich gesagt habe, daß ich und die Meinigen hierdurch Fr. 3000 und nicht Fr. 5000 gewinnen würde.

Den 18. Juni 1846.

B. Straub, Gerichtspräsident.

In Nr. 59 der Verhandlungen des Verfassungsrathes, Seite 13, Votum des Hrn. Gerichtspräsidenten Funk, Zeile 3, blieb der Ausdruck: „als eigener Amtsbezirk“ zurück. In gleicher Nummer, Seite 15, Votum des Herrn Bach, Zeilen 19 und 20, soll das sinnstörende „freut“ durch „trennt“ ersetzt werden.

Bern, den 19. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 63.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,
Donnerstag den 18. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Elsäßer, Hoffmeier, Indermühle, Kunz, Neuhaus, Sadli zu Ortschwaben, Dr. Scheidegger und Sybold;

ohne Entschuldigung: Herr Wyß in Bern.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Meine Herren! ich habe Sie heute nicht zusammenberufen, um in den Arbeiten der Verfassungsrevision zu progrediren; ich habe es auch nicht thun sollen nach Ihrer gestrigen Beschlußnahme. Ich habe Sie aber gestern eingeladen, heute auf diese Stunde hier wiederum zu erscheinen, um Ihnen Kenntniß zu geben von dem allfälligen Ergebnisse des Schrittes und der Beschlußnahme, die man gestern gefaßt hat in Betreff der geschehenen Aufstellung des Centralkomités zu Ueberwachung des Ganges der Berathungen und Verhandlungen des Verfassungsrathes, und um nach Umständen die weiteren geeigneten Schritte zu treffen. Ich will Ihnen nunmehr vor allem aus Kenntniß geben von dem Schreiben, welches Namens des Verfassungsrathes an den Regierungsrath in Betreff dieser Angelegenheit abgeschickt wurde. Herr Sekretär Stämpfli wird dasselbe verlesen.

Das Schreiben lautet:

„Der Verfassungsrath der Republik Bern
an den Tit. Regierungsrath.

Hochgeachteter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete Herren!

In der Versammlung von Burgergemeindeabgeordneten, gehalten im Kasinosaale der Stadt Bern, wurde gestern zuletzt ein permanentes Centralkomité aufgestellt aus sieben Personen zur Ueberwachung des Ganges der Berathungen und Verhandlungen des Verfassungsrathes, um je nach Umständen die weitern geeigneten Maßnahmen zu ergreifen zur Unterstützung der Beschlüsse, die zum Gegenstande einer besondern Eingabe an den Verfassungsrath gemacht worden sind.

Folgende Personen bilden die Mitglieder dieses Komités:

1) Fürsprecher Marchand zu Courtelary.
2) Amtsrichter Buri zu Schoren.
3) Hauptmann Scholl zu Biel.
4) Amtsrichter Zeerleder in Bern.
5) Dr. Hans Schnell in Burgdorf.
6) Unterstatthalter Eggler zu Ringgenberg.
7) Oberstlieutenant Teuscher in Thun.

Davon erhielt heute der Verfassungsrath Kenntniß durch den unterzeichneten Präsidenten. Dieser wohnte nämlich der Versammlung im Kasino bei vom Anfang bis zu Ende, als Vertreter seiner Burgergemeinde, um anzuhören und Bericht zu erstatten. In derselben Stellung befanden sich auch die beiden andern Abgeordneten, die Herren Regierungsräthe Dr. Schneider und Karl Funk, Werkmeister aus Nidau.

Den Verhandlungen der Kasinoversammlung wohnte ebenfalls bei Herr Großrath Michel. Die Berichterstattung dieser vier Mitglieder, geschöpft aus eigener Wahrnehmung, stimmt in allen Punkten auf's Genaueste überein. Zwei andere Mitglieder des Verfassungsrathes, die Herren Stockmar und Migy, versicherten im Schoße

des Verfassungsrathes überdies, daß ihnen Herr Fürsprecher Marchand, durch welchen die Versammlung im Kasino eröffnet ward, persönlich mitgetheilt habe, daß in der That ein Aufsichtskomité niedergesetzt worden sei. Heute, im Laufe der Berathungen des Verfassungsrathes, hat dann Herr Marchand zuletzt wirklich eingestehen müssen, daß von Seite des Antragstellers auf Niedersetzung eines permanenten Centralkomités der Zweck davon ausdrücklich bezeichnet worden sei, in Ueberwachung der Verhandlungen des Verfassungsrathes u. s. w., und daß sonst keinerlei Abänderungs- oder Unterabänderungsanträge über diesen Punkt gestellt worden und in Abstimmung gekommen wären. Er suchte bloß Schutz hinter einer mildern Redaktion. Protokoll hierüber sei keines geführt, sondern bloß Notizen mit Bleistift aufgezeichnet worden, die Herr Amtsrichter Buri mit sich nach Hause genommen habe. Es machte ferner Herr Regierungsrath Schneider, älter, im Schoße des Verfassungsrathes die bestimmte Versicherung, daß ihm noch von drei andern Ohrenzeugen vollkommen in Uebereinstimmung mit der Berichterstattung des unterzogenen Präsidenten Mittheilungen gemacht worden seien über den Hergang der Verhandlungen in der Kasinoversammlung, und insbesondere in Betreff der Aufstellung eines Aufsichtskomité. Diese Thatsache kann mithin nicht weiter in Zweifel gezogen werden, sie hat sich in einer fünfstündigen ernsten Berathung im Verfassungsrathe als unzweifelhaft herausgestellt. Der Antrag, der von einer Seite gestellt worden war, die Sache noch näher zu untersuchen, wurde vom betreffenden Mitgliede zurückgezogen und sonst von Niemandem wieder aufgenommen. Das Resultat der Abstimmung war hierauf folgendes, daß mit 120 Stimmen gegen 2 der Beschluß gefaßt wurde, Euer Tit. zu ersuchen, die Auflösung des erwähnten Komités sofort zu beschließen und uns von Ihrer Entscheidung in Kenntniß setzen zu wollen. Ferner wurde beschlossen, die Berathungen des Verfassungsrathes nicht fortzusetzen, bis die Auflösung erfolgt ist.

Der Verfassungsrath sah sich zu diesem Schritte genöthigt, zu Wahrung seiner Selbstständigkeit und zur Aufrechthaltung seiner Stellung zum Volke, das ihn berufen hat, ausgerüstet mit seinem Zutrauen, die Verfassungsarbeiten unabhängig zu berathen. Im Bewußtsein, daß er einzig dem Volke für seine Pflichterfüllung verantwortlich ist, und in der Ueberzeugung, daß die ihm von der Regierung zugesicherte Handbietung kein leeres Wort sei, stehet er in der sichern Erwartung, daß Euer Tit. seinem oben artikulirten Gesuche, das hiermit an Sie, hochgeachtete Herren, förmlich gestellt wird, ohne weiters entsprechen werden.

Bern, den 17. Juni 1846.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Namens des Verfassungsrathes:

der Präsident:

(sig.) Alex. Funk.

Der Sekretär:

(sig.) Stämpfli, Fürsprecher."

Herr Präsident. Der Herr Schultheiß hat sogleich in Betreff dieses Gegenstandes den Regierungsrath zusammenberufen; das Ergebniß der daherigen Berathungen des Regierungsrathes wird dem Verfassungsrathe mitgetheilt in folgendem Schreiben, welches ebenfalls hiermit verlesen werden soll.

Das Schreiben lautet:

„Der Regierungsrath der Republik Bern

an den Verfassungsrath.

Hochgeachtete Herren!

In einem Schreiben vom heutigen Tage eröffnen Sie uns, daß in einer Versammlung von Ausgeschossenen vieler Gemeinden, abgehalten im Kasino zu Bern, am 16. Juni nebst anderem erkennt worden:

„Ein permanentes Zentral-Komite von 7 Personen niederzusetzen zu Ueberwachung des Ganges der Berathungen und Verhandlungen des Verfassungsrathes, um je nach den Umständen die weitern gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen."

Daß diese Thatsache im Schooße des Verfassungsrathes von Mitgliedern desselben, ja sogar von dem erstgewählten Mitgliede jenes Komites, Herrn Verfassungsrath Marchand, ausdrücklich bestätigt worden ist.

Daß der Verfassungsrath hierin einen Versuch zu Gefährdung seiner Selbstständigkeit, zu Verhinderung der freien Ausübung seines vom Volk erhaltenen Mandats erblickt und den Regierungsrath um Schutz seiner Rechte durch Auflösung einer solchen ungesetzlichen Aufsichtsbehörde ersucht, und bis dieses geschehen, seine Verhandlungen einzustellen beschlossen hat.

Da wir es im Interesse der Ruhe des Landes, sowie der ungehemmten Thätigkeit des Verfassungsrathes erachten, daß dieser Zustand der Dinge schleunigst seine Erledigung erhalte, so haben wir das Regierungsstatthalteramt Bern beauftragt, uns vor Allem ohne Verzug einen vollständigen und umfassenden Bericht über die Verhandlungen zu erstatten, welche gestern im Kasino stattgefunden, worauf wir treu dem gegebenen Worte und eingedenk der Ihnen zugesicherten Handbietung, nicht ermangeln werden, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit der Verfassungsrath sofort seine Arbeiten fortsetzen und die vom Volke ihm gestellte Aufgabe erfüllen könne, in deren baldiger und ungestörter Lösung wir für die Befestigung der gesetzlichen Ordnung und die Versöhnung der Gemüther die sicherste Garantie erblicken.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrathes;

Der Schultheiß,

(sig.) v. Tavel.

Der Rathschreiber,

(sig) M. v. Stürler."

Herr Präsident. Es hat sich zu gleicher Zeit gestern Nachmittags die Abordnung, die zu bezeichnen Sie mir überlassen haben, zum Herrn Schultheißen begeben, und hat über den Gegenstand noch weiter mit ihm gesprochen. Unmaßgeblich, m. Hrn., glaube ich, sei es, da der Gegenstand seine Erledigung noch nicht gefunden, und nachdem Sie von der Beschlußnahme des Regierungsrathes Kenntniß erhalten haben, der Fall, nicht sogleich jetzt zu einer weitern Beschlußnahme zu schreiten, sondern eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrage, bis um 11 Uhr Bericht zu erstatten und allfällige Anträge an die Versammlung zu bringen, damit um 11 Uhr der Verfassungsrath sich wieder versammeln könne, um dieses Gutachten nebst allfälligen Anträgen anzuhören.

Marchand. Hr. Präs., m. Hrn. Ich weiß nicht, ob ich richtig verstanden habe, allein ich glaube bemerkt zu haben, daß in dem Schreiben, das von Seite dieser Versammlung an den Regierungsrath gerichtet wird, gesagt sei: „Ich habe zugegeben, daß ein Komite am 16. ernannt worden sei, um den Verfassungsrath zu überwachen.“ Dieß ist ein Irrthum, und das erste Mal, wie ich gestern hier das Wort ergriffen habe, habe ich auf's lauteste und förmlichste gegen eine derartige Behauptung protestirt. Allein ich habe zu gleicher Zeit zugegeben, und diese Thatsache ist außerordentlich maßgebend, daß im Verlaufe der Berathung, die am 16. hier zu Bern bei der Versammlung der Abgeordneten der Burgergemeinden, stattgefunden hat, von Seite eines oder zweier Mitglieder gesagt worden sei: Das Komite wäre berufen, den Verfassungsrath zu überwachen (surveiller). Allein diese Aeußerungen dienen dem Komite keineswegs zur Richtschnur. Wenn dieses der Fall wäre, so würde ich nicht Mitglied dieses Komites sein. Es ist nicht darüber abgestimmt worden, und hat nicht darüber abgestimmt werden können, daß das Komite den Verfassungsrath zu beaufsichtigen haben werde. Ich bin in diesem Komite von der Ansicht ausgegangen, daß ich im Sinne der Anträge handeln solle, welche an der Versammlung der Burgergemeindsausgeschossenen gefaßt worden sind, nicht aber in einem andern Sinne. Nun aber haben Sie die Schlußnahmen vor Augen, welche von dieser Versammlung gefaßt worden sind und welche einen Auftrag enthalten, den ich als Mitglied des Komites der Burgergemeinden nicht überschreiten darf. Ich kann demnach nicht anerkennen, daß ich gestern zugegeben hätte, das am 16. ernannte Komite habe zum Zweck, den Verfassungsrath zu überwachen; das wäre in meinen Augen ein Unsinn, und ich hätte nicht dazu mitwirken mögen, ein Werk aufzustellen, das nur bei einem verbrannten Gehirn hätte Anklang finden können.

Herr Präsident. Ich habe dem Herrn Marchand zu bemerken, daß er die berührte Stelle im Schreiben des Verfassungsrathes an den Regierungsrath mißverstanden zu haben scheint. Der Verfassungsrath hat an den Regierungsrath nicht einberichtet, daß Herr Marchand das Bekenntniß abgelegt habe, daß man gestern Seitens der Versammlung im Kasino ein Komité zur Ueberwachung des Verfassungsrathes aufgestellt habe, sondern daß er eingestanden, es seien von Seite der Personen, die den Antrag zur Aufstellung eines Komité gemacht, Bemerkungen in der Berathung gefallen, der Zweck sei die Ueberwachung des Verfassungsrathes, und sonst wäre von keiner andern Seite irgend ein Antrag gestellt worden. Dieser Sinn liegt in den Worten des Schreibens.

Marchand. Ich könnte Ihnen nicht sagen, wer derjenige ist, der jenen Antrag in der Versammlung der Burgergemeindsausgeschossenen gestellt hat; ich habe mich einmal entfernt, ein einziges Mal, und gerade während dieser Zwischenzeit wurde der Antrag gestellt, ein Komite zu ernennen. Dieser Antrag auf Ernennung eines Komites wurde berathen. Als ich wieder in den Saal trat, sprach eine Person, die ich übrigens nicht kenne, hievon als von einem gemachten Antrage, und sagte, dieses Komite werde die Obliegenheit haben, den Verfassungsrath zu beaufsichtigen. Anderseits habe ich andere Personen gehört, welche an dieser Diskussion Theil nahmen und sagten, dieses Komite werde die Aufgabe haben, mit den Burgergemeinden in Angelegenheiten der Burgerinteressen zu korrespondieren. — Dieß, m. Hrn., ist, was ich gehört habe; ich kann nicht sagen, daß ich es nicht gehört habe, denn dieß wäre der Wahrheit zuwider; ich glaube auch nicht, es je gesagt zu haben, es wäre dem zuwider, was ich selbst weiß, daß der Urheber jenes Antrags erklärt hat, das Komite werde beauftragt sein, den Verfassungsrath zu überwachen. Ich war nicht anwesend und weiß nichts Mehreres hievon.

Der Präsident (französisch). Mein Herr, erinnern Sie sich nicht der von Herrn Boivin gemachten Uebersetzung? Er sagte, es sei ein Antrag auf Ernennung eines permanenten Komites zur Ueberwachung der Berathungen des Verfassungsrathes, damit man, je nach den Berathungen desselben, weitere Maßnahmen treffen könne, gestellt worden. Dies ist die Uebersetzung, die Herr Boivin in der Casinoversammlung, nach dem Anbringen der Motion, gemacht hat. So fand die Uebersetzung in's Französische statt.

Marchand. Ich könnte Ihnen nicht sagen, Herr Präsident, ob diese Uebersetzung gemacht wurde. Dagegen erinnere ich mich sehr wohl, daß, als der Hauptantrag von Herrn Zeerleder zur Abstimmung gebracht wurde, es sich nicht um Ueberwachung des Verfassungsrathes handelte. Ich befand mich einmal im Falle, mit einem meiner Nachbarn aus dem Jura davon zu sprechen, und es ist möglich daß, als über den Antrag des Herrn Zeerleder abgestimmt wurde, er für den französischen Jura so übersetzt wurde. Wenn es sich anders verhielte, würde ich Ihnen Alles sagen, was ich weiß. Was mich selbst betrifft, wiederhole ich hier, daß ich keineswegs die Ueberwachung der Arbeiten des Verfassungsrathes als meine Aufgabe in diesem Ausschusse ansehe; ich müßte eine solche Aufgabe als einen Unsinn, als etwas ansehen, was nicht einmal vorgeschlagen werden kann.

Ochsenbein. Wir sehen aus dem uns eröffneten Schreiben des Regierungsrathes, daß er nicht für gut gefunden hat, dem Verfassungsrathe Hand zu bieten. Ich bedaure das, es ist dieß nicht ein Zeugniß, daß er in dem Sinne, wie es geschehen sollte, dem Verfassungsrathe an die Hand geben wolle. Der Verfassungs-

rath nahm gestern nach einläßlicher Berathung an, es sei eine unbestrittene und durch vollgültige Zeugen bewiesene Thatsache, daß in der Casinoversammlung ein Komite niedergesetzt wurde, welches nach dem Sinne des Antragstellers den Auftrag hatte, den Gang der Berathungen des Verfassungsrathes zu überwachen. Dieses hat man von hier aus dem Regierungsrathe als wahr einberichtet und von ihm verlangt, daß dieses Komite aufgelöst werde. Dem hat der Regierungsrath nicht entsprochen und will erst noch weiter untersuchen. Dabei können wir aber nicht stehen bleiben. Indessen sind wir auch der Ansicht des Präsidenten, es sei jetzt nicht der Fall, sogleich Beschlüsse zu fassen, sondern es sei der Fall, aus der Mitte des Verfassungsrathes eine Kommission niederzusetzen, um geeignete Anträge hieher zu bringen. Aber jetzt noch ein Wort in Betreff des Herrn Advokaten Marchand. Es ist also richtig, daß in jener Versammlung Jemand den Antrag gestellt hat, es solle ein Komite zur Ueberwachung des Verfassungsrathes niedergesetzt werden; ferner ist Thatsache, daß der Uebersetzer diesen Antrag wörtlich in diesem Sinne übersetzt hat; ferner ist Thatsache, daß kein einziger aus der Versammlung diesem Auftrage widersprochen hat, daß folglich die ganze Versammlung damit einverstanden war. Das ist also wahr. Ueber den Auftrag konnte also kein Streit und keine Abstimmung entstehen, sondern es wurde einfach abgestimmt: Will man das Komite oder nicht? Daher ist es eine traurige Ausflucht, und nichts anderes, hintendrein zu sagen, das Komite habe nicht den Auftrag gehabt, den Gang der Berathungen und Verhandlungen des Verfassungsrathes zu überwachen, weil darüber nicht ausdrücklich abgestimmt worden. Wenn wir in der Verfassung über die Attribute des Regierungsrathes übereingekommen sind, wird dann der Große Rath, wenn er den Regierurgsrath wählt, demselben noch besonders sagen, daß ihm die und die Attribute übertragen seien? Das kömmt uns nicht in den Sinn, sondern man schreitet einfach zur Wahl des Regierungsrathes. Gerade das Gleiche war auch dort der Fall. Man sieht aber aus jener Ausflucht, daß man hintendrein das Kind anders taufen möchte, als man von Anfang beabsichtigte. Ich denke, die Versammlung werde sich das nicht gefallen lassen, sondern festhalten an dem, was als Thatsache vorliegt, und was durch vollgültige Zeugen bewiesen ist. Wenn ich mich übrigens nicht irre, so hat Herr Advokat Marchand, nach dem Schluße jener Versammlung, den Herren Stockmar und Migy selbst erklärt, und zwar sehr bestimmt, er habe den Auftrag, den Verfassungsrath zu überwachen. Ich wünsche sehr, daß die betreffenden Herren eine bestimmte Erklärung darüber im Schoße dieser Versammlung abgeben möchten, denn dieser Umstand wäre dann sehr im Kontraste mit der Erklärung, welche Herr Marchand heute hier mündlich abgegeben und auch schriftlich dem Regierungsrathe eingeschickt hat.

Stockmar. Es ist bemühend, immer von Personen sprechen zu müssen; eine sehr nnangenehme Aufgabe. Dennoch muß ich auf die Anfrage des Herrn Ochsenbein neuerdings erklären, der Ausschuß im Casino war so sehr in diesem Sinne ernannt worden, daß, als Herr Marchand uns bei Pfäffern davon in Kenntniß setzte, er uns sagte, es sei ein Ueberwachungsausschuß. — Ich habe ihn mit meinen eigenen Ohren gehört, andere Mitglieder haben ihn ebenfalls gehört, worauf ich das Wort ergriff, um ihm zu erklären, was ich von diesem Ausschuß halte. Das hatte ich zu sagen, meine Herren.

Migy. Auch ich muß erklären, daß in einer öffentlichen, zu Pfäffern gehaltenen Versammlung, der ich beiwohnte und in der sich auch Herr Stockmar nebst mehreren andern Abgeordneten aus dem Jura befand, Herr Marchand die Aufstellung dieses Ausschusses anzeigte und diesen als einen Ueberwachungsausschuß bezeichnete, der sogar beauftragt sei, weitere Maßnahmen zu treffen, wenn der Verfassungsrath nicht den geraden Weg wandle; und da mehrere Mitglieder der leberbergischen Abordnung anwesend waren, als Herr Marchand sich auf solche Weise äußerte, so ersuche ich diese Mitglieder, sich auszusprechen, was sie gehört haben, damit man nicht die Absichten derer verdächtige, die sich so eben offen darüber erklärt haben. Dadurch folgen sie dem Beispiele des Herrn Präsidenten, der auch wiederholte, was er vernommen.

Revel. M. Hrn. Ich muß Ihnen erklären, daß ich bei der Zusammenkunft auf Pfäffern den Herrn Marchand sich im nämlichen Sinne habe aussprechen hören ... übrigens auch, wenn die Absichten des Komites der Burgergemeinden gut, wahrhaft gerecht wären, so würde das Protokoll nicht bloß mit Bleistift geführt worden sein, und dasselbe würde auch nicht zugleich durch Herrn Burri weggetragen worden sein, damit man dasselbe hintennach, je nach der Wendung der Dinge, so redigieren könne, wie es dann am besten scheinen mag.

Funk, Hauptmann. Herr Präsident Zerrleder hat in der Versammlung im Casino nicht nur darüber abstimmen lassen, wer dem Antrage des Antragstellers beipflichten wolle oder nicht, sondern er hat ihn mit besonderem Wohlgefallen wiederholt, deutsch und sehr deutlich, und vor der Abstimmung hat Herr Boivin den nämlichen Antrag ganz vortrefflich in's Französische übersetzt, und Herr Advokat Marchand saß neben ihm. Ich habe die Uebersetzung ganz gut Wort für Wort verstanden, obschon ist zu hinterst im Saale saß. Sodann habe ich noch etwas beizufügen. Einer der Ausgeschossenen des Seelandes verlangte am Schlusse, das Protokoll sollte abgelesen werden; man sagte ihm aber, man wolle es dann später am Abend genehmigen bei einem Glase Wein, wozu die meisten Ausgeschossenen eingeladen waren. Das zur Vervollständigung.

Marchand. Hr. Präs. Ich bedaure, das Wort noch einmal verlangen zu müssen. Ich protestiere und erkläre, daß ich keineswegs im Verstande war, die Aufgabe eines Mitglieds des Komites in diesem Sinne zu übernehmen. Wenn ich die Worte ausgesprochen habe, deren die Herren Stockmar, Migy und Revel Erwähnung gethan haben, — was ich nicht bestreiten will — so habe ich dieselben nur als in der Versammlung der Burgergemeindsausgeschossenen vorgebrachte Ausdrücke angeführt, welcher Versammlung Sie beigewohnt haben. Was nun die Abstimmung anbetrifft, so glaube ich mich vollkommen zu erinnern, und ich habe die Ueberzeugung, daß nicht über die Frage abgestimmt wurde, ob das Komite den Verfassungsrath zu überwachen habe.

Braichet. Meine Herren! Ich bestätige die von den Herren Migy, Revel und Stockmar abgegebene Erklärung, und habe dem, was Herr Marchand so eben sagte, beizufügen, daß, als er uns die Aufstellung des Ausschusses im Casino mittheilte, er bemerkte, dieser Ausschuß sei zur Ueberwachung des Verfassungsrathes bestimmt, und sich die drohende Aeußerung dabei erlaubte: „Ich weiß noch nicht, welche Maßnahmen der Ausschuß zu diesem Ende treffen wird.“ So hat Herr Marchand seine Rede geschlossen.

Sury. Ich trage lediglich darauf an, daß über den Antrag des Präsidenten abgestimmt werde; wir sind nicht dafür da, um ein Untersuchungsverfahren hier einzuleiten.

Dr. Schneider, Regierungsrath. In Unterstützung des Auftrages möchte ich der zu ernennenden Kommission den Antrag geben, auch darüber zu rapportiren, ob es nicht der Fall sei, eine Proklamation an das Volk zu erlassen. Diese Sache wird ohne Zweifel großes Aufsehen machen, und in verschiedenem Sinne ausgebeutet werden. Also wird es gut sein, wenn der Verfassungsrath selbst dem Volke sagt, wie sich die Sache verhält. Ueber alles andere will ich mich jetzt nicht aussprechen; ich bedaure einzig nur, daß Männer, vor welchen ich sonst persönlich hohe Achtung hatte, solche Erklärungen schriftlich in die Hände des Schultheißen niederlegen konnten, die sich dann nicht erwahren werden.

Gygax. Ich möchte die Kommission dann ersuchen, einen Aufsatz der Proklamation vorzulegen, damit man ihn sofort hier genehmigen könne.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrage des Präsidenten eine Kommission niederzusetzen um Bericht und Anträge zu bringen — Handmehr.
2) Die Aufmerksamkeit dieser Kommission auf eine an das Volk zu erlassende Proklamation zu lenken — Handmehr.

Karlen in Bern schlägt nun eine Kommission von 5 Mitgliedern vor.

Hörning trägt darauf an, die bestehende Redaktionskommission hiefür zu bezeichnen.

Karlen schließt sich diesem Antrage an.

Dr. Schneider, Regierungsrath, trägt darauf an, der Kommission Zeit zu setzen bis Nachmittags zwei Uhr.

3) Für den Antrag des Herrn Pfarrers Hörning . . . . . Handmehr.
4) Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Dr. Schneider . . . Handmehr.

(Schluß der Morgensitzung nach 9¼ Uhr.)

Fortsetzung der zwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 18. Juni 1846, Nachmittags um 2 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Herr Präsident. Meine Herren, von Ihrer heutigen Beschlußnahme hat der Regierungsrath einfach Kenntniß erhalten; seither hat der Regierungsrath folgende offizielle Mittheilungen in Betreff des mehrerwähnten Gegenstandes, womit sich gestern und heute der Verfassungsrath befaßt hat, an den Verfassungsrath gelangen lassen. Herr Sekretär Stämpfli wird dieselben verlesen.

Es werden hierauf verlesen

1) folgendes Schreiben:

„Der Regierungsrath der Republik Bern

an den Verfassungsrath.

Hochgeachtete Herren!

Nach Anhörung des dem Regierungsstatthalter von Bern abgeforderten Berichtes haben wir in Berücksichtigung Ihres mit Zuschrift vom gestrigen Tage an uns gerichteten Ansuchens beschlossen, das von der Versammlung der Abgeordneten der Burgergemeinden am 16. d. M. aufgestellte Komité aufzulösen.

Wir geben uns die Ehre, Sie, hochgeachtete Herren, hiervon in Kenntniß zu setzen und Ihnen eine Abschrift des von uns gefaßten Beschlusses zu übersenden.

Bern, den 18. Juni 1846.

Mit Hochachtung!

Namens des Regierungsrathes:
der Schultheiß:
(sig.) v. Tavel.
Der Staatsschreiber:
(sig.) Hünerwadel.“

2) Folgender Beschluß: (Abschrift)

„Der Regierungsrath der Republik Bern.

Nach Einsicht einer vom 17. d. M. datirten Zuschrift des Verfassungsrathes, worin dem Regierungsrathe angezeigt wird, es sei am 16. Juni abhin in der Versammlung der Abgeordneten von Burgergemeinden im Kasinosaale der Stadt Bern ein permanentes Centralkomité von sieben Mitgliedern zur Ueberwachung des Ganges der Berathungen des Verfassungsrathes aufgestellt worden, um je nach Umständen die weitern geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Beschlüsse, welche zum Gegenstande einer besondern Eingabe an den Verfassungsrath gemacht worden sind, zu ergreifen;

nach Anhörung des hierauf gestützten und an den Regierungsrath gerichteten Ansuches des Verfassungsrathes, es möchte die Auflösung dieses Komités sofort beschlossen werden;

nach Anhörung des hierüber vom Regierungsstatthalteramte Bern abgeforderten amtlichen Berichtes, welcher

heute, begleitet mit der Erklärung zweier abgehörter Mitglieder des erwähnten Komités, eingelangt ist, woraus es sich ergibt, daß Herr Fürsprecher Marchand, als Präsident dieses Komités, aussagt, das niedergesetzte Komité sei, ohne daß man hierüber eigentlich abgestimmt habe, hauptsächlich damit beauftragt worden, im Sinne der in der Versammlung der Abgeordneten der verschiedenen Burgergemeinden und Korporationen angenommenen Anträge zu handeln, daß übrigens hierüber viel gesprochen worden sei und daß der Deponent die Aeußerung gehört habe, das Komité solle mit den Burgerschaften in Korrespondenz treten, den Verfassungsrath beaufsichtigen u. s. w.; daß Herr Hauptmann Scholl, Mitglied des Komités, erklärt, ein Auftrag der Ueberwachung des Verfassungsrathes sei dem Komité nicht gegeben worden, und es würde auch kein Mitglied einen solchen Auftrag angenommen haben; übrigens sei kein Protokoll über die Verhandlungen geführt worden, und es seien keine Aufzeichnungen vorhanden; nur ein Sekretär habe Bleistiftnotizen gemacht und dieselben bei seiner Abreise zurückgelassen; der Deponent habe aber, als er hörte, welche Auslegung der Sache gegeben werde, diese Notizen zerrissen;

nach Einsicht einer von den Herren Marchand, Scholl und Zeerleder, Mitgliedern des Komités, dem Regierungsrathe eingereichten Erklärung, dahin gehend, daß sie von der fraglichen Versammlung einen Auftrag, die Verhandlungen des Verfassungsrathes zu beaufsichtigen, weder erhalten noch angenommen haben, und daß kein solcher Auftrag in die Abstimmung gefallen sei;

in Betrachtung:

1) daß den Aeußerungen der Mitglieder des Komités die Behauptungen mehrerer Mitglieder des Verfassungsrathes entgegenstehen, dergleichen, eine Beaufsichtigung oder Ueberwachung des Verfassungsrathes bezweckende Anträge seien wirklich im Schoße jener Versammlung gefallen;
2) daß der Umstand, daß ein Sekretär der Versammlung die vorhandenen Minuten, aus denen das Protokoll gebildet werden sollte, und welche gerade zur Rechtfertigung des Komités und des Beschlusses der Versammlung hätte dienen sollen, später, als er hörte, welche Auslegung der Sache gegeben werde, zerrissen hat, ein höchst ungünstiges Licht auf die ganze Verhandlung, und insbesondere auf das dem Komité ertheilte Mandat werfen muß;
3) daß der Verfassungsrath in der festen, auf Behauptungen einzelner seiner Mitglieder beruhenden Ueberzeugung, es habe das fragliche Komite ein Mandat zur Beaufsichtigung des Verfassungsrathes erhalten, seine Ehre und die ihm als Vertreter des Volkes gebührende Achtung bloßgestellt, und sich eben dadurch in der Erfüllung seines Auftrages gehemmt erachtet;
4) daß der Verfassungsrath in dieser Angelegenheit ein geeignetes Einschreiten von Seite des Regierungsrathes verlangt, und daß dem Regierungsrathe durch den §. 14 des Dekrets vom 14. Februar 1846 zur Pflicht gemacht ist, die zum ungestörten und beförderlichen Fortgange der Arbeiten des Verfassungsrathes nöthigen Vorkehren zu treffen;

in der Absicht, dem Verfassungsrathe in dieser Beziehung die gewünschte Beruhigung zu gewähren,

beschließt:

1) Das von der Versammlung der Abgeordneten der Burgergemeinden am 16. d. M. aufgestellte Komité von sieben Mitgliedern, bestehend aus den Herren: Fürsprecher Marchand zu Courtelary, Amtsrichter Buri zu Schoren, Hauptmann Scholl zu Biel, Amtsrichter Zeerleder zu Bern, Dr. Johann Schnell zu Burgdorf, Unterstatthalter Eggler zu Ringgenberg und Oberstlieutenant Teuscher zu Thun, ist aufgelöst;
2) der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Bern ist mit der Eröffnung und Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 18. Juni 1846.

Namens des Regierungsrathes:

der Schultheiß:

(sig.) v. Tavel.

Der Staatsschreiber:

(sig.) Hünerwadel.

Für getreue Abschrift:

Staatskanzlei Bern."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! Auf den Rapport, daß gestern im Kasino hier in Bern eine Versammlung von Ausgeschossenen von Burgergemeinden stattgefunden und ein permanentes Komité niedergesetzt habe mit dem Auftrage, den Gang der Berathungen und Verhandlungen des Verfassungsrathes zu überwachen, haben Sie gestern beschlossen, dem Regierungsrathe hiervon Kenntniß zu geben und ihn anzusuchen, dieses Komité aufzulösen. Heute ist Ihnen über den Erfolg dieses Schrittes Bericht gegeben worden, daß der Regierungsrath für gut gefunden habe, zuerst eine Untersuchung anzuordnen und erst nachher einen definitiven Beschluß zu fassen. Nach Anhörung dieses Berichtes haben Sie dann heute im fernern beschlossen, Ihre Redaktionskommission mit der Untersuchung zu beauftragen, was, gestützt auf diese Verfügung des Regierungsrathes, weiter zu thun sei, und daß die Redaktionskommission im fernern Bericht zu erstatten habe, ob es zweckmäßig sei, an das Volk hinsichtlich dieser Angelegenheit eine Proklamation zu erlassen. Wie Sie nun gehört haben, ist von Seite des Regierungsrathes dem hierseitigen Ansuchen entsprochen, mithin jenes Komité aufgelöst worden. Nun hat Ihre Kommission dafür gehalten, es sei nun dadurch ein Theil ihres Auftrages dahin gefallen, und sie habe mithin daorts keine weitern Anträge zu stellen. Anders aber, glaubt die Kommission, verhalte es sich mit dem Auftrage, betreffend eine zu erlassende Proklamation; allerdings sei es der Fall, eine solche immerhin zu erlassen. Die Kommission hätte auch gewünscht, den Entwurf zu einer solchen Proklamation sogleich vorlegen zu können, allein die Zeit dazu war zu kurz. Sie ist indessen über die Hauptgrundzüge vorläufig übereingekommen; vorerst würde über das faktische Verhältniß dem Volke Kenntniß gegeben, sodann von den Beschlüssen sowohl des Verfassungsrathes als auch des Regierungsrathes Anzeige gemacht; zugleich würde auch eine Warnung er-

lassen hinsichtlich dieser Verführungen, die stattgefunden haben unter dem Prokexte, die Burgergüter seien in Gefahr, während es sich um die Erreichung ganz anderer Zwecke handelte, und endlich würde dem Volke die Zusicherung ertheilt, daß es nie in der Absicht des Verfassungsrathes gelegen habe, die Burgergüter irgendwie zu beinträchtigen, oder gar dieselben etwa zu Handen des Staates zu ziehen. Dieses würde also ungefähr der Inhalt der fraglichen Proklamation sein. Indem ich Ihnen dieses mittheile, trage ich darauf an, daß es Ihnen gefalle, zu beschließen, es sei eine Proklamation an das Volk zu erlassen, wozu Ihnen der Entwurf vorgelegt werden würde, damit Sie darüber ihre Bemerkungen machen können.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich müßte denn doch jetzt einige Zweifel erheben, ob es noch nöthig sei, eine Proklamation zu erlassen. Einerseits werden die heutigen Verhandlungen vielleicht bereits Morgen unter das Volk kommen und von ihm gelesen werden; das Volk wird also daraus am besten sehen, was gegangen ist. Andererseits glaube ich, man solle zu den Proklamationen im Allgemeinen nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn sie durchaus nöthig sind. Ich hätte eine solche für durchaus nothwendig erachtet, wenn der Regierungsrath seinen heutigen Beschluß nicht gefaßt hätte; aber jetzt finde ich, das Hauptmotiv dazu sei weggefallen, und die Proklamation würde schwerlich früher erscheinen, als unsere Verhandlungen, welche viel mehr und besser sprechen, als wir in Phrasen thun könnten. Wenn ich nicht in der ganzen Sache eine Verletzung der Würde des Verfassungsrathes gesehen hätte, so würde ich diese Sache an und für sich für sehr unwichtig gehalten haben. Da sie nun durch den heutigen Beschluß des Regierungsrathes erledigt ist, so möchte ich ihr jetzt auch nicht mehr Wichtigkeit geben, als durchaus nöthig. Ich will gerade keinen Gegenantrag stellen, indessen konnte ich mich nicht enthalten, meine Bedenken hierüber zu äußern.

Kohler. Ich müßte hingegen den Antrag der Redaktionskommission unterstützen, und wenn ich mich nicht sehr irre, so war es eben der Herr Präopinant, welcher heute Morgen die Commission darauf aufmerksam machen wollte, ob nicht der Fall einer Proklamation vorhanden wäre. Freilich hat man damals den Beschluß des Regierungsrathes noch nicht vorausgesehen, aber die Arbeiten des Verfassungsrathes haben nun einmal durch ein außerordentliches Ereigniß gestern und heute eine Unterbrechung erlitten. Darüber wird im Publikum und im ganzen Kanton viel gesprochen werden, von Böswilligen wird dieser Umstand ausgebeutet werden, um ihn zu entstellen, und da wir hier als Mandatarien des Volkes sitzen, so glaube ich, daß, wenn etwas dazwischen kömmt, was unsere Arbeiten stört, wir schuldig sind, sofort dem Volke offiziell die nöthige Aufklärung zu geben. Die Sache selbst ist an sich wichtig genug, wie sich dies herausstellt aus der weitern Untersuchung von Seite des Regierungsraths, welche aber nach meinem Dafürhalten eine Mißkennung seiner Stellung beurkundet, denn nachdem der Verfassungsrath in ausführlicher Diskussion die Sache untersucht hatte, sollte von Seite des Regierungsrathes keine weitere Untersuchung mehr stattfinden, gerade so wenig als, wenn der Große Rath einen Beschluß faßt, der Regierungsrath berechtigt ist, sich noch einmal zum Richter aufzuwerfen, sondern der Regierungsrath soll sogleich vollziehen. Indessen hat der Regierungsrath jetzt gewährt, zwar, wie verlautet, bloß mit Majorität, wo das Mehr von einem Z·falle abhängig ist. Diese Umstände aber sollen dem Volke offiziell mitgetheilt werden. Dieses wird gewiß Viele beruhigen und dazu beitragen, eine Menge von Mißleiteten zu belehren, daß sie sich in Zukunft besser in Acht nehmen, wenn man ihnen dieses oder jenes vormalen will, wo sie sich nur verwickeln könnten und später die Folgen davon zu bereuen hätten, wie dieses hier der Fall sein dürfte. Hätte man die Umstände früher gekannt, so würde die Proklamation bereits vorgelegt worden sein, und da die Diskussion von gestern und heute bei aller schnellen Expedition der Tagblätter dennoch erst nach mehreren Tagen dem Volke bekannt werden wird, während welcher Zeit noch viel Irriges unter dem Volke hierüber verbreitet werden kann, so unterstütze ich durchaus den Antrag der Redaktionskommission.

Jaggi. Aus den so eben von Herrn Kohler entwickelten Gründen, stimme ich auch zu Erlassung einer Proklamation. Dann habe ich noch einen ganz besondern Grund. Gestern waren im Oberaargau und zu Thun die beunruhigendsten Gerüchte von bekannter Seite her ausgestreut, der Verfassungsrath sei gesprengt worden. Selbst Freisinnige glaubten daran, und dieses trug nicht wenig bei, die Beunruhigung und Aufregung zu vergrößern. Nun ist man doch dem Volke eine genaue Darstellung des Sachverhältnisses schuldig, und diese Mittheilung geschieht in geeigneter und schneller Weise durch Erlassung einer Proklamation. Ich trage demnach darauf an, daß eine solche beschlossen und im ganzen Kanton gehörig verbreitet werde.

Michel. Man hat eröffnet, es solle die Proklamation die bestimmte Zusicherung enthalten, daß es nie im Willen des Verfassungsrathes gelegen habe, die Burgergüter zu theilen oder gar als Staatsgut zu erklären. Nach meiner Ansicht soll sie noch weiter gehen und auf den ersten Entwurf der 27er Kommission hinweisen, wo die betreffenden Garantien in diesem Sinne ausgesprochen und gegeben waren. Darauf muß man darin nothwendig hindeuten.

Schneider, Regierungsrath, älter. Im Beginne der Sitzung habe ich die Erlassung einer Proklamation aus dem Grunde, weil dem Beschlusse des Verfassungsrathes jetzt entsprochen sei, auch nicht mehr für nothwendig gehalten, indem das ganze Verhältniß durch die sofort gedruckten und versendeten Verhandlungsblätter dem Volke genau, umständlich und im Zusammenhange dargestellt wird, was in einer Proklamation, die gewöhnlich kurz abgefaßt ist, nicht geschehen kann. Allein ein besonderer Umstand beweat mich, jetzt von diesem Entschlusse abzugehen und für Erlassung einer Proklamation zu stimmen. Wir wissen, daß im ganzen Lande durch auf künstliche Weise bewirkte Verbreitung von Gerüchten in Hinsicht der Aufhebung oder Theilung der Burgergüter Besorgnisse und Bewegungen entstanden sind. Ich möchte nun zur Beseitigung derselben beitragen, und das kann sehr geeignet durch die Erlassung einer Proklamation geschehen, in welcher unter Hinweisung auf die neuesten Ereignisse dem Volke der entschiedene Wille des Verfassungsrathes bekannt wird, den Burgergüteru

keineswegs nahe zu treten. Es wird das bei den guten, redlichen Staatsbürgern, jeder politischen Meinung, die gehegten Besorgnisse heben und dann den Böswilligen den Hebel ihrer Tendenz entreißen. Mögen sie dann immerhin noch Scheingerüchte über herrschende Unruhen u. s. w. verbreiten; wenn der gute Theil des Volkes hierüber im Klaren sein wird, so ist die allgemeine Ruhe hinreichend gesichert. Ich wünsche und beantrage, daß dem Verfassungsrathe im Laufe dieses Abends der Entwurf zu solch' einer Proklamation vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung der Druck und die Versendung derselben so schnell wie möglich bewerkstelligt werde.

Marti. Ich stimme diesem Allem bei, und ich hatte schon heute Morgen im Sinne, den nämlichen Antrag zu stellen, welchen dann Herr Schneider gestellt hat; es schien mir, es könne nicht leicht etwas Wichtigeres eintreten, das eine Proklamation veranlassen könnte, als was hier geschehen ist. Man sagt, die ganze Sache werde in den Verhandlungsblättern dem Volke bereits mitgetheilt; allein diese Blätter werden vom Volke nicht gehörig gelesen, sie werden auf die Seite gelegt, es kommen ihrer zu viele, so daß nicht Jedermann Zeit hat, sie zu lesen; nur diejenigen, welche ein besonderes Interesse an unsern Verhandlungen nehmen, lesen sie. Zudem hat man schon oft gehört, daß die Tagblätter hier und da hinterhalten und nicht gehörig ausgetheilt werden. Ich stimme daher für eine Proklamation; eine solche soll überall vertheilt und auch öffentlich angeschlagen werden, so daß Jedermann sie lesen kann.

Rothacher. Auch ich muß diesen Antrag unterstützen, indem ich Kenntniß habe, daß in einer gewissen Landesgegend sehr viele Unruhe stattfindet, zumal mir — ich will nicht geradezu sagen ein Expresser — zugeschickt wurde, welcher mir erklärte, wenn dieses Komité nicht in kurzer Zeit aufgelöst werde, man mit Waffen hier erscheinen werde, um es aufzulösen. Da übrigens die Tagblätter gemeiniglich erst nach 8 Tagen erscheinen, so wird eine auf der Stelle erlassene Proklamation wenigstens den bessern Theil des Volkes sehr beruhigen.

Ganguillet. Ich bin so frei, als einer der Abgeordneten des reformirten Theiles des Jura darüber auch das Wort zu ergreifen. Viele, sehr viele Deputirte von Gemeinden aus dem reformirten Landestheile des Jura waren vorgestern ebenfalls zugegen, und gestern hatte ich Gelegenheit, mit vielen derselben zu sprechen. Sie haben mir den Auftrag gegeben, in ihrem Namen hier zu erklären, daß im reformirten Jura keine Absicht von Reaktion irgend vorhanden sei, sondern daß man nur Beruhigung in Bezug auf die Burgergüter verlangt. Ich stimme daher zu einer Proklamation, wie Herr Regierungsrath Schneider, älter, welche gewiß das ganze Land sehr beruhigen wird.

Schöni. Ich will ganz einfach diesen Antrag unterstützen, und zwar aus einem Grunde, welcher genügend sein soll, weil nämlich der Verfassungsrath in seinen Arbeiten arretirt worden ist durch miserable Machinationen, und weil die Verhandlungen des Verfassungsrathes erst nach drei oder vier Tagen oder noch später im Drucke erscheinen, hingegen eine Proklamation morgen schon überall bekannt gemacht werden kann.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man will von einer Seite keine Proklamation erlassen, weil man glaubt, daß die Verhandlungen des Verfassungsrathes über diesen Gegenstand sogleich werden bekannt gemacht werden. Allein diese Ansicht ist durchaus unrichtig. Die Verhandlungen des gestrigen Tages sind zwar zum Drucke bereit, aber sie werden doch erst in 8 oder 10 Tagen in's Publikum kommen und dann kaum mehr gehörig gelesen werden. Das ist nicht der Fall mit einer Proklamation. Eine solche ist immer etwas Außerordentliches, sie wird ohne Verzug überall bekannt gemacht und daher auch viel eher gelesen. Daher sind wir eine solche dem Volke schuldig, weil wir im Falle waren, unsere Zeit gestern und heute anders verwenden zu müssen, als wozu wir eigentlich hier sind, wiewohl wir auch dieses im Interesse des Volkes thaten. Ferner wird eine Proklamation das Volk beruhigen, denn dasselbe ist sehr unruhig wegen dieser Umtriebe, die ihm auch bekannt worden sind, und man wird die Gelegenheit benutzen wollen, um dieses und jenes unter dem Volke zu verbreiten und die Gemüther zu beängstigen, wie dieses bereits geschehen ist. Ich habe heute Personen gesehen, die expreß hieher kamen, um zu sehen, ob wir ihrer Hülfe bedürfen, indem man von Austreiben des Verfassungsrathes u. s. w. gesprochen. Ich habe diesen Leuten geantwortet, das sei einstweilen gar nicht nöthig, und wenn es dann nöthig sei, so wollen wir es ihnen dann schon sagen; vorläufig sei es Pflicht der Regierung, den Verfassungsrath zu schützen. Das beweist indessen, wie sehr man beunruhigt ist hinsichtlich dieser Gerüchte, und daher sind wir schuldig, die Gemüther zu beruhigen. Ich stimme somit für Erlassung einer Proklamation.

Abstimmung.

Für Erlassung einer Proklamation, nach Antrag der Redaktionskommission	120 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Ochsenbein. Ich habe noch nachzutragen, daß die heutige Verhandlung morgen gedruckt versendet werden wird.

Durch's Handmehr wird die Redaktionskommission beauftragt, den Entwurf einer Proklamation morgen vorzulegen. Auf den von einem Mitgliede ausgesprochenen Wunsch, daß dann diese Proklamation zu mehrerer Beförderung von hier aus direkt an die Unterstatthalter geschickt werden möchte, gibt der Herr Präsident die Zusicherung, daß hiefür werde gesorgt werden.

Herr Präsident. Es wurde letzthin beschlossen, daß der Titel III des Verfassungsentwurfes — Gemeinden — vor dem Abschnitte über das Gerichtswesen behandelt werden solle, und in Folge dessen hat man bereits mit der Berathung desselben begonnen und ist bis zum §. 68 gekommen. Nun wurde mir aber der Wunsch ausgesprochen, daß man jetzt einstweilen mit diesem

Titel nicht weiter progredieren, sondern zuerst den Abschnitt über das Gerichtswesen vornehmen möchte. Ich will darüber Ihre Ansichten anhören.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich müßte diese Ansicht auch theilen. Die weitern Bestimmungen des Tt. III über das Gemeindewesen liegen den jüngsten Thatsachen so nahe, daß es leicht den Schein haben könnte, als habe man noch unter dem Einflusse dieser Thatsachen darüber verhandelt. Damit nun die Gemüther sich gehören calmieren, ist es gewiß zweckmäßig die Behandlung dieser Materie zu verschieben. Auch wünsche ich, daß die eigentlich auf gestern angesetzt gewesene Berathung des §. 84 ebenfalls verschoben, und neuerdings ein eigener Tag zum Voraus angesetzt werde, damit alle Mitglieder es wissen. Ich trage also darauf an, daß für morgen der Abschnitt über das Gerichtswesen auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Herr Präsident. Ich setze also auf morgen die Berathung über das Gerichtswesen auf die Tagesordnung. Für heute halte ich dafür, daß wir unsere gewöhnlichen Arbeiten nicht mehr an die Hand nehmen, sondern damit bis morgen warten sollen. Ich bin ersucht worden, hier anzuzeigen, es werde heute um 6 Uhr in diesem Saale eine freiwillige Vorbesprechung stattfinden über die materiellen Fragen, die sich uns in einer spätern Sitzung des Verfassungsrathes darbieten werden.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.)

Bern, den 18. Juni 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

№ 64.

Tagblatt der Verhandlungen

des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Einundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 19. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: Bigert, Elsäßer, Fischer, Frieden, Hofmeyer, Indermühle, Kurz, Marchand, Advokat, Rieder, Lieutenant, Sahli zu Ortschwaben, Segessemann, Stämpfli zu Jtigen; ohne Entschuldigung: Blösch, Streit zu Köniz.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Herr Präsident. Es handelt sich darum, für die Behandlung des §. 84 einen neuen Tag anzusetzen. Von einigen Mitgliedern ist der Montag gewünscht worden. Ihnen, meine Herren, will ich den Entscheid anheimstellen.

Steiner von Kirchberg wünscht, daß die Frage nächsten Mittwoch behandelt werde, indem am Montag nicht Zeit genug sei, um diese Frage zu behandeln.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich wünsche, daß diese Frage am künftigen Dienstag in Behandlung genommen werde. Dieser Tag eignet sich hiefür vorzüglich deßwegen, weil an demselben gewöhnlich sehr viel Landvolk in die Stadt kömmt, welches sich demzumal von den Gesinnungen des Verfassungsrathes gründlich überzeugen kann. Ich unterstütze also die Festsetzung des Dienstags hiefür.

Abstimmung.

1) Für den Antrag, daß der Dienstag für Behandlung des Paragraphen bestimmt werde	28 Stimmen.
2) Für den Antrag, daß dafür der Mittwoch bezeichnet werde	Mehrheit.

Tagesordnung.

Es wird verlesen der von Herrn Fürsprech Stämpfli abgefaßte Entwurf der in der gestrigen Sitzung beschlossenen Proklamation an das Volk, betreffend die Auflösung desjenigen Komite's, welches von einer im Kasino zu Bern stattgefundenen Versammlung von Ausgeschossenen von Burgergemeinden ernannt, permanent erklärt und den Auftrag erhalten hat, den Gang der Berathungen des Verfassungsrathes zu überwachen u. s. w.

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher die Herren v. Erlach, Vogel, Gigar und Kohler in Betreff der Redaktion und der Form der Proklamation verschiedene Bemerkungen machen, wird auf den Antrag des Herrn Weyermann durch's Handmehr beschlossen, den Inhalt und Sinn der Proklamation im Wesentlichen zu genehmigen, dieselbe aber der Redaktionskommission zur Durchsicht und endlichen Redaktion zu überweisen und ihr die Ermächtigung zu ertheilen, dieselbe drucken und bekannt machen zu lassen.

(Die Proklamation selbst wird späterhin mitgetheilt werden.)

Fortsetzung der Berathung des Entwurfes der Staatsverfassung des Kantons Bern. Tit. II. C. Gerichtsbehörden. (§§. 50 — 64.)

Eintretensfrage.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Betreffend die Wünsche, welche das Gerichtswesen betreffen, so will ich damit verfahren, wie in der Verfassungskommission, nämlich Ihnen gleich anfangs Kenntniß geben von den sämmtlichen Begehren, die sich auf den Gerichtsorganismus beziehen. Eine Reform des Gerichtswesens im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung verlangen nachträglich noch die Gemeinde Lauperswylviertel, Narberg, Volksverein, und der Gemeindrath von Wyßbach. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird ferner noch

gewünscht von der Einwohnergemeinde Amsoldingen, Aarberg, Volksverein, und die Einwohnergemeinden Isenfluh, Leißigen, Wilderswyl, Bönigen, Lütschenthal und St. Beatenberg, alle letztern mit dem Begehren, daß auch die Berathung und Abstimmung in Zivilsachen öffentlich sei. Die Aufstellung von Friedensrichtern in den Gemeinden verlangt noch die Einwohnergemeinde Amsoldingen, dagegen wünscht der Leseverein von Dürtenroth Bezirksfriedensgerichte mit bedeutender Kompetenz. Für die Geschwornengerichte haben sich nachträglich noch ausgesprochen: der Volksverein von Frutigen, Volksverein von Aarberg, Wyßbach, Gemeindrath, die Einwohnergemeinden Isenfluh, Leißigen, Bönigen, Wilderswyl, Lütschenthal und die Gemeinde Diemtigen, ferner die Volksversammlung von Laupen und die Gemeinde Amsoldingen. Endlich wünschen die Beibehaltung der Amts- und Gerichtsbezirke die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, Langnau, Volksversammlung und Volksversammlung von Frutigen. Einzelne untergeordnete Punkte werde ich noch bei den betreffenden Paragraphen anzeigen.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ueber diesen allgemeinen Paragraphen ist nichts in den Petitionen enthalten, hingegen sind Wünsche über die speziellen Paragraphen, die nachfolgen, eingelaufen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Zunächst wäre eigentlich der §. 50 in Berathung; ich erlaube mir indessen aber über den ganzen Abschnitt betreffend die Gerichtsbehörden einige Bemerkungen vorauszuschicken um den Standpunkt, von welchem die Kommission ausgegangen ist, so wie deren Ansichten mitzutheilen. Im ganzen Lande haben sich schon seit längerer Zeit Wünsche zu Verbesserung des Gerichtswesens kund gegeben. Bereits im Jhr 1830 wendete man um, diesen Klagen einiger Maßen zu begegnen Palliativmittel an; aber man gelangte keineswegs zu einer durchgreifenden Reform. Da der Wunsch nach einer solchen in neuerer Zeit bestimmter als nie ausgesprochen wurde, so glaubte die Redaktionskommission einmal Hand an's Werk legen und durchgreifende Verbesserungen im Gerichtswesen beantragen zu sollen. Die gleiche Ansicht wurde von der 27ger Kommission getheilt, sie glaubte aber nicht so weit gehen zu sollen, als der Vorschlag der Redaktionskommission, sondern sich vielmehr an das Bestehende festzuhalten und die neuern Einrichtungen, so sehr es sich thun ließe, den bestehenden Instituten zu nähern. Welches nun besser ist, werden Sie, meine Herren, entscheiden; nur das soll ich bemerken, daß die wesentlichsten Beschwerden in Zivilsachen ohne Zweifel nur von der gegenwärtigen Prozeßeinrichtung und dem gegenwärtigen Prozeßgange herrühren, und das bestehende Prozeßgesetz ist deshalb so abgefaßt, wie es ist, weil man es auf die Gerichtsorganisation, hat anpassen müssen. Daraus folgt, daß wenn man einen bessern Prozeßgang will, vor allem aus eine gute Gerichtsorganisation geschaffen werden muß. Der gegenwärtige Prozeß wurde vom Gesetzgeber deshalb, so wie er ist, eingerichtet, weil der letztere von der Ansicht ausgieng, daß durchschnittlich die Richter nicht im Falle seien, die Menge von Fragen, welche sich in einem Zivilprozesse darbieten, auf einmal zu berathen und zu entscheiden. Von diesem Prinzip ausgehend, hat er vorgeschrieben, daß jede vorkommende Frage für sich besonders behandelt und darüber ein besonderer Prozeß stattfinden solle. Diese Vorschrift hat zur Folge gehabt, daß der Richter auf keine Weise auf den Prozeßgang einwirken konnte, er war eine bloße Maschine und seine Aufgabe bestand größtentheils in nichts anderem, als das was die Parteien und die Anwälte anbrachten, zu sanktionnieren oder zu verwerfen. Die andere Folge war die, daß ein langsamer und kostspieliger Prozeß entstand, langsam durch die sehr vielen Erscheinungen und das schriftliche Verfahren, kostspielig, weil über jede besondere Frage ein besonderer Prozeß statt fand, so daß bis zum Entscheid der Hauptfrage 4, 5 bis 6 einzelne Prozesse entschieden werden mußten, daher die Menge von Inzidenten. Dieser große Uebelstand hat schwer auf das Volk gedrückt, und der Wunsch, daß diesem Uebelstande abgeholfen werden möchte, ist aus den angegebenen Gründen leicht begreiflich. In Kriminalsachen ist es nicht viel besser. Bereits seit zwei Jahrhunderten — man sollte es nicht glauben, und doch es ist so — haben sich Stimmen geltend gemacht um den Kriminalprozeß wesentlichen Verbesserungen zu unterwerfen, die Kriminaljustiz von der Ziviljustiz zu trennen und für jede besondere Gerichtsbehörden aufzustellen. Man beklagt sich ferner über das inquisitorische geheime und schriftliche Verfahren, indem dieses dem Angeschuldigten keine Garantie gibt und die Willkür begünstigt. Mit dem geheimen, schriftlichen und inquisitorischen Verfahren ist der fernere Uebelstand verbunden, daß wenn ein Verbrechen begangen wurde, dasselbe erst nach Jahr und Tag zur Beurtheilung kam, und daß, wenn die Vollziehung des Urtheils statt fand, das Publikum die verbrecherische That beinahe vergessen hatte. Wenn ein Urtheil nicht schnell auf die That erfolgt, so hat dieses den Nachtheil, daß man an der Wirksamkeit der Strafgesetze und an der Gerechtigkeit des Richters zweifelt. Nur durch eine schnelle Justiz wird dem Bürger veranschaulicht, daß Recht und Gerechtigkeit in einem Staate sich vorfindet. Das schriftliche Verfahren hatte den Nachtheil, daß der Unschuldige oft Monate und Jahre lang im Kerker herumgezogen wurde und eine kostbare Zeit seines Lebens darin zubrachte, ohne späterhin eine angemessene Satisfaktion dafür erhalten zu können, denn wenn auch ihm von Seiten des Gerichtes eine Entschädigung zugesprochen wird, so ist doch nichts auf der Welt im Stande, ihm die verlorene Zeit zu vergüten. Es ist natürlich, daß man auch in dieser Beziehung eine durchgreifendere Reform anbahnt. Welches die Grundlagen dieser Reform sind, werde ich mit kurzen Worten berühren. Was verlangt man von einer guten Gerichtsorganisation? Gründlichkeit, Wohlfeilheit und Schnelligkeit. Es sind nun diese Erfordernisse in gewissen Beziehungen einander gegenüber gesetzt, denn Schnelligkeit läßt sich schwer mit Gründlichkeit vereinigen, denn um gründlich zu sein, braucht es Zeit. Ebenso verhält es sich mit der Gründlichkeit und Wohlfeilheit, denn weil die Gründlichkeit Zeit erfordert, so erfordert sie auch größere Kosten. Die Aufgabe liegt nun darin, diese verschiedenen Erfordernisse mit einander zu vereinigen, und gelingt uns dieses, so haben wir eine gute Gerichtsorganisation. Um Gründlichkeit zu erhalten, muß man vor allem aus gute Richter haben. Wenn man nicht gute Richter hat, wenn man Richter hat, die von Recht nichts verstehen, so ist eine gründliche

Justiz unmöglich. Ein weiteres Erforderniß für eine gründliche Justiz ist das, daß der Richter nicht mit allzuvielen Geschäften überladen sei, denn derjenige, welcher zu viel zu thun hat, kann dasjenige, was er thut, nicht gründlich erledigen. Eine weitere Bedingung ist die Oeffentlichkeit, nicht sowohl in den Verhandlungen selbst, als vielmehr die Oeffentlichkeit der Berathung und der Abstimmung, denn wenn ein Richter weiß, daß er die Motive seines Urtheils öffentlich abgeben muß, so wird er vorher den betreffenden Fall sehr umsichtig und genau studiren, um für seine Ansichten gründliche Motive anführen zu können. Was die Wohlfeilheit der Justiz anbetrifft, so ist diese eine doppelte. Sie hat vorerst Bezug auf den Staatsschatz und wird dadurch erreicht, daß die Gerichte nicht zu zahlreich sind, und daß die Befugnisse derselben nicht beschränkt, sondern erweitert werden. Die Wohlfeilheit hat zweitens Bezug auf die Staatsbürger, indem die Prozeßform nicht so eingerichtet sein soll, daß der Staatsbürger, um zu seinen Rechten zu gelangen, gezwungen werde, eine bedeutende Summe zu verwenden, sondern daß er mit wenig Kosten Recht erhalte. Eine dritte Bedingung einer guten Justiz ist die Schnelligkeit. Da wo das schriftliche Verfahren herrscht, und wo vor dem Entscheid der Hauptfrage eine Unzahl Inzidente jede für sich einen eigenen Prozeß bildet, und durch ein besonderes Urtheil beseitigt werden muß, da ist Schnelligkeit unmöglich. Man muß daher vom schriftlichen Verfahren abstrahiren, insoweit wenigstens, als solches nicht unbedingt nothwendig ist. man muß ferners davon abstrahiren, einen Prozeß in verschiedenen Fragen aufzulösen und über jede derselben sukzessive ein eigenes abgesondertes Verfahren aufzustellen und ein eigenes besonderes Urtheil fällen zu lassen. Man muß die Eventualmaxime einführen, wo alle die verschiedenen Zwischen- oder Inzidentalfragen unmittelbar mit der Hauptsache behandelt und beurtheilt werden. Dieß sind die Grundsätze, welche die Redaktionskommission befolgen zu sollen geglaubt hat, und von welcher auch die 27ger Kommission ausgegangen ist. Ob es ihr gelungen ist, allen diesen Bedingungen ein Genüge zu leisten, werde ich mit kurzen Worten berühren. Nur eines will ich hier vorausschicken, daß unsere dermalige Gerichtsorganisation nicht geeignet ist, diesen Bedingungen ein Genüge zu leisten. Ich will hier das Kriminalwesen noch nicht berühren, werde dann später darauf zurückkommen, sondern mich hier einstweilen nur auf Zivilsachen beschränken. Vorerst von den Amtsgerichten. Wir haben Amtsrichter, die zwar jede mögliche moralische Garantie als gute und rechtschaffene Bürger darbieten, und dies ist das Beßte, was an den Amtsgerichten ist; aber alle übrigen Bedingungen, welche für einen guten Richter erforderlich sind, bieten sie nicht dar. Wenn wir ein besseres Prozeßverfahren erzwecken wollen, namentlich, wenn Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingeführt werden soll, so müssen wir damit anfangen, was geeignet ist, eine bessere Gerichtsorganisation zu verschaffen. Sind nun die Amtsgerichte ein Institut, wie es eine gute Gerichtsverfassung erfordert? Ich muß dies bezweifeln, und zu Begründung dieses Zweifels weise ich auf die Erfahrung hin. Diese hat herausgestellt, daß von 150 Urtheile über appellable Fälle ein Drittheil vom Obergerichte abgeändert worden sind. Ist nun dies ein gutes Zeichen, wenn von den Urtheilen welche das Amtsgericht fällt, ein Drittheil vom Obergerichte abgeändert werden muß, und läßt das nicht schließen, daß es sich mit denjenigen Urtheilen, welche das Amtsgericht über nicht appellable Fälle erläßt, sich gleich verhält? Giebt dies eine Garantie, daß wirklich Recht gesprochen werde? Ob das Obergericht, welches aus gelehrten, tüchtigen Juristen besteht, die Vermuthung für sich hat, daß es besser urtheile als die Amtsgerichte, welche zwar aus braven, aber nicht gelehrten Männern bestehen, diese Frage überlasse ich Ihnen, meine Herren, zu beantworten übrig. Ich für meine Person habe sie bereits beantwortet. Ich frage nun, erschreckt man nicht, wenn man sieht, daß die Urtheile zu einem Drittheile unrichtig waren. Dies ist eine bedenkliche Justiz, und man muß diesem Uebel zu helfen suchen. So wie die Amtsgerichte gegenwärtig zusammengesetzt sind, können Sie niemals Oeffentlichkeit und Mündlichkeit einführen, indem sie nicht im Stande sind, viele Fragen zu gleicher Zeit zu beantworten, in dem Prozeßgange eingreifend aufzutreten, von sich aus Beweissätze herauszuheben u. s. w., und dennoch ist dies eine Bedingung, ohne welche an die Abkürzug des Prozeßganges nicht zu denken ist. Ich komme nun zu der Organisation der Gerichtsbehörden. Was die Friedensrichter betrifft, so schlägt die Kommission vor, dieselben als Volksinstitut in gleicher Weise beizubehalten wie bisher, jedoch stets unter Vorbehalt einer spätern Gesetzgebung. Es läßt sich zwar einwenden, das Veto habe gegen dieses Institut entschieden, indem von allen den Friedensrichtern, welche bei Erlaß des Friedensrichtergesetzes eingeführt wurden, kaum ein Drittheil mehr bestehen. Allein man darf nicht vergessen, daß dieses Institut namentlich für solche Gegenden, welche vom Amtssitze weit entfernt und und welchen es zu beschwerlich wäre, für jede Kleinigkeit sich nach dem Amtssitze hinzubegeben, sehr wünschbar wird, in der Nähe einen Richter zu haben, und gleichsam vor der Hausthüre Recht zu erhalten. Ein Uebelstand der Friedensrichter dagegen ist der, daß er den Parteien zu nahe steht, um ein richtiges und unparteiisches Urtheil fällen zu können, und darin namentlich liegt der Grund, warum an so vielen Orten die Friedensrichter wiederum abgeschafft worden sind. Um nun den Leuten durchaus freie Hand zu lassen, wird die bestehende Einrichtung der Friedensrichter beibehalten und es so jeder Kirchgemeinde anheim gestellt, einen Friedensrichter aufzustellen oder nicht. Ich komme nun zum Richter, oder, wie man ihn bisher genannt hat, zum Gerichtspräsidenten. Das Institut der Richter ist dasjenige, welches sich nach bisher gemachten Erfahrungen als das Beßte herausgestellt hat. Der Richter hat gegenwärtig eine Kompetenz von L. 50, über Gegenstände von nicht höherem Werthe kann er endlich entscheiden. Ebenso hat er gewisse Kompetenzen in korrektionellen und Polizeisachen. Weil sich dieses Institut in der gegenwärtigen Organisation als eines der beßten bewährt hat, so hat die Redaktionskommission geglaubt, dasselbe aufrecht zu erhalten mit der einzigen Modifikation, daß die bisherige Kompetenz des Richters erweitert werde, in dem Maße ungefähr, daß er in Zukunft eine Kompetenz von L. 80, statt wie bisher, von L. 50 erhielte, und daß seine Kompetenz in korrektionellen und Polizeisachen im nämlichen Maße erhöht würde. Ich komme zu den Amtsgerichten. Ueber dieselben erlaube ich mir kein Wort mehr indem ich sie bereits mit kurzen Wor-

ten geschildert habe. Ich sollte sie zwar als Berichterstatter aufrecht erhalten, weil die Siebenundzwanzigerkommission die Beibehaltung dieses Instituts vorschlägt. Das kann ich aber nicht, und erlaube mir deshalb in dieser Beziehung meine persönliche Meinung geltend zu machen. Statt der Amtsgerichte möchte ich ein Institut vorschlagen, welches meiner Ansicht nach ganz vortrefflich wäre. Dieses bestünde darin. Gegenwärtig haben wir 30 Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten, nun müßte man die Organisation folgendermaßen machen. Die gegenwärtigen Amtsgerichte fielen weg, und statt derselben erhielt jeder Amtsbezirk einen Amtsrichter, bisher Amtsgerichtspräsidenten genannt. Man würde nun fünf solcher Amtsrichter in ein Bezirksgericht vereinigen, welches abwechselnd bald da bald dort seine Sitzungen hielte. So würde z. B. das Bezirksgericht Seeland aus den Richtern der Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau, Biel und Erlach bestehen. Das eine Mal würden sich die Amtsrichter von Nidau, Büren, Biel und Erlach nach Aarberg begeben und dort unter dem Präsidium des Amtsrichters von Aarberg alle vorkommenden Streitfälle des Gerichtsbezirks beurtheilen. Das andere Mal fände die Sitzung in Nidau statt, unter dem Vorsitze des Amtsrichters von Nidau; das dritte Mal in Biel, das vierte Mal in Erlach, das fünfte Mal in Büren statt. Auf diese Weise erhielte man ein Gericht, welches aus guten Richtern zusammengesetzt wäre; die Leute brauchten nicht viel weiter zu gehen als bisher, um Recht zu erhalten. Man erhielte dadurch ferners eine große Ersparniß für das Volk, dadurch daß man eine kurzere Prozeßordnung machen könnte, namentlich durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und durch das dahinfallen der vielen Inzidente. Auf diese Weise würde das Volk nicht mehr in Fall kommen, durch Einlegung eines bedeutenden Kapitals vor dem Entscheide das Recht zu kaufen. Man sagt, das Volk würde durch den weitern Gerichtsstand zu vielen Ausgaben veranlaßt. Das ist nicht richtig. Vorerst wird ein Prozeß auf diese Weise kaum zwei bis drei Erscheinungen haben. Man wird den Thatbestand nur mündlich anbringen, das Gericht wird den nämlichen Tag die Beweissätze herausheben und den Parteien einen Termin bestimmen, um ihre Angaben zu beweisen, und am dritten Termin findet dann schon das Urtheil statt. Nach dieser Prozeßeinrichtung wird man für die Beendigung eines Prozesses oft nicht mehr als eine, selten mehr als drei Erscheinungen brauchen, während jetzt selten weniger als 20 Erscheinungen für die Beendigung eines Prozesses erforderlich sind. Dies würde zur Folge haben, daß, wenn auch die einzelne Partei in gegebenen Fällen öfters weiter gehen müßte, um zum Gerichtssitze zu kommen, sie dann, statt z. B. 20 Mal eine Stunde, nur drei Mal 3 bis 4 Stunden gehen müßte. Es sind mir nicht selten Fälle vorgekommen, daß, nach Beendigung eines Prozesses, die Klienten, welche ihn gewonnen haben, sagten, wenn sie gewußt hätten, daß der Prozeß so lange dauere, und daß er sie so viel kosten würde, sie die Forderung, welche ihnen endlich zugesprochen worden sei, gerne geschenkt hätten. Eine fernere vortheilhafte Bestimmung wäre die, daß die Kompetenz der Bezirksgerichte auf L. 400 bis 500 erhöht würde, was zur Folge hätte, daß für alle Streitfälle unter L. 400 die Appellation, mit dieser die Appelationskosten wegfielen, und mit ihnen die kostbaren Reisen nach Bern. Auf diese Weise glaube ich, daß die Bezirksgerichte sehr wohlthätig wirken würden, und daß die gegenwärtig begründeten Klagen über Mangel an Gründlichkeit, über Kostspieligkeit und Langsamkeit der Prozesse wegfielen. Ich weiß zwar wohl, was man gegen die Bezirksgerichte einwendet. Nicht daß man glaube, eine Abkürzung sei nicht gut, sondern der größte Einwand besteht darin, daß man sagt, die Advokaten wollen solche Gerichte für sich, und man wolle auf diese Weise die Männer vom Lande, welche nicht studirt haben, vom Richteramte ausschließen. Dieser Einwand ist nicht haltbar. Vorerst wird für einen Amtsrichter nicht mehr gefordert, als was man bisher gefordert hat, nämlich, daß er rechtskundig sei. Ungeachtet dieser bisher geltenden Vorschrift, ist mir nicht bekannt, daß sehr viele Advokaten Gerichtspräsidenten geworden sind; es ist daher dieser Vorwurf nicht ganz richtig. Gesetzt aber auch, man könnte diesen Vorwurf machen, so frage ich dann, wer sind denn die Advokaten, sind sie nicht Leute vom Lande, und ist das ein Unglück, wenn Advokaten zu Richtern werden; gehören sie deßhalb, weil sie Advokaten sind, nicht mehr dem Lande an? Wenn ein Vater zwei Söhne hat, und den einen, welcher mehr Anlagen zum Landbau hat, die Landwirthschaft lernen, und den andern dagegen, welcher mehr Neigung zum Studiren hat, das Jus studiren läßt; wird es sich dann späterhin fragen, welcher wohl geeigneter sei, eine Richterstelle zu bekleiden, derjenige, welcher die Landwirthschaft gelernt, oder derjenige, welcher das Recht und die Gesetze studirt hat? So wenig als der Jurist geeignet ist, um den Landbau zu betreiben, so wenig ist der Bauer geeignet, Richter zu sein, jeder wird das wohl am besten können und zu dem verwendet werden, was er gelernt und wozu er sich ausgebildet hat. Ich weiß wohl, man hat ein Vorurtheil gegen die Juristen, und dieses Vorurtheils wegen will man eine Reform nicht machen, welche doch für eine bessere Organisation so nothwendig wäre. Ich komme zum Obergericht. Dieses wird über alle appellablen Fälle zu entscheiden haben, d. h. über alle solche, wo der Streit mehr als L. 400 oder 500 werth ist. Nun muß ich, bezüglich auf die künftige Prozeßordnung und bezüglich auf die mündlichen Verhandlungen, Folgendes bemerken. Wenn man ein eigentliches Appellationsgericht will, so ist es nicht möglich, den Grundsatz der Mündlichkeit rein durchzuführen, indem sonst das Obergericht nichts hätte, auf was gestützt es die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils untersuchen könnte oder nicht. Indessen läßt sich dennoch der Grundsatz der Mündlichkeit sehr annähernd durchführen, und zwar auf folgende Weise. Der Kläger giebt eine artikulirte Klage zu Protokoll, und zwar ohne Raisonnement, der Beklagte dagegen widerspricht, was er in der Klage unrichtig findet. Wenn diese beiden Aktenstücke eingelangt sind, deren Inhalt auf einem dazigen Stempelbogen Platz haben soll, so sendet man dieses dem Richter ein, in dessen Bezirk der Prozeß waltet. Dort kommen dann die beiden Parteien zusammen, und wenn ein Beweisverfahren, z. B. eine Zeugenabhörung u. s. w. nothwendig ist, so ordnet der Richter dieses an, nimmt ein Protokoll darüber auf, und überweist dann die Sache dem Gerichte zur erstinstanzlichen Urtheilsfällung. Dann kömmt die Sache vor Obergericht. Es wäre also in dem ganzen Verfahren nichts Schriftliches als Klage und Antwort, und die Beweisführung. Ich glaubte Ihnen, meine Herren, dieses kurz auseinandersetzen zu sollen, um Ihnen eine Idee zu geben, wie Oeffentlichkeit

und Mündlichkeit mit der Appellabilität der Fälle vereinbar sei. Ueber das Institut des Obergerichtes selbst und dessen bisherige Rechtsprechung erlaube ich mir keine Bemerkung. Ich komme nun zur Kriminalgerichtsorganisation. Bisher hat man das geheime inquisitorische und schriftliche Verfahren gehabt. In allen Staaten, wo man im Kriminalwesen Reformen machte, ist man von dem geheimen schriftlichen Verfahren abgewichen und hat vorerst Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt, jedoch theilweise mit ständigen Gerichten, theilweise mit Geschwornen. Im ersten Entwurf hat man gefunden, der Uebergang vom bisherigen geheimen und schriftlichen Verfahren zum öffentlichen und mündlichen Verfahren vor den Geschwornen sei zu rasch, und man müsse ein Institut vorangehen lassen, wo der Uebergang nicht so rasch sei, weßhalb man öffentliches und mündliches Verfahren vor ständigen Gerichten vorschlug. Die Siebenundzwanzigerkommission dagegen glaubte, weiter gehen zu sollen, und alsogleich die Einführung der Geschwornengerichte vorzuschlagen. Ich muß nun das bemerken, der Unterschied zwischen dem öffentlichen und mündlichen Verfahren und dem geheimen und schriftlichen inquisitorischen Verfahren ist ein wesentlicher, und ich will versuchen in kurzen Zügen die Vortheile des erstern und die Nachtheile des letztern hervorzuheben. Bei dem inquisitorischen, geheimen und schriftlichen Verfahren kann der Richter, wenn nicht ein Geständniß vorliegt, oder nicht durch zwei vollgültige Zeugen ein vollständiger Beweis geleistet ist, Niemanden verurtheilen, und es muß überall, da wo weder ein Geständniß noch ein vollständiger Zeugenbeweis vorhanden ist, die Freisprechung erfolgen. Dieses Verfahren hat sehr große Uebelstände zur Folge gehabt, so daß man sich genöthigt sah, zu Surrogaten oder Palliativmitteln Zuflucht zu nehmen. Man verfiel daher schon frühe auf das Mittel der Tortur, welche überall da angewendet wurde, wo ein gewisser Grad Verdacht vorhanden war, daß Jemand sich eines gewissen Verbrechens schuldig gemacht habe. Man spannte einen solchen Menschen auf die Folter, und wendete auf ihn nach und nach alle Grade der Tortur an, bis ein Geständniß erfolgte. Wenn er alle Grade der Tortur aushielt ohne einzugestehen, so wurde dann angenommen, er sei unschuldig. Begreiflich hieng es nur von der physischen und moralischen Stärke des Inquisiten ab, ob er eingestand oder nicht. Wenn Jemand unschuldig auf die Folter gespannt wurde, und er hinlängliche geistige und körperliche Kraft besaß, um alle die Qualen zu überstehen, so hielt er auch die Tortur aus, ohne ein Geständniß abzulegen, war er aber nicht stark genug, so gestand er das Verbrechen ein, wegen welches er gefoltert wurde, auch wenn er unschuldig war, nur um sich den fürchterlichen Qualen zu entziehen. Aber es konnte auch der umgekehrte Fall eintreten. Wenn Jemand, welcher ein Verbrechen wirklich begangen hatte, körperlich und geistig stark genug war, um alle Grade der Tortur auszuhalten, so legte er kein Geständniß ab und mußte dann freigesprochen werden, auch wenn er in ziemlich hohem Grade verdächtig war. Die dahergen Erfahrungen bewiesen, daß die Tortur ein unzulängliches Mittel sei, um die Wahrheit zu erfahren, und aus diesem Grunde, und weil die Tortur inhuman ist, hat man am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts die Folter in fast allen zivilisirten Staaten abgeschafft. So auch bei uns; um die dadurch entstehende Lücke im Beweisverfahren zu ersetzen, hat man zu einem andern Mittel die Zuflucht genommen und die Verdachtstrafen eingeführt. Dies geschah im Jahre 1803; und es bestehen diese darin, daß man einen Angeschuldigten, welcher in mehr oder weniger hohem Grade eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtig war, ohne daß man ihn dessen durch einen vollgültigen Beweis überführen konnte, zu einer geringern Strafe verfällte und ihm die Prozeßkosten auferlegte; er wurde des Landes verwiesen oder für ewige Zeiten ins Zuchthaus gesteckt. Man kann leicht begreifen, daß auf diese Weise der Willkür Thür und Thor geöffnet wurde. Wenn Jemand schuldig ist, so soll man ihn strafen, ist er aber unschuldig, so soll er freigelassen werden; ist er schuldig, so soll er das volle Maaß der Strafe erhalten, und es genügt da nun eine Strafe von zwei Jahren Zuchthaus für ein Verbrechen, auf welches zehn Jahre Schellenwerk gesetzt ist, nicht; und ist er unschuldig, ohne den Richter gänzlich von seiner Unschuld überzeugen zu können, so ist auch die kleinste Strafe zu viel. Man soll ganz freisprechen oder ganz bestrafen, durch die Verdachtstrafen aber wird der Verdacht bestraft und nicht die Schuld. Man überzeugte sich auch bald von der Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit dieses Auskunftsmittels, darum kam man davon ab, und führte den Indizienbeweis ein, so daß, wenn eine hinlängliche Anzahl Anzeigen da waren, die sich gegenseitig unterstützten, und dem Richter die Ueberzeugung verschafften, daß Jemand ein Verbrechen oder Vergehen begangen habe, so konnte dann der Richter die volle Strafe aussprechen. Dieser Indizienbeweis ist aber in Verbindung mit dem geheimen schriftlichen Verfahren ungeheuer gefährlich, denn vorerst sieht der Richter den Angeklagten, über welchen er ein Urtheil fällen soll, nie, und dann hängt die Vorstellung, welche sich der Richter von der Schuld oder Unschuld des Beklagten bildet, von den Prozeßakten ab, und in Folge dessen von dem Schreiber, welcher die Verhöre niedergeschrieben hat. Je nachdem der Schreiber eine Aeußerung des Beklagten auffaßt und niedergeschrieben hat, erscheint Jemand schuldig oder unschuldig. Ist nun der Schreiber nicht sehr gut, und weiß er nicht ganz getreu dasjenige wieder zu geben, was der Beklagte ausgesagt hat, und wie er es ausgesagt hat, so wird der Richter irre geführt, und fällt ein ungerechtes Urtheil, ohne daß er etwas dafür kann. Bei uns geschieht es nun sehr häufig, daß man, um die Verhöre niederzuschreiben, Lehrbuben nimmt, und daß durch dieselben dann Dinge niedergeschrieben werden, an welche der Angeklagte niemals gedacht hat. Auch dieser Uebel hat man bei uns schon lange gefühlt, und es fragt sich nur noch, wie ist denselben zu begegnen? Ich komme zu dem Untersuchungsrichter. Die Aufgabe desselben ist die, aus dem, was vorhanden ist, das Schuldig oder Unschuldig herauszufinden. Gewöhnlich aber fassen sie ihre Aufgabe anders auf und glauben, sie bestehe darin, das Schuldig herauszufinden, und diese Meinung wird überdies dann noch durch das Publikum unterstützt. Wenn ein Inquirent recht viele Schuldige herausfindet, so heißt es, das ist ein geschickter Mann, der versteht seine Sache, wenn er aber nicht Schuldige herausfindet, so ist er ungeschickt. Dies hat zur Folge, daß sich ein Inquirent bestrebt, mehr auf die Schuld als auf die Unschuld zu inquiriren, und wenn er etwas nicht herausinquiriren kann, so inquirirt er etwas hinein. Unter solchen Umständen und allen diesen Thatsachen gegenüber hat der Angeschuldigte durchaus keine Garantie, um so mehr, als er der Willkür des Untersuchungsrichters während

der Untersuchung gänzlich unterworfen ist und kein Mittel geltend machen kann, wenn der Inquirent seine Stellung dem Inquisiten gegenüber mißbraucht. Um alle diese Uebelstände zu vermeiden, muß man ein Verfahren aufsuchen, welches geeignet ist, alle diejenigen Garantien zu geben, welche man beim geheimen, schriftlichen, inquisitorischen Verfahren weder für den Staat noch für den Angeschuldigten findet. Diese Garantien bestehen nun im öffentlichen und mündlichen Verfahren, d. h. darin, daß man die ganze Prozedur vor dem Gerichte selbst instruirt. Ich verstehe jedoch darunter blos die Hauptuntersuchung und nicht die Voruntersuchung, welch letztere schriftlich geführt werden muß. Das öffentliche und mündliche Verfahren vor dem Gerichte besteht nun darin, daß sowohl der Angeklagte als die Zeugen persönlich vor dem Gerichte erscheinen, dort auf Befragen hin ihre Aussagen deponiren und zwar nicht nur in Gegenwart des Gerichts, sondern auch vor Jedermann, welcher der Verhandlung beiwohnen will. Die Fragen und Aussagen erstrecken sich über alles, was dem Richter dazu dienen kann, um ihn von der Schuld oder Unschuld des Beklagten zu überzeugen. Da hängt es dann nicht von einem Schreiber ab, ob er diese oder jene Aussage richtig oder unrichtig verstanden und niedergeschrieben hat, sondern der Richter, welcher urtheilen soll, sieht mit seinen Augen den Beklagten und vernimmt mit eigenen Ohren, was der Beklagte sowohl als die Zeugen aussagen. Je nachdem nun der Gesammteindruck ist, welchen die Verhandlung auf den Richter gemacht hat, wird er sich eine Meinung bilden und je nach seiner Ueberzeugung dann das Urtheil fällen. Der Richter ist daher nicht daran gebunden, ob der Beklagte eingestehe oder nicht, ebensowenig an diese oder jene Aussagen der Zeugen, welche zu Gunsten oder Ungunsten des Beklagten sprechen, sondern er ist blos an seine Ueberzeugung gebunden, und je nachdem diese ihm sagt, der Beklagte ist schuldig oder unschuldig, je nachdem wird er auch das Schuldig oder Unschuldig aussprechen und die angemessene Strafe erkennen. Nun kann die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit stattfinden vor einem ständigen Gericht, d. h. vor einem solchen Gerichte, wo die Richter zum Voraus bezeichnet sind, und nicht nur für einen einzelnen Fall, sondern für eine Reihe von Fällen und auf eine bestimmte Amtsdauer hin ernannt werden, wie dies z. B. beim Obergerichte der Fall ist; oder sie kann stattfinden vor Geschwornen, welche nur für einzelne Fälle aufgestellt werden, und wenn sie diesen beurtheilt haben, wieder zum Volke zurückkehren. Ich will mir nun im Eingangsrapporte über die Vortheile und Nachtheile der ständigen Gerichte und der Geschwornengerichte kein Urtheil erlauben, vielleicht, daß ich dann im Schlußrapporte Gelegenheit habe, mich darüber auszusprechen. Als Berichterstatter der Siebenundzwanzigerkommission will ich hier die Gründe angeben, welche in der Kommission für die Geschwornengerichte angebracht worden sind. Die Kommission meint, die Jury sei im Stande, besser als ein ständiges Gericht die Schuld oder Unschuld auszumitteln, oder mit anderen Worten, sie biete dem Angeklagten die größte Garantie dar, daß er nicht unschuldig verurtheilt werde; die Kommission glaubt ferner, jeder Bürger mit gesundem Verstande sei geeignet, ein richtiges Urtheil zu fällen, ob Jemand eines Verbrechens schuldig sei oder nicht; sie glaubt ferners, jeder Bürger habe ein wesentliches Interesse, ausfindig zu machen, ob ein Verbrechen begangen worden sei und wer es begangen habe, und jeder sei geneigt, keinen höher zu strafen, als er es verdiene und im Interessen der bürgerlichen Gesellschaft keinen loszusprechen, welcher schuldig sei. Sie glaubt deshalb, die Jury sei ganz vorzüglich geeignet, die Interessen des Staates zu wahren, indem das Volk selbst spreche und ein unmittelbares Interesse habe, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Auf der andern Seite dagegen habe der Angeklagte eine große Garantie, indem bei solchen Volksgerichten die Einwirkung der Staatsgewalt ausgeschlossen und er wisse, daß er von seines Gleichen beurtheilt werde. Eine Hauptgarantie aber bestehe vorzüglich darin, daß bei den Geschwornengerichten nicht nur das Volk, sondern auch gelehrte Richter thätig sind, indem die Geschwornen nur über Schuld oder Unschuld ihr Urtheil fällen, gelehrte Richter dagegen über den rechtlichen Theil, d. h. über das Strafmaß entscheiden. Nun beruht die ganze Theorie darauf, daß der Angeklagte von den Geschwornen den gelehrten Richtern und dem Publikum, welches der ganzen Verhandlung beiwohnt, beurtheilt wird, und somit jegliche Willkür so zu sagen unmöglich ist, indem alle drei sich gegenseitig kontrolliren. Würden ferners die Geschwornen Jemanden schuldig finden, wo die gelehrten Richter, welche über das Strafmaß entscheiden, finden, daß die Geschwornen nicht richtig gesprochen haben, so steht dann den gelehrten Richtern das Recht zu, ihr Veto dagegen einzulegen und den nämlichen Fall einer andern Juri zur nochmaligen Beurtheilung zu übertragen. Es hängt daher der Entscheid, wenn man es genau nehmen will, immerhin von Leuten ab, welche wissenschaftlich gebildet sind, und es bieten daher diese vermöge ihrer Gelehrsamkeit eine wesentliche Garantie dar, daß kein ungerechtes Urtheil gefällt werde. Ein fernerer Vorzug, welchen man der Juri gegenüber den ständigen Gerichten zuschreibt, ist der, daß bei den Geschwornen, weil sie für jeden einzelnen Fall besonders bezeichnet werden, und dann wieder in das Volk zurückkehren, keine Gleichgültigkeit, keine Schlaffheit, keine Lauheit eintritt, sondern das Interesse bei ihnen stets frisch bleibt, weil sie für jeden einzelnen Fall besonders erwählt werden, während bei ständigen Gerichten, welche sich stets mit gleichartigen Fällen beschäftigen das ursprüngliche Interesse abnehme und eine gewisse Gleichgültigkeit und Lauheit eintrete, indem sie sich nach und nach an dergleichen Fälle gewöhnen. Für das Institut der Geschwornen wurde in der Kommission ferner angebracht, daß es ein Bildungsmittel sei für das Volk, indem es Antheil nehme an den Verhandlungen, für und wieder sich ausspreche, mit dem Kriminalwesen sich vertraut mache, und an dem öffentlichen Leben Antheil nehme. Die Geschwornen seien ferners die beste Schutzwehr gegen die Willkür und den Einfluß der Staatsgewalt, während ständige Gerichte von Seite der Macht sehr leicht können gewonnen werden, indem sich bei ihnenen unbewußt die Tendenz ausbilde, die bestehenden Behörden selbst in ihrer Entartung festzuhalten. Dieß sind die Vorzüge, welche in der 27ger Kommission für das Institut der Geschwornen angebracht wurden. Ich erlaube mir nun noch ein paar Worte über die Einrichtung der Juri. Hier sind hauptsächlich zwei Momente zu berücksichtigen. Vorerst darf es nicht geschehen, daß solche Theile des Kantons, welche sich verschiedener Sprachen bedienen, unter den gleichen Geschwornenge-

richtsbezirk fallen, indem nicht Deutschsprechende vor eine französischsprechende Jury und Französischsprechende nicht vor eine deutschsprechende Jury gestellt werden können. Daraus folgt zunächst, daß man für den französischsprechenden Theil des Kantons ein eigenes Geschwornengericht aufstellen muß. Der alte Kantonstheil dagegen müßte in zwei bis drei Bezirke eingetheilt werden. Die Bezirke müßen möglichst groß sein, damit nicht aus der Umgebung des Angeklagten sich Vorurtheile zu dessen Gunsten oder Ungunsten geltend machen können, und damit die betreffenden Richter unbefangen sind und das Zutrauen des Publikums genießen, denn dieses ist bei den Geschwornengerichten eine unerläßliche Bedingung, und es kann dieß nicht statt finden, wenn man weiß, daß der eine oder andere Richter mit dem Angeklagten in Berührung gestanden ist. Hinwieder werden die Geschwornen durch das Volk direkt gewählt und zum Voraus bezeichnet. Jedesmal, wenn ein Fall zu beurtheilen ist, werden aus der Geschwornenliste durch das Loos 36 Geschworne bezeichnet, von welchen dann der Staatsanwalt 12 ohne Angabe der Gründe verwerfen kann. Macht weder der eine noch der andere Theil von dem Verwerfungsrechte Gebrauch, so werden aus den 36 Geschwornen 12 heraus gelost, und diese bilden dann die Geschwornen. Um denselben vorzustehen und deren Verhandlungen zu leiten, werden dann, wie dieß in England und Frankreich der Fall ist, von einem ständigen Tribunal drei gelehrte Richter abgesendet, welche dann zu gleicher Zeit, nachdem die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen haben, über das anzuwendende Strafmaß entscheiden. Diese 12 Geschwornen mit den drei Richtern, bilden dann zusammen das Geschwornengericht. Nun hinsichtlich der Besoldung oder vielmehr Entschädigung der Geschwornen noch ein paar Worte. Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß Geschworner zu sein, in der Bürgerpflicht eines jeden liege und eine Ehrensache sei, weßhalb man sie in Betreff der Entschädigung den Mitgliedern des Großen Rathes gleichzustellen beabsichtigte, d. h. ihnen ein Taggeld von 25 Bz. gebe, und die Reiseauslagen vergüte. Dieß würde eine Ausgabe zur Folge haben von zirka Fr. 21,000 jährlich. Was die gelehrten Richter betrifft, so würden diese vom Obergerichte hingesandt, und die Einrichtung so getroffen, daß das Obergericht höchstens um drei Mitglieder vermehrt werden müßte. Nimmt man nun an, daß im Jahr 300—400 Kriminalfälle und sechshundert korrektionelle und Polizeifälle zur Beurtheilung kommen, so macht dieß zusammen 1000 Fälle und bringt bei vier Geschwornengerichten auf jedes 250. In jeder Sitzung kann man 4—5 Geschäfte instruiren und aburtheilen, bedeutendere Kriminalfälle nicht gerechnet, deren alljährlich 8—10 vorkommen und längere Zeit erfordern würden. Daraus folgt, daß wenn in einem Bezirke das Geschwornengericht alle Vierteljahre eine Sitzung hält, welche 8—14 Tage dauert, sämmtliche Geschäfte erledigt werden können, ohne daß das Obergericht zu gleicher Zeit mehr als drei Mitglieder zu entsenden braucht. Schließlich noch über das Kassationsgericht ein paar Worte. Es ist natürlich, daß wenn mehrere Geschwornengerichte sind, die Urtheile nicht überall gleich ausfallen werden, und da es ein Uebelstand ist, wenn das gleiche Vergehen an dem einen Orte mit 10 Jahr, an dem andern aber nur mit zwei Jahr Zuchthaus gestraft wird, so liegt ein Kassationshof im Interesse einer gleichmäßigen Gerechtigkeit. Er ist ebenfalls unerläßlich, wenn für Zivilfälle Bezirksgerichte aufgestellt werden und zwar aus dem nämlichen Grunde. Ebenso ist ein Kassationshof nothwendig bezüglich der Beschwerdeführung der Richter, über welche bisher die Exekutivgewalt entschieden hat. Dieß, meine Herren ist, was ich bezüglich auf die vorliegende Gerichtsorganisation anführen zu sollen glaubte. Sie mögen aus meinem Eingangsrapporte entnehmen, daß wenn man wirklich den Beschwerden des Landes in Betreff des Zivil-Kriminalverfahrens im Kanton abhelfen will, eine bessere Organisation und bessere Richter nothwendig sind, sonst ist eine billige, schnelle und gründliche Justiz unmöglich. Ich trage auf das Eintreten an.

Herr Präsident. Ueber die Eintretensfrage habe ich nur zu bemerken, daß Sie das Eintreten über den ganzen Titel II. bereits beschlossen haben, und daß auch bei den Abtheilungen A. und B. die Eintretensfrage nicht besonders behandelt wurde. Indessen haben Sie jetzt den Eingangsrapport über die ganze Abtheilung C. angehört, und daher will ich nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters zuerst über die Eintretensfrage die Diskussion eröffnen.

Bandelier, Regierungsrath. Ich will nicht gegen das Eintreten stimmen, nur will ich mich dagegen verwahren, als hätte ich, indem ich zum Eintreten stimme, die Grundlage, so wie sie vom Herrn Rapporteur auseinandergesetzt worden ist, dadurch zum voraus schon genehmigt. Ich bin im Gegentheil nicht damit einverstanden, aber ich glaube, meine daherige Bemerkungen erst bei den betreffenden Paragraphen anbringen zu sollen.

Wyß zu Aichenstorf. Auch ich will eintreten, aber nicht auf die Manier, wie der Herr Berichterstatter angetragen hat, sondern ich behalte mir vor, bei den einzelnen Paragraphen meine Bemerkungen anzubringen. Ich möchte eine Verfassung machen, worin für die rechtlichen Leute auch gesorgt sei und nicht nur für die Schelmen und Spitzbuben, wie da einzelne Artikel darauf ausgehen, und ich will eine Gerichtsorganisation, daß, wenn man einen solchen Schelmen bereits in 4 oder 5 Speichern gehabt hat und noch obendrein die Sachen von 5 bis 6 Orten her bei ihm findet, man nicht sagen könne, die Sache sei noch nicht gehörig herausgestellt u. s. w.; ich will eine Gerichtsorganisation, wonach, wenn man Einen bei einer Thatsache erwischt, man nicht noch sagen könne, der Staat solle die Kosten zahlen. Ich bin einer von denen, welche auch ein wenig zu den rechten Leuten luegen möchten und nicht nur zu den Schelmen, wie es bisher der Fall gewesen, so daß man zuletzt keine Sicherheit mehr hat. Es ist da in den Städten, wo man je über das dritte Haus immer einen Landjäger hat, nicht das Gleiche wie auf dem Lande, und wenn der Herr Berichterstatter auch nur ein wenig auf dem Lande gewohnt hätte oder Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident daselbst gewesen wäre, so würde er vielleicht hierüber eine andere Sprache führen. Was nun das mündliche und das schriftliche Verfahren betrifft, so will ich umgekehrt das mündliche Verfahren ganz abschaffen und das schriftliche beibehalten. Wenn so ein Advokat vom Morgen bis Mittags um 1 Uhr an einemfort redet, und dann der andere von 1 Uhr hinweg bis in die Nacht hinein, und wenn dann noch Replik und Duplik kömmt, ja, Herr Präsident, meine Herren,

das geht ja bis zum andern Morgen, und dann soll man da sitzen und zusehen, wie das Recht verdreht wird? Es ist auch davon die Rede, die Amtsgerichte abzuschaffen; man sagt, die Amtsrichter verstehen nichts und wissen nichts. Ich kenne Rechtsgelehrte, nicht etwa bloß Rechtskundige; bei denen, als es sich um einen Baum laden handelte, die Frage sich herausstellte, wieviel man Holzstämel zu einem Baum laden brauche. Der Betreffende war ein Jurist, aber kein gewöhnlicher Amtsrichter würde das gefragt haben. Der nämliche Jurist lief bei einem schönen Radieschen vorbei und meinte, das sind recht schöne Gersten. (Der Redner erzählt noch von ähnlichen Beispielen dieser Art, die wir aber, da wir ihn nicht vollständig verstehen konnten, übergehen müssen). Die gelehrten Juristen, natürlich, haben nur gleichsam die Theorie studirt, aber im allgemeinen Leben wissen sie oft weniger als ein praktischer Amtsrichter. Ich weiß Gerichtspräsidenten, die nicht studirte Juristen, sondern nur so aus dem Amtsgerichte genommen waren, und man kann beim Obergerichte in der Kontrolle nachsehen, welchem oberinstanzlich mehr Prozesse gekehrt wurden, dem Bauernpräsidenten oder dem studirten Präsidenten. Uebrigens will ich damit den Juristen nicht zu nahe treten, ich bin weit entfernt davon. Man redet also jetzt, die Amtsgerichte müssen weg. Dazu kann ich allfällig stimmen, aber dann kömmt man zu dem Bezirksgericht, und diese sollen dann bestehen aus den Amtsgerichtspräsidenten der zum Gerichtsbezirke gehörenden Aemter, also aus Juristen. Dazu kann ich auch stimmen, aber dann kann ich nicht auch noch dazu stimmen, ein Obergericht aufzustellen. Wenn die Bezirksgerichte aus rechtlichen Leuten bestehen, die das Recht perfekt kennen, so frage ich, wozu noch ein Obergericht? Will man aber Bezirksgerichte und ein Obergericht, so frage ich noch um so mehr, wozu dann einen Kassationshof? Jedenfalls brauchen wir dann kein Obergericht, wir können es, wenn die Gerichte aus lauter Juristen zusammengesetzt sind, perfekt ohne eine zweite Instanz machen. Es wurde schon jetzt, ungeachtet die Amtsgerichte nicht aus studirten Juristen bestehen, schon manches erstinstanzliche Urtheil gefällt, wo ich überzeugt bin, daß, wenn wir einen Kassationshof gehabt hätten, derselbe eher dem erstinstanzlichen Urtheile gefolgt sein würde als dem oberinstanzlichen. Es wurde letzthin in öffentlichen Blättern ein obergerichtliches Urtheil, betreffend eine Rekursanschreibung, besprochen, wo ich überzeugt bin, daß kein einziges Amtsgericht in der Republik ein solches Urtheil erlassen haben würde. Ich will aber hiemit dem Obergerichte im geringsten nicht zu nahe treten. Für Strafsachen will man geschworne Gerichte einführen. So ein Geschwornengericht kömmt mir vor wie eine Art Weibermarkt. Der Staatsanwalt als öffentlicher Ankläger kann so und so manchen ablehnen oder rekusiren, der Spitzbube seinerseits eben so manchen; alle diese Ausgeschossenen oder Rekusirten könnten dann schon wiederum heimgehen. Ist dann der Spitzbube so ein recht schlauer Kamerad, der gut zu reden weiß, so sagt die Jury: o, der ist offenbar unschuldig, während hingegen ein anderer weniger gewandter Angeklagte vielleicht tüchtig hinein kömmt. Wie soll das ferner sonst gehen? Wenn wir heute eine Sitzung der Jury gehabt und beendigt haben, und Morgen kömmt eine Anzeige gegen Jemanden, muß dann dieser, um beurtheilt zu werden, vielleicht ein Vierteljahr lang, bis die nächste Jury wieder zusammenkömmt, in der Gefangenschaft warten, und wenn er dann zuletzt als unschuldig erkannt wird, ist dann das nicht ärger für ihn, als wenn etwa jetzt ein Regierungsstatthalter Einen für einen oder zwei Tage einsteckt, dessen Unschuld sich nachher herausstellt? Ich denke doch, das Letztere wäre für den Angeschuldigten besser. Für das Gerichtswesen, wie es da vorgeschlagen ist, kann ich nicht stimmen; ich möchte vielmehr die Einführung der Friedensrichter obligatorisch machen und jedem Friedensrichter eine Kompetenz von 50 Frkn. geben; ferner möchte ich, daß der Gerichtspräsident allerdings ein rechtsgelehrter Jurist sein müsse, und daß er bis auf 100 Frkn. absprechen könne; dagegen möchte ich die Amtsgerichte beibehalten. Hat dann Jemand einen Prozeß von nicht mehr als 100 Frkn., so kann er dann doch auch nicht vielmehr als diese 100 Frkn. verlieren; hat dagegen der Gerichtspräsident nur eine Kompetenz von 50 Frkn., und muß also die Sache vor Amtsgericht, so verliert dieser vielleicht nicht bloß seine 100 Frkn. ebenfalls, sondern er hat vielleicht noch für 200 Frkn. Kosten dazu. Ich habe schon sehr viele höchst ungerechte Prozesse gesehen, so daß es einen wahrlich empörte; aber ich habe nie gesehen, daß nicht auch die ungerechteste Sache ihren studirten Advokaten gefunden hätte. Kurz und gut, ich bin für das Eintreten, und ich werde dann bei den einzelnen Paragraphen das Weitere sagen.

Herr Präsident. Ich muß nochmals bemerken, daß es sich vor der Hand gar nicht darum handelt, zu wissen, ob man ein Kassationsgericht will oder nicht will, ob man ein Obergericht will oder nicht, Bezirksgerichte oder Amtsgerichte, zu Richtern Rechtskundige oder aber rechtsunkundige Leute, sondern daß es sich einfach um die Eintretensfrage, bezüglich auf den vorliegenden Abschnitt handelt. Ich möchte dringend bitten, die Zeit wohl anzuwenden.

Jaggi. Wir werden gewiß allseitig darüber einverstanden sein, daß wir Gerichte wollen, daß wir überhaupt eine Justiz wollen. In dieser Beziehung scheint es mir, sollte es keinen Anstand finden, in den vorliegenden Abschnitt einzutreten, — dem Grundsatze nach. Kommen wir dann zu den einzelnen Paragraphen, so werde ich vielleicht dann auch ein Wort dazu sagen. Ich stimme also zum Eintreten.

Scheidegger, Arzt. Ein Hauptfehler und eine der Hauptursachen der gegenwärtig in Berathung stehenden Totalumänderung unserer Staatseinrichtungen überhaupt ist eben die bestehende Gerichtsordnung. Es herrscht im ganzen Lande nur eine Stimme der Erbitterung über den kostspieligen und schleppenden Prozeßgang, wo Streitigkeiten Jahre lang durch eine Menge von Inzidenten hindurch herumgeschleppt werden, so daß es endlich bloßer Zufall ist, wenn derjenige, welcher wirklich Recht hat, auch Recht bekömmt. Was sind das für Garantien des Rechtes und der Sicherheit, wenn der Richter durch einen Wust von bindenden Formalitäten gehindert ist, demjenigen Recht zu geben, der nach des Richters innerster Ueberzeugung Recht hat? Es ist oft wahrhaft Grausen erregend, daß der Richter nicht nach dem wirklichen, d. h. materiellen Rechte rechtsprechen kann, sondern daß er nach formellem, absurden Fiktionsrechte sich richten und entgegen seiner Ueberzeugung denjenigen, welcher in der Sache selbst das

heiligste Recht auf seiner Seite hat, bloß wegen eines Formfehlers verfällen und dagegen demjenigen Recht geben muß, welcher im offenbarsten Unrechte ist. Anstatt eine Wohlthat für das Land und ein Trost und eine Schutzwehr gegen Unrecht für jeden Bürger zu sein, ist unsere Rechtspflege sehr oft eine Quelle der Verarmung, der Demoralisation und des Unrechtes. Unser Volk muß und will in Zukunft gegen solche von Rechtswegen zu leidende Mißhandlungen sicher gestellt sein, daher müssen die Hauptgrundsätze des zukünftigen Rechtsverfahrens schon in der Verfassung festgestellt werden, damit nicht mehr die gerechteste Sache wegen Formfehler verloren gehe und nicht mehr wegen einer Kleinigkeit Jahre lang mit großen Kosten prozedirt werden müße. Kann man sich wirklich etwas Unsinnigeres denken, als eine solche Justiz, wie wir sie leider seit Jahren hatten. Kann man sich darüber verwundern, daß das Volk endlich gegen den Stand der Rechtsgelehrten und Advokaten mißtrauisch wird und sich von vornenherein gegen eine Advokatenherrschaft verwahrt? Die Frage ist nun diese: Wie ist dem Uebel abzuhelfen? Die hier festgestellten Bestimmungen genügen mir durchaus nicht, ich möchte mehr Garantien für die Zukunft. Außer den Geschwornengerichten in Kriminal-, in politischen- und in Ehr- und Preßvergehenssachen sehe ich da eigentlich nur den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen. Das ist nicht hinreichend, sondern es muß vor allem aus der Grundsatz einer kurzen und wohlfeilen Justiz in der Verfassung selbst festgestellt sein. Ich möchte daher vorschlagen, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, wodurch ein bestimmter Termin zum voraus festgestellt würde, inner welchem jeder Prozeß beendigt sein müße. Man wird freilich sagen, das sei nicht wohl möglich; ich indessen glaube wohl, und wenn wir nicht eine solche Bestimmung in die Verfassung selbst aufnehmen, so werden wir nicht gar bedeutend vorwärts kommen. Nicht leicht würde etwas geeigneter sein, um der Verfassung beim Volke Anklang zu verschaffen. Was das Geschwornengericht, für Kriminal- politische- Ehr- und Preßvergehenssachen anbetrifft, so halte ich dasselbe allerdings für eine der besten und zweckmäßigsten Institutionen, die wir einführen können. Das Geschwornengericht gewährt eine möglichst schnelle, auf das natürliche Rechtsgefühl und auf die gesunde Vernunft gegründete Justiz und ist ein wesentliches Mittel, auch zugleich die politische Entwicklung und Bildung im Volke zu befördern. Wäre das Volk bereits besser damit bekannt, so würde ich diese Institution auch für Zivilsachen vorschlagen.

Herr Präsident. Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, daß es sich für jetzt bloß um die Eintretensfrage handelt.

Marti. Man ist allseitig darüber einig, den allgemeinen Klagen des Publikums in Betreff unseres Gerichtswesens abzuhelfen. Ob nun hier die rechten Mittel dazu vorgeschlagen seien oder nicht, darüber kann man verschiedener Ansicht sein. Um aber darüber zu diskutiren und die verschiedenen Ansichten gegeneinander abzuwägen, müßen wir in die Sache eintreten. Ich möchte also dringend bitten, sich bei dieser allgemeinen Vorfrage nicht länger aufzuhalten, sondern ohne weiters in die Sache selbst einzutreten; alsdann kann man ja bei den einzelnen Paragraphen die Anträge stellen, welche man für zweckmäßig erachtet.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Herrn Regierungsrath Bandelier wurde bemerkt, daß, obwohl er für das Eintreten stimme, er dennoch abweichende Ansichten geltend machen werde. Dieses steht natürlich jedem Mitgliede frei. Es versteht sich von selbst, daß wir Gerichte haben müßen, und also müßen wir in die Sache eintreten. Herr Amtsrichter Wyß will vermittelst der Verfassung für die rechtlichen Leute sorgen, nicht nur für Schelmen und Spitzbuben. Da geht er vollkommen von der gleichen Ansicht aus wie die Redaktionskommission und die 27ger Kommission; auch diese beiden Kommissionen wollten nur für die rechtlichen Leute sorgen und namentlich in diesem Bestreben suchten sie möglichst wirksame Garantien gegen die Willkür der Richter und Beamten aufzustellen. Herr Wyß geht aber hiebei von einer durchaus falschen Voraussetzung aus; er nimmt nämlich an, daß jeder Angeklagte auch schuldig sei. Das ist eine sehr irrige und ungerechte Voraussetzung, und darum müßen eben Gerichte und gerichtliche Formen aufgestellt werden, um Schuld oder Unschuld auszumitteln. Dadurch gibt man den Unschuldigen eine Garantie, daß sie nicht wie Schuldige behandelt werden. Herr Amtsrichter Wyß hat auch gezeigt, daß oft ein unstudirter Amtsrichter ein besserer Richter sein kann, als ein Jurist. Es ist allerdings gar wohl möglich, daß ein theoretisch gebildeter Jurist etwa nicht weiß, wie viele Trämel es braucht zu einem Baum Laden; allein dieses zu wissen, gehört eben nicht speziell zu ihrem Fache, ich habe auch schon gar viele Amtsrichter gesehen, die, wenn man sie über Fachsachen fragte, die sie als Richter wissen sollten, nichts davon wußten; fragte man sie z. B., was ein dingliches Recht sei, oder was eine Servitute sei, oder gar, was ein dingliches-persönliches Recht sei, dann haben sie es nicht gewußt. Das ist nun bei einem Richter höchst fatal, und dennoch haben sie dann als Richter Recht gesprochen über die wichtigsten Rechte. Das soll nun in einem geordneten Staate nicht der Fall sein. Herr Wyß meint ferner, wenn ich je Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident gewesen wäre oder auf dem Lande gewohnt hätte, so würde ich über Untersuchungssachen und dergleichen andere Ansichten haben. Hierauf erwidere ich vorerst, daß ich Jahre lang Untersuchungsrichter war und viel in diesem Fache gearbeitet habe, so daß ich Gelegenheit hatte, in Kriminalsachen ziemlich bedeutende Erfahrungen zu machen; ferner war ich zwei Jahre lang Amtsverweser, während welcher Zeit ich sehr häufig für den Regierungsstatthalter funktioniren mußte, so daß mir jedenfalls auch die Erfahrung nicht ganz abgeht; endlich dann wohnte ich allerdings auch auf dem Lande, und zwar in der Nähe des Herrn Amtsrichter Wyß, nämlich zu Kirchberg, und eben in Folge aller dieser Erfahrungen, in der Kriminalpraxis und in der Verwaltung, aber auch in Folge meiner als Anwalt gemachten Erfahrungen steht gar manche Einrichtung in diesem Verfassungsentwurfe, die vielleicht, wenn ich keine Erfahrungen gemacht hätte und nur Theorien gefolgt wäre, nicht darin stünde. Dem Herrn Dr. Scheidegger dann möchte ich bloß bemerken, daß er seinen speziellen An-

trag dann am Ende der Berathung des vorliegenden Abschnittes stellen kann. Für jetzt handelt es sich nur um das Eintreten im Allgemeinen, und hiegegen hat sich niemand ausgesprochen.

Durch's Handmehr wird das Eintreten in den Abschnitt C. beschlossen.

---

§. 50.

„Die Rechtspflege in bürgerlichen- und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt."

Der Paragraph wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 51.

„Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Ausnahmen, welche die Sittlichkeit gebietet, sind vorbehalten."

„Alle Urtheile sollen motivirt werden."

Imobersteg, Berichterstatter der Bittschriftenkommission zeigt nachträglich an: von der Einwohnergemeinde Bolligen werde der Zusatz gewünscht, daß über jedes Motiv abgestimmt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission beruft sich einfach auf das von ihm im Eingangsrapporte zu diesem Abschnitte Angebrachte.

Bandelier, Regierungsrath. Ich stelle eine Ordnungsmotion. Ich würde die Diskussion über diesen Paragraphen verschieben, bis die folgenden Paragraphen verhandelt sind. Die erschöpfte Berathung über die Letztern erspart uns eine größere Einläßlichkeit, welche sich herausstellen wird, indem einzelne Redner hier schon über die Jury, über die Organisation des übrigen Gerichtswesens antizipiren, ohne daß eigentlich darüber hier schon eingetreten werden kann. Die Diskussion wird gewiß eine konfuse Gestalt erhalten, und es werden zeitraubende Wiederholungen sich ergeben. Zur Vereinfachung der Sache trage ich also darauf an, von der Berathung dieses Paragraphen einstweilen zu abstrahiren, bis die Behandlung der folgenden Paragraphen erledigt ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Ordnungsmotion kann ich nicht beipflichten. Bei der Eintretensfrage handelte es sich über die Annahme oder Verwerfung der Basis, worauf die ganze Gerichtsorganisation beruht. Hat man eine andere Grundlage gewünscht, so hätte man daselbst auf Nichteintreten antragen sollen und je nach Ergebniß der Abstimmung würde eine Abänderung derselben beschlossen worden sein, oder nicht. Die Basis der zukünftigen Rechtspflege ist nun aber eben diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, von der es in diesem Paragraphen sich handelt. Es frägt sich hier noch nicht, ob man die Jury, ob man ständige Gerichte, ob man einen Kassationshof, ob man ein Obergericht wolle, sondern blos darum, ob alle diese oder andere gerichtliche Behörden auf der Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Rechtsstreitigkeiten prüfen und Recht sprechen sollen. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist bei ständigen Gerichten ebenso zulässig, als bei dem Geschwornengerichte, durch Einführung derselben ist weder den ständigen, noch den geschwornen Gerichten vorgegriffen; man bindet sich in dieser Beziehung die Hände nicht. Es würde die Eintretensfrage, die nunmehr erledigt ist, erschüttern, wenn man von der dadurch adoptirten Grundlage zurücktreten wollte. Entschließt man sich später für Einführung ständiger Gerichte in Zivil- und Kriminalfällen, so kann dabei das mündliche und öffentliche Verfahren, oder das schriftliche und geheime, wie bisher, stattfinden. Nach Anleitung der Eintretensfrage muß ich also auf Verwerfung der Ordnungsmotion antragen, weil wir dadurch den gefaßten Beschluß redressiren würden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsraths Bandelier . . . . . 1 Stimme.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Wyß, Amtsrichter. Ueber diesen Paragraphen, wie er ist, kann ich nicht eintreten. Würde man eine Gränzlinie zwischen dem ordentlichen und dem summarischen Verfahren ziehen, so könnte ich mich für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Letztern verstehen; ich könnte es zugeben bei den Kompetenzfragen, welche in Zukunft die Friedensrichter und Gerichtspräsidenten zu erledigen haben; was jedoch die übrigen Rechtsfragen betrifft, durchaus nicht. Im Zivilprozesse würde ich das bisherige schriftliche Verfahren beibehalten. Damit ist nicht gesagt, daß man nicht Manches abkürzen und minder kostspielig einrichten könnte. Ich würde die Protokollauszüge abschaffen, wo meistens nur gewisse Prozeßschriften ad acta erkannt sind, die 3—4 Seiten einnehmen, wobei eben gar nichts über den Prozeß entschieden ist und die den Prozeßführenden viele Kosten verursachen; die Gerichtsschreiber, die darunter leiden, kann man anständig besolden, und so dürfte in andern Punkten noch viel Abkürzendes und Kostenersparendes erzielt werden können. Behalten wir das rein schriftliche Verfahren bei, so fallen wichtige Auslagen der Parteien weg, z. B. Aktenstudium 20 Fr., Plaidoier 16 Fr., Reisekosten so und soviel, je nach der Entfernung des Advokaten. Diese und noch andere Ersparnisse haben auch einen Werth. Wenn das Gericht instruirte Prozeduren hat, wofür dann noch ein Plaidoier, ein mündliches Verfahren? Das soll nicht sein. Der Advokat kann überdin mit einem beredten Vortrage eine gute redliche Meinung eines Richters erschüttern. Das mündliche Verfahren finde ich also im Zivilprozesse gar nicht wohlthätig, höchstens in summarischen Prozessen kann es stattbaft sein. Die Oeffentlichkeit im Kriminalprozesse hat ihre Vorzüge und Nachtheile. Welchen Eindruck wird es auf den Inquisiten machen, wenn er den Richter das Urtheil sprechen hört, wenn es von der Stimme eines Einzigen bei einem Gerichte ankömmt, welche Meinung die Mehrheit für sich habe, und er in Folge derselben seiner Ehre und Freiheit auf Jahre hin verlustig wird? Kömmt er denn später aus dem Gefängnisse in die Heimat zurück, so wird er hingehen und dem Richter das Haus oder andere Gebäulichkeiten verbrennen; das ist eine Folge der Oeffentlichkeit. Dann spreche ich von den Advokaten ohne Abneigung; aber

auch, wie es geht, und wie sie es treiben. Sie bestreben sich, das Recht ihres Klienten auf alle Weise zu vertheidigen und hervorzuheben; unterliegt dann derselbe, so entfernt man sich vom Rathhause, kehrt in eine Wirthschaft, es setzt eine Richter-Kritik ab, bei der ein redlicher Mann oft übel vergenommen wird. Auf die bisherige Weise bei geheimer Abstimmung wissen sie nicht, wie dieselbe vor sich gegangen ist. Noch größer stellt sich der Nachtheil bei den Parteien heraus. Der Bauer hört die Berathung über das Urtheil und sieht die Abstimmung. Was wird er dabei denken, wie wird er sich verhalten, wenn er nach Hause kömmt? Ich für mich scheue mich zwar nicht; allein die Leute sind eben, wie sie sind. Es giebt z. B. in einem Dorfe der Richter einer Partei Recht und verurtheilt die Andern? Was ist die Folge davon, als Haß und Rache? Wie wird das Verhältniß eines Reichen gegen den Armen sein, obschon ich mich nie scheuen würde, gegen Groß und Klein die Stimme meines Gewissens und meiner Ueberzeugung auszusprechen. Ich stelle den Antrag, es solle der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht angenommen, statt des mündlichen das schriftliche Verfahren beibehalten und in diesem Sinne der Paragraph an die Redaktionskommission zurückgewiesen werden.

Straub. Es wird mir Niemand nachsagen, daß ich in politischer Hinsicht mit den Redaktoren des Verfassungsentwurfes etwa gar übereinstimme; aber in den Hauptgrundsätzen der Gerichtsorganisation, wie sie hier vorliegen, stimme ich mit denselben überein, Eint und Anderes werde ich dann bei den betreffenden Paragraphen zu modifiziren suchen. Ich bin wohl in dieser Materie nicht ganz inkompetent, wenn man nämlich eine lange Erfahrung im Gerichtsfache gelten lassen will; ich bin seit 15 Jahren Richter und stehe seit 6 oder 7 Jahren auch einer Art Jury vor, und ich habe in dieser Zeit manches zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hier handelt es sich indessen jetzt nicht um die Jury, sondern um den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens überhaupt. Was nun den Grundsatz der Oeffentlichkeit betrifft, so würde es sehr inkonsequent von mir sein, wenn ich ihm nicht beistimmte. Seit 15 Jahren habe ich als Gerichtspräsident in Kompetentsachen stets öffentlich geurtheilt, ich schickte die Leute nie hinaus und fragte dann etwa den Schreiber, sondern ich gab mein Urtheil stets sogleich, und ich scheute mich gar nicht davor, daß, wenn ich Einen büßen mußte, er dann deßhalb Rache an mir nehmen werde. Ich sehe nun die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens als eine Hauptgarantie des Gerichtswesens an, und ich möchte diesen Grungsatz gar sehr empfehlen. Was sodann die Mündlichkeit betrifft, so möchte ich auch diese so weit als möglich im gerichtlichen Verfahren einführen helfen, denn eben dadurch werden wir einen kürzern Prozeßgang erhalten. Ich habe mir aber diese Mündlichkeit immer so gedacht; daß sie nur statt finden könne, nachdem zum voraus etwas Schriftliches gewechselt wurde. Ich unterscheide nämlich im Zivilverfahren zwischen appellabeln und nicht appellabeln Fällen. Auch bei dem ganz summarischen Verfahren muß doch der Beklagte wenigstens vom Schlusse der Klage in Kenntniß gesetzt werden; diese möchte ich ihm also schriftlich mittheilen, und zwar eine gewisse Zeit vorher; auf den nächsten Audienztag würde dann der Antworter kommen und sagen: Das und das ist nicht wahr u. s. w., und würde allfällig eine Schutzbehauptung aufstellen. Dann würde ich auch bestimmen. Jetzt beim zweiten Termin sind die und die Beweise zu leisten, entweder betreffend die Klagsfundamente des Klägers, die ihm verneint wurden, oder aber betreffend die Schutzbehauptungen des Antworters. Nachher möchte ich nichts Schriftliches mehr, sondern das ganze weitere Verfahren mündlich. Was hingegen diejenigen Geschäfte betrifft, welche vor Obergericht kommen, so muß ich im Zweifel sein, ob man dieselben auf diese Art abthun könne. Da wäre meine Idee diese, daß bis und mit der Klage und Replik, wo aber bloß die Hauptfakta anzubringen wären, die Sache schriftlich vor sich gehen sollte, das andere aber mündlich (der Redner entwickelt seine Idee ausführlicher). So viel in Betreff der Mündlichkeit im Zivilverfahren. Ich komme nun zum Strafverfahren, und da ist nirgends deutlich gesagt, wer eigentlich die niedern Polizeigeschäfte beurtheilen soll; wahrscheinlich der Gerichtspräsident? Aber ich möchte, daß die höhern Polizeigeschäfte einer Jury übertragen würde. Wenn Ihr nun die Jury wollt, so ist die erste Bedingung dazu, die Oeffentlichkeit, damit sich Jedermann überzeugen könne, daß da nicht unter dem Hütlein gespielt werde. Der Gerichtspräsident, wie er bisher gestellt war, konnte, wenn er nicht ein braver Mann war, eine der gefährlichsten Personen im Staate sein. Ein Gerichtspräsident kann in Anklagezustand versetzen, nachher kann er die Untersuchung machen, wie er will, von Niemanden beaufsichtigt, außer etwa vom Sekretär, der oft allerdings nur ein Lernbube ist; ferner kann er sogar über die Prozedur, die er geführt und instruirt hat, selbst Richter sein. Das ist nun zu viel Gewalt in der Person des Gerichtspräsidenten vereinigt. Bei der Jury ist das alles nicht. Es ist zwar nicht gesagt, aber ich bilde mir ein, es werde eine Anklagekammer aufgestellt werden müssen; nach allgemeinem Grundsatze wird Jemand den Ankläger machen müssen und sagen: Gegen die und die Person liegen so und so viele Verdachtsgründe vor ꝛc. Dann muß natürlich eine Voruntersuchung statt finden, das Vergehen muß darin deutlich und klar konstatirt werden, und erst, wenn die Voruntersuchung fertig ist, kömmt die Sache vor das Gericht oder die Jury, und da wird das Ganze in Einer Sitzung abgethan, alle Zeugen werden da abgehört, der Beklagte ist da u. s. w. Das sehe ich nun für eine Hauptsache an, daß der Richter dabei mit eigenen Augen sehen muß und nicht bloß aus den Akten. Der Richter kann sich freilich auch in diesem Falle täuschen, dagegen werden aber weder Gesetze noch Organisation vollständig schützen. Indessen glaube ich, dieß werde am wenigsten eintreten. Ich bin also in Absicht auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für den Paragraphen, nur wünsche ich dann, daß er ungefähr in dem Sinne redigirt werde, wie ich gesagt habe.

Ochsenbein bemerkt, indem er sich auf seinen Eingangsbericht bezieht, daß das weitere Verfahren allerdings in dem Sinne werde statt finden müssen, wie Herr Straub gesagt habe; allein hier sei es nicht der Fall, sich über alle diese Details auszulassen.

Wiedmer zu Grünen unterstützt, wofern wir ihn rich

tig verstanden haben, den Paragraphen, dessen weitere Ausführung aber erst dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

Marti. Ich habe den Paragraphen auch so verstanden, wie ihn der Herr Berichterstatter ausgelegt hat, aber es könnte nun die weitere Frage entstehen, ob allfällig die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auch auf die Diskussion und Urtheilsprechung ausgedehnt werden soll. Diese Frage wurde früher bereits aufgeworfen, aber von der Vorberathungskommission in verneinendem Sinne entschieden. Ich könnte gerade auch nicht dazu stimmen, obgleich es mir als Richter an und für sich gleichgültig wäre, allein ich halte die Sache nicht für zweckmäßig. Um indessen die Diskussion wo möglich abzukürzen, schiene es mir am Orte, vor „festgestellt" einzuschalten „der Regel nach", und dann nach „festgestellt" noch beizufügen: „Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen".

Moreau. Unter der Zahl der Verbesserungen, welche namentlich für die Gerichtsorganisation, im Augenblicke verlangt wurden, wo man sich mit Abfassung eines neuen Staatsgrundgesetzes befaßte, mußte in erster Linie der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für alle Stufen der richterlichen Behörden, erscheinen. Vor der Oeffentlichkeit soll man keineswegs erschreken, sie bietet im Gegentheil die beste Gewährleistung dar, daß die Rechtspflege unpartheisamer sei, und daß dieselbe mit größerer Würde verwaltet werde, als wenn die richterlichen Behörden so zu sagen Vehmgerichte sind. — Anderseits wird die Oeffentlichkeit jene Nachtheile nicht nach sich ziehen, von denen einer der vorigen Redner gesprochen hat. Man darf hoffen, daß die öffentlichen Sitten sich läutern werden und daß überdem die Polizei jederzeit wissen werde diejenigen, welche den Ernst der Gerechtigkeitspflege erfahren haben, in einer gerechten Achtung vor den Aussagen zu erhalten, welche die Zeugen ihrem Gewissen gemäß gegen dieselben zu machen verpflichtet gewesen wären. Zur Seite dieser Nachtheile, — wenn je Nachtheile vorhanden sind, — möchte ich fragen, wie viele wesentliche Vorzüge bietet daneben jene Oeffentlichkeit nicht dar? Sie bereitet die Einführung der Jury vor, das will sagen die Beurtheilung der Sache durch das Volk, durch Erwählte des Volks, durch Geschworene; sie wird die Kriminalprozesse aus dem dermaligen Geleise herausreissen, deren Dauer so sehr sich verlängerte und für die Beklagten mit dem Nachtheil verbunden war, daß sie oftmals vorläufige Verhaftungen von einer ungemessenen Dauer aushalten mußten; die Oeffentlichkeit wird ebenfalls die Zivilprozesse beschleunigen und infolge dessen auch die daraus entspringenden Kosten vermindern. Das Bedürfniß einer umfassendern Oeffentlichkeit hat schon die Mitglieder der Redaktionskommission beschäftigt; mehrere derselben hatten sogar geglaubt, man solle die Oeffentlichkeit bis auf die Verhandlungen, die Berathungen der Gerichtsbehörden ausdehnen; allein die Uebelstände einer Oeffentlichkeit dieser Art waren zahlreich, und dieselben wurden bei der Vorberathungskommission durch eines ihrer kompetentesten Mitglieder, Hrn. Oberrichter Belrichard, mit vieler Wahrheit und Beredsamkeit auseinandergesetzt. In der That ist die von ihm ausgesprochene Meinung von der Majorität der Kommission zu der ihrigen gemacht worden, und der Grundsatz der vollkommenen Oeffentlichkeit, der bis auf die äußersten Gränzen, das heißt bis auf die Berathung und Abstimmung ausgedehnt wurde, in der Art, daß die Richter verpflichtet gewesen wären, bei Aeußerung und Besprechung ihrer Meinung, bei der Stimmgebung, u. s. w. — Dieses alles vor dem bei der Verhandlung anwesenden Publikum, bei Zivilhändeln vor den betheiligten Parteien, bei Kriminalfällen vor den Angeklagten zu thun; — dieser allzu ausgedehnte Grundsatz wurde verworfen. Wäre er angenommen worden, so hätte er die Zusammensetzung der Gerichtsbehörden zur Unmöglichkeit gemacht. — Auf heute bleibt uns nur noch der Grundsatz übrig, wie er auf Gränzen zurückgeführt wurde, die einfach gestellt sind und die man nicht überschreiten soll. Ich will demnach nichts von der Oeffentlichkeit wissen, wie sie im Anfang angetragen wurde, sondern ich will dieselbe in der Weise haben, wie sie in dem gegenwärtig in Berathung befindlichen Paragraphen des Verfassungsentwurfes ausgesprochen ist, und stimme für Annahme des Paragraphen, so wie er ist.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Bern den 20. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 65.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der einzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes,

Freitag den 19. Juni 1846.

Romang. Die Verhandlungen der 27ger Kommission geben über die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen hinreichenden Aufschluß; die in Folge dieser Berathung erhaltene Gestaltung desselben genügt mir jedoch nicht. Ich bin so frei den §. 55 des ersten Entwurfes hier wieder aufzunehmen und mit dem Zusatze zu verstärken, daß Ausnahmen, welche die Sittlichkeit gebiete, vorbehalten seien. Ueber den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bemerke ich nichts, er ist weitläufig zergliedert und unterstützt worden. Ein ehrenwerther Herr Kollege, der in Gerichtssachen eine sichere Erfahrung gemacht hat, theilte Ihnen die gleiche Ueberzeugung mit, und so weit sich meine Erfahrung erstreckt, erinnere ich mich keines einzigen Falles, den ich nicht so beurtheilt zu haben wünsche, wie es geschehen ist, ohne mich im geringsten vor den Folgen je gefürchtet zu haben. Das Gewicht der Gründe, die Motive bestimmen die Waagschale und nicht Rücksichten, nicht die geheime Beurtheilung. Die Bedenklichkeiten des Herrn Wyß sprechen eher für, als gegen die Oeffentlichkeit. Oder ist es auf dem bisherigen Wege unbekannt geblieben, wer so oder anders gestimmt, ob mit Einstimmigkeit oder mit Mehrheit geurtheilt worden sei? Das Vorurtheil war weit schädlicher, als die öffentliche Berathung und Abstimmung es je sein kann. Gewiß hat kein Verurtheilter je den Schluß gezogen, daß alle Richter so gestimmt haben, wie das Resultat lautete. Sollte aus dem Charakter des Verurtheilten auf Rache gefolgert und abgestellt werden können, so ist das Eigenthum aller Richter bei'm geheimen Verfahren bloß gestellt, wenn bei'm öffentlichen nur der Einzelne etwas zu befürchten hat. Der Verurtheilte müßte demnach die Häuser aller Oberrichter und Amtsrichter anzünden und verbrennen, wenn beim öffentlichen Verfahren nur der für ihn Stimmende von Rache befreit bleibt. Gerade die Oeffentlichkeit wird den Haß beseitigen. Bei der Wahl übernimmt der Richter ernste Pflichten, nicht bloß das Amt und die Quartalzapfen, welch' Erstere sich auf Freund und Feind beziehen, und vermöge welcher er Jenen gegebenen Falls verurtheilen und Diesen freisprechen muß. Vor der Uebernahme des Amtes nach dem Wahlakte muß er an sich die Frage richten: hast du die gehörigen Fähigkeiten vor dem Publikum Recht zu sprechen, einen vernünftigen, gründlichen Rechtsschluß zu ziehen? Er kann sich nicht auf seine Kollegen verlassen, er muß sich selbst helfen. Er muß sich fragen, besitzest du den Muth und die Kraft, Freund und Feind gleich zu halten und selbst Jenen aus Gründen des Rechts und der Gesetze Diesem zu opfern? Wenn die Amtsgerichte beibehalten werden, so ist die Oeffentlichkeit das beste Mittel gegen die örtlichen Intriguen. Ich beantrage somit an die Stelle des §. 51 den §. 55 des ersten Entwurfes zu setzen, mit dem darin anzubringenden Vorbehalte der Ausnahmen, welche die Sittlichkeit gebieten.

Weyermann. Wenn hin und wieder ein Mann das Wort ergreift in Sachen, die nicht gerade zu seinem Fache gehören, und dieses etwa mit der erforderlichen Bescheidenheit geschieht, so ist dieß nicht immer ganz unzweckdienlich, weil es sich dann zeigt, wie die von den Fachmännern vorgebrachten Gründe in einem unbefangenen Gemüthe sich abspiegeln. Ich war über die Wichtigkeit dieses Paragraphen schon zur Zeit seiner Berathung in der 27ger Kommission nicht in gehörige Kenntniß gesetzt, ich mußte mich daher einzig durch die damalige Verhandlung und Besprechung in meinem Urtheile leiten lassen. Später indessen habe ich mehr über die Sache nachgedacht, mich anderwärts Rathes darüber erholt, und jetzt bin ich daorts ganz im Reinen. Die damaligen Verhandlungen haben einen besonders tiefen Eindruck auf mich gemacht, und je mehr ich darüber nachdachte, erschienen mir die Gründe gegen den rein durchgeführten Grundsatz der Oeffentlichkeit auch in Berathung und Abstimmung ziemlich leicht und mehr auf Vorurtheil gegründet, während die entgegengesetzten Gründe mir immer mehr als sehr bedeutend vorkamen. Namentlich der damalige Schlußrapport hat mich dann zu völliger Gewißheit dessen,

was ich vorzuziehen habe, geführt. Nun ein Wort, warum ich glaube, die Oeffentlichkeit solle weiter ausgedehnt werden, als wie vorgeschlagen wird. Wir hören im Lande herum so viel über das Gerichtswesen klagen, und wir sind Alle einverstanden, daß das nicht ohne Grund geschiebt, und daß dieß ein Gegenstand ist, wo gründlich und eingreifend abgeholfen werden muß, während wir in allen andern Verhältnissen mit größter Besorgniß zu Werke gehen und alles Bestehende, so weit es irgend brauchbar ist, möglichst zu erhalten suchen müssen, so ist gerade das Gerichtswesen Dasjenige, wo wir am allertiefsten und radikalsten eingreifen dürfen, weil doch auch gar Niemand mit demselben einverstanden ist. Um nun diese gegründeten Klagen gegen unser Gerichtswesen, die dann nicht selten aus Mißverständniß, Aufhetzerei und auf den Stand der Advokaten sich erstrecken, gründlich abzubelfen, gibt es kein besseres Mittel, als die Oeffentlichkeit in Berathung und Abstimmung. Wollen wir unwissende, träge und parteiische Richter haben, so müssen wir die Oeffentlichkeit allerdings nicht weiter ausdehnen, als wie es hier vorgeschlagen ist; wollen wir aber in ihrem Wirkungskreis erfahrne, gelehrte, unparteiische und thätige Richter bekommen, dann müssen wir die Oeffentlichkeit weiter ausdehnen, denn sie ist die beste Garantie gegen schlechte oder untüchtige Richter, und es ist bereits so ausführlich und triftig nachgewiesen worden, daß ein unwissender und schlechter Richter bei solcher Einrichtung durchaus nicht bestehen kann, sondern augenblicklich abtreten muß, daß mir das eine ausgemachte Sache zu sein scheint. Ich versetze mich in solchen Fällen gewöhnlich in die Stellung des Andern, und so frage ich mich hier: Könntest du, wenn du Richter wärest, deine Pflicht als Richter bei unbedingter Oeffentlichkeit auch der Berathung und Abstimmung genügen? Würde man dir da nicht mehr zumuthen, als du leisten kannst? Denke ich mich nun zugleich als einen braven Mann ohne ängstliche Menschenfurcht und der sein Fach verstehe, so muß ich finden, daß mir das sehr leicht möglich wäre, und daß ich mich vor dieser ausgedehnten Oeffentlichkeit nicht im Mindesten fürchten dürfe; im Gegentheil ich würde sie gerade wünschen. Es ist hier ein auffallender Umstand vorhanden. Wir sehen, daß in der Kommission sowohl, als jetzt auch hier die meisten Oberrichter gegen diese Ausdehnung sich aussprechen, die meisten Gerichtspräsidenten hingegen dafür. Also sollte man fast meinen, unser gegenwärtiges Gerichtswesen sei in dieser Beziehung ganz anders, als es ist; man sollte meinen, die Gerichtspräsidenten seien von jener Oeffentlichkeit befreit gewesen, und die Oberrichter haben die Plage davon erfahren. Aber es ist geradezu umgekehrt; die Oberrichter urtheilen und stimmen geheim, die Gerichtspräsidenten hingegen öffentlich, und diese Letztern sagen uns nun, daran hätten sie sich immer gestoßen, und sie stimmen dafür. Warum sollten wir denn allzusehr auf die Bedenken hören von anderer Seite? Ich habe auch anderswoher Erkundigungen hierüber eingezogen und zwar habe ich mit einem Manne mich besprochen, der bei 20 Jahren in obersten Gerichtshöfen sitzt und nun einem solchen als Präsident vorsteht. Und dieser sagte mir auch, das sei das Beste und Nützlichste, was man einführen könne, und die dagegen angebrachten Bedenken halte er durchaus für ungegründet. In einem einzigen Punkte, wo ich Bedenken dagegen hatte, stimmte er mir bei; nämlich im ersten Augenblicke nach geschlossenen Verhandlungen möchte es unter gegebenen Umständen für den Richter schwierig sein, sich sogleich zu orientiren, und da sei doch oft ein Augenblick der Sammlung und allfälliger gegenseitiger Besprechung nötbig, so daß es vielleicht dann in der Ausführung des Grundsatzes den Richtern gestattet werden sollte, nach der Verhandlung für einen Augenblick abzutreten und erst nachher wiederum zu erscheinen und die eigentliche Umfrage zu eröffnen. Das wird das Gesetz immerhin bestimmen können, und es spricht durchaus nicht gegen den Grundsatz selbst. Manredet davon, ein Richter müsse dann offenbar das Opfer des Hasses und der Rache werden, er werde todtgeschlagen werden u. s. w. Ich war allerdings während längerer Zeit landesabwesend, so daß vielleicht unterdessen Beispiele sich zugetragen haben von Gerichtspräsidenten, die ihres Lebens nicht mehr sicher waren und sich daher äußerst unglücklich fühlten; allein so lange ich wieder im Lande bin, ist mir kein solcher Fall zu Ohren gekommen, und wenn ich nun sehe, daß gerade diese Männer sich nicht davor scheuen, so dürfen wir das Gleiche auch den Andern zumuthen. Wir sollen in einer Republik den Bürgern republikanische Tugend genug zuschreiben, daß sie einen pflichttreuen Richter in seinem Amte achten werden und hinwiederum sollen wir von republikanischen Richtern verlangen, daß sie ohne Menschenfurcht seien und dem Rechte und der Wahrheit in jedem Falle rücksichtslos Zeugniß geben dürfen; wir sollen von unserm Volke erwarten, daß es solchen barbarischen Ausbrüchen der Verfolgungssucht und Rache nicht Lauf lassen. Ich habe eine allzugute Meinung von unsern Richtern und von unserm Volke, als daß ich Bedenken tragen könnte, mich für die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Berathung und Abstimmung auszusprechen.

Wyß zu Aichenstorf. Wir hatten bis jetzt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Berathung und Abstimmung nicht; daher wurden auch noch keine Richter todtgeschlagen.

Weyermann. Die Gerichtspräsidenten waren denn doch in diesem Falle; also ist die Sache nichts Neues.

von Erlach. Auch ich erlaube mir einige aus der Erfahrung geschöpfte Bemerkungen zu machen. Während 7 Jahren war ich im Bureau des ehemaligen Appelationsgerichtes und war später mehrere Jahre Appelationsgerichtsschreiber. Ich konnte also in ganz unbefangener Stellung den Verhandlungen des Gerichtes folgen. Nachher war ich Oberamtmann, und habe somit 6 Jahre lang ebenfalls die nämlichen Funktionen verrichtet, welche jetzt dem Gerichtspräsidenten obliegen, und auch ich habe in Kompetenzsachen nie einen Menschen hinausgehen heißen, wenn ich als Richter in meiner Kompetenz sprechen wollte; im Gegentheile, oft glaubten die Leute von sich aus, sie müßten hinausgehen, und dann sagte ich ihnen, sie sollen nur bleiben, es dürfen mich alle Leute hören, und so pflegte ich, nach angehörten beidseitigen Verfechtungen, sofort dem Sekretär, in Gegenwart der Parteien, meinen Spruch in die Feder zu diktiren, und damit war die Sache abgethan. Insoweit würde also auch ich den Grundsatz der Oeffentlichkeit nicht scheuen; hingegen aus der vor

Appellationsgericht gemachten Erfahrung muß ich denn doch glauben, es sei da ein Unterschied zu machen. Ein Richter, welcher einzig urtheilt, ist nicht in der Lage, daß seine Ansichten von einem andern angefochten oder bestritten werden, denn er ist in viel unbefangener Stellung, weil nur seine Meinung ausgesprochen werden kann. Sehr schüchterne Mitglieder eines Gerichtes werden bei aller Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit der Prüfung u. s. w., bei aller Kenntniß u. s. w., vielleicht doch nicht mit derjenigen gemüthlichen Freiheit sich aussprechen, wenn sie vor dem Publikum, vor den Parteien und den Advokaten berathen müssen, als es in geschlossener Sitzung geschehen würde, und ich glaube, es werde z. B. vor Appellationsgericht in vielen Fällen gerade deßwegen ein richtigeres Urtheil herausgekommen sein, weil die Richter in der Aeußerung ihrer innersten Ansichten und Gefühle nicht gehindert waren. Uebrigens ist diese Freimüthigkeit und Rücksichtslosigkeit in der öffentlichen Diskussion eine Charaktereigenschaft, die nicht Jedermann gegeben ist, und doch kann Einer nichts destoweniger ein sehr gewissenhafter Richter sein. Diejenige Oeffentlichkeit, welche bis jetzt bereits in vielen Audienzstuben stattfand, wird durch den §. 51 nicht ausgeschlossen, hingegen halte ich dafür, daß die Ausdehnung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen auch auf die Berathung und Abstimmung von Seite der Gerichte, wo nicht mehr zwischen den beiden Parteien oder ihren Advokaten, sondern zwischen den Richtern selbst dabattirt wird, nicht gut sein würde. Ich stimme also zum Paragraph, wie er ist.

Jaggi. Ich will bloß in Erinnerung bringen, wie der frühere Entwurf im §. 55 lautete, nämlich: „Für alle gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Vorträge, Berathung und Abstimmung festgestellt u. s. w.“ Jetzt hat man dieß beschränkt, weil in der Vorberathungskommission der Antrag auf öffentliche Berathung nnd Abstimmung Widerspruch erlitt, und dieselbe aberkannt wurde. Ich erkläre, daß ich nicht gerade sehr dagegen bin, aber dafür werde ich nicht stimmen. Es ist von Herrn Straub gesagt worden, ein Gerichtspräsident komme in den Fall, auch Urtheile von sich zu geben, und die Parteien wissen, daß er sie gebe, und er wäre also auch den gleichen nachtheiligen Folgen ausgesetzt. Nun freilich, das ist wahr, aber seine Stellung bringt es nun einmal mit sich. Aber der Gerichtspräsident urtheilt in seiner Competenz nur über sehr minime Geschäfte, über kleinere Frevel und kleine Eigenthumssachen von geringem Belange; während ein Gericht, und namentlich eine obere Instanz, über die allerwichtigsten Güter der Bürger abspricht, über Vermögen, Ehre, Tod und Leben. Die Stellung ist auch etwas verschieden; gerade die öffentliche Berathung und Abstimmung möchte in vielen Fällen dem richtigen Urtheilsprechen eher ungünstig sein. Z. B. ein Amtsrichter ist zufällig aus dem gleichen Dorfe, wie die eine der beiden Parteien; wenn nun dieser ihm vielleicht rechtliebe Nachbar ihm während der Berathung und Abstimmung so recht in die Augen sieht, so macht ihn das leicht so befangen, daß er die schwachen Gründe des Nachbars für viel wichtiger hält, als die guten Gründe des Gegners. Diese Seite der Sache sollte man auch ein wenig bedenken. Bekanntlich ist in der Regel die verlierende Partei im ersten Augenblicke nach dem Urtheilsspruche sehr aufgebracht, daher soll in einigen Gesetzgebungen die Bestimmung enthalten sein, daß wenn eine verlierende Partei sich gewisse Aeußerungen zu Schulden kommen läßt, man diese in den ersten 2mal 24 Stunden nicht ahnden solle. Nun verliert ein Mann vor Gericht vielleicht sein ganzes oder halbes Vermögen, und glaubt doch, wie dies immer der Fall ist, er habe das heiligste Recht. Allein jetzt bekömmt er Unrecht, er geräth außer sich, er wird fast verrückt, wie auch schon solche Fälle vorgekommen sind, und dann sagt er: Das ist ein ungerechtes Urtheil, das sind schlechte Richter. Ueberhaupt im ersten Momente kann er sich gar nicht besitzen. Diesen Sturm nun soll das Gericht aushalten? Freilich vernimmt man schon jetzt etwa immer, wer so oder anders gestimmt habe, aber doch nicht schon im ersten Augenblicke, und wenn es etwas später geschieht, so macht es schon weniger, der erste Zorn ist dann abgekühlt. Aber noch ein Umstand. In Kollegien findet immer eine Besprechung oder Berathung statt; nun wird kein Richter sich für so infaillibel halten, daß er nicht, wenn er auch mit dieser oder jener Meinung in's Gericht gekommen ist, durch die Diskussion möglicherweise auf eine andere Ansicht käme. Wird nun öffentlich berathen und abgestimmt, so gibt er im Anfange der Umfrage seine Meinung, wie er sich dieselbe gebildet hatte, ab und motivirt sie mit allen geeigneten Gründen. Jetzt aus dem Verlaufe der Umfrage überzeugt sich derselbe, daß er bei allem dem auf dem Holzwege ist. Nun im Gremium des Gerichts selbst würde er vielleicht kein Bedenken tragen, zu sagen: Ich habe mich geirrt. Wird er aber das Nämliche thun, wenn er kontrollirt ist von den Parteien, von den Advokaten, von dem ganzen Publikum? Menschen bleiben immer Menschen. Bekanntlich soll der Richter gleichsam eine Binde vor den Augen haben, wenn er urtheilt, er soll die Parteien nicht sehen; aber die Parteien sollten den Richter auch nicht sehen, — das wäre der natürliche Gegensatz. Wenn Sie ferner den Grundsatz der öffentlichen Berathung und Abstimmung aufstellen, so müssen Sie ihn dann auch bei der Jury einführen. Nun ist es in der ganzen Welt nicht üblich, daß die Geschwornen öffentlich ihre Meinung geben. Man wird freilich wiederum sagen, die Geschwornen seien nicht Richter, sondern bloße Beweismittel. Ich habe darüber noch immer nicht Urtheil geändert, denn item urtheilen die Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld, und das ist die Hauptsache, und also hängt das Endschicksal des Prozesses immer von diesem Ausspruche der Geschwornen ab. Sie mögen nun entscheiden, Hr. Pr., m. Hrn, ob Sie die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung auch auf die Jury ausdehnen wollen. Ich will nicht weitläufig sein, ich für mich als Richter scheue diese Oeffentlichkeit wahrhaftig nicht, aber ich halte sie nicht für zweckmäßig und stimme nicht dazu.

Pequignot. Ich bin gar kein warmer Anhänger der politischen Neuerungen unserer Epoche. Nach meiner Ansicht sind nicht die politischen Formeln das Mittel, mit welchem man die Wunden des gesellschaftlichen Körpers heilen kann. Sei ein Mechanismus noch so weise eingerichtet, als er wolle, er allein kann nicht das Werkzeug zur Wohlfahrt der öffentlichen Gesellschaft sein. Es ist eine Seele nöthig, um dem Körper

Leben zu verleiben. Um die nöthigen Bedingungen der Lebensfähigkeit zu besitzen, ist erforderlich, daß die Staatseinrichtungen ihre Wurzel in den Sitten, Ueberlieferungen und dem Kulturzustand des Volkes finden. Wenn Sie aber der Zivilisation desselben vorauseilen, so haben Sie keine andere Wirkung, als diejenige, den Zeitpunkt einer neuen Staatsumwälzung zu beschleunigen. Sich unbehaglich in Formen fühlend, die seinem Wuchse nicht anpassen, ist das Volk ohne Unterlaß angereizt, dieselben als beengend abzuschütteln. Ich huldige der Maxime, daß man einem Volke nur diejenigen Einrichtungen geben solle, welche es tragen kann. Das Wort, das Solon an die Athenienser richtete, ist in unsern Tazen doch eben so wahr, als damals, wo es ausgesprochen wurde. — Wenn ich aber den politischen Reformen nicht alle die politische Wichtigkeit beilege, welche von andern Mitgliedern dieser Versammlung darauf gesetzt wird, so anerkenne ich nichts destoweniger den relativen Werth der Veränderungen, deren praktische Tüchtigkeit wegen ihrer inwohnenden Natur vorausgesetzt werden kann. Zu dieser Zahl gehören die Grundsätze, welche durch den in Berathung liegenden Paragraph aufgestellt sind, sie haben meine vollkommene Beistimmung. Die Institution der Oeffentlichkeit und des mündlichen Verfahrens ist nicht neu, wie man zu glauben scheint. Dieselbe in unserm Lande einzuführen, ist nichts anderes, als dieselbe wieder aufzuerwecken. Im Mittelalter und später noch bildete die Oeffentlichkeit und das mündliche Verfahren vor den Gerichten, die Regel, man darf sogar sagen, dieß war die ursprüngliche Form der Rechtspflege. Erst später war es, als der öffentliche Geist sich anfing zu verschlechtern, als die Völker sich einer Art von Trägheit überließen, welche durch das während der Ruhe des Friedens angewachsene Wohlbehagen erzeugt worden war, und sie sich durch die Usurpation die Leitung der öffentlichen Interessen entreißen ließen, — erst damals war es, daß die Institution, welche wir in diesem Augenblicke wieder herstellen wollen, dem geheimen und schriftlichen Gerichtsverfahren die Stelle räumte. Diese Ersetzung des einen Gerichtsverfahrens durch das andere schreibt sich aus dem Zeitpunkte her, wo das Geheimniß als die höchste Kunst der Politik angesehen wurde. — Man hat noch nicht darauf aufmerksam gemacht: die Gegner der Oeffentlichkeit und des mündlichen Verfahrens, sind Gegner a priori. Sie bekämpfen diese Einrichtung als schlecht, ohne daß sie dieselbe in Wirksamkeit sahen; sie kennen dieselbe nur in Theorie, und nichts desto weniger verwerfen sie selbige. Ich bin überzeugt, daß die Praxis sie mit der Institution aussöhnen würde. So hat man gesehen, wie die kompetentesten Männer, welche der Oeffentlichkeit und dem mündlichen Verfahren feindselig waren, zu den wärmsten Anhängern desselben wurden, nachdem sie die Wirkungen davon vor Augen gehabt hatten. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen, dasjenige des Herrn Obergerichtspräsidenten Keller in Zürich, welcher ein entschiedener Vertheidiger des Prozeßverfahrens war, sowie dasselbe noch in Deutschland und in vielen Schweizerkantonen besteht, und bei welchem eine vollständige Umänderung der Meinung vorging, nachdem er eine Reise in England gemacht hatte, auf welcher er das öffentliche und mündliche Verfahren in der Nähe kennen lernen und die ungeheuern Vorzüge würdigen konnte, welche dasselbe vor dem alten Prozeßmodus voraus hat, welchen zu verlassen man uns vorschlägt. — Wenn man die Gegner des mündlichen Verfahrens hört, so möchte man sagen, daß sie keine recht klare Vorstellung von dieser Einrichtung haben. Sie stellen dieselbe gewissermaßen als wie schrankenlos dar. Und vor Allem aus muß man einen Unterschied machen zwischen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Zivilsachen, und der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Kriminalsachen. Die Gränzen sind in den beiden Fällen nicht die nämlichen. Der Kreis, innert welchem sich die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bewegt, ist bei Zivilsachen weit aus beschränkter, als bei Kriminalsachen. Das mündliche Verfahren schließt das schriftliche Verfahren nicht aus; das eine und das andere Verfahren helfen sich gegenseitig aus und vervollständigen sich, anstatt sich zu schaden. Es genügt einen Blick auf die Organisation der Rechtspflege in Frankreich, in England und in mehrern benachbarten Kantonen zu werfen, um sich zu überzeugen, daß das Verfahren nicht lediglich mündlich ist und es nicht sein könnte. — In Kriminalsachen findet immer eine schriftliche Untersuchung statt, welche dem mündlichen Verfahren vorausgeht und in welcher die Elemente des Rechtsfalles aufgezeichnet, die ersten Zeugnisse gesammelt sind, u. s. w. Bei Zivilfällen haben die Richter immerhin die Befugniß, wenn das mündliche Verfahren sie nicht hinreichend aufgeklärt hat, zu einer Ergänzung vermittelst des schriftlichen Verfahrens zu schreiten, sich Aktenstücke vorlegen zu lassen, eine Untersuchung anzuordnen. Das Prozeßverfahren beginnt übrigens mit einem Schriftenwechsel zwischen den Anwälten. Mit einem Worte, je nach der Natur des Rechtfalles und den Schwierigkeiten, die derselbe darbietet, kömmt das schriftliche Verfahren dem mündlichen zu Hülfe. — Dieser Unterschied, den man nicht gemacht hat, ist, besonders im Gesichtspunkte unseres Kantons, von großer Wichtigkeit. Er ist von solcher Natur, um jene Personen zu beruhigen, welche vor dem Spielraume erschrecken, den man durch Annahme des Grundsatzes der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit Richtern einräumt, deren Befähigung man, ohne ungerecht zu sein, als nicht sehr groß annehmen kann, wenn man die durch den Verfassungsentwurf aufgestellten so leichten Bedingungen der Wählbarkeit in Betracht zieht. Man muß nicht vergessen, daß wir hier einzig den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufstellen; es wird dann Aufgabe des Gesetzes sein, die Gränzen der Anwendung desselben festzustellen. Das Gesetz wird dann ohne Zweifel auch Rücksicht auf unsere besondern Zustände, auf die muthmaßliche Befähigung der Richter u. s. w. nehmen, wenn jene Schranken festgestellt werden. — Man muß sich keine Illusion über die Vorzüge machen, welche die Institution darbietet, deren Grundlagen wir zu legen im Begriffe sind. Die Früchte werden unzweifelhaft groß sein, allein sie werden die Klageführenden niemals vollkommen zufrieden stellen. Die Kniffe und Ränke werden nicht in dem vollen Maße vernichtet sein, wie man es wünscht, allein dieselben werden wenigstens offenkundig werden und an's Tageslicht kommen. Dieses sind die kurzen Bemerkungen, welche ich anbringen zu sollen geglaubt habe, um meine Stimmgebung zu begründen.

Kohler. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist sehr wichtig und die Anschauung von beiden Seiten hat etwas für sich. Im Volke herrscht so im Allgemeinen eine Besorgniß gegen das Neue, man ist dagegen eingenommen, eben weil es neu ist und die Folgen davon nicht bekannt sind. Die Gewohnheit ist das Ruhebett, auf dem man bequem und gerne sitzt, sie ist unsere zweite Natur. Aus diesem Gesichtspunkte wird es eben möglich, daß die aufrichtigsten Freunde des Vaterlandes und der Freiheit die Sache von zwei Seiten aus beurtheilen, und ich begreife das vollkommen. Man hängt an alten gewohnten Herkommen, ohne zu untersuchen, ob es nichts Besseres gebe. Rücksichtlich des §. 51 möchte ich bloß einige Bemerkungen über die verschiedenen Anbringen gegen denselben. Es ist wohl eine auffallende Erscheinung, daß Herr Großrath Wyß und ich, während wir in allen übrigen Punkten des Entwurfes durchaus übereinstimmen, hier einen Gegensatz bilden. Während Herr Wyß die Oeffentlichkeit entfernen möchte, vertheidigt sie Herr Romang, und zwar mit entscheidenden Gründen. Mich an Herrn Wyß richtend, verwundere ich mich sehr, daß ein Mann, der seit vielen Jahren Richter und seit einiger Zeit beim Richteramte zu Burgdorf als Präsident, nach der Entfernung des früher bestellten, funktionirt, und zwar tüchtig und gewandt, der nicht im Geringsten ansteht, in Civil- und Polizeisachen, bei Kompetenzfragen von Fr. 50 gegen Freund und Feind, Reich und Arm öffentlich Recht zu sprechen, Angesichts der Parteien und des Publikums; daß derselbe Herr Wyß bei Beträgen von über 50 Fr., und beträfe es 51, 60, 80 oder 100 Fr. dieses nicht thun zu dürfen glaubt. Ist ein Grund mehr für das geheime Verfahren bei 60 als bei 50 Fr? Oder darf derjenige, der die letztere Summe frei und ungescheut öffentlich beurtheilen darf, nicht auch jene von Fr. 60? Oft sind diese Fr. 50 des Armen einzige Habe, sein letztes Vermögen, wodurch ihm mehr entzogen wird, als wenn der Reiche 5000—10000 Fr auf dem Spiele hat. Die tägliche Erfahrung lehrt das. Die von Herrn Wyß angebrachten Befürchtungen sind also nicht so wichtig. Von der andern Seite hat man eine passende Vergleichung angebracht. Mehrere Gerichtspräsidenten, die seit Jahren freilich nur in Kompetenzfragen von Fr. 50 — die aber, wie bemerkt, einen relativen Werth haben und gegebenen falls bei der betreffenden Klasse der Staatsbürger gewiß auch Besorgnisse einflößen dürften — offen Recht sprechen, sogar Strafurtheile in Polizeisachen fällen, erklären sich für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und sehen die Sache gar nicht so gefährlich an, dagegen scheuen sich einige Oberrichter, die nicht an die Oeffentlichkeit gewöhnt sind, davor. Eine seltsame Erscheinung! Man sagt, der Gerichtspräsident sei Einzelrichter und führe die Debatte im Kopfe; allein beim Obergerichte, als einem Kollegium, fände ein Austausch und eine Vergleichung der Haltbarkeit der Ansichten statt; da träte Jemand öffentlich nicht mehr gerne zurück. Wird je, Hr. Pr., m. Hrn., denjenigen Richter ein Tadel oder ein Vorwurf treffen, der nach gründlicher und ernster Berathung einer Sache von seiner vorgefaßten, unrichtigen Meinung absteht und auf erhaltene Belehrung zu besserer Ueberzeugung gelangt, deßhalb sich nicht scheut, das öffentlich auszusprechen? Wird nicht gerade dadurch seine Gewissenhaftigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit auf's Bestimmteste nachgewiesen und allgemein anerkannt? Dann ist ein Gericht, namentlich das Obergericht, weit unantastbarer, als der Einzelnrichter, und doch kennt die Geschichte und die Erfahrung kein Beispiel, daß gegen den Richter deßhalb sowohl als Civil- als Polizeirichter, irgend je eine Rache versucht worden wäre. Die Gefahr ist also bei weitem nicht so groß. Das beweist, daß, Gott sei Dank, unser Volk nicht so verdorben und der Rechtszustand nicht so tief gesunken ist, um deßnahen von Befürchtungen sich hinreißen zu lassen. Ich gehe weiter und frage, wenn der selbstständige amtliche Richter, der die Staatsgewalt immer hinter sich hat, sich fürchten soll, was sollen die Zeugen erst befürchten müssen in Civil- und Kriminalsachen? In Civilsachen hängt gar oft der Entscheid einer höchst wichtigen Streitfrage über Vermögen und Eigenthum mehr von der Aussage der Zeugen, als dem Urtheile des Richters ab; dieser hat, nachdem der vollständige und vollgültige Beweis geleistet ist, nur die Anwendung auf den Fall zu beurtheilen. Der Zeuge muß öffentlich auftreten, wird beeidigt, befragt, muß seine Aussagen beschwören und unterzeichnen; im Urtheile werden dieselben aufgezählt und dasselbe daraufhin gefußt. Hat der Zeuge in derlei Civilgeschäften nicht mehr zu gefahren? Im Grunde entscheidet ja der Zeuge weit mehr, als der Richter. Beim Geschwornengerichte sprechen die Geschwornen auch gleichsam als Zeugen. Häufig gab es in unserm Lande Fälle von einem Betrage von Fr. 10 000—20,000, deren Entscheidung von der Aussage der Zeugen abhing. Ist ein Fall bekannt, wo Rache gegen solche Zeugen versucht worden wäre? Noch größer ist die Wichtigkeit der Zeugen in Kriminalsachen, wo die Freiheit, die Ehre und das Leben der Requisiten meistens von dem Zeugnisse der Zeugen abhängt. Glaubt man die Familie des Verbrechers kenne sie nicht? Der Verbrecher, dem ihre Aussagen vorgehalten, die sie vor ihm bestätigen, auf welche hin die Confrontation der Zeugen mit ihm stattfindet, die im Urtheile zum Vorschein kommen, kennt er diese Zeugen und ihr Gewicht zu seiner Verurtheilung nicht? Sieht man dann noch auf die Klasse Menschen, welcher die Verbrecher gewöhnlich angehören, ihre Leidenschaften, den Umstand, daß sie nebst andern Einbußen auch die bürgerliche Ehre in Folge dieser Zeugnisse verloren haben, soll der Zeuge aus allem dem nicht mehr Bedenklichkeit schöpfen, als der Richter? Ist ein Fall der Rache gegen Zeugen nachgewiesen worden? Wir hatten vor geraumer Zeit im Amte Burgdorf einen Fall, der zu großen Besorgnissen Anlaß gab, und auch ich konnte mich einer gewissen Bangigkeit nicht erwehren. Das Publikum beurtheilte ihn als einen großen Verbrecher. Er gerieth in Untersuchung, verblieb darin lange Zeit, eine Menge Zeugen aus der Ferne und Umgebung, sogar aus dem gleichen von ihm bewohnten Hause wurden abgehört und beschworen ihre Aussagen Das Gericht beurtheilte den Fall und sprach ihn frei. Er kam nach Hause, furchtbarer und gefahrdrohender als je. Freilich ich und mit mir noch Viele hätten ihn auch zum Lande hinaus gewünscht mit sammt seinem Vermögen; allein von verübter Rache gegen die Zeugen hat man bis dahin noch nichts gehört. Wenn er sich auch vergreifen würde, so würde er sich an dem Ersten, Besten versuchen; beträfe es aber eine Mehrheit, so entgienge ihm doch in der Regel einer nicht. Diese Bedenken sollen uns jedoch nicht abhalten, einen Schritt vorwärts zu

geben. Die Oeffentlichkeit besteht in benachbarten Staaten und einigen Schweizerkantonen ohne Nachtheil, wohl aber mit Erfolg und Segen. Die höchste Garantie besteht darin, wenn wir fähige, unerschrockene, rücksichtslose Richter besitzen, die gegen Große und Kleine, Reiche und Arme die Gerechtigkeit gleichmäßig handhaben. Nur das sind gute Richter, die in allgemeiner Achtung sich befestigen, wo im Gegentheil der schwache, parteiische, abhängige und seiner Aufgabe nicht gewachsene Richter, wenn er sich auch je verbergen kann, dennoch bald entlarvt, den Staat und die Bürger in Schaden und die Rechtspflege in Mißkredit bringt. Niemand wird die Erstere zu beleidigen sich unterstehen, die Letzteren werden ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung werden; der Richter hat überdies den Staatsschutz im Rücken. Die Oeffentlichkeit ist überdies nicht neu, sie war früher schon bei uns heimisch, wenn auch in anderer Form. In Richter- und Kollegialgeschäften sind keine Nachtheile derselben bekannt geworden, daß man sich vor der Oeffentlichkeit zu scheuen hätte. In den finsteren Zeiten des Mittelalters, wo der Staat ganz unzureichende Polizeianstalten hatte, wo die Rache theilweise erlaubt, die Selbsthülfe an der Tagesordnung und das Recht des Stärkeren über den Schutz des Staates in der Regel stand, wenigstens soweit es Deutschland betrifft, besassen wir in unserem Lande die Oeffentlichkeit, ohne auch aus diesen rohen Zeiten ein Beispiel von Rache zu kennen. Noch spricht zu uns die Lehre der jüngsten Vergangenheit Die Civilgesetzgebungskommission zur Neige der 1820 Jahre, aus Aristokraten und Patriziern zunächst oder doch in großer Mehrheit zusammengesetzt, trug beinahe einmüthig auf Oeffentlichkeit des Gerichtswesens beim Großen Rathe an. Wollen wir weniger freisinnig sein, als diese Kommission? sind die 15 Jahre spurlos an uns vorübergegangen? hatte nicht diese Kommission mehr Zutrauen zum Richter und zum Volke, als wir? Es soll die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Prinzip festgestellt sein; besonderen Fällen kann man Rechnung tragen. Viele wollen sie auf die Vorträge der Parteien, die Berathung und die Abstimmung der Gerichte ausdehnen Der Haupteinwurf dagegen besteht meines Erachtens darin, daß die Berathung nicht öffentlich sein sollte. Diesem kann man begegnen, daß man festsetzt, während der Berathung tritt das Publikum und die Parteien ab, oder die Richter entfernen sich und berathen abgesondert. Allein der Entscheid muß öffentlich sein. Ich sage das ohne Präjudiz, man soll sich nur wegen Nebensachen nicht stoßen. Da ohnehin eine neue Prozeßform entworfen, vom Großen Rathe berathen und genehmigt werden muß, wo allen Uebelständen Rechnung getragen werden kann, so darf man beruhigt den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit als Regel aussprechen und die Ausnahmen der Gesetzgebung anheimstellen.

Bandelier, Regierungsrath. Man hat da von angeblichen Krankheiten gesprochen, wie Furcht vor Neuerungen, Trägheit, Bequemlichkeit, Anhänglichkeit an Althergebrachtes u. s. w. Ich fürchte vielmehr, wir leiden an einer entgegengesetzten Krankheit, nämlich an nicht gehöriger Prüfung des Althergebrachten, an nicht gehöriger Würdigung und Kenntniß seiner Vortheile, und man springe ein wenig schnell zu Neuerungen über, die von der Erfahrung noch nicht genugsam geprüft sind, wenigstens nicht bei uns. Was allfällig in andern Staaten gut sein mag, ist deßwegen noch nicht für uns gut, und was unter der alten Aristokratie zweckmäßig sein konnte, paßt nicht immer in unsere gegenwärtigen Verhältnisse. Gegenüber einer aristokratischen Regierung begreife ich, daß man eine Schutzwehr in den Gerichten suchte, und daß man da der öffentlichen Meinung gestatten wollte, die Gerichte und ihre Urtheile zu kontrolliren u. s. w. Von diesem Gesichtspunkte aus faße ich jene mehrerwähnten Vorschläge der damaligen Gesetzgebungskommission auf. Aber in einem demokratischen Staate, wo das Volk selbst Souverän ist, wo die öffentliche Meinung Gesetzgeber und Verwalter ist, will man diese da noch zum Richter machen? Ich stimme gegen die beantragte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in demjenigen Umfange, wie sie hier vorgeschlagen wird, weil ich in den Gerichten und in ihrer Selbstständigkeit die einzige Schutzwehr finde, gegen den Einfluß der Leidenschaften und der Parteien. Ich will Gerichte, die selbstständig seien auch gegenüber dem Souverän, wenn es nöthig ist. Ich habe den § 51 auch so verstanden, wie er bereits von mehreren Seiten her dargestellt wurde, nämlich daß die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit hier nur im Grundsatze angenommen sei. Man giebt zu, daß es nicht möglich und nicht zweckmäßig ist, diesen Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unbedingt durchzuführen; ich bin froh über diese Erklärung, aber sie ist ein Zugeständniß, welches uns dahin führt, daß zuletzt mit diesem Grundsatze in der Wirklichkeit wenig gesagt und am Bestehenden abgeändert werden soll. Man sagt, man finde in der Oeffentlichkeit ein Schutzmittel, eine Medizin gegen die Trägheit und Langsamkeit der Richter und Gerichte, und besonders bezieht man sich dabei auf die Berathungsdiskussion und Urtheilsprechung, wie wenn bis jetzt die Richter nur so da säßen, und Tage lang im Anblicke einer Prozedur, bloß mit einander schwatzen würden. Da liegt das Uebel nicht. Wo liegt es denn eigentlich? Bezüglich auf Civilsachen berufe ich mich auf das von Herrn Berichterstatter darüber Gesagte, wiewohl alle die von ihm erwähnten Uebel durch diesen Paragraphen bei weitem nicht beseitigt werden, sondern Alles ist erst noch der Gesetzgebung überlassen. In Kriminalsachen, weil man doch besonderes Gewicht auf den letzten Akt der Verhandlung des Prozesses legt, bin ich so frei, auch ein wenig zu zeigen, wo nach meinem Dafürhalten das Uebel liegt, — nicht im Grundsatze der Schriftlichkeit und nicht im Grundsatze des geheimen Verfahrens, sondern in der äußerst komplizirten Organisation und im äußerst komplizirten Verfahren überhaupt, und ich fürchte, wir gerathen auch da wiederum ein wenig hinein. Wir haben vorerst zwei Untersuchungen, die Voruntersuchung und die Hauptuntersuchung; aber Jeder, der in eine Kriminalprozedur gesehen hat, weiß, daß es eigentlich zwei Untersuchungen sind, denn es wird in der Hauptuntersuchung von Anfang bis zu Ende wiederholt, was bereits in der Voruntersuchung gesagt wurde; einige nähere Details kommen natürlich vor, aber in der Hauptsache bleibt die Hauptuntersuchung eine Wiederholung der Voruntersuchung. Wir haben somit zwei Untersuchungen und zwar zwei schriftliche. Jetzt will man auch zwei Untersuchungen in Zukunft einführen, eine schriftliche Voruntersuchung, und nach-

ber eine mündliche. Beseitige man die jetzige Voruntersuchung, so kann man dadurch bedeutende Zeitersparniß gewinnen. (Der Redner tritt nun weitläufig in die Details des Geschäftsganges bei Kriminalunterſuchungen ein und zeigt, welch' eine Zeit dabei, zum Theil unnütz, verloren gehe u. s. w.) Man muß sich bei einer solchen Organisation nicht verwundern, daß es ungeheuer langsam geht, vielmehr möchte man verwundert sein, daß Kriminalprozeduren unter diesen Umständen noch so geschwinde erledigt werden können. Man muß nicht glauben, daß bei dem mündlichen Verfahren die Sache etwa gar abgekürzt werde. Wir alle kennen aus den Blättern Fälle, welche vor der französischen Jury, Woche, Monate lang, ja sogar Jahre lang dauerten, in Folge freilich von Revisionen ꝛc., aber die Schnelligkeit wird immerhin nicht so erreicht werden, wie man sich's vorstellt. Man findet indessen in der Oeffentlichkeit des Verfahrens eine sehr zweckmäßige und gute Schule für die Ausbildung des Volkes. Ich will hiebei auf dem Boden der Kriminalsachen bleiben, und einige Bedenken dagegen äußern. Es ist da ein auffallender Widerspruch in der Richtung der neuern Zeit. Man sagt, die Strafe solle auf Besserung des Angeklagten wirken, und von vorneherein will man dem Angeklagten den Weg der sittlichen Besserung sehr erschweren. Um Besserung erwarten zu können — das ist ein psychologischer Satz, der Niemand bestreiten wird, — muß Reue da sein; Reue wird aber selten eintreten, so lange das Bekenntniß nicht da ist. Spricht nun etwa die Erfahrung dafür daß, wenn man einen Angeklagten öffentlich vor dem Publikum zur Rede stellt, er um so eher das Geständniß ablege? Gerade das Gegentheil, und also wird ihm die Thüre zur Reue und moralischer Besserung von vornherein versperrt. Nun weiß man auch wie leicht, wenn der erste Moment des Kampfes mit dem eigenen Gewissen überwunden ist, der Angeklagte sich später mit seinem Gewissen abfindet und dann doppelt gefährlich ist. Das wird durch tausend Erfahrungen bestätigt. Ferner, wie soll es sittlich wirken, wenn der Vertheidiger des Angeklagten, vor dem Publikum alles Mögliche anwendet, um denselben der Strafe zu entziehen und als unschuldig darzustellen u. s. w. Ist dies also nicht gerade eine Schule, um Verbrecher zu bilden? Die Erfahrung in Frankreich spricht so ziemlich dafür, daß die Jury eher auf die Demoralisation des Volkes wirkt, als auf die Sittlichkeit. Solche scandalöse Geschichten, wie wir sie in Frankstets lesen, wie diejenige der Dame Lafarge ꝛc., solche Komödien, wo man Kinder und Weiber dem Gerichte vorführt, die da weinen und jammern müssen, um die Herzen der Richter zu erweichen; wo man alle Federn springen läßt, um die Richter zu Gunsten des Angeklagten einzunehmen, das muß auf das Volk sehr nachtheilig einwirken. Was die politische Entwickelung betrifft, so sehe ich auch hiefür keinen großen Gewinn. In Bezug auf die öffentliche Urtheilssprechung dann theile ich die von einigen Mitgliedern ausgesprochenen Ansichten. Man behauptet, man wolle dadurch nur ein altes Institut erneuern, ehemals hätten die Gerichte auch öffentliches Recht gesprochen. Ja, aber wir dürfen dabei nicht vergessen, daß dies damals absolut nöthig war, aus dem Grunde, weil man die Urtheile nach Uebung und Landessitte gab u. s. w. Jene Richter waren nicht bloß die Organe zu Anwendung des schriftlichen Gesetzes, sondern man mußte zugleich an sie appelliren, um zu wissen, ob das Gesetz oder die Uebung so oder anders vorhanden sei. Jetzt aber, wo bestimmte geschriebene Gesetze da sind, ist die Stellung ganz anders. Ueber diesen Punkt werde ich dann später, bei Anlaß der Jury, näher eintreten. Die Besorgnisse wegen Rache und dergleichen theile ich gerade nicht; aber es gibt gewisse amtliche Handlungen von Behörden, die, je nachdem sie sich öffentlich darstellen, mit bösen oder nachtheiligen Folgen verbunden sind. Dies gilt namentlich in Bezug auf das Urtheilssprechen. Man mußte bereits zugestehen, daß möglicherweise die Richter vorher ein wenig sollten abtreten können, um sich unter einander zu besprechen, bevor sie öffentlich berathen und abstimmen, so daß dann vielleicht nur eine kurze Umfrage, bloß dem Scheine nach, vor dem Publikum stattfinden würde. Eine gewisse Oeffentlichkeit hat man schon jetzt, man vernimmt schon jetzt ungefähr, wie es im Gerichte gegangen ist, und die Richter scheuen sich deßwegen nicht, ihre Pflicht zu thun, aber der äußerliche Eindruck ist doch nicht der gleiche. Wenn ich einzig als Richter auftrete, so erscheint das Urtheil in der äußern Form, in seiner vollen Einheit, wie es sich gebührt, und diese Einheit muß auch bei den Urtheilen der Amtsgerichte ꝛc. gesucht werden; das Gericht muß sich nicht als in sich selbst zersplittert vor dem ganzen Publikum und den Partien darstellen, wenn der Eindruck des Urtheils nicht gestört werden soll. Wenn man die Oeffentlichkeit der Debatten annimmt, so beginnt nach dem Schlusse der eigentlichen Verhandlung gleichsam ein zweiter Prozeß, der nicht zwischen den Advokaten geführt wird, sondern zwischen den Richtern; dann findet jede Partei gleichsam ihre Fürsprecher, in der Person des einen oder des andern Amtsrichters wieder; so zersplittert das Urtheil, es hat nicht mehr denjenigen Charakter der Einheit, welche jedem Akte einer öffentlichen Behörde gegeben werden sollte. Dies ist der hauptsächlichste Grund, weßhalb ich gegen eine solche Oeffentlichkeit stimme. Was dann diese Oeffentlichkeit in Kriminalsachen betrifft, so mögen Sie bedenken, daß in denjenigen Staaten, wo sie existirt, eine ganz andere Polizei ist, als diejenige, welche wir einführen können. Bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Kriminalsachen, muß man namentlich sehr große Sorge tragen, daß nicht Einverständnisse unter den Betreffenden stattfinden ꝛc, und hiefür ist eine weit stärkere Polizei nöthig, als wir sie haben. Ich trage also darauf an, daß in Kriminalsachen von der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen abstrahirt werde.

Schaad spricht den Wunsch aus, daß namentlich die Herren Amtsrichter, welche zugegen sein mögen, sich über diese Frage aussprechen möchten, indem vorzugsweise sie darüber ein kompetentes Urtheil haben.

Klopfenstein. Wir hatten in einiger Beziehung diese Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung schon seit Langem; Friedensrichter und Gerichtspräsidenten geben ihre Urtheile immer öffentlich, und ich habe nicht gehört, daß von daher ein Richter etwa gar nachgenommen worden sei u. s. w., und doch hat ein Gerichtspräsident eine Kompetenz bis auf Fr. 50. Was aber auch bei den Amtsgerichten für die Oeffentlichkeit spricht, ist das; man hat bei den Amtsrichtern

gar oft gesehen, daß sie diese Stellen annehmen, um die Quartalzäpfen zu beziehen; und nicht, um das Recht zu handhaben. Bei der Oeffentlichkeit aber wird sich dann Mancher in Acht nehmen, bevor er eine solche Stelle annimmt und zuvor bedenken, ob er seine Pflicht dann auch erfüllen könne. Auf diese Weise bekommen wir selbstständigere und bessere Richter. Man sagt, wenn der Richter einen guten Nachbar habe, und dann in einer denselben betreffenden Sache urtheilen solle, so werde er sich scheuen, ihm allfällig in seiner Gegenwart Unrecht zu geben ꝛc. Ich glaube, die Oeffentlichkeit werde gerade in einem solchen Falle eine gute Wirkung haben; der Richter wird, wenn er sieht, daß das Geschäft nicht gut ist, dem Freunde vorher unter vier Augen sagen: deine Sache gefällt mir nicht, ich muß gegen dich stimmen, mache, daß du sonst damit fertig wirst. Das könnte dann dazu beitragen, daß viele solche Händel gar nicht vor Gericht kämen, sondern gütlich ausgemacht würden. Ich stimme zum Antrage des Herrn Kohler.

Marti. Man verwundert sich, daß hier Gerichtspräsidenten die Oeffentlichkeit predigen, während Oberrichter sich ihr widersetzen. Ich glaube nicht, daß Oberrichter sich der Oeffentlichkeit widersetzen, wenigstens ich thue es nicht, ich war immer ein Freund der Oeffentlichkeit, aber ich glaube, es wäre nicht zweckmäßig, sie in solcher Ausdehnung einzuführen. Da indessen ich für meine Person nichts dagegen habe, so kann ich mit beiden Händen für unbedingte Oeffentlichkeit stimmen. Nur nicht ein Mittelding; man glaubt nämlich von einer Seite, das Gericht könnte dann vor der Berathung einen Augenblick abtreten, und dann bloß für das Handaufheben wieder hereinkommen. Das will ich nun nicht; entweder will ich unbedingte Oeffentlichkeit oder dann eine solche, wie sie hier im § 51 vorgeschlagen wird. Man sagt, wer nicht unbedingte Oeffentlichkeit wolle, der gehe weiter zurück, als unter der abgetretenen Regierung sogar von einer aristokratischen Kommission vorgeschlagen worden sei; ich glaube aber nicht, daß jene Kommission eine Oeffentlichkeit wollte, wie jetzt Herr Kohler u. A. dieselbe verlangen, sondern sie wollte wohl nur eine solche Oeffentlichkeit, wie sie im Paragraphen vorgeschlagen ist. Was Herr Regierungsrath Bandelier in Bezug auf Kriminalprozesse sagt, spricht gerade für dasjenige, was im Entwurfe vorgeschlagen wird. Ich will aber jetzt über die Märsche und Contremärsche einer Kriminalprozedur hier nicht eintreten; das Alles ist Jedermann bekannt. Wie gesagt, ich halte die Sache nicht für zweckmäßig, aber da man glaubt, es seien Oberrichter, die für unbedingte Oeffentlichkeit nicht stimmen dürfen, so stimme ich jetzt mit beiden Händen dazu.

Schläppi. Man will da allerlei Bedenken äußern gegen das mündliche und öffentliche Verfahren. Ich glaube, diese Bedenken seien vollkommen unbegründet; mir scheint es vielmehr, die Redaktionskommission habe in ihrem ersten Entwurfe das allerbeste Mittel gefunden, um dem Wunsche des Volkes, um Abkürzung der Prozeßform entgegen zu kommen. Dieses liegt im innigsten Wunsche wenigstens des oberländischen Volkes. Man sagt, diese Oeffentlichkeit gebe Mißtrauen gegen die Richter. Ich glaube das Gegentheil. Die verlierende Partei ist immer unzufrieden, und ungeachtet man schon jetzt immer etwa wußte, wie dieser oder jener Richter gestimmt hatte, so ist deßwegen noch keinem Richter etwas Leides wiederfahren. Aber bis jetzt hatten wir nicht eine aufrichtige und reale Oeffentlichkeit. Wie mancher Richter wurde nicht schon verläumdet, als habe er so und so gestimmt, während er vielleicht ganz anders gestimmt hatte? Man glaubt, ein Richter mache sich verhaßt, wenn er seine Meinung frei und offen ausspreche. Ich glaube das nicht. Wenn auch die unterliegende Partei mit ihm unzufrieden ist, so wird dagegen das Urtheil des Publikums ihn rechtfertigen, wofern er seine Pflicht gethan hat. Bei dem Gerichtspräsident und bei dem Schiedsrichter wußte die Partei auch, wie der Richter urtheilte, und doch konnte es sich dort bis auf Fr. 50 und hier noch um viel mehr handeln. Ich verstehe dann die Sache so, daß die Oeffentlichkeit sich auch auf das Kriminalverfahren erstrecken werde. Ich will indessen nicht länger aufhalten. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gibt dem Volke Zutrauen, ist eine Garantie, gute Richter zu bekommen, und eine Garantie gegen das lange Prozeßwesen. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Kohler.

Kohler. Herr Oberrichter Marti bezweifelt, daß seiner Zeit von der Gesetzeskommission eine andere Oeffentlichkeit ausgesprochen worden sei, als wie sie hier im Entwurfe aufgestellt ist. Ich möchte ihn bloß ersuchen, sich das von jener Kommission dem Großen Rathe damals vorgelegte Projekt zu verschaffen, er wird dann sehen, daß gerade, wie im ersten Entwurfe der Redaktionskommission, der Grundsatz unbedingt öffentlicher Rechtsprechung vorgeschlagen war. Allein später wurde das vom Großen Rathe nicht beliebt. Man hat gegen die Aeußerung, es könnte dann durch die Prozeßform gewissen Rücksichten Rechnung getragen werden, eingewendet, es wäre nichts, wenn die Richter, um sich unter sich zu besprechen, hinausgingen und dann bloß wieder ins Zimmer kämen, um die Hände aufzuheben. Ja, urtheilen ist nicht Handaufheben, sondern urtheilen ist reden und das Urtheil motiviren. Ein Richter nach dem andern muß seine Meinung sagen, öffentlich, und die Gründe dazu. Dann weiß Jedermann, woran er ist. Bis jetzt konnte Mancher glauben, dieser oder jener Richter sei im Gerichte sein Freund gewesen, während dieser doch ganz anders geurtheilt hatte, und umgekehrt wurde mancher Richter verdächtigt, als habe er so und so gestimmt, während es nicht der Fall war. Allem diesem wird durch die öffentliche Urtheilssprechung der Riegel geschoben.

Karlen, Großrath. Auch ich glaube, mich über diesen Gegenstand aussprechen zu sollen. Ich liebe das Licht und nicht die Finsterniß. In dieser Beziehung ist mir die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege ganz erwünscht, sie wird die Tüchtigkeit und Rechtlichkeit der Richter an das Tageslicht bringen. Dann bemerke ich, im Einklang mit Herrn Klopfenstein, daß gerade diese Vorschrift jene Richter entlarvt, die zu Hause den sie befragenden Parteien Recht geben und dadurch sie zu Prozessen verleiten, hernach aber auf dem Gerichtshause im Gegentheil sie verfällen, wonach sie gleichsam Opfer dieser Heuchelei und der geheimen Berathung und Abstimmung werden. Ich stimme also zum Paragraph wie er ist.

Kehrli. Da ich bemerke, daß mehrere Mitglieder zweimal über diesen Gegenstand gesprochen haben, so beantrage ich nach Anleitung des §. 20 des Reglements den Schluß der Umfrage, da mir die Berathung über den Paragraphen erschöpft erscheint.

Moschard. Ich will die Diskussion nicht verlängern, indem die Fragen dafür und dawider genügend erörtert worden sind. Ich habe bloß eine Redaktionsbemerkung zu machen. Nachdem der Grundsatz des mündlichen und öffentlichen Verfahrens aufgestellt ist, gibt der Entwurf zu, daß Ausnahmen eintreten können; er gibt dieß auf eine allgemeine Weise zu. Es scheint mir, m. Hrn., daß Ausnahmen insoweit stattfinden können, als es die Oeffentlichkeit betrifft, nicht aber insofern es die Mündlichkeit des Verfahrens betrifft; deßungeachtet aber könnten, gemäß der Redaktion, die Ausnahmen im einen wie im andern Sinne stattfinden. Es würde den Gerichtsbehörden freistehen, dieselben zu bestimmen. Ich möchte daher wünschen, daß die Redaktion im Sinne meines nachfolgenden Antrages berichtigt werden würde: „Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Ausnahmen, die Oeffentlichkeit betreffend, welche die Sittlichkeit gebietet, sind vorbehalten."

Huggler. Hr. Pr., m. Hrn! Ich erlaube mir hierüber auch ein Wort. Ich erkläre mich unbedingt für den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und zwar nicht bloß, wie er im §. 51 enthalten ist, sondern wie ihn der §. 55 des ersten Entwurfs der Redaktionskommission bringt. Ich verspreche mir von der Oeffentlichkeit der Berathung folgende Vortheile. Wegen dieser Vorschrift werden bei der Richterwahl die Ignoranten sich nicht um die Richterstelle so stark bewerben und eindringen, bloß um der Quartalzapfen willen. Es frägt sich jeder selbst, bin ich hinlänglich fähig, selbstständig und furchtlos gegen Reich und Arm, Groß und Klein zu urtheilen? Es wird demnach die Vorschrift der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vortheilhaft auf das Richterpersonal einwirken, Selbstständige werden sich nicht scheuen, öffentlich Recht zu sprechen. Ein zweiter Vortheil besteht darin, wenn der Richter sein Urtheil öffentlich abgeben muß, so wird er selber stichhaltig zu motiviren suchen, um seine Meinung dem Publikum anschaulich zu machen und das Urtheil möglichst gut zu geben. Auch die Mündlichkeit hat ihre Vortheile, nur ist man bis dahin noch nicht einig, wie weit sie sich ausdehnen werde. Ich setze voraus, man behalte die Amtsgerichte bei, ohne die Gründe näher dafür zu entwickeln. Die Mündlichkeit für Civilprozesse eignet sich besonders in Hinsicht der langwierigen Händel dieser Art vor den Amtsgerichten. Nach meiner Ansicht würden die Advokaten nicht so sehr plaidiren, als vielmehr eine Art der Untersuchungsmaxime statt der Verhandlungsmaxime eingeführt werde, um die Rechtsverdrehung zu verhindern. Herr Jaggi hat ein Beispiel gegeben in Hinsicht der Schwierigkeit gegen Nachbarn und Freunde ein Urtheil öffentlich auszusprechen. Es muß aber Jedem erwünscht sein ein Urtheil öffentlich motiviren zu können, gerade um sich dadurch über etwaige Leidenschaft oder Winkelzüge zu rechtfertigen. In dieser Hinsicht stimme ich ganz mit dem Hrn. Romang überein und unterstütze seinen Antrag.

Däbler zu Seftigen. Ich bekleide das Amt eines Richters seit Jahren. Ich hätte mich nie gescheut mein Urtheil öffentlich zu geben und so auch meine Herren Kollegen. In den Amtsbezirken wird die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gut wirken, denn bisher waren trotz der geheimen Beurtheilung immer Leute im Gerichtssaale, die selbst, wenn die Parteien abtraten, der Berathung beiwohnten, wo ich eher gewünscht hätte, die Parteien wären da geblieben. Es war diese Heimlichkeit eine reiche, aber eine schädliche Quelle der Verläumdung und des Hasses. Ich habe mich nie gefürchtet; aber ich urtheile lieber öffentlich. Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit wird auch ihre Schranken haben müssen, und deßhalb wäre es besser, die Ausführung der Gesetzgebung vorzubehalten. Ich kann deßhalb den §. 51 unbedingt empfehlen. Die Einwendung, man scheue sich gegen Freunde zu urtheilen, ist nicht stichhaltig. Gerade eine offene freie Sprache gegen den Freund wird ihn nie beleidigen; dagegen möchte das viel eher bei einem Feinde der Fall sein und dieser das gegen ihn gefällte Urtheil aus feindschaftlichen Rücksichten herleiten. Ich theile die Ueberzeugung des Herrn Schläppi, daß die öffentliche Meinung die beste Schiedsrichterin darüber sein werde. Jener Richter aber, der sein Urtheil nicht öffentlich abgeben darf, ist nicht würdig ein Richter zu sein. Ich unterstütze und empfehle den §. 51.

Wyß, Altregierungsrath. Man hat über die Oeffentlichkeit hin- und hergestritten, verschiedene Momente wurden aufgezählt. Aber die Frage, ob das Urtheil öffentlich sein soll in Gegenwart der Parteien und Anwälte, ist nur ein ganz geringer Theil des allgemeinen Grundsatzes. Wenn Männer mit Erfahrungen aus dem gerichtlichen Leben öffentlich Recht sprechen werden, dann bejahe ich, daß die Oeffentlichkeit gut sein werde; wenn das nicht der Fall ist, so hat die Sache Schwierigkeiten, und der Erfolg ist zweifelhaft. Es geht mit dieser Zeitfrage wie mit vielen andern; sie hat eine vortheilhafte und eine nachtheilige Seite, sie wird nicht in allen Fällen absolut gut und nicht in allen absolut schädlich sein. Ich glaube aber nicht, daß es gut sei, wenn wir anders die Verfassung wirklich für das Volk entwerfen, das Prinzip unbedingt auszusprechen; man muß es mit dem Zustande des Volkes und den Bedürfnissen des Landes in Einklang bringen; die unbedingte Durchführung einer Theorie hat immer Widerstand und Rückschläge zur Folge gehabt. Es ist das der Fall, wie wenn der Arzt für alle Kranken die gleichen Mittel verschreiben würde. Daß man hier den Grundsatz ganz allgemein aufgestellt hat, erschreckte mich anfänglich; weil aus einem einzigen Sprunge vom bisherigen Verfahren auf ein ganz neues unbekanntes Feld gewiß viel Inconveniente sich ergeben werden. Das nenne ich nicht vorsichtig gehen, sondern laufen. Man hat das bei vielen neuen Einrichtungen gesehen, von denen man ganz oder theilweise zurücktreten mußte laut der Geschichte der Erfahrung. Man sagt, es werden keine oder nicht so viele Prozesse, keine Einwendungen, Vorfragen mehr geben, die Ränke und Trölereien der Advokaten werden ausbleiben. Es ist hier wie in andern Fällen auch, das Recht liegt in der Mitte. Alle diese Uebel werden nicht wegbleiben, sondern in andern Verhältnissen und Formen auftauchen. Es ist wahr, das bisherige Verfahren war ein schleppendes, kostspieliges, die Masse nutzloser Erscheinungen und anderer Uebelstände mehr, sprechen nicht für die

Beibehaltung desselben. Allein Herr Amtsrichter Wyß hat es berührt, es war doch nur theilweise ein schriftliches, es war auch ein mündliches. Die schriftliche Prozedur gibt der Partei Anlaß, ihre Gründe dem Richter anschaulich, klar und ruhig vorzulegen, das Plaidoyer brachte die größten Kosten mit sich. Wenn ein Kostenverzeichniß geprüft wird, so stellt sich die größte Summe aus unnötigen Erscheinungen, Emolumenten, Reisekosten und dergl. heraus. Der Richter kann übrigens eine schriftliche Prozedur lesen und auffassen ohne mündlichen Vortrag, wenn er überhaupt diesen Namen verdient; das wird bei einem anhaltenden langen mündlichen Vortrage nicht der Fall sein. In den Vorwürfen gegen das schriftliche Verfahren geht man zu weit. Ich nehme an und gebe zu, daß bei einfachen Prozessen die leichte Weise des mündlichen Verfahrens den Vorzug hat. Allein in verwickelten, complicirten, auf einer Masse von Akten beruhenden Streitigkeiten läuft man beim mündlichen Verfahren Gefahr, eine schlechte ungenügende Würdigung der Gründe Seitens des Richters zu erhalten, womit gewiß Niemanden gedient ist. Die gehörige Vorlage und Prüfung der Akten, mit einer schriftlichen Darstellung begleitet, führte ein ganz anderes Resultat herbei. Die Idee des mündlichen Verfahrens hat mir im Ganzen nicht so übel gefallen. Von den Amtsgerichten könnten die Geschäfte in mündlichen Vorträgen durch artikulirte Sätze wie im Administrativprozesse behandelt werden. Der Kläger und der Beklagte würden, jener seine Klagpunkte, dieser seine Einwendung anbringen, es könnte ein Beweisverfahren angeordnet und dann auf einen Rechtsschluß hin das Urtheil gefällt werden. In schwierigen Sachen und verwickelten Prozessen geht das aber nicht an; ein schriftliches Verfahren ist allein geeignet, diejenige Umsicht, Prüfung und Vollständigkeit zu gewähren, die nöthig ist, wenn man die Sache nicht überstürzen will. Es können dabei mit Beseitigung der Zwischenfragen, die wirklich zur Mode geworden sind, auch bedeutende Kosten erspart werden, namentlich wenn dem Richter ein größerer leitender Einfluß gegönnt wird und er nicht bloß den Zuschauer machen muß; es würde an Zeit und Kosten gewonnen werden. Die Parteien sind doch dabei wesentlich interessirt, da es nur auf Würdigung aller Gründe ankömmt, um ein gewisses Urtheil zu erhalten. Beim mündlichen Verfahren würden Klage, Antwort, Einläßlichkeit, kurz 8—10 Fragen in einem sog. Puff dem Richter vorgelegt, bevor es zur Hauptsache käme; ich frage, wo ist hier die Garantie, daß der Richter Alles auffasse, gehörig verfolge und aufmerksam prüfe? Es sind also gewichtige Gründe gegen die unbedingte Einführung der Oeffentlichkeit. Die Bemerkung des Herrn Marti, auf einige Modifikationen gehend, hat mir sehr wohl gefallen. Ich will das Prinzip nicht angreifen und es in der Regel annehmen. Es soll die Grundlage der neuen Prozeßform bilden und die Ausführung soll dem Gesetze vorbehalten werden; dieses kann die Ausnahme festsetzen. Man sagt, die Gesetzgebung könnte so mit der andern Hand nehmen, was die Verfassung mit der einten Hand gebe. Das ist unrichtig Die Gesetzgebung kann nur die in der Verfassung befindlichen Grundsätze entwickeln, und keine andern oder gar entgegenstehende. Jede Abweichung des Gesetzgebers ist eine Verfassungsverletzung. Ich würde aber die Ausnahmen nicht bloß auf die Sittlichkeit beschränken, ich würde sie auch auf die Rücksichten des allgemeinen Wohles ausdehnen. Dieses hat den Vortheil, daß, wenn die neue Prozeßform in der Wirklichkeit nicht gut ausfällt, zu Beschwerden Anlaß gibt und das Volk dagegen murrt, die Möglichkeit gegeben ist, davon ohne Einleitung eine Verfassungsrevision abzugehen und eine bessere Prozeßform zu gestalten. Die Oeffentlichkeit in Kriminal- und Polizeisachen ist in monarchischen Staaten vorzüglich wegen der großen Staatsgewalt, als Gegengewicht dagegen, beliebt worden. Man hat in der Volksthümlichkeit des Gerichtswesens eine Garantie gegen Despotismus, Kabinetsjustiz und den Servilismus der Regierungsbeamten gefunden. Ich will nicht hoffen, daß unsere Republik so ausarte, daß man solche Garantien gegen eine sich darin bildende Staatsgewalt jetzt schon suchen und vorbehalten müsse; sonst würde es mir leid thun, das wäre kein Fortschritt. Aber auch in monarchischen Staaten hat die Oeffentlichkeit in Kriminalsachen große Nachtheile herbeigeführt. Gerade in diesem Staate werden dadurch die abgefeimtesten, ruchlosesten Verbrecher herangebildet. Wer nicht weiß, wie er es anstellen muß, um Verbrechen ungestraft verüben zu dürfen, geht hin zu den öffentlichen Debatten, hört die Entwickelung der Räubereien, Diebstähle, Einbrüche, Fälschungen aufmerksam an. Dort lernt er, wie falsche Schlüssel, Schlüsselabdrücke, Schlösseröffnen, feine Betrügereien aller Art zu bewerkstelligen sind. Wer nicht weiß, wie klug und fein er sich herausläugnen soll, geht hin zu den Debaten, hört die Juristen und Vertheidiger der Inquisiten an und lernt die Gesetze umgehen, um trotz Gerichten, Richtern und Gesetzen Verbrechen begehen zu können. In England gelten die Spitzbuben als die besten Rechtsgelehrten, sie wissen genau, wie weit man es treiben dürfe, um vom Gesetze nicht erreicht zu werden, oder wie es anzustellen sei, um neben dem Gesetze zu bestehen. Das ist eine Folge der unbedingten Oeffentlichkeit. Alles hat Zutritt zu den Gerichten. Dort wird die Imaginationskraft angespornt, das sogenannte Rollenspielen liebgewonnen und erlernt und der Weg des Verbrechens vorgezeichnet; dann wird man Gegenstand des Mitleids und der allgemeinen Theilnahme. Das lockt also nur zur Betretung der Bahn des Verbrechens. Jedes Institut hat also seine gute und nachtheilige Seite. Ich würde dem neuen Felde die Thüre nicht abschließen, aber dem Gesetzgeber vorbehalten, Schädliches zu entfernen. Ich hätte gewünscht, Herr Marti hätte seine Redaktion vorgelegt; thut er es nicht, so beantrage ich den Beisatz, daß Ausnahmen, soweit sie die Sittlichkeit und das allgemeine Wohl erfordern, dem Gesetzgeber vorbehalten seien.

Marti. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Romang. Ich erlaube mir eine Berichtigung. Mehrere Redner haben für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit laut §. 51 sich ausgesprochen und dann im Nachsatze sich für meinen Antrag erklärt. Ich stimme aber nicht zum §. 51 des vorliegenden, sondern zu §. 55 des früheren Entwurfes der Redaktionskommission, woselbst die Oeffentlichkeit nicht blos der Vorträge, sondern der Berathung und der Abstimmung über das Urtheil festgesetzt ist und wofür sich in der Kommission der Siebenundzwanziger 14 Stimmen ergeben haben. Nur besteht mein neuer Zusatz darin, daß ich die Ausnahme auf diejenigen Fälle nicht

beschränke, welche die Sittlichkeit betreffen, sondern daß ich alle Ausnahmen im Allgemeinen dem Gesetze vorbehalten will.

Stämpfli, Fürsprecher. Es sind zwei Grundsätze in Frage, nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Diese Grundsätze sind ganz allgemein gehalten, und je nach den Consequenzen, welche mit der Aufnahme oder Verwerfung derselben folgen, kann man dazu stimmen oder nicht. Wenn man nun den Grundsatz der Mündlichkeit aufstellt, so ist damit nicht gesagt, es dürfe kein Wort mehr geschrieben werden, schon deshalb nicht, weil es einzelne Fälle und Momente bei'm mündlichen Verfahren giebt, bei denen notwendiger Weise geschrieben werden muß. Wenn der Fall in einer Sitzung angefangen und beurtheilt wird, so ließe es sich am Ende noch denken, daß die Parteien durchaus mündlich ihre Klage und Gegenklage anbringen, vertheidigen und beurtheilt werden; da wo aber ein Fall nicht in einem Termine beseitigt wird, da muß in gewissem Grade mit der Mündlichkeit auch Schriftlichkeit verbunden sein, es muß die summarische Parteiklage, die Zeugenabhörung u. s. w. schriftlich gemacht werden, damit ein Leitfaden da sei, woran sich die Parteien und das Gericht halten können. Mit der Annahme des Grundsatzes der Mündlichkeit ist nicht gesagt, daß die Kommunikation, ich möchte sagen, die Korrespondenz zwischen den Parteien ebenfalls mündlich stattfinde, namentlich alle Vorladungen, in welchen, wie Herr Pequignot richtig bemerkt hat, zugleich eine allfällige Mittheilung des Faktums verbunden werden kann. Dieses soll den Parteien frei stehen, sich vorher einander schriftlich zu kommuniziren. Es bezieht sich der Grundsatz der Mündlichkeit mehr auf die Kommunikation der Parteien mit dem Gericht auf alles das, was die Parteien und das Gericht kontradiktorisch verhandeln, also die Vorträge. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist daher nicht so zu verstehen und wird nirgends so verstanden, daß kein Wort geschrieben werden dürfe, sondern es liegt im Begriff des Verfahrens selbst, daß gewisse Theile desselben schriftlich geführt werden müssen, und dieß um so mehr, wenn, wie der Herr Berichterstatter bereits im Eingangsrapport bemerkt hat, der Fall appellabel ist, indem sonst das Obergericht nicht urtheilen könnte, da es nichts hätte, auf was gestützt es das erstinstanzliche Urtheil bestätigen oder abändern könnte. Der faktische Stoff muß zu jeder Zeit verschrieben werden und da giebt es zwei Manieren, entweder durch den Gerichtsaktuar, indem derselbe nieder schreibt, was die Parteien vor dem Gericht aussagen, oder dann durch die Parteien selbst, welche vor Beginn der Rechtsverhandlungen sich einander in dieser Beziehung das nötbigste kommunizieren, ohne sich in Raisonnements einzulassen. Dieses wäre das Beste und Wohlfeilste. Weil nun nach meinen Begriffen dieses die Hauptidee des Paragraphen ist, so möchte ich in demselben gar keinerlei Aufnahme in Betreff der Mündlichkeit machen, indem sonst der Hauptzweck, welchen man dabei beabsichtigte, nämlich die Garantie umgangen wird und wegfällt. Der Hauptzweck der Mündlichkeit ist ein guter und wohlfeiler Prozeßgang, und wenn Sie dem Gesetze Ausnahmen zu machen gestatten, so ist keine Regel mehr da, und die Garantie kann vom Gesetzgeber umgangen werden. Ich komme zur Oeffentlichkeit. Ich theile jeden Prozeß in drei Hauptabschnitte ein; der erste ist das Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verhandlungen des Gerichtes beginnen, der zweite ist die Behandlung des Falles von dem Gericht, und der dritte die Abstimmung und Beurtheilung. Der erste Abschnitt muß unbedingt öffentlich sein, das Publikum muß sich selbst überzeugen können, was die beiden Parteien für und gegen vorbringen, und ob der Spruch des Richteramts übereinstimmt. Der zweite Abschnitt ist die Berathung des Gerichtes, nachdem die Parteiverhandlungen geschlossen sind, und da erkläre ich mich unbedingt für die Oeffentlichkeit der Berathung, und zwar deshalb, weil ich darin eine Garantie sehe für eine gründliche Justiz. Es liegt darin eine Garantie gegen die Trägheit des Richters, welcher, wenn er seine Meinung entweder gar nicht oder nur im Schooße des Gerichtes abzulegen braucht, sich leicht verleiten läßt, nicht diejenige Thätigkeit und denjenigen Fleiß auf die Durchgehung und Prüfung eines Falles zu verwenden, welche für eine gute Justiz so notbwendig ist, während wenn er öffentlich seine Meinung abgeben und begründen muß, er sich angelegen wird sein lassen, den Verhandlungen mit der größten Aufmerksamkeit zu folgen, nicht etwa Zeitungen zu lesen und dann einfach zu sagen, ich stimme mit diesen oder jenen Der einzige hier noch erhebliche Einwand gegen die Oeffentlichkeit der Debatte ist der, daß ein Richter, welcher Anfangs sich in diesem oder jenem Sinne ausgesprochen hat, auf dieser seiner Meinung beharren werde, auch wenn er durch die Diskussion eines Bessern belehrt worden sei, indem er sich vor dem Publikum scheue, von seiner ursprünglich abgegebenen Meinung späterhin abzuweichen. Aber auch dieser Einwand ist nicht so stark, daß er in Vergleichung mit den Vortheilen der öffentlichen Debatte des Gerichtes zu berücksichtigen wäre. Vorerst ist es nicht ganz richtig, daß ein Richter auf seiner einmal ausgesprochenen Meinung beharren werde, wenn er sich durch die Diskussion und die darin gefallenen Bemerkungen eines Bessern belehrt hat. Den besten Beweis dafür gibt uns die Erfahrung, und namentlich die öffentlichen Verhandlungen im Verfassungsrath und im Großen Rath, wo wir alle Tage es mehrmals sehen können, daß ein Mitglied, welches im Anfange der Umfrage diese oder jene Meinung äußerte, und einen damit in Verbindung stehenden Antrag stellte, in Folge der Diskussion Meinung änderte, und sich keineswegs scheute, in einem andern Sinne zu stimmen und den gestellten Antrag zurückzuziehen. Sollte ein Mitglied des Gerichtes sich je verleiten lassen, nur aus Eigensinn auf seiner einmal ausgesprochenen Meinung zu beharren, wenn sich auch aus der spätern Diskussion deren Unhaltbarkeit zeigt, so würde er, namentlich wenn sich Solches öfters wiederholte, der öffentlichen Meinung anheimfallen, und diese würde das Verdammungsurtheil über ihn aussprechen. Da also dieser Haupteinwurf gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gerichtes eines Theils auf unrichtigen Voraussetzungen beruht, und andern Theils in der Oeffentlichkeit selbst sein Gegengift findet, so muß ich aus Ueberzeugung für die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Gerichtes stimmen. Was nun drittens die Oeffentlichkeit der Abstimmung betrifft, so will ich mich darüber nicht weitläufig einlassen, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn ein Richter seine Ansicht über

den betreffenden Fall bereits vor der Zuhörerschaft öffentlich abgegeben und motivirt hat, er dann auch öffentlich stimmen soll, in dem Sinne, wie er sich ausgesprochen hat. Es sei mir nun noch erlaubt, noch einige Punkte zu berühren, was von letztem Redner gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit angebracht worden ist. Er hat gesagt, es habe die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mehr Bedeutung in Monarchien, als in Republiken, indem in Monarchien die Staatsgewalt sehr stark sei und die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Zweck habe, den Einflüssen der Staatsgewalt auf die Gerichte entgegenzutreten, während in Republiken, wo große bürgerliche Rechte vorhanden, die Staatsgewalt ohnedies nicht stark sei und daher der Grund der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wegfalle. Dagegen bemerke ich, daß vorerst die Einwirkungen der Staatsgewalt in Republiken eben so gefährlich auf die Gerichte einwirken kann, als in Monarchien, ferners daß es Monarchien gibt, wie z. B. England, wo die bürgerliche Freiheit gesicherter ist, als in irgend einer Republik und doch das öffentliche und mündliche Verfahren in seiner ganzen Ausdehnung ausgeführt ist. Daß übrigens die Oeffentlichkeit bloß deßhalb eingeführt ist, um einem nachtheiligen Einfluß der Staatsgewalt zu begegnen, ist ebenfalls nicht ganz richtig, freilich ist der Zweck auch ein solcher, aber er geht auch dahin, den Richter in jeder Beziehung der Kontrole der Parteien, ihrer Anwälte, und namentlich des Publikums zu unterwerfen, damit sich diese überzeugen, daß nicht Abhängigkeit, sei es von den Einflüssen der Staatsgewalt, sei es von den Einflüssen der Freundschaft oder Haß den Richter so und nicht anders stimmen lassen. Der Bürger hat ein Interesse, daß Gerechtigkeit gehandhabt werde, und er will sich durch eigene Anschauung davon überzeugen. Deßhalb will ich das ganze Schauspiel vor den Augen des Volkes vorübergehen lassen, ohne irgend eine Beschränkung, als diejenige, welche im Paragraph vorgeschlagenen ist. Ein anderer Grund gegen die Oeffentlichkeit besteht darin, daß man sagt, es seien die öffentlichen Verhandlungen eine Schule für die Verbrecher, indem sie daselbst lernen können, wie man es anfangen müsse, Vergehen und Verbrechen zu begehen, ohne entdeckt und bestraft zu werden. Aber auch diesen Einwand halte ich nicht für ganz richtig, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf die gemachten Erfahrungen und das Zeugniß kompetenter Männer. Der Einwurf, welchen Herr Altregierungsrath Wyß gemacht hat, ist nicht neu und ist der Oeffentlichkeit schon ziemlich oft gemacht worden. Es hat sich aber erzeigt, daß in denjenigen Staaten, wo Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist, nicht mehr gestohlen und gemordet wird, als in denjenigen Staaten, wo das geheime Verfahren ist, im Gegentheil hat sich erzeigt, daß in England, Frankreich und Nordamerika der Bürger und dessen Eigenthum gegen Angriffe mehr gesichert ist, als in Deutschland, und es wird von berühmten deutschen Rechtsmännern, welche sich speziell damit beschäftigen, die Haltbarkeit dieser Gründe durch eigene Anschauung zu untersuchen, das Urtheil abgegeben, daß in dieser Beziehung in Frankreich, England und Nordamerika eine weit bessere Justiz herrsche, als in Deutschland. Dies sind Urtheile, die bezeichnend sind. Der nämliche Redner wünscht eine Ausnahme positiv vorzubehalten. Der Paragraph enthält bereits eine Ausnahme in Betreff der Sittlichkeit. Der Redner will die Ausnahme ausdehnen und die Oeffentlichkeit ausschließen auch da, wo das gemeine Wohl solches erfordere. Ich führe einfach eine sehr interessante Erscheinung an, welche sich unlängst ereignet hat. In der bairischen Kammer hat man sich darüber gestritten, ob in den rheinbairischen Landen, wo die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt worden, Ausnahmen davon gemacht werden können. In Betreff der Sittlichkeit war man einig, daß Ausnahmen stattfinden können; die Regierung wollte aber weiter geben und sich überdies das öffentliche Wohl vorbehalten. Da hat sich dann die ganze Kammer, soweit sie liberal ist, bestimmt dagegen ausgesprochen, und zwar mit einer entschiedenen Mehrheit, weil man mußte, daß von jeher das öffentliche Wohl von oben herab benutzt werde, um politische Zwecke darunter zu verstecken und darauf gestützt, alle Hochverraths-, Aufruhrs-, Preß- und andere politische Prozesse, wo eine Garantie gegen die Staatsgewalt am nothwendigsten ist, im Interesse des öffentlichen Wohls bei geschlossenen Thüren und geheim zu verhandeln. Da ein solcher Zusatz in der bairischen Kammer verworfen worden ist, so zweifle ich nicht daran, daß derselbe auch bei uns keinen Anklang finde. Ich stimme zum Vorschlage, wie er im Entwurfe ist, und zwar in der Erweiterung, daß nicht nur die Parteiverhandlungen vor den Gerichten öffentlich und mündlich seien, sondern auch die Berathung und Abstimmung des Gerichtes selbst.

Bach. In der Siebenundzwanzigerkommission habe ich dafür gestimmt, die Berathung und Abstimmung der Richter in den Behörden von der Oeffentlichkeit auszunehmen, weil es da durchaus nöthig ist, die Meinungen auszutauschen, ehe man den Willen der Mehrheit als Urtheil aussprechen kann, während der einzelne Richter in keiner Weise behindert ist, durch Ueberlegung in sich selbst das Urtheil sogleich öffentlich zu bilden und auszusprechen. Nun aber glaube ich, es diene zur Belehrung und Besänftigung der Parteien, es verwische Mißtrauen, Haß und Rachsucht, wenn die Mitglieder der Gerichte die Gründe für ihre Meinung in Gegenwart eines unparteiischen Publikums den Parteien in's Gesicht sagen, und diese Rücksicht überwiege jene. Sollte ein Richter eine Ansicht eröffnen, die ihm durch eine spätere eines andern Gerichtsbeisitzers benommen würde, so halte ich es nicht für stoßend, durch Belehrung von einer Meinung zu einer andern überzugehen. Um hierin den künftigen Richtern mit beruhigendem Beispiel voranzugehen, erkläre ich, daß ich nun heute zur ausgedehnten beantragten Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen stimme.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wir haben hier zwei Fragen zu entscheiden. Erstens: wollen wir einen kürzern Prozeß in Civil- und Criminalsachen? und zweitens: wollen wir eine Garantie gegen die Schwachheiten der Richter? Dieß sind die beiden Fragen, von deren Entscheid dieser Paragraph abhängt, so wie auch die Proposition des Herrn Romang. Ich habe im Eingangsrapporte nachgewiesen, daß nur durch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein kürzeres Prozeßverfahren ohne Beeinträchtigung der Gründlichkeit erhältlich sei. Wenn man aber von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit abgeht, so denken Sie, m. H., nur nicht

daran, daß der Prozeßgang abgekürzt werde. Es ist wahr, daß etwas Weniges geschehen kann, und Herr Amtsrichter Wyß hat einige Momente angegeben, wo, ohne den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit anzunehmen, Abkürzungen stattfinden können. Namentlich hat er hingewiesen auf das Unwesen der Protokollsauszüge, welche ganz oder theilweise weggelassen werden können. Das ist richtig, aber wenn Sie auch die Protokollsauszüge wegschaffen, so ist dadurch nicht viel geholfen; wenn man das schriftliche Verfahren nicht grundsätzlich abschafft, so geschieht das Nämliche, wie bei einem Regenten, welcher stets seine Macht auszudehnen sucht auf Unkosten der Staatsbürger und dessen Freiheit. Wenn man einmal mit dem Schreiben angefangen hat, so geht man stets weiter, als man anfänglich wollte, und wenn man einmal ausdrücklich gestattet, man dürfte Dieses oder Jenes in Schrift fassen, so dehnt man unwillkürlich dieses Recht immer weiter aus und gelangt gerade an den nämlichen Ort, den man vermeiden wollte. So ist es auch verboten gewesen, in der Replik und Duplik rechtliche Ausführungen zu machen, und dennoch sieht man jetzt selten eine solche Schrift, wo nicht gegen dieses Verbot Verstösse darin enthalten sind. Wenn man daher nicht will, daß man in das gegenwärtige schriftliche Unwesen zurückkehre, so muß durchgegriffen und der Grundsatz der Mündlichkeit ohne Vorbehalt aufgestellt werden. Es ist damit nicht gesagt, daß wenn auch der Grundsatz der Mündlichkeit ohne Vorbehalt ausgesprochen wird, dann gar nichts geschrieben werden dürfe. Herr Stämpfli hat dieß ganz richtig auseinandergesetzt und die wesentlichen Theile des Prozesses bezeichnet, wo geschrieben werden muß. So wird z. B. jedenfalls das Urtheil schriftlich abgefaßt werden müssen, indem sonst die Parteien keinen Titel in Händen hätten, auf welchen gestützt sie die aus dem Urtheil fließenden Rechte geltend machen könnten. Ebenso muß namentlich, wenn verschiedene Termine in einem und demselben Prozesse stattfinden, über die Verhandlungen eines Termines ein schriftliches Protokoll abgefaßt werden, indem man ja sonst bei'm nächsten Termin nicht wüßte, was bei'm frühern Termine gegangen ist, was die Parteien angebracht, was die Zeugen ausgesagt haben u. s. w. Das Nämliche ist ja in jeder Versammlung der Fall, welche ordentlich konstituirt ist. So haben wir im Verfassungsrathe ebenfalls ein rein mündliches Verfahren, und dennoch wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches gewiß Niemanden veranlassen wird, zu behaupten, daß im Verfassungsrathe schriftlich verhandelt werde. Herr Straub hat auf die Citationen hingewiesen. Diese müssen ebenfalls schriftlich sein, denn Niemand wird der einen Partei zumuthen, daß sie persönlich zu der andern gehe und sie mündlich vor den Richter lade, im Gegentheil wird, wie bei'm Administrativprozesse, in Zukunft der Vorladung noch der Grund beigefügt werden, warum man vorladet; es hat sich diese Vorschrift als sehr gut bewährt. Aus diesem Allem ergibt sich, daß wenn man den Grundsatz der Mündlichkeit auch ohne Vorbehalt adoptirt, so ist da, wo es absolut nothwendig ist, die Schriftlichkeit nicht ausgeschlossen; deßhalb begreife ich Herrn Regierungsrath Bandelier nicht, wie er als Jurist solche Behauptungen aufstellen konnte, während er doch als Jurist wissen sollte, was unter mündlichem und öffentlichem Verfahren zu verstehen sei, und er über diese Materie gewiß manche Abhandlung gelesen haben wird. Was den Antrag des Herrn Amtsrichters Wyß betrifft, so will er im Gegensatze mit dem Vorschlage die Mündlichkeit gänzlich abschaffen und das ganze Verfahren von Anfang bis zu Ende schriftlich einrichten. Da frage ich Sie, m. H., was würden die Parteien sagen, wenn vor den Richtern und dem Gerichte gar nichts mehr mündlich dürfte verkehrt werden? Gibt es ja doch Leute, welche gar nicht lesen können und wieder solche, welche das Gelesene nicht verstehen, wohl aber, wenn ihnen mündlich Dasjenige wiederholt und explizirt wird, was in der Schrift enthalten ist. Dasjenige, was man spricht, geht vom Mund zum Ohr und in dem mündlichen Vortrage liegt für die Parteien eine Garantie, daß der Richter Dasjenige wirklich vernehme, was auf ihre Sache Bezug hat, und was sich für dieselbe sagen läßt, sonst entsteht bei den Parteien Mißtrauen, ob der Richter ihre Sache gelesen und ob der Anwalt auch wirklich seine Pflicht erfüllt habe. Bisher waren die mündlichen Vorträge das einzige Mittel, um sich für das öffentliche Leben vorzubereiten; würde auch dieses weggenommen, wie es von Herrn Amtsrichter Wyß beantragt wird, so hätten jüngere Leute keine Gelegenheit mehr, um sich für das öffentliche Leben vorzubereiten, und man erhielte in Zukunft wenig Männer, welche im Stande wären, die Interessen des Landes auf eine angemessene Weise zu vertreten. Ich denke, Sie, m. H., werden diese Gründe hinlänglich finden, um nicht von dem Grundsatze der Mündlichkeit abzugehen. Man hat ferner behauptet, man gehe von einem Extrem in das andere, und man solle dieses nicht thun, weil man ja noch nicht wisse, ob sich das entgegengesetzte Extrem als zweckmäßig ausweise. Ich weiß wohl, daß es Leute gibt, welche nur deßhalb an dem Bestehenden halten, weil sie glauben, wenn man einmal davon abgehe, so komme man in das andere Extrem. Es ist merkwürdig, was in dieser Beziehung Herr Regierungsrath Bandelier angebracht hat; er will festhalten, weil sich das Neue noch nicht bewährt habe. Wäre man stets von diesem Grundsatze ausgegangen, so zweifle ich, daß man jemals irgendwohin gekommen wäre, denn auch das gegenwärtig Bestehende war einmal neu, und auch dieses hat vor seiner Einführung sich nicht bewährt. Es gab eine Zeit, wo man gar keine Gerichte hatte, und wenn unsere Vorfahren so gedacht hätten, wie Herr Bandelier, so wären gar nie Gerichte entstanden. Ja, noch mehr: es gab eine Zeit, wo gar keine Staatseinrichtung existirte und die Menschen ohne Regierung lebten; hätten sie damals an dem Bestehenden halten wollen, so wäre niemals eine Staatseinrichtung entstanden und eben so wenig eine Regierung. Sie sehen, m. H., daß ein solches Raisonnement nicht haltbar ist, und daß das Hinweisen auf das Bestehende, wenn keine bessern Gründe damit in Verbindung gebracht werden, nicht genügt. Wie ich bereits bemerkt habe, liegt in der Oeffentlichkeit eine große Garantie für den Angeklagten gegenüber dem Richter. Das Publikum muß sich überzeugen können, was für Gründe einem Urtheile unterliegen, und wie sie angebracht werden; er muß sich überzeugen, daß in Kriminal- und Zivilsachen der Richter nicht durch Vorurtheile oder durch Leidenschaften geleitet worden sei, das Publikum kontrollirt den Richter, und es wird entscheiden, ob er seine Pflicht erfüllt habe oder nicht. Die Oeffentlichkeit

ist ein ferneres Mittel, die Sache kurz abzuthun. Ich will nicht von der Verhandlung der Parteien vor dem Richter reden, weil gegen die Oeffentlichkeit derselben wenig Einwendungen gefallen sind, sondern ich will zu der Berathung der Richter unter sich und zu der Abstimmung übergehen. Es ist die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung keine neue, sondern eine alte Sache, und in Deutschland war sie zu der Zeit eingeführt, als die Deutschen noch freie Männer waren und sich nicht durch despotische Fürsten unterdrückt sahen. Wir hatten sie ebenfalls hier in unserm Kanton vor 1798 zum Theil und bis 1803 vollständig. Ich muß gegenüber einem Votum, welches diese Thatsache in Abrede stellte, daß die im Jahr 1818 niedergesetzte Zivilgesetzgebungskommission, bestehend aus 27 Mitgliedern, in ihrem Berichte über den Zivilprozeß die Thatsache anführt, daß früherhin die Oeffentlichkeit der Richter unter sich und der Abstimmung stattgefunden habe, daher sie auch in Satzung zwei des revidirten Entwurfs eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen vorgeschlagen hat: „die Gerichte fällen ihre Urtheile öffentlich nach der Stimmenmehrheit.“ Was sagt die 27ger Kommission zu Rechtfertigung dieser Oeffentlichkeit? Sie sagt auf pag. IX des Vorberichts: „Die Satzung zwei macht es den Gerichten in beiden Instanzen zur Pflicht, ihre Urtheile öffentlich zu fällen. Wenn eine Privatperson gezwungen werden kann, die Beurtheilung ihrer Rechtssache einem nicht von ihr gewählten Richter zu übertragen, so darf man ihr das Recht nicht absprechen, sich unmittelbar davon zu überzeugen, daß der Richter dabei mit der erforderlichen Sachkenntniß und Unbefangenheit zu Werke gehe. Dieses Recht ist in einem Staate, wo die Gesetze nicht wohl dafür Sorge tragen können, daß die Gerichte mit rechtekundigen Männern besetzt werden, und wo die Aktenversendung an Juristenfakultäten, um ein Gutachten zu dem Urtheile abzufassen, nicht eingeführt ist, die einzige Garantie, die man dem Bürger geben kann, daß seine wichtigsten Interessen nicht der Unwissenheit und der Arbeitsscheue zum Opfer gebracht werden, wenn er die Schwelle eines Gerichtshofes betreten muß. Das nicht zu unterdrückende Gefühl dieses Rechts spricht sich in allen polizirten Ländern alle Tage deutlicher aus. Die Kommission glaubt die ehrwürdige Sitte unserer Altvordern, welche an des Reichs offener Straße zu Gericht saßen, um so eher wieder hervorrufen zu sollen, da sich dieselbe bis zum Jahr 1798 zum Theil, und von da hinweg bis zum Jahr 1803 ganz erhalten, ohne daß man je andere als heilsame Wirkungen davon verspürt hat. In Zivilprozessen werden keine Staatsgeheimnisse verhandelt, und wer sich scheut, sein Urtheil über einen solchen mit republikanischer Offenheit auszusprechen, scheut sich Richter zu sein. Hoffnung und Furcht werden auf einen für diese Gefühle empfänglichen Mann hinter Schloß und Riegel so gut einwirken, wie auf der offenen Heerstraße. Das freie Benehmen eines Richters, der das, was er für Recht hält, laut und unverholen als Recht erklären darf, schlägt das Mißtrauen darnieder, welches ein hinter dem Vorhang gesprochenes, mit keinen Entscheidungsgründen versehenes Urtheil besonders dann erzeugt, wenn dasselbe ein mit Entscheidungsgründen versehenes für übel gesprochen erklärt.“ Dieß sagt die 27ger Kommission, welche, wie Herr Kohler bemerkt hat, nicht die liberalen Ansichten hatte, welche wir heutigen Tages haben sollen. In dieser Kommission befand sich ein Mann, der gleichzeitig in den Gerichten saß und somit ein ziemlich kompetentes Urtheil haben konnte; es ist dieß Herr Professor Samuel Schnell. Ich erinnere mich noch ganz gut, wie er in den Vorlesungen die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung heraushob und dabei bemerkte, daß wir diese früherhin in unserm Kantone gehabt hätten, und daß dieselbe nicht nur keine Inkonveniente hatte, sondern im Gegentheil bewirkte, daß die Gerichte in der größten Achtung des Publikums standen. Jetzt nun, m. Hrn., wollen wir weniger liberal sein, als damals, müssen wir nicht, ich möchte sagen, schamroth werden, in dieser Beziehung frühern, weniger liberalen Zeiten nachzustehen? Die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung liegt namentlich im Interesse der Richter. Wenn die Parteien sich nicht überzeugen können, daß der Richter aus gründlichen Motiven so und nicht anders entschieden habe, entsteht nicht bei ihm die Vermuthung, daß der Richter aus andern Gründen gegen die unterliegende Partei entschieden habe? Hört man nicht taztäglich die Aeusserung, dieser Richter hat aus politischen Gründen, jener Richter, weil er Freund von dem und dem, oder Feind von dem und dem war, so entschieden, und muß es nicht im Interesse des Richters selbst liegen, solche Gerüchte, welche taztäglich zirkuliren, dadurch niederzuschlagen, daß er öffentlich die Gründe auseinandersetzt, warum er so und nicht anders stimmt, daß er auch seinem Feind Recht gebe, wenn er Macht hat, und daß er auch seinem Freund Unrecht gibt, wenn er im Unrecht ist, daß vor dem Gerichte keine politische Gesinnung gelte, und daß ein politischer Gegner ebensogut Recht erhält, wenn er im Recht ist, als jener politischer Freund Unrecht erhält, wenn er im Unrecht ist? Auf diese Weise allein wird ein Richter, das Gericht, in welchem er sitzt, auf diejenige Stufe von Achtung gelangen, welche einem Tribunale gebührt, welches nichts anderes kennen soll, als abgesehen von der Person, Jedem Recht zu geben, dem Recht gebührt. Und dann frage ich, wie muß dieß nicht im Publikum eine Wirkung hervorbringen, wenn man sieht, daß der Richter sogleich nach der Verhandlung seine Ansicht über den Fall öffentlich ausspricht und die Gründe angibt, warum er so und nicht anders stimme? Welches die Wirkung ist, wenn der Richter sogleich nach der Verhandlung ein motivirtes Urtheil spricht, das habe ich in meiner Praxis viel und oft zu erfahren Gelegenheit gehabt. Da hieß es dann, das ist ein rechter Mann, der versteht seine Sache, der darf sogleich und Angesichts der Parteien seine Meinung ungescheut aussprechen, und so erwarb er sich auch die Achtung derjenigen Partei, welche von ihm im Unrecht befunden wurde. Wenn aber nach beendigter Versammlung ein Herr Gerichtspräsident die Thüre schloß, oder sich in sein Kabinet zurückzog, ehe er sein Urtheil fällte, so hieß es dann nicht selten, nicht der Richter, sondern der Schreiber habe das Urtheil gemacht, und statt sich Achtung zu erwerben, hat ein solches Verfahren an dem Kredite des Richters genagt. Die Oeffentlichkeit liegt im Interesse des Richters, liegt aber auch im Interesse der Parteien. Der Richter hört nicht auf ein Mensch zu sein, und auch im Gerichtssaale hat er menschliche Schwachheiten, welche sich bei ihm, wie bei andern

Menschen geltend machen. Unter diesen Schwachheiten ist die hauptsächlichste die Trägheit; gar oft ist es der Fall, daß die Mitglieder eines Gerichtes die Prozeduren gar nicht oder nur oberflächlich lesen, und es ist schon geschehen, daß, wenn die Parteien von der Beurtheilung eines Falles bei den Richtern herumgingen, um zu „b'richten" und sie mit diesem oder mit jenem über das Geschäft reden wollten, der Richter wenig oder gar nichts wußte und unter Angabe irgend eines Grundes sich entschuldigten, dieselben noch nicht gelesen zu haben. Man kann sich wohl vorstellen, daß Solches einen üblen Eindruck machen mußte. Die Richter kommen ferner, wie andere Menschen, aus Freundschaft oder Haß in das Gericht, und wenn die Thüre zu ist, und Niemand sie überwacht, so kann er sich leicht hinreißen lassen, aus persönlichen Rücksichten, aus Neigung für oder Abneigung gegen Jemanden, so oder anders zu stimmen. Dagegen werden sie sich hüten, in Gegenwart des Publikums, der Parteien und der Anwälte, aus Haß gegen Jemanden zu stimmen, welcher Recht hat, oder auf Freundschaft Jemanden Recht zu geben, welcher Unrecht hat, und wenn dieß je geschehen sollte, so ist die öffentliche Presse das beste Mittel, um solche menschliche Schwachheiten aufzudecken. Es ist daher die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung eine Garantie für das Volk gegenüber einem Richter, welcher seiner persönlichen Meinung mehr Rechnung trägt, als dem Rechte. Aber auch gegen Unwissenheit der Richter ist die Oeffentlichkeit eine Garantie. Ein Richter, der nicht im Stande ist, seine Ansicht zu begründen und ein motivirtes Urtheil abzugeben, den richtet das Publikum auf der Stelle, und für ihn ist es dann besser, er werde für einige Zeit krank, mache eine Badekur und gebe dann seine Demission ein. Auch diese Garantie ist man dem Volke schuldig. Man sagt, es seien viele rechtschaffene und kenntnißvolle Männer, welche tüchtige juristische Kenntnisse haben, zu schüchtern, um öffentlich ihre Meinung abgeben zu können. Ich gebe zu, daß man das erste Mal, wo man öffentlich auftritt, befangen ist und deßhalb Mühe hat, sich auf angemessene Weise auszudrücken; es kann jedoch diese Entschuldigung nur für einige Zeit gelten, und wenn er einmal seine Jungfernrede gehalten hat, dann wird die Schüchternheit bald vergehen, und er wird dann seine Gründe geltend machen, gleich wie jeder Andere. Man sagt ferner, die Oeffentlichkeit könne beim Richter gerade das Gegentheil von dem bewirken, was man erzwecken will, und wenn man einen mächtigen Mann im Staate vor sich habe, dem er Unrecht geben sollte, so werde die Anwesenheit dieses Mannes und die Furcht vor demselben und seinem Einflusse den Richter veranlassen, ihm Recht zu geben. Dagegen sind bereits sehr schlagende Argumente angebracht worden, und wenn je ein Richter das Unglück hätte, wegen solchen Motiven Recht zu geben, der Unrecht verdiente, so wird die öffentliche Kontrolle und die Preßfreiheit sich seiner bemächtigen und ihn so vernehmen, daß ihm wohl nichts Anderes übrig bliebe, als seine Richterstelle aufzugeben. Sie sehen, m. Hrn., daß alle diese Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung nicht haltbar sind, und daß es sowohl im Interesse der Richter als des Volkes liegt, vollkommene Oeffentlichkeit einzuführen. Ich komme nun zum Antrage des Herrn Romang. Ich möchte nun nicht sagen, in den Grundsatz der Oeffentlichkeit u. s. w., es liegt der Grundsatz schon darin, daß man solches vorschreibt; dagegen trage ich darauf an, daß der fernere Antrag des Herrn Romang: „die Berathung und Abstimmung ist öffentlich" wie im §. 55 des ersten Entwurfes aufgestellt werde. Dagegen könnte ich nicht dazu stimmen, Ausnahmen dem Gesetze zu überlassen. Ich wünsche ferner, die Redaktion nach dem Antrage des Herrn Moschard so umzuändern, daß die Ausnahmen in Betreff der Sittlichkeit, sich bloß auf die Oeffentlichkeit, und nicht auf die Mündlichkeit beziehe. Es ist dieß auch der Sinn des Paragraphen, welcher aber nicht ganz richtig redigirt ist. Dagegen könnte ich aus den von Herrn Stämpfli angebrachten Gründen die zu machende Ausnahme nicht ausdehnen auf die Mündlichkeit der Verhandlungen u. s. w. Denn, wenn auch in den ersten Jahren kein Mißbrauch einträte, so würde doch in spätern Jahren eine solche Ausnahme Mißbräuche zur Folge haben, und man würde nach und nach zurückgehen, im Interesse der Gewalt und der Macht. Ich trage nun auf Genehmigung des Paragraphen an, mit den von mir genehmigten Zusätzen und Veränderungen.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Romang, die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Gerichte aufzustellen . . .	78 Stimmen.
	Dagegen	28 „
2)	Für den Antrag des Herrn Romang „Ausnahmen wird das Gesetz bestimmen"	32 „
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Antrag des Herrn Regierungsraths Bandelier und Amtsrichters Wyß, den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auszuschließen	2 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Herrn Moschard, die in Betreff der Sittlichkeit gestellte Ausnahme nur auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschränken . . .	gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Herrn alt Regierungsraths Wyß, welcher auch da, wo es das öffentliche Wohl gebietet, eine Ausnahme machen will	2 Stimmen.
	Dagegen	gr. Mehrheit.
6)	Für den Abänderungsantrag des Herrn Amtsrichters Wyß . . .	2 Stimmen.
	Degegen	gr. Mehrheit.
7)	Den Artikel im Uebrigen anzunehmen	Handmehr.

§. 52.

„Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden."

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher auf die Anfrage des Herrn Regierungsraths Bandelier von Seite des Herrn Präsidenten und Berichterstatters zugegeben wird, daß, wenn das in den §. 53, 54 und 55 aufgestellte Kassationsgericht nicht beliebt werden sollte, dann der §. 52, insoweit es die Nichtigkeitserklärung durch die gesetzgebende Behörde betrifft, die gutfindende Abänderung erleiden könne, wird der Paragraph ohne Einsprache durchs Handmehr angenommen.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Proklamation.

Der Verfassungsrath der Republik Bern
an
das bernische Volk.

Mitbürger!

Seit einiger Zeit macht sich eine Anzahl von Gegnern der zukünftigen Ordnung der Dinge zur Aufgabe, durch Verbreitung unwahrer Vorgeben und Gerüchte den Verfassungsrath und seine Arbeiten zu verdächtigen und bei dem Volke ungegründete Besorgnisse über die Heiligbaltung seiner wichtigsten bürgerlichen Rechte zu erwecken. Ein Vorwand zu solchen Bestrebungen wird namentlich aus den Bestimmungen des Verfassungsentwurfes über die Burgergemeinden und Burgergüter hergeleitet, indem der Glaube zu verbreiten gesucht wird, es seien die Burgerkorporationen und ihr Vermögen nicht hinreichend gewährleistet und ihr Fortbestand daher im höchsten Grade gefährdet. Um diesem Glauben Nahrung zu geben, wurde auf den 16. dieses Monats eine Versammlung der Abgeordneten von Burgergemeinden aus verschiedenen Theilen des Kantons in den Kasinosaal zu Bern berufen und daselbst nebst der Eingabe einer Vorstellung an den Verfassungsrath zu Wahrung der Rechte und Interessen der Burgergemeinden, namentlich die Einsetzung eines permanenten Komite's von sieben Mitgliedern beschossen, dessen Aufgabe es sein soll, die Verhandlungen des Verfassungsrathes zu überwachen und wenn dessen Beschlüsse nicht im Sinne der Versammlung ausfallen, die weitern geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Obwohl die Mehrheit der Abgeordneten an dieser Versammlung unzweifelhaft in redlicher Absicht Theil genommen, so ist auf der andern Seite doch nicht zu verkennen, daß besonders die Anstifter und Leiter eine offenbar feindselige Tendenz gegen die gesammte Reformbestrebung des Volkes und seines Verfassungsrathes haben und daß die angebliche Sicherung der Burgerrechte und Burgergüter nur ein vorgeschobener Zweck war. Mitbürger! Euer Verfassungsrath, dem Ihr das Wichtigste und Heiligste in die Hand gelegt habt, der außer Gott Niemanden Rechenschaft schuldig ist, als dem souveränen Volke, durfte jenes Aufsichts-Komite nicht über sich dulden, durfte sich durch die angedrohten Maßregeln nicht einschüchtern lassen; denn dieß wäre eine mit seiner Würde und seiner unabhängigen Stellung unverträgliche Schwäche gewesen. Er beschloß daher in seiner Sitzung vom 17. Juni mit einem fast an Einmuth grenzenden Stimmenmehr, den Regierungsrath um die sofortige Auflösung jenes Komites zu ersuchen und seine Verhandlungen auf so lange einzustellen, bis dasselbe zu bestehen aufgehört haben werde. Der Regierungsrath entsprach diesem Ansuchen durch ein Dekret vom 18. Juni, indem er das aufgestellte Komite als aufgelöst erklärte und den Regierungsstatthalter von Bern mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragte, hierauf nahm heute der Verfassungsrath seine Arbeiten wieder an die Hand und wird sie auch ungestört zu Ende führen.

Daß eine, der freien Entwicklung unseres öffentlichen Lebens stetsfort sich entgegenstemmende, bereits in frühern Jahren in reaktionäre Umtriebe verflochtene Partei es ist, welche auch in der letzten Zeit in Bezug auf die Burgerrechte und Burgergüter Besorgnisse erregte und diese Besorgnisse zu Erreichung geheim gehaltener Zwecke auszubeuten suchte, liegt um so mehr am Tage, als jene Befürchtungen offenbar unbegründet sind und die Verhandlungen des Verfassungsrathes es beweisen werden, daß er sowohl die Rechte Einzelner als diejenigen der Burgerschaften und Korporationen zu achten wissen wird. Das bernische Volk hat indessen seine feste, ernste Haltung noch nie verloren; dieß wird auch jetzt nicht geschehen. Die Versuche böswilliger Feinde, den Saamen des Mißtrauens und der Zwietracht auszustreuen, werden nur dazu dienen, das Volk und alle Vaterlandsfreunde um so enger zu vereinigen und sie in dem Entschlusse zu Durchführung ihrer vorgesetzten Zwecke zu bestärken. Diese Zuversicht ist es denn auch, welche den Verfassungsrath in der Ausführung der ihm zu Theil gewordenen hochwichtigen Aufgabe kräftig und ihn ermuthigt deren Lösung, der vielen Hindernisse und Anfeindungen ungeachtet, furcht- und rücksichtslos anzustreben.

Mitbürger! In wenigen Wochen wird Euch der Verfassungsrath seine Arbeit vorlegen; diesen Zeitpunkt erwartet und dann entscheidet!

Möge Gott das Böse vereiteln und das Gute befördern.

Gegeben in der Versammlung des Verfassungsrathes in Bern, den 19. Juni 1846.

Der Präsident:
Alex. Funk.
Die Sekretäre:
Migy, Stämpfli,
Revel, Kistler.

Bern, den 21. Juni 1846.

Für die Redaktion:
C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 66.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zweiundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Samstag den 20. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf fehlen mit Entschuldigung: die HH. Begert, Born, Bronn, von Erlach, Elsäßer, Fischer, Frieden, Herren, Hirsbrunner, Hoffmeyer, Indermühle, Kuenz, Leu, Marchand Fürsprecher, Neuhaus, Rentsch, Rieder zu Lenk, Rufener, Sahli zu Ortschwaben, Scheidegger Arzt, Schneider RR. älter, Stämpfli zu Ittigen; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Kilcher, Sury und Streit zu Köniz.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes. Tit. II. C. Gerichtsbehörden.

Auf den Antrag des Hrn. Präsidenten wird nach einer kurzen Diskussion beschlossen, die §§. 53, 56 und 60, als zusammen die Grundlage der Civilgerichtsorganisation bildend, in der nämlichen Umfrage zu behandeln.

---

§. 53.

„Für das ganze Staatsgebiet werden ein Kassationsgericht von fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern und ein Obergericht von höchstens eilf Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt."

§. 56.

„Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht."

§. 60.

„Die bestehende Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Das Gesetz kann jedoch die nothwendigen Veränderungen treffen."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In Betreff der drei in Berathung liegenden Paragraphen habe ich im Speziellen noch anzuzeigen: zu §. 53 wünscht der gemeinnützige Verein des Emmenthales, daß die Mitglieder des Kassationshofes nicht besoldet, sondern entschädigt werden; Mühleberg wünscht den Kassationshof gestrichen und Köniz Volksverein will bloß 9 Oberrichter. Zu §. 60 verlangt der Leseverein von Dürrenroth Bezirksfriedensgerichte mit bedeutender Kompetenz.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das Volksvereinskomite von Pruntrut wünscht die Beibehaltung der dermaligen Institution der Amtsgerichte mit einer beträchtlichen Kompetenz für Civil- und korrektionelle Fälle. Es wünscht außerdem, daß die Verrichtungen eines Friedensrichters als unverträglich mit der Stelle eines Mitglieds des Amtsgerichts erklärt werden. Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg, wünschen, um unnütze Kosten zu vermeiden, daß das Kassationsgericht nicht als eine selbstständige Behörde aufgestellt, sondern daß die Kassation dem Obergericht übertragen werde.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Im §. 53 ist zunächst von einem Kassationshofe die Rede. Ich will nur mit kurzen Worten die Attribute desselben noch einmal auseinander setzen. Der Kassationshof, wie er hier vorgeschlagen wird, hat wesentlich zum Zwecke, die Einheit der Justiz im Staate herzustellen. Derselbe ist daher nur da nöthig, wo mehrere Gerichte sind, die in höchster Instanz oder als einzige Instanz entscheidet. Wenn Sie die Geschwornengerichte einführen, und wir deren für den ganzen Kanton 2 oder 3 aufstellen, so können dieselben einen ganz gleichen Fall möglicher Weise ganz anders entscheiden, es kann Einer, der L. 20 gestohlen hat, z. B. im Bisthum zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, und ein anderer, der gleichviel gestohlen hat, im alten Kantone z. B. zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt werden. Das wäre

offenbar eine Ungerechtigkeit; damit nun dafür gesorgt werden könne, daß für das gleiche Vergehen überall auch die gleiche Strafe verhängt werde, ist ein Kassationshof nöthig, der dann ein solches Urtheil kassire. Die Aufgabe des Kassationshofes ist ferner, auch alle zivilgerichtlichen Urtheile, die nicht in gesetzlicher Form ausgefällt wurden, aufzuheben. Dergleichen Urtheile wurden bisher von den Administrativbehörden, oder wenn es obergerichtliche Urtheile waren, vom Großen Rathe kassirt; also war da das Prinzip der Trennung der Gewalten nicht gehörig durchgeführt. Das ist nun ein sehr großer Uebelstand im Staate, und daher finden wir in jedem wohlgeordneten Staate hiefür einen Kassationshof. Ich erlaube mir, kurz auf den Unterschied zwischen dem Kassationshofe und dem Obergerichte aufmerksam zu machen. Das Obergericht als obere Instanz hat zwei Sachen bei Urtheilen unterer Gerichtsbehörden zu untersuchen; erstens ob die dem Urtheile zu Grunde liegende Thatsache wirklich erwahrt und bewiesen sei, und zweitens, ob das Gesetz auf diese Thatsachen richtig angewendet sei. Hingegen der Kassationshof untersucht die zu Grunde liegende Thatsache nicht, er nimmt für wahr an, was das Gericht für wahr angenommen hat, und sieht nur nach, ob eine richtige Gesetzesanwendung stattgefunden habe. Dieser Unterschied ist somit sehr wesentlich. Was die Amtsgerichte betrifft, wovon der § 56 handelt, so sind Ihnen dieselben bekannt, ich erlaube mir also darüber keine Bemerkung. Hingegen hat man mich gestern mißverstanden, bezüglich auf die mehrfach in Anregung gebrachten Bezirksgerichte. Man hat nämlich geglaubt, wenn man z. B. Bezirksgerichte einführe, bestehend je aus den Gerichtspräsidenten von 5 Amtsbezirken, so habe dann dieses Gericht seinen beständigen Sitz an einem und demselben Orte, so daß diejenigen Personen, welche ihr Recht suchen sollen, sich dann stets an diesen Ort begeben und dafür große Reisen machen müssen. Dieses ist unrichtig, wenn die Bezirksgerichte jeweilen aus den Präsidenten von 5 Amtsbezirken bestehen, so wird sich jedes Bezirksgericht in der Woche einmal versammeln, aber jeweilen in einem andern Amtsbezirke; z. B. das Bezirksgericht des Oberlandes würde sich das eine Mal zu Oberhasle, das andere Mal zu Interlaken, das dritte Mal zu Frutigen, das vierte Mal zu Obersimmenthal und das fünfte Mal zu Thun versammeln; dann werden jedesmal immer nur diejenigen Geschäfte vorgebracht werden, welche aus dem betreffenden Amtsgerichte sind, wo das Gericht gerade sitzt. Sitzt es zu Obershasle, so gehen die Siebenthaler nicht dorthin, sondern es kommen nur Geschäfte vom Oberhasle vor; sitzt es zu Frutigen, so kommen die Leute von Oberhasle oder vom Siebenthal auch nicht dahin, sondern nur diejenigen von Frutigen u. s. w. Sie sehen also hieraus, daß in dieser Beziehung das Institut der Amtsgerichte beibehalten ist, nur in anderer Form; anstatt daß die Amtsrichter bloß aus dem betreffenden Amte genommen sind, werden sie aus jedem der 5 Amtsbezirke zusammen genommen, aber der Sitz des Amtsgerichtes wechselt der Reihe nach unter den Amtsbezirken. Der §. 60 handelt von den Friedensrichtern. Es wurde gestern der Wunsch geäußert, daß man die Friedensrichter obligatorisch mache. Ich habe nichts dagegen, denn es scheint mir sehr wünschenswerth, daß ein organisches Gesetz nicht bloß fakultativ gestellt werde. Wenn aber die Friedensrichter obligatorisch eingeführt werden sollen, so möchte ich dann sehr wünschen, daß die bisherige Eintheilung der Kirchspiele nicht durchaus festgestellt werde für die Eintheilung der Friedensrichterbezirke, sondern daß eine zweckmäßige Ausscheidung stattfinden könne, damit die Friedensbezirke weder allzu groß, noch allzu klein seien.

Beutler. Die soeben gegebene schöne Auslegung von Bezirksgerichten habe ich aufmerksam angehört und kann mich ihr jetzt in etwas nähern; allein ich ziehe die Amtsgerichte vor. Die Klagen gegen die Amtsgerichte und Präsidenten, worauf man sich so häufig beruft, begreife ich nicht. Sie bestehen doch in der Regel aus geschäftskundigen Leuten, aus Notarien und Männern, die das allgemeine Zutrauen genießen. Sind sie auch nicht patentirte Juristen, so sind sie doch rechtskundig und rechtsgewohnt in einem gewissen Sinn. Woher stammen also diese Klagen und worin bestehen sie? Sind die Richter schlecht, unfähig, oder was sind sie? Es rühren diese Klagen wohl eher von Juristen, oder sonstigen Individuen her, die auf Richterstellen aspiriren, und aus Mißgunst so sprechen und selbst an der Sonne stehen möchten. Man darf weiter gehen und fragen: sind wir denn seit 15 Jahren so schlecht gefahren, haben die Amtsgerichte keinen Kredit mehr? Warum sind aus ihnen Etwelche zu Mitgliedern des Obergerichtes und des Regierungsrathes geworden? Der Grund liegt gewiß darin, weil sie als kundige Richter lange gedient haben und eine gewisse Intelligenz besitzen. Man sagt, der Mangel an Juristen habe es möglich gemacht, daß man früher nicht die gleichen Forderungen gestellt habe. Allein man hatte doch rechtschaffene, einsichtsvolle, rechtskundige Männer, und man will im Volke auch solche, nicht bloß Juristen. Man sollte doch dem Volke nicht alles entziehen und es den Gelehrten in die Hände spielen. Rechtschaffene Volksmänner sind mir auch als Richter erwünscht. Einen Grund bietet mir der Anlaß, daß gerade in jüngster Zeit mehrere Amtsrichter als Präsidenten gewählt und als Mitglieder des Gerichts bestätigt worden sind. Das ist ein Beweis, wie lieb sie das Volk hat und mit ihnen zufrieden ist. Man wird es vielleicht einrichten, daß die Richter ein Examen ablegen müssen, man wird dann den rechtschaffenen Leuten die Fragen spitz genug vorlegen und ihnen dadurch einen Zaum anlegen wollen. Wenn man aber das thut, so sollten denn doch die Gelehrten auch ein Examen zu machen gehalten sein über Gegenstände der Landökonomie, der Lokalverhältnisse, der Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten des Land- und des Ackerbaues; da werden sie denn auch schön bestehen! Man sagt, die Juristen seien auch Landeskinder, wenn ein Vater zwei Söhne habe, einer sei Jurist, der andere Bauer, wer dann eher Richter sein soll? Ich kehre das Beispiel um und frage; wenn das Volk dem fähigen Bauer das Zutrauen schenkt und mit ihm zufrieden ist, soll denn das Volk das Recht zu dieser Wahl nicht haben? Das finde ich unbillig; das Zutrauen des Volkes soll entscheiden. Ich frage sodann, wie das Examen mit dem Bauern als Richter gehalten werden wolle? Natürlich wird es eingeleitet werden, daß alle durch den Bach ab reisen können; den Vorzug erhalten die Juristen. Ich will diesen nicht zu nahe treten, aber sie kennen in der Regel das Volk und Land nicht; bei dem besten Willen kennen sie davon leider nichts. An theoretischen Kenntnissen ist es nicht genug,

Land- und Volksverhältnisse müssen auch gekannt werden. Wie soll auch der Richter, der ein streitiges Bauernverhältniß entscheiden soll und nichts davon versteht, ein richtiges Urtheil darüber fällen können? Wenn dann noch gar 5 Juristen, die Alle nichts davon kennen, zusammensitzen und urtheilen, was wird es dann auch geben? Das ist gewiß nicht gut und wird dem Volke nicht entsprechen. Wir wollen zusehen, wie es gehen wird. Ich kenne eine Art Leute, die einige Wochen, vielleicht ein paar Tage die Hochschule besuchen und dann ausgebrütet zu sein glauben, sind jetzt das schon Juristen? Freilich wünschen sie, einen flotten Lebtag zu haben und daß ihnen der Zucker ins Maul gelegt werde; Nichts thun ist besser als stocknen und schwitzen. In einem schönen Haus sitzen, ist freilich auch gut. Aber wenn man schon meint, die Flöhe husten zu hören und das Gras wachsen zu sehen, so ist das nicht genug. Ich hätte zuerst das Volkszutrauen als Bedingung gewünscht, und nicht Leute, die von der Stadt kommen und vom Lande nichts kennen, begünstigt. Ich habe solch einen neugebackenen Juristen als Richter gekannt, der nicht gewußt was „Kries", der nicht gewußt, was ein Vorstuhl, nicht was Käsmilch und andere Milch ist; der nicht gewußt, wie mancher Trämel zu einem Baum laden nothwendig ist. Ja, Hr. P. m. H., das ist Wahrheit. Wenn nun ein Richter bei einem Augenschein z. B. in einem Walde den Gegenstand nicht kennt, keine Schatzung zu machen weiß, so muß er ja einen Andern herbeiziehen, der das kennt und versteht und auf diesen abstellen u. s. w. (Der Redner erzählt hier von einem Richter, der sich erst von seinem Kutscher mußte belehren lassen, was „Kries" sei). Der Richter antwortete: „wahrhaftig, das habe ich nicht gewußt." Solch ein Richter weiß nicht, ob man mit der Hacke oder mit dem Bickel schält. Ich kann nicht begreifen. Wäre er ein Bauernknecht, er würde das Alles kennen. Das ist doch wahrhaft ein Elend! Wenn nun ein Richter in einem Augenschein die Grozen und Latten nicht kennen würde, wo es sich um einen Schadenersatz handelte, und Tannugrozen von Lattengröße à 1 oder $^1/_2$ Btz. schätzte, weil wenig Holz daran sei, wie steht es alsdann? Gewiß wäre es besser, solche Richter wären zuerst Knechte, dann lernten sie, welche Milch, die Käsmilch oder andere, mehr Schmutz enthält. Glauben Sie, m. H., ein Amtsrichter könne nicht ein besseres Urtheil geben, als solche Richter? Gewiß. Wenn also die Gelehrten nicht Alles kennen, ist es gerecht, zu fordern, daß die Amtsrichter Alles kennen? Man muß sich aber auch auf die entgegengesetzte Seite stellen und sich fragen, wie es käme, wenn man solche Richter hätte? Gewiß wäre die Gerichtsführung und die Polizei schecht bestellt. Kennen aber die Amtsrichter nicht Alles, kennt es dann das Obergericht, der Kassationshof? Es wäre besser, solche Juristen gäben Landmauser ab, oder gingen in ein Arbeitshaus. Ich muß die unstudirte Schattseite auch hervorheben. Wofür besteht ein Obergericht, wenn die Amtsrichter Alles kennen müssen? Wäre noch ein höheres Gericht, so würden die Urtheile des Obergerichts abgeändert, wie jetzt die amtsgerichtlichen Urtheile. Noch ein Beispiel. Es brachte einst ein Küher einem gelehrten Professor Alpenspeise. Dieser war darüber hocherfreut. In jugendlicher Wonne strahlte sein Angesicht und er fragte mildreich und herablassend: Mein lieber Küher, wie manchen „Muni" habt ihr? Der Küher unterdrückte das Lachen und sagte: Herr Professer! bloß einen. Der Herr Professer fragte weiter: hat denn dieser einzige Muni alles Das (die Milchwaar und Küherspeise) gegeben? Nein, sagte der Küher, die Kühe sind für das da; der Muni ist für etwas Anderes. „Das habe ich wahrhaftig nicht gewußt, sagte der Hr. Professor — — —

Hr. Präsident. Ich mache den Sprecher aufmerksam, daß er der kostbaren Zeit Rechnung tragen und bedenken soll, wie hochwichtig der Gegenstand ist, den wir behandeln. Ich möchte ihn darauf hinweisen und zwar alles Ernstes.

Beutler (fortfahrend.) Ich bin ein unschuldiges Mitglied der Versammlung und kenne die fremden Wörter ganz und gar nicht. Zwar trage ich keine gespaltenen Haare, und kann auch weder dieselben noch das Tüpfli vom J verspalten, das mag der Grund meines kurzen Verstandes sein, ich bezahle an den Barbierer wöchentlich 2 Batzen. Wenn ich auch mit meinem Antrage in Minderheit bleibe, so hat das nicht viel auf sich; es ist Wahrheit; wenn ich schon das Düpfli auf den J nicht treffen konnte. Ich glaube es sei genug für diesmal. Ich stelle den Antrag, die Amtsgerichte beizubehalten und so auch die Friedensrichter; denen ich 100 Fr. Kompetenz einräumen möchte. So ist das Feld besser bestellt, als mit feinen Juristen, unter deren Händen man leben muß. Genug jetzt. Ich habe gesprochen! —

Kohler. Ich muß wirklich bedauern, daß ein Mann fast eine halbe Stunde lang in einer so wichtigen Sache die Zeit der Versammlung in Anspruch nimmt, um, anstatt über den hochwichtigen Gegenstand zu reden, eine ganze Menge der erbärmlichsten Sachen vorzubringen, die hier so wenig passen, als eine Faust auf das Auge, und dann meint, wenn solche triviale Beispiele Einzelne aus der Versammlung momentan lachen machen, er habe etwas Gescheidtes gesagt. Die ganze Splitterrede ging gegen die Juristen. Wie paßt das nun hieher? Wo ist im ganzen Entwurfe gesagt, es müssen gerade gelehrte Juristen sein, um in die Gerichte gewählt zu werden? Er bemerkte im Anfange seiner Rede, und das ließ sich noch hören, daß auch andere Leute verständig, gebildet, gelehrt sein können, als nur die Juristen. Das steht nicht in Abrede, und wenn auch später die Vorschrift im Entwurfe steht, daß die Mitglieder des Kassationsgerichtes und des Obergerichtes und die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein sollen, so gibt es bekanntlich viele Leute, die aus eigenem Studium eine große Menge Rechtskenntnisse besitzen, ohne deßwegen gelehrte Juristen zu sein; es gibt viele rechtskundige Männer von offenem Kopfe und gesundem Verstande, die etwa eine Zeit lang in Gerichten saßen und sich da in ziemlichem Grade Rechtskunde verschafft haben. Alle diese sind s. Z. wahlfähig. Wenn Ihr aber auch das nicht wollt, nun so streichet dann den betreffenden Paragraphen durch. Herr Beutler glaubt seinem Vortrage nach, man müsse, um ein guter Richter zu sein, das Kries kennen, zwischen Käsemilch und anderer Milch wohl zu unterscheiden wissen u. dgl. mehr. Ist das nöthig, Hr. P. m. H.? Ja, ein Bauer und ein Knecht sollen das kennen, aber ein guter Richter hat etwas anderes nöthig. Wir wollen

die Behauptung des Hrn. Beutler umkehren; wenn der Richter gut weiß, was Kries ist, aber nicht weiß, was Recht und Unrecht ist, wenn er zwischen Eigenthum und Besitz nicht unterscheiden kann, wohin führt uns dieß? Wenn Hr. Beutler glaubt, ein Richter müsse überhaupt alles, was irgend im alltäglichen Leben vorkömmt, kennen, dann ist es für ihn nicht genug, zu wissen, was Kries und Käsemilch ist, sondern er muß auch gut wissen, wie jede Nath, die der Schneider macht, — heißt, was Hinterstiche, Ueberwindligenstiche u. s. w. sind, und wie jedes einzelne Stück am Rocke genannt wird. Hr. Beutler kennt das vielleicht auch nicht, darum könnte er auch nicht Schneider sein, aber muß ein Richter das wissen? Wohin kömmt er mit solchem? Da niemand alles wissen kann, so fordert man von jedem Einzelnen gerade diejenige Kenntniß und Wissenschaft, welche zu seinem Berufe oder Amte wesentlich nöthig ist, und Hr. Beutler wird nicht zum Zimmermann gehen, wenn er ein Kleid haben will, und wenn er Schuhe will, nicht zum Grobschmied, und wenn er einen Wagen machen lassen will, nicht zum Schuhmacher. Man muß eben für jede Sache immer zu demjenigen gehen, welcher die nöthige Kenntniß darin hat, und so ist es auch, wenn man Richter haben will. Es ist hier gar nirgends von Juristen die Rede, bloß von Rechtskundigen, aus dem einfachen Grunde, weil die Richter Rechtssachen zu behandeln haben, und nicht etwas anderes. Ein Hausvater, wenn er einen Haushalter nöthig hat, sucht sich einen Mann, der das Hauswesen verstehe, und ein Landwirth, der einen Aufseher über seine Landwirthschaft anstellen will, sucht einen solchen, der landwirthschaftliche Kenntnisse besitzt. Ich behalte mir vor, über die Sache selbst später das Wort zu ergreifen, jetzt wollte ich bloß Hrn. Beutler sagen, daß er zur Aufklärung der Versammlung nichts beigetragen, eine kostbare Zeit verloren und eine Sache bekämpft hat, wovon gar nicht die Rede ist.

Beutler. Ich muß dem Hrn. Kohler bemerken, daß die gegebenen Beispiele dem Richter sehr nothwendig zur Kenntniß sein müssen, wenn der Schneider, der Zimmermann die Arbeit schlecht macht, und dann noch zu viel fordert, wie soll der Richter solches beurtheilen, wenn er nichts davon kennt. Was die Rechtskundigkeit betrifft, so habe ich letzter Tage hier bereits einen Vogel pfeifen gehört, so daß man merken konnte, was man darunter verstehe; man wird die Sache nachher schon so brittlen, daß nur Juristen gewählt werden können. Wenn man den §. 59 ganz streicht, dann ist es mir ganz recht.

Mösching. Ich mußte mich schon von Anfang an fragen, ob eigentlich die Aufstellung eines Kassationshofes nöthig und zweckmäßig sei; ich suchte mir die Gründe davon zu vergegenwärtigen, und ungeachtet der von Hrn. Berichterstatter angebrachten Gründe konnte ich mich von dieser Nothwendigkeit noch nicht überzeugen. Gestern ist ein Beschluß gefaßt worden, betreffend die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens; ich habe auch dazu gestimmt, in der Ueberzeugung, daß dieß zu einem einfacheren und geregelteren Ganze im Gerichtswesen beitragen werde, aber jetzt kann ich um so weniger finden, daß man nunmehr noch einen Kassationshof aufstellen müsse. Nach dem gestrigen Beschlusse, wonach auch die Berathung und Abstimmung öffentlich geschehen soll, wird jeder Richter sich's doppelt zur Pflicht machen, sein Urtheil gewissenhaft auszusprechen unter Beobachtung der einschlagenden Formen, und es werden daher die Partheien um so weniger im Falle sein, wegen Unförmlichkeit eines Urtheils aufzutreten. Geschieht es dennoch, so kann es in solchen Fällen auch fernerhin gehalten werden wie bisher, nämlich man kann sich an den Gr. Rath wenden, insoweit es die obergerichtlichen Sprüche betrifft. Es ist mir nicht bekannt, daß deßorts im Allgemeinen Uebelstände eingetreten seien. Ich gehe vom Grundsatze aus, die staatlichen Einrichtungen so viel als möglich zu vereinfachen, daher habe ich auch gegen den Amtsrath gestimmt. Was das Obergericht betrifft, so möchte ich die Zahl der Mitglieder derjenigen für den Regierungsrath gleichstellen. Durch den gestrigen Beschluß wird das Obergericht ohnehin bedeutend in seinen Geschäften erleichtert, er wird nicht mehr so dicke Aktenbände lesen müssen u. s. w. Ich trage also darauf an, daß im §. 53 das Kassationsgericht gestrichen, und die Zahl der Oberrichter auf neun herabgesetzt werde.

Straub. Ich möchte hingegen dem Grundsatze nach das Kassationsgericht aufstellen, ich möchte die Friedensrichter beibehalten, und zwar die Letztern auch lieber obligatorisch. Zum Voraus muß ich dabei bemerken, daß ich ja freilich die Gerichte auch so viel als möglich aus rechtskundigen Männern zusammensetzen möchte. Was Rechtskundigkeit sei, ist von Hrn. Kohler deutlich erklärt worden. Man braucht dafür nicht absolut studirt zu haben. In Betreff des §. 53 sagt uns der Hr. Berichterstatter nicht, ob das Kassationsgericht über dem Obergerichte stehen soll. Das möchte ich nicht, sondern ich mochte ein Obergericht von 11 Personen, aber aus diesem Obergerichte möchte ich dann 5 Mitglieder als Kassationsrichter bezeichnen, denn ich kann mir doch nicht denken, daß das Kassationsgericht über dem Obergerichte stehen solle, vielmehr ist das Obergericht die oberste richterliche Behörde. Hingegen ist ein Kassationsgericht nothwendig erstlich für alle Fälle, wo gegen Urtheile der Amtsgerichte und Friedensrichter in Betreff der Form geklagt wird. Früher wurde das an die Administrativbehörde geschickt, was meiner Ansicht nach nicht richtig war. Wenn man ein besonderes Kassationsgericht und ein besonderes Obergericht aufstellen will, so ist dieß nur eine Vermehrung von Gerichten, und das will ich nicht, und dafür sind auch sehr wenige Wünsche eingelangt. Ich werde also dahin antragen, daß das Kassationsgericht wirklich im Obergerichte selbst und nicht über ihm bestehen solle. Dem Grundsatze nach ist aber ein Kassationsgericht besonders dann nöthig, wenn für die Strafrechtspflege die Geschwornengerichte aufgestellt werden. Bezüglich auf den §. 56 muß ich gestehen, daß ich für mich die gegenwärtigen Amtsbezirke und Amtsgerichte beibehalten möchte. Es scheint mir nicht ganz gut, wenn man so aus einer alten Gewohnheit in allzu großem Schritte übergeht zu etwas ganz Neuem; die Erfahrung zeigt, daß man dann oft wiederum zurück muß. Also möchte ich beim Bisherigen bleiben, sowohl in Betreff der Bezirke, als der Einrichtung. Man hat gestern freilich gesagt, wie viele Urtheile der Amtsgerichte oberinstanzlich abgeändert werden. Darauf bemerke ich, daß ich ein Amtsgericht kenne, wo weder der Präsident noch die Mitglieder studirte Juristen sind, und doch geschah es Jahre lang,

daß keines seiner Urtheile oberinstanzlich abgeändert wurde. Wenn aber ein erstinstanzliches Urtheil dann im Obergerichte vielleicht bloß mit der Mehrheit von einer Stimme umgekehrt wird, kann man daraus mit Sicherheit schließen, gerade dort bei jener Mehrheit sei das Recht, und nur bei studirten Rechtsgelehrten? Sehen wir nicht oft Befinden von 3 oder 4 Advokaten unterzeichnet, und über die gleiche Sache ganz entgegengesetzte Befinden von 3 oder 4 andern Advokaten unterzeichnet, und doch alles in der Regel respektable Männer? Das beweist, daß auch studirte Juristen nicht immer gleicher Meinung sind, und man also nicht sagen kann, nur bei ihnen sei das Recht zu finden, und daß unstudirte Amtsrichter in vielen Fällen oft ebenso gut urtheilen können. Weil aber die Amtsgerichte nicht aus studirten Leuten bestehen, so gibt man ihnen doch auch nicht eine allzugroße Kompetenz, weil es doch auch wieder gut ist, in gar wichtigen Fällen eigentliche rechtskundige Richter zu haben. Bei dem Vorschlage, Bezirksgerichte einzuführen, kömmt mir eine Sache etwas kurios vor, nämlich, daß dann die Amtsgerichtspräsidenten, oder wie man sie dann nennen wird, so reisen müßten, und es thut mir leid, daß das nicht schon früher eingeführt war; ich hätte auch gerne hier und da so eine kleine Reise gemacht. Uebrigens würde es mir jetzt nicht mehr viel helfen, ich könnte jetzt doch nicht mehr Gerichtspräsident werden, da mir ein Requisit, welches Hr. Beutler von den Richtern verlangt, abgeht, nämlich wegen der Käse u. s. w.; das ist auch nicht meine Sache. Sodann vermuthe ich, daß vermittelst der Bezirksgerichte die eigentlichen Amtsrichter wegfallen sollen, oder will man etwa alles zusammen haben, Friedensrichter, Richter oder Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte und Bezirksgerichte und dann noch das Obergericht und das Kassationsgericht? Ich nehme also an, die Amtsrichter sollen wegfallen. Das möchte ich nun nicht; und daher trage ich darauf an, daß die gegenwärtigen Amtsgerichte dem Grundsatze nach bleiben möchten. Daß das gerade die allerbeste Justiz geben werde, wenn aus 5 Bezirken die Präsidenten alle Wochen bald hiehin, bald dorthin reisen müssen, das kann ich denn doch nicht glauben; ich wenigstens hätte noch eben so viel Zutrauen zu den dermaligen Amtsgerichten. Ich komme zum §. 60, zu den Friedensrichtern. Dieses Institut möchte ich beibehalten; es hat sich im Ganzen als sehr gut bewährt, und ich könnte auch dazu stimmen, daß in größern Gemeinden meinetwegen zwei Friedensrichter aufgestellt werden können. Hingegen könnte ich nicht dazu stimmen, daß man ihre Kompetenz bis auf L. 100 vermehre. Das wäre dann doch zu viel; es ist denn doch oft ein wenig nöthig, daß ein Friedensrichter auch vom Gesetze etwas kenne; es ist erst noch in ganz jüngsten Tagen vorgekommen, weit von hier, daß ein gewisser Friedensrichter dem Antworter den Beweis der Nichtschuld auferlegte. Ich will nicht länger aufhalten; ich stimme dem Grundsatze nach für einen Kassationshof aber in der Mitte des Obergerichtes, ferner für Beibehaltung der Amtsgerichte mit Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, und drittens für Beibehaltnng der Friedensrichter.

Schläppi. Vor allem aus möchte ich wünschen, daß man denjenigen Mann, der nur aus trivialer Dorfschule seine Bildung erhalten hat, und also nicht gelehrt und in der Form sprechen kann, hier nicht verachte, denn jeder ist im Namen des Volkes hier und redet für das Volk. Was nun den §. 53 betrifft, so will ich vor allem aus einen Kassationshof; ich verstehe darunter, daß er über alle Gerichtsbehörden wachen, und daß Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften vor ihm verhandelt werden sollten, und nicht vor einer andern Behörde. Wer im Großen Rath saß, wird sich erinnern, daß dort schon mehrere Anträge auf Aufstellung eines obersten Kassationshofes gefallen sind, und warum? Es kamen oft Vorstellungen vor gegen Verfügungen des Regierungsrathes oder Urtheile des Obergerichtes, und zuletzt hieß es: Ja, wir haben eben einen Grundfehler in der Verfassung, daß wir keinen Kassationshof haben. Was geschah nun? Laut §. 50 der alten Verfassung war in den ausschließlichen Attributen des Großen Rathes die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen. Wenn nun Beschwerden gegen formwidrige Urtheile kamen, dann wurden sie vor Regierungsrath gewiesen, und also mußte dann dieser die Gesetzeserläuterung geben, was durchaus nicht in seinen Attributen lag. Uebrigens wie wurden da diese Geschäfte erledigt? Man unterzeichnete einfach den Rapport des Justizdepartements, die Akten selbst aber wurden nicht gelesen, aber dennoch darüber geurtheilt. Das alles sollte in Zukunft anders sein, und also stimme ich für einen Kassationshof. Ich könnte für meine Person auch gar gut zu Bezirksgerichten stimmen, nur höre ich auf dem Lande, daß diese Neuerung dem Volke nicht behagt und nicht in seinem Willen liegt. Einzig dieß hält mich ab, zu den Bezirksgerichten zu stimmen. Das weite Reisen der Gerichtspräsidenten könnte auch gleichsam einiges Aufsehen machen, es könnte selbst lächerlich werden vor dem Publikum. Daß aber von den Amtsgerichten so gar sehr in Behandlung von Rechtsgeschäften gepfuscht werde, das ist gar nicht der Fall; wenn aber die Amtsgerichte beibehalten werden, so stelle ich eventuell den Antrag, daß dieselben in Zukunft außer dem Präsidenten nur je aus zwei Mitgliedern bestehen. Eine kleinere Zahl von Mitgliedern bietet einige Garantie dar wegen befreundeter Begünstigung, verwandtschaftlicher Verhältnissen ꝛc.; alles das kann sich weniger ausdehnen, wenn nur wenige Mitglieder sind, sollten aber z. B. 10 Mitglieder bestimmt werden, so würden diese Verhältnisse fast das ganze Amt mehr oder weniger in sich begreifen. Das möchte ich nun nicht. Eine verminderte Mitgliederzahl würde übrigens auch eine Verminderung geben in den Staatsausgaben, und wir sollen, wo es sich thun läßt, Geld ersparen, weil man auf der andern Seite eine solche Lücke hineinschlagen will. Ich will nicht länger aufhalten, und schließe wiederholt zu meinem Antrage.

Jaggi. Ich will zuerst bei §. 60 anfangen. Man wünscht allgemein das Friedensrichterinstitut beizubehalten; ich bin auch dafür, obschon ich glaube, dasselbe habe nicht gerade denjenigen allgemeinen Nutzen, welchen man sich im Anfange davon versprach. Es zeigt sich jetzt, daß gar viele kleine Händeleien vor den Friedensrichter gezogen worden, die ganz unterblieben sein würden, wenn man den Richter nicht so nahe hätte. Indessen ist man anderseits auch oft wider Willen gezwungen, Recht zu suchen, und dann hat man die Rechtshülfe gerne in der Nähe. Eine gar hohe Kompe-

tenz möchte ich den Friedensrichtern nicht geben, denn gerade eine große Rechtskundigkeit kann man natürlich da nicht verlangen, und immerhin kommen zuweilen auch schwierige Rechtsfälle vor, wenn auch nicht sehr wichtige. Was die Amtsgerichte betrifft, so will ich meine Meinung darüber aussprechen. Es wäre nach meiner innigsten Ueberzeugung ein bedeutender Fortschritt zur Verbesserung unseres Gerichtswesens, wenn wir Bezirksgerichte aufstellen und das Institut der Amtsgerichte aufheben könnten. Das leuchtet ein aus mehreren Gründen. Hr. Beutler sagt zwar, daß die Amtsrichter mehr Kenntniß der Lokalitäten und Personen haben werden, als fremde, studirte Richter. Ich behaupte hingegen: Je entfernter der Richter den Partheien steht, desto besser werden die Partheien daran sein, denn persönliche Rücksichten influiren da gar oft auf eine fatale Weise. Wenn der Richter die Personen gar nicht kennt, dafür aber desto besser die Prozedur, worüber er urtheilen soll, so ist das Letztere offenbar die Hauptsache. Für die Bezirksgerichte würde man auch eine bessere Auswahl von Richtern haben; man würde die rechtskundigen Männer dafür eher finden, ich will nicht sagen, daß es durchaus studirte Juristen sein müssen, aber im Allgemeinen wäre es besser, wenn die Richter das Recht studirt hätten; beide Partheien wollen immer lieber rechtskundige Männer als das Gegentheil. Bekanntlich pro,edirt man in der Regel über Sachen nicht, worüber nicht gestritten werden kann, wo das Recht auf der Hand liegt, — es geschehe denn aus bloßer Rechthaberei. Hingegen kommen bei jeder vor Gericht anhängig gemachten Rechtssache Gesetzes- und Rechtsfragen in Erörterung, und da ist es doch nöthig, daß man das Recht ein wenig studirt habe, sei es nun zu Hause für sich oder auf der Hochschule, denn hiezu genügt nicht, bloß die Landwirthschaft u. dgl. gut zu kennen. Insoweit wäre ich geneigt, die Bezirksgerichte einzuführen, allein bei mir ist die Frage entscheidend, ob das Land sich dazu entschließen könnte, die Amtsgerichte fahren zu lassen. Man ist im gemeinen Leben oft gar wenig geneigt, zu untersuchen, ob Einrichtungen, an die man längst gewöhnt ist, auch wirklich gut seien. Wenn indessen das Land nun einmal die Amtsgerichte beizubehalten wünscht, so möchte ich es darin nicht stoßen, sondern ich möchte auf den Volkswillen Rücksicht nehmen. Man erkennt zuweilen das Gute und wünscht es, aber man kann es nicht immer erreichen. Gerade in Betreff der Burgergüter hatten wir das Gleiche, und es wird sich dieß noch bei andern Anlässen auch zeigen. Will man aber die Amtsgerichte beibehalten, dann könnte ich ebenfalls dazu stimmen, wie Hr. Schläppi, die Zahl der Mitglieder zu vermindern, aber dann möchte ich nicht auf der andern Seite die Kompetenz erhöhen, sondern ich würde sie im Gegentheile verringern, und dann alle Geschäfte, welche diese Kompetenz übersteigen, gleich von Anfang direkt vor das Obergericht bringen. Ich weiß überhaupt nicht, warum wir eigentlich zwei Instanzen haben; entweder sind drei Instanzen nöthig, oder dann nur eine. In Kriminalsachen ist die erste Instanz ohnehin ganz überflüssig, und in Civilsachen wenigstens da, wo appellirt werden kann. In beiden Fällen gehen Zeit und Geld unnütz verlorrn. Hr. Beutler sagt, er habe noch keine Klagen gehört über die Amtsgerichte, aber eine allgemeine Klage ist doch vorhanden, denn fast alle Urtheile der Amtsgerichte in appellablen Fällen werden an das Obergericht appellirt; es scheint also, das Volk habe nicht ganz Zutrauen zu den Amtsgerichten, denn sonst würde man nicht immer appelliren. Wenn ich also wüßte, daß es das Land nicht allzusehr stoßen würde, so würde ich verzugsweise für Bezirksgerichte stimmen; da indessen nun einmal ein bedeutendes Vorurtheil gegen den Stand der Juristen im Allgemeinen herrscht, und ich mich auch dazu zähle, so möchte ich nicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Was nun das Kassations- und Obergericht betrifft, so will ich darüber nicht viel bemerken. Würde man mehrere Amtsbezirke zu einem einzigen Gerichtsbezirke vereinigen, dann könnte man das Obergericht entbehren, denn die Bezirksgerichte könnten dann so bestellt werden, daß man ihnen auch die wichtigsten Fragen hätte anvertrauen können. Behält man aber die Amtsgerichte bei, dann müssen wir ein Obergericht haben. Wie ich die Sache verstehe, so glaube ich, es liege allerdings in der Idee, daß das Kassationsgericht auch über dem Obergerichte stehen solle. Will man aber dieses nicht, so kann man allerdings das Obergericht etwas zahlreicher machen und eine Sektion desselben als Kassationshof bezeichnen. Ich hatte früher in der Kommission auf 9 Mitglieder des Obergerichts angetragen, aber man bemerkte mir darauf, das Obergericht werde dann immer 3 seiner Mitglieder abgeben müssen als Vorsitzer der Geschwornengerichte, so daß dann wirklich 9 Mitglieger nicht genügen. Ich stimme also für 11 Mitglieder.

Bach. Es kömmt mir fast vor, als ob der Entwurf gar Niemandem gefalle, da ihn Niemand vertheidigt. Ich bin so frei, Einiges zu seiner Vertheidigung anzubringen. Wenn im Publikum gegenwärtig so ziemlich allgemein gewünscht wird, daß eine Verbesserung im Justizwesen eintrete, so kommen diese Klagen ganz gewiß nicht aus der Organisation her, sondern aus dem Verfahren. Ich bin kein Rechtsgelehrter, aber ich habe doch einige Erfahrung im Gerichtswesen, und ich habe mich von jeher überzeugt, daß ja freilich die aus dem Verfahren hergenommenen Klagen gegründeter sind, als diejenigen aus der Organisation. So liegen auch eine Menge Bittschriften vor, welche einerseits eine Abänderung des Verfahrens und anderseits Beibehaltung der Organisation wünschen. Ich mache darauf aufmerksam, weil ein Mitglied vorhin bezweifelte, was der Wille des Volkes sei, und ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn man über die bisherige Organisation gegenüber der vorgeschlagenen, in den Urversammlungen abstimmen ließe, wenigstens drei Viertel der Stimmen sich für die jetzige Organisation aussprechen würden. Wir haben sodann auch politische Gründe, um das Bisherige beizubehalten. Wenn wir die politischen Gründe überall auf die Seite setzen und nur auf die rationellste Verwaltung bedacht sind, dann könnten wir zuletzt nur zu viel zu wollen und zu wenig erlangen. Wenn überhaupt allen Gerichtsstellen etwas mehr Zutrauen geschenkt wird, wenn man einige Erhöhung in der Kompetenz eintreten läßt und dann den Instanzenzug aufhebt, so daß die Geschäfte, welche die Kompetenz des untern Gerichts übersteigen, sogleich an die obere Instanz gelangen, so ist dieses Alles in Verbindung mit der gestern beschlossenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das Beste, was wir thun können, um eine bessere, schnellere und wohlfeilere Justiz zu bekommen. Wir können namentlich die Kompetenz der Amtsgerichte um so eher erhöhen, als gestern die Oeffentlichkeit der Abstimmung und Berathung erkannt wurde, was eine große Garantie für das

Volk ist, denn das wird in Zukunft jeden unfähigen Richter von selbst entfernen. Ich hätte allerdings auch für die Aufstellung der Bezirksgerichte, bestehend aus rechtskundigen Männern, stimmen können, aber so bald man in der Vorberathungskommission erkannte, die größte Garantie für eine gute Kriminaljustiz liege in den Geschwornengerichten, man also die größte Garantie im gesunden Verstande schlichter Bürger sucht, indem man die höchsten Güter des Menschen, Ehre und Leben, diesem schlichten Verstande anvertraut, so kann ich dann unmöglich jetzt sagen, ich dürfe den gleichen Leuten dann meinen Geldseckel nicht anvertrauen. Wenn schlichte Bürger mir den Kopf absprechen können, so wüßte ich nicht, warum ich ihnen nicht auch den Entscheid über den Geldseckel anvertrauen sollte. Ich bin weit davon entfernt, dem Juristenstande zu nahe zu treten; ich möchte denselben im Gegentheile so viel möglich da verwenden, wo wirkliche Kenntnisse nöthig sind, aber ich möchte doch auch nicht zugeben, daß nur eigentliche Juristen Richterstellen bekleiden können. Ich habe von manchem Oberrichter gehört, daß die gegenwärtigen Amtsgerichte durchschnittlich sehr verständig urtheilen; ich bin einige Jahre lang einem Amtsgerichte vorgestanden, und so lange ich Gerichtspräsident war, ist keines seiner Urtheile oberinstanzlich abgeändert worden. Man sagt indessen, daß immerhin eine Menge amtsgerichtlicher Urtheile vor oberer Instanz abgeändert werden. Ich will das zugeben, aber ich frage: Wenn jetzt noch ein höheres Gericht über dem Obergerichte wäre, wie manches obergerichtliche Urtheil würde nicht auch weiter appellirt, und würde vielleicht nicht auch da wiederum ein Drittheil dieser Urtheile abgeändert werden, wie man dies von den amtsgerichtlichen Urtheilen sagt? Und so würde es immerfort gehen, wenn wir auch 10 Instanzen hätten. Also ist es doch im Allgemeinen besser, die Sache gleich von Anfang einfach und volksthümlich einzurichten. Ich muß ferner bemerken, daß, wenn wir auch möglichst den Juristenstand beim Gerichtswesen bethätigen wollen, wir ganz gewiß nicht die nöthige Zahl Juristen hätten, welche zugleich die nöthige moralische Garantie darböten. Gar viele, gerade der besten und kenntnißreichsten Juristen werden wir für Staatsstellen und die obern Gerichtshöfe verwenden müssen, und so könnten dann vielleicht für die untern Richterstellen viele Solche gewählt werden müssen, die das Zutrauen des Volkes nicht gerade besäßen, und daher würde ich es sehr bedauern, wenn man dann dem Volke Richter aufzwingen würde, die von vorn herein mißbeliebig aufgenommen würden. Es herrscht nun einmal in einem großen Theile des Volkes Mißtrauen gegen die Juristen, und ich glaube, es sei nicht Alles ganz unbegründet dabei. Wir sollen aber allen Meinungen Rechnung tragen, wenn die Verfassung im Allgemeinen der Gesellschaft nützen soll. Ein solches Gericht, gegen welches von vorn herein Mißtrauen herrschte, würde wahrscheinlich nicht viel Gutes wirken. Wenn man auf den Kostenpunkt ein Gewicht setzen will, so glaube ich, es würde in dieser Beziehung ungefähr das Gleiche sein, ob man den Gerichtspräsidenten die Reisen zu den Sitzungen der Bezirksgerichte vergüte, oder ob man in jedem Amtbezirke vier Amtsrichter besolde. Aber gegen dieses Reisen der Richter habe ich einige Abneigung. Ich habe dieses Reisen der Richter gesehen im Kanton Waadt, und im Allgemeinen hat es dort schlechten Effekt gemacht. So ein Gericht, welches das ganze Jahr auf der Wanderschaft ist; möchte ich nicht. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen bin ich so frei, nun noch die drei in Umfrage liegenden Paragraphen zu durchgehen. Was das Friedensrichterinstitut betrifft, so könnte man glauben, dasselbe sei nicht sehr beliebt, weil gegenwärtig viele Gemeinden keine Friedensrichter aufgestellt haben. Indessen da, wo Friedensrichter sind, hat sich dasselbe als sehr gut bewährt. Die Vermehrung der Friedensrichtergeschäfte rührt nicht einzig von der Vermehrung der Friedensrichter her, sondern auch daher, daß jetzt mehr Geschäfte vor dem Friedensrichter abgethan werden, die man sonst vielleicht durch Schiedsgerichte hätte beseitigen lassen, und ich bin überzeugt, daß in den betreffenden Gemeinden jetzt weniger Schiedsrichterurtheile erfolgen, als früher. Ich würde daher den §. 60 annehmen, wie er ist. Die Amtsgerichte möchte ich fernerhin belassen, wie sie sind. Will man die bisherige Kompetenz der Amtsgerichte beibehalten, dann könnte ich zum Antrage des Hrn. Schläppi stimmen, dieselben nur aus 2 Mitgliedern bestehen zu lassen; aber ich möchte die Kompetenz erhöhen, diejenigen der Friedensrichter auf L. 40, diejenigen der Gerichtspräsidenten auf L. 80 und diejenigen der Amtsgerichte auf L. 400, und alle übrigen Geschäfte möchte ich direkt an das Obergericht weisen. Wenn ich dieses im Auge habe, so möchte ich den §. 56 annehmen, wie er ist. Ein Obergericht von höchstens 11 Mitgliedern ist darum nöthig, weil eine Abtheilung desselben sich jeweilen wird mit den Geschwornengerichten beschäftigen müssen, übrigens heißt es ja „höchstens" 11, so daß man je nach Umständen auch unter diese Zahl gehen kann. Den Kassationshof möchte ich nicht aus Mitgliedern des Obergerichts zusammensetzen, denn derselbe soll eine gleichmäßige, konstante Rechtspraxis handhaben und darauf sehen, daß die gesetzlichen Formen beobachtet werden. Bekanntlich kann auch das Obergericht in den Formen fehlen, ein Beweis davon ist, daß der Gr. Rath schon hin und wieder obergerichtliche Urtheile kassirt hat. Das ist aber immerhin ein großer Uebelstand. Ich möchte also den Kassationshof in dem Sinne aufstellen, daß auch obergerichtliche Urtheile zur Kassation vor ihn gebracht werden können. Ich stimme also auch zum §. 53, wie er ist, und trage daher darauf an, sämmtliche drei Paragraphe anzunehmen, wie sie sind. Schließlich bitte ich, man möchte nicht die wohlgemeinte Absicht, das Allerbeste zu erhalten, zu weit treiben und dadurch das Gute verdrängen. Ein Sprichwort sagt: Das Beste ist oft ein Feind des Guten.

Schläppi. Der §. 56 lautet ganz bestimmt; ich möchte, daß er fakultativ gestellt würde. Die Wohlthätigkeit der Friedensrichter hat sich nicht überall laut Erfahrung bewiesen, und jenen Bezirken, die sie nicht wollen, möchte ich sie nicht aufdringen. Im Gr. Rathe stimmte ich nicht dazu und in Zukunft nicht. Es drängen sich Leute zu diesen Stellen, die vom Rechte nichts verstehen, und doch ist ihre Kompetenz Fr. 25, welcher Betrag den Armen mehr gilt, als den Reichen Fr. 1000. Doch erledigt das der Friedensrichter, der nicht davon kommt. Wenn man weiß, daß in größern und kleinern Bezirken die Rechtsagenten Schreiber des Friedensrichters sind, oft selbst Geschäfte haben, wo dann der Friedensrichter ihr Organ, oder eigentlich sie selbst Richter sind, so ist das recht traurig, es ist empörend. Ich stelle den Antrag, die Friedensrichter sollten fakultativ sein.

Vandelier, RR. Ich muß den Hrn. Berichterstatter um Erörterung darüber fragen, wer die korrektionellen und die polizeilichen Fälle beurtheile, laut Entwurf ist das nicht bestimmt. Dann wie ist der §. 56 zu verstehen? ich höre von Bezirksgerichten, wonach die Jurisdiktion, welche die Letztern haben, ausgedehnter wäre. Man spricht dann wieder von Beibehaltung der Amtsgerichte. Endlich hat es den Sinn, daß das Kassationsgericht über dem Obergerichte steht und jenes über alle gerichtlichen Behörden gestellt ist? Ich verlange also Auskunft.

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Eingangsrapporte ist das Alles berührt worden. Da indessen Hr. Vandelier es nicht gehört hat, so gebe ich folgende Erklärung. Wer die Polizei- und korrektionellen Fälle entscheidet, wird nach definitiver Berathung der Gerichtsorganisation bestimmt werden. Die Redaktionskommission hat, im Fall die Jury adoptirt wird, ihr die korrektionellen Fälle und die mindern Polizeifälle dem Richter zuweisen wollen. Größere Polizeifälle würde das Obergericht oder die Bezirksgerichte, wenn sie beliebt werden, erledigen. Der Kassationshof stünde jedenfalls ober dem Appellationsgerichte. Allerdings ergibt sich ein Uebelstand. Entweder bestimmt man ihn nur über Formenverletzungen, oder zugleich über unrichtige Gesetzesanwendung. Hat man nun bloß ein Obergericht, so muß man, wie in Frankreich und England, zugleich festsetzen, daß das Obergericht an die Urtheile des Kassationshofes gebunden sei. Würde man mehrere Obergerichte haben, so könnte man die einzelnen Fälle an diejenigen verweisen, die in der Sache nicht gesprochen haben. Von Bezirksgerichten ist im Entwurfe keine Rede; ich adoptirte die Minderheitsmeinung der 27er Kommission bloß als Mitglied des Verfassungsrathes und trug darauf an, daß statt der Amtsgerichte Bezirksgerichte, bestehend aus den 5 Präsidenten der Amtsgerichte geschaffen würden. Diese sind jedoch nicht in Umfrage, sondern bloß die Amtsgerichte.

Vandelier, RR. Ich bitte um Entschuldigung; es waren noch andere Mitglieder im Zweifel. Friedensrichter sind möglich, wenn die gehörigen Personen dazu gewählt werden; darauf kömmt Alles an. Unter diesem Bedingniß sind sie dem ganzen Lande vortheilhaft; die Friedensrichter sollten obligatorische Fähigkeiten besitzen. Man könnte ihnen die niedere Polizei zuweisen, und falls die Bezirksgerichte beliebt werden, so würde ich sie nicht fakultativ, sondern als absolut nothwendig für das ganze Land einführen. Ich theile nicht die Ansicht, daß die Amtsgerichte beibehalten werden, die gestrige Berathung ist hierauf nicht ohne Einfluß. Die Amtsgerichte werden ihren Charakter als Volksgerichte verlieren. Die Erfahrung wird entscheiden, ob das gut sei. Aber ich würde vorziehen und es gerade aussprechen, daß gelehrte Gerichte eingeführt werden sollen. Nicht die Juristen sollen im Spiele sein; die Institute sind der Zweck der Sache. Nach Annahme des §. 51 ist es besser, definitiv sich zu erklären, und falls der Antrag gemacht wird, so schließe ich mich ihm an. In Bezug der obersten Instanzen trage ich sodann einiges Bedenken. Wenn der Kassationshof bloß Formverletzungen entscheiden soll, so hat man den bisherigen Modus; nur eine Vermehrung der Instanzen. Ueber alle obergerichtlichen Urtheile wird die Kassation ergriffen werden. Stellt man aber den Kassationshof als oberste Behörde über gleichförmige Anwendung der Gesetze auf, so bildet dieser Umstand einen materiellen Theil des Urtheils. Auch in diesem Falle wird die unterliegende Partei immer Kassation nachsuchen und man hat, statt Vereinfachung, eine Verwicklung (Komplikation) des Gerichtswesens. Ich theile darüber ohne Scheu meine Gedanken mit. Vorerst berühre ich noch einen andern Uebelstand. Muß der Kassationshof die oberste Regulativbehörde sein, warum soll er nur fünf Mitglieder enthalten? Das Obergericht zählt 11 rechtskundige Richter. Sollen 5 mehr Autorität, Gewicht und Kredit haben als 11? Ich mache aufmerksam, daß, falls die Jury nicht angenommen wird, das Obergericht in zwei Sektionen getheilt werden könnte. Die eine Abtheilung würde die Kriminaljustiz, die andere die Ziviljustiz in oberster Instanz pflegen. Sonst wird der gegenwärtige bedauerliche Zustand der Geschäftsüberhäufung wiederkehren. Man hat schon öfters die Abtheilung in zwei Sektionen gewünscht, um die Geschäfte zu fördern. Dann könnte man aus dem vereinigten Obergerichte den Kassationshof bilden gegen die untern grichtlichen Instanzen. Betreffend das Obergericht, so ist ein Kassationshof für daherige Urtheile überflüssig. Das Obergericht sollte den Charakter der obersten Gerichtsbehörde nicht verlieren. Bloße Formfragen ergeben sich selten. Seit 15 Jahren wurden vielleicht zwei, höchstens drei — ich weiß nur von zwei — obergerichtliche Urtheile kassirt. Um so weniger sollte ein Kassationshof über richtige Anwendung des Gesetzes seitens des Obergerichts eingeführt werden. Solche Ueberwachung von Juristen über einander schwächt den Kredit der Rechtspflege, das Zutrauen der Mitbürger und das Ansehen der gelehrten Richter. Das Obergericht ist die oberste kompetente, gerichtliche Behörde, und der Instanzenzug muß doch einmal ein Ende haben. Der Umstand, daß der Kassationshof bloß 5 Mitglieder zählen soll, ist nicht unrichtig. Ich wünsche, daß der §. 53 so redigirt werde, daß dem Gesetzgeber die Aufstellung und Eintheilung des Obergerichts in zwei Sektionen vorbehalten wird. Diese Geschäftseintheilung wird sich in der Praxis als zweckmäßig beweisen.

Moreau. Aus der Berathung der vereinigten §§. 53, 66 und 60 entspringen wichtige Fragen. Eine gute Verwaltung der Rechtspflege beruht, wie Sie wissen, m. H.; auf drei Elementen, die zwar verschiedenartig sind, das ist wahr, aber dennoch sind sie unzertrennliche fürs erste gute Gesetze, dann die Uebertragung der gerichtlichen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden, welche nach verschiedenen Stufen geordnet, unter sich selbst aber durch eine wohlzusammengesetzte Hierarchie verbunden sind, und endlich Männer, welche auf der Höhe der Aufgabe stehen, die ihnen anvertraut worden ist. — Das erste und dritte der erwähnten Elemente sind für den Augenblick außer dem Bereich der Berathung; es bleibt somit nur das zweite, ich meine nämlich die Organisation der Gerichtsbehörden. Das von der Redaktionskommission ausgearbeitete Verfassungsprojekt zählte in seinem §. 55 die verschiedenen Gerichtsbehörden auf, welche die neue Verfassung schaffen sollte; sie waren vier an der Zahl, die Friedensrichter ungerechnet. Dieser erste Gedanke erlitt durch die Vorberathungskommission tief eingreifende Veränderungen, welche in die §§. 53, 56 und 60 des zweiten Verfassungsentwurfes übergingen. Auf heutigen Tag ist es nun darum zu thun, das System zu untersuchen,

welches die Oberhand behalten hat, und auf welchem die Gerichtsorganisation beruht, welche man uns zur Bestätigung vorschlägt. — Auf der ersten Stufe derselben erscheint gemäß §. 60, wenn man die im Verfassungsentwurf angenommene Ordnung umkehrt, das Institut der Friedensrichter; über denselben stellt der §. 56 die Amtsgerichte hin; und über diese Gerichte stellt der §. 53 das Obergericht oder die zweite Instanz; und als Krone des richterlichen Gebäudes, um die obersten Gipfel desselben einzunehmen, schafft der nämliche §. 53 ein Kassationsgericht. — Außer diesen Gerichtsbehörden wird dann noch die Kriminal-Rechtspflege bestehen, welche laut §. 61 durch Geschworene ausgeübt werden soll; ich sage: „es wird bestehen," indem die Einführung der Jury, als Element bei der Ausübung der Strafrechtspflege durch den §. 51, der in der gestrigen Sitzung angenommen wurde, vorgegriffen ist. — Diese Gerichtsorganisation, welche der in Frankreich bestehenden nachgeahmt ist — und ich bin Einer von denen, welche der Trefflichkeit dieses Vorbildes huldigen —; wird den Kanton im höchsten Grade der Vorzüge theilhaftig machen, welche sie unsern Nachbarn gewährt; es bleiben mir nur noch Zweifel über die Art und Weise, wie dem höchst möglichen Grade Leben zu verleihen wäre; ich werde dieselben auseinandersetzen. — Das Institut der Friedensrichter kann keiner Kritik ausgesetzt sein. — Es ist die Grundlage der Gerichtsorganisation. — Dem Volke nahestehend, mit ihm lebend, mit seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen vertraut, kennt der Friedensrichter schon in ihrem Ursprunge die Zwistigkeiten, welche sich in Familien erheben, oder welche plötzlich das gute Einverständniß zwischen Solchen stört, welche durch Verhältnisse des Augenblicks zusammengeführt worden waren, — und wenn er von dem wahrhaften Wunsche beseelt ist, zu vermitteln, wenn er Zutrauen einflößt, so gleicht er durch seine klugen Rathschläge die Zwistigkeiten aus und erstickt die Prozesse an ihrer Quelle. — Er leistet demnach außerordentliche Dienste und man muß ihn somit behalten. — Diese Einrichtung ist keineswegs neu; sie besteht schon seit Langem. — Vor dem Gesetze von 1841 wurden die Verrichtungen der Friedensrichter durch die Amtsgerichtspräsidenten ausgeübt, und sie waren somit keinen besondern Richtern übertragen. Jenes Gesetz aber hat die Friedensrichter für die Kirchspiele eingeführt und ihnen den dießfälligen Titel beigelegt; bloß stellte das Gesetz deren Ernennung in dem Sinne frei, daß der Amtsgerichtspräsident für diejenigen Kirchspiele Friedensrichter blieb, welche keinen solchen ernannt hatten. Im Anfange machten eine ziemlich bedeutende Anzahl Kirchgemeinden von diesem Grundsatze Gebrauch, indem sie sich mit Friedensrichtern nach ihrer Wahl versahen; dieser, obwohl wenig überlegte Eifer, spricht dennoch zu Gunsten dieser Einrichtung, denn es ist nicht genügend, von einem vermittelndem Geiste beseelt zu sein, sondern man muß mit dieser Eigenschaft auch, wenn nicht die Kenntniß, jedoch einige Begriffe vom Recht und Gesetze verbinden. Auch hat man im Allgemeinen die ersten Ernennungen nicht wieder erneuert, und diese Verrichtungen wiederum dem Amtsgerichtspräsidenten überlassen. — Dieß ist der gegenwärtige Stand der Dinge über diesen Punkt. Ich möchte daher nicht, daß man aus dem §. 60 die Verpflichtung ableiten könnte, Friedensrichter aufstellen zu müssen, sondern ich wünsche, daß in gleicher Art, wie nach dem Gesetze von 1841, das künftige Gesetz die Amtsgerichtspräsidenten mit diesen Verrichtungen bekleiden würde, und dasselbe immerhin jenen Kirchspielen, die davon Gebrauch machen wollen, die Befugniß lasse, sich mit einem Friedensrichter nach ihrer eigenen Wahl zu versehen. — Ich komme zum §. 56 und nehme keinen Anstand, anzuerkennen, daß das von der Redaktionskommission zuerst vorgeschlagene Projekt das bessere gewesen sei. Dieses System bestand darin, alle Bezirke der gleichen Gegend unter der Gerichtsbarkeit eines einzigen Tribunals zu vereinigen, welches die Benennung „Bezirksgericht" tragen würde. Durch die Annahme dieses Systems würde die Anzahl der dermaligen Gerichte auf 6, 7 oder 8 vermindert worden sein; und diese Verminderung würde gestattet haben, die Gerichtsbehörden aus Männern zusammenzusetzen, welche mit der Rechtskunde zugleich einen gewissen Grad von Erfahrung verbinden, und die Verwaltung der Rechtspflege würde hierdurch eine um so erleichternde geworden sein. — Dieß wäre ein Vorzug gewesen, den man nicht bestreiten kann. Allein das Beste ist nicht immer möglich, man muß oftmals die Menschen schon lange vorher darauf vorbereiten, und bis dorthin sind die wünschenswerthesten Verbesserungen zu dem Loose verurtheilt, aufgeschoben zu bleiben. Gerade dieses tritt eben auch im obschwebenden Falle ein. — Es bestehen gegenwärtig 30 Amtsgerichte; dieser Stand der Dinge hat Gewohnheiten, Bedürfnisse hervorgerufen, mit denen man nicht brechen zu dürfen glaubt; wollte man versuchen, diesen Zustand zu verändern, so würde dieses zahlreiche, lebhafte Reklamationen erwecken, es ist daher besser, denselben noch beizubehalten. Im Ganzen genommen steht die Rechtspflege denjenigen näher, welche des Beistandes derselben bedürfen, und dieß ist ein Vorzug, den man nicht läugnen kann. Allein dieses Zugeständniß der Beibehaltung der Amtsgerichte dürfte nicht unbeschränkt sein, das gegenwärtige Personal der Amtsgerichte ist zu zahlreich, es besteht aus 150 Richtern, und Jedermann ist darüber einverstanden, daß dieselben unter dem Gesichtspunkte der Kenntnisse vieles zu wünschen übrig lassen. Man darf nicht einwenden, daß die Amtsgerichtspräsidenten hievon eine Ausnahme machen, und daß dieses genügend sei; nein, wenn es dem also wäre, warum würde man ihnen denn Kollegen beigeben? — Es wäre daher eine Verbesserung einzuführen, und diese würde in der Verminderung der Anzahl der Richter auf drei bestehen, was gestatten würde, bei der Auswahl derselben größere Strenge eintreten zu lassen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, möchte ich wünschen, daß man in der Verfassung die Anzahl der Richter nicht festsetze, aus welcher ein Amtsgericht bestehen soll, sondern daß die dießfällige Vorsorge dem Gesetze vorbehalten werde, welches letztere ebenfalls auszumitteln hätte, ob es, wie von verschiedenen Seiten verlangt wird, zweckmäßig sei, das Maß der definitiven Kompetenz der Amtsgerichte zu erhöhen. Ich stelle daher den förmlichen Antrag, zu diesem Zwecke den zweiten Theil des §. 56 an die Redaktionskommission zurückzuweisen. — Das Obergericht, welches durch den §. 53 beibehalten wird, hat Amtsbefugnisse, welche durch spezielle Gesetze bereits festgestellt sind. Diese Stufe der Gerichtsorganisation ist nothwendig, um die Irrthümer zu berichtigen, welche bei den Gerichten erster Instanz begegnen können. Das Obergericht wird demnach fortfahren, in letzter Instanz über Civilsachen und korrektionelle Fälle abzusprechen,

was hingegen die Kriminalfälle anbetrifft, so ist dessen Stellung verändert; — Die Gründe dieser Veränderung sind von zweierlei Art: die wahrscheinliche Einführung der Geschwornen, und die Aufstellung eines Kassationsgerichts. — Diese letztgedachte Neuerung unter dem Gesichtspunkte der Gerichtsorganisation erweckt bei mir einige Zweifel, und die Untersuchung, welche ich hierüber anstellen werde, soll sich auf diese beiden Gerichtsbehörden ausdehnen. — So wie es in Frankreich besteht, urtheilt das Kassationsgericht nicht über die Grundlage einer Rechtssache und beschäftigt sich eben so wenig mit dem Thatbestand. Der Zweck seiner Institution besteht darin, die Gleichförmigkeit in der Interpretation der Gesetze aufrecht zu halten, die Doktrin, die Ausübung der Rechtspflege aller Gerichtsbehörden und Appellationshöfe von ganz Frankreich auf seine eigene Doktrin und Rechtspflege zurückzuführen; deswegen wird der Kassationsgerichtshof die regelgebende Behörde (cour regulatrice) genannt. Das Kassationsgericht urtheilt nur über solche Fälle, die aus Verletzung der Formen oder irriger Anwendung des Gesetzes entstanden sind, — und nach der Kassation eines in letzter Instanz gefällten Spruches oder Urtheiles, überweist es denselben an andere Richter, aber von der nämlichen Stufe, damit dieselben gemäß der Doktrin, welche es ausgesprochen hat, einen neuen Spruch fällen. Das Kassationsgericht ist mithin keine besondere Stufe der Gerichtsbarkeit. — Ich richte nunmehr die Frage an mich; zu welcher Sphäre der Thätigkeit wird das Kassationsgericht in unserer neuen Gerichtsorganisation berufen sein? Der Verfassungsentwurf so wenig als die Verhandlungen bei der Vorberathungskommission läßt dieses voraussehen, und ich besitze über den Gegenstand nichts weiteres als einige wenige Mittheilungen, die ich der Gefälligkeit des Hrn. Berichterstatters verdanke. Wenn die Befugnisse das Kassationsgerichts sich über Civilsachen erstrecken sollen, so entsteht die Frage, wie es dieselben ausüben solle, ob über das Obergericht und über die Amtsgerichte, oder ob nur über die Amtsgerichte. — Diese beiden Hypothesen bieten Schwierigkeiten dar. Wenn man nach der letztern nur die Amtsgerichte demselben unterstellen wollte, so würde dieses das hierarchische Prinzip zerstören. — Bei der ersten Hypothese würde es in der That sich nicht dermal so verhalten, allein wie sollte eine aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Gerichtsbehörde den Spruch eines Gerichts kassiren dürfen, das aus eilf Mitgliedern besteht? Ohne Zweifel wird der Kern der Rechtskundigen dazu berufen werden, in den beiden Gerichtshöfen Sitz zu nehmen; in dieser Beziehung wird um so mehr Grund der Achtung vor den richterlichen Sprüchen vorhanden sein. Um daher den größtmöglichen Grad von Zutrauen zu Gunsten des Kassationsgerichts hervorzurufen, ist es nothwendig, daß nach dem Vorbild dessen, was bei unsern Nachbarn besteht, die Anzahl der Mitglieder des Kassationsgerichts nicht bloß gleich stark, sondern bedeutend stärker sei als jene der Mitglieder des Obergerichts. Wenn diese erste Schwierigkeit beseitigt ist, so muß man wieder auf die andere zurückkommen: an wen soll der kassirte Beschluß überwiesen werden? Wenn die Ueberweisung an's Obergericht geschehen soll, indem dasselbe das einzige in unserm Staate ist, und wenn demselben zugemuthet wird, der Meinung des Kassationsgerichts zu folgen, so wäre dieß, — wenn man annehmen will, das Obergericht werde sich dazu verstehen, von seinem eigenen Richterspruch zurückzukommen, — in der That nichts anderes, als die Aufstellung einer dritten Stufe von Gerichtsbarkeit, — während doch allgemein anerkannt wird, daß zwei Stufen hinreichend seien. Das einzige Mittel, das geeignet zu sein scheint, uns aus der Verlegenheit einer Stellung zu ziehen, welche in dieser Hinsicht von den Verhältnissen in Frankreich sehr verschieden ist, — würde also darin bestehen, das Obergericht in zwei Sektionen zu theilen, die eine für Civilsachen, die andere für Kriminalfälle, mit abwechselnder Kehrordnung auf das Ende jeden Jahres. — Die Civilsektion würde über die Appellationen in Civilsachen absprechen, und im Falle einer Berufung auf Kassation, aus welcher wirklich die Kassation erfolgen würde, würde der Prozeß zur Beurtheilung an die beiden vereinigten Sektionen zurückgewiesen. — In Kriminalsachen stellen sich nicht dieselben Schwierigkeiten dar, und zwar aus dem Grunde, weil das kassirte Urtheil von Geschwornen gefällt worden ist, und mithin leichter Dingen an andere Geschworne überwiesen werden kann. Wenn sich aber die Verrichtungen des Kassationsgerichts nur auf die Kriminalfälle ausdehnen sollten, so frage ich mich, ob es nicht einfacher wäre, dieselben dem Obergericht, oder einer Sektion des Obergerichtes zu übertragen? Zu Gunsten dieses Gedankens lassen sich manche Gründe anführen. Ich begreife wohl, daß die Verfassung über den Gegenstand, der uns dermalen beschäftigt, nur Grundsätze bezüglich auf die Gerichtsorganisation enthalten kann, nicht aber Details über die Amtsbefugnisse und die innere Einrichtung; diese letztern fallen in den Bereich des Gesetzes. — Ich will die Bemerkungen schließen, die ich auszusprechen die Freiheit genommen habe und von denen ich hoffe, daß sie nicht ohne Nützlichkeit für jenen Augenblick sein werden, wo es sich darum handeln wird, die Grundsätze, welche angenommen werden sollen, zu reguliren. — Ein Redner hat gesagt, das Kassationsgericht werde eine Art von Oberaufsicht über die Handlungen des Regierungsrathes ausüben; dieß ist ein Irrthum; die Trennung der Gewalten muß endlich eine Wahrheit werden; der Regierungsrath hängt einzig vom Gr. Rathe ab, wie denn auch die richterlichen Sprüche in Zukunft vor jeder Annullation, sei es von Seite der gesetzgebenden Gewalt, oder sei es von Seite der Vollziehungsbehörde, sicher gestellt sein werden. Kurz gefaßt nehme ich also den Grundsatz der Aufstellung eines Kassationsgerichtes an, welchem auch die Konflikte überwiesen werden könnten, welche aus Beschwerdeführungen und . . . . . (prises à partie) entstehen mögen, — und damit man nicht durch eine voreilige Festsetzung der Mitgliederzahl gebunden sei, aus welcher diese Gerichtsbehörde bestehen soll, so beantrage ich die Vorsorge für diesen Gegenstand dem künftigen Gesetze zu überlassen.

Stämpfli zu Schwanden. Man hat von verschiedenen Seiten gesagt, man klage auf dem Lande über die Amtsgerichte. Auf dem Lande beklagt man sich nicht über die Organisation der Gerichte, wohl aber über den Prozeßgang selbst, indem man überall findet, daß er schleppend und kostspielig sei. Man beklagt sich ferner darüber, daß es den Parteien überlassen ist, jedes kleinen Gegenstandes wegen ein Zwischengesuch zu stellen, welches dann einen eigenen Prozeß veranlaßt, der vorerst gänzlich beseitigt werden muß, ehe und bevor mit dem

Haupthandel weiter gefahren werden kann. Man kann sich leicht denken, daß durch diese Incidenten am meisten dazu beigetragen wird, den Prozeß in die Länge zu ziehen und ihn außerordentlich kostspielig zu machen, und es ist gerade die ärmere Klasse, die sich am meisten über die Incidenten und deren Folgen zu beklagen hat. Man beklagt sich ferner, daß die Formen allzu streng sind und eine Außerachtlassung derselben öfters ein Hauptgrund wird, warum ein Prozeß, mag er auch noch so gerecht sein, verloren geht. So kam ich als Richter manchmal in Fall, wegen eines kleinen Formfehlers einen Kläger, dessen Klage materell durchaus begründet war, mit seinem Klagschlusse abzuweisen, weil er einen Formfehler begangen hatte, welcher nach den Forderungen des strengen Rechtes den Verlust des Prozesses zur Folge haben muß. Dieß ist demüthend, und dem Prinzipe des Rechtes nicht entsprechend. In der 27er Kommission habe ich in der ersten Berathung zu der Aufstellung der Bezirksgerichte gestimmt, aus Gründen, die ich damals angebracht habe und die ich vielleicht später noch anführen werde. Dessen ungeachtet wurden im Grundsatze die Amtsgerichte erkannt. Bei der zweiten Berathung wurden die Amtsgerichte mit 12 gegen 11 Stimmen beibehalten, und damals habe ich denn in Konsequenz mit meinem frühern Votum zu den Amtsgerichten gestimmt. Ich wollte nämlich zuerst 4 — 6 Bezirksgerichte aus den besten Rechtsgelehrten zusammengesetzt als erste und letzte Instanz für alle Civilfälle, welche die Komperenz der Amtsrichter übersteigen; dagegen aber wollte ich kein Ober- oder Appellationsgericht aufstellen, weil ich es für einen Uebelstand hielt, wenn über diesen aus den ersten Juristen zusammengesetzten Gerichten noch eine obere Instanz aufgestellt werden sollte. Da man aber ein Obergericht aufstellte, so fand ich, daß die Amtsgerichte genügen. Ich gehe nun zu den drei Paragraphen über. Die Friedensrichter will ich beibehalten in der Weise, wie sie jetzt eingeführt sind. Man spricht davon, deren Kompetenz zu erhöhen. Dafür könnte ich nicht stimmen. Die Friedensrichter sind nicht da wohlthätig, wo sie über Gegenstände urtheilen, die ihrem Entscheide endlich unterliegen, sondern ihre Nützlichkeit hat sich mehr bewährt bei Streitfällen, welche über ihrer Kompetenz lagen und wo sie als Vermittler auftraten. Bei diesen Fällen wurde durch den Einfluß der Friedensrichter mancher Prozeß dadurch vermieden, daß er die Parteien bewegen konnte, die Sache freundlich auszumachen, während solches, wenn der Gerichtspräsident die Stelle des Friedensrichters ausgeübt hätte, nicht der Fall gewesen wäre. Man hat ferner gewünscht, daß man die Friedensrichter obligatorisch aufstelle. Auch dazu könnte ich nicht stimmen, sondern ich wünschte sie fakultativ beizubehalten wie bisher. Es sind bei uns Gemeinden, welche einstimmig beschlossen hatten, einen Friedensrichter aufzustellen, welche aber fünf Mal hinter einander neue Wahlen vornehmen mußten, indem jeder der Gewählten ausschlug, die Stelle zu bekleiden, und da sich Niemand fand, welcher die Wahl annahm, so mußte am Ende die Gemeinde auf einen Friedensrichter verzichten. Unter solchen Umständen wäre es daher nicht rathsam, die Friedensrichter obligatorisch einführen zu wollen, um so mehr, als es wieder Gemeinden gibt, welche zu ihrem Gerichtspräsidenten mehr Zutrauen haben und ihn lieber zu ihrem Friedensrichter wollen, als daß sie einen eigenen Friedensrichter aufstellen. Ich komme nun zum §. 56, und da möchte ich den frühern Antrag zu Einführung der Bezirksgerichte wieder aufnehmen und die Amtsgerichte fallen lassen. Man wird für 6 Gerichte jedenfalls leichter gute Richter finden, als für 30 Gerichte. Ich muß um so mehr zu den Bezirksgerichten stimmen, als durch Annahme des § 51 und durch die Aufstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht nur die Parteiverhandlungen vor Gericht, sondern auch die Berathung der Richter unter sich und deren Abstimmung, die Amtsgerichte in ihrer jetzigen Zusammensetzung so zu sagen zur Unmöglichkeit geworden sind. Mit Aufstellung dieses Grundsatzes ist den Landmännern die Thür zugeschlossen, als Richter fernerhin funktioniren zu können, indem es ihnen unmöglich ist, beim öffentlichen und mündlichen Verfahren einen nur einigermaßen verwickelten Fall gehörig aufzufassen und richtig zu beurtheilen. Wenn auch ein ungelehrter Richter oft viel Studien hat und ein gescheidter Kopf ist, so genügt dieß in Zukunft doch nicht mehr. Eben so wenig wird er im Stande sein, auf angemessene Weise die Motive öffentlich entwickeln zu können, welche ihn bewegen sollen, so und nicht anders zu stimmen, und es wird sich ein schlichter Landmann in Zukunft nicht dazu verstehen lassen, der Kritik des Publikums sich auszusetzen und zu riskiren, daß wenn er seine Sache nicht ordentlich auseinanderlegen kann, in den Zeitungen herumziehen zu lassen. Auch aus diesem Grunde möchte ich die Bezirksgerichte statt der Amtsgerichte aufstellen, jedoch nur unter der Bedingung, daß das im §. 53 aufgestellte Obergericht wegfalle, denn ist es nicht ein Widerspruch, wenn man Bezirksgerichte hat, welche aus den besten Juristen zusammengesetzt sein sollen, und dann über diese Amtsgerichte hinaus noch ein Obergericht installiren will? Und würde es hier ein Zutrauen in unsere Rechtsprechung geben, wenn das von einem Bezirksgerichte gesprochene Urtheil auf dem Wege des Rekurses dann vom Obergerichte gekehrt würde? Wenn man aber das Obergericht beibehalten will, so stimme ich dann in diesem Falle für die Beibehaltung der Amtsgerichte, wie sie jetzt sind, indem man ihnen dann schon eine kleine Kompetenz geben kann. Man sagt, durch das Obergericht käme Einheit in die Rechtsprechung und die Urtheile. Dieß ist wohl möglich bei allen Fällen, welche rekursweise an das Obergericht gelangen, nicht aber für diejenigen, welche in der Kompetenz der Friedens- und Amtsrichter liegen; da kann die größte Ungleichheit herrschen und der nämliche Fall in dem einen Bezirke so, in dem andern anders beurtheilt werden, ohne daß das Obergericht irgend etwas dazu sagen kann; das Nämliche kommt bei denjenigen Fällen vor, welche endlich den Bezirksgerichten zur Beurtheilung überlassen sein sollen. Was den Kassationshof betrifft, so bin ich mit mir noch nicht einig, ob ich einen stehenden Kassationshof will oder nicht. Ein Kassationshof ist nothwendig, um über geschehene Formverletzungen, Beschwerden wegen Gestattung gesetzwidriger Rechtshülfe und Verweigerung gesetzmäßiger Rechtshülfe, zu entscheiden. Gegenwärtig entscheidet die Exekutivbehörde, es verträgt sich dieß aber nicht mit einer konsequenten Durchführung der Gewaltentrennung, und es muß daher eine eigene Gerichtsbehörde aufgestellt werden, welche statt der vollziehenden Behörde über diese Fälle entscheidet. Man will den Kassationshof noch über andere Fälle entscheiden lassen; ich möchte aber keine dritte Instanz, sonst würde jeder, der einen Prozeß verloren hätte, jedesmal leicht einen Umstand finden, um die Sache vor das Kassationsgericht

zu ziehen und nochmals ein Urtheil zu provoziren. Ich frage Sie übrigens, m. H., was würde das für einen Effekt machen, wenn ein vom Obergericht gefälltes Urtheil wegen Formverletzung kassirt werden sollte, und wer garantirt uns dann, ob in einem solchen Falle das Obergericht oder das Kassationsgericht vom richtigen Gesichtspunkte ausgegangen wäre? An welches Gericht sollte man übrigens die Sache zu nochmaliger Beurtheilung zurücksenden, da man nur ein Obergericht hat? Ein zweites Obergericht wird man deßhalb nicht aufstellen wollen, und wenn man es an das nämliche Obergericht zurückschickt, so wird dasselbe einfach sagen: das ist nun einmal unsere Ansicht und wir bleiben dabei. Anders würde es sich verhalten mit der Kassation von Amtsgerichts- oder Bezirksgerichtsurtheilen. Da könnte man den nämlichen Gegenstand, welcher von dem einen Gerichte irrig beurtheilt worden wäre, einem andern zur nochmaligen Beurtheilung übermitteln. Aus diesem Grunde stimme ich für Beibehaltung der Friedensrichter, jeder Gemeinde überlassend, ob sie einen wolle oder nicht, dann für Amtsrichter und dann für die Aufstellung von Bezirksgerichten. Sollte das Obergericht beibehalten werden, so stimme ich dann zu den Amtsgerichten, statt der Bezirksgerichte. Was den Kassationshof betrifft, so stimme ich im Grundsatz dazu, behalte mir aber vor, späterhin mich auszusprechen, ob er stehend sein soll oder nicht.

Klopfenstein. Es ist wohl nicht eine Gegend, die sich in Betreff der jetzigen Prozeßform mehr zu beklagen gegründete Ursache hat, als eben die, so ich vertrete. Wir haben auch sehr viele höchst traurige Erfahrungen, wie unwissende Leute von ungewissenhaften Geschäftsführern mißleitet, so in Kosten gebracht und ruinirt wurden. In Betreff des Kassationsgerichts wünscht man Verkürzung und Verminderung der Gerichtshöfe, sollte dennoch ein solches belieben, so schließe ich mich an die Meinung des Hrn. Ger.-Pr. Straub an. Was die Amtsgerichte betrifft, so wird angebracht, jedes Urtheil sei rukurrirt worden. Ich gebe das zu, aber wenn oft in einem Prozeß 6, 8 bis 1000 Fr. Kosten gewesen sind, so ist das Rekurriren so zu sagen zu einem Lotteriespiel geworden. Dazu hat der Agent in entfernteren Gegenden nur für den Rekurs anzuschreiben 16—20 Fr., ferners um nachzusehen, ob der Gegner den Rekurs habe anschreiben lassen, wieder 16—20 Fr. ansetzen können. Deßhalb hat er den Partheien das Rekurriren stets angerathen, gewöhnlich mit dem Sprichwort: „Hast den Esel gewagt, so wage jetzt das Bast.“ Diesem abzuhelfen, hebe man den Instanzenzug auf. Man will den Amtsrichtern die Fähigkeit absprechen, öffentlich sprechen zu können. Ich gebe freilich zu, daß wenn Einer Amtsrichter werden will, er etwas mehr zu bedenken hat, als: wenn ich's werden mag, so gibt es jährlich 300 Fr. — Auch wird es nicht mehr der Fall sein, daß wenn man einen Amtsrichter am Abend vorher fragt, über was Morgens zwischen denen abgesprochen wird, er ihnen nichts zu sagen weiß, wie es schon der Fall war. Aber dennoch bin ich fest überzeugt, daß sich in jedem Amt 4 Männer finden, die die Stelle eines Amtsrichters mit Ehren versehen können, so daß ich unbekümmert zur Oeffentlichkeit stimmen darf. Das mündliche Verfahren hat man überall gewünscht, und ich halte dafür, daß es das einzige Mittel ist, dem Bürger schnell und mit wenigen Kosten zu seinem Recht zu verhelfen. Man will an einigen Orten behaupten, seitdem die Friedensrichter eingeführt seien, haben sich die Händel vermehrt. Bei uns war das Gegentheil, denn seit 2 Jahren haben sie um 1/3 abgenommen. Daß dieses Institut bei uns beliebt, beweist, daß bei der zweiten Erwählung die 3 Friedensrichter einhellig wieder gewählt wurden. Uebrigens kommt es hauptsächlich auf den Mann an, der gewählt wird, ob er seine Pflicht und seine Aufgabe kennt. Ich schließe mich in Betreff der Amtsgerichte und der Friedensrichter an den Antrag des Herrn Gerichtspräsidenten Romang.

Huggler. Ich erlaube mir auch, meine Ansicht auszusprechen. Was vorerst die Friedensrichter betrifft, so stimme ich dazu, dieselben in der Weise beizubehalten, wie sie jetzt sind, so daß es jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleibt, einen eigenen Friedensrichter aufzustellen, wenn sie es für zweckmäßig halte. Es gibt Gegenden, wo die Friedensrichter ein wirkliches Bedürfniß sind, indem die Leute sonst zu weit laufen müssen, um Recht zu suchen. Ich komme zu dem Paragraphen, welcher von den Amtsgerichten spricht, und so spreche ich mich entschieden für Beibehaltung der Amtsgerichte aus. Wenn man eine andere Gerichtsorganisation will als die gegenwärtige, so muß man dafür Gründe haben. Ich habe nur wenig Gründe gegen die bestehende Organisation gehört, die wenigen, welche angebracht worden sind, leuchten mir nicht ein. Die Klagen, welche sich auf dem Lande herum kund geben, sind nicht gegen die Organisation des Gerichtswesens gerichtet, sondern sie rühren her, weil unser gegenwärtiges Prozeßverfahren langsam, kostspielig und überdieß noch unzweckmäßig ist. Der Langsamkeit nun wird wesentlich dadurch vorgebogen, daß man das Civil- und Kriminalwesen von einander trennt, und nicht Beides dem gleichen Richter überträgt. Was die Instruktion der Civilprozesse betrifft, so wird durch eine Veränderung in den Gerichtsbehörden an dem Uebel selbst gar nichts verbessert, indem die Instruktion, mag die Behörde sein, welche sie wolle, stets die nämlichen Fehler hätte und die gegenwärtigen Klagen würden auch in Zukunft bleiben. Ich will fragen: welche Vorzüge haben die Bezirksgerichte vor den Amtsgerichten? man sagt, die Bezirksgerichte seien gelehrt und können besser urtheilen. Ja, ich gebe zu, daß ein Bezirksgericht mehr Intelligenz besitzt und mehr Talente darin sitzen, aber es ist bereits bemerkt worden, daß ein aus bloßen Rechtsgelehrten zusammengesetztes Gericht nicht Alles für sich hat, und daß es gut ist, wenn neben Rechtsgelehrten auch andere Leute von gesundem Verstande in den Gerichten sitzen. Es gibt Männer, welche zwar nicht studirt haben, die aber dennoch ebenso gut urtheilen, als ein Jurist, und in manchen Dingen noch besser. Ich bin zwar weit entfernt, das Vorurtheil, welches sich in letzter Zeit namentlich gegen die Advokaten gezeigt hat, zu theilen, obschon man zugeben muß, daß es Einzelne gibt, welche auf Achtung wenig Anspruch machen dürfen, während Andere dagegen vortheilhaft sich auszeichnen. Man sagt, daß durch die Abschaffung der Amtsgerichte und die Einsetzung von Bezirksgerichten eine große Kostenersparniß eintrete. Auch dieß will ich zugeben, ich will Sie aber fragen, ob der reiche Kanton Bern ein Institut, welches sich als gut bewährt hat, deßwegen abschaffen soll, weil dadurch einige Kosten erspart werden? Ich behaupte, die Bezirksgerichte hätten nicht nur keinen Vortheil vor den Amtsgerichten, sondern umgekehrt

diese vor den Bezirksgerichten. Der Beweis dafür liegt schon in der Thatsache, daß bei uns, wie auch in andern Gegenden, die Amtsgerichte in ziemlichem Kredite sind, und in dieser Beziehung vom Volke keine Abänderung gewünscht wird. Die einzelnen Gegenden eines Amtes sind durch das lange Zusammenleben an einander gewöhnt und gewiß würde eine andere Einrichtung eine sehr ungünstige Wirkung machen. Ein anderer Grund liegt darin, daß durch Aufstellung der Bezirksgerichte die Erledigung anhängiger Prozesse verlängert wird. Man will die Bezirksgerichte im Lande herumreisen und so eine Art von Nomadenleben führen lassen; wenn aber dieses geschehen soll, so wird es wohl schwer halten, bei einem solchen Reiseleben, wo das Gericht nur je das fünfte Mal in einem und dem nämlichen Amtsbezirke sich versammeln würde, die Schnelligkeit eines Prozesses zu befördern. Denn wenn die Amtsrichter nur einigermaßen ihre Pflicht erfüllen wollen, so ist es ihnen nicht möglich, im Lande herumzureisen, und wenn sie es thun, so leiden die übrigen Geschäfte darunter. Jetzt frage ich mit Hrn. RR. Vandelier: wer soll diejenigen polizeilichen Straffälle beurtheilen, welche bisher das Amtsgericht beurtheilt hat? Die vom Hrn. Berichterstatter ertheilte Auskunft hat mir nicht genügt. Ich glaube, der Schluß wird da hinauskommen, daß sie dem Amtsrichter werden übertragen werden, in welchem Falle dann er zu große Kompetenz erhält. Ich frage ferner: wer soll die Einführung der Bezirksgerichte, die Standesbestimmung der unehelichen Kinder vornehmen u. s. w.? Aus dem Allem erhellt, daß, wenn die Aufstellung von Bezirksgerichten sie dem Grundsatze nach auch rechtfertigen lassen, die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen Einrichtung sich dagegen ausspricht. Ich glaube nicht, daß man von dem Bestehenden abweichen soll, wenn sich dessen Fehlerhaftigkeit nicht herausgestellt, sondern im Gegentheil sich als zweckmäßig erwiesen hat. Noch eine kurze Bemerkung über den Kassationshof. Ich war in der Meinung, es werde über allfällige Konflikte eine eigene Behörde aufgestellt; dieses ist nun nicht der Fall. Dagegen möchte ich mich gegen die Ansicht des Herrn Straub aussprechen, welcher vorschlägt, eine Sektion des Obergerichts als Kassationshof zu bestellen. Es könnte dieß nicht wohl geschehen, weil, wenn Urtheile des Obergerichts kassirt werden sollen, dann die Mitglieder des Kassationshofes über die Gültigkeit eines Urtheils entscheiden müßten, zu welchem sie als Mitglieder des Obergerichts mitgeholfen hätten.

Hr. Präsident. Da noch einige Mitglieder das Wort ergreifen wollen, die Zeit aber so weit vorgerückt ist, daß sich diejenigen Mitglieder, welche auf dem Lande wohnen und nach Hause wollen, entfernen müssen, so gedenke ich, wenn keine Einsprache geschieht, anmit die Sitzung aufzuheben und Sie einzuladen, nächsten Montag um 9 Uhr zu Fortsetzung der Diskussion sich hier wieder einfinden zu wollen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

An die Redaktion des Tagblattes der Verhandlungen des Verfassungsrathes.

Hochgeehrter Herr!

In die Ausfertigung des Beschlusses des Regierungsrathes vom 18. dieses Monats, betreffend die Auflösung des von der Versammlung im Casino niedergesetzten Komite's, ist aus Versehen ein zu berichtigender Ausdruck eingeflossen. In dem Passus „in der Absicht, dem Verfassungsrathe in dieser Beziehung die gewünschte Beruhigung zu gewähren," soll es statt „Beruhigung" heißen „Genugthuung."

Ich ersuche Sie, hochgeehrter Herr, diese Berichtigung in das Tagblatt der Verhandlungen des Verfassungsrathes aufzunehmen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 19. Juni 1846. Der Staatsschreiber: Hünerwadel.

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

(Die letzten siehe in No. 51.)

282.	Oberwyl, Einwohnergemeinde	7.	Juni.
283.	Riggisberg, Burgergemeinde	7.	"
284.	Seftigen, Volksversammlung oder Verein	12.	"
285.	Koppelen und Aarberg, Burgergemeinden	12.	"
286.	Webern Gesellschaft in Bern	12.	"
287.	Fredr. von Steiger, von Riggisberg	13.	"
288.	Kaufleuten in Bern, Gesellschaft	8.	"
289.	Zimmerleuten in Bern, Gesellschaft	8.	"
290.	Waldhardt, Klaßhelfer in Bern	12.	"
291.	Zehntgemeinden im Amt Fraubrunnen	14.	"
292.	Affen-Gesellschaft in Bern	15.	"
293.	Mittellöwen-Gesellschaft in Bern	15.	"
294.	Mohren-Gesellschaft in Bern	15.	"
295.	Klasse Bern, Kapitel	3.	"
296.	J. Rühlemann, Reg.-Schltr. in Wangen	3.	"
297.	St. Steffan, Armenverwaltung	14.	"
298.	Marken, Burgergemeinde	15.	"
299.	Wilderswyl, Burgergemeinde	15.	"
300.	Frutigen, Volksversammlung	14.	"
301.	Schiffleuten, Gesellschaft	15.	"
302.	Ringgenberg, Burgergemeinde	1.	"
303.	Bern, Burgergemeinde	15.	"
304.	Schuhmachern, Gesellschaft in Bern	15.	"
305.	Mervelier, Burgergemeinde	12.	"
306.	Diesse "	9.	"
307.	Orvin "	13.	"
308.	Corgémont "	9.	"
309.	Courtelary "	13.	"
310.	Cormoret "	"	"
311.	Villeret "	"	"
312.	La Ferrière "	"	"
313.	Romont "	"	"
314.	Hutte "	"	"
315.	Péry "	"	"
316.	Unter-Tramelan "	"	"
317.	Renan "	6.	"
318.	Sonvillier "	7.	"
319.	Prêles "	6.	"
320.	Nods "	2.	"
321.	Roche "	13.	"
322.	Vellerat "	8.	"

323.	Courrendlin, Burgergemeinde	9.	Juni.
2.	Crémine „	13.	„
325.	Grandval „	8.	„
326.	Eschert „	3.	„
327.	Loveresse „	13.	„
328.	Tavannes „	„	„
329.	Court „	8.	„
330.	Moutier „	„	„
331.	Cortebert „	9.	„
332.	Saicourt, „	8.	„
333.	Belprahen „	12.	„
334.	Malleray „	6.	„
335.	Chatillon „	8.	„
336.	Saules „	9.	„
337.	Corcelles „	8.	„
338.	Bümpliz, Einwohnergemeinde	14.	„
339.	Belp u. Zimmerwald, Siechenhausdirektion	15.	„
340.	Leißigen, Burgergemeinde	14.	„
341.	Laupen, Burgergemeinde des Amtsbezirks	6.	„
342.	Safneren, Burgergemeinde	15.	„
343.	Bönigen „	„	„
344.	Aarmühle und Interlaken, Burgergmde.	„	„
345.	Belp, Kirchgemeindrath	„	„
346.	Uettligen, Oberdettigen, Zehntgütergmden.	15.	„
347.	Zimmerwald, Einwohnergemeinde	14.	„
348.	Pfistern, Gesellschaft in Bern	15.	Juni.
349.	Obergerwern „ „ „	„	„
350.	Distelzwang „ „ „	16.	„
351.	Bern, Gemeinrath	15.	„
352.	Veronika Widmer in Bern	15	„
353.	Iselwald, Burgergemeinde	16.	„
354.	Ausgeschossene von 150 Burgergemeinden	„	„
355.	65 Gemeinden aus dem Jura	10.	„
356.	Montignez, Burgergemeinde	24.	Mai.
357.	Buix „	14.	„
358.	Bressaucourt „	12.	„
359.	Courfaivre „	10.	„
360.	Chevenez „	17.	„
361.	Damphreux u. Lugnez, Burgergemeinden	„	„
362.	Soncebos, Burgergemeinde	8.	Juni.
363.	Vendlincourt „	21.	Mai.
364.	La Chaux „	30.	April.
365.	La Ferrière „	12.	Mai.
366.	Sonvilliers „	„	„

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern den 22. Juni 1846.

Nr. 67.

Tagblatt der Verhandlungen

des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreiundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Montag, den 22. Juni 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: Bach, Begert, Botteron, Bratschet, Bron, Elsasser, Hermann, Guyet, v. Erlach, Gfeller, Dabeggaer, Hofmeier, Jenzer, Kayser, Kilcher, Marchand Fürsprech, Marquis, Propst, Rieder zu Leuk, Ritschard, Sahli zu Ortschwaben, Dr. Scheidegger, Schläppi, Schneider Regierungsrath älter, Siegri, Stämpfli zu Jtigen, Steiner zu Kirchberg, Zeller. Ohne Entschuldigung: Bleuler, Gigax, Hornig, Immer, Mani, Revel, Surv, Stettler.

Das Protokoll der zweiundzwanzigsten Sitzung wird in beiden Sprachen verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Titels II, Staatsbehörden, C. Gerichtsbehörden. (§§. 53, 56 und 60).

Bandelier. Nur einige Worte über den §. 53, indem wir schon am Samstage viel Worte, aber nur einen kleinen Weg gemacht haben, und ich jenen Männern das Feld offen lassen will, welche sich mit den auf die Gerichtsorganisation bezüglichen Fragen genauer bekannt gemacht haben als ich; also nur wenige Worte über den Entwurf der Aufstellung eines Kassationsgerichtes. Im Augenblicke, wo man von einem Ende des Kantons zum andern mit Eindringlichkeit ein weniger verwickeltes, ein weniger kostspieliges Prozeßverfahren, eine einfachere und mit den Bedürfnissen und Sitten eines kleinen Landes, eines republikanischen Volkes, in besserm Einklang stehende Verwaltung der Rechtspflege verlangt, — muß man sich verwundern, daß unsere Kommissionen den Muth gehabt haben, uns die Aufstellung eines Kassationsgerichts zu beantragen, nämlich noch eine Gerichtsbehörde mehr allen denjenigen Gerichten beizufügen, welche wir bereits besitzen, und vielleicht eine neue Instanz aufzustellen, und der Stufenleiter, welche eine Prozedur durchlaufen muß, um zu ihrer Erledigung zu gelangen, eine neue Stufe beizufügen. Was wird jenes Tribunal sein, mit dem man uns begaben will? Ein Kassationsgericht im eigentlichen Sinne, welches einzig nur über Appellationen wegen Formfehlern in Gegenständen des Kriminal- und korrektionellen oder polizeirichterlichen Verfahrens zu urtheilen hätte? In diesem Falle ist vorauszusehen, meine Herren, daß dasselbe eine müßige Behörde, ein überflüßiges Gericht, eine Luxuseinrichtung werden würde, denn es ist doch zu glauben, daß wenn, wie man hoffen soll, man sich damit beschäftigt, den Zustand der Gerichte erster Instanz zu verbessern, und vorzüglich unsern Prozeßgang zu vereinfachen, — daß alsdann die Fälle von Appellationen wegen Formfehlern oder Informalitäten dermaßen selten werden, daß es wirklich nicht der Mühe werth wäre, ein spezielles Gericht, ein Gericht ad hoc aufzustellen. Ich halte dafür, daß jede öffentliche Einrichtung, die nicht nothwendig ist, dadurch von selber eine schlechte Einrichtung wird und zur Quelle von Mißbräuchen sich gestalten kann. Oder denn wollen Sie aus diesem Kassationsgerichte ein Obergericht über dem Obergerichte machen? In diesem Falle schaffen Sie eine dritte Instanz; sie verwickeln unsern Prozeßgang, und dergleichen Dinge geschehen niemals anders als zum Schaden der Gerechtigkeit und des guten Rechts. Ich möchte daher nichts von einem Kassationsgerichte wissen, allein da man für Mittel sorgen muß, die Kassation eines Urtheils wegen Informalitäten erlangen zu können, so möchte ich wünschen, daß man dem Obergerichte die zu diesem Zwecke erforderlichen Befugnisse beilegen möchte, und daß gesagt würde, das Obergericht theile sich, so wie nach meinem Dafürhalten der dießfällige Antrag bereits von anderer Seite gestellt worden ist, — in zwei Sektionen, die eine für Zivilsachen, die andere für Kriminalsachen; und wenn das Obergericht mit einem Begehren um Kassation eines in erster oder zweiter Instanz gefällten Ur-

theils behelliget werde, so treten diese beiden Sektionen zusammen und ziehen annoch die Suppleanten des Obergerichtes bei. Auf diese Weise würde sich das Obergericht, in Vereinigung aller seiner Abtheilungen, zum Kassationsgericht gestalten. Ich glaube auf diese Weise würde genügend für Alles gesorgt sein, was rücksichtlich der Unabhängigkeit von einem Kassationsgericht erfordert wird, dann jene Sektion des Obergerichts, welche bei dem Kassationsgegenstand betheiligt sein könnte, würde sich in bedeutender Minderheit befinden; wenn das Obergericht aus eilf Mitgliedern bestünde, so würde jene Sektion nur noch ungefähr den dritten Theil der Mitglieder des Kassationsgerichtes ausmachen. Ich möchte daher wünschen, daß der §. 53 in folgenden Ausdrücken abgefaßt würde: „Für das ganze Staatsgebiet wird ein aus höchstens eilf Mitgliedern und vier Ersatzmännern bestehendes Obergericht aufgestellt. Wenn an das Obergericht ein Begehren um Kassation eines in erster oder zweiter Instanz ausgefällten Spruches vorgelegt wird, so treten die beiden Sektionen zusammen und ziehen annoch die Ersatzmänner bei; Redaktion vorbehalten."

Belrichard, Oberrichter. Ich müßte befürchten, daß wenn ich Stillschweigen über die Gegenstände beobachten würde, welche den Inhalt der drei in Berathung liegenden Paragraphen ausmachen, man dieses als Gleichgültigkeit von meiner Seite auslegen würde; deswegen ergreife ich das Wort; nichts desto weniger aber werde ich trachten, mich so kurz zu fassen wie möglich, und, was ich sagen werde, wird sich auf Bemerkungen beschränken. Ich beginne dieselben mit dem §. 60, mit Hinsicht auf das, was die Friedensrichter betrifft. — Schon im Schooße der Vorberathungskommission habe ich in dieser Beziehung mehr oder minder die Ansicht des Herrn Berichterstatters getheilt; ich faßte die Friedensgerichte von einem Gesichtspunkte auf, der durchaus verschieden von demjenigen ist, der nach dem gegenwärtigen Gesetz über diese Einrichtung besteht. Indessen scheint man allgemein keinen Geschmack an derselben zu finden und vielleicht sogar einen gewissen Widerwillen gegen die Institution der Friedensgerichte zu empfinden, wie dieselben anderswo, namentlich in Frankreich, bestehen, und welche ich namentlich im Auge gehabt habe, als ich in der Verfassungskommission von den Friedensrichtern sprach. Nichts desto weniger hätte ich bemerkbar machen können, daß wir in verschiedenen andern Kantonen der Schweiz diese Einrichtung der Friedensrichter besitzen, welche sich schon mehr demjenigen nähert, was in Frankreich besteht. Ich habe zum Beispiel gefunden, daß man in den Kantonen Freiburg, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt für die Friedensgerichte ebenfalls einen mehr oder wenigen großen Bereich aufgestellt habe, denn in diesen Kantonen besteht nur ein Friedensgericht auf je einen Kreis oder Bezirk; und merken Sie wohl, daß außer dem, was die Hauptaufgabe der Friedensrichter ausmacht, nämlich außer den Vermittlungsversuchen, man diesen Gerichtsbehörden noch verschiedene andere Verrichtungen, namentlich in Polizeisachen, übertragen hat. Gemäß dem Verfassungsentwurf, so wie er jetzt abgefaßt ist, werden wir, so viel ich glaube, gar zu sehr an die Institution gebunden sein, so wie sie nach dem gegenwärtigen Gesetze besteht, denn zufolge dem Verfassungsentwurfe behält man die Institution so bei, wie selbige dermalen ist, „die bestehende Einrichtung," — während ich glaube, daß wir etwas Besseres zu thun hätten; und was mich dieses glauben macht, ist der Umstand, daß Sie für's Erste gesehen haben werden, daß der Gesetzgeber selber dessen nicht sehr gewiß war, daß diese Einrichtung, in der Art, wie sie vorgeschlagen wurde, gar wohl aufgenommen werden würde, denn darum wurde die Anwendung derselben freigestellt; und auf der andern Seite zeigt uns die Erfahrung, — außerdem, daß sie ohnehin nicht hinreichend zu Gunsten dieser Institution spricht (sie ist übrigens auch allzu kurz), die Erfahrung zeigt uns, daß man an gar vielen Orten nichts von dieser Einrichtung gewollt hat. Ich glaube sogar zu wissen, daß an gewissen Orten, wo man Anfangs Kraft des erwähnten Gesetzes Friedensrichter aufgestellt hatte, man dieselben später vollkommen hat dahin fallen lassen. Wenn Sie jedoch, wie man dies nach der Abfassung des §. 60 glauben sollte, „die bestehende Einrichtung der Friedensrichter" beibehalten sollten, so müßte hieraus folgen, daß ungeachtet der zweiten Bestimmung des Gesetzes, welche einzig dem Gesetzgeber das Recht vorbehält „Veränderungen" zu treffen, dennoch die bestehenden Bestimmungen dieses Gesetzes fortbestehen würden und zwar namentlich jene, welche die Anwendung desselben freistellt. Ich glaube, daß uns späterhin die Erfahrung zeigen wird, daß wir nicht allein etwas Besseres zu thun haben, sondern daß wir sogar gezwungen sein werden, an dem bestehenden Gesetze über die Friedensrichter wesentliche Veränderungen vorzunehmen. Ich mache Sie aufmerksam auf die großen Veränderungen, welche sowohl in der Organisation im Allgemeinen als in den verschiedenen Gesetzen über das Prozeßverfahren nothwendigerweise stattfinden müssen, und welche dann höchst wahrscheinlich auch Aenderungen in der Organisation der Friedensgerichte erforderlich machen werden. Ich möchte mich deswegen nicht solcherweise zum Voraus binden, sondern anstatt mich ausdrücken wie der §. 60, mich darauf beschränken zu sagen: „die Einrichtung der Friedensgerichte ist gewährleistet." Vermittelst dessen würde man zum Voraus versichert sein, Friedensgerichte zu besitzen; allein dabei würde man den Gesetzgeber in der Art der Organisation dieser Institution nicht beengen. — Ich komme nun auf den §. 56, der die Amtsgerichte betrifft. Die Gründe, welche mich zur Aufstellung größerer Umkreise der Gerichtsbarkeit einer richterlichen Behörde hinneigen machten, wie dergleichen im ersten Verfassungsentwurfe oder dem Projekt der Redaktionskommission vorgesehen waren, und bei den Verhandlungen der Vorberathungskommission entwickelt worden, und ich will nicht wieder auf dieselben zurückkommen. Ich will einzig bemerklich machen, daß man vermittelst großer Gerichtsumkreise es möglich gemacht hätte, die Gerichte erster Instanz besser zusammenzusetzen, das will sagen, daß man sie in einem solchen Punkte hätte zusammensetzen können, daß man sich dann, so wie ich glaube, mit einer einzigen Instanz hätte zufrieden geben dürfen. Vermittelst dieser guten Zusammensetzung der Gerichtsbehörden mit großem Gerichtsbarkeitsumfang hätte man das Obergericht gänzlich entbehren können, und hierdurch hätten wir uns um so mehr einem der ersten Grundsätze unserer Verfassung angenähert, nämlich der Gleichheit vor dem Gesetze. Ich sage, daß man sich einem der Hauptgrundsätze unserer Verfassung angenähert hätte, und hier folgt warum und wie. Be-

steht nicht gewissermaßen eine Ungleichheit darin, daß gewisse Fälle von minderer Wichtigkeit, welche im Allgemeinen eine bestimmte Klasse von Leuten angehen, nur vor eine einzige Instanz gezogen werden können, während die bedeutendern Fälle den Vortheil genießen (wenn dieß wirklich ein Vortheil ist, was angenommen werden soll), vor zwei Instanzen zu gelangen, den Vortheil einer obern Gerichtsbehörde, welche mehrere Garantie einer guten Rechtspflege darbietet. Das ist's, was aus dem Unterschied entsteht, welchen man (wenn man ein Obergericht haben will), zwischen den Rechtsfällen macht und jederzeit machen wird, welche unter der definitiven Kompetenz eines erstinstanzlichen Richters bleiben, und denen, welche zur Appellation berechtigt sind. Man scheint nichts desoweniger im alten Kantonstheil sehr an diesen Amtsgerichten zu hängen. Ich begreife es; man war dort zu allen Zeiten gewöhnt, die Rechtspflege, und die Behörden im Allgemeinen, in der Nähe zu haben; man scheut die Läufe und Gänge, besonders im Hinblick auf die Vielfältigkeit der Prozesse; eine Vielfältigkeit, welche, wie Sie aus den bekannt gemachten statistischen Uebersichten entnommen haben werden, im alten Kantonstheil viel beträchtlicher ist, als im Jura. Im Jura war man in ältrerer Zeit ebenfalls an diese kleinern Gerichtskreise gewöhnt. Unter der Herrschaft der Fürstbischöffe umfaßte das ganze Land ungefähr die doppelte Anzahl von Gerichtskreisen als gegenwärtig bestehen. Das alte Bisthum Basel war in elf große Landvogteien eingetheilt, und merken Sie wohl dabei, daß außer diesen großen Landvogteien, jede Kirchgemeinde noch ein Ortsgericht (justice locale) hatte, welches durch einen vom Fürstbischoff ernannten Meyer (maire) präsidirt wurde. Das Appellationsgericht war kein permanentes Tribunal, sondern es war eine nomadisirende Behörde: es waren Abgeordnete des Fürstbischoffs, welche zu gewissen Zeiten im Jahr sich in die verschiedenen Bezirke begaben, um in letzter Instanz über die Rechtssachen abzusprechen, in welchen die Appellation ergriffen worden war. Auf solche Weise bestanden im Ernst zum Beispiel die „Appellationsstände" (les états d'appel), wie sie genannt wurden, aus drei vom Fürstbischoff gewählten Kommissären, aus drei Meyern aus der Landschaft oder Vorstehern von Ortsgerichten, und als ein Präsident ein anderer Kommissär des Fürstbischoffs. Diese Organisation war in einem derartigen Zeitpunkte gewissermaßen eine Nothwendigkeit, in einem Zeitpunkte, wo jede Ortschaft ihre besondern Gebräuche hatte, wo jede Stadt, jede Landkastei ihre besondere Verfassung besaß, die den Sitten und Bedürfnissen der betreffenden Oertlichkeit angepaßt war. Allein das Kaiserreich hat, wie Sie wohl wissen, dieses gesammte wunderliche Gemenge verschwinden gemacht und zu gleicher Zeit große Gerichtskreise eingeführt. Nichtsdestoweniger scheint es, daß seitdem wir Berner geworden sind, man wieder Geschmack an beschränktern Gerichtsbezirken gefunden habe. Ich habe zu meinem großen Erstaunen zu bemerken geglaubt, daß man unter den Abgeordneten aus dem Jura wenigstens eben so sehr daran hängt, diese Umschreibung der Amtsbezirke beizubehalten, und daß man vielleicht noch mehr daran hängt, als unter den Mitgliedern aus dem deutschen Kantonstheil. Ich habe es schon gesagt, daß ich mich der Beibehaltung der Amtsgerichte nicht widersetzen will, allein ich bedaure, daß man nicht gewagt hat, hier einen Schritt weiter zu thun, und ich wiederhole es, ich glaube, daß man vermittelst der im ersten Verfassungsentwurfe vorgeschlagenen Einrichtung sich mehr den Grundsätzen der Verfassung hätte annähern können, dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetz, und daß man das Obergericht gänzlich hätte aufheben können. Ich kann daher selber für den Paragraphen des Entwurfes stimmen, da, wie ich glaube wahrgenommen zu haben, dieses im allgemeinen Wunsche liegt. Nichtsdestoweniger aber werde ich, obschon ich für Beibehaltung der Amtsgerichte stimme, mich dem Antrage anschliessen, der letzten Samstag durch zwei Mitglieder dieser Versammlung gestellt worden ist, nämlich die Anzahl der Mitglieder oder Beisitzer am Amtsgerichte auf zwei zu beschränken, denn ich muß ebenfalls finden, daß die Anzahl von vier Mitgliedern durchaus überflussig ist. Es ist wohl nothwendig, daß ich zuweilen dazu greife, dasjenige anzuführen, was anderwärts besteht und zwar namentlich das, was in Frankreich vorgeht. In Frankreich sind die Gerichtskreise (arrondissements) bedeutend größer, denn es gibt Gerichtskreise erster Instanz, die so groß sind, als fünf unserer stärksten Amtsbezirke zusammengenommen; für die Gerichte erster Instanz hat man nur zwei Richter, außer dem Präsidenten, und bemerken Sie dabei, daß diese Gerichte nicht bloß Zivil- und Kriminalkompetenz besitzen; sondern daß sie außerdem über die korrektionnellen Fälle zu erkennen haben, und daß sie in den von den königlichen Gerichtshöfen (cours royales) entfernteren Gerichtskreisen hängt noch eines gegenüber dem andern, die Verrichtungen eines Appellationsgerichtes versehen, und ich habe niemals Klagen darüber gehört, daß das Personal zu wenig zahlreich sei. Ich glaube im Gegentheil, daß wenn man sich darauf beschränken wollte, nur zwei Richter zu verlangen, so würde dieß eine Garantie mehr für die bessere Zusammensetzung der Gerichte erster Instanz sein. Ich selber habe dem Innern der Verhandlungen der Gerichte erster Instanz nicht beigewohnt, indem diese Verhandlungen nicht öffentlich waren, allein nach dem, was ich habe sagen hören, werden sich gewöhnlicherweise ein oder zwei mehr oder weniger einflußreiche Mitglieder im Schooße eines solchen befinden, welche jederzeit die zwei oder drei andern Glieder mit sich reissen werden. Nun aber glaube ich, daß wenn die Anzahl der Gerichtsbeisitzer auf zwei vermindert werde, man dann eine um so größere Garantie für ihre Unabhängigkeit besitzen werde, indem man besser im Stande sein wird, einige höhere Bedingungen von den Richtern zu erhalten und sogar zu verlangen. Ich will mich daher dem Antrage anschließen, der in dieser Beziehung gestellt worden ist. Ich komme nun zum §. 53, der sich mit der Aufstellung eines Kassationsgerichtes beschäftigt. Man ist über das Bedürfniß einer derartigen Einrichtung einverstanden. Wenn ich recht gehört habe, so vernahm ich in der Sitzung vom Samstag eine einzige Stimme, welche den Anschein hatte, einige Zweifel über die Nothwendigkeit dieser fraglichen Institution zu äußern. Man hat uns von demjenigen gesprochen, was bis jetzt in Kassationssachen stattgefunden habe; man hat uns das Obergericht angeführt, und man hat uns gesagt, daß das Obergericht alljährlich nicht mehr als vier oder fünf Mal in Fall komme, Urtheile der ersten Instanz zu kassiren. Zum Voraus muß ich Ihnen bemerkbar

machen, daß man aus dem, was bis dahin in derartigen Angelegenheiten vorgekommen ist, durchaus nichts folgern kann, und zwar erstlich aus dem sehr einfachen Grunde, weil das Obergericht bis jetzt nicht die Amtsverrichtungen eines Kassationsgerichtes hatte, und daß, wenn sich dasselbe bisweilen erlaubt hat, Urtheile zu kassiren, so kann man sagen, daß das Obergericht durch die Umstände hiezu gewissermassen gezwungen war, und in dergleichen Fällen würde es durch den Sachverhalt selber gerechtfertigt. In der That, in welchem Falle ist es dem Obergerichte vorgekommen, Urtheile kassieren zu müssen? Es geschah besonders dann, wenn die Formen in den Geschäften, welche ihm in seiner Eigenschaft als Revisionsgericht zukamen, so wenig beobachtet worden waren, daß es ihm unmöglich gefallen wäre, ein Urtheil erster Instanz zu bestätigen, ohne selber eine auffallende Verletzung des Gesetzes zu begehen. Die gewöhnlichsten Fälle, in denen dieses vorkömmt, sind zum Beispiel jene, wo der Regierungsstatthalter, nach einer von seiner Seite geführten Untersuchung, einen korrektionellen Fall an den Richter oder Präsidenten des Amtsgerichtes überwiesen hätte. Dieser Gerichtspräsident bildet sich ein, die Voruntersuchung sei hinreichend, und beschränkt sich darauf, die Sache dem Gericht erster Instanz vorzulegen, ohne eine Spezialuntersuchung vorzunehmen. Nun frage ich Sie aber, würde in einem derartigen Falle das Obergericht nicht selber implicite eine Gesetzesverletzung begehen, wenn es eine derartige Weise des Verfahrens bestätigen würde? Oder wenn es seine erlassenen Rechtssprüche definitiv auf Grundlagen stützen wollte, welche nicht diejenigen wären, die durch die organischen Gesetze verlangt werden. In dergleichen Fällen kassierte man, um die Sache ad melius agendum zurückzuweisen, das will sagen, damit der Richter vermittelst einer hinreichenden speziellen Untersuchung die ihm bezeichnete wichtige oder sogar wesentliche Lücke ausfülle. Allein ich wiederhole es, da das Obergericht keineswegs als ein Kassationsgericht angesehen werden konnte, so ist es sehr natürlich, daß eine Menge von Geschäften, welche vielleicht zur Kassation geeignet gewesen wären, nicht vor dasselbe gelangt sind. Es ist wahr, daß man zuweilen mittelbar einen Kassationsweg aufsuchte, indem man über eine Sache, obschon sie offenbar in die definitive Kompetenz des erstinstanzlichen Richters gehörte, dennoch die Appellation ergriff und nachzuweisen suchte, daß die Gesetze oder die Formen durch den erstinstanzlichen Richter irrig angewendet oder verletzt worden seien; allein in derartigen Fällen hat sich das Obergericht jederzeit auf diejenige Sphäre der Wirksamkeit beschränkt, welche ihm durch die organischen Gesetze vorgezeichnet ist, und so viel ich weiß, hat es sich bei derartigen Umständen niemals so weit emanzipirt, daß es sich die Verrichtungen eines Kassationsgerichtes hätte beilegen wollen. Um demnach auf den in Frage liegenden Gegenstand zurückzukommen, und indem ich mich auf die am letzten Samstag stattgehabte Verhandlung berufe, so sage ich, daß man über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Kassationsgerichtes einverstanden zu sein scheint. Die Verschiedenheit der Meinung, welche ich wahrzunehmen geglaubt habe, beruht nur auf dem Modus, den man für diese Institution annehmen würde. Ebenso wenig als Herr Pfarrer Vandelier möchte ich Luxus in dieser Institution haben; ich will mich damit begnügen den Zweck zu erreichen, und dieser Zweck besteht, wie man Ihnen bereits gesagt hat, darin, Gleichförmigkeit in Ausübung der Rechtspflege und Beobachtung der gesetzlichen Formen herbeizuführen. Wo kann man diese Ungleichheit der Rechtspflege voraussetzen? Nach dem, was bei uns besteht, natürlicherweise einzig bei den Gerichten erster Instanz (den Amtsgerichten); da ist, wo diese Verschiedenheit der Rechtspflege angetroffen werden kann, denn bei den Gerichten zweiter Instanz kann selbige nicht vorkommen, der Grund hiefür ist ganz einfach, indem wir nur ein einziges Obergericht annehmen, und man wird begreifen, daß, wenn in Frankreich ein oberster Gerichtshof erforderlich gewesen ist, um die Verrichtungen als Kassationsgericht zu erfüllen, dieses daher rührt, weil in Frankreich mehrere Appellationsgerichtshöfe bestehen, und weil die Ungleichheit der Rechtspflege sich wesentlich zwischen diesen verschiedenen Appellationshöfen fühlbar machen könnte. Wenn bei uns nur ein einziges Obergericht besteht, so findet sich hiedurch die Gleichförmigkeit der Rechtspflege von selber gewährleistet, oder wenigstens trifft man bei dieser höhern Gerichtsbehörde in dieser Beziehung die nämlichen Garantien an wie jene, die man in jenen Ländern, wo mehrere Appellationshöfe bestehen, bei einem ganz speziellen Kassationsgerichte hat suchen müssen. Will man etwa sagen, es sei ein besonderes Kassationsgericht nothwendig, damit die Sprüche des Obergerichtes selber, im erforderlichen Fall, auf dem Kassationswege angegriffen werden können? Allein neben dem, daß, wie man bereits zu bemerken gegeben hat, der Hauptzweck dieser Institution, nämlich die Gleichförmigkeit der Rechtspflege, schon dadurch sich erreicht befindet, weil nur ein einziges Obergericht aufgestellt ist, neben dem könnte es vorkommen, daß, wenn man ein spezielles Kassationsgericht aufstellen wollte, man sich hierdurch von dem vorgesetzten Ziele entfernen und ein Resultat bekommen würde, das demjenigen durchaus entgegengesetzt ist, das man erreichen möchte. In der That könnte es nicht vorkommen, daß dieses ganz spezielle Kassationsgericht eine für sich bestehende Rechtspflege haben würde, und daß anderseits das Obergericht darauf bestünde, für sich ebenfalls eine eigene und zwar andere Art der Rechtspflege zu haben? Das könnte sich sehr leicht zutragen. Wer garantirt Ihnen übrigens dafür, daß die Rechtspflege dieses speziellen Kassationsgerichtes, das selbst in Folge seiner Zusammensetzung weniger Gewohnheit und Gewandtheit in den Gerichtsverhandlungen besitzen würde als das Obergericht, diesem letztern vorzuziehen sein sollte? Und mit allem dem würde man nie zu Ende kommen, wenn man die Nothwendigkeit zugeben wollte, eine Kontrolle über die Kontrolle aufzustellen. Man hatte geglaubt, und dieses war auch bei mir der erste Gedanke, daß man eine Sektion des Obergerichtes zum Kassationsgericht erheben könnte; allein man hat mir in dieser Beziehung verschiedene Einwendungen gemacht: man hat mir gesagt, es sei wichtig oder vielmehr zweckmäßig, daß ein Kassationsgericht mit einer starken Anzahl von Richtern versehen sei. Ich hätte hierauf bemerkbar machen können, daß man anderwärts nicht findet, daß diese große Mitgliederzahl eine nothwendige Garantie höherer Befähigung sei. Selbst in Frankreich ist das Kassationsgericht, das allerdings aus 48 Richtern besteht, in drei Sektionen getheilt, während es Appellationsgerichte giebt, welche vierzig Richter zählen. Dieses Kassationsgericht ist in drei Sektionen von einer gleich

starken Anzahl von Richtern eingetheilt. Jede Sektion hat somit 16 Mitglieder. Nun denn, diese Sektion kann in gewissen Fällen dazu berufen sein, über die Begründtheit eines Kassationsbegehrens gegen den von einem königlichen Gerichtshof (Appellationsgericht) erlassenen Spruch zu statuiren, welcher Spruch von einer größern Anzahl Mitglieder gefaßt worden wäre, als diese Sektion des Kassationsgerichtes zählt. Noch mehr, die Sektion der Requeten (section des requètes) hat in gewissen Beziehungen eben so viel oder sogar noch größere Gewalt als das Kassationsgericht in's gesammt, und warum? Weil eben diese Sektion oder Requetenkammer mit allen Kassationsbegehren zuerst behelliget wird, und entscheidet, ob es am Ort sei, das Kassationsbegehren anzunehmen oder nicht; in Folge dessen findet sich, sobald diese Sektion einen abweisenden Schluß gefaßt hat, der Kassationsweg verschlossen; und nur erst dann, wenn diese Requetensektion das Kassationsbegehren zuläßt, kann sich die Zivil- oder die Kriminalsektion mit der Frage befassen, ob das Gesetz falsch angewendet worden sei, oder ob eine Verletzung der Formen statt gefunden habe. Man hat ferner gesagt, daß man keine Gleichförmigkeit in der Rechtspflege erlangen würde, weil man gedacht hat, daß diese Sektion des Obergerichtes eine eigene Rechtspflege für sich haben könnte, während das Obergericht wiederum auf einer besondern Rechtspflege für sich beharren würde. Indessen ist doch immerhin vorauszusetzen, daß eine Sektion des Obergerichts gerade wie es in Frankreich mit einer Sektion des Kassationsgerichtes vorkömmt, mehr oder minder vom Geiste der Rechtspflege jener gesammten Gerichtsbehörde beseelt sein wird, von welcher sie einen Bestandtheil ausmacht. Allein ich will auch von einer besondern Sektion abstrahiren, und ich sehe keinen Nachtheil darin, zuzugeben, daß das Obergericht als solches zu gleicher Zeit auch Kassationsgericht sei; und ich würde im Gegentheil hierin nur eine um so größere Garantie sehen. Dann aber möchte ich für jetzt der Frage nicht vorgreifen, ob es vielleicht zweckmäßig wäre, das Obergericht in zwei Sektionen oder Kammern — in eine Zivil-Sektion und eine Kriminal-Sektion — abzutheilen. Ebensowenig möchte ich der Frage vorgreifen, ob man vielleicht noch für passend halten dürfte, der einen oder andern dieser Sektion die Verrichtungen als Kassationsgericht zu übertragen, oder ob man verlangen wolle, daß das Obergericht in seiner Gesammtheit sich damit befaße. Ich will ferner nicht der Frage vorgreifen, ob es für die Kassationsfälle nothwendig sei, annoch Ersatzmänner beizuziehen, wie dieß von Herrn Pfarrer Bandelier beantragt worden ist; ich glaube, wir sollen alles dieses dem Gesetze vorbehalten. — Im allgemeinen werden die Kassationsbegehren sich häufig nur über Gegenstände von solcher Geringfügigkeit erstrecken werden, daß es lächerlich sein würde, wenn man verlangen wollte, daß nicht nur das gesammte Obergericht sich damit befaße, sondern daß man auch noch Ersatzmänner dazu berufe. Ich will demnach alles dieses dem Gesetz vorbehalten, und mich darauf beschränken zu erklären, daß das Obergericht ebenfalls die Verrichtungen eines Kassationsgerichtes auszuüben habe, oder etwas dieser Art. Das Gesetz würde dann die Art und Weise regulieren, wie diese speziellen Verrichtungen als Kassationsgericht ausgeübt werden können. Das ist die Weise, in welcher ich den Antrag des Herrn Pfarrer Bandelier abgeändert zu sehen wünsche, oder vielmehr dieß ist der Sinn des Antrags den ich als Unter-Amendement vorlegen möchte.

Rieder zu Adelboden. Es ist über diesen sehr wichtigen Umstand so vieles dafür und dagegen gesprochen worden, daß mir bloß ein paar Bemerkungen übrig bleiben. Zum §. 60 stimme ich, wie er ist; über §. 53 erlaube ich mir kein Urtheil; beim §. 56 stimme ich zum voraus zu den Amtsgerichten, zwar nicht etwa aus dem Grunde, welchen vorgestern ein Redner zu haben schien, als fürchtete ich mich nämlich vor rechtskundigen Richtern. Das wäre ein trauriger Grundsatz, und ich bedaure, daß man die trefflichen Kenntnisse unserer Juristen dannzumal so geringschätzend behandelt hat, zumal wir denselben denn doch einen großen Theil des Gelingens dieses Projektes zu verdanken haben. Die Bezirksgerichte, welche man am Platze der Amtsgerichte vorschlagen möchte, scheinen mir nicht ganz geeignet, um die so dringend gewünschte Schnelligkeit in der Exekution derjenigen Geschäfte zu erzielen, welche bisher in der Kompetenz der Gerichtspräsidenten oder des Bezirksrichters lagen. Ich nehme an, es müsse der Bezirksrichter von Saanen sich zu der Sitzung des Bezirksgerichtes des Oberlandes nach Meiringen begeben, so sind dieß 21 Stunden, also erfordert dieß zwei Tage; ist am Mittwoch Gericht, so muß er am Montage fort; Donnerstag und Freitag braucht er für die Rückreise nach Hause, somit bleibt ihm zu Besorgung der ihm in seinem eigenen Oberamte obliegenden Amtsgeschäfte nur noch der Samstag. Offenbar aber ist ein einziger Tag hiefür nicht genug, und also scheinen mir Bezirksgerichte schon aus diesem Grunde nicht zweckmäßig. Sodann kömmt für die richtige Ausfällung eines Urtheils in den meisten Fällen gar vieles auf Lokalitäts-, Gewohnheits- und Ortskenntnisse des Richters an, die aber ein Richter nicht besitzt, der 20 Stunden vom betreffenden Orte entfernt wohnt. Ein dritter Grund, welcher nach meinem Dafürhalten gegen die Bezirksgerichte spricht, ist dieser: Höchst wahrscheinlich werden Sie beschließen, daß auch die Amtsgerichtspräsidenten vom Großen Rath gewählt werden sollen. Wenn nun unsere künftigen Gerichte bloß aus solchen Mitgliedern zusammengesetzt werden, so scheint es mir, es werde dadurch den Amtsbezirken ein Recht entzogen, welches sie bisher besaßen, nämlich dasjenige, ihre Richter selbst zu wählen; die Amtsbezirke würden in Zukunft bloß das Recht eines doppelten Wahlvorschlages haben, der dann von einer Behörde, wahrscheinlich vom Obergerichte, noch vermehrt wird. Somit werden dann alle Richter durch den Großen Rath gewählt, und der Amtsbezirk wird um sein bisheriges Wahlrecht der Richter verschroten. Dazu kann ich unmöglich stimmen; überall wo es sich um Wahlrechte handelte, wollte ich dem Volke so viel Rechte als möglich vorbehalten. Daher stimme ich auch deßhalb für Beibehaltung der Amtsgerichte, damit die Mitglieder derselben auch fernerhin vom Volke gewählt werden können. Man hat so halb laut zu verstehen gegeben, diejenigen, welche die Amtsgerichte beibehalten wollen, thuen dieß deßhalb, weil sie selbst Amtsrichter werden möchten. Dieses ist gewiß nicht der Fall, und die Mitglieder der Siebenundzwanzigerkommission, welche in ihrer Mehrheit für Beibehaltung der Amtsgerichte stimmten, thaten dieß nicht,

weil sie Amtsrichter werden wollten. Ich schließe daher dahin, daß die Amtsgerichte beibehalten werden.

Stämpfli, Fürsprech. Ich erlaube mir auch einige Worte über diesen wichtigen Gegenstand. Die ganze Versammlung ist darin einig, daß im Gerichtswesen wesentliche Reformen stattfinden müssen. Der Prozeßgang war zu kostspielig und zu langwierig, was in der bisherigen Diskussion immer als die beiden Hauptgesichtspunkte für eine Reform hervor gehoben wurde. Als dritten Hauptgesichtspunkt möchte ich noch denjenigen der möglichsten Einheit in der ganzen Gerichtsorganisation hervorheben. In Bezug auf die Administration haben wir bis jetzt immer den Grundsatz befolgt, Einheit und Einfachheit in das Ganze zu bringen. In Bezug auf das Gerichtswesen ist dieser Zweck im vorliegenden Entwurfe noch nicht in dem Maße erreicht worden, wie in den übrigen Abtheilungen der Staatsorganisation. Unsere ganze Gerichtsverwaltung theilt sich in drei oder, wenn man will, in vier Hauptzweige, in die Zivilgerichtsverwaltung, in die Kriminalgerichtsverwaltung, in das Strafverfahren in Militärsachen und endlich in das korrektionelle Verfahren. In diesen vier Branchen ist insofern Einheit vorhanden, als überall der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens grundsätzlich aufgestellt ist, und zwar von Anfang der Verhandlung bis zu Ende. Allein in anderweitiger Beziehung ist diese Einheit nicht vorhanden. Bezüglich auf die Beweistheorie im Strafgerichtswesen haben Sie das formelle Beweisverfahren verworfen, im Militärstrafgerichtswesen schon durch den Militärstrafkodex und im ordentlichen Strafgerichtswesen wird dieß geschehen durch Einführung der Geschworenengerichte. Im Zivilverfahren hingegen haben wir die formelle Beweistheorie, und zwar läßt sich dieser Unterscheid durch keine Gerichtsorganisation beseitigen, weil er in der Natur der Sache selbst liegt. Im Zivilverfahren wird man nie dazu kommen, rein nur die Ueberzeugung des Richters als Grundlage des Urtheils anzunehmen, im Strafgerichtswesen hingegen wohl. Ein fernerer Unterschied in dem Strafgerichtswesen selbst findet statt, daß bei dem Geschworenengerichte ein anderes Kollegium über die Thatfrage und ein anderes Kollegium über die Rechtsfrage urtheilt, während im kriegsgerichtlichen Verfahren das nämliche Kollegium über die Thatfrage und über die Rechtsfrage urtheilt. Das letztere findet ebenfalls statt im Zivilgerichtsverfahren. Ein letzter Unterschied endlich ist dieser, daß im Strafgerichtswesen in Zukunft nur eine einzige Instanz sein wird, im ordentlichen Strafgerichtswesen nämlich das Geschwornengericht, im Kriegsgerichtswesen das Kriegsgericht, von welchen beiden Gerichten keine weitere Appellation statt findet. Hingegen im Zivilverfahren ist nach dem vorgeschlagenen Entwurfe eine zweite Instanz aufgestellt, mithin die Appellation in gewissen Fällen zulässlich. Diese Verschiedenheiten nun stören die Einheit in der ganzen Gerichtsorganisation. Kann man nun diesen letzten Differenzpunkt nicht beseitigen? Kann man nicht auch in Zivilsachen nur eine Instanz, oder vielmehr gar keine Instanz, gelten lassen, so daß die nämliche Behörde endlich entscheide? Wenn Sie davon ausgehen, es müssen in zivilgerichtlichen Sachen zwei Instanzen statt finden, so kann nach meinem Dafürhalten das Motiv davon nur dieses sein, daß Sie in den untern oder erstinstanzlichen Gerichten nicht genug Garantie sehen für eine tüchtige Rechtsprechung. Nun frage ich: Ist es nicht möglich, ebenfalls in Absicht auf das Zivilgerichtswesen eine solche Einrichtung zu finden, die hinreichende Garantie gewähre, so daß keine Appellation nöthig sei? Um dieses zu untersuchen, sei es mir erlaubt, ganz kurz auf das System, welches im bisherigen Zivilprozesse herrschte, aufmerksam zu machen gegenüber demjenigen Systeme, welches im künftigen Zivilprozeß nach meinem Dafürhalten herrschen soll. Im bisherigen Prozesse fand man wesentlich drei Hauptgebrechen; zuerst darin, daß gegebene Streitverhältnisse in möglichst viele Inzidente aufgelöst werden konnten; ferner in der successiven Verfahrung eines einfachen Prozesses in 20 und mehr Terminen, und drittens in der allzuweite durchgeführten Verhandlungsmaxime. Was das Inzidentenunwesen betrifft, so konnten, bevor man sich gegen eine Klage einlässlich vertheidigen mußte, acht oder mehr Zwischenfragen aufgeworfen und mußte jede einzeln behandelt werden (der Redner weist dieß durch Anführung der verschiedenen möglichen Inzidentfragen nach); dieses nämliche Prozedere konnte durch den ganzen Prozeß hindurch befolgt werden, die nämlichen Einwendungen, welche der Antworter der Klage gegenüber erhoben hatte, konnte nachher der Kläger wiederum gegenüber der Antwort anbringen (der Redner weist dieß wiederum nach), und so konnten in einfachen Prozeduren möglicherweise 15 verschiedene Inzidentfragen aufgeworfen werden. Was sodann das Unwesen hinsichtlich der Termine betrifft, so konnte auch ein ganz einfacher Prozeß möglicherweise bis auf 24 Termine ausgesponnen werden (der Redner weist dieß nach). Rechnen Sie also in einem einfachen Prozesse 15 Inzidentfragen, und in jeder derselben 24 Termine, so macht dieß in einem und demselben Streitverhältnisse nicht weniger als 360 Termine; und da nach Gesetz jeder Termin wenigstens fünf Wochen vom andern auseinander liegen muß, so konnte möglicherweise ein solcher Prozeß 28 Jahre dauern. Ein solcher Spielraum war somit nach dem bisherigen Prozeßverfahren den Advokaten gegeben, und der Richter hatte keine Gewalt, da einzuschreiten. Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit radikaler Reformen im Gerichtswesen, wodurch das Unwesen der Inzidente und Termine abgeschafft und die Verhandlungsmaxime im hohen Grade eingeschränkt werde. Zu diesem Ende müssen wir, konsequent mit dem bereits adoptirten Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein solches Verfahren organisiren, daß alles so viel als möglich mündlich behandelt werden könne, und zwar soll dabei schriftlich nur dasjenige fixirt werden, was absolut nöthig ist zu Herstellung des Thatbestandes. Wenn z. B. jemand eine Schuldforderung vor Gericht zu verfolgen hat, so hat er schriftlich einfach diejenige Thatsache vorzulegen, worauf die Schuld beruht, aber er soll zugleich die Beweismittel spezifizirt nennen. — wenn es Urkunden sind, dieselben sogleich produziren, — wenn es Zeugen sind, dieselben mit Namen angeben, und ebenso es auch anzeigen, wenn er den Eid des Gegners verlangen will, — alles kurz und ohne einen langen Klagsvortrag, und zwar alles für jede einzelne Thatsache gleichzeitig und für jede einzeln spezifizirt. Hat der Kläger diese Thatsachen so artikulirt und die Beweismittel für jede derselben speziell bezeichnet, so hat er das Ganze ent-

weder dem Richter mitzutheilen, welcher es dem Antworter notifizirt, oder er kann es, wie es in Frankreich geschieht, direkt dem Antworter notifiziren, der dann seine Antwort darauf macht u. s. w. In der Antwort wäre dann das nämliche Verfahren zu beobachten; der Antworter hätte lediglich zu sagen, ob die vom Kläger behaupteten Thatsachen wahr seien oder nicht, und im letztern Falle oder bei Schutzbehauptungen die Beweise anzuführen, die Quittungen zu produziren oder die Zeugen zu nennen u. s. w. Wenn diese Mittheilung der Thatsachen nebst spezieller Angabe der Beweismittel zwischen den Parteien stattgefunden, so wird dann das Beweisverfahren eingeleitet, der Richter nimmt die Sache zur Hand und setzt Termin an; da streiten sich dann die Parteien nicht mehr lange über die Streitsätze; der Richter sieht aus den Akten bald, was im Streit liegt, und wenn es nöthig ist, so kann er weitere Auskunft sogleich verlangen. Wird z. B. gegen einen Zeugen die Einwendung erhoben, daß er vergeldstagt sei, so wird dies sofort erledigt; Zeugenaussagen werden sogleich beschworen und zwar nicht erst nachher, sondern vorher, und in den meisten Fällen kann auf diese Weise im nämlichen Termine das definitive Urtheil erfolgen. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist der große Vortheil, welchen ich bei dieser neuen Einrichtung sehe. Wenn Ihr also auf diese Weise progredirt gemäß der Eventual-Maxime, und das Beweisverfahren gleichsam lebendig vor Gericht vor sich gehen lasset, so frage ich, ob Ihr dann dem Gerichte anvertrauen könnet, sofort definitiv und ohne Rekurs zu entscheiden. Es zeigt sich hier, daß alle Diejenigen, welche die Amtsgerichte beizubehalten wünschen, dann auch das Obergericht beibehalten wollen, während alle Andern dieses nicht wollen. Ein Redner hat bereits das System der Bezirksgerichte vorgeschlagen, indem er sagte, man habe bis jetzt die Hauptgarantie einer guten Justizpflege darin gefunden, daß das Obergericht einerseits aus gelehrten Richtern bestand und andererseits seiner Zahl nach ein größeres Kollegium war, also einerseits in der mehreren Rechtskenntniß und andererseits in der größeren Mitgliederzahl. Wenn es aber möglich wäre, diese beiden Erfordernisse auf einfachere Weise zu vereinigen, so wäre dann eine Appellation oder ein Instanzenzug nicht nöthig. Nach der von Herrn Amtsrichter Stämpfli vorgeschlagenen Organisation würden also je 5 Gerichtspräsidenten ein Bezirksgericht bilden, und in Absicht auf Rechtsbildung würde der Zweck dabei erreicht, auch war ich früher ganz für dieses System. Indessen setzte ich dabei immer noch eine Appellation voraus. Da ich aber jetzt keine solche mehr will, so finde ich darin nicht mehr die genügende Garantie. Auch das Reisen der Richter, welches nach diesem Systeme nöthig wird, gefällt mir nicht, wiewohl das Oberland, auf welches man sich in der Diskussion gegenüber den Bezirksgerichten immer beziehe, denn doch nicht maßgebend ist, denn dort würde es jedenfalls nicht nöthig sein, daß in jedem Amtsbezirke alle 4 oder 5 Wochen eine Sitzung des Bezirksgerichtes stattfinde, sondern 3 oder höchstens 4 im Jahre würden genügen. Allein man hat nun einmal eine Aversion gegen dieses System. Daher will ich Amtsgerichte, aber nicht so komponirte Amtsgerichte, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen sind, sondern Amtsgerichte, ungefähr wie Herr Bach in der Siebenundzwanzigerkommission dieselben vorschlug. Ich möchte nämlich die Amtsgerichte zusammensetzen aus den Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, den beiden Gerichtspräsidenten der zwei zunächst gelegenen Amtsbezirke, und aus vier vom Amtsbezirke direkt gewählten Amtsrichtern, — so daß jedes Amtsgericht aus 7 Personen bestünde. Man wird sagen, eine solche Zusammensetzung entspreche dem Zwecke, rechtskundige Gerichte zu bekommen, nicht. Dies ist zum Theil gegründet, zum Theile nicht. In jedem Rechtsfalle handelt es sich einerseits um die Thatfrage, andererseits um die Rechtsfrage. Bezüglich auf die Thatfrage kann man einem solchen Amtsgerichte in Zivilsachen den endlichen Entscheid doch wohl eben so gut überlassen, als man in Strafsachen den endlichen Entscheid darüber dem Geschwornengerichte oder dem Kriegsgerichte überläßt; hingegen über die Rechtsfragen möchte ich die definitive Erkenntniß dem Amtsgerichte nicht überlassen, sondern die Kassation vorbehalten, wie bei den Kriegsgerichten und den Geschwornengerichten. Also würde dort wie hier dieses Kollegium über die Thatfrage definitiv und über die Rechtsfrage mit Vorbehalt der Kassation entscheiden. Man sagt, das Beweisverfahren in Zivilsachen setze gewisse Rechtskunde voraus; aber um die Frage zu beurtheilen, ob z. B. zwei Zeugen gültig ausgesagt haben, oder ob bei einem Augenscheine es sich ergeben habe, daß eine Sache sich so und so verhalte u. s. w., oder ob ein Eid maßgebend oder nicht geschworen worden sei, das alles können doch Richter, vor welchen der ganze Prozeß von Anfang bis zu Ende verhandelt wurde, wohl eben so gut entscheiden, als dieß bei irgend einer andern Organisation der Fall sein würde. Eine Garantie hiefür findet sich auch darin, daß von nun an das ganze Verfahren, Abstimmung und Berathung, öffentlich ist; ferner muß das Kollegium seine Voten motiviren, jeder Richter muß sagen, warum er so und nicht anders stimme. Wenn Sie alle diese zusammenwirkenden Umstände betrachten, so finden Sie gewiß Garantie genug, daß die Thatfrage gehörig werde entschieden werden. Was hingegen die Rechtsfrage betrifft, so wird nach meinem Systeme der definitive Entscheid nicht einzig diesem Amtsgerichte anheimgestellt, sondern es ist immerhin die Kassation des Urtheils möglich. Man muß nicht übersehen den Unterschied zwischen Appellation und Kassation. Bei der Appellation muß, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, die ganze Prozeßverhandlung vor Obergericht wiederholt werden; dieses war aber bisher nicht der Fall, sondern das Obergericht urtheilte bloß gestützt auf das Protokoll des erstinstanzlichen Gerichtes. Soll aber die ganze Verhandlung vor Obergericht wiederholt werden, so verlieren Sie dann wieder einen Hauptzweck, nämlich Abkürzung und Wohlfeilheit. Bei der Kassation hingegen findet ein nochmaliges Verfahren über das Thatsächliche gar nicht mehr statt, sondern es wird einfach untersucht, ob das einschlägige Gesetz genau auf den Thatbestand angewendet worden sei; da sind somit keine Parteiverträge, kein Schriftenwechsel, keine Abhörung der Parteien mehr nöthig. Mithin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Appellation und Kassation. Man wird nun sagen: Nun ja, die Kassation trage wesentlich zur Abkürzung eines Prozesses bei, aber sie werde dafür auch immer ergriffen werden. Herr Präsident, meine Herren, verbreiten Sie nur einmal vermittelst einer guten Organisation im Volke den Glauben, daß die Gerichte gut urtheilen; alsdann werden viel weniger Kassationsgesuche statt finden, als wenn dieser Glaube nicht da ist; herrscht

einmal im Volke der gute Glaube an die Justiz, so wird in der Regel das Urtheil des Gerichtes maßgebend sein, und es muß Einer dann einen sehr gravirenden Grund haben, um ein Kassationsgesuch einzureichen. Wenn man sich aber davor fürchtet, es könnte so zu sagen bei allen Fällen ein Kassationsgesuch eingelegt werden, so kann man von vornherein durch gesetzliche Bestimmungen Schranken setzen, indem man sagt, für Fälle unter einem gewissen Betrage könne nicht Kassation eingelegt werden, oder es müsse, wer ein Kassationsgesuch einlegen wolle, zum Voraus L. 50 oder L. 100 als Kaution deponiren. Nun ein Wort über den Kassationshof selbst. Man muß sich nur deutlich vorstellen, was derselbe zu thun hat. Ich mache aufmerksam auf dasjenige, was hierüber bezüglich auf das Militärgerichtswesen bereits vorgeschrieben ist. Nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch in Kriegssachen ist für Militärstrafgerichtsfälle ein Kassationshof von 5 Mitgliedern aufgestellt, und es kann laut §. 370 des Strafgesetzbuches in folgenden Fällen Kassation eingelegt werden: „a. wegen Inkompetenz des Gerichtes; b. wegen Verletzung gesetzlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für den Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe; c. wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall, da hierbei zum Nachtheil des Kassationsbegehrenden entweder eine andere als die vom Gesetz bestimmt vorgeschriebene Strafe ausgesprochen, oder das gesetzliche Maximum oder Minimum überschritten worden ist." Diese drei Fälle würden ihre analoge Anwendung auch im Zivilverfahren auf ganz zweckmäßige Weise finden (der Redner weist dieß im Einzelnen nach), und nach meiner Ansicht ist ein vierter Fall gar nicht möglich. Dazu käme noch die Anwendung im ordentlichen Kriminalverfahren, denn der nämliche Kassationshof hätte auch in Kriminalsachen genau die nämlichen Attribute, und diese zusammen erfordern offenbar einen ständigen, aus besoldeten Richtern, die stets in ihrem fixen Amtsorte wohnen, zusammengesetzten Gerichtshof, und zwar möchte ich jetzt hier allerdings rechtskundige Richter, und was die Zahl derselben betrifft, so möchte ich eine solche, welche der Mitgliederzahl derjenigen Gerichte gleich komme, über deren Urtheile der Kassationshof allfällig die Kassation aussprechen soll. Nach meiner Ansicht nun würden die Zivilgerichte je aus 7 Mitgliedern bestehen; dazu kommen aber noch die Geschwornengerichte für die Kriminalsachen, welche durch drei rechtsgelehrte Richter gleichsam verbeiständet werden. Diese drei und jene sieben zusammengerechnet machen zehn, und die Zahl von zehn wäre mithin diejenige, welche ich für den Kassationshof vorschlagen möchte. Wenn Sie diese Vorschläge annehmen, so wird man, wenn auch nicht plötzlich, doch wenigstens nach und nach den Eingangs erwähnten Zweck sicher erreichen, nämlich Einheit in der ganzen Justizorganisation; im kriegsgerichtlichen Verfahren haben wir die Sache bereits, und in gewöhnlichen Kriminalsachen und in Zivilsachen würden wir sie jetzt einführen. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, eingestehen müssen, daß wir dadurch zu einer schnellen, guten und wohlfeilen Justiz gelangen würden, so sollten Sie kein Bedenken tragen, diese Organisation anzunehmen. Man wird sagen, das sei etwas Neues, man habe noch keine Erfahrung darüber gemacht. Ich kann diese Einwendung theilen, insofern man nicht unterlassen kann, ob ein solches Institut die gehoffte Gewährleistung geben wird. In dieser Beziehung verweise ich auf die Erfahrung. Wir finden im Badischen ähnliche Einrichtungen und mit Ausnahme des Instanzenzuges auch in andern Staaten, namentlich in Nordamerika, dort hat man auch nur eine Instanz, auf dem festen Lande freilich ist mir kein Staat bekannt, wo man nur eine Instanz hätte. Was die Prozeßlehre betrifft, so sind sie über diese Frage auch nicht überall einig. Die deutschen historischen Rechtslehrer erblicken das Ideal in drei Instanzen. Andere glauben, zwei seien nöthig. Ich begreife auch die fernere Anwendung, daß nämlich, wenn man ein solches System in der Verfassung aufstelle, man später, wenn sich dasselbe in der Wirklichkeit nicht als zweckmäßig bewähren würde, dann am Haag wäre. Um dieses zu vermeiden, braucht man in der Verfassung nur festzustellen, es werden Amtsgerichte aufgestellt dem Grundsatze nach, die nähere Organisation aber bleibe dem Gesetze überlassen. In erster Linie schlage ich also vor: Amtsgerichte für Ausübung der Zivilrechtspflege, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks, aus zwei Gerichtspräsidenten der nächstgelegenen Amtsbezirke und aus vier von dem Volke des Amtsbezirkes selbst gewählten Amtsrichtern; sodann die Gerichtspräsidenten als Richter für mindere Bagatellsachen und Polizeisachen und endlich Friedensrichter für die ganz minimen Sachen wie bisher. Sollten Sie aber die Amtsgerichte, wie sie im Entwurfe stehen, beibehalten wollen, so möchte ich dann jedenfalls vorschlagen, dieses wenigstens nicht auf eine absolut bindende Weise zu thun, sondern diesen Grundsatz nur eventuell auszusprechen und die nähere Ausführung dem Gesetze zu überlassen.

Imobersteg. Ich erlaube mir auch einige Worte in Ansehung des Gerichtsorganismus. Ich schicke zwei allgemeine Bemerkungen voraus. Im Entwurfe der Redaktionskommission sind folgende Gerichtsbehörden unter §. 56 aufgestellt worden: „Ein Kassationsgericht, ein Appellationsgericht, Kriminalgerichte, Bezirksgerichte, Friedensgerichte und Friedensrichter." Als dieser Paragraph im Lande bekannt wurde, ertönte ein Schrei des allgemeinen Unwillens darüber und Niemand wagte diese Organisation zu vertheitigen. Als aber in Folge der Berathung der 27ger Kommission die Amtsgerichte und das Obergericht wieder aufgenommen wurden, erklärte sich Alles einverstanden und beruhigt. Keine einzige Reklamation wurde dagegen eingereicht, wohl aber erfolgten sehr viele Petitionen für Einführung der Geschwornengerichte. Das ist ein Beweis des sichern und gesunden Taktes des Volkes. Mit der gegenwärtigen Organisation des Gerichtswesens ist das Volk eigentlich zufrieden. Wir sollen diese allgemeine Zufriedenheit sehr berücksichtigen und dazu Sorge tragen. Ich komme nun auf den Hauptgegenstand und beginne die Erörterung bei den untersten gerichtlichen Behörden. Rücksichtlich des Instituts der Friedensrichter kann man einen zweifachen Gesichtspunkt aufstellen. Entweder werden sie als Kollegien, oder als einzelne Richter bestehen sollen. Darüber habe ich schon bei der Redaktionskommission meine Ansicht geäußert. Friedensgerichte statt Amtsgerichte werden den Beifall des Volkes nicht finden. Hingegen die Einführung der Friedensrichter als Einzelnrichter hat sich im Allgemeinen gut bewährt.

Man möchte doch von der ganz unrichtigen Verwechslung der staatlichen Einrichtungen Englands und Frankreichs mit unserm Lande abgehen. Die Friedensrichter in England haben eine ungeheure Gewalt, sie sind aber nicht bloß Zivilrichter, sondern sie haben auch eine administrativ- und Polizeigewalt. Sie wachen für Ruhe und Ordnung. Auch in Frankreich haben sie eine sehr ausgedehnte Kompetenz. In Deutschland ist die Einrichtung verschieden, bald sind sie als Kollegien, bald als einzelne Richter aufgestellt. Auch in verschiedenen Schweizerkantonen sind sie bald in dieser, bald in der andern Eigenschaft eingeführt. Durchschnittlich erscheinen sie jedoch mehr als einzelne Richter, als kollegialisch. Das Friedensrichterinstitut hat zwei Funktionen, jene der Vermittlung und jene der Rechtsprechung. Bei der Masse von Geschäften, mit denen solche Kollegien überhäuft sind, können sie den einzelnen Streitfragen nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen, die Vermittlung leidet und der Zweck des Friedensgerichtes wird nicht erreicht. Auch die kollegialische Zusammensetzung ist an und für sich nicht geeignet, die Geschäfte gehörig zu prüfen und schnell zu erledigen. Wenn aber der Friedensrichter ein tüchtiger, rechtschaffener Mann ist, der das Zutrauen der Bevölkerung genießt, so wird er segensreich wirken. Ich stimme also für Beibehaltung der Friedensrichter. Ich komme nun auf den wichtigern Punkt, auf die Amtsgerichte. Es sind zwei Vorschläge dagegen eröffnet worden. Der Herr Berichterstatter hat neben dem Entwurf der Verfassungskommission einen Vorschlag gebracht und Herr Fürsprech Stämpfli einen andern. Bevor ich darüber eintrete, behandle ich noch eine ziemlich allgemein verbreitete irrige Ansicht. Man glaubt, weil man die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit selbst auf die Berathung und Abstimmung der Gerichte ausgedehnt habe, so müsse man die Bezirksgerichte adoptiren. Die Amtsgerichte können aber in bisheriger Weise unbedingt trotz dieses Umstandes beibehalten werden; deßhalb ist es nicht schon eine ausgemachte Sache, daß Bezirksgerichte, aus Rechtskundigen bestehend, eingeführt werden müssen. Der schlichte Bürger wird auch in Zukunft Recht sprechen können. Dann ist es eine Frage, ob, wenn man bloß Juristen dazu wählen könnte, eine Verbesserung herbeigeführt würde. Auch in geographischer Beziehung sind die Bezirksgerichte nicht geeignet. Wenn das ganze Oberland nach Thun vor das Bezirksgericht reisen muß, ist das eine Verbesserung? liegt sie im Wunsche und Willen des Volkes? Nein. — Man kann zum Voraus sagen, ungeachtet der jetzt schon sich dagegen kund gebenden Abneigung dürften in kurzer Zeit die Nachtheile dieses Systems deutlich hervortreten, und die Einführung der Amtsgerichte würde allgemein zurückgewünscht. Durch die unbedingte Oeffentlichkeit ist die Bauernjustiz nicht vernichtet, in Bälde wird der einfache Landmann die nöthige Fertigkeit, öffentlich zu urtheilen, sich erworben haben. In dieser Beziehung fürchte ich die so oft berührte Scheu davor nicht. Aus diesem Grunde habe ich auch gegen meine in der 27ger Kommission gehegte Ansicht, letzthin zur unbedingten Oeffentlichkeit gestimmt. Ich gehe nun zur Untersuchung über, ob die Bezirksgerichte nothwendig seien. Ich glaube nein. Die das Gerichtswesen beschlagenden Klagen des Volkes sind nicht gegen das Obergericht und die Amtsgerichte als solche gerichtet, wohl aber gegen den schleppenden, kostspieligen Prozeßgang. Es hält schwer, die Wünsche des Volkes für Beibehaltung der Amtsgerichte zu beseitigen; die Macht der Gewohnheit, die Lokalitätsverhältnisse sprechen zu laut dafür. Prüft man nun das System, wie die Bezirksgerichte eingeführt werden sollen, so werden sie entweder ständige, oder bewegliche Behörden sein. Als ständige Gerichte könnte ich sie in einer Hinsicht noch billigen, als ambulante Tribunalien aber durchaus nicht. Wird man sie mit Juristen bestellen und dann noch ein Obergericht aus Rechtsgelehrten über die Bezirksgerichte setzen? wie wird das Volk die entstehenden Widersprüche ansehen? Wird es die Justizpflege nicht mit Mißtrauen betrachten? Die Gesetze, die Behörden, die Richter und das Volk wird darunter gleichmäßig leiden. Man würde also 6 Bezirksgerichte je aus 6 Richtern mit einem Präsidenten, zusammen 42 Personen, erhalten. Das wäre alles gut, indem auf diese Weise das Obergericht entbehrt werden könnte. Allein es ist ein anderer Grund dagegen, nämlich, daß man neben dem noch für jeden Amtsbezirk einen Gerichtspräsidenten wählen müßte. Dieser ist aber die wichtigste Person, denn ohne Sachkundigkeit in der Instruktion ist ein kurzer und schneller Prozeßgang nicht möglich. Nun habe ich aber die Ueberzeugung, daß das Volk nicht so viel Juristen will. Jeder Bürger ist eher im Falle, sein Recht im Kreise des Amtsbezirks zu suchen, der Prozeßgang kann schneller und wohlfeiler stattfinden. Ich komme auf das zweite System, kraft welchem man die Präsidenten von 5 — 6 Amtsgerichten die Bezirksgerichte bilden lassen will. Das Reisen dieser Behörden gefällt mir durchaus nicht. Ich habe hier zwar allerdings das Oberland im Auge, aber ebenso den Jura und auch andere Gegenden. Nicht alle Landestheile haben dieselbe geographisch günstigen Verhältnisse wie das Seeland, wo man binnen wenigen Stunden am Hauptorte des Bezirkes ist, so z. B. binnen zwei Stunden von Nidau in Aarberg, von Biel nach Nidau in 10 Minuten. Die Hauptsache ist Schnelligkeit der Justiz. Ich nehme an, die Bezirksgerichte versammeln sich alle 6 Wochen, auf diese Weise müssen die Präsidenten beinahe fortwährend auf der Reise sein, so daß sie nicht einmal wissen, wo sie wohnen sollen. Denke man sich nur die geographische Beschaffenheit des Oberlandes; wie sollen da die Gerichtspräsidenten der Aemter Frutigen, Interlacken, Oberhasle, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal so oft zusammentreten, ohne daß die Justizpflege des Amtsbezirks darunter leidet? Wer wird die Geschäfte unterdessen besorgen? Der Vizepräsident, der nicht ein Rechtsgelehrter ist, kann dem Amte nicht gehörig vorstehen und weiß den Prozeß in der Regel nicht zu leiten. Dann mache ich auf die Entfernung von Thun nach Meiringen, die 14 Stunden und von Saanen nach Thun, die 13 Stunden beträgt, aufmerksam. Das gleiche Verhältniß ist im Jura. — Ungeachtet des mündlichen Verfahrens wird gleichwohl einige schriftliche Verkehr getroffen werden müssen. Wie steht es dann mit der Aktenversendung in jenen Ortschaften, die wöchentlich nur eine dreimalige Postverbindung haben, wie z. B. Saanen? Die Aktenversendung im eigenen Amtsbezirke verursacht schon bedeutende Verzögerung; wie groß muß sie erst sein, wenn sie innert 5 — 6 Bezirken statt finden muß? Ich liebe die ambulante Justiz überhin nicht. Entschieden spreche ich mich für Beibehaltung der Amtsgerichte aus, sie

sprossen aus dem Volke und sie haben die Zuneigung desselben für sich. Dabei leitet mich noch ein Grund. Mehrere Mitglieder des Verfassungsrathes haben sich geäußert, und selbst diesen Morgen noch, wenn die Amtsgerichte weggeschaft würden, so habe dieser Umstand vielleicht die Verwerfung der Verfassung zur Folge. Ich möchte aber wegen dem nicht so sehr erheblichen Umstande der Einführung von Bezirksgerichten nicht die unendlich größere Wichtigkeit der Annahme der Verfassung gefährden. Wir müssen die höhern Güter retten. Auch die Gerichtsorganisation selbst mit Beibehaltung der Amtsgerichte hat einen mächtigen Fortschritt erlangt. Kein Land hat die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit so weit ausgedehnt, daß die Berathung und Abstimmung öffentlich ist, wie bei uns. Selten haben sie auf dem friedlichen Wege der Revision die Jury bei sich eingeführt, es geschah meistens durch Revolutionen. Der Antrag des Herrn Stämpfli ist ein Zwischending, ich kann ihm nicht beistimmen. Es wäre so etwas, wie sie es im Waadtlande hatten, aber keinen Anklang fand und abgeschafft worden ist. Die Gerichtsorganisation, wie sie im Entwurfe sich befindet, hat meinen entschiedenen Beifall. Nichts wird uns die Amtsgerichte ersetzen, das Volksthümliche, das sie haben, kann durch Bezirksgerichte nicht erreicht werden. Die Idee, daß ein paar Amtsrichter unter Vorsitz eines rechtsgelehrten Präsidenten und zweier Gerichtspräsidenten anderer Bezirke, die Amtsgerichte bilden sollen, ist zwar plausibel, allein in der Wirklichkeit verlieren die Amtsrichter alle Bedeutung und die Präsidenten sind die eigentliche Behörde. Ich gehe endlich zu dem Obergerichte und dem Kassationshof über. Wenn man Amtsgerichte einführt, so muß auch ein Obergericht eingeführt werden; mit Beseitigung derselben fällt auch dieses weg. Der Kassationshof, der über dem Obergerichte steht, ist auch eine sehr kuriose, unserm Lande gewiß nicht entsprechende Einrichtung. Man hat diese Idee aus Staaten entlehnt, die uns gar nicht gleichen; die Verhältnisse sind ganz verschieden. In Frankreich hat das eine ganz eigene Bedeutung. Man hat daselbst auf eine Bevölkerung von einigen dreißig Millionen Menschen zirka 70 erstinstanzliche Gerichte, die je auf einen Bezirk von zirka 100,000 Seelen fallen; dann sind daselbst 26 Obergerichte (cour d'appel), dazu noch ein Friedensgericht je auf einen Kanton. Da ist die Gleichheit der Anwendung der Gesetze von Wichtigkeit, sie muß durch den Kassationshof erreicht werden. Die Uebereinstimmung in der Rechtspflege und in der Interpretation der Gesetze ist hier ungemein wichtig. Ist das bei uns auch in solchem Maße der Fall? Ist die Ausdehnung der gerichtlichen Wirksamkeit auch so groß? Die Errichtung des Kassationshofes aus 5 Mitgliedern über das Obergericht aus 11 Mitgliedern, die gegenseitig aus Juristen bestehen, hat den gleichen Inkonvenient wie die Einrichtung von gelehrten Bezirksgerichten und des Obergerichts aus Rechtsgelehrten bestehend. Ich möchte warnen, diesen Uebelstand herbeizuführen. In Frankreich weist der Kassationshof einen Fall, wo das Urtheil kassirt worden ist, einem andern Obergerichte zu. Wie können wir das, da wir bloß ein Obergericht haben? Im gegebenen Falle muß das Obergericht gezwungen werden so und nicht anders zu urtheilen. In einem solchen Gerichte möchte ich nicht sitzen. Wenn der Kassationshof über Anwendung der Gesetze eintreten darf, so behandelt er das Materielle des Prozesses und in diesem Falle bildet er ein zweites Obergericht. Dann hätten wir drei Instanzen. Das will ich nicht. Allerdings muß jene Kompetenz, die bisher der Regierungsrath bekleidete, über Beschwerden gegen den Richter u. s. f., einer gerichtlichen Behörde zugewiesen werden. Der Kassationshof soll jedenfalls nicht in das Materielle eines Prozesses eintreten, nicht die Zuständigkeit, nicht die Richtigkeit der Anwendung des Gesetzes beurtheilen dürfen. Wenn das Obergericht ein Gesetz so oder anders anwendet und der Kassationshof das Gegentheil erkennt, wo ist dann das Ende? Wenn die Juristen des Obergerichts und die Juristen des Kassationshofes sich widersprechen, wie sieht es das Volk an, welchen Werth wird den Urtheilen beigelegt? Wenn man überhaupt einen Kassationshof will, so muß er nur über Formverletzungen kompetent erklärt werden, über Vorenthaltung des Rechts und Anderes, was der Regierungsrath bis dahin Gerichtliches verwaltete. Dann entsendet ja das Obergericht an das Geschwornengericht je 3 Mitglieder zur Leitung, welche in Kriminalsachen die Gesetze selbst anwenden und von welchen deßhalb nicht zu befürchten ist, daß eine verschiedenartige Auslegung statt finde. Es frägt sich, ist die spezielle Aufstellung eines Kassationshofes nothwendig und räthlich? Man muß nicht vergessen, daß sofern er blos über Formenfehler kompetent erklärt wird, seine Arbeiten sehr geringfügig sind. Das sehen wir bei den Kassationsgerichte im Militärwesen. Ich habe die Ansicht, daß hiefür eher eine Abtheilung des Obergerichts bezeichnet werden sollte. Ich berufe mich auf die Verhandlungen der 27ger Kommission und den beantragten dortigen Zusatz. Ich glaube, eine Zivilsektion des Obergerichtes von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten sei hinreichend; drei andere würden die Geschwornengerichte präsidiren und leiten und die richtige Anwendung der Gesetze machen. Diese zwei Sektionen bilden die Anzahl von 10 Oberrichtern. Man könnte sodann eine eigene Anklagekammer aufstellen. So haben sie in England eine eigene Jury von 24 Mitgliedern dafür. Ich möchte so etwas Aehnliches bei uns, angepaßt auf unsere Verhältnisse. Dafür wäre also eine Abtheilung des Obergerichts geeignet. Da die Anzahl von 11 Oberrichtern offenbar nicht genügt, so möchte ich, daß sie auf 14 erhöht würden. Ich stelle den Antrag, daß in Hinsicht der Friedensrichter und der Amtsgerichte bei dem Entwurfe verbleiben und die Zusammensetzung des Obergerichts hingegen auf wenigstens 14 Mitglieder bestimmt werde, worin die Errichtung einer Abtheilung als Kassationshof inbegriffen und dem Gesetze vorbehalten bleibt.

Kohli. Obschon über den vorliegenden Gegenstand sehr viel gesprochen worden ist, so erlaube ich mir doch auch ein Paar Bemerkungen. Ich danke vorerst dem Herrn Oberrichter Imobersteg für seine Rede, ich theile auch im Glauben, jedes Mitglied werde von dem Wunsche beseelt sein, eine Verfassung machen zu helfen, die mit möglichst großer Mehrheit vom Volke angenommen werde. Wenn wir dieses wollen, so müssen wir heute nicht einen Beschluß fassen, wie der Herr Berichterstatter darauf anträgt; dadurch würden wir das Gewicht in die Waagschale legen für Verwerfung der Verfassung. Ich habe mit mehreren Personen über diese Frage Rück-

sprache genommen, und auch ihre Meinung geht dahin, wenn man über das Gerichtswesen immerfort solche Grundsätze aufstelle, wie bereits durch den Grundsatz der unbedingten Oeffentlichkeit selbst bei der Berathung und Abstimmung geschehen sei, was Alles nur dazu führe, den schlichten Landmann von den Richterstellen zu verdrängen und ihm jede Stelle, womit etwa eine Besoldung verknüpft war, wegzunehmen; so führe das ohne anders zur Verwerfung der Verfassung. Also schon in politischer Beziehung möchte ich von einem solchen Grundsatze abstrahiren. Es läßt sich zwar gegen die Amtsgerichte viel sagen, aber auch dafür. Man legt gar viel Gewicht auf den Umstand, daß durchschnittlich ein Drittheil der erstinstanzlichen Urtheile vor Obergericht abgeändert werden. Ich weiß aber nicht, ob gerade allemal besser geurtheilt wird vor Obergericht oder nicht; mir wenigstens sind Fälle bekannt, wo ich glaube, das erstinstanzliche Urtheil wäre besser gewesen. Ich will dem Obergerichte nicht zu nahe treten, aber namentlich in Bevogtungsgeschäften, wo natürlich die Verhältnisse und Personen den Oberrichtern nicht so genau bekannt sind, ist Manches gegangen, wo das erstinstanzliche Urtheil besser gewesen wäre (der Redner erzählt ein Beispiel aus seiner Gegend, wo Jemand durch liederliches Betragen nicht nur sich selbst in ökonomischer Beziehung zu Grunde gerichtet, sondern auch seinen Bruder so weit hineingezogen hatte, daß die Vormundschaftsbehörde auf Bevogtung dieses Letztern antrug, um zu retten, was noch zu retten war, und wo dann zuletzt das Obergericht den Betreffenden lossprach und den Gemeinderath, der doch nur pflichtgemäß gehandelt habe, in die Kosten verfället; ein halbes Jahr nachher habe dann jenes Individuum, nachdem es um sein sämmtliches Vermögen vollends gekommen, die Gemeinde um Hülfe anrufen müssen u. s. w., sei dann aber zufälligerweise gestorben). Solche Beispiele ließen sich noch mehrere anführen, womit ich aber das Obergericht keineswegs etwa herabwürdigen will, allein ein Amtsgericht kann doch in solchen Fällen kompetenter und richtiger urtheilen. Ich stimme also für die Amtsgerichte, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen sind, und im Uebrigen zu denjenigen Anträgen, wie sie letzten Samstag von Herrn Bach gestellt wurden. Schließlich dann möchte ich davor warnen, nicht im entgegengesetzten Sinne einen Beschluß zu fassen; ich für meine Person hänge nicht so sehr daran, obschon ich seit einigen Jahren Amtsrichter bin, aber die Abschaffung der Amtsgerichte würde im Allgemeinen einen so bösen Eindruck machen, daß dies ein Anlaß sein könnte, die Verfassung zu verwerfen. Nun aber ist es Pflicht eines jeden radikal-liberalen Mannes, sich ein wenig dagegen zu wahren, dann sonst könnte es gehen, wie dem Bären im Guckkasten, daß er auf dem Rücken läge.

Marti. Ich will nicht behaupten, daß das Obergericht stets besser urtheile als die Amtsgerichte; hingegen was die Bevogtungsangelegenheit betrifft, so muß ich doch etwas darauf erwiedern. Es ist bekannt, daß, wenn man einen Mehrjährigen bevogten will, man Thatsachen haben muß, die bescheinigt seien und bei den Akten liegen. Nun geschieht es sehr oft, daß die Amtsgerichte eine Bevogtung aussprechen, das Obergericht hingegen den Betreffenden freispricht, weil jene Thatsachen aus den Akten nicht hervorgehen. Die Gerichte sollen nach den Akten urtheilen, das Obergericht auch; und nicht nach den individuellen Ansichten der Amtsrichter und Gemeindsbeamten, welche allerdings die Personen und Verhältnisse genauer kennen. Nun werden aber die Bevogtungsprozeduren in der Regel schlecht geführt; die Vormundschaftsbehörde klagt gewöhnlich nur so allgemein, ohne die Thatsachen gehörig zu bescheinigen; der Gerichtspräsident aus Mangel an Zeit leitet die Untersuchung auch nicht gehörig, und so kömmt die Prozedur nur ganz unvollständig hieher, und dann ist das Obergericht gezwungen, die Bevogtung nicht auszusprechen, weil es nach den Akten urtheilen muß. Wenn aber die Vormundschaftsbehörden wirklich Gründe haben, um Jemanden bevogten zu lassen, und sie dieselben gehörig herausheben und bescheinigen, so wird das Obergericht nie eine solche Person freisprechen, denn das Obergericht weiß gar wohl, daß gar oft solche Personen bevogtet werden sollten, aber es kann sie nicht verurtheilen, weil die Gründe nicht bei den Akten liegen. Was nun die vorliegende Frage selbst betrifft, so habe ich bis Dato nicht geglaubt, daß man im Allgemeinen gegen die bisherige Gerichtsorganisation klage, sondern im Gegentheil, und ich überzeugte mich, daß die bisherigen Klagen eigentlich nur Bezug hatten auf das unzweckmäßige Prozeßverfahren. Herr Fürsprech Stämpfli hat heute klar gezeigt, wie dasselbe ausgedeutet werden könne; er hat zwar in etwas starken Farben aufgetragen, wenn indessen die Herren Advokaten guten Willen haben und die Parteien ebenfalls einverstanden sind, so kann es allerdings hier und da so gehen. Nun glaubt er, wenn man ein anderes Verfahren aufstelle, so müsse man auch eine andere Gerichtsorganisation haben, und zu diesem Ende hat er einen daherigen Vorschlag vorgelegt. Ich glaube nun nicht, daß ein anderes Gerichtsverfahren nothwendig auch eine andere Gerichtsorganisation nach sich ziehe. Bezüglich auf das Verfahren selbst ist man ziemlich mit demjenigen einverstanden, was Herr Stämpfli vorgeschlagen hat, und die Kommission zu Aufstellung eines andern Verfahrens hat ungefähr ähnliche Grundsätze; allein ich sehe nicht vor, daß wir dazu die von Herrn Stämpfli vorgeschlagenen oder die vom Herrn Referenten beantragten Einrichtungen nöthig haben, sondern ich möchte bei der bisherigen Einrichtung bleiben. Ich halte die Bezirksgerichte an und für sich auch für einen Fortschritt, aber ich bin überzeugt, daß, wenn wir die Bezirksgerichte einführen nach der Ansicht des Herrn Stämpfli, welcher sie zwar dann auch Amtsgerichte nennen will, oder nach der Ansicht des Referenten, wir dadurch große Unzufriedenheit machen, und wie Herr Amtsrichter Kohli bemerkt, der Verfassung eine große Menge Stimmen entziehen würden; und wer weiß, ob dieß nicht die Folge haben könnte, daß die Verfassung verworfen würde, was nach meiner Ansicht keineswegs etwas Unbedeutendes wäre. Also möchte ich bitten, klug zu sein, und wenn wir bereits eine Einrichtung haben, die man offenbar allgemein im Lande wünscht, so möchte ich dieselbe wenigstens einweilen beibehalten. In Zukunft können wir ja immer Abänderungen treffen, wie wir nur wollen; wir können schon 14 Tage nach der Annahme der Verfassung eine neue Revision vornehmen über einzelne Paragraphe oder Titel und zwar, je nach Belieben, auf dem Wege der Gesetzgebung oder durch einen Verfassungsrath. Ohnehin war dieser gegenwärtige Moment nach meiner Ueberzeugung nicht ganz dazu geeignet, eine neue Verfassung zu machen, versparen wir also dergleichen Neuerungen lieber

auf spätere, ruhigere Zeiten. Was das Kassationsgericht betrifft, so sehe ich keinen großen Nutzen dabei, wenigstens nicht für Zivilsachen. Wenn man zwar die Voraussetzung macht, welche von Vielen gemacht zu werden scheint, daß nämlich ein Kassationsgericht unfehlbar sei, daß es alles Ungerade gerade machen könne ꝛc., dann hätte allerdings die Sache einen großen Nutzen, aber ich theile diese Voraussetzung nicht. Ich nehme an, ein Amts- oder Friedensgericht, oder das Obergericht selbst, wenden ein Gesetz nicht ganz richtig an oder lasse sich einen kleinen Formfehler zu Schulden kommen, ist dann just das Kassationsgericht geeignet, das alles ganz gut zu machen, oder kann es nicht auch wieder fehlen. Das Kassationsgericht und das Obergericht werden beide aus Juristen bestehen; ist dann der eine Jurist immer im Fall, dasjenige gut zu machen, was der andere allfällig ungeschickt gemacht hat? Ich glaube es nicht. Im Uebrigen will ich mir weder über das Obergericht noch über das Kassationsgericht eine Bemerkung erlauben; es erregt gar leicht Mißtrauen, wenn ein Mitglied einer Behörde über die gleiche oder gleichartige Behörden seine Ansicht äußert. Was die Amtsgerichte betrifft, so habe ich von vornherein gewünscht, dieselben beizubehalten; in dieser Beziehung komme ich aber jetzt in einige Verlegenheit, und zwar durch den Beschluß der vorigen Woche, unbedingte Oeffentlichkeit auch in Bezug auf Berathung und Abstimmung als Grundsatz aufzustellen. Ich wollte damals nicht weitläufig dagegen reden, eben weil ich glaubte, es könnte dieß zufolge meiner Stellung einiges Mißtrauen erregen. Da nun aber einmal darüber abgestimmt ist, darf ich mir jetzt um so eher ein Wort erlauben. Ich glaubte, man sei in dieser Sache zu weit gegangen, und ich glaube es noch jetzt. Man hat, so viel ich weiß, diese ausgedehnte Oeffentlichkeit kaum irgendwo, ich habe mich seither überzeugt, daß wirklich unter der frühern Regierung eine Kommission dieses vorschlug, aber es mußte ihr nicht gar Ernst damit sein, sie konnte wohl zum Voraus sehen, daß der Große Rath dieß streichen würde, wie er es auch gethan hat. Allein sonst ist die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung nirgends eingeführt. Ich könnte, um die Unzweckmäßigkeit dieses Grundsatzes zu beweisen, mehrere Beispiele aufzählen; das würde aber jetzt zu lange aufhalten, und andererseits sind diese Beispiele nicht geeignet, sie in die Verhandlungen fallen zu lassen. Ich bin nun, wie gesagt, einigermaßen in Verlegenheit. Ich habe die Ueberzeugung, daß unsere Amtsrichter bei dieser unbedingten Oeffentlichkeit nicht bestehen können. Schon bei dem bisherigen Verfahren wäre das der Fall; wenn wir aber ein ganz neues Prozeßverfahren bekommen, und dann in einem Geschäfte eine ganze Menge sehr verwickelter Verhältnisse und Rechtsfragen entschieden werden müssen, wo ist dann ein Amtsrichter im Stande, sich sogleich zu fassen und seine Motive in Gegenwart der Anwälte, des Publikums und der Parteien sofort auseinander zu setzen? Wenn wir also diese unbedingte Oeffentlichkeit festhalten, dann werden die meisten Amtsrichter gezwungen, auszutreten. Ein Ehrenmann, der nicht gerade Ehrgeiz hat, wird sich nicht zu einer solchen Stelle hergeben, um sich dann in Zeitungen ꝛc. durchhecheln zu lassen; denn wer einen Prozeß verliert, wird natürlich alles Mögliche aufrupfen, um diejenigen Amtsrichter, welche gegen ihn gestimmt haben, in den Zeitungen ꝛc. herzunehmen. Diejenigen Amtsrichter aber, welche sich Anfangs noch gebrauchen ließen, werden, wie gesagt, einer nach dem andern austreten. Vielleicht bekommen wir dadurch nach und nach bessere Richter und Amtsgerichte, und das hatte man dabei auch im Auge, und in dieser Beziehung würde ich dann die Bezirksgerichte vorziehen, wenn ich glauben könnte, daß diese Einrichtung ausführbar wäre; aber ich glaube nicht, daß es klug und politisch wäre, jetzt auf diese Weise zu verfahren. Was die Friedensrichter betrifft, so möchte ich in dieser Beziehung den §. 60 stehen lassen wie er ist; nicht daß ich glaube, die Friedensrichter seien gerade etwas sehr Gutes, denn ich hatte von vornherein die Ueberzeugung, daß dieses Institut nicht sehr viel Gutes stiften werde, und daß man deßwegen gleich viel oder vielleicht noch mehr Prozesse als vorher haben werde. Ich habe indessen gesehen, daß man die Friedensrichter allgemein wünscht, und daher möchte ich kein Wort dagegen reden. Ich für mich bin aber immerhin überzeugt, daß, wenn in jedem kleinen Gemeindsbezirke ein Friedensrichter wäre, dann eine ganze Menge Händel anhängig gemacht werden, die sonst nicht anhängig gemacht worden wären. Die daherigen Tabellen zeigen es. Freilich werden vor den Friedensrichtern auch eine ungeheure Menge Geschäfte beseitigt, so daß am Ende vielleicht nicht mehr wirkliche Prozesse entstunden als früher; allein dann hat man dabei auch nicht viel gewonnen, sondern im Gegentheil verloren, denn die Parteien brauchten, wenn es höchst unbedeutender Sachen wegen vor den Friedensrichter giengen, da allerdings keinen Prozeß zu führen, aber sie hatten doch immerhin einige Batzen Ausgaben, die sie hätten ersparen können. Herr Klopfenstein hat zwar letzter Tage behauptet, bei ihnen haben die Prozesse abgenommen; allein das beweist nichts anderes, als daß er ein guter Friedensrichter ist. Man hat indessen nicht an allen Orten die nöthige Auswahl. Ich stimme also zum §. 60 wie er ist; ich möchte die Aufstellung von Friedensrichtern jedenfalls nicht obligatorisch machen, sondern sie wie bisher den Bezirken freistellen, denn viele Bezirke haben lieber ihre Gerichtspräsidenten zu Friedensrichtern, und daran möchte ich sie nicht verhindern. Was die Zahl der Amtsrichter betrifft, so möchte ich nicht bloß zwei, wie von einer Seite vorgeschlagen wurde, sondern ich möchte bei vier bleiben; bloß zwei Mitglieder geben doch nicht die gehörige Garantie. Ueberhaupt stimme ich zur Organisation wie sie hier vorgeschlagen ist, mit Ausnahme des Kassationsgerichtes, dessen Nutzen in Zivilsachen ich nicht sehen kann.

Romang. Theils veranlaßt durch den letzten Redner, theils namentlich wegen der Bedeutung, die man dem Beschlusse über die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens auch in Berathung und Abstimmung wiederholt giebt, muß ich das Wort auch ergreifen. Ich namentlich hatte den Antrag dazu gestellt, und schon in der Siebenundzwanzigerkommission dafür gestimmt, und ich glaube, man könne wenigstens mir mit Grund die Absicht nicht beilegen, als habe ich dadurch das Bauernregiment verstoßen wollene indem ich selbst dem Bauernstande angehöre, und kein Rechtsgelehrter bin; meine wenigen daherigen Kenntnisse verdanke ich bloß der Praxis und Erfahrung. Daß es sodann einem zum Amtsrichter gewordenen schlichten Landmanne unmöglich sei, bei jenem Grundsatze der Oeffentlichkeit sich zu halten, möchte ich sehr bezweifeln. Ich verstehe unter öffentlicher Berathung nicht, daß jeder Amtsrichter in logischer Ordnung seine Motive dem

Sekretariate zu Protokoll diktiren müsse ꝛc.; das wäre dem Amtsrichter allerdings zu viel zugemuthet, mehr als vielleicht selbst ein Oberrichter oder sonstiger Jurist in gegebenen Fällen machen könnte, sondern der Amtsrichter wird einfach sagen, er finde die Sache so und so, und darum gebe er dieser oder aber jener Partei Recht. Auch in Gemeinderäthen ꝛc. giebt jedes Mitglied seine Meinung öffentlich ab, und wie geht es nicht hier im Großen Rathe? Es sollte einem schlichten Bauersmanne doch leichter sein, seine Meinung in einem engen Audienzlokale abzugeben als hier in diesem großen Saale vor dem Publikum der Republik Bern, und doch kömmt es hier auch vor, daß nicht bloß Juristen und studirte Leute ihre Meinung frei äußern, sondern auch einfache Bauersleute, und man findet im Allgemeinen nicht, es werde hier zu wenig geredet, wohl aber das Gegentheil. Ich komme nun zu den einzelnen in Frage liegenden Paragraphen. Ueber den Kassationshof bin ich bei mir selbst noch unschlüssig; je nachdem über die untern Gerichtsbehörden entschieden wird, kann ich dafür oder dagegen stimmen. Mit dem Obergerichte habe ich es gleich; werden Bezirksgerichte aufgestellt, so abstrahire ich dann vom Obergerichte; werden aber Amtsgerichte erkannt, dann möchte ich das Obergericht beibehalten. Es handelt sich aber hier meist um die Frage, ob Bezirksgerichte, oder ob Amtsgerichte. Um diesen Punkt dreht sich die ganze Berathung. Ich muß mich nun fragen, was man vorziehen solle, und ich denke, man müsse dabei nicht Bagatellsachen, sondern die wichtigern Sachen im Auge haben. Wenn ich hievon ausgehe, so muß ich allerdings das Obergericht den Bezirksgerichten vorziehen; dasselbe wird aus den allerrechtskundigsten Personen des Kantons zusammengesetzt, die nicht bloß theoretische, sondern auch praktische Erfahrungen haben, und überdieß aus verschiedenen Landestheilen genommen sind, so daß sie zugleich auch in ihrer Gesammtheit Kenntniß der verschiedenen Landes- und Ortsverhältnisse ꝛc. vereinigen. Das ist für mich ein wichtiger Grund, um das Obergericht vorzuziehen. Ferner wird es hier und da der Fall sein, daß das Obergericht über wichtige Fälle, die nicht in der Gesetzgebung vorgesehen sind, allgemeine Berathung pflegen muß und in den Archiven nachschlagen läßt, um zu wissen, was für eine Gerichtspraxis etwa früher aufgestellt worden sei. Dieses ist bei den Bezirksgerichten nicht der Fall. In Betreff der Amtsgerichte im Vergleiche mit Bezirksgerichten muß ich anerkennen, daß ein Bezirksgericht seiner Zusammensetzung nach im Allgemeinen mit mehr Sachkenntniß urtheilen wird, denn zweifelsohne werden die Bezirksrichter mehr theoretische und wahrscheinlich eben so viele praktische Kenntnisse besitzen als die Amtsrichter; allein es fragt sich, ob diese Vortheile die Nachtheile aufwägen, wenn die Amtsgerichte aufgehoben werden. Ein großer Werth ist hiebei darauf zu legen, wie die Instruktionen der Prozeduren eingerichtet werden. Werden Bezirksgerichte aufgestellt, so zweifle ich sehr, ob die Instruktionen von Zivilprozeduren nicht zuerst vor dem Gerichtspräsidenten stattfinden müssen, denn wenn die ganze Prozedur vor Gericht selbst instruirt werden müßte, so würde dieß ein sehr schleppender Geschäftsgang sein. Will man hingegen die Instruktion der Prozedur dem Gerichtspräsidenten überlassen, dann wird die Sache nothwendig vernachläßigt werden, indem der Gerichtspräsident als Mitglied des Bezirksgerichtes einen großen Theil seiner Zeit auf Reisen u. s. w. verwenden muß, so daß dann die Geschäfte seines Amtsbezirks großentheils nur durch einen Stellvertreter verhandelt werden. Es fragt sich dann auch, wie die Untersuchung stattfinden werde bei Beurtheilung der Sache. Ich zweifle, ob die Bezirksrichter jede Prozedur so genau untersuchen werden, wie die Amtsrichter es machen. Wenn man im Lande herum reist, so wird man oft träge; dieß sieht man hier in dieser Versammlung, daß man dann nicht immer hinreichend Sitzleder hat, oder daß hier und da Einem der Schlaf anwandelt. Ich zweifle also an einer sehr genauen Untersuchung ab Seite der Bezirksrichter. Es ist ferner bekannt, daß hier und da Extrafälle vorkommen, wo auf der Stelle eine Untersuchung auf Ort und Stelle stattfinden sollte, indem sonst die wichtigsten Merkmale zu Begründung eines Urtheiles verwischt werden. Wie soll es nun da gehen, wenn der Richter gerade vielleicht 20 Stunden weit entfernt ist? Später aber wird es dem Gerichte nie mehr möglich, den Bestand so genau auszumitteln, wie wenn es sich von Anfang auf Ort und Stelle begeben hätte. Wenn ferner schon auf der einen Seite der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit den Richtern das Pensum erschwert, so wird es doch andererseits durch Vereinfachung der Formen wieder erleichtert. Man hat angeführt, ein Amtsrichter könnte möglicher Weise hier und da nicht wissen, was Legitimation und dergleichen sei. Das ist möglich, aber dennoch wird fast jeder Amtsrichter bald wissen, ob Der und Der das Recht habe, zu klagen. Stellt man die Frage so, so wird der schlichte Landmann sie sehr gut beantworten können. So viel ist richtig, daß jede Gesetzgebung mit der gesunden Vernunft in Einklang stehen muß, und die gesunde Vernunft kann man im Allgemeinen dem Landmanne nicht absprechen; gesunde Vernunft und Mutterwitz besitzt der Landmann oft so gut als der Jurist, und also ist nicht große Gefahr vorhanden, daß im Allgemeinen Prozesse von weniger Wichtigkeit durch die Amtsgerichte unrichtig werden beurtheilt werden; ich habe im Gegentheil die Ueberzeugung, daß im Durchschnitte jeder Amtsrichter eine Vernunft von L. 200 besitzt, und höher geht ja die Kompetenz des Amtsgerichtes nicht. Man hat Vergleichungen angestellt, wie viel amtsgerichtliche Urtheile vor Obergericht abgeändert werden. Der Satz ist richtig, aber wenn die Anwälte im Allgemeinen ihre Pflicht erfüllen, sollen die amtsgerichtlichen Urtheile immer rekurrirt werden? Nein, nur solche Urtheile sollen rekurrirt werden, die sehr zweifelhaft sind oder kein besonderes Gesetz über den fraglichen Fall besteht oder wo man gerade zu überzeugt ist, daß das Urtheil unrichtig ist. Sind aber diese Fälle nicht vorhanden, so ist es Pflicht jedes Geschäftsmannes, seiner Partei offen zu sagen: Der Rekurs wird euch wenig nützen, ich rathe Euch, nicht mehr Kosten zu machen u. s. w. Wenn also schon ein Drittheil sämmtlicher erstinstanzlicher Urtheile abgeändert werden, so ergibt es sich daraus noch nicht, daß die Amtsgerichte schlecht urtheilen, denn es würde sich fragen, ob nicht hier und da auch ein obergerichtliches Urtheil abgeändert zu werden verdiente. Auch die Bezirksgerichte, man mag noch so gelehrte Juristen darein thun, werden immerhin ein aus Menschen zusammengesetztes Tribunal bleiben; aber kann man sich nicht der Hoffnung überlassen, daß in Zukunft die Amtsgerichte besser sein werden, als bisher? Ich verspreche mir dieses namentlich wegen des Beschlusses der Oeffent-

lichkeit und Mündlichkeit auch in der Berathung und Abstimmung. Intriguen werden dadurch gehemmt, es werden mehr tüchtige Männer gewählt werden müssen. Ich möchte nur noch auf die Konsequenz bezüglich der Gerichte aufmerksam machen. Man ist ziemlich darin einverstanden für das Kriminalgerichtswesen die Schwurgerichte einzuführen; diese nun sollen aus schlichten Landmännern zusammengesetzt werden, und diese haben dann zu entscheiden über Leben und Tod, über Ehre, über das Wohl und Wehe von 400,000 Bürgern. Ja, wenn man dieses dem Landmanne anvertrauen will, so darf man ihm wohl auch das Urtheil über Mein und Dein anvertrauen. Unsere künftige Gesetzgebungsbehörde oder der Große Rath soll nicht aus Beamten zusammengesetzt werden, und also wird auch ein großer Theil der Juristen nicht mehr darin Platz finden, und also wird in ihrer großen Mehrzahl diese Gesetzgebungsbehörde gerade aus dem einfachen und schlichten Landbürger bestehen. Nun will man die Gesetzgebung einer Behörde von schlichten Landleuten anvertrauen, hingegen die Anwendung der Gesetze dann nicht? Das scheint mir nicht konsequent. Ich finde, man solle die Amtsgerichte beibehalten, weil sie das Zutrauen des Volkes haben, und mir wenigstens sind wenig Klagen dagegen bekannt, sondern diese Klagen giengen meist gegen die Prozeßform. Wenn also ein Institut während langen Jahren bestand und zu keinen Klagen Anlaß gab, sondern vielmehr allgemeines Zutrauen erwarb, so soll man aus politischen Gründen wenigstens sich davor hüten, es abzuändern. Im Volkswillen liegt ferner, daß das Volk seine Richter selbst wählen könne; auch dieses Rechtes würde man das Volk berauben, wenn die Amtsgerichte durch Bezirksgerichte ersetzt würden. Möglicherweise ferner könnte in Zukunft das Publikum ein solches Bezirksgericht nicht los werden, auch wenn Letzteres das Zutrauen verloren hätte. Ich nehme an, die oberländischen Aemter bilden zusammen ein Bezirksgericht; nun haben die Frutigen zufällig kein Zutrauen zu den Richtern der andern Amtsbezirke sondern nur zu ihrem eigenen, aber er kann sie nicht los werden, er hat kein Recht, dagegen zu petitioniren; das Gleiche wäre der Fall, wenn der Saaner kein Zutrauen zu den Richtern von Frutigen ꝛc. hätte. Also wäre das Volk des Rechtes beraubt, eine solche Gerichtsbehörde los zu werden; einen solchen Grundsatz haben wir aber bei allen andern Behörden nicht aufgestellt. Ich frage ferner, ob das Hin- und Herreisen der Bezirksrichter geeignet sei, des Volkszutrauen zu erwerben; es gäbe dieß nach meinem Dafürhalten eine vagirende Gerichtsbehörde, und vielleicht wird dann im Anfange immer Jemand vorausgeschickt, wie zur Zeit in Egypten geschah, der Ausrufen muß: Jetzt kommt der Landesvater! Aber es wird nöthig sein, daß dann die sieben guten Jahre den sieben theuern vorangehen, daß die Sache gleich von Anfang gut gehe, denn sonst könnte ziemliche Unzufriedenheit entstehen. Ich habe noch eine Rücksicht hervorzuheben. Man verlangt mehr Theilnahme des Volks an allen Geschäften; soll man dann die Amtsgerichte entfernen? Ist nicht dies bis jetzt der einzige Sporn für den Landmann, sich in Mehrern oder Mindern einige Gesetzeskenntniß zu verschaffen? Man muß auch darauf bedacht sein, daß die Behörden nicht abgetrennt seien vom Volke, sondern, daß Gesetzeskenntniß möglichst allgemein unter das Publikum verbreitet werde, damit der Landmann selbst wisse, ob und wenn er einen Prozeß mit Aussicht auf Erfolg beginnen könne u. s. w. Ferner muß man auch dahin wirken, daß den eigentlichen Rabulisten aller Widerstand geleistet und daß das Volk vor solchen gefährlichen Leuten bewahrt werden könne. Dieses geschieht, wenn allgemeine Gesetzeskenntniß verbreitet ist, und wenn die Richter in der Nähe sind und jene Leute beobachten können. Wenn ferner ein Rechtsfall nicht nach der Idee des Publikums beurtheilt wurde, so sind dann die Richter am Geeignetsten, die Leute eines Bessern zu belehren; das geschieht aber nur, wenn man sie in der Nähe hat. Dieses Alles führt uns dann zur altschweizerischen Einfachheit zurück, wo der General vom Pfluge weggenommen wurde und nach der Schlacht wieder unter das Volk zurückkehrte. Es ist ganz sicher, daß, wenn ein Beamter durch seine Geschäfte ganz vom Volke geschieden wird, er dasselbe nach und nach mehr oder weniger vergißt. Ueber die Kompetenz der Amtsgerichte will ich mich nicht weiter aussprechen; bloß wünsche ich eine Erweiterung derselben in Bezug auf die dinglichen Sachen; es mußte bis jetzt oft vor Obergericht appellirt werden für Sachen, die nicht mehr als Fr. 3 oder 4 betrugen, z. B. in Berggegenden wegen Zäunungen ꝛc. Ich möchte demnach den §. 60 zur Annahme empfehlen und so auch den §. 56; in Betreff des §. 53 will ich mich weiter nicht aussprechen; je nachdem man die untern Gerichtsbehörden zusammensetzt, werde ich im Mehrern oder Mindern dazu, sonst aber dagegen stimmen.

Jaggi verlangt den Schluß der Umfrage.

Herr Präsident bemerkt, er werde darüber abstimmen lassen, sobald Niemand, der noch gar nicht gesprochen, das Wort verlange.

Moschard. Ich werde die Ordnung befolgen, welche durch verschiedene Redner vorgezeichnet worden ist, welche vor mir gesprochen haben, indem ich mit dem §. 60 beginne, der von Aufstellung der Friedensrichter handelt. Das Gesetz das wir über diesen Gegenstand besitzen, enthält nach meiner Ueberzeugung ein Gebrechen. Dieses Gebrechen besteht darin daß die Aufstellung der Friedensrichter fakultativ gelassen worden ist. Ich bin Anhänger der Gleichförmigkeit in allen Zweigen der Organisation des Staates, soweit es immer ausführbar ist. Wenn die Aufstellung von Friedensgerichten gut ist, wohlan, so werde dieselbe obligatorisch gemacht. Wenn aber im Gegentheil dieselbe an sich selbst schlecht ist, wohlan, so werde diese Institution aus unserer Gerichtsorganisation ausgestrichen. Dies ist die Bemerkung, welche ich über den §. 60 zu machen hatte. — In Betreff des Paragraphen, der über die Amtsgerichte handelt, so dürfen wir, meine Herren, uns nicht bei der Untersuchung aufhalten, welches die beste Gerichtsorganisation sein würde, sondern wir sollen im Gegentheil bei derjenigen stehen bleiben, welche die Möglichkeit gewährt, durch das Volk gebilligt und angenommen zu werden. Wenn es möglich wäre, ohne unter der Bevölkerung allzu vielen Anstoß zu verursachen, größere Gerichtskreise einzuführen, so würde ich ebenfalls zu denjenigen stimmen, welche durch einige Mitglieder dieser Versammlung beantragt worden sind, denn man würde

dabei mehrere Leichtigkeit haben, fähige Richter, wohlunterrichtete Richter aufzufinden. Allein wie bereits von mehreren Mitgliedern bemerkt worden ist und wie ich für die Gegend, die ich repräsentire, versichern kann, so hängt das Volk an Beibehaltung der gegenwärtigen Amtsgerichte, und diese ehrenwerthe Versammlung würde sich von diesem Wunsche nicht entfernen können, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, von welcher es nicht nothwendig ist, daß ich sie hier näher bezeichne und welcher vorzubeugen wir uns bestreben sollen. Allein wenn ich für die Beibehaltung der Amtsgerichte stimme, so möchte ich dennoch verlangen, daß die Anzahl der Richter vermindert werde, zwar nicht, daß dieselbe auf obligatorische Weise für alle Amtsbezirke auf zwei Mitglieder beschränkt werde, sondern im Gegentheil beantrage ich, daß man dem Gesetze es frei stelle, in einigen Bezirken zwei Richter, in andern Bezirken aber vier Richter zu ernennen. So würde z. B. in Bern, wo die Volkszahl sehr beträchtlich ist und wo es leicht ist, eine größere Anzahl von Rechtskundigen, von befähigten Bürgern zu finden, die geneigt sind, sich mit derartigen Verrichtungen zu befassen, — die Zahl von vier Richtern nicht zu groß sein. Das Nämliche kann man von andern Orten sagen, wie von Thun, Burgdorf und selbst im Jura. Allein es giebt dagegen auch Orte, wo es schwer halten würde, vier befähigte Männer zu finden, die sich zu Uebernahme dieser Verrichtungen herbeilassen möchten, besonders seit wir in unserer Sitzung vom letzten Freitag den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Abstimmungen für alle richterlichen Instanzen angenommen haben. Meine Herren, auch ich habe durch meine Stimme dazu beigetragen, die Majorität auszumachen, welche diesen Grundsatz in unserer nunmehrigen Gerichtsorganisation eingeführt hat, und indem ich dieses that, glaubte ich, eine Bahn des Fortschrittes zu betreten; allein nachdem dieser erste Schritt gethan ist, — der uns hoffen läßt, daß Männer, die nicht befähigt sind, die Obliegenheiten von Richterstellen zu erfüllen, sich aus eigenem Antrieb aus den Gerichten zurückziehen würden, ungeachtet, daß sie durch das Volk in dieselben ernannt worden wären, — müssen wir einen zweiten Schritt machen, nämlich die Zahl der Richter da herunterstellen, wo die Verhältnisse des Amtsbezirks erfordern, daß dieses geschehe. Der Gesetzgeber wird den dritten Schritt thun, nämlich jenen, die Besoldung der Richter erster Instanz zu erhöhen. Demnach stimme ich für Beibehaltung der Amtsgerichte mit der von mir beantragten Modifikation. — In Betreff des §. 53, der vom Obergerichte und dem Kassationsgerichte handelt, werde ich nur einige Bemerkungen anbringen. Mehrere Mitglieder haben angetragen, dem Obergericht die Kompetenz zu übertragen, die Urtheile der erstinstanzlichen Gerichte wegen Formfehlern zu kassiren. Dieser Antrag scheint mir schädlich, weil er zum unausweichlichen Resultat haben würde, daß das Obergericht der Zensur des Kassationsgerichts entgehen würde. Es ist wichtig, daß dieses Gericht selber kontrollirt werde; daß es sich nicht unbeachtet von den die Rechte der Staatsbürger schirmenden Formen entfernen könne. Wenn das Obergericht dem Kassationsgericht unterstellt wird, so wird es aufmerksamer in Beobachtung der Formen sein, und jederzeit eine richtige Anwendung vom Gesetze machen. Will man vielleicht sagen, daß die Sprüche des Obergerichts wegen Formverletzungen vor den Großen Rath gezogen werden können, wie dieses bis dahin geschehen ist? Meine Herren, dieses System würde wesentlich fehlerhaft sein, denn es würde zum Erfolge haben, dem Lande zweierlei Rechtspflege zu geben: diejenige des Obergerichts, welche sich durch die Sprüche ergeben würde, die dasselbe über die gegen erstinstanzliche Urtheile ergriffenen Rekurse ausfällen würde; und andererseits die Rechtspflege des Großen Rathes. Nun aber könnten diese beiden Arten der Rechtspflege eine gegen die andere in Widerspruch gerathen, was ein großes Uebel in unserer Gerichtsorganisation sein würde. Ich will über diesen Gegenstand keinen Antrag stellen, indem ich mir vorbehalte, mich demjenigen anzuschließen, der sich meiner Ansicht am meisten nähern wird.

Michel. Ich möchte ganz besonders eine solche Verfassung entwerfen, welche vom Volke mit möglichst großem Stimmenmehr angenommen wird. Allein dies kann mich nicht bestimmen, in einem der wichtigsten Zweige der ganzen Staatsorganisation, nämlich im Gerichtswesen, Bestimmungen aufzunehmen, von denen ich glaube, daß wenn das Volk darüber aufgeklärt wäre, es selbst finden müßte, daß sie unzweckmäßig wären. Dies ist mit den Amtsgerichten der Fall, welche ich durch Bezirksgerichte ersetzen möchte, in der Weise, daß diese aus den Amtsrichtern mehrerer Amtsbezirke gebildet und dann an angegebenen Gerichtstagen abwechselnd in sämmtlichen Amtsbezirken eines Gerichtsbezirkes ihre Sitzungen hätten. Ich habe bereits in der Siebenundzwanzigerkommission nachgewiesen, daß auf diese Weise die Reisekosten inbegriffen, der Staat eine jährliche Ersparniß von 15 000 bis 16 000 L. machen würde, und zwar nach einem Maßstabe berechnet, wo jeder Amtsrichter so weit reisen müßte, wie der Amtsrichter von Oberbasle nach Saanen. Aber nicht nur eine Kostenersparniß erhielte man, sondern, was noch viel vorzüglicher ist, eine bessere Justiz. Man sagt, es sei ein allgemeiner Schrei durch's Land ergangen, als in dem ersten Entwurfe die Aufstellung von Bezirksgerichten vorgeschlagen worden war. Das ist richtig, aber es waren daselbst sehr große Bezirksgerichte vorgeschlagen, so daß das ganze Oberland z. B. nur ein Bezirksgericht ausgemacht hätte und man z. B. von Oberbasle weg nach Thun hätte gehen müssen, um Recht zu suchen und vor Gericht zu erscheinen. Dies hauptsächlich hat Widerwillen erregt. Wenn man aber jetzt den Leuten auseinandersetzt, wie die Gerichte zusammengesetzt und wie sie zu bestimmten Tagen im Amte selbst ihre Sitzungen halten werden, so daß die Leute nicht weiter haben wie vorher, um vor Gericht zu erscheinen, und wenn man ihnen dann noch ferners sagt, daß mit wenigen Kosten sie besseres Recht erhalten, so wird das ihnen gefallen und sie werden mit einer solchen Einrichtung statt unzufrieden, eher zufrieden sein. Man muß im Auge behalten, welche Aufgabe jetzt die Gerichte zu erfüllen haben und daß die einzelnen Mitglieder jetzt nicht mehr mit aller Muße die Prozeduren studiren können, sondern daß in Zukunft die Verhandlungen, die Berathung und Abstimmung der Richter öffentlich und mündlich sein werden, und es für das öffentliche und mündliche Verfahren mehr Rechtskenntnisse erfordert, um Richter zu sein, als bisher. Dennoch soll man einem Amtsrichter zumuthen, ein richtiges Urtheil fällen zu können, wenn er nicht gründliche Rechts- und Gesetzeskenntnisse hat, und wie soll man ferners dem

Publikum zumuthen, über das Mein und Dein durch solche Leute aburtheilen zu lassen, welche zwar in Betreff ihres guten Willens alle Garantie geben, nicht aber in Betreff der Kenntnisse. In dieser Beziehung ist es daher ein großer Vortheil, daß die Bezirksgerichte, so wie sie von Herrn Stämpfli vorgeschlagen sind, mit Ersparung von Kosten, aus Mitgliedern bestehen sollen, welche wissenschaftliche Bildung, allgemeine Rechts- und Gesetzeskenntnisse haben, wie solche von Gerichtspräsidien vorausgesetzt werden müssen. Auf diese Weise erhält das Volk eine größere Garantie. In diesem Falle aber kann dann von einer Appellation keine Rede sein, indem dieselbe keinen Zweck mehr hätte und eine allfällige Abänderung eines von gelehrten Richtern gefällten Urtheils eher dazu dienen würde, den Glauben an Recht und Gerechtigkeit zu erschüttern, als zu heben. Will man aber die Amtsgerichte beibehalten, so muß die Appellation ebenfalls beibehalten werden, und dann würde der Zweck der Abkürzung und Verbesserung im Gerichtswesen zum größern Theil wenigstens nicht erreicht. Was das Institut der Friedensrichter betrifft, so möchte ich dieses beibehalten, wie es gegenwärtig besteht. Wer weit vom Amtssitze wohnt, für den ist es außerordentlich mühsam, wenn er wegen Kleinigkeiten Stunden weit gehen muß, um Recht zu suchen. Für solche Bezirke ist es daher bequem, Friedensrichter in der Nähe zu haben. Das Institut der Friedensrichter hat sich aber nicht nur da als zweckmäßig bewährt, wo sie über in ihrer Kompetenz liegende Gegenstände endlich entscheiden, sondern namentlich auch da, wo sie als Vermittler in Anspruch genommen worden sind, dieß beweisen die Tabellen, welche darüber vorhanden sind. Früherhin mußten ebenfalls vor Eröffnung des Rechts Freundlichkeiten statt finden, und diese haben dann, da keine nähern Bestimmungen und kein Tarif aufgestellt war, stets ziemlich viel gekostet, indem die Anwälde beiwohnten u. s. w. Dadurch aber, daß mit dem Friedensrichtergesetze dieß alles regulirt wurde, und die Parteien, besondere Ausnahmsfälle vorbehalten, persönlich und ohne Anwälde erscheinen müssen, sind die friedensrichterlichen Erscheinungen wirksamer und von größerem Nutzen. Ich möchte aber diejenigen Gegenden, welche keinen besondern Friedensrichter wollen, sondern es vorziehen, den Gerichtspräsidenten als Friedensrichter zu gebrauchen, nicht zwingen, gegen ihren Willen Friedensgerichte aufzustellen. Deßhalb stimme ich zum §. 60 wie er vorliegt, in Betreff der Amtsgerichte und der Friedensgerichte zum Antrage des Herrn Stämpfli.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Bern den 23. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 68.

Tagblatt der Verhandlungen

des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der dreiundzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes.

Montag, den 22. Juni 1846.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Wyß, Altregierungsrath. Die vorliegende Frage ist von allergrößter Wichtigkeit, und wenn man auch während zweier Sitzungen die Frage der Gerichtsorganisation behandelt hat, so ist diese Zeit keineswegs als verloren zu betrachten, indem es besser ist, sich vorher gehörig zu besinnen, als nachher einen gefaßten Beschluß bereuen zu müssen. Ich hätte überhaupt gewünscht, daß der Entwurf bestimmter wäre. Ich habe immer geglaubt, die Verfassung habe den Zweck, die Grundlage eines bestimmten Systemes so anzugeben, daß jeder Bürger, wenn er sie liest, sich einen deutlichen Begriff machen kann, wie die künftige Hausbaltung beschaffen sein soll. Ich bin deshalb dem Herrn Rapporteur sehr dankbar, daß er uns mündlich das gesagt hat, was meiner Ansicht nach zum Theil schon in der Verfassung hätte angeführt sein sollen. Ich meine zwar nicht die Verfassung solle den ganzen Detail der Organisation enthalten, aber sie soll eine allgemeine Uebersicht, einen Bauriß geben, aus welchem man ersehen kann, wie das Gebäude aussieht, wenn es vollendet ist. Die Artikel über das Gerichtswesen, welche im Entwurfe enthalten sind, geben nun keinen Bauriß, sondern enthalten nur das Material, aus welchem das Gebäude gebaut werden soll, und sind als einzelne Steine zu vergleichen, welche auf dem Bauplatze liegen, ohne daß man daraus schließen kann, ob das daraus zu errichtende Gebäude dreieckig, viereckig oder rund wird. Wir sind dem Volke schuldig die Form anzugeben, welche das neue Gebäude erhalten soll, und in dieser Beziehung hätte ich unter den einzelnen Bestimmungen des Paragraphen etwas mehr Zusammenhang gewünscht, und zwar sowohl im Zivil- als im Kriminalwesen. So ist z. B. in peinlichen Rechtssachen in Bezug auf den Instanzenzug gar nichts gesagt, so daß man nicht weiß, wer nach dem Entscheide der Geschwornen den Richterspruch aussällen soll, und ob dann bloß eine Kassation oder eine Appellation darüber stattfindet. Ferners sucht man umsonst eine Bestimmung, wer über korrektionelle und peinliche Fälle entscheiden soll. Es ist von einem der Herren Votanten gesagt worden, man brauchte über die Gerichtsorganisation eigentlich nichts zu sagen, als es würden so und so Gerichte aufgestellt, die nähere Bestimmung dann bleibe dem Gesetze vorbehalten. Wenn man nach diesem Systeme geben wollte, so könnte man die Verfassung ziemlich kurz machen und sagen, es sollen Wahlversammlungen, ein Großer Rath, ein Obergericht, Zivil- und Kriminalgerichte aufgestellt werden; die nähere Organisation dann bleibe dem Gesetze unterworfen. Ich glaube nicht, daß dies der rechte Weg wäre, und ich müßte bezweifeln, daß solches im Wunsche des Volkes läge, sondern es will wissen, in was für einer Form es sich in Zukunft bewegen soll, und ob diese Form seinen Gewohnheiten und Bedürfnissen entspricht. Ich habe gehört, die bisherige Form unseres Gerichtswesens habe zu vielen Klagen Anlaß gegeben und eine Umänderung desselben sei ein Bedürfniß. Meiner Ansicht nach hat weniger die Form des Gerichtswesens Anlaß zu Klagen gegeben, als vielmehr das Prozeßverfahren selbst. Ueber die Eintheilung der Gerichte und deren Bezirke hat sich Niemand beklagt, ich sehe daher auch nicht ein, warum man eine Eintheilung beseitigen will, die im Gegentheil sich als gut bewährte, und an welche das Volk sich nun einmal gewöhnt hat, und warum man an deren Stelle eine Gerichtsorganisation setzen will, welche in der Theorie einzelner gelehrter Juristen ganz gut sich ausnehmen mag, aber von der man nicht weiß, wie sie sich in der Wirklichkeit herausstellen wird. Ich komme auf das Kassationsgericht und dessen Verhältniß zum Obergericht. Da muß ich mich nun unbedingt gegen ein Kassationsgericht aussprechen. Es hat ein Redner aus dem Jura gesagt, es sei diese Idee zum Theil aus dem, was in Frankreich besteht, entlehnt, und gerade das Institut der Kassationsgerichte sei nicht das glücklichste in der französischen Gerichtsorganisation. Ich habe bezüglich auf dieses Institut mit einem Mitgliede des Kassations-

bofes gesprochen, und es ersucht, mir getreu zu sagen, wie es sich mit diesem Institut verhalte, und ob es wirklich einigen Nutzen gewähre. Es hat mir nun dasselbe geantwortet, der Kassationshof habe nichts anderes zu beraiben, als ob die Urtheile der verschiedenen koordinirten Gerichte in gesetzlicher Form erlassen worden seien, wäre dieses nicht der Fall, so würden sie an ein anderes Gericht zu nochmaliger Beurtheilung zurückgeschickt; die Folge dieses Verfahrens sei nun die, daß die verschiedenen Gerichte unter sich gegenüber dem Kassationsgericht Partei machen und das Urtheil des einen Gerichtes gewöhnlich von dem andern Gerichte infolge des Einverständnisses bestätiget werde. Dies sei meist bei der zweiten, dritten und vierten Zurückweisung der Fall. Das hat uns seiner Zeit bewogen, bei der Regierung einzukommen, daß statt eines Kassationsgerichtes ein Appellationsgericht aufgestellt werde und zwar in dem Sinne, daß dasselbe nicht nur wegen Formfehler die ergangenen Urtheile kassire, sondern auch in materieller Beziehung dieselben untersuche und, wenn es das Urtheil in dieser oder jener Beziehung unrichtig finde, abändere. So wie man jetzt das Kassationsgericht in dem Entwurfe vorschlägt, soll es nichts anderes zu untersuchen haben, als ob die Urtheile der verschiedenen neben einander stehenden Urtheile sowohl in Zivil- als Kriminalsachen keine Formverletzungen enthalten, ohne dieselben in materieller Beziehung zu untersuchen; sollte jedoch dem Kassationsgericht auch etwas Mehreres zustehen und es z. B. auch darüber entscheiden können, ob auf diesen oder jenen Fall das richtige Gesetz angewendet worden sei u. s. w., so verliert es den Charakter eines Kassationsgerichtes, und es wird in dieser Beziehung das, was wir bereits haben, nämlich eine obere Instanz. Dies liegt auch in den Artikeln, welche abgelesen worden sind, nur der erste ist wirklich Aufgabe eines Kassationsgerichtes, nämlich zu untersuchen, ob ein Urtheil formgemäß gesprochen worden ist; was die zweite Abtheilung anbetrifft, nämlich, ob das Gesetz wohl oder übel angewendet worden sei, dies ist materieller Natur und Sache der Appellation, und ebenso die dritte Abtheilung, ob ein Prozeß vor dem rechten Richter eingeleitet worden sei. Ich frage nun, warum kann dies nicht alles ebensogut vom Obergerichte entschieden werden? Man sagt, ein Kassationsgericht sei desbalb notwendig, um Beschwerden gegen den Richter wegen Gestattung gesetzwidriger Rechtshülfe und Verweigerung gesetzmäßiger Rechtshülfe, welche bisher von der vollziehenden Gewalt beseitigt worden sind, zu untersuchen und zu beurtheilen. Aber auch gegen diesen Grund muß ich mich erheben, und auch hier frage ich, warum können nicht solche Beschwerden vom Obergericht beseitigt werden, um so mehr, als bereits jetzt das Obergericht häufig in Fall kömmt, Beschwerden gegen die Richter zu erledigen. Denn was ist eigentlich eine Appellation anders, als eine Beschwerdeführung der Parteien gegen das Urtheil des erstinstanzlichen Richters? Da hat das Obergericht die Pflicht, sowohl in das Materielle des Urtheils als in den wichtigern Theil desselben einzutreten, und darüber je nach Umständen die erstinstanzliche Verfügung gegründet oder ungegründet zu finden; warum sollte man ihm dann nicht auch das weniger wichtige Recht zugestehen, über Formsachen zu entscheiden? Also fällt auch dieser Grund dahin. Man hat ferners angebracht, auch das Obergericht könne Formverletzungen begehen und man müsse daher eine Behörde haben, welche dasselbe in dieser Beziehung kontrollire. Es ist möglich, daß das Obergericht Formverletzungen begeht, aber eben so möglich ist es, daß auch das Kassationsgericht sich gegen bestehende Formen verstößt, und aus dem gleichen Grunde könnte man dann behaupten, es sei nothwendig, ein zweites Kassationsgericht über das erste zu setzen, um dieses wegen Formverletzungen zu kontrolliren, und dann ein drittes Kassationsgericht über das zweite, so daß es immer ein Kassationsgericht über das andere gäbe, ohne zu wissen, wo das ein Ende nähme. Das kann nicht gehen und das Prozediren muß einmal ein Ende haben. Bisher gieng man von der Ansicht aus, daß wenn das Obergericht gesprochen, jeder Prozeß dann ein Ende habe, die Aufstellung eines Kassationshofes wäre dagegen nichts anderes, als die Aufstellung einer dritten Instanz und würde mit dem gegenwärtig angenommenen Grundsatze in vollkommenem Widerspruche stehen. Das öffentliche und mündliche Verfahren mit Richtern, welche daran nicht gewöhnt sind und sich in Jahren nicht werden einarbeiten können, wird gewiß eine Menge Formverletzungen zur Folge haben, so daß beinahe alle Urtheile vor den Kassationshof gelangen werden. Ob es nun im Willen des Volkes liegt, statt der bisherigen zwei Instanzen noch eine dritte Instanz einzuführen, und ob solches zur Abkürzung der Prozesse und zu Verminderung der Kosten dienen wird, wird wohl bezweifelt werden müssen. Wie ich bereits bemerkt habe, so ist es möglich, obschon gewiß sehr selten, daß das Obergericht in einzelnen Fällen Formfehler begehen könnte, in der Weise, daß die öffentliche Stimme sich dagegen erhebt. Ich will daher auch zugeben, daß es notwendig ist, irgend eine Behörde zu bezeichnen, welche solche Beschwerden zu erledigen hat. Aber für solche höchst selten vorkommende Fälle scheint es mir durchaus unzweckmäßig, eine eigene Behörde aufzustellen, indem diese Jahre lang nicht in Fall käme, von ihrer Kompetenz Gebrauch zu machen, und deren Aufstellung vielleicht nur noch dazu dienen würde, die unterliegende Partei, welche stets glaubt, es sei ihr Unrecht geschehen, zu veranlassen, das Letzte zu wagen, um möglicher Weise ein günstigeres Urtheil zu erhalten. In diesem Falle will ich viel lieber, es gelange eine solche Beschwerde vor den Großen Rath oder an eine Kommission, wie sie im Entwurfe für Kompetenzkonflikte aufgestellt ist, bestehend aus 3 Mitgliedern des Regierungsrathes, 3 Mitgliedern des Obergerichtes und 9 Mitgliedern des Großen Rathes, welche Kommission zum Voraus bestimmt und welche dann auch entscheiden würde, ob ein gegebener Fall wichtig genug sei, um dem Großen Rathe anzurathen, in denselben einzutreten oder nicht. Aus diesen Gründen, meine Herren, möchte ich kein eigenes Kassationsgericht, sondern nur ein Obergericht, welches dann über Appellations- und Kassationsfälle zu entscheiden hätte. Was dann das Obergericht selbst betrifft, so hätte ich gewünscht, daß auch hier eine etwas veränderte Einrichtung getroffen werde. Bekanntlich ist das Obergericht sehr mit Geschäften überladen, so daß es ihm unmöglich ist, allen den vielen Zivil-, Kriminal- und korrektionellen Fällen gehörig zu begegnen und gehörige Face zu machen. Man hätte können das Obergericht etwas stark machen und es dann in zwei Abtheilungen eintheilen, von denen eine die Zivilfälle, die andere die Kriminal- und Polizeifälle zu behandeln gehabt hätte. Auf diese

Weise wäre die Masse der Geschäfte um die Hälfte geschwinder beseitiget worden, und es wären die Mitglieder nicht so überladen gewesen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Will man nicht so weit gehen, und die Anzahl der Mitglieder nicht zu groß machen, so schiene mir ein anderes Mittel geeignet, ebenfalls den Geschäftsgang zu befördern und den Mitgliedern die Sache zu erleichtern. Ich würde in diesem Falle nämlich 2 Mitglieder als Kriminalreferenten bezeichnen, welche von der Beratung von Zivilsachen und dem Studium der dahergen Akten enthoben wären und sich rein nur mit dem Kriminalreferat zu beschäftigen hätten. Auf diese Weise könnten sich dann beide Referenten ungestört ihrer Aufgabe widmen, und auf diese Weise würden die Geschäfte jedenfalls mehr befördert werden. Auf eine oder andere Weise möchte ich das Obergericht einrichten; dagegen aber vom Kassationshof als dritte Instanz abstrahiren. Freilich sind in dem Entwurfe die Geschäftskreise der verschiedenen Gerichte nicht bestimmt, aber wie ich bereits auseinandergesetzt habe, so würde im Grunde der Kassationshof eine dritte Instanz bilden. Jedenfalls muß ich bedauern, daß die Aufgabe der verschiedenen Gerichte in dem Entwurfe nicht näher bestimmt ist. Noch einen Punkt muß ich berühren. Man hat sich geäußert, es wäre sehr zu wünschen, daß man nicht zwei Instanzen hätte; indem auf diese Weise das erstinstanzliche Gericht nichts anderes als eine vorberatende Behörde werde, und ihr Urtheil nichts anderes als ein Gutachten sei, von welchem die obere Instanz nach Gutfinden abweichen könne. Ich will das zugeben, aber ich frage Sie, meine Herren, ist dieß ein Fehler? Wird nicht auch in andern Fällen, wie z. B. in Vormundschaftssachen das Nämliche gethan und ist nicht z. B. das Befinden der Vormundschaftsbehörde nichts anderes als ein Vorbefinden, welches der Regierungsstatthalter abändern kann, dem er aber ein bedeutendes Gewicht beilegt. Das Nämliche ist der Fall bei den Amtsgerichten, auch ihr Urtheil ist nichts anderes als ein Vorbefinden, welches vom Obergerichte nur in denjenigen Fällen nicht bestätiget wird, wo eine Abänderung nach allgemeinen und positiven Rechtsgrundsätzen als nothwendig erscheint, welche aber das Obergericht in Fällen lokaler Natur, die das Amtsgericht besser kennen muß, ein bedeutendes Gewicht beilegt, deshalb halte ich ein Obergericht für den ganzen Kanton von außerordentlicher Wichtigkeit, und es ist gerade geeignet dasjenige zu erreichen, was man mit dem Kassationshof erreichen will nämlich die Gleichheit der Rechtssprechung im ganzen Kanton; welche dagegen nicht erreicht würde, wenn die Bezirksgerichte endlich urtheilen würden und keine Appellation stattfände. Gerade in diesem Falle würde dann eine ungleichmäßige Jurisdiktion stattfinden, und es käme dann dazu, daß wenn man in dem einen Bezirke einen Prozeß anheben wollte, man zuerst sich erkundigen müßte, auf welche Weise dieses oder jenes Gesetz in diesem oder jenem Bezirk ausgelegt werde, indem es keine Behörde gäbe, welche über alle Bezirksgerichte und deren materielle und gleichmäßige Rechtssprechung wachen würde. Wollte man aber dem Kassationsgericht diese Ueberwachung anvertrauen, so würde es an die Stelle des Obergerichts treten, und das Verhältniß bliebe dann das nämliche, wie es jetzt ist. Noch einen Punkt muß ich berühren. Man hat nämlich gesagt, die Kriminalrechtspflege werde so eingerichtet, daß die Jury über den Thatbestand urtheile und drei Mitglieder des Obergerichts deren Verhandlungen zu leiten und nach gesprochenem Schuldig das Gesetz auf den gegebenen Fall anzupassen hätten. Es wäre mir ebenfalls lieb gewesen, wenn diese nähere Bestimmung in dem Entwurfe enthalten wäre. Er spricht aber nur von einem Obergericht als Gesammtbehörde, und da könnte späterhin die Frage aufgeworfen werden, ob eine aus drei Mitgliedern des Obergerichts bestehende Abtheilung das Recht habe, ein gültiges Urtheil zu fällen. Ich finde den Artikel, welcher vom Obergericht handelt, nicht so, daß solches geschehen könnte, sondern es ist als eine moralische Person bezeichnet, welches in seiner Gesammtheit aber nicht nur theilweise ein Urtheil fällen kann. Ich schlage nun vor, im Artikel 53 das Kassationsgericht zu streichen, der Redaktionskommission überlassend, die übrigen Bestimmungen dann in Einklang zu bringen. Gegen die Bezirksgerichte als Kriminalgerichte hätte ich an sich nichts gehabt, aber für Zivilgerichte würden Bezirksgerichte Unzufriedenheit erregen, und da der Vortheil, welchen sie haben mögen, nicht so groß ist, daß er die Unzufriedenheit aufwägen würde, so stimme ich für Beibehaltung der Amtsgerichte, und zwar mit vier und nicht mit zwei Mitgliedern. Ein Amtsgericht aus zwei Mitgliedern und dem Präsidenten bestehend, würde eine zu abgegrenzte Behörde bilden, und einen engherzigen Korporationsgeist erwecken, indem zu wenig Mitglieder des Amtes daran Theil nehmen könnten.

Karlen, Großrath. Ich bin auch so frei, meine Meinung zu sagen. Ich glaube, wir thun wohl, die Amtsgerichte beizubehalten, und dieß nebst den angegebenen Gründen auch deßhalb, weil diejenigen Herren, welche etwas anderes einführen wollen, nicht einig sind, was an deren Stelle einzuführen ist, und Niemand dem ursprünglichen Vorschlage beipflichtet. Die allgemeine Klage ist nicht gegen die Organisation des Gerichtswesens, sondern gegen das Prozeßverfahren gerichtet, infolge welches die prozessirenden Parteien geschunden und herumgezogen werden, daß es ein wahrer Skandal ist. Herr Romang hat mir aus dem Herzen gesprochen, und ich stimme ihm bei. Die gegenwärtige Gerichtsverfassung wenigstens in Zivilsachen ist ganz gut und sie kann ohne Nachtheil beibehalten werden, wenn nur andere Dinge in der gegenwärtigen Verfassung eine Aenderung erleiden.

Migy. Ich werde auf keine Weise in die Frage über die Friedensgerichte eintreten, eben so wenig auf jene, welche das Kassationsgericht betrifft, denn mehrere Mitglieder dieser Versammlung haben diese Fragen bereits entwickelt. Ich werde mich darauf beschränken, Ihnen einige Bemerkungen über die beiden Anträge vorzulegen, welche sich darauf beziehen, durch was man die Amtsgerichte ersetzen könnte, welche man gerne beseitigen möchte. Der erste Antrag, der gestellt worden ist, ist jener, der vom Herrn Berichterstatter herrührt. Er möchte Bezirksgerichte haben, welche aus dem Präsidenten der verschiedenen Amtsbezirke zusammengesetzt wären, welche den Umfang des betreffenden Gerichtskreises ausmachen, und die er je auf fünf setzen möchte. Für's erste würde dieses, wie man sehr richtig gesagt hat, eine wandernde Justiz sein, und diese Justiz ist, nach meiner Ansicht, außerordentlich schlecht, und

sie könnte selbst sogar dem Zwecke nicht entsprechen, für welchen sie eingeführt würde. Man hat bereits bemerkbar gemacht, daß wenn ein Präsident in die Nothwendigkeit versetzt sein wird, sich von einem Bezirke in den andern zu begeben, während dieser Zeit dann die richterlichen Angelegenheiten seines Bezirkes darunter leiden müßten. Und stelle man sich doch nicht vor, daß diese fünf Präsidenten, wenn sie dazu berufen werden, an verschiedenen Hauptorten zu Gericht zu sitzen, um über alle Rechtsfälle abzusprechen, welche aus diesen fünf verschiedenen Amtsbezirken herrühren, dann noch, bei der Oeffentlichkeit der Verhandlungen und der Mündlichkeit des Verfahrens, wodurch die Dauer der Gerichtssitzungen außerordentlich verlängert werden wird, im Stande sein könnten, in ihren betreffenden Bezirken gehörigermaßen den Bedürfnissen ihrer Geschäfte obzuliegen. Nein, ohne Zweifel nicht! Und wer ist es, der sie während ihrer so oft wiederholten Abwesenheit vertreten soll? Oftmals ein durchaus unfähiges Individuum. Da haben Sie also einen ersten Nachtheil. Hier folgt noch ein anderer: nämlich, daß dieses System völlig unausführbar ist, sofern es die korrektionelle Gerichtsbarkeit anbetrifft. Auf eine Anfrage des Herrn Regierungsrath Vandelier hat der Herr Berichterstatter diese Schwierigkeit umgangen, indem er sagte: die korrektionelle Gerichtsbarkeit werde einem Geschwornengerichte übertragen werden. Allein dieß läßt sich nicht thun, sonst wäre es erforderlich, daß das Geschwornengericht permanent beisammen sei. Es ist durchaus nicht zu vermeiden, daß eine Behörde aufgestellt werde, welche die Aufgabe habe, über die korrektionellen Fälle abzusprechen, und diese Gerichtsbehörde kann kein wanderndes Tribunal sein, das aus fünf oder sechs Bezirkspräsidenten (Friedensrichtern) zusammengesetzt wäre, die sich bald hier, bald dort versammeln sollen. Ein derartiges System ist völlig unausführbar, es ist sogar nicht einmal möglich, dasselbe zu organisiren, denn das Geschworenengericht kann nur mit Kriminalfällen behelligt werden, und bei derartigen Gegenständen über die Materialität des Thatbestandes und den Grad von absichtlicher Schuldbarkeit eines Beklagten absprechen. Wenn man das Geschwornengericht mit der korrektionellen Gerichtsbarkeit beladen wollte, so wäre es nöthig, daß dasselbe das ganze Jahr hindurch in Permanenz bliebe, was diese neue Institution beinahe zur Unmöglichkeit machen würde. Das ist es, was ich in Bezug auf den vom Herrn Berichterstatter gestellten Antrag zu bemerken hatte. Ich komme nunmehr zu dem von Herrn Amtsrichter Stämpfli gestellten Antrag, und ich werde mir auch über diesen Gegenstand nur einige wenige Worte erlauben. Der Gedanke, der bei Aufstellung der Bezirksgerichte obgewaltet hat, ist hauptsächlich von folgendem Gesichtspunkte ausgegangen: Man sagt, die Gerichte erster Instanz sind unfähig zum Urtheilen, sie bieten dem Volke keine hinreichende Garantie für gute Verwaltung der Rechtspflege, für eine gründliche Handhabung des Rechts dar, indem sie aus Richtern zusammengesetzt sind, welche keine Rechtskenntnisse besitzen. Und wie hat man Vorsorge getroffen, wie hat man diesem Nachtheile abgeholfen? Der Antrag des Herrn Stämpfli geht dahin, in jedem Amtsbezirke ein Gericht von drei Präsidenten und vier Richtern aufzustellen, welche letztern vom Volk in den Wahlversammlungen ernannt würden. In diesem Tribunal würden also vier von jenen Richtern sitzen, welche man als völlig unfähig erklärt, das Recht zu verwalten, und welche somit zum Vorwande dienen, alle unsere Amtsgerichte umstürzen. Nun möchte ich fragen, ist es konsequent, diesen nämlichen Richtern, die man als so unfähig darstellt, das Recht zu übertragen, in letzter Instanz über alle Zweifälle abzusprechen? Denn endlich sind es ihrer vier von diesen unfähigen Richtern und sie bilden mithin die Mehrheit, um einen Spruch entgegen der Ansicht der drei Präsidenten zu erlassen. Ich frage, ob dieses konsequent sei? Wie! man greift die Amtsgerichte wegen der wenigen Garantie an, die sie darbieten, und man möchte sie durch eine Behörde ersetzen, welche aus Grund ihrer Zusammensetzung eben so wenig die Garantien, welche man verlangt, zusichert? Das Volk kann auch fähige Leute aussuchen, wir haben zahlreiche Beispiele hievon, und die von den Männern seiner Wahl ausgeübte Rechtspflege hat nicht Anlaß zu so vielen Klagen gegeben, wie man bereits zu bemerken gegeben hat. Man muß wenigstens, bei Aufstellung einer neuen Gerichtsorganisation, nicht wieder jene Gebrechen in dieselbe hineinbringen, welche man zerstören wollte, und nicht eine unausführbare gerichtliche Institution aufstellen, welche tausenderlei Uebelstände darbietet. Ich will keine weitere Bemerkung machen, indem ich sehr wohl habe bemerken können, daß die Versammlung durch die lange Diskussion, die sich entsponnen hat, ermüdet ist.

Geiser: Ich habe zu wenig Erfahrung und Kenntniß im Rechtsfach, um in die vorliegenden Paragraphen des Näbern einzutreten. Deßhalb will ich nur so viel bemerken, daß man im Allgemeinen wenigstens von derjenigen Gegend, wo ich herkomme, die Beibehaltung der Amtsgerichte wünscht. Die Aufstellung von Friedensrichtern, Amtsgerichten und eines Obergerichts ist der allgemeine Wunsch unserer Leute, und ich glaube, man wird gut stimmen, wenn man in diesem Sinne stimmt.

Abstimmung über die Ordnungsmotion.

Für den Schluß der Umfrage — Große Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Bezüglich auf den §. 60 sind verschiedene Anträge gefallen. Der Antrag des Herrn Bernhard geht dahin, daß man das Wort „bestehende" auslasse, so daß der Artikel dann so lautet: „Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten. Das Gesetz kann jedoch die nothwendigen Veränderungen treffen." Bezüglich auf den nämlichen Paragraph stellt Herr Moschard den Antrag, daß die Friedensrichter für den ganzen Kanton obligatorisch gemacht werden. Das, was Hr. Moschard zu Unterstützung seines Antrages gesagt hat, finde ich richtig. Entweder sind die Friedensrichter gut, und dann soll man sie für den ganzen Kanton obligatorisch einführen, oder sie sind nicht gut, und dann sollen sie nirgends eingeführt werden. Ich kann mir nicht denken, daß es gut sei, wenn ein Gesetz nur in den einen Gegenden, nicht aber in den andern in Kraft tritt, und es von den einzelnen Bürgern abhängt, ob dasselbe dort in Vollziehung zu bringen sei, in andern Orten aber nicht. Abgesehen davon, daß es der Einheit der Gesetzgebung schadet, führt eine solche Verschiedenheit im Geschäftsgange wesentliche Nachtheile mit sich, und es hat öfters große Schwierigkeiten zu erfahren, ob in diesem oder jenem Bezirke Friedensrichter sind oder nicht, ja ich kam sogar schon in Fall bei der Justizsektion nachzufragen, ob

in einem gegebenen Bezirke Friedensrichter waren, merkwürdiger Weise konnte mir aber selbst diese Behörde nicht die gewünschte Auskunft ertheilen. Dann mache ich aufmerksam auf die Konsequenzen, wenn man die Friedensrichter fakultativ stellen will, so frage ich dann warum nicht auch den nämlichen Grundsatz bei den übrigen Behörden festhalten, warum es nicht auch den Leuten überlassen, ob die Amtsgerichte, Bezirksgerichte, das Obergericht und Kassationsgericht fakultativ sein sollen. So weiß ich z. B., daß das Seeland keine Amtsgerichte will, sondern Bezirksgerichte und daß sich andere Landestheile anschließen würden. Dies geht aber nicht und man muß im ganzen Kanton eine gleichmäßige Organisation einführen. Nun habe ich aber bereits in der 27ger Kommission und im Eingangsrapporte bemerkt, daß das Volk gegen die Friedensrichter das Veto geltend gemacht hat, indem von allen den Friedensrichtern, welche aufgestellt worden sind, man zwei Drittheile wieder abgeschafft und nur ein Drittheil beibehalten hat. Dies gibt uns einen Maßstab über den Werth der Friedensrichter, und ich möchte aus diesem Grunde von der Aufstellung derselben abstrahiren; will man aber das Institut beibehalten, so stimme ich dann dazu, dasselbe im ganzen Lande obligatorisch zu erklären. Bezüglich auf die weitere Organisation sind vier Vorschläge gemacht worden; der erste geht dahin, aus je fünf Amtsbezirken einen Gerichtsbezirk zu machen, wo dann die fünf Gerichtspräsidenten oder vielmehr Amtsrichter zusammen das Bezirksgericht bilden und über alle Zivilfälle, welche nicht in die Kompetenz des Amtsrichters selbst fielen, endlich zu entscheiden hätten. Ueber sämmtlichen Bezirksgerichten stünde dann ein Kassationshof, der Instanzenzug, also das Obergericht, fiele weg. Der zweite Vorschlag geht dahin, in jedem Amtsgerichtsbezirk wäre ein Gerichtspräsident, die Amtsgerichte dann würden zusammengesetzt aus dem Gerichtspräsidenten des Bezirkes als Präsidenten, den zwei Gerichtspräsidenten des nächstgelegenen Bezirkes und vier von der Wahlversammlung zu ernennenden Amtsrichtern. Das Obergericht fiele weg und an dessen Stelle käme ein Kassationsgericht von 10 Mitgliedern. Der dritte Vorschlag geht dahin, das Obergericht zu erweitern und zwei Mitglieder desselben speziell für das Kriminalreferat zu bezeichnen, welche dann an den Zivilgeschäften durchaus keinen Antheil nähmen. Der vierte Vorschlag ist derjenige des Entwurfes. Ich will mit dem dritten, von Herrn Altregierungsrath Wyß gestellten Antrage den Anfang machen. Dieser geht von der Voraussetzung aus, daß das Obergericht in letzter Instanz alle Kriminalsachen zu beurtheilen habe. Wenn Sie dies wollen, so müssen Sie auf etwas zurückkommen, was Sie letzten Freitag bereits entschieden haben, nämlich auf das schriftliche geheime inquisitorische Verfahren, denn ohne dieses läßt sich eine Appellation gar nicht denken. Da aber der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit so überwiegender Mehrheit angenommen worden ist, so zweifle ich daran, daß man auf das schriftliche geheime Verfahren zurückkommen will. Der Vorschlag des Herrn Wyß weicht ferners von dem Geschworenengerichte diametral ab, denn bei der Jury ist eine Appellation auf keinen Fall zulässig. Herr Wyß wirft ferner dem Entwurfe vor, es sei nicht ausgesprochen, ob eine Appellation in Kriminalsachen zulässig sei; da aber der Entwurf die Jury vorschlägt und es sich in diesem Falle von selbst versteht, daß da, wo Oeffentlichkeit und Mündlichkeit herrscht, keine Appellation statt finden kann, so ist der Vorwurf gegründet, indem man nicht etwas sagt, was sich von selbst versteht. Ueber die Zahl des Obergerichts erlaube ich mir jetzt keine Bemerkung, ebenso werde ich auf die Einwendungen des nämlichen Redners, betreffend den Kassationshof, späterhin antworten. Ich komme zum Vorschlage des Herrn Amtsrichter Stämpfli, welcher Bezirksgerichte will. Das Volk, und zwar das ganze Volk, will eine kurze und wohlfeile Prozeßordnung. Man hat nachgewiesen, daß es möglich ist, eine solche einzuführen, wenn man nämlich statt des schriftlichen Verfahrens und der Verhandlungsmaxime den Grundsatz der Mündlichkeit und des amtlichen Einschreitens, so viel es sich thun läßt, einsieht. Dieß ist eine Bedingung sine qua non; aber eine weitere Bedingung sine qua non ist die, daß man vor Allem aus für eine gute Gerichtsorganisation sorgen muß, und zwar für eine solche, wo wir Männer in die Gerichte erhalten, die im Stande sind, das öffentliche und mündliche Verfahren anzuwenden und von sich aus als Richter einzuschreiten, um die Prozeßverhandlungen zu leiten, man muß also Richter haben, welche im Rechtsfache Kenntnisse besitzen und nicht solche, welche kümmerlich lesen und das Gelesene kaum verstehen können. Wenn man nicht tüchtige Richter hat, so kann das mündliche Verfahren niemals in der Ausdehnung statt finden, und wir erhalten keinen so kurzen Prozeß wie es von allen Seiten her gewünscht wird. Sowie die Amtsgerichte gegenwärtig nun zusammengesetzt und wie man sie fernerhin noch zusammengesetzt behalten will, wird es nun größtentheils unmöglich, ein mündliches und amtliches Verfahren einzuführen. Man sagt, Niemand klage über das Institut der Amtsgerichte; man kann darauf Ja oder Nein sagen. Ich sage Ja, man hat viel geklagt, wenn ich annehme, daß von sämmtlichen an das Obergericht gelangten Urtheilen ein Drittheil gekehrt worden ist, und daß aus diesem Faktum hervorgeht, ein Drittheil der von den Amtsgerichten beurtheilten Fälle sei unrichtig beurtheilt worden. In den appellabeln hat dieß, abgesehen von der Kostenvermehrung nicht so viel zu sagen, weil anzunehmen ist, daß das Obergericht in der Regel richtigere Urtheile fällte, als das Amtsgericht und unrichtige erstinstanzliche Urtheile abänderte. Anders ist es aber mit denjenigen Urtheilen, welche das Amtsgericht endlich entschied und von denen man annehmen kann, daß ein Drittheil ebenfalls unrichtig seien. In dieser Rücksicht sind viele Beschwerden gemacht worden, welche zunächst das Institut der Amtsrichter betreffen. In anderer Rücksicht hat man keine Beschwerden gemacht, weil man in die Mitglieder der Amtsgerichte, deren Redlichkeit, Ansehen, Gewicht und guten Willen als Personen Zutrauen hatte, nicht aber als Sachverständige. Dieß führt mich darauf zurück, daß ich sage, daß, obschon die Beschwerden des Volkes unmittelbar gegen die Prozeßordnung gerichtet waren, diese denn doch die Organisation getroffen haben, indem eine bessere Prozeßordnung kaum möglich wird ohne eine durchgreifende Organisation der Gerichte. Dieß glaubte man zu erreichen durch Aufstellung solcher Bezirksgerichte, welche aus fünf Amtsgerichtspräsidenten oder Amtsrichtern, wie sie der frühere Entwurf nannte, zusammengesetzt und dann entscheiden würden. Auf diese Weise wären die Bezirks-

gerichte aus erfahrnen, gelehrten Richtern entstanden, unter ihnen hätte das nämliche Verfahren und die unmittelbare Leitung des Prozesses durch einen Richter ganz gut eingeführt werden können und auf diese Weise wäre Wohlfeilheit, Kürze nebst Gründlichkeit erhältlich gewesen. Dabei, daß man die Bezirksgerichte abwechslend in den verschiedenen Amtsbezirken hätte Sitzung halten lassen, wäre der Vortheil der gewesen, daß die Leute, um Recht zu erhalten, nicht weiters als bisher zu den Amtsgerichten hätten gehen müssen. Ich erlaube mir nur ganz kurz den Vorwurf zu berühren, als sei ein solches Bezirksgericht ein vagirendes Gericht. Ich frage Sie nun, meine Herren, was ist denn ein Amtsgericht und ist dasselbe nicht auch vagirend? oder wohnen etwa die Amtsrichter alle im Amtssitze, und gibt es nicht solche Amtsrichter, welche, um den Sitzungen beizuwohnen, 3, 4 bis 5 Stunden weit fahren müssen? Ob man bloß fünf Stunden, oder dann zehn Stunden reise, das kömmt aufs Nämliche heraus, und wenn das Eine vagirend genannt wird, so darf das Andere mit gleichem Rechte ebenfalls mit diesem Namen belegt werden. Man sagt, eine Behörde, die herumvagire, könne nicht gründlich sein. Da machen wir uns ein schönes Kompliment, denn der Verfassungsrath ist auch nicht beständig bei einander, indem die Mitglieder zum Theil wenigstens alle Wochen nach Hause gehen und zwar bis 18 Stunden weit. Sollen nun deßwegen unsere Verhandlungen weniger gründlich sein? Dieses Geständniß möchte ich wenigstens in Gegenwart des Publikums nicht machen. Man sagt ferner, die Richter hätten nicht Zeit vor lauter Reisen ihre Geschäfte zu Hause zu besorgen, namentlich sei es dann unmöglich, Untersuchungen zu leiten u. s. w. Vor Allem aus muß ich erwiedern, daß die Gerichtspräsidenten in Zukunft keine Kriminaluntersuchungen mehr führen werden, so daß ihnen schon aus diesem Grunde eine schöne Zeit, welche bisher durch Untersuchungen in Anspruch genommen wurde, in Zukunft zu freier Verfügung steht. Diese Zeit kann nun verwendet werden auf die Beurtheilung der Polizei- und der Kompetenzsachen und den Bezirksgerichten beizuwohnen. Wenn nun auf die Erledigung der Polizeifälle ein Tag und auf die Erledigung der Kompetenzsachen ebenfalls ein Tag in der Woche, was in der Regel jedenfalls mehr als genügt, verwendet wird, so bleiben dann noch vier Tage übrig für die Bezirksgerichte, jedenfalls eine hinlängliche Zeit, und es fällt der Vorwurf dahin. Ein weiterer Vorwurf macht Herr Oberrichter Migy dadurch, daß er sagt, es sei dann Niemand da, um die korrektionellen Fälle zu beurtheilen, indem man Solche der Jury nicht übertragen könne. Das möchte ich widerlegen, indem eben so gut über korrektionelle Fälle eine Jury entscheiden kann. Herr Migy sagt, es sei dieß Nirgends der Fall; da werde ich doch, um nur ein Beispiel anzuführen, ihn auf die Verfassung des Kantons Waadt verweisen, wenn er diese gelesen hätte, so würde er gefunden haben, daß im Waadtland eine Jury auch über korrektionnelle Fälle entscheide. Und sie kann dieß am so leichter thun, als die korrektionellen und Kriminalfälle unter sich verwandt sind und sich meist bloß durch die Kleinheit oder die Größe der verschiedenen Strafen von einander unterscheiden. Was den Vorschlag des Herrn Fürsprech Stämpfli betrifft, welcher Amtsgerichte, bestehend aus vier Amtsrichtern, den zwei nächst gelegenen Gerichtspräsidenten und dem Gerichtspräsidenten des Bezirkes, vorschlägt, so ist dieß ein Mittelding zwischen den vorgeschlagenen Bezirksgerichten und den vorhandenen Amtsgerichten. Sie ist besser als der letztere und weniger gut als der erstere. Der Vorwurf des Herrn Migy, daß man sich einer Inkonvenienz schuldig mache, wenn man sage, die Amtsrichter wissen nichts, und dennoch wolle man sie jetzt als Mitglieder dieser Gerichte brauchen, ist nicht richtig. Herr Stämpfli hat erklärt, daß er diese vier Richter über die Thatfrage und die drei Gerichtspräsidenten über die Rechtsfrage urtheilen lassen will; es hätten daher die vier Amtsrichter nichts Anderes zu entscheiden als ob der Beweis für diese oder jene Thatsache geleistet sei oder nicht, während dann die drei Gerichtspräsidenten das betreffende Gesetz auf den gegebenen Rechtsfall anwenden würden. Das Verfahren wäre demnach analog mit demjenigen von der Jury, und wenn die Bezirksgerichte nicht angenommen werden, so ist mir der Vorschlag des Herrn Stämpfli der zweitbeste. Ich komme auf die Amtsgerichte. Man sagt, dadurch, daß man die Amtsrichter nicht wolle, wolle man das Volk von der Justizpflege ausschließen. Auch dieß ist unrichtig, denn ich frage Sie, meine Herren, gehören diejenigen Männer welche einen wissenschaftlichen Beruf üben, nicht auch dem Volke an, gehen sie nicht ebenso aus dem Volke hervor wie jeder schlichte Landmann? Ich glaube wohl, und man darf dieß um so mehr annehmen, als es wahrscheinlich ist, daß man das Volk bei der Wahl der Gerichtspräsidenten auf ähnliche Weise betheiligen wird, wie z. B. bei der Wahl der Regierungsstatthalter. Das Bezirksgericht würde daher so gut ein Volksinstitut, als es gegenwärtig die Amtsgerichte sind. Man sagt, ja, auf diese Weise verdränge man den Landmann von einem Pöstli. Dieß ist mit sehr trockenen Worten von einem Verfassungsrathe aus dem Amtsbezirke Schwarzenburg gesagt worden. Darauf muß ich nur kurz erwiedern, daß wir nicht hier versammelt sind, um Pöstli zu kreiren, sondern um eine Organisation zu machen, welche geeignet ist, denjenigen Zweck zu erreichen, den man uns auch wirklich zu erreichen beauftragt hat, im Gerichtswesen also eine gründliche, billige und kurze Rechtsprechung, und dieß ist bei den Amtsgerichten nicht möglich. Bisher konnten die Amtsgerichte genug, und sie gaben Garantie, weil sie aus rechtschaffenen, braven Männern bestanden. Diese Garantie werden aber die Amtsgerichte in Zukunft nicht mehr gewähren, und die Erfahrung wird in Zukunft lehren, ob ich Recht habe oder nicht, denn beim schriftlichen Verfahren konnten Leute auch ohne besondere Rechtskenntnisse am Ende noch als Amtsrichter ihre Aufgabe wenigstens theilweise erfüllen; mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens werden aber die nämlichen Männer bald einsehen, daß sie den Anforderungen nicht zu entsprechen im Stande sind und sie werden sich daher zurückziehen und ihre Stellen werden dann mit Leuten besetzt werden, welche in Betreff ihrer moralischen Eigenschaften vielleicht nicht mehr die nämliche Garantie geben, und man erhält Leute in die Amtsgerichte, welche man nicht gerne darin sieht, wie z. B. solche, die auf den verschiedenen Schreibereien herumgerutscht sind und den Amtsrichterstellen nachlaufen, damit sie ein Pöstlein erhalten, aber die braven Männer, welche jetzt an den Amtsgerichten sind, die werden sich in Zu-

kunft davon fern halten, weil sie die Unzulänglichkeit ihrer Kenntnisse spüren werden. Ich komme nun zum Kassationshof und zum Appellationsgericht. Wenn Sie Bezirksgerichte mit fünf Richtern oder Amtsgerichte mit vier Amtsrichtern und drei Gerichtspräsidenten niedersetzen, so kann man diese endlich entscheiden lassen, und dann ist ein Appellationsgericht nicht notwendig, wohl aber ein Kassationshof, und zwar aus den Gründen, welche Herr Altregierungsrath Wyß angeführt hat. Wenn wir verschiedene Gerichte haben, welche in letzter Instanz sprechen, so wird sich bald eine verschiedenartige Rechtsprechung bilden, wenn nicht eine überwachende Behörde vorhanden ist, und es wird im Oberland anders geurtheilt werden als im Seeland. Desvald ist eine Behörde nöthig welche eine Einheit der Justiz herstellt, und diese Behörde ist eben der Kassationshof. Dieser wird entscheiden, ob eine unrichtige Gesetzesanwendung stattgefunden hat oder nicht. Man sagt, es sei dies ganz das Gleiche, wie das Appellationsgericht. Das ist unrichtig, es ist etwas ganz Anderes. Ein Appellationsgericht hat zu untersuchen, ob in einem gegebenen Falle der Beweis geleistet, und welches Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Der Kassationshof dagegen, hat nicht zu untersuchen, ob der Beweis geleistet sei, sondern er nimmt an, gewisse Thatsachen seien vorhanden und untersucht desbalb nur, ob das Gesetz richtig angewendet worden sei. Der Kassationshof hat also nur einen Theil desjenigen zu untersuchen und zu beurtheilen, was in der Aufgabe eines Appellationsgerichts liegt. Ich komme darauf zurück, ob ein Kassationshof nothwendig sei in Zivilsachen bei den Amtsgerichten. Auch da kann man wieder mit Ja oder Nein antworten. Wenn ich sage ja, so beschränkt sich das Urtheil des Kassationsgerichtes lediglich auf solche Urtheile, die nicht appellabel sind, auf Urtheile, welche in der Kompetenz der Amtsgerichte, der Gerichtspräsidenten und der Friedensrichter sind. Wenn man einen Kassationshof will, so ist ein Uebelstand, wenn man nicht auch die Kassation, auf unrichtige Gesetzesanwendung zuläßt und dann frägt es sich immer, hat das Obergericht die Kassation richtig angewendet, und wenn man die Amtsgerichte beibehält, so wird dann auch eine Kassation zulässig sein bezüglich auf das Materielle des Urtheils. Ich würde die Frage, ob ein Urtheil formell richtig sei, der Kassation unterwerfen, und dann muß auch ein Urtheil des Obergerichts der Kassation unterworfen werden können, weil die Möglichkeit einer Formverletzung bei ihm ebenso gut vorhanden ist, und das Obergericht formellrichtige Urtheile fällen soll. Ich kann aber auch sagen, nein; die Kassation, bezüglich auf die Urtheile der Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten und Friedensrichter könnte man dem Obergerichte übertragen, aber dann haben Sie für alle obergerichtlichen Urtheile keine Kassation, und in diesem Falle müßen Sie einen Kassationshof suchen außer dem Obergericht. Man hat vorgeschlagen, dieselben dem Großen Rathe oder dann einer Kommission zu übertragen, welche aus je drei Mitgliedern des Regierungsrathes und Obergerichtes und aus neun Mitgliedern des Großen Rathes bestünde. Dieß möchte ich unter keinen Umständen, denn jedenfalls wäre es sehr unpassend, die Urtheile des Obergerichts durch eine Kommission untersuchen zu lassen, in welcher drei Mitglieder sitzen, welche an den begangenen Formfehlern des Obergerichts mitgeholfen hätten, denn die Zumuthung, daß die drei Mitglieder eingestünden, sie hätten etwas Dummes gemacht, wäre wohl etwas stark. Ein anderer Uebelstand wäre der, daß auf diese Weise die exekutive Gewalt einen Einfluß auf das Gerichtswesen erhielt und somit die strenge Durchführung der Gewaltentrennung zu Grunde gienge, wo man keine Garantie hätte in Betreff der Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Staatsgewalt. Man will auch die Kassation dem Großen Rathe zutheilen. Aber dieses ist die allerunacceptirte Behörde, um in so subtilen Fragen, wie die Formfragen alle sind, ein richtiges Urtheil haben zu können. Ich frage Sie, meine Herren, wie will der Große Rath Akten lesen, wie will er über so schwierige Rechtsfragen entscheiden, während sich unter den Mitgliedern viele befinden, die von Rechtssachen durchaus nichts verstehen. Was geschieht dann? was bisher geschehen ist, man schickt die Sache der Justizsektion zur Begutachtung, diese holt das Befinden eines Fürsprechs ein, dieses gelangt in Form eines Vortrages an den Großen Rath und der Große Rath entscheidet dann in dem Sinne, wie der Fürsprech sein Befinden gemacht hat, also nach dem Urtheile einer einzelnen Person. Was giebt dies für eine Garantie sowohl für die Partei, welche die Kassation verlangt, als für das Gericht, dessen Urtheil kasirt werden soll? Eine Kassation muß man haben, und da frägt es sich, auf welche Weise dieselbe am Zweckmäßigsten ausgeübt werde. Ein Kassationshof ist nothwendig, wenn Sie die Jury beibehalten, aus den gleichen Gründen, wie sie für die Zivilurtheile nothwendig ist, damit eine Gleichheit der Rechtsprechung im ganzen Kantone sei und nicht im Jura anders als im Mittelland, und im Mittelland anders als im Oberland der nämliche Fall beurtheilt werde. Welcher Uebelstand wäre es nicht, wenn im Oberland z. B. ein Diebstahl von L. 20 mit zwei Jahren Zuchthaus und im Seeland dagegen mit vier Jahren Schellenwerk bestraft würde. Ein Kassationshof ist ebenfalls nothwendig bei ständigen Gerichten mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. In Kriminal- sowohl als in Zivilfällen ist also eine Kassation nothwendig; es kann jedoch ausschließlich für Kriminalfälle ein anderer Kassationshof aufgestellt, dagegen aber in Zivilfällen solches dem Appellationsgericht übertragen werden. Dies hängt mehr oder weniger davon ab, ob der Kassationshof ein stehendes Gericht mit besoldeten Mitgliedern, oder nur ein periodisches Gericht, wo die Mitglieder ein Sitzungsgeld erhalten, sein soll. Wenn Sie einen stehenden Kassationshof wollen, so ist es dann besser, auch in Zivilfällen diesem die Kassation zu übertragen. Ich komme nun auf die Bemerkung des Herrn Moreau. Er hat auch das Inkonvenient, daß ein Kassationshof weniger Mitglieder habe, als der Hof, dessen Urtheil er zu kassiren das Recht hat. Angenommen, es sei dies ein Uebelstand, so kann man ihm auf verschiedene Weise helfen. Wenn der Kassationshof kein permanentes Gericht ist, so kann man dasselbe so zahlreich machen, als die Gerichte, deren Urtheil zu kassiren er das Recht hat. Aber ich möchte auf das hinweisen, was Herr Belrichard gesagt hat, nämlich, daß es in Frankreich Appellationstribunale von 40 Mitgliedern giebt, während der Kassationshof nur aus 5 Mitgliedern besteht, ohne daß sich dabei ein Inkonvenient zeigt. Man sagt ferner, der Kassationshof sei eine Nachahmung eines französischen Instituts und er sei aus Frankreich entlehnt. Auch dies ist unrichtig, denn alle Länder, welche das Geschwornengericht haben, und wo bei den Gerichts-

verhandlungen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gilte, wie dies in England, Nordamerika, Frankreich der Fall ist, haben einen Kassationshof, ja, wir haben solche sogar in der Schweiz, namentlich in St. Gallen. Man sagt, die französische Jurisdiktion sei nicht die beste. Es ist möglich, aber es ist dies nicht eine Folge des Kassationshofes, sonst müßte man das gleiche Urtheil über alle Länder fällen können, wo Kassationshöfe sind. Ueber die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes und des Kassationshofes haben sich verschiedene Meinungen geltend gemacht. Ich wünschte nicht, daß man jetzt schon über die Zahl der Mitglieder bestimme, bis über die ganze Gerichtsorganisation, also auch in Kriminalsachen, gänzlich zu Ende berathen ist, und je nachdem dann diese ausfällt, wird die Zahl der Mitglieder vermehrt oder vermindert werden müssen, namentlich hat darauf Einfluß, ob die Jury angenommen wird, an deren Sitzungen jeweilen drei Mitglieder des Obergerichtes entsendet werden sollen. Ich möchte daher in Betreff der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes und des Kassationshofes jetzt noch nichts festsetzen. Was die Zahl der Mitglieder des Amtsgerichtes betrifft, so finde ich, daß zwei Amtsrichter mit einem Präsidenten zu wenig sind, denn will man die Amtsgerichte beibehalten, so scheint es mir am Besten, dieselben beizubehalten, wie sie sind. Wenn Sie Bezirksgerichte wollen, bestehend aus je 5 Gerichtspräsidenten, so ist die Folge davon, wie bemerkt, die, daß Sie einen Kassationshof aufstellen müssen. Das Nämliche ist der Fall, wenn Sie Amtsgerichte wollen in erster und letzter Instanz, das Obergericht kann dann wegfallen. Wollen Sie Amtsgerichte in erster Instanz, so müssen Sie nothwendigerweise auch ein Appellationsgericht haben und einen Kassationshof, insofern Sie es, entgegen den angebrachten Gründen, nicht vorziehen, die Kassationsbefugniß dem Großen Rathe oder einer Großrathskommission zu übertragen. Da in Kriminalsachen stets ein Kriminalhof aufgestellt werden muß, so ist dies vielleicht maßgebend für Zivilsachen. Sie, meine Herren, werden entscheiden.

Abstimmung.

a) Ueber den §. 60:

1) Für Aufstellung von Friedensrichtern in jedem Kirchgemeindsbezirke, falls die Aufstellung eigener Friedensrichter erkannt werden sollte, nach Antrag des Herrn Straub	48	Stimmen.
Dagegen	47	"
2) Für zu große Kirchgemeinden dem Gesetze die nähere Bestimmung zu überlassen	28	"
Dagegen		Mehrheit.
3) Für Streichung des Wortes „bestehende" nach Antrag des Herrn Belrichard	55	Stimmen.
Dagegen		Minderheit.
4) Für obligatorische Aufstellung eigener Friedensrichter im ganzen Kanton	47	Stimmen.
Dagegen	52	"
5) Für den §. 60 wie er lautet, unter Vorbehalt der angenommenen Redaktion		Handmehr.

Stämpfli, von Schwanden, zieht seinen Antrag auf Aufstellung von Bezirksgerichten zurück und schließt sich dem Antrage des Herrn Fürsprech Stämpfli an.

b) Ueber den §. 56:

1) Die gegenwärtigen Amtsgerichte beizubehalten unter Vorbehalt des Gesetzes	67	Stimmen.
Dagegen	28	"
2) Die Zahl der Amtsrichter dem Gesetze zu überlassen	14	"
Dagegen		Mehrheit.
3) Die Amtsgerichte aus 2 Mitgliedern und einem Präsidenten zu bestimmen	4	Stimmen.
Dagegen		Mehrheit.
4) Für den eventuellen Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli, dem Gesetzgeber Abänderungen vorzubehalten, im Falle grundsätzlich die Amtsgerichte angenommen werden, sie wie existiren	46	Stimmen.
Dagegen	52	"
5) Für Zusammensetzung der Amtsgerichte aus einem Präsidenten, vier Amtsrichtern und den zwei nächstgelegenen Gerichtspräsidenten, nach Antrag des Herrn Fürsprech Stämpfli	21	"
Dagegen		Gr. Mehrheit.
6) Für Bezirksgerichte, zusammengesetzt aus fünf Gerichtspräsidenten	19	Stimmen.
Dagegen		Mehrheit.
7) Für den §. 56, wie er lautet		Gr. Mehrheit.

c) Ueber den §. 53, Obergericht.

1) Die Mitgliederzahl für jetzt unbestimmt zu lassen		Gr. Mehrheit.

Die Herren Vandelier, Regierungsrath, Moreau und Mösching ziehen ihre Anträge zurück und schließen sich demjenigen des Herrn Belrichard an.

2) Kein Obergericht aufzustellen	12	Stimmen.
3) Für Aufstellung eines Obergerichtes mit Vorbehalt der Mitgliederzahl		Handmehr.

d) Ueber den §. 53, Kassationshof.

1) Für den Antrag des Herrn Belrichard, dazu das Obergericht zu bezeichnen, unter Vorbehalt der Gesetzgebung		Gr. Mehrheit.

Michel zieht seinen Antrag betreffend den Instanzenzug zurück.

2) Keinen eigenen Kassationshof aufzustellen		Gr. Mehrheit.

Es wird verlesen ein Antrag des Herrn Großrath Fischer. Derselbe lautet:

„Im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit einerseits, und anderseits in demjenigen des gesammten Volkes und des von demselben aufgestellten Verfassungsrathes, gestützt ferner auf die Thatsache, daß von Seite des Herrn Rapporteur Ochsenbein in der Sitzung des Verfassungsrathes vom 16. dieß bestimmt und deutlich die Aeußerung gebraucht

wurde, deren Bedeutung und Sinn dahin ging, er habe Anzeigen (données) an der Hand, aus welchen hervorgehe, es sei ein sogenannter Stecklikrieg bereits vorbereitet, zum Zwecke, daß die allfälligen Schuldigen auf ordnungsgemäße Weise zur Strafe gezogen, und daß kein unbegründeter Verdacht auf solchen Staatsbürgern liegen bleibe, welche hingegen unschuldig sind, verlangt der Unterzeichnete, daß der Verfassungsrath die geeigneten Schritte mache, um obigen Sachverhalt aufzuhellen."

Bern, den 22. Juni 1846.

Ludw. Fischer von Rychenbach,
Verfassungsrath.

Herr Präsident. Herr Fischer hat gewünscht, daß sein Antrag schon während des Laufes der Sitzung behandelt werde, ich fand es jedoch nicht am Orte, deshalb die Berathung über die Organisation des Gerichtswesens zu unterbrechen. Da ich, wenn es von mir allein abhienge, diesen Antrag gar nicht zur Behandlung brächte, ich mir aber in dieser Beziehung keine Verfügung erlauben will, so will ich es, meine Herren, Ihnen anheimstellen, ob Sie diesen Antrag noch heute oder morgen oder gar nicht auf die Tagesordnung setzen wollen.

Ochsenbein wünscht, daß der Antrag sogleich behandelt werde.

Stockmar wünscht denselben auf Donnerstag zu behandeln.

Fischer. Ich wünsche, ein Paar Worte zu bemerken.

Karlen, Großrath. Es soll darüber keine Diskussion stattfinden.

Fischer. Ich berufe mich auf das Reglement.

Herr Präsident. Es handelt sich lediglich darum, ob man die Behandlung dieses Antrages auf die Tagesordnung setzen wolle und wann. Darüber gebe ich keine Diskussion zu.

Abstimmung.

Ueber den Antrag, zur Tagesordnung zu schreiten	55 Stimmen.
Denselben auf die Tagesordnung zu setzen	21 Stimmen.

Da sich nicht die reglementsgemäße Zahl ergiebt, so wird die Versammlung gezählt, und es finden sich 81 Anwesende.

Herr Präsident. Somit ist beschlossen worden, über den Antrag des Herrn Fischer zur Tagesordnung zu schreiten.

(Schluß der Sitzung nach 3 Uhr.)

Bern, den 23. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 69.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 23 Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Botteron, Braichet, Elsäßer, Gerber, Germann, Gusset, Gygax, Hoffmeier, Jenzer, Kaiser, Kilcher, Marchand, Fürsprech, Rentsch, Rieder zu Lenk, beide Sahli, Scheidegger, Arzt, Sigrist, Stämpfli zu Ittigen, Steiner zu Kirchberg, Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Blösch, Mani und Sury.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durch's Handmehr genehmigt

---

Der Herr Präsident zeigt an, daß von der Einwohnergemeinde Hindelbank eine Dankadresse eingereicht worden sei, worin dem Verfassungsrathe der Dank der Gemeinde für dessen festes Handeln gegenüber dem aufgestellt gewesenen permanenten, nun aber durch die Regierung aufgelösten Komite bezeugt und zugleich erklärt werde, daß man jederzeit auf ihren Beistand zählen dürfe.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes. Titel II. C. Gerichtsbehörden.

Karlen in der Mühlematt. Es ist gestern von Herrn Stämpfli ein sehr verständiger Antrag gemacht worden in Bezug auf die Amtsgerichte. Wir haben gestern beschlossen, daß der §. 56 erkannt sein solle, und da wünschte ich nun einen Zusatzartikel im Sinne des Antrages des Herrn Stämpfli, nämlich daß die spätere Gesetzgebung Veränderungen in Bezug auf die Organisation der Amtsgerichte vornehmen könnte. Es ist gestern bei der Abstimmung darüber nach meinem und vieler Mitglieder Dafürhalten nicht richtig gezählt worden, denn sonst würde der Antrag schon damals ein Mehr bekommen haben. Die Sache ist sehr wichtig, daher wünsche ich, daß man heute noch einmal darauf zurückkomme. Uebrigens liegt es im Sinn und Geist der Volksthümlichkeit, einen solchen Zusatz aufzunehmen. Es wird allgemein im ganzen Lande über das bisherige Gerichtsunwesen geklagt, und es liegt in der Pflicht eines jeden Vertreters des Volkes, hier Alles zu thun, um zu verhindern, daß der Unfug im Gerichtswesen nicht neuerdings sanktionirt werde durch oberflächliche Beschlüsse, die man hier nimmt. Nicht einzig in den Amtsrichtern sehe ich eine Garantie für die Volksthümlichkeit, sondern darin, daß der Prozeßgang im Rechtsgeschäfte überhaupt abgekürzt, und daß jede mögliche Verbesserung in dieser Hinsicht beschlossen werde. Ich glaube, schon letzten Samstag habe Herr Bach einen Antrag in diesem Sinne gebracht. Ich wünsche also vor Allem aus, daß der Antrag des Herrn Stämpfli als Zusatz zu §. 56 angenommen werde. Sodann möchte ich in Betreff der Amtsgerichte eine Kompetenzerhöhung für dieselben und Inappellabilität. Eine Kompetenzerhöhung ist schon darum nöthig, weil sonst zu viele Geschäfte vor Obergericht kommen, und wenn man überhaupt Amtsgerichte und ein Obergericht will, so sollte man dem Amtsgerichte mehr Spielraum geben; dasselbe sollte wenigstens eine Kompetenz haben von Fr. 500. Sodann möchte ich, daß die Geschäfte, welche vor Amtsgericht gezogen werden, dann nicht noch vor Obergericht gezogen werden können, denn just über den Instanzenzug hat man geklagt. Das ist ein Feld, welches für den Advokatenstand sehr lukrativ ist, dingegen ein großer Nachtheil für diejenigen Leute, welche gezwungen sind, zu prozediren. Giebt man dieses zu, so giebt man dadurch zu, daß den Leuten auch fernerhin das Geld aus dem Sacke genommen werde. Dazu könnte ich nicht stimmen, sondern wir müssen auf Verkürzung des Geschäftsganges und überhaupt auf

Verbesserungen im Gerichtswesen bedacht sein. Ich trage also darauf an, daß in der Verfassung selbst bestimmt werde, daß in Zukunft der Instanzenzug aufhöre, und dem Amtsgerichte eine Grenze angewiesen werde, inner welcher es seine Geschäfte für ein und allemal abzuthun habe, und ebenso dann beim Obergericht, und zugleich trage ich auf eine Kompetenzerhöhung für die Amtsgerichte von Fr. 500 an. Diesen Antrag mache ich in dem Sinne, daß er als Zusatz zu §. 56 angenommen werde.

Herr Präsident. Es thut mir leid, daß Herr Hauptmann Karlen sich bewogen gefunden hat, jetzt diesen Antrag zu stellen; er hat mir vorher seine Absicht, dieses zu thun, mitgetheilt, worauf ich ihm erwiederte, die §§. 53, 56 und 60 seien gestern definitiv erledigt worden, und wir können sie heute nicht mehr in Berathung nehmen. Wenn Sie, m. Hrn., einen solchen Gang der Berathungen einschlagen wollen, so kommen wir nie vom Flecke; es ist durchaus nicht reglementarisch, jeweilen am folgenden Tage wiederum auf Beschlüsse des vorigen Tages zurückzukommen. Es ist gestern kein Antrag auf Inappellabilität gestellt worden, und was die Anträge auf Kompetenzerhöhung und wegen des Instanzenzuges betrifft, so wurden dieselben vor der Abstimmung zurückgezogen, indem die betreffenden Herren Antragsteller dann fanden, das gehöre in das Prozeßgesetz und nicht in die Verfassung. Als ich ferner den bei der Abstimmung einzuschlagenden Gang angezeigt hatte, fragte ich, ob Jemand dagegen zu reklamiren habe, und Niemand, selbst Herr Karlen nicht, reklamirte. Wir sollen somit in der artikelweisen Berathung des vorliegenden Abschnittes progrediren und sofort zur Behandlung des §. 54 übergehen. Das will das Reglement. Bloß am Ende der artikelweisen Berathung, sagt das Reglement, nachdem alle Titel und Paragraphen mit den an die vorberathende Kommission zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt worden sind, findet noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Verfassungsentwurf statt. Vor dieser letzten Abstimmung soll eine allgemeine Umfrage eröffnet werden. Dannzumal ist jedem Mitgliede volle Befugniß eingeräumt, Zusatzartikel vorzubringen; ich ersuche also Herrn Karlen, seinen Antrag alsdann zu reproduziren. Wenn Sie aber erkennen, es solle immer frisch auf bereits angenommene Artikel zurückgekommen werden, so habe ich dann keine Macht mehr in den Händen, um das Reglement zu handhaben.

Karlen. Ich glaube, es sei gestern bei der Abstimmung irrig gezählt worden, und der Antrag des Herrn Stämpfli habe eine Mehrheit gehabt.

Ochsenbein. Ich könnte die Ansicht des Herrn Präsidenten nicht theilen, das Recht der Mitglieder würde dadurch beeinträchtigt; der §. 22 des Reglements sagt ausdrücklich: „Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen u. s. w. Der Verfassungsrath kann sofort in die Berathung eines Antrages eintreten oder denselben an die vorberathende Kommission weisen." Wenn also Herr Karlen einen Antrag gestellt hat, so ist es der Fall, daß der Verfassungsrath entweder sofort in die Berathung desselben eintrete oder ihn an die vorberathende Kommission weise. Das ist Vorschrift des Reglements, und dieß muß so sein, denn sonst könnte man nicht eine Verfassung machen, deren einzelne Bestimmungen mit einander harmoniren. Gar oft wird etwas angenommen, was im Widerspruche steht, mit etwas anderem; also muß man darauf zurückkommen können. Ich wünsche also ja freilich, daß der Verfassungsrath entscheide, ob er sofort in den Antrag des Herrn Karlen eintreten, oder aber denselben an die Kommission weisen wolle.

Herr Präsident. Kann denn der §. 22 wirklich den Sinn haben, daß, wenn man gestern über etwas diskutirt oder abgestimmt hat, heute neuerdings das gleiche reproduzirt werde, worüber gestern abgestimmt wurde? Wenn das Reglement diesen Sinn hat, dann will ich lieber aufhören.

Karlen. In Berufung auf das Reglement glaube ich, man solle der Versammlung ihren Willen lassen; sie soll entscheiden.

Herr Präsident. Dem Entscheide der Versammlung werde ich mich fügen, aber gegenüber der Ansicht eines einzelnen Mitgliedes habe ich wohl eben so viel Recht, meine Meinung auch zu sagen. Die Versammlung wird entscheiden, ob man zur Behandlung des §. 54 progrediren, oder ob über den Antrag des Herrn Karlen eingetreten werden solle.

Abstimmung.

Der Tagesordnung gemäß den §. 54 zu behandeln . . . 52 Stimmen.
Ueber den Antrag des Herrn Karlen eine Diskussion zu eröffnen . . 37 „

§. 54.

„Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Obergerichtes werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist sechs Jahre.

Sie treten in beiden Gerichtshöfen abtheilungsweise von drei zu drei Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1849."

Herr Präsident bemerkt, daß zufolge des gestrigen Beschlusses, kein Kassationsgericht aufzustellen, nunmehr hier die Worte „Kassationsgerichtes und" gestrichen werden müssen.

Ochsenbein, Berichterstatter, fügt diesem bei, daß im dritten Satz auch die Worte „in beiden Gerichtshöfen" nunmehr wegfallen.

Romang. Da für den Großen Rath die Amtsdauer auf vier Jahre gesetzt wurde, so ist es der Sache angemessen und liegt wohl im allgemeinen Interesse, die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes von sechs auf acht Jahre zu erhöhen und demgemäß, statt von „drei zu drei Jahren" zu setzen „von vier zu vier Jahren."

Jaggi. Gegen diesen Antrag müßte ich mich erheben, wie ich es schon in der Vorberathungskommission that. Ich weiß gar wohl, daß man bezüglich auf die Amtsdauer einen wesentlichen Unterschied macht

zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten; man will aus einleuchtenden Gründen durch eine etwas längere Amtsdauer den Gerichten eine mehrere Stabilität geben, als den Vollziehungsbehörden, aber dessen ungeachtet kann man auch in Republiken hierin allzuweit gehen. Es wäre schon öfters wünschenswerth gewesen, wenn man im Obergerichte bezüglich auf einzelne Personen früher hätte remediren können, als erst in 15 Jahren, um sie zu ersetzen durch tüchtigere und fähigere, oder aber auch durch rüstigere Mitglieder. Nun scheinen mir sechs Jahre zu genügen; wenn ein Richter seine Pflicht thut und seine Obliegenheiten getreu erfüllt, so wird der Große Rath billig und gerecht genug sein, um sie wieder zu erwählen. Ich trage also darauf an, daß es bei 6 Jahren bleibe.

von Erlach. Ich hingegen müßte aus voller Ueberzeugung den Antrag des Herrn Romang unterstützen. Wenn die Amtsdauer der Mitglieder des ganzen Großen Rathes vier Jahre ist, und hingegen je alle drei Jahre Obergerichtswahlen eintreffen, so kömmt es so heraus, daß die erste Legislatur, wie ich eine Amtsperiode des Großen Rathes nennen will, zweimal Obergerichtswahlen zu treffen hat, die folgende Legislatur nur einmal, die dritte wiederum zweimal u. s. w. Das ist nun nicht richtig, sondern jeder Große Rath oder jede Legislatur soll gleich viele Wahlen zu treffen haben, und das können wir bei einer sechsjährigen Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes nicht erlangen, hingegen bei einer achtjährigen Amtsdauer wohl. Uebrigens ist es in den allerliberalsten Staaten angenommen, daß die höchsten Gerichte aus dem Bereiche der Politik hinausgestellt sein sollen, und dieses sucht man eben durch längere Amtsdauer zu erzielen. In Nordamerika, welches uns in Bezug auf wahrhaft freisinnige Grundsätze immer noch vorleuchten kann, wird der oberste Gerichtshof vom Präsidenten auf Lebenszeit ernannt. Soweit will ich nun hier nicht gehen, aber eine Amtsdauer von 8 Jahren ist gewiß nicht zu viel, und wenn es schon hier und da scheinen mag, als ob etwa ein Mitglied jetzt lange genug da wäre, so ist dieses doch kein Grund, um allzutief hinunter zu gehen. Ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes kann nie eine zu lange Erfahrung haben, mit dem Alter wird man bekanntlich ruhiger, die Leidenschaften vergehen u. s. w., und das ist gerade gut für einen obersten Gerichtshof.

Marti. Ich könnte unmöglich hiezu stimmen; sechs Jahre scheinen mir hinlänglich, und ich sehe keinen Grund für eine längere Amtsdauer. Der von Herrn von Erlach angeführte Grund ist ganz sicher nicht erheblich, wir haben immer den gleichen Großen Rath, wenn schon hier und da die Personen zum Theil ändern, und namentlich in Bezug auf die Oberrichterwahlen hat dieses nichts zu sagen. Es ist allerdings wünschbar, daß die Mitglieder des Obergerichtes möglichst lange im Gerichte bleiben, es gibt dieß eine gleichförmigere und bessere Rechtsprechung. Wir haben Beispiele, daß, wenn ein Beamter nur annähernd seine Pflicht thut, man ihn nicht auf die Seite setzt; hingegen hat man andererseits doch ein Mittel, ihn zu beseitigen, wenn er seine Pflicht nicht thut. Am besten können diejenigen Mitglieder darüber urtheilen, welche längere Zeit hindurch in den Gerichtsbehörden waren.

Weyermann. So gut und zweckmäßig es mir scheint, daß mit der Erneuerung des Großen Rathes immer auch diejenige des Regierungsrathes erfolge, eben so wünschenswerth kömmt es mir vor, daß dieß gerade bei den Gerichten nicht der Fall sei. Wenn wir die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes auf sechs Jahre setzen, so fallen die Erneuerungswahlen für das Obergericht nicht zusammen mit der Gesammterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes, und das ist mir just recht. Bei Erneuerung des Großen Rathes wird sich besonders das politische Leben und Treiben herausstellen, und also wird man mehr auf die politische Farbe sehen, als auf richterliche Tüchtigkeit. Haben sich hingegen die Gewässer wiederum verlaufen, ist alles wieder in's ordentliche Geleise zurückgekehrt, dann ist der Große Rath wiederum in geeigneterer Stimmung, die zu solchen Stellen passenden Männer herauszufinden. Gerade also der für eine Amtsdauer von acht Jahren und für einen periodischen Austritt von vier zu vier Jahren angebrachte Grund ist in meinen Augen ein Grund dagegen, und also möchte ich in dieser Beziehung beim Paragraphen bleiben, wie er ist. Es ist übrigens eine bekannte Sache, daß, mit seltenen Ausnahmen, die Oberrichter bei ihrer Wahl meist schon bejahrter sind u. s. w.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist allerdings wahr, daß bei den Gerichten man nicht einen so großen Wechsel eintreten lassen darf, wie bei politischen Behörden; läßt man einen allzugroßen Wechsel eintreten, so ist die Folge davon, daß man keine stete Gerichtspraxis hat, sondern der gleiche Fall wird dann heute so und morgen anders entschieden. Dieß erschüttert nun den Glauben an eine gute Justiz, aber dergleichen Beispiele hatten wir schon unter dem jetzigen Obergerichte. Wenn zwei oder drei Oberrichter zufällig abwesend waren, so daß die Suppleanten beigezogen werden mußten, so konnte es geschehen, daß innert 14 Tagen genau der gleiche Fall ganz entgegengesetzt beurtheilt wurde. Solchem nun muß man so viel als möglich vorbeugen, und dieses kann geschehen durch Verlängerung der Amtsdauer. Der Antrag des Herrn Romang scheint mir aber auch deßwegen durchaus zweckmäßig zu sein, weil dann die Integralerneuerung des Großen Rathes mit der theilweisen Erneuerung des Obergerichts zusammenfällt, mithin jeder Große Rath im Falle ist, wenigstens zu einem Theile das Obergericht neu zu bestellen und auch diesen Theil der allgemeinen Staatsadministration mit dem Volkswillen in Einklang zu bringen. Daß man die sechsjährige Amtsdauer darum beibehalten will, um die Richterwahlen den politischen Einflüssen zu entziehen, ist nicht richtig; die Politik wird immer ihren Einfluß darauf haben, und wenn sie diesen Einfluß nicht hätte, so kann man sicher annehmen, daß ein krankhafter Zustand eintritt. Ich will annehmen, es würde in vier Jahren ein ganz konservativer Großer Rath erwählt, das Obergericht hingegen wäre radikal, würde dann eine gar große Harmonie zwischen diesen obersten Staatsbehörden bestehen? Schwerlich; die Hauptsache aber bei Aufstellung einer Staatsorganisation ist, daß möglichst zwischen allen Behörden Harmonie bestehe. Ich könnte daher nicht anders, als den Antrag des Herrn Romang bestens empfehlen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Romang	46	Stimmen.
Dagegen	43	„
2) Im Uebrigen den Paragraph mit den vom Herrn Berichterstatter bezeichneten Modifikationen anzunehmen		Handmehr.

§. 55.

„Die Präsidenten des Kassationsgerichtes und Obergerichtes werden von dem Großen Rathe aus der Mitte der beiden Gerichtshöfe auf die Dauer von drei Jahren erwählt."

Imobersteg. Die Volksversammlung von Schwarzenburg wünscht hier, daß die Amtsdauer auf 4 Jahre festgestellt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Laut den gestern und heute gefaßten Beschlüssen hinsichtlich des Kassationshofes und der abgeänderten Amtsdauer des Obergerichts würde der Paragraph folgende Fassung erhalten: „Der Präsident des Obergerichts wird vom Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren erwählt." Dadurch ist der Einklang des Paragraphen mit den früheren Beschlüssen hergestellt.

Abstimmung.

Für den §. 55 nach dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters . . . Großes Handmehr.

§. 57.

„Der Präsident des Amtsgerichts wird von dem Obergerichte auf einen doppelten Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Das Obergericht ist an den Vorschlag der Wahlversammlung nicht gebunden."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Berichterstattungskommission. Die gleichen Petitionen, die bei Behandlung des §. 47, die Wahl der Regierungsstatthalter betreffend, angezeigt wurden, beziehen sich auch auf diesen Paragraphen. Sofern man nun die Wiederholung der Anzeige wünscht, so bin ich dazu ganz bereitwillig; sonst verweise ich einfach auf die bei §. 47 eröffneten Wünsche.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommision. Die Ausgeschossenen der Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg unterstützen die Bestimmung des Verfassungsentwurfes in Betreff der Ernennung der Präsidenten der Amtsgerichte durch das Obergericht.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man hat in der Siebenundzwanzigerkommission bei Behandlung des § 57 etwas vergessen. Das Amtsgericht ist an und für sich eine gerichtliche Behörde; allein auch der Präsident desselben, in der Eigenschaft als Richter, ist eine Behörde und hat ganz eigene, selbstständige, richterliche Kompetenzen. Wenn man sie ihm nicht entziehen will, so muß der Präsident des Amtsgerichts als Richter bei Aufzählung der gerichtlichen Behörden nicht vergessen, sondern inbegriffen werden, damit die Aufzählung vollständig sei. Dies ist um so nothwendiger, als sonst nach Annahme der Verfassung gefolgert werden könnte, die Eigenschaften des Gerichtspräsidenten als Richter wären ihm für die Zukunft entzogen. In dieser Hinsicht ist ein Zusatz zu §. 56 ganz am rechten Orte, wonach der Gerichtspräsident als Richter mit der ihm durch das Gesetz ertheilten Kompetenz aufgezählt wird.

Jaggi. Ich möchte hier vermittelst eines Abänderungsantrages eine Uebereinstimmung der Wahlart des Gerichtspräsidenten mit jener des Regierungsstatthalters bewirken. Bei §. 47 wurde aus verschiedenen Gründen durch die Mehrheit des Verfassungsrathes beschlossen, die Regierungsstatthalter sollen vom Großen Rathe aus dem doppelten Vorschlage des Regierungsrathes und einem doppelten Vorschlage der stimmfähigen Bürger und Einwohner des Amtsbezirkes gewählt werden. Ich wiederhole die Gründe nicht, auf welche gestützt dieser Beschluß zu Stande kam. Man sollte bei der Wahl des Gerichtspräsidenten, nachdem die Amtsgerichte beibehalten werden, konsequent verfahren. Nach meiner Ansicht würde nun in Zukunft der Große Rath auf den doppelten Vorschlag des Obergerichts und den doppelten Vorschlag des betreffenden Amtsbezirkes den Amtsgerichtspräsidenten ernennen. Der letzte Satz des Paragraphen fiele sonach weg; vielmehr wäre dann der Große Rath an diese Vorschläge obligatorisch gebunden. Die Auswahl aus vier Personen kann Jedermann genügen.

Beutler. Ich habe eine andere Abänderung vorzuschlagen. Ich sehe das ganz anders an; viele Volkswünsche, namentlich von Oberdießbach und Umgegend, sprechen dafür, daß die Gerichtspräsidenten unmittelbar vom Volke gewählt werden, wie dies auch in Hinsicht der Amtsrichter bei §. 58 vorgeschrieben ist. Ich stelle somit den Antrag, daß die Gerichtspräsidenten unmittelbar durch die stimmfähigen Bürger des Amtsbezirkes gewählt werden.

Imobersteg. Ich finde bei der Wahl des Gerichtspräsidenten noch mehr Gründe, als bei jener der Regierungsstatthalter den gleichen Wahlmodus zu empfehlen. Der Gerichtspräsident kann vom Volke nicht wohl gewählt werden. Er hat die Prozeßinstruktion zu leiten. Durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vermehren sich seine Pflichten und der Umfang seiner Thätigkeit sehr bedeutend, die Rechtskunde ist ihm unerläßlich. Uebrigens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß nicht bloß der betreffende Amtsbezirk dabei betheiligt ist, ob eine gute und prompte Rechtspflege sei, sondern die andern Staatsbürger auch; ja der Ruf einer schlechten Justiz erstreckt sich bis in's ferne Ausland, das in einiger Beziehung, namentlich bei den häufigen Verkehrverhältnissen auch betheiligt ist. Die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten möchte ich auch dem Obergericht nicht anheim stellen. Bei der Berathung seitens der 27ger Kommission sprach ich mich umfassend und entschieden dagegen aus. Man kann sich nicht verhehlen, daß solche Wahlen politischer Natur sind. Rechtskenntnisse sind zu dieser Stelle in der Folge sehr nothwendig, und das Obergericht möchte dabei den richtigsten Blick haben. Ohne einem Ausschließungssystem zu huldigen, behaupte ich, wenn das Obergericht zu einer

Wahlbehörde herabgewürdigt wird, so bildet es zwar eine politische Macht, aber verliert seine Würde, das Zutrauen des Volkes und den Ruf eines strengrechtlichen Tribunals erhaben über aller Personen Rücksicht. Auch das Abberufungsrecht des Gerichtspräsidenten sollte man dem Obergericht nicht einräumen, sonst wird es ausarten und der Gerichtspräsident von der Willkühr und Laune des Obergerichts abhangen. Der bei dem Regierungsstatthalter getroffene Ausweg ist mir in dieser Beziehung sehr erwünscht; ich möchte ihn auch hier unterstützen. Schon bei der 27er Kommission habe ich darüber mich ausgesprochen; er ist das richtigste Mittel, das die mindesten Nachtheile auf sich vereinigt. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Jaggi. Ich müßte das Obergericht sehr bedauern, wenn es seinen bisherigen Ruf gegen denjenigen einer politischen Macht vertauschen müßte, und in den Kreis von gemeinen Wahlumtrieben herabgezogen würde. Die Nachtheile einer Wahl der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht sind noch größer, als diejenigen, wenn der Regierungsrath die Regierungsstatthalter wählen darf.

Helg. Um consequent mit den Paragraphen zu bleiben, der die Ernennung der Regierungsstatthalter dem Großen Rathe überträgt, finde ich, daß der Antrag des Herrn Oberrichters Jaggi sehr gerecht sei! indessen glaube ich aber nicht, daß diese Uebertragung an den Großen Rath das Allerbeste sei, und ich werde daher nicht für diesen Antrag stimmen. Ich glaube, man könnte sich an den Paragraphen halten, so wie er ist, mit Ausnahme, daß der doppelte Wahlvorschlag gestrichen würde. Ich würde denselben auf folgende Weise abfassen: „Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Obergerichte ernannt," um so mehr als, wenn das Obergericht nicht an jenen doppelten Vorschlag der Wahlversammlung gebunden wäre, dieses Vorschlagsrecht, nach meiner Ansicht, mehr Uebles als Gutes stiften würde. Das Obergericht wird schon ziemlich zu unterscheiden wissen, welches die geeigneten Männer sind, um den Gerichten in den Amtsbezirken vorzusteben.

Geiser. Die letztgefallene Meinung kann ich nicht unterstützen. Der Eindruck, welchen der Entwurf der Siebnerkommission rücksichtlich der Bestimmung, daß die Präsidenten durch das Obergericht gewählt werden sollen, bei dem Volke machte, war sehr betrübend; man rieb sich gegenseitig die Augen und fragte sich, ob das möglich sei? Die erhaltene Verbesserung durch die Berathung der 27ger Kommission hat diesen Eindruck gemildert; aber ich stimme gleichwohl dem Vorschlage des Herrn Oberrichters Jaggi vollkommen bei; so ich ihn richtig verstanden habe. Wenn die Amtsbezirke zwei Vorschläge und hinwieder das Obergericht auch zwei Vorschläge zu machen berechtigt sind, aus welchen der Große Rath die Gerichtspräsidenten auswählen muß, so kann diese Bestimmung gewiß als diejenige bezeichnet werden, die unter gegebenen Verhältnissen die beste ist und den meisten Beifall finden kann. So wird es den richterlichen Behörden möglich, rein auf ihrem rechtlichen Standpunkt zu bleiben, ohne in politische Bewegungen sich zu entwickeln. Würde man diesen Behörden die Wahl überlassen, so kann man nicht verhindern, daß sie nicht auf eine Vorliebe für politische Farben ausarten müßte. Ich möchte das vermeiden helfen und stimme dem Antrage des Herrn Jaggi bei.

Michel. Ich kann nicht umhin, dem Volke das Wort auch hier zu reden. Ich bin entschieden für Volkswahlen; sei nun der Erfolg meiner Bemühung, welcher er immer wolle. Ich möchte hier radikal zu Werke geben und den §. 57 so redigiren, daß das Volk zwei Vorschläge einreichen und der Große Rath die Auswahl habe; dann ist keine Gefahr mehr vorhanden, wenn das Volk bindende Vorschläge treffen kann, die Wahl muß gut ausfallen; es wird seine Männer schon finden. Hat aber das Obergericht neben dem Amtsgericht einen Vorschlag zu machen, wie wird es geben? Das Obergericht wird stets obsiegen und die Vorschläge der Amtsbezirke unterliegen, ihre Wünsche werden selten berücksichtigt werden. Ich wiederhole also meinen Antrag.

Huggler. Ich unterstütze den Modus, wie er bei der Wahl der Regierungsstatthalter beliebt hat und angenommen wurde und kann mich dem Antrage des Hrn. Jaggi anschließen. Man soll den Amtsbezirken nicht alle Rechte nehmen und nicht alle freigeben. Dadurch, daß der Große Rath wählt, ist eine aus dem Volke unmittelbar hervorgegangene Behörde dazu ermächtigt, welche die erforderliche Garantie gegen die Regierung oder das Obergericht gewährt. Man vermeidet dadurch alle gegenseitigen Nachtheile. Ich stimme also dem Vorschlage des Herrn Jaggi zu.

Schläppi. Ich erlaube mir bei diesem Paragraphen auch meine Ansicht auszusprechen. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Volk Hoffnung habe, daß es durch die neue Verfassung erweiterte Wahlrechte erlange. Der im Nachsatze eingeräumte Vortheil eines Vorschlages, ohne daß die Wahlbehörde daran gebunden ist, heißt eigentlich gar nichts. Nur ein Vorschlagsrecht, an das die Wahlbehörde gebunden ist, hat einen wirklichen Werth. Ich würde ihn, den Nachsatz, lieber ganz weglassen. Es wird keine Gefahr auf sich haben, wenn man dem Volke ein obligatorisches Vorschlagsrecht gibt. So wenig als jüngstdin das Volk von Aristokraten sich verführen ließ, ungeachtet es von verschiedenen Seiten gehetzt worden ist, so wird es auch in Zukunft handeln, ohne daß man es noch enger binden muß. Man darf nicht davon absehen, daß von unserer Arbeit das Wohl und Wehe, das Glück und Unglück des Landes abhängt und wenn es nicht gutgeht, so gibt das Volk den Verfassungsrath Schuld. Es ist also besser, sein Recht dahin auszudehnen, um selbes zu veranlassen, seinerseits mitzuwirken, daß es gutgehe. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Michel an und würde demnach dem Volk das Vorschlagsrecht geben, an dessen Resultat der Große Rath gebunden ist.

Frauchiger. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Jaggi an. Durch die eingeführte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit wird die Wahl eines Präsidenten ein höchst wichtiger Wahlakt und die Wahlversammlungen könnten selbst bei dem besten Willen einen Präsidenten bezeichnen, der seiner Stellung gar nicht gewachsen wäre. Ein solcher Uebelstand würde aber sehr schädliche Folgen haben. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Jaggi.

Schaad. Der Antrag des Herrn Jaggi gefällt mir vollkommen. Wenn die Wahlversammlungen einzig vorschlagen und wählen könnten, so würden sie durch verschiedene Umstände und Verhältnisse möglicherweise auf Abwege gerathen. In Vermeidung aller dieser Besorgnisse stimme ich aus voller Ueberzeugung dem Antrage des Herrn Jaggi bei.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Vorschlag des Herrn Jaggi, wonach der Große Rath auf einen doppelten Vorschlag des Obergerichts und einen doppelten Vorschlag der Amtsbezirke, die Gerichtspräsidenten wählen solle, vereinigt alle Nachtheile, welche solche Wahlarten an sich tragen und nach sich ziehen. Vorerst wird der Richter in eine Abhängigkeit zu der Bevölkerung des Amtsbezirks versetzt, die auf die Rechtspflege sehr schädlich einwirkt gerade dadurch, daß sie ihn seiner Zeit wieder vorschlagen kann, oder nicht. Er wird veranlaßt bei seinem Entscheid nicht das Recht, sondern die einflußreichen Personen des Amtsbezirks zu berücksichtigen. Er hat auch wieder den Nachtheil, daß der Gerichtspräsident dadurch in eine andere gleichzeitige Abhängigkeit zum Obergericht versetzt wird. Wenn er ihm nicht gefällt, so gefährdet er, nicht wieder vorgeschlagen zu werden. Diese doppelte Abhängigkeit ist überhin sich diametral entgegengesetzt. Es wird dem Gerichtspräsidenten geben, wie jenem Amtsverweser im Jahr 1831, der zugleich Großrath war, und als er in die Sitzung des Großen Rathes sich begeben wollte, auf halbem Wege, bald von der Pflicht als Amtsverweser durchdrungen, zurückreisen wollte, dann aber wieder als Großrath eine Strecke vorwärts in die Sitzung des Großen Rathes ritt und so lange hin und her sich bewegte, bis der Große Rath sich aufgelöst hatte. In ähnlicher Weise würde das Pflichtgefühl des Gerichtspräsidenten sich hin- und herreißen lassen. Ich halte dafür, daß der Große Rath die wenigst geeignete Wahlbehörde ist. Wer die Wahlart des Großen Rathes bis dahin gesehen und gewürdigt hat, ist darüber nicht im Zweifel. Das Resultat war, daß die Intrigue die Oberhand behielt, keine gute Wahl erfolgte, nicht der Mann des Faches, des Amtes erwählt wurde, sondern dem Manne eigentlich etwas gegeben werden wollte, ohne Beücksichtigung der Erfordernisse des Amtes. Diese Progressionsweise sagt aber dem Volke nicht zu. Auch ist es nicht gut, wenn der Große Rath mit solch minimen Geschäften sich beladen muß. Bis jetzt beklagte man, daß der Große Rath auf Ehehindernißdispensationsbegehren, auf Ernennung von Ober-Offizieren und andern Wahlen die köstliche Zeit verwenden mußte. Dieser Uebelstand wird dadurch beibehalten und nicht beseitigt und die Folge wird sein, daß er seiner Hauptaufgabe, der Berathung guter Gesetze, keine Aufmerksamkeit widmen kann; es wird dadurch selbst die Corruption des Großen Rathes herbeigeführt. Die Großrathsstellen werden nicht mehr als Ehrenstellen, sondern als Brücklein zu einer Beamtung betrachtet. Wir werden in Zukunft keinen Gerichtspräsidenten, keinen Regierungsstatthalter erhalten, der nicht Mitglied des Großen Rathes ist. Ich sehe voraus, daß meine Warnung fruchtlos bleiben wird; allein ich habe meine Ueberzeugung ausgesprochen, ich werde mich darauf berufen seiner Zeit, wenn man wieder klagt, daß so viele Mißbräuche dadurch eingerissen seien. Den Vorschlag des Herrn Jaggi kann ich also im Interesse der Sache und des Vaterlandes nicht unterstützen. Eher möchte ich den Antrag des Herrn Beutler empfehlen. Die direkte Wahl des Volkes hat doch noch etwas Systematisches und nur eine üble Seite; die oberste Landesbehörde wird nicht von ihrer höchsten Aufgabe, der Gesetzgebung abgezogen, die Großrathsstelle wird nicht die Brücke zur Beamtung, die minimsten Wahlen beschäftigen den Großen Rath nicht so sehr. Alle diese Uebelstände treten bei der direkten Volkswahl nicht ein; dagegen wohl jener, daß die Justiz gegen das Volk nicht gehandhabt wird. Einflußreiche Männer des Amtsbezirks werden leichter Gehör finden als Andere und Rücksichten werden das Recht verdrängen. Wenn das Obergericht die Gerichtspräsidenten wählt, so ist dieses die einzig zu rechtfertigende Wahlbehörde, sie kennt die Tüchtigkeit des Mannes, sie ist mit ihm in unmittelbarer Berührung und kompetent, seine Fähigkeiten zu beurtheilen. Zwar sagt man, dadurch werde auch eine Abhängigkeit des Gerichtspräsidenten vom Obergerichte geschaffen. Das ist nicht richtig und wenn es auch noch eine Abhängigkeit wäre, so ist es diejenige des Beamten, der kraft derselben gegen Jedermann das Recht unparteiisch zu handhaben im Falle ist. Die Ansicht des Herrn Helg ist ganz begründet, der sie durch das Obergericht wählen lassen will; hingegen der Vorschlag des Herrn Michel enthält alle Uebel, die nur möglich sind. Das Volk wählt nicht und wie der Große Rath wählt, ist oben angegeben worden. Man sagt, man müsse dem Volke Einfluß geben. Allein ist die Bevölkerung des Amtsbezirks das Volk? Nein. Ist bei der guten oder übeln Rechtspflege nur jene Bevölkerung des Amtsbezirks interessirt, oder ist es nicht vielmehr das Volk des ganzen Kantons und selbst das Ausland? Es soll deßnahen die Wahl so angesehen werden, als gehe sie vom gesammten Volke aus, nicht bloß vom Amtsbezirke. Die Wahl ist doch wohl nichts anders als eine administrative Handlung. Uebt aber das Volk alle administrativen Handlungen selbst aus? Uebergibt es nicht die ungleich höhern und in's Leben tiefer eingreifenden in die Hände seiner Stellvertreter? Solche Wahlen sind eigentlich keine Volksrechte, oder denn sind es alle Wahlen, von der höchsten bis zur untersten. Das Volk kann unmöglich selbst administriren. Ich rufe Ihnen den Grundsatz in Erinnerung: „Le peuple règne, mais il ne gouverne pas.“ Ich stimme in erster Linie dem Antrage des Herrn Helg, in zweiter demjenigen des Herrn Beutler für direkte Wahl der Gerichtspräsidenten durch das Volk bei und rathe an, von allen übrigen Vorschlägen zu abstrahiren.

Michel. Ich habe den Herrn Beutler nicht gehört. Da sein Antrag noch radikaler als der meinige ist, so ziehe ich diesen zurück und stimme demjenigen des Herrn Beutler bei.

Abstimmung.

1)	Eventuell für den Antrag des Herrn Beutler, nämlich direkte Wahl der Gerichtspräsidenten durch die stimmfähigen Bürger des Amtsbezirks	25 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

2) Eventuell für den Antrag des Herrn Helg, daß das Obergericht ohne Vorschläge die Gerichtspräsidenten unmittelbar erwähle . . . . 24 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

3) Für den Antrag des Herrn Jaggi, nämlich die Wahl der Gerichtspräsidenten durch den Großen Rath auf den doppelten Vorschlag der Amtsbezirke und den doppelten Vorschlag des Obergerichts . . . . . 61 Stimmen.
Dagegen . . . . . 25 „

Das letztere ist mithin beschlossen.

---

§. 58.

„Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt."

„Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt."

„Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist drei Jahre."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Schwarzenburg wünscht auch hier eine Amtsdauer von vier Jahren, hingegen die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee schlägt sechs Jahre vor.

Beutler. Es ist hier im zweiten Satze von „Entschädigung" die Rede. Ich will darüber nicht viel sagen, man wird den betreffenden Mitgliedern jedenfalls nicht zu viel geben; nur nimmt es mich Wunder, ob man in der Verfassung nicht auch von den Direktorenbesoldungen u. s. w. etwas sagen will; diese könnte vielleicht auf Fr. 4000 oder Fr. 5000 zu stehen kommen, und man hört so hin und wieder, das solle dem Gesetze überlassen werden; allein ich möchte das jetzt wissen, wie es damit gehalten sein soll; es wird der Sache ziemlich nachgefragt u. s. w.

Jaggi. Man hat bei allen übrigen Beamten in diesem Entwurfe nichts von der Besoldung gesagt, man dachte wahrscheinlich, das werde dem Gesetze überlassen bleiben. Auch die bestehende Verfassung hat sich nicht in diesen Detail eingelassen. Wenn man nun hier von einer Entschädigung redet, so setzte man voraus, daß in Zukunft die Amtsrichter wenig zu thun haben würden, da die Kriminalsachen ihnen weggenommen werden sollen; daher sei es nicht der Fall, den Amtsrichtern fernerhin fixe Besoldungen zu geben. Indessen scheint es mir, man sollte hier überhaupt nicht von der Sache reden; das wird sich dann später bei Erlassung der organischen Gesetze zeigen, und man wird dann besser wissen, was für Geschäfte die Amtsgerichte haben werden. Ich müßte also auf Streichung des zweiten Satzes antragen, und bezüglich auf den dritten Satz schlage ich, in Uebereinstimmung mit frühern Beschlüssen, eine Amtsdauer von 4 Jahren vor.

Mösching möchte hingegen den zweiten Satz stehen lassen, und stimmt im dritten Satze für 4 Jahre.

Bach. Die Vorberathungskommission hatte wohl einen andern Grund, für den zweiten Satz des §. 58, als welchen Herr Jaggi angeführt hat; man hatte nämlich im Auge, alle vom Staate besoldeten Beamten vom Großen Rathe auszuschließen, hingegen die Amtsrichter wollte man nicht vom Großen Rathe ausschließen, und um nun dieses, ohne jenem Grundsatze untreu zu werden, nicht dennoch thun zu müssen, trug man darauf an, für die Amtsrichter lediglich eine Entschädigung vorzuschlagen, und zwar glaubte man, dieses in der Verfassung selbst thun zu sollen. Im Uebrigen wird diese Entschädigung ungefähr gleich viel betragen, wie die jetzige Besoldung.

Seiler. Ich sehe, daß die Amtsrichter direkt vom Volke gewählt werden sollen. Das ist sehr inkonsequent; die Amtsrichter sind eben so gut Richter, wie die Amtsgerichtspräsidenten, und daher möchte ich jetzt darauf antragen, daß sie auf gleiche Weise erwählt werden, wie so eben in Betreff der Gerichtspräsidenten beschlossen wurde. Ich hätte lieber alle Bezirksbeamte direkt durch das Volk wählen lassen mögen, aber da man die Sache nun so versteht, daß das Volk nur so die untern Richter wählen solle, so trage ich jetzt darauf an, daß auch diese auf gleiche Weise gewählt werden, wie die Gerichtspräsidenten.

Eberfold. Ich müßte mich im gleichen Sinne aussprechen; da man beschlossen hat, es sollen die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten auf die doppelten Wahlvorschläge — dort des Regierungsrathes, hier des Obergerichtes, und auf diejenigen der Amtsbezirke durch den Großen Rath — ernannt werden, so ist es nun viel konsequenter, das gleiche Verfahren auch für die Erwählung der Amtsrichter beizubehalten. Ich hätte noch lieber Alles durch das Obergericht wählen lassen, aber immerfort solche Mittelding zu erschaffen, aus Aengstlichkeit bald von dieser, bald von jener Seite her, diese Ansicht kann ich nicht theilen. Als Bürger will ich dann lieber gänzlich aller Theilnahme an solchen Wahlen enthoben sein; wählt der Große Rath aus den ihm vorgeschlagenen Kandidaten, so kann ich doch dann annehmen, ich habe Großräthe machen helfen, die wohl etwa Verstand genug haben, um die Rechten zu finden. Also möchte ich mich mit Ausnahme der Großrathswahlen lieber ganz des Wahlrechtes begeben und den für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen adoptirten Modus konsequent durchsetzen.

Wyß, zu Aichenstorf. Das ist doch ein großer Unterschied; der Amtsgerichtspräsident soll nach §. 59 ein rechtskundiger Mann sein; die rechtskundigen Leute nun sind nicht so häufig, der Große Rath kann sie also leichter kennen; hingegen Diejenigen, welche zu Amtsrichterstellen vorgeschlagen würden, kann der Große Rath nicht kennen. Uebrigens hat der Gerichtspräsident noch eine besondere Stellung als Richter und eine besondere Kompetenz. Ich stimme also zum Paragraphen, wie er ist, jedoch mit einer Amtsdauer von vier Jahren, denn sonst müßte man für diese Wahlen besondere Wahlversammlungen veranstalten, während, wenn vier Jahre gesetzt werden, diese Wahlen gleichzeitig mit den Großrathswahlen vor sich gehen können.

Romang. Es thut mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß, aber ich möchte dringend warnen, mit

dem wichtigen Verfassungswerke nicht ein bloßes Spiel zu treiben, und zu bedenken, das in einem demokratischen Staate die Minderheit sich der Mehrheit, und zwar auch im Verfassungsrathe, unterziehen und nicht glauben soll, darum, weil sie in der Minderheit geblieben sei, gehe jetzt das Vaterland zu Grunde. Was für ein Recht hat man denn dem Volke dadurch entzogen, daß es den Gerichtspräsidenten nicht wählen kann? Drei Viertheile des Amtsgerichtes kann es ja nach dem vorliegenden Paragraphen direkt erwählen und bloß einen Viertheil davon nur vorschlagen. Ich meine es gewiß mit dem Volke so gut, als Diejenigen, welche die ersten Bezirksbeamten direkt wollen wählen lassen, aber ein bloßes Spiel treiben mit der Verfassung möchte ich dennoch nicht, man würde sich dadurch nur einen kleinen Respekt erwerben bei Denjenigen, die uns hierher berufen haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Antrag, auch hier die Amtsdauer auf vier Jahre zu setzen, ist durchaus konsequent und hat namentlich das Gute, daß, wenn er angenommen wird, nicht Extrawahlversammlungen für die Amtsgerichtswahlen stattfinden müssen, sondern daß es gleichzeitig mit den übrigen Wahlen geschehen kann. Herr Beutler wünscht, daß Auskunft gegeben werde hinsichtlich der künftigen Besoldungen der Regierungsräthe, Oberrichter u. s. w. Ich muß ihn da ganz einfach an den künftigen Großen Rath weisen, welcher ihm dann darüber genaue Auskunft geben wird. Wir haben uns hier nicht damit zu befassen. Es thut mir leid, daß ich die gewünschte Auskunft jetzt nicht geben kann, zumal ich nicht weiß, ob ich später Mitglied des Großen Rathes sein werde. Herr Seiler wünscht, die Amtsrichter möchten gewählt werden, wie die Amtsgerichtspräsidenten. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Wie Sie wissen, war ich überhaupt gegen die Beibehaltung der Amtsgerichte; da man sie aber nun einmal beibehalten hat, so setze ich voraus, man habe auch den Modus der Erwählung der Amtsrichter beibehalten wollen. Ich will mich also nicht lange dabei aufhalten, Herrn Seiler zu widerlegen; ich bemerke bloß dieses, daß durch Annahme dieses Antrages der Große Rath ausschließlich nur zu einer Wahlbehörde herabgestempelt würde. Herr Jaggi möchte den zweiten Passus des §. 58 streichen. Hierauf hat Herr Bach ganz richtig bemerkt, daß man von Entschädigungen hier bloß darum spreche, damit man die Amtsrichter nicht vom Großen Rathe auszuschließen brauche. Man hielt dafür, es seien für die Ausschließung vom Großen Rathe hier nicht die gleichen Gründe vorhanden, wie bei den übrigen Beamten, denn die Amtsrichter werden direkt vom Volke gewählt und seien somit durchaus Volksbeamte, die somit im Großen Rathe eine von der Regierungsgewalt unabhängige Stellung einnehmen und durchaus im Sinne des Volkes stimmen werden. Um daher deßfalls jeden Zweifel zu beseitigen, glaubte man, in der Verfassung selbst den Grundsatz einer bloßen Entschädigung aufstellen zu sollen. Wie groß dieselbe sein werde, das wird seiner Zeit der Große Rath feststellen, vielleicht so hoch, wie jetzt die Besoldung ist, vielleicht aber auch nicht so hoch, weil den Amtsrichtern in Zukunft sehr bedeutende Arbeiten nicht mehr auffallen, wie namentlich die Kriminalsachen. Mit Ausnahme also dessen, daß die Amtsdauer auf vier Jahre gesetzt werde, stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1) Den zweiten Satz des §. 58 zu streichen	11 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Im dritten Satze statt „drei Jahre" zu setzen „vier Jahre"	Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Seiler	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
4) Den Paragraphen im Uebrigen anzunehmen	Handmehr.

„§. 59. Die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes und Obergerichtes sollen der beiden Volkssprachen des Staatsgebietes mächtig und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wären also auch hier die Worte „Kassationsgerichtes und" zu streichen.

Funk, Hauptmann. Ich habe schon bei der Berathung des § 14 auf Streichung dieser Bestimmung angetragen. Nun aber hat man in der fernern Berathung festgesetzt, daß die Mitglieder des Regierungsrathes der beiden Volkssprachen mächtig sein sollen, so daß man konsequenter Weise diese Vorschrift auch hier beibehalten muß. Ich beschränke mich also darauf, auf Streichung der Worte „und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer" anzutragen. Ich habe verschiedene Gründe dafür; den ersten derselben schöpfe ich aus der bisherigen Erfahrung. Die gleiche Bestimmung stand auch in der jetzigen Verfassung; wir haben aber während sechszehn Jahren gesehen, daß viele Gerichtspräsidenten ernannt wurden, welche wahrhaftig die nöthige Rechtskundigkeit nicht besaßen. Ferner ist eine solche Bestimmung durchaus überflüssig und wenigstens bei den Regierungsstatthaltern wurde keine solche aufgenommen, und doch sollen diese ebenfalls fähige Beamte sein, und es ist Pflicht jeder Wahlbehörde, solche Beamte zu ernennen, die ihrem Wirkungskreise gewachsen seien. Ich möchte keineswegs unkundige Männer zu Beamten, aber es versteht sich von selbst, daß nur dazu tüchtige Männer gewählt werden sollen. Ein dritter Grund dann ist dieser. Man ist jetzt von dem im Entwurfe aufgestellten Wahlsysteme abgewichen, indem der Große Rath die Gerichtspräsidenten aus vier vorgeschlagenen Kandidaten wählen soll. Möglicher Weise aber könnte unter diesen vier Kandidaten keiner gerade rechtskundig sein.

Jaggi. Vor Allem aus möchte ich dem Herrn Präopinanten bemerken, daß es nicht so übel sein würde, wenn auch die Regierungsstatthalter immer rechtskundig wären; indessen ist dieses da so nöthig nicht, weil sie eben nur im Verwaltungsfache angestellt sind. Hingegen die Richter sind in ganz anderer Lage; würde man jene Worte streichen, so würde dieses Erforderniß auch für die Mitglieder des Obergerichtes wegfallen, was man schwerlich wünschen wird. Wir haben die nämliche Vorschrift bereits in der bisherigen Verfassung. Obschon ich zugebe, daß nicht immer sehr darauf gesehen wurde, so hat man doch mehr oder weniger nicht ganz davon abgesehen, sondern jene Vorschrift in den meisten Fällen

beachtet. Rechtskundigkeit ist übrigens ein relativer Begriff, womit nicht gemeint ist, daß man eigentlich Rechtsstudien gemacht haben müsse, sondern als rechtskundig gilt, wer sich überhaupt mit den Gesetzen vertraut gemacht hat. Es gibt nun gar viele Derer, die zu Hause für sich diese Sache studirten und mit einer gesunden Vernunft es darin weiter brachten, als Andere, die vielleicht Jahre lang auf Hochschulen studirt haben. Ganz gewiß nun ist es nöthig, daß die Gerichtspräsidenten rechtskundige Männer seien, zumal denselben in Zukunft viel schwierigere Geschäfte werden unterstellt werden, als bisher. Ich stimme also in dieser Beziehung zum Paragraphen, wie er ist.

Beutler. Ich möchte den Paragraphen ganz streichen, und zwar aus denjenigen Gründen, welche ich vor einigen Tagen bereits angeführt habe. Was die Konsequenz betrifft, so kann man dann bei Anlaß der letzten allgemeinen Umfrage über den Entwurf Dasjenige wiederum streichen, was bei früheren Paragraphen, namentlich bei § 14, daorts beschlossen wurde.

Straub. Ich habe das Recht nicht studirt, aber seit 1831 bin ich Gerichtspräsident, und weil ich nun da erfahren habe, wie nöthig es für die Richter ist, vom Rechte Etwas zu verstehen, stimme ich zum Paragraphen, wie er ist. Nun aber denke ich mir, mit dem Worte „rechtskundig" sei nicht gesagt, daß Einer das Recht gerade auf der Hochschule studirt haben müsse, und ich denke denn doch auch, wenn das Volk in seinen Wahlvorschlägen nicht auf die Rechtskundigkeit Rücksicht nehmen sollte, so wäre immerhin das Obergericht da, um den Vorschlag zu vermehren, wie es bis dato geschehen ist, und das Obergericht wird hoffentlich nur rechtskundige Männer vorschlagen. Wählt dann der Große Rath dennoch nicht rechtskundige Leute, nun so ist er die souveräne Behörde und kann machen, wie er für gut findet.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Hauptmann Funk will die Worte „und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer" streichen; er weist hierfür auf die gegenwärtige Verfassung und auf fünfzehnjährige Erfahrung hin; er sagt nämlich: der gleiche Passus stehe auch in der bisherigen Verfassung, und dessen ungeachtet seien gar häufig Männer zu Gerichtspräsidenten und Oberrichtern erwählt worden, die nicht eben rechtskundige gewesen; er weist im Fernern auf Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hin, aus welchem hervorgehe, daß der § 59 gar nicht könne vollzogen weeden: wenn nämlich das Obergericht und die betreffenden Wahlversammlungen nicht rechtskundige Männer vorschlagen, so sei dennoch der Große Rath an diesen Vorschlag gebunden. Diese Ansicht ist durchaus gegründet; sobald eine Behörde die Richter wählt, die für ihre Wahl auf keine Weise verantwortlich ist, wie der Große Rath, und es auch nicht sein kann, weil die Wahlbehörde gebundene Hände hat, so besagt ein solcher Paragraph nichts und gibt dagegen Anlaß, bei Gelegenheit dennoch den Behörden vorzuwerfen, daß sie die Verfassung verletzt haben. In diese fatale Stellung möchte ich den Großen Rath nicht setzen, und ich möchte daher den Paragraphen streichen, um so mehr, als auch die künftigen Behörden sich wahrscheinlich nicht daran halten würden. Ich verwundere mich aber gar sehr, daß man zu Unterstützung dieses Antrages jetzt nicht wiederum den Volkswillen geltend gemacht hat, welcher nicht wolle, daß nur Advokaten die Gerichtsstellen bekleiden. Das wäre wenigstens konsequent gewesen mit einer Sprache, wie ich sie gestern und am Samstage hier gehört habe.

Funk, Hauptmann. Ich möchte bloß bemerken, daß ich hier keineswegs die Rechtsgelehrten im Auge habe, ich hatte vielmehr dabei ganz gute Absichten.

Ochsenbein. Ich weiß es.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn Funk	11 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Herrn Beutler	3 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Im Uebrigen den Paragraphen, jedoch mit Streichung der Worte „Kassationsgericht und" anzunehmen	Handmehr.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Ferner eingelangte Wünsche und Eingaben.

367.	St. Imier, Burgergemeinde		9. Mai.
568.	Villeret	„	9. Avril.
369.	Cormoret	„	16. Mai.
370.	Renan	„	9. „
371.	Courtelary	„	26. April.
372.	Cortebert	„	9. Mai.
373.	Corgemont	„	9. „
374.	Sorcebez	„	11. „
375.	Tramelan dessus	„	9. April.
376.	Mont Tramelan	„	9. Avril.
377.	La Huite	„	9. Mai.
378.	Pery	„	9. „
379.	Pleigne	„	25. „
380.	Orvin	„	4. „
381.	Vauffelin	„	11. „
382	Romont	„	10. „
383.	Neuenstadt	„	3. „
384.	Nods	„	4. „
385.	Lamboing	„	9. „
386.	Prêles	„	4. „
387.	Tuße	„	9. „
388.	Bure	„	17. „
389.	St. Ursanne	„	17. April.
390.	Montmelon	„	17. Mai.
391.	Porrentruy	„	10. „
392.	Fontenoie	„	10. „
393.	Ocourt	„	17. „
394.	Fahi	„	17. „
395.	Bonfol	„	24. „
396.	Grandval	„	9. „
397.	Mervelier	„	17. „
398.	Courchapoix	„	17. „
399.	Genevez	„	20. „
400.	Tavanne	„	9. „
401.	Saicourt	„	9. „

402.	Reconvilier,	Burgergemeinde	10. Mai.	421.	Movelier,	Burgergemeinde	1. Juni.
403.	Saules	„	11. „	422.	Malleray	„	2. Mai
404.	Court	„	9. „	423.	Chamboz	„	9. „
405.	Belpravon	„	15. „	424.	St. Steffan,	Gemeinderath	16. Juni.
406.	Perrefitte	„	10. „	425.	Reichenbach,	Einwohnergemeinde	16. „
407.	Souboz	„	16. „	426.	Lenk,	„	14. „
408.	Sorvilliez	„	9. „	427.	Gurbrü,	Burgergemeinde	10. „
409.	La Joux	„	30. April.	428.	Corban	„	15. „
410.	Chatillon	„	15. Mai.	429.	Sorvillier	„	6. „
411.	Lovereſſe	„	16. April.	430.	Bevillard	„	14. „
412.	Elay	„	30. „	431.	Conſtant Beſſon, Hauptmann, und Lieutenant Girard		17. „
413.	Corban	„	17. Mai.				
414.	Damvant	„	24. „				
415.	Courrendlin	„	17. „				
416.	Crémine	„	16. „				
417.	Eſchert	„	16. April.				
418.	Rebeuvelier	„	1. Juni.				
419.	Moutier	„	25. Mai.				
420.	Pontenet	„	5. April.				

Bern, den 23. Juni 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kiſtler.

Nr. 70.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 24ten Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 23. Juni 1846.

Titel II. des Verfassungsentwurfes. C. Gerichtsbehörden.

§. 61.

„Für die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Preßvergehenssachen sind die Geschwornengerichte eingesetzt."

Jneichen, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Für die Geschwornengerichte sind seit den Verhandlungen in der Verfassungskommission noch folgende Wünsche eingekommen: Frutigen Volksverein, Aarberg Volksverein, Wyßbach Gemeindrath, die Einwohnergemeinden Jsenfluh, Leißigen, Bönigen, Wilderswyl und Lütschenthal, Gemeinde Diemtigen, Reichenbach Einwohnergemeinde, Laupen Volksversammlung, und Amsoldingen Einwohnergemeinde. Endlich äußert Herr Regierungsstatthalter Mühlemann Bedenken über die Einführung der Geschwornengerichte.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Das Volksvereinskomite von Pruntrut empfiehlt die Institution der Rechtssprechung durch Geschworne, jedoch mit Beschränkung derselben auf Kriminalsachen, auf politische und Preßvergehen, und mit den beiden Kategorien von Anklage-Jury's (jury d'accusation) und urtheilsprechenden Jury's (jury de jugement). — Zweiundsechszig Abgeordnete der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg empfehlen ebenfalls die Annahme der Jury, mit dem Begehren, daß sich die Verfassung über die Zusammensetzung der Jury ausspreche. Sie glauben ferner, daß es zweckmäßig wäre, wenn bei jedem Geschwornengericht ein Staatsanwalt oder öffentlicher Ankläger aufgestellt würde, der den Auftrag hätte, die Anklage zu führen, ohne welche Einrichtung nämlich die Angeklagten, welche jederzeit durch Advokaten vertheidigt werden, gar zu leicht losgesprochen werden könnten.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Ueber das Institut der Jury habe ich bereits im Eingangsrapporte Einiges bemerkt. Ich bin so frei, das Wesentliche davon zu wiederholen. Die Jury besteht aus Mitgliedern, die vom Volke bestellt sind, und zu einem kleinen Theile aus Mitgliedern, die aus den Gerichtsbehörden hervorgehen. Die Komposition der Jury bildet sich auf folgende Weise. Es werden in den Wahlkreisen je zum Voraus Männer erwählt, die dann Geschworne sind; aus der Mehrheit dieser gewählten Geschwornen werden 36 jeweilen herausgeloost oder auch herausgewählt, je nachdem das Gesetz dieses bestimmt, um dann gegebene Fälle zu beurtheilen. Von diesen Sechsunddreißig kann der Angeklagte zwölf verwerfen, und der Anwalt des Staates auch zwölf, so daß dann noch zwölf Geschworne bleiben. Wird weder vom Angeklagten noch vom Ankläger von diesem Verwerfungsrechte Gebrauch gemacht, so werden Zwölf aus diesen Sechsunddreißig herausgeloost, oder allfällig gewählt, die dann zu Gerichte sitzen. Diese Zwölf werden unmittelbar, bevor sie sitzen, beeidigt, daß sie ihre Pflichten als Geschworne getreu erfüllen wollen. Dann haben sie aber bloß über den Thatbestand des eingeklagten Verbrechens oder Vergehens zu entscheiden, ob der Angeklagte sich des Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht habe oder nicht, und erst nachdem sie das Schuldig ausgesprochen haben, sitzen die eigentlichen Richter, welche den Verhandlungen beiwohnen, zu Gerichte und wenden auf das Verbrechen oder Vergehen die gesetzliche Strafe an. Die Gründe für die Aufstellung der Geschwornengerichte habe ich bereits im Eingangsrapport eröffnet, ich will dieselben hier nicht wiederholen.

Pequignot. Ich möchte eine einfache Frage an den Herrn Berichterstatter stellen. Er hat uns so eben in wenigen Worten den Mechanismus der Jury geschildert, allein er hat uns nichts von den Eigenschaften gesagt, welche ein Geschworner nachzuweisen haben werde. Welches sind, nach der Meinung des Hrn. Berichterstatters und der Vorberathungskommission, die Bedingungen, welche ein Bürger erfüllen soll, um Geschworner werden zu können? Genügt es, daß er Aktivbürger sei, oder aber soll er auch Garantien der Befähigung darbieten? Dieß ist ein Punkt, über welchen ich Aufschluß zu erhalten wünsche, ehe ich das Wort über die Grundlage dieser wichtigen Frage ergreife.

Ochsenbein. Ueber die Bedingungen zur Wähl-

barkeit hat man sich in der Siebnerkommission auf keine Weise verständigt, denn der Vorschlag zu Einführung der Geschwornengerichte wurde erst im Schooße der Siebenundzwanzigerkommission gemacht, und bei diesem Anlasse wurde auch dort über die Bedingungen der Wählbarkeit zu Geschwornen nichts gesagt. Das kann übrigens in der Verfassung nicht wohl bestimmt werden, sondern muß dem Gesetze vorbehalten bleiben.

Pelrichard. Als es sich in der Vorberathungskommission um den Paragraphen handelte, der gegenwärtig Ihnen zur Berathung vorliegt, so habe ich mich der Einführung der Jury nicht widersetzt. Nichtsdestoweniger aber habe ich mir erlaubt, meine Zweifel über die Zweckmäßigkeit der sofortigen Einführung dieser Institution vorzubringen. Ich habe mich überzeugen können, daß seither die Anhänger des Geschwornengerichts sich vermehrt haben, und ich glaube, es wäre sehr unnütz, wenn ich hier die nämlichen Zweifel abermals anbringen wollte, die ich schon kund gegeben habe; ich will mich daher enthalten, weiter von derselben zu sprechen. Die Bemerkungen, welche ich Ihnen vorzulegen habe, werden die Fortsetzung einer Bemerkung bilden, die ich in der Vorberathungskommission über die allzu große Ausdehnung gemacht habe, welche man alsdann der Kompetenz des Geschwornengerichts verleihen könnte. — Unglücklicherweise habe ich beinahe erst im Augenblicke, wo es sich um die Berathung dieses Paragraphen handelte, die große Ausdehnung wahrgenommen, welche nach dem Wortlaut dieses Paragraphen die Verrichtungen des Geschwornengerichts erhalten würden. Auf die Bemerkung, die ich machte, daß, wenn man alle auf Ehrenhändel bezügliche Geschäfte einer Jury unterwerfen wollte, man im Falle sein werde, diese Jury gewissermaßen fortdauernd damit zu beschäftigen oder dann so zu sagen in allen Ortschaften Geschwornengerichte zu haben, — muß ich Ihnen bekennen, daß sich mein Erstaunen nur noch vergrößerte, als ich den Herrn Berichterstatter uns sagen hörte, welches seine Ansicht sei, und daß man dann Assisen in hinreichender Zahl und in der Art aufstellen müsse, um sie in den Stand zu setzen, allen den Obliegenheiten zu entsprechen, die man ihnen übertragen würde, indem man sie mit den geringfügigsten Angelegenheiten behelligt, welche Ehrensachen betreffen, mit den unbedeutendsten Injurienhändeln. Sie sehen in der That, Hr. P., m. H., daß der fragliche Paragraph keine Ausnahme macht: alle Ehrvergehenssachen müßten dem Geschwornengericht unterlegt werden. Nun aber frage ich Sie, m. H., in diesen die Ehre betreffenden Fällen sind die allerleichtesten, die allerunbedeutendsten Injurien inbegriffen, selbst jene, die laut unsern Gesetzen bloß einfache Bußen nach sich ziehen; solche, die nach gewissen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches unter anderm nur einen Franken Buße nach sich ziehen sollen, und dieß sind die Sachen, mit denen man das Geschwornengericht beschäftigen möchte! Das wäre, wie mir scheint, den Interessen der Partheien und den Interessen des Publikums entgegen. Ich sage erstlich: den Interessen der Partheien, und in der That. Würde ein Kläger nicht davor zurückschrecken, Gerechtigkeit zu verlangen, welche man ihm doch schuldig ist, wenn er nicht bloß die Schritte sehen würde, zu denen ihn dieses führen würde, sondern auch jene Art von öffentlicher Mißbilligung in Erwägung zieht, denen er sich aussetzt, wenn man ihm den Vorwurf machen könnte, daß er für eine einfache Injurie einen seiner Mitbürger vor die Assisen gezogen, ihn vor den Augen des gesammten Publikums um einer Sache willen gewissermaßen zur Schau ausgestellt hätte, welche sich darauf hätte beschränken sollen, vor einem Friedensrichter erledigt zu werden. Wie sehr würde sich nicht für einen Beklagten die Stellung erschweren, wenn er die Schande aushalten sollte, vor das Publikum der Assisen gezogen zu werden, ohne nur die Vorkehren und beträchtlichen Kosten zu rechnen, welche ein derartiges Prozeßverfahren nothwendigerweise herbeiführen müßte. Ich muß Ihnen gestehen, daß ich hierin vorerst eine Art von öffentlichem Aergerniß erblicken würde, und namentlich für den Staat ebenowohl wie für die betheiligten Partheien beträchtliche Kosten, welche offenbar außer allem Verhältniß zu dem Gegenstande stehen würden. Würde dieses nicht auch die Feierlichkeit und Würde der Assisen mißbrauchen heißen? — So wie ich Ihnen Anfangs gesagt habe, hörte ich von Herrn Berichterstatter sagen, er finde hierin keine großen Nachtheile, und um vielleicht diese Verrichtungen der Geschwornen zu erleichtern, werde man möglicherweise dergleichen an allen Orten aufstellen. Das wäre ein Organismus, den ich nicht leicht begreifen kann und ich muß bemerken, daß wenn alsdann diese Geschwornen sich so häufig erneuern sollten, als es nothwendig wäre, und wenn sie gewissermaßen an die Stelle der bloßen Polizeiaudienzen treten sollten, so würde das Geschwornengericht jede Woche Sitzung halten müssen — denn Sie wissen, m. H., daß es kaum möglich ist, daß ein einfaches Polizeigericht eine einzige Woche seine Sitzungen einstellen könnte. Ist es nicht wahr, daß dieß nichts anderes als eine unnütze Plackerei für jene Bürger wäre, welche das Geschwornengericht bilden sollten, abgesehen von den ungeheuren Kosten, welche dieß nothwendigerweise mitbringen müßte? . . . Noch eine Betrachtung. Selbst wenn man nicht im Ernste daran denken würde, das Geschwornengericht so häufig zusammen zu berufen, so frage ich mich doch, ob, wie die Frage davon gewesen ist, es sich nicht darum handle, nur alle drei Monate Sitzung zu halten, welche große Nachtheile dann daraus entstehen müßten, wenn man gezwungen wäre, drei bis sechs Monate abzuwarten, um für die geringfügigste Injurie Recht zu erhalten, und dieß würde doch eine der unmittelbarsten Folgen dessen sein, was man hier annehmen möchte. — Ich möchte gerne noch von Seite des Herrn Berichterstatters oder eines andern Mitgliedes der Versammlung Erläuterungen über die Art und Weise hören, wie man diese Geschwornengerichte zusammenzuberufen gedenkt; allein wie es sich damit verhalten mag, so gestehe ich Ihnen, daß ich einigermaßen durch den Gedanken erschreckt bin, die Jury mit den unbedeutendsten Injurienhändeln beschäftigt zu sehen, und sofern ich nicht hierüber besser durch die Diskussion aufgeklärt, besser ins Reine gesetzt werde, möchte ich hier den Antrag, oder das, auf was meine im Schooße der Vorberathungskommission gemachten Bemerkungen hinzielten, wiederholen, nämlich: daß die Geschwornengerichte für Verwaltung der Rechtspflege in Kriminalsachen, in politischen und Preßvergehenssachen eingesetzt werden. Schon dieses, ich will darauf aufmerksam machen, geht sehr weit, denn Sie wissen, m. H., daß man unter Preßvergehen sogar Dinge mit einbegreifen kann, welche gewiß nicht der Mühe werth sind, vor die Assisen gebracht zu werden, denn es kommen unter diesem Namen gar oft Sachen vor, die nichts anders als einfache Injn-

rien sind. Ich möchte ferners sagen: „Dem Gesetze ist vorbehalten, dem Geschwornengericht auch die Erkenntniß über andere korrektionnelle Fälle zu übertragen.“ Auf diese Weise würde man der Gesetzgebung die Möglichkeit lassen, dem Geschwornengerichte auch die Erkenntniß über Injurien von einer gewissen erschwerenden Bedeutung u. s. w. zu übertragen. — Ich werde daher Amendements im Sinne der vorerwähnten Vorschläge stellen.

Kohler. Ich habe aus Gründen, welche bereits von mir in der 27er Kommission entwickelt worden sind, gegen die Aufstellung von Geschwornengerichten gestimmt. Ich will nun ganz kurz meine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand hier aussprechen und die Aufmerksamkeit der Versammlung nicht lange in Anspruch nehmen. Ich stimme gegen die Jury, nicht weil sie nicht zehnmal besser ist als das gegenwärtige Verfahren, nicht weil sie nicht als vorzügliches Institut in den meisten Staaten eingeführt ist und von allen Freisinnigen anempfohlen wird, sondern einzig deßhalb, weil ich glaube, sie sei unserem Volke nicht angemessen, wenigstens jetzt noch nicht, indem das Institut allen zu fremd ist mit Ausnahme derjenigen, welche sich seit längerer Zeit mit dieser Frage beschäftigt und mit ihr vertraut gemacht haben. Der Wunsch des Volkes ist nicht nach der Jury, sondern überhaupt nach Verbesserung der Kriminaljustiz gerichtet. Ich stimme auch deßhalb gegen die Jury, weil ich glaube, daß wenn an die Stelle des gegenwärtigen kostspieligen und an sich verwerflichen Inquisitionsgerichten 4—6ständige Kriminalgerichte gesetzt werden, mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welcher bereits angenommen worden ist, diese dann das Beste seien, was man aufstellen kann. Dadurch, daß die Verhandlung vor den Gerichten, die Berathung des Gerichts und die Abstimmung öffentlich ist, erhält man in dieser Beziehung die nämliche Garantie, wie bei der Jury, man erhält aber überdieß eine mehrere Garantie dadurch, daß der Urtheilspruch von Richtern gefällt wird, welche genaue Kenntnisse im Kriminalfache haben. Diese Garantie scheint mir größer als diejenige von Geschwornen, denen es wohl nicht an gesundem Verstande, wohl aber an Rechtskenntnissen fehlt. Der Umstand, daß man in andern Staaten Geschwornengerichte hat, soll bei uns nicht maßgebend sein, denn in den meisten dieser Staaten sind die Verhältnisse ganz anderer Natur als bei uns. Dort existirt eine Beamtenherrschaft, die Beamten sind lebenslänglich und stehen infolge dessen mehr oder weniger dem Volke gegenüber, und das ganze Land steht unter einem Fürsten, gegen dessen Eingriffe sich das Volk durch dergleichen Institutionen schützen muß. Dies alles ist bei uns nicht vorhanden, die Beamten treten nach vollendeter Amtsdauer in das Volk zurück, die obersten Behörden werden durch das Volk gewählt, und es können sich bei uns niemals die Gegensätze bilden, welche an andern Orten die Geschwornengerichte zur politischen Nothwendigkeit machen. Ich will die Gründe, welche mich bewegen, für ständige Kriminalgerichte zu stimmen, nicht weiter entwickeln, sollten die Geschwornengerichte erkannt werden, so schlage ich dann in zweiter Linie vor, daß es dem Gesetze vorbehalten bleibe, falls es sich durch die Erfahrung bei uns nicht als praktisch erweisen sollte, statt der Geschwornen, ständige Gerichte einzuführen. Wir haben durchaus keine Erfahrung, wie sich die Geschwornengerichte bei uns ausnehmen werden, und dann möchte ich ein Hinterthürlein offen behalten, um zu einem Institute zurückkehren zu können, welches meiner Ansicht nach das bessere ist. Es wäre wirklich fatal, wenn wir durch die Erfahrung uns überzeugen würden, daß die Geschwornengerichte für uns nicht passen, und wir dann von denselben nicht anders abgehen könnten, als durch eine Veränderung der Verfassung. Wie sich die ständigen Gerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren ausnehmen, darüber haben wir bereits einige Erfahrung in den bestehenden Kriegsgerichten, und diese haben sich als vorzüglich ausgewiesen, sie geben alle Garantie, daß der Unschuldige freigesprochen, der Schuldige bestraft werde, sie gestatten dem Volke, die Richter zu kontrolliren, sie sind geeignet, dasselbe zu belehren, und haben dann überdieß noch den Vortheil, daß Männer vom Fach das Urtheil fällen. Ich stimme in erster Linie zu Aufstellung ständiger Gerichte mit öffentlichem und mündlichem Verfahren, und in zweiter Linie, daß es dem Gesetzgeber frei stehe, falls sich die Geschwornen als unzweckmäßig erzeigen würden, dieselben mit ständigen Gerichten zu vertauschen.

Schüpbach. Ich möchte einfach den Artikel streichen und es in dieser Beziehung bei der gegenwärtigen Organisation bleiben lassen, denn ich möchte lieber eine Verminderung als eine Vermehrung der Gerichtshöfe.

Straub. Ich muß mich vor allem aus dagegen erklären, die Geschwornengerichte in der Art zu konstituiren, wie sie vom Hrn. Berichterstatter entwickelt worden ist. Er möchte nämlich die Geschwornen aus allen stimmfähigen Bürgern durch das Loos bestimmen lassen, ohne ein weiteres Erforderniß aufzustellen. Gestern hat man kein Zutrauen haben wollen zu den vom Volke erwählten Amtsrichtern, welche doch bloß über das Mein und Dein zu urtheilen haben, jetzt will man es dem Loos überlassen, diejenigen Richter zu bestimmen, welche über die ersten Güter des Menschen, über Leib und Leben, Ehre, Freiheit, entscheiden sollen. Zu diesem könnte ich nicht stimmen. Man hat gesagt, die Amtsgerichte seien nicht geeignet, über Civilsachen zu entscheiden, indem diese zu schwierig seien, namentlich weil eine Menge Vorfragen dabei vorkommen, welche alle zu gleicher Zeit behandelt und der Reihe nach beurtheilt werden müssen, während ich dagegen glaube, daß bei der Jury viele Vorfragen zu entscheiden seien, welche eben so schwierig, ja vielleicht noch schwieriger aufzufassen sind, als in Zivilsachen. Ich sehe darin keine Garantie, wenn ein Geschwornengericht so zusammengesetzt wird, wie der Hr. Berichterstatter auseinandergesetzt hat. In andern Ländern werden größere Garantien erfordert, und es müssen daselbst die Geschwornen gewisse Eigenschaften haben. In Betreff dieses Paragraphen mache ich nun folgenden Vorschlag. Vor allem aus möchte ich die größeren Polizeifälle ebenfalls durch die Jury entscheiden lassen; was die kleinen Polizeifälle betrifft, wie Scheltungen u. s. w., da bilde ich mir ein, daß diese vom Friedensrichter beseitigt werden können, und über weniger geringe Polizeifälle würde dann der Gerichtspräsident eine gewisse Kompetenz erhalten. Es gibt überdieß eine große Menge anderer Fälle, wie Schelt- und Schlaghändel, Preßvergehen ic., für die wir sorgen müssen, daß sie bald beseitigt werden; wenn wir die Jury mit allen diesen Kleinigkeiten behelligen wollen, und ich möchte sagen für jede Lauferei die

Leute zwingen, weit zu laufen und so große Kosten zu machen, so wäre solches gewiß höchst unzweckmäßig. Ich möchte daher ein stehendes Geschwornengericht aufstellen, und zwar, ich denke mir es so, für alle diese kleinern Händel, und selbst für Vergehen von minderem Grade. Für alle diese Fälle sollten wir in jedem Amtsbezirk ein Gericht finden, und dieses wäre gerade das Amtsgericht. Ich möchte jedoch diesem einige Zusatzmännrr geben, damit sowohl der Ankläger als der Beklagte das Rekusationsrecht ausüben könne. Dieses Gericht würde dann öffentlich und mündlich verhandeln, und nach seiner Ueberzeugung sprechen, wie es gegenwärtig ungefähr vor den Kriegsgerichten geschieht, wo mit einer Erscheinung die ganze Sache abgethan ist. Es versteht sich, daß eine Voruntersuchung stattfinden muß, und das Gesetz wird dann bestimmen, wer sie zu machen hat, ob der Regierungsstatthalter, oder der Gerichtspräsident. Es muß ferner ein Ankläger bestimmt werden, welcher die Staatsinteressen zu besorgen hat, ebenso, was sehr wichtig ist, eine Anklagskammer, welche Einheit in die Sache bringt, damit man nicht die nämliche Sache an einem Orte so, am andern anders ansehe. Wenn Sie auf diese Art die Geschwornengerichte aufstellen, so wird dies den Geschäftsgang sehr fördern; denn warum klagt man in Kriminal- und Polizeisachen? Man klagt nicht über die Ungerechtigkeit der Urtheile, wohl aber über die Langsamkeit des Prozeßganges, und deßhalb möchte man etwas besseres, und dieses wird man auf die angegebene Weise erhalten. Bei gravirenden Kriminalfällen dagegen könnte man an die Oberjury appelliren, so wie dieß in mehreren Staaten der Fall ist, wo für wichtigere Kriminalfälle eine große Jury zusammenkömmt, und diese würde man finden im Obergericht. M. H., ist es nicht traurig, wenn man sieht, wie schleppend es gegenwärtig in Kriminalsachen zugeht. Ich kenne Kriminalfälle, die vor mehr als einem halben Jahre vom Amtsgerichte beurtheilt wurden, und die gegenwärtig noch nicht vom Obergericht beurtheilt sind. Ebenso ist es bei Polizeifällen ein Jahr lang gegangen, bis das obergerichtliche Urtheil erfolgte. Ist das nicht etwas streng! Deßhalb möchte ich etwas Besseres. Ich glaube, wir sollen den Sprung nicht zu groß machen und nicht mit einem Mal von dem gegenwärtigen fehlerhaften und verwerflichen Verfahren zu der reinen Jury überspringen. Sollte indessen dennoch die reine Jury erkannt werden, so stimme ich in diesem Falle zu dem Zusatzantrage des Hrn. Kohler, welcher es dem Gesetze überlassen will, von der Jury zurückzutreten, wenn sie sich in der Folge nicht als praktisch erzeigen sollte. Ich resümire mich dahin, daß ich stehende Geschwornengerichte will und zwar für Polizeifälle, und kleinere Vergehen die Amtsgerichte mit Beiziehung von Zusatzmännern, und für die gravirendern Kriminalfälle Gerichte, wie sie Hr. Kohler proponirt hat.

Ochsenbein, Berichterstatter. Entweder hat mich Hr. Straub nicht richtig verstanden, oder ich habe mich dann nicht richtig genug ausgedrückt. Diejenigen, welche auf die Geschwornenlisten kommen, werden nicht durch das Loos bezeichnet, sondern durch die Wahlversammlungen gewählt, und aus diesen Gewählten dann werden durch das Loos oder eine andere Wahlart 36 bestimmt, von denen dann der Beklagte 12 und der Ankläger 12 ohne Angabe der Gründe verwerfen kann.

Jaggi. Ich erkläre zum voraus, wenn ich die Jury für unsern Kanton für gut und nützlich hielte, so würde ich ohne Bedenken dazu stimmen; ich habe mich aber dessen bis jetzt noch nicht überzeugen können, und ich will versuchen, mit wenigen Worten die Gründe anzugeben, welche mich veranlassen, gegen die Jury zu stimmen. Das Institut der Geschwornen ist seit langer Zeit in England, Frankreich, Nordamerika und den Rheinprovinzen eingeführt. Die Vor- und Nachtheile dieses Instituts kennt man bei uns nicht aus eigener Erfahrung, sondern nur vom Hörensagen, und es ist dasselbe eine Lieblingsidee, deren Verwirklichung von verschiedenen Seiten in der besten Absicht, das gegenwärtige traurige Kriminalwesen zu verbessern, empfohlen wird, ich zweifle aber, ob unser Boden geeignet ist, um dasselbe mit Erfolg aufzunehmen. Ein öffentliches und mündliches Verfahren, wie es gegenwärtig beim Kriegsgerichte gilt et, mit ständigen Richtern, scheint mir mit unsern Verhältnissen besser übereinzustimmen, und es wird ein solches Verfahren dazu dienen, um das Institut der Geschwornen bei uns vorzubereiten, während, wenn man es jetzt einführt, man vielleicht bald wünschen würde, daß man noch länger damit gewartet hätte. Diejenigen, welche dem Geschwornengerichte das Wort reden, thun dies aus ganz entgegengesetzten Gründen. Die einen finden darin eine Garantie für den Angeklagten, den Verbrecher, die andern dagegen für das Publikum. Ich habe mit vielen Männern über dieses Institut gesprochen. Unter diesen befand sich ein sehr verständiger Landmann, der zugleich Amtsrichter ist, welcher mir sagte: Ich habe keine klare Ansicht von der Jury, so wenig als meine Nachbarn, aber man hat mir gesagt, daß durch die Jury Verbrecher bestraft werden können, welche sonst leer ausgingen, während mir dann von anderer Seite als Grund für die Jury angegeben worden ist, der Angeklagte habe unter dem gegenwärtigen Verfahren zu wenig Garantie, und er riskire, unschuldig bestraft zu werden. Andere stimmen dann für die Jury, weil sie glauben, daß durch dieselbe die Strafe unmittelbar auf das Verbrechen folge, und zwar habe ich in dieser Beziehung ganz excentrische Hoffnungen gehört, und zwar ungefähr in der Weise, daß wenn um 9 Uhr das Verbrechen begangen worden, so trete um 12 Uhr die Jury zusammen und urtheile, und um 3 Uhr hänge dann der Schelm schon am Galgen. M. H., ich gebe zu bedenken, daß es Fälle geben wird, daß Angeklagte und zwar unschuldig Angeklagte Monate und sogar Vierteljahre lang werden gefangen sitzen müssen, bis sie zur Beurtheilung kommen, denn wenn, wie gesagt, die Jury nur alle Vierteljahre ihre Sitzungen hält, ich will z. B. annehmen am 1. Jänner, so ist es gar wohl möglich, daß unmittelbar nach beendigter Sitzung ein Verbrecher eingebracht wird, welcher dann bis zur nächsten Sitzung warten muß, ehe über ihn geurtheilt wird. Es werden daher Gefangenschaften von 8—10 Wochen nicht selten vorkommen, und dieses finde ich einen Uebelstand. Gewiß Niemand mehr, als ich, wünscht aufrichtiger eine Verbesserung in Kriminalsachen. Ich habe mich seit vielen Jahren damit beschäftigt, und ich weiß, wie nothwendig eine solche ist, aber nicht deßhalb, weil Unschuldige verurtheilt worden sind, denn die Gerichte waren in der Regel eher geneigt loszusprechen als zu verurtheilen, wohl aber, weil der Geschäftsgang außerordentlich schleppend war. Bereits sind von Hrn. Straub auffallende

Beispiele citirt worden, und ich will als Beweis nur auf einen Fall aufmerksam machen, nämlich auf die Reaktionsprozedur, welche bei 7 Jahre dauerte. Die Schuld daran trägt nicht das Obergericht, sondern sie liegt vielmehr in der Organisation und namentlich darin, daß die Behörden und Beamten, welche mit einer Kriminalprozedur zu thun haben, zu unabhängig vom Obergerichte sind, und es über dieselben keine Gewalt hat, sie zur Beförderung anzuhalten. So geschah z. B. am 2. August v. J. ein Mord, nach 8 Tagen war der Mörder dessen vollkommen geständig mit allen Nebenumständen, und dennoch ist derselbe jetzt noch nicht oberinstanzlich beurtheilt, und es kann noch einige Zeit gehen bis solches geschehen wird, ohne daß das Obergericht daran Schuld ist, aber es hat zu wenig pouvoir, um die damit beschäftigten Personen zu ihrer Pflicht anzuhalten. Da ist der Staatsanwalt. Ich möchte ihm nichts vorwerfen, aber er steht zu selbstständig da; da ist ferner der Vertheidiger, welcher zu Abfassung der Vertheidigung die Akten so lange er will, hinter sich behält, ohne daß das Obergericht etwas thun kann, als ihm allfällig einen Verweis zu geben. Wir können nun diesen Uebelständen abhelfen, ohne gerade zur Jury zu schreiten, und jedenfalls möchte ich nicht so weit gehen, wie der Paragraph es will, denn es gäbe wohl viel zu thun, wenn jedes schiefe Gesicht, das einer dem andern machte, von einer Jury beurtheilt werden sollte. — — Wenn man damit den Anfang macht, für den ganzen Kanton 4 ständige Gerichte aufzustellen, welche vielleicht aus den Gerichtspräsidenten eines Bezirks gebildet werden könnten, und die dann gleich den Kriegsgerichten öffentlich und mündlich verfahren und nach ihrer Ueberzeugung urtheilen würden, so glaube ich, eine solche Komposition gäbe in jeder Beziehung Garantie und würde wenig Kosten verursachen. Zwar ist der Kostenspunkt kein wesentlicher, wenn es sich darum handelt, eine gute Einrichtung zu treffen; aber wenn man mit wenig Kosten eine gute Einrichtung treffen kann, so ist dieß jedenfalls einer Einrichtung vorzuziehen, welche ohne wesentlich größere Vortheile bedeutend mehr kostet. Glauben Sie nun, eine Jury werde allen Uebelständen abhelfen können, namentlich in Betreff der Unkosten? Ich zweifle daran. Wenn man bedenkt, daß für einen Fall 10, 20 und mehr Zeugen 10—15 Stunden weit reisen müssen, so z. B. wenn das Geschwornengericht in Thun gehalten wird, von Saanen und Guttannen nach Thun, wozu dann noch die Geschwornen, die gelehrten Richter, der Ankläger, der Vertheidiger, der Angeklagte u. s. w. kommen, so wird man doch nicht glauben, daß dieses Alles so wenig kosten werde, ferneres haben wir gegenwärtig nicht passende Lokalien, in denen die Geschwornengerichte ihre öffentlichen Sitzungen halten können, und wenn man dieß Alles ordentlich einrichten will, so wird es leicht in die Millionen gehen. Ich will nicht weitläufiger sein, aber ich möchte keinen Sprung machen, den man später zu bereuen Grund hätte, weßhalb ich zu dem von Hrn. Kohler gestellten Antrag stimme. Ein guter Freund hat mir erst unlängst gesagt, wenn ich gegen die Geschwornengerichte stimme und gegen dieselben auftrete, so wolle er mir dann antworten, meine Gründe über den Haufen werfen und mich in die Pfanne hauen. Ich will nun sehen, ob er solche Gründe anbringt, welche mich in die Pfanne hauen. Wie gesagt, ich stimme zu den Anträgen des Hrn. Kohler.

Imobersteg. Ich bin derjenige Freund des Hrn. Jaggi, der ihm gestern gesagt hat, daß wenn er heute gegen die Geschwornengerichte spreche, ich ihm entschieden entgegentreten werde. Ich habe bereits in der Verfassungskommission meine Ansichten über diesen Gegenstand ziemlich weitläufig ausgesprochen und Sie werden mir erlauben, daß ich Ihnen meine Gründe auch hier in kurzen Zügen darlege. Zum ersten Male wird diese große Frage in unserm Vaterlande mit Ernst behandelt, zwar ist dieselbe bereits im Jahre 1842, bei Anlaß als das Indiziengesetz erlassen wurde, angeregt worden, allein sie fand wenig Anklang, weil man die Oeffentlichkeit nicht wollte. Nachdem Sie aber in den letzten Tagen den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für die gerichtlichen Verhandlungen so unbedingt ausgesprochen haben, darf ich auch erwarten, daß Sie als eine nothwendige Folge davon das Institut der Geschwornen oder Schwurgerichte adoptiren werden. Bereits 1838 habe ich mich lange mit dieser Frage beschäftigt und meine damaligen Ansichten sind durch eigene Anschauung und spätere Erfahrung so bestärkt worden, daß ich Ihnen dieses Gericht nun aus voller Ueberzeugung empfehlen kann. Die Kriminalgewalt ist in jedem Staate absolut nothwendig zur Sicherung und Erhaltung des Rechtszustandes, und in sofern sie sich nur darauf beschränkt, wirkt sie auch höchst wohlthätig, erstreckt sie sich aber weiter und geräth sie in die Hände der Leidenschaft und der Willkühr, so ist sie die gefährlichste und furchtbarste Gewalt im Staate, indem sie nicht nur, wie die Civilrechtspflege, über Mein und Dein, sondern über Leben und Tod, Freiheit und Ehre des Menschen entscheidet. Der Staat oder die ganze bürgerliche Gesellschaft hat ein Interesse, daß der Schuldige bestraft werde, und daß ihn die Strafe schnell und sicher treffe, denn geschieht dieses Letztere nicht, so verliert das Strafgesetz einen großen Theil seiner Wirksamkeit, auf der andern Seite aber hat auch der Angeklagte ein Recht auf Schutz gegen Richterwillkühr und unverdiente Strafe. Der Zweck der Kriminalprozesses ist mithin im Allgemeinen Sicherung des Rechtszustandes, im Speziellen dann die Auffindung der materiellen Wahrheit in Strafsachen. Zur Ausmittlung der Schuld nun hat man zwei Wege erfunden, die gleichzeitig auch als Schutzwehr für die Unschuld dienen sollen. Der erste Weg besteht in Aufstellung einer sogenannten positiven Beweistheorie, d. h. einer Theorie, welche nicht nur die Regeln über das Beweisverfahren vorschreibt, sondern auch die Merkmale angibt, welche die Beweisgründe an sich tragen müssen, um juridische Gewißheit zu begründen. Nach diesem Systeme urtheilen ständige rechtsgelehrte Richter über That- und Rechtsfrage in Verbindung mit dem geheimen Inquisitionsverfahren. Das andere System ist dasjenige des Geschwornengerichts, das von dem Grundsatze ausgeht, daß derjenige, der die Macht zu strafen hat, nicht auch das Recht haben soll, schuldig zu finden. Hier wird die That- und Rechtsfrage getrennt, so daß der Ausspruch über Schuldig oder Nichtschuldig nicht dem Richter, sondern einem Ausschusse (in der Regel 12) von achtbaren, unbescholtenen und unpartheiischen Bürgern übertragen wird. Sprechen sie das Nichtschuldig aus, so ist das Verfahren beendigt, im ungekehrten Falle aber hat der Richter einfach das Gesetz anzuwenden. Es entsteht nun die Frage, auf welchem Wege die Kriminalrechtspflege besser ver-

waltet werde, ob, wenn über die That- und Rechtsfrage ungetrennt ein Kollegium von bloß Rechtsgelehrten und gebildeten Juristen entscheidet, oder wenn eine Theilung der Arbeit zwischen Juristen und achtbaren, erfahrenen Männern Statt findet, in dem Sinne, daß die Letztern über Schuld und Nichtschuld entscheiden und der Richter bloß das Gesetz anzuwenden hat? Bei Prüfung dieser Frage will ich Ihnen in kurzen Zügen das Wesen beider Systeme schildern und dann eine Vergleichung zwischen beiden anstellen. Ich will mit den Geschwornengerichten beginnen und gleichzeitig auch die Anwendung auf unsern Kanton machen. Dieses System beruht auf der unbedingten Oeffentlichkeit, welche Sie letzthin beinahe einstimmig zum Grundsatze erhoben haben. Offen und ohne Schleier soll die Gerechtigkeit verwaltet werden, denn nur auf diese Weise wird das Zutrauen zu derselben im Volke, das auf diese Weise an der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung selbst Theil nimmt, begründet. Auf unsern Kanton angewendet, würde sich das Geschwornengericht folgendermaßen gestalten. Streng genommen sollte für den ganzen Kanton nur ein Geschwornengericht aufgestellt werden, so besteht in Frankreich für jedes Departement nur eines, und in England in jeder Grafschaft ebenfalls nur eines, allein bei der Verschiedenheit der Sprache und der Lokalität halte ich dafür, daß wenigstens drei solcher Gerichte aufzustellen wären, eins für den Jura und zwei für den alten Kanton. Die Bildung der Geschwornen kann auf verschiedene Weise geschehen, wobei ich vor Allem aus erinnern soll, daß, um Geschworner sein zu können, immerhin bestimmte Eigenschaften erforderlich sind, so daß nicht zu befürchten ist, daß etwa Habenichtse und schlechte Leute mit diesen Funktionen beauftragt werden, sondern es werden dieß immerhin nur achtbare, unbescholtene Männer sein, die in jeder Beziehung die nöthige Garantie darbieten, welche Bestimmung aber in die Gesetzgebung gehört. Nun kann man zwei Wege einschlagen: entweder wird in jedem Geschwornenbezirke für jedes Jahr eine bestimmte Anzahl Männer direkt vom Volke gewählt, oder aber es werden alle diejenigen auf die Geschwornenliste getragen, welche in dem Bezirke die nöthigen Eigenschaften besitzen Die Namen sämmtlicher Geschwornen werden in eine Urne geworfen und von jeder Geschwornensitzung, die meistentheils 4 Male im Jahre Statt finden, (in England nur 3 Male) werden 36 Namen aus der Urne durchs Loos gezogen. Ein oder mehrere Tage vor der Verhandlung wird der Angeklagte mit diesem Verzeichnisse bekannt gemacht und ihm das Recht zugestanden, 12 davon zu verwerfen; auch der Staatsanwalt im Interesse des Staates hat das Recht, 12 zu rekusiren, so daß am Ende noch 12 unparteiische Männer da stehen Zu jeder Geschwornenverhandlung wird ein Ausschuß von drei Mitgliedern aus dem Obergerichte abgeordnet, von welchen eines, als Präsident, die ganze Verhandlung leitet. Das ganze Verfahren ist nun öffentlich. Der Präsident hört den Angeschuldigten und die Zeugen ab, der Staatsanwalt, als Ankläger, wirkt in der Verhandlung mit, und auch der Vertheidiger kann die Rechte des Angeschuldigten vom Anfange an wahren. Nach Beendigung der Untersuchung stellt der Staatsanwalt seine Anträge und es erfolgt die Vertheidigung. Hierauf macht der Präsident ein Resumé von dem ganzen Verfahren und stellt sodann den Geschwornen folgende Fragen zur Beantwortung: ob der Angeklagte schuldig sei, das fragliche Verbrechen verübt zu haben? Im bejahenden Falle: ob er dasselbe unter erschwerenden, oder unter mildernden Umständen begangen, und allfällig noch, wenn er nicht ein bestimmtes Alter erreicht hat, ob er mit Unterscheidungskraft gehandelt habe? Auf dieses hin treten die Geschwornen zusammen und entscheiden diese Fragen. Welche Mehrheit der Stimmen nun zur Verurtheilung erfordert sei, darin finden mehrere Abweichungen Statt. England fordert Stimmeneinheit, was jedenfalls zu weit geht; andere Länder fordern 7 gegen 5, noch andere 8 gegen 4 u. s. w. Nach dieser Berathung treten die Geschwornen wieder in den Verhandlungssaal, und der Vorsteher derselben macht die Versammlung mit dem Entscheide bekannt. Wird das Nichtschuldig ausgesprochen, so ist das Verfahren beendigt und der Angeklagte frei, im entgegengesetzten Falle aber wenden die drei Richter das Gesetz auf den Fall an und sprechen das Maaß der Strafe aus. Nach Beendigung jeder Geschwornensitzung treten die Geschwornen wieder in den Kreis ihrer Mitbürger zurück, das ist mit einigen Worten die Organisation des Schwurgerichtes. Nun komme ich zu dem Systeme der ständigen, gelehrten Gerichte, mit positiver Beweistheorie. Das erste Merkmal dieses Verfahrens besteht in der geheimen Inquisition. Allein wir haben jetzt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt. Das zweite Merkmal betrifft die positive Beweistheorie, z.B. das Erforderniß von zwei übereinstimmenden Zeugen, oder das Geständniß des Beklagten. Allein zu einem Verbrechen nimmt man in der Regel keine Zeugen mit sich; das ist schon ein großes Gebrechen. Wenn man aber keine Zeugen findet, so sucht man gravirende Umstände, die auf die Spur des Verbrechers leiten. Die Konsequenz ist, daß wo weder das Geständniß, noch Zeugen, noch Indizien vorhanden sind, die Freisprechung erfolgen muß. Bei der Jury ist das Geständniß nicht nothwendig als Beweisgrund. Man inquirirt nicht, um dasselbe zu erhalten; wenn alle Thatsachen dahin führen, so bildet die moralische Ueberzeugung der Geschwornen das Urtheil der Schuld. Es ist die Ansicht aller humanen gründlichen Juristen, daß die Erpressung des Geständnisses die menschliche Natur empört und daß es der Menschheit zur Schande gereicht, die Untersuchung geradezu auf das Verbrechen so zu richten, daß der Angeklagte gleichsam schon zum Voraus als Gegenstand der Schuld betrachtet wird. Es ist aber nicht richtig, daß ohne Geständniß die Wahrheit nicht klar hervortreten könne. Die Erfahrung spricht dagegen. In England wird schon das Vorverfahren öffentlich nach dem akkusatorischen Prinzipe geführt. Der z. B. eines Diebstahls Verdächtige wird vor den Friedensrichter geladen, es bildet sich die Anklagekammer, alles wird öffentlich verhandelt, und doch fördert man daselbst so viel oder verhältnißmäßig mehr Wahrheit zu Tage, als da, wo das geheime Verfahren eingeführt ist. Noch mehr weicht das Letztere von jenem in Rücksicht der Erfahrung der Wahrheit ab. Der Untersuchungsrichter, der den Beklagten vor sich hat, betrachtet ihn gewöhnlich zum Voraus als Schuldigen, all sein Bestreben geht dahin, die Schuld auf ihm zu finden und als guter Inquirent zu gelten. Der Kampf richtet sich ganz nach dieser Seite, man will mit Kunst, Verführungsmitteln und Gewalt das aus ihm herausfinden, was der Untersuchungsrichter im Kopfe hat. Zwar ist die Folter als Mittel zur Erforschung der ma-

teriellen Wahrheit abgeschafft, allein es gibt noch eine ganze Menge anderer eben so menschenfeindlicher, gehässiger, als grausamer Mittel, die als Ersatz der Folter angesehen werden können. Viele kennen wir nicht, eben weil wir in die geheime Weise des Verfahrens noch nie hineingeschaut haben und welche nur den Gefangenen und Verurtheilten bekannt sind; mehrere kennen wir aber doch. Lange Gefangenschaft führt oft den Unschuldigen dahin, die Schuld zu bekennen. Es ist im Grunde dasselbe, ob er als unschuldig lange im Gefängniß sitzen muß oder als schuldig eine bestimmte Reihe von Jahren. Der beste Ausweg ist also, daß er bekennt. Ein anderes Mittel besteht in Anhäufung der Verhöre, in der Beflissenheit des Richters, Widersprüche herbeizuführen, ihn, den Beklagten, zu verstricken oder sonst mürbe zu machen; dahin gehören auch sogenannte Versprechen besserer Kost, des Anblicks der lange nicht gesehenen Familie, des Genusses der entbehrten freien Luft, die Verabreichung von Wein, das Behorchen von Gerichtsdienern, die angesponnene Mittheilung an andere Verbrecher, endlich die Vorenthaltung der Lebensmittel, und Prügel. Man sagt zwar, das seien Strafen, allein der Inquirent kann sich maskiren und behauptet, das wäre bloß ein disziplinarisches Verfahren und bezwecke, nur die Achtung des Verbrechers vor der Behörde zu erwecken. Die Einwendung, das geschehe heutzutage nicht mehr, ist ganz unrichtig; immer weiß man Vorwände; der Inquirent hat Anlaß genug sie zu verhüllen, und die Grenze der Willkür und des Rechts ist sehr zweifelhaft für Alle außer dem Verhörrichter. Also enthält ein Geständniß nicht immer die Wahrheit; die Garantie dafür mangelt. Die deutschen Kriminalrechtsannalen enthalten hunderte von Fälle, wo Angeklagte auf vollständiges und wiederholtes Geständniß hin unschuldig zum Tode verurtheilt wurden und die Wahrheit erst entdeckt worden ist, wenn der Unglückliche längst hingerichtet war. Dann hat dieses Verfahren den Nachtheil, daß der Beklagte eine lange Zeit, oft 6—7 Jahre, in Deutschland noch länger, sitzen muß, bevor ein Urtheil erfolgt. Wir kennen selbst in unserm Lande eine Kriminalprozedur, die mehr als drei Jahre dauerte, mehrere dauern zwei Jahre. Eine, die auch dem Hrn. Straub nicht unbekannt ist, ohne daß er daran schuld wäre, hatte ich im Jänner vor zwei Jahren als Vertheidiger in erster Instanz vor mir; sie ist noch nicht erledigt. Das ist das Resultat der positiven Beweistheorie und des geheimen Verfahrens. Aber noch sind die Nachtheile bei weitem nicht aufgezählt. Schon das Unheimliche der Inquisitionsmethode schreckt ab und freilich ist der Zweck der Untersuchung die Erforschung der Wahrheit. Allein sieht der Richter in den geschriebenen Akten die Wahrheit? Oft verurtheilt er den Beklagten, ohne ihn nur gesehen oder gehört zu haben. Die Akten werden freilich vorgelegt, allein der Inquirent verfaßt sie eben wie er will, oder wie es ihm dient; er läßt nicht Alles niederschreiben, oder auf die ihm dienliche Weise auffassen und so niederschreiben. Ueberhaupt die hundert Mittel, deren er sich bedienen kann, sind nur ihm bekannt. Es sind zwar einige Vorkehren bestimmt, daß der Beklagte nicht ohne Beweise verurtheilt werden kann. Man hat Beweisregeln aufgestellt, daß zwei gültige Zeugen oder das Geständniß zur Schuld erforderlich sei. Allein der abgefeimte routinirte Spitzbube gesteht nie; also kann man ihn ohne zwei Zeugen nicht verurtheilen. Der Erfolg ist, daß man den Schuldigen nicht erreicht und nicht bestrafen kann; dadurch ist aber das Gesetz illudirt. Im Obergericht habe ich oft wahrgenommen, daß Beklagte offenbar schuldig waren; man konnte sie aber laut bestehenden Gesetzes aus Mangel an Beweisen nicht verurtheilen. Bei der Jury verhält sich das anders, dort leitet den Geschwornen seine moralische Ueberzeugung nach Eides Pflicht. Mit Recht frägt man sich, warum braucht es zwei Zeugen? Sind nicht drei erforderlich, genügt nicht einer, bietet nicht oft einer mehr Garantie und moralische Gewißheit, als sonst zwei oder drei? Das Verhältniß ist eben sehr relativ, man kann sich nicht darauf verlassen. Man hat sodann noch andere Beweisregeln festgestellt zur Ergänzung dieser Lücke. Der Indizienbeweis, wo man Einen auf eine gewisse Zahl Anzeigen hin verurtheilen kann. Allein er ist in Folge seiner Unzuverläßigkeit in mehreren Staaten, wo er eingeführt war, wieder abgeschafft worden. Im Obergerichte gibt sich seine Mangelhaftigkeit auf die eclatanteste Weise kund. Einige Oberrichter sprachen Einen auf diese Indizien hin gestützt frei, Andere schuldig. Das ist überhaupt ein unsicherer, schlüpfriger Boden. Schon die Eintheilung der Indizien in vorhergegangene, gleichzeitige und nachfolgende spricht dafür. Es sind mir eine Menge Fälle dieser Art bekannt, von denen ich nur einen anführen will, der deutlich zeigt, wie gefährlich es sei, auf den Indizienbeweis hin Jemanden zu verurtheilen, selbst seitens ausgezeichneter Juristen. Die Göttinger Juristenfakultät, an welche die Akten einer Kriminalunterfuchung versendet wurden, verurtheilte einen Mann wegen doppelten Giftmords zum Tode. Die Juristenfakultät zu Heidelberg sprach ihn hinsichtlich des einen Giftmordes frei und rücksichtlich des andern entband sie ihn von der Instanz. Das Oberappellationsgericht von Parchim, an welches die Sache ferner gelangte, sprach ihn auf die gleiche Aktenlage hin von jeder Schuld gänzlich frei. Der betreffende Referent zeigte, daß die Voraussetzung, auf welche die Indizien sich stützten, falsch und folglich auch das darauf gesetzte Gebäude unhaltar sei. Hier haben also drei verschiedene Kollegien der ersten und besten Rechtsgelehrten Deutschlands denselben Beklagten, das eine wegen doppeltem Giftmorde zum Rade verurtheilt, das andere nur wegen eines Giftsmordes ihn von der Instanz entbunden und das dritte ihn ganz frei gesprochen. Das Resultat war, daß infolge der Zeit der Verbrecher entdeckt wurde; allein der oben genannte Unglückliche hatte acht Jahre im Kerker gesessen, seine bürgerliche Existenz war vernichtet. Er hatte das Geständniß freilich abgelegt, weil er aber voraussah, daß er sonst nicht loskommen werde und alle Behauptungen der Unschuld fruchtlos seien. Man hat sodann auch Verdachtstrafen eingeführt, weil eben die Schuld nicht konstatirt war, so strafte man aus Verdachtsgründen. Das ist eben so ungerecht als zweckwidrig. Es enthält ungefähr so viel: schuldig ist er nicht, aber man bestraft ihn gleichwohl. Das beruht offenbar auf einer Inhumanität und offenbarer Ungerechtigkeit. Entweder ist einer schuldig, oder er ist es nicht. Auch das Freisprechen von der Instanz ist barbarisch, wo man Einem stetsfort auf dem Halse sitzen, ihn festnehmen kann, und selbst der Scheinverdacht dazu hinreicht. Es sprechen also gegen das geheime Verfahren und die positive Beweistheorie in allen ihren Abstufungen sehr viele gewichtige Gründe. Ich komme nun zur Vergleichung der 2 verschiedenen Systeme in ihrer Grundlage und in ihren

Resultaten. Die Jury ist im Kanton Bern ein neues Institut. Viele sind darüber gar nicht im Klaren, selbst Juristen nicht. Das Volk kennt seinen Werth noch nicht. Allein das Institut selbst ist sehr volksthümlich, keineswegs neu, es hat bei allen Völkern der alten Welt, freilich unter anderer Form, existirt. Ehemals urtheilte das gesammte Volk; allein man kam davon ab, es war keine Kontrolle. Später urtheilten gewisse Ausschüsse des Volkes und dieses führte die lebendige Kontrolle über den Gang der Justiz. Das leitete auf die Schwurgerichte. Sie bestehen in Frankreich, in Nordamerika, in England und allen seinen Kolonien, in Spanien, Portugal, Schweden und Norwegen, in Rheinbaiern, Rheinpreußen, Rheinhessen und bei uns in Genf und in der Waadt. In diesen Ländern, selbst da, wo es erst seit kurzer Zeit blühet, würde man es um keinen Preis wieder fahren lassen. Nicht bloß in strafrechtlicher Beziehung, sondern weil es einen politischen Charakter trägt und für die politische Freiheit höchst wichtig ist, haben es jene Länder, die 1815 von Frankreich abgetrennt, und verschiedenen deutschen Staaten, die ständige Kriminalgerichte haben, einverleibt wurden, beibehalten. Die badische Kammer hat es schon 1819 gefordert und so andere deutsche Völker auch. Allein der ihm inwohnende politische Charakter ist schuld, daß Baden und andere monarchische Staaten Deutschlands es nicht erhielten. Die Monarchen befürchteten, es möchte ihnen gefährlich werden. Die Einwendung, es passe wohl auf monarchische, nicht aber auf freie Länder, ist nicht gegründet. Ist Nordamerika kein freier Staat? Warum sollte der freie Burger nicht so gut urtheilen können, als der monarchische Unterthan? Alle Vortheile, die sich in diesen Staaten kund geben, werden sich noch in höherem Maße bei uns äußern, wo der Einfluß der Gewalt nicht so mächtig wirkt. Es ist wohl sehr innig mit den Grundsätzen der Freiheit verbunden. Oder ist es denn absolutes Erforderniß, daß die Kriminalrechtspflege in freien Staaten in ein unheimliches Dunkel gehullt sei, wo das Volk sonst so regen Antheil an allen öffentlichen Geschäften der Verwaltung nimmt? Meine Herren! Dieses Institut hat in Deutschland geblüht, als es noch freier sich bewegte, als jetzt. Erst deutsche und römische Juristen haben es beseitigt. Als die Priester und die Beamtenkaste Hand in Hand ihre Macht auf den Nacken des Volkes befestigten und die Freiheit gemeinsam unterdrückten, wurde auch dieses Institut verdrängt. Noch gegenwärtig verlangt man es in Deutschland, nur einige alte Juristen sprechen sich dagegen aus, ebenso die Gerichtsbeamten, die dadurch beseitigt oder beeinträchtigt würden, und die Fürsten, die sich davor fürchten. Seine Vortheile sind übrigens allgemein anerkannt; überall fühlt man, es sei wichtig, daß nicht bloß Rechtsgelehrte, sondern auch die Staatsbürger, die mit Lebenserfahrungen und mit der Vertrautheit aller menschlichen Verhältnisse begabt sind, urtheilen und oft besser urtheilen, als diese Theoretiker und Stubengelehrten. Der Geschworne schöpft den Beweis nicht aus der Theorie, sondern aus dem Leben, aus der Gegenwart; er läßt sich von dem unmittelbaren Selbstanschauen überzeugen, er hat den Ankläger, den Beklagten, die Zeugen, die Klage, Vertheidigung und den Beweis gerade vor sich. Diese Ueberzeugung ist die allein richtige, der Geschworne läßt sich dieselbe nicht nehmen, nicht unterdrücken. Man sagt, auch der Geschworne könne irren; das ist aber das Gebrechen aller menschlichen Einrichtungen. Allein es frägt sich, wenn man die Fälle alle aufzählen wollte, auf welcher Seite mehr Irrthum stattgefunden hat. Gewiß wird sich der Vortheil auf der Seite der Geschwornengerichte in überwiegendem Verhältnisse befinden. Schon der Umstand, daß alle etwaigen Mißgriffe sogleich öffentlich werden und der allgemeinen Beurtheilung anheimfallen, spricht für sie, wogegen beim geheimen Verfahren oft gar nie, oft erst nach vielen Jahren, wo es zu spät ist, etwa bei einer Publikation der Akten, der geheime Schleier gelüftet und die Mißgriffe an das Tageslicht gelangen. Wo ist dann aber das Urtheil gründlicher, da wo es auf todte, oft falsche Akten sich stützt, oder wo eine vollkommen unabhängige Behörde, beim öffentlichen mündlichen Verfahren unter der Kontrolle des Publikums es ausspricht? Wo ist größere Garantie für Recht und Wahrheit, da wo der Staatsanwalt im Interesse des Staates die Klage, und der Vertheidiger im Interesse des Beklagten die Vertheidigung 12 unbescholtene achtbare Männer vortragen, die auf ihr Gewissen vereidet sind, oder bei einem Juristenkollegium, das mit den Erfahrungen und Verhältnissen des Lebens gar nicht vertraut ist? In Rheinpreußen, das 1815 von Frankreich an Altpreußen, woselbst auch ständige Kriminalgerichte sind, kam, versuchte man auch diese Letztern einzuführen; allein es verblieb fest bei der Jury und man mußte ihm dieselbe belassen. Ein Präsident mit 5 andern juristischen Mitgliedern des höchsten Gerichts aus Altpreußen wurde dahin abgeordnet, sie untersuchten die Zweckmäßigkeit des Instituts in der Rheinprovinz und haben gefunden, es bewähre sich vortrefflich. Man ließ es also fortbestehen. Es hat sich noch bei vielen Gelehrten, die zuerst dagegen eingenommen waren und sogar dagegen geschrieben haben, herausgestellt, daß sie später dafür sich eifrig aussprachen. In Rheinpreußen hat man ihm zwar aus einleuchtenden Gründen den politischen Charakter genommen; allein als Kriminalgericht besteht es immer noch. Das Gleiche ereignete sich bei dem berühmten Juristen Feuerbach, der 1813 dagegen geschrieben; er mußte in seinen Werken später zugestehen, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne die Jury nicht ausführbar sei. Der hochgestellte Staatsminister Grollmann von Hessen hat das Institut in Rheinhessen auch untersucht und sich dafür ausgesprochen. Ich führe hier das Urtheil dieses rechtskundigen und rechtserfahrenen Mannes an, der in diesen Sachen ein kompetentes Urtheil hat: „Das Schwurgericht begründet in der Meinung des Volkes größeres Zutrauen zu der Rechtfertigung, es befestigt in dem Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemeindwesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes und wirkt vortheilhaft auf die öffentliche Sitte." Wie er früher dagegen öffentlich auftrat, so hat er sich später entschieden dafür ausgesprochen. Eine fernere Ansicht, die gewiß viel gewichtiger als meine eigene Ueberzeugung ist, äußerte der Vorsteher der Jury, ein vorzüglicher Rechtsgelehrter in Rheinbaiern 1834, wo er sagt: „So oft von Neuem der Tag erscheint, wo das ehrwürdige Gericht der Geschwornen zusammentritt, drängen sich jedem denkenden Manne, der die höhere Beziehung des geselligen Vereins zu beurtheilen und zu beherzigen versteht, ernste Betrachtungen auf. Der erste Eindruck ist gewiß bei uns allen ein Gefühl der Freude, daß wir fortwährend im Besitze einer Institution sind, welche die freiesten Völker

zweier Welttheile als ihr kostbarstes Kleinod ansehen und mit eifersüchtigen Augen bewachen — einer Institution, die unbefangene, unabhängige Mitbürger zum Richter über seines Gleichen beruft, die das heiligste Recht des Menschen, das Recht auf Freiheit und Ehre, mit dem stärksten Schutze umgibt, den menschliche Vorsicht erfinden mochte, indem sie den Ausspruch der Schuld oder Unschuld von den Fesseln einseitiger Rechtsregeln befreite und ihn dem Gewissen auserwählter Männer anheim gab, die aus der Mitte der Bevölkerung und aus allen Ständen des bürgerlichen Lebens genommen, jede mögliche Bürgschaft einer eben so einsichtsvollen, als unpartheiischen menschlichen Rechtspflege darbieten. Das Volk, das eine solche besitzt, steht höher als das Volk, dem sie fehlt, es ist mündiger, freier." Ein französischer Staatsmann sagt: „Die kostbarste aller Garantien des Lebens, der Ehre, der Freiheit der Bürger, eine wechselseitige Versicherung gegen Vorrecht und Gewalt — ist das Schwurgericht." Diese Aussprüche von frühern Gegnern des Instituts aus Deutschland, wo man überdieß auf die Rheingegenden eifersüchtig ist, verdienen gewiß alle Berücksichtigung. Die Erfahrung darüber bietet sich in der Nähe. Man sagt, im Waadtlande bewähre es sich schlecht; man muß bedenken, daß jene alten Juristen a priori dagegen sind. Ich habe letzthin mit freisinnigen Männern darüber gesprochen und sie haben sich entschieden darüber geäußert, daß man es gar nicht mehr fahren lassen würde; das Volk hange sehr daran. Ich habe die Jury in den Rheinlanden, in England und Frankreich gesehen; alle Tage befestigte sich meine Ueberzeugung ihrer Vortrefflichkeit mehr. Man sagt, sie sei eine Last für die Bürger. Ich finde das nicht; sollte er nicht 3—4 Tage in 2—3—4 Jahren diesem Berufe widmen können? Ich habe Beispiele vor mir gehabt, wie greise Männer mit innerer Rührung an jene Zeiten sich erinnerten, wo sie bei einzelnen Fällen als Geschworne beigezogen worden waren. Ein anderer Umstand liegt darin, daß sie sich bloß alle Vierteljahre versammelt; daß wichtige Fälle, die vielleicht Jahre Zeit erforderten, bei dem vorgeschlagenen Verfahren je nach Gestalt der Sache, in kürzester Zeit erledigt werden können. Alle Vierteljahre wird aufgeräumt und in jedem Bezirke werden alle Geschäfte beseitigt. In Zukunft muß man die Beklagten nicht immer im Gefängnisse enthalten, um das Geständniß zu erwirken, sie können je nach Beschaffenheit und so weit es nicht die Sicherung der Vollstreckung des Urtheiles hindert, mit Bedingniß oder Kaution auf freien Fuß oder unter Aufsicht gestellt werden. Man hat in Hinsicht der ständigen Kriminalgerichte 2 Systeme vorgeschlagen: 4 ständige Gerichte mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und ein Kriminalgericht, das sich je an den Ort, wo ein Verbrechen verübt wurde, hinbegibt, und daselbst aburtheilt. Zu dem erstern bemerke ich, daß sie fast nichts zu thun, oder doch nicht hinreichende Beschäftigung haben. Würde man sie aus 2—3 Männern bestellen, so gibt dieses keine Garantie; Kollegien haben ihre Garantie eben in einer angemessenen Kollegialität. Im Obergericht wäre man zufrieden gewesen, wenn man 2 Sektionen hätte bilden können, die eine für die Civil-, die andere für die Kriminaljustiz; diese Letztere würde ausgereicht haben; aber 4 Kriminalgerichte haben nicht die gehörige Beschäftigung. Der zweite Vorschlag betrifft das sogenannte ambulante Kriminalgericht. Ich begreife das nicht; mit der Würde und dem Ernste einer so hochwichtigen Behörde läßt es sich schlechterdings nicht vereinbaren. Man soll doch bedenken, daß es sich um die höchsten Güter des Lebens dabei handelt, um Freiheit, Ehre, Leben. Dann würde sich fragen, ob diese ambulante Kriminalbehörde den Weg der positiven Beweistheorie einschlagen, oder nach moralischer Ueberzeugung urtheilen solle. Im erstern Falle ergäbe sich der bisherige so tief gefühlte Uebelstand, und eine Verbesserung hätten wir in keiner Beziehung. Im zweiten Falle möchte es einen gefährlichen Charakter annehmen. Ein ständiges Gericht wird zuletzt auch innerlich ständig, hart, stumpf, es wird ihm zur Gewohnheit, eben nur Verbrecher vor sich zu haben. Also in beiden Fällen kann das ambulante Kriminalgericht den Ansprüchen der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes nicht genügen; die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit würde nie eine volle Wahrheit. Die öffentliche Bildung, der Fortschritt des Volkes läßt dessen Theilnahme am Rechtsprechen allerdings ohne Gefährde zu. Auch der wohlthätige Einfluß auf die Gesetzgebung durch diese Theilnahme wird sich bald äußern. Eine Kettenstrafe wegen der Entwendung eines halben Batzens unter Umständen würden die Geschwornen dadurch entfernen, daß sie eher das Nichtschuldig aussprächen. Solche Gesetze würden sich bei erster Gelegenheit als unzweckmäßig erzeigen, und die öffentliche Meinung würde ihre Revision gebieterisch erheischen. Die Jury gewährt überhaupt ein erhabenes Schauspiel, es fühlt der Bürger seine hohe Bestimmung, die Ehrfurcht vor dem Gesetze, dem Staate und der öffentlichen Einrichtung. Der Werth der bürgerlichen Ordnung zeigt sich in diesem Augenblicke ganz lebhaft, der Schuldige fällt als Opfer seiner Leidenschaft oder seines Leichtsinnes; die Unschuld des Beklagten beweist sich nirgends so glänzend als vor der Jury. Ich entschuldige mich, Sie, m. H., mit dieser Entwicklung so lange aufgehalten zu haben. Es handelt sich um einen Hauptgrundsatz, um die Einführung der vorzüglichsten, volksthümlichen, staatlichen Einrichtung, und diese verdient es schon, ihr alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Stämpfli, Amtsrichter. Ich bin auch einer von denjenigen, von denen Herr Kohler gesagt hat, sie hätten von der Jury noch keinen rechten Begriff, aber gerade deßhalb möchte ich einen Begriff davon dadurch erhalten, daß man sie bei uns einführt. Die gegenwärtige Gerichtsverfassung ist so schlecht, daß man jedenfalls nicht viel dabei riskirt, wenn man etwas anderes an deren Stelle thut, denn schlechter kann es wohl nicht werden. Ein zweiter Grund, warum ich für die Jury stimme, ist der, daß das Volk unmittelbar an den dahierigen Verhandlungen Antheil nehmen und so sein Sinn für das öffentliche Leben erweckt werden wird, indem es auf diese Weise eine Menge Begriffe erhält, von denen es jetzt wenig Idee hat. Ein wesentlicher Nachtheil des gegenwärtigen Verfahrens bestand darin, daß wenn auch Jemand verhaftet war, aber kein Geständniß ablegte und ebenso der gesetzliche Beweis gegen ihn fehlte, man ihn freisprechen mußte, auch wenn der Richter von seiner Schuld moralisch überzeugt war. Dieß hatte dann zur Folge, daß das Publikum, welches ebenfalls von der Schuld des Angeklagten überzeugt war, nicht begreifen konnte, warum der Richter, obschon moralisch von der Schuld überzeugt, einen solchen Menschen dennoch freisprach. Die Gerichte traten demnach in völligen Widerspruch mit den gesunden Ansichten des Publikums. Dieser

wesentliche Uebelstand würde bei der Jury gänzlich dahin fallen, indem die Geschwornen nach ihrer moralischen Ueberzeugung das Schuldig oder Unschuldig aussprechen werden. Wenn aber die Jury, was ich nicht vermuthe, nicht bleiben sollte, so möchte ich keine eigenen ständigen Gerichte aufstellen, indem man auf dem Lande keine Vermehrung der Gerichtsbehörden will, sondern ich möchte dann lieber ein größeres Obergericht, abgetheilt in zwei Sektionen, von denen die eine die Civilfälle, die andere dagegen die Kriminalfälle zu beurtheilen hätte. Ich stelle daher in erster Linie den Antrag, Geschwornengerichte aufzustellen, denselben aber die polizeilichen Fälle nicht zu übertragen, diese möchte ich den Civilgerichten zum Entscheid überlassen. Dem Beisatze des Herrn Kohler kann ich beistimmen, daß wenn die Jury sich nicht bewährte, die Gesetzgebung etwas anderes an deren Stelle setzen könne. Wenn aber die Jury nicht belieben sollte, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, das Obergericht zu verstärken, es in zwei Sektionen einzutheilen, und einer Sektion das Kriminalwesen zu übertragen.

Romang. Ich hatte mir vorgenommen, das Wort nicht zu ergreifen, aber eines der letzten Voten bewegt mich, solches dennoch zu thun, und da muß ich offen gestehen, daß ich einen Theil der Gründe, welche in der Siebenundzwanzigerkommission gegen die Geschwornengerichte angebracht worden sind, hier wiederholen muß. Ich habe es mir seither zur Pflicht gemacht, mit Mitgliedern der Geschwornengerichte im Waadtlande über dieses Institut zu sprechen, und da sind dann die Urtheile ganz verschieden ausgefallen. Während die einen sich sehr zufrieden damit erklärten, sagten andere, es solle der Kanton Bern noch einige Zeit mit der Einführung der Jury warten, vielleicht habe dann der Kanton Waadt dieselbe bald satt, und man könne sie dann um billigen Preis dem Kanton Bern abtreten. Es soll mich jedoch dieß nicht veranlassen, gegen die Jury aufzutreten, sondern es ist dieß für mich ein Grund, dem Zusatzantrage des Herrn Kohler mich anzuschließen. Ich erlaube mir jedoch ein paar kurze Bemerkungen: — — — Nun, da die Amtsgerichte und das Obergericht so angenommen worden sind, wie es geschehen ist, so habe ich in Bezug auf die Jury gebundene Hände. Ich bin jedoch so frei, eine Idee zu äußern, die vielleicht einer nähern Prüfung werth ist, und welche, wenn sie Anklang finden sollte, bei der endlichen Berathung des Entwurfes berücksichtigt werden könnte, Antrag dagegen stelle ich keinen. Das Volk wünscht so wenig Behörden als möglich. Nun ist in mir eine Idee enstanden, welche im Wesentlichen mit dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli, betreffend die Beurtheilung von Civilfällen und die Eintheilung der Amtsgerichte übereinstimmt, daß nämlich für Kriminalfälle die Amtsgerichte, bestehend aus 4 Beisitzern, aufgestellt, und dieser dann drei Gerichtspräsidenten beigegeben würden. Könnte nun nicht eine Art Geschwornengericht so zusammengesetzt werden, daß den 4 Amtsrichtern 8 andere Ersatzmänner zugetheilt würden, welche 12 dann das Geschwornengericht bildeten, über Schuld und Unschuld urtheilen, und dann die drei Gerichtspräsidenten als gelehrte Richter über die Zumessung der Strafe urtheilten? Könnte eine solche Einrichtung gefallen, so würden auf diese Weise die Kosten wesentlich vermindert. Von Hrn. Oberrichter Imobersteg sind ein paar Bemerkungen für Einführung der Jury gefallen, welche bei mir gerade den entgegengesetzten Eindruck machten. Er hat unter anderm gesagt, die Geschwornen seien die geeigneteste Behörde, um zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle Nothwehr vorhanden gewesen sei oder nicht. Mir scheint es im Gegentheil, es sei dieß ein gefährlicher Punkt und von Leuten sehr schwer zu unterscheiden, welche nicht Rechtskenntnisse haben. Er hat ferner angeführt, es sei in gegebenem Falle eine Freisprechung erfolgt, weil ein sehr gelehrter Referent sich der Sache bemächtigt habe. Da möchte ich denn Hrn. Imobersteg fragen, ob denn ein Geschwornengericht nicht auch unter dem Einflusse des Referenten stehe, und ob ferneres derselbe bei einem ständigen Gerichte nicht eben so gut seine Ansicht geltend machen könne. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich der Versammlung hinwerfen will, ohne jedoch einen besondern Antrag stellen zu wollen. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern stimme in jedem Falle zum Antrage des Hrn. Kohler.

Vandelier, RR. Ich bin ebenfalls gegen die Einführung der Geschwornengerichte. Ich will Sie, m. H., nicht ermüden mit allem demjenigen, was sich dagegen anbringen läßt, aber ich fühle mich verpflichtet, die Motive anzugeben, welche mich bestimmen, gegen die Jury mich auszusprechen, es ist dieß bei mir Gewissenssache, namentlich in Betreff der Folgen, welche die Jury auf die Moralität des Volkes ausüben wird. Bei Berathung des §. 51 habe ich mich bereits gegen den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgesprochen, in dem Umfange namentlich, wie sie daselbst beantragt worden ist. Die Bedenken, welche ich damals äußerte, will ich hier nicht wiederholen. Schon damals glaubte ich, man solle die Behandlung des §. 51 verschieben bis nach Behandlung der Geschwornengerichte, indem beides mit einander in genauem Zusammenhange steht. Durch die Aufstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hat man aber die Geschwornenfrage präjudizirt. Diese Ansicht wurde vom Hrn. Berichterstatter als eine sehr irrige erklärt, ich habe aber einige Satisfaktion darin gefunden, daß Hr. Oberrichter Imobersteg in seinem ausführlichen Vortrage die nämliche Ansicht aussprach, indem er glaubt, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit sei unausführbar ohne die Einführung der Geschwornengerichte. Wenn ich mich gegen diese Ansicht ausspreche, so geschieht es nicht in der Hoffnung, auf die Abstimmung einwirken zu können, denn durch die Annahme der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist der Frage bereits vorgegriffen, und ständige Gerichte beschließen, wäre so viel als auf halbem Wege stehen bleiben. Indessen kann ich nicht umhin, doch einiges darüber zu bemerken, indem möglicher Weise meine Bedenklichkeiten noch zu rechter Zeit wären, und wenn man sich auf halbem Wege befindet, es eben so leicht ist zurück, als vorwärts zu gehen. Es ist nicht angenehm, hier für Institute aufzutreten, die wegen ihrer geschichtlicher Erinnerungen an trübe Zeiten erinnern, denn wenn man von Inquisitionsverfahren spricht, so denkt Jedermann an die Werzkeuge, welche früher dabei gebraucht wurden, an Zangen, Feuer, Stricke und an alle die Schreckbilder der Inquisition. Nichts desto weniger dünkt es mich, der Grundsatz unserer Gesetzgebung sei nicht so verwerflich, und man habe ihn nur mit zu grellen Farben geschildert. Mit der Ausführung desselben jedoch bin

ich nicht einverstanden. Was sind für Gräuel begangen worden, welche Foltern fanden Statt, welche Justizmorde wurden begangen in den letzten 15 Jahren? Ich weiß etwas davon, was in dieser Zeit gegangen ist, denn seit 12 Jahren habe ich mich beständig mit diesem Fache beschäftigt. Kann man mir ein Beispiel aufweisen, daß Unschuldige verurtheilt worden sind? Wo sind die Schuldigen, die man so lange hat schmachten lassen? Wo sind solche Uebelstände beim gegenwärtigen Verfahren, die sich nicht durch wenige Paragraphen heben lassen? So sehr ich begreife, daß in andern Staaten häufig Mißbräuche vorkommen beim heimlichen Verfahren der Gerichte, so wenig kann ich begreifen, wie man vor dem inquisitorischen Verfahren bei uns so große Furcht hat, wo dieß Alles nicht wohl begegnen kann und in neuerer Zeit auch nicht begegnet ist. Wahrhaftig, in unserem Kantone ist mir solche Furcht unbegründet. Man stellt Vergleiche an zwischen beiden Institutionen. Wenn es wahr ist, daß bei ständigen Gerichten die Kriminaljustiz langsam, schleppend, für den Angeklagten gefährlich ist, während das Verfahren vor dem Geschwornengericht geschwind, sicher und gut ist, dann müssen wir die Jury einführen. Wenn dieß aber nicht der Fall ist, so fallen die Gründe weg, warum man sie einführen will. Eine geschwinde Justiz ist gut, eine allzugeschwinde Justiz dagegen ist gefährlich. Ich könnte mehrere Fälle aufzählen, wo eine nicht allzugeschwinde Justiz dem Angeklagten zum großen Vortheil gereichte. Ich will nur einen anführen. So war ein Brandstifter in Untersuchung, welcher nach den vorhandenen Prozeßakten und den gegen ihn vorliegenden Umständen nicht nur von einem ständigen Gericht, sondern auch von einer Jury unbedingt wäre verurtheilt worden. Zufälliger Weise verzögerte sich ungeachtet der ganz vollständigen Prozedur der Prozeß um circa 8 Tage, und nach Verlauf von dieser Zeit stellte sich heraus, daß der Angeklagte vollständig unschuldig war. Es soll indessen dieses Beispiel nicht dazu dienen, um einem langsamen Prozeßgange das Wort zu reden, aber es frägt sich: wird man durch Einführung der Jury einen geschwinderen Prozeßgang erzwecken, als er auf andere Weise erhältlich wäre? So wie man die Sache einzurichten gedenkt, sollen die Geschwornengerichte alle Vierteljahre einmal sitzen, und in diesen Sitzungen dann alle sich inzwischen ereignete Fälle beurtheilen. Da muß ich vorerst bemerken, daß manches geschehen sollte, was aber nicht geschieht, und daß der Gesetzgeber sich öfters an etwas nicht gebunden glaubt. Nun angenommen, die Jury halte alle Jahre 4 Sitzungen. Die Folge davon ist, daß alle Fälle, welche in der Zeit spruchreif werden, bis zum Sitzungstage auf ihre Erledigung warten müssen. Ist nun dieß eine kurze Zeit für einen einfachen Kriminalfall? Keineswegs! Auch dafür braucht man viel Zeit, den Beklagten zum Geständniß zu bringen, ein vollständiges Geständniß wird man in der Regel in viel kürzerer Zeit erhalten; aber viel längere Zeit braucht es, die Indizien zu sammeln, aus welchen der Richter seine Ueberzeugung gewinnen kann. Dieß wird auch bei der Jury gelten und zwar in doppeltem Maße, denn für diese wie für ständige Gerichte muß die Prozedur zur Urtheilsfällung vollständig sein. Die finanziellen Rücksichten will ich nicht berühren, im Vergleich mit einer guten Gerichtsordnung sind sie untergeordneter Natur. Ganz anderer Art sind die Umstände in Bezug auf die Verurtheilung durch die Jury. Man sagt, diese wäre zusammengesetzt aus achtbaren, rechtschaffenen Bürgern, welche das Volk zum Voraus in den Wahlversammlungen bezeichne. Nun freut es mich, daß der gesunde Menschenverstand ein wenig in der Meinung gestiegen ist, denn vo wenigen Tagen ist dieser gesunde Hausvaterver and nich hinlänglich gewesen, um Streitigkeiten von geringerer Wichtigkeit zu schlichten, es ist darin etwas Inkonsequentes, wenn man sagt, für Civilfälle genüge der gesunde Menschenverstand nicht, wohl aber als Geschworner. Man sagt, die Geschwornen urtheilen über Thatsachen und nicht über Rechtsbegriffe. Was sind nun diese Thatsachen? Dahin gehören: was haben für Thatsachen stattgefunden, die sich zu einem Verbrechen qualifiziren? ist der objektive Thatbestand vorhanden? hat der Angeklagte diese That begangen? hat er sie mit Vorbedacht begangen? ist er zurechnungsfähig, und in welchem Grade? u. s. w. Dieß gehört Alles zur Thatfrage, und es sind diese Fragen oft äußerst schwierig zu beantworten, und es braucht dazu eine gewisse Erfahrung, ich will nicht sagen Gelehrsamkeit, welche dem Ankläger und Vertheidiger einen weiten Spielraum geben. Dieß sind die Fragen, die man einfach findet, und welche die Jury beantworten soll. Ich bin nicht dafür, daß man dem kräftigen, gesunden Menschenverstande jeden Einfluß auf die Gerichtsverwaltung nehme; aber man soll auf der richtigen Mitte bleiben. Man sagt, ein ständiges Gericht gebe keine Garantie sowohl in der Anwendung positiver Beweisvorschrift, als mit Anwendung des Indicienbeweises. Ich finde aber am allerwenigsten Garantie in einer Behörde, welche das Schuldig oder Unschuldig aussprechen kann, ohne die Gründe anzugeben, warum, ja, ich muß sagen, mir grauset es vor einer solchen Behörde, namentlich in einem republikanischen Staat. Ich finde große Garantie in einem ständigen Gericht, welches die Gründe angeben muß, welches so und nicht anders urtheilt. Die Jury dagegen spricht schuldig oder unschuldig, warum? keine Antwort, kein Grund! sie ist nicht verpflichtet, einen anzugeben. Noch mehr! ich ergreife das Geständniß eines Hrn. Präopinenten, die Jury spreche über dem Gesetz. Wenn nämlich die Jury ein Gesetz zu strenge findet, im Verhältniß zu der That, welche begangen worden ist, so spricht sie frei, und es setzt sich so das Gericht über die Gesetzesstelle, welche auf einen gegebenen Fall ihre Anwendung fände. Wo bleibt dann das Recht des Gesetzgebers? wo das schöne Recht der Begnadigung, welches allein dem Souverän oder dessen Stellvertreter zusteht? müssen hier nicht Widersprüche entstehen, und welchen Effekt werden sie machen, in Bezug auf den Angeklagten und das Publikum, welches von dessen Schuld überzeugt ist! muß dieß nicht den Glauben an eine strafende Vergeltung erschüttern? muß es nicht den Glauben an die Gerechtigkeit untergraben? M. H., ich stimme gegen die Jury, und schließe mich in jeder Beziehung den Anträgen des Hrn. Kohler an. Ständige Gerichte mit den zeitgemäßen Verbesserungen, wird allen Anforderungen einer schnellen, guten und wenig kostspieligen Justiz entsprechen, und wenn man mehrere ständige Gerichte aufstellt, so würden auch jedem ungefähr 100 Fälle jährlich zur Erledigung anheimfallen, und wenn diese gehörig untersucht und beurtheilt sein wollen, so ist hinlängliche Beschäftigung für ein solches Gericht vorhanden. Jedenfalls möchte ich mir die Hände nicht binden.

Beutler. Ich betrachte die vorliegende Frage als

eine sehr wichtige Sache, ich will die Vortheile und Nachtheile nicht einer Prüfung unterwerfen. Ich weiß nicht, was besser ist, und werde daher weder dafür, noch dagegen sprechen. Ich will nicht untersuchen, ob man vielleicht eine Vermehrung von Plätzen beabsichtigt, u. s. w. Es möchte der Fall sein, daß man sich daran halte, was der Präopinent, Hr. RR. Vandelier, bemerkt hat. Ich möchte nämlich einen Zusatzantrag in dem Sinne, daß, wenn das Volk sich sehr unwohl dabei befinde, und die Jury sollte eingeführt werden, daß es dann dem Gesetzgeber frei stehe, statt der Jury das Obergericht in zwei Sektionen einzutheilen, von denen eine die Kriminalfälle, die andere die Civilfälle zu beurtheilen hätte u. s. w.

Stockmar. Ich werde nur wenige Worte sagen. Ich stimme für die Einführung der Geschwornengerichte, nicht bloß weil ich diese Institution an sich selbst für gut halte, sondern weil sie dazu dienen wird, die im Jura befolgte Gesetzgebung derjenigen des alten Kantonstheils anzunähern. Allein ich möchte wünschen, daß vor das Geschwornengericht nichts anderes als die Kriminalfälle, die politischen und Preßvergehen gebracht würden, wie dieses von Hrn. Oberrichter Belrichard gesagt worden ist, und daß die gegen die Ehre begangenen Angriffe keineswegs der Jury unterlegt würden. Ich verlange daher die Ausstreichung des letzten Theils dieses Paragraphen: ces et pour les atteintes portées à l'honneur (im deutschen Text die Weglassung des Wortes „Ehr-") ꝛc.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 24. Juni 1846.

Berichtigung.

Im Votum des Herrn alt Landammann Blösch, betreffend den §. 66 — Nr. 60 S. 19 — findet sich der sinnentstellende Druckfehler: „den trägen Flüssen — befeuchtende Kraft abzugewinnen," — während es heißen soll: „befruchtende Kraft."

In Nr. 60 des Tagblattes sind in einigen Exemplaren aus Versehen der Druckerei die Seiten 20 und 21 verwechselt.

Nr. 71.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 24ten Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 23. Juni 1846.

Dr. Schneider, RR. Ich könnte es nicht zugeben, daß hier zuletzt ein Gegner der Jury gesprochen habe, während ich möchte, daß der letzte Redner für die Jury spreche, obschon ich es lieber einem Andern überlassen hätte, welcher mehr Erfahrung hat als ich, die angebrachten Gründe zu widerlegen. Ich will die Möglichkeit nicht bestreiten: daß Fälle vorkommen, wo sich die Geschwornen über das Gesetz stellen, das ist nicht nur möglich, sondern es ist dieß hier und da geschehen und wird auch noch in Zukunft geschehen. Daß dieß aber ein Unglück ist, daß es das Volk demoralisirt, muß ich bestreiten, sondern im Gegentheile behaupten, daß dieß gerade einer der Vorzüge der Jury ist. Wenn wir ein Gesetz haben, welches gegen die Ueberzeugung des Volkes ist, welches sich als unpraktisch erweist, so wird dasselbe auch bei ständigen Gerichten soviel als möglich umgangen, insofern sie die Gefühle scheiden, welche im Volke darüber herrschen. Wenn wir aber ein solches Gesetz haben, so finde ich darin keinen Uebelstand, wenn die Jury es nicht anwendet, indem sie sagt, der Thatbestand sei nicht vorhanden, und es könne eine solche Anwendung des Gesetzes unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen haben. Kommen deren Fälle mehrere vor, so ist dieß dann ein Fingerzeig für den Gesetzgeber, daß er in diesem Gesetz die nöthige Abänderung vornehme. Das bisherige Verfahren hatte den Nachtheil, daß der Gesetzgeber wenig Gelegenheit hatte, sich über die Zweckmäßigkeit der von ihm erlassenen Gesetze und deren Zweckmäßigkeit zu überzeugen, indem die alljährlichen Tabellen darüber keine, oder jedenfalls nur kärgliche Auskunft gaben. Das wird aber bei der Jury ändern, sie wird den Gesetzgeber mit den Ansichten des Volkes über ein gegebenes Gesetz belehren, und wenn dann mehrere Fälle vorkommen, wo das Gericht lieber frei spricht, als ein zu strenges Gesetz anwendet, so ist das ein Fingerzeig für den Gesetzgeber, ein solches Gesetz abzuschaffen, oder doch abzuändern. Es ist gesagt worden, man wolle heute dem gesunden Menschenverstande alle Rechnung tragen, und ihm die Beurtheilung von wichtigen und schwierigen Fragen überlassen, während man früher, bei Anlaß der Amtsgerichte, geglaubt habe, der gesunde Menschenverstand reiche nicht aus, um in Civilfällen ein richtiges Urtheil abzugeben, wenn nicht Rechtskenntnisse damit verbunden seien, während man jetzt der Jury und dem gesunden Verstande der Geschwornen die wichtigsten Fragen zum Entscheid überlassen will, ohne Rechtskenntnisse zu verlangen. Dieser Entwurf kann frappiren, aber ich bin überzeugt, daß die, welche den Entwurf gemacht haben, den Unterschied ganz gut gefühlt, aber ihn nicht gesagt haben, welcher zwischen beiden Fällen herrscht. Ich frage Sie, m. H., sind die Jury das Gleiche, was die Amtsgerichte? nein, die Amtsgerichte sprechen nicht nur über den Thatbestand, sondern sie urtheilen, ob dieser oder jener Paragraph auf den vorliegenden Fall seine Anwendung finde. Die Geschwornen dagegen gehen nicht so weit, sondern sie entscheiden einfach über den Thatbestand, sie sind in gewisser Beziehung nichts Anderes, als eine Art von Zeugen, welche ihre Meinung aussprechen, ob das, was sie gehört und gesehen haben, geeignet sei, um den Beklagten schuldig oder unschuldig zu finden, während ein Amtsgericht nicht nur über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage entscheidet, und die letztere allerdings, insofern sie richtig beantwortet werden soll, Rechtskenntnisse verlangt. Man hat gesagt, die Jury werde theuer zu stehen kommen und den Prozeß verlängern. Es ist möglich, daß das Verfahren etwas theurer zu stehen kommt, und daß es vielleicht etwas länger geht, als bei ständigen Gerichten mit mündlichem und öffentlichem Verfahren. Dagegen aber wird das Geschwornengericht eine größere Garantie geben, daß der Schuldige bestraft und der Unschuldige freigesprochen werde, und um ein besseres Urtheil zu erhalten, darf man schon einige Batzen wagen, und einige Tage länger warten. So viel ist gewiß, daß, wenn wir die Jury haben, es viel besser als bis dahin gehen wird. Einer der Herren Redner hat gesagt, er ziehe in jedem Falle ständige Gerichte der Jury vor, indem ein aus gelehrten Richtern bestehendes ständiges Gericht eine bessere Garantie gebe. Ich hätte gerne gehabt, der Hr. Redner würde für seine Behauptung Beweise angeführt haben, ich wäre dann so frei gewesen und hätte geantwortet. Ich habe drei Gründe, warum ich für die Jury bin. Der erste ist ein politischer Grund, indessen ist dieser ziemlich untergeordneter Natur und möchte ich ihm jedenfalls nicht die Wichtigkeit beilegen, welcher ihm in despotischen und konstitutionellen Staaten beigelegt werden muß. Selbst in Amerika ist der politische Grund von mehr Gewicht als hier, weil dort eine stärkere vollziehende Gewalt exi-

stirt, und es derselben gegenüber stets nothwendig ist, der individuellen Sicherheit des Bürgers gewisse Garantien zu geben. Hier aber kann der politische Grund nicht von der Wichtigkeit sein, weil das Volk an allen Wahlen einen unmittelbaren thätigen Antheil nimmt. Indessen ist der politische Grund auch bei uns nicht ganz außer Acht zu lassen, um so mehr, als der Staatsgewalt auch die Wahlen verschiedener Beamten, welche sonst dem Obergerichte anheimgefallen wären, übertragen worden sind, oder noch übertragen werden. Ich hätte in dieser Beziehung noch weiter gehen können, als man gegangen ist, und ich hätte die Wahl sogar des Obergerichts und des Regierungsraths, gleich wie diejenige des Gr. Rathes unmittelbar dem Volke überlassen können. Auf diese Weise wäre der Einfluß der Staatsgewalt auf das Gerichtswesen durchaus Null geworden, denn es ist leicht möglich, daß auch bei der kurzen Amtsdauer des Gr. Rathes derselbe mit den Ansichten des Volkes in Widerspruch trete, und namentlich dann in politischen Fragen geneigt ist, seinen Einfluß auf die Gerichtsbeamten in diesem oder jenem Sinne geltend zu machen. In dieser Beziehung ist die Jury gewiß sehr zweckmäßig, denn sie geht unmittelbar vom Volke aus, und wird stets unabhängig von der Staatsgewalt und selbstständig bleiben. M. H., ich bin grundsätzlich, ich möchte sagen historisch-grundsätzlich für die Jury. Ich habe zwar die Rechtsgeschichte nicht studirt, indessen weiß ich so viel, daß man in früherer Zeit glaubte, das Volk sei nöthig und geeignet, um die Wahrheit in einem gegebenen Falle herauszubringen. Später, als das Volk etwas gleichgültiger wurde, kam nach und nach das geheime Verfahren hinter Schloß und Riegel und mit allen seinen Schrecknissen in Anwendung, und wenn auch später die Folter aufgehoben wurde, so fanden, um ein Geständniß zu erlangen, ein paar Prügel stets noch Platz. Man mußte sich aber überzeugen, daß einestheils öfters dabei nichts herauskam, anderntheils, wenn ein Gesetz in seiner ganzen Strenge hätte angewendet werden sollen, dieses zu streng gewesen wäre. Deßhalb gab man dem Obergericht im Jahr 1803 eine gewisse Latitude, über das Gesetz wegzugehen, und diesem fugte man dann in späterer Zeit noch den Indizienbeweis bei. Auch dieses hat sich als ungenügend erzeigt, und so kömmt man nach langem Experimentiren endlich wieder auf den Standpunkt zurück, von dem man ausgegangen ist, nämlich zum öffentlichen und mündlichen Verfahren, welches einzig geeignet ist, dem Richter und dem Angeklagten die nöthige Garantie zu geben, dem Einen, daß er gerecht spreche, dem Andern, daß er nicht ungerecht beurtheilt werde. Was ist eigentlich der Hauptzweck des ganzen öffentlichen und mündlichen Verfahrens? kein anderer, als den Richtern Gelegenheit zu geben, sich über die Schuld oder Unschuld des Beklagten aus den darauf bezüglichen Verhandlungen einen Gesammteindruck zu machen. Man will nicht, daß er sich an einen formellen Beweis, an den Indizienbeweis, überhaupt an eine positive Beweistheorie binde, wie dieß bei einem ständigen, aus gelehrten Männern bestehenden Gericht der Fall ist. Ein ständiges Gericht kann die Gesetze durch und durch kennen, es können der Ankläger, der Vertheidiger, der Angeschuldigte reden und ihre Ansprüche geltend machen. Der Gesammteindruck, welchen die Verhandlung auf das Gesammtpublikum macht, ist der, daß es den Beklagten als schuldig findet, der Richter fühlt dieß auch, aber von seiner juristisch inkrustirten Ansicht, möchte ich sagen, ausgehend, wird das Gefühl nicht die Oberhand erhalten, und er wird wegen Mangel eines hinlänglichen formellen Beweises den Angeklagten frei sprechen. Was ist die Folge davon? daß die Meinung des Publikums mit dem Urtheile des Richters in Widerspruch tritt, und dieß, m. H., ist ein großer Uebelstand, welcher auf das Rechtsgefühl des Volkes, auf den Glauben an Recht und Gerechtigkeit von den nachtheiligsten Folgen ist. Wenn man es dem ständigen Gerichte frei stellt, ebenfalls nach dem Gesammteindrucke zu urtheilen, welches die ganze Verhandlung auf ihn gemacht hat, so wird dann das ständige Gericht nichts Anderes als eine stehende Jury, deren es in verschiedenen Staaten gibt und mit welchen man im Allgemeinen nicht unzufrieden ist. Es ist jedoch kein wesentlicher Unterschied zwischen der stehenden und der gewöhnlichen Jury. Es ist nämlich immerhin wichtig, daß nicht die gleiche Person untersuche, klage und richte, aber eben so wichtig ist es, daß über das Vorhandensein des Thatbestandes nicht von der gleichen Person geurtheilt werde, welche dann das eigentliche Strafurtheil fällt. Die ständigen Gerichte urtheilen nun zu gleicher Zeit über das Vorhandensein des Thatbestandes und über das Strafmaß, während bei den Geschwornengerichten beide Funktionen genau geschieden sind, so daß die Geschwornen entscheiden, ob und welcher Thatbestand vorhanden sei, die gelehrten Richter dagegen den also entschiedenen Fall den Gesetzen anpassen. Nun fragt es sich, ist es nothwendig, daß, um über das Vorhandensein des Thatbestandes zu entscheiden, einzig Juristen gebraucht werden können? Ich glaube nicht; sondern gerade darüber kann eben jeder gesunde Verstand, ohne daß er gerade Jurist zu sein braucht, seine Meinung abgeben. Wenn nun nicht gerade Juristen nothwendig sind, warum will man denn ein ständiges Gericht, und warum will man nicht lieber zum einfachern Mittel greifen und das Volk unmittelbar bei der Rechtsprechung betheiligen, d. h. allen denjenigen gestatten, sich als Geschworne brauchen zu lassen, wenn sie moralische Garantien geben? Es scheint mir demnach die Jury eine nothwendige Folge, sie ist der Schlußstein eines Systems, und wenn man jetzt diesen Schlußstein nicht legen wollte, so käme es mir vor, wie wenn der Erbauer der Aydeckbrücke sich hätte weigern wollen, den Schlußstein hineinzulegen und den Leuten gesagt hätte, sehet jetzt zu, wie ihr hinüberkömmt. In allen solchen Dingen sollte man keine Transaktion kennen, sondern grundsätzlich verfahren, und lieber will ich ein System mit allen seinen Mängeln, als Halbheiten. Das System der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit haben Sie nun einmal anerkannt, und eine unmittelbare Folge davon ist die Jury, sie ist, wie gesagt, der Schlußstein. Ich weiß wohl, daß die Jury ihre Mängel hat, aber gerade dadurch, daß ich in der Zeitschrift des Phönix eine Abhandlung gegen die Jury las, worin alle Fehler und Mängel dieses Instituts auseinandergesetzt waren, habe ich mich, ungeachtet des Vorurtheils, welches ich damals gegen dieses Institut hatte, überzeugen müssen, daß wenn nicht mehr Gründe gegen dasselbe angebracht werden können, das Institut ein vortreffliches sein müsse. Man darf bei allem dem die Erfahrungen nicht außer Acht lassen, welche in Betreff der Geschwornengerichte in andern Ländern gemacht worden sind, und da es sich als Thatsache herausgestellt, daß überall, wo die Geschwornengerichte eingeführt sich befinden, das Volk in politischer und rechtlicher Beziehung gebildeter ist, so daß z. B. in Frankreich jeder einfache Bürger seinen

Code beinahe auswendig kennt, während bei uns in der Regel Niemand die Gesetze kennt, wenn er nicht speziell seines Berufs halber oder weil er einen Prozeß hat, sich damit beschäftigt; — so geht aus allem diesem hervor, daß das Institut der Geschwornen überdieß noch den Vortheil hat, das Volk politisch zu bilden und aufzuklären. Eine fernere Erfahrung, welche für die Jury spricht, ist die, daß in allen Ländern, wo sie eingeführt ist, man dieselbe um keinen Preis wieder abschaffen würde. Ich kenne zwei einzige Länder, wo die Jury bestand und wieder abgeschafft wurde, diese sind der Jura und Genf. Das letztere kam aber bald wieder auf das Institut zurück, und ebenso hat sich der Jura entschieden für die Wiedereinführung der Jury erklärt. Ein nicht außer Acht zu lassendes Faktum ist, daß selbst die größten Gegner der Jury, namentlich in Deutschland, wenn sie mit dem Institut sich näher vertraut gemacht haben, wie dieß namentlich von Seite einer Menge deutscher Gelehrter geschehen ist, welche in England und Nordamerika dieses Institut mit eigenen Augen beobachten konnten, sich für die Jury erklärten. Ich stimme nun zum Paraphen, wie er vorliegt. Wenn man den Passus streicht, wie von den HH. Stockmar und Belrichard beantragt worden ist, so habe ich nichts dagegen. Gegen den Antrag des Hrn. Kohler aber muß ich mich aussprechen, indem ich dem Volke nicht sagen will, daß wir pröbeln; ich habe die Ueberzeugung, daß wir etwas Gutes machen, und von dieser Ueberzeugung ausgehend, halte ich einen Zusatz für schädlich, welcher die Wiedereinführung von ständigen Gerichten in Aussicht stellt, um so mehr, als es immerhin Juristen gibt, die sich niemals mit der Jury werden befreunden können und welche dann jedes Beispiel, das einigen Grund für ihre Ansicht hätte, benutzen würden, um dieses Institut zu stürzen.

Wyß zu Aschenstorf. Ich will bei dem von Hrn. Dr. Schneider zuletzt angeführten Beispiele anfangen und erkläre, daß ich lieber die ganze Brücke zusammen fallen lassen als einen solchen Schlußstein hineinlegen will. Ich bin überzeugt, daß das bernische Volk an einem solchen Gebäude nicht Freude haben wird, und deßhalb könnte ich eher dazu stimmen, etwas anderes zu machen, als jetzt noch zum Schlusse die Jury zu erkennen. Wenn ich das Rednertalent hätte, welches Herr Oberrichter Imobersteg hat, ich wollte hundert Thatsachen gegen die Zweckmäßigkeit der Geschwornengerichte anführen; so aber, da ich kein Redner bin und nicht die Jurisprudenz studirt habe, so muß ich mich nur auf einige Bemerkungen beschränken. Gegenwärtig führt der Regierungsstatthalter die Voruntersuchung, und wenn dieselbe fertig ist, so überweist er sie dem Gerichtspräsidenten, welcher die Hauptuntersuchung erkennt, und in zweifelhaften Fällen bei der Justizsektion einfrägt. Sind keine Gründe vorhanden, die Hauptuntersuchung zu erkennen, so unterbleibt sie und der Beklagte wird auf freien Fuß gesetzt. Es ist richtig, daß in der Untersuchung nicht Alles herauskömmt, daß man nicht immer ein Geständniß erhält, oder einen Beweis durch zwei gültige Zeugen; aber es ist dies beim Indizienbeweis auch nicht nothwendig. Wenn Mehrere zusammen einen Diebstahl begehen, man die gestohlenen Gegenstände bei ihnen findet und der Eine dann sagt, er habe den bei ihm gefundenen bei einem Grempler in Thun, der Andere, er habe ihn bei einem solchen in Steffisburg gekauft u. s. w., so weiß man schon, wo dieß hinaus will, und der Richter kann auf solche Thatsachen hin verurtheilen. — Hr. Oberrichter Imobersteg hat gesagt, ein Richter könne gegenwärtig nicht verurtheilen, wenn er auch die innere Ueberzeugung habe, daß der Beklagte schuldig sei. Ja, m. H., diese Ansicht habe ich nicht, wenn ich überzeugt bin, daß Jemand schuldig ist, so verurtheile ich ihn, wenn er auch läugnet, denn wir sollen für die rechten Leute sorgen und nicht für die schlechten. — — — Um das Geschwornengericht zu bilden, sollen 36 Leute bezeichnet werden, von denen dann der Staatsanwalt 12 und der Angeklagte oder der Vertheidiger 12 herausliest. Da wird dann der Hr. Oberrichter, wenn er Vertheidiger wäre, die 12 herauslesen, welche geneigt sind, streng zu urtheilen, und wenn ich einer der 36 wäre, so würde er mich als gefährlich ebenfalls herauslesen, Hr. RR. Vandelier dagegen würde als Staatsanwalt diejenigen herauslesen, welche dem Angeklagten günstig wären. Ich frage Sie, m. H., was soll bei einem solchen Verfahren herauskommen? Alle 36 müßten ferners viele Stunden weit an den Ort hinlaufen, wo das Gericht seine Sitzungen hält, und dann könnten 24 davon wieder unverrichteter Dinge nach Hause gehen, wo man ihnen das „Gäbeli" machen und sie auslachen würde, daß man sie nicht habe brauchen können. Ein solches Verfahren ist nichts anderes als ein Puppenspiel; wenn Jemand überwiesen ist, so kann man ihn verurtheilen, ohne solche Umstände u. s. w. Ich könnte zu der Meinung des Hrn. Kohler stimmen, aber ich glaube, das, was man bisher habe, genüge, wenn einige Verbesserungen angebracht werden. Der Regierungsstatthalter sollte, meiner Ansicht nach, wie bisher die Voruntersuchung, der Gerichtspräsident die Voruntersuchung führen und die Kriminalsektion des Obergerichts würde dann entscheiden. Ich stimme daher zum zweiten Antrage des Hrn. Amtsrichter Stämpfli.

Kohler. Ich muß mir ganz kurz zwei Bemerkungen für Herrn Reg.-Rath Dr. Schneider erlauben. Vorerst glaubt er, wir sollen nicht „pröbeln," und daher will er den Antrag nicht, welchen ich vorgebracht hatte, auf den Fall, daß das Geschwornengericht beliebt würde. Es mag in der Persönlichkeit des Herrn Präopinanten liegen, daß er zu einem andern Antrage kommen konnte, denn er sagt selbst, er sei früher selbst gegen das Geschwornengericht gewesen, aber durch ein Schriftchen, das er seither las, sei er bekehrt worden u. s. w. Das Gleiche, was hier dem Herrn RR. Schneider begegnet ist, kann möglicherweise auch bei einem ganzen Volke begegnen, nämlich daß, was ihm im ersten Augenblicke gut schien, ihm später nach gemachter Erfahrung nachtheilig vorkömmt, und auf diesen immerhin möglichen Fall ist mein Antrag berechnet. In meiner Art liegt es, daß, wenn ich öffentlich rede, ich immer sogleich langweilig zu werden besorge, und daher fasse ich mich dann so kurz als möglich; allein dann geschieht auf der andern Seite, daß ich undeutlich und unklar werde. Ich könnte nun Stunden lange über die Gründe gegen die Jury reden, allein ich will eben Ihrer Zeit Rechnung tragen. Der Herr Präopinant sagt, daß, wenn ich bezüglich auf die ständigen Kriminalgerichte, auseinander gesetzt hätte, wie es dann mit der Beweistheorie gehalten sein sollte, er je nach Umständen dafür stimmen könnte. Ich habe mich der Kürze wegen deßfalls auf die bei uns bereits

bestehenden Kriminalgerichte berufen, nämlich auf das Militärkriminalgericht, und auf die bei diesen geltende Beweistheorie. Dort ist Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ganz wie bei der Jury, außer daß die Richter nach geschlossenen Verhandlungen abtreten, um ihren Spruch auszufällen. §. 359 des Militärstrafgesetzbuches sagt: „Bei der Würdigung eines vorliegenden Beweises soll der Richter an keinerlei äußere Form, noch an irgend eine allgemeine Vertheidigung der Beweismittel (worin z. B. der Satz gehört, daß zur Herstellung einer Thatsache zwei Zeugen erforderlich seien u. dgl.) gebunden seien, sondern er soll sich nach sorgfältiger Wahrnehmung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung lediglich fragen, ob er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei oder nicht, — mit andern Worten: ob er dieselbe nach dem ordentlichen Gang der menschlichen Dinge als gewiß ansehe oder ob ihm dagegen irgend ein vernünftiger Zweifel übrig bleibe." Das ist ganz die Aufgabe und Vorschrift, die auch für die Jury gelten muß, außer daß diese nach einem bereits gefaßten Beschlusse dann noch öffentlich urtheilen muß.

Stämpfli, Fürsprecher. Die letzten zwei Redner veranlassen mich auch noch, das Wort zu ergreifen, und zwar vor Allem eine Bemerkung des Herrn Kohler, welcher sagt, man könne nicht die Ueberzeugung haben, ob später das Volk diese Institution für gut oder nicht gut finden werde, und wenn es sie jetzt auch annehme, so könnte es im Laufe der Zeit seine Ueberzeugung ändern, gerade wie Herr Regierungsrath Schneider die seinige geändert habe. Dieses veranlaßt mich, an ein Votum des Herrn Kohler zu erinnern, über den Modus der Abstimmung bei den Großrathswahlen, wo es sich nämlich fragte, ob die Bürger in den Wahlbezirken zusammen kommen oder ob sie bloß in ihren Kirchgemeinden abstimmen sollen. Er sprach sich entschieden für den ersten Modus aus, und berief sich darauf, daß man in keinem andern Staate das letztere System habe, und daß man durch Annahme eines solchen ein Zeugniß ablegen würde, daß unser Volk ein solches wäre, das sich mit keinem andern vergleichen ließe, und daß es so phlegmatisch wäre, daß es sich nicht zur Ausübung seiner politischen Rechte von der Stelle bewegen möchte. Damals machte er geltend, das bernische Volk sei ein Volk, wie die andern, es stehe auf der allgemeinen Stufe der Zustände und der Bildung anderer Völker. Nun verwundert es mich, daß er heute nicht in Betracht zieht, daß andere Völker die nämliche Einrichtung, welche wir hier vorschlagen, seit Jahrhunderten haben, ohne dadurch zu einer andern Ueberzeugung vom Werthe derselben gebracht worden zu sein, nämlich, daß das Geschworneninstitut nicht gut sei. Deßhalb möchte ich Herrn Kohler fragen, ob er wirklich jetzt auf einmal unser Bernervolk als ein so abgesondertes und ausnahmsweises Volk betrachtet, daß es einzig sich später gegen die Geschwornen aussprechen würde, während alle andern Völker, wenn dieses Institut einmal bei ihnen eingeführt war, es lieb gewonnen haben und nicht mehr fahren lassen wollen. Ich komme zum Votum des Hrn. Amtsrichters Wyß; ich glaube seinem Vortrage entnommen zu haben, daß viele Mitglieder keine richtige Ansicht über das Geschworneninstitut haben. Dieses nöthigt mich, nunmehr etwas weiter zurückzugehen, als mir bei der vorgerückten Zeit lieb ist, und als Sie selbst wünschen mögen; indessen werde ich mich möglichst kurz fassen. Daß das bisherige Verfahren schlecht ist und nichts taugt, darüber ist das Urtheil allgemein; worin die Mängel liegen, will ich ganz kurz andeuten. Zunächst liegt der Mangel in der Organisation, daß nämlich in einer und derselben Person drei der wichtigsten Funktionen vereinigt sind, nämlich diejenige des Anklägers, des Untersuchungsrichters und des urtheilenden Richters; daher rechtfertigt sich der Ausspruch des Herrn Straub, den er kürzlich that, von selbst, daß nämlich ein Gerichtspräsident, wenn er von seiner Stellung Mißbrauch machen wolle, eine wahrhaft despotische Gewalt üben könne. Andere Mängel des Verfahrens liegen in der Heimlichkeit, in der Schriftlichkeit, in der Beweistheorie und in der Langsamkeit des Verfahrens; alle diese verhalten sich zu einander, in der Regel wenigstens, wie Ursache und Wirkung. Nun ist allerdings durch einen unserer letzten Beschlüsse einer der genannten Hauptmängel gehoben, nämlich die Heimlichkeit und Schriftlichkeit, und diese Schattseite haben wir bereits beseitigt durch Aufstellung des Grundsatzes der unbedingten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in allen gerichtlichen Verhandlungen ohne Ausnahme. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, so kann es sich heute nicht mehr darum handeln, ob man geheimes oder schriftliches Verfahren, oder aber ob man Geschwornengerichte einführen wolle, sondern die Frage ist einzig diese, ob man vom Boden der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ausgehend und daran festhaltend, entweder Geschwornengerichte oder aber ständige Gerichte für Kriminalsachen u. s. w. wollen. Diese Frage ist nun des Nähern zu untersuchen. Vor Allem aus will ich Diejenigen, welche ständige Gerichte haben wollen, fragen, ob sie dabei die Amtsgerichte auch fernerhin mit Kriminalsachen zu beladen gedenken. Wenn sie diese Absicht haben, so erlaube ich mir darüber Folgendes zu bemerken: Wenn das Amtsgericht gleichzeitig auch sich mit Kriminalsachen befassen soll, so wird es nicht Ihre Meinung sein, daß keine Appellation zulässig sein solle, sondern Sie werden gewiß eine Appellation zulassen wollen, nämlich, daß über einen und denselben Fall noch ein höheres Gericht urtheile. Wenn Sie aber Appellation wollen, so muß von Zweien Eins geschehen; entweder muß Alles, was von dem untern Gerichte mündlich verhandelt wurde, niedergeschrieben; alle Zeugenaussagen, Augenscheine ꝛc. müssen protokollirt werden, und auf dieß Protokoll hin muß dann das Obergericht urtheilen. Also wäre dadurch der Grundsatz der Mündlichkeit, welchen wir kaum erst aufgestellt haben, wiederum vernichtet; das Gericht könnte nicht nach lebendiger Anschauung urtheilen, sondern nur nach todten Akten. Oder aber, wofern Sie wollen, daß die ganze Verhandlung auch vor Obergericht zu lebendiger Anschauung gebracht, und daß der Grundsatz der Mündlichkeit festgehalten werde, müssen Sie dann eine doppelte Prozeßverhandlung haben, und es muß die nämliche Prozedur, welche vor Amtsgericht öffentlich und mündlich geführt wurde, auch vor Obergericht hier in Bern wieder von Anfang bis zu Ende öffentlich und mündlich geführt werden, zu welchem Ende Sie stets alle Zeugen aus dem ganzen Kantone müssen nach Bern kommen lassen. Wollen Sie das, H. P. m. H.? Gewiß nicht. Diejenigen also, welche davon ausgehen, die Kriminalgerichtsbarkeit den Amtsgerichten auch fernerhin zu übertragen, gehen dabei von einer durchaus unpraktischen Voraussetzung aus. Das begreifen nun Viele und sagen, es solle die Kriminalgerichtsbarkeit nicht

den Amtsgerichten, sondern andern ständigen Gerichten übertragen werden, die endlich und ohne Instanzenzug absprechen können, also eigenen, ständigen Kriminalgerichten. Dafür läßt sich sehr Vieles sagen, und wenn ich gegen das Institut ständiger Kriminalgerichte bin, so geschieht dieß nicht darum, weil dadurch dem Gerechtigkeitszwecke nicht eben so gut stattgethan werden könnte, als bei den Geschwornengerichten, sondern bloß darum, weil ich jenen Zweck auch bei den Geschwornengerichten eben so gut erreichen kann, und dann zugleich noch mehrere andere Zwecke, die hingegen bei ständigen Gerichten niemals erreicht werden können. Ständige Gerichte müssen entweder frei nach innerer Ueberzeugung, wie die Geschwornengerichte, oder aber nach einer formellen Beweistheorie urtheilen. Sollen sie nach innerer Ueberzeugung urtheilen und nicht nach formeller Beweistheorie, dann könnte der Gerechtigkeitszweck mehr oder weniger dadurch gefährdet werden. Bei ständigen Richtern ist das Richten ein Beruf; schon dieser Umstand gibt denselben eine eigene Richtung und Natur, welche sich mit dem gewöhnlichen Standpunkte des Bürgers nicht wohl vereinbaren läßt. Ein ständiger Richter lebt ferner aus seinem Amte, er zieht eine Besoldung, und diese ist so zu sagen die Bedingung seines Auskommens; er wird also, wenn irgend eine Macht im Staate ihm dieses Auskommen entziehen kann, immer in gewissem Grade von dieser Macht abhängig sein, sei nun dieselbe das Volk oder das Obergericht oder der Große Rath, mit einem Wort, ständige Richter sind immerhin in der politischen Schwankung mit inbegriffen. Wenn der Große Rath eine liberale Richtung verfolgt, so werden z. B. Anklagen in politischen und Preßsachen immer mehr oder weniger entsprechend beurtheilt werden ꝛc. Also diese politische Abhängigkeit veranlaßt mich, gegen ständige Kriminalgerichte zu stimmen, sofern nämlich solche ständige Kriminalgerichte nicht an eine formelle Beweistheorie gebunden werden. Man wird einwenden, die Geschwornengerichte urtheilen auch nicht nach formeller Beweistheorie, sondern frei nach innerer Ueberzeugung. Allein da ist doch ein großer Unterschied. Die ständigen Gerichte haben eine viel größere Gewalt, indem sie gleichzeitig zwei Funktionen ausüben, nämlich über die Thatfrage und über die Rechtsfrage zugleich urtheilen, während die Geschwornengerichte einzig und allein über die Thatfrage urtheilen; und die Geschwornen ferner von keiner politischen Macht des Staates abhängig sind; sondern sogleich nach verrichteter Funktion unter das Volk zurückkehren. Will man aber die formelle Beweistheorie mit ständigen Gerichten damit verbinden, so sage ich, das sei unmöglich, vom Augenblicke an, wo die ganze Gerichtsverhandlung über ein Verbrechen vor dem ganzen Publikum öffentlich verhandelt werden muß, unterliegen Sie das Urtheil nicht mehr wissenschaftlichen Formen, sondern dem gesunden Verstande des ganzen Volkes, und da muß sich der Gesetzgeber sehr hüten, daß nicht zwischen dem Urtheile des gesunden Verstandes und zwischen dem Urtheile wissenschaftlich gebildeter und an strenge Formen gebundener Richter ein Widerspruch entstehe, denn sobald ein solcher Widerspruch eintritt, hat das Institut der Gerichte keine Achtung mehr, die Gerechtigkeitspflege sinkt. Wollt Ihr also den Zweck, daß die Achtung vor den Gerichten und gerichtlichen Aussprüchen nicht geschwächt werde, so führet nicht Formen ein, wodurch Ihr mit dem gesunden Verstande des Volkes in Widerspruch zu gerathen Gefahr laufet. Uebrigens treten dann bei der formellen Beweistheorie noch andere Nachtheile ein, nämlich diejenigen, daß man nicht erreicht, was Herr Amtsrichter Wyß, der ein strenger Richter sein will, vor Allem aus erreichen möchte, nämlich daß jeder Schuldige erreicht werde. Sobald Ihr ständige Gerichte mit irgend welchen formellen Beweisverfahren aufstellt, kann sich ein verschmitzter Verbrecher immer etwa von Strafe losmachen. Bis zum Jahr 1842 hatten wir den streng gesetzlichen Beweis, zwei Zeugen, Urkunden, eigenes Geständniß u. s. w.; bis zu jener Zeit erfolgten in 100 Fällen durchschnittlich 25 bis 30 Freisprechungen, wo meistens das Gericht von der Schuld dennoch überzeugt war. Man sah endlich ein, daß man dieser Leute auf solchem Fuße nicht Meister werde, und daher wurde von 1842 hinweg der Indizienbeweis eingeführt. Indessen hat man auch hiedurch den Zweck nicht erreicht, indem es sich aus der Kriminalstatistik des Kantons ergibt, das immer noch von 100 Fällen 20 bis 22 jährlich freigesprochen werden, also fast gar so viele wie vorher, und also ist der Zweck, welchen Hr. Wyß will, nämlich alle Schelmen und Spitzbuben zu erreichen, nicht erreicht. Dieses zeigt, daß die Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld nicht von bindenden äußern Formen abhängig gemacht werden kann. Ein ständiges Gericht ohne formelle Beweistheorie ist aber gefährlich, und mit der formellen Beweistheorie ist es etwas Unmögliches, eben zufolge des Grundsatzes der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Wenn ferner Hr. Amtsrichter Stämpfli mit seiner Kriminalsektion des Obergerichts es so meint, daß alle Kriminalfälle zur Beurtheilung hier in Bern centralisirt werden müssen, so entsteht der Inkonvenient, daß das Reisen der Zeugen ꝛc. nach Bern sehr lästig sein würde für den Staat. Ferner macht die Verschiedenheit der Landschaften, namentlich des französischen und deutschen Theils, es geradezu unmöglich, daß hier Alles nach deutscher Sprache und von einem und demselben Kollegium verhandelt werde, das dem betreffenden Bezirke selbst fremd ist. Da würde man den Hauptzweck der Kriminaljustiz nicht erreichen, nämlich den Zweck, die materielle Wahrheit zu finden. Diese läßt sich hier von Bern aus nicht so gut finden, wie hingegen, wenn die Untersuchung im betreffenden Bezirke selbst geführt wird. Da somit der Grundsatz ständiger Gerichte weder in der einen, noch in der andern Form zum Ziele führt, so bleibt nur noch übrig das Institut der Geschwornen. Ich bin so frei, zur Verdeutlichung der Sache einige Bemerkungen über die Einrichtung des Geschwornengerichts nachzuholen. Natürlich kann man in der Verfassung über die spezielle Einrichtung nichts sagen, denn das Ganze ist für uns ein neues Institut, also lasse man da der Gesetzgebung möglichst freien Spielraum, um je nach Bedürfniß und Umständen diese speziellen Einrichtungen zu bestimmen. Nichtsdestoweniger muß man, wenn man in der Verfassung Grundsätze aufstellt, mehr oder weniger doch auch an die Konsequenzen davon denken. Diese nun denke ich mir folgendermaßen. Wir werden vorerst eine Bezirkseintheilung machen müssen, nur Ein Geschwornengericht für den ganzen Kanton geht nicht, und zwar aus dem nämlichen Grunde nicht, weßhalb auch eine Kriminalsektion des Obergerichts als einziges Kriminalgericht nicht angeht. Jene Bezirkseintheilung müssen wir so einrichten, daß einerseits Lokal- und Personalkenntniß erreicht werden kann, so weit als zur Ausmittelung der

materiellen Wahrheit nöthig ist, daß aber anderseits die Gerechtigkeit doch nicht bloß auf solche Lokalitätsverhältnisse sich stütze ꝛc. Daher denke ich mir den ganzen Kanton in vier große Geschwornenbezirke eingetheilt und zwar ungefähr in folgender Zusammensetzung: Erster Kreis, Mittelland und Seeland mit zusammen 115,000 Seelen; zweiter Kreis, Emmenthal und Oberaargau nebst dem Laufenthale mit 116,000 Seelen; dritter Kreis, Oberland mit 100,000 Seelen, und vierter Kreis, der französische Theil des Jura mit 60—70,000 Seelen. Das ist ungefähr die Abgrenzung, welche ich dann möchte, und diese gäbe mithin 4 Geschwornengerichte. Jedes Geschwornengericht nun besteht aus 12 Geschwornen und 3 gelehrten Richtern. Wie sollen die Geschwornen gewählt werden? Alle Jahre treten die Kirchgemeindsversammlungen zusammen und wählen auf je 200 oder 300 oder 400 Seelen einen Mann, welcher für das nächste Jahr auf die Geschwornenliste kömmt; wenn Sie alle auf diese Art in einem Geschwornenbezirke Gewählten zusammenzählen, so erhalten Sie in den größern Bezirzen Geschwornenlisten von ungefähr 300 bis 400 Namen. Ich weiß wohl, daß in dieser Beziehung in andern Staaten verschiedene Systeme herrschen; in England werden alle stimmfähigen Bürger überhaupt auf die Liste gesetzt, und das Loos entscheidet dann jewieder, wer Geschworner sein solle; in Frankreich hingegen sind nicht alle Bürger fähig, Geschworne zu sein, sondern es wird diese Fähigkeit an gewisse äußere Eigenschaften geknüpft, namentlich an einen Census; nur die höchstbesteuerten Klassen der Bürger sind dort geschwornenfähig, ferner gewisse ausgediente Beamte, z. B. Offiziers und gewisse Gelehrtenklassen, z. B. die Inhaber von Doktorgraden. Aus allen diesen wählt dann der Präfekt die Geschwornen. Das ist nun ein Hauptmangel des französischen Geschwornenwesens, indem dadurch die Gerechtigkeitspflege vom Präfekt, mithin von der Regierungsgewalt abhängig wird, was durchaus verwerflich ist. Eine dritte Art, die Geschwornen auszumitteln, besteht in Genf und Waadt und zum Theile auch in Nordamerika, indem da eigene Wahlkollegien, so oder anders zusammengesetzt, gebildet werden, um die Geschwornen auszuziehen. Ich betrachte indessen die durch das Volk selbst vorzunehmende Wahl als die volksthümlichste, und es wird dadurch verhütet, namentlich im Gegensatze zum bloßen Loosen, daß nicht jeder Imbecille Geschworner sein kann, und dieser Wahlmodus führt wohl eben so gut zum Zwecke, als derjenige für die Wahlen in den Gr. Rath. Hr. Pequignot fragt, ob man denn gar keine Bedingungen der Wahlfähigkeit stellen wolle. Ich würde keine andere stellen, als welche zu jedem Staatsamte überhaupt verlangt werden, nämlich das zurückgelegte 25. Altersjahr und die bürgerliche Stimmfähigkeit. Mehr fordere ich nicht, um Geschworner sein zu können. Die Geschwornenliste wäre also in jedem Geschwornenbezirke auf diese Art je für ein Jahr gebildet. Nun müssen zu den einzelnen Gerichtssitzungen aus diesen 300 oder 400 Namen 36 weitere Namen ausgezogen werden. Auch hiefür gibt es wiederum verschiedene Systeme, das Loos oder die Wahl. Ich möchte dieselben durch ein unabhängiges Kollegium wählen lassen, z. B. durch das Bezirksgericht, und diese 36 Geschworne kämen dann auf den Zeitpunkt der Geschwornensitzung auf Ort und Stelle. Das Geschwornengericht ist kein beständiges Gericht, welches das ganze Jahr hindurch versammelt wäre, sondern es versammelt sich nur dann, wenn Fälle zur Beurtheilung vorliegen. Nach der Kriminalstatistik des Kantons werden in den 4 verschiedenen Bezirken jährlich ungefähr 120 Straffälle zu beurtheilen sein; in denjenigen Amtsbezirken, welche ich zum Geschwornenbezirke Mittelland und Seeland rechne, kamen im Jahre 1843 zusammen 150 Fälle vor; nun ist es natürlich, daß diese 150 Fälle nicht bis ans Ende des Jahres verschoben werden können, sondern daß von Zeit zu Zeit Gerichtssitzungen stattfinden müssen, um dieselben zu erledigen, und da möchte ich periodische Sitzungen von Vierteljahr zu Vierteljahr, so daß dann auf jede Sitzung durchschnittlich 30 und etliche Fälle kommen würden. Diese Geschwornensitzungen müssen zum Voraus angesetzt sein und ungefähr 8 Tage vorher werden jene 36 aus den 300 oder 400 auf die angegebene Art herausgeloost oder herausgewählt, und die Liste derselben wird dem Ankläger und dem Angeklagten mitgetheilt, damit Jeder derselben allfällig 12 verwerfen könne, weil das Gericht selbst nur aus 12 Geschwornen bestehen soll. Machen der Angeklagte und der Ankläger von ihrem Verwerfungsrechte nicht Gebrauch, dann soll das Loos entscheiden, welche 12 über den betreffenden Fall zu Gerichte sitzen sollen. So viel bezüglich auf die Wahl der Geschwornen. Wie verhält es sich nun mit den 3 gelehrten Richtern? Meiner Meinung nach würden nicht für jeden Geschwornenbezirk 3 ständige Richter aufgestellt, sondern der Kostenersparniß wegen würden diese 3 Richter aus einer jeweiligen Abordnung des Obergerichts bestehen, wie in England; in Frankreich leitet eine Abordnung des Appellationsgerichtshofes allfällig mit dem Civilgerichtspräsidenten der betreffenden Bezirke die Geschwornenverhandlungen; ich ziehe eine Abordnung des Obergerichts vor wegen der Einheit der Rechtsprechung. Man könnte vielleicht glauben, es möchte sich treffen, daß dann gleichzeitig in allen 4 Geschwornenbezirken Sitzung wäre, so daß dann 12 Oberrichter auf einmal abgeordnet werden müßten. Dieß aber ist durchaus unbegründet. Die Sitzungen der Geschwornengerichte werden niemals zu gleicher Zeit stattfinden und werden auch nie so lange dauern, daß zwei Sitzungen zu gleicher Zeit stattfinden müßten. Nach meiner Ansicht kann ein Geschwornengericht in 8 bis 10 Tagen sehr gut 40 bis 50 Fälle erledigen, einfachere sogar bis auf 200, wie dieß in England vorkömmt. Ich nehme indessen an, es gehe hier nicht so schnell, aber jedenfalls wird eine Sitzung nie mehr als 8 bis höchstens 12 Tage dauern, ganz besondere Ausnahmsfälle vorbehalten, wie z. B. eine Reaktionsprozedur von 1832, oder eine Walperswylerprozedur, wo eine Menge von Zeugen abgehört werden müssen, und da kann dann allerdings ein einzelner Fall möglicherweise 10—14 Tage dauern. Allein solche Fälle sind äußerst selten, und immerhin darf man behaupten, daß in der Regel die Geschwornengerichtssitzungen nie länger als 10—12 Tage dauern, und also auch nie gleichzeitig stattfinden werden, und also ist es gar leicht möglich, daß gleichzeitig nie mehr als eine Abordnung des Obergerichtes stattfinden muß. Somit wäre das Gericht konstituirt. Um nun den Gang und das Verfahren im Geschwornengerichte selbst begreiflich zu machen, bemerke ich Folgendes: Es ist ganz unrichtig, zu glauben, daß da jede Voruntersuchung und jede Schriftlichkeit wegfalle, im Gegentheil. Die erste Ausmittelung des Verbrechens,

die Versicherung und Haftnahme des Thäters, die Versicherung der Spuren des Verbrechers werden, wie bisher, vom betreffenden Regierungsstatthalter vorgenommen werden, und sobald diese ersten Schritte gethan und Subjekt und Objekt des Verbrechens festgestellt sind, wird die Sache dem Staatsanwalte oder öffentlichen Ankläger übergeben. Ich möchte nämlich in jedem Geschwornenkreise einen öffentlichen Ankläger aufstellen, der das Interesse des Staates in Kriminalsachen verfolge und sicher stelle, und der die Untersuchung wo nöthig vervollständige, und die Klagsanträge vor Gericht stelle. Es gäbe also solcher öffentlicher Ankläger oder Staatsanwälte im ganzen Kantone 4. Man wird nun fragen: Wer soll den Anklagezustand erkennen? die sogenannte Große Jury, wie in England, oder ein Gelehrtengericht, wie in Frankreich? Hätte man die Bezirksgerichte angenommen, so würde ich unbedingt diesen übertragen haben, den Anklagezustand zu erkennen; nun aber hat man die Amtsgerichte beibehalten, und da kann ich mich diesen Augenblick noch nicht dazu entschließen, diese Amtsgerichte damit zu beauftragen, sondern ich zöge dann lieber die Große Jury vor u. s. w. Indessen habe ich darüber noch keine feste Meinung gefaßt. Die Gesetzgebung wird darüber entscheiden. Nachdem nun die Anklage erkannt ist, verfolgt nach dem Anklageverfahren der öffentliche Ankläger die Anklagepunkte vor den versammelten 12 Geschwornen und den 3 Richtern, die Zeugen werden einvernommen u. s. w.; auf der andern Seite bringt der Beklagte oder sein Vertheidiger alle Umstände, Zeugen u. s. w., die für ihn sprechen, ebenfalls vor, und so findet vor dem Geschwornengerichte genau das gleiche Verfahren statt, wie gegenwärtig vor dem Kriegsgerichte geschieht. Nach beendigter Verhandlung kömmt es zum Spruche. Zu diesem Ende stellt, nachdem die Verhandlung geschlossen ist, der vorsitzende Richter die eigentliche Streitfrage auf und übergibt sie den Geschwornen zum Entscheide; er legt die Frage vor, ob der Angeklagte des Verbrechens, dessen er angeklagt wurde, schuldig und überwiesen sei oder nicht. In dieser Beziehung macht man nun den Geschwornen den Einwurf, sie seien nicht fähig, hierüber zu urtheilen, indem es juridische Kenntnisse voraussetze, um zu wissen, ob der Begriff des Diebstahls oder des Mordes, oder der Nothwehr u. s. w. wirklich im gegegebenen Falle seine Anwendung finde. Allein hiegegen bemerke ich, daß den Geschwornen nicht die nackte Frage des Vorhandenseins des juridischen Begriffes von Diebstahl, Mord oder Nothwehr vorgelegt wird, sondern es wird der Begriff des Verbrechens durch den vorsitzenden Richter in einzelne Fragen aufgelöst; es wird z. B. gefragt: Ist N. N. überwiesen, durch seine That den und den umgebracht zu haben? Antworten die Geschwornen — ja; so wird weiter gefragt: Handelte N. N. dabei mit Absicht oder ohne Absicht u. s. w.? Wenn auf diese Art, analytisch, die Fragen einfach gestellt werden, so wird das Geschwornengericht sicher ganz gut zu antworten wissen. Natürlich wird ein einfacher Mann vom Lande selten wissen, was z. B. Nothwehr ist in der streng juridischen Auffassung; aber wenn der Präsident des Gerichtes fragt: Wurde der Angeklagte durch einen erlittenen Angriff auf sein Leben, auf seine Ehre, auf seine Freiheit zu der That veranlaßt? so wird der Geschworne nach angehörter Verhandlung ganz gut wissen, was er zu antworten hat. Den Geschwornen werden also die Fragen in diesem Sinne vorgelegt. Jetzt sagt man: ja, die Geschwornen berathen dann im Geheimen. Ich weiß nun nicht, ob dieß gar gefährlich ist. Ueberall, wo die Geschwornengerichte eingeführt sind, ist nach geschlossener Verhandlung die Berathung unter den Geschwornen selbst geheim, und doch ist mir aus der ganzen Geschichte der Geschwornengerichte nur ein einziger Justizmord bekannt, während von Seite ständiger Gerichte dieses nicht gerühmt werden kann. Also zeigt die Erfahrung, daß jedenfalls bei den Geschwornengerichten nicht mehr Ungerechtigkeit zu fürchten ist, als bei ständigen Gerichten. Bei der Berathung hinter verschlossener Thüre macht sich übrigens bei den Geschwornen, als Männern, welche unmittelbar aus dem Volke kommen und sogleich wieder unter dasselbe zurückkehren, nicht Leidenschaft geltend, sondern im Gegentheile führt eine solche ungestörte gegenseitige Berathung und Besprechung wesentlich zur Aufklärung ihres Urtheils. Sodann kann man vielleicht den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung auch auf die Geschwornengerichte ausdehnen. Diesem möchte ich hier nicht den Nagel stecken, sondern ich möchte es der Gesetzgebung möglich machen, die sich als zweckmäßig erzeigenden Bestimmungen aufzustellen. Nun treten die Geschwornen, nachdem sie sich über Schuld oder Nichtschuld vereinigt haben, wieder herein. Bejahen sie die Fragen, welche vom vorsitzenden Richter an sie gestellt werden, so ist die Schuld erwiesen. Hiebei bemerke ich jedoch, daß eine Garantie gegen ein irriges Urtheil der Geschwornen darin liegt, daß die drei gelehrten Richter, wenn sie überzeugt sind, daß die Geschwornen in ihrem Ausspruche sich geirrt haben, das Veto einlegen, und die nämliche Sache vor ein anderes Geschwornengericht bringen können. Im Jahre 1843 wurden in Frankreich von beiläufig 6000 Kriminalfällen nur sechs auf diese Weise an eine andere Jury gewiesen. Dieß, H. P., m. H., wäre also das Verfahren vor den Geschwornengerichten. Nun stelle ich mir zum Schlusse die Frage: Entspricht das Geschworneninstitut dem Zwecke der Gerechtigkeit? Ich glaube es. Zum Beweise dafür nur Folgendes. Der Zweck der Gerechtigkeit macht sich geltend in zwei Beziehungen, erstens darin, daß der Staat jeden Schuldigen bestrafen könne und zweitens, daß, wie Hr. Amtsrichter Wyß will, jeder Schelm und Spitzbub bestraft werde. Ich behaupte nun, daß das Geschworengericht beiden Zwecken entspricht. Ich will nicht behaupten, daß ständige Gerichte nicht auch entsprechen, aber bei den Geschwornengerichten kann die Strafe jeden Schuldigen wenigstens so gut erreichen, als bei den ständigen Gerichten. Es liegt im allgemeinen Volksgefühle, daß wer gemordet oder gestohlen hat, bestraft werden solle, und dieses Volksgefühl geht oft nur zu weit, indem es sich zuweilen bis zum Gefühle der Rache steigert, so daß, wenn man die Geschwornen von dieser Seite als Volksgericht auffaßt, es nicht denkbar ist, daß dann mehr Schuldige frei gesprochen werden, als bei ständigen Gerichten. Die Erfahrung zeigt, daß das Obergericht jährlich ungefähr 50 bis 60 Verbrecher frei sprechen muß gegen seine Ueberzeugung, Verbrecher, die es gewöhnlich zu den Kosten verurtheilt, aber aus Mangel hinreichender formeller Beweise nicht zur Strafe, was zeigt, daß immerhin die Ueberzeugung der Schuld dennoch vorhanden ist. Legt man diese Fälle den Geschwornen vor, welche nicht an den formellen Beweis gebunden sind, sondern nach innerer Ueberzeugung urtheilen, so werden wenigstens zwei Drittheile derselben zur Strafe verurtheilt werden. Also für den Staat und die Gesellschaft ist bei den Ge-

schwornengerichten die Möglichkeit, den Gerechtigkeitszweck zu erreichen, ebenso gut und noch besser gegeben, als bei ständigen Gerichten, weil der formelle Beweis kein Hinderniß ist, den Schuldigen zu erreichen. Aber auch für den Angeklagten ist bei den Geschwornengerichten jede wünschbare Garantie vorhanden. Die Geschwornengericht haben vorerst nicht die große Gewalt, wie ständige Gerichte, denn sie urtheilen nicht über die Thatfrage und Rechtsfrage zugleich, ständige Gerichte hingegen wohl. Bei den Geschwornengerichten herrscht ferner das Institut der Verwerfung, was Ihr bei ständigen Gerichten nicht in dem Maße haben könnt. Beklagter und Ankläger können sich gleichsam die Personen auswählen, welche richten sollen; dadurch wird Leidenschaftlichkeit und Partheilichkeit von vorn herein ausgeschlossen, während bei dem ständigen Gerichte der Angeklagte den Richter sich gefallen lassen muß, wie er gerade ist; politischen Meinungsverschiedenheiten u. s. w. kann da nicht Rechnung getragen werden. Eine dritte Garantie für den Angeklagten liegt in den drei gelehrten Richtern; wenn diese nicht genau von der Schuld überzeugt sind, so haben sie das Recht des Veto. Endlich dann liegt eine wesentliche Garantie in der Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlung, welche vor dem Publikum vor sich geht, und da werden sich Geschworne hüten, ein Urtheil abzugeben, das nicht in der stattgefundenen Verhandlung auch in den Gemüthern des Publikums seine vollständige Rechtfertigung fände. Wie bereis gesagt, spricht das Obergericht in 100 Fällen durchschnittlich 22 frei; in England wurden im Jahr 1843 von den Geschwornen bloß 19 von 100 freigesprochen, in Schottland bloß 6, in Frankreich dagegen 32, in Rheinpreußen 13, in Rheinbaiern 18½, in einzelnen Staaten Nordamerika's 10, in Belgien durchschnittlich 33 bis 39 von 100. Wie Sie sehen, so differirt dieses Verhältniß sehr. Je nachdem die Strafgesetzgebung in einem Lande den Ansichten des Volkes angepaßt ist, wird das Urtheil der Geschwornen so oder anders ausfallen. In Frankreich z. B. ist bekanntlich eine sehr strenge Strafgesetzgebung, und zwar so streng, daß ungeachtet seitheriger Milderungsgesetze, das Volk sehr dagegen eingenommen ist. Hauptsächlich diesem Umstande sind die verhältnißmäßig vielen Freisprechungen zuzuschreiben. Ferner kommt auch sehr vieles dabei auf die Anklagebehörden an. In England gehen dieselben aus der Mitte des Volkes selbst hervor, und handeln also im gleichen politischen Geiste und im gleichen Gerechtigkeitsgefühle, wovon das Volk erfüllt ist. Daher werden dort verhältnißmäßig weniger Angeklagte freigesprochen als in Frankreich, wo dieses wiederum nicht der Fall ist. Stellet also eine gute und volksthümliche Anklagebehörde und nicht allzustrenge Gesetze auf, dann habt Ihr eine Justiz, die dem Zwecke vollständig entsprechen wird. Aus allem diesem geht hervor, daß bei den Geschwornengerichten der Gerechtigkeit eben so gut Statt gethan werden kann, als bei ständigen Gerichten und noch besser. Dieses ist die rechtliche Seite der Geschworneninstitution; die politische Seite und den Einfluß derselben auf die Gesetzgebung will ich hier nicht einläßlich berühren, beides ist einleuchtend. Der politische Einfluß des Geschworneninstitutes ist groß schon dadurch, daß dasselbe den Antheil, welchen das Volk an der Rechtsprechung überhaupt nimmt, bedeutend vermehrt. Auch der Einfluß auf die Gesetzgebung ist ebensowenig verkennbar. Ich bin überzeugt, daß gewisse Fälle, welche wir in jüngsten Zeiten erlebt haben, bei Geschwornengerichten nie begegnet wären; kein Geschwornengericht würde Nachtbuben, welche einem Wirthe einige Maß Wein aus dem Keller holten und mit einander tranken, oder Jemanden, der sechs Enten irgendwo gestohlen hatte, zu mehrjähriger Kettenstrafe verurtheilt haben, jedes Geschwornengericht würde gegenüber einer solchen Strafgesetzgebung eher das Nichtschuldig ausgesprochen haben, als eine solche unverhältnißmäßige Strafe auszusprechen. Dadurch würde aber die Gesetzgebung genöthigt worden sein, solche ungerechte Gesetze abzuändern. So würde, wenn wir bis jetzt die Jury gehabt hätten, die Gesetzgebung ebenfalls längst genöthigt worden sein, das allzustrenge Geldtagsgesetz von 1823 mit den Volksansichten in Uebereinstimmung zu bringen. In der Jury wird die Volksansicht vertreten, nicht der juridische Begriff; die gesunde Vernunft, nicht Pandekten, gilt da. Ich schließe also dahin, daß das Institut der Geschwornen im Grundsatze angenommen werde. Der von Hrn. Belrichard beantragten Modifikation sodann kann ich beistimmen, sofern es reine Ehrvergehen betrifft, nicht aber bezüglich auf Ehrvergehen durch die Presse; die Presse ist ein wesentlich politisches Institut, und kömmt auch eine Privatinjurie durch die Presse vor, so möchte ich sie gleichwohl vor die Jury bringen, hingegen kann ich dazu stimmen, bezüglich auf die sogenannten Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden eine Ausnahme zu machen. Vom Hrn. Berichterstatter wurden auch die korrektionellen Sachen erwähnt, und im Waadtlande herrscht der Grundsatz, daß auch diese vor die Jury gehören; aber hier möchte ich das noch nicht; wir sollen bei den Kriminalsachen u. s. w. anfangen und es der Gesetzgebung vorbehalten, allfällig auch die korrektionellen Sachen später der Jury zu übertragen.

Weiß zu Altenstorf. Ich habe zwar früher gegen die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gestimmt, da sie aber nun einmal erkannt ist, so möchte ich doch fragen, warum denn die Jury geheim abstimmen soll; ich möchte dann auch hier die Oeffentlichkeit eingeführt wissen.

Kohler. Ich bin vom letzten Redner interpellirt worden, sonst würde ich nicht so unbescheiden sein, das Wort noch einmal zu ergreifen. Ich sollte glauben, er würde mich einer Inkonsequenz zeihen, indessen ist die Sache glücklicher ausgefallen, als ich befürchten mußte, und die Nachweisung einer Inkonsequenz konnte nicht geleistet werden. Daher erlaube ich mir bloß die Bemerkung, welch ein himmelweiter Unterschied es ist, dem Volke das Recht einzuräumen, an den Wahlen seiner Repräsentanten Theil zu nehmen, oder aber über Ehre, Leben und Tod seiner Mitbürger zu Gerichte zu sitzen. Die Antwort hierauf kann sich jeder wohl selbst geben.

v. Erlach. Ich erlaube mir ein ganz kurzes Wort über den Antrag des Hrn. Kohler, daß auf den Fall der Einführung der Jury es der Gesetzgebung jedenfalls vorbehalten bleiben möchte, später, wenn sich diese Institution nicht als zweckmäßig erzeigen sollte, ein anderes System einzuführen, ohne daß deßwegen die Verfassung revidirt werden müßte. Ich habe schon bei Anlaß der Aufstellung des Direktorialsystems angezeigt, ich werde wahrscheinlich beim Titel über Revision der Verfassung darauf antragen, daß diese Institution allfällig durch den Gr. Rath auf dem Wege der Gesetzgebung könne abgeändert werden. Ich möchte daher auch hier den Antrag des Hrn. Kohler unterstützen, jedoch nicht in dem Sinne, daß die Vorfrage, ob eine solche Revision stattfinden solle, den politischen Versammlungen vorgelegt werden müsse

ebensowenig aber möchte ich eine solche Abänderung dem Gr. Rathe allein vorbehalten, sondern ich müßte darauf antragen, daß jedenfalls ein daheriges Abänderungsgesetz, nachdem es vom Gr. Rathe genehmigt sein wird, der Abstimmung der politischen Versammlungen unterlegt werde.

Imobersteg. Ich erlaube mir bloß die Bemerkung, daß, wenn man vier Kriminalgerichte aufstellen will, wir dann nebst dem Obergerichte und sämmtlichen Gerichtspräsidenten noch 28 Juristen hiefür nöthig haben, was man nicht wollen wird.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Imobersteg redet von 4 Kriminalgerichten und 28 Juristen, die man dafür nöthig habe; ich weiß nicht, woher er dieses nimmt, es ist ja nur von Geschwornengerichten die Rede, und Hr. Fürsprecher Stämpfli hat nachgewiesen, daß nur drei Juristen hiezu nöthig sind, und zwar nicht speziell hiezu gewählte, sondern die aus dem Obergerichte genommen werden. Was die gefallenen Anträge betrifft, so will ich sie ganz kurz durchgehen. Hr. Schüpbach trägt darauf an, den Paragraph ganz zu streichen, aus welchen Gründen — ist mir nicht bekannt, er hat deren meines Wissens keine angeführt. Wenn man den Paragraph einfach streicht, so folgt daraus, daß dann gar nicht vorgesehen ist, wie Kriminalsachen beurtheilt werden sollen. Etwas müssen wir also hier beibehalten, sei es nun, was im Paragraph steht, oder etwas anderes. Von Hrn. Straub wird auf ständige Geschwornengerichte angetragen; er ist also für das Institut der Geschwornengerichte im Grundsatze, aber für ständige. Dieses würde indessen nur zu nutzlosen Ausgaben führen, denn für das ständige Geschwornengericht wäre offenbar eine Besoldung nöthig. Wie will man das einrichten? Will man jedesmal die 36 Herausgelosten oder Herausgewählten besolden, oder bloß diejenigen 12, welche für jeden gegebenen Fall wirklich zu Gerichte sitzen? Jedenfalls hätte das große Inkonveniente und würde zu unerschwinglichen Auslagen führen. Von Hrn. Stämpfli zu Schwanden ist eventuell angetragen worden, das Obergericht zu theilen in eine Civilsektion und eine Kriminalsektion. Alsdann aber müßte man entweder das schriftliche Verfahren wiederum einführen, oder aber alle Verhandlungen über sämmtliche Kriminalfälle im Kantone vor Kriminalsektion hier in Bern führen. Das schriftliche Verfahren werden Sie nicht mehr einführen wollen, da Sie ja erst kürzlich den Grundsatz der Mündlichkeit aufgestellt haben. Hingegen frage ich, ob es wohl zulässig sei, ein einziges Kriminalgericht für den ganzen Kanton aufzustellen, mit dem angenommenen Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Da müßten ja, um nur dieses eine zu bemerken, alle Zeugen für jeden Fall aus dem ganzen Kantone immer nach Bern citirt werden, was offenbar ungeheure Kosten verursachen würde. Ich zweifle nun sehr daran, daß man dieses werde veranlassen wollen. Ich könnte also diesen Antrag nicht empfehlen. Will man von der Jury abstrahiren, — welches Gericht will man dann für Kriminalsachen? Hr. Kohler hat bloß bemerkt, man müsse dann ständige Gerichte haben. Da aber kein weiterer Antrag darüber gestellt wurde, so will ich mir auch keine Bemerkungen über ständige Gerichte erlauben. Ich komme nun auf die übrigen speziellen Anträge bezüglich der Jury. Hr. Belrichard schlägt vor, daß man der Jury einfach übertrage: alle Kriminalsachen und alle politischen und Preßvergehen; hingegen möchte er davon abstrahiren, etwas Bestimmtes zu sagen hinsichtlich der Ehrverletzungen und der korrektionellen Sachen, sondern er möchte es in einem Beisatze der Gesetzgebung überlassen, diese Fälle später der Jury zu überweisen. Es wird allerdings zweckmäßig sein, wenn man die Jury nicht allzusehr mit Geschäften überladet; es wird dann eine desto bessere und gründlichere Beurtheilung der übrigen Geschäfte stattfinden, und es wird auch eine Erleichterung für das Publikum sein, nicht wegen minimer Sachen große Reisen machen zu müssen. Wenn es aber später dennoch zweckmäßig scheint, in dieser Beziehung Aenderungen zu treffen, so ist durch diesen Vorschlag immerhin der Gesetzgebung freie Hand offen behalten. Ich empfehle daher den Antrag des Hrn. Belrichard. Eventuell, wenn die Jury adoptirt wird, hat Hr. Kohler darauf angetragen, dem Gesetze vorzubehalten, die Geschwornengericht durch ständige Kriminalgerichte zu ersetzen. Ich glaube zwar, das Volk werde, wenn einmal die Jury eingeführt ist, sich dieselbe nicht nehmen lassen. Die Jury ist ein wahrhaftes Volksinstitut, und sie wird, sobald sie einmal eingeführt ist, sehr beliebt sein, nicht sowohl deßhalb, weil sie sich vorzugsweise für eine gute Rechtsprechung eignet, als vielmehr darum, weil das Volk gern an der Rechtsprechung Theil nimmt. Ungeachtet die Amtsgerichte doch nicht sehr zur Rechtsprechung geeignet sind, hat es sich doch gezeigt, daß das Volk ungeheuer daran hängt, aus dem Grunde, weil jeder gerne Richter ist. Also der Sache nach ist ein solcher Zusatz meiner Ueberzeugung zufolge völlig unnütz; wenn man aber dennoch die Besorgniß hat, daß sich die Jury hinsichtlich der Rechtsprechung wirklich nicht bewähren möchte, und daß das Volk je davon würde zurückkommen wollen, so ist ein solcher Zusatz dann allerdings vorsichtig, und es ist dann der Gesetzgeber in der Möglichkeit, eine solche Aenderung vorzunehmen, ohne die Verfassung selbst abzuändern. Den Beisatz des Hrn. v. Erlach hingegen könnte ich nicht empfehlen. Sobald man das Volk darüber abstimmen lassen will, ob es überhaupt eine Aenderung der Verfassung wolle oder nicht, so ist dieß nur eine Revision der Verfassung, und also ist diese Präkaution überflüssig. Wenn man aber glaubt, es habe nur diesen Sinn, daß ein allfälliges Gesetz über Aufhebung der Jury und Einführung ständiger Gerichte dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde, so ist dann dieß nichts als ein Veto, und ein solches ist von Ihnen mit großer Mehrheit verworfen worden. Ich trage also darauf an, den Paragraph anzunehmen, wie er ist, allfällig mit dem eventuellen Zusatzantrage des Hrn. Kohler und mit den von Hrn. Belrichard vorgeschlagenen Abänderungen.

Schüpbach. Ich habe unter meinem Antrage das verstanden, daß dann dasjenige bleibe, was wir bisher hatten.

v. Erlach zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Eventuell nach Antrag des Hrn. Belrichard, die Ehrverletzungen auszulassen — Gr. Mehrheit.
2) Eventuell dem Gesetze das Weitere, was der Jury später zu übertragen sein möchte, vorzubehalten — Gr. Mehrheit.

Hr. Straub zieht seinen Antrag, die Worte „schwerere Polizeivergehen“ einzuschalten, zurück.

3) Nach Antrag des Hrn. Straub „ständige“ einzuschalten	1 Stimme.
4) Für den eventuellen Antrag des Hrn. Kohler, die Geschwornengerichte durch ständige Kriminalgerichte auf dem Wege der Gesetzgebung ersetzen zu können	20 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
5) Nach Antrag des Hrn. Schüpbach, den Paragraph zu streichen und mithin die Amtsgerichte und das Obergericht fernerhin mit der Kriminalgerichtsbarkeit zu beladen	8 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
6) Für den Antrag des Hrn. Kohler, ständige Kriminalgerichte in der Verfassung aufzustellen	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Für den Antrag des Hrn. Amtsrichters Stämpfli, eine Sektion des Obergerichtes als einziges Kriminalgericht aufzustellen	19 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
8) Für den Paragraph wie er ist, unter Vorbehalt der Sub 1 und 2 beschlossenen Modifikationen	82 Stimmen.
Dagegen	12 „

---

§. 62.

„Für die Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste sind die Kriegsgerichte nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vorbehalten.“

Wird ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

---

§. 63.

„Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.“

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission, zeigt als nachträglich an eine Vorstellung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, dahin gehend, daß die Aufstellung von eigenen Handelsgerichten positiv und nicht fakultativ ausgesprochen werde.

Ganguillet. Ich möchte den Antrag der Gemeinde Herzogenbuchsee zum Beschluß erheben. In der bisherigen Verfassung hat man auch Handelsgerichte in Aussicht gestellt, ohne daß seit 15 Jahren diese Aussicht zur Wirklichkeit geworden wäre. Ich schlage daher vor, statt des vorliegenden Paragraphen zu setzen: „Es sollen Handelsgerichte aufgestellt werden nach einem zu erlassenden Gesetze.“

Belrichard. Ich begreife den Wunsch der Handelsleute gegenüber dem gegenwärtigen Stand der Dinge des jetzt vorherrschenden Prozeßverfahrens; allein ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, besondere Handelsgerichte aufzustellen, so bald vermittelst der Paragraphen, die wir bereits angenommen haben, und welche nunmehr das mündliche Verfahren bei den gewöhnlichen Gerichten eingeführt haben, man den Zweck erreicht, den man sich versetzte, als man die Einführung von Handelsgerichten verlangte. — Sie wissen, Hr. P., m H., daß man an einem Handelsgesetzbuche gearbeitet hat. Schon in dem Entwurfe, den man ausgearbeitet hat, bemühte man sich, einen bedeutend kürzern Prozeßmodus einzuführen, als jener der gegenwärtig in Uebung sich befindet; man hat das mündliche Verfahren als Grundsatz angenommen. Nun wohl, vermittelst dieses Handelsgesetzbuches und der in Kraft der Staatsverfassung, die wir gegenwärtig berathen, aufzustellenden Gerichtsbehörden, glaube ich, daß man dem Zwecke genug gethan haben werde, den sich auch die Bittsteller, von denen man in diesem Augenblick gesprochen hat, versetzten, und der darin besteht, für die Handelsangelegenheiten einen raschern Rechtsgang zu erlangen. Ueberdieß, — und das ist eine Bemerkung, die ich schon oft gemacht habe, — glaube ich nicht, daß man vermittelst einem Handelsgesetzbuche den wohlbegründeten Beschwerden des Handelsstandes auf zweckmäßige Weise Abhülfe verschaffen könne; sondern es liegt das daherige Aushülfsmittel viel eher in einem einfachern Prozeßverfahren, um den Mißbräuchen zu begegnen, welche in diesen Angelegenheiten bezeichnet worden sind. Und ich wiederhole es, vermittelst der neuen Einrichtungen, die wir aufgestellt und der Grundsätze, die wir angenommen haben, — scheint es mir, sei für das, was man verlangt, hinlänglich gesorgt worden, oder vielmehr, man habe das Mittel gefunden, den Zweck zu erreichen, den jene Bittsteller im Auge hatten. — Ich glaube demnach, es sei für jetzt vollkommen unnöthig, weiter gehen zu wollen, als der in Berathung liegende Paragraph mit sich bringt.

Jaggi unterstützt die so eben gefallene Ansicht, indem sich bei der Aussicht auf einen kürzern und weniger kostspieligern Prozeßgang der Handelsstand wohl beruhigen wird.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seite des Hrn. Ganguillet wird angetragen, die Aufstellung von Handelsgerichten bestimmt auszusprechen. Dagegen ist von Hrn. Belrichard bemerkt worden, daß durch das kürzere Prozeßverfahren den Wünschen der Handelsleute bereits entsprochen sei. Dieses ist richtig; sollte es sich jedoch erzeigen, daß die gewöhnlichen Civilgerichte nicht genügen, so können dann immer noch eigene Handelsgerichte aufgestellt werden, dieß aber hier in der Verfassung auf eine verbindliche Weise auszusprechen, wäre nicht klug, indem sonst Handelsgerichte aufgestellt werden müßten, wenn auch die künftigen Civilgerichte den Bedürfnissen vollständig entsprächen. Ich trage auf unveränderte Annahme des Paragraphen an.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Ganguillet	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Paragraphen wie er lautet	Handmehr.

---

§. 64.

„Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und die Kompetenz der eingesetzten richterlichen Behörden."

Wyß, Amtsrichter, reproduzirt einen früherhin von Hrn. Hauptmann Karlen gestellten Antrag, daß in diesem Paragraphen die Kompetenzen der richterlichen Behörden aufgestellt würden, und zwar für den Friedensrichter bei L. 50, für den Gerichtspräsidenten bis L. 100 und für die Amtsgerichte bis L. 500; ferneres, das kein Instanzenzug stattfinden werde für alle Gegenstände, welche die Kompetenz der einen Behörde überschreite, unmittelbar vor die obere Behörde getreten werde, welcher der endliche Entscheid zufällt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es frägt sich, ist es zweckmäßig, solche Bestimmungen in eine Verfassung aufzunehmen? Ich glaube es nicht, denn man muß sich hüten, Gegenstände darin aufzunehmen, welche von einem Jahr zum andern wechseln können. Vielleicht würde man in kurzer Zeit finden, daß die von Hrn. Wyß vorgeschlagenen Kompetenzen zu niedrig oder zu hoch wären, und dann könnte man solche an sich geringfügige Bestimmungen nicht abändern, ohne die Verfassung selbst zu revidiren. Wie schwer es nun ist, eine Verfassung abzuändern, das haben Sie, m. H., gegenwärtig selbst zu erfahren, Gelegenheit, eben so, daß es schwer ist, alles Gute in dieselbe aufzunehmen. Darum stelle man nicht mit solchen Kleinigkeiten das ganze Verfassungswerk für die Zukunft in Frage, sondern überlasse dieß der Gesetzgebung.

Jaggi pflichtet dem Hrn. Berichterstatter in allen Theilen bei. Ich begreife wohl, daß man jetzt schon gerne Garantien hätte, aber man muß solche Dinge der Gesetzgebung überlassen. Hr. Amtsrichter Wyß wird sich mit dieser Erklärung gewiß beruhigen.

Seiler. Ich möchte Hrn. Wyß in so weit beipflichten, als er auf Aufhebung des Instanzenzuges anträgt, die Kompetenzbestimmung dagegen will ich dem Gesetze überlassen.

Stämpfli, Amtsrichter, spricht sich in gleichem Sinne aus.

Straub ebenso.

Jaggi. Ich habe nicht gehört, daß Hr. Wyß den Instanzenzug aufheben will; in diesem Falle kann ich beipflichten.

Ochsenbein. Ueber die Kompetenzfrage keine weitere Bemerkung, ich berufe mich auf das bereits Gesagte. Was den Instanzenzug betrifft, so wird man diesen wohl beibehalten müssen, indem Sie die Amtsgerichte beizubehalten beschlossen haben. Ich möchte den Amtsgerichten, so wie sie jetzt sind, in keinem Falle mehr als L. 200 anvertrauen, und auch dieß ist noch zu viel, indem ich während meiner Praxis Erfahrungen gemacht habe, welche jedes Zutrauen in ihre Vortheile zu nehmen geeignet sind, so daß ich ihnen keinen Pfennig anvertrauen möchte. Nur eins will ich als Belege dieser etwas starken Behauptung anführen. Wenn nämlich die Herren Amtsrichter bei uns in Civil- und Kriminalsachen einen Rapport zu machen haben, so gehen sie in der Regel zu einem Fürsprecher oder Schreiber, und lassen den Antrag durch diesen machen, so daß dann der Schreiber das Urtheil fällt und nicht der Amtsrichter, und es wird auch in Zukunft geschehen, und deßhalb bin ich nicht dafür, die Kompetenz zu erhöhen, sondern sie eher zu erniedrigen, und dann noch die Appellation ergreifen zu dürfen. Wenn Ihr mit allen die Kompetenz überschreitenden Streitsachen direkt an die obere Behörde wollt, was ist die Folge? Daß in dem kleinsten Prozeß man die Zeugen aus Pruntrut oder Oberhasle nach Bern kommen lassen muß, um dort vor dem Obergerichte die ganze Verhandlung vorzunehmen. Das werden Sie gewiß nicht wollen, es würde dieß unbequem und kostspielig sein, und das Prozediren wäre nur dem Reichen möglich. Ich empfehle den §. 64. wie er ist.

Wyß, Amtsrichter, zieht den Antrag, betreffend die Feststellung der Kompetenzen, zurück.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Wyß, die Aufhebung des Instanzenzuges in die Verfassung aufzunehmen	41 Stimmen.
Diese Bestimmung nicht in die Verfassung aufzunehmen	47 Stimmen.
2) Für den Paragraph wie er lautet	Handmehr.

Imobersteg behält sich das Recht vor, späterhin einen hierher gehörenden Zusatzantrag zu machen, daß für die Aufstellung eines neuen Prozeßgesetzes ein Termin festgesetzt werde.

Hr. Präsident gibt von zwei an den Verfassungsrath gerichteten Zuschriften der Gemeinde Etzelkofen und der Rechtsamegemeinde Hettiswyl Kenntniß, in welchen, wie in der anfangs der Sitzung angezeigten von Hindelbank, diese ihre Zufriedenheit mit dem Beschlusse des Verfassungsraths, betreffend die Auflösung des von der Burgergutsversammlung im Kasino in Bern niedergesetzten permanenten Siebnerkomites auszusprechen.

Sämmtliche drei Schreiben werden verlesen und ad acta gelegt.

Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 24. Juni 1846.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingelangten Wünsche und Eingaben.

432.	Thierachern, Pohlern, Amsoldingen, Uetendorf, Blumenstein, Zwieselberg, Höfen, Uebischi und Längenbühl — Einwohnergemeinden,	26. April 1846.
433.	Oberthal Einw.-Gde.	1. Juni „
434.	Laufen, Stadt und Vorstadt, Liesberg, Röschenz, Dittingen, Blauen, Merzlingen, Grellingen, Duggingen, Zwingen, Breislach, Bourg — Burgergemeinden,	13. Juni „
435.	Langenthal Klasse	20. „ „
436.	Walther Klaßhelfer	„ „ „
437.	Hindelbank Einw.-Gde.	„ „ „
438.	Joh. Rickli von Lausanne	21. Juni 1846.
439.	Schullehrer des kath. Jura	25. Mai „
440.	ditto ditto	„ „ „
441.	Moutier Einw.-Gde.	22. Juni „
442.	Soubez Burgergemeinde	12. „ „
443.	Reconvillier „	13. „ „
444.	Pleigne „	14. „ „
445.	Hettiswyl Rechtsamegemeinde	22. „ „
446.	Etzelkofen Einw.-Gde.	20. „ „
447.	Laufen, Versammlung der Gemeinderäthe	21. „ „
448.	Generalsynode	23. „ „
449.	Deutscher Lehrerverein des Münster- und Delsbergthales	23. „ „
450.	Thierachern Einw.-Gde.	24. „ „

Nr. 71.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fünfundwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Mittwoch den 24 Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Elsäßer, Gygax, Hoffmeier, Kilcher, Marchand, Advokat, Neuhaus, Rieder, Lieutenant, Scheidegger, Arzt, Schürch, Stämpfli zu Ittigen; ohne Entschuldigung: Herr Segessenmann.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt

---

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Entwurfes der Staatsverfassung, und zwar von Titel IV: Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen die §§. 84 und 85.

§. 84.

„Zu Ausgleichung der bestehenden Staats-Feudal und Armenlasten wird eine Reform der Finanz- und Armengesetze nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.

   Für den Unterhalt dieser Armen wird der Ertrag der bestehenden öffentlichen Armengüter voraus verwendet.

   Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter unter der Verwaltung der Gemeinden ist gewährleistet.

2) Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben.

   Der Staat entschädigt die Privatinhaber solcher Gefälle nach folgendem Maßstabe:

   a. von Zehnten im vierzehnfachen Betrage des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre;

   b. von Bodenzinsen im fünfzehnfachen Betrage des Durchschnittsertrages der letzten zehn Jahre.

   Die Entschädigung für die Bodenzinse begreift diejenige für die Ehrschätze in sich.

   Der Staat erstattet den Loskäufern von Bodenzinsen, Zehnten und Ehrschätzen die Loskaufsumme nach folgendem Verhältniß zurück:

   a. von Zehnten den vierzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;

   b. von Bodenzinsen den fünfzehnfachen Betrag des Durchschnittertrages, nach welchem der Loskauf geschah;

   c. von Ehrschätzen zwei Drittheile des Betrages eines Ehrschatzes.

   Die Zahlungsweise der Entschädigung und Rückerstattungen bestimmt das Gesetz. Das Kapitalvermögen des Staates soll dafür nicht angegriffen werden.

   Von obigen Bestimmungen sind diejenigen Zehnten und Bodenzinse ausgenommen, welche erweislichermaßen in beläftigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind.

3) Die Handänderungsgebühr ist aufgehoben.

4) Die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht.

   Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei. Auch berühren denselben die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantonstheiles nicht.

5) Die zu Ausführung obiger Reform erforderlichen Gesetze sollen längstens binnen drei Jahren erlassen werden. Bis dahin bleiben alle Finanz- und Armengesetze in Kraft, die bis zum 31. Dez. 1845 Geltung hatten."

§. 85.

„Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig und nach dem Grundsatze einer billigen Progression auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden."

Imobersteg. Seit der Berathung in der Kommission sind bezüglich auf diese Paragraphen noch eine große Menge Vorstellungen eingelangt. Für die Centralisation der Armen sind ferner noch eingekommen: die Einwohnergemeinden Rohrbach und Diemtigen und der Volksverein von Aarberg. Gegen die Centralisation der Armen haben sich nachträglich ausgesprochen: Därstetten, Einwohnergemeinde, St. Beatenberg, Einwohnergemeinde, Burgergemeinden Aarberg, Wilderswyl und Matten; Wangen, Gemeinderath, Einwohnergemeinden Erlenbach, Koppigen, Ringgenberg, Iselwald, Leißigen, Bönigen, Aarmühle und Zimmerwald; Niederwichtrach, Buchholterberg und Wachseldorn (daß der Staat nur über den Ertrag der Armengüter hinaus die Last übernehme). Für Handhabung des Gesetzes über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation vom Dezember 1845 petitioniren ferner noch: die Einwohnergemeinden Därstetten, St. Beatenberg, Oberwyl (Simmenthal), Diemtigen, Koppigen, Ringgenberg, Iselwald, Leißigen, Bönigen, Aarmühle; Burgergemeinden Wilderswyl, Matten, Wimmis, Niederwichtrach, Wangen, Gemeinderath, und Oberhasle; Volksversammlung. Im Fernern dann gibt der Berichterstatter detaillirte und ausführliche Kenntniß von folgenden Vorstellungen und ihren Anträgen: Kirchgemeinderath von Belp, Zehntgütergemeinde von Wahlen, Herr Steiger von Riggisberg, Burgerrath von Bern, Gemeinderath von Bern, Einwohnergemeinde Langenthal, und Wangen, Einwohnergemeinderath, Oberbalm, Burgergemeinde, Herr Stucki, Hauptmann auf dem Ballenbühl, Joh. Steiner und David Matti von Großmatt, und Steinen, Oberwyl, Einwohnergemeinde; Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde; Ortschaft Wyßbach, Erlenbach, Einwohnergemeinde; Wimmis, Einwohnergemeinde; Volksversammlung von Frutigen; Nieder- und Oberwichtrach, Kiesen und Oppligen, Volksversammlung von Langnau, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinderath und die Armenverwaltungsbehörde von St. Stephan, Siechenhausdirektion von Belp und Zimmerwald, Bümplitz, Einwohnergemeinde, die im Kasino versammelten sogenannten Burgergemeinden und Herr Regierungsstatthalter Mühlemann; Zehntgemeinden Diemerswyl, Münchenbuchsee, Berchtholdshof, Büren zum Hof, Hofwyl, Grafenried, Limpach, Teißwyl, Bätterkinden, Krailigen und Urtenen, ferner die Kirchgemeinde Bernerisch-Meßen, die Einwohnergemeinden Utzenstorf, Münchringen, Ballmoos, Zauggenried, Jegenstorf und Aeffligen; Wahlen, Volksverein (wünscht eine Hypothekarbank wie St. Beatenberg). In Bezug auf den §. 85 im Speziellen wünscht Bolligen, Einwohnergemeinde, und Laupen, Volksverein, Streichung der Progression; Erlenbach und Reichenbach, Einwohnergemeinden, wünschen, daß Auflagen nur vom reinen Vermögen bezogen werden.

Migy, Berichterstatter der Bittschriftenkommission für den französischen Theil. Die am 10. Juni zu Münster abgehaltene Versammlung hat die nachfolgenden Wünsche ausgesprochen: „1) Ueber das durch die Vorberathungskommission ausgearbeitete Projekt einer Finanzreform möchte zur Tagesordnung geschritten werden. 2) Im Fall, daß zweckmäßig gefunden würde, in Betreff dieser erwähnten Frage etwas festzusetzen, so möchte ausgesprochen werden: a) die Aufrechthaltung des Gesetzes vom Dezember 1845 über den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und andern Leistungen dieser Natur; b) Garantie für den Jura für seine Grundsteuer als Abgabensystem, welche auf einen Betrag festzustellen sei, der im Verhältniß zu dem Zinsertrag des Kapitals stehe, welches die Zehnten und Bodenzinse des alten Kantonstheils darstellt, welche losgekauft sind oder gemäß dem Gesetze vom Dezember 1845 losgekauft werden sollen; unter Vorbehalt der Veränderungen, welche jener Ertrag in Folge dessen erleiden könnte, was im folgenden Paragraphen vorgeschrieben ist; c) zu beschließen, daß das Defizit im Staatsbüdget, das aus dem „Loskauf" der Zehnten und Bodenzinse und aus der Herabsetzung der Grundsteuer im Jura hervorgehen würde, vermittelst Auflagen gedeckt werden solle, welche nach einer gerechten Gleichmäßigkeit auf den ganzen Kanton vertheilt würden; d) im Fall der Centralisation des Armenwesens im alten Kantonstheil — man verwirft dieselbe im Jura — dem Jura zu garantieren, daß er das Recht haben werde, zu Erleichterung seiner Bedürftigen eine Summe anzusprechen, welche im Verhältniß zu derjenigen stehen würde, die aus der Staatskasse zu Gunsten des alten Kantons erhoben würde." — Dieses Aktenstück ist im Namen und aus ausdrücklichem Auftrag der Ausgeschossenen der hienach benannten Gemeinderäthe oder Gemeindsversammlungen unterzeichnet: 1) La Ferrière, 2) Renan, 3) Sonvillier, 4) Villeret, 5) Cormoret, 6) Courtelary, 7) Corlebert, 8) Corgemont, 9) Tramelan-Dessus, 10) Tramelan-Dessous, 11) La Hutte, 12) Péry, 13) Vauffelin, 14) Plaigne, 15) Romont, 16) Orvin, 17) Biel, 18) Neuenstadt, 19) Nods, 20) Teß, 21) Lamboing, 22) Prêles, 23) Les Bois, 24) Epauvillers, 25) Tavannes, 26) Reconvillers, 27) Saicourt, 28) Saules, 29) Lovresse, 30) Pontenet, 31) Malleray, 32) Bevilard, 33) Sorvilier, 34) Chamboz, 35) Court, 36) Perrefitte, 37) Souboz, 38) Sornetan, 39) Chételat, 40) Les Genevez, 41) Béprahon, 42) Eschert, 43) Grandval, 44) Cremine, 45) Corcelles, 46) Roches, 47) Courrendlin, 48) Chatillon, 49) Rossemaison, 50) Vellerat, 51) Courchapoix, 52) Corban, 53) Mervelier, 54) Bassecourt, 55) Develier, 56) Sauggern, 57) Pleigne, 58) Ederschwyler, 59) Roggenburg, 60) Montsevelier, 61) Vermes, 62) Vicques, 63) Undervelier, 64) Rebeuvelier, 65) Glovelier. — Das Volksvereinskomite von Pruntrut hat rücksichtlich der Finanzreform Folgendes vorgetragen: „Vertheilung der neuen Auflagen auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen, nachdem den indirekten Abgaben und den Hülfsmitteln, welche dieselben darzubieten fähig sind, jede mögliche Ausdehnung gegeben worden ist." — Endlich haben 62 Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg folgende Wünsche in Bezug auf die Finanzreform und das Armenwesen vorgebracht: „Die durch diesen Paragraphen vorgeschlagene Finanzreform beruht auf gerechten und rationellen Grundsätzen. Die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben, die Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, dieser verjährten Ueberbleibsel der Feudaltyrannei, die Erleichterung der unter dem Druck der Armenlast erliegenden Gemeinden, —

waren eben so viele Maßregeln, die von der Vernunft und dem Geiste des Jahrhunderts gefordert wurden. Der Jura wird die Bestimmung günstig aufnehmen, welche ihm die Beibehaltung der Grundsteuer und seiner Verwaltung des Armenwesens zusichert; allein da der Jura seinen Antheil an die Lasten beitragen wird, welche aus der Unterstützung der Armen durch den Staat entstehen müssen, ohne daß er selber Vortheil aus dieser Maßregel zieht, so ist es der Gerechtigkeit angemessen, daß die Verfassung dem Jura eine ungefähr gleichgeltende materielle Vergütung garantiere, ansonst würde die Gleichmäßigkeit zwischen den verschiedenen Gegenden des Kantons nicht mehr bestehen; es würde zwar wohl Gleichmäßigkeit der Lasten, nicht aber Gleichmäßigkeit der Vortheile vorhanden sein."

Stämpfli, Fürsprecher, als Berichterstatter. Nicht gänzliches Wohlbefinden des Herrn Fürsprecher Ochsenbein hat ihn verhindert, heute die Funktionen eines Berichterstatters zu übernehmen; andere Gründe haben Herrn Advokat Kohler abgehalten, die Funktionen eines Berichterstatters zu verrichten. Deßhalb ist mir der nicht sehr annehmliche Auftrag ertheilt worden, an der Stelle der beiden Herren für den heutigen Tag die Berichterstattung zu übernehmen. Ich muß Ihnen, m. Hrn., bekennen, daß ich diese Aufgabe nicht in dem Maße zu erfüllen im Stande bin, wie es von Seite der beiden Herren geschehen wäre, weßhalb ich Sie vor allem aus um Nachsicht bitte, und das zwar um so mehr, als erst gestern Abend ich den Auftrag zu Uebernahme der Berichterstattung erhalten habe. Ich muß eine kleine Abbitte vorausschicken, wenn ich den Eingangsrapport sitzend halte; es ist aber dies beinahe nothwendig, indem ich auf diese Weise die vor mir liegenden zahlreichen Materialien leichter übersehen kann. Es handelt sich heute um die §§. 84 und 85, betreffend die Regulirung der öffentlichen Lasten, und zwar nicht nur derjenigen, welche zunächst den Staat betreffen, sondern auch zum Theil derjenigen, welche die Gemeinden angehen, d. h. die Armenlast. Man hat gewöhnlich unser Finanzsystem als ein sehr gutes gepriesen, hauptsächlich deßwegen, weil ein bedeutendes Staatsvermögen vorhanden ist, weil wir keine Staatsschulden haben und weil ein reiches Budget der Regierung zur Verfügung stebt. Wenn man bloß die Finanzen im Auge hat und nicht das Finanzsystem, so ist es ganz richtig, daß der Kanton Bern von allen Staaten Europas vielleicht der begünstigste ist; wenn man aber das Finanzsystem im Auge hat, so könnte dann das Urtheil anders ausfallen. Um dieses nachzuweisen, werde ich mir einige Bemerkungen erlauben; sie werden zugleich als Motive dienen, welche die Siebenundzwanzigerkommission bestimmt haben, die §§. 84 u. 85 in derjenigen Form vorzuschlagen, wie sie hier im Entwurfe enthalten sind. Was die gegenwärtigen Einkünfte des Staates betreffen, so bestehen diese vorerst in dem Ertrage des Staatsvermögens mit ungefähr Fr. 750,000 jährlich, darunter sind die Zinsen begriffen für das ganze Staatsvermögen an Domänen und Kapitalien. Unter diesen Kapitalien befinden sich ungefähr drei Millionen, welche von Zehnt- und Bodenzinsloskäufen herrühren. Die zweite Quelle der Staatseinkünfte sind die indirekten Abgaben, welche alljährlich 1,700,000 Fr. betragen. Dahin gehören die Einkünfte der Salz-, Zoll-, Ohmgeld- und Postverwaltung, sowie die Handänderungsgebühren. Die dritte Klasse der Einkünfte rühren her von den direkten Lasten, unter welchen die Boden-, Zehnten- und Grundzinse mit Fr. 457,000, welche zunächst den Staat betreffen. Der Ertrag der in Privathänden befindlichen Zehnt- und Bodenzinse beträgt ungefähr alljährlich Fr. 200,000. Die Armenlast wird die Gemeinden alljährlich ungefähr eine Summe von Fr. 272,000 kosten; dazu sind ferners noch zu rechnen die Hintersäßgelder, welche in runder Summe im ganzen Kantone circa Fr. 99,000 betragen, so daß im Ganzen die direkten öffentlichen Lasten, welche dem Staate, Korporationen und Privaten entrichtet werden, einen Gesammtbetrag von Fr. 1,028,000 ausmachen. Dazu wäre dann eigentlich noch zu rechnen der Ertrag des vom Loskaufe der Zehnten und Bodenzinse herrührenden Kapitals von circa Fr. 3,060,000, welches eigentlich nichts anderes ist, als eine fixirte Last mit Fr. 122,000, und ebenso der Ertrag des Kapitals von Fr. 1,484,000 der losgekauften Privatzehnt- und Bodenzinse. Wir haben also drei Hauptklassen von Einkünften, aus denen die gegenwärtigen Bedürfnisse des Staates bestritten werden, nämlich:

1) die eigentlichen Einkünfte mit Fr. 170,000
2) die indirekten Abgaben mit „ 1,700,000
3) die direkten Lasten mit „ 1,210,000.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ist darüber nicht viel zu sagen, als daß es gut wäre, wenn die eigenthümlichen Einkünfte sich noch höher beliefen. Was die zweite Klasse betrifft, so kömmt sie gegenwärtig wenigstens nicht in Betracht, indem es sich heute keineswegs um eine Reform des indirekten Steuersystems handelt, mit der einzigen Ausnahme der Handänderungsgebühr, welche nach §. 84 ebenfalls aufgehoben werden soll. Eine Reform des indirekten Steuersystems wäre jedoch ebenfalls nicht unwünschenswerth, indem es den Forderungen der Gerechtigkeit und der gleichen Vertheilung der Lasten nicht entspricht, wie z. B. das Salz- und Postregal, welches hauptsächlich den Ackerbau-, Viehzucht- und gewerbetreibenden Theil der Bevölkerung beschlägt. Die heutige Frage behandelt hauptsächlich die dritte Klasse, nämlich die direkten Lasten, wie die Zehnten, Bodenzinse, Armentellen und Hintersäßgelder. Was die Hintersäßgelder betrifft, so haben diese bereits bei einem andern Paragraphen ihre Erledigung gefunden, wo das Recht der freien und unbeschränkten Niederlassung aller Staatsbürger im ganzen Kanton gewährleistet ist. Wenn man den Bestand der öffentlichen Lasten ins Auge faßt, so muß es auffallen, wie ungleich dieselben vertheilt sind, wie dieselben nur einzelne Klassen von Bürgern, und diese dann unverhältnißmäßig hoch drücken. Hierüber erlaube ich mir folgende Bemerkung. Ich fange bei der Zehntpflicht an. Es ist bekannt, daß die Zehntpflicht für den Landmann außerordentlich drükkend ist und daß sie andere Stände nicht belasten, so daß der Handelsmann nicht den zehnten Theil seiner Einkünfte, der Schneider und Schuhmacher ebenfalls nicht den zehnten Theil desjenigen, was sie produzieren, abliefern, daß der Gelehrte und Schriftsteller ebenfalls nicht das zehnte Werk, das er liefert, abgibt. Aber nicht ruhet die Last der Zehnten und Bodenzinse auf dem Landmann allein, sondern sie ist überdies auf dem Grund und Boden selbst noch sehr ungleichmäßig vertheilt, indem nicht aller Grund und Boden, wie dies

z. B. bei der Grundsteuer der Fall ist, die Zehnten im gleichen Maße bezahlt, sondern daß der Zehnten nur auf einzelnen Gegenden des Kantons lastet, und vorzüglich einen Theil des Seelandes, Oberaargaues und Mittellandes beschlägt. Neben dem Uebelstande, daß der Zehnten ungleichmäßig auf Grund und Boden vertheilt ist, ist derselbe überdies noch unverhältnißmäßig hoch. Wenn man berechnet, wie viel eigentlich dasjenige, was der Landmann an Zehnten bezahlt, ausmacht, so ergibt es sich, daß er nicht den zehnten Theil des Reinertrages, sondern 1/4, 1/3, ja oft den ganzen Reinertrag bezahlt. Ich will dieß an einem Beispiele nachweisen. Ein Bauer besitzt eine Jucharte Land, welche zehntpflichtig ist. Der Ankaufspreis derselben beträgt Fr. 750 oder 1000 Pfund. Eine Jucharte Land trägt an Dinkel ungefähr 10 Mütt reine Frucht ein; der Mütt zu Fr. 10 berechnet, macht also einen rohen jährlichen Ertrag von Fr. 100, von welchen er den Zehnten mit Fr. 10 bezahlen muß. Von diesem Ertrage von Fr. 100 sind aber ferner noch abzuziehen der Zins des Ankaufskapitals mit Fr. 30, so daß ihm nur Fr. 60 bleiben; davon gehen aber ferner ab zwei Mütt Saatkorn mit Fr. 20, — bleiben also noch Fr. 40. — Die Bearbeitung des Landes um dasselbe zu pflügen, zu düngen, sowie die spätere Einsammlung der Früchte, das Dreschen derselben u. s. w. wird wohl einen fernern Kostenaufwand von wenigstens Fr. 20 erfordern, so daß ihm dann noch eine Summe von Fr. 20 als Reinertrag übrig bleibt und somit der Zehnten, welchen er bezahlt hat, einen Drittheil des Reinertrages wegnimmt. Bei diesem Beispiel ist alles noch sehr gering berechnet, sodaß es nicht selten der Fall ist, daß der Zehnten die Hälfte des Reinertrages, manchmal auch diesen ganz wegnimmt, und so dem Bauer nichts übrig bleibt. Das Resultat also ist das, daß der Zehnten ungleich und hoch ist. Ich komme auf die zweite Abgabe, nämlich auf den Bodenzins; ich bemerke zum Voraus, daß ich hier von der Natur der Last absehe und hier nur die Wirkung in das Auge fasse. Der Bodenzins trifft ebenfalls nur den Landmann. Der Handelsmann, der Schriftsteller, der Gewerbsmann zahlt keinen Bodenzins. Derselbe ist ferner wie der Zehnten ungleich vertheilt, indem nicht der ganze Grund und Boden damit belegt ist, sondern nur einzelne Theile. Der Bodenzins hat in einer Beziehung einen wesentlichen Vorzug vor dem Zehnten, indem er nicht mit dem Ertrag des Bodens zunimmt, sondern mag derselbe noch so groß sein, stets der nämliche bleibt; er ist fix, deßhalb ist auch der Bodenzins nicht so beschwerlich wie der Zehnten und auch nicht so verhaßt, obschon er auf der andern Seite dann den Nachtheil hat, daß er fix bleibt, wenn auch Mißwachs, Hagelschlag oder andere Unfälle den Ertrag des Bodens beschädigen oder zerstören. Ich komme zur Armenlast; diese kommt ebenfalls als eine direkte Last in Betracht und auch sie ist nicht gleichmäßig vertheilt. 147 Gemeinden des Kantons bezahlen keine Armentellen, die übrigen Gemeinden alle dagegen zahlen vom 1000 drei Kreuzer, bis sogar 85 Bz. Diese Ungleichheit beweist, daß die Armenlast an einigen Orten gar nicht verspürt wird, währeend sie an andern Orten unverhältnißmäßig hoch ist und deßhalb schwer drücken muß. Es lastet aber das Armenwesen nicht nur ungleich auf den verschiedenen Landesgegenden, sondern es lastet auch ungleich auf dem Vermögen selbst, indem der Grundbesitzer nach Verhältniß des Werthes seines Grundbesitzes zahlt, ohne daß die Schulden davon abgezogen werden, während der Kapitalist nur sein wirkliches Vermögen vertellet, ebenso der Gewerbsmann, der Handelsmann u. s. w. Diese Ungleichheit der drei Lasten tritt um so mehr hervor, als sie an manchen Orten zusammentreffen, und die nämliche Person öfters Zehnten, Bodenzinse und Armentellen entrichten muß, sodaß es Staatsbürger gibt, welche 20 bis 30 vom Tausend Abgaben bezahlen, und das zwar alles für öffentliche Zwecke. Wenn man alle diese Zustände in das Auge faßt, so kann man unser Finanzsystem nicht mehr als ein lobenswerthes bezeichnen. In England, Frankreich und andern hochbesteuerten Ländern, welche ein Budget haben, das wie z. B. bei Frankreich im Vergleich mit dem unsrigen verhältnißmäßig viermal so stark ist, bezahlt kein einziger Bürger 20 und 30 vom Tausend, so daß man sich irrt, wenn man die Glückseligkeit des bernischen Staates lobt, denn wo der Druck Einzelner so groß ist, da kann wohl von einer allgemeinen Glückseligkeit nicht wohl die Rede sein. Diese Verhältnisse mögen uns auch erklären, warum so viele Begehren um Abänderung des gegenwärtigen Finanzsystems eingelangt sind, und warum dasselbe politisch nicht mehr haltbar ist. Die Begehren des Seelandes, des Oberaargaues, des Emmenthales und des Mittellandes um gleichmäßige Vertheilung der verschiedenen Lasten beweisen die politische Unhaltbarkeit des bisherigen Systems. Wenn nun die Zehnt- und Bodenzinspflicht, sowie die Hintersäßgelder abgeschafft und die Armenunterstützungspflicht den Gemeinden abgenommen und centralisirt werden soll, so frägt es sich: reichen unsere gegenwärtigen Finanzen aus, um eine solche Operation vor sich gehen zu lassen, und dieß führt mich zur Unzulänglichkeit unserer gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse. Schon die bisherigen, in letzter Zeit vom Großen Rath gefaßten Beschlüsse, haben eine wesentliche Verminderung der Staatseinkünfte und zwar um Fr. 420,000 erzeugt. Durch das Gesetz, betreffend den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse, erleidet der Staat eine jährliche Einbuße von Fr. 60,000. Dieses Loskaufsgesetz hat nothwenig zur Folge, daß im Armenwesen ebenfalls ein Bedeutendes geleistet werde, und es können die daherigen Mehrauslagen ohne Uebertreibung alljährlich auf ungefähr Fr. 250,000 angeschlagen werden. Dazu kömmt überdieß noch die verhältnißmäßige Herabsetzung der Grundsteuer im Jura mit Fr. 60,000, sowie endlich für Abnahme an Zehnten durch veränderte Kultur jährlich an Fr. 50,000, so daß, wie bereits bemerkt, die gegenwärtige Verminderung der alljährlichen Einkünfte circa Fr. 420,000 betragen wird. Es frägt sich nun, wie kann dieser bereits vorhandene Ausfall gedeckt werden? Ich will zugeben, daß man es in der nächsten Zeit ohne eine Steuer machen könne, insofern man wesentliche Ersparnisse anbringt, aber ich zweifle, daß solches geschehen wird, und auch mit dem besten Willen geschehen kann. Unser Finanzsystem leidet ferner an einem bedeutenden Fehler, dieß ist der, daß die Staatseinnahmen rein vom Zufalle abhängen und sich in der Regel gleich bleiben, während die Bedürfnisse des Staates je nach Umständen sich steigern oder sich vermindern. In den nächsten Zeiten wenigstens werden sich dieselben bedeutend steigern. Wenn nun die Einnahmen nicht so reglirt sind, daß sie mit den Bedürfnissen des Staates gleichen Schritt halten, so ist dieß verwerflich und es

kömmt dann der Staat in Fall, entweder seine Bedürfnisse nach den Einnahmen zu richten und zu beschränken, oder wenn die Bedürfnisse geringer sind als die Einnahmen, so ist dann kein Motiv der Ersparniß vorhanden, und gerade darin mag vielleicht der Grund liegen, warum man seit einigen Jahren mit so viel Freigebigkeit Sachen unternommen hat, die ohne Nachtheile hätten unterbleiben können. Das gegenwärtige Finanzsystem ist ferner ein sehr unsicheres und unzweckmäßiges, weil gerade in den Zeiten, wo bedeutende Einnahmen erforderlich wären, wie in Zeiten des Kriegs und der Theuerung, die Einnahmen sich vermindern, statt daß sie sich vermehren sollten, da in Zeiten des Mißwachses der Zehntertrag in gleichem Maße herabsinkt, und in Kriegszeiten der Ertrag der Posten, Zölle, infolge des niedergedrückten Handels ebenfalls sich wesentlich vermindern wird. Aus allen diesen Gründen ist der Schlußsatz gerechtfertigt, daß unser gegenwärtiges Finanzsystem ein ungerechtes und politisch nicht mehr haltbares ist, es ist verwerflich und muß abgeändert werden. Man ist darüber so ziemlich einverstanden, Jedermann sieht ein, daß etwas geschehen muß, nur fragt es sich, was soll geschehen und wie soll es geschehen? und einzig darüber wird man sich in dieser Versammlung streiten. Ich mache nur auf den Zweck aufmerksam, welchen ein neues Finanzsystem erreichen soll und welcher dahin geht, anstatt der ungleichmäßigen Belastung eine gleichmäßige einzuführen und die Einnahmen so einzurichten, daß sie je nach dem Bedürfnisse des Staates erhöht oder erniedrigt werden können. Nun geht eine Ansicht dahin, man solle vermittelnd einschreiten, man solle die gegenwärtig bestehenden direkten Lasten nicht schlechtweg aufheben, sondern eine Vermittlung eintreten lassen vermittelst eines billigen Loskaufs der Zehnten und Bodenzinsen und dadurch, daß der Staat die Armenlast nur zum Theil, nicht aber ganz übernehme. Nun fragt es sich, wird der Zweck, weßhalb man eine Finanzreform will, durch solche vermittelnde Maßnahmen erreicht? Erhalten wir auf diese Weise eine gleichmäßige Belastung und ein gutes Finanzsystem? Ich glaube nicht. Entweder sind diese Lasten rein privatrechtlicher Natur und in diesem Falle soll und kann von einer Aufhebung derselben keine Rede sein, oder es sind dann die Zehnt-, Bodenzins- und Armenlasten staatsrechtlicher Natur, und dann ist es eine Ungerechtigkeit, den Loskauf derselben vorzuschreiben; es wäre dieß nichts anders, als daß die Pflichtigen aus eigenen Mitteln den Staat dotiren sollen. Ein billiger Loskauf befriedigt aber auch nicht vom politischen Gesichtspunkte aus betrachtet; auf diese Weise wird der Zweck der Rechtsbefriedigung nicht erreicht, indem diejenigen Gegenden, welche gegenwärtig Zehnten und Bodenzinse schuldig sind, schon deßhalb mit einem billigen Loskaufe sich nicht zufrieden geben werden, weil ihnen das Gefühl bleibt, daß in beiden Abgaben etwas Ungleiches und Ungerechtes liege; wenn sie Zehnten und Bodenzinse loskaufen können, nicht aber die Armenlast, welche in einigen Gegenden hart drückt, so wird dieses Gefühl der Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht weggewischt, und dieß ist der Grund, warum Sie ein gutes Finanzsystem nicht einführen können. Mit dem Loskaufe von Zehnten und Bodenzinsen macht man nämlich die Einführung einer gleichmäßigen Steuer nicht möglich, denn diejenigen, welche sich zum Loskaufe gezwungen sehen, werden dann sagen: Wir wollen nicht zur gleichen Zeit loskaufen und dann noch Steuer bezahlen, entweder soll man uns Zehnten und Bodenzinse unentgeldlich erlassen und statt dessen eine gleichmäßige Steuer auflegen, oder wenn man uns zum Loskaufe zwingt, so soll man auch die Steuer erlassen. Sie sehen, m. H., daß ein solches vermittelndes System nicht geht, sondern daß man radikal zu Werke gehen muß. Um nun zu begründen, daß die gegenwärtig bestehenden direkten Lasten staatsrechtlicher Natur sind, gehe ich zu Folgendem über. Ich fange mit der Armenlast an, bin jedoch weit entfernt, hier eine vollständige Geschichte des Armenwesens aufführen zu wollen, sondern ich erlaube mir, in dieser Beziehung in wenigen Bemerkungen nur das Wesentlichste anzuführen. Was die Armenlast betrifft, so glaube ich, es werde von Niemandem behauptet werden, daß die Existenz des Armenwesens, wie es sich bis heute gestaltet hat, in privatrechtlichen Verhältnissen oder Titeln seinen Grund hat, daß im Gegentheil sie vom Staate, vom Gesetzgeber, so wie sie jetzt ist, vertheilt und aufgelegt worden ist. Es kann dieß nachgewiesen werden, weil die erste Quelle der jetzigen Armengesetzgebung zu finden ist in eidgenössischen Beschlüssen, in frühern Gesetzen des Kantons und in der neuern Gesetzgebung. Im Jahr 1551 faßte die eidgenössische Tagsatzung zu Baden den Beschluß, daß jeder Stand die Armen einem jeden Orte, Flecken und Gemeinde zuweisen, und daß diesen von nun an die Pflicht der Unterhaltung obliegen solle. Dieser Grundsatz, welcher damals ausgesprochen worden ist, hat in diesigem Kanton nicht so viel Anklang gefunden, indem nachgewiesen werden kann, daß bis zum Jahr 1603 der Grundsatz der Armenunterhaltungspflicht durch die Gemeinden nicht anerkannt worden ist; denn im Jahr 1583 fragte der Landvogt von Königsfelden bei der Regierung zu Bern an, ober in Betreff der Armen das System von Zürich, welchem der Beschluß der Tagsatzung zu Grunde lag und das den Gemeinden die Armenunterhaltungspflicht auflegte, oder das System des Standes Luzern, nach welchem den Gemeinden die Unterhaltspflicht nicht oblag, sondern wo der Grundsatz galt, daß der Armenunterhalt zunächst von den Verwandten stattfinden, und daß die reichern Leute die armen Kinder zu sich zu nehmen haben, und wenn dieses nicht stattfinde, die Obrigkeit einstehen solle. Was die Armenpflicht der Verwandten und der Reichen betrifft, so ergibt es sich, daß dieselbe keine obligatorische Pflicht war, sondern eine Pflicht, welche von der christlichen Liebe geboten wird, und daß da, wo nicht aus christlicher Liebe die Armenunterstützung erhältlich war, dann die Regierung einstehe. Es wurde auch dieses luzernische System zuerst im Kanton Bern eingeführt und bis zum Jahr 1603 aufrecht erhalten, in welchem Jahre von der Regierung beschlossen wurde, daß, um die Hauptstadt von den vielen Armen, welche sich dorthin gezogen hatten, zu entledigen, dieselben in ihre Gemeinden zurückgebracht werden sollen. Aber die Armen konnten sich noch nicht auf ein Gesetz berufen, den Gemeinden wurde die Pflicht der Unterstützung noch nicht positiv aufgelegt. Erst durch die Bettelordnung von 1643 geschah die gesetzliche Einführung der Unterstützungspflicht der Gemeinden. Ein Hauptmotiv dieser Bettelordnung liegt darin: „Um unsere Stadt von Bettel und Gesindel zu entledigen u. s. w.“ Der gleiche Grundsatz wurde geltend gemacht bei einer zweiten Bettelordnung vom Jahr 1690, ebenso

in allen folgenden und namentlich auch in dem letzten Armengesetze von 1807. Es ergibt sich aus dieser Angabe, daß der Staat ausgesprochen hatte, der Unterhalt der Armen liege den Gemeinden ob, und es sei derselbe eine öffentliche Auflage. Nun wenn es eine öffentliche Last ist, so frage ich dann ferner, ist diese Last nach dem Prinzip der Gleichmäßigkeit vertheilt? Daß dieß nicht der Fall ist, habe ich bereits nachgewiesen. Es ist deßhalb auch hier wieder Pflicht des Staates, daß er die Armenlast als eine öffentliche Last gleichmäßig auf den ganzen Kanton vertheile, und die bisherige Pflicht der Gemeinden, ihre Armen selbst unterhalten zu müssen, aufzuheben. Mit der Aufhebung allein ist nichts getban, sondern es wird sich Jemand der Armen vom Augenblicke an annehmen müssen, wo die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Gemeinden aufhört, und dieses ist der Staat. Es ist derselbe dazu verpflichtet, in Folge seiner Eigenschaft als Humanitätsanstalt, als Bekenner der christlichen Religion, welche die Nächstenliebe zum ersten Gesetze macht. Schon aus dieser Rücksicht soll der Staat für die Armen sorgen. Er hat aber auch diese Pflicht als Rechtsanstalt, denn jeder Bürger hat einen Anspruch auf Existenz, und diesen Auspruch muß der Staat sichern, indem er Einrichtungen trifft und alles dasjenige wegschafft, welches die Coexistenz der verschiedenen Bürger unter sich gefährden kann, er muß deshalb als Sicherheitsanstalt bis zu einem gewissen Grade die Armensorge übernehmen und auf geeignete Mittel für deren Unterhalt sorgen, damit sie nicht auf's Aeußerste und zur Verzweiflung getrieben werden. Aus allem diesem ergibt sich also, daß die Armenlast eine öffentliche und die Armenunterstützungspflicht unzweifelhaft Sache des Staates ist. Dieser Grundsatz ist auch im § 84 ausgesprochen, zwar nicht in der Ausdehnung, wie es dem Prinzipe nach aufgestellt werden könnte, sondern nur insoweit, daß dem Staate bloß der Unterhalt arbeitsunfähiger Armen übertragen wird. Der Staat wird demnach in Zukunft für den Unterhalt und die Erziehung armer Kinder, so wie für den Unterhalt der gebrechlichen Armen zu sorgen haben. Auf welche Weise er diese seine Pflicht erfüllen soll, das will ich hier nicht weiter anführen, nur bemerke ich, daß die Mittel, welche gegenwärtig zu diesem Zwecke verwendet werden, natürlicher Weise ihrem Zwecke nicht entfremdet werden dürfen, sondern der Unterhaltungspflicht folgen müssen. Wenn also der Staat die Armenunterhaltungspflicht übernimmt, und er zu diesem Zwecke die Armengüter oder deren Ertrag behändigt, so verletzt er keine Privatrechte, indem diese Armengüter nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur sind. Das Letztere ergibt sich daraus, daß die Gemeinden über ihre Armengüter niemals frei verfügen können, und weil die Gesetzgebung stets je nach Umständen über deren Verwendung so oder anders bestimmt hat. Dieß in Bezug auf die Armenverwaltung. Es sind die Ansichten, welche ich hier mitgetheilt habe, ebenfalls die Ansichten der 27ger Kommission, nur muß ich noch bemerken, daß unter öffentlichen Armengütern Privatstiftungen nicht begriffen sind, sondern diese nach wie vor jedenfalls als ihren Zwecken gemäß verwendet werden sollen. — Nun zum Zehnten. Auch dieser muß aufgehoben werden, und zwar unentgeldlich, insofern er einen öffentlichen und nicht einen privatrechtlichen Charakter hat. Es ist ziemlich allgemein anerkannt, daß die Zehnten nicht von Privatverträgen abgeleitet werden können, sondern nichts anderes als eine öffentliche Auflage sind, er ist eine landesherrliche Auflage, welche in der Kirche in Verbindung mit der Staatsgewalt ihren Ursprung hat. Ich weise hier auf die ersten Kirchenversammlungen von Frankreich und Deutschland, ich weise hier auf die Kapitularien Kaiser Karls des Großen, durch welche der Zehnten als eine allgemeine Aufgabe im ganzen fränkischen Reiche, zu welchem die Schweiz gehörte, eingeführt worden. Das erste Kapitular erfolgte im Jahr 779; bald nachher folgte ein zweites, in welchem, damit die Leute den Zehnten bezahlen, unter Anderm gesagt ist, der Teufel werde die Aehren allen denjenigen ausdöblen, welche den Zehnten nicht zahlen. Ich verweise ferner auf unser eigenes Recht selbst, welches den Zehnten stets als eine Last betrachtete, über welche dem Staat stets das Verfügungsrecht zusteht. Es sind eine ganze Menge Urtheile vorhanden, auch aus früheren Zeiten, worin die Zehntpflichtigen den Zehnten nicht als eine rechtliche Schuld zu zahlen haben, sondern in Folge gemeinen Rechtes, „so daß alles Land, welches gepflügt werde, Zehnten bezahlen muß." Ich weise fernerhin auf die Verfügungen der Regierung über Zehnten und Bodenzinse bei der Reformation. Die Leute meinten damals, mit der Aufhebung der Klöster fielen auch die Zehnten weg, welche man denselben zu bezahlen hatte, und als dagegen der Staat von dieser Ansicht nichts hören wollte, so entstanden mancherlei Schwierigkeiten, und schon damals wurden mehrere Zehnten, wo der Obstzehnten, Rüblizehnten, Zwiebelzehnten abgeschafft. Schon damals hat der Boden der Zehnten zu schwanken angefangen. Für die staatsrechtliche Natur des Zehnten erwähne ich ferner, daß die Regierung die Rechtmäßigkeit der Zehntabgabe von der Kanzel hat verkünden lassen, und dieß als eine Pflicht der Geistlichen in die Synodalordnung aufgenommen hat. Es heißt in der Ordnung für die Bernersynode vom Jahr 1532 unter dem Titel: „Das gehorsam gegen den Obervogt solle geprediget werden und von zeytlichem und geystlichem Regiment: „Zum ersten, die myl die underthanen wider ir Obervogt und die armen wider die Ryehen von Natur aufrurisch, ungehorsam und widerwyllig sind und zwytracht der Christliche Liebe gar entgegen ist u. s. w." So fährt der erste Theil fort über das geistliche Regiment Vorschriften zu geben, und gebt dann über zum zeitlichen Regiment: „Das kleine und geringer Regiment ist zytlich darin unser G. H. und ander Obervegten allenthalb von Gott für gesetzt syn. Un den beyde gehört der Christ syns Gewüssens halb unter das Geistlich, damit kein ander Creatur z'schaffen hat. Aber syns Lybs ü guts halb gehört er unter das Schwert und üsserlich Verwaltung u. s. w." Ferners wird dann vorgeschrieben: „Ub diesem volget, das ordentlichen Zechenden man zu geben schuldig ist. Dann es ist ein üsserliche Ordnung, und der Liebe nit entgegen. Das us der Histori Josephi klar ist, der das ganz Land Egypten' zinsbar machet, das sy dem König von allen Güteren den fünften Theyl geben mußten. Welches wyter uß der Epistel zu den Römern am dryzehnten Capitel zu erklären ist, denn kein billicher Zins seyn mag weder Zehenden, in dem beyde der gibt und der nymmt, wie es gewachsen ist, zu glychem gewyn und glychem verlurst." Sie sehen, m. Hrn., daß die Regierung die Einführung der Zehnten

nicht auf privatrechtliche Titel stützte, sondern auf geistliches und öffentliches Recht, und daß sie sogar zum alten Testamente ihre Zuflucht nahm, um dem Zehnten Eingang zu verschaffen. Daraus geht mit ziemlicher Evidenz hervor, daß die Zehnten rein staatsrechtlicher Natur und nicht eine Schuld, sondern eine Abgabe sind. Dies wird bestätiget durch den Erlaß der Regierung von 1668, worin zum ersten Mal die Allgemeinheit des Zehntens auf Grund und Boden ausgesprochen wurde, in besonderer Anwendung auf das Waadtland. Ein späterer Erlaß von 1759 sprach die Allgemeinheit des Zehnten aus, in Bezug auf den Ertrag. Dieser Erlaß hatte seinen Grund in dem immer zunehmenden Bau der Kartoffeln, welche dadurch dem Zehnten ebenfalls unterworfen wurden. Diese zwei Gesetze über die Einführung der Allgemeinheit des Zehntens in Hinsicht des Bodens und des Ertrages hätte die Regierung nicht erlassen können, wenn der Zehnten privatrechtlicher Natur gewesen wäre. Das Gleiche ergibt sich aus den Vorgängen unter der Helvetik, wo der Zehnten ebenfalls als eine Abgabe betrachtet und gegen eine Vergütung von 2 Prozent abgeschafft wurde. Das Gleiche ergibt sich aus dem Gesetz von 1803, durch welches der Zehnten wieder eingeführt worden ist. Aus den angeführten, sowie den seither geschehenen, einseitigen Verfügungen von Seite des Gesetzgebers, infolge welcher er willkührlich die Zehntlast erweiterte oder beschränkte, ergibt sich, ich wiederhole es, aufs Evidenteste, daß der Zehnten niemals als privatrechtlicher Natur betrachtet und behandelt worden ist, und es ergibt sich aus allem diesem zur Genüge, daß man vom privatrechtlichen Standpunkte abstrahiren muß, und dieß um so mehr, als er in einem neueren der Zehntgesetze, nämlich in demjenigen von 1837, mit ausdrücklichen Worten als landesherrlicher Natur bezeichnet ist. Ich komme nun zum Bodenzins. In Betreff der Natur desselben hat die 27ger Kommission die nämliche Ansicht gehabt, wie über den Zehnten, und es wurde daselbst der Einwand, daß der Bodenzins durchweg als ein Gegenstand privatrechtlicher Natur zu betrachten sei, deutlich nachgewiesen. Man hat namentlich hervorgehoben, daß auch im neuesten Zivilgesetzbuche und in allen frühern darüber vorhandenen Bestimmungen der Bodenzins zum Grundsatze des allgemeinen Privatrechts stets ausgenommen worden ist, indem man ihn den Regalien gleichstellte, und in Betreff desselben weder eine Verjährung noch eine Ersitzung zuließ, indem man ferner Bodenzinsstreitigkeiten nicht durch die gewöhnlichen Zivilgerichte, sondern durch eigene Administrativ- oder Lehengerichte entscheiden ließ. Selbst vor dem Jahre 1798 hat die Regierung es nicht gewagt, den Bodenzins den übrigen Privatrechten gleich zu setzen und den zivilrechtlichen Bestand der Bodenzinse zu beschließen. Ich verweise hier auf die daherigen Gesetze u. s. w. und namentlich auf die Loskaufgesetze, aus denen sich ergibt, daß der Bodenzins als feudalen Ursprungs betrachtet wird, wenigstens in seiner Mehrheit, indem derselbe einseitig von dem Gesetzgeber aus, als loskäuflich erklärt und späterhin die Loskaufsumme herabgesetzt worden ist. Wenn man alle diese Vorgänge im Auge hat, so kömmt man in Betreff des Bodenzinses zu dem nämlichen Schlusse, wie beim Zehnten, nämlich, daß man nicht mit Grund schließen kann, er sei privatrechtlicher Natur. Wenn aber auch das Gesetz die Ansicht gehabt hätte, der Bodenzins sei privatrechtlicher Natur, so ist dieß nicht genügend, um einen solchen Schluß daraus zu ziehen, sondern man muß doch auch auf den Ursprung der Bodenzinse Rücksicht nehmen, nach dem Rechtssatze, daß 100 Jahre Unrecht kein Recht machen, sondern in solchen Fällen der Ursprung entscheidet. Auch hier weise ich auf die Ansicht der 27ger Kommission hin, welche dahin geht, daß mit wenigen Ausnahmen der Bodenzins in feudalen und kirchlichen Verhältnissen seinen Ursprung hat, und theilweise sogar eine Folge der damals bestehenden Leibeigenschaft ist. Der Bodenzins hat seinen Grund in feudalen Verhältnissen. Unter Karl dem Großen wurde die allgemeine Kriegspflicht auf Grund und Boden gelegt und es wurde dadurch der gemeine Mann sehr belästigt, indem er mit der Kriegspflicht noch die fernere Pflicht hatte, aus eigenen Mitteln den Harnisch anzuschaffen und Lebensmittel mitzunehmen. Den kleinen Besitzern von Grund und Boden waren diese Kriegspflichten lästig, und sie suchten sich derselben dadurch zu entledigen, daß sie ihr Grundeigenthum an mächtige Herren abtraten und von diesen dann wieder das abgetretene Grundstück in Leben nahmen, wogegen sich dann die großen und kriegslustigen Herren verpflichteten, die Betreffenden zu schützen und sie gegenüber dem Reichen hinsichtlich der Kriegspflicht zu vertreten. Auf diese Weise ging der Grundbesitz meistens in die Hände der Mächtigern über, die Geringeren dagegen benutzten die abgetretenen Grundstücke und mußten dafür dann an ihre Lehenherren Lehenzinse bezahlen. Die Bodenzinse haben ferner ihren Entstehungsgrund in den kirchlichen Verhältnissen. Es ist evident nachgewiesen, daß im 13ten und 14ten Jahrhundert überall im Volke die Ansicht herrschte, daß man die Seligkeit kaufen könne, weßhalb sehr viele Vergabungen und Schenkungen an Klöster gemacht wurden. Dieß ergibt sich aus der unbestrittenen Thatsache, daß da, wo Klöster waren, noch heut zu Tage die meisten Grundzinse bestehen. Im Jahr 1379 wurden die reichern Klassen aufgefordert, den Klöstern und geistlichen Stiftungen Vergabungen, oder wie sie damals genannt wurden, Seelengeräthe zu schenken. Im Verlaufe der Zeit nahmen diese Schenkungen so zu, daß im Jahre 1480 die Regierung es für nothwendig hielt, die Vergabung von fernern Seelengeräthen zu verbieten. Ein dritter Entstehungsgrund der Bodenzinse rührt von dem Loskauf der Leibeigenschaft her. Von der Obrigkeit, d. h. von der Stadt Bern wurde zwar die Enthebung von der Leibeigenschaft begünstigt, es geschah die Aufhebung aber nicht unentgeldlich, sondern gegen Uebernahme eines ewigen Bodenzinses von Seite derjenigen, welche leibeigen waren, wie z. B. in den Aemtern Laupen und Aarberg geschehen ist. Würde der Zustand der Leibeigenschaft bis in die neuere Zeit gedauert haben, so zweifle ich nicht daran, daß derselbe ohne irgend eine Gegenleistung aufgehoben worden wäre, indem er dem heutigen Rechtsbegriffe auch nicht im Geringsten entspricht. Diese drei Entstehungsgründe des Bodenzinses weisen zur Genüge nach, daß derselbe seinem Ursprunge nach nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur ist. Ein vierter Entstehungsgrund des Bodenzinses hat dagegen einen privatrechtlichen Charakter, es sind die sogenannten Zinskäufe, welche aber erst seit der Reformation entstanden und daher neueren Ursprungs sind. Sie

rühren von Geldverleihungen her, wo dann als Gegenwerth ein jährlicher Naturalzins entrichtet wurde. Es existiren wenige solcher privatrechtlicher Bodenzinse, und sie verhalten sich zu den staatsrechtlichen Bodenzinsen, wie die Ausnahme zu der Regel, und da die 27ger Kommission im Auge gehabt hat, daß alle diese Grundlasten von staatsrechtlichen Verhältnissen herrühren und nur ausnahmsweise einen privatrechtlichen Charakter haben, so hat sie im §. 84 den Grundsatz aufgestellt, daß die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen, in Zukunft aufgehoben sein sollen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Zehnten und Bodenzinse, welche erweislicher Maßen in belästigenden, privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind. Dieß die Motive der 27ger Kommission in Betreff der Zehnten und Bodenzinse. Es hat jedoch dieselbe nicht außer Acht gelassen, daß sehr viele Zehnten und Bodenzinse losgekauft worden sind, und daß es nicht billig wäre, wenn diejenigen Personen, welche auf der einen Seite im Vertrauen auf die Gültigkeit der vom Staate durch Gesetze begünstigten Loskäufe losgekauft haben, sowie auf der andern Seite die Erwerbung von Zehnt- und Bodenzinsrechten durch Privaten nicht auf eine billige Weise entschädigt würden. Wenn schon die Gesetzgebung gestattet hat, daß Zehnten und Bodenzinse in den Privatverkehr übergingen, so hat sich dadurch das Verhältniß, wenigstens in Bezug auf die Pflichtigen nicht verändert, und es haben dieselben den Charakter von öffentlichen Lasten stets beibehalten, deßhalb sollen auch die gegenwärtig in Händen von Privaten und Korporationen befindlichen Zehnt- und Bodenzinsberechtigten ebenfalls unentgeldlich aufgehoben sein, jedoch die Privatinhaber eine billige Entschädigung haben. Sowohl für diejenigen, welche Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze losgekauft, als auch für diejenigen Privaten und Korporationen, welche solche käuflich an sich gebracht haben, schlägt nun der §. 84 eine Entschädigung in folgendem Sinne vor: für Zehnten den vierzehnfachen und für Bodenzinse den fünfzehnfachen Betrag des Durchschnittsertrags der letzten zehn Jahre. Für den Zehnten wird deßhalb der vierzehnfache Werth vorgeschlagen, weil die Gesetzgebung bereits diesen Maßstab angenommen hat, und weil der Zehnten eine Last ist, welche von Jahr zu Jahr steigt, so daß, wenn er vor zwanzig Jahren losgekauft worden wäre, der Loskaufspreis zum zwanzigfachen Betrage nicht höher gewesen wäre, als er es jetzt zum vierzehnfachen Betrage ist. Für den Bodenzins wird der fünfzehnfache Betrag vorgeschlagen, weil die Gesetzgebung, und zwar unter der Helvetik ebenfalls den nämlichen Maßstab angenommen hätte, und weil die Gegenleistung, in welcher der Bodenzins seinen Grund hat, nämlich die Befreiung von der Militärpflicht, nicht mehr vorhanden ist, und der Schutz, welchen früherhin der Lehenherr dem Bodenzinspflichtigen leisten mußte, von dem Betreffenden nicht mehr geleistet wird, denn jetzt ist jeder Bürger militärpflichtig, und es ist der Staat, welcher dem Bodenzinspflichtigen Schutz gewährt. Wenn diese Lasten nach den angeführten Grundsätzen erledigt werden, so muß man nicht vergessen, daß es auch andere Landestheile gibt, wo weder Zehnten noch Bodenzinse existiren und durch eine unentgeltliche Abschaffung derselben dennoch betheiligt sind, indem die Rechtsgleichheit verletzt wird. Dieß ist der Fall beim Jura, welcher in dieser Beziehung verlangt, mit dem alten Kantone gleichgestellt zu werden. Deßhalb steht im §. 84 der Grundsatz aufgestellt, die Abgaben des Jura werden mit denjenigen des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht. Dabei heißt es ferners, daß der Jura sein Grundsteuersystem jedoch beibehalte, und dieß ist aufgenommen worden, weil der Jura sich durch die Grundsteuer nicht gedrückt fühlt und es daher dieselbe beizubehalten wünscht. Man glaubte, diesem Wunsche entsprechen zu sollen, indem der Staat kein dringendes Motiv hat, das im Jura geltende Grundsteuersystem gegen ihren Willen abzuändern. In Betreff des Armenwesens ist ferners aufgenommen worden, daß die Aenderungen in der Armenverwaltung des alten Kantons den Jura auch nicht berühren soll, und das zwar deßhalb, weil daselbst die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht existirt und sich der Jura dabei sehr wohl befindet und der alte Kanton in dieser Beziehung dasjenige einzuführen wünscht, was im Jura bereits existirt, nämlich Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützung. Natürlich ist es, daß dann bei Berechnung der Abgaben auf den Umstand muß Rücksicht genommen werden, daß der Jura seine Armen selbst erhält, und daß diesem Verhältnisse Rechnung getragen werden muß bei der Vertheilung der Lasten. Ein anderer Landestheil, welcher durch diese Finanzoperation sehr betheiligt ist, ist das Oberland. Das Oberland findet, daß es durch die vorgeschlagene Art von Liquidation der Zehnten und Bodenzinse verletzt werde und findet nur darin Rechtsbefriedigung, daß Zehnten und Bodenzinse nicht unentgeldlich abgeschafft und die Armenlast nicht vom Staate übernommen werde. Welche Forderung nun die richtige ist, ob diejenige des Oberlandes, oder diejenige des Mittellandes, Seelandes, Emmenthales und Oberaargau's, darüber will ich nicht eintreten, die Antwort liegt in dem bereits Ausgeführten. Eine andere Frage dagegen ist es, ob man dem Oberlande sonst auf irgend eine andere Weise Rechnung tragen kann, jedoch stets nur unter Vorbehalt, daß der Hauptzweck, den man erreichen will, dadurch nicht außer Augen gelassen werde. Die 27ger Kommission hat auch aus diesem Grunde davon gesprochen, eine Hypothekenbank zu errichten, welche für die besondern Verhältnisse des Oberlandes von besonders gutem Einfluß sein sollte. Alle diese Verhältnisse wird die Diskussion noch weitläufiger berühren. — Ich komme zu den Folgen der Liquidation, und da frage ich, was sind die Folgen, wenn die Liquidation der Zehnten, der Bodenzinse und der Armenlast auf die angegebene Weise stattfindet? Bereits in der 27ger Kommission habe ich eine Berechnung angestellt über den Ausfall, welchen die Staatskasse auf diese Weise erleidet; ich will dieselbe hier auch anführen nnd verweise im Weitern auf die Verhandlungen der Kommission. Durch die Zentralisation des Armenwesens übernimmt der Staat eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 385,000
die Zehntliquidation wird kosten jährlich „ 336,000
die Bodenzinsliquidation „ 178,000
Ausfall auf der Handänderungsgebühr „ 100,000
„ „ „ Grundsteuer „ 154,000

Gesammtbetrag des jährlichen Ausfalles Fr. 1,153,000

Nun frägt es sich, wie soll dieser Ausfall gedeckt werden? Es ist natürlich, daß der Staat mit seinen übrigen Einkünften, bestehend in den Zinsen des Kapitalvermögens und in den indirekten Abgaben diesen Ausfall nicht decken kann, und daß er sich gezwungen sieht, eine neue Einnahmsquelle aufzufinden, welche hinlänglich genug ist, um diesen Ausfall zu decken. Diese Quelle findet man in der gleichmäßigen Belastung alles im Kanton befindlichen Vermögens, und um eine solche ausführen zu können, schlägt die Kommission eine gleichmäßige Vermögens-, Einkommens- und Gewerbssteuer vor. Wenn man von dem Grundsatze der Allgemeinheit der Steuern und von dem Grundsatze der Steuerfähigkeit ausgeht, so resultirt daraus der Grundsatz der Steuergleichheit, und man kömmt auf den Grundsatz der reinen Einkommenssteuer. Die 27ger Kommission hat indessen nicht die reine Einkommenssteuer im Auge gehabt, sondern die Vermögenssteuer. Bei der Einkommenssteuer würde nicht nach dem Ertrage, welchen Jemand aus seinem Vermögen zieht, besteuert, sondern nach dem Ertrage, welcher den Pflichtigen übrig bleibt, nachdem er vorher seine Bedürfnisse daraus bestritten hat; bei der Vermögenssteuer dagegen wird auf die Bedürfnisse des zu Besteurenden nicht Rücksicht genommen, sondern derselbe wird dann belegt, abgesehen davon, ob ihm nach Bestreitung seiner Bedürfnisse etwas vom Ertrage übrig bleibt, oder nicht. Ich kann dieß am besten mit einem Beispiele erzeigen. Ein Landwirth hat ein Gut von 10 Jucharten, ist jedoch allein für sich und hat weder Familie noch Kinder; ein Anderer, Familienvater dagegen, hat ebenfalls 10 Jucharten gleichen Landes, aber hat überdieß noch eine Frau mit vielen Kindern. Natürlich bedarf nun der Erstere weniger als der Letztere, und es würde der Erstere auch bei einer reinen Einkommenssteuer wesentlich mehr belastet, als der Letztere, während bei einer Vermögenssteuer kein Unterschied gemacht würde, und der Eine mit, der Andere ohne Familie gleich viel steuern müßten, weil beide ein gleich großes Vermögen haben. Die 27ger Kommission glaubte daher von der reinen Einkommenssteuer abstrahiren zu sollen, weil die Durchführung derselben so zu sagen unmöglich ist. Die Kommission hat sich daher demjenigen Systeme angeschlossen, welches leichter ausführbar, und der reinen Einkommenssteuer am Nächsten ist. Die Schwierigkeit in der reinen Einkommenssteuer besteht darin, daß die Erhebungsart äußerst lästig ist, indem die Ausmittlung derselben in die innersten Verhältnisse eines Privaten eindringt und der Staat sich dabei nicht wohl anders helfen könnte, als durch die Betheiligten eine Selbstschätzung vornehmen zu lassen. Um diesem Inkonvenient nicht zu unterliegen, hat man geglaubt, statt der subjektiven Steuerart eine objektive Steuerart aufstellen zu sollen, wobei das, was geschätzt und besteuert werden muß, nicht nur von dem Eigenthümer, sondern mit Sachkenntniß auch von Jemand Anderem geschätzt werden kann. Man hat dabei hauptsächlich drei Klassen im Auge gehabt, nämlich Grund und Boden, Kapitalien und dann endlich Gewerbe und Einkommen. Ein weiterer Grundsatz des §. 85 besteht darin, daß die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen nicht nur gleichmäßig, sondern auch nach dem Grundsatze einer billigen Progression aufgelegt werden soll. Es hat dieß darin seinen Grund, daß der, welcher mehr entbehren kann, auch mehr bezahlen soll. Es ist eine Besteurung des Ueberflusses. Ich denke mir die Progression in folgendem Verhältniß, daß z. B. Derjenige, welcher Fr. 100,000 Vermögen und Fr. 4000 Einkünfte hat, im Verhältniß mehr bezahlt, als derjenige, welcher Fr. 10,000 Vermögen und nur Fr. 400 Einkünfte hat. Wenn z. B. der, welcher Fr. 400 Einkünfte hat, davon zwei Prozent jährlich Steuer bezahlt, so würde der, welcher Fr. 800 hat 3 Prozent, und der, welcher Fr. 1600 hat, 4 Prozent bezahlen, es würde also in Betreff der Kapitalien eine geometrische und in Betreff der Steuern eine arithmetische Progression stattfinden. Dieß war die Idee der Kommission, ohne daß jedoch dadurch in Betreff des Maßstabes irgendwie vorgegriffen sein soll. Nun wird man fragen: ist es möglich, daß der Staat durch eine derartige gleichmäßige Belastung den Ausfall von circa Fr. 1,200,000 bestreiten kann, und um dieß zu erzeigen, erlaube ich mir, eine ungefähre Berechnung aufzustellen. Ich muß jedoch vorausschicken, daß die Basen der Berechnung nicht ganz zuverläßig, sondern nur annähernd richtig sind, indem noch eine Menge Materialien fehlen, welche für eine ganz genaue Berechnung erforderlich wären. Was den Jura betrifft, so ist der sämmtliche Grund und Boden vermessen, die Häuser sind geschätzt und gezählt, infolge der Brandassekuranz, ebenso ist der Viehstand gezählt. Gestützt auf diese Daten kann man mit mehr oder weniger Gewißheit auf andere schließen und von diesem Grundsatze ausgehend, ist das Resultat folgendes: Der Jura hat an Grund und Boden 468,101 Jucharten urbares Weid- und Waldland, und zwar betrifft dieß nur die Aemter Delsberg, Freibergen, Münster, Pruntrut und Courtelary. Nach der Zählung vom Jahre 1830 zeigt sich in den nämlichen 5 Amtsbezirken ein Viehbestand von 43,081 Stück großes Vieh, wobei ich bemerken muß, daß in dieser Zahl das kleine Vieh inbegriffen ist, jedoch auf die Weise berechnet, daß z. B. 5 Schafe, Ziegen oder Böcke, gleich einem Stück Großvieh, ebenso 7 Stück Schweine für ein Großvieh u. s. w. gezählt worden sind. Im alten Kanton dagegen befinden sich, nach den gleichen Verhältnissen berechnet, 173,479 Stück Großvieh, so daß sich das Verhältniß dieser 5 Amtsbezirke zum alten Kanton in Betreff des Viehstandes wie 1 zu $4^1/_4$ herausstellt. Ferner sind in den erwähnten 5 Amtsbezirken 13,298 versicherte Gebäude mit einem Werth von Fr. 25,815,500, in dem übrigen Kanton hingegen befinden sich 51,408 Gebäude, mit einem Schatzungswerthe von Fr. 109,132,000. Das Verhältniß der Gebäulichkeiten ist demnach wie 1 zu $3\,^{11}/_{13}$ und das Verhältniß des Werthes derselben wie 1 zu $4\,^1/_5$; ferner haben jene 5 Amtsbezirke 63,642 Einwohner, der alte Kanton dagegen 335,532, es verhält sich demnach die Bevölkerung des Bisthums zu derjenigen des alten Kantons, wie 1 zu $5\,^1/_2$. Faßt man nun diese verschiedenen Verhältnisse zusammen, so ergibt sich durchschnittlich ein Verhältniß zwischen dem alten Kanton, wie 1 zu 4, und wenn man aus diesem Verhältniß auf dasjenige von Grund und Boden schließt, so ergibt sich für den alten Kanton eine Anzahl von 2,340,000 Jucharten. Diese Berechnung ist eher zu tief, als zu hoch, weil sie sich auf den Viehstand gründet und der Jura im Verhältniß zu seiner Größe einen viel bedeuternden Viehstand hat, als der alte Kanton, indem daselbst, vermöge der vielen Alp- und

Bergweiden, die Viehzucht unbestreitbar vorherrschend ist, während der alte Kanton, mit Ausnahme des Oberlandes und eines Theiles des Emmenthales, mehr sich mit dem Ackerbau beschäftigt. Diese Berechnung stimmt auch überein mit den geographischen Angaben über den Kanton Bern, denn es wird dessen Flächeninhalt geschätzt auf 173 geographische Meilen oder 327 bernische oder endlich 425 1/2 schweizerische Geviertstunden. Die schweizerische Geviertstunde zählt 6400 Jucharten, dieß macht also für den ganzen Kanton 2,723,200. Diese Berechnung umfaßt nur die gerade Fläche, die Gefälle und Steigungen sind nicht berücksichtigt, ich bemerke dieß deßhalb, damit man nicht meine, unsere Schneeberge und Felsen nehmen die Hälfte obiger Fläche ein. Es stellt sich folgender Unterschied zwischen der Jucharteuanzahl nach geographischen Meilen berechnet und derjenigen, welche ich oben aufgestellt habe, heraus:

Die Jucharteuanzahl, nach geographischen Meilen berechnet, beträgt	2,723,200
Die Berechnung, wie ich sie oben aufgestellt habe dagegen	2,340,505
Ueberschuß	382,695
oder in runder Summe	400,000

welche als Betrag der unwirthbaren Flächen, wie Seen, Moräste, Gebirge u. s. w. angesehen werden können. Die Zehntliquidationskommission schätzt die Summe des unwirthbaren Landes auf 300,000 Jucharten. Von obigen Jucharten 2,340,505

sind nun abzuziehen an Staatsland	29,896
an Korporationsland, öffentlichen Zwecken gewidmet	20,000
Zusammen	49,896
Bleibt an versteuerbarer Fläche	2,290,609

Bei der Besteurung kommt nun nicht die Fläche, sondern der Werth des Landes in Betracht. Bei der Berechnung des Werthes gehe ich nun von folgenden Basen aus: Der Staat hat an Domainenland 4,908 Jucharten, unter welchen sich ungefähr die Hälfte Berg- und Weidrechte befinden. Dieses ist geschätzt auf 1,541,473 Franken, was einen Durchschnittsertrag macht von Fr. 350 per Jucharten Er besitzt ferner an Pfrundland 2188 Jucharten, (worunter 901 Jucharten Berg- und Weidrechte,) mit einem Gesammtwerthe von 1,177,326. Die Jucharte kömmt demnach durchschnittlich auf Fr. 408. Er besitzt ferner an freien Staatswaldungen 21,990 Jucharten, geschätzt auf 6,211,181, Durchschnittswerth per Jucharte Fr. 295. Der Durchschnittswerth sämmtlicher Staatsdomainen beträgt daher per Jucharte Fr. 305 1/3. Eine mir bekannte Gemeinde im Seeland von circa 600 Einwohnern hat 16000 Jucharten urbares Land, welches durchschnittlich, Behufs der Tellen, geschätzt ist auf Fr. 400 bis Fr. 900. Diese Gemeinde wird in Ansehung der Güte des Bodens zu den höchst mittelmäßigen gezählt, und es ist zu bemerken, daß sich unter obiger Zahl mehrere hundert Jucharten Moosland befinden. Das Seeland selbst gehört nicht zu den besten Gegenden rücksichtlich des Werthes des Bodens. Im Oberland ist der Durchschnittsertrag per Jucharte circa Fr. 400, im Mittelland, Emmenthal und Oberaargau beträgt er Fr. 600 bis 800, der Jura steht ungefähr gleich mit dem Oberlande. Der durchschnittliche Werth einer Jucharte darf im ganzen Kanton also auf Fr. 400 angenommen werden, was für 2,290,609 Jucharten Land eine Summe auswirft von Fr. 916,243,600. Rechnet man die Jucharte zu Fr. 300, so bringt es circa 229,000,000 Franken weniger. Man wird gegen diese Berechnungen verschiedene Einwendungen machen. Darunter gehört vorerst der, daß in den oberwähnten fünf Aemtern des Jura die Katasterschatzung nur Fr. 42,243,846 beträgt; ich muß aber hiebei erinnern, daß darunter der Raum, welchen die Gebäude einnehmen, so wie der Umschwung die Gebäulichkeiten, aus dem besten Lande bestehend, nicht inbegriffen ist, daß ferners die Schatzung vor mehr als 40 Jahren aufgenommen worden und der Werth seither um mehr als die Hälfte zugenommen hat, und daß endlich der Jura im Verhältniß zum alten Kanton hauptsächlich aus Wäldern und Weiden besteht, während im alten Kanton mehr Acker und Wiesenland ist. Es darf also ohne Uebertreibung der Werth des versteuerbaren Grund und Bodens im ganzen Kanton auf circa Fr. 916,000,000 angenommen werden. Dazu kömmt nun noch der Häuserwerth, welcher in der bernischen Brandassekuranz geschätzt ist auf circa 135,000,000, wobei bemerkt werden muß, daß nur der Aufbau, nicht aber der Grund und Boden, auf dem die Häuser stehen, geschätzt ist. Wenn man ferners in Betracht zieht, daß in der Stadt Bern allein bei einer einzigen Agentur 116 der solidesten Häuser in einer fremden Gesellschaft versichert sind, so darf man für auswärts versicherte Gebäude wenigstens einen Betrag von Fr. 15,000,000 annehmen, um so mehr, als das Bisthum wegen der nahen Verhältnisse zu Frankreich sehr viele Häuser in französischen Assekuranzen versichert hat. Der Schatzungswerth sämmtlicher Gebäulichkeiten im Kanton beträgt demnach circa 150,000,000. Hierbei ist zu bedenken, daß bei den Brandassekuranzschatzungen immer nur der durch das Feuer zerstörbare Theil der Gebäude, vorzüglich die Aufbauten, nicht aber die unterirdischen Bauten und der Hausplatz berechnet wird. Mit Rücksicht hierauf und auf bekannte Erfahrungssätze gestützt, dürfte der reelle Werth der Gebäude durchgehend um einen Viertheil höher, also im Gesammten auf Fr. 200,000,000 angenommen werden. Diese Summe nahm auch die aus den Hrn. v. Tavel, Weber und Jenner bestellte Zehntliquidationskommission von 1845 an, indem sie in ihrem Berichte die Gebäudesteuer im Verhältniß von 1/2 pro mille zu Fr. 100,000 anschlug und dabei noch bemerkte, daß solche sehr gering geschätzt sei. Allein da auch die Gebäudeschatzungen immerhin etwas unter dem wahren Preise bleiben werden, so lasse ich es bei den oben angegebenen Summen bewenden. Was die versicherten Kapitalien anbetrifft, wie Gültbriefe, Kaufbeilen u. s. w., so kann man die hier nicht in Anschlag bringen, weil sie bereits im Häuserwerthe inbegriffen sind und bei einer Vermögenssteuer statt von den Häuserbesitzern von den Gültbriefbesitzern versteuert werden müßten. Ich komme auf den Viehstand und die Mobilien. Nach der Schatzung von 1841 beträgt der Werth des sämmtlichen Viehstandes 21,000,000, und 35,000,000 der Werth der versicherten Mobilien, welcher aber gewiß um ein Drittheil zu klein ist, indem sich viele Mobilien im Kanton befinden, die nicht versichert sind. Ich will jedoch diese beiden Gegenstände nicht in Betracht ziehen, sondern gehe zur dritten Ein-

kommensquelle, nämlich zum Erwerb und zu demjenigen Vermögen, welches durch die andern Steuerklassen nicht erreicht wird, wie z. B. die Renten u. s w. Nach einer im Jahre 1816 und 1817 veranstalteten Untersuchung kann man den Werth sämmtlicher Kapitalien ohne Uebertreibung auf Fr. 100,000,000 anschlagen, so daß eine Steuer zu 1 per mille alljährlich Fr. 100,000 abwerfen würde. Wenn wir überdies noch die Gewerbe mit einer mäßigen Steuer belegen, d. h. die höhern Gewerbe, so daß nicht jeder Schneider und jeder Schuhmacher darunter fiele — die näheren Bestimmungen müßten stets dem Gesetze vorbehalten bleiben — so erhalten wir mäßig berechnet ein steuerbares Nationalvermögen von Fr 1,100,000,000, und mit einer Auflage von 1 pro mille würde der Ausfall, welcher durch die Finanzreform entstünde, gedeckt. Ich habe bei dieser Berechnung auf die Progression keine Rücksicht genommen. Ich weiß wohl, daß geltend gemacht worden ist und sowohl in der Siebenundzwanzigerkommission als anderwärts, daß die Uebernahme des Armenwesens von Seite des Staats ein Deficit zur Folge haben werde, welches zu berechnen unmöglich sei, und daß man sich vor den Folgen fürchte. In sofern dies begründet ist, will ich hier nicht erörtern, es wird dies vielleicht späterhin geschehen; aber auch angenommen, es wäre dem also, und die Summe würde sich höher belaufen, als berechnet ist, so werden dagegen auf andern Zweigen, namentlich in der Verwaltung, Ersparnisse gemacht werden können. Warum? Das zu erörtern würde zu weit führen. — Dies, m. Hrn., sind die Gründe, welche die Siebenundzwanzigerkommission bewogen haben, die §§. 84 und 85 so vorzuschlagen, wie sie sind. In wiefern sie Ihren Ansichten entsprechen werden, wird das Resultat der Berathung ausweisen. Ich schließe einfach zum Eintreten, und daß die beiden Paragraphen unverändert angenommen werden.

Stockmar. Wenn ich, der Erste, das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs in der Absicht, den Eindruck des so umfassenden, gewandten und selbst so geschickten Eingangsrapportes, den Sie soeben angehört haben, zu zerstören, noch Sie zu gänzlicher Annahme meiner Ideen über die wichtige Frage, die uns gegenwärtig beschäftigt, bewegen zu wollen; ich habe diese meine Gedanken in eine Reihe von Artikeln zusammengefaßt und ausgedrückt und mir die Freiheit genommen, dieselben zu Ihrer Kenntniß zu bringen; ich habe geglaubt, wenn ich dieselben sofort des nähern entwickele, so könne ich den Verhandlungen über diesen Gegenstand eine neue Richtung geben und dieselben dadurch vielleicht abkürzen. — Niemand wünscht mehr als ich die Abschaffung der Feudallasten; Niemand würde mit größerer Befriedigung als ich das Uebel des Armenwesens verschwinden sehen, und wenn die bloße und einfache Annahme des §. 84 das Glück der Republik begründen könnte, so würde ich ohne Zaudern dazu stimmen; allein würde diese Annahme gerecht sein, würde dieselbe den Zweck erreichen, den man im Auge hat, und würde dessen Ausführung zu bewerkstelligen sein? das ist's, was man untersuchen muß. Nicht ohne Ursache hat der Gesetzgeber seit fünfzehn Jahren vergeblich diese Schwierigkeit zu lösen gesucht; die Vorberathungskommission ist ihrerseits ebenfalls davor zurückgeschreckt, und zum Voraus überzeugt, daß sie nicht im Stande sei, in einem Augenblicke, wo die Begehrlichkeiten ohne Schranken sind, Ihnen etwas Wirksames vorzulegen, hat sich dieselbe zu einem radikalen Antrage entschlossen, welcher leichter abzufassen war, an dessen Annahme aber sie selbst nicht geglaubt hat. — Nein, die Vorberathungskommission hat kein Vertrauen zu ihrem eigenen Werke gehabt; für die Mehrzahl ihrer Mitglieder war der §. 84 nichts anderes als ein Versuch, als ein Mittel, um die öffentliche Meinung kennen zu lernen, welche durch einen solchen kühnen Antrag wesentlich angeregt werden mußte. Die öffentliche Meinung hat sich von allen Seiten und in verschiedenem Sinne kund gegeben, allein es ist klar, daß dieselbe in ihrer großen Mehrheit dem §. 84 nicht günstig ist; überall haben sich ernste Besorgnisse kund gegeben; überall haben sich Klagen über die Unkosten erhoben, welche das neue System herbeiführen müßte, das man einführen möchte; über den Verlust der Staatskapitalien, über die Verwirrung der Finanzen, über die Vermehrung der Abgaben, die daraus entstehen müßte; und, wir wollen es freimüthig sagen, über einige Ungerechtigkeiten, von denen der §. 84 nicht frei bleiben würde. Ich theile diese Besorgnisse nicht völlig; indessen glaube ich, man müsse denselben Rechnung tragen und es sei unsere Pflicht, eine Lösung zu versuchen, indem man soviel wie möglich alle Bedürfnisse, alle Interessen zu vereinigen sucht. Ich will in keine erschöpfende Beleuchtung der Bestimmungen des §. 84 eintreten; es würde unnütz sein; die unbedingten Anhänger desselben würden dadurch nicht belehrt werden. Nichts desto weniger kann ich einige der Gründe, welche mich vermögen, diesen Paragraphen zu verwerfen, nicht gänzlich mit Stillschweigen übergehen. Bezüglich der Armen würde die gesetzliche Verpflichtung zu deren Unterstützung abgeschafft werden; ja, zu Gunsten der Gemeinden, allein dieß würde nur geschehen, um die daherige Last dann unmittelbar auf den Staat hinüberzutragen. Ist dieß ein Fortschritt? Keineswegs. Ich behaupte im Gegentheil, daß dadurch das Uebel nur noch vergrößert und erschwert würde; daß, wenn die Gemeinden kein Interesse mehr haben, eine genaue Beaufsichtigung über ihre Armen auszuüben, die Zahl dieser letztern sich in einem erschreckenden Verhältniß vermehren müßte; daß man überall trachten würde, sich der müßigen, gefährlichen, hinderlichen Familien zu entledigen, um dieselben dem Staate zu Last zu schieben; daß die Menge der scheinbar Bedürftigen immer zunehmen würde; daß dieselbe den Behörden übermächtig werden müßte; und daß wir statt 30 bis 40,000 Unterstützten, bald deren 100,000 haben würden. Der Grundsatz, rücksichtlich der gesetzlichen Unterstützungspflicht der Armen, den Staat an die Stelle der Gemeinden zu setzen, die Concentration dieses Zweiges der Staatsverwaltung, und die Vereinigung der Einkünfte aller Armengüter in einer einzigen Kasse, — das ist's, was man den Grundsatz der „Centralisation" des Armenwesens nennt, ein verderblicher Grundsatz, der aus dem Socialismus entsprungen ist und noch nirgends Anwendung gefunden hat. Haben wir fürs erste das Recht, uns der Einkünfte der Armenkassen des ganzen Kantons zu bemächtigen, daraus eine einzige Masse zu bilden und von uns selber aus die Vertheilung derselben vorzunehmen? Ich glaube es nicht. Das wäre ein am Eigenthum begangener Eingriff. Diese Einkünfte haben in jeder Gemeinde eine spezielle Bestimmung; wir haben nicht das Recht

der einen zu nehmen um der andern zu geben. Außer der Ungerechtigkeit, die man unmöglich verbergen kann, würden wir die Quelle der öffentlichen Wohlthätigkeit vertrocknen machen; eine fromme gutherzige Person, eine wohlthätige Familie vermacht zu Gunsten ihrer Mitbürger eine Gabe, ein Legat; glauben Sie, daß derartige lobenswerthe Vergabungen noch stattfinden würden, wenn dieselben von einer allgemeinen Kasse verschlungen werden sollten? Ich zweifle daran. Anderseits würden die Gemeinden ihre Armengüter nicht mehr mit der nämlichen Sorgfalt, der nämlichen Sparsamkeit, der gleichen Vorsorge verwalten, wenn sie jedes Jahr die Einkünfte derselben verschwinden sehen würden, wenn sie die Verwendung derselben nicht mehr leiten könnten. Ich habe gesagt, der Grundsatz der Centralisation sei aus dem Socialismus entsprungen; mit diesem Unterschiede jedoch, daß, wenn die Schüler Fourrier's danach trachten die Intelligenzen, die Arbeit, die Kapitalien zu vergesellschaften, sie sich darauf beschränken, hiezu einzuladen, hingegen aber Niemand dazu verpflichten; während wir durch den §. 84 die Vereinigung gewisser Einkünfte obligatorisch machen, die Centralisatio erzwingen, die Schaffung von Phalansteren gegen den Willen der Antheilberechtigten erzwingen möchten. Das würde noch weiter gegangen sein, als jene Utopisten. In Betreff der Zehnten und Bodenzinse werde ich nicht untersuchen, ob diese Lasten ursprünglich Abgaben oder Schulden gewesen seien. Ich will sogar, wie die Anhänger des §. 84, annehmen, daß dieselben Abgaben gewesen seien, ja sogar unbillige und drückende Abgaben. Was kann man in diesem Falle streng genommen vom Staate verlangen? daß er denjenigen Theil dieser Lasten, welcher ihm zugehört, unentgeldlich abschaffe, und nichts weiter. Allein verlangen zu wollen, daß er daneben noch sieben bis acht Millionen aus seiner Kasse nehme, um diejenigen dieser Lasten loszukaufen, welche Privatpersonen angehören; verlangen zu wollen, daß Landesgegenden, welche weder Zehnten noch Bodenzinse zu entrichten haben, sich neuen Abgaben unterwerfen sollen, um den Grund und Boden derjenigen zu befreien, welchen Verpflichtungen gegen dritte obliegen, — das scheint mir nicht billig, das sind Ansprüche, die wir verwerfen sollen. Die Zehnten und Bodenzinse tragen dem Staate jährlich 318,000 Fr. ein; wir verzichten hierauf, wir bringen dieses Opfer; allein verlange man nicht mehr, verlanget nicht noch sieben bis acht Millionen, die ihr anderwärts schuldig seid; es ist an Euch, diese sieben bis acht Millionen Kapitalien zu bezahlen, wir haben nicht das Recht, diese dem Publikum aufzubürden. Bloß wird der Staat, und das ist schon viel, Euch die Mittel erleichtern, um Euch zu entlasten, er wird seine Vermittlung zwischen Euch und den Berechtigten eintreten lassen, und die allgemeine Liquidation selber bewerkstelligen. Der §. 84 scheint mir daher auch noch unzulässig, insoweit es die Zehnten und Bodenzinse betrifft, indem derselbe sich nicht damit begnügt, ein beträchtliches Einkommen des Staates abzuschaffen, sondern weil er dem letztern überdieß noch eine Ausgabe von mehreren Millionen auferlegt, um die Zehntpflichtigen gegenüber von Dritten loszumachen. Der §. 84 beantragt ferner die Abschaffung der Handänderungsgebühr; ich kann dieß nicht anrathen. Diese Gebühren tragen jährlich 100 bis 120,000 Franken ein, ohne den Pflichtigen gerade lästig zu sein; die Abgabe, welche an deren Stelle treten sollte, würde ganz gewiß weniger leicht zu erheben sein. Die Festsetzung der Gebühren ist in manchen Beziehungen fehlerhaft; man sollte das Gesetz modificiren. Was würde das Resultat der Gesammtheit dieses Systemes sein, wenn es angenommen würde? Es würde daraus ein jährliches Defizit in unsern Finanzen entstehen, daß der gewandte Berichterstatter auf etwas mehr als eine Million angeschlagen hat; ich glaube aber, daß er unter der Wahrheit geblieben ist; ich werde Ihnen ebenfalls einige Berechnungen vorlegen, welche mir richtiger zu sein scheinen.

Defizit das aus der Annahme des § 84 entstehen würde:

Unentgeldliche Abschaffung der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, deren Ertrag sich beläuft auf Frk.	318,000.	—
Erforderliches Kapital zum Loskauf der Privatzehnten und Bodenzinse, und Rückvergütung der früherhin losgekauften Feudallasten, Fr. 7,500,000, zahlbar in 15 Jahren, beträgt jährlich . . . . . „	500,000.	—
Zinsen dieses Kapitals, jedes Jahr sich vermindernd, und im Durchschnitt jährlich . . . . . „ (Im ersten Jahr würden sie 300,000 Fr. betragen)	150,000.	—
Abschaffung (fingirte) der Grundsteuer im Jura . . . . . „	152,000.	—
Abschaffung der Handänderungsgebühren . . . . . „	110,000.	—
Centralisation des Armenwesens, schwierig anzuschlagende Ausgabe, welche von den Einen auf 750,000 Frk. jährlich, von den Andern auf eine Million geschätzt wird, und die ich mäßig ansetze auf . . . . „	500,000.	—
Totalsumme des Defizits: Frk.	1,730,000.	—

Da es möglich sein dürfte auf den Unkosten der Staatsadministration eine Ersparniß von 200,000 bis 300,000 Fr. zu machen, so würde sich das wirkliche Defizit auf annähernd 1,500,000 Frk. vermindern können. Da der Jura außer dem Bereich der Centralisation des Armenwesens bleibt, und zur Rückvergütung der losgekauften Zehnten und Bodenzinse nicht weiter beizutragen hat, als bis zur Erschöpfung derjenigen Kapitalien, welche aus der nämlichen Quelle herrühren und an den Staatsschatz bezahlt worden ist, — so würde sich seine Grundsteuer auf höchstens 100,000 Frk. belaufen. Der alte Kanton hätte somit eine neue Abgabe von jährlich 1,400,000 Frk., während den fünfzehn Jahren zu ertragen, während welchen die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse dauern würde; diese Abgabe würde sich auf 750,000 Frk. vermindern, wenn jene Liquidation vollendet sein würde. — Man beantragt: „eine progressive Auflage auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb.“ Eine Auflage, die nach der Theorie die schönste, dem Grundsatze nach die billigste, in der Ausführung aber unmöglich ist. Man müßte die Aktiva eines Jeden in Beweglichem und Unbeweglichem, an Forderungen jeder Art, in Baarschaft u. s. w. berechnen, dann die Passiva hievon abziehen; es wäre erforderlich sein Einkommen, seinen Erwerb zu kennen, der aus dem Betrieb einer Industrie, aus einem Berufe, einer Anstellung herfließt. Ich weiß wohl,

daß man auf freiere, oder vielmehr auf willkührlichere Weise zu Werke gehen wird, daß man, ob wohl oder übel eine Schatzung vornehmen würde, daß man sich vielleicht sogar mit einer eidlichen Erklärung zufrieden geben würde. Auf die eine oder andere Manier wird man am Ende dazu gelangen, die Bilanz eines jeden Abgabepflichtigen aufzustellen, unter Vorbehalt alle Jahre damit von vorn anzufangen. Das ist aber nicht alles: da die Auflage progressiv sein würde, so müßte man noch die Glieder der Familie abzählen und ihre Bedürfnisse anschlagen. Eine Familie von zehn Personen, welche 2000 Frk. Einkommen oder Erwerb hat, wird bei den nämlichen Hülfsquellen nicht so viel bezahlen, wie eine Familie von sechs Personen. Ferners, alle Dinge übrigens gleich genommen, so sind 100 Frk. zu 2 wie 200 Frk. zu 4, wie 300 Frk. zu 6 u. s. w. in der nämlichen Progression, unentwirrbare und ohne Unterlaß sich erneuernde Schwierigkeiten, Untersuchung über das Vermögen, unvermeidliche Willkühr der Beamten, zur Gewohnheit gewordenes Lügen der Abgabepflichtigen, baldige Demoralisation überall; das ist, was ich bei Einführung dieser neuen Gattung von Auflagen als das Sicherste voraussehe. — Indessen will ich zugeben, daß ich mich im Irrthum befinde und daß man einen Modus der Ausführung auffinde, der von dem meisten dieser Nachtheile frei sei; es wird aber jederzeit eine andere Schwierigkeit übrig bleiben; es wird diese sein: auf dem alten Kantonstheile allein eine neue Auflage von 1,400,000 Frk. zu erheben. Allein, haben Sie reiflich hierüber nachgedacht, m. Hrn.; glauben Sie, daß dieses möglich sei? Diese Auflage dekretieren, das können Sie wohl; zu bewirken, daß die Verfassung angenommen werde, selbst mit §. 84, auch hiezu werden Sie ohne Zweifel auch noch gelangen; allein, dann kömmt der Zeitpunkt der Ausführung, es kömmt der Tag herbei, wo man an die Tasche der Staatsbürger greifen, und aus derselben 1,400,000 Frk. hervorziehen muß; ich weiß nicht, was sich alsdann zutragen wird. — Die Verweigerung der Abgaben ist die gefährlichste Art des Widerstandes. — Wir wollen den Frieden des Landes und unsere politischen Freiheiten wegen einer materiellen Frage nicht bloß stellen; wir wollen auf den § 84 verzichten und darnach trachten, an die Stelle desselbe gerechtere, gemäßigtere Bestimmungen zu setzen, welche durch Alle angenommen werden können, durch den Jura so gut wie durch den alten Kanton, durch das Oberland wie durch das Seeland und das Emmenthal. Ich werde die Ehre haben, einen nach dem andern die verschiedenen Artikel des neuen §. 84 zu entwickeln, den ich vorschlage und der wie folgt abgefaßt ist:

I. In Betreff der Armen.

A. Niemand kann auf Unterstützung oder Unterhalt von Seite seiner Gemeinde Anspruch machen, es sei dann, daß er, neben dem Mangel an eigenem Gut, sich außer Stand befinde, entweder durch sich selbst oder durch diejenigen Personen, denen diese Pflicht gesetzlich obliegt oder obliegen werde, seinen Unterhalt zu erwerben.

B. Zu diesem Zwecke soll zuerst in einer jeden Gemeinde der Ertrag der Armengüter verwendet werden. Diese Güter, welche die Gemeinden unter der besondern Aufsicht des Staates verwalten, sind gewährleistet.

C. Wenn der Ertrag dieser Güter und die daneben zu leistenden Gemeindszuschüsse zu der Unterstützung der Armen nicht hinreichen, so wird das noch Nöthige sowohl durch Tellen als durch den Staat bestritten werden.

D. Der Antheil des Staates soll, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens auf die Hälfte oder höchstens auf die drei Viertheile der Bedürfnisse sich belaufen; den Gemeinden jedoch wo, nach Empfang der fraglichen drei Viertheile, die Tellen noch Ein pro mille überschreiten würden, kann durch außerordentliche Staatsunterstützungen beigeholfen werden. Jedenfalls können die zu diesem Zwecke dem Staate auferlegten Ausgaben nie die Summe von 400,000 Franken jährlich übersteigen.

E. Dem Staate steht nicht nur die Befugniß zu, die Art und Weise vorzuschreiben, wie der Belauf der Armentellen und der aus der Staatskasse fließenden Armengelder verwendet werden soll, sondern er kann selbst diese Verwendung leiten.

F. Die vorliegenden Bestimmungen sollen spätestens am 1. Jänner 1848 ausgeführt werden und es liegt der Regierung ob, im Laufe des Jahres 1847 die dazu notwendigen Uebergangsmaßregeln zu ergreifen.

G. Der Jura behält seine gegenwärtige Gesetzgebung über die Armen. Mit dieser Ausnahme ist jener Kantonstheil, in Betreff der Armenunterstützungen und allfälliger öffentlicher Abgaben auf den gleichen Fuß wie der alte Kanton gestellt.

II. Die Reform der Gesetzgebung des alten Kantonstheiles über die Armen und die zukünftig einzurichtenden Anstalten sollen hauptsächlich zum Zwecke haben, die Quellen und die Mißbräuche des Pauperismus zu vertilgen.

Dieses, m. Hrn, sind meine Vorschläge über diesen Gegenstand; sie zielen auf Erleichterung der Gemeinden und stufenmäßige Verminderung des Uebels hin, das sie erdrückt. Im Art. A stelle ich vorerst die Schranken auf, um ein Recht auf Unterstützung zu haben; man muß wirklich arm sein und überdieß sich außer Stand befinden, für seine Bedürfnisse zu sorgen, das will sagen, man muß sich in der Unmöglichkeit befinden, seinen Lebensunterhalt zu erwerben, zu arbeiten. Ich gehe noch weiter, ich stelle den Grundsatz des französischen Gesetzes auf, welches die Eltern verpflichtet ihre Kinder zu unterstützen, und die Kinder für ihre Eltern zu sorgen; dieser Grundsatz sollte in der bernischen Gesetzgebung aufgenommen werden, dieses sollte eine der ersten Sorgen des künftigen Gesetzgebers sein. — Demgemäß sollte die erste Pflicht durch das Individuum selber erfüllt werden; es steht weder an der Gemeinde noch am Staat für ihn zu sorgen; wenn das Individuum selber dieß nicht thun kann, so geht diese Pflicht an seine Familie über. Nach der Familie kömmt die Gemeinde, zuerst aber vermittelst des Ertrags der Armengüter. Ich entziehe den Gemeinden diesen Ertrag nicht, um ihn in eine Armenkasse zu werfen; es ist ihr Eigenthum, sie sollen darüber verfügen können, unter der speziellen Aufsicht der Regierung, welche nicht gestatten soll, daß dasselbe schlecht verwendet oder ihrer Bestimmung entzogen werde. Es gibt außerdem in einer großen Zahl von Gemeinden Nutzungen in Natura, auf welche die Armen häufig als Burger Anspruch machen können, wie z. B. Beholzungsrechte, Pflanzland u. s. w.; es können Spitäler, Wohlthätigkeitshäuser vorhanden sein. Wenn alle diese Hülfsmittel erschöpft

sind, erst dann darf man Zuflucht zu Gemeindsauflagen, zu Tellen, nehmen; und schließlich dann zur Staatskasse. — Ich mißkenne nicht, daß der große Zweck, den die Anhänger der Centralisation des Armenwesens erreichen wollen, in der gänzlichen Abschaffung dieser Gemeindsauflagen besteht, welche für einige Gegenden eine ungeheure Last sind; allein ich werde niemals meine Zustimmung zu diesem Systeme geben. Ohne Vorsicht die Last auf den Staat hinüberzutragen, wie der §. 84 dieses thun möchte, würde heißen, eine Unklugheit begehen, welche die verderblichsten Folgen haben müßte. Es ist durchaus nothwendig, daß jede Gemeinde, welche an die Thüre des Staatskassier's klopfen will, ihren Beitrag mit sich bringe, der nicht aus dem Ertrage der Gemeindseinkünfte geschöpft sei, an welchen man nicht sehr hängt, sondern der aus der Tasche der Bürger gesammelt wurde. Dann wird eine Garantie für den Fiskus vorhanden sein; dann wird man sich nicht um die Wette auf den Staatsschatz, wie auf eine Beute stürzen; dann wird man nicht ohne Ende, in jeder Ortschaft, die Zahl der scheinbar Dürftigen steigern; denn man würde dieß nicht ungestraft thun, weil man, ehe man ein Recht zu irgend welcher Beisteuer bekömmt, eine Gemeindsauflage erheben muß. Diese Auflage, so gering als sie sein mag, ist für die Regierung eine reellere Garantie, als die ausgedehnteste, die strengste Oberaufsicht; eine Aufsicht, welche jederzeit, wenn sie sich bis in's Innere der Gemeinden, bis in den Schooß der Familien erstrecken soll, unzureichend sein wird. — Ich möchte daher die Gemeindsauflagen für die Armen nicht gänzlich abschaffen; sie werden jedoch beträchtlich vermindert werden, und dürfen Eins vom Tausend nicht übersteigen; beinahe überall würden sie sich auf ein Geringes vermindern, indem der Staat die Hälfte oder drei Viertheile zu seinen Lasten nehmen würde. Ich würde in der Zutheilung der Beisteuern freie Hand lassen, weil in Angelegenheiten der Wohlthätigkeit man nicht Allen gleichmäßig, sondern hauptsächlich da geben soll, wo das meiste Bedürfniß herrscht und am wenigsten Hülfsmittel vorhanden sind. Immerhin würde der gesammte Antheil des Staates die Summe von jährlich 400,000 Frk. nicht übersteigen dürfen; es ist nöthig, daß man wisse, wie weit das Opfer reichen soll, und wenn man den achten Theil der Staatseinkünfte für die Erleichterung der Armenlast widmet, so scheint es mir, dieß sei wohl genug. — Die Regierung würde das Recht haben, den Modus der Verwendung der Gemeindsauflagen und seiner Beisteuern vorzuschreiben, und diese Verwendung selber zu leiten. Dieses Recht kann ihm nicht streitig gemacht werden, es wird ihm aber gestatten, hinreichende Fonds zu vereinigen, um Armenanstalten, sei es für einen oder sei es für mehrere Bezirke zu errichten und zu unterhalten; es wird alsdann der Fall sein zu untersuchen, welches die von den Menschenfreunden als tüchtig anerkannten Anstalten seien, welche die meiste Aussicht auf Erfolg und die wirksamsten Resultate darbieten: Hospitäler, Zufluchtshäuser, Erziehungshäuser, Arbeitshäuser, Ackerbaukolonien u. s. w. In Beziehung auf die Anzahl und den Umfang dieser Anstalten muß man mäßig sein; man hat ruinöse Erfahrungen gemacht; viele Illusionen sind verschwunden; man muß vor glänzenden Einbildungen auf der Hut sein. — Meine Vorschläge über das Armenwesen schließen mit Auflegung der Pflicht an den Gesetzgeber, die bernische Gesetzgebung zu dem Zwecke umzuarbeiten, die Quellen und die Mißbräuche des Armenwesens zu zerstören. Dahin ist es, wohin wir trachten sollen; die den Gemeinden gelassene gesetzliche Verpflichtung, die Gemeindsauflagen oder Armentellen, die Opfer des Staatsschatzes sollen nicht ewig dauern; es ist ein Zustand des Ueberganges zu einem bessern Zustand der Dinge, den die Gesetze und die öffentlichen Sitten mit der Zeit im alten Kanton herbeiführen werden, wie sie denselben im Jura herbeigeführt haben, der das Uebel des Armenwesens kaum kennt, weil der Grundsatz der Wohlthätigkeit über denjenigen der obligatorischen Unterstützung dort vorwiegt.

Hier folgen nun meine Vorschläge:

„II. In Betreff der Feudallasten.

I. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, welche in dem alten Kantonstheile sowohl dem Staate, als den Korporationen oder den Privaten angehören, sind und bleiben seit dem 1. Januar 1846 aufgehoben, jedoch unter den folgenden Vorbehaltungen:

K. Die Pflichtigen werden dem Staate die zwei Drittheile der in dem Gesetze vom 20. Dez. 1845 bestimmten Loskaufssumme und unter den in diesem Gesetze festgesetzten Bedingungen zu entrichten haben.

L. Der Staat entschädigt die Korporationen und die Privatinhaber solcher Gefälle und Feudallasten nach dem in dem Gesetze vom 20. Dez. 1845 bestimmten Maßstabe.

M. Der Staat soll auch diejenigen, welche seit dem 2. Juli 1803 Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten angekauft haben, entschädigen. Diese Entschädigung wird sich auf den von ihnen bezahlten und bescheinigten reinen Betrag belaufen, unterm Abzug der zwei Drittheile der in dem Gesetze vom 20. Dez. 1845 festgesetzten Loskaufspreise.

N. Die in den §§. L. und M. bestimmten Entschädigungssummen sollen, seit dem 1. Januar 1846, in fünfzehn nachfolgenden und gleichen Jahreszahlungen nebst den Zinsen zu 4 % gerechnet, ausbezahlt werden. Dem Staate ist jedoch das Recht vorbehalten, diese Verpflichtungen früher zu erfüllen.

O. Der Jura behält sein Grundsteuersystem. Diese Grundsteuer wird mit den Abgaben des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht."

Sie sehen, m. Hrn., daß ich nichts von der unentgeldlichen Abschaffung der Feudallasten will. Ich habe schon gesagt, auf welche zerstörende Bahn von Defizits und Abgaben uns dieselbe führen müßte. Eine andere, und nach meiner Ansicht sehr wichtige Betrachtung ist diejenige, daß die unentgeldliche Abschaffung der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen keine Sicherheit gewähren würde; sie wurde schon 1798 ausgesprochen und drei Jahre später ward die Abschaffung wieder für nichtig erklärt. Bei jeder politischen Erschütterung, bei jeder Veränderung des Regierungssystems, bei jeder Verfassungsrevision, könnte man dasjenige wieder zurücknehmen, was wir im Jahr 1846 dahingegeben haben. Im Interesse der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen selber müssen dieselben demnach zu einem Loskaufe stimmen. Bei einem Loskaufe, bei einer Quittung in der Hand, hat man keine Revolution, keine Reaktion, keine Ver-

fassungsänderung zu fürchten; jede Regierung wird, wenn sie wenigstens nicht eine räuberische Gewalt ist, einen gesetzlichen Loskaufsvertrag achten. Die Zehnten und Bodenzinse würden demnach losgekauft werden; ich würde den Maßstab der im Gesetze vom 20. Dez 1845 aufgestellten Verhältnisse und Bedingungen beibehalten; dieses Gesetz enthält gute Vorschriften; von diesen muß man ausgehen; ich würde jedoch eine Verminderung des Loskaufspreises gestatten, um so viel wie möglich die Vortheile und Lasten zwischen allen Theilen des Kantons auszugleichen. Ich habe nachgeforscht, welche Preisverminderung zugestanden werden könnte. Wenn man die Zehnten während zehn Jahren, und die Bodenzinse während fünfzehn Jahren fortbezahlen ließe, und selbige dann nachher abschaffen würde, so habe ich gefunden, daß der Fiskus außer den 318,000 Frk. jährlicher Einkünfte, ein Kapital von 244,570 Frk. einbüßen würde: ein Opfer, das man ertragen könnte. Ein anderer Modus wäre jener, nur die Zehnten allein abzuschaffen, und die Bodenzinse zum zwanzigfachen Werthe des durchschnittlichen Ertrags loskaufen zu lassen; außer der nämlichen Einbuße von 318,000 Frk. an jährlichen Einkünften, würde der Verlust an Kapital 1,829,684 Frk. betragen. Bei diesen Berechnungen bringe ich immer die Entschädigung und obligatorischen Loskäufe zu Lasten des Staates in Anschlag. Diese beiden Arten der Erledigung scheinen mir fehlerhaft, indem sie beide mit unentgeldlicher Abschaffung behaftet sind, und ich führe dieselben nur deswegen an, weil ich weiß, daß die Rede davon gewesen ist oder noch sein wird. — Da der Loskauf aller Feudallasten den Vorzug haben muß, so hat es mir geschienen, derselbe sollte auf einen derartigen Anschlag gesetzt werden, daß das Kapital, das sich daraus ergeben würde, dazu hinreichen könnte, die zu Lasten des Staates fallenden Entschädigungen und Loskäufe zu decken; dieser letztere würde dann nur die 318,000 Frk. jährlicher Einkünfte verlieren. Wenn man diesen Anschlagspreis auf die Hälfte des im Gesetz vom 20. Dezember 1845 vorgeschriebenen Loskaufes festsetzen würde, so würde sich ein Verlust von 2,005,000 Frk. an Kapital ergeben. Wenn man den Anschlag auf drei Fünftheile des letztgedachten Loskaufes erhöht, so würde der Verlust noch 810,000 Frk. betragen. Erhöht man ihn auf zwei Drittheile, so wäre der Verlust nur noch 1500 Frk. oder so zu sagen nichts. — Bei zwei Drittheilen des durch das Gesetz von 1845 festgesetzten Loskaufspreises, sollte man daher stehen bleiben, wenn man mein System gutheißen will; der Staat würde die ihm zugehörenden Zehnten und Bodenzinse dahin geben; das ist Alles was man hoffen darf; ein Mehreres verlangen zu wollen, würde die Schranken der Billigkeit überschreiten heißen, es würde überdieß unklug und im höchsten Grade unpolitisch sein. — Die ihrer Zehnten und Bodenzinse verlustig werdenden Privatberechtigten, würden nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1845 entschädiget; das würde mehr sein als der §. 84 ihnen zugesteht, weniger aber als ihnen nach dem Gesetze von 1834 zukäme, auf dessen Benutzung sie Anspruch machen. Ich glaube, wir können in Bezug auf diese Privatberechtigten die Sache so belassen, wie wir sie gefunden haben. Ohne unsere Anwesenheit in hier, würden sie unter das Gesetz von 1845 gefallen sein. Wenn sie einigen Verlust erleiden, so würden sie dafür durch die Sicherheit entschädigt, welche sie endlich erlangen; seit mehr als einem halben Jahrhundert standen diese Kapitalien ohne Unterlaß in Gefahr, und sie konnten nicht so vielen Werth haben, wie die besser versicherten Kapitalien. — Diejenigen, welche Zehnten und Bodenzinse losgekauft haben, würden die Rückvergütung der von ihnen bezahlten Summen erhalten, unter Abzug von zwei Drittheilen der durch das Gesetz von 1845 festgesetzten Loskaufpreise; sie würden demnach ungefähr in das nämliche Verhältniß versetzt, wie jene, welche gemäß der Verfassung loskaufen würden. Für den Drittheil, der ihnen überwiesen wird, würden sie den Unterschied tragen, der zwischen dem Loskaufspreise besteht, der durch das Gesetz, Kraft welchem sie losgekauft haben, festgesetzt worden war, und dem Preise, der durch das Gesetz von 1845 vorgeschrieben ist; die Vortheile einer mehr oder weniger lange vorher geschehenen Befreiung würde eine wohl genügende Entschädigung für diesen kleinen Unterschied sein. — Ich lasse die Entschädigungen nicht höher hinaufreichen, als bis zum Zeitpunkte der Vollziehung des Gesetzes vom 2. Juli 1803. Vor 1798 waren die Loskäufe nicht gestattet und wurden nur durch besondere Gunst zugelassen; viele Loskaufstitel sind nicht mehr vorhanden, die Kapitalien wurden von der Revolution verschlungen und es würde schwer halten, irgendwelche Liquidation von einiger Zuverlässigkeit durchzuführen. Ueberdies weiß man, daß die bezahlten Summen sehr häufig im Verhältniß zur Ausdehnung des befreiten Grund und Bodens geringfügig und unbedeutend waren, und daß dieser Letztere seit Langem eine viel beträchtlichere Wertherhöhung erlangt hat. — Ich habe die nöthigen Vorbehaltungen für Beibehaltung der französischen Gesetzgebung über das Armenwesen und der Grundsteuer für den Jura gemacht. In Betreff der Lasten und der materiellen Vortheile würde zwischen den beiden Kantonstheilen kein Unterschied bestehen. Auch dieses ist wiederum ein Punkt, der Sie, m. Hrn., vermögen sollte, meinem Entwurfe den Vorzug einzuräumen. Wir würden Alle in dem gleichen Verhältnisse bezahlen. Indessen ist es gewiß, daß der Jura kaum etwas von den 400,000 Franken empfangen würde, welche für die Armen ausgesetzt werden; der alte Kanton würde beinahe die Gesammtheit dieser Summe erhalten; allein ich bin davon überzeugt, daß meine Mitbürger im Jura nicht so genau hierauf sehen werden, wenn sie wissen, daß es sich um öffentliche Wohlthätigkeit und um Heilung einer der tiefsten Wunden handelt, die einem Lande geschlagen werden können. Wenn jedoch der §. 84 angenommen werden sollte, dann würden wir genöthigt sein, Ihnen einen Zusatzartikel vorzuschlagen, um die Rechte und Interessen des Jura ausdrücklich zu wahren, die mir schwer kompromittirt scheinen würden. — Dies ist das System, m. Hrn., das ich geglaubt habe, Ihnen entgegen demjenigen vorschlagen zu sollen, das in der Vorberathungskommission die Oberhand behalten hat. Bei diesem meinem System würde allerdings auch noch ein Defizit in unsern Finanzen sich ergeben, allein dasselbe würde mäßig sein und durch eine nicht hohe, leicht zu beziehende Abgabe gedeckt werden können. Ich will hier nicht untersuchen, welches die Natur dieser Abgabe sein solle; dies ist die Aufgabe des künftigen Gesetzgebers, der weise genug sein wird, um dieselbe auf eine praktische und mit keinem Drucke verbundene Weise einzuführen. Immerhin will ich Sie noch über den Betrag des Defizits ins Klare setzen.

Verlust an Einkünften von Zehnten und Bodenzinsen	Fr.	318,000.
Abschaffung (fingirte) der Grundsteuer im Jura	„	152,000.
Beisteuer für das Armenwesen	„	400,000.
Total:	Fr.	870,000.
Ersparnisse auf der künftigen Staatsverwaltung	„	270,000.
bleiben:	Fr.	600,000.

Der Jura hätte hiezu jährlich durch seine Grundsteuer beizutragen, welche auf 120,000 Fr. festgesetzt bleiben würde, und es würden somit 480,000 Fr. übrig bleiben, die der alte Kanton allein zu tragen hätte. Eine Abgabe von 480,000 Fr , von 500,000 Fr., im Nothfalle selbst von 600,000 Fr., wäre keine unerträgliche Last für den alten Kanton, und Niemand wird die Möglichkeit bestreiten, dieselbe einzuführen. Ich habe 270,000 Franken Ersparnisse in Rechnung gebracht; wenn man mir diesen Ansatz bestreiten möchte, so werde ich für's Erste erwidern: daß die Vollziehung des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 bereits eine Verminderung von 200,000 Fr. im Ertrag der Zehnten und Bodenzinse und der Grundsteuer des Jura herbeigeführt haben würde, und daß die gegenwärtige Regierung diesen Ausfall getragen haben würde, ohne eine neue Abgabe zu schaffen; ein Beweis, daß der Zustand unserer Finanzen dies gestattet. Außerdem werden bedeutende Ersparnisse auf der allgemeinen Staatsverwaltung bewerkstelligt werden können, vorzüglich aus Grund des Ministerialsystems, das an die Stelle des Kollegialsystemes tritt; man wird Ersparnisse in der Domänenverwaltung (den Amtsschaffnereien), in den Ausgaben für das Militärwesen, und vielleicht noch auf andern Zweigen machen können, und diese Ersparnisse einzig werden gewiß auf 270,000 Fr. ansteigen. Ich glaube daher, die neue Abgabe werde für den alten Kanton innert den Schranken von 400- bis höchstens 500,000 Fr. bleiben, und die Grundsteuer im Jura nicht über 100,- bis 125,000 Fr. sich belaufen. — Ohne Zweifel werden andere Anträge auf den meinigen folgen; wenn dieselben Bestimmungen enthalten, die den Vorzug verdienen, so könnte man die einen wie die andern erheblich erklären, und nachdem man den §. 84 verworfen hat, dieselben sämmtlich an die Vorberathungskommission oder an eine Spezialkommission überweisen, um dieselben zu untersuchen, und mit dem, was sie Besseres enthalten, einen definitiven Artikel zu redigiren, welcher Ihnen, m. Hrn., dann auf's Neue vorgelegt würde.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Bern, den 26. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

☞ Vorliegendes Blatt ist Nro. 72 nicht 71.

Nr. 73.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 25ten Sitzung des Verfassungsrathes,

Mittwoch den 24. Jun[illegible]

(Berathung der §§. 84 und 85 des Verfassungsentwurfes.)

Blösch. Der §. 84, mit welchem wir uns gegenwärtig zu beschäftigen haben, enthält hauptsächlich zwei Bestimmungen, die von größtem Interesse sein müssen, diejenige nämlich über die Armenverwaltung und diejenige über die Zehnten und Bodenzinse; in seinem Zusammenhange stellt uns somit dieser Paragraph unser ganzes gegenwärtiges Finanzsystem in Frage. Ich will mich nun auf den einen Theil desselben nicht einlassen, soweit er nämlich die Zehnten und Bodenzinse betrifft; ich halte dafür, daß es durchaus nutzlos wäre, hier lange Reden darüber zu halten. Seit neun Jahren habe ich diese Erfahrung gemacht, indem ich während dieser Zeit verschiedene Male im Falle war, in diesem nämlichen Saale meine Ansichten über diese Verhältnisse auszusprechen; immer habe ich gefunden, daß es viel weniger den Verstand, als hingegen, um mich so auszudrücken, ein gewisses instinktartiges Gefühl ist, welches die Abstimmung darüber leitet. Ich werde dann zu demjenigen Antrage stimmen, welchen ich für den billigsten und gerechtesten halte, mit Hinsicht immer auf die Wünschbarkeit, welche auch mir einleuchtet, daß diese Gefälle liquidirt werden möchten. Der Hr. Berichterstatter sagte, unser Finanzwesen sei in einer Beziehung ein sehr glückliches, insofern nämlich, als wir in Europa, ja vielleicht in der ganzen Welt, die blühendsten Finanzen haben; andrerseits aber sagte er, dasselbe verdiene dennoch Tadel, insofern nämlich das ihm zu Grund liegende System tadelnswerth sei. Ich habe in solchen Fällen den Grundsatz, den Baum nach seinen Früchten, ein System nach seinen praktischen Wirkungen zu beurtheilen. Wenn ich nun sehe, daß wir die blühendsten Finanzen in der Welt haben, dann soll ich glauben, wir hätten im Ganzen genommen ein sehr wohlthätiges Finanzsystem. Ich will indessen Niemandem seine Meinungen benehmen, aber ich frage: Wäre unser Finanzsystem so drückend gewesen, befände sich dann unser Land in einem so blühenden Zustande, besäßen wir namentlich einen so wohlhabenden Bauernstand? Jeder möge die Weltkugel zur Hand nehmen und mir einen Fleck darauf zeigen, wo der Bauernstand im Allgemeinen so geachtet und wohlhabend ist, wie bei uns! Auch in dieser Beziehung muß ich die Ansicht festhalten, daß, aus den Früchten, aus dem Erfolge zu schließen, das System im Allgemeinen ziemlich gut sei. Ich wünsche nur, daß nach allen Reformen, welche gegenwärtig bezweckt und zweifelsohne von Ihnen werden angenommen werden, alles dasjenige, was wir der Vorsehung bis jetzt in dieser Beziehung zu verdanken hatten, insonderheit der in der Welt beispiellose Wohlstand unter den Landbauern, erhalten oder möglichst noch verbessert werde. Ich bekenne zwar — ich erwarte es nicht, sondern ich habe eher die Ahnung, daß wir einer Verschlimmerung unserer daherigen Zustände entgegen gehen. Ich bin so frei, hier an eine Fabel zu erinnern, die aber Niemanden beleidigen soll, wie unlängst geschah. Jemand hatte ein Huhn, welches jeden Morgen ein goldenes Ey legte. Der Eigenthümer kam dadurch zu großem Wohlstande, allmählig aber erwachte in ihm der Geiz, und er kam auf den Gedanken, in dem Huhn müsse noch gar viel mehr sein, daher tödtet er das Huhn, er findet aber nichts darin, und jetzt legt es keine goldene Eyer mehr. Das wird, H. P., m. H., besorge ich, der Erfolg sein von unserer projektirten Finanzreform. Ich will aber, wie gesagt, in dieses Gebiet weiter nicht eintreten; ich habe meine bestimmten Ueberzeugungen, aber ich weiß es, — ich bringe sie Niemandem bei. Hingegen erlaube ich mir, die andere Frage zu berühren, nämlich das Armenwesen, denn hier habe ich zwei entgegengesetzte Gründe, mich darüber auszusprechen, und zwar etwas weitläufiger, als es Ihnen vielleicht lieb sein mag. Vorerst habe ich mich mit dieser Frage schon seit Jahren mit eigentlicher Vorliebe beschäftigt, und ich glaube, Ihnen einiges Wenige mittheilen zu können, was vielleicht nicht Jedermann bekannt ist. Andrerseits glaube ich, es sei hier nicht wie bei den Zehnten und Bodenzinsen, wo man von vorgefaßten Ansichten ausgeht und sich durch diese bestimmen läßt, sondern hier sei noch in den Gemüthern eine gewisse Empfänglichkeit für Belehrung da. Also diesen Theil des §. 84 will ich nun etwas näher berühren; er ist ohnehin weitaus der wichtigste. Im schlimmsten Falle opfert der Staat bei den Zehnten und Bodenzinsen nach den Einen acht, nach den Andern zehn, vielleicht vierzehn Millionen. Es ist dieß ein großes Opfer, unstrei-

tig, aber doch ein Opfer, dessen Größe man genau kennt; man weiß wenigstens, was man macht und wohin es führt, und dabei bleibt es, und ein solches Opfer kann am Ende ein Staat, wie der Kanton Bern ist, verschmerzen. Aber bei der Armenfrage gehen wir gleichsam in ein Moos hinein, von dem Niemand weiß, wie weit es sich ausdehnt, wo es aufhört. Da theile ich nun durchaus die Grundansichten, welche Hr. Stockmar vorhin ausgesprochen hat, nämlich, daß, weit entfernt, durch das Vorgeschlagene etwas zu verbessern, wir den ohnehin beklagenswerthen Zustand unsers Armenwesens durch Zentralisation desselben noch unendlich verschlimmern würden. Man kann diese Frage wesentlich aus einem doppelten Standpunkte auffassen, aus demjenigen der Administration und aus demjenigen des Rechts; man kann fragen: Sind die vorliegenden Vorschläge gerecht, abgesehen davon, ob sie zweckmäßig sind? und: sind sie zweckmäßig, abgesehen davon, ob sie auch gerecht sind? Wir sollen uns auch hier vor Allem aus bekannt machen mit demjenigen, was bezüglich auf das Armenwesen bei uns wirklich existirt, mit der Geschichte des Instituts. Was die Geschichte unsers Armenwesens betrifft, so habe ich mich sehr viel damit abgegeben, und ich könnte Sie lange damit aufhalten. Indessen werde ich mich nur auf einzelne wenige Punkte beschränken. Die Geschichte unsers Armenwesens geht, so weit urkundliche Belege darüber vorliegen, zurück auf das Jahr 1551, wo — merkwürdigerweise, wenn man jene Zeit mit der heutigen vergleicht — nicht etwa eine Kantonalbehörde, sondern die Tagsatzung mit allgemeiner Verbindlichkeit für die damalige Eidgenossenschaft den Grundsatz aussprach, daß jeder Ort, jeder Flecken, jede Kirchhöre ihre Armen erhalten sollen. Der Hr. Berichterstatter hat beigefügt, er glaube, dieser Beschluß sei im Kanton Bern nie angenommen worden. Ich bringe damit eine andere Meinung in Verbindung, nämlich aus dem Berichte des Hrn. Klaßhelfers Walthard oder des Departements des Innern, welcher meint, in diesem Beschlusse sei die Einführung der persönlichen Bürgerrechte zu finden, denn es heiße, jeder Ort, jeder Flecken ꝛc. habe „seine" Armen zu erhalten, daraus gehe hervor, daß jeder Ort ꝛc. bereits seine eigenen Armen gehabt habe. Beide Ansichten sind nach meinem Dafürhalten irrig. Entgegen derjenigen des Hrn. Berichterstatters, daß der Tagsatzungsbeschluß von 1551 in unserm Kantone keine Geltung erhalten habe, bin ich so frei, einen Beschluß der Kantonalbehörde vom Jahr 1571 anzuführen, worin es heißt, daß in Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses von 1551 jede Kirchhöre ihre Armen nach Inhalt der eidgenössischen Beschlüsse zu verpflegen habe. Also ist jener Beschluß allerdings die Grundlage unsrer spätern Armengesetzgebung. Jedoch ist auch der Bericht des Departements des Innern im Irrthum, wenn er annimmt, daß dadurch bereits die persönlichen Bürgerrechte eingeführt worden seien. Der gleiche Ausdruck, daß jede Gemeinde „ihre" Armen, jeder Ort, jeder Flecken „seine" Armen unterhalten solle, findet sich später noch in einer ganzen Reihe von Verordnungen von 1598, von 1614, 1622, 1628 u. s. w. Ich meine, im Ganzen 24 solche Verordnungen zur Hand zu haben, und immer sieht man, daß die Ansicht dabei nicht vorwaltete, daß unter „seinen" und „ihren" Armen dasjenige begriffen sein sollte, was gegenwärtig unter den Heimathberechtigten verstanden wird, sondern es geht sehr klar aus den Bestimmungen einer Verordnung vom Dezember 1614 hervor, daß der Ausdruck „ihre" oder „seine" Armen nichts anders bezeichne, als diejenigen, welche durch Zufall der Geburt in der betreffenden Gemeinde geboren und erzogen waren, also die in derselben Ansäßigen. Hiefür erlaube ich mir, aus jener Verordnung eine Stelle wörtlich abzulesen. Das Mandat klagt im Eingange über die unerträgliche Last der Armen, und namentlich der herumziehenden Armen, und sagt dann, es werde den Gemeinden „by unser ungenad unnd straff" geboten: „Diejenigen, welche by Innen erzogenn unnd by Innen biß in Ir höchst übelmögennd alter gewärket, durch gemeine Hilff unnd Handreichung zu erhalten u. s. w." So konnte also der Vater in einer Gemeinde geboren und erzogen sein und war dann Angehöriger dieser Gemeinde, und der Sohn hatte sich in eine andere Gemeinde übergesiedelt und war dann Angehöriger dieser letztern Gemeinde geworden. Das dehnte sich fort bis zum Jahr 1677, und namentlich finden Sie in der Verordnung von 1628 den nämlichen Grundsatz sehr klar und unzweideutig wiederholt; es wird nämlich befohlen: „Die heimischen Armen belangend, soll ihnen das unverschampt offentlich umbhin schweyffen, von Ort zu Ort führen und tragen zu lassen, nit gestattet, sonder ein jeder, sowol presthafft als vermöglich, in syn Gemeind" — und da ist jetzt, Hr. P., m. H., eine Klammer beigefügt, nämlich: „(da er erzogen und erboren) gewisen werden." Also ist keineswegs von derjenigen Gemeinde die Rede, da er bürgerrechtig wäre im heutigen Sinne des Wortes. So fährt dieser Zustand fort nicht bis ins Jahr 1692, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern, wie gesagt, bis zum Jahr 1677. Damals nämlich ist eine gedruckte Verordnung, Bettelordnung genannt, erschienen. Ich habe dieselbe ungeachtet aller Mühe, die ich mir gab, nie erhalten können, allein daß es diese Verordnung von 1677 ist, welche die Heimathrechte im heutigen Sinne des Wortes in unserm Kantone eingeführt hat, sehe ich aus einer spätern Verordnung von 1681, worin es in Bezug auf die Frage, welche Gemeinde diesen oder jenen Armen erhalten solle, ausdrücklich heißt: „In dieser Beziehung berufen wir uns auf unsere Verordnung vom Jahre 1677, allwo die Heimathrechte eingeführt worden sind." Die letzte bedeutende Verordnung ist diejenige von 1692, welcher aber noch eine andere vom Jahre 1690 vorausgegangen ist. So viel in Bezug auf die Einführung der Heimathrechte, welche eine der Hauptgrundlagen der jetzigen Verhältnisse sind, die aber keineswegs auf der Verordnung der Tagsatzung vom Jahre 1551 beruhen, sondern damals fing die Sache erst an, sich zu entwickeln, steigerte sich dann aber immer mehr, bis zuerst im Jahre 1677 die Heimathrechte im heutigen Sinne des Wortes eigentlich eingeführt worden sind. Von diesem Tage an haben sich die Armen in denjenigen Gemeinden, wo der Zufall sie hingeworfen hatte, gleichsam versteinert, und alle spätern Veränderungen des Domizils hatten keine Veränderungen mehr in Betreff der Heimathberechtigung zur Folge. Einigermaßen tröstlich für unsern gegenwärtigen Zustand mag es sein, daß, wenn Sie alle diese frühern Verordnungen durchlesen, Sie finden werden, daß im Ganzen genommen das Uebel damals unverhältnißmäßig ärger war, als auf den heutigen Tag. Man kann wirklich jene Verordnungen nicht durchgehen, ohne daß der Gedanke sich Einem aufdrängt: Man klagt heute so sehr wegen des

Armenwesens, behüte uns der Himmel vor der Vergangenheit. Ich will eine solche Stelle ablesen, um meine Behauptung zu rechtfertigen. In der Verordnung vom Jahre 1646, wo wiederum über das Ueberhandnehmen des Bettels bitter geklagt ist, wird befohlen, den „einschleichenden Heiden und Ziggynern" den Eingang ins Land gänzlich zu verweigern, — „mit dem ernsthafftenn betröuwen, wo der ein oder ander sich über das widerumb hinyn jm Lande sehen lassen, das man sie mit allem gfenglich annemmen, und mit der Tortur alles ernsts examiniren, sonders auch den ein und anderen mit ohnfählbaren exemplarischen Straffen ansehen werde: Wo das nit erdeblich, by Ihrerseits selbs antröuwenden gwaltthätigkeit und Gefahr, wie umb der unserer mehrer sicherheit willen vor dergleichen Landtschedlichem gsindt meniglichen uff fürfallende unleidenliche begegnuß und notturfft erloubt und bewilligt haben wellend, solches überflüssigs gfarliches Diebegesind von selbsten niederze machen, und sich also desselbigen mit prüglen oder erschießen würklich zu entledigen." Sie werden mir zugeben, Hr. P. m. H., daß man im Ganzen genommen damals in unserm Lande nicht grausamer war, als heutzutage, aber man berechnete die Mittel zur Abwehr nach der Noth, womit zu kämpfen war. Ich wenigstens bin weit davon entfernt, zu glauben, daß man sich damals ein Vergnügen daraus gemacht habe, vorübergehende Arme mir nichts, dir nichts todt zu schießen. Es muß aber ein so furchtbarer Druck von Seite solch ins Land gezogenen Gesindels, namentlich abgedankter Militärs, gewesen sein, daß die Regierung zuletzt sich dazu genöthigt sah. Jene Verordnung von 1551 läßt sich sehr leicht erklären aus den Zuständen, welche in der Schweiz im Anfange des 16. Jahrhunderts entstehen mußten; am Ende des 15. Jahrhunderts hatten die burgundischen Kriege stattgehabt, wo bald darauf während eines einzigen Jahres 1500 Menschen in der Schweiz geköpft werden mußten, um die öffentliche Sicherheit herzustellen; nachher folgten der Schwabenkrieg im Anfange des 16. Jahrhunderts, die italienischen Kriege. Da auf einmal trat nach der Reformation Ruhe ein; was sollten die Leute anfangen, deren einziges Handwerk der Krieg war? Nachdem die Wirren aufgehört hatten, die ihnen Beschäftigung gegeben, trieben sie das im Dienste der Großen erlernte Handwerk im Kleinen auf eigene Rechnung fort. Später dann kam der dreißigjährige Krieg, bekanntlich darum so genannt, weil er 30 Jahre lang gedauert hat. Auch da lesen wir in einer spätern Verordnung, der Krieg habe zur Folge, daß immerwährend Massen von Menschen sich in den Kanton hineindrängen, theils um Beute zu machen, theils solche, welche zu Hause dem Kriege ausweichen und Schutz und Ruhe hier suchen wollten. Das Alles sieht man handgreiflich, und also können wir sagen, unser gegenwärtiger Zustand sei im Ganzen genommen in Hinsicht auf das Armenwesen nicht schlimmer als zur Zeit, wo jene Armenverordnungen erlassen wurden, sondern das Land als Ganzes befinde sich in ungleich günstigerer Lage — wiewohl nicht zu verkennen ist, daß einzelne Gegenden oder Gemeinden gegenwärtig schwerer unter dem Drucke der Armuth leiden mögen. Ein weiterer Punkt, welcher in Bezug auf unsre Armenzustände nicht ganz gleichgültig ist, liegt darin, daß damals, wie jetzt, sich das größte Bedürfniß oder der größte Druck nicht darin zeigte, daß man wirklich hülfebedürftige Arme unterstützen mußte; diese werden im Jura, ungeachtet die gesetzliche Armenunterstützungspflicht daselbst nicht existirt, dennoch unterstützt, freiwillig, und das wird sich auch im übrigen Kantone Jedermann bereitwillig gefallen lassen; aber gegen freche Arme, gegen Arbeitsscheue, aber Arbeitsfähige, gegen dieses überlästige Gesindel, wie sich jene oben abgelesene Stelle ausdrückt, war Schutz in hohem Grade nöthig, und gegen diese Klasse von Leuten hätten damals die einzelnen Gemeinden nicht die nöthige Kraft und nicht die erforderlichen Mittel gehabt. Was entstand also damals? Gerade Dasjenige, was man heute wiederum wünscht, nämlich ein Zwangsarbeitshaus, und dieses, H. P. m. H., ist das jetzige Schellenwerk. Es sei mir erlaubt, dieses aus ein Paar Verordnungen nachzuweisen. So heißt es in der Verordnung vom Jahre 1622: „Betreffend die jenigen yngheimbschen starcken und wolmögend wyb und mansperson auch die jungen Knaben und meydtly von 12, 13 oder 14 Jahren und darüber, die zur arbeit tugenlich, aber lieber dem betel nachzüchen den sich zur arbeit bruchen lassenn und schicken werdend, söllend durch die verordneten Profosen von Gmeind zue Gmeind, ohne unsere Costen allhar jn unser Statt unnd jnn das Stattwerk geferget und geschaffet werden." Am Ende folgt noch die Bestimmung: „daß die frömbden vnd geheimbschen hutten- und krätzen auch lieder vnnd Zyttungträger vnd Sänger, Kryden, Schliff-Stein vnnd Korbträger vnnd ander dergleychen gsind" — nicht geduldet, sondern außer Landes geschaffet, einheimische Hutten- und Krätzenträger hingegen zu anderer Arbeit angehalten und nöthigenfalls nach Bern zur Arbeit gefertiget werden sollen, zu dem Werk, „so jnn Kurtzem syn anfang jn dem nammen des Herren haben vnd nemmen soll und wirt." Sie werden sagen, es sei in diesen beiden Stellen bloß von einem „Stadtwerk" und von einem „Werk" die Rede; ich will aber beweisen, daß auch dem Namen nach darunter das jetzige Schallenwerk verstanden ist. In der Verordnung von 1624 wird wiederum geklagt, daß die frühern Verordnungen aus Nachläßigkeit der Amtleute nichts genützt haben, und außer Kraft gekommen seien; (die Verordnung sagt — im Vorbeigehen gesagt — es walte noch die alte Meinung ob, daß ein Gesetz nur ein Jahr lang gelte), — und dann heißt es: „Als habendt wir vns, vff ein nüws fürgesetzt auch hoch nothwendigs gefunden, das Schallenwerk allhie Jnn vnser Statt widerumb anzustellen vnndt ynzufüren, vnnd daby angesechen, das vff solich endt hinn, ein algemeine Landts-Jegi zu Statt vndt Landt fürgenommen vndt gehalten werden solle." Also war offenbar das jetzige Schallenwerk in seinem ersten Stadium ein Strafarbeitshaus. Auch der Name mag daher kommen, daß die darin Gefangenen Schellen anlegen mußten, damit man sie kenne, so daß man eigentlich nicht Schallenwerk, sondern Schellenwerk sagen sollte. Daß später die Anstalt eine andere Gestalt annahm, ist natürlich, denn es wäre wohl widersinnig gewesen, sich nur die kleinen Bettler vom Halse zu schaffen und hingegen Diebe und Räuber laufen zu lassen. Indem wir also die Geschichte des Armenwesens im hiesigen Kantone verfolgen, kommen wir auf das Resultat, daß einem Bedürfnisse, welchem damals abgeholfen wurde, gegenwärtig nicht mehr abgeholfen ist, und daß dieß neuerdings geschehen muß, nämlich dem Bedürfnisse von Zwangsarbeitshäusern. —

Ein weiterer Punkt, der vielleicht manchem von Ihnen auffallen wird, indem ich ihn bis jetzt nicht erwähnen hörte, ist dieser, daß, bevor bei uns die Heimathrechte eingeführt waren, zwischen den Gemeinden eine Ausgleichung der Armenlast stattgefunden hat. Dies ist nicht ganz gleichgültig bei Beurtheilung der Vorschläge, welche man uns heute macht. Schon aus der Verordnung von 1614 sieht man unverkennbar, daß einzelne Gemeinden sich beschwert hatten sowohl über die Größe der Last, als auch über ihre ungleiche Vertheilung. Deßhalb ward gleichzeitig eine zweite Verordnung als geheime Instruktion erlassen, welche die Amtleute anwies, in aller Stille mit den Kirchendienern Verzeichnisse aufzunehmen über die Zahl der Armen jeder Gemeinde und über diejenigen Gemeinden, welche weniger beladen und daher ein Mehreres zu leisten im Stande seien, und dann diese Verzeichnisse der Regierung einzusenden, damit Letztere wegen Vertheilung dieser Armen das Nöthige befehlen und sehen möge, welche Unterstützung den gar Dürftigen „aus den Gotteshäusern" zu reichen sei. Da waltete also die Idee ob, zwischen den Gemeinden solle eine Art Ausgleichung stattfinden, und diejenigen Gemeinden, welche allzu gedrückt seien, sollen unterstützt werden aus den Gotteshäusern oder also mit andern Worten, vom Staate. Das Nämliche findet sich in einer Verordnung vom Jahre 1622 noch bestimmter ausgedrückt. Hier wird wiederholt befohlen: „daß ein jede Statt oder Gmeind Ihre Armen vnd Dürfftigen die alt, krank, lam oder sonst vnvermüglich zur Arbeit selbs uß christenlicher, brüderlicher und schuldiger pflicht versorgen vnnd erhalten, die aber wollmögend gsund und starkh sind, zur Arbeit bruchen oder halten und wysen sölle. — Wo aber ein Statt oder Gmeind mit armen vnd dürfftigen vberladen oder die Ihren nit woll allein erhalten mögen wirt, werdent vnd söllend die benachbarte wollmögende Stat vnd Gmeinden benachparten Armen vnd Dürfftigen das Ihrige vn mit lydentlicher Handreichung das best thun vns die erhalten helfen, wie vnser alte Ordnung das Vermögend vnd die christenliche brüderliche liebe das ervorderet." Solche Stellen erscheinen später noch manche, ich will aber damit nicht zu weit gehen. Sie sehen also, Hr. Präsident m. Herren, daß die Idee, welche heute vorwaltet, auch damals sich geltend machte, nämlich die Idee der Unterstützung einzelner allzu belästigter Gemeinden aus Staatsmitteln, und daß damals eine Art Ausgleichung daorts stattgefunden hat. Das dehnte sich aus bis zum Jahre 1690. In der Verordnung jenes Jahres, wodurch das ganze System zu seinem Abschlusse kam, findet sich folgende Vorschrift: „Hierunder aber ist Unser Will und Verstand, daß diese Unsere Ordnung, Erhaltung halb der einheimischen Armen, durchaus den Kilchhörenen noch angesehen seyn und gehen solle, also und zu dem End, wann in einer Kilchhöre eine oder mehr Gemeinden so gar nicht bey Mittlen, und ihnen unmöglich wäre, ihre Arme ohne Beyhülff der anderen Gemeinden, welche mehrere Mittel und gewohnlich mindere Armen habend, ihren Kilchgenossen und armen Gemeinden, in Erhaltung dero Armen, nach Gewisse und erheuschender Noth zu Hülfe kommen sollend, als wir dann zu ihnen den reicheren Gemeinden, dessen uns gänzlich versehend vollend; wann aber ein Kilchhörin mit so vilen Armen beschwert und beladen wäre, daß ihro solches ohne andere Beyhülff ohnmöglich fallen wurde, soll dieselbe Unsere Allmusen-Cammeren dessen berichten, die dann, wie ihnen under die Armen zu greifen, nachdenkens haben und berathen seyn werdend". Sie sehen, m. H., daß somit damals eine Ausgleichung statt gefunden hat, und daß selbst beim Abschlusse des Systems im Jahre 1690 die nämliche Ansicht noch vorwaltete, welche heute ausgesprochen wird. Ungeachtet jede Gemeinde verpflichtet ist, ihre verburgerten Armen zu unterhalten, bleibt fest, daß der Staat denjenigen Gemeinden, welche diese Last gar nicht ertragen mögen, auf angemessene Weise zu Hülfe kommen soll. Es wird Ihnen in den abgelesenen Stellen der Passus aufgefallen sein, daß die Armenunterstützung aus christlicher Liebe und Mildthätigkeit geschehen sollte, und in der That erscheint diese christliche Liebe und Mildthätigkeit in allen diesen Verordnungen selbst mit Inbegriff derjenigen vom Jahre 1690, immer noch als die Hauptrücksicht, nur bemerke ich, daß bis zum Jahre 1614 keine Verordnung etwas anderes, als die allgemeine Christenpflicht ausspricht. Vom Jahre 1614 hinweg ändert hingegen das Verhältniß allmählig und spielt hinüber auf das Gebiet der Rechtspflicht, denn schon in der Verordnung vom Dezember 1614, wo zwar die Christenpflicht immer noch angerufen wird, droht die Regierung mit „Ungenad und Straff". Allein sobald man mir die Christenpflicht mit einer Strafdrohung einbläut, tritt die Christenpflicht zurück, und Drohung und Strafe treten in den Vordergrund, und so ging es fort, bis durch die Verordnung von 1677 der Grundsatz des Heimathsrechtes aufgestellt, und in den Verordnungen von 1690 und 1692 der Grundsatz der Rechtspflicht zur Armenunterstützung definitiv eingeführt wurde. Ich gehe nun über zu den Verhältnissen, wie sie heut zu Tage sind. Ich habe in kurzen Zügen Ihnen die Geschichte unseres Armenwesens vor Augen geführt, und ungeachtet ich mir alle Mühe gab, alle deßhalb erschienenen Verordnungen vollständig zur Hand zu bekommen, konnte ich dennoch selbst im Staatsarchive mehrere derselben nicht erhalten. Ich bedaure das sehr; allein wenn Sie nun die Sachen nehmen, wie sie sind, so haben wir in unserem Systeme der Armenverwaltung zwei Hauptideen, nämlich die der legalen Pflicht zur Armenunterstützung, die eine der Hauptgrundlagen unseres gegenwärtigen Armenwesens ist, und zweitens die Heimathrechtigkeit, daß nämlich Jeder einer bestimmten Gemeinde heimathshalber angehört, wohne er darin oder nicht, und zwar in dem Sinne, daß diese Heimathrechtigkeit in alle Ewigkeit fortbestehen und sich auch auf die Descendenten übertragen soll; also einerseits legale Verpflichtung zur Armenunterstützung und andererseits die Erblichkeit des Armenunterstützung-Anspruchs von bestimmten Familien an bestimmte Gemeinden. Betrachten Sie beide Hauptideen etwas näher, so haben beide ihre Vorzüge, beide aber auch ungeheure Nachtheile. Es hat vorerst die rechtliche Pflicht zur Armenunterstützung den Vortheil, daß im alten Kantonstheile (im Jura besteht sie nicht) jeder Staatsbürger gegen Hunger und die drückendste Noth gesichert ist; sie ist mithin eine Art gegenseitiger Assekuranzanstalt von Hunger und Elend. Dieses ist eine Seite der Institution, deren Gutes Niemand verkennen wird. Allein dennoch stimme ich mit der Ansicht des Hrn. Stockmar überein. Kehren wir die Medaille um und fragen: Welche Folgen hat uns dieser Grund-

satz gebracht? so antworte auch ich: Gerade hierin liegt das Grundübel unserer Armenverwaltung. Dieses Prinzip hat nach meinem Dafürhalten zwei große Uebelstände erzeigt. Das natürliche Verhältniß zwischen dem Geber einer Wohlthat und dem Empfänger derselben wird dadurch gänzlich zerstört; der Eine zahlt, weil er muß, der Andere empfängt, was ihm von Rechtes wegen gebührt; jener gibt ohne Liebe, dieser empfängt ohne Dankbarkeit; anstatt des schönen, edeln Verhältnisses, das bei jeder erwiesenen Wohlthat zwischen dem Geber und dem Empfänger natürlich entsteht, haben wir jetzt eine Art von Kriegszustand zwischen denjenigen, welche geben müssen, und denjenigen, welche fordern. Das ist der eine große Uebelstand, welcher gegen dieses Prinzip spricht. Der andere große Uebelstand ist dieser, daß jenes Prinzip den Unfleiß befördert und die Hudelei begünstigt. Derjenige, der weiß, daß man ihn unterhalten muß, rechnet darauf, die Sicherheit der Unterstützung macht, daß er sie gleichsam in sein Budget aufnimmt, er rechnet so sicher darauf, daß er nicht nur alle seine Bedürfnisse, sondern sogar auch seine Genüsse nach demjenigen berechnet, was die Gemeinde ihm geben müsse; er ist weniger bekümmert um seine Zukunft, es liegt ihm weniger daran, Arbeit zu finden, er wird desto leichtsinniger heirathen und weniger Bedenken tragen, eine Familie in die Welt zu stellen, — alles dieses wegen der Sicherheit, daß im schlimmsten Falle die Gemeinde, oder nach dem Antrag in Zukunft der Staat, die Folgen davon zu tragen habe. Wohin führt uns nun dieß? Ich will nur zwei Folgen hervorheben. Es entsteht auf diese Weise neben der natürlichen Armuth gleichsam eine künstliche, eine absolute Vermehrung der Armenlast. Es ist zwar schwer, in dieser Beziehung einen sichern Maßstab anzulegen, jedoch glaub eich nicht, irre zu gehen, wenn ich behaupte, daß von sämmtlichen Armen im alten Kantonstheil wenigstens ein Drittheil die Frucht sind des Systems der gesetzlichen Armenunterhaltungspflicht. Ich habe einmal einen meiner besten Freunde vom Lande durch diese Behauptung sehr beleidigt, er fand, wer selbst keine Armentellen bezahle, solle einem andern, der tellen müsse, nicht eine solche Behauptung in's Gesicht werfen. Allein ich fragte ihn: Wenn Ihr alle Armen Eurer Gemeinde gleichsam vor Euren Augen Musterung passiren lasset und Euch dann ruhig und unbefangen selbst fragt: Wie viele davon sind eigentlich absolut mittellos und unfähig, ihr Brod zu verdienen, und wie viele dagegen sind darunter, die, wenn sie keine andere Wahl hätten, als entweder Hunger zu leiden oder zu arbeiten, nicht unterstützt zu werden brauchten? Ist es zu viel gesagt, wenn ich ausspreche, die Letztern machen einen Drittheil davon aus? Er antwortete nun: Nein, wenigstens die Hälfte könnten arbeiten, wenn sie nur zu wählen hätten zwischen Hunger oder Arbeit. Ich sagte nun: Warum werdet Ihr denn beleidigt, wenn ich Euch nur die Thatsache heraushebe, um Euch auf den eigentlichen Ursprung des Uebels aufmerksam zu machen? Offenbar also liegt die Hauptquelle der Verarmung eben in der Rechtspflicht zur Unterstützung, welche daher nothwendig früher oder später wiederum aufgehoben und auf die natürliche Basis der freiwilligen Wohlthätigkeit zurückgeführt werden muß. Eine zweite schlimme Folge des Systems ist die schlechtere Versorgung der wirklich Bedürftigen. Wenn man zahlen muß, so vermehrt man die Last nicht gerne, sondern man sucht sie eher zu vermindern. Also werden bescheidene Arme, welche nicht fordern, wie ich weiß, daß es zuweilen sogar mit Fäusten und Prügeln geschieht, weniger bekommen, als sie bedürfen, denn die frechen Armen nehmen es ihnen vor dem Munde weg, und die Gemeinden haben in der Regel mit diesen Letztern so viel zu thun, daß man ihnen nicht zumuthen kann, den bescheidenen Armen nachzulaufen, um sie zu unterstützen. Ich gebe zu, daß auch die freiwillige Armenverpflegung oft blind ist und zwischen würdigen und frechen Armen nicht immer unterscheidet; dieses kann man namentlich in den Städten sehen, wo es Leute gibt, denen man im öffentlichen Interesse geradezu Polizeidiener vor die Thüren stellen sollte, denn sie geben dem frechsten und unwürdigsten Armen, wie dem andern. Allein es ist doch ein großer Unterschied; die freiwillige Wohlthätigkeit wird oft Unwürdigen zu Theil und findet nicht alle Würdigen; doch sucht sie diese, weil sie wohlthun will; während bei gesetzlicher Pflicht der zum Geben Genöthigte wartet, bis man ihn sucht, bescheidene Armuth also leer ausgeht, freche hingegen das nimmt, was gegeben werden muß. Auch fällt die Sicherheit weg, mit welcher bei'm Systeme der Zwangsunterstützung auf diese gerechnet wird. Man muß nicht nur Unterstützung nöthig haben, sondern sie auch verdienen. Also auch in dieser Beziehung ist dieses eine Hauptprinzip unserer Armenverwaltung, nämlich die rechtliche Verpflichtung, nach meiner innigsten Ueberzeugung das allerpernicioseste. Das andere Hauptprinzip ist die Erblichkeit des Unterstützungsanspruches, dasselbe ist die natürliche Folge des Erstern. Wo ein bestimmt Verpflichteter ist, da muß auch ein bestimmt Berechtigter sein. Sobald also das System der Rechtspflicht beibehalten wird, so muß auch die Heimathrechtigkeit beibehalten werden. Nun bin ich auch hier weit davon entfernt, zu behaupten, daß das bestehende System gar keine Vortheile habe. Wohl allerdings ist auch hier ein Vortheil, und wenn man die Verordnungen vom 16, 17. und 18. Jahrhundert durchgeht, so überzeugt man sich leicht davon. Dieser Vortheil liegt in der Sicherheit der Pflicht und des Anspruches. Jeder Heimathsberechtigte weiß, wo er oder die Seinigen Anspruch auf Unterstützung zu machen haben, wenn er in Armuth fällt, und die Gemeinde weiß, wen sie zu unterhalten hat und für wessen Wohlfahrt sie sich zu interessiren hat. Dadurch wurde aller Streit unter den Gemeinden daorts beseitigt, der in jener Zeit im Kleinen das gleiche Bild darstellte, welches wir jetzt sehen bei dem Streite unter den Kantonen in Bezug auf die Heimathlosen; auch die Gemeinden schickten damals einander die Armen zu, gerade wie jetzt die Kantone einander die Heimathlosen zuschieben. Ein anderer großer Vortheil ist die Verbindung der Armenunterstützungsverpflichtung mit der Vormundschaftsverwaltung. Ich habe schon vor einigen Tagen bei einem andern Anlasse darauf aufmerksam gemacht, wie innig beides zusammenhängt, und daß in den Rechten der Vormundschaftsverwaltung die natürliche Kompensation liegt für die Armenunterstützungsverpflichtung. Um dieses augenscheinlicher zu machen, erlaube ich mir ein Bild. Wir sind nicht der einzige Staat, welcher unter der Armenlast leidet, England ist noch weit mehr in diesem Falle, und ich glaube sogar, daß wir eigentlich unser ganzes System von dorther entlehnt haben. Man mußte daher auch

anderwärts auf Mittel bedacht sein, um solchen Leuten, die arbeiten können, aber nicht arbeiten wollen, Zwang anzuthun, und dafür wurde u. A. ein sinnreiches Mittel erfunden; man stellt nämlich einen solchen Müßiggänger in eine Art von Sood, dessen Boden in Verbindung ist mit einer Wassermasse, so das das Wasser von unten auf in den Sood eindringt. Wenn er nun fleißig pumpt, so beibt er trocken, aber so wie er saumselig oder gar nicht pumpt, steigt das Wasser immer höher, bis er zuletzt nothgedrungen pumpen muß; daher das Sprichwort: Er rührt sich nicht, bis ihm das Wasser in den Mund läuft. Der Mann nun, der pumpet, stellt die vormundschaftliche Obsorge gegen die Verarmung dar, das Wasser, das in den Sood dringt und den Mann bedroht, den Pauperismus als Folge nachläßiger Vormundschaft. Je einsichtiger und thätiger diese ist, desto weniger wird die Verarmung zunehmen, je mehr sie erschlaffet, desto mehr wird die Verarmung steigen. Allein wird die Verbindung der Armenverwaltung mit der Vormundschaftsverwaltung aufgehoben, und die Solidarität, die zwischen ihnen besteht, zerstört, so ist es gerade, wie wenn, anstatt den Mann, der pumpen soll, in den Sood zu stellen, man denselben außerhalb ließe, und dann einen andern in den Sood stellte, der nicht pumpen könnte. Geschähe dieß, so hätte der Eine kein Interesse zu pumpen, denn er möchte arbeiten oder feiern, das Wasser berührte ihn nicht, der Andere hingegen wäre dem eindringenden Wasser ausgesetzt und müßte sich dasselbe am Ende in den Mund laufen lassen, ohne Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. In dieser Vergleichung finden Sie auf anschauliche Weise meine Ansicht über die innige Verbindung zwischen der Armenverwaltung und der Vormundschaftsverwaltung. Darin liegt allerdings ein großer Vortheil des gegenwärtigen Systems, allein es sei mir erlaubt, nunmehr auch diese Kehrseite der Sache darzustellen. Die Erblichkeit des Armenunterstützungsanspruches hat vorerst die ungeheure Härte zur Folge, daß Leute, die ihr ganzes Leben außer ihrer Gemeinde zugebracht und alle ihre Kräfte in einer Ortschaft, welcher sie heimathhalber nicht angehören, und wohl auch zum Nutzen ihrer Bevölkerung verwendet haben, dann im Alter oder im Falle der Verarmung mir nichts dir nichts in ihre Burgergemeinde geschickt werden, welcher sie oft in Sprache, Sitten, zuweilen auch hinsichtlich der Religion gänzlich fremd geworden, wo kein Faden sie an das Leben mehr knüpft, wo sie sich auf einen ganz fremden Boden versetzt sehen, und wo sie denjenigen Empfang finden, der jedem Zuwachse einer Last zu Theil wird. Ist dieß nicht für solche Leute eine Grausamkeit? Dieß wird Niemand bestreiten, aber ich gebe zu, daß es eine natürliche und nothwendige Folge des Systemes überhaupt ist. Ein fernerer Nachtheil dieses Grundsatzes liegt in der allmählig entstehenden Ungleichheit der Armenlast. Dieses zeigte sich auch bald. Es bedurfte nur eines größern Naturereignisses in einem Bergthale, um eine Ortschaft der Verarmung für alle Zeiten näher zu bringen, denn wer ihr einmal angehörte, gehörte ihr mit der ganzen Nachkommenschaft ewig an. An andern Orten mag der Zufall günstiger gewirkt haben, doch nicht der Zufall einzig wirkte ein, unläugbar auch am einen Orte Einsicht und Thätigkeit, am andern Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit. Jedenfalls war eine nothwendige Folge des endlichen Abschlusses der Armenbilanz zwischen den Gemeinden allmählige Ungleichheit der Vertheilung der Armenlast, und diese hauptsächlich ist es, worüber man gegenwärtig klagt, denn ungeachtet die Armenlast für den ganzen Kanton im Allgemeinen im Vergleiche mit frühern Zeiten nicht zugenommen hat, so ist sie unläugbar an einigen Orten wirklich unerträglich geworden. Während ganze Landesgegenden frei sind vom Armendrucke, vorab der Jura, wo die gesetzliche Unterstützungspflicht glücklicher Weise nicht eingeführt ward, sind andere Landesgegenden äußerst hart gedrückt, und wir sehen in einzelnen Gemeinden des Emmenthals die Armentellen bis auf 8 und 8½ pro Mille ansteigen. Aber gerade hiebei möchte ich darauf aufmerksam machen, wie häufig örtliche und provinzielle Einrichtungen das Uebel noch verschlimmert haben, denn eben hier ist die Armenlast nicht ohne besondere Motive so unverhältnißmäßig größer geworden, als anderwärts. Ich will Niemandem zu nahe treten, aber nach meiner Ueberzeugung hängt dieser Zustand im Emmenthale großen Theils mit den dortigen Erbrechtsverhältnissen zusammen. Wenn von fünf Geschwisterten eines die Hälfte der Erbschaft vorwegnimmt, und die vier andern Geschwister sich in die andere Hälfte theilen müssen, darf man sich dann darüber verwundern, wenn diese in kurzer Zeit zu ihrem bevorzugten Bruder kommen und sagen: Du hast das beste Theil bekommen, unser Geringes ist dahin, erhalte uns jetzt? Ich will nicht hiemit gegen das Vorrecht des jüngsten Sohnes im Grundsatze auftreten, wohl aber wünschte ich, dahin zu gelangen, die damit verbundenen Uebelstände zu beseitigen, das Wohlthätige des Grundsatzes aber beizubehalten. Ein anderer Uebelstand, welchen sehr wenige Leute, und namentlich in den Behörden die wenigsten, zu kennen scheinen, ist ein ganz abnormes Verhältniß, das sich allmählig in vielen Gemeinden zwischen dem berechtigten und dem verpflichteten Subjekte ausgebildet hat. Man nimmt gewöhnlich an, die Pflicht zur Armenunterhaltung stehe mit dem Anspruch auf dieselbe in solcher Beziehung, daß in jeder Gemeinde die Gesammtheit der Unterstützungsberechtigten zugleich das verpflichtete Subjekt bilde. Dem ist keineswegs also: Wie hat sich die Sache im Jahre 1677 gemacht? Die Ausdrücke „Burgerrecht," „Burgergemeinde" u. s. w. erscheinen in keiner einzigen jener Verordnungen, sondern es ist nur von Heimathrecht die Rede, und sie sagen bloß, daß diejenigen, welche auf einen gegebenen Zeitpunkt in einer Gemeinde geboren und erzogen waren, nebst ihrer ganzen Descendenz das Recht haben sollen, im Verarmungsfalle von dieser nämlichen Gemeinde unterstützt zu werden. Wer war aber diese Gemeinde? In den Städten sind es die Burgergemeinden, an vielen Orten, z. B. im Seelande, hingegen eine Art Einwohner- oder Hausvatergemeinden, und in einem großen Theile des Kantons, namentlich in den Aemtern Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen, — die Dorf- oder Lehengütergemeinden. Um von diesen letztern speziell zu reden, waren diejenigen, welche an einem Orte Güter besaßen, ursprünglich Angehörige der Gemeinden, Dorfgenossen, und es ging mithin auf dieselben sowohl Recht als Pflicht der Armenunterstützung über, allein später gingen diese Güter in andere Hände über, nachdem die Heimathrechtigkeit bereits fixirt war, die spätern Eigenthümer waren mithin für ihre Person häufig nicht mehr Ortsburger im heutigen Sinne, mithin nicht unterstützungsberechtigt, während dagegen die Unterstützungspflicht auf ihren Gütern haften blieb, so daß jetzt in vielen Gemeinden die Unterstützungspflicht größtentheils auf Einsaßen liegt, das Unterstützungsrecht aber bloß auf

den eigentlichen Burgern. So entstund das eigenthümliche Verhältniß, daß in vielen Gemeinden die Ortsburger von den Nichtburgern unterhalten werden müssen, und daß, während diejenigen, welche im Verarmungsfalle die Unterstützung empfangen, wenig oder nichts dazu beitragen, — die Last großentheils von solchen getragen wird, die, wenn sie ihrerseits verarmen, am Orte selbst nichts zu fordern haben, sondern in ihr Burgerort geschickt werden. Unter allen diesen Nachtheilen nun setze ich denjenigen, welchen bereits Hr Stockmar angedeutet hat, oben an, nämlich den demoralisiren en, Einfluß des Grundsatzes der rechtlichen Unterstützungspflicht, wodurch man dem Fleiße und der Thätigkeit die Sehnen abgeschnitten und dagegen Prämien auf die Unthätigkeit und Liederlichkeit gesetzt hat. Alle andern Nachtheile sind mehr drückend für einzelne Personen, Gemeinden oder Gegenden, dieser dagegen ist ein Krebsübel, welches am ganzen Staatskörper zehrt und in fortwährender Steigerung begriffen ist. Es ist wahrlich nicht umsonst, daß die Bibel sagt, der Mensch solle sein Brod essen im Schweiße seines Angesichts; hierin liegt ein tiefer Sinn; nicht um den Menschen zu plagen, ist dieses gesagt, sondern seiner eigenen Wohlfahrt wegen soll er mit der Außenwelt in Kampf gesetzt, genöthigt werden, die in ihm liegenden Keime zur Entwickelung zu bringen, damit er nicht in Trägheit und Faulheit untergehe. Diesem weisen Grundsatze der Vorsehung nun widerstrebt die Wirkung des Institutes der legalen Unterstützungspflicht, indem dieses den mächtigsten Sporn zur Thätigkeit, die Nothwendigkeit, aufhebt. Ich erlaube mir hier wiederum eine Vergleichung, die aber nicht von mir kömmt, sondern ich hörte sie bei Berathung der Armenfrage irgend anderswo aussprechen. Jemand sagte nämlich, die Armenuntenstützungen seien genau wie eine Medizin; eine Medizin nämlich wirke nie gleichgültig, soudern entweder wirke sie positiv gut oder positiv schlecht; darum aber sei die Armenunterstützung hinwiederum von der Medizin verschieden, daß nämlich die Medizin bitter schmecke, und Jeder, der davon Gebrauch machen müsse, sie so schnell als möglich zu entbehren, ihrer loszuwerden suche, während dagegen die Unterstützungspflicht süß schmecke, weßhalb man sich den Genuß derselben so lange als möglich zuzusichern suche. Und wirklich, Hr. P., m. H., ist dieses ganz richtig. Wenn Sie einmal eine Familie auf dem Armenrodel haben, so bleibt sie darauf stehen und kömmt nie mehr davon weg. Das ist eine Thatsache, und wenn Sie diejenigen Familien, welche auf den Armenrödeln stehen, rückwärts verfolgen von Generation zu Generation; so werden Sie finden, daß häufig seit Jahrhunderten die gleichen Generationen darauf standen. Man hat in denselben durch die Medizin der Unterstützungspflicht eben alle Spannkraft zerstört, wodurch sie sich vielleicht hätten zur Wohlhabenheit emporheben können. Gehen Sie in Städte oder Dorfgemeinden, welche bedeutende Burgernutzungen haben; was finden Sie da? Man muß wahrhaft blind sein, wenn man es nicht sieht, und es braucht wahrlich kein Uebelwollen dazu, um es offen auszusprechen. Wenn Sie die Runde machen durch die Städte oder auch durch die wohlhabenden Landgemeinden, so finden Sie die Thatsache, daß, jemehr bnrgerliche Genüsse, desto mehr Arme da sind, und daß überall gerade da, wo die meisten Burgergenüsse sind, namentlich der Handwerksstand am schlaffsten nnd trägsten ist. Finden Sie irgendwo in einer Stadt einen wohlhabenden und fleißigen Handwerksmann, so können Sie in der Regel darauf zählen, daß es ein Fremder ist, und Sie können fast alle Handwerke durchgehen, so werden Sie an solchen Orten bei den burgerlichen Handwerkern u. s. w. mit seltenen Ausnahmen immer eine gewisse Schlaffheit und Genußsucht finden, welche sie am Emporkommen hindert. Diese burgerlichen Handwerker erfreuen sich einer Menge von Vortheilen, deren die Fremden entbehren müssen, und sind von vielen Lasten befreit, welche die Auswärtigen zu tragen haben, und dessenungeachtet gedeiht der fremde Handwerker, der burgerliche hingegen verkümmert. So einzig ist es erklärlich, daß in der Stadt Bern beinahe je der fünfte Burger für sich oder die Seinigen auf dem Steuerrodel steht. So ist das Nämliche mehr oder weniger überall der Fall. Alles dieses sind nur die Folgen jenes unseligen Systems, und dennoch war im Anfange, da die gegenwärtige Armenverwaltung eingeführt wurde, während 30—40 Jahren die neue Einrichtung scheinbar sehr wohlthätig, weil die unmittelbaren Folgen nur günstige Resultate zeigten. Aufhören des Bettels, des Kriegs zwischen den Gemeinden, welche sich Bedürftige zuwiesen, des Elendes Einzelner, die nirgends anerkannt und geduldet wurden, Regelmäßigkeit im Ganzen und Gleichmäßigkeit in der Last. Jeder Arme wußte, wo er anklopfen sollte, jede Gemeinde wußte, wen sie zu unterhalten hatte, und das in jenem Grundsatze verborgen gelegene Gift hatte noch nicht gewirkt, aber seine Wirkung blieb nicht aus, und gegenwärtig sind wir von oben bis unten dadurch vergiftet. Es sei mir erlaubt, über diesen allmähligen Einfluß der gesetzlichen Unterstützungspflicht das Urtheil eines Mannes anzuführen, welcher sich mit unsern Armeneinrichtungen sehr viel abgegeben hat, und der als Sachkenner in diesem Fache anzusehen ist. Er sagt: «Il s'établit ainsi un ordre de choses que la saine morale désapprouve et que la politique doit redouter. On a d'abord un nombre limité de pauvres qu'on soulage sans craintes et sans discernement; la dépense n'est pas grande et ce n'est que la dépense qu'on regarde. La misere disparoit, tout le monde est content. Mais en attendant le pauvre fait ses raisonnemens. Il ralentit son travail ou ses efforts, pour se procurer de l'emploi; il s'engage avec legereté dans les liens du mariage; et il ne redoute pas de s'entourer d une nombreuse famille. Bientôt parait sur la scène une nouvelle génération plus nombreuse et plus pauvre; on vient à son secours parce que l'usage est établi, et une troisième génération vient à son tour imposer à l'état un tribut tous les jours croissant. Elle a en effet pour elle une sorte de raison, un certain droit, puisqu'on a favorisé imprudemment son entrée dans ce monde, il est assez juste de la nourrir» Mit zwei Worten deutsch: Ein solches System wird anfangs Alles befriedigen, man hat eine bestimmte Zahl von Armen vor sich, man gibt dafür das Nöthige, sie sind zufrieden, das Publikum, welches gibt, auch, aber allmählig fängt das Gift an zu wirken, es entstehen Generationen von Armen auf Generationen, die Last wird immer drückender, und es entstehen Generationen, die ohne das System gar nicht existiren würden, diese haben daher eine Art Rechtsansprache an die Gesellschaft, denn sie könne wie ein Kind zu seinem Vater sagen: Ich bin nicht daran Schuld, daß ich arm bin, aber ich bin auch nicht daran Schuld, daß ich überhaupt da bin. So, H. P., m. H, kann allerdings eine gewisse Klasse von Armen jetzt zu uns reden; sie kann

sagen: Ohne jenes Prinzip würden wir nicht existiren, und also sollt Ihr uns jetzt nicht mir nichts, dir nichts vom Brode stoßen, wir sind gleichsam Kinder jenes Gesetzes, und da wir uns selbst nicht helfen können, so soll der Staat für uns sorgen. Nachdem ich nunmehr die Geschichte und Kritik des jetzigen Zustandes in Betreff der Armenverwaltung gemacht habe, gehe ich über zu den daherigen Bedürfnissen. Die Hauptaufgabe, welche wir zu lösen haben, ist, wie Hr. Stockmar richtig sagte, nicht bloß eine andere Vertheilung der Armenlast, indem man sie von der einen Schulter auf die andere wälzt, sondern vielmehr eine Reduktion, eine absolute Verminderung der Armenlast. Für den einzelnen Partikularen, welcher lange schon an einer Last trug, ist natürlich eine Veränderung derselben von der rechten auf die linke Achsel für den Augenblick schon sehr viel, aber für den Staat im Ganzen ist das sehr wenig; sei die Ausgabe unter dieser oder jener Kolonne in der Rechnung verzeigt, so kömmt es in der Bilanz aufs Nämliche heraus. Also ist hiemit nicht geholfen, wenn eine absolute Verminderung der Armenlast nöthig ist. Wodurch soll nun diese Verminderung bewirkt werden? Wir müssen vorerst das Prinzip der Rechtspflicht zur Armenunterstützung aufheben, und das Verhältniß zurückführen auf die natürliche und ursprüngliche Grundlage freiwilliger Wohlthätigkeit, — nicht von heute auf morgen, das wäre nicht möglich, aber allmählig, und somit müssen wir auf dasjenige System zurückkommen, welches gegenwärtig noch im Jura gilt. Das ist mithin der Hauptgedanke, den wir im Auge haben sollen. Zweitens müssen wir die Quellen der Armuth, so weit dieß von der Staatsverwaltung abhängt, zu verstopfen suchen, — durch Beschränkung der Wirthschaften, durch Entgegenwirkung gegen leichtsinnige Ehen, durch Beschränkung der sogenannten Burgernutzungen u. s. w. Ich will in alles dieses nicht näher eintreten, nur einen Punkt möchte ich berühren, und das ist die Beschränkung der leichtsinnigen Ehen. Ich habe mich schon oft darüber verwundert, daß dieser Gedanke bei uns so wenig Boden greift, während darin doch das wirksamste Mittel gegen den Pauperismus liegt. Man wird fragen: Sind denn leichtsinnige Ehen wirklich eine Quelle des Pauperismus? Die Statistik antwortet hierauf, daß allerdings die leichtsinnigen und namentlich die frühen Ehen fast ohne Ausnahme Quellen des Pauperismus sind. Man findet dieses näher angeführt in einem Werke über die Gemeinde Montreux im Kanton Waadt, wo statistisch nachgewiesen ist, daß die Kinderzahl gleichen Schritt hält mit dem Alter der Eltern. Wie soll man nun solche leichtsinnige und frühe Ehen beschränken? Da gibt es künstliche Mittel und natürliche. Ein künstliches Mittel ist dieses, den Leuten das Heirathen zu verbieten, wofern nicht so und so viel Vermögen bescheinigt werden kann Davon will ich nichts. Ein anderes künstliches Mittel liegt bei uns in dem Prinzip der Rückerstattungen empfangener Steuern vor der Verheirathung. Aber, H. P., m. H., warum können wir nicht thun, was, wenn ich nicht irre, im Kanton St. Gallen stattfindet? Dort sagt das Gesetz den jungen Leuten: Ihr seid für Eure Erziehung u. s. w. den Gemeinden so und so viel schuldig; heirathet ihr im 20sten Jahre, so bezahlt Ihr bei Heller und Pfenning, was Ihr empfangen habt; heirathet Ihr im 25sten Jahre, so bezahlt Ihr die Hälfte des Empfangenen, heirathet Ihr aber erst im 30sten oder noch später, so bezahlet Ihr gar nichts mehr. Das ist ein natürliches Mittel, welches zwar den Betreffenden die Eingehung der Ehe nicht schlechterdings unmöglich macht, aber sie doch veranlaßt, zu warten, eine Familie auf die Welt zu stellen, bis sie Mittel und Weg sehen, dieselbe erhalten zu können. Ein anderes Bedürfniß ist Erleichterung derjenigen Gemeinden und Gegenden, welche allzusehr durch die Armenlast gedrückt sind, — ganz im Sinn und Geist der obenerwähnten frühern Armenordnung; endlich dann Unterstützung sämmtlicher Gemeinden durch Stiftung allgemeiner Anstalten. Ich persönlich leide nicht direkt unter der Armenlast, wie Viele von Ihnen; ich habe keine Armentellen zu bezahlen; ich trage etwa bei, was ich billigerweise beitragen zu sollen glaube, aber das drückende Gefühl, welches Viele von Ihnen daorts empfinden müssen, habe ich nicht; allein ich appellire eben an Diejenigen, welche durch die Armentellen so sehr gedrückt sind, und frage sie: Was drückt Euch eigentlich am meisten? Drückt es Euch etwa, für die Erziehung eines kleinen Kindes einen Beitrag zu geben? Drückt es Euch, einem gebrechlichen Greise, der nicht Arme und Beine rühren kann, eine Unterstützung zukommen zu lassen? Drückt es Euch überhaupt, wirklich Bedürftigen unter die Arme zu greifen? Ich glaube es nicht; das thut Jeder nach Vermögen gerne, aber frechen armen Leuten, die arbeiten können, aber nicht arbeiten wollen, auch noch so wenig geben zu müssen, das ist drückend. Mancher von uns würde lieber L. 100 geben für wirkliche Bedürftige, als nur einen Batzen für einen solchen Kerl, der ja freilich arbeiten kann, wenn er will, und der nur deßhalb nicht arbeiten will, weil er nicht muß. Sind nun unsere Gemeinden im Stande, sich hier zu helfen? Mit wenigen Ausnahmen glaube ich es nicht, und also muß man den Gemeinden einen Schutz geben vermittelst polizeilicher Einwirkung des Staats, und zwar durch Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten. Dieses, H. P., m. H., ist meine Ansicht über dasjenige, was hinsichtlich des Armenwesens bei uns besteht, und was Bedürfniß ist im gegenwärtigen Momente. Nun wollen Sie mir erlauben, den §. 84, so weit er das Armenwesen betrifft, in diesem Spiegel zu prüfen. Derselbe erfüllt bezüglich auf das Armenwesen schon den Hauptzweck gar nicht, nämlich die absolute Verminderung der Armenlast durch Aufhebung des Prinzips der rechtlichen Unterstützungspflicht. Er hebt dieselbe zwar wohl auf für die Gemeinden, aber im gleichen Augenblicke trägt er sie über auf den Staat. Also bezüglich auf die Armen selbst wird dadurch nichts geändert, der Unterstützungsanspruch bleibt, man endossirt bloß den Wechsel auf einen andern Schuldner. Ich gehe aber einen Schritt weiter und behaupte, durch die Art, wie die bisher auf den Gemeinden ruhende Last nunmehr auf den Staat hinübergewälzt werden soll, wird das Uebel noch ins Ungeheure vermehrt. Worin liegt nämlich das Uebel großentheils. Wie ich bereits oben gezeigt habe, darin, daß beim Systeme der gesetzlichen Armenpflicht die bescheidenen Armen nicht aufgesucht werden, weil die frechen Armen die Gemeinde schon genug heimsuchen. Glauben Sie nun, m. H., das werde dann besser sein, wenn die Pflicht auf den Staat gewälzt wird? Im Gegentheil, noch viel schlimmer. Je weniger Derjenige, welcher die Armenunterstützungen zu gewähren hat, mit Verhältnissen und Personen bekannt ist, je entfernter er denjenigen steht, welche er unterstützen soll, desto mehr wird

der freche Arme unterstützt, der bescheidene hingegen nicht beachtet werden. Nichtsdestoweniger bleibt die Pflicht zur Unterstützung eine gesetzliche, aber sie geht von den Gemeinden, welche doch noch einige Mittel an der Hand hatten, sich vor der Gefahr zu hüten, Unwürdige zu unterstützen und dadurch die Hudelei zu pflanzen, über an den Staat oder eine Staatsbehörde, welcher die einzige Garantie hiegegen, nämlich möglichst genaue Kenntniß der Personen und Verhältnisse, abgeht. Mithin wird durch diese Art der Veränderung die Last, anstatt vermindert zu werden, noch vermehrt. Wie weit nun diese Vermehrung in finanzieller Beziehung gehen kann, dafür bin ich so frei, eine Berechnung aufzustellen. Ich habe hier den Bericht des Departements des Innern vor mir, für welchen ich, im Vorbeigehen gesagt, der Behörde meinen verbindlichen Dank abstatte, denn wenn seit 15 Jahren eine gesetzgeberische Arbeit je wohl vorberathen war, so ist es diese, und ich bedaure nur, daß die abtretende Regierung nicht, darauf gestützt, ein Armengesetz berathen und erlassen hat. Laut diesem Berichte nun, abgerechnet die französische Kolonie und die Landsaßen, beträgt die Zahl der im alten Kanton unterstützten Armen 32,880, welche im Ganzen 593,134 Franken kosteten. Hier weiche ich vom Hrn. Berichterstatter ab, welcher bloß die Tellast, aber nicht die Verwaltungskosten in Anschlag bringt. Von diesen 32,880 Armen fallen 964 auf die Städte, wo ein besonderes Verhältniß stattfindet. Die Armenunterstützungen in sämmtlichen Städten kosten nämlich 121,951 Franken, so daß die Armenunterstützungskosten in sämmtlichen Landgemeinden für 31,916 Arme L. 471,183 betragen, was durchschnittlich L. 14 Rp. 76 per Kopf ausmacht, — nicht in den Städten, nicht in der französischen Kolonie oder bei den Landsaßen, sondern in den Landgemeinden. Was wird nun künftighin, wenn der Staat die Armenunterstützungen übernimmt, jeder Arme im Durchschnitt kosten? Ich will dafür nicht etwa die Städte oder die französische Kolonie als Maßstab annehmen, denn ich glaube allerdings, es werde jede künftige Regierungsbehörde die Armen im Ganzen wohlfeiler unterhalten, als dieß jetzt in den Städten geschieht, allein wir haben ein Institut, welches uns wegen des durchaus analogen Verhältnisses vollständig als Maßstab dienen kann, und das ist die Landsaßenkorporation. Die Armen derselben befinden sich zerstreut im ganzen Lande, wie es wohl auch künftig mit den Armen der Fall sein wird, denn bei aller Centralisation wird man die unterstützungsbedürftigen Armen nicht hier in Bern oder an einem einzelnen andern Orte centralisiren wollen. Mithin haben wir da eine durchaus analoge Bevölkerung, mit einer Centralbehörde, welche dieselbe verwaltet, wie dieß künftighin auch die allgemeine Centralarmenverwaltung thun müßte. Was kostet nun bei der Landsaßenkorporation ein Armer im Durchschnitte? Die Korporation unterstützt im Ganzen 765 Arme; diese kosten L. 39,163, also pr. Kopf durchschnittlich L. 51 Rp. 16. Während also gegenwärtig im Durchschnitte ein Armer auf dem Lande L. 14 Rp. 76 kostet, würde er nach Maßgabe der Landsaßenkorporation in Zukunft auf L. 51 Rp. 16 zu stehen kommen. Dieses macht eine Vermehrung von L. 1,161,639. Im Berichte des Departements des Innern ist die Summe viel höher angegeben, ich meine auf 5½ Millionen. Das ist, nach meinem Dafürhalten, ein Irrthum, und ich bin weit davon entfernt, meine Berechnungen überschätzen zu wollen. Die gleiche Berechnung können Sie machen in Bezug auf die Verwaltungskosten, welche zu erwähnen der Hr. Berichterstatter vergessen hat. Ich finde, daß in den Städten die Verwaltungskosten für jeden Kopf, der unterhalten wird, durchschnittlich L. 11 Rp. 47 betragen, auf dem Lande hingegen nur Rp. 52. Ich will nun auch hier die Städte nicht als Maßstab annehmen, sondern wiederum nur den Maßstab der Landsaßenkorporation, und dort betragen die Verwaltungskosten pr. Kopf L. 3 Rp. 25. Nehmen wir nun diesen Maßstab als maßgebend an, so ergibt sich auch hier wiederum eine enorme Steigerung auch nur der Verwaltungskosten. Also sündigt der vorgeschlagene §. 84 offenbar darin, daß er das Grundübel, die gesetzliche Unterstützungspflicht, beibehält, aber zugleich auch darin, daß er dieses Prinzip von einer Behörde, d. h. von der Gemeinde, auf eine andere überträgt, wo es unendlich schädlicher wirken muß, weil die Centralbehörden des Staats von den zu Unterstützenden entfernter und mit den Verhältnissen weniger vertraut sind. Wahrscheinlich wird dann die Nothwendigkeit sich erzeigen, die Gemeinden doch wiederum, theilweise wenigstens, mit der Verwaltung zu beauftragen, ich kann es mir nicht anders denken, und wünsche es sogar. Allein was geschieht dann? Wenn dann auch die Gemeinden fortfahren, unmittelbar die Sache in den Händen zu haben, so ist doch der Charakter der Verwaltung ein ganz veränderter. Die Armenverwaltung ist dann nicht mehr eine Gemeindslast, und also waltet dabei nicht mehr dasjenige Gefühl, wie jetzt, vermöge dessen sie die Sache unentgeldlich machen, sondern man wird dann Besoldungen fordern, und also eröffnet sich da wiederum eine große Quelle von vermehrten Ausgaben. Was bis jetzt freiwillig geschehen, geschieht dann gegen Bezahlung. Bis jetzt war die Besorgung der Armenverwaltung eine freiwillige Last, künftighin wird sie eine rechtliche Last und will dann ihre Kompensation in einer Besoldung haben. Ein weiterer Punkt, wovor es mir wahrhaft graut, ist dieser. Ich habe bereits meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ein großer Theil Derjenigen, welche jetzt als Arme auf den Steuerrödeln stehen, nicht darauf wären, wenn wir nie in das fehlerhafte System der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht uns hätten hinüberziehen lassen, allein sie sind nun einmal da, und durch eine 150jährige Fortdauer dieses Systems hat sich in Fleisch und Blut dieser Leute die Idee eingenistet, daß die Gemeinde, d. h. die vermöglichern Nachbauern, sie zu unterhalten schuldig seien. Glauben Sie nun, m. H., es brauche nur einen Federzug, um diese Idee aus den Köpfen herauszubringen? Glauben Sie, es werde genügen, wenn die Gemeinden oder die bisherigen Unterstützungsverpflichteten den Armen sagen: Wendet Euch jetzt an den Regierungsstatthalter, an den Amtsschaffner, oder an diesen oder jenen Regierungskommissär? Gewiß müßte man das menschliche Herz nicht kennen, um zu glauben, daß man die Armen auf diese Weise von den Hausthüren der Gemeindsvorgesetzten und vermöglichern Leute wegtreibe. Die Armen werden also, nach wie vor, an die Gleichen wachsen, welche die Last bisher tragen mußten und zwar, m. H., werden diese Leute um so weniger sich zufrieden geben, als sie gleichzeitig die Thatsachen vor Augen haben, daß die vermögliche Klasse, daß, um es mit einem Worte zu sagen, der Bauernstand sich seit längerer Zeit von einer Menge von Lasten, ich erinnere nur an den Straßenunterhalt — befreit hat, und heute wieder die Zehntpflicht von der einen, die Bodenzinspflicht von der andern Schulter abzuwälzen im Begriffe ist. Von

allem diesem ist den besitzlosen Armen nichts zu Gute gekommen. Ist also nicht zu befürchten, daß wir bald die gleichen Zustände auch bei uns haben würden, wie wir sie in England gesehen haben? Ich will das Bild nicht weiter ausmalen, viele von Ihnen sehen darin ohne Zweifel weiter als ich, weil Sie ein mehreres und direkteres Interesse haben, weiter zu sehen. Besonders aber bitte ich, die Rücksicht nicht aus den Augen zu lassen auf diejenigen Gegenden, wo die Armenlast bis jetzt auf den Gütern ruhte. Der Hr. Berichterstatter hat dieses zwar in Zweifel gezogen, aber in meiner Gegend wenigstens ist es die Regel, daß die Armenlast auf den Schuppossen haftet. Natürlich ist für solche Besitzer der Zustand noch gefährlicher, weil die Armenlast auf einem privatrechtlichen Titel beruhte, und weil sie nur die Beschwerde abwälzten, die Rechte hingegen, die damit in Verbindung waren, die eine Art Kompensation bildeten, behalten haben. Ein fernerer großer Uebelstand des Vorschlags ist, daß Sie dadurch die Armenverwaltung trennen von der Vormundschaftsverwaltung, denn Letztere können Sie nicht centralisiren. In dieser Beziehung verweise ich bloß auf Dasjenige, was ich bereits gesagt habe; Sie zerstören dadurch die Solidarität zwischen diesen beiden Verwaltungen, und verlieren damit eine der natürlichsten Garantien gegen die Verarmung, denn die Gemeinden sind dann nicht so interessirt dabei, gute Vormundschaft zu halten, als jetzt, wo sie wissen, daß Jeder, den sie verarmen lassen, auf den Steuerrodel kömmt, und ihnen mithin unmittelbar die Last vermehrt. Eine letzte Rücksicht, die vielleicht vielen von Ihnen nicht mundet, ist endlich diese, daß Sie in einem höchstwichtigen Punkte abermals die Freiheit der Gemeinden beschränken. Dazu kann ich nicht Hand bieten, sondern ich möchte im Gegentheile die Gemeinden in ihrer Sphäre möglichst frei machen und erleichtern, versteht sich, unter Aufsicht der Regierung. Daß ich eine thätige und einsichtige Leitung von oben herab wünsche, braucht nicht gesagt zu werden, ich bin einer solchen durchaus nicht entgegen, im Gegentheil, aber ich wünsche mit und neben thätiger Aufsicht des Staats möglichst freie Bewegung der Gemeinden. Somit, Hr. P., m. H., soll es Sie nicht wundern, wenn ich meine Ueberzeugung in Betreff des Armenwesens dahin ausspreche. Ich stelle diesen Punkt weit, weit über Zehnt- und Bodenzinse; bei den Letztern opfere ich eine bestimmte Summe, die ich zum Voraus kenne, wo ich weiß, wie weit es führt, und die ich am Ende verschmerzen kann. Hier aber, beim Armenwesen, sehe ich nicht in die Zukunft, ich kann die Folgen höchstens ahnen, und zwar ist dieß eine Ahnung, die mich von A bis Z nur fürchten läßt. Wir behalten durch diesen Vorschlag die rechtliche Verpflichtung zur Armenunterstützung, mithin das Grundübel des bisherigen Zustandes bei, wir verschlimmern sogar diesen Zustand, indem wir diese Verpflichtung einer Behörde übertragen, welche zu deren zweckmäßigen Erfüllung weit weniger geeignet ist, als bisher die Gemeinden waren. Man wird freilich sagen, man könne dann später, wenn die Sache sich als unzweckmäßig herausstelle, wiederum einlenken. In wie weit dieses möglich sein wird, zeigt das Beispiel dessen, was vor mehr als 100 Jahren geschah. Können wir etwa jetzt so leicht einlenken und zurückkehren von Demjenigen, was damals leider eingeführt worden ist? Obschon ich die innigste Ueberzeugung habe, daß wir die Rechtspflicht zur Armenunterstützung einmal aufheben müssen, bin ich dennoch überzeugt, daß wir dieses nicht von heute auf morgen thun können. Es wird dieß vielmehr sehr schwierig sein, und es wird einer sehr klugen und schonenden Berechnung von Seite der Behörden bedürfen, bis der alte Kantonstheil wiederum da angelangt ist, wo der neue Kantonstheil sich glücklicherweise noch befindet. Also bitte ich sehr, sich nicht durch falsche Hoffnungen bethören zu lassen. Das ist eben das Schlimme von falschen Systemen, daß, wenn man einmal darin ist, man nicht mehr aus denselben hinaus kann. Wenn wir aber auch später wirklich wiederum einlenken könnten, wer käme dann wieder an die Reihe? Die Armen kämen wiederum zurück an die Gemeinden, wo sie bisher waren, und wo sind wir dann? Ungeachtet das Armenwesen auch für die Städte immerhin ein großes Uebel ist, so sind es doch nicht die Städte, welche am meisten darunter leiden würden, denn sie haben mehr Mittel, der Sache zu begegnen; aber wenn nach einem Experimente von 8 bis 10 Jahren eine neue Vertheilung der Armen auf die Gemeinden stattfinden muß, und dann die Zahl derselben, wie ich davon mit Hrn. Steckmar überzeugt bin, sich noch vermehrt, vielleicht von 30,000 auf 50,000 erhöht hätte, was würden die Gemeinden, was würden die Armen dazu sagen? Das mögen Sie bedenken. Ich habe Anfangs gesagt, man könne die vorliegenden Anträge zweckmäßig finden, aber nicht gerecht, und man könne sie auch gerecht finden, aber nicht zweckmäßig. Ich nun behaupte, sie sind nicht bloß unzweckmäßig, sondern sie sind auch ungerecht. Der Vorschlag, wie ich ihn von Anfang an verstanden habe, geht, in Uebereinstimmung mit dem Eingangsrapporte, dahin, daß nicht nur die Armenverwaltung, sondern daß auch die Armenfonds ebenfalls centralisirt und daß die Erträgnisse davon vorweg zur Bestreitung des Gesammtbedürfnisses verwendet werden sollen. Hier muß ich vorerst bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung diese Armenfonds Privateigenthum der Korporationen, nicht überall zwar der Burgergemeinde, sondern an vielen Orten auch der Einwohnergemeinde sind, wie ich eine Gemeinde kenne, die ein bedeutendes Armengut, aber keine Burgergemeinde besitzt. Man sagt zwar, — Nein, wenn die Armenfonds Privateigenthum wären, so könnten ja die Gemeinden damit machen, was sie wollten. Gehorsamer Diener; es sind Korporationsgüter zu gewissen Zwecken, und diesen Zwecken dürfen sie nicht entfremdet werden; aber ist der Zweck dieser, überhaupt zur Unterstützung der Armen ohne Rücksicht, welcher Gemeinde sie angehören, verwendet zu werden? Keineswegs, sondern ihr Zweck ist, verwendet zu werden für die Armen je der betreffenden Gemeinde. Die Armengüter sind Privateigenthum den Titeln nach, — größtentheils entstanden durch Legate, durch Geschenke, häufig auch durch Ersparnisse der Gemeinden, sogar mitunter durch freiwillige Beischüsse. Sie sind aber Privateigenthum nicht bloß den Titeln, sondern auch dem Besitze nach; bis jetzt waren sie immer als solche angesehen, als solche immer in den Händen der Gemeinden geblieben, und selbst die Verfassung von 1831 hat sie als solche garantirt. Die Fonds haben eine Bestimmung, dieser Bestimmung dürfen sie nicht entzogen werden, aber ist es nicht ein Entziehen der Bestimmung, wenn man nun von oben herab diese Güter außerhalb derjenigen Kreise verwenden will, für welche sie da sind? Man sagt, diese Fonds stehen ja unter der Aufsicht der Regierung. Aber ist das ein gehöriger Gebrauch vom Aufsichtsrechte, wenn die Regierung die Gemeinde

zwingt, die Erträgnisse dieser Güter zu andern Zwecken, als wofür sie bestimmt sind, herauszugeben? Die Regierung hat nicht nur kein Recht hiezu, sondern indem sie es thäte, verletzte sie eine positive Verpflichtung, die Verpflichtung nämlich, die Gemeinde, auch wenn diese es gerne thun wollte, zu verhindern, daß diese Fonds ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen werden, und nun wollte der Staat oder die Regierung selbst die Gemeinde wider ihren Willen dazu zwingen? Wohin, Hr. P., m. H., führt uns das? Ich komme da auf einen delikaten Punkt, aber ich muß ihn berühren. Glauben Sie, wenn man das Prinzip aufstellt, man solle den Gemeinden die Armengüter wenigstens in dem Sinne nehmen, daß ihre Erträgnisse in eine Centralkasse fließen und dann von dort aus bald hiehin, bald dahin verwendet werden, — glauben Sie, m. H., die Gemeinden werden dazu schweigen? Ich glaube — Nein, und warum? Die Gemeinden werden, denke ich, so räsonniren: Der Verfassungsrath hat ein bestimmtes Mandat, er hat die Grundlage der gesellschaftlichen Organisation festzusetzen, der Verfassungsrath hat also das Recht, uns z. B. Preßfreiheit zu geben, uns Gewerbefreiheit zu geben, uns Geschwornengerichte oder stehende Gerichte zu geben ꝛc.; aber der Verfassungsrath hat weder Auftrag noch das Recht, Eigenthum zu geben oder zu nehmen. Wenigstens ich erlaube mir, ihm dieses aufs allerbestimmteste abzusprechen. Es kömmt nicht auf das Wieviel an, nach meiner innigsten Ueberzeugung überschreitet der Verfassungsrath die Gränze seiner Befugnisse vom Augenblicke an, wo er irgend Jemandem das Geringste von seinem Eigenthum nimmt, um es Andern zu geben. Was daraus für Konsequenzen entstehen müßten, wenn der Versuch dennoch gemacht würde, wenn der Staat die Finger nach Eigenthum ausstrecken sollte, das er zu schützen verpflichtet ist, will ich nicht berühren; man könnte sagen, ich wolle dadurch provociren. Ich lasse es also dahin gestellt, aber ich frage weiter: In welch furchtbarem Maße werden nicht dadurch die Begriffe von Eigenthum und Recht im Volke verwirrt. In dieser Beziehung kann man seit längerer Zeit das Sprichwort anwenden: „Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen.“ Das Beispiel der Regierung muß nothwendig ungeheuer influiren auf das Urtheil der Bevölkerung. Ich will jetzt nicht Rückblicke werfen auf 15 Jahre zurück, aber dort von jenem Stuhle herab habe ich vor Jahren einmal der nun abtretenden Regierung die Warnung zugerufen: Wir haben im Jahr 1831 mit einer politischen Reform begonnen, und wenn ihr nicht einlenkt, so werden wir aufhören mit einer privatrechtlichen Revolution, in der wir nun mitten innen stehen. Was ist das Zusammenwerfen der Armengüter anderes, als Kommunismus, Kommunismus zwischen Korporationen, und wo bleibt zuletzt die Gränze, die uns abhält, auch Privatgüter zusammenzuwerfen? Ich sehe sie nicht. Eigenthum ist Eigenthum, und es ist nicht möglich, daß der Staat irgend welches Eigenthum verletze, ohne dadurch den Glauben und Begriff des Eigenthums überhaupt zu erschüttern. Das Unrecht ist nun hier um so größer, weil in Folge verschiedener älterer Verordnungen die Ungleichheit der Last sich erst im Verfolge der Zeit herausgestellt, und zur Zeit eine Art von Ausgleichung dieser Last stattgefunden hat. Ich bedaure die Gemeinden, welche nun so schwer zu leiden haben, und ich bin bereit, denselben vom Staat aus zu helfen; aber was sollen die andern Gemeinden dazu sagen, wenn sie ohne Weiteres eine neue Vertheilung vornehmen wollten? Wollen Sie etwa den Satz bestreiten, daß der jetzige Stand der Armenverwaltung größtentheils die Folge ist von der Art und Weise, wie in den Gemeinden selbst administrirt wird? Daß eine Gemeinde mehr oder weniger Vermögen, mehr oder weniger Arme besitzt, je nachdem man haushälterisch oder nachlässig administrirte, fleißig war oder weniger u. s. w.? Was für Empfindungen sollen diejenigen Gemeinden haben, welche sorgfältig ihr Gemeindevermögen in Ehren hielten und durch zweckmäßige Aufsicht und Vormundschaft gegen den Pauperismus mit Erfolg kämpften, — wenn diese nun die Früchte ihrer weisen und haushälterischen Administration mit allen anderen Gemeinden theilen müssen? Es ist nicht anders möglich, die betreffenden Gemeinden und ihre Angehörigen müssen da das Gefühl erlittenen Unrechts empfinden. Es entstehen sodann hiebei noch einige Fragen. Vorerst, wie soll es sich deßfalls verhalten mit dem Jura? Das ist eine kitzliche Frage. Entweder wollen Sie das Centralisationssystem auf den ganzen Kanton ausdehnen, oder aber für den Jura eine Ausnahme machen. Wollen Sie das Letztere thun, so verletzen Sie dadurch auf das abscheulichste ein Grundprinzip der nämlichen Verfassung, daß wir Alle einem einzigen Kantone angehören, daß wir Alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Wollen Sie aber das Prinzip auch auf den Jura ausdehnen, wie wollen Sie es gegen ihn verantworten, wenn im Augenblicke, wo Sie im alten Kantone die Rechtspflicht zur Armenunterstützung als das Grundübel des gegenwärtigen Zustandes erkannt haben, Sie ihm nun dieses Uebel, wovon er bis jetzt verschont war, auch mittheilen wollen? Das kömmt mir, um nun abermals mich eines Gleichnisses zu bedienen, gerade so vor, wie wenn Einer, der eine pestartige Krankheit an sich hat, einem Gesunden zumuthet, das Bette mit ihm zu theilen, in der Hoffnung, durch Mittheilung des Uebels an einen Andern selbst gesund zu werden. Wenn zentralisirt werden muß, dann will ich allerdings zu einer Ausnahme für den Jura helfen, denn das muthe ich ihm nicht zu, seinen normalen Zustand auszutauschen gegen einen anormalen. Lieber aber will ich nicht genöthigt sein, für den Jura eine Ausnahme machen zu müssen. Eine fernere Frage, die sich darbietet, ist diese: Wie soll es mit der Centralisation selbst gehalten sein; wollen Sie das Kapital des Armenfonds zentralisiren oder aber bloß die Erträgnisse? Da bekenne ich, daß ich dem Prinzipe nach für den Unterschied nicht die Hand umkehre; behändigt Ihr die Erträgnisse, so bedanke ich mich der Verantwortlichkeit und Last für die Verwaltung des Kapitals. Unrecht ist Unrecht, und wenn Sie den Muth haben, die Hand auszustrecken nach den Erträgnissen, nun so habet dann auch den Muth, auch die Kapitalien mit dazu zu nehmen! Die Sache hat alsdann doch wenigstens noch einen Vortheil, nämlich diesen, daß das Unrecht auf einmal begangen wird; aber alle Jahre nun den Gemeinden zuzumuthen, die Erträgnisse der von ihnen verwalteten Kapitalien auszuliefern, und so den Reiz jährlich zu erneuern, gleichsam einen ewigen Kriegszustand zwischen den Gemeinden und dem Staate zu organisiren, — dazu könnte ich am allerwenigsten Hand bieten. Wenn ein Landmann Bienenstöcke hat und glaubt, sie seien ungleich in der Schwere, die einen haben zu viel Honig, die andern zu

wenig, so macht er sich nichts daraus, im einen Bienenstocke ein hinreichendes Stück auszuschneiden und es in den andern hineinzulegen. So scheint man sich das Verhältniß hier vorzustellen. Man betrachtet die Gemeinden hier als Bienenkörbe, von denen die einen mehr Honig, die andern weniger oder beinahe gar keinen haben. Welcher Landmann wird mir nun aber nicht Recht geben, wenn ich sage: Lieber, als alle Abende eine Ausgleichung des Honigs in den Bienenkörben vorzunehmen, nehme ich ihnen den Honig auf einmal, im Herbst, es mögen mich zwar wohl einige stechen, aber besser ein- für allemal, als den Reiz unaufhörlich erneuern, denn sonst werden die Bienen nie zur Ruhe kommen und mithin keinen Honig mehr geben. Allein es sei mir erlaubt, noch auf etwas anderes aufmerksam zu machen. Wenn Sie das Kapital zentralisiren wollen, dann müssen Sie verschiedene Konsequenzen davon nicht aus den Augen verlieren, Konsequenzen, die vielleicht allerdings etwas weit gegriffen sind, aber doch nicht aus der Luft. Vor allen Dingen frage ich: Wenn der Staat im Besitze dieser Kapitalien ist, die etwas über 6 Millionen betragen, welche Garantien habe ich als Gemeinde, daß man mit diesem Kapital besser haushalte, als mit dem jetzigen Staatsgute geschieht, und daß man nicht später sage, es sei besser, der Staat besitze keine Schätze, er lebe nur von Steuern, und also sei es besser, ohne Weiters zu theilen? Also macht gerade dasjenige, was jetzt unter unsern Augen in Bezug auf die allgemeine Finanzreform vorgeht, mich höchst bedenklich in Betreff der Zentralisation des Armenwesens, abgesehen von der Frage des Rechts und der Zweckmäßigkeit. Wer steht nun ferner dafür gut, daß man nicht am Ende sage, es wäre besser, die Gemeinden verwalteten wiederum selbst, und daß man dann nicht wiederum eine Theilung vornehme, aber nicht eine Theilung, um das gegenwärtige Verhältniß herzustellen, sondern eine andere Theilung, rücksichtslos nach der Kopfzahl? Warum sollte das nicht geschehen können? Wenn der Staat einmal das Recht hat, durch Stimmenmehrheit über die Kapitalien zu verfügen, so ist es nur konsequent damit, wenn, nachdem ein Handmehr die an Zahl schwächern besitzenden Gemeinden zu Gunsten der in der Mehrzahl befindlichen und besitzlosen depossedirt hat, später ein neues Handmehr beschließt, die Verwaltung wiederum den Gemeinden zu überlassen, so daß am Ende der ganze Unterschied in einem Wechsel der Stellung bestünde, daß statt derjenigen Gemeinden, welche früher Armengut hatten und keine Tellen bezahlten, nun diejenigen Gemeinden es bekämen, welche früher keines hatten, sondern tellen mußten. Aber gehen wir einen Schrit weiter. Man sagt: die Armenlast ist keine privatrechtliche, sondern eine staatsrechtliche Last, folglich muß sie zentralisirt werden. Jenes gebe ich zu, aber die daraus gezogene Folgerung nicht. Ist etwa die Polizei eine privatrechtliche Befugniß oder eine staatsrechtliche? Offenbar das Letztere; wer wird nun deßhalb sagen, die Ortspolizei müsse zentralisirt werden, das gehe die Gemeinden nichts an? Gewiß kein Mensch. Mithin zeigt Ihnen dieß schon, daß jener Schluß nicht richtig ist. Allein wir haben in der Zukunft, — ich gebe zu, nicht gerade in der nächsten, — noch eine ganz andere Zentralisation zu gewärtigen, nämlich eine solche zwischen den eidgenössischen Kantonen, und als ein Ideal habe ich eine solche immer vor mir. Was würden nun die Gemeinden sagen, wenn die eidgenössischen Milstände das gleiche Raisonnement, welches jetzt in Betreff der Gemeinden geführt wird, ebenfalls führen und sagen wollten, es sei nicht billig, daß der Kanton Bern ein so großes Armengut für sich einzig besitze, das sei öffentliches Gut, und also müsse es, nach obiger Logik, des Weiteren zentralisirt werden? Dahin, m. H., können wir gelangen, und dann schmeißen wir unsere jetzt zentralisirten Armengüter genau mit der gleichen Konsequenz in die große eidgenössische Kasse. Freilich werden Uri, Wallis u. s. w. ihre Beiträge auch dazu liefern, aber wie stehen wir dann dabei? Ich greife da allerdings etwas in die Zukunft, aber es ist doch gut, und in diesem Saale hier soll man dürfen und können über die Nase weg in die Zukunft schauen. Wenn es richtig ist, daß unsere Gemeinden, weil sie Angehörige eines und desselben Kantons sind, ihre Armengüter in eine Centralkasse zusammenwerfen sollen, so erfordert die konsequente Anwendung dieses Prinzips, daß, wenn später je auf die eine oder andere Weise alle Kantone der Schweiz zusammen sich in einen Staat vereinigen würden, auch die Kantone ihre Kantonalarmengüter ebenfalls zusammenwerfen, denn sie verhalten sich dann zum großen Ganzen, wie sich nun unsere Gemeinden zum Kanton verhalten. Noch eine andere Konsequenz, auf welche bis jetzt nie hingewiesen wurde, die aber Jedermann einsehen muß, ist diese: Sie müssen nothwendig, wenn Sie das Armenwesen zentralisiren wollen, einen gleichmäßigen Maßstab aufstellen für die Erhaltung und Unterstützung der Armen im ganzen Lande. Ich kann mir wenigstens nicht denken, daß man den Gemeinden sagen wird: Brauchet vorerst vom Ertrage des in Eurer Verwaltung befindlichen Armenguts so viel als Ihr wollt, und nur den Ueberschuß liefert dann ab. Ich kenne eine Gemeinde, welche für die Armenverpflegung durchschnittlich L. 177 per Kopf braucht; andere Gemeinden dagegen verwenden hierauf so wenig, daß, wie wir oben gesehen haben, der Gesammtdurchschnitt der Armenverpflegungskosten auf dem Lande per Kopf nicht einmal volle L. 15 beträgt. Ist es nun denkbar, daß man der einen Gemeinde sagt: Ihr könnt fortfahren, L. 177 per Kopf zu verwenden, und der andern Gemeinde sagt: Ihr dürft fernerhin nur L. 15 für Eure Armen per Kopf verwenden? Das geht schlechterdings nicht an. Ihr müßt einen und denselben Maßstab der Verwendung aufstellen für den ganzen Kanton; jede hat dann, abgesehen davon, von wem die Armengüter herrühren, gleich viele Rechte und gleich viele Pflichten. Sonst würde z. B. Burgdorf, welches bis jetzt durchschnittlich L. 177 auf seine Armen per Kopf verwendet, mehr also, als selbst in der Stadt Bern geschieht, bevor es einen Ueberschuß an die Zentralkasse ablieferte, seine daherigen Bedürfnisse möglichst steigern, nur damit kein Ueberschuß sich ergebe, den man abliefern müßte. Ganz gewiß könnte man dieß nicht gestatten, und also stellt es sich klar heraus, daß, wenn die Armengüter zentralisirt werden, nothwendig auch die Armenverwaltung selbst zentralisirt werden muß. Entweder wird das ganze Kapital — der gesammte Ertrag — zentralisirt und dann nach einem gewissen Tarife jeder Gemeinde dasjenige wieder verabfolgt, was sie zur Unterhaltung ihrer Armen bedarf, so daß dann ein und derselbe Maßstab für Bern und Guttannen, für Thun und die pruntrutischen Gemeinden zu gelten hätte; oder aber, es wird, wie bereits gezeigt, den Gemeinden überlassen, das Nöthige vorab zu nehmen und nur den Ueberschuß in die gemeine Kasse zu liefern, aber auch alsdann muß das Maß des Nöthigen wiederum ein allgemein geltendes sein. Eine letzte Frage endlich ist diese: Was wollen Sie eigentlich zentralisiren?

Etwa bloß die Armengüter der Städte, vielleicht gar nur nur diejenigen der Stadt Bern? Das ist nicht ganz ohne, m. H., ich habe bereits solche Aeußerungen gelegentlich fallen hören; ich weiß, daß auf dem Lande herum den Leuten gesagt wurde: Seid nur ruhig, das ist ein Sturm, der nur gegen die Städte, hauptsächlich gegen die Stadt Bern gerichtet ist. Die Mehrheit der Redaktionskommission und der 27er Kommission spreche ich in dieser Beziehung auch vom leisesten Verdachte, so etwas beabsichtigt zu haben, frei; ich bin überzeugt, daß, wenn man glaubt, man sei ermächtigt, die Armengüter zu zentralisiren, man dabei nicht im Glauben steht, eine Gewaltthat auszuüben, sondern daß man wirklich nur von der Ansicht ausgeht, diese Güter haben einen öffentlichen Zweck, und daß man nur den den Ausdruck „öffentlich" weiter ausdehnt, als ich glaube, daß es geschehen sollte; ich beziehe im vorliegenden Falle den Ausdruck „öffentlich" nur auf den Gemeindsbezirk, der Hr. Berichterstatter hingegen bezieht ihn auf den ganzen Kanton. Ich setze also voraus, daß, wenn die Zentralisation je beschlossen wird, man dann nicht darauf sehe, ob diese oder jene Ortschaft viel oder wenig Armengut besitze, sondern daß diese Fonds überall, wo sie sich finden, zentralisirt werden. An manchen Orten freilich mag das nicht sehr schwer sein. Es gibt Kapitalien, welche urkundlich für Armenzwecke verwendet werden sollen, Andere dagegen, welche wenigstens thatsächlich dafür verwendet werden. Da ist mithin keine Schwierigkeit, aber ich möchte fragen: Wie wollen Sie es in Städten und denjenigen Gemeinden, wo Burgergemeinden sind, mit denjenigen Kapitalien halten, welche nicht spezielle Armengüter sind, wie z. B. hier in Bern das sogenannte Stubengut oder in Städten das allgemeine Burgergut? In allen diesen Gemeinden oder Städten waltete bis jetzt die Ansicht, daß in erster Linie die Armengüter für Armenzwecke in Anspruch genommen werden sollen, daß aber in zweiter Linie die Stubengüter und Burgergüter auch dafür haften in subsidium, gerade wie in anoern Gemeinden, wo keine Armengüter vorhanden sind, die Privatkasse der Burger vermittelst der Tellen in subsidium haftet. Wollen Sie nun diese subsidiären Güter auch zentralisiren? Sodann möchte ich fragen: Wie wollen Sie es machen in denjenigen Gemeinden, wo die ärmern Burger Allmendnutzungen, Holzgenüsse rc. haben? Das sind auch Armengenüsse, das repräsentirt ihr Armenkapital, es ist distinirt zur Erhaltung der armen Burger. Wollen Sie das Alles auch zentralisiren? wie wollen Sie es dießorts da halten, wo bereits kantonnirt worden ist, wo man ein Kapital in Allmendland oder Waldboden zu Erhaltung der armen Burger ausgeschieden hat? Wie wollen Sie es halten, wo dieß noch nicht geschehen ist? Wollen Sie das Alles auch ansprechen? Man wird dann doch hoffentlich konsequent sein, nicht in der Durchführung eines, wenn auch ungerechten Grundsatzes wiederum zu Ungerechtigkeiten kommen wollen, sondern von A bis Z Jeden nach gleichem Maßstabe behandeln. Wohin kämen Sie aber damit? Die sechs Millionen Armengüter sind nicht die Hauptsache, sondern es ist fast keine Gemeinde im ältern Kantone, wo nicht solches Allmendland, Waldungen oder Waldgenüsse zur Unterstützung der armen Burger vorhanden sind, und da will ich dem Verfassungsrathe oder der künftigen Verwaltung die Aufgabe stellen, sie sollen das zu bekommen suchen und centralisiren! Das wäre wohl noch ärger, als wenn in einen Bienenkorb gestochen würde. H. P. m. H., das ist weitaus die wichtigste Maßregel, wovon die Rede sein kann, ich setze sie weit, weit über die Zehnten und Bodenzinse. Ich will nicht länger aufhalten, und schlage ungefähr folgende Redaktion des §. 84 vor: „Die Pflicht der Armenunterhaltung liegt ferner den Gemeinden ob, welche dafür vor Allem den Ertrag ihrer Armengüter zu verwenden und, so weit dieser nicht ausreicht, nach Vorschrift des Gesetzes Tellen zu erheben haben. Der Staat übernimmt jedoch die Verpflichtung, die Gemeinden in der Verwaltung des Armenwesens kräftig zu unterstützen und zwar vorzüglich durch Errichtung allgemeiner Anstalten. Die Gesetzgebung wird darauf bedacht sein, die Armenverwaltung allmälig im ganzen Staate auf den natürlichen Grundsatz freiwilliger Unterstützung zurückzuführen."

Fischer trägt auf Unterbrechung der Sitzung an, und daß etwa um 4 Uhr wiederum fortgefahren werde.

Bandelier, Pfarrer. Wir stehen unter dem Eindrucke eines imposanten Vortrages, imposant durch die Kraft des Raisonnements und der Logik, imposant durch den Reichthum der Angaben und der Thatsachen. Es ist wahrscheinlich, daß unter den Mitgliedern dieser Versammlung einiges Zaudern herrscht, unmittelbar nach dieser Rede das Wort zu ergreifen. Indessen möchte ich im Interesse der Sache selber wünschen, daß jedes Mitglied seine Gedanken sammeln und sich wieder auf den Gesichtspunkt stellen könnte, von welchem aus es den Gegenstand ansieht. Ich unterstütze daher das Verlangen, daß die Sitzung unterbrochen werden möchte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich erlaube mir bloß, indem ich dem so eben gemachten Vorschlage, auf Unterbrechung der Sitzung folge, meinen Antrag zu eröffnen, der ganz mit den von Herrn Fürsprecher Blösch geäußerten Ansichten übereinstimmt, gleichviel wie die Redaktion später gestellt werde. Ich möchte, daß der alte Kantonstheil dem Systeme der Armenunterhaltung des Jura nachkomme, nicht auf einmal, aber in einem Zeitraume, der den Verhältnissen angemessen ist. Ich weiß zwar wohl, daß dieses in 2, 3 Jahren nicht geschehen kann, allein später wird es schon möglich werden. Ich möchte nur so schnell, als es die Umstände gestatten, das System, welches der Jura befolgt, erreichen helfen. Mein Antrag geht dahin: „Die Sorge für die Armen ist Angelegenheit des Staates und der Gemeinden. Der Staat hat die angemessenen Ausgleichungsanstalten für die Erziehung der armen Waisen und der Pflege der Kranken und Hülfsbedürftigen zu errichten, und darauf jährlich Fr. 500,000 zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Viertheile der Armentellen der Gemeinden. Von dem Zeitpunkte an, wo jene Staatsanstalten in's Leben treten, sollen keine Armentellen mehr erhoben werden. Der Ertrag der Armengüter und der wohlthätigen Stiftungen ist unter der besondern Aufsicht des Staates von den betreffenden Gemeinden und Korporationen ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, hingegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder, und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung angehalten werden. Die Gesetzgebung hat die besondere Aufgabe, einerseits die mit der Zeit eingeschlichenen Miß-

bräuche zu heben, die Quellen der Armuth zu stopfen und anderseits die Privatwohlthätigkeit anzuregen und auf zweckmäßige Weise zu leiten."

Der Herr Präsident bricht hiemit die Sitzung ab und ladet die Mitglieder ein, sich um 4 Uhr wiederum einzufinden.

Schluß der Morgensitzung 1¾ Uhr.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprecher.

Bern den 26. Juni 1846.

Nr. 74.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der fünfundzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch, den 24. Juni 1846, Nachmittags um 4 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Herr Präsident. Ich zeige der Versammlung an, daß die Anträge der Herren Blösch und Dr. Regierungsrath Schneider gedruckt der Versammlung sollen mitgetheilt werden, und erkläre mich dahin, daß, wenn von Seiten anderer Mitglieder mir werden Anträge zugestellt werden, ich dieselben ebenfalls werde drucken lassen.

Möschung. Es ist eben nicht angenehm, in der obschwebenden Lage aufzutreten, denn mag solche gelöst werden wie sie will, so wird sich auf der einen oder andern Seite Unzufriedenheit zeigen; allein ich halte es desto mehr in meiner Pflicht, auch einige Worte über diesen Gegenstand zu verlieren. Ich war anfänglich mit der vorgeschlagenen Finanzreform theilweise einverstanden; allein als ich später den §. 84 einer nähern und mehrmaligen Prüfung unterlegte, und nachdem ich darüber auch andere Ansichten hörte, kam ich in einiger Beziehung zu einer andern Ueberzeugung, und ich ließ mich eines Andern belehren. Ich finde namentlich, der Entwurf begünstige zu sehr die Grundlastpflichtigen, berücksichtige zu wenig die ärmern Gegenden, und trage endlich nicht billige Rechnung verschiedenen andern Landesgegenden. Es ist jetzt an der Zeit, daß der Staat einmal auch den von der Armenlast beinahe erdrückten Gemeinden helfend an die Hand gehe, ja es muß nun Hand an's Werk gelegt werden, denn bis dahin ist darin wenig oder nichts geschehen, während dagegen den Grundlastpflichtigen viele Erleichterungen zu Theil wurden; ich verweise dafür auf das Gesetz von 1834, das Neubruchsgesetz und das Gesetz vom Christmonat 1845. Der §. 84 bürgt mir keineswegs dafür, daß den Armen bedeutend geholfen werden wolle, denn die Stelle unter Nr. 1: „Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen" ist ungenügend. Es würde sich da vorerst fragen, wie weit geht diese Sorge; ferner, sind die Gemeinden dadurch erleichtert? Ich muß aber finden, es würde dieses nur in sehr geringem Maße geschehen; denn der größte Theil der Besteuerten ist mehr oder weniger arbeitsfähig; z. B. ein Vater von 8 oder 10 Kindern ist arbeitsfähig, allein wegen Mangel an Verdienst während des Winterhalbjahres, wegen Krankheiten u. s. w. ist er dennoch nicht im Stande, seine Familie durchzubringen, er muß sich daher an die Gemeinde wenden, und sie um Hülfe angehen; auf diese Weise bliebe den Gemeinden immerhin die größte Armenlast. Oefters hörte ich behaupten, die obern Gegenden bezahlen nichts in Grundlasten und leisten wenig an den Staat; ich erkläre aber, daß diese Behauptung unrichtig ist. Diese Gegenden haben sich früher losgekauft, namentlich hat sich der Amtsbezirk Saanen in den Jahren 1448, 1554 und 1556 von allen Grundlasten unter Leistung von großen Opfern befreit. Damals stund der Geldwerth bedeutend höher als jetzt; es sei mir erlaubt, dafür folgendes Beispiel anzuführen: „Am 10. Mai 1556 wurde die Pfrundmatte in Saanen sammt zwei Ausmädern und fünf Weidrechten, um L. 10 verpachtet, und gegenwärtig wird der Pachtzins dieser Gegenstände auf wenigstens L. 180 berechnet." Ich bitte, dieses Verhältniß zu berücksichtigen. Einstweilen will ich keine Anträge stellen, sondern zuwarten bis deren noch kommen. In Bezug auf das Armenwesen gedenke ich mich den Anträgen des Herrn Dr. Schneider, Regierungsrath, anzuschließen, wenigstens so wie ich diesen Augenblick die Sache einzusehen vermag.

Rufener. Im Anfang als ich den Art. 84 las, war ich gegen denselben, ich glaubte, es wäre ein Loskauf angenehmer und klüger gewesen, indem auf diese Weise die Loskäufer einen Titel in die Hände erhalten hätten, welcher den Beweis geleistet hätte, daß von ihnen die Zehnten und Bodenzinse losgekauft worden seien; ich hätte dieß als ein Schutzmittel angesehen, in Folge welches der Zehnten u. s. w. den Betreffenden nicht mehr hätte angelegt werden können. Ich bin jedoch von meiner Ansicht zurückgekommen, ich fand später nämlich, daß es nur dann möglich sei dem Armenwesen auf eine wirksame Weise unter die Arme zu greifen, wenn die

Zehnten und Bodenzinse unentgeltlich nachgelassen würden, denn die Gegenden, welche Zehnten und Bodenzinse losgekauft hätten, würden sich weigern, eine Vermögenssteuer oder andere derartige Abgaben zu zahlen, indem sie sagen würden: Wir haben nicht deßhalb Zehnten und Bodenzinse losgekauft, um uns dann später eine Steuer auflegen zu lassen, sondern damit wir nichts mehr zu zahlen haben. Dieser Grund hat mich von meiner ursprünglichen Meinung zurück gebracht, und deßhalb bin ich grundsätzlich mit dem Entwurfe einverstanden; bloß möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob durch die Annahme der beiden Paragraphe das Zehntliquidationsgesetz vom Dezember 1845 in allen Theilen solle aufgehoben sein. Wenn das der Fall wäre, so möchte ich dann den Antrag stellen, daß die Primizen und Jungzehnten ebenfalls unentgeltlich aufgehoben würden, indem sie ebenfalls in die nämliche Kathegorie wie Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze gehören. Ein zweiter Punkt ist der Bodenzins auf Ehehaften, dieser sollte ebenfalls wegfallen. Man wird zwar sagen, es verhalte sich mit diesem anders, indessen ergiebt sich dennoch bei näherer Betrachtung, daß sie ähnlichen Ursprungs sind, denn ich kann mir nicht denken, warum ein armer Saager, Nagelschmied, Schlosser u. s. w. einen derartigen Zins zahlen sollen, während sie, wenn eine Vermögenssteuer eingeführt wird, oder eine Gewerbsteuer ebenfalls ihren Antheil davon erhalten werden. Es sind noch andere Lasten, welche zu gleicher Zeit wegfallen sollten, ich wünschte daher den Art. 84 nicht nur auf Zehnten und Bodenzinse, sondern auch auf andere ähnliche Feudallasten ausgedehnt, deren im Amtsbezirke Laupen mehrere bestehen, so gab nämlich eine Gemeinde in früherer Zeit für das Vorsingen in der Kirche dem Herrn Pfarrer eine Besoldung von jährlich L. 7. 5, welche Summe noch dato in die Staatskassa ausgerichtet werden muß, obschon der Herr Pfarrer gegenwärtig nicht mehr vor-, sondern nur wie ein anderer Staatsbürger singt. In einer andern Gemeinde müssen Privaten dem Herrn Pfarrer das Holz unentgeltlich zum Hause liefern, und jährlich 40 Pfund Anken ausrichten ohne dagegen etwas als Gegenprästation zu erhalten. In einer dritten Gemeinde gaben Partikularen dem Herrn Pfarrer als Erkenntlichkeit einige Klafter Holz aus ihrem Walde, was später als Schuldigkeit urbarisirt wurde und noch heutigen Tags ausgerichtet werden muß. Für diese Holzleistung findet ebenfalls keine Gegenleistung statt. Dergleichen eingeschlichene Lasten bestehen noch mehrere, deren Nachlaß eben so billig als derjenige der Zehnten und Bodenzinse ist. Natürlich wären die betreffenden Pfarrer, denen solche Ausrichtungen zur Besoldung gerechnet sind, dafür aus der Staatskassa zu entschädigen. Ferners möchte ich den Passus streichen, daß von den Bestimmungen unter Nr. 2 des §. 81 diejenigen Zehnten und Bodenzinse ausgenommen seien, welche erweislicher Massen in belästigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind. Dieser Artikel gebe zu vielen Unannehmlichkeiten Anlaß. Entweder sind diese Abgaben wirklich Zehnten oder Bodenzinse, oder sie sind keine und im ersten Falle sollen sie ebenfalls aufgehoben sein. Diejenigen, welche gegenwärtig derartige Zehnten und Bodenzinse zahlen, wissen nicht, welchen Ursprungs sie sind, und können dann nicht begreifen, warum sie noch ferner fortbezahlen müssen, während Anderen eine in ihren Augen ganz gleiche Last geschenkt wird. Dieß würde zu vielen Prozessen Anlaß geben und die Leute erbittern. Ferners fällt mir auf daß der Jura eine Ausnahme machen soll. Für meine Person habe ich nicht viel dagegen, aber ich möchte Ihnen, meine Herren, zu bedenken geben, daß im Jura nur eine Grundsteuer, nicht aber eine Kapitalsteuer bezahlt wird. So würden vorerst die Kapitalien im Jura nicht beschlagen, und dann wäre es leicht möglich, daß Kapitalisten, welche im alten Kantone wohnen, um die Grundsteuer zu vermeiden, sich nach Biel oder Neuenstadt begäben. Ferners giebt es viele, welche ihre Zehnten losgekauft haben, aber nicht im Stande wären, ihre Loskäufe nachzuweisen, weil die Titel nicht eingeschrieben wurden, oder weil sie sonst verloren gegangen sind. Dessen ungeachtet mußten sie die Liegenschaften, weil sie zehntfrei waren, zu einem bedeutend höhern Preise bezahlen. Nach dem Paragraph würden solche keine Vergütung erhalten. Ich wünschte, daß man sie ebenfalls vergüte, auch wenn kein eigentlicher Beweis geleistet werden könnte.

Eberfold. Ich erlaube mir einige Worte in Hinsicht des Armenwesens und werde jedenfalls nicht weitläufig sein. Die Wiederholung der bisherigen Momente finde ich überflüssig; sie sind zur Genüge dargestellt worden. Nur eins. Wenn eine Umgestaltung des Armenwesens erfolgen soll, die allerdings nöthig ist, so muß im Hinblick auf den gegenwärtigen Zustand eine sehr gründliche Organisation mit umsichtiger Vermeidung der bisherigen üblen Mißbräuche eingeführt werden. Bis dahin flossen milde Gaben, es wurden wohlthätige Stiftungen getroffen, und Jedermann ist wegen der Lösung dieser Tagesfrage äußerst besorgt. In allen Staaten schenkt man diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit, man sucht auf alle Weise der Verbreitung des Pauperismus zu steuern; freilich während einige Regierungen durch zweckmäßige Mittel helfen, glauben andere durch Mandate u. dgl. dem Uebel Einhalt zu thun. Man hat heute den Grundsatz ausgesprochen, man müße die Sache auf den ursprünglichen Standpunkt freiwilliger Gaben zurückführen. Das könnte in Zeiten helfen, wo die Bevölkerung nicht so progressiv anwächst, wie jetzt. Palliativmittel verfangen aber jetzt nicht. Die Quellen der Armuth, z. B. die Genußsucht sind theils richtig, theils aber sehr mangelhaft angegeben worden. Man darf nicht verkennen, daß mit der ungeheuern Vermehrung der Bevölkerung auch die Armenzahl angewachsen ist, für deren Existenz gesorgt werden muß. Hat jene sich vervielfacht, so müssen auch die Unterstützungsmittel in gleicher Weise sich vervielfacht haben, wenn nicht ein Defizit hätte erfolgen sollen, was leider aber geschehen ist. So ist es in der Schweiz, so in Belgien, wo die betrübendsten Erscheinungen auftauchen; so in Baden, Würtemberg u. s. f. In Belgien rechnet man auf die Quadratstunde 7000 Seelen, in der Schweiz 7000. Das trifft nun sehr wenig Boden auf die Person, etwa ungefähr etwas mehr als den doppelten Flächeninhalt des Rathhauses. Vielleicht ist diese Anschauung und Berechnung irrig; allein frühere Erfahrungen leiten mich dabei, namentlich wenn man das Gebirgsland in Betracht zieht. In der Regel sind die Armen nicht durch den höhern und den Mittelstand angewachsen, aber der niedere und theilweise der Gewerbsstand ist daran Schuld. Die Konkurrenz hat manchen Familien-

vater außer Stand gesetzt, seine Familie zu ernähren. Man spricht jetzt wohl von Korrektionshäusern und Armenanstalten; allein wenn man wieder Fabriken daraus macht, so werden sie den Handwerker verderben, weil sie durch die Staatszulagen schon sicher bestehen können, und diese der Gewerbsmann nicht hat. Für Gebrechliche, Altersschwache und Kinder sind solche Anstalten schon gut. Man sagt zur Abhülfe der Armuth: „geh' hin und arbeite;" allein wenn der Arme frägt: „wohin, was soll ich arbeiten?" so ist man verlegen. Ohne Belästigung der Gesellschaft sind die bestehenden Einrichtungen nicht im Stande, der Verbreitung der Armuth Einhalt zu thun und auch die vorgeschlagenen Mittel nicht. Es kommt mir vor, wenn die Gemeinden unterstützen sollen und der Staat bloß Zuschüsse macht, sofern sie nöthig sind, das reiche nicht aus. Es war ja bisher immer so und es half nicht. Es giebt ja Gemeinden mit 4 — 5 Armentellen, das ist ein Beweis, wie drückend der Zustand ist. Das Armenwesen im Bisthum hat jene Bedeutung nicht erreicht, wie im alten Kantonstheil. Die Auswanderung ist aber dort im Verhältnisse weit bedeutender als hier, obwohl laut den Amtsblättern auch dieser Theil nicht zurückbleibt. Ob die durchgreifende Finanzreform auf das Armenwesen einen wohlthätigen Einfluß äußern wird, kann man nicht voraus bestimmen. Wenn der Staat in Verein mit den Gemeinden Hand anlegt, so darf man nicht zweifeln, daß der Erfolg gelinge. Allein Alles, namentlich die reichern Gemeinden müssen ihren Ueberfluß öffnen. Wie nothwendig hier eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist, zeigt der Umstand der so ungleichartigen Pflege der Armen. Die Einen kosten per Jahr 30 — 40 Frkn., die Andern 200 — 300 Frkn. Das ist eine auffallende Erscheinung. Der Bericht der Armenkommission zeigt das deutlich. In Hinsicht der Landsassenkammer darf nicht in Abrede gestellt werden, daß auch dort Ersparungen möglich wären; die Organisation ist nicht zweckmäßig. Der Staat sollte über das Armenwesen die Oberaufsicht haben, es sollte eine Zentralarmendirektion eingeführt werden, deren Zusammensetzung aus den verschiedenen Landestheilen zu geschehen hätte. In den Gemeinden würden Aufsichtskommissionen, unter Mitwirkung der Pfarrer und Schullehrer als Sekretärs — Letztern müßte einige Zulage gegeben werden — gute Dienste leisten; der Etat sollte alle Jahre eingegeben werden, über den Stand der Armen, die Ursachen der Vermehrung, Mittel zur Abhülfe u. s. f., die Ergebnisse der Armenanstalten, wo vorzüglich der Landbau betrieben werden sollte, um den Gewerbsstand durch eine dahin zielende Richtung nicht noch mehr zu drücken, wie dieß schon bei einer bekannten Anstalt der Fall ist. Denn es ist nicht klug auf einer Seite Arme zu versorgen und auf der andern Arme zu pflanzen. Dann sollte die Regierung selbst im Verein mit andern Regierungen eine Kolonisation jenseits des Ozeans einerseits als Abfluß der zu starken Bevölkerung, anderseits zur Sicherheit Auswandernder einleiten, wo also für auswandernde Staatsbürger eine Garantie vorhanden wäre, und die Spekulation einiger bekannter Transportführer, die nur den Geldsecken füllen und dabei über das Schicksal der sich ihnen Anvertrauenden gleichgültig sind, würde aufhören. Die verbreiteten Berichte und die Schreiben der Konsule sind ja bekannt. Unter dem Schutze mehrerer Kantonsregierungen würde diese Kolonisation gewiß wohlthätige Folge haben. Einzelnen ist das nicht möglich. Ich würde also in Ansehung der vereinigten Mitwirkung des Staates und der Gemeinden zur Hebung des Armenwesens das geeignete Mittel finden und unterstütze in dieser Hinsicht den Antrag des Herrn Dr. Schneider. Betreffend die Feudallasten, auf deren Wesen ich nicht tiefer eingehen will, haben mehrere Redner die Sache hinlänglich beleuchtet. Würde der Antrag des Herrn Dr. Schneider die Mehrheit nicht auf sich vereinigen, so werde ich mich dem ihm zunächst stehenden anschließen.

Bequignot. Ich hätte gewünscht, ehe ich das Wort ergreife, die Entwicklung des Antrages des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, jünger zu hören. Da ich mir vorgenommen habe, dieselben gleichzeitig mit dem Antrag des Herrn Stockmar zu besprechen, so hätte ich, wenn der Urheber jenes Antrages die Beweggründe desselben auseinandergesetzt hätte, eine sichere Grundlage gehabt; ich wäre der Gefahr nicht ausgesetzt, den Umfang desselben vielleicht irrig aufzufassen. Wenn ich in der Würdigung des Antrages irre, so wird es mir zur Entschuldigung dienen, daß ich meiner Argumentation nur die Umrisse jenes Antrages habe zu Grunde legen können. Diese Frage, meine Herren, ist die folgenschwerste von allen, die wir im Schooße dieser Versammlung zu berathen haben. Von allen jenen Fragen, welche durch die Reform, die wir durchzuführen die Aufgabe haben, angeregt worden sind, hat keine die Massen so im innersten Grunde aufgeregt, eine so anhaltende Bewegung hervorgerufen, solche lebhafte Interessen auf's Spiel gesetzt, und den Widerwillen der verschiedenen Landestheile in höherm Grade aufgeweckt, als diese Frage. Vor diesem ungeheuren Interesse, welches selbst bis in die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung hineingreift, sind so zu sagen alle andern Interessen in den Hintergrund getreten. Die Frage des Armenwesens und der Zehntabschaffung herrscht über alle andern vor, sie gehen in derselben auf. Es ist genug zu sagen, daß die Schlußnahme, die wir zu fassen berufen sind, einen ungeheuren Widerhall im Lande haben werde. Sie geht mit beklagenswerthen Konflikten schwanger. In Gegenwart der Verschiedenheit der Interessen, in Gegenwart der beinahe drohenden Haltung der verschiedenen Theile des Landes waren Weisheit, Klugheit, Festigkeit niemals einer berathenden Versammlung nothwendiger als jetzt der unsrigen. Wir berathen, meine Herren, unter dem Kreuzfeuer der Klagen des Emmenthals wegen seiner Armen, der Beschwerden des Seelandes wegen seiner Zehnten und Bodenzinse, der Besorgnisse des Oberlandes wegen der Voraussicht einer künftigen Abgabe. Je mehr ich über diese Sachlage nachdenke, je mehr finde ich, daß wir zu keiner befriedigenden Lösung gelangen können, als vermittelst einer Art Transaktion zwischen den verschiedenen Interessen, die sich im Widerstreit befinden. Der vorwiegende Charakter, der nach meiner Ansicht unserer Schlußnahme aufgeprägt sein soll, ist derjenige, daß sie sich als den Ausdruck einer großen Majorität darstellen soll, einer Majorität, die aus verschiedenen Meinungsnüanzen und aus der Uebereinstimmung der Repräsentanten verschiedener Theile des Landes bestehe. Welches die Lösung dieser Frage sein mag, welche Sorgfalt, Sie

darauf verwenden mögen, diese Lösung zu begründen, dennoch werden gewisse Interessen verletzt sein oder sich jederzeit verletzt glauben; das einzige Mittel, die Besorgnisse zu besänftigen, die vorgefaßten Meinungen verschwinden zu machen, besteht darin, unsere Schlußnahme unter dem Schutz der größtmöglichen Zahl von Stimmen zu fassen, welche aus allen Theilen des Landes und aus allen Nuancen der Meinungen und Ansichten genommen sind. Wenn das Land, das voller Spannung in Erwartung steht, sehen wird, daß es nicht eine einzelne Gegend des Kantons ist, die den Sieg davon getragen hat, daß sich die Majorität nicht aus einer Verbündung der Interessen gebildet hat, sondern daß die verschiedenen Elemente, aus denen die Versammlung besteht, Behufs des Zweckes der Vermittlung, des Friedens, der Eintracht zu derselben mitgewirkt haben, indem sie sich gegenseitig Zugeständnisse gemacht haben, — alsdann wird das Land begreifen, daß seine Interessen, weit entfernt hingeopfert worden zu sein, vielmehr unter den Auspizien des Hinblicks auf die Zukunft geregelt worden sind. Keine Gegend wird das Recht haben, sich zu beklagen, wenn sie vernimmt, daß ihre eigenen Stellvertreter durch ihre Stimme mitgewirkt haben, jene Mehrheit auszumachen. Ich wiederhole es, eine imposante Majorität ist das einzige Mittel dem Beschlusse der Versammlung ohne Warren, ohne Anstöße, ohne Umtriebe Aufnahme zu verschaffen. Ich gehöre einem Landestheile an, der bei Lösung dieser Frage, falle sie aus wie sie wolle, nur verlieren kann. Der Jura hat weder Zehnten noch Bodenzinse. Die gesetzliche Armenunterstützungspflicht besteht dort nicht. Wenn daher der Staatsschatz durch die den Zehntpflichtigen gestatteten Erleichterungen, und durch die den Gemeinden für den Unterhalt ihrer Armen zugesicherten Beisteuern belästigt wird, so wird der Jura für seinen Antheil an den Ausgaben mitwirken müssen, ohne im nämlichen Grade wie der alte Kanton die Aussicht zu haben, seinen Antheil von der ausgegebenen Summe zu bekommen. Dieß ist daher ein Opfer, das sich der Jura auferlegt. Meine Herren, der Jura hat es schon bei verschiedenen Anlässen bewiesen, im Jahr 1832 wie im Jahr 1834, daß er nicht auf einige Thaler sieht, wenn es sich darum handelt, die Wohlfahrt, die Zukunft des Landes auf dauernde Grundlagen zu befestigen; wenn es sich darum handelt, eine Last zu erleichtern, unter welcher die stärksten Schultern erliegen müßten; wenn es sich darum handelt, eine unglückliche Klasse sittlich zu heben, dieselbe aus der Versunkenheit herauszuziehen, in welcher sie vegetirt, derselben beizustehen, um ihre ursprüngliche Würde wieder zu gewinnen. Wenn der Jura von solchen Gedanken beseelt ist, so werden dieselben auch im alten Kantonstheil Anklang finden. Alle Theile des Landes werden die Nothwendigkeit gegenseitiger Zugeständnisse fühlen, alle werden begreifen, daß da, wo die Menschlichkeit in Frage kömmt, es nicht mehr die Rede von einem von der einen Partei über die andere errungenen Siege sein kann. Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen meine Ansichten über die Lösung, die ich wünsche, vollständiger auseinander zu setzen. Ich möchte, daß unser Entschluß durch das gesammte Land wohl aufgenommen werden könnte. Ich möchte, daß wenn die Zehntpflichtigen des Seelandes uns dafür danken, daß wir die ungeheure Last, die sie erdrückt, erleichtert haben, die Gemeinden des Emmenthals uns ebenfalls dafür segnen könnten, die so drückende Last der Armenunterstützung mit ihnen getheilt und dieser unglücklichen Klasse der Bevölkerung eine Befreiung vorbereitet zu haben, welche zwischen den Besteuerten und den Steuernden die Verhältnisse der christlichen Mildthätigkeit wiederherstelle. Allein, meine Herren, es giebt eine andere Klasse von Staatsbürgern, von welcher man noch nicht gesprochen hat und die nicht weniger Recht auf unsere Obsorge hat, ich meine nämlich die zehntberechtigten Privatpersonen; hüten wir uns davor, während wir den Einen zu Hülfe kommen, die andern zu verletzen; lassen Sie uns, meine Herren, an den privatrechtlichen Charakter der Ansprüche und Rechte derselben denken. Lassen Sie uns nicht vergessen, meine Herren, daß wenn der Staat für die Zehnten, die ihm selbst angehören, in eine Herabsetzung des Loskaufpreises willigen kann, er dagegen das Recht nicht besitzt, auch den Privatzehntberechtigten ein ähnliches Opfer aufzuerlegen. — Dieses, meine Herren, führt uns darauf, die Sache näher zu untersuchen. Die Frage ist eine zusammengesetzte, oder vielmehr es beruhen zwei Fragen auf einer Frage. Wenn aber die Zehnt- und Bodenzinssache und das Armenwesen zwei verschiedene Fragen sind, so geben dieselben, so wie sie sich dermalen darstellen, in einer so engen wechselseitigen Verbindung, daß deren Lösung nicht anders als gleichzeitig stattfinden kann. Die Lösung der einen hängt von der Lösung der andern ab. Man kann dieselben nicht trennen, weil sie auf gleichartige sich berührende Interessen hinaus laufen. So viel an mir, könnte ich nicht dazu mitwirken, die eine zu erledigen, ohne versichert zu sein, daß ich die andern zur gleichen Zeit auch erledige. Meine Stimmgebung kann nur eine ungetheilte sein, ich könnte nicht darein willigen, dieselbe zu spalten. Ich habe bereits angegeben, meine Herren, aus welchem Gesichtspunkte ich die Zehntfrage betrachte. Ich will die Berathung nicht verlängern, indem ich den Rednern, die vor mir gesprochen haben, in den historischen Nachforschungen folge, denen sie sich überlassen haben, um den Ursprung der Natur des Zehntens zu entdecken. Diese Nachforschungen erscheinen mir in ihren Resultaten als unfruchtbar, selbst als müssig und unnütz, indem dieselben niemals zu dem Ziele führen, das man im Auge hat, nämlich jenes die Zehnten auf einen und den nämlichen Ursprung zurückzuführen. Ich habe schon bei einem andern Anlaß die Ehre gehabt zu sagen, meine Herren, daß der Ursprung der Zehnten nicht ein einziger und alleiniger ist, sondern daß er vielfach ist. Wenn man denselben auf ein einziges Prinzip zurückführen will, so vergißt man gar zu sehr den Charakter des Zeitalters, in welchem dieselben ihren Ursprung nahmen. Man setzt voraus, daß jenes Zeitalter dem unsrigen ähnlich gewesen sei, daß die Rechtsverhältnisse festgestellt und gleichförmig gewesen, und daß die öffentlichen Einrichtungen unter dem Einflusse dieser unveränderlichen Regeln gestanden seien. Diesem Irrthum muß man die unfruchtbaren Anstrengungen zuschreiben, denen man sich überläßt, um das, was ich eine Art von Chaos nennen möchte, zu entwirren. Ich nehme daher die Thatsachen, so wie sie sich darstellen, und ich gebe dieselben zu, weil sie nun einmal da sind und man sie nicht beseitigen kann. Wie ich schon die Ehre hatte zu sagen, bin ich geneigt, im Namen des Staates Opfer

zu bringen, um die Lage der Zehntpflichtigen zu erleichtern. — Ich kann dem Antrage des Herrn Stockmar rücksichtlich der dem Staate zugehörenden Zehnten beipflichten; allein rücksichtlich der den Partikularen zuständigen Zehnten verhält es sich nicht ebenso. Hier können die politischen Rücksichten, die mich dazu bewegen, für eine Erleichterung auf Unkosten der Staatskasse zu stimmen, nicht mehr vorherrschen. Sie müssen vor dem Interesse der Privaten verstummen; die Gerechtigkeit, die soll ihre Führerin sein. Wenn ich durch meine Stimme, im Namen des Landestheils, der mich in diese Versammlung abgeordnet hat, dazu mitwirken kann, Behufs eines großen politischen Zweckes die Hülfsquellen des Staates zu vermindern, so ist es mir dagegen durch mein Gewissen verboten, die Privaten, ohne Vergütung, einen ähnlichen Verlust erleiden zu machen. Wir sind nicht bloß den Einen Schutz schuldig, wir sind zu demselben für alle verpflichtet; die zehntbesitzenden Privaten haben das Recht, von uns Garantien für ihre bedrohten Interessen zu verlangen, und wir haben die Pflicht, ihnen solche zu gewähren. Meine Meinung weicht daher von derjenigen des Herrn Stockmar darin ab, daß ich die den Privaten zuständigen Zehnten nach dem Maßstab des Gesetzes von 1831 loskaufen lassen möchte. Ich verlange nicht, daß die aus dieser Modifikation entspringende Mehrlast auf den Zehntpflichtigen liegen soll, ich möchte dieselben durch den Staat tragen lassen. Wenn es sich um einen durch die Gerechtigkeit geheiligten Grundsatz handelt, so sehe ich nicht auf die Unkosten. Ich will lieber, daß man uns vorwerfe, dem Staatsschatz einige hunderttausend Franken entzogen zu haben, als sagen zu hören, daß wir unter dem Vorwand der Sparsamkeit solchen Interessen, welche unsere Vorsorge erheischt hätten, die Garantien verweigert hätten, zu welchen sie berechtigt waren. Ich möchte nichts von den Segnungen der Majorität der Bevölkerung, wenn gerechte Klagen über eine begangene Ungerechtigkeit, möchten dieselben auch noch so schwach sein, sich darunter mischen können. Ich komme nunmehr auf die zweite Frage, jene des Armenwesens. Die Redaktion des Entwurfes, welche schon auf so vielen Widerstand im Lande gestoßen ist, wurde so eben durch die Herren Blösch und Stockmar dermaßen in Stücken geschlagen, daß ich dieselbe als außer das Gefecht versetzt betrachte. Ich werde mich also nicht dabei aufhalten; in meinen Augen hat diese Redaktion im Schooße dieser Versammlung nicht mehr Aussicht auf Erfolg als sie außerhalb derselben gehabt hat. Die Verhandlung muß sich demnach über die Anträge der Herren Stockmar, Schneider und Blösch bewegen. Von diesen gleichzeitig vorgebrachten drei Anträgen scheint mir derjenige des Herrn Stockmar von der Natur zu sein, um die größte Zahl von Stimmen auf sich zu vereinigen. Herr Stockmar behält die durch die Gesetzgebung aufgestellte Ordnung der Dinge bei, während Herr Dr. Schneider dieselbe umstürzt. Indem er dem Grundsatze, der bis auf diesen Tag vorgeherrscht hat, Achtung zollt, wobei er jedoch dessen Anwendung besser regulirt, verlangt Herr Stockmar, daß die Armen in erster Linie durch die vorhandenen Fonds unterstützt werden, hernach durch die Auflagen der Gemeinden; er läßt die Dazwischenkunft des Staates erst dann eintreten, wenn diese beiden Hülfsquellen erschöpft sind; und die Betheiligung, die er vom Staate verlangt, begrenzt sich auf die Schranken einer Beisteuer. Herr Dr. Schneider aber stellt im Gegentheil nicht allein den Staat und die Gemeinden auf die gleiche Linie, sondern, nach dem Wortlaute seines Antrages, hat der Staat in der Verpflichtung sogar noch die Priorität vor den Gemeinden. Erlauben Sie mir, meine Herren, auf diesem Unterschiede zu beharren; er kann sehr schwere Konsequenzen haben. Herr Stockmar macht keine Revolution. Sein Antrag hat zum Zwecke, uns zu dem Resultate zu führen, das wir Alle herbeiwünschen, zur Abschaffung der gesetzlichen Armenunterstützung; allein er will zu diesem Zwecke ohne Erschütterung, ohne Ruhestörung durch eine auf die Bedürfnisse und Interesse berechnete Vermittlung gelangen. Es ist eine fortschreitende Linderung des Uebels, in Erwartung, daß die Wunde sich schließe. Herr Dr. Schneider stellt im Gegentheil den Staat an den Platz der Gemeinden, oder vielmehr er theilt die Last in zwei Theile, um beide später auf die Schultern des Staates fallen zu lassen. Ein anderer zu bezeichnender Unterschied zwischen den beiden Anträgen ist dieser: In seiner weisen Voraussicht setzt Herr Stockmar nicht zum Voraus den Zeitpunkt fest, wo die gesetzliche Armenunterstützung faktisch und rechtlich abgeschafft sein soll; er will den Gang der Reform nicht durch Regeln, welche durch die Zukunft unausführbar gemacht werden könnten, hemmen oder vielleicht gar paralysiren. Er begreift, daß man am heutigen Tage den Zeitpunkt nicht voraussehen kann, in welchem der Erfolg der vermindernden und Uebergangsmaßregeln gestatten wird, zu erklären, daß die Gemeinden wie der Staat aufhören, für den Unterhalt der Armen zu sorgen. Herr Dr. Schneider im Gegentheil setzt diesen Punkt bereits fest, indem er beantragt, die Bezahlung von Gemeindsauflagen aufhören zu lassen, sobald die Wohlthätigkeitsanstalten eröffnet werden, deren Errichtung er vorschlägt. Einen dritten Beweggrund, der mich den Antrag des Herrn Stockmar vorziehen läßt, schöpfe ich aus dem Betrag der dem Staate auferlegten Beisteuer. Herr Stockmar setzt denselben auf 400,000 Fr., während Herr Dr. Schneider denselben bis auf 500,000 Fr. erhöhen möchte. Aber noch mehr, meine Herren, der von Herrn Stockmar vorgeschlagene Beitrag ist ein Maximum. Der Staat wird nicht verpflichtet sein, die gesammte Summe auszugeben, das jährliche Opfer wird auf 300,000 oder 200,000 Fr. herabsinken können, je nach den sich ergebenden Bedürfnissen. Herr Dr. Schneider stellt keine Progression auf; erlegt dem Staate eine jährliche Ausgabe von 500,000 Fr. auf, ohne sich mit den Veränderungen zu beschäftigen, welche in dem Maaße der Bedürfnisse sich zutragen können. Ich muß Ihnen einen vierten Unterschied zwischen den beiden Anträgen bezeichnen. Herr Stockmar will dem Staate gänzlich freie Hand in der Verwendung der Beisteuer lassen, während Herr Dr. Schneider dem Staate zum Voraus die Art und Weise vorschreibt, wie er dieselbe ausgeben soll. Allein, meine Herren, besitzen wir genügende Aufschlüsse, hinreichende statistische Angaben, um dermaßen zum Voraus die Verwendung der vom Staate beigesteuerten Summe reguliren zu können? kennen wir in genügendem Maaße die Bedürfnisse der Zukunft, um schon jetzt die geeignetesten Maßregeln beschließen zu können, denselben zu begegnen? wissen wir, ob die Anstalten, die man mit den 500,000 Fr. zu erreichen vorschlägt, ihrer Bestimmung entsprechen werden? ob nicht eine Konkurrenz, und zwar eine bedauernswerthe Konkurrenz zwischen diesen Anstalten und

denjenigen, welche bereits bestehen und den Gemeinden oder Korporationen angehören, sich erheben würde? Warum ohne Nothwendigkeit die Zukunft binden? Gestatten Sie mir nunmehr, Ihre Aufmerksamkeit noch auf eine andere Richtung zu lenken, welche der Antrag des Herrn Dr. Schneider haben müßte. Der Urheber dieses Antrages will alljährlich 500,000 Fr. zur Errichtung und dem Unterhalt von Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten widmen. Ist diese Errichtung in Rücksicht auf die obwaltende Sachlage wohl berechnet? Wir gehen alle von dem Gedanken aus, daß die Wunde des Armenwesens sich unmerklich verkleinern solle, um sich endlich zu schließen. Wir gehen alle von dem Gedanken aus, daß die Zahl der Armen, der Unterstützten nach und nach sich vermindern solle; daß demnach die Bedürfnisse der ersten Jahre zahlreicher und beträchtlicher sein werden als die Bedürfnisse der nachfolgenden Jahre. Wir sind alle darüber einverstanden, daß nach Verfluß eines gewissen Zeitraumes diese Bedürfnisse gänzlich aufhören werden. Wenn es dermal so ist, was soll dann, wenn die Zahl der Bedürftigen sich vermindert hat, aus jenen Anstalten werden, die mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Bedürfnisse errichtet worden sind? Würde es nicht besser gewesen sein, auf diese gebieterische Bestimmung zu verzichten und der Regierung freie Hand zu lassen, je nach den Bedürfnissen und Umständen zu handeln? Warum will man die Regierung veranlassen, die Beisteuer für Einrichtungen und Bauten auszugeben, welche späterhin unnütz werden können? Der Antrag des Herrn Blösch hat, obschon er sich demjenigen des Herrn Stockmar annähert, nach meiner Ansicht das Mangelhafte, den Betrag des dem Staate auferlegten Opfers nicht festzustellen. Diese schwankende Redaktion läßt die Staatsbürger im Ungewissen über den Belauf der Beisteuer des Staatsschatzes, und könnte deßwegen Besorgnisse für die Zukunft erregen. Die Gemeinden ihrerseits würden nicht wissen, in welchem Verhältnisse der Staat ihren Bedürfnissen zu Hülfe kömmt. Ein Maximum würde ihre Begehrlichkeiten dämpfen und würde sie davon abhalten, ihre Bedürfnisse zu überspannen. Da der Staatsschatz immer zum Voraus wissen würde, welche Ausgabe ihm obliegt, so würde er jeder Zeit seine Vorkehren treffen können, um derselben zu genügen. Die gegenseitige Stellung zwischen den Parteien würde eine klar ausgeschiedene sein; keine Streitigkeit, kein Anstand oder Schwierigkeit würde sich erheben können. Der letzte Artikel des Antrages des Herrn Blösch scheint mir besser zu dem Ziele zu führen, nach welchem wir Alle trachten, als derjenige Artikel, womit der Antrag des Herrn Stockmar schließt. Die Redaktion des Herrn Stockmar scheint mir den Grundsatz der Abschaffung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht nicht klar genug auszudrücken. Ich möchte daher den letzten Artikel des Herrn Blösch an dessen Stelle setzen, der keinen Zweifel über den Zweck und den Umfang des Antrages bestehen läßt. Meine Herren, der Präopinant hat von den Vortheilen gesprochen, welche Arbeitsanstalten für die Armen darbieten würden. Diese Frage ist schon durch einen der Redner angeregt worden, welche beim Beginne der Verhandlung das Wort ergriffen haben. Hüten wir uns davor mit Aufwand großer Kosten Erfahrungen zu machen, welche nirgends gut ausgefallen sind; hören wir auf den Rath von Ländern, welche ohne Erfolg Versuche mit diesem Mittel zur Erleichterung der Dürftigen gemacht haben. Die Lehren, von denen ich wünsche, daß wir daraus Nutzen ziehen möchten, sind in einer bemerkenswerthen Arbeit aufgezeichnet, die das Departement des Innern unter uns hat austheilen lassen. Erlauben Sie mir, Ihnen einige Stellen aus diesem Berichte vorzulesen, der so inhaltsreich, so voller gesunder und erhabener Ansichten ist, und welcher der Aufklärung und dem Scharfsinn des Urtheils seines Verfassers die größte Ehre bringt. Hören Sie, wie er sich über die von dem Präopinanten behandelte Frage ausspricht: „Die bis jetzt gemachten Erfahrungen über die Vortheile der Arbeitshäuser, sowohl bei uns als im Ausland, sprechen gar nicht zu ihren Gunsten. Die Gründe liegen auf der Hand. Die Müßiggänger, die man zur Arbeit zwingt, haben im Allgemeinen keine Fähigkeit, keine Thätigkeit, keine Industrie, sonst wären sie ja nicht im Fall gewesen, in's Arbeitshaus aufgenommen zu werden. Ihre Arbeit ist daher auch wenig werth, und die Produktionen solcher Anstalten gelten auf dem Markte einen Spottpreis; der redliche, fleißige Arbeiter ist des Preises willen nicht mehr im Stande, mit den Anstalten zu konkurriren, obgleich er bessere Arbeit liefert. In England und Frankreich klagt man, man könne oft kaum die Hälfte der Erwachsenen in den Arbeitshäusern (Workhouses) und den dépôts de mendicité gehörig beschäftigen; in dem erstern Lande hat die Armentaxe in denjenigen Gemeinden, die sich zur Errichtung solcher Anstalten verstanden, bedeutend zugenommen. Eben so Ungünstiges vernimmt man von den holländischen und belgischen Ackerbaukolonien, die hier schon oft und von achtungswerther Seite als Musteranstalten empfohlen worden sind. Die Ackerbaukolonien in Belgien sind 1822 errichtet worden. Schon 1827 mußte man den dort als Pächter angesiedelten Armen die gelieferten Kühe zurückziehen, weil sie dieselben zu Grunde gehen ließen. 1828 mußten sämmtliche Pachtverträge aufgehoben, und die Armen bloß als Taglöhner der Gesellschaft angestellt werden. 1831 betrug der Ueberschuß der Ausgaben über den Ertrag der Kolonien 132,378 französische Franken, in welcher Summe die Verzinsung des ursprünglichen Aktivkapitals von 1,415,000 franz. Fr. nicht einmal begriffen ist. Die Schuldenlast der Gesellschaft belief sich 1832 auf 1,621,000 franz. Fr. Die auffallendste Thatsache ist, daß der arbeitsfähige Arme in der Kolonie im Durchschnitt jährlich 165 franz. Fr., oder täglich 47 Centimes kostete, während der arbeitsunfähige, ganz müßige Bettler in den Bettlerdepots bloß auf 34 Centimes täglich zu stehen kam. Und doch ist die Leitung der Angelegenheit in vortrefflichen Händen; allein die Ursache solcher Erscheinungen liegen in der Natur der Sache selbst. Thätigkeit, Gewerbsamkeit, Nachdenken übt nur der freie Arbeiter. Man schließe aus diesen Thatsachen, ob bei uns dergleichen Kolonien etwa in den Alpengegenden oder auf dem großen Moose anzurathen seien." Diese Stellen zeigen Ihnen, meine Herren, die Gefahren des Systems, das man uns zur Annahme anrathen möchte; was könnte ich diesem, den Stand der Frage so deutlich darstellenden Gemälde weiter noch beifügen? Ich will Ihre Augenblicke nicht länger in Anspruch nehmen; ich resümire mich, mit der Erklärung, daß ich für den Antrag des Herrn Stockmar, mit der angegebenen Motivation, stimmen werde.

Vogel. Ich glaube der Versammlung die Versicherung geben zu dürfen, daß wenn ein billiger Loskauf, wie ihn z. B. Herr Steiner vorgeschlagen hat, beschlos-

sen und von der Zentralisation der Armen abstrahirt, sowie die gesetzliche Armenunterstützungspflicht aufgehoben wird, das Oberaargau damit ziemlich beruhigt sein würde. Man weiß nämlich, daß bei der unentgeldlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse eine direkte Steuer unvermeidlich wäre, und da unsere Gegenden durch das Zollgesetz u. s. w. schon bedeutend indirekte Steuern haben, so wollen sie wo möglich nicht noch mehrere sich aufladen lassen. Was die Zentralisation der Armen anbetrifft, so mag die Absicht sehr gut sein, man erreicht aber den Zweck nicht. In der Vorberathungskommission habe ich zum Paragraphen gestimmt und zwar aus voller Ueberzeugung, weil ich mir dachte, man könne nur auf diese Weise alle Landesgegenden vereinigen, damit nicht eine oder die andere in Harnisch komme, und ich glaube noch jetzt, daß man es später bereuen wird, wenn man nicht radikal zu Werke geht. Da man mir aber versichert, daß wenn der §. 84 angenommen werde, man die Verfassung verwerfe, so bin ich hauptsächlich aus diesem Grunde genezigt, zu etwas Anderem zu stimmen. Ich möchte nicht frischen Anlaß geben, um den Verfassungsrath beim Volk zu verdächtigen und dasselbe gegen ihn aufzuhetzen. Was die Handänderungsgebühr betrifft, so sollte diese vor Allem aus aufgehoben werden, denn sie lastet auf allen Landesgegenden mit Ausnahme des Jura. Ich will keinen besondern Antrag stellen, sondern werde mich demjenigen anschließen, welcher meiner Ansicht am nächsten kömmt.

Geseller. — — — Bisher hat den §. 84 Niemand vertheidigen wollen, und obschon in der Siebenundzwanzigerkommission eine große Mehrheit sich für denselben erzeigt hat, so hat heute von den Kommissionsmitgliedern dennoch keiner sich dazu bekannt, außer so eben Herr Vogel, und jetzt ich, und weil Niemand die Vertheidigung des §. 84 übernehmen will, so will ich es thun, wenn auch nicht ganz, doch theilweise. Die Siebenundzwanzigerkommission hat geglaubt, man solle die Aenderung der Verfassung benutzen, um eine totale Finanzreform einzuführen. Man hat geglaubt, wenn man diese Gelegenheit vorbeilasse, ohne solches zu thun, so werde man es späterhin bereuen. Man hat geglaubt, eine ganze Maßregel sei besser, als eine halbe. Man ist ferner von dem Grundsatze ausgegangen, man habe im Jahre 1831 die politische Gleichheit errungen durch Aufstellung der gegenwärtigen Verfassung; im Jahre 1846 dagegen solle man nicht dabei bleiben stehen, sondern die materielle Gleichheit zu erreichen suchen, d. h. eine Gleichheit im Steuerwesen im Allgemeinen. Man hat ferner geglaubt, so lange daß einzelne Gegenden zu sehr materiell gedrückt seien, sei es ihnen unmöglich, dasjenige für die Beförderung des Unterrichtswesens und die Ausbildung zu thun, was man thun sollte. Der Art. 84 hebt die gesetzliche Armenunterstützungspflicht auf und es wird dieses allseitig als eine Nothwendigkeit angesehen. Auch ich bin dieser Meinung. Bevor ich näher in die Sache selbst eintrete, muß ich vor Allem aus allen Rednern, welche sich bis dahin ausgesprochen haben, meinen Dank aussprechen, daß sie sich mit so vieler Schonung und Mäßigkeit gegen den Paragraphen ausgesprochen haben, um so mehr, als ich einen ganz ungestümen Angriff erwartet habe. Ich gehe zur Vertheidigung des Paragraphen über. Wenn der Staat vor bald 200 Jahren die Armen unterhalten hat und nachdem die Gemeinden sie jetzt seither erhalten haben und man jetzt verlangt, daß der Staat sie wieder übernehme, so ist dies keine Ungerechtigkeit. Die Güter, aus welchen früher die Armen unterhalten wurden, hat der Staat eingesackt, die Armen dagegen ohne die Güter den Gemeinden überlassen. Man erhebt sich gegen die Zentralisation des Armenwesens, aber da muß ich fragen, sind nicht in unserer Republik eine ganze Menge Sachen zentralisirt, ohne daß man sich darüber beklagt und ohne daß dadurch der Staat allzusehr belästiget wurde? Ist z. B. nicht das Militärwesen zentralisirt? Und doch befindet man sich wohl dabei. Verhält es sich nicht gleich mit dem Straßenwesen, dem Polizeiwesen, der Salzhandlung u. s. w., und jetzt will man sich einzig gegen die Zentralisation des Armenwesens erheben! Den Grund davon kann ich nicht einsehen. Wird der Staat einst mit Ernst dem Armenwesen unter die Arme greifen, so bin ich überzeugt, daß sich die Armenlast in wenigen Jahren bedeutend vermindern wird; die verschiedenen Kantonstheile werden einander näher gebracht und einander gleichgestellt werden, durch Uebernahme der Armenlast von Seiten des Staates werden viele der gehässigsten Gesetze wegfallen und man wird von Hintersäß-, Einzug- und Burgergeldern nichts mehr hören, aus hundert und hundert Ortsbürgern, welche jetzt zunächst nur das Interesse des Ortes im Auge hatten, werden Kantonsbürger werden. Ich müßte, meine Herren, in Betreff des Armenwesens dem §. 84 beitreten. Jedoch bin ich mit Art. 2 bereits in der Siebenundzwanzigerkommission nicht ganz einverstanden gewesen, obschon ich mich nicht ausgesprochen habe. Ich möchte die Armengüter nicht antasten, ich möchte Niemanden etwas nehmen, von dem ich glaube, es sei nicht mein. Diesen Vorwurf möchte ich von mir abwälzen, den Burgergütern Eintrag thun zu wollen. Ich komme zum Vortrage des Herrn Stockmar. Es führt derselbe nach meinem Dafürhalten zu einer großen Ungleichheit. Gegenwärtig giebt es Gegenden, welche Bz. 85 pro mille bezahlen, in Zukunft würden sie, wenn der Vorschlag angenommen würde, alljährlich 1—2 pro mille bezahlen, während unmittelbar andere Gegenden und jene Bezirke anstoßen, welche dann gar nichts zahlen, und andere Staatsbürger nicht nur nichts zahlen, sondern überdieß noch bedeutende Nutzungen von ihrem Burgergute erhalten. Das ist eine große Ungleichheit, die ich, wenn möglich, vermeiden möchte. Ich spreche mich hier offen aus, wir werden den Zweck nicht erreichen, daß die reichen Kapitalisten, die nichts bezahlt haben, in Zukunft für die Armenlast ebenfalls in Anspruch genommen werden. Ferners werden nach dem Vorschlage des Hrn. Stockmar die Ausgaben für das Armenwesen leicht 400 000 Frkn. übersteigen, und dann wären die armen Gemeinden wieder da, um den Rest zu zahlen. In den ersten Jahren wird jedenfalls der Staat mit 400 000 Frkn. nicht auskommen, indem er bedeutende Einrichtungen zu treffen hat, welche leicht in den ersten Jahren eine Summe von 700 000 Frkn. erfordern könnte. Demnach müßten die Gemeinden nach meinem Dafürhalten fast so viel bezahlen, als bis dahin, und dieß, meine Herren, ist keine Erleichterung. Ich werde daher zum §. 84 stimmen, so weit er das Armenwesen betrifft, mit Ausnahme des zweiten Satzes unter Nr. 1, welcher den

Ertrag der bestehenden öffentlichen Armengüter zum Voraus für den Unterhalt der Armen verwenden will. In Bezug auf das Zehntwesen könnte ich zu dem Antrage des Herrn Stockmar stimmen, nur möchte ich hier eine Abänderung, und diese geht dahin, daß die kleinen Bodenzinse, welche im Jahr 1831 losgekauft werden mußten, wieder zurückerstattet werden. Obschon die Kapitalien meist unbedeutend waren, so treffen sie den Armen dennoch am Meisten, und es ist mir ein Beispiel bekannt, wo ein armer Mann sein Heimathli verkaufen mußte, um sich von den kleinen Bodenzinsen loskaufen zu können. Es sei mir nur noch eine Antwort erlaubt an Herrn Fürsprech Blösch. Er hat gesagt, eine Ursache der Armuth im Emmenthal sei in den Statutarrechten, namentlich aber in dem Vorrechte des jüngsten Sohnes zu finden. Das ist nicht einer der größten Uebelstände, denn, wie Ihnen, meine Herren, Allen bekannt ist, so existirt das Vorrecht des jüngsten Sohnes ebenfalls in der allgemeinen Zivilgesetzgebung, es wird aber nicht überall gleich angewendet. Indessen kann ich nur so viel sagen, daß dieses Vorrecht des jüngsten Sohnes nicht der Grund der Armuth ist; denn in der Gemeinde Signau z. B. sind die Teilen nicht so groß, und doch wird daselbst das gleiche Verfahren beobachtet in Betreff der Vorrechte des jüngsten Sohnes. Denn in der Gemeinde Signau zahlt man von 1000 Franken 10 bis 15 Batzen, und einzig im verflossenen Jahre wurden 20 Batzen bezahlt. Der Bericht der Armenkommission ist daher in dieser Beziehung nicht richtig, wenn er sagt, daß man in der Gemeinde Signau 47 Batzen von 1000 Franken als Armensteu bezahle. Die Armensteu und die Gemeindsteu zusammen betragen so viel. Es ist mir aber eine andere Bestimmung im emmenthalischen Statutarrechte bekannt, welche außerordentlich schädlich wirkt und die Armuth befördert. Dieß ist die Bestimmung, daß nach dem Absterben des Vaters die Kinder die Mutter zwingen können, das Vermögen mit ihnen zu theilen, so daß junge Leute zu früh eigenes Vermögen in die Hände bekommen und dasselbe dann leicht verbrauchen. In dieser Beziehung wäre es gut, wenn man sich den Bestimmungen des alten Zivilgesetzes anschließen könnte.

Stury. In der vorliegenden Angelegenheit auch einige Worte! Die Diskussion spielt sich hauptsächlich auf das Terrain des Armenwesens, und zwar wird sie von verschiedener Seite in der Voraussicht auf demselben festgehalten, daß, wenn eine Vereinigung der Armenanstalten verhindert werden kann, von einer Verwandlung der kirchlichen Zehnten und Lehnsgefälle in eine allgemeine Steuer nicht mehr die Rede sein werde. Ich bin kein Freund von Halbheiten, und wenn auch das Jahrhundert, wie man sagt, sich darin gefallen sollte. Wird zu Verbesserungen übergegangen, so sind sie grundsätzlich und vollständig durchzuführen, denn nur bei einer vollständigen Durchführung ist eine Gedeihlichkeit derselben zu erwarten. Und um ein Urtheil in der vorliegenden Sache zu fassen, ist auf den Rechtspunkt zurückzutreten, auf dem die verschiedenen in Frage fallenden Einrichtungen stehen. Kommen wir allervörderst zu dem Zehnten und dem Grundzinse! Welcher Natur sind diese Lasten, welches ist ihr Ursprung? Von der Natur derselben hängt nothwendig ihr Schicksal ab. Sind sie privater Natur, so haben wir uns nicht damit zu beschäftigen, denn Alles, was nicht in den Kreis des öffentlichen Rechtes fällt, bleibt außer der Sphäre des Verfassungsrathes. Gehören sie hingegen dem staatlichen Rechte an, so haben wir zu untersuchen, ob sie mit den jetzigen Begriffen über staatliche Einrichtung noch verträglich sind. Was den Zehnten ansieht, so hat Ihnen der Berichterstatter bereits weitläufig auseinandergesetzt, daß dieselben ihren Ursprung in kirchlichen Verordnungen, Konzilienbeschlüssen haben, denen der weltliche Arm sein Schwert zur Durchführung lieh. Ich will also nicht darauf zurückkommen, hingegen sei mir erlaubt, noch auf zwei Akten der neuern Zeit aufmerksam zu machen. Der erste ist die Reformationsproklamation von 1528. In demselben wagt die Regierung noch nicht, den Zehnten als eine Pflicht zu bezeichnen, sondern ermahnt die Gläubigen nur zu dieser Leistung als einem Gott wohlgefälligen Opfer. Der zweite ist die Zehntenverordnung von 1837, in der der Große Rath die öffentliche Natur des Zehntens ausdrücklich anerkannte. Zweifel über die öffentliche Natur des Zehntens mögen also nicht bestehen. Ist es dann etwas Anderes mit den Lehnsgefällen? Ganz gewiß nicht! Die Lehnsanstalt war eine Einrichtung des frühern Staates, und alle Ausflüsse derselben waren und blieben staatlicher Natur. Die ganze Volksorganisation erschien in Lehnsgütern, die sich auf der Grundansicht eines Obereigenthums in der Herrschaft ausgebildet hatte, und nichts ist natürlicher, als daß die Steuern, die in Amts-, Schutz- und Unterthänigkeitsverhältnissen zu leisten waren, nach diesem Systeme und gemäß der Formen, die dasselbe mit sich gebracht hatte, fürirt wurden. Der ältere Staat ist nun aber zusammengebrochen, die Lehenseinrichtung hat einer andern Platz gemacht, und die Ausflüsse derselben sollten fortbestehen? Der Fortbestand wäre eine Abnormität, wie die Forderung der Ablösung derselben eine Ungerechtigkeit. Mit der neuen Einrichtung des Staates sollten nothwendig die gesammten Anstalten desselben dahin fallen und durch solche vertreten werden, die auch der neuen Einrichtung und den Grundsätzen, welche zu derselben geführt haben, entsprechen. Was wirft man gegen die Ansicht ein, die ich hier in Bezug auf die Lehnsgefälle geäußert habe? In erster Linie stützt man sich auf die Lehnskontrakte, die sich noch vorfinden. Auf diese Lehnskontrakte gehe ich eben ein, und leicht ist aus denselben selbst nachzuweisen, daß sie uns öffentliche Verhältnisse regelten. Die Form entscheidet über die Natur der Leistung nicht; wurden ja alle öffentlichen Verhältnisse in Kontraktsform behandelt, — wurde jede öffentliche Stelle zu Leben gegeben und zu Leben besessen, — besaß Bern noch Jahrhunderte das Münzrecht, wie andere Hoheitrechte, nur auf den Grund von Belehnungen des Römischen Reichs. Ueber den Werth der Lehensbriefe bei Beurtheilung der Natur der Lehensgefälle, erlaube ich mir eine Autorität anzuführen — den Ausspruch eines Mannes, der sich durch seine Forschungen in der Rechtsgeschichte einen Ruf erworben hat, und in dieser Beziehung noch von keiner Seite widersprochen worden ist. Ich spreche von Weichsel; derselbe sagte, und Dr. Fleischhauer hat es gebilligt: „Das allgemeine herrschende Lehenswesen oder der durchgängig gebräuchliche Lehenskontrakt wurde nun auch diesem Amts- und Schutzunterwürfigkeitsverhältnisse angepaßt und dem Bauer bei jeder Besitzveränderung solche Leib-, Lehen- oder Schutzbriefe gegen Entrichtung der Gebühr — Hauptsache — von seinem alles über ihn vermögenden Burg- oder Gutsherrn aufgezwungen, woraus auch der

Gebundenheit der Bauerngüter entstand. Welche Leib- und Schutzbriefe für den unwissenden Bauer zwar größtentheils Hieroglyphen, aber doch zu seiner, freilich oft täuschenden Beruhigung soviel Verständliches enthielten, daß sein Grundbesitz, sowie auch seine Leistungen und Laden darin verzeichnet waren; wodurch er Schutz und Sicherheit des Erstern, sowie auch eine endliche Bestimmung und Grenze der endlosen Aufbürdungen zu erhalten glaubte. Froh darüber und in diesen gerichtlichen Besitz- und Bestätigungsdokumenten nichts Arges ahnend, ließ er von seinem Schutz- oder Schirm-, Guts- und Gerichtsherren sich gern das Wort „Verleihung“ gefallen, obgleich re vera ihm nichts verliehen wurde, was nicht längst schon bäuerliches Eigenthum gewesen wäre. Genug, alle diese Lehen und Schutzbriefe des Mittelalters über bäuerliches Grundeigenthum waren nichts als eine Bestätigung und Garantie des Besitzes und Eigenthums, gleich den spätern gerichtlichen Zuschreibungen und Konfirmationen. Die ganze sogenannte Infeudatio oder Investitura saxonica, oder Reichung in Lehen und Würden auch aller Allodialgrundstücke, ohne allen Lehennexus, rührt eben daher und bedeutet auch weiter nichts, oder man müßte sonst auch hier annehmen, daß die sächsischen und alle Landesfürsten, in deren Ländern diese Investitura saxonica gebräuchlich ist oder war, ursprünglich auch allen Grund und Boden allein besessen und ihren Unterthanen auch erst abgetreten und überlassen hätten, was wohl Niemand, wenigstens kein Rechts- und dabei Geschäftskundiger, behaupten wird.“ Ferner beruft man sich auf die Gerichtssatzung, welche allerdings die Lehens- und Zinsrechte einigermaßen bespricht. Die Gerichtssatzung bespricht dabei aber noch andere Rechte, deren öffentliche Natur längst anerkannt ist, und unter diesen Rechten führe ich namentlich die Herrschaftsrechte an, die mit den Lehns- und Zinsrechten auf die gleiche Linie gestellt sind. Oder sieht Jemand, nach proklamirter Volkssouverainetät, die Herrschaftsrechte, die früher ebenfalls Gegenstände der Belehnung und des Verkehres waren, als Privatrechte an? Uebrigens bemerke ich, daß die Gerichtssatzung die Herrschafts-, Zins- und Zehntrechte nur verschiedener besonderer Beziehungen halb erwähnt: dieselben wurden von jeher in eigenen Gesetzen regulirt und die letzte Lehnsordnung aus dem 17. Jahrhundert bürgt dafür, daß noch damals die Lehnseinrichtung als eine öffentliche Anstalt angesehen wurde. Anerkannt wurde auch die öffentliche Natur der Lehnsanstalt durch die helvetische Gesetzgebung, und selbst die spätern Gesetzauslegungen zogen den staatlichen Ursprung der Lehnsgefälle nicht in Zweifel, wie man sich leicht überzeugen kann. Ich behaupte daher, die aus den Lehen fließenden oder dem Lehnswesen entsprossenen Gefälle seien öffentlicher Natur, und als solche Steuern, die allfällig umzuwandeln, jedenfalls nicht abzukaufen sind. Gesetzt aber auch, sie wären privater Natur, so ist nicht zu übersehen, daß dann Niemand befugt ist, den Pflichtigen statt der bisherigen Leistung eine andere — eine obligatorische Ablösung aufzulegen. Eine besondere Rücksicht würde mich auch immerhin bestimmen, einer Zwangsablösung der Grundrenten entgegenzutreten. Es ist dieses hier: daß manche Gutsbesitzer dadurch überschuldet würden. Wir haben freilich vermögliche Bauern, die Vermöglichkeit derselben beruht aber hauptsächlich auf der Höhe der Güterpreise und leicht dürften diese weichen; wonach Viele, die schon jetzt zu kämpfen haben, durch ein, die Staate vertretendes, Kapital erdrückt werden müßten. Die Umwandlung der Zehnten und Lehnsgefälle in eine allgemeine Steuer soll übrigens auf keine große Schwierigkeiten treffen, und die meisten Bedenklichkeiten, die man dagegen erhebt, scheinen mir ungegründet: mindestens kann von einer Kapitalverminderung nicht die Rede sein, denn vorausgesetzt, daß Zehnten und Lehnsgefälle vor jeder Steuer wären, so wären sie niemals in einem Kapitalstocke aufzuführen, oder will man immer an einer Kapitulisation festhalten, so kann ja der Ausfall durch das Kapital, welches die neue Steuer auf gleichem Fuße abgeben wird, ersetzt werden. Gebe man doch einmal den untern Gegenden die Einrichtungen, welche der Jura bereits seit Langem mit Vortheil genießt, und entlaße man dieselben von den ungleichen Leistungen, die ganz anderen Einrichtungen angehört haben. Mit den Lehnsgefällen dann muß nothwendig auch das sogenannte Obereigenthum fallen, das seit Jahren zur Ausplünderung der bäuerlichen Besitzer mißbraucht wird. Es ist nämlich dieses Obereigenthum nur eine Dichtung, auf der die Herrschaft der frühern Zeit beruhte, und in dem Begriffe desselben lag nichts Weiteres, als was Inbegriff der Herrschaft selbst war, die nun von dem Volke ohne Dichtung besonderer Rechte auf sein Gebiet ausgeübt wird. Was ich hier verlange, verlange ich nicht als Geschenk, ich verlange es als eine Rechtsgewährung, die bisher verweigert worden ist, und doch einmal zugestanden werden muß. Das Oberland gestehe uns dabei nur zu, was uns von Rechtswegen längst hätte werden sollen. Daher keinerlei Markten! ich markte auch mit dem Oberlande nicht über seine Leistungen, und will hier ebenfalls nicht näher ausrechnen, wie viel die untern Gegenden noch einwerfen müssen, um ihm das Salz zu gleichem Preise, wie wir es erhalten, zuzuführen. Hierbei muß ich noch aufmerksam machen, daß, wenn eine Ablösung der Zehnten und Bodenzinse oder Lehnsgefälle überhaupt festgehalten würde, der Jura hinsichtlich seiner Grundsteuer in das gleiche Verhältniß zu bringen wäre. Die Grundsteuer ist nämlich nur ein Repräsentant der frühern Zehnten und Lehnsgefälle und ein Aequivalent der im alten Kantone vorbehaltenen Zehnten und Lehnsgefälle, und, wie nun diese behandelt werden, so ist auch jene zu behandeln. Jetzt zum Armenwesen! Die Burgerrechtseinrichtungen mögen in ihrem Ursprunge Wohlthat gewesen sein. Wie so manches Andere aber sind sie Plage geworden. Und nothwendig müssen wir die Anstalten der Vorsorge für die Armen auf die frühern Beziehungen zurückbringen. Entbunden werden die Gemeinen von den ihnen aufgewälzten Bürden und es übernehme die ganze Gesellschaft dasjenige, was Humanität und Polizeirücksichten zur Aufgabe machen. Der Vorschlag des Herrn Stockmar führt dahin, daß die Unterstützungen gesteigert werden, indem, wenn der Staat das Meiste beiträgt, von den Gemeinen wenig mehr gehaust werden wird. Der Antrag des Herrn Blösch sagt nur, was bereits in der ältern Verfassung liegt und wäre, wie die Zusicherung derselben, nur ein Wechsel auf die Ewigkeit. Ebenso beantragt Herr Dr. Schneider nur einen Gang, der erst nach 20 à 30 Jahren zu einer Ausmündung führen dürfte. Die Gemeinen haben nicht die gehörige Autorität gegen ihre Angehörigen, und daraus fließt vielfach das Dahingehenlaßen einer zahlreichen Klasse, — ein Dahingehenlaßen, das ich als der Quelle der Armuth

betrachte. Herr Bloesch hat bemerkt, unsere Zustände seien jetzt doch weit besser, als zur Zeit der Einführung oder mindestens Anbahnung der Ortsbürgerrechte. Ich erwiedere darauf nur, daß wenn wir die burgundischen und den 30jährigen Krieg nächst hinter uns hätten, die jetzigen Zustände wohl andere sein möchten. Man hat auch aufmerksam gemacht auf die großen Kosten, welche die Unterhaltung der Landsaßen in Anspruch nimmt, und folgert daraus, daß die Zentralisation ungeheure Summen verschlingen würde. Setze man doch aber die Landsaßen für den Augenblick noch nicht auf die gleiche Stufe mit der übrigen Gesellschaft. Die Meisten sind erst einem Variazustande entwachsen; noch vielfach erben sich die Wirkungen der frühern gesellschaftlichen Stellung derselben fort; und zu verwundern hat man sich daher nicht, daß die Pflege der Landsaßen mehr, als die Pflege durch die Gemeinen im Allgemeinen erheischte, mindestens kann der für die Landsaßen erforderliche Aufwand nicht maßgebend sein. Ansehend die neue Steuer! Käme es auf mich an, so würde ich gleich das Katasteresteuersystem des Jura adoptiren, denn dieses ist ganz sicher das Vorzüglichste. Eine Vermögenssteuer ist schön in der Idee, allein undurchführbar. Der Eine, um den Kredit zu erhalten, wird sich, der Andere, der nichts darnach fragt, ob er für vermöglich gehalten werde, den Staat betriegen. Besteure man, was offen da liegt, und gehe man nicht zu Einrichtungen über, die nothwendig vexatorisch betreten werden müssen, — besteure man einerseits das Grundeigenthum, und andererseits etwa die Kapitalien, die einem Visa unterworfen werden können. Ich stelle folgenden Antrag: „Jeder Einwohner trägt zu den Staatskosten im Verhältniß seiner Mittel bei.“ Die bisherigen kirchlichen und staatlichen Lasten in Zehnten, Grundzinsen und andere einschlagende Leistungen sind aufgehoben, und eben so ist das Lehens-Obereigenthum abrogirt. Der kirchliche und staatliche Ursprung der Zehnten und Grunrzinse ist zu vermuthen, wenn nicht Privattitel aufgelegt werden können. Die Privatbesitzer von Zehnten und Grundzinsen, die hiernach dahin fallen, und derjenigen, welche deren abgelöst haben, sind im vorgeschlagenen Fuße zu entschädigen. Entbunden sind die Gemeinden von der besonderen Armenunterstützungspflicht. Aufgabe der ganzen Staatsgesellschaft, so weit Humanität und Polizeirücksichten es gebieten, ist es, für die Unterhaltung derjenigen Sorge zu tragen, welche aus irgend einem Grund sich nicht selbst ernähren können; doch bleibt der Jura einstweilen bei der Armenpflege des alten Kantons unbetheiligt. Die Armengüter sind ihrem Zwecke gewährleistet. Zu Hebung der weniger begünstigten Gegenden ist eine Landeskreditkasse von 2,000,000 Fr. zu etabliren, die als staatsliches Institut zu behandeln sein wird.“

Huggler. Ich ergreife das Wort nicht, Herr Präsident, meine Herren, um über den in Umfroge liegenden Gegenstand zu sprechen; hingegen veranlaßt mich eine Aeußerung des Präopinanten zu einer kurzen Antwort. Ich halte dafür, Herr Sury habe sich eine sehr undankbare Aufgabe gestellt, wenn er nachzuweisen versuchte, daß Zehnten und Bodenzinse Staatslaßen seien. Darauf werden wir später zurückkommen. Er fragt ferner, ob, wenn auch das Oberland mit dieser Liquidation nicht zufrieden sei, man auf dasselbe etwas achten solle u. s. w., und man sagt, das Oberland habe auch gewisse Vortheile, wie z. B. in Betreff des Salzes u. s. w. Ich frage aber, kann nicht der Zufall eintreten, daß in 10 oder 20 Jahren z. B. jenseits der Alpen, in Italien, Salz aufgefunden wird, so daß dann das Salz, anstatt von unten herauf zu uns zu kommen, von oben herab käme. Das ist also eine reine Zufälligkeit, daß wir das Salz von unten herauf beziehen. Ich finde es überhaupt ein wenig erbärmlich, dem Oberlande bei jedem Anlasse vorzuhalten, man zahle ihm die Salzfuhr u. s. w. Das zeugt von nicht gar großem Republikanismus. Es bemühte mich, zu sehen, wie man mit einigen theatralischen Gestikulationen einem ganzen Landestheile seine Bedeutung so absprechen will; ich will mich ferner darüber nicht aussprechen, aber als Repräsentant des Oberlandes war ich diese Genugthuung schuldig.

Sury. Nur einige Worte als Replik. Ich muß mir das, Herr Präsident, meine Herren, sehr verbeten, und es ist wirklich eine sehr auffallende Erscheinung, daß das Oberland zu keinen Verbesserungen Hand bieten will, während selbst der Rechtspunkt für uns spricht.

Gfeller. Ich möchte eine kurze Erklärung abgeben; ich werde, konsequent mit meinem vorigen Votum in erster Linie zum §. 84, wie er ist, und in zweiter Linie zum Verschlag des Herrn Stockmar stimmen, was ich vorhin beizufügen vergessen habe.

Rieder. Hier ergreife ich das Wort, um in dieser Angelegenheit eini und anderes zu erklären, was von andern talentvollen Rednern angeregt worden ist. Ich spreche bloß meine Meinung über Einiges aus, das ich bis dahin nicht berühren hörte. Vorliegender Gegenstand ist der wichtigste, der im Schooße dieser hohen Versammlung berathen worden und berathen werden wird. Unser Feld theilt sich in zwei Theile: in das Armen- und Zehntwesen. Ein Wort über das Armenwesen. Ueber die Nothwendigkeit einer umfassenden Reform desselben waltet nur eine Stimme, aber über die Ausführung ist man verschiedener Ansicht. Das Armenwesen, wie es besteht, ist durch die Gesetzgebung begründet worden, welche statt dem Bettel und der Arbeitsscheu zu steuern, dieselben im Lande gesetzlich, im wahren Sinne des Wortes, organisirte, so daß die unerhörte Armenzahl auf 35,000 Seelen ansteigt. Daß die Abhülfe nothwendig ist, sieht man zwar allgemein ein. Herr Dr. Schneider bringt eine solche in seinem Antrage für die Erziehung der Kinder und für die Unterstützung der Alten, Kranken und Gebrechlichen überhaupt, der ich jedenfalls mit Ueberzeugung beistimme. Ich vermisse aber sowohl im Antrage des Herrn Schneider als im §. 84 eine Bestimmung über den großen Theil von Besteuerten, welche arbeitsfähig sind. Um die Gemeinden den Begehrlichkeiten dieser zu entheben, möchte ich eine Bestimmung hiebei aufgenommen wissen, in welcher sich der Staat mit der Versorgung derselben betheiligte. Ich glaube, es wäre dieses seitens des Staates ohne allzugroße Opfer möglich; indem für diejenigen, die sich bis dahin dem Bettel und dem Müßiggange widmeten, durch zweckmäßige Besserungsanstalten, die sich ja freilich an einigen Orten im Auslande, wie ich es selbst sah, wohlthätig beweisen, gesorgt würde. Für jene aber, welche arbeiten wollen, und keine Einrichtungen zu treffen wissen, sollte der Staat durch Straßen- und Brückenbau, Feldbau, Entsumpfung u. drgl. sorgen. Es würde dann freilich nicht mehr möglich sein, wie bis

dahin, die bessern Unternehmungsverträge mit Fremden abzuschließen, ohne Rücksicht auf die Staatsbürger zu nehmen, welche überhin das Land überziehen und auch noch in andern Rücksichten nicht die erfreulichsten Spuren im Lande zurücklassen, abgesehen davon, daß sie in Fehljahren auf Vertheurung der Lebensmittel bedeutend einwirken. Ich halte das, was bis jetzt geschehen ist, zwar nicht sowohl für ein Unglück als vielmehr einen Fingerzeig für die künftigen Behörden, und glaube, es wäre staatsklüger gewesen die Einheimischen mit Arbeit zu beschäftigen und hiemit der Armuth zu steuern. Zu einer Bestimmung dieser Art würde ich als Ergänzung des Antrags des Herrn Dr. Schneider gerne die Hand bieten. Noch ein Wort über das Zehntwesen. Ich eröffne meine Ansicht eben so freimüthig hierüber. Auch ich wünsche sehnlichst auf billige Wege eine Ausgleichung dieses Verhältnisses zu erzwecken. Wenn ich aber die Erleichterung im Zehntwesen, welche seit 1834 bis heute vorgenommen worden, und den Umstand, daß bei der vorgeschlagenen Armenverbesserung die zehntpflichtigen Gemeinden eben so viel wie andere Kantonsangehörige genießen, in's Auge fasse, wenn ich bedenke, daß die Gegenden, die jetzt diese Last nicht mehr drückt, wie namentlich diejenige, welche ich hier zu vertreten die Ehre habe, dieselben vor Jahrhunderte mit der größten Aufopferung und Entbehrung losgekauft haben, so scheint mir die unentgeltliche Zehntliquidation durchaus nicht im Bereiche der Billigkeit, und ich muß aus diesem Grunde vorziehen, an dem Gesetze vom Dezember 1845 festzuhalten. Der Abschaffung der Handänderungsgebühr stimme ich bei, so wie ich auch die Errichtung der Hypothekenbank als zeit- und zweckgemäß betrachte. Ich will keine nähern Anträge stellen, sondern mich an diejenigen anschließen, die mit meiner so eben geäußerten Ansicht am nächsten übereinstimmen. Noch ein paar Worte antwortsweise auf die Bemerkung des Herrn Fürsprech Sury. Herr Sury scheint die Rechnung ohne den Wirth gemacht zu haben, wenn er glaubt, das Oberland sei im Vortheil, weil ihm das Salz auf Staatskosten zugeführt werde. Das würde vielleicht der Fall sein, wenn die Oberländer dasselbe auf Staatskosten auf der Hauptfaktorei abholten; allein die Gemeinden des Emmenthals (des Oberaargau's), die in der Nähe der Faktorei sich befinden, haben durch die Salzfuhr einen wahren Industriezweig erhalten, welcher, um denselben gleichmäßig zu genießen, in den Gemeinden, der Rangordnung nach, vertheilt wird. Diese mögen denkbarer Weise einen Vortheil genießen, aber nicht die Oberländer. Herr Sury hat demnach den Nagel nicht auf den Kopf getroffen,

Wiedmer zu Grünen. Es ist uns nicht bekannt, daß das Emmenthal ein einziges Fäßlein Salz das Jahr hindurch in's Oberland führe.

Weingart. Vorerst, Herr Präsident, meine Herren, muß ich um Ihre Nachsicht bitten, denn ich bin als Uebersetzer in einer so beständigen Spannung, daß es mir nicht möglich ist, meine Gedanken gehörig zu ordnen. Allein der in Berathung gekommene Gegenstand ist zu wichtig, als daß nicht Jeder sich gedrängt fühlen sollte, auch seine Ansichten darüber auszusprechen. Es scheint mir, daß man sich vor der Lösung dieser Frage allzusehr fürchte; man schlägt bis jetzt nichts als halbe Maßregeln vor, und man hält diejenigen, welche einen Schritt weiter gehen wollen, gleichsam für Himmelsstürmer; man streicht die Segel vor diesem gräulichen Gespenste und zieht sich zurück in den Winkel, als ob man sehr viel zu fürchten hätte. Ich frage mich aber, warum beschäftigen wir uns heute mit dieser ernsten Frage? Eben darum, weil die frühern Gesetzgeber und Verfassungsräthe in dieser Beziehung nichts gethan haben. Schon vor 100 Jahren hätte man diese Sachen lösen sollen, und im Jahre 1830 wäre wiederum der günstige Zeitpunkt dazu da gewesen, aber man hat damals gethan fast wie jetzt. Man hat etwas in Aussicht gestellt, aber man durfte dem Gespenste nicht in's Angesicht schauen, denn das Bedürfniß einer gründlichen und radikalen Reform des Finanzwesens und einer bessern und gerechtern Ausgleichung der so ungleich vertheilten Staatsabgaben ist nicht ein Bedürfniß, daß sich erst in letzter Zeit kund gegeben hätte, es war längstens schon dringende Nothwendigkeit und unter allen eingelangten Volkswünschen verdienen gewiß keine eine so ernste Berücksichtigung und Würdigung wie diejenigen, welche hierauf Bezug haben. Wem es an Menschenheil und Bürgerglück gelegen ist, muß mit mir wünschen, daß wir hinfort der Einheit zusteuern, daß hinfort die verschiedenen Landestheile einander in materieller Beziehung nicht mehr mit Schroffheit entgegenstehen, daß wir uns immer mehr dem höhern Gemeinsinn, der engern Verbrüderung und der allgemeinen Eintracht und Einigkeit zuwenden, denn was anderes als Verderben, Verfall und zuletzt Untergang kann uns aus gegenseitiger Mißhelligkeit, Eifersucht und niedrigem Eigennutze erwachsen? Günstiger aber als je ist dieser Moment, um schreiende Mißbräuche und Unbilligkeiten abzuschaffen, denn jetzt haben wir uns vor keinem Gewitter zu fürchten; wir dürfen das Uebel bei der Wurzel ausrotten, wir dürfen die Sache von Grund aus reformiren. Das Volk erwartet es und verlangt es allfällig von uns, und das Volk ist gegenwärtig zur Hingebung und zur Aufopferung bereit. Eine andere Zeit möchte nicht so günstig sein; solche Zeiten, wie gegenwärtig, kommen in hundert und hundert Jahren nicht mehr. Es versteht sich von selbst, daß ich keine Ungerechtigkeit will, aber das System, welches gegenwärtig existirt, ist gerade selbst eine Ungerechtigkeit, es ist das System der fürchterlichsten Ungerechtigkeit, es muß weichen, um einem Systeme der Billigkeit und Gerechtigkeit Platz zu machen. Wo ist Gerechtigkeit, wo die Einen die ganze Staatslast auf den Schultern tragen, gleichsam den Stein beständig am Halse haben, die Andern hingegen immerfort leer ausgehen? Freiheit und Rechtsgleichheit! das sei unser Wahlspruch. Höher, ja auf's Höchste ist gegenwärtig der Bogen der Volkshoffnung gespannt; das Volk ist zu Gerichte gesessen und hat dem Zehnten, dem Bodenzins und andern Feudallasten das Todesurtheil gesprochen, vollzogen muß es werden! Und sollte nicht endlich auch die Stunde der Erlösung aus der Armennoth geschlagen haben? Soll nicht hiefür die blasse Wange des Hungers sich wieder färben, ein Strahl freudiger Hoffnung in dem schmachtenden Auge des Kummers und Elendes wiederum leuchten, Heiterkeit und Lebensfroheit in das Herz des Unglücklichen zurückkehren und in ihm die Gluth der Menschenliebe wieder entflammen? Können wir länger zusehen, wie mit tausend und tausend Unschuldigen umgegangen wird, die je dem Mindestnehmenden verdungen werden, wie das Vieh, und unglücklich werden? Hat man denn,

wie Herr Pfarrer Weyermann in seiner schönen Predigt richtig gesagt hat, nichts mehr als Zuchthäuser und Richtstätten für diese Unglücklichen? Ist nicht jeder Mensch sich selbst dem Staate schuldig? Und wenn er seine Person dem Staate zum Opfer bringen muß, soll der Staat für ihn nichts thun? Eine einzige Seele, die man dem Verderben entreißt, ist mehr werth als die zum Theil erpreßten Millionen, denn der Staat kann ohne dieselben bestehen, aber ohne Moralität und Bürgertugend nimmermehr. Mehr als je und größer als je ist die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten, ein Beweis, daß es seinen bisherigen beschränkten Gesichtskreis verlassen und sich zu höhern Ideen der Humanität emporgeschwungen hat, ein Beweis, daß bessere Erkenntniß und höhere Einsicht in ihm eingekehrt sind. Sollte man jetzt der Stimme des Rechts und der Vernunft kein Gehör geben, die gegenwärtigen Verhältnisse nicht berücksichtigen, der öffentlichen Meinung das Ohr verschließen und dem allgemein sich bestimmt kundgebenden Willen keine genügende Rechnung tragen? Das hieße die Anarchie mit ihrem langen Gefolge von Elend heraufbeschwören. Denn, Hr. Präs., M. HH., glauben Sie nur nicht, daß man mit halben Maßregeln das Volk beschwichtigen werde. Es ist bereits zu sehr daran gewöhnt, daß man ihm Sachen verheißt und nichts hält; seine Erwartung ist zu sehr gespannt, als daß es sich mit Palliativmitteln würde beschwichtigen lassen. Man hat uns durch Rechnungen, deren Richtigkeit ich nicht zu beurtheilen vermag, dargethan, daß eine radikale Reform möglich wäre. Aber die Bevorrechtigten sind dagegen, welche das gar weit verwerfen. Die Einen sagen: Wir haben bis jetzt nichts bezahlt, keine direkte Steuer, und an der indirekten Steuer, die sie bezahlten, hat man auch nicht viel Profit gemacht; uns ist dabei sehr wohl, wir wünschen, daß man uns in dieser Ruhe und diesem Zustande der Behaglichkeit verharren lasse. Die Städter mit ihren 150 Millionen Gebäulichkeiten, mit ihrem großen Vermögen, mit ihren Herrschaftsgütern, mit ihren Millionen, die theils in den Händen der Millionärs, theils in den Händen der Rentiers sind, haben seit Jahrhunderten nichts bezahlt, haben zugesehen, wie das Volk unter der Last erlag, und haben nie etwas für dasselbe gethan, haben nie, obschon gerade sie den größten Schutz des Staates genossen, nie etwas beigetragen, — und diese nun finden die gegenwärtige Ordnung der Dinge ganz herrlich! Es kann vielleicht noch diese oder jene Gegend oder Gemeinde auftreten, und jedermann weiß, warum sie nicht gerne zu Reformen stimmt, aber soll man vor der Zukunft, vor den zukünftigen Geschlechtern nicht den Harnisch des Egoismus ablegen können, sollen wir uns nicht die Hände reichen und unsere innern Angelegenheiten so zu ordnen trachten, daß, wenn auch von dieser oder jener Seite her ein Opfer gebracht werden muß, dennoch die Sache zum Heile und Glücke aller ausfalle? Ich könnte natürlich nicht bestimmen, inwiefern die Berechnungen richtig sind, aber die bisher gefallenen Motionen sind durchaus nur halbe Maßregeln, die das Uebel nicht heben. Ich möchte, daß die Armen moralisirt werden, und das kann nicht geschehen, wenn die Unterstützungspflicht der Gemeinden auf bisherigem Fuße fortbestehen sollte. Der Staat muß sich also dazwischen legen, und soll für diese Unglücklichen sorgen auf eine angemessene Weise. Mögen nun die Würfel fallen, wie sie wollen, seien Sie versichert, Herr Präsident, meine Herren, daß, was man jetzt nicht thut, später doch kommen muß, aber vielleicht dann mit größeren Erschütterungen und Gefahren, als gegenwärtig, wo das Volk so willig war, wo man sich nicht beklagen wird, wenn auch große Opfer gebracht werden müßten. Wem es daher daran liegt, eine bessere Zukunft zu erobern, ein glücklicheres Geschlecht heran zu ziehen, der muß wünschen, daß diese Frage befriedigend und ganz gelöst werde. Soll gesetzliche Freiheit, soll Ordnung und Gesetzlichkeit in unsern Staat zurückkehren, soll einmal das goldene Zeitalter der Republik beginnen, so müssen wir nothwendig radikale Reformen eintreten lassen, und nicht auf halbem Wege stehen bleiben. Ich wünsche von ganzem Herzen, daß diese Frage nicht auf oberflächliche Weise gelöst werde; ich wünsche, daß der Genius des Vaterlandes die Kraft gebe, sich auf die Höhe der Zeitumstände zu erheben, auf daß jeder aus Menschenliebe und Christenliebe dasjenige thue, was sein persönliches Interesse ihm vielleicht verbieten würde. Ich will nicht halbe Maßregeln, ich will nicht, daß die armen Seelen vor dem Richterstuhle Gottes mich dereinst anklagen können und sagen: Du hättest auch eine Stimme für uns abgeben können, wir wären dann gerettet und nicht dem Verderben überliefert worden. Herr Präsident, meine Herren, ich werde in erster Linie zum §. 81 stimmen wie er ist, und in zweiter Linie zu demjenigen, was mir nach diesem am radikalsten scheint.

Wyß, Altregierungsrath. Ich finde, wenn man hier Ideen aussprechen wolle, so sei es erlaubt, aber man sollte dieselben mit Thatsachen begründen, welche der Wahrheit angemessen seien. Ich habe nun aus der soeben angehörten Rede entnommen, daß viele Leute in der Idee stehen, die Städte und namentlich Bern haben bisher zu den Lasten des Landes nicht beigetragen, sie haben sich nur bloß in ihrem Wohlstande erfreut und haben die Noth und das Unglück ihrer Mitbrüder vom Lande kalt und theilnahmslos mit angesehen. Das finde ich nun eine harte und zugleich unwahre Beschuldigung. Wenn irgend in einer Stadt eine Menge wohlthätiger Anstalten gestiftet und unterhalten worden sind durch Beiträge der Einwohner derselben, und zwar hauptsächlich vom vermöglichern Theile ihrer Bürger, so ist es die Stadt Bern, und zwar sind die meisten dieser Anstalten zum größten Theile nicht für die Burger von Bern, sondern für Leute vom Lande, die sich hier aufhalten und in Noth und Gebrechlichkeit verfallen. Wir haben seit dem Jahre 1804 eine Armenanstalt, aus welcher seither kein einziger Burger unterstützt wurde, die aber gleichwohl viele Tausende einzig in der Stadt dafür zusammen getragen werden, und es sind alles Leute vom Lande, welchen diese Beiträge zu gute kommen. Seit wenigen Jahren ist eine zweite Anstalt ins Leben gesetzt worden, zum Theil durch Fondationen, Kirchensteuern u. s. w., alles aus hiesiger Stadt, und der Zweck auch dieser Anstalt gilt nicht den Burgern, sondern den armen Einwohnern. Man hatte auch eine Knabentaubstummenanstalt aus den Beiträgen hiesiger Einwohner und Bürger gegründet und unterhalten, bis die Regierung sie dann selbst übernahm; und man unterhält noch gegenwärtig eine Mädchentaubstummenanstalt, wiederum zum größten Theile aus den Beiträgen der Einwohner dieser Stadt. Auch diese Anstalt dient hauptsächlich unglücklichen Kindern vom Lande. Man unterhält eine Armenerziehungsanstalt auf der Grube, ausschließlich für Knaben vom Lande, wiederum vorzugsweise aus Beiträgen der Bewohner und Bürger der

Stadt Bern. Man hat vor mehreren Jahren eine Blindenanstalt gestiftet zum größten Theile aus Beiträgen der Einwohner und Bürger dieser Stadt, und unlängst noch hat ein Bürger derselben dieser Anstalt ein so schönes Vermächtniß gemacht, daß zum größten Theile ihre Zukunft gesichert ist auch ohne fernere Beisteuern. Man hat noch eine andere Armenerziehungsanstalt, die in einem obern Quartire der Stadt für junge Mädchen vom Lande besteht und wiederum nur aus Beiträgen hiesiger Einwohner und Bürger erhalten wird. Wenn irgend an einem Orte ein Unglück, Brand u. s. w. entsteht, so lese ich immer in den Blättern Aufforderungen an die Wohlthätigkeit der Bürger und Einwohner der Städte, und keine Zeitung beinahe erscheint, wo nicht ein solcher Aufruf darin steht oder die Anzeige empfangener Gaben und Dank und Segen dafür ausgesprochen wird. Jetzt frage ich: Darf man, gegenüber solchen sprechenden Thatsachen, die Stirne haben, zu sagen, die Stadt Bern und ihre Bürger seien theilnahmlos für das Unglück und die Noth ihrer armen Mitbrüder vom Lande? Ich bin überzeugt, daß, wenn Sie, der Stadt Bern und ihren Partikularen sagen würden: Ihr Herren, zahlt in Zukunft die Abgabe, welche hier proklamirt ist. Ihr sollt dafür von allen besondern Ansprüngen, Ansuchen und Bitten, denen Ihr bis jetzt bereitwillig und gerne entsprochen habt, befreit sein, — wie viel wohlfeiler daraus kämen. Also seid nicht ungerecht und vergeltet nicht dasjenige, was mit Liebe gethan wird, mit Härte und mit Undank. Was nun die Sache selbst betrifft, die Frage nämlich, ob das Armenwesen zentralisirt, oder ob es fernerhin den Gemeinden übertragen werden soll, so ist mir das keinen Augenblick zweifelhaft. Man sagt, man habe alle andern Zweige der Staatsverwaltung zentralisirt, also solle dieser Zweig auch zentralisirt werden. Darin sehe ich keinen Grund, ich glaube vielmehr, es sei schon eins und anders zentralisirt worden, was besser nicht zentralisirt worden wäre. Die Gemeinden können gar viel besser Aufsicht halten über ihre Armen, als eine Staatsbehörde es thun kann. Es gibt allerdings Gemeinden, welche gegenwärtig sehr unter dem Drucke der Armenlast leiden, zum Theil jedoch aus eigener Schuld, indem einige davon nur die Folgen früherer Selbstsucht büßen, indem sie bei Allmendtheilungen u. s. w. der Armen vergaßen und nur auf Vermehrung ihrer Bürgernutzungen bedacht waren, während dagegen andere Gemeinden für den Unterhalt ihrer Armen gewisse Allmendtheile ausscheiden u. s. w., und daher auch weniger von der Armenlast gedrückt sind. Ich bin indessen noch lange nicht von denen, welche bezüglich auf das Armenwesen nichts thun wollen, und ich hätte es durchaus in der Ordnung gefunden, einen Artikel in der Verfassung zu finden, dahin gehend, es solle durch eine allgemeine Armensteuer, die nach billigem Verhältnisse zu vertheilen wäre, denjenigen Gemeinden zu Hülfe gekommen werden, welche ihre Armenlast nicht zu tragen vermögen. Gegen eine solche Armensteuer würde wohl niemand viel einzuwenden gehabt haben, und es hat mich verwundert, daß man lieber auf einen Gedanken verfiel, der, ich sage es offen, mein Rechtsgefühl im höchsten Grade stößt, nämlich auf den Gedanken, denjenigen Gemeinden, welche vermöge des Wohlthätigkeitssinnes ihrer Mitglieder durch Legate und fromme Gabe Armengüter gestiftet haben, aus welchen sie ihre Armen unterhalten können, nun diese Güter wegzunehmen, oder wenigstens, was das Gleiche ist, den Ertrag derselben, um sie dann in den allgemeinen Staatssack zu werfen. Das ist offenbar ein Eingriff in das Eigenthum. Hingegen eine allgemeine Auflage zu Milderung der Armenlast besonders schwerbedrückter Gemeinden, hätte ich nicht als einen Eingriff in das Eigenthum angesehen, sondern vielmehr ganz natürlich gefunden. Alsdann würde man allerdings eine eidgenössische Zentralarmenverwaltung aufgestellt haben, welche diese Armensteuer bezogen, die betreffenden Gemeinden, welche allzusehr gedrückt sind, auf angemessene Weise daraus unterstützt und die nöthigen Anstalten in den verschiedenen Theilen des Landes gegründet hätte. Allein das vorgeschlagene Auskunftmittel, diese Armen im Ganzen auf den Staat zu werfen und ihm einzig die Verpflichtung der Armenverpflegung aufzulegen, das, Herr Präsident, meine Herren! will mir nicht einleuchten. Ich halte es schon an und für sich für entsetzlich schwierig, nur die Leute zu finden, welche Patriotismus genug besäßen, um sich mit der Aufsicht und Verwaltung von 36 000 im ganzen Lande zerstreuten Armen zu befassen, und zum Andern auch im Lande herum alle nöthigen Organe zu finden, welche das Geschäft gehörig beaufsichtigen und vertheilen helfen. Das hätte gewiß sehr große Schwierigkeiten. Sobald die Gemeinden sehen, daß sie nicht mehr direkt ihre Armen unterhalten müssen, werden sie denken: Es geht jetzt aus allgemeinen Fonds, wir brauchen es jetzt nicht mehr so genau zu nehmen, wir wollen etwa den und diesen als hülfebedürftig empfehlen, der Staat vermag's wohl. Auch die allgemeine Armendirektion würde im Anfange alles das aufnehmen, und für alle sorgen, die ihr empfohlen werden, aber allmälig wird man sehen, daß die Last sich denn doch zu bedeutend vermehrt, und dann wird es heißen: So können wir nicht fahren, wir müssen wieder einwenig abschränzen, den und dieß vom Steuerverzeichniß ausmerzen u. s. w. Dann werden die ausgemerzten Armen in den Gemeinden den Leuten nachlaufen und klagen. Man hat mir nichts gegeben, meine Frau ist krank, mein Kind ist krank, gebt mir doch etwas. Man kann es dann nicht abschlagen, sondern man gibt einen solchen wie vorher, und was ist dann die Folge: Daß Ihr doppelt geben müßet, zuerst aus der Staatskasse, und dann gleich wohl noch aus Euerm eigenen Sack. Dann kommen dazu noch die herumziehenden Bettler, welchen der Staat nichts gibt, eine Masse herumziehender Vagabunden, die gelegentlich stehlen, gelegentlich auch rauben, und so habt Ihr die gleiche Erscheinung dann wieder, welche die Regierung seiner Zeit wohl wider ihren Willen genöthigt hat die Armenlast auf die Gemeinden zu legen, weil sie fand, daß die näher dabei wohnenden Leute geeigneter seien, einige Aufsicht zu führen. Also weil ich diese Ueberzeugung habe, daß durch die Zentralisation eine zweckmäßige und auf die Bedürfnisse der Betreffenden sorgfältig berechnete Armenverpflegung nicht möglich ist, daß dem Betteln nicht abgeholfen wird, daß eine doppelte Armenunterstützung eintreten wird u. s. w., möchte ich von dieser Zentralisation nichts. Will man hingegen den besonders gedrückten Gemeinden mit einer Abgabe beispringen, so will ich gar gerne dazu helfen, und ich bin überzeugt, daß jede Gemeinde, welche infolge von Legaten und frommen Stiftungen in den Fall gesetzt ist, nicht teilen zu müßen, desto geneigter sein wird, andern

bedrängten Gemeinden beizuspringen. Man hat sich sehr oft darüber aufgehalten, daß die Armenunterstützungen in der Stadt in viel höherem Maße gereicht werden, als auf dem Land. Das ist allerdings wahr, aber irret Euch deßwegen nicht. Wir waren einmal im Falle, eine Untersuchung anzustellen, um darauf gestützt die Brodtaxe zu Stadt und Land zu fixiren, und wir fragten bei sachkundigen Leuten nach, was die Ausübung des Bäckerberufes in der Stadt und wie viel auf dem Lande koste, in Absicht nämlich auf Hauszinse, Dienstbotenlöhne, Holz u. s. w., und wir fanden, daß die Ausübung dieses Berufes in der Stadt 300 Kronen jährlich mehr kostet, als auf dem Lande, ohne daß der Bäcker in der Stadt irgend etwas mehr davon hätte, als derjenige auf dem Lande. Wir reichten darauf die daherigen Vergleichungstabellen der Regierung ein, und ein Mitglied derselben, das sehr gut rechnen konnte, schrie anfänglich darüber, als etwas Uebertriebenes, allein nachher fand er dennoch die Berechnung ganz richtig. Und wirklich ist hier nur der Hauszins so bedeutend, daß, wenn man einem Steuerbedürftigen auch mehr giebt, als auf dem Lande geschieht, derselbe doch um kein Haar besser daran ist, als derjenige auf dem Lande. Also muß man sich nicht eine irrige Vorstellung machen, als ob deßwegen, weil die Armen in den Städten scheinbar etwas mehr beziehen, sie deßwegen ein größeres Wohlleben führen können. Nebst dem ist nicht zu übersehen, daß der bedeutendste Theil der verabreichten Unterstützungen in der Stadt für die Erziehung der Kinder verwendet wird, und da wird, es ist wahr, wenig gespart, denn man sieht hauptsächlich darauf, daß die jungen Leute etwas Rechtes lernen, damit sie sich später zu einer selbstständigen Existenz emporheben können. Ueber die Frage weder der Zehnten- und Bodenzinse will ich des Weitern eintreten; indessen könnte ich dasjenige nicht ganz theilen, was über den Ursprung derselben gesagt worden ist. Es wird darüber seit hundert und hundert Jahren vielfach überall gestritten; ich gebe aber nur zu bedenken, daß, wenn doch diese Grundlasten bloße Staatsabgaben sein sollen, man sich billig fragen muß: Wie konnte es denn schon vor drei und vier und mehr Jahrhunderten so viele Leute geben, die, ungeachtet sie dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Lasten näher waren, dennoch Zehntrechte kauften, oder wohlthätige Stiftungen auf deren Gütern durch Schenkung solcher Einkünfte für alle Zukunft sicher zu stellen glaubten, und die diese Rechte schon damals zum Gegenstand des Privatverkehrs machten? Wenn heutzutage jemand käme und sagte: Ich will Euch das Recht der Handänderungsgebühr verkaufen, würdet Ihr ihn nicht auslachen? Ebenso, wenn Euch jemand das Recht, Stempelpapier zu machen, abtreten wollte, würdet Ihr nicht glauben, er sei nicht recht bei Sinne? Wenn also der Zehnten damals Gegenstand des Privatverkehrs werden konnte, so ist ganz sicher anzunehmen, daß der damalige Rechtszustand dieses erlaubt hat. Darüber wird wohl, zumal nach allen vorhandenen Erwerbstiteln kein Zweifel sein. Ich will deßwegen der Abgabe das Wort nicht reden; ich habe es bereits höchlich bedauert, daß im Jahre 1801 dieses Alles wiederum eingeführt wurde; ich sagte: Das ist eine veraltete Abgabe, man weiß nicht woher sie kömmt u. s. w., und deßwegen wäre es schon von der Mediationsregierung klüger gewesen, sie hätte einen billigern Loskauf, als leider geschehen ist, gestattet, oder besser obligatorisch eingeführt, um einmal damit aufzuräumen, denn diese Abgabe ist ein ewiger Stoff des Haders und der Unzufriedenheit. Ich möchte also auch, daß dieselbe aufgehoben werde, und es wird mich nicht reuen, wenn die Staatskasse hiefür ein Opfer bringt. Aber Alles so ganz unbedingt wegzuthun und gar keine Kompensation dafür in die Staatskasse zu legen, und diejenigen, welche dergleichen Gefälle im guten Glauben und im Zutrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung gekauft oder übernommen haben, jetzt mit einem Spottpreise abzufertigen, — das finde ich nicht am Orte. Geht man so weit, diese Gefälle ohne Loskauf aufzuheben, so kann man dann auch so weit gehen und die Berechtigten gehörig entschädigen nach dem Gesetze von 1831. Alsdann hat niemand zu klagen, und ich will dann lieber einen etwas größern Ausfall in der Staatskasse verschmerzen, als eine Ungerechtigkeit begehen, denn erlittene Ungerechtigkeiten lassen sich nicht verschmerzen. Wir haben Beispiele genug in der Geschichte, daß Ungerechtigkeiten, welche mit dem größten Applause und unter den prächtigsten Titeln begangen wurden, nach einem Menschenalter wiederum gesühnt werden mußten. Es spricht noch ein Grund gegen ein solches Verfahren, und das ist die Abweichung vom Rechtsgesetze. Wenn Ihr einmal damit anfanget, etwas zu machen, was mit dem Rechtsgesetze nicht verträglich ist, so untergrabt Ihr dadurch den Kredit. Ein Staat hat nur insofern Kredit, als jeder Staatsbürger unbedingtes Zutrauen haben kann, daß er für sein Eigenthum und sein Recht den vollständigen Schutz des Staates genießt. So wie dieser Glaube zu wanken anfängt, verliert sich der Kredit, und wie sich der Kredit verliert, zirkulirt das Geld nicht mehr, es marschirt aus dem Lande. Man hat von Millionärs geirrochen, die zu Bern seien. Ich möchte doch gerne eine Liste solcher Millionärs sehen; ich habe oft darüber nachgedacht und stets nur Einen gefunden, und dieser Eine hat schon seit Monaten Auftrag gegeben, alle seine im Kantone liegenden Güter zu verkaufen, und das Geld auswärts zu placiren, eben wegen des Kredites, weil er die Vermuthung hatte, man werde sich in dieser neuen Verfassung nicht allzustrenge an die Grundsätze der Gerechtigkeit halten, sondern in diesen materiellen Fragen eher nach dem Grundsatze verfahren: passe-moi le sène, je te passerai la rhubarbe. Andere Millionäre kenne ich hier nicht. Also würde man sich sehr irren, besonders wenn man glauben sollte, diese Gelder, welche bereits seit geraumer Zeit aus dem Lande spazirt sind, mit einer Abgabe belegen, oder sie vermittelst eines solchen Finanzsystems wiederum ins Land zurückkehren machen zu können. Es ist eine einzige Sache, außer dem Gewissen, über welche die Gesetzgebung nicht verfügen kann, und das ist der Kredit, nämlich die Beglaubigung, daß man Schutz für seine Rechte finde. Sobald man anfängt, diese Beglaubigung zu schwächen, so ist der Kredit fort, ist das Geld fort, und statt dessen treten alle die Nachtheile ein, welche aus dem Mangel an den gehörigen Zirkulationsmitteln entstehen. Darum, meine Herren, glaubet nur, daß, wenn Ihr schon momentan auf einen scheinbaren Gewinn verzichtet oder denselben wenigstens geringer macht, zugleich aber dem Rechtsgesetze Rechnung traget, Ihr dann eine viel

schönere und edlere und dauerhaftere Grundlage für Euer Werk erhaltet. Weiter will ich mich nicht auslassen.

Weingart. Ich bin, wie es scheint, die sehr unschuldige Ursache des Aufrüttelns der Galle des Hrn. Präopinanten. Nachdem er alle die Wohlthätigkeitsanstalten von Bern enumerirt und den Wohlthätigkeitssinn der Stadt Bern gerühmt hat, fragt er, wie man die Stirne haben könne zu behaupten, die Stadt Bern thue nichts für die Armen. Diese Stirne habe auch ich nicht gehabt, ich sagte, die Städte — und Bern ist nicht die Städte — haben zu den Staatslasten nichts beigetragen und das ist eine Wahrheit. Den Wohlthätigkeitssinn Berns weiß Niemand höher zu schätzen als ich, und ich erkenne, daß die Stadt Bern in dieser Beziehung den ersten Rang eingenommen hat, aber andererseits muß man doch auch bekennen, daß es nicht sehr edel wäre, wenn sie nichts thäte, denn sie hat auch große Vortheile vom Lande, als Sitz der Regierung, des Militärs, der Akademie u. s. w. Ferner hatten die Herren von Bern das Glück, größtentheils als Landvögte geboren worden zu sein, und sich da großen Reichthum zu sammeln. Darum kann man hier mit der Schrift sagen: „Wer viel empfangen hat — (und hier ist nicht alles empfangen, sondern wohl auch etwas genommen) — von dem wird auch etwas gefodert." Ich bin also der Stadt Bern durchaus nicht zu nahe getreten, die Städte mit ihren Millionen hätten zu den Staatsabgaben nichts beigetragen.

Schläppi. Ich möchte auch eine bessere Gleichheit im Kantone unter allen Staatsbürgern, aber ich sehe da immer noch die alten Gewohnheiten, in welchen die ältere Generation aufgewachsen ist, und man weiß, daß eine nationale Bildung des Volkes im Ganzen mit so schwachen Schritten vorwärts geht, daß man den Fortschritt in 20 bis 30 Jahren kaum bemerkt, und es ist in der That gefährlich, eine Nation mit Gewalt aus alten Gewohnheiten herauszureißen. Man hat aber schon längst geglaubt, wir kommen mit dem Armenwesen und dem Finanzwesen wiederum auf die Stufe zurück, wo bald vor 200 Jahren unsere Väter waren, namentlich zu der Zeit, als die sogenannte Bettelordnung eingeführt wurde. Damals war eine Zeit, wo man nur zwei Klassen von Bürgern hatte, Reiche und Arme; der Mittelstand dagegen war erdrückt. Schon damals erforderte die Gewalt der Umstände, daß es eine andere Einrichtung gebe, und damals wurde dann den Gemeinden die Pflicht der Armenunterstützung auferlegt; jeder Arme wurde derjenigen Gemeinde zugesprochen, wo er gerade wohnte. Daher rühren unsere Burgerrechte. Nun sehe ich da Anträge von Hrn. Stockmar und Hrn. RR. Dr. Schneider. Denjenigen des Hrn. Dr. Schneider könnte ich gar gut beipflichten, wenn der zweitletzte Satz nicht darin wäre, wo es nämlich heißt: „Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, hingegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder, und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung angehalten werden." Das finde ich nicht gerecht. Es kann Eltern geben, welche ein schönes Vermögen besaßen, aber dasselbe aus Leichtsinn u. s. w. verschwendeten; während dagegen ihre Kinder arbeitsam sind und etwas verdienen, aber von den Eltern nichts haben. Sollten dann solche Söhne, die vielleicht kaum für sich selbst oder ihre Familien genug erwerben können, dann zur Unterstützung ihrer verschwenderischen Eltern so beitragen müssen, daß sie vielleicht selbst darob zu Grunde gehen? Auch der umgekehrte Fall kann eintreten, und so sollte nach meinem Dafürhalten dieser Satz dann jedenfalls gestrichen werden. Sodann thut es mir leid, zu hören, daß man einander von Seite der verschiedenen Landestheile hier so zu reizen sucht. Das trägt nichts zum Zwecke bei. Ich habe schon früher gehört, daß man in einer Versammlung zu Aarberg die Oberländer wegen der gleichen Frage, die wir heute behandeln, gleichsam beschimpft habe, und auch hier in dieser Versammlung mußte ich schon solche Töne hören, die ich mir gegen andere Landestheile nie erlauben würde. Man sagt, das Oberland finde seinen Vortheil auch dabei, und man wolle ihm die Armen abnehmen. Im Oberlande hatten wir wenig Armenlellen, es ist dort im Ganzen eine häusliche und sparsame Volksklasse; wir haben Armengüter, und diese genügen. Dagegen hat man im Verhältniß zu andern Landestheilen das Oberland sehr stiefmütterlich behandelt, wir haben bei uns nur sehr wenige Verbesserungen erhalten im Vergleiche mit andern Landestheilen. Was die Zehntangelegenheit betrifft, so kann ich versichern, daß der Oberländer gerne zu deren endlicher Erledigung diejenigen Opfer tragen wird, welche man ihm billig auflegen kann. Daß dann die Stadt Bern etwa im Nachtheil sein werde gegen das Land, das glaube ich nicht. Und was die Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. betrifft, so ist es gewiß jedem Burger und Einwohner zu verdanken, der sich dafür interessirt und dazu beiträgt. Das werden aber nicht die Bernerburger einzig thun, sondern es gibt da auch andere reiche Einwohner, die dazu helfen werden. Sodann hat die Stadt Bern gegenüber andern Ortschaften des Kantons immer noch Vortheile, die ihr ewig bleiben werden, die Vortheile der Kenntnisse und des Reichthums. Auch wird in der helvetischen Theilung u. s. w. die Stadt Bern gerade nicht Schaden gehabt haben. Wäre dieselbe so ausgeführt worden, wie man jetzt machen möchte, so würde die Lücke wegen des Zehnten u. s. w. wohl damit gedeckt werden können. Ich stimme also zum Antrage des Hrn. RR. Schneider, mit Ausnahme des zweitletzten Satzes, sonst aber stimme ich dann zum Antrage des Hrn. Stockmar.

Dr. Schneider, RR. Ich begnüge mich damit, meinen in Hinsicht der Zehnten- und Bodenzinsliquidation zu stellenden Antrag heute zu eröffnen und werde ihn und den in Hinsicht des Armenwesens schon gestellten morgens motiviren, gegenüber den Bemerkungen, die gegen letztern erhoben worden sind. Ich stimme im Allgemeinen dem Entwurfe bei, allein ein Zusatz ist um so nothwendiger, weil nach gemachter Vergleichung bei dieser Operation ein Defizit entsteht, das mit 1 pro mille nicht gedeckt ist. In Ansehung der Zehnten- und Bodenzinsfrage gefällt mir das versuchte Justemilieu nicht, entweder bleibe ich bei dem im Dezember v. J. erlassenen Gesetze, oder dann würde ich sie einfach streichen. In Beziehung auf den Staat könnten die dadurch im Vortheil befindlichen Gemeinden ihm schon anderwärtig zu Hülfe kommen. Nach meiner vorläufigen Rechnung dürfte zufolge meines zu eröffnenden Antrages binnen 15 Jahre Alles abbezahlt sein. Er lautet: „Die Sorge für die Armen ist Angelegenheit des Staates und der Gemeinden. Der Staat hat die angemessenen Ausgleichungsanstalten für die Erziehung

der armen Waisen und der Pflege der Kranken und Hülfsbedürftigen zu errichten, und darauf jährlich Fr. 500,000 zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Viertheile der Armensteuern der Gemeinden. Von dem Zeitpunkte an, wo jene Staatsanstalten in's Leben treten, sollen keine Armensteuern mehr erhoben werden. Der Ertrag der Armengüter und der wohlthätigen Stiftungen ist unter der besondern Aufsicht des Staates von den betreffenden Gemeinden und Korporationen ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, hingegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder, und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung angehalten werden. Die Gesetzgebung hat die besondere Aufgabe, einerseits die mit der Zeit eingeschlichenen Mißbräuche zu heben, die Quellen der Armuth zu stopfen und andererseits die Privatwohlthätigkeit anzuregen und auf zweckmäßige Weise zu leiten."

Funk, Präsident. Ich gedenke bei vorgerückter Zeit die Sitzung abzubrechen und die Fortsetzung der Berathung auf morgen zu vertagen. Noch eröffne ich eine Mittheilung, die ich so eben von Hrn. Landammann erhalten und zufolge welcher der Große Rath auf künftigen Mittwoch den 1. Juli sich außerordentlich versammeln wird. An diesem Tage wird also der Verfassungsrath nicht zusammentreten, wohl aber den folgenden Donnerstag, weil nach aller Wahrscheinlichkeit die Geschäfte des Großen Rathes an demselben Tage ihre Erledigung finden werden. Ich lade Sie zur Fortsetzung der Berathung auf Morgen halb 8 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung um 7¾ Uhr.)

Berichtigungen.

In meinem Votum vom 17. Juni (Nro. 62, pag. 14) soll es heißen: „So befürchtete Herr Metzger Geiser die Einführung einer Vermögenssteuer durchaus nicht, er sprach sich in meiner Gegenwart mehrere Mal dafür aus."

Js. Gygax.

Am Kopf von Nr. 57 des Tagblattes steht „Morgens um 8½ Uhr" statt „Morgens um 7½ Uhr." Ferners fehlt am Schluß der nämlichen Nummer das Datum. Dies ist zu ergänzen mit: „Bern, den 13. Juni 1846."

Bern, den 27. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 75.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sechsundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 25. Juni 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung die Herren Begert, Elsäßer, Hoffmeier, Kilcher, Marchand Advokat, Neuhaus, Rieder Lieutenant, Sigri. Ohne Entschuldigung: Hr. Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durchs Handmehr genehmigt.

Verlesen wird eine Zuschrift der Gemeinden des Lauffenthals, ähnlichen Inhaltes, wie die bereits angezeigten von Hindelbank u. s. w., betreffend die Auflösung des Burgergemeindekomite's.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes.

§§. 84 und 85. Materielle Fragen.

Dr. Lehmann. Die Aufgabe, die wir heute zu lösen haben, ist ganz gewiß die wichtigste, welche dem Verfassungsrathe zu lösen obliegt; sie ist eine eigentliche Lebensfrage, von deren Lösung nicht nur das Schicksal dieser Verfassung, sondern wohl auch dasjenige des engern und zum Theil vielleicht auch des weitern Vaterlandes abhängt. Zu einer solchen Frage zu schweigen, ist meines Erachtens für jeden Repräsentanten des Volkes eine Verletzung seiner Pflicht, jeder soll sein Scherflein dazu beitragen, daß diese Frage zum Frommen des Landes gelöst werde Daher bin ich so frei, auch meine Ansichten auszusprechen. Ich bin Einer derjenigen, der in der 27er Kommission zu den meisten Artikeln des §. 84 gestimmt hat, mit Ausnahme des zweiten Artikels von Ziffer 1, ich bin auch Einer derjenigen, der überhaupt die materiellen Fragen einmal abordiren, in der Verfassung darüber erkennen und nicht furchtsam der Gesetzgebung aufsparen wollte. Obschon nun sehr darüber gelästert wird, so gereut es mich doch nicht, ich rechne es mir vielmehr zur Ehre an, mit vielen Andern deßwegen verlästert worden zu sein, hauptsächlich von einer gewissen Seite her, von wo aus immer dasselbe geschieht, wenn Rechte und Erleichterungen für das Volk errungen werden sollen. Ich kann mich daher über diese Lästerungen trösten und habe das Bewußtsein, indem ich zu diesem Grundsatze stimmte, nur das Beste des Landes gewollt zu haben. Ich wollte einmal das Hinderniß einer Verbrüderung, einer innigern Vereinigung der verschiedenen Theile des Kantons unter sich, das Hinderniß, welches die zweckmäßigsten Reformen bisher erschwert, den Wohlstand des Landes bedroht und Letztern in einzelnen Gegenden dem Ruine entgegengeführt hat, heben; ich wollte das Uebel, das dem Vorrechtlerthum Kraft und Stärke gibt, den Eigennutz befördert und den Patriotismus erstickt, heben und beseitigen. Dieses Hinderniß, dieses Uebel sah ich hauptsächlich in der großen Ungleichheit der Vertheilung der Staats-, Feudal- und Armenlasten nach den verschiedenen Gegenden, Gemeinden und Personen. Während die Einen sehr schwere Feudallasten, Andere sehr schwere Armenlasten zu tragen, noch Andere mit großen Opfern jene losgekauft haben, haben die Vierten Beides zu tragen. Während Zehnten und Bodenzinse in einigen Gegenden wenig bedeutend waren, waren sie dagegen in andern sehr drückend, der Landwirthschaft hinderlich und eine wahre Arbeitssteuer; Andere dagegen, die weder die eine noch die andere dieser Lasten gefühlt haben, genoßen gleichwohl alle Vortheile des Staates, ja in höherem Maße noch, als diejenigen, welche schwer belastet waren. Das ist nun eine ungeheure Ungerechtigkeit; alles dieses sind öffentliche Lasten, die daher möglichst gleich auf alle diejenigen vertheilt sein sollen, welche die Vortheile des Staats genießen, nach dem Grundsatze: gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Der Zehnten z. B. war wenigstens seinem Ursprunge nach eine öffentliche Last, zu öffentlichen Zwecken bestimmt, und von jeher für die verschiedenen Gegenden ungleich drückend. Die Armenunterstützung war früher eine reine Christenpflicht und wurde erst durch eine einseitige und vorrechtlerische Gesetzgebung den Burgergemeinden aufgeladen, und zwar so, daß von vorn herein auch diese Last sehr ungleich drückte; die Einen

wurden auf unbillige Weise davon befreit, die Andern sehr ungerecht damit beschwert; während die Ursachen der Verarmung meistens außer dem Bereiche der Burgergemeinden, in der Gesetzgebung und hundert andern denselben ganz fremden Umständen ꝛc. lägen, war es doch immer die Burgergemeinde, welche dafür allein büßen mußte, und während ein Burger möglicherweise nie in seiner Burgergemeinde gewohnt, sondern seine ganze Kraft, seine ganze Thätigkeit an irgend einem andern Orte verwendet hatte, mußte im Verarmungsfalle dennoch wiederum die Burgergemeinde für ihn einstehen; daher leiden ganz vorzüglich diejenigen Burgergemeinden unter der Tellast, welche am meisten auswärts wohnende Burger haben. Das hat die Gesetzgebung nie berücksichtigt, und darin liegt die Hauptursache der unverhältnißmäßig großen Armenlast im Emmenthale. Dieses Alles wollte ich, indem ich zum §. 84 stimmte, aufhören machen; ich wollte, daß auch in dieser Beziehung alle Vorrechte aufhören. In Betreff des Armenwesens wollte ich den vor der Erlassung des Bettelmandates geltenden Urgrundsatz wieder herstellen, wonach die Wohlthätigkeit eine freie war, wo der wahrhaft und unverschuldete Arme überall Hülfe, Unterstützung und Achtung fand, und wo nicht engherzig nach der Heimath gefragt wurde, bevor man half. Die Armuth soll auf der Gesammtheit der Staatsbürger lasten, weil die Ursachen derselben in der ganzen Staatsgesellschaft verbreitet sind und nicht nur gemeindeweise vorkommen, und weil es also unbillig ist, daß, was die ganze Gesellschaft verschuldet hat, nur von einzelnen Theilen derselben entgolten werde; weil ferner ich überzeugt bin, daß nur die Staatsgewalt dem Uebel gewachsen ist und daß nur sie durch durchgreifende Maßregeln das Siechthum der Verarmung, des Pauperismus, vom Staatskörper abwenden kann. Alles dieses suchte und glaubte ich nach Billigkeit und Gerechtigkeit durch die Bestimmungen des §. 84 zu erreichen, nämlich eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten und Abhülfe gegen den Pauperismus, daher habe ich mit voller Ueberzeugung dazu gestimmt. Man sagt nun freilich, es sei nicht billig, daß man die Einen belaste, um den Andern Geschenke zu machen. Tit., wenn die Einen übermäßig schwer und ungerecht belastet sind ohne ihre Schuld, die Andern ohne Grund und bloß aus Gunst und Vorrecht keine Lasten oder nur sehr wenige tragen, so halte ich es für gerecht und billig, daß demjenigen, der allzuviel trägt, etwas abgenommen und den Andern aufgelegt werde. So will es der §. 84. Dem Zehntpflichtigen wird nur geschenkt, was er zu viel getragen, und ebenso den Armenunterstützungspflichtigen, und derjenige, der bis jetzt nichts zahlte, muß dagegen auch etwas übernehmen. Man schreit ferner: Was wird das Volk zu direkten Steuern sagen? Wohin wird die Centralisation des Armenwesens führen? Wer aber gerecht sein will, Tit., der darf um die Folgen nicht zu ängstlich besorgt sein; die Ungerechtigkeit allein bringt Verderben. Uebrigens glaube ich, das Volk werde, wenn es auf der einen Seite erleichtert wird, gerne auf der andern Seite eine billige direkte Steuer tragen, denn ich nehme nicht an, daß es nicht wolle, was gerecht und billig ist. Ich glaube auch, es werde nicht darnach fragen, wohin es steuern müsse, ob an den Staat oder an die Gemeinden, wenn es nur erleichtert werde. Diejenigen ferner, welche bis jetzt nichts bezahlten, dachte ich, werden sich gestehen müssen, daß es nicht unbillig sei, wenn sie endlich den Andern gleichgehalten werden. Was die Centralisation des Armenwesens betrifft, so haben die Gegner derselben die Konsequenzen davon übertrieben, um dem Volke ein Gespenst vorzumalen, an das sie selbst nicht glauben, ein Gespenst, das nur abergläubische Leute sehen, während Andere die Täuschung bald erkennen. Ich kann den Glauben nicht aufgeben, daß der Staat eher im Falle sei, den Armen so zu helfen, wie ihnen geholfen werden soll ohne allzu große Opfer, und daß er auch eher als die Gemeinden im Falle sei, die faulen und unwürdigen Armen zur Arbeit anzuhalten; ich glaube auch nicht, daß es dem Staate nicht leicht wäre, die Unterstützung auf Diejenigen zu beschränken, welche sie wirklich bedürfen und verdienen, so daß dann das Armenwesen in Zukunft nur insofern mehr kosten würde, als die Unterstützungen zweckmäßiger geleistet würden, wie es allerdings in Bezug auf die Ursachen der Verarmung zu wünschen ist. Hr. alt Landammann Blösch sucht nun freilich zu beweisen, wie hoch sich diese Kosten belaufen würden, gestützt nämlich auf die bisherigen Kosten der Landsaßen, und er ist dabei auf eine enorme Summe gekommen; auch der Bericht des Departements des Innern deutet auf das Gleiche hin, ja noch auf eine viel größere Summe. Beide Angaben bedürfen aber der Berichtigung und beruhen größtentheils auf Irrthum. Die Kosten der Landsaßen sind darum so bedeutend, weil die Verpflegung derselben im engern Sinne, einzig von Bern ausgegangen ist, während, wenn diese Verpflegung eine mehr lokale, von der Einwohnergemeindsbehörde ausgehend, wie ich das auch bei der Centralisation des Armenwesens voraussetze, gewesen wäre, die Kosten sich nicht so hoch belaufen haben würden. Ferner darf man nicht vergessen, daß unter den L. 39,000 für die Landsaßen alljährlich bedeutende Beiträge für Einbürgerung derselben enthalten sind. Hauptsächlich aber glaube ich das Irrige der Andeutungen des Hrn. Blösch und des Berichtes des Departements des Innern nachweisen zu können aus dem Staatsverwaltungsberichte von 1843. Hr. Blösch sagt, 765 Landsaßen seien unterstützt worden und haben gekostet L. 39,063, also etwas mehr als L. 51 pr. Kopf. Nun sagt aber der Staatsverwaltungsbericht von 1843, die Zahl der Landsaßen im Ganzen sei 2783 Seelen, wovon 1460 Besteuerte, also mehr als die Hälfte der Seelenzahl; dennoch wurden weit mehr unterstützt, als Hr. Blösch gesagt hat, und anstatt auf L. 51 pr. Kopf käme der Durchschnitt nur auf ungefähr L. 25, was natürlich die enorme Summe, wie sie von Hrn. Blösch gegeben wurde, um die Hälfte verringert. Uebrigens hat, wenn es auch wahr wäre, daß die Centralisation solche enorme Kosten zur Folge haben würde, der Hr. Berichterstatter Ochsenbein in der 27er Kommission treffend geantwortet, indem er sagte: „Wenn es wirklich so wäre, was ich aber nicht glaube, wenn die Armenlast wirklich so ungeheuer ist ꝛc., so finde ich gerade darin einen sehr triftigen Grund, daß der Staat diese Last übernehme, denn wie will man den Gemeinden zumuthen, eine solche ungeheure Last zu tragen u. s. w.? Hieße das nicht, eine Gegend zu Grunde richten?“ Das, Hr. P. m. H., sind meine Ansichten und meine Ueberzeugung in Betreff des §. 84; er enthält die billigste und gründlichste Art und Weise, das Armen- und Feudalwesen zu regliren. Es fragt sich aber allerdings, ob auch das Volk diesen Paragraph so ansehe, und ob man sich darüber gegen einander in den verschiedenen Landestheilen verständigen könne. Man muß hauptsächlich die Eintracht und die Vereinigung unter den verschiedenen Landestheilen im Auge haben, und deßwegen

verdanke ich jedenfalls die vermittelnden Vorschläge, welche gemacht worden sind, und ich werde mich nun umsehen, welchem davon ich in zweiter Linie beistimmen könne, denn in erster Linie halte ich jedenfalls am §. 84 fest. In den Vorschlägen des Hrn. Stockmar gefällt mir sehr Vieles, Anderes aber weniger. Namentlich mißfällt mir litt. D. seines Vorschlags in Betreff der Armen. Vor Allem aus genügt mir die Summe der L. 400,000 als Maximum nicht. Man muß nicht vergessen, daß durch die absolut nöthigen Verbesserungen in der Verpflegung der Armen die Kosten für den Unterhalt derselben sich sehr bedeutend vermehren, daß also auch die Tellen steigen würden; ferner darf man nicht vergessen, daß andrerseits mit der Aufhebung der Hintersäß- und Einzugsgelder den meisten Gemeinden bedeutende Einnahmen wegfallen. Wenn also die Unterstützung der Gemeinden, die Erleichterung, welche man ihnen geben will, nicht illusorisch sein soll, so muß man ihnen auf der einen Seite mehr geben, als man ihnen auf der andern Seite entzieht. Nun bin ich überzeugt, daß die L. 400,000 hiezu nicht ausreichen, um so mehr, als diese Summe auch Gegenden und Gemeinden zu Gute kommen wird, die bisher keine Tellen bezahlten; der Jura, das Seeland, die oberländischen Gegenden, welche größtentheils keine Armentellen bezahlten, werden an dieser Summe in ziemlichem Verhältnisse mitzehren. Ein Hauptgrund aber, um mehr als L. 400,000 auszusetzen, ist dieser, daß im Interesse des Armenwesens der Staat in Zukunft den Gemeinden viel mehr befehlen, sie viel mehr beaufsichtigen und leiten soll, als bisher. Der Staat muß von nun an den Gemeinden Maaß und Qualität der Unterstützung vorschreiben, sonst kommen wir nicht zum Bessern; kurz der Staat muß viel befehlen, dann aber auch viel bezahlen, denn wer befiehlt, der zahlt; sonst würden die Gemeinden die Befehle des Staates oft nicht verstehen oder befolgen wollen. Ein fernerer Einwurf gegen die litt. D. des Antrags des Hrn. Stockmar ist dieser, daß die besondere Unterstützung, welche er denjenigen Gemeinden zukommen lassen will, die mehr als 1 pro mille Tellen bezahlen, zu unbestimmt ist, nur fakultativ erst noch dem Gr. Rath oder der Regierung überlassen bliebe. Das gefällt mir nicht. Es würde damit in Zukunft gehen, wie es bisher gegangen ist; wollte man für das Armenwesen etwas thun, so würde man sich, besonders wenn es gewisse Gegenden oder Gemeinden beträfe, wiederum hin- und herstreiten ohne Ende, und zuletzt gäbe man wieder nichts. Ich möchte also da nichts Fakultatives, sondern ich möchte positive Vorschriften, Jedermann soll sicher sein, daß keine Täuschung hinter diesen versprochenen Erleichterungen stecke, besonders nicht für einzelne Gegenden. Ich bin übrigens fest überzeugt, daß dieses keineswegs die Absicht des Hrn. Stockmar ist. Ein dritter Einwurf gegen jene Litt. D. ist ferner dieser, daß die darin zugesicherten Erleichterungen nicht auf die Dauer berechnet, sondern nur vorübergehend sind. Es ist ganz sicher vorauszusehen, daß, wenn auch für den Augenblick die Gemeinden erleichtert werden, später die Last derselben wiederum bedeutend ansteigen wird, in Folge der bessern Einrichtungen in der Armenpflege. Das ist im Vorschlage des Hrn. Stockmar zu wenig berücksichtigt. Dieser Möglichkeit, dieser Aussicht wegen, würden die tellpflichtigen Gegenden durch Hrn. Stockmars Vorschlag nicht befriedigt. Man würde in den mit Armen überladenen Gegenden sagen, die Zehntpflicht sei jetzt fixirt, sie könne nicht mehr zunehmen, werde jedenfalls nach einigen Jahren gänzlich dahinfallen, während dagegen die Tellast später leicht wiederum steigen werde, wo dann der alte Jammer wiederum da sei. Dieses Ansteigen der Tellen ist in Zukunft um so wahrscheinlicher, wenn nicht mehr als L. 400,000 für das Armenwesen angewiesen werden sollten, weil bei der zunehmenden Verarmung gewiß immer neue Gemeinden in den Fall kommen werden, mit dem Ertrag ihrer Armengüter nicht ausreichen zu können, so daß dann der Staat, wenn er die Summe der L. 400,000 nicht überschreiten darf, den bisher tellenden Gemeinden um so weniger Unterstützung gewähren kann, im gleichen Verhältniß, als er neue Gemeinden unterstützen muß. Diesem Einwurfe sehe ich hingegen im Vorschlage des Hrn. Dr. Schneider Rechnung getragen. So lange getellt wird, will er kein Maximum und will überhaupt in etwas höherm Maßstabe vom Staat aus beitragen. Die Hauptsache aber bei dem Antrage des Hrn. NR. Dr. Schneider ist diese, daß das gänzliche Aufhören der Tellen da viel bestimmter in Aussicht gestellt wird. In Bezug auf den Antrag des Hrn. Blösch stimme ich demselben darin ganz bei, daß die Aufhebung der Armenunterstützungspflicht ein Hauptmittel sei, um der Armuth gründlich abzuhelfen; aber wann würden wir nach seinem Antrage dazu gelangen? Keiner von uns wird es erleben. Die Unterstützung, welche er den Gemeinden einstweilen geben will, ist ganz unsicher, gerade wie in der bisherigen Verfassung, und allerdings nur ein Wechsel auf die Ewigkeit. Mir scheint demnach in allen Beziehungen der Vorschlag des Hrn. Dr. Schneider Demjenigen, was im §. 84 bestimmt ist, am nächsten zu stehen und den meisten Rücksichten befriedigende Rechnung zu tragen. In erster Linie stimme ich also zum §. 84, wie er ist, hingegen in zweiter Linie vorläufig zum Antrage des Hrn. Dr. Schneider, in Betreff des Armenwesens; in Betreff des Zehntwesens zum Antrage des Hrn. Stockmar, kann aber auch noch tiefer gehen.

Straub. Der Hr. Präopinant hat so eben gesagt, Jeder solle sein Scherflein in dieser Sache beitragen; ich will es auch thun, nur will ich zum Voraus sagen, daß ich nicht so hellsehend bin, um im §. 84 das zukünftige allgemeine Beste des Landes zu finden. Ich bin zwar nicht von Denen, welche Gespenster sehen, sondern ich sehe im Vorschlage bloß eine große Unbilligkeit, wenn man nämlich die Sache so am aller glimpflichsten benennen will. Wir haben gestern in einem sehr beredten Vortrage die theoretischen Ansichten der sogenannten neuen Schule, oder wie man ihr sagt, über die im §. 84 berührten Verhältnisse und Bestimmungen angehört, und es hat mich gar mich gar sehr interessirt, das Alles einmal zu vernehmen. Ich werde nun praktische Ansichten aus der alten Landschule darlegen, die natürlich nicht den Anklang hier finden können, wie jene. Vor Allem aus muß ich in Betreff der Finanzreform erklären, daß ich bis jetzt geglaubt habe, man solle nur da reformiren, wo es nöthig sei. Wenn ein Haushalter oder eine Gemeinde gut in den Finanzen steht und z. B. einen schönen Zinsrodel hat, so soll man dazu Sorge tragen, man soll nicht das Wichtigere und Sichere fortschenken, um dagegen das Unwichtige und Unsichere einzunehmen. Dieses sind so meine Ansichten über Finanzen. Es ist gesagt worden, und es wird dem also sein, wir seien in Betreff der Finanzen der glücklichste Staat in ganz Europa; warum sollen wir dann diesen glücklichen Zustand für ganz frische Theorien aufs Spiel setzen? Also, wie gesagt, ich finde

keinen eigentlichen Grund zu einer absoluten Finanzreform. Ich komme zum Armenwesen, und der §. 84, wie er da im Anfange gestellt ist, sagt in der That nichts Anderes als, es werde den Gemeinden der Unterhalt der Armen abgenommen und an den Staat übertragen. Ich will jetzt mit denjenigen Zahlen, welche gestern und heute angeführt worden sind, beweisen, welche Folgen das haben könnte. Bewiesen ist also, daß wir etliche 30,000 unterstützungsbedürftige Arme haben; wenn ich nun die durchschnittlichen Kosten per Kopf nicht auf L. 50, sondern bloß auf L. 30 ansetze, und mit weniger wird der Staat es nicht machen, so gibt das beinahe eine Million, die wir mithin dem Staate aufbürden. Sollten auch in der Wirklichkeit gegenwärtig die Armen durchschnittlich nicht so viel kosten, so wird der Staat, wenn er die Sache übernimmt, jedenfalls einen Drittheil oder die Hälfte mehr bezahlen müssen, als die Gemeinden jetzt bezahlen, wie das alle Rechnungen immer zeigen, wo der Staat etwas bezahlen muß. Glaubt Ihr nun, wir werden dann weniger Arme haben? Ich behaupte, viel mehr; der Bettel wird überhandnehmen, und mit dem Bettel auch die Vergehen und Verbrechen. Woraus schließe ich das? Aus dem Beispiele unserer Nachbarländer, wo es just so ist; dort, wo der Staat, oder, was gleich viel ist, eigentlich Niemand für die Armen sorgt, ist viel größerer Bettel, werden mehr Verbrechen begangen als hier, und so werden wir es in Zukunft auch haben. Die frechen und zudringlichen Armen werden ihre Sache bekommen, aber die wahren Armen in unserer Nähe werden wir immer selbst zu unterhalten haben, wenn schon der Staat sie übernimmt. Der Ausdruck, welcher da im §. 84 steht, daß bloß für die arbeitsunfähigen Armen man zu sorgen schuldig sei, ist nicht ganz genügend. Es ist z. B. ein Vater und eine Mutter. Beide sind, wenn man will, arbeitsfähig, aber sie haben vielleicht zehn und mehr unerwachsene Kinder, und mit der angestrengtesten Arbeit bringen sie es nicht dahin, ihre Kinder zu unterhalten und zu erziehen; der Vater ist aber schuldig, seine Kinder zu erhalten, und wenn er es nicht kann, so muß man ihm doch helfen; allein nun sagt dann das Gesetz, diese Leute seien arbeitsfähig, also haben sie keinen Anspruch auf Unterstützung. Steuern wir aber den Kindern und wollen es denselben dann später etwa, wenn sie sich verheirathen wollen, anrechnen und zurückfordern, so heißt es dann wiederum, ja, man hätte den Eltern steuern sollen, die Kinder können nichts dafür, daß die Eltern nicht haben ihre Schuldigkeit gegen sie thun können. Wer die Armenverhältnisse ein wenig kennt, wird also finden, daß man ja freilich oft gezwungen ist, auch arbeitsfähigen und arbeitsamen Hausvätern oder Eltern Steuern zu geben, eben damit sie nicht vollends zu Grunde gehen. Darum finde ich diesen Ausdruck gar nicht zweckmäßig. Ferner finde ich hier eine Bestimmung, welche gewiß nicht billig und nicht gerecht ist, denn dieser zufolge wollen wir den Zins der Armengüter behändigen. Wenn wir das erkennen wollen, so möchte ich doch fragen, ob wir dann den §. 82 annehmen könnten, welcher das Eigenthum gewährleistet. Gehört etwa der Abnutz des Eigenthums nicht so gut zum Eigenthum, als das Eigenthum selbst? Nach der vom Verfassungsrathe letzthin erlassenen Proklamation kann das wahrhaftig nicht mehr beschlossen werden, denn dort habt Ihr in der That die Burgergüter bereits garantirt, und ich rechne die Armengüter auch zu den Burgergütern. Es wurde gestern freilich gesagt, die Vergabungen zu besondern Zwecken seien in jener Bestimmung des §. 84 nicht gemeint. Aber wie ist diese Ausscheidung möglich bei Vergabungen, die vor hundert und hundert Jahren gemacht worden? Es wäre doch wahrhaftig die größte Unbilde, diese Armengüter, welche speziell für die Armen der Gemeinde gestiftet worden, hergeben zu müssen für die Armen des ganzen Landes überhaupt; denn die meisten Legatoren haben ihre Bestimmungen so gemacht, daß der Nutz nur für die Ortsarmen sein solle. Wer wird nun in Zukunft den Armen etwas vergaben, wenn der Staat dieselben übernommen hat, wer wird der reichen Staatskasse des Kantons steuern, wer wird Wasser in die Aare schütten wollen? Das, Ihr Herren, daß man die Armengüter in den Zinsen angreifen wollte, das hat große Aufregung gemacht, und wenigstens aus unserer Gegend sind mehrere Protestationen dagegen gekommen. Man sah hierin einen Eingriff in das Eigenthum; man glaubte, wenn man so anfange bei den Armengütern, so könnte man dann auch fortfahren wollen mit den Burgergütern. Nach dem Projekte würde also den Gemeinden nichts mehr bleiben, als die Verwaltung dieser Güter, hingegen die Zinse hätten sie an die Staatskasse abzuliefern. Wenn aber die Herren, welche das gemacht haben, wüßten, wie viele dieser Armengüter so an Zins gelegt sind, daß man vielen ärmern Leuten damit helfen könnte, wo man dann aber oft 3, 4 und 5 Zinse zusammenkommen lassen muß, um sie nicht zu überstürzen, so möchte ich dann fragen: Wie soll es damit gehen: soll man diese Gelder von nun an strenge einziehen? Da müßte man einen ganzen Haufen ärmere Hausväter in Betreibung geben, und wäre damit dem Armenwesen etwa gar abgeholfen? Ferner möchte ich fragen: Sind etwa gar viele Eingaben vom Lande gekommen, welche eine solche vollständige Centralisation der Armen verlangen? So viele ihrer wenigstens angezeigt wurden, ist mir das nicht bekannt, hingegen glaube ich, aus dieser Anzeige zu schließen, es seien viel mehr Eingaben dagegen gekommen. Dieser Eingriff, welchen man da in das Armengut machen will, ist denn doch auch von oben herab gewiß nicht das beste Exempel, und was gibt ein solcher Vorschlag in einem Verfassungsentwurfe für Garantie gegen anderes Eigenthum? Will man etwa die Burgergüter aufheben, will man dieselben vertheilen oder vielleicht zu andern Zwecken gebrauchen, so sage man es, so sage man gerade hinaus: Wir wollen keine Ortsburgerrechte mehr, sondern nur ein Staatsbürgerthum. Wenn man das will, so soll man es alsdann mit deutlichen und klaren Worten in der Verfassung sagen, und dann lasse man das Volk darüber abstimmen; nimmt das Volk das an, so wird man sich unterziehen müssen, verwirft es aber, so wird dann etwas Anderes kommen müssen. Ich bin zwar auch zu einer theilweisen Centralisation der Armen geneigt und werde dafür stimmen; ich bin ferner geneigt, den Ausfall, der dabei wird gedeckt werden müssen, durch eine allgemeine Armentelle auf alles Vermögen zu vertheilen, und ich habe dafür einen ganz besondern Grund. Ich glaube nämlich, der Staat oder die Regierung sei an gar vielen Grundübeln des Armenwesens selbst Schuld, und also sei es billig, daß der Staat beitragen helfe. Zu diesen Grundübeln rechne ich nun präcis die unbedingte Armenunterstützungspflicht, die bis dato ausgesprochen war; ferner rechne ich dazu schon längst die ungeheure Vermehrung der Patent- und Brenzwirthschaften; das ist ein Gift, das wir ausgestreut haben und welches uns bereits böse Früchte der Armuth bringt. Dem sollte man steuern. Ein ferneres Grundübel sehe ich im Stande der

Unehelichen; da sind die meisten Armen, und ist es billig und gerecht, daß man aus ihnen einen solchen abgesonderten Stand bildet; können sie etwas dafür, daß sie unehlich sind? Warum gibt man ihnen denn kein Erbrecht? warum soll der uneheliche Sohn eines reichen Mannes, der selbst keine ehelichen Kinder hat, denn gar nichts erben? Dort könnte man also durch die Gesetzgebung viel helfen. Ein ferneres Uebel scheint besonders in gewissen Gegenden hauptsächlich in dem übel angewandten Grundsatze zu liegen, wonach man dem jüngsten Sohne das Vermögen allzu wohlfeil zuschätzt und die andern Kinder zurücksetzt, oft mehr, als um die Hälfte. Ich kann mich irren, aber ich glaube, auch unsere Kantonalbank, so wie sie eingerichtet ist, daß sie Jedem Geld gibt, sobald er nur Zeugnisse vorweist, und wo Schuldner und Bürgen gewöhnlich mit einander theilen, sei nicht das Zweckmäßigste in dieser Beziehung, und es sollte auch da geholfen werden. Ein ferneres Uebel der Verarmung sehe ich darin, daß leider in gar vielen Erziehungsanstalten mehr nur gelehrt wird, was für Rechte der Mensch habe, aber in sehr wenigen zugleich gelehrt wird, welche Pflichten er zu erfüllen habe. Das ist wiederum ein großer Mangel, den ich in einigen dieser Anstalten sehe. Ich könnte in Betreff des Armenwesens ja freilich zum großen Theile zum Antrage des Herrn Stockmar stimmen, jedoch muß ich mir erlauben, einige Bemerkungen darüber zu machen. Bei Litt. A hat er uns gestern gesagt, es sei darunter verstanden, daß auch die nächsten Verwandten zur Beisteuer an ihre ärmern Verwandten können beigezogen werden. Ich huldige diesem Grundsatze vollkommen, nur möchte ich ihn etwas bestimmter ausgedrückt wissen, denn es ist gewiß die höchste Unbilligkeit, daß reichere Verwandte in auf- und absteigender Linie nichts beitragen für arme Anverwandte, welche von der Gemeinde unterhalten werden. So wie der Vater die Pflicht hat, seine Kinder zu erhalten, eben so ist es heilige Pflicht der Kinder, die Väter zu erhalten, wenn sie in Armuth kommen. Wir sehen an manchen Orten reiche Eltern, die ihren Kindern nach dem zurückgelegten 17ten Altersjahre gar nichts mehr geben und sie ihrem Schicksale überlassen, — ist das billig und recht? Ich glaube, — Nein. Uebrigens wäre eine solche Vorschrift ganz unserm Vormundschaftswesen angemessen, denn die Verwandten haben bekanntlich den Antrag zu stellen und zu unterstützen, wenn Jemand bevogtet werden solle. So bekommen dann die Verwandten ein um so größeres Interesse, zu wachen, daß der Verarmung ihrer Angehörigen noch bei Zeiten vorgebeugt werde. Ich trage also darauf an, daß in Litt. A bestimmt gesagt werde, daß auch die Verwandten in auf- und absteigender Linie und die Geschwisterte beizutragen haben sollen. Ich möchte ferner bei Litt. B auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Wir haben noch viele Burgergemeinden im Kantone, die ihre Armen denn doch auch sehr stiefmütterlich behandeln und ihnen, wenn sie nicht in ihrem Burgerbezirke wohnen und nicht verheirathet sind, nicht eigen Feuer und Licht besitzen ꝛc., dann im Verarmungsfalle nichts aus den Burgergütern geben, während die Einwohner dafür stellen müssen. Hier möchte ich bestimmen, daß die Burgergemeinden da, wo Burgergüter sind, auch die Pflicht haben, den armen Burgern zu steuern, wenn sie schon nicht alle Requisite besitzen, welche die Reglemente vorschreiben. Infolge dessen wäre bei Litt. C einzuschalten, daß die Armen auch aus Burgergütern unterstützt werden sollen. Bei Litt. D möchte ich, wie bereits angetragen worden ist, auf L. 500,000 geben. Bezüglich auf Litt. E wünsche ich, daß die Regierung hauptsächlich durch Arbeitshäuser, Erziehungsanstalten und Siechenhäuser sorge, — durch Arbeitsanstalten, damit die Gemeinden diejenigen, mit denen sie nichts machen können, doch an einen Ort zu thun wüßten, wo sie für ihre Familie oder für ihren eigenen Unterhalt arbeiten müßten, — durch Erziehungsanstalten, wo die arme Jugend erzogen würde, in welchem Sinne? für gute Arbeiter und besonders für gute Handwerker, denn hieran haben wir großen Mangel und müssen uns ja meistens mit fremden behelfen; — — endlich durch Siechenhäuser, in welchen arme Gebrechliche versorgt und verpflegt würden. Das H. P., m. H., ist die Ansicht, welche ich in Betreff des Armenwesens habe. Nun komme ich zu den Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen. Man hat uns gesagt, es seien da viele Leute ohne Schuld mit Zehnten und Bodenzinsen belastet. Das kömmt mir kurios vor; bei uns wenigstens ist Niemand mit Zehnten und Bodenzinsen ohne Schuld belastet, sondern infolge eines Titels. Wollte er nicht damit belastet sein, so braucht er das zehntpflichtige Gut nicht zu kaufen oder zu übernehmen. Ferner sagt man, der Handwerker, Handelsmann, Kapitalist bezahle keinen Zehnten und Bodenzins. Das ist ganz richtig, aber ich antworte: sie haben auch keinen zu bezahlen versprochen, sie haben keinen übernommen, darum bezahlen sie keinen. Man sagt ferner: Die Zehnten und Bodenzinse haften nur auf gewissen Gegenden und zwar sehr schwer. Ja, aber warum? Andere Gegenden haben ihre Zehnten und Bodenzinse abgekauft, darum haften diese Leistungen nicht mehr auf ihnen. Aber kann man nicht auch sagen: auf einigen Gegenden haften ebenfalls mehr Schulden als auf andern? Könnten jetzt Jene nicht auch kommen und sagen: Das ist ungerecht? Wenn man also aus diesem Grunde denen, welche Zehnten und Bodenzinse schuldig sind, diese Schulden schenkt, so kann man mit gleichem Rechte auch den Letztern die Gültbriefschulden schenken. Man sagt, das Gefühl des Unrechts sei bei denjenigen, welche diese Leistungen schuldig seien, vorherrschend, es sei eine gewisse Unbehaglichkeit, daß man da etwas schuldig sei, vorhanden. Es ist möglich, ich hingegen habe ein anderes Gefühl, dasjenige nämlich, daß ich zahlen soll, was ich schuldig bin. Das ist auch ein Gefühl, dem man Rechnung tragen soll, und, m. H., woher kommt mir dieses Gefühl? Daher, weil ich versprochen habe, ich wolle das und das bezahlen; als ich meine Güter kaufte oder übernahm, hat man mir diese Leistungen als heilige Pflicht überbunden, ich habe es angelobet, und also ist es billig und recht, daß ich dasjenige, was ich auf diese Art versprochen habe, halte und daß ich es auf eine oder andere Weise bezahle, anstatt mir's mit dem nassen Finger durchwischen zu lassen, wie hier anempfohlen wird. Ich würde zwar sehr viel darob gewinnen, wenn Zehnten und Bodenzinse mit dem nassen Finger durchgestrichen würden, aber so wohl mir diese Sache in dieser Beziehung gefallen hätte, habe ich mich doch gefragt: Ist es recht oder nicht recht? Ich habe gefunden, es wäre nicht recht, indem ich bei Uebernahme der Liegenschaften gleichsam den Gegenwerth für die Schuld empfangen habe, indem ich desto weniger dafür bezahlte. Also glaube ich, ich solle als ein Mann von Wort, der die Schuld angelobt hat, halten, was ich

versprochen habe, und ich habe nicht zu fragen, wie diese Gefälle ursprünglich entstanden seien, denn sonst könnte man noch über gar manche Schuld Nachfrage halten und untersuchen, ob sie rechtmäßig sei oder nicht. Ich weiß eine Spielschuld von L. 1500; nach dem Gesetze war dieselbe ungültig, aber sie wurde mir in einem Kaufe überbunden, und ungeachtet sie gesetzlich ungültig war, fand ich dennoch, ich solle sie bezahlen, weil ich sie übernommen hatte. Ich will also halten, was ich versprochen habe, und ich soll hoffen, auch die Mehrheit der Versammlung werde das gleiche Gefühl haben. So müßte ich infolge dessen beim Gesetze von 1845 bleiben, d. h. dem Grundsatze nach, denn hinsichtlich einiger Bestimmungen wünsche ich dann einige Aenderungen. Ich habe noch einen andern Grund, warum ich nicht schenken will. Ich rechne, daß ungefähr 20,000 bis 30,000 Staatsbürger vermittelst des §. 84 allerdings ein Geschenk bekämen. Nun frage ich: Haben denn die andern 400,000 Staatsbürger nicht auch ein Recht, zu sagen: Wollt Ihr uns nicht auch etwas geben? Sind wir nicht gleiche Staatsbürger, sind wir nicht gleich vor dem Gesetze? Ich glaube, die 400,000, welche hiebei nichts gewinnen, könnten allerdings so reden. Eben um gleiche Rechte zu haben, möchte ich nicht eine Klasse begünstigen zum Nachtheile der andern. Ich bilde mir ein, unter den 400,000 Bürgern, denen man nichts gibt, seien wohl eben so viele eigentliche Arme, als wir zehntpflichtige Güterbesitzer haben; haben nun diese Staatsbürger nicht auch das Recht, zu sagen: Ihr schenkt den zehntpflichtigen Güterbesitzern so viel, warum gebet Ihr uns dann nichts? Warum wollt Ihr uns unsere Rechte schmälern, daß uns die Bauern nicht mehr erhalten müssen, und jetzt wollt Ihr den Bauern obendrein noch den Zehnten schenken? Wie verhält sich das gegen einander? Denkt man denn nie daran, daß die Armen, die ohnehin schon glauben, in vielen sogenannten Rechtsameverhältnissen, in Kantonnementen ꝛc. übervortheilt zu sein, wenn sie sehen, daß man sie nun nicht nur hinsichtlich der Unterstützungsberechtigung benachtheiligen, sondern den begüterten Zehntpflichtigen, welchen die Unterstützungspflicht bereits abgenommen wird, nun auch noch die Zehntpflicht erlassen werden soll, jetzt auch kommen und sagen werden: Wir wollen jetzt auch etwas, und zwar was? Da hat die Regierung im ganzen Lande herum große Wälder, der liebe Gott läßt das nicht für euch Reiche allein wachsen, wir hingegen haben Holz nöthig, und wenn Ihr jenen die Zehnten schenkt, so gebt uns dafür die Waldungen? Hätten diese Leute nicht eben so gut das Recht, das zu verlangen, als die Zehntpflichtigen das Recht in Anspruch nehmen, daß ihnen der Zehnten geschenkt werde? Ich möchte vor einem solchen Auftritte sehr warnen, der ja freilich kommen könnte, denn diejenigen, welche keinen Genuß von dem Zehntgeschenke haben werden, sind so gut Staatsbürger, als die Andern, und haben das Recht, gleich gehalten zu sein. Ist es ferner billig, daß diejenigen Gegenden, welche bis dato nicht gestellt und zu den öffentlichen Lasten nichts beigetragen haben, nunmehr beitragen müssen, um das Defizit der geschenkten Zehnten und Bodenzinse decken zu helfen, während sie die ihrigen losgekauft haben? Es dünkt mich, die Folgen der Unbilden, welche im §. 84 enthalten sind, wollen sich an einigen Orten schon zum Voraus zeigen, denn in der projektirten Behändigung der Zinse der Armengüter liegt der alleinige Stoff zu jener Gährung, von welcher man gesprochen hat, und in nichts Anderem. Ist ferner nicht bereits, seitdem diese Grundsätze des Entwurfes bekannt geworden sind, unser Kredit bedeutend gesunken? Ist nicht auf einmal das Geld rar geworden? Hat sich der Zinsfuß nicht bereits fühlbar erhöht? Wann haben wir es je erlebt, daß laut dem Amtsblatte das eine Mal 84, das andere Mal 98 Gantsteigerungen zu gleicher Zeit im Kantone verlesen wurden? Ich wenigstens habe das nie erlebt, und diese Folgen werden noch ferner eintreten, wenn wir schenken, wo man schuldig ist, und auf der andern Seite nehmen wollen, wo wir kein Recht dazu haben. Ob dann wir Landleute etwa gar viel dabei gewinnen werden, wenn man den Zehnten schenkt und dann eine Vermögenssteuer einführt, darauf will ich mit einem Beispiele antworten. Ein ordentlich reicher Bauer sprach letzthin mit mir darüber und sagte: Du mußt mir für Streichung der Zehnten stimmen, sonst — —. Ich sagte: Wenn es dein Profit ist, so will ich dann sehen; aber sage mir: Wie viel Zehnten und Bodenzinse gibst du jährlich? Er sagte: 15 Mütt. Nun, das macht zusammen kapitalisirt ungefähr 500 Kronen, jährlich also einen Zins von 20 Kronen oder 50 Franken. Ich fragte ihn weiter: Wie theuer schätzest du dein Gut? Er antwortete: L. 80,000. Nun, sagte ich, ich will es nur zu L. 60,000 rechnen; wenn es nun zur Vermögenssteuer kömmt, welche, wenigstens in Beachtung dessen, was etwa in andern Ländern oder Kantonen bezahlt werden muß, nicht unter 2 vom Tausend betragen wird, so bezahlst du dann anstatt L. 50, die du bis jetzt alljährlich an Zehnten und Bodenzinsen bezahlt hast, in Zukunft Jahr für Jahr L. 120. Als ich ihm das auseinander gesetzt hatte, war er bald entschlossen und sagte: Ich will lieber den Zehnten bezahlen. Ich möchte nur noch bezüglich auf die Handänderung fragen, ob darunter auch die Schreibtaxe begriffen sein soll; wenn nicht, so ist es das Gleiche, ob man die großen Emolumente dem Staate oder dem Schreiber bezahle u. s. w. Was nun den §. 85 betrifft, die sogenannte progressive Steuer, so muß ich bekennen, daß in der Praxis eine solche unmöglich sein wird. Schon mit einer Vermögenssteuer, wozu ich stimmen werde, wird es lange gehen; aber wenn Ihr bedenket, wie das Vermögen von Jahr zu Jahr ändert, wenn z. B. ein Vater, der L. 100,000 besitzt, stirbt, die Kinder erben, Einer heirathet eine reiche Frau u. s. w., so ist es geradezu unmöglich, daß man eine Progression einigermaßen nach Billigkeit einführe, sondern dann müßte ich einer einfachen Steuer auf Vermögen und Einkommen den Vorzug geben. Ich resumire mich dahin, daß bezüglich auf das Armenwesen nach dem Antrage des Hrn. Stockmar mit den wenigen Zusätzen, welche ich beantragt habe, erkannt werden möchte. Ich bilde mir aber ein, man werde über die sämmtlichen Anträge, welche gefallen sind und noch ferner fallen mögen, abstimmen lassen und vielleicht das Ganze dann an die Redaktionskommission schicken, um etwas Anderes zu bringen. Was die Zehnten und Bodenzinse betrifft, so werde ich in erster Linie dazu stimmen, daß es bei dem Gesetze von 1845 sein Verbleiben habe mit Ausnahme, daß ich die Schuld in eine fixe Gültbriefschuld umwandeln möchte. In zweiter Linie kann ich auch zum Antrage des Hrn. Stockmar stimmen, hingegen nie zu demjenigen des Hrn. Dr. Schneider, welcher auch diejenigen Liegenschaften, welche sich vom Zehnten u. s. w. losgemacht haben, belegen will, u. s. w. Bezüglich auf den §. 85 trage ich darauf

an, daß die Worte „und nach dem Grundsatze einer billigen Progression" — gestrichen werden.

v. Erlach. Ich habe gleich nach jener öffentlichen Besprechung über das Armenwesen und die Finanzreform vor 8 Tagen den Gedanken über beidseitige Angelegenheiten verfolgt und ebenfalls einen gedruckt vorliegenden Antrag redigirt. Früher hatte ich nicht im Sinne, denselben vorzulegen, ich wollte zuerst anhören, und mir eine Ueberzeugung aus den Ansichten Anderer gewinnen; aber ich wurde von Andern aufgemuntert, diesen Antrag zu eröffnen. Es scheint mir, er stimme im Wesentlichen mit denjenigen der HH. Stockmar und Schneider überein und führe vielleicht zu einer geeigneten Vermittlung. Rücksichtlich der allgemeinen Gründe für Hebung des Armenwesens hat mich Hr. Blösch der Mühe überhoben, weitläufig zu sein. Ich habe nur Einiges aus meiner Erfahrung beizufügen, indem ich Gelegenheit und Anlaß hatte, das Armenwesen anderer Kantone und des Jura kennen zu lernen. Früher habe ich geglaubt, es sei bereits unmöglich, ohne Tellen oder gezwungene Gemeindsauflagen eine gedeihliche Unterstützung der Armen einzuführen. Allein seit ich die Armenverhältnisse im Kanton Thurgau, wo ich Antheilhaber eines Gutes war, und im Kanton Zürich kennen lernte und mich deßhalb näher mit den dortigen einsichtigen Männern darüber besprach, änderte sich diese Ansicht. Seit 6 Jahren bin ich Gutsbesitzer im Jura, und seit dieser Zeit überzeugte ich mich vollkommen, daß die Tellen für Unterstützung der Armen nicht nöthig seien. Der Kanton Zürich hat verhältnißmäßig wohl unter allen Kantonen die zahlreichste Bevölkerung. Man hat bei uns eine Uebervölkerung als Grund der Nothwendigkeit der Tellen annehmen wollen. Der Kanton Zürich beweist das Gegentheil. Schon als Oberamtmann und auch seither machte ich die Erfahrung, daß das Tellensystem keinen Segen bringe. Der Geber verabreicht gezwungene Gaben mit Unwillen, und der Empfänger weiß keinen Dank darum, er hält die Unterstützung als Pflicht oder Schuldigkeit. Hr. Blösch hat das weiter und besser ausgeführt. Ich will nun die einzelnen Artikel meines Vorschlages durchgehen. Ad I. Armenverwaltung. 1. „Jede Gemeinde hat ferner die auf die Heimathrechte begründete Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre armen Bürger nicht Andern zur Last fallen." Die Pflicht der Anerkennung des Heimathrechtes seitens der Gemeinde beruht auf dem natürlichen Rechte jedes Gemeindebürgers, in seiner Gemeinde zu allen Zeiten wieder Aufnahme zu finden, sie beruht auf Konkordaten und Staatsverträgen, wonach jeder Staatsbürger anderswo nur gegen Einlage des Heimathscheins seiner Gemeinde geduldet, und — ohne einen solchen — wieder nach Hause geschickt wird. In andern Kantonen und Gegenden, wo man keine Tellen hat, ist dieser Grundsatz auch anerkannt, der in dem Passus 1 ausgedrückt ist; also bildet das noch keinen Grund, daß deßwegen die Erhebung von Tellen nöthig sei. Ad 2. „Die Grundsätze, nach welchen diese Pflicht in den Amtsbezirken des Jura erfüllt wird, sind für den ganzen Kanton angenommen." Ich verstehe darunter, daß Kinder ihre Eltern und Eltern ihre Kinder unterhalten sollen; habe aber geglaubt es sei Sache der Gesetzgebung, dieses näher zu bestimmen. Es ist nur nöthig, den Hauptgrundsatz aufzustellen. Ad 3. „Demnach ist das Recht der Gemeinden, für die Unterstützung der Armen Tellen zu erheben, im Grundsatze aufgehoben." Ich sage „im Grundsatze." Jetzt schon davon abzugehen, bevor andere Einrichtungen getroffen sind, wäre ja unzuläßig. Vorerst muß für einen zweckmäßigern Uebergang von einem System zum andern gesorgt werden. Nur muß der Gesetzgeber angehalten, und dafür eine Garantie aufgestellt werden, daß nach diesem Systeme die Gesetzgebung sich zu richten hat. Ad 4. „Hingegen ist das Eigenthum der Armengüter und deren Verwaltung unter Aufsicht des Staates, sowie die Verwendung ihres Ertrages nach Maßgabe vorhandener Stiftungen, bisheriger Uebung und gesetzlicher Vorschriften den Burgergemeinden gewährleistet." Hier wird das Recht der Verwaltung der Armengüter und der Verwendung des Ertrages nach Stiftungen, Uebung und Gesetz und unter Aufsicht des Staates den Burgergemeinden vorbehalten. Wenn die Einsaßen keine Tellen bezahlen und nur die Burgergemeinden die freiwillige Beisteuer und den Ertrag der Armengüter dahin zu verwenden haben, so ist diese Bestimmung rechtlich. Es ist ja das Eigenthum der Bürger. Es wird sich bei Art. 7 zeigen, daß der Staat dabei nicht unbetheiligt ist, aber in bestimmtem Maaße. Ad 5. „Das Gesetz wird den Uebergang aus dem gegenwärtigen Zustande zur Anwendung dieser Grundsätze im alten Kantone anordnen." Dieser Art. hat keine Erklärung nothwendig. Ad 6. „Während der Uebergangsperiode sorgt der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses der Gemeinden für die nöthige Aushülfe a) aus öffentlichen Mitteln des alten Kantons (wovon eine gleichmäßige Auflage nach dem Grundsatze der bisherigen Armentellen nicht ausgeschlossen ist), und b. durch Eröffnung freiwilliger Unterstützungswege." Ich habe geglaubt, daß, ungeachtet es bekannt ist, daß Herr Stockmar eine fixe Summe als Maximum aufstellt, es dennoch schwierig sei, jetzt schon dieselbe zu bestimmen und dafür 400,000 oder 500,000 Fr. auszuwerfen. Die Ideen differiren jetzt schon; die Zeitbedürfnisse ändern sich auch. Ich setze den Fall, diese Summe wäre zu klein, so dürfte man ohne Revision der Verfassung nicht davon abgehen, was nicht gut ist. Wäre sie aber zu groß, so würde es zur Vergeudung führen; man würde sie verwenden ohne Noth. Man soll aber nur das Bedürfniß unterstützen. Es ist also natürlich, daß jenen Gemeinden, deren Armenlast größer, auch in größerer Weise begegnet und mehr Unterstützung verabreicht werden muß, und daß, wo viel Armengut und wenig Arme vorhanden sind, der Staat nicht so sehr angestrengt werden darf. Das finde ich gerecht und billig. Dieser Satz stimmt in seinen Resultaten mit der Centralisation überein, ohne daß er die Centralisation selbst ausspricht. Wie gefährlich und unausführbar die wirkliche Centralisation der Armen sei, hat Hr. Blösch schlagend nachgewiesen. Die Uebergangsperiode ist darin angegeben und es bleibt Sorge des Staates, nicht bloß auf den Uebergang, sondern auf die bleibende Wirksamkeit des neuen Systemes Bedacht zu nehmen. Auf den Jura die Bestimmung auszudehnen, ist nicht nöthig; dort ist das System ausgeführt und in voller Geltung. Es haben sich einige Herren aus dem Jura für größere Betheiligung ausgesprochen; allein ich finde, das wäre unbillig, wir aus dem alten Kanton sind schuldig das zu thun. Ohne ein Wort mit Hrn. Wyß zu reden, habe ich den Grundsatz der Ausschreibung einer allgemeinen Steuer

aufgestellt. Die Uebergangsperiode ist ohnehin nur auf wenige Jahre berechnet. Die Ungleichheit der Tellrödel und der Schatzungen überhaupt betrifft nicht erhebliche Abweichungen. Wo sie vorhanden sind, bilden sie den Maßstab, wo sie nicht existiren, kann man eine Beitragsquote von der Jucharte festsetzen, oder eine approximative Schatzung nach dem Grundsatze der Tellpflicht treffen. Der Kanton und die Gemeinden tragen gegenseitig bei. Die Erhebung der Steuer dehnt sich auf den ganzen alten Kantonstheil aus, und die Aushülfe der Gemeinden wird insgesammt in Anspruch genommen. Die Ungleichheit der Tellenlast wäre somit jetzt schon vermindert. Sodann wird auf den Grundsatz freiwilliger, anstatt gezwungener, Steuern Bedacht genommen. Freiwillige Kollekte, selbst jeden Sonntag des Jahres in allen Kirchen und die sonstige freiwillige Mildthätigkeit in jeder Weise ist nicht davon ausgeschlossen; der Staat sorgt nach allen Richtungen. Man könnte hier noch beifügen, daß auf Oeffnung der Armengüter, als Quelle ihrer Vermehrung, Rücksicht genommen werden solle. Man hat von Aufhebung der Handänderungsgebühr gesprochen. Das könnte nie Anlaß zur Hebung der Armengüter werden und eine Gleichstellung mit dem Jura herbeiführen. Dort bezahlt man 2 pCt. Einregistrirungsgebühr für Handänderung von Immobilien. $^3/_4$ fällt in die Staatskasse, $^1/_{10}$ bildet die Entschädigung der Beamten, die im alten Kanton die Emolumente beziehen; die übrigen Theile der 2 pCt. fallen den Gemeinden zu. Wenn man die Handänderungsgebühr im alten Kanton für den Staat aufheben will, so dürfte es zweckmäßig sein, dieselbe den Armengütern zuzuwenden, — dagegen dann das $^1/_4$ pCt., welches der Staat an Einregistrirungsgebühr im Jura bezieht, aufzuheben. Dadurch würden diese zwei Auflagen gleichen Zwecken zugewendet, und der Jura würde sich nicht zu beklagen haben, daß er mehr bezahle, weil es nur an die Gemeinden, mithin zu seinem eigenen Nutzen geschehe. Ad 7. „Der Staat bewirkt die nöthigen Anstalten a. zu möglichster Verhütung der Armuth, b. zu zweckmäßiger Versorgung der arbeitsunfähigen Armen, c. zu Anhaltung zur Arbeit derjenigen müßigen Armen, welche dazu fähig sind." Diese Bestimmung ist nicht transitorisch, sondern bleibend. Ich habe absichtlich einen besondern Artikel deßhalb gebildet. Das Wort „bewirkt" hat den Sinn, daß der Staat nicht Alles selbst besorgt und bezahlt, sondern nur die nöthigen Einleitungen trifft. Viele Gemeinden können theils durch ihre Armengüter, theils durch freiwillige Beiträge sich selbst helfen. Man kann, wenn man will, „sorgt" oder ein anderes Wort hinsetzen, wenn nur der Gedanke damit ausgedrückt ist, daran hange ich nicht. Die Sorge für die Armen zerfällt in drei Kathegorien. a. Verhütung der Armuth. Hieher gehört das Erziehungswesen; ferner muß die Civilgesetzgebung Vorsorge treffen, daß die Quellen der Armuth gestopft werden. In dieser Hinsicht dürfte die Einschränkung des Emmenthaler Erbrechtes, wo der jüngste Sohn in so großem Maaße bevortheilt ist, auf geeignete Weise gewiß sehr zweckmäßig und nothwendig sein. Hr. Geller hat zwar bemerkt, das sei kein Grund der höhern Armentellen. Ich frage aber, warum haben sie im Oberlande keine Tellen? Ist das Oberland etwa reicher? Nein. Aber die Theilung der Güter ist dort möglich gemacht. Deßhalb ist auch im Jura die Noth nicht so groß; man hindert die Theilung der Grundstücke nicht. Es kann auch das Theilen der Heimwesen, wie jede Sache, ausarten und schädlich werden; allein zeitgemäße Reformen sind etwas ganz anderes, als etwa das Gegentheil alles dessen einführen, was bis dahin gesetz- und ubungsgemäß bestund. So ist es in Ansehung des Wirthschaftsgesetzes. Die Abänderung ist nothwendig, sie wird die Verarmung einschränken helfen. Auch die Art und Weise, wie man sich bisher unsittlicher Weibspersonen entledigte und sie um ein paar Franken an den ersten besten Burschen verheirathete, ist eine Schattenseite unserer Einrichtungen und Zustände, überdieß eine reiche Quelle der Verarmung. Das wird in Zukunft wegfallen, wenn die gezwungene Armenunterstützung aufgehoben ist. Der Ausdruck „zu zweckmäßiger Versorgung" Lit. b. präjudizirt der Staatsverwaltung in keiner Weise und ist der Sache ganz angemessen; die Lit. c. in Ansehung allfälliger Zwangsmittel für arbeitsscheue Arme ebenso. Ich will Sie dabei nicht aufhalten. Man hat mir den Einwurf gemacht, der Antrag enthalte kein Maximum der Staatsbeiträge. Das ist wahr. Allein sind wir einzig hier, die selbst in die Details einzutreten haben? Wird nicht ein Gr. Rath nach uns auftreten und das Nöthige und Zeitgemäße anordnen? Verdient er kein Zutrauen? Wird er nicht nach gleichen Grundsätzen gewählt werden, wie wir? Wird er nicht eben so gewichtige Gründe haben, nicht mit vollen Händen auszuwerfen, und für Einschränkung der Staatsausgaben in der Weise zu sorgen, daß sie nicht auf der einen Seite zu groß werden, um für andere Bedürfnisse nicht mehr auszureichen? Es soll also das gar kein Bedenken erregen, kein Maximum hier festzusetzen. Zudem ist die Bestimmung eines Maximum ein Uebelstand in einer Verfassung; man wird doch deßhalb nicht eine Revision gleichsam einleiten wollen? Ich komme nun zu den Feudallasten. Ad II. „Lehenrechtliche Grundlasten. 1) Die im Gesetze vom 20. Dezember 1845 bezeichneten Lehengefälle sollen nach den in demselben aufgenommenen Preisbestimmungen losgekauft werden. Jedoch ist die Abbezahlung der Loskaufssummen innerhalb fünfzehn Jahren nicht verbindlich." Hr. Straub hat mir die Mühe erspart, länger darüber mich einzulassen. Es herrscht, Gottlob, in meiner Gegend bei Vielen ein Gefühl für Recht und Billigkeit. Der Beweis davon liegt darin, daß ich hier zu Ihnen spreche, meine Herren! Durch meine Aeußerungen im Gr. Rathe im Dezember vorigen Jahres und sonst, sind meine Ansichten hinsichtlich der Zehnten- und Bodenzinsliquidation genug bekannt gewesen und haben mir die Ehre bereitet, hier in dieser Versammlung der Repräsentant dieser Gegenden zu sein. Daselbst also in einem Theil des Oberaargau's war man mit dem im Dezember erlassenen Liquidationsgesetze zufrieden. Nur die obligatorische Loskaufspflicht hat Bedenken erregt. Auch ich finde, daß das nicht Recht sei und anders bestimmt werden könne. Der minder begüterte Zehntpflichtige wird dadurch gedrückt; das sollte aufgehoben werden. Der Preis ist niedrig gestellt. Es ist nichts Unbilliges darin, denn in der Regel sind nicht die Armen, sondern die Wohlhabenden zehntpflichtig. Man muß sorgen, daß das, was man mit Recht fordern kann, dem Staate erhalten wird, um sodann auch andere Bedürfnisse decken zu können. Wie will man zu so ungeheuren Ausgaben schreiten, wie die Centralisation der Armen, und dann überdieß noch die Staatseinnahmen

ohne Noth vermindern; wird dadurch nicht der Staat selbst gefährdet? Noch habe ich hier einige Bemerkungen auf den Vortrag des Hrn. Fürsprechers Sury nachzutragen. Wenn Hr. Sury sich bemühen will, einmal im Vorbeigange zu mir zu kommen, so kann ich ihm noch ein paar Titel zeigen, daß selbst während der Mediation Herrschaftsrechte durch den Staat den Privaten abgekauft worden sind. Auch in unserer Gegend lassen sich Zehnten aufweisen, die nicht kirchlichen Ursprungs sind, der sogenannte Layenzehnten. Es sind viele Zehnten in unserer Gegend, die erst 1807 in die Hände des Staates kamen und früher immer Privaten angehörten. Zuerst besaßen sie die Grafen v. Kyburg, dann fielen diese Zehnten an einzelne Privaten, auch Burger von Bern, unter andern an einen gewissen Egid. Spielmann. Sie wurden wie anderes Gut zu $^1/_3$, zur Hälfte oder ganz gekauft und verkauft. Ich stimme übrigens mit Hrn. Straub ganz überein; es frägt sich nicht: was waren die Zehnten ursprünglich? sondern: was sind sie geworden; hat man diese Lasten, wie andere, nicht kauf- und erbsweise übernommen? Ist man sie schuldig oder nicht? Es ist also gerecht und billig zugleich, wenn die Ablösung nach dem Gesetze vom Dezember 1845 geschieht; nur der Zwang der Rückzahlung soll nicht sein. Warum sollte Jemand diese Verpflichtung unter Verhaftung der Liegenschaft nicht länger schulden und verzinsen dürfen? 2) „Berechtigte Korporationen und Privaten, welche durch diesen Loskauf an ihrem Eigenthum einen Verlust erleiden, und Loskäufer, welche sich unter erschwerenden gesetzlichen Bestimmungen von diesen Lasten befreit haben, entschädigt der Staat nach §. 82.“ Es befindet sich hier ein Druckfehler; es sollte statt „erschwerenden“ heißen „erschwerendern“. Ich habe mir im Gr. Rathe wie hier daraus eine Gewissenspflicht gemacht, den nämlichen Antrag zu stellen, den ich jetzt erneuere; es betrifft nicht mich. So lange der Grundsatz in der Verfassung aufgestellt ist, daß der Staat für das Privateigenthum, welches zu Gunsten des allgemeinen Wohls abgetreten werden muß, vollständigen Ersatz leiste, so gehört sich das auch in Hinsicht der Privatberechtigten von Zehnten und Bodenzinsen. Ich sehe nicht ein, warum für diese Entschädigung nicht die gleiche Basis dienen und gelten sollte, wie für alle andern. Der §. 82 des Entwurfes soll eine Wahrheit sein für Alle. Uebrigens gesteht man im §. 84, 2, c. „Von obigen Bestimmungen sind diejenigen Zehnten und Bodenzinse ausgenommen, welche erweislichermaßen in beläßtigenden privatrechtlichen Verträgen ihren Grund haben und nicht feudalen Ursprungs sind,“ selbst ein, daß es Ausnahmen gibt und nicht alle Zehnten und Bodenzinse gleich und willkührlich geschätzt werden dürfen, man anerkennt, daß nicht Alles in Bausch und Bogen im Allgemeinen aufgehoben werden dürfe. Sollen sie nicht fortbestehen dürfen, was ich nicht für zweckmäßig halten würde, so ist man dafür den wahren Werth zu ersetzen schuldig. Nach den verschiedenen Landesgegenden ist ein Unterschied in Kapitalisirung des Zehntens. Das habe ich schon im Gr. Rathe herauszustellen gesucht. In den sogenannten Feldergegenden, wo nur auf den Feldern Getreide gepflanzt wird und auf dem übrigen Lande nicht, hat sich durch Einführung künstlichen Futterbaues, Errichtung von Käsereien, der Getreidebau der Ausdehnung nach vermindert. Aber in Gegenden, wo die Wechselkultur besteht und in jenen, welche Hr. Straub bewohnt, ist es ganz anders, weil dort fast alles Land, mit Ausnahme der Weiden, Pflugland ist. Hier hat bessere Kultur und es haben die künstlichen Futterkräuter den Futterertrag, somit den Strohbedarf und den Dünger vermehrt, und dieses hat zur Vermehrung des Getreidebaues geführt. Hier ist also in Ansehung der Schatzung des Zehntens ein Unterschied. Ein fernerer Unterschied besteht auch darin, wo der Zehnten ꝛc. größere Korporationen, z. B. die Stadt Bern, die Insel, das Spital, oder aber Privaten betrifft. Die Korporationen haben die nämlichen Verwaltungskosten wie der Staat. Der Abzug ist hier nicht unbillig. Privaten haben hingegen diese Kosten nicht. Es gibt sogar Gegenden, welche an Privaten immer noch ohne Einspruch den Zehnten in natura stellen, wo also schon das Stroh die Kosten deckt; es frägt sich also hier, ob es billig sei, daß Alles in einen Bausch und Bogen in einen willkührlichen Anschlag genommen werden kann. Ich glaube nicht, sondern jeder einzelne Zehnten muß besonders berechnet werden, und im Streitfall das Gericht entscheiden. Große Kosten kann dieses nicht geben, auch der Prozeß ist kurz. Wenn der Berechtigte zur Eingabe der Rechnung vermöge des Gesetzes aufgefordert wird und er sie eingibt, so wird sie geprüft, allenfalls durch die Staatsbehörde, eine Gegenrechnung aufgestellt, und das Gericht entscheidet. Die Umstände sind also nicht groß und weitläufig, es werden keine Zeugen ꝛc. aufgeführt. Herr Pequignot will an dem Grundsatze des Gesetzes von 1834 festhalten, in zweiter Linie könnte ich dazu stimmen. Er stößt die Gründe, die ich vorbringe, nicht um, und die willkührliche Klassifikation des 14-, 18-, 20fachen Werthes ist nicht den Rechtsgrundsätzen getreu, und die Klasse, die es betrifft, ist sehr klein. Diese Berechtigten würden sich freilich unterziehen müssen, allein sollen wir deßhalb ungerecht sein, weil sie in kleiner Zahl sind und ihre Unzufriedenheit keine staatsgefährliche Aufregung herbeiführen kann? Ich glaube das nicht. Ich werde zwar wohl, wenn es sich darum handelt, in die Tasche zu greifen, um diese Entschädigungen zu bezahlen, in eine der höhern Klassen zu stehen kommen, allein ich will lieber noch so viel bezahlen, als daß Jemand deßhalb auch nur einen Batzen verlieren sollte. Ich gehe zu den Auflagen über. §. 85. Auflagen. 1) „§. 85 mit Ausschluß des Grundsatzes der Progression.“ Ich würde hier den §. 23 der bestehenden Verfassung vorziehen, kann aber auch dem §. 85 des Entwurfes beipflichten, mit Ausnahme des Progressivsystemes. Das soll nicht sein. Ich habe gestern nach dem Vortrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli eine Berechnung aufgestellt. Es würde derjenige, der 8000 Frk. Einkommen hat, bis auf 100 Louisd'or steuern müssen. Wollen wir dem Kredite diese Bresche machen? Ich warne davor. Die Reichern ziehen schon jetzt ihr Vermögen aus dem Lande, sie verkaufen ihre Häuser und Güter und die Gelder wandern in's Ausland. Dürfen wir den Kredit auf solche Weise zerstören? Damit führen wir das Sinken des Werthes der Liegenschaften herbei. Ich kann unmöglich dieses unterstützen helfen. Ich wäre bei der Grundsteuer im alten Kanton wohl auch ziemlich betheiligt, allein dennoch wünsche ich die Einführung des im Jura herrschenden Systems vor jedem andern, wenn wir zu Auflagen schreiten müssen. Immer wird der Bauer zahlen müssen; greift man den Kapitalisten an, so kündet er auf; die Gültbriefe zwar nicht, von diesen fordert er dann den Zins zu 5% anstatt zu 4%, wenn der Schuldner seinen Steuerbetrag nicht übernimmt.

So weiß sich der Gläubiger auf verschiedene Weise zu helfen, ohne daß er deßhalb etwas zu gefahren hat, und das Resultat ist, daß immer der Grundbesitzer eigentlich die Vermögenssteuer bezahlt. Hr. Sury hat richtig bemerkt, wenn die Vermögenssteuer auf richtiger Grundlage beruhen würde und ausgeführt werden könnte, ohne den Kredit des Landes zu stören, so hätte man zur Zeit der französischen Revolution in Frankreich gewiß keinen Anstand genommen, dieselbe einzuführen. Im Waadtland hat sie zu heftigen Debatten Anlaß gegeben. Man ist davon abgekommen. Wir können eine Vermögenssteuer einigermaßen einführen und wir hatten schon eine Zeit lang dieselbe. Ich meine die Visagebühr auf die Zinsschriften. Die Erfahrung hat gezeigt, daß deßhalb die Kapitalien nicht ins Ausland gingen. Also erreicht man den gleichen Zweck ohne Aufsehen und ohne Besorgnisse zu erwecken. Nur nicht die Progression, diese schreckt wahrhaft ab. 2) „Dem neuen Kantonstheile wird die Erhebung seines Beitrages zu den Staatseinkünften durch eine Grundsteuer gewährleistet, so lange derselbe hierin keine Abänderung wünscht." Der Jura ist nicht im Falle, von seinem guten System deßhalb abzuweichen, weil wir keines haben, zumal da Reich und Arm, überhaupt Jedermann dort damit zufrieden ist. Ich für mich könnte das selbst nicht zugeben, obschon ich vielleicht etwas weniger bezahlen müßte, weil ich dort kein anderes Vermögen besitze, als Grundeigenthum. Wünscht aber der Jura selbst eine Abänderung, dann ist das Verhältniß ein anderes. Ich würde um so fester daran halten, weil auch wir dasselbe bei uns einführen wollen und wir sonach gleichsam eine Anleitung dazu haben, wenn wir es auch nicht jetzt schon besitzen. Ich empfehle also meinen Antrag. Würde er aber nicht gefallen, so habe ich keineswegs so viel Prätention, dabei stehen zu bleiben; sondern ich kann in zweiter Linie zu demjenigen des Hrn. Stockmar stimmen. Ich erlaube mir bloß ein paar Worte zu diesem Antrage. Hr. Stockmar hat geglaubt, er als Deputirter des Jura, uns die im Jura bestehenden Grundsätze nicht aufdringen zu sollen. Es wäre mir leid, wenn man deßhalb dieselben bei uns nicht einführen sollte. Ich würde kategorisch aussprechen nach Litt. B: „Das Tellerhebungsrecht der Gemeinden für Unterstützung der Armen ist aufgehoben." In Folge dessen würden allerdings transitorische Maßregeln nothwendig, deßhalb heißt es im Vorschlage: „In zweiter Linie. Unterabänderungsanträge zum Antrage des Hrn. Stockmar. 1) Als Grundsatz nach Litt. B auszusprechen: Das Recht der Gemeinden zu Armen Tellen zu erheben, ist im Grundsatze aufgehoben. 2) Ferner in Folge dessen auszusprechen: Es seien die Maßregeln, welche Hr. Stockmar in Litt. C, D, E und F vorschlägt, nur vorübergehend bis zum Zeitpunkte, da der vorstehende Grundsatz durch die Gesetzgebung vollständig in Ausführung gesetzt werden kann." In einer Nummer 3 wären die Abänderungsanträge dadurch zu verstärken: 3) „Daß in Litt. L des Antrages des Herrn Stockmar die Worte gestrichen werden: „nach dem in dem Gesetze vom 20. Dez. 1845 bestimmten Maaßstabe", wofür zu setzen wäre: „nach Maßgabe des §. 82 der Verfassung."

Bach. Ich fühle mich verpflichtet, einige Gründe für den Vorschlag der Kommission mit wenigen Modifikationen anzugeben, mehrere seitherige, in der Diskussion gefallene, Anträge zu durchgeben, dabei Unterabänderungsanträge zu machen, und endlich einen Ausweg zu suchen, wie allen Meinungen bestmöglich entsprochen werden könnte, und jedenfalls etwas zu erzielen sei. Für den Entwurf sprechen folgende Gründe: Bisher haben die verschiedenartigen Lokalverhältnisse der Kantonsgegenden eine politische und materielle Einheit und Gleichheit unmöglich gemacht, die sonst befreundeten Staatsbürger in Spannung und Reibung erhalten, was jeden bedeutenden Fortschritt in Gesetzgebung und Verwaltung hemmte. Der Staat hat in Folge Tagsatzungsbeschlusses seine Armen, aber auch die zu ihrer Unterstützung bestimmten Hülfsmittel übernommen, erstere hat er durch verschiedene Institutionen den Gemeinden aufgehalset, letztere aber theils für den Staat, theils für die Stadt Bern behalten. Die Gründe, warum die Berggegenden meistens übervölkert und arm sind, sind theils natürlich, theils künstlich und systematisch herbeigeführt worden. Das Land und das Haushalten waren jeweilen dort wohlfeiler, die Freizügigkeit erlaubte jedermann sich anzusiedeln, wo er wollte, somit zogen sich die Armen in die Berggegenden. Junge, dort geborne und erzogene Männer zogen wieder in andere Gegenden und gründeten dort Familien. Unterdessen wurden in Städten und Flecken, wo allmählig die Geldaristokratie vorherrschend ward, allerlei persönliche und materielle Auflagen eingeführt, welche die armen Einwohner in die wildern Gegenden trieben. So lange die Unterstützung der Armen Sache der Einwohner war, und sich auf die Einwohner beschränkte, war dieses Verhältniß noch erträglich, aber, sobald die Burgerrechte durch Machtspruch eingeführt wurden, und nun die Gemeinden auch die Familien ausgewanderter Eingeborner unterstützen mußten, stiegen die Ungleichheit und Unbilligkeit, die nun ins Unendliche gehen. Merkwürdig ist, daß die Verordnung über Einführung der Burgerrechte nirgends zu finden ist. Die Städte wurden theils direkt dotirt, theils durch Zoll und Ohmgeld-Konzessionen und andere Vorrechte zum Nachtheil des Landes reich gemacht. Durch den Dotationsvergleich, oder vielmehr durch dessen Veranlassung, hat der Staat so viel verloren, als die vorgeschlagene Finanzreform die Staatskasse schwächen würde. Dennoch wollen die durch jenes Verhältniß begünstigten Ortschaften in jeder Veränderung und Ausgleichung eine Ungerechtigkeit finden. Während so bevorrechtigte Städte unnütze Burger, die jedem fleißigen, redlichen Staatsbürger ein Aergerniß sind, unterhalten wie Standespersonen, sehen sie zu, wie arme Kinder auf dem Lande physisch und moralisch zu Grunde gehen; der Luxus drängt die christlichen Gefühle in Hintergrund. Der Stand der Unehelichen ist mehr als schlecht und vergrößert die Armenlast derjenigen Gegenden sehr, die an Industrie Mangel leiden. Junge Frauenzimmer aus solchen Gegenden sind genöthigt, ihr Brod anderswo zu suchen, sie sind leichtsinnig und abhängig, unterliegen oft den Nachstellungen und Versuchungen solcher Leute, die sie dagegen schützen sollten. Die Maternitätsgesetze und andere Verordnungen schonen die oft vermöglichen Väter der Unehelichen, und belasten die gewöhnlich armen Mütter und ihre Gemeinden. Die obligatorische Armenunterstützungspflicht ist auch nicht einzig Schuld an der Zunahme der Armenlast, sondern vielmehr die schlechte Erziehung der armen Jugend und Vernachläßigung der innern Industrie, also vorzüglich die geldaristokratische Gesetzgebung. Nur bevorzugte Bürger hatten das Glück, durch Bildung geistige und körperliche Befähigung zu erlangen, und, ohne materielles Erbe, zu einem guten Auskommen zu gelangen.

Man war mehr darauf bedacht, den Konsummenten durch fremde Produkte niedrige Einkäufe, als den Produzenten der arbeitenden Klasse guten Absatz zu verschaffen. In Irland ist die Pflicht, arbeitsfähige Arme zu unterstützen, aufgehoben, und doch gebieten die Verhältnisse es zu thun. Beamte werden auf öffentlicher Straße, Angesichts einer Menge Zuschauer, ermordet, ohne daß sie Jemand in Schutz nimmt. Der erste Minister Englands hat seit 3 Jahren Meinung geändert, es könnte so etwas auch unsern Magistraten zustoßen, ehe lange Zeit vergeht. Jetzt zahlen verschuldete Familienväter direkte Abgaben, während ihre Kinder Hunger leiden und halb nackt gehen, die Kapitalisten dagegen zahlen nichts, und denken kaum an das Beispiel vom reichen Mann und armen Lazarus. Ein Lumpensammler zahlt mehr als ein Millionär. Dieses Beispiel sagt deutlich, daß unser Finanzsystem nicht so billig ist, wie viele Redner darzustellen suchen. Hätte man viele Menschen wie der, als Jesuitenfreund verdaßte, Herr Ingenieur Müller, der aus freiem Willen Fr. 16,000 zu Errichtung einer Armenanstalt hergibt, und wie ein Herr von Graffenried von Bern, der sein ganzes großes Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken vermachte, so könnte man, dieses berücksichtigend, eine gesetzliche Unbill ignoriren; aber diese Beispiele sind selten, und wenn schon Viele freiwillig thun, was Humanität und christliche Liebe erheischen, wie namentlich eine Menge Einwohner unserer Städte bei jedem schicklichen Anlaß großmüthig thun, so bleiben doch immer eine Menge Geizhälse unerreicht; diese zu ihrer Pflicht zu zwingen, ist Aufgabe der Gesetzgebung. Sind die mehrsten Einwohner der Städte zu loben, so sind dagegen die reichsten Korporationen als solche sehr engherzig und eigennützig, so hat z. B. unsere Hauptstadt dem Staat wenig geschenkt als die burgerlichen Bastarde, die noch jetzt bei den Landsaßen sind, diese möchte ich ihr auch ruckgeben. Bei temporären Staatssteuern für die Armen nehmen diejenigen Gegenden, die jetzt gegen Ausgleichung der Lasten sind, und namentlich keine Tellen bezahlen, auch Theil, wie die andern, ich verweise hiefür zunächst auf das Amtsblatt, wo jüngst die Verwendung von Fr. 70,000 angegeben ist. Cirka Fr. 50,000 Holzsteuern jährlich kommen fast ausschließlich dem Mittellande zu, ohne daß die übrigen Gegenden etwas dagegen erhielten. Bei theilweiser Vergütung der Tellen aus der Staatskasse an die Gemeinden, muß man darauf bedacht sein, daß nicht der gleiche Uebelstand eintrete, wie bisher bei den Sekundarschulen, daß nur vermögliche Gegenden davon Gebrauch machen können; namentlich wäre eine Unterstützung nach dem pro mille sehr unbillig, weil die Vermögensausmittlungen sehr ungleich hoch sind; nach dem bisherigen Bedürfniß ebenfalls, weil die Versorgung der Armen noch ungleicher stattfand. Das richtigste System würde dann das Verhältniß des Nationalvermögens zur Bevölkerung, und die Gesammtsumme der künftighin bei gleichmäßiger Verwaltung zu bezahlenden Tellen sein. Die von Herrn Landammann Blösch angepriesene, jetzige Wohlfeilheit der Armenpflege auf dem Land ist gleichzeitig die Pflanzschule der Armuth, die schlechte Erziehung der Kinder hängt damit zusammen, bei mir ist der Zweck Hauptsache, das Mittel aber Nebensache, daher spricht mir jene kleine Kostenssumme für eine radikale Reform statt für Beibehaltung des bestehenden. Aus der Geldkrisis, die existirt, macht man ein Gespenst gegen eine Finanzreform. Diese rührt in ganz Europa hauptsächlich von den Eisenbahnen her, deren Aufwand überall den Geldzins steigert, übrigens mag es auch eine momentane politische Nothzüchtigung sein, welcher durch die Gesetzgebung und Rückziehung der fremden Fonds des Staates abgeholfen werden kann. Das Billigste und Rationellste wäre, alle indirekten Abgaben in eine Vermögenssteuer umzuwandeln, um aber nicht einen allzugroßen Sprung zu machen, faßte man allernächst nur diejenigen aufs Korn, die einzig dem Landbauer schwer fallen; die Armentellen, die Feudallasten und die Handänderungsgebühr, so wie deren Umgestaltung nach nationalökonomischen Grundsätzen. Alle drei Abgaben sind gleich unbillig und verwerflich aus ähnlichen Gründen; im Armenwesen ist aber noch der Zweck ein besonders wichtiger. Daher der Vorschlag der Kommission in §. 84 und die Aufstellung einer Vermögenssteuer nach dem Progressivsystem in Art. 85. Um eine Grundsteuer der Vermögenssteuer vorzuziehen, hebt man einzig die Schwierigkeiten der Ausmittlung dieser hervor, sie sind aber durchaus nicht haltbar. Zu Ausmittlung der Vermögenssteuer werden alle Liegenschaften nach ihrem Reinertrag geschätzt und klassifizirt, dieses kostet mehrere Millionen Franken weniger, als ein förmliches Grundsteuerkadaster; dennoch erreicht man das gleiche Resultat; von dieser Schatzung werden die pfandrechtlichen Schulden abgezogen; bei deren namentlichen Abzug bildet man gleichzeitig das Verzeichniß der Pfandgülten. Das übrige bewegliche Vermögen und die höheren Gewerbe und Berufe werden durch Beamte taxirt, wie jetzt für die Armentellen. Die niedern Gewerbe würde ich nie belegen. Hat man so nun nicht alles Grundeigenthum so gut ausgemittelt wie für eine Grundsteuer? Warum soll man denn das übrige Vermögen gesetzlich von allen Abgaben dispensiren? Man fürchtet, eine Vermögenssteuer demoralisire die Bürger, ich glaube auch das nicht. Diejenigen, die einige Batzen höher schätzen als die Wahrheit, können nicht mehr demoralisirt werden, übrigens können sie ja schweigen und sich tariren lassen, und endlich habe ich nicht gesehen, daß diejenigen, die jetzt Tellen bezahlen, schlechter seien als die übrigen Staatsbürger. Als die Kommission die vorliegende Frage behandelte, lagen viele Bittschriften im Sinne des Vorschlags vor und sehr wenige dagegen. Seither hat sich nun eine große Opposition manifestirt, daher danke ich auch sehr für alle gefallenen vermittelnden Anträge und bin auch bereit, allseitig Konzessionen zu empfehlen, damit man wenigstens dem Zwecke näher komme und später leichter den Rest ausgleiche, damit die Reform möglichst Vielen gefalle und wenigstens Niemanden empöre. Geht man nun von Grundsätzen ab und kömmt an ein Markten, so möchte ich an den Feudallasten ungefähr so viel nachlassen, als man für's Armenwesen verwenden wird, — jährlich zirka L. 500,000. Sollte, gegen meine Erwartung, der Vorschlag der Kommission angenommen werden, so mache ich folgende Abänderungsanträge: 1) Statt der arbeitsfähigen Armen allein, soll der Staat die Sorge übernehmen für diejenigen Armen, die sonst ihr Auskommen nicht finden können, also nach jeweiliger Gesetzgebung öffentlich unterstützt werden müssen. 2) Der Ertrag der Armengüter soll in den besitzenden Gemeinden nach dessen ursprünglicher Bestimmung verwendet werden. 3) Die Loskäufer von Feudallasten sollen die ganze bezahlte Summe, jedoch ohne Zins, rückerhalten. Zu Art. 3 bemerke ich noch, daß jedes Gesetz zu seiner Zeit den wahren Werth der Feudallasten

normirt hat, das Geld seither im Werthe gesunken ist, und daß der Zins der Loskaufsumme als Gegenwerth für die jährlichen Abgaben derer, die nicht losgekauft haben, in der Staatskasse bleibt. Nun einige Bemerkungen über Anträge der Diskussion: Vorschlag des Hrn. Stockmar. Ad C. Um nicht Mißtrauen oder Mißverständniß zu erwecken, wie es leider jetzt nur zu leicht geschehen wird, sollte zwischen die Worte „zu leistenden Gemeindzuschüsse" gesetzt werden: „üblichen", dann ist die Sache am Ort, ich könnte Beispiele dafür nachweisen. Ad D. Keine Gemeinde als solche sollte mehr als ein Halbes von Tausend Armentell beziehen dürfen, sonst bleibt die Belastung zu ungleich, dann wäre aber das Maximum des Staatsbeitrages zum Armenwesen auf wenigstens L. 500,000 zu setzen. Da gegenwärtig im ganzen Kanton zirka L. 277,000 Armentellen bezahlt werden und jenes ½ p/m immer noch zirka L. 60,000 à 70,000 abwerfen müßte, so könnte man mit jenem Staatsbeitrag allen wirklichen Bedürfnissen entsprechen. Ad F. Diese Bestimmungen sollten auf 1. Jenner 1847, nicht erst 1848, ihre Anwendung finden. Es braucht dazu keine Vorbereitungen, als eine Summe Geld. Die Feudalpflichtigen genießen ihre Erleichterung bereits seit 1. Jenner 1846. Ad H. Hier sollte noch der Grundsatz ausgesprochen werden, daß alle Tellen nach dem Grundsatze der Vermögenssteuer, also nach Abzug der Schulden, erhoben werden sollen. Das jetzige Tellgesetz ist sehr verhaßt, und mit Recht. Ad K. Ich möchte nicht, daß der Staat alle Feudalforderungen einlöse, er hat seine Kapitalien anders zu brauchen, und würde den reichen Korporationen schlecht damit dienen, daher sind in der ersten Linie zu streichen die Worte: „dem Staate". Zu M. Nur seit 2. Juli 1803 zu entschädigen, wer Feudallasten losgekauft hat, schiene mir unbillig, sie können nichts dafür, wenn ihr Geld nicht mehr in der Staatskasse liegt, sondern vielleicht entwendet worden ist, daher möchte ich jene Zeitbestimmung streichen. Rückgeben möchte ich ⅓ des Bezahlten, da der Antrag auch ⅓ des Ausstehenden erlassen will. — Antrag des Hrn. Dr. Schneider. Dieser gibt dem Staat und den Gemeinden das nöthige Gleichgewicht zu einer guten Armenverwaltung. Er greift auch nicht vor, welche Anstalten der Staat treffen soll, um das Armenwesen zu verbessern. Durch Fixirung der Summe gibt er dem Staate wie den Gemeinden die nöthige Garantie, daß das Nöthige und doch nicht zu viel gethan werde, zerstört also die vorgeblichen Befürchtungen derjenigen, die nichts wollen, Hingegen läßt er den Gemeinden auch nicht allen gleich viel und namentlich mehr, als höchstens ½ pro mille Ortstelle in Aussicht, was nicht sein sollte. Der vierte Satz führt zum Einheitssystem mit dem Jura. Der Zeitpunkt ist nicht fixirt, kann also zweckmäßig abgewartet werden. Zahlt der Staat nächstens viel, so hört die Pflicht des direkten Beitrages eher auf. Er hat überhaupt mit demjenigen des Hrn. Stockmar viele Vortheile gemein. Der Antrag des Hrn. Schneider, betreffend die Zehnten ꝛc., dagegen gefällt mir nicht. Andere mögen solchen erläutern. Hrn. Stockmars Antrag vereinigt mehr Gutes in sich. — Antrag des Hrn. Steiner. Dieser scheint mir im Entschädigungspunkt unbillig, ich möchte, wenn dieser beliebt, die Privatberechtigten und Loskäufer höher entschädigen. Unter Letztern verstehe ich nicht die jetzigen Güterbesitzer, sondern die Loskäufer oder ihre Rechtsvertreter. Sodann erleichtert er die Feudalpflichtigen um eine größere Summe, als er fürs Armenwesen in Aussicht stellt. — Antrag des Hrn. von Erlach. Art. 1. Ist zu bindend für die Gemeinden. Art. 6. a. Das bisherige Tellsystem, ohne Schuldenabzug, ist unbillig. Die Feudalpflichtigen erhielten durchaus keine Erleichterung, wohl aber müßten, gegen das Gesetz vom Dez. 1845, die Privatberechtigten und Loskäufer für alle frühern Einbußen entschädigt werden. Vor diesem Antrage müßte ich nachdrücklich warnen. Hr. Landammann Blösch hat gestern eine zweistündige ausgezeichnete Rede gehalten und mir meistens aus der Seele gesprochen, aber sein Schluß steht mit den Räsonnementen in schnurgeradem Widerspruch ꝛc.; denn er will alle bestehenden Uebelstände beibehalten, sogar in der Verfassung garantiren. Zufällig las ich gerade nach Anhörung dessen im Seeländer Anzeiger folgende Stelle aus Luk. 11. „Euch ihr Gesetzgelehrten wehe, denn ihr leget Andern unerträgliche Lasten auf, ihr selbst aber rühret die Bürde nicht mit einem Finger an." Meine Gemüthsstimmung war demzumal eine peinliche, ich muß es gestehen, sie ist es, die mich heute wieder mehr für eine Finanzreform stimmt, als ich in den letzten Tagen gestimmt war. Ich stimme in erster Linie zum Vorschlage der Kommission mit den angetragenen Modifikationen. Ohne Modifikation stimme ich nicht dazu. In zweiter Linie zum Antrage des Hrn. Stockmar, ebenfalls mit angetragenen Unterabänderungen. In dritter Linie zum Antrage des Hrn. Steiner, mit meiner Bemerkung als Abänderungsantrag, oder endlich zum Antrage des Hrn. Dr. Schneider. Alle übrigen bisherigen Anträge verwerfe ich. Ich fürchte aber, bei so vielen Anträgen komme keine ordentliche Mehrheit heraus, daher stimme ich auf den Fall, wenn die erstern durchfallen sollten, je zu demjenigen, der zuerst in Abstimmung kömmt, und erachte denjenigen als verbindlich, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wenn es das Reglement zuläßt, so stelle ich den Antrag, vorläufig nur über Hauptgrundsätze abzustimmen, z. B.: 1) Will man eigentliche Centralisation des Armenwesens, oder will man den Staat nur subsidär und ausgleichend betheiligen? 2) Will man die Feudallasten unentgeldlich aufheben, oder gegen einen billigen Loskauf? 3) Will man die Vermögenssteuer nach dem Progressivsystem, oder ohne Progression? Dann eine eigne Kommission niederzusetzen mit dem Auftrag: nach den erkannten Hauptgrundsätzen und in Berücksichtigung aller gefallenen Anträge einen neuen Vorschlag zu bringen. In diese Kommission würde ich etwa 7 Mitglieder, aus jedem Landestheil ein solches, durch den Präsidenten bezeichnen lassen. Möge es gelingen, diese höchst wichtige Frage gut zu lösen, ich bitte nochmals alle Partheien, sich durch gegenseitige Konzessionen zu verständigen und billig zu sein; ich bin bereit dazu, selbst wenn ich noch von den heute ausgesprochenen Ansichten abgehen müßte.

Känel. Ich kann nicht begreifen, wie man so engherzig gegen die Zehnt- und Bodenszinspflichtigen auftreten kann. Wenn man an die Zehntsteigerungen denkt, wie sie von 1804 bis 1830 stattgefunden haben, und man gerecht sein will, so bin ich überzeugt, daß die Zehnten in unserer Gegend längst abbezahlt sind. So wurde im Jahr 1806 an einer Steigerung der Zehnt in unserer Nähe um 86 Mütt über die Scha-

tzung getrieben, so daß die Burde Stroh auf 5 Btz. zu stehen kam. Daß dieses geschehen ist, will ich bescheinigen. Ebenso wurde im Jahr 1811 die Schatzung um 70 Mütt übertrieben. Wer war daran Schuld? niemand Anderes als die Schaffner und Oberamtleute, das weiß Jedermann. Ich erinnere mich noch gar gut, wie die Leute aufgemuntert wurden, an den Steigerungen zu bieten, und es dann hieß: Landjäger schenkt ein! wenn es mit dem Bieten etwa nicht recht gehen wollte, und wenn dann Einer weit über die Schatzung gesteigert hatte, so sagte dann der Oberamtmann zu ihm: Herr Statthalter, ich mag ihn euch gönnen, und er hat ihm die Hand genommen und hat ihn getätschelt. Ich stimme zum Artikel, wie er ist, und sollte derselbe nicht belieben, so stimme ich zu demjenigen Antrage, welcher ihm am nächsten kömmt. Ich wollte den Zehnten auch loskaufen, aber nach dem reinen Ertrage berechnet. Hr. Stämpfli hat Ihnen gezeigt, wie viel eigentlich der Zehnt, welchen man zahlt, beträgt, und in welchem Verhältnisse er zum reinen Ertrage steht. Ich habe hier eine kleine Berechnung, und derjenige soll kommen, welcher sagt, sie sei nicht richtig. Eine Jucharte Korn im Durchschnitt zu 10 Mütt berechnet, den Mütt nach dem jetzigen Preis zu L. 11, thut . . . . . L. 110

Die Jucharte, zu 200 Garben gerechnet, gibt nach dem Dreschen ungefähr 150 Burden Stroh, zu Btz. 2, macht . . . . . „ 30

Gesammtertrag . . . . . L. 140

Davon geht ab der Zehnten mit 1 Mütt, macht	L. 11	
Ansaat 2 Mütt Dinkel macht . .	„ 22	
6 Fuder Bau, das Fuder zu L. 8, thut	„ 48	
Fuhrlohn, mit Inbegriff des Aufladens und Verzettens, macht .	„ 8	
Für das Ackeriren zahlt man gewöhnlich	„ 6	
Für 4 Hacker	„ 3	20
Das Korn mähen und aufnehmen .	„ 3	20
Aufbinden und Nachhausführen .	„ 4	—
Dreschen, 2 Tag 6 Mann, pr. Mann à Btz. 7	„ 8	40
		113 80

Es bleibt also ein Reinertrag übrig von . L. 26 20

Sie sehen, m. H., daß der Zehnt hier ungefähr den Drittheil des Reinertrages wegfrißt. Hr. Schläppi hat der Volksversammlung zu Narberg vorgeworfen, es seien mißbeliebige Ausdrücke gegen die Gegenden des Oberlandes gefallen. Dieß ist nicht richtig, und Hr. Schläppi ist übel berichtet worden. Ich will Alle, welche bei der Volksversammlung waren, anfragen, ob gegen das Oberlande mißliebige Ausdrücke gefallen sind, und ob man nicht vielmehr davon gesprochen hat, sich mit dem Oberland zu verständigen. Es ist möglich, daß in Privatgesprächen etwas Derartiges vorgefallen sein mag, aber an der Versammlung selbst habe ich kein solches Wort gehört, ich bin gut dafür. Ich trage nun dahin an, daß Zehnten-, Bodenzinse und Ehrschätze, welche nach dem Gesetze vom Jahr 1834 losgekauft wurden, nach dem Maßstabe des nämlichen Gesetzes entschädigt werden sollen; und bevor über alle gestellten Anträge abgestimmt wird, soll eine Kommission von 5—7 Mitgliedern, wo möglich aus allen Landestheilen vertreten, niedergesetzt werden, welche alle gestellten Anträge zu prüfen hat, und nachher ihre Ansichten der Versammlung des Verfassungsrathes eröffnen solle. Ueber das Armenwesen will ich nichts sagen, das kann man nicht mit Zahlen berechnen, und ich habe es ganz so, wie es gestern Hr. Blösch gesagt hat.

Seiler. Ich weiß schon zum Voraus, daß ich nicht ein guter Redner genug bin, um unsere Verhältnisse im Oberlande darzustellen, denn ich bin kein Materialist, sondern mein Zweck ist mehr politischer Natur. Ich frage Sie, m. H., wodurch ist der jetzige Zustand der Dinge hervorgerufen worden? Bei den Zehntpflichtigen war es ein guter Grund, sich der Bewegung anzuschließen, weil man ihnen sagte: wir wollen euch den Zehnten durchstreichen. Diejenigen, welche unter der Armenlast seufzten, hörten es ebenfalls gern, wenn man ihnen sagte: wir wollen euch die Armen abnehmen. Dadurch hat man gewisse Landesgegenden in Bewegung gebracht. Wie verhält es sich aber mit dem Oberland? ist dasselbe auch durch materielle Gründe bewogen worden, an der Bewegung Antheil zu nehmen? nein, m. H., die Beweggründe im Oberlande waren rein politischer Natur; das Oberland wollte Verbesserungen, die den ganzen Kanton beschlagen, sie sahen nicht auf ihren speziellen Vortheil, sondern auf den des ganzen Kantons. Nun frage ich, hat man uns in dieser Beziehung nur einigermaßen entsprochen? Hat man den Wünschen des Oberlandes in politischer Beziehung Rechnung getragen? Hat man nicht vielmehr bei allen Gelegenheiten alles Volksthümliche den Bach hinuntergeschickt und wenig von dem behalten, was man in Aussicht gestellt hat? Den Zehntpflichtigen und den mit Armen Belasteten ist durch den §. 84 vollständig entsprochen, sie können zufrieden sein; aber uns hat man damit nicht entsprochen. Wir sind weder mit Armen noch mit Zehnten belastet, durch haushälterisches Betragen sind unsere Armengüter wenigstens hinreichend, um die Armen erhalten zu können; der §. 84 gewährt uns daher in keinerlei Weise eine Erleichterung. Hat man dagegen unsern politischen Wünschen entsprochen? Hat man uns dadurch entsprochen, daß die Abberufung der Beamten aufgestellt, das Veto verworfen worden ist? Hat man uns etwa entsprochen durch die direkte Wahl der Bezirksbeamten, oder hat man nicht vielmehr ein Mittelding aufgestellt, welches weder dem einen noch dem andern System entspricht? Hat man uns etwa im Gerichtswesen entsprochen? Kommen wir nicht vielmehr in das alte Geleise zurück? Wenn schon Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufgestellt ist, so haben wir dagegen den Instanzenzug beibehalten, welcher zum großen Theile ein schriftliches Verfahren erfordert. Von verschiedenen Seiten ist behauptet worden, man müsse den Augenblick profitiren, um dem Zehnten und dem Armenwesen den Garaus zu machen. Ich will Sie aber, m. H., fragen, was würde man sagen, wenn das Oberland im Fall wäre, Zehnten und Bodenzinse zu zahlen, man würde sagen: payez et dites vos raisons après! man würde sagen: Ihr Bettler zahlt zuerst und nachher sagt eure Gründe. Mich dünkt es, es sei am allerwenigsten der Fall, einer Landesgegend stets an den Sack zu klopfen, wenn man stets sagt, dieselbe sei von Bettlern bewohnt, welche nichts zahlen wollen. Solche lieblose Aeußerungen sind in neuester Zeit gegenüber dem Oberlande, namentlich in Fraubrunnen, mehrere gefallen. Ich gebe zu, daß die Zehnten ursprünglich feudaler Natur waren, allein im Verlauf der Zeiten sind sie zur Schuld geworden, und wenn man die Zehnten und Bodenzinse schenkt, so schenkt man auf Unkosten derjenigen, welche sich davon losgekauft haben,

eine Schuld. Man hat einen guten Grund gefunden, um die Zehnten wegzuschaffen, indem man sagt, die Zehnten seien keine Schuld, sondern eine Abgabe, die ungleich vertheilt ist, und es sei Pflicht des Staates, die Abgaben gleichmäßig zu vertheilen. Dadurch aber, daß man sagt: ich bin dir nichts schuldig, ändert man an der Sache nichts. Wir Oberländer haben viele Schulden, und es wäre gewiß auch besser für uns, es wäre nicht dem also. Was würde man aber sagen, wenn wir dieselben nicht mehr zahlen wollten und sagen: wir haben nun bereits so und so lange Zinse bezahlt, und durch diese Weise ist das Kapital mehr als doppelt abgetragen? Auf diese Weise wollen wir aber unsere Schuld nicht zahlen, aber dagegen glauben wir auch verlangen zu dürfen, daß auch nicht von anderer Seite auf diese Weise bezahlt werde. — Was die Centralisation des Armenwesens betrifft, so ist Niemand in der ganzen Versammlung, der weiß, wie weit Solches führt, und mag man Berechnungen aufstellen, so viel man will, so wird man sich doch stets wüst überrechnen. Es kann daher die gänzliche Centralisation des Armenwesens von unserer Seite nie und nimmer zugegeben werden. Wir sind nicht dagegen, daß der Staat sich am Armenwesen betheiligt, sei es durch Errichtung von Erziehungsanstalten, sei es, daß er im ganzen Kanton eine Armensteuer erhebt, aber die Armenlast ganz dem Staate aufzulegen, das würde man in kurzer Zeit bereuen. Ich frage Sie, m. H., sind wir hier, um den Staatsschatz auszubeuten, und mit einander darüber zu berathen, welcher Landestheil davon den größern Theil erhalten soll? Nein, m. H., dafür sind wir nicht da, sondern wir sollen eine Verfassung machen, und dieß allein ist unsere Aufgabe; geben wir uns mit etwas anderem ab, so überschreiten wir unser Mandat, namentlich wenn wir uns auf solche Weise mit Geldverhältnissen abgeben. Nun erkläre ich hier, m. H., daß wenn eine in politischer Beziehung freisinnige Verfassung in Aussicht stünde, wir in materieller Beziehung auch geneigt wären, uns mit andern Landesgegenden möglichst zu vereinigen, aber wenn man uns den Handschuh darwirft, so werfen wir ihn auch dar. Bedenken Sie, m. H., daß die Aemter Interlaken und Oberhasli sich in ganz eigenen Verhältnissen befinden, wir zahlen weder Tell, noch Zehnten, die erstern sind nicht nothwendig, die letztern haben wir losgekauft. Wenn wir nun nach Hause kommen und die Leute fragen: was bringt ihr Gutes? was sollen wir antworten, sollen wir antworten: wir bringen euch statt allem dem, was ihr gewünscht habt, direkte Steuern? Nein, m. H., eine solche Antwort bringe ich nicht. Ich stelle nun den Antrag, den §. 84 zu streichen und an dessen Stelle die §§. 88, 95 und 96 des ursprünglichen Entwurfes, wie er von der Redaktionskommission vorgelegt wurde, zu setzen. Sollte dieß nicht belieben, so stelle ich den eventuellen Antrag: „In Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Amtes Interlaken sollen dessen Einwohner zehn Jahre lang mit keiner direkten Steuer belegt werden, und es sollen die sämmtlichen im Amtsbezirke befindlichen Staatswaldungen, Staatsdomainen, mit Ausnahme der Pfarrhäuser, der Gefangenschaften und Amtslokalien, dem Amtsbezirk Interlaken unentgeldlich abgetreten werden."

Geiser. Ich erlaube mir, meine Meinung nach Wissen und Gewissen auszusprechen, auch wenn sie nicht mit derjenigen der Mehrheit übereinstimmt. Die §§. 84 und 85 bezwecken, die Feudal- und Armenlasten zu beseitigen und eine gänzliche Finanzreform durchzuführen. Da frage ich, m. H., beruhen diese Paragraphen auf den Grundsätzen der Staatswirthschaft, des Rechts und der Billigkeit? nein, nein, das thun sie nicht, und die Gründe, warum sie es nicht thun, haben andere Redner besser entwickelt, als ich es zu thun im Stande wäre. Es wäre dieß allein dann der Fall gewesen, wenn der Staatshaushalt nach dem bisherigen Finanzsysteme wäre fortgesetzt worden, wenn man die Einnahmen und Ausgaben in das gleiche Verhältniß gebracht hätte, wie es bei einem guten Hausvater der Fall sein soll, womit ich jedoch nicht sagen will, daß man nicht bedeutende Summen für das Armenwesen aussetzen könne, namentlich um den gedrückten Gemeinden möglichst unter die Arme zu greifen. Wenn dann für nützliche Nationalunternehmen, wie die Entsumpfung des Seelandes und eines Theils des Oberlandes, Anlegung von Eisenbahnen u. s. w. die bestehenden gesetzlichen Staatseinkünfte nicht ausgereicht hätten, dann wäre es der Fall gewesen, eine Vermögenssteuer zu erkennen. Ich will in die einzelnen Theile des §. 84 mit möglichster Kürze eintreten. Da muß ich zum Voraus erklären, daß ich gegen eine Centralisation des Armenwesens stimme. Die Gründe, warum? sind bereits ins Weitläufige angegeben worden, und ich hebe hauptsächlich den hervor, daß die Ausführung unmöglich erscheint, und daß man nicht zum Voraus berechnen kann, wie groß, wie lang und wie breit die Folgen sein werden. Dagegen stimme ich dazu, daß der Staat den hülfsbedürftigen Gemeinden oder Amtsbezirken bis zur Hälfte der Kosten des Unterhalts der Armen beispringen und überdieß noch auf seine Kosten Armenanstalten errichten möchte. Ich möchte den Armen helfen im Interesse des Staates und der Armen selbst, aber ich möchte es bei dem angegebenen Unterstützungsmodus bewenden lassen. Am meisten wird wohl geholfen werden können durch ein gutes Armengesetz, den Leitfaden dazu haben wir in demjenigen System, welches gegenwärtig im Jura gilt. Von den verschiedenen Anträgen scheint mir derjenige des Hrn. Stockmar der annehmbarste. In Betreff der Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze machen sich in unserer Gegend verschiedene Ansichten geltend. Die erste Meinung geht dahin, daß die Zehnten und Bodenzinse Abgaben seien, der Staat sie abschaffen und eine Vermögenssteuer einführen solle. Es ist diese Ansicht so viel und oft mündlich und schriftlich den Leuten vorgesagt worden, daß man sich verwundern müßte, wenn sie nicht theilweise wenigstens Anklang gefunden hätte. Sie hat auch wirklich Anklang gefunden, und es bekümmern sich diese Leute nicht um die Zukunft, sondern denken bloß an eine unentgeldliche Abschaffung dieser Last. Eine andere Meinung möchte, wie sie glaubt, etwas Besseres. Die Leute, welche sich dazu bekennen, möchten nämlich etwas zahlen, freilich so wenig als möglich, um einen Titel in Händen zu haben, vermittelst welchem sie später bescheinigen könnten, daß sie den Zehnten losgekauft hätten; es haben nämlich diese Leute das Bild der Helvetik vor Augen, wo der Zehnten aufgehoben, späterhin aber wieder aufgelegt wurde, weil die Betreffenden keine Titel aufweisen konnten, daß sie losgekauft haben. Sie denken, es könnte vielleicht späterhin auch so kommen, und wollen sich durch einen Titel sichern. Es gibt endlich noch eine dritte Meinung, und dieses ist auch die meinige. Die Leute, welche sie haben, glauben, es sei nicht recht, daß man mit dem nassen Finger

die Zehnten und Bodenzinse durchwische, durch das Gesetz vom Dez. 1845 sei die Zehnt- und Bodenzinslast hinlänglich erleichert worden, und es seien die Zehnten und Bodenzinse nicht eine Staatsabgabe, mit der man verfahren könne wie man wolle. Wir im Oberaargau sind die Zehnten und Bodenzinse dem Kloster St. Urban schuldig, und da will es uns nicht recht einleuchten, daß wir dem Kloster St. Urban ein Staatsabgabe bezahlen sollen, wohl aber, daß das, was wir ihm geben, wir ihm als eine Privatschuld entrichten. Diese Leute möchten zahlen, was sie schuldig zu sein glauben, und ich muß hier zum Voraus erklären, daß die meisten Leute im Oberaargau so denken, obschon es gegen ihr Privatinteresse ist. In dieser Beziehung finde ich die Anträge der HH. Obersten Straub und v. Erlach erheblich. Ich würde aber nicht gerecht sein gegen meine Landesgegend, wenn ich nicht auf einen Umstand aufmerksam machte. Wir haben nämlich von den 14 und 16 % Abzug keinen Nutzen gehabt, und ich will es beweisen, daß dieser Abzug ein leerer Schall gewesen ist. — — Ich möchte eine Ausgleichung vornehmen, und wenn wir dem Antrage des Herrn Stockmar beistimmen, so können wir es verantworten. Ich stimme daher in Betreff des §. 84 zum Antrage des Herrn Stockmar. In Betreff des §. 85, ja da muß ich bekennen, daß ich zum Paragraph nicht stimmen kann, namentlich weil er das Progressionssystem vorschlägt. Man sagt, es müsse ein Deficit gedeckt werden von 1,200,000, wenn man aber den Antrag des Herrn Stockmar annimmt, so wird kein so großes Deficit herauskommen. Ich hätte geglaubt, die zukünftige Regierung werde mit Freuden den Anlaß ergreifen, um in einen blühenden Finanzstand einzutreten, und die bestehenden Einkünfte, seien sie direkt oder indirekt, zu den bevorstehenden Reformen zu benutzen. Aber jetzt von vornen herein den Einen nehmen und den Andern geben, das geht nicht, und die künftige Regierung würde einen harten Stand haben. Wir haben Pflichten sowohl gegen die Einen als gegen die Andern. In dieser Beziehung scheint mir, der §. 23 der alten Verfassung sollte genügen. Es lautet derselbe also: „Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestimmten Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Gewerb vertheilt werden." Ich glaube, eine solche Bestimmung würde guten Effekt machen und Anklang finden.

(Die Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Für die Redaktion

C. Jäggi-Kistler.

Bern, den 28. Juni 1846.

Nr. 76.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der sechsundzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 25. Juni 1846.

Behandlung der §§ 84 und 85 des Verfassungsentwurfes. Materielle Fragen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich will meinen gestrigen Antrag so kurz als möglich motiviren. Ich wünsche, daß der erste Theil desselben, das Armenwesen betreffend, von dem übrigen Inhalte getrennt in Abstimmung gebracht werde. Wenn ich meinen Antrag begründen soll, so setzt mich die über diese wichtigen Angelegenheiten gepflogene Diskussion in den Fall, in Prüfung der verschiedenen Vorschläge den von mir gestellten Antrag zu beleuchten. Jedenfalls werde ich kurz sein; würde ich der Sache die erforderliche Erläuterung geben wollen, so würde ich Sie den ganzen Tag bemühen. Die erste Abtheilung des §. 84 wälzt die obligatorische Unterstützungspflicht der Armen von den Schultern der Gemeinden auf jene des Staates. Die Gründe gegen diese Centralisation sind schlagend dargethan worden, ich wiederhole sie nicht. Der zweite Passus des §. 84, nach welchem der Ueberschuß des Ertrags der Armengüter centralisirt werden soll, ist unausführbar. Man hat gestern hinlänglich dieses Resultat aus den verschiedenen Darstellungen herleiten können. Wie soll man von den reichern Gemeinden den Ueberschuß der Einnahmen ihrer Armengüter zu Deckung der Bedürfnisse der ärmern Gemeinden verlangen können? Wie wird sich die Ausführung in der Praxis gestalten? Welche Folgen würden sich unausweislich daran knüpfen? diese Fragen sind schon alle beantwortet worden, sie sind entscheidend gegen jede Zentralisation. Ich komme auf den Antrag des Herrn Stockmar. Ich sähe es gern, wenn er sich hier befände. Ich kann diesen Vorschlag nicht unterstützen. Warum? Er ist schlimmer, als derjenige des Entwurfes, und was Herr Stockmar als fehlerhaft erklärt, ist in seinem Antrage in viel größerem Maße enthalten. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden ist in ihm nicht bloß beibehalten, sondern es wird durch den Vorschlag des Herrn Stockmar auch der Staat obligatorisch verpflichtet, und doch hält Herr Stockmar, wie ich, die obligatorische Unterstützungspflicht für ein Uebel, ein großes Uebel, für eine Quelle der Verarmung, wie für eine Quelle von Plackereien für den Verarmten. Es ist mir daher unbegreiflich, wie Herr Stockmar die Armentellen sanktioniren kann und will, wodurch eben das Uebel verewigt wird. Freilich beruft er sich auf den letzten Satz seines Antrages, auf die Gesetzgebung, die dann helfen soll. Aber bei einer solchen positiven Sanktionirung der obligatorischen Unterstützungspflicht und der Tellen, werden jene Anrufungen ewig fromme Wünsche bleiben. Ich hätte geglaubt, ein einsichtsvoller, praktischer Kopf übersähe das nicht; denn wenn einmal dieses System beibehalten wird, wie wird die Gesetzgebung je im Falle sein, das System des Jura auch im alten Kanton einzuführen, das ganz im Widerspruche zu den aufgestellten Grundsätzen sich befindet? Die Adoption wird nie stattfinden. Dieser Uebelstand ist in den Anträgen des Herrn Stockmar und des Herrn Blösch enthalten. Der erstere würde uns noch tiefer führen, als wir jetzt stehen. Ich kann ihm nicht beistimmen, weil der Jura darin als in einer exzeptionellen Stellung befindlich erklärt wird. Er sagt gleichsam: der Jura hat ein vortreffliches System, aber der alte Kantonstheil soll bleiben, wo er ist, oder selbst noch tiefer sinken. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so ist es in 10 bis 15 Jahren nicht möglich, daß wir die jurassische Institution im alten Kantonstheil einführen können. Jetzt ist es aber noch möglich, dieselbe einzuführen, wenn wir den gehörigen Muth und die richtigen Mittel anwenden; der Uebergang ist nicht schwer. Auch den Antrag des Herrn Blösch kann ich nicht unterstützen. Der Schlußantrag hat mit dem Vortrage gar keine Verwandtschaft, er paßt, wenn ich mich eines vielleicht unparlamentarischen Ausdrucks bedienen muß, darauf, wie eine Faust auf's Aug. Er hat uns die Einrichtung,

wie sie im Jura ist, empfohlen, aber bei'm Schlusse wird das bestehende System beibehalten. Freilich heißt es darin, die spätere Gesetzgebung werde Abhülfe schaffen; allein, was kann die Gesetzgebung verfügen, wenn in der Verfassung steht: „die Unterhaltungspflicht liegt den Gemeinden ob," wenn steht: „der Staat übernimmt die Pflicht, die Gemeinden zu unterstützen?" Wo ist hier die Gränze, wo die Sicherheit, wo soll die Gesetzgebung die Kraft hernehmen, das neue System einzuführen? Was den dritten Passus des Antrages des Herrn Stockmar anbetrifft, so will ich lieber das Gesetz von 1807 beibehalten, als diesen Vorschlag annehmen. Ich gehe zu den andern Anträgen über. Der Antrag des Herrn Steiner enthält die Bestimmung: „Daß den Gemeinden unbedingt $^2/_3$ ihrer Tellen vom Staat restituirt werden sollen." Dieser Antrag ist also auch auf Beibehaltung des bisherigen Systems berechnet, nur gibt er demselben, wie die Anträge der Herren Stockmar und Blösch, nur noch eine weitere Basis. Wenn aber anerkannt wird, das bisherige System sei falsch, sei auf Vermehrung der Armen gerichtet, so will ich gefragt haben, wie kann man ihm dann noch eine größere Unterlage geben wollen, ich frage, wo führt das hin? Ich komme auf meinen Antrag. Natürlich werde ich ihn in meiner Stellung vertheidigen, weil er den Ausdruck meiner innigsten Ueberzeugung ist. Erster Passus: „Die Sorge für die Armen ist Angelegenheit des Staates und der Gemeinden." Man sagt, das sei ein Widerspruch mit den ausgesprochenen Grundsätzen, die Armen sollen kein Unterstützungsrecht ansprechen können u. dgl. Ich gebe zu, vielleicht ist die Redaktion nicht ganz bezeichnend, und statt Sorge möchte ein anderes Wort besser sein. Dann bemerkt man, die Gemeinden hätten dem Staate vorangestellt werden sollen. Im Grunde ist es gleichviel, ob Staat oder Gemeinden voranstehen; die Bezeichnung der Sorge dehnt sich auf Staat und Gemeinden aus, und die Quota wird später bestimmt. Wenn das Prinzip, das darin ausgesprochen ist, Anklang findet, so ist für die nähere Redaktion immer noch Zeit und Gelegenheit. Zur Beruhigung schlage ich vor, den ersten Satz so zu fassen: „Die Besorgung des Armenwesens ist u. s. w." Der zweite Satz lautet: „Der Staat hat die angemessenen Ausgleichungsanstalten für die Erziehung der armen Waisen und die Pflege der Kranken und Hülfsbedürftigen zu errichten, und darauf jährlich Fr. 500,000 zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Viertheile der Armentellen der Gemeinden. Von dem Zeitpunkt an, wo jene Staatsanstalten in's Leben treten, sollen keine Armentellen erhoben werden." Man sagt, dieser Satz sei fehlerhaft, weil darin dem Staate vorgeschrieben wird, Anstalten zu errichten. M. Hrn.! Wenn das stoßt, so kann ich das Wort fallen lassen. Ich hatte nicht gerade gewöhnliche Anstalten im Auge, oder dann nur sehr wenige. Ich habe nur sagen wollen, der Staat stelle jene Institute in's Leben, durch welche die zu großen Armenlasten der einzelnen Gemeinden gegenseitig ausgeglichen werden, und dafür solle eine jährliche Summe von Fr. 500,000 verwendet werden. Es sind damit nicht Erziehungs-, Arbeits-, Armenhäuser gemeint, kurz es ist gar nicht vorgegriffen, in was diese Ausgleichungsanstalten bestehen sollen. Ich erkläre, wie ich es ansehe; meine Berechnung geht dahin. Zunächst habe ich arme Kranke im Auge; vor allem die Irren. Die Erfahrung beweist, daß diese unglückliche Klasse Armer nicht gehörig besorgt wird. Die bestehenden Privatinstitute fordern bedeutende Kostgelder und sind nicht für den mittlern Stand, geschweige für die Armen berechnet; die Staatsanstalt ist zu klein und nicht zweckmäßig eingerichtet. Hier muß also etwas geschehen. Die Erweiterungen der Krankenanstalten, z. B. der Insel, ist sehr nothwendig. Bisher diente sie bloß für Aufnahme acuter innerlich Kranker; aber das längst gefühlte Bedürfniß gebietet ihre Erweiterung auch für innerlich chronisch Kranke. Das Institut der Bezirksspitäler und der Nothfallstuben muß ausgedehnt werden. In einzelnen Gegenden sind an Aerzte besondere Wartgelder für die Pflege armer Kranker zu verabfolgen. In Rücksicht der Besorgung armer Kinder habe ich durchaus nicht die Ansicht, daß sie in Erziehungsanstalten gebracht werden sollen. Wohl möchte ich die bestehenden fortdauern lassen, sowohl die zu Köniz, als zu Rüeggisberg. Vielleicht wird eine dritte für den Jura von dortiger Bevölkerung gewünscht und dann ist es Sache der Billigkeit, sie zu errichten. Allenfalls eine Erweiterung jener Anstalten möchte zu läßig und zweckgemäß sein. Aber sonst würde ich nicht weiter gehen, bis das Bedürfniß es gebieterisch erheischt und die Ueberzeugung sich allgemein gebildet hat, daß die Kinder nicht zweckmäßiger bei Privatpersonen untergebracht werden können. Die Erziehungs- und Versorgungsanstalten für Kinder leisten nicht das, was man sich von ihnen versprochen hat und was sie erfüllen sollen. Für arme Kinder ist bei guten Leuten, wo sie sich das Familienleben angewöhnen, zur Arbeit und häuslicher Tugend angehalten werden, besser gesorgt. Die künstliche Erziehung hat sich in der Folge nicht bewährt. Am besten ist es daher, man errichte Spenden, werfe so und so viel tausend Franken aus, placire Kinder in guten Familien zu 50 bis 100 Fr. jährlich. In Fortsetzung dieses Instituts lasse man alle jungen Knaben Handwerke erlernen und bilde sie zu tüchtigen Fachmännern aus; bei Mädchen in annäherndem Verhältnisse nach Beschaffenheit ihres Geschlechts u. s. f. Im Kanton Bern ist die Hälfte Handwerker fremder Herkunft, besonders im Jura. Dadurch würde diese Konkurrenz beseitigt, und unsere Armen verdienten ihr Brod. Aehnliche Spenden für Greise, die nicht mehr arbeiten können und die man entweder bei ihren Verwandten, oder sonst gegen Entschädigung unterbrächte, würden dem Zwecke auch entsprechen. Erst wenn das nicht geht, würde ich zum letzten Mittel — zu Armenhäusern schreiten. Man befürchtet ungeheure Gebäude wegen meinem Vorschlage; allein ich wiederhole, ich beabsichtige keineswegs die Herstellung solcher Bauten. Ich rechne die Kosten so. Jetzt werden 7000 Kinder von den Gemeinden verpflegt. Die Hälfte Gemeinden haben hinlängliche Armengüter; dennoch müßte der Staat noch für 3500 sorgen. Hier wäre die Hälfte also 1750 zu Fr. 100 und die andere Hälfte zu Fr. 50 jährlich zu unterbringen, das würde die Summe von Fr. 262,500 betragen. Die zwei bestehenden Erziehungsanstalten würden fortdauern und die dritte im Jura errichtet werden, deren Unterhalt ungefähr auf 2300 bis 2400 Fr. ansteigt. Die Enrichtung einer Irrenanstalt mit der Inseldotation dürfte für den Staat auf jährlich Fr. 40,000 sich belaufen; sei es nun, daß man sie direkt der Insel bezahlt, oder nur für jeden aufgenom-

menen Kranken den Beitrag leistet. Für das Krankenhaus für chronisch Kranke und die Nothfallstuben rechnete ich 300 Bette mehr, macht pr. Tag auf den Kranken Fr. 1, auf 365 Tage Fr. 109,500, oder man kann gerade die beiläufige Summe von Fr. 110,000 annehmen. Institute für Anleitung und Bestrafung arbeitsscheuer Armen, eins oder zwei, wofür jährlich auszusetzen sind höchstens Fr. 200,000; das wäre mehr als genug, denn entweder würden die Tagdiebe gerne sich hineindegeben und dann wäre es eine Pflanzschule von Müßiggängern, oder nicht, und im letztern Falle würden die Arbeitshäuser nicht sehr bevölkert. Es verbleiben jetzt noch Fr. 65,000, bis die Summe von Fr. 500,000 erschöpft ist. Dieselben könnten für jene Gemeinden in Bereitschaft gehalten werden, die ungeachtet dieser Institutionen, nicht sogleich mit ihrer eigenen Hülfsmitteln ohne Tellen ausreichen könnten; denn im Anfange werden die Kräfte der Gemeinden mehr als später in Anspruch genommen. Auf diese Weise eingeleitet, ist mein Vorschlag so berechnet, daß die Fr. 500,000 und der Ertrag der Armengüter, die erst n 15 Jahre genügen werden, alle wahren Bedürfnisse für die Armen zu befriedigen. Nehme man übrigens dieses oder jenes System an, immer wird man für die Armen Fr. 400,000 bis 500,000 auswerfen müssen, nur mit dem Unterschied, daß nach meinen Anträgen die obligatorische Unterstützungspflicht und die Armentellen einmal aufhören, während sie nach den andern Anträgen voraussichtlich kein Ende haben werden. Denn bevor diese Institute in's Leben treten, trägt zwar der Staat zu der benöthigten Summe der Gemeindstellen je die Hälfte bei, allein vom Augenblicke an, wo sie eingeführt sind, müssen und können die Gemeindstellen aufhören. Wenn das nicht geschieht, und auf diesen Zeitpunkt nicht geschehen kann, dann ist alle Hoffnung, von der obligatorischen Tellpflicht loszukommen, dahin. Je länger sie besteht, je tiefer kömmt man, und einmal zu einem gewissen Punkte gelangt, ist es rein unmöglich, sich davon loszumachen: Das Beispiel Englands ist hier maßgebend. Auch dort bestand das Tellwesen seit langem, und man erkannte seine falsche Grundlage; allein jetzt ist es zu spät, um es verlassen zu können; das Gleiche läßt sich aus einzelnen Gegenden Frankreichs sagen. So wenig man im Kanton Bern im Stande war, ein Maximum der Tellpflicht festzusetzen, so wenig gelang dieser Versuch in England; die Gesetze, die dafür erlassen wurden, blieben erfolglos, eben weil das Prinzip der Tellpflicht es so mit sich bringt. Setzt man aber jetzt fest, daß die Tellpflicht aufhöre und das System des Jura adoptirt sei, und wirft einstweilen diese Fr. 500,000 dafür aus, was freilich eine gewaltige Kraftanstrengung ist, so ist es noch möglich, aus diesem Sumpf zu kommen, auch werden sich bei einer geschickten Administration bald auch andere Hülfsquellen eröffnen, wobei die Armen selbst sich besser befinden werden als jetzt. Man befürchtet, wenn die Tellen aufhören, so seien die Reichen nicht mehr sicher. Das ist eine ungegründete Furcht. Wenn bis dahin die Tellen mit Fr. 277,000 sammt dem Ertrage der Armengüter für die Versorgung der Armen genügten, so ist doch wohl anzunehmen, daß in Zukunft eine größere Summe von Fr. 500,000, nebst den angegebenen Einkünften der Armengüter noch besser genügen sollen. Allerdings muß die Gesetzgebung damit in Einklang gebracht werden; ich enthalte mich, näher die Punkte, die ich im Auge habe, anzudeuten; jedenfalls wird da die Gesetzgebung zugleich auf einen schonenden Uebergang Bedacht nehmen müssen. Es ist im fernern Sache der Staatsbehörde, die dafür aufgestellt werden wird, zu sorgen, daß die Privatwohlthätigkeit eine organisirte Richtung erhalte, und nicht in's Stocken gerathe; die Art und Weise der Ausführung gehört nicht hieher. Im Jura, namentlich zu Courtelary, kann man sich überzeugen, welch' erfreuliche Resultate die dortige Organisation der Privatwohlthätigkeit zu Tage fördert u. s. w., u. s. w. Wenn auch die Tellen aufhören, aber alle die angegebenen Mittel in Anwendung treten, so wird der Uebergang allerdings nicht gefährlich sein. Ich komme zum dritten Satz: „Der Ertrag der Armengüter und der wohlthätigen Stiftungen ist unter der besondern Aufsicht des Staates von den betreffenden Gemeinden und Korporationen ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden.“ Man fordert Garantie der Armengüter; das ist ganz in der Ordnung, allein der Sache wegen gehört das nicht hieher, sondern die Garantie kann da ausgesprochen werden, wo es auch rücksichtlich der Gemeindegüter geschieht. Im übrigen wird man mit diesem Satz einverstanden sein. Der vierte Satz lautet: „Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat, hingegen können vermögliche Eltern für ihre Kinder und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung angehalten werden.“ Man muß hier das Prinzip im Auge behalten. Der einzelne Arme kann nicht auftreten und sagen: Staat oder Gemeinde, du mußt mich unterstützen. Noch weniger soll er den Staat oder die Gemeinde vor den Richter belangen dürfen, denn die Unterstützung soll den Charakter einer freiwilligen, der Erfüllung einer Christenpflicht und nicht einer Gesetzespflicht erhalten, denn nur so wird sie wahrhaft wohlthuend und nicht demoralisirend. Der einzelne Hans oder Peter hat auf die Fr. 500,000 kein Anspruchsrecht, sondern nur die Armuth im Allgemeinen. Darin liegt der wesentliche Unterschied der beiden Systeme, dadurch wird die zwecklose Vergeudung des Armengutes verhindert und der liederliche Mensch von jeder Unterstützung fern gehalten. Dieser Satz ist jedoch mißverstanden worden, weil man glaubte, der verschwenderische Vater müsse vom arbeitsamen Sohne und dagegen ebenfalls der leichtfertige Sohn vom haushälterischen Vater unterstützt und verpflegt werden. Das Wort „gesetzlich“ ist hier nicht vergebens beigefügt worden. Das Ganze muß durch umfassende Gesetze reglirt werden. So ist es auch im Jura, und auch hier will ich die im französischen Gesetze geltenden Bestimmungen annehmen. Wenn ein Sohn oder Vater glaubt, er habe ein Unterstützungsrecht auf Vater oder Sohn, und der Angesprochene verweigert die Erfüllung der Pflicht, so entscheidet der Richter. Für alle diese Fälle muß, wie gesagt, im Gesetze vorgesehen werden; die Gesetzgebung wird den Richter schon anweisen, wie er Unglück, Unvermögen, Alter und Krankheit, oder Liederlichkeit und Trägheit anzusehen hat. Ueberhaupt, m. H., gehe ich im Armenwesen von dem Grundsatz aus, es müsse Sache des Staates sein, um Einheit und Uebereinstimmung in den Maaßregeln, aber nicht Einförmigkeit zu erzielen, es müsse aber auch

Sache der Gemeinden und Familien bleiben, um überall durchzudringen und Noth und Elend überall zu erreichen. Das System gliedert sich vom Staate auf die Bezirke, auf die Gemeinden und auf die einzelnen Individuen. Wenn bloß der Staat die Sache übernimmt, so ist da allerdings auch eine Einheit erreichbar; allein die Anwendung und Ausführung ist unendlich schwieriger und der Zweck wird nicht erreicht, und vom Individualisiren der Fälle ist keine Rede. Mein 5ter Satz lautet: „Die Gesetzgebung hat die besondere Aufgabe, einerseits die mit der Zeit eingeschlichenen Mißbräuche zu heben, die Quellen der Armuth zu stopfen und andrerseits die Privatwohlthätigkeit anzuregen und auf zweckmäßige Weise zu leiten.“ Diese Punkte sind hinlänglich berührt worden; vielleicht, daß statt „stopfen“ ein besseres Wort angebracht werden kann. Die Quellen der Armuth hat man auch bezeichnet; verschiedene Redner haben sich darüber ausführlich versucht. Es wäre Anmaßung, Ihre Geduld zu weit darüber in Anspruch zu nehmen. Doch erlaube ich mir, einige Punkte hervorzuheben. Frühes Heirathen, der Kiltgang, die Paternitätsgesetze, der Umstand, daß uneheliche Kinder kein Erbrecht haben, mangelhafte Erziehung, alles das kann und ist Quelle der Verarmung, darüber muß die Gesetzgebung sich energisch einlassen. Die obligatorische Unterstützungspflicht hat frühzeitige Ehen nur zu sehr begünstigt. Sehr Viele heiratheten in der Voraussicht, daß, wenn sie Kinder haben, werde die Gemeinde dieselben verpflegen müssen. Hört diese Pflicht auf, so wird es, wie in den Städten, auch geschehen, wo Viele nicht heurathen, eben weil sie eine Familie durchzubringen nicht im Stande sind. Ich glaube nicht, daß das Heirathen so frühzeitig geschehen müsse. Je wackerer man arbeitet, je weniger wird sich das Bedürfniß dafür geltend machen. In Bezug des Feuerassekuranzwesens läßt sich nicht verkennen, daß die Anstalt sehr gut ist; sie sollte namentlich in Ansehung der meistens unglücklichen Landgegenden verbessert werden. Die Hagelassekuranzkassa muß zur Staatsanstalt emporgehoben werden, der Staat sollte die erforderlichen Opfer nicht scheuen. Sie muß wohlfeiler und zugänglicher gemacht werden; die Verbesserung ist mit Kosten verbunden. Noch gibt es viele Mittel, die Armuth zu vermindern. Aus unserer Viehentschädigungskassa läßt sich eine allgemeine Viehassekuranzkassa bilden, die namentlich dem ärmern Landwirthe sehr nützlich werden kann nnd oft seinen gänzlichen Zerfall verhüten wird. Die Sparkassen, die Lebensversicherungsanstalten, die Wittwenkassa, diese alle müssen erweitert werden, sie sind zudem zum Theil nicht zweckmäßig eingerichtet und ganz Armen unzugänglich. Noch wäre ein Institut zu begründen. Die Grundlage ist in der hier errichteten neuen Rentenanstalt angedeutet. Ich meine eine Alterskassa für Dienstboten. Es müßte dazu das Dienstbüchlein für den ganzen Kanton gesetzlich eingeführt werden. Jeder Meister wäre zu verpflichten, für seine Dienstboten kleine Beiträge vorzubehalten und in die Kassa zu legen, und dieses müßte ins Dienstbüchlein vorbemerkt werden, wonach, wenn der Dienstbote ein gewisses Alter erreicht, er eine Rente genießen kann. Durch ein solches Institut kann man bewirken, daß ein 60jähriger Dienstbote fast ganz aus der ihm zufallenden Rente leben kann. Darüber trete ich später an einem andern Orte ein. In Bezug auf die Gesetzgebung, auf die Prozeßform, die Landvertheilung u. s. w. ist zu bemerken, daß das Alles Quellen der Armuth waren und noch sind. Zwar beruhet der heillose Grundsatz im Emmenthal nicht so fest auf dem Gesetze, als auf der Sitte und Uebung und einer dadurch begünstigten Volksmeinung. Auch im Seeland hat der jüngste Sohn gewisse Vorrechte. Würde aber der Vater eine solche Ungerechtigkeit ausüben, wie früher oft im Emmenthal geschah, so schrie das ganze Dorf, die ganze Umgegend laut auf. Etwa bei einem Hausverkaufe an den Sohn treten billige Rücksichten ein und da sind sie zu entschuldigen. Noch schädlicher wirkt dabei der Umstand, daß die Güter nicht zertheilt werden. Wenn der sorgfältige, sparsame, junge Mann keine Gelegenheit hat, sich etwas Land anzukaufen, oder es zu theuer ist, so führt das zur Gleichgültigkeit und am Ende zur Arbeitsscheue. Ich könnte Beispiele aus dem Seelande anführen, wo Dienstboten durch den zusammengebrachten Knechtenlohn sich ein kleines Stück Land ankauften, worauf sie vielleicht die Hälfte bezahlten, später erwarben sie mehr dazu und jetzt sind sie ordentliche kleinere Bauern, was sie im Emmenthal beim besten Willen nie hätten werden können. Es muß also hier nicht so fest auf das Gesetz und dessen Entfernung, als auf die Sitte und die Macht der Gewohnheit eingewirkt werde. Meine Herren! Ich glaube also, mein Antrag habe den wesentlichen Vorzug vor denjenigen der Herren Stockmar und Blösch, daß das verderbliche bisherige System zur Unmöglichkeit wird, während jene dasselbe verewigen, oder die Sache dahin führen, daß die Entfernung desselben unmöglich wird. Wir müssen den Augenblick rasch benutzen, um das System des Jura zu ergreifen; ein weiteres Ansteben bringt Gefahr und zuletzt die bleibende Wirksamkeit des obligatorischen Unterstützungsverhältnisses. In Bezug auf die Finanzreformen fasse ich mich kurz. Schon in der Siebenundzwanzigerkommission habe ich darüber einige Gedanken vorgetragen. Viele wünschen auch hier die Institutionen des Jura. Nach meiner Ueberzeugung herrscht ein Vorurtheil gegen die Grundsteuer. Wenn man bedenkt, daß dort von der Jucharte 36 Rappen, worin die Häusersteuer auch begriffen ist, durchschnittlich erhoben wird, wenn wir bedenken, daß wir mit 30 Rappen per Juchart und einer Kapitalsteuer oder einer Einregistrirungsgebühr von Liegenschaftsverträgen gut ausreichen würden und im Stande wären, das Defizit leicht zu decken, so sollten wir dieses System annehmen. Allein ich sehe, daß man dem Systeme abhold ist, ich meinerseits hätte es vorgezogen; Widerwillen und das Vorurtheil kann man aber nicht in einem Tage heben. Ich stimme jedoch gegen den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse. Wenn der Preis, welchen Herr von Erlach dafür festsetzt, beibehalten wird, so ist es noch ein Loskauf, allein wenn man noch tiefer geht, so verliert es den Charakter eines Loskaufs. Ich bin entschieden gegen den Loskauf. Wenn die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen losgekauft haben, und geschähe es so billig als möglich, so erhalten sie die Titel in die Hände und werden einst schreien, wie es jetzt Seitens der Landschaften Saanen und Frutigen geschieht. Sie werden, wenn sie etwas an den Staat entrichten sollen, auf ihre Titel hinweisen und erklären, wir bezahlen nichts. Wenn man Reformen einleiten will, so werden sie sich dagegen erheben. Das bildet einen wichtigen Grund gegen einen

Loskauf. Was ist die Grundsteuer im Jura? Entweder ist sie ein Ersatz für die ehemaligen Feudallasten, oder ein Aequivalent gegen den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse im alten Kanton. Wenn wir loskaufen, so treten auch sie zurück. Lieber helfe ich die Zehnten und Bodenzinse durchwischen und zum Antrage der Kommission stimmen. Ich kann zugeben, daß das Defizit größer sein wird, als der Anschlag dasselbe festsetzt. Deßhalb habe ich vorgeschlagen, daß die zehnt- und bodenzinspflichtigen Gegenden in Form z. B. einer Grundsteuer 15 Jahre lang etwas bezahlen, etwa sechs Batzen von der Jucharte. Nimmt man 500,000 Jucharten an, den der fruchtbare Boden der zehnt- und bodenzinspflichtigen Amtsbezirke des alten Kantonstheils inne hat, so wird das zwei Drittel der Summe betragen, welche an die Privatberechtigten und die früheren Loskäufer der Feudallasten verabreicht werden muß. Man sagt dagegen, es müssen dabei die früheren Loskäufer und die Nichtzehnt- und Bodenzinsschuldigen auch mitbezahlen helfen. Ich finde das nicht unbillig, die erstern haben dagegen eine Entschädigungssumme zu bezahlen und die andern, die nie etwas bezahlt, sollen billigerweise einmal auch etwas zur allgemeinen Ausgleichung beitragen. Man beruft sich ferner darauf, es mache das die volle Summe nicht aus. Immer aber würden die jetzigen Zehntpflichtigen so viel bezahlen, als jene bezahlt haben, wenn man höchstens die Loskäufer der letztern Jahre ausnimmt. Diejenigen, welche früher losgekauft haben, sind jedenfalls mit zwei Drittel mehr als entschädigt, indem man ihnen nur den Mehrwerth schuldig ist, den das Grundstück durch den Loskauf erhalten hat. Dieser Mehrwerth beläuft sich aber selten auf die Hälfte der bezahlten Loskaufssumme, warum, weil der Preis eines Grundstückes sich immer nach dem Preis von tausend andern in der Umgebung richtet und richten muß. Nehmen wir z. B. an, der Zehnten betrage bei einem Grundstücke Fr. 100, und der Eigenthümer kaufte den Zehnten um den zwanzigfachen Werth, nämlich um Fr. 2000 los, so wird er beim Verkauf des Grundstückes nicht Fr. 2000, sondern höchstens Fr. 1000 mehr erhalten. So verhält sich der Schatzungewerth, wenn auch der Ertrag ein anderes Resultat hat. Warum? weil, wie gesagt, die Güterpreise sich nach denjenigen aller Verkehrsgegenstände richten. Wenn daher obiger Vorschlag nicht als vollständige Entschädigung betrachtet werden kann, so ist der Ausfall durch diese Ausgleichung doch gedeckt. Man sagt, das Defizit sei zu groß. Ich verbleibe bei den Anträgen der Kommission. Auf verschiedene Wege und nach mehreren Berechnungsarten hat sich das Defizit auf Franken 1,100,000 herausgestellt, was durch eine Vermögenssteuer gedeckt werden kann, ohne, wie man emsig verbreitet, hohe Ansätze fordern zu müssen. Warum? Das erklärt sich aus der statistischen Angabe über unsern Kanton. Im Berichte der Spezialkommission, vom Dezember 1845, hat sich zwar ein Fehler eingeschlichen, nach demselben zählt der Kanton Bern nach Lutz 425 Quadrat Stunden. Das ist irrig. Hoffmann bestimmt in seinem Atlas die Größe des Kantons auf 120 Quadrat Meilen. Franszini auf 128, im Manuskript der 2. Auflage seiner Statistik, und Matby in Rau's Archiv auf 129 Quadrat-Meilen. Lutz 173 Quadrat-Meilen. Das beträgt aber bloß 267 schweizerische Quadrat Stunden und nicht 425. Also, 1,708,800 und nicht 2,720,000 Jucharten. Erst gestern ist mir diese Differenz aufgefallen, ich konnte mir nicht erklären, woher sie rührt. Das macht allerdings einen Unterschied in der Schatzung. Die Jucharte à Fr. 300 ist zwar hoch gestellt. Für einen Vermögenskadaster wäre dieser Ansatz jedenfalls zu hoch, so wie auch bei Anlage einer Grundsteuer. Da muß man viel niedrigere Prozente annehmen; man modifizirt sie jedenfalls gewöhnlich höchstens auf 75 Prozent. Allein selbst nach dieser Berechnung ergeben sich immer Fr. 1,000,000 für Deckung des Defizits. Das von mir vorgeschlagene System, die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen Gegenden anzulegen, um einen Theil der Entschädigungssumme zu decken, hat noch den Vortheil, daß die Gemeindegüter, die sonst leer ausgiengen, auch in Mitleidschaft gezogen werden. Im Seeland bildeten die Gemeindegüter ein Annexum der Lehengüter, und wenn sie jetzt etwas beitragen helfen, so ist das ein kleines Opfer zu den Leistungen des Privatguts. So viel habe ich in Betreff der Finanzreform anzuführen geglaubt. In erster Linie ziehe also die Einführung der Grundsteuer, die Kapitalsumme und die Einregistrirungsgebühr einer reinen Vermögenssteuer vor. Wenn sie keine Mehrheit erhalten würde, so stimme ich dann in zweiter Linie dem Antrage des Herrn Stockmar oder des Herrn Steiner bei. Noch ein Wort über die Sache selbst. Man hat viel von Spoliationen, Ungerechtigkeiten, und dergl. gesprochen. Man schaut jede Sache von verschiedenen Seiten und jeder in seiner Weise an. Indessen lehrt die Geschichte und die Erfahrung, daß bei allen Nationen irgend ein Zeitpunkt sich herausstellte, wo etwas zur politischen Nothwendigkeit wurde, das früher nicht so nothwendig schiene. Es ist nicht die Größe der Gesammtlast die drückt, aber die Ungleichheit ihrer Vertheilung. Dieses Gefühl erbittert den Zehntpflichtigen gegen das Feudalverhältniß. Im Grunde genommen ist das ein sehr ehrenwerthes Gefühl, das in einem republikanischen Staate, wo Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Pflichten besteht, gar nicht stoßen soll. Wenn aber diese Ausgleichung zur Zufriedenheit des Volkes, zu seiner Beruhigung beitragen, wenn dadurch ein einziges, starkes Bernervolk erzeugt werden kann, so sollen uns diese Konzessionen nicht gereuen. Das Volk ist im Allgemeinen damit zufrieden, Einzelne werden darunter etwas leiden; allein kleine Bruchtheile müssen jeweilen etwas zum allgemeinen Besten tragen. Auch sie werden wieder den Anlaß haben, in Vortheil zu kommen, wie es der Wechsel der Dinge immer mit sich bringt. Die bestehenden Reibungen, welche die nähere Anschließung der verschiedenen Theile der Bevölkerung verhinderte, werden nicht früher aufhören, bis diese materiellen Interessen ausgeglichen sind. Jeder fühlt, daß der Augenblick gekommen ist, wo man endlich Berner und nur Berner werden soll. Bis dahin war man mehr Oberländer, Seeländer, Emmenthaler, Jurassier, Oberaargauer; das sollte fürder nicht mehr sein. Jede Revolution geht aus dem mächtigen Gefühle der Nothwendigkeit hervor, welche das Volk reißt und zur Erhebung begeistert. Keine Revolution ist von ungefähr. Es sind ewige Gesetze vorhanden, nach welchen sich die Revolutionen ereignen und richten. Oft geben intellektuelle, geistige Bedürfnisse, oft politische, oft materielle den Anlaß dazu. Eine Revolution ohne Bedürfniß ereignet sich selten und wenn — so verfehlt sie ihren

Zweck und schadet mehr als sie nützt; ihre immer kurze Dauer führt zum Rückschritte. Diese Ueberzeugung habe ich auch bei der Erhebung von 1831 geschöpft. Sie war nicht bloß auf Brechung des Stabilitäts-Prinzips berechnet, sondern sie bezweckte auch die Einführung der Rechtsgleichheit. Man erreichte sie glücklich, sie wurde beschlossen und in der Verfassung aufgestellt. Aber etwas blieb zurück, man vergaß die Gleichheit der Lasten. Die jetzige Bewegung hat vorzüglich diese Richtung. Befriedigt man jetzt dieses Bedürfniß nicht, löst man die Frage nicht zeitgemäß und würdig der ernsten Angelegenheit, um die es sich handelt, so gehen wir zurück und die Bewegung wird solche Rück statt Fortschritte zur Folge haben, die wir jetzt noch nicht klar durchschauen können. Geschieht es in dem Sinne, wie ich aus innigster Ueberzeugung vorgeschlagen habe, so wird das beruhigen. Ich hange vorzüglich am Armenwesen. Es wäre mir sehr leid, wenn die Anträge der Herren Blösch und Stockmar angenommen werden sollten; sie würden uns weit zurückführen. Wird auch nur das Prinzip gerettet, das meinem Antrage zu Grunde liegt, so kann ich mir einige Modifikationen immer gefallen lassen. Auch bezüglich der Finanzfrage kann ich mich andern Vorschlägen anschließen.

Stockmar. Ich hegte die Absicht, die verschiedenen Anträge, die über den §. 84 gemacht worden sind, der Untersuchung zu unterwerfen, allein die Versammlung scheint mir sehr ermüdet zu sein, und überdieß haben schon mehrere andere Redner solches gethan, und noch andere wünschen ohne Zweifel das Wort zu ergreifen. Ich werde mich daher darauf beschränken, einige Erläuterungen über meinen Antrag zu ertheilen, besonders um Herrn Regierungsrath Schneider, jünger, zu antworten. Fürs erste ist die Uebersetzung meines Antrages nicht völlig richtig, und wenn das Orginal in deutscher Sprache abgefaßt worden wäre, so würde der Sinn desselben weitaus deutlicher sein. Was mir aber als etwas außerordentliches erscheint, ist das, daß ein gescheidter Kopf nicht begriffen hat, daß ich ebenfalls zur Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht gelangen will. Ist es nicht offenbar eben dieses Resultat, das ich im Auge habe, wenn ich im Artikel II sage, daß die Reform der Gesetzgebung des alten Kantonstheiles und die in Zukunft zu errichtenden Anstalten hauptsächlich zum Zwecke haben sollen, „die Quellen und die Mißbräuche des Pauperismus zu vertilgen?“ Welches sind die Quellen der Armenlast? Vorerst die Gebrechen der Gesetzgebung über die Burgerrechte, über die Geldstage, über den Stand der unehelichen Kinder, über das Recht der Vaterschaftsklagen, über das System der Gemeinschaft unter Eheleuten, über das Erbrecht und das Vorzugsrecht der Jüngstgebornen, welche nicht bloß ein Glied der Familie auf Unkosten der andern bereichert, sondern auch die Verstücklung des Grundeigenthums verhindert. Ist das Alles? Nein: das Hauptgebrechen dieser Gesetzgebung, dasjenige, welches das Werk krönt, ist die Verpflichtung für die Gemeinden, die Bedürftigen zu unterstützen, und der Hauptmißbrauch des Armenwesens beruht in dem Rechte, das jedem Müßiggänger eingeräumt ist, seiner Gemeinde, mit dem Gesetze in der Hand, zu sagen: Ihr sollet mich ernähren, mich, meine Frau und die Kinder, die es uns zu erzeugen gefallen wird; was die Arbeit betrifft, so hat Niemand das Recht uns dazu zu zwingen. Wenn dieß die Quellen und die Mißbräuche des Armenwesens sind, und Jedermann wird unzweifelhaft damit einverstanden sein, war es dann nöthig, daß ich dieß in noch genauern Ausdrücken bezeichne? In einer Verfassung spricht man Grundsätze aus, denen der zukünftige Gesetzgeber Leben verleiht, wenn die Bedürfnisse hiezu sich fühlbar machen, oder wenn die Umstände es gestatten; es ist nicht nothwendig, mehr darüber zu sagen. — Ich hatte noch einen andern Grund, um mich auf bloß allgemeine Ausdrücke zu beschränken; es ist nämlich jener, daß es mir geschienen hat, daß ich als jurassischer Abgeordneter mich enthalten solle, Ihnen allzu unmittelbar den Vorschlag zu machen, die gesetzliche Unterstützungspflicht abzuschaffen, das will sagen, die Gesetzgebung des Jura an die Stelle der Ibrigen zu setzen; aus Zartgefühl habe ich geglaubt, mich darauf beschränken zu sollen, Ihnen dieses unter einer andern Form zu sagen; allein da die Frage reif geworden zu sein scheint, so kann man den Artikel II vervollständigen, und ihn wie folgt, schließen: „und endlich dazu gelangen, den Grundsatz der freiwilligen Wohlthätigkeit an die Stelle der gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung der Armen treten zu lassen.“ — Alsdann könnten die Gemeindsauflagen oder die Armentellen ebenfalls abgeschafft werden. Hier aber kann ich mit Herrn Regierungsrath Dr. Schneider nicht mehr einverstanden sein, und die Verschiedenheit zwischen seiner Ansicht und der meinigen ist solcher Art, daß, als Herr Blösch, er und ich uns zu verständigen trachteten, um unsere drei Anträge in einen einzigen zu verschmelzen, wir alsobald einsahen, daß dieses nicht möglich sei. In der That, Herr Dr. Schneider glaubt, daß, sobald die von ihm beantragten Wohlthätigkeitsanstalten in Wirksamkeit gesetzt seien, dann Alles beendigt sei, und die Verpflichtungen und Lasten der Gemeinden aufhören werden; während ich im Gegentheil glaube, daß diese Verpflichtungen und Lasten noch lange nachher fortbestehen sollen. Ja, zu einer solchen bedeutenden Reform, um einen Stand der Dinge zu vernichten, der aus Jahrhundertelangen Mißbräuchen entstanden ist, der durch eine lange Reihe von schlechten Gesetzen befestigt worden ist, der in den Gebräuchen, in den Meinungen und Ansichten eingewurzelt ist, — dazu braucht es mehr als Geld, mehr als Sorge und einen Artikel in der Verfassung; es bedarf der Zeit, und zwar vieler Zeit. Herr Dr. Schneider stellt sich vor, daß er mit einem Federstrich, mit einem Ruthenhieb, das Werk mehrerer Jahrhunderte zertrümmern werde; nein, die Sitten eines Volkes sind nicht so leicht zu ändern. Mein System, bei welchem die Zeit eines der Hauptelemente ausmacht, besteht darin, stufenweise, je nach Maßgabe, wie eine bessere Gesetzgebung und einige Anstalten ihre Früchte getragen haben werden, auf den Punkt zu gelangen, welchen Herr Dr. Schneider mit einem Schlag erreichen möchte; und bis zu diesem noch entfernten Zeitpunkte, möchte ich die Verpflichtung zu Unterstützung einer gewissen Kategorie von Bedürftigen beibehalten; eine Verpflichtung, welche zunächst der Familie, dann der Gemeinde und hernach dem Staate obliegen würde. Man kann nicht unmittelbar den 33,000 Unterstützten die Thüre schließen, deren Zahl in einigen Jahren sich vielleicht auf 40,000 oder 50,000 belaufen wird, und unter welchen sich überall viele Familien befinden, welche

von Generation zu Generation auf den Armenrödeln erscheinen. Wollte man dieselben alle in Anstalten unterbringen? Es wäre unmöglich; es wären ungeheure Summen dazu erforderlich! Wollte man, ohne Uebergang, der Hälfte oder drei Viertheilen Brod verweigern? Was würde geschehen? Ich wage es nicht, das Unglück, die Verbrechen voraus zu sehen, welche hieraus entstehen müßten. Und außerdem muß man sich über den Erfolg der Anstalten enttäuschen, welche man als Mittel zu Vernichtung des Armenwesens darstellt

---

Dr. Schneider, Regierungsrath. Aber ich will keine.

Stockmar. Dieselben erscheinen doch in Ihrem Antrage; man bedarf derselben nur mit Maaß, und sie haben nötbig, mit der größten Vorsicht, durch Männer von ausgezeichnetem Talent und Charakter geleitet und besorgt zu werden. Die Ackerbaukolonien für Arme in Holland und Belgien haben fehlgeschlagen; Metray und andere französische Anstalten dieser Art haben nur ein erkünsteltes Gedeihen; jene der Rüe de la Roquette in Paris für junge Gefangene leistet nicht die Dienste, die man von ihr erwartete; Liberia, auf der Westküste von Afrika, von den Amerikanern für freigelassene Schwarze gegründet, ist sehr im Elend; Botany Bay und die so sehr gepriesenen Niederlassungen der Engländer in Australien, für Verbrecher, sind in einem Zustande vollkommener Demoralisation. Alles dieses beweist, daß die für diese verschiedenen Klassen von Leuten, selbst auf den umfassendsten und kostspieligsten Grundlagen errichteten Anstalten, selten ihren Zweck erreichen, und vielmehr denselben häufig vollkommen verfehlen. — Es ist außerordentlich schwer, den Pauperismus auszurotten und zu dem Stand der Dinge zu gelangen, auf welchem sich in dieser Beziehung, Frankreich und der Jura befinden. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, das Sie hievon überzeugen wird. Wenn dieses Uebel ausgerottet ist, so bleibt noch der Bettel übrig; es sind vierzig Jahre seitdem, daß Napoleon das Kaiserreich hievon entledigen wollte, und er ordnete die Errichtung von Bettlerdepots (dépots de mendicité) an, um in denselben die Bettler und Landstreicher einzuschließen und zur Arbeit anzuhalten. Nun denn! ungeachtet der seither verflossenen vierzig Jahre, ungeachtet der Hülfsmittel einer kräftigen Polizei, ist der Bettel in Frankreich noch nicht überall verschwunden, und, begünstigt oder geduldet durch Sitten und Gebräuche, besteht derselbe noch in verschiedenen Gegenden fort. — Der Antrag des Herrn Dr. Schneider sagt, daß, sobald als die Wohlthätigkeitsanstalten eingerichtet seien, die Gemeindsauflagen für die Armen abgeschafft sein werden. Was ich am deutlichsten in dieser Bestimmung sehe, ist das, daß die Gemeinden bald nichts mehr bezahlen werden, und daß die ganze Last auf die Regierung fallen wird. In zwei Jahren, drei Jahren, nach höchstens sechs Jahren, werden diese Anstalten in Gang gesetzt sein; dann also keine Auflagen mehr, folglich kein Zügel mehr für die Gemeinden, und schreckliche Lasten für den Staat. Es ist wahr, daß Herr Dr. Schneider der Ueberzeugung huldigt, daß in dieser kurzen Zeit alles ein anderes Aussehen gewonnen haben werde; ich, der ich diesen Glauben nicht habe, der ich die Ueberzeugung habe, es bedürfe einer langen und ununterbrochenen Reihe von Arbeiten und von Ausgaben, um dieses Resultat zu erlangen, und daß kaum die Rede davon sein dürfe, daß die gegenwärtige Generation davon Nutzen ziehen könne, — ich schlage Ihnen nichts vor, das nicht eine Garantie der Ordnung und der guten Administration wäre. Ich erleichtere die Gemeinden, indem ich ihre Armentellen auf die Hälfte, auf einen Viertheil, und selbst auf noch weniger herabsetze; ich hüte mich wohl davor, dieselben ganz aufzuheben, weil von diesem Augenblicke an alles verloren sein würde. Von dem Tage an, wo jeder Bürger, jeder Familienvater, jeder Gemeindsbeamte aufhören wird, ein Interesse an der Verminderung der Zahl der Unterstützten zu haben, von diesem Tage an wird diese Zahl sich vergrößern, und die Regierung wird Gefahr laufen, unter ihrer Aufgabe zu erliegen. — Die Beibehaltung eines Theiles der Gemeindsauflagen ist eine noch weitere Garantie für die gute Verwaltung der Armen. Wenn die Gemeindsvorgesetzten wissen, daß, wenn der Ertrag der Armengüter aufgebraucht ist, sie ihre Unterstützten an den Tisch der Regierung schicken können, so werden sie sich kaum mehr um die gute Verwendung dieses Ertrages kümmern; sie werden denselben bei dem leichtesten Vorwand an ihre Verwandten, an ihre Begünstigten, an die Begehrlichsten vertheilen; wenn die Gemeindsvorgesetzten hingegen genöthigt sind, ihre Armen mit einer direkten, aus der Tasche der Gemeindsbürger gezogenen, kleinen Summe, zu versehen, ehe sie dieselben an das vom Staate aufgestellte Gastmahl setzen können, so werden Sie ganz gewiß etwas näher zur Sache sehen, und die Armengüter werden daher auch besser verwaltet werden. — Ein anderer Fehler, den ich in dem Antrage des Herrn Dr. Schneider finde, ist derjenige, daß er für den Staat eine jährliche Ausgabe von 500,000 Frk. obligatorisch macht, den er auf den Unterhalt der Armen verwenden will. Diese schon an sich so ungeheure Summe sollte bloß ein Maximum sein; warum wollte man die Regierung zwingen, diese Summe jedes Jahr zu verwenden, wenn sie vermittelst weiser Ersparnisse und wirksamer Maßregeln mit 200,000 oder 300,000 genügende Resultate erreichen könnte? Diese Verpflichtung zur Verwendung von 500,000 Fr. ist eine neue Lockung, die der Begehrlichkeit der Gemeinden und Müßiggänger gegeben wird. Ich fasse mich kurz zusammen. Die Wunde des Armenwesens zu heilen, welche den alten Kanton verzehrt, und die 30 bis 40,000 Unterstützten, welche den Gemeinden zur Last fallen, auf die wirkliche Zahl der wahrhaft Armen herabzusetzen, scheint mir ein eben so großes als schwieriges Werk, und der ausgezeichnete Mann, der dasselbe ausführen wird, nachdem er 25 bis 30 Jahre seines Lebens darauf verwendet hat, wird eben so gut ein Denkmal verdient haben, als Rudolf von Erlach. — Herr Dr. Schneider will den Zweck mit vielem Geld und weniger Zeit erreichen; ich aber glaube, daß es mehr Zeit bedürfe und weniger Geld, und trage auf Uebergangsmaßregeln an. Dieß ist's, worin die beiden Systeme verschieden sind.

Fischer. Ich erlaube mir, mit einigen Worten auf den Standpunkt zurückzuführen, von welchem wir eigentlich ausgehen. Man bringt uns, unter dem ziemlich schönen Namen von Reformen, in diesem §. 84 Bestimmungen, welche der Sache nach weiter gehen,

als gar oft keine Revolution, Bestimmungen, von denen man hier ziemlich allgemein anerkennt, daß, wenn man sie annehmen wollte, sie ja freilich zur Revolution führen würden. Die Verhandlungen darüber wurden zwar bis jetzt sehr ruhig geführt, ich muß das anerkennen, und ich werde mir auch meinerseits größtmögliche Mäßigung zur Aufgabe machen. Dessenungeachtet kann ich mir nicht verhehlen, daß der Gesammteindruck dieser Verhandlungen wegen ihres Inhaltes auf mich eine schmerzliche Wirkung hatte. Es kömmt mir fast gar vor; — wenn es erlaubt ist, sich durch ein Gleichniß auszudrücken, — als habe sich der Verfassungsrath hieher gestellt, mit einer Waage in der Hand, und in die eine Schaale habe er gelegt ein Ey, mit der Ueberschrift: „Ausgleichung", an welchem Ey aber Millionen hangen; in die andere Waagschaale hingegen habe er einfach dasjenige Motto gelegt, welches die bündtnerische Verfassung seit Jahrhunderten führt, und zum Glück und Segen des Landes geführt hat, nämlich: „Dem erworbenen und bestehenden Rechte eines Jeden — Fortbestand und Schirm." Diese Waage also habe der Verfassungsrath in der Hand, aber natürlicherweise jene Schaale überzieht, und sie muß überziehen, das ist gar kein Zweifel. Nun weiß ich auch, was die Glocke geschlagen hat, und ich ergreife nicht das Wort, um, während wir in einem Meere von Anträgen bereits schwimmen, und babylonische Verwirrung in Hinsicht der einzelnen Fragen herrscht und die Abstimmung genugsam erschweren wird, Sie auch noch meinerseits mit solchen Anträgen zu belästigen. Ich könnte namentlich hinsichtlich des Armenwesens, da ich auf dem Lande praktische Erfahrungen darüber zu machen genugsam im Falle war, mir auch erlauben, diesen oder jenen Punkt zu berühren, der noch nicht berührt wurde; allein ich werde es nicht thun, just, um die babylonische Verwirrung nicht zu vermehren. Was die Zehnten und Bodenzinse betrifft, so könnte ich auch über diesen Punkt mehrfache Angaben widerlegen oder in ein helleres Licht stellen; ich werde es auch nicht thun. Ich setze mir bloß zur Aufgabe, Ihnen, m. Hrn., den Standpunkt näher zu bezeichnen, von welchem aus ich die ganze Sache ins Auge fasse, und, während man sich von Stund zu Stund immer mehr in Details verwickelt und noch ferer verwickeln zu wollen scheint, die Frage wiederum auf den allgemeinen Standpunkt zurückzuführen, der uns, dem Verfassungsrathe, vor Augen schweben soll. Vor allem aus theile ich die Ansicht, welche zum Theil bereits ausgesprochen wurde, daß es eigentlich durchaus nicht in unserm Mandate als Verfassungsrathe liege, hier über Staatsvermögen der Republik zu verfügen, und finanzielle Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Ich fasse die Aufgabe eines Verfassungsrathes übrigens nicht nur nach der Natur der Sache, sondern auch in Uebereinstimmung mit den Vorgängen anderer Kantone und auch unserer eigenen Verfassung vom Jahre 1831, lediglich so auf, daß in der Verfassung vor Allem aus Dasjenige festgesetzt werden solle, was das Verhältniß zwischen Volk und Regierung nöthig macht, oder, daß mit andern Worten, ein Staatsgebäude aufgeführt werden solle. Was hingegen den Staatshaushalt betrifft, so soll es dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben, denselben zu ändern und über das Staatsvermögen zu verfügen. Und zwar liegt dieß nicht nur in der Natur der Sache, sondern es spricht noch ein besonderer Umstand dafür. Mir ist kein Land bekannt und keine Verfassung, wo nicht eine Finanzbehörde unter diesem oder jenem Namen aufgestellt wäre, und auch hier in diesem Entwurfe geschieht dieß. Nun frage ich, ob nicht die geringste Summe, über die man verfügen will, jeweilen muß an das Finanzdepartement und sehr oft auch noch an eine zweite und dritte untergeordnete Behörde zur Voruntersuchung gewiesen werden. Sie werden nun alle sagen: wohl. Wir haben aber jetzt hier kein solches Departement, und wir sind gänzlich im Blauen, hinsichtlich der Summen. Man spricht von Millionen, und nach den einen Vorschlägen wäre die Einbuße des Staates 10, nach andern 14 Millionen, nach andern noch viel mehr. Nun kömmt mich wahrhaftig eine Art Schauder an, wenn ich bedenke, daß wir hier so mit Millionen — ich will nicht sagen — geradezu kegeln, aber doch schier gar, denn die nöthigen Angaben, um zu wissen, ob das Armenwesen den Zins von einer Million mehr oder weniger brauchen werde u. s. w. u. s. w., von allem dem haben wir nichts, und doch hören wir die größten Widersprüche hinsichtlich dieser Summen in den gefallenen Anträgen äußern. Es war also nach meinem Dafürhalten nicht klug, nicht der Sache angemessen, daß der Verfassungsrath glaubte, sein Mandat so weit ausdehnen zu sollen. Sollen wir also jetzt diesen Punkt übergehen in der Verfassung, und die Sache der zukünftigen Gesetzgebung zuweisen? Ich hätte es gar sehr gewünscht, aber ich sehe, daß es wohl nicht mehr möglich ist, und das diese Fragen, da die Erwartung nun einmal rege ist, auf eint oder anderm Wege, von uns gelöst werden müssen. Wir befinden uns hier mitten in einer Strömung, wir können nicht mehr fragen: Wollen wir am Ufer bleiben? — was wohl das Bessere gewesen wäre, sondern wir können bloß noch fragen: Wollen wir uns von der Strömung, deren Schleußen übrigens man zum Theil absichtlich und wohlwissentlich und selbst geöffnet hat, hinreißen lassen, oder wollen wir an's andere Ufer zu gelangen suchen? Zwar glaube ich, wir werden am jenseitigen Ufer Dornen und Nesseln antreffen, aber besser ist's, sich ein wenig die Finger zu verbrennen, als unterzugehen. Also glaube ich, wir sollen diese Fragen auf eine oder andere Weise zu lösen suchen. Was nun vorerst den §. 84 in seiner vorliegenden Gestalt betrifft, so kann ich nicht umhin, meine Verwunderung auszusprechen über die Art und Weise, wie man zu glauben scheint, daß er im Lande herum habe aufgefaßt werden sollen. Herr Stockmar hat uns gesagt, — und ich glaube, es war dieß eine sehr schonende Art, den Paragraph darzustellen, — man habe es nicht sogar ernstlich damit gemeint (pas tant au sérieux) man habe ihn eigentlich nur so hingestellt, um die Stimmung darüber zu vernehmen, — oder berndeutsch, um zu „feken." Der nämliche Redner sagte, die Vorschläge dieses Paragraphen (ich berufe mich auf seine Worte), namentlich in Hinsicht der Zentralisation der Armengüter, seien ungerecht. Auch andere Mitglieder haben das nämliche gesagt, und noch gar viel mehrere haben es, davon bin ich überzeugt, gedacht. Nun mögen Sie selbst entscheiden, ich lege es Ihnen an das Herz. Wenn eine Behörde, die ich im übrigen achte, und deren Stellung man nicht verkennen soll, Entwürfe in das Land wirft, von denen einzelne Mitglieder selbst

erklären, sie seien nicht ernstbaft gemeint gewesen, sie seien ungerecht in gewissen einzelnen Bestimmungen, — ist es sich dann zu verwundern, wenn einige Aufregung darüber entstanden ist? Man könnte noch ferner fragen, ob ein solches Verfahren sehr loyal sei u. s. w., allein es genügt mir, darauf hingedeutet zu haben. Ferner fiel es mir auf, aus dem Eingangsrapporte die Worte zu vernehmen, daß das bisherige Finanzsystem, welches wesentlich auf dem Grundsatze beruhte, die vorhandenen Einkünfte in Ehren zu halten, das Staatsvermögen nicht ohne dringendste Noth anzugreifen, sondern die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten, wie ein guter Hausvater auch thut, — eigentlich verwerflich sei, und daß es besser sei, man müsse den Staatshaushalt aus dem Ertrage von Steuern und Abgaben besorgen. Diese Raisonnements begreife ich zwar, und namentlich begreife ich auch dieses, daß, wenn man von solchen Grundsätzen ausgeht, man dann auch zu andern Konsequenzen kömmt, als welche ich im Auge habe. Allein ihr Herren, es sei mir erlaubt, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, welcher hier noch nicht berührt wurde, welcher sehr delikater Natur ist, und welchen ich wahrhaftig ungerne berühre. Man kann bei Finanzmaßregeln nicht einzig die Finanzen im Auge haben, sondern man muß immer auch fragen, auf was für ein Land diese neuen Finanzgesetze ihre Anwendung finden sollen, und da komme ich nun auf zwei Punkte, nämlich vorerst darauf, daß in einem Lande, wo eine starke, durch Bayonette unterstützte Staatsgewalt ist, wie in Monarchien, man ja freilich neue Finanzgesetze ganz gut durchdrücken kann, sei das Volk damit zufrieden oder nicht. Diese Gewalt fehlt uns aber, und das ist gut. Zweitens dann kömmt es, um neue Finanzgesetze durchzusetzen, solche nämlich, die darin bestehen, dem Bürger in den Sack zu greifen, sehr viel darauf an, ob die einzelnen Landesgegenden bisher in gleichen Finanzverhältnissen waren, und ob überhaupt ihre Sitten und Berufsarten eine gewisse Homogeneität hatten. Das finde ich nun bei uns nicht, sondern unser Staat besteht in diesen Beziehungen aus sehr verschiedenen Landestheilen; dieselben nun einander je länger je mehr zu nähern und zu einem homogenen Ganzen zu verbinden, das ist der Zweck, den wir bei unserm Werke zu verfolgen haben. Nun ist gesagt worden, diese sogenannte Ausgleichung der Finanzverhältnisse, wie sie hier vorgeschlagen ist, werde wesentlich die Annäherung der einzelnen Landestheile befördern, sie werde die Bande fester knüpfen, welche im Kanton Bern alle Staatsbürger umschlingen sollen. Ich behaupte nun unmaßgeblich, diese sogenannte Ausgleichung werde das Gegentheil bewirken, je mehr Sie dadurch das Staatsvermögen schwächen, je mehr Sie Millionen davon hinauswerfen, diesen und jenen zum Vortheile, den andern zum Nachtheile, desto mehr werden Sie einen Stoff schaffen, welcher Unzufriedenheit durch ganze Landestheile hindurch hervorrufen wird. Ich könnte das Gesagte weiter ausführen, aber wie gesagt, die Sache ist delikater Natur, und ich möchte hier nicht den Unglücksprophoten machen. Ich bin indessen so frei, ein Bild zu gebrauchen. Ein Vater hat ein schönes, ansehnliches Vermögen, und einen schönen Hof; er stirbt, seine Söhne aber bleiben auf dem Hofe, und sie haben sich in einem Vertrage untereinander das Wort gegeben, sie wollen diesen Hof und das sämmtliche Vermögen des Vaters weder veräußern, noch schwächen, noch theilen; sie bleiben also zusammen in gemeinschaftlicher Benutzung des Vermögens und des Hofes. Nach 15 Jahren ist der Vertrag abgelaufen, und nun heißt es: Wir wollen das schöne Vermögen theilen, wenn auch nicht Alles, doch das Meiste; sie theilen also, allein die gemeinsame Haushaltung fährt fort, wie recht und billig, aber um die Kosten davon zu decken, muß nun jeder der Söhne einen Beischuß geben aus seinem Sacke, — ganz natürlich, denn die gemeinsame Haushaltung kostet Geld; nach und nach aber fängt dieser und jener an zu rechnen, er findet den Beischuß, welchen er alle Jahre geben muß, lästig, im Verhältnisse zu groß, und so entsteht Unfrieden unter den Brüdern, der eine und andere findet, er wäre eben so wohl, seine Haushaltung für sich allein zu machen. So, Ihr Herren, ist es diesen Brüdern ergangen. Wenn ich nun den Blick auf das tägliche Leben werfe und mich frage, wo ein stärkeres Band der Vereinigung liegen müsse, da, wo man durch gegenseitiges Interesse an einen allgemeinen großen Fond g knüpft wird, oder aber da, wo kein allgemeines Vermögen die Einzelnen an einander fesselt, so muß ich finden, daß ganz gewiß im erstern Falle der Zusammenhang und das Interesse, zusammen zu bleiben, gar viel größer ist, als im letztern Falle. Dieser Punkt ist bisher noch nicht berührt worden, und man sollte ihn doch nicht ganz außer Acht lassen. Ich komme nun auf die vorgeschlagene sogenannte Ausgleichung selbst. So viel man aus dem bisherigen Gange der Diskussion entnehmen konnte, werden immer zwei Uebelstände nicht vermieden werden können; Sie mögen nun diesen oder jenen der gefallenen Anträge annehmen, oder einzelne davon mit einander verschmelzen, immerhin werden zwei wesentliche Uebelstände mit einander eintreten. Vorerst werdet Ihr im einen wie im andern Falle immer Unzufriedene behalten oder vielmehr Unzufriedene machen, — vor allem aus diejenigen, welche mehr zu erhalten glaubten, als ihnen zu Theil wird; ferner diejenigen, welche ein größeres Opfer bringen müssen, als sie sich einbilden mochten; ferner diejenigen, auf deren Unkosten die sogenannte Ausgleichung statt findet, also diejenigen, welche bisher weder Bodenzinse, noch Zehnten, noch Tellen bezahlt haben. Dazu aber, Ihr Herren, kömmt noch eine vierte Klasse, und zwar eine solche, welcher Sie jetzt das Stimmrecht gegeben haben, und diese Klasse wird auch nicht zufrieden sein. Wer bezahlt Tellen? Diejenigen, welche etwas haben. Wer bezahlt Zehnten und Bodenzinse? Diejenigen, welche „Herd“ haben. Andere aber haben nichts; diese werden auch untersuchen, wie es hier von sehr gelehrten Herren auch geschehen ist, ob denn endlich im ganzen Kanton Bern nicht auch noch anderer feudaler Besitz sei, ob sich denn dieses verhaßte Wort nur beziehen lasse auf Zehnten und Bodenzinse. Als vorhin Herr Seiler einen Antrag stellte in Beziehung auf die Staatswaldungen für das Amt Interlaken, hat man gelacht, vielleicht in der Voraussetzung, er habe es nicht so ernstlich gemeint; ich habe nicht gelacht, und Herr Seiler hat da einen Punkt berührt, der mir schon längst vor Augen schwebte. Ja, Ihr Herren, ich möchte nicht solche Anträge stellen, ich möchte Sie aber aufmerksam machen, daß, wenn Sie wirklich von der Ansicht ausgehen, alles, was feudaler Besitz sei, solle aufgehoben werden, abgesehen davon, ob dieser Besitz nicht hundert und hundert Mal Hand

geändert hat und in den Privatverkehr übergegangen ist; es sich ja freilich fragen ließe, ob jene Staatswaldungen nicht auch noch Liebhaber finden, und ob sich nicht auch nach ihnen lüsterne Augen richten würden. Darum glaube ich, daß diese Ausgleichung in ihren Folgen gar viel weiter geben könnte, als man sich's denkt. Diesen Punkt wollte ich auch berühren. Ich komme aber noch auf einen andern Punkt. Ich glaube gar nicht, daß in einer Republik, deren Dasein nur bestehen kann durch das vereinigte Zusammenwirken aller Bürger, es möglich sei, durchgreifende Finanzreformen, mir nichts dir nichts, zu machen, selbst wenn man sie für sehr wünschenswerth erachtet, sondern ich glaube, man müsse da mit äußerster Schonung zu Werke gehen. Man überschätzt wahrlich seine Kraft, wenn man glaubt, man könne in einem Lande, wo alles bewaffnet ist, als nur die Regierung nicht, alles mögliche dekretieren; Dekretieren und Exequieren sind dann zwei Sachen. Nun könnte ich ja freilich auch von den mehrfach gefallenen Anträgen (wir schwimmen ja darin wie in einem Meere) einzelne herausheben, Ausstellungen daran machen; ich werde es aber nicht thun, obschon ich auch gewünscht hätte, auf einige Hauptpunkte aufmerksam zu machen. Ich hätte ganz einfach gewünscht, das Loskaufsgesetz von 1845 zu handhaben und zu garantieren, dagegen aber den Ertrag der also losgekauften Zehnten und Bodenzinse in ein Centralarmengut zu verwandeln, und dessen Ertrag ohne Ausnahme besonders verwalten und den mit Armen am meisten belästigten Gemeinden davon verabfolgen zu lassen, was dann jeweilen nöthig gewesen wäre, — also mit einem Worte: Zehnten und Bodenzinse in ein Centralarmengut zu verwandeln. Ferner hätte ich gewünscht, in der Verfassung auszusprechen, daß das Staatsvermögen — im Gegensatze mit der Lehre des Herrn Berichterstatters — in seinem ungeschmälerten Bestande gelassen werde, und daß allfällige Verminderungen desselben vor allem aus durch größere Ersparnisse, wenn immer möglich gedeckt werden sollen. Also hätte ich gewünscht, in der Verfassung den Grundsatz aufzunehmen, es sollen die Ausgaben sich vorzugsweise nach den Einnahmen richten, und ich hatte einen daherigen Antrag bereits verfaßt. Ferner hatte ich gewünscht, einen bestimmten Antrag zu stellen, daß auf keinen Fall in der Verfassung Ausnahmsbestimmungen gemacht werden sollen, zu Gunsten oder zum Nachtheile dieses oder jenes einzelnen Landestheiles. Der § 84 nämlich enthält solche Ausnahmsbestimmungen, es wird darin des Jura's besonders erwähnt, und auch die meisten hier gefallenen Anträge enthalten ähnliche Vorschläge. Ich begreife den Grund davon sehr gut, und auch ich möchte niemals dazu beitragen, weder das schädliche Armenunterstützungssystem des alten Kantons im Jura einzuführen, noch auch diesem Landestheile die Vermögenssteuer anstatt der Grundsteuer aufzudringen. Allein beides geschah auch bisher nicht, ungeachtet doch die Verfassung von 1831 keine solchen Ausnahmen enthielt. Ich lege einiges Gewicht hierauf und es scheint mir ein Widerspruch in der Verfassung, einerseits zu sagen, jeder sei gleich vor dem Gesetze, alle Vorrechte des Ortes, also wohl auch der Gegenden, seien aufgehoben, es solle im Großen Rathe jeder Bezirk nach Maßgabe der Bevölkerung vertreten sein, jeder Vertreter aber sei Repräsentant des ganzen Kantons u. s. w., und dann andererseits in der nämlichen Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche einen einzelnen Landestheil in einem sehr wichtigen Punkte den andern gegenüber stellt, was dann in seinen Folgen sehr üble Konsequenzen haben kann. Als es sich um die Stimmberechtigung handelte, sagte man, so wie das Alter jetzt festgesetzt werde, so müsse es dann in alle Zukunft gelten; noch mehr heruntersetzen könne man es später ebenfalls noch wohl, aber hinaufsetzen nicht mehr. Gerade so ist es hier auch. Sollte sich diese Ausnahme später noch so nachtheilig erzeigen, zurückziehen können Sie dieselbe dann nicht mehr, ausdehnen aber wohl. Keineswegs aus irgend feindseliger Gesinnung, sondern einzig und allein vom staatsmännischen Standpunkte und vom Grundsatze der Rechtsgleichheit ausgehend, müßte ich also eine solche Ausnahme verwerflich halten. Wie gesagt, ich will die unzähligen Anträge nicht noch vermehren, und so weit, wie die Sache bereits gediehen ist, muß ich, wenn Sie auch zuletzt denjenigen auswählen, welcher sich vom Fortbestande des Rechtes und erworbenen Besitzes am wenigsten entfernt, dennoch befürchten, Sie werden nur Unzufriedenheit erregen. Darum will ich diese Anträge nicht vermehren. Ich schließe, indem ich erkläre, daß ich den Antrag des Herrn von Erlach auch für meine Person annehme, jedoch mit drei Bemerkungen. Zu Art. 4 von Nro. I wünsche ich eine andere Redaktion, womit Herr von Erlach einverstanden ist; statt „Eigenthum" möchte ich setzen „Privateigenthum"; statt der Nro. II möchte ich einfach sagen: „Das Loskaufsgesetz vom 20. Dezember 1845 wird aufrecht erhalten." Drittens endlich möchte ich den von Herrn von Erlach zu § 85 vorgeschlagenen Art. 2, den neuen Kantonstheil betreffend, streichen.

Steiner zu Kirchberg. Nachdem mehrere zum Theil gelehrte Redner vor mir über diese Fragen das Wort ergriffen haben, so kann man von mir nicht ebenso Flüssiges erwarten, ich habe nur Trockenes vorzubringen. Hr. Pr. m. Hrn.! Das letztgebrauchte Bild eines Redners von der Waage kann auch ich anwenden. Es fragt sich: hat das Volk eine Ungerechtigkeit begangen, oder ist nicht vielmehr gegen dasselbe eine solche begangen worden? Es möchte eher der Fall sein, daß das Volk die Gewichtsteine bildet und wir die Waagschalen. Das Volk wird die neue Verfassung abwägen, ob es ein aristokratisches Prinzip, das man soeben in Schutz genommen hat, noch will. Wenn am 12. Januar, bei Anlaß der Berathung, ob eine Verfassungsrevision durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrath, oder durch eine vom Großen Rath gewählte Commission einzuleiten sei, ein billiges Zehnten- und Bodenzinsliquidationsgesetz bestanden hätte, am 1. Februar würden dann vielleicht mehr Ja als Nein ausgesprochen worden sein. Eben dieses Zwangsloskaufsgesetz, das im Dezember 1845 erlassen wurde, hat so viele Unzufriedenheit erregt. Wenn dieser Unzufriedenheit jetzt nicht Rechnung getragen wird, so glaube ich, hat das Volk den Verfassungsrath vergebens hieher gesandt. Dieses als Eingang. Bei der Frage über die Centralisation der Armen halte ich mich nicht lange auf. Den §. 84 sollte man mit Dank annehmen, wenn es auch nicht mit starker Mehrheit geschieht; er hat guten Effekt gemacht; es wurde viel darüber gesprochen und erörtert. Was ist denn diese Centralisation? Ist es etwas Fremdes, wenn der ganze Kanton nur eine Armengemeinde

bildet? Können auf diese Weise das System, die Erziehung, die Anstalten nicht besser besorgt werden? Gemeinden, welche die Armen an solche verkostgelden, die selbst nichts haben und sie zum Bettel anhalten, wie sollen die Armen auf diese Weise eine Selbstständigkeit erlangen? Wenn Bettelbuben die Armen erhalten und erziehen sollen, was geschieht dann? Es ist ja nicht möglich, daß man einen andern Zweck damit erreicht, als daß zuletzt alles Bettler wird. Darin hat ein Redner Recht gehabt, daß der Hang zum Bettelleben in's Blut übergeht und Generationen durch von einer Emporhebung aus dieser Gewohnheit nicht zu denken ist. Man hat 3 Mittel, um mit den Armen aufzuräumen. Das Erste ist, daß man Erziehungsanstalten errichtet und arme Kinder zu guten Knechten, Mägden und tüchtigen Professionisten heranbildet, allwo sie einsehen lernen, daß, wenn man eine Familie nicht ernähren kann, an das Heirathen nicht zu denken ist; sowie es jetzt Seitens der Schullehrer geschieht, die sich ebenfalls oft nicht verehelichen, eben weil sie nicht im Stande sind, eine Haushaltung durchzubringen. Das zweite Mittel besteht darin, daß man den Hausarmen Geld zur Stillung ihrer Bedürfnisse darreicht, und das dritte der Tod. So kann man die große Zahl der Armen vermindern und nicht anders. Es ist sodann eine positive Nothwendigkeit, daß Zwangsarbeitshäuser errichtet werden. Die Gemeinden besitzen die erforderliche Kraft nicht, um arbeitsscheue Arme zur Thätigkeit anzuhalten, der Staat muß nachhelfen; ich deute dabei bloß auf jene Vaganten hin, die von einem Amte zum andern schlendern. Ich kenne einen solchen, der mir 20mal zugeführt wurde. Ingleichen sollten sie jährlich 30—40 Kronen verdienen können und in Zwangsarbeitshäusern ist man im Falle, daß sie es thun müssen. Man hat den Grundsatz aufgestellt, daß die Armencentralisation unausführbar sei, und daß demzufolge jenen Gemeinden, die mehr als 1 pro Mille Armentellen erheben müßten, der Staat nachhelfe. Allein das ist hundertmal gefährlicher, als die Centralisation selbst. Die Gemeinden werden dadurch sehr gerne veranlaßt, diesen Maßstab zu überschreiten, sie haben kein Interesse mehr, zu ihren Armen Sorge zu tragen und werden sogleich beim Staat um Unterstützung anklopfen. Das ist der gefährlichste Grundsatz, man sollte ihn durchaus verwerfen. In erster Linie bezüglich des Armenwesens stimme ich zum §. 84 des Entwurfes; und so auch in Ansehung der Zehnten- und Bodenzinsfrage. Erlauben Sie mir, m. H.! über die Letztern etwas näher einzugehen. Vor Allem aus bemerke ich, daß erst, wenn der §. 84 verworfen sein wird, ich zu meinem gestellten Unterantrag stimme. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Ich zergliedere meinen Unterantrag nur eventuell, falls der §. 84 keine Mehrheit auf sich vereinigen würde. „Zusatz zu §. 84 ad I. Den Einwohnergemeinden, welche zur Unterstützung ihrer burgerlichen Armen aus Mangel an zureichendem Armengut Tellen erheben, sollen nach endlicher Passation ihrer Armenrechnung $^2/_3$ derselben durch den Staat zurückvergütet werden. Dem Gesetzgeber werden die nähern Bestimmungen, sowie auch die Gründung von Armenerziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten aufgetragen." Hr. P., m. H. Ich gehe nun zur nähern Untersuchung der Sache über. Vor Allem frage ich, was man veranstalten wolle, wenn der §. 84 keine Mehrheit erlangt? Man muß jedenfalls eine Grundlage feststellen, wie das Zehnt- und Bodenzinswesen zu einem richtigen Systeme geführt werden kann. Die Armenfrage und das Zehnt- und Bodenzinsverhältniß muß zusammen kurirt werden. In der Regel haben jene Gemeinden, die durch den Zehnten und Bodenzinslasten gedrückt sind, nicht viel Arme und jene, die viele Armen haben, sind nicht mit Zehnten und Bodenzinsen belastet. Also schon deßwegen ist es nothwendig, daß man sich die Hände reiche, um aus diesen Uebelständen sich heraus zu winden. Die Centralisation der Armen ist im ersten Jahre wohl eine schwierige Sache; aber das $^2/_3$ und $^1/_3$ Unterstützungssystem ist noch weniger ausführbar; es wird Alles auf dem gleichen Fuße bleiben, wie bisher. Im Grundsatz kann man das obligatorische Unterstützungssystem der Gemeinden jetzt schon aufheben, wo dann die spätere Gesetzgebung daran gebunden ist. Meinem Vorschlag zufolge, dürften die Gemeinden die Tellen erst nach geschehener Passation erheben. $^1/_3$ Tellen geben sie und $^2/_3$ der Staat; folglich läge es in ihrem Interesse zu sorgen, daß dieser $^1/_3$ nicht hoch zu stehen kommt und dadurch ist zugleich verhütet, daß auch die $^2/_3$ des Staates sich nicht hoch belaufen. Wie ungefähr der Commis eines Handlungshauses bei den Verkäufen um eins oder mehrere % betheiligt ist und dadurch zur Hebung der Handlung angeleitet wird, so würden hier die Gemeinden zur Verminderung der Armen interessirt. Betreffend die Zehnten und Bodenzinse schlage ich eventuell vor:

Zu § 84 ad 2.

„Die noch bestehenden Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sollen von den Pflichtigen losgekauft werden.

a. Die Zehnten zu $6^2/_3$fachem Werthe des jährlichen Zehntertrages, welcher nach der Preisbestimmung des Gesetzes vom 22. Dezember 1832 §. 6, und dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre zu berechnen ist.
b. Die Bodenzinse zu $8^1/_3$fachem Werthe des jährlichen Bodenzinsertrages, welcher nach der Preisbestimmung des oben bei Litt. a bezeichneten Gesetzes zu berechnen ist. Der Loskauf der Bodenzinse begreift denjenigen der Ehrschätze in sich.
c. Die Ehrschätze zu einem Drittheil des einfachen Ehrschatzes.
d. Die Primize sind unentgeltlich aufgehoben.
e. Der Staat vergütet den Privatzehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzberechtigten einen gleichen Loskaufbetrag wie die Pflichtigen an die Privatberechtigten entrichten.
f. Von allen dokumentirlich nachgewiesenen frühern Loskäufen an Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primize solle $^2/_3$ der Loskaufbeträge an die jetzigen Liegenschaftsbesitzer, die Primize aber an die Gemeinden zu Handen der Loskäufer oder ihrer Nachfolger vom Staate zurückbezahlt werden.

Dem Gesetzgeber wird die weitere Ausführung binnen Jahresfrist aufgetragen."

Die Loskäufer müßten sonach den dritten Theil vom 20fachen Werthe, wie ihn das Gesetz von 1832 feststellt, bezahlen, $^2/_3$ würde der Staat beitragen und mit diesen $^2/_3$ würden die Privatinhaber von Zehnten und Bodenzinsen entschädigt. Diejenigen, welche diese Lasten früher loskauften, erhielten $^2/_3$ ihrer geleisteten Zahlung zurück.

Das Eindrittelsystem ist durch alle Stadien durchgeführt, jede Partei leidet etwas. Deßhalb wird dieser Antrag vielleicht nicht gefallen; allein es führt am nächsten zum Ziele, eben weil gerade jeder dabei Betheiligte 1/3 einsetzen muß. Das Resultat dieser Anträge enthält folgendes Tableau, welches genau nachweist, welche Folgen obenstehende Zehnt- und Bodenzinsliquidationen auf das Staatsärar haben werden.

„Tableau.

Fr. 106,322	Rente an Staatszehnten zu 14fachem Loskauf mit 16 % Abzug werfen ab	Fr.	2,658,050	
	Zuschlag für die abgezogenen 16 %	„	425,288	
	Produkt zu 14fachem Loskauf ohne Abzug der 16 % . . .	Fr.	3,083,338	
	Aus diesem letztern Produkt wurde der 20fache Loskaufsbetrag gesucht, abwerfend	„	4,404,768	
	1/3 des 20fachen Loskaufes ist gleich wie der zu 6 2/3fachem Werthe, betragend	„	1,468,256	Fr. 1,468,256
Fr. 90,228	Rente an Staatsbodenzinsen zu 20fachem Loskauf mit 14 % Abzug werfen ab	Fr.	2,255,708	
	14 % zu	„	315,799	
	Produkt zu 20fachem Loskauf ohne Abzug der 14 %	Fr.	2,571,507	
	Aus diesem letztern Produkt wurde der 25fache Loskaufsbetrag gesucht und gefunden in	„	3,214,383	
	1/3 des 25fachen Loskaufes ist gleich wie der zu 8 1/3fachem Werthe, abwerfend	„	1,071,461	Fr. 1,071,461
	Der Staat empfing somit an Zehnt- und Bodenzinsloskaufsbetrag, exkluf. der Ehrschätze			Fr. 2,539,717
	NB. Die Ehrschätze werden wegen kleinem Belang nicht in Rechnung gezogen.			
	Bestand der Domainenkasse, ausschließlich aus Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzloskäufen bestehend	„	2,728,658	
	Loskaufswerthe, welche der Staat bezogen und theilweise zu beziehen hätte	Fr.	5,268,375	Fr. 5,268,375
Fr. 135,250	Rente an Privatzehnten zu 20fachem Loskauf repräsentirt an Kapital	Fr.	2,705,000	
	Loskauf zu 1/3 oder zu 6 2/3 fachem Werthe durch die Pflichtigen, betragend . .	„	901,666 2/3	ebensoviel durch den Staat Fr. 901,666 2/3
Fr. 75,604	Rente an Privatbodenzinsen zu 25fachem Loskauf stellen an Kapital dar	Fr.	1,890,100	
	Loskauf zu 1/3 oder zu 8 1/3 fachem Werthe durch die Pflichtigen, ansteigend auf . .	„	630,033 1/3	ebensoviel durch den Staat Fr. 630,033 1/3
				Uebertrag Fr. 5,268,375

Uebertrag Fr. 5,268,375

Der Staat hätte den Privatberechtigten dieselben Beträge zu vergüten wie die Pflichtigen entrichten, oder . . . . . Fr. 1,531,700

Für Ablösungen hätte der Staat 2/3 der Loskaufsbeträge, 1/3 müßten die Loskäufer einbüßen, zu vergüten mit:

als		a. Zehnten.	b. Bodenzinse.	c. Ehrschätze.
Seit 1803	dem Staate angehörend	Fr. 2,037,682	Fr. 966 549	Fr. 67,450
	Privaten angehörend	„ 1,001,249	„ 479,180	„ 5,158
Vor 1798		„ 98,904	„ 79,262	keine.
		Fr. 3,137,835	Fr. 1,524,991	Fr. 72,608

Fr. 98,104	Zusammenzug.	
„ 79,262	a. Fr. 3,137,835	Fr. 4,735,434, wovon
Fr. 178,166	b. „ 1,524,991	der Staat 2/3 zu ver-
	c. „ 72,608	güten hätte mit . . . Fr. 3,156,956
	Der Staat hätte somit zu vergüten	Fr. 4,688,656 Fr. 4,688,656
	Ueberschuß zu Gunsten des Staats	Fr. 579,719“

Die Renten- und Ablösungsansätze beruhen auf den Berechnungen der Buchhalterei und des Lehenskommissariats und wurden seiner Zeit den Behörden vorgelegt. Der der Staatskasse zufließende Ueberschuß ist insofern richtig, als es die Ansätze sind, woran um so weniger zu zweifeln ist, als dieselben nicht zu diesem Zweck, den ich dabei im Auge habe, aufgestellt wurden, und wie gesagt amtlich passirt sind. Es möchte auffallen, daß die Domainenkasse darin aufgenommen ist; allein dieselbe ist aus der Ablösung der Zehnten und Bodenzinse geschaffen worden, warum sollte man sie nicht aufnehmen dürfen? Auf diese Weise kämen wir der Grundsteuer des Jura am nächsten und die Gleichstellung beider Kantonstheile unterliegt keiner Schwierigkeit mehr. In Bezug des dadurch entstehenden Ausfalls, der sich auf Fr. 305,000 beläuft, und also kaum so erheblich ist, daß man stets mit Millionen um sich werfen sollte, so müßte die künftige Steuer darauf Bedacht nehmen, daß das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Ich schließe dahin, es möchte belieben, meine Ansichten und Anträge zu prüfen und davon anzunehmen, was eben beliebt. Ich bange nicht so fast daran. Seit der Kasinoversammlung sollte man zu der Ueberzeugung gelangt sein, sich anzundhern und sich die Hände zu reichen; auf daß doch diesen alten Klagen abgeholfen wird. Man sollte endlich nicht über alle Anträge, wie sie vorliegen, abstimmen, sondern man sollte sie söndern, und nach der Gestalt ihres Inhalts zusammenstellen. Jene, die eine Mehrheit auf sich vereinigten, würden an die Redaktionskommission zurückgeschickt, in einen Tigel geworfen und das Resultat der Versammlung vorgelegt.

Beutler. Ich muß mir auch einige Bemerkungen erlauben. Es ist sehr viel für den §. 84 gesagt worden, aber auch etwas dawider. Ich möchte nicht über den ganzen Paragraph das Wort ergreifen, sondern nur über einige Artikel desselben. Es heißt im Art. 1: „Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.“ Wenn im Fall dieses so angenommen wird, so finde ich, es sei für die nothdürftigen Armen nicht genugsam gesorgt. Viele davon sind Hausväter, die vielleicht eine Kuppelen Kinder haben. Diese können ihr Leben unmöglich durchbringen, wenn man ihnen nicht hilft. Wenn ein solcher kein Handwerk kann und nur so ein einfacher Taglöhner ist, besonders in entlegenen Berggegenden, wo kein großer Verdienst ist, wo soll ein älterer Arbeiter, etwa von geringerer Statur, der bloß einige Wochen während der besten Jahreszeit Arbeit findet, wo ihm die jüngern und rüstigern Arbeiter noch die Arbeit vor weg nehmen, hin, wenn er unter keiner Bedingung sein Brod verdienen kann? Wenn ich einen Taglöhner will, so nehme ich einen Arbeiter, der starken und rüstigen Leibes ist, und ich bezahle ihm lieber 1 oder 2 Batzen mehr Lohn, denn die Unterhaltung ist gleich, und so werden Sie, m. Hrn., es wohl auch haben. Wenn dann ein solcher schwächlicher Mann bloß hier und da einen Tag im Jahre etwas Arbeit hat, wo soll er die Kleidung, die Nahrung, den Hauszins nehmen, für ihn und seine Frau, auch wenn ihm dann der Staat die Kinder abnimmt? Dazu kömmt, was man schon oft bemerkt hat, daß, wenn eine obrigkeitliche Arbeit zu vergeben ist, man sie erst noch lieber Fremden gibt, die dann noch fremden Saamen hereinbringen, dessen wir selbst genug haben. Es sollte da absolut anders gehen. Man sagt wohl, die Leute sollen arbeiten. Das ist bald gesagt, aber wir sind nicht alle arm gewesen; von uns hier vielleicht keiner, und wir wissen also nicht, was das ist, arm sein. Was sollen solche Leute, wenn sie nun einmal keinen Verdienst haben, machen? Sollen sie das Land hinab? Wenn sie das Land hinab kommen, so heißt es: Das sind Bettler, wenn sie arbeiten wollten oder könnten, so würden sie zu Hause bleiben. Sollen sie also rauben, stehlen? Wenn also der §. 84 angenommen werden sollte, so möchte ich, daß es im Art. 1 heiße: „Der Staat übernimmt die arbeitsunfähigen und nothbedürftigen Armen.“ Dann wäre allem geholfen. Was die Centralisation der Armen und des Armengutertrags betrifft, so war ich früher dafür, aber ich bin jetzt auf ganz andere Meinung gekommen. Es mag hier und da bekannt sein, daß ich in der Versammlung auf dem Standesrathshause geglaubt habe, wenn der Staat die Armen übernehme, so werde man dann bereit sein, die Erträge der Armengüter abzugeben. Ich bin nun kein Gelehrter, und komme aus einer Schule, wo ich, wie man sagt, nur Fünfe zählen gelernt habe; aber ich habe seither doch gefunden, daß es eine große Ungerechtigkeit wäre, einer reicheren Gemeinde, welche ein schönes Armengut hat,

das ihr durch Vergabungen gestiftet wurde, zum Unterhalt ihrer Armen, dann den Ertrag davon wegzunehmen, und es andere Gemeinden genießen zu lassen. Wenn schon solche Gemeinden bloß die Hälfte des Zinses bedürften, so können sie den Mehrertrag kapitalisieren für spätere Zeiten, und man hat kein Recht, ihnen diesen Ertrag fortzunehmen, und sie zu zwingen, mit andern Gemeinden zu theilen. Das ist gemeinsames Eigenthum zu Handen der Gemeindsarmen, und so hätte eine solche Gemeinde nur Schaden dabei. Wer weiß, wie lange dieser Artikel, und mit demselben die neue Verfassung bestehen kann! Ich stelle das bloß zum Beispiele, aber unsere Gemeinde ist nicht in diesem Falle, wir würden vielmehr ein großes Interesse dabei haben; aber mit dem allem finde ich, die Sache sei nicht am rechten Orte. Würde das durchgehen, so würde es zu einer vollkommenen Revolution führen. Also möchte ich von dem ganz abstrahieren. Daß es hingegen sehr nöthig ist, daß einmal geholfen werde, das ist ganz meine Meinung. Eine Unterstützung an die Gemeinden vom Staate von Fr. 500,000 oder für 3/4 der Gemeindsarmentellen, so daß den Gemeinden 1/4 bleiben würde, mag angehen, denn nach reifer Ueberlegung finde ich, daß, wenn die Gemeinden etwas betheiligt sind, — wohl aber je weniger je lieber, — es eben so gut ist, da sonst allzuviel dem Staate auflasten würde. Herr Dr. Blösch hat gestern bemerkt, wie die Gemeinden selbst Schuld seien, daß die Armen auf einen so hohen Grad gestiegen seien. Das glaube ich auch, aber, m. H., die Sache ist einmal zu weit hervorgedrungen, es muß jetzt geholfen werden; die Gemeinden haben nicht die Mittel an der Hand, durch Arbeitszwang zu helfen, wie der Staat, und wenn man jetzt die Unterstützung bei vielen Armen, die jetzt noch unterstützt werden, aufheben wollte, — wo wäre bald der Städter und der Landmann seines Lebens sicher? Daß aber die Armen, wenn sie vom Staate übernommen werden, durchschnittlich so viel kosten würden, wie Herr Dr. Blösch gestern gesagt hat, daß die Armen von Burgdorf kosten, nämlich Fr. 175, das glaube ich nicht. Unsere Armen haben gegenwärtig Monate lang kein Brod, oft nicht einmal Erdäpfel, und wenn sie am Morgen etwas gegessen haben, so wissen sie nicht, was sie am Abend essen werden. Diese wären zufrieden, wenn sie schon nicht ein tägliches Bitzli auf dem Teller und daneben ein Tröpflein im Glase haben, wie es die armen Burger von Burgdorf haben mögen, wo sich einige davon noch als kleine Herren zeigen, sondern sie würden sich mit geringerer Verpflegung genügen lassen. M. Hrn., ich komme nun zur Vermögenssteuer. Man sagt, diese könne nicht eingeführt werden, sondern nur eine Grundsteuer. Von einer solchen bloßen Grundsteuer möchte ich sehr abrathen, das ist gar nicht am rechten Orte. Das Milliönli, welches nur das Kadasterli kosten würde, möchte ich lieber im Sacke behalten, als es hiefür aufopfern. Freilich könnte man da noch dem Einen oder Andern für eine Zeit lang ein Plätzlein anweisen, der es brauchen könnte, aber ich möchte das Milliönli lieber für etwas besseres verwenden. Ich möchte eine reine Vermögenssteuer, diese finde ich als die größte Gerechtigkeit, und, m. Hrn, ich halte es nicht für Sünde, den großmüthigen Städtern, welche Jahrhunderte lang nichts bezahlt, und, wenn man ihnen bezahlen mußte, noch den Halbbatzen vom Fünfunddreißiger oder früher vom Neuthaler genommen haben, diesen Halbbatzen einmal zurückzufordern, und ebenso auch den Rentieren, welche an den Staat keinen Batzen und keinen Kreuzer zahlen und, wenn der Zinstag da ist, nur sehen, wo der Schuldner herkomme, um ihnen zu zinsen. Mancher mittellose Schuldner muß da sein Kühlein aus dem Stalle verkaufen, welches er zur Unterhaltung der Kinder nöthig hätte, um zinsen zu können, und überdieß muß er noch die Gemeindslasten tragen, so daß ihm für die Familie nichts übrig bleibt. Wenn er einige Monate nach dem Zinstag kömmt, so muß er bei dem strengen Gläubiger oder dessen Verwalter mit zitterndem Herzen anklopfen, daß er nicht weiß, wie er stehen und gehen soll vor dem gestrengen Herrn, und muß dann noch den Halbbatzen darauf legen. Ich will nicht sagen, es sei strenge genommen nicht gerecht, aber — es ist doch elend! Ich will dort jetzt nicht allzustrenge anklopfen, aber daß sie doch etwas geben müssen, ist recht. Wie viele gibt es nicht solcher, alte Landvögte und Batzenklemmer, die 6 Jahre lang das Land ausgesogen haben und jetzt Rentiere sind, wo man nicht wußte, wie man stehen sollte vor ihnen, — von sitzen war gar nicht die Rede, — und die zu keinen Zeiten einen Heller bezahlt haben! Wenn ich es näher sagen soll, was fürige das sind, die den Leuten schlechte Kost gaben und theure Behausung u. s. w., — sollen dann solche nichts zahlen? Das ist, weiß Gott, nicht gerecht. Freilich ist es möglich, daß diese Batzenklemmer und Rentiere dann den armen Schuldnern auflegen, was sie zahlen müssen; daher will ich die Steuer nicht zu hoch ansetzen, damit nicht die Leute vom Lande zuletzt das Doppelte opfern müssen, aber etwas ist gerecht, und wenn man ihnen schon den Halbbatzen wieder abnimmt, so ist das die größte Billigkeit. M. Hrn., es ist noch nicht gar lange dessen, so mußte ich einem solchen Kapitalisten oder Verwalter für einen armen Mann ein Zinslein bringen; der Zins war seit sieben Monaten verfallen; da war man nun im Stande und forderte 5 Prozent oder setzte den Rückstand mit Bz. 24 auf Rechnung; das betraf einen armen Mann, der eine Kuppelen Kinder und Jahre lang seine Frau krank im Bette hatte. Ich habe dem Herrn das alles vorgestellt, aber das half nichts, es hieß, man halte sich nun einmal daran, man wolle es so haben und nicht anders. Ich sagte nun: Mein Herr, das ist ungerecht, das ist fast gar Wucher! Ich möchte noch fragen, ob es nicht genugsam bekannt sei, wie manches Sprößlein entspringt von den Städtern, was dann auf's Land kömmt, und wie ein armer Zöllner auf dem Lande umherlaufen, in Armuth darben und für sich und seine spätere Familie den Gemeinden zur Last fallen muß. Und dann sollte der Städter, der Rentier nichts an die Gemeinden für ihre Armen bezahlen? das ist nicht am rechten Orte, das ist elend! Ich komme nun auf den Artikel im §. 84, wo es heißt, die Handänderungsgebühr sei aufgehoben. Ich habe seither von verschiedenen Seiten gehört, man sollte diese Gebühr beibehalten; aber es würde nicht guten Effekt machen, denn man hat die Weglassung in dem Entwurfe der 27ger Kommission dem Volke gespiegelt, das Volk macht Rechnung darauf, und alles kann man jetzt nicht wiederum zurückziehen. Was ich kaufen will, habe ich gekauft, ich rede nicht für mich; aber wie manches arme Mannli kauft ein wenig Herd, ein guter mitleidender Wohlthäter gibt

ihm das Geld dazu, und er vermag kaum das Gericht zu bezahlen," geschweige dann noch die Staatsabgabe. Also wäre es eine große Wohlthat für viele ärmere Landmänner, und dem Herrn und dem Bauern thut es auch wohl, wenn er etwas kauft und von dieser Abgabe befreit ist. Damit allein wäre aber noch nicht geholfen, sondern es sollten auch die allzuhoben drückenden Tarife auf eine billige Weise herabgesetzt werden. Es ist bekannt, wie die Stipulatoren oft Herren geworden sind, und diese Abgabe ist eine sehr große Drückung für das Land. Ist es recht, daß man, um ein paar Zeilen auf ein kalbbatziges Stempelböglein schreiben zu lassen, man so Einem 6 bis 8 Batzen zahlen muß? Ist das nicht elend? Der Gemeindsschreiber hat bloß 2 Batzen per Seite zu fordern, hingegen so ein Notar oder gelehrter Jurist fordert 10 Bz. Ist das gerecht? Ich weiß nicht, ob es der Fall ist, deßfalls einen Antrag hier zu stellen. Wenn Niemand einen solchen stellt, so werde ich ihn später stellen. Weil man eine wohlfeilere Prozeßorganisation einzuführen beschlossen hat, warum sollte dem Prozeßführer oder Advokaten der Tarif nicht auch verkürzt werden, wodurch so mancher arme Teufel ausgesogen worden ist, daß er ganz arm wurde? Das ist eines der besten Mittel, das zum Vorschein kommen kann. Ueber den Zehnten u. s. w. will ich mich nicht aussprechen. Auf der einen Seite finde ich, daß, wenn er überhaupt umsonst losgegeben wird, namentlich der Helfereibezirk Kurzenberg und auch derjenige vom Buchholterberg ihn am allerbilligsten umsonst loswürde. Wir hatten einen Kollaturzehnten und mußten denselben dem Pfarrer zu Dießbach in den Speicher liefern, und ein schlechtes Schöpplein war dann noch das Einzige, was man etwa bekam. Wir sind in einer Berggegend, und da hat man ohnehin gegen die andern Gegenden Schaden, man ist im Frühling zurückgesetzt und im Herbste zurückgesetzt. Wenn man irgend Mißwachs hat, wie soll das Korn da auf solchen wilden Bergen gerathen? Gestützt auf dieses und auf die allzudringende Armenlast, unter welcher man fast erstarren und erfrieren muß, hätten wir also am allerbilligsten die Zehnten umsonst losbaben sollen. Wenn ich aber sehe, daß man noch in den letzten Jahren für den Bodenzins das 25fache und für den Zehnten das 20fache gezahlt hat, so will ich das nicht fordern. Wenn es dann solche gibt, die noch weiter gehen wollen und sagen: Vor 50 oder 100 Jahren hat mein Vater oder Großvater u. s. w. noch mehr bezahlt, so sage ich einem solchen: Der war damals noch an einem kleinen Orte, als das geschah. Aber ich finde, es sei eine Ungerechtigkeit, jetzt alles umsonstl oszugeben, man nehme Dem, der das 25fache für den Bodenzins und das 20fache für den Zehnten erst noch vor wenigen Jahren bezahlen mußte, und gebe es einem andern, der nichts bezahlt hat. Das ist nicht recht. Ich will mich also hierüber nicht erklären, wie ich stimmen werde, ich werde dann zu Dem stimmen, was mir der Sache am nächsten zu sein scheint.

(Die Fortsezung folgt in der nächsten Nummer.)

Bern, den 29. Juni 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

№. 77.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Schluß der 26ten Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 25. Juni 1846.

Behandlung der §§. 84 und 85 des Verfassungsentwurfes. Materielle Fragen.

Ochsenbein. Ich bitte um Nachsicht, wenn mein Vortrag etwa ungeordnet erscheinen sollte; allein ich befinde mich körperlich unwohl, so daß es mir unmöglich ist, meine Aufgabe so umfassend und präzis zu lösen, wie es Pflicht wäre. Die Sache ist so wichtig, daß ich ungeachtet meines Unwohlseins nicht schweigen kann. Vor Allem aus scheint man die Befugniß des Verfassungsrathes in Frage zu stellen, ob derselbe auch ermächtigt sei, die materiellen Fragen in der Weise zu berühren, wie es sowohl in der Siebenundzwanzigerkommission der Fall war und es gegenwärtig der Fall ist. Ich halte dafür, das unterliege gar keinem Zweifel. So wie der Mensch nicht bloß ein geistiges Wesen ist, sondern auch Fleisch und Bein hat, und so wie er nicht nur für den Geist, sondern auch für den Körper sorgen soll, indem Eines das Andere bedingt, so verhält es sich auch mit der Verfassung eines Volkes, und es muß dieselbe sich nicht nur mit rein geistigen Sachen, sondern auch mit den materiellen beschäftigen, sonst wird sie unnatürlich und unpraktisch. Schon diese Rücksicht möchte genügen, um den Verfassungsrath zu rechtfertigen, daß er die materiellen Fragen hier zur Sprache bringt. Allein ich habe noch eine andere Rücksicht, welche sehr wesentlich ist, indem nämlich die materiellen Interessen eine Garantie sind, in der Weise, daß durch eine vernünftige Einrichtung derselben die Rechtsgleichheit zur Wahrheit wird und geeignet ist, den Einzelnen gegen die Willkühr zu schützen. Ich glaube also, wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die materiellen Fragen hier zu behandeln und dieselben auf eine befriedigende, dem Zwecke entsprechende Weise zu lösen. Man scheint im Allgemeinen einverstanden zu sein, daß in materieller Beziehung etwas geschehen muß. Doch ist eingewendet worden, der Zustand der Finanzen sei ein blühender, und es würde dieser Zustand durch eine Reform, wie sie im Entwurfe beantragt wird, nicht nur gefährdet, sondern wirklich in seinen Grundlagen erschüttert und vielleicht gänzlich zerstört werden. Darauf antworte ich, daß allerdings unsere Finanzen blühend sind, in der Rücksicht, daß in anderen Staaten die Regierung eine Menge Schulden hat, wir aber keine Schulden, sondern im Gegentheil ein großes Vermögen haben. Aus diesem Umstande folgt aber nicht, daß dadurch das Wohl der Staatsbürger gewahrt und der Zustand des Landes ein blühender sei. Ich will nur auf eine Thatsache aufmerksam machen, welche Ihnen beweisen mag, daß unser Zustand nicht so blühend ist, wie man ihn geschildert hat, indem wir nicht weniger als einen Besteuerten auf 12 Personen rechnen. Dieses Verhältniß der Besteuerten wird kaum in einem andern Staate vorkommen, und das schreckt mich. Darum ist auch ganz richtig, wenn man sagt, daß theilweise der Grund dieses Mißverhältnisses wesentlich in der dermaligen Finanzeinrichtung zu finden ist, weil dieselbe auf einem ungerechten und ungleichmäßigen Steuersysteme beruht, infolge welches der eine Bürger wenigstens von den direkten Abgaben befreit ist, währendder andere dann um so mehr bezahlen muß, während doch auf der andern Seite das Prinzip der Gleichheit gelten sollte, welches zwar ausgesprochen, aber noch niemals zur Ausführung gekommen ist. Wie sehr es nothwendig ist, eine durchgreifende Reform vorzunehmen, ergibt sich daraus. Das ganze Gebäude des Finanzwesens ist im nächsten Zusammenhange mit der Feudalität, und so lange dasselbe existirt, ist faktisch keine Rechtsgleichheit vorhanden, wenn sie auch grundsätzlich aufgestellt ist. Wenn wir daher Rechtsgleichheit wollen, und zwar nicht dem Namen nach, sondern in der Wirklichkeit, so müssen wir dieses faktische Verhältniß aufheben und von Grund aus ein neues Gebäude errichten. Man ist im Allgemeinen darüber einverstanden, daß etwas geschehen solle; was und in welchem Maße und wie dieß geschehen soll, darüber differiren die Ansichten. Ich komme nun vorerst zum Armenwesen, und da erlaube ich mir, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß man einverstanden ist, den Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützungspflicht aufzuheben. Ich bin damit ebenfalls einverstanden. Welche Vorschläge kommen nun diesem Grundsatze am nächsten? Ich will vorerst den Antrag des Hrn. Blösch in Vergleichung mit dem Antrage der Siebenundzwanzigerkommission durchgehen. Hr. Blösch schlägt Folgendes vor: „Die Pflicht der Armenunterhaltung liegt ferner den Gemeinden ob.“ Der Antrag des Hrn. Blösch trägt

demnach ganz den entgegengesetzten Grundsatz an der Stirne, indem er mit deutlichen Worten sagt, die Gemeinden seien auch in Zukunft, wie bisher, pflichtig, ihre Armen zu unterhalten, und er hebt demnach den gegenwärtig geltenden Grundsatz, die gesetzliche Armenunterstützungspflicht, nicht auf, sondern bestätigt und bekräftigt ihn. Diesem, an die Spitze gestellten Grundsatze soll dadurch entgegengewirkt werden, daß Hr. Blösch ferneres beantragt: „Die Gesetzgebung wird darauf bedacht sein, die Armenverwaltung allfällig im ganzen Staat auf den Grundsatz freiwilliger Unterstützung zurückzuführen." Wenn Sie aber vorerst die Pflicht der Armenunterhaltung mit deutlichen Worten aussprechen, wie verhält sich dann diese letztere Bestimmung? ist sie etwas Anderes, als eine administrative Regel, die man dem künftigen Gesetzgeber an die Hand gibt? wollen Sie dem Gesetzgeber vorschreiben, wie er die Gesetze einrichten soll, und haben wir eine Garantie, daß er es thun wird? Alles dieses muß ich bezweifeln. Eine Verfassung soll nicht gesetzgeberische Klugheitsregeln enthalten. Ihr Zweck ist nicht, dem Gesetzgeber eine Anleitung zu geben, wie er seine gesetzgeberischen Verrichtungen vornehmen soll, sondern eine Verfassung soll Garantien enthalten und Grundsätze aufstellen, welche dem spätern Gesetzgeber als Fundament der zu erlassenden Gesetzgebung dienen soll. Daher könnte ich nur dann zum Antrage des Hrn Blösch stimmen, wenn ich das Volk täuschen wollte, nicht aber wenn ich die Absicht habe, ihm etwas Positives zu geben, einen reinen Grundsatz aufzustellen. Der Antrag des Hrn. Blösch führt zur obligatorischen Armenunterstützung durch die Gemeinden zurück und ist dem Grundsatze, von welchem der Redner selbst ausgegangen zu sein scheint, geradezu zuwider. Ich komme zum Antrage des Hrn. Stockmar. Dieser schlägt unter Litt. A und B vor; „Niemand kann auf Unterstützung oder Unterhaltung seiner Gemeinde Anspruch machen, es sei denn, daß er wegen Mangel an eigenem Gut sich außer Stand befinde, entweder durch sich selbst oder diejenigen Personen, deren Pflicht gesetzlich obliegt oder obliegen wird, seinen Unterhalt zu erwerben. Zu diesem Ende soll zuerst in jeder Gemeinde der Ertrag der Armengüter verwendet werden." Dadurch spricht Hr. Stockmar die gleichen Grundsätze aus, welche gegenwärtig gelten, indem er mit andern Worten die Gemeinden verpflichtet, ihre Armen zu unterhalten und die Unterhaltungskosten vorerst aus dem Ertrag zu verwenden. Es geht aber Hr. Stockmar noch weiter, als die gegenwärtige Gesetzgebung, und deßhalb scheint es mir auch gefährlich. Er sagt nämlich unter Litt. C: „wenn der Ertrag dieser Güter und die daneben zu leistenden Gemeindszuschüsse zu der Unterstützung der Armen nicht hinreichen, so wird das noch Nöthige sowohl durch Tellen als durch den Staat bestritten werden." Ferner schlägt er vor: „Der Antheil des Staates soll je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens auf die Hälfte oder höchstens auf drei Viertheile der Bedürfnisse sich belaufen, den Gemeinden jedoch, wo nach Erhaltung der fraglichen drei Viertheile die Tellen noch 1 pro mille überschreiten, kann durch außerordentliche Staatsunterstützung beigeholfen werden. Jedoch können die dadurch dem Staate auferlegten Ausgaben nie die Summe von L. 400,000 übersteigen." Hr. Stockmar schlägt also ordentliche und außerordentliche Armenunterstützungen vor, und will den Staat zu drei Viertheilen an den Tellen betheiligen. Da muß ich nun bemerken, wenn dem Staate die Pflicht auferlegt wird, die Gemeinden bis zu drei Viertheilen der Kosten zu unterstützen, so will dieß mit andern Worten nichts Anderes sagen, als den Staat anzuhalten, die ganze Unterstützungspflicht der Armen allein zu übernehmen; man weiß wohl, wie es in solchen Dingen geht, und die Gemeinden werden es bald verstehen, ihre Rechnungen so einzurichten, daß der Staat das Ganze bezahlt. Aber außerdem, daß dem Staat auf diese Weise die ganze Armenlast auffallen wird, schlägt Hr. Stockmar vor, der Staat solle überdieß noch eine Summe von L. 400,000 bestimmen, welche unter diejenigen Gemeinden zu vertheilen sei, wo ungeachtet der ordentlichen Beisteuer des Staats die Gemeindetellen noch 1 pro mille überschreiten. Gegen diesen Antrag des Hrn. Stockmar gelten nun alle die Gründe, welche überhaupt gegen den Grundsatz der obligatorischen Armenunterstützung geltend gemacht werden können, nur noch in einem weit höhern Maße. Hauptsächlich wird die Aufnahme einer bestimmten Summe zu außerordentlichen Unterstützungen von den nachtheiligsten Folgen sein, und es wird dieß eine solche Menge von Begehrlichkeiten erwecken, daß, statt damit zu helfen, dadurch eher Unheil entstehen wird. Eine jede Gemeinde, welche nur irgendwie sich nicht für vermöglich genug hält, wird nach den L. 400,000 lüstern werden, die Gemeinden werden gegenseitig in Betreff der fingirten, wenn auch nicht wirklichen Armuth rivalisiren, um etwas von den L. 400,000 zu erhalten, und wenn sie dann in ihre Schranken zurückgewiesen werden, so wird die vereitelte Hoffnung Unzufriedenheit erregen; eine solche Bestimmung wäre der Anfang eines ewigen Krieges unter den Gemeinden. Hr. Stockmar will aber noch weiter gehen, indem er unter Litt. E vorschlägt: „dem Staate steht nicht nur die Befugniß zu, die Art und Weise vorzuschreiben, wie der Belauf der Armentellen und der aus der Staatskasse fließenden Armengelder verwendet werden solle, sondern kann selbst diese Verwendung leiten." Ich frage nun, m. H., will Herr Stockmar etwas Anderes, als was die Siebenundzwanzigerkommission vorgeschlagen hat, und ist unter Litt. E etwas Anderes ausgesprochen, als der Grundsatz der Centralisation des Armenwesens, indem dem Staate nicht nur die Befugniß zustehen soll, die Verwendung der Armengelder zu bestimmen, sondern sie selbst zu leiten? ja, es ist nicht nur Centralisation des Armenwesens, was er vorschlägt, sondern auch Centralisation der Armengüter. Wenigstens im Effekt kommt es auf das Nämliche heraus, und wenn der Vorwurf, welchen Hr. Stockmar dem §. 84 macht, richtig ist, was ich nicht zugebe, so macht er diesen Vorwurf sich selbst. Hr. von Erlach schlägt vor: "1) Jede Gemeinde hat ferner die auf die Heimathrechte gegründete Pflicht dafür zu sorgen, daß ihre armen Bürger nicht Andern zur Last fallen. 2) Die Grundsätze, nach welcher diese Pflicht in den Amtsbezirken des Jura erfüllt wird, sind für den ganzen Kanton angenommen. 3) Demnach ist das Recht der Gemeinden, für die Unterstützung der Armen Tellen zu erheben, im Grundsatze aufgehoben." Nun weiß ich nicht ganz, wie man diese drei Bestimmungen mit einander reimen will, indem der Art. 1 vorschreibt, daß den Gemeinden die Armenunterhaltung obliege, der Art. 2 dagegen, daß bei uns in Zukunft diejenigen Grundsätze gelten sollen, welche im Jura gelten. Wenn aber die Grundsätze des Jura durchgeführt werden sollen, so heben

sie den im Art. 1 ausgesprochenen Grundsatz geradezu auf, indem man im Jura keine rechtliche Armenunterstützungspflicht kennt, sondern nur eine solche aus christlicher Liebe. Beide Grundsätze stehen sich so schroff einander gegenüber, daß es unmöglich ist, dieselben zu gleicher Zeit aufzunehmen, und es muß daher entweder der im Art. 1 aufgestellte Grundsatz der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht oder dann derjenige des Art. 2, welcher keine rechtliche Armenunterstützungspflicht kennt, sondern nur eine solche aus christlicher Liebe, weggelassen werden. Mit allen diesen Bestimmungen ist nichts Anderes gesagt, als was wir bereits haben, und daß wir versuchen sollen, mit dem Bestehenden uns so gut als möglich herauszuhelfen. Ueber die Errichtung von Anstalten, von denen in beiden Anträgen die Rede ist, will ich nicht eintreten, sondern mich lediglich am Grundsatze halten. Ich komme zum Antrage des Herrn Dr. Schneider. Hr. RR. Dr. Schneider schlägt vor: „Die Sorge für die Armen ist Angelegenheit des Staats und der Gemeinden. Der Staat hat die angemessenen Ausgleichungsanstalten für die Erziehung der armen Waisen und der Pflege der Kranken und Hülfsbedürftigen zu errichten, und darauf jährlich L. 500,000 zu verwenden. Bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Viertheile der Armentellen der Gemeinden." Dieser Antrag unterscheidet sich von den bisher geltenden Grundsätzen im Armenwesen dadurch, daß, so wie bisher die Gemeinden pflichtig waren, in Zukunft die Gemeinden und der Staat pflichtig sein sollen. Der Antrag des Hrn. Schneider steht daher geradezu im Widerspruche mit der Aufhebung der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht. Wenn der Antrag des Hrn. Schneider den Sinn hat, daß in Zukunft der Staat für die Armen sorgen solle und ihm die Beaufsichtigung der Armen zustehe, so stimmt sein Antrag insoweit mit dem §. 84 überein; hat es aber nicht den Sinn, sondern will er die Armenlast zwischen dem Staat und den Gemeinden vertheilen, und es solle der Staat, um seine Verpflichtung zu erfüllen, die angemessenen Ausgleichungsanstalten für Erziehung u. s. w. in eigenen Kosten übernehmen, so liegt darin keine Garantie, indem es heißt: "bis zur Errichtung dieser Anstalten übernimmt der Staat drei Viertheile der Armentellen der Gemeinden, und vom Zeitpunkt an, wo jene Anstalten ins Leben treten werden, sollen keine Armentellen mehr erhoben werden." Wann sind nun diese Anstalten gemacht? so lange die Anstalten nicht gemacht sind, müssen die Gemeinden zahlen, und es können dann keine Erleichterungen eintreten, so lange der Staat sagt, die Anstalten seien noch nicht ins Leben getreten. Oder will man für die Anstalten eine Zeit festsetzen? und welche? Um diese Frage beantworten zu können, muß man vorerst wissen, was für Anstalten errichtet werden sollen, und in welchem Umfange. Zu solchen unbestimmten Vorschriften könnte ich nicht stimmen. Eine solche Centralisation des Armenwesens verwerfe ich von vornherein. Ich frage ferner: was ist unter dem Ausdruck „Ausgleichungsanstalt" zu verstehen? Wahrhaftig, bis jetzt habe ich dieß nicht entnehmen können, und auch der Vortrag des Hrn. Dr. Schneider hat mich darüber nicht aufgeklärt. Ich will aber noch weiter gehen. Was soll geschehen, bis diese Ausgleichungsanstalten errichtet sind? Der Staat soll $^3/_4$ und die Gemeinde $^1/_4$ der Armentellen übernehmen. Ich habe bereits bemerkt, daß in diesem Falle dann der Staat alles und die Gemeinden nichts zahlen werden; die fernere Folge davon ist aber auch die, daß obschon der Staat alles zahlt und die Gemeinden nichts, die Gemeinden dagegen alles und der Staat nichts zu der Verwendung der Armentellen zu sagen hat. Wie nun das gehen wird, wenn der Staat zahlt, die Gemeinden aber allein die Verwendung haben, das kann sich jeder selbst denken; die Gemeinden werden sagen: der Staat gibt und uns kostet es nichts, und daher wollen wir unsern Leuten so viel als möglich zuhaben. Aus diesem Grunde hauptsächlich ist daher der Antrag des Hrn. Dr. Schneider verwerflich. Alle die von mir kürzlich durchgangenen Anträge der HH. Blösch, v. Erlach und Dr. Schneider laufen dahin aus, die gegenwärtige Armenunterhaltungspflicht beizubehalten, mit dem einzigen Unterschied, daß der Staat von nun an in einem höheren Grade sich betheiligen soll als vorher. Nun frage ich, ist das gut? Das muß ich sehr bezweifeln, und wenn wir eine der Hauptquellen unserer gegenwärtigen sehr ungünstigen Armenverhältnisse verstopfen wollen, so müssen wir die gesetzliche Unterhaltungspflicht der Armen nicht mehr beibehalten. Ich will Sie, m. H., gefragt haben, sind die Gemeinden im Stand, den Anmaßungen der begehrlichen Armen zu entsprechen? Haben sie die gehörigen Mittel, um die Zudringlichen wegzutreiben und ferne zu halten, und ist die Folge davon nicht gerade dann die, daß die Begehrlichen und Zudringlichen etwas erhalten, die Bescheidenen und Schüchternen dagegen nichts? diese werden nur dann etwas verlangen, wenn die aller äußerste Noth sie dazu treibt; die Begehrlichen und Zudringlichen dagegen werden immer und immer wiederkommen, und wenn man ihnen nicht entspricht, so werden sie mit Drohungen auftreten, und es wird dann den Gemeindsvorgesetzten die nöthige Kraft fehlen, sei es aus wirklich begründeter Furcht, sei es um solche Leute für einstweilen loszuwerden, dieselben zurückzuweisen. Aber noch in anderer Beziehung wird sich die Schwäche der Gemeinden und ihrer Vorgesetzten geltend machen. Der eine oder der andere dieser letztern wird stets arme Verwandte haben, und diesen wird man dann, wenn sie etwas fordern, gerne entsprechen, gerade weil sie verwandt sind, und weil man auf diese Weise der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht aus eigenem Sacke enthoben wird. Aber auch die Administration der Armengüter wird in diesem Falle schlecht und diese Güter nicht zu dem Zwecke verwendet werden, zu welchem sie ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden sollen, denn wenn die Staatskasse verpflichtet ist, die Armen zu erhalten, so wird man die Staatskasse, zu Schonung der eigenen Armen- und Burgergüter, so viel als möglich in Anspruch nehmen. Aber nicht nur die Staatskasse, sondern das Armenwesen selbst wird darunter leiden, indem nichts so sehr geeignet ist Arme zu pflanzen, als Unterstützungen in Geld. Die ältern und arbeitsunfähigen Personen werden in Spitäler geworfen werden, wo es an einer gehörigen Aufsicht und an einer gehörigen Aussonderung fehlt, und wenn man keine Spitäler hat, so wird man sie da unterbringen, wo es am wenigsten kostet. Wie geht es z. B. bei armen Kindern? Man denkt nicht daran, sie etwas lehren zu lassen, oder sie an einem Orte unterzubringen, wo sie zum Guten erzogen werden, sondern man bringt sie an eine Mindersteigerung und wer am wenigsten dafür fordert, der erhält sie. Wie in einem solchen Falle es mit der Er-

ziehung aussieht, das kann man sich denken; von Schulbesuch ist keine Rede, sie werden zu Bettlern und nicht zu Staatsbürgern erzogen, und fallen am Ende dem Staate zur Last. Dieß ist das traurige Bild unserer gegenwärtigen Armenverwaltung, und so wird es bleiben, wenn nicht der Staat die unmittelbare Aufsicht und Leitung an die Hand nimmt. Deßhalb schreibt der §. 84 vor: „Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen." Was will nun der erste Satz sagen? Er will sagen, daß von nun an keine gesetzliche Armenunterstützungspflicht im Kanton Bern mehr gelten solle. Wenn man über das Wort „gesetzlich" im Zweifel ist, so möchte ich statt desselben vorschlagen „die Rechtspflicht", so daß in Zukunft weder die Gemeinden noch der Staat eine Rechtsverbindlichkeit hat, die Armen zu erhalten. Wenn es ferner heißt: „Der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen," — so hebt dieß den Anfangs aufgestellten Grundsatz nicht auf, sondern es ist darunter einfach zu verstehen, daß der Staat, wie es im Jura der Fall ist, aus Christenliebe und aus polizeilichen Gründen für die Arbeitsunfähigen sorgen wolle, ohne daß diesem jedoch ein Recht auf Unterstützung zukömmt. Nun wird man sagen: das gerade wollen wir nicht, der Staat muß eine gesetzliche Pflicht haben, alle armen Leute zu unterstützen, weil sonst eine Menge, die der Unterstützung bedürfen, nichts erhalten und den Leuten zur Last fallen. Ich weiß wohl, daß dieses der Fall ist, und da möchte ich die Sache so vornehmen, für den ersten Augenblick will ich nicht nur die Sorge für die eigentlich Arbeitsunfähigen, sondern auch für diejenigen übernehmen, welche bisher gewohnt sind, unterstützt zu werden. Unterdessen würde das Armenwesen so eingerichtet, wie es in jedem wohleingerichteten Staate geschehen soll. Ich gebe zu, daß im Anfange der Staat eine große Last übernimmt, ich gebe zu, daß im Anfange die Forderungen an den Staat sehr groß sein werden, allein ich betrachte dieß nicht als ein so großes Unglück, als dann entstünde, wenn der Staat nicht durchgreifend verfahren würde, und wenn dieses einmal geschehen ist, und der Staat nach und nach diejenigen zur Ordnung weist, welche wohl arbeiten könnten, aber nicht arbeiten wollen u. s. w., so wird sich auch nach und nach die Last vermindern und die Klagen über das Armenwesen werden aufhören. Man wendet gegen die Centralisation des Armeewesens ein, daß der Staat sich mit den Angelegenheiten der Armen nicht so gut befassen könne und werde, wie dieß von Seite der Gemeinden und Gemeindsvorgesetzten geschehe. Ich glaube gerade das Gegentheil. Ich habe bereits in kurzen Zügen dargethan, wie gegenwärtig von den Gemeinden die Armenpflege geführt, und daß es dem Staat leichter sein wird, den Uebelständen abzuhelfen, als den Gemeinden. Von Seite der letzteren ist bis jetzt wenig geschehen, um die Armenlast zu vermindern, hauptsächlich deßhalb, weil sich nicht Personen gefunden haben, die sich speziell mit dem Armenwesen beschäftigen wollten, und wenn auch solche sich vorfanden, so haben sie sich nur eine Zeit lang zu Besorgung des Armenwesens verstehen lassen, und sind dann abgetreten, so bald es ihnen möglich war. Ein großes Uebel in der bisherigen Verwaltung war daher der Personenwechsel, so daß wenn Jemand sich hineingearbeitet hatte, er wieder zurücktrat und ein anderer an dessen Stelle trat, welcher wieder von vorn anfangen mußte. Dieser Uebelstand verschwindet nun, wenn der Staat selbst die Administration übernimmt, indem dessen Beamten auf eine längere Dauer angestellt, und wenn sie sich bewähren, nach vollendeter Amtsdauer wieder erwählt werden, und auf diese Weise kann die Armenverwaltung nur gewinnen. Man wendet gegen das vorgeschlagene System ein, es werde dadurch der Grundsatz der Armenerhaltung gänzlich umgeändert, denn was fernerhin Sache der Gemeinden gewesen sei, mache man jetzt zur Staatsangelegenheit. Dieß ist unrichtig. Die Armenunterhaltungspflicht war früher Sache des Staates gewesen, und dieser hat sie auf die einzelnen Gemeinden vertheilt, aber diese Vertheilung war eine ungleiche. Herr Blösch hat selbst gesagt, daß die Tagsatzung den einzelnen Ständen anbefohlen habe, für ihre armen Leute selbst zu sorgen, und daß verschiedene Erlasse ergangen sind, daß die Armen pflichtgemäß erhalten werden sollen. Aus diesen Thatsachen ergibt es sich, daß früherhin schon eine Centralisation des Armenwesens bestanden hat, und daß dieselbe auf den ganzen Kanton vertheilt wurde, aber die Art und Weise wie die Repartition stattfand, war eine ungerechte, indem die durch die Natur nicht begünstigten Gegenden durch den Vertheilungsmodus unverhältnißmäßig in Vergleich mit den begünstigtern Gegenden belastet wurden, und darin liegt gerade die große Ungerechtigkeit. Ich will daher an dem, schon in früheren Zeiten angenommenen Grundsatze der Armenpflege nichts ändern, wohl aber an der Art und Weise, wie es ausgeführt worden ist, ich will die Repartition ändern, und statt die Armenlast einzelnen Gemeinden aufzulegen, sie durch sämmtliche Staatsbürger tragen lassen. Dieß ist der Sinn des §. 84, so weit er das Armenwesen betrifft. Man wendet ein, die Last sei zu groß, als daß sie der Staat allein übernehmen könnte, und man weist zu Unterstützung dieser Behauptung auf die Landsaßen hin. Es ist nun richtig, daß die Landsaßen viel kosten, mehr als alle andern Armen, welche verpflegt werden. Dieß hat aber weniger darin seinen Grund, daß der Staat sich unmittelbar derselben annimmt, als vielmehr darin, daß die Verwaltung selbst nicht klug eingerichtet ist. Ich glaube, man könnte in der Landsaßenverwaltung sehr vieles anders machen, was eine Kostenersparniß zur Folge hätte, es ist indessen hier nicht der Ort, hierüber einzutreten. Ich will annehmen, die Uebernahme des Armenwesens koste den Staat so viel, wie Herr Blösch gesagt hat, und will den Maßstab der Landsaßen auch für den Unterhalt der übrigen Kantonsarmen annehmen, so kommen wir auf eine jährliche Ausgabe von 600,000—700,000 Franken, also auf die Summe, welche die 27er Kommission angenommen hat, als sie den §. 84 so annahm, wie er hier vorliegt. Sie sehen also, m. H., daß auch im strengsten Falle das Uebel nicht so groß ist, wie man es gerne machen will. So viel wird man mir nun zugeben müssen, daß der Staat ein solches Uebel besser tragen kann als die Gemeinden, gerade weil sich dann die Last gleichmäßiger vertheilt, und alle zusammen eine Last besser tragen, als nur einzelne. Der Staat kann auch dem Uebel am besten entgegenwirken, aber so lange die Gemeinden die Pflicht der Armenunterhaltung haben, wird der Staat sich damit nicht auf eine gründliche Weise befassen. Was die andern Quellen des Armenwesens betrifft, und wie man denselben begegnen soll, so ist dieß Sache der Gesetzgebung, und gehört nicht in die Verfassung. Die Gesetzgebung kann dann bestimmen, in wie weit vermögliche Eltern für ihre Kinder, und diese für ihre Eltern gesetzlich zur Unterstützung an-

gehalten werden können, sie kann bestimmen, daß den Unehelichen ein Erbrecht zustehe, sie kann bestimmen, daß der Maternitätsgrundsatz rein durchgeführt werde, daß der Staat die armen Kinder einen Beruf lernen lasse, um späterhin auf eine ehrliche Weise ihr Brod verdienen zu können, wenn auch nicht im Kanton selbst, doch im Auslande, wie solches von den Tessinern und Graubündtnern der Fall ist, welche, wenn sie zu Hause keinen Verdienst finden, in weiter Welt herum ziehen und da ihr Brod zu verdienen suchen, wo sich Gelegenheit darbietet. Daher trifft man in der ganzen Welt Tessiner und Graubündtner, welche bald dieses, bald jenes Gewerbe treiben. Verggegenden wird man stets unter die Arme greifen müssen; die Mittel, wie solches geschehen kann, sind sehr mannigfaltig, und es würde zu weit führen, wenn ich sie auseinander setzen wollte. Allein noch ein Wort bezüglich auf den Einwurf, den Gemeinden müsse das Armenwesen obliegen, weil es im nahen Zusammenhange sei mit dem Vormundschaftswesen, und das eine getrennt vom anderen unter der Trennung leiden müßte. Mit der Bevogtung verhält es sich wie mit vielen andern Dingen, sie hat eine schöne und eine häßliche Seite. Die schöne Seite der Bevogtung ist die, daß Familien, welche etwas besitzen, dabei erhalten werden, und so auf einige Zeit wenigstens für eine solche Familie gesorgt ist. Wenn wir aber die Sache umkehren, so kann man auch zu einem andern Schlusse kommen. Es ist bekannt, daß der Erwerb nur da blüht, wo die Leute viel zu verdienen haben, und daß nur da Leute in den Besitz von Vermögen gelangen, wo andere durch ihren Aufwand viel zu verdienen geben, d. h. durch den Umtausch. Durch die Bevogtung wird nun der Umlauf des Geldes verhindert, und so demjenigen, welcher nichts hat, die Möglichkeit benommen, sich etwas zu erwerben und sich emporzuschwingen. Diese ist die ungünstige Seite der Bevogtung, und in ihr ist nicht weniger eine Quelle der Armuth zu suchen, als in mancher ähnlichen Bestimmung. Aus ihr läßt sich auch erklären, warum eine und dieselbe Familie während mehrerer Generationen auf dem Armenrodel erscheint. Ich komme auf die Centralisation der Armengüter. Man sagt, es sei eine Ungerechtigkeit, Güter zu einem Zwecke und für Personen zu verwenden, für welche sie eigentlich zum Voraus nicht bestimmt gewesen seien. Da muß ich vorerst bemerken, daß man von einer irrigen Voraussetzung ausgeht, wenn man glaubt, durch den Entwurf werden solche Güter beschlagen, welche einen privatrechtlichen Charakter haben. Ich frage zunächst: wie sind die öffentlichen Armengüter gebildet worden? Da heißt es im §. 20 des Gesetzes über den Bezug eines Hintersäß- und Einzuggeldes vom 23. Mai 1804: „Der Ertrag der Einzuggelder soll als Armengut an Zins gelegt, die Hintersäßgelder aber zur jährlichen Verpflegung der Armen oder zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet werden.“ Hier haben wir eine gesetzliche Bestimmung, wie die Armengüter gebildet worden sind, sie sind gebildet worden zum Theil wenigstens aus dem Einzuggelde, also aus einer öffentlichen Abgabe. Und wer hat nun dieses Einzuggeld bezahlt? Niemand anderes als die Einsassen. Wenn aber der Gesetzgeber das Recht hatte, eine solche Bestimmung aufzustellen, so wird ihm wohl ebenso gut das Recht zustehen, vorzuschreiben, wie dieses Geld verwendet werden soll. Die Armengüter sind überhaupt Güter, welche die Armenunterstützung zum Zwecke haben sollen, und als solche sind sie öffentliche Güter, und daher steht es dem Staate zu, dieselben zu centralisiren und sie ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Man sagt, der Staat habe das Recht nicht, eine solche Ausgleichung zu machen. Von Zweien Eins, entweder hatte früher der Staat das Recht nicht, die Armen auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen, oder er hatte es; hat er das Recht nicht gehabt, so soll er die Armen den Gemeinden ab- und wieder an die Hand nehmen, hat er aber das Recht gehabt, so steht es ihm frei, einen früher gefaßten Beschluß abzuändern, und wenn er es im allgemeinen Interesse findet, eine neue Vertheilung der Armenlast vorzunehmen. Daher bin ich mit dem Schlusse des Hrn. Blösch nicht einverstanden. Nach den Vordersätzen, welche er aufgestellt hat, hätte ich geschlossen, daß, was früherhin recht gewesen ist, auch jetzt noch recht ist, und daß, wenn früherhin dem Staate die Befugniß zustand, über das Armenwesen zu entscheiden, ihm diese Befugniß auch jetzt noch zustehe. Jetzt noch ein paar Worte über die Zehnten und Bodenzinse. Es wird von Niemandem bestritten, daß die Zehnten öffentlichen Ursprunges sind, und es frägt sich nur noch: haben sie seither Natur geändert? Wenn sie Natur geändert haben, so konnte dieß nicht einseitig geschehen, sondern es mußte dieß mit Einwilligung der Betheiligten geschehen. Ueberall wo nun die Einwilligung nachgewiesen werden kann, da sage ich, es ist ungerecht, wenn man den Zehnten als eine öffentliche Last und nicht als eine Privatschuld ansieht. Man sagt, der Zehnten sei eine Schuld geworden durch den Verkehr, der Eine habe ihn dem Andern in dem Abtretungstitel überbunden. Dagegen bemerke ich Folgendes. Zur Zeit des Mittelalters waren alle, oder fast die meisten Hoheitsrechte Gegenstände des Verkehrs, und das zwar nicht nur Abgaben, sondern auch andere Gerechtigkeiten, wie z. B. die Zoll-, die Münzgerechtigkeit u. s. w. Man hat aber bald eingesehen, daß eine solche Zersplitterung der Hoheitsrechte dem Staate nicht zum Nutzen gereicht, sondern geradezu dem Staatszwecke zuwiderläuft, und deßhalb war der Staat darauf bedacht, diese Rechte nach und nach wieder an sich zu bringen. Ein Beispiel davon liefert der interessante Twingherrnstreit zur Zeit, als der Metzger Kistler Schultheiß von Bern war. Dieser machte Namens des Staats das Recht geltend, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit Staatssache sei, und ihm gegenüber standen die hohen adeligen Geschlechter, welche im ganzen Lande herum auf ihren Herrschaften sich die Gerichtsbarkeit als Privateigenthum vorbehalten wollten, gerade wie es jetzt mit den Zehnten und Bodenzinsen der Fall ist. Der gesunde Sinn des Metzgers Kistler trat aber dieser Zersplitterung kräftig entgegen, und in dieser Zeit war es, wo die Centralisation des Gerichtswesens angebahnt wurde. Ich will Sie nun fragen, m. H., ob dadurch, daß in einem Titel steht, dieses oder jenes Grundstück sei zehntpflichtig, die ursprünglich oberherrliche Natur des Zehnten irgend eine Veränderung erleidet? Wenn z. B. im Jura in einem Erwerbstitel aufgenommen würde, dieses oder jenes Grundstück sei der Grundsteuer unterworfen, soll denn daraus geschlossen werden können, die Grundsteuer sei eine Schuld, und diese könne abgekauft werden? Ich könnte mehrere Beispiele anführen aus meiner gerichtlichen Praxis, welche dasjenige, was ich sage, bestätigen. So befindet sich in Erlach ein Wirthshaus, in dessen Erwerbtitel stand, daß der Eigenthümer alljährlich der Gemeinde ein gewisses

Ohmgeld entrichten müsse. Als nun die Ohmgelder im Innern des Kantons aufgenommen wurden, verweigerte der Eigenthümer, ferner das seinige zu entrichten, indem er sagte, dasselbe sei öffentlicher Natur, während die Gemeinde dagegen behauptete, es sei eine privatrechtliche Schuld, weil es in dem Erwerbungstitel verschrieben sei. Es gab einen Prozeß, welcher letztinstanzlich vom Obergerichte zu Gunsten des Hauseigenthümers entschieden wurde, indem das Obergericht annahm, das Ohmgeld sei öffentlicher Natur und habe durch die Verschreibung keine Veränderung erlitten. Es spricht also ein bestehendes Judicat für die von mir vertheidigte Ansicht, daß durch die Anführung einer öffentlichen Last in einem Erwerbstitel dieselbe nicht in eine Privatschuld umgewandelt werde; sie bleibt ein öffentliches Recht, das von einem Privaten ausgeübt wird. Ebenso verhält es sich mit den Zehnten und Bodenzinsen. Dadurch, daß sie in Privathände übergegangen sind, haben sie ihre ursprüngliche Natur nicht geändert, und es steht dem Staate immerhin das freie Verfügungsrecht darüber zu. Abgesehen von der rechtlichen Natur des Gesetzes ist es eine Forderung einer wohl verstandenen Nationalökonomie, daß dieselben liquidirt werden. Hr. Käuel hat durch eine Berechnung, welche sich nicht umstoßen läßt, gezeigt, wie schwer der Zehnten auf dem Ackerbau lastet, und daß er in der Regel ein Drittheil, ja oft die Hälfte und noch mehr des Reinertrages wegnimmt. Es ist nicht eine Abgabe, welche nur auf dem Grund und Boden liegt, sondern sie liegt hauptsächlich auf der Arbeit selbst; je mehr daß Einer auf sein Grundstück verwendet, desto größer ist die Steuer, die er bezahlen muß. Der Zehnten ist also nicht nur eine Grundsteuer, sondern er ist überdieß noch eine Gewerbssteuer, welche allein den Landmann trifft. Wollen Sie nun allein den Gewerbsmann mit einer Steuer belegen, alle Andern aber leer ausgehen lassen? Eine Aenderung dieses ungerechten Verhältnisses liegt in den Forderungen einer wohlverstandenen Nationalökonomie, sie wird aber auch aus politischer Rücksicht gefordert. Die Zehntlast hat beim Bauer, welcher Vergleichungen anstellt mit andern Ständen, die größte Unzufriedenheit erweckt, er hat die Ungerechtigkeit dieser Last gefühlt, und er weiß, daß eine Aenderung eintreten muß. Nicht nur die Größe der Last ist es, welche den Landmann unzufrieden macht, sondern auch die Ungerechtigkeit, welche darin liegt. Daher hat Hr. Wyß, Fürsprecher, schon gestern ganz richtig bemerkt, schon seit 1803 hätte liquidirt werden sollen, oder mindestens 1814 oder 1831. Nun zählen wir 1846 und sollen es jetzt thun, wenn wir den Zündstoff politischer Agitation nicht fortschleppen und in uns bewahren wollen. Nicht in dem Maße drückt der Bodenzins das Volk. Wenn jemand seinen Acker wohl bebaut, so wird mit dem größern Ertrag der Bodenzins nicht größer, sondern er bleibt stets der nämliche, er ist aber drückend, wenn der Bauer von seinem Gut keinen Ertrag hat und dennoch den Staat bezahlen muß. Man ist nun allseitig so ziemlich einverstanden, daß etwas geschehen soll, nur ist man darüber nicht einig, was geschehen soll. Ist es der Gerechtigkeit entsprechend, wenn man die Pflichtigen zwingt, eine Last abzukaufen, welche keine Privatschuld, sondern eine Abgabe ist? Wäre es auch eine Privatschuld, so geht die Verpflichtung nicht weiter, als auf die Entrichtung einer jährlichen Rente, und es wäre eine Ungerechtigkeit, ihn zu etwas Mehrerem anzuhalten, als zu dem, zu was er verpflichtet ist. Die Zehnten und Bodenzinse sind aber eine Abgabe, und da frage ich Sie, m. H., wollen Sie in der Verfassung den Grundsatz aufstellen, daß man Abgaben und öffentliche Lasten abkaufen kann? Soll man z. B. die Militärpflicht auch abkaufen können? Warum hat dann seiner Zeit nicht auch ein Loskauf stattgefunden, als der Staat den Unterhalt der Straßen erster, zweiter und dritter Klasse übernahm? Der Staat hat niemals ein Recht auf ein Kapital, sondern er hat kein anderes Recht, als das der Besteurung. Wenn übrigens der Staat so viele Kapitalien besitzt, was ist die Konsequenz davon? Der Staatsschatz wird reich werden, die Gelder werden sich anhäufen, die Regierung wird mit den Zinsen die öffentlichen Bedürfnisse bestreiten und am Ende dahin kommen, daß, weil sie das Volk und dessen Steuern nicht mehr braucht, sie sich immer mehr und mehr von ihm entfernt. Es ist dieß der nächste Weg zu einer Aristokratie, welche gegenüber dem Volke die nöthigen Mittel hat, ohne dasselbe darum zu begrüßen zu müssen. Ich will nun keine Regierung, welche über solche Geldmittel disponiren kann, ohne das Volk dabei in Anspruch nehmen zu müssen, sondern ich will eine Regierung, die mit dem Volke reden muß, wenn sie etwas will. Was ist die weitere Folge, wenn Ihr Kapitalien aufhäufen läßt? Ihr entzieht diese Kapitalien dem Verkehr und machet das Volk um so viel ärmer. Schon jetzt ist es schwierig, die erforderlichen Kapitalien aufzufinden, um den Landbau zu betreiben, und ungeachtet dessen wollt Ihr demselben Millionen wegnehmen und in die Staatskasse legen; Ihr wollt dem Bauer die Gelder aus den Händen nehmen und ihm unmöglich machen, seine Ländereien gehörig zu bebauen, Ihr wollt ihn zum Schuldner des Staats machen und zum abhängigen Manne. Der Staat ist nur dann reich, wenn er reiche Bürger hat, und nicht, wenn er Millionen in Kassen hat. Ich glaubte, auf diese Konsequenz aufmerksam machen zu sollen, und möchte, gestützt auf dieselbe, vor einem Loskaufe der Zehnten und Bodenzinse warnen. Noch eins. Wollt Ihr nach Bezug dieser Millionen dem Volke keine Last mehr auflegen, so ließe sich eine solche Maßregel allfällig noch entschuldigen. Hr. Stämpfli sowohl als Hr. Stockmar haben aber nachgewiesen, daß das gegenwärtig vorhandene Defizit schon so groß ist, daß der Staat zu einer neuen Abgabe schreiten muß. Dieser Ausfall wird durch die Opfer, welche der Staat jedenfalls im Armenwesen bringen muß, und durch die angerathene billige Liquidation der Zehnten und Bodenzinse noch größer. Wollt Ihr nun diejenigen, welche sich von der Zehnt- und Bodenzinslast losgekauft haben, auch mit Steuern belegen, oder wollt Ihr diese frei ausgehen lassen? Wenn Ihr nur diejenigen mit einer Steuer belegen wollt, welche bis jetzt nichts bezahlt haben, so haben Sie späterhin den nämlichen Kampf, welcher gegenwärtig existirt, daß nämlich ein Theil der Bevölkerung Steuern bezahlen muß, während der andere nichts zahlt. Ein exceptionelles Steuersystem ist daher unmöglich, und wenn es auch möglich wäre, so wäre es im höchsten Grade unklug. Aber ebenso unklug wäre es, die Zehnt- und Bodenszinspflichtigen sich von ihrer Last loskaufen zu lassen, um sie dann unmittelbar darauf mit einer neuen Steuer zu belegen. Ich weiß wohl, daß es schwer hält, ein rationelles Steuersystem durchzuführen, aber ebenso weiß ich, daß, wenn nur Palliativmittel gebraucht werden, der Kampf späterhin immer wieder sich erneuern wird. Ich will aber den Kampf jetzt auskämpfen, jetzt ist der günstige Augenblick, jeder Aufschub wäre Zeitverlust, und würde das Uebel, statt zu heben, nur verschieben. Ich weiß, daß eine Finanzreform ihre Schwierigkeiten

hat, denn wenn man vielen Leuten an den Geldsäckel klopfen muß, welche bis jetzt leer ausgegangen sind, so hat dieß von jeher seine Schwierigkeiten gehabt. Ich weiß auch, daß auf jede Aktion eine Reaktion folgt, und daß es den Personen der künftigen politischen Ordnung der Dinge in kurzer Zeit den Hals kosten kann; allein ich lasse mich dadurch um so weniger abschrecken, als einzig dadurch Gutes zu erzielen ist. Etwas, m. H., muß ich bedauern; während der ganzen Zeit habe ich gehört und zwar in dieser Behörde: es sei ein Recht des Volkes, seine Bezirksbeamten selbst zu wählen, und dadurch, daß man die Wahl der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten nicht unmittelbar von den Wahlversammlungen ausgehen lasse, habe man die Volksrechte beeinträchtigt, und sei der Volkssouveränetät zu nahe getreten. Gegen eine solche Ansicht habe ich stets protestirt, noch jetzt werde ich nie anerkennen, daß ein einzelnes Amt das Volk sei. Heute scheint man aber gerade, wo es sich um Volkrechte handelt, man habe vergessen, daß wir im Namen des Volkes hier sind, indem man nur von Männern des Jura, des Oberlandes u. s. w. sprechen hört, nicht aber von Männern des Volks. Gerade heute ist es der Fall, vom bernischen Volke zu reden, und nicht vom Jura, nicht vom Oberlande, nicht vom Oberaargau u. s. w. Ich möchte die frühere Sprache televiren, und nicht im Namen einzelner Landesgegenden reden. Der Jura will die Zehnten und Bodenzinse loskaufen lassen; ich möchte den Jura fragen, wie viele Zehnten und Bodenzinse er losgekauft hat? Nicht viel! Am 4. August 1789 wurden die Zehnten und Bodenzinse in Frankreich gleich liquidirt, wie sie nach dem Entwurfe liquidirt werden sollen, d. h. sie wurden unentgeldlich abgeschafft, und es hat der Jura nichts dafür bezahlt. Wenn der Jura denkt, auf welche Weise er von der Zehnt- und Bodenzinslast befreit worden ist, so wird er von uns gewiß nicht verlangen, daß wir uns nicht auf eine ähnliche Art davon befreien dürfen. — — Bedenkt, was der Schultheiß Kistler that, er schuf den K. Bern zu einer Einheit bezüglich auf die Gerichtsbarkeit, und nur da, wo Gleichheit, der Rechte und Gleichheit der Pflichten existirt, nur da bildet der Staat ein Ganzes. Dieses möchte ich Ihnen, m. H. ans Herz legen. Ich stimme zu den Art. 84 und 85, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen sind.

Pequignot. Es ist unmöglich, die letzten Worte des Präopinanten ohne Erwiederung vorübergehen zu lassen. Er richtet die Frage an uns Abgeordnete aus dem Jura, wie wir den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse unterstützen können, wir, die wir einem Landestheil angehören, wo die Leistungen dieser Natur ohne Gegenwerth abgeschafft worden seien? M. H., der Hr. Präopinant hätte einen Unterschied machen sollen. Es ist nicht richtig zu sagen, daß die Bodenzinse im Jura abgeschafft worden seien wie die Zehnten. Die Bodenzinse sind losgekauft worden (wenigstens die von einer gewissen Natur), und jene, die nicht losgekauft worden sind, bestehen noch. Ich will das Laufenthal, den Gerichtsbezirk Neuenstadt anführen, welche den Bodenzins noch jetzt bezahlen. Allein, m. H., wenn die Zehnten abgeschafft worden sind, geschah dieses ohne Gegenwerth? Nein, m. H.! Wissen Sie, Hr. Ochsenbein, wie viel uns die Aufhebung der Zehnten gekostet hat? Hunderttechzigtausend Franken jährlich, den Betrag unserer Grundsteuer, was wir jedes Jahr an den Staatsschatz abliefern. Nun denn! wenn der alte Kanton seine Zehnten um diesen Preis aufheben will, so werde ich mit beiden Händen zu diesem Antrage stimmen; allein das ist es nicht, was man von uns verlangt. Man will auf der einen Seite keinen Gegenwerth geben, und auf der andern Seite will man den Gegenwerth nicht im Verhältniß zu dem zu bringenden Opfer. Diese Sachlage, die wir vollkommen begreifen, liefert Ihnen das Geheimniß unsers Widerstandes. — Der Hr. Präopinant hat von der Möglichkeit des Loskaufes unserer Grundsteuer gesprochen. M. H.! Erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß die Vertheidigung eines derartigen Systems im Munde eines Rechtsgelehrten mich in Erstaunen versetzt, wie sie mich schon gestern im Munde eines Gesetzeskundigen verwundert hat. Ist es ein Gesetz, auf welchem dem Grundsatze nach unsere Grundsteuer beruht? Nein, m. H., es ist ein Vertrag, ein beidseitiger Vertrag, der uns dieselbe garantirt hat: die Vereinigungsurkunde von 1815. — Ich würde die Argumentation des Herrn Präopinanten begreifen, wenn die Grundsteuer im Jura ihre Einführung einem bloßen Gesetze zu verdanken hätte; es ist klar, daß bei dieser Hypothese jenes Gesetz durch ein später folgendes Gesetz abgeändert werden könnte. Allein, m. H., die Vereinigungsurkunde, welche dem Jura seine Grundsteuer gewährleistet, ist ein beidseitiger Akt, der nur durch gemeinsame Beistimmung der beiden kontrahirenden Partheien modifizirt werden darf. — Ich weiß, daß man die legale Existenz der Vereinigungsurkunde bestreitet, daß man behauptet, daß durch die Staatsverfassung von 1831 jede Gültigkeit derselben aufgehoben worden sei. Allein dieß ist eine irrthümliche Meinung; wie ich schon bei einem andern Umstande nachzuweisen Gelegenheit hatte. Die Vereinigungsurkunde besteht fort als unzertrennlicher Bestandtheil des öffentlichen Rechtes unsers Staats. Sie steht unter der Gewährleistung der Eidgenossenschaft, welche dieselbe bestätigt hat. Die Verfassung von 1831 hat den Grundlagen der Vereinigungsurkunde, welche die Bedingungen unserer Vereinigung mit dem alten Kantone feststellen, keinen Abbruch gethan und konnte ihnen auch keinen thun.

Ochsenbein. Die feudalen Lasten sind im Jura unentgeldlich aufgehoben worden, die nicht feudalen wurden dagegen losgekauft, das Nämliche schlägt der §. 84 vor. Hr. Pequignot hat mich daher mißverstanden oder er ist im Irrthum. Was den zweiten Umstand betrifft, nämlich den Loskauf der Grundsteuer, so beruht dieß auf einer bloßen Voraussetzung. Die Grundsteuer im Jura ist als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte u. s. w. eingeführt worden. Wenn nun der Zehnten loskäuflich erklärt wird, so resultirt daraus, daß auch der Ersatz des Zehntens, nämlich die Grundsteuer, loskäuflich würde, und wenn die Loskäuflichkeit obligatorisch gemacht wird, so würde dies auch, wenn man konsequent sein will, für den Jura gelten. Die Voraussetzung ist aber unrichtig, denn der Zehnten und die Bodenzinse sind eine Abgabe, und die Grundsteuer ebenfalls. Was die Vereinigungsurkunde betrifft, auf die man sich stets beruft, so halte ich dieselbe nur noch für eine Antiquität, welche in staatsrechtlicher Beziehung keine Gültigkeit mehr hat. Der Jura ist gegenwärtig nichts anderes, als ein Theil des Kantons Bern, gleich wie das Oberland, Mittelland u. s. w., und die staatsrechtliche Grundlage für den K. Bern, also auch für den Jura, ist die Verfassung vom Jahr 1831, mit deren Annahme die Vereinigungsurkunde dahin gefallen ist. Ich verneine unter allen Fällen, daß zwischen dem Jura und dem alten Kanton ein Vertragsverhältniß gegenwärtig noch existirt

Klopfenstein. Es wird von vielen Seiten die Behauptung aufgestellt, und noch heute haben mehrere Fürsprecher dafür das Wort ergriffen, der Zehnten sei keine Schuld, sondern eine ungerechte Abgabe, was aber nicht der Fall ist. Obschon die Geschichte der Entstehung etwas dunkel, so kommt es mir ungefähr so vor, der Erste, der den Schweizerboden betreten hat, wird sogleich das Land, so zu sagen in Besitz genommen und nach Belieben den Boden urbar gemacht haben. Später Angekommenen hat man hier und da eine Strecke Land abgetreten, und da dennzumal noch kein Verkehr, mithin auch kein Geld existirte, so mußte die Zahlung in Natura bestehen, in Korn, Stroh, Heu, Haber, Hühnern, Eiern ꝛc. Später, wenn dieser sein Land hat veräußern wollen, so hat er den Zehnten schon überbinden müssen, laut Vertrag mit dem frühern Eigenthümer. Ich nehme aber noch an, dieses wäre nicht dem also, und die Entstehung wäre auf keine Weise auszumitteln, so ist nach meinem Dafürhalten der Zehnten durch die vielen geschlossenen Verträge zu einer gerechten Schuld geworden, denn wenn ein Gut veräußert oder vererbt wird, so werden ja jedesmal die Beschwerden überbunden. Ich nehme aber noch einen andern Fall an: Z. B. ich kaufe ein Stück Land für Fr. 10,000, darauf haften laut Gültbrief Fr. 3000, welche mir zu verzinsen und zu bezahlen, überbunden worden sind, ich vernehme nun vielleicht, daß vor 100 Jahren, als der Gültbrief errichtet wurde, der Gläubiger statt Fr. 3000, nur 500 darauf gegeben habe, und ich könnte dieses im Fall noch nachweisen, so glaube ich keineswegs, daß ich mich dieser Fr. 3000 dadurch losmachen könnte, weil es mir überbunden worden ist. Ich will aber das Nachweisen denen überlassen, welche die Geschichte besser kennen als ich. Ich will bloß mit kurzen Worten die Geschichte meiner Gegend berühren. Im Jahr 1400 hat der damalige Freiherr, Anton Zumthurn, Zwingherr von Felsenburg, Land und Leut von Frutigen der Stadt Bern um Pf. 6200 verkauft auf Widerlosung auf 15 Jahre. Meine Vorväter wollten aber lieber freie Leute sein, und haben nun im Jahre 1408 dieses Land um die gleiche Summe, jedoch das Widerlosungsrecht des Zwingherrn vorbehalten, wieder an sich gekauft, und von da an waren meine Ahnen freie Leute. Aber dadurch waren sie des Zehntens und Bodenzinses noch keineswegs entlediget, sondern im Jahr 1671 hat die Gemeinde Frutigen 5 Männer ausgeschossen, an der Spitze ein Venner Trachsel, um mit der Regierung die Loskaufsumme auszumitteln, welche die gnädigen Herrn damals auf 18,000 Pf. festsetzten, von da an haben die Landleute einen Bund geschlossen, 7 Jahr kein Stück Hornvieh zu schlachten und während 7 Jahren kein Fleisch zu essen, sondern es an Geld zu bringen, damit es ihnen möglich werde, den Zehnten loszukaufen, welches sie auch gehalten haben, und im Jahr 1678 den Zehnten loskauften. Hier rufe ich allen denen zu, welche den Zehnten mit dem nassen Finger durchstreichen wollen: „gehe hin, und thue deßgleichen.“ Ja, H. P. m. H, wir haben dieses für eine Schuld angesehen, und nicht nur wir, sondern alle diejenigen, so den Zehnten und Bodenzins losgekauft haben. Denn bis auf die neuere Zeit hat Niemand gesagt, daß dieses nicht eine Schuld sei, und wenn man einiges Rechtsgefühl hat, so muß man sich höchst verwundern, daß verständige Männer die Nichtschuld des Zehntens behaupten dürfen. Man will sagen, wir haben nur eine sehr kleine Summe losgekauft. Man muß aber wissen, daß der Geldwerth jetzt und dannzumal nicht der gleiche war, denn diese Summe würde dem jetzigen Geldwerth annähernd 150,000 abwerfen. Ich höre Jemand hinter mir Zeichen geben, es sei nicht dem also. Wenn das Beispiel des Herrn Amtschreibers Möching nicht genügt, so frage ich den Herrn von Erlach: ist nicht um dieselbe Zeit die Herrschaft Spiez um Kr. 23 000 gekauft worden, welche jetzt über eine Million Werth haben soll? Auch haben wir noch in jüngsten Jahren ein sogenanntes Lehen um den 25fachen Werth losgekauft. Man spricht freilich von Vergütung, allein man will nur bis Anno 1804 zurück vergüten, was weder gerecht noch billig ist, sondern ein jeder hat Recht auf Rückvergütung, der losgekauft hat. Armenlast. Was die Armenlast betrifft, so sind einige Gegenden so mit Armen überladen, daß sie es fast nicht ausstehen, und beinahe darunter erliegen; das kann nicht länger so gehen, wir sind doch alle gleiche Staatsbürger, und so lange es Menschen gibt, so gibt es auch Arme, die sich nicht selbst erhalten können, z. B. wie Kinder und Krüppel. Herr Fürsprecher Blösch hat letzthin in Burgerrechtssachen die frühern Verhältnisse so ziemlich nachgewiesen, nur ist ihm entgangen, daß zu derselben Zeit 1695, als ein Schultheiß Alles, was nicht Burger war, ausjagte, und bald nachher ein Edikt erlassen hat, wonach ein Jeder Bürger war, wo er ist; in dieser Zeit kam Bern seine Armen auf solche Art los, daß die Gemeinden sie erhalten mußten, also ist die Ungleichheit des Verhältnisses der jetzigen Armuth erwiesen, denn früher waren sie ja so zu sagen centralisirt. Daß die Gemeindsburger Arme erhalten, ist Christenpflicht. Aber solche erhalten, die weit an einem andern Ort wohnen, und solche, die weit an einem andern Ort fabrizirt auf die Gemeinde kommen, ist nicht recht, sondern die größte Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Auch ist es an der Zeit, daß der Menschenhandel bei Heirathen von Weibspersonen in andere Gemeinden aufhöre, wie auch das Versteigern von armen Kindern, wie es oft in Gemeinden auf das Empörendste geschieht, wo von einer guten Erziehung keine Rede sein kann. Der Staat hat freilich hier und da die Armen unterstützt, besonders in Armenanstalten und bei Straßenbauten. Aber wir im Oberland sind darin sehr stiefmütterlich behandelt worden. Auch ist in unserm Amt nicht eine Schaufel Erde zur Erbauung einer neuen Straße umgekehrt worden. Ja, Hr. P., m. H., wenn seit 15 Jahren auch 1 à 1½ Millionen wie in manchem Oberamt, das nicht größer als das unsrige ist, auf Bauten verwendet worden wäre, so wäre manche Familie nicht verarmt. Es ist bei uns eine Stunde Wegs durch eine Thalebene, wo ein Stutz den andern ablöst, und wo einer noch 18 pCt. Gefäll hat, und wo tagtäglich die größten Lasten in Schiefer und Holz geführt wurden; hätte man das Geld, welches das Gesetz über die Thierquälerei gekostet hat, für diejenigen großen Stütze verwendet, so wäre geholfen, alldieweil dieses Gesetz doch nicht angewendet wird. Ich habe öfters gehört, man solle nur gute Schulen haben, dann höre die Armuth von selbst auf. Auch ich bin dieser Meinung; aber wenn Ihr ein Kind in die Schule schicken wollt, so müßt Ihr demselben vorerst zu essen zu geben vermögen. Wir haben in unserm Dorf Frutigen 7 Schulen, eine obere, eine mittlere und eine untere Primarschule, eine Nähschule, eine Strohflechtschule und eine Schule zum Spitzenklöppeln, aber dennoch haben wir viele Armen, und ich bin überzeugt, daß nur der Staat mit zu errichtenden guten Erziehungsanstalten, wie auch durch Einführung einer allge-

meinen Handwerkserlernungsanstalt, die Armuth bei der Wurzel ausrotten kann. Zudem haben wir ein Gewerbe in der Frutigtuchfabrikation, wo jährlich für 120- à 150,000 Fr. Tücher fabrizirt werden, und überhin werden Dachschiefern für 40- à 50,000 Fr. ausgeführt. Ich zweifle, daß irgend eine Gegend der Bevölkerung nach so viel Gewerbthätigkeit entwickelt als die unsrige. Ich darf fragen, ob die mit Armen beläftigten Gemeinden nicht mit vollem Recht die 200,000 Fr., welche den Zehntbeläftigten im Christmonat letzthin nachgelassen worden sind, nun einmal im Voraus verlangen können? Im Uebrigen glaube ich, die Zehnbeläftigten und die Armenbeläftigten sollen sich vereinigen und auf beiden Seiten etwas nachgeben, damit sie nicht immer alles selbst unterhalten müssen, sondern diejenigen auch zur Zahlung verpflichten, die bis dahin nichts beigetragen haben. Ich behalte mir vor, mich an diejenigen Anträge anzuschließen, die meiner Meinung am nächsten stehen. Im §. 84 steht auch die Abschaffung der Handänderungsgebühr; diese Abgabe betrachte ich als die allerungerechteste Abgabe, denn wenn Jemand etwas erwerben kann, so ist es nicht anders, als das wenn Gesetz sagte: „nein, du sollst nichts erwerben, und wenn du es dennoch thust, so mußt du mit einer Abgabe gestraft werden." Diese Abgabe beruht fast einzig auf den Bauern und Landbewohnern, die Kapitalisten zahlen nichts daran. Vor der Hand schließe ich mich an den Antrag des Hrn. Hauptm. Vogel an. Wie ich aus der bisherigen Diskussion habe entnehmen können, so steht uns nichts anders bevor, als statt bis dahin bloß eine Armentell von 2 vom Tausend zu bezahlen, gleichwohl in Zukunft die Armentell und überhin die Vermögenssteuer, und dann noch von jedem Gültbrief, so eine Stadt zu fordern hat, statt wie bis dahin zu 4 %, um 5 % zu verzinsen. Daher trage ich darauf an, daß, wie schon in der 27er Kommission beantragt worden ist, eine Hypothekenbank errichtet werden möchte, wozu die fremden Fonds zurückzuziehen wären. Das Progressivsystem im §. 85 kann ich nicht billigen, sondern es soll jeder nach seinem Vermögen bezahlen, dieses wäre ungerecht, und ich möchte nicht eine bis dahin erlittene Ungerechtigkeit mit einer andern vergelten. Nur noch ein paar Worte über die gefallenen Anträge. Herr Fürsprecher Blösch hat das Armenwesen so gründlich und beredt dargestellt, daß er gewiß jedem aus dem Herzen gesprochen haben wird, und ich erwartete auch einen Antrag in diesem Sinne. Wenn Herr Blösch nur diesen Antrag stellen wollte, wie er ihn gestellt hat, so hätte er sagen können: ich will den Paragraph der jetzigen Verfassung; derselbe hätte dann keinen stündigen Komentar nöthig gehabt. Aber dieses will ich nicht in die neue Verfassung, denn ich weiß was die Worte: „Die Regierung soll den Gemeinden mit Rath und That beistehen", zu bedeuten haben, ich weiß auch, wie man sie auslegt; und führe ein kleines Beispiel darüber an. Die Gemeinde Frutigen hat seit einigen Jahren ihre Verwaltung so eingerichtet, daß es ihr möglich war, für bessere Erziehung der Jugend zu sorgen. Zu dem Endzweck hat sie einige Abgeordnete in die verschiedenen Erziehungsanstalten abgesendet, um zu untersuchen, ob und wie es zweckmäßig wäre, Erziehungsanstalten zu errichten, der Rapport war besonders zu Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Kinder günstig. Das Schloß Tellenburg, und ohnweit daselbst ein großes Bauernhaus zum Schloß gehörend, wäre mit dem umliegenden Land von cirka 30 Jucharten ganz günstig für eine solche Anstalt gelegen. Die Gemeinde hat demnach zu diesem Zweck einstimmig den Beschluß gefaßt, diese Güter anzukaufen. Man kam nun mit dem Finanzdepartement in Unterhandlung; dasselbe antwortete; was man zahlen wollte? Wir hatten etwas mehr geboten, als was der Staat bis dahin zu 4 %, daraus gezogen hat, nicht gerechnet, was die Reparationskosten betragen. Was war nun die Antwort? Rundweg wurde es uns abgeschlagen, ohne zu sagen warum. Herr von Erlach hat bemerkt, daß die gesetzliche Bestimmung im Emmenthal, wonach der jüngste Sohn den Hof übernimmt, die Ursache der Verarmung sei, hingegen im Oberland, wo noch die Statutarrechte bestehen, sei die Verarmung weniger groß. Dieses ist aber gerade das Gegentheil, denn ich behaupte, das Landrecht ist eben die größte Schuld unserer Verarmung. Ein Beispiel. Wenn ein Hausvater stirbt, so nimmt die Wittfrau die Hälfte und die Kinder die andere Hälfte Vermögen, stirbt die Hausfrau, so ist der Vater schuldig, sogleich mit den Kindern zu theilen, und er nimmt die Hälfte und die Kinder die Hälfte, auf diese Art heirathet fast jede Wittwe, die Kinder bekommen frühzeitig Vermögen in die Hände, und heirathen viel zu jung und unerfahren, wodurch gewiß die Armuth zusehends zunimmt. Herr Steiner ist in seinen Anträgen der billigste, daß er auch diejenigen, welche seit 1803 losgekauft haben, entschädigen will, diese Entschädigung beträgt ja nur Fr. 177,366. Ich habe gesprochen.

Moreau. Ich will die Antwort des Herrn Ochsenbein auf die beiden Behauptungen, durch welche Herr Landammann Pequignot auf die in der Rede des erstern enthaltenen Voraussetzungen geantwortet hatte, keineswegs ohne Erwiederung vorübergehen lassen. Herr Landammann Pequignot hatte die Wahrheit vollständig auf seiner Seite und Herr Ochsenbein selbst ist in sehr große Irrthümer verfallen, als er behauptete, dergleichen hervorzuheben. Was die Bodenzinse anbetrifft: als in den Jahren 1790 und 1791 die Grundzinse und die von Feudallasten herrührenden Gefälle in Frankreich abgeschafft wurden, gab die Vollziehung der Gesetze, welche aus dieser Abschaffung entsprungen waren, Veranlassung zu einer Menge von Beschwerden und Reklamationen, welche über die Domainenverwaltung herströmten. Die Domainenverwaltung, welche sich an die Stelle der Herrschaftsherrn, der Ausgewanderten und der aufgehobenen Korporationen gesetzt hatte, wollte im Interesse des Staatsschatzes, aber zum Nachtheil der Bodenzinspflichtigen einen großen Theil dieser Gefälle, ungeachtet dem Wortlaut jener abschaffenden Gesetze, aufs Neue ins Leben rufen. Aus diesen Ansprüchen entstunden eine Menge von Prozessen, und als im März 1793 das Bisthum Basel mit Frankreich vereinigt wurde, ward diese Landschaft auf den nämlichen Boden gestellt. Es wurden Gefälle, deren feudalischer Ursprung nicht zu mißkennen war, ohne Entschädigung abgeschafft; die andern Gefälle aber, welche bloß der Feudalität ähnlich waren, und unter diesen die Grundzinsgefälle (rentes emphytéotiques) gaben Veranlassung zu den nämlichen Schwierigkeiten, wie in den alten Theilen des französischen Gebietes. Eine Menge von Reklamationen und Prozessen wurden gegen die Domainenverwaltung erhoben, welche jedoch in dem Mehrtheil der Fälle in der Sache die Oberhand davontrug. — Was ist hieraus entstanden? daß diese Gefälle einfach als loskäuflich anerkannt wurden, und sie sind auch wirklich größtentheils losgekauft worden. Erst am 13. April 1809

trat die Dazwischenkunft eines kaiserlichen Dekretetes ein, welches die Grundzinsgefälle, welche den aufgehobenen Korporationen angehört hatten, in der Abschaffung der Lehnsgefälle inbegriffen erklärt; allein der Betrag der in den vorhergegangenen sechszehn Jahren gemachten Loskäufe wurde keineswegs zurückerstattet. Ein im Jahr 1817 erlassenes Gesetz diente als Ergänzung der Gesetzgebung über diesen Gegenstand. — Demnach befindet sich der Jura, rücksichtlich dieses Theils der Frage, in der nämlichen Stellung wie jene Kantonstheile, wo die Feudallasten losgekauft worden sind und wo die vormaligen Schulden dieser Lehensgefälle, dem Entwurfe zufolge, entschädigt werden sollen. Warum sollten nun aber diese verschiedenen Gefälle nicht ebensowohl der Entschädigung theilhaftig sein, wie jene im alten Kanton? Die Waage soll zwischen beiden Kantonstheilen gleich sein. Es bestehen noch jetzt, das ist wahr; im Jura, namentlich in den Amtsbezirken Freibergen, Pruntrut und Delsberg, reine Grundzinsgefälle, welche aus Privatverträgen entstanden sind; sie werden demgemäß durch die abschaffenden Bestimmungen des §. 84 nicht betroffen und geben zu keinen Schwierigkeit Anlaß. Demnach ist die erste durch Hrn. Landammann Pequignot vorgebrachte Behauptung vollkommen wahr. Was die zweite anbetrifft, so ist dieselbe von nicht weniger auffallender Wahrhaftigkeit. Die Abschaffung der Lehensgefälle und Zehnten wurde durch die Vereinigungsurkunde von 1815 ausgesprochen; es war dieß eine Verpflichtung für den Kanton Bern; sie war ihm schon durch den ursprünglichen Akt, durch die Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815, auferlegt worden. Ich habe diese Urkunde in Händen und lese in Nr. 2 des Artikel IV. folgende ausdrückliche Stelle: „Die Verkäufe der Nationaldomänen bleiben anerkannt und die Feudalrenten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.“ Dieser Artikel ist in den §. 21 der Vereinigungsurkunde übergegangen. Nun aber sind diese beiden Urkunden zwei unzertrennbare Theile eines und des nämlichen Ganzen. Die erste ist der Grundsatz, die andere ist die Bedingung, ohne welche der erstere nur ein todter Buchstabe sein würde. Warum führe ich diese Sprache? Hier der Grund dafür: Im Eingange jenes Theiles des Recesses des Wienerkongresses, der sich ganz auf die Angelegenheiten der Schweiz bezieht, wird gesagt: „Die Mächte ... erklären: daß, sobald die schweizerische Tagsatzung zu den in dem gegenwärtigen Vergleich festgesetzten Bedingungen ihre Zustimmung in guter und gehöriger Form wird ertheilt haben, eine Urkunde ausgefertigt werden soll, welche von Seite aller Mächte die Anerkennung und Gewährleistung der immerwährenden Neutralität der Schweiz innerhalb ihrer neuen Grenzen enthalten wird;“ ... und weiter unten, in dem Abschnitte, welcher die Abtretung des Bisthums Basel an die Kantone Bern und Basel anordnet; Art. 4, §. 3: „Die beiderseitigen Vereinigungsurkunden sollen, in Gemäßheit der obenausgesprochenen Grundsätze, durch Kommissionen errichtet werden“ ... und dann weiter hin: „Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunde gewährleisten.“ — Sie sehen hieraus, m. H., daß die Vereinigungsurkunde keineswegs ein einseitiger Akt, sondern ein gegenseitig bindender Akt ist, ein Akt, der einen Bestandtheil des Staatsrechtes des Kantons Bern und der Schweiz bildet, und der unter die Obhut und Wahrung (sauvegarde) der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt ist, deren Neutralität ihr selbst durch die Mächte nur unter der Bedingung gewährleistet worden ist, die Klauseln, welche jene Akte enthält, so viel an ihr selbst liegt, zu beobachten, und denselben Beachtung zu verschaffen. — Es ist wahr, daß der Jura an der Ausarbeitung und Annahme der Staatsverfassung von 1831 Theil genommen hat. Hätte er dieß thun können, wenn er nicht schweizerisch und bernisch gewesen wäre? Er ist schweizerisch geworden durch die Wiener-Kongreßakte vom 20. März 1815, und hernach als bernerisch erkannt worden durch die Vereinigungsurkunde; — der Anschluß des Jura beruht auf diesen beiden Titeln und keineswegs bloß auf einem allein. — Die Verfassung von 1831 zerreißt aber überdieß die Vereinigungsurkunde keineswegs, und es ist nirgends gesagt, daß dieselbe zu bestehen aufhöre. Die Verfassung selbst ist daher ein erläuternder Akt dieser letztern. Die Bestimmungen, welche die Vereinigungsurkunde ausspricht, sind keineswegs von gleicher Natur; die einen gehören dem Staatsrechte an, die andern müssen als bloße Uebereinkünfte in Bezug auf die Administration, und die innere Ordnung des Landes betrachtet werden. — Ueber die erstern Bestimmungen können die kontrahirenden Partheien, selbst dann, wenn sie darüber einig sein sollten, keinerlei Transaktion treffen. Es wäre die Einwilligung der Eidgenossenschaft und selbst jene der Mächte nöthig, von denen der Wienervertrag ausgegangen ist. Ueber die Bestimmungen der zweiten Art hingegen steht es den kontrahirenden Partheien frei, sich zu vergleichen; wenn sich aber eine Streitigkeit darüber erhebt, so kann die eine derselben nicht Anspruch darauf machen, ihren Willen der andern aufzunöthigen, wenn diese letztere sich dessen weigert. Demgemäß verbleibt die Vereinigungsurkunde in ihrer vollen Kraft, und es sind nur diejenigen Klauseln davon ausgenommen, über welche die Partheien das Recht besitzen, Aenderungen zu treffen, und über welche sie zu einem Einverständniß gelangt wären. Die zweite Behauptung des Hrn. Landammann Pequignot beruht daher wie die erstere auf einer unwidersprechbaren, grundsätzlichen Wahrheit. — Was die über den §. 84 gemachten Anträge betrifft, so hätte ich Manches zu sagen, um die meisten derselben eben sowohl, wie den Paragraphen selbst zu bekämpfen; allein bei dem Punkte, auf welchen die Berathung gelangt, will ich mich dessen enthalten. Ich werde mich daher darauf beschränken, Ihnen bemerklich zu machen, daß der neue §. 84, den Herr Stockmar vorgeschlagen und mit so vieler Beredtsamkeit und Folgerichtigkeit vertheidigt hat, vorher in einer Zusammenkunft der Abgeordneten aus dem Jura besprochen worden ist und die allgemeine Zustimmung erhalten hat. Ich stimme für die in diesem neuen §. 84 enthaltenen Anträge.

Schöni. Es wäre wohl überflüssig und zeitraubend, nach so vielen gediegenen Reden über die zwei hochwichtigen Fragen, die uns beschäftigen, und in der Voraussicht eines umständlichen Schlußrapports über alles das, was für und gegen den §. 84 gesagt worden ist, noch des weitläufigen einzutreten, besonders kann man sich in geschichtlicher Beziehung über eine Sache zu reden nicht für kompetent halten. Ich finde mich allein gedrungen, mich auszusprechen, daß ich hingegen in den zwei Anträgen des Hrn. Stockmar die beste Basis erblicke, an die wir uns halten sollen, allein den Loskauf und den Entschädigungspunkt zu hoch finde. Wir müssen immerhin bedenken, daß die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen gleich allen andern Staatsbür-

gern der im alten Kanton allgemein aufzustellenden Steuer unterworfen werden, und somit, was man ihnen auf der einen Seite nachläßt, wenn man es je Nachlaß nennen kann, auf der andern Seite zurücknimmt. Seien wir billig und gerecht, und dieß sind wir nur, wenn wir den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse so nieder als möglich stellen, die Entschädigung dann freilich im gleichen Verhältniß; macht es der großen Anzahl Betheiligter möglich, die neue Verfassung anzunehmen; nicht nur eine Verwerfung, sondern eine Annahme derselben mit geringer Mehrheit hielte ich für das größte Unheil, nicht nur für den Kanton, sondern für die ganze Schweiz; sehen wir nicht täglich, wie katholische und reformirte Jesuiten und Volksfeinde sich mehren und alles, was freisinnig ist und heißt, zu untergraben suchen? darum haben wir unser Augenmerk allein auf die Annahme der neuen Verfassung gerichtet. Ich bin immer für die radikalsten Maßnahmen, wenn ich die Ausführbarkeit einsehe, im entgegengesetzten Falle aber gebe ich gerne nach, ich will die Verfassungsannahme nicht auf's Spiel setzen oder an einen Faden hängen. — Ich trage auf folgende Abänderungen der Vorschläge des Hrn. Stockmar an: Lit. K. (Feudallasten) statt $^{3}/_{4}$ zu setzen die Hälfte. Lit. M. (Feudallasten) statt $^{3}/_{4}$ zu setzen die Hälfte. Ferners wünschte ich eine Abänderung oder Redaktionsverbesserung, um jeden Zweifel zu heben, der Litt. O, oder wenn ein anderer Vorschlag angenommen würde, in Bezug auf eine exceptionelle Bestimmung für den Jura, z. B. wie Hr. v. Erlach in seinem Antrage es aufgenommen, statt des Wortes „der Jura" durch neuen Kantonstheil, zur Verdeutlichung, ersetzen, und der allfällig aufzustellenden Kommission empfehlen. Endlich trage ich darauf an, das Maximum der Armenunterstützung von Seite des Staates, da es immerhin nur ein Maximum ist, in Litt. D. auf L. 500,000, statt L. 400,000 zu bringen.

Hr. Präsident. Es ist mir eine schriftliche Motion des Hrn. Sury eingereicht worden, die verlangt, daß die Berathung für heute unterbrochen und erst morgen wieder fortgesetzt werde. In meiner Absicht lag es, die Berathung fortdauern zu lassen, bis zum Schlusse der Umfrage, und dann morgen den Schlußrapport des Hrn. Berichterstatters anzuhören und zur Abstimmung zu schreiten.

Stämpfli, Berichterstatter. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Sury hauptsächlich deßhalb, weil die Stenographen bereits selbst so abgemattet sind, daß sie beinahe nicht mehr fortfahren können.

Karlen in der Mühlematt. Ich schließe mich dem Antrage an; es sind noch viele Mitglieder, welche das Wort ergreifen möchten, und ich möchte diese nicht um ihre Meinung verkürzen.

Hr. Präsident. So lange noch ein Mitglied, das noch nicht gesprochen hat, in dieser Umfrage das Wort verlangt, wird es ihm allezeit gestattet werden. Ich will indessen abstimmen lassen.

Mit Mehrheit wird beschlossen, die Berathung morgen fortzusetzen.

Schluß der Sitzung um $4^{1}/_{2}$ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 30. Juni 1846.

Nr. 78.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebenundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 26. Juni 1846.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufruf fehlen mit Entschuldigung: Begert, Elsässer, Gerber, Hofmeier, Kilcher, Marschand Advokat, Neuhaus, Rieder von Lenk, Vogel, Weiermann. Ohne Entschuldigung: Niemand.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und bestättigt.

Herr Präsident zeigt an, daß ihm folgende Anträge als Zusätze zum Gerichtswesen eingereicht worden seien:

1) Von Hn. Dr. Scheidegger. Es soll in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden: „Jeder Prozeß soll von Anhebung desselben an bis in eine bestimmte Zeitfrist (sechs Mona.e) von den zuständigen Gerichten erledigt und entschieden sein, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der Erledigung, als in der Natur der Sache selbst liegend nachgewiesen werde."

2) Von Herr Karlen in der Mühlematt als Zusatzartikel zu §. 56:

   a. die Kompetenz des Amtsgerichts ist auf Fr. 500 gesetzt.
   b. soll kein Rechtsurtheil dieser Behörde durch Appellation an das Obergericht gebracht werden können.
   c. soll der gesetzgebenden Behörde die Befugniß zu stehen, eine Reorganisation der Amtsgerichte vorzunehmen.

Herr Karlen verlangt, daß sein Nachtrag in Berathung genommen werde, so bald die materiellen Fragen behandelt sein werden.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Verfassungsentwurfes, §§. 84 und 85, materielle Fragen.

Zumwald. Wenn ich die Freiheit nehme das Wort zu ergreifen, so geschieht es nicht, um Jemand zu belehren, noch die gefallenen Ansichten und Anträge aufzuklären oder zu widerlegen. Ich erinnere an jene Sitzung des Großen Rathes, welche Ihnen allen bekannt ist, wo man während drei Tagen über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation sprach und wo nicht weniger als 56 Redner aufgetreten sind, welche an der Diskussion thätig Antheil nahmen. Man ist damals ungefähr in der gleichen unangenehmen Lage gewesen, wie jetzt; jedoch hat es sich am Ende herausgestellt, daß das Zehntgesetz, wie es damals vorgelegt wurde, dem Grundsatze nach und nur mit wenigen Abänderungen angenommen wurde, und zwar mit einer Mehrheit von 153 Stimmen gegen 10. Man hat damals nicht gesagt, dieses ist gerecht oder das ist ungerecht, sondern man war so ziemlich einig, daß dem Uebelstande einmal müsse abgeholfen werden. Es muß mich nun verwundern, daß, obschon eine große Anzahl Großräthe hier sind, welche damals anwesend waren, als man im Dezember das Zehntgesetz behandelte, heute keiner zu Gunsten dieses Gesetzes auftritt, ungeachtet dasselbe damals beinahe mit Einmuth angenommen wurde. Was bis jetzt nicht geschehen ist, das bin ich so frei zu thun, und trage daher in erster Linie auf Beibehaltung des Liquidationsgesetzes vom Dezember 1845 an, mit dem Vorbehalte jedoch, daß der Loskauf nicht obligatorisch sei, sondern die Zehnt- und Bodenzinsschuld einfach in eine fixe Geldschuld umgewandelt werde, welche der Schuldner nach Belieben abzahlen, oder nur verzinsen könne. Ich glaube, es sei dieß das Zweckmäßigste, um den Schuldner nicht zu zwingen, sich in Schulden zu stürzen, um den Zehnten loskaufen zu können. Was das Armenwesen betrifft, so bin ich mit der Aufhebung der obligatorischen Unterstützungspflicht der Gemeinden einverstanden und glaube nicht, daß die Gemeinden länger die Pflicht haben sollen, alle Armen unterhalten zu müssen; deshalb ist aber nicht gesagt, daß ich zu einer Zent-

ralisation des Armenwesens stimme. Nein, das will ich nicht, man weiß wohl, wie es geht, wenn der Staat etwas macht, es geht immer theurer zu und er muß das Doppelte mehr bezahlen, um das Nämliche zu erreichen, was andere Leute mit der Hälfte erreichen. Aber ich will den Staat bethätigen, daß er die Gemeinden, welche allzusehr von der Armenlast gedrückt werden, unterstütze. Viele von uns selbst werden arme Verwandte haben, Mancher kann durch Unglück in unverschuldete Armuth gerathen, und da ist es dann gut, wenn man sich an die Gemeinde um Unterstützung wenden kann. Wenn aber der Ertrag der Armengüter zentralisirt wird und das Geld in eine und die nämliche Kasse kömmt, so weiß man wohl, wie es geht, und daß man dann Mühe hat, etwas zu erhalten. — — — Ich will ferner den Staat anhalten, daß er für Erziehung armer Kinder sorge. Hier, meine Herren, ist die Wurzel der Armuth, und wenn man nicht da anfängt, so wird Alles beim Alten bleiben. Ich weiß, daß Jahrhunderte lang stets die gleichen Familien auf dem Armenrodel erscheinen, und ich möchte, um diese Familien aus dem Armenrodel verschwinden zu machen, mit Erziehung der Kinder anfangen. Wir haben Beispiele, wie wohlthätig derartige Schulen gewirkt haben, und ich erfe in dieser Beziehung auf die Webrit-Anstalt zu Hofwyl hin, wo die meinen Kinder bis in ein gewisses Alter bleiben, etwas Tüchtiges und vorzüglich arbeiten lernen mußten und am Ende als tüchtige Männer aus der Anstalt hervorgiengen. Ferner möchte ich, was gestern und vorgestern genug behandelt worden ist, was ich aber repetiren muß, daß Armenhäuser errichtet werden für alte, arbeitsunfähige, verkrüppelte Leute, welche man gegenwärtig zu einem Spottpreise an den Mindestbietenden verdingt, wo es dann nicht selten der Fall ist, daß man sie halbjahre lang im Bette liegen läßt und ihnen so viel giebt, als gerade nothwendig ist, um nicht verderben zu müssen. Solche Leute sind nicht im Fall zu klagen, weil Niemand zu ihnen kömmt und frägt, wie es ihnen geht, am Allerwenigsten die Herrn Geistlichen, während derjenige, bei welchem sie verdingt sind, aus dem Gelde, welches er für den Unterhalt der Hülflosen erhält, ißt und trinkt und ein „Gläsli Schnaps" mehr nimmt. Für Vaganten, die Weib und Kinder verlassen, arbeitsfähig sind und nur aus Faulheit und bösem Willen nichts thun, die möchte ich wie Herr Altlandammann Blösch in Zwangsanstalten stecken. Auf diese Weise sollte geholfen werden. Ich möchte, daß zum Voraus der Abnutz der Armengüter dazu verwendet, und da wo dieselben nicht hinreichen, den Staat durch direkte Beiträge zu betheiligen. Würden dann die gegenwärtigen Einnahmen nicht ausreichen, so würde ich zu einer direkten Steuer auf sämmtliche Staatsbürger stimmen. Ehe und bevor ich aber zu direkten Abgaben stimme, will ich den Boden des Rechts nicht verlassen und nicht dem Einen auf Unkosten des Andern Geschenke machen. Haben wir den Boden des Rechts nicht verlassen, so können wir dann zu den Städten kommen und sagen, wir erwarten, daß ihr ebenfalls etwas an die öffentlichen Staatslasten beitraget, und ich glaube, sie werden es dann thun. Wenigstens ist mir hier in der Stadt Bern von einem der ersten Patrizier versichert worden, man würde sich gerne zu einem angemessenen Beitrage verstehen und die allgemeinen Lasten mittragen helfen. Wenn es einmal zu einer Vermögenssteuer kömmt, so weiß ich wenigstens aus meiner Gegend, daß Viele, welche jetzt ihre Schulden zu 4 oder 3½ Prozent verzinsen, in Zukunft 5 Prozent zahlen müssen, und bereits sind sie von den Gläubigern theilweise wenigstens in diesem Sinne avertirt. Da wäre es dann gut, wenn solche Leute an einem andern Orte ihr Geld erheben könnten, um die betreffenden Gläubiger, welche einen so hohen Zins fordern, bezahlen zu können, und für solche Fälle möchte eine Hypothekenbank, wie es beantragt worden ist, zu errichten sein, ich kenne dieses Institut näher, will aber zu Vermeidung von Weitläufigkeiten nicht weiter in dasselbe eintreten; nur so viel muß ich bemerken, daß es gut wäre, die fremden Fonds in das Land zu ziehen. Ich möchte Sie, meine Herren, übrigens erinnern, daß wenn wir hier schon etwas beschließen, die Sache dann noch nicht exequirt ist. Wir müssen uns hüten, Beschlüsse zu fassen, welche nicht exequirt werden können, und ich kenne ein Lied, welches man im Oberlande singt, welches lautet: „O ihr liebe gute Lüt, eues Säge nutzt ech nid" u. s. w.

Funk, Hauptmann. Wenn ich in dieser wichtigen Frage, von deren Lösung die Annahme oder Verwerfung der Verfassung abhängt, das Wort ergreife, so geschieht dies nicht, um in die Materie selbst noch näher einzutreten. Es ist Solches bereits von mancher Seite mit Talent und Geschick gethan worden. So ist die Armenangelegenheit in einem sehr gediegenen Vortrage hier auseinandergesetzt worden; ich habe mit Aufmerksamkeit der Rede zugehört und bin mit der Ansicht, welche darin geltend gemacht wurde, einverstanden. Denn gerade eben dieser Vortrag hat mich in meiner Ansicht bestärkt, daß die Zentralisation des Armenwesens das Zweckmäßigste sei, was man thun könne. Der gleiche Redner ist in den übrigen Theil des §. 84, welcher von der Zehntliquidation handelt, nicht eingetreten, sondern hat gesagt, er wolle zu dem stimmen, was der Gerechtigkeit am Nächsten komme. So habe ich es nun auch, aber vielleicht unterscheide ich mich dadurch von den betreffenden Herrn Redner, daß er den §. 84 als nicht gerecht, ich dagegen als gerecht halte. Alle Abänderungsvorschläge, welche gestellt worden sind, weichen mehr oder weniger vom Entwurfe ab, sie sind jedoch alle eher noch besser, als was gegenwärtig existirt, denn das gegenwärtige Abgabensystem ist das aller ungerechteste, indem die Lasten auf Einzelnen ruht, namentlich auf dem Landmanne, während Andere, wie der Städter, die Kapitalisten u. s. w. leer ausgehen. Es ist nun nicht gerecht, daß nicht jeder in dem Maße an die öffentlichen Lasten beiträgt, als er den Staatsschutz genießt, und gerade die Vermöglichen sind es, welche vom Staatsschutz am Meisten profitiren, ohne jedoch im Verhältniß zu bezahlen. Man sagt, die Zehnten und Bodenzinse haften auf dem Lande und sie seien nichts Anderes als eine Schuld. Wenn Alles, was auf dem Lande haftet, eine Schuld ist, so ist dann doch Manches eine Schuld, was jetzt nicht dazu gerechnet wird, dahin gehört die Grundsteuer, die Tellen u. s. w. In mehreren Vorträgen ist nachgewiesen worden, daß alle Feudallasten öffentlichen Ursprungs sind, welche seit frühen Zeiten zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse verwendet worden sind, aber sie wurden auch noch zu andern Zwecken auferlegt, so wie z. B. im Seeland, wo der Zehnten in früherer Zeit ausschließlich zu Gunsten der Armen

wendet worden ist. Die dahezigen Dokumente sind noch jetzt vorhanden, und man kann solches daraus ersehen. So ergiebt es sich aus Anderm, daß der Zehnten des Klosters zu Gottstadt stets verbacken und dann unter die Armen vertheilt worden ist. Es ist nun unbillig, daß der Staat den Zehnten bezügliche und dann die im Zehntbezirk gelegenen Gemeinden zwinge, ihre Armen aus eigenem Sacke zu unterhalten, dagegen aber die Zehntlast gegenüber dem Staate abzukaufen. Ich finde daher, es sei an der Zeit, eine gerechte und durchgreifende Finanzreform einzuführen und zwar in der Weise, daß alle Burger gleich gehalten werden sollen. Wie bereits gesagt, scheinen mir die §§. 84 und 85 den Anforderungen der Gleichheit und Gerechtigkeit am besten zu entsprechen; sollte man sich aber nicht dazu verstehen können, die daselbst gestellten Grundsätze anzunehmen, so finde ich es am Orte, zu einer Ausgleichung Hand zu bieten, weshalb ich in zweiter Linie zu einem abweichenden Antrage stimmen kann. Ich habe mich gedrungen gefühlt, ebenfalls einen abweichenden Antrag zu stellen und zwar, wie bereits gesagt, nur eventuell, wenn nämlich die §§. 84 und 85 nicht belieben sollten. Es lautet derselbe also: „A. Feudallasten. 1) Das Gesetz vom 9. Dezember 1815, betreffend die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, ist aufgehoben. 2) Die noch bestehenden Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen, sollen von den Pflichtigen losgekauft werden. a. Die Zehnten zum fünffachen Werthe des jährlichen Ertrages. b. Die Bodenzinse zum achtfachen Werthe des jährlichen Ertrages. Der Loskauf der Bodenzinse begreift denjenigen der Ehrschätze in sich. c. Der Staat löst alle Zehnt-, Bodenzins- und Ehrschatzberechtigungen, die in Händen von Privaten und Korporationen sind, an sich, und bezahlt: 1) Für Zehnten, den vierzehnfachen Werth des Durchschnittsertrages. 2) Für Bodenzinse, den zwanzigfachen Werth des Durchschnittsertrages, den Ehrschatz inbegriffen. 3) Der Staat erstattet für die losgekauften Bodenzinse was folgt: a. Für Zehnten, den neunfachen Werth des Durchschnittsertrages des losgekauften Zehntens. b. Für Bodenzinse, den zwölffachen Werth des Durchschnittsertrages des losgekauften Bodenzinses. B. Armenlast. 1) Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben; der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen. 2) Die mit Armenlasten belästigten Gemeinden zahlen, in 15jährlichen Quoten, die Summe einer vierfachen jährlichen Armentaxe an den Staat zu Bildung eines Zentralarmenfondes. 3) Der ungeschmälerte Fortbestand der Armengüter ist gewährleistet."

Jaggi. Ich hatte mir vorgenommen, in dieser Sache das Wort nicht zu ergreifen; aber dennoch fühle ich mich jetzt dazu gedrungen, bloß um einige allgemeine Bemerkungen anzubringen, da ich sehe, daß wir nach einer zweitägigen Diskussion dem Ziele um kein Haar näher gerückt sind, sondern uns je mehr davon zu entfernen scheinen. Ich muß gestehen, diese Verhandlung, obschon im Ganzen mit Würde und Ruhe geführt, hat mich mit Wehmuth erfüllt, denn sie wirft ein fatales Licht auf unsere letzten Reformbewegungen, und man überzeugt sich je länger, je mehr, ja es wird sogar nicht verhehlt, welche Absichten bei Vielen dabei gewaltet haben, daß nicht rein politische, sondern vielmehr materielle Zwecke verfolgt wurden. Ueberall macht sich der Egoismus geltend, und weil ich eben von diesem spreche, so bemerke ich meinem werthen Freunde, Herrn Seiler, der gestern hier sagte, seine Gegend habe, frei von materiellen Beweggründen, bloß aus politischen Motiven sich bei der letzten Revolution betheiligt, daß ich dieses sehr bezweifeln muß, indem mir gut bekannt ist, daß das Oberland auch seine materiellen Bedürfnisse hat und allerlei Erleichterungen wünscht. Herr Seiler sagt auch, der Amtsbezirk Interlaken würde mit gewissen politischen Rechten ziemlich zufrieden gestellt worden sein; er nannte das Veto und die Befugniß der Beamtenwahlen, was aber nicht beliebt habe, so daß das Oberland nun Nichts erhalte. Ich soll hierüber bemerken, daß wenn die Mehrheit der Landesvertreter es dem allgemeinen Wohl nicht zuträglich gefunden hat, solche Wünsche einzelner Bezirke zu berücksichtigen, diese einzelnen Bezirke doch nicht verlangen konnten, daß man für sie eine Ausnahme mache. Aber ich sage noch einmal, daß meines Erachtens das Oberland dringendere Wünsche hat als jene, und daß es von der Reform auch materielle Vortheile erwartet, so gut als andere Gegenden, wenn auch anderer Art, so daß man nicht bloß diese egoistischen Tendenzen verwerfen darf, sondern minder oder mehr leiden sämmtliche Landestheile an dieser Krankheit, die Städte wohl nicht ausgenommen; hat uns ja gestern ein Mitglied dieser Versammlung gesagt, wie ein Millionär, dessen Name nicht genannt wurde, der aber ohne Zweifel ein Stadtberner ist, seine hiesigen Güter veräußert und seine Millionen aus dem Lande geschafft habe. Das beweiset eine schöne patriotische Gesinnung, wenn einer auf solche Weise sein Vermögen, das er wahrscheinlich hier zu Lande erworben, der Besteurung zu entziehen sucht. Ein schöneres Beispiel von Patriotismus kann ich dagegen anführen, auch von einem Stadtberner, der zwar nicht mehr lebt. Derselbe besaß auf eine verschuldete Gegend verschiedene Gültbriefsummen, die etwa 10,000 Kronen betrugen, und deren Verlust ihm drohte; aber er sagte, daß er diesen Verlust sehr gut verschmerzen könne, in Betracht, daß viele jener Gülten sich seit hundert und mehr Jahren in seiner Familie befunden, und das Kapital durch seitherige Verzinsung zu 5 Prozent mehrfach zurückbezahlt worden sei. Nicht so billig denken diejenigen Privatinhaber von Zehnten, welche bei jeder Erleichterung der Pflichtigen sich beklagen und über Ungerechtigkeit schreien. Wer z. B. vor 20 bis 30 Jahren oder mehr eine Summe von 1000 Fr. zum Ankauf einer Zehntrente verwendete, und im Verlauf der Zeit ohne sein Zuthun, sondern durch den Fleiß und die Verwendungen des Pflichtigen 20 bis 30 Prozent jährlich erhielt, während der gesetzliche Zinsfuß höchstens 5 beträgt, wie kann der mit Grund von Unbill sprechen, wenn der Schuldner eine mäßige Erleichterung verlangt? Und doch geschieht es, was daher kommt, daß eben die Begriffe von Billigkeit sehr verschieden sind. Dieses bloß im Vorbeigehen. Ich komme auf den in Frage liegenden Gegenstand zurück, und da kommt es mir vor, als ob wir, statt an einer Verfassung zu arbeiten uns vielmehr mit der Liquidation einer streitigen Erbschaft beschäftigten. Der zu Beerbende ist der Staat, nur scheint man zu vergessen, daß er noch nicht gestorben ist. Letztes Jahr befiel ihn eine bedeutende Unpäßlichkeit und doch ließen sich mehrere Vermögensprecher herbei. Damals erhielten die Bodenzins- und Zehntpflichtigen schon ein Bedeutendes auf Rechnung durch das Loskaufsgesetz vom 20. Dezember, so daß ich selbst von Vielen sogar hörte, sie wären jetzt ziemlich zufrieden gestellt; damals vergaß auch der Jura

nicht, seine Ansprüche geltend zu machen, und auch ihm wurde entsprochen; ein Gleiches thaten die mit Armen gedrückten Gegenden; diese jedoch mußten mit guten Worten und schönen Hoffnungen auf die Zukunft vorlieb nehmen; sie empfiengen eine Geduldskollokation. Daß es sie nun befremdet, zu sehen, daß die feudallastragenden Gegenden es bei jenem Gesetz nicht wollen bewenden lassen, sondern eine gänzliche und unentgeltliche Erlassung ihrer Lasten fordern, daß ihnen solches nicht ganz billig scheint, darüber muß man sich nicht verwundern. Man demonstrirt die Natur der Zehnten und Bodenzinse und macht sie zu einer Abgabe. Meine Ansicht in Betreff des Zehntens, die ich schon bei verschiedenen Anlässen hier ausgesprochen habe, hat sich nicht geändert; auch ich sehe darin, mehr eine Abgabe als eine Schuld; allein eben so wenig kann man mich überzeugen, daß es mit den Bodenzinsen eine gleiche Bewandtniß habe, denn diese halte ich für eine Schuldigkeit. So gerne ich nun, wenn die Verhältnisse es gestatteten, den Zehnten unentgeltlich hätte abschaffen helfen, so wünschte ich dennoch dringend, die Pflichtigen möchten, eben in Berücksichtigung der Zeitumstände, nicht darauf bestehen. Den Wunsch nach unentgeltlicher Erlassung mache ich ihnen zwar nicht zum Vorwurf, aber ich appellire an ihre Vaterlandsliebe; ich blamire sie, nicht weil ihr Wunsch auch aus dem Bewußtsein mag entstanden sein, daß sie seit längerer Zeit vorzüglich den Staat alimentirten, während andere, und namentlich die Berggegenden, weniger beitrugen: allein ich gebe diesen werthen Mitbürgern zu bedenken, wie sie noch immer besser daran sind als jene. Sie haben die Vortheile einer günstigern Lage und eines mildern Klima's, unter welchen Verhältnissen man sich immer bald erholt, während die oberländischen und insbesonders die dortigen Gebirgsgegenden den Nachtheilen eines ungünstigen Klima's ausgesetzt sind. Dort produzirt der Boden seit Jahrhunderten stets das Gleiche, Heu und Weide, und zu verbessern ist da auch mit dem besten Willen nichts; was sich in dieser Hinsicht in den mildern Gegenden des untern Kantonstheiles anders verhält. Dazu kommt bei jenen noch die drückende Armenlast, die an manchen Orten schon bis zu einem bedenklichen Grade angestiegen ist; darf es daher befremden, wenn diese Gegenden einerseits auch auf Erleichterung Anspruch machen, und anderseits das Staatsvermögen erhalten helfen wollen, damit sie so lange wie möglich mit direkten Auflagen verschont bleiben? Ich wünsche sehr, man möchte nicht außer Acht lassen, wie bedenklich es sein wird, wenn man zu diesem Mittel wird seine Zuflucht nehmen müssen, und man sage mir nicht, das Volk werde dann gerne bezahlen, da wir jetzt das Beispiel vor Augen haben, wie Alles nach Erleichterung schreit. So wenig ich daher in Betrachtung der Umstände im Zehnt- und Bodenzinswesen so weit könnte gehen helfen, wie es von den Pflichtigen gewünscht wird, so wenig möchte ich dagegen die Armenlast dem Staate ganz aufbürden, oder solche, wie Manche wollen, zentralisiren, was übrigens nach meiner Ueberzeugung dermal unausführbar wäre. Hingegen hatte ich schon von vornherein erklärt, und nur eine erkleckliche und nachhaltige Aushülfe und Unterstützung für die betreffenden Gegenden verlangt. Vereinigen wir uns, meine Herren, zu einer Ausgleichung durch gegenseitige billige Konzessionen, bei denen auch der Staat bestehen mag, was bei gutem Willen gewiß geschehen kann. Wir sollen unser Augenmerk darauf richten, alle Landesgegenden möglichst zu befriedigen und nicht die eine ohne die andere, damit die neue Verfassung überall Anklang finde; denn sollte sie verworfen werden, so gebe ich zu bedenken, daß nicht wir, sondern ganz andere Leute eine andere machen würden; aber um die gehofften materiellen Erleichterungen wäre es dann geschehen, so wie mit der politischen Freiheit. Die Vergangenheit kann uns darüber belehren! Ich stelle keine Anträge; von denen, welche bisher entgegen dem §. 84 gemacht worden, könnte ich in erster Linie zu demjenigen des Herrn Stockmar stimmen; glaube jedoch, es würde bei der Unzahl von vorliegenden Anträgen angemessen sein, nach dem Vorschlage des Herrn Bach, solche einer Kommission zu überweisen.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch einige Worte über diesen Gegenstand und zwar mehr in Beziehung auf den §. 85 als den §. 84. Die gestrige Berathung hat mir auch einen peinlichen Eindruck gemacht. Vorgestern glaubte man, man werde sich verständigen können, und gestern kam man wider Erwartung immer mehr und mehr auseinander. Wenn man zu einem Ziele gelangen will, so muß man sich gegenseitig zu verständigen suchen und einen Mittelantrag annehmen, welcher zwischen dem Liquidationsgesetz vom Dezember 1845 und dem §. 84 liegt. Von diesem Standpunkte aus sind die Deputirten des Jura gegangen, und sie sind einverstanden mit dem Antrage des Herrn Stockmar. Er unterscheidet sich wesentlich dadurch, daß der Reinertrag der Zehnten und Bodenzinse für den Staat verloren geht, aber ohne daß darüber hinaus noch ein Defizit entsteht. Man muß nun dafür sorgen, daß der Ausfall, welcher durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation entsteht, auf eine andere Weise gedeckt werde. Dazu kommen noch circa L. 400,000, welche das Armenwesen mehr als bisher kosten wird. Ich glaube, Sie, meine Herren, sollen aufmerksam zu machen, daß es bereits für den Jura ein bedeutendes Opfer ist, wenn er an den Betrag der L. 400,000 für das Armenwesen den fünften Theil bezahlt, indem er auf diese Summe für sich wenig Anspruch machen wird. Es ist gesagt worden von einem der Herren Präopinanten, wenn man Zehnten und Bodenzinse loskaufen lasse, so müsse der Jura ebenfalls seine Grundsteuer loskaufen. Das glaube ich nicht, und der Jura verwahrt sich gegen eine solche Zumuthung. Der Jura wird stets einen Fünftheil der direkten Abgaben bezahlen, aber er wird nicht weiter gehen. Ein Grund, warum ich den Antrag des Herrn Stockmar besonders unterstütze, das ist, daß ich glaube, daß man mit einer Vermögenssteuer von 1 pro mille das sich erzeigende Defizit wird decken können. Der Herr Rapporteur hat in seinem Eingangsrapport gesagt, die Vermögenssteuer werde L. 1,200,000 eintragen. Ich glaube dieß nicht, und ich will es Ihnen sagen, warum ich es nicht glaube. Ich will die Budget von zwei Kantonen der Schweiz vorlegen, welche die Vermögenssteuer haben.

Im Jahre 1845 betrug die Vermögenssteuer im Kanton S. Gallen . . . . fl. 59,904„48 kr.
Gewerbs- und Einkommensteuer . „ 5,564„30 „
Zusammen fl. 65,559„18 kr.

Also ungefähr L. 90,000. Man darf annehmen, daß der Kanton St. Gallen ungefähr den dritten Theil des Kantons Bern ausmacht, also würde, nach diesem Maßstabe berechnet, die jährliche Vermögenssteuer im Kanton Bern nicht mehr als L. 270,000 betragen. Ich gebe zu,

daß der Kanton St. Gallen nicht so reich ist als der Kanton Bern, und daß daher eine Vermögenssteuer im Kanton Bern mehr eintragen wird. Ich komme zu der Vermögens-, Gewerbs- und Einkommenssteuer im Kanton Zürich. Diese beträgt nach dem Voranschlage für das J. 1846 zu 1 pro mille berechnet L. 219,000. Der Kanton Zürich verhält sich zum Kanton Bern wie $^{5}/_{8}$ zu 1 in Bezug auf Größe und Bevölkerung; in Bezug auf Reichthum wird der Kanton Zürich dem Kanton Bern gleich stehen. Zwar hat der Kanton Bern etwas besseres Land, Zürich indessen eine Menge größere Etablissements, die Seiden- und Baumwollenspinnereien, Maschinenfabriken u. s. w. Die Vermögenssteuer würde nach dem Maßstabe von Zürich berechnet, für den Kanton Bern alljährlich etwa L. 400,000 betragen. Nach der Berechnung, welche Herr Stockmar aufgestellt hat, beträgt das Defizit, welches in Folge des §. 84 eintreten würde, L. 1,700,000, so daß, um dieses zu decken, eine jährliche Steuer erhoben werden müßte von 4 pro mille. Ich will nun annehmen, die Vermögenssteuer trage im Kanton Bern 50 Prozent mehr ab als im Kanton Zürich, so erhalten wir eine Summe, welche dem Defizit ungefähr gleich kömmt, welches nach der Berechnung des Herrn Stockmar eintreten würde, wenn dessen Antrag belieben sollte. Ich stimme nun in erster Linie statt zu §. 84 zu dem Antrage des Herrn Stockmar, den § 85 möchte ich so haben: „Die zur Betreibung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen gleichmäßig durch eine Steuer auf das Grundeigenthum und auf die unterpfändlich versicherten Kapitalien vertheilt und bezogen werden."

Imoberseg. Ich war eines von den drei Mitgliedern, welche in der Verfassungskommission gegen die Aufnahme dieses Paragraphen gestimmt haben und zwar hauptsächlich deßhalb, weil ich nicht das Resultat unserer Bewegung und des ganzen Revisionswerkes einzig und allein von dem materiellen Punkte abhängig machen wollte, und ich hege noch jetzt die Ansicht, daß es klüger gewesen wäre, in der Verfassung selbst nicht zu spezialisiren, sondern sich an den allgemeinen Grundsätzen, so wie sie im Redaktionsentwurfe niedergelegt waren, zu begnügen. Hierbei leitete mich nicht etwa die Rücksicht, daß ich einer Finanzreform und Erledigung dieser wichtigen Fragen entgegen bin, sondern die ungeheure Verschiedenheit der materiellen Interessen, die sich in unserem Kanton darbietet. Einige Gegenden leiden unter dem Druck der Zehnten und Bodenzinse und haben wenig Arme und nicht unbedeutendes Armengut, andere Gegenden haben Zehnten und Bodenzinse, oder dieselben bereits losgekauft und sollen dafür entschädigt werden und dazu besitzen sie noch viele Arme; noch andere Gegenden haben weder Zehnten, Bodenzinse noch Arme, oder wenigstens nicht in dem Maße, daß sie Teilen erheben müssen; wieder andere sind mit viel Armen beladen, sind aber von Feudallasten frei und endlich besitzen die einen Gemeinden große Armengüter, während dem andere gar keine haben. Nachdem nun aber die Vorberathungskommission den §. 84 unter das Volk geworfen und ein großer Theil desselben nicht blos Aussicht in die Zukunft, sondern bestimmte Garantie in der Verfassung selbst haben will, hat sich die Sachlage geändert und ich bin nun auch von der Nothwendigkeit überzeugt, die Liquidation bereits hier vornehmen zu müssen. Deswegen bin ich aber nichts weniger als mit den in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätzen einverstanden und ich müßte es für das größte Unglück halten, wenn derselbe auch durch diese Behörde adoptirt werden sollte und zwar nicht nur deswegen, weil ich darin wirklich eine offenbare Benachtheiligung einzelner Landesgegenden erblicke, sondern weil ich die Ueberzeugung habe, daß bei der Aufnahme des §. 84, so wie er vorgeschlagen worden, die Verfassung verworfen werden würde. Meine Herren, es sind hier in den letzten Tagen schroffe Ansichten und starke Worte von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden, von denen ich weder die Einen noch die Andern billige und dies um so weniger, als ich dafür hielt, daß wir endlich dahin gelangt seien, eine Verständigung herbeizuführen und nun einsehen muß, daß unsere daherigen Bemühungen fruchtlos gewesen sind. Unsere Verhandlungen sind zu einem Pferdmarkte ausgeartet, man sucht sich gegenseitig zu überlisten und zu hintergehen man macht sich gegenseitig Vorwürfe, man spricht zwar die Geneigtheit für eine Verständigung aus und stimmt dann gleich zu den Extremen. Das ist nicht eine loyale Sprache, die wir gegen einander führen sollen und dies um so weniger in einem Augenblicke, wo es sich nicht etwa nur darum handelt, hier im Verfassungsrath einem Paragraphen mit kleiner Mehrheit Eingang zu verschaffen, sondern wo es darauf ankommt, die große Mehrheit im Volke, wenn auch nicht vollständig, doch annähernd auch in materieller Beziehung zu befriedigen. Nun höre ich allerdings von verschiedenen Seiten, daß man sich vereinigen wolle, daß man aber dennoch in erster Linie zum §. 84 stimme; ja, meine Herren, das ist keine Verständigung. Wird der Paragraph nicht so angenommen, so ist es denn nur die Nothwendigkeit, daß man einander näher kommt, wird er aber angenommen, so ist sie gänzlich ausgeschlossen, so wie sie dieses auch wäre, wenn man an dem Gesetz vom Dezember 1845 festhalten wollte. Ich meinerseits erkläre zum Voraus, daß ich mich zu keiner dieser extremen Ansichten bekenne, sondern daß ich in Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse zu einem billigen Mittelantrage stimmen werde. Nun komme ich zu der Sache selbst. Betreffend den §. 84 im Allgemeinen, so verkenne ich keineswegs, daß derselbe in seiner radikalen Durchführung zweifelsohne Vortheile gewähren würde, die man jetzt noch nicht einzusehen vermag, allein er führt dennoch zu weit, wenn Zehnten und Bodenzinse mit dem nassen Finger durchgewischt und die Armen unbedingt zentralisirt werden sollen, denn auch in letzter Beziehung habe ich selbst aus Gegenden, die viele Arme besitzen, große Bedenken gehört, wenn die Gemeinden am Armenwesen durchaus unbetheiligt bleiben, allein natürlich, wenn ersteres angenommen würde, so müßte auch letzteres als Bedingung geschehen. Allein die Folgen sind ungeheuer und unberechenbar und endigen mit der Erschöpfung beinahe unseres gesammten Staatsvermögens. Der Staatsschatz wird auf einmal verschleudert und wir sind genöthigt, mit starken direkten Steuern aufzutreten Nun gestehe ich Ihnen offen, daß mir vor einem armen Staate graut, und ich sehe voraus, daß mit großartigen Unternehmen es dann zu Ende sein wird, und es ist dieses für uns um so fataler, daß wir, als verhältnißmäßig einer der reichsten Staaten in Europa, auf einmal arm werden sollen. Zudem halte ich es auch für gefährlich, auf einmal ein Volk, das davon bis dahin

nichts gekannt, an direkte Steuern zu gewöhnen, und um so gefährlicher, wenn dieselben gleich von Anfang an stark sein müssen. Die Berechnungen, die uns bezüglich auf diesen Gegenstand vorgelegt werden, halte ich nicht für richtig, sie können es nicht sein, weil die sichern Grundlagen fehlen; namentlich ist dieses der Fall bei der Entschädigung von Feudallasten die in frühern Zeiten losgekauft worden sind und bei der unbedingten Zentralisation der Armen. Den großen Ausfall zu decken stellt man eine Menge Ersparnisse in Aussicht, die in der zukünftigen Staatsverwaltung eintreten sollen; ich gebe nun allerdings zu, daß in dieser Hinsicht etwas geschehen kann, allein ganz gewiß nicht so viel, wie man glauben machen will, so namentlich ist man fast durchgehends einig, daß man im Unterrichts- und Erziehungswesen nicht nur so viel, wie bisher, sondern eher mehr thun müsse und so werden sich auch in andern Theilen die Bedürfnisse nicht mindern, sondern vermehren, so daß sich am Ende die Ersparnisse hauptsächlich nur auf das Formelle der Staatsverwaltung, die allerdings einfacher werden muß, erstrecken werden. Da bei der gegenwärtigen Sachlage die Frage dennoch erledigt werden muß, so fragt sich, wie soll dies geschehen? was soll in Betreff der Feudallasten, und was in Hinsicht der Armenlast gethan werden? Ich will mich über die Natur der Zehnten und Bodenzinse nicht weit auslassen, nur will ich die Erklärung wiederholen, daß ich die Zehnten nicht als eine Schuld, sondern vielmehr als eine ungerechte Last, als eine Abgabe betrachte und ich habe es gewagt, diese Meinung bereits zu einer Zeit in meiner Gegend auszusprechen, wo keine einzige Stimme diese Ansicht theilte, allein wenn man weiß, daß die Zehnten, abgesehen von ihrer ursprünglichen Natur, seit Jahrhunderten in den öffentlichen und Privatverkehr gerathen, daß sie ein Gegenstand des Mein und Dein geworden, daß sie von den Verpflichteten selbst fortan und noch im Jahre 1831 und früher als Schuld angesehen und anerkannt wurden, so darf man denn wahrlich diejenige Meinung auch nicht verdammen, die diese Last noch jetzt als eine heilige und gerechte Schuld betrachten und sich dagegen stemmen will, daß dieselbe ohne einiges Entgeld erlassen werde. Betreffend die Bodenzinse, so ist auch ein Theil derselben feudaler Natur, der größere Theil aber trägt einen rein privatrechtlichen Charakter und sind eine Schuld, wie jede andere, und in dieser Beziehung würde jedenfalls ein großes Unrecht begangen, wenn dieselben rein durchgewischt würden. Das sehen ganz gewiß auch die Betheiligten ein und ich habe noch in den letzten Tagen mit mehreren Männern aus dem Seelande gesprochen, die es sehr billig finden und ja freilich geneigt sind, einen Theil der Zehnten und Bodenzinse abzutragen. Was das Armenwesen anbelangt, so betrachte ich dasselbe aus einem doppelten Gesichtspunkt; einestheils muß dasselbe als ein Aequivalent für die Erleichterung in der Zehnten- und Bodenzinslast angesehen werden und nicht ohne Grund ist es, wenn nunmehr auch die stark mit Armen belasteten Gegenden Erleichterung verlangen und dies um so mehr, als die zehnten- und bodenzinspflichtigen Gegenden fortwährend erleichtert worden und auch dem Jura seine Grundsteuer verhältnißmäßig herabgesetzt wurde, im Armenwesen aber bis dahin noch gar nichts geschehen ist, ungeachtet die Pflicht dazu in der Verfassung niedergelegt gewesen ist. Mein Hauptgesichtspunkt geht aber dahin, Verbesserung im Armenwesen anzustreben und dazu erachte ich als unerläßlich, daß der Staat nicht nur unterstützungsweise einwirke, sondern daß er selbst durch Uebernahme eines Theiles der Armenlast sich so weit betheilige, daß er gezwungen wird, selbst Hand an das Werk zu legen. Der Staat kann Tausende und Tausende zur Unterstützung hergeben, es wird dazu dienen, den Bettel und die Armuth zu pflanzen und zu vermehren, wenn er nicht nach und nach für eine bessere Erziehung der armen Kinder und für diejenigen Anstalten sorgt, zu denen die Gemeinden nicht die nöthigen Mittel besitzen. Es giebt Geschlechter, die Jahrhunderte lang sich als Bettlerfamilie darstellen und ist es sich etwa zu verwundern, wenn die Kinder, die auf Minderseigerungen wie das Vieh behandelt werden und die im eigenen Familienkreise beinahe kein vernünftiges Wort, nur Streit und Zank und böse Auftritte hören, wie die Eltern, ja wenn sie selbst zu Verbrechern werden? Durchaus nicht. Da muß geholfen und die Hand an die Wurzel gelegt werden, sonst kommen wir nie zu einer Verbesserung. Man hat viele Gründe des Armenwesens aufgezählt, ich will dieselben nicht wiederholen. Als den Hauptgrund betrachte auch ich mit andern Rednern die obligatorische Unterstützungspflicht und habe die Ueberzeugung, daß diese es war, welche uns in unserm sonst wohlhabenden Staate unverhältnißmäßig viele Armen geschaffen hat. Diese gesetzliche und obligatorische Unterstützungspflicht muß jedenfalls aufgehoben und nach und nach auf diejenige der Wohlthätigkeit zurückgeführt werden, wie sie im Jura besteht. Nun komme ich zu den gestellten Anträgen und zwar zuerst in Betreff des Armenwesens. Ich bin mit den von Herrn Altlandammann Blösch entwickelten Grundsätzen größtentheils einverstanden, dieselben gehen ebenfalls von der Ansicht aus, daß die obligatorische Unterstützungspflicht aufgehoben werden müsse, und in seiner ganzen Rede suchte er diesen Satz zu begründen, allein sein Schluß steht damit im grellsten Widerspruch, derselbe lautet: „die Pflicht der Armenunterhaltung liegt ferner den Gemeinden ob, welche dafür vor Allem den Ertrag ihrer Armengüter zu verwenden und, soweit dieser nicht ausreicht, nach Vorschrift des Gesetzes Teilen zu erheben haben.“ Was heißt nun das anders als die obligatorische Unterstützungspflicht mit ausgedrückten Worten wieder den Gemeinden auferlegen und zwar sogar in der Verfassung, währenddem es bisher doch nur in einem Gesetzee das man beliebig abändern konnte, ausgesprochen war? Er beantragt also etwas, was er selbst in seinem ganzen Vortrage erklärt hat, daß er nicht wolle. Allerdings kommt er denn in einem Nachsatze mit einer Bestimmung, daß die Gesetzgebung darauf bedacht sein solle, die Armenverwaltung allmählig im ganzen Staate auf den natürlichen Grundsatz freiwilliger Unterstützung zurückzuführen. Allein ich frage, wie ist dieses denn möglich, wenn die obligatorische Verpflichtung den Gemeinden verfassungsmäßig auferlegt ist? Besser gefallen mir jedenfalls die Anträge von Hrn. Steckmar und Hrn. Dr. Schneider, obgleich ich keinem derselben unbedingt beipflichten könnte, allein ich halte dafür, daß sie sich sehr leicht vereinigen ließen und unter dieser Voraussetzung könnte ich denn dazu stimmen. Für den Fall aber, daß man am §. 84 festhalten sollte, muß ich

einen Abänderungsantrag stellen. Es heißt nämlich: „der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen.“ Dieses genügt offenbar nicht, denn auf diese Weise würden den Gemeinden gerade die meisten Armen bleiben. Wie viele Arme giebt es nicht, die sehr arbeitsfähig sind und wirklich auch vom Morgen bis am Abend arbeiten und ihr Möglichstes thun, um ihre Familie durchzubringen und deren Kräfte dennoch nicht ausreichen, dieses zu thun. Auch diesen muß geholfen werden und zwar zunächst, und die Gemeinden begreifen sehr wohl, daß wenn dieß nicht von Seite des Staates geschiehet, ihnen die Last auffällt, wenn sie ihr Eigenthum gesichert haben wollen. Ich trage hiemit eventuell darauf an, daß das Wort „arbeitsunfähigen“ gestrichen werde. Betreffend nun die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, so bin ich ebenfalls geneigt, den Loskauf dieser Lasten noch mehr zu erleichtern, weil ich die absolute Nothwendigkeit voraussehe, daß wir uns Konzessionen machen müssen und ich könnte mich in dieser Beziehung vor der Hand an den Antrag des Herrn Stockmar anschließen, der noch einen Drittheil von dem Betrage, wie er im Dezember festgestellt worden, nachlassen will. Nur eine Ansicht kann ich nicht billigen, daß er nur bis zum Jahr 1803 zurückgehen will, denn ich frage, wenn man den Grundsatz der Entschädigung oder Rückerstattung für billig und gerecht hält, warum sollen dann die nichts erhalten, die vor 1803 losgekauft haben und dafür ihre Titel und Bescheinigungen besitzen? Ich finde mich auch veranlaßt einen Zusatzartikel, dem zwar im Antrage des Herrn Stockmar Rechnung getragen ist, vorzuschlagen, mag der §. 84 angenommen, oder verworfen werden. Es ist dort nämlich bloß die Rede von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen, nun giebt es aber bekanntlich noch andere Feudallasten, die nicht darunter begriffen werden können, so z. B. die sogenannten Mannlehen, obgleich sie nur von unbedeutendem Belange sind. Allein wenn je eine Last feudaler Natur ist, so ist es ohne Zweifel diesen und da man natürlich beabsichtigt die sämmtlichen Feudallasten aufzuheben, so muß es auch in Betreff der Mannlehen gesagt werden. Ich trage demnach darauf an, daß auf jedenfall der Zusatz: „und andere Feudallasten“ aufgenommen werde. Ein fernerer Zusatz geht dahin: daß die Loskaufssumme für die Feudallasten in eine Obligationsschuld mit Unterpfandsvorbehalt umgewandelt werden sollen. Ich halte diese Maßregel im allgemeinen Interesse für nothwendig, damit doch wenigstens dieser kleine Loskaufsbetrag für die Zukunft dem Staate gesichert sei. Betreffend dann den Antrag zur Errichtung einer Hypothekenbank, so muß ich denselben in jeder Beziehung unterstützen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß dieses auf dem Lande sehr zur Beruhigung dienen wird. Bei jeder freisinnigen Bewegung suchen bekanntlich die Aristokraten eine Reaktion durch ihr Geld zu bewirken, wie wir dieses letzthin im Kanton Waadt gesehen und gegenwärtig auch bei uns sehen. Der Schuldner wird gedrängt, höhere Prozente zu bezahlen, als gewöhnlich, und der Gläubiger benutzt den Anlaß denselben zu drücken, ja sogar zu ruiniren, oder aber in eine unbedingte Abhängigkeit zu bringen. Auf solche Weise wollen wir unsere Mitbürger nicht drängen lassen, und ich halte dafür, daß es wohl zweckmäßiger sei, die im Ausland angelegten Fonds theilweise zur Dotirung eines solchen Instituts zurückzuziehen, als uns der Gefahr aussetzen, dieselben in einem Moment der Krise zu verlieren. Nun noch einige Worte über die politische Nothwendigkeit in dieser so wichtigen Angelegenheit, wobei ich mir erlaube vorerst auf ein Votum zurückzukommen, das von einem Mitgliede aus dem Oberlande geäußert worden ist. Ich erkläre Ihnen, daß ich diese Sprache sehr bedaure, benutze aber den Anlaß, Sie auf die besondern Verhältnisse dieser Gegend aufmerksam zu machen. Dieselbe hat zu sagen keine Feudallasten, und ebenso wenig ist sie, mit Ausnahme zweier Gemeinden, genöthigt, Armensteuern zu erheben, sie hat die Bewegung gleich dem ganzen übrigen Oberlande aus rein politischem Interesse gemacht, und nun kehren die Vertreter zurück und bringen ihren Vollmachtgebern Steuern nach Hause. Das ist gewiß eine Lage, die nicht sehr angenehm ist, und welcher deshalb auch einige Rechnung getragen werden soll. Meine Herren, der Entscheid über die vorliegende Frage ist wichtig, von ihrer Lösung hängt das Schicksal unserer Verfassung und der Zukunft ab. Die Schroffheit der Meinungen und Gegenmeinungen, die sich seit drei Tagen in dieser Versammlung gezeigt hat, allein sollte genügen, einen Mittelweg einzuschlagen. Allein wenn es Ihnen auch gelingen sollte, hier im Verfassungsrath mit dem §. 84 durchzudringen, glauben Sie denn, daß die Sache gewonnen sei? nein, meine Herren, sondern ich habe die Ueberzeugung, daß die Verfassung verworfen würde; der ganze Jura, ein großer Theil des Oberlandes würden dagegen stimmen und mit ihnen würden sich alle Konservativen im ganzen Kanton, welche die Verfassung ohnehin verwerfen, vereinigen. Und wir sollten unsere schöne Verfassung, mit ihren freisinnigen Institutionen um einigen Prozente wegen auf's Spiel setzen und Preis geben wollen? nein! so viel Patriotismus erwarte ich doch von Ihnen, daß jeder seine Ansicht dem allgemeinen Besten unterordne und zu einer glücklichen Verständigung mitwirken werde. Was endlich die Abstimmung anbelangt, so bin ich auch der Ansicht des Herrn Bach, daß man vorerst über Hauptgrundsätze entscheide, und für den Fall, daß der §. 84 verworfen wird, daß man sämmtliche Anträge einer zu ernennenden Kommission zuweise und von ihr fernere Anträge gewärtige, indem es bei der Menge von Anträgen, Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen beinahe nicht möglich sein wird, sich herauszufinden. Ich habe gesprochen.

Migy. Ungeachtet der langen Dauer der Berathungen, welche sich seit zweien Tagen über die Doppelfrage des Armenwesens, sowie der Zehnten, Bodenzinse und anderer Leistungen dieser Natur entsponnen haben, ungeachtet der Ueberzeugung die mich beseelt, daß ich nicht kompetent bin über diese folgenschweren Problemen unserer zukünftigen finanziellen Organisation einzutreten, glaube ich dennoch als Beauftragter des Volkes sei es meine Pflicht, im Hinblick auf die kritischen Verhältnisse, in denen wir uns befinden oder die noch entstehen könnten, — meine Meinung über die im §. 84 ausgesprochene Finanzreform zu eröffnen, selbst wenn ich mich aussetzen sollte, bei einigen Mitgliedern der Versammlung Langeweile zu erregen. Wenn man seine Blicke auf die Verschiedenartigkeit der Interessen wirft, welche gegenwärtig obschweben, auf die Hoffnungen, welche von mehrerern Gegenden der Republik genährt werden, —

wenn man anderseits den Besorgnissen Rechnung tragen will, welche die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Finanzreform in andern Kantonstheilen mit Recht hervorgerufen hat, als von der Natur, die materielle Zukunft der Republik einer großen Gefahr auszusetzen, indem sie durch ihre Folgen den gedeihlichen und blühenden Zustand unserer Finanzen vernichtet und die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, schwere und lästige Abgaben aufzulegen, so glaube ich, es könne Niemand verhehlen, wenn er nur der Gesinnung einer wahren Vaterlandsliebe Gehör schenken und sich allen Eingebungen des Privatinteresse's entkleiden will, — daß der Augenblick zu Konzessionen eingetreten ist. Wenn sich die Beauftragten des Volks auf den Boden gegenseitiger Beschuldigungen stellen wollen; wenn die eine Gegend damit beginnt, gewissermaßen den Handschuh der Herausforderung dieser oder jener andern Gegend vorzuwerfen, mit einem Wort, wenn man verweigert, sich gegenseitig hülfreiche Hand zu bieten, auf solche Art, daß diese gegenseitige Unterstützung mit einer guten Finanzorganisation und mit einer wohlaufgefaßten, wohlverstandenen materiellen Zukunft der Republik vereinbar sei, — so kann man keinen Augenblick zaudern, zu erklären, daß die Finanzfrage, welche das Land so lebhaft beschäftigt, im Schooße dieser Versammlung keine befriedigende Lösung erhalten werde. Wenn ich diese Bemerkung voraussende, so geschieht es deswegen, weil die Berathung gestern einen Augenblick einen Stand eingenommen hatte, welcher von der Art ist, um nicht bloß die verschiedenen Interessen, welche gegeneinander streiten, nicht zu vereinbaren, sondern dieselben sogar dermassen untereinander in Gegensatz zu bringen, daß nach meiner Ansicht, ein Zusammenstoß in Zukunft unausweichbar sein würde. Ich glaube, es sei unser Aller Pflicht, meine Herren, dieses Resultat zu verhindern. Ich trete über die Frage des Armenwesens ein. Alle Redner, welche bis dahin über diesen Gegenstand das Wort ergriffen haben, sind einig darüber zu erklären, daß die wahre Quelle des Uebels, mit welchem der alte Kanton behaftet ist, in der gezwungenen, den Gemeinden auferlegten Verpflichtung liegt, ihre Armen zu unterstützen und zu unterhalten. Man anerkennt, daß die in dieser Beziehung im Jura bestehende Einrichtung die einzig wahre, die einzig natürliche ist, und daß man danach trachten solle, diese nämliche Einrichtung auch im alten Kantonstheile einzuführen. Dieß ist ein Grundsatz, über welchen Jedermann einverstanden ist, sowie über jenen, daß der Staat, soviel als seine Mittel und Hülfsquellen es zulassen, durch Beisteuern und geeignete Anstalten, den Uebergang und die Vermittlung von einem mangelhaften Zustande zu einer bessern Lage der Dinge erleichtern und alle Anstrengung anwenden solle, und diesen Gedanken der Zukunft zu verwirklichen. Um zu einem Resultate zu gelangen, werden uns verschiedene Mittel vorgeschlagen. Das erste Mittel ist die Zentralisation des Armenwesens, nämlich jenes das in §. 81 des Verfassungsentwurfes aufgestellt ist. Ich will nicht von Neuem in Würdigung der mächtigen Beweggründe eintreten, welche gegen den Grundsatz der Zentralisation des Armenwesens ankämpfen; ich beschränke mich, um nicht zu wiederholen, was von beredten Sprechern schon entwickelt worden ist, auf die Erklärung, daß ich diese Zentralisation verwerfe, weil dieselbe, statt die Ursache der Uebel zu zerstören oder anzugreifen, diese Ursache nur an einen andern Ort überträgt, und indem sie die Gemeinden von einer Verpflichtung entledigt, dieselbe dann dem Staatsschatze aufbürdet; weil ich die Ueberzeugung hege, daß dieses System, statt die Zahl der Armen zu vermindern, dieselbe bis ins Unendliche vermehren wird und dadurch die Gefahr mitbringt, die finanzielle Zukunft unseres Staates bloßzustellen, wobei Gegenden, welche gegenwärtig keiner Beihülfe bedürfen, der Auflegung von schweren und lästigen Abgaben ausgesetzt werden, damit der Staat den aus dieser Zentralisation entspriessenden Bedürfnissen Genüge leisten könne; weil diese Zentralisation die aus dem Mitleid und dem Wohlthätigkeitssinn der Privatpersonen herfliessenden Quellen vertrocknen machen wird, und der Staat, wenn er einmal mit dieser Bürde belastet sein wird, sich niemals mehr derselben wird entladen können; endlich weil dieses System auf dem Grundsatz der Zentralisation des Ertrags der Armengüter beruht, welche mir mit den Grundsätzen einer strengen Gerechtigkeit unvereinbar erscheint. In seiner glänzenden Rede hat Herr Ochsenbein gesucht, den §. 81 des Verfassungsentwurfs in Betreff dieses Gesichtspunktes zu rechtfertigen, indem er behauptete, daß weder die Gemeinden, noch die Privatpersonen die Verpflichtung hätten, die Armen zu unterstützen, und daß es eine Ungerechtigkeit sei, denselben diese Last ganz oder theilweise auflegen zu wollen, sondern daß die Rücksichten der Menschlichkeit und der Polizei, auf welche er sich eher hätte berufen sollen, sowie der öffentlichen Ordnung es dem Staate zur wahren Pflicht machen, für den Unterhalt der Bedürftigen zu sorgen. Diese Ansicht kann ich keineswegs theilen. Wenn man auf die Frage zurückgehen will, wer diejenigen seien, die eine wirkliche Verpflichtung haben, gewisse Bedürftige zu unterstützen, so findet man die Lösung dieser Frage in verschiedenen Gesetzgebungen. Die Kinder sind ihren Eltern und andern Verwandten aufsteigender Linie, die in Dürftigkeit gefallen sind, Unterstützung schuldig; eine Unterstützung, welche man nur im Verhältniß zu dem Bedürfnisse dessen, der solche verlangt, und der Vermögensumstände desjenigen, der solche leisten soll, schuldig ist. Dieses ist eine wahrhafte Verpflichtung, welche gegenseitig auch von Seite der Eltern gegen Kinder besteht, die in Dürftigkeit gefallen sind; sie beruht auf dem Naturrechte, das durch die Bande des Blutes auferlegt und von der Natur geboten wird. Diese Verpflichtung beschränkt sich auf gewisse Personen, darf sich nicht über den Beweggrund hinausdehnen, auf welchen sie gestützt ist, ein Beweggrund, der weder durch Vernunft, noch Gefühl oder Recht bestritten werden kann. Wenn es sich aber um Unterstützungen handelt, die den Armen im Allgemeinen gereicht werden, so behaupte ich, daß weder die Privatpersonen, noch die Gemeinden, noch der Staat die Verpflichtung im eigentlichen Sinne des Wortes habe, für den Unterhalt und die Unterstützung der Bedürftigen zu sorgen, sondern daß diese vorgebliche Verpflichtung, welche keine ist, sich in den Worten zusammenfassen lasse: eine Pflicht christlicher Mildthätigkeit, eine Pflicht der Menschlichkeit, deren Wesenheit darin besteht, durchaus freiwillig zu sein, und die uns durch das moralische Gefühl eingeflößt und durch das religiöse Gefühl geheiligt wird. Wenn es, um einem Staate Verpflichtungen aufzuerlegen, hinreichend wäre, daß Rücksichten der Menschlichkeit, daß unbestimmte

Motive der öffentlichen Ordnung vorhanden seien, wie man dieß gemäß dem von Herrn Ochsenbein ausgesprochenen Grundsatze glauben sollte, so würde der Staat nicht allein die Verpflichtung haben, die Armen zu unterstützen, sondern sogar auch jene, allem Elende zu Hülfe zu kommen und jedes Unglück gutzumachen, von welchem die Privatpersonen heimgesucht werden könnten, aus der Ursache, daß, weil der nämliche Beweggrund der Menschlichkeit ihm diese Verpflichtung auferlegen würde, ohne daß er sich derselben entziehen dürfte. Deßwegen halte ich dafür, daß der Staat nicht mit der Last des Armenwesens als Verpflichtung beladen werden dürfe. Dieses hindert eine Regierung nicht, Unterstützungen zu gewähren, um aus einer fehlerhaften Einrichtung zu einem normalen Zustand der Dinge überzugehen, wenn ihr der Finanzzustand dieses gestattet; wenn aber die Regierung dieses thut, so geschieht es nicht in Form einer Verpflichtung, sondern als ein durch die Umstände und durch die zu Heilung der Wunden gebotene Opfer; ein Opfer von der Natur, wie jene, die der Staat bringt, wenn er zum Beispiel eine Straße für diese oder jene Gegend beschließt, wenn die Interessen des Verkehrs dieselben nützlich oder nothwendig machen. Dieß ist meine Ansicht in Bezug auf das von Herrn Ochsenbein vertheidigte Prinzip, das ich als durchaus imaginär ansehe. Ein anderer Grund, den dieser Redner zu Gunsten der Zentralisation des Armenwesens angeführt hat, scheint mir eben so wenig gegründet als der erste. Er besteht in der Behauptung, daß der Staat mit den Hülfsquellen, über die er verfügt, bei den Mitteln, die er anwenden kann, bei der Stärke, mit der er ausgerüstet ist, allein im Stande sei, sowohl durch Wohlthätigkeitsanstalten, als mit Beihülfe einer kräftigen Administration, die Wunden des Armenwesens zu heilen, daß man deßwegen die Gemeinden von dieser Obsorge entladen müße, um dieselbe vollständig dem Staate zu übertragen. Diese Meinung betrachte ich als vollkommen irrthümlich. Ich hege die innigste Ueberzeugung, daß der Staat allein, ungeachtet seiner Hülfsquellen und seiner kräftigen Thätigkeit, in manchen Beziehungen die Gemeinden, was die Unterstützung und den Unterhalt der Armen betrifft, nicht ersetzen könnte. Um die Wunden des Armenübels zu heilen und vernarben zu machen, muß man vielfältige individuelle Wunden heilen und vernarben machen, Wunden, denen man zu rechter Zeit Heilmittel beibringen muß und bevor sie veraltet sind, damit die Hülfsmittel wahrhaft wirksam seien. Hierzu reicht eine allgemeine und zentrale Administration nicht hin, sondern die Mitwirkung der Gemeinden ist, nach meiner Ansicht, unentbehrlich, denn um den Zweck zu erreichen, bedarf es einer jeden Augenblick thätigen Wachsamkeit, einer örtlichen, ich möchte sogar sagen individuellen Wachsamkeit, wie das Uebel, das man zerstören oder doch wenigstens vermindern möchte. Mag der Staat Beisteuern geben und Anstalten gründen, aber die Gemeinde bleibe betheiliget, denn nur sie allein kann zur rechten Zeit handeln, indem sie die Ursachen, den Ursprung und die Entwicklung des individuellen Elendes, das man erleichtern muß, vor Augen hat. Was ich hier voraussetze, ist nicht allein auf die Natur der Sache selbst begründet; sondern es stützt sich auf Thatsachen. Ich beschränke mich darauf, eine einzige anzuführen. Nach der Staatsveränderung von 1830 hat man die Gemeinden von der Verflichtung entlediget, die Straßen zu unterhalten, um diese Last dem Staate aufzulegen. In jenem Zeitpunkte wird man ohne Zweifel den nämlichen Grund angeführt haben, um die Gemeinden zu entlasten, indem man behauptete, der Staat allein könne, mit Beihülfe der Mittel, die ihm zu Gebote stehen, mit Nutzen für diese Bedürfnisse sorgen. Ich möchte fragen, wäre es im allgemeinen Interesse nicht besser gewesen, wenn man damit fortgefahren hätte, die Gemeinden zum Unterhalt der Straßen mitwirken zu lassen, unter Vorbehalt, denselben eine billige Entschädigung auszusetzen, um ihnen die Erfüllung ihrer dießörtigen Pflicht zu erleichtern? Sind etwa die Straßen, ungeachtet der ungeheuern Ausgaben, die der Staat dafür bestreitet, gut unterhalten? Ich sage Nein. Gut denn, ich habe die Ueberzeugung, daß wir bei der Zentralisation des Armenwesens zum nämlichen Resultat gelangen werden, dann aber in einem erschreckenden Verhältniß, wenn wir wenigstens nicht in jedem Bezirke ein Heer von Beamten aufstellen wollen, um über diese täglichen Bedürfnisse, über diese Bedürfnisse eines jeden Augenblicks zu wachen, Beamte, deren Besoldungen schon große Summen verschlingen würden, aus welchen die Armen wenig Nutzen ziehen könnten; ein Mißbrauch, den man durch eine besser verstandene Einrichtung und durch die Mitwirkung der Gemeindsbehörden, die dabei betheiligt wären, vermeiden könnte. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich der Versammlung über das erste Mittel, das man rücksichtlich des Armenwesens vorgeschlagen hat, vorzulegen im Falle war. Die übrigen Mittel, welche man außer der Zentralisation des Armenwesens und der unentgeltlichen Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse beantragt hat, sind sehr verschiedenartig. Es handelt sich darum, zu entscheiden, welchem unter den verschiedenen und zahlreichen Anträgen, die gemacht worden sind, man den Vorzug einräumen solle. Ungeachtet der ziemlich lebhaften Angriffe, welche gestern sowohl von Seite des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider als von Herrn Ochsenbein gegen den Antrag des Herrn Stockmar gerichtet wurden, erkläre ich, was mich betrifft, daß ich denselben mit meiner Stimme unterstützen werde, indem derselbe in vollkommenem Einklang mit meiner Ueberzeugung steht. Ich will so summarisch als möglich die Gründe dafür anführen. Niemand würde bestreiten können, daß es sehr gefährlich ist, und jederzeit sehr gefährlich sein wird, bei dem gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung über das Armenwesen im alten Kantonstheil plötzlich von einer Organisation zur andern überzugehen, das heißt, von dem Systeme, das auf der den Gemeinden auferlegten Verpflichtung beruht, ihre Armen zu unterstützen, zu dem unmittelbar entgegengesetzten Systeme der durchaus freiwilligen Wohlthätigkeit. Niemand wird bestreiten können, daß Vernunft und Klugheit gebieten, einen Zustand des Uebergangs herbeizuführen, und daß ein solcher sogar unentbehrlich ist. Nun denn! dieser Uebergangszustand wird durch den Antrag des Herrn Stockmar geschaffen, geregelt und eingerichtet, keineswegs aber durch den Antrag des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider. Dieser letztere hat nichtsdestoweniger den Antrag des Herrn Stockmar sehr strenge kritisirt, indem er ausrief, daß derselbe die nämlichen Nachtheile mit sich bringen würde, wie die Zentralisation des Armenwesens;

daß er unpraktisch sei, daß er auf einem falschen Grundsatze beruhe u. s. w. Diese unbegründeten Kritiken sind aus dem Umstande hergeleitet worden, daß Herr Stockmar nicht schon an der Spitze seines Antrages gesagt hatte, die Verpflichtung zu Unterstützung der Armen im alten Kantonstheil sei abgeschafft, ähnlich wie dieses im Antrage des Herrn Dr. Schneider der Fall ist, der in ausdrücklichen Worten sagt: „Die Armen haben als solche kein Anspruchsrecht auf Unterstützung durch die Gemeinden und den Staat." Ungeachtet dieser durch Herrn Ochsenbein erneuerten Angriffe halte ich dafür, daß der Antrag des Herrn Stockmar der einzige folgerichtige sei, indem derselbe unter litt. H. dem Gesetzgeber die Aufgabe überträgt, jene Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht auszusprechen, jedoch erst dann, wenn der Augenblick dazu eingetreten sein wird, das will sagen, wenn man durch die Gesetzgebung, durch neue Einrichtungen, durch Anstalten, mit einem Worte, durch die Vollziehung eines ganz neuen Systems, nicht allein diesen Grundsatz aussprechen, sondern auch dessen Wirkungen hervortreten lassen kann, was, wie man sich dieß nicht verhehlen kann, erst nach Verfluß eines ziemlich langen Zeitraumes stattfinden kann. Will sich Herr Dr. Schneider überreden, daß es hinreiche, zu sagen, wie er beabsichtiget, die gesetzliche Unterstützungspflicht sei abgeschafft, damit dieselbe dann wirklich sich abgeschafft befinde? Glaubt er nicht, es sei einer gesunden Gesetzgebung zuwider, die Anwendung eines Grundsatzes in dem Sinne aussprechen, als wäre derselbe schon gegenwärtig in Kraft, während diese Anwendung erst in Zukunft stattfinden wird, denn er anerkennt, daß eine Uebergangsepoche stattfinden müsse? Wenn er also sagt, die gesetzliche Unterstützungspflicht sei abgeschafft, so drückt er eine Sache aus, die nicht vorhanden ist, sondern sein wird, indem er die Wirklichkeit derselben bis nach Verfluß eines Zeitraums des Uebergangs hinausschiebt, dessen Dauer unbekannt ist, und deren Ablauf in jedem Falle sehr entfernt ist und nicht vorausgesehen werden kann. Um die Richtigkeit des von mir Vorgebrachten anschaulich machen zu können, sei es mir erlaubt, mich einer Vergleichung zu bedienen. Ich nehme an, ein in Bern wohnhaftes Individuum habe den Vorsatz, sich nach Paris zu begeben. Ich nehme überdieß an, daß zwischen diesen beiden Städten noch weder Wege oder Straßen vorhanden seien, sondern bloß Berge ohne Kommunikationsmittel. Was würden Sie, meine Herren, von der Logik dieses Individuums sagen, wenn es, während es sich noch in Bern befindet, behaupten wollte, und sogar bekannt machen würde, er befinde sich in Paris, selbst dann wenn es noch nicht einmal seine Reise angetreten hätte, wenn sogar die Kommunikationsmittel gänzlich fehlen würden, einzig und allein, weil es die Hoffnung nährt, daß in Zukunft eine Straße geöffnet werden würde, um dorthin zu gelangen. Durchaus gleich verhält es sich mit den Anträgen, welche, wie jener des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, damit anfangen, die Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht auszusprechen, während die Mittel und Wege, um hiezu zu gelangen, noch gar nicht einmal vorhanden sind, während die Dauer der Uebergangsepoche noch unbekannt ist, während bis dorthin die gesetzliche Unterstützungspflicht fortbestehen wird wie am heutigen Tag, und man sogar nicht einmal weiß, ob man jemals zum andern System gelangen wird. Ich finde, es sei weitaus vernünftiger damit anzufangen, die Uebergangsperiode auf eine zuverlässige Weise vorzubereiten und hernach dem Gesetzgeber die Sorge zu überlassen, den Grundsatz der Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht auszusprechen, wenn die Mittel, zu denen man Zuflucht genommen hat, die heilsame Wirkung hervorgebracht haben werden, welche man von ihnen erwartet. Jeder andere Weg ist nach meiner Ansicht inkonsequent und sogar gefährlich. Der Antrag des Herrn Stockmar geht von diesem Gesichtspunkte aus, und die Art und Weise, wie derselbe für die Uebergangsperiode vorsorgt, scheint mir sehr große Vorzüge darzubieten. Diese Einrichtung besteht darin, das Zusammenwirken des Staats und der Gemeinden nothwendig zu machen, indem sie beide dabei betheiliget werden: Die Gemeinden durch die Bezahlung von wenigstens einem Viertel der für die Armen erhobenen Tellen, und der Staat durch die Entrichtung von Beisteuern, welche bis auf höchstens drei Viertheile der erwähnten Armentellen ansteigen können. Die Vereinigung dieser Kräfte, dieses Zusammenwirken des Staats und der Gemeinden läßt auf glückliche Resultate und auf das Verschwinden der Mißbräuche hoffen. Um den Staat andererseits in den Stand zu setzen, Anstalten zur Erziehung armer Kinder, Arbeitshäuser zur Zerstörung des Müßiggangs als der Quelle des Elends, Hospitäler für Kranke und Altersschwache zu errichten, hat der von mir unterstützte Antrag dem Staate das Recht übertragen, sich des Ertrags der Armentellen zu bemächtigen und die Verwendung derselben selbst zu leiten, was vollkommen dem allgemein gefühlten Bedürfniß entspricht. Der Antrag stellt ferner das Maximum der vom Staat für die Armen zu bestreitenden Ausgaben fest und gestattet hierdurch einem Jeden, die hieraus entspringenden Folgen aus dem Gesichtspunkte der zukünftigen finanziellen Lage des Kantons zu würdigen, was ganz gewiß einer unbestimmten Verpflichtung, die Armen je nach Bedürfniß zu unterstützen, vorzuziehen ist. Diesen Uebergangszustand zu reguliren, ist endlich gerade die Aufgabe des obschwebenden Augenblicks. Sagen die unter dem Drucke der Armenlast erliegenden Gemeinden uns nicht eben: „Wir bezahlen allzustarke Tellen, befreit uns von dieser drückenden Last oder kommet uns wenigstens zu Hülfe?" Man muß demnach diese neuen Verhältnisse auf eine feste Weise ordnen, ohne irgend etwas im Ungewissen zu lassen, sonst werden sich die Gemeinden mit der Abschaffung einer Verpflichtung nicht zufrieden geben, welche noch während langer Zeit fortbestehen wird; sie werden sich mit unbestimmten Versprechungen nicht befriedigen, welche von der Art sind, um Jedermann in dieser Beziehung im Zweifel zu lassen. Auch ist es gerade in dieser Beziehung, in welcher der Antrag des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider mangelhaft ist, indem derselbe lautet wie folgt: „Von dem Zeitpunkte an, wo jene Staatsanstalten in's Leben treten, sollen keine Armentellen mehr erhoben werden." Nun möchte ich Sie fragen, meine Herren, ist es klug, auf eine solche unbeschränkte Weise zu erklären, daß die gesetzliche Verpflichtung zur Armenunterstützung aufhören solle, sobald gewisse Anstalten errichtet sein wurden, gerade als wenn die Wunde des Armenwesens gänzlich vernarbt sein müßte, wenn eines der zu seiner Heilung bestimmten Mittel zwar zu Stande gekommen wäre, aber seine Wirkungen noch nicht hervorbringen konnte. Es ist ungefähr so wie wenn man einen kranken Menschen als gesund erklären wollte, wenn er den ersten Besuch vom Arzte empfangen

hat. Andererseits kann man nicht bloß mit Anstalten allein das Uebel verschwinden machen. Hat man nicht andere Ursachen des Armenübels angegeben als den Mangel an derartigen Anstalten? Unter anderm die allzu große Zahl von Schenkhäusern, die Gebrechen der Gesetzgebung über die unehelichen Kinder, das Vorrecht des jüngsten Kindes bei Erbschaften im alten Kantonstheil, die Mißbräuche bei den Vargergenüssen, alles Ursachen, die nicht anders beseitigt werden können als durch Reformen in der Gesetzgebung. Alle diese Umstände zeigen ohne Widerrede, daß Niemand den Zeitpunkt voraussehen kann, in welchem der Uebergangszustand aufhören kann, und wie gefährlich, unpraktisch und unrationell es ist, denselben gewissermaßen zum Voraus festzusetzen und seine Dauer der Errichtung einiger Anstalten unterordnen zu wollen, deren Vortheile noch völlig unbekannt sind. Der Antrag des Herrn Stockmar überträgt die Sorge, diesen Zeitpunkt zu bestimmen, dem Gesetzgeber, welcher vorher noch in Erwägung ziehen soll, ob die in's Werk gesetzten Hülfsmittel die Früchte hervorgebracht haben, welche man davon erwartete, und derselbe regulirt den Uebergangszustand; auch werde ich denselben mit meiner Stimme unterstützen, als denjenigen, der am folgerichtigsten und den Eventualitäten der Zukunft am besten angepaßt ist. Bloß möchte ich, da man Zweifel darein zu setzen geschienen hat, ob derselbe vom Gesichtspunkte ausgegangen sei, die Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht herbeizuführen, denselben dadurch vervollständigen, daß nachfolgendes der litt. H. im fraglichen Antrage beigefügt würde: „Diese Reform der Gesetzgebung über das Armenwesen soll hauptsächlich zum Zwecke haben, allmälig und nach einer so kurz wie möglichen Uebergangsperiode, die Administration des Armenwesens im alten Kantonstheil auf seinen natürlichen Grundsatz, nämlich auf jenen der durchaus freiwilligen Unterstützung zurückzuführen." Wenn ich nicht weiter gehen will, so ist es, weil ich es als gefährlich ansehe, der Bevölkerung den Glauben beizubringen, daß sie von einer Verpflichtung entledigt sei, während es sich nicht dem also verhält, weil es unklug wäre, ehe man die Schwierigkeiten kennt, auf die man anstoßen wird, um eine tief eingewurzelte Wunde zu heilen und zu vernarben, welche sich von mehrern Jahrhunderten herschreibt, zum Voraus ein Resultat auszusprechen, das man zu erreichen hofft, weil man sich aussetzt, wenn die Uebergangsperiode, wie ich glaube, lange andauert, die Gemeinden darüber schreien zu hören, daß die Versprechungen der Verfassung leere Worte seien, daß die Verfassung selber nur ein todter Buchstabe sei, weil sie fortfahren müßten, Tellen für die Armen zu bezahlen, und die in der Verfassung zum Voraus proklamirte Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht in Wirklichkeit nicht stattgefunden hätte. Ich will in einige gegen meine Anschauungsweise erhobene Einwendungen eintreten. Man hat gesagt, daß der Antrag des Herrn Stockmar nichts anderes als die Zentralisation des Armenwesens sei, indem die Gemeinden fortfahren würden, Armentellen zu bezahlen. Dieser Vorwurf ist von jeder Art von Begründung entblößt, indem jener Antrag dahin zielt, dasjenige zu reguliren, was während der Uebergangsperiode bestehen soll; und weit davon entfernt, die Abschaffung der gesetzlichen Unterstützungspflicht auszuschließen, will derselbe dazu gelangen, aber solche nicht aussprechen, als bis die in's Werk gesetzten Mittel und die gesetzgeberischen Reformen, welche auf diesen Zweck abzielen, diese Abschaffung möglich machen. Ueberdieß hat das von mir vorgeschlagene Amendement alle Zweifel in dieser Beziehung entfernt. Herr Ochsenbein hat geäußert, daß wenn der Staat zwei Drittheile der Armentellen bezahlen wollte, so würde er das ganze bezahlen, indem man wohl wisse, wie solche Sachen in den Gemeinden gehen, welche dieses Ziel schon herbeizuführen wissen werden. Auf dieses antworte ich, daß der Staat, wenn er gehörige Aufsicht und Kontrolle ausübt, sich vor den Betrügereien zu schützen wissen werde, welche die Gemeinden zu begehen trachten könnten, und daß ich anderseits nicht glauben mag, daß es Gemeinden gebe, die so sehr demoralisirt wären, daß sie sich mittelst Betrügerei durch die Gelder zu bereichern suchen würden, die zu Erleichterung der Bedürftigen und Elenden bestimmt sind, indem sie mit Beihülfe von gewissenlosen Machinationen gewissermassen Unterschlagungen begehen würden. Nein, ich gebe nicht zu, daß sich solche schreiende Mißbräuche ereignen würden, und im Namen der Gemeinden des alten Kantons weise ich den Vorwurf, der ihnen in dieser Beziehung anticipendo gemacht worden ist, zurück. Herr Ochsenbein hat ferners behauptet, daß die unter litt. D. des Antrags des Herrn Stockmar erwähnten 400,000 Fr. den Betrag der den Gemeinden für ihre Armen außerordentlicher Weise zu gewährenden Unterstützungen oder Beisteuern ausmache. Das ist ein großer Irrthum, in welchen dieser Redner verfallen ist, denn wenn er sich die Mühe nimmt, den Wortlaut des Antrages zu lesen, so wird er sich überzeugen, daß diese Summe das Maximum sowohl der ordentlichen als der außerordentlichen Beisteuern ausmacht, welche der Staat verabreichen sollen oder können wird. Die außerordentlichen Beisteuern haben keinen andern Zweck als so viel möglich in dieser Beziehung eine Ausgleichung der Lasten in den Gemeinden herbeizuführen. Man hat beigefügt, daß die Summe von 400,000 Fr. unzureichend wäre, und daß man dieselbe auf 500,000 Fr. ansteigen lassen möchte. Wenn man die amtlichen Berichte von 1840 zu Rathe zieht, so findet man, daß der Betrag sämtlicher im alten Kantonstheil während des besagten Jahres bezahlten Armentellen auf 272,000 Fr. anstieg. Gemäß den gestellten Anträgen, wäre der Staat gehalten, wenigstens die Hälfte oder höchstens drei Viertheile der künftigen Armentellen zu bezahlen, und zufolge den gehaltenen Reden haben diejenigen Mitglieder, welche die Festsetzung des Betrages von 500,000 Fr. unterstützen, auf's Lauteste erklärt, daß sobald der Staat seine Wirksamkeit mit jener der Gemeinden vereinbaren könnte, so würde die Zahl der Armen fühlbar sich vermindern, indem man die arbeitsfähigen Müßiggänger abweisen könnte. Auch kann ich nicht begreifen, wie 400,000 Fr. nicht genügen sollten, denn das Armenübel hat sich seit dem Jahre 1840 nicht in einem so erschreckenden Verhältniß entwickeln können, daß die Summe von 400,000 Fr. nicht einmal drei Viertheile der Armentellen von 1846 ausmachen sollte, während der Gesammtbetrag der nämlichen Tellen damals die Summe von 272,000 Fr. nicht überstieg. Diese Vergleichung zeigt, daß die Summe von 400,000 Fr. mehr als hinreichend ist. Herr Ochsenbein hat ferners behauptet, daß der Antrag des Herrn Stockmar den Ertrag der Armengüter auf eben die nämliche Weise zentralisire, wie der §. 84 des Verfassungsent-

wurfes. Mit dieser Versicherung hat er neuerdings eine unbegreifliche Unrichtigkeit begangen, denn unter lit. E. wird dem Staate kein anderes Recht eingeräumt als dasjenige, die Verwendung der Gemeindsarmentellen zu leiten, und zwar dieses, um die Mißbräuche zu unterdrücken und den Staat in Stand zu setzen, Anstalten zu errichten, keineswegs aber das Recht, in irgend welcher Weise Hand an den Ertrag der den Gemeinden zugehörenden Armengüter zu legen. Herr v. Erlach betrachtet es als ein großes Uebel, daß ein Betrag als Maximum der Ausgaben festgesetzt worden sei, welche der Staat im Interesse der Armen machen könnne. Von zweien Dingen eines, sagt er, entweder wird der Betrag unzureichend oder denn allzu hoch sein. Wenn die Summe allzu hoch ist, so wird der Staat dennoch verpflichtet sein, dieselbe auszugeben. Um Herrn von Erlach zu antworten, beschränte ich mich darauf, ihm bemerklich zu machen, daß die 400.000 Fr. ein Maximum bilden, was den Staat nicht verpflichtet, seine Ausgaben bis auf diese Summe zu steigern, sondern daß in dieser Feststellung gerade die Garantie beruht, daß keine stärkere Summe ausgegeben werde, und diese Garantie für die Zukunft ist in meinen Augen von sehr hohem Werthe und sogar unentbehrlich. Auch habe ich die in dem von ihm gestellten Antrage, in dieser Beziehung vorhandene Lücke als ein wesentliches Gebrechen betrachtet, indem derselbe die auf das Armenwesen zu verwendenden Ausgaben durch keine Summe begränzt, und im ferneren, ähnlich wie der Antrag des Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, die Uebergangsepoche in keiner Weise regulirt und sich beeilt, ein Resultat als gewiß zu proklamiren, das doch nichts anderes als eine in ferne Zukunft hinausgestellte Möglichkeit ist. — Ich werde mich nicht des nähern mit dem Antrage des Herrn Blösch beschäftigen, indem Jedermann mit mir darüber einverstanden ist, denselben allzu schwankend und allzu allgemein gehalten zu finden, und weil bei den Auspizien der gegenwärtigen Umstände etwas Deutliches und Festes nothwendig ist, um die Besorgnisse jener Gegenden, die Erleichterung verlangen, zu beschwichtigen. — Ich will meine, auf das Armenwesen bezügliche Bemerkungen abbrechen, um auf die Frage wegen der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Leistungen dieser Natur überzugehen, über welche Frage ich nur einige Worte anzubringen habe. Die hauptsächlichste Schwierigkeit, welche mit dieser Frage in Beziehung steht und mit ihr verknüpft ist, besteht darin, daß der Feudalcharakter dieser Leistungen zweifelhaft ist. Seit vielen Jahren streitet man sich über die Lösung dieser Schwierigkeit, und heute noch behaupten sehr ausgezeichnete Rechtsgelehrte und Redner, daß dieß eine wahrhafte und wirkliche Schuld sei, während andere behaupten, dieß sei eine vom Feudalsystem herrührende Abgabe. Ich werde nicht die Gründe zu würdigen suchen, welche zu Gunsten der einen oder andern Meinung sprechen, dieß würde mich allzuweit führen; ich will mich darauf beschränken, eine Thatsache zu konstatiren, nämlich daß ein großer Theil der Bevölkerung den Zehnten als eine Schuld betrachtet. Haben wir nicht Zehntpflichtige selber in dieser Versammlung sagen hören, daß sie gegen die unentgeltliche Abschaffung der Zehnten stimmen werden, weil ihr Gewissen ihnen sage, es sei dieß eine Schuld, die sie eingegangen hätten, und überdieß sei der Loskaufspreis nach dem Gesetz von 1845 weit entfernt, allzuhoch zu sein. Diese Anerkennung von Seite einer Menge von Zehntpflichtigen, der Umstand, daß die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze wirklich einen Gegenstand des Kaufs und Verkaufs gebildet haben, indem sie in den Bereich der Privatrechte fielen, und daß überdem die dermaligen Grundeigenthümer ihren Grund und Boden zu einem bedeutend höhern Preise hätten ankaufen müssen, wenn derselbe nicht mit der Zehntleistung oder einer andern derartigen Verpflichtung belegt gewesen wäre, — alles dieses erlaubt mir, an der Gerechtigkeit einer unentgeldlichen Abschaffung zu zweifeln, und rechtfertigt die Anschauungsweise vollkommen, welche hierüber in mehreren Gegenden herrscht. In der That sind es die ersten Verkäufer, welche sich in Folge dieser Abschaffung im Verlust befinden, denn die gegenwärtigen Besitzer haben ihre Grundstücke um bedeutend niedrige Preise erworben, weil dieselben zur Zeit des Ankaufs mit dem Zehnten belastet waren. Wenn sie diesen Zehnten loskaufen, so erleiden sie keineswegs einen eigentlichen Verlust, sondern man entzieht ihnen einzig einen Vortheil, welchen sie um jeden Preis auf Unkosten der Staatskasse erlangen möchten, ein Vortheil der darin besteht, daß sie zu gleicher Zeit aufhören den Zehnten zu leisten und dabei die Erhöhung des Werthes ihrer Grundstücke genießen, welcher in Folge einer Entlastung eintritet, die, wenn sie schon zu der Zeit vorhanden gewesen wären, als sie dieselben erwarben, sie in die Nothwendigkeit versetzt hätte, einen bedeutend höhern Ankaufspreis zu bezahlen. — Nach diesen Betrachtungen und in Gegenwart der Umstände in welchen sich die Republik befindet, halte ich dafür, daß in dieser materiellen Frage jede betheiligte Gegend im Interesse des Friedens ihre Gabe auf dem Altar des Vaterlandes opfern solle. Demgemäß sollten die Zehntpflichtigen die fraglichen Lasten zu einem billigen Preise loskaufen, zu einem Preise, wie er im Antrage des Herrn Stockmar bezeichnet ist, denn ich hoffe, sie werden das Land dem nicht aussetzen, zu sehen, daß gewisse Zehntpflichtige sich dessen als einer Schuld entledigen wollen, was Andere nicht als eine solche betrachten wollen; und bei dem vorgeschlagenen Loskaufspreise würde man kaum so viel bekommen, um diejenigen zu entschädigen, welche früherhin losgekauft haben, so daß gar nichts in die Staatskasse fließen wird. Ich komme nunmehr auf die Vorwürfe, welche Herr Ochsenbein gegen den Jura gerichtet hat. Ich war erstaunt, daß die uneigennützige und vermittelnde Haltung dieses Landestheils und seiner Abgeordneten so wenig begriffen und so sehr mißkannt worden ist. Der Jura, der nicht an der Wunde des Armenübels leidet, die Euch verzehrt, will sich mit euern Anstrengungen vereinigen, um Euch davon zu befreien und setzt sich auf den gleichen Fuß wie Euch, wie der Antrag des Herrn Stockmar dieses beweist; der Jura ist nicht mit Zehnten, Bodenzinsen und andern ähnlichen Leistungen behaftet und seine Aussicht ist keine andere als jene, ein Opfer bringen zu müssen, um diesen leidenden Zustand des alten Kantonstheils aufhören zu machen; er legt Ihnen eine höchst billige Regulirung vor und in Gegenwart dieser Haltung wagt man es, Angriffe auf die Abgeordneten zu richten, Angriffe, die um so übler angebracht sind, wenn man sich an die Kämpfe erinnert, mit denen das liberale Element dieses Kantonstheils bedroht ist, und die es schon gegen jene Intriguen ausgehalten hat, welche gegen

dieses Element angesponnen wurden und die es entschleiert hat, wie man sich hievon in jener Sitzung des Verfassungsrathes hat überzeugen können, als es sich um die Frage der Auflösung des Aufsichtskomite der Burgergemeinden handelte. Herr Ochsenbein hat den jurassischen Abgeordneten gesagt, er sei verwundert, daß der Jura, welcher während der französischen Revolution seine Feudallasten habe abschaffen sehen und die Vortheile hievon genossen habe, nunmehr dazu mitwirke, dieselben loskaufen zu lassen. Ich werde Herrn Ochsenbein einige finanziellen Vortheile, welche die französische Revolution dem Jura gebracht hat, bezeichnen, und ich bin gewiß, daß Niemand danach gelüsten wird. Der Jura hat alle finanziellen Krisen der Republik und des Direktoriums durchlaufen und alle Verluste mittragen müssen, welche durch diese Epoche verursacht wurden. Ich will bloß die materiellen Verheerungen anführen, welche durch die Assignaten, durch die gezwungenen Anleihen, die Zusatzcentimes, die Kriegssteuern und die Auswanderungen verursacht wurden. Da haben Sie, meine Herren, einen Theil der Wohlthaten jener Epoche, ohne nur davon zu sprechen, daß bei der Abschaffung der Zehnten, jene, die früherhin diese Lasten losgekauft hatten, nicht entschädigt worden sind und keineswegs von den schweren Auflagen jener Zeit ausgenommen worden sind. Herr Ochsenbein macht sich sogar eine falsche Vorstellung von dem, was in Frankreich bei Abschaffung der Feudallasten vorgegangen ist, denn man hat Leistungen beibehalten, welche den Charakter von Grundlasten trugen, was ich beweisen kann. Ich werde mir erlauben, ihnen Kenntniß von einigen Gesetzen zu geben, welche in dieser Beziehung erlassen worden sind. „Das Dekret vom 15. und 28. März 1790 hat alle Adelsvorrechte abgeschafft; in Betreff der Herrschaftsrechte wurden die einen ohne Entschädigung aufgehoben (es sind jene, welche ihren Ursprung in der Leibeigenschaft haben oder Mißbräuche der Feudalherrschaft sind); die andern sind loskäuflich, es sind jene, welche den Preis und die Bedingung der ursprünglichen Abtretung von Grund und Boden ausmachen.“ Bei Ansicht dieses Textes habe ich die volle Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Zehnten, Bodenzinse und andern Leistungen dieser Natur im alten Kantonstheil ganz gewiß keinen wahrhaft feudalen und herrschaftsrechtlichen Charakter haben, sondern daß diese Leistungen nichts anderes waren, als der Preis und die Bedingung ursprünglicher Konzessionen oder Zugeständnisse von Grund und Boden, was ihnen den Charakter von Grundlasten beilegen würde, welche durch das von der konstituirenden Versammlung erlassene Dekret vom 15. und 28. März 1790 vorbehalten wurden. „Die gesetzgebende Versammlung erachtete (reputa) jedes Grundeigenthum für frei bis zum Beweis des Gegentheils, hob eine beträchtliche Zahl selbst durch die konstituirende Versammlung beibehaltener Rechte auf, sofern wenigstens nicht dargethan wurde, daß sie als Grundlage eine ursprüngliche Konzession von Grund und Boden haben, die in der ursprünglichen Urkunde über die Erblebensverleihung, Erbverpachtung oder Bodenzinsvertrag (acte primordial d'inféodation- d'acensement ou de bail à cens) angegeben ist.“ Dekret vom 17. und 25. August 1792. Sie sehen aus diesem Wortlaut aufs Neue, daß ein Gefäll, sobald es aus Ursache einer ursprünglichen Konzession von Grund und Boden entstanden war, nicht in den Bereich der während der Revolution erlassenen Gesetze über Abschaffung der Feudalität fielen, selbst dann, wenn diese Rechte, Leistungen, Gefälle, Zinse u. s. w. auf einer Urkunde von rein feudaler Natur beruhten, sei es auf einem Erblebens- oder Erbpachtverleihungs-Vertrage. Der Konvent erließ am 17. Juli 1793 ein Dekret, welches ohne Entschädigung alle herrschaftsrechtlichen Gefälle, Feudalrechte, fixe oder kasuale Zehntgefälle (redevances seigneuriales- droits féodaux, censuels, fixes et casuels) aufhebt, ausgenommen die lediglich auf dem Grund und Boden haftenden Gefälle und Leistungen (les rentes et prestations purement foncières).“ Dieses Zitat bestätigt abermals was ich über diesen Gegenstand vorgebracht habe. — Diese Erläuterungen sind von der Natur, um nicht allein die gegen den Jura gerichteten Vorwürfe wegen des im Antrage des Herrn Stockmar vorgeschlagenen Loskaufspreises gebührend abzufertigen, welcher letztere auf zwei Drittheile des im Gesetze vom Dezember 1815 festgesetzten Loskaufpreises abgestellt war, sondern auch bis zur Evidenz die Nothwendigkeit eines Loskaufes zum Behufe einer Transaktion nachzuweisen, heute wo der wahrhafte Charakter der fraglichen Leistungen nicht mehr deutlich ausgemittelt werden kann und zwar aus Ursache des langen Zeitraumes, der seit deren ursprünglichen Einführung verflossen ist und aus Grund des Umstandes, daß dieselben in Kauf und Verkauf übergegangen sind, weil sie den Gegenstand von Privatverträgen ausmachten, und weil überdieß gar kein Zweifel vorhanden ist, daß ein großer Theil dieser Leistungen durch die während der französischen Revolution erlassenen Gesetze über Abschaffung der Feudallasten durchaus nicht betroffen worden wären, sondern daß sie entweder hätten losgekauft werden oder dann hätten fortbestehen müssen. Herr Fischer möchte dasjenige weglassen, was die Beibehaltung der Grundsteuer im Jura anbetrifft, weil sich dieses, wie er sagt, von selbst versteht, und es nicht nöthig sei, dieses besonders auszudrücken. Ich möchte hierauf fürs Erste bemerken, daß damit, daß die Grundsteuer dem Grundsatze nach beibehalten wird, wie dieses angetragen worden ist, ein übereinstimmendes Abgabensystem keineswegs ausgeschlossen ist, für den Fall zum Beispiel, wo der Zustand der Finanzen die Erhöhung der Abgaben bis zu einem Grade nothwendig machen würde, daß es ungerecht wäre, dieselben ausschließlich nur von dem unbeweglichen Besitzthum beziehen zu wollen. Dieser Bemerkung füge ich noch bei, daß ich mich nicht genug gegen den Antrag des Herrn Fischer erheben kann, indem wir, wenn derselbe angenommen werden würde, ohne Noth und zum bloßen Vergnügen die Bevölkerung des Jura unzufrieden machen würden. In der That hat der Staat nicht bloß kein Interesse dieses Abgabensystem verschwinden zu machen, sondern es müßte sogar lästig für ihn sein, eine neue und kostspielige Einrichtung an die Stelle einer als gut anerkannten, bereits vollständig vorhandenen Organisation zu setzen, und dieses zwar um das nämliche Resultat zu erreichen wie bis jetzt, das will sagen, zu dem Zwecke den auf dem Jura zu erhebenden Antheil von direkten Abgaben in die Staatskasse fließen zu machen, welcher Antheil an den Abgaben auf der Grundsteuer beruht und auch ferners auf derselben beruhen wird. Ich kann wahrlich nicht

begreifen, wie man diesen Geist der Zerstörung in irgend welcher Weise rechtfertigen wollte, wenn derselbe vorherrschen sollte, was ich aber nicht glaube. — Herr Kury hat behauptet, daß wenn die Zehntpflichtigen sich gezwungen sehen würden, die auf ihnen lastenden Leistungen loszukaufen, der Jura dann verpflichtet sein müßte, seine Grundsteuer zu kapitalisiren und dieselbe loszukaufen. Um dieser wahrhaft exzentrischen Meinung einigen Anschein von Begründtheit zu geben, hat er sich auf die Vereinigungsurkunde des vormaligen Bisthums Basel mit dem Kanton Bern berufen. Bei der Interprätation, welche er von dieser Urkunde gemacht hat, ist er in einen sehr großen Irrthum verfallen. Als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, bezahlte er eine Grundsteuer, welche während der Periode, da er zu Frankreich gehörte, eingeführt worden war, und deren Betrag während jenes Zeitraumes auf den regelgebenden Maßstab dieser Abgabe in ganz Frankreich gegründet war. Bei der Vereinigung mit dem Kanton Bern war es nöthig, diesen Betrag festzusetzen und ihn in Verhältniß mit irgend welchem Faktor einer andern Natur in Beziehung zu setzen, weil dieses Abgabensystem in der Republik Bern niemals bestanden hatte. Diesen Faktor von einer andern Natur hat man im jährlichen Ertrage der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andern ähnlichen Leistungen, sowie im Ertrage der Domainenkasse gefunden. Nachdem einmal dieser Faktor angenommen war, hat dann das Gesetz erklärt, daß der Jura vermittelst seiner Grundsteuer den Fünftheil der fraglichen Einkünfte zu bezahlen habe, und dieses Verhältniß ist bis jetzt beibehalten worden. In Gegenwart dieser unbestreitbaren Thatsachen frage ich Sie, meine Herren, ist irgend welcher Grund dazu vorhanden, unsere Grundsteuer der Zehntverpflichtung gleichzustellen? ist irgend welcher Grund vorhanden, der Grundsteuer den nämlichen Charakter beizulegen, weil der Ertrag der Leistungen dieser Natur als Grundlage zu dem Faktor, Behufs Ausmittelung des Betrages unserer Grundsteuer, gedient hat, und zwar zu dem Zwecke, diese Grundsteuer loskaufen zu lassen, indem der Ertrag kapitalisirt würde, den dieselbe an den Staatsschatz abliefert? Das ist wahrhaft unbegreiflich. Die Finanzreform im alten Kantonstheil soll keine andere Wirkung auf die Grundsteuer im Jura haben, als diejenige, diese Abgabe in Einklang und in ein gerechtes Verhältniß mit den neuen direkten Auflagen zu setzen, mit denen der alte Kantonstheil belegt werden könnte, wenn man z. B. eine Abgabe vom Vermögen einführen wollte. Dies würde ein neuer Faktor, ein neuer Regulator für die Grundsteuer im Jura sein, weil der erste Faktor, nämlich der Ertrag der Zehnten, Bodenzinse und der andern Lasten verschwunden ist um durch die Vermögenssteuer ersetzt zu werden. Wenn dieser Frage eine andere Lösung gegeben werden sollte, so würde dieses nach meiner Ansicht einer der offenbarsten Irrthümer sein, um nicht mehr davon zu sagen. — Ich muß noch einige Worte über die Vereinigungsurkunde beifügen. Ein Umstand, der mir im Laufe der Diskussion aufgefallen ist, ist einerseits derjenige, daß Herr Kury behauptet hat, der Jura müsse seine Grundsteuer loskaufen, indem er sich auf die besagte Vereinigungsurkunde stützte, während Herr Ochsenbein dagegen behauptete, die Verfassung des Jahres 1831 habe die gedachte Vereinigungsurkunde vollständig außer Gültigkeit gesetzt, um hierdurch ein Argument zu widerlegen, das zu Gunsten des Jura vorgebracht worden war. Dieser Widerspruch zwischen zwei rechtsgelehrten Rednern ist wahrhaft eigenthümlich. Denn es möchte scheinen, daß die Vereinigungsurkunde in Kraft geblieben sei wenn man dieselbe dem neuen Kantonstheil entgegensetzen kann, daß dieselbe aber jede verbindliche Gültigkeit verloren habe, wenn dieselbe dem Jura günstig wäre. Der Widerspruch, den ich so eben bezeichne, veranlaßt mich, meine Meinung über diesen Gegenstand auszusprechen. Ich glaube ebenfalls, daß die Verfassung von 1831 manche Bestimmungen der Vereinigungsurkunde modifizirt habe; allein diese Modifikationen beziehen sich ausschließlich auf die Organisation, auf die politischen Verhältnisse zwischen der Regierung und dem Jura und endlich auf jene dieser Bestimmungen, welche mit der volksthümlichen Verfassung von 1831 in Widerspruch stehen; während ich dafür halte, daß die Vereinigungsurkunde durch die Verfassung von 1831 keineswegs in demjenigen verändert worden sei, was die Regulirung der materiellen Interessen anbetrifft, mit einem Worte, was die materiellen Garantien, die uns gegeben worden sind, anbetrifft. Um dieses zu beweisen, will ich Ihnen blos die in jener Urkunde den Käufern von Nationaldomainen zugestandene Garantie anführen, daß sie in ihrem Eigenthumsrechte auf keine Weise verfolgt, beunruhigt oder gestört werden können. Es ist Ihnen ganz gewiß nicht unbekannt, daß die Güter, welche dem Fürstbischof von Basel, den aufgehobenen Kapiteln und Klöstern im Jura angehört hatten, während der Revolution als Nationalgüter erklärt und daß sie bei dem durch die französische Regierung veranstalteten Verkauf unter jenem Namen durch Dritte erworben worden sind. Wer dürfte auf den heutigen Tag behaupten, daß die Erwerber und Besitzer jener Güter sich nicht gültiger Weise auf die zu ihren Gunsten in der Vereinigungsurkunde aufgestellte Garantie berufen dürften, wenn man versuchen wollte, auf Recht und Gültigkeit der besagten Erwerbungen zurückzukommen? Niemand, so viel ich glaube. — Ich endige. Wenn ich die Versammlung ermüdet habe, so bedaure ich es, allein ich setzte Werth darauf, über eine solche Lebensfrage meine Meinung im Angesicht des ganzen Landes auszusprechen. Schließlich sei es mir erlaubt, weil ich veranlaßt worden bin, von der französischen Revolution zu sprechen, den bei diesem obschwebenden rein materiellen Streite betheiligten Landesgegenden den Rath zu geben, im Interesse ihrer Zukunft, der Wohlfahrt und des Friedens der Republik, das Beispiel nachzuahmen, das während der Revolution in Paris bei jener denkwürdigen Sitzung gegeben wurde, wo der Adelsstand und der Stand der Geistlichen aus eigenem Antriebe ihre Vorrechte und Auszeichnungen dem Frieden des Vaterlandes zum Opfer brachten. Mögen jene Landesgegenden ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen, um der Krisis ein Ende zu machen, von welcher die Republik bedroht ist, und sie dürfen darauf zählen, daß der Kantonstheil, den ich repräsentire, auch seine Opfergabe dazu beitragen wird. — Mit voller Ueberzeugung stimme ich zum Antrage des Herrn Stockmar, mit dem von mir vorgeschlagenen Amendement.

Schneider, Regierungsrath, älter. Es ist in diesen drei Tagen so viel gesprochen worden, daß Jedermann sich zwei- und dreimal besinnen sollte, um das Wort zu ergreifen; aber die Angelegenheit ist so wichtig,

so tiefgreifend, daß ich es für Pflicht halte, auch einige Worte darüber zu verlieren. Ich wünsche auch das Meinige beizutragen, damit wir diese Angelegenheit in Ruhe und Frieden und ohne Störung des Vaterlandes erledigen, daß wir wo möglich einig werden und nicht mit Erbitterung auseinander gehen, wenn einmal der Entscheid gefaßt sein wird. Der Verfassungsrath von 1831 hatte Versprechungen aufgestellt in Betreff des Zehnt- und Armenwesens. Im Zehntwesen geschah seither vielleicht mehr, als die Verfassung selbst erlaubte, im Armenwesen hingegen geschah so zu sagen nichts. Die Verfassung von 1831 hat erklärt: „Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen.“ Mit diesem Paragraphen hätte man viel machen können. Rath wurde gegeben, aber kein gründlicher, kein durchgreifender Rath; die That erfolgte hie und da, etwa in besonderen Unglücksfällen, aber dadurch wurde die Gemeinde an und für sich nie oder nur sehr wenig erleichtert. Wenn Theurung eintrat, so half die Regierung willig und gerne, allein sobald diese Zeiten vorüber waren, befand man sich wiederum im Alten und die Gemeinden konnten unterdessen ihre Armen selbst erhalten. Durch die Gesetzgebung hätte ohne Zweifel sehr Vieles gethan werden können, wenn namentlich das Tellgesetz abgeändert worden wäre; aber man wollte nicht. Es wäre dadurch schon eine bedeutende Erleichterung der Gemeinde eingetreten, — warum? Das jetzige Tellgesetz bestimmt, daß verschuldete und unverschuldete Heimwesen gleich tellen sollen; wer ein Gut besitzt von L. 50 000 und Alles daran bezahlt hat, und wer ebenfalls ein Gut besitzt von L. 50.000 aber nichts daran bezahlt hat, der muß gleich viel tellen. Dieses hat nun die ärmeren Güterbesitzer bedeutend gedrückt und wird sie so lange drücken, bis das Gesetz aufgehoben ist. Allein es hat mir seit 18 Jahren immer geschienen, es sei den Behörden nie recht damit Ernst gewesen, im Armenwesen zu helfen; man redete in den vorberathenden Behörden freilich viel darüber, allein es hatte nie gar viel zu bedeuten. Vom Großen Rathe aus ist auch noch nichts geschehen, und doch muß einmal etwas geben. Man behandelte bisher lieber leichtere Sachen und ging nicht gerne zu solchen Dingen über, die vielleicht schwerere Folgen haben konnten; aber dieses Gehenlassen hat auch seinerseits viel zum jetzigen politischen Zustande des Kantons beigetragen. In vielen Gegenden sagte man: Wenn wir unter der jetzigen Verfassung keine Hülfe finden können, so wollen wir sehen, ob wir sie auf andere Weise finden können. So geht es immer; wenn man wichtige Angelegenheiten immer nur hinausschiebt, dann kommen Zeiten, wo man zuletzt nicht mehr kann und sie Andern überlassen muß. Die belasteten Gegenden verlangen nun eine bestimmte Garantie in der Verfassung, denn was ihnen die Verfassung für das Armenwesen nicht giebt, das erwarte ich auch nicht von den künftigen Behörden. Diese werden ungefähr sein, wie die bisherigen, und vermuthlich nicht viel freigebiger für diesen Theil der Administration. Es fragt sich nun, ob solche Garantien, solche Erleichterungen billig seien oder nicht. Ich halte dafür — Ja. Sie sind aber auch nothwendig: darüber ist wohl nicht manches Wort zu verlieren. Wenn einzelne Gegenden alljährlich L. 300 000 an Tellen zusammenlegen müssen, so sind diese Gegenden doch wohl belastet; wenn neben diesen Tellen dann auch noch andere Lasten sind, wie z. B. der sogenannte Umgang von armen Leuten bei den Bauern, welche Kosten bei den Tellen nicht in Anschlag gebracht werden, — wenn man ferner Zinse und alle andern Auflagen bezahlen muß, so zeigt dies deutlich, daß Hülfe nöthig ist. Ich beneide diejenigen gar nicht, die mit Armen nicht gedrückt sind, aber es ist dennoch zu verlangen, daß den Gedrückten auch geholfen werde. Wo sind nun diese Gedrückten? Da, wo die Kultur des Bodens schwierig ist und wenig ergiebig, dagegen aber die Arbeit theuer. — da ferner, wo Uebervölkerung ist und wenig Hülfsmittel, wenig Industrie; — da ferner sind die Gedrückten, wo sie den Zehnten um den 25fachen und den Bodenzins um den 33fachen Werth losgekauft haben, während spätherhin bedeutend minder bezahlt zu werden brauchte und in Zukunft noch viel weniger; — die Gedrückten sind auch da, wo man nicht nur in guten Jahren einen Theil des Seinigen abgeben muß, sondern wo die Abgaben gerade dannzumal am größten werden, wann der Boden am wenigsten abträgt, d. h. in Jahren der Theurung. In Jahren der Theurung und des Mißwachses zahlen die Zehntpflichtigen, wie immer, nach Verhältniß dessen, was wächst, aber in solchen Jahren müssen die ärmeren Gegenden, während sie selbst vom Boden wenig oder nichts ziehen, desto mehr für die Armen bezahlen. Ist das recht und billig? Wahrhaftig nicht. Wenn also der Bauer selbst fast verhungert, so muß er dann um so mehr für die Armen steuern. Aber auch da sind die Gedrückten, wo die Vermöglichern das Burgerrecht verlassen und aus der Gemeinde wegziehen, eben weil sie Tellen zahlen müssen, und wo dann nur die Unvermöglichen zurückbleiben und diese kann einzig die Armen unterhalten müssen. Ein solcher Zustand ist nicht länger erträglich, er muß nothwendig abgeändert werden, denn auf diesem Fuße geht der Mittelstand auch zu Grunde und am Ende sind ein Paar Reiche im Lande und die übrigen Alle sind arm; wir kommen dann nach und nach in den Zustand, wie in England, wo nur Millionärs sind und daneben Bettler. Wir sehen in England, was dieser Zustand für Folgen hat, und dieser Zustand wird von Jahr zu Jahr desto sicherer bei uns eintreten, wenn wir die Sache ferner gehen lassen. Aber auch die intellektuelle Bildung derjenigen Bevölkerung, welche unter solchen Lasten erdrückt wird, leidet darunter. Es läßt sich ziemlich deutlich nachweisen, daß eben in denjenigen Gegenden, wo die meisten Armen sind, und die meisten Tellen bezahlt werden müssen, dann auch das Schulwesen am schlechtesten ist. Solche Gemeinden sind nicht im Stande, Lehrer anzustellen, welche sie ordentlich bezahlen können, und wenn man nicht ordentlich zahlt, bekömmt man nicht die besten Lehrer; ferner sind die Schulen daselbst übervölkert, statt einer einzigen, die da ist, sollte man 3 und 4 haben; allein das ist nicht möglich, und so lernt die Jugend nicht, was sie lernen sollte, sie wird nicht gehoben und nicht erwerbsfähig gemacht, denn jeweniger intellektuelle Bildung bei den Kindern erzeugt würde, desto weniger ist Erwerbsfähigkeit dann bei den Alten. Was ist nun zu thun? Herr Präsident, meine Herren, zum §. 84 stimme ich nicht; ich habe in der Vorberathungskommission dazu gestimmt, allein ich komme davon zurück, und zwar hauptsächlich deswegen, weil im §. 84 die Garantie für die Armengüter, wie es scheint, noch nicht so deutlich ausgesprochen worden ist,

daß es allgemein beruhigen könnte; und zweitens deswegen, weil nach dem Artikel 5 des §. 84 erst nach drei Jahren die Hülfe für die gedrückten Gemeinden eintreten würde. Ich weiß zwar gar wohl, daß der Landestheil, welcher mich hieher geschickt hat, mir nicht dafür Dank wissen wird, daß ich dazu nicht stimme; allein ich habe mein Mandat nicht mit Instruktionen angenommen, sondern um nach eigenem Wissen und Gewissen hier zu rathen und zu stimmen. Ich halte auch dafür, die eigentliche und vollständige Zentralisation des Armenwesens führe uns nicht zum Guten; ich bin davon innig und fest überzeugt, und darum spreche ich es hier aus. Die Zentralisation des Armenwesens ist der größte Feind des Staates und der Regierung, und ich halte dafür, keine Regierung könne sich aufrecht erhalten, wo die Last der Armenunterstützung einzig auf ihr liegt. Warum nicht? Bis jetzt gieng die Unzufriedenheit der Armen immer nur auf die einzelnen Gemeinden über, sie vertheilte, zersplitterte sie, aber wenn einmal die Regierung einzig Alles leisten soll, so wird sich dieser Zorn, diese Unzufriedenheit, diese Selbstsucht der ganzen armen Klasse auch einzig auf die Regierung werfen, und eine Regierung, die, wenn sie regieren will, der ganzen Masse der Armen und allen ihren Ansprüchen entgegenstehen muß, wird sich nicht lange halten. Wenn ich also nicht zum §. 84 stimme, so bringe ich deswegen keinen eigenen Antrag, es sind ihrer genug, mehr als genug; ob aber der beßte da ist? Ich zweifle daran. Aber ich weiß nicht, welcher der beßte ist, sonst wollte ich ihn vorschlagen. Zu verschiedenen Anträgen, welche gestellt worden sind, könnte ich unmöglich stimmen, namentlich nicht zu demjenigen des Herrn Blösch und auch nicht zu demjenigen des Herrn von Erlach, denn alsdann wären wir ärger daran, als jetzt. Der Antrag meines Herrn Kollegen Schneider enthält sehr viel Gutes, jedoch befürchte ich, daß sein Vorschlag uns vielleicht zu schnell aus dem jetzigen Zustande in einen ganz neuen führen könnte. Wenn wir einen zu raschen Uebergang vom Armensysteme des alten Kantons zu demjenigen, wie es im Jura besteht, machen, so fürchte ich Vieles. Die Armen werden sich nicht so leicht davon abwendig machen lassen, daß man ihnen Steuern gebe; wenn man in einem Menschenalter diesen Uebergang bewirken kann, so glaube ich, es sei viel gemacht. Vorher erwarte ich es nicht, und dann muß erst noch die Regierung unterdessen unabläßig auf dieses Ziel hinarbeiten und müßen einzelne Personen sich ausschließlich damit abgeben, sonst gelangt man in 100 Jahren nicht dazu, und doch möchte ich nicht die Armen außer Acht lassen und bloß auf diejenigen schauen, welche bezahlen müßen. Die Armen sollen unterhalten werden, können sie es selbst nicht thun, so ist ihnen Jemand Anderes Unterstützung schuldig, die Christenpflicht gebietet es; aber wenn wir allzuschnell die Hand abziehen wollten von den Hülfsbedürftigen, so fürchte ich, die ganz arme Klasse werde den übrigen über den Hals fallen, und dann haben wir den Kommunismus vor der Thüre. Je mehr man den Armen vernünftig und christlich hilft, desto weniger sind der Kommunismus und die Armen zu fürchten; je mehr man aber Letztere zurückstoßen und verstoßen will, desto gefährlicher wird Beides sein. Ich werde vor Allem aus zum Antrage des Herrn Stockmar stimmen, mit der bestimmten Erklärung jedoch, daß ich verlange, daß die Summe der Fr. 400 000 auf 500 000 gesetzt werde. Das ist nicht zu viel, und jedenfalls ist die Proposition des Herrn Stockmar so, daß die Fr. 500,000 nicht nothwendig müßen ausgegeben werden, wenn es nicht nöthig ist. Aber wenn wir die Gemeinden erleichtern wollen in den Tellen und anderseits zugleich Anstalten errichten zur Aufnahme armer Kinder, arbeitsscheuer, aber arbeitsfähiger Personen, Kranker und Gebrechlicher, so werden diese Anstalten immerhin eine ordentliche Summe kosten, und wenn denn Alles auf diese Anstalten verwendet wird und den Gemeinden nichts geholfen werden kann in den Tellen, alsdann danke ich nicht dafür. Daher scheinen mir Fr. 400,000 nicht genügend und Fr. 500,000 jedenfalls nicht zu viel. Ueber das Zehntwesen will ich gar nichts sagen; ich wünsche auch, daß wir in dieser Beziehung einig werden können, und auf einige Prozente Abzug mehr oder weniger sehe ich da nicht. Die Hauptsache ist, daß wir in Ruhe und Frieden auseinander gehen und daß das ganze Volk mit unsern Berathungen zufrieden sein könne. Wenn man Alles schenken muß, dann wird die Zufriedenheit bei einem großen Theile der Bevölkerung gar nicht eintreten; Diejenigen, welche Zehnten und Bodenzinse in hohem Maßstabe bezahlt haben, wären nicht zufrieden, wenn Andere wohlfeiler daraus kämen; Diejenigen, welche bis jetzt gar keine dieser Lasten zu tragen hatten, würden auch nicht zufrieden sein, und am wenigsten alle Diejenigen, welche in Zukunft in den Sack recken und zahlen müßen. Ich glaube zwar, es wäre gerecht und billig, wenn man ein allgemeines Steuersystem hätte, und wir werden dazu kommen; aber es ist besser, man komme durch Uebergänge zu etwas, als auf einmal, denn dieses plötzliche Uebergehen könnte gefährlich werden. Es ist noch vorgeschlagen worden, daß eine Kommission niedergesetzt werde, um alle diese Anträge zu prüfen und dann einen neuen §. 84 hieher zu bringen. Ich erwarte nicht viel von einer solchen Kommission, und bringt uns dieselbe vielleicht einen Antrag in drei oder vier Meinungen, so müßen wir wahrscheinlich dann noch einmal drei und vier Tage darüber diskutiren, und wir sind am Ende nicht weiter, als jetzt. Ich wünsche daher, daß man über die einzelnen Anträge abstimme, damit wir doch am Ende wißen, was wir gemacht haben. Ich stimme also bezüglich auf das Armenwesen, zum Antrage des Herrn Stockmar, welchen ich durchaus zweckmäßig finde, jedoch unter Vorbehalt der Erhöhung der Summe auf Fr. 500.000; im Zehntwesen werde ich mich dann da anschließen, wo es mir am zweckmäßigsten scheint.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Bern, den 29 Juni 1846.

Für die Redaktion:

E. Karrer, Fürsprech.

Nr. 79.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der siebenundzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 26. Juni 1846.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelsweisen Berathung des Verfassungsentwurfes, §§. 84 und 85, materielle Fragen.

Romang. Ich bin heute mit schwerem Herzen in diesen Saal getreten, nicht sowohl wegen den Diskussionen seit zwei Tagen, sondern besonders auch wegen Aeusserungen von Volksrepräsentanten ausser diesem Saale. Ich erlaube mir ein Bild als Vergleichung der Art und Weise, wie in den Finanzfragen diskutirt wird. Mir scheint das bernische Volk sei auf einem Freiheitshügel, seine Repräsentanten im Verfassungsrathe wollen zu ihm reisen, müssen aber über ein großes Moos; viele haben eine schwere Bürde Finanzen auf ihre Schultern geladen, um dem Volke aus ihrem Landestheile zu überbringen, sinken aber mit ihrer Last in dem Moos bis an den Hals und können sich nicht erheben, weil sie von ihrer Last nichts ablegen wollen. Ich zähle mich auch unter solche Finanzbeladene, indessen sehe ich doch ein, daß auf solche Weise das wichtige Ziel, welches wir erreichen sollen, die Einigkeit, Freiheit und Wohlfahrt unsers Vaterlandes, nicht erreicht wird. Ich bin demnach von meinem Grundsatz in der 27ger Kommission zurückgekommen, und werde nun versuchen, dem §. 84 des Entwurfes eine moralische Leichenrede zu halten. Gestern hat ein Mitglied dieser Versammlung in seiner Rede durchblicken lassen, als habe der vorgeschlagene Artikel 84 die Schleusen des wüthenden Stromes der Finanzreform geöffnet und sei Schuld, daß man nun auf einem unangenehmen unsichern Ufer landen, oder zu Grunde gehen müsse. Diese Schuld kann ich denn doch zu Handen der 27ger Kommission nicht ganz übernehmen, sondern ich muß solche wenigstens theilweise zurückweisen. Zu Begründung jener Behauptung muß ich auf den Standpunkt zurückkommen, auf dem sich die Kommission befand. Im Jahr 1831 wurde ein Grundsatz in der Verfassung aufgenommen, kraft welchem Erleichterungen und durchgreifende Maßregeln im Zehnten und Armenwesen in Aussicht gestellt, ja sogar garantirt worden sind. Während dem Laufe von fünfzehn Jahren befaßte sich aber die Behörde mit diesen schwierigen Fragen, namentlich mit dem Armenwesen, nicht. Auch der erste Entwurf der Siebnerkommission stellte einen ähnlichen Grundsatz auf. Dieses erweckte Mißtrauen und Klagen im Volke. Die Schuld dieser wichtigen und schwierigen Frage liegt also theilweise auf der gesetzgebenden Behörde letzter 15 Jahre. Man wollte nun einmal bestimmte Garantien in der Verfassung, namentlich in Bezug auf Zehnten- und Armenfrage. Es langten eine Masse von Petitionen in diesem Sinne ein. Ich berufe mich auf die Aktenstücke. Auch die Kommission legte nicht ohne Besorgniß Hand ans Werk, die Finanzfrage wurde immer zurückgeschoben, eine Versammlung von Ausgeschossenen aus allen Landestheilen fand im äußern Standesrathhaus statt. Was war das Resultat dieser Versammlung? Nicht ein einziges Mitglied sprach sich gegen Armenzentralisation und Streichung der Zehnten und Bodenzinse aus. Man solle das Uebel der Ungleichheit und Zwietracht bei der Wurzel anfassen, auch wenn es große Opfer koste — war das Resultat dieser Versammlung. Was war nun das Pensum der Kommission? sollte sie nicht dem Volkswillen, oder wenigstens einem großen Theil desselben zu entsprechen suchen? Also finde ich hierin einen Entschuldigungsgrund, daß Artikel 84 im Entwurfe steht; allein noch mehr. — Bedeutendes Mißbehagen unter dem bisherigen Zehntensystem, große Begehrlichkeit für unentgeltliche Aufhebung desselben, erweckte ein Gutachten von zwei bedeutenden einflußreichen Staatsmännern, die nicht von einzelnen Landestheilen als Repräsentanten — sondern von Behörde als Vertreter des ganzen bernischen Volks und als Sachkundige bestellt waren. — Nach diesem Gutachten sollte alles unentgeltlich gestrichen werden. Auf diesen zwei Männern liegt eine große Schuld des wüthenden Finanzstromes. Ich will diese Männer nicht nennen, Ihnen, meine Herren, ist

die Sache bekannt, und ich berufe mich auf gesammtes Personal, ob mein Urtheil richtig oder unrichtig sei. Dieses war der Standpunkt der Kommission. Ich komme nun zum Zwecke, den man bei Aufstellung des §. 84 im Auge hatte. Dieser war vorerst Gleichstellung aller Staatsbürger nicht nur in politischer Beziehung, sondern auch in finanziellen Rechten und Pflichten zum Staate; zweitens Vereinigung der besondern Ortsinteresse in ein allgemeines Staatsinteresse zu Beförderung der Vereinigung unter allen Landestheilen, — die Kommission gieng vom Grundsatze aus, nur Einigkeit macht stark! — ferner, bleibende Ruhe und Ordnung im Kanton, die man einzig durch Gleichstellung der Lasten auf alle Kräfte des Staatsbürgers zu begründen glaubte, und endlich viertens, Hebung des Wohlstandes, besseren Ackerbaues und mehrerer Industrie. Zweifelsohne wird der Ackermann mehr Interesse am Ackerbau haben, wenn er nicht je die Früchte des zehnten Schweißtropfens in die Staatskasse legen soll. Auch die Industrie muß bei geneigter Erziehung und Bildung der armen Kinder gewinnen. Dieses waren meine Zwecke bei Aufstellung des §. 48, und ich bin überzeugt, es waren auch diejenigen meiner Kollegen. Ich komme nun zum gewählten Mittel. Hier entsteht die Frage, ist das rechte oder unrechte Mittel gewählt worden? Von einer großen Mehrheit des Volkes wird der ausgesprochene Grundsatz als irrig, ungerecht und unausführbar bezeichnet, ich zwar stimme nicht bei, glaube aber der ausgesprochen Grundsatz sei vielleicht nicht zeitgemäß, und daher will ich davon abgehen. Die vorliegenden zwei Fragen beziehen sich auf Armen- und Zehntwesen. Vorerst ein paar Worte über Armenzentralisation. Es hat mich sehr gefreut, daß Niemand gegen Unterstützung der mit Armen belästigten Gemeinden ab Seite des Staates sich erhoben hat, — indessen scheint man gleich wohl hie und da zu zweifeln, ob nicht jede Gemeinde schuldig sei, ihre Armen zu unterhalten. Dieses veranlaßt mich etwas näher in die Sache einzugehen. Herr Blösch hat in einem sehr schönen inhaltsvollen Vortrag geschichtlich nachgewiesen, welche Verfügungen seit zwei Jahrhunderten ansehend die Armen in hiesigem Kanton stattfanden. Auffallend hingegen war mir sein Schluß oder Antrag. Es scheint mir dieser Antrag gehöre nicht zu der gehaltenen Rede, und ich bin auf dem Punkte, Hrn. Blösch zu ersuchen, entweder zu der gehaltenen Rede einen andern Antrag zu stellen; oder aber zu dem vorliegenden Antrag eine andere Rede zu halten. Herr Blösch hat in seinem Vortrage sehr gründlich nachgewiesen, daß der Zweck der wahren Unterstützung durch die Auflegung obligatorischer Unterstützungspflicht auf die Gemeinden nicht erreicht werde, indem Besteurung der Armen eine Pflicht christlicher Liebe sei, und einzig in dieser Beziehung wohlthätig wirke. In seinem Antrage dagegen geht er weiter, als die bisherigen Verordnungen. Bisdin existirte nur Pflicht für Unterstützung unverschuldeter Armuth, Herr Blösch legt aber nach seinem Antrage den Gemeinden unbedingt die Armenunterstützung auf (der erste Theil dieses Antrages wird abgelesen); Staatshülfe wird nur in Aussicht gestellt, wie bereits in der Verfassung von 1831. Zu einem solchen Antrag kann ich nie und nimmer stimmen. Unter den vielen angeführten Armenverordnungen, hat Herr Blösch vergessen, diejenigen zu allegiren, nach welcher die Armen vorerst aus der Stadt Bern vertrieben wurden, und daß dann erst die Unterstützungspflicht den Gemeinden auferlegt worden sei. Da dieser Redner so weit in der Geschichte zurückgieng und so viele derartigen Verordnungen allegirte, so will ich nun einen Schritt weiter gehen und konstatiren, daß wir sehr bestimmte Gesetze über das Armenwesen besitzen und zwar herausgegeben von kompetentem Gesetzgeber. Wir alle anerkennen die Armenunterstützung als moralische, als Christenpflicht; wir bekennen uns ja als Christen, anerkennen ferner die Grundsätze dieser Religion als für jeden Christen rechtsverbindlich und über alle Menschensatzungen erhaben. Nun frage ich, finden wir nicht viele positive Bestimmungen über die Unterstützungspflicht gegen Mitbrüder in dem Gesetze des Stifters unserer Religion? Sollen wir nicht unser Grundgesetz nach diesem Gesetze (ich meine das neue Testament) normiren? sind nicht Verordnungen, die diesem Gesetze widerstreiten, bei dem wahren Christen ungültig und sogar verboten? Ich frage ferner, liegt nach diesem hohen Gesetze die Unterstützungspflicht einzelnen Gemeinden oder Korporationen in unserm Freistaate besonders und in ungleichem Maße ob, oder haben wir nicht alle gleiche Pflicht zu Unterstützung armer Mitbrüder? Nein, meine Herren, ich behaupte, die Steuerpflicht ist nicht Sache einzelner Gemeinden, auch nicht des Staates als Staat, sondern sie ist heilige Pflicht der ganzen christlichen Gesellschaft, selbst die Gränzen unseres Staates sind hierin untergeordnet und dienen nur zum Zwecke, eine besondere Administration für Arme zu bilden. Soll ich hinweisen auf das Beispiel vom wohlthätigen Samariter? Wäre es am Orte einen Verunglückten aus dem Oberlande die Hülfe zu versagen, unter dem Vorwande: du bist ein Oberländer Christ, gehe hin ins Oberland? Soll nicht der Glückliche und Begüterte dem Nothleidenden nach Kräften helfen, da er seine Glücksgüter nicht sich selbst, sondern dem Stifter unserer Religion zu verdanken hat, da sie nicht durch den Schutz des Staates, sondern durch denjenigen eines höhern bewahrt werden. Von einigen Seiten findet man das Progressivsystem unbillig; allein wir finden solches auch im Religionsgesetze. „Wem viel gegeben ist, von dem wird man viel fordern.“ Man wird sich wohl an das Urtheil des Heilandes über die Einlage im Tempel von den Reichen und der armen Wittwe erinnern. Da ist der Grundsatz der Progression auch anerkannt. Mehrere Redner haben die Behauptung aufgestellt, die Finanzfrage sei nicht Sache der Verfassung, man überschreite sein Mandat; allein ich frage, Herr Präsident, meine Herren, ist es nicht heilige Pflicht, die Staatsverfassung in Einklang mit der Religionsverfassung zu bringen, Bestimmungen zur Erleichterung des Looses der Unglücklichen darin aufzunehmen, die Grundlagen zu Verbesserung pflichtvergessener Mitbürger und zu Rettung vieler armen Kinder aus der Mördergrube der Sittenverderbniß festzustellen? Niemand wird bezweifeln, daß bei der jetzigen Armenpflege nicht viele schuldlose Kinder an Leib und Seele gemordet und dem Verderben zugeführt werden. Gerade in diesem Punkte finde ich den Eckstein, auf dem wir unser Werk gründen sollen, und mögen dann Winde wehen und Gewässer an das Haus stoßen, so wird es doch nicht fallen, denn es ist auf Felsen gegründet. Von mehrern Seiten ist man besorgt, daß die Schuld-

ner dann den Gläubigern 5 Prozent bezahlen müssen, wenn eine Vermögenssteuer zu besserer Pflege der Armen ꝛc. erhoben werde. So etwas darf man doch von Christen nicht erwarten. Solche Handlungsweise würde jeden vor seinen Mitbrüdern und besonders vor dem Allwissenden brandmarken. Ferner hat man vor direkten Staatsabgaben zur Erleichterung der mit Armen belästigten Gemeinden gewarnt, weil dadurch der Kredit schwinde. Ich glaube aber, der Kredit solle eher steigen, wenn das alte Unrecht in der Verfassung aufgehoben wird. Gestern ist uns ein Schreckensbild von der Verwendung der Zinse der Armengüter zu allgemeiner Armenunterstützung vorgespiegelt worden, indem dieses zum Kommunismus führe. Ich gehe aber von einem andern Grundsatze aus und behaupte, daß bessere Erziehung und Bildung der Armen und allgemeine Unterstützung der Notleidenden die sicherste Schutzwehr gegen solche Gelüste sind. Der gebildete Mitbürger anerkennt und respektirt fremdes Eigenthum mehr als der Ungebildete, Wohlthätigkeit erweckt nicht so große Gelüste wie Hartherzigkeit. Noth und Hunger führen am schnellsten zum Kommunismus. Welcher von uns würde sich nicht an fremdem Eigenthum vergreifen, um dem Hungertode zu entgehen? Ich wenigstes will nicht versprechen, daß ich stark genug wäre, zu widerstehen. Auch gegen die Jesuiten glaube ich den sichersten Damm darin zu finden, gute Staatsbürger zu bilden, das Beispiel von Wohlthätigkeit zu geben und den Wohlstand zu heben. Ansehend die Zehntfrage, so will ich mich darüber kurz fassen und nicht deduziren, ob Zehnten und Bodenzinse Abgabe oder Schuld seien. Das Saanenvolk z. B. glaubt, solche seien eine Schuld, weil es solche seiner Zeit losgekauft hat, ich dagegen glaube, solche seien ursprünglich mehr feudaler Natur gewesen, haben aber in Folge der Zeit durch den Verkehr mit derselben einen privatrechtlichen Charakter angenommen. Indessen muß man allseitig zugestehen, daß es jedenfalls eine schwere Last ist, die am Schweiße des fleißigen Ackermannes hängt. Auf keine Weise können so wichtige Fragen gelöst werden, ohne daß hie und da Unrecht entsteht. Ich bin sehr zu billiger Liquidation bereit. Indessen könnte ich dem Antrag des Hrn. Funk, welcher Zehnt-, Bodenzins und Armenlast beinahe gleich loskaufen will, nicht beipflichten. Ich finde diesen Maßstab ungerecht, da die Armenlast der Gemeinden, nach dem was darüber angebracht worden ist, auf keinem rechtsgültigen Titel beruht. Dagegen sind für Zehnten und Bodenzinse förmliche Verträge vorhanden, und die Pflichtigen haben diese Last bei der Erwerbung im Preise Rechnung getragen. Ueber die andern Anträge will ich nicht eintreten, nur über denjenigen des Hrn. Stockmar erlaube ich mir zwei Bemerkungen. Ich finde ungerecht, wenn man nur die Loskäufer bis auf 1803 zurück entschädigen will. Ein Loskäufer, der im Dezember 1802 Frkn. 250 bezahlte, hat so begründetes Entschädigungsrecht, als derjenige, welcher im Jänner 1803 eine gleich große Summe erlegte. Alle Loskäufer, so ihre Zahlungen bescheinigen können, haben Recht auf Entschädigung. Daher trage ich auf Streichung dieser Zeitbestimmung an, auch wünsche ich gleich übrigen Rednern, daß die Summe für Armenunterstützung auf Frkn. 500 000 bestimmt werde. Ansehend den Vorwurf des Hrn. Sury, daß die Oberländer nichts bezahlen, und daß man wegen der Salzfuhr etc. an ihnen verliere, so will ich ihm antworten, wie diese oder jene Frau, wenn vom Manne Vorwürfe gemacht werden: „Hättest mich sein lassen.“ Der Amtsbezirk Saanen hat sich früher von dem Grafen von Greierz freigekauft, der Stand Bern hat die Loskäufe auf der Geldstagssteigerung und seither durch förmliche Akten anerkannt. Bereits hat man gegen diese Akten der Landschaft Saanen mehrere Freiheiten abgeschnitten, und so wird sie auf das Salz so gut berechtigt sein wie jeder andere Staatsbürger. Nun zum Schlusse noch einige Bemerkungen. Ich bedaure, daß man sich als Kantonsbrüder so lange über Finanzen streiten und entzweien und dieselben vielleicht höhern Güter, Eintracht, Freiheit und Unabhängigkeit, unterordnen kann. Denken wir an die Stellung gegenüber dem bernischen Volke, den Mitständen der Schweiz und sogar gegen dem Auslande. Man wirft den Oberländern, wie ich glaube, namentlich den Aemtern Interlacken und Oberhasle, Stabilität vor. Dieser Vorwurf ist ganz gegründet nicht, indem sich die Repräsentanten in einer Versammlung für bedeutende Opfer ausgesprochen haben. Daß sie übrigens ihre Landesgegend bei solchen Fragen so weit möglich vertheidigen, ist keine Ausnahme, sondern beinahe Regel der sämmtlichen Repräsentanten, und eine Gegend so ganz gegen ihren Willen überstimmen, könnte ich nicht. Bleibt jede Partei starrsinnig auf ihrer Meinung, wo kommen wir hin? Wird dadurch nicht selbst der Wohlstand des Staates in Unglück und Armuth verwandelt? soll etwa eine kleine Mehrheit der Minderzahl unserer Staatsbrüder mit Bajonneten ein Abgabensystem aufdringen und alle bisherigen Freundschaftsbande sprengen, vielleicht die Fackel des Bürgerkrieges anzünden und die wichtigsten Güter gefährden? Nein, Herr Präsident, meine Herren, betreten wir eine andere Bahn, jeder bringe dem Frieden ein Opfer, abgesehen vom strengen Recht oder Unrecht, von strikter Billigkeit. Unsere Väter scheuten in Zeiten der Gefahr zu Rettung des Vaterlandes keine Opfer; zeigen wir uns als ihre würdigen Nachkommen; gebe sich jeder in seinem Kreise, Mühe das Volk zu belehren, und ich bin überzeugt, wir gelangen zu einem glücklichen Ziele, und die Opfer, die man bringt, sind bald verschmerzt. Schlägt denn das warme Schweizerherz nicht mehr? Wo sind die theuren Versprechungen, die man sich bei großen Nationalfesten (Freischießen) unter freiem Himmel und flatternder Fahne gemacht hat, nicht nur Finanzen, sondern Blut, Leib und Leben zum Wohle des engern und weitern Vaterlandes opfern zu wollen? Ich wünschte solche Sprache bei dieser wichtigen Frage in unserer Mitte auch zu hören und den Beweis zu sehen, daß wir Alle von Vaterlandsliebe erfüllt sind. Reichen wir uns also, eingedenk unserer Stellung und Pflicht, die Hand der Vereinigung, wovon die glückliche Lösung der Verfassungsfrage abhängt, und wir werden dadurch gegenüber den schweizerischen Mitbrüdern und dem Auslande die Würde ächter Schweizer behalten oder wieder erwerben. Bei den vorliegenden wichtigen Fragen erklären also die Vertreter der mit Armen belästigten Gegenden: wir wollen nicht durchgreifende Zentralisation, sondern dem Wohl unsers Kantons noch ferner ein Opfer bringen, wofern der Staat uns tragen hilft, und die Zehntpflichtigen stimmen auch nicht für gänzliche Streichung der Zehnten, sondern legen eine billige Los-

kaufsumme auf den Altar des Friedens. Auch die Nichtbelästigten legen ihr Scherflein zu Erleichterung der Belästigten bei. Auf diese Weise allein gelangen wir, nach meinem Dafürhalten, zu einem glücklichen Ziele, zur gesetzlichen Ordnung und Einigkeit, und ich bin es überzeugt, diese Opfer werden für uns und unsere Nachkommen süße Früchte tragen. Ich wünsche von Herzen, daß wir in solchen Gefühlen zur Abstimmung schreiten möchten, und trage demnach, wenn kein Redner das Wort verlangt, der noch nicht gesprochen hat, auf Schluß der Umfrage an.

Gigax. Wenn ich in dieser Versammlung das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um mir ein Geschenk zuzuwenden, auch nicht mich einer Schuld zu entladen, — denn die Schicksalsglocke hat mich mit keinem zehntpflichtigen Gut begabt, aber auch mit keinem zehntfreien. — Ich bin also daher in einer ganz unabhängigen Stellung, kann mich frei, mit der Hand auf dem Herzen aussprechen, und dieses der Gerechtigkeit der Sache wegen thun, was ich meinen Kommittenten auch schuldig bin. Man hat vorhin den Antrag gemacht, wenn der Zehnt- und Bodenzins unentgeldlich abgeschafft werde, so verlange man zu Handen des Amtes Interlacken sämmtliche dort liegende Staatswaldungen etc. Dieser Antrag ist offenbar nur aus G'spaß gestellt worden, aber man hat die Sache von gewisser Seite im Ernst ausgebeutet, und darauf hingewiesen, welche Konsequenzen sie mit sich bringe. Ich gebe zu bedenken, daß die Stadt Bern hiezu das beste Beispiel gegeben hat, — man sehe das Grauholz, den Sädelbach u. s. w.; vide Dotationsgeschichte, dort wird man sich darüber hinreichend überzeugen können. Man hat behauptet, die finanzielle Frage gehöre nicht in die Verfassung. Ich behaupte, doch sie gehört hinein, oder ist die Verfassung nicht für das Volk und hat das Volk nicht die Erledigung der materiellen Fragen verlangt? Man hat uns ein Bild von einem Hofe gegeben, der drei Söhnen von ihrem Vater angefallen sein u. s. w., und hat solches auf unsere Staatsverwaltung anwenden wollen. Allein dieses Beispiel paßt gar nicht hierauf und von einem Juristen hätte ich ein schlagenderes Beispiel erwartet; denn dort leistete jeder gleich viel an die gemeine Haushaltung, während dem in unserer Staatsverwaltung nur die Einen zahlen und die Andern leer ausgehen. Man glaubt, diejenigen zu erzurnen, welche bis dahin nichts bezahlt haben, wenn man ihnen nun eine Steuer auflegt. Ja, Herr Präsident, meine Herren, dem frage ich nichts nach, ich finde, auch mit der Hand auf's Herz, daß es billig sei, daß diejenigen, die bis dahin nichts bezahlt haben, auch etwas zahlen müssen. Denn Alle genießen ja den gleichen Schutz der Gesetze. Herr Gerichtspräsident Straub hat behauptet, er würde durch den „Zehnt- und Bodenzinserlaß viel gewinnen, und doch stimme er dagegen. Aber ich frage, ob er nicht die Vermögenssteuer fürchte, welche ihn mit seinem großen Vermögen etwas plagen würde? Herr Straub hat behauptet, durch Käufe und Verkäufe sei der Zehnten zu einer privatrechtlichen Schuld geworden, ich aber sage nein; denn was in seinem Ursprung ungerecht ist, wird durch keine Veränderung gerecht werden, und was vor hundert Jahren ungerecht war, ist heute und noch nach Jahrhunderten dasselbe. Zudem gehen jene Verträge den Staat durchaus nichts an; es war Sache der Parteien, diese konnten kontrahiren wie ihnen beliebte und auf jeden Fall habe ich nie gehört, daß das Pfandrecht vorbehalten worden sei. Man will den Zehnten und Bodenzins mit einem Geldanleihen vergleichen, aber hier ist eine willkürliche Auflage, dort ein Geldvorschuß, hier eine unbillige Uebung, dort ein Titel, — die Hand aufs Herz, Ihr Herren Staatsmänner! Herr Straub sagte: „ihm sei eine Spielschuld überbunden worden, nach dem Gesetze wäre er solche nicht zu bezahlen schuldig gewesen," nun jetzt auch die Hand aufs Herz, Herr Gerichtspräsident, wäre es nicht gerechter gewesen, Ihr hättet diese Schuld dem Verkäufer vergütet! Ich kenne ein anderes Beispiel, wo ein Vater seinem Sohne eine Schuld, die er nie schuldig war, gegenüber Burgdorf überbunden hat. Aber der Sohn zahlte nicht, sondern forderte den Herren den Titel. Herr Oberrichter Imobersteg könnte hierüber Auskunft geben; er besorgte das Geschäft für die Stadt Burgdorf, und das Gericht hat entschieden: Nein, man solle da nicht zahlen, wo man nichts schuldig sei. Herr Straub will nicht, daß man ihm etwas schenke. Ich auch nicht. Aber ich will, daß man aufhöre, da zu beziehen, wo man seit Jahrhunderten ungerechter Weise bezogen hat; so, meine Herren, raisonire ich jetzt. Das Unrecht soll einmal aufhören. Ferner hat Herr Straub gesagt, aber gewiß nicht im Ernste, „ein Bauer in seiner Gegend bezahle 15 Mütt Zehnt- und Bodenzins jährlich und wenn diese 15 Mütt nach dem Loskaufsgesetze abgelöst würden, so würde es einen jährlichen Kapitalzins von 50 Frkn. ausmachen." Ja, Herr Präsident, meine Herren, dort muß das Korn wohlfeil sein, denn 15 Mütt um 50 Frkn. bringt nicht vollkommen 3½ Frkn. per Mütt; dagegen müßte er dann 120 Frkn. Vermögenssteuer zahlen, denn sein Hof sei beiläufig 60 000 Franken werth, so rechnet man nicht bei uns, das ist nicht eine gute praktische Schule. Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß der Zehnten staatsrechtlicher und kirchlicher Natur sei, wenigstens bei uns wurde er als Pfarrerbesoldung gegeben: daher kann von einer Schuld, die loskäuflich ist, nie und nimmer die Rede sein. Dieser Gegenstand ist von mehreren Mitgliedern hinlänglich dargestellt worden, ich will mir, vieles zu verschweigen, nur ein Paar Beispiele erlauben, wie man sich anmaßte, den Zehnten noch drückender und noch ungerechter zu machen. Im vorigen Jahrhundert kam die Gemeinde Bleyenbach in den Fall, eine Grienengrube zu eröffnen, und kaufte zu diesem Ende ein zehntpflichtiges Stück Land an, eröffnete die Grienengrube, und nun was geschah? Der Pfarrer, als Zehntbezüger, beschwerte sich bei der Regierung dahin, man habe ihm dadurch den Ertrag des Zehntens geschmälert, und verlangte Entschädigung. Richtig dekretirte die Regierung, die Gemeinde Bleyenbach sei schuldig, für abgegebenen Zehnten jährlich in Geld Bz. 22½ als Jungzehnten zu bezahlen. War das gerecht? Die Gemeinde war im Besitz und Eigenthum des Bodens, konnte also damit machen, was sie wollte und also Korn pflanzen oder nicht; das ging den Pfarrer durchaus nichts an — diesen Hrn. Seelsorger — er hatte nur das Recht, die zehnte Garbe zu behändigen. Die Hand auf's Herz. Wenn diese Verfügung eine ungerechte war, so wäre es noch viel ungerechter, wenn wir die Gemeinde Bleyenbach zwingen würden, diese Auflage kapitalsweise loszukaufen. Da möchte ich solchen Staatsmännern auch in die Augen

leben. Man hat viel davon gesprochen, wie die verschiedenen Zehntgesetze den Pflichtigen große Erleichterungen gewährten. Ich behaupte nein. Schon die Prozentabzüge kommen wenigstens dem Oberaargau nie zu gut, denn bekanntlich ist unser Korn etwas geringer in seiner Qualität, als dasjenige des Mittellandes, zudem wurde der Anschlagpreis immer nach dem Mittelpreis des Kornmarktes in Bern berechnet, so daß wir jederzeit den Fuhrlohn pro Mütt zirka 15 Bz. verloren. Und man durfte sich glücklich schätzen, wenn man das Getreide nach Abzug der Prozente um den Anschlagpreis verkaufen konnte. Aber das Gesetz vom Dezember 1845 ist ein vollkommen günstiges für die Zehntbauern, sagt man. Ich aber sage nein, es war das ungerechteste von allen; denn dieses Gesetz zwingt uns nun loszukaufen, währenddem wir nichts schuldig sind. Der Gesetzgeber sah rückwärts auf 10 à 20 Jahre, der Bauer aber schaut vorwärts und zieht ganz andere Schlüsse. Wir wollen nun sehen, wie man den Zehnten auf natürliche Weise liquidiren kann, und der Staat soll schön leer ausgehen. Vorerst benutzen wir das Neubruchgesetz, schaffen unsere Wälder in Felder und unsere Felder in Wälder um, und das in nächster Zeit, und dann sind wir frei. So weit aber dieses nicht thunlich ist, trachten wir nach mehrerem Grasbau, die Käsereien rentiren reichlich, die Einführung der Eisenbahnen ist uns günstig, wir haben guten Absatz der Käse u. dgl., dagegen bringen sie uns wohlfeiles Getreide, und dann ist und bleibt der Zehnten abgeschafft, und der Staat hat das Nachsehen. Ein besonderes Gewicht legt man darauf, daß bei der Einführung einer Vermögenssteuer die Kapitalisten ihre Gelder ins Ausland schicken werden, und dieses ist ein Grund mehr, warum ich nicht loskaufen will. Wir wollen zum Geld Sorge tragen, und uns nicht den letzten Kreuzer auspumpen lassen, wir wollen die schönen Summen behalten, damit nicht diese noch ins Ausland wandern. Ich könnte denn auch zu der Errichtung einer Hypotheken-Bank stimmen. Etwas wäre denn noch wegen dem Salzregal zu sagen. Wir müssen den Oberländern das Salz hinaufführen, damit sie es zum gleichen Preis wie wir konsumiren können. Nicht besser als mit dem Zehnten ist es mit dem Bodenzins. man hat sich bemüht, diesen als eine wahre Schuld darzustellen; ihr habt das Land dafür erhalten, sagt man drein. Ich aber behaupte, daß der Bodenzins so ungerecht als der Zehnten ist, und hiefür will ich einige Beispiele anführen. Die Gemeinde Bleyenbach hat im J. 1690 ein Stück Wald ausgereutet, ohne dazu die Bewilligung erhalten zu haben. Es wurden Klagen erhoben, und der damalige Kleine Rath hat verfügt: Es seie diese Ausreutung als eine eigenmächtige widerrechtlich. Das begreife ich aber nicht lasjenige, was jetzt folgt. „Das Land soll den Armen zur Benutzung gegeben werden;" ferner heißt es in jenem Machtspruch vom 14. November 1690: „Daß aber ein billicher Bodenzins zur Erhaltung der Generalität nach jedes Stucks Beschaffenheit darauf geschlagen werde. Um solchem nach wollen auch Herr Vogt den Augenschein einnehmen und jedes Stuck mit einem billichen Bodenzins belegen und M. G. H. von nun an und fürohin zu verrechnen." Wäre es nun billig, daß dieser Bodenzins losgekauft würde? Ich sage nein. Dagegen behaupte ich, es war ungerecht, daß die Regierung denselben auflegte. Aber hundert Mal ungerecht wäre es, wenn man heut zu Tage, wo man von der Tyrannei zurückgekommen ist, und wir uns zu den Gebildeten zählen, dekretiren würde, dieser Bodenzins solle losgekauft werden. Ferner: Hs. Uli und Hans Büzberger haben 1772 Häuser aufbauen lassen, ohne hiezu die Bewilligung meiner gnädigen Herren zu verlangen, und wurden deshalb verklagt. Nun was verfügte die damalige Regierung unterm 18. Januar 1772? Es sollen die beiden Büzberger um L. 20 gestraft; es solle ihnen aber aus Gnaden das Feuerstattrecht gegen die übliche Feuerstattrechtsgebühr, gestattet werden. Ferner sollen sie sich mit der Gemeinde wegen dem Gemeindweidrecht abfinden. Dieses alles finde ich am Orte und der Gerechtigkeit angemessen. Aber jetzt folgt der Rest und dieses ist ungerecht. Es ist eine jener tausend und tausenden Gewaltthätigkeiten, die sich die Regierungen damals zu schulden kommen ließen. Es heißt also: „Daß sie zu unsern Handen in das Schloß Wangen alljährlich 4 Mäß Dinkel an Bodenzins entrichten. Und daneben von allem auf diesem einzuschlagen bewilligten Land der Enden üblich Zehnten abreichen sollen." !!! Die Hand auf's Herz. Herr Präsident, meine Herren, Ich möchte auch dabei sein, wenn solche Ungerechtigkeiten losgekauft werden müßten. Nur noch eines in Bezug auf die Stadt Burgdorf. Dort mag es auch nicht besser gewesen sein. Die Stadt Burgdorf besaß Gerechtigkeiten zu Gutenburg und Umgebung. Nun steht in dem daherigen Urbar, es sollen die Besitzer des Weidhofes an jährlichem Bodenzins bezahlen 24 Mäß Haber, immer aber mußten sie 26 Mäß entrichten, und endlich haben die Pflichtigen dieses Unrecht erfahren und wollten nicht mehr bezahlen, als in den Urbarien stand, die Herren von Burgdorf nicht weniger annehmen, als bis dahin bezahlt worden war. Dieses hatte zur Folge, daß sich Herr Vogt Dür oder Fankhauser zu Gericht setzte und erkannte: „es solle der Weidhof der Stadt Burgdorf wieder zugesprochen werden, weil durch die Nichtbezahlung der Bodenzinse das Leben verwirkt seie, oder aber sollen die Lehensleute die 26 Mäß Haber zahlen, nebst 37½ Kronen Buß und Kosten." Ich will nicht länger aufhalten; ich könnte noch manche solche Mäkerli erzählen. Die gegebenen beweisen, daß der Bodenzins nicht überall als eigentlicher Zins für das Land dem Lehenherr gegeben wurde, sondern daß viele davon durch Gewaltsprüche aufgelegt worden sind. Wenn sich Jemand von Talent mit Eifer der Sache annehmen wollte, man könnte wenigstens die Hälfte aller Bodenzinse, als auf solchen Machtsprüchen beruhend, nachweisen. Ich halte am Grundsatze fest, daß was einmal unrecht war, nie und nimmer gerecht werde, es seie denn, daß das Unrecht in seiner Wurzel zerstört werde. Nun, ich will aufrichtig sein, und radikal zu Werke gehen, das Uebel mit der Wurzel ausrotten, und stimme zum §. 84, soweit solches Bodenzins und Zehnten betrifft. Wenn Ihr aber nicht radikal sein wollt, so hört denn auf, so große, schöne Reden zu führen, von Vaterland und Freiheit zu sprechen, und wenn Ihr den Oertligeist jetzt nicht zerstören wollt, so hört denn auf, solchen fernerhin anzufechten. Betreffend das Armenwesen hat Herr Dr. Lehmann bemerkt, die Gesetzgebung sei vielleicht Schuld an der Armennoth, ich glaube es auch. Aber gerade die Gesetzgebung und deren Anwendung im Emmenthale ist hauptsächlich daran Schuld. Hätte man dort mehr auf Verrückung der Güter und machte man es dem Minderbegüterten möglich, Land zu kaufen, so würde die

Armuth nicht so groß sein. In unserer Gemeinde haben wir Gottlob wenig Arme und sind im Verhältniß zu andern Gemeinden gar nicht gedrückt. Doch ich will auch hier radikal helfen und das Uebel mit der Wurzel ausrotten, und stimme zum Antrag des Herrn Sury.

Straub. Ich erlaube mir über diesen Vortrag eine Berichtigung. Ich habe alles, was ich versprochen habe, auch bezahlt. Es könnte Verdacht erregen, wenn ich das unberichtigt ließe. In Betreff des berechneten Ertrages laut Gesetz vom Dezember 1845 beträgt der Loskauf Fr. 118 bz. 6 und nicht 3 Fr. 5 bz. wie Herr Gigar bemerkte.

Fischer, Fürsprech. Ich reize nicht und folge den frühern Redner nicht Schritt für Schritt. Wir alle sind hier im Namen des Vaterlandes und repräsentiren nicht bloß die Wahlbezirke, die uns hieher entsendet haben. Aber als Repräsentant der Stadt Bern kann ich nicht umhin, den Vorwurf, als habe sie den Sädelbachwald ungerechter Weise an sich gebracht, entschieden, von der Hand zu weisen. Man sagt, der Bodenzins sei ungerecht in seiner Allgemeinheit; ich führe den Gegensatz davon an. Auch ich bin Bodenzins schuldig und zwar der Insel, und behaupte, daß es ungerecht wäre, wenn man ihn durchwischte. In dieser Beziehung muß ich die Gesinnung eines frühern Redners achten. Man hat die christliche Mildthätigkeit bei der Armenlast im Auge und macht Andeutungen auf die Stadt Bern. Wenn das wirklich so gemeint ist, so erwiedere ich hierauf zwei Punkte. Für's Erste hat keine Gemeinde der Stadt Bern Vorwürfe zu machen, und keine verdient sie weniger, was die Verabreichung freiwilliger Unterstützung betrifft. Zweitens, wenn eine Auflage in der Stadt Bern in Ansehung der Armenunterstützung gemacht wird, so wird der Erfolg zeigen, daß die Stadt Bern erhebliche Leistungen macht. Ich habe die Ansicht aussprechen gehört, der Antrag des Herrn Stockmar finde Anklang, und es dürfte eine Vereinigung statt finden. Ich möchte nun darüber eine Erläuterung, wenn man sich ausgleicht, so sollte vor Allem festgestellt werden, worüber, damit nicht nachher Zwiespalt entstehe. Es walten verschiedene Ansichten über die Art und Weise der Vereinigung. Ich weiß nun nicht bestimmt, ob es den Sinn hat, wenn bloß zwei Drittheile des Zehnten und Bodenzinses erhoben und ein Drittheil erlassen wird, mit jenen zwei Drittheilen aber die Privatberechtigten und frühern Loskäufer entschädigt werden, ob denn die Grundsteuer auf ein Drittheil reduzirt oder ganz erlassen wird. Mehrere Mitglieder aus dem Jura sind letzterer Ansicht, weil, wenn die zwei Drittheile auf die Entschädigung verwendet werden, auch die Grundsteuer dahin fallen müsse. Wenn es so gemeint wäre, so müßte ich mich dagegen verwahren. Ich habe eine andere Ansicht, und glaube, wenn auf der einen Seite ein Drittheil erlassen werde, so müsse dieß auch gegen den Jura stattfinden. Wenn man den §. 84 annimmt laut Entwurf, so ist auch die Grundsteuer durchgestrichen. Nimmt man an, das Liquidationsgesetz vom Dezember 1845 werde beibehalten, so behält man auch die Grundsteuer bei; drittelt oder halbirt man, so bezieht sich dieses nicht bloß auf die Zehnten- und Bodenzinsfrage, sondern auch auf die Grundsteuer. Da mehrere Deputirte aus dem Jura hier sind, so wäre die nähere Erörterung darüber erwünscht. In zweiter Linie kann ich vielleicht dem Antrage des Herrn Stockmar beifallen.

Revel. Da Herr Stockmar abwesend ist, so will ich mir die Freiheit nehmen, Herrn Fischer in Beziehung auf die Grundsteuer im Jura zu beruhigen. Sie wissen, was die Vereinigungsurkunde über diesen Gegenstand vorschreibt. Die Grundlagen sind die nämlichen, vom Augenblicke an, wo Sie die gleichwerthen Leistungen des alten Kantonstheils um einen Drittheil vermindern, ist es sehr natürlich, daß auch mit der Grundsteuer das Gleiche geschehen muß. Auf diese Weise haben wir es verstanden. Wenn aber das Interesse des Friedens die Erhöhung einer Abgabe erforderlich machen sollte, so ist es ebenfalls ganz natürlich, daß wir dieselbe, immerhin nach Maßgabe der Vereinigungsurkunde, im nämlichen Verhältnisse tragen.

Pequignot. Ich könnte die Ansicht des Herrn Revel nicht theilen. Ich setze aber voraus, er habe dieselbe nicht als Ansicht der jurassischen Abgeordneten aussprechen wollen.

Moschard, Pfarrer. Ich protestire gleichfalls.

Funk, Präsident. Herr Pfarrer Moschard! Herr Landammann Pequignot hat das Wort.

Pequignot. Wenn Herr Pfarrer Moschard sich auszusprechen wünscht, so lasse ich ihm . . . (Herr Moschard lehnt dieß ab).

Pequignot. Was ist die Grundsteuer im Jura, verglichen mit den Abgaben des alten Kantons? Sie ist der Gegenwerth der Zehnten und Bodenzinse. Wenn die Zehnten und Bodenzinse abgeschafft sind, wenn ihr Ertrag im Budget der Einnahmen zu erscheinen aufhört, so ist es klar, daß die Grundsteuer im Jura auch nicht in jenem Budget erscheinen soll. Wenn die Ueberbleibsel dieser Einnahmsquelle, so wie sie aus dem vorgeschlagenen Erleichterungssystem hervorgehen werden, in den Staatsschatz bezahlt würden, so würde der Jura annoch einen verhältnißmäßigen Theil seiner Grundsteuer an denselben zu entrichten haben. Allein das Resultat der vorgeschlagenen Maßregel wird eben nicht von dieser Natur sein. Ein Drittel des Loskaufpreises wird den Zehntpflichtigen als Erleichterung nachgelassen. In Betreff der zwei andern Drittel, so werden dieselben nicht dazu dienen, der Staatskasse auszuhelfen; sie werden dazu gewidmet, diejenigen zu entschädigen, welche in frühern Zeiten ihre Zehnten und Bodenzinse losgekauft haben. Demgemäß ist der gesammte Ertrag der Zehnten und Bodenzinse für den Staatsschatz verloren. Demnach ist es klar, daß dann die Grundsteuer im Jura auch dahinfallen muß, wie ihr Gegenwerth dahingefallen ist. Mit einem Worte, das Loos der einen wird entschieden durch das Loos der andern. Dieses Raisonnement erscheint klar und gerecht. Ueberdieß werde ich noch anhören, was Herr Stockmar hierüber sagt, wenn er anwesend sein wird.

Revel. (Nachdem Herr Weingart das Gesprochene übersetzt hatte). Gerade so habe ich es verstanden und nicht anders.

Wyß von Aichenstorf. Ich will auch, was gerecht und billig ist; allein eben deßwegen kann ich den §. 84 nicht unterstützen. Herr Gigar hat in Betreff einer Griengrube eine

Anregung gemacht, allein ich antworte hierauf, wenn wir den Grund aller gesetzlichen Bestimmungen untersuchen und nach Belieben sie aufrecht halten, oder nicht, wohin führt das? Ich befinde mich hier in Bern und begebe mich in's Grauholz, es erfolgt ein Angriff auf mich und der Angreifer wird um 20 bis 30 Fr. gebüßt; soll er diese Strafe nicht bezahlen? Solche Detailsachen sollte man bei Seite lassen. Früher hat man den Zehnten im 25fachen Werthe losgekauft und den Bodenzins im 33fachen Ertrag. Im Prinzipe stimme ich mit der Rechnung des Herrn Känel überein. So ist es auch in unserer Gegend. Man redet so viel vom Stroh verschroten. Viele haben Zehnten und Bodenzinse losgekauft und sind jetzt noch die betreffende Summe, die sie deßhalb erhoben haben, schuldig. Jetzt will man Alles mit dem nassen Finger streichen? Ich glaube, das sei nicht gerecht. Bei uns haben 7 Gemeinden losgekauft. Ich kann zum Vergleiche Hand bieten; allein wenn diese nichts erhalten, so protestire ich gegen diese Bestimmung; die Verfassung wird gewiß verworfen werden, wenn dieser Maaßstab gelten soll. Unsere 7 Gemeinden haben den Zehnten im 25fachen Werth losgekauft, mehrere schulden ihn noch. Es wurde nicht bloß der Zehnten losgekauft, sondern auch der Berg- und Flachzehnten, der Heu- und Emdzehnten. Was ist geschehen? 1651 befahl die Regierung, daß die Bannwarte rothe Mäntel tragen sollen als obrigkeitliche Beamte. Es ward ein Holzreglement erlassen, die Regierung behielt sich darin das Obereigenthumsrecht über die Hochwaldungen vor; unsere Vorgesetzten widersprachen, allein man setzte sie an den Schatten, bis sie mürbe waren, und legte überhin 6 Mütt jährlicher Abgabe auf den Wald. Das ist jetzt auch ein Muster gegenüber der Bemerkung des Herrn Gigar. Im Jahre 1813 kaufte man den Zehnten los, 1821 theilte man die Allmend, und was that die Regierung? Obschon wir den Zehnten schon losgekauft hatten, so forderte ihn die Regierung nach 6 Jahren und reduzirte es sodann auf 2 Jahre und doch war die Allmend unser freies Eigenthum. Dann wollten wir einen Wald theilen. Was that die Regierung? Nachdem man mit ihr von 1832 bis 1844 gekämpft hatte, bewilligte es endlich der Regierungsrath; allein wir mußten gleichwohl 1000 Kronen bezahlen, obschon derselbe unser Eigenthum war. So flossen überall enorme Summen in die Staatskassa, und es bestand demnach faktisch gleichwohl eine Vermögenssteuer, obwohl kein Gesetz dafür vorhanden war. Ich bin nicht engherzig, aber das Zentralisiren der Armen ist nicht gut. Alles will auf den Bauern reiten. Wer wird am Ende zahlen müssen? Wir Landbesitzer. Ich habe nicht die Ansicht, daß man liederliche Männer nicht bevogten solle; ich habe Mitleid mit Frau und Kindern. Wenn die Hudel alles verschleudern können, so müssen Frau und Kinder darben. So hatte man bei uns eine Vergabung, kraft welcher sogenannte Spendmütschi verabreicht wurden. Als man die Gefälle loskaufte, erhielt der Pfarrer das Vorschlagsrecht. Wenn der Vater starb, wurde es in Geld verabreicht, womit nur der Verschwendung gedient war und die armen Kinder nichts davon hatten. Jetzt nimmt man alles zusammen und sagt, der Staat kann unterstützen, wen er will. So ist bei uns ein Mauser, Vater von 12 Kindern, sammt der Frau. Der Pfarrer entzieht ihr das Mütschi, und doch hätte der Frau noch mehr gehört. Das ist der sogenannte Mühlematter. Viele schulden die Ablösung der Zehnten und Bodenzinse heute noch. Mein Vater sel. löste ihn aus, einige vermochten es nicht. Endlich mußte ich noch zahlen, um aus dem Labyrinthe zu kommen. Jetzt erhält man Entschädigung, obwohl man das Geld nach dem vollen Werthe der Feudallasten bezahlen mußte, und doch das Eigenthum geschützt werden sollte. Herr Gigar sagt, der Zehnten und Bodenzins sei nicht pfandrechtlich versichert. Sowohl laut Zivilgesetzbuch, als laut der alten Gerichtssatzung verjähren diese Lasten gar nicht, während alle Privatrechte der Verjährung unterworfen sind Jetzt will man noch den Boden mit 24 Fr. pr. Juchart belegen? Ist das billig und gerecht? ich kann so nicht rechnen. Der Zehnten und Bodenzins ist entweder eine Schuld oder Abgabe. Die Pflichtigen kauften ihn im Vertrauen auf die Gesetzgebung los. In der Staatskassa findet sich der Erlös vor. Im 33fachen Werthe wurde der Bodenzins und im 25fachen der Zehnten losgekauft, und jetzt soll man über die Zinse hinaus noch ein Drittheil verlieren? Zu Allem, was billig und gerecht ist, biete ich willig die Hand; ich möchte der Ausgleichung nicht hinderlich sein. Mein Wahlbezirk von 7 Gemeinden wird sich jedoch verwahren, und dann die Sache s. Z. vor dem Richter ausfechten. Ein Drittheil verlieren, wo bezahl worden ist, ist nicht gerecht. Entweder besteht die Wahrheit oder nicht. Mit dem nassen Finger streichen und das Bezahlte nicht zurückgeben, verträgt sich nicht. Auf einige Abänderungen hin könnte ich dem Antrage des Herrn Stockmar zufallen, auch demjenigen des Herrn Steiner, der vorschlägt, daß ein Drittheil den Pflichtigen nachgelassen werden soll. Aber am §. 84 möchte ich noch etwas streichen. Es heißt dort unter Nr. 4: „Der Jura behält jedoch sein Grundsteuersystem bei; auch berühren ihn die Aenderungen im Armenwesen des alten Kantonstheils nicht." Die Verfassung soll für den ganzen Kanton gleich sein. Warum sollte bloß das Armenwesen eine Ausnahme machen, da man doch die Grundsteuer einführen will? Wie verhält es sich damit, wenn die dem alten Kantonstheil nahen Städte des Jura Gelder dahin anlegen und keine Steuer zahlen? Das ist auch nicht gerecht. Es soll vollkommene Gleichheit der Staatsbürger in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten bestehen. Ich weiß nicht, ob der §. 85 auch in Berathung ist?

Herr Präsident. Auch der §. 85 ist in Berathung.

Wyß von Aichenstorf. Das Progressionssystem ist nicht billig. Warum sollte der, der 2000 Fr. Vermögen hat, von jedem Tausend mehr bezahlen als jener, der auch 1000 Fr. besitzt? Die Progression sollte durchaus gestrichen werden.

Herr Präsident. Ich glaube, bei vorgerückter Zeit, und da die Berathung nicht erschöpft zu sein scheint, die Sitzung abzubrechen. Um 3 Uhr Nachmittags wird die Fortsetzung der Verhandlungen stattfinden. Noch hat Herr Stockmar eine Erläuterung anzubringen.

Stockmar. Ich möchte auf einige Bemerkungen antworten, welche über meinen Antrag gemacht worden sind. Vorerst ist Herr Ochsenbein in zwei Irrthümer verfallen. Er hat behauptet, daß außer den gewöhnlichen Unterstützungen von der Hälfte oder drei Viertheilen der Gemeindsauflagen, die Staatskasse denjenigen Gemeinden, deren Auflagen Eins vom Tausend übersteigen, annoch außerordentlich Beisteuern leisten würde, die sich jährlich bis auf 400,000 Fr. belaufen

könnten. Er hat ferners vorgebracht, daß die Regierung die Befugniß haben würde, die Verwendung nicht allein der Gemeindsauflagen und der Beisteuern, sondern auch des Ertrags der Armengüter vorzuschreiben. Ich habe es aber nicht so verstanden. Der Betrag von 100,000 Fr. ist das Maximum der Opfer, die der Staat zu bringen hätte, sei es als ordentliche oder außerordentliche Beisteuern; diese Summe dürfte in keinem Falle überschritten werden. Was den Ertrag der Armengüter anbetrifft, so soll derselbe auch fernerhin zur Verfügung der Gemeinden bleiben, und eben über diesen wesentlichen Punkt weiche ich vollständig von dem §. 84 ab, welcher diesen Ertrag zentralisiren und den Gemeinden entziehen möchte. Die Regierung soll nur über den Ertrag der Gemeindsauflagen und über seine eigenen Beisteuern verfügen können, um die öffentlichen Anstalten zu errichten und zu unterhalten, welche erforderlich erachtet würden, um zu Ausrottung des Armenübels beizutragen. Was den Art. K. anbetrifft, so habe ich gestern schon die Ehre gehabt, Ihnen zu sagen, was ich unter den Quellen und Mißbräuchen des Armenwesens verstehe; Herr Oberrichter Migy hat einen Zusatzantrag gestellt, um den daherigen Sinn zu erläutern; ich nehme denselben vollkommen an, denn er ist der wahre Ausdruck meines Gedankens. Bezüglich auf den Art. M. folgt hier, wie ich ihn verstehe. Jene, die seit dem 2. Juli 1803 Feudallasten losgekauft haben, würden als Entschädigung diejenigen Summen erhalten, welche sie als von ihnen bezahlt nachweisen könnten; allein es würden ihnen zwei Drittheile des im Gesetz vom 20. Dezember 1845 festgesetzten Loskaufpreises zurückbehalten werden, das heißt eine Summe, die verhältnißmäßig derjenigen gleich steht, welche die heutigen Zehnt- und Bodenzinspflichtigen behufs ihrer Entlastung zu bezahlen haben werden. Die Einen und Andern würden demnach auf den gleichen Fuß gestellt sein. Man hat gefragt, welches für die Zukunft der Faktor sein werde, der zu Festsetzung der Grundsteuer im Jura dienen solle. Es wird nicht schwer halten, denselben aufzufinden. Da die Einkünfte von Zehnten und Bodenzinse verschwunden sind, so kann nicht mehr davon die Rede sein. Die Liquidation wird mit den Fonds der Domänenkasse bewerkstelligt werden, welche bis dahin durch die aus dem Loskaufe der Feudallasten herrührenden Gelder unterhalten wurde; wenn diese Kasse nicht erschöpft ist, so wird der Abtrag dieses Kapitals, vereinigt mit der neuen Auflage, die im alten Kanton eingeführt werden soll, als Faktor für die Feststellung der Grundsteuer im Jura dienen. Wenn jener Abtrag und diese neue Auflage sich zusammen auf 500,000 Fr. belaufen würden, so müßte die Grundsteuer im Jura 125,000 Fr. betragen. Das ist annähernd das Verhältniß.

Von Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Es ist heute die Frage gestellt worden, was die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse und die zu verabreichende Entschädigung an Korporationen und Privaten, welche im Besitze von Zehnten und Bodenzinsen sind und dafür vom Staate entschädigt werden müssen, und die Rückerstattung an solche, welche bisher unter erschwerendern Gesetzen losgekauft haben, für Folgen haben werden. Die Verständigung wird, wie ich glaube, nicht so schwer halten als es anfänglich scheinen mag. Ich bin Bürger des alten Kantonstheils und zugleich grundsteuerpflichtig im Jura; also möglichst unparteiisch. Die gleiche Stellung im Dezember des verflossenen Jahres bei dem Liquidationsgesetze der Zehnten und Bodenzinse gab mir schon damals die Veranlassung und das Vergnügen, eine Verständigung herbeizuführen. Viele Deputirte des Jura hatten damals die Ansicht, die Herabsetzung der Grundsteuer, welche das Finanzdepartement vorschlage, sei nicht nach richtigen Grundsätzen und nicht hoch genug berechnet, und man erwartete bedeutenden Widerspruch im Großen Rathe gegen diesen Antrag. Auf meinen Vorschlag wurde eine Anzahl Deputirte bezeichnet, welche sich auf die Standesbuchhalterei verfügten und sich die Berechnung vorlegen ließen. Dieß führte einerseits zu einer zwar unbedeutenden Berichtigung derselben, anderseits zu einer so vollständigen Verständigung, daß der Vorschlag des Finanzdepartements ohne alle Diskussion einstimmig angenommen wurde. Dieser Vergang läßt mich hoffen, auch hier etwas zur Verständigung beitragen zu können. Es sei mir nun erlaubt, die Ansicht, welche ich darüber habe, und welche mehrere Deputirte des Jura nun auch theilen, zu eröffnen, um wo möglich in dieser Versammlung eine Verständigung herbeizuführen, damit bei der Exekution der Große Rath nicht in neue Konflikte gerathe. Um deutlich zu sein, muß ich auf die Entstehung oder die Art der Berechnung der Grundsteuer zurückgehen, dabei mich an die Stelle des Standesbuchhalters setzen, und mir vorstellen, wie der betreffende Finanzbeamte, dem die Exekution obliegen wird, seine Berechnung wird stellen müssen, wenn er die Liquidation vernehmen muß. Im Jahre 1803, zu Anfang der Mediation, wurden die Zehnten und Bodenzinse wieder eingeführt; es wurde zugleich ein Loskaufsgesetz erlassen, wonach der Bodenzins im 33- und der Zehnten im 25fachen Werthe ausgelöst werden konnte. Um zu wissen, wohin die von dieser Auslösung einzuhändigten Gelder gelegt werden sollen, errichtete man die sogenannte Domainenkasse. In diese wurden alle von daher bezogenen Loskäufe von derartigen Staatsgefällen gelegt. Im Jahre 1815 wurde der Jura mit dem alten Kantonstheile vereinigt. Es entstund die Frage, was soll dieser neue Kantonstheil an die Staatslasten beitragen. Im Jahre 1816 oder 1817 ward bestimmt, weil der Jura keine Zehnten und Bodenzinse mehr habe, sondern eine Grundsteuer, so solle dieselbe beibehalten, jedoch mit den Einkünften des alten Kantons an Zehnten, Bodenzinsen u. s. w. in ein gerechtes Verhältniß gebracht werden, und zwar so: Der Ertrag des Zehnten und Bodenzinses, so wie aller Feudaleinkünfte des alten Kantonstheils, nebst den Zinsen von den Einlosungskapitalien seit 1803 wurde festgestellt und bestimmt, es solle der Jura eine Summe, die dem fünften Theil dieser Einkünfte gleich komme, jährlich an Grundsteuern an die Staatskasse abliefern. Das ist der Boden, auf dem wir stehen. Im Jahre 1832 erließ die bestehende Regierung ein Gesetz, welches den Loskaufspreis der Bodenzinse auf den 25fachen und der Zehnten auf den 20fachen Ertrag herabsetzte und gewisse Abzüge den Loskaufenden gestattete, die früher nicht bestunden. Der Jura bezahlte aber die Grundsteuer in gleicher Weise fort wie früher, obschon diese Entwerthung ihn schon damals zu einer Herabsetzung der Grundsteuer berechtigt hätte. Die Deputirten des Jura zeigten sich aber uneigennützig, und der Jura genoß den Vortheil einer Herabsetzung nicht. Im Dezember 1845 bei Berathung des Zehnt- und Bodenzinsliquidationsgesetzes wurde endlich be-

schlossen, die Grundsteuer in gleicher Weise wie die Feudallasten um ein Viertheil herunter zu setzen. Jetzt beziehe ich mich auf den Antrag des Herrn Stockmar. Wenn ich mich nun in die Stellung des Staudesbuchhalters versetze, und mir vorstelle, die Vorschläge werden angenommen, so muß ich mich fragen: Erstlich, wohin fallen nun die, sei es nach dem Antrage des Herrn Stockmar, sei es nach demjenigen des Herrn Steiner oder einem andern, zu bezahlenden Loskäufe? Offenbar in die Domainenkasse, welche hierzu gestiftet ist. Ich lege sie also dahin. Nun ist das ganze Ergebniß der frühern und der neuen Loskäufe in derselben vereinigt. Nun müssen aber vorerst Rückzahlungen von Loskäufen seit 1803 bezahlt werden. Wo sind diese zu schöpfen? Unzweifelhaft aus der Domainenkasse, denn was die frühern Loskäufer zu viel bezahlt haben, liegt in derselben: sie haben in dieselbe bezahlt, also muß man ihnen aus derselben zurückzahlen. Allein jetzt hat der Standesbuchhalter noch eine weitere Aufgabe. Wer bezahlt jetzt den Privatberechtigten noch das, was die Verpflichteten zu wenig an sie zufolge Verfassungsbestimmung entrichten? Wenn man diese Herabsetzung um des allgemeinen Wohles willen beschließt, wenn der ganze Kanton zu diesem Beschlusse mitwirkt, wenn man nicht vergißt, daß die Privatgerechtigkeiten, um die es sich hier handelt, nie gegenüber dem Jura in irgend eine Berechnung gebracht worden sind, daß die Pflicht, sie irgendwie zu entschädigen, eine Pflicht der allgemeinen Gerechtigkeit ist, so darf dieser Ausfall nicht durch die Domainenkasse gedeckt werden, deren Bestand auf die Grundsteuer im Jura einwirkt. Also Niemand anders als die allgemeine Staatskassa, das Gesammtvermögen des Kantons, ist verpflichtet, denselben zu decken. Allein noch ist eine Frage zu beantworten. Was soll der Jura nun nach dieser Liquidation, im Jahre 1847, wenn noch keine neuen Auflagen da sind, an den Kanton bezahlen? Welcher Maßstab gilt? Ohne Zweifel der übrige Bestand der Domainenkassa nach Ausführung der Liquidation auf obigem Wege. Ich habe mit einigen Deputirten des Jura hierüber mich besprochen. Sie begriffen anfänglich nicht, daß man unterscheiden müsse zwischen der Rückerstattung früherer Loskäufe und der Entschädigung an die Privaten, und daß nur die Erstere auf die Grundsteuer einwirken könne, die Letztere hingegen nicht. Nach dem Sinne des Antrages des Herrn Stockmar ist es nicht so gemeint. Ich hoffe jedoch, nach dieser Erörterung sei Herr Stockmar mit derselben einverstanden. Die Differenz in der Berechnung der Grundsteuer ist ungefähr folgende: Nach dem Tableau des Herrn Stockmar ist das Erträgniß an Privatzehnten und Bodenzinsen 210 000 Fr., dann vergütet der Staat ein Drittheil, also ein Kapital, das einer Rente von 70 000 Fr. entspricht. Dieses muß nicht nur die Domainenkasse tragen, sondern der ganze Kanton, der Jura mitgerechnet. Es soll also der Jura davon ein Fünftheil oder 14.000 Fr. mittragen, oder seine Grundsteuer sinkt um so viel weniger, als wenn diese Entschädigungen aus der Domainenkasse bezahlt würden; bis und so lange nämlich keine neuen Auflagen nöthig sind. Allein, wie würde sich die Sache gestalten, wenn auch der Jura dasjenige, was er an Grundsteuer seit 1832 zu viel bezahlt hat, zurückfordert? Es sind im Jura auch Bodenzinse ausgelöst worden, wenn auch diese eine Rückvergütung ansprechen? Offenbar würden sich diese Summen viel höher belaufen. Es ist also nicht billig, diese 14.000 Fr. zu fordern. Die Gerechtigkeit in solchen Dingen ist immer der sicherste Anhaltspunkt. Ich glaube, das sei die wahre Sachlage; es hängt von der verständigen Ausführung in Zukunft ab, daß keine weitern Verwicklungen eintreten. Es ist wichtig, hier sich klar und deutlich die Sache vorzustellen, und gar nicht gleichgültig wie man es ansehe. So wenigstens verstehe ich es.

Herr Präsident bricht nun um 12½ Uhr die Sitzung ab und ladet für 3 Uhr zur Nachmittagssitzung ein.

Bern, den 29. Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 80.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der siebenundzwanzigsten Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 26. Juni 1846, Nachmittags um 3 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes, §§. 84 und 85, materielle Fragen.

Michel. Auch ich, Herr Präsident, meine Herren, will über diese Fragen mich ehrlich und aufrichtig aussprechen. Wenn ich gewußt hätte, daß diese schöne politische Bewegung für materielle Zwecke ausgebeutet werden wollte so hätte ich mir ihr weder angeschlossen, noch ein Mandat vom Volke in den Verfassungsrath angenommen. Ich bedaure, daß man seit 3 Tagen hier beisammensitzt und über Finanzsachen debattirt; der Verfassungsrath hat seine Eigenschaft als solcher verloren und eher den Charakter einer helvetischen Liquidationskommission angenommen. Der Verfassungsrath sollte sich die Aufgabe der Ausbeutung des Staatsvermögens nicht stellen. Die Geschichte der helvetischen Liquidation liegt klar vor mir, welche Wirkungen hatte sie? Es gewährt einen traurigen Eindruck darauf zurückzudenken. Auch bei uns wird diese Liquidation die gleichen Früchte erzeugen; es kommt mir das sauer vor. Immer ist es gut, daß ich bei Zeiten davor warnte. Ich werde nicht helfen regieren, ich habe keine Ambition dafür, allein die künftigen Regenten werden es schon fühlen. Man sagt, es sei nicht gut, wenn der Staat reiche Einkünfte habe; im Gegentheil die Regierung sei vom Volke abhängiger, wenn sie zu Deckung der Staatslasten je wieder bei demselben anklopfen müsse; es sei besser, der Staat habe reiche Bürger. Aber ich frage, kann nicht beides nebeneinander existiren und war man bis dahin nicht glücklich, daß es so gewesen ist? Schon oft ist öffentlich bemerkt worden, wie blühend die Finanzen des Kantons Bern seien, man hat das in den Büchern und öffentlichen Blättern lesen können. Auch der Privatwohlstand zeichnet den Kanton Bern aus, daß selbst in der Schweiz oft neidische Augen zu uns herüberblicken. Die Armuth ist nicht so groß, wenn schon einzelne Wenige darunter leiden. Die radikale Finanzreform wird eingeleitet, um nachher die Städte und die Kapitalisten beim Kopf zu nehmen, die noch nichts an die öffentlichen Staatslasten beigetragen haben. Was für Folgen dieses Dekret haben wird, kann man in nächster Zukunft sehen. Einmal, ich möchte die Steuern nicht einziehen in gewissen Landestheilen. Man sagt, es treffe dem Landmann kaum L. 1 und dem Städter vielleicht L. 100. Allein das ist ein schlechter Trost. Was ist hier in Frage? Die Ausbeutung des Staatsschatzes, das ist die erste Seite und die zweite Seite ist die Aufbürdung der Staatslasten auf die Schultern des Staatsbürgers, ohne Aussicht und Berechnung der Folgen: es ist eine Rechnung von Millionen und Millionen. Niemand kann übersehen, daß man dem Staate eine überstarke Aderlässe beibringt, die ihn in Ohnmacht versetzt und dann legt man ihm überdin noch Blutigel an, um ihn zu kuriren. Versetzen wir uns etwas über die Gegenwart hinaus. Es steht die Einführung einer Vermögens- oder einer Liegenschaftssteuer bevor. Ich zweifle, ob unser Mandat so weit gehe. Erst ist das Verhältniß der Zehnt- und Bodenzinspflichtigen im Dezember 1845 reglirt worden. Die Verfassung von 1831 versprach nur eine Erleichterung; es wurde nichts anderes darüber in der Verfassung und in dem Uebergangsgesetze festgesetzt und das Weitere der Gesetzgebung anheimgestellt. Das war klug; einen Beweis, wie schädlich die Aufnahme solcher materiellen Fragen in die Verfassung ist, liefert die mehrtägige Diskussion. Ich möchte nicht weiter gehen als blos die Verfassung zu revidiren und alles Uebrige der Gesetzgebung überlassen, wenn man das Mandat nicht überschreiten will, sei es nun, daß man eine Schenkung oder sonst einen Akt vornimmt, der das Staatsvermögen absorbirt. Man sagt, der Zehnten sei ungerecht, den Bodenzins will man in einiger Beziehung als Schuld anerkennen. Werfen wir einen kurzen Blick auf die Geschichte. Im grauen Alterthum entstanden diese Grundlasten; ob sie einen landesherrlichen oder privatrechtlichen Ursprung haben, darüber ist Zweifel erhoben worden; die Sache ist nicht entschieden. Seit

Jahrhunderten haben diese Lasten den Charakter einer Schuld angenommen. es stehen auf einer Seite Berechtigte, auf der andern Verpflichtete und in der Mitte die Anerkennung seit unvordenklichen Zeiten, bekräftiget durch Erbstheilungen, Käufe und andere Transaktionen. Sie wurde Gegenstand des öffentlichen Verkehres, unter dem Schutze der Gesetzgebung, unter der Garantie des Staates geschah das Alles. Noch mehr, sie genoß eine privilegirte Stellung in kraft bestehender Gesetze. Wem wäre unter diesen Umständen ein Zweifel über ihre Verbindlichkeit und Gleichgultigkeit eingefallen, ja welcher Kapitalist, der sein Geld gut anlegen wollte, hätte es nicht für den Ankauf solcher Zehnten und Bodenzinse verwenden sollen? Wenn aber Zehnt- und Bodenzinsberechtigungen in die Hände von Privaten und wohlthätiger Institute übergegangen sind, wer kann lediglich auf die Vorstellung der Verpflichteten ein solches Dekret auf stellen? Das wäre ein Justizmord. Wenn sie aber auch nur theilweise in die Hände der Privaten und Korporationen übergangen sind und der Staat größtentheils Eigenthümer davon ist, so ist die Ungerechtigkeit desselben nicht minder groß. Im Jahr 1831 hat man auch eine allgemeine Staatsreform angestrebt und glücklich erlangt. Welche Sprache führten damal die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen? Lese man die damaligen Verhandlungen des Verfassungsrathes, die Eingaben verschiedener Zehntpflichtigen und vergleiche man, ungeachtet sich das Verhältniß und kein Haar seither geändert hat, wie man jetzt die Sache auslegt? An mehreren Orten verdächtigte man den wahren Ursprung dieser Lasten und folgerte, sie seien keine Schuld; aber ich halte im Gegentheil dafür, sie seien eine Schuld. Eine Erleichterung ist ganz etwas Anderes, als die Aufhebung; dort liegt der Beweis einer Schuld, wo der Staat aus allgemeinen Rücksichten ein billiges Einsehen eintreten lassen kann. In mehreren Voten der Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1831 verwahrten sich sogar die Zehntpflichtigen gegen die Auslegung einer ihrer aufgebürdeten Tendenz, als wären Zehnt und Bodenzinse keine Schuld; ihr Bestreben war nur auf eine gesetzliche Erleichterung gerichtet, und diese haben sie im Jahr 1832 erlangt. Man sagt, die Zehntpflichtigen haben zu diesen Lasten nicht eingewilligt. Ist es bei Zessionen von Gültbriefen auch der Fall, den Schuldner um seine Einwilligung zu fragen? Muß der Schuldner dabei mitkontrahiren? Es wäre das vielleicht in manchen Fällen gut, allein gesetzlich ist es nicht vorgeschrieben. Der Verkehr darüber geschah unter dem Schutze des Gesetzes, es geschahen Verkäufe, die verpflichteten und die damit belasteten Käufer anerkannten die Schuld, was will man nun unter gegebenen Verhältnissen Mehreres fordern? Genügt das nicht in allen Fällen über eine privatrechtliche Verpflichtung? Es läßt die Anerkennung seitens der Zehntpflichtigen sich aus den Urbarien nachweisen, die Zehntpflichtigen haben die Anerkennung angelobt, die Abgeordneten derselben haben im Jahr 1831 die Schuld nicht geläugnet; sie haben auf eine Erleichterung gedrungen und dieselbe erlangt. Seit 1831 hat sich das Verhältniß durchaus nicht geändert, wohl aber die Köpfe haben sich geändert. Schon das Gesetz von 1832 gab eine Erleichterung, dann das Neubruchgesetz und letztlich das Liquitationsgesetz vom Dezember 1845. Mein Kollege hat nur bezüglich des Oberlandes auf eine ganz gleiche Staatsschenkung angetragen und gefordert, man solle dem Amte Interlaken die daselbst befindlichen Domainen, Staatswaldungen ꝛc. abtreten. Ob darin ein Spaß, oder ein wahrer Ernst liegt, lasse ich dahin gestellt. Allein es befinden sich auf der Seite des Antrages meines Herrn Kollegen wohl noch erheblichere Gründe, als auf Seite der Forderung der Zehntpflichtigen, besonders in Ansehung der Waldungen. Der Staat gelangte bei uns in den Besitz der Staatswaldungen nur durch einen Machtspruch. Herr Präsident, meine Herren! Wenn die Gemeinden keine Schriften für das Eigenthum der Waldungen vorweisen konnten, so erklärte die Staatsgewalt dieselbe sogleich zum Staatsgut. Würde er auch diese Waldungen den Gemeinden wieder überlassen, so büßt er nicht viel ein. Immerdin haben die Gemeinden das Beholzungsrecht und dem Staate bleibt nicht viel Anders als die Besoldung der Forstbeamten übrig. So ergab sich bei uns, als der Staat ein Quantum Holz fällen ließ, blieben ihm auf das Klafter noch Reinerlös 10 Kreuzer. Was wäre also das für eine große Handlung? Wäre das ein Equivalent gegen den drohenden Ausfall der Staatskasse in Hinsicht der Zehnten und Bodenzinse? Nein, es wäre das kein Gegengewicht. Ein Herr Präopinant hat richtig bemerkt, jeder Repräsentant habe fast mehr seinen Wahlkreis, als den Kanton im Auge. Es gleichen die Verhandlungen des Verfassungsrathes seit mehreren Tagen eher einer Erbsabhandlung, einer Erbstheilung, ohne daß das Benefizium Inventarii dazu ausgeschrieben war. Das Oberland ist und kann dafür nicht dankbar sein. Das Oberland hat seine Zehnten und Bodenzinse größtentheils ausgekauft, in kleinern Posten bestehen noch einige. Das Oberhasli war seiner Zeit ein freies Reichsland; aber gleichwohl war dort der sogenannte Blut- und *junge* Zehnten. Interlaken hatte unter verschiedene Herrschaften gehört, namentlich unter das dortige Kloster. Viele Zehnten und Bodenzinse wurden ausgelöst bevor Interlaken an Bern kam. Man kaufte sie im 25fachen Werthe auf 20 Jahre berechnet, ios. Nun wendet man ein, daß sei wenig; allein wer wenig hat, bezahlt wenig. Wer auf einer kleinen Weide wenig Korn pflanzt, soll der so viel bezahlen, als jener, der ein Fuder Korn auf den Markt nach Bern führt und dafür einen Gurt voll Geld nach Hause bringt. Ich finde das nicht; wer viel gewinnt, zahlt auch viel. Die Ungerechtigkeit der Zehnten besteht darin, daß die Summe nicht fixirt ist; daß der Zehntpflichtige seine Schweißtropfen verzinsen muß, während der fixe Schuldner weiß, was er bezahlen muß. Aus dieser Rücksicht habe ich im Großen Rathe zu einer Erleichterung gestimmt und dieselbe ist auch beschlossen worden. Aber zum Durchwischen und so den Staatsschatz auszubeuten, dazu stimme ich nicht. Ich dürfte nicht zum Volke, das mich hieher gesandt hat, heimkehren und könnte nicht Rechenschaft ablegen über die große Verantwortlichkeit, die ich bei Annahme der Wahl in den Verfassungsrath übernommen habe. Freilich die Deputirten des Seelandes und des Oberaargaus, wenn die Zehnten und Bodenzinse mit dem naffen Finger gestrichen und die Schuld getilgt, wenn dem Emmenthal die Armenlast abgenommen und im höchsten Fall eine Steuer von ein pro Mille dekretirt würde, könnten mit größtem Jubel und allgemeinem Applaus, dortiger Bevölkerung heimkehren, die Deputirten des Oberlandes aber dürften froh sein, wenn sie mit heiler

Haut davon kämen und nicht mit Steinwürfen nach Hause verfolgt würden. Wir brächten nur die Anzeige der Einführung von Steuer und daß der Staatsschatz auszubeuten beschlossen worden sei, heim; aber wie groß die Steuern sein und wie viele einzuführen beliebt werden, könnten wir nicht einmal sagen. Würde aber die Verfassung angenommen, so fielen alle Vorwürfe auf jene, welche die Führer der Bewegung gewesen sind. Mit Fingern würde man auf uns hinweisen und sagen: seht jene sind Schuld und Ursache, daß wir Teilen an den Staat bezahlen müssen, diese haben den Staatsschatz verschleudern geholfen, selbst unsere Kinder und Nachkommen, weil solche wichtige Ereignisse nicht so leicht vergessen werden und im Munde des Volkes noch viele Jahre fortleben, müßten sich alle möglichen Verunglimpfungen gefallen lassen und würden am Ende uns selbst noch anklagen, daß wir so leichtsinnig mitgeholfen haben. Dieses voraussehend, kann ich mich nicht bestimmen lassen, eine solche Bürde zu übernehmen. Die Zehnt und Bodenzins Verpflichteten sollen uns nicht in diese Stellung versetzen. Das Armenwesen ist eine allgemeine Sache. Auch wir haben einige arme Gemeinden zwar größtentheils nicht, und wenn eine bessere Administration wäre, in noch weniger großer Zahl. Wenn die Gemeindgüter auf ihren ursprünglichen Zweck zurückgeführt werden, so müßte man vielleicht gar nicht teilen. Wo die Armenlast groß ist, da ist gewiß das obligatorische Teilverhältniß sehr drückend. Allein um die Sache vom richtigen Standpunkt aufzufassen, muß man auf die Zeit zurückkommen, wo dieser Zustand herbei geführt wurde. Man weiß, daß im sechszehnten Jahrhundert die Tagsatzung eine Armenverordnung traf, daß nachher die Regierung durch den Bettelbrief die Armen den Landgegenden zuschob, wie man jetzt sagt. Allein damals lebten auch Leute, die etwas dazu mitgesprochen hätten, wenn das so gewesen wäre. Das Vermögen hat man gesammelt und jetzt sollte man keine Armen haben? Gewiß würden die damaligen Staatsbürger protestirt haben, wenn solche Maßregeln auf sie angewendet worden wären. Wenn Vermögen zu vertheilen gewesen sein würde, hätte man die Stimme nicht auch erhoben? Damals war das Armengesetz ein gerechtes, gegen Alle war es gleich angewendet, die Veränderung der Zeit bewirkte, daß man es jetzt anders ansieht, als die ursprünglichen Verhältnisse waren. Einzelne Gemeinden haben ihre Armengüter gut administrirt, Legate, Schenkungen und Stiftungen trugen zu ihrer Vermehrung bei. Andere Gemeinden administrirten nicht gut und die jetzigen Grundbesitzer seufzen unter der Tellast. Ich bin bereit die Bürde ihnen zu erleichtern und eine Ausgleichung zu treffen. Allein eine Ungerechtigkeit damit zu begehen, habe ich nicht im Sinne. Wenn man den Gemeinden die Armenlast abnimmt und in die Zentralisation einkleidet, wie geht es dann? Ich versichere Sie, meine Herren, das Wort Zentralisation hat im Kanton Bern dem Volke Furcht und Schrecken eingeflößt, wohin Sie führt, kann man nicht berechnen. Im Oberlande hat man über die Armenlast nicht geklagt und keine Forderungen gestellt. Wenn der Staat die Armenlast übernimmt, so wird man in der Folge die Schädlichkeit dieser Maßregel zu spät einsehen; dann werden sich die Armen schon zeigen. Jene, die sich jetzt auf alle mögliche Weise durchbringen, die mit Gefahr des Lebens, z. B. mit Wildheusammeln u. dgl., früh und spät ihr Brod suchen, werden dieses aufgeben und vielleicht gar von den Beamten gewiesen werden, die Zentralisation zu begrüßen. Im Oberlande giebt es zwar in der Regel viele Arme und Niemand ist besonders reich. Jeder besitzt etwas Weniges, ist dabei zufrieden und haushälterisch. Man hat gesagt, die Burgerrechte und die Burgergüter seien Schuld an der Verarmung, in der Stadt Bern werde der fünfte Burger besteuert. Allein dem ist nicht also. Es ließe sich fragen, ob das eine eigentliche Besteurung wäre, da sie aus dem allgemeinen Burgergute geschieht. Sei dem, wie ihm wolle, wenn die Unterstützung nicht gut angewendet wird, so ist es nicht die Folge, daß die Burgergüter schädlich seien, das könnte man bei allen möglichen Institutionen sagen, die mißbraucht werden. Im Oberlande nahet sich der Unterstützung nur derjenige, der sie absolut nöthig hat und sie wird auch sonst Niemanden dargereicht. Gerade in jüngster Zeit, wo es sich um Ausübung der politischen Rechte handelte und die Besteuerten davon ausgeschlossen waren, haben viele ihre erhaltenen Steuern zurückgezahlt, um stimmen zu können. Wo man Bürgergüter hat, beklagt man sich über die zu große Armenlast nicht; also sind sie nicht die Quelle der Verarmung; vielleicht hat man daselbst noch etwas kapitalisirt. Aber wo sie keine Burgergüter mehr haben, da ist so große Klage über die Armenlast. Ich bin geneigt und unsere ganze Gegend ist geneigt, etwas Durchgreifendes zur Abhülfe der Verarmung zu treffen, sei es nun durch Staatsbeiträge oder Staatsarmenteilen, alles das ist besser, als eine Vermögenssteuer. So etwas könnte ich schon über mich nehmen und allenfalls verantworten; ich finde das nicht unbillig. Wenn wir durch Naturereignisse und unvorgesehene Unfälle verarmen, so sind wir auch froh, wenn uns die reichern Gemeinden oder der Staat beistehen. Ich komme noch auf einen Punkt. Man spricht von der Vortrefflichkeit der Armenverwaltung im Jura. Allein ist sie durch die Verfassung gegründet worden, hat sie in Folge dieser Verfassung ihre Blüthe erlangt? Nein; die Gesetzgebung und eine gute Administration haben sie dahin gebracht, wo sie sich befindet. Das führt mich auf den Gedanken, daß auch die Armenfrage nicht in die Verfassung gehöre, sondern durch eine vernünftige, zeitgemäße Gesetzgebung regirt werden müsse. Ja, in der 27ger Kommission habe ich darauf hingedeutet und die Ausführung davon der Legislation anheimstellen wollen. Es wäre das schon um der bessern und gründlichern Berathung willen zweckmäßig und wir müßten die kostbare Zeit nicht damit zubringen. Betrachte ich aber unsere Stellung, so frage ich, wo befinden wir uns jetzt? Wohin führt uns diese Berathung? Die Einen werden sagen, das sei gerecht, die Andern werden das in Abrede stellen. Wir werden ohne Zweifel in Minderheit bleiben. Will man aber dann den §. 84 durchführen? Man wird vielleicht hiezu die Bajonnette brauchen müssen, was nicht wünschenswerth ist. Die Verfassung ist eine Garantie für den Staat und für das Volk, man soll nicht einzelne Gegenden auf Kosten der Andern begünstigen; auch die Extreme sollte man vermeiden. Am bloßen dekretiren liegt es nicht immer, das Vollziehen ist die Hauptsache, und wenn man denn auf Hindernisse stößt? Ich übergehe die jedenfalls bedenklichen Folgen solcher Zustände. Ich wünsche, man möchte den §. 84 fallen lassen und etwas anders dafür hinsetzen. Alle gefallenen

Anträge zu durchgeben, finde ich überflüssig, der Herr Präsident und der Herr Berichterstatter werden das ihrerseits schon thun. Höchstens könnte ich dem Antrage des Herrn Stockmar mit einigen Abänderungen beifallen. Endlich eröffne ich noch folgenden Wunsch, es möchte bezüglich des §. 81 abgestimmt werden, ob man den Paragraphen so wolle, wie er im Entwurfe ist, oder etwas Anderes. Im letztern Falle würden die gefallenen Anträge erheblich erklärt, allenfalls einer besondern Kommission aus der Mitte des Verfassungsrathes zur Prüfung, Berichterstattung und Gestaltung eines oder mehrerer Anträge zugewiesen und dann vom Verfassungsrathe darüber abgestimmt werden. Man sagt, das gäbe nur Anlaß zu einer zweiten Diskussion und diese sei überflüssig. Das finde ich nicht, es wurde sich bloß um die Annahme oder Verwerfung der Vorschläge der Kommission handeln. Ich habe das politische Feld vorzüglich im Auge. Unser Kanton bewegt sich in einiger Unruhe, an den Grenzen ist die katholische Konferenz thätig und noch Manches ist in andern Kantonen nicht in der Ordnung, so daß es nur des gegebenen Anlasses bedarf, um den Funken Feuer fassen zu lassen. Ich wünsche also und trage darauf an, vom §. 81 zu abstrahiren.

Dr. Scheidegger. Die Entscheidung der in Berathung liegenden materiellen Fragen ist von so großer Wichtigkeit und greift so tief in unsere Staatsverhältnisse, in das öffentliche und Privatleben ein, daß man sich, wenigstens bei mir ist dieß der Fall, so eines gewissen Gefühles von Aengstlichkeit nicht erwehren kann, bis man sieht, daß sich die durch verschiedenartige Interessen aetheilten Partheien, sowohl im Verfassungsrath als im Volk durch kluges Zu- und Nachgeben zum allgemeinen Besten vereinigen, wenn auch schon hie und da die örtlichen Interessen darunter etwas leiden müssen. Wären unsere politischen und materiellen Interessen nicht so innig und beinah unzertrennlich zusammen verbunden, so wäre es vielleicht klüger gewesen, wie heute von verschiedenen Seiten bemerkt wurde, wenn der Verfassungsrath in die Behandlung der materiellen Fragen nicht eingetreten wäre, und diese schwierige Angelegenheit dem zukünftigen Großen Rath überlassen hätte, um das Schicksal der neuen Verfassung nicht von diesen Umständen abhängig zu machen. Da aber das Volk seit 15 Jahren vergeblich auf die Erledigung dieser Angelegenheiten harrte, und die dringende Nothwendigkeit derselben sich von allen Seiten freilich in den widersprechendsten Ansichten und Forderungen kund giebt, so muß wohl die Sache berathen, und Grundsätze über die zukünftige baldige Erledigung derselben in die Verfassung aufgenommen werden. Es wird freilich bei dieser Erledigung, sie mag nun ausfallen wie sie will, einer Menge unkluger Weise angeregter Begehrlichkeiten nicht entsprochen werden können. Die Verhandlungen des Verfassungsrathes über diesen Paragraphen werden aber wie ich hoffe Viele beruhigen und belehren, daß wo es sich um so allgemeine und durchgreifende Staatsreformen handelt, unmöglich das Interesse jedes Einzelnen so speziell berücksichtigt werden kann, wenn nur im Allgemeinen der Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht außer Acht gelassen wird. Jeder Vernünftige wird bedenken, daß es ungleich klüger und vortheilhafter ist, bei einer friedlichen Umgestaltung unserer Staatseinrichtungen zeitig nachzugeben, wenn's einem auch nicht ganz gefällt, und lieber etwas Weniges zu leiden, als wenn durch starrsinniges Festhalten an vorgefaßten Meinungen leicht möglicher Weise eine blutige Revolution sammt allen ihren Gräueln herbeigeführt würde, wobei denn Alles auf's Spiel gesetzt wäre. Diejenigen Gemeinden und Gegenden, denen etwas vorläufig mehr ist versprochen worden, als jetzt kann gehalten werden, sollen bedenken, daß es ungleich leichter ist, zu versprechen als zu halten. Unsere Feinde und Gegner bauen große Hoffnungen darauf, daß wir entweder nicht einig werden, oder aber daß wir eine Verfassung machen, die vom Volke nicht angenommen werde. Daher sollen wir doppelt vorsichtig sein. Wie nun aber diese wichtigen Fragen entscheiden, um nicht den Vorwurf der Unbilligkeit und Ungerechtigkeit auf uns zu laden? Man begeht nach meiner Ansicht, bei Lösung dieser Fragen, von welcher Lösung unser Schicksal mehr oder weniger abhängt, den Fehler, daß man mehr auf die konsequente Durchführung radikaler Grundsätze dringt, anstatt mehr die Verhältnisse und Umstände zu berücksichtigen. Es handelt sich namentlich hier, sowie auch durch die ganze Verfassung hindurch, nicht sowohl darum, systematisch radikal zu verfahren als vielmehr darum, das Sie auf unsere Staatsverhältnisse und auf die verschiedenen Interessen aller Landestheile und Volksklassen möglichst Rücksicht nehmen. Wir dürfen nicht Staatskünsteleien treiben, wir dürfen nicht probiren, wie diese oder jene schöne Staatstheorie sich allfällig realisiren lasse, wie etwa ein kühner Quacksalber ein gefährliches Mittel an seinem Patienten probirt. Wir müssen am Praktischen festhalten. Daß eine durchgreifende Reform im Finanz-, sowie im Armenwesen ohne anders stattfinden müsse, das ist wohl Jedem klar, aber ich trage großes Bedenken, diese Reform auf die Art und Weise vorzunehmen, wie das Verfassungsprojekt vorschlägt. Mit unentgeldlicher Aufhebung von Zehnten und Bodenzins bin ich durchaus nicht einverstanden, und kann nicht dazu stimmen. Auch viele Zehnt- und Bodenzinspflichtige des Unteremmenthals, mit denen ich darüber sprach, finden die unentgeldliche Aufhebung derselben nicht billig. Ich möchte im Gegentheil bei dieser Gelegenheit für den Staat so viel retten und konserviren, als die gegenwärtigen Umstände erlauben. Es handelt sich da um Millionen, meine Herren, und die wachsen bekanntlich nicht an den Bäumen, wenn wir die besten, sichersten Staatseinkünfte unentgeldlich abschaffen, und dagegen sich die Ausgaben von Jahr zu Jahr vermehren, so wird das eine saubere Staatswirthschaft abgeben. Man hat ja sogar im Vorschlag, auch die indirekten Abgaben aufzuheben und dieselben in direkte umzuwandeln, diese Maßregel müßte ich als die größte Unklugheit ansehen, bei indirekten Abgaben denkt kaum einer daran, daß er eine Steuer zahlt, und was man nicht weiß, macht einem nicht heiß. Ich will nur als Beispiel das Salzregal anführen. Von Hunderten, die Salz kaufen, denkt vielleicht kaum einer daran, daß er dabei eine Staatsabgabe zahle, und doch wirft das Salzregal dem Staat jährlich eine halbe Million reinen Gewinn ab. Seien nun Zehnten und Bodenzins eine Abgabe oder eine Schuld, seien sie also staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur, darüber will ich nicht näher eintreten, es ist schon sehr viel für und wider gesagt, aber, so viel mir bewußt,

noch nichts bewiesen worden, genug, der Staat halte de facto und ich glaube auch de jure die Befugniß, diese Einkünfte zu beziehen, und diese Befugniß, dieses Recht soll und darf der Staat nur gegen eine billige Entschädigung aufgeben, um so mehr, da durch eine allfällig in Folge aufzustellende Vermögenssteuer sich die Staatslast auch in Bezug auf die Zehntpflichtigen ganz anders vertheilen wird, indem vielleicht die Hälfte oder mehr der Zehntpflichtigen verhältnißmäßig bei Weitem nicht so viel an Vermögenssteuer beizutragen haben werden, als sie an Zehnt und Bodenzins zahlen, weil ihre Güter mehr und weniger mit Schulden belastet sind. Man haltet gewisserseits dafür, es sei besser, der Staat habe kein Vermögen, damit die Regierung immer in größerer Abhängigkeit vom Volke sei. Diese Ansicht kann ich nicht theilen, Herr Präsident, meine Herren. Man hat doch wahrhaftig in der Verfassung Mittel und Garantien genug, um eine Regierung nicht zu übermüthig werden zu lassen, ohne daß wir noch nöthig haben, den bis dahin verhältnißmäßig reichsten Staat Europa's all seines Vermögens zu entledigen und ihn an den Bettelstab zu bringen. Ich möchte im Gegentheil das Staatsvermögen eher vermehren als vermindern, und zwar so hoch, daß der Staat förmlich aus den Zinsen leben könnte und Niemand mehr einen Batzen zu bezahlen brauchte. Da wir aber einstweilen noch nicht auf diesem Punkt sind, und der Staat durch Belästigung seiner Burger erhalten werden muß, so ist gewiß die größte Billigkeit und Gerechtigkeit, daß die Staatslast in Zukunft nicht nur auf einer Klasse von Staatsbürgern, wie bis dahin auf dem Bauernstand hafte, sondern daß Jeder nach seinen Kräften beitrage. Dieses kann aber geschehen, ohne daß wir dasjenige, das der Staat gegenwärtig schon besitzt, vorerst verschleudern. Was würden Sie z. B. von einem reichen Gutsbesitzer halten, der um so rechte Verbesserungen in seinem Haus- und Finanzwesen einzuführen, und sich besser einzurichten, nicht nur seine Einkunftsquellen, sondern auch die Millionen, die er schon in Händen hat, verschenken würde, und dann von Haus zu Haus ginge um Steuer einzuziehen, für seine Existenz zu fristen. Meine Herren, machen Sie die Anwendung selbst. Man hat gestern geäußert, es sei nicht möglich eine Vermögenssteuer einzuführen, ohne vorerst Zehnt und Bodenzins unentgeltlich aufzuheben. Ich behaupte das Gegentheil, man hat da einen ganz billigen und gerechten Maßstab, z. B., wer seine Zehntpflicht für den vollen, d. h. 25fachen Ertrag losgekauft hat, der bleibt in Zukunft für die befreiten Grundstücke von jeder Abgabe frei; wer aber für den 12½fachen Ertrag loskaufte, der zahlt die Hälfte der zu entrichtenden Steuer, wer für den 6fachen Ertrag loskaufen wird, zahlt Dreiviertel. Alle diejenigen aber, die Vermögen besitzen und bis dahin an die Staatslasten nichts beigetragen haben, zahlen von nun an eine billige Vermögenssteuer. Was nun das Armenwesen betrifft, welches besonders in einigen Gegenden des Kantons, auf furchtbare Weise immer mehr überhand nimmt, da muß aufs kräftigste eingeschritten werden. Da kann aber weder der Staat allein, noch die Gemeinden allein mit dem gehörigen Nachdruck helfen, sondern der Staat und die Gemeinden müßen Hand in Hand gehen, und von beiden Seiten das Möglichste gethan werden — um diesen, an dem gesunden Mark des Volkslebens zehrenden Krebsschaden in der Wurzel auszurotten, die Quellen der Armuth müßen verstopft und gehoben werden, sonst hilft alles nichts. Auch hier können die im Verfassungsprojekt vorgeschlagenen Maßregeln nicht genügen. Da heißt es z. B. §. 84 die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben, der Staat übernimmt die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen. Das scheint auf den ersten Anblick etwas Großartiges, es ist aber nur Schein. Was soll denn aus den arbeitsfähigen Armen werden? Diese sind die eigentliche Landplage, diese Klasse bildet für viele Gemeinden die weitaus größere Armenlast, als die Arbeitsunfähigen, glaubt man den durch den Machtspruch „die Armenunterstützungspflicht ist aufgehoben" sei diese Klasse von Leuten wie mit einem Zauberschlag umgewandelt oder verschwunden? keineswegs, sondern diese schwere gefährliche Last bliebe den Gemeinden auf dem Hals, hingegen die Arbeitsunfähigen, sammt dem Ertrag der Armengüter würde der Staat übernehmen, da kann nach meiner Ansicht nichts Ersprießliches herauskommen. Zu einer Zentralisation des Armenwesens, wie sie da vorgeschlagen wird, könnte ich nicht stimmen, ich halte eine solche für unklug, ungerecht und unausführbar. Für unklug, weil die gleiche Sache den Staat zwei bis dreimal so viel kosten wird, als die Gemeinden und es am Ende doch die Gemeinden müßen bezahlen, für ungerecht, weil diejenigen Gemeinden, die durch gute Administration, durch weise und zweckmäßige Einrichtungen sich ihres Armenwesens theils entledigt, oder doch dasselbe auf viel beßerm Fuß haben, den andern Gemeinden ihre Legionen durch das Gegentheil von diesem größtentheils selbstverschuldeter Armen sollen erhalten helfen, für unausführbar, weil der Staat, die Gemeinden und die 30,000, 40 000 bis 60 000 Armen in immerwährendem Zank und Streit leben würden. Was soll dann geschehen? ich bin so frei Ihnen meine Ansichten mitzutheilen: 1) Es müßen die arbeitsfähigen Armen, die aber nichts arbeiten wollen, diese wahren eigentlichen Kommunisten, die am Tage ihre gewöhnlich sehr zahlreichen Familien auf den Bettel schicken und Nachts auf Stehlen losgehen, ürenge unterschieden und vermittelst Zwangsarbeitsanstalten zum Erwerb ihres Unterhaltes angehalten, und ihre Kinder in geeigneten Armenschulen zu brauchbaren und nützlichen Staatsbürgern erzogen werden, statt wie dieselben bis dahin von ihren Eltern in allem Schlechten unterrichtet, und von Generation zu Generation zu Bettlern, Schelmen und Spitzbuben erzogen wurden. Zu solchen Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalten könnten ohne große Kosten in den Amtsbezirken, wo es nöthig ist, die allda vorhandenen, dem Staat gehörenden Schlößer und die leeren Korndäuser eingerichtet und benutzt werden. 2) Für diejenigen Armen, die arbeiten wollen, aber beim besten Willen nicht Verdienst finden, die ehrlichen Armen, muß durch Einführung und besondere Begünstigung passenden Erwerbszweige gesorgt werden, indem die bisherigen, namentlich Spinnerei und Weberei durch fremde Konkurrenz unzureichend geworden sind. Als solche passende Erwerbszweige mit schönem Verdienst, wären einzuführen, Seidenzucht, Uhrenmacherei, Spitzenklöpplerei, Holzschnitzerei ꝛc., solches kann nur unter kräftiger Mitwirkung des Staates mit gutem Erfolg geschehen. Mit dem Rest der übrigen Armen,

bestehend in Altersschwachen, Gebrechlichen, Kranken, werden denn die Gemeinden schon fertig, diese zusammen bilden den kleinen, leichtern Theil der bisherigen Armenlast, und bei denjenigen Gemeinden, wo bei zweckmäßiger Verwendung die vorhandenen Hülfsmittel nicht ausreichen, soll dann der Staat nachhelfen. Ueberdieß müßen zu Beseitigung der häufigsten Quellen der Armuth einige strenge Gesetze und Bestimmungen erlassen werden, die obwohl, scheinbar mit den Grundsätzen von Humanität, Freiheit und Gleichheit nicht übereinstimmend, doch aber wo es sich um Sicherung der Existenz eines Staates gegenüber einem bodenlosen, Alles bedrohenden und verheerenden Pauperismus handelt, mehr als hinlänglich gerechtfertigt sind. Das sind nämlich die Bestimmungen: 1) Daß kein Kantonsangehöriger sich verheirathen darf bis er sich hinlänglich ausweist, daß er im Stande sei, sich sammt Frau auf irgend eine Weise ehrlich zu ernähren; 2) kein Burger einer Gemeinde, welche burgerliche Nutzungen gewährt, darf vor zurückgelegtem 24. Jahr, sei er ledig oder verheirathet, diese Nutzungen genießen; 3) daß wiederholte Unzuchtsvergehen strenge bestraft werden; 4) daß die gegenwärtig bestehenden Wirthschaften bis auf die Hälfte vermindert werden; 5) daß der Prozeßgang bedeutend wohlfeiler, kürzer und einfacher werde; 6) es soll eine vernünftige Beschränkung der gegenwärtig zu ausgedehnten Gewerbsfreiheit stattfinden. Herr Präsident, meine Herren, ich bin innigst überzeugt, wenn derartige Bestimmungen festgestellt und mit Umsicht und gehöriger Strenge gehandhabt werden, daß bis in zehn oder fünfzehn Jahren im ganzen Kanton keine Klagen mehr über Armennoth und Armuth zu vernehmen sind. Wenn man den Zweck will, so muß man aber auch die Mittel wollen. Man wird mir erwiedern, ja das wäre barbarisch, einem souveränen Staatsbürger deßwegen, weil er zufällig kein Vermögen besitzt, das Heirathen zu verbieten, das wäre gegen alles Natur- und Menschenrecht u. s. w. Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, wie eine Menge junger Leute von 18—20 Jahren, ohne irgend einen Broderwerb zu kennen, ohne einen Rappen Vermögen, kurz ohne irgend eine Aussicht durchzukommen, sich mit gränzenlosem Leichtsinn verheirathen, und wenn sie dann ein halbes bis ganzes Duzend Bettler gezeugt haben, so werfen sie solche mit empörender Frechheit entweder stückweis, oder etwas später sammthaft ihren Gemeinden zu Verpflegung zu, und rechnen es noch hoch an, daß man nicht auch sie selbst schon in ihren jungen Jahren ernähren mußte. Ist das nicht auch barbarisch, wenn denn da ehrliche rechtschaffene Leute ihr zur Fristung des Alters, zur Versorgung ihrer eigenen Kinder sauer erworbenes Vermögen, ihren Nothpfennig zur Verpflegung der Brut von solchem jeder Arbeit, jedes Fleißes und jeder Sparsamkeit spottenden Gesindels hingeben müssen? Ja, meine Herren, wenn Sie im Gegensatz zu allem diesem im Kanton Bern ein praktisch kommunistisches Weltbürgerrecht à la Prophet Albrecht errichtrn wollen, so darf man freilich nicht solche Bestimmungen erlassen. Wenn wir aber für den Schutz und Sicherheit ehrlicher Leute und ihres Eigenthums sorgen wollen, so muß auch die vorgeschlagene Weise aufs Kräftigste eingeschritten werden, sonst ist in einer Reihe von Jahren unser Kanton der erste Kommunisten-Musterstaat. Nur noch einige Worte in Bezug auf den §. 84 selbst. Diesen wünschte ich ungefähr so: „Die gesetzliche Pflicht der Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Der Staat und die Gemeinden werden indeß nach einem durch das Gesetz zu bestimmenden Verhältniß für die Unterhaltung der arbeitsunfähigen Armen sorgen, und vereint die kräftigsten Vorkehren treffen, daß durch alle zu Gebot stehenden Mittel die Quellen oder Ursachen der Armuth, so viel möglich beseitigt werden. Die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze und die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind gegen eine billige, zu bestimmende Entschädigung aufgehoben u. s. w.“

Karlen, Großrath. Man weiß, wenn ein Oberländer aufsteht, was er will. Ich bedaure, daß man die materiellen Fragen in der neuen Verfassung erledigen muß, aber da sie einmal da sind, so muß man sich darüber aussprechen. Ich muß gegen den §. 84 protestiren und ich glaube, wenn er beschlossen würde, so ist er unausführbar. Dies sage ich zur Warnung. Wenn ich hätte wissen sollen, daß man die Revision der Verfassung auf Gegenstände ausdehnen wollte, die nicht hinein gehören, namentlich, daß man die finanziellen Fragen auf solche Weise erledigen würde, wie es hier vorgeschlagen ist, wahrhaftig, ich hätte mich der Bewegung nicht so angenommen, wie ich es gethan habe; und wenn ich jetzt zu den Leuten in meiner Gegend käme, nachdem ich zu einem solchen Beschlusse mitgeholfen hätte, sie würden mich steinigen und sagen: Zahl du jetzt die Steuer, welche kommen soll. Ich rede hier nicht nur für das Niedersimmenthal und für sein spezielles Interesse, sondern für dasjenige des ganzen Kantons, und bin überzeugt, daß das Niedersimmenthal bereit ist, Opfer zu bringen, aber zu so etwas kann es *nie und* nimmermehr Hand bieten. Man redet daselbst anders von der Gerechtigkeit, als man hier redet, die Leute dort sagen, wir haben früherhin unsere Lasten gehabt und haben dieselben losgekauft, warum sollten dann die andern dieselben nicht auch loskaufen? Bereits gegenwärtig wird Geld nur unter der Bedingung geliehen, daß wenn eine Grundsteuer eingeführt werde, man 5% Zinsen zahlen müsse. Da ist begreiflich, daß solches den Leuten auffällt, und jetzt kommen die konservativen Bürger, greifen derartige Umstände auf, und wenn sie Jemand sehen, der Nein gesagt hat, so sagen sie: Nun hast du es, habe ich es nicht gesagt, daß der Zehnten mit dem nassen Finger durchgewischt wird? Dann stehen die Leute da, wie der Butter an der Sonne und sehen, daß sie an einem anderen Ort hingelangt sind, als sie wollten: sie wollten die politische Freiheit wahren, und erhalten nun eine Steuer. Was das Armenwesen betrifft, so ist das Simmenthal nicht so sehr gedrückt und Niemand wünscht daselbst die Zentralisation. Zu Milderung der Armuth will sich Jeder willig hergeben, gegen eine Zentralisation des Armenwesens dagegen verwahrt man sich, weil man nicht weiß, wohin es führt, und die Folgen nicht zu berechnen sind. Ich bin so frei, meine Bitte und Verwahrung, daß man den §. 84 nicht annehme, sondern sich zu verständigen suche, anmit Ihnen, meine Herren, vorzulegen. Ich für meine Person könnte mich dem Antrage des Herrn Stockmar anschließen.

Immer. Herr Präsident, meine Herren. Ich komme aus einer Gegend, wo alle die erwähnten Feudallasten, wie Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze, Primizen u. dgl. existiren. Das Amt Thun hat demnach durchaus die gleichen materiellen Interessen, wie das Mittelland, Seeland und Oberaargau, und in dieser Beziehung also nicht die gleichen mit dem Oberland. Dennoch aber sehe ich mich veranlaßt, vorerst für das Oberland das Wort zu ergreifen und die Verhältnisse zwischen dem Oberland und dem übrigen Kantone etwas zu beleuchten, damit man gegen diesen Kantonstheil keine Ungerechtigkeiten begehe. Die andern Gegenden des Kantons werfen dem Oberlande immer vor, sie müssen daselbe erhalten. Dieses ist unrichtig; denn einzig und allein durch die Auslagen des Baudepartements kann bewiesen werden, daß die direkten Steuern des übrigen Kantones reichlich wieder in ihre Gegenden zurückfließen. Während den Jahren 1836 bis 1840, in welcher Zeit die bedeutendsten Arbeiten im Oberlande, namentlich die Saanenstraße, ausgeführt wurden, betrug die Summe, welche jährlich dort mit Inbegriff des Amtes Thun verwendet ward, nur zirka L. 100,000, währenddem die Gesammtausgaben für den ganzen Kanton sich gegen L. 900,000 belaufen. Nun aber beträgt die Bevölkerung jener Gegend 1/8, der Flächeninhalt aber beinahe 1/2 des ganzen Kantons. Es ist demnach offenbar, daß sich das Oberland durchaus keiner Vergünstigung rühmen kann; denn an den indirekten Abgaben trägt daselbe nebenden direkten, deren es auch bezahlt, seinen guten Theil bei. Ueberdieß ist es hart, wie die Verhältnisse seiner Armuth und Verschuldung gewöhnlich beurtheilt werden. Ich war während mehrern Jahren als Beamter im Stande, die Verhältnisse dieser Gegenden genau kennen zu lernen. Namentlich habe ich mich bemüht, die ersten Ursachen oder Veranlassungen seiner Verarmung zu erforschen, und ich fand, daß vorzüglich schwere Naturereignisse diese Ursachen waren. Als Beweis davon will ich bloß Folgendes anführen: Wenn ich nicht irre, so war es im Jahre 1763, daß das Oberhasle auf solche Weise heimgesucht ward. Beinahe die ganzen Thalgründe wurden von den tobenden Gebirgswassern verwüstet. Einzig der Alybach zu Meiringen verursachte laut Schatzungen die für die damalige Zeit außerordentliche Summe von 24,000 Kronen. Die Regierung trug wenig dazu bei, dieses Uebel zu mildern. Zum Schutze des Dorfes mußten sehr bedeutende Schutzwehren gebaut werden. Als Beisteuer wurden bloß einige hundert Franken verabreicht, die laut urkundlichen Berichten die Regierung aus Gefällen, die sie dort erhob, entnahm, und zwar aus dem Kristallzehnten. Dagegen waren die Bewohner genöthigt, zur Hebung ihrer Noth sich in Schulden zu stecken; denn ein großer Theil der Schuldtitel des Oberhasle datiren sich aus dem nächsten Zeitraume nach diesem Ereignisse, das die dortigen Bewohner so schwer heimgesucht hat. Ich habe dieses für diejenigen, welche die Verhältnisse des Oberlandes nicht kennen, anführen wollen, damit diese Verhältnisse richtig beurtheilt werden. Denn dieses ist zu Lösung der vorliegenden Frage wichtig. Nun einige Worte über den §. 84 selbst. Wie schon erwähnt, komme ich aus einer Gegend, welche die nämlichen materiellen Interessen hat wie die untern Theile des Kantons, dennoch aber stimme ich gegen den Paragraphen. Ich bin gegen die Zentralisation der Armen, weil ich nach meiner Ueberzeugung darin nicht das Mittel erblicke, die Zahl der Armen zu verringern, und so das Land zu erleichtern. Denn nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen herrscht allgemein die Tendenz, wenn der Staat bezahlt, so viel möglich zu erhaschen oder demselben aufzuladen, so daß gewiß eine weit größere Zahl Arme sich erzeigen werden als jetzt. Ueberdieß administrirt der Staat immer viel theurer, und wohin fallen am Ende die vergrößerten Kosten und Lasten zurück? auf das Land. Ich bin ferner dagegen, weil durch die Zentralisation des Ertrags der Armengüter der Glaube an Heilighaltung des Eigenthums erschüttert wird. Denn ich weiß von vielen Armengütern der Gemeinden in den obern Gegenden, daß sie großentheils aus Vermächtnissen an die bestehenden Korporationen bestehen. Nun ist eines der Grundbedinge in einem zivilisirten Staate, Achtung des Eigenthums. Ich bin endlich dagegen, weil durch diese Aenderung keine Einheit erzweckt wird. Ich helfe willig und mit Vorliebe zu allen Reformen, wodurch die Einrichtungen im ganzen Staate in Ein System gebracht werden. Hier aber muß der Jura ausgenommen werden, weil er ein anerkannt gutes System der Armenunterstützung hat. Warum aber dieses System, das sich als wirklich gut bewährt, nicht auch für den alten Kanton annehmen? Ich stimme auch gegen die unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten. Denn die dadurch gesuchte durchaus gleichförmige grundsätzliche Vertheilung der Staatslasten auf alle Staatsbürger wird keineswegs erreicht, wie ich zeigen werde. Denn um dieses zu erreichen, müßten sämmtliche direkte und indirekte Abgaben aufgehoben und ein direktes Steuersystem eingeführt werden. Bereits sind die Gewerbe mehr belastet als der Landbau. Nach dem Staatsbüdget von 1838, das ich eben vor mir hatte, und wo die auf dem Lande haftenden Feudallasten noch größer waren als jetzt, waren die hauptsächlichsten Staatsabgaben zwischen dem Landbau und den Gewerben in folgendem Verhältniß:

1) Lasten, welche vorzüglich auf dem Landbau liegen:

a. Zehnten, Bodenzinse ꝛc.	Fr.	295,000
b. Grundsteuer im Jura	„	154,000
c. Salzabgabe	„	322,000
d. Handänderungsgebühr	„	61,000
Summa	Fr.	832,000

2) Lasten, welche vorzugsweise die Gewerbe tragen:

a. Zölle	Fr.	158,000
b. Postertrag	„	180,000
c. Patente	„	93,000
Summa	Fr.	431,000

Von dem Ohmgelde, obschon es verhältnißmäßig mehr die gewerbtreibende Klasse betrifft, will ich nichts sagen. Nun stellen sich die Lasten der Gewerbe zu denjenigen des Landbaues heraus wie 2 zu 5, und die Zahl der Gewerbtreibenden zu denjenigen der Landbautreibenden verhält sich wie 1 zu 4, höchstens wie 1 zu 3. Es ist demnach klar, daß auf den Gewerben schon jetzt verhältnißmäßig weit mehr Abgaben lasten, als auf dem Landmann. Und nun will man die Gewerbe noch mehr belegen, für deren Hebung vom Staate bis dahin so viel als gar nichts gethan ward? Das ist nicht grundsätzlich. Ich bin dafür, daß die Feudallasten liquidirt werden, daß auch die Kapitalisten zu den Staatslasten beitragen; allein das vorgeschlagene Mit-

tel scheint mir nicht geeignet. Unter den bereits gemachten Vorschlägen finde ich den des Herrn Stockmar am zweckmäßigsten, wenigstens in seinen Grundsätzen. Allein ich wünsche dieselben bestimmter ausgesprochen. Ich sehe mich demnach veranlaßt, folgende Abänderungen oder Zusätze vorzuschlagen: 1) in Betreff des Armenweiens, den Grundsatz bestimmt auszusprechen, daß das System des Jura für den alten Kantonstheil angenommen werden solle. Daß mit Erreichung dieses Systems die obligatorische Unterstützungs- und Tellpflicht der Gemeinden aufhören solle. Garantie für die burgerlichen Armengüter in ihrem Bestand, wobei der Ertrag den bisherigen Zwecken gemäß aber nach den Grundsätzen des obigen Systems verwendet werden soll. 2) In Betreff der Feudallasten. Die Abgaben des Jura sollen mit denjenigen des alten Kantons in ein gleichförmiges Verhältniß gebracht werden, wofür derselbe sein Grundsteuersystem beibehalten kann. Zu §. 85. Auf das oben angeführte gestützt, muß ich beantragen, daß von einer Gewerbsteuer abstrahirt werde.

Huggler. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir, mich über die in Berathung liegenden hochwichtigen Fragen ebenfalls auszusprechen, unter dem Risiko, vielen meiner Herren Kollegen mißfällig zu werden. Mehrere Redner haben sich seit drei Tagen die undankbare Aufgabe gestellt, nachzuweisen, daß Zehnten und Bodenzins noch jetzt eine Staatsabgabe und somit keine privatrechtliche Schuld seien, eine Behauptung, die dem Motto einiger großen Finanzreformatoren Bahn brechen soll: „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten.“ Mit diesem Satze will man also Zehnten und andere Gefälle bezahlen. Ich gebe nun zwar die Richtigkeit dieses Satzes zu, ich würde demselben huldigen, wenn die verschiedenen Landestheile unseres Kantons zusammen in einen neuen Staatsverband treten sollten; aber in Hinblick auf die gegenwärtigen eigenthümlichen und sehr verschiedenen Verhältnisse unseres Kantons ist die Anwendung dieses Satzes verwerflich und würde zur Ungerechtigkeit führen. Fragen wir, was der Zehnten ursprünglich gewesen, so finden wir darüber eine Menge Vermuthungen, aber wenig Gewißheit. Soll ich hierüber eine Meinung abgeben, so besteht sie darin, Zehnten und Bodenzinse seien in Hinblick auf ihre vielhundertjährige Dauer gegenüber den jetzigen Pflichtigen eine Schuld, der Staat ist einmal im legitimen Besitze dieser Forderungen und so viel ich meine, wird der Besitzstand durch das Zivilgesetz so lange geschützt, bis der Besitzer entwährt ist. Eine andere frappante Thatsache ist aber auch die, daß Zehnten und Bodenzins seit lange dem öffentlichen Verkehr unterlegen sind, und sich zum Theil noch jetzt in den Händen von Privaten befinden. Wie konnten nun Zehnten und Bodenzinse Gegenstand von Privateigenthum werden, wenn sie bloße Staatsabgaben sein sollen? Wie können ferner die jetzigen Pflichtigen die Rechtmäßigkeit ihrer Verpflichtung anfechten, während aus allen Verträgen, infolge welcher sie in den Besitz von zehnt- und bodenzinspflichtigen Liegenschaften gelangt sind, unzweideutig hervorgeht, daß ihnen diese aufhaftenden Verbindlichkeiten auferlegt worden sind? Man sagt ferner, es sei unbillig, daß einige Gegenden mehr als andere belastet seien und eben deswegen solle eine Ausgleichung stattfinden; ich bemerke hierüber aber einfach in Bezug auf den Amtsbezirk Oberhasle, daß derselbe, als er an Bern kam, viele Freiheiten hatte im Gegensatze zu vielen andern Ortschaften, die vom Staat Bern um schweres Geld gekauft worden sind. Die Oberhasler waren damals freie Reichsleute, wie man sie nannte. Die Rechtmäßigkeit des jetzigen Besitzes von Zehnten und Bodenzinsen kann also nach meiner Ansicht nicht in Frage gestellt werden; und nach meinem Dafürhalten sollten die, welche so große Opfer vom Staat verlangen, eine andere Sprache führen. Hiermit nun ist aber nicht gesagt, daß ich den Klagen der Zehntpflichtigen kein Gehör schenken will, im Gegentheil ich finde ebenfalls, daß durch diese Last der Fleiß besteuert und die landwirthschaftliche Kultur darnieder gehalten wird, und daß die Klugheit gebietet, diese Last soweit thunlich zu erleichtern; zwar ist dieser Rücksicht bereits durch das Gesetz vom 20. Dez 1845 Rechnung getragen worden, und ich gebe Ihnen zu bedenken, Herr Präsident, meine Herren, daß dieses Opfer das Oberländervolk bereits damals einige Ueberwindung gekostet hat. Die Berechnung ist unschwer zu machen, welche Gefühle der Oberländer nun hegt, wenn er einsieht, daß unsere schöne Bewegung durch finanzielle Gründe geleitet worden sein soll. Wahrhaftig, es geht mir wie Herrn Großrath Michel, indem das Ideal einer schönen Volkserhebung zu Erlangung besserer Institutionen mir vorschwebte, erblicke ich in dem Auftreten einiger Landestheile mehr das Verlangen nach materiellen Vortheilen, als idealen Patriotismus. Ich gestehe aufrichtig, daß ich und wahrscheinlich auch mein Wahlbezirk sich der Bewegung unter diesen Aussichten nicht angeschlossen hätten. Das Seeland, das Oberaargau und das Mittelland treten für unentgeltliche Aufhebung von Zehnten ꝛc auf und den vierten Platz nimmt das Emmenthal für das Armenwesen in Anspruch, somit bleibt für den Jura und das Oberland nur noch das müßige Zuschauen, denn z. B. der Amtsbezirk Oberhasle ist nicht so stark mit Armen belastet, daß er in Hinsicht auf die in Aussicht stehende Vermögenssteuer Erleichterungen von der projektirten Staatshülfe im Armenwesen erwarten darf. Ich habe — zwar nicht in dieser Versammlung — die Meinung aussprechen hören, durch Einführung einer direkten Steuer gewinne das Volk an politischer Bildung; dies ist möglich, allein, Herr Präsident, meine Herren, ich fürchte, daß unsere Bauern Vorurtheile gegen dieses Bildungswesen haben werden. Dem Herrn Steiner, welcher gestern beim angeführten Beispiel von der Waage äußerte: das Volk mache die Gewichtsteine darin aus, bemerke ich nur Eins. Ich werde mich jederzeit dem Mehrheitswillen des Volkes unterziehen, wenn es sich um politische Fragen handelt; aber ich anerkenne diese Mehrheit nicht, wenn es sich um Geldsachen, wenn es sich um Mein und Dein handelt, denn hier führen Herrn Steiners Gewichtsteine zum Recht des Stärkern, — zum Kommunismus. Jetzt frage ich Sie, Herr Präsident, meine Herren, liegt es nicht in unserer hohen Aufgabe, in Hinblick auf die obschwebenden Verhältnisse, diese wichtige Frage nach Grundsätzen der Billigkeit zu lösen und sich einander zu nähern, damit ein für das ganze Vaterland ersprießliches Werk zu Stande komme? Ich stimme gegen den §. 84.

Karlen von der Mühlematt. Die Diskussion hat eine Wendung genommen, daß das Sprüchwort: „chacun prêche pour sa paroisse,“ angewendet werden kann. Ich komme nun auch in Fall, die Meinung meiner Gegend über den vorliegenden Gegenstand zum Besten zu geben. Die Leute

von meinem Wahlkreise haben sich vor 8 Tagen versammelt und haben sich dahin erklärt, daß sie zwar die nämlichen Interessen hätten wie die übrigen Landesgegenden, wie das Emmenthal z. B., denn wir haben viele Arme. Aber unsere Leute sind nicht so unbillig, und sie stellen nicht Forderungen, die unausführbar sind. Sie wollen zwar Hand bieten zu einer Ausgleichung in der Weise, daß keine Ungerechtigkeit stattfinde, aber da der Drang nun einmal da ist, und der §. 84 in die Verfassung aufgenommen worden ist, vielleicht aus Gründen, die ich nicht berühren will, so hat man gefunden, man wolle Hand bieten zu einer Ausgleichung, obschon sich das Amt Thun der Bewegung nicht in diesem Sinne angeschlossen hat. In Betreff des Armenwesens, so hat man im Amt Thun gefunden, man müsse sich der politischen Bewegung anschließen, weil die Regierung seit 15 Jahren auf eine Weise regiert hat, daß man es für nothwendig hielt, ihr entgegenzutreten. Der Unfug, welcher seit 15 Jahren im Wirthschaftswesen stattgefunden hat, gleicht einer langsamen Demoralisation. Es liegt außer Zweifel, daß im Wirthschaftsgesetz einer der Hauptgründe zu suchen ist, warum das Armenwesen so traurige Fortschritte gemacht hat. Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, man müsse allen Begehren entsprechen, indem dies dazu diene, ihr bei den Leuten Zutrauen zu erwerben und sie selbst auf den Sesseln zu befestigen. Es hat dazu geführt, das Patentsystem für das Land sehr schädlich zu machen, und es sind nun die Wirthschaften zur Unzahl angestiegen. Die Regierung hat ferners geglaubt, man müsse viel Militär haben, weil in ihm die Kraft einer Regierung bestehe, mir hat es aber geschienen, daß eine Regierung, welche seit 1830 und 1831 auf der Grundlage der Volkssouverainetät beruht, ihre Kraft nicht in den Bajonetten suchen solle, sondern in der Kraft des Volkes, und dieses erlangt sie durch Gerechtigkeit und nicht dadurch, daß sie Bürger gegen Bürger stellt. Man hat ferners gefunden, daß die Kantonalbank ebenfalls zum Nachtheil des Volkes gewirkt und die Verarmung befördert habe, indem die Leute dadurch, daß sie daselbst ohne viele Mühe Geld erhalten konnten, leichtsinnig wurden und dann, wenn sie das Geld wieder zurückgeben sollten, dieses zu thun nicht mehr im Stande waren. Es sind noch eine Menge anderer Gründe, welche Anlaß gegeben haben, gegen das seit 1831 befolgte System aufzutreten, ich will sie aber hier nicht weiter berühren, sondern es ist mir hauptsächlich darum zu thun, die Ehre unseres Amtes zu retten. Wenn diese materiellen Fragen nicht bereits so weit gediehen wären, daß es zu einem nothwendigen Uebel geworden ist, sie in der Verfassung zu erledigen, so wären wir zufrieden gewesen und hätten ohne Bedenken die Erledigung dieser materiellen Fragen der Gesetzgebung überlassen. Es hätte genügt, in der Verfassung derselben auf die Weise Erwähnung zu thun, wie es seiner Zeit von der Redaktionskommission beantragt worden ist. Da indessen eine Liquidation der Zehnten und Bodenzinse zur Nothwendigkeit geworden ist, so ist man im Amt Thun bereit, zu einer Ausgleichung Hand zu bieten, ungefähr in dem Sinne, daß die Zehnten zum zehnfachen und die Bodenzinse zum fünfzehnfachen Werthe sollen losgekauft werden. Dieses speziell zu erörtern ist nicht nothwendig, weil über diesen Gegenstand bereits lang und viel gesprochen worden ist, dagegen müßte ich mich verwahren, den §. 84, wie er vorgeschlagen ist, anzunehmen. Ueberhaupt hat der Verfassungsrath und dessen Verhandlungen während 3 Tagen bei mir sowohl, als auch anderwärts keinen guten Eindruck gemacht, indem er das Aussehen eines Marktes annahm, wo Jeder seine Waare und sein Interesse auf jede mögliche Weise geltend zu machen suchte. Um den Boden nicht zu verlassen, auf den uns das Volk gestellt hat, so wünschte ich, wenn keine vernünftige Ausgleichung alsogleich stattfinden kann, daß man die Erledigung der materiellen Fragen, welche im §. 84 behandelt sind, der Gesetzgebung überlasse. Was den §. 85 betrifft und die Steuer, welche in Zukunft bezahlt werden soll, so ist dies eine kitzliche Sache. Der Grundsatz einer Vermögenssteuer ist in der Theorie sehr schön, aber ich zweifle daran, daß er sich in der Praxis ausführen läßt. Ich möchte zu etwas nicht Hand bieten, was sich schwer ausführen läßt und wogegen die Erfahrung spricht; ich möchte um so weniger jetzt darüber etwas bestimmen, als es gegenwärtig, wo sich in der Eidgenossenschaft ein Sonderbund bildet, nicht klug ist, die Aufregung im eigenen Kanton zu erhalten. Jedenfalls verwahre ich mich, um kurz zu sein, gegen den §. 84.

Immer. Nur eine kurze Erläuterung. Ich habe gesagt, daß ich gegen den §. 84, wie er ist, stimme. Es soll dies jedoch nicht den Sinn haben, daß ich einer Liquidation grundsätzlich entgegen bin, indem ich weiß, daß es einzelne Landesgegenden giebt, welche von diesen Lasten sehr gedrückt werden. Deshalb glaube ich, ist eine kluge Ausgleichung zweckmäßig, daß aber der §. 84 eine solche enthält, möchte ich bestreiten.

Schaad. Zum Voraus nur ein paar Worte. In Bezug auf Zehnten und Bodenzinse kann ich zu den Anträgen stimmen von Herrn Steiner, indem ich glaube, daß damit das Landvolk in unserer Gegend sehr zufrieden sein wird; wenn dieselben nicht angenommen werden, so kann ich auch zu etwas Höherm stimmen. Ich bin einer von denen, die loskaufen wollen; ich will kein Geschenk, ich will gerne zahlen, damit ich Titel und Quittung in die Hände bekomme, und einmal von den alten beläftigenden Feudallasten befreit werde. Von Geschenk will ich nichts wissen. Wir haben schon einmal das Gleiche erhalten, aber es ist nicht gut damit herausgekommen, und da könnte das Sprichwort seine Anwendung finden, der zweite Betrug ist schlimmer, denn der erste. Was das Armenwesen betrifft, so wünsche ich Abhülfe von Grund aus. Herr Blösch hat gestern das Armenwesen gründlich und deutlich von der Wurzel aus an den Tag gestellt, ich danke ihm für den Vortrag, ich habe viel daraus gelernt; ich bedaure nur, daß sein Schluß nicht damit einverstanden war, denn ich finde, daß seine Anträge Alles im Alten behalten werden. Wer in einer Gemeinde wohnt, wo freche und arbeitsfähige Arme sind, die schon 10 bis 20 Jahr auf den Gemeinden gelastet, ihre Kinder schon im 18. und 20. Altersjahr heirathen und wieder Familien zu Handen der Gemeinden aufstellen, der wird erfahren haben, daß wenn man ihnen Vorwürfe macht darüber, so antworten sie mit Frechheit: es geht Niemand nichts an, wir haben das Recht wie jeder Andere, Familien aufzustellen, und wenn wir sie nicht mehr erhalten können, so ist das Armengut da. Wenn man Abends durch's Dorf geht und zu einem häuslichen Hausvater kommt und sagt, er solle Feierabend haben,

so antwortet er, ich wollte gerne, ich habe heute gearbeitet, daß ich meine Familie erhalten kann, so auch für Zinse und noch 1 bz. für Unvorhergesehenes; aber gehet da in diese oder jene Pinte und schauet, wer da ist, da findet man die frechen Armen, die ihren Taglohn vertrinken und ihre Familien trostlos lassen, für diese muß ich noch 2 Stund arbeiten. Ja wenn man solches sieht, da wird es einem warm um's Herz, und dann verwundert's Niemand mehr, wenn den arbeitslustigen häuslichen Hausvätern alle Lust und aller Muth zur Arbeit vergeht, weil sie unter der Last zu Boden gedrückt werden. Aus diesen Gründen scheue ich keine Opfer, welche zum Zwecke führen, daß man diese Armen sich ab dem Hals schaffen kann. Ich stimme also zu dem Antrage, von welchem ich glaube, er sei am Geeignetsten, diesen frechen arbeitsfähigen Armen abzuhelfen, und ich werde dazu keine Opfer noch Mittel scheuen.

Bhend. Ich gieng auch von der Ansicht aus, daß diese vorliegende Frage nicht in der Befugniß des Verfassungsrathes sei, sondern es schien mir, dieselbe sollte dem spätern Gesetzgeber überlassen sein. Allein da diese Sache nun einmal hervorgerufen worden ist, muß sie allerdings auf eine Art beseitigt werden, sofern es nur nicht auf Unkosten der einzelnen Landestheile geschieht, so daß man sagen könnte: Dem Einen gegeben, dem Andern genommen. Die Armen zu zentralisiren und die Gemeinden von der Verpflichtung, die Armen zu unterhalten, zu entheben, scheint mir nicht zweckmäßig; sondern ich halte es für viel besser, die Armen in einer gewissen Abhängigkeit von den Gemeinden bleiben zu lassen. Der Gemeindsgeist würde durch die Zentralisation ganz zerstört. Hingegen bin ich der Ansicht, daß der Staat mehr als bisher zu den Armenlasten beitragen solle, vorzüglich in den Gegenden, die durch ihre Tellreglemente erdrückt sind. In Betreff der unentgeltlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse bemerke ich nur, daß, als am Ende des vorigen Jahres ein neues Zehntloskaufsgesetz erlassen wurde, man nichts Anderes hörte, als daß die betreffenden Zehntpflichtigen damit zufrieden seien, und sie wären zufrieden gewesen, wenn nicht etwas Anderes provozirt worden wäre. Ich stimme übrigens auch zu einer Kommission.

Stockmar. Es ist eine neue Frage angeregt worden, und ich hatte dieselbe nicht sogleich begriffen; man hat gesagt, daß der Loskauf der den Korporationen und Privatberechtigten zugehörenden Feudallasten eine Angelegenheit des allgemeinen Interessens sei und somit durch die ganze Republik getragen werden müsse und nicht bloß durch den alten Kanton allein, daß somit dieser Loskauf nicht durch die Domainenkasse, sondern durch die ordentlichen Gelder der Staatskasse bestritten werden müsse. Dieß ist, wie ich glaube, der Belang dessen, was man in dieser Beziehung vorgebracht hat. Es ist dieß eine delikate Frage, welche der Untersuchung bedarf. Der Jura hat ganz gewiß nicht die Absicht, dem alten Kanton das mindeste Unrecht zuzufügen, und wenn sich ein Zweifel über die Würdigung einer Sache von materiellem Interesse erheben sollte, so würde ihn seine Vaterlandsliebe, seine Uneigennützigkeit immer zur Nagiebigkeit vermögen. Alles hängt von dem Entscheide ab, der über den §. 84 gefaßt werden wird, und um die Frage intakt zu machen, bis daß dieselbe mit Sachkenntniß untersucht und entschieden werden kann, trage ich darauf an, lit. o meines Entwurfes durch den folgenden zu ersetzen: „Der neue Kantonstheil wird, dem Grundsatze nach, sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird mit den Auflagen und Einkünften des alten Kantonstheils, deren Gegenwerth sie bilden soll, in Verhältniß gebracht werden."

Vandelier, Regierungsrath. Vom §. 84 kein Wort; man hat aber bei der Diskussion ein wenig aus dem Auge verloren, daß auch der §. 85 in Umfrage ist. Dieser nun veranlaßt mich zu einer Bemerkung und einem Antrage. Ich weiß nicht, in wie fern dasjenige, was man vom § 84, wie er ist oder sein wird, erwartet, in Erfüllung gehen wird; jedenfalls aber wird er zur Folge haben, daß der §. 85 zu einer Wahrheit werden wird. Das ist zwar nicht die angenehmste Zugabe, die jedes Mitglied des Verfassungsrathes mit sich heim nimmt; indes halte ich es für meine Pflicht, mein Möglichstes beizutragen, damit diese Zugabe erleichtert werde. Ich muß um so mehr den Antrag, welchen ich sogleich eröffnen werde, stellen, als einige Mitglieder mit dem §. 85, wie er ist, nicht einverstanden zu sein schienen und sich äußerten, sie wüßten noch etwas Besseres, Gerechteres, leichter Ausführbares. Um nun denselben Gelegenheit zu geben, nach bestem Wissen und Gewissen zu stimmen, möchte ich darauf antragen, daß der §. 85 dahin modifizirt werde, daß es nicht heiße, „auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb", sondern „auf Kapitalien, auf Grundeigenthum, auf Gewerb und Beruf". Der Unterschied ist scheinbar klein, denn im Effekt kömmt es auf's Gleiche heraus, alles Vermögen, das man erreichen kann, wird belegt; indessen ist denn doch ein Unterschied vorhanden, denn wenn die Auflage als Vermögenssteuer erscheint, so ist im Ausdrucke „Vermögenssteuer" auch schon die Bezugsart bestimmt, indem das Wort „Vermögen" viel ausgedehnter ist und viel mehr in sich faßt, und auch das ganze System viel komplizirter ist, als wenn man detaillirt und dadurch in die Möglichkeit gesetzt wird, verschiedene Bezugsarten aufzustellen. Das hat dann noch den andern Vortheil, daß wir uns dem System des Bisthumes näher bringen, nämlich dem Grundsteuersysteme. Die Grundsteuer ist aber nur gerecht, insofern sie einen gewissen Maßstab nicht übersteigt; sobald sie aber höher geht, wird sie ungerecht, und wenn dieser Fall im Jura eintreten sollte, so würde der gleiche Streit entstehen, den wir jetzt hier haben, und man würde verlangen, daß nicht bloß der Grundbesitz, sondern auch die Kapitalien und die Industrie ebenfalls beitragen. Anderrerseits wenn Sie sich von diesem Systeme entfernen und für den alten Kanton ein anderes System annehmen, so hat dieses die nachtheilige Folge, daß im Jura ganz sicher man viel leichter Geld bekommen wird als im alten Kanton, und für einen geringern Zinsfuß. Das werden Sie nicht wollen. Ich wünsche freilich dem Jura Glück dazu, aber für den alten Kantonstheil, und ich bin hier Repräsentant des ganzen Kantons, wäre dieß eine Folge, die ich bedauern würde. Uebrigens ist eine Vermögenssteuer an sich ein ungerechtes System in seiner Anwendung; sie führt dazu, daß man gewisse Theile des Vermögens mehrfach belegt, sogar in den gleichen Händen zweimal. Ich nehme z. B. die kleinern Kapitalien in Obligationen. Welches sind hauptsächlich die Obligationsschuldner? Krämer, Handelsleute. Nun bezahlt der Kapitalist die Abgabe für die Obligationsforderung, der Krämer bezahlt wiederum vom nämlichen Kapital

bei der Entrichtung der indirekten Abgaben, und wenn Sie nach dem Projekte auch eine Gewerbssteuer einführen, so bezahlt er noch obendrein für sein Gewerbe, welches er mit jenem Kapital betreibt. Das ist also offenbar eine Ungerechtigkeit. Noch in anderer Beziehung ist die bloße Vermögenssteuer verwerflich. Unter dem Vermögen begreift man auch das sogenannte bewegliche Vermögen; nun giebt es viele Leute, die gar nichts haben, als ihren Hausrath. Wollen Sie nun für diese eine Ausnahme machen, so betreten Sie damit eine Bahn, die zu großen Jakonsequenzen führt; machen Sie aber keine Ausnahme, so belegen Sie Leute mit einer Abgabe, welche dieselbe nun einmal nicht entrichten können, die bis dahin davon frei waren aus guten Gründen, weil sie nichts hatten, als was sie jeden Tag verzehrten. Bei dem andern Systeme hingegen, wie ich es vorschlage, werden diese Leute von der Steuer ausgeschlossen, und das ist eine Billigkeitsrücksicht, welche dafür spricht, den Ausdruck im §. 85 zu ändern. Auch Komptabilitätsrücksichten sprechen dafür. Ich will zwar diese Gründe nicht alle auseinandersetzen, es würde zu sehr ermuden; allein bei der Komptabilität müßen Sie doch dazu kommen, mehr oder weniger für die verschiedenen Arten von Vermögenstheilen eine eigene Komptabilität zu haben, einen eigenen Kataster. Man sagt, bei der Vermögenssteuer brauche man keinen Kataster. Das ist Irrthum, wenn man wenigstens die Gerechtigkeit als Grundlage nehmen will, und da müßen Sie dann auch im alten Kantone zu den Parzellarplänen schreiten, wie im Jura. Provisorisch kann man sich freilich mit allgemeinen Plänen und Angaben begnügen, aber am Ende kömmt es doch dazu. Das System wurde überhaupt in der Ausführung zu Plakereien führen; ich erinnere nur an dasjenige, was man in Bezug auf die Vorurtheile gegen Steuern überhaupt gesagt hat. Fügen Sie dazu noch ein System, das in der Ausführung klagbaft ist und den Kredit vieler Leute, namentlich Handelsleute, kompromittirt, so bin ich überzeugt, daß unsre Finanzreform daran scheitern würde. Ich wiederhole also meinen oben gestellten Antrag.

Kaiser. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir über den von Herrn Stockmar so eben gestellten Antrag, betreffend das Steuersystem des Jura, kurz folgende Bemerkungen zu machen. — Nach diesem Antrage würde derjenige Theil der direkten Steuer, welche der Jura an die Staatskasse zu entrichten hätte, grundsätzlich durch die Grundsteuer gedeckt und jedes andere Vermögen und Einkommen nicht belastet werden, sondern hiervon frei sein. Diesem, Herr Präsident, meine Herren, kann ich nicht beipflichten, da ich fernerhin den Landwirthen keineswegs als das einzige Lastthier des Staates betrachte, sondern denselben jeder andern Klasse der Bevölkerung gleich stellen möchte, indem jeder auch des Staatsschutzes bedarf. Es wäre auch schon deshalb eine Ungerechtigkeit, die man an den Landwirthen des Jura begehen würde, da diese gleiche Steuer im alten Kantonstheil in Zukunft gleichmäßig auf alles Vermögen und Einkommen gelegt werden soll. Ich bin übrigens überzeugt, daß man im Jura keineswegs die Grundsteuer ausschließlich beibehalten will, sondern daß man da gewiß auch das übrige Vermögen und Einkommen billig zu belegen wünscht. Unzweifelhaft würde die ausschließliche Vorbehaltung des bisherigen Steuersystems in einigen dortigen Bezirken sehr übeln Eindruck machen, namentlich aber in meinem Bezirke, der einstimmig eine Vermögenssteuer verlangt, Mißstimmungen erregen. — Uebrigens möchte auch ich nicht die Grundsteuer im Jura aufheben, vielmehr möchte ich dieselbe beibehalten, da sie sich als eine grundsätzliche und zweckmäßige Steuer bewährt hat, weil namentlich der Kataster, der damit verbunden, für den Jura von höchster Wichtigkeit ist. Ich möchte die Grundsteuer aber nur als einen Theil einer Vermögens-, Einkommens- und Gewerbssteuer beibehalten und dieselbe um so viel erniedrigen, als das übrige Vermögen, Einkommen und Gewerb belastet würde. Ich wünschte den Artikel, unter Redaktionsvorbehalt etwa folgendermaßen: „Der Jura behält sein Grundsteuersystem bei; jedoch nur als einen verhältnißmäßigen Theil seiner direkten Abgaben. Der andere Theil soll auf das übrige Vermögen, auf Einkommen und Gewerb gelegt werden."

Däbler zu Seftigen. Als Motto zu gegenwärtiger Verhandlung sende voraus: „Das was Ihr wollt, das Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr auch Ihnen. Obschon wir in unserer Gegend Zehnten, Bodenzinse und Arme vollauf haben, so bin ich dennoch einer derjenigen, der die Zehnten und Bodenzinse nicht mit dem nassen Finger durchstreichen, wie auch das Armenwesen nicht zentralisiren will; ich bin weder Seeländer noch Oberländer, komme aus dem Mittelland, daher ein Mittelmann und wünsche sehr dringend, daß man sich durch allseitiges Entgegenkommen über die in Frage stehenden Gegenstände vereinigen könnte; denn so wie die Sachen sich nunmehr gestaltet haben, ist eine Vereinigung und die Lösung der Frage absolut nothwendig, es wird daher auch jeder, dem des Vaterlandes Wohl am Herzen liegt, willig dazu die Hand reichen und die nöthigen Opfer zu bringen wissen. Bezüglich des Armenwesens, so würde die Zentralisirung uns in ein allzuweites Feld führen; dazu sind die Armengüter Eigenthum der Gemeinden, die sich der Wegnahme widersetzen würden; indessen müssen die mit vielen Armen beladenen Gemeinden vom Staate aus unterstützt werden. Nach meinem Dafürhalten trägt die Regierung und ihre Beamten und Behörden große Schuld am gegenwärtigen Armenverhältniß, indem den Gemeinden nur Pflichten auferlegt, hingegen Rechte keine eingeräumt wurden, um arbeitsfähige, aber träge Arme zur Ordnung weisen zu können, sondern immerhin nur Befehle zu Unterstützung ertheilt, und wenn die Gemeinden sich hie und da widersetzten, einem Faulenzer oder Branntweintrinker zu steuern, so fanden dieselben bei den obern Behörden Unterstützung, die Gemeinden erhielten den Befehl zur Unterstützung und dazu noch einen derben Puzer; ich weiß Fälle, daß solche Leute von obern Beamten sogar auf Kosten der Gemeinde im Wirthshause verkostgeldet wurden. Diesem Unwesen muß nun einmal abgeholfen und den Gemeinden an die Seite gestanden werden, was, nach meinem Dafürhalten, durch Errichtung von Erziehungs- und Zwangsarbeitsanstalten mit dem besten Erfolg geschehen könnte; daneben müssen die Gemeinden auch noch durch Beiträge an die Armentellen aus der Staatskasse unterstützt werden. Betreffend die Zehnten und Bodenzinse, so ist

gestern von einem sehr gewehnten und geschätzten Redner verdankenswerth und ausführlich dargethan worden, daß dieselben eine öffentliche Last und gar nicht privatrechtlicher Natur seien; wenn der nämliche Herr Redner es sich aber auch zur Aufgabe machen wollte, so würde ebenderselbe, nachdem die Zehnten seit Jahrhunderten im öffentlichen Verkehr gestanden, uns eben so gut darthun können, daß die Zehnten und Bodenzinse nunmehr privatrechtlich und somit eine Schuld seien. Ich meinerseits halte solche für eine Schuldpflicht, also privatrechtlich, welches sich aus den gegenwärtigen Verhandlungen ergiebt, und zwar aus den Bestimmungen der Rückvergütungen an die frühern Loskäufer, indem die Rückvergütungen den jetzigen Liegenschaftsbesitzern zukommen soll, weil solche die Liegenschaften als zehnt- und bodenzinsfrei theuer gekauft, also dem frühern Besitzer die Loskaufsumme bezahlt, wenn also zugegeben, wie auch richtig ist, daß zehnt- und bodenzinsfreie Liegenschaften theurer als die zehnt- und bodenzinspflichtigen verkauft werden, so ergiebt sich daraus doch deutlich, daß die Zehnten und Bodenzinse von den Käufern als eine Schuld übernommen werden. Durch die unentgeldliche Erlassung der Zehnten und Bodenzinse würde auch Manchem und namentlich allen denjenigen, so Kaufrestanzen von Liegenschaftskäufen zu fordern haben, Unrecht geschehen, wie zum Beispiel, wenn mir heute Jemand ein zehnt- und bodenzinspflichtiges Gut um 40 000 Franken verkauft, dessen Preis mir wegen aufhaftendem Bodenzins und Zehnten, wie nunmehr überall geschieht, wohlfeiler gestellt wird, morgen mir den Zehnten und Bodenzins unentgeldlich erlassen und übermorgen eine Vermögenssteuer erkannt wird, so muß mein Verkäufer von seiner an mir zu fordern habenden Kaufsumme, wegen der unentgeldlichen Erlassung der Zehnten und Bodenzinse, wenn gleich ich das Gut wohlfeiler gekauft, eine Steuer und Beitrag zahlen, also doppelt leiden, was gewiß nicht recht wäre. Ich denke aber nicht, daß die Pflichtigen im Ernste die unentgeldliche Erlassung von Zehnten und Bodenzinse verlangen, sondern ich bin überzeugt, daß sie gerne einen billigen Loskauf zahlen werden. Es werden auch Liegenschaften um den aufhaftenden Bodenzins verkauft, ein solcher unentgeldlicher Nachlaß wäre gewiß ungerecht gegenüber den Besitzern von bodenzinsfreien Liegenschaften. Ich möchte sehr wünschen, daß Zehnten und Bodenzinse so liquidirt würden, daß dann bei einem sparsamen Staatshaushalte keine Vermögenssteuer nöthig wird, was bei unserm schönen Staatsvermögen wohl möglich wäre, denn es geht mir auch wie vielen Andern, ich komme bei meinen Vollmachtgebern nicht willkommen, wenn ich denselben sagen muß, es folge eine Vermögenssteuer nach; das Volk wünschte endlich einmal in jeder Beziehung frei zu sein. Allen frühern Loskäufern gebührt so viel Rückvergütung, als jetzt am Zehnten und Bodenzins nachgelassen wird. Betreffend die Privaten und Korporationen, als Innhaber von Zehnten und Bodenzinsen, so sollen diese, im Interesse des öffentlichen Wohles, gegen eine billige Entschädigung, solche an den Staat abtreten; diese Entschädigungen sind wir aber von uns aus, ohne Mitwirkung der Betheiligten, nicht befugt, zu bestimmen, sondern es sollen die Entschädigungen durch eine gerichtliche Schatzung, nach Vorschrift des Gesetzes, bestimmt werden.

Herr Präsident bemerkt, es müße, wenn niemand, der noch nicht gesprochen, das Wort verlange, nun vor allem aus über den von Herrn Romang gestellten Antrag, die Umfrage zu schließen, abgestimmt werden.

Blösch. Wenn die Umfrage nicht geschlossen wird, so möchte ich dann auch noch ein Wort reden, was ich laut Reglement darf; wird sie aber geschlossen, so erbitte ich mir dann das Wort bloß für eine kleine Berichtigung.

Mit 72 gegen 11 Stimmen wird der Schluß der Umfrage erkannt.

Blösch. Ungeachtet die Umfrage geschlossen ist, wird es mir nun wohl erlaubt sein, eine kleine Berichtigung zu machen.

Herr Präsident. Die Umfrage ist geschlossen, ich kann laut Reglement Herrn Blösch das Wort nicht geben.

Blösch. Ich verlange, des Grundsatzes wegen, daß über mein Begehren, eine Berichtigung anbringen zu dürfen, abgestimmt werde; Berichtigungen waren bis jetzt, auch nach geschlossener Umfrage, immer erlaubt. Jedenfalls wünsche ich, daß dann Andern später gleiches Maß gehalten werde.

Nach verschiedenen für und wieder gefallenen Bemerkungen wird mit 66 Stimmen beschlossen, es solle Herrn Blösch das Wort gestattet sein zu einer Berichtigung.

Blösch. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß ich das Wort zu einer Berichtigung verlange. Dieselbe betrifft lediglich den Schluß meines Votums über das Armenwesen, den ich zur Vereinfachung der Deliberation und Abstimmung zurückziehen will. Es thut mir leid, daß ich überhaupt einen Schluß gezogen habe; wenn ich die Mißverständnisse, zu welchen er Anlaß gab, voraus gesehen hätte, so würde ich ihn nicht gestellt haben. Ich habe damals ausdrücklich beigefügt, daß er nicht eigentlich redigiert sei, sondern daß ich ihn nur ungefähr in der vorliegenden Fassung stelle. Es war mir dabei bloß darum zu thun, drei Gedanken auszusprechen: 1) Man müße von einem fehlerhaften Systeme zu einem andern übergehen; 2) der Staat müße für das Armenwesen mehr thun als bisher; 3) bis der Uebergang von dem einen Systeme zum andern gemacht sei, müße die nächste Obsorge für die Armen den Gemeinden überlassen bleiben. Daß mein Schlußantrag dann als solcher gedruckt und ausgetheilt wurde, geschah gegen mein Wissen und auch gegen meinen Willen; hätte ich etwas davon gewußt, so würde ich dann eine sorgfältigere Redaktion versucht haben. Herr Stockmar hat den Sinn meines Schlußes von Anfang an richtig aufgefaßt und sein und mein Antrag stimmen im Grunde überein, mit Ausnahme eines Punktes. Herr Stockmar sagt nämlich in seinem Antrage, wie viel der Staat beitragen solle. Das wollte ich nicht, weil ich fand, man trete dadurch aus dem richtigen Prinzip der freiwilligen Armenunterstützung neuerdings hinüber in das fehlerhafte Prinzip der gesetzlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung und man trage, was bis jetzt in dieser Beziehung Fehlerhaftes in dem Verhältniße zwischen den Gemeinden

und den Armen lag, über auf das zukünftige Verhältniß zwischen dem Staat und den Armen. Die Abstimmung wird nun bei den vielen verschiedenen Anträgen ohnehin konfus genug werden, daher ziehe ich meinen Antrag zurück und trage als Unterantrag zum Antrage des Herrn Stockmar, welchem ich mich anschließe, auf Streichung der litt. D desselben an.

Herr Präsident. Was den Druck des fraglichen Schlußantrages betrifft, so geschah derselbe auf den Wunsch von Mitgliedern der Versammlung, und ich wußte nicht, daß es gegen den Willen des Antragstellers geschah. Uebrigens war der Antrag bereits zu Protokoll genommen und mithin Gegenstand der Berathung geworden u. s. w.

Bandelier, Regierungsrath. Ich war das Mitglied, welches vorgestern am Schlusse der Morgensitzung den Herrn Präsidenten ersuchte, man möchte diesen wichtigen Antrag zu Handen der Mitglieder drucken lassen.

Blösch. Ich mache niemanden Vorwürfe, es thut mir bloß leid, daß ich es nicht vorher wußte.

Der Herr Präsident bezeichnet nun die Reihenfolge, in welcher nach seinem Dafürhalten die verschiedenen Unterabänderungsanträge, Gegenanträge und der Hauptantrag successive zur Abstimmung gebracht werden sollten, er glaubt aber, es sollte zum voraus entschieden werden, ob man nach dem Antrage des Herrn Känel sämmtliche Anträge an eine Kommission weisen, oder ob man nach dem Antrage des Herrn Michel vor Allem aus darüber abstimmen wolle, ob man den §. 84 oder etwas anderes wolle.

Stämpfli, Berichterstatter. Sie können auf zwei Wegen progrediren, entweder können Sie, ohne einläßlich irgend etwas zu entscheiden, sämmtliche Anträge an eine Kommission weisen, in welchem Falle der Schlußrapport unterbleiben, und als solcher dann das Gutachten dieser Kommission dienen kann; oder aber Sie wollen irgend einen einläßlichen Entscheid fassen, und in diesem Falle muß, laut Reglement ein Schlußrapport stattfinden. Alsdann aber mußte ich bitten, für heute auf den Schlußrapport zu verzichen, denn es haben in den drei Tagen nicht weniger als 60 Redner gesprochen, und es sind ungefähr 10 Hauptanträge, und 50 bis 60 Unterabänderungsanträge gefallen, so daß der Schlußrapport jedenfalls längere Zeit dauern wird.

Nach vielfachem Hin- und Herreden übre dasjenige, was nun zu thun sei, erfolgt folgende

Abstimmung.

1)	Nach dem Antrage des Herrn Känel eine Kommission niederzusetzen, bevor irgend in eine weitere Abstimmung eingetreten werde	47 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Nach dem Antrage des Herrn Michel in der Weise abstimmen zu lassen, daß vorerst entschieden werde, ob man den §. 84 oder etwas anderes wolle u. s. w.	71 Stimmen.
	Dagegen	44 Stimmen.
3)	Der Schlußrapport und die Abstimmung auf Morgen zu verschieben . .	Handmehr.

(Schluß der Sitzung um 6 ½ Uhr.)

Berichtigung.

In Nr. 71, Pag. 1, 2te Spalte, 4te und 5te Linie, setze statt „Entwurf": „Einwurf".

In Nr. 71, Pag. 1, 2te Spalte, 36te Linie, setze statt: „Ich hätte gerne u. s. w. geantwortet", „Ich hätte gerne gesehen, wenn sich der Herr Redner auch ausgesprochen haben würde, welches Beweisverfahren er dann bei dem ständigen gelehrten Gerichte befolgen wolle, ob er einen streng formellen Beweis, oder einen Indizienbeweis zulasse, oder ob er die Herren Gelehrten nur an ihr Gewissen, an ihre Ueberzeugung halten wolle, hätte er sich darüber ausgesprochen, so wäre ich so frei gewesen, ihm darüber einläßlicher zu antworten".

In Nr. 71, Pag. 2, 1te Spalte, Linie 7, setze: „um so mehr als der Staatsgewalt die Wahlen vieler Beamten und das Abberufungsrecht zusteht".

In Nr. 71, Pag. 2, Spalte 1, Linie 26 bis 40, setze: „Ich habe zwar die Rechtsgeschichte nicht studirt, aber so viel weiß ich, daß es eine Zeit gab, wo auch bei uns die Schöffengerichte öffentlich und mündlich verhandelten, und daß nur mit der Einkehr und Geltendmachung des kanonischen und römischen Rechtes, das nur Gelehrte verstunden, heimliches und schriftliches Verfahren, Inquisition, Prügel und Folter bei uns einkehrten und unter anderm manche unschuldige Hexe in's Feuer führten. Die Unzuverläßigkeit der Folter anerkennend, ließ man diese fallen, behielt aber doch die Prügel gelegentlich bei, bis auch diese der französischen Revolution und der Zivilisation weichen mußten. Aber jetzt bemerkte man, daß ohne Prügel der Beweis oft nicht vollständig hergestellt werden konnte, daß hin und wieder ein verstockter Spitzbube hartnäckig zu läugnen wußte, man gab daher dem Obergerichte (1803) das Recht, in solchen Fällen Gelegenheitsstrafen subsidiär anzuwenden, es zeigte sich aber, daß auf diese Weise auch Unschuldige bestraft wurden, und man gieng über und nahm den Indizienbeweis an, aber auch dieser erwies sich als ein gefährliches Instrument, besonders da, wo alles hinter Riegel und Schloß vor sich geht und hat sich als ungenügend erzeigt u. s. w."

In Nr. 70, Pag. 2, Spalte 1, Linie 42 und folgende, setze: „Der Hauptzweck des öffentlichen und mündlichen Verfahrens besteht unstreitig darin, einen Gesammteindruck auf das Gewissen, auf die innere Ueberzeugung der Richter zu vermitteln, und es schließt somit schon die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit jedes positive Beweisverfahren, ja selbst den formulirten Indizienbeweis von vornherein aus. Wie will sich aber ein ständiges gelehrtes Gericht benehmen, wenn der Gesammteindruck einer solchen öffentlichen Verhandlung mit

der logischen Operation irgend eines Beweisverfahrens in Widerspruch kommt."

In Nr. 70, Pag. 2, Spalte 2, Linie 13 setze statt „kein": „ein."

In Nr. 70, Pag. 2, Spalte 49, setze: „Ich weiß wohl, daß die Jury ihre Mängel hat, und ich schwankte selbst für ihre Einführung in Kriminalsachen, bis ich das Werk von Fölix gegen die Geschwornengerichte gelesen, der hat mich aber überzeugt, daß wir nur noch zwischen Schwurgerichten oder der Folter zu wählen haben, daß da kein Mittelding, keine Transaktion möglich sei."

In Nr 37, Pag 6. Spalte 2, Linie 46, setze: „Die Zehnten und Bodenzinse sind als Ueberreste der Grundherrlichkeit mit der an ihre Stelle getretenen Landesherrlichkeit im Widerspruch, ja sie sind mit derselben prinzipiell unverträglich u. s. w."

Bern, den 4. Juli 1846.

J. R. Schneider, Regierungsrath.

Bern, den 29 Juni 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 81.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achtundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Samstag den 27. Juni 1846, Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bandelier, Pfarrer, Begert, Elsässer, Gerber, Hoffmeyer, Hörning, Kilcher, Marchand, Fürsprecher, Neuhaus, Rieder zu Lenk, Rusener, Vogel, Weyermann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Herr Fürsprecher Ochsenbein hat der Versammlung eine Erklärung abzugeben, er ist eingeladen, dieselbe zu eröffnen.

Ochsenbein. Diese Erklärung, Hr. Pr., m. Hrn., geht dahin. Seit längerer Zeit hatte ich die Berichterstattung der Kommission der Siebenundzwanziger im Schooße des Verfassungsrathes übernommen. Diese beschwerliche Funktion ist mir noch überhin sehr verbittert worden, aber ich schwieg; theils aus Achtung gegen die Behörde, theils wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, den wir berathen, und weil Persönlichkeiten mir ganz fremd sind, wie der Hinblick auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes es beweist. Aber noch länger zu schweigen verbietet mir die Ehre und das Pflichtgefühl. Gestern ist im Vorsaale von einem Mitgliede des Verfassungsrathes ausgesagt und von Andern in Mitte der Behörde verbreitet worden, ich hätte geäußert, wenn der §. 84 der Entwurfes nicht angenommen würde, ich denselben mit dem Säbel in der Hand durchdrücken werde. Ich fordere nun dieses Mitglied auf, mir gegenüber heute Angesichts des Verfassungsrathes dieses zu erhärten.

Niemand antwortet.

Ochsenbein (nach einer Pause). Es steht Niemand auf. Aber auch in der That kann sich Niemand dafür erheben, weil ich nie einen Gedanken hieran hatte, geschweige eine Aeußerung dieses Inhalts machte. Ich sehe mich also aus angegebenen Gründen veranlaßt, den Urheber dieser Aussage als Lügner und Verläumder zu erklären. Es ist wahr, ich stimmte für den §. 84 in der Kommission der Siebenundzwanziger und werde auch hier für denselben stimmen; ich habe die Ueberzeugung, er sei das Mittel, das Vaterland zu retten und wenn auch momentan die Zweckmäßigkeit desselben nicht gefühlt wird, so wird man später zu der Ueberzeuqung gelangen. Aber weit davon entfernt, meine Ansichten auf irgend eine Weise Jemandem aufzudringen, ehre ich als Republikaner das Recht der Mehrheit zu sehr, als daß ich mich derselben nicht nur unterziehen, sondern auch anschließen werde. Diese Erklärung abzugeben, war ich meiner Ehre schuldig.

Tagesordnung.

Schluß der Behandlung der §§. 84 und 85 des Verfassungsentwurfes.

Stämpfli, Berichterstatter. Wie ich bereits gestern in der Abendsitzung bemerkte, liegt eine Masse von Anträgen über die §§. 84 und 85 vor. Es sind nicht weniger als 9 Hauptanträge und 59 Unterabänderungsanträge vorhanden. Ich will Sie, m. Herrn, nicht lange aufhalten, zumal der Gegenstand nach allen Seiten besprochen und erläutert worden ist. Um mir meine Aufgabe zu erleichtern und Ihre Geduld nicht zu sehr zu ermüden, beschränke ich mich auf folgende Aufgabe. Die Redaktion des §. 84 kann bei der Verschiedenheit der gefallenen Anträge heute wohl nicht endlich gestellt werden, und deßhalb werde ich zunächst von allen Anträgen absehen, welche bloß die Redaktion betreffen.

Ebenso werde ich von allen Anträgen absehen, die bloß Folgesätze und Ableitungen von Hauptgrundsätzen oder Hauptanträgen sind, zumal dieselben nach den angenommenen Hauptprinzipien auf diese oder jene Weise bestimmt und immerhin noch einer besondern Kommissionsberathung unterliegen werden. Ich beschränke mich daher in meinem Schlußrapporte auf die Erörterung der Hauptgrundsätze, welche hier in Frage stehen, und als diese betrachte ich lediglich die Fragen über Zentralisation oder Nichtzentralisation der Armen und über die unentgeldliche Aufhebung der Zehnt- und Feudallasten. Es ist klar, daß von der Entscheidung dieser Fragen Alles abhängt. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich beginne mit der Widerlegung einiger Einwendungen, die hauptsächlich gegen die Behandlung dieser Fragen im Verfassungsrathe gemacht worden ist. Man sagt, wir hätten hiefür kein Mandat, wir könnten wohl über die Preßfreiheit, über Gewerbsfreiheit und andere politische Fragen Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen, nicht aber über finanzielle Reformen. Vor allem frage ich nun, von wem haben wir das Mandat und wohin geht dasselbe? Leitet der Verfassungsrath sein Mandat von der jetzigen Verfassung ab? In diesem Falle müssen wir strenge daran festhalten und dürfen dieselbe durchaus nicht überschreiten. Allein unser Mandat beruht nicht auf bestehender Verfassung, und gründet sich nicht auf dieselbe, denn sonst hätten wir allerdings nicht die Befugniß, das Bestehende in irgend einer Weise abzuändern. Oder hat der Verfassungsrath sein Mandat von dem jetzigen Gesetzgeber, dem Großen Rathe? Nein. Der bestehende Große Rath konnte uns kein Mandat übertragen, er war ebenfalls an die Verfassung von 1831 gebunden, und konnte uns keine Befugnisse übertragen, die er selbst nach der Verfassung nicht hatte. Der Verfassungsrath hat sein Mandat unmittelbar vom Volke; dieses hat ihm ein Mandat ertheilt, kraft welches er den politischen, administrativen und finanziellen Zustand desselben durch eine Verfassung ordnen soll. Der Verfassungsrath hat, Namens des Volkes, den öffentlichen Zustand desselben vorzuberathen. Wenn nun das Volk in der Bestimmung seines öffentlichen Zustandes beschränkt ist, so sind allerdings auch wir beschränkt. Wenn aber das Volk in Regulirung seines Staatshaushaltes freie Hand hat, so sind auch wir an keine weitere Norm gebunden, um so weniger, als der Verfassungsrath in allen diesen Dingen kein entscheidendes Recht hat, sondern nur ein vorberathendes. Das Volk wird dann entscheiden, ob er im Sinne des empfangenen Mandates seine Pflicht erfüllt habe oder nicht. Der Verfassungsrath hat die Befugniß zu der Erledigung dieser Fragen überdieß deßhalb, weil dieselben zu den Grundlagen des öffentlichen Zustandes des Volkes gehören. Die Frage nämlich, was jeder Einzelne im Staate zu Ausführung des Staatszweckes in Geld beitragen solle, ist staatsrechtlicher Natur, und einzig diese Frage wird eigentlich in den §§. 84 und 85 behandelt. Analog mit diesen beiden Paragraphen sagt ein anderer Paragraph, derjenige nämlich, welcher von der Militärpflicht handelt, — was jeder Staatsbürger an persönlichen Diensten zu leisten habe, und da habe ich noch nie gehört, daß der Verfassungsrath nicht kompetent sei, daherige Bestimmungen in der Verfassung aufzustellen. Wenn also jener Einwand dort nicht geltend gemacht werden konnte, so kann er auch hier nicht geltend gemacht werden. Diese Erledigung der finanziellen Fragen gehört dann ferner auch in die Verfassung, weil jede Verfassung hauptsächlich zur Aufgabe hat, Garantien aufzustellen gegen Mißbräuche der Staatsgewalt, und als eine solche Garantie muß eben auch die Erledigung der finanziellen Verhältnisse betrachtet werden. Denn es gehört zu den Hauptgarantien für den Bürger in jedem Staate, daß der Grundsatz der Gleichheit aufrecht erhalten werde. Wenn Sie diesen Grundsatz in allen seinen Konsequenzen verfolgen wollen, so müssen Sie ihn auch in Bezug auf die Finanzen festhalten, und wenn dieses, so müssen sie eben diese Frage, nämlich das Beitragsverhältniß der Bürger zum Staate, in der Verfassung selbst feststellen. Ich komme nun zu einem weitern Einwande, welchen man gegen die §§. 84 und 85 erhoben hat. Man hat nämlich gesagt, die Grundsätze, welche hier aufgestellt werden, seien verwerflich, weil das jetzige Finanzsystem zweckmäßig, mithin die Beibehaltung desselben im Grundsatze wünschenswerth sei. Zur Rechtfertigung dessen machte man geltend, daß derjenige Staat der glücklichste sei, der den größten Schatz oder den schönsten Zinsrodel besitze, und dessen Bürger am wenigsten zu zahlen brauchen. Dieses sogenannte Treforiersystem, welches aus dieser Anschauungsweise hervorgeht, und wonach die Staatseinkünfte aus dem Staatsschatze bestritten werden, hat allerdings die Lichtseite, daß es für die Regierung sehr bequem ist, weil sie die Staatsbürger dann nicht plagen muß, und daß es auch für das Volk sehr bequem ist, weil es von der Regierung nicht geplagt wird, hinsichtlich nämlich von Auflagen. Aber diese Lichtseite wird wesentlich verdunkelt durch die ihr entgegenstehende Schattenseite. Ich mache da auf ein bereits entschiedenes, analoges Verhältniß aufmerksam. Sie haben vor einigen Tagen beschlossen, das unbedingte Verbot der Errichtung eines stehenden Heeres in die Verfassung aufzunehmen, — aus welchem Motive? Ich hörte kein anderes, als, daß Sie der künftigen Regierung nicht wollten eine Macht in die Hände geben, welche unabhängig wäre vom Volke, und welche daher von der Regierung benutzt werden könnte gegen die Freiheiten des Volkes. Ganz analog verhält es sich mit der Errichtung eines Staatsschatzes. Ein zur Verfügung der Regierung stehender Staatsschatz ist auch eine Macht, die nicht mit dem Volke verwachsen ist; ein Staatsschatz in den Händen der Regierung kann zu den gleichen Mißbräuchen und Gewaltthaten benutzt werden, wie ein stehendes Heer, ja es kann vermittelst eines solchen Schatzes ein stehendes Heer gekauft werden. Wenn Sie also erkannt haben, ein stehendes Heer sei gefährlich für die Republik und die Freiheit, so ist eben so sehr auch ein Staatsschatz gefährlich. Es kömmt aber hiebei noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. Wenn Sie das Phlegma des Volkes nicht sanktionnieren wollen, sondern es für wünschenswerth erachten, daß das Volk sich bei den öffentlichen Angelegenheiten betheilige, so ist ein vorzüglich geeignetes Mittel hiezu dieses, daß Sie das Volk betheiligen vermittelst der Finanzen. Wenn dieses nicht der Fall ist, so stirbt das Volk bald politisch ab, und hiefür verweise ich einfach auf zwei Beispiele der Geschichte. Das römische Volk war frei, so lange die Bürger bei den öffentlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Lasten sich betheiligten, durch Geldbeiträge nämlich und

durch Kriegsdienste; die jeder für sich zu leisten hatte; aber sobald die römische Republik sich auf einen solchen Punkt des Glanzes und der Macht erhoben hatte, daß sie ungeheure Einkünfte aus den eroberten Provinzen bezog, woraus die Bedürfnisse des Staates bestritten wurden, von diesem Augenblicke an war die Freiheit des römischen Volkes dahin, untergegangen in Schwelgerei und Trägheit. Ebenso, so lange in unserer eigenen Republik die Bürger in Anspruch genommen wurden zu persönlichen und Geldleistungen, bestand auch unter der Stadtherrschaft wahre republikanische Freiheit und Einrichtung; aber von dem Augenblicke an, wo diese individuellen Leistungen in Geld- und Kriegsdienst, in Folge der gemachten Eroberungen und des angehäuften Staatsschatzes aufhörten, hat sich die Aristokratie ausgebildet, und die bürgerliche Freiheit erlosch. Wenn Sie diese Rücksichten in's Auge fassen, so werden Sie gewiß von der Ansicht, daß ein Staatsschatz großen Vortheil gewähre, abgekommen sein. Allein das Anhäufen eines Staatsschatzes oder das Treforiersystem ist auch der Nationalökonomie zuwider. Wenn der Staat seinen Schatz lediglich von außen her beziehen, oder aus den Gründen des Meeres erheben könnte, dann möchte die Sache in dieser Beziehung noch angehen; aber von wem muß der Staat diesen Schatz erheben? Von seinen eigenen Bürgern; er muß sich von ihnen gleichsam die Steuern auf Jahre zum voraus bezahlen lassen, mithin das natürliche Vermögen schwächen und es an einen todten Haufen ziehen: er entzieht somit gleichsam den Adern des Nationalfleißes einen Theil ihres Blutes. Das soll nun ein Staat nicht. Wenn man diese Rücksichten in's Auge faßt, so ist das System, von welchem man hauptsächlich ausgieng, um den gegenwärtigen Zustand zu vertheidigen, verwerflich. Ich komme auf einen andern Punkt. Es wurde zu Unterstützung des gegenwärtigen Systems das Beispiel des Hausvaters angeführt, der einen großen Zinsrodel habe, und welchem man zumuthen wolle, daß er ihn verschleudere. Ja, m. Hrn., es ist allerdings ein Hausvater da mit einem großen Zinsrodel, er hat aber nicht bloß einen Zinsrodel, er besitzt auch einen ungewöhnlich großen Hof; er hat überdies 400,000 Kinder, und er hält sehr gute Hausordnung und Zucht; er schickt die Kinder in die Schule, er stellt ihnen die Schullehrer an, er baut ihnen Kirchen und stellt ihnen die Prediger an; er hält auch gute Oekonomie, baut Straßen auf seinem Hofe und hält prächtige Polizei; allein das Alles kostet Geld, und er muß die Hauskosten von $3\frac{1}{2}$ Millionen bestreiten. Die Kinder müssen daher arbeiten, d. h. bezahlen, und ein Drittheil derselben thut es und arbeitet allerdings vom frühen Morgen bis Abends spät im Schweiße des Angesichts; ein anderer Drittheil arbeitet wenigstens am Vormittage, Nachmittags spielen sie; der dritte Drittel arbeitet hingegen nichts. Nun tritt der erste Drittel vor den Vater und sagt: Ist das recht, daß wir einzig arbeiten und die Andern nur halb so viel oder gar nichts? Wenn der Vater gerecht sein will, so wird er sagen: Nein, das ist nicht recht, ich will Abhülfe schaffen, sie sollen Alle arbeiten. Ich möchte nun den betreffenden Redner, welcher jenes Bild gebracht hat, fragen, ob, wenn er der Vater wäre, er nicht auch seinen Kindern sagen würde: Ihr sollt Alle arbeiten, d. h. zu den gemeinsamen Lasten beitragen? So wende ich dieses Beispiel an, und also würde da nicht der Zinsrodel der vorwiegende Gesichtspunkt sein, sondern das Gerechtigkeitsgefühl. Ein anderes Bild hat man angeführt, das Huhn mit dem goldenen Ey, und dabei gesagt, die jetzt projektirte Operation tendire dahin, das Huhn zu vernichten und mit demselben das goldene Ey. Ich frage: Wer ist der Besitzer dieses Huhnes? Der Staat. Wer ist das Huhn, welches die goldenen Eyer legt? Die Pflichtigen im Staate, welche bezahlen. Nun hat das Huhn allerdings bis jetzt täglich sein Ey gelegt, und der Besitzer hat es fleißig in Empfang genommen; allein nun fängt das Huhn an zu kränkeln, und wenn der Geldgeiz und die Habsucht des Besitzers fernerhin die strenge Forderung an dasselbe stellt, daß es täglich sein Ey lege, so wird es draufgehen. Das will eben die jetzige Operation verhüten, sie will nicht das Huhn zu Grunde richten, sie will es nicht dem Geldgeize und der Habsucht opfern, sondern lieber nicht alle Tage ein Ey fordern, oder wenigstens nur ein kleineres, und will lieber ein, wenn auch kleineres Produkt für alle Zukunft sich zusichern, und daher von der strengen Forderung an das Huhn abstrahiren, als aber sich diese Quelle ganz abschneiden. Durch die jetzige Operation oder Reform kömmt man eben dahin, den Pflichtigen die Last zu erleichtern, und dadurch das Huhn mit dem goldenen Ey zu erhalten. Ein weiterer Einwand gegen die Erledigung der Finanzfrage in der Verfassung wurde gemacht, nicht weil das jetzige System gut sei, sondern weil diese Frage durch die Gesetzgebung erledigt werden solle. Da komme ich auf den Antrag des Herrn Seiler. Er will die §§. 84 und 85 streichen, und an deren Platz die entsprechenden Paragraphen des ursprüglichen Entwurfes setzen, in welchen diese Fragen allerdings nicht erledigt, sondern der künftigen Gesetzgebung zur Aufgabe gemacht werden. Ich glaube aber, diese Ansicht sei darum verwerflich; weil, wie ich oben gezeigt habe, die Erledigung jener Fragen und die Feststellung der Beitragsverhältnisse der Bürger einen wesentlichen Bestandtheil einer Verfassung bilden, weil ferner das Verschieben auf die Gesetzgebung die Frage eben nicht erledigt, sondern bloß aufschiebt, weil ferner die Gesetzgebung die nämlichen Schwierigkeiten zu überwinden hätte, welche wir hier zu überwinden haben, und weil diese Schwierigkeiten dann noch größer sein würden, als sie es jetzt sind, weil ferner das Volk das Vertrauen in die Gesetzgebung nicht mehr hat, indem es im Jahr 1831 auch auf die Gesetzgebung gewiesen wurde, diese aber nicht Wort hielt, so daß es also leicht erklärlich ist, daß im Jahr 1846 das Volk sich nicht noch einmal auf die Gesetzgebung verweisen lassen, sondern diese Fragen direkt durch die Verfassung erledigt wissen will. Nach diesen Bemerkungen gehe ich über zu einigen allgemeinen Einwendungen gegen den vorgeschlagenen §. 84. Man suchte die darin aufgestellten Grundsätze dadurch anzufechten, daß man behauptete, dieselben tragen den Charakter einer privatrechtlichen Revolution an sich. Ich will nun dem betreffenden Redner insofern Recht geben, als wir uns ungefähr um 900 Jahre zurückversetzen in das tiefe Mittelalter, in jenen Zeitpunkt also, wo allerdings das ganze Staatswesen, wie ein anderer Redner bemerkte, rein vom privatrechtlichen Standpunkte aus aufgefaßt wurde, wo es nur ein Privatrecht gab und kein Staatsrecht, wo der Landesherr das ganze Volk als Privateigenthum ansah, wo alle Staatsrechte, alle Hoheits-

rechte als Privatrechte aufgefaßt wurden, die in den Verkehr gegeben werden können, wo nicht nur diese Staatsrechte, sondern wo selbst die Urrechte des Menschen, der ganze Mensch selbst, zum Privateigenthum, zum Sklaven, wo die wichtigsten Familienrechte zum Gegenstande des Privatrechtes gemacht werden konnten. Ich erinnere an das abscheuliche Recht der ersten Nacht. Damals hatten allerdings solche Reformen, wie wir sie jetzt erstreben, den Charakter einer privatrechtlichen Revolution. Aber wenn wir uns auf den heutigen Boden des gesunden Rechtes, des Vernunftrechtes und des geläuterten Staatsrechtes stellen, dann zeigt sich ein anderes Resultat, welches schon durch die Geschichte selbst angebahnt ist, indem seit jenen finstern Zuständen des Mittelalters fortwährend Revolutionen im Sinne jenes Redners stattgefunden haben. Ich verweise auf unsere eigene Geschichte, auf den Twingherrenstreit. Das war die erste privatrechtliche Revolution in unserm Lande im Sinne jenes Redners, denn da zuerst machte sich die Vindikation jener Rechte, als öffentlicher Rechte, von Seite des Staates geltend. Ich erinnere ferner an den Bauernkrieg, wo das Gleiche wiederum geschah. Ich erinnere an die Helvetik, ich erinnere an das Jahr 1831. Bei allen diesen Veränderungen hat allerdings eine Revolution in privatrechtlichem Sinne stattgefunden, sofern man von jenem Standpunkte ausgehen will, denn noch im Jahr 1831 war die Stadt Bern in diesem Sinne im Privatbesitz der Gewalt, und wurde dann aus derselben verdrängt. Dieser Standpunkt der Beurtheilung ist aber offenbar unrichtig, er versetzt uns allzutief zurück in Zustände, welche für uns nicht mehr Regel machen können. Man hat weiter gesagt, die Grundsätze des §. 84 trugen die Idee des Kommunismus an sich. Kommunismus ist ein Wort, mit dem man schon viel Schrecken verbreitet hat, mit dem man schon oft nur den Bölimann machte. Aber an den Kommunismus hat jedenfalls die Vorberatbungskommission nie gedacht, und in dieser Beziehung muß ich mich für die Kommission feierlichst gegen eine derartige Voraussetzung verwahren. Kommunismus hat übrigens einen Gegensatz, d. i. den Egoismus, und wenn sich der Egoismus so strenge bei den Einzelnen im Staate geltend macht, daß sie Mitbürgern, welche dem Hungertode preisgegeben sind, nicht hülfreiche Hand bieten wollen, so ist es dann Sache des Staats, vermittelnd einzutreten und diesem krassen Egoismus zu gebieten, daß er die Mitbürger vom Hungertode erretten helfe. Die Grundsätze des §. 84 wollen nicht Gemeinschaft des Eigenthums, was man gewöhnlich unter Kommunismus versteht, einführen, aber sie wollen den allzustrengen Egoismus der Bürger und Korporationen mildern und denselben von Staatswegen zur Pflicht machen, hungernde Mitbürger zu unterstützen und zu retten, und sie wollen dies darum, weil dies Aufgabe des Staates ist, und weil es dazu dient, die Rechtsanstalten und den Rechtsschutz im Staate zu erhalten; denn wenn sich jener krasse Egoismus behaupten dürfte, so würde bald der Kriegszustand gegen diese Egoisten erklärt werden, und dann wäre der Rechtszustand im Staate am Ende. Man sagt ferner, diese Grundsätze des §. 84 enthalten socialistische Ideen. Ja, H. P. m. H., insofern nämlich der Zustand gewisser Klassen der Gesellschaft dadurch verbessert werden soll, aber nicht in dem extremen Sinne eines Fourrier, welcher eine Verschmelzung aller Lebens- und Eigenthumsverhältnisse will. Nun gehe ich über zu den speziellen Einwendungen gegen die Grundsätze des §. 84. Ich habe hiebei nur die zwei Hauptgrundsätze im Auge; erstens nämlich die Frage, ob das Armenwesen centralisirt werden solle oder nicht, und zweitens die Frage, ob eine unentgeldliche Aufhebung oder ob eine nicht unentgeldliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse stattfinden solle. Was zunächst die erste Frage betrifft, so hat das Resultat des Diskussion gezeigt, daß der Zustand unsers Armenwesens ein nicht mehr haltbarer, mithin ein verwerflicher ist; es hat sich gezeigt, daß das Prinzip der Zwangspflicht zur Armenunterstützung ein sehr schädliches und eine Hauptquelle der Armuth ist, indem dadurch den Armengenössigen das Bewußtsein eingepflanzt wird, daß sie ein Alimentationsrecht haben, auch wenn sie nicht arbeiten, und indem dadurch gewissermaßen eine Prämie auf die Unthätigkeit gesetzt wird. Als ein wesentlicher Mangel dieses Systems ist ferner das anerkannt worden, daß die Armenunterstützungspflicht auf die Heimatbrechtigkeit begrenzt wird, ein Mangel darum, weil, während die Armuth auf der einen Seite zunimmt, die Last auf der andern Seite progressiv wächst, weil, sowie sich die Armengenössigen vermehren, die Kräfte der Pflichtigen sich vermindern. Es hat dieser Mangel dann noch diese üble Schattenseite, daß infolge dessen das Einpacken und Versenden verarmter Bürger in ihre Heimath stattfindet, was, wie richtig gezeigt wurde, sehr oft eine große Barbarei und Ungerechtigkeit ist. Ferner hat das jetzige System den Mangel, daß die Gemeinden machtlos sind, sich nicht zu schützen vermögen gegen den Andrang der frechen Armen. Daher hauptsächlich war unsere bisherige Armenverwaltung schlecht; es wurde nicht dahin gearbeitet, die Quellen der Armuth zu verstopfen, sondern man begnügte sich, gleichsam nur von der Hand in den Mund zu helfen. Ungeachtet man aber diese Mängel einsah, wollte man bisher nicht auf gründliche Abhülfe dringen. Ihre Kommission aber, Hr. Pr, m. Hrn., wollte endlich einmal gründliche Abhülfe herbeiführen, und zwar wollte sie zunächst das Prinzip der Zwangspflicht zur Armenunterstützung aufheben. Dieses geschieht im §. 84, indem die Gemeinden von jener Pflicht enthoben werden, und die Unterhaltungspflicht zur politischen Obsorge des Staates gemacht ist. Die Kommission wollte aber auch das Prinzip der Beschränkung der Unterstützungspflicht auf die Heimatbrechtigkeit aufheben, indem sie die Obsorge für die Armen auf alle Bürger gleichmäßig vertheilte. Ferner wollte sie der Kraftlosigkeit der Gemeinden steuern und in Folge dessen eine gute Armenverwaltung möglich machen, indem sie alle Einrichtungen, welche gegenwärtig als Ursachen der Armuth angesehen werden können, durch die Gesetzgebung und Verwaltung zu beseitigen und eine starke einheitliche Verwaltung durch den Staat zu constituiren gedachte. Alle diese Zwecke werden durch die Annahme des §. 84 unzweifelhaft erreicht; nach den sämmtlichen Abänderungsanträgen aber werden dieselben, wie ich fest überzeugt bin, nicht erreicht werden, weil das Prinzip der Zwangspflicht nach keinem dieser Anträge schon jetzt aufgehoben, vielmehr dasselbe in allen daherigen Anträgen garantirt und stereotypirt wird, weil ferner das Prinzip der Heimatbrechtigkeit in keinem andern Antrage aufgehoben wird. Es wird also dem Uebel nicht abgeholfen, daß, so wie auf der einen

Seite die Last zunimmt, auf der andern Seite die Zahl der Berechtigten abnimmt, und daß, so wie auf der einen Seite die Armuth wächst, auf der andern die Mittel zur Abhülfe sich vermindern. Es wird auch dem Uebel der Armenfuhren, des Verpackens und Versendens verarmter Bürger in ihre Heimath nicht gesteuert, es wird der Machtlosigkeit der Gemeinden nicht abgeholfen, indem diese auch künftighin nicht die Gewalt haben werden, sich frecher Armen zu erwehren, wie hingegen der Staat dieselbe haben würde. Alle diese Anträge geben also nicht auf gründliche Abhülfe dieser Uebel; sie tendiren zwar alle, nach und nach dazu überzugehen, aber sie glauben, der Uebergang könne nicht auf einmal geschehen, und machen vielmehr dem §. 84 gerade den Vorwurf, er gehe zu rasch zu einem neuen Systeme über. Allein das Uebergangsprinzip liegt denn doch im §. 84 allerdings auch, denn es wird immerhin Pflicht des Staates sein, durch die einzuführende Armenpolizei dafür zu sorgen, die betreffenden Armen für die Gesellschaft unschädlich zu machen, indem man sie zwar nicht mehr aus einer Rechtspflicht, aber aus armenpolizeilichen Gründen momentan noch unterstützt, so weit nöthig. Man hat ferner geltend gemacht, wenn der Grundsatz aufgestellt werde, daß der Staat armenpolizeilich für die Armen sorge, so werde dann ein allzugroßer Andrang der Armen stattfinden, und die Last werde sich unendlich vermehren, indem die frechen Armen ihre Frechheit nur noch weiter treiben würden u. s. w. Allein der Paragraph enthält gerade das Mittel zur Abhülfe, indem er die Armen vom rechtlichen Anspruche der Unterstützung ausschließt und bloß die Arbeitsunfähigen dem Staate zur Obsorge zuweist. Man hat ferner geltend gemacht, wenn der Staat einzig diese Last übernehme, so erlösche das Interesse der Gemeinde an einer guten Armenverwaltung. Aber dieses Interesse bestand schon bisher nicht; es bestand ein Interesse von Seite der Gemeinden bei der Armenverwaltung allerdings, das Geldinteresse; die Gemeinde nahm Interesse, insofern als sie Geld bezahlen mußte, aber sie beschränkte dieses Interesse rein auf den Geldpunkt, und leitete die Armenverwaltung so, daß sie möglichst wenig koste. In Zukunft nun, wenn man überhaupt eine gute Armenverwaltung einführen will, soll dieses Geldinteresse nicht das vorwiegende sein, und auch das Geldinteresse wird übrigens erreicht werden durch das neue System. Bis jetzt forderte der Staatsbürger immer rücksichtslos, wenn es auf die Staatskasse gieng, denn die Abgaben, welche der Bürger zu leisten hatte, waren fix, sie richteten sich nicht nach den jeweiligen Staatsbedürfnissen, und ob der Staat viel oder wenig brauchte, der Staatsbürger trug deswegen weder mehr noch weniger bei. Das wird in Zukunft nicht mehr sein, es wird ein direktes Steuersystem da sein, und je mehr oder weniger der Staat braucht, wird auch der Bürger viel oder wenig beitragen müssen. Dadurch nun, daß sich die jährlichen Abgaben des einzelnen Bürgers je nach den Ausgaben des Staates richten, wird beim Bürger ein Interesse erweckt, welches bisher nicht da war, das Interesse nämlich an der Finanzverwaltung des Staates, und dieses Interesse erstreckt sich dann bis in die Gemeinden hinunter, und also werden dieselben auch vom Geldgesichtspunkte aus nach wie vor an einer guten Armenverwaltung Theil nehmen. Man hat ferner geltend gemacht, daß, wenn der Staat die Armenverwaltung übernehme, dann das Prinzip der Solidarität zwischen Armenverwaltung und Vormundschaftsverwaltung wegfalle. Ich halte auch dieses für irrig. Die gute Vormundschaftsverwaltung hatte bisher ihren primären Grund zunächst in der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden und in der strengen Aufsicht über dieselben; ferner darin, weil nicht die Vormundschaftsbehörde einzig die Vormundschaftspolizei übte, sondern auch die Verwandten dabei betheiligt waren; das Antragsrecht der Verwandten auf Bevogtung wirkt wesentlich mit zu einer guten Vormundschaftspolizei, und dieses Recht werden die Verwandten auch in Zukunft haben, und auch die Verantwortlichkeit der Beaufsichtigung der Vormundschaftsbehörden wird in Zukunft nach wie vor stattfinden. Also zum Nachtheile der Vormundschaftspolizei wird ein solcher Grundsatz, wie er hier im §. 84 aufgestellt ist, nicht gereichen, auch deßhalb nicht, weil, wenn der Staat die Armenverwaltung übernimmt, ihm um so mehr ein Einfluß auf die Vormundschaftspolizei, und mithin also auch das Antragsrecht auf Bevogtung übertragen werden wird aus dem gleichen Motive, weßhalb dieses jetzt den Gemeinden zustand. Wenn also die Centralarmenpolizei glaubt, daß Jemand im Falle der Bevogtung sei, so kann auch von ihr aus künftighin der Antrag zur Bevogtung geschehen. Man hat wiederum geltend gemacht, der Paragraph enthalte im Grunde keine Reform, sondern nur ein Ueberwälzen der Last von einer Schulter auf die andere, d. h. von den Gemeinden auf den Staat. Das ist unrichtig, indem gerade die Gemeinden bisher diese Pflicht als eine Zwangspflicht auf sich hatten, denn der Staat war im Hintergrunde und konnte die Gemeinden zur Armenunterstützung zwingen; hingegen hier ist nicht eine Zwangspflicht oder Rechtspflicht, sondern der Staat übernimmt die Armenunterstützung bloß als Polizeipflicht, er übernimmt dieselbe bloß aus Rücksicht des allgemeinen Wohls. Schon deßhalb ist also jener Einwand nicht gegründet, aber auch darum nicht, weil die gefährlichste Klasse der Armen, die sogenannten frechen Armen, von der Unterstützung zurückbleiben, indem diejenigen, welche arbeitsfähig waren, bisher dennoch einen Anspruch hatten auf Unterstützung — wenigstens in der Praxis; hingegen hier werden bloß die Arbeitsunfähigen vom Staate unterstützt, — die gefährlichste Klasse der Armen aber, die frechen Armen, hingegen nicht. Uebrigens enthalten auch alle Mittelanträge in dieser Beziehung nichts Besseres; sie enthalten zwar nicht ein Ueberwälzen der Last von einer Achsel auf die andere, wohl aber ein Ueberwälzen derselben auf zwei Achseln, nämlich auf Staat und Gemeinden. Hier nun liegen wesentliche Nachtheile aller dieser Anträge, indem sie das Interesse an einer guten Verwaltung nicht vereinigen, sondern vielmehr vertheilen und dadurch die Kraft zu einer guten Armenverwaltung schwächen. Man hat endlich gesagt, die Verwaltung durch den Staat werde ungeheure Kosten veranlassen und sehr schwierig werden, — Kosten veranlassen darum, weil die ganze Verwaltung dann durch besoldete Staatsbeamte geführt werden müsse. Das ist unrichtig; die Kommission ging nicht davon aus, daß die Armenverwaltung in Zukunft einzig hier in Bern geführt werden solle, oder gar, daß alle Armen, wenn sie Steuern empfangen wollen, angewiesen sein sollen, nach Bern zu kommen, und noch viel weniger ging die Kommission davon aus, daß alle

unterstützungsbedürftigen Armen hier in Bern oder irgend an einem andern Orte in eine große Anstalt vereinigt werden sollen, sondern die Kommission hatte vielmehr die Idee, die Verwaltung geschehe theils central von hier aus, theils bezirksweise und gemeindeweise, und da können die daherigen persönlichen Leistungen von den betreffenden Gemeinden und Bezirken gar gut geleistet werden ohne Besoldung, wie bisher auch. Dieses glaubte die Kommission um so mehr, weil schon jetzt eine Menge anderer Zweige polizeilicher Natur, wie die Vormundschaftspolizei, die Schulpolizei, die Ortspolizei ꝛc. von den Gemeinden getragen werden ohne Besoldung. Also wird das Nämliche auch hier geschehen können, und die Gemeinden werden dazu bereit sein, wenn nicht positive Geldopfer von ihnen gefordert werden. Man sagt, die Kosten werden sich vermehren, weil überhaupt, was der Staat mache, mehr koste. Das ist in einem gewissen Sinne wahr, aber worin liegt der Grund? Zunächst in demjenigen, was ich vorhin sagte; sobald der Bürger kein Interesse hat, ob der Staat viel oder wenig ausgebe, ist klar, daß Mißbräuche, theils aus Nachlässigkeit der Behörde, theils aus Eigennutz der Staatsbürger stattfinden können; wenn ferner die Zentralbehörden lax sind, so muß die Unordnung natürlich in's Unendliche sich steigern; ferner haben unsere Zentralbehörden immer darin gefehlt, daß sie sich zu wenig direkt mit der Ausführung beschäftigten, sondern ihre Geschäfte bloß von ihrem Bureau aus leiteten. Bei der zukünftigen Armenverwaltung liegt es im Interesse jeder Gemeinde und jedes Bezirks, eine möglichst gute, zweckmäßige, aber auch sparsame Armenverwaltung zu haben, denn wenn da Unordnung stattfindet, so müssen sie um so mehr an die Staatslasten beitragen, und überdies haben die Gemeinds und Bezirksverwaltungen die nöthige Lokal- und Personalkenntniß, Eine überwacht und kontrollirt die Andere, und wenn diese Wechselaufsicht gehörig zusammenwirkt, so kann dem Uebelstande ganz gut entgegengetreten werden, daß die Kosten der Armenverwaltung in größerm Maße stattfinden. Man hat eine Berechnung aufgestellt und gesagt, bisher koste ein Armer auf dem Lande durchschnittlich Fr. 14, wenn aber der Staat diese Obsorge übernehme, dann koste es weit mehr. Da liegt nun vorerst eine wesentlich falsche Voraussetzung zu Grunde, als ob nämlich der Arme das ganze Jahr hindurch aus den Fr. 14 lebe. Weit entfernt, die meisten der 30,000 unterstützten Armen hatten überdies in einem gewissen Verhältnisse Arbeit, Verdienst, vielleicht auch noch etwas Vermögen. Alles dieses wird auch in Zukunft das Nämliche sein, und ein Kind von 10 Jahren kann gewiß schon diese oder jene Arbeit machen, und dadurch etwas weniges verdienen, so daß, wenn man dieß in Betracht zieht, jene Berechnung sich als grundlos herausstellt. Man hat als Beispiel, wie viel in Zukunft die Armenunterhaltung den Staat kosten werde, die Landsaßenanstalt angeführt und bemerkt, die Landsaßenarmen kosten per Kopf Fr. 51. Dabei muß ich aber bemerken, daß hierunter eine große Zahl von Kindern ist, die in zwei besondern Anstalten erzogen werden, und wo jedes Kind, — die Mädchen zwar etwas weniger, — auf Fr. 128 kömmt. Wenn nun die künftige Kantonalarmenverwaltung auch ihrerseits das gleiche System, das Anstaltensystem und die Anstaltenerziehung, statt des Systemes der häuslichen Erziehung befolgen wollte, ja dann würden die Kosten in's Unendliche ansteigen; aber ich glaube, die künftige Armenverwaltung werde nicht hievon ausgehen, sondern dem Systeme der häuslichen Erziehung den Vorzug geben, also die armen Kinder in rechtliche Familien unterzubringen suchen, und hiefür nicht Fr. 128 per Kopf bedürfen. Bezüglich der Armenzentralisation hat man besonders einen Grundsatz empfohlen, nämlich denjenigen wegen der Armengüter, und hat gesagt, daß namentlich hier eine Ungerechtigkeit liege, die Armengüter der Gemeinden zur Zentralverwaltuug zu benutzen, wobei man von dem Satze ausging, die betreffenden Gemeinden haben ein wohlerworbenes, ein Privatrecht auf die Güter. Das will ich hier nicht noch einmal widerlegen, es ist in der Diskussion bereits geschehen, es ist gezeigt worden, daß diese Güter nicht privatrechtlicher Natur sind, sondern ihrer Entstehung und ihrem Ertrage nach durchaus öffentlicher Natur, — der Entstehung nach, weil diese Güter durch die Gesetzgebung erst anerkannt und sanktionirt sind, und dem Ertrage nach, weil wiederum die Gesetzgebung diesen Ertrag ausschließlich zu öffentlichen Zwecken bestimmt hat. Man sagt, die Armengüter seien privatrechtlicher Natur, weil sie aus Stiftungen entstanden seien, und wenn man diese Stiftungen umwerfe durch Zentralisirung, so werde dadurch in Zukunft allen Stiftungen der Faden abgeschnitten, und alle Pietät vernichtet. Ich will hier nicht aufmerksam machen auf den staatsrechtlichen Gesichtspunkt, bezüglich auf Stiftungen, ich will nicht darauf aufmerksam machen, daß der Staat an diesen Zweck unmöglich mehr gebunden ist, wenn veränderte Verhältnisse und Begriffe etwas Anderes gebieten. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Säkularisation der Klöster im 16. Jahrhundert. Was waren die Klöster Anderes, als Stiftungen von Privaten? Ihre Zwecke waren auch ähnlicher Art, wie diejenige der Armengüter, nämlich für Unterhaltung der Armen, der Kirchen und Schulen, und dennoch hat der Staat Bern schon damals den Grundsatz anerkannt, daß, wenn solche Stiftungen ihren Zweck überlebt haben, und die Staatsrücksicht Veränderungen nöthig mache, der Staat diese Stiftungen zentralisiren könne. Wenn das damals nicht eine Ungerechtigkeit war, so kann man auch die heutige Reform nicht eine Ungerechtigkeit nennen, um so weniger, weil der Staat damals schon thun sollte, was er heute macht, weil er nämlich schon damals mit der Uebernahme der Klostergüter hätte auch die Armen übernehmen sollen, und nicht die Armen den Gemeinden überweisen und das Vermögen hingegen für sich behalten. Ich gehe nun auf den zweiten Gesichtspunkt über, nämlich auf die unentgeldliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse. Das Resultat der Diskussion hat bei mir den Eindruck gemacht, daß die Zehnten und Bodenzinse jedenfalls als eine verwerfliche und ungerechte Abgabe angesehen werden. Das ist jedenfalls das Hauptresultat der Diskussion. Man suchte wiederholt sehr Vieles anzuführen, um diese Lasten als eine Schuld zu rechtfertigen. Allein die angeführten Thatsachen bewiesen eher das Gegentheil; es wurde nämlich zugegeben, daß der Zehnten ursprünglich von der Kirchengewalt in Verbindung mit der Staatsgewalt auferlegt worden sei, daß im Laufe der Zeit viele Rechtssprüche darüber ergangen seien, daß der Zehnten nicht deßhalb bezahlt werde, weil er versprochen, sondern weil er durch das

gemeine Recht geboten sei, und daß schon in der Reformation man sich genöthigt sah, sogar das Evangelium zu Hülfe zu ziehen, um den Leuten diese Pflicht begreiflich zu machen, daß später im Verlaufe der Zeit, namentlich im Jahr 1668, die Allgemeinheit der Zehntpflicht, hinsichtlich des Bodens, durch den Gesetzgeber auferlegt wurde, daß ferner die Allgemeinheit der Zehntpflicht in Hinsicht auf den Ertrag im Jahr 1759, ebenfalls durch landesherrliche Erlasse eingeführt wurde, daß wiederum in der Helvetik die Zehntpflicht aufgehoben und wieder eingeführt, und seither eine unendliche Menge von Gesetzen erlassen wurde, wodurch der Zehnten, hinsichtlich seines Ertrages bald so, bald anders bestimmt wurde, und daß in dem Gleichstellungsgesetze vom Jahr 1837 ausdrücklich erklärt wird, daß die Zehnten u. s. w. von jeher durch die Gesetzgebung reglirt worden, und daß sie landesherrlicher Natur seien. Alle diese Thatsachen sind durch die Diskussion theils zugegeben, theils wenigstens nicht widerlegt worden. Man hat nun, um die Rechtsmäßigkeit der Zehnten nachzuweisen, sich auf folgenden Grund gestützt. Man sagt: Abgesehen vom Ursprunge, wurde doch der Zehnten Jahrhunderte lang bezahlt, in der Ansicht des Volkes wurde er Jahrhunderte lang als eine privatrechtliche Schuld angesehen. Was das Letztere betrifft, so muß ich diese Behauptung bestreiten. Ich erinnere an die Reformation und an das damalige Auftreten des Oberlandes, welches sich von der Zehntenlast befreien wollte, indem die Oberländer sagten: Mit den Klöstern und Pfaffen fällt der Zehnten auch weg. Ja, sie wollten, als die Regierung die Zehnten u. s. w. behauptete, wiederum katholisch werden. Der Landesherr oder Staat sah sich ferner zur nämlichen Zeit genöthigt, einen Theil dieser Abgabe zu erlassen, nämlich den Obst-, Zwiebel- und Rübizehnten. Ich erinnere ferner an den Bauernkrieg, wo sich die Völkerschaften des Emmenthals und Entlibuchs, auch des Oberaargaus u. s. w mit einander verbanden, um gegenüber der damals sich ausbildenden Städteherrschaft sich zu schützen, und wo sie in ihren Klägten was verlangten? Erleichterung im Zehnt- und Zinswesen. Die Helvetik ferner würde die Zehnten ꝛc. schwerlich aufgehoben haben, wenn nicht die Ansicht, daß der Zehnten eine Feudalabgabe sei, von unten heraufgekommen wäre, und im Jahr 1831 wären Erleichterungen im Zehntwesen wiederum nicht so heilig versprochen worden, wenn nicht die nämliche Ansicht sich neuerdings von unten herauf geltend gemacht hätte. Man kann also nicht sagen, das Volk sei von der Rechtmäßigkeit der Schuld überzeugt. Es habe doch Jahrhunderte lang dieselbe bezahlt. Hr. Pr., m. Hrn.! Ein Jahrhunderte langes Unrecht macht nicht Recht; die Leibeigenschaft bestand auch Jahrhunderte lang, die Bevorrechtigung der Städte und namentlich die Herrschaft der Stadt Bern dauerte auch Jahrhunderte lang, und dessen ungeachtet hat im Jahr 1831 Niemand behauptet, daß das Herrschaftsrecht der Stadt ein wohlbegründetes sei, sondern im Gegentheil, gerade ein Theil der Redner, welche heute den privatrechtlichen Charakter des Zehnten ꝛc. behaupten, haben damals wesentlich geltend gemacht, daß diese Bevorrechtigung ein Unrecht sei. Aber, sagt man, der Zehnten sei, wie der Bodenzins, doch stets in den Titeln überbunden worden. Allerdings wurde bei Handänderungen die Zehntpflicht immer als auf dem Grundstücke haftend angezeigt, aber ändert diese Anzeige etwas an der Natur der Sache? Sie sehen in den nämlichen Titeln angezeigt allgemeine Landessteuern, Gemeindstellen; im Jura finden Sie darin angezeigt die Grundsteuer; ist nun deßhalb die Grundsteuer oder die Gemeindstelle oder die Landessteuer eine privatrechtliche Schuld geworden? Diese Anzeige ist nicht ein Ueberbund, sondern sie hat eben bloß den Charakter einer Anzeige. Wenn man sagt, der Pflichtige habe ein Grundstück wohlfeiler gekauft, so frage ich: Soll diese Rücksicht den Staat hindern, nöthige Verbesserung eintreten zu lassen? Soll der jetzige Besitzer des Grundstückes darum einer Verbesserung nicht theilhaftig werden, weil der Vorgänger sie nicht besaß? darf eine lästige Gemeindtelle oder andere öffentliche Last jetzt deßhalb nicht aufgehoben werden, weil alle gegenwärtigen Besitzer ihr Besitzthum mit dieser Last gekauft haben? Offenbar wird das Niemand behaupten wollen. Wie gesagt also, die Diskussion konnte mich nicht zu einer andern Ansicht bringen, und ich erkläre fest und unumwunden, daß ich noch jetzt die Ueberzeugung von der Verwerflichkeit und Ungerechtigkeit dieser Abgaben in mir trage — von der Verwerflichkeit deßhalb noch, — weil dieselben unverhältnißmäßig hoch sind. Ein Redner hat nachgewiesen, daß die Zehntlast noch höher steigt, als ich im Eingangsrapporte gemeldet hatte, daß nämlich der Zehnten nach Abzug aller Produktionskosten einen vollen Drittheil des Ertrages wegnimmt, und dabei hat dieser Redner noch einen Fehler gemacht, indem er den Kapitalzins des Grundstücks nicht in Abzug gebracht hat. Hätte er dieses noch gethan, so wäre in dem von ihm angeführten Beispiele den Pflichtigen gar nichts geblieben. Es wurde in der Diskussion auch bemerkt, daß die Zehntenabgabe ebenfalls in nationalökonomischer Hinsicht verwerflich sei, daß sie den Landbauer ruinire, und daß ein Zehntpflichtiger Landbauer neben einem Zehntfreien nicht konkurriren könne auf dem Markte. Diese Umstände alle bewegen mich, auch noch jetzt bei dem vorgeschlagenen Grundsatze zu beharren, mithin den Entwurf sowohl hinsichtlich der Zentralisation des Armenwesens, als auch hinsichtlich der unentgeldlichen Aufhebung der Zehnt- und Bodenzinse immer noch zu vertheidigen. Ich komme nun auf die von zwei Landestheilen dagegen erhobenen Reklamationen. Der Jura vorerst reklamirt, indem er sagt, er habe seine Grundsteuer als Gegenwerth der Grundlasten des alten Kantons übernommen, und wenn man diese abschaffe, so müsse man auch die Grundsteuer abschaffen. Es ist im Entwurfe der Grundsatz bereits aufgenommen worden, daß eine Ausgleichung in dieser Hinsicht stattfinden solle. Wenn aber der Jura so strenge rechnen will, wie einige Redner es gethan haben, obschon ich nicht glaube, daß dieß uns zu einem guten Ziele führe, so will ich jetzt auch rechnen, nicht um Konsequenzen daraus zu ziehen, sondern um dem Jura nur zu zeigen, daß er nicht zu kurz komme. Wenn man den Vertrag von 1816 und die darauf erfolgte Liquidation der Schulden des Jura in's Auge faßt, so ergeben die finanziellen Verhältnisse Folgendes: Nach geschehener Liquidation der Verhältnisse des Jura erzeigte sich noch eine Schuldenlast von Fr. 326,000, die er dem alten Kanton zubrachte. Was ferner? An Vermögen kehrte er allerdings einen bedeutenden Theil freier Staatswaldungen ein, aber der alte Kanton hatte freie

Staatswaldungen in eben so großem Maße. Was hatte aber der alte Kanton bei der Vereinigung, das der neue Kantonstheil nicht hatte? Der alte Kanton hatte eine Kassarestanz, laut Bericht der abgetretenen Regierung, von Fr. 464,000; der Jura brachte statt dessen Schulden, nicht eine Kassarestanz; ferner besaß der alte Kanton Vorräthe an Getreide und Wein, von Fr. 475,000, einen Münzfond von Fr. 47,000, einen Handelsfond von Fr. 1,324,000, Zinsrödel von Fr. 463,000, verschiedene Ansprachen Fr. 146,000; ferner englische Gelder, nach Abzug der helvetischen Schuld, für Fr. 3,686,000, — zusammen ein bewegliches Vermögen also von Fr. 5,666,000, gleichstehend einem Zinsertrage von Fr. 266,000. Dazu kehrte der alte Kanton ferner an Zehnten und Bodenzinsen einen jährlichen Ertrag ein von Fr. 478,000. Was sich an diesem Betrag seither vermindert hat, rührt größtentheils von Loskäufen her, so daß sich dieser Minderertrag unter einer andern Rubrik wiederum findet. Dazu kam noch eine Domänenkassa, von einem jährlichen Ertrage von circa Fr. 100,000; also hatte der alte Kanton zur Zeit der Vereinigung des Jura Fr. 840,000 eigenthümlicher Einkünfte, an deren statt der Jura nichts eingekehrt hat, und an deren Platz die Grundsteuer eingeführt werden sollte, als Equivalent für die Dominial- und Zehnteinkünfte. Ueberdieß besaß der alte Kanton große Kriegsvorräthe, der Jura keine, der alte Kanton besaß alle Zentralgebäude, der Jura nichts. Indem ich dieses alles anführe, habe ich dabei, wie gesagt, keinen andern Zweck, als zu zeigen, daß, wenn man sich auf den Fuß setzen will, mit einander zu rechnen, der Jura nicht zu kurz gekommen ist. Ich will aber bei politischen Fragen nicht kaufmännisch verfahren, und erkläre daher, daß ich glaube, man wolle von beiden Seiten sich die Hand reichen und sich politisch vereinigen. Vom Jura wird ferner gegen die unentgeldliche Aufhebung von Zehnten und Bodenzinsen geltend gemacht, daß sie im Jura noch jetzt solche Gefälle zu bezahlen haben. Das ist nicht richtig; ich verweise dafür auf das Dekret vom 13. Juni 1817, dessen §. 1 sagt: „Alle Leben- und Erbzinsgefälle, die ehemals dem Fürstbischof und den abgeschafften Korporationen zu entrichten waren, bleiben aufgehoben. Beibehalten sind indessen diejenigen Erbzinse, welche jetzt noch bestehenden frommen oder milden Stiftungen gegeben worden sind." Was bleibt also noch? Kein einziger feudaler Zins, sondern nur Erbzinse, wie wir sie auch hier im §. 84 vorbehalten haben, deren Ursprung nämlich nicht feudaler Natur ist, und solche Erbzinse überdies nur in so weit, als sie noch bestehenden frommen Stiftungen zukommen, Erbzinse zu Gunsten des Staates existiren gar keine mehr. Von daher können also die Abgeordneten vom Jura keinen Einwand ableiten. Sie machen zwar geltend, sie haben allerdings die Wohlthat der Abolition dieser Gefälle durch die Franzosen erfahren, aber dafür auch zu den Kriegslasten beitragen müssen. Das ist ganz richtig, aber auch der alte Kanton hatte diese Lasten zu tragen; er hatte die Franzosen vier Jahre lang im Lande, er hatte eben so auch die Oestreicher, und also ist der alte Kantonstheil auch in dieser Beziehung nicht im Vortheil gegenüber dem neuen. Indessen wir wollen hier nicht rechnen, aber wenn es von der einen Seite geschieht, so muß man es auch von der andern Seite thun zur Widerlegung und Aufklärung irriger Begriffe.

Ich komme nun zu dem andern Landestheile, welcher ebenfalls wesentlich gegen die vorgeschlagenen Grundsätze reklamirt, nämlich zum Oberlande. Da muß ich vor Allem aus eine Bemerkung berichtigen. Herr Sury behauptet, es bezahle das Oberland nichts an der Salzabgabe. Das ist unrichtig; es ergibt sich, daß das Oberland noch einen ziemlichen Theil an der Salzsteuer zahlt, denn zu Folge des Etats des Herrn Salzhandlungsverwalters erzeigt sich aus der Faktorei Thun, von wo die sämmtlichen oberländischen Gegenden mit Salz versehen werden, ein reiner Gewinn von Fr. 59,000. Also ist es unrichtig, daß das Salz, welches der Staat dorthin führt, keinen Gewinn zeige, sondern der Staat hat dort vom Zentner immer noch 290 Rappen Profit, *also* per Pfund beinahe 3 Rappen. Im Oberaargau allerdings ist der Gewinn größer. Vom Oberlande wird nun hauptsächlich geltend gemacht, daß es seiner Zeit seine Zehnten losgekauft habe und daß es daher nicht billig sei, diese Gefälle in den untern Landestheilen jetzt unentgeldlich zu liquidiren. Wenn es richtig ist, daß das Oberland seiner Zeit diese Gefälle losgekauft hat, so wird es jedenfalls zufolge des §. 84 seinen Loskaufsantheil zurückerhalten, wie andere Loskäufer auch. Also ist dies kein Grund gegen die Vornahme der Reform in den untern Landestheilen. Das Oberland macht ferner geltend, es sei bisher benachtheiligt worden in der Staatsverwaltung. Allerdings mag vom Staate aus verhältnißmäßig dort am wenigsten geschehen sein, aber worin hatte dies seinen Grund? Schon lange herrschte das Gefühl in den untern Gegenden, daß das Oberland an Abgaben bisher nichts bezahlt habe. Wenn also eine Ausgabe für das Oberland gemacht werden sollte, so machte sich dieses Gefühl mehr oder *weniger* Luft. Wenn aber in Zukunft der Grundsatz der gleichmäßigen Belastung aufgestellt wird, so wird dieses Gefühl wegfallen und jene Klage der Oberländer wird dann verschwinden. Wenn ferner die Oberländer glauben, sie verlieren bei der jetzigen Liquidation, so ist dies zwar richtig in Bezug auf zwei Amtsbezirke, nämlich Oberhasle und Interlaken, indem diese an Zehntlasten und Armenlasten gegenwärtig wenig oder nichts zu tragen haben; hingegen ist die Behauptung nicht richtig für Frutigen, Ober- und Niedersimmenthal und Saanen, indem aus den daherigen Tabellen erweislich ist, daß sie jedenfalls gegenwärtig so viele Lasten zu tragen haben, als sie künftig an eine allgemeine Steuer beitragen müssen. Wenn sie aber auch in günstigerer Lage wären in Bezug auf Staatsabgaben, so appelliere ich an ihr Rechtsgefühl; müssen sie denn nicht zugeben, daß das Rechtsgefühl gebietet, daß alle Landestheile gleichmäßig beigezogen werden? Ich glaube — wohl, der Rechtlichkeitssinn der Oberländer ist zu hoch, als daß ich daran zweifeln sollte; sie hätten sich nicht schon zur Zeit der Reformation wider ihnen damals zugefügte Ungerechtigkeit aufgelehnt und auch seither sich nicht immer zuvorderst im Kampfe für politische Unabhängigkeit und Rechtsgleichheit gestellt. Das Resultat alles dessen veranlaßt mich zu dem Schlusse, daß der Grundsatz der Centralisation des Armenwesens und der unentgeldlichen Aufhebung der Feudallasten unbedingt möchte angenommen werden. Auf den Fall aber, daß dies nicht beliebt würde, was ich im höchsten Grade bedauern müßte, so erlaube ich mir nur noch einige Bemerkungen über die gefallenen vermittelnden Anträge. Ueber

die Nothwendigkeit der Sache an sich sind alle einverstanden, aber es gehe nicht so radikal, wie es vorgeschlagen, und deßhalb wollen sie nicht eine unentgeldliche Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse, sondern einen Loskauf, und auch nicht eine vollständige Centralisation des Armenwesens. Ich werde nun diese Anträge im Einzelnen kurz durchgehen und dann denjenigen in zweiter Linie empfehlen, welcher den Grundsätzen des §. 84 am nächsten liegt. Wird der §. 84 in seinen zwei Hauptgrundsätzen nicht angenommen, so ist damit ausgesprochen, man wolle einen Loskauf der Feudallasten, und man wolle nicht Centralisation des Armenwesens, sondern bloß ein Beitragsverhältniß des Staates. Die Frage kann alsdann nur diese sein, in welchem Verhältniß beides geschehen solle. Es ist klar, daß beide Fragen sich wechselseitig bedingen, so daß, wenn man großen Loskauf verlangt, dann nur ein kleiner Beitrag verlangt werden kann für die Armen, und umgekehrt, daß, wenn ein kleiner Loskaufsbetrag festgesetzt wird, dann im Verhältnisse der Staatsbeitrag zur Armenlast um so größer sein wird. Es liegt ferner auf der Hand, daß in Betreff der Rückerstattungen der Loskäufe; es wesentlich darauf ankömmt, in welchem Maßstabe die jetzigen Pflichtigen loskaufen müssen. Je mehr diese bezahlen, desto weniger wird zurückerstattet werden, je weniger sie aber bezahlen, desto mehr wird zurückerstattet werden. Nun fragt es sich bloß: Haben die verschiedenen Anträge in allem diesem einen richtigen Maßstab getroffen, haben sie diese Fragen in billigem Zusammenhange und in gehöriger Gegenseitigkeit gelöst? Was nun vorerst den Antrag des Herrn Stockmar betrifft; so muß ich diese Frage verneinen. Er geht davon aus, daß die Zehntpflichtigen und Bodenzinspflichtigen zwei Drittel der in dem Gesetze von 1845 bestimmten Loskaufssumme an den Staat zu entrichten haben, also für den Zehnten $9^1/_3$, und für den Bodenzins $19^1/_3$ jenes Betrages. Also wenn man sich zurückversetzt auf den wahren Werth der Zehnten und Bodenzinse nach dem Gesetze von 1834, wonach der Zehnten um den 20fachen und der Bodenzins um den 25fachen Werth losgekauft werden konnte, so verlangt Herr Stockmar ungefähr die Hälfte jenes Betrages. Was will er nun dagegen den Armenpflichtigen geben? Mindestens die Hälfte oder höchstens drei Viertel der ganzen Armentelle, und überdies will er, wo nach Erhaltung der fraglichen drei Viertel die Tellen dennoch 1 pro mille überschreiten würden, den betreffenden Gemeinden aushelfen bis auf die Gesammtsumme von Fr. 400,000. Also will er nöthigenfalls drei Viertel der Armenlast aus der Staatskasse bezahlen, was aber zu demjenigen, was er von den Zehnt- und Bodenzinspflichtigen verlangt, nicht in einem richtigen Verhältnisse stehk. Andere Anträge treffen das Verhältniß eben so wenig, auch nicht derjenige des Herrn Schöni, obschon etwas mehr; auch nicht ganz der Antrag des Herrn von Erlach; dieser will eine große Summe für die Armen vom Staate aus verwenden und dagegen bezüglich der Liquidation der Lehensgefälle die Preisbestimmungen des Gesetzes von 1845 festhalten, wonach wenigstens zwei Drittel des Werthes der Zehnten und Bodenzinse nach dem Gesetze von 1834 bezahlt werden müßten. Auch dieses Verhältniß ist nicht das richtige. Von der richtigsten Idee in dieser Beziehung geben diejenigen Anträge aus, welche bestimmte Quoten durchgehends aufstellen, so die Anträge der Herren Steiner und Funk. Herr Steiner geht vom Eindrittelsysteme aus, er sagt, die Zehntpflichtigen und Bodenzinspflichtigen bezahlen einen Drittel, und auch die Armenpflichtigen bezahlen $^1/_3$; den Loskäufern und Privatberechtigten aber will er den vollständigen Betrag zukommen lassen, weil er nur dasjenige davon abzieht, was die jetzigen Pflichtigen bezahlen müssen. Wenn man aber von einer richtigen Idee ausgehen und zugleich die Absichten und Zwecke der Reform befolgen will, so dürfte bezüglich der Zehnten der von Herrn Werkmeister Funk vorgeschlagene Maßstab der richtigste sein; er will nämlich einen Zehntloskauf zu $^1/_4$ des Betrages des Gesetzes von 1834 und einen Bodenzinsloskauf ungefähr zu $^1/_3$ jenes nämlichen Betrages. Hingegen in Betreff der Armenlast geht er dann etwas zu weit, indem er dieselbe ganz central vom Staat aus übernehmen will. In dieser Beziehung würde die Idee des Herrn Stockmar näher liegen, indem er die Armenpflichtigen wenigstens $^1/_4$ des Bedürfnisses tragen lassen will, sodaß die Anträge des Herrn Stockmar bezüglich auf das Armenwesen und des Herrn Funk bezüglich auf das Zehntwesen sich am nächsten liegen. Wenn Sie nun heute abstimmen, ob am §. 84 festzuhalten sei oder nicht, und wenn dann entschieden wird, nicht daran festzuhalten, so ist damit entschieden, es solle ein Loskauf der Lehengefälle und keine Centralisation des Armenwesens stattfinden. Aber dabei möchte ich dann nicht stehen bleiben, wie es gestern in der Absicht lag, so daß man nämlich die Sache von da aus an eine Kommission weise, weil später noch eine zweite Diskussion über den Maßstab aller dieser Liquidationen und Ablosungen stattfinden müßte. Um daher die Sache abzukürzen und schon heute die Basis zum §. 84 zu legen, sollte man weiter gehen und sogleich über folgende Grundsätze abstimmen: 1) In welchem Verhältnisse sollen Bodenzinse und Zehnten losgekauft werden? 2) In welchem Verhältnisse sollen die Privatberechtigten und Korporationen entschädigt werden? 3) In welchem Verhältnisse sollen die Rückerstattungen an die Loskäufer stattfinden? 4) In welchem Verhältnisse soll an die Armenlast beigetragen werden? Ich will nun auf die Anträge aufmerksam machen, welche über jede dieser Fragen gestellt wurden. Betreffend den Loskauf des Zehnten schlägt Herr Funk den 5fachen, Herr Steiner den $6^1/_3$fachen, Herr Schöni den 7fachen, Herr Stockmar den $9^1/_3$fachen und Herr v. Erlach den 14fachen Werth vor. Bezüglich auf den Loskauf der Bodenzinse will Herr Funk den 8fachen, Herr Steiner den $8^1/_3$fachen, Herr Schöni den 10fachen, Herr Stockmar den $13^1/_3$fachen und Herr v. Erlach den 20fachen Werth bestimmen. Für die Entschädigung der Privatberechtigten und Korporationen will Herr Stockmar für den Zehnten den 14fachen und für den Bodenzins den 20fachen Betrag festsetzen; Herr Steiner $^2/_3$ des Loskaufspreises von 1834; Herr v. Erlach vollständig nach den Grundsätzen des §. 82 dieses Entwurfes, Herr Pequignot vollständig nach dem Gesetze von 1834. Für die Rückerstattungen für den Zehnten will Herr Funk den 9fachen Werth des Durchschnittsertrages des losgekauften Zehnten, Herr Steiner $^2/_3$ des bezahlten Loskaufspreises, Herr Stockmar den vollen Loskaufspreis unter Abzug der $^2/_3$ Theile der im Gesetz vom Jahr 1845 festgesetzten Loskaufspreise, Herr Schöni den vollen Loskaufspreis unter Abzug von $^1/_3$ der im Gesetz

von 1845 festgesetzten Loskaufspreise und Herr Känel den vollen Betrag für diejenigen, welche seit dem Jahre 1834 losgekauft haben. Für die Rückerstattungen für die Bodenzinse will Herr Funk den 12fachen Werth wie oben, Herr Steiner 2/3 des Loskaufspreises, Herr Stockmar den vollen Loskaufspreis unter Abzug der 2/3 wie oben, Herr Schöni den vollen Loskaufspreis unter Abzug 1/2 wie oben, und endlich Herr Känel wie oben. Jetzt das Armenwesen. Da liegen folgende Anträge in Betreff des Beitragsverhältnisses vor: Herr Dr. Schneider will vom Staat aus Fr. 500,000 jährlich geben, Herr Stockmar wenigstens die Hälfte und höchstens 3/4 der Armentelle, und, wenn dennoch mehr als 1 pro mille getellt werden muß, darüber hinaus bis auf eine Summe von Fr. 400,000 beitragen. Dieses Hr. Pr., m. Hrn., sind die Anträge, welche gefallen sind, bezüglich auf Zahlen. Die daherige Abstimmung hat also einfach zum Zwecke, ein Zahlenverhältniß festzustellen, und dieses sollen wir heute thun, weil sonst die Kommission keine Basis hat, und darüber später eine neue Diskussion stattfinden muß. Ob man nun, im Fall der §. 84 nicht angenommen wird, diesen oder jenen Antrag annehmen solle, darüber will ich nicht entscheiden; ich mache bloß wiederholt darauf aufmerksam, daß alle Anträge sich gegenseitig bedingen, und daß je näher die Anträge den Grundsätzen des §. 84 liegen, desto sicherer die Absichten einer gründlichen Finanzreform erreicht werden. Einzig bei den Entschädigungen der Privatberechtigten und Korporationen ist dieses Wechselverhältniß nicht vorhanden, und in dieser Hinsicht verweise ich auf das im Eingangsrapporte Gesagte. Der vierzehnfache Werth für den Zehnten kann genügen, indem der Zehnten eine Abgabe ist, welche sich auf natürliche Art von selbst liquidiren kann, indem wir in unserem Lande in eine Kulturperiode eingetreten sind, wo der Zehnten naturgemäß von selbst absterben muß. Infolge der Käsereien wird je länger je mehr unsere bisherige Landeskultur verändert, die Getreidekultur wird nach und nach abgehen, und das Land wird hauptsächlich für den Futterbau benutzt werden. Wenn ferner einmal auch in unserem Lande Eisenbahnen gebaut werden, so muß ganz natürlich der Getreidebau abnehmen, weil dann fremdes Getreide zur Genüge und wohlfeiler eingeführt wird, so daß dann einzig der Futterbau bei den ohnehin vorhandenen hiesigen Bodenverhältnissen einen sichern Ertrag gewähren wird. Der vorgeschlagene Entschädigungsantrag kann ferners auch darum genügen, weil der Zehnten überhaupt eine Abgabe ist, die durch die jetzigen Zeitansichten immer unsicherer wird, weil ferner die jetzige Gesetzgebung den bereits durch das Gesetz von 1834 reduzierten Werth noch mehr herabgesetzt hat, und weil ohnedieß es von der Willkür des Pflichtigen abhängt, ob er die Abgabe bezahlen will oder nicht, indem er im letztern Falle sein Grundstück nur brach liegen zu lassen braucht. Dieser Maßstab ist auch darum gerechtfertigt, weil man sich dafür auf eine konstitutionelle Autorität berufen kann, indem die badische Kammer im Jahre 1831 ein Liquidationsgesetz beschlossen hat, und zwar einstimmig, worin ausdrücklich den Privatberechtigten nur der zehnfache Werth zugesichert wurde. Was dann die Bodenzinse betrifft, so verweise ich auf das im Eingangsrapporte darüber Gesagte und bemerke, daß nur die feudalen Bodenzinse hier in Frage stehen, und daß mit denselben ursprünglich von Seite der Berechtigten gewisse Gegenleistungen verbunden waren, die jetzt nicht mehr existiren, namentlich die Schutzpflichtigkeit, die Militärpflichtigkeit u. s. w., was alles jetzt theils an den Staat übergegangen ist, theils von allen Bürgern, von den Pflichtigen, wie von den Berechtigten, geleistet werden muß. Endlich dann bemerke ich, daß man auch hier wiederum einen gesetzlichen Vorgang hat, nämlich das helvetische Gesetz, welches den Bodenzins auf den fünfzehnfachen Betrag herabgesetzt hatte. Nun schließlich noch Folgendes. Im Eingangsrapport hab' ich gesagt, der Zweck der vorgeschlagenen Finanzreform sei wesentlich der, im ganzen Kanton eine gleichmäßige Belastung sämmtlicher Staatsbürger einzuführen, ferner eine Rechtsbefriedigung für die, welche sich bis dahin zu hoch belastet gefühlt haben, ferner eine politische Einigung des Landes und überhaupt ein gutes Finanzsystem zu erhalten. Alle diese Zwecke werden Sie erreichen, wenn Sie die Grundsätze, die der Entwurf Ihnen vorschlägt, annehmen; weichen Sie von den Grundsätzen des Entwurfes ab, so weichen Sie auch vom Zwecke ab. Je mehr Sie die Pflichtigen bezahlen lassen, je mehr Sie die Armenlast auf einzelnen Gemeinden ruhen lassen, desto mehr verletzen Sie das Prinzip der Gleichheit, und desto mehr vermindern Sie die politische Einheit. Auf diese Weise würde man ein Berechnungssystem aufstellen und fragen: wie viel zahlt der Jura, wie viel zahlt das Emmenthal, wie viel das Seeland, wie viel das Oberaargau? und bei jedem würde man wieder fragen: zahlt ihr euren Theil? nein, ihr zahlt weniger als wir, und auf diese Weise würde jeder Mittelantrag sich kaufmännischen Rücksichten hingeben, aber dafür jede höhere politische Idee zu Grunde gehen. Durch einen Mittelantrag verletzen Sie aber auch das Prinzip eines guten Finanzsystems, wonach der Staat seine Einkünfte nach seinen Bedürfnissen richten kann. Der Staat hatte bisher seine Abgaben für, und gerade in denjenigen Jahren, wo es im Interesse des Gemeindewesens gelegen wäre, über größere Summen disponiren zu können, in Jahren des Krieges, der Theurung, da hatte das gegegenwärtige Finanzsystem den Nachtheil, daß sich damals die Einnahmen verminderten. Wenn wir aber ein grundsätzliches Finanzsystem einführen, so verschwindet dieser Uebelstand und wir erhalten alle die Vortheile, welche allein bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Abgaben zu erlangen möglich sind. M. Hrn., ich schließe dahin, es möchte allerdings, wie es gestern beschlossen worden ist, zunächst abgestimmt werden: will man den Grundsatz des §. 84 festhalten oder nicht? wird entschieden, daran festzuhalten, so kommen eine Menge Unterabänderungsanträge zu diesem Paragraphen nicht in Abstimmung, sondern es werden dieselben dann nach meiner Ansicht mit dem §. 84 an die Vorberathungskommission überwiesen; wenn verneinend entschieden wird, so will das sagen, man wolle loskaufen und das Armenwesen nicht centralisiren. Dann kömmt ferners in Abstimmung: in welchem Verhältnisse soll der Zehnten losgekauft, und in welchem der Bodenzins, in welchem Maße sollen die Privatberechtigten entschädigt werden, und in welchem Verhältniß die Rückerstattung stattfinden? und dann beim Armenwesen: in welchem Verhältnisse soll der Staat beitragen? Sind die Zahlenverhältnisse festgestellt, so soll die Sache wiederum an die Vorbe-

rathungskommission gesandt werden, um übereinstimmend mit den gefaßten Beschlüssen die Redaktion eines neuen Paragraphen zu besorgen. Noch ein paar Worte über den §. 85. Es stellt derselbe den Grundsatz einer Vermögens-, Einkommens- und Gewerbssteuer fest und zwar nach dem Maßstabe einer billigen Progression. Außer dem Vorschlage des Paragraphen sind noch zwei Anträge gestellt worden, von denen die eine die Grundsteuer, die andere die Grundsteuer in Verbindung der Besteurung hypothezirter Kapitalien beschlägt. Ferner sind noch mehrere Anträge, welche den Grundsatz der Progression streichen wollen. Darüber noch kurz Folgendes. Wenn Sie den Grundsatz gleichmäßiger Belastung aufstellen, so wird derselbe nicht erreicht, wenn Sie nur Grund und Boden besteuern, ebenso wenn Sie nur Grund und Boden, sowie die versicherten Kapitalien besteuern. Denn in beiden Fällen werden eine große Menge Kapitalien, Renten, eine Menge Klassen von Bürgern, wie die Beamten, die Handelsleute u. s. w. nicht beschlagen, und es geben diese leer aus. Was den Grundsatz der Progression betrifft, so findet derselbe seine Rechtfertigung darin, daß durch denselben der Ueberfluß besteuert wird, indem derjenige, welcher mehr entbehren kann, auch mehr an Staatsabgaben ertragen soll. Man hat gesagt, es sei dieser Grundsatz nicht praktisch. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf England, welches ebenfalls schon früherhin das System der progressiven Steuer gehabt hatte, in dem Sinne z. B., daß, wenn Jemand einen Bedienten und ein Pferd hatte, er nur einen Schilling bezahlen mußte, hatte er aber zwei Pferde und zwei Bedienten, so mußte er für jedes Pferd und jeden Bedienten zwei Schilling zahlen. So hatte Genf ebenfalls ein progressives Steuersystem, und wenn ich nicht irre, in dem Sinne, daß wer unter Fr. 10,000 Vermögen hat, ½ pro mille, wer aber darüber hatte, 1 pro mille jährlicher Abgaben entrichtete. Man hat eingewendet, daß auf diese Weise die Kapitalien außer Landes kommen; ich glaube es nicht, sie werden im Lande bleiben, wenn der Gesetzgeber die Progression nicht in so hohem Grade stattfinden läßt, daß dadurch die Verwaltungs- und Abzugskosten im Auslande, und die größere Sicherheit, welche die Anlegung eines Kapitals im eigenen Lande darbietet, aufgewogen wird. Es sind dies gesetzgeberische Rücksichten, welche bei der Aufstellung des Grundsatzes in der Verfassung noch nicht bestimmbar sind. — Ich trage auf unveränderte Annahme der §§. 84 und 85 an.

Steiner, von Kirchberg, bemerkt, daß bei seinem Antrage die 14 und 16 Prozent nicht in Abzug gebracht werden sollen. Man hat gesagt, nach dem Antrage des Herrn Stockmar komme der Loskauf der Zehnten auf den neunfachen jährlichen Ertrag, nach meinem Antrage aber nur auf etwas mehr als den achtfachen. Es ist dies nicht richtig, eben weil bei dem Antrage des Herrn Stockmar die 14 und 16 Prozent noch in Abzug zu bringen sind. Indessen ist der Unterschied zwischen dem Antrage des Herrn Stockmar und dem meinigen nicht gar bedeutend.

Funk, Hauptmann, zieht seinen Antrag in Beziehung auf das Armenwesen zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Stockmar an, unter Vorbehalt, daß die von ihm vorgeschlagene Summe auf Fr. 500,000 erhöht werde.

Abstimmung

A. über §. 84.

1) Für den §. 84, unter Vorbehalt vorgeschlagener Modifikationen .	47 Stimmen.
Dagegen	75 „

In Betreff der fernern Abstimmung wird nun von Seite des Herrn Michel beantragt, entgegen dem Antrage des Herrn Berichterstatters, sämmtliche gefallene Anträge an eine Kommission zurückzuweisen, welche, wo möglich, aus Mitgliedern der verschiedenen Landesgegenden zusammengesetzt werden, unter sich die verschiedenen Anträge verhandeln und gegen einander abwägen, und dann endlich bestimmte Anträge hierher bringen sollte.

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher hauptsächlich darauf hingewiesen wird, daß man bereits seit drei ganzen Tagen unterhandelt habe, und zu befürchten sei, daß, wenn die Kommission ihre Anträge bringe, die nämliche Diskussion sich noch einmal erheben werde, wird über den Antrag des Herrn Michel abgestimmt.

Abstimmung.

2) Nach dem Antrage des Herrn Michel, mit der Abstimmung nicht weiter fortzufahren, sondern sämmtliche Anträge einer Kommission zuzuweisen u. s. w.	19 Stimmen.
Mit der Abstimmung über die einzelnen Anträge fortzufahren .	Gr. Mehrheit.

(Die Herren Michel, Seiler und Gußet verlassen den Saal.)

Stockmar. Soeben verlassen mehrere Mitglieder aus dem Oberlande die Versammlung, aus welchem Grunde weiß ich nicht, ich glaube aber, den Herrn Präsidenten auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen.

Herr Präsident. Ich glaube, Jeder soll seine Pflichten kennen; wenn Jemand fort will, so kann Niemand ihn daran verhindern.

Nach einer kurzen Diskussion, in welcher von der einen Seite auf den Namensaufruf, von der andern Seite dagegen auf Fortsetzung der Verhandlungen gedrungen wird, erklärt der Herr Präsident, daß er mit der Abstimmung fortfahren werde, und zwar über die aufzustellenden Grundsätze:

I. Bezüglich des **Armenwesens.**

3) Dem Grundsatze nach die obligatorische Unterstützungspflicht aufzuheben und die Armenunterstützung allmälig auf den Grundsatz der freiwilligen Unterstützung zurückzuführen .	119 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
4) Die Armengüter zu garantiren, so wie auch deren stiftungsgemäße Verwendung	122 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

5) Dem Staate eine unmittelbare Einwirkung auf die Administration des Armenwesens zu übertragen . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . Niemand.

6) Die Anträge der Herren Straub und Stockmar, betreffend die Beitragspflicht der Verwandten, jetzt in Abstimmung zu bringen . . . 40 Stimmen.
Dagegen . . . . . 79 „

7) Im Grundsatze die Nutzungen der Burgergüter auch zu Unterstützung der Armen dienen zu lassen, —

Der Herr Berichterstatter macht Einsprache gegen diese Abstimmung. Auf die Reklamation mehrerer Mitglieder dagegen wird aber mit 64 gegen 47 Stimmen erkennt, über die Frage, wie sie gestellt worden ist, entscheiden zu lassen.

Für die Frage, wie sie bereits oben gestellt ist . . . . . 84 Stimmen.
Dagegen . . . . . Minderheit.

8) Etwas Bestimmtes über den Beitrag des Staates aufzunehmen . 112 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn von Erlach, den Beitrag je nach dem Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden zu leisten . . . . . 6 Stimmen.

9) Ein Maximum und ein Minimum der Hülfeleistung des Staates festzusetzen . . . . . 73 Stimmen.
Dagegen . . . . . 43 „

10) Für den Antrag des Herrn Stockmar, das Maximum auf 3/4 zu setzen 107 Stimmen.
Für weniger . . . . . 6 „

11) Das Minimum auf 2/3 zu setzen, nach Antrag des Herrn Steiner . 51 Stimmen.
Dasselbe auf die Hälfte zu setzen 62 „

12) Für eine außerordentliche Hülfeleistung von Seite des Staates Mehrheit.
Dagegen . . . . . 22 Stimmen.

13) Sie eintreten zu lassen, wenn die Tellen 1 pro mille übersteigen 83 Stimmen.
Wenn sie 1/2 pro mille übersteigen 33 „

14) Die Gesammtsumme im Maximum festzusetzen . . . . . 92 „
Keine Summe festzusetzen . 18 „

15) Sie auf Fr. 500,000 festzusetzen 79 „
Für Fr. 400,000 . . . . 35 „

16) Die Errichtung von Arbeitshäusern, Armenerziehungsanstalten u. s. w. bereits in die Verfassung aufzunehmen . . . . . 58 „
In der Verfassung darüber nichts zu sagen . . . . . 61 „

17) Die Tellen in den Gemeinden nur nach der reinen Vermögenssteuer zu bezahlen und diesen Grundsatz in der Verfassung auszusprechen . 44 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Bach, welcher diesen Antrag gestellt hatte, zog denselben auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß ein solcher Grundsatz nicht in die Verfassung, wohl aber in die Gesetzgebung gehöre, zurück. Der Antrag wurde aber von mehrern Seiten wieder aufgenommen.

II. Bezüglich der Feudallasten.

1. Loskaufspreise.

18) Das Gesetz vom Christmonat 1845, bezüglich des Loskaufspreises, festzuhalten, nach Antrag des Herrn von Erlach . . . . . 5 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

a. Zehnten.

19) Den Loskauf auf 2/3 des Gesetzes vom Christmonat 1845 zu bestimmen, also auf den 9 1/3fachen jährlichen Ertrag, nach Antrag des Herrn Stockmar . . . . . 55 Stimmen.
Für weniger . . . . . 67 „

20) Für den Antrag des Herrn Steiner, so weit er den Zehntloskaufspreis betrifft . . . . . 69 „
Für weniger . . . . . 49 „

b. Bodenzinse.

21) Für den Antrag des Herrn Stockmar, so weit er die Bodenzinse betrifft 51 „
Für weniger . . . . . 66 „

22) Für den Antrag des Herrn Steiner, so weit er die Bodenzinse betrifft 79 „
Für weniger . . . . . 34 „

c. Ehrschätze.

23) Die Ehrschätze nach Antrag des Herrn Stockmar loszukaufen . . . 33 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.

24) Die Ehrschätze nach Antrag des Herrn Steiner für 1/3 loszukaufen 70 Stimmen.

d. Primizen.

25) Die Primizen unentgeldlich aufzuheben Gr. Mehrheit.

2. Entschädigungen an zehnt- und bodenzinsberechtigte Privaten und Korporationen.

26) Für den Antrag des Herrn von Erlach 12 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

a. Zehnten.

27) Für den Antrag des Herrn Pequignot 18 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

28) Für den Antrag des Herrn Steiner 59 Stimmen.
Dagegen . . . . . 44 „

b. Bodenzinse.

29) Für den Antrag des Herrn Steiner 55 „

30) Für den Antrag des Herrn Stockmar 49 „

3. Rückerstattungen für abgelöste Zehnten und Bodenzinse.

31) Für den Antrag des Herrn Steiner 67 Stimmen.
Dagegen . . . . . 26 „

32) Die Zeitbestimmung (2. Juli 1803) hinsichtlich der Rückerstattung wegzulassen . . . . . 60 Stimmen.
Dagegen . . . . . 43 „

Imobersteg zieht seinen Antrag, betreffend die Einschaltung der Worte „und andere Feudallasten" zurück, in der Erwartung, daß die Redaktionskommission seine Bemerkungen berücksichtige.

Es entsteht ferner eine kurze Diskussion, in welcher von der einen Seite verlangt wird, daß darüber abgestimmt werde, ob für die Zehnten und Bodenzinse, welche privatrechtlicher Natur seien, eine Ausnahme gemacht werde, wie es in §. 84 vorgeschlagen ist, oder sie, nach Antrag des Herrn Rufener, jetzt auch unter obige Beschlüsse fallen sollen, — von der andern Seite dagegen wird bemerkt, daß der §. 84 und also auch die darin aufgestellte Ausnahme bereits verworfen sei. Endlich wird von einer Abstimmung über diesen Gegenstand abstrahirt.

III. **Verschiedene** anderweitige Bestimmungen.

33) Für Aufhebung der Handänderungsgebühr . . . . . 71 Stimmen.
Dagegen . . . . . 21 „
34) Die Errichtung einer Landeskreditkasse aufzunehmen . . . . 86 „
Dagegen . . . . . Niemand.
35) Deren Kapital in der Verfassung zu bestimmen . . . . . Niemand.
Dasselbe dem Gesetzgeber zu überlassen . . . . . Gr. Mehrheit.

B. Abstimmung über §. 85.

36) Für Annahme desselben unter Vorbehalt der Progression . . . . 91 Stimmen.
Dagegen . . . . . 9 „
37) Für Streichung der Worte „nach dem Grundsatze der Progression" . . 71 „
Für deren Beibehaltung . . . . 28 „

Herr Präsident. Nach §. 29 des Reglements werden jetzt die beiden Paragraphen an die Kommission zurückgewiesen, um sie mit den gefaßten Beschlüssen in Einklang zu bringen.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Bern, den 30. Juni 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 32.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neunundzwanzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Montag den 29. Juni 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstuz, Bach, Balzli, Begert, Bbend, Born, Buri, Dähler, Amtsrichter, Dähler zu Steffisburg, Elsäßer, Frauchiger, Frieden, Geiser, Germann, Gygax, Hadegger, Hermann, Hörning, Hoffmeyer, Jenzer, Indermühle, Kilcher, Klopfenstein, Kohli, Mani, Marchand, Fürsprecher, Neuhaus, Probst, Rieder, Lieutenant, Romang, Schaad, Schüpbach, Negotiant, Scheidegger, Arzt, Schürch, Segessenmann, Stämpfli zu Ittigen, Stettler, Straub, Streit zu Köniz, Vogel, Wirth, Zeller, Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Egger, Moreau, Michel, Seiler, Sury, Zumwald.

Das Protokoll der achtundzwanzigsten Sitzung vom 27. dieß wird in beiden Sprachen abgelesen und bestätigt.

Herr Präsident zeigt an, daß ihm folgender, von den Herren Stockmar, Pequignot, Botteron, Piqueret, Braichet, Marchand, Steiner, Bandelier, Pfarrer, Alex. Schöni, Revel, Mochard, Helg, Ganguillet, Bron, Kaiser, Marquis und Saucy unterzeichneter Antrag eingereicht worden sei: „Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Der alte Kantonstheil wird die Ausgaben für seine Armen einzig bestreiten. Die Liquidation der Feudallasten wird mit denjenigen Kapitalien vorgenommen werden, zur Bildung welcher der Jura gar nicht beigetragen hat. Die Grundsteuer des neuen Kantonstheiles wird zu demjenigen Theile der Abgaben und Einkünfte des alten Kantons, wovon dieselbe das Equivalent sein soll, in das gehörige Verhältniß gesetzt werde."

Ochsenbein, Berichterstatter, wünscht, daß dieser Antrag der Redaktionskommission zur Begutachtung überwiesen werde, indem derselbe neu sei und man daher noch nicht Gelegenheit gehabt habe, denselben zu prüfen.

von Erlach wünscht, daß der Antrag gedruckt den Mitgliedern des Verfassungsrathes mitgetheilt werde.

Durchs Handmehr wird beschlossen, den Antrag der Redaktionskommission zur Untersuchung und Bericht zu überweisen.

Tagesordnung.

Behandlung des von Herrn Karlen in der Mühlematt vorgeschlagenen Zusatzartikels zu §. 56, dahin gehend: 1) die Kompetenz des Amtsgerichtes ist auf Fr. 500 gesetzt; 2) soll kein Rechtsurtheil dieser Behörde durch Appellation an das Obergericht gebracht werden können; 3) soll der gesetzgebenden Behörde die Befugniß zustehen, eine Reorganisation der Amtsgerichte vorzunehmen.

Karlen in der Mühlematt. Was die Redaktion betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese vorbehalten ist und daß es sich heute lediglich um die Sache selbst handelt. Was nun die Sache selbst betrifft, so hat bei der Berathung des §. 56 die Mehrheit der Versammlung einen Beschluß gefaßt, der obige Zusatzanträge zur Folge hat. Wenn man die politische Bewegung der letzten Zeit in der Nähe beobachtet hat, wie ich es gethan habe, so hat man finden müssen, daß einer der Hauptgründe der Bewegung Vereinfachung und Verbesserung im Gerichtswesen war. In diesem Sinne hat sich das Publikum so deutlich ausgesprochen, daß wohl Niemand darüber im Zweifel sein kann. Auf wichtige Fragen, wie die vorliegende ist, welche so tief in die Lebensverhältnisse eines Volkes eingreifen, kann

man das Motto: „die Volksstimme ist Gottesstimme, am besten anwenden.“ Das Volk ist stets aufgelegt, Vergleichungen zu machen, wenn die Regierungen wechseln, und so hat es auch eine Vergleichung gemacht mit den Zuständen und dem Resultate der Verwaltung unter der aristokratischen Regierung vor 1831 mit der Verwaltung der gegenwärtig noch bestehenden Regierung, und das Ergebniß dieser Vergleichung ist nicht günstig für die gegenwärtige Regierung ausgefallen, im Gegentheil zu Ungunsten derselben. Es hat sich gezeigt, daß durch die Wuth, viele Gesetze zu erlassen, die Rechtsgeschäfte ungeheuer zugenommen haben; die natürliche Folge davon, namentlich in Verbindung mit der Hochschule war die, daß Advokaten entstunden, die zum Theil ausgeartet sind. Der Advokatenstand verdient alle Achtung, aber nur insofern, als er sich in den Schranken der Billigkeit sich bewegt und des eigentlichen Rechtes, nicht aber an dem Buchstaben klebt und zum Rabulist wird. Man weiß, daß eine Menge Geschäftsprovokanten entstanden sind, infolge welcher die Geschäfte eine Ausdehnung erhielten, welche allen Grundsätzen der Billigkeit und Rechtschaffenheit widersprechen, und da ist es natürlich, wenn sich der Wunsch im Lande allgemein geltend macht, daß zu Hebung eines solchen Uebelstandes in der Verfassung eine Garantie aufgenommen werde. Man hat bei Behandlung des §. 56 die Amtsgerichte wieder adoptirt. Mir hätte der Antrag des Herrn Stämpfli besser gefallen. Bei diesem Anlaß muß ich auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Regierung ging bisher vom Grundsatze aus, es könne durch viele Beamte besser regiert werden, indem dieselben für die Regierung unmittelbar Partei nehmen und so zu Gunsten der Regierung im Volke einen Kern bilden. Abgesehen davon, ob diese Beamten die erforlichen Eigenschaften besaßen, hat man nur darauf gesehen, in allen Theilen des Landes eine gehörige Anzahl derselben zu besitzen. Dieß hat eine ungeheure Ambition unter den Leuten veranlaßt, jeder wollte ein Pöstli und durch die Aufstellung der Amtsgerichte haben wir nun diese an der frühern Regierung getadelte Handlungsweise genehmigt, und so gerade das Gegentheil von dem bewirkt, was das Volk eigentlich wollte. Das Volk wollte eine Vereinfachung des Geschäftsganges, einfachere Administration, Vermeidung unnützer Kosten, und was mit allem dem in Verbindung steht, Abschaffung aller Beamten, welche nicht nothwendig sind. Wenn man aber mehr Behörden macht, als durchaus nothwendig ist, so macht man etwas, was das Volk nicht will, und aus diesem Grunde hätte ich nie zu Beibehaltung der Amtsgerichte stimmen können. Um diesem Uebelstande wenigstens einigermaßen zu begegnen, dazu sollen meine Anträge dienen; sie sollen eine Garantie geben, daß die Geschäfte geschwinder erledigt werden und daß die künftige Gesetzgebung offene Hand hat, die Gerichtsbehörden zu reorganisiren, wenn sie sich in der Weise, wie die Verfassung sie aufstellt, nicht als zweckmäßig erzeigen sollten. Ich muß daher darauf sistiren, daß die von mir vorgeschlagenen Zusatzartikel der Versammlung belieben möchten. Die Verbesserung unseres Prozeßganges ist ein Hauptmonument unserer politischen Bewegung. Die Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte ist nicht gefährlich gegenüber denen, welche gezwungen sind, das Recht bei den Gerichtsbehörden zu suchen. Wenn die Amtsgerichte gut sind, um endlich über Fr. 200 zu urtheilen, warum sollten sie dann nicht gut genug sein, um über Fr. 500 endlich urtheilen zu können. Damit ferners die Prozesse in anderer Beziehung eine Verkürzung erleiden, stelle ich den fernern Antrag, daß kein Instanzenzug stattfinde, sondern das Obergericht alsogleich über alle diejenigen Fälle entscheide, welche nicht der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, und zwar in der Weise, daß derartigen Fälle nicht vorerst vom Amtsgericht beurtheilt, sondern direkt an das Obergericht zur Beurtheilung gelangen. Dadurch, daß die Kompetenz der Amtsgerichte erhöht wird, erhält auch das Obergericht eine Erleichterung, indem nicht so viel Geschäfte mehr vor dasselbe kommen können und es kann daher auch mit mehr Muße der übrigen Geschäfte sich annehmen. Wenn es sich darum handelt, eine Verfassung zu machen, welche den Wünschen des Volkes entsprechen soll, so wird es wohl nothwendig sein, solche Grundsätze in dieselbe aufzunehmen, welche den direkt ausgesprochenen und unzweideutigen Wünschen des Volkes entsprechen In dieser Beziehung nun berufe ich mich auf die Menge von eingelangten Vorstellungen. Ich weiß nicht, wie viele da sind, aber davon bin ich überzeugt, daß die meisten davon sich für eine Verkürzung des Prozeßganges aussprechen, wenigstens in unserer Gegend haben sich bei allen Gelegenheiten in Vereinen, in Privatgesprächen, in Volksversammlungen u. s. w. die Leute bestimmt und dringend für Abhülfe des erwähnten Uebelstandes ausgesprochen; sie wollen einen kürzern, billigern und bessern Prozeß. Wenn wir hier eine darauf bezügliche Bestimmung aufnehmen, so entsprechen wir dem, was das Volk kategorisch verlangt; und ohne Zweifel wird die Verfassung um so eher angenommen. Die Idee einer Appellation und der Grund, warum überhaupt eine solche existirt, kann ich nicht einsehen. Wenn ich vor einem Gerichte einen Prozeß verloren habe, und mir dann der Advokat sagt: wahrscheinlich gewinnst du ihn vor der zweiten Instanz, so bin ich geneigt, als schwacher Mensch, dieß zu glauben. Wenn ich aber frage, warum soll ich den nämlichen Prozeß vor dem einen Gerichte verlieren und vor dem andern gewinnen, so kann ich darauf nicht antworten. Die Idee der Appellation, wenn sie richtig ist, würde dann ins Unendliche führen, und so gut für das Amtsgericht eine Apellation begründet ist, so gut wäre dann auch eine solche begründet weiter aufwärts. So erhielten wir Instanzen über Instanzen und kämen niemals zu einer gültigen Entscheidung. Das Vorurtheil, das im Publikum gegen den Advokatenstand herrscht, ist nicht ganz ohne Grund, und auch da kömmt wieder das Volk auf gefährliche Vergleichungen; es sagt: wenn wir die Wahl haben zwischen einem Capacitätenstand und einem Landvogtenstand, so wollen wir lieber denjenigen Stand an der Spitze der Verwaltung haben, welcher uns bereits Proben abgelegt hat, daß sie im Interesse des Landes regieren können, lieber, als uns einer Zukunft in die Arme werfen, von der wir nicht wissen, wie sie sich gestalten wird. Aus diesen Gründen möchte ich anrathen, die Zusatzartikel, die ich vorschlage, anzunehmen, indem sie geeignet sind, dem Volke diejenigen Garantien, in Betreff der Prozeßordnung, zu geben, welche es verlangt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Karlen wünscht,

daß eine Kompetenz für die Amtsgerichte festgesetzt und in die Verfassung aufgenommen werde u. s. w, in dem Sinne, daß die Amtsgerichte über alle Streitgegenstände endlich zu entscheiden hätten, deren Werth Fr. 500 nicht überschreite. Darüber muß ich nur Folgendes bemerken: Ich glaube nicht, daß es der Fall ist, solche Details in eine Verfassung aufzunehmen; sondern es gehören dieselben in ein Gesetz über die Organisation der Gerichte, oder in ein Gesetz über das Gerichtsverfahren. Herr Karlen gibt übrigens selbst zu, daß er an die Stelle der gegenwärtigen Amtsgerichte andere Gerichte gewünscht hätte, indem er die Amtsgerichte in ihrem gegenwärtigen Bestande nicht für fähig halte, Recht zu sprechen. Nun wenn dieß richtig ist, darüber ich nicht weiter eintreten will, da diese Ansicht ebenfalls die meinige ist, — so folgt daraus nicht, daß man die Kompetenz der Amtsgerichte erhöhen, sondern daß man sie eher erniedrigen oder dann gänzlich beseitigen soll. Schon aus diesem Grunde scheint mir der Antrag nicht empfehlenswerth. Was dann den Instanzenzug und dessen Abschaffung betrifft, so spricht der so eben angeführte und von Herrn Karlen bestätigte Grund ebenfalls gegen die Abschaffung des Instanzenzugs. Wie ich bereits bei der Behandlung der Amtsgerichte anzuführen Gelegenheit hatte, werden von den amtsgerichtlichen Urtheilen ungefähr 1/3 vom Obergericht gekehrt, so daß man mit Grund annehmen darf, wenigstens 1/3 sämmtlicher vom Amtsgerichte gesprochenen Urtheile seien unrichtig. Wollen Sie nun unter solchen Verhältnissen die Kompetenz der Amtsgerichte erhöhen und überdieß noch keine Appellation stattfinden lassen? Ich zweifle daran. Aber noch mehr! Wenn Sie alle Streitfälle, welche die Kompetenz der Amtsgerichte überschreiten, direkt vor das Obergericht gelangen lassen wollen, so ist das das Nämliche, wie wenn Sie für den ganzen Kanton nur ein Tribunal kreiren würden, und die Folgen davon wären die, daß das Beweisverfahren, überhaupt die ganze Prozeßinstruktion vor dem Obergerichte statt finden müßte. Ein solches Verfahren würde vorerst die Kosten vermehren, statt sie vermindern; und zweitens würde das Obergericht kaum Zeit genug finden, alle die auf diese Weise vor dasselbe gelangenden Prozesse mit der gehörigen Umsicht zu instruiren, zu prüfen und zu beurtheilen. Man muß Zeit haben, um rechte Sachen gehörig zu prüfen, sonst läuft man Gefahr oberflächlich zu sein. Aus diesen Gründen könnte ich weder den einten, noch den andern Antrag des Herrn Karlen empfehlen. Anders verhält es sich mit Artikel III des von Herrn Karlen gestellten Antrages. Wenn dieser zum Beschlusse erhoben wird, so wird zu gleicher Zeit dasjenige erreicht, was Herr Karlen mit den beiden übrigen Anträgen erreichen will. Herr Karlen will dem Gesetzgeber die Befugniß vorbehalten, in der Gerichtsorganisation diejenigen Veränderungen anzubringen, welche sich in der Folge als nothwendig erzeigen sollten. Es scheint mir dieß eine sehr kluge Bestimmung, und ich möchte sie empfehlen. Wir haben den Grundsatz der Mündlichkeit aufgenommen, und wie ich zuversichtlich glaube, wird es sich durch die Erfahrung herausstellen, daß die alte, von uns wieder aufgenommene Gerichtsorganisation, neben dem mündlichen Verfahren nicht bestehen kann, und daß mit der Zeit Aenderungen getroffen werden müssen. Wenn sich meine Erwartung bestätigen sollte, so wäre es wirklich höchst fatal, wenn man dem Uebelstande nicht anders helfen könnte, als durch eine Veränderung der Verfassung, so daß es gewiß klug ist, dem Gesetzgeber die Befugniß offen zu lassen, diejenigen Aenderungen anzubringen, welche sich in der Folge als nothwendig erzeigen werden. Der Gesetzgeber wird dann auch entscheiden, ob er den Instanzenzug, und wenn man das Obergericht beibehält, ob er die Kompetenz der erstinstanzlichen Tribunale erhöhen will.

Karlen, in der Mühlematt. Der Herr Berichterstatter will die Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte und den Instanzenzug der Gesetzgebung überlassen; da wir aber keine Garantie haben, daß der Gesetzgeber dieß thun wird, so glaube ich, es sei der Fall, die zwei ersten Anträge eben so gut, als den dritten in die Verfassung aufzunehmen.

Imobersteg. Ich habe mir auch vorbehalten einen Zusatzartikel vorzuschlagen, welcher zwar nicht ganz gleichlautend ist mit demjenigen, welchen Hr. Karlen vorschlägt, aber dennoch geeignet ist, den nämlichen Zweck zu erreichen, und namentlich dem Volke eine Garantie giebt, daß das gegenwärtige Prozeßverfahren in kurzer Zeit verbessert werden soll. Was den ersten Antrag des Herrn Karlen betrifft, nämlich die Kompetenz der Amtsgerichte auf Fr. 500 zu erhöhen, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, daß eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung, sondern in ein Gesetz gehört. Das Nämliche ist mit dem Instanzenzug der Fall. Wichtiger aber ist der dritte Antrag, der gesetzgebenden Behörde die Befugniß zu geben, in der gegenwärtigen Gerichtsorganisation Abänderungen anzubringen, d. h. so weit sie die Zivilrechtspflege betrifft. Nun, m. Hrn., bin ich einer Derjenigen, welche sich für die Amtsgerichte ausgesprochen haben. Ich glaube nicht, daß man auf alle die Gründe zurückkommen soll, weshalb die Amtsgerichte beibehalten worden sind. Nichts desto weniger ist es möglich, daß wenn man das öffentliche und mündliche Verfahren in seiner vollen Wirksamkeit eintreten lassen will, Abänderungen in der Gerichtsorganisation nothwendig werden können, deßhalb unterstütze ich den dritten Antrag des Herrn Karlen. — Nun komme ich zu dem Zusatzantrage den ich stellen will. Ich möchte nämlich bereits in der Verfassung zur Beruhigung des Volkes eine Zeitfrist bestimmen, innert welcher Zeit, von Annahme der Verfassung oder Konstituirung des Großen Rathes an gerechnet, der Zivilprozeß revidirt werden soll. Ich weiß wohl, daß sich dagegen einwenden läßt, es gehöre eine solche Bestimmung nicht in die Verfassung. Ich frage aber: was schadet es, wenn sie in der Verfassung stehe, und sind wir dem Volke nicht schuldig Garantie zu geben, daß die so sehnlichst gewünschte Verbesserung des Prozeßwesens in kurzer Zeit stattfinde? Wenn wir eine solche Bestimmung bloß in das Uebergangsgesetz aufnehmen, so werden die Leute glauben, es sei mit der Sache nicht ernst, und es werde alles im Alten bleiben. Ich für mich halte es nothwendig, diese Zusicherung in der Verfassung selbst zu geben, indem sie so mehr Gewicht hat, als wenn sie bloß im Uebergangsgesetz stünde. Zwar liegt in dem aufgestellten Grundsatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bereits eine wesentliche Garantie, daß in Zukunft Prozesse

kürzer und weniger kospielig werden, indessen kann die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht in's Leben treten, wenn nicht der Zivilprozeß revidirt wird. Die Frist, welche ich für die Revision setzen möchte, ist ein Jahr, von der Konstituirung der gesetzgebenden Behörde an gerechnet, und in dieser Zeit ist es leicht möglich die Revision zu vollenden. Es sind noch andere Wünsche, in Bezug auf die Gesammtgesetzgebung an den Verfassungsrath eingelangt, es ist aber nicht möglich für diese eine Frist zu bestimmen, indem eine Revision der Gesammtgesetzgebung viele Zeit erfordert, und in einem Jahre nicht abgethan werden kann. Es ist dies um so weniger möglich, als noch eine ganze Menge anderer Reformen zu machen sind. Ich unterstütze in Berufung auf das Angebrachte, den dritten von Herrn Karlen gestellten Antrag, und schlage ferner einen Zusatzartikel vor, dahin gehend, daß innert Jahresfrist, von der Konstituirung des Großen Rathes an gerechtet, der Zivilprozeß revidert sein soll.

Weyermann. Ich möchte entweder den Amtsgerichten eine Kompetenz oder dann gar keine geben. Ich gehe von dem Grundsatze aus, die Amtsgerichte seien nicht so gut als das Obergericht, und das letztere sei wirklich im Stande besser Recht zu sprechen; aber ich gehe auch von der Ansicht aus, daß der Werth des Geldes relativer ist, und daß in der Regel nur ärmere Leute über Gegenstände von geringerem Werthe Prozesse führen. Wenn wir nun dem Amtsgerichte die Kompetenz geben, über Streitgegenstände von geringerem Werth zu entscheiden, so weisen wir die armen Leute an ein Gericht, welches weniger gut spricht, als dasjenige Gericht, welches die Prozesse der reichern Leute beurtheilt. Dies war auch ein Hauptgrund, warum ich, sowohl in der Vorberathungskommission, als im Verfassungsrath selbst zu den Bezirksgerichten stimmte, indem diese dann über alle Prozesse entschieden hätten. Nun da dies nicht erhältlich ist, so möchte ich von einem Instanzenzuge abstrahiren, oder dann auch für den geringsten Gegenstand eine Appellation zulassen, denn eine kleine Summe ist öfters dem Armen von großer Wichtigkeit, indem sie dessen ganzes Vermögen ausmachen kann, während eine große Summe für den Reichen öfters nur eine ganz geringfügige Sache ist. Den dritten Antrag des Herrn Karlen möchte ich unterstützen, denn wir haben im Gerichtswesen verschiedene Elemente durcheinander vermischt, die unmöglich neben einander bestehen können, daher ist es gut, wenn man es der Gesetzgebung überläßt dasjenige auszuscheiden, was sich nicht miteinander verträgt, damit wir nicht in sonderbare und verwickelte Widersprüche kommen. Den Zusatzantrag des Herrn Oberrichters Imobersteg möchte ich auch gar sehr empfehlen. Ich weiß wohl, daß sich eine solche Bestimmung besser in das Uebergangsgesetz schickt; aber die Stimmung des Volkes ist so, daß es am Orte ist bereits in der Verfassung eine Garantie zu geben. Bereits im frühern Uebergangsgesetze war Vieles versprochen, ohne daß es gehalten worden ist, und so mag man es sich erklären, wenn das Volk auf das Uebergangsgesetz nicht so viel Gewicht legt. Der Antrag des Herrn Imobersteg, wenn man ihn annimmt, wird Vieles zur Beruhigung beitragen, und wenn es auch eine Inkonsequenz ist, eine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, so ist es doch am Ende besser, etwas inkonsequent zu sein, wenn man dadurch einem dringend ausgesprochenen Wunsche entspricht, und das Volk beruhigt.

Blösch. Ich bin zufällig bei der Berathung des Gerichtswesens nicht anwesend gewesen, was mich jedoch nicht veranlassen soll, den jetzt sich darbietenden Anlaß zu benutzen, um über die Gerichtsorganisation des Nähern einzutreten. Demnach erlaube ich mir ein paar Bemerkungen. Mit dem Antrag des Herrn Karlen, den Instanzenzug aufzuheben, bin ich nicht einverstanden, und wenn es sich seiner Zeit darum handelt, ob ein Instanzenzug stattfinden soll oder nicht, so werden dann die Juristen im Falle sein, für die Beibehaltung desselben Gründe anzuführen, welche zu kennen andere Bürgerklassen weniger im Falle sind. Hier kann nicht wohl davon die Rede sein, weil eine derartige Bestimmung unter keinen Umständen in die Verfassung gehört. Im Ganzen genommen bin ich so frei, die Bemerkung anzubringen, daß die Grundidee, welche Herrn Karlen bei jenen Anträgen geleitet haben mag, durchaus die richtige ist. Ich glaube nicht, daß Herr Karlen sich für kompetent hält, eine Gerichtsorganisation durchzuführen, aber wenn ich ihn richtig verstanden habe, so liegt seinen Anträgen das Gefühl zu Grunde, unser Prozeßwesen koste zu viel und daure zu lange, namentlich was die kleineren Prozesse betrifft. Ich erlaube mir in dieser Beziehung einige aus der Praxis genommene Data anzuführen, welche zeigen werden, daß wenn auch Herr Karlen nicht Jurist ist, ihn dennoch ein ganz richtiges Gefühl geleitet hat. Ich habe mich bemüht, mir über die Frage eine genaue Kenntniß zu verschaffen, wie es überhaupt mit unserem Prozeßwesen und insbesondere dann mit dem Advokatenstande verhalte, und da bin ich weit entfernt den letztern von allen Beschuldigungen rein zu waschen, welche man ihm macht. In dieser Beziehung sehe ich nicht den Splitter in des Nächsten Auge, und den Balken im eigenen Auge nicht, sondern ich weiß, daß in unserm Auge ein bedeutender Balken steht. Ich bekenne, daß sowohl im Advokatenstande, als im Prozeßwesen selbst es bedeutender Reformen bedarf. Um mir über die Dauer und die Kosten eines Prozeßwesens möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, habe ich hundert Rechnungen über wirklich abgeurtheilte Prozesse genommen, wie sie von der obsiegenden Partei der unterliegenden gestellt worden sind. Ich habe diese 100 Rechnungen zufällig ausgewählt, jedoch so, daß 40 Kostensnoten von ordentlichen, 60 von summarischen Prozessen herrühren. Ich habe diese Rechnungen Punkt für Punkt durchgangen und zusammengestellt, und so herausgebracht, wie lange jeder dieser Prozesse dauerte und wie viel jeder kostete, sowohl einzeln als im Durchschnitt. Ich bin so frei hier ein paar Data anzuführen. Im Durchschnitt dauerte ein ordentlicher Prozeß 33 Monate. Das Maximum geht höher und beträgt 68 Monate, jedenfalls eine lange Dauer, im Vergleich mit andern Ländern, jedoch noch kurz, indem wir Beispiele haben, daß in andern Ländern, und sogar in solchen, wo das mündliche Verfahren gilt, Prozesse 20 und 30 Jahre dauerten. Die kleinste Dauer eines ordentlichen Prozesses war 3 Monate. Sie sehen, m. Hrn., daß unsere ordentlichen Prozesse lange dauern, indessen möchte dies noch angehen, weil die Streitgegenstände

bei ordentlichen Prozessen groß sind, und ich glaube nicht daß die Klagen über einen langsamen Prozeßgang so sehr von den ordentlichen Prozessen herrühren. Anders verhält es sich aber mit den summarischen Prozessen. Von den 60 summarischen Prozessen, welche ich zusammenstellte, ist die mittlere Dauer 15 Monate, die kleinste Dauer 2 Monate, und die größte Dauer 79 Monate. Dies ist unverhältnißmäßig mehr im Vergleich mit der Dauer der ordentlichen Prozesse. Wenn man über einen Bauernhof oder über eine Erbschaft von Fr. 100,000 an Werth prozedirt, so mag eine durchschnittliche Dauer von 33 Monaten noch angehen, aber wenn der Streitgegenstand ein minimer ist, welcher seiner Natur nach in das summarische Verfahren gehört, so ist eine Dauer von 15 Monaten unverhältnißmäßig groß. Was die Kosten betrifft, so ist das Verhältniß ungefähr das nämliche. Der Durchschnitt der Kosten bei einem ordentlichen Prozeß ist nach meiner Zusammenstellung Fr. 363. Ich muß bemerken, daß die Kostenvergleichnisse, welche ich zusammen stellte, nicht moderirt waren. Dies ist sehr viel, aber es ist bei weitem nicht, im Verhältniß, wie die Kosten im summarischen Prozeß, wo der Durchschnittbetrag unmoderirt Fr. 185 beträgt. Das Maximum der Kompetenz der Amtsgerichte beträgt Fr. 200; um also ein Maximum von Fr. 200 zu erhalten, muß man unter 60 summarischen Prozessen Fr. 185 auf das Spiel setzen. Diese Zusammenstellung mag Ihnen, m. Hrn., zeigen, daß Herr Karlen von einem ganz richtigen Gefühle geleitet worden ist, und es ist unbestreitbar, daß für kleinere Gegenstände unser gegenwärtiges Prozeßverfahren zu lang und zu kostspielig ist. Ich will annehmen, daß durch die Moderation durchschnittlich 1/4 der Kosten wegfällt, — ich werde nicht weit neben die Scheibe schießen, — so bleibt durchschnittlich für einen ordentlichen Prozeß Fr. 280, für einen summarischen Fr. 140. Da ich nun einmal in den Zahlen bin, so bin ich so frei, diesen noch ein paar andere beizufügen. Man glaubt in der Regel, alle diese Kosten fallen in den Sack des Anwaldes, und berechnet, auf diesen Maßstab gestützt, dessen Verdienst. Auch dieses habe ich untersucht. Bei den 100 Kostenslisten, die ich zusammenstellte, habe ich nun gefunden, daß ein großer Theil der Kosten vom Staate, dem Weibel, behändigt werden. Merkwürdiger Weise ist das Resultat im summarischen und ordentlichen Verfahren beinahe das gleiche. Bei einem summarischen Prozesse fallen von Fr. 100 Kösten auf den Anwalt, den Betrag für die Rechtsagenten inbegriffen, Fr. 45, auf die Partei Fr. 24, auf den Weibel 2. 50; auf Auslagen für Zeugengelder u. s. w. Fr. 2, auf den Staat für Stempel, Protokollsauszüge u. s. w. Fr. 26. Man bedenkt in der Regel nicht, daß die prozeßführenden Parteien dem Staate seine Schreiber bezahlen, namentlich mit den Protokollsauszügen, welche das fünfte Rad am Wagen sind. Sie sehen ferners, m. Hrn, daß ich die Wahrheit erfahren wollte, und daß das Resultat meiner Untersuchungen das ist, daß unsere Prozesse, und namentlich die summarischen, zu kostbar und zu lang sind. Hier ist man am Meisten krank, und ich bitte dieses zu beachten, wenn man sich seiner Zeit mit der Berathung des Gegenstandes befaßt. Zur unbedingten Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hätte ich nie gestimmt, obschon ich in der Hauptsache mit dem Grundsatze einverstanden bin. Unser Hauptübel liegt in den unendlichen Schreibereien, aber eines Sprunges aus dem Systeme des schriftlichen Verfahrens in das mündliche überzugehen, das ist ein gefährliches Instrument, und ich will es auf die Herren Amtsrichter, welche hier sitzen, ankommen lassen, ob sie glauben, daß dadurch der gegenwärtige Justizgang verbessert wird, oder ob es nicht besser gewesen wäre, ein abgekürztes schriftliches Verfahren zu behalten, und dann die Akten mit Muße zu Hause studiren zu können, als wie es der Fall sein wird, gänzlich unbekannt mit dem Gegenstand in die Sitzung zu kommen, und nach Anhörung der oft sehr komplizirten mündlichen Verhandlungen, ein richtiges Urtheil zu fällen, und gerade dies ist der wesentliche Punkt, warum ich zum dritten Antrage des Herrn Karlen stimme, weil ich glaube, man müßte in eint oder anderer Beziehung einige Modifikationen eintreten lassen. Ich weiß wohl, daß man Verbesserungen anbringen will; aber ich glaube wir seien auf einer falschen Bahn, gleich wie ich es dafür halte, daß wir es im Armenwesen waren. Als es sich seiner Zeit darum handelte den Advokatenstand freizugeben, habe ich vor der Aufhebung jeglicher Beschränkung gewarnt, nnd glaubte es besser, wenn wir nur die Zahl vergrößerten und sonach nicht mit einem Male sämmtliche Schleußen ziehe. Damals sagte man: die Advokaten warnen vor der gänzlichen Freigebung ihres Standes; und dies gerade ist ein Zeichen, daß der Vorschlag gut ist. Jetzt glaube ich, hat man die Erfahrung gemacht, daß die Sache doch nicht gut war, aber sie ist nun einmal nicht zu ändern, und das Land genießt jetzt das Leben davon. Ich spreche hier die Ueberzeugung aus, daß in der großen Anzahl der Anwälte ein wesentlicher Uebelstand liegt. Er wird zwar gemildert werden, wenn wir das viele Schreiben abschaffen und mehr zum mündlichen Verfahren übergehen, aber nicht dadurch, daß wir das schriftliche Verfahren ganz beiseits setzen, sondern nur wenn wir es beschränken. Eine Seite des schriftlichen Verfahrens, und zwar eine sehr pernitiose, welche ich stets schmerzlich gefühlt habe, und von der es mich verwundert, daß sie bisher noch von keinem Mitgliede des Verfassungsrathes hervorgehoben worden ist, ist folgende. Das schriftliche Verfahren hat die Anwälte genöthigt, eine Anzahl Personen mit Schreibereien zu beschäftigen. Wenn Sie die Bureaux der Anwälte durchgehen und sehen was für eine Menge meist junger Leute da kopiren, so muß sich einem unwillkührlich die Frage aufdrängen, was haben alle diese Leute für Aussichten? Sind es nicht alles solche, die keine Zukunft haben? Wenn ein solcher Kopist ein paar Jahre in einem Bureau gewesen ist, so erlangt er durch die Arbeiten, welche er macht, eine gewisse Routine, durch welche bei ihm Ambitionen aller Art rege werden, und es werden diese Leute Kandidaten für Pöstli jeder Art, ohne daß sie sich in Folge ihrer Kopierarbeit für dieses oder jenes Fach gehörig hätten vorbereiten können. So erhalten wir eine Menge Leute, welche mit ihrer halben Bildung auf alles Mögliche Anspruch machen. Dieses ist ein Hauptmotiv, warum ich dazu stimme, so weit als es nur möglich ist die Schreibereien zu beschränken, und für die Einführung des mündlichen Verfahrens Hand zu bieten. Dieses offen abgelegte Geständniß wird den Herrn Antragsteller gewiß überzeugen, daß es nicht Uebel wollen ist, wenn ich nicht dazu

stimmen kann, seine zwei ersten Anträge in die Verfassung aufzunehmen.

Jaggi. Nur einige Worte. Ich ergreife das Wort, damit man nicht zu einem übereilten Beschlusse komme. Die Klage über lange und kostbare Prozesse ist bekannt, und es fällt die Schuld zum Theil auf die Advokaten, zum größern Theil aber auf die Gesetzgebung, nicht auf alle Advokaten, denn der größere und bessere Theil derselben bedauert sehr diese Fatalität. Es ist aber nicht zu verkennen, daß, wenn Jemand gezwungen ist, das Recht zu suchen, um sich gegen die Eingriffe des Nachbars zu wahren, er mit diesem bis 18 Jahre prozediren muß, und dieß ist gewiß ein großes Uebel. Herr Fürsprecher Blösch hat eine Durchschnittsberechnung aufgestellt, welche für die Fälle, welche er vor sich hatte, richtig sein mag; aber es hat Prozesse gegeben, welche 8 bis 10 Jahre dauerten. In Deutschland hat es Prozesse gegeben, welche dreißig, vierzig und fünfzig Jahre dauerten, ja es ist mir sogar ein Fall bekannt, wo ein Prozeß in Frankreich 120 Jahre dauerte. Unser gegenwärtiges Prozeßverfahren ist so beschaffen, daß, wenn ich ein Vermögen von 100,000 Franken habe, ich mich anheischig machen will, einen Prozeß ewig dauern zu lassen, denn ich brauche nur alle Augenblicke einen Incident aufzuwerfen und von Zeit zu Zeit zu reformiren. Die Gegenpartei hat kein Mittel, diesem zu begegnen und auch das Gericht hat keine Mittel dagegen, als den Prozeßsüchtigen zu bevogten, welches Mittel aber seit 15 Jahren niemals geltend gemacht worden ist. Ich möchte aber auch nicht, daß das Prozediren gar nichts kostete, sonst würde ein Jeder, den man wegen einer Schuldforderung betriebe, einfach Recht darschlagen, und es würde eine so unselige Masse von Chicanen und Prozessen entstehen. Herr Karlen hat gesagt, er begreife nicht, was ein Instanzenzug nütze, und daß, wenn man dem Amtsgerichte eine Kompetenz von Fr. 200 gebe, er nicht einsehe, warum man ihm nicht eben so gut eine solche von Fr. 500 geben könne. Wenn man zwischen den verschiedenen Gerichtsbehörden keinen Unterschied machen will, so frage ich, warum will man dem Friedensrichter nicht eine unbedingte Kompetenz geben, oder dem Gerichtspräsidenten u. s. w. Die angeführten Gründe sind nicht haltbar, denn es liegt in der Natur der Sache, daß Gegenstände von größerer Wichtigkeit auch einer mehrern Garantie bedürfen. Man muß daher den untern Gerichtsbehörden eine gewisse Kompetenz geben, um kleinere Gegenstände endlich beseitigen zu können. Würde man keinen Instanzenzug einführen und alle Fälle, welche die Kompetenz der Amtsgerichte überschreiten, unmittelbar dem Obergerichte überweisen, so hätten wir für den ganzen Kanton nur ein einziges Gericht, welches unmöglich Zeit fände, alle die vor dasselbe gelangenden Streitfälle zu prüfen und zu beurtheilen. Herr Weyermann will den Amtsgerichten gar keine oder dann unbeschränkte Kompetenz geben, dieß hätte zur Folge, daß entweder das Obergericht mit den allermeisten Fällen sich beschäftigen, oder dann die untern Gerichte die allerbedeutendsten Prozesse erledigen müßte. Weder das Eine, noch das Andere wäre gut. Den ersteren Uebelstand habe ich bereits berührt, in Betreff des letztern will ich nur Folgendes bemerken: Wenn ein Landmann eine Scheune bauen will, so geht er zu einem Landzimmermann, will er ein einfaches Haus bauen, so geht er zu einem etwas geschickteren Meister, will er aber ein Gebäude aufführen von Fr. 40,000 bis 50,000 an Werth, so geht er zu einem geschickten Werkmeister in der Stadt. So verhält es sich mit dem Prozediren. Aus diesen Gründen kann ich zu den beiden ersten Anträgen des Herrn Karlen nicht stimmen, denn ich möchte weder über die Kompetenz der Amtsgerichte, noch über den Instanzenzug etwas in die Verfassung aufnehmen, man würde sich sonst bald reuig werden. Beide Gegenstände will ich dem Gesetzgeber überlassen. Was dagegen den dritten Antrag, bezüglich die Amtsgerichte betrifft, so stimme ich gerne dazu.

Marti. Hr. Pr., m. Hrn.! Ich werde nicht weitläufig sein. Ich ergreife nur das Wort, um den Antrag des Herrn Imobersteg zu bekämpfen. Es ist sehr klar nachgewiesen worden, daß ein Prozeßgesetz absolut nothwendig sei, allein ich gebe zu bedenken, ob es binnen einem Jahr möglich sei, ein solches zu besitzen. Sie wissen, Tit., daß es nicht genügt, es zu entwerfen und zu berathen, sondern, daß eine zweimalige Berathung, von denen je die erste drei Monate von der zweiten, nach vorheriger Publikation des Entwurfes, entfernt sein muß, nothwendig ist, um ein bleibendes Gesetz in Vollziehung übergehen zu lassen. Wenn also diese Bestimmungen im Auge behalten werden, und schon nach Verfluß des ersten Jahres ein Gesetz vorhanden sein soll, so ist es unmöglich, daß etwas Gediegenes, Gutes zum Vorschein kommt. Wenn es heißen würde, zwei Jahre sind anberaumt zu Erlassung eines solchen Gesetzes, dann könnte ich diesem Antrage beipflichten. Beschließe man das aber eher im Uebergangsgesetze. Diese Prozeßform ist im ersten Augenblicke nach der Annahme der Verfassung unerläßlich; also schon ihre natürliche Eigenschaft erheischt ein unverzügliches Anhandnehmen des Gesetzgebers. Was den Antrag des Herrn Karlen betrifft, so stimme ich dazu; das ist eine Hauptsache. Von jeher war ich für Beibehaltung der Amtsgerichte gestimmt. Herr Karlen ist aber im Irrthum, wenn er glaubt, daß ich nicht die frühere oder spätere Nothwendigkeit der Einführung von Bezirksgerichten vorgesehen hätte. Also sollte man der Gesetzgebung alles Andere beruhigt überlassen dürfen, was an der Organisation des Gerichtswesens abzuändern ist. Andere Anträge sind nicht vorhanden, daher ich mich ohne weitläufig zu werden, denjenigen Rednern anschließe, die dießfalls einen Vorschlag, nach dem Sinne meines Vortrages, zu machen im Falle sind.

Huggler. Auch ich verliere hiebei ein paar Worte. Herr Imobersteg wünscht den Zusatz, daß binnen Jahresfrist ein Gesetz über die Revision der Prozeßordnung erscheine. Das möchte ich von Herzen unterstützen. Aber es sind noch andere Gesetze, an welchen das Volk mit ganzer Seele hängt. So nenne ich unter andern das Verantwortlichkeitsgesetz. Dieses Gesetz wird die höchste Aufmerksamkeit erregen. In den letzten 15 Jahren ist eben viel gegangen; aber es wäre wahrscheinlich besser gekommen, wenn ein Verantwortlichkeitsgesetz bestanden hätte. In unserer Gegend ist es der sehnlichste Wunsch der Bevölkerung, ein solches Verantwortlichkeitsgesetz zu besitzen. Eben so sehr wünscht man die

baldige Revision des Betreibungs- und Geldstagsgesetzes; eines Gesetzes endlich, welches den Emolumententarif herabsetzte. Diese Gesetze sind mit dem Blüthenstand unseres Volkslebens, mit der Emporhebung der bisher gedrückten Volksklasse innigst verbunden. Es mag sein, daß hier nicht der Ort ist, darüber zu sprechen; man wird sagen, es gehört nicht hieher. Allein die Erfahrung, daß die im Uebergangsgesetze gemachten Versprechen nicht gehalten wurden, nöthigt mich, dieses hier zu eröffnen. Die Verfassung soll dem Volke nicht bloß Garantie für seine Freiheit gewähren, sie soll überdieß die Zusicherung enthalten, daß seine Klagen und Beschwerden williges Gehör finden. Ich würde also in Unterstützung des Antrages des Herrn Imobersteg demselben nur noch beifügen, daß an irgend einem Platze in der Verfassung, das Verantwortlichkeitsgesetz, das Gesetz über die Revision der Betreibungen und der Geldstage und die Herabsetzung des Emolumententarifes versprochen und dafür eine Zeitfrist festgesetzt würde.

von Erlach. Nur ein paar Worte über diese Anträge. Hr. Pr., m. Hrn.! Ein Termin für Einführung solcher Gesetze ist der Sache sehr schädlich, dadurch wird eine Uebereilung gleichsam vorgeschrieben und in Bälde muß man von derlei Gesetzen abstrahiren. Auch ich wünsche diese Gesetze, aber ich wünsche, daß sie mit Umsicht und nicht übereilt berathen und erlassen werden. Dann mache ich auf den Unterschied, der in diesen Vorschlägen indegriffen ist, aufmerksam. Die Verantwortlichkeit des Großen Rathes zum Volke ist größer, als bisdahin, alle 4 Jahre findet eine Integralerneuerung aller wichtigern Staatsbehörden statt, außerordentlich muß der Große Rath auf Abstimmung der Mehrheit des Volkes hin in pleno abtreten. Ist dadurch nicht schon stillschweigend eine höhere Verantwortlichkeit, als bisher, aufgestellt? Bestimmt man diese Sachen in der Verfassung, so gehört das nicht hinein; wenn aber im Uebergangsgesetze, so erfolgt noch nicht, daß in Zukunft auch nichts geschehe. Warum auch so viele Details in einer Verfassung? Sie führen, wenn sie nicht erfüllt werden, zur desto schnellern Revision herbei. Welch' mühsame Geburt aber eine Verfassungsrevision sei, wissen wir Alle. Viele haben schon gestanden, daß sie sich dabei getäuscht haben. Ich möchte warnen, daß wir eine Revision der Verfassung nicht provoziren, und den Gesetzen jene Umsicht der Berathung und Prüfung angedeihen lassen, welche dem Ernst und der Würde eines Gesetzes und dessen bleibender Wirksamkeit angemessen ist.

Karlen, Großrath. Wenn man für Erlassung dieser Gesetze, ein Jahr zu bedingen, den Muth nicht hat, so bedinge man zwei Jahre. Der Hauptgrund der Revolution bildete das Unwesen, das man mit der Rechtspflege trieb, und der Landmann Zeit und Geld auf eine unverantwortliche Weise einzubüßen im Falle war. Hier muß eine Abänderung eintreten. Man soll doch nicht sagen, es sei nicht möglich, dem Volke diese Garantien zu geben. Eben so gut, ja viel besser ist es möglich, als in Ansehung der Zehnten und Bodenzinsfrage. Ich würde eine Verwahrung einlegen, wenn des Volkes innigste und heiligste Wünsche nicht berücksichtigt werden wollten.

Imobersteg. Ich sehe mich veranlaßt, dem Antrage des Herrn Oberrichter Marti auch beizustimmen. Allein man muß doch immer den Volkswünschen Rechnung tragen, und die Annahme der Verfassung dadurch fördern helfen. Wenn nun zwei Jahre festgesetzt werden, so ist das doch keine Uebereilung. Wenn ich die vorgeschriebene zweimalige Berathung in Anschlag bringe und dabei den dazwischen befindlichen Termin von drei Monaten berücksichtige, wenn ich bedenke, daß nach Annahme der Verfassung eine Menge Gesetze nothwendig sind, so kann ich mir den Termin von 2 Jahren gefallen lassen. Was den Antrag des Herrn Karlen in Ansehung der Reorganisation des Gerichtswesens betrifft, so ist wohl damit bloß die Zivilrechtspflege gemeint, denn damit wird er die mit 82 gegen 12 Stimmen beschlossene Kriminalrechtspflege durch Geschwornengerichte nicht haben antasten wollen. Ich möchte mir Erläuterung in dieser Beziehung von Herrn Karlen wünschen.

Karlen, in der Mühlematt. Die Erklärung ist nicht nöthig. Die Jury wurde allgemein als ein durch die Zeit gebotenes Institut betrachtet und adoptirt; mein Antrag bezieht sich lediglich auf die Zivilrechtspflege.

Herr Präsident. Herr Karlen hat ausdrücklich den §. 56 bei Stellung seines Antrages bezeichnet.

Steiner, von Kirchberg. Ich möchte vom Herrn Referenten Aufschluß darüber, ob damit gemeint sei, daß alle Prozesse binnen zwei Jahren beurtheilt und erledigt sein sollen.

Herr Präsident. Nein. Der Antrag bezieht sich bloß auf die Revision der Prozeßordnung.

Schläppi. Der Termin von 2 Jahren ist zu groß. Der §. 96 schreibt vor, daß die Verwirklichung und Durchführung der in der Verfassung niedergelegten Prinzipien im Gebiete der Gesetzgebung und in allen Fächern der Administration die erste Pflicht der Behörden sei. Nun wäre ein zweijähriger Termin mit diesem Grundsatze im Widerspruche, wenn es etwa nicht den Sinn hat, es wieder so auf sich beruhen zu lassen, wie seit 15 Jahrrn. Das Volk möchte aber eher zu seinem Rechte schreiten und am 1. Februar hatte es den allgemeinen Wunsch, in seinen Bedürfnissen schnell befriedigt zu werden. Kömmt man auf's Land, so ist die erste Frage, wann gibt es eine neue bessere Prozeßorganisation? Das Volk will eine Garantie, daß diese Prozeßreform nicht lange anstehe und die Abänderung eines der ersten Werke der neuen Behörde sei. Ich schließe mich dem Antrage an, daß bloß ein Jahr Termin gegeben werde und wenn Niemand auf dem Antrage beharrt, so nehme ich ihn auf. Es wäre also ein Jahr nach Annahme der Verfassung gemeint.

Roth. Ich bin auch dieser Ansicht. Der schleppende Prozeßgang ist eine wahre Landplage und der muß abgeschafft werden. Herr Blösch hat bemerkt, bei uns daure kein Prozeß 20 Jahre. Ja freilich, der Wallacherprozeß dauert über 20 Jahre.

Blösch. Ich erlaube mir ein Wort. In Hinsicht dieses Prozesses ist zu bemerken, daß er bloß 10 Jahre dauert; allein die Quellen der Prozesse und die Veranlassung dazu, mögen seit 20 Jahren vorhanden sein. Ich möchte aufmerksam machen, sich in dieser Bezie-

hung nicht zu übereilen. Gallopiren darf man im Gesetzgebungsfache nicht, oder dann geht es rückwärts. Man kann ohnehin nicht den Termin auf ein oder zwei Jahre festsetzen, bevor man Jemand findet, der der Sache gewachsen und bereit ist, sie an Handen zu nehmen. Oder wo ist der Redaktor hiefür? Wenn man gleich befiehlt Gesetze niederzuschreiben, ohne vorher einen Redaktor dafür zu haben, so möchte gerade der Antragsteller sich dafür hergeben.

Karlen, Großrath. Ich mache mich anheischig, die Sache besser zu machen, als es bisher ging. Immerhin thut Eile Noth; das Volk ist des Wartens endlich müde. Man kann ja einstweilen Schiedsgerichte aufstellen, es wird besser gehen, als bisher.

Rieder, von Adelboden. Ich muß mich über die gefallenen Meinungen verwundern. Man sagt, man soll sich nicht übereilen. Das hat man doch nie gethan, oder wann geschah es? Man spricht von einem Uebergangsgesetz. Allein, m. Hrn., das Uebergangsgesetz hat einen schlimmen Kredit im Lande. Es schreibt vor: „die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allerförderst mit den hienach bemeldeten Angelegenheiten zu beschäftigen, es wird demnach ihm dringend an's Herz gelegt ꝛc. ꝛc, die Revision der bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen vorzunehmen ꝛc., auf die Kriminalgerichtspflege, die seit vielen Jahren die begründetste Ursache zu allgemeinen Beschwerden gegeben hat, dem Zivilprozeßgang, dessen Vereinfachung man ebenfalls von verschiedenen Seiten wünscht ꝛc. ꝛc. das Augenmerk zu richten ꝛc." Und so sind noch viele hochwichtige Sachen dem Volke darin versprochen worden. Ich frage nun, was ist geschehen in diesen 15 Jahren? Eigentlich nichts, als eitel Flickwerk, wie ein bekannter Redner und Volksmann einst öffentlich erklärt hat. Treffen wir also keine nähere Bestimmung, so geht es wieder so, und wir sind immer am Platze, wo jetzt. Es mag die Revision der Gesetze Schwierigkeiten haben, allein etwas hätte doch geleistet werden können. Das Volk dringt jetzt darauf, und ist des Hinhaltens müde; das hat die Regierung am 1. Februar erfahren. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Imobersteg durchaus und möchte die Versammlung ersuchen, ja hierauf Bedacht zu nehmen. Der Prozeßgang ist eben fast das Wichtigste in der Verfassung, das Volk ist dabei sehr betheiligt. Man sehe nur auf die Petitionen, ob sich so viele auf irgend einen Gegenstand beziehen. Dem Volke werde aber sein Wille erfüllt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man scheint einverstanden zu sein, daß die zwei ersten Anträge des Herrn Karlen nicht in die Verfassung aufgenommen, sondern dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben sollen, ich will daher nicht viel Worte darüber verlieren. Indessen will ich Herrn Karlen auf etwas antworten. Er hat behauptet, es sei der Gesetzgebung nicht möglich seinen Anträgen Rechnung zu tragen. Ich sage ja und nein. Wenn man sagt, man wolle die Amtsgerichte beibehalten, so hat er recht, indem man dann den Instanzenzug nicht abschaffen und die Kompetenz nicht erhöhen kann. Sollte aber eine andere Organisation des Gerichtswesens gemacht werden, so kann man unbedenklich die Kompetenz erhöhen, und überhaupt die nöthigen Veränderungen vornehmen, welche zweckmäßig erscheinen. Deßhalb empfehle ich auch den dritten Antrag des Herrn Karlen, er ist auch von Niemanden angegriffen worden. Was die Revision des Betreibungs- und Geldstagsprozesses betrifft, so gehört eine derartige Bestimmung offenbar nicht in die Verfassung, eher möchte es dann im Uebergangsgesetze der Fall sein zu bestimmen, bis wann diese oder jene Gesetze ausgearbeitet sein sollen. Solche Details, möchte ich dringend bitten, nicht in die Verfassung aufnehmen zu wollen. Was den Antrag des Herrn Imobersteg anbetrifft, so bemerke ich darüber folgendes. Man hat in die Verfassung die Bestimmung aufgenommen, daß in Zukunft auch im Zivilverfahren Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gelten soll. In einem spätern Artikel der Verfassung heißt es, daß keine mit der Verfassung im Widerspruch stehenden Gesetze erlassen werden sollen. Was resultirt daraus? Es wird wohl Niemand glauben, daß unmittelbar nach der Annahme der Verfassung das mündliche Verfahren eintrete, und der gegenwärtige Prozeß nicht mehr gelte, denn ehe man das Letztere thun kann, muß man vorher ein neues Prozeßgesetz machen. Es resultirt aber ferners, daß man im Uebergangsgesetze sagen muß, wie lange das mündliche Verfahren nicht in Kraft treten, sondern das gegenwärtige Prozeßgesetz noch gelten soll. Dieses Uebergangsgesetz wird zu gleicher Zeit mit der Verfassung dem Volke vorgelegt, und es haben dessen transitorische Bestimmungen die gleiche Gültigkeit wie die Verfassung selbst. Der ganze Unterschied zwischen dem Uebergangsgesetze vom Jahr 1831 und demjenigen, welches zu der gegenwärtig in Berathung liegenden Verfassung erlassen wird, besteht darin, daß es im erstern heißt: „sämmtliche Gesetze und Verordnungen, die nicht durch die Verfassung selbst aufgehoben sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch den künftigen Großen Rath in Kraft." Auf diese Weise stund es dem Gesetzgeber frei, die vorhandenen Gesetze zu revidiren oder nicht, und wenn er sie nicht revidirte, so hat er nicht verfassungswidrig gehandelt, und da er keinen Sporn hatte, welcher ihn zur Revision der Gesetze antrieb, so blieb auch so ziemlich alles beim Alten. Ein solches Uebergangsgesetz aber wollen wir nicht, sondern es soll in demselben speziell gesagt werden, welche Gesetze nach der neuen Verfassung aufgehoben sein, welche einstweilen noch gelten sollen, und wie lange? Ich trage nun dahin an, von dem Zusatzantrage des Herrn Imobersteg so lange zu abstrahiren, bis das Uebergangsgesetz berathen ist. Findet man dann, dasselbe sei nicht hinlänglich, so steht es noch immer frei, einen solchen Artikel in die Verfassung aufzunehmen. Von dem Antrage des Herrn Huggler möchte ich gänzlich abstrahiren, ebenso von den zwei ersten Anträgen des Herrn Karlen, dagegen aber den dritten Antrag desselben, betreffend die Amtsgerichte, empfehlen.

Abstimmung.

1)	Die Kompetenz der Amtsgerichte auf Fr. 500 zu setzen, und dieß in die Verfassung aufzunehmen .	18 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Kein Urtheil des Amtsgerichtes appellabel zu erklären . . .	4 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

3) Der Gesetzgebung die Reorganisation des Gerichtswesens zu überlassen	Handmehr.
4) Für die Revision des Zivilprozesses 2 Jahre festzusetzen	Mehrheit.
5) Diese Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen	57 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
6) Für Aufnahme eines Verantwortlichkeitsgesetzes nach Antrag des Herrn Huggler	10 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Für den Antrag des Herrn Huggler, betreffend die Aufnahme der Revision des Geldstags- und Betreibungsprozesses und der Herabsetzung der Tariffe	17 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Eine auf Verlangen eines Mitgliedes vorgenommene Zählung zeigt bloß 80 anwesende Mitglieder, weßhalb der Herr Präsident die Bitte an die Versammlung richtet, ausharren zu wollen, damit nicht die Sitzung aufgehoben werden müsse.

Zur Behandlung wird vorgelegt der letzthin von Herrn Dr. Scheidegger gestellte fernere Zusatzantrag, dahin gehend: Es soll in der Verfassung die Bestimmung aufgenommen werden: „Jeder Prozeß soll von Anhebung desselben an bis in einer bestimmten Zeitfrist — 6 Monate — von den zuständigen Gerichten erledigt und entschieden sein, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der Erledigung als in der Natur der Sache selbst liegend, nachgewiesen werde."

Karlen in der Mühlematt trägt auf Verschiebung an, da der Herr Antragsteller nicht anwesend sei.

Herr Präsident. Es ist mir unmöglich, zu wissen, wann Herr Dr. Scheidegger in die Sitzung kommen wird; derselbe ist so nachläßig im Besuche der Sitzungen, daß wenn er mir heute sagt, er werde morgen kommen, ich nicht weiß, ob ich mich darauf verlassen kann. Der Antrag wurde übrigens für heute auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Mehrheit gegen 3 Stimmen wird gegen die Ordnungsmotion des Herrn Karlen entschieden.

Die Herrn Jaggi, Wyß zu Aichenstorf, Schläppi und Marti, sprechen sich gegen den Antrag des Herrn Scheidegger aus, als gegen eine der Natur der Sache nach durchaus unmögliche Bestimmung.

Karlen in der Mühlematt glaubt, wenn der Herr Antragsteller die bereits vorhin stattgehabte Diskussion angehört hätte, so würde er seinen Antrag vielleicht zurückgezogen, sonst aber denselben sehr umfassend motivirt haben.

Der Herr Präsident erwiedert, das Letztere sei von Seite des Herrn Scheidegger bereits geschehen, so daß die Versammlung dessen Gründe wohl kenne.

Ochsenbein, Berichterstatter, glaubt, gestützt auf diesen Umstand, daß dem Herrn Scheidegger kein Unrecht geschehe, wenn gleich in seiner Abwesenheit über den Antrag abgestimmt werde. Dieser Antrag kömmt dem Herrn Berichterstatter so vor, wie wenn man bestimmen wollte, inner welcher Zeit ein Arzt seine Kranken kuriren solle. Wenn Herr Scheidegger das Letztere für möglich haltet, so möchte derselbe seinen Antrag nicht bloß auf den Prozeßgang beschränken, sondern ihn auch auf die Aerzte ausdehnen.

Bei der Abstimmung erhebt sich Niemand für den Antrag des Herrn Scheidegger.

Herr Präsident setzt nun in Umfrage die in der Sitzung vom 22. Juni (Nro. 68 des Tagblattes) unerledigt gebliebene Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes (§. 53).

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich hatte in meinem Schlußrapporte über die §§. 53, 56 und 60 den Antrag gestellt, die Frage, aus wie vielen Mitgliedern das Obergericht besteden solle, später zu diskutiren. Sie haben nämlich Beschlüsse gefaßt, die nun wesentlich auf die Bestimmung dieser Zahl einwirken; Sie haben nämlich beschlossen, daß das Obergericht aus einer Kassationssektion und aus einer Obergerichtssektion besteden solle; ferner haben Sie die Einführung der Jury beschlossen, woraus folgt, daß immer Personen aus der Mitte des Obergerichtes entsendet werden müssen, um den Geschwornengerichten vorzustehen. Wenn Sie nun eine Kassationssektion im Obergerichte haben wollen, so muß diese wenigstens aus 5 Mitgliedern bestehen, nämlich aus mehr Mitgliedern, als das Gericht, welches der Jury vorstedt, und dieses wird 3 Mitglieder zählen. Ferner muß auch die Appellationssektion zahlreicher sein, als das erstinstanzliche Tribunal, welches je aus 5 Mitgliedern besteht, mithin sind doch wenigstens 7 Mitglieder nöthig, — macht zusammen 12. Wollen Sie nun auch noch darauf Rücksicht nehmen, daß 3 fernere Mitglieder des Obergerichtes fast Jahr aus, Jahr ein auf der Wanderschaft sein müssen, um den Geschwornen vorzustehen, so führt uns dieses Alles zurück auf die Zahl von 15 Mitgliedern.

Belrichard. Ich stand nicht in Erwartung, daß die in Berathung liegende Frage heute verhandelt werden würde, und wenn ich das Wort über diesen Gegenstand ergreife, so geschieht es meistens um Erläuterungen von Seite des Herrn Berichterstatters hervorzurufen. Der Herr Berichterstatter behauptet, es sei beschlossen worden, daß das Obergericht in zwei Sektionen getheilt werde, eine Kriminalsektion und eine andere, welche die Zivilkammer bilden würde. Ich habe nichts davon gehört, daß so etwas beschlossen worden wäre. Alles was meines Wissens beschlossen worden ist, bestebt darin, daß die Verrichtungen eines Kassationsgerichts dem Obergericht übertragen werden. Wie es nun auch sein mag, von dieser Ansicht ausgebend, welche wahrscheinlich die seinige ist, daß das Obergericht nothwendigerweise in zwei Sektionen getheilt sein müsse, eine Sektion für die Kriminalgeschäfte, und eine Sektion für

die Zivilgeschäfte, glaubt der Herr Berichterstatter, daß eine dieser Sektionen aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt sein müsse. Dieß würde dann die Zivilsektion sein, denn nach seiner Meinung ist es nöthig, daß diese Sektion aus einer größern Anzahl von Mitgliedern zusammengesetzt sei, als jene der Gerichte, deren Urtheilssprüche der Kassation unterworfen sind. Ferner möchte er die Kriminalsektion aus fünf Mitgliedern zusammensetzen, um in dieser Sektion ebenfalls eine stärkere Zahl von Mitgliedern zu haben, als das Personal der Assisen ist, welches wahrscheinlich aus drei Gliedern bestehen wird. Außer diesen zwölf Mitgliedern wären, wie er zu bemerken giebt, annoch einige Ueberzählige erforderlich, um den Dienst der Assisen zu versehen. Und dieser Dienst der Assisen würde eine Anzahl Mitglieder erfordern, die im Verhältniß zu den Bedürfnissen des Dienstes stehen würden, und je nach dem man wollte, daß bloß die Präsidenten der Assisen aus dem Obergerichte genommen würden, oder vielmehr je nach dem man den Assisenhof aus einem Präsidenten und zweien Beisitzern zusammensetzen wollte, welche alle drei aus dem Schooße des Obergerichts genommen würden. In diesem letztern Falle müßte man die Zahl der Mitglieder auf fünfzehn setzen, und dann müßte man erst noch voraus setzen, daß niemals mehr als ein Geschwornengericht zur nämlichen Zeit gehalten würde, was wahrscheinlich in der Voraussicht des Redners ruht. Was mich betrifft, so möchte ich Ihnen sagen, daß ich vorerst die Nothwendigkeit nicht einsehe, das Obergericht in zwei Sektionen zu theilen; ich glaube, daß nichts verhindern würde, daß das Obergericht in seiner Gesammtheit, eben so wohl über die Kassationsfälle in Betreff von Kriminalurtheilen, als über die auf Zivilsachen bezüglichen, absprechе. Ich wiederhole es Ihnen, Hr. Präs., m. Hrn., ich sehe die Gründe nicht ein, welche erfordern, daß das Obergericht in zwei Sektionen getheilt werde, denn alsdann, wenn es sich zum Beispiel darum handeln würde, über Formfehler oder offenbar falsche Anwendung des Gesetzes zu entscheiden, sind ganz gewiß keine speziellern Kenntnisse für den einen oder andern Fall erforderlich, als jene, welche man bei jedem Mitgliede eines Obergerichts voraussetzen soll; und überhaupt, außer daß ich keine Nothwendigkeit sehe, das Obergericht zu theilen, so finde ich, daß Oekonomie im Personal stattfinden würde, und sobald man das ganze Personal in Anspruch nehmen würde, um sich mit diesem Theile der Verrichtungen zu beschäftigen, so würde zu gleicher Zeit eine größere Garantie der Einsicht und Beständigkeit in der Rechtspflege vorhanden sein. Für den Augenblick möchte ich daher mich an dasjenige halten, was in Beziehung auf die Verrichtungen des Obergerichts beschlossen worden ist; ich möchte das Letztere theilen, noch auf der andern Seite die Anzahl seiner Mitglieder in der Voraussicht vermindern, daß das Obergericht nicht in Sektionen abgetheilt werde.

Herr Präsident. Es ist nöthig, daß die Versammlung genau wisse, was denn eigentlich beschlossen worden ist. Es wurde nämlich der Antrag des Herrn Belrichard zum Beschlusse erhoben, dahin gehend, daß die Verrichtungen des Kassationshofes dem Obergerichte übertragen sein sollen, und daß die nähere Organisation darüber dem Gesetz vorbehalten bleibe.

Ochsenbein. Es ist durchaus richtig, daß so abgestimmt wurde; allein verschiedene Redner und auch Herr Belrichard selbst äußerten damals in ihren Voten die Ansicht, daß das Obergericht in zwei Theile ausgeschieden werden solle, in eine Appellationssektion und in eine Kassationssektion. Wie Sie wissen, war ich bezüglich auf unsere ganze Gerichtsorganisation ganz anderer Meinung, als welche hier die Mehrheit erhielt, und man hat jetzt die ganze neue Gerichtsorganisation über den Haufen geworfen, so daß es mir jetzt gleichgültig ist, was Sie im Weitern beschließen, allein ich wollte bloß auf die Konsequenzen jenes Beschlusses aufmerksam machen. Wenn aber die Tit. Herren heute eine andere Ansicht haben, als damals, so mögen Sie es sagen; mir ist es nicht ganz klar, wie die nämliche Behörde Obergericht und Kassationsgericht zugleich sein soll.

Pequignot. Ich möchte dem Gesetze die Obsorge überlassen, die Anzahl der Mitglieder des Obergerichtes festzusetzen. Bei der Lage, in der wir uns befinden, mangeln uns die Elemente, um die Bedürfnisse der Zukunft zu würdigen. Wir kennen sogar noch nicht einmal die Amtsverrichtungen des Obergerichts, wir wissen zur gegenwärtigen Stunde noch nicht, welches dessen Organisation sein werde, wie die Geschäfte unter die beiden Kammern oder Sektionen sich vertheilen werden; ob die Kassationsfälle den vereinigten Sektionen oder nur einem Theile der Richter übertragen werden sollen. — Ebenso wissen wir nicht, ob das Obergericht sämmtliche Mitglieder zu den Assisten liefern wird, oder nur den Präsidenten der Letztern. Sind wir, ich möchte fragen, bei dieser Lage der Dinge, im Stande, sagen zu können: diese oder jene Zahl von Richtern werde für die Bedürfnisse der Rechtspflege hinreichen? Die Anzahl kann erst dann festgesetzt werden, wenn die Organisation des Obergerichtes angenommen sein wird, und wenn man die nöthigen Erkundigungen und statistischen Angaben gesammelt haben wird, um in annäherndem Verhältniß das Maß der Geschäfte beurtheilen zu können, welche diesem Gerichte übertragen werden sollen. — M. Hrn., wir wollen nicht vergessen, daß eine der Hauptursachen, welche jede Verbesserung in der Verwaltung der Rechtspflege verhindert haben, in der gebieterischen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes von 1831 gelegen hat, welche die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes festsetzte und demselben die Befugniß benahm, sich in Kammern oder Sektionen zu theilen. Wie manchmal hat man das Vorhandensein dieser Bestimmung beklagt, durch welche man sich die Hände gebunden und die Möglichkeit benommen hat, das Personal des Obergerichts je nach dem Bedürfnisse zu reguliren? Die Langsamkeit in Verwaltung der Rechtspflege, welche, und zwar mit Recht, Ursache zu so vielen Klagen gegeben hat, fand ihre hauptsächliche Quelle in dieser Organisation, welche dem Obergerichte die Erkanntniß in letzter Instanz über alle Rechtsgeschäfte übertrug, ohne ihm zu erlauben, sich zu theilen, um dieselben zu behandeln, und ohne dem Gesetze die Befugniß anheimzustellen, dem Uebel durch eine Vermehrung des Personals abzuhelfen. — Nun wohl! Sollten wir diesen im Jahr 1831 begangenen Fehler, dessen Folgen so verderblich gewesen sind, auch auf heutigen Tag wieder aufs Neue begehen, ohne uns um die Leh-

ren der Erfahrung zu kümmern? Wollen wir ohne Noth die Zukunft binden? Wollen wir uns neuerdings die Hände binden? Nein, m. Hrn., überlassen wir dem Gesetze, das die Organisation des Obergerichtes reguliren wird, die Obsorge, die Mitgliederzahl dieses Tribunals festzusetzen, in der Art, daß dieselbe jederzeit vermehrt werden könne, wenn das Bedürfniß dieser Vermehrung sich kund geben sollte. Dieß, m. Hrn., ist der Antrag, den ich zu stellen die Ehre habe.

Mösching. Obgleich die von Herrn Landammann Pequignot angebrachten Gründe Berücksichtigung verdienen, so können sie mich doch nicht bestimmen, denselben beizupflichten, nämlich die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder der künftigen Gesetzgebung zu überlassen. Auch für andere Behörden ist die Anzahl der Mitglieder in der Verfassung bestimmt worden, namentlich für den Regierungsrath. Ich hatte früher den Antrag gestellt, den Kassationshof zu streichen, und ich war der Meinung, der Entscheid sei in diesem Sinne ausgefallen. Nun verwunderte es mich, heute zu vernehmen, daß es sich hiemit nicht ganz dem also verhalte. In Bezug auf meinen frühern Antrag, ansehend die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder im Obergericht auf 9, so erkläre ich nun, daß ich zur Zahl nach dem §. 53 stimme, da nun die Einführung der Geschwornengerichte beschlossen ist, indem allerdings zugegeben werden muß, daß infolge dessen, hie und da die Thätigkeit einiger Mitglieder in Anspruch genommen werden muß. Ich halte am Grundsatze fest, wo möglich zu vereinfachen, daher ich mich gegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters ausspreche.

Imobersteg. Nachdem Sie das Geschwornengericht angenommen haben, müssen Sie darauf rechnen, es auch auszuführen, und da muß eine größere Anzahl von Mitgliedern des Obergerichtes absolut sein, als bloß 11, wie der §. 53 vorschlägt. Sie sind doch einverstanden, daß das Obergericht für Zivilsachen wenigstens aus 7 Mitgliedern bestehe; ferner wissen Sie, daß fortwährend 3 Mitglieder erfordert werden, um den Geschwornensitzungen vorzusteben, macht zusammen 10 Mitglieder. Nun fallen überdieß noch zwei andere Funktionen an das Obergericht, diejenige nämlich des Kassationshofes und diejenige einer Anklagekammer, welche nothwendig mit dem Geschwornengerichte verbunden sein muß. In England bestebt die Anklagekammer jeweilen aus 24 Männern, welche die sogenannte kleine Jury nichts angeben; in Frankreich ist es eine Abtheilung des Appellationshofes, welche über die Versetzung in Anklagezustand erkennt. Dieses ist ja gerade der wichtigste Punkt im ganzen Verfahren, und in Zukunft werden wir es wohl nicht dem betreffenden Inquirenten überlassen wollen, ob Jemand in Anklagezustand versetzt werden solle oder nicht. Bisher war der Entscheid hierüber dem Inquirenten überlassen, und wenn er Zweifel hatte, so konnte er bei der Justizsektion einfragen; aber dieß ist für den Bürger keine Garantie. Daher rechne ich, daß wir wenigstens 4 Mitglieder des Obergerichtes bezeichnen werden, zu Bildung der Anklagekammer, denn das gibt uns die größte Garantie im ganzen Untersuchungsgange. Letztbin habe ich auf 14 Mitglieder angetragen, jetzt aber unterstütze ich, gerade der Vereinfachung wegen, den Antrag des Herrn Ochsenbein, jedoch mit Einschaltung des Wortes „höchstens" (15), damit, wenn es sich später zeigen sollte, daß man es mit weniger, als 15 Mitgliedern machen könne, man die Zahl vermindern könne. Setzen wir aber nicht sogleich eine auf jeden Fall hinreichende Anzahl fest, so könnten wir es möglicherweise später sehr bedauern, uns durch die Verfassung, die Hände so gebunden zu haben.

Migy. Ich habe gleichfalls der Versammlung in Beziehung auf den in Berathung befindlichen Gegenstand einige Bemerkungen vorzulegen. Gemäß der neuen Organisation, wenigstens nach jener, die vorgeschlagen worden, ist es gewiß, daß das Obergericht mit den Arbeiten beladen werden wird, die nothwendigerweise mit den Kassationsverrichtungen verbunden sind, welche demselben in Kriminalsachen übertragen oder überlassen wurden. Anderseits ist es gewiß, daß infolge dieser nämlichen Organisation das Obergericht von einer sehr schweren Bürde entlastet werden wird, nämlich von der Würdigung und Hauptaburtheilung der Kriminalfälle, denn diese Geschäftsverminderung geht offenbar aus der Einführung der Jury hervor. Das Obergericht wird demnach mit den Versetzungen in Anklagezustand, sowie mit den Kassationsfällen beauftragt werden, zu welchen letztern die Formfehler, mit denen die Verhandlungen der Jury und des Assisenhofes behaftet sein könnten, Veranlassung geben dürften; und im Uebrigen dann würde das Obergericht vollständig von den erdrückenden Arbeiten entlastet werden, die mit der Verwaltung der Kriminaljustizpflege, sowie selbige dermalen organisirt ist, verbunden sind. Eine als Anklagekammer konstituirte Sektion des Obergerichtes wird hiefür genügen und hinreichend sein, und im Uebrigen wird das Obergericht nicht mehr dazu berufen sein, über die Begründtheit der Anklage an sich selbst als Tribunal letzter Instanz abzusprechen. In diesem Gesichtspunkte hat man eine große Erleichterung geschaffen. Die vom Herrn Berichterstatter ausgesprochene Meinung kann ich nicht theilen, nach welcher er glaubt, daß die Assisenhöfe jederzeit aus einer Abordnung des Obergerichtes bestehen werden. Ich glaube im Gegentheil, daß das Obergericht nur den Vorsteher den Assisenverhandlungen (directeur des débats) abordnen werde, und daß nichts entgegenstehe, daß der Assisenhof aus zwei oder vier Amtsgerichtspräsidenten aus dem Umkreise der betreffenden Kriminalgerichtsbarkeit zusammengesetzt werde, welche unter dem Präsidenten des Vorstandes der Assisenverhandlungen stehen, der jederzeit aus den Mitgliedern des Obergerichtes genommen würde. Dadurch wird man vermeiden, in gegebenen Zeitpunkten das Obergericht allzusehr von Mitgliedern zu entblößen, und man würde Unkosten ersparen, indem die Präsidenten der Amtsgerichte aus dem betreffenden Kriminalgerichtsbarkeitsumfange nicht zu solch' kostspieligen Abwesenheiten genöthigt sein würden. Ich möchte ferners bemerkbar machen, daß Sie in einer unserer letzten Sitzungen beschlossen haben, dem Gesetze die künftige Organisation des Obergerichtes sowohl in demjenigen zu überlassen, was die Verhältnisse mit der Zivilrechtspflege anbetrifft, als was auf die Kriminaljustiz, jetzt da die Jury angenommen worden ist, Bezug hat. Vom Augenblicke an, wo dieser Beschluß gefaßt wurde, kann kein Zweifel mehr darüber herrschen, daß es einzig beim Gesetz-

geber stehen wird, darüber zu entscheiden, je nach der Art, nach welcher die Einführung der Jury organisirt und die Assisenhöfe zusammengesetzt werden, — ob das Obergericht in zwei oder mehrere Sektionen zerfallen solle, ob es mit den Versetzungen in Anklagezustand beauftragt, und ob die Assisenhöfe aus Abgeordneten, die aus seiner Mitte genommen sind, gebildet werden sollen. Um konsequent mit diesem Beschlusse zu bleiben, muß man keineswegs die dermalige Anzahl der Richter, aus denen das Obergericht besteht, verändern, weil man noch nicht mit Gewißheit und selbst nicht einmal mit einigem Anschein von Gewißheit, voraussehen kann, welches die Bedürfnisse sein werden, die aus einer ganz neuen und noch unbekannten Organisation hervorgehen werden, die durch den künftigen Gesetzgeber regulirt werden soll. Aus diesen Gründen, und um nicht in eine wahre Inkonsequenz zu verfallen, schlage ich vor, die Zahl von eilf für die Mitglieder des Obergerichtes beizubehalten, und dem Gesetzgeber das Recht einzuräumen, diese Zahl zu erhöhen, wenn dieß nöthig werden würde. Diese Nothwendigkeit wird eben nur durch diesen nämlichen Gesetzgeber mit Sachkenntniß gewürdigt werden können, da demselben die Aufgabe überlassen ist, für die neue Organisation in allen Abstufungen der Zivil- und Kriminalhierarchie zu sorgen. Da diese Organisation gegenwärtig noch unbekannt ist, so finde ich, man würde sich der Gefahr aussetzen, wesentlich irre zu gehen, wenn wir aufs Gerathewohl die Anzahl der Richter festsetzen wollten, die den Bedürfnissen Genüge leisten sollen, welche durch jene Organisation entstehen werden. Ohne längere Besprechung empfehle ich der Versammlung meinen Antrag, weil ich denselben für den einzigen folgerichtigen halte, und weil derselbe überdieß durch die Klugheit, die Vernunft und die Umstände geboten wird.

Jaggi glaubt, die Zahl der Mitglieder lasse sich schwer bestimmen, wenn man nicht ein Tableau vor sich habe, wie in Zukunft der höchste Gerichtshof eingetheilt und beschäftigt werden solle ꝛc. Die Zahl unbestimmt zu lassen, wäre wohl nicht zweckmäßig; habe man in der Verfassung die Zahl der Regierungsräthe festgesetzt, so gehöre es sich, daß auch diejenige der Oberrichter in der Verfassung festgesetzt werde, was übrigens in allen Verfassungen der Schweiz der Fall sei. In erster Linie stimmt der Redner vorläufig für 11 Mitglieder, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Migy.

von Erlach bemerkt, es handle sich nicht sowohl nur darum, in der Verfassung eine Garantie zu geben, daß nicht allzuviele Mitglieder des Obergerichts bestellt werden, als vielmehr darum, eine Garantie zu geben, daß das Obergericht nicht aus einer allzukleinen Anzahl von Mitgliedern komponirt werde, wo dann möglicherweise nicht die hinlängliche Einsicht und Kenntniß im Tribunal vereinigt wäre. Durch den Antrag des Herrn Migy werde dieser Rücksicht ein Genüge geleistet, denn zeige sich später ein mehreres Bedürfniß, so hindere nichts, als etwa die Kosten der mehrern Besoldung, zu entsprechen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Nachdem Sie von den Bestimmungen abgewichen sind, welche die Grundlage der vorgeschlagenen Organisation ausmachten, kann man jetzt nicht diejenige nöthige Auskunft geben, welche eigentlich nöthig wäre, um mit Sachkenntniß die Mitgliederzahl festzustellen. Das mögen billig diejenigen Mitglieder thun, von welchen die Anträge ausgegangen sind, die dann hier adoptirt wurden. Indessen werden auch Sie jetzt noch nicht bestimmt wissen, wie die Geschäftssphäre des Obergerichts ausfallen wird ꝛc.; man weiß auch noch nicht, ob wirklich nur Oberrichter zur Jury delegirt werden, oder ob vielleicht auch Gerichtspräsidenten. Nun soll ich hier dieses bemerken, daß in der Regel die Gerichtspräsidenten nicht Männer sind, welche das Kriminalrecht studirt haben, hingegen bei den Assisen ist das sehr nöthig. Also bildet schon dieser Umstand einen Anhaltspunkt bezüglich der Bestimmung der Zahl. Wie es mit den Kassationsgeschäften gehen wird, kann nun noch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, jedenfalls werden Kassationsbegehren in Civilsachen wegen des mündlichen Verfahrens, und in Kriminalsachen deßwegen häufiger sein, weil keine Appellation oder Revision mehr stattfindet. Das sind indessen alles nur Vermuthungen, und also möchte ich hier nicht vorgreifen, damit nicht der Geschäftsgang darunter leide. Daher wiederhole ich meinen Antrag, als Maximum die Zahl von 15 Mitgliedern und 4 Suppleanten anzunehmen. Zeigt es sich später durch die Erfahrung, daß 15 Mitglieder nicht nöthig sind, so kann man dann immer davon zurückkommen. Ein gewisses Maximum möchte ich aber jedenfalls bestimmen, weil ich eine Garantie haben möchte, daß die Zahl nicht zu groß werde. Davor, daß sie je gar zu klein werde, habe ich nicht Angst.

Abstimmung.

1) Eventuell nach dem Antrage des Herrn Migy, der Gesetzgebung eine allfällige Vermehrung der Mitgliederzahl anheimzustellen	41 Stimmen.
Dagegen	41 „

Der Herr Präsident gibt seinen Stichentscheid dagegen.

2) Nach dem Antrage des Entwurfes, die Zahl auf 11 Mitglieder und 4 Suppleanten definitiv festzusetzen	30 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Herr Präsident erklärt, daß mithin, da kein anderer Antrag vorliege, die Zahl der Mitglieder nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters auf höchstens 15 nebst 4 Suppleanten festgesetzt sei.

Dr. Schneider, Regierungsrath, fragt, ob es nicht besser wäre, für heute hier abzubrechen, da ja kaum die gesetzliche nothwendige Mitgliederzahl vorhanden sei.

Herr Präsident erwidert, die meisten mit Entschuldigung Abwesenden hätten sich auch für den morndrigen Tag entschuldigt.

Karlen, in der Mühlematt, verlangt, da nunmehr zufolge der angekündigten Tagesordnung der §. 68 in Berathung kommen solle, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, Verschiebung desselben auf einen späteren Tag.

Die Herren Ganguillet und Belrichard verlangen dagegen Handhabung der Tagesordnung, da ja nach der Berathung der letzten Woche der §. 68 keine weitläufige Diskussion veranlassen werde.

Herr Präsident erinnert, er habe letzten Samstag angezeigt, daß der §. 68 auf heute zur Berathung kommen werde.

Mit Mehrheit gegen 23 Stimmen wird der Antrag auf Verschiebung verworfen.

Schluß der am 16. Juni abgebrochenen Berathung des Artikels III. Gemeinden.

§. 68.

„Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden, gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Eine Reform des Gemeindewesens ohne nähere Bezeichnung wünschten nachträglich noch 27 Burger von Bern. Eine Garantie für die Burgerrechte und namentlich der Burgergüter verlangen ferner noch: die Burgergemeinden Strättligen, Reutigen, Zwieselberg, Amsoldingen, Blumenstein, Thierachern, Stocken, 22 Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Aarwangen, nämlich Langenthal, Lotzwyl, Melchnau, Madiswyl, Bannwyl, Roggwyl, Wynau, Bleienbach, Schoren, Thunstetten, Obersteckholz, Oberbipp, Wiedlisbach, Niederbipp, Rumisberg, Attiswyl, Thörigen, Oberönz, Niederönz, Inkwyl und Herzogenbuchsee, Burgdorf Burgergemeinde, (Garantie des Eigenthums) Bern Burgergemeinde, Burgergemeinden Hofstetten, Oberbalm, Oberbosen, Bechigen, Aarberg, die Einwohnergemeinden Erlenbach und Koppigen und die Burgergemeinden Riggisberg, Burgistein, Mühlethurnen, Kirchthurnen und Kaufdorf, Wilderswyl und Matten, Ringgenberg, Iseltwald, Leißigen, Laupen, Bönigen, Aarmühle, Gunten, Saznern. Ferner wünschten Anerkennung der Armen- und Burgergüter, Bendicht Meyer und Einwohnergemeinde Därstetten, (Burgergüter) die Gesellschaften zu Schmieden, Kaufleuten, Affen, Mittlen-Löwen, Mohren, Zimmerleuten, Webern und Metzgern, Schuhmachern, Schiffleuten, Obergerwern, Distelzwang, Pfistern. Genaue Ausscheidung der Burger- und Gemeindsgüter wünschen noch die Einwohnergemeinde Amsoldingen und der Volksverein von Thun. Ferner wünscht die Burgergemeinde von Oberbosen anstatt dem §. 68 den §. 94 der gegenwärtigen Verfassung, Gampelen Einwohnergemeinde will den Paragraphen behalten, Volksverein von Thun und Volksverein von Sestigen wünschen, daß die Theilbarkeit der den Burgern bleibenden Gütern ausgesprochen werde. Volksverein von Köniz verlangt Streichung der Gewährleistung der Gemeinde- und Korporationsgüter. Der Leseverein von Dürrenroth schlägt vor, daß in Zukunft kein Ortsburgerrecht anerkannt und nur Kantonsbürger sein sollen. Endlich giebt der Berichterstatter noch spezielle Kenntniß von einzelnen Anträgen.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Burgergemeinden von Soubei, Reconvilier, Plagne, Sonceboz, Mont-Tramelan, Corban, Sorvilier, Bevilard, Corcelles, Saules, Chatillon, Malleray, Bepradon, Saicourt, Cortebert, Moutier, Court, Tavannes, Loveresse, Grandval, Eschert, Cremine, Courrendlin, Vellerat, Roche, Nods, Prêles, Sonvilier, Renan, Tramelan-Dessus, Pery, la Hutte, Romont, Montagne de la Ferriere, Villeret, Cormoret, Courtelary, Corgemont, Orvin, Teß, Mervelier, Tramelan-Dessous — verlangen nicht allein, daß der Bestand der Burgergemeinden aufrecht erhalten, ihre Rechte und ihr Vermögen in den bestimmtesten Ausdrücken garantirt, sondern auch, daß erklärt werde, daß jenes Vermögen ihnen als Privateigenthum zugehöre, und daß der Ertrag desselben nicht in stärkerem Verhältnisse zu den Gemeindsausgaben verwendet werde, als es im Jahre 1833 der Fall war. — Herr Contini, wohnhaft in Pruntrut, reklamirt das Burgerrecht von Pruntrut, indem, wie er sagt, gemäß den §§. 19 und 29 des Gesetzes vom Jahre 1816, er als solcher angesehen werden müsse. — Die Burgergemeinde Charmoille verlangt, daß alle Burgergüter ausschließlich durch die Burger verwaltet werden, denen sie zugehören, und daß dieselben als ein Privateigenthum betrachtet werden, über welches die Regierung bloß das Oberaufsichtsrecht auszuüben habe; daß überdies eine verfassungsmäßige Garantie für die mit der Eigenschaft eines Burgers verbundenen Rechte und für die Burgergüter gegeben werde. — Die Burgergemeinden von Vendelincourt, Lachaux, Montaane de la Ferriere, Sonvilier, St. Immer, Villeret, Cormoret, Renan, Courtelary, Cortebert, Corgemont, Sonceboz, Tramelan Dessus, Mont Tramelan, Plagne, la Hutte, Pery, Orvin, Vauffelin, Romont, Neuenstadt, Nods, Lamboing, Prêles, Büren, Teß, St. Ursanne, Montmelon, Pruntrut, Fontenois und Villars, Ocourt, Fahy, Bonfol, Grandval, Courtedour, Boncourt, Mervelier, Pleigne, Coeuve, Montfevelier, Bourrignon, Tramelan-Dessous, Bassecourt, Sauggern, 107 Bürger von Delsberg, Develier, Undervelier, Sauley, 9 Burger von Rebevelier, Vermes, Courroux, Vicques, Courchavon, Miécourt, Beurnevesin, Courrendlin, Dampbreux und Malleray, Movelier, Pontenet, Moutier, Rebeuvelier, Eichert, Cremine, Chetelat, Rocourt, Chamboz, Elay, Saules, Court, Bepradon, Perrefitte, Souboz, Sorvilier, la Jour, Chatillon, Loveresse, Corban, — verlangen ausdrückliche Garantien in Betreff des Bestandes, der Rechte und der unveränderten Beibehaltung des Vermögens der Burgergemeinden, des Vermögens als ihres Privateigenthums, das seiner gegenwärtigen Bestimmung nicht entzogen werden dürfe, und daß dessen Ertrag in keinem stärkeren Maße zu Deckung der öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden dürfe, als wie dieses vor Aufstellung der Einwohnergemeinden der Fall gewesen war. — Sechsundzwanzig Unterschriften von Burgern und Einwohnern von Montfavergier verlangen die Nutzung der Gemeindswälder und Gemeindsweiden im engeren Sinne, nach Verhältniß des von ihnen angebauten Grund und Bodens. — Vierzehn Unterschriften von in St. Brais wohnhaften Burgern verlangen, daß jedenfalls die Burgerrechte, so wie selbige zur Zeit der Herrschaft der alten Fürstbischöfe im Amte St. Ursitz in Kraft bestanden, garantirt werden, ohne Beeinträchtigung für die

Bürger von St. Brais, dessen Vereinigung mit dem Amtsbezirke Freibergen, nach ihrer Meinung, kein Grund sein kann, ihren diesfallsigen Rechten Abbruch zu thun.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Wir haben im Kantone verschiedene Gemeinden und Korporationen, die im Staatsverbande als moralische Personen erscheinen und als solche gleiche Rechte haben, wie jedes Individuum im Staatsverbande. Alle diese Korporationen und Gemeinden haben mehr oder weniger Güter. Bis zum Jahr 1830 hatten wir sehr verschiedene solcher Gemeinden, Hausvätergemeinden, Ortsgemeinden, Rechtsamegemeinden, Seggemeinden u. s. w. Dazu kamen dann, besonders seither, noch verschiedene Korporationen, wie der Inselspital, die Bächtelenanstalt, die Grubenanstalt u. s. w, die vom Staate als moralische Personen anerkannt wurden. Nun hat die Verfassung von 1831 für die Güter solcher Gemeinden und Korporationen nur eine sehr beschränkte Garantie ausgesprochen, denn der §. 94 sagt hierüber bloß: „Alle Burgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welche die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat.“ Also bezog sich diese Garantie ausschließlich nur auf das Burgergut, während eine Garantie für das Gut anderer Arten von Gemeinden und von Korporationen nicht ausgesprochen war. Nun wissen Sie aber, daß namentlich in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten in jeder Gemeinde nicht bloß Burgergut existirt, sondern vorzugsweise auch Ortsgut. Daher glaubten sowohl die Redaktionskommission als die Vorberathungskommission diese sehr beschränkte Garantie nur für die Burgergüter sei nicht hinlänglich, sondern man müsse diese nämliche Garantie auch ausdehnen auf alle Güter von Gemeinden, abgesehen davon, ob sie Burgergemeinden seien oder nicht, und auch auf alle Korporationsgüter ohne Ausnahme. Daher die Abfassung des §. 68, wie er im Entwurfe steht. Daraus sehen Sie, daß diese Gewährleistung viel umfassender ist, als diejenige im §. 94. Der gemachte Vorbehalt: „Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu“ — steht auch in der Verfassung von 1831, so daß in dieser Rücksicht das Bestehende aufrecht erhalten ist. Nur findet sich jetzt noch eine weitere Bestimmung: „der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder nach der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“ Auch diese Bestimmung ist ganz gegründet auf dasjenige, was bezüglich auf die Verwendung des Gemeindevermögens bis dahin Rechtens war; bis dahin nämlich war in allen Gesetzen der Grundsatz festgestellt worden, daß das Gemeindegut der ursprünglichen Bestimmung gemäß behandelt werden solle, daß also Gut, das z. B. den Schulen gehört, denselben nicht entzogen und in ein Privatsack gesteckt werden dürfe, daß im Weitern Vermögen, welches einem ganzen Orte gehört und nicht ausschließlich der Burgerschaft zu öffentlichen Bedürfnissen nnd nicht etwa zu sogenannten Burgernutzungen verwendet werden Sie sehen also, daß das bisher Bestehende durch den §. 68 vollständig aufrecht erhalten ist, und daß man andererseits die Garantie bezüglich auf Gemeinde- und Korporationsgut viel weiter ausgedehnt hat, als in § 94 der bisherigen Verfassung.

Blösch. Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so bin ich so frei, mir einige Bemerkungen über diesen Paragraphen zu erlauben. Nach Allem, was ich bis jetzt und auch soeben über den vorliegenden Paragraphen gehört habe, bin ich im Wesentlichen durchaus damit einverstanden, und ich habe bereits in einer andern Sitzung bemerkt, daß, wenn diese Redaktion ursprünglich im Entwurfe gelegen hätte, das Mißtrauen dagegen größtentheils wohl nicht nicht entstanden sein würde. Dessenungeachtet bin ich mit der vorliegenden Redaktion nicht ganz einverstanden. Diejenige, welche in den meisten darüber eingelangten Petitionen ihr entgegengesetzt wird, ist diejenige des § 94 der bisherigen Verfassung: „Alle Burgergüter sollen ausschließlich unter der Verwaltung der Burger der betreffenden Gemeinde stehen; auch sollen sie als Privateigenthum angesehen werden, über welches die Regierung bloß das Recht der Oberaufsicht auszuüben hat. Ich erkläre, daß diese Redaktion mich auch nicht befriediget, und Viele von denen, welche diese Redaktion in Petitionen u. s. w. auch fernerhin gefordert haben, thaten es wohl mehr nur darum, weil sie bereits seit 15 Jahren existirte, und man dachte, so wie es bei dieser Redaktion bisher gehalten worden sei, werde es auch fürderhin gehalten werden, aber eine genauere Würdigung des Bestehenden und eine einläßliche Prüfung des neu Vorgeschlagenen liegt diesem Begehren nicht zu Grunde. Ich anerkenne, daß in zwei Beziehungen der §. 68 der Bestimmung des §. 94 der bisherigen Verfassung vorzuziehen ist. Vorerst beschränkt sich der §. 94 bloß auf die Burgergüter, hingegen hier im §. 68 ist überhaupt von „Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen“ die Rede. In dieser Beziehung ist also unstreitig eine ausgedehntere Garantie enthalten. Indessen bin ich mit der Erklärung des Herrn Berichterstatters, was unter Burgergütern zu verstehen sei, nicht ganz einverstanden; es schien mir letzthin, in der Sache selbst stimmen wir sehr genau, oder doch fast ganz zusammen; ich hatte die Ansicht, daß, was als Eigenthum in den Händen der Burgerschaften in diesem Augenblick sich befinde, einen doppelten Charakter habe, zum Theil nämlich den Charakter von ausschließlich korporativem Gute, also von Eigenthum, das bloß für allgemeine Ortszwecke bestimmt sei; aber auch andererseits den Charakter von speziell burgerlichem Gute. Hingegen heute scheint der Herr Berichterstatter anzunehmen, der Ausdruck „Burgergut“ begreife nur denjenigen Theil, der für rein burgerliche Zwecke bestimmt sei. Das kann ich nicht so glauben, sondern wenn ich z. B. von Burgergut der Stadt Bern rede, so meine ich damit Alles hiesige Ortsgut, mit Ausnahme allfällig dessen, was vielleicht jetzt der Einwohnergemeinde gehören möchte. Aber ich unterscheide zwischen der Frage: Wer ist Träger des Eigenthums? und zwischen der Frage: Was ist die Bestimmung des Eigenthums? Ueber die Bestimmung sind der Herr Berichterstatter und ich einverstanden, hingegen über die Frage, wer der Träger des Eigenthums sei, scheinen wir abweichender Ansicht, was aber heute nicht von Wichtigkeit ist. In Beziehung auf diesen ersten Punkt bemerke ich daher bloß, daß mir die Redaktion desselben, wiewohl sie umfassender ist, als der §. 94 der bishe-

rigen Verfassung, nicht befriedigend scheint. Es heißt darin: „Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen.“ Das sind keine Gegensätze, die Burgergemeinden sind eine Spezies von Gemeinden, und Burgergemeinden und andere Gemeinden sind wiederum Beide eine Spezies von Korporationen. Ich würde statt dessen vorschlagen, zu setzen: „sämmtlichen Gemeinden und übrigen Korporationen ist u. s. w.“ Ein zweiter Punkt, in Bezug auf welchen ich den §. 68 umfassender und richtiger finde, als den §. 94 der bestehenden Verfassung, ist dieser: der §. 94 nämlich sagt über die Verwendung des Ertrages nichts, und das ist eine Lücke. So sehr ich nämlich der Ansicht bin, daß wir bezüglich des Eigenthums den historisch vorhandenen Stand der Dinge garantiren sollen; so sehr anerkenne ich andererseits, daß es ebenfalls ein historisch hergebrachter Stand der Dinge ist, daß diese Güter einen Zweck haben, der nicht von der Willkühr der Korporation dependirt, daß sie in erster Linie nicht zum persönlichen Vortheil der jetzigen Korporationsglieder, sondern zu Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind. Das finde ich im § 68 grundsätzlich ausgesprochen, im §. 94 hingegen finde ich es nicht. Doch erlaube ich mir auch hier eine etwas veränderte Redaktion vorzuschlagen. Es ist dieß eine schwierige Aufgabe, über die Bestimmung dieser Güter eine allgemeine Norm aufzustellen, weil wir dabei nicht eine einzelne Gemeinde im Auge haben können, denn sonst wäre es nicht so schwer; wie Sie letzthin hörten, ist das Verhältniß im neuen Kantonstheile nicht, wie im alten, und im alten Kantonstheile in der einen Gegend nicht, wie in der andern, und in der gleichen Gegend nicht in der einen Gemeinde, wie in der andern. Daher muß man eine solche Redaktion wählen, die demjenigen, was der Staat von Rechtenswegen fordern soll, nämlich daß die Güter ihrem Zwecke gemäß verwendet werden, Rechnung trage, andererseits aber auch die Gefahr vermeiden, hier oder dort ein Unrecht zu begehen, durch eine allzubestimmte Vorschrift. Ich würde somit im zweiten Alinea des § 68 einfach sagen: „Der Ertrag dieses Vermögens soll fernerhin stiftungsgemäß verwendet werden.“ Ich schlage dieses darum vor, weil ich fürchte, die Bestimmung, wie sie hier vorgeschlagen ist, führe uns zu weit, und doch sehen wir nicht — wohin? Es heißt nämlich: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung oder (ein fatales „oder“) nach der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung verwendet.“ Vorerst dürfte es schwer sein, hier oder dort die „ursprüngliche“ Bestimmung zu erkennen. Nebst dem aber ist es klar, wenn die Uebung gesetzlich anerkannt ist, so ist sie keine bloße Uebung, ist sie aber bloße Uebung, so kann sie nicht Gesetz sein. Ich bitte Sie, sich selbst die Frage zu stellen: Wenn wir die Sache so ausdrücken, wie der Vorschlag lautet, was ist dann garantirt an den einzelnen Orten? Das wissen wir nicht; man muß dann an jedem Orte doch wieder fragen: Was ist hier Bestimmung, oder was ist hier Uebung? während es mir scheint, mit der allgemeinen Vorschrift „stiftungsgemäß“, — versteht sich, unter der Aufsicht der Regierung — hätten wir eine Regel aufgestellt, welche dem Staate vollkommen seine Rechte vindizirte und andererseits vermiede, eine Menge von Streitigkeiten zu provozieren. In dieser Beziehung also weiche ich vom Vorschlage ab, nicht zwar von der Tendenz desselben, sondern nur in den Verbalien. Ein anderer Punkt, welcher mir aus dem Gesichtspunkte des Staates nicht genügen zu können scheint, ist derjenige des Aufsichtsrechtes. Ich setze voraus, man werde dasselbe sowohl über die Verwaltung, als über die Verwendung des Vermögens ausdehnen wollen; aber dann steht die Bestimmung nicht am rechten Orte, denn so, wie die Redaktion lautet, steht das Aufsichtsrecht bloß in Verbindung mit der Verwaltung, während es am Schlusse des ganzen Paragraphen stehen sollte. Ich für mich habe über den Sinn dieser Bestimmung keinen Zweifel; aber gewiß ließe es sich später so auslegen, als komme dem Staate das Aufsichtsrecht nur in Betreff der Verwaltung zu, nicht aber in Betreff der Verwendung. In allen diesen drei Beziehungen glaube ich, mit dem eigentlichen Sinne und Geiste des vorgeschlagenen §. 68 einverstanden zu sein; ob ich mich aber bezüglich der Redaktion irre, das mögen Sie, m. Hrn., beurtheilen. Ein letzter Punkt, auf welchen ich Gewicht lege, nicht der Sache wegen, aber der Auffassung des Publikums wegen, sind die Worte des §. 94 der bestehenden Verfassung: „Auch sollen sie (die Burgergüter) als Privateigenthum angesehen werden.“ Auf diese Worte, das sehen Sie aus allen eingelangten Vorstellungen, wird ein außerordentliches Gewicht gelegt, — ich weiß nicht warum? aber ich habe bemerkt, daß just daran der meiste Anstoß genommen wurde, weil diese Worte der bisherigen Verfassung nicht mehr im neuen Entwurfsvorschlage standen. Ich fragte nach, warum man sie ausgelassen habe, und man antwortete mir: Gehorsamer Diener, man könnte sonst diese Güte theilen wollen u. s. w., denn man würde damit grundsätzlich anerkennen, daß dieselben der willkürlichen Disposition der Betreffenden anheimgestellt seien. Allein Hr. Pr., m. Hrn., von einem solchen Sinne des Begriffes „Privateigenthum“ ist nicht die Rede; alle Korporationsgüter ohne Ausnahme, sind nach meinem Dafürhalten Privateigenthum, und das ganze Kapitalvermögen des Staates ist auch Privateigenthum, aber dieses ist Privateigenthum des Staates, jenes ist Privateigenthum von Gemeinden. Was ist damit gesagt? Etwa, daß die Staatsbürger das Staatsvermögen theilen können? Keineswegs, sondern damit wird uns gesagt, das Vermögen stehe unter den Zivilgesetzen, daherige Streitfälle gehören vor die Zivilgerichte, dieses Vermögen ist, wie jedes Andere, im Verkehre, die Träger desselben, Staat oder Gemeinden, können bezüglich auf dasselbe, Verkäufe abschließen, Täusche, Theilungen vornehmen u. s. w. Ueberhaupt unterscheidet unser Gesetz nur zwei Kategorien vor Eigenthum, nämlich öffentliches Eigenthum und Privateigenthum. Was ist nun öffentliches Eigenthum? Dasjenige, dessen Gebrauch Jedermann frei steht, wie Straßen, Flüsse u. s. w., alles Andere ist Privateigenthum. Aber dann fragt es sich weiter: Ist das Privateigenthum frei oder nicht frei, beschränkt oder unbeschränkt, hat es eine besondere Bestimmung oder keine? Und da sind wir jetzt auf dem rechten Boden. Alle die Güter, um welche es sich in diesem Paragraphen handelt, sind als Privateigenthum der betreffenden Korporationen zu betrachten, aber behaftet mit einer Bestimmung zu öffentlichen Zwecken. Ich kann mich hierüber ziemlich unbefangen aussprechen, da mir, infolge früherer Erklärungen hierüber, wohl Niemand eine gar große Liebhaberei für sogenannte Burgernutzungen zusprechen wird,

und ich erkläre noch jetzt: Ich wollte, sie wären alle weg. Ein großer Unterscheid aber ist, ob diese Nutzungen zweckmäßig, und ob sie vom Staate aufzuheben seien? Letzteres würde ich mir auszusprechen nicht erlauben. Es ist also nicht Liebhaberei für burgerliche oder, deutlicher gesagt, für spießburgerliche Institutionen, was mich so reden läßt; aber Sie wissen, daß die Frage ziemlich aufgeregt hat. Ich bin überzeugt, daß namentlich auf die jüngsterlassene Proklamation hin, worin der Verfassungsrath dem Volke erklärt, man denke nicht daran, diese Güter anzutasten u. s. w., kein Mensch sich daorts mehr regen wird. Allein immerhin berührt das eine sehr empfindliche Seite, und wer die Burgerverhältnisse etwas genauer kennt, wird mir gewiß beistimmen, daß nicht leicht ein Verhältniß für die Aufregung so Griff bietet, als diese Burgerverhältnisse. Wo wir also, ohne der Sache selbst zu schaden, mit einem Worte beruhigen können, da sollen wir es thun. Ich reassumire mich dahin, daß den Gemeinden und Korporationen überhaupt ihr Vermögen unzweifelhaft gewährleistet, und daß bestimmt werde, sowohl die Verwaltung desselben, als die stiftungsgemäße Verwendung seines Ertrages, stehe unter der Aufsicht des Staates. Hierin liegt das Wesentliche der Sache, und nun wählt die besten Worte, die dieses am Beruhigendsten ausdrücken. Ich schlage unmaßgeblich folgende Redaktion vor: statt der ersten Linie dieses Paragraphen möchte ich setzen; „Sämmtliche Gemeinden, Burgerschaften und übrige Korporationen u. s. w.“ Den zweiten Satz will ich streichen und dafür setzen: „Der Ertrag dieser Güter soll ferner stiftungsgemäß verwendet werden.“ In der dritten Linie dann möchte ich die Worte „unter der Aufsicht des Staats“ streichen und dafür als Nachsatz dem Paragraph beifügen: „alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staats.“ Endlich möchte ich in zweiter Linie dem Worte „Vermögen“ beifügen: „wie anderes Privateigenthum.“ Der Paragraph würde also nach meinem Antrage lauten: „Sämmtlichen Gemeinden und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieser Güter soll ferner stiftungsgemäß verwendet werden. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates.“

Moschard. Die durch diesen Paragraphen dem Vermögen der Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen, im Allgemeinen ertheilte Gewährleistung ist in so bestimmten und deutlichen Ausdrücken abgefaßt, daß ich Müde habe, mir die Besorgnisse und Befürchtungen zu erklären, zu welchen diese Redaktion in verschiedenen Gegenden des Kantons die Ursache oder den Vorwand abgegeben hat. Was mich betrifft, so werde ich, da ich diese Garantie im Ernst auffasse und jede Idee einer arrière-pensée verwerfe, für den Paragraphen, wie er ist oder für einen noch deutlichern stimmen, wenn ein solcher vorgeschlagen werden sollte, und ich werde dieses besonders mit einem vollkommenen Zutrauen thun, seitdem in einer unserer letzten Sitzungen Abänderungen in demjenigen Theil des § 84 getroffen worden sind, welcher die Zentralisation des Ertrags der Armengüter und Spitalsfonds vorgeschlagen hatte. — Wenn ich das Wort ergreife, so ist es wesentlich deswegen, um die Aufmerksamkeit der Versammlung auf eine Ergänzung zu lenken, welches mir zweckmäßig scheint, in dem letzten Alinea anzubringen, das von der Oberaufsicht des Staates handelt; diese Ergänzung hat zum Zwecke, ein für allemal die Quelle der großen Mißbräuche zu verstopfen, welche sich seit längern Jahren in dem Gebrauche, den der Staat von diesem Rechte gegen die Gemeinden des Jura gemacht hat, eingeschlichen haben. — Ich will die Oberaufsicht des Staates über das den Gemeinden zugehörende Vermögen, irgend welcher Art, deßwegen haben, weil dieß in der öffentlichen Ordnung beruht; — ich will dieselbe, weil sie eben so sehr für das allgemeine Interesse, als für jenes der Gemeinden und der Privatpersonen nothwendig ist; allein ich will ebenfalls, daß dieselbe auf eine gleichmäßige Weise und ohne Willkühr ausgeübt werde, und daß sie im alten Kanton und im Jura die nämliche sei; zu diesem Zwecke verlange ich die Bestätigung des Grundsatzes der Gleichförmigkeit, welcher in dem Landestheile, den ich repräsentiere, lange genug mißkannt worden ist. — Der deutsche Kantonstheil könnte mich beschuldigen, die Darstellung der Beschwerden des Jura übertrieben zu haben, wenn nicht zu Nachweisung derselben Thatsachen vorhanden wären, welche unsern Kantonalbehörden wohl bekannt sind. — Ich will gerade das Forstreglement von 1836 anführen, ein ausnahmsweises Gesetz, durch welches der Große Rath für den Jura ein System der Oberaufsicht einführte, welches weitaus beengender und lästiger als dasjenige ist, das im alten Kantonstheil vorherrscht und daselbst noch in Anwendung gebracht wird; jenes Forstreglement wäre durch unsere Bevölkerung verworfen worden, wenn man ihr damals nicht verkündigt hätte, daß nächstens ein ähnlicher Modus auf den ganzen Kanton angewendet werden würde; was jedoch niemals geschehen ist. — Ich will ferners noch den ausnahmsweisen Beschluß des Regierungsrathes vom 8. Mai 1844 anführen, welcher die Stellung der Gemeinden noch erschwert hat, indem durch denselben so schwere Eingriffe in das Administrationsrecht der Gemeinden gemacht wurden, daß man dieselben als drückende bezeichnen darf; ungeachtet der lebhaften und dringenden Reklamationen, oder besser gesagt, ungeachtet dem Schrei der Indignation von mehr als 70 Gemeinden, hat der Regierungsrath dennoch jenen Beschluß nur theilweise zurückgezogen. Kann man, in Gegenwart dieser Handlungen des Regierungsrathes und des Großen Rathes selbst, sich noch darüber wundern, wenn der Jura aufgeregt ist, und wenn Einer von den Stellvertretern desselben im Schooße dieser Versammlung das Wort ergreift, um Gewährleistung gegen die Fortdauer und Wiederkehr dieser Maßregeln zu verlangen, die man niemals auf dem alten Kantonstheil anzuwenden gewagt haben würde? Diese Gewährleistung würde sich in Bestätigung des Grundsatzes der Gleichförmigkeit in Ausübung des Oberaufsichtsrechtes des Staates finden. — Wollte man vielleicht einwenden, daß diese Garantie sich bereits in der Gleichheit vor dem Gesetze aufgestellt befinde, auf welchen Grundsatz die Gemeinden ohne Zweifel sich ebenfalls berufen und dessen Wohlthat in Anspruch nehmen können? Auf dieses erwiedere ich, daß diese nämliche Garantie in eben so klaren Ausdrücken auch schon durch die Verfassung von 1831 gegeben war, was dennoch den Regierungsrath und selbst den Großen Rath nicht hinderte, zum Nachtheil der

jurassischen Gemeinden davon abzugeben. Werden unsere künftigen Behörden dieß nicht gleichfalls thun? Was ich weiß, ist das, daß wenn eine Minorität von der Majorität mit so weniger Rücksicht, mit so weniger Schonung, so weniger Gerichtigkeit, behandelt worden ist, sie dann das Recht hat, Garantieen zu begehren, und dieß ist die Aufgabe, welche ich im Namen meiner Kommittenten erfüllen zu sollen glaube. Zu diesem Zwecke beantrage ich demnach, daß nach den Worten des §. 68: „Ihnen (den Gemeinden) steht die Verwaltung desselben (des Vermögens) unter der Aufsicht des Staates zu" — diejenigen beigefügt werden: „Diese Aufsicht wird nach dem Grundsatze der Gleichförmigkeit für alle Kantonstheile ausgeübt."

Helg. Herr Pfarrer Moschard hat so eben sehr richtige Bemerkungen rücksichtlich der Gemeindegüter und namentlich in Betreff der Mißbräuche gemacht, welche bei der Forstadministration im Jura begangen worden sind. Um der Erneuerung dieser Mißbräuche zuvorzukommen, sollte man einige Bestimmungen aufnehmen, welche uns die nöthigen Garantien geben würden. Man hat geglaubt, es wäre vielleicht nützlich, in die jetzige Verfassung den §. 94 der Verfassung von 1831 wieder aufzunehmen. Allein nach den gemachten Bemerkungen scheint dieses unausführbar. Der §. 68, wie er vorgeschlagen ist, wäre ziemlich angemessen, nämlich der erste Theil desselben: „Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu." Indessen möchte ich wünschen, daß diese Aufsicht, wenn es möglich ist, erläutert würde. Man behauptet, dieses könne nicht auf genügende Weise geschehen, und wenn man Beschränkungen und Vorschriften in dieser Beziehung aufstellen wolle, so laufe man Gefahr, sich zu verirren. Ich glaube dieß nicht. Ich beantrage daher die folgende Redaktion: „Das Vermögen der Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist gewährleistet. Sie verwalten dasselbe unter der Aufsicht des Staates. Die letztere besteht in dem Rechte, sich Rechenschaft ablegen zu lassen, den Mißbräuchen vorzubeugen und selbe zu verhindern." Im zweiten Theile dieses §. 68 wird gesagt: „Der Ertrag dieses Vermögens wird nach seiner ursprünglichen Bestimmung . . . verwendet." Dieser Satz scheint mir unnütz zu sein, und da andrerseits die Regierung ihr Aufsichtsrecht ausübt, so wird sie schon Sorge tragen, zu verhüten, daß in dieser Beziehung keine Mißbräuche vorfallen. Im Schlusse dieses Satzes wird ferner gesagt: „oder nach der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung." Allein wenn diese Worte im §. 68 vorbehalten werden sollten, so würde uns dieß, ich weiß nicht recht wohin führen, und zwar aus dem Grunde, weil ungeachtet des § 94 der Verfassung von 1831 das Gemeindegesetz, indem es ohne Befugniß diesen Paragraphen interpretiren wollte, den Sinn desselben, indem es ihn in Anwendung setzen wollte, verändert hat, und weil der Regierungsrath, indem er es mit dem Gemeindegesetze mittelst willkürlicher Anwendung noch höher trieb, bei verschiedenen Anlässen und Umständen einen sehr üblen Gebrauch davon gemacht hat. Ich möchte wünschen, daß der zweite Theil des § 68 gänzlich gestrichen würde, um nur den ersten Theil mit der Erläuterung des Aufsichtsrechtes stehen zu lassen, welche ich in meinem Entwurfe zu geben versucht habe. Wenn jenes Recht der Aufsicht nicht erläutert werden kann, so will ich nicht darauf bestehen, um die Abstimmung und die Annahme des übrigen Theils des ersten Alineas dieses Paragraphen nicht aufzuhalten.

Immer. Hr. Pr., m. Hrn.! Herr Altlandammann Blösch hat letzthin in einer gediegenen Rede die Entwickelung des Gemeindewesens in seinen Vortheilen und Nachtheilen gezeigt. — Ich bin größtentheils damit einverstanden, hingegen in Betreff seiner Folgerungen, daß die Burgergüter eigentlich Ortsgüter, folglich zu Orts- oder öffentlichen Zwecken bestimmt seien, habe ich moralische Bedenken, die ich hier äußern will, um mich belehren zu lassen. — Durch Nachforschungen in Urkunden und andern historischen Quellen ist es mir gelungen, auf den Ursprung der Burgergüter mehrerer Gemeinden unseres Amtsbezirkes zu kommen. Namentlich der Gemeinde Sigriswyl; diese besitzt ihr Burgergut durch Kauf. — Nach den Zeiten des Laupenkrieges verkaufte nämlich Graf Eberhard von Kiburg seine Güter, Wälder und Gereute zu Sigriswyl, weil er sich in gedachtem Kriege verschuldet hatte, den Leuten daselbst gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Die Kaufsumme mußten die Sigriswyler ganz sicher durch Zusammentellen aufbringen, und unter diesen Umständen ist es sehr zu bezweifeln, daß dieses Gut als Ortsgut, zu öffentlichen Zwecken bestimmt, anzusehen sei; sondern es ist vielmehr klar, daß sich die Sigriswyler hierdurch zu einer privaten Korporation neben dem allgemeinen Gemeindszwecke bildeten. Daraus läßt sich auch erklären, warum die verschiedenen, örtlich ganz getrennten Ortschaften der Gemeinde Sigriswyl noch heute nur Eine Burgergemeinde bilden. In ähnlichem Falle ist die Gemeinde Schwarzenegg, welche ihr Burgergut durch Vermächtniß erhielt. Endlich die Burgerschaft von Thun, welche ihre Allmend um 1264 von der Gräfin Elisabeth von Kiburg zu freier Benutzung der Burger ohne die geringste Belästigung geschenkt erhielt. Daß diese Allmende reines Nutzungsgut der Burger frei von Ortszwecken war, geht deutlich hervor aus einer Bestimmung der gleichen Urkunde, Art. 71, wonach städtische oder Ortsstellen bestanden, und also der Ertrag der Allmende nicht dazu verwendet ward. Dieses beweist ferner eine andere Urkunde vom Jahr 1402, wo hinsichtlich der Benutzung dieser Allmende zwischen der Burgerschaft und dem Magistrate von Thun ein Streit entstanden zu sein scheint, welcher durch Spruch von Schultheiß und Räthen der Stadt Bern dahin entschieden ward, daß gedachte Allmende von Reichen und Armen gleich benutzt, keineswegs aber Einschläge gemacht und um Zins verliehen werden solle. Auch war die Nutzung derselben nicht mit Besitz von Grundeigenthum verbunden, eben so wenig das Burgerrecht. Es war zwar nothwendig, daß, wenn sich Einer als Burger von Thun aufnehmen lassen wollte, er den sogenannten Uebel auf ein Haus oder Grundstück bezahlen mußte. Allein schon vor der Schenkung gedachter Allmende wurde, laut Freiheitsbrief des Grafen Hartmann von Kiburg vom Jahre 1256, den Bürgern die Freiheit gestattet, dieses Haus oder Grundstück sofort nach freiem Willen ohne weitere Erlaubniß wieder zu verkaufen, welche Befugniß immer wieder bestätigt

wurde. Dieser Adel war demnach nur eine Art von Census. Und es ist klar, daß es also Burger geben konnte, welche, ohne ein Haus oder ein Grundstück zu besitzen, die Allmend benutzen durften. Diese Fakta nun haben bei mir Bedenken erregt, ob die vom Hrn. Altlandammann Blösch aufgestellte Behauptung, daß die Burgergüter eigentlich Ortsgüter und demnach zu Orts- oder öffentlichen Zwecken bestimmt seien, richtig sei. Und ich wollte dieses anführen, weil ich, ohne juridische Kenntnisse, mich vielleicht in den Schlüssen irren kann, und mich belehren lassen will. Im Uebrigen kann ich ganz gut zu der vom Herrn Blösch vorgeschlagenen Redaktion stimmen, nur gehe ich von andern Voraussetzungen aus.

Steiner, von Kirchberg. Der § 68 sollte eigentlich nur Burgergemeinden und Einwohnergemeinden, resp. deren Güter, garantieren. Schon in dem Gesetze von 1832 wurde diese Gränze aufgestellt, man hatte aber Mühe, das Burger- und Einwohnergemeindegut auszuscheiden. Das Korporationsgut gehört in einen eigenen Paragraphen. Es gibt eine Menge Korporationsgüter, die weder Burger- noch Einwohnergüter sind, z. B. die Rechtsamegüter. Diese kann man selbst ohne Staatsaufsicht, wie das Privateigenthum, administriren. Wenn hier Alles so zusammengeworfen wird, so geht man zu weit und erregt bei den Betheiligten böses Blut, oder führt eine Beschränkung des bisherigen freien Administrativrechtes herbei. Ich spreche hier nicht aus, daß man mit Absicht dieses so bestimmt habe, davon bin ich weit entfernt. Man sollte also bloß von Gütern der Burger- und Einwohnergemeinden sprechen und die Rechtsamen und Korporationen gar nicht berühren, denn diese sind Privatgut. Ich bin mit allen Rednern darüber einverstanden, die Burgergüter bis auf das Aeußerste zu schützen, und daß Niemand auch nur einen Kreuzer vom Burgergut beziehe, der nicht Burger ist; solcher Schutz gehört in die Verfassung. Aber ein Umstand ist nicht berührt, der Grundsatz der Ausscheidung des Burger- und Einwohnerguts. Zwar hat man das Prinzip schon im Jahre 1832 aufgestellt, allein es hat der Regierung die Ausführung nicht beliebt; es wurden nur die Zinse verabfolgt, statt die Güter auszuliefern; diese Ausscheidung muß jetzt stattfinden. Noch ein Punkt: wenn diese Ausscheidung erfolgt ist, so sollte das Burgergut als theilbar erklärt werden. Ich sage das fakultativ; man wird einwenden, das führe zu weit, allein dem ist nicht also; diese Ansicht läßt sich gründlich behaupten. Ich stimme in dieser Beziehung mit Herrn Blösch überein, es sollte eine bessere Race Bürger nachgezogen werden. Ich will nicht länger aufhalten und würde es gerne sehen, wenn gegen diese Meinung eine Opposition erfolgte.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich komme zuerst auf die von Herrn Blösch vorgeschlagene Redaktion und zwar namentlich auf die Stelle, wo er sagt, der Ertrag der Gemeindsgüter könne nicht anders als „stiftungsgemäß" verwendet werden. Zu dieser Redaktion könnte ich unmöglich stimmen, einerseits darum nicht, weil ich Zweifel habe, ob der stiftungsgemäße Zweck alle Mal ausgemittelt werden könnte, und wenn man historisch die Entstehung der Burgergüter durchgehen wollte, so würde man sehr verschiedene Grundlagen bekommen. Herr Blösch soll vor einigen Tagen — ich war gerade abwesend, — diesen Gegenstand sehr erschöpfend behandelt haben, jedoch haber er die geschichtliche Entstehung der Burgergüter mehr in Bezug auf die Städte entwickelt, als in Bezug auf die Dorfschaften und Landgemeinden, und in dieser letztern Beziehung haben wir allerdings Gemeindsgüter sehr verschiedener Art, und wenn sich irgendwo dieses historische Element durch Jahrhunderte hindurch geltend gemacht hat, so ist es nirgends so auffallend, als hier im Kanton Bern. Wir haben in unserm Lande merkwürdiger Weise die alte Grenze zweier verschiedener Länder, die, wenn man will, in mancher Hinsicht eine mehr oder weniger ähnliche, aber namentlich in Bezug auf das Gemeindewesen und Niederlassungswesen doch wieder ziemlich eine verschiedene Gesetzgebung hatten. Die Aare hatte vor vielen Jahrhunderten schon die Grenze gebildet zwischen dem allemannischen Reiche und dem burgundischen Reiche, und später bei den Theilungen unter den fränkischen Königen bildete nach der Theilung von Verdun die Aare wiederum die Grenze zwischen dem eigentlichen deutschen Reiche unter Ludwig dem Deutschen und zwischen dem burgundischen Reiche unter Lothar. Daher herrschte auf dem linken Aarufer und zwar hinauf in's Haslerthal die burgundische Gesetzgebung, während auf dem rechten Aarufer mehr die allemannische und germanische Gesetzgebung herrschte. Die Verschiedenheiten beider Gesetzgebungen haben sich nach meiner innigsten Ueberzeugung und nach dem Wenigen, was ich von lehenrechtlichen Verhältnissen und von der Niederlassung nach den einzelnen Stämmen weiß, in unsern Gemeindenutzungsreglementen noch im vorigen Jahrhundert rein erhalten, und zwar ist der Unterschied zwischen dem rechten und dem linken Aarufer sehr auffallend. Im Oberaargau zwar werden auf beiden Aarufern in einzelnen Gemeinden ähnliche Bestimmungen sein, aber im Uebrigen läßt sich der Unterschied beinahe durchgehends nachweisen. In Bezug nun auf die Güter, welche man heutzutage Burgergüter und Gemeindegüter nennt, finden wir überall ein Realverhältniß, nur mit dem Unterschiede, daß auf der deutschen Seite oder auf dem rechten Aarufer das lehenrechtliche Verhältniß das dominirende war, während auf der burgundischen Seite oder auf dem linken Aarufer Dispositionen zu Burgerrechten schon frühe vorhanden waren, und zwar darin, daß gewisse Stämme gegenseitige Rechte einander einräumten und übten. Diese gegenrechtlichen Verhältnisse haben sich bis in die letzte Zeit noch an vielen Orten erhalten, und eines davon hat der Große Rath erst vor einigen Jahren aufgelöst, nämlich in der Landschaft Oberhasle. Dort herrschte von Alters her das Verhältniß, daß, wenn ein Mann von den Landschaftsangehörigen anerkannt war, er sich von einer Bäuert in die andere übersiedeln konnte, und daß er überall, da wo er Haus und Hofstatt hatte, nutzungsberechtigt und gleich am Burger dieser Bäuertgemeinde war. Das Gleiche ist im Schwarzenburgischen, im Frutig-Lande ꝛc. noch jetzt, und im Amtsbezirke Erlach bestand das Gleiche bis zum Jahre 1798. Wer Landschaftsgenosse war, war in jeder Gemeinde des Bezirkes nutzungsberechtigt, wenn er sich daselbst haushäblich niederließ. Alle diese Verhältnisse findet Ihr nicht so ausgeprägt auf dem rechten Ufer der Aare, wo mehr das eigentliche lehenrechtliche Verhältniß sich geltend machte. So wie sich aber dieses im Seelande und im Oberlande verhielt, so verhielt es sich auch im Jura vor dem Jahre 1798. Die Entstehung

der Burgergüter im Jura ist historisch durchaus die gleiche, wie auf dem linken Ufer der Aare, und es ist sehr natürlich, daß die Bestimmung dieser Güter ursprünglich einen mehr landwirthschaftlichen Zweck hatten, nämlich bessere Bewirthschaftung Desjenigen, was als Privateigenthum vertheilt wurde. Wenn Einer auf dem rechten Aarufer Hof und Gut besaß, so war er berechtigt in Weid und Wald. Nun aber haben diese Gemeinschaften nach und nach andere Bedürfnisse bekommen, als rein wirthschaftliche; es gab auch immer mehr öffentliche Bedürfnisse, und diese wurden dann auf die Nutzungsrechte vertheilt, und die ganze staatliche Einrichtung hat sich dann später mehr oder weniger ebenfalls auf diese Gemeindeverhältnisse und Nutzungsrechte basirt. Wer Rechte hatte, trug auch Lasten. So glaube ich, es seien eigentlich die jetzigen Burgergüter auf dem linken Aarufer namentlich strenge genommen und stiftungsgemäß mehr öffentliche Güter, als aber rein burgerliche im heutigen Sinne des Wortes. Wenn man sich aber an der Redaktion stößt, so will ich über die Verwendung des Ertrages der Gemeindegüter lieber gar nichts sagen, und der Staat wird immer das Recht haben, nachzusehen, ob dieses Eigenthum so verwendet werde, wie es verwendet werden solle. Daher schien es mir viel zweckmäßiger, den zweiten Satz des §. 68 ganz zu streichen. Es gibt noch gar viele Güter, die bisher noch keine gesetzliche Anerkennung fanden, und da möchte ich der zukünftigen Gesetzgebung nicht die Hände binden. Herr Pfarrer Moschard will, daß die Oberaufsicht überall gleich gehandhabt werde, und er motivirt seinen Antrag dadurch, daß für den Jura ein exceptionelles Forstgesetz gemacht und daß dasselbe sehr eigenmächtig zu Ungunsten der Selbstständigkeit der Gemeinden angewendet worden sei. Ich möchte vor einem solchen Zusatze warnen. Daß seiner Zeit ein besonderes Gesetz über das Forstwesen im Jura erlassen wurde, geschah auf den eigenen Wunsch des Jura und zwar seiner sämmtlichen Deputirten, und es wurde das Gesetz vom Großen Rathe angenommen, wie es die Jurassier gewünscht hatten. Die Verhältnisse bezüglich auf die Waldungen sind im alten Kantone gar viel komplizirter, als im Jura, und daher könnte ein solcher Zusatz die zukünftige Gesetzgebung in große Verlegenheit setzen, während diejenige Aufsicht, welche Herr Pfarrer Moschard wünscht, auch ohne diesen Zusatz eintreten kann. Herr Helg geht dagegen weiter, insofern er anträgt, daß die Aufsicht des Staates sich bloß auf die Rechnungslegung und auf die Verhütung von Mißbräuchen beziehen. Ich bin gewiß sehr entschieden für die Selbstständigkeit der Gemeinden, und ich sehe namentlich im Gemeinde-Elemente das wirksamste Element gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt. Daher will auch ich die Gemeinden sehr selbstständig machen, aber daß sie souverän sein sollen im Staate, das möchte ich nicht, und ich warne davor, die Zügel so schießen zu lassen, daß die Gemeinden zuletzt mit ihrer Selbstständigkeit dem Staate als solchem gefährlich werden könnten. Entweder sind die Gemeindegüter Privatgüter und haben keine öffentlichen Zwecke; in diesem Falle will ich sie nicht unter der besondern Aufsicht des Staates groß ziehen; oder aber sie sind öffentliche Güter und haben öffentliche Zwecke, und alsdann sollen sie sich nach allgemeinen Zwecken des Staates richten, und wenn sie mit diesen Zwecken in Widerspruch kommen, sei es dann bezüglich auf das Rechnungswesen oder auf etwas Anderes, so soll der Staat das Recht haben, einer solchen Korporation die Anerkennung als juridische Person zurückzuziehen und ihre Auflösung zu dekretiren. Ich möchte also dem Staate ein ausgedehnteres Aufsichtsrecht einräumen als Herr Helg thun will. Dieß liegt im Interesse der Gemeinden selbst, denn wollte man das Aufsichtsrecht des Staates allzu sehr beschränken, so würden die Gemeinden zuletzt so überwachern, daß man sie am Ende aufheben müßte, wie seiner Zeit mit den Klöstern geschah. Herr Steiner hat darauf angetragen, man möchte eine Ausscheidung vornehmen von den reinen Burgergütern und solchen, die dagegen reine Ortszwecke haben. Es ist dieß das Einfachste, wenn es sich bloß darum handelt, es zu sagen, aber es ist das Schwierigste, wenn es sich darum handelt, es zu thun. Es dünkt Einem ganz schön, das zu liquidiren, aber das öffentliche Wohl würde nicht gar viel dabei gewinnen, und die gegenwärtigen Zeitumstände wären dazu ziemlich schlecht gewählt; die Ausscheidung würde wahrscheinlich jetzt nicht im Interesse der Orts- oder Einwohnergemeinden geschehen. Ich gehe im Allgemeinen auch vom Grundsatze aus, daß, wo es zweifelhaft ist, ob Gemeindegüter rein zum Nutzen der Burger dienen sollen, oder ob sie auch öffentliche Zwecke haben, man annehmen soll, sie haben einen öffentlichen Zweck, und daß, wenn das Entgegengesetzte der Fall ist, der Staat den Berechtigten sagen könne: Ihr könnt Euer Gut mit einander theilen. Allein es scheint mir dennoch zweckmäßig, einstweilen die Sache zu erhalten, wie sie ist; an einzelnen Orten möchte ich zwar schon jetzt das Burgergut abschneiden helfen, an andern Orten möchte ich es hingegen noch ein wenig mehr anwachsen lassen. Ich komme da wiederum auf das System zurück, welches ich schon bei verschiedenen Anlässen aufgestellt habe, daß nämlich die Regierung oder die zukünftige Gesetzgebung die Burgergemeinden nach dem Ertrage ihrer Gemeindegüter klassifizire, und Jedem, der in einer solchen Gemeinde zwei, drei oder vier Jahre sich haushäblich niedergelassen hatte, so fern keine Beschwerden gegen ihn vorliegen, das Recht ertheilen solle, vermittelst einer bestimmten Summe den Einkauf in das Burgerrecht zu verlangen, und zwar so, daß man es ihm unverweigerlich gestatten müsse. Auf diese Weise würde der Versumpfung einzelner Lokalitäten vorgebeugt, solche Landestheile, welche mehr Menschen produziren, als sie erhalten können, würden zugleich einen erwünschten Absatz für ihre Bevölkerung finden. Ich sehe nämlich eine Quelle der Verarmung in vielen Berggemeinden darin, daß die Zunahme der Bevölkerung zwar nicht in höherm Maße wächst als in der Ebene, aber doch immerhin so, daß die Gegend sie nicht ernähren kann. Daher wandern sie aus in die Ebene oder ganz außer Landes, und wenn sie auch einiges Vermögen haben, so nimmt man sie in andern Gegenden nicht als Burger an, und wenn sie oder ihre Kinder dann verarmen, so schickt man die ganze Familie wieder in die Berge hinauf. Ich möchte also die Burgergüter nicht theilen, auch nicht ausscheiden, und den Zwistigkeiten zwischen den Einwohner- und Burgergemeinden würde am Besten dadurch vorgebeugt, wenn man das System befolgte, welches zu Burgdorf seit vielen Jahren befolgt wird; die Einwohnergemeinde macht ihr Budget für das nächste Jahr und legt es der Burgergemeinde

vor, und wenn der Burgerrath, was bis jetzt meines Wissens nie geschah, keine Einwendungen dagegen macht, so werden von der Burgergemeinde die nöthigen Fonds verabfolgt, aus welchen dann die Einwohnergemeinde die öffentlichen Angelegenheiten verwaltet. Es geht leider an vielen andern Orten nicht so, aber das wird sich nach und nach schon gestalten. Entstehen aber Streitigkeiten, so ist durch das Gesetz bestimmt, daß der Regierungsstatthalter in erster Instanz entscheide. Wenn wir unser Grundgesetz den Grundsätzen nach beibehalten, so werden dieselben nach und nach in das Leben der Gemeinden eindringen, und man würde später ungern davon abgehen. Ich sagte vorhin, daß an manchen Orten schon jetzt die Burgergemeinden zum Nachtheile des allgemeinen Besten überwuchern. Das kann ich am Schlagendsten am Jura nachweisen. Ich will nicht gerade sagen, daß im Jura die Burgergemeinden schon jetzt direkt nachtheilig für das allgemeine Wohl wirken, aber wenn es dort Schritt vor Schritt so fortgeht, wie jetzt, und die Gesetzgebung nicht zu rechter Zeit Schranken setzt, so wird der Jura in fünfzig bis sechszig Jahren da sein, wo das Oberland gegenwärtig mit seinen Bäuergemeinden ist, und der jetzt am Vermögen zunehmende Jura wird in sechszig Jahren, wenn nicht die Industrie kräftig zu Hülfe kömmt, in die gleichen Verhältnisse eintreten, in welchem sich ein großer Theil des Oberlandes gegenwärtig befindet. Nach dem Kadaster von 1822 beläuft sich der Gesammtinhalt von Grund und Boden des Jura auf 432,920 Jucharten; davon waren Gemeindland 127,531 Jucharten, und Privateigenthum 305,389. Nach dem Kadaster von 1842 hingegen hatte sich das Gemeindland vermehrt auf 182,173 Jucharten und das Privateigenthum sich reduzirt auf 250,747 Jucharten. In zwanzig Jahren wurden somit 154,542 Jucharten dem freien Verkehr entzogen. Nach der Volkszählung von 1818 und dem Kadaster von 1820 kamen je auf 1 Einwohner (54,937 Einwohner) an Gesammtland $7^{8}/_{10}$ Jucharten, an Privatland $5^{5}/_{10}$ Jucharten; nach der Volkszählung von 1837 und nach der Aufnahme des Gemeindlandes von 1842 kommen je auf 1 Einwohner (65 464) an Gesammtland $6^{6}/_{10}$ Jucharten und an Privatland $3^{6}/_{10}$ Jucharten; endlich nach der Volkszählung von 1846 und nach der Aufnahme des Gemeindlandes kommen je auf 1 Einwohner (72,841) an Gesammtland $5^{8}/_{10}$ Jucharten und an Privatland $3^{4}/_{10}$ Jucharten. Also kommen auf 20 Jucharten statt $5^{5}/_{10}$ Jucharten nur noch $3^{4}/_{10}$ Jucharten Privateigenthum je auf 1 Einwohner, und also hat sich seit dem Jahre 1820 das Privateigenthum beinahe um die Hälfte vermindert. Wenn das in diesem Verhältnisse zunehmen sollte, so würde es unstreitig sehr schlimme Folgen haben, und zwar um so schlimmere, als ich bestimmt weiß, daß namentlich im Münsterthale sehr reiche Burgergemeinden sehr gutes Wiesenland angekauft haben um einen Preis, für welchen kein Privatmann es hätte ankaufen können, und was haben sie daraus gemacht? Weidland. Ob nun solches im Interesse des Staates sei, und ob unter solchen Umständen die Oberaufsicht des Staates sich nur auf das Rechnungswesen der Gemeinden erstrecken solle, das mögen Sie, H. P., m. H., beurtheilen. Wenn es einzig von mir abhinge, so würde ich von heute auf morgen vorschreiben, daß die Gemeinden, wenn sie mehr Land ankaufen wollen, zuerst die Nützlichkeit der Sache nachweisen müssen, bevor sie das thun dürfen. Dieß nur im Vorbeigange. Ich reassumire mich dahin, es möchte der ganze §. 68 einfach so lauten: „Den Gemeinden, so wie den Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu" Vom zweiten Alinea möchte ich gar nichts aufnehmen, damit wir uns nicht die Hände binden, und nicht hier und da eine Burgergemeinde stoßen oder beunruhigen.

Schläppi. Hr. Pr., m. Hrn.! Dieser Paragraph ist recht gut, allein er enthält nicht Alles, was er enthalten sollte. Im Lande umher, z. B. gerade in Interlaken, bestehen Stiftungen, zwar nicht in Kapitalien, aber in Servituten, die auf Liegenschaften haften. Es entsteht die Frage: sollen solche Stiftungen auch unter das Korporationsgut gezählt werden? Ich habe so Manches aus den unteren Theilen des Kantons gehört in Hinsicht der Bestimmung, und Interlaken sei eine bevorzugte Gegend. Ich beweise das Gegentheil. Es ist bekannt, daß im grauen Alterthume oder vielmehr im Mittelalter Interlaken unter der Jurisdiktion des dortigen Gotteshauses stand, die Geistlichkeit gebot; sie legte Bodenzinse und Steuern auf. Jene, die sie nicht abbezahlten, schulden sie jetzt noch. Aber die Geistlichkeit, quasi Landesherr, hatte auch die Pflicht, die Armen zu unterhalten. So besteht eine Stiftung, kraft welcher eine Anzahl Mütt Korn auf alle Ortschaften der Landschaft jährlich an die dortigen Hausarmen vertheilt werden muß. Dann ist wieder eine Abtheilung, die Armen um das Kloster herum zu unterhalten. Alles ist durch die Urbarien bestimmt; wie, an welche Arme es geschehen, woher die Mittel zur Unterhaltung genommen werden sollen. So ist bestimmt, daß 24 Kühe, 12 Rinder, 8 Kälber, 8 Stutten und 1 Hengst auf den Gütern des Gotteshauses ihren Unterhalt finden sollen. Nun heute benennt man das Domänen; es ist sehr kurios. Herr Großrath Seiler ist ein junger Herr, der es vielleicht nicht gekannt oder sich anders vorgestellt hat. Im Jahr 1528 wurde die Glaubensreformation eingeführt und die Geistlichkeit vertrieben; sie flüchtete sich nach Engelberg. Die Regierung hob das Kloster auf und zog dessen Eigenthum zu väterlichen Handen. Allein, sie konnte das nur unter der Bedingniß der Erfüllung der darauf haftenden Verbindlichkeiten in Ansehung obiger und anderer Verpflichtungen. Nun hat sie freilich so im Vorbeigehen hie und da etwas abgeschränzt, z. B. eine Pfrund abgerissen, entgegen den urkundlichen Titeln und Urbarien. In günstiger — für Interlaken wohl nicht günstiger — Zeit zog sie das Klosterarchiv von Interlaken weg nach Bern. Ich habe Etwas davon vor einigen Jahren gesehen. Die gegenwärtige Regierung hat wohl am Meisten abgeschränzt und hegte vielleicht die Absicht, Alles zu centralisiren. Aber wie dann die Armen der Landschaft, denen die Sache eigentlich gehörte, unterhalten? Das würde einen Gutschein auf Tod und Himmel geben. Ich warne inständig, das Oberland nicht zu beeinträchtigen in seinen Rechten und Nutzungen. Ich liebe das gemeinsame Vaterland sehr, es ist ein schöner Kanton Bern. Unter diesen gegenwärtigen Verhältnissen ergreift mich die Wehmuth, und die im Verfassungsrathe hie und da auftauchende Abneigung gegen das Oberland schmerzt mich. Ich eröffne, daß, so oft das Oberland

angegriffen wird, es sich jedesmal erinnert, daß es einst einen Kanton Oberland gegeben hat. Ich warne noch einmal vor Zersplitterung und schädlicher Anfeindung. Ich stimme zum §. 68, nur wünschte ich, daß bei dem auf der zweiten Zeile befindlichen Worte: „Vermögen" noch beigeschaltet werde: „und Eigenthum." Der Paragraph würde demnach so lauten: „§. 68. Den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ist ihr Vermögen und Eigenthum gewährleistet. Ihnen steht die Verwaltung desselben ꝛc. ꝛc."

Eine nochmals verlangte Zählung der anwesenden Mitglieder ergibt eine Anzahl von 81.

Kistler. Es muß wirklich sehr auffallen, daß für einen Gegenstand, welcher vor kurzer Zeit noch eine so große Aufregung im ganzen Kanton hervorbrachte, kaum die reglementarische Mitgliederanzahl anwesend ist, ich glaube daher, es wäre fast gar am Orte, der Wichtigkeit der Materie wegen die Sitzung jetzt abzubrechen und Morgen wieder fortzufahren, indem zu erwarten ist, daß Morgen mehr Mitglieder anwesend sein werden.

Jaggi. Ich dagegen möchte fortfahren; würde man jetzt abbrechen, so wäre es leicht möglich, daß wir heute umsonst diskutirt hätten und Morgen wieder von vornen anfangen müßten.

Abstimmung über die Ordnungsmotion.

Für den Schluß der Umfrage . große Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man ist einverstanden, daß man Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen in Betreff ihres Vermögens eine Garantie geben will, eine entgegenstehende Meinung ist nicht gefallen, nur über die Art und Weise, wie sie gegeben werden soll, ist man verschiedener Ansicht, und es sei mir daher erlaubt, die verschiedenen Redaktionen näher ins Auge zu fassen. Von Herrn Blösch wird gewünscht: „Sämmtlichen Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist deren Vermögen gewährleistet u. s. w." Es ist diese Fassung neuer, und Herr Blösch hat sie auf diese Weise redigirt, nachdem er mit mir Rücksprache genommen und wir uns gegenseitig verständigt hatten. Indessen glaube ich, es sei besser statt „sämmtliche Gemeinden u. s. w." einfach zu setzen: „den Gemeinden u. s. w" Der Ausdruck „sämmtlichen Gemeinden" spricht eine Art Solidarität aus, wie wenn man sämmtlichen Gemeinden zusammen ihr Vermögen garantiren wolle, nicht aber jeder Einzelnen und diese Zweideutigkeit wird vermieden, wenn man einfach setzt, den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen u. s. w. Eine andere Frage ist die, ob der Zwischensatz: „wie anderes Privateigenthum" aufgenommen werden soll oder nicht. Darüber muß ich bemerken: Es ist richtig, daß man das Vermögen im Allgemeinen eintheilt in öffentliches und Privatvermögen, und daß die Korporationsgüter, sowie die Staatsgüter in gewisser Beziehung als Privateigenthum erscheinen. In Folge einer andern Ausscheidung wird aber das Vermögen auch eingetheilt in Staatsvermögen, Korporationsvermögen und dann eigentliches Privatvermögen. Würde man nun den Zwischensatz „wie anderes Privatvermögen" aufnehmen, so wäre die Folge davon die, daß das Vermögen der Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen ganz gleich wie anderes Privateigenthum angesehen werden, und so vielleicht die Idee erweckt werden könnte, es stehe den Gemeinden, Burgerschaften und Korporationen zu, gleich einem Privatmanne willkührlich über ihr Vermögen zu verfügen und es habe der Staat kein Recht, irgend einen Einfluß, sei es in dieser oder jener Beziehung auszuüben, namentlich seien alle Verwendungen und Nutzungen des Kapitalvermögens und der Zinse der Cognition der Zivilgerichte untergestellt, und der Staat habe als Administrativbehörde nichts zu sagen. Dies ist die eine Folge. Die andere ist die. Wenn Sie die Gemeinds-, Burger- und Korporationsgüter vollständig dem gewöhnlichen Privateigenthum gleichstellen so stellen Sie dieselben in die nämliche Kategorie, wie das Miteigenthum und erklären sie somit theilbar, indem dann die sämmtlichen Angehörigen einer Gemeinde als Miteigenthümer des Gemeindeguts zu betrachten wären und Jedem das Recht zustünde, einen Antrag auf Theilung zu stellen. Nun, glaube ich, soll man dieser zweideutigen Auslegung begegnen. Ich sehe wohl ein, daß zur Beruhigung des Volkes etwas gesagt werden soll, aber ich wünsche dies so zu sagen, daß man nicht entgegengesetzte unrichtige Schlüsse folgert. Im ersten Augenblick hat es mir geschienen, die vorgeschlagene Redaktion sei gut, bei näherer Betrachtung sind mir aber die soeben geäußerten Bedenken aufgestiegen, weßhalb ich wünsche, daß bezüglich auf den Zwischensatz heute kein besonderer Beschluß gefaßt, sondern derselbe nur erheblich erklärt und der Redaktionskommission zur Untersuchung und Bericht übersandt werde. Dagegen empfehle ich den übrigen Theil der vorgeschlagenen Redaktion zur Annahme. Herr Blösch schlägt weiter vor: „Ihr steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu" Ich empfehle diesen Vorschlag, er ist gleichbedeutend mit demjenigen des Entwurfs. Herr Blösch schlägt ferner vor: „der Ertrag dieser Güter soll ferner ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden." Dadurch ist einer von Herrn Dr. Schneider gemachten Bemerkung bereits Rechnung getragen. Hätte man gesetzt stiftungsgemäß, so hätte leicht der Fall eintreten können, daß der ursprüngliche Zweck der Stiftung nicht mehr hätte nachweisen können, und daß keine bestimmte Regel da gewesen wäre. Der Ausdruck „bestimmungsgemäß" scheint mir umfassender, und ich möchte ihn daher empfehlen. Ebenso rathe ich von dem Nachsatze „oder nach der bestehenden gesetzlich anerkannten Uebung" ab, und empfehle auch in dieser Beziehung die von Herrn Blösch vorgeschlagene Redaktion. Wir sollen es nur mit dem Recht zu thun haben, nicht aber mit den Uebungen, sonst will dieß so viel sagen, man sanctionire alle Abuse, welche sich im Verlaufe der Zeit eingeschlichen haben. Es würde dieß übrigens auch zu einer Menge von Streitigkeiten unter der Gemeinde selbst führen. Auch mit dem vorgeschlagenen Satz: „Alle Gemeindsgüter u. s. w. stehen unter der Aufsicht des Staats, bin ich einverstanden, es ist besser, daß ein allgemeiner Satz aufgenommen werde, als wie der nämliche Sinn im §. 68 ausgedrückt ist, denn nach §. 68 steht nur die Verwaltung unter der Aufsicht des Staates, während nach dem Vorschlage des Herrn Blösch dem Staate nicht nur über die Administration, sondern auch über die Sache selbst zustehet. Ich komme zu den übrigen Vorschlägen und zwar vorerst zu demjenigen des Herrn Moschard. Er will beifügen „und

soll im ganzen Kanton gleichmäßig ausgeführt werden." Ich könnte nicht anders, als diesen Antrag empfehlen, indem er gewiß am Orte ist, daß die Administration überall gleichmäßig stattfinde. (Der Herr Berichterstatter führt für die Notwendigkeit einer gleichmäßigen Administration eine unlängst vom Regierungsrathe sanktionirte Tellerhebung in der Gemeinde St. Immer an, ungeachtet daselbst ein sehr großes Korporationsgut vorhanden gewesen ist; ferners weist er auf das sehr belästigende Forstgesetz für den Jura hin, während für den alten Kanton kein solches existire; wenn schon die Verhältnisse anders seien, so sei dieß kein Grund dagegen, sondern gerade ein Grund, um die Verhältnisse auszugleichen, damit man reines Staatsgut, Korporationsgut und Privatgut erhalte.) Von Herrn Steiner wird gewünscht, daß im ersten Satze des §. 68 nur von Gemeinden und Burgerschaften, nicht aber auch von Korporationen gesprochen werde, indem sonst auch die Rechtsamegemeinden darunter verstanden werden könnten. Mit den Rechtsamegemeinden war es ein eigenes Verhältniß, und meiner Ansicht nach hat die Gesetzgebung vom Jahr 1831 und 1832 in Betreff derselben bedeutende Fehler begangen. Ohne Zweifel waren früherhin die Rechtsamegemeinden öffentliche Gemeinden, und im Jahr 1833 wurde den Einwohnergemeinden Manches vorbehalten, was Sache der Rechtsamengemeinden gewesen wäre. Von da an haben sie den Charakter einer Privatgesellschaft angenommen, denen ein Privateigenthum gemeinschaftlich zusteht. Da es nun schwer wäre auf die ursprünglichen Verhältnisse zurückzukommen, und da der gegenwärtige Charakter der Rechtsamegemeinden durch das Gesetz anerkannt ist, so muß dieses Verhältniß aufrecht erhalten werden, und es sind die Rechtsamegemeinden, weil sie keinen öffentlichen Zweck haben, auch nicht unter § 68 verstanden, so daß dasjenige, was Herr Steiner will, bereits da ist. Dagegen gibt es andere Korporationen, die nicht Gemeinden sind, dennoch aber den Charakter von moralischem Charakter haben, wie der Inselspital, die Bächtelen, die Blindenanstalt u. s. w.

Steiner von Kirchberg. Wenn die Rechtsamegemeinden ausgenommen sind, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich sage ebenfalls, daß es wünschenswerth wäre, wenn die Gemeinden zu einer Ausscheidung des Vermögens schreiten würden, aber den Grundsatz der Ausscheidung gesetzlich aufzustellen, dazu könnte ich unter keinen Umständen stimmen. Es sind viele Gemeinden, wo die Einwohner- und Burgerschaft in Betreff des Vermögens Konventionen geschlossen haben, und so im besten Frieden neben einander bestehen. Solche Gemeinden möchte ich nicht zwingen, gegen einander feindselig aufzutreten. Anders verhält es sich bei denjenigen Gemeinden, welche sich in Betreff der Ausscheidung der Güter nicht verständigen können, und deßhalb mit einander im Streit und Hader sich befinden; da ist es wünschenswerth, daß eine Theilung vor sich gehe. Eine solche ist nun nicht ausgeschlossen, und wenn die Regierung darum angegangen wird, so giebt diese solches ohne Zweifel zu. Das was Herr Steiner also mit seinem zweiten Antrage wünscht, ist bereits gegenwärtig möglich, nur möchte ich warnen eine Bestimmung aufzunehmen, welche geeignet ist, Gemeinden, welche friedlich neben einander wohnen, zu entzweien. Herr Steiner wünscht ferners, die Burgergüter nach der Ausscheidung theilbar zu erklären. Auch dieß ist bereits möglich, wenn eine solche Ausscheidung stattgefunden hat, und dann die Burgergemeinde gerne theilen will, so bin ich überzeugt, daß die Regierung einem solchen Wunsche entsprechen wird, insofern die Burgergemeinde nachzuweisen im Stande ist, daß das Burgergut reines Privatgut ist, und keinen öffentlichen Zweck mehr hat, wie dies z. B in Erlach der Fall gewesen ist, wo eine Gesellschaft die Theilung ihres Gesellschaftsgutes verlangt, und die Regierung entsprochen hat. Aber eine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen ist unzweckmäßig, weil es eine Menge theilungslustiger Burger gäbe, die Ausscheidung der Orts- und Burgergüter verlangen würden, und wir so in den Gemeinden einen beständigen Krieg hätten, indem wenn ein Einziger die Ausscheidung verlangte, diese angebahnt werden müßte. Wir sollen nun in der Verfassung nicht Anlaß zu Krieg und Zank geben, sondern wir sollen den Burgerschaften ihren natürlichen Lauf lassen, und nicht einen frühzeitigen gewaltsamen Tod herbeiziehen. Herr Dr Schneider trägt an, den ganzen zweiten Satz des §. 68 zu streichen. Ich könnte dieß nicht zugeben, indem es nothwendig ist, bereits in der Verfassung zu sagen, daß die Gemeindegüter u. s. w. ihrem Zwecke gemäß verwendet werden sollen, sonst steht es dann der Gesetzgebung frei, etwas Anderes zu bestimmen, und das gerade will man nicht. Dem zweiten Antrage des Herrn Schneider ist bereits Rechnung getragen; ebenso dem ersten Antrage des Herrn Helg, welcher mit demjenigen des Herrn Blösch so zu sagen übereinstimmt. Was den zweiten Antrag des Herrn Helg betrifft, so könnte ich unter keinen Umständen dazu stimmen; wenn der Staat nicht nur das Recht hat, geschehene Mißbräuche zu rügen und wo möglich aufzuheben, sondern ihm auch die Pflicht auferlegt wird, ihnen zuvorzukommen, so will dieß nichts anderes sagen, als daß der Staat die Gemeinden bevogten soll, denn dieses ist das einzige Mittel, um ungeschehenen Mißbräuchen zuvorzukommen. Dadurch würde man aber auch den Rechten der Gemeinden Eintrag thun. Schon jetzt sind sie uneins geworden, wie würde es dann erst geben wenn man sie bevogten wollte! Herr Schläppi will in der zweiten Zeile des § 68 statt „Vermögen" setzen, „Eigenthum", und dann den Satz beifügen: „Somit auch ihre auf Urbarien und Urkunden gegründeten wohlthätigen Stiftungen." Der Begriff von Eigenthum ist enger, als derjenige von Vermögen; es deutet derselbe schon weit mehr auf ein unbedingtes Verfügungsrecht hin, so daß der Ausdruck Vermögen passender und daher beizubehalten ist. Der Zusatz dann enthält eine Spezifikation, welche die im Paragraphen aufgestellte allgemeine Regel einschränkt, so daß der Zweck, welchen Herr Schläppi im Auge hat, durch den Zusatz weniger erreicht würde, als durch den Paragraphen, indem in der allgemeinen Regel alle Spezifikationen enthalten sind, also auch diejenigen welche Herr Schläppi vorschlägt, weshalb ich von diesem abrathen möchte. Ich schließe dahin, daß der Artikel mit denjenigen Veränderungen, welche ich im Laufe des Schlußberichts zugegeben habe, angenommen werde. Bezüglich auf den Zwischensatz: „Wie anderes Privateigenthum" möchte

ich bitten, keinen definitiven Beschluß zu fassen, sondern denselben der Redaktionskommission zur Berichterstattung zu überweisen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, erklärt, daß er sich mit der Redaktion, wie sie von Herrn Moschard vorgeschlagen, zufrieden gebe, und seinen Antrag zurückziehe.

Steiner von Kirchberg zieht alle seine Anträge zurück.

Blösch stimmt in Betreff des Zwischensatzes: „Wie anderes Privateigenthum," zur Ueberweisung an die Redaktionskommission.

Moschard. Der Herr Berichterstatter hat meinen Antrag vollkommen begriffen.

Stockmar. Ich möchte wissen, ob der Antrag des Herrn Pfarrer Moschard, wenn er angenommen werden sollte, die unverzügliche Aufhebung des Forstgesetzes für den Jura, mit sich bringen würde. Wenn es sich dem also verhalten würde, so wäre ich genöthigt, gegen den Antrag zu stimmen; man darf nicht im Vorbeigehen eine direkte Bestimmung, die nicht in Berathung gezogen worden ist, ein Gesetz, auf welches der größte Theil des Jura Wichtigkeit setzt, zerstören.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Mochard, daß die Aufsicht im ganzen Kanton übereinstimmend stattfinde	Gr. Mehrheit.
Dagegen	18 Stimmen.

Stockmar. Ich möchte bemerklich machen, daß beinahe alle Abgeordneten aus dem Jura gegen den von Herrn Pfarrer Moschard beantragten Zusatz gestimmt haben, und zwar aus Besorgniß vor dessen Konsequenzen; auch muß diese Bestimmung, gemäß dem Reglement an die Vorberathungskommission zur Untersuchung zurückgewiesen werden.

2) Statt „Vermögen" zu setzen „Eigenthum," nach Antrag des Herrn Schläppi	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Zwischensatz „somit auch ihre auf Urkunden und Urbarien gegründeten wohlthätigen Stiftungen," nach Antrag des Herrn Schläppi	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

Helg. Ich will die Versammlung nicht wegen einer Redaktions Schwierigkeit aufhalten. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Blösch an.

4) Für den Hauptantrag nach der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Redaktion des Herrn Blösch	83 Stimmen.
Dagegen	Niemand.
4) Für Ueberweisung des Zwischensatzes „wie anderes Privateigenthum" an die Redaktionskommission	Handmehr.

---

§. 69.

„Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates."

Moschard. Ich nehme die Freiheit, an den Herrn Berichterstatter eine Frage zu richten. Soll der fragliche Paragraph seine Anwendung auf die Nutzungsreglemente, oder, wie dieß unter der Verfassung von 1831 der Fall war, bloß auf die Organisationsreglemente finden?

Ochsenbein, Berichterstatter. Alle Gemeindsreglemente!

Blösch. Sie sind demselben unterworfen.

Moschard. Nein, mein Herr; wenigstens im Jura wurden die Nutzungsreglemente durch die Regierungsstatthalter sanktionirt.

Helg. Ich verlange das Wort. Einzig um ein Wort zu ändern; dieses Wort scheint mir sehr wichtig. Es wird gesagt: „Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates." Wenn man aber alle diese Reglemente der Genehmigung des Staates unterlegen soll, so müßte man ihm so zu sagen alle Handlungen der Ortsverwaltung unterlegen; denn man müßte alsdann dem Regierungsrathe die Reglemente über die Nutzung der Gemeindsweiden, der Gemeindswälder, der Gemeindsfrüchte, über die Hütung der Heerden der Gemeinden und sogar jene über das Fangen der Mäuse, welche die Wiesen verheeren, übersenden. Ich glaube, daß man ganz einfach habe sagen wollen: „alle organischen Reglemente der Gemeinden," nicht aber die andern. Sonst wäre dies für den Regierungsrath ein zu verschluckendes Meer, und ein großes Hinderniß für den Gang der Gemeindsverwaltung.

Ochsenbein, Berichterstatter. Alle Burgerreglemente und alle Nutzungsreglemente müssen ebenfalls der Genehmigung des Staats unterliegen, ansonst Bestimmungen aufgenommen werden könnten, welche dem Zwecke durchaus zuwider wären. Die Nutzungsreglemente werden um so mehr einer Revision bedürfen, indem die Stimmberechtigung in den Gemeinden wahrscheinlich ebenfalls auf das 20. Jahr werden herabgesetzt werden und es zweckmäßig ist, daß der Genuß der burgerlichen Nutzungen u. s. w. erst in einem spätern Alter stattfinde, es liegt dies im allgemeinen Interesse, und dient dazu, daß die jungen Burger sich nicht allzu früh solcher Nutzungen getröst-n, ind m dieß einen moralisch nachtheiligen Einfluß auf sie ausüben würde.

Blösch. Ich möchte den Antrag des Herrn Helg unterstützen. Ich bin einverstanden, daß die Burgernutzungsreglemente u. s w der Genehmigung des Staates unterliegen sollen, daß aber alle andere Reglemente, welche von den Gemeinden erlassen werden, unter den §. 65 fallen sollen, würde wohl nicht zweckmäßig sein, sonst müßten zweispännige Fuder solcher Reglemente nach Bern geführt werden. Ich kenne eine Gemeinde, welche allein bei 30 Reglemente hat, mit denen sich gewiß die Regierung nur zum kleineren Theil befassen soll, denn ich zweifle daran, daß z. B. ein Nachtwäch-

terreglement, in welchem vorgeschrieben ist, bei welchem Brunnen der Nachtwächter drei rufen soll, durch die Regierung untersucht und genehmigt werden soll. Es wird wohl nur den Verstand haben, daß bloß diejenigen Reglemente, welche sich auf die Gemeindsorganisation und die Nutzungen beziehen, der Sanktion der Regierung zu unterlegen sind, alle andern aber nicht.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Paragraph hat auch wirklich diesen Sinn und es ist derselbe deutlich ausgedrückt dadurch, daß er von Gemeindsreglementen spricht. Ein Reglement über die Mauser oder über die Nachtwächter ist kein Gemeindsreglement, sonder ein Mauser- oder ein Nachtwächterreglement. Ich empfehle daher den Paragraphen zur unveränderten Annahme.

Blösch. Diese Erklärung genügt mir und ich hätte nicht zum Antrage des Herrn Helg gestimmt, wenn nicht der Berichterstatter auf die an ihn gestellte Anfrage geantwortet hätte: „alle Reglemente."

Der Paragraph wird unverändert durchs Handmehr angenommen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Morgen die Sitzung um 7½ Uhr wieder anfangen werde.

(Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.)

Bern, den 3. Juli 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 83.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 30. Juni 1846, Morgens 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die HH. Amstutz, Balzli, Begert, B'hend, Dähler zu Seftigen, Frauchiger, Frieden, Geiser, Germann, Gygar, Herrmann, Hoffmeyer, Hörning, Jenzer, Karlen in der Mühlematt, Kilcher, Klopfenstein, Mani, Marchand Fürsprecher, Neuhaus, Probst, Rieder Lieutenant, Romang, Sahli Großrath, Schaad, Scheidegger Arzt, Stämpfli zu Ittigen, Stettler, Vogel, Wirth und Zeller; — ohne Entschuldigung: die HH. Egger, Fischer, Karlen in Bern, Moreau, Michel, Seiler, Sury und Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durchs Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Wir sind kaum in hinlänglicher Anzahl anwesend, um die Berathung zu eröffnen; ich möchte Sie daher dringend ersuchen, heute Ihre Geduld nicht allzufrühe ausgehen zu lassen, damit wir die Sitzung nicht vor der Zeit unterbrechen müssen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Verfassungsentwurfes.

Tit. IV. Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen. (§§. 70—88.)

Das Eintreten in die Berathung dieses Titels wird ohne Einsprache durch's Handmehr beschlossen.

---

§. 70.

„Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 71.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, von den dazu kompetenten Beamten und unter den vorgeschriebenen Formen.

Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Schwarzenburg, die Einwohnergemeinde Goldiwyl und Hr. Reg.-Statthalter Mühlemann wollen den letzten Satz streichen; die Einwohnergemeinde Belligen glaubt, daß überhaupt keine formwidrigen Verhaftungen sollen stattfinden, und deßhalb sei dieser Satz unnöthig; der Leseverein von Dürrenroth schlägt anstatt dem letzten Satz vor: „gegen formwidrige Verhaftungen (Eindringen) ist der betreffende Beamte verantwortlich."

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg verlangen die Ausstreichung der dritten Alinea des §. 71, und daß dem Gesetze die Aufgabe überlassen werde, die Mißbräuche zu bestrafen, welche durch Beamte oder Angestellte bei Verhaftungen begangen werden könnten.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Der erste und zweite Satz dieses Paragraphen enthalten Bestimmungen, die sich von selbst verstehen. Was dagegen den dritten Satz betrifft, so bemerke ich darüber Folgendes. Es heißt: „Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt." Gegen Verhaftungen also, welche in der gehörigen Form vorgenommen werden, ist kein Widerstand erlaubt; würde Jemand sich solchen erlauben, so würde dasjenige Gesetz ihn beschlagen, welches über gesetzwidrigen Widerstand statuirt. Hingegen ist es durchaus nöthig, daß man zum Schutze der rechtlichen Staatsbürger, — nicht der Schelme und Spitzbuben, wie man unlängst gesagt hat, — eine solche Bestimmung hier aufnehme. Wir haben aus der Erfahrung gesehen, daß gar häufig von der Polizeigewalt Verhaftungen vorgenommen wurden, ohne daß die gesetzliche Form irgend wie befolgt worden wäre, und wofür dann die betreffenden Staatsbürger dennoch keinerlei Satisfaktion erhielten. Von wem ging das hauptsächlich aus? In der Regel

von den Polizeibediensteten, Landjägern, welche oft von sich aus, ohne irgend welchen Auftrag, wenn sie etwa in böser Laune u. s. w. waren, mir nichts, dir nichts Verhaftungen vornahmen, wo man dann, wenn es sich zeigte, daß der Betreffende widerrechtlich verhaftet worden war, sich damit begnügte, ihn einfach wiederum laufen zu lassen. Nun ist die Polizei nicht dafür da, um die Rechte der Staatsbürger zu verletzen, sondern sie ist dafür da, um die Rechte der Staatsbürger zu schützen. Daher muß man solchen eigenmächtigen Handlungen Schranken setzen dadurch, daß da, wo der Staat nicht selbst schützt, sondern im Gegentheile selbst Verletzungen begeht, ausdrücklich gestattet werde, sich selbst zu schützen. Ich mache hiebei darauf aufmerksam, daß es heißt: „gegen formwidrige Verhaftung," und nicht etwa: „gegen gesetzwidrige Verhaftung." Eine Verhaftung kann gesetzwidrig sein, sie ist deßhalb noch nicht formwidrig; wenn der Verhaftsbefehl von der kompetenten Behörde ausgeht, vom Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten, so ist die Verhaftung formell richtig, aber sie kann dennoch gesetzwidrig sein. Der betreffende Beamte hatte vielleicht unter den gegebenen Umständen kein Recht, eine Verhaftung vornehmen zu lassen, allein dieses hat der zu Verhaftende nicht zu untersuchen, sondern er hat bloß zu untersuchen, ob ein gehörig ausgestellter Verhaftsbefehl da sei, es sei denn, daß er auf der That ertappt worden, denn in diesem letztern Falle ist die Verhaftung jedenfalls förmlich, und ist kein Widerstand erlaubt. Das Gesetz wird dann dieses näher bestimmen, und daher ist beigefügt: „Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Wiedmer zu Grünen. Was meine Person betrifft, so kann ich mich an dieser Erläuterung ziemlich befriedigen, indessen auf dem Lande herrscht hier und da die Meinung, man dürfe zufolge dieses Paragraphen, wenn z. B. ein Dieb auf der That ertappt würde, ihn nicht verhaften, nicht arretiren. Es wäre daher zu wünschen, wenn in der Redaktion etwas gesagt würde, was in dieser Hinsicht beruhigen könnte.

Elsäßer. Die Bestimmung des §. 71, welche das Recht des Widerstandes gegen eine formwidrige Verhaftung oder gegen eine, die von verhafteten Bürgern als eine solche angesehen wird, gestattet, ist ein sehr gefährliches Mittel, die Freiheit der Bürger zu beschützen. Niemand achtet dieselbe mehr als ich, m. H., allein um dieselbe zu beschützen, will ich nicht zu Mitteln schreiten, welche viel schwerere Mißbräuche einwurzeln machen würden als jene sind, welche man verhindern will. — Der Herr Berichterstatter sagt uns, daß die Polizeibeamten mit Verhaftsbefehlen versehen sein sollen, wenn sie einen Bürger verhaften! . . . Ja, in der allgemeinen Regel wohl . . . allein können sie dieses in allen Fällen? Und würden die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft nicht dadurch bloß gestellt sein, wenn ein Landjäger nicht die Hand an einen Menschen legen dürfte, der auf frischer That ertappt würde, oder an einen von der Justiz Verfolgten, welcher im starken Verdacht wäre, Urheber oder Gehülfe einer strafbaren That zu sein? . . . In allen diesen Fällen und noch andern, die ich aufzählen könnte, ist die Ausstellung eines Verhaftsbefehls für eine Sache, die noch nicht vorgefallen wäre, eine Unmöglichkeit . . . Die Mißbräuche, welche sich bei den Verhaftungen eingeschlichen haben, sind, wenn wir dem Herrn Berichterstatter Glauben schenken wollen, die Gründe, welche dieses Uebermaß von Vorsicht veranlaßt haben. Ich will nicht läugnen, daß die Polizei der Regierung, unter welcher wir gegenwärtig noch stehen, Mißbrauch getrieben habe, immerhin aber möchte ich Ihnen voraussagen, daß, welche Vorsicht Sie auch anwenden mögen, welches Mißtrauen Sie auch beinahe bei jedem Schritte gegen die künftige Staatsgewalt an den Tag legen mögen, so wird dieselbe dennoch Mißbrauch machen, dieß liegt in der Natur der Dinge . . . allein soll man wegen mehr oder weniger begründeten und in jedem Fall übertriebenen Besorgnissen, der Staatsgewalt jedwede Stärke entziehen, und nachdem man schon im §. 19, den ich gewiß nicht billige, jeder Art von Beschwerde gegen den Staat die Thüre geöffnet hat, in den Händen der Beamten der Regierung jene Mittel wähnen, welche in allen Ländern jederzeit zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit unentbehrlich betrachtet worden sind? Fürchten Sie sich übrigens nicht so sehr, m. H., vor willkürlichen Handlungen; wir leben nicht in einem despotischen Staate, es bestehen Gesetze und Jedermann weiß, daß ein verhafteter Bürger unmittelbar vor den Regierungsstatthalter geführt wird, selbst dann, wenn er dieß nicht verlangt, und daß dieser Beamte gehalten ist, ihn gemäß des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 innert 24 Stunden zu verhören. Nun denn, wenn der Beamte sieht, daß ein Irrthum oder Mangel an Beweisen obwaltet, mit einem Worte, daß die öffentliche Sicherheit die Verlängerung der Haft eines Bürgers nicht erheische, oder daß dessen Verhaftung ungesetzlich ist, um das rechte Wort zu gebrauchen, — so wird er ihn in Freiheit setzen, und die verhaftete Person hat das Recht, ohne daß es nur nöthig ist, sich spezieller auszudrücken, den Urheber der ungesetzlichen Verhaftung um eine Entschädigung zu belangen. Ich kenne Fälle dieser Art, und kann mich nicht enthalten, einen derselben anzuführen . . . Ein wegen Bürgschaft betriebener Bürger hatte sich bei mir Raths erholt, der Weibel, der auf ihn paßte, verhaftete ihn, als er aus meinem Büreau trat, und ohne Rücksicht auf seine Protestationen und sein Begehren, vor den Richter geführt zu werden, schloß er ihn in's Gefängniß. Kaum von diesem harten Verfahren unterrichtet, eile ich herbei, und lasse den verhafteten Bürger kraft einem richterlichen Befehl aus dem Verhaftshause abholen; die Verhaftung wurde als unregelmäßig in Rücksicht auf die Form, und als ungesetzlich in ihrer Grundlage anerkannt, in Folge dessen wurde die verhaftete Person unverzüglich entlassen, und derjenige, der seine Verhaftnahme bewirkt hatte, wurde zum Schadenersatz verurtheilt, dessen Betrag durch das Gericht bestimmt wurde. — Ich halte an der Maxime fest, daß es Niemanden erlaubt ist, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, und doch würde dieß vorkommen, wenn Sie die Bürger ermächtigen wollten, der Polizei unter dem Vorwand von Formwidrigkeit zu widerstehen; sehr oft würden sie nicht im Stande sein, dieselbe zu würdigen, und jedenfalls sind sie nicht Richter. Ist es nicht besser, man laufe die Gefahr einiger ungesetzlichen Verhaftungen, in Rücksicht welcher man schnell zu seinem Rechte gelangt, statt in die Hand schlechter Subjekte eine so gefährliche Waffe wie das Recht des Widerstandes zu legen? — Es kann vorkommen, m. H., daß ein Mensch durch seine Reden seine Verhaftnahme selbst hervorruft, wenn er z. B. Drohungen ausstößt; ist es nicht besser, daß ein Landjäger sich seiner Person bemächtige, statt ihn machen zu

lassen, und aus Achtung vor einer angeblichen Gesetzlichkeit, die ich meinestheils nicht einsehe, ihn erst zu verhaften, wenn das Uebel vollführt ist? Ich habe eben so gut, wie der Herr Berichterstatter, mehr als ein Beispiel von willkürlichen Verhaftungen gekannt, allein dieselben haben nicht immer wissentlich stattgefunden. Diese Fälle sind sogar die allerseltensten, sie waren entweder das Resultat eines übertriebenen Eifers oder eines bedauerlichen Irrthums. — Nein, m. H., ich will die Freiheit der Personen nicht leichten Kaufes dahin geben; allein ich will Ordnung haben, und um dieselbe zu erlangen, will ich keineswegs den Händen der Behörden die allzuschwachen Waffen entwinden, die man ihnen gelassen hat; die großen Worte von individueller Freiheit werden mich nicht verführen, und wenn ich die Beweggründe achte, welche die 27er Kommission bei Aufstellung des von mir bekämpften Grundsatzes geleitet haben, so muß ich nichts desto weniger die Beseitigung desselben verlangen, als einer antisozialen Maxime wegen der Gefahren, welche sie bei ihrer Anwendung darbietet. — Ich schließe demnach auf die gänzliche Streichung der letzten Alinea des §. 71, und im Nothfall stelle ich hiefür den ausdrücklichen Antrag. Ich habe gesprochen.

Belrichard. Ich habe nicht zu der Bestimmung mitgewirkt, gegen welche sich der Präopinant erhoben hat. Allein ich glaube, daß er den Bereich dieser Bestimmung wesentlich übertrieben hat, und ich wußte nicht, daß der Hr. Berichterstatter in seinem Eingangsrapport im Verstande gewesen wäre, derselben jenen Umfang beizulegen, von welchem Hr. Elsäßer gesprochen hat. Hr. Elsäßer setzt die vollständige Abwesenheit von Gesetzen voraus, welche die Art und Weise reguliren, wie man bei Verhaftungen verfahren soll, er hat uns im besondern den Fall eines aus dem Zuchthaus Entlaufenen angeführt und hat vorausgesetzt, daß die Polizei nicht wagen dürfte, Hand an denselben zu legen, ohne höhern Befehl erhalten zu haben. Er hat ferner den Fall eines Kontrebandiers aufgestellt, der ebenfalls auf die Polizei stoßen würde, und zu dessen Verhaftnahme man nicht schreiten dürfte, ohne ebenfalls einen Vorführungs- oder einen Verhaftsbefehl zu besitzen. Allein er befindet sich vollkommen im Irrthum, und es lag niemals in der Absicht, ebenso wenig der Redaktionskommission als der Vorberathungskommission, die Thätigkeit der Polizei in solchem Grade zu hemmen. Man hat bloß die Fälle von ungesetzlicher Verhaftung vorgesehen, das will sagen von Verhaftungen, bei welchen man offenbar über alle zu Vornahme einer Handlung dieser Art durch die Umstände gebotenen und durch die Gesetze vorgezeichneten Maßnahmen und Formen weggegangen wäre. In der Vorberathungskommission hat man verschiedene Beispiele von Mißbräuchen angeführt, denen man durch die fragliche Bestimmung vorzubeugen gedenkt, und wenn sich Hr. Elsäßer die Mühe genommen hätte, das Tagblatt der Verhandlungen zu lesen, welche über diesen Gegenstand stattgefunden haben, so hätte er sich überzeugt, daß die von ihm angeführten Fälle gänzlich außerhalb dem Bereiche dessen sind, was man beabsichtigt. Ich könnte ihm einen Fall anführen, der sich vor einigen Jahren zugetragen hat, und von welchem er gewiß hat sprechen hören, denn derselbe fand in Pruntrut statt, und zwar wegen einer Sache, die ganz gewiß von keiner Wichtigkeit war und keine dringende Maßregel erforderlich machte. Man sah die Landjäger in den Saal eindringen, in welchem der Burgerrath von Pruntrut Sitzung hielt, und den Sekretär dieses Rathes beim Kragen packen und warum? Weil er sich geweigert hatte, dieses oder jenes Aktenstück auszuliefern, das der Regierungsstatthalter verlangte, und welches der Sekretär behauptete, ihm nicht zustellen zu dürfen, bevor er hiezu den Befehl vom Präsidenten des Burgerrathes erhalten habe. Der Sekretär des Burgerraths widersetzte sich dieser Verhaftung. Es war gewiß nicht nöthig, Rechtsgelehrter zu sein, um einzusehen, daß eine unter derartigen Umständen und unter vollständiger Ermanglung aller vorgeschriebenen Formen vorgenommene Verhaftung, wie diese war, Widerstand hervorrufen mußte; daß in einem derartigen Falle der Widerstand nicht bloß zu entschuldigen, sondern ich möchte sogar sagen, vernünftig war. Nun denn, was ist geschehen? Während der Sekretär sich aufs Beste widersetzte, fiel die Uhr des Landjägers auf den Boden und wurde beschädigt; der Sekretär wurde wegen seines Widerstandes vor den Richter gezogen; er mochte noch so sehr auseinandersetzen, unter welchen Umständen man die Verhaftung vorgenommen habe, daß ihm nicht einmal Kenntniß von einem Vorführungsbefehle gegeben worden sei; er konnte sich noch so sehr auf das französische Gesetz berufen, von welchem Hr. Elsäßer gesprochen hat, und nach welchem er nicht verhaftet werden durfte, ohne daß der Beamte, der zu dieser Verhaftung schreiten wollte, ihm nicht bloß den Verhaftsbefehl vorgewiesen, sondern ihm auch eine Abschrift davon eingehändigt habe. Dieses ist eine Vorsicht, welche das Gesetz zu dem Zwecke aufgestellt hat, daß man vorkommenden Falls immer wisse, an welche Behörde man sich zu wenden habe, wenn man den Beamten belangen will, der die Verhaftung angeordnet hat. Beim Obergerichte hat man allerdings anerkannt, daß Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen stattgefunden habe; allein dessen ungeachtet wurde der Sekretär zu den Kosten und einer Entschädigung von zwanzig Franken für die beschädigte Uhr verurtheilt, und dieß zwar wahrscheinlich, weil man von der Ansicht ausgegangen ist, welche im Kanton Bern vorherrscht, daß die Polizei immer Recht habe. — Gehorchet zuerst, welches auch die Umstände sein mögen, in denen Ihr euch befindet; das erinnert an das, was man zur Zeit der Landvögte sagte: „Zahlet und saget Eure Sache nachher.“ Das sind gerade Fälle solcher Natur, welche angeführt worden sind, und das sind Proben jener Rechtspflege, unter deren Einfluß gewissermaßen man geglaubt hat, es sei nothwendig, in der Verfassung eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Gesetzgeber nöthige, die Rechte der persönlichen Freiheit besser zu schirmen. — Ich habe nicht zu dieser Bestimmung gestimmt, weil ich befürchtete, dieselbe könne zu einer falschen Auslegung Anlaß geben. Ich hatte eine andere Redaktion vorgeschlagen, welche ich jetzt nicht vor Augen habe, wenn ich mich aber recht erinnere, so war sie ungefähr in folgenden Ausdrücken abgefaßt: „Wegen Widerstand gegen eine ungesetzliche Verhaftung kann man keiner Strafe unterworfen werden.“ Eine solchartige Bestimmung, wenn man überhaupt eine haben will, und ich muß selber wünschen, daß eine vorhanden sei, — eine derartige Bestimmung würde, wie mir scheint, in ihren Ausdrücken etwas sichernderes haben, würde vielleicht keinen Anlaß zu falscher Auslegung geben, und dieß würde dann den Gesetzgeber nöthigen, von einer

andern Ansicht auszugehen, als jener, welche ich so eben bezeichnet habe, nämlich daß man gehorchen solle, welches auch die Umstände seien, unter denen man Hand an Einen legt; und würde verhindern, daß ein Bürger, der anerkanntermaßen nur in seinem Rechte gehandelt hätte, mit einer Strafe belegt würde. Im Falle, daß man nöthig finden sollte, in dieser Beziehung irgend welche Bestimmung aufzunehmen, möchte ich eine solche in dem Sinne vorschlagen, den ich so eben bezeichnet habe.

Kohler. Die Redaktionskommission hatte gewiß sehr gute und triftige Gründe für diesen §. 71, und zwar im Rückblicke auf geschehene Handlungen, wo sowohl das Hausrecht, als auch die bürgerliche und persönliche Freiheit verletzt wurde, und zwar in den saillantesten Fällen von der Polizei selbst. Es gehört nicht hieher, sonst wollte ich Ihnen ein paar Beispiele hier aus der Hauptstadt erzählen, wo man Mühe haben würde, ähnliche Beispiele aus andern civilisirten Staaten ihnen an die Seite zu stellen, Beispiele, wo von Landjägern das Hausrecht und die persönliche Freiheit auf scandalöse Art verletzt wurden, wo man dann die Fehlbaren nicht einmal bestrafen wollte, sondern sie höchstens ihres Landjägerdienstes entließ. Während ich Regierungsstatthalter war, wurde mir einmal um Mitternacht ein Mann, an Händen und Füßen geschlossen, von einem Landjäger zugeführt; ich glaubte, es sei allerwenigstens ein auf der That ertappter Mörder, und was hatte er begangen? Nichts anderes, als daß er in aller Stille und ganz ruhig im Wirthshause einen Schoppen getrunken hatte, während ihm die Wirthshäuser verboten waren. Ich ließ freilich den Mann in jenem Augenblicke vorläufig in die Gefangenschaft thun, um die Sache zu untersuchen, aber nicht nur den Mann, sondern den Landjäger auch, und nachher war derselbe nicht mehr lange beim Korps. Indessen glaube ich, nach allem wenigstens, was ich über diesen Paragraph gehört habe, nicht, daß der Zweck auf die vorgeschlagene Art erreicht werde, weil weder durch Bestimmungen der Verfassung noch der Gesetzgebung verhütet werden kann, daß Landjäger ihre Pflicht nicht erfüllen und Fehler begehen. Und jedenfalls gehört dieß niemals in eine Verfassung, sondern in ein Gesetz, wo dann umständlich die verschiedenen Fälle und Bedingungen, unter welchen Verhaftungen stattfinden können, im Zusammenhange aufgestellt werden. Dazu kömmt, daß Gesetze, wiewohl sie für Jedermann sind, doch nur von den Beamten genauer studirt und gelesen werden, und also nicht zu solchen Mißverständnissen Anlaß geben, wie eine in der Verfassung selbst aufgestellte Bestimmung. Ich habe mich überzeugt, daß in dieser Beziehung sowohl der §. 71, als auch der später nachfolgende §. 74 sogar von sehr gescheidten Leuten ungeheuer mißverstanden wird, um wie viel mehr dann vom gemeinen Volk. Es heißt im §. 71, Niemand dürfe verhaftet werden, als von den dazu kompetenten Beamten. Das verstößt gegen alle Praxis und gegen die Natur der Sache. Es sind schon häufig Fälle vorgekommen, die zu den gefährlichsten gehören, wo Landjäger aus Feigheit nicht Hand anlegen durften, Bürger einschritten und Verhaftungen machten. Es versteht sich, daß dieß nur immer dann geschieht, wenn ein Verbrecher auf der That, oder, was ziemlich gleichbedeutend ist, auf der Flucht erreicht wird. Wenn nun, wie hier gedruckt steht, Niemand als die kompetenten Beamten Verhaftungen vornehmen sollen, so wird, während Sie im §. 74 das Hausrecht schützen, hier im §. 71 das Recht des Hausherrn ungeheuer beschränkt. Gegenwärtig haben sehr häufig, in Fällen von Einbruch, Diebstahl u. s. w. Verhaftungen stattgefunden durch den Hausherrn oder dessen Knechte, Nachbauern u. s. w., und wo eine solche Verhaftung geschieht, da ist in der Regel gut verhaftet, denn für unwichtige Fälle wird sich Jedermann wohl hüten, so etwas zu thun. Allein in wichtigen Fällen ist allerdings jeder gute Bürger schuldig, der Justiz denjenigen zu überliefern, der die persönliche Freiheit, das Leben oder das Eigenthum im hohen Grade gefährdet. Also ist man da mit der vorgeschlagenen Bestimmung jedenfalls zu weit gegangen, und wir sollten darüber etwas genaueres festsetzen. Ich mache als ferneres Belege hiefür aufmerksam auf andere sehr wichtige Fälle; so z. B. auf den Fall der Kontrebande, wo es nicht immer möglich ist, einen speziellen Verhaftsbefehl bei sich zu haben; ferner werden bekanntlich sehr häufig Verbrecher ausgeschrieben, und alle diese Ausschreibungen kommen in eine Sammlung, die bereits mehrere Bände enthält. Das wird nun den Landjägern mitgetheilt, sie sollen es fleißig lesen und die Betreffenden vorkommenden Falles verhaften. Nun vertritt da zwar die Stelle des Verhaftsbefehles das allgemeine Signalementenbuch, denn der Landjäger empfängt nicht für jeden Einzelnen einen besondern Verhaftsbefehl. Dieses Signalementenbuch kann aber der Landjäger auch nicht immer im Sacke mit sich tragen, aber sie kennen die Leute, um welche es sich handelt, oder glauben sie wenigstens zu kennen. So wie sie also einen solchen irgendwo antreffen, werden sie die Hand auf ihn legen, aber dann würde, wenn der Landjäger keinen speziellen Verhaftsbefehl bei sich hat, die Formwidrigkeit jedes Mal behauptet werden können, und der Widerstand wäre somit gerechtfertigt. Auch bei denjenigen Verbrechern, welche auf der That ertappt werden, findet keine weitere Förmlichkeit statt, sondern man schreitet sofort ein. Ganz ähnlich geht es bei den Nacheile, um Entweichung zu verhindern. In allen diesen Fällen können die gewöhnlichen Formalitäten nicht zuerst eingeholt werden. Man wird sagen, das Gesetz werde das Nähere bestimmen; aber eben deßwegen, weil das Gesetz so viele Fälle ins Auge fassen muß, ist es nicht zweckmäßig, hier einen solchen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, der so sehr vom Volke mißverstanden werden kann. Ohne weitläufig zu sein, trage ich darauf an, daß am Platze dieses §. 71 der §. 14 der bisherigen Verfassung aufgenommen werde. Was im §. 71 vorgeschlagen wird, ist ebenso nöthig zum Schutze des Privateigenthums, aber es steht davon nichts in der Verfassung, wohl aber stehen daherige Bestimmungen im Civilgesetze. So sollte auch hier das Nöthige dem Gesetze vorbehalten bleiben. Der §. 14 der bisherigen Verfassung, den ich somit vorschlage, lautet: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen. — Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Rufener. Es hat nicht leicht ein §. so viel Unzufriedenheit auf dem Lande herum verursacht, als dieser da. Hr. Kohler hat richtig bemerkt, es kommen oft Privaten in den Fall, bei Einbrüchen ꝛc. selbst Verhaftungen vorzunehmen. So ein Dieb würde aber schön gehen, wenn

man zuerst den kompetenten Beamten holen müßte. Den letzten Satz des §. halte ich ebenfalls für sehr gefährlich, denn Jeder, den man verhaften will, wird glauben, die Verhaftung sei formwidrig, und also wird er sich zur Wehre setzen. Ich möchte also im zweiten Satze die Worte „von den dazu kompetenten Beamten" streichen, und statt des letzten Satzes einfach sagen: „Gegen formwidrige Verhaftungen wird das Gesetz die Strafe bestimmen."

Wyß zu Aichenstorf. Ich muß glauben, was der Herr Berichterstatter vorhin in Betreff der Schelmen und Spitzbuben gesagt hat, sei auf mich gemünzt gewesen, indem ich mich letzthin dieses Ausdruckes bedient habe; nichts destoweniger muß ich erklären, daß ich heute noch nicht Meinung geändert habe. So, wie der §. 71 gestellt ist, glaube ich ja freilich, jeder Schelm könnte stehlen, wie er wollte und wo er wollte, man würde ihn nicht arretiren dürfen. Ich habe zwar die Zusicherung des Hrn. Berichterstatters, daß dem nicht also sei, aber ich bin kein Rechtsgelehrter, und von diesen können bekanntlich alle Artikel, bald auf diese, bald auf jene Manier ausgelegt werden. Hingegen möchte ich den §. gerne so, daß ich ihn auch verstehen könne, und das Landvolk will auch, daß die Verfassungsartikel so gestellt werden, daß es sie verstehe. Es heißt im §. 71: „— — — von den dazu kompetenten Beamten ꝛc." Wer sind jetzt die kompetenten Beamten? Es bricht heute einer bei mir ein, oder auf dem Markte nimmt mir ein Beutelschneider mein Geld — wie verhält sich jetzt das? Ich muß also zuerst zu dem kompetenten Beamten, um eine Verhaftsbewilligung auszuwirken; und unterdessen darf den Gauner Niemand arretiren. Wenn ich endlich mit dem Verhaftsbefehle oder einem Landjäger zurückkomme, so ist er natürlich fort. Ferner heißt es: „Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt." Formwidrig ist also, wenn kein Beamter ihn verhaftet hat. Nun ist der Regierungsstatthalter eigentlich der kompetente Beamte, und ohne seine Bewilligung darf selbst der Landjäger keine Verhaftung vornehmen. Wie gesagt, es scheint, ich verstehe den §. nicht, und da ich ihn nicht verstehe, so will ich ihn nicht. Der ganze §. sollte bloß so lauten: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen." Punktum.

Weyermann. Man beklagt sich bei diesem Paragraphen hauptsächlich darüber, das Volk verstehe diesen Artikel nicht genau, und so gebe derselbe Anlaß zur Verwirrung, ohne dem Volke etwas zu nützen. Allein das Volk wird ihn schon verständlich finden, das Gesetz wird ihn beleuchten und vorsehen, daß deßhalb der Dieb nicht entwische und überhaupt die Flucht eines Verbrechers nicht begünstigt werde. Alle diese Bedenklichkeiten werden verschwinden, so wie das darin gerufene Gesetz erscheint. Läßt man diesen Paragraphen weg, so ist die Freiheit des Bürgers auf dem Papier und nicht im Leben, nicht in der Wirklichkeit. Wohl waren Bestimmungen der Art, z. B.: die persönliche Freiheit ist gewährleistet u. s. w., in der bestehenden Verfassung enthalten; allein trotzdem wurde der Bürger oft auf die ungerechteste und brutalste Weise verhaftet und der gerechteste Widerstand vom Richter überhin bestraft. Der Fall von Aarberg, der in der 27er Kommission erzählt wurde, hat mich in meiner Ansicht neuerdings bestärkt. Wenn die persönliche Freiheit eine Wahrheit, eine Thatsache, wenn sie in das Blut des Volkes eindringen soll, so ist dieser Paragraph unerläßlich. Man schützt Furcht vor Mißbrauch vor. Ei so nehme man dem Staatsbürger seine Wehr und Waffe, Pistole, Säbel, ja selbst das Messer weg, die Furcht vor Mißbrauch ist dabei noch größer, wenn damit aller Mißbrauch beseitigt werden kann. Man hat offenbar ein Vorurtheil in Hinsicht der dadurch angeblich begünstigten Räuber und Mörder. Lieber Himmel! diese denken an diesen Paragraphen nicht. Oder glaubt man, diese warten ab, bis der Herr Landjäger mit einem Verhaftsbefehl kommt und sie ergreift? Das wären eben nicht sehr gefährliche Bösewichte. Wenn sie der Arretirung sich entziehen können, so thun sie es ohnehin. Werden sie aber ergriffen und setzen sie sich zur Wehre, so ist es gleichgültig, ob der Widerstand erlaubt oder verboten sei; ja selbst, wenn sie den sie anhaltenden Landjäger erstechen oder sonst tödten, so ist das beim erlaubten und verbotenen Widerstand gleich möglich. Anders verhält es sich aber beim braven rechtlichen Bürger, wozu denn doch die übergroße Mehrheit der Bevölkerung gehört. Dieser fühlt die bürgerliche Freiheit, er weiß, daß er nicht gegen jede Verhaftung sich zur Wehr setzen darf, er weiß, daß auf leichtsinnigen oder böswilligen Widerstand Verantwortung und Strafe folgt. Gegen die formgerechte Verhaftung wird er sich nicht sträuben und dem Gesetze die Achtung nicht versagen; er würde sich zweimal besinnen. Dieser Paragraph gestaltet aus der papiernen bisherigen persönlichen Freiheit eine lebendige, pflanzt ächten republikanischen Sinn, erweckt das Gefühl der persönlichen Würde und Freiheit, es wird gehoben, gekräftigt. Solch geduldige Schafsnaturen, die Alles dulden und stillschweigend ertragen, passen eben in Republiken nicht, sind überhaupt keine Republikaner. Aus voller Ueberzeugung stimme ich zum Paragraphen des Entwurfes. Die Bemerkung des Hrn. Kohler, diese Bestimmung in das Gesetz und nicht in die Verfassung zu legen, um weniger darauf aufmerksam zu machen, kömmt mir sonderbar vor. Wenn sie ja versteckt wird und verborgen bleibt, was nützt sie? Nein, sie soll offen und am Tage sein, in der Verfassung und nicht in dem Gesetze, das weit weniger gelesen wird; dann hat der Bürger die beste Garantie seiner persönlichen Freiheit in der Hand, er wird sie gut zu wahren wissen. Noch ein Umstand. Wenn solche Verhaftungen und Hausdurchsuchungen willkührlich sind, wenn die persönliche Freiheit und das Eigenthum so wenig von den Beamten geachtet wird, wie in letzten Jahren, was entsteht? Das Publikum ergreift der Polizei gegenüber Parthei und steht auf die Seite des Verhafteten. Wenn Willkühr und Uebermuth den Landjäger, wenn persönlicher Haß den rechtlichen Bürger der Verhaftung bloß stellt, so wird das Volk gegen die Polizei entrüstet und wird alles Mögliche thun, die Verhaftung zu verhindern; die Bürger sind auf der Seite des Verhafteten. Wenn aber der Widerstand erlaubt ist, wenn es von dem Willen des Bürgers abhängt, dem Gesetze Folge zu leisten und er diese Freiheit mißbraucht, so wendet das Volk sich der Polizei zu, verläßt die Parthei des zu Verhaftenden und steht ihr nöthigenfalls bei. Der gesunde Takt des Volkes ist ein besserer Barometer, als man oft glaubt, es kennt seine Leute und die Verhältnisse oft besser als der Richter. Es ist demnach sehr wichtig, wenn man mit Ernst das Gefühl der persönlichen Freiheit in die Sitten und das Leben des Volkes pflanzen

und es nicht mit leeren, todten Formen abspeisen will, an dieser Bestimmung des Entwurfes fest zu halten.

Stockmar. Wenn man Euch einen Streich auf den rechten Backen versetzt, so bietet auch den linken dar. Es scheint, daß Herr Pfarrer Weyermann diese Vorschrift vergessen habe; ich weiß sehr wohl, daß wir die evangelische Vollkommenheit nicht immer auf das wirkliche Leben übertragen können; indessen müssen wir sorgfältig vermeiden, die Gewaltthätigkeit gut zu heißen, und dieß würde geschehen, wenn wir den Grundsatz des Widerstandes gegen eine mit Formwidrigkeit verbundene Verhaftung aufstellen wollten. Wer würde Richter sein? Eine bei der Sache betheiligte Person, welche erbittert, gereizt wäre, und welche bei dem leichtesten Vorwand sich zum Widerstande berechtigt glauben würde. Nirgendwo im Kanton haben sich mehr willkührliche Handlungen, mehr ungesetzliche Verhaftungen zugetragen als im Jura, und die Staatsgewalt hat selbst in den allerletzten Zeiten sich derselben nicht enthalten; allein diese Mißbräuche werden mich niemals vermögen, zu einer so gefährlichen Bestimmung, wie jene ist, die den Schluß des §. 71 bildet, zu stimmen; eine Bestimmung, die in den Händen von unwissenden oder rohen Personen, der Behörde jede Kraft entziehen und das Leben der Polizeiangestellten jedesmal in Gefahr setzen würde, wenn zu einer Verhaftung geschritten werden müßte, denn es könnte sich ein Kampf erheben und wer könnte dafür gut stehen, daß nicht der Tod die Folge davon sein würde? Man muß gegen die Beamten und Angestellten, welche die persönliche Freiheit nicht kennen, strenge Strafen aussprechen; das Gesetz soll hiefür sorgen; allein hüten wir uns wohl davor, durch einen Paragraphen der Verfassung zum Widerstand herauszufordern, welcher Paragraph durch Jedermann gelesen, aber von Wenigen verstanden wird. In einer andern Epoche hatte man ebenfalls den Grundsatz verkündigt, „daß der Aufstand die heiligste der Pflichten sei;" dieser Grundsatz kann vielleicht in einzelnen Fällen gesetzlich sein, allein allgemein gemacht und der freien Willkür der Menge überlassen, führt er unmittelbar zur Anarchie. Und doch ist es dieser nämliche Grundsatz, den man nicht zu Gunsten des Volks oder einestheils des Volks gegen die Regierung, sondern zu Individuums gegen die Behörde oder gegen die Polizei wieder herzustellen sucht; was nicht minder gefährlich sein würde. Ich stimme für Streichung des letzten Theils des §. 71.

Elsäßer. Hr. Belrichard hat mir vorgeworfen, als hätte ich die Verhandlungen der 27er Kommission nicht gelesen; die Behauptung ist allerdings richtig, allein die guten Absichten der Kommission will ich nicht in Abrede stellen. Die Streichung des §. 71 verlange ich, weil ein so allgemein aufgestellter Grundsatz leicht zu Mißverständnissen und gefährlichen Folgerungen führen kann, und überdieß ist die Bemerkung des Hrn. Kohler ganz richtig, daß dieser Paragraph eher zum Gesetze, als zur Verfassung gehört. Ich beharre also auf dem Antrage, daß der Paragraph durchaus gestrichen werde, nämlich die Worte: „Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt."

Straub. Ich möchte auch gar gerne die Freiheit der Bürger schützen, aber darin, daß ich ihnen die schlechten Leute im Nothfalle möchte vom Halse nehmen helfen, denn ich möchte zu den ehrlichen Bürgern so viel Sorge tragen, als zu den Schelmen und Spitzbuben. Man wird leider kein Gesetz und keinen Verfassungsartikel so machen können, daß niemals ein Unschuldiger leiden wird. So ist z. B. die Hausdurchsuchung ein wüstes Mittel, wodurch Viele unschuldig gekränkt werden, aber sie ist doch gar oft das einzige Mittel, um auf ein Vergehen oder Verbrechen zu kommen. Wenn wir mithin zum Besten der Justiz noch ferner handeln wollen, so werden wir diese Mittel beibehalten müssen. Uebrigens kannte man, wenigstens in meiner Gegend, die guten und die schlechten Leute immer noch ziemlich gut von einander, und es ist mir noch nicht begegnet, daß gegen einen als brav anerkannten und gutbeläumdeten Mann Verhaftung oder Hausdurchsuchung vorgenommen worden wäre, sondern es traf dieses meist Solche, gegen welche das ganze Publikum mehr oder weniger zum Voraus eingenommen war. Wird dieser Paragraph unverändert angenommen, so ist die Folge davon diese, daß in Zukunft Niemand mehr eine Verhaftung vornehmen kann, als der Beamte? Wer ist nun dieser Beamte? Das wird hauptsächlich und fast ausschließlich der Landjäger sein. Ihr habt letzthin die Unterstatthalter in den Gemeinden abgethan, was man in Zukunft spüren wird, ihr habt in den meisten Aemtern nur zwei oder höchstens vier Landjäger. Wenn nun irgendwo ein Verbrechen geschieht, so daß Jemand verhaftet werden sollte, so darf niemand Anderes, als der kompetente Beamte die Verhaftung vornehmen, denn wenn jemand Anderes herbei kömmt und einen Mörder oder einen Dieb verhaften will, ohne gleichsam dazu patentirt zu sein, so ist der Widerstand erlaubt, und wenn der Mörder oder Dieb mit einer Pistole ihn über den Haufen schießt, so thut er nur, was die Verfassung ihm erlaubt, weil Jener nicht einer der Beamten ist, die das Recht haben, Verhaftungen vorzunehmen. Wohin würde das führen? Wenn Ihr immer zuerst den Landjäger oder gar den Regierungsstatthalter aufsuchen müßt, bevor ein Dieb u. s. w. verhaftet werden darf, so gebt Ihr den Schelmen und Spitzbuben dadurch ein Patent. Ich habe schon manche Verfassung gelesen, aber noch in keiner fand ich eine solche Bestimmung, die, selbst wenn man sie der Sache nach wollte, jedenfalls nur in ein Gesetz gehört. Bekanntlich werden ferner Verbrecher häufig ausgeschrieben, aber gar mancher Mensch gleicht dem andern. Nun geschieht es vielleicht, daß durch einen Mißgriff ein Unschuldiger verhaftet wird, weil man ihn für einen Andern hält; er wird also Widerstand leisten, vielleicht mit Waffen in der Hand; im Grunde hat er Recht; denn er ist unschuldig, aber die allgemeine Polizei muß doch auch das Recht haben, mitunter einen Unschuldigen in Verhaft zu thun, und geschieht Einem dadurch Unrecht, so wird er so weit möglich, entschädigt. Glaubt Ihr denn etwa, nur ein Beamter sei unfehlbar? Beamte können einen Unschuldigen ebensogut verhaften, als sonst Jemand. Ich müßte also sehr darauf antragen, daß der §. 71 nach dem Vorschlage des Hrn. Amtsrichters Wyß modifizirt, oder aber, daß der §. 14 der alten Verfassung hergestellt werde.

Bach. Man kann freilich unterscheiden zwischen Verhaften und Arretiren, wonach also Jedermann in gegebenen Fällen einen auf der That oder auf der Nacheile ergriffenen Bösewicht arretiren, d. h. vorläufig fest-

machen dürfte, während unter Verhaftung nur die eigentliche Inhaftsetzung verstanden würde. Dessenungeachtet habe ich mich schon in der Vorberathungskommission gegen den mittleren Satz des §. 71 ausgesprochen, und ich muß es noch heute thun. Ich spreche dabei aus mehrfacher Erfahrung als Beamter in verschiedenen Stellen. Eine Verfassung wird jedenfalls dem Publikum viel mehr bekannt, als ein Gesetz; bis in die untersten Klassen hinab weiß man fast jedes Wort in der Verfassung, aber nicht so ist es mit dem Gesetze. Thäte man also einen solchen Grundsatz in das Gesetz, so würde er bei weitem nicht so bekannt, mithin auch nicht so leicht mißbraucht werden. Wer entscheidet, im Augenblick, wo Jemand eine Arrestation, — um jetzt nicht zu sagen — Verhaftung, — vornehmen will, über die Frage, ob dieselbe formgemäß sei oder nicht? Offenbar derjenige zunächst, welcher angegriffen wird, um arretirt zu werden. Ist nun ein Solcher in diesem Augenblicke in einem solchen Gemüthszustande, wo er ruhig überlegen kann, ob er formgemäß oder formwidrig arretirt werde? Gewiß nicht, und also spricht schon dieser Umstand wesentlich gegen den §. 71. Ich will aber den Paragraph angreifen gerade im Interesse der ehrlichen Leute. Was ist gefährlicher für den Bürger, unschuldig arretirt zu werden, oder aber im guten Glauben an sein Recht und seine Unschuld Jemanden zu tödten, der vielleicht der Sache nach Unrecht hat, aber doch formgemäß infolge kompetent erhaltenen Befehles handelt? Ich nehme an, der betreffende Polizeidiener sei mit allen nöthigen Schriften gehörig versehen, um eine Arrestation vorzunehmen, dessenungeachtet aber sei der Bürger unschuldig, aber er unterscheide zu wenig scharf zwischen der äußern Form und zwischen seiner eigenen Unschuld, ja er ist vielleicht vermöge seiner Geistesfähigkeiten ꝛc. gar nicht im Stande, die gehörige Form anzuerkennen. Nun in der Beglaubniß seines Rechtes geht er vielleicht zu weit, und wird er dann in Folge dessen unglücklicher, als wenn er verhaftet worden wäre; er muß dann vielleicht für ein Verbrechen gestraft werden, das er nie begehen wollte. Also gerade im Interesse der ehrlichen Leute selbst trage ich auf Streichung des §. 71, wie er vorliegt, an. Am liebsten würde auch ich den §. 14 der bisherigen Verfassung hier aufnehmen, indem ich dem Grundsatze nach durchaus mit der Sache einverstanden bin, aber ich möchte nicht durch die Verfassung selbst zu gefährlichen Mißverständnissen Anlaß geben.

Stämpfli, Fürsprecher. Die Angriffe gegen diesen Paragraph kommen nach meiner Ueberzeugung mehr daher, weil er mißverstanden wird, als aber daher, daß man den Grundsatz selbst nicht will. Man meint, die Verbrecher werden dadurch begünstigt und geschützt, während ich vielmehr glaube, er habe zur Folge, die rechtliche Klasse der Bürger zu schützen. Man muß unterscheiden zwischen Verhaftung und vorläufiger Festmachung. Dafür verweise ich auf das Gesetz von 1834 §. 33 (der Redner liest die Stelle ab). Also ist erst derjenige Akt die eigentliche Verhaftnng, wo Jemand auf den amtlichen Beschluß des Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten ins Gefängniß gesetzt wird. Verschieden davon ist die vorläufige Habhaftmachung und Zuführung zum Regierungsstatthalter u. s. w.; Letztere kann auch von andern Staatsbürgern vorgenommen werden, als nur von Beamten, wenn Jemand auf der That oder auf der Nacheile ergriffen wird. Das ist also nicht die Verhaftung, wovon hier die Rede ist. Wenn man sagen will, der Verbrecher werde durch diese Bestimmung der Verfassung zum Widerstande angeregt, so frage ich: Worin liegt das Motiv des Widerstandes? Er widersetzt sich nicht, weil er infolge einer solchen Bestimmung straflos zu bleiben glaubt, sondern er widersetzt sich, wenn er weiß, daß er die Obergewalt hat und Meister ist über den, der ihn verhaften will, und daß, wenn er auf unrechtmäßige und gesetzwidrige Weise sich widersetzt, Strafe darauf folgen wird, dieses Bewußtsein bleibt ihm immer. Mithin kann jeder Verbrecher, der auf der That ertappt wird, oder auf der Nacheile, immerhin festgemacht werden, auch von Andern, als bloß Beamten. Das Gleiche gilt bezüglich des angeführten Falles der Kontrebande. Hingegen zum Schutze der rechtlichen Bürger ist eine solche Bestimmung wesentlich. Man braucht sich nur auf die Erfahrung zu berufen. Wir hatten in der bisherigen Verfassung die ausdrückliche Bestimmung, daß Niemand verhaftet werden dürfe außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen. Ungeachtet dessen haben wir eine Menge Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten vermittelst willkührlicher und formwidriger Verhaftungen erlebt. Ich erinnere nochmals an den bereits in der 27er Kommission erzählten Fall, welcher sich zu Aarberg zugetragen. Ein Bürger und ein Amtsrichter bekamen im Wirthshause Händel mit einander. Der Amtsrichter befiehlt einem anwesenden Landjäger, den Bürger zu verhaften, Letzterer will sich widersetzen, Gäste reden ihm zu, er solle dem Landjäger in's Schloß folgen. Der Bürger geht also, und da der Regierungsstatthalter gerade abwesend ist, muß er dort (es war Winter) im Schloßgange warten; endlich sagt er, er habe nicht Zeit zu warten, er müsse fort; der Landjäger läßt ihn gehen, nachher wird er reuig und eilt dem Bürger nach und will ihn zurückführen. Da widersetzt sich nun der Bürger, und endlich werden sie handgemein. Der Bürger überwirft den Landjäger, wobei dessen Säbel zerbricht ꝛc. Wer sollte nun, als der Fall vor Gericht kam, Recht bekommen, der Bürger oder der Landjäger? Das Gericht fand, der Bürger habe Unrecht, und es verurtheilte denselben zu 6 Monaten Zuchthaus und Schadensersatz. Ist so etwas nicht empörend? Wenn man solches erfahren hat unter der bisherigen Legislatur und ungeachtet des §. 14 der Verfassung, ist es dann nicht nöthig, wirksamere Garantien gegen solche Willkührlichkeit aufzustellen? Was geschah hier in Bern? Es verfolgten zwei Landjäger einen jungen Burschen zur Nachtzeit, dieser flüchtet sich in einen Hausgang und schlägt die Hausthüre zu. Die Landjäger klopfen, schellen, endlich kömmt die Magd und öffnet, die Landjäger fragen, wo der Bursche sei, und muthen ihr zu, suchen zu helfen; die Magd, welche von allem Geschehenen nichts wußte, zeigte sich eben nicht sehr bereit dazu, und über allem diesem Lärm kömmt der Hausherr im Schlafrocke und in Pantoffeln die Treppe herunter; mir nichts, dir nichts packen die Landjäger den Hausherrn und führen ihn auf die Polizei; also einen Bürger in seinem eigenen Hause. Auf der Polizei mußte der Bürger eine Stunde lang warten, bis sich die Sache aufhellte, worauf er entlassen

wurde. Aber mit allem diesem mußte er das empörende Gefühl in sich tragen, von zwei Landjägern in seinem eigenen Hause aufgegriffen und im Schlafrock und Pantoffeln, wie ein auf der That ertappter Verbrecher durch die Straße geführt worden zu sein. Wäre das Bewußtsein unter dem Publikum verbreitet gewesen, daß gegen solche unbefugte und formwidrige Verhaftungen man sich widersetzen dürfe, so würde jener Hausherr sich gewiß widersetzt haben, und wenn die Landjäger das Bewußtsein gehabt hätten, daß man sich in solchen Fällen widersetzen dürfe, so würden sie sich gehütet haben, so zu verfahren. Ich könnte noch viele ähnliche Fälle anführen. Diese Bestimmung hat also hauptsächlich den Zweck, einerseits bei den betreffenden Beamten und Polizeidienern das Bewußtsein zu wecken, daß sie strenge sich an Verfassung und Gesetz halten sollen, und andererseits bei den Bürgern das Bewußtsein zu wecken, daß sie sich gegen Ungesetzlichkeit und Gewaltthätigkeit schützen können. Das muß aber in die Verfassung selbst aufgenommen werden, weil dieß eine wesentliche Garantie des Bürgers ist. Aehnliche Bestimmungen haben Sie in der Gesetzgebung längst; im Civilgesetze steht eine solche, wonach ich mich zum Schutze meines Eigenthums wehren kann bis zur Tödtung; in der Gerichtssatzung steht das Recht der Nothwehr zur Vertheidigung seines Lebens, seiner Ehre bis zur Tödtung. Eine gleiche Bestimmung finden Sie, daß Widerstand gegen das Eindringen in das eigene Haus erlaubt ist, ebenfalls bis zur Tödtung; ferner enthält die Ehegerichtsatzung eine Bestimmung, wonach zu Vertheidigung der ehelichen Rechte sogar das Tödtungsrecht ebenfalls zugestanden wird. Ungeachtet nun diese Gesetzesbestimmungen im Volke tief verbreitet sind, habe ich dennoch von daher noch keine Mißbräuche gesehen. Wenn nun diese Bestimmungen dort nicht gefährlich sind, warum sollte denn die im § 71 vorgeschlagene gefährlich sein und nicht in die Verfassung aufgenommen werden dürfen, da sie doch viel wichtiger ist? Man sagt, es existire keine solche Bestimmung in andern Verfassungen. Das ist Irrthum, in der englischen, schwedischen und norwegischen Verfassung werden Sie ganz ähnliche Bestimmungen finden, und ungeachtet derselben ist dort eine treffliche Polizei, denn die Polizei wird gerade dadurch mit dem Volke verwachsen und wird von ihm dann nicht mehr als ein gehässiges Institut angesehen. Gerade darum fand bei uns die Polizei im Volke keine Unterstützung, weil sie sich so häufig willkührlich und gewaltthätig zeigte und sich Akte erlaubte, die mit dem Volksgefühle im Widerspruche standen. Darum waren die Landjäger, — man kann wohl sagen, so verhaßt. Schaffen Sie vor Allem aus Bestimmungen, wodurch die Landjäger genöthigt werden, das Volksgefühl nicht zu verletzen, sondern Gesetz und Formen überall zu achten, so werden sie beim Volke auch wiederum Achtung gewinnen und Unterstützung finden, und ein Bürger, der sich gegen willkührliche und formwidrige Angriffe der Polizeigewalt wehrt, soll nicht mehr vom Obergerichte verurtheilt werden können.

Känel. Wenn nicht schon in der Vorberathungskommission und heute wiederum über jene Gräuelthat so viel gesprochen worden wäre, welche zu Narberg stattgefunden habe, so hätte ich kein Wort gesagt, aber die Sache trifft mich an, ich war jener Amtsrichter. Was ist denn eigentlich die Sache? An einem Narbergermarkte tranken ein gewisser Bangerter und ich beim Falken zu Narberg eine Flasche; unten am Tische saß Einer und sagte immerfort halblaut: donners Schelm, donners Schelm. Der Bangerter wollte aufbegehren; ich sagte ihm aber: Halt's Maul, das geht mich an, ich weiß es. Das war so. Der Betreffende war der Sohn eines Unterstatthalters, der im Jahr 1832 in Verhaft gesetzt wurde, weil man glaubte, er sei in die Reaktionsgeschichte verflochten; nachher, wie es sich zeigte, daß es nicht der Fall war, wurde er freigelassen, aber von da hinweg war dieser Sohn immer erbittert gegen mich, und überall, wo ich mit ihm zusammentraf, mußte ich etwas von ihm hören. Ich sagte endlich: Benz schweig doch; und je mehr ich abwehrte, wurde er immer heftiger, und am Ende schalt er nicht nur mich, die Regierung und alles, was Beamten u. s. w. hieß, sondern er ergriff noch das Messer. Da sagte ich nun zum anwesenden Landjägerkorporal: Habt Sorge zu dem Mann, der könnte etwas Ungeschicktes machen, und ich sprang hinterm Tisch hervor und gieng zum Regierungsstatthalter, der aber nicht zu Hause war, ich ging also von da zum Amtsverweser Gohl, unterdessen aber hatten sie den Mann ins Schloß gebracht, und der Amtsverweser sagte, nachdem er das Vorgefallene vernommen: Thut ihn hinteren. Das gab eine Untersuchung, und Hr. Fürsprecher Stämpfli sagt, es sei etwas Unerhörtes, daß der Mann für 6 Monate ins Zuchthaus erkannt wurde. Ich saß natürlich nicht, als die Sache vor Amtsgericht verhandelt wurde; und das Amtsgericht sprach Verweisung aus, das Obergericht kassirte aber das Urtheil, worauf das Amtsgericht sechs Monate Zuchthaus sprach, und dieses wurde dann vom Obergericht bestätigt. Sollte man etwa so Einen machen lassen? wäre es etwa besser gewesen, er hätte zuerst ein Paar erstochen? oder hätten etwa die Rechtsagenten so recht die Finger darein halten sollen, um recht viele Kosten zu machen? Es hat wenigstens allen Anschein, daß dieses der Grund war, warum man nachher so schrecklich darüber schimpfte. Zu dem §. 71, wie er da ist, könnte ich nie und nimmermehr stimmen.

Schneider, RR., älter. Ich für mich sehe die große Gefahr im §. 71 nicht, aber ich weiß, daß im ganzen Lande herum die rechtlichsten Leute sich davor fürchten, und glauben, in Zukunft seien die braven Leute in Gefahr. Ich möchte nun nicht in der Verfassung irgend etwas aufnehmen, was vom Volke mit Widerwillen aufgenommen würde, denn ich mag dem Volke auch etwas Gutes nicht aufdringen, sondern ich möchte lieber warten, bis es das Gute selbst sucht und wünscht. Daher stimme ich zum Antrage des Hrn. Kohler.

Bandelier, RR. Es wäre eben gut, wenn alle Fälle so beleuchtet würden, wie Hr. Känel von Bargen diesen zergliedert hat, der Schein von Mißbrauch der Gewalt würde dann von selbst wegfallen. Mißbräuche und Ungesetzlichkeiten, die begangen worden sind, lassen sich nicht läugnen; aber sie können und werden auch in Zukunft nicht verhütet werden. Der Beweis liegt in der Erläuterung dieses Paragraphen. Ueber die Anwendung des Grundsatzes herrschen schon in der Theorie verschiedene Ansichten, wie wird erst die Praxis davon beschaffen sein? Wer bürgt für die Auslegung und Anwendung? Die Redaktionen dieses Paragraphen beschwichtigen bloß;

allein die Anwendung hängt von der Auffassung der Leute ab, wo es Einer so, der Andere so auslegt. Statt zum Schutze der Bürger, wird er eine Quelle der Anarchie und übler Auftritte sein. Ich finde in der bloßen Aeußerung der Privatmeinung keine Garantie, ich fordere einen bestimmten Ausdruck, der den Gesetzgeber in der Zukunft verbindet. Man beruft sich auf den Unterschied zwischen Arrest und Verhaftung, um alle Einwendungen zu beseitigen, wo Jemand auf frischer That ertappt wird; man sagt, wenn Jemand bloß angehalten werden will, so ist noch kein Widerstand erlaubt, sondern erst vor dem Regierungsstatthalter, wenn man die Verhaftung vollstrecken will. Allein ich gebe zu bedenken, daß wenn je, schon bei der Anhaltung die persönliche Freiheit verletzt ist; denn bei der Ergreifung seitens des Landjägers sind alle Folgen der Verletzung schon eingetreten, vielleicht bindet er ihn noch überdieß, oder fesselt ihn gar; wie will dann der Angehaltene sich vor dem Regierungsstatthalter widersetzen? Also in dieser Beziehung hindert der Paragraph den Mißbrauch der Gewalt nicht. Das Streben, alle Mißbräuche zu verhüten, ist ein eitles Streben, es führt nie zum Ziele. Auch der Fall, den Hr. Belrichard erzählte, ist bezeichnend. Die Landjäger kommen mit dem Befehl des Regierungsstatthalters in der Tasche und arretirten in der Gemeindestube. Wenn also der Beamte befugt ist, jedenfalls einen Verhaftsbefehl auszustellen, so ist wieder keine Garantie vorhanden. Nicht bloß gegen den Landjäger — das ist das Wenigste — sollte eine Garantie gegeben werden, der ist am Ende nur Diener, sondern auch gegen den Regierungsstatthalter um so mehr, weil ja die Verhaftsbefehle meistentheils durch ihn erlassen werden. Die ganze Sache beruht auf einer Verwechslung der Begriffe. Soll der zu Verhaftende über die Zulänglichkeit der Gründe der Verhaftung, also in eigener Sache, selbst urtheilen können? wohin führt uns das? In einzelnen Fällen könnte das geschehen; allein als Grundsatz ist das sehr schädlich und der öffentlichen Ordnung zuwider. Der Gedanke, daß der Widerstand erlaubt sei gegen die öffentliche Gewalt, die zum Schutze der Bürger da ist, daß die Widersetzlichkeit gesetzlich garantirt, daß man verfassungsgemäß Richter seiner selbst ist, erregt große Besorgnisse, diese kann man nicht beschwichtigen, wie es bei einzelnen Fällen etwa geschehen kann. In unserm Volke lebt die Erinnerung an das Mittelalter, wo die Männer nicht Schafsnaturen hatten und keine sogenannte Schafpelze waren, sondern kräftige Naturen. Wohin kam das Volk? Es sank in tiefe Barbarei und Anarchie. Noch jetzt hat man Mühe, das richtige Maaß zu finden, um die Freiheit auf der einen und die öffentliche Ordnung auf der andern Seite zu sichern. Ich stimme gegen den Schlußartikel des Paragraphen, und zwar nicht etwa im Sinne des Hrn. Belrichard; denn was nicht strafbar ist, das ist erlaubt, es kömmt auf dasselbe heraus, ob etwas als nicht strafbar erklärt werde, oder ob man es geradezu erlaube. Ich möchte selbst in der Gesetzgebung diesen Grundsatz nicht aufnehmen; er ist gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Wirksamkeit der Staatsgewalt. In das staatliche Leben möchte ich denselben nicht einführen, das hieße ungefähr den Widerstand organisiren, oder nach bestimmten Grundsätzen erlauben. Die Selbsthülfe ist unter allen Umständen nicht zulässig, namentlich nicht gegen Behörden und Beamte, außer wo das Gesetz sie auf den Fall der Selbsterhaltung erlaubt.

Bentler. Ich kann zu diesem Paragraph nicht stimmen. Es ist bekannt, daß solche gewaltthätige und schlechte Kerls sich selbst helfen. Zuerst muß dann der Landjäger herhalten, oder er muß den Schelmen laufen lassen. Ich wünsche eine andere Redaktion, ich schlage aber keine vor; aber ihn annehmen, wie er vorliegt, könnte ich unter keinen Umständen. Der Fall, den ich dabei im Auge habe, ist dem Hrn. Bandelier, RR., nicht unbekannt, in Betreff eines gewissen Schweinediebstahls, wo der Dieb, falls der Widerstand erlaubt gewesen wäre, den Landjäger und die ihn arretirenden Personen niedergemacht hätte. Ich bin überzeugt, daß diese Bestimmung sehr schädlich ist. Im Uebrigen erlaube ich mir noch am Schlusse zu bemerken, daß man denn doch nicht glauben soll, daß ich mich in Hinsicht jener bekannten, stolzen, stinkenden Quelle abschrecken lassen werde, die Wahrheit zum Besten des Vaterlandes zu sprechen, ebenso wenig lasse ich mich einschüchtern, um das Wort nicht bei jedem Anlaß frei ergreifen zu dürfen. Nein, keineswegs; wenn ich ein einziges Haar auf meinem Haupte hätte, das sich vor solchen Stolzen biegen ließe, so würde ich es auf der Stelle ausreißen und wegschmeißen. Ich will meine Faust nicht bloß in der Tasche halten, wie jene Stolzen; sei der Ausdruck meiner Worte, wie er wolle, ich hebe sie empor, so oft ich will und glaube, daß es gut sei. Wenn's auch nicht so fein gemahlen aussieht, als bei jenen stolzen Tadlern und Juristen, das ist mir gleichgültig. Jeder redliche Mann kennt den ungelernten Landmann, und den Tadler und den Juristen von einander. Ich verwerfe also den Paragraphen, wie er im Entwurfe ist.

Kehrli. Ich trage auf den Schluß der Umfrage an.

Wyß, alt RR. Beim reifern Nachdenken über diesen Paragraph gelangt man rücksichtlich des Schlußsatzes zu der Ueberzeugung, daß der Letztere mehr schadet, als nützt. Was bezweckt man denn damit? Man will willkührliche Verhaftungen verhüten, man will verhindern, daß der Bürger nicht der Willkühr der Polizei bloßgestellt sei. Erreicht man aber diesen Zweck damit? Nein, denn der Widerstand ist bloß erlaubt, wo die Form mangelt, welche bei der Verfassung vorgeschrieben ist; aber da, wo die Form vorhanden ist, bleibt der Widerstand immerhin verboten. Wie geht es also jetzt? Der Regierungsstatthalter stellt den Befehl zur Verhaftung aus, und ist dieser in der Ordnung, so darf man sich ja nicht widersetzen. Demnach hat man keine Garantie, daß dann derselbe nicht auf einseitige, voreilige Angabe, unwahre Berichte, Täuschungen bei Signalementen, übertriebene Rapporte hin ꝛc. ein Befehl ausstelle. Gerade hier ist aber die Garantie am nöthigsten, weil das die häufigsten Fälle der Uebereilung und der Willkür herbeiführt. Hier darf man sich also nicht wehren, der schriftliche Befehl liegt vor, ich werde also vor den Regierungsstatthalter geführt. Hier gelingt es mir, mich zu legitimiren, sei es durch Zeugen, Schriften u. s. w.; also bin ich trotz dieses erlaubten Widerstandes arretirt und möglicher Weise in Gefangenschaft gesetzt worden. Freilich werde ich jetzt frei herausgegeben, allein was nützt mich jetzt der erlaubte Widerstand? Wenn in allen Fällen, wo der Zeddel oder der Verhaftsbefehl formgemäß vorliegt, der Widerstand unzuläßig ist, so gibt das keine

Garantie gegen die Uebergriffe der Polizei, gegen die Willkür der Staatsgewalt; der Untersuch der Schuld oder Unschuld ist ja erst beim Verhör möglich, und dieses findet erst Statt, nachdem ich festgenommen und vorgeführt worden bin. Bei der Ausstellung jener Befehle werden sich aber die Polizei und die Staatsgewalt schon vorsehen, wenn dieser Paragraph vorhanden ist, daß sie die Form nicht verletzen. Bin ich aber festgenommen, vorgeführt, verhaftet und verhört, was habe ich durch den erlaubten Widerstand gewonnen? Fühle ich weniger Aerger, Mißmuth, sind nicht dieselben Folgen eingetreten, wie beim verbotenen Widerstand? Ja. Man sagt, das Gesetz werde dafür sorgen, daß man Einen provisorisch festnehmen könne, ohne die Form der Verhaftung anzuwenden, und erst bei der definitiven Verhaftung handle es sich um die richtige Erfüllung der Form. Das ist eine sehr kuriose Distinction. Ich denke mir den Fall der Anwendung. Wenn Jemand als verdächtig angehalten wird, so muß zuerst ein juridisches Kollegium über das Gesetz von 1834 gelesen werden, in Hinsicht des Unterschiedes der Festnahme und der wirklichen Verhaftung. Also dürfte man sich erst vor dem Regierungsstatthalter zur Wehr setzen? Aber dann ist die Form schon vorhanden, ich bin in den Händen der Staatsgewalt, dennoch muß der Widerstand bei der Festnahme erlaubt sein. Man sagt, der Schuldige werde sich immer wehren, allein dann ist die Autorisation dazu ja unnöthig. Soll aber der rechtliche Bürger sich mit dem Landjäger wegen der Form zuerst prügeln, ob sie erfüllt sei? Nein, er wird ruhig, seiner Unschuld bewußt, vor den Vollziehungsbeamten oder vor den Richter hintreten und fragen, was wollt ihr? Nach gehobenem Irrthum kehrt er nach Hause. Für was ist also der erlaubte Widerstand, als um Exzesse zwischen Bürger und den Beamten zu provociren? Er nützt nichts, und die sich wehren wollen, werden sich zur Wehre setzen, sei der Widerstand erlaubt oder nicht. Was mit diesem Paragraph verhindert werden soll, habe ich auch angehört. Es soll jemand, der sich bei nicht erfüllter Form wehrt, nicht bestraft werden dürfen. Sage man aber das im Gesetz, dorthin gehört das. Eher gehört in die Verfassung der Grundsatz, daß bei rechtswidriger Verhaftung die Entschädigung des Verhafteten sei es Seitens der Polizei oder der Staatsgewalt, erfolgen müsse; dann wird sich jene und diese zweimal besinnen, eine willkürliche, eine ungegründete Verhaftung vorzunehmen. Begegnet es aber gleichwohl, so ist der Beamte oder der Polizeidiener zur Entschädigung anzuhalten. Man wird vorsichtig zu Werke gehen, und der ruhige, rechtliche Bürger hat gewiß weniger zu gefahren, als bloß durch die Erlaubniß des Widerstandes. Es ist rein unmöglich, gegen alle Mißbräuche der Gewalt in der Verfassung Bestimmungen zu treffen; so lange Menschen auf der Erde sich befinden, so lange ist die Möglichkeit gegeben, daß die Gewalt ausarten kann; selbst alle Präkautionen reichen nicht aus. Wenn eine starke Staatsgewalt sein soll, wie will man den Widerstand dagegen erlauben? Werden wir eine gute Polizei, gute Landjäger auf diese Weise erhalten können? wenn diese sich erst balgen müssen, und gefahren, geprügelt oder todt gestochen zu werden, bevor sie Hand anlegen dürfen, so werden sie sich hüten, einzuschreiten. Das ist eine lähmende Maßregel in der Verfassung, sie hindert die Entwicklung der organisirten Staatsgewalt, und wie ein anderer Redner bemerkt hat, man legt in die Verfassung den Reiz zum verfassungsmäßigen Widerstand gegen Behörden und Beamte. Während sodann nach der Auslegung des Herrn Stämpfli der Landjäger und der zu Verhaftende sich über die Form der Verhaftung zanken, so braucht ja der Letztere einfach die Unterschrift des Regierungsstatthalters zu bezweifeln oder die Aechtheit desselben ganz in Abrede zu stellen, und die Staatsgewalt richtet nichts aus. Ich würde also den Nachsatz des §. 71 streichen und die Sache dem kompeten Beamten überlassen. Um aber den Bürger sicher zu stellen gegen Willkür, Uebereilung oder Leidenschaft seitens der Polizei, so würde ich im Nachsatze zum Paragraphen Folgendes in die Verfassung aufnehmen: „Gegen formwidrige Verhaftungen ist der Grundsatz der Entschädigung ausgesprochen. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Scheidegger von Waltrigen. Es wäre besser, statt des Nachsatzes dem §. einfach beizufügen: „Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Möschinger. Ich finde mich veranlaßt, mich über den §. 71 auch mit ein Paar Worten auszusprechen. Ich kann zu dem Theil: „gegen formwidrige Verhaftungen ist der Widerstand erlaubt," nicht stimmen. Ich erblicke darin eine nicht unbedeutende Gefahr für die allgemeine Sicherheit. Es ist Pflicht, für den rechtlichen Theil des Volkes zu sorgen, und ihm Schutz zu gewähren. Ich berufe mich auf die angebrachten Gründe, die ich nicht wiederholen will. Am liebsten möchte ich diesen Theil des §. streichen, wozu ich in erster Linie stimme, indessen kann ich mich einem Antrage anschließen, im Sinne, wie sich Hr. RR. Bandelier ausgesprochen hat.

Marti. Dieser §. ist recht schön in der Theorie, aber in der Praxis gefährlich. Hr. Stämpfli hat bemerkt, das müsse nicht so weit ausgedehnt werden. Also geht daraus hervor, daß allerdings Ausnahmen zu machen sind. Mann kann vielleicht 100 Fälle annehmen, keiner ist wie der andere, die Auslegung subjectiv, jeder interpretirt gewiß zu seinen Gunsten. Schon darin liegt der Beweis, wie fatale und gefährliche Folgen die Ausführung mit sich bringt und zu den bedenklichsten Auftritten veranlaßt. Sind in der Verfassung nicht hinlänglich Garantien für die Rechte und Freiheiten des Staatsbürgers? Ich finde das. Es wäre besser, den Nachsatz: „Gegen formwidrige Verhaftungen ꝛc." dem Gesetze vorzubehalten. Die Beamten werden in Zukunft vorsichtiger zu Werke gehen, als in der Vergangenheit und bevor sie verhaften, die Garantie der Verantwortlichkeit für alle ihre Handlungen überlegen. Wenn die Verfassung ins Leben getreten und jeder Beamte den Umfang seiner Rechte und Pflichten kennt, wenn überdieß ein Verantwortlichkeitsgesetz ihm gegenübersteht, so wird er sich vor Uebereilung und Willkühr bei Verhaftungen sehr hüten. Selbst eine Strafe für solche Beamte fände ich ganz am Platze; allein das gehört in das Gesetz über die Verantwortlichkeit. Eine zweite Garantie liegt in der Entschädigung, direkt gegen den Staat, indirekt gegen den Beamten, der formwidrig verhaftet. Auch dieser Umstand wird ihn zur reifen Prüfung bewegen, bevor er einschreitet. Ueberhaupt scheint mir, man häufe die Garantien zu sehr an. In jedem Artikel begegnet man beinahe einer solchen, man glaubt, die Rechte und Freiheiten des Volkes seien mit einem Handschlage zernichtet. Man verweist ferner auf England und Nordamerika, auch dieß geschieht zu häufig. Wir

müssen doch vor Allem bedenken, daß wir eine Verfassung für das Volk des Kantons Bern bearbeiten und zunächst die Wünsche und Bedürfnisse dieser Bevölkerung zu befriedigen haben. Jedes Land hat seine eigenthümlichen Sitten und Einrichtungen, wir haben nicht alle jene, welche England und Nordamerika haben. Sehen wir also zuerst auf uns. In erster Linie stimme ich zum Antrage des Hrn. Kohler; will man aber etwas in die Verfassung darüber aufnehmen, so möchte der Antrag des Hrn. Belrichard der zweckmäßigste sein. Sonst würde ich den Nachsatz lieber streichen. Eventuell möchte gut sein: „der Widerstand gegen anerkannt formwidrige Verhaftung ist nicht strafbar."

Funk, Präsident. Ich will den Antrag auf Schluß der Umfrage in Abstimmung bringen.

Abstimmung.

Für den Schluß der Umfrage Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man will das Recht des Widerstandes gegen formwidrige Verhaftungen nicht einräumen, weil sonst dasselbe mißbraucht werden könnte. Wenn man jedesmal ein Recht nicht gestatten will, wenn damit Mißbrauch gemacht werden kann, wo führt uns das hin! Im §. 52 gewährleisten wir die persönliche Freiheit; ich frage Sie, m. H., kann von derselben nicht auch Mißbrauch gemacht werden? kann nicht ein Mensch, wenn er persönlich frei ist, stehlen, morden u. s. w.? Die Möglichkeit ist da. Wenn Ihr das verhindern wollt, so müßt Ihr damit anfangen, die persönliche Freiheit nicht zu garantiren, sondern Ihr müßt Jedermann anbinden, damit er ja keinen Fehltritt mache. Was würde das für ein Volk sein, wenn dessen einzelne Individuen angebunden würden, weil sie möglicherweise von der Freiheit Mißbrauch machen könnten? Möglicher Mißbrauch soll uns nicht bestimmen, ein Recht ganz zu beseitigen, sondern es soll uns eher veranlassen, dasselbe so einzuschränken, daß so wenig als möglich Mißbrauch entsteht. Das ist nun hier bereits geschehen. Man faßt die Sache ganz unrichtig auf, wenn man glaubt, den Schelmen sei das Recht ertheilt, Widerstand zu leisten. Entweder wird der Schelm auf der That ertappt, und da kann er von Jedermann abgefaßt werden, welcher ihn sieht, oder dann er wird nicht auf der That ertappt, aber man hat gegründete Vermuthungen, daß er und niemand anders diesen oder jenen Diebstahl begangen habe. Was ist dann zu thun? man geht zum Regierungsstatthalter und zeigt ihm unter Mittheilung des Sachverhaltes an, daß man Den und Den im Verdacht habe, und der Regierungsstatthalter wird, wenn er die Verdachtsgründe erheblich findet, einen Verhaftsbefehl ausstellen. Die Freiheit der Staatsbürger, und zwar der rechtlichen Staatsbürger, ist also auf keine Weise beeinträchtigt. Man sagt, eine solche Bestimmung habe zur Folge, daß Jedermann in Zukunft der Polizei die Spitze bieten werde. Das glaube ich nicht, denn erstens wird sich derjenige, welcher ein böses Gewissen hat, in der Regel nicht mit der Zuversicht vertheidigen, wie derjenige, welcher das Verbrechen begangen hat, und wenn auch es Leute geben sollte, deren Gewissen so abgehärtet ist, daß das Gefühl der Schuld ihnen die Zuversicht nicht raubt, so werden sich solche zur Wehre stellen, auch wenn sie schuldig sind. Wir haben viele Beispiele, daß Leute, welche schuldig waren, sich gerade deßhalb gegen jede Verhaftnahme widersetzten und den Widerstand, obschon schuldig, so weit trieben, daß sie den Landjäger, welcher sie verhaften wollte, mißhandelten und ihn sogar tödteten. Dieß wird öfters geschehen, mögen Sie hier eine Bestimmung aufnehmen, welche Sie wollen. Die Justiz kann gehandhabt werden, auch ob eine solche Vorschrift da ist oder nicht. Auf der andern Seite frage ich, sind die Rechte der Staatsbürger gewahrt, wenn keine solche Bestimmung aufgenommen wird? Die Erfahrung beweist, daß dieß nicht der Fall ist. Der §. 14 der alten Verfassung sagt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet werden, außer in den Fällen, die das Gesetz bestimmen nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen." Und dennoch hat sich die Gewalt nicht an dieser Vorschrift gehalten. Oder sind etwa keine Verhaftungen vorgenommen worden, als unter den vorgeschriebenen Formen? Nein, m. H., tagtäglich macht die Polizei Verhaftungen, ohne die gesetzliche Form zu beobachten, und gegen diese Eingriffe in die persönliche Freiheit muß man Garantien geben, wir sind dieß den Staatsbürgern schuldig. Die Staatsgewalt soll die vorgeschriebenen Formen nicht verletzen, und wenn sie sie verletzt, so soll jeder Staatsbürger das Recht haben, sich zu widersetzen. Es ist übrigens diese Bestimmung analog mit bereits bestehenden Gesetzen, und zwar in Fällen, die weniger wichtig sind als der vorliegende. Die Satzung 360 unseres Civilgesetzbuches sagt: „Die eigenmächtige Störung des Besitzes jeder Art ist verboten. — — Wenn die richterliche Hülfe nicht bei der Hand ist, so darf der Besitzer denjenigen, welcher ihn auf eine gewaltthätige Weise in seinem Besitze stört, mit Gewalt abtreiben." Es ist also jedem Staatsbürger erlaubt, die eigenmächtige Störung des Besitzes bis aufs Aeußerste abzuwehren, so daß, wenn mir z. B. Jemand dieses Buch da aus der Hand nehmen will, so kann ich mich widersetzen, ich kann Gewalt anwenden und erforderlichenfalls denjenigen, welcher mir es mit Gewalt nehmen will, tödten. Noch mehr. In der Gerichtssatzung, Fol. 516, Satzung 1, heißt es fernerhin: „— — Wenn ihn derjenige, der in seinem Hause also gesucht wird, selbst thätlich darum bestrafen würde, so soll er solchen Schaden allerdings an sich selbst haben." Das Hausrecht ist also bereits schon so weit garantirt, daß ich Jemanden, welcher unbefugter Weise mich in meinem Hause treventlich besucht, mit Gewalt zurückweisen, ja nach Satzung 2 sogar tödten kann. Dieses eminente Recht, welches dem in seinem Besitzrecht Verletzten zusteht, wollen Sie nun demjenigen nicht gestatten, welcher auf eine formwidrige Weise verhaftet werden soll, während es sich gerade bei den Verhaftungen um die wichtigsten Rechte handelt, um Freiheit und Ehre? Wenn das Recht des Widerstandes in den geringern Fällen so weit geht, daß der Verletzte sich bis aufs Aeußerste wehren darf, so soll das nämliche Recht auch da gestattet sein, wo es sich um wichtigere Dinge handelt. Leider hatte man die Erfahrung gemacht, daß derjenige nicht immer Recht findet, welcher wirklich Recht hat, und daß gar oft Leute unschuldiger Weise in Verhaft kommen. Ich könnte eine Menge Beispiele zu denjenigen anführen, welche bereits angeführt worden sind, wo Jemand formwidriger Weise verhaftet wurde, ohne deßhalb späterhin, wenn man sich darüber beklagte, Recht gefunden zu haben, man hat Einem die Thüre gewiesen. Der Schutz gegen formwidrige Verhandlungen gegenüber der Exekutivgewalt muß zu einem wirklichen Schutze werden, und es demnach den Betreffenden freistehen, sich in denjenigen Fällen selbst schützen zu dürfen, wo es die

Umstände erfordern. Es ist dieses Recht bereits in vielen Monarchien dem einzelnen Bürger eingeräumt worden, so in England, Schweden und Norwegen. Wenn nun in Monarchien ein solches Recht nicht für gefährlich gehalten wird, sollten wir dann nicht auch in einer Republik dasselbe aufstellen dürfen? Ich fürchte mich nicht vor Mißbräuchen. Hr. Fürsprecher Wyß hat gesagt, wer ein gutes Gewissen habe, werde sich nichts daraus machen, unbedenklich dem Landjäger zu folgen und dem Regierungsstatthalter den Sachverhalt mitzutheilen, dieser werde dann die Sache sogleich untersuchen und den Unschuldigen auf freien Fuß stellen. Ja, ob das immer so geht, das ist eine andere Frage, und öfters kömmt auch ein Unschuldiger geschwinder in's Gefängniß, als er wieder herauskömmt. Ich möchte fragen, soll ein Landjäger gleiche Befugnisse haen, wie der Regierungsstatthalter, soll der Wille eines einzelnen Landjägers genügen, Jemanden zu verhaften, und soll der Privatmann gehalten sein, der ersten Aufforderung eines Landjägers unter allen Umständen gutwillig zu entsprechen? Das glaube ich, soll nicht sein. Dem Regierungsstatthalter allein steht das Recht zu, Verhaftsbefehle zu erlassen, vielleicht, daß solches auch nach der neuen Gerichtsorganisation einzelnen Gemeindspräsidenten zugestanden wird. Dieses Recht auch einem Landjäger einräumen, das möchte ich auf keinen Fall, es sei denn, daß er Jemanden auf der That ertappe, wo er gleich jedem Bürger das Recht und überdieß noch die Pflicht hat, den Thäter festzunehmen. Man muß sich in die Stellung Desjenigen setzen, welcher von einem Landjäger angepackt wird, ohne daß er weiß warum, und ohne daß ihm dieser einen Verhaftsbefehl vorweist. Da haben dann nicht alle Leute so kaltes Blut, wie Hr. Fürsprecher Wyß, welcher dem Landjäger sogleich auf die Polizei folgen und daselbst ganz ruhig nachweisen würde: ich bin nicht der, den ihr sucht u. s. w., sondern wird man zu etwas Anderem seine Zuflucht nehmen und sagen: ich wehre mich, so lange mir nicht ein Verhaftsbefehl vorgewiesen wird. Was den Antrag des Hrn. Stämpfli bezüglich auf die Festnahme betrifft, so glaube ich, der Paragraph sei in dieser Beziehung zu eng abgefaßt, indem im Gesetze der Fall vorgesehen werden muß, wo jeder Staatsbürger das Recht hat, einen auf der That Ertappten alsogleich abzufassen. Ich gebe zu, den Passus zu streichen: „von den dazu kompetenten Beamten." — — — Es ist wahr, daß sich Jemand hier und da gegen einen formellen Befehl wehrt, und daß öfters ein Landjäger abgeprügelt wird, wo er nicht abgeprügelt werden sollte, es ist dieß ein Uebel, aber ich frage Sie, welches Uebel ist größer, dasjenige, wo ein Landjäger, ohne vorherigen Befehl des Regierungsstatthalters, Jemanden abfassen kann, oder wo ein Landjäger riskirt, einmal unverdienter Weise Schläge zu erhalten? Ich halte dafür, daß es viel gefährlicher ist, wenn der Staatsbürger sich nicht selbst gegen formwidrige Verhaftungen schützen kann, als wenn ein Landjäger einen Schlag erhält. Man kann ja dafür sorgen, daß in der Gesetzgebung auf solche Fälle eine Entschädigung gesetzt werde. Hr. Kohler hat bemerkt, es gehöre dieses in ein Gesetz. Dieß ist insoweit richtig, aber es sind viele Bestimmungen in der Verfassung, welche eigentlich nicht darein gehören, wie z. B. die §§. 72, 73, 74 u. s. w. Warum nimmt man solche Bestimmugen in die Verfassung auf? weil sie von solcher Wichtigkeit sind, daß man es nicht der Willkühr des Gesetzgebers anheim stellen will, ob er dieselbe in ein Gesetz aufnehmen wolle oder nicht. Der Antrag des Hrn. Rufener ist überflüssig, weil man bereits über die Verantwortlichkeit der Beamten Bestimmungen aufgenommen hat und das, was er will, bereits in der Verfassung enthalten ist. Hr. Schaad will einfach setzen: „die persönliche Freiheit ist gewährleistet, das Uebrige wird das Gesetz bestimmen." Dieß würde weniger Garantien enthalten, als die gegenwärtige Verfassung, und ich glaube nicht, daß wir weniger Garantien geben sollen im Jahr 1846, als im Jahr 1831. Ich trage nun dahin an, in erster Linie, daß der erste und dritte Theil des §. 71 unverändert angenommen werde; sollte dieß nicht belieben, so könnte ich unbedenklich dem Antrage des Hrn. Belrichard beistimmen; beliebt das nicht, so kann ich dazu stimmen, daß man den Grundsatz der Entschädigung in die Verfassung aufnehme, nach Antrag des Hrn. alt RR. Wyß. Ferner stimme ich dazu, daß die Worte: „von den dazu kompetenten Beamten" gestrichen werden.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Wiedmer: eine beruhigendere Redaktion betreffend, namentlich hinsichtlich der auf der That ertappten Verbrecher 60 Stimmen.
   Dagegen Minderheit.
2) Für den Antrag des Hrn. Belrichard 49 Stimmen.
   Dagegen 37 „
3) Für den Antrag des Hrn. Elsäßer: auf Streichung des letzten Satzes Mehrheit.
4) Für den Antrag des Hrn. Wyß auf Gewährleistung der Entschädigung Mehrheit.
5) Für den Antrag des Hrn. Rufener, „von den kompetenten Beamten" zu streichen.
   Hr. Rufener zieht vor der Stimmgebung diesen Antrag zurück, indem derselbe in demjenigen des Hrn. Kohler enthalten sei.
6) Für den Antrag des Hrn. Wyß, Amtsrichter, auf Streichung des ganzen Artikels von den Worten an: „von den dazu kompetenten Beamten" u. s. w. 12 Stimmen.
   Dagegen Mehrheit.
7) Für den Redaktionsvorschlag des Hrn. Scheidegger 4 Stimmen.
   Dagegen Mehrheit.
8) Für den Antrag des Hrn. Kohler 40 Stimmen,
   Dagegen 45 „
9) Für den Antrag des Herrn Rufener Gr. Mehrheit.
10) Für den Antrag des Entwurfes unter Vorbehalt der erkannten Abänderungen Gr. Mehrheit.

§. 72.

„Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung eines Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden."

Wyß zu Altenstorf. Ich glaube, man solle keinen solchen Paragraphen in die Verfassung aufnehmen, man solle von vorn herein den Schelmen und Spitzbuben nicht versprechen, daß keine unnöthige Strenge gegen sie angewendet werden dürfe. Ich weiß einen Regierungsstatthalter, welcher Einem fünf auf den Hintern hat geben lassen, und zwar ein Regierungsstatthalter, welcher sonst sehr human sein will, und dieses hat sehr gute Wirkung hervorgebracht, indem der Gefangene vorher immer so stark als möglich schrie: sie wollen mich ermorden ꝛc. Da derselbe sich ungeachtet aller Ermahnungen stets gleich aufführte, so wurde obiges Mittel angewendet und da hat er sich allsogleich gebessert. Ich will Sie fragen, ob das Recht ist, daß man einem ausgemachten Banditen, gegen welchen vier bis sechs Zeugen sprechen, und welcher dessen ungeachtet stets noch leugnet, nicht einmal zwei Mal 24 Stunden zu Wasser und Brod setzen darf, ja man sollte ihm sogar statt dessen noch Zuckerwasser geben. Obschon dieser Artikel in der alten Verfassung ist, so dünkt mich, er sollte dennoch nicht in die neue kommen.

Bach. Es scheint, Hr. Wyß habe den Artikel unrichtig verstanden. Wenn er sagt, daß ein Regierungsstatthalter Jemanden habe prügeln lassen, weil er sich im Gefängniß nicht ruhig verhielt, so haben diese Prügel nicht dazu gedient, ein Geständniß zu erhalten, sondern sie waren eine Strafe, weil der Betreffende sich nicht ruhig verhalten wollte. Das ist etwas Anderes, als die Anwendung von Zwangsmitteln zu Erwirkung eines Geständnisses; dieß muß jedenfalls und deutlich vorgeschrieben werden. Ich stimme zum Artikel wie er ist.

Straub. Ich bin seit 15 Jahren Untersuchungsrichter, und dennoch ist mich niemals das Gelüste angekommen, Jemanden durch Schläge oder durch andere Zwangsmittel zum Geständniß zu bringen. Man kann dieß auf andere Weise erlangen. Man wird übrigens die Geständnisse in Zukunft gar nicht nöthig haben, denn vor dem Geschwornengericht ist es ziemlich gleichgültig, ob ein Geständniß vorliege oder nicht, indem der Richter aus seiner moralischen Ueberzeugung spricht, und darauf Jemand verurtheilen kann. Auf diese Weise fallen alle Zwangsmittel zu Erhaltung eines Geständnisses von selbst dahin. Dessen ungeachtet stimme ich zum Artikel, wie er ist, damit es Niemandem in Sinn komme, daß man strenge sein soll, um ein Geständniß zu erhalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Amtsrichter Wyß glaubt, man wolle hier bloß für Schelmen und Spitzbuben sorgen. Dieß ist irrig, denn wie er wohl wissen wird, so können nicht nur Schelmen und Spitzbuben, sondern auch unschuldige Leute in Verhaft kommen. Das beweist der Umstand, daß es viele Fälle gibt, daß von den Gerichten Angeschuldigte freigesprochen werden müssen. Früherhin, wenn Judizien da waren, so hat man dem Angeschuldigten Schläge gegeben oder ihn auf die Folter gespannt, bis er sich schuldig bekannte; aber nicht selten geschah es, daß auch Unschuldige gemartert wurden, und um diesen Martern zu entgehen, sich für schuldig erkannten. Daher kommen auch die vielen Hexenprozesse, infolge deren viele Weiber als Hexen verbrannt wurden, gewiß alle unschuldig, indem, wie Hr. Wyß wohl weiß, es keine Hexen gibt. Man muß nun in der Verfassung dafür sorgen, daß solche Mittel nicht mehr angewendet werden. Es ist ganz richtig, was Hr. Straub gesagt hat, man wird in Zukunft nicht mehr in den Fall kommen, nach dem Geständniß zu forschen, sondern es wird der Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen, abgesehen davon, ob ein Geständniß oder ein Zeugenbeweis da sei. Uebrigens ist der vorliegende Paragraph gleichlautend mit demjenigen der gegenwärtigen Verfassung, und da ich erwarten darf, daß Sie, m. H., nicht rückwärts schreiten wollen, so trage ich einfach auf Genehmigung des §. 72 an.

Abstimmung.

Für den Antrag des Hrn. Wyß, den Artrag zu streichen	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Den Artikel zu genehmigen	Handmehr.

---

§. 73.

„Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden."

Wyß, alt RR. Es wird auffallen, daß ich bei diesem Artikel das Wort ergreife, aber ich möchte mich über ein besonderes Verhältniß aufklären und belehren lassen, bevor ich zum Artikel stimme. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden durch die Verhältnisse, in denen wir gegenüber unsern Nachbarstaaten stehen. Der ordentliche Richter in peinlichen Sachen ist gewöhnlich der, wo die verbrecherische Handlung begangen worden ist. Aber es gibt noch andere Gerichtsstände, es gibt solche, die sich da machen, wo man eine Person zur Haft bringt. Es gibt auch Gerichtsstände, die eine Folge der Nothwendigkeit sind, so daß man unter mehrern kompetenten Gerichtsständen einen auswählen muß, welcher allein den Fall oder die Fälle in allen ihren Theilen untersucht und welcher gewöhnlich dahin fällt, wo die Untersuchung eines Verbrechens zuerst an die Hand genommen worden ist, dieser Gerichtsstand zieht dann die andern nach sich. Wenn man den Grundsatz nach aller Schärfe durchführen will, so können daraus bedeutende Schwierigkeiten entstehen. Bereits in der gegenwärtigen Verfassung ist der nämliche Grundsatz enthalten, welcher auch hier im Entwurfe aufgestellt ist, aber man hat sich veranlaßt gesehen, davon abzuweichen, weil es die Natur der Sache mit sich brachte. Ob es nun zweckmäßig ist, etwas in die Verfassung aufzunehmen, wo man mit ziemlicher Gewißheit voraussehen kann, daß man späterhin im Interesse einer guten Rechtspflege davon abweichen muß, das glaube ich nicht annehmen zu sollen. Ich muß bei diesem Anlasse bemerken, daß ich für die in der gegenwärtigen Verfassung enthaltenen Bestimmungen keine Verantwortlichkeit übernehme, wie der Herr Rapporteur letzthin bei gegebenem Anlasse bemerkte, sonst könnte man mit gleichem Fug und Recht den Schluß ziehen, daß er die Verantwortlichkeit der neuen Verfassung übernehme, obschon ich überzeugt bin, daß darin verschiedentliche Bestimmungen enthalten sind, welche sich nicht

vollständig des Beifalls des Herrn Rapporteurs zu erfreuen haben. Ich glaube, er würde sich bedanken, für alles verantwortlich zu sein. Dieß nur im Vorbeigehen. Es können Fälle eintreten, wo Jemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden muß, und ich erlaube mir, dieses durch einen wirklich sich ereigneten Fall anschaulich zu machen. Auf der Grenze gegen Frankreich wurde ein Vater von einigen Bewohnern eines benachbarten französischen Dorfes, welche ihn haßten, angefallen und gräßlich mißhandelt, und es liefen dieselben nach vollbrachter That wieder über die Grenze zurück. Wie nun der alte Vater hergebracht wurde, so geriethen dessen Söhne in Zorn, liefen über die Grenze den Thätern nach, erwischten sie, und hatten das Unglück, den einen von ihnen todt zu schlagen. Jetzt hat es sich gefragt, ob die erste Mißhandlung auf bernerischem Boden und die zweite auf französischem eine zusammenhängende Handlung ist, welche zum Theil in unserm Kanton, zum Theil aber auf französischem Boden stattgefunden hat. Es fragte sich ferners, wo sollte dieses Geschäft endlich beurtheilt werden? Die Franzosen sagten: der Todtschlag ist das wichtigste, daher gehört der Fall vor unsere Assisen; wir dagegen sagten: der Ueberfall, also der Anfang des Streites, hat auf unserm Boden stattgefunden, und deßhalb gehört alles, was damit zusammenhängt, vor unsere Gerichte. Die Folge davon war, daß keine Behörde die Thäter ausliefern wollte. Es ist nun der Brauch, daß man seine eigenen Staatsbürger niemals ausliefert, um nach einem fremden Gesetze beurtheilt zu werden. Wenn man nun den Grundsatz aufstellt, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, und das Forum oder der ordentliche Richter da ist, wo das Verbrechen statt gefunden hat, so ist die strikte Folge davon die, daß man einen Angehörigen auch einem ausländischen Gerichtsstand ausliefere, wenn das Verbrechen in dessen Bezirk statt gefunden hat. Nun ist, wie bereits bemerkt, es in allen Ländern angenommen, daß man die eigenen Angehörigen nicht ausliefert, sondern je nach Umständen sich vorbehält, dieselben selbst zu bestrafen, und dieß ist dem Artikel, wie er hier vorgeschlagen ist, ganz zuwider. Deßhalb scheint es mir nothwendig, hier eine Ausnahme zuzulassen. Das nämliche ist der Fall, wenn von einer oder mehreren Personen in mehreren Gerichtsbezirken Verbrechen, z. B., wie es öfters der Fall ist, Diebstähle, bald in diesem Amtsbezirk, bald in jenem Amtsbezirk begangen werden. Wenn nun Jemand in dreißig Aemtern gestohlen hat, so schickt man den Schelm nicht bei allen dreißig Gerichtsständen herum, sondern es bemächtigt sich nur ein Gerichtsstand der Untersuchung, und zieht dann alle andern nach sich. Nun ist es möglich, daß nicht der Richter des Wohnorts, sondern ein anderer Richter die Untersuchung zuerst an die Hand nimmt, und dieser wird dann auch nicht nur diejenigen Fälle untersuchen, welche in seinem Gerichtsbezirke vorgefallen sind, sondern überhaupt alle Verbrechen, welche mit einander in Verbindung stehen, mögen sie an diesem oder jenem Orte begangen worden sein. Ich glaubte, auf diese Umstände aufmerksam machen zu sollen und will gewärtigen, in welcher Weise darüber Aufklärung ertheilt wird; vielleicht daß es am Orte ist, einem spätern Kriminalgesetzbuche die weitere Ausführung dieses Artikels zu überlassen.

Marti. Solche Fälle, welche Hr. Wyß so eben aufgeführt hat, können sich auch fernerhin noch ereignen. Bisher hat man kein Gesetz darüber gehabt, wie es in solchen Fällen gehalten sein sollte, dagegen ist eine solche Bestimmung im neuen Kriminalgesetzbuch, welches freilich noch nicht angenommen worden ist. Ich zweifle nicht daran, daß in einem neuen Entwurfe ebenfalls darauf bezügliche Bestimmungen werden aufgestellt werden. In der That ist ein Widerspruch da, aber ich glaube, man könnte denselben durch einen Zusatz ungefähr in folgendem Sinne heben: „außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es frägt sich hier, wer ist der ordentliche Richter? Die Antwort ertheilt das Gesetz. In der Instruktion vom 5. August 1803 heißt es im §. 1: „Sowohl in korrektionellen als in peinlichen, d. h. Freveltaten, die fiskalisch behandelt werden, ist der kompetirliche Richter zur Kognition des Falles der Amtmann des Orts, hinter welchem das Vergehen ist begangen worden. Ist der Angeschuldigte in einem andern Amtsbezirke verhaftet oder angehalten worden, oder ist derselbe hinter einem andern Richter angesessen, so ist der Oberamtmann des Bezirks, in dem das Vergehen begangen ist (Judex delicti), verpflichtet und befugt, die Vorführung oder Vorladung des Angeschuldigten, sei es von der Behörde, welche die Verhaftnehmung oder Anhaltung verfügt (Judex deprehensionis), oder im andern Falle von dem natürlichen Richter (Judex domicilii) rogatorisch zu verlangen. In zweifelhaften Fällen, welcher Oberamtmann in dem Sinne des §. 1 der kompetirliche Richter sei, werden von beiden konkurrirenden Gerichtsstellen die ersten Verfügungen getroffen, bis auf geschehene Anzeige von Uns erkannt sein wird, welche Behörde sich mit der Kognition des Falles befassen solle." Alle die Fälle, welche Hr. Wyß in seinem Vortrage berührt hat, sind nun durch diese Bestimmungen beschlagen, mit einziger Ausnahme, wo zwischen Staaten ein Vertrag besteht, wonach sie ihre Angehörigen selbst bestrafen. Der ordentliche Richter ist immer derjenige, welchen das Gesetz als solchen bezeichnet, und somit versteht es sich von selbst, daß es dem Gesetze überlassen bleibt, in diesen Beziehungen die angemessenen Bestimmungen aufzustellen. Der § 73 hat allein zum Zweck, daß nicht für diese oder jene Fälle außerordentliche Richter aufgestellt werden.

Wyß, alt RR., erklärt sich mit dieser Auskunft zufrieden.

Der Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

---

§. 74.

„Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Bach, Präsident der Bittschriftenkommission. Die Volksversammlung von Schwarzenburg will den letzten Satz gestrichen wissen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Vorberathungskommission. Meine Bemerkungen zu §. 71 passen auch

auf den vorliegenden §. 74, so daß ich auf dieselben verweise. Ich glaube nicht, daß man Anstand nehmen wird, die Grundsätze des §. 74 zu genehmigen, indem sie eine wesentliche Garantie der persönlichen Freiheit sind, und das Hausrecht in's Besondere bereits durch die Gesetzgebung auf eine Weise garantirt ist, daß man keinen Anstand nehmen soll, den nämlichen Grundsatz in die Verfassung aufzunehmen.

Beutler trägt auf Streichung des Satzes an: „Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz." Es gibt Vaganten, Schelme, erzschlechte Kerls, wenn man die nicht gerade auf der That ertappt, so flüchten sie sich in ihre Häuser oder an einen andern Ort. Ob man einen solchen nicht könnte aufsuchen und verhaften, und ob die Nachbaren nicht in das Haus dringen und ihn abfassen dürften, sondern 2 bis 3 Stunden weit zum Richter oder zum Regierungsstatthalter laufen müssen, das wäre wohl etwas stark. Ich glaube, in solchen Fällen sollte man solche Kerls sogleich packen können, denn wenn man länger wartet, so streichen sie sich über die Grenze. Ich trage daher fest darauf an, daß man diese Worte streiche.

Helg. Im §. 71 hat man ein Amendement des Herrn Oberrichters Belrichard angenommen; aus den nämlichen Gründen, die derselbe angeführt hat, wünsche ich jene Abänderung auch auf den §. 74 übertragen zu sehen. Das dritte Alinea dieses letztern würde demnach wie folgt lauten: „Der Widerstand gegen die Verletzung des Hausrechtes ist keiner Strafe unterworfen."

Ochsenbein, Berichtererstatter. Wenn Jemand, welcher ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, in sein Haus sich flüchtet, so wird in Zukunft nichts anderes nothwendig sein, als eine förmlich ausgestellte Bewilligung des Präsidenten des Ortes, und diese zur Hand zu bringen, ist wahrlich keine schwere und keine lange Sache. Ich will den Fall des Hrn. Beutler umkehren. Man hat Jemand im Verdacht, daß er dieß oder jenes Verbrechen begangen habe; will nun Hr. Beutler Jedem, der es für gut findet, gestatten, in das Haus einzudringen, dasselbe von oben bis unten zu untersuchen und alles durcheinander zu werfen? Man weiß, wie leicht die Leute sich zu ungerechten Urtheilen verleiten lassen, und daß bei der Bestimmung, wie sie Hr. Beutler wünscht, es in der Macht einzelner Weniger läge, diese oder jene Person durch eine solche Untersuchung in der Achtung des Publikums herunter zu setzen. Wie schmerzlich müßte eine solche Handlung nicht Jemanden treffen, welcher durchaus unschuldig wäre. Hr. Helg will den gleichen Passus, welchen Hr. Belrichard bei §. 71 vorgeschlagen hatte, auch hier angenommen wissen. Ich möchte aber dem Hauseigenthümer positiv das Recht geben, jedem formwidrigen Eindringen dieser oder jener Person sich zu widersetzen. Ich trage daher auf den Paragraph an, wie er hier ist.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Beutler, das dritte Alinea zu streichen	8 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Hrn. Helg, dahin gehend: „der Widerstand gegen formwidriges Eindringen ist nicht strafbar"	13 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Artikel wie er ist	Handmehr.

§. 75.

„Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden."

Imobersteg, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Völligen Einwohnergemeinde will den ersten Satz bloß dahin fassen: „Die Preßfreiheit ist gewährleistet."

Immer macht auf die fehlerhafte französische Uebersetzung aufmerksam, welche das Wort „bildliche Darstellung" mit „lithographie" übersetzt. Da nun bildliche Darstellungen nicht nur Lithographien, sondern auch Kupferstiche, Holzschnitte u. s. w. sein können, so sollte dieses geändert werden. Ich will nur darauf aufmerksam machen.

Der Artikel wird durch's Handmehr angenommen.

§. 76.

„Das Petitionsrecht ist gewährleistet."

Wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

§. 77.

„Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden."

Imobersteg, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Volksverein von Laupen will das Recht, einen Verein zu verbieten oder zu untersagen, nur dem Entscheide des Gr. Rathes oder einem gerichtlichen Urtheil einräumen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Artikel ist der Form nach neu, der Sache nach dagegen ist er bereits in der gegenwärtigen Verfassung enthalten. Wenn man die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung gestattet, so muß man zusammen kommen dürfen, wenn diese Freiheit einigen Sinn haben soll. Da indessen sich bei verschiedenen Anlässen Zweifel erhoben haben, ob man das Recht habe, in öffentlichen Versammlungen und Vereinen zusammen zu treten, und das Vereinsrecht auszuüben, so glaubte man, es sei passend, durch einen besondern Paragraphen dasjenige, was bisher faktisch bestanden hat, also das Vereinsrecht ausdrücklich anzuerkennen.

Blösch. Ich wünsche eine kleine Erläuterung. Mit dem Prinzip bin ich einverstanden; die Versammlungen und Vereine sind an sich erlaubt, sie hören aber auf erlaubt zu sein, wenn sie ihrem Zweck und ihrem Mittel nach rechtswidrig werden. Dagegen muß ich

auf den Ausdruck „öffentlich“ aufmerksam machen, indem derselbe fatale Konsequenzen nach sich ziehen könnte, je nachdem man einen Sinn hineinlegt. Wenn sich z. B. die Aktionärs einer Dampfschifffahrt versammeln, so ist diese Versammlung keine öffentliche, indem nur diejenigen den Eintritt haben, welche zunächst betheiligt sind. Aehnlich verhält es sich mit den Leisten und übrigen geschlossenen Gesellschaften. Ich glaube darum nicht, daß es im Sinne des Paragraphen liegt, daß alle diese Gesellschaften öffentlich sein müssen, ansonst die Garantie dieselben nicht beschlage. Ich wünschte aber in dieser Beziehung eine Erläuterung, der Wortlaut des Paragraphen macht eine solche nothwendig. Ich glaube, der Paragraph solle sich bloß auf politische Vereine beziehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist natürlich, daß man wesentlich nur politische Vereine im Auge hatte, und nicht andere Arten von Vereinen, welche eine Erwerbsgesellschaft bilden; aber auch diese Vereine sind in der Weise öffentliche, daß, wenn die Polizei glaubt, es sei der Fall vorhanden, auf irgend eine Weise einzuschreiten, ihr die Kognition möglich sei.

Rufener frägt, wer zu entscheiden habe, ob ein Verein seinem Zwecke oder seinen Mitteln nach zweckwidrig sei, ob der Regierungsrath oder der Große Rath.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Jedenfalls wird infolge dieses Paragraphen ein Gesetz gemacht werden müssen, und dieses wird dann bestimmen, in wie weit der Große Rath oder der Regierungsrath und die Gerichte darüber zu entscheiden haben.

v. Erlach beantragt, veranlaßt durch die Bemerkungen des Hrn. Blösch und die gegebene Erläuterung des Hrn. Berichterstatters, den §. 77 an die Redaktionskommission zu einer deutlicheren Abfassung zurückzuweisen, indem unmöglich alle Vereine und Anstalten, wie z. B. die Grubenanstalt, wo nur die Stimmrecht haben, welche etwas beigetragen, unter den Paragraphen fallen sollen.

Weingart. Ich glaube, die Besorgniß sei ungegründet; wir haben unter der alten Regierung und der bestehenden, derartige Vereine in Menge gehabt, ohne daß dieselben je genirt worden wären. Für Leiste z. B. ist eine einzige Formalität zu erfüllen nothwendig. Man gibt einfach die Statuten dem Regierungsstatthalter zur Untersuchung, und dann erhält man das Recht, sich versammeln zu können. Ja, der Regierungsstatthalter in Bern ging noch weiter, indem er solchen geschlossenen Gesellschaften erlaubte, länger als bis 11 Uhr bei einander zu bleiben, und die Landjäger von dieser Erlaubniß unterrichtete. Es scheint mir demnach nicht der Fall, den Artikel zurückzuschicken u. s. w.

Schneider, RR., älter. Ich glaube, daß nach der Fassung des Paragraphen bloß öffentliche Vereine dadurch beschlagen werden, öffentliche Vereine, Gesellschaften ꝛc. sind dadurch nicht verboten, sondern werden in Zukunft so gut geduldet werden, wie bisher.

Blösch. Wenn der Artikel den Sinn hat, wie ihn Hr. RR. Schneider so eben auslegte, so bin ich durchaus einverstanden, und erkläre mich befriedigt. Dagegen bin ich dann auch mit dem Hrn. Berichterstatter einverstanden, daß alle nicht öffentlichen Vereine ebenfalls unter der polizeilichen Aufsicht und Einwirkung stehen müssen. Aber mit dem bin ich nicht einverstanden, was Hr. Weingart gesagt hat, daß jede Privatgesellschaft vorher ihre Statuten dem Regierungsstatthalter vorzulegen habe, das wäre eine Freiheit, wofür ich mich sehr bedanken müßte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Den Antrag des Hrn. v. Erlach kann ich nicht unterstützen, man hat vor allem aus das Vereinigungsrecht garantiren wollen, damit es den Bürgern frei stehe, sich an öffentlichen Versammlungen zusammen zu thun und gegenseitig ihre Ansichten mitzutheilen. Damit ist nicht gesagt, daß alle übrigen Vereine ausgeschlossen sind, im Gegentheil sie sind erlaubt wie bisher unter Vorbehalt der jeweilen gesetzlichen Bestimmungen. Jedenfalls wollte man die Möglichkeit nicht ausschließen, daß alle Vereine, welcher Art sie sein mögen, der Beaufsichtigung des Staats unterliegen. Ich glaube, Sie können den Paragraphen unbedenklich annehmen, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. von Erlach	9 Stimmen.
2) Für den Artikel, wie er ist	Handmehr.

---

§. 78.

„Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andere Leistungen, als welchen die Bürger des Ortes selbst unterworfen sind.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.“

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Bis zur Berathung dieses Paragraphen in der Vorberathungskommission sind sehr viele Bittschriften eingekommen, seitdem derselbe nun aber in der vorliegenden Form aufgestellt worden, scheint man allgemein damit zufrieden zu sein, indem keine weiteren Wünsche eingelangt sind.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das Volksvereinskomite von Pruntrut verlangt die Freiheit des Landbaus und des Handels ohne jede Beschränkung. Hundertzweiundsechszig Unterschriften aus der Gemeinde Obertramlingen verlangen: „es möchte dem Verfassungsrathe gefallen, dem Jakob Moser, wohnhaft zu Petit-Champoz, Gemeinde Moutier-Grandval, die freie Ausübung der Heilkunde zu gestatten; eine Kunst, welche er, wie die Unterzeichner sagen, mit vielem Erfolg ausübe, wovon die vielen von ihm bewirkten Kuren authentische Beweise seien.“

Ochsenbein, Berichterstatter. Dieser Artikel enthält zwei Hauptbestimmungen; erstens freies Niederlassungsrecht für sämmtliche Staatsbürger im ganzen Staate, und zweitens das Gewerbsrecht der Kantonsangehörigen

und der Nichtkantonsangehörigen. Bezüglich auf das Niederlassungsrecht bemerke ich, daß in Zukunft die Einzugs- und Hintersäßgelder wegfallen. Bezüglich auf das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes, so weit es den Kantonsangehörigen zugestanden wird, habe ich nichts zu bemerken, es versteht sich dasselbe von selbst. In Bezug auf Schweizerbürger und Fremde dagegen erlaube ich mir ein Paar kurze Bemerkungen. Man hat für nothwendig erachtet, in dieser Beziehung aus Grund des allgemeinen Wohles und zum Schutz und zur Hebung der eigenen Industrie eine beschränkende Bestimmung aufzunehmen, in dem Sinn, daß das Recht der Niederlassung nicht unbedingt allen Nichtkantonsangehörigen ertheilt wird, sondern ihnen nur die Niederlassung und die Betreibung eines Gewerbes gestattet, als von dem Lande, von welchem sie herkommen, Gegenrecht gehalten wird. Doch hat man den Fall vorgesehen, von diesem Grundsatze eine Ausnahme zu machen, insofern es nämlich Gewerbe betrifft, welche bei uns gar nicht oder nur sehr unvollkommen existiren. Man hat es vorgezogen, diese Ausnahmen durch das Gesetz bestimmen zu lassen und sie einer Administration anheim zu stellen; es gibt dieß eine größere Garantie, daß eine Gewerbsordnung, nach der man schon lange sich sehnt, desto eher in's Leben treten werde. So wie der §. 78 abgefaßt ist, glaubt man ihn geeignet, dem Gewerbsstande die gewünschten Garantien zu geben.

Ebersold. Bei diesem Paragraphen erlaube ich mir zur Begründung desselben einige Bemerkungen. Schon bei §. 3 wünschte ich in Bezug der Ausübung des Stimmrechts für nicht Kantonsbürger und Fremde das Reziprozitätsrecht, und wies nach, wie engherzig in dieser Beziehung andere Kantone seien, wo ja sogar einem Bürger nicht erlaubt sei, eine nicht der gleichen Konfession Angehörende heirathen zu können. Das ist genügend, um zu beweisen, was man in Beziehung der Entgegenkommung ohne Reziprozitätsrecht zu erwarten hat. Nun handelt es sich um das Reziprozitätsrecht bei Niederlassungen. Hier, H. P., m. H., ist noch viel mehr Gewicht darauf zu legen, daß dieses Recht in Anwendung gebracht werde. Wie schon erwähnt, sind einige Kantone in dieser Beziehung sehr engherzig, namentlich ist dieses mit Basel der Fall, wo sich kein Angehöriger eines andern Kantons etabliren kann, als er habe sich als Bürger eingekauft. Ein Beispiel hat ein Handwerksmann von hier gegeben, welcher sich in Basel etabliren wollte, was ihm nicht gestattet wurde, alldieweil mehrere Basler ungehindert sich hier etablirten. So verhält es sich mit Landesfremden, von welchen es solche hier hat, die in ihren Heimathsorten, wo der gehässige Zunftzwang noch theilweise besteht, sich nicht etabliren können, es sei dann, daß die bestimmte Zahl der Meister des betreffenden Berufs sich vermindert hat, wo alsdann von den Aspiranten die ältesten eintreten können. So ist es noch jetzt in der gerühmten freien Stadt Frankfurt und den freien Reichsstädten Deutschlands. Ich huldige dem Ausspruch: „was du willst, das dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen.“ Wenden wir dieses an, so hat sich Niemand zu beklagen; es thut Noth, daß dem Unfug und der unbedingten Gewerbefreiheit ein Ziel gesetzt wird. Daß übrigens durch die Leichtigkeit, mit der Fremde sich hier niederlassen können, eine Menge zu Stadt und Land sich befinden, ist erwiesen. Es wird dem hiesigen Handwerksstand der Vorwurf gemacht, er gebe sich nicht Mühe mit der ausländischen Konkurrenz Schritt zu halten. Das hat in einer Beziehung seinen Grund darin, daß allerdings unsere Handwerke nicht in der Anzahl tüchtig gebildeter Arbeiter bestehen, wie es der Zahl der Fremden nach, die sich hier aufhalten, am Platz derselben möglich wäre. Allein da ist die bisherige Einrichtung der Primarschulen schuld, in denen der einem Handwerk sich wiedmende Jüngling, außer Rechnen und Schreiben, nicht mit den zu den mehrsten Berufen nöthigen Vorkenntnissen, wie angewandte Geometrie, technisches Zeichnen u. s. w. bekannt gemacht werden. Freilich bestehen seit längerer Zeit zwei Gewerbsschulen, eine in Bern und eine in Biel, das ist aber bei weitem nicht hinlänglich; es müssen mehrere errichtet werden, namentlich wäre eine höhere Gewerbsschule nothwendig. Es wäre zur Zeit der Errichtung von mehreren Hochschulen in der Schweiz besser gewesen, es wäre nur eine wohlbesetzte, dagegen eine politechnische oder höhere Gewerbsschule errichtet worden, welche ungleich mehr Nutzen gestiftet hätte, und man nicht, wie es oft geschieht, bei Straßen, Hochbau und andern Unternehmungen genöthigt ist, sich für die betreffenden Ingenieurs oder Fachmänner auswärts umzusehen und kommen zu lassen. Ueberhaupt kann mit guter Gewerbeordnung oder mit guten Gewerbsschulen dem Armenwesen kräftiger entgegengesteuert werden, als mit vielen andern Vorschlägen. Werden die Lehrzeiten genauer bestimmt und gehalten, sowie auch die früher sogenannte Wanderzeit, eigentlich Erfahrungszeit, so wird sich ein besserer Schlag von Arbeitern bilden, und die vielen durch die unbedingte Gewerbfreiheit begünstigten frühzeitigen Verheirathungen und Etablirungen unterbleiben, die in jugendlicher Unbesonnenheit und der Idee, sich selbstständig und unabhängig zu machen, in der Mehrzahl von solchen geschehen, welche kaum im Stande sind, sich selbst, geschweige noch Frau und Kinder zu ernähren. Wie erwähnt, soll unser Industrie- und Gewerbswesen sich heben, so muß die Armenerziehung sorgfältiger und eine mit Umsicht und Kenntniß geregelte Gewerbeordnung ins Leben treten. Demnach trage ich auf die Genehmigung des Paragraphen, wie er im Entwurfe enthalten ist, an.

Rufener. Dieser Paragraph hebt in Folge des darin enthaltenen Grundsatzes der freien Niederlassung der Kantonsbürger im ganzen Kanton die Einzugs- und Hintersäßgelder auf. Ich bin durchaus damit einverstanden, denn es waren diese oft sehr drückend, namentlich für die ärmern Leute, welche in einem Jahre oft zweimal ihren Wohnsitz wechselten und daher auch zweimal im Jahr das Hintersäß- und Einzugsgeld bezahlen mußten. Es ist aber noch eine derartige Abgabe, nämlich die, daß wenn ein Bürger eine Ausburgerin heirathete, er für dieselbe je nach den bestehenden Reglementen und je nachdem sie eine Kantonsburgerin, eine Schweizerin oder eine Ausländerin ist, einen mehr oder weniger großen Betrag seinem Burgerort bezahlen mußte. So wie ich nun den Artikel begreife, fällt dieses Einkaufsgeld ebenfalls weg, da jedoch Zweifel obwalten könnten, so glaube ich, es sei zweckmäßig, dieses Gesetz ebenfalls aufzuheben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Paragraph spricht bloß von der Niederlassung, nicht aber von den Heirathseinzugsgeldern. Diese stehen in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Paragraphen, weil gerade die Burger eines Orts selbige bezahlen müssen, auch wenn sie nicht an ihrem Burgerort, sondern irgend wo anders wohnen und eine Ausburgerin heirathen.

Dr. Schneider, RR. Ich erlaube mir ein paar kurze Worte über den Paragraphen hauptsächlich aus dem Grunde, weil man im Publikum und namentlich unter dem Handwerksstande glaubt, ich hätte gegen den Paragraphen in seiner gegenwärtigen Fassung deßhalb gesprochen, weil ich kein Gegenrecht für die Niederlassung wolle, sondern unbedingt mich gegen die Reciprozität ausgesprochen habe. Dem ist nicht also, im Gegentheil habe ich in der 27er Kommission für die Reciprozität gesprochen, aber nicht für eine unbedingte, sondern ich wollte der Regierung überlassen, für solche Gewerbe, welche in unserem Kanton noch nicht eingeführt oder so vollkommen ausgebildet sind, um mit dem Auslande konkurriren zu können, angemessene Ausnahmen machen zu können. Dieser Grundsatz ist nun im Paragraph ausgesprochen, wenn auch nicht ganz in der Form, wie ich es gewünscht habe, und ich bin mit dem Paragraphen jetzt ganz einverstanden. Die Reciprozität unbeschränkt durchzuführen, hätte ich für einen Rückschritt gehalten; eben weil dadurch manchem Gewerbe, welches bei uns gar nicht, oder nicht in seiner Vollkommenheit existirt, der Eintritt geschlossen gewesen wäre. So wäre z. B. bei uns die Seidenweberei nie aufgekommen, wenn strenge Reciprozität geherrscht hätte, denn sie wurde von den flüchtigen reformirten Franzosen eingeführt, ohne daß Gegenrecht bestand. Die Seidenweberei hat sich jedoch in unserem Kanton nicht so blühend erhalten wie im Kanton Zürich, wohin sie ebenfalls von italienischen Flüchtlingen verpflanzt wurde, auch ohne Gegenrecht. Aehnlich verhält es sich mit der Seidenfabrikation in Baselland und Baselstadt. Die ganze preußische Industrie ist die Tochter der französischen Industrie, sie wurde in Preußen durch reformirte Franzosen eingeführt, welche sich wegen religiöser Verfolgungen aus ihrem Lande flüchten mußten. Hätte Preußen die Reciprozität gegen Frankreich geltend gemacht, so würde seine Industrie sich nicht auf einer so hohen Stufe befinden, wie es gegenwärtig der Fall ist. Warum war England während Jahrhunderten in der Wollfabrikation so blühend? Weil sie durch die Einwanderung der Wallonen dorthin verpflanzt wurde. Aehnlich verhält es sich mit der Leinwandfabrikation in Irland, welche von flüchtigen Franzosen dahin verpflanzt wurde. Ich glaube nicht, daß die Reciprozität für unser Land von großem Gewinn sei. Wenn indessen die Leute damit befriedigt sind, so bin ich auch befriedigt. Ich bin von jeher dafür gewesen, die Reciprozität mehr oder weniger einzuführen; der Beweis dafür liegt in zwei Gesetzentwürfen, die ich im Jahr 1840 gemacht habe, worin ein Paragraph steht: „Nichtkantonsbürger, welche das Recht zur Niederlassung erlangt haben, sind rücksichtlich der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gleich zu halten wie die Kantonsbürger, insofern sie bescheinigen können, daß sie nach hierseitigen Gesetzen im Besitz der Ehrenfähigkeit sind, und daß von Seite des Kantons oder Staats, dem sie angehören, gegen die hierseitigen Kantonsangehörigen rücksichtlich der Ausübung eines Berufes oder Gewerbs vollständiges Gegenrecht gehalten wird." Ich habe gerne diese Gelegenheit ergriffen, um mich hierüber auszusprechen, indem ich im Publikum durchaus mißverstanden worden bin. Man sagt, die Behörden hätten sich mit diesem Gegenstande nicht beschäftigt. Ich will zugeben, daß sie mehr hätten thun können, aber ich muß dennoch der Wahrheit Zeugniß reden, und bemerken, daß man sich seit dem Jahr 1830 oft und viel damit beschäftigt hat. Als ich jene beiden Entwürfe ausarbeitete, fand ich mehrere Entwürfe einer Gewerbsordnung. Der erste ist vom 31. April 1832, von der Kommission für Handel und Gewerbe; der zweite gedruckte vom 15. August 1833, ausgearbeitet vom Departement des Innern; der dritte vom 3ten Oktober 1834, entworfen von Hrn. Prof. W. Snell; der 4te vom 24ten März 1835, vom Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes bereits vorberathen. Vom Großen Rathe wurde er zurückgeschickt; der 5te vom 20. Jänner 1836, ausgearbeitet von Hrn. Professor Herzog; der 6te vom 9. April 1836, vom Departement des Innern; der 7te vom 27. Mai 1836, ausgearbeitet von Hrn. Stettler; der 8te vom 7. Mai 1839, bearbeitet vom Sekretariat des Departements des Innern; den 9ten und 10ten Projekt habe ich aus Auftrag des Departements des Innern entworfen. Sie sehen, m. H., daß es an Vorarbeiten nicht fehlt, ebenso nicht an übrigen Materialien, und diejenigen, welche sich späterhin mit dieser Arbeit befassen, werden eine Sammlung von verschiedenen ausländischen Verordnungen finden, die jedenfalls von großem Nutzen sind. Der Uebergang von einer vollständigen Gewerbsfreiheit zu einer geregelten ist schwierig, und es haben noch andere Länder, welchen größere Hülfsmittel zu Gebote stehen, die nämliche Erfahrung gemacht. So befindet sich z. B. Preußen in ganz ähnlichen Verhältnissen wie wir. Seit den Jahren 1808 und 1811 hat es Gewerbsfreiheit und seit dieser Zeit sind nicht nur 9, sondern 30 Projekte gemacht worden, von denen keiner entsprochen hat; der letzte Projekt ist vom Jänner 1845. — Im Uebrigen theile ich ganz die Ansicht des Hrn. Präopinanten; wir müssen auf eine realere Bildung unserer Jugend sehen, und ich glaube, daß in dieser Beziehung unser Schulwesen bedeutender Veränderungen bedarf. Ich unterstütze den Paragraphen wie er ist.

Blösch. Ich erlaube mir auch ein Wort und zwar über den Satz: „Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen." Ich bin mit der diesen Worten bis jetzt gegebenen Auslegung einverstanden, nämlich, daß auch solchen Personen, deren Staaten unsern Angehörigen die Niederlassung daselbst nicht gestatten, unter besondern Umständen ausnahmsweise die Niederlassung dennoch gestattet werden dürfe. Aber dieser Satz kann noch eine andere Beziehung bekommen, und so, wie er lautet, liegt es darin, aber mir liegt viel daran, daß kein Zweifel darüber bestehe. Ich glaube nämlich, es solle demzufolge uns auch das Umgekehrte erlaubt sein, nämlich in gegebenen besondern Fällen von der Gestattung des Niederlassungsrechtes gegenüber solchen Personen, in deren Staaten den hierseitigen Staatsbürgern Niederlassung gestattet ist, ausnahmsweise abzuweichen. Ich berühre hier die Niederlassung der franz. Juden. Im Jahre 1809 hat der Kleine Rath eine Verordnung erlassen, worin, von der Ansicht ausgehend, daß im Ganzen die Niederlassung der Juden nicht zu begünstigen sei, indem sie durch den sogenannten Schacher den Landleuten sehr lästig werden, das Prinzip aufgestellt wurde, die Niederlassung von Juden dependire in jedem einzelnen Falle vom Ermessen der Regierung, und namentlich erfordere es eine spezielle Bewilligung für die Juden, um im hiesigen Gebiete Handel und Gewerbe zu treiben. Diese Verordnung hatte damals natürlich nur auf den damaligen Kanton Bern Bezug, hingegen im Jahre 1824 wurde sie auch im neuen Kantonstheile eingeführt. Was nun jetzt der Sache eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit gibt, ist dieses, daß wir mit Frankreich in einem Vertrage stehen, vermöge dessen französische Staatsbürger in hiesigem Kantone alle diejenigen

Rechte in Bezug auf Niederlassung fordern können, welche den Bürgern anderer Schweizerkantone hier zustehen. Wenn wir also in diesem §. 78 mir nichts dir nichts andern Schweizerbürgern, deren Kantone uns Gegenrecht halten, das Recht der freien Niederlassung gestatten, so gestatten wir implicite das nämliche Recht auch allen Franzosen. Nun habe ich nichts dagegen, daß im Grundsatze die gleichen Befugnisse, welche wir andern Schweizerbürgern einräumen, auch den Franzosen eingeräumt seien, aber in Bezug auf die Juden mache ich denn doch eine Ausnahme. Bis jetzt suchte Frankreich immer jenes Prinzip der Gleichstellung französischer Bürger mit Bürgern anderer Kantone auszudehnen auch auf seine angehörigen Juden, und suchte also zu Gunsten der Elsäßer Juden, denn es handelt sich eigentlich nur um diese, gegenüber den Staatsbehörden das Recht zu vindiziren, daß ihnen der Aufenthalt u. s. w. gestattet werden müsse auf die bloße Bescheinigung hin, daß sie französische Bürger seien. Die Regierung hingegen sagte immer: Französische Christen haben das Niederlassungsrecht, französische Juden nicht. Warum dieser Unterschied? Weil auch schweizerische Juden hier nicht unbedingt das Recht der Niederlassung haben. Wir haben nämlich schweizerische Juden im Kanton Aargau, zwei ganze Gemeinden, welche daselbst vollkommen eingeburgert sind und, wie andere Staatsbürger, gleiche politische Rechte haben; aber bei uns haben diese kein Recht auf Niederlassung, weil die Verordnung von 1809 die Niederlassung der Juden überhaupt beschränkt. Es geschah also ganz mit Grund, daß die hiesige Regierung gegenüber Frankreich immer darauf hielt, daß französische Juden nicht ein mehreres Recht bei uns haben, als schweizerische Juden. Das Prinzip der Gleichstellung erfordert durchaus, daß französische Christen das unbedingte Niederlassungsrecht bei uns haben, weil auch schweizerische Christen, unter Vorbehalt der Reziprozität, dasselbe in Anspruch nehmen können; aber es wäre keine Gleichstellung der französischen Bürger mit den Schweizerbürgern, sondern eine Begünstigung der französischen Bürgern zum Nachtheile schweizerischer Bürger, wenn den Elsäßerjuden in ihrer Eigenschaft als Franzosen das Niederlassungsrecht gestattet wäre, während es den schweizerischen Juden nicht gestattet ist. Jetzt ist aber dieses Verhältniß in neuester Zeit noch zweifelhafter geworden, indem unlängst in einem gegebenen Falle vom Obergerichte entschieden wurde, die Polizeiverordnung des Kleinen Rathes von 1809 sei, so weit es französische Juden betreffe, aufgehoben. Es liegt mir an jenem Spezialfalle nicht viel, aber am Prinzip liegt mir etwas, und ich weiß nicht, ob das Obergericht eigentlich auch bedacht hat, was es damit aussprach. Die Motive des Urtheils lauten: „In Betracht, daß Herr R. R. französischer Bürger ist, daß durch den Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 24. Dezember 1828 die Judenverordnung vom 17. April 1809, so weit sie französische Juden betrifft, abgeändert worden u. s. w." Das ist nun nach meiner Ueberzeugung ein durchaus unrichtiges Motiv, nicht nur, weil es statt des Prinzips der Gleichstellung der französischen Bürger mit den Schweizerbürgern geradezu eine Ungleichstellung der Franzosen mit den Schweizern angenommen hat, sondern weil darin eine Verordnung angerufen wird, die von der Niederlassung gar nichts sagt, denn die ganze Verordnung vom 24. Dezember 1828 bezieht sich lediglich auf gerichtliche Verhältnisse und auf Auslieferung der Verbrecher, und es ist eine ganz andere Verordnung, vom Jahre 1827, welche sich auf das Niederlassungsrecht bezieht. Ich will jetzt nicht in die allgemeinen Fragen über die Verhältnisse der Juden zum Staate eintreten, ich erkläre bloß, daß, so weit es mit der öffentlichen Wohlfahrt verträglich ist, ich entschieden dafür bin, alle Beschränkungen aus früheren Zeiten gegen die Juden zu beseitigen, aber wohlverstanden so weit, als es mit der öffentlichen Wohlfahrt verträglich ist. Wir haben hier ungefähr 100 Juden im Kantone, und darunter einige sehr respektable Familien, aber hier auszusprechen, daß das ganze Elsäßer Judenthum von der Annahme der Verfassung hinweg mir nichts dir nichts, mit dieser Verfassung in der einen und mit ihrem französischen Bürgerrechte in der andern Hand, sagen könne: Ihr müßt uns den Aufenthalt gestatten; das schiene mir sehr bedenklich. Ich mache den Juden im Allgemeinen keinen Vorwurf, ich anerkenne bloß eine Thatsache, wenn ich sage: sie sind vom Geiste des Schachers erfüllt. Ich anerkenne ferner bloß eine Thatsache, und mache Niemandem einen Vorwurf, wenn ich sage, daß dieser Schachergeist unsern Landleuten sehr gefährlich und lästig ist. Daraus folgt nicht, daß ich meine, die Regierungsbehörden sollen gar keinem Juden die Niederlassung gestatten, aber ich halte dafür, daß die Regierung freie Hand haben solle, in jedem einzelnen Falle je nach Verhältnissen und Umständen einem solchen Juden die Niederlassung zu gestatten oder nicht zu gestatten. Wenn nun der Wortlaut des Satzes: „Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen," so aufzufassen ist, wie ich es thue, nämlich daß ausnahmsweise solche Personen, deren Kantone oder Staaten uns die Niederlassung nicht gestatten, dieselbe dennoch gestattet, daß aber auch umgekehrt solchen Personen, deren Kantone oder Staaten uns die Niederlassung gestatten, ausnahmsweise dieselbe dennoch verweigert werden könne, so bin ich befriedigt; alsdann besteht der Grundsatz in Kraft, wie er gegenwärtig existirte, nämlich, daß in Bezug auf Juden die Regierung immer freie Hand habe, die Niederlassung zu gestatten oder nicht zu gestatten. Sollte aber dieser Satz diesen Sinn nicht ausdrücklich haben, so müßte ich dann eine bessere Redaktion wünschen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Auf diese Anfrage des Hrn. Blösch kann ich unbedingt mit ja antworten, so daß sowohl Ausnahmen stattfinden können gegenüber Angehörigen solcher Staaten, welche uns die Reziprozität nicht gewähren, als auch namentlich gegenüber dem vertragsmäßigen Verhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz am gegenwärtigen Stande der Sache nichts verändert wird.

Blösch. Ich bin durch diese Erklärung befriedigt.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

Hr. Präsident. Da die Redaktionskommission von nun an jeden Abend sich versammeln wird, so glaube ich, für heute hier abbrechen zu sollen.

(Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.)

Für die Redaktion

C. Jäggi-Kistler.

Bern, den 3. Juli 1846.

Nr. 84.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Einunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,
Donnerstag den 2. Juli 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die HH. Balsiger, Begert, Braichet, Frieden, Gerber, Herren, Hoffmeyer, Huggler, Känel, Kistler, Klopfenstein, Mani, Marchand Fürsprecher, Moschard, Mösching, Neuhaus, Rieder Lieutenant, Schüpbach zu Biglen, Schürch, Stettler, Straub, Vogel und Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: die HH. B'hend, Dähler zu Steffisburg, Eberfold, Gusset, Gygar, Küng, Michel, Schläppi, Seiler, Suri, Widmer Amtsrichter, und Wyß zu Aichenstorf.

Das Protokoll der letzten Sitzung (Dienstag) wird in beiden Sprachen abgelesen und durchs Handmehr genehmigt.

Eine Eingabe der Gemeinde Bätterkinden wird verlesen, in ähnlichem Sinne wie die früher angezeigten von Hindelbank u. s. w.

Tagesordnung.

Fortsetzung der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfes. Tit. IV. Allgemeine Grundsätze u. s. w.

§. 79.

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch-katholischen Kirche in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission."

Als hierauf bezüglich läßt der Herr Präsident verlesen die an den Verfassungsrath gerichtete — gedruckte — Vorstellung der bernischen Generalsynode.

Imobersteg, deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Gemeindrath von Wangen und der gemeinnützige Verein des Emmenthals wollen den zweiten Satz dieses Paragraphen gestrichen wissen; der Volksverein von Köniz wünscht überhaupt eine volksthümliche Gestaltung des Kirchenwesens; die Klasse der Geistlichen von Thun pflichtet der Vorstellung der in Bern versammelt gewesenen reformirten Geistlichen, worin auf Durchführung des Grundsatzes der Presbyterialverfassung und eine darauf beruhende Generalsynode angetragen wird, bei. Im gleichen Sinne spricht sich im Allgemeinen die Generalsynode mit bestimmten Anträgen (die verlesen werden) aus, und eben so die Kapitelsversammlung der Klasse Bern mit einem Zusatze (der ebenfalls verlesen wird). Endlich wird noch Kenntniß von der Vorstellung der Klasse von Langenthal und der Gemeinde Oberthal gegeben.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Seit den Arbeiten der Vorberathungskommission sind einige neue Bittschriften eingelangt, welche diesen Paragraphen betreffen. Die Klasse Biel hat dem Verfassungsrath eine Vorstellung übermacht, die durch den Sekretär, Hrn. Galland, unterzeichnet ist und in welcher man die Nothwendigkeit fühlbar macht: „die Presbyterialorganisation, welche volksthümlich ist, an die Stelle der Episkopalorganisation, welche aristokratisch ist, zu setzen, welche letztere wir bis dahin gehabt haben." — „Es wäre überflüssig, sagt die nämliche Vorstellung, hier bemerkbar zu machen, daß diese Organisation, wenn sie einmal angenommen ist, nicht blos die Beibehaltung der Klassen als einer Institution mit sich bringen würde, welche durch die Zeit befestigt worden und nothwendig ist, um als Vermittlung zwischen den Kirchgemeinden und der Synode zu dienen; sondern daß es ferners erforderlich wäre (wie dieß überall stattfindet, wo dieses System angenommen ist), daß in jeder Orts-Kirchgemeinde ein Kollegium von Kirchenältesten oder ein Presbyterium (college d'anciens, presbytère) bestehe, das mit den Interessen derselben beauftragt wäre, und sie bei den höhern Behörden oder Korporationen zu repräsentiren hätte. Das Gesetz hätte diese Gegenstände zu reguliren." — „Die auf solche Weise organisirte

Kirche könnte jedoch, um in ihrer Abhängigkeit in Rücksicht auf den Staat zu verbleiben, nur insofern stattfinden, als ein Band vorhanden wäre, das dieselbe an den Staat knüpfen würde. Deßwegen würde die Kirche, um ihre Einigung mit dem Staate und jene Abhängigkeit in allen Dingen, welche der Glaubenslehre und dem Gottesdienste (aux dogmes et au culte) fremd sind, beizubehalten, — für alle äußern Angelegenheiten der Disziplin und höhern Verwaltung (affaires extérieures de discipline et gouvernementales) von der Zivilbehörde abhängen, mit welcher sie durch das Organ einer „Kommission" in Verbindung gesetzt würde, welche mit den kirchlichen Angelegenheiten unserer Konfession beauftragt wäre; die Kompetenz dieser Kommission würde durch das Gesetz geregelt werden, und die Ernennung derselben der Regierung überlassen sein; um in Einklang mit den übrigen für die Kirche aufgestellten Behörden und Kollegien zu bleiben, sollte jedoch die Kommission je zur Hälfte aus Geistlichen und Laien und im Einverständniß mit der Vollziehungsgewalt (de l'elément ecclésiastique et de l'élément laïque) zusammengesetzt werden." — Die Einwohnergemeinde Orvin verlangt die Bestätigung der Rechte der evangelisch-reformirten Kirche und eine demokratische Organisation derselben vermittelst Aufstellung einer gemischten Synode, als oberster Behörde für alles, was die Glaubenslehre, den Gottesdienst und Religionsunterricht anbetrifft; und eines Kirchenraths, der mit allem beauftragt sei, was die Disziplin und die Ernennung der Pfarrer angeht. — Herr Dubois, Pfarrer in Biel, verlangt, daß die Verfassung vollkommene Religionsfreiheit proklamire, sowie die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes, welcher der Ausdruck derselben ist. Tag, Ort und Stunde desselben sollen der Zivilbehörde zum Voraus bezeichnet werden. — Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg sprechen sich in ihrer Bittschrift folgendermaßen aus: „Die Gerechtigkeit will, daß Gleichheit der Rechte für die beiden — reformirte und katholische — Religionen im ganzen Kantone bestehe." — Die Burgergemeinden Mervelier, Courchapoir und Courrendlin sprechen folgende Wünsche aus: „1) Die Rechte der protestantisch-reformirten Kirche, und jene der römisch-katholischen Kirche sind gewährleistet, ihr Gottesdienst (culte) soll anerkannt und geachtet werden. 2) Es soll vollkommenes Gegenrecht zwischen der Ausübung (établissement) des protestantischen Gottesdienstes im katholischen Theile und der Ausübung des katholischen Gottesdienstes im protestantischen Theile des Kantons stattfinden. 3) Die katholische Kirche wird frei aller Rechte genießen, welche der Wienervertrag und die Vereinigungsurkunde ihr gewährleisten. 4) Alles was in die Kompetenz der weltlichen Gewalt, in Betreff der Religion und des Unterrichts, gehört, ist für den katholischen Theil des Kantons den katholischen Deputirten übertragen, welche denselben repräsentiren. 5) Für die Katholiken wird eine Erziehungsbehörde aufgestellt, die aus Katholiken besteht." — Dreiundneunzig Bürger der Gemeinde Büren haben Folgendes vorgebracht: 1) Daß die Worte des §. 79 (im zweiten Entwurf) „in den zu ihr sich bekennenden Gemeinden", gestrichen werden, und daß die Katholiken, welche sich in protestantischen Gemeinden befinden, auf dem nämlichen Fuße behandelt werden und der nämlichen Vortheile genießen, wie die bei uns niedergelassenen Protestanten. 2) Daß das zweitletzte Alinea des gleichen Paragraphen in dem Sinne abgeändert werde, daß erklärt werde, die katholische Kirchenkommission werde im Einverständniß mit der geistlichen Diöcesanbehörde organisirt werden, und derselben stehe die Befugniß zu, mit jener die „gemischten" Angelegenheiten oder solche, die in den Bereich der beiden Behörden fallen, definitiv zu reguliren, soweit dieselben den Staat betreffen mögen. 3) Daß das Placet, oder jede ähnliche Maßregel, abgeschafft werde. 4) Daß die Rechte der Kirche, in allem, was beim Unterricht die Religion berühren mag, ausdrücklich vorbehalten werden. 5) Daß die Kirchengüter (biens de fabrique) als ausschließliches Eigenthum der Kirche, durch dieselbe frei verwaltet werden, gemäß den Bestimmungen des kanonischen Rechts und besonders des Konziliums von Trident. 6) Daß die katholischen Geistlichen, denen die Kirchengesetze untersagen, Waffen zu tragen, von jeder Militärabgabe ausgenommen seien, und daß man sie nicht nöthige, das Recht zu erkaufen, sich ihren Pflichten gemäß zu benehmen.

Ochsenbein, Berichterstatter der Verberathungskommission. Im ersten Theile dieses Paragraphen werden also die Rechte der evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der römisch-katholischen Kirche garantirt; dieser Artikel stand auch in der bisherigen Verfassung, und es folgt aus dieser Garantie, daß beide Kirchen vom Staate als Korporationen anerkannt werden und als solche auf Unterstützung des Staats Anspruch haben. Natürlich ist auch, daß diese Kirchen, sobald sie auf diese Weise gewährleistet werden, nunmehr auch einen besondern Schutz vom Staate in Anspruch nehmen können, während andere Kirchen, welche vom Staate nicht als Korporationen anerkannt sind, dieses nicht können. Hierauf mußte ich aufmerksam machen wegen des zweiten Satzes des §. 79, wonach jeder andere Gottesdienst zwar zugelassen wird, die Betreffenden aber nicht als Korporationen irgend einen Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen haben anders, als denjenigen Schutz, welcher jedem andern Individuum im Staate ebenfalls zukömmt. Also haben diese auch keinen Anspruch auf irgend eine Staatsunterstützung, sondern sie werden mit andern Worten nur geduldet, und zwar unter der weitern Beschränkung, daß die Ausübung eines solchen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung geschehe. Sie sehen, m. H., daß diese Bestimmung im nahen Zusammenhange steht mit §. 77, wo es heißt: „Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke, noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden;" — so daß in Bezug auf Kirchensachen hier im §. 79 genau das Nämliche gesagt wird, was in Bezug auf Vereine und Versammlungen überhaupt bereits im §. 77 aufgestellt ist. Eine wesentliche Aenderung des bisherigen Verhältnisses enthält der dritte Satz des §. 79. Bis dahin stand nämlich das Ordnen der innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche einzig und allein dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe zu, wie das Ordnen jeder andern Staatsangelegenheit, und die Synode hatte nur das Antrags- und Vorberathungsrecht, oder mit andern Worten: bis dahin waren Regierung und Großer Rath in evangelisch-reformirten Kirchenangelegenheiten zugleich der Bischof. Nun hört dieses theilweise auf. Der Staat verzichtet auf dieses Recht und übergibt es zum größten Theile einer Kirchensynode. Diese wird also künftig ihre innern

Angelegenheiten selbst ordnen, und dem Großen Rathe wird einzig und allein das Veto zustehen; diese Anordnungen der Synode müssen nämlich dem Großen Rathe zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden, aber eine artikelsweise oder einläßliche Berathung über Sachen der innern Kirchenangelegenheiten steht dem Gr. Rathe nicht mehr in dem Umfange, wie bisher, zu. Man glaubt, die evangelisch-reformirte Kirche solle diese Erweiterung ihrer Rechte erhalten in ihren eigenen Interessen. Das Kirchenwesen ist bekanntlich in den letzten Zeiten sehr darniedergelegen, es war kein Leben mehr darin; dieses Leben nun muß, wenn der Gottesdienst nicht ganz zu Grunde gehen soll, geweckt werden, was nur dadurch geschehen kann, daß man den Kirchen überläßt, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, so weit es sich mit der Erreichung des Staatszwecks verträgt. In äußern Kirchensachen ist der Synode ebenfalls eine Befugniß übertragen, welche die Kirchenkommission bis jetzt ausgeübt hat, nämlich das Antrags- und Vorberathungsrecht. Der vierte Satz oder Passus redet von der katholischen Kirche. In innern katholischen Kirchenangelegenheiten hat der Staat gar nichts zu sagen, sondern diese werden vom Papste oder Bischofe erledigt, so daß wir uns hier darüber nicht zu bekümmern haben. Man könnte uns sagen, es solle etwas Näheres bestimmt werden hinsichtlich der Organisation der Kirchensynode. Darauf bemerke ich nur, daß die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen Anlaß geben werden zu Abfassung einer Kirchenverfassung, so daß wir also hier nicht weiter gehen können, als zur Feststellung des Grundsatzes, auf welche dann die weitere Kirchenverfassung gebaut werden soll. Daher hat die 27er Kommission davon abstrahirt, irgend etwas Näheres darüber zu sagen, namentlich z. B. zu sagen, daß eine gemischte Synode eingeführt werden solle, was von Geistlichen gewünscht worden war; ferner auch darum wollte die Kommission nichts von einer gemischten Synode sagen, weil eine Mischung immer voraussetzt, es seien heterogene Bestandtheile vorhanden, denn nur da läßt sich von Mischung sprechen; nach unserm evangelisch-reformirten Kultus aber haben wir keine fremdartige Bestandtheile unter den Gläubigen, Alle sind da einander gleich, und in dieser Beziehung besteht eben ein großer Unterschied zwischen dem reformirten und dem katholischen Kultus, indem die Katholiken zwischen Laien und Geistlichen unterscheiden, und nur die Geistlichen bei ihnen die Kirche ausmachen, was bei uns nicht der Fall ist. Es ist natürlich, und liegt im Wunsche der reformirten Geistlichkeit, daß in der künftigen Kirchenverfassung näher bestimmt werde, wie diese Synoden gebildet werden sollen; allein hier in der Verfassung kann man dieses nicht thun, und namentlich könnte ich nicht zugeben, daß ein Unterschied aufgestellt werde zwischen Geistlichen und Nichtgeistlichen. Darum steht denn auch der letzte Satz da: „Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode ꝛc.

Pequignot. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur wegen einer einfachen Erläuterung, die ich von Seite des Hrn. Berichterstatters bekommen möchte. Der erste Theil des §. 79 ist, wie folgt, abgefaßt: „die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der römisch-katholischen Kirche in der zu „ihr" sich bekennenden Gemeinden u. s. w." Dieses Wort „ihr" veranlaßt mich, eine Erläuterung zu verlangen. Nach meiner Ansicht kann dieß nur ein Druckfehler sein. Wenn es nicht dem also wäre, wenn hiedurch eine beschränkende Beziehung in Bezug auf die katholische Konfession aufgestellt sein sollte, ohne gleichmäßig auch die protestantische Konfession zu betreffen, so wäre ich ermächtigt, diese Bestimmung als eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit zu betrachten. Ich bin um so mehr berechtigt, dieses Wort als einen Druckfehler anzusehen, als der Herr Berichterstatter im Anfang seines Eingangsrapportes gesagt hat, daß die Bestimmung, von welcher ich spreche, nur eine Reproduktion der dießfälligen Bestimmung in der Verfassung von 1831 sei. Nun macht aber die Bestimmung von 1831 in dieser Rücksicht keinen Unterschied zwischen der katholischen und der reformirten Konfession. Sie ist, wie folgt, abgefaßt: Die . . . in den zu „ihnen" sich bekennenden Gemeinden." Ich will daher bloß — ohne in weitere Details einzutreten und unter dem Vorbehalt, später einen Antrag zu stellen, wenn ich nicht die erwartete Antwort bekomme — anfragen, ob die Kommission in dem Verstande war, daß das Wort „ihr" sich nur auf die katholische Konfession beziehen solle, ohne gleichzeitig auch die protestantische Konfession zu betreffen, oder aber, ob ich glauben soll, dieß sei ein Druckfehler.

Ochsenbein. Allerdings ist dieses ein Druckfehler, denn es wurde in der Kommission ausdrücklich beschlossen, diesen Artikel ganz dem §. 11 der bisherigen Verfassung zu entnehmen, wo es auch heißt: „zu ihnen sich bekennenden."

Elsäßer. Ich wollte diese Bemerkung auch machen; jetzt ist aber die Erläuterung vom Hrn. Berichterstatter ganz befriedigend. Ich habe aber noch etwas Anderes zu sagen. Es heißt hier: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der römisch-katholischen Kirche ꝛc. sind gewährleistet." Nun scheint mir das Wort „Landeskirche" da nicht passend. Warum diesen Unterschied, daß man sagt „evangelisch-reformirte Landeskirche" und dann hingegen nur „römisch-katholische Kirche"? Das ist nicht vereinbar mit den Grundsätzen unserer Verfassung. In der französischen Verfassung von 1815 hieß es: „Die römisch-katholische Religion ist die Landesreligion oder Staatsreligion" (religion de l'état). Nun ist aber dieses Vorrecht der römisch-katholischen Religion gegenüber andern Religionen in der spätern Verfassung von 1830 verschwunden; es heißt in derselben: die römisch-katholische Religion sei die Religion der Mehrheit der Franzosen, was ganz etwas anders ist. Zwischen der protestantischen und der katholischen Religion soll in der Verfassung kein Unterschied bestehen, es besteht ja auch kein solcher Unterschied mehr in Betreff der Sprachen, was doch bei weitem nicht so wichtig ist; denn es heißt im §. 87: „Die deutsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates." Warum sollte es nicht auch hier heißen: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Kirche sind ꝛc. gewährleistet?" Beide Religionen werden im Staate Bern ausgeübt, beide Religionen sollen die nämlichen Rechte genießen. Das ist dem Geiste der Verfassung ganz gemäß. Ich stelle also den förmlichen Antrag, daß dieser Artikel im angedeuteten Sinne abgeändert werde.

Vandelier, Pfarrer. Indem ich das Wort er-

greife, um Sie, Hr. P. m. H., mit den kirchlichen Angelegenheiten zu unterhalten, muß ich Sie zum Voraus ersuchen, für einen Augenblick, wenn es möglich ist, zu vergessen, daß ich selber ein Diener der Kirche bin, und in mir nur einen Abgeordneten in den Verfassungsrath, nur einen Ihrer Kollegen zu sehen. Ich beginne damit, auf die Beschwerde oder die Reklamation zu antworten, welche soeben von Hrn. Elsäßer erhoben worden ist. Diese Benennung „Landeskirche", welche ihm anstößig ist, stellt keineswegs ein Vorrecht der evangelisch-reformirten Kirche gegenüber der römisch-katholischen Kirche auf; weit davon entfernt, diese Benennung „Landeskirche" oder Nationalkirche ist bloß dafür angenommen worden, um die vom Staat anerkannte und unterstützte evangelisch-reformirte Kirche von den freien und unabhängigen Kirchen zu unterscheiden, welche mit einigen Abweichungen der Glaubenslehre und des Gottesdienstes ebenfalls der reformirten Konfession angehören; so daß sie demnach keinerlei Vorrecht zu Gunsten der evangelisch-reformirten Kirche gegenüber der römisch-katholischen Kirche aufstellt. Die Gleichheit dieser beiden Kirchen vor dem Gesetze, ihre Rechte, sind übrigens durch den §. 79 genugsam gewährleistet. Ich bin daher der Meinung, daß diese Benennung, welche gegenüber den freien und unabhängigen Kirchen konservatorisch ist, beibehalten werden solle. Mein Zweck ist ganz natürlich jener, Hr. P., m. Hrn., vornämlich von der evangelisch-reformirten Kirche zu sprechen; indessen erkläre ich gleich von Anfang, daß ich die Garantien, welche durch diesen §. 79 der römisch-katholischen Kirche und selbst jedem anderen Gottesdienste ertheilt werden, vollkommen billige. Ich bin Anhänger der Religionsfreiheit, so weit sie, ebenso, wie es auch der Paragraph des Verfassungsentwurfes will, mit der öffentlichen Ordnung nnd Sittlichkeit vereinbar ist. Ueberdieß beruht heutzutage diese Religionsfreiheit allzusehr auf den Sitten, als daß es nicht ungereimt wäre, dieselbe nicht in die Verfassung und Gesetze eines freien Landes eintragen zu wollen. Ich erkläre außerdem, daß ich auch durch die Stellung befriedigt wäre, welche der §. 79 der evangelisch-reformirten Kirche und ihrer Synode einräumt, wenn diese Stellung auf eine etwas bestimmtere und vollständigere Art ausgedrückt wäre. Allein diese Synode, welcher Sie Befugnisse zugestehen, die nach meiner Ansicht sehr genügend sind; diese Synode, welche das hauptsächliche Organ unserer Kirche sein soll, — steht hier in dem Entwurfe vereinzelt da, ohne irgend welchen sichtbaren Zusammenhang weder mit dem Staate noch mit der Kirche selbst; es ist nichts gesagt, wie die Synode zusammengesetzt sein soll, wie man zu derselben gelangen werde, und auch nicht, wie sich dieselbe mit der Vollziehungsgewalt in Verbindung setzen werde. Es ist dieß, wie es die Generalsynode in ihrer Vorstellung sehr richtig sagt, ein Gebäude in der Luft, es hat weder Grundlage noch Krönung. Es ist, wenn Sie mir erlauben, mich dieses Ausdrucks zu bedienen, wie einer jener Paläste in den arabischen Mährchen, welche tausend und eine Nacht genannt werden, wo man die Höhe bewundert, auf die er gestellt ist, allein wo es unmöglich ist, einen Weg zu entdecken, der dahin führt; und wenn man sich darin befindet, so ist es unmöglich, einen Ausgang zu entdecken, um wieder hinaus zu gelangen. Von daher rühren die zahlreichen Reklamationen und Vorstellungen, welche uns von Seite der Geistlichkeit zugekommen sind. Erlauben Sie mir, Hr. P., m. Hrn., Ihnen im Vorbeigehen einige Worte über diese Vorstellungen und Bittschriften der bernischen Geistlichkeit zu sagen. Wir haben mehrere solche erhalten; vorerst eine von der Generalversammlung der Pfarrer und Geistlichen des Kantons, eine Versammlung, welche ich zu präsidiren die Ehre hatte; ferners von den Klassen oder Kapiteln, und endlich von der Synode, ohne von einigen Vorstellungen zu sprechen, welche uns von Seite einzelner Geistlichen zugekommen sind, welche in ihrem eigenen Namen als Privaten gehandelt haben. Diejenigen unter uns, m. Hrn., welche die Mühe genommen haben, diese Bittschriften zu lesen, werden wahrgenommen haben, daß dieselben alle in durchaus geziemenden Ausdrücken abgefaßt sind: kein Zeichen der Aufregung oder des Mißtrauens, kein einziges Begehren, das sich auf die Geistlichen selber bezieht, das sich auf die Geistlichkeit oder deren besondere Interessen bezieht; sie haben alle nichts anderes als das Wohl der Kirche und deren gute Einrichtung im Auge. Allein aus der Untersuchung dieser Bittschriften gehen noch zwei wesentliche Thatsachen hervor, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, m. Hrn.; das ist, daß einerseits die Geistlichkeit in Aeußerung ihrer Wünsche einstimmig gewesen ist, und anderseits, daß dieselbe die höchste Wichtigkeit auf den Gegenstand ihrer Wünsche setzt. Sollte man sich vielleicht wundern, — ich habe unter einem oder zwei Malen einige Worte der Ueberraschung in dieser Hinsicht gehört, — sollte man sich darüber verwundern, daß die Geistlichkeit geglaubt hat, bei den obwaltenden Umständen ihre Stimme erheben zu sollen? Wollte man sagen, daß sie besser gethan hätte, ruhig zu bleiben und abzuwarten? Allein, m. Hrn., wäre es in dieser folgeschweren Zeit, bei solchen für die Zukunft unseres Landes so wichtigen Umständen, wo alle Gemeinden, alle freien Vereine, alle Stände geglaubt haben, uns ihre Meinungen und Wünsche vortragen zu sollen, und sich durch Bittschriften mit unsern Arbeiten vereinbaren zu sollen, — wäre es im Gegentheil nicht zum Erstaunen gewesen, wenn die Geistlichen allein stumm geblieben wären? Hätte es nicht den Anschein gehabt, als ob sich die Geistlichkeit gegen den Verfassungsrath verfehle, wenn nicht auch sie demselben mit Zutrauen ihre Ansichten und Wünsche vorgetragen hätte? Und auf der andern Seite dann, ist es ihr nicht erlaubt gewesen, zu denken, daß der durch die Vorsehung bezeichnete Zeitpunkt, um der Kirche endlich eine gute Einrichtung zu geben und sie durch die Mittel ihrer Thätigkeit auf die Höhe ihrer Aufgabe zu erheben, endlich eingetreten sei? — Sehen Sie, Hr. P., m. Hrn., sehen Sie, was auswärts vorgeht: in den Ständekammern von Baden, in jenen von Sachsen beschäftigt man sich damit, die evangelisch-reformirte Kirche zu reorganisiren. In Preußen, in Würtemberg, im ganzen protestantischen Deutschland fühlt man die Nothwendigkeit, dieser Kirche eine den Bedürfnissen, den Anforderungen unserer Zeit besser anpassende Einrichtung, eine zu gleicher Zeit starke und freisinnige Einrichtung zu geben, welche dieselbe einerseits vor den Zersplitterungen, vor den unseligen Spaltungen bewahre, welchen sie allzusehr ausgesetzt ist; und sie anderseits aus jenem Zustande der Trägheit und Hinfälligkeit herausreiße, in welchen das Verfahren der weltlichen Behörde selbst, ein wenig geschicktes und despotisches Verfahren, die Kirche nach

und nach versenkt hat. In unsern kleinen schweizerischen Republiken sind die Verhältnisse zwischen der Kirche und dem Staate niemals genügend bestimmt, niemals genau ausgeschieden gewesen. Es ist Ihnen bekannt, welchen Gang die Dinge genommen haben. Zur Zeit der Reformation begünstigte die weltliche Behörde die religiöse Emanzipation, die Verbesserung der Kirche, und bemächtigte sich gleichzeitig der Leitung derselben; die weltliche Behörde nahm die Stelle des Bischofs ein, und gewiß kann man mit der Geschichte in der Hand beweisen, daß sie ein strenger und manchmal sogar despotischer Bischof war. In der ersten Zeit riß die weltliche Behörde alle Angelegenheiten der Kirchenverwaltung und sogar alle innern Angelegenheiten der Kirche an sich und nahm sie unter ihre Leitung. Es geschah dieß von Seite der weltlichen Behörde aus Interesse, aus Sympathie, aus Eifer für die Kirche; auch widersetzte sich die Kirche keineswegs, indem sie Zutrauen in die weltliche Gewalt setzte. Was die letztere anfänglich aus Sympathie gethan hatte, das that sie später dann aus Usurpation und aus jenem Hange zu Uebergriffen, der sich überall an der Staatsgewalt charakterisirt, wo man derselben keine Schranken setzt, wo man sich gegen dieselbe nicht Garantie verschafft. Die Staatsgewalt beschäftigte sich nicht allein mit den äußern Angelegenheiten der Kirche, sondern selbst mit ihren Disziplinar Angelegenheiten und sogar mit den Angelegenheiten des Dogma's! Diese Dinge, m. H., waren erträglich, — ich will nicht mehr sagen, denn sie waren nicht gerecht, — allein sie waren immerhin zu einer Zeit erträglich, wo die Staatsgewalt einen inwohnenden unzertrennlichen Bestandtheil der Kirche bildete. Allein sie sind noch unerträglicher und wahrhaft tyrannisch geworden, nach Maßgabe, wie die weltliche Behörde unserer Kirche fremder geworden ist; und auf den heutigen Tag, wo es sich leicht zutragen könnte, daß das Personal der Regierung der Glaubenslehre und dem Gottesdienste der reformirten Kirche gänzlich fremd wäre, verfassungsmäßig der Kirche fremd wäre, — heute würde die Einmischung der Regierung in die innern Angelegenheiten der Kirche ein Mißbrauch, eine Monstruosität sein. — Vor dem Jahre 1831 fand unsere reformirte Landeskirche immerhin noch einige Garantie in gewissen Einrichtungen, welche dann in jenem Zeitpunkte abgeschafft wurden. Unabhängig von unsern Klassen oder Kapiteln hatte die Geistlichkeit ihren „Kirchenkonvent", welcher eine rein kirchliche und disziplinarische Behörde war; dann einen obersten Dekan, welcher ein Bischof im kleinern Maßstabe war, der Dekan von Bern welcher Kantonaldekan, und gleichsam ein Vertheidiger, ein amtlicher Beschützer der evangelisch-reformirten Landeskirche war; sie fand sich endlich garantirt, — und ich bitte Sie, diesen Umstand vorzumerken — durch die Aufstellung des „Kirchenrathes", welcher die geistliche vollziehende Behörde war und in welchem von Amteswegen, neben einigen Mitgliedern der Regierung, einige Mitglieder der Geistlichkeit saßen. Alle diese Einrichtungen sind im Jahr 1831 beseitigt worden. Man hat dagegen der Geistlichkeit gesagt: Ihr werdet eine Synode bekommen; Ihr werdet nicht das Recht haben, im Schooße des Großen Rathes repräsentirt zu sein, allein Ihr werdet die Synode haben, vermittelst welcher Ihr Eure Ansichten und Wünsche vor die höhere Behörde werdet gelangen lassen können. — Sie wissen Alle, m. Hrn., was diese Synode dann gewesen ist; ich sage nicht zu viel, wenn ich versichere, daß in Bezug auf die Garantie, welche dieselbe darbieten sollte, die Synode eine wahrhafte Mystifikation gewesen ist; ich sage nicht, daß sie dieses nach der Ansicht derjenigen, welche die Synode aufstellten, gewesen sei; allein der Thatsache nach mußte sie dieses werden, und sie ist es in der That geworden. Sie war eine bloß vorberathende Behörde; man warf ihr von Zeit zu Zeit einige Fragen, einige Angelegenheiten von geringem Belange zu. Die Synode nahm die Sache für Ernst auf, sie erstattete Berichte, und diese Berichte gingen dann mit vielen andern in den Bureaux der Staatsverwaltung verloren, so daß man nicht mehr davon sprechen hörte. So kam es, daß seit dem Jahr 1831 die Kirche nach und nach in gänzliche Abhängigkeit von der weltlichen Behörde gefallen ist, und dieß ist ein unnatürlicher Zustand der Dinge, ein ungerechter Zustand. Seit dem Jahre 1831 hat in Beziehung auf die evangelisch-reformirte Kirche thatsächlich Despotismus gewaltet, ein von milden Formen und zuweilen sehr angenehmen Formen begleiteter Despotismus, allein immerhin ein reeller Despotismus, und dieß ist, ich wiederhole es, ein Zustand der Dinge, der keineswegs natürlich ist, der auf die Länge Reibungen, bedauerliche Anstöße verursachen muß, wie wir dergleichen im Kanton Waadt entstehen gesehen haben, und wie dergleichen auch noch anderswo entstehen können; und diesen Reibungen, diesen Anständen muß man um jeden Preis zuvorkommen, weil sie dem Gedeihen des Staates nicht förderlich sind und noch viel weniger zur Wohlfahrt der Kirche dienen. Wie soll man nunmehr, m. H., aus diesem Stande der Dinge herauskommen? Wie soll man für diese Uebelstände Abhülfe treffen? Im Vorbeigehen möchte ich noch sagen, daß der Stand der Dinge, der 1831 in Rücksicht auf die Kirche begründet worden ist, auch noch einen andern Nachtheil hatte, nämlich, daß die Staatsgewalt alle kirchlichen Geschäfte an sich zog und dadurch eben sich mit einer Menge von Geschäften belästigt fand, die sie nichts angingen. Handelte es sich darum, etwas in unsern liturgischen Büchern zu ändern; handelte es sich darum, einen neuen Gesang denjenigen unserer Kirche beizufügen, einige Worte in einem Katechismus zu modifiziren, so war dieß eine Sache, welche von Rechtswegen vor den Regierungsrath gebracht wurde. Und da dieser Letztere fühlen mußte, daß er wenig Geschick zur Dazwischenkunft in dergleichen Dinge habe, was that er? Er überwies dieselben an das Erziehungs-Departement; dieses Departement seiner Seits sandte solche an die Kirchen-Kommission; diese Kommission an die Synode; und die Synode sandte sie an die Klassen; und wenn die Klassen sich damit beschäftigt hatten, so kam die Sache an die Synode zurück, dann an die Kirchen-Kommission, hierauf hörte man nichts mehr davon sprechen. Hieraus entstand eine Menge von Hindernissen, welche mit so vielen andern dazu beitrugen, den Gang der Regierung und die Erledigung der Geschäfte zu hemmen, und davon rührte es auch her, daß jene, der Kirche gegebene Garantie völlig illusorisch war, so daß ich dieselbe, ohne allzu große Strenge, eine wahrhafte Mystifikation genannt habe. Ich komme nunmehr, m. H., auf die Frage zurück: wie soll man aus diesem Stand der Dinge herauskommen, und auf welche Weise für jene Uebelstände Abhülfe treffen? — Ich glaube, m. H., daß die 27er Kommission eine gute Bahn betreten habe; sie hat gesagt: man muß dem Kaiser lassen, was

des Kaisers ist; der Kirche aber muß man auch einige Freiheit der Bewegung einräumen. „Da wo der Geist des Herrn waltet, ist die Freiheit", sagt das Wort Gottes; und es ist gewiß, daß wenn die Kirche nicht einige Freiheit in ihrer Einrichtung und in ihrer Thätigkeit genießt, daß der Geist des Herrn daraus verschwindet; er lebt nicht mehr darin, die Kirche selber wird dann nur eine Formsache, sie wird zu einer Anstalt, die unmächtig ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Man muß daher der Kirche zurückgeben, was der Kirche gehört, und es scheint mir, daß der §. 79 in seinem dritten Alinea, welches die Befugnisse der Synode bezeichnet, hiefür Sorge trage; allein ich bin genöthigt, das zu wiederholen, was ich im Anfange gesagt habe, die Synode steht als eine ganz vereinzelte Einrichtung da, und ich möchte wissen, wie man zu derselben gelange, wie dieselbe zusammengesetzt sein werde. Sagen Sie nicht, wie der Hr. Berichterstatter beantragt: man muß diese Organisation dem Gesetze überlassen. Stellen Sie das nicht dem Zufalle anheim, was Sie festsetzen können. M. H., wann wird man Zeit finden, ein neues Gesetz über das Kirchenwesen zu erlassen? Wann werden Sie Zeit finden, sich hiemit zu beschäftigen? Und wer ist's, der dieses Gesetz über das Kirchenwesen machen soll? Wie wird die gesetzgebende Behörde zusammengesetzt sein, welche nach Ihnen hier ihren Sitz nehmen wird? Man muß nicht nur in der Weise handeln, als wenn Ihnen deren Zusammensetzung unbekannt wäre, sondern sogar, als wenn Sie dächten, daß diese gesetzgebende Versammlung dem Verfassungsrathe nicht im mindesten ähnlich sein könnte, daß sie von einem ganz andern Geiste beseelt sein, und ganz entgegengesetzte Tendenzen haben könnte. — Man muß derselben daher in der Verfassung Grundsätze vorschreiben, von welchen sie nicht abweichen darf; Grundsätze, welche ihr als unveränderliche Richtschnur dienen; und da Sie entschieden haben, m. H., wie alle andern Behörden zusammengesetzt sein sollen, selbst bis auf die Amtsgerichte, so sagen Sie doch auch, wie die Synode zusammengesetzt sein werde. Die Geistlichkeit verlangt, daß dieselbe auf gemischte Art zusammengesetzt werde. Der Hr. Berichterstatter wird mir erlauben, zu sagen, daß dieser Ausdruck in einem gewissen Sinne dennoch richtig ist, und obschon wir sehr wohl wissen, daß die Kirche aus allen Gläubigen besteht, daß dieser Ausdruck dennoch angenommen ist, wenn es sich um Organisationsgegenstände und darum handelt, einen Unterschied zwischen den Geistlichen und den Laien zu machen. Die Geistlichkeit verlangt also die Einmischung der Laien in die Angelegenheiten der Kirche: dieß ist ein Fortschritt, wofür wir derselben Dank wissen sollten; es ist ein ungeheurer Fortschritt, denn ich bezeuge, daß wenn man vor zwanzig Jahren der Geistlichkeit einen derartigen Vorschlag gemacht hätte, sich wenige Stimmen zu dessen Unterstützung erhoben haben würden. — Heute aber sagt die Geistlichkeit selber zu Ihnen: Machet, daß die Laien sich in unsere Angelegenheiten mischen; wir sind es müde, als die einzigen Stellvertreter der Kirche angesehen zu werden, deren Angelegenheiten Euch auch betreffen und eben so viel interessiren sollen wie uns. Heute will die Kirche zum Volke werden: und Sie wollten ihr eine Verweigerung entgegensetzen? Das würde eine befremdende Sache von Ihrer Seite sein. Man muß daher, nach meiner Ansicht, das dritte Alinea des §. 79 durch die Schlußnahme ergänzen, welche Ihnen die Synode in ihrer Vorstellung vom 23. Juni beanträgt. Demnach würde ich den Anfang dieses Theils des §. 79 abfassen wie folgt: „Die Verfassung der evangelisch-reformirten Landeskirche ist die eines Gemeindeverbandes und einer Stellvertretung der Gemeinden. Zu ihrer Durchführung werden Gemeindskirchenvorstände, Kapitel oder Klaßsynoden, und eine Kirchensynode, nach dem Grundsatze der Stellvertretung sowohl des Lehrerstandes, als der Gemeinden angeordnet. Die Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, namentlich Lehre und Kultus, unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung ihrer Beschlüsse durch den Staat. — In äußern Kirchenangelegenheiten steht derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht zu." — Man muß der Synode eine Basis, eine Grundlage geben. Auf was beruht aber die evangelisch-reformirte Kirche? M. H., sie beruht durch ihre Verfassung und in ihrem Organismus auf den einzelnen Kirchen oder mit andern Ausdrücken, auf den Kirchgemeinden. Von den Kirchgemeinden soll die Synode ausgehen; die Kirchgemeinden sollen ihre Stellvertreter zu Leitung der Angelegenheiten der Kirche wählen. Ich möchte nicht, daß man dieses, nach meiner Ansicht sehr wichtige Geschäft dem Zufall überlasse, denn ich möchte mich nicht dem aussetzen, daß die Mitglieder der Synode durch die Wahlversammlungen ernannt würden. Diese Ernennungen würden allzu schwankend werden und gar zu sehr von der Veränderlichkeit der politischen Meinungen abhängen; Sie würden auf solche Weise auf den Sand bauen, auf einen beweglichen Sand, und ich bitte Sie hier, sich der Ermahnung zu erinnern, welche Sie vor einiger Zeit so günstig aufgenommen haben; sich daher zu erinnern, daß man suchen müsse, auf etwas sicheres zu bauen, auf den Fels zu bauen, und die Synode auf die Kirchgemeinden zu begründen, welche deren natürliche Basis sind. Allein zwischen den Kirchgemeinden und der Synode bestehen noch die Provinzial-Synoden, welche wir Klassen oder Kapitel nennen; diese Klassen vereinigen sich leichter und können häufiger zusammentreten, als die Synode, und würden auch ferneres mit einer Menge kleinerer Geschäfte beauftragt sein, die sich nicht dazu eignen, der Generalsynode überwiesen zu werden. Diese Kapitel oder Klassen beruhen auf den Gewohnheiten und Sitten der Geistlichkeit, sie bestehen seit mehreren Jahrhunderten; ich begehre daher auch ihre Beibehaltung durch die Verfassung. — Dieß, m. H., ist, was ich in Betreff der Grundlagen oder der Basis zu sagen hatte, auf welcher es sich eignet, die Synode aufzustellen. Allein ich habe ferners gesagt: Es ist ein Gebäude ohne Krönung; ich sehe nicht, wie die Synode handeln soll, denn sie selbst wird keine vollziehende Gewalt haben, — noch wie sie mit dem Regierungsrathe Verbindung unterhalten soll. Als Sie die Vertheilung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung unter sechs verschiedene Direktionen trafen, beschränkten Sie sich darauf, zu erklären, daß die Verwaltung des Kirchenwesens von der Direktion der Erziehung getrennt werden solle. Ich glaubte damals, an den Herrn Berichterstatter eine Anfrage um Erläuterung richten zu sollen: ich fragte ihn, welche dieser Direktionen die Güte haben werde, sich dieser armen Kirchenangelegenheiten anzunehmen, welche von allen Departementen vor die Thüre gewiesen waren? Welche derselben wohl Gastfreundschaft gewähren werde? Er antwortete mir, daß nach der Meinung der 27er Kom-

mission es wahrscheinlich dem Direktor des Polizeiwesens zukommen werde, sich mit den Angelegenheiten des Kultus zu befassen, soweit dieselben die Staatsverwaltung angehen. Ich will eben so gerne, es sei diese Direktion als eine andere, denn ich weiß nicht, wie das Personal zusammengesetzt sein wird; es liegt wenig daran; und ich begreife vollkommen, daß die Kultusangelegenheiten in gewissen Beziehungen als in den Bereich der Polizei fallend betrachtet werden. Allein es gibt deßungeachtet solche Geschäfte der Kirchenverwaltung, welche schicklicher Weise nicht einem Direktor des Polizeiwesens übertragen werden können, z. B. die Ernennung der Pfarrer, die Censur, welche über die Art und Weise auszuüben ist, in welcher dieselben die Pflichten ihres Amtes erfüllen. Alles dieses würde sich schwerlich auf schickliche Weise mit den gewöhnlichen und wesentlichen Verrichtungen eines Direktors der Polizei sich zusammenstellen lassen. Ich glaube daher, daß hierin eine wesentliche Lücke auszufüllen sei, Hr. P., m. H., und ich möchte in Folge dessen dem dritten Alinea des §. 79 annoch den Satz beifügen, den die Synode ebenfalls vorschlägt: „Eine reformirte Kirchenbehörde, deren Mitglieder sich zur evangelisch-reformirten Religion bekennen, hat die Leitung und Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten, insoweit sie dem Staat zukömmt." — Sie werden bemerken, daß ich vermeide, von der Art zu sprechen, wie diese Kirchenkommission zusammengesetzt sein solle. Ich möchte nichts von jener Festsetzung, in Folge welcher die Mitglieder zur Hälfte Laien und zur Hälfte Geistliche sein sollten; allein ich wünsche die Aufstellung dieser Kirchenkommission, welche als Mittelbehörde zwischen der Synode und dem Regierungsrathe dienen würde. — Scheint es Ihnen, daß dieß zu viel für die Kirche verlangt sein würde, daß es die Anforderungen zu weit getrieben wäre, wenn man für dieselbe eine besondere Staatskommission begehren wollte? Ich bitte Sie zu erwägen, daß Sie hierdurch der evangelisch-reformirten Kirche nur dasjenige zugestehen würden, was Sie weiter unten auch der römisch-katholischen Kirche verleihen, und ganz gewiß geben Sie derselben nicht zu viel; — die Kirchenangelegenheiten verdienen es wohl, an spezielle Kommissionen überwiesen zu werden. Die Synode ist nicht der Aequivalent der katholischen Kirchenkommission, welche aufgestellt werden wird. Alles was die Synode unserer Kirche zusichert, besitzt die katholische Kirche bereits kraft ihrer Einrichtung; sie besitzt es in ihrer Diözesanbehörde, in ihrem Bischof. Sie können sich in die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche nicht einmischen, weder in Beziehung auf den Kultus, noch in Bezug auf die Disziplin, noch in Hinsicht auf die Doktrin. Deßwegen ist die Synode bestimmt, für uns bloß ein Theil desjenigen zu sein, was die römisch-katholische Kirche in ihrer hierarchischen Organisation besitzt. Allein man gestattet derselben außerdem eine Staatskommission, eine Kirchenkommission; gestatten Sie daher eine solche auch der evangelisch-reformirten Kirche. Wenn dieselbe auf solche Weise modifizirt wird, so würde der §. 79 alsdann in seiner Gesammtheit wie folgt abgefaßt sein:

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche in den sich zu ihr bekennenden Gemeinden sind gewährleistet. Die Verfassung der evangelisch-reformirten Landeskirche ist die eines Gemeindeverbandes und einer Stellvertretung der Gemeinde. Zu ihrer Durchführung werden Gemeindskirchenvorstände, Kapitel oder Klaßsynoden, und eine Kirchensynode, nach dem Grundsatze der Stellvertretung, sowohl des Lehrstandes als der Gemeinden geordnet. Die Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Landeskirche, namentlich Lehre und Kultus, unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung ihrer Beschlüsse durch den Staat. In äußern Kirchenangelegenheiten steht derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht zu. Eine reformirte Kirchenbehörde, deren Mitglieder sich zur evangelisch-reformirten Religion bekennen, und die zur Hälfte aus bernischen von der Synode gewählten Geistlichen besteht, hat die Leitung und Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten, insoweit sie dem Staate zukömmt."

In dem, was ich beantrage, m. H., ist nichts enthalten, was die Schranken der Gleichheit überschreitet, die Sie für die eine wie für die andere der beiden Kirchen beobachten sollen, und ich wage es infolge dessen, meine Schlußanträge der Versammlung zu empfehlen. Ich empfehle dieselben mit Vertrauen auch dem Schutze des Herrn Berichterstatters. Ich habe einige Male Anträge gestellt, die nicht günstig aufgenommen worden sind; ich werde mich darüber trösten, wenn derjenige, den ich heute vorlege, sich des Vortheils seines Schutzes zu erfreuen hat.

Sigri. Ich trage auf Streichung des zweiten Passus an, man würde sonst mehr oder weniger das Sektenwesen garantiren, und dieses kann nicht in der Absicht des Verfassungsrathes liegen. Es werden zwar allerdings noch andere Religionen im Staate ausgeübt, namentlich die jüdische, aber es ist gewiß Niemandem in den Sinn gekommen, diesen Kultus zu verhindern; man ließ die Sache gehen und wird sie auch noch ferner gehen lassen.

Stämpfli von Schwanden. Ich muß den Antrag des Hrn. Sigri unterstützen, und hätte er ihn nicht gestellt, so würde ich ihn gestellt haben. Schon bei der Kommission der 27er habe ich dafür gestimmt, allein er blieb in der Minderheit. Die Ausübung des Gottesdienstes möchte ich nicht verbieten; allein dieser Passus würde Sektirern Thüre und Thor öffnen und sie in ihren Bestrebungen bestärken. So halten sie an mehreren Orten alle Monate Versammlungen, wo sie das Abendmahl in Privathäusern genießen. Werden sie hier gleichsam garantirt, so versuchen sie das in Schulhäusern oder gar in den Kirchen zu bewerkstelligen, weil das öffentliche oder allgemeine Gebäude sind, und das würde keinen guten Effekt machen. Wenn man die Folgen bedenkt, welche das Sektirerwesen schon hier und da zu Tage förderte, wo z. B. Familien, die großes Vermögen hatten, tief herunter gekommen sind und Bevogtungen eintreten mußten, nebst andern hier nicht näher zu bezeichnenden Uebelständen, so ist man gewiß damit einverstanden, daß dieser Zusatz schädlich ist. Ich würde das Sektirerwesen nicht verbieten und nicht gewährleisten, und unterstütze den Antrag des Hrn. Sigri.

Blösch. Ich erlaube mir auch noch ein Paar Worte über diesen Paragraph, welcher nach meinem Dafürhalten viel wichtiger ist, als er im Allgemeinen nach dem Urtheile des Publikums zu sein scheint, denn so weit er die reformirte Kirche betrifft, stürzt er ein System um, das seit 3 Jahrhunderten bei uns existirt hat. Das kann nun nicht geschehen, ohne durch sehr triftige Motive unterstützt zu sein. Zuerst in Betreff des von Hrn. El-

säßer erhobenen Einwurfes ein Wort. Er geht von der Ansicht aus, daß durch den für die evangelisch-reformirte Kirche gebrauchten Ausdruck „Landeskirche" eine Art von Vorrecht für diese Kirchengesellschaft gegenüber den Katholiken begründet werde. Hr. Pfarrer Vandelier hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß diese Bestimmung nur veranlaßt sei durch die Thatsache, daß nebst der eigentlichen und vom Staate anerkannten reformirten Kirche noch besondere Kirchengesellschaften existiren, die aber nichts destoweniger unter dem allgemeinen Begriffe mehr oder weniger verstanden werden, und daß zur Unterscheidung von diesen Gesellschaften der Ausdruck „Landeskirche" gebraucht werde. Nach meinem Dafürhalten ist durch diesen Ausdruck kein abweichendes Rechtsverhältniß begründet, sondern nur ein Thatsache anerkannt, welche mit dem innersten Wesen beider Kirchen, der katholischen und der reformirten, zusammenhängt. Hr. Elsäßer weiß, und gewiß besser als ich, daß es nur eine einzige römisch-katholische Kirche gibt, die verbreitet ist über die ganze Welt, die mit den politischen Gränzen der Länder in keiner unmittelbaren Beziehung steht. Jeder römische Katholik, wo er sei, gehört der einen und einzigen römisch-katholischen Kirche an. Bei der reformirten Kirche ist dieses nicht, sondern wir haben so viel evangelisch-reformirte Kirchen, als verschiedene Länder sind, in welchen eine solche Kirchgenossenschaft sich organisirt hat. Also anerkennt man durch den Ausdruck „Landeskirche" nur eine Thatsache, die besteht, es ist damit gemeint diejenige evangelisch-reformirte Kirche, wie sie sich im Kanton Bern gestaltet hat; wir haben also dabei diejenige Abtheilung sämmtlicher evangelisch-reformirten Landeskirchen im Auge, welche unserm Kantone angehört. Hingegen in Betreff der römisch-katholischen Kirche wäre dieß eine wahre Absurdität nach den Begriffen dieser Kirche, wenn man von einer katholischen Landeskirche sprechen wollte. Bei diesem Sachverhalte werde ich also nicht dazu stimmen, statt „evangelisch-reformirte Landeskirche", nur zu setzen „evangelisch-reformirte Kirche". Eine andere Thatsache, welche mit dem Wesen beider Kirchen zusammenhängt, ist hier auch nicht aus den Augen zu verlieren. Die römisch-katholische Kirche hat eine monarchische Konstitution, die protestantische oder reformirte Kirche dagegen hat eine republikanische Konstitution, und es sind damit sehr bedeutende Konsequenzen verbunden, welche in der Natur der Dinge liegen. Wir finden in der römisch-katholischen Kirche zufolge ihrer monarchischen Konstitution Einheit des Willens und eine auffallende Kraft in Vollziehung dieses Willens; in der reformirten oder protestantischen Kirche hingegen finden wir die nämlichen Folgen wieder, welche mit allen republikanischen Organisationen zusammenhängen, Zersplitterung der Kräfte, dafür aber freiere Bewegung, hauptsächlich aber nicht diejenige energische Durchsetzung des Willens gegen außen oder gegen andere Kirchgenossenschaften. Diese Schwäche der reformirten Kirche hat man bei der Reformation sehr wohl gefühlt und vorausgesehen. Es ist nicht bloß Zufall, wenn damals dem Staate die Leitung der Kirchenangelegenheiten übertragen worden ist, sondern es ist unläugbar, daß das wohl mit Absicht geschah, und daß dadurch die Kirche wesentlich an Kraft gewann. Was haben wir im Gegensatze der katholischen Religion für einen großen Vortheil? Wenn die katholische Kirche aus ihrer monarchischen Organisation Einheit des Willens und Kraft schöpft, so haben wir dagegen, und das ist das Grundprinzip unserer Konfession, Freiheit des Geistes. Ich bin mit dem diesem Artikel zu Grunde liegenden Prinzip vollkommen einverstanden, wir müssen auf dasselbe kommen, obschon ich nicht verkenne, daß es im Allgemeinen im Volke nicht so in allen seinen Konsequenzen aufgefaßt wird, wie ich es auffasse, nämlich es ist das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat, wenn auch nicht mit dürren Worten ausgesprochen. Ich pflichte diesem Prinzip bei; — warum? So lange der Kanton Bern, wie er politisch eine einzige Gesellschaft bildet, auch in religiöser Beziehung aus den gleichen Individuen bestand, hatte die Verschmelzung von Kirche und Staat keine großen Inkonvenienze, sondern vielmehr Vortheile, eben wegen des oberwähnten Verhältnisses; aber es mußte ein Mißverhältniß entstehen vom Augenblicke an, wo ein einziger politischer Staatsbürger nicht zugleich Bürger der Kirche war, denn es mußte sich von diesem Augenblicke an die Frage darbieten: Mit welcher kirchlichen Genossenschaft soll der Staat identisch sein, wenn mehrere solcher Genossenschaften im Staate sind? So lange wir nur einige hundert Wiedertäufer hatten oder in neuester Zeit sonst eine Anzahl Personen, welche sich mehr oder weniger von der Kirche lossagten, war der Uebelstand nicht groß; er mußte aber nothwendig sehr groß und fühlbar werden, als wir 40,000 bis 50,000 Katholiken im Kantone bekamen. Wie wollen wir von diesem Augenblicke an, wo die politische Gesellschaft 40,000 bis 50,000 Personen enthält, die unserer Konfession ganz fremd sind, das Prinzip festhalten, daß der Staat mit der Kirche identisch sei? Das ist nicht mehr möglich, oder man kömmt in einen eigentlichen Despotismus des Staates gegenüber den einzelnen Kirchengemeinschaften hinein. Verfassungsmäßig ist es möglich, daß der ganze Regierungsrath aus Katholiken zusammengesetzt sei. Soll man dann das Regiment der reformirten Kirche einer solchen Behörde überlassen müssen? Das müßte ich durchaus verneinen; aber man kann und soll das Verhältniß auch umkehren. Verfassungsgemäß kann der ganze Regierungsrath auch aus Protestanten bestehen; wollen Sie dann den Katholiken zumuthen, die Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ebenfalls einer solchen Behörde anzuvertrauen? Das wäre eine ungerechte Zumuthung, so wie es für uns eine unerträgliche sein würde, wenn man uns das Gegentheil zumuthen wollte. Ich bin also mit dem Sinn und Geiste dieses Paragraphen vollkommen einverstanden. Ich habe noch andere Motive, um dazu zu stimmen. So wie ich oben auf die Vortheile aufmerksam gemacht habe, welche es s. Z. hatte, den Staat mit der Kirche zu verbinden, um die in der republikanischen Organisation dieser Letztern nothwendig liegende Schwäche zu kompensiren durch die Vereinigung mit der politischen Gewalt, ebenso habe ich bereits darauf hingedeutet, daß, wenn wir in unserer kirchlichen Organisation bedeutend gegenüber der katholischen Religion geschwächt sind, die eigenthümliche Kraft unserer Kirche dagegen zu suchen ist in der Freiheit des Geistes, bezüglich auf Religion. Diese geistige Freiheit und Bewegung ist aber allmählig durch die Vereinigung von Kirche und Staat bedeutend herabgesunken. Ich mache Niemandem einen Vorwurf, wenigstens der Geistlichkeit keinen unverdienten, wenn ich aussprechе: Es hat sich allmählig in unserer Kirche eine Art von Verknöcherung gezeigt, welche dem Grundelemente der Kirche, der Freiheit des Geistes, schädlich war, und

diese Freiheit des Geistes, dieses geistige Leben müssen wir wiederum wecken, dadurch nämlich, daß wir der Kirche eine unabhängigere und freiere Bewegung zugestehen. In Bezug auf die Verhältnisse des Staats zur römisch-katholischen Kirche finde ich den Vorschlag durchaus befriedigend, man räumt den Katholiken ein, was man ihnen von Rechtswegen einräumen soll, und auch nicht mehr. Was die reformirte Kirche betrifft, so ist dagegen der Paragraph nach meiner Ansicht nicht ganz genügend, sondern es scheint mir, derselbe müsse nothwendig über die Art und Weise, wie die Kirchensynode mit der Gesellschaft in Verbindung gesetzt werden soll, irgendwie eintreten. Da ich aber mich in dieser Frage nicht vorzugsweise kompetent fühle, so will ich nicht einen Vorschlag machen, sondern in erster Linie werde ich neuerdings zu den Anträgen der Synode und des Hrn. Pfarrers Vandelier stimmen. Würde es Ihnen aber nicht belieben, diese Anträge anzunehmen, weil sie vielleicht zu weit gehen sollten, so müßte ich dann dringend wünschen, daß irgendwo im Paragraph, sei es als Einschaltung, sei es als eigener Zusatz oder Zwischensatz, das Prinzip ausgesprochen werde, es solle die künftige Kirchensynode auf dem Grundsatze freier Stellvertretung sämmtlicher Kirchengenossen beruhen. Ich störe also durchaus nichts am vorgeschlagenen Paragraphen, bloß möchte ich ihn vervollständigen, und zwar, wie gesagt, in zweiter Linie etwa so: „Eine Kirchensynode, auf dem Grundsatze freier Stellvertretung sämmtlicher Kirchengenossen beruhend, ordnet die innern Angelegenheiten ꝛc." Ich erlaube mir dabei noch zwei Bemerkungen. Erstens kann von dem Gedanken, die Wahl der Synode von den politischen Wahlkörpern ausgehen zu lassen, aus dem Grunde nicht die Rede sein, weil an den politischen Versammlungen nicht bloß die Kirchengenossen, sondern alle Staatsbürger und hier wohnenden Schweizerbürger ohne Ausnahme stimmberechtigt sind. Hier zu Bern sind etwas über 1000 römische Katholiken angesessen, welche an den politischen Versammlungen wahl- und stimmberechtigt sind; wollen Sie nun diese mitstimmen lassen zur Wahl der evangelisch-reformirten Kirchensynode? Offenbar nicht; aber nicht nur dieses, — wir haben sogar Juden als stimmberechtigt angenommen; wenn sich ein aargauischer Jude hier zu Bern niederläßt, so hat er als Aargauer das Stimmrecht für die Wahl von Großräthen ꝛc., aber für die Wahl einer reformirten Kirchensynode werden Sie ihn schwerlich wollen mitstimmen lassen. Davon kann also nicht die Rede sein, daß die politischen Versammlungen die daherigen Wahlen vornehmen; sondern man wird in der kirchlichen Gesellschaft eine analoge Organisation einführen, wie in den politischen Gesellschaften, mithin zurückgehen auf die natürliche Einheit, und diese ist die Kirchgemeinde. Zweitens dann möchte ich, wenn ich auch entschieden für das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat bin, namentlich in dieser schonenden Weise, wie es hier im Paragraph aufgefaßt wird, — dagegen doch sehr davor warnen, dieses System nicht etwa allzuweit zu treiben, und z. B. an ein System zu denken, wie wir es in Nordamerika finden. Unsre Kirche ist gegenüber andern Kirchen, wie gesagt, außerordentlich schwach, sie ist zersplittert in eine Menge von Republiken, hingegen die katholische Kirche ist eine ungeheure Monarchie, welche die ganze Welt umfaßt. Ich möchte also unsre Kirche nicht noch mehr schwächen durch eine allzuplötzliche Trennung vom Staate; dazu könnte ich nicht Hand bieten.

Schaad. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Sigri durchaus. Dieser Sektengeist gewinnt täglich an Umfang. Die häufigen Beispiele zeigen, zu welch' traurigen Auftritten derselbe Anlaß gibt. Letzthin befanden sich solche Sektirer auf offener Straße, sie sangen und frömmelten in einer Weise, daß sich das Publikum theils ärgerte, theils darob lachte. Dem Sektenwesen folgt in der Regel der physische und moralische Ruin der Betheiligten auf dem Fuße; angesehene Familien sind dadurch verarmt. Ich schließe mich also dem Antrage auf Streichung des zweiten Passus dieses Paragraphen an.

Dr. Scheidegger. Ich mache den Vorschlag, daß statt „römisch-katholische" gesetzt werde „christkatholische Kirche". Dem Kanton Luzern, dessen Bevölkerung ganz katholisch ist, hat dieses Wort in der Verfassung auch genügt, und ich sehe nicht ein, warum unsere Katholiken eine mehrere Benennung haben müßten, als die Katholiken anderer Kantone, wenn es auch auf den Namen nicht viel ankömmt. Hinsichtlich des zweiten Passus unterstütze ich den Antrag, der auf Streichung desselben geht. Wenn er in der Verfassung aufgenommen würde, so öffnete er, wie ein Hr. Präopinant mit Recht gesagt hat, dem Sektenwesen Thor und Thür. Statt daß jetzt nur an einigen Orten Unfug getrieben wird, hätten wir stets und überall Auftritte zu gewärtigen. Am Ende würde der unglückliche Zustand, in welchem sich der Kanton Waadt in Ansehung der kirchlichen Wirren befindet, herbeigeführt, und wir gelangten nie zu einer festen Ordnung. Nebst der Gemüths- und Geistesverwirrung könnte das Sektirerwesen sogar staatsgefährlich werden. So tragen die Sektirer in England und Nordamerika keine Waffen. Man müßte besorgen, daß, wenn es einem Bataillon in den Sinn käme, über Nacht zur Reutäuferei überzugehen und die Waffen wegzuwerfen, bedenkliche Folgen daraus entstehen könnten.

Elsäßer. Mit Erlaubniß des Hrn. Präsidenten ergreife ich das Wort zum Zweitenmale. Der Hr. Präopinant hat auf Streichung des Wortes „römisch" angetragen; ich kann ihn dabei nicht unterstützen. Man sagt, auch in der Luzerner Verfassung sei dieses Wort nicht enthalten. Das ist möglich; allein dieser Ausdruck „römisch-katholisch" ist sehr alt, und ich möchte diese Benennung beibehalten, wenn es auch auf die Worte nicht ankömmt. In der Staatsverfassung Frankreichs heißt es sogar: „römisch-katholisch-apostolisch ꝛc." Als Katholik kann ich also nicht zugeben, daß die Fassung geändert werde, und ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Ich glaube, die hohe Versammlung sei so gerecht, diesem Wunsche Rechnung zu tragen. Auch den Vorschlag, den zweiten Passus, „die Ausübung jedes andern Gottesdienstes u. s. f." zu streichen, kann ich nicht unterstützen. Man muß nicht die Inkonvenienz des Sektenwesens, sondern das Prinzip, welches dieser Stelle zu Grunde liegt, im Auge haben. In der französischen Staatsverfassung ist noch mehr Religions- und Gewissensfreiheit, als in diesem Artikel, enthalten. Jeder übt

kraft derselben seine Religion frei aus, und jede Religion wird gewährleistet ohne Unterschied. Wir sollen also konsequent sein und diesen Passus nicht streichen. In Betreff meines gestellten Antrages wegen der „Landeskirche" kann ich mich auf die Erläuterung des Hrn. Blösch hin beruhigen, sofern sie vom Hrn. Berichterstatter übereinstimmend bekräftigt wird, daß sie kein Vorrecht für die reformirte Konfession begründen soll. In diesem Falle kann ich diesen Antrag zurückziehen. Aber ich muß dann ausdrücklich verlangen, wenn der Hr. Referent dieser Meinung beipflichtet, daß dieses dem Protokolle der Verhandlungen einverleibt werde.

Migy. Hr. Dr. Scheidegger irrt sich in Ansehung der Behauptung, daß in der Verfassung des Kantons Luzern das Wort „römisch-katholisch" nicht enthalten sei. Im Titel I. §. 3 steht wörtlich: „Die apostolisch-römisch-christkatholische Religion ist die Religion des gesammten Luzernervolkes und als solche die Religion des Staates."

Dr. Scheidegger. Ich beziehe mich auf die frühere Verfassung des Kantons Luzern. Jetzt ist es erklärlich, daß der Ausdruck „römisch-katholisch" aufgenommen wurde. Wenn indessen die Herren Deputirten des Jura Anstand nehmen in Betreff der Auslassung dieses Wortes, so kann ich meinen deßfallsigen Antrag zurückziehen. Allein auf Streichung des zweiten Passus bestehe ich immerhin.

v. Erlach. Was die Benennung betrifft, ob römisch-katholische oder christ-katholische Kirche, so ist es nicht an uns, darüber zu entscheiden, sondern wir sollen das den HH. Katholiken im Jura überlassen. Was den zweiten Theil des ersten Satzes betrifft, so theile ich die Ansicht des Hrn. Elsäßer. Könnte eine Redaktion gemacht werden, welche beruhigt, so schließe ich mich derselben an. Eines Glaubensbekenntnisses ist noch nicht erwähnt worden, das ebenfalls eine Garantie verdient, es sind dieß die Wiedertäufer. Bisher waren sie geduldet und es haben sich dieselben stets durch ihre Rechtschaffenheit und gute Aufführung ausgezeichnet. Das Nämliche ist mit den Juden der Fall. M. H., wir sollen vollständige Glaubensfreiheit aussprechen dürfen, jedoch stets innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Auf diese Weise, glaube ich, wird dem Sektenwesen am ehesten entgegengearbeitet. Die Erscheinungen im Kanton Waadt sollen uns bewegen, für jegliches Glaubensbekenntniß Garantien zu geben. In einer Nummer des Guckkastens habe ich einen Vorfall gelesen, welcher zu Toffen stattgefunden und mit den Ereignissen im Waadtlande viele Aehnlichkeit hat. Ich weiß nicht, ob die Geschichte wahr ist oder nicht, sollte sie aber wahr sein, so scheint es, daß die dortige Feuerspritzenordnung auch in unserm Kantone Nachahmung findet. Ich glaube, man soll solchen Dingen nicht Vorschub geben, und müßte bedauern, wenn im Kanton Bern religiöse Versammlungen auf gleiche Weise gestört würden, wie im Kanton Waadt. Wir sollen tolerant sein; schon aus dem Grunde, weil in unserm Kantone zwei Konfessionen ganz gleich gestellt sind. Was die Anträge des Hrn. Vandelier betrifft, so enthalten sie durchaus meine Ueberzeugung, und nicht nur möchte ich diese Anträge unterstützen, sondern ich spreche für meine Person der gesammten evangelisch-reformirten Geistlichkeit meinen Dank aus, daß sie sich nicht als eine gleichsam privilegirte Geistlichkeit gegenüber der katholischen Kirche hervorgestellt hat. Aus diesem Grunde schließe ich mich den Anträgen des Hrn. Vandelier an. Schließlich erlaube ich mir noch eine ganz kleine Redaktionsbemerkung, indem ich vorschlagen möchte, daß statt „katholische Kirchenkommission" gesetzt werde „katholische Synode", gleich wie die evangelisch-reformirte Kirche ebenfalls eine Synode und nicht eine Kommission hat.

Weyermann. Mit den von Hrn. Vandelier ausgesprochenen Ansichten stimme ich überein, nicht aber mit seinen Anträgen. Ich bin auch für ein Presbyterialsystem. Wir müssen Sittengerichte haben in jeder Gemeinde, ferner Zwischenbehörden, welche zwischen den Gemeindkirchenvorständen und der Synode mitten inne stehen und größere Bezirke vertreten. Ich glaube auch, es werde sich von selbst ergeben, daß aus der Synode der Kopf herauswachse, nämlich eine Kommission, die mit manchen Geschäften wird beauftragt werden, welche bisher dem Erziehungs-Departemente oblagen. Aber im Wesentlichen weiche ich von Hrn. Vandelier ab, nämlich in der Vertretung, und wenn der Paragraph des Entwurfes nicht genehmigt werden sollte, so kann ich mich dann in zweiter Linie dem von Hrn. Blösch gestellten Antrage anschließen. Wenn wir die Synode untersuchen, wie sie vom größern Theile meiner Amtsbrüder beantragt wird, so ergibt sich Folgendes. Das Presbyterium wäre die erste Behörde, die Presbyterien würden zu Bildung eines Kapitels oder einer Klaßsynode jedes einen Pfarrer und einen Sittenrichter hinsenden, und diese aus Pfarrern und Sittenrichtern bestehende Klaßsynode würde dann wieder Ausgeschossene bezeichnen, welche zusammen die Kirchensynode bilden. Wer also nicht Pfarrer und nicht Sittenrichter ist, könnte niemals in die Synode gelangen, und es würde so eine Art Mystifikation entstehen, indem die Pfarrer stets überwiegend wären und durch die Sittenrichter nur eine breitere Grundlage für ihre Handlungen erhielten. Es würde sich so eine vordere Bank bilden, auf welcher die Pfarrer säßen, und eine hintere Bank, auf welcher die Sittenrichter säßen, die Ersteren würden den Ton angeben und die Letztern Ja sagen. Es käme also ins Nämliche heraus, ob man nur Pfarrer hinsendet, oder ihnen Sittenrichter mitgibt. Auf diese Weise würde das nicht erreicht, was Hr. Blösch so schön dargestellt hat. Ich will nicht, daß die Kirche sich abschließe, sondern ich möchte, daß sich ein freier Geist in derselben erzeigen möge. Das geistige Ringen, das sich überall in den gebildeten Reichen Europa's, und namentlich in Deutschland kund gibt, dieses soll bei uns nicht unbeachtet vorübergehen, sondern ich wünsche, daß bei uns sich das nämliche Läuterungselement kund gebe und nicht die Kirche in sich selbst verkümmere. Jede Ansicht soll daselbst ihren Mund finden und es wird manche schöne und gute geistige Kraft von der Kirche nicht ausgestoßen werden, sondern es wird das Stabile der Kirche endlich in Bewegung gebracht, und manches Dunkle durch ein helles Sonnenlicht aufgeklärt werden. Dieß alles aber wird nicht erreicht durch den Vorschlag, welchen Hr. Vandelier hier gestellt hat, sondern es wird dies nur dadurch möglich, daß die Gemeinden zusammentreten und diejenigen bezeichnen, welche sie am geeignetsten halten, also durch eine direkte Ver-

tretung der Kirche, ich möchte die Pfarrer nicht durch Pfarrer wählen lassen, sondern sie als Abgeordnete absenden, wenn sie von diesen gewählt werden. Wenn die Synode in größeren Versammlungen gewählt wird, so muß auch ein ganz anderer Geist in die Kirche kommen. Bereits bei einer frühern Angelegenheit hat man gefunden, daß je größer die Wahlversammlungen sind, desto größer und umfassender der Geist ist, welcher in derselben herrscht. Man geht über die Marchen hinaus und wird seine Blicke auf Leute werfen, an die man in einer kleinen Wahlversammlung nicht gedacht hätte. Auf diese Weise werden Leute gewählt werden, mit tüchtigen Geisteskräften und mit tüchtigen Kenntnissen. Auf diese Weise werden z. B. ausgezeichnete Lehrer an unserer Universität in die Synode kommen, und es wird dieselbe je aus Elementen zusammengesetzt werden, welche geeignet sind, reges geistiges Leben in die Kirche zu bringen. Die Bemerkung rührt eigentlich von mir her, daß möglicher Weise die Wahlkreise die Mitglieder der Synode wählen könnten. Man geht oft von der Ansicht aus, daß die Begriffe Radikal und Frömmigkeit entgegengesetzt seien, also die Radikalen keine Frömmigkeit hätten. Es ist dieß ein sonderbarer Vorwurf. Diejenigen, welche diese Behauptung aufstellen, sollen in die Landgemeinden gehen, welche radikal sind, und dann selbst prüfen, ob dieser Vorwurf gegründet ist. Ich will meine Gemeinde hier anführen. In der Kirchgemeinde G'stelz ist ein radikales Volk, und dennoch hat es frommen Sinn und nimmt an allen kirchlichen Angelegenheiten Antheil. Man sollte meinen, es sei etwas ganz verschiedenes, die Angelegenheiten des Vaterlandes zu besorgen und zu gleicher Zeit an den kirchlichen Interessen Antheil zu nehmen. Liegt denn in der Freisinnigkeit und in der Vaterlandsliebe etwas, was dem kirchlichen Wesen widerspricht? Nein, m. H., und daher glaube ich, daß der nämliche Kreis, welcher die Wahlen in den Gr. Rath trifft, also die Wahlen derjenigen Behörden, welcher die Besorgung der wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes übertragen ist, ebenso gut die Wahlen der Synode zu treffen im Stande wäre. Dieß jedoch nur im Vorbeigang, und ich möchte in der Verfassung nichts davon aufnehmen. Nun auch in diesem Falle würde die Synode rückwärts durch Klaßsynoden oder Kapitel und Presbyterien wirken, und da wird es sich dann von selbst ergeben, daß sich eine Kirchenkommission entwickeln muß. Ob diese von der Synode oder der Regierung gewählt werden soll, das möchte ich ebenfalls nicht in die Verfassung aufnehmen, es wird sich dieses von selbst geben, so wie die Vorschläge für die Pfarrerwahlen, die Visitationen, die jährlichen Berichte, die Censur u. s. w. Daß dieß dieser Behörde wird untergestellt werden müssen und nicht dem Director, das gibt sich ebenfalls von selbst. Der Direktor hat nichts anderes zu thun, als darauf zu sehen, daß Kirche und Staat in den gehörigen Grenzen bleiben; er hat also einzig das im Auge zu behalten, was die Kirche dem Staate gegenüber macht, alle andern Angelegenheiten kommen der Kirchenkommission zu. Ich habe durchaus kein Bedenken, wenn dieses auch nicht namentlich in der Verfassung sollte ausgedrückt werden. Nur noch ein paar Worte über den Antrag, den zweiten Passus des §. 79 zu streichen; es kommt dieser Antrag aus großer Wohlmeinenheit, er hat zum Zweck, dem Sektirerunwesen zu steuern, weil dasselbe so verderblich eingreift in das innere Hauswesen, in den Hausfrieden, in die treue Erfüllung der Bürger- und Familienpflichten. Aber ich möchte nicht das Kind mit dem Bad ausschütten. Ich glaube, wir sind mit unserer Zeit so weit fortgeschritten, daß wir vollständige Kultusfreiheit haben können, und Niemanden zwingen sollen, so oder anders seinen Gott zu verehren. Man fürchtet von der Kultusfreiheit üble Folgen. Ich glaube, diese Furcht sei unbegründet, im Gegentheil bin ich überzeugt, daß sie gerade dem Sektenwesen am entschiedensten entgegentreten wird. Glauben Sie, m. H., dadurch, daß man das Sektenwesen verbiete, werde dasselbe ausgerottet? Gerade das Gegentheil, statt daß die Leute am Tag und vor aller Leute Augen zusammenkommen, schleichen sie dann bei Nacht und Nebel zu den Hinterthüren ein. Was für Thorheiten und Unsittlichkeiten dann stattfinden, das weiß man nicht eher, als bis sich das Uebel tief eingenistet hat. Gestatten wir dagegen Kultusfreiheit, so versteht es sich von selbst, daß dann die Versammlungen öffentlich sein müssen und der polizeilichen Aufsicht unterworfen sind, dann kann bestimmt werden, daß in Zukunft jede religiöse Gesellschaft an bestimmten Tagen und bekannten Orten ihre Zusammenkünfte öffentlich halte. Es liegt im Prinzip des christlichen Glaubens: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker." Nicht hinter Schloß und Riegel sollen die religiösen Zusammenkünfte stattfinden, sondern sie sollen öffentlich sein, damit Jedermann, bekenne er sich zu welchem Glauben er wolle, sei er Heide oder Jude, dieselben besuchen könne. Dieß ist besser als alle Winkelversammlungen, welche im Dunkeln ihr Wesen treiben. Glauben Sie mir, m. H., durch einen Paragraphen in der Verfassung, oder vielmehr dadurch, daß man den fraglichen Passus streicht, können wir das Unwesen nicht verbieten oder verhindern! Ich glaube übrigens, die Kultusfreiheit werde auf unsere reformirte Kirche einen wohlthätigen Einfluß haben. Wenn in andern religiösen Gesellschaften sich ein kräftiges Leben zeigt, so wirkt dieses zurück auf unsere Kirche, unsere Religionslehrer werden dadurch gezwungen, ihr Amt geistiger zu verwalten. Was angeführt worden ist, daß unsere Bataillone über Nacht Neutäufer werden, ist nicht so gefährlich und wird nicht so ernst gemeint sein. Ich glaube, der vorgeschlagene Paragraph genüge vollkommen, es werde darin allen billigen Wünschen Rechnung getragen, er ist eine Garantie für unsere Kirche; doch kann ich mich, wie gesagt, in zweiter Linie dem Antrage anschließen, welchen Herr Blösch gestellt hat.

Revel. Ich befinde mich noch unter dem Eindrucke der glänzenden Rede des Hrn. Pfarrers Vandelier, und nicht ohne Zaudern werfe ich auch meinerseits einige Worte in die Waagschale. Ich fühle sehr wohl, daß ich nicht mit gleichen Waffen kämpfe. — Sie werden vielleicht finden, m. H., daß es von einem Laien, wie ich, ein Dünkel sei, mich gegen die Anträge der bernischen Synode auszusprechen, zu deren Organ der ehrenwerthe Präopinant sich gemacht hat. Wenn ich dieß thue, so geschieht es deßwegen, weil ich wünsche, die angenehmen Verhältnisse zu bewahren, die ich mit unserer Geistlichkeit angeknüpft habe, und zum Zwecke, daß eine verneinende Stimmgebung nicht übel ausgelegt werde. — Hr. Pfarrer Vandelier hat uns sehr gut alle Vorzüge des Presbyterialsystemes entwickelt, wie dasselbe von der Synode verlangt wird, und ich bin weit entfernt davon, ihm

solche streitig machen zu wollen; allein was mich, einen bloßen Laien, anbetrifft, so bin ich von einem ganz andern Gesichtspunkte ausgegangen: ich habe mich gefragt, was denn die Kirche sei? Und auf die ursprünglichen Quellen zurückgehend, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kirche die Vereinigung aller Gläubigen gewesen sei; daß sie keinerlei Unterschied zwischen Geistlichen und Laien gemacht habe; daß die Synode habe gemischt sein, oder ausschließlich aus Laien oder Gliedern der Geistlichkeit habe bestehen können; mit einem Worte, daß die Verfassung in dieser Beziehung den Gläubigen volle und unbeschränkte Freiheit lassen sollte. Sie sehen demnach, m. H., daß die Vorberathungskommission Ihnen einen viel freisinnigern Paragraphen vorgeschlagen hat, als die Schlußanträge in der Vorstellung der Synode sind. — Indem Herr Pfarrer Bandelier einen Rückblick auf die letztverflossenen fünfzehn Jahren wirft, wünscht er etwas bestimmter Ausgesprochenes zu haben und beantragt die Aufstellung einer reformirten Kirchenkommission; er zieht in Zweifel, ob ein organisches Synodalgesetz sobald das Tageslicht erblicken werde. Seine Besorgnisse scheinen mir unbegründet zu sein, denn der Paragraph, mit dem wir uns beschäftigen, räumt der Synode eine sehr ausgedehnte Befugniß ein, und behält sogar dem Staate nichts als das Recht der Genehmigung vor. Die künftige gesetzgebende Behörde wird so sehr mit zu erlassenden neuen Gesetzen überladen sein, damit unsere neue Organisation in Gang gebracht werden könne, daß sie ganz gewiß gegen die Synode sehr erkenntlich sein und sich höchst glücklich schätzen wird, wenn diese letztere ihr die obliegende Aufgabe erleichtern und die Gesetzesentwürfe ausarbeiten will, welche in ihren Bereich fallen; Entwürfe, denen man gerne die Genehmigung ertheilen wird, sobald sie mit unsern Fundamental-Institutionen im Einklange stehen. — Ich gehe zu dem von Hrn. Sigri gestellten Antrage über; er hat mich überrascht, denn er ist nicht sehr freisinnig, und wir können unsern Schutz keinem Kultus verweigern, sobald sich nichts zuträgt, das der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung widerstreitet. Die Siebenundzwanzigerkommission hat unter anderm die zahlreichen Wiedertäufer im Jura, friedliche und ehrenhafte Bürger, im Auge gehabt; diese letztern würden durchaus keine Garantie für ihren Kultus mehr haben, wenn man das zweite Alinea des §. 79 streichen wollte; was die im Emmenthal zerstreuten Neutäufer anbetrifft, so scheinen mir dieselben sehr wenig gefährlich zu sein, und die vereinzelten Merkmale des Fanatismus, die man angeführt hat, sind nicht hinreichend, um in der obschwebenden neuen Verfassung einen Rückschritt zu machen. Mit voller Ueberzeugung ersuche ich Sie demnach, m. H., den §. 79 anzunehmen, wie er ist.

Karlen in der Mühlematt. Es ist von Hrn. Sigri der Antrag gemacht worden, daß der zweite Theil des §. 79 gestrichen werde. Ich habe mich schon bei frühern Anlässen dahin ausgesprochen, daß die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes unserm bürgerlichen Staatenleben gefährlich werden könnte, und es wenigstens nicht der Fall sei, eine solche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Unsere bürgerlichen Verhältnisse müssen sich ruhig und frei entwickeln können, und wenn man dieses will, so kann ein solcher Grundsatz nicht in dem Umfang aufgestellt werden. Wenn man die Ausübung jedes andern Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestatten will, so würde ich es dann vorziehen, eine unbedingte Ausübung jedes Gottesdienstes zu gestatten, und keine privilegirte Kirche zu haben. Heben wir in diesem Falle das ganze Institut auf und geben die Kirche frei, dann ist dem Grundsatze ein vollständiges Genüge geleistet. Ich will diesen letztern Vorschlag nicht machen, wenn er aber gemacht wird, so stimme ich ihm bei. Wenn wir eine Ordnung in unserm Staatenleben wollen, so kann ich mir unmöglich vorstellen, wie eine solche neben dieser Bestimmung bestehen soll, es würde dieß ja zur Anarchie führen, denn bekanntlich haben die Leute, welche sich mit dem Stündeliwesen abgeben, eine ungeheure Neigung zu Fanatismus, — das Waadtland gibt uns den Beweis dazu — und solche fanatische Menschen andern Bürgern an die Seite zu stellen, das könnte ich nicht. Ich kann mir nicht denken, daß neben einer solchen Bestimmung Wohlstand und Frieden im bürgerlichen Leben bestehen könnte. Hr. Pfarrer Weyermann hat bemerkt, daß es wohlthätig auf das religiöse Leben wirke, wenn mehrere religiösen Gemeinden neben einander bestehen, es rege dieß gegenseitig an, aber gerade von einer solchen Anregung will ich nichts. Lieber wollte ich polizeiliche Maßregeln, um solchen Unfug zu verhindern. Es ist nicht, daß ich mich gerade sehr vor den Jesuiten fürchte, aber dennoch darf man nicht allzu leichtsinnig verfahren und nicht Bestimmungen aufnehmen, welche das Eindringen derselben in dieser oder jener Form erleichtern. Vom allgemeinen Standpunkt ausgehend, darf Jeder seinen Glauben haben, — und jeder Bürger hat einen solchen, abgesehen von der Landeskirche — weder der Staat noch Privaten dürfen vorschreiben, was man glauben soll, und Jedem soll es frei stehen, die Landeskirche zu besuchen oder nicht zu besuchen, denn man soll keinen Bürger zwingen, einer religiösen Versammlung beizuwohnen und dort unbedingt Alles hinunter zu schlucken, was dort vorgelegt wird. Ich möchte den Antrag des Hrn. Sigri hauptsächlich deßhalb unterstützen, weil sich in jüngster Zeit gar oft gezeigt hat, daß solche Versammlungen leicht einen politischen Charakter annehmen. Es ist bekannt, daß unsere politischen Wühler gern den Mantel der Religion umhängen, sei er katholisch oder protestantisch, das kommt ziemlich aufs Nämliche heraus. Im Volke existirt nun einmal der Wunsch und die Erwartung, daß der Unfug des Stündeliwesens durchaus abgeschafft werde, überall Land auf und Land ab, links und rechts spricht sich unter den Leuten diese Erwartung aus. Sollte der Antrag des Hrn. Sigri nicht belieben, so stimme ich dann zu einer unbedingten Religionsfreiheit.

Marti. Ich möchte einen Irrthum redressiren in Bezug auf die Wiedertäufer. Die Wiedertäufer im Jura können nicht zum Militärdienst angehalten werden, dieses Recht ist ihnen zugesichert durch die Vereinigungsurkunde; es ist deren Zahl sehr gering und es hat an sich nicht viel zu sagen, wenn sie nicht Militärdienste thun. Es gibt aber eine andere Klasse, welche man Neutäufer nennt, und die ziemlich zahlreich sind. Diese haben nun öfters den Militärdienst verweigert, und deßhalb wurde vom Gr. Rathe ein Gesetz erlassen, infolge welches die Neutäufer zwar nicht zum Militärdienste gezwungen, jedoch so lange aus dem Kanton verwiesen werden sollen, bis sie ihre Bürgerpflicht zu leisten bereit sich erklären. Solche Fälle sind nun bereits mehrere vom Kriegsgerichte behandelt worden, und die Dienstver-

weigernden wurden stets bestraft und verwiesen auf so lange, bis sie Militärdienste thun wollen. Dasjenige, was also Hr. Scheidegger voraussetzt, kann nicht eintreten.

Weingart. Ich habe mich in der 27er Kommission so weitläufig über diese Sache ausgesprochen, daß ich der Mühe enthoben bin, jetzt weitläufig zu sein. Allein es bemüht mich, von Männern, welche alle Augenblicke behaupten, sie gehören dem Fortschritt und der neuen politischen Schule an, derartige Aeußerungen zu hören, welche dahin gehen, dem Gewissen und dem Glauben Schranken zu setzen. Es ist dieß eine vermessene Sache, und dazu haben wir kein Recht. Wir haben kein Recht, einem Menschen vorzuschreiben, was er glauben und was er nicht glauben soll; einzig das können wir vorbehalten, was in der Verfassung bereits wörtlich enthalten ist, nämlich Oeffentlichkeit, Sittlichkeit und keine Störung der öffentlichen Ordnung. Einzig auf das und sonst nichts Anderes können wir Anspruch machen, sonst treten wir in die Fußstapfen der Inquisition. Jeder Mensch hat das Recht, seinen Gott auf die Weise anzubeten, welche ihm zusagt; der Jude betet zu seinem Jehovah, der Christ zu seinem Gott, der Katholik zu seinen Bildern, wenn er will; in dieser Beziehung dürfen wir keine Schranken setzen, sonst greifen wir ein in das innere geistige Leben und würden uns eine Schmach auflegen. Was man Alles von dem Sektenwesen sagt, so berechtigt dieß niemals, die Ausübung jedes Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung zu verbieten, sondern es berechtigt dieß einzig dazu, allfälligem Unfuge Schranken zu setzen; und dieses ist auch der Sinn des Paragraphen. Der Mißbrauch hebt die Freiheit nie auf, im politischen Leben haben wir ebenfalls Mißbräuche; sollen wir deßhalb die politische Freiheit aufheben? Es gibt kein besseres Mittel, das Sektenwesen zu pflanzen, als dasjenige, es zu verbieten, und ebenso gibt es kein besseres Mittel, dem Sektenwesen den Boden unter den Füßen wegzureißen, als wenn man es gewähren läßt und nur in so weit einschreitet, als es die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung erfordert. Ueberall, wo man gegen Andersdenkende mit Zwangsmaßregeln aufgetreten ist, da sind sie wie Pilze aufgeschossen, Jeder hat sich hervorgestellt und sich zu seinem Glauben bekannt, und wenn er deßhalb leiden mußte, so hat er den Himmel offen gesehen. Mag der Mensch für einen Glauben haben, welchen er will, und mag er sich noch so sehr im Irrthume befinden, so muß man ihn dennoch gewähren lassen; der Eine betet die Sonne an und hofft von ihr alles Heil, der Andere etwas Anderes, Jeder aber meint, er habe den richtigen Glauben, und wenn man kömmt und sagt: du hast das Recht nicht, deinen Gott zu verehren, wie du willst, sondern du sollst es thun, wie ich will, da hat man eine Landeskirche, und da beschränkt man die persönliche Freiheit. Man muß in den Naturzustand zurückblicken, wo Jeder auf seine Weise beten kann, und dadurch, daß er in die bürgerliche Gesellschaft eingetreten ist, hat der Mensch seine innere und äußere Freiheit nie vergeben, sondern er stellt sich nur unter den allgemeinen Schutz und Schirm. Wir haben durchaus kein Recht, den Leuten vorzuschreiben, was sie in religiöser Beziehung thun oder nicht thun sollen, sobald sie nichts Unsittliches und Ungesetzliches machen. Deßhalb, weil möglicher Weise ein Mißbrauch eintren kann, soll man die Kultusfreiheit nicht von vornherein wegschaffen, sonst könnte man eben so gut verbieten, Billard- oder andere Spiele zu spielen, weil diese Gelegenheit geben, daß die Leute liederlich werden. Ich bin mit dem Sektenwesen nicht einverstanden, ich wollte lieber, es wäre ganz aus unserer Mitte verschwunden, aber wenn es nun einmal besteht, so lasse man die Leute das thun, was sie für gut finden. Ich möchte Niemandem zu nahe treten, jeder Andersdenkende hat ein gleiches Recht auf freie Aeußerung seiner Gedanken, wie wir, und eine Religionsmeinung deßhalb zu unterdrücken, weil sie sich in der Minderheit befindet, wäre eine Ungerechtigkeit. Je weniger man die Sektirer verfolgt, desto geschwinder wird das Sektenwesen aufhören; ohne Kampf, ohne gegenseitige Reibung erstirbt das Leben und der Grund zur Absönderung. Man darf übrigens auch nicht außer Acht lassen, daß man in der Kirche auch nicht immer das findet, was man daselbst finden sollte. An einer wässerigen Predigt kann sich Mancher nicht erbauen, und eben so wenig an einer solchen, welche von der Kanzel herunter gelesen wird. So wie ich ein Bedürfniß habe, über politische Dinge mich zu besprechen, so gibt es andere Leute, welche suchen, stets sich mit Glaubens- und Religionssachen zu beschäftigen. Lasse man doch Beiden vollständige Freiheit, dasjenige zu thun, was ihnen zusagt. Wollen wir weniger tolerant sein, als die Heiden, welche längere Zeit die Christen neben sich wohnen ließen, obschon dieselben eine Lehre predigten, welche allen frühern Begriffen von Religion durchaus entgegen war? Erst in spätern Zeiten gingen die Verfolgungen an, und gerade dadurch, daß man die Christen verfolgte, daß man sie auf alle mögliche Weise marterte, nahm die Zahl der Gläubigen von Jahr zu Jahr zu, und der Lebensstrom in den Adern des Christenthums erstarkte. Sollen wir nun weniger tolerant sein, als die Heiden gegenüber den Christen? Und dann die Wiedertäufer? Diesen soll ihr Glauben gewährleistet werden, um so mehr, als es ruhige, brave Leute sind, welche der Polizei niemals Anlaß zu Klage gegeben haben. Wir haben Juden, welche bisher durchaus ungehindert auf ihre Weise zu Gott beten konnten. Sollen wir nun das, was in der alten Verfassung bereits ausgesprochen ist, nämlich die Gewährleistung der Glaubensfreiheit, aufheben und den Juden nicht mehr gestatten, ihre Religion auf ihre Weise auszuüben? Nein, Hr. P., m. H., eine solche Schmach soll der Verfassungsrath nicht auf sich laden, sondern er soll einen Entwurf ausarbeiten, welcher den Stempel der Intelligenz und Toleranz, nicht aber denjenigen der Beschränktheit und Intoleranz an der Stirne trägt. Ich muß nochmals meine Verwunderung aussprechen, daß man so untolerant sein will, während man doch stets die Freiheit im Munde führt. Ich stimme zu Beibehaltung des Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, und müßte im höchsten Grade bedauern, wenn er abgeändert werden sollte.

Karlen in der Mühlenmatt. Hr. Weingart geht von der Voraussetzung aus, ich sei gegen die Religionsfreiheit. Dem ist nicht also. Ich habe deutlich gesagt, daß ich deßhalb den zweiten Passus des §. 79 streichen wolle, weil es unmöglich sei, Ordnung in das Sektenwesen hineinzubringen und die Gränzlinien zu bestimmen, wo die Sittlichkeit und öffentliche Ordnung ge-

stört werde. Ich will entweder, daß der Passus gestrichen, oder dann eine ganz unbedingte Religionsfreiheit aufgestellt werde. Das, was bisher bestanden ist, wird auch fernerhin bestehen, wenn auch der zweite Passus gestrichen wird.

Stämpfli, Fürsprecher. Ein paar Worte über den Antrag, den zweiten Satz zu streichen. In der jetzigen Verfassung steht der Satz: „die Glaubensfreiheit ist gewährleistet;" es bezieht sich dieß nicht nur auf die römisch-katholische und auf die reformirt-christliche Religion, sondern auf die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, also auch auf denjenigen der Juden und Wiedertäufer. Der zweite Satz sagt nun nichts anderes, als was bereits durch die gegenwärtige Verfassung gesagt ist; dem Sinn nach ist er der nämliche, einzig die Redaktion ist etwas bestimmter. Er gewährleistet nicht nur die Ausübung des reformirten und katholischen Gottesdienstes, sondern auch alle andern, also auch denjenigen der Juden und Wiedertäufer. Wenn Sie weniger wollen, als was die gegenwärtige Verfassung aufstellt, dann müssen Sie den zweiten Satz streichen, wenn Sie aber nicht weniger wollen, dann streichen Sie nicht. Ich möchte nun nicht streichen, weil ich eine positive Garantie will. Ich will es nicht von der Staatsgewalt oder von der Kirchengewalt abhängig machen, ob neben dem reformirten und katholischen Gottesdienst noch ein anderer bestehen dürfe, sondern ich will bereits in der Verfassung den Grundsatz der Glaubensfreiheit und der freien Ausübung desselben aufstellen. Man weiß, daß die Kirchengewalt von großem Einfluß ist, und ebenso weiß man, daß sie nicht gern andere Kirchen neben sich duldet. Bei der reformirten Kirche ist dieß noch weniger der Fall, weil sie den Grundsatz der Toleranz in sich trägt; mehr aber bei der katholischen Religion, welche sich für die alleinseligmachende Kirche hält. Die Befürchtung, welche geäußert worden ist, daß durch den zweiten Satz das Sektenwesen begünstigt werde, ist ungegründet. Die Sekten werden verschwinden oder doch wenigstens ihren gefährlichen Charakter verlieren, weil durch die Oeffentlichkeit jedes Gottesdienstes das Gefährliche wegfällt, und weil dadurch, daß man das Volk unmittelbar an Kirchenangelegenheiten Antheil nehmen läßt, die Kirche sich mit den Volksansichten verwebt. Ich stimme für Beibehaltung des zweiten Satzes, und dieß zwar um so mehr, als derselbe bereits in der Helvetik und mehr oder weniger in allen seitherigen Verfassungen aufgestellt war. Den Excessen des Sektenwesens wird dadurch vorgebogen, daß die Ausübung jedes Gottesdienstes nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet ist. Ein zu erlassendes Gesetz wird das Nähere bestimmen. Unbedingte Religionsfreiheit, wie sie Hr. Karlen in zweiter Linie beantragt, könnte ich nie gewähren, indem sonst die Kirche über den Staat gesetzt wird, während der Staat über allen Kirchen stehen soll. So soll der Staat niemals die Ausübung einer Religion gestatten, welche Lehrsätze aufstellt, die den Pflichten jedes Staatsbürgers geradezu gegenüber stehen, wie dieß bei den Neutäufern der Fall ist, welche sich weigern, der Militärpflicht ein Genüge zu leisten.

Karlen in der Mühlematt bemerkt, daß ihn Hr. Stämpfli nicht recht verstanden habe, und wiederholt deßhalb seine bereits früherhin ausgesprochen Ansicht. In zweiter Linie stimme er zur unbedingten Religionsfreiheit, er wisse aber wohl, daß diese nicht belieben werde.

Hörning. Ich habe mich nicht erhoben, um einen langen Vortrag zu halten, sondern nur, um vor der hohen Versammlung die freie und offene Erklärung abzugeben, daß ich zur Fassung dieses Paragraphen selbst mit Rücksicht auf dessen Konsequenzen mit ruhigem Herzen und aus voller Ueberzeugung stimme. Die künftige Organisation des Kirchenwesens gibt die größte Garantie für dessen bessere Gestaltung. In Betreff des zweiten Passus möchte ich die Religions- und Gewissensfreiheit sehr empfehlen und anrathen, von einer Streichung dieser Stelle zu abstrahiren. Ich kann nicht genug ausdrücken, welch' schreiende Ungerechtigkeit die Versammlung, die doch aus dem Volke hervorgegangen ist, verüben würde, wenn sie das nicht thun sollte. Ich will Freiheit für Alle und nicht bloß für uns. Wir haben für uns die freie Landeskirche und für unsere katholische Mitbrüder ihre Konfession vorbehalten und garantirt zum Heile und zur Wohlfahrt des Staates; aber es soll jedem, der mit diesen zwei Kirchen nicht übereinstimmt, freigestellt sein, in seiner Weise das höchste Wesen anzubeten. Man hat Beweise aus der Geschichte hergeholt, um das Sektirerwesen zu verdächtigen; allein sie datiren sich aus einer Zeit, wo die Glaubensfreiheit eben unterdrückt war. Wenn wir aber ausdrücklich dieselbe garantiren, dabei gegen alle Mißbräuche in Hinsicht der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung das polizeiliche Einschreiten vorbehalten und feststellen, daß das Gesetz das Nähere bestimmen werde, so sind diese Auswüchse nicht zu befürchten. Die vage Bestimmung der Verfassung von 1831 hat gerade die angeregten Uebelstände befördert und den Fanatismus gepflegt. Es verhält sich bei der kirchlichen wie bei der politischen Freiheit, man soll Niemanden zwingen, liberal oder aristokratisch zu sein, jeder hat den freien Willen seines politischen und religiösen Glaubensbekenntnisses, nur die Auswüchse gegen die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung müssen beschränkt werden. Warum sollte denn gerade im Religiösen ein Gegensatz eintreten? Hier ist es ganz unstatthaft. Wenn es bei der Religion auf innere geistige Vervollkommnung abgesehen ist, warum gerade hier die freie Richtung unterdrücken? Jeder soll den Andern erbauen, erheben und vervollkommnen in politischen und religiösen Dingen. Einschränkungen führen auf Abwege und in's Verderben; der religiöse Geist tritt dann in den Hintergrund. Wenn wir die politische Freiheit Allen ohne Unterschied zusichern, warum sollte es nicht noch viel mehr da geschehen, wo es sich um die Hauptbestimmung der Menschheit, um die rein geistige Frage, um die Höhe der religiösen Anschauung des Lebens handelt? Dieser Satz enthält die Hoffnung des Gelingens. Ich will Sie nicht aufhalten, jeder, der seine Vernunft zu Rathe zieht und die Forderungen der Zeit berücksichtigt, kann zum §. 79 des Entwurfes stimmen. In zweiter Linie könnte ich den Zusatze des Hrn. Blösch beifallen.

Belrichard. Ich bin mit dem festen Vorsatz hierhin gekommen, für den zweiten Paragraphen des Artikels der uns beschäftigt, zu stimmen. Aber wahrhaftig, wenn ich die verschiedenen in dieser Versammlung geäußerten Ansichten erwäge, die ich keineswegs erwartet habe, so fange ich beinahe an zu zweifeln, ob ich meine Stimme

dazu geben kann. — Es mag Ihnen dieses Benehmen auffallen, allein ich frage mich: Warum zu einem Grundsatze stimmen, der leider, wie ich glaube zu bemerken, fortfahren wird ein todter Buchstabe in unserer Verfassung, also eine Unwahrheit, zu sein? Vielleicht nehmen Sie dieß für einen sonderbaren Einfall von meiner Seite. Es ist indessen mein voller Ernst, und ich halte mich hinlänglich autorisirt, mich so auszusprechen, wenn ich die Erfahrungen seit 1831 zu Rathe ziehe. Was haben wir schon in der Verfassung von 1831 in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand festgesetzt? Wir haben ganz deutlich das Prinzip der Religionsfreiheit aufgestellt. Ich weiß wohl, daß man diese Redaktion des Artikels der Verfassung hat tadeln wollen; es gibt auch heute solche, welche ihn auf eine sehr einschränkende Weise auslegen, auf eine Weise, die diese Freiheit am Ende auf Null reduzirte, wofern man behauptet, alles, was man patentirt habe, sei ausschließlich und buchstäblich die einfache Befugniß, zu glauben, was man gut findet. Allein über dergleichen Prätensionen ist das Urtheil bereits gesprochen, und es ist nachgewiesen worden, daß, wenn man, was man auf deutsch „Glaubensfreiheit" nennt, garantirt, man damit sicher etwas hat sagen wollen. Denn Glaubensfreiheit in dem eben benannten engen und beschränkten Sinne in der Verfassung garantiren, heißt so viel als gar nichts garantiren, denn man hätte etwas zugesagt, was man gar nicht zu verhindern im Stande war. Man hat die religöse Freiheit garantiren wollen, was namentlich auf eine lichtvolle Weise durch den würdigen Hrn. Dekan Morel in dem Verfassungsrath von 1831 nachgewiesen worden ist. So viel ich weiß, hat Niemand der Ansicht oder der Auslegung widersprochen, die Hr. Dekan Morel dem Grundsatze, wie er in der Verfassung aufgestellt wurde, unterlegte. Nun denn, ich behaupte: die bisherigen Erfahrungen lassen mich befürchten, daß es noch lange dauern wird, ehe wir die Religionsfreiheit im ganzen Sinne des Wortes verstehen. Was haben wir seit 1831 gesehen? Wir haben eine Gesetzgebung aufrecht halten sehen, die dem Grundsatze der Religionsfreiheit schnurstracks entgegengesetzte Bestimmungen enthält; so haben wir namentlich die Matrimonialgesetze, die die Verkündung ohne Vorweisung eines Nachtmahlscheins nicht gestatten. Sie sehen somit, daß man bei einer der wichtigsten Handlungen im Leben sich mittelst eines Religionsakts ausweisen muß. Und die Folgen davon sind nicht unbedeutend; zumal einer nicht Haupt einer Familie werden kann, ohne einen gewissen vorgeschriebenen religösen Akt. — Ferner bestimmt das Civilgesetz den Uebertritt zu einer andern Konfession als gültigen Scheidungsgrund. So hat man auch Gesetze gehandhabt, die wegen dem Glaubensbekenntniß des Betreffenden die Niederlassung beschränken. Wenn ich recht berichtet bin, so ist man sogar so weit gegangen, daß man ungeachtet der bestehenden Verträge mit Frankreich französische Bürger an der Niederlassung im Kanton Bern gehindert hat, weil sie nicht „Christen" waren. Man hat zwar wohl mitunter gefühlt, daß dieß von Gesetzes wegen nicht thunlich sei, allein dann hat man diplomatische Wege eingeschlagen, um die Etablirung der französischen Juden zu verhindern. — Es sind heute auch verschiedene schwärmerische Umtriebe der sogenannten „Sektirer" gerügt worden; und man hat davon Anlaß genommen, um überhaupt der Religionsfreiheit auf den Leib zu rücken. Hr. Weingart hat diese Angriffe bereits in die Schranken gewiesen, allein ich glaube, die Art, wie man häufig gegen die, welche man „Sektirer" betitelt, eingeschritten ist, sei in manchen Beziehungen skandalöser, als alles, was man diesen Sektirern im Allgemeinen vorwirft. Ich könnte Ihnen viele Beispiele anführen. Was ist z. B. im Amt Aarberg passirt? Hat man dort nicht Versammlungen mit Gewalt zerstreut, die durchaus keinerlei Art von Anstoß gegeben hatten? Ich will jetzt hier nicht alle die Sekten Revüe passiren lassen, die man bezeichnet hat; bloß dieß. Man hat auch die „Neutäufer" genannt. Ueber diese Sekte habe ich nun, im Vorbeigehen gesagt, sehr verschiedene Urtheile gehört. Nach den Einen würden z. B. die Neutäufer, die vorzüglich im Emmenthal angesessen sind, alles Schändliche sich erlauben. Ich habe mich in dieser Beziehung erkundigt; ich war begierig zu vernehmen, ob denn wirklich diese Sekte so verschieden sei von den Wiedertäufern, von denen wir schon so viel Vortheilhaftes haben sprechen hören. Ich war z. B. im Fall, mich ganz speziell mit diesem Gegenstand zu befassen; und sonderbar! ich habe von Leuten aus dieser nämlichen Gegend auf eine ganz andere Weise reden hören. Nach den Einen gibt es keine Skandale, die sie nicht begehen, nach den Andern ist es das gerade Gegentheil. Unter diesen Letztern führe ich einen gegenwärtig hochgestellten Magistraten an, der während mehreren Jahren in jener Gegend Beamter war, und der in dieser Stellung auch mit dieser Klasse von Staatsbürgern in nähere Berührung kam und Gelegenheit hatte sie kennen zu lernen. Und nun gerade dieser Mann erklärt auf's förmlichste, er habe unter seiner Administration keine empfehlenswerthere Leute gehabt, vorzüglich in Bezug auf ihre Sittlichkeit im Allgemeinen, ihre Mildthätigkeit, ihren Widerwillen gegen das Prozessiren, zumal sie niemals die Audienzzimmer besetzten. — Was man überhaupt gegen die verschiedenen Sekten anzubringen geneigt ist, kommt von im Allgemeinen schlecht begründeten Befürchtungen oder vielmehr von Vorurtheilen her, und ich vermag nicht einzusehen, warum man diesen Artikel, wie er hier vorgeschlagen ist, um deßwillen verwerfen wollte. Sie sehen doch, m. H., wenn man schon zugeben muß, daß er einigen Exzessen die Thüre öffnet, wenn allfällig auch in der Proklamirung dieses Grundsatzes einige Gefahr mag erblickt werden, so muß man doch unbedingt zugeben, daß neben dem Uebel auch das Heilmittel ist in der Oeffentlichkeit, der diese Versammlungen unterworfen sind, wodurch der Polizeigewalt ein leichteres Einschreiten möglich wird, als es bisher nie der Fall war. — Ich kann die Ansicht des Hrn. Revel nicht theilen, über den Geist, der die Kommission bei der Redaktion dieses Artikels geleitet hat. Er möchte den Sinn dieser Verfassungsbestimmung sehr enge auffassen, und außer den beiden bezeichneten Landeskirchen bloß noch den Gottesdienst der Wiedertäufer im Auge haben. Das wäre ein gar gewaltiger Irrthum. Man wollte eine „allgemeine" Bestimmung aufnehmen, und wenn man von Wiedertäufern gesprochen, so geschah es nur beispielsweise. — Ich habe im Vorbeigehen einige Bestimmungen unseres Civilgesetzes angeführt, die nach meiner Ansicht in direktem Widerspruch mit dem schon in der Verfassung von 1831 aufgestellten Prinzipe sind, und die mich zweifeln lassen, ob man in der Verfassung von 1846 mit dem vorgeschlagenen Paragraph eigentlich einen Fortschritt bezweckt. Man könnte vielleicht schon dermalen etwas thun, und ein erster Schritt läge schon in dem von Hrn. Dr. Schneider in der Vorberathungskommission gestellten Antrage der Zulassung der „bürgerlichen Ehe." Sie konnten indessen wohl bemerken, daß man die

Zeit noch nicht reif fand, um in der Verfassung diesen ersten Schritt zu thun, und doch wären die Uebelstände in Bezug auf die Sittlichkeit bei weitem so groß nicht, als man gewöhnlich wähnt. Im Jura hatten wir unter dem Kaiserreich die bürgerliche Ehe; und doch sind mir bloß zwei Beispiele bekannt, wo man der Civilehe nicht die kirchliche Eheeinsegnung folgen ließ, obgleich man zu der letztern nicht gezwungen war. Später verlangte noch eines dieser Ehepaare, daß die Ehe kirchlich eingesegnet werde, um dadurch der öffentlichen Meinung ein Genüge zu leisten. Unter der Herrschaft von solchen Sitten und Ansichten hätten somit die religiösen Bedenken der Einführung der bürgerlichen Ehe nichts zu fürchten. — Ich erlaube mir in dieser Beziehung Sie auf eine Art Anomalie in unserer Gesetzgebung aufmerksam zu machen. Die Ehe muß im reformirten Kantonstheil „nach kirchlichem Ritus" geschlossen werden, die Trennung dieser Ehe unterliegt dagegen dem Urtheil des „Civilrichters"; im katholischen Kantonstheile, wo die „kirchliche" Ehe vorgeschrieben ist, wird die Scheidung von Tisch und Bett durch die bischöfliche Kirchenbehörde ausgesprochen. — Ich schließe damit, daß nach meiner Ansicht wir hinter den Zeitforderungen bedeutend zurückblieben, wenn wir nach dem Antrag des Hrn. Sigri, den zweiten Satz, betreffend die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, streichen würden. Ich wiederhole es: wenn ich glauben sollte, es werde dieser aufgestellte Grundsatz so wenig fruchtbringend sein, als es derjenige von 1831 war, o! dann zöge ich vor, diesen Satz lieber zu streichen, um nicht neuerdings wieder eine Unwahrheit in die Verfassung aufzunehmen.

Jaggi. Ich hatte nicht im Sinne, zu diesem Paragraphen ein Wort mitzusprechen, und werde mich auch ganz kurz fassen. Die HH. Präopinanten, welche auf Streichung des zweiten Passus dieses Paragraphen angetragen haben, sahen wahrscheinlich das Sektirwesen in aller seiner Ausdehnung und bösen Folgen in der Nähe, und befürchten, es möchte aus diesem Satze ein noch größerer Uebelstand erwachsen. In gewisser Beziehung verdienen ihre Ansichten alle Aufmerksamkeit und können sogar einigermaßen gerechtfertigt werden. Auch ich habe, zwar in amtlicher Stellung, den Anlaß gehabt, das Sektirerwesen näher kennen zu lernen; aber ich dürfte hier nicht aussprechen, was ich daselbst erfahren habe, wie daselbst Leute von beschränktem Verstande die Glaubenslehre mißbrauchen. So wurde unter anderm ein einfältiges Mädchen unter dem Vorgeben geschändet, es solle sich glücklich fühlen, vom Heiland gesegnet zu werden. Gegen diese fürchterlichen Auswüchse des religiösen Fanatismus, die allerdings in einigen Gegenden mehr verspürt werden, als in andern, glaubten nun diese HH. Präopinanten, wäre die Streichung dieses zweiten Passus das geeignete Mittel. So sehr diese Ansicht auf ehrenwerthen Grundlagen beruht, so kann ich ihr gleichwohl im Hinblicke auf die dabei befindliche Garantie „innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung" nicht beipflichten. Die religiösen Zusammentritte müssen öffentlich sein, und dann sind sie nicht so gefährlich. Verbietet man aber den Separatismus, was wird dann erfolgen? Uebrigens ist die Polizei kräftig genug, wenn jene erzählten und andere Schändlichkeiten wieder begegnen würden, einzuschreiten. Die gegenwärtige Verfassung sichert zwar die Glaubensfreiheit im Allgemeinen, aber damit ist nicht viel gesagt. Die Freiheit des Glaubens bedarf keiner Garantie, wohl aber der Kultus, die öffentliche Ausübung des Glaubensbekenntnisses. Der §. 79 des Entwurfes hat den Vorzug vor dem der bestehenden Verfassung wegen der freien Ausübung des Kultus. Das ist kein leeres Wort; darin liegt auch der Unterschied der Bestimmung der Verfassung von 1831 von derjenigen des Entwurfes; es ist ein Fort- und nicht ein Rückschritt. Obwohl ich also die Absicht dieser HH. Präopinanten ehre, so liegt in diesem Passus hinlängliche Beruhigung gegen die Erneuerung ähnlicher trauriger Auftritte seitens der Sektirer. Ich stimme zum Paragraphen, und es wäre mir sehr leid, wenn der zweite Passus gestrichen würde.

Schneider, RR., älter. Wenn schon ziemlich viel gesprochen worden ist über diesen Artikel, so bedaure ich solches durchaus nicht, eher hätte ich es bedauert, wenn man gleichgültig darüber weggegangen wäre, während über weniger wichtige Gegenstände oft mehr als nöthig war, gesprochen worden ist. Vorerst muß ich meine Freude aussprechen, daß sich die Geistlichkeit ermannt hat, sich über diese Angelegenheit einmal bestimmt auszusprechen, sie hat sich dessen lange gewehrt. Bereits im April haben sich 130 Geistliche einmüthig für den Fortschritt im Kirchenwesen erklärt, und jetzt kömmt die Synode und stimmt den ersteren bei, so daß wir anzunehmen berechtigt sind, die ganze reformirte Geistlichkeit des Kantons Bern sei mit dem einverstanden, was die Synode vorschlägt. Der Vorschlag der Synode stimmt nun im Wesentlichen mit dem überein, was die 27er Kommission gemacht hat, nur wünscht die Geistlichkeit, etwas weiter zu gehen. Ich erkläre, daß ich im Allgemeinen ganz einverstanden bin mit der Geistlichkeit, ich glaube es aber nicht am Orte, allzu großen Detail über die Ordnung des Kirchenwesens in die Verfassung aufzunehmen, es ist die Sache gewiß zu wichtig, als daß sie in allen ihren Einzelnheiten in einem halben Tage könnte reiflich überlegt und berathen werden, sondern es kann sich heute nur darum handeln, allgemeine Grundsätze aufzustellen, und dann die Ausführung derselben einem spätern Gesetze zu überlassen. Ich habe die Ueberzeugung, daß, wenn der §. 79 angenommen wird, mit dem Zusatz des Hrn. Blösch, dem ich vollkommen beistimme, dieß allen billigen Forderungen genügen soll. Es ist geeignet, ein mehreres Leben in die reformirte Kirche unseres Kantones zu bringen, und dieß, m. H., hat sie sehr nothwendig, seit 15 Jahren habe ich in diesem Fache arbeiten helfen, und weiß so ziemlich, was Noth thut. Ich will keine weitere Auskunft geben, aber so viel muß ich erklären, daß, was die Geistlichkeit jetzt vorschlägt, ein großer Fortschritt ist, an den ich vor 2—3 Monaten nicht geglaubt hätte. Nun noch ein paar Worte über den zweiten Passus des §. 79, welcher von einigen Seiten angefochten worden ist. Man will in diesem Artikel alles das sehen, was bereits in der letzten Verfassung ausgesprochen gewesen sei. Ich bin nicht der Ansicht, denn in der alten Verfassung ist die Kultusfreiheit nicht garantirt, wie Hr. Stämpfli gesagt hat, wenigstens wurde der Satz: die Glaubensfreiheit ist gewährleistet, weder im Erziehungsdepartement, noch im Regierungsrathe stets auf diese Weise ausgelegt, es kam darauf an, was für Mitglieder anwesend waren. Jetzt sollen wir aber aus diesen Schranken heraustreten und uns deutlich aussprechen. Entweder verbiete man das Sekten-

wesen und die Religionsfreiheit, oder man gebe die Ausübung jedes Gottesdienstes frei, so wissen die Behörden, was sie thun sollen. Bisher hatten wir die Kultusfreiheit nicht, und doch haben die Sekten bestanden, mit allem dem Schlimmen, das man heute zitirt hat. Wenn wir nun die Kultusfreiheit aufstellen, so frage ich: kann etwas Schlimmeres erfolgen, als wir bis jetzt hatten? In den letzten Jahren hat nach den Berichten der Geistlichkeit, welche ich sehr sorgfältig nachgelesen habe, das Sektenwesen nicht zu-, sondern im Gegentheil abgenommen, warum? Weil das Erziehungsdepartement sehr nachsichtig war und man den Geistlichen auf ihre Berichte hin antwortete: sie sollen ihre Pflicht mit um so größerer Gewissenhaftigkeit erfüllen, und wenn sich Sekten in ihren Gemeinden befinden, der Seelsorge mit desto größerem Eifer obliegen. Dieß ist auch geschehen, und an manchen Orten, wo das Sektenwesen bereits ziemlich um sich gegriffen hatte, ist dasselbe jetzt gänzlich verschwunden. Man darf nicht vergessen, daß der Passus selbst das Mittel angibt, wie Auswüchsen des Sektenwesens kann begegnet werden, indem man überall da einschreiten kann, wo die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Ein späteres Gesetz wird übrigens das Nähere bestimmen und angeben, welche Versammlungen, und wie und wo sie stattfinden sollen; würde der Artikel gestrichen, so kämen die Leute bei Nacht und Nebel zusammen, und das Uebel würde um so größer. Ich stimme zum Artikel, wie er lautet.

Romang. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht in der Kommission gegen den zweiten Passus gesprochen hätte. Ich bin aber von meinen frühern Ansichten zurückgekommen und habe nach genauer Ueberlegung aller der Gründe, welche dafür und dawider sprechen, die Ueberzeugung gewonnen, daß es besser ist, wenn man unter dem aufgestellten Vorbehalt vollständige Kultusfreiheit gestattet, und es wäre mir leid, wenn der Passus gestrichen würde. Bei der Behandlung des Sektenwesens verhaltet es sich ungefähr gleich, wie mit dem Erlenholz. Wenn man mit einem Male den Stamm wegschneidet, so geht damit die Pflanze nicht zu Grunde, sondern es entstehen dafür aus den Wurzeln eine ganze Menge Stämme, und der Zweck der Ausreutung ist nicht erreicht; wenn man aber den Stamm läßt, ihn aber so behandelt, daß er nach und nach abdorrt, so verdorren nach und nach mit dem Stamme auch die Wurzeln. So ginge es auch mit dem Sektenwesen, wenn man es mit einem Male beseitigen wollte; besser ist es, dasselbe gewähren zu lassen und es unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, so daß nach und nach der Geist desselben verdorret, und keine neuen Schößlinge treibt. Ich halte den Artikel für wohlthätig und stimme aus voller Ueberzeugung dazu.

Blösch. Nur zwei Worte noch über den Antrag des Hrn. Sigri. Herr Weingart ist etwas warm geworden, als er sich vorhin gegen den Antrag aussprach, aber gewiß nicht ganz ohne Grund. Es ist eine auffallende Inkonsequenz, daß Personen, welche alle Tage von Freiheit, Fortschritt, Toleranz reden, jetzt einen so großen Rückschritt machen wollen, denn faktisch schon bestand bisher die Kultusfreiheit. Ich will nicht über die Frage eintreten, ich bin für die Freiheit, jeden Gottesdienst unter Vorbehalt der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung zu gewährleisten; über dem treffenden Bild des Hrn. Romang bin ich so frei, ein anderes beizufügen. Wie bekannt, hat Schiller die Geschichte des dreißigjährigen Krieges und die Befreiungskriege der Niederlande beschrieben, also zwei Kriege, die Generationen hindurch dauerten und vornehmlich religiöse Fragen betrafen. Am Ende seines Werkes sagte er als Erfahrungssatz: die Sekten sind wie ein Schwert, läßt man es ruhig, so wird es rostig, reibt man es aber, so wird es scharf.

Segesser von Brunegg stellt, in Hinweisung auf die Vorgänge im Wallis und in andern Kantonen, welche die Ausübung des reformirten Gottesdienstes durchaus verbieten, folgenden Zusatzantrag: „Den Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche die öffentliche Ausübung des reformirten Gottesdienstes verbieten oder derselben Hindernisse in den Weg legen, soll die Sanktion ihrer Verfassungen von Seite des Kantons Bern nicht ertheilt werden."

Wyß, alt RR. Ich habe noch über einen Punkt mich aussprechen wollen, welcher jetzt bei dem Streit über den zweiten Satz in Vergessenheit gerathen ist. Das sind die Anträge, die auch von der Synode gemacht und im Eingang abgelesen worden sind. Es ist die in Berathung liegende Frage eine sehr wichtige, indem es sich darum handelt, ob man in Zukunft die Kirche vom Staate trennen und ihr eine selbstständige Organisation geben will. Es ist dieß eine bedeutende Abweichung von dem, was seit Jahrhunderten stattgefunden hat, und ich für meine Person hoffe, es sei eine glückliche Abweichung, welcher ich meinen Beifall zolle. Seit der Reformation hat das kirchliche Interesse wenig gewonnen, es ist schlafen gegangen und nur durch einzelne tüchtige Männer ist es als ein kleines Flämmlein erhalten worden, so daß es nothwendig ist, demselben wieder etwas Oel nachzugießen. Nun ist gesagt worden, daß es unmöglich ist, daß der Landesherr zugleich Landesbischof sein könne, weil wir einen Kanton haben, dessen Bewohner sich zu verschiedenen Religionen bekennen, und es nicht denkbar ist, daß die oberste Landesregierung bloß die Interessen einer Religion vertheidige und nur eine Kirche repräsentiren könne. Es muß daher die protestantische Landeskirche eine ebenso selbstständige Stellung erhalten, wie die katholische. So wie wir aber die Kirche vom Staate lostrennen, so sucht sich die Kirche einen andern Boden, auf den sie in Zukunft zu verpflanzen sein wird. Es muß der Kirche von irgend einer Seite her einige Aufmunterung und Kraft werden, und diese Kraft sucht sie im Volke. Dieß ist die Absicht der Bittschrift, welche die Synode eingereicht hat. Man sagt, es liege dieß schon in der Gesammtheit aller Gläubigen, diese seien der ideale Repräsentant der Kirche, und es brauche nicht besonders ausgesprochen zu werden, daß nicht nur die Geistlichen, sondern auch die Kirchenältesten es seien, welche die Anträge vorzubereiten haben. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, wenn dieses ausdrücklich gesagt würde, weil man seit Jahrhunderten gewohnt war, die kirchlichen Interessen einzig und allein durch die Geistlichkeit repräsentirt zu sehen, und der weltliche Theil sich bisher mehr oder weniger von aller Theilnahme zurückgezogen hatte. Weil nun diese Theilnahme frisch geweckt werden soll, so ist es zweckmäßig, solches in der Verfassung auszusprechen auf die Weise, wie es die Geistlichkeit verlangt. In ihrer Vorstellung bemerkt die Letztere: sie wisse wohl,

daß durch die von ihr vorgeschlagene Kirchenorganisation die Geistlichen mehr Arbeit erhalten, aber daß sie diese nicht scheuen, wenn es sich darum handle, mehr Leben und Regsamkeit in die Kirche zu bringen, und daß sie sich deßhalb gerne unter eine Art von Kontrolle stellen. Dieß ist ein schönes Entgegenkommen, dem wir Rechnung tragen sollen, und ich mußte bedauern, wenn man auf den Schritt, welcher dem Verfassungsrath gegenüber gethan worden ist, nicht billige Rücksicht nähme. Die Synode, wie sie von der Geistlichkeit vorgeschlagen ist, gründet sich auf die allereinfachste Eintheilung unsers Landes, nämlich auf die Kirchgemeinden, also ist es ganz natürlich, daß aus dieser Eintheilung die Repräsentation des Laienstandes hervorgehe, und nicht aus unbestimmten größern Wahlkreisen, welche an den kirchlichen Interessen vermöge ihrer Eintheilung nicht den Antheil nehmen können. Die Besorgniß, daß bei einer Repräsentation nach Kirchgemeinden es keine andere Folge hätte, als daß der Geistlichkeit eine weitere Basis gegeben würde, und dadurch ausgezeichnete Theologen, Professoren u. s. w. ausgeschlossen blieben, habe ich nicht. Entweder erwacht kirchliches Leben in den Gemeinden. Ist es dann nicht besser, daß da, wo dieses Leben in einer Gemeinde erwacht, die Leute dann wählen können, wie sie es ihrem Geistesbedürfnisse und ihrem Fortschritte nach nothwendig finden, als daß eine solche Gemeinde für die Wahlen mit 2—3 andern Gemeinden vereinigt würde, in denen möglicher Weise das kirchliche Leben gar nicht oder nicht in einem so hohen Grade erwacht wäre, in welchem Falle dann nicht diejenigen Männer an die Synode gesendet würden, welche sich dazu am besten eigneten. Fortschritte in der Einsicht und der Geistesbildung fangen nicht mit einem Male im ganzen Kantone an, sondern sie zeigen sich nach und nach, bald hier, bald dort. Von diesen Ansichten ausgehend, schienen mir die Anträge des Hrn. Pfarrers Bandelier, welche mit denjenigen der bernischen Geistlichkeit übereinstimmen, am entsprechendsten, und ich möchte sie zur Annahme empfehlen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich werde die Anträge der Reihe nach, so wie sie gefallen sind, durchgehen. Hr. Elsäßer will das Wort „Landeskirche" streichen. Darauf hat Hr. Blösch geantwortet, daß das Wort beibehalten werden müsse, weil wir vorerst noch andere evangelisch-reformirte Kirchen haben außer derjenigen, zu welcher sich die Mehrheit der bernischen Bevölkerung bekennt, und daß durch die Streichung dieses Wortes alle übrigen reformirten Kirchen gleich garantirt würden, wie die unsrige. Ein zweiter Grund, warum der Ausdruck beibehalten werden muß, ist der, weil der Ausdruck „Landeskirche" nicht auf die römische Kirche ausgedehnt werden kann, weil der katholische Kirchenglaube sagt, er sei der allein wahre, der allein selig machende. Wenn man dem Antrage des Hrn. Elsäßer entspräche, so würde dagegen der katholischen Geistlichkeit nicht entsprochen. Wir müssen daher den Ausdruck „Landeskirche" beibehalten. Man wünscht ferneres, daß der zweite Passus gestrichen werde. Darüber Folgendes. Bis jetzt hatten wir einen Passus in der alten Verfassung im §. 11: „die Glaubensfreiheit ist zugesichert." Unter Glaubensfreiheit ist nun nicht nur verstanden, daß einer glauben könne, was er wolle, sondern daß er auch diesen Glauben äußerlich bekennen dürfe. Allein dieser Artikel hat zu fatalen Auslegungen Anlaß gegeben. Eine Auslegung ging dahin, daß nur der innerliche Glauben, aber nicht das äußerliche Bekennen desselben zugesichert sei. Daraus folgt, daß Jeder, welcher einen andern Glauben hat und denselben äußert, verfolgt wird. Auf der andern Seite dagegen hat man ihn so ausgelegt, daß jeder Glaube, selbst wenn er der Staatsordnung zuwider sei, geduldet werden müsse. Es war daher ein anderer Paragraph nothwendig, deßhalb lautet der Paragraph wie er ist. Man hat aber nicht nur die Kultusfreiheit garantiren, sondern auch die Garantie geben wollen, daß Auswüchse der Religionsfreiheit, welche sich gegen die Sittlichkeit und die öffentliche Ordnung verstoßen, beseitigt werden können. Daher gehen die, welche glauben, es werde dadurch das Sektenwesen begünstigt, von einer unrichtigen Ansicht aus, denn gerade durch den §. 79 tritt man ihnen entgegen. Daher die weitere Bestimmung: „Das Nähere bestimmt das Gesetz." In diesem Gesetze wird gesagt werden, wann, wo und wie die Zusammenkünfte stattfinden sollen. Vor allem aus müssen sie öffentlich sein, wie es der bereits angenommene §. 77 vorschreibt. Sie sehen, m. H., daß man für Religion und Sittlichkeit gesorgt hat. Schon aus diesem Grunde könnte ich nie zur Streichung des Passus stimmen, indem gerade die Garantie wegfiele, welche allseitig gewünscht wird. Aber noch aus einem ganz andern Grunde kann ich nicht dazu stimmen. Hätte man auf Streichung des Passus angetragen, weil die darin enthaltenen Grundsätze angenommen seien, so hätte ich am Ende dazu stimmen können; man trägt aber auf Streichung an, weil man Glaubensfreiheit will. Im angenommenen §. 75 heißt es: „Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet." Da wir für religiöse Gegenstände keine Ausnahme gemacht haben, so darf man ungestört reden, schreiben, drucken und malen, was man will, also auch in religiösen Sachen, also ist die Glaubensfreiheit und deren Aeußerung bereits angenommen, und wenn man den §. 79 in dem Sinne beschränken will, daß keine Kultusfreiheit stattfinde, so muß man auf den § 75 zurückkommen und dort für religiöse Gegenstände ebenfalls eine Ausnahme machen. Aber noch mehr. Im § 77 haben Sie öffentliche Vereine und Versammlungen gewährleistet, ohne Ausnahme, wenn man sich daher öffentlich versammeln und in diesen Versammlungen sprechen darf, was man will, so ist ganz klar, daß man auch für religiöse Gegenstände zusammen kommen und darüber sprechen darf, was man will. Dieß ist wiederum gleichbedeutend mit Kultusfreiheit. Sie sehen also, m. H., daß der im zweiten Passus des §. 79 ausgesprochene Grundsatz dem Wesen nach bereits von Ihnen genehmigt ist, und eine Streichung desselben im beantragten Sinne eine Abweichung bereits ausgesprochener Grundsätze wäre. Aus diesem Grunde muß ich auf Beibehaltung des Passus dringen. Abgesehen hievon, ist ganz richtig bemerkt worden, man müsse jedem Menschen denjenigen Glauben lassen, welchen er für den besten hält. Nur auf solche Weise ist es möglich, dem Sektenwesen seinen Halt und seinen Reiz zu nehmen. Hr. Romang hat zur Versinnlichung dieser Ansicht ein treffliches Bild angeführt und die Geschichte aller Staaten leistet den Beweis, daß abweichende Religionsansichten nur dann um sich greifen, wenn man sie nicht frei gewähren läßt, sondern ihnen hindernd in den Weg tritt. Die Reformation selbst hat nur dadurch ihre Ausdehnung gewonnen, daß man sie bei ihrem Entstehen durch Gewalt zu unterdrücken suchte. Uns Reformirten kömmt deßhalb am wenigsten Intole-

kanz zu, denn ist man auch nicht gegen die Reformation mit Feuer und Schwerdt aufgetreten, um sie auszurotten, und hat nicht gerade durch diese Verfolgungen sie an Kraft und Stärke gewonnen? Was denken wir von denjenigen, welche gegen die Reformation mit Feuer und Schwerdt ausgezogen sind? Werfen wir ihnen nicht jene Intoleranz vor? Und müssen wir nicht eingestehen, daß gerade diese Intoleranz zum entgegengesetzten Ziele führte? Und wollen wir jetzt bei der Entwerfung einer neuen Verfassung uns des nämlichen Fehlers schuldig machen? Wir haben die heiligste Pflicht, Jedem den Glauben zu lassen, welchen er für den besten hält, es liegt dieß schon im Prinzipe der reformirten Religion selbst. Den Bildern, welche von Hrn. Romang und von Hrn. Blösch so bezeichnend angeführt worden sind, möchte ich noch eine Anekdote beifügen. In Lachaurdefonds war ein Pfarrer, welcher die Ewigkeit der Strafen der Hölle bestritt. Dieser Ansicht widersetzte sich die Geistlichkeit des Kantons Neuenburg, indem sie sagte, daß die Strafen der Hölle wirklich existiren, und daß, wer einmal in der Hölle sei, ewig darin bleiben müsse. Nachdem dieser Streit längere Zeit gedauert hatte, gelangte derselbe vor den König von Preußen, Friedrich den Großen, und dieser sandte dann die Beschwerden der Geistlichkeit mit dem Beisatze zurück: Wenn die Geistlichen des Kantons Neuenburg ewig in der Hölle bleiben wollen, so steht es ihnen frei. Das will mit andern Worten sagen, daß man Jedermann seinen Glauben lassen solle. Diese lakonische Antwort des großen Monarchen beweist, von welch richtigem Standpunkte er ausging, und soll uns als Fingerzeig dienen, daß wir nicht nur in politischen, sondern auch in religiösen Sachen tolerant seien. Etwas anderes ist es, wenn die Ausübung eines Gottesdienstes von den Schranken der Sittlichkeit und der Ordnung abweicht. Dieß soll man nicht dulden, sondern dann ist es am Orte, strafend einzuschreiten. Ich komme auf die Anträge bezüglich auf die Kircheneinrichtung. — Darüber ist man einverstanden, daß man der Kirche einen größeren Spielraum als bis dahin überlassen will, wo der Staat das Kirchenwesen ordnete. Daher kein Wort darüber, sondern nur über die Art und Weise, wie in der Verfassung der Kirchenorganisation Erwähnung gethan werden soll. Die 27er Kommission hat geglaubt, man solle einfach den Grundsatz aussprechen, daß in Zukunft eine Kirchensynode die inneren Angelegenheiten der evangl. reform. Kirche, unter Vorbehalt des Genehmigungsrechts des Staats, ordne. Man wünscht nun von einer Seite her, daß man weiter gehe und die Grundzüge der zukünftigten Kirchenverfassung in die Staatsverfassung selbst aufnehme. Man macht dagegen aufmerksam, daß dieses unklug wäre, weil man dadurch festsetze, daß wenn einmal die Kirche späterhin eine Organisation auf andere Grundsätze gestützt wünsche, dieß nicht geschehen könne, ohne die Staatsverfassung selbst abzuändern. Es ist nun möglich, daß die neue Kircheneinrichtung vielleicht nicht so ausfällt, und nicht diejenigen Wirkungen hat, wie man es jetzt von ihr erwartet, und daß dann eine Aenderung wünschenswerth wird. Würde man nun die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung in die Verfassung aufnehmen, sei es in diesem oder jenem Sinne, so ist es ganz richtig, daß eine Abänderung ohne Aenderung der Verfassung nicht möglich wäre; aus Gründen der Klugheit rathe ich daher ab, weiter zu gehen, als der Paragraph es vorschlägt. Allein ich rathe zweitens auch deßhalb ab, weil ich dafür halte, die Berathung der bernischen Geistlichkeit, welche dem Verfassungsrathe den Wunsch ausdrückt, bereits schon in der Verfassung bestimmte Grundsätze aufzustellen, sei nicht in der Weise geschehen, wie sie geschehen sollte, um in der Wirklichkeit das zu realiñren, was wir in der Verfassung feststellen. Wir stellen nämlich den Grundsatz fest, daß nicht nur die Geistlichen, sondern überhaupt alle Gläubigen, also Geistliche und Nichtgeistliche, vermittelst der Synode die innern Angelegenheiten der reformirten Kirche ordnen sollen. Nun glaube ich, ist es konsequent, daß man es auch den Gläubigen überlasse, eine Kirchenverfassung auszuarbeiten, daß mithin nicht nur die Geistlichen dabei mitarbeiten, sondern auch, — wenn ich mich so ausdrücken darf, — die Laien, also sämmtliche Gläubige. Man könnte einwenden, wir und die Geistlichkeit repräsentiren die ganze Kirche! Dieß wäre aber nicht richtig, denn wir sind nicht im Falle gewesen, an der Berathung der bernischen Geistlichkeit Antheil zu nehmen und Einwürfe zu machen, wie dieß in einer Versammlung des Gr. Rathes oder des Verfassungsrathes geschieht. Wir dürfen ferners die Anträge der bernischen Geistlichkeit um so weniger unbedingt berücksichtigen, als es viele bernische Geistliche gibt, die mit den Anträgen nicht übereinstimmen, indem hier in dieser Versammlung Hr. Pfarrer Bandelier dieselben unterstützt, die HH. Pfarrer Weiermann und Hörning aber sich als nicht damit einverstanden erklären. Ich halte dafür, daß das Presbyterialsystem zu Grunde gelegt werden soll, aber auch sind die Herren Geistlichen nicht einig, was darunter zu verstehen ist. Die Einen wünschen dasselbe so in die Verfassung aufgenommen, wie die Anträge der Synode lauten, die Andern dagegen wünschen eine breitere Basis. Daher scheint es mir besser, in der Verfassung über die Grundsätze der neuen Kirchenordnung nichts zu bestimmen, sondern dieß dem Gesetze zu überlassen, wie es der vorgeschlagene Paragraph beantragt. — Nun zu den einzelnen Anträgen. Hr. Pfarrer Bandelier schlägt vor: „Die Verfassung der evangelisch-reformirten Landeskirche ist die eines Gemeindeverbandes und einer Stellvertretung der Gemeinden." Damit bin ich nicht einverstanden, indem die Kirche nicht ein Verband der Gemeinden, sondern ein Verband sämmtlicher Gläubigen ist, es ist auch nicht eine Stellvertretung der Gemeinden möglich, sondern nur der Gläubigen. So gut wir bei der Staatsorganisation sagen, sämmtliche Bürger des Kantons bilden den Staat, und nicht die einzelnen Gemeinden, eben so gut sollen wir in einer Kirchenorganisation den nämlichen Grundsatz annehmen, sonst nimmt man in letzter x ein Föderativsystem an, und dieses läge gewiß nicht im Interesse der Kirche und deren geistigen Fortschritte. Daher ist von einer derartigen Bestimmung jedenfalls zu abstrahiren. Herr Bandelier schlägt ferner vor: „Zu ihrer Durchführung werden Gemeindkirchenvorstände, Kapitel oder Klaßsynoden und eine Kirchensynode nach dem Grundsatze der Stellvertretung, sowohl des Lehrstandes als der Gemeinden geordnet." Dieß sind Details, welche wohl in eine Kirchenordnung niemals, aber in eine Staatsverfassung gehören. Hr. Blösch trägt dahin an, daß die Synode auf einer freien Stellvertretung beruhen soll. Im ersten Augenblicke war ich mit diesem Antrage einverstanden, bei näherer Prüfung dagegen kam ich davon zurück. Würde man diesen Antrag in die Verfassung aufnehmen, so wäre damit gesagt, daß seiner Zeit kirchliche Wahlversammlungen müssen eingeführt werden, ungefähr in der Weise, wie die politischen Wahlversammlungen. Dadurch würden

aber die Presbyterien ausgeschlossen. Nun wünsche ich in dieser Rücksicht, daß man sich durch die Verfassung nicht die Hände binde und es der spätern Gesetzgebung überlasse, entweder das Presbyterialsystem oder dasjenige der freien Stellvertretung aufzustellen. Um dieses Mißverständniß zu verhüten, möchte ich vom Antrage des Hrn. Blösch abstrahiren. Wenn man aber glaubt, daß, was Herr Bandelier bemerkt hat, der zukünftige Gesetzgeber nicht die gleichen Ideen haben könne und man daher in dieser Beziehung vorgreifen solle, was ich jedoch nicht glaube, so muß man allerdings etwas in diesem Sinne aufnehmen, wie es Hr. Blösch beantragt, daß die Repräsentation der Kirche auf freier Stellvertretung beruhe. Ich könnte dieß thun, weil in diesem Antrage nicht von einer gemischten Repräsentation die Rede ist, denn dieser Unterscheidung könnte ich in keinem Falle beipflichten, da wir den Unterscheid zwischen Geistlichen und Laien in der Verfassung nicht anerkennen sollen. Ich komme zu einem fernern Antrage des Hrn. Bandelier: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, namentlich Lehre und Kultus; unter Vorbehalt des Rechts der Genehmigung ihrer Beschlüsse durch den Staat.“ Es stimmt dieser Antrag überein mit dem 3. Satz des §. 79, nur ist eine nähere Bestimmnng darin, daß die Worte „namentlich Lehre und Kultus.“ beigefügt sind. Ich glaube nicht, daß man diese Spezifikation aufnehmen soll, indem nicht absolut nothwendige Spezifikationen stets schädlich sind. Hr. Bandelier schlägt ferner vor: „In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Dieß stimmt mit dem Entwurfe überein, daher keine Bemerkung. Ferners: „Eine reformirte Kirchenbehörde, deren Mitglieder sich zur evangelisch-reformirten Religion bekennen, und die zur Hälfte aus bernischen, von der Synode gewählten Geistlichen besteht, hat die Leitung und Verwaltung der reformirten Kirchenangelegenheiten, insoweit sie nicht dem Staat zukommen.“ Eine solche Bestimmnng hätte zur Folge, daß neben der Regierung über kirchliche Angelegenheiten eine besondere Regierung aufgestellt würde. Nun ist das unmöglich, indem die Staatseinheit dadurch gestört würde. Der Staat muß die Oberaufsicht haben über alle Korporationen im Kanton, nicht nur über die politischen, sondern auch über die kirchlichen. Der Staat darf sich dieses Rechtes nimmer begeben, und ich könnte unter keinen Umständen dazu stimmen, die Leitung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten, soweit sie dem Staate zukommt, einer Kommission zu überlassen. Mit dem gleichen Rechte könnte die katholische Kirche das nämliche verlangen. Was wäre die Folge davon? Daß wir im Kanton Bern drei Regierungen hätten; eine Regierung für politische Gegenstände, eine Regierung in soweit es die Angelegenheiten der reformirten Kirche betrifft, und eine Regierung für die katholischen Kirchenangelegenheiten, und alle drei wären sich in Betreff ihres Geschäftskreises coordinirt. Dieß werden Sie, m. H., nicht wollen, ich wenigstens muß mit aller Kraft dagegen opponiren. Dagegen sehe ich wohl ein, daß eine vielleicht aus 100 Mitgliedern bestehende Synode nicht verwalten kann. Es gibt eine Menge äußere kirchliche Angelegenheiten, daß es nicht gut ist, wenn eine zahlreiche Behörde sich damit beschäftiget, und daß es daher nothwendig wird, deßhalb eine kleinere Behörde aufzustellen. Dieß hat auch keinen Anstand, und ich glaube, die Synode könne eine Kommission aufstellen, welche das Vorberathungs- und Antragsrecht hat, und nöthigenfalls auch kleinere Geschäfte erledigen kann, jedoch stets unter der Oberaufsicht des Staates. Wenn man in diesem Sinne einen Zusatz will, so könnte ich ihn empfehlen, in keinem Falle aber wie er vorgeschlagen ist. Der Artikel würde dann ungefähr so lauten: „In äußeren Kirchenangelegenheiten steht einer Kirchenkommission das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ — Was den Antrag des Herrn Segessemann betrifft, so muß ich bemerken, daß eine solche Bestimmung nicht in eine Verfassung gehört, sondern Sache der Administration ist. Es versteht sich von selbst, daß der Gr. Rath, welcher großentheils aus Reformirten besteht, die Rechte der Reformirten so weit wahren wird, als es in seinen Kräften liegt; er hat es bis dahin faktisch ausgeübt, und wird es auch in Zukunft ohne eine solche Vorschrift thun. Ich rathe von diesem Zusatze ab. Ich reassümire mich dahin, daß man den §. 79 unverändert annehme, mit Ausnahme des letzten Satzes vom Art. 3, der allfällig in dem zugegebenen Sinne vervollständigt werden könnte. Was die evangelisch-reformirte Kirchenkommission betrifft, so könnte allfällig derselben Rechnung getragen werden.

v. Erlach. Der Antrag einer Kirchenkommission ist neu; wenn man an Platz der Synode da bloß eine Kirchenkommission setzt, so nimmt man der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht. Dieß möchte ich nicht. Ich will bloß auf diesen Umstand aufmerksam machen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen.

Abstimmung.

1) Den zweiten Satz des §. 79, betreffend die Kultusfreiheit, zu streichen — 20 Stimmen.
   Dagegen — Große Mehrheit.
2) Für den ersten Antrag des Hrn. Pfr. Bandelier, die Kirchenverfassung betreffend — 9 Stimmen.
   Dagegen — Große Mehrheit.
3) Für den zweiten Antrag des Herrn Bandelier: „zu ihrer Durchführung u. s. w.“ — 10 Stimmen.
4) Für den dritten Antrag des Herrn Bandelier, einzuschalten: „namentlich Lehre und Kultus“ — 7 Stimmen.
   Dagegen — Gr. Mehrheit.
5) Für den Antrag des Herrn Blösch, einzuschalten: „auf dem Grundsatze der freien Stellvertretung sämmtlicher Kirchengenossen“ — 30 Stimmen.
   Dagegen — Mehrheit.

Bandelier, Pfarrer, zieht den Antrag, einzuschalten: „ihrer Beschlüsse,“ zurück.

Segessemann zieht seinen Antrag zurück.

Karlen in der Mühlemark. Ich habe meinen Antrag zweiter Linie, betreffend unbedingte Freigebung der Kirche, nur gestellt, um die Konsequenz des Idealisirens zu zeigen; ich ziehe ihn zurück.

6) Den Paragraph anzunehmen wie er ist — Handmehr.

Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern, den 5. Juli 1846.

Nr. 85.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Zweiunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 3. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Regierungsrath Schneider, älter, Vizepräsident.

Beim Namensaufruf fehlen mit Entschuldigung die Herren Begert, Braichet, Dähler, Regierungsrath, Funk, Obergerichtspräsident, Gigar, Herren, Hirsbrunner, Hofmeyer, Känel, Kistler, Mani, Marchand, Fürsprech, Mösching, Neuhaus, Rentsch, Rieder, Lieutenant, Schürch, Stettler, Vogel; ohne Entschuldigung: Bbend, Dähler zu Steffisburg, Fischer, Gusset, Michel, Schläppi, Schüpbach, Negotiant, Seiler, Sury.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Herr Vizepräsident. Herr Dr. Scheidegger wünscht eine Erklärung anzubringen. Ich ertheile ihm daher das Wort, ersuche ihn aber, sich so kurz als möglich zu fassen.

Dr Scheidegger. Herr Präsident, meine Herren! Infolge Montag den 29. im Verfassungsrath durch den Präsidenten desselben gegen mich ausgesprochener Rügen und Vorwürfe, sehe ich mich genöthigt, hierüber meine Erklärungen und Berichtigungen anzubringen. Es wurde nämlich gesagt: 1) ich sei unfleißig im Besuch der Sitzungen des Verfassungsrathes, und 2) es sei auf mein Versprechen morgens wieder zu kommen nicht zu geben. Hierüber folgendes: Ich besuche die Sitzungen des Verfassungsrathes so viel und so fleißig als es mir meine starke und ausgedehnte ärztliche Praxis erlaubt, daß ich in dieser Hinsicht mein Möglichstes thue, mag folgendes beweisen: vorige Woche, während der letzten Krankheit und dem Tod meiner Mutter, für die ich große Anhänglichkeit, Liebe und Achtung hatte, wohnte ich den Sitzungen bei, anstatt den höhern Pflichten und meinem Gefühldrang nachzugeben und an ihrem Kranken- und Todbett zu sein, als ich nach Hause kam war sie bereits verschieden, den Schmerz, der mich bei diesem obschon vorausgesehenen doch nicht sobald erwarteten Umstand überwältigte, kann sich nur vorstellen, wer ein menschliches Gefühl in der Brust trägt. Den Vorwurf, es sei meiner Versicherung, ich werde morgen wiederkommen, nicht Glauben zu schenken, weise ich auf's Entschiedenste zurück, und erkläre es als durchaus unrichtig, daß ich je unbedingt versprochen, auf bestimmte Zeit wiederzukommen, und nicht Wort gehalten habe. Uebrigens bin ich für meine Handlungen nur Gott und meinem Gewissen verantwortlich, und möchte nur wissen, warum von den vielen fehlenden, und zwar noch mehr als ich fehlenden Mitgliedern man sich Ausnahmsweise nur gegen mich solche Rügen und unbegründete Vorwürfe erlaubt. Nun noch eine Bemerkung in Betreff meines Antrages bezüglich auf das Gerichtswesen, welcher lautet: „Jeder Prozeß soll von Anhebung desselben an bis in einem Zeitraum von 6 Monaten von den zuständigen Gerichten endlich beurtheilt und erledigt sein, es sei denn, daß die Unmöglichkeit der Erledigung als in der Natur der Sache selbst liegend nachgewiesen werde. Also nur mit dem Beding, wo es möglich ist. Meine Herren, Sie kennen die Ursache, warum ich diesen Antrag stellte, und die darauf bezüglichen Wünsche und Bedürfnisse unseres Volkes so gut als ich, wo die ganze Bevölkerung eines Landes, wie dieß bei uns der Fall ist, so entschieden, so einstimmig nach Abhülfe eines solchen Uebels, wie der furchtbare Prozeßunfug ist, schreit, da soll ein Antrag wie der meinige wahrlich keiner langen Unterstützung und Empfehlung bedürfen, die Mehrheit des Verfassungsrathes hat ein viel größeres Zutrauen zum zukünftigen Großen Rath als ich, ich halte dafür durch Erfahrung belehrt, der neue Große Rath werde wie der jetzige nur das thun, was er durch die Verfassung nothgedrungen thun muß. Was hat man dem Volk in der Verfassung von 1831, nämlich im Uebergangsgesetz nicht alles auf's Feierlichste versprochen: Erleichterungen und Verbesserungen im Armenwesen, Prozeß-

wesen, Zollwesen, Münzwesen u. s. f., und was haben wir bis dahin erhalten? so viel als nichts. Die Personen und jedenfalls die Interessen der Personen werden in Zukunft ungefähr die nämlichen sein, ohne bindende Bestimmungen erwarte ich in diesem Punkte nicht viel, ich bedaure daher sehr, daß mein Antrag nicht mehr Anklang fand, und nicht angenommen wurde.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung von Tit. IV. des Entwurfes einer Verfassung für den Kanton Bern.

§. 80.

„Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt."

„Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist."

„Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden."

„Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht."

„Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichts überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Eine Reform des Schulwesens wünschen nachträglich noch: die Lehrerkonferenz von Belligen, 46 Lehrer von Worb, 21 Lehrer von Fraubrunnen, Hauptversammlung der allgemeinen Schulmeisterkasse von Bern, Lehrerverein von Aarwangen, Gemeinds- und Schulbehörden und Lehrer des Amtsbezirks Laufen, Lehrerverein von Thun, Lesevereine von Dürrenroth, Koppigen, Einwohnergemeinde (Modifikationen in Betreff des Schulzwangs) und Herr Pfarrer Zyro, Adelboden wünscht die Errichtung von Gewerbsschulen, die Einwohnergemeinde Belligen will das Beitragsverhältniß der Gemeinden streichen und eben so den letzten Satz des Paragraphen in Betreff der Schulsynode. Der Berichterstatter dann giebt der Versammlung noch spezielle Kenntniß von dem Inhalt jener Vorstellungen; endlich zeigt er noch den Inhalt der Vorstellung der deutschen Lehrerkonferenz des Münster- und Delsbergerthales an.

Migy, als französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zweiundsechszig Ausgeschossene der Gemeinden des Amtsbezirks Delsberg verlangen, daß der Staat für den Primar- und Sekundarunterricht Beisteuern ertheile. Dreizehn Unterschriften von Schullehrern, die den 30. April 1846 zu Lügnez vereinigt waren, haben folgende Wünsche ausgesprochen: „Die Schulkommissionen durch engere Lokalkomite's zu ersetzen, welche die angesehensten Personen der Gemeinde in sich schließen: a. Vorsorge, die Schulkreise zu vervielfältigen. Es würde zweckmäßig sein, für den katholischen Kantonstheil nur einen einzigen Schulinspektor zu haben. b. daß der Staat die Entrichtung der Schullehrerbesoldungen gänzlich auf sich nehme, und daß die Beisteuern dazu verwendet werden, in den Gemeinden Bibliotheken zu errichten. Daß man, um Schullehrer zu werden, Berner oder naturalisirter Berner sein müsse." Andererseits haben die Schullehrer des katholischen Jura, die am 25. Mai 1846 zur Rangiers versammelt waren, folgende Wünsche vorgetragen: „Die Schulkommissionen durch einen Oberinspektor zu ersetzen, der durch das Erziehungsdepartement ernannt würde und beauftragt wäre, die Schulen drei Mal jährlich zu besuchen, bei welchen Besuchen er durch ein Komite von drei Mitgliedern begleitet würde, die er in jedem Primarschulkreise ausgewählt hätte. In der neuen Verfassung als Basis aufzustellen, daß in Zukunft die Schullehrer und Schullehrerinnen vollständig durch den Staat bezahlt würden, welcher dann verlangen könnte, daß die Summen, welche in den Gemeinden speziell für die Schulen bestimmt sind, an die Staatskasse abgeliefert werden. Endlich haben 92 Bürger der Gemeinde Bure nachstehende Wünsche geäußert: 1) Daß die Lehrfreiheit, welche der §. 80 zu versprechen scheine, von den Beschränkungen entlediget werde, welche dieselbe thatsächlich zu Nichte machen; 2) daß keine gemischte Normalschule mehr stattfinde, sondern daß diese Anstalten für den katholischen Jura ausschließlich katholisch seien; 3) daß keinerlei Strafe, keinerlei Ausschließung gegen irgend Jemand einzig wegen dem Umstande ausgesprochen werden dürfe, weil er seine Studien auf einer Anstalt gemacht hätte, welche nicht die Genehmigung der Regierung hätte, daß man vielmehr derartige Maßregeln dadurch unnöthig mache, indem man unverzüglich die Kollegien von Pruntrut und Delsberg auf eine Weise reorganisire, daß sie das Zutrauen der Familienväter verdienen, welche erfreut sein würden, sich nicht mehr in der Nothwendigkeit zu befinden, ihre Kinder in's Ausland zu schicken; 4) daß die Regierung, so viel an ihr liegt, sich mit dem Bischofe über Errichtung eines Diözesanseminars, gemäß den Verträgen, einverstehe.

Ochsenbein, als Berichterstatter. Die ersten Theile des §. 80 stimmen beinahe wörtlich mit der gegenwärtigen Verfassung überein, daher keine Bemerkung. Der dritte Theil ist dem Sinn nach ebenfalls in der gegenwärtigen Verfassung enthalten; es heißt nämlich im § 12: „Die Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter." Man hat geglaubt, es sei der Fall, diesen Artikel deßwegen in eine etwas andere Fassung zu bringen, weil nach dem Wortlaute es eine Pflicht auch der Stellvertreter des Volkes wäre, aus eigenem Sacke für die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu sorgen. Dieses kann nun nicht wohl der Sinn des Artikels sein, wenigstens hat, so viel mir bekannt, kein Stellvertreter des Volkes als solcher für den Unterricht der Jugend aus eigenen Mitteln gesorgt, sondern es ist der Staat, welcher bis dahin die Gemeinden in ihren Bestrebungen für Verbesserung des Schulunterrichts unterstützt hat. Aus diesem Grunde lautet der dritte Passus des Art. 80 einfach dahin: „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommnen." Auch der vierte Theil dieses Paragraphen stimmt dem Sinne nach mit dem §. 12 der gegenwärtigen Verfassung überein und versteht sich übrigens von selbst. Ganz neu ist der letztere Theil des §. 80, betreffend die Aufstellung einer eigenen Schulsynode mit Antrags- und Vorberathungsrecht. Bis dahin hat das Schulwesen ohne eine solche Vereinigung von Schulmännern und Schulfreunden bestanden, weßhalb nun von diesen gewünscht wird, daß eine eigene Schulsynode mit Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen aufgestellt werde. Die Neunundzwanzigerkommission hat gefunden, es sei im Interesse

des Schulwesens, diesem Gesuche zu entsprechen, und hat deßhalb einen Satz im §. 80 aufgenommen, welcher im Grundsatze eine Synode aufstellt, die nähere Organisation derselben, so wie überhaupt der Schulen und des Unterrichts dem Gesetze überläßt. Ich empfehle Ihnen, meine Herren, den Artikel zur Genehmigung.

v. Erlach. Nur eine kurze Bemerkung will ich mir erlauben. So wie ich den Paragraphen verstehe, so wird die Synode bloß aus Lehrern bestehen. Nun höre ich, daß dieß nicht so verstanden ist, sondern daß in dieselbe Schullehrer und Schulfreunde gewählt werden können. Ich lege nun auf diese Erklärung ein besonderes Gewicht und stimme vollständig damit überein, daß die Schulsynode gleich der Kirchensynode nicht nur aus Lehrern, sondern auch aus andern Leuten, die sich um das Schulwesen interessiren, zusammengesetzt sein soll, indem sonst leicht in das Schulwesen eine große Einseitigkeit sich schleichen könnte, und zwar nicht ohne wesentlichen Nachtheil. Es ist nicht unwichtig, daß diese Erklärung abgegeben werde, indem sie späterhin dazu dienen kann, den Sinn des Paragraphen auszumitteln. Ich stelle keinen Antrag.

Der Paragraph wird unverändert durch's Handmehr angenommen.

---

§. 81.

„Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter. Die Einwohnergemeinde Reichenbach will die Niederlassung jedes fremden Orden und namentlich den der Jesuiten verbieten.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Zwei und neunzig Bürger der Gemeinde Büren verlangen, daß der §. 81 gegen die religiösen Korporationen und Orden ganz gestrichen werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Mit §. 81 hat man beabsichtigt, den Jesuitenorden für alle Zukunft aus dem Kanton auszuschließen. Nun hat man geglaubt, es wäre ein Uebelstand, wenn man einfach sagen wollte, der Jesuitenorden sei ausgeschlossen, indem möglicher Weise eine solche Bestimmung das Gefühl derjenigen Staatsbürger, welche sich zur katholischen Religion bekennen, hätte verletzen können. Man hat deshalb das Verbot in einer mildern Form ausgedrückt und daher die Niederlassung jeder fremden religiösen Korporation oder Orden ohne ausdrückliche Bewilligung des Großen Rathes untersagt. Nun hat man nicht allen und jeden fremden Orden ausschließen wollen, sondern gewisse Orden, deren Zwecke nicht die der Jesuiten sind, und welche wohlthätig wirken, zugelassen. Dahin gehören die barmherzigen Schwestern, welche die Krankenpflege in den Spitälern mit seltener Aufopferung besorgen und welche bereits seit langen Jahren im katholischen Jura aufgenommen sind. Da der Große Rath in seiner Mehrheit reformirt ist, so ist nicht zu befürchten, daß von der vorbehaltenen Bewilligung derselben Mißbrauch gemacht werde. Ich empfehle den Paragraph.

Ohne Diskusion durch's Handmehr angenommen.

---

§. 82.

„Alles Eigenthum ist unverletzlich."

„Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung, gehört vor die Gerichte."

„Der Staat ist schuldig über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle. Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls seit dreißig Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde gewendet habe."

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee schlägt eine Redaktion in Betreff des Endsatzes vor, die abgelesen wird; die Volksvereine von Laupen und Köniz wollen die letzte Abtheilung des dritten Satzes streichen.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das Volksvereinskommite von Pruntrut verlangt, daß zur Festsetzung der Entschädigungen in Expropriationssachen die gewöhnlichen Gerichte durch eine Expropriations-Jury ersetzt werden möchten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der erste Theil dieses Paragraphen befindet sich auch in der bestehenden Verfassung, nur ist demselben die Ergänzung beigefügt, daß wenn Jemand in den Fall kommt, sein Eigenthum dem Staate abzutreten, dieser in der Regel die Entschädigung vorher zu leisten habe. Diese Bestimmung beruht auf dem bisherigen Uebelstande, daß wenn der Staat oft das Privateigenthum für öffentliche Zwecke in Anspruch nahm, er ohne weiters verfügte und die Verfügung vollziehen ließ, so daß die Merkmale, welche den Maßstab der Entschädigung zu bilden geeignet waren, beseitigt oder gar vernichtet worden sind, bevor man die Untersuchung des Gegenstandes, die Bestimmung des Schadenersatzes getroffen hatte. So wurde die richtige Feststellung der Entschädigung unmöglich. Es liegt also eine sehr große Garantie für die Sicherheit des Privateigenthumes gegenüber der Gewalt darin, wenn vorher die Entschädigung bestimmt und ausgerichtet worden, überall da, wo es möglich ist. Dann enthält dieser Paragraph eine neue Bestimmung; der Staat ist schuldig vor Gericht über jeden Gegenstand des Mein und Dein, sei der Grund der Klage, welcher er wolle, vor Gericht sich einzulassen und Red und Antwort zu ertheilen. Gar oft hat die Regierung bisher Verfügungen getroffen,

die das Privateigenthum verletzten. Wenn nun die Partikularen Entschädigung dafür verlangten und sich deshalb an die Regierung wendeten, so stützte diese sich auf ihr Regierungsrecht. Kehrten jene vor Gericht gegenüber der Regierung, so gab diese keine Antwort, weil sie das Recht zu Regierungshandlungen vorschützte. Je nach dem Ergebnisse des Entscheides der Gerichte erfolgte dann die Festsetzung einer Entschädigung, oder nicht. Im letztern Falle mußte der Private den Schaden an sich tragen. Man glaubte nun diesem Uebelstande vorbeugen zu sollen und zu bestimmen, daß wenn der Staat je in den Fall kommen sollte, wegen Gegenständen, die das Mein und Dein betreffen, vor Gericht belangt zu werden, er nicht mehr die Kompetenz zu einer Regierungshandlung vorschützen könne, sondern es den Gerichten zu überlassen habe, ob ein Schaden durch seine Verfügungen verübt worden sei. Wenn ja, so sollen die Gerichte dem Kläger den Schluß zusprechen, wenn nicht, ihn abweisen. Am besten kann ich die Wichtigkeit dieser Bestimmung durch Beispiele erläutern. In meiner Praxis begegneten sie sich häufig. Ich hebe bloß zwei hervor. Zu Schwadernau besaß Jemand eine Hofstatt, die an die Zihl gränzte. Außerhalb derselben befand sich ein sogenannter Reckweg, aber die Zihl spülte ihn weg. Nun giengen jene, die sich mit dem schiffaufwärtsziehen beschäftigen, über das Land des Eigenthümers der Hofstatt. Dieser stellte vor dem Richter Klage und berief sich auf ein altes, in Kraft bestehendes Verbot, und der Richter verfällte die Recker zu der im Verbote enthaltenen Strafe. Allein der Regierungsrath kassirte dieses richterliche Urtheil, ungeachtet im Zivilgesetzbuche die Rechtsgültigkeit der richterlichen Verbote garantirt und das betreffende Verbot immer als gültig anerkannt worden war. Der Regierungsrath gebot für einen Reckweg im Wettern, daß das erforderliche Land, ab Seite des Eigenthümers, an den Staat abgetreten werden solle. Der Landbesitzer fügte sich; allein er forderte von der Regierung Entschädigung dafür; sie entsprach aber nicht. Er beklagte sie vor dem Gerichte und da war er so glücklich, daß sie ihm durch Recht und Urtheil zugesprochen wurde, ungeachtet die Regierung die Einrede der Nichteinläßlichkeit vor dem Gerichte vorschützte und die Entschädigung durchaus verweigerte. Nun aber hat es sich bei einem andern Falle, bei dem sogenannten Krachpelzhandel, ereignet, daß ungeachtet die Gerichte den betreffenden Klägern die Entschädigung für ihr durch den Staat ihnen aus angeblichen staatlichen Rücksichten geschleiftes Eigenthum zusprachen, die Regierung gegen dieses obergerichtliche Urtheil vor Großen Rathe Beschwerde führte und dieser mit der Mehrheit von einer Stimme dieses Urtheil aufhob. Noch eine Menge Beispiele dieser Art sind vorhanden, wo die Privaten die größten Ungerechtigkeiten ab Seite des Staates hinnehmen mußten und Privatrechte verletzt wurden, ohne daß eine Entschädigung erfolgte.

v. Erlach. Herr Präsident, meine Herren! Ich stelle vorläufig eine Frage und möchte Auskunft darüber verlangen. Der §. 18 der jetzigen Verfassung lautet: „Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es bloß unter dem Vorbehalte vollständiger Entschädigung.“ Im Paragraph des Entwurfes steht aber das Wort „Abtretung.“ Es scheint mir jedoch, daß der letztere Ausdruck nicht so umfassend, als Aufopferung sei. Es gibt Rechte, welche, wenn der Staat sie aufhebt, kein Schadenersatz zur Folge haben; in dieser Hinsicht wäre Aufopferung besser. Der Herr Berichterstatter möchte doch den Grund dieser Abweichung angeben und ich behalte mir je nach der Erläuterung vor, weiter darüber einzutreten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn ich nicht irre, so befindet sich dieser Ausdruck „Abtretung“ auch im Zivilgesetzbuche, bei der Entwerfung dieses Paragraphen hatte ich wenigstens dieses in Handen. Das Expropriationsgesetz hat den gleichen Sinn. Es betrifft den Schadenersatz jedenfalls nur Abtretungen von Privateigenthum; wenn Hoheitsrechte seitens des Staates aufgehoben werden, so erfolgt natürlich keine Entschädigung. Das öffentliche Recht hat in dieser Beziehung keinen Einfluß auf den Paragraphen, sondern nur das Privatrecht. Ich glaube diese Erläuterung genüge.

v. Erlach. Ich finde das zwar auch so, allein es scheint mir eine Art Eigenthum zu geben, das nicht abtretbar ist, das verschwindet, wenn das allgemeine Wohl es erheischt und wo also von einer Abtretung nicht die Rede sein kann. Ich habe hier nicht die Zehnten und Bodenzinse im Auge, die anerkannt wurden; es sind noch andere Fälle möglich. Die Verfassung von 1831 hatte gewiß eine besondere Absicht, als sie das Wort „Aufopferung“ adoptirte, denn jener Mann, der die Haupttriebfeder zur Entwerfung der Verfassung war, saß auch in der engern Kommission des Verfassungsrathes, ich meine den Herrn Oberst Koch. Zwar reklamirte Herr Schnell, allein ich halte dafür, dieses Wort habe eine besondere Bestimmung, und bezweifle, ob es nicht Fälle gebe, wo der Staat die Zernichtung des Gegenstandes eines Eigenthums verlangt der keine Entschädigung zur Folge hat, oder der aufhören muß und doch bleibt. Dieser Ausdruck „Abtretung“ könnte in der Praxis zu Verlegenheiten führen. Ich stelle den Antrag, daß das Wort „Aufopferung“ aufgenommen werde.

Elsässer. Zu Begründung dieser Ansicht habe ich der Versammlung zu eröffnen, daß auch die französische Staatsverfassung dieses Wort „Aufopferung“ und gewiß mit Grund gewählt hat. Es heißt dort im Artikel 9: „L'état peut exiger le sacrifice d'une propriété pour cause d'interêt public légalement constaté, mais avec une indemnité préalable.“ Hier ist das Wort „le sacrifice“ mit Aufopferung gleich bedeutend; ohne bestimmte Absicht wurde es nicht aufgenommen.

Blösch. Ich bin so frei, die so eben beantragte Abänderung zu empfehlen. Wenn ich nicht darauf aufmerksam gemacht worden wäre, so muß ich bekennen, es wäre mir nicht aufgefallen, und der Artikel hätte mich befriedigt. Es ist immer gut, daß über solche Gegenstände keine Zweifel obwalten, und dieß würde der Fall sein, wenn absichtlich das Wort Aufopferung, welches bereits in der alten Verfassung enthalten ist, im Entwurfe mit einem andern Ausdrucke vertauscht wird. Man will statt „Aufopferung“ „Abtretung“. Ich halte den letztern Ausdruck nicht für so bezeichnend, wie den ersteren. Wenn ein Partikular von seinem Grundstücke einen Theil zu Erbauung einer neuen Straße

hergiebt, so ist dieß keine Abtretung im gewöhnlichen Sinne, indem dabei nicht die nämlichen Formalitäten gebraucht werden, wie wenn ein Partikular dem andern ein Grundstück abtritt, indem kein Notar den Abtretungsakt ausfertigt, die Parteien nicht geloben, die gerichtliche Fertigung unterbleibt. Der Partikular opfert in diesem Falle einen Theil des Grundstückes dem allgemeinen Besten und es findet keine Handänderung statt. Ich kann zu dem, was Herr v. Erlach berührt hat ein Beispiel anführen, bei welchem buchstäblich dasjenige eintrittet, von welchem Herr v. Erlach nur im Allgemeinen gesprochen hat. In Ortschwaben geht die große Straße unter einem Känel durch, welcher dazu dient, Wasser auf eine Mühle zu leiten. Dieser Känel befindet sich nicht sehr hoch über der Straße, so daß es schon zu meiner Jugendzeit ein Uebelstand war, indem größere Wagen nur mit Mühe oder gar nicht darunter durchfahren konnten. Wenn nun der Staat, um diesen Uebelstand zu beseitigen, den Känel gegen Entschädigung wegschaffen läßt, so ist dies nicht eine Abtretung, sondern eher eine Aufopferung zu nennen, indem der Staat weiter nichts erhält, sondern den Känel einfach wegschaffen läßt. Ich muß deshalb wünschen, daß der Ausdruck der alten Verfassung beibehalten und „Aufopferung" statt „Abtretung" gesetzt werde. Ich bin so frei, über den dritten Satz ebenfalls ein Paar Worte beizufügen. Obschon ich den Berathungen der Siebenundzwanzigerkommission nicht beigewohnt habe, so habe ich mich dennoch über den Sinn dieses Satzes nicht getäuscht; er soll sich beziehen auf diejenigen Verhandlungen, welche der Staat als Administrativbehörde anordnet und aus welchen dann dieser oder jener Privat ein Entschädigungsrecht herleitet, und wo dann der Staat noch nicht eingelassen, sondern die Kompetenz des Richters bestritten hat. Ich habe mehrere Beispiele erlebt, wo ich diese von der Administrativbehörde geltend gemachte Ansicht nicht billigte und wo ich glaube, der Staat hätte Antwort geben und es den Gerichten überlassen sollen, über die Geldansprüche, nicht aber über die Rechtmäßigkeit der Regierungsverhandlungen zu entscheiden. Ich bezweifle, ob nicht durch diesen unbedingt aufgestellten Grundsatz, daß der Staat schuldig sei, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche das Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen und zu Mißbräuchen führt. Die Zukunft wird belehren, ob meine Zweifel begründet sind, aber im Zweifelsfalle will ich lieber die Rechte der Privatpersonen, als diejenigen der Exekutivbehörde vorerst geschützt sehen. So wie aber der Paragraph redigirt ist, beschränkt er sehr bedeutend die Befugniß der Privaten gegenüber dem Staat. Man kann nämlich gegen den Staat auftreten infolge von rein privatrechtlichen Verhältnissen, wo der Staat ebenfalls als eine bloße Privatperson erscheint und als solche allen andern Staatsbürgern gleichgehalten, oder dann infolge von Regierungshandlungen, welche einen zivilrechtlichen Anspruch begründen. Wenn nun der letzte Satz des §. 82 nicht nur auf Letzteres sich bezieht, so erhält der Staat gegenüber andern Privaten ein Vorrecht, indem er als Besitzer von Privateigenthum in rein zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht vor Gericht geladen werden könnte, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls seit 30 Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet habe. Dies wäre die Folge der Redaktion des dritten Satzes. Nun glaube ich aber, es solle dieselbe nicht diesen Sinn haben, sondern nur da solle der Kläger gehalten sein, nachzuweisen, daß er sich seit 30 Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet habe, wo er einen privatrechtlichen Anspruch aus Regierungsverhandlungen herleitet. Ich will nicht eine bestimmte abweichende Redaktion vorschlagen, indem solche von einem Moment zum andern nicht möglich ist, sondern ich stelle den Antrag, den dritten Satz an die Redaktionskommission zurückzuweisen, in dem Sinne, daß im §. 17 nach den Worten „geltend gemacht werden" gesetzt werde: „Das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls seit 30 Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet habe." Dem Staat bleibt in solchen Fällen der Rückgriff vorbehalten. Dem Gesetz steht die weitere Ausführung zu." Ich glaube, daß der Staat, wo er als Besitzer von Eigenthum durchaus nichts Weiteres ist als eine Privatperson, auch gleich gehalten werden soll, wie jede andere Privatperson, und wenn Jemand eine Forderung an ihn zu stellen hat, so soll er den Staat alsogleich vor den Friedensrichter laden können ohne vorher einen weitern Schritt gethan haben zu müssen. Bei diesem Anlaß bemerke ich noch Folgendes. Der §. 82 spricht von einer Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft. Es ist diese Redaktion nicht ganz richtig, indem der Gegenstand einer Klage öfters nicht ein Gegenstand des Mein und Dein ist, wohl aber das Petitum, welches in der Klage gestellt ist. Wenn ich z. B. wegen einer Mißhandlung eine Entschädigung verlange, so ist der Gegenstand der Klage die Mißhandlung, aber das Petitum ist eine Geldforderung, welche infolge der Mißhandlung gestellt wird.

Kohler. Indem ich die Ansicht des Herrn Blösch vollkommen theile, soll ich bemerken, wie dies sich zugetragen hat. Der Nachsatz ist deshalb bei §. 82 aufgenommen worden, weil gerade unmittelbar vorher steht: „der Grund der Klage sei, welcher er wolle." In Bezug auf Streitigkeiten rein privatrechtlicher Natur soll der Staat ganz gleich gehalten sein, wie jeder andere Bürger, und durchaus kein Vorrecht haben, so wie aber der Artikel lautet, hat er nicht diesen Sinn und der Nachsatz ist nicht am rechten Orte. Die Idee desselben ist die, daß auch privatrechtliche Ansprüche, welche in Regierungsverhandlungen ihren Grund haben, in Zukunft auf dem Zivilwege betrieben werden können, und die Regierung vor den Gerichten Rede stehen muß, jedoch nicht eher, als bis man den betreffenden Behörden Gelegenheit gegeben hat, vorher den Anspruch des verletzten Privaten kennen zu lernen und ihn ohne rechtliche Auftritte beseitigen zu können. Es gehört aber dieser Zusatz eher zu §. 17, welcher die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten ausspricht und ferners festsetzt, daß Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden können. Dieser Grundsatz ist ganz neu, indem bisher derartige Ansprüche nicht vor den Gerichten konnten geltend gemacht werden. Um nun dem Regierungsrathe Gelegenheit zu geben, derartige Prozesse schon in ihrem Beginne zu beseitigen, wurde der Zusatz im §. 82 aufgenommen, indem es nicht zum Ansehen der Regierung beitragen würde, wenn sie sich in eine so große Menge von Prozesse verwickelte. Denn der einzelne Bürger ist nicht

immer im Stande, zu begreifen, warum die Regierung in so vielen Prozessen siegt. Auf diese Weise wird der Regierung Gelegenheit gegeben, denjenigen, welcher aus Grund allgemeinen Wohles einen Schaden erlitten hat, zu entschädigen, ohne einen Prozeß bestehen zu müssen. Es giebt aber auch ferners der Regierung Gelegenheit, ihre Beamten kennen zu lernen und auf diese Weise zu erfahren, welche am Meisten Böcke schießen u. s. w. Ich stelle den Antrag, daß der Nachsatz des § 82: „das Gericht darf jedoch u. s. w." mit dem §. 17 in Verbindung gebracht werde.

Jaggi. Ich will den Ausdruck „Abtretung" sonstenirea. Der Private, welcher dem Staate etwas gegen vollständige Entschädigung abtrittet, bringt kein Opfer, eben weil er für das, was er dem Staate giebt, entschädigt wird, und zwar öfters noch in der Art, daß man ihm Preise der Vorliebe bezahlt. Eine Abtretung kann nicht nur stattfinden bezüglich auf körperliche Gegenstände, sondern auch bezüglich auf Rechte. Ich kenne nun die Lokalität, welche Herr Blösch als Beispiel angeführt hat, und weiß aus frühern Zeiten her, daß der Känel, welcher zu Ortschwaben über die Straße geht, sehr fatal ist, indem man mit hochbepackten Wagen nicht darunter hindurch kam und im Winter die Straße daselbst wegen des Eises gefährlich ist. Wenn nun der betreffende Müller jenen Känel weggeschafft hat, so wird er dies nicht ohne Entschädigung gethan haben, und hat er ihn weggeschafft, so ist dies auch eine Abtretung und zwar eine Abtretung des Rechts, den Känel über die Straße führen zu dürfen. Daß in der französischen Verfassung der Ausdruck „Aufopferung" steht, ist für mich kein Grund, ihn in unsere Verfassung aufzunehmen, namentlich wenn man einen bessern Ausdruck hat.

Stämpfli, Amtsrichter. Ich möchte den letzten Satz ganz streichen, oder dann soll man die Bestimmung allgemein machen, und dann gehört sie ins Zivilgesetz. Herr Kohler hat angetragen, daß der Nachsatz mit dem §. 17 vereinigt werde. Ich finde, derselbe sei dort auch nicht am rechten Orte, weil dort dem Gesetze weitere Bestimmungen vorbehalten sind. Es ist also besser, den Nachsatz ganz zu streichen.

Belrichard. Ich glaube, man könnte in der That, wie Herr Stämpfli beantragt hat, den letzten Theil des fraglichen Paragraphen weglassen, weil ganz gewiß etwas darin liegt, das kaum anders als durch das Gesetz auf genügende Weise geregelt werden kann. Wie Herr Altlandammann Blösch bemerkbar gemacht, so würde, wenn man diese Bestimmung so stehen lassen wollte, wie sie da ist, hieraus ein Nachtheil für die Partikularen entstehen, welche sich im Falle sehen würden, für Bagatellen, welche niemals vor die Administrationsbehörden gezogen werden sollen, sich dennoch an dieselbe zu wenden. Andererseits könnte es infolge dieses Schlußsatzes vorkommen, daß man nicht recht wüßte, an welche Behörde man sich wenden solle, indem gesagt wird, daß man sich vorher an die oberste „Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde" gewendet haben müsse. Indessen scheint es mir, daß man in allen Fällen an die Administrativbehörde, und nicht an die Gerichtsbehörde für solche Angelegenheiten sich zu wenden haben werde, denn ich sehe nicht ein, wie das Obergericht sich in der Stellung befinden könnte, eine Erwiederung auf Reklamationen zu geben, welche sich auf Dinge beziehen, denen es eigentlich durchaus fremd ist, wenn es sich z. B. um eine Entschädigung handeln sollte, welche von einer administrativen Vorkehr herrühren würde. Demgemäß würde es immerhin die oberste Vollziehungsbehörde sein, an welche man sich zu richten im Falle wäre, und niemals die oberste Gerichtsbehörde. Wir können daher in der Verfassung nicht alles ordnen, was in dieser Beziehung nothwendig ist, und man müßte immerhin etwas dem Gesetze vorbehalten und um allen über diesen Gegenstand gemachten Bemerkungen besser Rechnung zu tragen, hätte ich diesen Schlußsatz auf folgende Weise abfassen mögen: „das Gesetz wird die vorläufigen Schritte festsetzen, welche bei der Administrativbehörde gethan werden müssen, ehe es zulässig ist, den Staat zu belangen." Durch eine derartige Redaktion greift man dem Falle keineswegs vor, wo gar keine Vorkehren nothwendig sein würden, und jedenfalls wird man in einem Gesetze nicht allein die Frist bestimmen, sondern auch die Natur der Schritte, welche man in derartigen Angelegenheiten zu thun verpflichtet sein wird. Ich beantrage daher eine Redaktion in dem von mir angegebenen Sinne.

Helg. Der in Berathung befindliche §. 82 ist eine Reproduktion des § 18 der Verfassung von 1831, blos hat man demselben das Wort „vorherige" beigefügt, und hieran hat man wohlgethan. Der letzte Theil dieses Paragraphen sagt: „das Gericht darf jedoch die Klage nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls seit 30 Tagen erfolglos an die oberste Vollziehungs- oder Gerichtsbehörde gewendet habe." Ich unterstütze die in dieser Beziehung durch Herrn Oberrichter Belrichard gemachten Bemerkungen und füge noch bei, daß wenn der Kläger gehalten wäre, den ihm durch diesen Schlußsatz vorgeschriebenen Weg zu befolgen, so würde daraus entstehen, daß er genöthigt wäre, einen vorläufigen Prozeß oder eine Voruntersuchung zu bestehen, um dazu zu gelangen, seine Klage anzubringen. Diese vorläufige Prozedur würde ihm viele Unkosten, viele Vorkehren, viele Formalitäten verursachen, welche ihn am Ende langweilen, ermüden und veranlassen würden, ungeachtet seines guten Rechts, von der Klage abzustehen. Ich trage daher an, daß dieser Theil des Paragraphen von den Worten an: „das Gericht darf .." gestrichen werde.

Romang. Zur Beruhigung von Saanen, welches befürchtet, es betreffe der Satz: „alles Eigenthum ist unverletzlich" nicht das Korporations- und Gemeindevermögen, wünsche ich, daß der Berichterstatter dann darüber eine Erklärung gebe. Ich will keinen Antrag stellen, sondern eine Erklärung genügt und wird späterhin als Kommentar dienen. Ich für meine Person habe durchaus keinen Zweifel, daß alles Eigenthum darunter verstanden ist. Was den Antrag betrifft, daß statt „Abtretung" „Aufopferung" gesagt werde, so stimme ich der Ansicht des Herrn Jaggi bei, welcher gesagt hat, daß, wenn Jemand vollständig entschädigt wird, er dann durchaus nichts aufopfert. Das Beispiel, welches Herr Blösch angeführt hat, paßt ganz gut auf das Wort „Abtretung", indem, wenn der Müller zu Ortschwaben den Känel gegen Entschädigung weggeschafft, dieses nichts Anderes sagen will, als daß er gegen vollständige

Entschädigung auf sein Recht verzichtet, das Wasser in einem Känel über der Straße hindurchzuführen und solche dem Staate zu seiner Verfügung abgetreten habe.

Steiner von Kirchberg. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Paragraph zum Schutz der Privaten, gegenüber der Administration, aufgestellt, und ich möchte desshalb zum Paragraphen stimmen, wie er ist.

Rothacher. Ich möchte den Nachsatz gestrichen wissen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man mit Gesuchen an die Regierung nicht zum Zwecke kömmt, und daß es jedenfalls lange geht, bis einem Gesuche Rechnung getragen wird. Im neuen Straßengesetz vom Jahr 1834 sind die Gemeinden gehalten, ihre Kiesgruben dem Staate abzutreten; ich habe ein Eigenthum besessen, in demselben war eine Kiesgrube, welche von der Gemeinde käuflich an sich gebracht und ausgemarchet worden ist. Nach Erlaß des Straßengesetzes ist dann das Departement gekommen und hat fortgefahren, aus dieser Grube Kies zu nehmen, ohne auf die Marchen Rücksicht zu nehmen. Ich bin nach Bern gegangen und habe gesagt, das Departement sei nicht berechtigt, in dieser Kiesgrube ferner Material zu nehmen. Das Departement antwortete, durch die Uebernahme des Straßenunterhaltes habe es das Recht dazu erhalten, und wies mich an das Finanzdepartement und dieses dann an den Regierungsrath. So hatte ich drei volle Jahre zu thun, bis ich endlich zum Ziele gelangte. Endlich gelang es, durch Vermittlung des Herrn Oberschaffners und des Herrn Herrenschwand, daß die Sache auf gütlichem Wege abgethan wurde. Ich habe durch diese Verzögerungen sehr großen Nachtheil gelitten und hätte vielleicht besser gethan, sogleich rechtlich aufzutreten. Ich glaube ferners, in 30 Tagen ist es selten möglich, die Entschädigungen auszumitteln und der Privat hat, wenn er nicht sogleich seine Rechte geltend machen darf, während den 30 Tagen ein Provisorium, in welchem er nicht recht weis, was er machen soll.

Ochsenbein, Berichterstatter. Man wünscht, daß statt „Abtretung" der Ausdruck „Aufopferung" gesetzt werde. Nun ist richtig, daß sich der Ausdruck „Abtretung" genau auf unser Zivilgesetzbuch gründet. Die Redaktionskommission hat sich's angelegen sein lassen, in dem Entwurfe sich solcher Ausdrücke zu bedienen, welche in der Gesetzgebung enthalten und durch die Praxis bekannt geworden sind, damit nicht der große Uebelstand entsteht, daß die Gesetze und die Verfassung für den nämlichen Begriff verschiedene Ausdrücke gebrauche. Dieß ist auch der Grund, warum hier „Abtretung" steht, statt wie in der alten Verfassung „Aufopferung." Es ist übrigens ganz richtig, daß da, wo gegen vollständige Entschädigung abgetreten wird, keine Aufopferung stattfindet, sondern lediglich eine Abtretung. Ebenso scheint mir das Beispiel des Herrn Blösch, welches er gegen den Ausdruck „Abtretung" angeführt hat, umgekehrt ganz für denselben zu sprechen, indem der Staat so lange über den fraglichen Känel nicht verfügen konnte, bis der Müller entschädigt war und dem Staat das Verfügungsrecht über den Känel abgetreten hatte. Ich kann mir keinen Fall denken, wo der Ausdruck „Abtretung" nicht passen würde, und deßhalben stimme ich zu dessen Beibehaltung. Von Herrn Blösch ist ferner bemerkt worden, daß wenn man den letzten Satz der dritten Abtheilung des §. 82 so stelle, wie er hier vorgeschlagen ist, so falle man von dem einen Extrem in das andere, indem ein Privat jedesmal vor Ausspielung der Klage 30 Tage auf den Entscheid der obersten Vollziehungsbehörde warten müsse, betreffe nun der Streit den Staat als reine Privatperson, oder als Administrativperson. Herr Kohler will deßhalb diesen Nachsatz dem §. 17 beifügen, welcher die Verantwortlichkeit der Behörden und Angestellten ausspricht und den Staat verpflichtet, deßhalb vor den Gesetzen Rede zu stehen. Den Gründen, welche sowohl von Seiten des Herrn Blösch, als von Seiten des Herrn Kohler angebracht worden sind, muß ich beipflichten, und ich stimme deßhalb zum Antrage des Herrn Kohler. Bezüglich auf das Wort „Gegenstand" hat Herr Blösch bemerkt, es sei dieser Ausdruck nicht ganz richtig gewählt. Ich glaube das Gegentheil, denn der Gegenstand einer Klage ergibt sich aus dem Klagschlusse, und wenn im Schluß ein Recht in Anspruch genommen wird, so ist dieses Recht ein Gegenstand der Klage, wenn auch der Rechtsgrund ein ganz anderer ist. Ich glaube daher, der Ausdruck sei passend, indessen wird nach dem Antrag des Herrn Blösch der Artikel an die Redaktionskommission zurückgeschickt, und da kann man dann bei diesem Anlasse ferners untersuchen, ob vielleicht eine entsprechendere Redaktion gefunden werden kann. Von Herrn Blösch wird angetragen, den letzten Theil des dritten Satzes an die Redaktionskommission zurückzuweisen, um solche bloß auf solche Entschädigungsbegehren zu beschränken, welche sich auf Administrativverhandlungen stützen. Es war die Absicht der Kommission, daß sich der Nachsatz bloß auf Entschädigungsbegehren beziehe, welche in Administrativverfügungen ihren Grund haben; ich gebe daher zu, daß der Artikel zu besserer Redaktion zurückgewiesen werde. Von den Herren Belrichard, Helg und Rothacher ist beantragt, den Nachsatz des dritten Satzes zu streichen. Sie haben die Gründe für und wieder gehört, und an Ihnen ist es, darüber zu entscheiden u. s. w. Dem Herrn Romang erkläre ich auf seine Anfrage, daß sich der Passus: „alles Eigenthum ist unverletzlich" auch auf die Korporations- und Gemeindsvermögen beziehe. Der Ausdruck „Gerichtsbehörde" muß gestrichen werden; es hat sich derselbe bloß aus Irrthum hier eingeschlichen, wie weiß ich nicht. Ich stimme dazu, den Paragraphen unter Vorbehalt der von mir zugegebenen Abänderungen anzunehmen.

Abstimmung.

1)	Statt „Abtretung" zu setzen „Aufopferung"	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Am Ende des ersten Theils des dritten Satzes dem Zusatz beizufügen: „davon ausgenommen sind" u. s. w.	65 Stimmen.
	Dagegen	17 Stimmen.
3)	Für den Antrag des Herrn Belrichard	15 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
4)	Den dritten Satz an die Redaktionskommission zurückzuweisen . . .	Gr. Mehrheit.
5)	Denselben zu streichen . . .	17 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.

6) Den Nachsatz des dritten Satzes mit § 17 in Verbindung zu bringen . Gr. Mehrheit.
7) Den Ausdruck „Gerichtsbehörde“ zu streichen . . . . . Gr. Mehrheit.
8) Den Artikel im Uebrigen anzunehmen . Handmehr.

---

§. 83.

„Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.“

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz, noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.“

Wird ohne Diskussion durch's Handmehr angenommen.

(Die §§. 84 und 85, betreffend die materiellen Fragen, werden als bereits behandelt hier übersprungen.)

---

§. 86.

„Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.“

„Es soll keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.“

Imobersteg, als deutscher Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinden Boltigen und Koppigen wünschen den zweiten Satz in Betreff des Verbots von Militärkapitulationen gestrichen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 86 sagt, daß jeder Schweizerbürger „nach Kräften“ zum Militärdienst verpflichtet sei. Man hatte dabei im Auge, die Möglichkeit zu gewähren, die Offiziersstellen obligatorisch zu machen, d. h. Jemanden zu zwingen, eine Offiziers- und Unteroffiziersstelle anzunehmen, wenn er die nöthigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Es hat sich herausgestellt, daß Leute, welche in Folge ihrer Verhältnisse und ihrer Kenntnisse im Falle wären, Offiziersstellen zu bekleiden, lieber Soldaten bleiben, um sich so dem Militärdienst desto schneller entziehen zu können. Sollte dieses überhand nehmen, so wäre es dann am Ort, angemessene Gegenmaßregeln zu treffen, und dieses gerade hat der Paragraph im Auge.

Blösch. Ich will ein gefährliches Unternehmen wagen, nämlich die Militärkapitulation zu vertheidigen. Sie brauchen nicht zu fürchten, daß ich sie in der Art vertheidigen will, wie sie angegriffen werden, denn ich theile die ungünstige Beurtheilung in allen Theilen. Indessen glaube ich oft bemerkt zu haben, daß wenn man diese Frage berührt, man mehr von einer vorgefaßten Meinung ausgeht als von dem wirklich bestehenden Standpunkte. Man hat in frühern Zeiten hin und wieder Militärkapitulationen abgeschlossen, bei denen mehr oder weniger eine Art von Verpflichtung unterlaufen ist, Militär zu liefern, und zwar nicht nur in unserm Vaterlande, sondern auch in andern Ländern; namentlich hat am Ende des vorigen Jahrhunderts dieses in einem gewissen deutschen Staate auf die empörendste Weise stattgefunden. Wenn wir heute von Militärkapitulationen reden, so haben wir nicht solche im Auge, wie ich sie so eben berührt habe, wo man eine gewisse Anzahl Leute liefern muß; und diese sind es auch nicht, welche ich vertheidigen will. Es sei mir erlaubt, auf den Zeitpunkt zurückzuweisen, wo die letzte Kapitulation mit den Niederlanden aufgelöst worden ist. Dieß geschah im Jahre 1829 oder 1830, wo 3000 bis 4000 Kantonsbürger plötzlich in Holland entlassen wurden. Diese sind nicht alle nach Hause gekommen, was beiläufig gesagt vielleicht besser ist, sondern es sind bei 2000 in holländischen Diensten geblieben, und es wurde davon der kleinere Theil in Europa zum Militärdienste verwendet, der größere Theil dagegen nach holländisch Indien gesandt. Die neapolitanische Kapitulation läuft ebenfalls in ein paar Jahren aus und wir haben eine bedenkliche Aussicht, wenn diese Leute mit einem Male alle wieder nach Hause zurückkehren. Indessen wird es gehen wie in Holland, es werden nicht alle nach Hause kommen, sondern ein großer Theil derselben wird in neapolitanische Dienste treten, aber nicht in ein Schweizerregiment, sondern unter die übrigen neapolitanischen Truppen, wo sie gleich den neapolitanischen Soldaten werden behandelt werden. Ich glaube, eine Thatsache im Auge zu haben, wenn ich die Ueberzeugung ausspreche, daß es besser sei, die Militärkapitulation beizubehalten. Wir mögen eine Militärkapitulation schließen oder nicht, so ist das Faktum immer das nämliche, daß Tausende von Kantonsbürgern in fremden Militärdiensten bleiben werden. Dieses Faktum heben wir nicht auf, aber die Form wird eine ganz andere sein, und insofern das Faktum fortbestehen soll, so ziehe ich es dann vor, die Form der Militärkapitulationen wie sie bisher bestanden beizubehalten. Die gegenwärtige Kapitulation hat sowohl für unsern Kanton als solchen, als auch für die betreffenden Individuen, welche sich in Dienst begeben, wesentliche Vortheile. Die Betreffenden sind als Schweizer im Dienst, sie bilden ein einiges Korps, ihre Offiziere sind Schweizer, und sie stehen unter schweizerischen Gesetzen und unter dem Schutze der Kantons- und Bundesbehörden, und nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ist ihnen überdieß noch eine Pension zugesichert. Dieß alles sind bekannte Thatsachen. Alle diese Vortheile verschwinden, wenn die Militärkapitulationen aufgehoben werden, denn es treten dann unsere Leute als Soldaten unter die Nationaltruppen, sie werden daselbst nicht mehr als Schweizer angesehen, sondern gleich behandelt wie alle andern Nationaltruppen, sie stehen unter Nationaloffizieren, unter Nationalgesetzen, sie genießen weder den Schutz der Eidgenossenschaft, noch erhalten sie in ihrem Alter eine Pension. Es fragt sich daher nur, ob man denjenigen Bernern, welche auch in Zukunft in fremden Diensten sein werden, ob man ihnen die nämlichen Vortheile zusichern will, welche sie bisher in Folge der Kapitulation genossen haben, ob sie fernerhin ein eigenes Korps unter bernischen Offizieren, unter unserm Gesetze, unter unserm Schutze mit Aussicht auf eine Pension bleiben, oder ob alle diese Vortheile fallen sollen. Dieß aus dem Gesichtspunkte der einzelnen Individuen. Von dem Standpunkte des Kantons aus sind die Militärkapitulationen nicht weniger vortheilhaft. Vorerst haben die Kantone infolge der Militärkapitulationen das unbedingte Recht, die in fremden Diensten stehenden Regimenter nach Hause zu berufen und in ihrem

eigenen Dienst zu verwenden. Es scheint mir nun nicht gleichgültig, namentlich da wir kein stehendes Militär haben, ob wir Tausende gut instruirter Soldaten zu unserer Verfügung haben oder nicht. Es muß in vorkommenden Fällen der Schweiz und den einzelnen Kantonen gewiß nicht gleichgültig sein, über eine solche Masse von Leuten verfügen zu können, während dieß nicht der Fall ist, wenn keine Kapitulationen bestehen. Nach der Kapitulation muß man, wenn es von hier verlangt wird, unsere Leute ungestört nach Hause ziehen lassen, ohne Kapitulation bleiben sie in fremden Diensten, mag in ihrem Vaterlande vorgehen was da will. Dazu kömmt die Rücksicht, daß für uns, die wir keine stehenden Truppen haben, die Kapitulationen die Stelle einer praktischen Schule, namentlich für Offiziere vertrittet, und ihnen Gelegenheit giebt, sich militärisch auszubilden. Dieß ist so wahr, daß als man in der gegenwärtigen Verfassung den Grundsatz aussprach, keine neuen Militärkapitulationen einzugehen, man auf andere Weise dem Mangel einer praktischen Militärschule dadurch abzuhelfen suchte, daß man auf Staatskosten von unsern Offizieren in deutsche Lager schickte, und daß andere schweizerische Offiziere in Algier und im Kaukasus an den dortigen Kämpfen Antheil nahmen. Es ist ein altes Sprichwort, welches heißt: „der Schweizer muß ein Loch haben", und dieses Sprichwort ist so wahr, daß zu jeder Zeit nicht nur Hunderte, sondern Tausende von Sweizern sich in fremden Diensten befinden werden. Ich möchte nun nicht in die Verfassung aufnehmen, daß auch in Zukunft noch Militärkapitulationen bestehen sollen, aber ich möchte sie auch nicht geradezu verbieten. Ich glaube, wir sollen uns bei dieser Frage weniger von den Gefühlen als vom Verstande leiten lassen, und da glaube ich, es sei besser, wenn man im Entwurfe den Passus streicht, welcher vorschreibt, daß keine Militärkapitulation mit einem fremden Staat geschlossen werden solle.

Jaggi. Ich habe kein Mißtrauen in die guten Absichten des Herrn Präopinanten gestellt. Vielleicht bin ich letzthin mißverstanden worden, als es sich darum handelte, ob die Offiziere ihre auf dem Schlachtfelde erworbenen Auszeichnungen tragen dürfen, und vielleicht möchte man mir meine Zustimmung dazu so ausgelegt haben, als sei ich ein Freund von Militärkapitulationen. Dem ist nicht also, ich nehme die Militärkapitulationen nicht in Schutz. Schon lange macht man es der Schweiz zum Vorwurfe, daß sie bei fremden Fürsten Söldnerdienste thue, und es sei dieß eine unehrenhafte Sache. Dem ist nun wirklich also. Die Militärkapitulationen sind nichts anderes als ein von der Regierung begünstigter Menschenhandel, und zu wessen Vortheil? etwa zum Vortheil der Soldaten? keineswegs, sondern zum Vortheil der Offiziere, diesen wollte man Stellen und einen schönen Gehalt verschaffen, und zwar auf Unkosten der Soldaten. Dieß ist eine der Schattseiten der Kapitulationen. Ich frage ferner, wie wenige Soldaten kommen zurück, welche Pensionen erhalten? Vielleicht unter Hunderten bloß Einer! Der Dienst verleidet Allen viel früher, als daß sie so lange dienen wollten, bis sie eine Pension zu erhalten. Die Offiziere, die haben es besser, denn sie sind es, welche über die Soldaten befehlen. Es ist sich wahrhaftig nicht zu verwundern, daß die Soldaten es nicht lange aushalten mögen, wenn man weiß, wie barbarisch die Behandlung ist. Ich will glauben, daß mancher Bösewicht sich darunter befindet, welcher sein Schicksal selber verdient hat, aber das berechtigt uns keineswegs, Schweizer auf eine solche Weise behandeln und sie abprügeln zu lassen. Man sagt, sie hätten den Schutz unserer Regierung genossen, Jedermann weiß aber, daß man nicht viel thun konnte. Dagegen will ich Niemanden verbieten, daß er in fremden Dienst trete, es hat Mancher seinen Weg besser gemacht, als wenn er in einem kapitulirten Regiment gewesen wäre. Wir haben viele Beispiele, daß sich von unsern Leuten in fremdem Dienste auszeichneten und mit einem schönen Retraitengehalt zurückkamen; eben so soll es unsern Leuten frei stehen, wenn sie Dienste unter andern Regimentern, sei es in Rom oder in Neapel nehmen wollen, und ich weiß, daß bereits viele von unsern Leuten im Luzernerregiment sich befinden, wo sie wohler sind als im Bernerregiment. Vor einigen Jahren ist vom Militärdepartemente an die Regierungsstatthalter ein Schreiben erlassen worden, man möchte dahin wirken, daß unsere bernischen Staatsbürger, wenn sie Dienste nehmen wollen, nicht, wie es geschehe, unter das Luzernerregiment, sondern in das Bernerregiment gehen möchten, indem sie dort die Vortheile der bernischen Kapitulation genießen können; die Leute sagten aber, daß sie lieber in das Luzernerregiment giengen, weil man dort freier sei und besser behandelt werde u. s. w. Man sagt, diese Militärkapitulationen seien eine praktische Schule. Das sind sie nicht, sondern man lernt in denselben nichts als einen elenden Kamaschendienst. Hier und da giebt es vielleicht einen kleinen Zug gegen die Kalabresen, und dieß ist dann alles. Dort lernt man die Kriegskunst nicht, sondern wenn man dieß will, so thut man besser, nach Algier oder in den Kaukasus zu gehen. Ich stimme zum Artikel wie er ist.

Stämpfli, Fürsprech. Herr Blösch hat behauptet, indem er die Daten angiebt, wann und wie Kapitulationen abgeschlossen worden seien, daß die Schweizer immer in fremde Kriegsdienste getreten wären und auch ferner treten werden. Ich kann das zugeben; allein es ist ein großer Unterschied, ob dieß in Folge einer Kapitulation des Staates geschieht oder nicht. Wenn wir unsere Staatsbürger vermöge einer Kapitulation an fremde Fürsten zur Unterdrückung der Völker um Sold hinleihen, so sind sie dort als Berner oder überhaupt als Schweizer, und der Name der Nation ist gebrandmarkt. Die Erscheinungen, überall wo Schweizerregimenter standen, beweisen, daß daselbst ein furchtbarer Haß gegen dieselben herrscht. So in Frankreich zu Ende des vorigen Jahrhunderts, so in Neapel bei den letzten Aufregungen. Wie wäre es aber auch anders möglich? Ist dagegen keine Kapitulation vorhanden, so sind die einzelnen dahingehenden Schweizer nicht als solche da, sondern als Individuen, die in Reihe und Glied der dortigen Milizen stehen. Die Sache hat keinen offiziellen, keinen nationalen Charakter; es ist keine Hinleihung von Staatswegen für jenen absurden Zweck. Wenn wir auch in Zukunft Einzelne an Betheiligung beim fremden Kriegsdienst nicht hindern können, so geschieht es doch nicht im Namen der Schweizernation, und was sie thun, fällt nicht auf die Ehre des Schweizervolkes. Das ist die große Schattenseite der Kapitulation. Die Schweizer pretigen Freiheit zu Hause und leihen den Fürsten ihr Volk des

Geldes willen zu Unterjochung anderer Nationen, heißt es daselbst, und zwar so lange mit Recht, als Kapitulationen bestehen. Mag also immerhin das einzelne Individuum dahin gehen, so hat es nicht die Form und die Folgen einer Kapitulation. Ihre Beseitigung erfordert unsere Ehre und die Würde eines republikanischen Volkes.

Weingart. Meine Herren! Herr Blösch hat jetzt auch die schöne Seite der Medaille in Ansehung der Kapitulation Ihnen gezeigt. Kehren wir sie um, so finden wir etwas ganz anderes. Man sagt, daß, ungeachtet keine Kapitulation sein werde, die Schweizer gleichwohl in fremde Kriegsdienste sich begeben werden, oder daß der Schweizer überhaupt ein Loch haben müsse. Ich gebe das zu; man darf die persönliche Freiheit nicht beschränken, jeder soll hingehen, wohin er will. Aber es ist ein wesentlicher Unterschied, wenn es unter Leitung und Sanktion des Staates geschieht; wenn wir als Schweizer, die stolz auf ihre Freiheit sind, und die Volkssouveränetät auf der Stirne tragen und immer im Munde führen, in den Dienst fremder Monarchen treten, das monarchische Prinzip dort erhalten, das Blut der Völker, die nach Freiheit lechzen, wie der durstige Hirsch nach Wasser, vergießen helfen, und zwar nur für Geld. Thun wir das im Namen des Staates oder des Kantons, so fällt alle Schande und die ganze Schmach, die in solcher Handlung liegt, auf die Ehre und den Namen des Bernervolkes. Als Karl X. das Zutrauen des französischen Volkes muthwillig und leichtsinnig verscherzt hatte, als dieses versuchte, seine unveräußerlichen Rechte zu reklamiren, so waren es Schweizer, die auf dieses Volk schossen, und zwar in Folge einer Kapitulation schossen, durch Blutvergießen den Versuch zur Wiedererlangung der Freiheit seitens der französischen Nation unterdrückten und der Zivilisation den Kopf abschlagen wollten. Als vor 2 Jahren das Volk zu Palermo die Fesseln schütteln und abwerfen wollte, sandte der König in Neapel die Schweizerschergen dahin und sie mußten das Handwerk des Scharfrichters übernehmen, die 100 und 100 Edlen, die im Kampfe nicht gefallen, erschießen, und das Volk in neue Fesseln schlagen. Die Schweizer befinden sich daselbst in Folge einer Kapitulation. Ich frage nun, auf wen fällt die Schande? an wem klebt dieses Blut? auf wem lastet der gerechte Haß und Abscheu gegen solche Schergendienste? Wo sind aber die Früchte dieser Kapitulationen? Sollten einige Pensionen an höhere Offiziere ein Ersatz dafür sein? Oder kann man das auch nur als ein Equivalent der Laster, welche die Söldner nach Hause bringen, ansehen? Die kapitulirten Regimenter in fremder Garnison sind in einer wahren Schule des Lasters. Statt sittlicher Hebung, statt humaner Ausbildung schrumpfen sie geistig zusammen und kehren gemüths- und lebensiech zurück. Sperrt man den Fuchs zu den Hühnern, den Wolf zu den Schafen? Sollen Republikaner in Monarchien in die Schule gehen, wo solch' große Demoralisation herrscht? Man hat so mächtige Besorgnisse gegen fremde Geistliche und Lehrer, weil sie unserm Volke leicht monarchische Prinzipe beibringen könnten; allein man scheut sich nicht, 1000 Staatsbürger in fremde Länder zu den Monarchen hinzusenden, die, wenn sie nach Hause kommen, Grundsätze, Sittlichkeit, Geist und die Liebe zur Freiheit verloren, zur Arbeit untauglich und den Gemeinden zur Last fallen. Es ist hohe Zeit, daß dieses aufhöre, daß diese Makel wegfalle; ich müßte für meine Person gegen solche Wohlthaten, wie man die Kapitulationen zu nennen beliebt, feierlich protestiren. Ich stimme zur Beibehaltung des zweiten Passus des Paragraphen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Meine Herren! Vor Allem bemerke ich, daß es nicht der Lichtpunkt der schweizerischen Eidgenossenschaft ist, als die Söldnerdienste entstanden. Dadurch kamen in unser Land jene verderblichen Jahrgelder, die den Schweizernamen und die republikanische Tugend zu Grabe trugen; der Verfall der Nation datirt sich von dort her, und die Folgen der Zerrüttung dauern selbst jetzt noch fort. Die Geschichte läßt diesen Faden des Grundübels vom Augenblicke der Kapitulation bis auf uns erkennen. Wir müssen ihn abschneiden, so viel wenigstens an uns, der Söldnerdienst muß aufhören. Herr Blösch hat die noch einzige Lichtseite desselben hervorgehoben; allein er hat nicht bemerkt, daß dieses unter schweizerischer Autorität geschieht und den Charakter und den Namen des Schweizervolkes schändet. Es läßt sich auch in der That gar nichts anders für den Söldnerdienst anführen; allein ist dieses umgekehrt auch der Fall? Nein, diese Seite hat nur sehr viele verwerfliche Züge. Die Schweiz giebt ihre Söhne, die blühende kräftige Jugend um feilen Sold hin; die schweizerischen Regierungen, die stets den Mund voll Demokratie und Freiheit predigen, verkaufen dem monarchischen Systeme ihre Bürger. Soll das nicht einmal aufhören? Es ist ganz etwas anderes, wenn Einzelne hingehen und ihren Leib den Monarchen verkaufen, sie gehen nicht als Schweizer, sondern als Individuen hin, die, einmal unter die fremden Milizen gesteckt, alle Bedeutung als Schweizer verlieren. Dannzumal fällt der Schandfleck, um des Soldes willen die andern Völker zu unterjochen, nicht mehr auf die Schultern der Nation, sondern auf das einzelne Individuum. Außerdem sind diese Kapitulationen noch eine Quelle der Armuth. Lese man den Bericht der Kommission rücksichtlich des Armenwesens. Leute, die in der Jugend ihr Brod suchen und finden können, gehen in fremde Kriegsdienste, kehren physisch und moralisch zurüttet heim und fallen, den Bettelstab in der Hand, den Gemeinden zur Last. Dann sind die Kapitulationen eine Quelle des Verfalls der häuslichen Zucht und Ordnung. Jünglinge, die gute Grundsätze haben, allein in den sogenannten Flegeljahren leben, wo jeder etwa leichtsinnige Streiche macht, gehen zum Werbhauptmann und lassen sich anwerben. Die Familie verliert die kräftigsten Arme, muß sich mit fremden Knechten behelfen, oder verarmt sonst. Wie Manche haben schon gleich nach geschehener Anwerbung den Leichtsinn bereut, wie Viele erst dort jenseits der Berge, wo ihre Reue, ihre Klagen und Beschwerden nicht zu uns herübertönen? Man kann den fremden Kriegsdienst als das Grab der väterlichen Macht ansehen, wo eine durchgreifende Erziehung und eine reife Anleitung zum nützlichen Leben unmöglich ist. Müssen die Schweizer ein Loch haben, so wollen wir nicht durch die Verfassung ihnen ein Loch in's Verderben hinaus machen, sondern in anderer Weise dazu helfen, daß sie ein ehrliches Loch finden. Bilden wir sie zu soliden Handwerkern und nützlichen Bürgern heran die überall ihr Brod finden werden; das ist dann ein ehrliches Loch.

das andere aber nicht. Man sagt, der fremde Kapitulationsdienst sei die Schule guter Offiziere. In der Kommission der Siebenundzwanziger las ich einen neuesten Brief von einem Offiziere vor, der aus der gleichen Stadt, wie Herr Blösch, herstammt welcher 15 Jahre in Neapel als Hauptmann sich befand, und den ich darüber befragte. Es stellte sich heraus, daß daselbst nicht nur keine guten Offiziere gebildet werden, sondern daß sie geistig durch den Formalismus erschlaffen und der Kamaschendienst sie herunterbringt; im fremden Garnisonsdienste, geht jede geistige Anregung verloren. Es ist also eine Fiktion, eine sehr illusorische Vorstellung, wenn man glaubt daß kapitulirte Regimenter gute Offiziere erzeugen. Diese werden im Felde gebildet und nicht in der Garnison; kapitulirte Regimenter ziehen aber nicht auf das eigentliche Schlachtfeld anders, als wenn sie die Völker, die unter der monarchischen Last zusammensinken, zu Paaren treiben und die Bürger aufs Haupt schlagen. Dieser Vortheil ist also wichtig; dagegen aber treten alle Nachtheile des Garnisonslebens in reicher Fülle ein. Wir sollen nicht durch die Verfassung dem Volke Anlaß geben, den fremden Fürsten den Leib zu verkaufen. Hat der Einzelne Lust dazu so folge er seinem freien Willen, aber der Staat muß seine Ehre wahren. Ich stelle den Antrag, den Paragraphen anzunehmen, wie er im Entwurfe ist.

Abstimmung.

1) Für Streichung des zweiten Satzes des Paragraphen, das Verbot der fremden Militärkapitulation betreffend . . . . . 3 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für den §. 86, wie er im Entwurfe ist . . . . . Mehrheit.

---

§. 87.

„Die deutsche und die französische Sprache sind die Volkssprachen des Staates."

„Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache."

„Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheiles betreffen, werden in französischer Sprache erlassen."

Belrichard. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß der letzte Theil des §. 87 dem französischen Kantonstheil nicht genügen könnte. Man hat die am häufigsten eintretenden Fälle vorgesehen, nämlich jene von Verfügungen, Beschlüssen und Urtheilen, welche Privatpersonen oder Korporationen betreffen. Allein es giebt einen sehr wesentlichen Fall, der hier nicht vorgesehen worden ist, nämlich jenen, der sich zutragen könnte wenn sich der Jura zum Beispiel damit beschäftigen würde, sein Zivilgesetzbuch oder sein Kriminalgesetzbuch zu revidiren. Wenn man von diesen Fällen keine Erwähnung thut, so würde es vorkommen, daß eine solche Revision des Strafgesetzbuches, welches doch immerhin nur dazu bestimmt wäre, für den Jura Geltung zu haben, — in deutscher Sprache abgefaßt werden müßte, aber daß wenigstens, wenn die erste Redaktion in französischer Sprache gemacht worden wäre, nichtsdestoweniger dann die deutsche Uebersetzung als Originaltext angesehen werden müßte, was doch gewiß nicht stattfinden darf. Ich glaube daher, daß, um diesem Umstande Rechnung zu tragen, man diese Bestimmung in folgendem Sinne auffassen sollte. „Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheils betreffen, sowie die Gesetze und Dekrete, welche nur zur Geltung in diesem Kantonstheile bestimmt sind, werden in französischer Sprache erlassen." Ich muß noch bemerken, daß ich hier das Wort „Dekrete" beigefügt habe, weil es gleichfalls vorkommen könnte, daß man im Falle wäre, ganz spezielle Dekrete für den Jura zu erlassen, namentlich in Betreff der speziellen Einrichtungen dieses Kantonstheils, zum Beispiel in Bezug auf die Etatsregulirung, die Forstverwaltung u. s. w. und deren Text nothwendigerweise französisch sein soute. Ich glaube demnach, daß sobald man, wie ich hoffe, ganz angemessen finden wird, in die Bestimmung des Entwurfs einzutreten, auf welches sich das von mir beantragte Amendement des §. 86 bezieht, man dann noch mit viel mehrerem Recht nothwendig finden wird, den Zusatz anzubringen, welchen ich begehre.

Jaggi. Ich finde Bedenken, den Antrag des Herrn Belrichard anzunehmen. Wenn auch Gesetze erlassen werden, welche allein den Jura beschlagen, so müssen dieselben dennoch stets vom Großen Rathe behandelt werden, so daß man stets einen deutschen Text haben muß, indem die Mehrzahl der Großenrathsmitglieder deutsch spricht. Ich könnte daher diesem Antrage nicht beipflichten. Man soll nicht glauben, daß ich irgend wie beabsichtige, dem Jura an seine Sprache geben zu wollen, aber es scheint mir auch, die Garantien welche in dieser Beziehung in dem Verfassungsentwurfe sind, sollten vollständig genügen.

Stockmar. Die Bemerkung des Herrn Oberrichter Belrichard ist vollkommen richtig. So wird zum Beispiel das französische Zivilgesetzbuch für den Jura revidirt werden; wenn die deutsche Uebersetzung, die davon gemacht werden wird, als Originaltext dienen sollte, in wie viele Schwierigkeiten würde man nicht Gefahr laufen, die Parteien zu stürzen, wenn sich Prozesse erheben; denn die Uebersetzungen enthalten immer etwas Dunkles, schwankende Ausdrücke und oft sogar Irrthümer. Allein ich glaube, man solle den von Herrn Belrichard vorgeschlagenen Zusatz dem zweiten Alinea des §. 87 beifügen. — Ich möchte auch wünschen, daß dem dritten Alinea beigefügt würde „in der Regel"; denn es giebt eine Menge von Fällen wo die von den höhern Behörden ausgehenden Aktenstücke ohne Nachtheil in deutscher Sprache abgefaßt, nachher aber ins französische übersetzt werden können, wie dieß gegenwärtig in Uebung ist.

Moschard. Ueber die beiden ersten Alineas des §. 87, mit dem wir uns beschäftigen, habe ich keine Bemerkung zu machen; ich möchte bloß eine Veränderung in der Abfassung des dritten Alineas beantragen, welche, wie ich glaube, die Ansicht der 27ger Kommission besser ausspricht. Es ist in diesem Alinea gesagt: „daß

die Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, welche einzelne Personen oder Korporationen des französischen Kantonstheils betreffen, in französischer Sprache erlassen werden sollen." Wenn man sich an diese Ausdrücke hält, so könnte man annehmen, es habe in der Absicht der 27ger Kommission gelegen, diese Bestimmung auf alle Kantonsbehörden anzuwenden, vorerst auf den Großen Rath, den Regierungsrath, das Obergericht, und hernach auf die Regierungsstatthalter und die Amtsgerichte; und doch konnte dieß nicht die Absicht der Redaktionskommission sein. Ich glaube daher, es wäre angemessen, nach den Worten „Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile" die Worte folgen zu lassen: „der obersten Behörden oder der Kantonsbehörden." Dieses sage ich, meine Herren, nicht bloß im Interesse des französischen Kantonstheils, sondern auch im Interesse des deutschen Theils, denn wenn die Urtheile und Beschlüsse der Bezirksbehörden des deutschen Kantonstheils französisch abgefaßt werden müßten, wenn sie Individuen oder Korporationen des französischen Kantonstheils anbetreffen würden, so müßte man, um folgerichtig zu sein, auch annehmen, daß die Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile der Bezirksbehörden des französischen Kantonstheils, in deutscher Sprache abgefaßt sein müßten, und dieß war gewiß nicht die Absicht der 27ger Kommission. Durch die von mir beantragte Abänderung wäre also diesem Uebelstande abgeholfen.

v. Erlach unterstützt die Anträge des Herren Belrichard und Stockmar; man könnte doch nicht wohl sagen „Volkssprachen des Staates," eher sollte es heißen: „die deutsche und die französische Sprachen sind die Landessprachen und demnach die öffentlichen Sprachen des Staates." Der Redner unterstützt ebenfalls den so eben gestellten Antrag des Herrn Pfarrers Moschard.

Ochsenbein, Berichterstatter. Würde man im ersten Satze sagen: „Die deutsche und die französische Sprache sind die National- oder Landessprachen des Staates," so wäre das völlig das gleiche, wie wenn man sagt, Volkssprachen des Staates. Der weitere von Herrn von Erlach vorgeschlagene Beisatz „und demnach die öffentlichen Sprachen des Staates" scheint mir überflüssig, denn in dem zweiten Satze des §. 87: „alle Gesetze u. s. w." ist alles nöthige gesagt. Was den Antrag des Herr Belrichard betrifft, so kann ich diesen Augenblick nicht alle Konsequenzen desselben ermessen, indessen trage ich darauf an, daß er an die Redaktionskommission gewiesen werde, so wie auch derjenige des Herrn Stockmar, damit die Kommission die Sache noch untersuche u. s. w. Den Antrag des Herrn Pfarrers Moschard hingegen, im letztern Satze einzuschalten „vor obern Behörden" gebe ich zu, denn man hatte allerdings nur solche Behörden im Auge. Im übrigen empfehle ich den Paragraphen wie er ist.

Stockmar. Der von mir gemachte Antrag stimmt mit dem Sinne der Worte des Herrn Berichterstatters überein; er bezieht sich bloß auf das zweite Alinea, welchem ich beifügen möchte, daß der französische Text bei den Gesetzen und Verordnungen, die nur den französischen Kantonstheil betreffen, als Originaltext angesehen werde.

v. Erlach. Ich will nun meinen Antrag so stellen: „Die deutsche und die französische Sprache sind anerkannte Landessprachen."

Ochsenbein, Berichterstatter stimmt nun diesem Antrage bei.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Herrn v. Erlach	gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
2)	Für den Antrag des Herrn Moschard	gr. Mehrheit.
	Dagegen	Niemand.
3)	Die Anträge der Herren Stockmar und Belrichard an die Redaktionskommission zu überweisen	gr. Mehrheit.
4)	Den Paragraphen im übrigen anzunehmen	Handmehr.

---

§. 88.

„Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Jura, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, dem Grundsatze nach unter Vorbehalt der Revision beibehalten."

Imobersteg, als deutscher Berichterstattung der Bittschriftenkommission. Die Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde Herzogenbuchsee wünschten diesen Paragraphen zu streichen und im Fernern die Bestimmung, daß von Annahme der Verfassung an alle Statutarrechte aufgehoben sein sollen, und ebenso verlangt der Leseverein von Dürrenroth die Aufhebung aller Statutarrechte.

Migy, französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gemeindsversammlung von Munster verlangt, daß in Modifikation des §. 88 es dem Verfassungsrath gefallen möge: 1) Als Grundsatz die Einheit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton aufzustellen; 2) jedoch dem Jura seine dermalige Zivil- und Handelsgesetzgebung zu garantiren, unter Vorbehalt der Revision.

Moschard, Pfarrer. Ich unterstütze den Artikel 88, indem er den Fortbestand des Zivil- und des Handelskodex garantirt, die gegenwärtig im neuen Kantonstheil noch in Kraft sind. Ich verlange die Beibehaltung des code civil, weil er seit bald einem halben Jahrhundert im Jura eingeführt ist, dort in den Volkssitten Wurzel geschlagen hat, und weil man durch Aufhebung dieses Gesetzbuches diesem Landestheile einen an Werth weit geringern Kodex geben würde. Ich verlange ebenfalls die Beibehaltung des französischen Handelsgesetzbuches für den Jura, da dieser Zweig der Gesetzgebung auf den Zivilkodex basirt ist und eine Ergänzung desselben ausmacht. Ich verlange daher in dieser Hinsicht die Aufrechthaltung des Dekrets vom Juni 1839, das erlassen wurde, nachdem nicht blos im Schooße des Großen Rathes, sondern auch in den mit diesem Gegenstand speziell sich befassenden Vorberathungsbehörden eine reifliche Berathung stattgefunden. Wenn ich aber für die Beibehaltung des Zivil- und des Handelskodex nach Inhalt des §. 88 des Entwurfes spreche, so reklamire ich dagegen die Einheit der Strafgesetzgebung für beide

Kantonstheile, weil ich überhaupt die Einheit der Gesetzgebung in einem und demselben Lande für eine große Wohlthat ansehe, und man sich von diesem Prinzip nicht mehr entfernen soll, als Gründe von großem Gewichte durchaus Ausnahmen erfordern. Nun will ich doch fragen: giebt es wirklich solche entscheidende Motive, die den Jura bewegen sollen, einen besondern Strafkodex zu begehren? Ich antworte darauf: In der That mag die Beibehaltung des französischen Strafgesetzbuches angenehm sein zunächst den Richtern, die ihn anzuwenden haben, dann aber auch den Advokaten, weil die Einführung eines neuen Gesetzbuches von ihnen neue Studien erfordert. Allein das Interesse des Landes, der Bevölkerung, fordern sie in dieser Hinsicht eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetze? Ich kann es mir nicht denken; im Gegentheil, es sind überwiegende Gründe, die für die Einheit der Gesetzgebung in Strafsachen sprechen; denn die Einwirkung der Staatsgewalt ist einfacher und leichter, und der Staatszweck wird besser verfolgt, und die Vereinigung der verschiedenen Landestheile ist um so eher erreichbar. Im Kanton Bern denkt gewiß Niemand an die Einheit der Sprache und der Konfessionen; die im Jura gesprochene Muttersprache kann ihm nicht „weggenommen“ werden und 40,000 Katholiken muß man bei der Religion ihrer Väter lassen. Allein hüten wir uns, für den Jura besondere Institutionen aufzustellen, wo sie nicht nothwendig sind. Darum, meine Herren, verlange ich, daß man in der Verfassung Uniformität aufstelle in allen denjenigen Fällen, wo sie durchgeführt werden kann, ohne auf eine zu empfindliche Weise gegen die Wünsche, Neigungen und Sitten der Bevölkerungen zu verstoßen; und das kann man nach meiner Ueberzeugung thun in Bezug auf die Kriminalgesetzgebung, denn Niemand wird es wagen, zu behaupten, der französische Strafkodex passe zu unsern Sitten. Was das Volk verlangt, das ist eine gerechte Unterdrückung der Verbrechen und Vergehen, eine prompte Justiz; nun kann aber dieses Ziel erreicht werden durch eine beiden Kantonstheilen gemeinschaftliche Strafgesetzgebung, so gut, als durch ein Spezialgesetzbuch. Ich trage demnach darauf an, es möchte der Ausdruck „französisches Strafgesetzbuch“ aus dem Artikel 88 gestrichen werden, wodurch der Jura unter das nämliche Kriminalgesetz zu stehen käme, wie der alte Kantonstheil.

Stockmar. Ich habe nie die Gewohnheit gehabt, Herr Präsident, meine Herren, weder der Staatsgewalt, noch der Regierung oder der Majorität zu schmeicheln. Ich weiß zum Voraus, daß meine Worte Ihnen nicht gefallen werden, allein es ist eine Pflicht, die ich zu erfüllen habe. Man hat gesagt, daß die Garantien, die uns durch §. 88 des Verfassungsentwurfes versprochen sind, eine Anbahnung zur Trennung seien; dies ist ein großer Irrthum: wenn man uns dieselben verweigern wollte, dann würde im Gegentheil den Trennungsgedanken einige Aussicht eröffnet. Jene, die ohne Unterlaß eine bei den gegenwärtigen Umständen unmögliche Vermischung bewerkstelligen wollen, eine unsern Sitten, unsern Gewohnheiten widerstrebende Vermischung, und die versuchen, uns eine Gesetzgebung zu entziehen, welcher wir mit Wärme zugethan sind, — diese sind es, welche uns von Ihnen trennen. Ein einziger unserer Kollegen aus dem Jura spricht sich gegen den §. 88 aus und eine einzige Vorstellung ist uns in diesem Sinne zugekommen; allein Münster ist nicht der Jura; überall sonst haben sich die Meinungen laut kundgegeben. Es giebt im Amtsbezirk Münster wenige Personen, welche tüchtige Rechtsstudien, mehr oder weniger vollständige Studien, gemacht haben; sind diejenigen, welche eine Wissenschaft nur unvollständig kennen, befähigt, dieselbe richtig zu beurtheilen? Seit dreißig Jahren vertheidigen sich andere Theile des Jura, und zwar die bedeutendsten Theile, gegen das Eindringen der bernischen Gesetze; ihrem ausdauernden Widerstande haben wir die Beibehaltung dessen zu verdanken, was uns von der französischen Gesetzgebung geblieben ist. Dieß ist ein Dienst, der nicht allein dem Jura erwiesen wurde; denn auch der alte Kantonstheil wird Vortheil daraus ziehen. In der That, sollen Sie nicht damit zufrieden sein, daß wir Einrichtungen beibehalten haben, deren Früchte Sie heute sehen können, und deren Anwendung auf den ganzen Kanton Sie selbst, meine Herren, zu begehren anfangen? Haben Sie nicht in letzter Woche anerkannt, daß unsere Gesetzgebung über die Armen besser sei als die übrige und daß man dieselbe nach und nach überall einführen müsse? Nun denn, haben wir nicht wohlgethan, dieselbe zu vertheidigen und dieselbe unverändert zu behalten? Ebenso verhält es sich mit den andern Theilen unserer Gesetzgebung. Sie haben so eben die Oeffentlichkeit für die Gerichtsverhandlungen angenommen; Sie haben das mündliche Verfahren an die Stelle des schriftlichen Verfahrens gesetzt; Sie haben die Einführung der Jury beschlossen. Jeden Tag nähern Sie sich uns mehr. Die Einführung der Jury wird Sie nöthigen, das Kriminalprozeßverfahren umzugestalten, und einen Unterschied zwischen den Verbrechen und korrektionellen Vergehen aufzustellen; dies ist ein neuer Punkt der Berührung, eine neue Nothwendigkeit, die beiden Gesetzgebungen einander zu nähern. Es wird daraus ebenfalls eine Revision Ihres Strafgesetzbuches erfolgen; jenes, das vom Großen Rathe in erster Berathung angenommen worden ist, paßt nicht für den Jura und ich glaube, daß es auch für Sie nicht passen wird. Dieser unglückliche Versuch ist die Ursache der Garantie, welche wir für die Beibehaltung des französischen Strafgesetzbuches begehren, welches nur den leicht zu verbessernden Fehler hat, allzu streng zu sein. Geben Sie uns diese Garantie, sie ist für unsere Ruhe nothwendig. Uebrigens werden wir uns bei der Revision, welche wir mit diesem Gesetzbuche bald vornehmen werden, mit dem mit Abfassung des deutschen Strafgesetzbuches beauftragten Rechtsgelehrten ins Einverständniß setzen, und ich habe die Ueberzeugung, daß die Revision gemeinsam wird stattfinden können, und daß daraus etwas Gutes für die ganze Republik hervorgehen wird. Allein wenn wir diese Garantie nicht haben, wie soll sich dann unser Redaktor vertheidigen und die vortrefflichen Bestimmungen, die in der französischen Gesetzgebung im Ueberfluß vorhanden sind, geltend machen können? Jeden Tag zeigt Ihnen die Erfahrung, daß der Jura Recht hat, seine Gesetzgebung hartnäckig zu vertheidigen, und daß in einigen Jahren nur noch wenige Schritte zu thun sein werden, um dieselbe fast vollständig im ganzen Kanton in Anwendung zu bringen. Lassen Sie uns dieselbe inzwischen. Der Jura, meine Herren, hat keine Geldfragen angeregt; er ist nicht zu dem Zwecke hieher gelangt, ma-

terielle Vortheile zu erlangen; bei der Umgestaltung der Verfassung hat er nichts anderes im Auge gehabt, als unsere politischen und administrativen Einrichtungen zu verbessern und Garantien für seine immerfort bedrohte Gesetzgebung zu bekommen. Es scheint mir, es wäre der Gerechtigkeit angemessen, ihm diese Garantie zu gewähren.

Jaggi. Schon in der Siebenundzwanzigerkommission habe ich gegen diesen Paragraphen Bedenken getragen, besonders wie er ursprünglich abgefaßt war; seither zwar ist er in etwas modifizirt worden durch Einschaltung der Worte: „unter Vorbehalt der Revision". Ich glaubte, wenn man diesen Paragraphen, sei es in seiner frühern, sei es in der gegenwärtigen Fassung, annehme, so möchte er ein Hinderniß sein, um früher oder später zur Einheit in der Gesetzgebung zu gelangen. Was vorerst den französischen code civil betrifft, so gebe ich zu, daß derselbe ein ausgezeichnetes Werk ist, was übrigens in ganz Europa anerkannt wird, und ich bin weit entfernt, daß man in nächster Zeit hier etwas Besseres machen werde. Das französische Handelsgesetz kenne ich weniger, aber ich soll glauben, daß es ebenfalls dem Zwecke entspreche, da dessen Beibehaltung vom Jura gewünscht wird. Ich bin also weit davon entfernt, dem Jura diese beiden Gesetze nehmen zu wollen, im Gegentheile, ich wünsche, daß er sie behalte, wir werden dann auch im alten Kantone dahin oder in den Fall kommen, das Gute derselben unsern Gesetzen einzuverleiben. Was hingegen den Strafkodex betrifft, so hat es damit eine ganz andere Bewandtniß. Das französische Strafgesetzbuch, aus der Kaiserzeit herrührend, ist bekanntlich hart, blutig, und paßt nicht einmal mehr ganz auf die gegenwärtigen Verhältnisse Frankreichs, geschweige dann auf unsere Verhältnisse. Daher haben schon unter der Restauration und auch seither viele Modifikationen dieses Strafkodexes stattgefunden, und aus dem nämlichen Grunde waren die Bürger des Jura, welche sich dieser Modifikationen nicht zu erfreuen hatten, sehr froh, von unserm hierseitigen Strafumwandlungsgesetze Gebrauch zu machen, und zwar findet dieses Umwandlungsgesetz dort eine solche Anwendung, daß es geradezu eine Ungerechtigkeit gegenüber den Bewohnern des alten Kantonstheils hervorruft; nämlich in den durch das Diebstahlsgesetz vom Jahr 1839 vorgesehenen Fällen findet keine Strafumwandlung mehr statt, sondern nach diesem Gesetze wird der Betreffende in's Schallenwerk oder in's Zuchthaus verurtheilt, während im Jura, wo dieses Diebstahlsgesetz nicht in Kraft ist, ungeachtet der viel härtern Strafbestimmungen des französischen Gesetzes dennoch sehr häufig eine viel mildere Bestrafung eintritt, weil man dort noch immer das Umwandlungsgesetz anwendet. Also ziehen unsere Mitbürger des Jura, ungeachtet sie unter einem härtern Strafgesetze stehen, gleichsam Vortheil aus unsern Milderungsgesetzen, welche den Angehörigen des alten Kantonstheils in Fällen dieser Art nicht zu gute kommen. Das widerstreitet nun offenbar der Rechtsgleichheit. Die Herren aus dem Jura werden gewiß mit mir darin übereinstimmen, daß eine wesentliche Verbesserung ihres französischen Strafgesetzes Noth thut, wie dieß ja auch in Frankreich der Fall war; denn der Jura hat die Wohlthaten der in Frankreich statt gehabten Verbesserungen nicht mitgenossen, sondern er ist in dieser Beziehung stabil geblieben; — warum würden sonst die Herren aus dem Jura das französische Strafgesetz nicht handhaben, wie es ist, sondern Zuflucht nehmen zu unserm Strafmilderungsgesetze? Soll also eine Revision des Strafgesetzes stattfinden, so werden wir, was in der französischen Gesetzgebung gut und zweckmäßig ist, gar gerne auch uns aneignen, aber dann sollte auch der Jura willig sein, dasjenige aus unserer Gesetzgebung anzunehmen, was darin auch für ihn zweckmäßig sein kann. Ich habe also gegen den vorliegenden Paragraphen nur dieses Bedenken, daß ich fürchte, er möchte ein absolutes Hinderniß sein, früher oder später zu einer gemeinschaftlichen Verbesserung zu gelangen. Wenn aber meine daherige Besorgniß gehoben werden kann, so wird es mich sehr beruhigen. Daß übrigens der Jura, wie Herr Stockmar meint, keine materiellen Erleichterungen gewünscht habe, diese Behauptung müßte ich denn doch in etwas berichtigen, und es scheint, Herr Stockmar habe in dieser Beziehung ein etwas kurzes Gedächtniß. Im verflossenen Dezember wurden materielle Erleichterungen für den Jura nicht bloß gewünscht, sondern sogar gegeben. Nur dieses.

Pequignot. Wenn Sie jedesmal, wie das Wort „Einheit der Gesetzgebung" ausgesprochen wird, den Jura in Bewegung gerathen sehen; wenn Sie jedesmal, wie man die Hand über unsere Gesetzbücher schlagen will, uns auf der Bresche erscheinen sehen, um den Angriff abzuwehren, so glauben Sie nicht, daß es Vorurtheil oder Eigensinn sei, die uns leiten. Wenn wir für die Vertheidigung der Integrität unserer Gesetze auftreten, so folgen wir unserer tiefen Ueberzeugung. Die Anhänglichkeit an die bei uns geltende Gesetzgebung ist im Jura allgemein und unbedingt. Bei den einsichtigern Männern ist diese Anhänglichkeit eine geläuterte und vernunftgemäße; bei jenen Klassen hingegen, wo der Mangel an Studien eine derartige Beurtheilung der Sache nicht mit sich bringt, tritt der Instinkt an deren Stelle. Unsere Besorgnisse und unsere Befürchtungen vermehren sich mit der Zeit. Wenn wir jede Gelegenheit, die sich darbietet, dazu benutzen, unsere Beschwerden vorzubringen, so geschieht es, weil die Vergangenheit uns belehrt hat; es geschieht aus der Besorgniß, das ohnedin schon große Uebel sich noch erschweren zu sehen. Durch die Verstümmelungen, welche man an ihr vorgenommen hat, hat man unsere Gesetzgebung gewissermaßen in Stücken gerissen. Die Ungeschicklichkeit dieser Verstücklung hat in unsere so folgerichtigen, so wohlgeordneten Gesetzbüchern Verwirrung und Unordnung gebracht. Es ist auf solchen Punkt gekommen, daß die in der Materie am Besten bewanderten Männer sich öfters in Verlegenheit befinden, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob eine gegebene Bestimmung noch in Kraft bestehe. Es sind Kollisionen, Konflikte, Lücken, welche den erfahrensten Richter außer Fassung bringen. Nun denn, eben diese Fortschritte des Uebels sind es, die wir bekämpfen wollen; eben dieser Verstückelung wollen wir ein Ende setzen. Können sie, beim Blicke auf unsere so kritische Stellung es übel deuten, daß unsere Anstrengungen darauf zielen, zu verhindern, daß dieselbe noch schlim-

mer werde? Kann unser Nothschrei Sie befremden, wenn die Jurisprudenz (jurisprudence), indem sie die vom Gesetzgeber befolgte Bahn betritt, darauf zielt, sein Zerstörungswerk zu vollenden, indem sie bei vorkommenden Kollisionsfällen beinahe immer der bernischen Gesetzgebung Recht gibt? Man begreift, daß der alte Kantonstheil, bei seiner so mannigfaltigen Gesetzgebung, die volle Wichtigkeit nicht einsieht, welche wir darauf setzen, die Integrität unserer Gesetzgebung zu bewahren. Die Gesetzgebung des alten Kantons bildet nicht ein vollständiges, übereinstimmendes Ganzes wie die unsrige. Ihre verschiedenen Bestandtheile hängen nicht nothwendigerweise einer vom andern ab. Nicht nur stehen dieselben nicht immer untereinander im Zusammenhang, sondern sie gerathen sogar oftmals in Kollision. Sie verdanken ihren Ursprung nicht einem und demselben Gedanken; es hat nicht der gleiche Geist bei ihrer Aufstellung gewaltet. Welcher Zusammenhang besteht, ich möchte fragen, zwischen der Gerichtssatzung und dem helvetischen Strafgesetzbuch? Und dennoch machen dieselben zusammen das Strafgesetz aus. Und das Gesetzbuch über den Zivilprozeß besteht dasselbe nicht aus zwei Theilen, welche ebenfalls einer dem andern fremd ist, sowohl was den Geist ihrer Vorschriften, als die Zeit ihrer Entstehung und die Form anbetrifft? Während der allgemeine Theil über die vor der Aburtheilung zu befolgenden Formen mehr oder weniger das Gepräge der neuern Ideen trägt, steigt derjenige Theil, der die Vollziehung der Urtheile reguliert, ins vorige Jahrhundert hinauf und ist der getreue Spiegel des Geistes jener Zeit. Das Zivilgesetz ist neuern Ursprungs als das Strafgesetz, es hat in Folge dessen keinen Einfluß auf das letztere haben können, wie dieß sein sollte. Welcher Zusammenhang, welche wechselseitige Beziehung kann unter ihnen bestehen, wenn das eine Frankreich abgeborgt ist, und den französischen Geist athmet, während das andere auf die Zivilgesetze von Oesterreich gestützt ist, und demnach auf einem durchaus andern Gedankengange beruht. Ich will in dieser Beziehung nicht auf längere Entwickelungen eintreten, obschon der Gegenstand sehr großes Interesse darbietet. Gestatten Sie mir bloß einen Blick auf das Strafrecht des alten Kantonstheils zu werfen, um daraus einen neuen Beweis zu Gunsten des Satzes, den ich vertheidige, zu schöpfen. Dieses Strafrecht besteht aus einem Theile der Gerichtssatzungen vom Jahr 1761; aus der Obergerichtssatzung vom Jahr 1787, aus dem helvetischen Strafgesetzbuch, aus den Gesetzen von den Jahren 1800, 1801 und 1803, welche dasselbe modifiziren, aus dem Gesetze vom Jahr 1819 über die Umwandlung der Strafen, aus jenem vom Jahr 1823 über den Kindsmord und den betrügerischen Gantstag, aus jenen vom Jahr 1832 über Aufruhr und Hochverrath, über den Mißbrauch der Presse und dem Achtungsgesetz, aus jenem vom Jahr 1836 über den Diebstahl. Ist es nicht hinreichend, das Datum dieser verschiedenen Gesetze anzuführen, um begreiflich zu machen, daß sie unter sich, wenigstens dem größten Theile nach, keine Beziehung, keine Verbindung, keinen ihnen allen gemeinsamen Geist haben? Sind überdieß nicht mehrere von denselben Gelegenheitsgesetze und bestimmt den Bedürfnissen des gegebenen Augenblickes zu begegnen? Wie könnten dieselben, wie unsere Gesetzbücher, jenen Charakter der Dauer, fester Beständigkeit darbieten, der ihnen, nach dem Worte eines gelehrten Rechtskundigen, allein das Recht gewährleisten kann, alt zu werden? Diese besondere Lage des alten Kantons macht erklärlich, warum unsere Besorgnisse, sobald man an unsere Gesetzgebung greift, nicht begriffen werden. Da dessen Gesetzgebung aus einzelnen beziehungsweise für sich abgeschlossenen Stücken besteht, von denen eines herausgenommen werden kann, ohne den andern Eintrag zu thun, so ist der alte Kanton geneigt zu glauben, daß man ebenso ohne Gefahr auch in Rücksicht auf unsere Gesetzgebung verfahren könne. Allein dieses ist ein großer Irrthum. In der französischen Gesetzgebung hängt alles aneinander, alles ist mit einander verkettet. Man kann nicht in ein Gesetzbuch eingreifen, ohne auch den andern Abbruch zu thun. Früchte des nämlichen Gedankens, im nämlichen Geiste abgefaßt, nach dem gleichen Plane bearbeitet, erklären, ergänzen, vervollständigen sie sich gegenseitig. Es ist nur ein einziges Gebäude, dessen Theile alle übereinstimmen, ineinandergreifen und ich darf mich wohl so ausdrücken, einer den andern in Gang setzen. Man kann nicht ein Glied davon wegschneiden, ohne den Gesammtkörper in Gefahr zu setzen. Dieß lehrt uns nicht allein die Theorie, die Verfasser dieser Gesetzbücher und ihre Kommentarien zu denselben, sondern auf eine noch viel klarere Weise die Erfahrung, und ich will sagen, unsere eigene Erfahrung. Seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern hat man allmählig verschiedene Theile des Zivil- und des Kriminalgesetzbuches, sowie des Zivilprozesses und des Kriminalverfahrens aufgehoben, um dieselben durch Bestimmungen zu ersetzen, welche der Gesetzgebung des alten Kantons entnommen waren. Nun denn, nach der Aussage aller Personen, welche sich mit Gesetzen beschäftigen, haben diese Wegschneidungen, diese theilweisen Abschaffungen, Verwirrung und Unordnung bis zu dem Punkte hervorgebracht, daß der Richter oft in Verlegenheit ist, da er nicht weiß, entweder welches Gesetz angewendet werden soll, wenn ein Zweifel sich erhebt, oder aber, wo er eine Bestimmung auffinden soll, wenn eines der Gesetzbücher auf die andern verweist, und es sich dann findet, daß die angerufenen Artikel, in Bausch und Bogen, wie man im Deutschen sagt, abgeschafft worden sind. Es bleibt dann kein anderes Mittel mehr übrig, als an den Verband zu appelliren, wie eines Tags beim Plaidoyer in einer Sache, wo dieser große Uebelstand hervortrat, einer der ausgezeichnetsten Anwälte des bernischen Advokatenstandes, Herr Fürsprecher Schär sel., gesagt hat. Ich könnte vielfache Beispiele anführen, ich begnüge mich aber folgende zu erwähnen. Die 516 ersten Artikel des Gesetzbuches über den Zivilprozeß sind abgeschafft worden und doch sind die Art. 23 und 27 die einzigen, welche die Vorkehren zur Besitzergreifung (actions possessoires) reguliren. Das Verfahren von den Handelsgerichten, das von der allgemeinen Aufhebung ausgenommen ist, verweist in mehrern seiner Bestimmungen auf Artikel in jenem Theil des Prozeßgesetzbuches, welche förmlich aufgehoben sind, wie die Art. 141 und 146. Das ebenfalls von der allgemeinen Aufhebung ausgenommene V. Buch verweist ebenfalls auf andere Artikel des aufgehobenen Theils, namentlich Art. 97, 98, 146. Vermöge eines andern Widerspruchs ist der Titel über die Mittheilung an den öffentlichen Anwalt (communication au ministère public) von der allgemeinen Aufhebung ausgenommen,

und doch besteht er thatsächlich nicht mehr in Kraft, weil wir keinen öffentlichen Anwalt mehr haben. Die allgemeinen Bestimmungen, welche den Schluß des französischen Gesetzbuches über den Zivilprozeß bilden, sind ebenfalls nicht, namentlich in der allgemeinen Aufhebung, inbegriffen; und dennoch sind dieselben nicht mehr anwendbar, weil sie durch andere ersetzt worden sind, welche aus dem bernischen Zivilprozeßgesetze gezogen sind. Andererseits steht das bernische Gesetz über den Zivilprozeß, sowie man uns dasselbe auferlegt hat, in mehrern seiner Bestimmungen im Widerspruch mit dem Code Napoleon, unter Anderm im Titel über den Beweis. Um abzukürzen, will ich weiter nichts mehr anführen, als die Artikel bezüglich auf die Theilung, wenn Minderjährige vorhanden sind, und den schweren Eingriff, den man in einen durch den Code Napoleon aufgestellten Grundsatz begangen hat, und welcher das Eigenthum und die daraus herfließenden Rechte anbetrifft: ein Eingriff, der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1816 begangen worden ist. Da wo keine materielle Kollision vorhanden ist, ergiebt sich eine moralische Kollision. So hat man in Vormundschaftssachen die Bestimmungen des bernischen Zivilgesetzes an die Stelle jener des Code Napoleon gesetzt, ohne zu bedenken, daß die Bestimmungen, welche man auf solche Weise aufhob, in ihrem Sinn und Geist mit andern zusammenhiengen, die man fortbestehen ließ. Das Motiv der wichtigen Rolle, welches der Code Napoleon durch das Personenrecht der Familie anweist, und das man aufgehoben hat, findet sich wieder im Titel über das Erbrecht vor, welcher beibehalten wurde. Die Bestimmungen über das Vermächtniß des Vermögens (transmission des biens) erklären sich durch die innige Einheit der Familie, wie solche durch die Artikel über die Vormundschaft vorausgesetzt wird; und die Macht, welche durch sie dem Familienhaupte verliehen, wird durch die Verpflichtungen gerechtfertigt, welche ihm durch den Titel über das Erbrecht auferlegt werden. Allein man ist noch weiter gegangen. Auf der einen Seite gewährleistete man uns gewichtige Grundsätze, die tief in unsern Sitten eingewurzelt sind, wie z. B. das Nichtvorhandensein der Armenunterstützungspflicht, auf der andern Seite aber gab man uns Gesetze, welche das Vorhandensein derselben voraussetzten. Während das Gesetz über die Wiedereinführung der Burgerrechte ausdrücklich erklärt, daß die gesetzliche Armenunterstützung im Jura nicht eingeführt werden solle, wodurch nichts anderes gethan als ein Grundsatz bestätigt wird, der in seiner gesammten Zivilgesetzgebung vorherrscht, gibt das Vormundschaftsgesetz, indem es der Familie das Recht und die Kompetenz in Bevogtungssachen entzieht und der Gemeinde überträgt, darauf aus, thatsächlich den wichtigen Grundsatz zu zerstören, der durch das erstere Gesetz anerkannt wird. In der That können die Rechte, welche durch das bernische Vormundschaftsgesetz der Gemeinde übertragen werden, die hingegen durch die französische Gesetzgebung, wenigstens zum größern Theil, der Familie zugestanden werden, nur aus der Verpflichtung herfließen, in welcher sich die Gemeinde befindet, ihre in Dürftigkeit gefallenen Angehörigen zu unterstützen. Und bei dem Zustand der Dinge, der im alten Kantone herrscht, sind diese Bestimmungen gerecht, zur Seite der Pflichtigen sollen sich Rechte finden. Es ist natürlich, daß wenn die Gemeinde verpflichtet ist, ihren Angehörigen Unterstützung zu leisten, wenn sie in Dürftigkeit sind, daß sie dann auch das Recht haben muß, darüber zu wachen, daß dieselben nicht durch eigene Schuld in Armuth verfallen. Allein warum will man im Jura, wo jene Verpflichtung für die Gemeinde nicht besteht, derselben dennoch jenes Recht einräumen? Warum der Familie, wenn sie ihre Glieder unterstützen soll, dann die Aufsicht über selbige entziehen? Auch hierin hat man wiederum, wie man sieht, eine tiefgreifende Verwirrung in die Gesetzgebung des Jura gebracht, man hat dann Sinn und Geist derselben in einem ihrer wichtigsten Titel entstellt. Allein als man die Hand an unsere Gesetzbücher legte, meine Herren, so hat man sich nicht darauf beschränkt, Verwirrung in dieselben zu bringen, wie ich soeben nachgewiesen habe; man hat uns zu Rückschritten genöthigt, indem man uns Einrichtungen entzogen hat, welche Sie selbst, m. H. nunmehr als die einzigen Garantien einer guten Verwaltung der Rechtspflege betrachten. Wir hatten die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen, man hat uns dieselben genommen, um das schriftliche Verfahren an deren Stelle zu setzen; wir hatten die Garantie der Verjährung in Kriminalsachen; man hat uns dieselbe entzogen, um uns auf die Formen des Mittelalters zurückzubringen. Wir hatten die Jury, die Sie jetzt einzuführen im Begriffe sind, indem Sie die Vortrefflichkeit dieser Einrichtung laut verkunden; man hat uns dieselbe entzogen, um an deren Stelle Kriminalgerichte zu setzen, welche selbst im Schooße dieser Versammlung die bittersten Kritiken hervorgerufen haben. Wir waren mit einem Worte in jener Periode des Fortschrittes angelangt, die Sie jetzt zu erreichen streben, man hat uns zu einem rückschreitenden Gange genöthigt, man hat uns nicht einmal den status quo gelassen. Anstatt uns zuzulassen, auf der Bahn des Fortschrittes fortzuwandeln, die wir befolgt hatten, hat man uns gezwungen, zurückzuschreiten, um mit dem alten Kantonstheil auf's Neue einen Raum zu durchlaufen, den wir schon längst weit hinter uns gelassen hatten. Sollen Sie sich nunmehr verwundern, wenn wir nach der Erfahrung, die wir gemacht haben, nur zaudern, uns an Sie anzuschließen: wenn wir vor dieser Vereinigung der Gesetzgebung bei Betrachtung der Erinnerungen an die Vergangenheit zurückschrecken? Ich weiß wohl, daß Sie uns sagen, Sie werden die Bahn verlassen, auf welcher Sie bis dahin gewandelt seien, um auf rationellere Wege einzulenken. Allein, meine Herren, wann werden diese Versprechungen in Erfüllung gehen? Diese Frage ist uns wohl erlaubt, uns, die wir uns daran erinnern, daß Sie seit vierzig Jahren dem alten Kanton ein Strafgesetzbuch versprechen, und daß nach Verfluß eines so langen Zeitraumes der alte Kanton noch immer darauf angewiesen ist, die Erfüllung dieses Versprechens abzuwarten? Wir verwerfen keineswegs die Einheit der Gesetzgebung, die Sie uns anbieten, auf unbedingte Weise. Wir verlangen blos, daß wir, um uns gegenseitig auf diesem Felde zu begegnen, nicht genöthigt sein, zurückzuschreiten, sondern daß Sie zu uns herankommen; Sie werden es nicht übel deuten, daß wir Bedenken tragen, neue Erfahrungen nach denjenigen zu bestehen, über die ich so eben ein Gemälde entworfen habe. Meine Herren, nehmen Sie die Grundsätze an, denen wir es zu verdanken haben, daß wir den Uebeln fremd geblieben sind, die auf dem alten Kantone lasten und unter denen sich, u

befreien er so viele Mühe hat, und dann können wir gemeinsam ein neues Gebäude aufführen. Meine Herren, wenn Sie den Weg einschlagen, den ich die Freiheit nehme, Ihnen vorzuschlagen, so werden Sie keineswegs untreu an Ihnen selbst und an Ihren Antecedentien werden. Seit vierzig Jahren ist der Geist der französischen Gesetzgebung nach und nach in Ihre Kriminalgesetzgebung eingedrungen. Das helvetische Strafgesetzbuch, das bei Ihnen Geltung hat, ist eine Uebersetzung des Strafkodex vom Brümaire. Die Kriminalinstruktion von 1803 nimmt, wie der französische Strafkodex, die Eintheilung in Verbrechen und Vergehen an, indem sie deren Charakter und Begriff nach den nämlichen Merkmalen bestimmt. Die Verfassung von 1831 reproduzirt in den §§. 87 und 88 die Klassifikation in Verbrechen, Vergehen und Widerhandlungen (Frevel); sie stellt den Grundsatz der Oeffentlichkeit auf und überträgt, wie in Frankreich, dem Gerichtspräsidenten für sich allein die Erkanntniß über die Widerhandlungen, und dem Amtsgerichte diejenige über die Vergehen. Die nämlichen Grundsätze sind in den Gesetzen über die Amtsverrichtungen der Regierungsstatthalter und die Organisation der Amtsgerichte entwickelt. Obschon dieselben den Grundsatz der Trennung der Gewalten reguliren, so lassen diese Gesetze dennoch dem Regierungsstatthalter einen Theil der Polizeigerichtsbarkeit, wie solche in Frankreich den Polizeikommissären, den Maires u. s. w. zusteht. Das Gesetz über die Presse nimmt in Abweichung vom alten Systeme die Verjährung des Vergehens an. Jenes von 1836 über den Diebstahl reproduzirt die Klassifikation der Verbrechen, Vergehen und Widerhandlungen. Sie haben endlich das Militärstrafgesetzbuch, mit welchem Sie einen Schritt weiter und zwar einen sehr großen Schritt der Annäherung an das französische System gethan haben. Und wir selber, meine Herren, sind wir nicht noch weiter auf dieser Bahn vorgedrungen vermittelst der Veränderungen, die wir in der Gerichtsorganisation eingeführt haben? Wenn wir Ihnen demnach vorschlagen, zu uns heranzukommen, so laden wir Sie damit keineswegs ein, eine für Sie durchaus neue Bahn zu betreten. Meine Herren! Wenn ich für einen Augenblick die beiden Gesetzgebungen mit einander habe vergleichen müssen, so geschah dieses keineswegs deßwegen, daß ich darauf Anspruch machen möchte, mich zum Richter über Ihre Gesetzgebung aufzuwerfen. Mein Zweck war bloß der, durch die Verschiedenheiten, welche die beiden Gesetzgebungen charakterisiren, zu zeigen, daß der Gesichtspunkt, auf welchen Ihre Gesetze Sie hinstellen, Ihnen nicht gestatte, die Gründe unserer Beharrlichkeit in Vertheidigung der Integrität unserer Gesetze richtig aufzufassen und wohl zu begreifen. Ich bin weit von dem Gedanken entfernt, eine Verhandlung zu erneuern, welche bereits nur zu viele verderbliche Spuren hinterlassen hat. Den relativen Werth der beiden Gesetzgebungen, vom theoretischen Gesichtspunkte aus zu besprechen, ohne den Sitten, Gewohnheiten, Ueberlieferungen Rechnung tragen zu wollen, heißt nicht allein die Frage von ihrer wahren Stelle verrücken, sondern die Nationaleigenliebe bei der Verhandlung in's Spiel bringen, und die Lösung der Frage nicht von der vernünftigen Ueberlegung, sondern von der aufgeregten Nationalempfindlichkeit abhängig machen. — Gestatten Sie mir nunmehr über die Einwendungen einzutreten, welche von einem Präopinanten gegen den obschwebenden Paragraphen erhoben worden sind. Herr Pfarrer Moschard hat sich hauptsächlich daran gehalten, zu zeigen, daß der Jura nicht bloß ohne Gefahr, sondern sogar mit Vortheil, seinen Strafkodex zum Opfer bringen könnte. In seiner Argumentation schien er jedoch den Charakter und die Bedeutung der Eigenschaften, welche dieses Gesetzbuch auszeichnen, nicht gehörig aufzufassen; er hat kaum etwas anderes als die Fehler an demselben hervorgehoben. Meine Herren, einer der vorzüglichsten Beweggründe der Anhänglichkeit des Jura an das französische Strafgesetzbuch ist aus der Klarheit und Genauigkeit der Begriffsbestimmungen, aus der wohl abgestuften Klassifikation der Verbrechen und Vergehen, aus der ebenso folgerichtigen als leichtfaßlichen Anordnung seiner verschiedenen Theile, geschöpft. Das große Verdienst jenes Kodex besteht darin, daß er im Bereich der Fassungskraft, sowohl des einfachen Bürgers als des Gesetzeskundigen und Gelehrten liegt; es besteht darin, daß nichts der Willkür des Richters überlassen ist; es besteht darin, den Bürger über den Charakter seiner Handlungen zu vergewissern, indem das Gesetz zum Voraus und ohne Zweideutigkeit diejenigen bezeichnet, welche es bestraft. Die darin herrschende Sprache ist so klar, so deutlich, so bestimmt, daß Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann. Ohne Zweifel ist der Strafkodex nicht ohne Fehler, es können Lücken darin bezeichnet werden. Allein, meine Herren, man muß nicht vergessen, daß die Gesetze nicht absolut gut sind; ihr Werth ist nur ein relativer. Auf diesen Gesichtspunkt muß man sich stellen, um das Strafgesetz zu beurtheilen. Wenn der Jura die Vorzüge seines Strafgesetzbuches würdigt, so geschieht dieß namentlich vergleichungsweise. Ziehen Sie die Kriminalstatistik zu Rathe, und Sie werden eines der Resultate dieser Vergleichung und Entgegenhaltung auffinden. — Herr Pfarrer Moschard hat dem Strafkodex seine übertriebene Strenge vorgeworfen. Ganz gewiß wird dem Redner über diesen Punkt Niemand widersprechen. Allein den Fehler, den man hervorgehoben hat, können wir durch eine Verordnung von wenigen Zeilen verschwinden machen, ohne den innern Zusammenhang und Einrichtung des Werkes zu stören. Es wird hinreichen, die Abstufung der Strafen um einen oder zwei Grade herabzusetzen, und dem Richter größern Spielraum in der Anwendung nicht allein zwischen dem Maximum und Minimum, sondern auch zwischen den verschiedenen Arten der Strafen einzuräumen. Lücken des Strafgesetzes können mit ebenderselben Leichtigkeit ausgefüllt werden, da dieselben bekannt sind. Wir haben demnach keineswegs nöthig, unsern Kodex umzuarbeiten, um ihn zu verbessern. Oder wollte man denn das Werk verwerfen, weil es einige Flecken darbietet, welche übrigens leicht auszutilgen sind? Das würde der Weisheit der Gesetzgeber nicht würdig sein. — Herr Pfarrer Moschard hat über die Eigenschaften eines Strafgesetzbuches Ansichten ausgesprochen, die ich nicht theilen kann. Er hat gesagt, was man von einem solchen verlangen solle, daß sei die Ahndung, und zwar rasche Ahndung (repression) der Vergehen. Allein, meine Herren, dieß ist nur eine einzelne Eigenschaft eines Strafgesetzes. Es genügt nicht, die Ahndung der Vergehen zu erlangen; es ist ferners erforderlich, das dieselbe billig, verhältnißmäßig sei; es ist erforderlich, daß dieselbe in einem gerechten Maße stattfinde, daß sie vorgesehen sei, und

daß sie zur rechten Zeit eintrete. Die Kriminalgesetze sollen nicht allein den Schuldigen bestrafen, sie sollen auch den Unschuldigen beschützen. Herr Pfarrer Moschard hat beigefügt, wenn ich seinen Gedanken richtig aufgefaßt habe, daß die Bevölkerung sich wenig um die Frage bekümmere, ob diese oder jene Bestimmung im Strafgesetzbuch erscheinen solle oder nicht; das, worauf die Bevölkerung Wichtigkeit setze, sei der Zweck. Die Erfahrung beweist Ihnen, meine Herren, daß jene Gesetze, welche sich nicht auf die Sitten, die Ansichten, die Bildungsstufe des Volkes gründen, für welches sie Geltung haben sollen, — statt eine Gewährleistung der Ordnung zu sein, zu einer Quelle der Rubestörung und Verwirrung werden. — Erlauben Sie mir das Beispiel des Kantons Luzern anzuführen. Eine der Hauptursachen der Umwälzung, welche mit Beseitigung der liberalen Regierung von 1831, die dermalige Ordnung der Dinge herbeigeführt hat, lag in der Erlassung eines neuen Strafgesetzes, in welchem mehrere Bestimmungen gegen die gefaßten Ideen verstießen. Die Anwendung dieses Strafgesetzes erregte tiefe Unzufriedenheit. Die Gegner der Regierung beuteten dieselbe mit Gewandtheit aus und die Revolution wurde bewirkt. — Noch ein Wort über das aus der Einheit der Gesetzgebung hergeleitete Argument. Erlauben Sie mir, der Autorität, die man angerufen hat, diejenige eines Mannes entgegenzusetzen, deren Gewicht Niemand mißkennen wird. Hören Sie, wie sich Napoleon im Jahr 1806, bei Anlaß der Adoption des Vize-Königs von Italien, im Senate aussprach: „Die Geschichte aller Zeiten lehrt uns, daß die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung, der Macht und guten Organisation der Reiche jederzeit schadet, sobald sie sich über die Schranken hinauserstreckt, welche die Sitten des Volkes oder die geographischen Verhältnisse ihr anweisen." Solches war die Meinung eines Mannes, der selber auch Anhänger der Einheit der Gesetzgebung war, allein der dieselbe da wollte, wo sie mehr möglich war, da wo sie gute Früchte erzeugen konnte. Ich stimme für den Artikel des Entwurfs.

(Fortsetzung in der nächsten Nummer.)

Berichtigungen.

In Nr. 14 des Tagblattes der Verhandlungen des Verfassungsrathes, auf der ersten Seite in der zweiten Zeile meines Vortrages soll es heißen statt „Lage" „Frage", ferner im angezogenen Beispiel soll der Pachtzins nicht Franken sondern Kronen abwerfen.

Bern, den 6. Juli 1846.

Mösching.

In meinem Votum über den §. 84 und 85 in Nr. 77 der Verhandlungsblätter des Verfassungsrathes haben zwei sinnentstellende Auslassungen statt gefunden. Seite 8 2. Spalte, 5. Zeile von unten auf ist ausgelassen: „und eine Kleinkinderschule;" Seite 9, 2. Spalte, 24. Zeile heißt es: „Herr Steiner ist in seinen Anträgen der billigste." Es sollte heißen: „Herr Steiner ist in seinen Anträgen darin der billigste."

Bern, den 9 Juli, 1846.

Klopfenstein, Verfassungsrath.

Bern, den 6. Juli 1846.

Für die Redaktion:

E. Karrer, Fürsprech.

Nr. 86.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der zweiunddreißigsten Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 3. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Regierungsrath Schneider, älter, Vizepräsident.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung von Tit. IV des Entwurfes einer Verfassung für den Kanton Bern.

Belrichard. Ich will damit anfangen, den wohlwollenden Gesinnungen Anerkennung zu zollen, welche die Mitglieder der Vorberathungskommission rücksichtlich der Begehren an den Tag gelegt haben, welche man von Seite des Jura in den vorliegenden Verfassungsentwurf einrücken lassen zu sollen geglaubt hat, namentlich was die Gesetzgebung dieses Kantonstheils anbetrifft. Ich hatte ebenfalls Ursache, zu glauben, daß der Paragraph, mit dem wir uns gegenwärtig beschäftigen, in dieser Versammlung auf keine Schwierigkeiten stoßen würde, oder wenigstens auf keine andere als jene, denen er in der Vorberathungskommission begegnet war, und welche wesentlich dazu dienten, Erläuterungen über den Zustand unserer Gesetzgebung, über deren Eigenthümlichkeit, und im Allgemeinen über die Ursachen hervorzurufen, welche uns gebieterisch auferlegten, in der vorliegenden Verfassung spezielle Garantien über diesen Gegenstand zu verlangen. Sie werden in der That bemerkt haben, daß von Eröffnung dieser Diskussion an, es geschienen hat, als müsse man sie schließen, ehe sie sich gewissermaßen nur angesponnen hatte, und ich war nicht wenig überrascht, ich muß es gestehen, zu sehen, daß es ein Jurassier war, der Zweifel über die Frage erhob, ob die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung für den Jura wirklich zweckmäßig sei oder nicht. Ich bin eben so sehr Anhänger der Einheit als Herr Pfarrer Moschard, allein diese Einheit möchte ich nicht auf Unkosten aller Ansichten und ganz besondern Sitten eines Landes einführen sehen; ich möchte dieselben nicht gewissermaßen mit Gewalt einführen sehen, denn man könnte dann in viel wichtigern Verhältnissen in Uneinigkeit gerathen. Ich will die Einheit, vorzüglich in der Politik und in der allgemeinen Verwaltung; und in dieser Beziehung werden Sie bemerkt haben, daß seit der Epoche von 1831, eine Epoche, von welcher hinweg der Jura im Stande sein konnte, noch etwas Spezielleres in Betreff der Staatsverwaltung zu verlangen, er im allgemeinen Interessen hierauf verzichtet hat. Herr Mochard sagt, er begreife vollkommen, daß man im Jura am Zivilgesetzbuche hänge, an welches man seit einem halben Jahrhundert gewöhnt sei; hierin spreche man nur ein Bedürfniß der Sitten aus. Allein ganz gewiß hat Herr Pfarrer Moschard genugsame Einsicht in Gesetzgebungesachen, um zu wissen, daß das Strafgesetzbuch, die Strafgesetzgebung im Allgemeinen den Sitten nicht so sehr fremd ist, als er es nach dem von ihm gestellten Antrage zu glauben scheint. Ich finde im Gegentheile sehr viele Berührungepunkte zwischen den Sitten eines Volkes und seiner Strafgesetzgebung, und zwar in dem Maaße, daß man oft berechtigt ist, zu sagen, daß diese Strafgesetzgebung gewissermaßen der Ausdruck seiner Sitten sei. Wenn mir die Zeit gestattet hätte, Parallelen zwischen der Strafgesetzgebung des alten Kantonstheils und der Strafgesetzgebung des Jura aufzustellen, so hätte ich Ihnen zahlreiche Beispiele zu Unterstützung dieser Behauptung anführen können, ich hätte Ihnen nachweisen können, daß z. B. ein gegebener Fall, der im Jura als Verbrechen betrachtet wird, im alten Kanton dagegen bloß als ein einfaches Vergehen angesehen wird, und umgekehrt. Ich könnte Ihnen diese oder jene Handlung anführen, die im alten Kantonstheil als ein schweres Verbrechen angesehen wird, und die man in der Gesetzgebung, welche im Jura gilt, nicht hat vorsehen wollen. Ich könnte z. B. mehrere widernatürliche Verbrechen anführen, was unsern Sitten widerstrebt, dieselben in der Gesetzgebung zu erwähnen, weil die bloße Erwähnung die Idee zu denselben gibt, und für welche man keine speziellen Gesetze hat haben wollen. Unter den Diebstählen könnte ich Ihnen eine Menge von Fällen anführen, wo die eine That in einem Kantonstheil als Verbrechen angesehen wird, während sie im andern nur als ein

Vergehen betrachtet wird, das eine bloße Polizeistrafe nach sich zieht. In Forstsachen z. B. sehen wir eine gegebene Handlung, welche nur als Forstvergehen, als Forstfrevel angesehen wird, und die dagegen im alten Kantonstheil mit einer auf Verbrechen gesetzter Strafe belegt ist. Man hat bereits, ich glaube von Seite des Herrn Landammann Pequignot, Ihre Gesetze über den Geldstag (faillites) erwähnt, aus denen ein Theil der Bestimmungen in den ausgearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzbuches übergegangen sind. Nun denn, ich frage einen Jeden, der auch nur ein wenig mit dem Jura in Verhältnissen gestanden hat, ob es möglich sei, in dieser Beziehung eine gleichförmige Gesetzgebung zu haben? Auf der andern Seite muß man eine andere Erwägung nicht aus dem Auge verlieren, und vielleicht ist es diese, an welche Herr Pfarrer Moschard nicht genug gedacht hat. Herr Moschard ist über die Beibehaltung des französischen Zivilgesetzbuches einverstanden; allein er muß doch auch wissen, daß dieser Zivilkodex auch zahlreiche Punkte der Berührung mit der französischen Strafgesetzgebung hat, und daß, wenn wir diese Strafgesetzgebung erfern, man uns zugleich nöthigen würde, auch gewisse Theile jenes französischen Zivilgesetzes zum Opfer zu bringen, oder dasselbe mehr oder minder beträchtlichen Modifikationen zu unterwerfen. Dieß ist eine allgemeine Erwägung, bei der man sich zuerst ein wenig hätte verweilen sollen. Herr Moschard glaubt, es liege im Interesse einer „beförderlichen Repression", dieß sind seine Ausdrücke, jene Gleichförmigkeit der Gesetzgebung zu haben. Ich sehe nicht ein, wie das, was man eine rasche Repression nennt, die Gleichförmigkeit in einem Strafgesetzbuche im eigentlichen Sinne, erfordern kann. Ich könnte dieß begreifen, wenn es sich um die Prozeßform in Strafsachen handeln würde; allein wir werden diese Gleichförmigkeit im Strafrechtsverfahren bekommen, nach Maaßgabe wie wir für den ganzen Kanton die Geschwornengerichte haben werden. Hierdurch würde dem Wunsche des Herrn Pfarrer Moschard in dieser Rücksicht Genüge geleistet sein, denn durch einen kürzern, beförderlichern Modus des Prozeßverfahrens würde man den von ihm bezeichneten Zweck erreichen. Ich muß es ferners sagen, ich war um so mehr erstaunt, als es ein Abgeordneter des Jura war, von dessen Seite ein derartiger Antrag gestellt wurde, weil in einer Zusammenkunft, welche die Abgeordneten dieses Landestheils veranstaltet hatten, ich weiß nicht, ob Herr Pfarrer Moschard dabei anwesend war?

Moschard. Ich war dabei.

Belrichard. Weil, wie ich glaube, man einstimmig darüber war, sich mit dem Paragraphen, so wie er vorgeschlagen ist, befriedigt zu erklären. Und ich möchte noch bemerklich machen, daß keine von allen aus dem Jura eingelaufenen Bittschriften meines Wissens Einsprache gegen diese Bestimmungen erhoben hat. Im Gegentheile, ich könnte Ihnen eine Menge aus dem Jura eingekommener Bittschriften anführen, sobald es sich um einen Verfassungsrath handelte, welche alle nicht bloß dasjenige verlangt haben, was im fraglichen Paragraphen des Verfassungsentwurfes enthalten ist, sondern welche sogar die Beibehaltung oder Wiederherstellung der gesammten französischen Gesetzgebung begehrten. Schon in der Vorberathungskommission ist man nicht so weit gegangen und hat sogar einen Vorbehalt aufgenommen, nämlich jenen, der die Revision anbetrifft, ein Verbal alt, der selbst Herrn Oberrichter Jaggi zu befriedigen schien, bis daß es in der heutigen Sitzung scheint, daß die erhobenen Einwürfe bei ihm auf's Neue Zweifel über die Nothwendigkeit erweckt haben, etwas besonderes für den Jura zu haben. Herr Landammann Pequignot hat bereits einen Theil der Vorzüge, welche die französische Strafgesetzgebung darbietet, sehr klar auseinandergesetzt. Ich möchte bloß bemerken, daß das, was uns am französischen Strafgesetzbuche gefällt, besonders in dem Systeme rücksichtlich der Klassifikation der Verbrechen und Vergehen besteht; eine Klassifikation, die man in dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches nicht findet, der ausgearbeitet und zum Theil durch den Großen Rath genehmigt wurde, und wenn man sie nicht in demselben findet, so ruhrt dieß vielleicht gerade davon her, daß dieser Entwurf nicht mit Rücksicht auf den Jura, sondern einzig mit Rücksicht auf den alten Kantonstheil ausgearbeitet worden ist. Was ich Ihnen hier sage, weiß ich von einem Mitgliede des Redaktionskomite's dieses Gesetzbuches, denn als ich bei einem gewissen Anlasse Erläuterungen von Seite eines der Mitglieder dieser Kommission über diese und jene Bestimmung verlangte, welche nach meiner Ansicht gegen die Sitten des Jura wesentlich verstießen würden, so antwortete man mir: „Das ist sehr einfach, das Strafgesetzbuch, das wir ausgearbeitet haben, ist einzig im Hinblick auf den alten Kantonstheil und keineswegs mit Rücksicht auf den Jura abgefaßt worden." Und dennoch würde, wenn man jene Ansicht theilen wollte, welche den in Berathung liegenden Paragraphen bestritten hat, dieses nämliche Strafgesetzbuch auch dazu bestimmt sein, im Jura das französische Strafgesetzbuch zu ersetzen. Ich weiß sehr wohl, daß in andern Beziehungen, wie man schon gesagt hat, der Amtsbezirk Münster zuweilen Ansichten hat, die von denjenigen der übrigen Amtsbezirke des Jura verschieden sind. Ich weiß, daß die seit alten Zeiten bestandenen sehr engeknüpften Bande der Verbürgerung mit Bern gewisse Neigungen zur Anhänglichkeit an dasselbe im Münsterthale einheimisch gemacht haben können, denen andere Theile des Kantons vielleicht fremd geblieben sein mögen. Ich begreife, daß infolge dieser Verbürgerung mit Bern der Heidelbergerkatechismus im Münsterthale eingeführt worden ist, und diesem Landestheile zugesagt haben mag. Allein Herr Pfarrer Moschard weiß gar zu wohl, welcher Unterschied zwischen einem Katechismus und einem Gesetzbuche zu machen ist, um zu begreifen, daß wenn ein Katechismus seiner Pfarrgemeinde entsprechen kann, dies dennoch kein Grund dafür ist, daß das bernische Strafgesetzbuch dem Jura gleichfalls zusagen könne, und ich habe keinen Grund, zu glauben, daß die dießfällige Bestimmung, so wie sie sich im Verfassungsentwurfe ausgesprochen befindet, nicht der treue Ausdruck der Wünsche des Jura sei. Und was Sie, meine Herren, in dieser Ansicht bestärken soll, ist der Umstand, daß seit dem der Verfassungsentwurf in Berathung liegt, sich keine Reklamation kund gegeben hat, und konsequenterweise ist mithin einstimmige implizirte Billigung der darin enthaltenen Bestimmung vorhanden, und ganz gewiß würde, wenn man etwas an dieser Bestimmung ändern wollte, der daraus entstehende Eindruck, ein diametral entgegengesetzter von demjenigen sein, den Herrn Pfarrer Moschard voraussetzt. Es ist mir nicht bekannt, was er in der Gemeinde Münster hierüber gehört haben mag, allein gewiß ist aller Grund vorhanden, zu glauben, daß das, was Herr Moschard vorschlägt, im Jura sehr übel aufgenommen

werden würde. Sobald man die Revision des Gesetzbuches vorbehält, und man wenigstens nur provisorisch die Beibehaltung desselben verlangt, so ist immer noch die Möglichkeit vorhanden, sich der Gesetzgebung des alten Kantons anzunähern, und sobald diese Möglichkeit eintritt, wird der Jura Hand dazu bieten. Man hat es Ihnen noch heute wiederholt, Herr Präsident, meine Herren, daß es durchaus keine materiellen Interessen seien, welche uns bewogen haben, besondere Bestimmungen zu verlangen. Sie werden bemerkt haben, meine Herren, daß man sich im Jura in dieser Beziehung sehr freigebig bewiesen hat, und daß dieser Kantonstheil schon in den Jahren 1831 und 1840 Begehren in Bezug auf Beibehaltung seiner Gesetzgebung gestellt hat, und namentlich schon in dem letztern Zeitpunkte hatte der Jura schon seit langem das Recht, zu einer beträchtlichen Herabsetzung seiner Grundsteuer, und dennoch besagte der Bericht, welcher durch die ad hoc niedergesetzte Kommission erstattet wurde, sogar ausdrücklich, daß man keineswegs im Verstande sei, Verminderungen in den Auflagen zu verlangen, und warum? Weil man keine knauserige Regierung haben wollte, sondern weil man wünschte, daß dieselbe auf ehrenhafte Weise fahren könne. Ich verlange mit vollkommenem Zutrauen die Beibehaltung der Bestimmung, so wie dieselbe im Paragraphen des Verfassungsentwurfes enthalten ist.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich will über die Sache selbst nicht viel reden, wenn es nicht sein muß, bloß möchte ich einen Antrag stellen. Ich will den Paragraphen, wie er ist, festhalten, denn unter den Umständen, in welchen wir jetzt uns befinden, sind wir dem Jura eine gewisse Garantie schuldig, und diese wollte ich ihm immer geben, aber ich hatte stets auch etwas Höheres, das Allgemeine im Auge und dieses will ich nicht aufgeben, und ich will der Mehrheit des Bernervolkes, den alten Kantonstheile, auch eine Garantie geben, nicht bloß der Minderheit, dem Jura. Daher bin ich so frei, auf folgenden Zusatz anzutragen, welchen dann die Redaktionskommission besser redigiren mag, nämlich: „Es soll jedoch in so weit als möglich auf dem Wege der Revision und mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetzgebungen für den ganzen Kanton eine Gesetzgebung eingeführt werden." Mit Recht und gutem Gewissen kann wohl von keiner Seite dagegen reklamirt werden, denn es wird darin das Ziel bezeichnet, welches jeder, der es aufrichtig mit dem engern Vaterlande meint, verfolgen soll. Ja wohl, Herr Präsident, meine Herren, sind Petitionen aus dem Jura in diesem Sinne gekommen; eine derselben verlangt ausdrücklich, „1) de poser en principe l'unité de législation pour toute la république; 2) de garantir toutefois au Jura sa législation civile et commerciale actuelle et encore sous réserve de révision."

Moschard. Herr Oberrichter Belrischard hat geäußert, daß ich bei einer Zusammenkunft der jurassischen Abgeordneten, die statt hatte um sich mit dem Gegenstande des gegenwärtig in Berathung liegenden Paragraphen zu beschäftigen, — dem Grundsatze der Gleichförmigkeit, der Strafgesetzgebung beigepflichtet habe. Ich protestire auf lauteste gegen eine solche Behauptung; ich habe im Gegentheil jederzeit auf die förmlichste Weise erklärt und ich erkläre noch jetzt, daß ich in jener Zusammenkunft nicht derjenige war, der eine mit der seinigen übereinstimmende Ansicht hatte; und vorzüglich will ich Herrn Belrichard nicht auf die Vergleichung antworten, die er zwischen dem Heidelberger Katechismus und dem bernischen Strafgesetzbuch angestellt hat.

Belrichard. Ich möchte Herrn Regierungsrath Dr. Schneider fragen, der von den Bittschriften gesprochen hat, die aus dem Jura eingelangt seien, ob es nicht namentlich eine aus der Gemeinde Münster herrührende Vorstellung sei, auf welche er sich berufen hat und aus welcher er ableiten möchte, daß der Jura eine gleichförmige Strafgesetzgebung verlange.

Vequignot. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Belrichard und lade den Herrn Dr. Schneider ein, uns gefälligst die Petitionen angeben zu wollen, deren er Erwähnung gethan hat.

Dr. Schneider, Regierungsrath (französisch). Ich habe wenigstens dergleichen gesehen.

Vequignot. Nun wohl, so geben Sie Kenntniß von denselben.

Migy. Ich habe heute Kenntniß von der Bittschrift gegeben, welche von der Gemeindsversammlung von Münster eingelaufen ist und gerade jene Schlußanträge enthält auf welche Herr Dr. Schneider sich berufen hat, und welche die nachstehenden sind: 1) Aufstellung des Grundsatzes, der Einheit der Gesetzgebung für den ganzen Kanton; 2) jedoch dem Jura seine gegenwärtige Zivil- und Handelsgesetzgebung zu garantiren, und dieß unter Vorbehalt der Revision. Das ist gewiß, was Herr Dr. Schneider angeführt hat. Allein in Bezug auf die übrigen Bittschriften mache ich bemerklich, daß keine andere Bittschrift aus dem Jura in Bezug auf den nämlichen Wunsch eingelaufen ist, wobei ich jedoch versage, daß das, was den deutschen Theil anbetrifft, nicht in meinen Bereich als Berichterstatter fällt.

Vequignot. Herr Dr. Schneider wird unsere Interpellationen nicht ohne Erwiderung lassen wollen; ich ersuche ihn, uns über die Petitionen, von denen er gesprochen hat, das Klare setzen zu wollen, indem wir dieselben nicht kennen.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Man hat mir vor einigen Tagen, ja wohl hier neben gesagt, daß solche Petitionen vorliegen und eine solche habe ich mir vorweisen lassen und gelesen und mir den Schluß davon notirt. Wenn es übrigens Effekt gemacht hat, daß ich in der Mehrheit gesprochen, so hat wohl auch die entgegengesetzte Behauptung des Herrn Belrichard Effekt gemacht, wenn er sagte, es sei gar keine solche Vorstellung eingekommen.

Steiner, Fürsprech erklärt, es liege auch aus dem Laufenthale eine Petition vor.

v. Erlach. Ich muß wiederum die unparteiische Stellung zwischen dem alten Kantonstheile und dem Jura in Anspruch nehmen, die ich schon früher in Anspruch zu nehmen im Falle war. Es sind vielleicht wenige

Mitglieder in dieser Versammlung, welche vermöge ihres frühern Lebenslaufes in die Gesetzgebung des alten Kantons mehr — ich will nicht sagen, einfluirt, — aber eingeschossen waren, als ich, und mit diesen Gedanken hatte sich dann natürlich auch die Idee einer Einheit der Gesetzgebung beider Kantonstheile verbunden. Allein seit einigen Jahren bin ich veranlaßt worden, den Jura näher kennen zu lernen, und ohne jetzt in alle die wissenschaftlichen Erörterungen über die Vorzüglichkeit der einen oder andern Gesetzgebung einzutreten, bin ich so frei, die Sache ganz einfach nach der Wirkung zu beurtheilen. Ich habe mich überzeugt, daß der Jura sich bei seiner Gesetzgebung wohl befinde, daß die Wirkung derselben in allen Beziehungen des Privat- und des öffentlichen Lebens eine gute ist, und daß wir uns hingegen dieser Wirkungen unsrer Gesetzgebung nicht zu rühmen haben, und also möchte ich davor warnen, daß man den Jura hierin nicht stoße, denn dieses Gefühl hat alle Klassen der Bevölkerung des Jura durchdrungen, und wenn schon vielleicht im Laufenthale wegen des Unterscheides der Sprache einige Hinneigung zur Gesetzgebung des alten Kantones sein mag und auch im Münsterthale wegen schon in frühererer Zeit bestehender näherer Verhältnisse mit dem alten Kantone zum Theile gleiche Ansichten wollten, so habt Ihr doch einen Deputirten von Pruntrut, einen solchen von Saignelegier und einen solchen von Courtelary gehört, welche sich übereinstimmend in ganz anderm Sinne ausgesprochen haben, und ich kann bezeugen, daß man auch im Amtsbezirke Delsberg die nämlichen Gesinnungen hat. Daher möchte ich nur warnen, daß man nicht durch Streichung des Wortes „Strafgesetzbücher" den Jura stoße; es steht ja im §. 88 ausdrücklich „dem Grundsatze nach unter Vorbehalt der Revision." Das hindert also nicht, was Herr Regierungsrath Dr. Schneider beantragt, daß man später, wenn das Bedürfniß sich zeigt und unter den beidseitigen Völkerschaften das Verlangen dennoch entsteht, auf dem Wege der Revision zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung gelange. So lange man aber diesem abgeneigt ist, warum denn etwas zwingen, was den Kanton nicht zusammen bringt, sondern ihn gerade auseinander bringt. Thut es Einem denn im alten Kantone wehe, ob ein Schelm im neuen Kantone so oder anders bestraft werde? Offenbar nicht. Uebrigens was haben wir für eine Strafgesetzgebung? Unsere frühere ist schlecht, darum wollten wir ja seit Jahren eine neue machen, und nehmen wir die neue an, so wird es sich zeigen, daß sie mit einigen Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche steht, also doch wiederum abgeändert werden muß, und im Jura hat unser neues Strafgesetzbuch gar nicht Anklang gefunden. Aus dem gleichen Grunde möchte ich auch den Zusatzantrag des Herrn Schneider nicht annehmen; sowohl er gemeint ist, so würde er gewiß in der Wirkung im Jura sehr stoßen, und viele Stimmen würden sich einzig aus diesem Grunde gegen die Verfassung aussprechen. Das möchte ich nun nicht, ich möchte vielmehr Alles vermeiden, was da ein Hinderniß der Annahme der Verfassung sein könnte. Uebrigens ist der Zusatz nicht nöthig, denn es heißt im Paragraphen bereits „dem Grundsatze nach unter Vorbehalt der Revision." Hingegen möchte ich eine kleine Redaktionsveränderung vorschlagen; es heißt „für denjenigen Theil des Jura"; es ist nirgens festgesetzt, was man eigentlich unter „Jura" verstehen wolle, und man müßte hiefür erst noch geologische Untersuchungen anstellen; ich möchte daher setzen „für denjenigen Theil des Kantons." Der Sinn ist wesentlich der gleiche, bloß lautet dann die Redaktion etwas weniger exklusiv. Im übrigen stimme ich zum Paragraphen, wie er ist.

Moreau. Ich hätte nicht geglaubt, daß im Jahr 1846 der in frage stehende Gegenstand eine so lange Diskussion veranlassen werde. Es ist wahr — dreißig Jahre sind verflossen, seit der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt worden ist, seit dem durch einen unverständigen Artikel der Vereinigungsurkunde das französische Zivilgesetz mit Unterdrückung bedroht worden ist; allein seit diesem Zeitpunkt ist kein Jahr, ja kein Tag vorübergegangen, da der Jura nicht durch die That und durch eine Menge von Petitionen gegen den Text dieses Artikels protestirt hat, der übrigens vom Tage des Abschlusses der Vereinigungsurkunde hinweg unausführbar geworden ist. Die Nothwendigkeit, wohl die mächtigste Hülfe, hat die immerwährenden Reklamationen des Jura unterstützt und auf den heutigen Tag ist diese Gesetzgebung, obgleich sie einige sehr zu bedauernde Verstümmlungen zu erleiden hatte, noch in Kraft. — Soll ich, meine Herren, auf das zurückkommen, was in dieser Beziehung gemacht wurde? Soll ich wiederholen alle Schritte, die gethan wurden, alle Petitionen und die Tausende von Unterschriften, die an den Großen Rath gerichtet worden sind, um dem Grundsatze nach die Herstellung nicht bloß den drei codes der französischen Gesetzgebung, sondern allen fünf codes woraus sie besteht, zu verlangen. Ich glaube nicht, meine Herren, auf diese Einzelnheiten zurückkommen zu sollen; sie sollen Ihnen hinlänglich bekannt sein. — Was beweist diese Uebereinstimmung oder vielmehr diese Einstimmigkeit der Wünsche, der Reklamationen? (Es fehlte im Jahr 1838 nicht eine einzige Unterschrift im Anzuge der Deputirten des Jura an den Großen Rath.) Das kommt daher, daß die französische Gesetzgebung so ganz in die Gewohnheiten des Volks übergegangen ist, sich so sehr identificirt hat mit den Bedürfnissen der jurassischen Bevölkerung, daß auf heutigen Tag einen Theil von dem, was man noch benzt, dem Jura vorenthalten wollen, nichts anders hieße, als eine folgenschwere Unzufriedenheit pflanzen, die sich leicht durch neue Beschwerden und durch neue Demonstrationen Luft machen könnte, denen die neue Regierung bloß die Gewalt entgegensetzen könnte. Gewiß wäre das nicht das beste Mittel den neuen Kantonstheil zu gewinnen für seine ältere Schwester. — Ich will Sie bloß an zwei Thatsachen erinnern. Im Jahr 1839, als der Große Rath berufen war, über den Anzug der jurassischen Deputation sich auszusprechen, war der Kanzleitisch mit diesen Bittschriften und Rapporten ganz überladen. Es erhob sich eine lange Diskussion und unter der Form einer Transaktion behielt man den code civil bei, allein man beschloß nicht, der Jura müße die andern Gesetzbücher, die nicht inbegriffen sind, fahren lassen; und bloß unter diesem Vorbehalt nahm der Jura die Wohlthat des Dekrets vom Juni an. Als man nun später zur Redaktion des Kriminalgesetzbuches schritt — und darum handelt es sich dermalen hauptsächlich — was antwortete man auf eine Menge von Bemerkungen, die von den Deputirten des Jura ausgiengen? „Ihr Herren, sagte man, seien Sie

unbesorgt, der gegenwärtig in Berathung liegende Kodex ist von Herrn Bixius bearbeitet und geht nur den alten Kantonstheil an; und ist er denn zu Ende berathen, so wird man den Jura fragen, ob er ihn gegen den noch in Kraft bestehenden französischen tauschen wolle." — So, meine Herren, im Sinne des Großen Rathes selbst, im Sinne des Berichterstatters, und in demjenigen der gegenwärtigen Regierung, ist der Kriminalkodex, der noch nicht zu Ende berathen ist, für den Jura nicht bestimmt. — Darum sollte man in diesem Kantonstheile die Frage aufwerfen; soll es bei dem Strafkodex verbleiben, wie er dermalen eingeführt ist, oder soll dieser letztere mit den allgemeinen Gesetzen des Landes in Einklang gebracht werden? Und nichts ist leichter, als diese Frage zum Vortheil des gesammten Kantons zu lösen. — Man hat geklagt über die Härte des französischen Strafgesetzes. Allein Herr Landammann Pequignot hat Ihnen schon bemerkt: nichts ist leichter, als diese Strenge zu mildern, indem man durch ein Dekret von einigen Linien das System „der mildernden Umstände" einführt. Ich würde überdieß die Stufenleiter der Strafen weiter hinuntersetzen; man kann dieß thun, ohne das großartige trilogische System der Eintheilung der strafbaren Handlungen zu stören, die den unterscheidenden Charakter dieses Werks bildet und durch Klarheit und Entfernung alles Willkürlichen bis jetzt unübertroffen geblieben ist. — So wird man einen schon längst benutzten, aber aller praktischen Wahrheit entbehrenden Hauptvorwurf beseitigt haben; denn schon jetzt haben die Gerichte erster und zweiter Instanz in Gemäßheit der Gesetze von 1801, 1803 und 1819 die Befugniß, den Text des Gesetzbuches zu modifiziren, und dieses Recht üben sie, sobald sie es angemessen und gerecht finden. — Der Jura, meine Herren, setzt Werth auf seine Gesetzgebung, er würde Werth darauf setzen, sie ganz und ungeschmälert zu behalten und zwei isolirte Bittschriften haben gewiß nicht das Recht, Sie zu andern Ansichten zu bewegen gegenüber der Einstimmigkeit der schon seit langem eingereichten Wünsche, und doch haben diejenigen jurassischen Deputirten, welche zugleich Mitglieder der Vorberathungskommission sind, aus Vorliebe zur Einheit in der Gesetzgebung für den ganzen Kanton, so weit sie immer ausführbar ist, nicht darauf insistirt. Das ist die Lage der Dinge und die Mandatare des neuen Kantonstheils nehmen sie so an. Der Jura hat bis jetzt nach dem Beispiele anderer Landesgegenden sich nicht beeilt mit Reklamationen von materiellen Vortheilen bei dem Verfassungsrath einzukommen; bis jetzt hat er sich darauf beschränkt, nicht Erleichterungen zu begehren, sondern zu bewahren, was er höher achtet als materielle Erleichterungen, nämlich seine geistigen und sittlichen Interessen. — Diese Stellung des Jura werden Sie achten und anerkennen. Einzig der Strafkodex ist Ursache dieser Diskussion, entstanden aus einer Opposition, der die neue Aera, in die wir jetzt treten, einen sonderbaren Charakter giebt. Der Jura erwartet also mit Recht von Ihnen, Sie werden die Beibehaltung des Strafkodex neben dem Zivil- und Handelskodex aussprechen. Das wird keine Gunst sein, sondern Gerechtigkeit und dieser Beschluß wird zur Einigung beider Kantonstheile vieles beitragen. Ich stimme zum vorgeschlagenen Artikel.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich sehe mich nun doch veranlaßt, meinen Antrag etwas ausführlicher zu motiviren, da er auf einen unerwarteten Widerstand gestoßen. Man geht von Seite des Jura von einer Ansicht aus, die ganz irrig ist, von der Ansicht nämlich, man wolle sie dort mit Teufelsgewalt mit unsern schlechten Gesetzen überschütten. Diese Ansicht haben wir durchaus nicht, Gott behüte; ich möchte nicht, daß der Jura Rückschritte mache, sondern daß er vorwärts gehe und wir mit ihm. Daher will ich zuerst, was sie im Jura Gutes haben, demselben garantiren, aber ich will nicht, daß der Jura seine gute Gesetzgebung einseitig vervollkommne, und wir das Gleiche auf unsere eigenthümliche Basis thun, so daß wir zuletzt zwei auf ganz verschiedenen Grundlagen entwickelte Gesetzgebungen hätten, sondern ich will vorher die Prinzipien der Gesetzgebung für den alten und für den neuen Kantonstheil zu vereinigen und dann vereint zu einer vollständigeren Gesetzgebung zu gelangen suchen, denn sonst, wenn der Jura auf seiner Basis seine Gesetzgebung fortentwickelt und wir auf unserer Basis das Gleiche thun, wird zwar jeder Kantonstheil in seiner Richtung am Ende eine ziemlich vollständige und gute Gesetzgebung erhalten. Aber alsdann ist der Moment zu einer Vereinigung der beidseitigen Gesetzgebungen verpaßt, denn wenn dann jeder Kantonstheil das Gefühl hat eine gute und vollständige Gesetzgebung zu besitzen, so wird man auch von keiner Seite davon abgehen wollen. Jetzt hingegen, wo der Jura sagt: Wir haben zwar eine gute, aber doch nicht eine ganz vollkommene Gesetzgebung, und wo wir im alten Kantone sagen müssen: Unsere Gesetzgebung ist noch schlechter, als die Eurige, — jetzt ist der Moment noch vorhanden, etwas Gemeinschaftliches zu Stande zu bringen. Hievon ausgehend, möchte ich, daß die Sache behandelt und angesehen würde, und wir sind dann in den Ansichten nicht so weit auseinander, als man der Diskussion nach glauben sollte. Man sagt, es fehle unserer Gesetzgebung namentlich daran, daß sie keine Einheit habe, nicht aus Einem Gusse, aus Einem Gedanken hervorgegangen sei; aber, meine Herren, geht etwa die Gesetzgebung im Jura von Einer Idee aus? Geht der code civil, gehen überhaupt die fünf Codes von Einer Idee aus? Leset doch nur die neuern französischen Schriftsteller über die Geschichte des gegenwärtigen französischen Rechts, so werdet Ihr finden, daß die jetzige französische Gesetzgebung nichts ist als ein Summarium früherer Gesetzgebungen der altfranzösischen, römischen, kirchlichen, ja auch altgermanischen Sitten, Institutionen und Einrichtungen, nur logischer geordnet und mit rechtsphilosophischen und politischen Ansichten der neuern Zeit, der Revolution ergänzt. Dadurch gerade wurde der code civil das Gesetzbuch für ganz Europa, und ich will ihn im Grundsatze auch für uns. Aber, wie gesagt, im code civil selbst hat sich das historische Recht, die coutumes, jurisprudence, ordonnances et loix so gut geltend gemacht, als anderwärts. Oder ist etwa im Jura, wo der bernische Zivilprozeß neben dem code civil besteht, wo der bernische Strafprozeß neben dem code pénal gilt, wo das Vormundschaftswesen nach bernischen Gesetzen geführt wird, ist da Einheit in der Gesetzgebung? Muß sich da der Jura nicht selbst unwohl fühlen, viel unwohler, als wir? Ich habe schon in der Vorberathungskommission nachgewiesen, daß diese Gesetzgebungen sehr oft nicht nur im Geiste, sondern selbst im Wortlaute einander widersprechen, und dadurch die

Gerichte in nicht geringe Verlegenheit setzen; also soll man nur nicht sagen, uns fehle es an Einheit, dort dagegen sei Einheit. Wenn irgendwo ein Mußerwerk von Gesetzgebungen anzutreffen ist, so ist dies im Jura der Fall. Warum sollten wir uns nun unter diesen Umständen nicht zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung vereinigen können? Dem Jura, wie uns, fehlt es an Einheit und Vollständigkeit in der Gesetzgebung, und es hat mich heute sehr verwundert, wie man sich mit all diesen Instituten von Friedensrichtern, Jury u. s. w., welche die französische Gesetzgebung aufstellt, groß machen kann. Wer hat, als ich im Jahr 1839 die Jury freilich nur für Aehrungs- und Preßvergehen im Großen Rathe vorschlug, dieses Institut einmüthig verworfen? Gerade der Jura. Jetzt haben wir die Jury durch die Verfassung eingeführt, ebenso den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und zwar dies alles auf Anregung von deutscher Seite und nicht vom Jura her, und also stimmen wir grundsätzlich in den Hauptpunkten miteinander überein. Man hat zitirt, was Napoleon in Bezug auf Einheit der Gesetzgebung für ein Land sich sehr beschränkend ausgesprochen habe und zwar habe er dieses gesagt bei Gelegenheit der Einsetzung des Königs von Rom. Ich will auch etwas von ihm zitiren, denn Napoleon hat Manches gesagt, nicht nur Obiges; in seiner Kundmachung des Code Napoleon hat er Folgendes gesagt: „La diversité des lois civiles est comme la diversité de réligion ou de langage; une barrière qui rend étranger l'un à l'autre les peuples les plus voisins, et qui les empêche de multiplier entre eux des transactions de tout genre, et de concourir ainsi mutuellement à l'accroissement de leur prospérité.“ Das, Herr Präsident, meine Herren hat Napoleon auch gesagt und zwar zu einer Zeit, wo seine Ansichten noch nicht durch den vieljährigen Glanz eines Kaiserthums getrübt waren, und was er da gesagt, ist mir aus der Seele geschrieben. Ich will aber noch etwas Anderes zitiren. Ich habe hier einen Bericht vor mir, von lauter Jurassiern unterzeichnet, namentlich von den Herren Friat, Dekan zu Delsberg, Morel, Dekan zu Corgemont, D. J. Helg von Delsberg, Elsässer, Vater von Pruntrut, Dr. Moschard von Münster, Revel von Neuenstadt, Cuenat von Laufen und Theurillat von St. Braix. In diesem Berichte vom Jahre 1812 kömmt folgendes Passage vor, worin alles Dasjenige enthalten ist, was ich über die Sache denke, aber es nicht so gut oder wenigstens nicht besser sagen könnte; ich lese es also ab: „Die Einheit der Gesetzgebung ist ein Band, durch welches die Bürger verschiedener Distrikte einander genähert, ihre gegenseitigen Verbindungen und der Verkehr vermehrt, ein gegenseitiges Zutrauen, Sympathien und eine gewisse Uebereinstimmung in Gewohnheiten und Sitten hervorgerufen wird. Ist die gemeinsame Gesetzgebung gut, befriedigt sie das Volk, so wird man sich gegenseitig unterstützen, sie zu behalten; hat sie Fehler, so herrscht wieder Uebereinstimmung, um sie abzuändern, zu vervollständigen und zu verbessern. — — — Wir sagen noch mehr, daß die Einheit der Gesetzgebung den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, der Administration, des Justizwesens und der legislatorischen Arbeiten bedeutend vereinfache und erleichtere. Die öffentlichen Angelegenheiten erhalten durch die Uebereinstimmung der Gesetzgebung einen regelmäßig bessern Gang, die Zivil- und Strafrechtspflege wird besser verwaltet, geübt und angewendet in einem Lande, das durch eine einzige Gesetzgebung beherrscht wird, als in einem, wo mehrere Gesetzgebungen herrschen, deren verschiedene Grundsätze und Details unmöglich alle gleichmäßig und gleich gründlich gekannt und von den Staatsmännern und Richtern gleich genau studirt werden. So gereicht die Einheit der Gesetzgebung der Nation, den Behörden, wie den Bürgern zum allgemeinen Vortheil.“ Schlagender konnten die Vortheile der Einheit der Gesetzgebung nicht bezeichnet werden, als es hier durch angesehene Männer des Jura geschehen ist. Und wir sollten das Prinzip nicht einmal anerkennen wollen? Ich komme nun mit einigen Worten auf den §. 88, wie er lautet. Er soll zur Beruhigung des Jura dienen, aber er kann nur dann zur Beruhigung des Jura dienen, wenn der Jura zur Mehrheit des alten Kantons Zutrauen hat, denn sonst sagt der §. 88 nichts. Er lautet also: „Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden u. s. w. unter Vorbehalt der Revision beibehalten.“ Die Gesetzgebung wird also beibehalten, und das wäre eine Garantie, aber nun sagen sie im Jura: In Frankreich ist die Gesetzgebung seither verbessert worden, bei uns hingegen hat dieselbe keine Fortschritte gemacht, also müssen wir nun die französische Gesetzgebung auch revidiren. Wer, meine Herren, muß aber die Revision zugeben und genehmigen? Ist es nicht einzig und allein der Große Rath? Muß der Jura um in diesem Paragraphen eine Garantie zu finden, also nicht Zutrauen haben in den Großen Rath, derselbe werde die Revision genehmigen? Hat er aber dieses Zutrauen, so kann er auch so viel Zutrauen zum Großen Rathe haben, um überzeugt zu sein, der Große Rath oder der alte Kanton werde dem Jura in Zukunft keine Gesetzgebung auferlegen, welche mit seinen Sitten ganz unvereinbar wäre. Herr v. Erlach geht von einer ganz irrigen Voraussetzung aus, wenn er glaubt, die Worte „unter Vorbehalt der Revision“ sollten mir genügen. Eben nicht; wenn wir dem Jura die Revision seiner Gesetzgebung gestatten, so sehe ich nicht vor, daß wir uns je einmal vereinigen werden; denn der Ausdruck Revision ist hier nicht etwa allgemein gemeint, sondern er bezieht sich rein auf den Jura und das wird zur Folge haben, daß der Jura immer nur für sich und nie gemeinschaftlich mit uns wird revidiren wollen. Ich habe schon in der Vorberathungskommission darauf aufmerksam gemacht, daß eine getrennte Gesetzgebung den Staat zum Stabilismus verdammt; ich verweise hiefür auf Oestreich; gerade die Verschiedenheit der Gesetzgebungen der zu Oestreich gehörenden Länder ist eine Hauptursache, warum Oestreich auch politisch in allen Beziehungen zur Befolgung eines stabilen Systemes verdammt ist, weil alle diese Verschiedenheiten der Gesetzgebung sich gegenseitig an ihrer Vervollkommnung und Fortentwicklung hindern. Wenn wir uns nicht vereinigen, sondern jeder Kantonstheil seine eigene Gesetzgebung für sich revidiren lassen will, so nimmt, wenn im Großen Rathe die Gesetzgebung des einen Kantonstheils hinsichtlich ihrer Revision vorgelegt wird, der andere Kantonstheil keinen Antheil daran und verwirft vielleicht am Ende das Ganze, und dann sind beide Theile wiederum im Alten, oder sanktioniren wir uns gegenseitig die verschiedenen Revisionen, so kommen wir, wie ich schon gezeigt, in zwei ver-

schieden Richtungen immer weiter auseinander; bis die Trennung gelegentlich vollständig eintrittet. Wenn man dann aber sieht, daß man diesseits keine bösen Absichten hat, wenigstens nicht solche, wie man vorauszusetzen scheint, so scheint es mir denn doch, man sei nicht blos dem Jura, sondern auch dem alten Kantonstheile etwas schuldig. Ich kann zuverlässig versichern, daß diese Frage im alten Kantone bereits mehr Aufsehen macht, als man glaubt; unsere Bauern raisonniren so: Entweder ist ihre Gesetzgebung im Jura besser, oder die unsrige ist besser: ist die unsrige besser, so sollen sie sich unterziehen, ist aber die ihrige besser, so wollen wir sie auch für uns haben. Diese Raisonnements sind mir schon oft vorgekommen; und es macht diese Frage im alten Kantone Fortschritte; selbst die Landleute nehmen die Sache nicht mehr so gleichgültig auf, wie bisher. Ich möchte also meinen oben gestellten Antrag bestens unterstützt haben, welcher nicht blos eine Garantie, sondern ein Prinzip feststellt.

Pequignot. Der Redner, den Sie so eben angehört haben, meine Herren, hat meine Ansicht dermaßen entstellt, daß es mir unmöglich ist, seine Worte vorübergehen zu lassen, ohne dieselben hervorzuheben. Als ich von dem Geiste der Einheit, des umfassenden Zusammenhangs gesprochen habe, der unsere Gesetzgebung auszeichne, so habe ich keineswegs jene verstümmelte, zugestutzte Gesetzgebung im Auge gehabt, die uns seit unserer Vereinigung mit dem alten Kanton Bern gegeben worden ist, sondern die französischen Gesetzbücher in ihrer Vollständigkeit (intégralité), wie dieselben bei uns Geltung hatten, ehe man entstellende Hand an sie legte. Bei der Charakteristik dieser Gesetzgebung, die ich entworfen habe, bin ich bei der Wahrheit geblieben, und nur dadurch, daß man die Frage von ihrem eigentlichen Standpunkte verrückt hat, konnte man versuchen, die von mir geführte Sprache in Widerspruch mit den Thatsachen zu setzen. Ja, ohne Zweifel, wie der Redner gesagt hat, haben wir gegenwärtig ein wahrhaftes Wirrwar (macédoine). Auch habe ich mich, statt diese Thatsache zu verneinen, derselben als Argument bedient, um die Gleichstellung der Gesetzgebung zu bekämpfen, welche man dem Jura auflegen möchte. Diese Verwirrung, dieses Chaos in unsern Gesetzen, über welche sich der Redner verbreitet hat, sind gerade einige der Resultate des Systemes, das er nicht einführen, aber fortsetzen möchte. Zu welchem Zwecke hat man unsere Gesetzbücher zugestutzt, geschah es nicht deßwegen, um wenigstens theilweise Gleichstellung mit dem alten Kanton herbeizuführen? Meine Herren, ich frage Sie, wenn auf die in unsern Gesetzen herrschende Ordnung die Verwirrung gefolgt ist, wenn unsere Gesetzgebung nur noch Trümmer darbietet, paßt es denn wohl für einen Abgeordneten des alten Kantons, sich dessen als einer Waffe gegen uns zu bedienen? Wem haben wir denn dieses Uebel in der Gesetzgebung zu verdanken, das man mit so vielem Gefallen vor Ihren Augen darstellt? Ist es nicht gerade jener Kantonstheil, welchem der Redner angehört? Wollen Sie also uns für Ihr eigenes Werk strafen? Wie hat Ihr Land uns in gesetzgeberischer Beziehung behandelt, Herr Dr. Schneider? War es nicht Ihr Land, das uns jene Institutionen entzogen hat, die Sie im gegenwärtigen Augenblick mit dem Preise so vieler Anstrengungen für dasselbe zu gewinnen suchen? Hatten wir nicht die Jury, die Oeffentlichkeit, die Mündlichkeit der Verhandlungen, die Verjährung? Wer hat uns dieselben genommen? Wer hat uns auf die Bahn des Rückschrittes hineingezogen, deren Resultate Sie so eben darstellen? Ja, ich wiederhole es, die französischen Gesetzbücher sind unter sich verbunden und verkettet; sie erläutern und ergänzen sich gegenseitig. Sie bilden nur ein und dasselbe Ganze. Und diese Ansicht, die man bekämpft hat, kann ich unter den Schutz einer Autorität stellen, die man nicht verwerfen wird, unter jene des Berichterstatters über den Code Napoleon. — Der Redner, dem ich antworte hat die Citation hervorgehoben, welche ich über ein Urtheil Napoleons rücksichtlich der Einheit in Sachen der Gesetzgebung gemacht habe. Er hat von eben demselben Manne ein anderes Urtheil entlehnt, das denselben in Widerspruch mit sich selbst setzt. Ich will die Thatsache nicht der Würdigung unterwerfen, eben so wenig als die dabei waltende Absicht. Ich erinnere mich bloß, daß der Redner bei einer andern Gelegenheit auch Montesquieu nicht weniger geringschätzig behandelt hat, indem er behauptete, daß er im Stande sei, demselben Widerspruche mit sich selbst nachzuweisen. Noch einmal, ich will kein Urtheil fällen. In meiner Einfalt habe ich immer geglaubt, Napoleon und Montesquieu seien zwei große Autoritäten. Ich maße mir nicht das Recht an, zwischen ihnen und dem Redner zu entscheiden. Uebrigens bezieht sich die vom Redner angebrachte Citation nur auf die Zivilgesetze, nicht auf das ganze, auf die Gesammtheit der Gesetze, wie jene Citation, auf die ich mich berufen habe. — Ich habe geglaubt, meine Herren, die Ausdrücke des Präopinanten hervorheben zu sollen, weil sie darauf ausgingen, mich Dinge sagen zu lassen, welche nicht in meiner Absicht lagen. Wenn man widerlegt, so muß man es mit Loyalität thun, nicht aber die Meinungen seiner Gegner entstellen (travestir.)

Dr. Schneider, Regierungsrath. (heftig) Das habe ich nicht gethan! Ich verbitte mir solche unrichtige Zumuthungen.

Rieder, zu Adelboden, trägt auf den Schluß der Umfrage an.

Romang. Ich sehe mich zu einigen Worten, in Hinsicht der Behauptung, daß auf dem Lande viele Stimmen für Gleichstellung des Jura in Ansehung der Gesetzgebung sich erheben, veranlaßt. Das Verlangen der Repräsentanten des Jura ist ein sehr natürliches; der Stärkere braucht keine Garantie gegen den Schwächern, dieser eben darf und muß hier von Jenem fordern. Könnten oder wollten wir einem Viertheile unserer Bevölkerung das Gesetz aufdringen? Der alte Kantonstheil muß beruhigen, wenn der Jura Garantien verlangt. Gerade diesen Vorbehalt bietet vielleicht den Anlaß zu gegenseitiger, allgemeiner Revision der Gesetzgebung. Die einstweilige Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung wird das Bedürfniß einer gemeinsamen täglich fühlbarer machen und die Revision einleiten. Erst wenn dieses Bedürfniß eintritt, können wir auf einen guten bleibenden Erfolg rechnen. Giebt man diese Garantie bereitwillig, so erfolgt die Annäherung um so bälder und die allgemeine Revision wird dann um so empfänglichere Gemüther finden. Ich fasse

mich kurz; ich möchte den Antrag des Herrn Dr. Schneider nicht in Abstimmung bringen, sondern an die Redaktionskommission zurückweisen, wo ihn die Deputirten des Jura einsehen und prüfen können. Die Redaktionskommission würde dann uns Bericht und allenfalls fernere Anträge darüber stellen. Uebrigens trage ich auf Schluß der Umfrage an.

Wyß, Altregierungsrath. Ich halte mich bei der streitigen Frage nicht lange auf; es ist viel gesagt worden, daß sich von selbst versteht. Wenn der Jura seine Gesetzgebung beibehalten will, so belasse man sie ihm und spreche die Sanktion darüber aus, unter Vorbehalt der allgemeinen Revision. Der alte Kantonstheil wird sein Strafgesetzbuch zu Ende berathen und annehmen. Dann folgt von Zweien Eins. Entweder ist es milder, besser, zweckmäßiger und es geht nicht viel Jahre an, so gelangt der Jura zur Einsicht, daß das Seinige schlechter ist, er wird es verlassen und das neue auch annehmen. Wäre es aber schlechter, so kann man ihm nicht übel nehmen, wenn er das Seinige beibehält. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise die Annäherung viel natürlicher erfolgt, als auf dem Wege des Zwanges; das Gefühl sträubt sich dagegen. Mann kann nicht verkennen, daß es ein großer Uebelstand ist; wenn in demselben Staate, für dieselben Verbrechen ungleiche Strafen festgesetzt sind. Die Uniformität wäre gewiß wünschbar, allein erzwingen läßt sie sich nicht. Auch der alte Kantonstheil hatte seit Jahrhunderten bei 30 verschiedene Statutarrechte, welche die aristokratische Regierung garantirte und auch respektirte. Mehrere Landestheile sind davon zurückgekommen und haben sich unter das allgemeine Gesetz freiwillig gestellt. Hätte man sie früher dazu gezwungen, so würden sie ein Geschrei über Gewalt und Unrecht erhoben haben. Jetzt zur Einsicht gelangt, daß der Eintausch einer guten Gesetzgebung gegen eine schlechte ein Vortheil sei, geschah es mit allgemeiner Zufriedenheit und auf ruhigem Wege ohne alle Reibung. So möchte ich auch den Jura anleiten, sich uns anzunähern. Es wird das Zutrauen bei ihm erwecken, einer ansichtigen leidenschaftlosen Prüfung Platz machen und haben wir dann eine bessere Gesetzgebung, so wird auch der Jura sie annehmen. In Ansehung des §. 88 habe ich eine andere Redaktion vorzuschlagen. Es befinden sich dort zwei Zwischensätze und es kann füglich ein Pleonasmus vermieden werden. Ich würde das Wort: „beibehalten" in die zweite Zeile hinaufnehmen und die Stelle: „dem Grundsatze nach" streichen. Was sagt und bedeutet das? Nichts. Gesetze behält man ganz bei oder nicht; einzelne Theile giebt es nicht. Also fällt das „dem Grundsatze nach" als überflüssig weg. Ein Punkt ist mir aufgefallen. Wenn zwei Gesetzgebungen in demselben Staate Geltung haben, so frägt es sich, wie ist es zu halten, wenn Staatsbürger des einen Kantonstheiles in den andern, wo nicht die gleiche Gesetzgebung besteht, sich in Folge einer Beamtung, eines Gewerbes, als Privaten oder sonst hinbegeben und dort sich niederlassen. Was hat das in Ansehung ihrer ehelichen und erblichen Verhältnisse für eine Bedeutung? Dieses Verhältniß ist sehr wichtig und hat in Beziehung auf verschiedene Staaten Konkordate zur Folge gehabt, welche dafür besondere Bestimmungen festsetzen. So hat die Schweiz seiner Zeit mit Frankreich den Allianztraktat abgeschlossen, wo, wenn ich nicht irre im Artikel 13 festgesetzt ist, daß soferne Franzosen in der Schweiz starben, oder Schweizerbürger in Frankreich, die Gesetze ihrer respektiven Heimath in Anwendung kommen, und der Richter daselbst die Rechtsverhältnisse zu beurtheilen und keineswegs die Gesetze des Aufenthaltes, oder der dortigen Richter zu funktioniren hat. Ein ähnliches Konkordat kam zwischen 13 Kantonen der Schweiz zu Stande, wonach die Erb- und ehelichen Verhältnisse von Schweizern nach den Gesetzen des Heimathskantons und keineswegs nach denjenigen des Niederlassungskantons zu beurtheilen und festzusetzen sind. Wenn das staatsrechtlich so geregelt wurde, so ist es auch nöthig, daß im eigenen Kanton, wo verschiedene Gesetzgebungen bestehen, etwas deßhalb festgesetzt werde. Es entsteht die Frage, wenn wir den Jurassiern ihre Gesetzgebung garantiren, was erfolge, wenn ein Staatsbürger des alten Kantonstheiles in den neuen sich begiebt und dort als Lehrer, Beamter, Gewerbsmann ꝛc. sich niederläßt und stirbt. Wie gestaltet sich das eheliche Güterverhältniß gegen seine Frau und das Erbsverhältniß der Kinder, wird es nach den Gesetzen des neuen oder des alten Kantonstheil reglirt? Ebenso wenn der Fall bei einem Staatsbürger des neuen Kantonstheil eintritt. Diese Frage ist legislatorisch gar nicht festgestellt, man hat zwar etwelche Uebung, allein sie ist nicht so fest, daß dadurch nicht Prozesse provozirt werden könnten; sie muß also in der Verfassung gelöst werden, und zwar im Sinne des eidgenössischen Konkordates vom Jahre 1822. Ich beantrage deßhalb den Zusatz: „Die Rechtsverhältnisse in Ehe- und Erbschaftssachen sollen für die im alten Gebietstheile sich aufhaltenden Angehörigen des Jura und für die im Jura sich aufhaltenden Angehörigen des alten Gebietstheiles nach den Bestimmungen der Gesetze ihres Heimathsortes behandelt werden." Jeder soll nach dem Gesetze der Heimath behandelt werden. Die Folgen des Gegentheiles explizire ich nicht; die Jurassier würden in Ansehung ihrer Frauen und Kinder im alten Kantonstheile in ganz andere Verhältnisse kommen, als dieses der Fall im Jura selbst ist, kurz es würde eine plötzliche Umänderung des ganzen Familien- und Vermögensstandes eintreten, die nicht wünschbar ist. Eine beruhigende Zusicherung verhütet viele Prozesse und Zweifel; sie ist also wichtig und nothwendig. An den Worten des eingegebenen Antrages hange ich nicht. Die Redaktionskommission kann die gehörige Harmonie desselben mit dem Entwurfe bewerkstelligen.

Ellsässer. Nach einer so weitläufigen Diskussion will ich mir bloß ein Paar Worte erlauben, wie man so gewöhnlich sagt, und zwar zur Abweisung des von Herrn Dr. Schneider, Regierungsrath, gestellten Antrages. Nach diesem Antrag soll, insoweit es möglich wäre, eine allgemeine Gesetzgebung im ganzen Kanton eingeführt werden. Nun kann ich schon zur Abweisung eines solchen Antrages vorläufig sagen, daß damit gar nichts gesagt würde, daß dieser Antrag einen bloßen Wunsch ausdrückt und Nichts Bestimmtes enthält. „In so weit es möglich ist" — was wird damit gesagt? Gar nichts. Dieser Antrag gehört daher nicht zu der Verfassung, sondern höchstens in das Uebergangsgesetz, denn in einem solchen Gesetze werden, wie es im Jahr 1831 geschah, die Wünsche der Bevölkerung ausgedrückt; in einer Verfassung hingegen kann bloß von bestimmten

Grundsätzen die Rede sein und nicht von Wünschen. In Betreff des von Herrn Moschard aufgestellten Antrages muß ich glauben, daß dieser Antrag nicht im Wunsche der Bevölkerung liegt, nämlich ich will es beweisen. Im Jahre 1842 wurde eine leberbergische Kommission aufgestellt, um die Wünsche und Bedürfnisse dieses Landestheiles zu untersuchen. Wird etwa jetzt in ihrem Berichte gesagt, man wolle gar nichts mehr vom französischen Strafgesetzbuche? Durchaus nicht, hingegen wird bloß auf Milderung der Strafen des französischen Gesetzes angetragen und das Dekret, wovon Herr Landammann Pequignot gesprochen, steht am Ende dieses Berichtes. Man weiß, daß der französische code pénal ein sehr scharfes Gesetz ist, aber es kann diese Schärfe gemildert werden durch Annahme jenes Dekretes, welches durch Juristen aufgestellt worden ist. Dieser Bericht der Kommission wurde von allen Mitgliedern derselben unterschrieben, auch von Herrn Pfarrer Moschard; er war zwar bloß Sekretär dabei, so daß es möglich ist, daß er persönlich schon damals eine andere Ansicht hatte. Aber sogar die Mitglieder aus dem Laufenthale haben damals die Meinung ausgesprochen, man möchte provisorisch diesen code beibehalten. Herr Regierungsrath Schneider hat gesagt, die Frage habe große Schritte im alten Kantone gemacht, man wünsche allgemein eine einzige Gesetzgebung für den ganzen Kanton. Ich weiß nicht, ob das wahr ist, aber was wahr ist, daß ist dieses, daß wir keine solche Bittschriften erhalten haben. Heute war bloß die Rede einer Bittschrift aus der Gemeinde Buchsee, welche einen solchen Wunsch enthielt, aber dieser Wunsch muß nicht so rege geworden sein im alten Kanton wie man sagt, und ich kann mit Zuversicht behaupten, daß dieser Wunsch zu unserm Landestheile nicht ausgedrückt wird. Was den von Herrn Wyß gestellten Antrag betrifft, die Worte „dem Grundsatze nach" zu streichen, so bin ich völlig mit ihm übereins; wozu führen diese Worte? Zu nichts. Die Gesetze müssen beibehalten werden, nicht nur dem Grundsatze nach, sondern in allen ihren Bestandtheilen. Also auf Streichung dieser Worte schließe ich. Was aber den andern Antrag des Herrn Wyß betrifft, so will ich die Richtigkeit desselben nicht verkennen, aber dieses gehört der Gesetzgebung an und ist schon jetzt in der Praxis angenommen. Auf die Abweisung dieses Antrages möchte ich also aus dem angegebenen Grunde schließen.

Moschard. Bloß eine Berichtigung. Herr Elsässer hat geäußert, daß die jurassischen Abgeordneten die Gleichförmigkeit der Strafgesetzgebung für den Jura nicht verlangt haben. Dieß ist ein Irrthum, wie es der Bericht der jurassischen Kommission beweist.

Elsässer. Lesen Sie das Ende, oder ich werde dasselbe lesen.

Moschard. (Ich finde die Seite nicht.) Es wird in dem Berichte ausdrücklich gesagt, die Kommission nimme dem Dekrete vom Juni 1839 bei, und dieses Dekret sagt ausdrücklich, der Jura werde eine besondere Zivil- und eine besondere Handelsgesetzgebung haben, nicht aber eine besondere Kriminalgesetzgebung.

Elsässer. (Ungeduldig.) Ich werde lesen.

Vizepräsident. Herr Elsässer!

Belrichard. Ich habe eine Berichtigung anzubringen. Herr Pfarrer Moschard beruft sich auf den Bericht der jurassischen Kommission. Allein ich möchte einfach bemerken, daß dieß uns auf das Jahr 1839 zurückführt und daß jene jurassische Kommission durch den Regierungsrath zusammengesetzt worden war; allein seitdem haben nicht bloß die Mitglieder jener jurassischen Kommission, sondern auch die gesammte jurassische Bevölkerung etwas ganz Anderes verlangt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich möchte nur aufmerksam machen auf dasjenige, was Herr Romang angebracht hat, nämlich daß die Mehrheit keine Garantie braucht von der Minderheit, denn sie ist, eben weil sie die Mehrheit ist, immer Meister. In dieser günstigen Lage befindet sich die Minderheit nicht, und also muß sie Garantien suchen bei der Mehrheit. Eine solche Garantie nun sucht jetzt der Jura zu erhalten für seine Gesetzgebung, indem er dafür hält, seine Gesetzgebung sei besser als diejenige des alten Kantons. Ich will nicht untersuchen, ob dieses letztere wirklich der Fall sei oder nicht, und ich könnte manches Angebrachte widerlegen, bezüglich sowohl auf die französischen als auf die bernischen Gesetze; aber ich nehme als Thatsache an, daß die Jurassier ihre Gesetze für besser halten. Wenn wir nun im alten Kantonstheile dafür hielten, unsere Gesetzgebung sei ganz vortrefflich, und wenn wir dann zugleich wüßten, daß der Jura im Großen Rathe zu drei Viertheil repräsentirt sei und wir nur zu ein Viertheil, — welche Gefühle würde es bei uns erzeugen, wenn der Jura uns sagte: Wir wollen Euch Eure Gesetzgebung nicht lassen! Würden wir nicht mit Händen und Füßen uns dagegen stemmen? Offenbar wohl; nun frage ich: Wie wollen wir also im vorliegenden Falle handeln? Wenn der Jura nun einmal an seiner Gesetzgebung hängt, so wollen wir sie ihm lassen. Auch ist hingegen in Betreff der Zivil- und Handelsgesetzbücher nichts eingewendet worden, sondern nur in Betreff des Strafgesetzbuches. Wenn aber der Jura sein französisches Strafgesetzbuch behalten will, ungeachtet es viel strengere Strafen enthält, so halte ich es in dieser Beziehung mit den Jurassiern gerade so, wie der König von Preußen es mit seinen Neuenburgern hielt, als er schrieb: Wenn die Neuenburger ewig in der Hölle bleiben wollen, so mögen sie. — Ich könnte also nicht anders als antragen, den Paragraphen, auch hinsichtlich des Strafgesetzbuches, beizubehalten, wie er ist. Das hindert nicht, später dennoch zu einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung zu gelangen, die Revision ist ja ausdrücklich vorbehalten, und es hängt ja, wie Herr Regierungsrath Schneider gesagt hat, vom alten Kantonstheile ab, die Revision zu geben oder nicht zu geben. Wenn daher der Jura sich mit dieser Redaktion begnügen will, so beweist das gerade, daß der Jura Zutrauen hat zum alten Kanton. Was die einzelnen Redaktionsanträge betrifft, so stimme ich demjenigen des Herrn von Erlach bei: statt „des Jura" zu setzen „des Kantons". Ich empfehle auch den Antrag des Herrn Altregierungsrathes Wyß, die Worte „dem Grundsatze nach" zu streichen. Es sind dieses durchaus überflüssige Worte. Anders verhält es sich mit dem von Herrn Dr. Schneider beantragten Zusatze.

Das ist ein frommer Wunsch und fromme Wünsche helfen in einer Verfassung nichts. Uebrigens ist, was Herr Schneider will, im Paragraphen selbst bereits vorgesehen, und es ist darin die Möglichkeit einer auch für den alten Kantonsteil passenden Revision ausgesprochen. Der Zusatz des Hrn. Altregierungsrathes Wyß ist hingegen von großer Wichtigkeit. Faktisch wurde es allerdings bisher so gehalten, daß Angehörige des Jura, welche hier wohnten und hier starben, nichts desto weniger nach den Gesetzen des Jura beerbt wurden, aber eine rechtliche Anerkennung dieses Grundsatzes war nicht vorhanden. Es würde also durch den Vorschlag des Herrn Wyß für die Zukunft festgestellt, daß für jeden Staatsbürger je das Gesetz seines Heimatortes gelte.

Abstimmung.

1) Nach dem Antrage des Herrn von Erlach statt „Jura" zu setzen „Kantons"	Gr. Mehrheit.
2) Nach dem Antrage des Herrn Wyß zu streichen: „dem Grundsatze nach"	Gr. Mehrheit.
Dagegen	13 Stimmen.
3) Für den obenerwähnten Zusatzantrag des Herrn Wyß in Betreff der Ehe- und Erbschaftsverhältnisse	Gr. Mehrheit.
Dagegen	8 Stimmen.
4) Für den Zusatzantrag des Herrn Dr. Schneider, betreffend eine einheitliche Gesetzgebung	21 Stimmen.
Dagegen	61 Stimmen.
5) Für den Antrag des Herrn Niehard, „Strafgesetzbücher" zu streichen	5 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
6) Im übrigen den Paragraphen anzunehmen	Handmehr.

Karlen in Bern. Ich möchte zu §. 77 des nun zu Ende berathenen Titels folgenden Zusatz vorschlagen: „Der Staat begünstigt Vereine, welche die Hebung des bürgerlichen Sinnes und Wohlstandes und die Erhaltung bürgerlicher Sitten zum Zwecke haben." Ein solcher Zusatz wird vom besten Erfolge seyn, und der Staat wäre in der Unmöglichkeit, allen Bedürfnissen zu entsprechen, wenn die Bürger nicht auch ihrerseits sich mit ihm vereinigen und dazu mitwirken. Das Oberland z. B. würde weniger verarmt sein, wenn es sich dort mit vereinter Kraft dem Uebel entgegen gestellt hätten. Es wäre auch nicht am unrechten Orte, wenn sich Vereine zum Zwecke machten, nationale Sitten beizubehalten, das fremde Gute zwar anzunehmen, aber das eigene Gute auch zu behalten, und nicht alles fremde nachzuäffen. Auch dient das Vereinsrecht bekanntlich zur Bildung des Volkes, denn wer auf dem Lande wohnt und da gleichsam vereinzelt steht, sich nicht äußern und mittheilen und bei Andern Belehrung suchen kann, weiß, wie wohlthätig es ist, in solchen Vereinen Gelegenheiten hiezu zu finden. Würden nun solche Vereine gleichsam durch die Verfassung garantirt und die Beförderung derselben dem Staate anempfohlen, so würde das auf das allgemeine Wohl einen sehr guten Einfluß haben.

Ochsenbein, Berichterstatter. Entweder ist im Volke das Bedürfniß vorhanden, Vereine zu bilden, oder es ist nicht vorhanden: ist das Bedürfniß da, so können sich Vereine bilden, wann und wo sie wollen; ist aber das Bedürfniß nicht da, so werden sie sich nicht bilden, auch wenn darüber etwas in die Verfassung aufgenommen wird. Wozu ferner soll das Begünstigen solcher Vereine bestehen? Man kann sie begünstigen, indem man sie zuläßt; dieses haben wir gethan. Man kann aber auch materiell begünstigen. Wollt Ihr nun eine solche Begünstigung in der Verfassung aussprechen? Ich wenigstens zweifle, daß der Staatsschatz alle Vereine, welche auf solchen Staatsschutz Anspruch machen möchten, materiell zu begünstigen im Falle sein würde. Aus diesen ganz kurz angebrachten Gründen müßte ich anrathen, von dem Zusatze zu abstrahiren.

von Erlach. Dem Sinne nach bin ich mit dem Antrage des Herrn Karlen vollkommen einverstanden, aber die Sache wird sich von selbst geben; ich möchte nur, daß man nicht glaube, daß, wenn man diesen Zusatz nicht annehme, man mit Sinn und Geist desselben nicht einverstanden sei.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Karlen	19 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Titel V. Revision der Verfassung (§§. 89 — 94).

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Hinblick auf die jüngste Vergangenheit und auf die großen Schwierigkeiten, welche man hatte, um die Revisionsfrage zur Entscheidung zu bringen, glaubte man, man solle die Revision in Zukunft möglichst erleichtern, indem man sonst gerade dasjenige erzwecke, was man eben nicht bezwecken soll, nämlich Unruhe und Revolution. Das ist mithin das Ventil, von welchem man gesagt hat, daß man es öffnen solle, um Revolutionen vorzubeugen. In dieser Beziehung glaubte man also dem Volke das Antragsrecht einräumen und ihm zugleich freie Hand offen behalten zu sollen, bezüglich auf die Behörde, welcher die Revision zu übertragen sei, ob nämlich dem Großen Rathe, oder aber einem Verfassungsrathe. Ohne weitläufiger zu sein, trage ich darauf an, daß es Ihnen gefallen möchte, in die Berathung dieses Titels einzutreten.

Das Eintreten wird durchs Handmehr beschlossen.

---

§. 89.

„Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:"

„1) von dem Großen Rathe;"

„2) von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern. Das Gesetz bestimmt die Form."

Die Herren Imobersteg und Mian, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklären, über die

sen ganzen Titel seien keine neuen Begehren u. s. w. eingelangt.

Jaggi. Der §. 96 der gegenwärtigen Verfassung bezüglich des Wortes „Abänderung" gab, wie bekannt, zu Bedenken Veranlassung, ob darunter eine totale oder partielle Revision zu verstehen sei. Einige behaupteten, er beziehe sich auf Beides, andere, er beziehe sich blos auf partielle Revision. Auch der §. 89 des Entwurfes läßt im Zweifel, ob partielle und totale Abänderung darunter inbegriffen sei. Es kann aber ein Bedürfniß zu einer partiellen Revision eintreten, ohne daß eine Totalrevision nöthig erachtet würde. Ich stelle also den Antrag, daß es im Eingange des Paragraphen hieße: „Der Antrag zu einer totalen und partiellen Revision der Verfassung". Ich denke mir den Fall, daß vielleicht gerade Eines oder das Andere der neuen Institute eine partielle Revision erfordern könnte und da wäre man dann zu einer Totalrevision genöthigt, wenn hier nicht bestimmt ausgedrückt wird, daß auch eine partielle Revision zulässig sei. Bei der Unterabtheilung 2) möchte ich die Zahl auf 10 000 stimmfähiger Burger erhoben. Schon in der Siebenundzwanzigerkommission habe ich, wenn ich nicht irre, darauf angetragen, bin aber damit in der Minderheit geblieben. Eine Revision ist keine so unbedeutende Sache. 10 000 bilden ein mehreres Gewicht und dann ist es auch so eine runde Summe.

Bach. Herr Präsident, meine Herren! Ich würde die Zahl auf 12 000 stimmfähige Bürger erhoben und zwar einzig aus dem Grunde, weil diese Zahl auch bei dem Paragraphen, betreffend die ausserordentliche Integralerneuerung des Großen Rathes, aufgestellt wurde. Die Revision ist überhaupt ein viel wichtigerer Akt als blos eine Integralerneuerung des Großen Rathes. Es wäre also eine Inkonsequenz, wenn zu einer wichtigeren Angelegenheit eine minder große Zahl stimmfähiger Staatsbürger erforderlich wäre.

Kehrli. Was Herr Bach bemerkte, war ich auch in Absicht zu eröffnen. Da es also schon geschehen ist, so finde ich eine weitere Einläßlichkeit als überflüssig.

Imobersteg. Zu diesen 2 Anträgen erlaube ich mir eine Bemerkung. Man ist im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen die Verfassungsrevision nicht zu erschweren. Die alte Verfassung, oder vielmehr die bestehende, so lange sie eben noch besteht, hat die Revision auch erschwert und zwar so sehr, daß ohne die glücklichen Resultate der Abstimmung am 1. Feb. in Folge der Beschlüsse des Großen Rathes im Jänner ohne gewaltsame Erhebung wir nie zu einer Revision gelangt wären. Wenn übrigens 8000 stimmfähige Staatsbürger ein solches Verlangen stellen, so ist das Eintreten der Revision noch nicht ausgesprochen, das Volk entscheidet dann erst darüber. Der §. 90 giebt hinlänglichen Aufschluß. Ich würde die Zahl von 8000 noch niedriger, auf 3000—4000, ansetzen, weil erst dann die Ortsversammlungen den wirklichen Entscheid über die Revision ertheilen. Man hat übrigens hinlängliche Garantien gegen Uebereilung bei einer Revision; immerhin entscheidet das Volk und was dieses entscheidet, muß sich Jeder gefallen lassen. Man möchte ihm die Ausübung seiner wichtigsten Rechte nicht entziehen.

Eberhold. Ich habe die gleiche Ansicht und möchte recht dringlich vor einer größeren Zahl stimmfähiger Staatsbürger warnen. Ich habe höchlich bedauert, als die Anträge auf 10 000 und 12 000 fielen. Es sind dieses die höchsten Rechte des Volkes, wo es die ganze Souveraineität in Bestimmung eines Staatsgrundgesetzes ausübt; das ist der Ausdruck des Volkswillens. Es scheint, man habe Besorgnisse, wenn das Volk seine Rechte erhält, es entstehen dadurch Uebelstände. Ich meinerseits würde jene Zahl eher hinunter-, als hinaufsetzen. Aber bleiben wir bei der Zahl des Entwurfes von 8000 und gehen wir von den Erhöhungen von 10,000 und 12 000 weg.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, „gänzliche oder theilweise" vor das Wort Revision hinzustellen. Darüber Folgendes. Es ist wahr, in der bestehenden Verfassung führte das Wort Abänderung zu Mißverständnissen und man gab ihm eine verschiedene Auslegung. Der §. 96 heißt: „Nach Verfluß dieser 6 Jahre können Abänderungen der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung statt haben." Man sagte, Abänderungen durch den Großen Rath betreffen blos solche Umschreibungen einzelner Titel, daß dabei das Hauptgebäude unverrückt stehen bleibe. Eine totale Abänderung muß immer von einem Verfassungsrathe ausgehen. Um nun in Zukunft diesem Zweifel den Faden abzuschneiden, behielt man das Wort Abänderung nicht mehr bei, sondern wählte das viel bezeichnendere Revision, welches den Begriff einer totalen und einer partiellen Abänderung schon in sich enthält. Sei eine Revision total oder partiell, in beiden Fällen ist es eine Revision. Ich möchte abrathen, diese Ergänzung „gänzliche oder theilweise" aufzunehmen, weil Revision das an und für sich bezeichnet. Dann wurden Vorschläge auf Erhöhung der Anzahl erforderlicher stimmfähiger Staatsbürger zum Antragsrechte der Revision gemacht; statt 8000 wünschte man 10 000 und 12 000. Allein ich gebe zu bedenken, daß das nur ein Antragsrecht ist, ob eine Revision statt finden soll oder nicht. Das gesammte Volk entscheidet dann erst die letztere Frage, und nicht jene 8000. Die Zahl von 8000 ist ein richtiges Verhältniß, man kann dagegen nichts Gründliches einwenden. Stellt man die Zahl höher, so ist die Einleitung oder Anbahnung zu einer Revision fast unmöglich. Bis 12 000 stimmfähige Staatsbürger denselben Wunsch, denselben Willen haben, und denselben Antrag machen, hält es sehr schwer. Der Grund, den Herr Bach zur Erhöhung der Zahl anführt, ist kein Grund für Erhöhung, sondern eher für Erniedrigung der Anzahl. Ich sähe es lieber, daß auch bei der ausserordentlichen Integralerneuerung des Großen Rathes die Zahl herabgesetzt werde. Man soll dem Volke eher Alles erleichtern, als Einzelnes erschweren helfen. Uebrigens, wenn 8000 stimmfähige Bürger einmal vorhanden sind, die eine Revision beantragen, so ist gewiß ein Grund dafür vorhanden, und wenn das Volk weiß, daß man ihm die Zahl nur deshalb erhöht hat, um ihm das Recht zu erschweren, so würden sich auch jene 12 000 gegebenen Falls finden; es gäbe also blos Anlaß zu Unterhaltung von Bewegung. Ich empfehle die Bestimmung des Entwurfes wie sie ist.

Bach. Ich stellte den Antrag zur Erhöhung nur um der Konsequenz willen, hinsichtlich des Paragraphen der außerordentlichen Integralerneuerung des Großen Rathes, weil dort auch 12 000 vorgeschrieben sind. Wenn dieser Paragraph nochmal zur Berathung kömmt, so wird man die Uebereinstimmung der Zahl auf 8000 dannzumal auch dort einleiten können. Unter dieser Voraussetzung ziehe ich meinen Antrag auf 12 000 zurück.

Steiner von Kirchberg. Ich widersetze mich und nehme ihn auf.

Ebersold. Auf die Bemerkung des Herrn Referenten ziehe ich meinen Antrag zurück.

Jaggi. Ich aber bleibe dabei.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Jaggi, die Einschaltung: „gänzliche oder theilweise Revision" betreffend .	5 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Bach, welchen Herr Steiner wieder aufgenommen hat, die Erhöhung der Anzahl von 8000 auf 12 000 stimmfähiger Staatsbürger betreffend . .	10 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Jaggi, wegen der Erhöhung dieser Zahl auf 10 000	12 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
4) Für den Paragraphen, wie er ist .	Gr. Handm.

---

§. 90.

„Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den Ortsversammlungen die Fragen zum Entscheide vorlegen:

„1) ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle? und wenn ja:

„2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?"

Steiner von Kirchberg. Sie haben früher beschlossen, daß solche Fragen den Kirchgemeindsversammlungen vorgelegt werden sollen; ich denke, es werde auch hier so verstanden sein.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Bemerkung ist ganz richtig; es wird ihr dann bei der definitiven Redaktion Rechnung getragen werden.

v. Erlach. Zum Paragraphen selbst stimme ich, aber ich möchte einen Zusatz vorschlagen. Wir haben gegenwärtig die Erfahrung gemacht, und viele meiner verehrten Herren Kollegen haben das gleiche Gefühl gemäß mit mir getheilt, daß, wenn eine ganze Menge Wünsche im Volke sich kund geben, hier die einen, dort die andern, man am Ende zu einer Verfassungsänderung schreitet, wo man aber dann nicht weiß, was dabei herauskommen wird, und das Resultat ist dann leicht ein anderes als man sich's gedacht hatte; es haben auch schon Mitglieder in dieser Versammlung hier gesagt, wenn sie gedacht hätten, wohin die Sache führe, so würden sie nie zu der letzten Bewegung gestimmt haben. Nun haben wir eine Menge Bestimmungen aufgenommen, deren Wirkungen wir noch nicht kennen; daher möchte ich, daß die Gesetzgebung nicht gebundene Hände habe, um von sich aus auf Veränderungen einzelner Bestimmungen der Verfassung anzutragen, und daß in solchen Fällen erst nachher die Frage gestellt werde, ob das Volk diese spezielle Abänderung wünsche oder nicht. Wünscht der Große Rath, eine solche Abänderung zu treffen, und er muß zufolge des §. 90 dem Volke vorerst die Frage vorlegen, ob überhaupt eine Revision der Verfassung stattfinden solle, bevor das Volk weiß, was für Veränderungen im Einzelnen dann werden vorgeschlagen werden, so kann es leicht begegnen, daß die Einzelnen, welche für die Revision stimmten, dann nachher etwas ganz anderes bekommen als man gemeint hatte. Ich bin daher so frei, folgender Zusatz vorzuschlagen: „Der Große Rath kann die Abänderungen einzelner Bestimmungen des Tit. II. der Verfassung vorberathen, ehe er die Frage der Revision den Ortsversammlungen vorlegt. In diesem Falle wird diese Frage bloß dahin gestellt, ob die beantragte und vorberathene theilweise Abänderung stattfinden solle oder nicht." Auf diese Weise könnte man dem Volke jede beabsichtigte Veränderung fertig vorlegen und wer diese spezielle Aenderung nicht will, stimmt dann dagegen. Dieses hindert aber den Großen Rath keineswegs, auch eine allgemeine Revision vorzuschlagen, und es wird dadurch der Souveraneität des Volkes nichts genommen. Der Herr Berichterstatter hat u. A. eingeworfen, das sei ein Veto, und dieses wolle man ja nicht. Es ist doch ein großer Unterschied zwischen diesem und einem Veto. Im Begriffe des Veto's liegt, daß wenn der Große Rath ein Gesetz erlassen hat, das Volk sich demselben widersetzen kann, hier hingegen ist nicht von Gesetzen die Rede, sondern von bloßen Vorschlägen, welche nur dann in Kraft erwachsen, wenn das Volk ausdrücklich ja sagt. Ich will annehmen man wünsche infolge anerkannter Nothwendigkeit, die Mitglieder des Regierungsrathes um zwei oder drei zu vermehren, weil das Bedürfniß der Administration einige Direktoren mehr verlange als die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes zulasse. Meinem Antrage zufolge würde also dem Volke die Frage vorgelegt, ob es diese Aenderung zugeben wolle oder nicht. Mir scheint es, die Annahme meines Zusatzes wäre gerade geeignet sich ergebenden Uebelständen sofort abzuhelfen und dadurch die Verfassung im Ganzen zu erhalten.

Kohler. Diesem Antrage könnte ich nicht beistimmen, und Herr v. Erlach hat wahrscheinlich nicht gedacht, wohin derselbe führen würde; allein es würde dadurch ein sehr wichtiges Recht des Volkes cartirt. Wenn nämlich der Große Rath die Arbeit schon zum Voraus macht, und sie dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorlegt, so ist das Volk um das Recht verschroten zu entscheiden, ob es die Arbeit nicht vielleicht lieber durch einen Verfassungsrath vorberathen lassen wolle.

v. Erlach. Ich kann das nicht so ansehen: geht der Wille der Mehrheit des Volkes dahin, daß nicht der Große Rath eine solche Veränderung vorberathe, so wird die Mehrheit den Antrag verwerfen; aber es können doch auch Sachen sein, wo es nicht der Werth wäre,

dafür einen Verfassungsrath aufstellen. Ist das Volk mit einem solchen Vorschlage einverstanden, und findet es die Aenderung zweckmäßig und nützlich, so wird es in der Regel wenig darnach fragen, wer die Arbeit gemacht habe. Uebrigens betrifft mein Vorschlag einzig solche Veränderungen, die auf den Tit. II. Bezug haben.

Stämpfli, Fürsprech. Ich könnte diesem Antrage darum nicht beipflichten, weil auf diesem Fuße das Volk leicht überrascht werden könnte; wir hatten letzten Herbst ein Beispiel dieser Art in dem Revisionsvorschlage des diplomatischen Departements, welcher auch so fix und fertig in den Großen Rath geworfen wurde. Es lohnt sich gewiß immer der Mühe, das Volk vorher anzufragen, ob es überhaupt eine Revision, und ob es eine totale oder eine partielle wolle. Die Revision würde durch diesen Antrag allerdings erleichtert, aber für den Großen Rath, nicht für das Volk, und das halte ich nicht für zweckmäßig.

Romang. Wie ich den Antrag begreife, so hat er ganz vorzüglich die Organisation der Behörden im Auge, und da ist er dann durchaus überflüssig, denn bereits ist ein Zusatz des Herrn Karlen angenommen worden, wonach die Gerichtsbehörden durch das Gesetz anders organisirt werden können, und so ist das ja ungefähr das Gleiche.

v. Erlach. Mein Antrag geht nicht bloß auf die Gerichtsbehörden, sondern auf den ganzen Tit. II.; überdieß giebt der Antrag des Herrn Karlen die Sache dem Großen Rathe einzig in die Hände, während ich die Abstimmung in den politischen Versammlungen des Volkes jeder Zeit vorbehalten möchte.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Kohler hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß durch diesen Antrag der Frage vorgegriffen werde, wer die Revision machen solle. Das ist allerdings richtig, und andererseits ist auch richtig, was Herr Stämpfli sagt, man muß dem Volke die Revision erleichtern, den Behörden aber muß man sie erschweren; sonst schwächen wir die Garantien, welche wir dem Volke durch die Verfassung geben, denn es ist ganz richtig, daß im günstigen Moment eine Behörde das Volk durch einen fertigen Revisionsvorschlag auf eine höchst gefährliche Weise übernehmen könnte. Wir haben gar viele Beispiele vor uns, wie das Zutrauen, welches die Behörden besitzen, in einem gegebenen Momente mißbraucht werden kann. Dieser Gefahr für das Volk gegenüber möchte ich der Bequemlichkeit nicht allzusehr Rechnung tragen.

Abstimmung.

1) Für den Zusatz des Herrn v. Erlach . . . 1 Stimme.
   Dagegen . . . . . Mehrheit.
2) Für den §. 90 wie er ist . . . . . Handmehr.

---

§. 91.

„Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines bleibenden Gesetzes (§. 29)."

Ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 92.

„Entscheidet sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Einleitung zu der Wahl eines solchen treffen."

Ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 93.

„Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§. 7) erwählt auf je 3000 Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes."

Ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 94.

„Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den Urversammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden."

„Bei der daherigen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger."

Ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Titel VI. Schlußbestimmungen (§. 95 bis 97).

Das Eintreten wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen.

---

§. 95.

„Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden."

Unverändert durch's Handmehr angenommen.

---

§. 96.

„Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung, ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden."

Ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

---

§. 97.

„Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen."

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!"

Ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Stämpfli, Fürsprech, schlägt als Zusatzartikel zu §. 96 oder als selbständiger §. 97 vor: Den Staatsbehörden wird besonders aufgetragen, vor Allem die folgenden Gesetze auszuarbeiten. A. Organische und administrative Gesetze: 1) Gesetz über die nähere Organisation und die Geschäftsführung des Großen Rathes; 2) Gesetz über die nähere Organisation und die Geschäftsführung des Regierungsrathes, der Direktorien und der Regierungsstatthalter, Notariats- und Hypothekenordnung, Abschaffung der Untergerichte, Revision des Notariatstarifes; 3) Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens; 4) Gesetz über die Organisation des Schulwesens. B. Gesetze im Prozeßwesen: 1) Gesetz über die nähere Organisation der Zivilgerichte und das Verfahren in Zivilrechtssachen und Schuldbetreibungen; 2) Gesetz über die nähere Organisation der Strafgerichte und des Verfahrens in Kriminal-, korrektionellen und Polizeisachen; 3) Gesetz über die Tarife in Prozeß- und Betreibungssachen. C. Finanz- und Polizeigesetze: 1) Gesetz über die Organisation und Verwaltung des Armenwesens; 2) Gesetz über die Liquidation der Zehnt- und Feudallasten; 3) Gesetz über die Vermögenssteuer; 4) Gesetz über die Errichtung einer Hypothekenbank; 5) Gesetz über die Niederlassung; 6) Gewerbordnung. — Da das Volk dringend Garantie verlangt, daß den gegenwärtigen Uebelständen abgeholfen werde, so glaube ich, es sei der Fall schon in der Verfassung diejenigen Gesetze zu bezeichnen, welche am ehesten ins Leben gerufen werden sollten. Ich trage daher darauf an, meinen Antrag erheblich zu erklären und der Redaktionskommission zur Berichterstattung und Abfassung einer passenden Redaktion zuzusenden. Ich weiß nicht, ob man eine bestimmte Zeit festsetzen will, innert welcher diese Gesetze erlassen werden sollen; ich wenigstens möchte davon abrathen, obschon ich der Ansicht bin, daß in dieser Angelegenheit möglichste Beförderung beobachtet werden soll. Aber die Aufgabe ist zu groß, als daß man zum Voraus bestimmen könnte, ob diese sämmtlichen Gesetze zwei bis drei Jahre früher oder später erlassen werden sollen. Es ist zu erwarten, daß der Gesetzgeber, nachdem er den im §. 97 vorgeschriebenen Eid geleistet habe, denselben auch halten werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Das, was Herr Stämpfli beantragt, gehört eigentlich in das Uebergangsgesetz. Da aber seit dem Jahre 1831 das Uebergangsgesetz in Verruf gekommen ist, so wird man genöthiget sein, etwas in die Verfassung aufzunehmen. Ob es in der von Herrn Stämpfli beantragten Ausdehnung geschehen soll, will ich jetzt nicht entscheiden, sondern stimme dahin, den Antrag der Kommission zuzuweisen und deren Anträge zu gewärtigen.

Schöni. Ich möchte den Antrag sehr dringend unterstützen. Das Uebergangsgesetz hat wenig Anklang, dagegen wird es dem Volke die größte Beruhigung gewähren, wenn in die Verfassung eine derartige Schlußbestimmung aufgenommen wird, und es wird darin ein Sporn mehr liegen, die Verfassung anzunehmen; nur finde ich, daß die zweite Abtheilung des Vorschlages, betreffend die Revision des Zivil- und Betreibungsprozesses herausgestellt werden sollte.

Jaggi verdankt Herrn Stämpfli seinen Antrag und pflichtet ihm bei.

Huggler. Ich beschränke mich darauf, den Antrag des Herrn Stämpfli kräftigst zu unterstützen, denn wir bahnen durch einen Zusatzartikel der Annahme der Verfassung den Weg, indem derselbe viele Leute beruhigen wird, weil je dadurch die Ueberzeugung erhalten, daß man wirklich helfen will.

Imobersteg. Auch ich unterstütze den Antrag des Herrn Stämpfli und wünsche, daß damit die vor einigen Tagen angenommene Bestimmung, daß der Zivilprozeß innert zwei Jahren revidirt sei, mit dem Zusatzartikel verbunden werde, ohne dabei von der Zeitbestimmung von zwei Jahren abzugehen.

Der Antrag wird durch's Handmehr angenommen.

Herr Vize-Präsident. Ich will die Sitzung heute abbrechen und morgen um 7½ Uhr mit der Berathung fortfahren. An der Tagesordnung ist der §. 7 und §. 20. Es wird sich dann ferner fragen, ob man die Sitzungen am Montag fortsetzen kann oder nicht, der Herr Berichterstatter glaubt, daß am Dienstag mit der zweiten Berathung fortgefahren werden könne.

Steiner, von Kirchberg, trägt darauf an, daß für die nochmalige Behandlung des §. 84 der Tag zum Voraus angesetzt werde, indem derselbe so wichtig sei, daß bei dessen Behandlung so viel Mitglieder als möglich anwesend seien.

Herr Vize-Präsident erklärt, daß er diese Sache morgen zur Abstimmung bringen werde.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Bern, den 6. Juli 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 87.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Dreiunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Samstag den 4. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Vicepräsident: Herr Regierungsrath Schneider, älter.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Begert, Beutler, Braichet, Egger, beide Funk, Gygax, Hirsbrunner, Hoffmeyer, Jaggi, Imobersteg, Indermühle, Känel, Kistler, Leu, Dr. Mani, Marchand, Fürsprecher, Migy, Mösching, Neuhaus, Rentsch, Rieder zu Lenk, Schürch, Stettler und Vogel; ohne Entschuldigung: die Herren Bbend, Fischer, Gusset, Kohler, Michel, Schläppi, Seiler, Sigri, Sury, Streit zu Zimmerwald, Wyß zu Bern.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durch's Handmehr genehmigt.

Herr Vicepräsident. Es liegt seit einigen Tagen eine „Erklärung und Protestation" hier auf dem Pulte, unterzeichnet von den Herren Verfassungsräthen Michel, Schläppi, Seiler und Gusset; ich ließ dieselbe bis jetzt nicht verlesen, in der Hoffnung, daß sie vielleicht werde zurückgezogen werden; heute Morgen kömmt mir indeß folgendes Schreiben zu:

„Tit. Präsidium des Verfassungsrathes.

Die Unterzeichneten für sich und ihre Mithaften nehmen die Freiheit Sie zu bitten, daß Sie das Ihnen zu Handen des Verfassungsrathes eingereichte Schreiben unverzüglich zu dessen Kenntniß zu bringen, die Güte haben möchten.

Bern, den 4. Juli 1846.

Sign. Js. Michel, Verfassungsrath.
Sign. F. Seiler, Großrath."

Somit, m. Hrn., will ich gedachte „Erklärung und Protestation ablesen lassen.

„Erklärung und Protestation für die unterzeichneten Verfassungsräthe des Oberlandes an den Tit. Verfassungsrath der Republick Bern.

Tit.!

Ohne irgend einige Nebenabsichten, weder durch lokale noch durch persönliche Interessen geleitet, sondern bloß in der Hoffnung, daß den Rechten des Volkes durch eine totale Revision der bestehenden Staatsverfassung, vorgenommen durch einen direkt vom souverainen Volke ausgehenden Verfassungsrath, endlich behörige Rechnung werde getragen werden, haben die Unterzeichneten zu der dem Bernervolke zur Ehre gereichenden Bewegung gegen das stabile oder reaktionnäre Regierungssystem, mit Freuden das Ihrige beigetragen, und als Folge dessen denn auch dem Rufe ihrer Mitbürger folgend, ihre Mandate als Verfassungsräthe angenommen.

Weder der Entwurf der Redaktions- und der 27er Kommission, noch auch derjenige des Verfassungsrathes selbst, insoweit derselbe bereits behandelt ist, scheinen aber den Unterzeichneten geeignet und genügend, um dem Wunsche derjenigen Bevölkerung, die sie zu ihrer Stelle berufen, zu entsprechen; sondern sie glauben im Gegentheil, man wolle zu sehr von den Hauptgrundsätzen einer demokratisch-repräsentativen Verfassung abweichen, und die Kraft und die Unabhängigkeit der Behörden und Beamten gegenüber dem Volke nur zu stark garantieren, und dadurch die vorzüglichsten Rechte eines politisch und moralisch gebildeten Volkes, — wie dasjenige des Kantons Bern — in all' zu enge Schranken weisen.

Obschon nicht zu verkennen ist, daß manches gute und freisinnige Prinzip darin aufgenommen und garantirt ist, und ferner zu wünschende Verbesserungen im Staatswesen mit Bestimmtheit in Aussicht stellt.

Ueberdieß dennoch, scheinen einzelne Gegenden und Kantonstheile diese politische Vorwärtsbewegung dahin benutzen zu wollen, um daraus bedeutende finanzielle Vortheile zu ziehen, auf Unkosten anderer die Einkünfte des Staates in einem höchst fühlbaren Grade zu schmälern, und dagegen die Ausgaben in einem eben auch

nicht geringen Maße zu vermehren; was offenbar den Ruin des schönen bernerschen Staatsschatzes, und die Einführung von direkten Steuern zur Folge haben muß.

Die Unterzeichneten wollen hier in die Spezialitäten dieser Projekte nicht eintreten, wollen nicht untersuchen, ob dieselben das Wohl oder Wehe des Kantons herbeiführen werden, sondern sie bleiben ihrem Grundsatze und ihren Ansichten getreu, daß eine loyale Verfassungsrevision nicht zu finanziellen Begünstigungen benutzt werden sollte; von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glauben sie denn auch, mit vollem Recht behaupten zu können, es hätte die gewünschte Zehntliquidation, wie die wichtige Frage über größere Betheiligung bei dem Armenwesen von Seite des Staates, in der Verfassung nicht speziell, sondern bloß prinzipiell festgestellt und erledigt werden sollen. — Dessen ungeachtet bauten die Unterzeichneten auf den Gerechtigkeitssinn des Verfassungsrathes und hofften, man werde den hiesigen Landestheil, der bei einer solchen finanziellen Umgestaltung der Staatsverwaltung nicht gewinnen, wohl aber einen fühlbaren Nachtheil erleiden müßte, billiger Maßen berücksichtigen und auf irgend eine Weise schadlos stellen; allein in der Sitzung vom 27. dieses laufenden Monats beliebte es dem Verfassungsrathe, daherige gewünschte weitere Unterhandlungen bei Seite zu setzen, und in wohlverstandenen Interessen einzelner Landestheile über die Zehntliquidation und über die Armenunterstützung solche Verfügungen zu treffen, welche namentlich das Oberland in einen nicht leicht zu berechnenden Nachtheil versetzen müssen.

Da die Unterzeichneten glauben, jene Beschlüsse, welche offenbar den Ruin des Staatsschatzes und die Einführung von direkten Steuern zur unmittelbaren Folge haben müssen, seien nicht geeignet, das Wohl des bernischen Volkes im Allgemeinen zu heben, und werden hingegen ihrem Landestheile beträchtliche und langfühlende Wunden schlagen, haben sie an jener Abstimmung keinen Theil genommen und werden an den weitern Verhandlungen auch keinen Theil mehr nehmen, bis sie ihre Mandataren von jener hochwichtigen Angelegenheit schriftlich in Kenntniß gesetzt, und deren Ansichten darüber einvernommen haben werden.

Niemand bedauert mehr, als die Unterzeichneten, einen solchen Schritt in einem Momente thun zu müssen, wo die ganze freisinnige Schweiz der Einigkeit und Thatkraft des Kantons Bern so bedürftig ist; wo namentlich sich eine Menge solcher politischer Verhältnisse im engern und weitern Vaterlande je mehr und mehr auf eine Weise gestalten, daß jeder wohldenkende Patriot sich mit Wärme und Hingebung für das Wohl der freien Eidgenossenschaft aufopfern soll; und dennoch sahen sich die Unterzeichneten gezwungen, Namens ihrer Gegend gegen jene Beschlüsse und deren nachtheiligen Folgen andurch auf's feierlichste zu protestieren; hingegen legen sie zugleich auch die heilige Versicherung ab, daß sie jeder Zeit bereit sein werden, das Vaterland gegen innere und äußere Feinde der Freiheit mit Nachdruck und Entschiedenheit schützen und vertheidigen zu helfen.

Interlaken, den 30. Juni 1846.

Hochachtungsvoll

Sig. Js. Michel, Großrath,
Sig. Schläppi, Großrath,
Sig F. Seiler, Großrath,
Sig. pr. Gußet, Großrath."

Herr Vizepräsident fragt den Herrn Berichterstatter an, ob und was er darüber zu bemerken habe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich will nicht über dasjenige eintreten, was die vier Herren als ihre Ansicht äußern; es steht jedem Mitgliede des Verfassungsrathes frei, diese oder jene Ansicht zu haben oder zu äußern, allein der Form wegen soll ich doch auf etwas aufmerksam machen, was hier durchaus nicht admittirt werden kann, und das ist die Protestation, welche in diesem Schreiben enthalten ist. Es steht ja freilich jedem Mitgliede des Verfassungsrathes frei, allfällig eine Ansicht zu äußern, oder sich den Verhandlungen zu entziehen, Protestationen aber hat der Verfassungsrath keine anzunehmen. Wenn Jemand in der Minderheit geblieben ist, so ergibt sich daraus bereits, daß er nicht zur Mehrheit gestimmt hat, eine Protestation aber setzt voraus, daß man der Mehrheit gleichsam den Krieg erklärt. Wenn nun jedes Mitglied der Minderheit jeweilen solche Protestationen zu Protokoll geben, oder an den Verhandlungen nicht mehr Antheil nehmen wollte, wohin würde das führen? Ich trage also darauf an, die Versammlung solle erkennen, keine Protestationen anzunehmen.

Karlen in Bern. Ich müßte dagegen eine andere Ansicht eröffnen; wir sollen nicht zurückstoßend sein gegen das Oberland, das ganze Oberland ist dabei mehr oder weniger betheiligt; wir sollen also auf anderem Wege als gleichsam durch Gegenbeleidigungen zu Werke gehen, und also möchte ich wünschen, daß man irgend wie suche, sich mit dem Oberlande zu verständigen, denn alle oberländischen Amtsbezirke sind mehr oder weniger im Nachtheile, infolge dieser vom Verfassungsrathe beschlossenen Liquidation. Ich trage also darauf an, diese Zuschrift z. B. an die Redaktionskommission zu schicken, damit sie darüber Bericht erstatte, was nun zu thun sei.

Romang. Ich glaube, man solle konsequent sein. Es sind noch andere Protestationen eingelangt in Betreff der Garantie der Burgergüter, und darüber hat der Verfassungsrath kein Wort verloren, außer daß die Auflösung jenes Aufsichtskomites verlangt wurde. Aber von jenen Protestationen wurde weiter kein Wort gesagt.

Weyermann. Wenn wir eingehen in den Antrag des Herrn Berichterstatters, so machen wir das Uebel, welches bereits groß genug ist, noch viel ärger. Die Zuschrift enthält in der Form durchaus nichts Beleidigendes, sie ist in geziemenden Ausdrücken abgefaßt, und es spricht sich auch aus dieser Fassung immer noch eine treue Anhänglichkeit an die freisinnigen Prinzipien aus. Also möchte ich dringend davor warnen, daß man nicht die Bitterkeit und Trennung noch viel größer mache, als sie ist. Zwei von diesen Unterschriebenen haben sich, nachdem sie diese Versammlung bereits nicht mehr besuchten, immerfort in Bern aufgehalten und den sehnlichsten Wunsch geäußert, sich mit Mitgliedern anderer Gegenden zu besprechen, um wo möglich eine Uebereinkunft zu treffen, damit diese Frage ihre Lösung auf eine Art finde, wie wir sie alle wünschen müssen. Ich kann versichern, daß die Aufregung im Oberlande gewiß groß ist, und mir wurde geschrieben, daß meine Wähler es mir übel nehmen, daß ich nicht den gleichen Schritt

auch gethan habe, was aber nie in meine Ansichten eingehen könnte, bis allfällig meine Wähler den Auftrag mir entziehen, welchen sie mir gegeben haben. Wir befinden uns ohnehin bereits in einer bedenklichen Lage, und es thut wahrlich Noth, daß wir nicht solch' kleinlicher Bitterkeit und solchem Uebelnehmen aller abweichenden Schritte Raum geben, wie es da der Fall zu sein scheint. Ich möchte Sie bitten, sich auch ein wenig in die Lage und die Verhältnisse des Oberlandes hinein zu denken. Es ist Ihnen allen bekannt, mit welch' regem und lebendigem Eifer die Oberländer Antheil genommen haben an diesen politischen Bewegungen, und zwar nicht aus materiellen Beweggründen, sondern die Oberländer haben die ideellere Richtung dabei befolgt; es ist Ihnen bestens bekannt, daß in dieser Beziehung ganz gewiß das Oberland in der Vorderreihe stand. Denkt Euch nun in unsere Lage, die wir hier diesen Landestheil repräsentieren. Wenn wir heim kommen, und die Leute uns fragen: Was bringt Ihr uns Gutes? — Was sollen wir antworten? Manchem rein politischen Begehren des Oberlandes ist offenbar nicht entsprochen worden; nun, da kann man die Leute vielleicht darauf aufmerksam machen, daß die neue Verfassung denn doch manchen schönen Keim volksthümlicher Entwickelung enthält. Aber wenn die Leute wissen wollen, was wir ihnen ferner bringen, und wir können dann nichts sagen als: eine neue Steuer, die Ihr bis dahin nicht hattet, — was werden sie dazu sagen? Sie wissen, m. Hrn., wie das bei allen Völkern immer eine höchst schwierige Sache ist; wir haben erst noch gelesen, daß Portugal eine durchgreifende Revolution erlebt hat, wegen einer neuen Steuer. Also wünschte ich, im Interesse des Vaterlandes, daß man irgend einen Weg einschlage, der zur Versöhnung führe, und ich bitte zum voraus, wenn mehr darüber gesprochen werden sollte: Enthaltet Euch aller bittern Worte. Die Oberländer sind ein gemüthliches, freundliches Volk, und es geht ihnen zu Herzen, wenn man bittere Bemerkungen macht. Also möchte ich davor warnen, diese Protestation, die in geeigneter Form vorliegt, und wo es überall der Fall und erlaubt ist, daß Minderheiten Verwahrungen zu Protokoll geben, ohne weiters von der Hand zu weisen. Ich möchte vielmehr den Antrag des Herrn Karlen unterstützen, und allfällig einige Männer bezeichnen lassen, welche, sei es in das Oberland reisen, sei es sich sonst mit den Unterzeichnern in Verbindung setzen, und die Sache einer gütlichen Lösung entgegen führen könnten.

Ochsenbein. Man sagt, es sei nichts Beleidigendes in dieser Schrift; ist denn das nicht beleidigend, wenn dem Verfassungsrathe gesagt wird, sie seien hieher gekommen, um die Sache loyal zu machen? Wenigstens mich hat das tief beleidigt. Ferner ist die Stellung, in welcher die Deputirten des Volkes sind, eine ganz andere, als wenn einzelne Gemeinden oder Partikularen, welche der Behörde nicht angehören, erklären, daß sie gegen dieses oder jenes protestiren. Das Letztere ist eine Privatansicht, was aber Deputirte als solche sagen, ist offiziell. Dann redet man in dieser Eingabe von einem Oberländervolke. Ich anerkenne hier kein besonderes Oberländervolk, ich kenne nur ein bernisches Volk, von welchem das Oberland ein Bestandtheil ist. Wenn es diesen Herren so sehr daran lag, sich mit andern Mitgliedern zu besprechen u. s. w., warum gingen sie denn hier fort? Das Fortlaufen war nicht ein Mittel zur Besprechung und Verständigung. Außerhalb des Verfassungsrathes ist da weiter nichts zu besprechen, die Verfassungsangelegenheiten sollen hier besprochen werden und an keinem andern Orte, und es war uns nicht zuzumuthen, jenen Herren nachzulaufen, am wenigsten in Wirthshäuser u. s. w. Wenn alle Landestheile sich so benommen hätten, wie diese Herren, wohin kämen wir? Im Seelande ist man mit dem Liquidationsbeschlusse auch nicht zufrieden, wir wollten eine viel durchgreifendere Reform, aber wenn wir jetzt auch weggelaufen wären und eine Protestation eingereicht hätten, und mit uns auch das Oberaargau, so wäre die Folge davon die Auflösung des Verfassungsrathes und das Dahinfallen seines Mandates gewesen, Das kann nun offenbar nicht gehen. Man sagt, die oberländischen Deputirten können ihren Wählern auf die Frage, was Sie ihnen Gutes bringen, nichts anderes antworten, als: Eine neue Steuer. Ja, man kann es so sagen, aber warum? weil die Oberländer in dieser Beziehung bisher ein Vorrecht genossen, und das werden sie doch nicht ferner wollen, denn sie haben ja in der neuen Verfassung den Grundsatz der Gleichheit aussprechen helfen. Man kann aber den Oberländern auch sagen, man bringe ihnen nicht nur eine neue Steuer, sondern man habe auch eine alte Steuer abgeschafft, nämlich die Handänderungsgebühren, welche ziemlich schwer auf dem Oberlande drückten. Uebrigens weiß das Oberland gar gut, daß die künftige Vermögenssteuer des Oberlandes nie gar groß werden wird, sondern, daß hauptsächlich die untern Theile des Kantons das Ganze wesentlich werden bezahlen müssen. Der Konsequenz wegen könnte ich also nicht anders, als diese Protestation, so viel an mir, von der Hand weisen.

Herr Vizepräsident. Der Verfassungsrath ist heute sehr wenig zahlreich versammelt, und Sie wissen, m. Hrn., daß gegen Mittag noch viele Mitglieder weggehen werden. Wir haben heute noch den Eingang des Verfassungsentwurfes, ferner die §§. 7, 20 und 44 zu behandeln, und es wäre sehr wünschenswerth, daß wir diesen Vormittag damit fertig würden, damit am Montage die Vorberathungskommission Sitzung halten, und am Dienstage der Verfassungsrath wiederum eintreten und dann ohne Verzug die Arbeit zu Ende berathen könne. Ich möchte also dringend bitten, sich über diesen Gegenstand nicht allzulange aufzuhalten.

Steiner, zu Kirchberg. Ich erinnere mich an eine ähnliche Protestation vor 15 Jahren, welche von viel gewichtigerer Seite herkam, nämlich von der Burgergemeinde von Bern oder vom Patriziate, und welche gegen die Verfassung protestirte. Was geschah damals mit dieser Protestation? Sie wurde einfach ad acta gelegt, und so möchte ich es hier auch machen. Zurückschicken möchte ich sie nicht, das wäre zu grell.

Karlen in der Mühlematt. Ich bin nicht dieser Ansicht. Der Moment ist wichtig, die Versammlung sollte nicht so leicht darüber weggehen. Man sollte im Sinne des Herrn Pfarrers Weyermann eine Kommission aus der Mitte dieser Versammlung ausschießen, welche über die fragliche Eingabe mit den Betreffenden

in Unterhandlung träte. Die vier Mitglieder werden wohl wissen, was sie gethan haben. Das Oberland ist in großer Aufregung, und seine Deputirten können mit vollem Rechte ein Aequivalent fordern, gegenüber der Art und Manier, wie man Zehnten und Bodenzinse liquidirt hat.

Bandelier, Pfarrer. Ich will nicht in Würdigung der Wohl- oder Unbegründtheit des Aktenstücks eintreten, das uns vorgelesen worden ist; aber ich muß mich der Art und Weise widersetzen, die der Herr Berichterstatter einführen und durchaus bestätigen lassen möchte, und die, wenn ich recht verstanden habe, dahin gehen würde, das Recht der Protestation auszuschließen. — Dieses Recht steht jedem Mitgliede irgend welcher gesetzgebenden Versammlung zu. Jedes Mitglied ist befugt, zu protestiren und sogar seine Protestationen ins Protokoll eintragen zu lassen, gegen alle Beschlüsse, die es als seiner Aufgabe widerstreitend ansieht. Ich muß zu Gunsten der Aufrechthaltung dieses Rechtes Einspruch erheben; ich will mich dessen nicht begeben, und ich glaube, wir sollen dasselbe weder für uns noch für andere beschränken lassen. Infolge dessen widersetze ich mich so viel an mir, daß die Ansicht des Herrn Berichterstatters angenommen werde.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich gebe ungefähr von der gleichen Ansicht aus, wie Herr Romang, ich betrachte diese Erklärung nicht als offiziell, weil sie von außen herein kömmt. Wenn diese vier Verfassungsräthe hier in der Mitte der Versammlung eine solche Erklärung abgegeben hätten, dann hätte die Sache eine andere Natur; aber so fällt sie nun unter den gleichen Gesichtspunkt, wie alle andern Privateingaben, und da schon mehrere derselben den gleichen Charakter von Protestationen enthalten haben, so möchte ich auch hier das gleiche Verfahren beobachten, welches mit diesen beobachtet wurde, nämlich man nimmt Notiz davon im Protokolle und legt sie zu den übrigen Akten. Ich möchte nicht eine Zurückweisung beschließen aus Gründen der Politik, ich möchte nicht abstoßen, aber die Sache auch nicht zum Gegenstande einer besondern Verhandlung machen. Ich trage also einfach auf Tagesordnung an.

Ochsenbein. Die Eingabe trägt die Aufschrift: „Erklärung und Protestation für die Verfassungsräthe des Oberlandes.“ Nun kenne ich keine andern, als die vier Unterzeichneten, und in dieser Eigenschaft haben sie keine Protestation abzugeben, sondern lediglich Ansichten zu äußern.

Stockmar. Man muß gerecht sein gegen Jedermann. Wie oftmals habe ich nicht hier und in den Kommissionen vom Seeland, für das Emmenthal, für den Oberaargau sprechen hören? Soll es nicht andern Abgeordneten ebenfalls erlaubt sein, für das Oberland zu sprechen? Wer ist es, der die Interessen einer Landesgegend verfechten soll, wenn dieß den Repräsentanten dieser Gegend nicht zusteht? Man mag die Dinge wenden, wie man will, die materiellen Interessen der verschiedenen Kantonstheile kommen immer ins Spiel und stehen die einen den andern gegenüber; gewisse Gegenden haben gewonnen, andere haben verloren, und unter den letztern befindet sich das Oberland. Auch der Jura steht in Gefahr, allein wir haben weder protestirt, noch unsere Entlassung verlangt, weil wir Vertrauen zu dem Verfassungsrathe hegen, und wir die Hoffnung haben, daß derselbe so viel möglich alle Interessen verwickeln werde. Vier unserer Kollegen von Interlaken haben geglaubt, anders handeln zu sollen; ich billige ihren Schritt nicht; allein man muß sich nicht an die Formen halten, man muß auf den Grund der Sache sehen. Nun ist es aber gewiß, daß im Oberland Unzufriedenheit herrscht; wollen Sie dieselbe noch vermehren, indem Sie die Beschwerden der Stellvetreter dieses Landestheils zurückweisen oder darüber zur Tagesordnung geben? Das scheint mir nicht klug zu sein. Es würde nicht zweckmäßig sein, wie man beantragt hat, eine Kommission oder Ausgeschossene zu ernennen, um sich mit denselben zu verständigen; hingegen könnte man die Protestation an die Siebenundzwanzigerkommission zur Untersuchung weisen, welche noch einmal über den §. 84 Berathung pflegen und Ihnen eine definitive Redaktion vorlegen soll; vielleicht findet dieselbe Mittel, in diesem Paragraphen Aenderungen von solcher Natur anzubringen, um die Besorgisse verschiedener Gegenden zu beschwichtigen. Ich habe die Ehre den dießfälligen Antrag zu stellen.

Huggler. Ich gebe, fast gar gezwungen, die Erklärung ab, daß ich mit dem Schritte meiner Kollegen im Oberlande nicht ganz einverstanden sein kann, der Form wegen. Es ist nicht zu verkennen, daß durch die beschlossene Liquidation oder Finanzreform das Oberland in Nachtheil versetzt wird; das läßt sich an den fünf Fingern abzählen. Aber wenn ich bisher das Benehmen dieser Mitglieder nicht gebilligt habe, so geschah es nicht, weil sie materiell nicht begründet waren, sondern wegen der Form. Ich hatte noch immer das Zutrauen zu dieser Versammlung, man werde, ehe sie aus einander gehe, aus Rücksichten der Billigkeit untersuchen, was allfällig dem Oberlande als Gegenwerth gegen die Einbuße könnte gegeben werden. Ich gehe nicht so weit, als Kollegen aus dem Oberlande gegangen sind, nämlich hier bestimmte Anträge zu stellen, was man geben solle; aber ich möchte Ihnen doch zu beherzigen geben, daß es nicht der Wille der Vertreter des Volkes sein kann, daß durch die Finanzreform speziell der einen Gegend eine Last abgenommen werde, die man dafür einer andern Gegend aufbürdet. Ich will nicht weitläufiger sein, und erkläre also, daß ich hinsichtlich der Form der Protestation mit den Unterzeichnern nicht eins bin, daß ich aber hoffe und wünsche, die Versammlung möchte sich, ehe sie auseinandergeht, mit der Frage beschäftigen, ob es nicht billig und klug wäre, irgendwie dem Oberlande ein Aequivalent einzuräumen.

Weyermann. Ich möchte kürzlich die Erklärung abgeben, daß ich zwar nicht völlig einverstanden bin mit der Art und Weise, wie die vier Unterschriebenen einen Weg eingeschlagen haben, daß ich aber doch mit ihren Ansichten und Ueberzeugungen vollständig einverstanden bin.

Karlen in Bern. Ich pflichte dieser Erklärung ebenfalls bei, ich bin völlig einverstanden, daß dem Oberlande absolut überschießt, und ich möchte der Sache so viel Rechnung tragen, daß man das Oberland billig

berücksichtige. Das ist ziemlich die Ansicht in den sechs Aemtern.

Hörning. Auch ich gebe die nämliche Erklärung ab, mit dem Bedauern darüber, daß man in dieser Versammlung so unklug sein kann; in einer Zeit, wo Vereinigung so noth thut, einen ganzen Landestheil, der die größte politische Neigung und Kraft hat, so abzustoßen, wie man leider sieht, daß es der Fall ist, und wie so viele Mitglieder, anstatt die politische Bewegung zu leiten und zu heben, dieselbe fast nur dazu benutzen zu wollen scheinen, ihrem Eigennutze zu fröhnen und zu dienen.

Ochsenbein. Wenn etwa ich mit diesen Ausdrücken gemeint sein soll, so weise ich das entschieden von der Hand; Niemand verliert durch die neue Finanzreform mehr, als ich, denn auch ich muß in Zukunft Steuern bezahlen, während ich bisher keine bezahlen mußte.

Gfeller. Die Aeußerung des Herrn Pfarrers Hörning muß ich Namens des Emmenthals ebenfalls entschieden von der Hand weisen. Wir sind nicht hier, um dem Eigennutze zu fröhnen, und ich glaube nicht, daß solche Vorwürfe hier am Orte seien.

Rufener spricht sich, so weit wir ihn verstehen konnten, im gleichen Sinne aus; es sei, glaube er, Niemand hier, der dem Eigennutze fröhne.

Wyß zu Aichenstorf. Die 4 Herren haben ja nicht einmal der Abstimmung beigewohnt; Herr Michel, sobald sein Antrag nicht durchgegangen war, hatte sich entfernt, und mit ihm die Andern, während, wenn sie da geblieben wären, die Sache sich vielleicht noch geändert hätte, und eine solche Sprache, wie Herr Seiler damals führte, daß man ihnen die Staatswälder abtreten solle u. s. w., war doch auch nicht am Orte. Wir hätten auch klagen können, denn wir verlieren durch den §. 84 auch viel, aber mir ist kein Sinn daran gekommen, fortzulaufen.

Schüppbach zu Biglen. Ich finde den Schritt der 4 Mitglieder etwas grell und unbescheiden, man weiß aber schon von vornherein und seit langer Zeit, was man von gewisser Seite her im Schilde führt. Ich möchte nun aber nach Antrag des Herrn Karlen in der Mühlematt Jemanden ausschießen, um sich mit diesen Herren zu vereinigen, und zwar möchte ich darauf antragen, gerade die Herren Pfarrer Weyermann und Hörning zu denselben zu schicken, als besonders geeignet, um sie auf einen bessern Weg zu führen.

Rieder, von Adelboden. Hr. Präs., m. Hrn.! Tief bewegt von dem Eindrucke, welchen diese Angelegenheit, die im Schooße dieser hohen Versammlung angeregt worden ist, könnte ich nicht anders als auf nachstehende Gründe gestützt meiner Ueberzeugung Folge geben. Auch ich kann rücksichtlich des Verhaltens derjenigen Herren Verfassungsräthe, deren Meinungen, wie die meinige, durch das Gewicht der Mehrheit unterlagen, und welche sich sodann veranlaßt glaubten den Berathungen des Verfassungsrathes sich zu entziehen, meinen Beifall nicht geben; obwohl ich die Grundsätze, welche sie dabei geleitet haben, theile. Etwas Anderes ist es aber in einer konstitutionnellen Behörde seiner Rechte sich zu versichern, und als etwas ganz Entferntes davon steht der Austritt aus einer unmittelbar vom Volke behufs Entwerfung und Bearbeitung eines Staatsgrundgesetzes gewählten Behörde, bevor dieses selbst endlicher Weise berathen, und die definitive Abstimmung über den Entwurf ab Seite des Verfassungsrathes selbst geschehen ist. Die Sprache jedoch, welche in dieser hohen Versammlung gegen die oberländische Bevölkerung geführt wird, muß ich sehr bedauern. Meinem Mandate zufolge glaube ich weder Deputirter des Oberlandes, noch des Seelandes, sondern Deputirter der berner'schen Republik überhaupt zu sein, und eben deßwegen muß ich die bittere Sprache, die man hier gegen das Oberland führt, nochmal bedauern. Wenn Sie, Hr. Präs., m Hrn.! berechnen werden, daß das Gelingen dieser schwierigen Aufgabe der ganzen freisinnigen Eidgenossenschaft ein Stützpunkt ist, indem wir bei den eidgenössischen Geld- und Mannschaftsbeiträgen von fünf Theilen Einen zu verabfolgen haben, in welcher sich derselben entgegen ein Sonderbund bildet, wo die Streitkräfte organisirt, die dienstfähigen Staatsbürger vom 16—60 Altersjahr bis unter die Zähne bewaffnet, Kanonen und Munition in großer Masse im Auslande angekauft und eingeführt worden, dann begreife ich unmöglich, wie im Schooße dieser hohen Versammlung solch' harte Reden und Vorwürfe von finanziellen Beiträgen oder Nichtbeiträgen so zu sagen die Basis großer Zerrissenheit zu bilden beginnen. Ich muß daher sehr bitten, den oben erwähnten Mitgliedern, diese durch einige Unbilligkeit herbeigeführten Schritte zu übersehen, und auf dem loyalen parlamentarischen Wege sich mit Prinzipien zu verständigen suchen, die meiner Ueberzeugung nach den Gränzen der Billigkeit sehr nahe stehen. Diese Bitte begründe ich einzig durch den Umstand, daß selbst innert den Marken des eigenen Kantons eine durch Geld und moralische Verworfenheit gleichgemäß unterstützte Verbindung hervortritt, die unser Werk mit allen Mitteln und, auf den Fall der Noth, selbst mit den Waffen in der Hand zu zerstören, in öffentlichen Blättern zu drohen nicht errötbet. In Anbetracht dieser äußern und auch der innern Gefahr, die nur des günstigen Augenblicks zum Ausbruche harrt, sollten wir freilich, durch die Bande freisinniger Ideen, durch die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande und die brüderliche Eintracht enge verknüpft, nur den einen Zweck verfolgen, welcher darin besteht, durch eine billige, allen Landestheilen gleich entsprechende Ausgleichung zu bewerkstelligen, daß dadurch sowohl den Zeitbedürfnissen Rechnung getragen, als auch die gegenseitige Annäherung und eine feste entschiedene Verbindung unter der freisinnigen Bevölkerung aller Gebietstheile hergestellt werde. Um dieses auf dem nächsten und besten Wege zu erzielen, hat mir der Vorschlag zu Niedersetzung einer eigends für diesen Zweck gewählten Kommission ein sehr geeignetes Mittel geschienen. Dort können die gegenseitigen Wünsche und Beschwerden geprüft, erwogen und vielleicht auf eine Weise ausgeglichen werden, die dem Vaterlande im Allgemeinen zur Wohlfahrt, den einzelnen Landestheilen zur Befriedigung, und uns selbst zur innern Genugthuung gereicht. Mich schreckt zwar weder jene von Außen gegen uns gerichtete Miene, auch die im Innern sich kund gebenden Stimmen zu Erdrückung der Volksrechte schrecken mich nicht ab; ich appellire an die gesunde, unverfälschte Stimme unserer biedern, starken und großherzigen Bevölkerung; die entschiedene Mehrheit wird sich

dafür aussprechen, daß nur auf diesem Wege das angegebene Ziel erreicht werden kann. Schließlich unterstütze ich den gefallenen Antrag zu Niedersetzung einer in diesem Sinne zu wählenden Kommission.

Karlen in Bern schließt sich dem Antrag des Hrn. Karlen in der Mühlematt an.

Schüppbach erklärt, sich diesem Antrage auch anschließen zu können.

Abstimmung.

1)	Auf irgend eine Weise einzutreten	56 Stimmen.
	Dagegen	37 „
2)	Diese Schrift irgend einer Kommission zu überweisen	51 „
	Dagegen	42 „
3)	Sie der 27er Kommission zu überweisen	Mehrheit.
	Dagegen	11 Stimmen.

Tagesordnung.

Schluß der artikelweisen Berathung des Verfassungsentwurfs

Eingang des Entwurfes. Derselbe lautet:

„Das bernische Volk,

nach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt, kraft seiner Souveränetät, folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern"

Ochsenbein, Berichterstatter. Es war bisher immer streitig, ob eine Verfassung ein Vertrag oder ein Gesetz sei. Je nachdem man jenes oder dieses annahm, leitete man daraus besondere Konsequenzen ab. Die Einen behaupteten, die Verfassung sei ein Vertrag, dürfte also nicht einseitig abgeändert werden; die Andern nahmen an, die Verfassung sei ein Gesetz, und als solches könne sie durch die Mehrheit jederzeit abgeändert werden. Um nun diese Zweifel für alle Zukunft zu heben, muß man es bestimmt ausdrücken, daß die Verfassung ein Gesetz sei. Das geschieht nun hier dadurch, daß man das bernische Volk redend einführt. Darin liegt dann auch zugleich die beßte Anerkennung seiner Souveränetät.

Helg. Eine Redaktion wie diese: „nach Einsicht des, von seinem . . . . . Verfassungsrathe berathenen Entwurfes" scheint vorauszusetzen, daß das bernische Volk in diesem Saale gegenwärtig sei, um den ausgearbeiteten Entwurf der Prüfung zu unterwerfen, — was doch nicht stattfindet. Infolge dessen schlage ich nachstehende Redaktion vor: „das bernische Volk „durch seine als Verfassungsrath versammelten Stellvertreter, kraft seiner Souveränetät . . ." und das übrige wie im Entwurf.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Anregung des Herrn Helg ist nicht Redaktionssache, sondern betrifft blos die französische Uebersetzung Ich glaube zudem, er besage das Gleiche, was der Entwurf schon enthält, nämlich, daß der Verfassungsrath vom bernischen Volk beauftragt worden sei, eine Verfassung für dasselbe zu entwerfen. Erst nach geschehener Annahme wird der Entwurf wirkliche Verfassung; wir beratben jetzt nur; dasselbe spricht der Entwurf aus. Ich rathe also an, von dem Vorschlage des Herrn Helg zu abstrahiren.

Abstimmung.

1)	Für den Vorschlag des Herrn Helg	3 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Eingang, wie er ist	Handmehr.

---

§. 7.

„Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt."

Ochsenbein, Berichterstatter. Sie haben beschlossen, mit der Berathung des §. 7 einzuhalten, bis das Tableau der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise gestaltet sei. Es konnte nicht früher als bis heute vollendet werden, und liegt auf dem Kanzleitische zu Jedermanns Einsicht. Wer immer dagegen eine Bemerkung abzugeben gedenkt, ist ersucht, dieselbe dem Herrn Verfassungsrath und Ingenieurhauptmann Immer einzureichen, Warum wir dieselbe früher nicht vorlegen konnten, liegt darin, weil erst letzten Donnerstag die spezifizirte Abzählung aller Kirchengemeinden ꝛc. uns zugestellt wurde und wir vorhin nur so en bloc Zählungen hatten. Ich glaube, wir können indessen den §. 7 zu Ende beratben. Die Eintheilung des Kantons in Wahlkreise fällt ohnehin dem Gesetze anheim. Hier ist also nur der Grundsatz darüber ausgesprochen und der definitiven Eintheilung nicht vorgegriffen.

Immer. Man hat bei dieser Eintheilung die möglichste Rücksicht auf die Lokalität genommen, daß man bequem und leicht die Wahlversammlungen besuchen kann, ohne eine weite Reise antreten zu müssen. Indessen bietet die geographische Beschaffenheit unseres Kantons bedeutende und mehr Schwierigkeiten dar, als irgend ein anderer Kanton, wo derlei Eintheilungen entworfen werden mußten. Die heutige Versammlung wird es also entschuldigen, wenn nicht alle einzelnen Gründe befriedigt werden konnten, und dieser geographischen Eigenthümlichkeit des Landes Rechnung tragen. Es wären demnach folgende Wahlkreise vorgeschlagen: (Der Sprecher liest den Vorschlag der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise ab.) Eine andere bessere Eintheilung ist nach dem beobachteten Maaßstabe nicht wohl möglich. Man suchte die Gleichförmigkeit herzustellen, wie es die geographische Beschaffenheit nur immer gestattete Der Kanton Zürich und andere Kantone haben bei weitem nicht so viel Schwierigkeiten und lassen sich leichter eintheilen. Ich lege den Entwurf auf den Kanzleitisch nieder.

Gfeller. Ich wünsche, daß der Entwurf gedruckt und an die Mitglieder des Verfassungsrathes ausgetheilt werde.

Widmer, zu Grünen. Ich unterstütze diesen Antrag.

Bach. In diesem Paragraphen ist bloß der Grundsatz von Wahlkreisen ausgesprochen, und allenfalls kann

ein Minimum und Maximum der Größe und der Bevölkerungszahl festgesetzt werden. Heute können wir ihn nicht wohl zu Ende berathen, bis der Entwurf der Eintheilung erscheint und an die Verfassungsräthe vertheilt ist. Ich stelle also den Antrag, daß die endliche Berathung über die Art der Eintheilung der Wahlkreise bis dahin verschoben werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der §. 7 ist im Allgemeinen nicht angegriffen worden. Ich enthalte mich also einer näheren Beleuchtung desselben und empfehle ihn einfach zur Annahme, sowie auch den Wunsch, daß der Vorschlag der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise gedruckt und verbreitet werde. Nur möchte ich die Tit. Mitglieder der Versammlung ersuchen, ihre Bemerkungen dagegen dem Herrn Hauptmann Immer schriftlich einzugeben, damit die Kommission darauf die möglichste Rücksicht nehmen könne.

Abstimmung.

Für den § 7 des Entwurfes und für den Antrag, daß der Vorschlag der Eintheilung des Kantons in Wahlkreise gedruckt und an die Mitglieder des Verfassungsrathes ausgetheilt werde . . . . . Handmehr.

---

§. 20.

„Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind und von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienste in einem fremden Staate."

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Pr., m. Hrn.! In der Gegenwart hat sich das Bedürfniß eines unabhängigen Großen Rathes lebhaft geltend gemacht; es muß befriedigt werden. Zwar hatten wir einen Großen Rath faktisch, aber eben so faktisch stand er statt über, vielmehr unter dem Regierungsrathe und war nie die die oberste Landesbehörde, was er doch zufolge der Verfassung von 1831 hätte sein sollen. Es saßen darin das Obergericht, der Regierungsrath und fast alle Beamten des Kantons. Da wurde denn natürlich das Beamteninteresse und nicht das Interesse des Volkes im Auge behalten. Man hat also geglaubt, ein unabhängiger Großer Rath, der alle Staatsfunktionen überwachen und die allfälligen Mängel rügen soll, werde dadurch erzielt, wenn alle Beamten und Behörden, die unter ihm stehen, ausgeschlossen werden. Es versteht sich, wenn die Letzteren nicht mitberathen und mitstimmen können, daß auch alle Beamten derselben dadurch entfernt werden; sonst würden ja diese den Behörden übergeordnet, denen sie untergeordnet sein sollen, und der Uebelstand, daß man sich gegenseitig durch die Finger sähe und Konzessionen machte, würde in kurzer Zeit mächtiger als je. Diese Ausschließung liegt auch im Prinzipe der Trennung der Gewalten. Wenn Alles in einer Person oder Behörde vereinigt ist, so kann man von einer Gewaltentrennung nicht wohl sprechen. Diese Erläuterung habe ich voranstellen zu sollen geglaubt.

Marti. Der Begriff, der diesem Paragraphen zu Grunde liegt, ist gewiß gut, allein ich kann dem Paragraphen selbst gleichwohl nicht beistimmen. Die Gründe für einen solchen Ausschluß sind gewichtig, aber wie wird er sich in der Wirklichkeit gestalten? Jetzt und die ersten folgenden Jahre wird er sich nicht gut bewähren. Habe ich bloß mich, sofern ich mit einer Beamtung in Zukunft beehrt würde, im Auge, und frage ich mich, ob es nicht gut wäre, nicht zugleich Mitglied des Großen Rathes sein zu müssen, so ist es freilich wahr, daß man an zwei Orten seine Pflicht nicht gehörig erfüllen kann; eine Stelle leidet immer. Allein ich habe das Allgemeine im Auge und glaube, ein so umfassender Ausschluß sei nicht zum Besten des Landes. Man hatte dabei zwei Gesichtspunkte, erstens die Entfernung der Abhängigkeit des Großen Rathes, und dann, daß Niemand an zwei Orten seiner Aufgabe genügen könne. Es hat das viel für sich. Allein es sind noch mehrere Garantien in der Verfassung, welche diese Gründe weit überwiegen. Vorerst die direkten Wahlen und die kurze Amtsdauer. Jeder, dem das Volksvertrauen lieb ist, wird sich hüten, dessen Interesse zu vergessen oder demselben zu nahe zu treten. Die bloß vierjährige Amtsdauer und die Abberufung vom Volke sind warnende Stimmen, die ihn ohne Unterlaß an seine Pflicht erinnern, und er fürchtet das Letztere mehr, als wenn er bloß, wie ehedem, von den Wahlmännern allfällig übergangen würde. Handelt er ja nicht im Willen des Volkes, so ist seine Stelle gleich bekannt. Die außerordentliche Abberufung des gesammten Gr. Rathes zu jeder Zeit ist eine fernere Garantie, und die mächtigste ist die freie Presse. Ich erwarte, diese werde in Zukunft nicht mehr so beschränkt werden können, wie ehedem; nicht daß ich der Ausartung der Presse, der Preßfrechheit das Wort führen könnte, allein sie wird sich freier entwickeln, als bisher. Ueberhin sollte man das Volk in seiner freien Wahl nicht so sehr beschränken und ihm freie Hand lassen. Das Zutrauen des Volkes ist ein gewichtiger Grund, der gegen den Paragraphen spricht. Worauf beruht in einer Republik am Ende alles, als auf dem Zutrauen, das man in jene setzt, welche zur Leitung des öffentlichen Angelegenheiten berufen werden? Durch diesen Paragraphen ist aber das Volk gehemmt und das Zutrauen nicht mehr maßgebend. Die Folgen werden gewiß bedauerlich sein, wenn der Paragraph unbedingt beibehalten wird. Es sitzen gegenwärtig 150 Oberbeamte im Großen Rathe. Dann würden durch den Paragraphen noch eine Menge anderer Beamten und die gesammte Geistlichkeit aus dem Großen Rathe ausgeschlossen, die ungefähr eine Anzahl von 850 Staatsbürger ausmachen, welche in gewisser Beziehung Land und Volk am besten kennen und vermöge ihrer geistigen Bildung vorzüglich geeignet wären, in der gesetzgebenden Behörde das Volksinteresse zu wahren. Freilich hat der Herr Berichterstatter die Zahl, die dadurch ausgeschlossen sei, auf 1000 angegeben und sie entbehrlich gefunden, allein ich nehme auch nur 850 an. Man sagt zwar, es gebe eine Menge tüchtiger Männer, die keine Stellen annehmen und allenfalls solche ausschlagen werden, wie bisher. Ich kann selbst zugeben, daß in Zukunft noch mehr so handeln werden. Allein ich gebe zu bedenken, daß nach Annahme der Verfassung ziemlich viel Werk an der Kunkel ist, daß die Großräthe vielleicht über ein halbes Jahr in Bern beisammensitzen müssen Wenn nun alle Beamten ausgeschlossen werden, besitzen wir dann noch die gehörige Anzahl tüchtiger, einsichtsvoller und erfahrener Männer im

Großen Rathe? Wenn alle Richter, die in der Gesetzgebung kundig und seit vielen Jahren mit den Geschäften vertraut sind, dann alle Administrativbeamten, die täglich in den Fall kommen, Gesetze und Verordnungen anzuwenden, aber in Folge dieses Paragraphen in den Großen Rath nicht wählbar sind, ist dann die nöthige Intelligenz zur Gesetzgebung darin vertreten? Für die ersten folgenden Jahre bezweifle ich es, und gerade jetzt müssen ja die wichtigsten und entscheidendsten Gesetze entworfen und erlassen werden. Später, wenn alles organisirt ist, und die Bildung mehr Boden gewonnen hat, kann ich das schon zugeben. Die Folgen wird man erst klar einsehen, wenn der unbedingte Ausschluß in Wirksamkeit getreten ist. Einen ferneren Grund kann man sich nicht verhehlen. Ich nehme an, zur Befestigung der neuen Ordnung der Dinge nehme man für die wichtigeren Stellen Männer, die der neuen Ordnung der Dinge ergeben sind und die durch die nöthigen Kenntnisse und ihre innere Gesinnung Bürgschaft geben, daß sie ihr nicht entgegentreten werden. In Folge dieses Paragraphen verlieren wir also aus dem Großen Rathe die wissenschaftlich gebildeten und zur Durchführung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung einzig geeigneten Personen, wir verlieren aus dem Großen Rathe gerade vorzüglich jene, welche die neue Ordnung eingeleitet und gebildet haben und sie dann auch befestigen sollten. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Paragraphen. Wenn allenfalls ein engerer Ausschluß beantragt wird, so will ich mir vorbehalten und gewärtigen, welche Vorschläge gemacht werden. Die Gränze ist allerdings schwierig. Ein Ausschluß ist nothwendig, aber es dürfte besser sein, denselben im Sinne der bisherigen Verfassung fortbestehen zu lassen.

Straub. Ich war 15 Jahre lang Beamter und Großrath, und so kann ich etwas darüber sagen, wie sich das zusammen verträgt. Ich habe schon vor langen Jahren gegen viele, und namentlich gegen meine Freunde aus dem Amtsbezirke mich dahin geäußert, daß, wenn es je zu einer Revision der Verfassung käme, ich das als eine der ersten Sachen wolle, daß ja freilich die besoldeten Beamten vom Großen Rathe ausgeschlossen werden, und ich bin noch heute der gleichen Meinung. Man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Wenn es uns darum zu thun war, und oft schon lange vorher, um als Beamte wieder gewählt zu werden, mußten wir uns doch ein wenig gefällig zeigen gegen unsere Oberen, ebenso, wie unsere Oberen, wenn sie wiederum Oberrichter oder Regierungsräthe werden wollten, uns Großräthen gar viel fleißiger die Hand drückten, als vorher und nachher nie. Das möchte ich nicht mehr. Noch ein anderer Grund, warum ich die Beamten vom Großen Rathe ausschließen will, und zwar ein Hauptgrund, ist dieser: Man kann nicht zweien Herren dienen, man kann nicht seine Beamtung gut und richtig ausfüllen und zugleich hier im Großen Rathe sitzen. Der künftige Große Rath wird viel mehr zu thun haben, als der verflossene, er wird eine große Zeit jährlich gebrauchen, um dasjenige auszuführen, was die Verfassung ihm überträgt. Entweder müssen dann die Beamten, wenn sie zugleich Großräthe sind, ihre Beamtung daheim verlassen und von ihren Geschäften abwesend sein, um im Großen Rathe zu sitzen, oder aber sie bleiben zu Hause bei ihren Geschäften, und dann können sie dem Großen Rathe mit allen ihren Talenten doch nichts nützen. Wenn Einer ein Amt hat, so soll er vor Allem aus dem Amte vorstehen und dieses besorgen, denn leider wissen wir, wie in niederen und höheren Beamtungen die Geschäfte so äußerst langsam vorwärts gehen; aber wie ist es anders möglich, wenn der Beamte wochenlang bald im Großen Rathe, bald im Verfassungsrathe sitzen muß? Man hat uns gesagt, durch den Ausschluß der Beamten verliere der Große Rath die fähigen Leute. Das glaube ich nicht; wir wollen doch hoffen, in den 15 Jahren werde man durch die verbesserten Schulen wohl etwa fähige Leute genug bekommen haben, und ich muß bekennen, ich finde gegenwärtig viele Leute, welche meinem Verstande und meinen Kenntnissen in höherem Maße überlegen sind, gegen wie es vor 15 Jahren war. Also haben wir fähige Leute genug für die Beamtungen und für den Großen Rath. Man sagt, nur die wissenschaftlich gebildeten Leute werden dann der neuen Ordnung zugethan sein ꝛc. Daran muß ich zweifeln, sonst steht es dann nicht gut um die Republik. Wenn Ihr eine Verfassung macht, die auf Recht und Gerechtigkeit gegründet ist, so wird sie ja freilich ihre Anbeter so gut finden, als die bisher bestandene. Ich stimme zum Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, und warne sehr davor, die Beamten auch ferner wiederum in den Großen Rath wählen zu lassen.

Elsäßer. Ich bin nicht der Meinung, alle vom Staate besoldeten Beamten aus dem Großen Rathe, welcher aus 230 Mitgliedern bestehen wird, auszuschließen. Ich glaube einen Mittelweg aufgefunden zu haben, und zwar will ich einen Vorschlag machen, der ungefähr so lauten wird, daß nämlich jedes Mitglied des Großen Rathes, das eine vom Staate besoldete Stelle annimmt, durch diese Annahme ipso facto einer neuen Wahl unterzogen werden möchte. Wird das Mitglied wiederum gewählt, so ist das der beßte Beweis, daß es das Zutrauen des Volkes noch beßzt, und das Volk wird der beßte Richter sein und wohl wissen, ob die Geschäfte, die ein solches Mitglied durch Annahme einer Stelle auf sich nimmt, vertragbar sind mit seiner Stelle als Großrath. Das ist einfach der Vorschlag, den ich machen wollte. In konstitutionellen Staaten, in Frankreich z. B. verhält sich die Sache seit einigen Jahren so. Man wird mir einwenden, daß die Mitglieder des Großen Rathes, die sich einer neuen Wahl unterziehen, fast immer wieder gewählt werden. Ja, das verhält sich in Frankreich allerdings so, aber die Wahlart ist bei uns ganz verschieden. In Frankreich werden die Deputirten gewählt durch die Wähler, lauter Eigenthümer, hier hingegen hat jeder im Uebrigen stimmfähige Bürger das Recht, bei einer Wahl seine Stimme abzugeben, und das Volk wird wohl wissen, ob es dem Mitgliede, welches eine Stelle angenommen hat, ferner sein Vertrauen schenken werde. Wollten wir alle Beamten, also auch die richterlichen, ausschließen, so könnten wir auf diese Weise keine Gesetzgebung bekommen; bestünde der Große Rath nur aus 100 oder höchstens 120 Mitgliedern, so wäre es noch wohl möglich, aber bei einem Großen Rathe, der aus 230 Mitgliedern bestehen wird, scheint mir eine solche Ausschließung nicht ganz am Orte und nicht mit dem allgemeinen Wohl der Republik vereinbar.

Gfeller. In der 27er Kommission wollte ich gar keine Stellen vom Großen Rathe ausschließen, ich habe aber seither Meinung geändert und namentlich in Bezug auf die Geistlichen mich überzeugt, daß ich da im Irrthume war, und diese möchte ich im Großen Rathe nicht mehr, sowie auch noch die Mitglieder des Regierungsrathes nicht, hingegen alle übrige Beamten sollten im Großen Rathe sitzen können. Ich finde nämlich infolge des Beschlusses daß die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in Zukunft durch den Großen Rath gewählt werden sollen, daß künftig diese Beamten nicht mehr in der abhängigen Stellung seien, wie vorher. Das ist nun für mich ein sehr wichtiger Grund, warum ich diese Beamten wählbar in den Großen Rath erklären möchte. Ich muß auch finden, daß man durch einen gänzlichen Ausschluß der Beamten von einem Extreme auf's andere fallen würde. Ganz natürlich werden die fähigsten und tüchtigsten Männer entweder an die obere Leitung der Staatsangelegenheiten oder doch an die unteren Stellen gewählt werden, und dadurch wird uns gewiß sehr viele Intelligenz und Kenntniß entzogen, die dem Großen Rath auch künftighin sehr nothwendig sein muß. Der Große Rath hat die wichtigsten Sachen zu machen, und namentlich in der nächsten Zeit wird der Große Rath sich fast permanent erklären müssen, um die vielen sehr wichtigen Gesetze zu machen, welche für das Land wichtiger sein werden, als selbst die Verfassung. So wie ich das Volk kennen gelernt habe, mußte ich mich überzeugen, daß seine Wünsche mehr Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, als eigentlich verfassungsmäßige Grundsätze, — ich hoffe, man werde mich hierin recht verstehen. Ich finde ferner, daß, wenn wir den Ausschluß soweit treiben, daß keine besoldete Beamten im Großen Rathe sitzen dürfen, wir ganz sicher künftig die Großrathsstellen besser entschädigen oder sogar besolden müssen, so daß ich darin größere Kosten für den Staat finde. Man hat bis dahin auf dem Lande gewöhnlich darum etwa den Beamten gewählt, weil man fand, er könne dem Staate wohl ein Opfer bringen, weil er einigermaßen dafür entschädigt sei. Ich finde ferner, daß durch einen solchen gänzlichen Ausschluß der Beamten der künftige Große Rath mehr oder weniger nur eine Maschine sein wird, oder daß nur die reichsten Männer in der Republik sich darein ernennen lassen werden. Da könnten wir am Ende zu einer Geldaristokratie kommen, die man gewiß nicht wünscht. Auch werden viele Männer gar keine besoldete Stelle annehmen wollen, wenn sie nicht zugleich im Großen Rathe sitzen können. Ich erblicke darin auch einen Uebelstand und auch einen Verlust für den Staat, denn wir haben doch, sowie in den obern, so auch in den untern Stellen fähige Männer sehr nöthig, und wenn sie nicht im Großen Rathe sitzen können, so werden sie solche Stellen nicht annehmen. Ich trage also darauf an, den Paragraphen dahin abzuändern, daß nur die Geistlichen und die Mitglieder des Regierungsrathes vom Großen Rathe ausgeschlossen werden.

Romang. Eben weil in Zukunft der Große Rath noch einige Beamte mehr zu ernennen haben wird, als bisher, möchte ich just, daß diese Beamten nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes seien, denn sonst würden bald diese Beamten fast nur aus den Mitgliedern des Großen Rathes gewählt werden ꝛc., und das schickt sich nicht ganz wohl. In Bezug auf die Geldaristokratie, von welcher der Präopinant gesprochen hat, glaube ich, wir haben den Census abgeschafft, und also könne sich beim Großen Rathe Jeder betheiligen, zu welchem das Volk Zutrauen hat Mit der Furcht dann, daß viele Bürger besoldete Stellen ablehnen werden, wenn sie nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sein können, bin ich nicht einverstanden. Jeder, der Geschäftskenntniß hat, soll lieber bloß dasjenige übernehmen, was er pflichtgetreu erfüllen kann, als hingegen verschiedene Stellen auf sich vereinigen, wo er offenbar sieht, daß er unmöglich allen gewachsen ist. Ich möchte sodann auf die Konsequenzen des bloß theilweisen Ausschlusses aufmerksam machen. Ich muß frei und offen bekennen, daß es mich in der Verfassung von 1831 immer gestoßen hat, daß eine besondere Ausnahme für die Geistlichkeit aufgestellt war, und wenn man die Hand auf's Herz legen will, so wird Jeder bekennen müssen, daß dieß eine Ungerechtigkeit ist. Nimmt man aber den Paragraphen, wie er jetzt vorliegt, an, so verschwindet dann diese Ungerechtigkeit. Nun frage ich aber: Ist es etwa der Wille dieser Versammlung, daß wir in Zukunft katholische Geistliche im Großen Rathe haben? Nein, sie stehen unter andern Einflüssen, und wir wollen sie nicht allzusehr bei der Gesetzgebung betheiligen. Wenn man nun daran festhalten will, so muß man dann auch die reformirten Geistlichen ausschließen; will man aber die Geistlichen ausschließen, so soll man überhaupt alle vom Staate besoldeten Beamten ausschließen; dann verschwindet die Ungerechtigkeit der Verfassung von 1831. Ich glaube ferner auch, die Republik Bern werde im Jahr 1846 nicht Angesichts ihrer Mitstände das Bekenntniß ablegen wollen, sie habe nicht genug Fähigkeiten für die nöthigen öffentlichen Stellen, daher müsse sie für den Großen Rath ihre Zuflucht zu den Beamten nehmen, und auch, wenn es wahr wäre, so sollen wir es nicht sagen. Ich habe ferner die Ueberzeugung, daß, wenn auch im ersten Momente daorts ein Uebelstand sich erzeigen sollte, derselbe bald verschwinden würde. Ich glaube aber auch, daß in der ersten Zeit Jeder, der im Großen Rath sitzt, alle seine andern Geschäfte durchaus vernachlässigen muß, und das ist bei mir überwiegend, um zum Paragraphen, wie er ist, zu stimmen. Die Beamten und ihre Kenntnisse sind deßwegen für den Staat im Allgemeinen nicht verloren, sie werden immerhin auch ihr Scherflein zu den Gesetzen beitragen, sich bei daherigen Entwürfen betheiligen, der gesetzgebenden Behörde an die Hand gehen u. s. w., und so betheiligt man dabei nur noch mehr Capacitäten. Endlich dann liegt in diesem Ausschlusse offenbar eine große Garantie für die Unabhängigkeit des Großen Rathes.

Moschard. Ich ergreife das Wort nicht dafür, um zu verlangen, daß die Geistlichen in den Großen Rath wählbar sein sollen. In dieser Beziehung stelle ich Alles der Einsicht und Klugheit dieser Versammlung anheim; allein ich möchte mir erlauben, eine Frage an den Herrn Berichterstatter zu richten, um zu erfahren, warum die katholischen Geistlichen mit größerer Gunst behandelt werden, als die reformirten Geistlichen? Ich glaube, diese Ungleichheit habe nicht in der Absicht der Redaktionskommission gelegen; allein aus der Redaktion des §. 20 könnte man doch eine solche ableiten; denn nach dem Wortlaute dieses Paragraphen ist der Grund-

satz aufgestellt, daß diejenigen Beamten nicht in den Großen Rath wählbar seien, welche von einer Staatsbehörde erwählt und vom Staate besoldet werden. Gerade dieses ist aber unbestreitbar die Stellung, in welcher sich die protestantischen Geistlichen befinden; nicht aber die Stellung, welche den katholischen Geistlichen eigen ist; diese letztern werden zwar allerdings vom Staate besoldet, allein die Erwägung, daß sie vom Bischof erwählt werden, bewirkt, daß sie dafür halten können, die Bestimmung des §. 20, um welche es sich handelt, betreffe sie nicht.

Bigler. Der §. 20 geht doch zu weit, daher möchte ich einfach darauf antragen, daß bloß die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten und die Geistlichen ausgeschlossen werden. Ich habe zwar durchaus kein Mißtrauen gegen diese Beamten, hingegen glaube ich, sie haben ihre Zeit auf ihren Pösten nöthig, und einzig damit sie ihrem Geschäfte ausschließlich obliegen, möchte ich sie vom Großen Rathe ausschließen.

Huggler. Ich möchte hingegen den Paragraphen vertheidigen, wie er ist. Man fürchtet, daß, wenn man alle Staatsbeamten vom Großen Rathe ausschließe, man dann zu wenig fähige Leute habe, um die oberste Landesbehörde so zu besetzen, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen sei. Ich theile diese Furcht nicht, ich glaube im Gegentheil, die bisherige Erfahrung solle uns just zeigen, daß wir etwas Anderes machen wollen. In so einem kleinen Amtsbezirke gehört es gleichsam zum guten Tone, die ersten Beamten zu Großräthen zu machen. Ein so kleiner Amtsbezirk nun, wenn er seine zwei ersten Beamten gewählt hat, besitzt dann in der obersten Behörde kein anderes Organ, als eben diese Beamten, und so ist dann gar oft der Fall eingetroffen, daß, wenn diese Beamten mit der öffentlichen Stimmung des Amtsbezirks in Widerspruch gerathen waren, dann die Meinung des Amtsbezirks im Großen Rath nicht vertreten war. Herr Elsäßer möchte, daß Großräthe, welche zu Beamten gewählt wurden, dann aus dem Großen Rathe träten, um sich als Großräthe einer neuen Wahl zu unterwerfen. Das möchte ich nun nicht, es würde dann wieder zum guten Tone gehören, einen solchen Mann wiederum zu wählen, und so wären wir bald im Alten. Es wäre somit eine solche Bestimmung nur eine Scheinheiligkeit, die zu nichts führen würde. Sodann glaube ich, daß ein Beamter, der eine Stelle annimmt, seine Zeit und Fähigkeit nothwendig auf das Amt verwenden muß, und daß es zu großen Vernachläßigungen führt, wenn Beamte alljährlich sich auf mehrere Wochen und Monate absentiren müssen, oder dann kann er nur theilweise in den Behörden sitzen, und muß nach etwa acht Tagen wiederum heim. Was die Geistlichen betrifft, so habe ich kein Vorurtheil gegen den Stand, aber sie haben eine andere Aufgabe, als sich in die Organisation der weltlichen Angelegenheiten zu mischen. Daher stimme ich unbedingt zum Paragraphen, wie er ist.

Belrichard. Durch die Bestimmung, mit welcher wir uns gegenwärtig beschäftigen, hat man hauptsächlich im Auge gehabt, einem Mißbrauche abzuhelfen, den man während dem Bestand der dermaligen Verfassung wahrgenommen hat, wo man öfters Ursache hatte, sich über jene zu beklagen, welche man servile Diener der Staatsgewalt im Großen Rathe nannte. — Nun denn, diese Elemente des Servilismus hat man durch den vorliegenden Entwurf auszuschließen im Auge. Allein es scheint mir, man gehe viel zu weit, als es nöthig ist, besonders, wenn man Rücksicht auf die Bestimmung nimmt, welche man bezüglich der Erwählung der verschiedenen Staatsbeamten, und zwar namentlich der ersten Bezirksbeamten aufgestellt hat. Früherhin und unter der damaligen Verfassung, als die sämmtlichen ersten Bezirksbeamten von der Erwählung durch den Regierungsrath abhingen, als die Vollziehungsgewalt fortwährend die Hand über ihnen hatte und sie so zu sagen nach Gutdünken abberufen konnte, — da war es ganz begreiflich, daß das Volk kein großes Zutrauen auf ihre Unabhänggigkeit im Großen Rathe setzte. Nach den Bestimmungen aber, welche Sie angenommen haben, wird es sich nunmehr hiemit ganz anders verhalten, indem die ersten Beamten der Amtsbezirke, namentlich die Regierungsstatthalter, die Amtsgerichtspräsidenten, von der Ernennung durch den Großen Rath selbst abhängen werden. Da dieses Verhältniß der Abhängigkeit vom Regierungsrath nicht mehr besteht, so sehe ich nicht ein, warum man noch die nämlichen Vorurtheile gegen dieselben hegen sollte, oder ich glaube, daß nicht mehr die nämlichen Gründe vorhanden seien, um diese Beamten vom Großen Rathe ausschließen zu wollen, wo sie gewiß in Beziehung auf ihre Geschäftserfahrung weit besser im Stande sind, gute Dienste zu leisten, als viele ihrer Mitbürger. — Man hat noch weiter gehen wollen und hat geglaubt, es sei wesentlich, diese Ausschließung auch auf die Mitglieder des Regierungsrathes auszudehnen. Allein ich möchte bemerkbar machen, daß eben wegen jenem Umstande, daß die ersten Bezirksbeamten nicht mehr von der Ernennung durch den Regierungsrath abhängen, die Mitglieder der letztern Behörde nicht mehr den nämlichen Einfluß über diese Kategorie von Mitgliedern des Großen Rathes besitzen werden, den sie unter der damaligen Ordnung der Dinge ausübten, und daß man schon in dieser Beziehung die Gegenwart der Mitglieder des Regierungsraths in dieser Versammlung nicht mehr zu fürchten hat. — Anderseits werden Sie bemerken, m. Hrn., daß die Ausschließung in der Weise, wie sie im Entwurfe aufgestellt wird, durchaus nur scheinbar ist, denn der Regierungsrath soll sogar den Sitzungen des Großen Rathes beiwohnen, er wird das Recht haben, in dessen Schooße Anträge zu stellen und dieselben zu verfechten, und nur, wenn es sich um Wahlen handeln wird, — über welche Verhandlungen er schon jetzt, obschon er anwesend war, in der Regel keine Kontrolle ausüben konnte, soll er sich zurückziehen. Hat uns jedoch, Hr. Pr., m. Hrn., die Erfahrung nicht hinlänglich bewiesen, daß diese bloße Anwesenheit des Regierungsrathes wesentlich jenes Mittel des stattfindenden Einflusses war, über den man sich beklagte, und der Regierungsrath selber war davon ganz überzeugt· ich will davon keinen andern Beweis anführen, als was sich iml etztvergangenen Herbst bei Anlaß des verrufenen Zutrauensvotums zugetragen hat, wo man, obschon man sich den Anschein der Delikatesse gab, indem man vorgab, sich der Abstimmung enthalten zu wollen, die Regierungsräthe zu gleicher Zeit durch den Mund des

Schultheißen erklären hörte, daß sie nichtsdestoweniger im Sitzungssaale bleiben wollen: war dieß nicht ein ziemlich lautes Eingeständniß, daß man hierdurch seinen Kreaturen zu imponiren beabsichtige? . . . Als Konsequenz, der dem Namen nach stattfindenden Ausschließung des Regierungsrathes, will man auch die Mitglieder des Obergerichtes ausschließen. — Bei diesen letztern ist es nicht ein im Sinne der Staatsgewalt stattfindender Einfluß, den man zum Vorwande nimmt: die Erfahrung der letzten Zeiten hätte nicht zu Unterstützung derartiger Gründe dienen können; — sondern man führt die Zweckmäßigkeit oder Wichtigkeit an, dieselben ihren Geschäften nicht zu entziehen. Ich will nicht über den Werth oder Unwerth der verschiedenen in dieser Beziehung geltend gemachten Gründe eintreten, und beschränke mich darauf zu bemerken, daß nach der durch den Verfassungsentwurf aufgestellten Gerichtsorganisation, man berechtigt ist, hoffen zu dürfen, daß die Geschäfte des Obergerichts eher fühlbar sich vermindern, als vermehren werden, und daß überdieß, wenn man die Kontrollen zu Rath ziehen wollte, man sich überzeugen könnte, daß ungeachtet ihrer zahlreichen Beschäftigungen diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche zugleich Mitglieder des Obergerichtes waren, nichts desto weniger von den fleißigsten Besuchern der Sitzungen der erstern dieser Behörden waren. — Nach einer vorgeschlagenen Veränderung des Entwurfs will man aber nichts desto weniger auch die Mitglieder des Obergerichts in dieser Eigenschaft dazu anhalten, den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen. — Nach meiner Ansicht hätte man dabei stehen bleiben sollen, der Wiederkehr der durch die Erfahrung kund gewordenen Uebelstände, welche namentlich auf dem Verhältniß der allzu unmittelbaren Abhängigkeit beruhten, in welchen sich gewisse Kategorien von Beamten gegenüber der Vollziehungsgewalt befanden, vorzubeugen, und dieser Zweck würde dadurch erreicht werden, daß man die Ausschließung oder Unvereinbarkeit auf die durch den Regierungsrath ernannten Beamten, sowie auf die Geistlichen, beschränken würde. In Rücksicht auf die letztern, finde ich, daß die von Herrn Moschard gemachte Bemerkung ganz richtig ist, und daß es der Fall sei, derselben vermittelst einer andern Redaktion Rechnung zu tragen. — In Betreff des von Herrn Elsäßer gemachten Antrags, ist die von unsern Nachbarn und namentlich von den Franzosen über ein derartiges Mittel gemachte Erfahrung von der Art, um mich glauben zu machen, daß diese vorgebliche Garantie nahezu illusorisch sein würde und kaum zu etwas anderm dient, als ein neues Zutrauensvotum zu Gunsten des Abgeordneten zu geben; denn auch bei uns hat man sehen können, daß die Eigenschaft als Staatsbeamter bei Vielen zu einem neuen Mittel wird, die Stimmen der unter ihrem Geschäftsbereiche stehenden Bürger zu gewinnen. Ich stimme daher gegen dieses Amendement.

Stämpfli, zu Schwanden. Ich unterstütze den Paragraphen, wie er ist. Es leiten mich dabei verschiedene Gründe. Die Unabhängigkeit des Großen Rathes ist eine Hauptsache. Man sagt, die Vollziehungsbeamten würden in Zukunft nicht mehr vom Regierungsrathe gewählt werden, und seien also auch unabhängig. Allein immerhin werden sie unter Aufsicht und unter dem Befehl der Regierung stehen; die Kontrolle kann aber verschieden geführt werden, das weiß man. Dann entsteht das Gefühl, daß man es mit der Regierung nicht verderben will, es erfolgt die Einleitung der Kriecherei und des Servilismus. Das Mißfallen der Regierung ist eine arge Sache, und darob geht die Unabhängigkeit im Großen Rathe zu Grunde, oder sie wird sehr krankhaft sein. Es ist also besser, den Ausschluß beizubehalten. Noch habe ich einen zweiten Grund. Wenn ein Beamter seine Pflicht thun will, so hat er und ganz besonders in neuester Zeit an und für sich übergenug Arbeit zu Hause, und eine Stelle müßte nothwendig leiden, wäre es das Amt oder der Große Rath. Man kennt den Uebelstand besonders auf dem Lande, wenn ein Landmann oft seine 3—4 Wegstunden macht und auf den Amtssitz kömmt und es dann heißt, der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsident, sitzt im Großen Rathe zu Bern, wie das einen übeln Eindruck macht. Freilich beruft man sich auf die Amtsverweser und die Vizepräsidenten; allein Wichtiges nehmen diese nichts vor und der Geschäftsgang stockt Man beklagt den Mangel an Leuten von gehöriger Bildung und Erfahrung, und sagt, die Beamten hätten oft sehr erwünschte Daten über Lokalitätsverhältnisse u. s. f. im Großen Rathe eröffnet. Die Herabsetzung des 29. Altersjahres auf das 25., um in den Großen Rath gewählt werden zu können, die erfreulichen Resultate der Hochschule und die großen Summen, welche man jährlich für Schulen und Erziehung auswirft, heben diese Besorgnisse und werden eine gehörige Anzahl tüchtiger Volksrepräsentanten liefern. Ich stimme zum Paragraphen des Entwurfes.

Geiser. Obschon ich grundsätzlich mit dem Paragraphen einverstanden bin, so fürchte ich dennoch, die Folgen eines solch unbedingten Ausschlusses der Beamten würden so nachtheilig sein, daß ich dem Paragraphen doch nicht beistimmen kann. Ich weiß, daß sowohl der Regierungsrath, als das Obergericht, sowohl die Gerichtspräsidenten, als die Regierungsstatthalter, wenn sie ihre Pflichten gehörig erfüllen wollen, dabei ihre Zeit gar gut brauchen können. Ich weiß auch, daß in letzten Zeiten, namentlich in den Oberämtern sehr viele Geschäfte unerledigt geblieben sind wegen des Großen Rathes, und daß das oft sehr nachtheilig ist. Indessen glaube ich auch, daß der Ausschluß so vieler geistiger Kräfte aus der obersten Landesbehörde ebenfalls sehr nachtheilig wirken werde. Ich möchte, daß die oberste Behörde, so stark als möglich, auch an geistigen Kräften vertreten werde, und gewiß werden wir sehen, daß durch einen solchen Ausschluß man allzusehr diese geistigen Kräfte wird entbehren müssen. Ich bitte übrigens, zu erwägen, daß wenn ein Beamter Charakter hat, er seine Stellung auch im Großen Rathe zu bewahren und seine Unabhängigkeit zu behaupten wissen wird; hat er aber diesen Charakter nicht, so wünsche ich dann, daß er auch seine Stelle nicht bekommen hätte. Ferner mögen Sie bedenken, daß immer das Volk es ist, welches die Großräthe wählen wird. Wollen wir jetzt dem Volke den Riegel vorschieben, daß es fähige Leute nicht wählen könne, weil sie Beamte sind, ungeachtet sie vielleicht ganz geeignet wären, seine Interessen zu vertheidigen? Also möchte ich es dem guten Sinne des Volkes überlassen, selbst zu untersuchen und zu entscheiden, ob ein Beamter würdig sei, auch zu-

gleich als Stellvertreter des Volkes aufzutreten. In Betreff der Geistlichen muß auch ich erklären, was ein früherer Redner gesagt hat, nämlich daß es mich schon im Jahr 1831 gestoßen, daß diese Klasse von Staatsbürgern einzig ausgeschlossen war. Auch diese Klasse also, von welcher man denken soll, daß sie die höchsten Interessen des Volkes am zweckmäßigsten vertreten würde, möchte ich nicht ausschließen, — wohl aber, wenn alle übrige Beamten auch ausgeschlossen werden. Ich werde also nicht zu diesem Paragraphen stimmen, sondern dafür, daß alle Beamten wahlfähig in den Großen Rath seien.

Karlen in Bern. Ich unterstütze hingegen den Paragraphen und zwar noch aus einer besondern Absicht. Ich habe mich in letzter Zeit und schon seit vielen Jahren überzeugt, daß es nicht gut ist, wenn die Beamten zu oft hieher nach Bern kommen, wo sie dann gehätschelt werden wie Schooßkinder, und zu mehr erhoben, als sie sind. Wie mancher redliche Beamte ist dadurch dem Volke entzogen und verderbt worden! Auch ist dann der Einfluß solcher Männer in ihren Umgebungen zu groß, sie befehlen dann Alles, und neben ihnen konnte in letzter Zeit kein redlicher Mann Anklang und Einfluß finden. Ich stimme also zum Paragraphen und noch aus vielen andern Rücksichten. Kommen wiederum Beamte in den Großen Rath, so würde das wiederum einander flattiren, und es würde da heißen: Hilfst du mir, so helf' ich dir.

Rieder zu Adelboden. Ich glaubte nicht, daß ich im vorliegenden Falle das Wort ergreifen würde; ich glaubte, das Urtheil über diesen Paragraphen sei entschieden durch die letztvergangene Zeit. Alle werden Sie sich erinnern an den Moment, als der Große Rath unmittelbar nach dem Zutrauensvotum zurückgekehrt war, was damals die Bevölkerung sagte, ob es gut sei, daß die Beamten im Großen Rathe sitzen oder nicht. Damals habe ich mir vorgestellt, man würde bei der Verfassungsrevision einen solchen Paragraphen durch's Handmehr annehmen, besonders wenn man ferner daran denkt, was die Bevölkerung dazu sagte, als es im Großen Rathe hieß, die neun bekannten Regierungsräthe sollen noch ferner Regierungsräthe bleiben. Es scheint mir aber, man habe es mit dem Volkswillen wie mit diesem da (auf den Ellenbogen weisend); hat man sich da auch angeschlagen, wenn es nicht mehr furrt, so hat man es bald vergessen. Das war nun im ganzen Lande eine der ersten Bedingungen, welche man für den Großen Rath verlangte, damit er sich frei bewege, und damit ein Großrath, wenn er hier seinen freien Willen ausgesprochen hat, nicht bei seiner Rückkehr ein Schreiben zu Hause finde, worin man ihm zeigt, daß man ihn jetzt dafür in die Finger nehme. Schließlich müßte ich mich noch gegen eine Meinung verwahren, welche hier gefallen ist, nämlich, man würde Mühe haben, wenn alle Beamte ausgeschlossen würden, genugsame Fähigkeiten zu bekommen. Baselland wählt auf 500 Seelen Einen Großrath, schließt dabei alle Beamten auch davon aus und hat dabei doch einen guten Großen Rath. Sollten wir nun, die wir auf 2000 Seelen bloß Einen Großrath wählen, dann nicht auch genug fähige Leute dazu finden? Dagegen müßte ich mich bestens verwahren. Eine andere Meinung will, daß, wenn ein Großrath Beamter wird, er sich einer neuen Wahl unterziehen müsse. Das ist dann ein Zutrauensvotum, und darauf halte ich nicht viel. Ich schließe, indem ich Ihnen, Hr. Pr., m. Hrn., den §. 20 bestens empfehle.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich halte den §. 20 für einen der wichtigsten in der Verfassung, denn je nachdem derselbe entschieden wird, erhalten wir einen selbstständigen Großen Rath oder nicht. Wenn die Beamten im Großen Rathe sitzen, so ist die Möglichkeit einer gegenseitigen Kontrolle ausgeschlossen, so daß die Wahrheiten, welche wir in der Verfassung ausgesprochen haben, nicht zur wirklichen Wahrheit werden, sie sind in der Form da, aber nicht faktisch. Wenn sie zur Wahrheit werden sollen, so müssen wir den Großen Rath so zusammensetzen, daß er die moralische Möglichkeit besitzt, die Behörden und Beamten kontrolliren zu können. Es ist von Herrn Marti gesagt worden, der §. 20 enthalte eine Beeinträchtigung der Volksrechte, indem dasselbe dann nicht in den Großen Rath wählen könne, wen es wolle. Wenn wir dieses als Norm annähmen, so dürften wir in der Verfassung gar keine Beschränkungen des Wahlrechtes aufstellen, sondern wir müßten es dem Volke unbedingt überlassen, Diesem oder Jenem seine Stimme zu geben, auch wenn er jünger wäre als 20 Jahre, auch wenn er ein Geistlicher wäre u. s. w. Es ist nicht ganz richtig, wenn man sagt, die Ausschließung der Beamten beschränke die Volksrechte, denn dadurch, daß gewisse Leute nicht wählbar sind, sorgt es gerade für seine Rechte, es sorgt dafür, daß diejenigen Grundsätze, welche in der Verfassung aufgestellt sind, zur Vollziehung kommen, während sie auf der andern Seite nicht vollzogen werden. Man sagt ferner, durch den §. 20 würden viele Capacitäten aus dem Großen Rathe ausgeschlossen. Es ist hier und da der Fall, daß die Beamten Capacitäten sind, dagegen könnte ich den Grundsatz nicht admittiren, daß sich einzig unter den Beamten Capacitäten befinden, und daß die meisten Beamten Capacitäten wären, im Gegentheil hat sich herausgestellt, daß es auch außer den Beamten Capacitäten gibt. Die Beamten sind oft schuld, daß die Gesetzgebung keine Fortschritte macht, und zwar deßhalb, weil sie sich an die bestehende Gesetzgebung gewöhnt haben und daher nicht gerne von demjenigen abgehen, an was sie gewöhnt sind. Wenn auch die Gesetzgebung schlecht ist, so gewöhnt man sich nach und nach an das Schlechte, so wie man sich im gewöhnlichen Leben auch an ein Uebel gewöhnen kann und es am Ende nicht mehr fühlt; man scheut sich, dahinter zu gehen und eine Radikalkur vorzunehmen. Dadurch, daß die Beamten ausgeschlossen bleiben, wird der Große Rath den frischen, kernigen Nerv und Geist stets beibehalten und im Stande sein, zu jeder Zeit ein unbefangenes Urtheil über den Gang der Administration zu haben. Es ist ferner ebenfalls nicht richtig, daß der Ausschluß der Beamten dem Staate eine Menge Capacitäten entziehe, indem sie gerade als Beamte die beßte Gelegenheit haben, dem Staate große Dienste zu leisten. Es kann Jemand ein guter Gerichtspräsident und ein guter Regierungsstatthalter sein, während er kein guter Großrath ist, und es kann Jemand ein guter Großrath sein, ohne daß er ein guter Gerichtspräsident oder ein guter Regierungsstatthalter wäre. Es ist deßhalb noth-

wendig, daß man jeden an seinem Orte brauche und daß man die Verhältnisse ausscheide und trenne. Auf der andern Seite muß ich auf das aufmerksam machen, was Herr Karlen angebracht hat. Wenn Sie die Beamten in den Großen Rath eintreten lassen, so gibt es eine unmittelbare Berührung zwischen dem Beamtenpersonale und dem andern Personale, man wird gegen einander freundlich thun, man wird sich die Hände drücken und werden Einladungen gemacht werden, und die natürliche Folge davon wird die sein, daß man nicht selten der Person zu lieb die Sache selbst aus dem Auge läßt. Der Regierungsrath wird zu den Beamten Sorge haben, weil er dieselben als Großräthe mehr oder weniger zu fürchten hat; die Beamten werden den Regierungsräthen den Hof machen, damit diese ihnen nicht wehe thun. So sieht dann einer dem andern durch die Finger, die Staatsverwaltung bleibt stille stehen oder geht vielmehr rückwärts. Ich komme nun zu den einzelnen Anträgen, welche ich der Reihe nach, wie sie gefallen sind, durchgehen werde. Herr Elsäßer macht am Platz des Paragraphen den Vorschlag, daß die Mitglieder des Großen Rathes, welche zu besoldeten Stellen erwählt werden, einer Wiedererwählung durch ihre Wahlversammlung unterliegen. Aber gerade ihre Stellung als Beamte wäre ein Grund, um das Volk zu bewegen, sie wieder zu erwählen, denn es weiß sehr wohl, daß, wenn es ihn nicht wieder erwählt, der Beamte dafür dasselbe entgelten lassen könnte. Vermöge des amtlichen Einflusses können sich die Beamten stets wieder wählen lassen, und eine solche Bestimmung, wie sie Herr Elsäßer vorschlägt, würde dazu dienen, das Volk zu täuschen und ihm Sand in die Augen zu streuen. Die Beamten würden nach wie vor im Großen Rathe sitzen und in Wirklichkeit würde keine Veränderung eintreten. Zu einer Täuschung kann ich nun niemals die Hand bieten, entweder schließe man die Beamten aus oder nicht; ein Hinterthürlein offen zu lassen das wäre nicht recht. Herr Gfeller schlägt vor, nur die Mitglieder des Regierungsrathes und die Geistlichen auszuschließen. Er möchte also zulassen, die Oberrichter, die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten und alle übrigen Unterbeamten. Den Regierungsrath auszuschließen, nicht aber das Obergericht hätte den wesentlichen Nachtheil, daß die oberste Vollziehungs- und die oberste rechtsprechende Behörde nicht mehr coordinirt, sondern die erstere der letztern subordinirt wäre. Wenn man nun ein geordnetes Radwerk haben will, so müssen diese beiden Behörden gleichgestellt sein. Die Folge davon wäre die, daß, wie es im Kanton Thurgau der Fall ist, das Obergericht und nicht der Regierungsrath regieren würde. Nun sollen die Gerichte nicht regieren, sondern Recht sprechen, und ein Gericht, welches regiert, kann nicht wohl gut Recht sprechen. Die Garantie, welche man für die Rechtsprechung fordert, wäre nicht mehr vorhanden. (Das Geräusch im Saale nimmt so zu, daß man Mühe hat, den Herrn Berichterstatter zu verstehen.) Wenn die Herren so laut reden, so ist es mir unmöglich, den Schlußrapport zu beenden, und wenn Sie glauben, der Schlußrapport sei überflüssig, so will ich lieber ganz schweigen. (Das Geräusch läßt nach.) Es macht einen fatalen Eindruck auf das Publikum, wenn die Richter in politischen Behörden sitzen und sich öffentlich in politische Fragen mischen. Die Verhandlungen im Großen Rathe sind öffentlich, und Jedermann hat so Gelegenheit, zu erfahren, welches die politische Ansicht dieses oder jenes Richters ist. Damit ist dann im Publikum die unwillkürliche Meinung verbunden, daß bei dem betreffenden Richter die politische Ansicht auf dessen Rechtsprechung einwirkt, daß er seinen politischen Gegnern eher Unrecht und seinen politischen Freunden eher Recht gebe. Ein fernerer Nachtheil, wenn die Mitglieder des Obergerichts im Großen Rathe sitzen, ist der, daß sie ihren vielen Geschäften entzogen werden und daher nicht diejenige Zeit auf dieselben verwenden können, welche im Interesse einer gründlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Die Geschäfte des Obergerichts werden sich in Zukunft nicht vermindern, namentlich weil das Obergericht in Zukunft auch die Funktionen eines Kassationsgerichts ausführen soll. Gerade die Geschäftsüberhäufung dieser Behörde ist ein Motiv, warum man eine Revision der Verfassung wünschte, und diesem Motive würde nicht Rechnung getragen, wenn man die Oberrichter in den Großen Rath wählen könnte. Aber auch nicht die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten sollen im Großen Rathe sitzen, denn beide Beamtenklassen haben so viel zu thun, daß deren Anwesenheit in ihrem Amtssitze nothwendig ist. Es ist bemühend für das Publikum, wenn es sich statt an den ordentlichen Beamten an jemand Anderes wenden muß, um seine Anliegen vorzutragen, während doch der ordentliche Beamte dafür da ist, um selbst dem Publikum Gehör zu geben. Der größte Uebelstand ist aber der, daß die untergeordneten Beamten in einer Behörde sitzen, welche über alle andern Behörden gesetzt ist. Wie soll da eine gegenseitige Kontrolle bestehen? Wie soll der Regierungsrath die unter ihm stehenden Beamten beaufsichtigen und sie zur Ordnung weisen, wenn die untergeordneten Beamten in einer Behörde sitzen, welche über dem Regierungsrathe steht? Ist nicht die natürliche Folge die, daß der Regierungsrath seine Unterbeamte und diese hinwieder den Regierungsrath schonen? Wenn er sie nicht schont, so werden sie von ihrer Stellung als Mitglieder des Großen Rathes gegenüber dem Regierungsrathe Gebrauch machen, und erfüllen sie die Pflichten, welche ihnen als Mitglieder des Großen Rathes gegenüber dem Regierungsrathe obliegen, so wird der Letztere dieses sie auf andere Weise entgelten lassen. Damit nun weder das eine noch das andere entstehe, wird sich eine stillschweigende Uebereinkunft zwischen dem Regierungsrath und den Beamten bilden, infolge welcher man gegenseitig bezüglich auf vorhandene Schwächen und Fehler die Augen zudrückt. Ob ein also zusammengesetzter Großer Rath die ihm gebührende Stellung einnehmen wird, mögen Sie entscheiden. Herr Regierungsrath Bigler möchte die Mitglieder des Regierungsrathes, das Obergericht, die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und die Geistlichen ausschließen; alle andern Beamten aber sollen gewählt werden können. Nun gilt bezüglich auf diese untergeordneten Funktionärs alles das, was ich soeben bemerkt habe, sie sind von den obern Behörden und namentlich vom Regierungsrathe abhängig, und so wird die nämliche stillschweigende Uebereinkunft stattfinden, die ich soeben berührt habe, und es würde heißen: wir wollen einander ruhig lassen. Der Antrag des Herrn Belrichard möchte die Unterbeamten und die Geistlichen ausschließen, dagegen aber die Gerichtspräsidenten, die Regierungsstatthalter, das Obergericht und den Regierungsrath zuzulassen. Wider die-

sen Antrag gelten die bereits angebrachten Gründe, und ich will sie nicht wiederholen. Ich möchte nur noch auf etwas aufmerksam machen. So wie der Vorschlag des Entwurfs lautet, können wir Beamte im Großen Rathe haben, nämlich alle diejenigen, welche vom Volke selbst gewählt werden, z. B. die Amtsrichter, alle andern, welche vom Staate gewählt werden, sind ausgeschlossen, und da glaube ich, werden wir das richtige Maaß getroffen haben. Die Amtsrichter können im Großen Rathe sitzen, weil sie keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung erhalten, und bei ihnen alle die Rücksichten nicht vorhanden sind, welche man bei den andern Beamten haben muß. Sie gehen unmittelbar aus dem Volke hervor und stehen somit auf einer gleich selbstständigen Stufe, wie dasselbe. Ein sehr großer Uebelstand ist ferner der, daß die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, wenn sie im Großen Rathe sitzen, keiner wirksamen Kontrolle durch die Amtsbezirke unterworfen sind, indem sie selbst in den Großen Rath kommen und sich dort gewiß nicht selbst anklagen werden. Es wird dann stets heißen: es geht ganz gut, die Leute sind zufrieden und ruhig, sie haben Zutrauen zu uns u. s. w., während, wenn verständige Leute aus den Amtsbezirken in den Großen Rath gewählt werden, die Bezirksbeamten dann mehr oder weniger unter sie zu stehen kommen, und so eher sich äußern dürfen, was fehlt oder nicht fehlt. Aber auch von Seite des Großen Rathes wird eine bessere Ueberwachung stattfinden, indem der Große Rath dann den Regierungsrath auf diejenigen Beamten aufmerksam machen wird, welche ihre Pflicht nicht, wie sich's gebührt, erfüllen. Dieses ist wieder ein wesentliches Motiv, um die Beamten aus dem Großen Rathe auszuschließen. Herr Pfarrer Moschard hat bemerkt, er glaube, daß die katholischen Geistlichen durch den Artikel nicht ausgeschlossen werden, weil dieselben vom Bischof und nicht vom Staate erwählt werden. Er wünscht in dieser Beziehung eine vollständigere Redaktion. Es ist nun richtig, daß der Artikel könnte mißverstanden werden, deßhalb schließe ich dahin, daß der Bemerkung des Herrn Moschard volle Rechnung getragen werde. Dieß könnte geschehen, wenn man sagte: „— — sind alle geistlichen und alle diejenigen weltlichen Stellen, welche u. s. w." Ich empfehle nun den Paragraphen unter Vorbehalt der soeben zugegebenen Redaktionsveränderung; sollte derselbe nicht belieben, so empfehle ich denjenigen Antrag, welcher dem gegenwärtigen Vorschlage am nächsten steht. Dieß wäre der Antrag des Herrn Regierungsrathes Bigler.

Bigler, Regierungsrath. Zu Vereinfachung der Abstimmung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Blösch. Ich dagegen nehme ihn wieder auf.

Elsässer zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Beirichard	2 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Gfeller	6 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
3) Für den Antrag des Herrn Bigler, wieder aufgenommen von Herrn Blösch	11 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
4) Für den Antrag des Hern Marti	1 Stimme.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
5) Für Streichung des §. 20 nach dem Antrage des Herrn Geiser	6 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
5) Für den Paragraphen des Entwurfs, unter Vorbehalt der von Herrn Moschard beantragten Veränderung	„ „

---

§. 44.

„Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu der Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus."

Huggler trägt auf Streichung des Paragraphen und schlägt dagegen die Aufnahme eines Zusatzes zu § 43 in folgendem Sinne vor: „Der Regierungsrath hat für die Berichterstattung seiner Anträge ein Mitglied der Behörde dem Großen Rathe zur Verfügung zu stellen." Zu Begründung dieses Antrages bemerkte der Antragsteller, daß die Anwesenheit des Regierungsrathes gleich einwirke, habe er bloß eine berathende, oder auch entscheidende Stimme.

Ochsenbein, Berichterstatter, bemerkt dagegen, daß der Regierungsrath zur Berichterstattung anwesend sein möchte, indem sonst entweder die Geschäfte wegen Mangel an einer gehörigen Berichterstattung ungründlich behandelt würden, oder dann der Geschäftsgang infolge der schriftlichen Berichte sehr erschwert und verlängert würde. Man werde nun weder das Eine noch das Andere wollen, und deßhalb sei die Anwesenheit der Regierungsräthe nothwendig. Wenn dann der Große Rath wolle, daß sie sich entfernen, so brauche er dann nur zu sagen: dort ist die Thüre, und wenn er sie dann wieder haben wolle, so ruft man sie wieder herein.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Huggler	3 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
Für den Artikel, wie er ist	Handmehr.

Dr. Lehmann schlägt einen Zusatz vor, dahin gehend, daß die Mitglieder des Obergerichts zu den Verhandlungen des Großen Rathes beigezogen werden können.

Ochsenbein, Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag im Interesse der Gesetzgebung.

Derselbe wird durchs Handmehr angenommen.

Ochsenbein, Berichterstatter, macht aufmerksam, daß der Antrag, betreffend die Aufnahme einer Bezirkseintheilung in die Verfassung, welcher früherhin, er müsse

nicht von wem, gestellt, dessen Behandlung aber verschoben worden sei, nun noch zu berathen wäre.

Steiner, Fürsprech, wiederholt seinen frühern, in dieser Beziehung gestellten Antrag, welcher namentlich dahin geht, daß der Bezirk Laufen zu einem eigenen Amtsbezirk gemacht werde.

Bandelier, Regierungsrath, wünscht, daß die Eintheilung des Kantons in Amtsbezirke, so wie, daß Neuenstadt und Laufen in Zukunft eigene Amtsbezirke bilden sollen, bereits in der Verfassung aufgeführt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter, räth davon ab, eine Bezirkseintheilnng in die Verfassung aufzunehmen; man hat bereits eine Menge Arten von Bezirken, man hat Wahlbezirke, Gerichtsbezirke, Geschwornengerichtsbezirke, Militärbezirke u. s. w. Wenn wir auch diese Bezirke in die Verfassung aufnehmen wollten, so müßten wir immer das Gesetz vorbehalten, und so wäre dann die Garantie, welche man zu wünschen scheint, nur illusorisch. Die Bezirkseintheilung, welche Herr Regierungsrath Bandelier zunächst im Auge hat, nämlich die Amtsbezirkseintheilung, ist bereits in der Verfassung enthalten, indem man die Beibehaltung der Amtsgerichte erkennt; ich stimme gegen den Antrag.

Abstimmung.

Für die Aufnahme einer Bezirkseintheilung in die Verfassung .	17 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter, beantragt die Aufnahme eines Zusatzartikels in das Reglement, in dem Sinne, daß Unterabänderungsanträge, welche bei der bevorstehenden allgemeinen Schlußumfrage gestellt werden, jeweilen Tags vorher angezeigt und auf den Kanzleitisch gelegt werden möchten. Bei der zweiten Berathung des Entwurfes in der Kommission seien nämlich eine Menge abweichender Anträge gestellt worden, welche dann im Galopp durchgegangen, und infolge welcher Grundsätze angenommen worden seien, welche bei der ersten Berathung allseitig und gründlich erwogen, aber verworfen worden wären. Dieß zu verhindern, sei eine Vervollständigung des Reglements im beantragten Sinn nothwendig. Die Siebenundzwanzigerkommission könne nicht vor Montag zusammenkommen, so daß die Sitzungen des Verfassungsrathes erst am Dienstag wieder aufgenommen werden können, wo dann vorerst die Redaktionsveränderungen und neuen Artikel geprüft und erst nachher die allgemeine Umfrage stattfinden werde.

Sybold. Ich stimme dem Antrage bei, aber nicht aus diesem Grunde habe ich das Wort ergriffen, sondern um einen ferneren Antrag zu stellen. Wie bekannt, haben die Herren Michel, Seiler, Gusset und Schläppi heute eine Protestation an den Verfassungsrath eingelegt, in welcher sie erklären, daß sie den Sitzungen des Verfassungsrathes nicht mehr beiwohnen würden. Nun scheint es mir angemessen, wenn wir vor der folgenden Woche den Verfassungsentwurf noch einmal durchgehen, daß möglichst viele Mitglieder der endlichen Berathung beiwohnen, und daß zu dem Ende ein Einladungsschreiben an sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes erlassen werde, und dies hauptsächlich deßhalb, damit jene vier Mitglieder wissen, wann es sich um die endliche Berathung handle, ich möchte ihnen auf diese Weise Gelegenheit verschaffen, sich über den §. 84 auszusprechen.

Karlen, Großrath, unterstützt diesen Antrag in dem Sinne, daß nur die heute abwesenden Mitglieder eingeladen werden, indem die Anwesenden die Einladung mündlich gehört hätten.

Jaggi stellt den Antrag, daß die Mitglieder des Verfassungsrathes, in Betracht der Wichtigkeit der Sache, bei ihrer Bürgerpflicht zu den Schlußverhandlungen eingeladen werden.

Bandelier, Regierungsrath. Ich stelle eine Frage an den Herrn Berichterstatter; wenn der Entwurf der Verfassung, wie er vom Verfassungsrathe berathen worden ist, an die Mitglieder vertheilt wird, so ist eine Sitzung vor künftigem Dienstag nicht möglich, um Tags vorher die neuen Zusätze oder Abänderungen schriftlich auf den Kanzleitisch zu legen. Dann erfolgt die zweite Umfrage und man wird verkürzt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Am Dienstag werden nur die neuen Redaktionen der an die Kommission zurückgewiesenen Paraprapben berathen und sonst nichts anders.

Bandelier, Regierungsrath. So bin ich beruhigt.

Jaggi. Wie ist es aber am letzten Tage zu halten, wenn ein Mitglied selbst dann noch einen neuen Zusatz oder eine Abänderung vorzuschlagen hat? dann müßte derselbe 24 Stunden auf dem Kanzleitische bleiben, und der Verfassungsrath 24 Stunden müßig zuwarten, bis er ihn in Behandlung nehmen dürfte. Das ist aber sehr bemühend für den Verfassungsrath. Ich wünsche Auskunft.

Ochsenbein, Berichterstatter. Mein Antrag bezweckt nicht, daß ein Antrag 24 Stunden auf dem Kanzleitisch liegen soll, sondern bloß, daß er Tags vorher dorthin schriftlich gelegt werde. In Hinsicht dieser äußersten Besorgniß muß ich dem Herrn Jaggi nur bemerken, daß wenn ein Mitglied erst am letzten Tage noch so glücklich ist, etwas Neues zu beantragen, daß dennzumal es erlaubt sein wird vom Reglemente abzuweichen, wie es auch schon geschehen ist. Mein Antrag bezweckt lediglich Uebereilung zu verhüten, indem wenn die Versammlung von dergleichen neuen Zusätzen überrascht wird, oft das Ganze in seinem Zusammenhange dabei leidet. Im Interesse der Sache und nach den Erfahrungen bei der 27er Kommission ist diese Bestimmung nothwendig.

Karlen, in Bern. Ich bleibe bei'm Reglement.

Romang. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Entwurf vor der endlichen Berathung dem Volke zur Kenntniß gebracht worden wäre. Das hat man fast allgemein erwartet. Bei der gedrängten Zeit stelle ich keinen Antrag, ich mache nur darauf aufmerksam.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es geht dem Volke, wie es uns selbst geht. Es wird die Verfassung nicht Allen gefallen und nie Allen gefallen können; mögen wir sie jetzt noch 2—3 Mal berathen und publiziren. Einmal muß ein Ende gemacht werden. Man hat vor der Zeit des Verfassungsrathes viel darüber öffentlich verhandelt, seither sind eine Menge Petitionen eingelangt; durch die Tagblätter wurde der erste Entwurf allgemein bekannt; auch die Abänderungen sind durch diese Tagblätter und die Zeitungen hinlänglich verbreitet worden. Was will man endlich noch mehr? Ich sage aber, das Volk ist gespannt, bis die Sache fertig ist. Ich bange sehr daran, daß am 31. Juli, am gleichen Tage, wie 1831, über den Entwurf abgestimmt werde. Wenn wir das wollen, so müssen wir einmal vorwärts. Zwischen dem Tage, wo der Entwurf zu Ende beraten ist und dem Tage der Annahme muß dann überhin noch eine angemessene Frist zur allseitigen Prüfung liegen. Ich mache auf alle diese Umstände aufmerksam, um die Beschleunigung zu empfehlen.

Abstimmung.

Für Ergänzung des Reglements nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters	61	Stimmen.
Dagegen	17	„

Herr Vizepräsident. Das Resultat der letzten Abstimmung macht eine Zählung der Mitglieder nothwendig.

Die Stimmenzähler zählen 85 anwesende Mitglieder.

Steiner, zu Kirchberg. Ich habe gestern den Antrag gestellt, daß für Behandlung des §. 84 ein eigener Tag angesetzt werde, damit alle Mitglieder bei dieser höchst wichtigen Sache Antheil nehmen können.

Herr Vizepräsident. Bezeichnen Sie den Tag.

Steiner, zu Kirchberg. Das hängt von der Vorberathungskommission ab, sofern sie mit der Redaktion zu Ende ist.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe schon gesagt, eine spezielle Berathung der einzelnen Titel und Paragraphen erfolgt nicht mehr. Am Dienstag werden alle neuen Redaktionen derjenigen Paragraphen behandelt, welche an die Kommission zurückgewiesen und von ihr neu gestellt worden sind Unter diesen ist auch der §. 84 enthalten. Jetzt muß man sodann alle Anträge auf neue Zusätze und Abänderungen schriftlich auf den Kanzleitisch legen, und nachher erfolgt die allgemeine letzte Umfrage über den ganzen Entwurf.

Jaggi. Zur allgemeinen Beruhigung möchte ich, daß alle Mitglieder bei ihrer Bürgerpflicht zu diesen Verhandlungen einberufen würden.

Steiner, zu Kirchberg Ich hatte einzig und allein die Absicht, daß bei Behandlung des §. 84 alle Mitglieder vorhanden wären, und nicht 30—40 fehlten, wie das auch schon geschehen ist. Die Ansetzung eines besondern Tages wäre sehr gut.

Ochsenbein, Berichterstatter. Herr Steiner ist im Irrthum. Es findet keine artikelweise Berathung oder eine Berathung nach Titeln statt, sondern vorerst werden die neuen Redaktionen berathen, und dann die allgemeine Umfrage gehalten. Bei jener kömmt ja der § 84 auch vor, und dann frägt sich, ob die Umfassung laut den bestehenden Beschlüssen gestattet sei oder nicht. Wer alsdann etwas anderes will, muß es vorschlagen und den Antrag auf den Kanzleitisch niederlegen, wo hernach Tags darauf darüber verhandelt wird. Ist diese Operation fertig, so erfolgt die allgemeine Umfrage, und dann hat die Sache ein Ende.

Steiner, zu Kirchberg. Ich bin beruhigt.

Romang. Da nicht alle Mitglieder der 27er Kommission hier anwesend sind, und namentlich Herr Michel verreist ist, so wünsche ich, daß alle Mitglieder dieser Kommission, oder wenigstens Herr Michel, auf künftigen Montag speziell dazu eingeladen werde.

Herr Vizepräsident. Das soll geschehen.

Es findet sodann die Verlesung und Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung in beiden Sprachen statt.

Herr Vizepräsident. Ich lade die Mitglieder des Verfassungsrathes auf künftigen Dienstag, den 7. Juli, Morgens 9 Uhr, zu Fortsetzung der Verhandlungen ein; die Kommission der 27 aber auf Montag den 6, Nachmittags 3 Uhr.

(Schluß der Sitzung gegen 12 Uhr.)

Bern, den 8. Juli 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Nr. 88.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Vierunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,
Dienstag den 7. Juli 1846, Morgens 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die HH. Begert, Braichet, Hoffmeyer, Marchand Fürsprecher, Neuhaus, Rieder zu Lenk, Sury, Scheidegger Arzt, und Sigri; ohne Entschuldigung: die HH. Geiser, Gusset, Kilchre, Kuenz, Lehmann, Marquis, Michel, Probst, Schläppi und Seiler.

Hr. Präsident zeigt der Versammlung an, daß ihm in Folge des am letzten Samstag gefaßten Beschlusses, betreffend die allgemeine Schlußberathung über den Verfassungsentwurf, schriftliche Anträge eingereicht worden seien von den HH. Eberfold, Vogel, Stämpfli zu Schwanden und Bandelier Pfarrer. — (Diese Anträge werden vorläufig verlesen.) — Ferner theilt er der Versammlung mit, daß die Vorberathungskommission noch nicht Zeit gehabt habe, die ihr zugewiesenen zwei Eingaben, einerseits der Abgeordneten aus dem Jura, andererseits von 4 Mitgliedern aus dem Amtsbezirke Interlaken, einläßlich zu berathen und Anträge darüber zu bringen, daß sie sich aber vorgenommen habe, dieses in ihrer Sitzung von heute Abend zu thun.

Hr. Präsident. Durch ein besonderes Zirkular des Hrn. Vizepräsidenten sind Sie, m. H., auf heute zusammenberufen worden, um das am letzten Samstage zu Ende berathene Projekt einer neuen Verfassung in der reglementarisch vorgeschriebenen allgemeinen Schlußumfrage zum zweiten Male in Berathung zu ziehen. Ich bin indessen der Ansicht, daß dieser allgemeinen Schlußumfrage vorausgehen soll die Genehmigung der Redaktion in Bezug auf die beschlossenen Abänderungen der einzelnen Paragraphe des Entwurfes. Es ist im §. 29 des Reglements Folgendes vorgeschrieben: „Werden durch die Abstimmung Abänderungsanträge genehmigt, so sollen dieselben zur Redaktion und um sie mit den übrigen Bestimmungen des Antrages in Einklang zu bringen, an die vorberathende Kommission gewiesen werden." Ferner schreibt der §. 35 Nr. 3 vor: „Nachdem alle Titel und Paragraphen mit den an die vorberathende Kommission zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt worden sind, findet noch eine Schlußabstimmung über den ganzen Verfassungsentwurf statt. Vor dieser letzten Abstimmung soll eine allgemeine Umfrage eröffnet werden." Somit wird es jetzt vor allem aus der Fall sein, die einzelnen Paragraphen in den von der Vorberathungskommission vorgelegten Redaktionen zu berathen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß es sich vor der Hand einzig und allein um die Redaktion handelt, und daß erst in der nachfolgenden allgemeinen Schlußumfrage wiederum Anträge in Bezug auf die Sache selbst vorgebracht werden können.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Entwurfes des Staatsgesetzes des Kantons Bern.

Der von der Vorberathungskommission gemäß den Beschlüssen des Verfassungsrathes umgearbeitete Entwurf liegt gedruckt vor und enthält 99 §§.

Da derselbe, sobald er von dem Verfassungsrathe definitiv genehmigt sein wird, dem Tagblatte ohnehin beigegeben werden soll, so heben wir nur diejenigen Paragraphen wörtlich heraus, welche zu wesentlichen Bemerkungen und Anträgen Anlaß geben.

Titel I.

Souveränetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, Orts- und Wahlversammlungen.

(§§. 1—10.)

Die §§. 1—8 sind größtentheils unverändert und werden ohne Bemerkung durchs Handmehr genehmigt.

§. 9.

„Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je 2000 Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über 1000 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend."

Ochsenbein, Berichterstatter. Auf den Antrag des Hrn. alt-R. Wyß wurde hier ein Zusatzartikel genehmigt, welchem zufolge nach das 2. Alinea vorgeschlagen wird, nämlich: „Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist hiefür maßgeblich." Bekanntlich findet die eidgenössische Volkszählung nur je von 20 zu 20 Jahren statt, was aber ein allzulanger Zwischenraum wäre, da die Bevölkerung stets in der Zunahme begriffen ist. Nach dem Vorschlage nun fällt je die zweite Volkszählung mit der eidgenössischen zusammen, und es versteht sich von selbst, daß je die letzte Zählung maßgebend ist für diejenigen Wahlen, welche in den nächsten 10 Jahren stattfinden.

Wyß, alt-R. Ich finde immer noch eine Lücke in dieser Bestimmung, indem nämlich nirgends ausdrücklich gesagt ist, daß die letzte Zählung von 1846 nunmehr für die nächsten 10 Jahre maßgebend sein solle. Es könnte mithin dem Gr. Rathe später gefallen, für die Wahlen in den Gr. Rath die Zählung von 1848 maßgebend zu machen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Da erst letzthin eine Zählung stattgefunden hat, so versteht es sich wohl von selbst, daß diese als die letzte für die nächsten zehn Jahre gelten muß. Wenn übrigens Zweifel daorts waltet, so kann das Nöthige in dem vom Verfassungsrathe nächstens zu erlassenden Wahlgesetze ergänzt werden.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

---

§. 10 wird ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Schöni hatte auf einen Zusatz zum Titel I. angetragen, wonach solche Mitglieder des Gr. Rathes, welche ohne zureichende Entschuldigung im Laufe eines Jahres eine gewisse Anzahl von Sitzungen versäumt haben, als ausgetreten zu betrachten wären. Dieser Zusatz wurde von Ihnen erheblich erklärt, man hat aber in der Redaktions- und in der 27er Kommission gefunden, ein solcher Paragraph würde faktisch zu nichts führen, denn der Betreffende würde in der Regel jedes Mal entschuldigt werden. Wohl aber kann eine solche Bestimmung zu etwas Gehässigem führen, indem man sich versucht finden könnte, dieselbe gegen gewisse Mitglieder sehr scharf anzuwenden. Anderseits würden die Repräsentanten vom Lande gegenüber den in der Hauptstadt wohnenden wesentlich beeinträchtigt, denn die Mitglieder aus der Stadt können den Sitzungen immer wenigstens soweit beiwohnen, um beim Namensaufrufe Antwort zu geben, und nachher sich wiederum entfernen; hingegen die Mitglieder vom Lande, welche namentlich im Sommer zu Hause hinlänglich beschäftigt sind, können nicht nur so beim Namensaufrufe erscheinen und nachher wiederum ihren Geschäften nachgehen. Also würden diese dann weit eher unter die Bestimmung eines solchen Zusatzes fallen, als die Mitglieder aus der Stadt. Aus diesen Gründen haben beide Kommissionen geglaubt, man solle von einem solchen Zusatze abstrahiren. Sie, Hr. P., m. H., werden indessen entscheiden.

Schöni. Ich bin überzeugt, daß der Zusatz, welchen ich beantragt hatte, ganz geeignet wäre; in andern Verfassungen regenerirter Kantone sind noch viel strengere Bestimmungen als diese, wenn aber mein Antrag von Niemandem unterstützt wird, so will ich ihn zurückziehen, jedenfalls war er wohl gemeint.

Titel II.

Staatsbehörden.

(§§. 11—65, früher 11—64)

Die §§. 11—14 sind unverändert.

---

§. 15 ist unverändert.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die HH. Gygax und Marti hatten bei der Berathung dieses Paragraphen darauf angetragen, daß den Gemeinden eine Einwirkung vorbehalten werde, bezüglich auf die Wahl oder Entfernung von Geistlichen und Lehrern. Dieser Antrag wurde zum Beschlusse erhoben, aber zugleich beigefügt, Redaktion und Einschaltung an geeignetem Orte werde vorbehalten. Es hat nun der Kommission geschienen, eine solche Bestimmung würde am zweckmäßigsten im Uebergangsgesetze aufgenommen werden, und dort wird sie dann auch erscheinen.

Die §§. 16—19 sind theils unverändert, theils werden sie ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 20.

„Nicht vereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate."

Moschard. Diese Redaktion hat einen viel größern Bereich, wenn man das Wort „oder" an die Stelle des Wortes „und" setzt; denn nunmehr werden die Amtsverweser, die Vizegerichtspräsidenten, welche durch den Regierungsrath ernannt, aber nicht durch den Staat besoldet werden, in der Ausschließung mitbegriffen, obschon dieß nicht im Sinne der Vorberathungskommission gelegen hat.

Ochsenbein, Berichterstatter. Die Amtsverweser und Amtsrichter, und also auch die Vizepräsidenten der Amtsgerichte, sind nicht besoldet, sondern bloß entschädigt, bloße Entschädigungen aber schließen nicht von der Wählbarkeit vom Gr. Rathe aus.

Moschard. Aber die Vizepräsidenten und Amtsverweser sind doch vom Regierungsrathe erwählt, also sind sie auch ausgeschlossen, da es jetzt heißt: „oder von einer Staatsbehörde besetzt werden". Das war wohl nicht der Wille der 27er Kommission.

v Erlach. Die Bemerkung des Hrn. Pfarrers Moschard ist ganz richtig, und ich habe bereits die Freiheit genommen, den Hrn. Berichterstatter privatim darauf aufmerksam zu machen, daß wegen dieses Wortes „oder" jetzt jede der angeführten Bedingungen für sich einzeln vom Gr. Rathe ausschließt, während in der frühern Redaktion dieses nicht der Fall war. Hr. Pfr.

Roschard hat ferner hauptsächlich das im Auge gehabt, daß die katholischen Geistlichen nicht ein Vorrecht genießen vor den reformirten. Nun ernennt der Staat dieselben nicht; er kann bloß ihre Wahl entweder verwerfen oder bestätigen. Darum hätte ich geglaubt, es wäre der Fall, etwa noch einzuschalten „und auf deren Besetzung der Staat einwirkt". Ich trage also darauf an, daß der Paragraph noch einmal zu besserer Redaktion zurückgeschickt werde.

Blösch. Man braucht nach „besetzt" nur einzuschalten „oder bestätigt".

Stämpfli, Fürsprecher. Die Aenderung des Wortes „und" in „oder" hat allerdings der Sinn des Paragraphen verändert, indem nach der frühern Redaktion zwei Bedingungen — vom Staate besoldet und besetzt — zum Ausschlusse erfordert wurden; jetzt hingegen nur eine, entweder besoldet oder besetzt. Es fragt sich nun, welches von beiden Sie wollen.

Bach. Nachdem der Verfassungsrath erkannt hat, daß auch die untern Beamten, Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber, Amtsweibel u. s. w. vom Gr. Rathe ausgeschlossen sein sollen, wurde die Aenderung des Wortes „und" in „oder" nöthig, denn diese drei Beamtungen werden nicht vom Staate besoldet, wohl aber besetzt. Wenn man also bei diesem Beschlusse bleiben will, so möchte ich dann bitten, daß man auch bei der vorgeschlagenen Redaktion bleibe, und ich glaube, die katholischen Geistlichen seien dadurch auch ausgeschlossen, denn sie sind immerhin vom Staate besoldet.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es scheint mir, der Sinn der Versammlung sei, daß alle vom Staate besoldeten Beamten vom Gr. Rathe ausgeschlossen sein sollen, und ebenso auch alle diejenigen, welche der Staat wählt, um auch diejenigen zu erreichen, deren Besoldung nicht direkt aus dem Staatssärar fließt, sondern aus Sporteln besteht, — daß aber andererseits alle diejenigen zuzulassen seien, welche keine Besoldungen, sondern nur Entschädigungen beziehen, wie Amtsverweser und Vizepräsidenten der Amtsgerichte. Wenn dieß der Sinn der Versammlung ist, so kann man beifügen: Stellvertreter von besoldeten Beamten sind hievon ausgenommen. Indessen dürfte es am Besten sein, den Paragraphen zu nochmaliger Redaktion an die Kommission zurück zu weisen.

Mit großer Mehrheit wird die Zurückweisung an die Kommission beschlossen.

Die §§. 21—65 werden unverändert und meist ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Titel III.

Gemeinden.

(§§. 66—70; früher §§. 65—69.)

Die §§. 66—68 werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 69 (früher §. 68).

„Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Dieselbe soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden."

Ochsenbein, Berichterstatter. Es wurde bei der Berathung dieses Paragraphen ein Antrag des Hrn. Blösch erheblich erklärt und an die Kommission gewiesen, man möchte nämlich im ersten Satze einschalten „als Privateigenthum". Die Redaktions- und die Vorberathungskommission haben aber gefunden, man solle von diesem Antrage abstrahiren, weil er zu Mißverständnissen Anlaß gebe. Es könnte daraus eruirt werden, daß das Korporations- und das Gemeindevermögen unter den gleichen Gesetzen stehe, wie jedes andere Privatvermögen, daß es mithin nicht der Aufsicht des Staates unterworfen sei, und daß bei jeder Verwendung desselben und bei allen daraus entstehenden Streitigkeiten einzig das Civilgericht als solches Entscheidungen zu geben habe. Dann könnten die Rechte der Ortsbehörden gegenüber den Burgerkorporationen leicht gefährdet werden, indem die Burgergemeinde sich einfach auf den Besitz berufen, und gestützt darauf, alles Vermögen, das sich irgendwo in der Gemeinde vorfindet, behalten könnte, abgesehen davon, ob es Burgergut oder Ortsgut sei. Ferner könnte man aus einer solchen Bestimmung ableiten wollen, daß dieses Vermögen theilbar sei, und daß mithin jeder, der sich als Burger antheilsberechtigt glaubt, die Theilung verlangen könne, so ist man mithin dann auf indirektem Wege zur Beseitigung der Burgerkorporationen und Burgergüter gelangen würde. Das wollen nun selbst viele derjenigen, welche die bekannten Burgerpetitionen unterzeichnet haben, nicht. Ich habe seither selbst mit mehreren solchen Erzburgern gesprochen, und sie wollen jetzt nichts mehr davon hören.

Blösch. Ich möchte, da der Antrag erheblich erklärt, von der Kommission aber nicht aufgenommen worden ist, fragen, ob nun die einläßliche Berathung darüber stattfinden solle oder nicht, denn bevor von einer Redaktion die Rede sein kann, muß ein Beschluß, der dann zu redigiren wäre, vorliegen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich halte dafür, daß, weil die Sache bereits erheblich erklärt wurde, man jetzt heute den Gegenstand selbst entscheiden solle.

Blösch. In diesem Falle bin ich so frei, meinen Antrag noch einmal in Schutz zu nehmen; er besteht darin, daß man das Gleiche, was die bisherige Verfassung in Hinsicht auf diese Güter ausdrückt, beibehalte. Die jetzige Verfassung nämlich sagt, diese Güter werden gewährleistet, fügt dann aber bei, daß sie „als Privateigenthum" angesehen werden sollen. Ich habe nun gesehen, daß in einer sehr bedeutenden Zahl von Bittschriften Gewicht auf diese Worte gelegt wird. Was mich persönlich betrifft, so wiederhole ich, daß ich im Grunde auf diese Worte gar keinen Werth lege, aber ich bin versichert, daß das Publikum trotz der Zusicherung des Hrn. Berichterstatters nicht gleich urtheilt, sondern es

sehr auffallend finden wird, wenn es jene Worte der alten Verfassung in der neuen nicht wieder findet, und daß man diese Auslassung ganz gewiß einer bestimmten und zwar einer nicht günstigen Absicht zuschreiben wird. Ich frage nun: Ist der Ausdruck an und für sich richtig oder nicht? und wenn Ersteres: ist es begründet, was der Hr. Berichterstatter sagt, daß ein doppeltes Mißverständniß daraus entstehen könnte, nämlich, daß das Aufsichtsrecht des Staates dadurch in Zweifel gestellt, und daß zugleich implicite das Prinzip der Theilbarkeit damit ausgesprochen würde? Nach meinem Dafürhalten ist die Qualifikation dieser Güter als Privateigenthum vollkommen richtig, und jede andere Qualifikation durchaus unrichtig. Gar nichts darüber zu sagen, ist nicht falsch, aber jede andere Qualifikation als diejenige von Privateigenthum wäre falsch. Ich habe bereits früher gezeigt, daß unser Gesetz nur zwei Arten von Eigenthum kennt, öffentliches und Privateigenthum, und unter öffentlichem Eigenthume versteht es einzig solches, dessen Gebrauch Jedermann frei steht. Straßen sind öffentliches Eigenthum, nicht Privateigenthum, sie werden von Niemandem nach Privatrecht besessen, deßhalb kann auf Straßen nach Privatrecht keinerlei Erwerbung stattfinden, sie sind keiner Verjährung unterworfen u. s. w.; aber alles Uebrige ist Privateigenthum; wohl aber sind sehr verschiedene Eigenthümer. Der Staat ist Eigenthümer, Partikularen besitzen Eigenthum und Korporationen besitzen solches, und es kann dieses Eigenthum je nach den Umständen beschwert oder unbeschwert, frei oder nicht frei, beschränkt oder unbeschränkt sein. Obiger Ausdruck ist also hier durchaus richtig. Die Mißverständnisse, welche der Hr. Berichterstatter dabei voraussieht, möchte ich allerdings nicht wecken, denn beide Auslegungen widersprächen meinen Ansichten über Natur und Zweck dieses Gutes durchaus. Der Hr. Berichterstatter sagt, man könnte glauben, das Aufsichtsrecht des Staates sei, wenn man das Gut als Privateigenthum bezeichne, ausgeschlossen; allein, m. H., ich bitte, nicht zu übersehen, daß im gleichen Paragraph steht: „ihnen steht die Verwaltung desselben unter der Aufsicht des Staates zu.“ Also ist es wahrhaftig nicht möglich, daß Jemand sage, das Aufsichtsrecht sei ausgeschlossen. Eher ließe sich die andere Meinung hören, daß nämlich durch diese Qualifikation die Meinung erweckt werden könnte, das Gut sei theilbar, denn alles Privateigenthum, sagt man, sei theilbar. Da muß ich ebenfalls eine Bemerkung machen. Welches Privateigenthum ist theilbar? Dasjenige, welches mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehört, denn Privateigenthum, welches ein Einziger besitzt, ist offenbar nicht theilbar, denn man kann nicht mit sich selbst theilen. Wer ist nun Eigenthümer bei den Gemeinds- und Korporationsgütern? Etwa der einzelne Burger oder Einwohner? Ich möchte hören, seit wann dieser Grundsatz geltend gemacht werden könnte? Ich konnte auch nicht begreifen, wie die Vorberathungskommission, in welcher doch eine schöne Zahl Juristen sitzt, auf den Gedanken kommen konnte, man qualifizire durch obige Bezeichnung dieses Gut als Privateigenthum der Einzelnen. Dieses Gut ist und bleibt Privateigenthum der Korporation, der moralischen Person, als solcher, aber die einzelnen Glieder derselben haben durchaus kein Eigenthumsrecht darauf, schlechterdings nicht; es ist und bleibt Privateigenthum, aber Privateigenthum einer Korporation und zu bestimmten Zwecken, füge man jetzt die Worte bei oder nicht. Ich lege nur darum einigen Werth darauf, weil ich Mißdeutungen fürchte, wenn man einen solchen Ausdruck, welcher in der alten Verfassung stand, stillschweigend verwirft. Also die beiden gefürchteten Mißverständnisse sind gar nicht möglich, das Aufsichtsrecht des Staates könnte man in Zweifel ziehen, wenn nicht der nämliche Paragraph ausdrücklich sagte, diese Güter seien der Aufsicht des Staates unterworfen; und von der Theilbarkeit kann offenbar gar keine Rede sein, wenn man nicht auf den verrückten Gedanken kömmt, das Eigenthum von Korporationen als Privateigenthum der einzelnen Glieder derselben anzusehen.

Jaggi. Den Antrag des Hrn. Präopinanten möchte ich sehr unterstützen; ich war auch schon in der Vorberathungskommission entschieden dafür, blieb dann aber in der Minderheit. Was mich hauptsächlich dazu bewegt, ist, daß diese Worte bereits in der gegenwärtigen Verfassung stehen. Ich möchte nicht gleichsam einen zweiten Burgerrechtsanlauf provoziren, zumal wir dabei keine arrière-pensees haben, und es kann die Aufnahme dieser Worte auch Prozessen vorbeugen u. s. w. Also möchte ich gar sehr darauf dringen, diese zwei Worte beizufügen.

Dr. Schneider, RR. Diese Frage ist schon gestern in der Vorberathungskommission mit einigen Worten erörtert worden, und ich habe im Allgemeinen die Ansichten des Berichterstatters getheilt. Allerdings wird die Oberaufsicht des Staates immer beibehalten bleiben, und wenn auf den Gemeindegütern Lasten haften, so werden diese Lasten immer darauf bleiben, heißen jetzt die Güter so oder anders. Aber ein Punkt ist nicht ganz gelöst, — in Bezug auf unsere bernische Civilgesetzgebung zwar vielleicht wohl durch dasjenige, was Hr. Blösch so eben sagte, aber nicht in Bezug auf die französische Civilgesetzgebung. Wir kennen allerdings im alten Kanton nur öffentliches und Privat-Gut, aber bezüglich auf die französische Gesetzgebung ist es mir sehr zweifelhaft, ob wir nicht, wenn wir das Gemeindegut als Privateigenthum erklären, ihm dadurch einen solchen Charakter geben, woraus dann der einzelne Theilhaber das Recht herleiten könnte, auf Theilung zu klagen. Es ist also nicht die deutsche Gesetzgebung, welche mich da stört, sondern die französische. Ich fürchte übrigens die Theilung der Burgergüter nicht gar, wir werden früher oder später doch dazu kommen müssen. Gesetzt nun, das Obergericht würde in einem gegebenen Falle im Sinne der Theilbarkeit entscheiden, so wäre dieß dann nur ein Wink für die Regierung, sobald als möglich diese Verhältnisse zu bereinigen. Ich wünschte indeß von Hrn. Blösch zu wissen, wie es sich bezüglich der französischen Gesetzgebung gegenüber einer solchen Bestimmung verhalte.

Blösch. Ich halte mich in dieser Beziehung nicht für kompetent, ich für mich bin froh, wenn ich unsere deutsche Gesetzgebung gehörig kenne, und maße mir über die französische kein Urtheil an. Ich habe bemerkt, daß die französischen Mitglieder allerdings diesen Ausdruck zweideutiger finden, als die deutschen, und daß sie ihm den Sinn beilegen, welchen wir im gemeinen Leben mit dem Ausdrucke Partikularvermögen verknüpfen, Partikulareigenthum ist aber nicht das Gleiche, was Privateigenthum, jenes schließt den Besitz durch eine Korporation oder durch den Staat aus, dieses nicht. Ich begnüge mich, bloß dieses anzuführen; wir sollen in dieser Sache hauptsächlich den alten Kanton im Auge

haben, und wenn auch im französischen Landestheile der Ausdruck nicht verstanden werden könnte, so ist immerhin der Sinn des deutschen Textes, welcher der Urtext ist, maßgebend. In Bezug auf die Theilbarkeit wenigstens soll den Theilungsgelüsten der Riegel gestoßen sein, denn wem garantirt man diese Güter als Privateigenthum? Der Korporation, der moralischen Person, und man entzieht also den einzelnen Bürgern gerade dadurch das Recht, ihren angeblichen Antheil herauszuverlangen. Wenn wir zu gleicher Zeit, wo wir das Gut als Privateigenthum erklären, auch den Eigenthümer bezeichnen in einer moralischen Person, so ist vernünftigerweise von Theilungsgelüsten ꝛc. nicht die Rede. Mein Antrag geht dahin, den Gemeinden, den Burgerschaften und Korporationen als solchen, also nicht den einzelnen Gliedern, ihr Vermögen als Privateigenthum zu gewährleisten.

Gygar unterstützt den Antrag des Hrn. Blösch, da derselbe sehr viel zur Beruhigung der Gemüther beitragen könne.

Ochsenbein, Berichterstatter. Hr. Blösch sagt, daß unser Gesetz keine andere Eintheilung kenne, als diejenige in öffentliches und Privateigenthum, aber diese Ansicht ist durchaus unrichtig. Unser Gesetz macht bezüglich auf das Eigenthum gar keine Eintheilung, hingegen macht es eine Eintheilung in Bezug auf öffentliche und Privatsachen, aber zwischen Sachen und Eigenthum ist ein großer Unterschied. Die Satz. 333 und 334 sagen: „Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Art machen, gehören zu ihrer Substanz." — „Die innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Sachen gehören dem Staate oder physischen oder moralischen Privatpersonen an." Also bezüglich auf die Sachen unterscheidet das Gesetzbuch sehr genauzwischen öffentlichen und Privatsachen, und ganz gleich, wie das französische Gesetzbuch. Hingegen bezüglich auf das Eigenthum macht das Gesetz keine Eintheilung, hingegen enthält es eine Bestimmung, welche demjenigen zu Grunde liegt, womit man sich im Publikum herumträgt. Satz. 377 nämlich sagt: „Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß, unter den gesetzlichen Bedingungen über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkührlich und ausschließend zu verfügen." Wenn Ihr nun erklärt, das Korporationsgut sei Privateigenthum, so erklärt Ihr dadurch implizite, daß diese Satzung hier ihre Anwendung finde, und daß mithin die Korporation ausschließlich darüber verfügen könne. Das möchte ich nun gerade nicht aufnehmen. Es ist also richtig, daß das Korporationsgut in gewissem Sinne Privateigenthum ist gegenüber öffentlichem Eigenthum, aber nach dem französischen Gesetz kennt man öffentl. Gut, Korporationsgut und Privateigenthum. Sie sehen also, daß man diesem Ausdrucke sehr leicht einen Sinn beilegen kann, der uns zu Mißverständnissen führte. Ich weiß auch, daß man das Gut nicht den einzelnen Personen garantirt, wenn man es den Gemeinden garantirt, aber was Hr. Blösch weiß und was andere Juristen auch wissen, das wissen vielleicht andere Personen nicht, und also könnte man da meinen, man könne jetzt nach Satz. 377 nach Willkühr schalten und walten, und so sehe ich Händel und Prozesse eine ganze Menge bevor, so wie auch, daß die Korporationen dadurch hinsichtlich der Theilung, und auch der Staat hinsichtlich seines Rechtes der Oberaufsicht bedroht werden. Also müßte ich gar sehr davon abrathen, durch die Verfassung selbst zu solchen Händeln ꝛc. Anlaß zu geben. Nach der alten Verfassung bezog sich dieser Ausdruck bloß auf die Burgergüter, und bezüglich auf reine Burgüter war er ganz richtig angewendet, denn hier ist jedenfalls die Theilung zulässig; bringt man aber diesen Ausdruck jetzt auch hieher, so bezieht er sich auch auf alles Gemeindevermögen, auf das öffentliche Ortsgut, auf das Gut aller und jeder Korporationen. Also halte ich es für gefährlich, diesen Ausdruck ohne alle weitere Einschränkung hier aufzunehmen. Ferner möchte ich noch darauf aufmerksam machen: Wir können hier die Natur eines Rechtes nicht schaffen, entweder ist das Gemeindegut Privateigenthum oder nicht; ist es seiner Natur nach Privateigenthum, so wird es jedenfalls durch diesen Paragraph garantirt, auch wenn wir den Ausdruck nicht beifügen; ist es aber seiner Natur nach nicht Privateigenthum, so werden wir es durch die Verfassung auch nicht dazu machen. In einem wie im andern Falle ist also der Ausdruck überflüssig, und da er leicht zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, so möchte ich anrathen, davon zu abstrahiren.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Hrn. Blösch	40	Stimmen.
Dagegen	47	„

§. 70 wird durchs Handmehr angenommen.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

(§§. 71 —89; früher §§. 70 — 88.)

§. 71 wird durchs Handmehr angenommen.

§. 72.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den von dem Gesetze bezeichneten Fällen, und unter den vorgeschriebenen Formen.

Die Ausführung einer ungesetzlichen Verhaftung gibt dem Verhafteten einen Anspruch auf vollständige Entschädigung.

Der Widerstand gegen formwidrige Verhaftung ist straflos."

Ochsenbein, Berichterstatter, durchgeht die Veränderungen, welche dieser Paragraph infolge der gefaßten Beschlüsse erlitten hat.

Blösch. Im letzten Satze dieses Paragraphen heißt es, daß der auf ungesetzliche Weise Verhaftete einen Anspruch auf vollständige Entschädigung habe; mich dünkt es, es sei am Gericht zu bestimmen, was der Betreffende für eine Entschädigung erhalten solle, ob eine vollständige oder nicht, weßhalb ich antrage, das Wort „vollständige" auszulassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich muß den Ausdruck „vollständige Entschädigung" unterstützen, und auf Beibehaltung des Paragraphen dringen, wie er lautet.

Man hat oft gesehen, daß Personen auf eine ungesetzliche Weise verhaftet worden sind, welche späterhin als unschuldig befunden wurden, und denen dann als Entschädigung ein paar Batzen verabfolgt worden ist. Man hat gesehen, daß im Zuchthause sogar Leute viele Monate länger in Haft blieben, als sie bleiben sollten, und daß andere in den Gefangenschaften beinahe vergessen wurden, und welche man dann mit 7½ Bz. täglicher Entschädigung laufen ließ. Wenn Jemand das Unglück hat, verhaftet zu werden und es sich dann am Ende erzeigt, daß er unschuldig ist, so soll er vollständige Entschädigung erhalten, gleich wie derjenige vollständige Entschädigung erhält, dessen Land exproprirt wird.

Der Paragraph wird mit großem Mehr unverändert angenommen.

Die §§. 73 bis 83 und mit 84 werden ohne Abänderung genehmigt.

---

§. 85 (früher §. 84).

„Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der diesortigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Finanz- und Armenwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

Die Armengüter der Gemeinden sind gewährleistet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß für den Unterhalt der Armen verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie allfällige andere zu diesem Zwecke vorhandene Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zu der gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindsteuern und Staatszuschüsse ergänzt und zwar in dem Verhältnisse, daß die Letztern je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens die Hälfte bis höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe betragen. Den Gemeinden, in welchen des Staatszuschusses ungeachtet die zu erhebenden Armensteuern Eins von Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat für Armenzwecke macht, dürfen jedoch die Summe von L. 500,000 jährlich nicht übersteigen.

Dem Staate wird die nöthige Einwirkung auf die Armenverwaltung und namentlich das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Verwendung der Armengelder zu beaufsichtigen und nöthigenfalls diese Verwendung selbst zu leiten.

II.

Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür eine Ablösungssumme in folgenden Verhältnissen:

a. Für den Zehnten: den 20fachen Werth des Durchschnittsertrags der letzten zehn Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 22 Dezember 1832.

b. Für die Bodenzinse: den 18fachen Werth des Durchschnittertrages der letzten zehn Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des nämlichen Gesetzes. Die mit den Bodenzinsen verbundenen oder verbunden gewesenen Ehrschätze jeder Art fallen unentgeldlich dahin.

c. Für die Ehrschätze, welche nicht unter die Bestimmung lit b fallen: einen Drittheil des Betrages eines Ehrschatzes.

Sämmtliche Primizen sind unentgeldlich aufgehoben.

Der Staat vergütet an die Privatinhaber von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen einen gleichen Betrag, wie sie nach obigen Ablösungsbestimmungen von den Pflichtigen empfangen.

Die bisherigen Ablösungssummen für Gefälle dieser Art werden von dem Staate zu zwei Drittheilen ihres Betrages zurückerstattet oder erlassen.

Die Zahlungsweise des Ablösungspreises, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmt das Gesetz.

III.

Die bestehende Handänderungsgebühr ist aufgehoben.

IV.

Die Abgaben des neuen Kantonstheils werden mit denjenigen des alten Kantonstheils in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht. Der erstere behält [illegible] Grundsteuersystem bei, so wie auch sein gegenwärtiges System der Armenunterhaltung. Die Grundsätze der Unterhaltung von Armenanstalten durch den Staat sollen jedoch im billigem Verhältnisse auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werden.

V.

Mit Rücksicht auf die meistbedürftigen Gegenden und namentlich auf das Oberland wird eine Hypothekarkasse mit einem Anlagekapital von 3 bis 4 Millionen errichtet. Die hierzu erforderliche Summe wird von den ausländischen Geldern erhoben.

VI.

Bis zu Erlassung der Gesetze, welche zu Ausführung obiger Reformen erforderlich sind, bleiben die Finanz- und Armengesetze in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1845 Geltung hatten. Das Gesetz über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom 20. Dezember 1845 wird mit allen seinen Folgen ausdrücklich aufgehoben."

Migy. Ich befinde mich im Falle, die Vertagung der Diskussion in Bezug der Redaktion des §. 85 zu verlangen. Die Gründe zu Unterstützung dieses Begehrens sind nach meiner Ansicht entscheidend und unwidersprechbar. Der Verfassungsrath hat, nachdem er die von beinahe sämmtlichen Abgeordneten aus dem Jura unterstützte Motion in Bezug auf die Finanzreform erheblich erklärt hatte, die Vorberathungskommission beauftragt, ihm ihre Ansichten und sogar Vorschläge über diesen Gegenstand vorzutragen. Anderseits befindet sich eine von vielen Abgeordneten aus dem Amtsbezirke Interlaken ausgegangene Protestation im nämlichen Falle. Nun denn, es ist [illegible]

daß die Vorberathungskommission nicht nur noch keinen Beschluß in Betreff der im Namen des gesammten Jura eingegebenen Reklamationen gefaßt hat, sondern sich sogar noch nicht einmal damit beschäftigt hat. Dieser Umstand beweist bis zur Evidenz, daß die Nr. IV des besagten §. 85 in jedem Fall nicht in Berathung gezogen werden kann, selbst nicht einmal in Rücksicht auf die Redaktion, sonst würde man gewissermassen vorgreifen, man würde anticipando die Stellung des Jura in dieser schwer zu ergründenden Frage des Finanzwesens bestimmen, ohne weder die Ansicht der Vorberathungskommission, welche man abverlangt hat, noch die Gründe zu kennen, welche dieselbe vermögen könnten, die Anschauungsweise der Redaktionskommission in Bezug auf die ganz ausnahmsweisen Verhältnisse des Jura zu modifiziren. Diese Bemerkung läßt sich auch auf das Oberland und auf die von vier Abgeordneten dieses Landestheils eingegebene Protestation anwenden. Infolge dessen, und ohne mich weiter darüber zu verbreiten, trage ich der Versammlung an, die auf den §. 85 bezügliche Berathung zu verschieben, selbst insoweit es die Redaktion betrifft, bis die Vorberathungskommission ihre Arbeit und Antrag über diese doppelte Frage vorgelegt haben wird.

Weingart. Ich möchte einfach darauf antragen, der Kommission zu gestatten, Hrn. Steiner, auf dessen Antrag hin der frühere §. 84 größtentheils die gegenwärtige Gestaltung erhielt, den Berathungen der 27er Kommission beizuziehen. Ich glaube, daß seine Anwesenheit viel dazu dienen wird, die Kommission über dasjenige, was er bezweckt hat, aufzuklären.

Herr Präsident. Sobald Jemand den Wunsch ausspricht, daß Herr Steiner den Sitzungen der 27er Kommission beiwohne, so will ich von mir aus Herrn Steiner Stund und Ort anzeigen, wann die Kommission Sitzung hat, um derselben beiwohnen zu können, insofern dagegen Niemand Einsprache thut; es braucht darüber keinen besondern Beschluß.

Ochsenbein, Berichterstatter. In Berücksichtigung der von Hrn. Migy angebrachten Gründe stimme ich dazu, diesen Artikel an die Vorberathungskommission zu überweisen, damit dieselbe dessen Redaktion prüfen und ihn zu gleicher Zeit mit ihren Anträgen über die Reklamationen des Jura und des Oberlandes morgen schon vorlege. Lange darf dieser Gegenstand nicht verschoben werden, weßhalb schon heute die Vorberathungskommission zusammenkommen soll, damit morgen dieser Paragraph behandelt werden könne. Ich schließe mich also dem Antrage des Hrn. Migy an.

Herr Präsident. Es ist mein Vorhaben, schon heute die 27er Kommission zusammen zu berufen.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Die §§. 86 und 87 werden ohne Diskussion durchs Handmehr angenommen.

---

§. 88.

„Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonstheil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen dieses Kantonstheil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich muß hier eine Auskunft ertheilen. Hr. alt RR. Wyß hat einen Zusatz vorgeschlagen, daß die Rechtsverhältnisse in Ehe- und Erbrechtssachen für die im alten Gebietstheile sich aufhaltenden Angehörigen des Jura, und für die im Jura sich Aufhaltenden des alten Gebietstheiles nach der Bestimmung der Gesetze ihres Heimathsortes behandelt werden sollen Dieser Zusatz wurde erheblich erklärt und der 27er Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Es hat nun die 27er Kommission gefunden, daß dieses Verhältniß zwischen der Gesetzgebung des alten Kantons und derjenigen des neuen Kantons durch ein Gesetz reglirt werden müsse, indem noch ganz andere Verhältnisse als nur diejenigen, welche auf das Ehe- und Erbrecht Bezug haben, zu regliren sind. Die Kommission hat daher geglaubt, es sei nicht am Orte, speziell über diesen Gegenstand eine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, sondern es sei besser, die Vereinigung aller dieser Verhältnisse einem Gesetze zu überlassen, und von der Aufnahme einer solchen Bestimmung zu abstrahiren. Ich weiß nicht, ob Hr. Wyß sich mit dieser Erklärung begnügen kann.

Wyß, alt RR. Ich will mich auf die vom Hrn. Berichterstatter gegebene Auskunft gerne bescheiden und meinen Antrag zurückziehen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr angenommen.

---

§. 89 wird durch's Handmehr angenommen.

Titel V.
Revision der Verfassung.
(§§. 90 — 95; früher §§. 89 — 94.)

Ist unverändert geblieben.

Titel VI.
Schlußbestimmungen.
(§§. 96—99; früher §§. 95—97).

Die §§. 96 und 97 bleiben unverändert.

---

§. 98.

„Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, unverzüglich die folgenden Gesetze zu revidiren oder zu erlassen:

1) Das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2) das Gesetz über die Schuldbetreibungen;
3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;
4) das Gesetz über das Notariat- und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;
5) die Gesetze über die Emolumente in Prozeßbetreibungs- und Notariatssachen;
6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens;
7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;
8) das Gesetz über das Armenwesen;
9) das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;
10) das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;
11) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühren im Jura;
12) die Gewerbeordnung.

Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jänner 1848 stattfinden."

Blösch. Wir sind hier nicht bloß auf dem Boden der Redaktion, sondern es handelt sich hier wenigstens bei Nro. 4 um einen Grundsatz, den man nicht so über das Knie nehmen darf. Durch denselben wird nämlich geradezu die Abschaffung der Untergerichte ausgesprochen und somit über eines der bedeutendsten Institute, ob dasselbe fernerhin noch bestehen soll oder nicht, entschieden. Dieser Meinung könnte ich nicht beipflichten. Wenn man heute über den Grundsatz deliberiren will, so werde ich das Wort ergreifen, nicht über die Form, sondern über die Sache.

Ochsenbein, Berichterstatter. Der Antrag des Hrn. Stämpfli ist hier wörtlich aufgenommen worden, ganz so, wie er vorigen Freitag beschlossen worden ist, es hat mich damals verwundert, daß Niemand das Wort darüber ergriffen hat; es kann sich also heute nur um die Redaktion handeln.

Blösch. Es handelte sich bloß darum, ob man einzelne Gesetze in die Verfassung aufnehmen wolle. Die detaillirte Angabe derselben war nicht Gegenstand der Deliberation.

Ochsenbein, Berichterstatter. Aus dem Protokoll ergibt sich wirklich, daß der Antrag des Herrn Stämpfli nur erheblich erklärt und der Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden ist, so daß nicht nur die Redaktion, sondern auch der Gegenstand selbst hier in Berathung liegt.

Blösch. In diesem Falle erlaube ich mir ein paar Worte, obschon ich nicht gefaßt bin, heute über das Institut der Untergerichte einzutreten. Hätte ich daran gedacht, daß dieser Gegenstand heute zur Sprache käme, so hätte ich einige Notizen mitgenommen, welche ich mir in Bezug auf dasselbe gesammelt habe. Hr. Stämpfli hat bei Anregung dieser Frage eingestanden, daß die Aufzählung der zunächst zu erlassenden Gesetze eigentlich nicht in die Verfassung, sondern in das Uebergangsgesetz gehöre. Die gleiche Bemerkung hat der Hr. Berichterstatter gemacht; aber beide haben angeführt, daß das Uebergangsgesetz vom Jahr 1831 in Mißkredit gekommen sei, und daß das Publikum deßhalb wenig Vertrauen in dasjenige haben würde, was man in demselben versprechen würde, indem das Mißtrauen sich auf das neue Uebergangsgesetz übertragen werde. Ich will in dieser Beziehung der Versammlung nicht vorgreifen, nur so viel muß ich bemerken, daß was in den letzten 15 Jahren in Betreff des alten Uebergangsgesetzes geschehen ist, nun in Betreff der neuen Verfassung geschehen wird, denn bis die Gesetze erlassen sind, welche der §. 98 aufzählt, wird mancher von uns nicht mehr dastehen. Wer die Schwierigkeiten und die Zufälligkeiten kennt, welche mit der Ausarbeitung so wichtiger Gesetze verbunden sind, der wird auch wissen, daß man nicht zum voraus nur annähernd angeben kann, in welcher Zeit und ob überhaupt solche Gesetze je zur Ausarbeitung kommen. Ich hätte es daher im Interesse der neuen Verfassung vorgezogen, daß die Aufzählung der zunächst zu erlassenden Gesetze nicht in der Verfassung, sondern in dem Uebergangsgesetze stattfände, damit nicht, was vorauszusehen ist, wenn dem Versprechen nicht nachgelebt werden kann, es im Publikum heißt, man habe die Verfassung verletzt; besser ist es, man sage, das Uebergangsgesetz sei nicht erfüllt worden, als daß der gleiche Vorwurf auf die Verfassung sich überträgt. Indessen das ist eine Formfrage, und ich will diese auf sich beruhen lassen. Ueber die Untergerichte selbst ein paar Worte. Das, was die Untergerichte gegenwärtig verrichten, ist eine Funktion, die man nicht wird abschaffen können, sondern die auch in Zukunft wie bisher bleiben muß; es kann sich daher nur fragen: welches ist das beste Institut, um diese Verrichtungen zu versehen, und sind die Untergerichte in ihren wesentlichen Elementen am geeignetsten dafür? Ich bitte, nicht zu übersehen, daß dieses Institut auf den öffentlichen Kredit des Landes einen ungeheuren Einfluß hat. Eine gute Hypothekarordnung, in welcher die entsprechenden Behörden inbegriffen sind, kann einem Lande einen außerordentlichen Dienst leisten, so wie eine fehlerhafte Hypothekarordnung mit unpassenden Behörden dazu führt, den Kredit eines Landes auf eine eben so außerordentliche Weise zu schwächen. Nun frage ich: haben wir in dieser Beziehung Ursache, Klage zu führen? Nach meiner Ueberzeugung ist unsere Hypothekarordnung in ihren wesentlichen Bestandtheilen eine der allerbesten, welche überhaupt existirt; ich sage eine der allerbesten, und nicht eine der bessern. Ich will einige Beispiele anführen, die Ihnen zeigen müssen, wie vorsichtig man hier verfahren soll. Eine erste Thatsache ist die, daß das Grundeigenthum im alten Kanton einen außerordentlichen Werth hat. Dieß dependirt allerdings von verschiedenen Umständen, doch ganz gewiß hauptsächlich auch von den Gesetzen, welche auf die Sicherheit des Eigenthums influiren. Je sicherer das Grundeigenthum ist, desto höher wird sein Werth sein. Eine andere Thatsache ist die, daß der alte Kanton einen außerordentlich niedrigen Zinsfuß hat, wenigstens hatte er diesen noch vor einem Jahre, wo vom Zinszuß von 5 % kaum je die Rede war, selbst bei Gültbriefen, während Darlehen zu 3½, 3¼, ja selbst 3 % sehr häufig vorkommen. Eine dritte Thatsache war die, daß wir in unseren Gültbriefen zwei Vortheile vereinigten, die unvereinbar scheinen, wenn man die Sache nur im Allgemeinen auffaßt und nicht in die näheren Verhältnisse eintritt. Es ist dieß die Unablösbarkeit des Kapitals gegenüber den Schuldnern und die Ablösbarkeit desselben für den Gläubiger. Es beruht die Vereinigung dieser scheinbar widersprechenden Vortheile auf dem Umstande, daß die an sich unaufkündbaren Gültbriefe ihrer außerordentlichen Sicherheit wegen jeden Augenblick

ohne Abzug, ja nicht selten sogar über ihren Nennwerth versilbert werden konnten. Diese drei Thatsachen haben mehr oder weniger Zusammenhang mit der bestehenden Gesetzgebung in Betreff des Hypothekarwesens, und sie stehen daher auch in Zusammenhang mit den Untergerichten. Der Werth des Grundeigenthums steigt oder sinkt, je nachdem die Sicherheit des Grundeigenthums in einem höhern oder geringern Grade da ist; der Zinsfuß dagegen steigt oder sinkt, je nachdem die Sicherheit des Kapitals und der Verzinsung in höherem oder geringerem Grade garantirt ist. Wenn man genau untersucht, was der Kapitalzins ist, und warum er steigt und sinkt, so ergibt es sich, daß der Zins aus zwei Bestandtheilen besteht. Der eine Bestandtheil repäsentirt das Aequivalent für den Vortheil, welchen der Empfänger des Kapitals demjenigen, von welchem er das Kapital hat, darbietet. Aber es kömmt ein zweiter Bestandtheil dazu, nämlich derjenige, daß der Zins zu gleicher Zeit eine Art Assekuranzprämie ist für die Gefahr, welche der Gläubiger läuft, sein Kapital zu verlieren, und die steigt und fällt, je nachdem die Sicherheit der Rückzahlung der Kapitals geringer oder größer ist. Die Sicherheit der Rückzahlung des Kapitals kann nun unendlich verschieden sein, und hängt wesentlich mit der Gesetzgebung zusammen. Da wo die Gesetzgebung dem Gläubiger für die Sicherheit der Zurückzahlung Garantie gibt, wird der Zinsfuß niedriger sein, als wo dieß nicht in dem Maße vorhanden ist; und wenn wir die Sicherheit, welche gegenwärtig unsere Gesetzgebung in diesen Beziehungen anbietet, erschüttern, so steigt der Zinsfuß unfehlbar, weil die Gefahr, das Kapital zu verlieren, größer wird. Was sind nun die Funktionen der Untergerichte? Ich will von der Homologation der Testamente abstrahiren, diese können ohne irgend ein Inkonvenient andern Beamten übertragen werden. Früher war das nicht so, weil derjenige, welcher testiren wollte, sein Testament nicht zu Hause machte, sondern der Akt des Testirens vor dem ganzen Gerichte vor sich gehen mußte. Es wurden daher dem Untergerichte nicht die gemachten Testamente vorgelegt, sondern der Testirer mußte selbst vor Gericht erscheinen, und daselbst seinen letzten Willen angeben, welcher dann vom Gerichtschreiber aufgezeichnet wurde. Späterhin fand man, daß man sich die Sache bequemer machen könne, man gestattete den Leuten, zu Hause zu testiren, und gegenwärtig hat das Untergericht nichts anderes zu thun, als die vorgelegten Testamente zu homologiren, d. h. den vorgelegten Akt als Originalakt anzuerkennen. Diese Funktion des Untergerichts ist daher eine durchaus unwesentliche, und sie könnte eben so gut einem andern Beamten, z. B. dem Regierungsstatthalter, übertragen werden. Aber die zwei andern Funktionen, die können nicht leicht diesem oder jenem Beamten übertragen werden. Diese sind: 1) die Genehmigung von allen Handänderungen, und 2) die Intervention bei der Gründung von Hypothekarrechten. Was die erstere Funktion betrifft, so muß man unterscheiden zwischen Form und Inhalt. Was die Form betrifft, so kann das Untergericht ohne Nachtheil z. B. durch den Amtschreiber ersetzt werden. Der Amtschreiber wäre besser geeignet, die Formgemäßheit des Aktes zu prüfen, aber es kommen andere Rücksichten hinzu, welche es nicht gestatten würden, dem Amtschreiber oder irgend einem einzelnen andern Beamten die Fertigung zu übertragen. So wäre der Amtschreiber nicht im Stande, die Identität der verhandelnden Personen, ob sie wirklich diejenigen seien, für welche sie sich ausgeben, zu untersuchen und zu konstatiren. Ebenso wäre er nicht im Stande, die Identität des Handänderungsgegenstands auszumitteln. In diesen beiden Beziehungen sind unsere Untergerichte ein Institut, das nicht ersetzt werden kann. Die Untergerichte werden so komponirt, daß, wo mehrere Dorfgemeinden zusammen ein Kirchhöre bilden, wo möglich aus jeder Dorfgemeinde ein Mitglied im Untergerichte sitzt, warum? Weil man will, daß die vor dem Untergericht verhandelnden Personen stets dem einen oder anderen der Unterrichter persönlich bekannt seien, weßhalb auch als Beisitzer an die Untergerichte stets Leute gewählt werden, welche durch ihre Privatverhältnisse im Falle sind, mit den Personen und Gütern ihres Bezirks genauer bekannt zu sein. Man wird fragen: was kömmt darauf an? Es kömmt sehr viel darauf an, weil, wenn nicht die Identität der verhandelnden Personen und der Gegenstände anerkannt wird, Verhandlungen unter falschem Namen oder über fremdes Gut stattfinden können. Bis jetzt ist solches höchst selten begegnet, wenigstens könnte ich mich an kein Beispiel erinnern, daß in meiner Gegend so etwas stattgefunden hätte. Dagegen kenne ich ein Beispiel, welches vor nicht gar langer Zeit, wenn ich nicht irre, im Amtsbezirke Bern vorgefallen ist, wo wirklich eine Fertigung unter falschem Namen stattgefunden hätte, wenn nicht einer der Unterrichter den Betreffenden persönlich gekannt und den falschen Akt verhindert hätte. Es ist nämlich ein junger Mensch am Platz seines Vaters aufgetreten, und hat unter dessen Namen den Verkauf geschlossen. Der Notar hat diese Verwechslung der Personen um so weniger bemerkt, da der Betreffende gleich wie sein Vater hieß; als aber der Akt vor dem Untergericht gefertigt werden sollte, so frägt einer der Unterrichter, welcher den Verkäufer kannte: Halt, Kamerad, hast du nicht noch deinen Vater? Ja wohl, war die Antwort. Hat er dir das Gut abgetreten? Nein! Begreiflich wurde der Akt nicht gefertigt und der Betreffende nach Hause gesandt. Man will zur Kontrollirung statt der Untergerichte die Gemeinderäthe vorschlagen. Es ließe sich dieß in mehrerer Beziehung machen. Aber verbessert man damit sehr viel? Und bieten uns die Gemeinderäthe die gleiche Garantie dar, wie die Untergerichte? Ich erlaube mir über beides Zweifel zu äußern. Das Untergericht besteht gegenwärtig nur kirchgemeindsweise. Wenn man aber die Gemeindräthe zu Untergerichten macht, so gibt es statt in jeder Kirchgemeinde nur ein Untergericht, so viel Untergerichte, als Gemeindräthe sind. Aus dieser Versplitterung müßte ein wesentlicher Nachtheil entstehen, indem derjenige, welcher sich ein Grundstück zufertigen lassen will, öfters an 3—4 Orten erscheinen müßte, während er es jetzt mit einer einzigen Erscheinung abthun kann. Ich glaube aber auch, die Gemeindräthe bieten uns im Allgemeinen nicht die Garantie dar, wie die Untergerichte. Warum? Bei der Wahl der Untergerichte hat man bis jetzt ganz andere Rücksichten gehabt, als bei der Wahl der Gemeinderäthe; mancher war fähig als Gemeinderath, der nicht in das Untergericht paßte, und mancher wurde in das Untergericht gewählt, welchen man niemals zum Gemeinderath gemacht hätte. Worauf sah man bei der Wahl der Unterrichter? Hauptsächlich auf große Güterbesitzer, welche mit vielen Personen in Berührung kamen und mit den Güterverhältnissen wohl vertraut waren. In dieser Beziehung kann man keine bessere Kontrolle haben, als diejenige, welche bisher von den Untergerichten ausgeübt wurde; gerade

wegen dieser Zusammensetzung. Aber neben dieser Kontrolle über die Identität der Personen ist diejenige über die Güter selbst nicht weniger wichtig. Das Untergericht muß wissen, welche Anstößer ein Grundstück hat, was für Lasten darauf haften, welche Wegrechte darüber gehen u. s. w., ebenso, welche Rechte damit verbunden sind; kann etwa der Amtschreiber dieß Alles wissen? Er kann die Anstößer nicht kennen, er kann nicht wissen, was für Lasten gegenwärtig auf dem Grundstück haften, er kann in's Besondere die gegenwärtigen Anstöße nicht kennen, wenn er auch die Grundbücher nachschlägt, so kann er aus denselben entnehmen, welches die Verhältnisse waren, als der Gegenstand zum ersten Mal Hand änderte; ob aber der Zustand der nämliche geblieben sei, dieß kann er aus den Grundbüchern nicht entnehmen; dagegen ist das Untergericht in Folge seiner Komposition ganz geeignet, die Anstöße, wie die Lasten und Rechte zu kennen, der eine oder der andere der Unterrichter weiß in der Regel, ob ein Wegrecht, ein Wässerungsrecht, ein Schleiß u. s. w. auf dem Grundstücke hafte. Es sind dieß überhaupt Funktionen, die von einem Kollegium ausgehen müssen. Bei den Kontrakten betreffend die Einrichtung von Grundpfändern, ist die Intervention der Untergerichte noch wohlthätiger, weil in denselben eine Garantie liegt, wie sie keine andere Gesetzgebung gibt. Ich weiß, daß man an Gültbriefen und Kaufbeilen Schaden leiden kann, aber es gibt auch Gegenden, wo kein einziges Beispiel angeführt werden kann, daß man an Gültbriefen und Kaufbeilen Schaden gelitten hätte. Diese Sicherheit des Kapitals erklärt es eben, daß wir einen so niedrigen Zinsfuß hatten, und daß ungeachtet der Unablöslichkeit des Gültbriefkapitals von Seite des Gläubigers Gültbriefe wie Kaufbeilen stets al pari mit ihrem Nennwerth standen. Ich weiß auch, daß viele Klagen über die Untergerichte angebracht worden sind. Ich will auch dieselben nicht alle ungegründet erklären, im Gegentheil, ich begreife eine Menge von Klagen sehr gut, und zolle ihnen meine volle Billigung. Aber Eines bitte ich nicht zu übersehen, nämlich den Unterschied zwischen dem Wesentlichen und dem Unwesentlichen des Instituts. In sehr vielen Beziehungen können die Verhandlungen vor dem Untergericht vereinfacht werden, mit ihnen steht eine Verringerung der Kosten in naher Verbindung. Ich habe selbst vor bald zehn Jahren eine Bittschrift an die jetzige Regierung gemacht, man möchte uns gestatten, die sogenannten Urkunden wegzulassen, und uns die Erlaubniß ertheilen, einfach ein Zeugniß in ein paar Linien zu machen, auf welche Weise dann der nämliche Zweck, auf kürzerem Wege und mit weniger Kosten hätte erreicht werden können, indem man lediglich auf den vorgelegten Akt erklärt hätte, derselbe sei heute gefertiget worden und könne in das Grundbuch eingeschrieben werden. Also, noch einmal, ich bestreite die Wünschbarkeit wesentlicher Vereinfachung der Formen und Kostenersparniß nicht. Wenn man aber, statt die Verbesserung anzubringen, dessen das Institut der Untergerichte fähig ist, dasselbe gänzlich aufhebt, so wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Vor zehn Jahren schon wurde, wie bemerkt, von mir selbst auf Vereinfachung des untergerichtlichen Verfahrens angetragen, und es ist mir leid, zu bekennen, daß das Untergericht von Krauchthal, welches diesen Versuch machte, niemals von Seite der Regierung eine Antwort erhielt. Es ist nicht mein Wille, auf heutigen Tag die Untergerichte in allen Theilen zu vertheidigen, sondern es handelt sich hier bloß um den Grundsatz. Diesen möchte ich beibehalten, das Unwesentliche aber, das will ich gerne preisgeben. Ich weiß ebenfalls, daß die Untergerichte im Seeland nicht diejenige Bedeutung haben und denjenigen Nutzen gewähren, wie z. B. in unserer Gegend, indem daselbst sehr viele Handänderungen vor sich gehen, und aus diesem Grunde, so wie wegen der großen Zerstückelung des Landes es Fälle gibt, wo an einem einzigen Gerichtstage 80 bis 100 Akten zur Verhandlung kommen, und dieser Umstand viel dazu beiträgt, daß die Unterrichter auf die einzelnen Geschäfte nicht denjenigen Grad von Aufmerksamkeit verwenden, als sie sollten. Aber in andern Landesgegenden, und namentlich in derjenigen, wo ich wohne, dort würde man die Abschaffung der Untergerichte im Allgemeinen sehr ungünstig aufnehmen, indem daselbst das Verhältniß ein ganz anderes ist. Ich bin in verschiedenen Orten Untergerichtsschreiber, Sie werden mir wohl glauben, daß ich nicht wegen des pekuniären Gewinnes mich dazu verstehen ließ, sondern ich thue das deßhalb, weil ich das Hypothekarwesen bis in die untersten Tiefen kennen lernen wollte. Ich habe nun die Erfahrung gemacht, daß man durchschnittlich in einer Gerichtssitzung nur 5 Akten verhandelt. Aber ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich Ihnen versichere, daß ungefähr ein Viertel derselben zurückgewiesen werden, sei es wegen Mangel an Form, sei es aus andern Gründen. Es beweist dieß, daß die Akten einer genauen Prüfung unterworfen werden. Wenn man daselbst in gegebenen Fällen die Fertigung verweigert, so werden keine Gebühren gefordert, damit die Privaten nicht zu dem Glauben veranlaßt werden, man schiebe die Fertigung zurück, um später noch einmal Sporteln fordern zu können. Wie gesagt, man muß wohl zwischen der Sache und der gegenwärtigen Form unterscheiden. In der Form gebe ich zu, daß wesentliche Verbesserungen können angebracht werden, nicht aber in Betreff des Wesens und der Sache selbst, diese darf man nicht antasten. Ich bin auch dafür, die unnützen Weitläufigkeiten und Kosten abzuschneiden und zu reduziren, wo man kann; aber hüten Sie sich, ein Institut abzuschaffen, welches meiner Ueberzeugung nach die Hauptquelle ist, warum unser Land einen so zu sagen beispiellosen Kredit hat. Wenn ich hätte wissen können, daß heute diese Sache zur Sprache käme, so hätte ich, wie bereits bemerkt, Notizen mitgenommen, welches die Kosten sind in denjenigen Gemeinden, wo ich als Untergerichtsschreiber funktionire. So kann ich es nicht, wie ich wünschte, doch mögen einige Angaben am Platze sein, die sich auf die 4 Untergerichte Hindelbank, Krauchthal, Heimiswyl und Koppigen beziehen. Ich habe die Mühe nicht gescheut, alle Gebühren auszuziehen, welche seit 10 Jahren in diesen 4 Gerichten gefallen sind, ich habe dieselben klassifizirt und tabellarisch zusammengestellt. Zu welchem Resultate bin ich gekommen? in den 4 Gerichten hat während 10 Jahren, oder, — was auf eines hinauskömmt — in einem Gericht während 40 Jahren ein einzelnes Mitglied des Untergerichts alljährlich durchschnittlich 55 Bz. bezogen, wenn ich nicht irre, so bringt dieß ungefähr pr. Sitzung 12½ Bz., was nicht so viel ausmacht, als sie verzehrt haben. Dieß soll beweisen, daß die Klagen über allzugroße Kosten wenigstens in unserer Gegend nicht gegründet sind. Der Gerichtsschreiber selber kam durchschnittlich pr. Tag auf 44½ Bz. — Wenn man bedenkt, daß derselbe sich an Ort und Stelle begeben muß und zwar, wenigstens wo es weiter

ist, mit einem Fuhrwerke, daß er ferners sich und das Pferd verköstigen muß, so ergibt sich, daß er mit dieser Summe nicht ausreicht, sondern in der Regel noch von seinem eigenen Gelde beischießen muß. In diesen zehn Jahren geschah es ein einziges Mal, daß bei einem der genannten Untergerichte 29 Verhandlungen vorkamen, während hingegen zwei Mal in Hindelbank gar nichts zu verhandeln war. Das Gericht hat sich dennoch eingefunden, und als Niemand erschien, so hat man freundlich mit einander zu Mittag gegessen und ist dann wieder nach Hause gegangen. Das Maximum dagegen waren, wie gesagt, 29 Verhandlungen in einer Sitzung. Noch einmal, ich bin weit entfernt, auf Beibehaltung von Gebrechen zu dringen, und will auch der gegenwärtigen Form nicht das Wort reden, es kann da vielleicht Manches verkürzt und billiger gemacht werden. Vereinfacht die Form, aber schafft nicht das Institut ab. Ich will nun nicht so weit gehen, jetzt schon den Antrag zu stellen, daß die Untergerichte beibehalten werden sollen; aber dahin wenigstens möchte ich antragen, daß in Nummer 4 des §. 89 der letzte Satz: „namentlich die Abschaffung der Untergerichte" weggeschafft werde. Es wird auf diese Weise nicht gesagt, daß man die Untergerichte beibehalten, aber auch nicht, daß man sie abschaffen wolle. Dieses würde dann dem Gesetzgeber überlassen. Ich möchte warnen, heute schon in Betreff des Instituts der Untergerichte über das Knie den Stab zu brechen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist allerdings eine wesentliche Frage beim Kredite, welche Garantien der Staat den Gläubigern gegenüber den Schuldnern gebe. Ich möchte auch nicht bestreiten, daß unser Hypothekarwesen mehr Garantien enthalte, als dasjenige mehrerer anderer Kantone; hier ist überhaupt nicht der Ort, in eine dießfallsige Kritik einzutreten. Man hat bemerkt, daß wenn die Untergerichte wegfallen, der Kredit unserer Hypothekareinrichtungen leide. Ich erwiedere hierauf, daß wenn auch die Untergerichte abgeschafft werden, an ihre Stelle andere viel geeignetere Behörden treten. Nur die Zusammensetzung derselben ist eine andere. Hiebei entsteht die Frage: welche Form ist die bessere? Hr. Blösch hat gefunden, die gegenwärtige sei vermöge der Lokal- und Personalkenntniß, vermöge des Umstandes, daß die Untergerichte aus reichen Grundbesitzern zusammengesetzt seien, die bessere. Ich antworte hierauf, daß sowohl in Rücksicht der Personalkenntniß und derjenigen der Grundstücke, als in Rücksicht der Garantie, welche die Untergerichte dadurch geben, daß sie aus reichen Grundbauern zusammengesetzt sein sollen, weniger Garantie bieten, als die Gemeindräthe, welche in Zukunft die Fertigung ertheilen werden. Beim Untergerichte ist gewöhnlich nur ein Mitglied der Gegend, in welcher das zu fertigende Grundstück liegt, in der Fertigungsbehörde vertreten. Wie ist es dann, wenn dieses nicht anwesend oder aus Verwandtschaftsrücksichten nicht sitzen darf? Wo ist dann hier die Lokal- und Personalkenntniß vorhanden? Anders verhält es sich beim Gemeindrathe, da sind alle Mitglieder aus derselben Gemeinde, kennen Land und Leute, die verhandeln weit besser und näher, kennen die Servituten, die Gränzen, ja oft alle Hypotheken, die auf einem Grundstücke haften; die Lokal- und Personalkenntniß beruht hier nicht bloß auf einem Anwesenden, der, wie gesagt, oft gar nicht gegenwärtig sein kann, sie beruht auf der Gesammtheit der Behörde, die da weiß, ob einer bevogtet, handlungsfähig ꝛc. ist. Man kennt ohnehin den Uebelstand, daß die Untergerichte meistens von den Schreibern geleitet werden. In angegebener Beziehung ist die Garantie der Gemeindräthe unstreitig die ungleich größere. Herr Blösch hat sodann gesagt, daß die Mitglieder der Untergerichte die begütertsten Bauern seien. Das mag sein, namentlich in Gegenden, wo laut Gesetzen und Uebungen die Heimwesen keiner Zerstücklung unterworfen sind; allein ich kenne Mitglieder von Untergerichten, die weder Grund- und Bodenbesitzer sind, noch sonst etwa eine andere Garantie bieten. Ist aber der Gemeindrath verantwortlich, so hat auch dieser Umstand mehr Garantie in sich, als wenn sie blos auf einer Person haftet; ein Gemeindrath stirbt nicht, seine Verantwortlichkeit dauert immer. Man gefährdet nicht, daß wenn beim Benefizium Inventarii eines Unterrichters die Summe, wegen welcher man ihn behaften will, nicht eingegeben wird, dieselbe verloren sei. Ueberdieß hat man den Gemeindräthen vermöge der Eigenschaft als vormundschaftliche Behörde sehr große Güter anvertraut; haben sie dafür die erforderliche Garantie, warum nicht in Ansehung der Fertigung von Grundstücken? Warum sollten nur die Bevogteten Zutrauen zu ihnen haben müssen, deren Vermögen sich oft auf sehr große Summen belauft? — Außer dem Umstande, daß die Gemeindräthe alle Vortheile, welche die Untergerichte darbieten, in viel größerem Maße besitzen, frägt es sich endlich: womit ist dem Publikum besser gedient? Ich glaube dadurch, daß die Gemeindräthe die Fertigungsbehörde sind. Man sagt zwar, die Kosten seien nicht so hoch, und beruft sich deßhalb auf gestellte Rechnungen; das mag wieder der Fall sein, wo der Güterverkehr aus angegebenen Ursachen stockt; allein z. B. im Oberland, im Seeland, überhaupt in den die große Mehrheit bildenden Gegenden des Kantons, ist das ganz anders. Ich kenne Grundstücke, deren Fertigungskosten binnen 10—15 Jahren den Werth derselben erschöpften. Abgesehen vom Gelde, wie ist es dann hinsichtlich der Zeitersparniß? Oft versäumt Einer und dann auch sehr Viele den ganzen Tag, haben noch andere Auslagen als die Fertigungskosten, und derlei Tage bieten immer Gelegenheit, wo das Untergericht und die dabei verhandelnden Personen in Ansehung von Zeit- und Geldeinbußen erheblichen Schaden leiden. — In angegebener Weise hat man aber das Untergericht vor der Hausthüre, wenn der Kauf verschrieben ist, übergibt man ihn dem Präsidenten, dieser legt ihn dem Gemeindrathe vor, er wird rücksichtlich der Kontrahenten, der Grundstücke, der Servituten, der Gränzen geprüft und ihm das Zeugniß, daß er im Hypothekarbuche eingetragen sei, ertheilt, mit einer Taxe von Bz. 4, statt 27 wie bisher, ist die Sache in ihrer Richtigkeit. Dabei ist der Verschwendung und Zeitvergeudung, die an solchen Fertigungstagen statt fand, Abbruch gethan und Alles erreicht, was man bei dem Untergerichte erreichen konnte, nur daß, wie gesagt, die Garantie viel größer ist. Der Wunsch für Abschaffung der Untergerichte ist endlich allgemein, und in dieser Rücksicht trage ich darauf an, daß bei der Ziffer 3 des §. 98 verblieben werde, indem dadurch nur die äußere Organisation in Ansehung der Mitglieder wegfällt, das Institut aber an und für sich festgehalten wird.

Imobersteg. Ich finde mich veranlaßt, Ihnen bei diesem Anlaß Kenntniß von einer Vorstellung von sieben Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Seftigen, die mir so

eben ist überreicht worden, zu geben; dieselbe geht nämlich auf Beibehaltung der Stillengerichte und Untergerichte.

Klopfenstein. In Ansehung der Untergerichte verliere ich nicht viel Worte. Die Kosten, welche daselbst auf den Landmann fallen, sind groß und erschweren den Güterverkehr sehr. Oft wird ein Grundstück 50—60 Mal gefertigt und die Kosten übersteigen den Werth desselben bedeutend. Hr. Blösch hat gesagt, die Untergerichte bieten mehr Garantie, als die Gemeinderäthe. Das ist bei uns nicht der Fall. Man hat bei uns schon früher angenommen, daß jedes Mitglied des Gemeinderathes auch je Mitglied des Untergerichtes im Fall der Noth sein müsse. Ueberhaupt wenn die Besitzer und die Käufer vor dem Gemeinderathe angeloben, so ist man beruhigter, als wenn es vor dem Untergerichte geschieht. Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Servitute und der Angabe, daß Jemand Eigenthümer des Grundstücks sei. Es werden hoffentlich dann in Zukunft die so lästigen Erbsanfertigungen auch aufhören müssen, indem, wenn der Vater Eigenthümer war und die Liegenschaften zufolge Erbtheils auf den Sohn übergangen sind, keine besondere Zufertigung nöthig ist. Ich stimme aus voller Ueberzeugung dem Antrage des Hrn. Ochsenbein bei und glaube, es werden dadurch überhin große Kosten erspart.

Stämpli zu Schwanden. Es ist wünschbar, daß noch mehrere ebenso im Willen des Volkes liegende Revisionen, beziglich auf andere Gesetze hier aufgenommen werden. Ich stelle den Antrag, daß auch das Teilgesetz hiebei erwähnt werde; die Klage darüber ist allgemein.

Romang. Ich habe eine kurze Bemerkung zu eröffnen. Hr. Blösch hat auf die Garantie und die Kontrolle der Untergerichte aufmerksam gemacht. Ich komme auf die speziellen Fälle und frage: wie verhielt es sich in Hinsicht einer seitens eines Kontrahenten ertheilten Vollmacht auf einen dritten? Diese Fälle ereigneten sich häufig. Uebrigens untersuchen die Gemeinderäthe eben so gut als die Untergerichte, und sind weit eher im Falle, eine Unrichtigkeit zu entdecken, hafte sie nun auf den verhandelnden Personen, oder auf dem Grundstücke, als das Untergericht. Dasselbe gilt in Ansehung der Schatzungen; aber oft gibt es Fälle, wo in beiden Beziehungen die Untergerichte komplet keine Garantie darbieten; die Gemeinderäthe aber immer. Endlich der Umstand, daß wenn ein Grundstück 3 — 4 Mal veräußert wird und stets nur in der Amtschreiberei die Nachschlagung gehalten werden muß, nebst mehrern andern Uebelständen, haben darauf geführt, daß es an der Zeit sei, mit den Untergerichten endlich aufzuräumen.

Vandlier, RR. Ich wünsche eine Aufhellung in Hinsicht der zweiten Unterabtheilung zu erhalten. Dieser Paragraph entscheidet über das Schicksal der künftigen Gesetzgebung; die Abtheilung 4 sogar über ein bisheriges Institut. Bei dieser sehr bedenklichen Sachlage möchte ich nun fragen, ob der Geldstag im Umfange wie bisher beibehalten wird, daß also der Geldstag über alle Privaten verhängt werden kann, und der Gesetzgeber in dieser Beziehung gebundene Hände habe, oder ob man sich den Grundsätzen des Jura annähert.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es ist damit der Gesetzgebung durchaus nicht vorgegriffen, sie hat ganz freie Hände im Allgemeinen. Der Gesetzgeber wird für die Zukunft hierüber bestimmen.

v. Erlach. Es will mir doch scheinen, daß der Ausdruck „Abschaffung der Untergerichte" so viel sagen wolle, als daß die bisherigen Gesetze in Betreff der Untergerichte und also auch das Institut selbst, aufgehoben seien, und daß man dann in diesem Falle präjudizirt. Daß dasjenige, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, in gewissen Beziehungen richtig ist, glaube ich ebenfalls, aber ich glaube, daß der vom Hrn. Berichterstatter ausgesprochenen Ansicht nicht Rechnung getragen wird, wenn man die erwähnten Worte streicht, während man dagegen dem Gesetzgeber durchaus freien Spielraum läßt, wenn nun der erste Theil des vierten Satzes: „das Gesetz über das Notariat- und Hypothekarwesen" beibehalten wird. Ich für meine Person bin noch im Zweifel, ob es besser ist, die Untergerichte beizubehalten, oder deren Funktionen dem Gemeinderath zu übertragen. In diesem Sinne daher möchte ich den Antrag des Hrn. Blösch unterstützen, d. h. ohne damit irgendwie ausdrücken zu wollen, in Zukunft solle das Untergericht beibehalten werden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es handelt sich darum, ob man die Worte: „namentlich die Abschaffung der Untergerichte" beibehalten will oder nicht. Ich will nun nicht wiederholen, was alles bereits in Betreff der Untergerichte und deren Garantie angebracht worden ist; ich erlaube mir nur noch ein paar Beispiele anzuführen, welche Ihnen, m. H., beweisen mögen, daß die Untergerichte nicht diejenige Garantie geben, welche sie geben sollen. Ich habe gesehen, daß ein Akt über ein Grundstück gefertigt worden ist, auf welchem ein Schleißrecht haftete, und daß den nämlichen Tag das nämliche Grundstück Hand geändert hat und vom Untergerichte gefertigt worden ist, ohne daß von diesem Schleiß im Kaufsakte Erwähnung geschehen wäre. So habe ich gegenwärtig in meiner Praxis drei Fälle, wo die Untergerichte anderen Personen, als sie sollten, Grundstücke zufertigten. In Bezug auf zwei Akten hat der Amtschreiber den Irrthum gemerkt, nicht aber in Bezug auf den dritten Akt. Diese wenigen Beispiele mögen Ihnen als Beweis dienen, wie wenig Garantie die Untergerichte in ihrer gegenwärtigen Gestalt darbieten. Man wünscht aber, auf keine Weise vorzugreifen. Nun will ich bemerken: es sind viele Vorstellungen eingelangt, welche die Abschaffung der Untergerichte in ihrer gegenwärtigen Form wünschen, und deßhalb glaubte die Kommission, in der Verfassung eine Garantie geben zu sollen, damit man sehe, daß hier wirklich eine Veränderung eintreten werde. Unser Hypothekarwesen bleibt, ungeachtet der Abschaffung der Untergerichte, durchaus das nämliche, und das Institut der Untergerichte selbst bleibt dem Wesen nach. Nur wird in Zukunft der Gemeinderath das thun, was jetzt die Untergerichte thun. Daher möchte ich Nummer 4 des Paragraphen beibehalten. — Von Seite des Hrn. Stämpfli von Schwanden wird beantragt, als Art. 13 das Teilgesetz aufzunehmen. Es muß dieß ohnehin in Einklang gebracht werden mit dem neuen Steuergesetz, und so habe ich nichts gegen den Antrag einzuwenden.

Abstimmung.

1) Für Streichung der Worte in Nummer 4 des §. 98: „namentlich die Abschaffung der Untergerichte"	24 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für Aufnahme des Tellgesetzes	Gr. Mehrheit.
3) Den Paragraphen im Uebrigen anzunehmen	" "

Der §. 99 ist unverändert geblieben.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von 7 eingelangten Anträgen, welche auf die allgemeine Umfrage Bezug haben, nämlich von den Herren 1) Fürsprech Elsäßer, 2) Stockmar, 3) Romang, 4) Dr. Schneider, RR., 5) Zwahlen und Kohli, 6) Fürsprech Fischer und 7) Karlen, Großrath.

Alle diese Anträge werden abgelesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

(Es werden dieselben dann wörtlich mitgetheilt, wenn sie zur Behandlung kommen.)

Ein Mann von der Tribüne will zur Versammlung sprechen.

Herr Präsident. Ja, wir sind noch nicht fertig. Ihr müßt noch warten.

Der Mann. Ich wollte auch noch etwas sagen.

Herr Präsident. Nein, nein, das geht nicht an.

Herr Präsident. Morgen werden die Reklamationen des Jura und Oberlandes in Berathung kommen; die Kommission wird sich zu diesem Ende heute noch einmal versammeln. Bleibt dann Zeit übrig, so wird noch die allgemeine Umfrage über den Entwurf vorgenommen werden.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Es fängt nun jener Mann auf der Tribüne an, zu der auseinander gehenden Versammlung in Bibelsprüchen zu reden.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingelangten Wünsche und Eingaben.

451.	Zyro, Professor in Bern	18. Juni.
452.	Siebenundzwanzig Einwohnergemeinden des Amtsbezirkes Seftigen	— —
453.	Lehrerversammlung des Amtsbezirkes Bern	6. Juli.
454.	Kirchberg, Einwohnergemeinde,	4. "
455.	Malleray, Gemeinde,	— "
456.	Diemtigen, Einwohnergemeinde,	6. "
457.	21 Bürger von Herzogenbuchsee	26. Juni.
458.	Rebbesitzer v. Twann, Tüscherz und Ligerz	8. Juli.
459.	Därstetten, Einwohnergemeinderath,	6. "
460.	Laufen, Burgergemeinde,	13. Juni.
461.	Bätterkinden, Einwohnergemeinde,	24. "

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Bern den 9. Juli 1846.

N° 89.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fünfunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes, Mittwoch den 8. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Braichet, Hofmeyer, Huggler, Marchand Advokat, Neuhaus, Scheidegger Arzt, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Höchstetten, Segessenmann, Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Gusset, Kunz, Marquis, Michel, Schläppi, Dr. Schneider RR., und Seiler.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt folgende zwei Anträge bezüglich auf Abänderungen des Entwurfes bei der Schlußumfrage an: 1) des Hrn. Rufener, und 2) der Herren Zeller, Wyhend, Karlen, Mösching ꝛc. Beide Anträge werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Herr Präsident. Gestern hat die Vorberathungskommission Sitzung gehalten. Es wurden die Protestationen aus dem Jura von den dortigen Deputirten und von vier Verfassungsräthen aus Interlaken vorgelegt. Die Versammlung hat geglaubt, diese Anträge hängen mit den §§. 85 und 86 des neuen Entwurfes — §§. 84 und 85 des frühern — welche die Finanzfragen behandeln, enge zusammen. Von dieser Idee geleitet, hat sie gefunden, es sei aufs Neue auf diese Paragraphen zurückzukommen und darüber einzutreten, und so hat sie die Berathung auch begonnen und fortgesetzt. Noch ist sie zu keinem Resultate gelangt, und kann auch keine endliche Beschlüsse und Anträge vorlegen. Sie wird jedoch heute wieder darüber Berathung pflegen und ist ohne Zweifel im Falle, Ihnen morgen dieselben zu eröffnen. Damit der Verfassungsrath heute seine Verhandlungen nicht unterbrechen muß, so kann die allgemeine Umfrage über den Entwurf eröffnet werden. Nur muß ich die verehrlichen Mitglieder bitten, ihre auf die §§. 85 und 86 bezüglichen Anträge einstweilen zurückzubehalten. Die allgemeine Umfrage wird jedenfalls heute, vielleicht selbst morgen, nicht geschlossen werden. Ich stelle dieses der Versammlung zur Würdigung anheim und gewärtige, ob Jemand eine andere Ansicht hierüber hat.

Ochsenbein. Ich muß mir in Betreff des vom Hrn. Präsidenten Angebrachten eine Berichtigung erlauben. Die Vorberathungskommission hatte den Auftrag, über zwei Sachen Bericht zu erstatten, nämlich über den Antrag der Herren Deputirten des Jura, und über die Protestation der Abgeordneten des Amtes Interlaken. Gestern kam man zusammen, um diesen beiden Aufträgen Genüge zu leisten. Die Herren aus dem Jura und dem Oberlande haben aber nicht für gut gefunden, ihre Anträge zu reproduziren, dessen ungeachtet haben einzelne Mitglieder der 27er Kommission gefunden, sie wollen den §. 85 des revidirten Entwurfes, der von Ihnen, m. H., definitiv berathen worden ist, nochmals einer Prüfung unterwerfen. Nun steht es den Mitgliedern der Vorberathungskommission als solchen frei, sich über den §. 85 zu besprechen, und sie mögen kollektiv oder einzeln daherige Anträge hieher bringen; aber die Kommission als solche hat keinen Auftrag erhalten, den §. 85 nochmals vorzuberathen, und einen solchen Auftrag hatte sie auch nicht, solches zu thun. Ich machte darauf aufmerksam und glaubte es in meiner Pflicht, den formellen Boden nicht verlassen, sondern mich strenge an den Auftrag der Vorberathungskommission halten, und den Antrag der Herren aus dem Jura und die Protestation der Herren aus dem Oberlande vorberathen zu sollen. Für alles Weitere wollte ich keinen Antheil nehmen. Es wird mit dem §. 85 gehen, wie mit vielen andern Paragraphen. Die Einen wollen ihn so, die Andern anders, und alle zu der gleichen Ansicht zu bekehren, wird wohl niemals gelingen. Wenn wir den formellen Boden verlassen bei unsern Berathungen, so gelangen wir im Verfassungsrathe in den Zustand der Anarchie, und wenn man auch jetzt den §. 85 im Sinne der einen Herren abändern wollte, so würden diejenigen, welche jetzt noch zufrieden sind, es dennzumal nicht mehr sein. Ich für meine Person will den formellen Boden nicht verlassen, und nehme die Berathung der einzelnen Kommissionsmitglieder als eine solche an, wie wenn sie von der Kommission selbst vorgenommen worden wäre. Dies

war auch der Grund, warum ich mich gestern aus der Kommission entfernte, als sich die Mitglieder mit etwas zu beschäftigen anfingen, zu was sie keinen Auftrag hatten.

Hr. Präsident. Es ist an Ihnen, m. H., die Tagesordnung zu bestimmen; ich für meine Person halte dafür, daß, wenn schon die Kommission über den §. 85 und den damit in Verbindung stehenden Antrag der Deputirten des Jura und des Oberlandes noch nicht Bericht erstatten kann, man dennoch mit der allgemeinen Umfrage beginnen könne.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe vorhin als Mitglied der Kommission gesprochen, als Berichterstatter mache ich jetzt den Antrag, daß man jetzt die endliche Redaktion des §. 85 prüfe, ob sie ihren Beschlüssen gemäß abgefaßt sei, denn es fällt derselbe in die gleiche Kathegorie mit dem Paragraphen.

Migy. Ich bin verwundert, daß der Herr Berichterstatter der Versammlung sagen darf, die Abgeordneten aus dem Jura, welche zugleich Mitglieder der Kommission sind, hätten den Antrag, der im Namen dieses Theils der Republik gestellt worden war, aufgegeben, und sogar auf denselben verzichtet. Dieß ist ein materieller Irrthum, denn ich habe diese Anträge in der Vorberathungskommission auf eine sehr bestimmte Weise vorgebracht, und sogar die Motive desselben entwickelt. Ich habe bloß erklärt, daß wenn man in einem neuen Antrage Modifikationen im §. 85 des Entwurfes vorschlagen würde, die von solcher Natur wären, daß man sich denselben anschließen könnte, daß ich alsdann für meine Person und in der Voraussetzung der Annahme, dazu einwilligen würde, nicht darauf zu beharren, mich auf einen ausnahmsweisen Standpunkt zu stellen; und daß auf den Fall, wo keine derartigen Modifikationen vorkommen sollten, zog ich in ausdrücklicher Weise den Schluß, daß der Jura außer den Bereich des Armenwesens versetzt werde, gemäß dem Begehren, das dießfalls gestellt wurde und dem Antrage, der eingereicht worden ist. Auch muß ich mich hingegen auf alle Mitglieder berufen, welche in der Vorberathungskommission gesessen haben, ob das, was ich hier vorbringe, nicht vollkommen richtig sei. Ferner muß ich eine förmliche Berichtigung rücksichtlich dessen anbringen, was Hr. Ochsenbein über diesen Gegenstand so eben geäußert hat, denn ich habe den Antrag unterstützt, indem ich mich bloß darauf beschränkte, auszudrücken, daß wenn neue Modifikationen angenommen werden würden, welche den Jura zufriedenstellen könnten, so könnte ich mich dem auf solche Weise modifizirten §. 85 anschließen, wobei ich ausdrücklich erklärte, daß es sich hierin um nichts anderes als um meine individuelle Ueberzeugung handle.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich muß mir eine Berichtigung über eine Berichtigung erlauben. Herr Migy war es, welcher diese Frage gestellt hat, und er namentlich hat verlangt, daß darüber abgestimmt werde, ob man nicht zuerst den §. 85 in Berathung ziehen und erst nachher die Anträge des Jura und die Protestation des Oberlandes behandeln wolle. Ich habe sogleich meine Ansicht im entgegengesetzten Sinne geäußert und mich dagegen verwahrt, daß die Kommission als solche auf diese Weise progredire und den formellen Boden verlasse. In dieser Beziehung ist daher das, was Herr Migy so eben angebracht hat, unrichtig.

Pequignot. Eine bloße Bemerkung im Interesse der Grundsätze. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Es scheint mir, der Hr. Berichterstatter begehe in seiner Würdigung des Benehmens der Abgeordneten aus dem Jura, welche Mitglieder der Vorberathungskommission sind, einen Irrthum. Der Antrag der Abgeordneten aus dem Jura ist nicht auf dem Kanzleitisch der 27er Kommission, wohl aber auf demjenigen des Verfassungsrathes deponirt worden. Demnach ist der Verfassungsrath und nicht die 27er Kommission hiemit behelliget worden. Es kann daher dieser letztern nicht zukommen, darüber einen Beschluß zu fassen, sondern blos Bericht darüber zu erstatten. Wenn sie über das Schicksal der Anträges entscheiden wollte, so würde die Kommission hierdurch die Befugniß des Verfassungsrathes usurpiren.

Karlen, Großrath. Es versteht sich von selbst, daß die Protestation des Oberlandes mit dem §. 85 zusammenhängt und beide gleichzeitig mit einander behandelt werden müssen. Da nun die Kommission noch nicht im Falle ist, Bericht zu erstatten, so kann man jetzt den §. 85 nicht in Behandlung nehmen.

Abstimmung.

Die Prüfung der Redaktion des §. 83 und des §. 86 an die Tagesordnung zu setzen	52 Stimmen.
Die Eröffnung den allgemeinen Umfrage an die Tagesordnung zu setzen	54 „

Herr Präsident. Auf den Fall, daß die allgemeine Umfrage eröffnet werden sollte, ist vom Herrn Bron eine Ordnungsmotion eingegeben worden, dahingehend, daß die Bittschriftenkommission einen Bericht über die sämmtlichen eingelangten Vorstellungen erstatte, damit die Versammlung in den Fall gesetzt werde, untersuchen zu können, ob allen Wünschen Rechnung getragen worden, oder ob nicht noch etwas nachzuholen sei. Ich muß vor allem aus auf die Vorschrift im Reglemente aufmerksam machen. Nach Nro. 3 des §. 35 soll, nachdem alle Titel und Paragraphen mit dem an die vorberathende Kommission zurückgewiesenen Redaktionen genehmigt worden sind, über den ganzen Verfassungsentwurf eine Schlußabstimmung stattfinden, und dieser eine allgemeine Umfrage vorangehen. Es ist nun mit Ausnahme des §. 85 der ganze Entwurf in Umfrage. Wenn nun nach dem Antrage des Hrn. Bron die Bittschriftenkommission in dem Umfange, wie angetragen worden ist, rapportiren soll, so muß über den ganzen Haufen der eingelangten Bittschriften rapportirt werden, weil sich jede derselben über den ganzen Projekt mehr oder weniger erstreckt. Wahrscheinlich hat Herr Bron dies nicht bedacht, sondern geglaubt, die Umfrage werde über einzelne Anträge stattfinden. Ich weiß nun nicht, ob Hr. Bron unter solchen Umständen bei seinem Antrage verbleibt, und ich wünsche, daß er sich aussprechе.

Bron. Ich habe nichts beizufügen, Herr Präsident.

Migy. Ich glaube in meiner Eigenschaft als französischer Berichterstatter der Bittschriftenkommission da

Versammlung eine Bemerkung vorlegen zu sollen. Der Antrag des Hrn. Bron lautet folgendermaßen: „Durch die Mitglieder der Bittschriftenkommission soll ein Bericht erstattet werden, welcher nicht allein diejenigen in den Bittschriften ausgesprochenen Wünsche enthalte, welche sich auf die verschiedenen Paragraphen des in erster Umfrage berathenen Verfassungsentwurfes beziehen, sondern auch alle übrigen angebrachten Wünsche umfasse, die keine Stelle in dem besagten Entwurfe gefunden haben, so wie auch die Schlußfolgerungen, durch welche jene Wünsche motivirt worden sind." Was erstlich den Umfang dieses Antrages betrifft, so möchte ich voraus bemerken, daß wenn man einen Generalbericht fordern will, der sich nicht allein über die auf die Artikel des Entwurfes bezüglichen Wünsche erstrecke, sondern auch noch alle andern, welche der Verfassung fremd sind, umfasse, — daß es unmöglich ist, einen solchen allsogleich zu erstatten, indem bis dahin die Berichterstatter beauftragt gewesen sind, sich auf diejenigen Wünsche zu beschränken, welche die jeweilen in Berathung liegenden Artikel betreffen. Wenn anderseits dieser Bericht nicht blos die Erwähnung aller Wünsche, sondern sogar die Bezeichnung der Motive umfassen soll, die sich auf diese Wünsche beziehen, so würde sich hieraus ergeben, daß der Antrag des Hrn. Bron eigentlich in der Forderung der Verlesung aller Bittschriften bestünde. Denn wenn man endlich alle Wünsche so wie alle Motive anführen soll, die in den Petitionen enthalten sind, so wüßte ich wahrlich kein anderes Mittel zu ergreifen, als zur Ablesung aller Bittschritten zu schreiten, was bei dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen nicht zweckmäßig sein könnte.

Abstimmung.

Für die von Hrn. Bron beantragte Ordnungsmotion	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

Herr Präsident. Von einer andern Seite wird als Ordnungsmotion ein fernerer Antrag gestellt, ich will den Antragsteller ersuchen, seine Ansicht zu begründen, die Versammlung wird dann entscheiden, in wie weit sie derselben Rechnung tragen will.

Karlen, Großrath. Ich stelle im Verein mit mehrern andern Mitgliedern des Verfassungsrathes den Antrag, daß der am 4. Juni beschlossene Zusatzartikel zum Reglement, dahin gehend, daß in der allgemeinen Umfrage kein Antrag auf Abänderung eines Paragraphen fallen dürfe, wenn nicht derselbe schriftlich abgefaßt und Tags vorher auf den Kanzleitisch gelegt worden sei, gestrichen werde. Man ist bei einer solchen Bestimmung nicht frei, und es wird auf diese Weise die ganze Verhandlung zu weitläufig, weßhalb es vorzuziehen ist, beim Reglement zu bleiben.

Möschig. Ich habe den Antrag auch unterschrieben. Es hat mich verwundert, daß man auf diesen Einfall gekommen ist, und daß man die freie Berathung auf eine solche Weise beschränken will. Ich mußte fast glauben, daß etwas anderes dahinter sei, und so trage ich auch auf Streichung dieses Zusatzes zum Reglement an.

Wandelier, NM. Ich muß diesen Antrag um so mehr unterstützen, als die 27er Kommission diesen Zusatzparagraph selbst nicht beobachtete, und dieß zwar damals, als es sich um die Abschaffung der Untergerichte handelte, indem sie einen Antrag auf Aufhebung derselben hierher brachte, ohne daß solches der Versammlung vorher zur Kenntniß gekommen wäre.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ueber den Antrag selbst bemerke ich nichts, dagegen aber will ich dem Hrn. Wandelier auf den Vorwurf, welchen er der 27er Kommission macht, entgegnen, daß, was er angebracht hat, unrichtig ist. Der Zusatzartikel, wie er letzten Samstag vorgeschlagen wurde, und in welchem grundsätzlich die Abschaffung der Untergerichte beantragt war, wurde Tags vorher von Hrn. Fürsprecher Stämpfli beantragt, erheblich erklärt und von der Kommission wörtlich als Zusatz zu §. 98 aufgenommen. Was ich bereits auf geschehene Anfrage von Seite des Herrn Blösch hin, letzten Samstag bemerkte.

Abstimmung.

Für Aufhebung des letzten Samstag zum Beschluß erhobenen Zusatzes zum Berathungsreglement	58 Stimmen.
Dagegen	41 „

Tagesordnung.

Allgemeine Umfrage über den ganzen Entwurf mit Ausnahme der §§. 85 und 86.

Elsäßer. Nach langen Berathungen nähern wir uns endlich dem feierlichen Augenblicke, in welchem wir berufen sind, uns über die Gesammtheit des Verfassungsentwurfes auszusprechen. Indem ich der erste das Wort in einer so wichtigen Frage ergreife, kann ich mich einer gewissen Bewegung nicht erwehren, denn niemals ist die Wichtigkeit der Aufgabe, die ich übernommen habe, mit so vieler Lebendigkeit vor meine Augen getreten wie jetzt. Ich folge der Stimme der Pflicht, indem ich mit aller Unabhängigkeit meines Charakters und meiner Stellung das erste Urtheil über die Verfassungsurkunde ausfälle, welche unser zukünftiges Geschick ordnen und leiten soll. — Als ich die ersten Strahlen einer neuen politischen Wiedergeburt erglänzen sah, sagte ich mir: „Fünfzehn Jahre der Erfahrung haben uns die Gebrechen der Verfassung von 1831 kennen gelehrt; ihre Grundsätze sind jene der Vernunft, des Rechts und einer weisen Toleranz; unsere Aufgabe wird sich darauf beschränken sollen, einige fehlerhafte Bestimmungen unserer Verfassung auszumerzen und dieselbe dagegen mit jenen Verbesserungen auszustatten, nach denen die Wünsche unserer Mitbürger schon seit Langem gerufen haben!" Den so verwickelten Gang der Staatsverwaltung zu vereinfachen, die Trennung der Gewalten gründlicher durchführen, unsere gerichtlichen Institutionen umzugestalten, dieses waren die Punkte, welche von Anbeginn meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten. Allein, m. H., es dauerte nicht lange, und ich wurde meinen Irrthum gewahr, unendliche Berathungen über die geringsten elementarischen Fragen haben mich bald belehrt, daß es sich viel weniger um eine Revision oder Verbesserung des Verfassungswerkes handle, als um die gänzliche Umgestaltung dieses Grundsatzes, und diese Umgestaltung, m. H., haben wir auf eine solch radikale Weise bewerkstelligt, daß wir uns kaum dazu entschließen konnten, bloß die Außenseite der alten Verfassung beizubehalten, eines in Wahrheit unvollkommenen Werkes, das aber nichts desto weniger die

Hauptgrundsätze enthielt, auf welches man das Gebäude der öffentlichen Gesellschaft gründet. — Durch eine Umkehrung, über welche ich mir niemals Rechnung geben konnte, und entgegen allen Regeln einer gesunden Logik, sind jene schöpferischen Grundsätze, welche sich ganz natürlicher Weise als Grundlagen des Werkes an der Spitze unserer Verfassung befanden, heute an das Ende unserer neuen Verfassungsurkunde verwiesen wurden, so groß war die Hitze zur Neuerung! Bei Vergleichung des uns vorgelegten Verfassungsentwurfes mit der gegenwärtig noch bestehenden Verfassung und mit den beiden aus dem Schooße der Redaktionskommission und der Vorberathungskommission hervorgegangenen Projekte habe ich mich gefragt, ob wir uns auf der Bahn des Fortschrittes befinden, und ich war genöthigt, verneinend zu entscheiden, ich will Ihnen sogar freimüthig sagen, daß ich sehr befürchte, daß wir einen rückgängigen Schritt gemacht haben. In der That, mit Ausnahme einiger Verbesserungen, deren Wesentlichkeit die Erfahrung bei andern Völkern dargethan hat, wie das Ministerial-System, das man an die Stelle des schleppenden und hinderlichen Ganges der Departemental-Organisation gesetzt hat, und der neuen Garantien, welche man den Bürgern gegen die Willkühr und religiöse Intoleranz verschafft hat, — sehe ich kaum ein, welches eigentlich die Fortschritte seien, die wir uns schmeicheln könnten, in Benutzung einer weisen Freiheit gemacht zu haben, — während ich mit einem einzigen Blick eine Menge von übertriebenen und fehlerhaften Bestimmungen wahrnehme, welche ihre Wurzel einzig in leeren Theorien haben, während die Erfahrung und die Praxis dieselben gänzlich verwerfen. — Vor Allem aus mache ich dem Verfassungsprojekte den Vorwurf, ein Werk des Mißtrauens gegen jede Art von Staatsgewalt zu sein. Dieses Mal war es nicht das Gespenst der gefallenen Aristocratie, welches die Urheber des Projektes verfolgte; sie waren um die Mittel beschäftigt, die Vollziehungsgewalt, welches auch deren Zusammensetzung sein möchte, daran zu verhindern, jene Allgewalt sich wieder zu verschaffen, von welcher sie während so langer Zeit Gebrauch gemacht hat, und um desto sicherer an dieses Ziel zu gelangen, hat man nichts besseres zu finden gewußt, als dieselbe von allen Befugnissen zu entblößen, welche ihr doch ganz natürlicher Weise zugehören, um dieselbe ohne Kraft und Stärke den unaufhörlichen Stürmen der Partheikämpfe zu überliefern. — Erlauben Sie mir, m. H., ehe ich über die Bestimmungen Musterung abhalte, deren Verbesserung Ihre Obsorge in Anspruch nehmen soll — Ihnen einige Grundsätze in Erinnerung zu rufen, welche allgemein in sämmtlichen konstitutionellen Staaten von Europa angenommen sind. Man theilt die Regierung eines Staates in 3 Zweige, nämlich: Die gesetzgebende Gewalt, die Vollziehungsgewalt und die richterliche Gewalt. Jede dieser 3 Gewalten hat ihre besondern Verrichtungen und Befugnisse, und aus der weise abgemessenen Gleichheit dieser Gewalten entspringt die verfassungsmäßige Uebereinstimmung und Einigkeit in einem Staate. Wenn dieses Gleichgewicht gestört ist, wenn die eine Gewalt sich Eingriffe gegen die andere erlaubt, so führt dies zur Anarchie und zum Despotismus. Dieser Eingriff der Vollziehungsgewalt in die gesetzgebende Gewalt hat den ältern Zweig der Bourbons gestürzt; es ist zu befürchten, m. H., daß die anormale Konzentration aller Gewalten in dem Großen Rathe den Umsturz der Ordnung der Dinge herbeiführe, den wir zu gründen berufen sind. Der gesetzgebenden Gewalt allein steht das Recht zu die Gesetze zu erlassen. Unterdrücken Sie die Tendenz, welche die Vollziehungsgewalt seit einigen Jahren gezeigt hat, in den Bereich des Gesetzgebers über zu greifen, das ist sehr wohlgethan, allein werfen Sie eine Behörde, in deren Aufgabe es keineswegs liegt, zu regieren, nicht in das Gangwerk der Administration; das Volk, welches sie repräsentirt, herrscht, aber regiert nicht (le peuple reigne, mais s'il ne gouverne pas). Als Stellvertreter des Souveräns begreife ich die Oberaufsicht, welche der gesetzgebenden Behörde über die allgemeine Staatsverwaltung eingeräumt ist; ich begreife, daß das Volk derselben Behörde seine Gewalt für die Aufstellung der Regierung, nämlich für die Ernennung der zwei obersten Behörden des Staates: des Regierungsraths und des Obergerichts übertragen hat; allein dagegen begreife ich nicht, wie man deren Wirkungskreis noch weiter ausdehnen kann, ich begreife nicht, wie man der gesetzgebenden Behörde die Ernennung der Gerichtspräsidenten, der Regierungsstatthalter und einer Menge anderer Civil- und Militärbeamten übertragen kann, deren Ernennung und Abberufung wesentlich zu den Befugnissen der Vollziehungsgewalt gehört. M. H., wenn es Ihnen am Herzen liegt, daß die Regierung festen Schrittes auftrete, daß sie die Partheien im Zaume halte, welche niemals verfehlen, nach der Gründung einer neuen Ordnung der Dinge zu entstehen, so geben Sie der Regierung wieder zurück, was sie derselben entzogen haben; glauben Sie mir, m. H., dies ist die unausweichliche Bedingung (conditio sine qua non) ihrer Existenz, und indem ich diese Wahrheiten laut verkünde, so kann ich mich der Unterstützung des einsichtsvollern Theils dieser hohen Versammlung versichert halten. M. H., indem ich die hauptsächlichsten Bestimmungen des Entwurfes durchgehe und über die nothwendigen Bedingungen eintrete, um an den Wahlen Theil zu nehmen, durch welche die Staatsgewalt aufgestellt wird, so bemerke ich nicht ohne Schrecken, daß die Basis, welche Sie hiefür angenommen haben, ungewöhnlich ausgedehnt ist, kein Wahlzensus, keine Garantie des Alters und der geistigen Reife bei den Stimmfähigen; sind dieses die Mittel, die Ordnung und der Bestand und die Fortdauer eines Staates zu begründen? Wenn sie neben einer so breiten Basis noch eine starke Vollziehungsgewalt aufgestellt hätten, welche fähig wäre, den Faktionen Achtung zu gebieten, so würde mein Bedauern weniger lebhaft sein, allein Sie haben dieses nicht gethan, und erlauben Sie mir, es Ihnen zu sagen, daß ich sehr befürchte, daß die Mehrheit es auch nicht thun wird. Ich will nicht Alles wiederholen, was für und gegen die Festsetzung der politischen Mehrjährigkeit auf das 20ste oder 21ste Altersjahr gesagt worden ist. Meines Theils ist mir eine Betrachtung aufgefallen, nämlich die Nothwendigkeit, späterhin die bürgerliche Majorennität mit der politischen Majorennität in Uebereinstimmung zu setzen. Nun aber schaffen Sie, m. H., Aktivbürger von 20 Altersjahren, späterhin wird man auf dieses Alter der Unruhe, der Unerfahrenheit und der stürmischen Leidenschaften die bürgerliche Majorennität festsetzen müssen, den Zeitpunkt, wo der Mensch zum Meister über sein Vermögen und über seine Handlungen wird. Ferner möchte ich Ihnen bemerkbar machen, daß Sie in dem nämlichen §. 3, welcher die Bedingungen des Eintritts ins politische Leben festsetzt, dadurch, daß Sie allen Schweizerbürgern ohne Reziprozität den Genuß der bür-

gerlichen Rechte einräumen, — in einen befremdenden Widerspruch mit dem §. 79 verfallen sind, welcher denselben das Niederlassungsrecht verweigert, sofern dasselbe in ihren betreffenden Kantonen den Bernerbürgern nicht zugestanden ist. Nach meiner Ansicht muß man denselben entweder alles einräumen oder nichts. Wenn Sie großmüthig sein und der Schweiz ein großes Beispiel der Toleranz geben wollen, was durchaus meinen Ideen entspricht, so räumen Sie den Bürgern der andern Kantone ohne Bedingung der Reziprozität den Genuß der politischen und jenen der bürgerlichen Rechte ein, — das Stimmrecht und das Recht der Niederlassung — oder dann verweigern Sie ihnen dieses Alles; dadurch zeigen Sie sich wenigstens konsequent, während Sie durch eine halbe Maßregel nichts anderes erreichen, als sich in Widerspruch mit sich selbst zu setzen. Meine Herren Kollegen aus dem Jura haben die Abstimmung nach Kirchgemeinden, anstatt der Abstimmung nach Wahlkreisen, welche letztere beschlossen worden ist, verlangt; ich erneuere diesen Vorschlag, er wird den wahren Ausdruck des Volkswillens besser sicher stellen (sofern dieses überhaupt möglich ist), indem die stimmfähigen Bürger dadurch von kostspieligen und entmuthigenden Läufen und Gängen entbunden würden. Endlich, m. H., sehe ich in diesem Titel nicht ohne einige Beunruhigung diese Komplikation politischer Versammlungen in Kirchspielen, in Ortsgemeinden, in Wahlversammlungen, denen verschiedenartige Befugnisse und Verrichtungen übertragen sind. Vereinfachen Sie, m. H., und dann werden Sie regieren können. — Wenn man nicht auf eine so unbeschränkte Weise alle besoldeten Beamten vom Gr. Rathe ausgeschlossen hätte, so würde ich damit einverstanden sein, die Anzahl seiner Mitglieder so beizubehalten, wie sie gegenwärtig ist, obgleich mir dieselbe allzugroß scheint, allein wegen der Ausschließung aller Beamten muß diese Anzahl sich vermindern, sonst könnte das Zustandebringen von Gesetzen unmöglich werden. Bedenken Sie, was vorkommen wird, wenn das Land mit 240 Abgeordneten begabt sein wird. Sobald er zusammengetreten sein wird, wird der künftige Gr. Rath die Regierung und die richterlichen Behörden organisiren und die Ernennungen für die Beamtungen vornehmen, für welche die Verfassung ihm das Recht der Besetzung überträgt; kurz gesagt, der Gr. Rath wird gleich von Anbeginn ungefähr hundert Beamtete ernennen, welche alle aus seiner Mitte werden genommen werden, denn ungeachtet, daß man dieselben aus der ganzen Republik wählen kann, hat uns dennoch die freie Erfahrung von 15 Jahren in's Klare gesetzt; der Gr. Rath war und wird von jetzt an noch mehr als jemals die goldene Brücke sein, über welche man zu den Staatsstellen schreiten wird. Nun denn, ziehen Sie 100 Abgeordnete davon ab, alle unter den intellektuellen hervorragendsten Köpfen auszeleien, und sagen Sie mir, was dann in der gesetzgebenden Behörde übrig bleiben wird? Was übrig bleiben wird, will ich Ihnen freimüthig herausagen; nur die Kandidaten werden übrig bleiben, welche zu keiner Stelle gelangen konnten, und welche nicht säumen werden, ihre Entlassung zu verlangen, sei es, um ihrer verletzten Eigenliebe Genüge zu leisten, oder sei es, um nicht ganze Monate lang ohne Aussicht auf irgend welchen persönlichen Vortheil in einer gesetzgebenden Behörde zu sitzen, welcher die ungeheure Aufgabe der Umgestaltung unserer Civil- und Kriminalgesetzgebung obliegen wird; vielleicht werden noch einige Ehrsüchtige darin bleiben, welche nicht auf die Hoffnung verzichtet hätten, zu einer Stelle zu gelangen; der Rest wird aus jeder Staatsgewalt unterwürfigen Nullitäten bestehen, welche sich sehr geschmeichelt fühlen werden, ihr Geld in der Hauptstadt verzehren zu können! Ich verlange von dem Hrn. Berichterstatter, dessen Charakter und Talente ich eben so sehr verehre, als ich dessen parlamentarisches Benehmen voller Gemessenheit und Anstand schätze, daß er Notiz von meinen Worten nehme, ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich aus seinem Munde den Beweis gewinnen könnte, daß ich mich in meiner Voraussicht getäuscht habe. Soll ich es Ihnen sagen, m. H.: Ich bereue in diesem Augenblick, daß ich Sie veranlaßt habe, die Anzahl der Abgeordneten auf 100 festzusetzen, (welche zu Gültigkeit einer Verhandlung nothwendig ist,) weil ich voraussehe, daß man nur selten diese Anzahl, so mäßig sie auch sein mag, wird vereinigen können, denn aus dem, was sich seit einiger Zeit um mich herum in dieser Versammlung zuträgt, deren leere Bänke manchmal kaum mit der strenge nothwendigen Anzahl von Mitgliedern besetzt sind, habe ich gesehen, daß die Maschine nicht laufen wird, und da ich keineswegs zu Maßnahmen treiben will, welche zum Zwecke hätten, die Wirksamkeit der künftigen Regierung zu hemmen oder zu paralisiren, ungeachtet der Fehlerhaftigkeit ihrer Institution, so will ich mich nicht widersetzen, daß man auf die ursprüngliche Zahl von 80 Mitgliedern wieder zurückkomme. Sie sehen, m. Hrn., daß ich von guten Treuen bin, ich handle mit Freimüthigkeit und Offenheit, denn wozu soll es dienen, daß so manche Andere, indem sie ein durchaus entgegengesetztes Benehmen beobachten, uns direkte dem Abgrunde entgegen führen? Da wir nun daran sind, über den Gr. Rath zu sprechen, so will ich nicht auf dasjenige zurückkommen, was ich in Betreff desselben gesagt habe, daß er seine Zeit damit verlieren werde, zu regieren, anstatt gute Gesetze zu machen, daß er besonders im Anfange durch Intriguen belagert, durch Ambitionen erdrückt und durch Wahlen ermüdet sein werde, welche letztere ihm für den größern Theil hätten fremd bleiben sollen; daß er späterhin Konflikte zwischen der Vollziehungsgewalt und den Beamten zu erledigen haben werde, welche letztere der Vollziehungsbehörde um so weniger ergeben sein werden, als dieselbe sie nicht ernannt hat und nicht das Recht besitzt, sie abzuberufen u. s. w. — Ich kann das Kapitel über die gesetzgebende Behörde nicht verlassen, ohne Ihnen noch ein Wort über eine Maßregel von der höchsten Folgewichtigkeit zu sagen, auf die ich unter dieser Rubrik gestoßen bin. Ich meine nämlich, das dem Volke eingeräumte Recht, den Gr. Rath abzuberufen und in Folge dessen die Regierung aufzulösen, sobald ihm dieses gut dünken wird, oder sobald gewandte Volksführer dasselbe überredet haben, sein Diadem der Volkssoveränetät wieder an sich zu ziehen. Wie, m. Hrn., sind Sie nicht genugsam gegen die Staatsgewalt durch die kurze Dauer des Bestehens sich ergestellt, welche sie derselben einräumen (4 Jahre). Wollen Sie sogar vor dem Auslaufen dieser kurzen Dauer den Schlund der Revolution wieder öffnen, uns neuen Stürmen überliefern, beständig über dem Haupte der Staatsgewalt das Schwert des Damokles hängen lassen, schon bei Begründung einer neuen Ordnung der Dinge den Grundsatz der Auflösnng derselben aufstellen. Nein, m. H., mein Gewissen verbietet mir, zu derartigen Theorien die Hände zu bieten;

das Volk, das mich in Ihre Mitte gesandt hat, ist ein Volk, das Freund der Ordnung, der Arbeit, der öffentlichen Ruhe ist; es hat mir nicht den Auftrag ertheilt, die ohnehin schon allzu zahlreichen Ursachen der Aufregung, die uns umringt, zu verewigen, und wenn es mir diese Aufträge ertheilt hätte, so würde ich dieselben zurückgewiesen haben; und wenn ich bei der speziellen Berathung jene Doktrinen, welche ich als die öffentliche Ordnung umstürzend betrachte nicht bekämpft habe, so war es keineswegs, weil der Muth dazu mir gefehlt hätte, sondern ich habe damals geschwiegen, weil ich die Unfruchtbarkeit meiner Anstrengungen zum voraus eingesehen und gedacht habe, daß Sie späterhin über die Sache besser aufgeklärt, auf verfassungs- und gesetzmäßigere Gesinnungen zurückkommen würden. Sollte ich mich getäuscht haben? — — Die Zukunft wird es uns lehren. — Von dem Wunsche beseelt, die Wirksamkeit der Regierung zu erleichtern, und überzeugt von den Nachtheilen, welche die Gegenwart einer Legion von Staatsbeamten im Großen Rath nach sich zieht, wie ich anderseits auch von den Verlegenheiten überzeugt bin, welche aus der unbeschränkten Ausschließung derselben entspringen, — hatte ich Ihnen nach dem Beispiele eines Schweizerkantons und einiger konstitutionellen Staaten Europas vorgeschlagen, jene Abgeordneten, welche Staatsbeamtungen angenommen hätten, einer Erneuerungswahl zu unterwerfen und das Volk zum Richter über die Frage zu machen, ob es ihm zweckmäßig scheine, demselben die übertragene Aufgabe fernerhin zu lassen oder nicht. Allein dieser Antrag hat so weniger Anklang gefunden, daß ich mich gezwungen gesehen habe, denselben zurückzuziehen; man hat mir den Uebelstand eingewendet, das Volk zweimal zur Wahl zu versammeln, gerade wie wenn durch den Austritt derjenigen Abgeordneten aus dem Gr. Rath, welche Staatsbeamtungen übernehmen, die Einberufung der Wahlversammlungen nicht ebenfalls nothwendig würde; man hat mir ferners eingewendet, daß jenes Volk, das man emanzipirt hat, bei welchem man manchmal so viele Scharfsichtigkeit und Rechtlichkeit erblickt, dazu verleitet sein würde, diejenigen wieder zu ernennen, welche es vorhin erwählt hatte, gerade als wenn das Volk nicht richtig genug beurtheilen könnte, ob Gefahr für dasselbe damit verbunden sein könnte, sich der Unabhängigkeit eines Neugewählten anzuvertrauen oder nicht. Wenn es zu gewissen Zwecken dient, so weiß das Volk Alles, kennt Alles, würdigt Alles vortrefflich, wenn es aber nicht dient, so ist das Volk bloß eine irregeleitete Menge, die sich dem nächsten besten Intriguanten überliefert, der ihm den Zaum überwirft. Meinestheils kann ich mich in solche Extreme nicht einlassen; ich setze Zutrauen auf das Volk; lassen Sie dasselbe in seinen Kirchspielen abstimmen, seine Gesinnung ist im Allgemeinen gerecht, es wird immer damit endigen, den guten Bürger von einem Intriguanten und einem politischen Taschenspieler zu unterscheiden. — Ich komme nunmehr auf die Einrichtung der Vollziehungsbehörden zu sprechen. In dieser Einrichtung ist es, daß ich zunächst den Keim der Zerstörung der künftigen Regierung erblicke; Sie lassen dieselbe gegenüber den Faktionen ohne Vertheidigungsmittel, indem Sie derselben das Recht der Ernennung und Abberufung seiner Beamten entreißen. Noch ist es Zeit, m. H., wenn Ihnen das Wohl des Landes am Herzen liegt, auf gesundere Ansichten zurückzukommen; befolgen Sie die Rathschläge, welche Ihnen einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner der Schweiz, welcher letzthin unsern Sitzungen beiwohnte, ertheilt hat, nämlich Hr. Druey, Präsident des Staatsrathes des Kantons Waadt, welcher mehreren unter Ihnen erklärt hat, daß er die Maxime, daß der Vollziehungsgewalt, das Recht der Ernennung und Abberufung ihrer Beamten zustehen solle, als eine gouvernementale Nothwendigkeit betrachte. — Wenn ich von der Vollziehungsgewalt zur Organisation des Gerichtswesens übergehe, so erblicke ich neben einigen leichten Verbesserungen eine Neuerung, welche ebenso unverständig als unausführbar ist. M. H., Sie wollen im Namen der Freiheit und durch eine befremdende Umwälzung aller bis dahin herrschenden Ansichten und bestandenen Grundsätze, die Richter zwingen, öffentlich zu berathen und abzustimmen . . . Allein bedenken Sie es? ist das Geheimniß der Abstimmung und der Berathung nicht die beste Garantie für die Unabhängigkeit der Gerichte? Wollen Sie die Justiz dem Hasse und der Rache der Kläger und der Schuldigen aussetzen? Hat die Erfahrung Sie nicht darüber belehrt, daß bei Fällen von Spaltung der Meinungen, derjenige, welcher seinen Prozeß gewinnt, selten verständig genug ist, um der Minorität Gerechtigkeit widerfahren zu lassen? Bei mehr oder minder schweren Kriminalfällen ist der Richter manchmal genöthigt, das ganze Leben eines Menschen der Untersuchung und Würdigung zu unterwerfen, um aus seinen Antecedentien Schlußfolgerungen zu ziehen, welche die Praxis seit Erlassung des letzten Gesetzes über den Beweis zuläßt; wollen Sie den Richter zwingen, diese Nachreden öffentlich vor dem Publikum zu halten, wenn Sie ihn hiezu zwingen wollen, so wird er sich solcher Betrachtungen und Würdigungen des Lebenslaufs des Beklagten eher enthalten, und die Bestrafung (la répression) der Verbrechen wird dabei nicht gewinnen. Bis dahin hat man über die Abstimmungen das Geheimniß beobachtet, blos die Indiskretion hat dieselbe zuweilen verrathen; und die Richter verpflichteten sich, dieselbe nicht zu offenbaren, jetzt aber wollen Sie, m. H., daß man abstimme, während das Publikum in vollen Haufen zugegen ist. In Privatunterhaltung habe ich den wahren Grund der Aufnahme eines Grundsatzes erfahren, der in ganz Europa verworfen wird und den man gezwungen war, im entlegensten Theile von Scandinavien — in Norwegen — aufzusuchen. Meine Kollegen in dieser hohen Versammlung können sich nicht darüber trösten, daß man mit einem einzigen Federstrich die Institution der großen Bezirksgerichte ausgewischt hat, welche sich in dem ursprünglichen Verfassungsentwurfe vorgeschlagen befindet; nach Ihrer Meinung war dieses die einzige Bahn für den Fortschritt. Nun aber sagen Sie, durch öffentliche Abstimmungen und vorzüglich durch öffentliche Berathungen werden die Richter ihre Unfähigkeit an den Tag legen, und zu gleicher Zeit dem Volke die Augen über die Nothwendigkeit öffnen, eine Reduktion in der Anzahl der Gerichtsbehörden vorzunehmen. Hier meine Antwort darauf; M. H., wollen Sie in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft durch Anwendung eines ungerechten Mittels zu einem wünschbaren Ziele gelangen. Wollen Sie wegen der Aussicht auf etwas noch in der Ferne stehendes Gutes, ein bleibendes Uebel einführen, dessen schlimme Früchte wir sehr bald zu kosten bekommen würden? Wenn Sie die Hoffnung aufgeben, die Anzahl der Gerichte zu vermindern, so hätten Sie wenigstens versuchen sollen, die Anzahl der Richter zu vermindern; indem Sie auf die Person der beiden verbleibenden Rich-

ter die Besoldung der zwei andern abgeschafften Richter vereinigt hätten, so hätten Sie hoffen dürfen, in mehreren größern Amtsbezirken aufgeklärte, befähigte Richter zu bekommen, zu welchem Resultate Sie hingegen niemals gelangen werden, wenn Sie die Richter auf bloße Entschädigungen verweisen, das will sagen, auf bloße Taglöhne wie einen Handlanger. M. H., ich sehe mehrere Amtsrichter um mich; wohlan an diese wende ich mich, ich beschwöre dieselben mir beizustehen, um einen Grundsatz zu zerstören, dessen Verpflanzung auf unsern Boden von allen guten Bürgern als eine öffentliche Kalamität angesehen werden müßte! — Ich hätte gewünscht, daß man sich nicht darauf beschränken würde, zu sagen, daß die Gerichtspräsidenten und die Oberrichter rechtskundige Männer sein sollen: ein unbestimmter Ausdruck, den man seit 15 Jahren auf Rechtsagenten, auf Notarien, auf Handelsleute ausgedehnt hat, mit einem Wort auf Leute, welche niemals Studien der Rechtswissenschaft gemacht hatten; ich möchte wünschen, daß man diesen Paragraphen genauer und deutlicher bestimmen möchte; daß man z. B. sagen würde, daß jene, welche ein Diplom als Advokat, als Doktor oder Licentiat der Rechte erlangt haben, oder welche während drei auf einander folgenden Jahren die Verrichtungen als Oberrichter oder Amtsgerichtspräsidenten versehen haben, einzig als solche angesehen werden, welche Rechtskunde besitzen; indessen will ich den daherigen Antrag nicht völlig stellen; ein Gefühl der Delikatesse als Mitglied des Advokatenstandes hält mich davon ab, obschon man solchen Gesinnungen im Schooße dieser Versammlung kaum Rechnung zu tragen scheint, indem man in der Mitte derselben einen Abgeordneten die Kühnheit bis auf den Grad hat treiben sehen, Ihnen anzutragen und Sie zu dem Beschlusse zu vermögen, die vom Staate jenen Grundbesitzern, welche Zehnt und Bodenzinse losgekauft haben, zu entrichtende Entschädigung auf einen hohen Ansatz zu bringen, weil er, dieser Abgeordnete selber, beträchtliche Loskäufe gemacht hat und nunmehr nach Gutdünken aus der Staatskasse schöpfen können wird. Andere haben wir den Loskaufspreis der Zehnten und Bodenzinse herabsetzen sehen, weil sie sich im Falle befinden, dieselben loskaufen zu müssen. — Um konsequent mit den Grundsätzen zu bleiben, die ich an der Spitze meines Vortrages kund gegeben habe, sollte ich Ihnen den Antrag stellen, die Ernennung der Gerichtspräsidenten dem Regierungsrathe zu übertragen; allein bei der Hoffnungslosigkeit, dieses Ziel zu erreichen, schlage ich Ihnen vor, diese Ernennung dem Obergerichte anheim zu stellen, welches bei seiner richterlichen Praxis besser als der Gr. Rath im Stande ist, die Verdienste und den Werth der Bewerber zu würdigen. — Ich billige die Beseitigung des Kassationsgerichts; eine derartige Institution kann nur in einem solchen Lande gute Früchte bringen, wo eine gleichförmige Gesetzgebung vorhanden ist; denn blos dort können ihre Schlußnahmen Gleichmäßigkeit und Einheit in Verwaltung der Rechtspflege herbeiführen; so lange aber unsere gerichtlichen Institutionen nicht nur von einer Landesgegend zur andern, sondern sogar von Bezirk zu Bezirk verschiedene sind, so lange die Statutairechte noch nicht abgeschafft sind, so lange wird die Aufstellung des Kassationsgerichts ein schöner Traum bleiben, welcher der Verwirklichung nicht fähig ist. Von der Jury möchte ich gerne das nämliche sagen; die Einführung derselben ist für ein großes Land vortrefflich; allein ich zweifle daran, ob dieselbe in unserer Republik gute Früchte tragen wird; Gesetzeskundige aus dem Kanton Waadt haben mir gesagt, daß bei ihnen der Erfolg keineswegs der Erwartung entsprochen habe, indessen verwerfe ich die Jury nicht, man kann dieselbe dem Grundsatze nach einführen; späterhin wird man den Versuch damit machen, es ist weder die Zeit noch der Ort, Sie mit den Einzelnheiten der Art und Weise, die Jury zu organisiren, zu unterhalten, überlassen wir dieses, wie viele andere Dinge, dem künftigen Gesetzgeber. — Ein Abgeordneter aus dem Jura, welcher Ihnen rücksichtlich der Aufhebung des französischen Strafgesetzbuchs einen Antrag gestellt hatte, den jedoch meine Kollegen aus dem gleichen Landestheile glücklich genug waren, zu beseitigen, — hat Sie zur Annahme eines andern Antrages bewogen, dessen Konsequenzen Sie nicht genugsam erwogen haben. Er hat Sie vermocht, im §. 69 zu verordnen, daß die Oberaufsicht des Staates im ganzen Kanton auf gleichförmige Weise ausgeübt werden solle. Ich begreife, daß dieser Gedanke der Einheit und Gleichförmigkeit Ihnen gelächelt habe, allein bei der Ausführung werden sich die Schwierigkeiten fühlbar machen. In der That hat der Jura bis dahin ein besonderes, im Jahr 1836 erlassenes Forstreglement besessen, welches die Stelle der in den Jahren 1824 und 1831 für jene Landesgegend erlassenen besonderen Gesetze einnahm. Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeindswaldungen wird in unserm Landestheil in Kraft jenes Reglements und in anderer Weise als im alten Kantonstheile ausgeübt, in welchem die Wälder mit Servituten belastet sind, die man in unserer Gegend nicht kennt. Wenn man nun aber verfügen wollte, daß die Staatsaufsicht in gleichmäßiger Weise ausgeübt werden solle, so würde dies eine thatsächliche Abschaffung jenes Forstreglementes sein, weil, gemäß eines Schlußartikels der Verfassung, jedes Gesetz, das mit derselben im Widerspruche steht, vor derselben weichen muß; oder dann müßte man den alten Kanton zwingen, sich in unser Gesetz zu fügen, was unmöglich ist. Ich beantrage Ihnen deßwegen, den letzten Satz des §. 69 zu streichen und uns so zu lassen, wie wir sind. Hier der Grund, der als Motiv zu dem Antrage gedient hat, den ich bekämpfe. Im Jahr 1846 faßte der Regierungsrath einen Beschluß, der in die Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt übergriff, den Gemeinden die Verwaltung ihrer Wälder entzog. Ein lauter Schrei gab sich kund, man reklamirte, und ich war in dieser Angelegenheit das Organ mehrerer Amtsbezirke. Nun denn, m. H., da der Regierungsrath seinen Beschluß nicht zurücknehmen konnte, weil die Staatsgewalt nicht füglich gegenüber ihren Untergebenen sich selbst Unrecht geben konnte, so änderte der Regierungsrath jenen Beschluß einigermaßen ab; allein ich frage Sie, kann dieß ein Grund sein, das Schwert gegen unser Forstgesetz zu ziehen und uns unter den nämlichen Hut zu stellen, wie den alten Kantonstheil? Nein, m. H., es mag vielleicht schwierig sein, auf Ihre Schlußnahme zurückzukommen, allein das Gefühl meiner Pflicht nöthigt mich dieses zu verlangen, selbst auf die Gefahr hin, Ihnen zu mißfallen. Ich bin niemals der Schmeichler irgend einer Staatsgewalt gewesen, und die Interessen, welche ich zu vertheidigen die Aufgabe habe, werde ich niemals irgend welcher persönlichen Rücksicht aufopfern; mit gutem Gewissen kann ich jene Worte wiederholen,

welche Tacitus an die Spitze seiner Annalen setzte: «mihi Vitellius, Otho, Galba, nec beneficio, nec injuria cogniti,» von Niemanden erwarte oder kenne ich weder Wohlthaten noch Beleidigungen. — Ueber den §. 83 habe ich ebenfalls eine Bemerkung zu machen. Das Wort „Abtretung" (Cession) ist nicht passend; man muß in dieser Beziehung auf das Wort „Aufopferung" (Sacrifice) der alten Verfassung zurückkommen, denn durch diese Abänderung haben wir einen Rückschrit gemacht. Wenn ein Bürger aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl Ihnen sein Grundstück überläßt, so ist dieß eine „Aufopferung", die er macht, und nicht eine Abtretung, welche einen „freien Willen" voraussetzt. Es ist eine Aufopferung, denn er ist dazu gezwungen. Nehmen Sie an, daß ich ein Landgut besitze. Plötzlich zeigt man mir an, daß eine Straße dasselbe durchschneiden werde, und daß man, wenn ich mich widersetze, zur Expropriation schreiten werde. Bin ich da nicht gezwungen? Der Hr. Berichterstatter hat Ihnen gesagt, und da er der letzte, das Wort hat, so konnte keine Erwiederung stattfinden — weil der Grundeigenthümer entschädigt werde, so sei hier keine Aufopferung vorhanden. Allein kann die Entschädigung des Kaufpreises, des Grund und Bodens genügend sein, um das Leidwesen und den Schaden gut zu machen, den der Bürger empfindet, wenn er sich gezwungen sieht, einen Gegenstand zu Ihrer Verfügung zu lassen, der ihm lieb und werth ist. Ich hänge an dem Worte „Aufopferung", weil es zur Wirkung haben wird, den Betrag der Entschädigung auf den wahren Werth hinaufzusetzen, selbst auf den Preis der Vorliebe für einen Gegenstand (prix d'affection) und weil, nachdem wir die Unverletzlichkeit des Eigenthums gewährleistet haben, wir nicht so wohlfeilen Kaufs mit demselben verfahren sollen. — Die Finanzfrage, das ist das Kriegsgeschrei, das von den Einen, und das Triumphgeschrei, das von den Andern erhoben wird. M. H.! Sie soll weder das Eine, noch das Andere sein, denn sie gehört nicht hieher, und wir haben nicht zur Aufgabe, ein Finanzgesetz zu machen, in Transaktionen und in das Markten einzutreten, das seit einigen Tagen in unserer Umgebung zwischen den Repräsentanten der verschiedenen Landesgegenden vorgeht. Unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, eine Verfassung auszuarbeiten, und eine Urkunde solcher Art darf nichts anderes, als allgemeine Grundsätze enthalten, wie jene sind, die unter der Rubrik der §§. 95 und 96 des ersten Entwurfs der Redaktionskommission enthalten waren, und von denen abzugehen, ein übler Geist uns veranlaßt hat. — Was den Jura anbetrifft, so soll er außerhalb dem Bereiche dieser Fragen bleiben. Da die Verordnung vom 23. Dezember 1816, welche den Grundsatz der Wiederherstellung der Burgerrechte entwickelt, der durch die Vereinigungsurkunde vom nämlichen Jahr ausgesprochen war, befreit den Jura von der Verpflichtung der gesetzlichen Armenunterstützung, und selber die Verfassung besitzt nicht die Macht, einen beidseitigen Vertrag zu brechen, der, wie ich Ihnen schon oben gesagt habe, nicht anders aufgelöst werden kann, als durch die Beistimmung beider kontrahirenden Partheien. — Man anerbietet uns allerdings, uns an den Hülfsquellen des Staates für das Armenwesen Theil nehmen zu lassen, wenn wir uns mit Ihnen vereinigen wollten; meine Hand soll aber eher vertrocknen, als daß ich dazu beitrage, meinem Landestheile jene scheußliche Wunde des Armenwesens einzuimpfen, die den alten Kanton verzehrt. Ich weise die Beisteuern, die Sie uns versprechen, aus allen meinen Kräften ab, denn durch Annahme derselben würden wir Verpflichtungen eingehen, von denen wir uns nicht mehr befreien könnten; ich sage wie Virgil: Ich fürchte die Griechen selbst dann, wenn sie uns Geschenke bringen. Die Hypothekarbank, welche man mit einigen Millionen ausstatten will, und die zu Gunsten des Oberlandes errichtet werden soll, würde ein empörendes Vorrecht zu Gunsten jener Landesgegend in einem Staate sein, wo man die Abschaffung aller Vorrechte des Orts u. s. w. dekretirt hat. Und sollte ich einzig bleiben, so werde ich niemals die Hand dazu bieten, und niemals hätte ich mir vorgestellt, daß wir in einer Verfassung Kassen und Banken errichten, Zehnten und Bodenzinse liquidiren, mit einem Wort, daß wir Details in dieselbe hinein bringen würden, welche nicht hinein gehören können. Uebrigens ist nicht mir die Aufgabe übertragen, die Finanzfrage vor Ihnen zu besprechen, wir besitzen einen in diesem Zweige überlegenen Kollegen, welcher seine Muße dem Studium dieser Angelegenheit gewidmet hat; ich will nur noch ein Wort hierüber sagen, ich befürchte, daß, indem Sie alle Interessen zu befriedigen suchen, Sie keines derselben befriedigen werden; daß Sie unter das Volk eine gefährliche Lockspeise werfen; daß Sie eine gefährliche Bahn betreten, auf welcher die Finanzen der Republik verloren gehen werden; ich befürchte — — sprechen wir dieses erschreckende Wort aus, ich befürchte, die Verwerfung der Verfassung, wovon die Wirkungen sich über alle Theile der Schweiz verbreiten würden. — Ueberlegen Sie, m. H., noch ist es Zeit, am Rande des Abgrundes anzuhalten, der sich unter Ihren Schritten öffnet! — — Ich habe nur noch ein Wort zu sagen, um die Uebersicht des Entwurfes zu schließen. Es ist nun Ihnen der Antrag des Hrn. Vandelier in Betreff der Naturalisation zu empfehlen; es ist zweckmäßig, daß gewisse Bedingungen vorherigen Aufenthalts gefordert werden, um zur Naturalisation zu gelangen, damit man nicht mehr einen Titel den Fremden an den Kopf werfe, auf den wir uns eifersuchtig zeigen sollten, um dann, wie wir dieß nur zu oft gesehen haben, mit dem schwärzesten Undank dafür bezahlt zu werden. — Nachdem Sie mich gehört haben, werden Sie sagen, ich sei ein „Konservativer". Nun ja, m. H., ich bin einer und ich fühle mich geehrt durch diesen Titel; ich bin ein Konservativer (Conservateur), aber nicht einer Gewalt, die am Erlöschen ist, einer Gewalt, die Ihre Befehle erhalten hat, und welche bei der Bevölkerung keine Wurzeln mehr besitzt, sondern einer neuen Staatsgewalt, die ich groß und stark begründet sehen möchte, zusammengesetzt aus den hervorragendsten Intelligenzen und den rechtlichsten Männern der Republik. — Ich habe mein Glaubensbekenntniß abgelegt; ich bin am Ende meiner Aufgabe, die ich mir auferlegt habe, angelangt, und glücklich schätze ich mich, wenn meine Anstrengungen dazu dienen, einige der Fundamentalpunkte des Verfassungsentwurfes zu verbessern. Allein, m. H., wenn es nicht dem also sein sollte, wenn Sie Alles das verwerfen sollten, was ich Ihnen vorschlage, nun, dann sei die Zukunft Richter zwischen Ihnen und mir; das Urtheil wird nicht lange auf sich warten lassen, und es wird dasjenige der Jahrhunderte sein! — Ich habe gesprochen.

Wyß, alt RR. Ich will über die gefallenen Bemerkungen nicht eintreten, und möchte bloß eine Ord-

nungsmotion stellen. Jetzt waltet die Diskussion über den Entwurf im Allgemeinen. Es sind eine Menge Vorschläge für und gegen diese und andere Paragraphen gefallen. Das Recht hiezu steht Jedem frei; Dieser oder Jener ist mit seinen Anträgen bei der ersten Umfrage in Minderheit geblieben, produzirt dieselben jetzt wieder und die ganze Operation wird in Hoffnung auf ein anderes Resultat bei veränderter Anzahl der Mitglieder der Versammlung nur wiederholt. Wenn alle diese Anträge auf eine Abstimmung gebracht und dann über alle — freilich einzeln — abgestimmt wird, so sehe ich von vornherein, daß eine Konfusion eintritt. Ich glaube, man hätte sich über den Modus procedendi bei der zweiten Umfrage zuerst verständigt, oder das Projekt Paragraph für Paragraph nochmal durchgemacht, wo dann jeder am passenden Orte seine Bemerkungen anbringen und darüber abgestimmt werden kann. Verspart man Alles bis auf das Ende, so wird der Generalrapport eine Riesenarbeit, es erfolgt eine allgemeine Abspannung, die Klarheit wird gestört und das Publikum erhält kein befriedigendes Resultat, indem ich die Ueberzeugung habe, daß über eine solche Masse von verschiedenen Materien die Abstimmung nicht denjenigen Charakter der Ueberlegung zuläßt, der erforderlich ist. So wie der Hr. Präopinant über 12—18 Paragraphe sich ausgesprochen hat, so besitzt jedes Mitglied das Recht, dasselbe zu thun, und wohin führt uns denn das? Ich habe gewünscht, der Hr. Präsident oder der Hr. Berichterstatter hätten einen Ausweg vorgeschlagen. Ich stelle den Antrag, jedoch Besseres immer vorbehalten, um Ordnung und Klarheit zu erlangen und die Diskussion auf verständigem Wege zu leiten, daß jeder Paragraph abgelesen, die Berathung darüber angehoben, dann abgestimmt und so lange fortgefahren werde, bis der Entwurf erschöpft ist. Man sagt, die Verhandlung werde so verlängert, ich finde das nicht, sie wird abgekürzt. Was lange scheint, ist oft in Prari das kürzeste, weil es einfach ist. Jedermann leuchtet ein, daß man die einzelnen Bemerkungen über jeden Paragraph besser auffaßt und bei der Abstimmung richtiger stimmt, als wenn Alles auf einmal vorkömmt und an einem Tag Stück für Stück überhaupt abgestimmt wird. Wenn dagegen Artikel für Artikel, wie bei der ersten Berathung, erledigt würde, so bliebe nach einmal bei jedem Mitglied sich fest gestalteter Ueberzeugung Erledigtes für immer abgethan, und man würde nicht 4—5 Tage in einem Chaos umherirren ohne Klarheit und Erinnerung an das, was über jeden Artikel für und gegen angebracht worden ist. So aber sagt Einer das, der Andere etwas anders, und so geht es fort. Die einmal zu veröffentlichenden Protokolle werden wenig Erbauung gewähren, wenn dieser Modus beibehalten wird. Ich bin überzeugt, er führt uns in eine babylonische Verwirrung. Damit will ich jedenfalls bloß auf die Unzweckmäßigkeit der Art des Progredirens angedeutet und unmaßgeblich meine Gedanken darüber ausgedrückt haben. Wenn der Hr. Präsident oder der Hr. Referent etwas Besseres weiß, so schließe ich mich demselben jedenfalls an. Ich wünsche vor Allem Verständigung, um nicht in unabsehbaren Kämpfen und Bemerkungen sich zu verlieren und Wesentliches von nicht Wesentlichem gehörig unterscheiden zu können.

Jaggi. Ich unterstütze den Hrn. Präopinanten; die Berathung in globo führt uns dahin, wo derselbe bereits angedeutet hat. Jedenfalls wenn nicht paragraphweise progredirt wird, so sollte es titelweise geschehen; ich würde aber vorziehen von Paragraph, zu Paragraph zu schreiten, bis der Entwurf erschöpft ist, und dann die allgemeine Abstimmung über denselben erfolgen kann. Das Andere liegt wohl nicht im Sinne des Reglements.

Ochsenbein. Es scheint, man mißverstehe den Zweck der allgemeinen Umfrage. Dieser Zweck besteht darin, daß durch dieselbe in das Räderwerk Harmonie und Uebereinstimmung gebrache werde. Die allgemeine Umfrage besteht nicht in Wiederaufnahme der durch die erste Abstimmung in Minderheit gebliebenen Anträge und einer Debatte darüber. Neue Anträge kann man jedenfalls immer noch bringen, weil der Entwurf noch nicht angenommen ist. Aber über Gegenstände, die mit demselben nicht im Einklange sind, muß man weggehen und bei den erstgefaßten Beschlüssen stehen bleiben. Ich begreife zwar, was Hr. Wyß, wünscht und das hat viel für sich. Allein darin besteht aber der Zweck der allgemeinen Umfrage nicht. Denn wenn nochmal paragraph- oder titelweise eingetreten wird und Abänderungen beliebt werden, die mit dem übrigen Entwurfe nicht im Einklang sind, wohin führt das? Dahin, daß nochmal eine allgemeine Umfrage gehalten und dann wieder per Minder- und Mehrheiten Abänderungen erfolgen, der Einklang des Entwurfes gestört wird, und wir an kein Ende kommen, daß zuletzt kein Organismus den Entwurf belebt und die ganze Maschine stockt. Hr. Elsässer hat die allgemeine Umfrage gut begriffen; er hat seinen Beitritt über den ganzen Entwurf gegeben, hervorgehoben, was er passend und nicht passend findet. Immer wird sich die Minorität der Majorität einmal unterziehen müssen.

Funk, Präsident. Wenn Hr. Jaggi nach dem Schlusse des Vortrages des Hrn. Wyß nicht gleich in's Wort gefallen wäre, ohne daß es möglich war, dem Hrn. Wyß eine Bemerkung entgegen zu halten, so hätte ich ihm auf seine Einfrage schon geantwortet, in gleicher Weise, wie es der Hr. Berichterstatter gethan hat. Noch etwas in Bezug der Aeußerung des Hrn. Jaggi, als liege dieser Modus nicht im Sinne des Reglements. Er ist im Unrechte. Die erste Diskussion wurde Paragraph für Paragraph geführt und über die gefallenen Anträge abgestimmt. Hinwieder hat gestern die Vorberathungskommission über alle an sie zurückgesandten Paragraphen die neugestellte Redaktion vorgelegt, mit Ausnahme der Paragraphe 85 und 86, über welche aus besondern Gründen eine eigene Berathung gepflogen wird. Jene Redaktionen wurden gestern alle genehmigt, und jetzt befinden wir uns laut Reglement bei dem Momente, wo die allgemeine Umfrage stattfinden muß, worauf die Schlußabstimmung erfolgt. Das Reglement spricht sich im §. 35. 1—4, hierüber deutlich aus. Daß aber jetzt noch nach Paragraphen und Titeln eingetreten und abgestimmt werden müsse, ist durch das Reglement nicht vorgeschrieben. Ich bin übrigens mit Hrn. Wyß einverstanden, daß sein Antrag bessere Deutlichkeit gewährt, allein er führt zur Wiederholung der ersten Operation, und das Lied hat kein Ende. Wenn aber Jemand einen bestimmten Antrag stellt, vom Reglemente bei dieser Schlußverhandlung abzugehen, und

die Mehrheit der Versammlung es so haben will, dann lasse auch ich es mir gefallen; sonst hat es beim Reglement sein Verbleiben.

Eberhold. Ich bin entschieden dafür, daß wir nicht zweimal speziell berathen und abstimmen, sondern daß man jetzt bei der allgemeinen Umfrage stehen bleibe, und daß dann die allgemeine Schlußabstimmung erfolge. Gestern sind die neuen Redaktionen, herrührend von der ersten Berathung, mit Ausnahme der §§. 85 und 86, vorgelegt worden, und jetzt habe ich nicht im Sinne, dieses nochmal zu wiederholen. Eigentlich ist auf heute die Eintretensfrage über die §§. 85 und 86 festgesetzt.

Funk, Präsident. Das ist nicht richtig, wir sind noch in der allgemeinen Umfrage begriffen und heute wurde beschlossen, dieselbe anzuheben und erst später das Resultat über diese §§. 85 und 86 in Behandlung zu nehmen.

Fischer. Ich bin ebenfalls in Verlegenheit, wie es mit der Berathung gehalten sein soll. Es liegen schriftliche Anträge vor, welche man in Folge einer, letzten Samstag beschlossenen und heute wieder aufgehobenen Abänderung des Reglements über einzelne Paragraphen gestellt hat. Es frägt sich nun, ist die allgemeine Umfrage so zu verstehen, daß Paragraph für Paragraph, oder Titel für Titel in Berathung kömmt, ob die einzelnen gestellten Anträge zurück zu ziehen und bei der allgemeinen Umfrage zu reproduziren sind u. s. w. Die Auskunft des Hrn. Berichterstatters genügt mir nicht, weil ihr das bisherige Procedere entgegen steht. Wenn ich nicht genügende Auskunft erhalte, so schließe ich mich dem Antrage des Hrn. Jaggi an.

Hr. Präsident. Die Sache ist ganz einfach. Die allgemeine Umfrage erstreckt sich über den ganzen Entwurf, mit Vorbehalt des §. 85, am Ende wird dann über alle einzelne Anträge abgestimmt und nachher folgt die Generalabstimmung.

Fischer. Aber dann ist die babylonische Verwirrung da.

Pequignot. Hüten wir uns, im Werk der Penelope fortzufahren, heute das wieder zu vernichten, was wir gestern gemacht haben. Das Reglement lautet über die Frage, die erhoben worden ist, sehr deutlich, es ist durch den Hrn. Berichterstatter und den Hrn. Präsidenten richtig interpretirt worden. Man sagt, daß wenn man diesen reglementarischen Gang befolge, daraus Verwirrung in der Berathung entstehen würde. Der Hr. Präsident ist dafür da, um die Redner wieder auf die Frage zurückzuführen, die sich von ihr entfernen würden. Dem Hrn. Präsidenten steht es zu, die Berathung zu leiten, und wenn dieselbe von der Bahn, die sie befolgen soll, abweichen würde, so würde der Hr. Präsident wohl verstehen, dieselbe in die Schranken zurückkehren zu machen, die ihr vorgezeichnet sind. Wenn man den vorgeschlagenen Modus befolgen wollte, so würde man eine bereits erschöpfte Diskussion erneuern. Wir hätten vielleicht noch 14 Tage an einer Aufgabe zu arbeiten, die beendigt sein soll; liegt dieß in Ihrer Absicht? wir sitzen seit 5 Wochen hier beisammen. Jeder hat die Befugniß gehabt, seine Ansichten über alle Fragen, die in Berathung kamen, zu entwickeln. Wir haben Berathung gepflogen, um alle Argumente zu erschöpfen, um da seine Ueberzeugung auszusprechen, wo dieselbe vorgebracht werden konnte. Es handelt sich jetzt um nichts mehr, wie der Hr. Berichterstatter und Hr. Elsäßer es sehr gut bemerkbar gemacht haben, als um eine allgemeine Berathung über die Gesammtheit des Entwurfs, als um eine Würdigung seiner verschiedenen Theile aus dem Gesichtspunkte des Einklanges, des Ineinandergreifens, des Zusammenhanges, der logischen Folge und der Zusammenordnung; um eine Beurtheilung des Werkes in Hinblick auf seinen Zweck, seine Bestimmung, seine künftigen Wirkungen. — Ich stimme daher dafür, daß die Berathung sich innert der Schranken bewege, die der Hr. Präsident bezeichnet hat.

Hr. Präsident. Es tritt keine Unordnung ein. Von allen den schriftlichen Anträgen ist keiner neu, alle waren bereits Gegenstand der Berathung bei den einzelnen Paragraphen. Die allgemeine Umfrage erstreckt sich jetzt über den ganzen Entwurf, und am Schlusse lasse ich dann die Abänderungsanträge in der nämlichen Reihe abstimmen, in welcher die Paragraphen auf einander folgen, so daß durchaus keine Konfusion stattfindet.

Jaggi. Ich war im Irrthum, und ziehe meinen Antrag zurück.

Romang. Ich glaube nicht, daß jedes Mitglied das Recht hat, über jeder Artikel zum zweiten Mal das Wort zu ergreifen, wenn von einer Seite her der Schluß der Umfrage verlangt wird u. s. w.

Hr. Präsident. Das Reglement wird gehandhabt werden, wie bei der ersten Berathung.

Stämpfli zu Schwanden. In Betreff des §. 17 stelle ich den Antrag, in der zweiten Abtheilung den Satz zu streichen: „Das Gericht darf jedoch — — — gewendet hat." Ich glaube nicht, daß der Staat ein Vorrecht haben soll. Wenn Jemand gegenüber dem Staat eine Entschädigungsforderung geltend machen will, so muß immer vorher eine Freundlichkeit stattfinden. Ueber dieß hinaus einen Partikularen anzuhalten, sich vorher bittsweise an die oberste Vollziehungsbehörde zu wenden und deren Entscheid abzuwarten, das scheint mir ein Vorrecht für den Staat, das abgeschafft werden soll. — Die im §. 22 festgestellte Zahl von 12,000 möchte ich auf 8000 setzen, um sie mit derjenigen im §. 90 in Einklang zu bringen. Ich glaube, das eine eine sei so wichtig wie das andere, und ein Unterschied in der Zahl läßt sich nicht rechtfertigen. — In Betreff des §. 21 will ich keinen Antrag stellen, sondern nur den Wunsch äußern, daß die Wahlen im Frühling, statt im Spätherbste, vorgenommen werden. — Beim §. 25 finde ich, daß wenn der Verfassungsrath das Gr. Rathsreglement nicht berathet, die Entschädigungen für die Gr. Rathssitzungen und Reisen bereits in diesem Paragraphen festgesetzt würden, indem es unschicklich ist, daß der Gr. Rath selbst sich seine Entschädigungen bestimme. — Bei §. 29 schlage ich vor, die Zahl der anwesenden Gr. Rathsmitglieder auf 80 zu setzen. Man hat zwar schon bei der frühern Umfrage eingewendet, es sei dieß zu wenig, deßhalb wurde die Zahl von 100 festgesetzt. Eine Erfahrung von 15 Jahren hat mir aber den Beweis geleistet, daß man die größte Noth hatte, die reglementarische Anzahl von 80 Mitgliedern auf längere Zeit bei einander zu behalten. Ich glaube nicht, daß die

zukünftige Gr. Rath stärker sein wird als der bisherige, und wenn nun derselbe Monate lang bei einander bleiben muß, so wird es schwer halten, stets eine Anzahl von 100 Mitgliedern auf längere Zeit bei einander zu behalten. Ich wünsche nicht, daß es uns ginge, wie es vielen Kantonen gegangen ist, daß man nämlich wegen Mangel an Mitgliedern die Sitzungen nicht eröffnen konnte oder nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden mußte. Es ist immer wünschenswerth, daß für wichtigere Beschlüsse der Gr. Rath so vollständig als möglich versammelt sei; aber so lange wir nicht Bestimmungen haben, welche die Mitglieder nöthigen, den Sitzungen beizuwohnen, wird es auch in Zukunft wie bisher gehen, und man wird oft Mühe haben, nur 80 Mitglieder auf längere Zeit bei einander zu behalten. — Bei §. 50 schlage ich vor, nach „ausgeübt" zu setzen: „nach dem Untersuchungsverfahren". Man wird sagen, er gehöre in ein Gesetz, man hat aber vieles in die Verfassung aufgenommen, was eigentlich in ein Gesetz gehört. Man will das Prozeßverfahren abkürzen, und diesen Zweck erreicht man wohl nur dann vollständig, wenn den Fürsprechern und den Parteien die Leitung des Prozesses genommen und dem Richter übertragen wird. Derselbe weiß am besten, was zur Vervollständigung der Prozedur nothwendig ist, und er wird von sich aus Alles das herbeischaffen, was zur Aufklärung des Falles dient, das Ueberflüssige aber wird er weglassen. — Bei §. 51 trage ich auf Streichung der Oeffentlichkeit für die Berathung und Abstimmung an, und den Paragraph so aufzunehmen, wie er von der 27er Kommission vorgeschlagen worden ist. So wie jetzt die Gerichte zusammengesetzt sind, in Folge der Beibehaltung der Amtsgerichte, wird eine solche Oeffentlichkeit in der guten Rechtsprechung mehr hinderlich als förderlich sein; anders würde es sich verhalten, wenn es belieben sollte, Bezirksgerichte einzuführen, welche aus gebildeten Juristen bestünden. Aber auch in diesem Falle sogar ist von Seiten einiger Mitglieder des Obergerichts die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung bestritten worden, indem sie es nothwendig finden, bei verwickelten Fällen eine Privatunterredung stattfinden zu lassen, welche ihrer Natur nach nicht öffentlich sein kann. Wenn nun gebildete Juristen solches nothwendig finden, wie viel mehr muß es dann nicht der Fall sein bei unsern Amtsrichtern. — Ferneres möchte ich bei §. 51, falls die vorgeschlagene Gerichtsorganisation beibehalten wird, einen Zusatz ungefähr in folgendem Sinne vorschlagen: „Streitigkeiten, deren Werth die Kompetenz der Richter und der untern Gerichte übersteigen, werden mit Umgehung derselben direkt von dem obern Gericht beurtheilt," so daß, was die Kompetenz des Friedensrichters übersteigt, unmittelbar vor den Gerichtspräsidenten, und was die Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigt, unmittelbar vor das Amtsgericht, was die Kompetenz des Amtsgerichts übersteigt, unmittelbar vor das Obergericht gebracht würde. Man wird sagen, auch dieß gehöre in ein Gesetz und nicht in eine Verfassung; man kann doch nicht Alles dem Gesetzgeber überlassen und vom Gesetzgeber abhängig machen, sondern es ist Aufgabe des Verfassung, Hauptgrundsätze aufzustellen, an welche der zukünftige Gesetzgeber gebunden sein soll. Es macht keinen guten Eindruck auf das Publikum und schwächt den Glauben an die Gerechtigkeit, wenn das eine Gericht so, das andere Gericht anders urtheilt. — Bei §. 57 möchte ich den bei der letzten Berathung von Herrn Fürsprecher Stämpfli gestellten, aber nicht beliebten Antrag, neuerdings aufnehmen, nämlich: daß in jedem Amtsbezirk ein Amtsgericht aus einem Präsidenten (gewählt nach § 58), zweien Präsidenten von andern Amtsbezirken und aus vier von der Wahlversammlung zu erwählenden Beisitzern zu Besprüchung aller Civilstreitigkeiten ohne Ausnahme aufgestellt werden möchte. Freilich würde ich immerhin Bezirksgerichte vorziehen, für diese ist aber keine Aussicht. Wenn dieser Antrag belieben sollte, so wäre dann das Obergericht zu streichen und nur ein Kassationsgericht aufzustellen. Man wird sagen, ein solches Gericht biete nicht hinlängliche Garantie dar, um Streitigkeiten, die sich bis in die Hunderttausende belaufen können, endlich zu beurtheilen, man darf aber nicht vergessen, daß bei Aufstellung nur einer Instanz bedeutende Kosten erspart werden und, daß die Anwesenheit von 3 gebildeten Juristen die Garantie einer guten Rechtsprechung wesentlich erhöht. — Bei §. 62 schlage ich im zweiten Satz eine Ergänzung vor, so daß er lauten würde: „Dem Gesetz bleibt auch vorbehalten, in der Organisation des Civil- und Kriminalgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche nöthig erachtet werden." Das Geschwornengericht ist ein neues Institut, welches man noch nicht kennt und von dem man nicht weiß, ob es den Erwartungen entspricht, es scheint mir daher jedenfalls klug, dem Gesetzgeber die Befugniß zu übertragen, auch darin Abänderungen zu treffen, wenn sie sich als nothwendig erzeigen sollten. — Bei §. 68 beantrage ich den Zusatz: „Für ihre dießfallsigen Verrichtungen werden sie vom Staate entschädigt, das Gesetz wird diese Entschädigung bestimmen." Man hat früherhin gesagt, daß der Einwohnergemeinderath und sein Präsident nichts weiter als bisher zu thun hätte. In einer der letzten Verhandlungen hingegen, betreffend die Abschaffung der Untergerichte, hieß es, daß deren Funktionen dem Gemeinderath übertragen werden sollen. Nun ist es billig, daß in diesem Falle der Gemeinderath eine Entschädigung erhält, indem ihm eine Verrichtung übertragen wird, welche bisher Sache einer Art von Staatsbeamtung war. Die Stelle eines Mitgliedes des Gemeinderaths, so wie namentlich diejenige eines Gemeindspräsidenten, sind Lasten, welche der Einzelne nicht gerne übernimmt; wenn ihm nun noch zu dem bisherigen beschwerlichen Geschäften noch andere auferlegt werden, so wird man sich noch mehr weigern als bisher, eine so beschwerliche Stelle anzunehmen, und da Niemand sich gesetzlich weigern, sondern zur Annahme einer solchen Stelle gezwungen werden kann, so wird vielleicht nicht selten der Fall eintreten, daß ein Gemeindspräsident seinen Pflichten nicht nachlebt. Was soll nun geschehen, wenn er z. B. die Aufträge des Regierungsstatthalters nicht vollzieht? Nach dem bisherigen Verfahren würde er abberufen, vielleicht wäre aber dieß gerade das, was er wollte, obschon in der Abberufung etwas Unehrenhaftes liegt. Deßhalb mein Zusatzantrag, welcher geeignet sein möchte, die Abneigung in etwas zu vermindern. — Ich möchte ferners den Nachsatz des §. 72 streichen: daß der Widerstand gegen formwidrige Verhaftung nicht bestraft werden soll. Ich möchte solches dem Gesetz überlassen und den Gerichten. Stellen wir den Grundsatz so wie er ist auf, so möchte er von fatalen Folgen sein. — Zur Rechtfertigung bei meinen Konstituenten und der hiesigen Bevölkerung, welche gegen den zweiten Satz dieses Artikels sehr aufgebracht sind, trage ich nochmals auf Streichung desselben an, obschon ein solcher Antrag von dem sehr freisinnigen Hrn. Wingart als aristokratisch und

intolerant bezeichnet worden ist. Wenn man auch den zweiten Satz streicht, so ist die Ausübung jedes andern Gottesdienstes nicht verboten, sondern im Gegentheil erlaubt, indem Alles erlaubt ist, was nicht verboten wird, nur wünschte ich, daß man nicht geradezu eine Bestimmung aufnehme, in Folge welcher die Sektirer glauben möchten, sie dürften jetzt Alles ohne Scheu thun.

Vogel unterstützt namentlich folgende Anträge des Hrn. Präopinanten: zu §. 22: die Zahl der stimmfähigen Bürger von 12,000 auf 8000 herabzusetzen, um sie in Uebereinstimmung zu bringen mit §. 90, und damit die Verfassung eine Wahrheit werde und nicht bloß illusorisch sei. — Daß bei §. 68 der Grundsatz der Entschädigung für die vom Staate übertragenen Verrichtungen ausgesprochen werde. — Den zweiten Satz des §. 80 zu streichen. Der Redner fügt diesem letzten Satze bei, wenn deßfalls der Vorwurf der Intoleranz und der Illiberalität ihn treffen sollte, er dem wenig nachfrage, denn er sei überzeugt, daß wenn man den letzten Satz stehen lasse, man in kurzer Zeit die Jesuiten mit allem Pompe einziehen sehen würde. — Ueberdieß wünscht der Redner bezüglich auf den dritten Satz des §. 72 Auskunft zu erhalten, darüber nämlich, ob, wenn bei der Verhaftung z. B. eines Diebes eine Form nicht ganz beobachtet wurde, nachher aber es sich herausstelle, daß der Betreffende wirklich schuldig sei, man ihm dennoch wegen der zu wenig beobachteten Form Entschädigung leisten müsse.

Beutler stellt folgende Anträge: zu §. 3, B den Zusatz aufzunehmen: „sofern die Berner in andern Kantonen das Gegenrecht haben." — In §. 30 nach den Worten „bekannt gemacht werden" einzuschalten: „um die Ansichten des Volkes zu vernehmen und zu berücksichtigen." — Im §. 73 die Worte „noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel" (angewendet werden) zu streichen. Wenn man doch von der Schuld eines Individuums innigst überzeugt sei, der Betreffende aber fortwährend läugne, ungeachtet aller vorliegenden Beweise u. s. w., so sollte man einen solchen im Nothfalle doch ein wenig „abfalben" dürfen, nicht willkürlich, aber nach geschehener Genehmigung von Seite des Gerichtes. — In §. 75 nach dem Worte „einbringen" einzuschalten: „mit Ausnahme in Fällen bei Verfolgungen gegen einen Verbrecher". — In §. 90, Nummer 2, die Zahl der Stimmfähigen von 8000 auf 12,000 zu setzen, in Betreff nämlich der Beantragung einer Verfassungsrevision. Der Redner fügt diesem Antrage namentlich Folgendes bei: Wenn die Zahl so klein ist, so treten die politischen Bewegungen in Zeit eines oder zwei Jahren wieder ein, und wird Verfassungsrevision verlangt, denn ich fürchte, daß bei den nächst bevorstehenden Wahlen sehr Viele, wie es schon beim Verfassungsrathe geschehen ist, durchfallen und für bleiben werden, oder nicht die rechten Wahlen, die man beabsichtigt, auf sich vereinigen könnten. Was hat man von diesen zu erwarten, was werden sie sagen, Leute, die am politischen Wagen gezogen haben, jetzt nichts geworden sind und in Zukunft nichts werden? H. P., m. H., es könnten darunter Viele sein, welche die Sonne nicht wohl erleiden und nicht arbeiten mögen, und die doch gerne sich als Herren zeigen, große Besoldungen beziehen und auf einem grünen Stuhle hocken möchten ꝛc.? Solche Leute, die den ganzen Tag im Wirthshause sitzen und politisiren, und weil sie nichts geworden sind, die Regierung immerfort zu untergraben suchen, in der Hoffnung, doch ein Aemtli oder einen gut besoldeten Platz zu bekommen, vielleicht um ihre Schulden zu bezahlen und nicht zu vergeldstagen; ja, H. P., m. H, es mag in Gottes Namen nicht für Alle etwas geben, und solchen wird es auch nicht genügen, z. B. als Offizier mit Rekruten nach Neapel zu ziehen. Was hat man von solchen Leuten anderes zu erwarten, als daß sie neuerdings fünf Räder an den politischen Wagen spannen werden, und längöhrigen voraus, damit sie die Verfassung wieder über den Haufen werfen können in der Hoffnung einer bessern Zukunft; weil es ihnen diesesmal gefehlt hatte? — In §. 98 die Revision des Wirthschaftsgesetzes aufzunehmen, worauf der Redner besonders großen Werth legt, zumal die Handhabung der Wirthschaftspolizei oft um so mangelhafter sei, als die Polizei gelegentlich auch schon selbst unter dem Tische lag ꝛc.; — ferner die Einführung des französischen Münzfußes zu versprechen, bei welchem Anlasse dann erinnert wird, wie hart es Manchen ankomme, bei Zahlungen an reiche Kapitalisten oder an den Staat den Halbbatzen auf den Fünfunddreißiger thun zu müssen ꝛc., — ferner den Grundsatz aufzunehmen, daß Armenerziehungs- und Zwangsanstalten errichtet werden sollen, und endlich, daß auch der Salzpreis auf 5 Rappen herabgesetzt werden möchte. Schließlich empfiehlt der Redner dringend den von Andern bereits gestellten Antrag zu §. 68, daß der Gemeindspräsident für die ihm vom Staate übertragenen Verrichtungen doch etwas Lohns erhalten möchte.

Ebersold trägt darauf an: in §. 3, B. die Reziprozität vorzubehalten, konsequent mit der Bestimmung des dritten Satzes des §. 79. — In §. 6 die Nummer 4 dahin abzuändern, daß einer Anzahl von 8000 stimmfähigen Staatsbürgern es zukommen solle, Anträge zu stellen, sei es zu Erlassung eines neuen Gesetzes, sei es zu Abschaffung oder Abänderung eines bestehenden. — In §. 22, zweiter Satz, die Zahl von 12,000 auf 8000 herabzusetzen, um mit §. 90, Nr. 2, in Einklang zu bleiben. — Bezüglich auf §. 80 den zweiten Satz, welcher von der Freiheit des Kultus handelt, ja nicht zu streichen, wie von anderer Seite verlangt werde.

Möschig stellt folgende Anträge: zu §. 3, A statt des 20sten, das 21ste Altersjahr zu setzen, in der Voraussetzung, es werde später sowohl die bürgerliche Mehrjährigkeit, als auch der Anfang der Militärpflichtigkeit auf das nämliche Altersjahr gestellt werden; eine Bestimmung in letzterer Beziehung würde namentlich dazu beitragen, die übergroße Anzahl militärpflichtiger Individuen zu vermindern. — In §. 53 nach dem frühern Entwurfe die Anzahl der Mitglieder des Obergerichts von 15 auf 11 herabzusetzen. — Zu §. 63, welcher von den Geschwornengerichten handelt, will der Redner keinen abweichenden Antrag stellen, da dieß wohl zu nichts führen würde; aber er erklärt, es sehr bezweifeln zu müssen, daß die Aufstellung dieser Gerichtsbehörde so sehr im Volkswunsche liege, wie man früher glauben machen wollte; vielmehr sei er zum Glauben veranlaßt, es sei dieses Institut dem Volke von einigen seiner Führer vorgeschwatzt worden ꝛc. — Zu § 98 wünscht der Redner einen Zusatz, dahin gehend, auch das Gesetz über das Vormundschaftswesen zu revidiren und zu vereinfachen in dem Sinne, daß namentlich eine einfache Einschreibung der Rechnungen genüge, und daß die Passationsgebühren von kleinern Vermögen dahin fallen

u. s. w. Ebenso wünscht der Redner in Betreff des Unterpfandwesens eine Veränderung in dem Sinne, daß ältere, zwar längst getilgte, aber in den Grundbüchern noch nicht gelöschte Verhaftungen durch ein zu erlassendes Gesetz gelöscht werden, unter Beobachtung der für die Pfandgläubiger erforderlich schützenden Formen. Der Redner entwickelt seine Ansicht über diesen Gegenstand einläßlicher, indem er sich auf die von ihm bei Anlaß eines Amtschreibervereins daorts geäußerten Vorschläge beruft.

Vandelier, Pfarrer. Ich habe einen neuen Zusatzartikel in Betreff der Naturalisation der Fremden beantragt. — Ich werde einige Worte zur Entwicklung und Begründung desselben sagen. — Im vorliegenden Verfassungsentwurfe sind verschiedene Bestimmungen enthalten, welche die Art und Weise reguliren, wie die Kantonsfremden sich in dessen Gebiet niederlassen, in demselben ihr Gewerbe ausüben und auch gewisse politische Rechte genießen können. Allein ich finde dagegen keine Bestimmung, welche die Art und Weise regulirt, in welcher dieselben das Bürgerrecht erwerben können. Es ist mir zwar wohl bekannt, daß in dieser Beziehung spezielle Verordnungen vorhanden sind, es will mir aber scheinen, daß die Verfassung diesen Gegenstand dem Grundsatze nach ordnen sollte, und wenn sie dieses nicht thut, so wird dadurch selber eine Lücke gelassen. Um diese Lücke auszufüllen, beantrage ich einen Artikel, der seine Stelle natürlicher Weise im §. 79 des Verfassungsentwurfes finde, welcher von der Niederlassung der Fremden im Kantonsgebiet handelt. Ich beantrage demnach einen Zusatzartikel, der in nachstehenden Worten abgefaßt wäre: „Die Naturalisation kann nur solchen Kantonsfremden ertheilt werden, welche seit wenigstens zwei Jahren im Kanton niedergelassen sind; und sie erfolgt durch ein Dekret des Gr. Rathes. Die naturalisirten Fremden sind zu solchen Stellen, zu denen die Eigenschaften eines Bernerbürgers erforderlich sind, erst fünf Jahre nach ihrer Naturalisation wählbar." — Die zwei hauptsächlichen Bestimmungen dieses Artikels sind vorerst jene, welche sagt, daß um die Naturalisation zu begehren und zu erlangen, eine zweijährige Dauer der Niederlassung erforderlich sei; ferners jene, die verlangt, daß um zu öffentlichen Stellen wählbar zu werden, die naturalisirten Fremden seit fünf Jahren naturalisirt sein müssen. In Betreff der ersteru dieser Bestimmungen, nämlich jener, die verlangt, daß ein Fremder die Naturalisation nicht erlangen könne, als nachdem er seit 2 Jahren im Kantonsgebiete niedergelassen gewesen ist, so hat dieselbe zum Zweck, den Artikel, den ich beantrage, in Uebereinstimmung mit dem §. 5 des Verfassungsentwurfes zu setzen, welcher sagt, daß die kantonsfremden Schweizer in unserer Republik politische Rechte ausüben können, jedoch nur dann, wenn sie seit zwei Jahren niedergelassen sind. Dieß ist ein Grundsatz, der uns auch bei der Naturalisation an Fremde zur Richtung dienen soll. — In Betreff der zweiten Bestimmung, welche verlangt, daß die naturalisirten Fremden erst fünf Jahre nach ihrer erfolgten Naturalisation zu öffentlichen Stellen wählbar werden sollen, so sage ich blos, daß dieß eine Gewährleistung ist, von welcher es mir wesentlich zu sein scheint, daß wir uns dieselbe verschaffen; um solchen Naturalisationen vorzubeugen, welche aus Begünstigung gewissen Fremden aus Rücksicht auf wichtige Dienstleistungen, die man von ihnen erwarten könnte, ertheilt werden, deren Benehmen aber demjenigen nicht entsprechen könnte, was man sich von ihrer Seite versprach. Die ersten Christen hatten die Maxime, einem Proselyten oder Neubekehrten keine Stelle als Bischof oder Pfarrer anzuvertrauen. Dieß war, m. Hrn., eine Maxime der Weisheit, der Klugheit, von welcher ich wünschen möchte, sie bei uns zur Staatsmaxime werden zu sehen. Ich finde übrigens in der Verfassung des Kantons Waadt, in einer höchst liberalen Verfassung, von welcher man gesagt hat, daß sie zum Vortheil der Fremden und zum Nachtheil der waadtländischen Bürger gemacht worden sei, — ich finde in ihr eine ähnliche Bestimmung, wie jene, welche ich vorschlage. Sie sagt ebenfalls, daß eingebürgerte Fremde zu politischen Aemtern nicht wählbar werden können, und sogar die nämlichen Verrichtungen, wie die waadtländischen Bürger, nicht ausüben können, als bis nach Verfluß von fünf Jahren, vom Zeitpunkt ihrer Einbürgerung an zu rechnen. Diese wenigen Worte werden in Ihren Augen hinreichen, um den Antrag zu begründen, den ich zu stellen die Ehre habe.

Rufener schlägt vor: in §. 18 den zweiten Satz, die Abberufung der Beamten, als wogegen die öffentliche Meinung sich entschieden ausgesprochen habe, zu streichen. — In §. 29 nach Antrag des Hrn. Amtsrichters Stämpfli, die Zahl der zu Fassung eines gültigen Beschlusses vorgeschriebenen 100 Anwesenden auf 80 herabzusetzen. — Im §. 51 die Oeffentlichkeit für die Berathung und Abstimmung zu streichen. — In §. 68 den von Hrn. Amtsrichters Stämpfli vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen. — In §. 86, anstatt „auf alles Vermögen ꝛc." zu setzen: „auf alles reine Vermögen ꝛc." — In §. 98 eine Modifikation des Zollgesetzes, bezüglich auf die Gränzämter, zuzusichern, wobei der Redner insbesondere auf die Lage des Amtsbezirks Laupen aufmerksam macht, und zwar namentlich der vom Kanton Freiburg theils ganz, theils halb eingeschlossenen Gemeinden, von denen einzelne bloß für ihre eigenen Produkte jährlich L. 200 bis L. 500 am Zolle bezahlen müssen, während die Gegenden im Innern des Kantons diese Last nicht zu tragen haben, und zwar müsse dieser Zoll zum Theil sogar auf Straßen entrichtet werden, welche der Staat nicht einmal unterhalte.

Kaiser unterstützt den letzterwähnten Antrag des Hrn. Präopinanten, indem er auf die Lage des Jura und des Bezirkes Laufen insbesondere verweist. Aus den nämlichen Gründen wünscht dann aber der Redner für die betreffenden Bezirke, welche jenseits der Kantonsgrenze Rebgelände besitzen, eine Herabsetzung oder allfällig auch gänzliche Streichung des Ohmgeldes.

Wyß zu Alchenstorf erklärt sich mit §. 3, A. Nr. 1, wo zu Ausübung des Stimmrechtes das zurückgelegte 20ste Altersjahr verlangt wird, einverstanden, so weit es das politische Stimmrecht betreffe, bezüglich aber des Stimmrechtes in Gemeindsangelegenheiten verlangt er nochmals die Aufstellung des Grundsatzes: „Wer zahlt, der stimmt." Wo keine Tellen bezahlt werden, möge man §. 31 Nr. 6 der bisherigen Verfassung zur Richtschnur nehmen. Wofern man also einen in diesem Sinne abgefaßten Paragraph später nicht in ein Gemeindegesetz aufnehmen wolle, so wünscht der Redner einen daherigen Zusatz zu Titel III. des Entwurfes, betreffend die Gemeinden.

Schaad trägt darauf an: in §. 20 die Worte zu streichen „welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt, werden," sonst aber in §. 25 die Entschädigung der Großräthe positiv auszusprechen und zwar auf k. 4 pr. Tag, damit es auch den Unvermöglichen möglich sei, eine Stelle im Gr. Rathe anzunehmen; ohne eine solche Bestimmung würde man in den Wahlversammlungen ganze Tage lang wählen müssen, ohne daß einer der Gewählten annähme; — in §. 22 die Zahl von 12,000 stimmberechtigten Bürgern auf 8000 herabzusetzen, um mit §. 90 in Einklang zu bleiben; — in §. 68 dem Einwohnergemeindspräsidenten, wenn er Funktionen zu Handen des Staats übernehmen müsse, eine Entschädigung oder Besoldung zuzusichern; — in §. 80 den zweiten Satz zu streichen.

Marti macht über mehrere der in dieser Umfrage gefallenen Anträge folgende Bemerkungen: Gegen den Antrag des Hrn. Elsäßer, in §. 9 die Zahl von 2000 Seelen auf 3000 zu erhöhen: — man habe namentlich im Anfange vielleicht Mühe, die nöthige Zahl fähiger Leute für den Gr. Rath zu finden, so finde man doch immer rechtliche Leute genug dazu, und diese haben dann gerade Gelegenheit, sich im Gr. Rathe selbst zu bilden; mithin spreche gerade dieser Umstand eher für eine größere Zahl von Mitgliedern des Gr. Raths. — Gegen den Antrag des Hrn. Elsäßer u. A. in §. 22 die 12,000 stimmfähigen Bürger auf 8000 herabzusetzen: — In politisch irgend bewegten Zeiten würde man in einzelnen Gegenden, namentlich hier in Bern, in wenigen Tagen 8000 Unterschriften bei einander haben, besonders wo ein großer Theil der Bevölkerung abhängig sei u. s. w; lieber möge man auch in §. 90 die Zahl auf 12,000 setzen. — Ueber den Antrag, im §. 29 die Anwesenheit von wenigstens 80 Mitgliedern des Gr. Raths, statt von 100 zu fordern, bemerkt der Redner, den nämlichen Antrag habe er früher auch gestellt; da man aber jetzt alle Beamten vom Gr. Rathe ausgeschlossen habe, so sei es leichter, 100 Mitglieder beisammen zu behalten, als es leicht gewesen wäre, 80 zusammen zu behalten, wenn man die Beamten nicht ausgeschlossen hätte. Uebrigens werde die Presse auch das Ihrige beitragen, um die Mitglieder zu einem fleißigern Besuche zu vermögen. — Gegen den Antrag des Hrn. Amtsrichters Stämpfli, im §. 50 beizufügen: „nach dem Untersuchungsverfahren," spricht sich der Redner darum aus, weil dieß in das Gesetz gehöre, und weil wenigstens im Civilverfahren wahrscheinlich immer mehr oder weniger ein gemischtes Verfahren herrschen müsse. — Der Antrag, im §. 51 den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung zu streichen, sei früher hier in der Minderheit geblieben, der Redner habe damals auch dazu gestimmt, in der Ueberzeugung, daß ein solcher Grundsatz zur Folge haben werde, daß keine Amtsrichter auf dem Lande bestehen können. Freilich sage man, man beabsichtige gerade, die untüchtigen Richter nach und nach hinauszusprengen, um sie durch tüchtige Juristen zu ersetzen; die Sache wäre an und für sich wünschenswerth, aber ob auch klug, sei eine andere Frage. Man könne sich nicht verhehlen, daß viele Leute gerne Amtsrichter seien, viele es gerne werden möchten; alle diese nebst ihrem Anhange könnten sich nun leicht versucht fühlen, es um dieses Grundsatzes willen gerne zu sehen, wenn die Verfassung verworfen würde. Jedoch für die Abstimmung will der Redner nunmehr die Oeffentlichkeit beibehalten, da schon jetzt immer bekannt geworden sei, wie dieser oder jener Richter gestimmt habe, nicht aber für die Berathung. — Dem Antrage des Hrn. Amtsrichters Stämpfli, den Instanzenzug aufzuheben, stimmt der Redner bloß darum nicht bei, weil man noch nicht wissen könne, wie die Gerichtsorganisation sich eigentlich in Zukunft gestalten werde. — Dem Antrage des nämlichen Redners, den im §. 22 gemachten Vorbehalt, bezüglich späterer Veränderungen in der Organisation des Civilgerichtswesens, auch auf das Kriminalgerichtswesen oder die Geschwornengerichte auszudehnen, kann er hingegen beistimmen, hingegen nicht dem Antrage des Hrn. Beutler, im §. 73 zu gestatten, daß man Angeklagte unter Umständen „absalben" könne, was ein gefährlicher Grundsatz wäre; es würde dem Redner, mit Hülfe von 1 oder 2 Personen ein Leichtes sein, den Hrn. Beutler in einer Untersuchung, ungeachtet aller Unschuld, so in Verlegenheit zu setzen, wo man ihn dann fragen könnte, ob es ihm wohl angenehm sein würde, wenn es dem Untersuchungsrichter gestattet wäre, Angeklagte, die nicht bekennen, „absalben" zu lassen.

Beutler erzählt das Beispiel eines auf der That ertappten Schweinediebes, der dennoch nie das Geständniß ablegen wollte u. s. w., wo es doch eine strenge Sache wäre, wenn man so Einen nicht tüchtig abklopfen könnte.

Fischer wünscht, daß im §. 3, welcher drei Bedingungen zu Ausübung des Stimmrechts aufstelle, noch eine vierte beigefügt werde, einzig im Interesse der Ordnung und um eine Kontrolle möglich zu machen, nämlich daß, um das Stimmrecht ausüben zu können, man sich 3 oder 6 Wochen vorher in das betreffende Stimmregister habe müssen eintragen lassen. Die Erfahrung, namentlich der letzten Zeit, habe die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung gezeigt, wenn man aber dieselbe nicht schon in die Verfassung aufnehme, so würde man später im Gesetze nicht mehr nachhelfen können; das Stimmrecht sei ein wichtiges Recht, dessen Ausübung durch das Gesetz nicht mehr beschränkt werden könne, als die Verfassung selbst es gestatte, und wenn der Paragraph in dieser Beziehung so verstanden werden könne, wie die nämliche Bestimmung bei Ausübung des Wahlrechts für den Verfassungsrath verstanden wurde, daß nämlich Jemand sich von heute auf morgen in eine andere Gemeinde begeben und dort stimmen könne, obschon er daselbst Niemanden kennt, auch Niemanden im Falle ist, dessen Stimmberechtigung zu prüfen ꝛc., so komme man da in die größte Unordnung. Daher werde dann in andern konstitutionellen Staaten ohne Ausnahme eine Zeit festgesetzt, nach deren Verlauf das Stimmregister geschlossen werden könne. Der Redner erklärt auf's Bestimmteste, daß wenn dieser Zusatz verworfen werde, es rein unmöglich sei, in größern Gemeinden daorts einige Ordnung zu handhaben, und doch werde der Verfassungsrath nicht den Vorwurf tragen wollen, das so höchst wichtige Stimmrecht ganz allgemein geöffnet zu haben, wo sich dann gerade Diejenigen zuerst zur Ausübung des Stimmrechtes hinzudrängen, wo es gerade am nöthigsten wäre, daß dieselben einer Kontrolle unterworfen würden.

Karlen in der Mühlematt. Schon bei der ersten artikelweisen Berathung habe ich zu §. 3 die Bemerkung gemacht, daß sofern das 20. Altersjahr zur politischen

Mündigkeit und Ausübung des Stimmrechts bezeichnet werden wolle, damit auch die bürgerliche Mündigkeit und Militärpflicht in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen sei, indem darin ein Widerspruch enthalten wäre, wenn Jemand zur Ausübung des wichtigsten staatlichen Rechtes, allein nicht zur bürgerlichen Mündigkeit, kompetent erklärt würde, die doch weniger Werth hat. Ich frage nun den Hrn. Berichterstatter an, ob diese Uebereinstimmung zur Vermeidung dieses Uebelstandes und andern Diffikultäten nicht in die Verfassung aufgenommen werden könne? Ich kann mir nicht vorstellen, daß die wichtigsten Verhandlungen des öffentlichen Lebens bloß zwanzig Jahre erheischen und die bürgerlichen ein höheres Alter. Im Allgemeinen ist man freilich mit zwanzig Jahren nicht so reif, um stimmbefähigt zu sein. Auch der Grund, daß dieses Alter in Hinsicht der Abstimmung über die Einleitung der Verfassungsrevision durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrath beliebt worden sei, ist nicht stichhaltig. Offen gesprochen, ich selbst habe das nur ungern gesehen. Ueberhin ist es eine Maßregel der abtretenden Regierung, die mir schon deßhalb nicht gefällt. Der Hr. Referent möchte also hierüber Auskunft geben. Eine zweite Bemerkung betrifft den §. 20. Zuerst stimmte ich demselben laut Entwurf bei, allein die Ansicht des Hrn. Bigler hat mich anders überzeugt. Ich erörtere die Sache nicht näher, die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit eines Paragraphen ist eben individuell. Die bei §. 80 gemachten Bemerkungen wiederhole ich nicht, ich habe meine Ansicht frei eröffnet; nur kommt es mir sonderbar vor, daß man den Antrag, den zweiten Passus zu streichen, illeberal heißen konnte. Das begreife ich einmal nicht. Was ich von der Freiheit verstehe, so muß sie ausführbar sein, um einen realen Werth zu haben. Nur dann wird das Staatswohl fest begründet, wenn dieser Standpunkt festgehalten wird. Mit einem Worte, Ideen haben nur dann für das Staatswohl einen Werth, wenn sie praktisch ausführbar sind. Die bloße allgemeine Bestimmung von Religionsfreiheit, die Erlaubniß jedes andern Kultus neben der Landeskirche hat eben nicht viel auf sich, das ist noch ein unbestimmtes Ziel, damit ist nur die Bewilligung zu Unfug aller Art ertheilt, sogar der Anfachung des Fanatismus die Mittel gegeben und den Weg geöffnet, um endlich noch die Landeskirche terrorisiren zu können. Ich wiederhole den Antrag auf Streichung des zweiten Passus des §. 80.

Weingart. Ich bin von zwei Seiten angefochten worden, daß ich sagte, man sei nicht tolerant, wenn man nicht liberal ist, und nicht andern Gottesdiensten die Erlaubniß gewähre. Ich wiederhole das. Zu Konstantinopel ertheilt der Sultan den Christen die Bewilligung der Freiheit des Gottesdienstes. In China feiern die Engländer ihren eigenen christlichen Kultus. Sollen wir weniger liberal sein als die Türken und Chinesen? Was würden die dort befindlichen Christen sagen, wenn man ihnen diese Erlaubniß entzöge? Sie würden dieselbe Sprache führen, wie wir gegen Wallis gebrauchen. Oder ist es ein Unterschied, wenn wir Andersgläubigen die Ausübung ihres Kultus nicht ausdrücklich gestatten und wenn man im Wallis denselben geradezu verbietet? Aus diesen Gründen erachte ich meine Behauptung gerechtfertigt und will die Diskussion nicht länger aufhalten.

Egger. Ich habe, H. P., m. H., zu §. 18 eine Bemerkung anzubringen. Die Versammlung hat bei der ersten Diskussion die Abberufung durch Stimmenmehr als Grundsatz aufgestellt. So wie er aber im §. 18 enthalten ist, kann er nicht durchgeführt werden. Er lautet: „Keiner kann abberufen werden, als nach Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß der Behörde, welche ihn erwählt hat." Wie ist es nun in Hinsicht der Abberufung eines Amtsrichters zu halten, der von der Wahlversammlung des Amtsbezirkes erwählt wird? Der Hr. Berichterstatter hat bei der ersten Diskussion gezeigt, daß die Einstellung derjenigen Oberbehörde, die einen Beamten wählt, jedenfalls zustehen müsse, aber wie wollen wir es gegebenen Falls anwenden, soll die Wahlversammlung die Amtsrichter einstellen? soll die Wahlversammlung ihn abberufen? Ich glaube überhaupt, das Abberufungsrecht sollte aus der Verfassung entfernt werden. Man hört schon jetzt viele Klagen darüber, daß es wieder aufgenommen worden ist. Ich stelle den Antrag, daß die zweite und dritte Stelle des §. 18 gestrichen werden. Der erste Satz bliebe sodann, er ist gerechtfertigt, es wurde darüber hinlänglich gesprochen. Eine zweite Bemerkung betrifft den §. 38. Er lautet: „Der Regierungsrath erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist." Dagegen heißt es im §. 46: „Unter dem Regierungsrathe stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zu Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen ꝛc." Vergleicht man nun den §. 38 mit dem §. 46, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, die Regierung habe das Wahlrecht der Direktoren, während man im Verfassungsrathe allgemein glaubte, der Große Rath sei die Wahlbehörde. Es sollte das in der Verfassung positiv ausgesprochen werden, ob der Regierungsrath oder der Große Rath sie zu erwählen habe. Diese zwei Anträge empfehle ich der hohen Versammlung.

Ebersold. Bei'm militärpflichtigen Alter ist etwas übersehen worden. Man steht im Wahne, daß man mit dem 20. Altersjahre unter das Militär gerufen werde. Das ist de facto nicht mehr so. Seit einer Reihe von Jahren hat man gar viele Ueberzählige. In meiner Kontrolle allein befinden sich über 100, die in's Militär nicht eingetheilt und doch 20 Jahre alt sind. So geschieht das gewiß an andern Orten auch. Es ist ein solcher Nachwuchs vorhanden, daß seit mehreren Jahren die Rekruten erst mit dem 21. Altersjahre eintreten können. Wenn also eine Abänderung der politischen Stimmfähigkeit auf das 21. Altersjahr festgesetzt wird, so ist die Milizpflichtigkeit kein Hinderniß dagegen.

Jaggi. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich habe nur einige Bemerkungen in Hinsicht des Abberufungsrechtes nachzutragen. Seit einiger Zeit betrachtet man mich als den unglücklichen Urheber des §. 18, die Abberufung der Beamten seitens der Wahlbehörde betreffend. Ich vertheidigte die Abberufung in gewisser Hinsicht, und es wäre mir Leid, wenn er gestrichen würde. Es sind dafür Gründe genug vorhanden. Wenn man gestatten muß, daß untüchtige oder böswillige Beamte, die in offenem Zwiespalte mit ihrer Oberbehörde, deren Organ sie sein sollten, stehen können, und diese kein Mittel haben, sie zu entfernen, so kann die Regierung nicht bestehen und die Verwaltung stockt. Man faßt immer nur die Lehrer in's Auge. Aber selbst hier bewährt sich der Grundsatz einer rechtlichen Abberufung. Zwar hatte ich es auf diese ehrenwerthe Klasse Staatsbürger dabei

gar nicht besonders abgesehen; aber doch schienen es die Erfordernisse guter Schulanstalten zu erheischen, daß untüchtige, gebrechliche, nicht fleißige Lehrer von der Wahlbehörde entfernt werden dürfen. Man sagt, man solle sie vor Gericht stellen. Allein wie ist die Beurtheilung durch die Gerichte möglich, wenn der Lehrer keine Zuhörer mehr hat, wie es eben an der Hochschule sich ereignet haben soll, oder wenn er unsittlich, aber nicht in dem Grade unsittlich ist, wo ein vollkommener Beweis möglich wäre. Und doch soll er bleiben, weil er eben das Maaß zu halten weiß, um die Anwendung der Gesetze auf ihn nicht eintreten lassen zu können? Hier spreche ich mich offen aus. Eher unterliege ein Mensch, als daß die ganze Jugend verderbe. Oder setzen wir den Fall, der Lehrer habe keine Zuhörer. Ich spreche jetzt nicht von der Besoldung, diese liegt außer meinem Gesichtskreise. Soll man die Stelle nicht durch einen Tüchtigern besetzen dürfen? Das Interesse Aller überwiegt bei mir das Interesse eines Einzelnen. Das Gleiche kann bei Beamten eintreten. Haben wir übrigens keine andern, wenigstens negative Abberufungen? Ja wohl. Wenn die Amtsdauer eines rechtschaffenen, untadelhaften Beamten abgelaufen ist, und er aus Kaprice, aus Intrigue nicht wieder gewählt wird, so gleicht dieses Uebergehen auch einer Abberufung, und zwar einer unbegründeten, sehr willkührlichen negativen Abberufung. Aber hier fordert man keine Garantie. Entweder stelle man überall Garantien auf, oder dann beschränke man sie nicht bloß auf einzelne dienliche Fälle. Man beruft sich in dieser Beziehung mit Recht auf den Kanton Waadt. In diesem freisinnigen Kantone hat die Regierung das Wahl- und Abberufungsrecht der Beamten. Nun hat man es in die Hände des Gr. Rathes zu besserer und mehrerer Garantie legen wollen; allein da demselben die wichtigeren Beamtenwahlen zustehen, so ist diesem Wunsche durch dem § 18 auch entsprochen. Den Antrag des Hrn. Pfarrers Baudelier, in Hinsicht auf die Aufnahme von Fremden, muß ich unterstützen. Ich habe die Ueberzeugung, daß man oft zu leichtsinnig verfahren ist und Aufnahmen ins Bürgerrecht bewilligte, die man später wieder bereute. Die Leute zeigten sich anfangs gut, und später veränderten sie sich handkehrum. In Frankreich, das doch auch liberal ist, muß sich einer 10 Jahre aufhalten, bevor er Bürger werden kann. Ich würde 3—4 Jahre bedingen, das ist nicht außer Orts. Vielleicht ließe sich diese Bestimmung bei §. 21 I. Litt. h. anbringen mittelst einer also lautenden Beschränkung. Mir ist übrigens gleichviel, wo sie hingestellt werde. Der Bemerkung des Hrn. Amtsrichters Stämpfli, daß dem Gesetze eine Revision der Kriminalrechtspflege vorzubehalten sei, stimme ich bei. Schließlich erkläre ich, wenn der Antrag gestellt wird, daß sofern der § 85 nicht angenommen würde, wie er ist, die Bestimmung darüber nach Anleitung des ersten Entwurfes der Gesetzgebung zu überlassen sei, wie es dort in den §§. 95 und 96 ausgedrückt ist, ich demselben beistimme. Die Erledigung dieser Fragen kann gewiß auf dem Wege der Gesetzgebung mit mehr Ruhe, Ueberlegung und Umsicht bewerkstelligt werden, als durch den Verfassungsrath. Ich würde also einfach die im ersten Entwurfe befindlichen §§. 95 und 96 in der Verfassung aufnehmen, den besondern Antrag dazu stelle ich jedoch nicht.

Geller unterstützt vorerst den Antrag, im §. 3 B., bezüglich des Stimmrechts der Schweizerbürger Reziprozität zu verlangen. Im §. 18 möchte er die Entscheidung über Abberufungsfälle dem Gerichte vorbehalten, den wählenaen Behörden bloß das Recht der provisorischen Einstellung einräumen, indem er beifügt: Wenn man auf den Nachbarkanton Freiburg hinblickt, so sieht man, was für ein Recht da in Bezug auf Abberufung ausgeübt wird; es muß jedem Schweizer das Herz bluten, zu sehen, was für traurige Erscheinungen da letzter Tage stattgefunden haben. Zu Murten sind solche Abberufungen erfolgt hauptsächlich nur wegen politischer Sachen, und dieses geschieht dann gewöhnlich in politisch bewegten Zeiten. Uns bürgt nun Niemand dafür, daß nicht auch in nächster Zukunft wir in den ganz gleichen Fall kommen können, und ich möchte jeden Beamten vor diesem Abberufungsrechte sicher stellen. Bei §. 68 stimmt der Redner Denjenigen bei, welche für die Gemeindspräsidenten eine Entschädigung verlangen für alle Verrichtungen, welche diesen von Staatswegen übertragen werden. — Bei §. 80 stimmt er für Streichung des zweiten Satzes; er wolle damit keineswegs die Ausübung jedes andern Gottesdienstes verbieten, so wenig als Diejenigen, welche bereits für Streichung dieses Paragraphen schon gesprochen haben, es wollen; er wolle auch kein Märtyrerthum hervorrufen, aber er möchte doch dem Unfuge des Sektirerwesens nicht geradezu durch die Verfassung Thür und Thor öffnen und dasselbe nicht gleichsam bei den Haaren herbeiziehen. — Indem der Redner die Anträge auf Revision des Wirthschaftswesens und des Münzwesens unterstützt, stellt er schließlich den Antrag, es möchte als Grundsatz ausgesprochen werden, daß künftighin keine Besoldung den Betrag von L. 4000 solle übersteigen dürfen, damit nicht gleichsam fürstliche Besoldungen von L. 5000 bis 6000 fernerhin ausgesetzt werden, wie dieß unter der letzten Ordnung der Dinge geschehen sei; solche Besoldungen passen nicht für eine Republik.

Straub unterstützt zunächst den Antrag im §. 3, das stimmfähige Alter auf das zurückgelegte 21. Altersjahr zu setzen, indem die eigentliche Militärpflicht auch erst dann zumal anfange, — ferner ebendaselbst in Betreff der Schweizerbürger die Reziprozität vorzubehalten; — insonderheit aber den Antrag des Hrn. Fischer, im nämlichen §. Litt. A. als vierte Bedingung beizufügen, daß, um in einer Gemeinde das politische Stimmrecht auszuüben, man doch einige Zeit da gewohnt haben müsse und im Stimmregister eingetragen sei. So wie der Paragraph lautet, könne Einer von heute auf morgen in eine Gemeinde kommen, wo gerade eine Wahlversammlung stattfinde, und dann da stimmen wollen; wie soll nun da untersucht werden, ob eine solche Person wirklich die Bedingungen der Stimmfähigkeit besitze; heute kömmt ein Bataillon nach Bern oder nach Thun, morgen ist Stimmtag und nun heißt es: Man darf diese Staatsbürger nicht um ihr Stimmrecht verschroten, sie sollen also auch stimmen. Aber können nun in diesem Bataillon nicht Staatsbürger sein, welche das Stimmrecht überhaupt nicht besitzen? Es können Bevogtete darunter sein, Besteuerte, Solche, welchen die Wirthschaften verboten sind ꝛc. Wie kann aber das die Ortsbehörde untersuchen? Wenn man also keine solche Bestimmung aufnimmt, so ist keine Ordnung möglich und es kömmt dann alles „Kraut und Rüben“ durch einander. Hinsichtlich

des §. 18 bemerkt der Redner, wenn man das Abberufungsrecht ausschließlich den Gerichten übertrage, so setze man schiergar die Gerichte über die Regierung, es hange dann von den Gerichten ab, ob die Regierung solle fahren können oder nicht. Den §. 20 will er nicht streichen, ein Beamter könne nicht zweien Herren dienen, er könne nicht seinen Funktionen obliegen und zugleich im Gr. Rathe sitzen. Im §. 22 die Zahl von 12,000 Bürgern auf 8000 herabzusetzen in Uebereinstimmung mit §. 90 sei hingegen ganz der Sache angemessen. Den Großräthen in der Verfassung die Taggelder zu bestimmen, dürfte wohl nicht am Orte sein, er könne aber auch für den § 4 stimmen, wenn man dann glaube, bessere Großräthe zu bekommen. In §. 51 den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung zu streichen, konnte der Redner nicht gutheißen; wenigstens in seinem Amtsbezirke wünschen alle Amtsrichter die Beibehaltung dieses Grundsatzes. Wer seine Meinung nicht vor dem ganzen Publikum sagen dürfe, der solle nicht Richter sein. Für Aufhebung des Instanzenzuges könnte der Redner in dem Sinne stimmen, daß diejenigen Geschäfte, welche die Kompetenz der Amtsgerichte überschreiten, sogleich vor Obergericht gewiesen würden, hingegen könnte er nicht zum Antrage des nämlichen Präopinanten stimmen hinsichtlich der Zusammensetzung der Amtsgerichte, indem die eigentlichen rechtskundigen Richter da immer in der Minderheit wären. In §. 68 möchte er keine Entschädigung von Seite des Staates aussprechen. Die Gemeindsbehörden sollen zunächst die Interessen ihrer Gemeinden besorgen, wenn sie dann von der Regierung bezahlt würden, so stünde das nicht ganz mit einander im Einklange. Viel besser wäre es, das Institut der Unterstatthalter wieder herzustellen, was aber in dieser Versammlung nicht beliebt habe. Der zweite Satz des §. 80 will der Redner auch streichen; wer sich in allen Ehren und Sitten versammle, dem sei es noch nie verwehrt worden, hingegen dergleichen von vornherein durch die Verfassung zu sanktioniren, möchte bedenklich sein; es könnten dann Sekten entstehen oder eingeführt werden, an die man vielleicht noch gar nicht denke. Bezüglich auf die vorgeschlagenen Zusatzanträge wird bemerkt, die Revision des Wirthschaftsgesetzes sei nöthig, aber gar Alles könne man doch nicht in die Verfassung aufnehmen; was den französischen Münzfuß betreffe, so sei sehr zu bezweifeln, daß man dann den Fünffrankenthaler für Bz. 35 brauchen könne, vielmehr werde die Einführung dieses Münzfußes dazu dienen, diese Fünffrankenthaler überall nur in ihrem wahren Werthe zu gebrauchen. Keine Besoldungen über L. 4000 aufzustellen, wäre schön und gut, aber es könnten doch leicht Fälle eintreten, wo man froh sein würde, auch höher gehen zu können; im Bauwesen z. B. hätte man vielleicht Hunderttausende ersparen können, wenn man einen tüchtigen Beamten dafür gehabt hätte, so daß da noch viel mehr, als L. 4000, nicht zu viel gewesen wäre.

Wyß, alt RR. Ich glaube nicht auf alle Punkte, über die schon abgestimmt worden ist, rückkommen zu dürfen; ich habe im Anfange schon gefragt, ob das unter dem Präterte „Abänderungsanträge" erlaubt sei? Wenn das so ist, dann hat die allgemeine Umfrage keinen Zweck. Was durch Abstimmung entschieden ist, bleibt entschieden, und die Minorität hat sich in allweg der Majorität zu unterziehen. Jedem bleibt dann das Urtheil frei, ob die Bestimmungen der Verfassung zum Heil des Vaterlandes gereichen, oder nicht. Wenn man hier auf Alles zurückkommen dürfte, so wäre die Berathung nach Paragraphen und nach Titeln besser und zweckmäßiger gewesen. Gegen Vieles habe ich gestimmt, gegen Anderes bin ich gleichgültig gewesen; jenes betreffe das, was gegen unsere Sitten, Begriffe und Bedürfnisse sich verstößt und bald abkommen wird, dieses, was gegen die Erwartung des Volkes läuft und von dem die Probe der Zweckmäßigkeit noch nicht dargethan vorliegt. Ein Zusatz dürfte in dieser Beziehung sehr wünschenswerth sein. Es wird sich zeigen, daß bei den vielen neuen Instituten die Regierung Mühe haben wird, die geeigneten Leute zu finden, und diese werden sich hier wieder scheuen, in diese oder jene Fraktionen einzutreten. Alsdann häufen sich die Geschäfte massenhaft, die Mühe und Verantwortlichkeit vermehrt sich, und jene, welche noch ein Amt der Art übernommen haben, werden sich zurückziehen und ihre Demission eingeben wollen. Ich fürchte, daß die Jury bei unserem Volke, das die köstliche Zeit seinen landwirthschaftlichen Bestrebungen widmet, Widerwillen erzeugen und die Geschwornenstellen mit Abneigung vom Volke abgelehnt werden. Ebenso wird es in Ansehung der Gemeindräthe, die ohnehin mit Geschäften überladen sind, und jetzt noch die örtlichen Vollziehungsbeamten sein sollen, gehen. Was ist die Folge davon? Die Regierung wird, statt am rechten Orte zu helfen, zu Zwangsmitteln greifen und die persönliche Freiheit in Uebernahme solcher Bürden beschränken wollen. Der Freiheitgenößige wird also entweder die Wahl annehmen müssen, oder sich der Bevogtung oder andern Coercitivmitteln aussetzen. Solche Freiheit, die so theuer erkauft werden muß, will ich nicht; die Verfassung muß diesem Zwang vorbeugen. Sind die Institute gut, dann finden sich die tüchtigen Leute schon, sind sie es nicht, so gehe man davon ab und vermeide Zwang und Gewalt. Wenigstens möchte ich einen Zusatz beantragen, daß wegen Ablehnung einer Beamtung Niemand bestraft werden könnte. Ich stelle also den Antrag, daß dem Abberufungsparagraphen folgender Zusatz einverleibt werde: „Es soll gegen Ablehnung einer Beamtung keine Strafe vom Gesetzgeber angedroht werden dürfen." Das ist eine Garantie der persönlichen Freiheit, und diese möchte ich vor Allem retten; er verhütet, daß wenn Jemand findet, dieses oder jenes Amt vertrage sich nicht mit seiner Neigung oder seinen Kenntnissen, er nicht deßhalb einer Strafe ausgesetzt sei, und man nicht sagen könne: „Du mußt." Das widerstrebt dem Gefühle wahrer Freiheit.

Weiermann. Wenn es von keiner andern Seite geschieht, so nehme ich den Antrag des Hrn. Belrichard zu §. 72 auf, der da heißt: „Der Widerstand gegen formwidrige Verhaftungen sei nicht strafbar." Ich thue das um so viel eher, als bei der Abstimmung in der ersten Diskussion ein Mißverständniß waltete, und dieser Zusatz in Folge dessen in der Minderheit blieb.

Gygar. Es steht zu erwarten, ob der neue Wagen mit den vielen Rädern gleich Anfangs gut laufe, er wird so hottern. Hr. Elsäßer wünscht bei §. 3 das 21ste Altersjahr zur Stimmfähigkeit. Ich bleibe beim 20sten. Man sagt zwar, das sei nicht gut, ich aber er-

wiedere, das 20ste Jahr wurde mit großer Mehrheit im Gr. Rathe angenommen, auf diese Weise kam die Abstimmung am 1. Febr. zu Stande und in Folge derselben der Verfassungsrath. Meine Herren Kollegen sollten das nicht vergessen. Dann muß man billige Rücksicht tragen, was die Schule und die für das gesammte Erziehungswesen ausgeworfenen Summen zur Heranbildung der Jugend beitragen. Schon aus diesem Grunde bietet der 20jährige mehr Garantie als früher der 25jährige. Ein fernerer Grund liegt darin, daß der 20jährige mehr Interesse am Vaterlande, an den Wahlen und dem öffentlichen Leben überhaupt nimmt, als der 70—80jährige. Ich bleibe also in dieser Hinsicht beim Entwurfe. Hr. Beutler hat bei §. 3 B auf die Reciprozität rücksichtlich der Miteidgenossen angetragen. Ich stimmte bei der ersten Diskussion dafür, blieb jedoch in der Minderheit; allein ich bin gewohnt, wenn man etwas entschieden hat, dabei zu verbleiben, und nicht etwas gestern Angenommenes heute wieder zu verwerfen. Bei §. 9 wünscht Hr. Elsäßer statt 2000 Seelen 3000 für Erwählung eines Großrathes. Das würde den Wagen hemmen, statt ihn vorwärts zu rücken. Jede Landesgegend wünscht im Gr. Rathe stark vertreten zu sein, ohne Rücksicht darauf, ob es die andern auch seien. Bei uns auf dem Lande ist dieser Wunsch vorherrschend, und ich glaube, in andern Gegenden sei das auch so. Man sagt zwar, man finde nicht die erforderlichen Leute mit gehörigen Kapazitäten. Das ist fürwahr eine Beleidigung gegen den Kanton und das gesammte Volk. 225 Großräthe wird man immer ausfindig machen, zumal die Freiheit gegeben ist, sie herzunehmen, wo man will. Findet man sie im eigenen Dorfe nicht, so trifft man sie in der Nachbarschaft. Bei §. 14 blieb mein beantragter Zusatz in Hinsicht des Ausschlusses der Jesuitenzöglinge in der Minorität. Hier bleibe ich fest dabei und wiederhole ihn; ich wähle hier eine andere Form und bin nicht so konsequent als oben. Der Hr. Berichterstatter hat zwar gesagt, das könne in einem Gesetze füglicher ausgesprochen werden; allein ich frage, darf ein Gesetz gegen die Verfassung gerichtet sein, darf ein Gesetz eine Ausnahme feststellen, die gegen die Verfassung läuft? Was sagt hierüber der §. 96? Also diese Vertröstung ist unstatthaft, und demnach muß ich unbedingt diesen Zusatz neuerdings beantragen. Hr. Schaad wünscht, daß der §. 20 gestrichen werde; ich unterstütze ihn. Der Gr. Rath wird durch den Ausschluß so vieler tüchtiger Männer geschwächt, und es ist namentlich in der nächsten Zukunft ein Haupterforderniß, gewandte und geschäftskundige Männer im Gr. Rathe zu haben. Hr. Stämpfli von Schwanden hat vorgeschlagen, bei §. 22 die Zahl von 12,000 stimmfähigen Staatsbürgern für Beantragung der Abberufung des gesammten Gr. Rathes auf 8000 herunterzustellen. Das könnte ich nicht zugeben. Wegen jeder Kleinigkeit, die sich etwa gegen einen Landestheil, oder gegen einige Amtsbezirke sich verstößt, soll nicht der ganze Kanton in Bewegung gesetzt und die öffentliche Ordnung gelähmt werde. Auch soll man verhüten, daß man nicht oft gezwungen wird Nein zu sagen, um Abneigung und Verdrießlichkeiten gegen das Institut selbst zu verhüten; dadurch würden ja die 8000 oft die Mehrheit des Gesammtvolkes bilden. Ergibt sich aber ein erheblicher Anlaß zu Beschwerden, so sind 12,000 Staatsbürger immer zu finden, die den Wagen in das richtige Geleise zu bringen im Stande sind. Die Anzahl von 12,000 scheint mir die gutgetroffene Mitte zu sein; 8000 sind zu wenig. Diese Bestimmung wäre früher schon den Bach ab gesandt worden, wenn nicht in der Zahl eine Beruhigung läge. Hr. Stämpfli hat sodann die Festsetzung eines Taggeldes für die Großräthe beantragt. Allein 4 Fr. sind zu viel; 3 Fr. oder 3½ Fr. sind hinlänglich. Bei §. 29 hat man sodann eine Herabsetzung von 100 zu einem Beschlusse erforderliche Großräthe gewünscht; allein ich frage, wenn von 225 bloß 100 erscheinen, so will das eben nicht viel bedeuten, und die Kraft, der Eindruck und die Autorität solcher Beschlüsse, die bloß von 100 Mitgliedern gefaßt sind, ist ohne hin nicht zu groß; die Zahl von 100 scheint mir zweckmäßig zu sein. In Ansehung des §. 50 kann ich dem Hrn. Stämpfli beistimmen. Das Untersuchungsverfahren muß statt der Verhandlungsmaxime auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden. Das wird zwar den Juristen nicht gefallen; allein die Parteien werden sich besser dabei befinden. Ich war schon oft gegenwärtig, wo, wenn eine Untersuchung der gegenseitigen Ansprüche stattgefunden hätte, jener obgesiegt haben würde, auf dessen Seite das Recht sich befunden hat; allein nach der bestehenden Prozeßführungsweise entschied die Form über das gute Recht. Den Hrn. Möschig kann ich in Ansehung der Zahl von 11 Oberrichtern bei §. 53 unterstützen; 15 Oberrichter und überhin 4 Ersatzmänner scheint mir eine zu große Bürde für das Staatssärar zu sein; es ist zu kostspielig. Was Hr. Stämpfli sodann zu §. 62 nachsatzweise vorschlägt, daß der Vorbehalt der Gesetzgebung sich auch auf das Kriminalrechtswesen ausdehne, muß ich durchaus unterstützen. Noch ist die Jury nicht heimelig, man kennt sie kaum dem Namen nach. Ich weiß nicht, aber ich zweifle, ob sie gedeihlich und zur allgemeinen Zufriedenheit ausfalle. Was man darüber sagt, klingt freilich schön, und wenn es sich in der Wirklichkeit so verhält, ist es noch besser. Ich entschuldige mich, wenn man mir etwa vorwirft, ich sei kurzsichtig; allein ich halte dafür, sie sei nicht für das Volk. Ich hätte wahrscheinlich dagegen gestimmt, allein ich war bei der betreffenden Sitzung nicht anwesend. Immerhin sollte die Möglichkeit zur Abänderung auf den Fall angegeben werden, wenn sich das Institut nicht bewähren würde. Hr. Stämpfli will sodann die Gemeindsbeamten entschädigen für ihre staatlichen Verrichtungen; allein dafür möchte die Staatskasse zu schwach sein. Wenn Niemand etwas hineingeben will und Alles herausnimmt, so muß sie nur zu bald erschöpft sein. Bei §. 73 beantragt Hr. Beutler einfach die Anwendung von Prügeln; ich finde das unsauber; ich könnte solcher Barbarei das Wort nicht führen. Es ist besser, es entgehen 10 Schuldige, als daß ein Unschuldiger büßen soll. Jedenfalls sollen Stockstrafen nicht patentirt sein. Die Strafrechtspflege muß nicht jene verderbliche Richtung erhalten, daß man den Beklagten erst todt schlägt und dann, wenn er nachher unschuldig befunden wird, einen Freisprechungsschein erhält. Der 2te Passus des §. 80 ist mir ein Dorn im Auge. Hätte Niemand dessen Streichung vorgeschlagen, so würde ich es gethan haben. Er klingt zwar gut, allein die Wirklichkeit ist ganz anders beschaffen. Wenn dem Stündeliwesen nicht Schranken gesetzt werden, so vereinigen sich später die stets wachsenden und jetzt sogar begünstigte Stündeler verfallen in die schon jetzt bei ihnen beliebte Jesuitennatur; sie und die Jesuiten werden im Einklang, Hand in Hand der freisinnigen Re-

gierung den Boden unter den Füßen hinwegnehmen. Man sagt, man könne den Kultus nicht verbieten, ich würde das auch nicht thun; allein in die Verfassung gehört das nicht; dieser Passus macht überhin im Allgemeinen einen üblen Eindruck. Herr Weingart beruft sich auf die Religionsfreiheit der Türken und Chinesen. Wenn eine Anzahl Türken in den Kanton Bern kommen und die Regierung für Erbauung einer Moschee behufs Ausübung ihres Gottesdienstes befragen würde, so würde mich die Erlaubniß dazu gar nicht befremden; das ist ein öffentlicher Gottesdienst, und hat die Geheimthuerei, die Gleißnerei und die geheime Begünstigung aller Laster nicht als Schattenseite, wie das Stündeliwesen. Unzucht, Betrügerei, Hehlerei, Diebstähle und andere Verbrechen hat ihr Hang zur Scheinheiligkeit und Verstellung zur Folge; der Familienfrieden, das häusliche Glück, der Wohlstand der Gemeinden wird zerstört. Man hat hiefür häufige Beispiele; das Zuchthaus gewährt die Ueberzeugung hievon. Arbeitsame Frauen werden zum Müßiggange, zum Hinbrüten über geheimnißvolle Gegenstände angeleitet. Man hat Beispiele, daß Dienstboten sich in Häuser eingeschlichen, durch Gebet und scheinheiliges Wesen sich Vertrauen erworben, und unter dieser Hülle Jahre lang die Meisterschaft bestohlen habe. Das Zuchthaus gibt Auskunft darüber. Auch der Kanton Waadt liefert ein trauriges Beleg, wie weit die Begünstigung des Stündeliwesens führt. Wenn Waadt nicht gehörige Maßregeln ergreift, so werden die Momiers die dortige Regierung in die Enge treiben, ihr über den Kopf wachsen und sie endlich sprengen. Man sagt, die Stündeler daselbst seien brav, sie handeln gut und ehrlich, und so auch die unsrigen. Allein gebe man doch eine Tugend von ihnen an? Im Waadtlande, wenn von einem Beamten die Rede ist, sagen die Momiers lediglich: «Ce n'est qu'une Canaille.» Das ist doch keine moralische Sprache. Man könnte noch sehr Vieles anführen. Wenn die Garantie für die Stündeler nicht wegfällt, so betrachte ich das als ein Uebel, das mit sehr schädlichern Folgen begleitet ist. Diese Herrenhuter, diese Momiers und Heuchler, oder wie das Gesindel überhaupt heißt, bilden einen fest zusammenhängenden Klubb, sofern sie die Regierung nicht fest genug glauben, so werden sie versuchen, sich Geltung zu verschaffen und schauen, wie sie eben fahren mögen. Man hat zuerst im Waadtlande, in Genf, in Zürich über die Kommunisten gelacht, allein nach zwei Jahren mußte Zürich einschreiten und sie, so weit es Fremde betraf, ausjagen. — Bei §. 90 sollte eher die Zahl auf 12,000 stimmfähigen Bürgern erhöht werden, als daß man bei §. 22 sie auf 8000 herunterseßen will. Diese beiden Paragraphen sollte man stehen lassen, wie sie eben sind. In Bezug der Aufnahme des Wirthschaftsgesetzes in dem §. 93 bin ich der Ansicht, daß wenn wir zu viel von der Gesetzgebung auf einmal fordern, so geschehe, was man gestern befürchtet und gesagt hat, man wird die Verfassung nicht halten können. Das Tellgesetz gehört nicht in die Verfassung. Es hat viel Mühe gekostet, und doch ist es nicht gut, lästig für die Gränzbewohner, aber alles das gehört nicht hieher, sonst müßte man alle Gesetze in die Verfassung aufnehmen. Ich will sie nicht länger aufhalten und stimme zu den betreffenden Paragraphen nach meinen so eben gemachten Bemerkungen. Einzig stelle ich den Antrag des Ausschlusses der Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste bei §. 14.

Surp. Um die Diskussion noch nicht sinken zu lassen, ergreife ich das Wort. Es scheint mir, die hohe Versammmlung sei mit den parlamentarischen Regeln noch nicht ganz vertraut, sonst würde sie die Einbringung neuer Anträge in dieser allgemeinen Umfrage nicht gestatten. Nachdem die Artikel des Werkes, das vor uns liegt, einzeln adoptirt worden sind, kann es sich nur noch um die Zusammensetzung derselben, also um die Beurtheilung des Ganzen, als Solches, handeln, und dafür ist, wie bereits von Hrn. Elsäßer richtig bemerkt worden, nur eine allgemeine, wenn auch auf einzelne Artikel zurückführende Kritik zulässig. Es mögen die einzelnen Artikel eines Gesetzes jeder für sich die Majorität erhalten haben und dennoch ist denkbar, daß das Gesetz, wie es in seinen Artikeln allmählig aus der Berathung hervorging, dann doch niemand gefällt. Ein Beispiel davon liefern uns die Kammerverhandlungen eines Nachbarstaates, und, um eben nicht ins Leben einzuführen, was, wenn es auch in seinen einzelnen Theilen Majoritäten erhielt, im Ganzen doch nicht Beifall findet, ist in den parlamentarischen Noemen die allgemeine Umfrage aufgenommen worden. Ich verlange daher, daß keine neuen Abänderungsamendements zu einzelnen Artikeln entgegengenommen werden. Die Versammlung würde, wenn sie nicht darauf einginge, bald einzusehen haben, wie das mühsam elaborirte Werk stückweise aus seinen Fugen gerissen wird. Auch ich beschränke mich auf eine allgemeine Kritik des Entwurfes, von der Annahme ausgehend, daß blos eine Abstimmung über denselben Statt finden werde. Dabei übergehe ich den §. 3, das Stimmrecht ansehend. Die Früchte desselben mögen genossen werden; ich meinentheils will nichts davon. Verwerflich halte ich aber die Ausschließung des Rechts der Abberufung der Unterbeamten, dieses natürlichen Rechtes in jeder Ordnung. Ich will eine starke Regierung unter der Kontrolle des Volkes, und kann daher nicht zugeben, daß eines der wichtigsten Attribute namentlich der Vollziehungsgewalt entzogen werde. Oder: sage man mir, wie ist vorauszusehen, daß die Unterordnung werde behauptet werden können, wenn die Oberbehörden jedwede direkte Einwirkung auf ihre Beamten verlieren. Schon trifft sich darin eine Abnormität, daß den Oberbehörden das Wahlrecht ihrer Beamten, der Regierungsstatthalter, entzogen und in dritte Hände gelegt wird. Zu dem Abschnitte über die Vollziehungsbehörden des Nähern übergehend, kann ich mich der Erinnerung nicht enthalten, daß die gesammte Organisation zwar büreaukratisch erscheint, allein schwerlich als Solche wird marschiren können. Die Direktionen sind ja nur zu Vorberathungen und Vollziehung von Aufträgen hingestellt. Dieses schließt die selbstständige Erledigung gewisser Geschäfte aus. Und muß Alles wieder in den Schooß des Regierungsrathes zurückgelangen, so ist wahrlich wenig von der Einrichtung abgewichen, die aber wegen ihren Mißständen beseitigt werden sollte. Zu zweifeln dann soll wohl nicht sein, wie von einem Redner geschehen, durch wen die Direktionen zu bestellen sein werden, da einerseits vorgesehen ist, daß jede Direktion durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet werde, und anderseits nothwendig angenommen werden muß, daß jedem Direktor die Wahl seiner Mitarbeiter oder Gehülfen, für die er verantwortlich sein soll, zu überlassen ist. Noch verwerflicher als die Organisation der Vollziehungsgewalt erscheint mir die judiziare Ordnung, wie der Entwurf sie hinstellt. Worüber beklagte

man sich unter der jetzigen Gerichtsverfassung und Prozeß-Ordnung? Ueber die Kostbarkeit und Langsamkeit des Verfahrens. Diese Uebelstände fließen wirklich daraus, und waren also bei einer Veränderung, die auch Verbesserung sein soll, zu beseitigen. Nun, was hat man dafür gethan? Nichts! Zwar ist die Mündlichkeit des Verfahrens, statt der Schriftlichkeit desselben, grundsätzlich ausgesprochen, und es ist dieser Grundsatz an die Spitze gestellt worden; allein die Verfassung, die dann den Gerichten gegeben wird, ist so, daß sie die Mündlichkeit des Verfahrens illusorisch, wenn nicht geradezu unmöglich macht, sofern sie nicht Fachkenntnisse für alle Richterstellen erheischt, denn, ich behaupte, daß ohne Fachkenntnisse die wesentlichen faktischen und die Rechtspunkte aus einer mündlichen Erörterung nicht zu schöpfen sind oder geschöpft werden, und findet eine vollständige Auffassung nicht Statt, so dürfte die Rechtspflege leicht einem Ueber das-Knie-Brechen des Rechtes Platz machen. Die Forderung, daß nur Fachmänner zu den Richterstellen berufen werden, scheint die Besorgniß rege gemacht zu haben; daß dann nur Advokaten zu denselben gelangen würden. Ich bezweifle dieses sehr, denn auch unter andern Ständen der Gesellschaft finden sich Rechtskundige, und für alle diejenigen, welche mit der Justiz in Beziehung kommen, ist es nur Wohlthat, keine Männer zu Richtern zu treffen, die nicht die erforderlichen Fähigkeiten besitzen. Ich begreife wohl, daß dadurch viele Eitelkeiten, die sich zu Allem fähig halten, ausgeschlossen werden: nicht zu übergehen ist, aber, daß wir nicht Stellen zu schaffen haben, um Leute zu plaziren, sondern daß es unsere Aufgabe ist, den öffentlichen Bedürfnissen entgegen zu kommen und denselben zu entsprechen. Ein Bauer, der etwas zu vermessen hat, wird sich auch nicht an Jedermann, sondern an einen Geometer für die Vermessung wenden, und warum sollte denn zu der Rechtsprechung, von der oft das Wohl und Wehe ganzer Familien abhängt, Jedermann zu berufen sein? Uebrigens sind jene Besorgnisse, wie anders Nachreden leicht zu beschwichtigen und unwirksam zu machen. Nach dem Vorbilde, das uns die französische Konstituante hinterlassen, haben wir uns nur gegenseitig zu verbinden, unter der künftigen Ordnung der Dinge keine Stellen anzunehmen, und ich bin der Erste, der dazu Hand bietet. Ich komme jetzt zu dem §. 85, der die aufgeworfenen materiellen Fragen regulirt. Grundsatzloser sind wohl noch nie Punkte behandelt worden, wie diese, und wenn mich etwas zur Verwerfung der Verfassung bestimmen müßte, so wäre es die Lösung derselben.

Der Präsident unterbricht hier den Redner mit der Bemerkung, daß der §. 85 noch nicht in Umfrage liege.

Sury. Ich berufe mich auf das Berathungsreglement, das in seinem Wortlaute klar genug ist.

Der Präsident untersagt indeß die fernere Diskussion über den §. 85, er habe es übrigens im Anfange der Diskussion deutlich gesagt, daß der §. 85 nicht in Berathung liege.

Sury. Wenn die Versammlung unter dieser Bedingung in die allgemeine Umfrage eingetreten ist, so hat sie gefehlt, und wenn dieses hier Ordnung ist, so schweige ich.

Der Präsident. Es ist von Hrn. Sury in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt neue Anträge gestellt werden können. Ich will darüber nicht entscheiden, glaube aber, daß nach dem Reglement Solches geschehen könne, indem es im §. 35 heißt: Daß vor der letzten allgemeinen Abstimmung weder ein Titel noch ein Paragraph als definitiv angenommen zu betrachten sei, sondern man während den Verhandlungen auf jeden Titel zurückkommen könne. Ich möchte nicht, daß in dieser Beziehung irgend ein Vorwurf auf mir lastete, und will darüber abstimmen lassen.

Nach einigen kurzen Für- und Widerreden erfolgt die Abstimmung.

Für den Antrag, keine neue Anträge mehr in der Umfrage stellen zu dürfen	17 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Romang. Ich meinerseits billige auch nicht Alles, was im Entwurfe enthalten ist, indessen erlaube ich mir als Mitglied des Verfassungsrathes keine solche Aeußerung, als wollte ich deßhalb, weil nicht Alles nach meinem Sinne gegangen ist, die Verfassung verwerfen. Dergleichen Aeußerungen namentlich, ehe die Arbeit vollendet ist, scheinen mir nicht ganz am Orte, und ich für meine Person glaube, es sei erste Pflicht eines jeden Mitgliedes dieser Behörde, während der Berathungen für dasjenige zu kämpfen, was er am Besten hält, und wenn auch seine Ansicht nicht durchdringt, dennoch bis ans Ende auszuharren, bis das Werk vollendet ist. Ich wenigstens habe es mir stets zur Pflicht gemacht, den Verhandlungen stets beizuwohnen, und für das zu kämpfen, was mir im Interesse des Landes scheint, und obschon ich eines der entferntesten Mitglieder bin, so berufe ich mich dennoch auf die Versammlung, ob ich nicht mit allem Fleiß den Sitzungen beigewohnt habe, und diesen Grundsatz werde ich auch bis ans Ende verfolgen — Ich gehe über zu einigen Bemerkungen. Bei Artikel 3 unterstütze ich den Antrag des Hrn. Fischer. Es ist nothwendig, Vorschriften aufzustellen, aus welchen man erkennen kann, ob Jemand stimmfähig ist oder nicht, und dafür braucht es einige Zeit, um sich über die Stimmfähigkeit zu reformiren. — Was die Zahl der Mitglieder des Gr. Rathes im §. 30 betrifft, ob man nämlich 80 oder 100 festsetzen will, so hängt dieß davon ab, ob man den Antrag des Hrn. Elsäßer auf je 3000 Seelen ein Mitglied des Gr. Rathes, oder der Antrag des Entwurfes auf je 2000 Seelen ein Mitglied des Gr. Rathes annimmt. Sollte der Antrag des Hrn. Elsäßer belieben, so ist die Zahl 80 jedenfalls genug. — Bei §. 18 ist angetragen worden, den zweiten Theil, betreffend das Abberufungsrecht des Regierungsrathes zu streichen. Diesem Antrage könnte ich aus politischen Gründen beistimmen; sollte dieser Satz gestrichen werden, so möchte ich dann den beantragten Zusatz in Betreff des Einstellungsrechtes aufgenommen wissen. — Es sind Anträge gefallen in Betreff der Entschädigungsbestimmungen des Großen Rathes. Ich möchte davon abstrahiren, obschon es nicht zu verkennen ist, daß es sich nicht schickt, wenn eine Behörde sich selbst die Entschädigung bestimmt. In dieser Beziehung verdient der daherige Antrag einige Berücksichtigung, ohne daß ich jedoch dazu stimmen könnte. — Ebenso möchte ich von dem Antrage des Hrn. Gfeller abstrahiren, welcher als Maximum

einer Beamtenbesoldung L. 4000 verschreibt. L. 4000 ist viel, und leicht könnte diese Summe dem Publikum zu hoch erscheinen, indem es ihm nicht zuzumuthen ist, zu wissen, welche Beschwerden mit dieser oder jener Beamtung verbunden sind. Ich habe die innige Ueberzeugung, daß man für ein Maximum von L. 4000 für eine Besoldung wenig Stimmen im Volke finden wird, und die Mehrheit wird L. 2000 schon sehr hoch finden. Ich möchte daher die Besoldungsbestimmungen dem künftigen Gesetzgeber überlassen. Würde man ein Maximum von L. 4000 aufnehmen, so könnte möglicher Weise der Gesetzgeber darin einen Grund finden, mehr Stellen mit hohen Besoldungen zu schaffen, als dieß sonst der Fall sein würde. — Bei §. 30 hat Hr. Ebersold angetragen, daß wenn eine Zahl von 8—12,000 Bürgern einen Antrag stelle, daß ein neues Gesetz erlassen oder ein bestehendes abgeändert werde, diesem Antrag Folge gegeben werden solle. Ich habe über diese Idee noch nicht nachgedacht, vielleicht ist sie am rechten Orte, vielleicht nicht. Ich erwarte, daß der Hr. Berichterstatter darüber Auskunft gebe, und behalte mir vor, je nachdem ich überzeugt werde, zu stimmen. Wenn man dieses zugeben kann, so erscheint es mir jedenfalls besser, als das Veto. — Bei §. 38 trägt Hr. Elsäßer an, daß jede Behörde die unter ihr stehenden selbst wählen solle. Es läßt sich viel gegen und viel für diesen Antrag sagen. Ich bin immer noch der gleichen Ansicht, es sei gefährlich, einzelnen Magistraten allzugroße Kompetenz einzuräumen, und ihm so eine Art fürstliche Gewalt zu geben. In jedem Menschen zeigt sich Egoismus und dieser macht sich bei den Wahlen allzuleicht geltend, so daß es nicht ganz außer Orts scheint, in dieser Beziehung einige Beschränkungen eintreten zu lassen. Wenn 240 Mitglieder eine Wahl zu treffen haben, so ist zu erwarten, daß bei einer so großen Mitgliederzahl weniger Verwandtschaftsrücksichten, freundschaftliche und politische Rücksichten geltend machen können, als bei einer Behörde. Wenn überdieß noch dem Volke sowohl, als den betreffenden obern Behörden das Vorschlagsrecht zusteht, so ist zu erwarten, daß die Ernennung von Beamten mit größerer Unpartheilichkeit und Ueberlegung stattfindet. Der Regierungsrath ins Besondere hat überdieß noch den Vortheil, daß er seine Ansichten bei den Wahlverhandlungen geltend machen kann, und wenn bei der Wiedererwählung diese oder jene Beamten ihre Pflichten nicht erfüllt haben, so hat der Regierungsrath die beste Gelegenheit, dem Gr. Rathe darüber Bericht zu erstatten, und ich zweifle nicht daran, daß dieser Solches berücksichtigen wird, wenn die Rügen gegründet sind. Was man angeführt hat, es sei keine Kontrolle möglich, so glaube ich das Gegentheil. Ich frage, m. H., wen kontrollirt man schärfer, den Freund oder den Feind? gewiß den Feind. Wenn nun eine, aus wenigen Mitgliedern bestehende Behörde Jemandem eine Stelle gibt, so kann stets angenommen werden, daß der Erwählte mehr oder weniger in dieser Behörde Freunde habe, und ebenso ist vorauszusetzen, daß diese Behörde gegen den Erwählten nachsichtiger sei, sie wird ihm kleine Fehler leichter übersehen. Wenn aber der Beamte, sei es vom Volke oder vom Gr. Rathe, gewählt wird, so kömmt der Regierungsrath in eine unpartheiischere Stellung und der Letztere wird dann auch gegen den Beamten um so weniger Nachsicht haben. Ich frage ferner, wie würde es das Volk ansehen, wenn es bei gar keinen Wahlen mitzusprechen hätte, als bei den Amtsrichterwahlen, mich dünkt, es sollte etwas mehr Rechte haben, und wir sollten ihm mehr zugestehen. Die Wahlversammlungen werden stets auf Männer ihr Auge werfen, welche das Zutrauen besitzen, und dem Volke ist es stets am Meisten daran gelegen, daß Ruhe und Ordnung gehandhabt wird. Ich könnte über diesen Gegenstand noch weiter eintreten, will aber Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, als ich für absolut nothwendig halte. — Man hat ferner die öffentliche Berathung und Abstimmung der Gerichte angegriffen. Ich kann die Besorgnisse, welche man hegt, um so eher begreifen, als ich früherhin ebenfalls gegen eine solche Oeffentlichkeit war. Indessen habe ich nach reiflicher Ueberlegung gefunden, daß meine Besorgnisse nicht der Art waren, um nicht die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung einzuführen. Ich bin so frei, die Gründe anzugeben, die mich zu dieser Sinnesänderung bewogen haben. Man glaubt, wenn die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung eingeführt werde, so finde man namentlich auf dem Lande keine Leute mehr, welche diese Stellen annehmen. Ich zweifle, ob der patriotische Sinn so sehr fehlen werde, daß man Niemand mehr findet, um derartige Stellen zu bekleiden. Wenn dem also wäre, so gewärtige ich von der Zukunft wenig Gutes, und wenn wir keinen patriotischen Sinn voraussetzen dürfen, so ist es am Besten, mit der Berathung der neuen Verfassung aufzuhören. Ich halte aber dafür, dem sei nicht also, und es falle dieser Grund dahin. In der Publizität sämmtlicher Gerichtsverhandlungen finde ich namentlich eine große Garantie. Ich könnte nicht begreifen, daß jeder, welcher nicht Rechtsgelehrter wäre, bei vollständiger Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen eine Amtsrichterstelle nicht versehen könnte. Ich frage, was hat der Amtsrichter für Eigenschaften nöthig, um öffentlich seine Stimme abgeben zu können? Er hat vor allem aus gesunden Verstand nothwendig, um einzusehen, ob diese oder jene Behauptung gegründet ist oder nicht. Es wird um so leichter sein, öffentlich seine Meinung abzugeben, als man in Zukunft nicht mehr so sehr an die Formen gebunden ist, wie bis dahin, und der Richter seiner innern Ueberzeugung mehr Rechnung tragen kann. Er hat ferners Thätigkeit nöthig. Der Richter muß den ganzen Fall mit Aufmerksamkeit verfolgen, er muß auf sämmtliche Verhandlungen Achtung geben, und darf sich nicht auf andere verlassen. Ist dies etwa ein Nachtheil? Oder sind dazu ganz außerordentliche Rechtskenntnisse erforderlich? Ich glaube nicht. Man hat ferners gegen die Oeffentlichkeit eingewendet, daß wenn Jemand seine Meinung ausgesprochen habe, so werde er sich geniren, von derselben abzugehen, auch wenn er im Verlauf der Umfrage sich überzeuge, daß seine Meinung eine irrige sei. Auch dieser Grund scheint mir nicht haltbar, es ist keine Schande einzugestehen, daß man belehrt worden sei, ich wenigstens habe mich niemals geniert, von einer Ansicht, die nicht gut war, zurückzukommen, und ich glaube auch nicht, daß sich in der Regel ein Amtsrichter geniren wird, offen zu erklären, daß er eines Bessern belehrt worden sei. Ferner muß der Richter die Eigenschaft haben, daß er gegen Freund und Feind gleich unparteiisch sei, daß er auf Unkosten des Rechts weder dem Einen wohl, noch dem Andern übel will. Wenn Jemand die Kraft nicht hat, sich gegen Freund und Feind gleich offen auszusprechen, so ist er kein wür-

diger Richter, und gerade die Oeffentlichkeit wird über ihn zu Gericht sitzen, wenn er aber ohne Scheu und ohne Rücksicht auf Feind oder Freund Recht spricht, so wird das Zutrauen unter den Richtern selbst, und unter dem Publikum zu den Richtern sich vermehren, und Verläumdungen jeglicher Art werden im Keime erstickt; wenn aber das Publikum die Motive nicht kennt, warum die Richter so und nicht anders gestimmt haben, so werden immer Vermuthungen jeglicher Art zum Nachtheil der Richter sich geltend machen. Dies sind in Kurzem meine Gründe, warum ich zur Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung mich bekenne. Hr. Sury hat behauptet, daß wenn auch Bezirksgerichte aufgestellt würden, damit nicht gesagt sei, daß man dieselben aus lauter Advokaten bestelle, es können auch Sachverständige zu Bezirksrichtern erwählt werden. Den Unterschied, welchen Hr. Sury zwischen Advokaten und Sachverständigen macht, kann ich nicht recht begreifen, die Advokaten sind solche, welche sich über ihre Rechtskenntnisse ausgewiesen haben, das nämliche ist mit den Sachverständigen der Fall; somit stehen sie ziemlich auf der gleichen Stufe. — Was den §. 62 betrifft, so stimme ich dem Antrage des Hrn. Amtsrichter Stämpfli bei, welcher dem Gesetze nicht nur das Recht vorbehalten will, nicht nur in der Organisation des Civilgerichtswesens, sondern auch des Kriminalgerichtswesen die sich nöthig zeigenden Veränderungen zu treffen. Namentlich ist dieß von Wichtigkeit in Betreff des Geschworneninstituts, dieses ist noch ganz unbekannt, und wir sind nicht im Stande, über dessen Wirkungen zu urtheilen. Sollten sich dieselben anders herausstellen als man erwartet, so ist es besser, dem Gesetzgeber freie Hand zu lassen, in dieser Beziehung Abänderungen zu treffen, als daß man die Verfassung revidiren müßte. — Dieß sind meine Bemerkungen.

Bandelier, RR. Ich will mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken. Vorerst bin ich so frei, den Antrag zu reproduziren, daß der Titel VI., betreffend die allgemeinen Grundsätze und Gewährleistungen, den organischen Bestimmungen vorangestellt werde. Man hat dagegen verschiedene Einwendungen gemacht, die ich aber nicht begründet erfunden habe. Die allgemeinen Bestimmungen haben zum Zweck, Vereinigung des Gesellschaftsverbandes, und es ist dieß gerade die Grundlage des organischen Gebäudes, sie enthalten den Geist, welcher in der Organisation enthalten sein soll; sie sind die Grundlage der zukünftigen Gesetzgebung, deßhalb ist es logischer, man schicke sie voraus. Es ist vielleicht eine etwas triviale Vergleichung, die ich machen will, aber nichts desto weniger scheint sie mir zu passen. Ein Bauer richtet sein Scheuerwerk auf nach den Produkten seines Landes, er wird vorher berechnen, was für Produkte und wie viel er hineinbringen will, und diesen nach wird er die Scheuer einrichten. Wenn er vorher die Scheune baut und dann nachsieht, was er hineinbringen kann, so wird man sagen, er handle unklug. So geht es auch hier. Wir sollen vorerst sehen, was für einen Geist wir in unser Staatsgebäude hineinbringen wollen, und je nachdem dann die daherigen Bestimmungen ausfallen, werden wir auch das organische Gebäude einrichten müssen. — In Nro. 4 des §. 6 erlaube ich mir eine Abänderung vorzuschlagen, welche in Verbindung steht mit dem Beschluß dieser hohen Versammlung, betreffend das Veto. Es lautet nämlich dieser Passus: „über diejenigen Gegenständen, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden." Infolge dieses Satzes kann der Gr. Rath Gesetze machen, in denen den politischen Versammlungen das Recht gegeben werden kann, über alle möglichen Gegenstände zu entscheiden, es könnte also das Veto auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden. Damit nun in dieser Beziehung kein Zweifel entstehe, schlage ich vor, statt „durch Gesetze" zu setzen „durch das Gesetz", d. h. durch die organischen Bestimmungen. — In Bezug auf die Geschwornengerichte will ich auf meinen frühern Antrag nicht zurückkommen, obschon ich keineswegs meine Ansicht darüber geändert habe. Ich wünsche, daß man es nie bereuen möge, dieselben eingeführt zu haben. Ich will mich in dieser Beziehung begnügen, dem Antrage beizupflichten, infolge welches es dem Gesetzgeber überlassen bleibt, falls sich Abänderungen im Kriminalgerichtswesen erzeigen, dieselben von sich aus anbringen zu dürfen, es werden dadurch die Geschwornengerichte fakultativ gestellt. Man hat es sehr bedauert, daß in der Verfassung v. J. 1831 die Vorschrift war, daß in Kriminalsachen zwei Instanzen sein sollen. So möchte man es vielleicht später, ja auch bedauern, wenn man jetzt von einem Extrem in das andere ginge, ohne späterhin davon zurück kommen zu können, und deßhalb stimme ich zu diesem Antrage. Als Zusatz zu §. 63 möchte ich bloß einige allgemeine Bestimmungen über die Bildung der Geschwornengerichte, z. B. aus wie vielen Mitgliedern dasselbe zusammengesetzt sein soll u. s. w. Man hat bereits gesagt, wir seien nicht der Gesetzgeber und es sei nicht an uns, nähere Details darüber aufzustellen; aber gerade weil wir nicht der Gesetzgeber sind, und weil wir nicht wissen, wie derselbe die Grundsätze, welche wir aufstellen, zur Ausführung bringen wird, müssen wir ihm in gewissen Beziehungen wenigstens, und so weit wir es nothwendig finden, die Hände binden, namentlich in Betreff der Wahl, der Zahl und der Wählbarkeit der Geschwornen. Es ist nicht gleichgültig, welche Bürger zu Geschwornen ernannt werden können, ob ferners die Bewohner des Oberhasle nach Bern oder Thun gehen müssen, um dem Geschwornengericht beizuwohnen. Wir haben für die Amtsgerichte gewisse Bezirke aufgestellt, aus wie viel Mitgliedern sie bestehen sollen rc., warum sollen wir nicht auch bei den Geschwornen das Nämliche thun rc. — In Betreff des §. 96 stelle ich den Antrag, daß man ihn streiche. Durch diesen Paragraphen stellt man die Gerichte über den Gr. Rath, indem ein jeder Beschluß, ein jedes Gesetz, das der Gr. Rath, erläßt, dem Urtheil der Gerichte unterworfen werden kann, ob sie verfassungsgemäß seien oder nicht. Ich finde in diesem Paragraphen eine Quelle der Anarchie, und deßhalb stimme ich dazu, denselben zu streichen. Wenn man ihn nicht ganz streichen will, so trage ich dahin an, daß wenigstens der zweite Satz gestrichen werde: „keine Gesetze u. s. w. dürfen angewendet und erlassen werden."

Hr. Präsident. Ich gedenke jetzt die Sitzung zu unterbrechen und mit derselben morgen fortzufahren.

Ochsenbein, Berichterstatter, wünscht heute fertig zu machen, indem sonst die heutige Diskussion zum Theil wenigstens verloren wäre. Die Versammlung habe beschlossen, ohne §. 85 fortzufahren, und wenn man jetzt abbräche, so würden morgen neue Anträge gestellt, und die heutige Diskussion würde sich wiederholen.

Romang. Die heutige Diskussion umfaßt alle Paragraphen, außer dem §. 85, und wenn morgen der Schluß der Umfrage beantragt wird, so darf außer denen, welche bereits gesprochen haben, Niemand mehr das Wort ergreifen, somit ist der heutige Tag nicht verloren. Wenn dann der §. 85 in Berathung kömmt, so handelt es sich bloß noch um diesen und um nichts weiters. Ich mache schließlich noch aufmerksam, daß der Hr. Präsident sich unwohl befindet und die Zeit wohl vorgerückt ist.

Hr. Präsident. Ich möchte nicht, daß meiner Person wegen die Umfrage unterbrochen würde, wenn der Herr Berichterstatter einen Antrag auf Fortsetzung der Verhandlungen stellt.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich stelle keinen Antrag.

Ganguillet will morgen fortfahren.

Schluß der Sitzung gegen 3 Uhr.

Für die Redaktion:
C. Karrer, Fürsprecher.

Bern, den 11. Juli 1846.

Berichtigungen.

Im Tagblatt Nr. 84, Seite 10, 2. Spalte, von Zeile 7 an, ist der Schluß meines Votums ganz irrig dargestellt. Er ging dahin: weil vor dem Worte: „Kirchenkommission," im letzten Satze des §. 79 das Prädikat: „katholische" — steht, im nämlichen Satze vor dem Worte: „Kirchensynode," ebenfalls das Prädikat: „evangelisch-reformirte" gesetzt werden möge, da es ja auch katholische Synoden gebe, und weil das Prädikat entweder an beiden Orten beigesetzt oder an beiden weggelassen werden müsse.

v. Erlach.

Es ist irrigerweise in der Nr. 74 des Tagblattes, Seite 15, statt meines Zusatzartikels über die Leistungen der zehnt- und bodenzinspflichtigen Amtsbezirke, mein Antrag über das Armenwesen, welcher schon in der Nr. 73, Seite 13, abgedruckt war, noch einmal abgedruckt worden, zur Berichtigung ersuche ich Sie, meinen ersten Antrag in das Tagblatt aufzunehmen. Er lautet:

„Die betreffende Gesammtentschädigungssumme wird zu $^1/_3$ Theil von der Staatskassa, und $^2/_3$ Theil von „den Amtsbezirken nach dem Verhältniß, in welchem jeder Amtsbezirk durch die unentgeldliche Aufhebung der bestehenden „Zehnten und Feudallasten Vortheile erhalten hat, gedeckt.

„Die daherige Umlage geschieht innert den Amtsbezirken nach dem Vermögenssteuerkataster, und beschlägt alle „Liegenschaften. Dieselbe darf ohne Einwilligung aller Grundeigenthümer für jeden Amtsbezirk jährlich per Jucharte „durchschnittlich 24 Kreuzer nicht übersteigen.

„Diese Umlage hört auf, entweder sobald durch dieselbe die $^2/_3$ Theil der Entschädigungssumme gedeckt sein „wird, oder jedenfalls nach Verlauf von 15 Jahren."

Formular Vermögenssteuer-Kataster der Gemeinde U . . . für das Jahr 1847.

Namen der Steuerpflichtigen.	Anzahl der Jucharten.	Liegenschafts-kapital zu %	Aktivkapitalien zu %	Landw. Betriebskapital zu %	Gewerbl. Betriebskapital zu %	Bewegliches Vermögen zu %	Summa Vermögen.	Passivkapitalien: Versichert.	Passivkapitalien: Nicht versichert.	Summa Passiva.	Reines Vermögen.	Vermögenssteuer. Fr. Rp.	Grundsteuer von Liegenschaftskapital. Fr. Rp.

J. Rud. Schneider.

Nr. 90.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Sechsunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Donnerstag den 9. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Begert, Braichet, Gerber, Hoffmeyer, Marchand, Fürsprecher, Segessenmann und Straub; ohne Entschuldigung: die Herren Gusset, Kunz und Marquis.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Herr Präsident. Die Vorberathungskommission hat gestern Abend eine Sitzung gehalten, die bis 11 Uhr Nachts dauerte. Sie haben nämlich der Kommission zwei Gegenstände zur Begutachtung überwiesen, erstens den Antrag der Mitglieder aus dem Jura, welchen Sie, da er gedruckt ausgetheilt worden ist, bereits kennen; zweitens die sogenannte Erklärung und Protestation von 4 Mitgliedern aus dem Amtsbezirke Interlaken. Die Kommission glaubte, vor Allem aus nicht aus dem Auge verlieren zu sollen, was Grund und Veranlassung gab, sowohl zum Antrage der Mitglieder aus dem Jura, als auch zu der Erklärung und Protestation der 4 Mitglieder von Interlaken. Wenn man sich über Grund und Veranlassung dazu fragte, so lag die Antwort auf der Hand: Es ist das Resultat der Beschlußnahmen über die materiellen Fragen vom vorletzten Samstag, gefaßt nach einer 4tägigen Berathung. Deßwegen hat die Kommission geglaubt, sie solle wiederum in eine einläßliche Berathung der materiellen Fragen, sowohl in Bezug auf Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze, als auch in Bezug auf das Armenwesen neuerdings eintreten, um sich wo möglich zu einem neuen Antrage zu verständigen. Die Kommission hat nun gestern einen solchen neuen Antrag in Bezug auf die materiellen Fragen zu Ende berathen, worin die Reklamation des Jura, sowie auch diejenige aus dem Oberlande berüsichtigt worden ist. Dieser gestern Nachts nach 11 Uhr dem Drucker übergebene Antrag wird Ihnen, m. Hrn., sofort ausgetheilt werden. Die Kommission glaubte ferner, eventuell, wenn dieser neue Antrag hier keine Mehrheit auf sich vereinigen sollte, gleichzeitig in Bezug auf den Antrag des Jura ebenfalls einen Antrag vorlegen zu sollen, welcher Ihnen diesen Augenblick ebenfalls gedruckt ausgetheilt wird. Sie haben ferner den §. 20 zu einer neuen Redaktion an die Kommission zurückgewiesen, um einen Zusatz zu machen, in Bezug auf die Stellvertreter besoldeter Beamter. Auch dieser Zusatz wird Ihnen nunmehr vorgelegt. Man hat sich ferner mit der Redaktion des §. 85 (früher §. 84) beschäftigt, um denselben in Einklang und Uebereinstimmung mit den Beschlüssen vom vorletzten Samstage zu bringen. Das Ergebniß der daherigen Berathung von gestern Abend wird Ihnen ebenfalls in diesem Augenblicke ausgetheilt. Ich halte somit dafür, daß wir nunmehr vor Allem aus die Redaktionsberathung in Bezug auf den §. 85 nach den Beschlußnahmen vom vorletzten Samstage und die Redaktion in Bezug auf den §. 20 erledigen sollen. Nachdem dieß geschehen sein wird, wird dann die gestern abgebrochene allgemeine Umfrage über den ganzen Entwurf fortgesetzt werden, mit Ausdehnung jedoch derselben auch auf den §. 85, und dann fällt gleichzeitig in die allgemeine Umfrage der Antrag der Kommission in Bezug auf die Reklamationen des Jura und des Oberlandes, sowie der eventuelle Zusatzantrag in Bezug auf die Reklamation des Jura ins Besondere. Das ist, m. Hrn., was ich Ihnen über den Gang der Verhandlungen und Berathungen der Vorberathungskommission mitzutheilen habe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ueber den Gang der heutigen Berathung möchte ich mir doch auch eine Bemerkung erlauben, gestützt auf die gestern gefaßten Beschlüsse; gestern nämlich hatte ich darauf angetragen, man solle vor Allem aus die Redaktion des §. 85 prüfen, und dann solle dieser Paragraph mit allen übrigen

Paragraphen in die allgemeine Umfrage gezogen werden. Auf den Antrag des Präsidiums aber haben Sie beschlossen, eine allgemeine Umfrage zu eröffnen mit Ausschluß der §§. 85 u. 86, und dann ebenso später in Betreff dieser beiden Paragraphen zu verfahren. Auf dieses hin hat gestern die allgemeine Umfrage über die übrigen Paragraphen begonnen, und konsequent damit soll man heute diese Umfrage fortsetzen und schließen. Alsdann werden die §§ 85 und 86 sowohl bezüglich der Redaktion als der Sache selbst in eine besondere Umfrage gesetzt werden, und wenn diese erledigt ist, wird man einfach mit Ja und Nein über das Ganze der Verfassung abstimmen. Das, Hr. Präs. m. Hrn., ist der Gang, welcher jetzt einzuschlagen ist, gemäß den gestrigen Beschlüssen; würde man aber den vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Modus befolgen, so würde die ganze gestrige Verhandlung als vergeblich dahinfallen, weil gestern die §§. 85 und 86 nicht in Umfrage waren. Ferner werden diese beiden Paragraphen allen Anzeichen nach zu ziemlich heftigen Debatten führen, es steigen von allen Seiten Gewitterwolken auf, und auch aus diesem Grunde trage ich darauf an, mit dem gestrigen Beschlusse konsequent zu bleiben und die gestern begonnene allgemeine Umfrage mit Ausschluß der §§. 85 und 86 fortzusetzen.

Karlen in Bern, will ebenfalls so fortfahren, wie man gestern angefangen hat.

Herr Präsident. Ich bange durchaus nicht an meinem Antrage, aber ich bin durchaus nicht damit einverstanden, daß der Sinn des gestrigen Beschlusses dieser war, sondern die allgemeine Umfrage sollte sich nicht beziehen auf diese beiden Paragraphen, weil sie noch nicht da waren; jetzt hat die Kommission ihre Arbeit gemacht, und mithin ist kein Hinderniß da, zuerst die Redaktionen zu prüfen, und dann die allgemeine Umfrage mit Einschluß dieser beiden Paragraphen fortzusetzen. Will man aber dann eine besondere Umfrage über den §. 85, so habe ich nichts dagegen.

Migy unterstützt die Ansicht des Präsidenten. Wenn man den §. 85 einer einzigen Umfrage unterwirft, so würden sich die Mitglieder, welche modifizirende Anträge gestellt haben, in einer ungünstigen Stellung befinden, indem dieselben der Vortheile einer Umfrage in Betreff der Redaktion beraubt sein würden, während die übrigen Anträge durch den Lauf von zweien Berathungen gegangen sind; durch eine allgemeine, welche die Grundlage der Sache selbst anbetrifft, und durch eine zweite über die Redaktion. So hat in Bezug auf den Antrag des Herrn Blösch, betreffend die Burgerrechte, da dieser Antrag bei der allgemeinen Umfrage erheblich erklärt worden war, der Urheber dieses Antrags bei der auf die Redaktion bezüglichen Umfrage denselben wieder vorbringen und es dazu bringen können, daß die speziellen Garantien, deren Nothwendigkeit er während der Berathung darzustellen gesucht hatte, in den Verfassungsentwurf aufgenommen wurden, — während daß Herr Blösch, wenn die Umfrage nur ein einziges Mal stattgefunden hätte, von diesem Rechte völlig ausgeschlossen gewesen wäre und sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hätte, damit zu schließen, in allgemeiner und unbedingter Weise den Entwurf anzunehmen oder zu verwerfen, insoweit er nicht mehr die Möglichkeit gehabt hätte, denselben zu modifiziren. Es ist daher von Wichtigkeit, daß der §. 85 Gegenstand einer doppelten Umfrage werde, um das Wesen der Berathung nicht zu entstellen, und den Gliedern der Versammlung ein unbestreitbares Recht nicht zu entziehen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es versteht sich, daß der § 85 jedenfalls zuerst hinsichtlich der Redaktion geprüft werden muß, worauf erst dann die Umfrage über die Sache selbst eröffnet wird.

Herr Präsident. Meine Ansicht ist lediglich diese, jetzt zu allernächst die Redaktion des §. 85 zu erledigen, damit nachher die allgemeine Umfrage auch auf diese könne ausgedehnt werden.

Kohler. Der gestrige Beschluß soll eine Wahrheit bleiben; befolgen wir den vom Herrn Präsidenten empfohlenen Weg, so wäre es gar nicht recht. Gestern haben wir die allgemeine Umfrage begonnen mit Ausschluß des § 85, und heute sollte sie nun fortgesetzt werden mit Einschluß desselben? Das gäbe offenbar eine allgemeine Verwirrung. Ich müßte also sehr darauf dringen, daß man bei der gestern beschlossenen Form bleibe.

Migy. Sobald man darüber einverstanden ist, daß eine doppelte Umfrage stattfinden solle, die eine über den Grund der Sache, die andere in Betreff der Redaktion, so erkläre ich mich für befriedigt.

Herr Präsident. Wenn Sie also damit einverstanden sind, m. Hrn., daß später sowohl über die Redaktion des § 85 eine besondere Umfrage, als auch eine allgemeine Umfrage über die Bestimmungen der §§. 85 und 86 stattfinden solle, so stehe ich durchaus nicht an, hiemit die gestern begonnene Umfrage, mit Ausschluß dieser beiden Paragraphe, fortzusetzen.

Tagesordnung.

Fortsetzung der gestern abgebrochenen allgemeinen Umfrage über den ganzen Verfassungsentwurf mit Ausschluß der §§. 85 und 86.

Däbler, zu Seftigen, trägt darauf an, im §. 22 statt „anbegehrt wird," zu setzen „beschlossen wird," denn auch der Eingang der Verfassung sage: „Das bernische Volk beschließt u. s. w." Im §. 25, wofern man nämlich in der Verfassung die Taggelder der Großräthe bestimmen wolle, wären dann Fr. 3 genug. Im §. 62 möchte er den Vorbehalt der Reorganisation des Civilgerichtswesens durch die Gesetzgebung auch auf das Kriminalgerichtswesen ausdehnen, endlich dann schlägt er vor, den §. 94 zu streichen, da man noch nicht wissen könne, ob und welche Mängel sich bei diesem Wahlmodus herausstellen werden.

Blösch. Wenn, wie es scheint, Niemand mehr das Wort ergreifen will, so bin ich so frei, mir auch ein paar Bemerkungen zu erlauben. Im Ganzen genommen hat meine Gedanken über die Beurtheilung des Entwurfes gestern Herr Elsäßer ausgesprochen, er hat sich nicht bloß daran, wie andere Mitglieder thaten, einzelne Artikel und Bestimmungen als Verbesserungen, andere als Verschlimmerungen zu bezeichnen, sondern er hat seine Ansicht über die Auffassung des ganzen

Projektes so ausgedrückt, daß ich mich für meine Person durchaus auf ihn beziehen kann. Hr. Präs., m. Hrn.! Es ist für Jeden von uns ein schwerer Moment, am Ende von fünf Wochen ununterbrochener Berathungen sich entscheiden zu müssen, ob er jetzt das Ganze verwerfen oder annehmen solle, und es wird Niemand von uns nur so im Leichtsinne ein Ja oder ein Nein aussprechen, sondern seinen Entscheid abhängen lassen von kaltblütiger Beurtheilung der Arbeit, die wir gemacht haben. Nach meinem Dafürhalten ist die Hauptfrage auf heutigen Tag nicht diese: Wer wird künftig an der Spitze der Verwaltung stehen? Sondern viel wichtiger ist in meinen Augen die Frage: Wird man vermittelst dieser Verfassung denjenigen Personen, welche es seien, die man an die Spitze der Verwaltung berufen wird, die Mittel an die Hand geben, um ihre Aufgabe mit Ehre und zum Wohle des Landes zu erfüllen? Sie mögen nun in die Regierung wählen, wen Sie wollen, so werden diese Personen im Wesentlichen immerhin die Aufgabe einer jeden Regierung erfüllen müssen, öffentliche Ordnung handhaben, Eigenthum und Personen schützen, zum öffentlichen Haushalte Sorge tragen und auf Verbesserung aller materiellen Verhältnisse hinwirken müssen. Aber für alles dieses sind Bedingungen nöthig, diese Aufgabe setzt Mittel voraus, ohne welche nicht daran zu denken ist, daß ein ruhiger und wohlthätiger Gang der Verwaltung von der zukünftigen Regierung zu erwarten sei. Ich frage mich also durchaus nicht über jede Einzelnheit des Entwurfes, ob sie mir gefalle oder nicht gefalle. Viele dieser Einzelnheiten gefallen mir nicht, aber ich lege auch nicht großes Gewicht darauf, andere dagegen gefallen mir wohl, aber auch auf diese lege ich kein großes Gewicht. Wichtig sind mir nur diejenigen Bestimmungen, von denen ich zunächst erwarte, daß sie entweder eine wohlthätige oder aber eine schädliche Einwirkung auf den künftigen Gang der Verwaltung ausüben werden. Soll ich mich nun entscheiden zur Annahme oder Verwerfung dieser Verfassung, so stelle ich mir die Frage ganz allgemein so: Wenn ich gegen einander abwäge, was Gutes und was Schlimmes im Entwurfe steht, — überwiegt das eine oder das andere? Kann ich erwarten, daß mit dieser Verfassung in der Hand die künftige Verwaltung einen guten und geordneten Gang gehen werde, oder kann ich dieses nicht erwarten? Von diesem Standpunkte aus lasse ich mehrere untergeordnete Bemerkungen über den Entwurf durchaus beiseits, und in dieser Beziehung bin ich bloß so frei, zu Handen des Herrn Berichterstatters auf einiges Unbedeutende bloß hinzudeuten. Im §. 21 sollte es, anstatt „Alle vier Jahre findet ordentlicher Weise u. s. w.," logischer heißen: „Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre u. s. w." Im §. 27, III. b. würde zweckmäßiger, statt „der Hälfte", stehen „der Mehrheit," und im § 42 sollte anstatt „Er beurtheilt u. s. w.", stehen „Er entscheidet u. s. w." Dagegen sei es mir jetzt erlaubt, Hr. Pr., m. Hrn., einige Punkte herauszuheben, die nach meinem Urtheile auf die Möglichkeit einer gedeihlichen Administration influiren, und von deren Entscheid nach meinem Gefühle auch der Entscheid über die Verfassung dependiren soll. Ich stelle hierbei an die Spitze die Bestimmungen über das Stimmrecht. Ich war nicht anwesend, als diese Bestimmungen normirt wurden; ich war zwar darauf gefaßt, daß man das Stimmrecht möglichst werde ausdehnen wollen, aber dennoch war ich sehr übernommen, als ich dann erfuhr, daß dasselbe in solchem Maße ausgedehnt worden sei. Nach der bestehenden Verfassung hatten wir verschiedene Garantien über die Ausübung des Stimmrechtes; eine solche bestand namentlich darin, daß das Stimmrecht erst nach vollendetem 23ten Altersjahre ausgeübt werden durfte; eine fernere Garantie lag vorzüglich darin, daß dabei doch irgend ein materielles Interesse, welches von einer guten oder von einer üblen Administration berührt werde, vorausgesetzt wurde. In beiden Beziehungen nun sind Sie, m. Hrn., in der That sehr radikal zu Werke gegangen, aber ob dies nicht ein Radikalismus ist, welcher namentlich in die Gemeindsadministration die größte Zerstörung und Verwirrung bringen wird, das mögen Sie beurtheilen, Sie, die Sie davon mehr berührt werden, als ich. Was das Alter betrifft, so kömmt es nicht so viel darauf an, setze man das 21ste, oder das 23ste, oder nur das 20ste Altersjahr, an irgend einem Orte aber muß eine Grenze sein. Ich sehe auch nur ein einziges wesentliches Motiv, welches in meinen Augen für das 23ste Altersjahr spricht, und das ist der auf diesen Zeitpunkt eintretende Zustand der Mehrjährigkeit und des eigenen Rechts. Ich finde es einen Widerspruch, welchen ich nicht billigen kann, daß Personen, welche ihre eigenen Angelegenheiten nicht ohne Vogt besorgen dürfen, dann in öffentlichen Angelegenheiten selbstständig mitsprechen sollen. Dazu kömmt die Thatsache, daß im Allgemeinen auch die physische Entwickelung wenigstens im alten Kantonstheil erst im 23sten Altersjahre zur Vollendung kommt. Also stelle ich den Antrag, daß für die Ausübung des Stimmrechts wiederum das 23ste Altersjahr angenommen werde; es versteht sich, daß, wenn dieses verworfen wird, ich dann für das zurückgelegte 21ste Altersjahr stimme. Was den andern Punkt betrifft, die materielle Garantie, so weiß ich gar wohl, was man dagegen einwendet, nämlich es könne Leute geben, welche nichts haben, aber dennoch wohlthätig auf die öffentlichen Angelegenheiten einwirken können. Ich gebe das im Einzelnen unbedingt zu, und ich bin weit davon entfernt, zu behaupten, daß der Reiche, weil er reich ist, ein besserer Patriot sei, als der Arme, weil er arm ist. Aber ich frage: Wollt Ihr die Ausnahme zur Grundlage des Gesetzes machen? Ich frage: Ist es in der Regel wahr, daß derjenige, welcher nichts besitzt, die gleiche Garantie gibt für eine wohlthätige Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten, als Derjenige, welcher etwas besitzt? Welcher ist mehr interessirt an einer guten Administration, derjenige, der, um mich so auszudrücken, etwas im Feuer hat, oder derjenige, der nichts darin hat? Wenn eine Handlungsgesellschaft auf Aktien gegründet wird, und man an die Spitze derselben einen Geranten setzt, was ist in der Regel die erste Bedingung, welche man ihm macht? Offenbar diese, daß er verhältnißmäßig mit einem sehr großen Kapital dabei betheiligt sei. Niemand fragt: Warum das? Kann denn Einer, der nichts hat, nicht vielleicht eben so gut geriren, als Einer, der zufällig nichts einschießen kann? Offenbar wohl, aber in der Regel wird er es nicht thun. Daher ist es eine angenommene Sache, daß man an die Spitze solcher Etablissements fast ohne Ausnahme Personen setzt, welche materiell dabei betheiligt sind, und nicht solche, welche es nicht sind. Allein ich habe hiebei hauptsächlich noch ein anderes Motiv im Auge. Je

nachdem wir das Stimmrecht normiren, bezüglich auf Staatsverhältnisse, je nachdem wird das Stimmrecht Geltung erhalten auch für Gemeindsverhältnisse. Ich gebe zu, daß eine absolute Nothwendigkeit dafür nicht vorhanden ist, denn ich kann mir die Möglichkeit denken, daß man für politische Versammlungen das Stimmrecht ganz allgemein mache, für Gemeindsversammlungen aber dasselbe beschränke; aber daß dieß konsequent sei, gebe ich nicht zu, vielmehr ist es umgekehrt. Nichts ist aber tyrannischer und despotischer, als solche Grundsätze; einmal in die Verfassung niedergelegt, machen sie sich überall geltend, wo die Konsequenz es erfordert. So wie wir also das Stimmrecht für politische Verhältnisse normiren, so werden wir es später auch für die Gemeindsverhältnisse annehmen müssen. Wollen Sie nun das, m. Hrn, namentlich in den Landgemeinden? In den Städten hat die Sache viel weniger Nachtheile, als in den Landgemeinden; nicht, daß in den Städten nicht auch eine zahlreiche Bevölkerung sei, welche nach Umständen das Stimmrecht bekömmt oder nicht, ich gebe sogar zu, daß in den Städten eine Bevölkerung ist, welche von der wohlhabenden Klasse mehr dependirt, als auf dem Lande; aber eben darum ist da die Sache um so weniger gefährlich, weil diese Klasse der Bevölkerung eben wegen ihrer großen Abhängigkeit mehr als auf dem Lande in den Händen derjenigen steht, welche ein materielles Interesse an den Gemeindsangelegenheiten haben. Dieß ist z. B. der Fall, wo Fabriken und mithin viele Fabrikarbeiter sind; wer diesen das Brod gibt, dessen Lied wird da gesungen. Aber auf dem Lande ist es nicht so, sondern da ist bezüglich auf das Stimmrecht in Gemeindsangelegenheiten der einzig richtige Grundsatz derjenige des Herrn Amtsrichters Wyß: „Wer zahlt, der befiehlt.“ Wenn Sie vollkommene Gleichheit einführen wollen, warum kehren Sie diesen Satz nicht um und sagen: Ja, Jeder soll das gleiche Stimmrecht haben, aber es soll dann auch Jeder gleich viel bezahlen? Ich könnte an gewissen Orten Familien nennen, welche einzig die Hälfte der gesammten öffentlichen Lasten der Gemeinde tragen müssen; ist nun das Gleichheit, daß, wer die Hälfte oder auch nur $^1/_{10}$ der Gemeindlasten trägt, dann beim Stimmen von 100 oder 200 Stimmen nur eine haben soll? Es sei mir erlaubt, hier eine Vergleichung anzuwenden, wo Niemand von Ihnen die Unbilligkeit des Verhältnisses nicht schon hundertmal hervorgehoben hat und noch länger hervorheben wird, als es wahrscheinlich gut ist, und das ist das Verhältniß des Standes Bern zur Eidgenossenschaft. Da haben wir an der Tagsatzung Eine Stimme, Ury hat auch eine, Zug ebenfalls; aber zahlen wir gleich? Nein, es ist einmal ganz richtig gesagt worden, daß in der Eidgenossenschaft, für einen Zugerrappen, wir einen Bernerfranken zahlen. Ist nun das Gleichheit? Offenbar nein. Jetzt frage ich: Was wird in den Gemeinden verhandelt? Im Wesentlichen nur zwei Sachen; man verfügt, wie man sich für die öffentlichen Bedürfnisse Geld verschaffen, und wie man dasselbe verwenden wolle; also Finanzen zu bekommen und zu verbrauchen, das ist's, warum es sich da handelt. Soll nun Derjenige, welcher an diese Finanzen beiträgt, gleichviel dazu zu sagen haben, wie Derjenige, der nichts beiträgt? Das, Hr. Pr., m. Hrn., ist offenbar ein ruinoser Grundsatz, und zwar wesentlich für die Landgemeinden. Dazu kömmt noch eine andere Rücksicht. Ich habe bereits vor einigen Tagen angedeutet, unser Gemeindewesen erfordere eine radikale Reform; aber diese Reform wird wesentlich dadurch bedingt sein, daß das Stimmrecht möglichst auf diejenige Klasse von Bewohnern reduzirt sei, von welcher Jedermann das Gefühl haben müsse, es sei ihre Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung eine wesentliche thätige; ob diese Leute Burger seien oder nicht, ist gleichgültig, aber wichtig ist es, ob sie ein Interesse an einer guten öffentlichen Verwaltung haben oder nicht. Dehnen Sie nun das Stimmrecht aus auf alles, was da wohnt, was gestern hereingezogen ist, und Morgen wieder weggeht, sogar auf alle Schweizerbürger ohne Vorbehalt der Reziprozität, — werden Sie dann die radikale Reform im Gemeindewesen durchführen können? Ich behaupte, nein, vielmehr häufen Sie da einen Berg zwischen hinein, über welchen Sie später nicht mehr hinübersteigen werden. Wenn Sie das Stimmrecht an der Einwohnergemeinde gehörig und vernünftig beschränken, so wird gewiß der Widerstand der darauf lichen Klasse gegen die Zulassung einer bedeutenden Mitwirkung der Einwohner zu den Gemeindsangelegenheiten nicht der Nämliche sein, als wenn Sie Jedermann das Stimmrecht einräumen. Man wird mir sagen, ich verstehe die Verhältnisse auf dem Lande nicht; ich lasse es darauf ankommen, ich behaupte, in vielen Beziehungen besser zu wissen, was für einen Einfluß das auf Landgemeinden haben wird, als wer unmittelbar dabei betheiligt ist. Das aber will ich Ihnen voraussagen, daß, wenn Sie — eine Versammlung, welche zu $^9/_{10}$ aus Landleuten besteht — das Stimmrecht in den Gemeinden so unbeschränkt einführen, daß die Ruthe ist, mit welcher Ihr einmal für solchen Unstand werdet bestraft werden. Mein Antrag in Beziehung auf das Stimmrecht geht also im Wesentlichen dahin, auf die Grundlage der alten Verfassung zurückzukommen, wobei ich jedoch ausdrücklich bemerke, daß ich den Unterschied zwischen Burgern oder Nichtburgern nicht will, und daß ich, anstatt eines gewissen Kapitalvermögens, allfällig auch die Bezahlung von einer welcher direkter Steuer, z. B. Bz. 10, als Requisit der Stimmberechtigung gelten lassen will. Mein Antrag bezüglich des Stimmrechtes wäre somit, an die Stelle der §§. 3 und 4 des Entwurfes, folgende zu setzen.

„§. 3.

A. Das Stimmrecht kömmt zu: Allen Staatsbürgern, welche

1) das 23ste Altersjahr zurückgelegt haben,
2) nach den Bestimmungen der Gesetze ehrenfähig, und
3) im Staatsgebiete wohnhaft sind und
4) eine der folgenden Bedingungen bescheinigen können

Den Besitz eines Grundeigenthums oder eines auf Grundeigenthum versicherten Kapitals von 3[illegible] Schweizerfranken,

oder einen Pacht- oder einen Miethvertrag, Kraft welches er einen Jahreszins von wenigstens 200 Schweizerfranken bezahlt,

oder die Bezahlung von wenigstens 1 Schweizerfranken direkter Staatsabgabe.

Der Bescheinigung dieser Vermögensbedingungen sind enthoben, sämmtliche obrigkeitliche Beamten, die Offiziere im vaterländischen Dienste, die Gemeindsbeamten und alle diejenigen, welche einen [illegible] lichen Beruf kraft erhaltenen Patentes, [illegible]

5) Um das Stimmrecht in einer bestimmten Gemeinde auszuüben, muß man überdieß wenigstens 1 Jahr lang in derselben angesessen sein.

B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, und in deren Heimathskanton den Bernern Gegenrecht gehalten wird."

„§. 4.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) Alle diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen,
2) die Geisteskranken,
3) diejenigen, welche seit dem zurückgelegten 18. Altersjahre für sich selbst, für ihre Weiber oder für Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer beziehen, oder bezogen und nicht zurückerstattet haben,
4) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben."

Konsequent damit wünschte ich, daß in den §§. 10 und 14, wo von dem Alter der Großräthe und der Regierungsräthe die Rede ist, ebenfalls die ältere Vorschrift wiederum aufgenommen werde, und zwar schlage ich für den Großen Rath das zurückgelegte 27. Altersjahr, für Stellen der administratio- und richterlichen Gewalt aber das 29. Altersjahr vor. — Nebst diesen Bestimmungen ist mir ganz besonders der §. 47 wichtig, welcher von der Erwählung der Regierungsstatthalter handelt. Wenn ich auf meine persönliche Lage Rücksicht nehmen wollte, ich begehrte nichts Besseres, als daß ich das Recht hätte, mir meinen Regierungsstatthalter selbst zu geben; aber darauf sehe ich nicht; sondern ich frage: Was ist nöthig, damit die Regierung ihre Verwaltung mit Ehre und Kraft führen könne? Und das, Hr. Präs., m. Hrn., ist dieses, daß die Regierung ihre Beamten selbst wähle. Man wendet ein, dadurch werden diese Beamten allzu dependent von der Regierung; allein dieses ist gerade nöthig, wenn die Regierung mit Ehre und mit Kraft verwalten soll. Also trage ich darauf an, im §. 47 einfach zu setzen: „Der Regierungsrath erwählt für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter." Von einem Vorschlagsrechte will ich nichts, man zerstört damit immerhin eine der wesentlichen Bedingungen einer guten Verwaltung. — Ferner müßte ich ebenfalls den Antrag sehr unterstützen, daß in Bezug auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen §. 51, die Beschränkung gemacht werde, daß die Berathung und Abstimmung davon ausgenommen sei. Ich bekenne aufrichtig, wenn mir irgend ein einzelner Titel des Entwurfes nicht gefällt, so ist es derjenige über das Gerichtswesen; dieser gefällt mir schlechterdings nicht, und da wäre ich unendlich befriedigter gewesen durch den ersten Entwurf, obwohl er zu kompliziert war. Indessen, Sie haben die Grundlagen anders festgesetzt, das Uebrige wird sich in Zukunft zeigen, aber darin kann ich unmöglich eine Verbesserung sehen, wenn man die Gerichte nöthigt, in Zivil-, Polizei und Kriminalsachen nicht nur etwa die Vorträge der Parteien öffentlich anzuhören und das Endurtheil öffentlich, wie es bisher geschah, auszufällen, sondern sogar noch öffentlich zu berathen und abzustimmen. Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie ich gerne glaube, keineswegs, die Landleute aus den Gerichten zu verdrängen, aber die Folge davon wird dieses dennoch sein. Wenn ich mich als einen ganz schlichten Landmann denke, mit gesundem Verstande und einiger Geschäftserfahrung, wie unsere Amtsrichter es bisher waren und wohl auch künftig sein werden, so würde ich vom ersten Tage an, wo man mir vorschriebe, als Richter öffentlich mein Urtheil zu motivieren und abzustimmen, also in Gegenwart derjenigen, deren Habe und Gut, Ehre, Leib und Leben auf dem Spiele steht, ohne weiters die Entlassung nehmen, denn die Folgen eines solchen Grundsatzes kann jeder von Ihnen bei sich selbst ermessen. Wenn auch die betreffenden Richter fähig genug wären, augenblicklich ihr Urtheil logisch zu begründen u. s. w., glaubt Ihr dann, daß diejenigen, welche das als Partei anhörten, so gutmüthig sein und zu Hause sagen werden: Das war doch jetzt recht interessant, zu sehen, welcher der Richter mich zum Tode verurtheilen, oder mich für ein paar Jahre in's Schallenwerk schicken wollte? Oder wird ein solcher ganz ruhigen Blutes zu Hause erzählen: Ich hätte den Handel gewonnen, wenn dann der und der nicht das und das dagegen eingewendet hätte; jetzt aber kostet es mich ein paar 1000 Franken; aber es war immerhin sehr interessant? Wir wollen dann sehen, Hr. Präs., m. Hrn., was für eine Sprache solche Leute mit solchen Richtern führen werden, wenn sie dieselben nicht im Gerichtssaale, sondern etwa auf dem Markte oder in einem Wirthshause antreffen. Konsequent ferner mit dem Antrage, die Regierungsstatthalter einzig durch den Regierungsrath wählen zu lassen, — stelle ich auch bei §. 58 den analogen Antrag, die Gerichtspräsidenten einzig vom Obergerichte wählen zu lassen. — Endlich komme ich noch auf den §. 80 wegen der Synode und reproduziere da einen früher gestellten Antrag. Ich hoffe, man werde mir die Sache nicht mißdeuten, denn ich will nicht auf etwas bereits Abgewiesenes zurückkommen; sondern ich glaubte, in der Berichterstattung zu bemerken, daß die Sache selbst, welche ich wünsche, nicht gestoßen hat, sondern daß man bloß glaubte, aus der Redaktion könnten Uebelstände erwachsen, deren Bedeutung man nicht zum voraus ermessen könne, und ich kann dieß um so eher annehmen, weil dem Herrn Berichterstatter dieser Einwurf von mir selbst gemacht worden war, nämlich daß der spätern Frage dadurch vorgegriffen sein möchte, ob die Wahl der Synode von der ganzen Gemeinde oder aber vielleicht nur vom Kirchgemeinderathe vorgenommen werden solle. Aber andererseits werden Sie mir gewiß alle zugeben, daß es eine fatale Sache ist und zu mancherlei Mißdeutungen führen kann, daß über die Basis der Synode auch nicht ein Wort in der Verfassung steht. Ich habe mich deßhalb bemüht, eine Redaktion zu finden, welche dem Gewünschten entsprechen und diesen Mißdeutungen vorbeugen könnte, und da hat es mir geschienen, es würde allem genügen, wenn dem §. 80 an passendem Orte beigefügt würde: „Das Gesetz wird die Betheiligung der Gemeinden bei der Wahl der Synode bestimmen." Ich füge ausdrücklich bei, daß dieß keineswegs ein Antrag ist, dessen Erfolg mich beim endlichen Entscheide über Annahme oder Verwerfung der Verfassung bestimmen wird, wohl aber ist dieß der Fall mit den Bestimmungen bezüglich auf die Wahl der Regierungsstatthalter und auf die Bedingungen der Stimmfähigkeit. Letztere hauptsächlich ist die Grundlage der ganzen Verfassung, und je nachdem sie normiert wird, gebe ich für die Zukunft unserer nächsten Verwaltung

nicht viel. Ich kann wiederholt bezeugen, daß ich die Personen schlechterdings dabei nicht im Auge habe; thun Sie an die Spitze der Verwaltung, wen Sie wollen, diejenigen wahrscheinlich, welche nach meiner Ueberzeugung die meiste Ursache der letzten Aufregung und Unruhe waren, so werden sie die Zügel schon in die Hände nehmen; es ist ein großer Unterschied, ob man in der Kutsche sitze, oder auf dem Bocke.

Geiser erklärt, daß er im §. 3 ebenfalls dem zurückgelegten 21. Altersjahre eher beipflichte, als dem 20. Altersjahre, aus den bereits mehrfach angebrachten Gründen; und daß er auch zum Antrage des Herrn Fischer stimme, bezüglich auf die Einschreibung in das Stimmregister. Den Herrn Berichterstatter ersucht der Redner um Auskunft, wie es sich mit der in Litt. B vorgeschriebenen zweijährigen Niederlassung verhalte, indem darüber noch verschiedene Begriffe herrschen könnten. Im §. 9 möchte der Maßstab von einem Mitgliede auf 2000 Seelen Bevölkerung, im Gegensatze zu den beantragten 3000 Seelen, denn doch den Vorzug verdienen. — Der Redner stimmt ferner für Beibehaltung des Abberufungsrechts im §. 18, und bezüglich auf den Ausschluß der Beamten im §. 20 verweist er auf sein früheres Votum, worin er auf Streichung des Paragraphen angetragen habe. — Im §. 22 sollte die Zahl von 12000 stimmfähigen Bürgern beibehalten werden, da diese Zahl doch für die Zukunft mehr Garantie gebe, als bloß 8000. — Die Taggelder der Großräthe; wofern man je etwas darüber in der Verfassung bestimmen wolle, sollten jedenfalls nicht höher als auf Bz. 25 bis höchstens Bz. 30 gesetzt werden. — Die Bestimmung des zweiten Satzes des §. 62 möchte der Redner auch auf den §. 63 ausdehnen, mithin dem Gesetze vorbehalten, auf den Fall, daß die Geschwornengerichte sich nicht als zweckmäßig ausweisen sollten, dann Aenderungen zu treffen. — Dem zuerst von Herrn Fürsprecher Stämpfli in Anregung gebrachten §. 98 möchte der Redner auch noch die Militärverfassung beifügen, indem er seine Verwunderung darüber ausspricht, daß noch Niemand hievon gesprochen, während man doch durch eine zweckmäßige Revision einerseits den Wehrstand heben und andererseits dennoch vielleicht Fr. 100,000 jährlich ersparen könne; auch die Revision des Wirthschaftswesens sei allerdings eine der dringendsten und nothwendigsten Revisionen.

von Erlach. Hr. Präs., m. Hrn.! Ich befinde mich in derjenigen Stimmung, die Ihnen Herr Eläßer dargestellt hat, und ergreife in der allgemeinen Umfrage nicht ohne innere Bewegung das Wort. Ich hatte die Ehre, ein Mitglied des Verfassungsrathes von 1831 zu sein. Es hat mir damals geschienen, die Verfassung, welche man dannzumal entworfen hat, enthalte nicht die richtigen Grundsätze einer wahren freien Volksrepräsentation, sondern vielmehr eine allzu aristokratische Wahlart. Aus diesem Hauptgesichtspunkte, nebst andern Gründen mehr, habe ich auch nicht dazu gestimmt und sie verworfen. Schon damals trug ich auf direkte Wahlen an; allein vergebens. Erst mehrere Jahre nachher wurde ich als Stellvertreter des Volkes in den Großen Rath gerufen. Es ergab sich in meinem Innern ein Widerspruch, allein die Rücksicht, daß jeder Staatsbürger unter allen Umständen seine Pflichten gegen das Vaterland erfüllen soll, hat mich selbst gegen meinen frühern Entschluß bewogen, in den Großen Rath zu treten; ich habe also den Eid auf die noch bestehende Verfassung geschworen und auch gehalten. Auch im Laufe des verflossenen Winters habe ich dieselben Gesinnungen bewahrt, mich einfach an meinem Eide gehalten, wie ich denselben nach meiner Ueberzeugung einzig verstehen konnte, bis das Volk am 1. Hornung anders entschieden hat. Diesem Ausspruche habe ich mich dann auch willig unterzogen. Vom Augenblicke der Wahl in den Verfassungsrath hatte ich vorzüglich drei Gegenstände als Zweck meiner Sendung mir vorgesteckt. Der erste ist eine wahre Stellvertretung des Volkes. Wenn man dem Grundsatze der Souverainetät des Volkes offen und aufrichtig huldigt, so wird man finden müssen, das Wohl des Landes hänge von einer wahren Vertretung desselben ab. In der Wahlversammlung habe ich das frei erklärt, mein Hauptbestreben bei Berathung der neuen Verfassung werde hierin bestehen, zu bewirken, daß die Vertretung des Gesammtwillens im Großen Rathe zu jeder Zeit eine Wahrheit sei. Der zweite Gegenstand betrifft eine solche Wahl der Behörden, daß eine feste Exekution der Gesetze ohne Rücksicht auf Personen und Lokalitäten möglich ist. Auch diesen Grundsatz vermißte ich in der bestehenden Verfassung. Ich spreche es ohne Ansehung auf Personen und Vorgänge aus, das war ein Hauptfehler dieser Verfassung. Die Einwirkung der Amtsbezirke auf die Wahlen der Regierungsstatthalter lähmte die rücksichtslose Vollziehung der Gesetze; das war ein Uebelstand, und diesen haben Sie in dem neuen Entwurfe nicht nur beibehalten, sondern noch in höherm Grade eingeführt. Eine dritte Garantie war mir größere Sicherstellung der persönlichen Freiheit. Damit war meine Hauptaufgabe gelöst. Wenn ich nun einen Vergleich zwischen der betreffenden Verfassung und dem neuen Entwurfe mache, so läßt sich ein Fortschritt in zweien dieser Erfordernisse in dem Letztern nicht verkennen. Ich gehe in die Details und einzelnen Kleinigkeiten nicht näher ein; aber ich fühle mich verpflichtet, einige Punkte hervorzuheben, die nach meinem Dafürhalten diesen Grundsätzen nicht entsprechen. Vor Allem begreife ich darunter das in den Entwurf gelegte Stimmrecht. Man wird sich vielleicht darüber verwundern, daß ich es so ansehe, obwohl ich den Grundsatz einer wahren Stellvertretung voraussetze. Allein ich finde eben, man sei von diesem Grundsatze abgewichen, dadurch daß man das Stimmrecht zu weit ausgedehnt und selbst auf solche übertragen hat, von denen nicht angenommen werden kann, daß sie den wahren Volkswillen erkennen, daß sie mit Umsicht und Erfahrung das Staatswohl im Auge haben, und in diesem Sinne vom Wahlrechte Gebrauch machen. In dieser Beziehung schließe ich mich an jene an, die eine Beschränkung des Alters eintreten lassen wollten. Ein anderer Punkt besteht darin, daß durch die allzu großen Hindernisse, welche der Integralerneuerung des Großen Rathes entgegen gestellt worden sind, man verhindert hat, daß in demselben die wahre Volksvertretung sich immer richtig und gewiß herausstelle. Die Bestimmung des §. 22 erfordert, daß 12,000 Staatsbürger nothwendig sind, lediglich um bei'm Volke die Frage über eine Integralerneuerung des Großen Rathes nur anzuregen. Ich frage aber: ist nicht die Ausübung dieses

wichtigen politischen Rechtes dadurch so ungemein erschwert, daß es fast nicht ausgeübt werden kann? Ist nicht die Bewegung im Innern des Kantons, die angefacht und hervorgerufen werden muß, um 12,000 Stimmen zusammen zu bringen, nicht schon mit einer Revolution in den Mitteln gleich und nur im Resultate etwas verschieden? Ich habe mich überzeugen wollen, wie viel Stimmen möglicher Weise je in einem Landestheil zusammen gebracht werden könnten, um nur erst den Zusammentritt der politischen Versammlungen zu bewirken, und habe zu diesem Zweck ein Tableau entworfen, welches deutlich beweist, daß mit der Bestimmung von 12,000 stimmfähigen Staatsbürgern dieses Recht eigentlich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche gänzlich verschroten und vernagelt ist; sie kömmt einer Streichung desselben ganz nahe. Ich führe nun die Vergleichung der Seelenzahl jedes Landestheils, die Zahl der Stimmenden am 1. Hornung, und diejenige bei der Wahl des Verfassungsrathes an; man erhält dadurch die zuverläßigste Uebersicht, wie sich ein Ansatz von 12,000 stimmfähigen Staatsbürgern in der Wirklichkeit, wofür denn doch die Verfassung berechnet ist, herausstellt.

(Siehe folgende Seite.)

Landestheil.	Amtsbezirke.	Seelenzahl von 1846.	Seelenzahl jeden Landestheils.	Stimmende am 1. Hornung.	Zahl der Stimmenden am 1. Hornung auf jeden Landestheil.	Stimmende bei der Wahl des Verfassungsrathes.	Deren Zahl nach jedem Landestheil.
Oberland.	Thun	25,453		2,201		1,594	
	Interlaken	19,394		2,650		1,432	
	Oberhasle	7,133		878		487	
	Frutigen	10,223		1,157		970	
	Niedersimmenthal	10,799		1,135		1,083	
	Obersimmenthal	8,137		767		893	
	Saanen	4,954		453		475	
			86,093		9,241		6,934
Mittelland.	Bern	47,813		*) 1,094		1,530	
				**) 1,006		910	
	Seftigen	19,782		1,431		1,245	
	Laupen	8,776		571		588	
	Schwarzenburg	11,986		347		240	
			87,357		4,449		4,513
Emmenthal.	Signau	21,810		1,274		641	
	Trachselwald	23,846		1,570		1,291	
	Burgdorf (Obertheil †)	9,964		609		658	
	Konolfingen	27,944		1,481		1,491	
			83,564		4,934		4,081
Oberaargau.	Aarwangen	24,431		2,379		2,127	
	Wangen	18,199		1,545		946	
	Burgdorf (Untertheil ††)	13,055		773		897	
	Fraubrunnen	12,054		1,025		882	
			67,739		5,722		4,852
Seeland.	Aarberg	14,974		1,609		1,472	
	Büren	8,526		1,212		1,029	
	Nidau	9,537		1,431		1,152	
	Biel	4,909		426		358	
	Erlach (deutscher Theil)	6,373		886		492	
			44,319		5,564		4,503
Jura	Neuenstadt	3,582		408		261	
	Courtelary	16,015		1,109		1,334	
	Münster	10,358		980		698	
	Delsberg	11,917		1,271		2,685	
	Lauffen	5,284		581			
	Freibergen	8,830		1,248		1,386	
	Pruntrut	20,437		2,346		1,856	
			76,425		7,943		8,220
			446,495		37,853		33,103
				Ungültige	477		
					38,330		

*) Stadtgemeinde.
**) Landgemeinden.
†) Burgdorf, Kirchberg, Heimiswyl, Hasle.
††) Koppigen, Wynigen, Kirchberg, Hindelbank, Krauchthal.

Man sieht nun offenbar, daß alle Stimmenden von 3 großen Landestheilen erfordert würden, um die Summe von 12,000 stimmfähigen Bürgern zu bilden. Es ist eine Frage, ob man bei Festsetzung dieser Zahl das gehörig in's Auge gefaßt hat. Wenn man also die Sache wirklich will, und nicht geradezu bezweckt hat, sie durch diese unausführbare Bedingung wieder zu zernichten, so muß nothwendig diese Zahl herabgesetzt werden. Ich bin weit entfernt, Jemandem einen Vorwurf zu machen, oder eine Absicht zuzumuthen, daß man dadurch reine Illusion habe bezwecken wollen. Bei 12,000 ist offenbar, aber selbst bei 8000 ist dieses wichtige Recht fast wie vernagelt, und ohne eine kleine Revolution bereits nicht erreichbar. Aber das liegt nicht im Sinne des

Verfassungsraths. Man darf annehmen, daß, um die Möglichkeit zur Beantragung einer Integralerneuerung des Großen Rathes und einer Verfassungsrevision herzustellen, die Anzahl auf 4000 stimmfähige Staatsbürger herunterzusetzen wäre. Schon unter dieser Voraussetzung müßten alle stimmfähigen Bürger eines ganzen Landestheiles einverstanden sein, um sie nur erst zur Abstimmung bringen zu können. Ich beantrage das zwar nicht, wenn nicht Jemand anders es thut; allein der Ansatz von 12,000 ist offenbar zu hoch. Ich muß hier noch im Vorbeigehn bemerken, daß dieses Tableau eine auffallende Erscheinung in Bezug auf die Wahlkreise im Jura herausstellt. Der Jura hat nur kirchgemeindeweise Abstimmung im Gegensatze zu einer nach Wahlkreisen verlangt, aus Gründen der Schwierigkeit persönlichen Einstindens in den letztern. Gleichwohl hat sich herausgestellt, daß an der Abstimmung nach Kirchgemeinden am 1. Hornung bloß 7943, bei der Wahl des Verfassungsrathes aber, die nach Wahlkreisen getroffen wurde, 8220 stimmfähige Staatsbürger im Jura Antheil genommen haben; also eine verhältnißmäßig stärkere Theilnahme, als bei der Wahl nach Kirchgemeinden. Ich kann zwar zugeben, daß hiezu die Ausdehnung des Stimmrechtes auf das zwanzigste Altersjahr etwas beigetragen hat; allein es bleibt wahr, daß bei der Wahl nach Wahlkreisen nicht minder, sondern weit mehr Bürger Theil genommen haben. Allerwenigstens ist bei dem Rechte des Antrags zur Integralerneuerung eine Gleichstellung mit dem Rechte zum Antrage auf eine Revision nothwendig, also die Herabsetzung auf 8000. Um konsequent zu sein, müßte man noch weiter, wie gesagt, auf 4000 herabgehen, denn man hat für eine außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes eine Anzahl von 20 Großräthen festgesetzt, diese Zahl kommt ungefähr dem zehnten Theile der Gesammtzahl der Mitglieder gleich. Es ist dieses Recht nichts anderes, als ein Antragsrecht, oder das Recht, die Zusammenberufung aller Gleichberechtigten zu verlangen, wie dasjenige, welches man den 12,000 oder 8000 Staatsbürgern einräumen will. Diese können den Großen Rath auch nicht integraliter erneuern, sondern nur den Antrag dazu der Gesammtbevölkerung unterlegen. Konsequenterweise sollte also auch hier der zehnte Theil der stimmfähigen Bürger genügen. Die Analogie ist durchaus richtig und gegründet. Nimmt man nun die Gesammtzahl der Stimmfähigen auf 40 000—44,000 an, so zeigt sich, daß der Ansatz von 4000 Staatsbürgern hinreichend ist. Ich glaube, man sollte es jedem Landestheil möglich machen, einen solchen Antrag zu stellen, und das kann geschehen, wenn die Anzahl auf 4000 heruntergestellt wird Ich stelle zwar, wie gesagt, den Antrag nicht; allein Falls er von anderer Seite eröffnet wird, so unterstütze ich ihn. Auf 8000 bestehe ich jedenfalls. Nun noch ein Wort über die Wahlen der Bezirksbeamten. Ich habe die Erfahrung, als gewesener Staatsbeamter und dann auch als Bürger gemacht, daß, wenn die Exekution der Gesetze gleichmäßig, wenn jeder persönliche und örtliche Einfluß entfernt sein soll, nur die Regierung das Wahlrecht ihrer Beamten besitzen darf. Nur so sind die Spieße in allen Theilen des Landes gleich lang und alle Staatsbürger unter der gleichen Elle Ich will nicht regieren, mir liegt aber vorzüglich daran, daß gut und nach dem Gesetze regiert wird, und nicht nach Wünschen und persönlichen Rücksichten. In dem Bezirke, den ich bewohne, wäre es mir vielleicht auch möglich, etwelche Ausnahme, daß nicht Alles so haarscharf genommen würde, zu meinem Vortheil bewirken zu können; allein da ich dieß unter keinen Umständen thun will, so will ich es auch Andern nicht einräumen. Ich finde sodann, daß es konsequent wäre, wenn das Obergericht die Amtsgerichtspräsidenten wählen würde, und nicht, wie Herr Elsäßer gewünscht hat, der Regierungsrath. Er hat wahrscheinlich diesen Begriff aus der uns benachbarten Monarchie entlehnt; allein ich mache auf den wesentlichen Unterschied zwischen einer Republik und einem monarchischen Staat aufmerksam, und es leuchtet Jedermann klar ein, daß die Amtsgerichtspräsidenten nur dann die wahre Unabhängigkeit besitzen, daß sie nur dann unter der gehörigen Aufsicht und Kontrolle stehen, wenn das Obergericht sie erwählt, weil diese obere Behörde nur das einzige Staatsinteresse haben kann, daß gut und gerecht gerichtet wird. Noch habe ich beizufügen, daß ich in Ansehung des § 85, obwohl er nicht in Berathung liegt, die Gefühle der Deputirten des Oberlandes vollkommen theile. Es thut mir leid, und es ist gegen meine Gefühle, daß man genöthigt ist, derlei Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Würde gestern der Antrag gemacht worden sein, lediglich die darüber aufgestellten Bestimmungen des ersten Entwurfes §§. 95 und 96 in der Verfassung zu adoptiren, so hätte ich dazu gestimmt. Freilich ist man jetzt gezwungen etwas zu thun; allein man sollte bei den Grundsätzen stehen bleiben, sollte auch ihre Exekution schwierig sein. Entscheiden wir sie in der Verfassung, so läuft diese selbst Gefahr, verworfen zu werden, so billig diese Abfindung über materielle Interessen auch sein mag. Ich will Sie nicht lange aufhalten, ich konnte nicht umhin, mich auch darüber zu erklären.

Weingart. Nach der Wendung der Berathung, welche sie seit mehrern Tagen genommen hat, sollte man erwarten dürfen, daß heute diejenigen Grundsätze, welche man seit geraumer Zeit berathen und angenommen hat, auf keinen weitern Widerstand stoßen sollten. Lange ist für und gegen gesprochen worden, die Sache wurde reiflich in der Waagschale erwogen. Es steht aber leider zu erwarten, daß hintennach, statt einer Verbesserung des Entwurfes, eine Verschlimmerung stattfinden werde. Alles steuert den Interessen den materiellen Fragen zu, der Wendepunkt richtet sich ganz auf die Geldfragen hin. In Folge derselben hat Herr Blösch sogar wieder auf Einführung eines Zensus angetragen. Er bemerkte, daß er es als ein Unglück, als eine Verrückung des wahren Stützpunktes angesehen habe, daß man von dem Zensus abgegangen sei, der Stützpunkt liege im Gelde. Es scheint, das Geld sei bei ihm Alles, es sei der Stützpunkt des Staates Bei mir entsteht die Frage, ob man je in einem Sacke voll Geld auch nur ein Quintlein Verstand gefunden habe? Ich glaube nein Dann sollen wir in Folge dessen die Stellvertretung des Volkes auf Hunderte beschränken und alle entfernt werden, die nicht die erforderlichen Geldsummen besitzen? Das liegt nicht in dem Willen des Volkes. Jeder Mensch kommt auf dieselbe Weise zur Welt. Es ist ein Spiel des Zufalls, wenn damit ein Besitz, ein Reichthum später verknüpft wird, der zur Welt geborene Staatsbürger weiß es nicht, ob er je etwas besitzen werde. Allein er bringt

höhere Güter mit auf die Welt, Güter, die er aus der Hand des Schöpfers erhalten hat und welche alle anderen bedingen und übertreffen. — Intelligenz, Willensfreiheit, das Denkungsvermögen, die geistige Thätigkeit. Der Arme wird durch die Hand des Schöpfers damit ausgestattet, wie der Reiche. Erst dadurch erlangen die irdischen Güter einen Werth, und die richtige Anwendung jener bedingt die Erhaltung der Letzteren. Der Arme hat also weit schätzbarere Güter, als das bloße Geld, das keine geistige Kraft hat. Auch seine Leistungen für den Staat sind keineswegs gering anzuschlagen. Er gibt sein Blut und Leben für das Vaterland. Wenn man ihn nun vom politischen Rechte verdrängt, wenn man ihn zum Heloten erklärt, so ist er dann gewiß auch nicht militärpflichtig. Freilich war das System bisher in den meisten Staaten vorherrschend, die Armen von aller Mitberathung der öffentlichen Angelegenheiten zu entfernen, und man beruft sich von gewisser Seite so gerne darauf, aber es ist auch der einzige Grund und Anhaltspunkt für sie. Bei mir aber machen 1000 Jahre Unrecht noch kein Recht. Der Geist der Zeit erfordert die politische Gleichstellung, das natürliche Recht verlangt sie und die republikanische Staatseinrichtung. Wir sollen die Moral nicht mit Füßen treten, die sittliche Garantie ist die wichtigere, als die bloße Garantie des Geldes. Man mag nun dagegen sagen, was man will, der Grundsatz steht fest und die Tadellosigkeit des öffentlichen Lebens ledigt die Gleichheit der Befugniß zum Stimmrechte, es sei denn, daß drei Viertel Arme dem einen Viertel Reichen weichen müssen und daß man jene beliebig verdrängen könne. Herr Blösch hat die Ruthe emporgehoben, welche die Nichtbesitzenden züchtigen soll. Er spricht ungefähr wie Rehabeam: „Mein Vater hat euch mit Geißeln gezüchtigt, ich aber werde euch mit Skorpionen züchtigen.“ Daß das Geld regieren soll, ist nicht mein Grundsatz. Heute ist einer reich, morgen arm, ohne daß dabei seine Redlichkeit und seine geistige Fähigkeit etwas gelitten hätten. Wir sollen aber gleichwohl die harten Schläge des Schicksals, das Unglück, daß alle treffen kann, als maßgebend annehmen, ja, wir sollen überdin festsetzen, dasselbe werde noch dadurch gehäuft und verstärkt, daß dem Getroffenen auch das politische Stimmrecht verkümmert und die Geldaristokratie auf den Thron erhoben werde? Das wäre das Grabgeläute der Freiheit und der freisinnigen Grundsätze; sie würde dadurch in das Leichentuch gewickelt und ins kalte Grab gelegt. In der Gleichheit der Rechte liegt die Freiheit, und wo jene nicht ist, da hat die Freiheit dem Lande den Rücken gekehrt Herr Fischer hat sogar beantragt, man müsse sich 3 bis 6 Wochen vor dem Wahltage einschreiben lassen, um das Stimmrecht ausüben zu können. Wohin das zielt, weiß ich zwar jetzt noch nicht. Bis jetzt lagen die Stimmregister bis am Wahltage offen, selbst an diesem konnte man sich noch darauf eintragen lassen, und jetzt soll es 3 bis 6 Wochen vorher geschehen? Das wäre wieder so ungefähr ein Fortschritt, wie die Einführung des Census; 3 bis 6 Wochen vor dem Wahltage weiß man oft kaum, daß eine Wahl bevorsteht. Erst wenn dies bekannt ist, sammelt und gestaltet sich die öffentliche Meinung, oft treten selbst am letzten Tage Erscheinungen hervor, die wesentliche Abänderung in die Gesinnung der Wähler bewirken, und je sieht man erst dennzumal die Wichtigkeit der Operation ein, auch ist nicht zu übersehen, daß nach Umständen sehr viele Wähler kaum in der Möglichkeit sich befinden, so lange Zeit vorher auf die Stimmregister sich eintragen zu lassen; man muß eben alle Lebensverhältnisse im Auge haben, und nicht nur jene, welche vermöge ihrer Bequemlichkeit dieses zulassen. Es würden auf diese Weise gewiß sehr viele Staatsbürger vom politischen Stimmrechte ausgeschlossen. Die Nothwendigkeit davon sehe ich übrigens nicht ein und kann mich mit solchem Zwange überhaupt nicht befreunden. Allgemeinstaatliches Recht soll man dem Volke in aller Weise erleichtern und nicht verkümmern. Ich komme nun auf die Freiheit des Gewissens zurück. Hierbei muß ich mich fragen: wollen wir im Ernste in die finstern Zeiten der Barbarei zurückschreiten? Ich kann die sich geltend machende Tendenz nicht anders beurtheilen. Aber diese Zeit ist vorüber. Der Geist ist seit Anfang der Welt im Kampfe mit der Finsterniß gewesen, endlich wird er einmal siegen. Die Freiheit des Gewissens und der innern Richtung sollen wir heilig halten. — Auch sogar der Jury will man an den Hals und sie erdrosseln. Man schlägt vor, wenn man sich binnen kurzer Zeit von ihrer Nützlichkeit nicht überzeugen könne, so wolle man möglich machen, davon abzugeben. Man wird nur zu schnell diese als nicht entsprechend finden und eben so leichtsinnig sie abschaffen. Ich habe aber die Ansicht, daß die dem Volke in der Verfassung gewährleisteten Rechte nicht beliebig zurückgezogen werden dürfen, man hat sie ausgesprochen und gegeben, sonst wäre es besser, man wäre bei der alten Verfassung geblieben. Seit einigen Tagen betrete ich diese Hallen mit innerem Schmerze, den ich nicht unterdrücken kann, ich erblicke in der Versammluug den Keim der Auflösung und des politischen Absterbens. Die einzig wahre Bedingung des öffentlichen Lebens ist die politische Tugend, sie besteht in der Einigkeit und Eintracht, im Hochgefühl der Sittlichkeit, in Sympathie und in Hingebung und Aufopferung zum Besten der Menschheit für das Volk. Hier liegt der wahre Patriotismus. Was thun wir nun seit einiger Zeit? Wir verfechten materielle Interessen mit solcher Hartnäckigkeit, die fast an die Verzweiflung gränzt. Ist das aber zulässig zu einer Zeit, wo schwere Gewitter über unsere Häupter sich sammeln, welche die Auflösung und die Zerstörung der ganzen Eidgenossenschaft in ihrem Schooße bergen, wo die Feinde der Aufklärung und der freisinnigen Entwickelung, ausgerüstet mit reichen Mitteln und mit doppelter Anstrengung ihrer Kräfte fest vereint zusammenstehen, schlagen wir uns um — Batzen. Hat das Volk uns dafür hierher gesandt, oder hat es uns gesandt, seine Interessen bloß in materieller Beziehung zu wahren? Ich stelle das in Abrede. Das Volk begrüßte freudig den Tag seiner politischen Erlösung, es wollte nicht einen Wechsel der Personen, sondern es wollte eine freisinnige politische Staatseinrichtung, eine Verfassung, die seine Freiheit und geistige Entwickelung befördert. Die Freiheit war ihm die Hauptsache, regiere da, wer da wolle. Gegenwärtig schließen wir nun das Werk, das wir entworfen haben, und nur die materiellen Fragen finden noch die allseitige Vereinigung unter uns. Ist das gut? Ich finde es nicht. Wir müssen uns die Hände reichen. Ohne die Grundsätze der Gerechtigkeit kann kein Staat bestehen. Werden aber diese festgehalten, so mag die Welt darüber in Trümmern gehen. Wenigstens ich halte mich fest daran. Liegt

aber die Gerechtigkeit in der Besorgung der materiellen Interessen? Ich glaube das wieder nicht. Sie liegt in der Wahrheit, daß wir als Brüder gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Ich will nicht weitläufiger sein und ersuche bloß, an diesen Grundsätzen festzuhalten und sie nicht Preis zu geben dadurch, daß wir die Sache übers Knie brechen und dasjenige, was wir nach langer und reifer Berathung angenommen haben, wieder verwerfen. Namentlich ist die Feststellung des 20sten Altersjahres zur Ausübung des politischen Stimmrechtes eine Hauptsache. 20 Jahre sind dafür hinreichend. In Folge dieser Bestimmung wurde die Verfassungsrevision durch das Volk möglich, in Folge derselben befinden wir uns hier. Die Hochschule, die erfreuliche Anzahl anderer Lehr- und Erziehungsanstalten halten die Fackel der Aufklärung hoch empor; der Boden der Wissenschaft wird fleißig und ernstlich gepflügt. Wenn auch nicht Alles gleich anfangs gut geben wird, so ist die Zukunft nach einmal geebneter Bahn um desto besser und sicherer. Die Wahrheit unterscheidet sich von den Früchten der Bäume dadurch, daß die Früchte reif sind, wenn sie von den Bäumen fallen, und die Wahrheit erst reif wird, wenn sie in das Volk eingedrungen ist. Ich möchte von oberflächlicher Abweichung vom Entwurfe sehr warnen.

Beutler glaubt, er habe gestern noch einen Antrag vergessen, nämlich denjenigen auf Herabsetzung des Salzpreises auf 5 Rappen, was der Regierung sehr gut möglich und eine Wohlthat für das ganze Land, und zugleich für den ärmern Landmann ein Ersatz wäre für die stattgehabte Einführung kleinern Maßes und Gewichtes. Der Redner kömmt nun auf seinen gestrigen Antrag, bezüglich auf §. 73 zurück, welcher ihm mißbeliebiger Weise zum Vorwurf gemacht worden sei. Zur Rechtfertigung dieses Antrages will er eine Begebenheit erzählen, welche sich in seinem Dorfe mit einem luzernischen Federnhändler zugetragen habe, er wird aber vom Herrn Präsidenten wiederholt unterbrochen und daran erinnert, daß die Versammlung nicht Zeit habe, dergleichen Geschichten anzuhören.

Imobersteg. Wenn Sie die Beschlüsse, welche Sie mit so großer Mehrheit in Bezug auf Alter und Census, als Bedingungen des Stimmrechts, gefaßt haben, jetzt wiederum abändern wollen, so glaube ich nicht, daß man das Volk auch in politischer Beziehung im Geringsten dadurch befriedige. Ich erinnere nur an die vielen Bittschriften um Herabsetzung des Alters und um Abschaffung des Census, und es hat sich seither auch keine einzige Stimme in Bittschriften im ganzen Lande gegen unsere daherigen Beschlüsse erhoben. Die Ansichten, welche heute Herr Blösch darüber ausgesprochen hat, wurden schon früher mit großer Mehrheit der Berücksichtigung nicht würdig erachtet; ein einziger Grund wurde in Betreff des Alters angeführt, der einiges Gewicht haben kann, und das betrifft die zivilrechtliche Mehrjährigkeit. Allein es wurde ebenfalls bereits früher nachgewiesen, daß, wenn Sie auch das zurückgelegte 21ste Altersjahr annehmen, das dennoch nicht zusammenstimmt mit der bürgerlichen Mehrjährigkeit, und daß mithin die Gesetzgebung da immer noch nachhelfen muß, und daß in vielen andern Fällen die Zivilmündigkeit nicht einmal Regel machen kann, weil, wer heirathet, dadurch zivilmündig wird. Ich verweise ferner noch einmal auf das Beispiel anderer Kantone, von denen beinahe die meisten das stimmfähige Alter noch weiter herabgesetzt haben. Sind wir denn einzig noch immer so weit zurückgeblieben, daß wir uns nicht unsern Nachbarkantonen zur Seite stellen könnten? Auch bezüglich auf den Census haben früher sehr weitläufige Verhandlungen stattgefunden. Man geht hiebei von anderer Seite immer vom Grundsatze aus, daß, wer ein Geldinteresse habe, dann auch am Vaterlande überhaupt mehr Interesse nehme, als Andere. Die Erfahrung zeigt aber gar häufig, daß gerade, wo viel Geld zusammengehäuft ist, am allerwenigsten Patriotismus angetroffen wird, und es ist offenbar, daß wir auf diese Weise binnen Kurzem in eine totale Geldaristokratie ausarten würden, wie sie an keinem Orte der Schweiz existirt, denn nirgends in der ganzen Schweiz hat man einen Census. Wenn nun die Abschaffung des Census ein Unverstand ist, wie jener Redner behauptet hat, so müßten wir annehmen, alle Grundsätze in der ganzen Schweiz, betreffend das Stimmrecht, enthalten Unverstand. Man hat angeführt, wenn man das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden nicht allzu unbedingt freigebe, so werde man dann auch von Seite der Burgergemeinden weniger Widerstand finden. Ist denn dies eine Einwendung, Hr. Präs. m. Hrn.? In den Einwohnergemeinden ist ein großer Theil bereits Burger, und in beiden Gemeinden werden verhältnißmäßig wohl gleich viel junge Leute sein, sodaß sich das gegenseitig aufhebt. Es kann doch nicht so gefährlich sein, wenn in einer politischen Gemeinde unter allen Anwesenden etwa ein halbes Dutzend junge Leute sind, die nur erst das 20ste Altersjahr zurückgelegt haben. Das wäre gerade, wie wenn man in einer konservativen Versammlung fürchten wollte, daß ein einziger Radikaler die ganze Versammlung auseinander sprengen möchte. Endlich dann frage ich: Wer hat uns hieher geschickt? Wenn wir hier glauben, daß junge Leute von 20 Jahren nicht wissen können, was sie thun, so ist das für uns kein großes Lob. Ich hoffe also, daß man in Beziehung auf das Stimmrecht bei denjenigen Bestimmungen bleiben werde, welche die Zustimmung des ganzen Kantons erhalten haben. — Der zweite Punkt, weßhalb ich das Wort ergreife, ist das Gerichtswesen. Bekanntlich waltet hier ein ziemlicher Kampf wegen den Amtsgerichten und den Bezirksgerichten. Ich habe damals für die Amtsgerichte gestimmt, weil ich dieselben für eine politische Nothwendigkeit hielt, indem das Volk noch ziemlich daran hängt. Nichts destoweniger konnte ich zu dem Zusatze zu §. 62 stimmen, welcher dem Gesetze vorbehält, nöthigenfalls in der Organisation des Zivilgerichtswesens Veränderungen zu treffen. Etwas ganz anderes aber ist es in Bezug der Kriminalgerichtsbarkeit. Wenn man obigen Grundsatz auch hier annimmt, daß nämlich die Gesetzgebung auch in der Organisation des Kriminalgerichtswesens Aenderungen treffen könne, so ist damit der Grundsatz der Geschwornengerichte gefährdet. Mit sehr großer Mehrheit wurden hier die Geschwornengerichte erkannt, und als es sich um jenen Antrag des Herrn Karlen handelte, dachte gewiß Niemand daran, daß derselbe auch auf das Kriminalgerichtswesen Bezug haben solle. Haben Sie denn, m. Hrn., wirklich eine so große Furcht in Bezug auf volksthümliche Gerichte im Kanton Bern? Sind wir

denn hier so ganz andere Leute, als in andern Staaten, wo man die Geschwornengerichte um keinen Preis mehr fahren lassen wollte? Das ist einer der ersten Hauptpunkte für die politische Freiheit. Es können in der Schweiz vielleicht in kurzer Zeit Ereignisse eintreten, wodurch die freisinnigen Grundsätze für den Augenblick gefährdet würden, wo in der Gesetzgebung ein anderer Wind ginge, als gegenwärtig; wollen wir uns dann durch eine solche Bestimmung der Gefahr aussetzen, uns die Geschwornengerichte wieder rauben zu lassen? Der Antrag war gewiß gut gemeint, aber ich müßte die Annahme desselben im höchsten Grade bedauern. Seit dem Beschlusse in Betreff der Geschwornengerichte sind übrigens eine ganze Menge Bittschriften zu Gunsten derselben eingelaufen. Ich möchte also den Grundsatz der Geschwornengerichte unbedingt festhalten, und es ja nicht der Gesetzgebung überlassen, daß, wenn einmal ein anderer Wind ginge, ein Großer Rath die ganze Sache wieder über den Haufen werfen könnte. In Zivilsachen ist es nicht das Gleiche, da handelt es sich mehr um Formen und Organisationen, hingegen hier handelt es sich um wesentliche politische Grundsätze. — Der dritte Punkt endlich, warum ich das Wort ergriffen habe, betrifft die Wahl der ersten Bezirksbeamten, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Ich habe seiner Zeit dafür gestimmt, daß die Regierungsstatthalter nicht durch den Regierungsrath und die Gerichtspräsidenten nicht durch das Obergericht gewählt werden, weil ich nicht alle Beamten vom Großen Rathe ausschließen wollte; nunmehr aber hat sich die Sache geändert, Sie haben beschlossen, alle Beamte ohne Ausnahme vom Großen Rathe auszuschließen, und nun kömmt es mir wenig darauf an, wer sie wähle Ich glaube aber nicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn man die Wahlen der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe ohne Wahlvorschlag und die Wahlen der Gerichtspräsidenten dem Obergerichte ohne Wahlvorschlag überlassen wollte. Namentlich in letzterer Beziehung habe ich immer den Grundsatz verfochten, daß, wenn das Obergericht eine unabhängige Behörde sein soll, dasselbe auch keinerlei poilitschen Einfluß haben soll.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wir haben ohne Zweifel die allerwichtigste Abstimmung in Bezug auf unser Verfassungswerk vor uns, und so wie diese Abstimmung ausfällt, wird der Entwurf dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden. Also ist es von höchster Wichtigkeit, vor dieser Abstimmung die betreffenden Paragraphen zu prüfen und sich wohl zu besinnen, ob man im einen oder andern Sinne sich entscheide. Ich will nicht auf eine Kritik des ganzen Entwurfes eintreten, nur das will ich bemerken, daß vom allerersten Entwurfe der Redaktionskommission man gesagt hatte, er sei allzu konsequent, und es ist wirklich wahr, daß man darin gesucht hatte, einen scheinbaren Widerspruch zu vereinigen, das heißt, dem ganzen Gebäude eine breite Basis zu geben und dennoch die Regierungsgewalt so einzurichten, daß sie in die Möglichkeit gesetzt sei, diejenigen Pflichten zu erfüllen, die ihr als solcher obliegen. In wie fern nun dieser Grundsatz jetzt noch beibehalten sei, auch dieses, Hr. Pr., m Hrn., will ich nicht untersuchen; nur die bescheidene Aeußerung sei mir erlaubt, daß ich dafür halte, wir haben jetzt im vorliegenden Entwurfe mehr ein Aggregat von Beschlüssen, als ein eigentliches Ganzes. Ferner sei es mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß nach meinem Dafürhalten in dieser allgemeinen Umfrage man den richtigen Gesichtspunkt wesentlich aus dem Auge gelassen und sich im Allgemeinen nur an einzelne Bestimmungen gleichsam angeklammert habe; jede Minderheit suchte ihre Ideen je bei den betreffenden Paragraphen zu reproduziren, aber das Ganze des Entwurfes hat man wenig im Auge behalten und wenig als Solches geprüft. Den ganzen Staatsorganismus, wie er in diesem nunmehrigen Entwurfe für die Zukunft gegeben ist, einer Untersuchung zu unterwerfen und zu prüfen, ob die einzelnen Räderwerke des Ganzen in einander greifen, — darüber haben sich nur wenige Redner befaßt, und unter diesen namentlich Herr Fürsprecher Eläßer, so wie auch, und zwar theilweise, wo ich auch beistimme, Herr alt-Landammann Blösch. Im Uebrigen aber läuft das ganze Ergebniß der Diskussion auf einzelne Bemerkungen und Anträge hinaus, die ich der Reihe nach ganz kurz prüfen werde, denn einen weitläufigen Schlußrapport werden Sie um so weniger von mir erwarten, als beinahe alle Paragraphen des Entwurfs neuerdings in Frage gestellt sind. Bezüglich auf §. 3 wünscht Herr Blösch, statt des zurückgelegten 20sten, das zurückgelegte 23ste, und Herr Elsäßer das zurückgelegte 21ste Altersjahr. Für das 20ste Altersjahr sprach hauptsächlich der Umstand, daß vom jetzigen Großen Rathe für die Wahlen in den Verfassungsrath das Stimmrecht bereits bedingt war mit dem 20sten Altersjahr. Der Grund hiefür ist also ein rein politischer. Ob Sie nun gegenüber diesem politischen Grunde andern Gründen mehr Rechnung tragen wollen, das werden Sie entscheiden. Herr Blösch hat vorzugsweise darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Alter für die politische Stimmberechtigung dann auch dasjenige für die Stimmberechtigung in den Gemeinden werde in Einklang gebracht werden müssen, was dann sehr große Uebelstände nach sich ziehen werde, indem dannzumal gewiß eine große Menge von Menschen das Stimmrecht in den Gemeinden bekommen, welche am Wohlergehen derselben kein Interesse haben. Ich glaube nun zwar, daß nicht nothwendig das Alter der Stimmberechtigung in den Gemeinden zusammen fallen müsse mit demjenigen der politischen Stimmberechtigung, denn in andern Staaten ist dieß auch nicht der Fall: aber allerdings ist ein verschiedenes Alter für beide Stimmberechtigungen ein Uebelstand, und wahrscheinlich wird sich im Verlaufe der Zeit die politische Stimmbefähigung auch auf diejenige in den Gemeinden ausdehnen. Andererseits dann glaube ich nicht, daß dieses einen so großen Uebelstand nach sich ziehe, wie Herr Blösch meint. Die jüngern Leute werden immer mehr oder weniger von den ältern Bürgern geleitet werden, namentlich von ihren Vätern, und überdieß nimmt ein junger Mann von 20 Jahren in der Regel noch nicht so vielen Antheil an Gemeindsangelegenheiten, sondern man beschäftigt sich in diesem Alter gewöhnlich mit ganz andern Sachen. Es fragt sich hier: Wann ist der Mensch im Allgemeinen physisch und geistig reif? Man hat schon in frühern Berathungen sich dahin geäußert, daß die physische und geistige Reife zwar je nach den Individuen sehr variirt, aber daß man im Allgemeinen diesen Zeitpunkt allerdings zwischen das 20ste und 21ste Altersjahr setzen könne. Also scheint das im Ent-

wurfe festgesetzte Altersjahr, im Ganzen genommen, so ziemlich das richtigste zu sein, so weit es nämlich die politische Mündigkeit betrifft. Von Seite des Herrn Blösch ist ferner die Aufstellung irgend eines Zensus behufs der Stimmbefähigung gewünscht worden, nach dem von Herrn Amtsrichter Wyß aufgestellten Grundsatze, daß nur, wer zahle, auch etwas zur Sache zu sagen habe. Da möchte ich nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Beinahe alle Staatsbürger leisten irgend einen Zensus. Vorerst haben wir den Grundsatz der allgemeinen Militärpflicht; nun werden auch die weniger Begüterten dieser Pflicht unterworfen, und es ist dieselbe in der Wirklichkeit eine der allergrößten Leistungen an den Staat, theils direkt an Geldauslagen für Uniformirung und Equipirung, theils indirekt an Zeitaufwand und Verdienstversäumniß. Dieser Zensus nun wird beinahe von Jedermann geleistet, und irgend ein anderer Zensus wird kaum eine bessere Garantie darbieten. Einen fernern negativen Zensus haben wir bereits dadurch aufgestellt, daß die Besteuerten, die Vergeldstagten, die Ehrlosen vom Stimmrechte ausgeschlossen sind, mithin diejenige Klasse, welche allerdings keine Garantie darbietet. Weiter zu gehen in Bezug auf Beschränkung des Stimmrechtes, wäre offenbar inkonsequent und im Widerspruche mit den Grundsätzen einer wahrhaft republikanischen Verfassung. Herr Blösch und andere Mitglieder tragen ferner darauf an, andern Schweizerbürgern das Stimmrecht nur unter Vorbehalt der Reziprozität zu gestatten. Da möchte ich vorerst darauf aufmerksam machen, daß wir die Liberalität nicht nach der Liberalität anderer Kantone abmessen, sondern mit gutem Beispiele vorangehen, und so viel an uns zeigen sollen, daß der Schweizer, abgesehen vom Wohnorte, ein gemeinsames Vaterland habe. Ich sehe auch keine Gefahr dabei unter den im §. 3 deßfalls vorgesehenen Cautelen; ein solcher Schweizerbürger muß hier, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 3 B., niedergelassen sein, und zwar seit 2 Jahren; mithin sind dadurch alle diejenigen ausgeschlossen, welche sich nur temporär hier aufhalten. Niedergelassen sodann, — man hat gewünscht, daß ich darüber Auskunft gebe, — sind nur Diejenigen, nach einem deßfalls bestehenden Konkordate, welche hausväblich niedergelassen sind; also fallen alle Diejenigen weg, welche nicht hausväblich, sondern nur als Angestellte, als Gesellen u. s. w. u. s. w. hier sind. Herr Fischer wünscht einen Zusatz zu §. 3 A, dahin gehend, daß man nur dann das Stimmrecht an einem Orte ausüben könne, wenn man sich drei oder sechs Wochen vorher auf das betreffende Stimmregister habe eintragen lassen. Es ist allerdings nöthig, daß die Art und Weise, wie die Stimmberechtigung ausgeübt werden soll, dann durch ein Gesetz näher reglirt werde, und es soll nicht, nach dem die Wahlverhandlung begonnen hat, einer kommen dürfen und sagen: Halt, ich gehöre auch dazu. Dieses Alles aber gehört in ein Gesetz, um so mehr, weil es dann je nach den Bedürfnissen abgeändert werden kann. Ich trage daher auf unveränderte Annahme des §. 3 an. Bei §. 6 Art. 4 wünscht Herr Eberfold einer Zahl von 8000 Bürgern das Recht der Initiative einzuräumen, um den Antrag auf Erlassung oder Abänderung eines Gesetzes zu stellen. Ich glaube nicht, daß dieß einen praktischen Nutzen hätte. Es steht jedem Mitgliede des Großen Rathes frei, jeden Augenblick Anträge auf Erlassung oder Abänderung von Gesetzen zu stellen; wäre also ein so dringender Fall eingetreten, daß 8000 Bürger sich zu einem solchen Begehren vereinigen würden, so bin ich überzeugt, daß auch Großräthe diese Dringlichkeit einsehen werden, und gewiß würde auf diesem Fuße der Zweck schneller erreicht, als wenn zuerst 8000 Unterschriften gesammelt werden müßten. Die Sache könnte aber auch große Uebelstände haben. Nehmen Sie an, m. Hrn., in einem Landestheile würden sich 8000 Bürger dazu verständigen, die Erlassung eines Gesetzes in einem gewissen Sinne zu verlangen, so würde sich der Große Rath ohne weiters damit befassen müssen. Aber könnten dann nicht andere 8000 Bürger in einem andern Landestheile sich versammeln und ein Gesetz in entgegengesetztem Sinne beantragen, wo sich also der Große Rath wiederum damit befassen müßte? Wie sollte sich da der Große Rath daraus ziehen? Er käme da offenbar in ein sehr fatales Kreuzfeuer. Wenn das Seeland mit 8000 Unterschriften vom Großen Rathe die unentgeldliche Aufhebung der Zehnten verlangt, so muß dann der Große Rath die Sache in Berathung ziehen; dann kommen 8000 Oberländer und verlangen, es solle diese Sache gar nicht in Berathung gezogen werden. Demnach wäre dieß eine sehr fatale Stellung für den Großen Rath. Aus diesen Gründen trage ich auf unveränderte Annahme des §. 6, Art. 4 an. Bei §. 7 wünschen die Herren Elsäßer und Bron, daß man davon zurückkomme, die Wahlen in Wahlversammlungen persönlich zu treffen, sondern daß in den Einwohner- und Kirchgemeinden abgestimmt werde u. s. w. Sie, m. Hrn., haben indessen nach einläßlicher Berathung gefunden, es sei im Interesse guter Wahlen nöthig, daß denselben eine Besprechung vorausgehe, eine solche könne aber nur in größern Versammlungen stattfinden, und also abstrahierten Sie davon, Kirchgemeindsweise abstimmen und dann nur die Stimmzettel von da an den Hauptort zusammentragen zu lassen. Sie haben dabei ferner angenommen, daß nach diesem letztern Systeme ausschließlich nur Lokalwahlen entstehen würden, und dieses ist offenbar ganz richtig; die Kirchgemeinde, welche im Amtsbezirke die größte Seelenzahl hätte, würde entweder sogleich in der ersten Wahl ihre Kandidaten durchsetzen, oder doch wenigstens bewirken, daß nur ihre Kandidaten für die zweite Wahl auf der Liste blieben, so daß diese dann gewählt werden müßten. Das waren die wesentlichsten Motive, warum Sie in der frühern Berathung von diesem Systeme abstrahirt haben, und ich trage darauf an, daß das im Entwurfe aufgestellte System beibehalten werde. Auch der §. 8 ist angefochten worden, und zwar, wenn ich mich nicht irre, von Herrn Mösching, auch er wünscht, daß in den Kirchspielen abgestimmt werde und nicht in den Wahlversammlungen. Da dieser Antrag mit demjenigen des Herrn Elsäßer übereinstimmt, so berufe ich mich auf das bereits Angebrachte, und rathe vom Antrage ab. — Herr Elsäßer stellt zu §. 9 den Antrag, daß, statt wie vorgeschlagen auf 2000 Seelen ein Mitglied des Großen Rathes, ein solches auf 3000 Seelen gewählt werde. Zu Unterstützung dieses Antrages hat er angebracht, daß man durch die Ausschließung der Beamten viele Kapazitäten verliere, und man daher Mühe haben werde, die erforderliche Anzahl tüchtiger Mitglieder zu erhalten, wenn der Große Rath zu zahlreich werde. Da muß ich nun bemerken, daß die Be-

amten nicht ausschließlich Kapazitäten sind, und daß es unter den Nichtbeamten ebenfalls sehr viele Leute gibt, welche, wie z. B namentlich Herr Elsäßer, ganz füglich im Großen Rathe sitzen können, und die fehlenden Beamten zu ersetzen vollständig im Stande sind. Dieses Motiv für Verringerung der Mitgliederzahl ist daher nicht haltbar. Ein triftiges Motiv dagegen, bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Vertretung zu bleiben, besteht darin, daß die Volksrepräsentation nicht nur eine scheinbare, sondern eine wirkliche sei, und daß es allen Landestheilen möglich werde, sich und ihre Interessen im Großen Rathe vertreten zu lassen. Man hat ohnehin die allerkleinste Repräsentation angenommen, welche sich mit dem so eben ausgesprochenen Grundsatze verträgt, eine noch kleinere Repräsentation anzunehmen, wie es der Antrag des Herrn Elsäßer bezweckt, das könnte ich nicht empfehlen. — Von Seite des Herrn Blösch ist angetragen worden, das Altersjahr für die Mitglieder des Großen Rathes auf das zurückgelegte 29. Jahr zu setzen, was zur Folge hätte, daß im § 14 statt des vorgeschlagenen 25., ebenfalls das zurückgelegte 29. Altersjahr angenommen werden müßte. Gegen diesen Antrag will ich einfach bemerken, daß in andern Kantonen ebenfalls das 25. Altersjahr angenommen ist. Sie, m. Hrn., haben diese Frage umständlich behandelt, und in Hinweisung auf die dafür angebrachten Gründe, glaube ich nichts weiter beifügen, sondern einfach antragen zu sollen, das 25. Altersjahr festzuhalten. — Herr Schneider, jünger, trägt an, den zweiten Passus des §. 15 zu streichen, nämlich: „Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist“ Streicht man diesen Satz, so ist man genöthigt, bei den betreffenden Beamten alle Mal anzuführen, ob sie wieder erwählbar seien oder nicht. Um solche öftere Wiederholungen zu vermeiden, hat man es als zweckmäßig erachtet, im § 15 einen allgemeinen Grundsatz festzustellen, und dann bei denjenigen Beamten, welche nicht wieder wählbar sind, es jedesmal deutlich zu sagen; es ist dies einfach. — Herr Stämpfli, von Schwanden, wünscht, daß bei §. 17 im zweiten Passus der Satz gestrichen werde: „Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen hat, daß er sich dießfalls wenigstens 30 Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat.“ Ich sehe kein großes Inkonvenient dabei, wenn man diesen Artikel beibehält, wohl aber wesentliche Vortheile. Man hat unterschieden zwischen den Klagen gegen den Staat als Fiskus, und zwischen den Klagen gegen den Staat als Regierung. Die ersteren Klagen sind ganz gleicher Natur wie jede andere Privatklage, und es kann der Staat auch auf ganz gleiche Weise belangt werden, wie jeder andere Privat; wenn der Staat aber belangt wird als Regierung, sei es nun, daß man sich durch deren Beschlüsse oder durch Verfügungen von Regierungsbeamten beeinträchtigt glaubt, so ist es am Orte, daß man sich vorher an die Regierung wende, und sie von der Reklamation unterrichte, damit sie derselben, falls sie begründet ist, sogleich abhelfen, und den fehlenden Beamten kennen lerne. Es ist dieß eine Vorsichtsmaßregel, die im Interesse der Regierung und der benachtheiligten Beamten liegt. — Von Herrn Romang ist beantragt worden, den zweiten Satz des §. 18 zu streichen: „Keiner kann abberufen werden, als nach Anhörung seiner Verantwortung durch einen motivirten Beschluß der Behörde, welche ihn erwählt hat.“ Mit diesem Antrage stimmt derjenige des Herrn Fürsprechers Stämpfli überein, welcher jedoch diesen Satz nicht nur streichen, sondern an dessen Stelle setzen will, daß eine Abberufung nur durch den kompetenten Richter stattfinden könne. Eventuell dann stellt er den Antrag, daß das Abberufungsrecht eliminirt werde, bezüglich auf die Richter und die Lehrer an höhern Lehranstalten. Es ist nun das Abberufungsrecht ein Regierungsrecht, und wenn man in der Verfassung nichts darüber sagt, sondern den betreffenden Passus ganz streicht, so versteht es sich dann von selbst, daß die Regierung nach Belieben abberufen kann, d. h. ohne Anhörung der Verantwortung und ohne motivirten Beschluß. Um nun dieses ausgedehnte Regierungsrecht zu beschränken, hat man in allen Verfassungen konstitutioneller Länder Garantien aufgestellt, damit die Abberufung nicht durchaus willkührlich geschehen könne. Deßhalb ist auch hier vorgeschrieben, daß ohne vorherige Verantwortung keine Abberufung stattfinden könne, und daß der Abberufungsbeschluß motivirt werden müsse, damit der Betreffende in die Möglichkeit versetzt werde, gegen die Regierung klagend aufzutreten. Dadurch, daß der Beamte beim Zivilrichter klagend auftreten kann, gewährt der Entwurf eine weit größere Garantie, als die gegenwärtige Verfassung, und es ist der Regierung beinahe unmöglich, eine willkürliche nicht begründete Abberufung zu machen. Diese Garantie wird vermehrt durch den dritten Satz des §. 18, welcher vorschreibt: „Das Gesetz wird dafür sorgen, daß Abberufungen nicht der Willkür verfallen.“ Nun frage ich: Wollen Sie diese Abberufung der Regierung überlassen, oder den Gerichtsbehörden übertragen? Wenn Sie es den Gerichten übertragen, haben Sie dann mehr Garantie gegen Willkür, als wenn es vom Regierungsrathe ausgeübt wird? Die Gerichte werden ganz nach gleichen Grundsätzen urtheilen, wie die Administrativbehörde; das Staatswohl wird auch bei den Gerichten der Maßstab sein müssen, und sie werden nicht nach positiven Gesetzen urtheilen, Sie haben also nur andere Personen, während die Sache selbst die gleiche bleibt. Daraus entstehen aber zwei sehr große Uebelstände, und zwar vorerst der, daß Ihr die Richter aus ihrer Sphäre herausreißt und sie zu Regenten macht, und dann zweitens, daß Ihr die Regierung schwächt und sie in die Unmöglichkeit versetzt, die ihr obliegenden Pflichten zu erfüllen, das heißt, die Einheit in der Staatsverwaltung aufrecht zu halten und dem ganzen Lande gleichmäßigen Rechtsschutz zu gewähren; es wird statt der Einheit ein Föderativverhältniß entstehen, und den Beamten ist es dann überlassen, die Befehle der Regierung zu beobachten oder nicht. Er kann sagen, die Befehle der vollziehenden Behörde, welche mir ertheilt worden sind, verstoßen sich gegen die Gesetze, und ich weigere mich, dieselben zur Vollziehung zu bringen, das Gericht mag entscheiden, ob der betreffende Befehl sich gegen die Regierung verstößt. Wie soll da, m. Hrn., eine Staatseinheit sein, wo der vollziehende Administrativbeamte das Recht hat, jeden Befehl der Regierung seiner persönlichen Kritik zu unterwerfen, und wo es immer vorher von dem Richter abhängt, ob ein Befehl der Regierung zur Exekution kommen soll oder nicht? Wird nicht in diesem Falle der Richter Regent, und sinkt nicht die Re-

gierung gänzlich in Schatten? Wenn Sie, m. Hrn., eine Regierung haben wollen, welcher es möglich sein soll, ihre Aufgabe in Zukunft zu erfüllen und diejenige Stellung einzunehmen, welche ihr gebührt, so lasset ihr ihre natürlichen Rechte. Wenn Sie auch der Regierung das ihr gebührende Recht der Abberufung fernerhin überlassen, so frage ich, kann er von demselben gegen alle stehenden Beamten dasselbe anwenden? Nein, die Regierungsstatthalter können von der Regierung nicht abberufen werden; eben so wenig die Gerichtspräsidenten, welche beide vom Großen Rathe erwählt werden, wenigstens hat sich diese Meinung stets geltend gemacht, daß diese Wahlen dem Großen Rathe vorbehalten sein sollen. Die Richter können ebenfalls von der Regierungsgewalt nicht abberufen werden, indem deren Wahl nicht der Regierung zusteht. So wird das Obergericht durch den Großen Rath besetzt, die Amtsrichter werden von den Wahlversammlungen ernannt. Man sagt, das Abberufungsrecht könne von den Wahlbezirken nicht ausgeübt werden. Ja, wenn man den Staatsorganismus zersplittern will, warum sollte es durch die Wahlbezirke nicht ausgeübt werden können? Ich bin dagegen, daß man den Wahlversammlungen solche minime administrative Rechte überträgt, während die Regierung viel größere und wichtigere Rechte einzig und allein ausübt; aber wenn man den Grundsatz aufstellt, daß diejenige Behörde abberuft, welche den Beamten erwählt hat, so muß derselbe auch konsequent durchgeführt werden. Ich empfehle daher den Paragraphen, wie er lautet. Sollten Sie aber denselben modifiziren wollen, so empfehle ich dagegen in zweiter Linie denjenigen des Herrn Fürsprecher Stämpfli, daß man das Abberufungsrecht der Regierung überlasse, und zwar in Bezug aller Beamten, mit Ausnahme der Richter und der Lehrer an höhern Lehranstalten, so wird es ihr dann noch möglich sein, ihre Pflichten als Regierung zu erfüllen. Noch eins möchte ich bemerken, bezüglich auf das Abberufungsrecht. Ich habe letzthin im Guckkasten ein Bild gesehen, welches einen Beamten vorstellt in Figur eines Bedienten in gekrümmter und gebückter Stellung und geschlossenem Munde. Wirklich macht derselbe eine bedenkliche Figur und erregt einen peinlichen Eindruck. Ich will aber die Sache umkehren. Wenn Ihr dem Regierungsrathe das Abberufungsrecht nicht ertheilt, so wird er gegenüber den Beamten gerade die nämliche Stellung einnehmen, die Regierung wird der Diener sein gegenüber dem Beamten, und sie wird ihm gegenüber eine solche erbärmliche Stellung einnehmen. Wenn Sie, meine Herren, eine solche Regierung wollen, so müssen Sie ihr das Abberufungsrecht nehmen und den Gerichten übertragen. — Ich komme zum §. 20. Herr Schad will ihn streichen, in zweiter Linie dann wünscht Herr Bron, daß die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichts, die Gerichtspräsidenten und die Regierungsstatthalter ausgeschlossen werden, alle übrigen Beamten aber nicht. In wie weit Sie nun sämmtliche Beamte oder nur einen Theil derselben, oder dann gar keine vom Großen Rathe ausschließen wollen, das werden Sie entscheiden. Es sind kaum einige Tage, daß man hier die nämliche Frage in ihrem ganzen Umfange erörterte, und das Resultat war der Beschluß, kein Beamter dürfe Mitglied des Großen Rathes werden. Ich halte diese Ansicht für die richtige, denn nur bei Ausschließung sämmtlicher Beamten ist es möglich, eine wahre Volksrepräsentation zu erhalten, während sonst nur eine Beamtenrepräsentation eintritt. Ein fernerer Grund gegen die Zulassung der Beamten besteht darin, daß diese während den Sitzungen des Großen Rathes ihre Amtspflichten versäumen, und daß namentlich die richterlichen Beamten aus ihrer Sphäre herausgerissen werden. Ich müßte daher sowohl von der Streichung des Paragraphen, als von dem Antrage des Herrn Bron abrathen. Die Gründe, warum, werden Ihnen noch beßtens in in Erinnerung sein. — Der §. 21 ist ebenfalls angefochten, indem Herr Amtsrichter Stämpfli darauf anträgt, die Wahlen im Frühling statt im Herbste abhalten und das Rechnungsjahr statt mit dem Neujahr mit dem ersten Juni beginnen zu lassen. Es ist dieser Antrag sehr wichtig und Ihrer ungetheilten Aufmerksamkeit werth. Wenn man mit dem Neujahr die Amtsdauer des Großen Rathes u. s. w. beginnen läßt, so müssen die Wahlen im Spätherbste, also im Oktober vorher, vorgenommen werden, indem bei direkten Wahlen ein zahlreicheres Publikum sich einfindet und man daher an vielen Orten Mühe haben wird, so viel Leute unter Dach zu bringen. Man wird daher genöthigt sein, die Wahlen in der guten Jahreszeit vor sich gehen zu lassen, also jedenfalls nicht später als im Oktober, wo die Tage ohnedies schon ziemlich kurz sind. Jetzt frage ich, ist es zweckmäßig, im Oktober die Wahlversammlungen abzuhalten? Ich antworte, nein! Im Oktober ist vorerst beschäftigt der Ackersmann, indem er noch pflügt und Kartoffeln gräbt; noch mehr ist der Rebmann verhindert, an den Wahlen Antheil zu nehmen, indem derselbe im Oktober am meisten beschäftigt ist, so daß er faktisch von den Wahlen ausgeschlossen würde. Ein noch größerer Nachtheil entstebt für die Staatsverwaltung, wenn die Wahlen im Oktober stattfinden. Angenommen, daß das Resultat der Wahlen die Auslassung vieler bisheriger Mitglieder des Großen Raths und die Ernennung vieler neuen Mitglieder erzeugt, so wird sich der Große Rath, welcher zwischen dem Oktober und dem neuen Jahr noch einmal zusammentritt, sich als provisorisch halten, und in dieser letzten Sitzung theils eine Menge Geschäfte unerledigt bleiben lassen, welche erledigt werden sollten, theils eine Menge Geschäfte erledigen, wie sie nicht hätten erledigt werden sollen; namentlich wird er die kurze Lebenszeit dazu benutzen, um seinen Glaubensverwandten noch alles dasjenige zuzuwenden, was immer möglich ist, er wird das Geld mit vollen Händen auswerfen. Dies, meine Herren, ist nicht gut. Ich frage nun, wenn so wichtige Gründe dagegen sprechen, daß die Amtsdauer mit dem 31. Christmonat aufhöre, welche Zeit ist die beßte zu Vornahme der Wahlen? Gewiß der Mai, und zwar die erste Woche oder die zehn ersten Tage desselben. Zu dieser Zeit ist der Landmann mit Pflügen, Säen u. dergl. fertig und es hat der Heuet noch nicht angefangen; der Rebmann hat seine Reben geschnitten und aufgebunden, der Küher ist noch nicht zu Berge gezogen. Der alte Große Rath kömmt zwischen den Wahlen und dem Amtsantritte nicht mehr zusammen, die Tage sind länger, und wenn der neue Große Rath im Juni zusammenkommt, so kann er sogleich die erforderlichen Wahlen treffen und die Tagsatzungsinstruktion ertheilen. Aus diesen Gründen müßte ich dem Antrage des Herrn Stämpfli beipflichten. Sollte Ihnen derselbe belieben, so müßte der Paragraph neu redigirt werden, und Sie

würden dann seiner Zeit die neue Redaktion prüfen. — Auch der §. 22 ist angefochten, indem von Seite des Herrn Amtsrichter Stämpfli angetragen wird, die hier für die Gesammterneuerung vorgeschriebene Anzahl von 12000 Stimmfähigen mit derjenigen Anzahl in Uebereinstimmung zu bringen, welche für die Revision der Verfassung vorgeschrieben ist, dieselbe also auf 8000 Stimmfähige zu vermindern. Von anderer Seite dagegen hat man geglaubt, man solle die Zahl von 12000 beibehalten. Ich theile nun ganz die Ansicht des Herrn Stämpfli und möchte die Zahl auf 8000 erniedrigen, indem eine Gesammtabberufung weniger wichtig ist, als eine Revision der Verfassung, und es inkonsequent wäre, für das weniger Wichtige die Zahl höher zu stellen, als für das Wichtigere. Wenigstens sollte man dieselbe nicht niedriger, sondern gleich hoch stellen. Ich frage nun, hat man viel zu fürchten, daß Mißbrauch stattfinde, wenn man die Zahl auf 8000 erniedrigt? und da komme ich auf die Berechnung des Herrn vor Erlach zurück, welcher beweist, daß, wenn auch ein ganzer Amtsbezirk zusammenstünde, er kaum die hinlängliche Zahl aufzubringen im Stande wäre, um eine Abstimmung zu verlangen, ob eine Gesammterneuerung des Großen Rathes stattfinden solle oder nicht. Geht man höher als 8000, so wird es einem Amtsbezirke geradezu unmöglich, ja selbst, wenn er durchaus gleichgesinnt wäre, eine Abstimmung zu verlangen. Man kann unbedenklich auf die Zahl von 8000 heruntergehen. Herr Marti hat aufmerksam gemacht, daß dann die Stadt Bern allein im Stande wäre, eine solche Abstimmung zu provoziren, die bisherige Erfahrung aber beweist das Gegentheil, indem an den letzten Wahlverhandlungen nicht mehr als 1500 Stimmberechtigte Antheil genommen haben. Um 8000 Stimmen zu erhalten, müssen ganze Landestheile zusammenhalten, indem sich die politischen Nuancen niemals ganz vereinigen können. Ich trage auf die Zahl 8000 an. Würde man, betreffend die Revision der Verfassung und konsequent mit diesem Paragraph die Zahl auf 12,000 erhöhen, so würde die Möglichkeit einer Verfassungsrevision durch das Begehren des Volkes zur Unmöglichkeit werden und beinahe größere Schwierigkeiten haben, als unter der alten Verfassung. — Auch der §. 25 ist angegriffen worden. Man wünscht statt des Grundsatzes der Entschädigung, sogleich das Maß der Entschädigung festzustellen, indem es vorerst nicht schicklich sei, daß der Große Rath sich selbst die Entschädigung spreche, und man eine Garantie haben wolle, daß die Großrathsmitglieder eine Entschädigung und zwar weder eine zu große noch zu geringe erhalten. Beide Gründe sind an sich richtig, es könnte der Große Rath, je nachdem er aufgelegt ist, eine zu hohe Entschädigung festsetzen, oder dann in einem Augenblicke guter Laune oder patriotischen Gefühls, dieselbe so niedrig bestimmen, daß es vielen Leuten, und namentlich solchen, die auf dem Lande wohnen, unmöglich gemacht würde, eine Großrathsstelle anzunehmen. Findet man diese Gründe wichtig genug, um eine bestimmte Entschädigung aufzunehmen, so wäre es dann angemessen, ein Minimum und ein Maximum z. B. von Bz. 25 bis Bz. 40. aufzustellen. Es scheint mir aber, es sollte in der Verfassung bloß der Grundsatz festgestellt werden, weil vorerst nirgends der Betrag der übrigen Besoldungen und Entschädigungen angegeben ist, und ferners, weil es mir scheint, es schicke sich nicht, in die Verfassung solche Bestimmungen aufzunehmen. — Von Herrn Stämpfli ferners ist bei §. 25 beantragt worden, daß zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes die Anwesenheit von wenigstens 80 statt 100 Mitgliedern festgesetzt werde, also die nämliche Zahl, welche in der bisherigen Verfassung aufgenommen war. Ein anderer Antrag will zwei Drittheile der gesammten Mitgliederzahl vorschreiben. Ich muß nun dem Antrage des Herrn Stämpfli beipflichten, und zwar aus folgenden Gründen: Vorerst ist die Mitgliederzahl nach dem neuen Projekte geringer, als nach der alten Verfassung, und wenn man folgerichtig verfahren wollte, so müßte man tiefer, als 80 gehen. Wenn man nun auf die Erfahrung zurückgeht, so wird man finden, daß die bisherige Zahl von 80 Mitgliedern nicht zu tief war, und daß man nicht selten Mühe hatte, auf längere Zeit dieselbe bei einander zu behalten, obschon die Verhältnisse günstiger waren, als sie es in Zukunft sein werden. In dieser Beziehung möchte ich ganz besonders aufmerksam machen, daß in Zukunft die 17 Mitglieder des Regierungsrathes wegfallen, welche bisher Mitglieder des Großen Rathes waren. Wir dürfen daher in keinem Falle höher gehen, als bisher, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß es uns gehe, wie dem Kanton Waadt, wo der Große Rath nicht selten von 8 zu 8 Tagen verschoben werden muß, wenn nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern anwesend ist. — Bei §. 30 wünscht Herr Karlen, daß das Volk seine Meinung abgebe, und daß die Bemerkung desselben vom Großen Rathe möglichst berücksichtigt werden solle. Der Zweck dieses Paragraphen ist nun kein anderer, als die Meinung des Volkes zu vernehmen. Nun frage ich, wollen Sie das Motiv, warum der §. 30 dasteht, aufnehmen? Wenn Sie dieß wollen, so frage ich dann ferner, warum nehmen Sie nicht auch bei andern Paragraphen das Motiv auf? Wenn man vorschreibt, daß jeder Gesetzesentwurf vor seiner endlichen Berathung dem Volke hinlänglich bekannt gemacht werde, so versteht es sich von selbst, daß solches geschieht, um die Meinung des Volkes zu vernehmen. Herr Karlen schlägt ferners vor, den Großen Rath zu verpflichten, die eingelangten Vorstellungen zu berücksichtigen. Aber wie soll es denn gehalten sein, wenn sich die eingelangten Wünsche diametral widersprechen, wenn der eine Landestheil das Engegengesetzte von dem wünscht, was der andere will? da ist es dem Großen Rath unmöglich, beiden Meinungen Rechnung zu tragen, sondern er wird die eingelangten Wünsche nur so berücksichtigen, als sie sich mit dem Wohl des Landes vertragen. Wir wollen nicht bestimmte Vorschriften machen, welche nicht befolgt werden können, und deßhalb empfehle ich den Paragraphen zu unveränderter Annahme. — Statt des §. 47 wünscht Herr Elsäßer, daß die Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe eingeräumt werde. Diesen Antrag müßte ich sehr unterstützen, er ist konsequent mit dem, was im ersten Entwurfe von Seite der Redaktionskommission vorgeschlagen wurde, und ich denke im Sinne der vorberathenden Behörde zu handeln, wenn ich die Wahl der Regierungsstatthalter durch den Regierungsrath empfehle. Man sagt, die Wahl der Regierungsstatthalter sei ein Volksrecht, es ist dieß der einzige Grund, den ich gegen die Vornahme der Wahl durch den Regierungsrath äußern gehört

habe. Ich frage aber auf der andern Seite: ist die Wahl der Exekutivbeamten nicht eine reine Administrativmaßregel, und hat der Regierungsrath nicht Befugnisse, welche weit wichtiger sind? Dieses wird Jedermann zugeben müssen. Warum will man ihm dann, wenn er das Wichtigere hat, nicht auch das Minderwichtigere anvertrauen? Ich finde, es ist eines Souveräns unwürdig, wenn er sich mit minimen Gegenständen befaßt, er soll sich nur mit denjenigen Gegenständen befassen, welche einen unmittelbaren Ausfluß der Souveränetät sind, und welche zu wichtig sind, um sie einer Exekutivbehörde zu überlassen. Wenn man die Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe entzieht, was ist die Folge? Man verlangt, daß der Regierungsrath im ganzen Kanton die Polizei handhabe, aber man will ihm nicht die Mittel dazu an die Hand geben, man verweigert ihm die Werkzeuge zu wählen, die er haben muß, um der gestellten Aufgabe nachleben zu können. Wo soll dieß hinführen, wenn die Regierung mit solchen Werkzeugen arbeiten soll, welche sie nicht wählen, und welche, wenn sie nicht mehr tauglich sind, sie nicht mit Tauglichern vertauschen kann? Ich frage ferners: in welche Stelle kömmt ein solcher Beamter gegenüber der Regierung? Gewiß in die allerfatalste, welche man sich nur denken kann. Es ist ganz richtig, daß das Volk so gute Wahlen trifft, als der Regierungsrath, ja vielleicht noch bessere, aber wenn das Volk wählt, so kömmt der Beamte in eine ganz andere Stellung, als wenn die Regierung wählt. Der Beamte wird immer von Demjenigen abhängig, der ihn wählt; wenn ihn also das Volk wählt, so wird er vom Volke abhängig und nicht von der Regierung. Wenn der Beamtete seine Pflichten erfüllen will, und dieß ist namentlich bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten der Fall, so muß er tagtäglich den Menschen wehe thun, um sie in denjenigen Schranken zu erhalten, welche das Gesetz vorschreibt. Wollen Sie nun von einem Beamten erwarten, daß er seinen Wählern wehe thut, indem er die Gesetze handhabet, und wenn er es auch wirklich thun würde, so frage ich ferners: welches muß das Gefühl der Wähler sein, gegenüber einem Menschen, welcher ihnen wehe gethan hat, werden sie ihn wieder wählen? Dieß alles weiß der Beamte, und deshalb wird er dafür sorgen, daß er Denjenigen nicht wehe thut, von denen seine Wiedererwählung abhängt, mit andern Worten, er wird seine Pflichten nicht erfüllen. Dann wird das Volk nach Gerechtigkeit schreien, aber die Ursache, warum es keine Gerechtigkeit erhält, wird es nicht da suchen, wo es sie suchen sollte, sondern gerade, wo sie nicht ist. Es wird sagen, die Regierung ist Schuld, die Regierung begünstigt die Gesetzlosigkeit, aber Niemanden wird es einfallen, sie in dem abnormen Verhältniß der Exekutivbeamten zum Volke zu suchen. Ich mache zu meiner Entlastung auf die Folgen aufmerksam, welche daraus entstehen, wenn man es nicht der Regierung überläßt, diejenigen Beamten zu wählen, mit welchen sie arbeiten muß. Die angeführten nachtheiligen Folgen werden alle eintreten, aber man wird sie nicht da suchen, wo sie zu suchen sind, man wird glauben die Volksrechte seien zu sehr eingeschränkt, man wird verschiedene Mittel suchen, um die Unbehaglichkeit, welche das ganze Volk verspüren wird, zu beseitigen; man wird das Veto einführen, und am Ende verspüren, daß auch dieses nicht ausreicht, die Unbehaglichkeit wird sich dann vermehren, wie in den Kantonen, wo das Veto bereits existirt, und am Ende wird es dahin kommen, daß, um aus dem unbehaglichen Zustande zu entrinnen, man seine Zuflucht zu einem einzigen Meister nimmt, statt daß alle Meister sind. Deßhalb mache ich es mir zur Pflicht, Sie, m. Hrn., noch einmal auf alle die Inkonsequenzen aufmerksam zu machen. Noch Ein's, m. Hrn. Es ist heute das letzte Mal, daß Ihnen die Möglichkeit gegeben ist, von Bestimmungen zurück zu kommen, die unmöglich zum Wohl des Landes dienen können. Dadurch, das Sie dem Großen Rathe alle diese Wahlen übertragen, verderbet Ihr ihn in kurzer Zeit durch und durch. Der Große Rath wird als ein Brücklein zu Beamtenstellen angesehen und behandelt werden. Jeder, der eine Beamtung wünscht, wird sich in den Großen Rath drängen, und die wahre Repräsentation für das Wohl des Landes wird in kurzer Zeit verschwinden; und in der Zeit von 15 Jahren wird der künftige Große Rath nicht einmal mehr sich mit demjenigen vergleichen lassen, welcher gegenwärtig existirt. Ich empfehle Ihnen dringend den Antrag des Herrn Elsäßer zur Annahme. — Von Herrn Elsäßer ist ferners beantragt worden, im §. 51 die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Richter zu streichen. Es sei mir erlaubt, einige Bemerkungen über das Gerichtswesen zu machen. Ich halte dafür, die ganze Gerichtsorganisation des Entwurfes sei eine durchaus verfehlte. Nur zwei Momente sind es, welche in dieser Beziehung einigen Trost gewähren, nämlich die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung, und die Möglichkeit, welche man dem Gesetzgeber gegeben hat, in der Organisation des Zivilgerichtswesens die nöthigen Veränderungen zu treffen. Das Eine ist ein positiver, das Andere ein negativer Vortheil. Alle übrigen Bestimmungen dann sind so, daß ich nicht weiß, wie man Vortheil daraus ziehen will. Es hat mich gefreut, heute zu vernehmen von einem kompetenten Manne, daß der vielverlästerte Entwurf der Siebnerkommission dem gegenwärtigen Machwerke weit vorzuziehen sei, und daß derselbe zu Hoffnungen berechtigt hätte, die wir jetzt nie haben können. Ich bekenne es aufrichtig, daß die Idee, an die Stelle des gegenwärtigen fehlerhaften Gerichtswesens etwas Tüchtiges und den Forderungen der Zeit Entsprechendes zu stellen, mich wesentlich zu einer Revision der Verfassung bewogen hat. Alle meine Hoffnungen sind nun zu Wasser geworden, indessen ist die Hoffnung auf eine Verbesserung im Gerichtswesen nicht gänzlich dahin, sondern die Realisirung derselben halte ich nur auf bessere Zeiten hinausgeschoben. Die Möglichkeit dazu sehe ich vorerst in der ausgesprochenen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Die Gründe warum, habe ich bei frühern Anlässen bereits weitläufig auseinandergesetzt, ich erlaube mir jedoch dieselben hier in Kürze zu wiederholen. In der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, d. h. nicht nur der Parteiverhandlungen, sondern auch der Berathung und Abstimmung liegt eine wesentliche Garantie für die Richter. Bisher waren sie in Verdacht, nicht nach Recht und Gerechtigkeit, sondern nach Neigungen, namentlich politischer Art, zu urtheilen. Man glaubte, wenn der Richter mit Jemanden in freundschaftlichen Verhältnissen stand und zu Gunsten desselben entschied, so habe er deßhalb zu seinen Gunsten entschieden, weil er sein Freund sei; und wenn er zu Un-

gunsten eines solchen ein Urtheil sprach, mit dessen Gesinnungen er nicht übereinstimmte, so sagte man, es geschehe deßhalb, weil er sein Feind sei. Um diesen Vermuthungen des Publikums von vorne herein den Faden abzuschneiden, liegt es im Interesse des Richters, daß sämmtliche gerichtliche Verhandlungen vor den Augen und Ohren des Publikums geschehen, es ist die Oeffentlichkeit das beste Mittel, um derartige Vermuthungen thatsächlich zu widerlegen und den Beweis zu leisten, daß ein politischer Gegner eben so gut Recht erhält, als ein politischer Freund, und daß der Letztere auch Unrecht erhält, wenn er wirklich Unrecht hat. Es hat mich sehr wohl gefreut, von Amtsrichtern und Amtsgerichtspräsidenten zu vernehmen, daß sie die vollständige Oeffentlichkeit unterstützen; es hat mich solches von ihnen um so mehr gefreut, als sie in Folge ihrer Praxis das vollständigste Urtheil haben, wenn sie sagen, daß eine vollständige Oeffentlichkeit nicht diejenigen Inkonvenienten habe, welche man von so verschiedenen Seiten befürchtet. Wie viele Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter giebt es nicht, welche ihre Urtheile öffentlich aussprechen und motiviren, und dennoch hat man niemals gehört, daß einem derselben gedroht worden sei, man wolle ihnen das Haus anzünden, oder daß einer von ihnen geschlagen oder ermordet worden sei, obschon die Parteien nicht im Zweifel sein konnten, wer das Urtheil gesprochen hat. Im Gegentheil hat man stets gehört, daß solche Gerichtspräsidenten, welche sich nicht scheuten, alsogleich nach Anhörung der Parteien und in Gegenwart des Publikums ihre Urtheile zu sprechen, in der Achtung höher gestanden sind, als diejenigen, welche sich in ihr Kabinet zurückgezogen, und bei geschlossenen Thüren das Urtheil sprachen. Bei den letzteren sagte man: nicht er, sondern der Schreiber mache das Urtheil. Man hat dagegen bemerkt, es seien nur minime Sachen, über welche der Gerichtspräsident zu urtheilen habe, während dagegen die Gerichte über große Summen und wichtige Gegenstände urtheilen. Aber auch dieser Grund ist nicht haltbar, denn dem armen Manne sind Fr. 50 oft von viel größerem Werth, als dem Reichen Fr. 10,000. Es ist übrigens unrichtig, daß die Gerichtspräsidenten nur über geringfügige Gegenstände zu urtheilen haben, indem sie auch in Fall kommen können, über sehr wichtige Gegenstände zu urtheilen. Es liegt aber auch die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung im Interesse des Publikums gegenüber einem untüchtigen Richter, in ihr liegt eine Garantie gegen dessen Unwissenheit, gegen dessen Trägheit, gegen dessen Parteilichkeit, und diese Garantie sind wir dem Publikum schuldig, wir haben die Oeffentlichkeit um so weniger zu fürchten, als sie bereits dem Grundsatze nach vor dem Jahr 1798, während der Helvetik und der Mediation in Mehrerem oder Minderem eingeführt war. Es ist dieser Grundsatz ein Fortschritt, und ich hoffe nicht, daß wir statt einen Fortschritt wieder einen Rückschritt machen werden. — Bei §. 53 will Herr Karlen die Zahl der Oberrichter auf 11 heruntersetzen. Ich müßte mich gegen diesen Antrag aussprechen und mache dabei aufmerksam, daß Herr Karlen von einer irrigen Ansicht ausgeht, wenn er glaubt, das Obergericht müsse in Zukunft aus 15 Mitgliedern bestehen. Die aufgestellte Zahl 15 ist ein Maximum, welches nicht überschritten, unter welchem man aber ganz füglich bleiben darf. Man muß eine etwas hohe Zahl als Maximum annehmen, weil das Obergericht sich in Sektionen eintheilen wird, von denen die eine das Kassationsgericht bildet. Ein Kassationsgericht ist nothwendig, weil auch Urtheile des Obergerichts kassirt werden können. Ein fernerer Grund für eine etwas hohe Zahl liegt in dem Institute der Geschwornen. Jedes Geschwornengericht muß von drei Oberrichtern beschickt werden, um, wenn die Geschwornen ihr Schuldig ausgesprochen haben, auf den gegebenen Fall das Gesetz anzuwenden u. s. w. Ich trage auf Beibehaltung der Zahl 15 als Maximum an. — Bei §. 57 ist von Seiten des Herrn Stämpfli von Schwanden der Antrag gefallen, den Sitzungen des Amtsgerichts die zwei Gerichtspräsidenten der nächstgelegenen Bezirke beizuziehen, so daß ein Amtsgericht dann aus 3 Gerichtspräsidenten und aus 4 Amtsrichtern bestünde. Ich betrachte diesen Vorschlag als eine Verbesserung, aber nicht als eine Verbesserung in dem Grade, wie sie nöthig wird, wenn wir die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens grundsätzlich durchführen wollen. Ich rathe davon ab, weil durch eine solche Komposition der Amtsgerichte dem Zwecke einer guten Rechtssprechung nur in geringem Maße entsprochen wird. Ich möchte jetzt, da keine Aussicht für Einführung der Bezirksgerichte vorhanden ist, die Amtsgerichte beibehalten; wir sehen dann, wie sich die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit denselben verträgt, und inwiefern die Amtsrichter ihre Stellen beibehalten wollen, und ob es eine Unmöglichkeit ist, Recht zu sprechen. Ich möchte die ganze Sache der Erfahrung überlassen, um so mehr, als durch die Verfassung die Möglichkeit gegeben ist, von sich aus Abänderungen anzubringen. — Konsequent damit rathe ich ab, den Grundsatz aufzustellen, daß kein Instanzenzug mehr stattfinde. Entweder wollen Sie die Amtsgerichte über die gegenwärtige Kompetenz auch fernerhin urtheilen lassen, oder dann die Kompetenz erhöhen; wenn Sie die Kompetenz erhöhen wollen, wozu ich, beiläufig bemerkt, nicht stimmen kann, ja so müssen Sie nicht vergessen, daß bei der gegenwärtigen Komposition der Gerichte Viele bei ihnen nicht Recht finden werden, sondern der Zufall über Recht oder Unrecht entscheidet. Wollen Sie die Kompetenz aus diesem Grunde nicht erhöhen, so kommen alle Streitigkeiten, deren Gegenstand Fr. 200 übersteigt, unmittelbar vor das Obergericht, und dann ist die einfache Folge die, daß alle diejenigen Fälle, welche mit Beibehaltung des Instanzenzuges vor den betreffenden Amtsgerichten instruirt wurden, nun mit Umgehung der Amtsgerichte nur unmittelbar an das Obergericht gelangen, so daß man für diese Fälle statt einer Menge im Lande herum vertheilter Gerichte für den ganzen Kanton ein einziges Gericht erhält, und daß aus diesem Grunde, eben weil die Prozesse alle vom Obergerichte instruirt werden, die Parteien und Zeugen aus dem ganzen Kanton nach Bern kommen müßten. Die unmittelbare Folge ist die, daß der Prozeßgang langsam und kostspieliger wird und das Obergericht schwerlich Zeit findet, diese Unzahl von Geschäften mit der nöthigen Muße und Gründlichkeit zu erledigen. — Herr Stämpfli von Schwanden möchte ferners einen Zusatz, daß in Zivilsachen in Zukunft das Untersuchungsverfahren gelten solle. Ich zweifle sehr daran, daß Herr Stämpfli diesen Vorschlag machen würde, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, das inquisitorische Verfahren in Zivilsachen in der Erfahrung

kennen zu lernen. In Preußen hatte man diesen Grundsatz, aber kam bald davon zurück. Man müßte, sollte der Antrag des Herrn Stämpfli angenommen werden, in Zivilsachen gleich verfahren, wie in Kriminalsachen; der Richter müßte ex officio untersuchen und einen Prozeß einleiten, wenn er vernähme, daß eine Person der andern etwas schuldig sei. Es stünde ferner, wenn einmal der Prozeß angehoben, den Parteien nicht mehr frei, von ihnen aus den Prozeß aufzuheben, sondern der Richter müßte ex officio zufahren. Um die Wahrheit zu erfahren, stünde ferner dem Richter das Recht zu, diejenige Partei, welche leugnet, in die Gefangenschaft zu werfen, überhaupt Sie werden in Zivilsachen alles dasjenige einführen, was man gegenwärtig sich bestrebt, in Kriminalsachen abzuschaffen. Dieß sind die Folgen, wenn man den Grundsatz des Untersuchungsverfahrens in Zivilsachen nackt hinstellt. Ich müßte daher abrathen, wie angetragen ward, den Grundsatz des Untersuchungsverfahrens in Zivilsachen auf solche Weise in die Verfassung aufzunehmen. — Bei §. 58 trägt Herr Elsässer an, daß die Gerichtspräsidenten ebenfalls vom Regierungsrathe gewählt würden. Diesen Antrag kann ich in keiner Weise unterstützen, indem er unmittelbar dazu führen würde, der vollziehenden Gewalt eine nicht unbedeutende Einwirkung auf das Gerichtswesen zu geben. Die Trennung der Gewalten, gegen welche sich der Antrag des Herrn Elsässer verstößt, muß mit aller Konsequenz durchgeführt werden, wenn man sich Garantien verschaffen will. Dagegen ist von Herrn Blösch der Antrag gestellt, die Gerichtspräsidenten durch das Obergericht ernennen zu lassen. Diesem Antrage muß ich unbedingt beipflichten, und zwar aus den nämlichen Gründen, aus welchen ich die Wahl der Regierungsstatthalter dem Regierungsrathe übertragen will. Ich will daher nicht weiter eintreten. — Bei §. 61 trägt Herr Bron an, das Institut der Friedensrichter obligatorisch zu machen, so daß jede Gemeinde verpflichtet wird, einen Friedensrichter zu haben. Ich will nun die Gründe nicht alle wiederholen, welche früher angebracht worden sind, daß die Friedensrichter wie bisher nicht überall eingeführt werden müssen, dagegen aber überall eingeführt werden können, wo man sie wünscht. Ich möchte das Institut in der bisherigen Weise beibehalten, und es jeder Gemeinde anheimstellen, ob sie einen eigenen Friedensrichter will oder nicht. — Zu §. 62 ist der Vorschlag gemacht worden, daß auch im Kriminalgerichtswesen vom Gesetzgeber Abänderungen gemacht werden können. Es ist wünschenswerth, einen solchen Artikel aufzunehmen, indem es immerhin gut ist, dem Gesetzgeber in solchen Dingen etwas freie Hand zu lassen, dagegen aber muß ich Sie aufmerksam machen, daß ein solcher Zusatz möglicher Weise ein Hinderniß sein würde, daß die Jury ins Leben gerufen werde, indem der Gesetzgeber sagen könnte: wir wollen einstweilen noch das bisherige Verfahren beibehalten und nur dieses oder jenes daran verbessern. Ich wollte nur kürzlich auf die Vortheile und Nachtheile eines solchen Zusatzes aufmerksam machen, und überlasse es Ihnen, zu entscheiden. — Bei §. 68 ist ebenfalls von Herrn Stämpfli der Antrag gemacht worden, für den Einwohnergemeinderath und dessen Präsidenten den Grundsatz der Entschädigung festzustellen, indem sie in Zukunft eine Menge Geschäfte zu erledigen hätten, welche bisher ihnen nicht übertragen gewesen wären. Ich muß Sie, m. Hrn., aufmerksam machen, daß der Antrag nach meinem Dafürhalten von sehr großer Wichtigkeit ist. Wenn man die Gemeindspräsidenten und Gemeinderäthe besoldet, so entsteht daraus ein doppelter Uebelstand. Vorerst hört der Gemeindspräsident auf, ein Gemeindsbeamter zu sein und wird ein Staatsbeamter, und er muß als Staatsdiener das Gemeindsinteresse mehr außer Acht lassen, als wenn er nicht Staatsdiener wäre. Dieß ist nun nicht, was die Redaktionskommission wollte, sondern sie beabsichtigte, den Gemeindspräsidenten und den Gemeinderath in seiner unabhängigen Stellung gegenüber der Regierung zu lassen. Ein fernerer Uebelstand ist der, daß der Fiskus auf eine sehr empfindliche Weise in Anspruch genommen würde, wenn man die 1000 Gemeindspräsidenten besolden wollte. Wie verträgt sich eine solche unnötbige Ausgabe mit den Ersparnissen, welche man machen will, und man wird Ersparnisse machen müssen, falls eine Finanzreform eingeführt werden soll? Ich frage übrigens, hat der Gemeindspräsident etwas mehr als bisher zu thun? Durchaus nicht; er ist nichts anderes, als die ordentliche Vollziehungs- und Polizeibehörde. Man will ihm die gerichtlichen Fertigungen übertragen. Ich gebe zu, daß man dieses im Auge hat, und wenn man dem Gemeinderathe mehrere Funktionen überträgt, welche er bisher nicht hatte, so wird er auch ohne Zweifel dafür entschädigt werden, aber nicht durch den Staat, sondern durch die betreffenden Parteien. Diese werden wie bisher ihre Emolumente zahlen müssen. Man hat darauf hingedeutet, als wolle man ihn mit der Einkassirung der Brandassekuranzgelder beauftragen. Davon habe ich nichts gehört. Im Gegentheil war stets davon die Rede, dieselbe dem Amtsschaffner oder dem Regierungsstatthalter zu übertragen. Bisher war es auch nicht der Fall, daß die Unterstatthalter persönlich von Haus zu Haus gingen, um die Gebühren einzuziehen, sondern sie geben die Tabelle einem Landjäger und dieser kassirte dann ein. Ich rathe daher von einem solchen Zusatze ab. — Zu §. 69 schlägt Herr Bron eine ganz neue Redaktion vor; es drückt etwa dieselbe das Nämliche aus, wie der Paragraph, welcher vorliegt, und daher rathe ich von einer Veränderung ab. — Herr Elsäßer will im §. 69 die gleichmäßige Ausübung streichen. An und für sich ist es gleichgültig, ob man diese streicht oder nicht, indem es sich von selbst versteht, und der Regierungsrath nicht Ausnahmen machen kann in der Staatsverwaltung. Wenn man es aber in der Absicht streichen will, damit die Ausübung im ganzen Kanton nicht gleichmäßig sei, in diesem Falle dann ist es besser, den dritten Satz des §. 69 zu lassen, wie er ist, ich wüßte auch nicht, warum man eine solche Garantie nicht geben wollte. — Auf die Anfrage des Herrn Amtsrichters Wyß muß ich bemerken, daß es nicht gut ist, in die Verfassung Details aufzunehmen, indem diese der Umänderung unterworfen sind und man dafür sorgen soll, daß in die Verfassung nicht Bestimmungen aufgenommen werden, von denen man voraussieht, daß sie leicht eine Abänderung erleiden würden. Wie schwer es nun ist, eine Verfassung zu redigiren, diese Erfahrung zu machen, haben Sie jetzt, m. Hrn., die beßte Gelegenheit. Ich möchte abrathen. — Von Herrn Schneider, jünger, ist der Antrag gestellt worden, den zweiten Passus des §. 70 zu streichen. Ich dagegen müßte darauf dringen, daß derselbe beibehalten

werde. Die verschiedenen Verhältnisse im Kanton lassen es nicht zu, alle Gemeindsreglemente ganz nach den gleichen Grundsätzen abzufassen. So hat man den Städten gewisse polizeiliche Befugnisse eingeräumt, weil solches durch die Nothwendigkeit geboten war. Es wird gewiß Jedermann einsehen, daß ein Gemeindsreglement für die Stadt Bern in Betreff der Organisation der Behörden gewiß nicht gleich sein kann, wie dasjenige einer andern Gemeinde, und daß man in dieser Beziehung Ausnahmen gestatten muß. — Bei § 72 will Herr Weyermann den früher vorgeschlagenen Zusatz des Herrn Belrichard wieder aufnehmen, dahin gehend, daß der Widerstand gegen eine ungesetzliche Verhaftung nicht strafbar sei. Die deßhalb stattgefundene Diskussion wird Ihnen noch bestens in Erinnerung sein, so daß ich mich einfach begnüge, den Antrag des Herrn Weyermann zu empfehlen. — Ferner möchte Herr Vogel hier eine verbesserte Redaktion, indem er glaubt, daß nach der Redaktion des Entwurfes, wenn bei der Verhaftung eines Verbrechers nicht jede Form beobachtet worden sei, die Schuld desselben sich aber dennoch später herausstelle, dieser immerhin Anspruch auf Entschädigung habe u. s. w. Allein es steht hier nichts von formwidriger Verhaftung, sondern bloß von gesetzwidriger Verhaftung; die Entschädigung soll nur geleistet werden, wenn es sich später herausstellt, daß der Betreffende gar nicht hätte verhaftet werden sollen. — Der von Herrn alt Landammann Blösch gemachten Redaktionsbemerkung sodann, soll bei der nochmaligen Durchsicht des Textes Rechnung getragen werden, so daß ich mir darüber keine Bemerkung erlaube. — Herr Beutler will in §. 73 die Worte streichen „noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel.“ Herr Beutler möchte daher in Zukunft den Munizehn anwenden, um Geständnisse zu erhalten. Herr Beutler hat nicht bedacht, daß in Zukunft gar kein Geständniß mehr nothwendig ist, indem die Geschwornengerichte auch ohne ein Geständniß verurtheilen können. Man könnte daher in dieser Beziehung zwar diese Worte weglassen, es steht jedoch der Verfassung sehr wohl an, daß ein solcher von der Humanität gebotener Grundsatz darin stehe. Herr Beutler hat ferner auch nicht daran gedacht, daß in der gegenwärtigen Verfassung der nämliche Grundsatz aufgestellt ist, und daß man bereits seit vielen Jahren den Munizehn nicht mehr anwendet, um Geständnisse zu erhalten. Der Antrag des Herrn Beutler ist daher unbeachtet zu lassen. Herr Beutler trägt darauf an, in §. 75 einzuschalten „mit Ausnahme in Fällen bei Verfolgung eines Verbrechens.“ Dieses versteht sich von selbst, und daher möchte ich von diesem Zusatze abrathen. Zu §. 80 erstes Alinea wünscht Hrn. Bron, daß beigefügt werde: „so wie die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes.“ Hierauf bemerke ich, daß dieses schon im Paragraph enthalten ist, denn es heißt ausdrücklich: „so wie die römisch katholische Kirche.“ Darunter ist namentlich begriffen die öffentliche Ausübung des Kultus. Daher wurde ebenfalls von Katholiken angetragen, die von Herrn Bron beantragten Worte nicht aufzunehmen, und ich müßte allerdings anrathen, davon zu abstrahiren. Von mehrern Mitgliedern wird ferner die Streichung des zweiten Satzes: „Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist ꝛc. gestattet“ verlangt. In der alten Verfassung stand: „Die Glaubensfreiheit ist zugesichert.“ Dieses wurde von zwei Seiten mißverstanden; die Einen meinten, man könne nunmehr glauben, was man wolle, man könne sehr Unsittliches glauben und thun, und es sei eine Ungerechtigkeit und Verfassungswidrigkeit, wenn der Staat es nicht dulde. Das war offenbar ein arger Mißbrauch dieses Satzes. Andererseits legte man den Satz dahin aus, Glaubensfreiheit besage nur das Dafürhalten, nicht aber die äußerliche Manifestation dessen, was man innerlich glaube, und da wollte man von dieser Seite gleichsam mit Feuer und Schwerdt, wenigstens mit Gefangenschaft und Strafe gegen Solche zu Felde ziehen, welche ihren abweichenden Glauben äußerlich irgendwie manifestirten. Auch dieses war ein Mißbrauch jenes Satzes, und daher ist es nöthig, sowohl dem einen, als dem andern Mißbrauche Schranken zu setzen. Daher wurde absichtlich der Satz so gestellt: „Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet.“ Da findet man nun gerade Garantien gegen das sogenannte Sektirerwesen; denn gestützt hierauf, kann man gegen solche, welche sich in ihren Glaubensmanifestationen Unsittlichkeiten zu Schulden kommen lassen, Grundsätze predigen und befolgen, welche mit der öffentlichen Ordnung nicht verträglich sind, z. B. den Militärdienst nicht leisten wollen u. s. w., einschreiten, und also muß man diesen Satz, wie er ist, beibehalten, denn, so wie der Paragraph der alten Verfassung lautete, glaubte man nicht, dieses thun zu können, und namentlich Diejenigen beriefen sich auf die Verfassung, welche dergleichen trieben. Es ist auch der Satz: „Das Nähere bestimmt das Gesetz“ auch nicht ohne Absicht beigefügt; dieses wird dann des Weitern dafür sorgen, daß die in den Worten „innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung“ enthaltene Garantie eine Wahrheit werde. Uebrigens, Hr. Pr., m. Hrn., sind wir in unserer großen Mehrzahl reformirt; für uns nun, welche man früher als Ketzer auch mit Schwerdt und Scheiterhaufen verfolgt hat, schickt es sich gerade am allerwenigsten, intolerant zu sein, und nicht Jedermann glauben zu lassen, was er glauben will, sofern er dem Staate und der staatlichen Ordnung nicht entgegentritt und die Schranken der Sittlichkeit nicht überschreitet. Sobald wir nicht mehr als erstes Prinzip in Glaubenssachen den Grundsatz der freiern Forschung aufstellen und festhalten, hören wir auf Reformirte zu sein, und das will ich nicht, ich will kämpfen sogar für den Grundsatz der freien Forschung in Glaubenssachen. Wir lassen reden, was man reden will, lassen schreiben, was man schreiben will, sofern es innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung geschieht, warum sollte man dann nicht auch über Religionssachen reden und schreiben dürfen, was man will, sofern Sittlichkeit und Ordnung nicht verletzt werden? Wir haben ferner auch das Vereinsrecht garantirt, mithin dürfen die Bürger reden, schreiben und zusammenkommen. Wollen wir diese drei Garantien wiederum aus der Verfassung streichen? Oder soll man nur für politische Sachen frei reden, schreiben und zusammenkommen dürfen, aber in Religionssachen nicht? Wäre das konsequent? Offenbar nicht, und wenn Ihr also diese Freiheiten in Bezug auf Religionssachen beschränken wollt, so müßt Ihr sie auch beschränken in Bezug auf alle andern Sachen, und wenn Ihr den zweiten Satz des §. 80 streicht, so müßt Ihr dann auch die §§. 76 und 78

offenbar streichen. Das werdet Ihr nun nicht wollen. Wenn man reden kann, zusammenkommen kann, warum soll man nicht auch noch allfällige Manoeuvers dabei machen dürfen, auf den Boden fallen, die Hände zusammenfalten, knieen u. s. w.? Daß aber gegen daherige Auswüchse und Unsittlichkeiten Garantien im Paragraph enthalten sind, so daß man die Betreffenden gehörig strafen kann, habe ich bereits gezeigt. Ich müßte also darauf antragen, daß der Paragraph aufrecht erhalten werde. Herr Blösch wünscht ferner, daß im dritten Satze etwas Positiveres gesagt werde hinsichtlich der Grundlagen der künftigen Synode; sein daheriger Zusatz geht dahin: „Das Gesetz wird die Betheiligung der Gemeinden bei der Wahl der Synode bestimmen." Ich hatte bereits davor gewarnt, hier irgend etwas aufzunehmen, was in den Detail der künftigen Kirchenverfassung gehöre; wenn man dann etwas näher bestimmt und es sich in der Praxis nicht bewährt, so müßte man dann deßwegen die Staatsverfassung ändern. Ob Sie nun etwas weiter gehen wollen, werden Sie entscheiden; nur auf etwas möchte ich hier aufmerksam machen; Herr Blösch sagt „Betheiligung der Gemeinden". Da würden wir schon vorgreifen; ich bin dafür, daß die Gemeinden die Wahlen in die Synode treffen, aber ich weiß nicht, ob alle Mitglieder dafür sind, oder ob man allfällig gleichmäßige Wahlkreise einführen will oder nicht. Daher bin ich immerfort der Ansicht, hierüber gar nichts aufzustellen. Bei §. 82 wünscht Herr Stockmar, daß nur der männlichen Orden Erwähnung geschehe, so daß die weiblichen Orden nicht inbegriffen wären. Darüber werden Sie entscheiden. Im §. 90 haben mehrere Redner darauf angetragen, die Zahl der 8000 Bürger, welche den Antrag zu einer Revision der Verfassung stellen können, auf 12000 zu erhöhen. Aus den Gründen, welche ich bereits bei Anlaß des §. 22 bezüglich auf die außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes vorgetragen habe, trage ich darauf an, beim Paragraphen zu bleiben. Zu §. 98 sind eine Menge Zusatzanträge gefallen; von einer Seite wünscht man die Revision des Gesetzes über den Kadaster darin aufzunehmen; allein man hatte bei diesem Paragraphen im Auge, nur diejenigen Gesetze zu erwähnen, deren Revision sogleich gemacht werden muß. Wenn Ihr nun diesen Paragraphen mit Revisionen überladet, so verliert er offenbar an Bedeutung, denn es ist rein unmöglich, daß alle Gesetze sogleich revidirt werden, sondern dies wäre eine Arbeit von wenigstens zehn Jahren. Natürlich werden sich's die künftigen Behörden angelegen sein lassen müssen, alle Gesetze in Einklang zu bringen mit der Verfassung selbst, aber ich müßte entschieden davon abrathen, jetzt hier im §. 98 weiter zu gehen, als auf das Allerdringendste. Aus dem nämlichen Grunde könnte ich den Antrag des Herrn Karlen nicht admittiren, welcher auch die Revision des Vormundschaftsgesetzes beifügen möchte; dieses Gesetz ist bei guter Ausführung desselben sehr zweckmäßig; man braucht es durchaus nicht eigentlich zu revidiren, sondern was die Ausführung betrifft, kann durch ein einfaches Regulativ allen Beschwerden abgeholfen werden. Das Gleiche, was ich vorhin bemerkt habe, gilt auch für den Antrag des Herrn Beutler in Betreff der Revision des Wirthschaftsgesetzes; man hat in der nächsten Zeit wahrlich zu revidiren genug, und ich möchte es den zukünftigen Behörden überlassen, wann und wie sie das Wirthschaftsgesetz revidiren wollen. Herr Beutler hat ferner auf Herabsetzung des Salzpreises angetragen. Einem solchen Beschlusse sollte doch zuerst eine finanzielle Untersuchung vorausgehen, und ich wüßte wenigstens jetzt nicht, was für einen Unterschied diese Herabsetzung in der Gesammteinnahme der Salzhandlung zur Folge haben würde. Das ganze Land ist übrigens so ziemlich mit dem Salzpreise einverstanden. Ich könnte also nicht darauf antragen, diesen Vorschlag anzunehmen. Herr Kommandant Ganguillet möchte im §. 98 auch eines Handelsgesetzes erwähnen. Davon müßte ich abrathen; der Entwurf des Handelsgesetzes ist gemacht; wie bald er berathen und zum Gesetz erhoben werden kann, wird sich zeigen; wenn Ihr einmal ein gutes Betreibungsgesetz und eine gute Prozeßform habt, so wird die Nothwendigkeit eines Handelsgesetzes mit Handelsgerichten von selbst dahinfallen. Ferner wünscht Herr Ganguillet die Aufstellung einer Handelskammer zu Verwaltung und Wahrung der Handelsinteressen. Was nun die Handelskammer betrifft, so werden wir noch viel wichtigere Kommissionen aufstellen müssen, von denen die Verfassung auch nichts sagt. Eine solche Handelskammer wird wahrscheinlich errichtet werden durch ein Gesetz, aber in der Verfassung nur einer einzigen Kommission Erwähnung zu thun, und aller andern nicht, dazu könnte ich nicht rathen, denn sonst würde man ganz natürlich daraus schließen, andere Kommissionen sollen nicht aufgestellt werden. Einen fernern Zusatz zur Verfassung hat Herr Geller vorgeschlagen, nämlich dahin gehend, daß keine Besoldungen mehr als Fr. 4000 betragen dürfen. Ich denke nun, der künftige Große Rath werde mit den Besoldungen nicht freigebiger sein, als der alte, und so hat sich die Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes meiner Ansicht nach nicht herausgestellt; hingegen würde man sich, wie Herr Straub ganz richtig gesagt hat, dadurch auf eine höchst nachtheilige Weise die Hände binden; wir könnten vielleicht in den Fall kommen, Bauten ausführen zu lassen u. s. w., wo wir die dazu nöthigen fähigen Beamten möglicherweise für Fr. 4000 nicht bekämen, und wenn wir für gewisse Unternehmungen sehr gute Ingenieurs mit Fr. 5000 oder 6000 angestellt hätten, so hätten wir vielleicht mehr als Fr. 100,000 darob erspart. Also möchte ich auf keine Weise die künftige Verwaltung in die Unmöglichkeit versetzen, allfällig einen sehr guten Ingenieur anzustellen. — Fernere neue Zusatzanträge sind noch folgende: Herr Gygax will die Jesuitenzöglinge von allen öffentlichen Stellen ausschließen. Da mache ich nur darauf aufmerksam, daß eine solche Spezialität nicht in die Verfassung gehört, daß ferner dieselbe unsere katholischen Mitbürger im Jura mehr oder weniger stoßen müßte, und daß übrigens hinsichtlich des Ausschlusses der Jesuitenzöglinge von Beamtungen ein Gesetz längstens vorberathen ist, so daß die künftige Gesetzgebung sich damit zu befassen haben wird. Ich trage also darauf an, von diesem Antrage des Herrn Gygax zu abstrahiren. Herr Beutler verlangt, es möchte der französische Münzfuß dekretirt werden. Der künftige Große Rath wird s. Z. nach gründlicher Untersuchung darüber beschließen, jetzt hingegen hat darüber keine Diskussion obgewaltet, und welche Konsequenz ein solcher Beschluß nach sich ziehen würde, habe ich jetzt nicht berechnet. Die Herren werden wohl fast sämmtlich darüber einverstanden sein, in

der Verfassung hievon nichts zu sagen. Herr Beutler möchte ferner die Errichtung von Erziehungsanstalten und Zwangsarbeitshäusern in der Verfassung erwähnen. Dieser Antrag könnte allfällig wiederholt werden bei der bevorstehenden besondern Berathung des § 85, ich will also hier nicht weiter darüber eintreten. Herr Oberstlieutenant Geiser wünscht, daß im §. 98 auch das Militärgesetz einer Revision unterworfen werde. Diesen Antrag will ich empfehlen, denn das ist sehr nöthig, sowohl im Interesse der Finanzen, als auch der Staatsbürger selbst. Was den Antrag des Herrn Rufener betrifft, so könnte ich denselben hingegen nicht empfehlen; das Zollgesetz ist noch nicht seit Langem eingeführt, und mit Ausnahme der Grenzgemeinden sind keine Beschwerden dagegen eingelangt. Die Grenzgegenden allerdings sind dadurch etwas benachtheiligt, aber sobald man die Zölle nicht mehr ins Innere verlegen will, wird dieses immerhin der Fall sein. Wenn übrigens, wozu Hoffnung vorhanden ist, andere Kantone sich mit uns zu einem Zollverbande vereinigen, wird diesem Nachtheile auch für jene Gegenden großentheils ausgewichen werden. Der Antrag des Herrn Pfarrers Bandelier in Betreff der Naturalisationen u. s. w. gehört nicht in die Verfassung. Wir haben Gesetze, welche diese Verhältnisse reguliren, und der künftige Große Rath wird, wenn er Zeit hat, darauf zurückkommen. Daß wir dann feststellen wollten, man müsse fünf Jahre lang naturalisirt sein, um öffentliche Staatsämter bekleiden zu können, das müßte ich sehr bezweifeln. Wenn Jemand naturalisirt wird, so hat man gewöhnlich Gründe dafür, indem man glaubt, ein solcher Mann werde dem Staate nützlich sein können, und ich wenigstens möchte künftighin wesentlich nur solche Personen naturalisiren, welche dem Staate Dienste leisten können, aber ich möchte sie dann von diesem Augenblicke an auch gebrauchen. Herr Altregierungsrath Wyß wünscht, daß keine Strafdrohung auf das Ablehnen irgend einer Stelle gesetzt werden dürfe. Ich begreife, daß dieß gewünscht werden kann, denn künftig werden die Beamten in andere Verhältnisse kommen, als bisher, und namentlich im Hinblicke auf die Verfassung, wonach jeder Beamte für seine Handlungen als solcher vor dem Civilrichter belangt werden kann. Dessen ungeachtet möchte ich diesen Antrag nicht empfehlen, denn wir werden wahrscheinlich dazu kommen, die Staatsbürger zu zwingen, nach Umständen und Bedürfniß Offiziersstellen anzunehmen; das nämliche haben wir auch bereits in Beziehung auf Gemeindsbeamtungen. Wollte man diese letztere Bestimmung streichen, so müßte man dann konsequenter Weise auch diejenige streichen, wonach man verpflichtet ist, Vogteien anzunehmen. Obschon ich also den Antrag sehr gut begreife, so könnte ich dennoch nicht anrathen, denselben aufzunehmen. Hr. Pr., m. Hrn., es sind, wie Sie sehen, eine ganze Menge Anträge und Bemerkungen in dieser Umfrage gefallen, fast so viele, als Artikel im Entwurfe sind. Da nun dieses die letzte Abstimmung ist, so werden Sie wohl daran thun, wenn Sie sehr wohl Achtung geben und nicht zu einem Antrage stimmen, ohne ihn zuvor reiflich erwogen zu haben, und nicht ohne hinreichende Gründe Abänderungen erkennen von Beschlüssen, welche nach sorgfältiger und langer Diskussion gefaßt worden sind. Mit Ausnahme desjenigen also, was ich in meinem Schlußrapporte zugegeben habe, trage ich darauf an, den Entwurf unverändert anzunehmen.

Mösching bemerkt, er habe bezüglich auf den §. 8 keinen Antrag, wie der Herr Berichterstatter irrig gesagt habe.

Stämpfli, Fürsprecher, bemerkt seinerseits, er habe seinen Antrag in Betreff des Abberufungsrechtes (§. 18) gestern dem Präsidium schriftlich eingereicht, weil er verhindert gewesen sei, der Sitzung persönlich beizuwohnen, übrigens habe er eventuell in erster Linie nicht, wie der Herr Berichterstatter sagte, darauf angetragen, nur die Lehrer an der höhern Anstalt davon auszunehmen, sondern alle Lehrer.

Romang schließt sich eventuell diesem Antrage an.

Abstimmung (vide Protokoll).

I. Ueber Abänderungsanträge.

Ad §. 3.

a.	Das Altersjahr für die Stimmfähigkeit auf das 23. Jahr zu setzen	12 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
b.	Das Altersjahr auf 21 zu setzen .	59 Stimmen.
	Dagegen	63 „
c.	Den Grundsatz aufzunehmen: Wer bezahlt der stimmt	11 „
	Dagegen	Mehrheit.
d.	Für die Ausübung des Stimmrechts zu fordern, daß der Stimmende drei Wochen vorher in die Register sich einschreiben lasse . .	16 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
e.	Den Grundsatz der Reziprozität für Schweizerbürger aufzunehmen .	66 Stimmen.
	Dagegen	61 „
f.	Einen Census zu fordern von Fr 500 Grundeigenthum oder Fr. 500 unterpfändliches Kapital . .	7 „
	Dagegen	Mehrheit.
g.	Oder von einer Miethe von Fr. 200	3 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
h.	Oder von einer direkten Staatsabgabe von wenigstens Fr. 1 .	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
i.	Den Wohnsitz in den Gemeinden während eines Jahres zu fordern	2 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
k.	Für den §. 3 unter Vorbehalt der erkannten Abänderungen . .	Handmehr.

Ad §. 4.

a.	Die Ausschließungs-Bestimmungen nach dem Antrage von Herrn Blösch festzustellen . . .	30 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
b.	Für den Paragraphen des Entwurfes	Handmehr.

Ad §. 6.

a. An Platz der Ziffer 4 das Recht der Initiative nach dem Antrage von Herrn Ebersold anzunehmen — 3 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Zu setzen in Ziffer 4: „durch das Gesetz" statt durch „Gesetze" . 51 Stimmen.
Dagegen . . . . . 66 „

Ad §. 7.

Die kirchgemeindeweise Abstimmung für die Wahlen festzustellen . 24 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 9.

a. Das Repräsentationsverhältniß von einem Mitgliede auf 3000 Seelen zu setzen . . . . . 23 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für die Artikel des Entwurfes . Handmehr.

Ad §. 10.

a. Für Erhöhung des Altersjahres auf 27 Jahre . . . . . 7 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Paragraphen des Entwurfs Handmehr.

Ad §. 14.

a. Das Altersjahr auf 29 zu setzen . 6 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Paragraphen des Entwurfs Handmehr.

Ad §. 15.

a. Den zweiten Satz zu streichen . 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Am Platze dieses Satzes die von Herrn Dr. Schneider vorgeschlagene Redaktion anzunehmen . 15 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

c. Für den Paragraphen des Entwurfs Handmehr.

Ad §. 17.

a. Den Zwischensatz: „Das Gericht darf jedoch die Klage u. s. w." zu streichen . . . . . 7 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Paragraphen des Entwurfs Handmehr.

Ad §. 18.

a. Für den Antrag des Herrn Egger 16 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den eventuellen Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli, die Richter und die öffentlichen Lehrer von der Abberufung auszunehmen . . . . . 48 Stimmen.
Dagegen . . . . . 72 „

c. Für den eventuellen Antrag, die Richter und die Lehrer an den höhern Anstalten von der Abberufung auszunehmen . . 68 „
Dagegen . . . . . 51 „

d. Für den in erster Linie gestellten Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli . . . . . 70 Stimmen.
Dagegen . . . . . 52 „

Es wird verlangt, daß weiter noch abgestimmt werde, ob die ganze Bestimmung über das Abberufungsrecht zu streichen sei. Von anderer Seite wird dagegen opponirt, und die Versammlung schreitet darüber zur Abstimmung:

Noch eine weitere Abstimmung vorzunehmen . . . . . 26 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 20.

a. Nur die Mitglieder des Regierungsrathes, die Regierungsstatthalter und die Amtsgerichtspräsidenten auszuschließen . . . . . 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Nur die Geistlichen auszuschließen und Diejenigen, welche in den Diensten eines fremden Staates stehen . . . . . 10 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

c. Für den Zusatz: „Die Stellvertreter von weltlichen Beamten u. s. w. Handmehr.

d. Zu setzen „bürgerlichen" statt „weltlichen" . . . . . 16 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

e. Einzuschalten im letzten Satze: „nicht besoldeten" . . . . . 27 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

f. Für den Paragraphen des Entwurfs mit dem angenommenen Zusatze Handmehr.

Ad §. 21.

a. Den Anfang der Amtsdauer auf den 1. Juni zu setzen . . Gr. Mehrheit.
Dagegen . . . . . 39 Stimmen.

b. Für die Redaktionsänderung: „Ordentlicher Weise findet u. s. w.", statt: „Alle vier Jahre findet ordentlicher Weise u. s. w." . Handmehr.

Ad §. 22.

a. Die Zahl auf 8000 herunterzusetzen Mehrheit.
b. Für den Paragraphen selbst . . . Handmehr.

Ad §. 25.

a. Das Maß der Entschädigung in der Verfassung festzustellen . . 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Paragraphen im Uebrigen Handmehr.

Ad §. 27 III Litt. b.

Zu setzen: „Die Mehrheit sämmtlicher" statt „die Hälfte" . 78 Stimmen.
Dagegen . . . . . Minderheit.

Ad §. 28.

a. Das Wort „namentlich" zu streichen . . . . . 5 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Paragraphen des Entwurfes Handmehr.

Ad §. 29.

a. Die Zahl auf 2/3 der sämmtlichen Mitglieder des Großen Rathes zu setzen	3 Stimmen.
b. Die Zahl auf 80 zu setzen	Mehrheit.
Dagegen	44 Stimmen.
c. Für den Paragraphen des Entwurfes im Uebrigen	Handmehr.

Ad §. 30.

a. Für die Einschaltung, wie sie Herr Beutler vorgeschlagen: „Damit das Volk seine Ansichten darüber ausspreche“	16 Stimmen.
Dagegen	Handmehr.
b. Für den §. des Entwurfs	Handmehr.

Ad §. 42.

Das Wort „entscheidet“ statt „beurtheilt“ zu setzen	Mehrheit.

Ad §. 46.

a. Etwas über die Wahlbehörde für die Direktoren in die Verfassung aufzunehmen	Mehrheit.
b. Dem Regierungsrathe die Wahl zu überlassen	44 Stimmen.
Dem Großen Rathe die Wahl zu überlassen	76 „
c. Für den Paragraphen des Entwurfes im Uebrigen	Mehrheit.

Ad §. 47.

a. Die Regierungsstatthalter durch den Regierungsrath erwählen zu lassen	51 Stimmen.
Dagegen	68 „
b. Für den Paragraphen, wie er ist	Handmehr.

Ad §. 50.

Für Einschaltung der Worte „nach dem Untersuchungsverfahren“	5 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Ad §. 52.

a. Die Berathung von der Oeffentlichkeit auszunehmen	67 Stimmen.
Dagegen	54 „
b. Die Abstimmung von der Oeffentlichkeit auszunehmen	64 „
Dagegen	57 „
c. Die Redaktion nun so zu setzen: „Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit nnd Mündlichkeit festgestellt, Ausnahmen bestimmt das Gesetz“	86 „
Dagegen	13 „

Ad §. 53.

a. Die Zahl der Mitglieder des Obergerichts schlechtweg auf 11 zu setzen	45 „
Dagegen	77 „
b. Für den Paragraphen des Entwurfes	Handmehr.

Ad §. 57.

a. Die Amtsgerichte nach dem Antrage des Herrn Amtsrichters Stämpfli zusammenzusetzen	18 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
b. Für den Paragraphen des Entwurfes	Handmehr.

Ad §. 58.

a. Die Amtsgerichtspräsidenten durch das Obergericht wählen zu lassen	32 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
b. Für den Paragraphen des Entwurfes	Handmehr.

Ad §. 61.

a. Beizufügen, daß jede Kirchgemeinde verpflichtet sei, einen Friedensrichter zu erwählen	11 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
b. Für den Paragraphen des Entwurfes	Handmehr.

Ad §. 62.

Auch bezüglich auf das Kriminalgerichtswesen dem Gesetze Veränderungen vorzubehalten	46 Stimmen.
Dagegen	73 „

Ad §. 63.

Die Einführung der Geschwornengerichte nur fakultativ zu stellen	13 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Ad §. 68.

Die Besoldung der Einwohnergemeindspräsidenten durch den Staat in der Verfassung ausdrücklich aufzunehmen	53 Stimmen.
Dagegen	64 Stimmen.

Ad §. 69.

a. Die Worte zu streichen: „dieselbe soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden“	13 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
b. Für den Paragraphen des Entwurfs	Handmehr.

Ad §. 70.

Zu streichen: „dieser ist befugt u. s. w.“

Bemerkung: Der Antragsteller zieht den Antrag vor der Abstimmung zurück.

Ad §. 72.

Den frühern Antrag des Herrn Belrichard: „Der Widerstand gegen gesetzwidrige Verhaftung ist straflos“ wieder aufzunehmen	28 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Ad §. 73.

Für Streichung der Worte: „Zu Erwirkung eines Geständnisses dürfen keine Zwangsmittel angewendet werden“	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.

Ad §. 75.

Beizufügen: „Ausgenommen der Fall der Verfolgung von Verbrechern“	3 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Ad §. 79.

a. Für den Grundsatz, daß Naturalisationen erst nach zweijährigem Aufenthalte statt finden dürfen — 46 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Pfarrer Bandelier zieht seinen zweiten hierauf bezüglichen Antrag zurück.

b. Die Aufstellung einer Handelskammer zu adoptieren . . . . 10 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 80.

a. Für Streichung des Satzes: „Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes u. s. w.“ . . . . 22 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für den Zusatz: „Das Gesetz wird die Betheiligung der Gemeinden bei der Wahl der Synode bestimmen“ . . . . . 25 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Bron zieht den Antrag bezüglich auf die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes zurück.

Ad §. 82.

Nur der männlichen Orden Erwähnung zu thun nach dem Antrage des Herrn Stockmar . . 16 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 94.

Für Streichung dieses Paragraphen — 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 96.

a. Für Streichung des ganzen Paragraphen . . . . . 2 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Für Streichung der Worte: „angewendet oder“ . . . . 11 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Ad §. 98.

a. Auch die Revision des Kadasters im Jura aufzunehmen . . 42 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

b. Auch der Revision des Gemeindegesetzes Erwähnung zu thun . 35 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

c. Die Revision der Vormundschaftsordnung aufzunehmen . . 11 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

d. Die Erlassung eines Handelsgesetzes ebenfalls aufzunehmen . . 7 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

e. Die Revision des Wirthschaftsgesetzes aufzunehmen . . . 69 Stimmen.
Dagegen . . . . . Minderheit.

f. Die Einführung des französischen Münzfußes grundsätzlich zu bestimmen . . . . . 17 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

g. Die Errichtung von Erziehungsanstalten grundsätzlich aufzunehmen — 19 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

h. Die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten zu gebieten . . 51 Stimmen.
Dagegen . . . . . 59 „

i. Den Salzpreis auf 5 Rappen herabzusetzen . . . . . 1 „
Dagegen . . . . . Mehrheit.

k. Für den Antrag des Herrn Möschling bezüglich auf das Unterpfandswesen . . . . 11 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

l. Die Revision des Zollgesetzes auszusprechen . . . . 17 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

m. Die Revision der Militärverfassung auszusprechen . . . . Mehrheit.

II. Ueber Zusatzanträge.

1) Das Maximum der Besoldung von Staatsbeamten auf Fr. 4000 festzustellen . . . . 7 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

2) Für den Antrag von Herrn Wyß: Keine Strafe auf die Nichtannahme öffentlicher Stellen zu setzen — 13 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

3) Für Aufhebung des Instanzenzuges in Gerichtssachen . . . 38 Stimmen.
Dagegen . . . . . 68 „

4) Für die Ausschließung der Jesuitenzöglinge von öffentlichen Stellen — 66 „
Dagegen . . . . . 50 „

III. Ueber die Ordnung der Titel.

Den Titel IV an die Spitze zu stellen . . . . . 21 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Hat noch Jemand eine Reklamation zu stellen, daß etwa ein Antrag in Abstimmung zu bringen vergessen worden sei?

Germann. Bei §. 98 hätte über die Aufnahme der Revision des Tellgesetzes abgestimmt werden sollen.

Herr Präsident. Dieser Antrag erhielt schon bei der ersten Abstimmung die Mehrheit, nur erschien er noch nicht im gedruckten Entwurfe.

Schöni. Hr. Präs., m. Hrn.! Es thut mir leid, eine mißbeliebige Mittheilung eröffnen zu sollen. Mehrere verehrliche Deputirte des katholischen Jura erklären, daß hinsichtlich des Beschlusses der Ausschließung der Jesuitenzöglinge vom Staatsdienste die Annahme der Verfassung daselbst in Gefahr stehe. Sie bemerken, daß in Folge desselben mehrere Beamte ihre Stellen verlassen müßten, und daß zufolge desselben selbst Voltaire, wenn er noch lebte, vom Staatsdienste ausgeschlossen wäre. Es scheint mir wichtig, Ihnen das mitzutheilen.

Gigax. Ich verlange die Ablesung meines Antrages.

Herr Präsident. Wenn man es wünscht, so werde ich nochmals darüber abstimmen lassen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn das hier zugegeben wird, so beantrage ich, daß auch über andere gefaßten Beschlüsse eine nochmalige Abstimmung versucht werden soll.

Ebersold. Der Beschluß vereinigte 66 Stimmen auf sich, somit ist die Sache erledigt.

Herr Präsident. Ich lade Sie, m. Hrn., zur Fortsetzung der Verhandlungen auf Morgen, 7½ Uhr ein. An der Tagesordnung sind die §§. 85 und 86.

(Schluß der Sitzung um 2¾ Uhr.)

Berichtigung.

Im Votum des Herrn Oberstlieutenants Geiser, vom 25. Juni, Nr. 75, Pag. 14, zweite Spalte, ist nach den Worten „unter die Arme zu greifen" — einzuschalten: „Wenn dann außerordentliche Ereignisse eingetreten wären, oder wenn u. s. w." Ferner soll der Satz: „Dagegen stimme ich dazu, daß der Staat — — — — errichten möchte" — so lauten: „Dagegen stimme ich dazu, daß der Staat den hülfsbedürftigen Gemeinden oder Amtsbezirken sowohl für den Unterhalt der Armen, als auch zu Errichtung von Armenanstalten die Hälfte der Kosten übernehmen möge." Auf Pag. 15, erste Spalte, soll der Satz: „Wir im Oberaargau sind u. s. w." so lauten: „Wir z. B. sind die Zehnten u. s. w." Einige Zeilen weiter unten soll es, statt „daß die meisten Leute im Oberaargau so denken", heißen: „daß bei uns die meistbetheiligten Leute so denken u. s. w." Endlich dann in der zweiten Spalte soll nach den Worten „um in einen blühenden Finanzstand einzutreten" folgen: „gute sparsame Staatswirthschaft zu führen, um damit zu zeigen, daß es ihr wahrhaft Ernst sei, einen verbesserten Staatshaushalt und mögliche Erleichterungen einführen zu können u. s. w."

Bern, den 12. Juli 1846.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kißler.

№ 91.

Tagblatt der Verhandlungen

des Verfassungsrathes der Republik Bern.

Siebenunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Freitag, den 10. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: Braichet, Hoffmeier, Marchand, Fürsprech; Straub; ohne Entschuldigung: Gußet, Kunz, Marquis.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen.

Gygar. Im Protokolle steht bei der Abstimmung über meinen Zusatzantrag wegen den Jesuiten ganz einfach: „Für die Ausschließung der Jesuitenzöglinge u. s. w.“; ich habe aber in meinem Antrage absichtlich gesagt, daß nur diejenigen, welche in Zukunft bei den Jesuiten studieren, von allen Staatsstellen auszuschliessen seien; übrigens habe ich den Antrag nur gestellt, damit dieser Grundsatz irgendwo ausgesprochen werde, aber nicht gerade in der Verfassung, sondern meinetwegen nur, damit die Vorberathungskommission die Sache untersuche. Ich trage also darauf an, daß das Protokoll in diesem Sinne berichtiget werde; wenn ein solcher Grundsatz im Uebergangsgesetze oder später in einem Gesetze ausgesprochen wird, so ist das alles, was ich will.

Karlen in der Mühlematt trägt darauf an, daß abgestimmt werde, ob man auf den gestrigen Beschluß zurückkommen wolle.

Stämpfli, Fürsprech als Sekretär frägt, ob man bloß das Protokoll berichtigen wolle im Sinne des Herrn Gygar, oder ob man den gestrigen Beschluß selbst abändern wolle.

Karlen erwiedert, sein Antrag gehe dahin, daß der gestrige Beschluß zu nochmaliger Abstimmung gelange, weil der Herr Berichterstatter keinen besondern Schlußrapport über den Antrag des Herrn Gygar gemacht habe, und man sich dann im Augenblicke der Abstimmung durch ein natürliches Gefühl habe hinreißen lassen.

Ochsenbein. Es ist durchaus unrichtig, daß ich gestern als Berichterstatter über den Antrag des Herrn Gygar nichts gesagt habe; ich habe vielmehr sehr bestimmt darauf verwiesen, daß das jedenfalls nicht in die Verfassung gehöre, daß übrigens ein daheriges Gesetz bereits vorberathen sei, und namentlich habe ich beigefügt, daß, weil wir zwei Konfessionen im Kantone haben, wir durch die Aufnahme einer solchen speziellen Bestimmung den katholischen Theil der Bevölkerung stoßen würden. Deßen ungeachtet haben Sie den Beschluß gefaßt, und wenn man darauf zurückkommen will, so nehme ich dann die Freiheit, auf andere Beschlüsse auch wiederum zurück zu kommen.

Herr Präsident. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Bemerkung des Herrn Gygar und dem Antrage des Herrn Karlen. Jener reklamiert gegen das Protokoll und will dasselbe berichtigen; ich frage jedoch Herr Gygar noch einmal, ob er findet, daß das Protokoll richtig sei.

Gygar. Nein, es soll nur heißen, diejenigen, welche in Zukunft bei den Jesuiten studieren, sollen von öffentlichen Stellen ausgeschlossen werden, und zwar hatte mein Antrag nur den Sinn, daß die Sache zur Berichterstattung an die Kommission gewiesen werde.

Stämpfli, Fürsprech, als Sekretär, erklärt, der Antrag des Herrn Gygar sei im gestrigen Protokolle wörtlich eingeschrieben, man brauche also in der Abstimmung nur einzuschalten „nach dem Antrage des Herrn Gygar.“

Das Protokoll wird mit dieser Berichtigung durch's Handmehr genehmigt.

Herr Präsident bringt nun den Antrag des Herrn Karlen in Abstimmung, nämlich ob man über den Antrag des Herrn Gygar noch einmal abstimmen wolle.

Mit 89 gegen 10 Stimmen wird beschloßen, eine 2te Abstimmung über den Antrag des Herrn Gygar vorzunehmen.

Für den Antrag des Herrn Gygar . . Niemand.

Tagesordnung.

Umfrage über die endliche Redaktion der §§. 85 und 86, betreffend die materiellen Fragen.

Es wird nun nachstehender §. 85 abgelesen, es ist derselbe der Versammlung auf einem besondern Flugblatt gedruckt ausgetheilt worden und lautet verschieden von dem §. 85, welcher im gedruckten Entwurfe steht.

§. 85.

„Zum Zwecke der billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der dießortigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Finanz- und Armenwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

„Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmählige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung."

„Die Armengüter der Gemeinden sind gewährleistet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß zum Unterhalt der Armen nach Bedürfniß verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden."

„Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie allfällige andere zu diesem Zwecke vorhandene Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zu der gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindesteuern und Staatszuschüsse ergänzt und zwar in dem Verhältnisse, daß die Letztern je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens die Hälfte bis höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe betragen. Den Gemeinden, in welchen des Staatszuschusses ungeachtet die zu erhebenden Armensteuern Eins von Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Diese Verwendungen dürfen jedoch die Summe von L. 500,000 jährlich nicht übersteigen."

„Dem Staate wird die nöthige Einwirkung auf die Armenverwaltung und namentlich das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Verwendung der Armengelder zu beaufsichtigen und nöthigenfalls diese Verwendung selbst zu leiten."

II.

„Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür eine Ablösungssumme in folgenden Verhältnissen:

„a. Für die Zehnten: den 6 ⅔ fachen Werth des Durchschnittsertrages der letzten 10 Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1832."

„b. Für die Bodenzinse: den 8 ½ fachen Werth des Durchschnittsertrages der letzten zehn Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des nämlichen Gesetzes. Die mit den Bodenzinsen verbundenen oder verbunden gewesenen Ehrschätze jeder Art fallen unentgeldlich dahin."

„c. Für die Ehrschätze, welche nicht unter die Bestimmung lit. b. fallen: einen Drittheil des Betrages eines Ehrschatzes."

„Sämmtliche Primizen sind unentgeldlich aufgehoben."

„Bei Berechnung dieser Loskaufsummen finden *keine* Prozentabzüge statt."

„Der Staat vergütet an die Privatinhaber von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen einen gleichen Betrag, wie sie nach obigen Ablösungsbestimmungen von den Pflichtigen empfangen."

„Die bisherigen Ablösungssummen für Gefälle dieser Art werden von dem Staate zu zwei Drittheilen ihres Betrages zurückerstattet oder erlassen."

„Die Zahlungsweise des Ablösungspreises, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmt das Gesetz."

III.

„Die bestehende Handänderungsgebühr ist aufgehoben."

IV.

„Eine Hypothekarkasse nach dem Amortisationssystem ist als Staatsinstitut gewährleistet."

Zusatz. „Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen sowie sein Grundsteuersystem beibehalten. Die vermehrten Ausgaben im alten Kantonstheil für das Armenwesen sollen den neuen Kantonstheil nicht belästigen. Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden."

Ochsenbein. Die Redaktion, welche hier in Berathung liegt, ist die, welche hier im gedruckten Entwurfe unterzeichnet von Präsident und Sekretärs steht, eine andere erkenne ich nicht an. In der Umfrage wird sich dann zeigen, ob dieselbe den Beschlüssen gemäß abgefaßt worden ist. Der Paragraph, wie er abgelesen worden ist, ist nicht der Antrag der Siebenundzwanzigerkommission, sondern einiger Mitglieder derselben. Ich hänge an der Form, und wenn wir diese außer Acht lassen, so kommen wir, in Betreff der Berathung des Verfassungsentwurfes, in einen revolutionären Zustand. Ich trage darauf an, daß die §§. 85 und 86 des Entwurfes abgelesen werden.

Herr Präsident. Was soeben abgelesen worden ist, hat die Siebenundzwanzigerkommission berathen und beschlossen. Freilich lautet der abgelesene §. 85 anders als der im Entwurfe vom 4. Juli, welcher meine Unterschrift trägt; ich muß aber bekennen, daß ich am 4. und 5. Juli krank im Zimmer war und den fraglichen Paragraphen gar nicht gesehen habe. Indessen kann die Ablesung des §. 85 des Entwurfes stattfinden, um die Sache abzukürzen.

Es werden nun die §§. 85 und 86 abgelesen, wie sie im gedruckten Entwurfe vom 4. Juli 1846, unterzeichnet vom Herrn Präsidenten und den vier Sekretärs, enthalten sind. Sie lauten:

§. 85.

„Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der dießortigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Finanz- und Armenwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:"

I.

„Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmählige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung."

„Die Armengüter der Gemeinden sind gewährleistet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß für den Unterhalt der Armen nach Bedürfniß verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden."

„Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie allfällige andere zu diesem Zwecke vorhandene Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zu der gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt und zwar in dem Verhältnisse, daß die Letztern je nach den Mitteln der Gemeinden mindestens die Hälfte bis höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe betragen. Den Gemeinden, in welchen des Staatszuschusses ungeacht die zu erhebenden Armentellen Eins von Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat für Armenzwecke macht, dürfen jedoch die Summe von L. 500,000 jährlich nicht übersteigen."

„Dem Staate wird die nöthige Einwirkung auf die Armenverwaltung und namentlich das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Verwendung der Armengelder zu beaufsichtigen und nöthigenfalls diese Verwendung selbst zu leiten."

II.

„Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür eine Ablösungssumme in folgenden Verhältnissen:"

a. „Für die Zehnten; den 6⅔fachen Werth des Durchschnittsertrages der letzten zehn Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1832."

b. „Für die Bodenzinse: den 8½fachen Werth des Durchschnittsertrages der letzten zehn Jahre, berechnet nach den Preisbestimmungen des nämlichen Gesetzes. Die mit den Bodenzinsen verbundenen oder verbunden gewesenen Ehrschätze jeder Art fallen unentgeldlich dahin."

c. „Für die Ehrschätze, welche nicht unter die Bestimmung litt. b fallen: einen Drittheil des Betrages eines Ehrschatzes."

„Sämmtliche Primizen sind unentgeldlich aufgehoben."

„Der Staat vergütet an die Privatinhaber von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen einen gleichen Betrag, wie sie nach obigen Ablösungsbestimmungen von den Pflichtigen empfangen."

„Die bisherigen Ablösungssummen für Gefälle dieser Art werden von dem Staate zu zwei Drittheilen ihres Betrages zurückerstattet oder erlassen."

„Die Zahlungsweise des Ablösungspreises, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmt das Gesetz."

III.

„Die bestehende Handänderungsgebühr ist aufgehoben."

IV.

„Die Abgaben des neuen Kantonstheiles werden mit denjenigen des alten Kantonstheiles in ein gleichmäßiges Verhältniß gebracht. Der erstere behält jedoch sein Grundsteuersystem bei, so wie auch sein gegenwärtiges System der Armenunterhaltung. Die Errichtung und Unterhaltung von Armenanstalten durch den Staat soll jedoch in billigem Verhältnisse auch auf den neuen Kantonstheil ausgedehnt werden."

V.

„Mit Rücksicht auf die meistbedürftigen Gegenden und namentlich auf das Oberland wird eine Hypothekarkasse errichtet. Die hierzu erforderliche Summe wird von den ausländischen Geldern erhoben."

VI.

„Bis zu Erlassung der Gesetze, welche zu Ausführung obiger Reformen erforderlich sind, bleiben die Finanz- und Armengesetze in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1845 Geltung hatten. Das Gesetz über die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse vom 20. Dezember 1845 wird mit allen seinen Folgen ausdrücklich aufgehoben."

§. 86.

„Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden."

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Wenn Sie es erlauben, so will ich von dem Recht, das Sie andern Berichterstattern eingeräumt haben, ebenfalls Gebrauch machen, und meinen Bericht sitzend halten. Ich bedaure, daß Sie für eine so wichtige Angelegenheit keinen andern Berichterstatter haben als mich; die andern Herren Rapporteurs wären viel fähiger gewesen, allein sie haben ausgeschlagen. Ich bedaure dieß um so mehr, als ich dafür halte, daß sich die obschwebende wichtige Frage auf keine andere Weise lösen läßt als auf dem Wege der Transaktion, und ich hätte gewünscht, es hätte Jemand den Rapport übernommen, welcher kälteres Blut hat als ich. Indessen will ich mich bestreben, in dieser Frage so unparteiisch und so ruhig als möglich zu Werke zu gehen, und wenn ich zum Schlußrapporte komme, die Schatt- und Lichtseite gewissenhaft darzustellen, damit die Versammlung ein allseitiges Bild erhalte und mit um so größerer Unparteilichkeit entscheiden könne. Gegenwärtig liegt nichts anderes vor als die Frage, ob der §. 85 Ihren Beschlüssen gemäß abgefaßt sei. In dieser Beziehung liegt eine Redaktion der Redaktionskommission im Entwurfe, vom 4. Juli, unterzeichnet vom Präsident und Sekretär.

Dagegen liegt eine andere Redaktion vor, entworfen von der Siebenundzwanzigerkommission, indem diese gefunden hat, die Redaktion der Redaktionskommission entspreche nicht ganz vollständig dem, was beschlossen worden ist; Sie werden entscheiden, ob Sie die eine oder andere Redaktion annehmen wollen. Der Unterschied ist nicht sehr bedeutend. In jedem Fall zeige ich an, daß die Siebenundzwanzigerkommission in materieller Beziehung einen Gegenantrag bringen wird, welcher unter dem Titel „eventueller Antrag", Ihnen, meine Herren, ausgetheilt worden ist. Dieser eventuelle Antrag ist gegenwärtig nicht in Umfrage, sondern bloß die von der Siebenundzwanzigerkommission vorgeschlagene, auf einem besondern Blatt gedruckte, mit §. 85 bezeichnete Redaktion. Ich will nicht ausführlich über die Redaktion selbst eintreten, bin jedoch so frei, die wenigen Punkte zu berühren, in welchen die beiden Redaktionen von einander abweichen. Die eine Abweichung ist unter Zahl I. im 3. Alinea des von der Redaktions- oder Siebnerkommission vorgelegten Entwurfs eines §. 85. Dort heißt es am Ende: „Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat für Armenzwecke macht, dürfen jedoch die Summe von L. 500 000 jährlich nicht übersteigen. Im Antrag der Siebenundzwanzigerkommission dagegen heißt es einfach: „Diese Verwendungen dürfen jedoch die Summe von L. 500 000 jährlich nicht übersteigen." Der andere Unterschied besteht unter Zahl II. Litt. c., wo es im Vorschlage der Siebenundzwanzigerkommission heißt: „Bei Berechnung dieser Loskaufsummen finden keine Prozentabzüge statt." Dieser Zusatz, welcher im Vorschlag der Redaktionskommission nicht steht, beruht auf der Erklärung, welche Herr Steiner, dessen Antrag abgenommen wurde, unmittelbar vor der Abstimmung abgegeben hat. Eine dritte Differenz besteht darin, daß die Redaktionskommission in Bezug auf die Verhältnisse dem Jura gegenüber unter IV. einen eigenen Paragraphen aufgenommen hat, während die weitere Kommission in dieser Beziehung einen eigends abgedruckten Zusatz vorschlagt, auf den Fall hin, daß ihre Redaktion werde angenommen werden. Unter V. hat die Redaktionskommission näher bezeichnet, für welche Gegenden die zu errichtende Hypothekarkasse zunächst bestimmt sein soll. Die weitere Kommission hat geglaubt, es liege dieß nicht im Sinne des gefaßten Beschlusses, und sie schlägt deßhalb eine einfachere Redaktion vor. Endlich hat die weitere Kommission den unter VI. enthaltenen Satz der Siebnerkommission weggelassen, nicht weil die darin enthaltene Bestimmung überflüssig wäre, sondern weil sie nicht beschlossen worden ist. Im Namen der weitern Kommission soll ich nun die Redaktion, wie sie auf einem besondern Blatt is mitgetheilt worden, zur Annahme empfehlen. Ueberhaupt glaube ich, man solle sich bei diesen Redaktionen so wenig als möglich aufhalten, indem jeder von uns die Ueberzeugung hat, daß, mag die eine oder andere angenommen werden, dennoch etwas anderes Abweichendes späterhin zur Sprache kommen wird. Es könnte gleichzeitig der Zusatz, betreffend den Jura in Berathung genommen werden; ich denke, daß die Herren vom Jura solches wünschen, ich für meine Person habe nichts dagegen.

Ochsenbein. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es sei der im Entwurfe enthaltene Paragraph der Vorschlag der Redaktionskommission und der auf einem Flugblatt enthaltene §. 85 sei der Vorschlag der Siebenundzwanzigerkommission. Dem ist nun nicht also, und es ist dieß durchaus unrichtig. Der Entwurf, wie er hier vorliegt, ist von der Siebnerkommission vorberathen, der Siebenundzwanzigerkommission vorgelegt und von ihr genehmigt worden. Der auf dem Flugblatt enthaltene Vorschlag rührt nicht von der Siebenundzwanzigerkommission, sondern von einigen Mitgliedern derselben her. Ich werde vor der Hand in keine andere Redaktion eintreten als in diejenige des Entwurfs. Man soll bei dem bleiben, was man gemacht hat, und durch bloßes Handaufheben kann man Gründe nicht widerlegen. Vor der Hand muß ich darauf dringen, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Redaktion des §. 85 in Berathung gezogen werde. Dieß ist der Antrag, den ich stelle.

Fischer. Ich wünsche, daß man die Sache nicht verwechsle. Man soll das Materielle nicht in's Spiel ziehen, sondern bloß die Redaktion behandeln. Demnach soll der Antrag in Bezug auf den Jura jetzt nicht in Berathung kommen.

Pequignot. Ich kann die Ansicht nicht theilen, die so eben ausgesprochen wird. Wenn der Gang, den man Ihnen anzunehmen vorschlägt, befolgt würde, so stünde dieses System im direkten Widerspruche mit den Präzedentien der Versammlung. Der Antrag des Jura muß entweder vorher oder dann gleichzeitig mit dem Paragraphen des Entwurfs berathen werden. Wenn man anders zu Werke gehen wollte, wenn unser Antrag erst nach dem Entwurfe berathen werden sollte, so würde das Recht des Jura kompromittirt sein, dieß ist nicht, dieß kann nicht die Absicht der Versammlung sein. Ich erwarte von Ihrer Gerechtigkeit, daß Sie Ihren Präzedentien treu bleiben werden. Ich soll nur einen einzigen derselben anführen, jenen, der sich auf den Antrag des Herrn Blösch bezieht. Bei einem ähnlichen Anlasse wie jener, in welchem wir uns befinden, und der ohne Zweifel im Gedächtniß der Versammlung geblieben ist, hat Herr Blösch einen Antrag vorgelegt, welcher die nämliche Formfrage erweckte wie jene, die heute zum Vorschein kömmt. Diese Formfrage wurde zu Gunsten des Antrags entschieden, der die Priorität über den Artikel des Entwurfs erhielt. Das, was Sie damals zugestanden haben, meine Herren, werden Sie heute nicht verweigern wollen. Sie werden nicht zweierlei Maaß und Gewicht haben wollen. Ich erwarte also von Ihrer Gerechtigkeit, daß Sie dem Antrage der Abgeordneten aus dem Jura die Priorität einräumen werden.

Bach. Auf die Reklamation des Herrn Fürsprech Ochsenbein über die Angaben des heutigen Herrn Berichterstatters, muß ich, als Mitglied der Vorberathungskommission, einige offenherzige Auskunft geben. Die Redaktion des §. 85 im Verfassungsentwurf ist allerdings von der Siebenundzwanzigerkommission berathen, aber nicht angenommen worden, und zwar aus folgenden Gründen: a. Im vorletzten Satz über das Armenwesen ist die Redaktion so gefaßt, daß in ₤ 500,000 alle bisherigen Leistungen des Staates inbegriffen wären, wie z. B. für Insel- und andere Krankenanstalten, Klosterspenden, Holzsteuern und Lazarethverpflegung, während jene Summe nach dem Tarifvorschlag der

Mehrheit der Vorberathungskommission nur für die Reform im Gemeindsarmenwesen erkannt ward, und nun hiefür zum größern Theil verschwinden würde, somit der Zweck nicht erreicht werden könnte. Wenn Umgänger- und Pfründerkosten zu den Tellen geschlagen und die Kinder überall ordentlich erzogen wären, so wird sich zeigen, daß jene Summe über die bisherigen Leistungen nöthig ist. b. Der Antrag des Herrn Steiner in Bezug auf die Feudallasten ward angenommen, in der Beglaubniß, es finden dann keine Prozentabzüge statt. Die Redaktion hingegen ist so, daß von Drittel der Loskaufsummen noch Prozente abgezogen werden müßten. In Bezug auf diese zwei Punkte wollte man den interpretirenden Entscheid des Verfassungsrathes provoziren. c. Hinsichtlich der Ausnahmen für den neuen Kantonstheil im Art. IV. enthalten, ward nicht eine Sylbe beschlossen. Sie sind somit neue Vorschläge in materieller Beziehung und keineswegs Redaktion des Beschlossenen. d. Die Hypothekarkasse mit Amortisationssystem ist bloß dem Grundsatze nach als Staatsinstitut, keineswegs für das Oberland und ausschließlich mit den jetzt im Auslande angelegten Geldern beschlossen worden. e. Die Beibehaltung und Aufhebung einzelner Gesetze in Art. VI. ist gar nicht erkennt, somit von der Redaktionskommission irrig aufgenommen worden. Ueber diese drei Sachen wollte man neue Vorschläge bringen. In der ersten deßörtigen Sitzung beschloß die Vorberathungskommission, den Verschlag im Entwurf stehen zu lassen wie er ist, weil der Druck und die Vertheilung desselben zu endlicher Berathung nicht länger verschoben werden konnte, genehmigt hat die Vorberathungskommission jene Redaktion nicht. Der Herr Präsident erklärte dieses bei Eröffnung der allgemeinen Umfrage deutlich. In der folgenden Sitzung, bei welcher freilich einige Mitglieder und namentlich Herr Ochsenbein nicht anwesend waren, beschloß die große Mehrheit der Kommission:

1) Eine nach ihrer Meinung sinngetreue Redaktion des Beschlossenen zu machen.
2) Die nöthigen Zusätze wegen den Reklamationen des Jura und des Oberlandes, die beide gegründet sind, vorzuschlagen, und:
3) Einen neuen Vorschlag zu bringen, wie beide diese Sachen in einem neuen Artikel etwas billiger erledigt werden könnten, betitelt: „eventueller Antrag".

Daher nun die drei ausgetheilten gedruckten Flugblätter, von welchen das erste die eigentliche Redaktion des Artikel 85 von der Vorberathungskommission enthält, wie Herr Dr. Schneider als Berichterstatter gesagt hat. Ich verlange, daß man sich nun hier offen ausspreche, wie die Beschlüsse gemeint seien, damit Niemand im Irrthum sei, nur der Mehrheit des Verfassungsrathes werde ich mich unterziehen, indem ich glaube, die Sache richtig aufgefaßt zu haben. Jedenfalls bitte ich, nicht nur die richtige Redaktion, sondern auch billige Zusätze für den Jura und das Oberland anzunehmen, denn in materiellen Sachen kann nicht, so leicht wie in politischen, eine Minderheit beschwichtigt werden, und benachtheiligt man einzelne Gegenden zu viel, so ist die ganze gewünschte Ausgleichung der Rechte und Pflichten verloren. Ueber's Materielle einstweilen kein weiteres Wort; später nur, wenn man mich darzu nöthigt.

Ochsenbein wiederholt, daß der Entwurf mit dem darin enthaltenen §. 85 von der Siebenundzwanzigerkommission genehmigt worden sei, und daß die jetzige Redaktion des §. 85, welche als diejenige der Siebenundzwanzigerkommission ausgegeben wurde, nur von einigen Mitgliedern dieser Kommission herrühre und daher nicht maßgebend sei. Die Siebenundzwanzigerkommission habe keinen andern Auftrag gehabt, als den Antrag des Jura und die Protestation des Oberlandes vorzuberathen und Bericht zu erstatten, niemals aber eine andere Redaktion des §. 85 zu bringen. Deshalb dränge er darauf, daß der Paragraph des Entwurfes und nicht der Vorschlag der soit disant Siebenundzwanzigerkommission in Berathung komme.

Migy. Zunächst will ich über die von Herrn Ochsenbein gegen die Vorberathungskommission ausgesprochene Ansicht eintreten. In dieser Beziehung muß ich die Entwicklungen unterstützen, die Herr Regierungsstatthalter Bach gegeben hat, und welche gewiß zur Widerlegung hinreichend sind. Ich glaube überdies, daß Herr Ochsenbein für Weniges sehr in Eifer geräth und sehr empfindlich wird, denn wenn man die beiden Redaktionen vergleicht, welche den Stoff zu der Berathung liefern, die sich jetzt entsponnen hat, so kann man sich bei der bloßen Durchlesung überzeugen, daß so zu sagen kein Unterschied zwischen ihnen besteht, und daß die zweite von der ersten nur in einigen Punkten abweicht, welche bei der Berathung besprochen werden können, die über den §. 85 sogleich eröffnet werden wird. Auch begreife ich nicht recht, warum Herr Ochsenbein einen so hohen Werth darauf zu setzen scheint, daß die eine Redaktion den Vorzug vor der andern habe, indem ja diese Priorität das Resultat der Diskussion in nichts verändern wird, und da sie für Niemanden weder Vortheil noch Nachtheil darbietet. Anderseits, und was die Form anbetrifft, halte ich dafür, daß es nicht von Herrn Ochsenbein abhängen könne, zu verhindern, daß eine aus siebenundzwanzig Mitgliedern bestehende vorberathende Kommission ihre Anträge, wie sie die Pflicht dazu hat, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der konstituirenden Versammlung setze und erforderlichen Falls einige leichte Irrthümer hervorhebe und berichtige, welche sich in den ersten Entwurf eingeschlichen haben mögen. Ich halte dafür, daß diese nämliche Kommission nicht aufgehört habe, Vorberathungskommission zu sein, nicht aufgehört habe, in dieser Eigenschaft fortzuwirken, obschon es kürzlich einigen Personen gefallen hat, bei ihren Geschäften nicht mehr mitzuwirken und an ihren Arbeiten nicht mehr Theil zu nehmen. Das ist noch nicht alles, denn die durch Herrn Ochsenbein ausgesprochene Ansicht ist, insofern sie den Jura und das Oberland betrifft, durchaus unrichtig und irrthümlich, indem der §. 85, so wie er im ersten Entwurfe enthalten ist, nicht in allen seinen Theilen das Werk der Vorberathungskommission ist. In der That, als sie sich mit der Redaktion des besagten Artikels beschäftigte, eine Redaktion, die Herr Ochsenbein als definitiv betrachten will, so hatte sie die Berathung in Bezug auf die Artikel 4 und 5, welche sich auf die Reklamationen des Jura und die Protestation des Oberlandes beziehen, verschoben, und erst in der neuern Redaktion wurden dann die, auf diese beiden Landesgegenden bezüglichen Beschlüsse inbegriffen. Diese unbestreitbare Thatsache beweist ohne Widerrede, daß es irrthümlich ist, behaupten zu wollen, daß die Vorberathungskommission dadurch aus den Schranken ihrer Befugnisse getreten sei, daß sie sich mit der Re-

daktion befaßte, gegen welche man sich so sehr erhebt, indem die erstere Redaktion nicht vollständig und sogar nicht übereinstimmend mit den Beschlüssen der Versammlung war, und in dem, was Bezug auf das Oberland und den Jura hat, war sie blos das Werk der Redaktionskommission. Ich gehe nunmehr zu dem befremdenden Antrag des Herrn Fischer über. Wenn dessen Argumentation überwiegen sollte, so müßte man erklären, der Verfassungsrath habe zweierlei Maß und Gewicht. Ich will es diesem Redner mit Ihren Beschlüssen in der Hand beweisen. Als man über den §. 85 diskutirte, legte der Jura in die Hände des Herrn Präsidenten einen auf diesen Artikel bezüglichen Antrag nieder. Dieser Antrag ist erheblich erklärt und an die Vorberathungskommission zu Ertheilung ihres Berichtes überwiesen worden, diese Erheblichkeitserklärung und Ueberweisung zur Berichterstattung haben auf die nämliche Art stattgefunden, wie für den Antrag, den Herr Blösch in Bezug auf die Garantie der Burgergüter gestellt hatte. Der einzige vorhandene Unterschied bestand darin, daß der Antrag des Herrn Blösch durch die Vorberathungskommission beseitigt wurde, während der Antrag der Abgeordneten aus dem Jura von derselben günstig aufgenommen wurde, und daß dieser Antrag sogar mit Ausnahme einiger leichten Modifikationen von den anwesenden Mitgliedern mit Einstimmigkeit beschlossen worden ist und gegenwärtig einen inwohnenden Bestandtheil des §. 85 bildet. Dieser günstige Beschluß wurde durch die außerordentlich zusammenberufene Kommission gefaßt und er wurde für den Fall angenommen, wo der besagte §. 85 keine bedeutenden Abänderungen erleiden würde, das will sagen, für den Fall, wo derselbe ungeachtet der verschiedenen Anträge, die sich im Laufe der allgemeinen Umfragen erhoben hatten, beibehalten werden würde. Bei dieser Sachlage nehme ich die Freiheit, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß, als es sich um den §. 69 des Entwurfes handelte, Herr Blösch ganz richtig bemerkbar gemacht hat, daß weil die Vorberathungskommission mit seinem, die Burgergüter betreffenden, Antrage beauftragt worden war, die Wohlbegründtheit oder der inwohnende Werth des besagten Antrages zur Berathung über die Redaktion des Paragraphen gehöre, auf welchen sich der Antrag beziehe, und daß der Antragsteller das Recht besitze, denselben alsdann aus allen Gesichtspunkten zu besprechen, ungeachtet, daß derselbe durch die beiden Kommission verworfen worden seie. Diese Ansicht ist durch den Berichterstatter, Herrn Ochsenbein, unterstützt und überdies durch den Verfassungsrath angenommen worden. Wir befinden uns rücksichtlich der Form in einer nicht blos durchweg identischen, sondern sogar bei weitem vortheilhafteren Stellung, weil einerseits der fragliche Antrag, wie jener des Herrn Blösch, erheblich erklärt und an die Kommission überwiesen worden war, und weil andererseits, anstatt beseitigt worden zu sein, dieselbe mit geringen Modifikationen angenommen worden ist. Muß man sich nach diesem nicht verwundern, daß man heute, wo es sich um unsern Antrag handelt, es wagt, dem Verfassungsrathe vorzuschlagen, denselben aus der auf die Redaktion des §. 85 bezüglichen Berathung zu entfernen, um daraus einen besondern und diesen Paragraphen gewissermaßen fremden Gegenstand zu machen, während man für den Antrag des Herrn Blösch, den die Vorberathungskommission verworfen hatte, einen durchaus entgegengesetzten Weg eingeschlagen hat. Der durch die Abgeordneten des Jura unterzeichnete und eingereichte Antrag ist wesentlich mit dem §. 85 verknüpft und könnte nicht von demselben getrennt werden, er ist als Amendement zu diesem Artikel vorgebracht, von dem Verfassungsrathe bei der, auf die Finanzreform bezüglichen Berathung erheblich erklärt worden und hängt mit derselben auf die engste Weise zusammen, sowohl in Rücksicht auf den Gegenstand, als in Rücksicht auf den Zeitpunkt, wo der Antrag gestellt und an die große Kommission überwiesen worden ist, welche letztere denselben zum Gegenstande eines Antrages machte, der an Sie alle ausgetheilt worden ist. Und wenn dieser Antrag nicht gut aufgenommen wenn er durch jene Kommission, eben so wie jener des Herrn Blösch in der Sache der Burgergüter, verworfen worden wäre, so dürfte man, so müßte man denselben in diesem Augenblick, und zwar in der Berathung, welche die Redaktion des §. 85 betrifft, dennoch diskutiren, wie dieses bei der auf den §. 69 bezüglichen Berathung stattgefunden hat. Aus diesem Grunde verwerfe ich den Antrag des Herrn Fischer, weil derselbe auf einem ungerechten Grundsatze beruht, weil er die Abgeordneten des Jura bei der Abstimmung des §. 85 in eine durchaus falsche Stellung versetzen würde, indem sie nicht wüßten, ob man ihrem Begehren Recht will widerfahren lassen oder nicht, weil derselbe überdies die Versammlung dazu führen müßte, zweierlei Maß und Gewicht zu haben, und sich in direkten Widerspruch mit ihren kürzlich vorhergegangenen Beschlüssen zu setzen, alles Dinge, denen ich nicht blos niemals beistimmen könnte, sondern gegen welche ich protestiren würde, wenn sie gegen alle Erwartung in Erfüllung gehen würden.

Stockmar. Herr Migy hat Ihnen vollkommen dasjenige entwickelt, was ich selbst wünschte Ihnen zu sagen; es ist daher unnöthig, daß ich auf die Frage des Jura zurückkomme, welche zu gleicher Zeit behandelt werden muß, wenn man über die Redaktion des §. 85 disputiren wird. — Ich muß Ihnen aber einige Erläuterungen geben, welche in etwas von denjenigen verschieden sind, welche Sie über dasjenige gehört haben, was sich im Schooße der Kommissionen zugetragen habe. Man muß nicht bloß die 27ger Kommission anklagen; wenn sie, wie man behauptet, nicht den regelmäßigen Gang befolgt, so hat ihr die Siebner Kommission vorher das Beispiel hiezu gegeben. — In der That war die Siebner Kommission nicht mit der Protestation der Deputirten aus dem Oberland, noch mit dem Antrage der Abgeordneten aus dem Jura beauftragt, nichts desto weniger verhandelte dieselbe über diese beiden Gegenstände und beantragte die Artikel IV und V, denen ich nicht beistimme, weil ich jenen, der den Jura betrifft, ungenügend fand, die 27ger Kommission nahm dieselbe an; ich wollte reklamiren, man antwortete mir, daß die beiden Kommissionen für den Augenblick keine andere Aufgabe hätte, als jene, die durch den Verfassungsrath modifizirten §§. zu redigiren und zusammenzuordnen, daß sie aber kein Recht hätten, irgend eine Abänderung vorzunehmen, dieses erschien mir außerordentlich, indem ich die beiden Kommissionen über die Angelegenheiten des Jura und des Oberlandes Berathung pflegen gesehen hatte, und man mir dann nachher einwendete

dieselben seien keine berathende Kommissionen, sondern Redaktionskommissionen; wozu zweierlei Maß und Gewicht? Ich erhob mich kräftig gegen diese Art des Verfahrens; man ging darüber weg; ich protestirte mehrere Male und nahm keinen Theil mehr an den Arbeiten. Daraus ging dann der §. 85 hervor, wie er im neuen Verfassungsentwurfe erscheint. Bis hierher hat Hr. Ochsenbein Recht; allein am Schlusse der Sitzung ergriff ich auf's Neue das Wort, und machte der Kommission bemerklich, daß ich sie habe machen lassen, weil sie meiner lebhaften Opposition keine Rechnung habe tragen wollen; daß sie aber in zwei schwere Irrthümer verfallen sei: erstlich indem sie im Art. 1. aufgenommen habe, daß die Gesammtsumme der vom Staate zu leistenden Beisteuern für das Armenwesen die jährliche Summe von 500 000 L. nicht übersteigen dürfe, während der Verfassungsrath diese Summe von 500 000 L. einzig für die speziellen Beisteuern beschlossen habe, die im §. 85 bezeichnet sind; ein Unterschied von jährlich ungefähr 200,000 L.; zweitens dann, daß der Antrag des Hrn. Stettler nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt angenommen worden sei, der durch dessen Urheber selbst vor der Abstimmung gemacht wurde, daß der Loskauf ohne Abzug der durch das Gesetz von 1832 zugestandenen 14 und 16 Prozente stattfinden soll; und daß dessen ungeachtet der Art. II., den die Kommission so eben sanktionirt habe, keine Erwähnung von diesem Vorbehalte mache. Die Kommission anerkannte alsdann, daß ich Recht habe, und dies ist nun der Grund, warum Ihnen außer dem revidirten Projekt der Verfassung noch ein fliegendes Blatt, enthaltend den §. 85, mit diesen beiden Korrektionen ausgetheilt worden ist. Hr. Ochsenbein hat Ihnen von diesem Umstande nichts gesagt, es ist wahrscheinlich, daß er den Saal bereits verlassen hatte, als diese neue Diskussion stattfand. Allein dies ist nicht alles; ich erneuerte meine Beschwerden darüber, daß man zwei Artikel in Betreff des Oberlandes und des Jura angenommen habe, ohne darüber berathen zu haben, und indem man laut erklärte, daß man nicht dazu berechtigt sei, Berathung darüber zu pflegen; ich wiederholte, daß diese beiden Artikel die beiden Landesgegenden keineswegs befriedigen werden; daß das einzige Mittel, dieselben bis auf einen gewissen Punkt zufrieden zu stellen, darin bestehe, den gesammten §. 84 einer neuen Berathu zu unterwerfen, und ihn in einem für unsere Finanzen weniger zerstörenden Sinne abzufassen. — Die Siebenundzwanzigerkommission theilte diese Ansicht, zwar nicht ohne eine lebhafte Opposition von Seite einiger Mitglieder, das gebe ich zu. Der unglückliche §. 84 ward noch ein Mal in Arbeit genommen und hieraus entstand das, was man den „eventuellen Antrag" nennt, ein Antrag, den man beschuldigt, nicht reglementarisch zu sein. Indessen scheint es mir, daß eine vorberathende Kommission jederzeit das Recht habe, ihre Ansichten derjenigen Behörde, durch welche sie aufgestellt worden ist, zur Kenntniß zu bringen, und daß sie namentlich beim vorliegenden Umstand vielleicht die Pflicht hiezu gehabt habe. — Um was handelt es sich denn sogar endlich? Um eine einfache Formsache. Vor Ihren Augen liegen drei Anträge für den §. 84, der nunmehr zum §. 85 geworden ist. Der erste Antrag ist jener, der einen Bestandtheil des revidirten Verfassungsentwurfes ausmacht und der mit Ihren Beschlüssen vom 27. Juni nicht übereinstimmend ist. Hr. Ochsenbein behauptet, daß dieser Antrag einzig den Gegenstand der Berathung bilden sollte. Der zweite Antrag, auf einem fliegenden Blatte, ist eine getreue Reproduktion Ihrer Beschlüsse vom 27. Juni; an diesen Antrag schließt sich, ebenfalls auf einem kleinen fliegenden Blatte, ein besonderer Antrag an, welcher den Jura in finanzieller Beziehung außer dem Bereich der Angelegenheit des Armenwesens setzen würde. Der dritte Antrag endlich ist der „eventuelle Antrag", welchen die Siebundzwanzigerkommission Ihnen mit der Hoffnung vorlegt, daß derselbe den Bedürfnissen des Kantons Genüge leisten würde, ohne dem Staatsschatze allzulästige Opfer aufzuerlegen, und daß er die Aufregung beschwichtigen werde, die in den verschiedenen Landesgegenden, welche wir repräsentiren, sich zu erheben anfängt. Warum sollte der Verfassungsrath nicht über diese drei Anträge zu gleicher Zeit Berathung pflegen? Will er sich durch eine einfache Formfrage aufhalten lassen, wenn es sich um das Heil der Republik und darum handelt, vielleicht gewaltsame Zerwürfnisse zu verhindern? Ich glaube, daß Sie darüber weggehen und unmittelbar in die Grundlage der Sache eintreten solle; die Majorität wird unter den drei Anträgen entscheiden.

Fischer. Ich sehe aus den Voten der Herren Migy und Stockmar je länger je mehr ein, daß hier ein Mißverständniß obwaltet, und erst jetzt sehe ich ein, warum die Herren vom Jura auf die Aeußerung des Herrn Berichterstatters ein solches Gewicht legen. Es soll mich freuen, wenn ich der einzige in der Versammlung bin, welcher im Irrthum war. Der Herr Berichterstatter sagte, es handle sich um die Redaktion, wie sie die Siebenundzwanzigerkommission auf dem fliegenden Blatte vorschlägt, der frühere Rapporteur dagegen kömmt und sagt, der §. 85 des Entwurfes sei der Vorschlag der Siebenundzwanzigerkommission. Entweder hat nun der gegenwärtige oder der frühere Rapporteur Recht, und da ich der Siebenundzwanzigerkommission nicht beiwohnte, so kann ich darüber nicht entscheiden. Nichts desto weniger kann man annehmen, daß zwei Redaktionen in Berathung liegen. Nun kömmt Herr Migy und sagt, es liege überdies noch ein Zusatzartikel, betreffend den Jura, in Berathung, so daß, wenn ich ihn recht verstanden habe, jetzt drei Redaktionen vorliegen. Es scheint, die babylonische Verwirrung wolle wieder anfangen, ich für meine Person werde mich an der Redaktion der feuille volante halten.

Der Herr Präsident weist nach, daß keinerlei Verwirrung vorhanden sei.

Stämpfli, Fürsprech. Ich erlaube mir einige Worte zur Vertheidigung der Redaktionskommission. Herr Bach hat — — —

Karlen, Großrath. Wenn die Siebenundzwanzigerkommission nicht im Reinen ist, so wünsche ich, daß sie die Sache unter sich fertig disputire, und nicht den Verfassungsrath damit behellige. — — —

Herr Präsident. Man soll keinen Redner unterbrechen.

Stämpfli, Fürsprech, widerlegt zu Rechtfertigung der Redaktionskommission einige irrthümliche Angaben des Herrn Bach.

Steckmar. Ich verlange das Wort für eine einfache Berichtigung. Ich wohnte unzweifelhaft jener Sitzung der Siebenundzwanzigerkommission bei, in welcher der §. 85 sofortermaßen revidirt worden ist, wie er in dem revidirten Verfassungsentwurfe erscheint, allein ich habe zu dem Paragraphen in dieser Session nicht gestimmt.

Steiner, von Kirchberg. Auch ich will mir noch ein Paar erklärende Worte erlauben, um so mehr, als man sich in der Diskussion auf mich berufen hat — —

Herr Präsident. Es handelt sich einfach um die Feststellung der Tagesordnung. Ich will daher vorerst diese bestimmen lassen, und dann kann jedes Mitglied so lange reden als es will. Ich will vorerst die Vorfrage entscheiden lassen, ob man nach dem Antrage des Herrn Ochsenbein den im Entwurfe enthaltenen §. 85 oder denjenigen des Flugblattes der Diskussion zu Grunde legen will.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Ochsenbein, den §. 85 des Entwurfs in Berathung zu nehmen 43 Stimmen.
Die Redaktion, vorgeschlagen auf dem gedruckten Blatte in Verbindung mit dem Zusatz, betreffend den Leberberg, in Umfrage fallen zu lassen . . . . . 65 Stimmen.

Ochsenbein. Ich muß mich dem Beschlusse fügen; da aber durch den so eben gefaßten Beschluß Ihr früherer Berichterstatter desavouirt wird, so erkläre ich, daß ich an der Verhandlung keinen Antheil nehmen werde.

Steiner von Kirchberg. Ich kann nicht umhin, mich darüber zu beschweren, daß man Andere zweimal sprechen läßt und mich nicht einmal zum Wort kommen lassen will. Ich verlange jetzt Auskunft darüber.

Funk, Präsident. Wenn Hr. Steiner mich anklagen will, so mag er es durch eine Adresse an die Versammlung thun, wo ich mich dann verantworten werde. In Betreff des heutigen Vorfalls kann ich aber auch ohne Verantwortung dannzumal abtreten und die Sache dem Entscheide der Behörde unterlegen.

Romang. Ich erlaube mir ein kurzes Wort. Der Herr Präsident hat wohl mit Recht die Umfrage geschlossen und zwar gegründet auf häufige Reklamationen zur Tagesordnung. Es sollte mir indeß leid thun, wenn Jemand in seinen Rechten verkürzt worden wäre. Der Herr Redner hat aber jetzt Anlaß sich weitläufig zu ergießen. Es scheint mir der Fehler theils an der Versammlung zu liegen. Ich muß die Redaktionskommission entschuldigen, sie hat lediglich den §. 85 im Sinne der Versammlung neu redigirt und hieher gebracht. Der Hauptfehler liegt darin, daß bei Ablesung des Protokolls Niemand dagegen reklamirte, daß in Ansehung des Steiner'schen Antrages die Abzugsprozente noch in Abrechnung gebracht werden sollen. Wenn eine solche Reklamation gemacht und ihr Folge gegeben worden wäre, so würde die Sache in gehöriger Richtigkeit sich befinden. Ich habe einen Zusatz zu Ziffer I., am Ende des dritten Satzes zu beantragen; er lautet: „Verwendungen des Staates". Wenn es so gelassen wird, wie es ist, so könnte man später schließen daß auch der Ertrag der Armengüter der Gemeinden dahin verwendet werden solle. Der Schlußsatz bezieht sich auf sämmtliche Vordersätze und da ist die Unterscheidung nothwendig, daß blos die Verwendungen des Staates inbegriffen seien. Ich empfehle also zu mehrerer Deutlichkeit diesen Zusatz.

Blösch. Ich habe an der vorherigen Deliberation keinen Theil genommen; weder das Wort ergriffen noch abgestimmt. Ich spreche hier das öffentliche Bedauern aus, daß die Vorberathungskommission zu diesem ärgerlichen Auftritte die Veranlassung gab; einen andern Namen verdient die Verhandlung wohl nicht. Die Mitglieder der Versammlung, welche nicht in der Vorberathungskommission sitzen, dürfen ruhig erwarten, was diese ihnen in Folge eines erhaltenen Auftrages vorlegt; sie wissen nicht wer an der Berathung Theil genommen wie dabei verfahren worden. An dieser Vorberathungskommission liegt es, zu verhüten, daß nicht 3—4 Redaktionen erscheinen, wo einigen der Vorwurf des Irrthums, andern selbst Protestationen entgegen gehalten werden und zwar von Mitgliedern der Kommission selbst. Herr Hauptmann Karlen hat sich richtig ausgedrückt, als er sagte, die Vorberathungskommission solle abtreten, sich über ihre eigenen Verhandlungen berathen und vereinigen und dann wieder hieher kommen und eröffnen, was sie der Versammlung mitzutheilen habe. An uns ist das nicht und die Versammlung ist außer Stande sich mit den innern Zerwürfnissen der Kommission zu behelligen. Man sagt, die Abweichung in Ansehung des Staatszuschusses von L. 500 000 liege nicht im Willen der Behörde, daß dieser nicht auch den bisherigen Staatsbeitrag begreife, sondern es sei das Maximum des Staatszuschusses. Das muß jedoch ausdrücklich gesagt werden. In Betreff des Antrages des Herrn Steiner wegen den Prozentabzügen gilt dasselbe. Er erklärte in der Versammlung, daß in seinem Antrage die Prozentabzüge nicht inbegriffen seien, daß sich somit das Verhältniß für den Fiskus günstiger gestalte und, auf diese Bemerkungen gestützt, fand die Annahme seines Vorschlages statt. Die Redaktion hätte hierauf Rücksicht nehmen sollen. Man darf überhaupt die Zeit nicht vorübergehen und es geschehen lassen, daß der Entwurf mit den Beschlüssen in Widerspruch oder selbst in Zweifel zu stehen komme. Soviel ich mich erinnere, ist der Beschluß in Betreff der Garantie der Armengüter mit 122 Stimmen gegen keine gefaßt worden. Ein anderer Punkt betrifft die Redaktion dieser Vorschläge, indem jenes mit und desjenigen ohne Unterschrift. Sie weichen von den gefaßten Beschlüssen ab. Das sogenannte liegende Blatt spricht zwar unter Zahl I. die Garantie der Armengüter aus, allein schon im folgenden Satze ist eine Stelle, sei sie nun mit Berechnung oder aus Irrthum hineingefügt worden, die sehr zweideutig und gleichsam wie ein zweischneidiges Schwert gegen die Armengüter besitzenden Gemeinden gerichtet ist. Es heißt: „Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß zum Unterhalte der Armen nach Bedürfniß verwendet." Was sind nun aber diese Arme? sind es die Armen des Staates, oder die Armen der Gemeinden, die Armengut besitzen? Was sind es

Weitern das für Bedürfnisse? Man möchte fast glauben, es wären alle Armen überhaupt und die allgemeinen Bedürfnisse damit gemeint. Diese Ansicht wird durch den Schlußsatz ganz unterstützt. Er lautet: „Dem Staate wird die nöthige Einwirkung auf die Armenverwaltung und namentlich das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Verwendung der Armengelder zu beaufsichtigen und nöthigen Falls diese Verwendung selbst zu leiten." Dieser Ausdruck: „Armengelder" ist der Ertrag der Armengüter und der Staat behält sich freie Hand und freie Disposition darüber vor. Der Antrag des Herrn Stockmar ist in dieser Hinsicht weit besser. Dort wird unter I, B vorgeschrieben, daß vorerst der Ertrag der Armengüter der Gemeinden für ihre Armen zu verwenden sei, das Verwaltungsrecht der Gemeinden unter der Aufsicht des Staates ist genau bestimmt und die Armengüter den Gemeinden selbst garantirt. Bei lit. E wird dem Staate nur die Befugniß eingeräumt, wie der Belauf der Armentellen und die aus der Staatskasse fließenden Armengelder verwendet werden sollen. Diese Beschränkung ist sehr klar, im Vorschlage dagegen ist die Funktion des Staates auf die Beaufsichtigung und nöthigen Falls selbst auf die Leitung der Verwendung der Armengüter ausgedehnt. Uebrigens handelt es sich heute um die Redaktion des Staatsbeitrages von Frkn. 500.000, und ob jene Prozentabzüge rücksichtlich der Feudallasten veranschlagt seien. Nicht daß ich materiell damit einverstanden wäre. Es frägt sich jedoch nicht, ob wir wohl oder übel beschlossen haben, sondern nur, ob die Beschlüsse von Samstag durch die Kommission richtig redigirt seien; namentlich ob darin aufgenommen sei, daß dem Staate die nöthige Einwirkung auf die Armenverwaltung und das Recht vorbehalten sei, die Art und Weise vorzuschreiben, den Belauf der Armentellen und die Verwendung der Staatsbeiträge festzusetzen. Von den Armengütern der Gemeinden soll hier nicht die Rede sein. Ich berufe mich auf das Protokoll, auch nicht eine Stimme sprach sich dafür aus, daß dem Staate eine Disposition über die Armengüter der Gemeinden oder ihren Ertrag zustehen soll. Wenn die Redaktion nicht so gestaltet ist, so muß eine neue entworfen werden. Bei Berathung des §. 85 verfügte man über die Korporationen und ihr Eigenthum im Allgemeinen nichts, man wußte noch nicht, ob dasselbe garantirt würde; erst bei §. 59 war man darüber im Reinen und wurden die Bedenken gehoben. Wir haben also zu prüfen, ob die Redaktion konform mit den gefaßten Beschlüssen sei oder nicht.

Gygax stellt den Antrag, daß im Art. 1 der zweite Satz so gestellt werde, daß die Armen in der Mitbenutzung der Burgergüter, den übrigen Burgern gleichgehalten werden.

Herr Präsident. Die Art und Weise, wie die Nutzungen geschehen sollen, ist Sache eines Reglements.

Fischer. Vor Allem aus erkläre ich, Allem demjenigen, was Herr Blösch gesagt hat, beizupflichten. Warum ich das Wort ergreife, ist der Zusatzartikel betreffend den Jura in materieller Hinsicht. Es ist diese Sache nicht gleichgültig. In dem Zusatzantrage sehe ich zwei Hauptpunkte, nämlich erstens Garantie der Grundsteuer und Armenverwaltung, und zweitens, daß die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil, den neuen Kantonstheil nicht berühren sollen, oder mit andern Worten, daß der Jura an die 500.000 Franken nichts beizutragen habe. Hierüber einige Worte. Vor Allem aus erkläre ich, daß es mir sehr leid thut, daß wir auf den Boden kommen, auf dem wir uns jetzt befinden, wo wir nämlich weniger als Repräsentanten des ganzen Landes, als vielmehr dieses oder jenes Landestheiles auftreten. Vom Momente an, wo wir in Betreff des Jura den allgemeinen Standpunkt verlassen, ist es begreiflich, daß auch alle andern Landestheile Aehnliches verlangen wollten und ihr spezielles Interesse dem allgemeinen überordnen. Es ist dieß eine verderbliche Richtung und das politische Band wird dadurch einen Riß erhalten. Nun glaube ich, so lange wir hier als ein allgemeiner Gesetzgeber auftreten, es unsere Pflicht ist, ein Grundgesetz aufzustellen, das für alle Kantonstheile gleiche Geltung hat, und weder zu Gunsten des Einen noch zum Nachtheile des andern eine Ausnahme macht. Entweder — oder! Entweder hat das Gesetz, welches wir hier machen, Geltung für den ganzen Kanton, oder aber nur für einzelne Theile desselben. Kann es nicht für den ganzen Kanton Geltung haben, so sollen die Deputirten derjenigen Landestheile, für welche das Gesetz keine Geltung haben wird, auch keinen Antheil an der Berathung nehmen, denn sonst genießen sie ein Vorrecht und man soll sich dann nicht rühmen, die Vorrechte abgeschafft zu haben. Es wäre mir außerordentlich leid, wenn diese meine Ansicht mir als eine feindselige Stimmung gegen den Jura sollte ausgelegt werden. Dies ist keineswegs der Fall, im Gegentheile bin ich der erste, welcher anerkennt, daß die Herren Abgeordneten des Jura an politischer Bildung und parlamentarischem Takt in vielen Punkten uns das gute Beispiel gegeben, ja sogar uns übertroffen haben. Ich will damit nicht sagen, daß ihre parlamentarische Mitwirkung von den Berathungen des Armenwesens ausgeschlossen sein soll, aber das möchte ich, daß man nicht Bestimmungen in die Verfassung aufnehme, die ihnen ein Vorrecht einräumen. Noch Einiges über den Gegenstand selbst. Durch den Vorschlag wird vielen Gemeinden des alten Kantons große Erleichterung zu Theil, vielen andern Gemeinden aber nicht, so wenig als im Jura. Im alten Kantonstheil sind eine Menge Gemeinden, die zum Unterhalt ihrer Armen keine Tellen beziehen und die weder den Staat noch ihre Nachbargemeinden damit belästigen, welche aber dennoch an der allgemeinen Armenunterstützung beitragen sollen. Nun frage ich, wäre es nicht ungerecht gegenüber diesen Gemeinden des alten Kantons, wenn sie an der Armenlast Antheil nehmen sollten, während der Jura davon ausgeschlossen wäre? Das wäre gewiß eine große Unbilligkeit. Aus diesen Gründen stelle ich daher der Antrag: „Es möchte in die Materie des Zusatzes, den Jura betreffend, nicht eingetreten werden." Sollte dieß nicht beliehen, so stelle ich in zweiter Linie, also eventuell, den Antrag, im Zusatze aufzunehmen: „daß die vermehrten Ausgaben im alten Kantonstheil für das Armenwesen nicht nur den neuen Kantonstheil, sondern auch diejenigen Gemeinden, die weder den Staat noch die andern Gemeinden durch ihre Armen belästigen, nicht betreffen solle."

Funk, Präsident. Ich will vor Allem aus auf die Bemerkungen des Herrn Fischer, bezüglich auf den Antrag der vorberathenden Kommission, betreffend den Jura, antworten. Ich möchte die Versammlung aufmerksam machen auf den gesetzlichen Standpunkt in Bezug auf das Armenwesen, und auf die Lage, in welcher sich der Jura gegenüber dem alten Kantonstheil befindet. Nicht erst im Jahre 1831, sondern lange vor der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern hat der Jura eine besondere Gesetzgebung, betreffend das Armenwesen, gehabt, welche von ganz andern Grundsätzen ausgeht als im alten Kanton. Im alten Kanton galt der Grundsatz der gesetzlichen Armenunterstützungspflicht, im Jura dagegen ist die Armenunterhaltung eine moralische Pflicht, und es werden daselbst vor Allem aus die Einkünfte der Armengüter verwendet, so weit sie ausreichen, und im Weitern werden freiwillige Beiträge gesammelt und verabreicht. Dieß ist die gesetzliche Lage des Jura gegenüber dem alten Kanton. Bereits in der Verfassung vom Jahre 1831 hat man in Bezug auf den alten Kanton die Zusicherung gegeben, daß man den zu sehr mit Armen belästigten Gemeinden mit Rath und That beistehen werde. Man kann auch nicht sagen, daß in dieser Beziehung nichts geleistet worden wäre, indessen sind die Verwendungen nicht in der Art geschehen, daß die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung verspürt und die Armentellen sich vermindert hätten. Bei der jetzigen Verfassungsrevision kömmt die Sache nun wieder zur Sprache. Daß der Jura dabei interessirt ist, ist wahr, er sagt, wir spüren von der Armenlast nichts und wir haben bei uns keine gesetzliche Pflicht, die Armen zu unterhalten. Indessen sehen wir ein, daß der Staat den schwer belasteten Gemeinden des alten Kantons helfen, und daß überhaupt im alten Kanton das Armenwesen eine andere Gestaltung gewinnen muß, es ist indessen unbillig, wenn der Jura an die Mehrausgaben von 400,000 bis 500,000 Fr. beisteuern soll, während von dieser Summe für den Jura gar nichts verwendet wird. Es ist natürlich, daß der Jura bei solchen Verhältnissen berücksichtiget wird. Ich frage Sie, meine Herren, welcher andere Landestheil würde in der Stellung des Jura schweigen? Diese Frage ist mit dem Gefühle eines jeden so verknüpft, daß er dieselbe sich von selbst beantworten kann. Was wird nun beantragt in Betreff des Jura? Nichts anderes als die Beibehaltung des status quo. Ich erinnere mich nicht, daß Herr Fürsprech Fischer jemals im Großen Rathe diejenige Bemerkung gemacht hat, welche er heute macht. Wenn das Verhältniß des Jura gegenüber dem alten Kanton ein Vorrecht genannt werden kann, so existirt dasselbe schon länger als die Verfassung vom Jahre 1831, und es ist dasselbe schon unter der frühern Regierung eingeräumt worden. Der Antrag der Siebenundzwanzigerkommission geht einfach dahin: „Die vermehrten Ausgaben im alten Kanton für das Armenwesen sollen den neuen nicht belästigen." Es dünkt mich dieß eine ganz natürliche Sache, daß der neue Kantonstheil, welcher von der Armenlast nichts kennt, von den Mehrausgaben zu Beseitigung der Armenlast im alten Kanton nicht berührt wird. Ferner heißt es: „Die Grundsteuer des neuen Kantonstheils wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften des alten Kantonstheils, wovon dieselbe das Aequivalent sein soll, in das gehörige Verhältniß gesetzt werden." Hier wird auch der Jura durchaus gleich gehalten wie bisher, er soll nämlich im Verhältniß gleich viel zahlen an die Staatseinkünfte wie der alte Kantonstheil. Was den weitern Antrag betrifft, welchen Herr Fischer gestellt hat, daß nämlich die Gemeinden des alten Kantons, welche bisher von der Armenlast nicht gedrückt waren, wie namentlich die Stadt Bern, an die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen ebenfalls nichts beizutragen hätten, wenn der Jura davon enthoben werde, so glaube ich, dieß wäre dann ein Vorrecht. Wenn man zurück denkt, wie die Armenlast den Gemeinden aufgelegt worden ist, und wenn man sich frägt, wer zu jenen Zeiten regiert hat, und wie viel diejenigen zu sagen hatten, welche außer den Mauern wohnten, so glaube ich, es sei Herrn Fischer mit dem Antrage nicht recht Ernst, wenn er für Bern und einige andere Gemeinden, die günstiger gestellt sind, ein solches Vorrecht fordert. Das Armenwesen ist Sache des ganzen Kantons, d. h. des alten Kantonstheils, es hat sich aus ihm entwickelt, und um das Armenwesen zu beseitigen, muß der ganze Kantonstheil Hand an's Werk legen. Nun, meine Herren, noch einige Bemerkungen über die Anträge, welche von der Vorberathungskommission vorgelegt worden, namentlich ob sie den letzten Samstag gefaßten Beschlüssen gemäß redigirt sind. Ich glaube, Herr Blösch hat Recht in dem, was er gesagt hat, die Beschlüsse sind jedem noch in Erinnerung, und es handelt sich auch darum, den Gemeinden die Verwendung des Armengutes für ihre Ortsarmen zu garantiren. Wenn die Worte nicht diesen Sinn aussprechen, so ist es, wie Herr Blösch auch anerkannt hat, nicht absichtlich geschehen. In Bezug auf die Bemerkung von Herrn Romang, daß die Worte „des Staats", im letzten Satze des dritten Alinea's von I. nach den Worten: „der Verwendungen" eingeschaltet werde, so liegt dieß ebenfalls im Sinn der gefaßten Beschlüsse, und ich stimme dazu. Im Uebrigen stimme ich zu den Anträgen der Vorberathungskommission. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Fischer solche Anträge gestellt hätte.

v. Erlach. Nur ein paar Worte. Ich glaube, daß es nicht in der Absicht des Herrn Fischer liege, Vorrechte zu kreiren, sondern er will im Gegentheil, daß keine Vorrechte existiren. Namentlich glaube ich, davon weit entfernt, ein solches für die Stadt Bern in Anspruch zu nehmen. Daß man den Jura bei der Realisirung des Armenwesens im alten Kanton nicht betheiligen will, ist eine natürliche Folge der Verhältnisse und Grundsätze, wie sie sich in beiden Kantonstheilen ausgebildet haben und in dieser Beziehung bin ich mit Herrn Fischer nicht einverstanden, sondern muß den Zusatzartikel, betreffend den Jura, anerkennen, es ist dieß kein Vorrecht. In die Redaktion will ich nicht eintreten, es wird sich dann nachher fragen, ob man in materieller Beziehung die Sache so belassen oder in etwas modifiziren will. Noch Eines. Bei der letzten Abstimmung habe ich nicht mit gestimmt, weil ich nicht weiß, wer Recht hat. Nun muß ich in Erinnerung bringen, daß Herr Steiner während der Diskussion und jedenfalls vor der Abstimmung sich erklärt hat, daß bei seinem Antrage keine Abzugsprozente stattfinden, er ertheilte diese Erklärung auf eine Anfrage des Herrn Schönt u. s. w.

Rufener. Bei der Veräußerung an die Privatinhaber von Zehnten u. s. w. sind die Primizen ausgeschlossen. Wenn ich mich recht erinnere, so sollen diese ebenfalls rückvergütet werden.

Herr Präsident. Herr Rufener ist in Betreff der Primizen im Irrthum, ich habe meine Notizen zur Hand, und da steht nichts von Primizen.

Kohli. Es heißt unter I. im dritten Alinea: „Den Gemeinden kann der Staat u. s. w.", ich glaube, es soll heißen „soll" statt „kann".

Frauchiger. Herr Brosra v Steiner hat sich in seinem Antrage Litt. f. ausgesprochen, daß die Loskaufsbeträge an die jetzigen Liegenschaftsbesitzer zurückerstattet werden sollen. Dieß ist nun in keiner der Redaktionen, weder im Entwurf, noch im Flugblatt ausgedrückt, und ich wünsche, daß solches irgendwo aufgenommen werde, damit darüber keine Streitigkeiten entstehen u. s. w.

Herr Präsident. Ueber diese Frage ist gar nicht abgestimmt worden, so daß es der Fall ist, in der zweiten Umfrage diesen Antrag zu produziren.

Steiner von Kirchberg. Was die Abzugsprozente betrifft, so wird der größere Theil der Versammlung mich richtig verstanden haben. Sollten jedoch Zweifel entstehen, so glaube ich, die Versammlung solle darüber abstimmen. Was die Folge von den Erleichterungsprozenten sein wird, darüber kann ich einige Auskunft geben. Ich habe mir Mühe gegeben, die Sache zu berechnen. (Der Redner liest eine Berechnung ab die uns aber nicht mitgetheilt worden ist.) Der Herr Präsident hat bemerkt, daß nicht darüber abgestimmt worden sei, wem zurückvergütet werden solle. Da muß ich bemerken, daß es in meinem Antrage liegt, daß den gegenwärtigen Liegenschaftsbesitzern zurück vergütet werden soll, es steht solches unter Litt. f. meines Antrages, und es ist derselbe zum Beschlusse erhoben worden.

Herr Präsident. Ich muß Herrn Steiner bemerken, daß sein Antrag nicht in globo in Abstimmung kam, sondern bloß die wesentlichen Bestandtheile desselben herausgehoben und darüber abgestimmt wurde.

Kistler. Im Protokoll steht nichts davon daß die Rückerstattungen an die gegenwärtigen Liegenschaftsbesitzer stattfinden sollen, und es hat bei der Ablesung des Protokolls auch Niemand reklamirt.

Dr. Schneider, Regierungsrath, Berichterstatter. Da es sich bloß um die Redaktion handelt, so will ich in meinem Schlußberichte ganz kurz sein. Was vorerst das Armenwesen betrifft, so hat Herr Bygax einen Antrag gestellt, daß die ärmern Burger von der Benutzung der Burgergüter nicht ausgeschlossen bleiben. Da muß ich bemerken, daß die Nutzungsverhältnisse späterhin durch die Gesetzgebung werden regirt werden. Die Befürchtnisse, welche Herr Bygax hat in Betreff der Kinder sind unbegründet; bisher war solches nicht der Fall und wird auch in Zukunft nicht der Fall sein; ich möchte daher abstrahiren. Herr Blösch hat den Antrag gestellt, daß nicht nur die Armengüter, sondern auch deren Verwaltung den Gemeinden gewährleistet sein sollen, und zwar gestützt auf §. 69 des Entwurfs. Gegen die Sache selbst habe ich nichts einzuwenden; ich soll indessen bemerken, daß eben im §. 69 dasjenige bereits gewährleistet ist, was Herr Blösch will, und daß es mir daher nicht am Orte scheint, die nämliche Sache an zwei Orten zu sagen. Sollte man es indessen für nothwendig halten, so bin ich nicht dawider. Der andere Antrag des Herrn Blösch stimmt ganz überein mit dem was hier beschlossen worden ist, und wie ihn auch die Kommission aufgefaßt hat. Herr Blösch hat die Besorgniß, der letzte Satz unter I. könnte zu einer Zentralisation führen. Dieß liegt nicht in der Absicht der Kommission, und es würde schwer halten, aus der Redaktion wie sie ist, solches herauszufinden zu wollen; wenn man indessen glaubt, daß die Besorgniß des Herrn Blösch begründet sei, so habe ich nichts dagegen, daß dessen Redaktion aufgenommen werde. Es ist ferner angetragen worden, bei den Zurückerstattungen auch die Primizen aufzunehmen. Es liegt dieß im Sinne der Redaktion, und ich habe nichts dagegen, daß solches geschieht. Was die Rückerstattungen betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese an die gegenwärtigen Liegenschaftsbesitzer geschehen müssen. Indessen ist solches nicht ausdrücklich beschlossen worden, und es handelt sich heute bloß um die Redaktion derjenigen Beschlüsse, welche letzten Samstag gefaßt worden sind. In Bezug auf den Zusatzartikel betreffend den Jura, so ist dieser nur eventuell gestellt und soll eigentlich an die Stelle von IV. im Entwurfe kommen. Wenn Sie aber bei Ihren Beschlüssen vom letzten Samstag nicht bleiben, und den eventuellen Antrag annehmen, so will die Kommission nichts von diesem Zusatze, welcher deßhalb gestellt worden ist, weil durch den Vorschlag des Entwurfs der Jura gegenüber dem alten Kanton in Nachtheil käme. Man hat gefunden, es sei billig, daß dem Jura seine Forderungen garantirt werden. Gegen den Zusatzartikel ist an sich keine Bemerkung gefallen, ich möchte jedoch eine Redaktionsveränderung vorschlagen, dahin gehend, daß statt des Ausdruckes „beläßigen" gesetzt werde „berühren". Es ist dieß von einigen Mitgliedern verlangt worden, und ich glaube, es sei der letztere Ausdruck besser gewählt. Es ist ferners beantragt worden, im dritten Alinea von I. zu setzen „soll" statt „kann". Da muß ich bemerken, daß der Ausdruck „kann" im Protokoll steht. Den Zusatz des Herrn Romang: „des Staates", gebe ich zu, obschon er sich von selbst versteht.

Bygax zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1) Für der Antrag des Herrn Blösch: die Armengüter u. s. w. sind gewährleistet . . . . . 54 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 52 „
2) Für die Redaktion mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Aenderung des Herrn Romang . . . Handmehr.
3) Für den Zusatzantrag betreffend den Jura . . . . . 99 Stimmen.
   Dagegen . . . . . 3 „
4) Für den Antrag des Herrn Fischer: „Auch den Gemeinden des alten Kantons u. s. w. . . . . 2 „
   Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

Allgemeine Umfrage über die §§. 85 und 86 des Verfassungsentwurfes, in materieller Beziehung.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich muß mich vor Allem aus entschuldigen, daß ich heute unmöglich über diesen Gegenstand ausführlich und gründlich reden kann, wie ein Berichterstatter es in einer so wichtigen Sache thun sollte, indem ich bis heute Morgen nicht wußte, daß ich den Rapport zu machen haben würde, und zwar sagte man es mir erst, als ich in den Saal trat. Nun ist der Gegenstand, wie Sie sehen, in der Vorberathungskommission in materieller Beziehung zu wiederholten Malen behandelt worden, und die Kommission glaubte nicht, gegen das Reglement zu verstoßen, wenn sie noch einmal in materieller Beziehung darauf zurückäme. Warum nicht? Weil zwei verschiedene Propositionen, oder vielmehr Protestationen, von Seite bedeutender Landestheile gegen die betreffenden Beschlüsse vorlagen. Das eine Aktenstück war der hier gedruckt ausgetheilte Antrag Ueberbergischer Deputirter, vermöge welches der Jura gegen jene Beschlüsse, so weit sie den Jura betreffen, mehr oder weniger protestirte; das andere Aktenstück, welches der Kommission vorlag und ihr als Beweggrund diente, die Sache nochmals gründlich zu berathen, war die Protestation von 4 Mitgliedern aus dem Amtsbezirke Interlaken. Die Kommission hat nach wiederholter und einläßlicher Berathung des Gegenstandes die Ueberzeugung gewonnen, daß wir allerdings auf dem Wege der Transaktion, welchen der Verfassungsrath durch die genommenen Beschlüsse bereits eingeschlagen hatte, weiter progrediren und demzufolge etwas werden machen müssen, womit am Ende Niemand recht zufrieden sein werde, und daß gerade dies zuletzt das Beßte sein werde; denn die Kommission mußte ebenfalls die Ueberzeugung gewinnen, daß, wenn die frühern Beschlüsse des Verfassungsrathes unverändert aufrecht erhalten werden sollten, dies allerdings zu bedenklichen Folgen führen könnte, vielleicht nicht sowohl in Bezug auf die materiellen Folgen selbst, als vielmehr in Bezug auf eine Menge Mißverständnisse, die nun einmal unter dem Volke im Umlaufe sind. Es hat daher die Kommission versucht, sowohl den §. 85, als auch den §. 86 auch in materieller Beziehung etwas anders zu beantragen, als dasjenige ist, was Sie so eben vermöge der genehmigten Redaktion vorläufig zum Beschlusse erhoben haben. Ich will nun ganz kurz diese Anträge durchgehen, indem ich mir vorbehalte, später ausführlich, sei es als Mitglied der Versammlung, sei es im Schlußrapporte, die Sache zu behandeln. Was nun vorerst das Armenwesen Nr. 1 betrifft, so hat sich die Kommission hauptsächlich an die von Ihnen früher gefaßten Beschlüsse gehalten, und zwar vor Allem aus hielt sie den Grundsatz fest, es solle die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen grundsätzlich aufgehoben werden, die allmählige Durchführung dieses Grundsatzes aber solle Sache der Gesetzgebung sein. Von diesem Grundsatze möchte die Kommission niemals abweichen, und es wird dieses auch im Sinne und Willen des Verfassungsrathes liegen. Sie gewährleistet ferner in ihrem Antrage die Armengüter der betreffenden Gemeinden, sowie auch die Verwendung ihres Ertrages im Sinne ihrer Stiftung zu Armenzwecken. Ferner hat die Kommission Eure Beschlüsse ganz beibehalten in Bezug auf Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche immerhin noch in den Fall kommen, Armentellen erheben zu müssen; nur weicht sie in Betreff der Summe, welche der Staat für Armenzwecke beizuschießen habe, davon ab. Ihr hattet nämlich hier beschlossen es solle außer demjenigen, was bisher vom Staate für Armenzwecke gethan wurde, noch eine fernere Summe von höchstens L. 500 000 an außerordentlichen Zuschüssen dafür verwendet werden. Die Kommission reduzirte diesen Beitrag auf L. 400,000, einerseits, weil sie glaubte, der Zweck, welchen man im Auge habe, könne mit L. 400 000 eben so gut erreicht werden, und andererseits, weil sie glaubte, diese Summe stehe in einem viel billigeren und gerechtern Verhältnisse zu denjenigen Anträgen, welche sie weiter unten in Bezug der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse stellt. Nur soll ich hier bemerken, daß in Litt. c. es statt „Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat u. s. w. macht", heißen soll: „Diejenigen Beiträge, welche der Staat u. s. w. macht." Denn es soll damit speziell gesagt werden, daß nur diese Beiträge, und nicht diejenigen, welche der Staat bisher geleistet hat, unter den L. 400,000 inbegriffen sein sollen. Jetzt kommt da aber unter Litt. d. ein neuer Zusatz: „Der Staat ist berechtigt, nicht allein die Art und Weise der Verwendung der von den Armentellen und seinen eigenen Beisteuern herrührenden Summen vorzuschreiben, sondern auch diese Verwendung selbst zu leiten." Ihr hattet etwas Aehnliches bereits auf den Antrag des Herrn Altlandammanns Blösch in die erste Redaktion aufgenommen; aber der Antrag der Kommission geht um etwas weiter. Die Kommission gieng nämlich von der Ansicht aus, daß der Staat in Bezug auf die Verwaltung des Armenwesens allerdings eine strenge Aufsicht zu führen habe über die betreffenden Gemeinden, daß aber diese Oberaufsicht denn doch auch ihre bestimmten Grenzen haben müsse. Allein sobald der Staat in den Fall kömmt, Gemeinden direkt zu unterstützen, so muß man dem Staate, welcher bezahlt, auch eine mehrere Einwirkung auf die Verwendung gestatten. Darüber wird der Verfassungsrath gewiß einverstanden sein, daß in solchen Fällen der Staat sich allerdings vorbehalten soll, die Verwaltung des Armenwesens in den betreffenden Gemeinden strenger zu beaufsichtigen als gewöhnlich, und dieselbe zu leiten. Dieses wird um so nöthiger, wenn man erzielen will, was als Grundsatz obenan steht, nämlich, daß die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden aufgehoben werden soll. Wenn der Staat nicht kräftiger eingreifen kann, als bisher, so werdet Ihr um so weniger dazu gelangen, wenn Ihr noch L. 400 000 dazu gebt, die Armentellen für die Gemeinden zu vermindern. Nun komme ich auf dasjenige, was beantragt wird in Bezug auf Bodenzinse, Zehnten u. s. w. Es ist gewiß für mich nicht eine angenehme Stellung, hier zu sitzen und hier etwas zu vertheidigen, wo ich weiß, daß es in der Landesgegend, von wo ich herkomme, mit sehr bösem Blute aufgenommen wird; aber wir sollen hier ein Jeder für sich suchen, sich auf einen höhern Standpunkt zu setzen, als auf denjenigen seiner Lokalität, und sich allfällig selbst über diejenigen Begriffe zu erheben, die er von Jugend auf über diesen oder jenen Gegenstand gleichsam mit der Muttermilch eingesogen hat. Die Anträge, welche früher gestellt waren in Bezug auf Abschaffung der Bodenzinse und Zehnten und namentlich in Bezug

auf unentgeldliche Liquidation derselben vermittelst bedeutender Opfer des Staates, waren meiner innigsten Ueberzeugung nach die gerechtesten, die man vorgeschlagen konnte. Allein ich will nun nicht zurückgehen auf das ursprüngliche Verhältniß, ob die Zehnten eine Schuld oder aber eine Abgabe waren u. s. w.; auf diesem Standpunkte sind wir gegenwärtig nicht, sondern wir sind auf dem Standpunkte, daß wir gewiß alle fühlen, es sei der fernere Bestand solcher Gefälle unverträglich mit dem Zeitgeiste, welcher nicht nur uns im Kanton Bern, sondern welcher die ganze zivilisirte Welt beherrscht und leitet. Sodann müssen wir vorzüglich einen Gesichtspunkt im Auge behalten, auf welchen namentlich Herr Fürsprech Sury in seiner darüber gehaltenen Rede vortrefflich aufmerksam gemacht hat. Die ganze staatliche Einrichtung, von der Zeit, von welcher die Bodenzinse u. s. w. herrühren, hat sich eben auf diese grundherrlichen Verhältnisse basirt, die prinzipiell schon längst aufgehoben sind, und zwar schon vor Jahrhunderten mehr oder weniger durchbrochen wurden, seither immer mehr, bis sie durch die französische Revolution durch und durch gebrochen waren, und die bei uns noch als Institute dastehen, wie alte Gebäude, in welchen man fast nicht mehr bleiben darf aus Furcht, sie fallen einem gelegentlich über dem Kopfe zusammen. Diese Institutionen, welche sich auf das Prinzip der Grundherrlichkeit gründeten, stehen nun ganz und gar mit dem ganzen Staatsprinzipe, das unsern staatlichen Einrichtungen seit der französischen Revolution zu Grunde liegt, demjenigen nämlich der Landesherrlichkeit in direktem Widerspruche. Wenn aber die damalige Einrichtung erforderte, daß für Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse des Staates und der Kirche, zur Aufrechthaltung und Schutz des bestehenden Rechts u. s. w. die Beiträge in Form von Zehnten und Bodenzinsen u. s. w. erhoben werden mußten, so sind wir gegenwärtig auf einer ganz andern Basis, und wir müssen sehen, daß wir auf dieser Basis unsere Steuerverhältnisse ganz anders einrichten. Wenn wir aber finden müssen, Bodenzinse und Zehnten seien damals nur eine Art Abgaben in anderer Form gewesen, wie sie nach dem damaligen Staatsprinzip nothwendig und gerecht waren, so wird Jedermann einsehen, daß bei einem neuen Staatsprinzip der Landesherrlichkeit und der Volkssouveränetät diese Abgaben ungerecht sind und deshalb ein dem neuern Staatsprinzip entsprechendes Steuersystem nöthig ist. Wir müssen daher das ganze alte Abgabensystem aufheben, und wenn von daher Vergütungen zu machen sind, so hat der Staat, der bei ganz andern Prinzipien diese veralteten Institutionen nachgeschleppt hat, dieselben zu tragen. So, Herr Präsident, meine Herren, sehe ich im Allgemeinen diese Verhältnisse an, aber es läßt sich in ruhigen Zeiten, wie wir sie Gottlob noch haben, denn doch so etwas nicht mit nassem Finger durchwischen; Ihr habt das gefühlt, Ihr habt gefühlt, daß wir eine Transaktion machen müssen. Befriedigt nun diejenige Transaktion, welche Ihr gemacht habt? Nein, das hat der Jura erklärt, ein Theil des Oberlandes hat es erklärt, und viele andere erklären es auch. Allein es kömmt da noch ein Umstand in Betracht. Wir müssen allerdings denn doch auch darauf sehen, daß der Staat in Zukunft auch verwaltet werden könne, und dazu muß er sichere Einkünfte haben und zwar bedarf ein Staat, wie Bern, welcher diese Einkünfte bisher im Ueberflusse hatte und das Sparen nicht gewohnt war, derselben um so mehr. Wenn ich nun das Defizit berechnen soll, welches für den Staat jährlich infolge der von Ihnen bereits gefaßten Beschlüsse entstehen würde, so thut es mir sehr leid, daß ich die Zahlen nicht ganz genau angeben kann, weil ich erst seit heute Morgen dieselben berechnen konnte. In runden Summen ergäbe sich jedoch immerhin folgender Ausfall:

1)	Außerordentliche Unterstützungen für das Armenwesen	L. 500,000
2)	Ausfall an Zehntertrag, nach Antrag des Herrn Steiner	„ 200,000
3)	Ausfall an Ertrag der Bodenzinse nach dem Antrag des Herrn Steiner	„ 113,000
4)	Aufhebung der Handänderungsgebühr	„ 100,000
5)	Verlust auf der Domainenkassa	„ 110 000
6)	Herabsetzung der Grundsteuer des Jura wenigstens	„ 60 000
	Also zusammen ein Ausfall von	L. 1,083 000

Jetzt, Ihr Herren, ließe sich dieses Defizit gar füglich decken, wenn der Jura „in dem Ding“ sein wollte, aber er hat sich darüber erklärt, und Ihr habt ihm vorhin eventuell bereits entsprochen; der Jura will namentlich für das Armenwesen nicht in dem Ding sein, und nun hat die Kommission geglaubt, alle möglichen Opfer bringen oder vorschlagen zu sollen, damit wir doch wenigstens hierin die so nothwendige Einheit des Kantons erhalten. Freilich wurde vorhin auseinandergesetzt, die Sache sei bisher auch getrennt verwaltet worden u. s. w. Ja, allerdings, aber ob dies gut und zweckmäßig sei, bezweifle ich. Ich möchte den Jura betheiligen namentlich in der Armenfrage, nicht darum, daß wir glauben, der Jura werde dann an die L. 500 000 einen Antheil von L. 100 000 beitragen helfen u. s. w., sondern darum, weil ich wünsche, daß wir nach und nach bezüglich des Armenwesens zum Prinzip des Jura übergehen, und weil ich wünsche, daß die Jurassier hier in diesem Saale ebenfalls dabei betheiligt seien, daß wir wirklich dazu geführt werden, und dieses kann nur geschehen, wenn sie wissen, daß es auch ihnen an den Geldsäckel geht. Die Kommission glaubte daher, schon deswegen sollen im alten Kanton die bisherigen Pflichtigen ihre Begehren um Erleichterung weniger hoch stellen, damit wir wenigstens in dieser Beziehung die Einheit des Staates erlangen können. Das ist nach meiner Ueberzeugung um so nöthiger, als ich glauben muß, wir haben durch die Verfassung in anderer Hinsicht eben nicht Fortschritte in Bezug auf die Einheit der Staatsverwaltung, sondern im Gegentheil Rückschritte gemacht, Rückschritte, welche wahrscheinlich mit der Zeit Folgen haben werden, die für den Kanton Bern nicht erfreulich sein dürften. Nun trägt die Kommission darauf an: „Nr. 11. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze (Mannlehen) und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen sind im alten Kantonstheil aufgehoben, und sollen nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1845 über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse u. s. w., jedoch unter Vorbehalt der nachstehenden Abänderungen, abgelöst werden.“ Die Kommission glaubte, sie solle auf das Gesetz von 1846 zurückkommen gegenüber demjenigen, was Ihr adoptirt hattet durch die Anträge des Herrn Steiner, und zwar darum, weil die Berechnung im Gesetze von 1845 bestimmter gestellt und alles etwas klarer auseinandergesetzt sei, als im Gesetze

von 1832; ferner darum, weil das Gesetz von 1815 eigentlich dem Volke mehr in Erinnerung ist, und fast jeder Pflichtige es kennt, so daß sobald er einmal weiß, was wir hier von diesem Gesetze ausgehend beschlossen haben, er seine Rechnung, was er schuldig oder nicht schuldig sei, sehr genau machen kann, während nach dem Antrage des Herrn Steiner Zweifel walteten, was dann einem Jeden zur Last falle. Der Antrag der Kommission lautet weiter: „b. Der Loskauf der Bodenzinse findet zu zwei Drittheilen, und der Loskauf der Zehnten und anderer Feudallasten um die Hälfte der im besagten Gesetze festgestellten Preisbestimmungen statt.“ In dieser Beziehung weicht der Antrag also sehr wesentlich von demjenigen, was Ihr beschlossen habt, ab: nach dem Antrage des Herrn Steiner nämlich würde der Loskauf der Bodenzinse blos um den 6½fachen Werth stattfinden, freilich dann ohne Abzug der dabeiligen Prozente. Nun soll ich aber schon wegen dieser Prozente bemerken, daß, wenn die Prozentabzüge nicht gestattet werden, ihr gegen einzelne Gegenden und Kulturen sehr ungerecht seid, namentlich gegen das Weinland und die Weinbauer, indem bekanntlich die Prozentabzüge derselben nach dem Gesetze von 1832 bisher immer zu gut gerechnet wurden, und diese Abzüge allerdings auf sehr genauen Berechnungen der Verwaltungs- und Bezugskosten beruhen. Wenn Ihr nun diese zwingt, die Verwaltungs- und Bezugskosten auch noch zu zahlen, welche bei den Einen viel bedeutender sind als bei den Andern, so begehet Ihr offenbar ein Unrecht. Nun ist aber dessen ungeachtet die Differenz ziemlich hoch; indessen haben wir, wie gesagt, gefunden, wir müssen, eben um das Defizit des Staates nicht allzugroß zu machen, die dahrigen Loskäufe etwas höher stellen, und zwar vorzugsweise diejenigen für die Bodenzinse, weil, wenn irgendwo Zweifel sein könne, ob eines dieser Gefälle als Abgabe oder als Schuld zu betrachten sei, dieses doch noch eher bei den Bodenzinsen als bei den Zehnten der Fall sein könne. In Betreff der Zehnten kann wirklich kein vernünftiger Mann, welcher das Historische davon gründlich kennt, in Zweifel sein, ob dieselben mehr die Natur einer Abgabe, oder aber diejenige einer Schuld haben; hingegen in Betreff der Bodenzinse können solche Zweifel allerdings walten. Auch lebt überdies bei vielen im Volk die Ansicht, die Bodenzinse seien ja wohl eine Schuld, und sehr Viele werden daher sehr gerne hiesorts ein Opfer bringen, um einmal dieses Schuldverhältniß loszuwerden, und sie werden dies um so lieber thun, wenn sie sehen, daß dadurch dem allgemeinen Wohle ebenfalls ein Opfer gebracht wird. Ueber die Ehrschätze und Primizen will ich mich weiter nicht aussprechen und was die Zehnten betrifft, so nähert sich das Vorgeschlagene so ziemlich dem Antrag des Herrn Steiner. Soviel über den Loskauf. Litt. b lautet: „Der Staat entschädigt die Privateigenthümer von Zehnten, Bodenzinsen und Ehrschätzen für den Unterschied zwischen den oben bezeichneten herabgesetzten Loskaufspreisen und den im Gesetz vom 20. Dezember 1815 aufgestellten Preisbestimmungen.“ Da glaubte die Kommission einen wesentlichen Unterschied machen zu sollen, zwischen solchen, welche Zehnten, Bodenzins u. s. w. als Berechtigte besitzen, und zwischen solchen, welche von ihrem Grundeigenthum diese Lasten losgekauft haben. Wenn Privaten und Korporationen dermalen im Besitze von Zehnt- und Bodenzinsrechten sind, so trägt allerdings der Staat und die staatliche Entwicklung die größte Schuld daran daß es geschah. Hätte sich das lehenrechtliche Verhältniß rein ausgebildet und wäre es in seiner ursprünglichen reinen Idee verblieben, so wäre der König oder Souverän jeweilen der Grundeigenthümer des Ganzen, nun aber haben sich die Verhältnisse anders gestaltet, und durch die staatlichen Uebergänge haben auch solche Uebergänge stattgefunden, wodurch Zehnten und Bodenzinse nach und nach in die Hände von Privaten und Korporationen übergegangen sind. Diese müssen also vom Staate so vollständig als möglich entschädigt werden, und daher bleibt die Kommission in ihrem eventuellen Antrage bei denjenigen Beschlüssen, welche der Große Rath im Dezember 1815 gefaßt hat. Hingegen in Bezug auf die Vergütung an die Loskäufer, litt. c, glaubte die Kommission etwas weiter herabgehen zu sollen, und zwar wurde dafür namentlich der Grund geltend gemacht, daß das Grundeigenthum, welches durch den Loskauf von einem Zehnten oder Bodenzinse freigemacht wurde, deßwegen nicht unmittelbar darauf im Werthe um denjenigen Betrag stieg, um welchen es losgekauft wurde. Der betreffende Loskäufer kaufte ein Stück Ackerland z. B. mit 1000 Franken vom Bodenzins oder Zehnten los, aber er that es nicht in der Voraussicht hin, daß der Acker beim Verkaufe dann 1000 Franken mehr gelten werde, sondern er dachte, er könne dann frei darauf schalten und walten, wie er wolle, und diesen indirekten Werth hatte er dabei zunächst im Auge, sodann allerdings auch diese Rücksicht, daß es sich besser der Mühe verlohne, auf einen freien Acker mehr zu verwenden, als auf einen mit solchen Gefällen belasteten, so daß er dann durch allmählige Verbesserung und erstiegenen Ertrag des Ackers nach und nach sein Loskaufskapital von selbst zurückbekommen werde. Allein, wie gesagt, das Grundeigenthum stieg im Werthe nicht unmittelbar im Verhältnisse zur Loskaufssumme, sondern der Preis richtete sich im Allgemeinen nach wie vor nach dem in der Gegend üblichen Durchschnittspreise. Gebt Ihr nun dem jetzigen Eigenthümer die volle Loskaufssumme zurück, so macht Ihr ihm damit gewiß ein bedeutendes Geschenk, indem anzunehmen ist, daß, wenigstens in unserer Gegend, wo im Ganzen kleinere Grundstücke sind, dieselben durchschnittlich alle zehn oder fünfzehn Jahre ein Mal Eigenthümer wechseln. — abgesehen vom Vererben. Nimmt man das Letztere noch hinzu, so wird ein Grundstück durchschnittlich noch viel häufiger Hand ändern. Wenn nun das um L. 1000 losgekaufte Grundstück Hand ändert durch Verkauf, so hat es der Käufer gewiß deßhalb nicht um L. 1000 theurer gekauft; gebt Ihr ihm nun aber volle L. 1000 zurück, so gebt Ihr ihm offenbar zu viel zurück. Oder wenn es durch Vererbung Hand ändert, so wird es dem Bruder oder der Schwester gewiß nicht um jene L. 1000 höher geschätzt: gebt Ihr nun jetzt dem Bruder oder der Schwester L. 1000 zurück, so machet Ihr auch da wiederum ein theilweises Geschenk. Bei den Zehnten kömmt aber noch etwas Anderes hinzu, nämlich der Umstand, daß der Zehntertrag durch die verbesserte Kultur bisher von Jahr zu Jahr bedeutend zugenommen hat. Ich könnte dir für, wenn ich sie jetzt gerade bei mir hätte, Beispiele aus dem vorigen Jahrhundert anführen, welche auffallend zeigen, wie z. B. im Amtsbezirke Konolfingen, welcher im vorigen Jahrhundert in der Landeskultur Fortschritte gemacht hatte wie kein anderer, der Zehn-

ertrag in 30 bis 40 Jahren sich beinahe verdoppelt hat. Diejenigen nun, welche im Jahre 1803 Zehnten und Bodenzinse um den 25 und 30fachen Werth losgekauft und seither ihr Land verbessert und stets mit Getreide bebaut haben, wären, wenn sie seither immerfort den Zehnten bezahlt hätten, ganz gewiß viel theurer darein gekommen, als wenn er jetzt um den 7- bis 10fachen Werth loskaufen müßte. Es ist daher billig, daß, je weiter zurück man gehe, desto weniger Entschädigung den Betreffenden zukommen soll. Zunächst wäre eine vollständige Entschädigung der frühern Loskäufer nicht gerecht gegenüber denjenigen, welche in Zukunft loskaufen müssen, sondern sie sollen nicht mehr zurückbekommen als das auf das Equivalent derjenigen, welche jetzt noch loskaufen müssen; ferner ist es auch billig, daß man infolge der vorgehabten Handänderungen aus obigen Gründen nicht den vollen Betrag zurückgebe. Hieraus beruht der ganze Artheilung e., nämlich: „Der Staat leistet ferner den dermaligen Eigenthümern von solchem Grund und Boden, der durch Loskauf von diesen Gefällen befreit worden ist, nachstehende Vergütung: aa. Für die seit dem 1. Januar 1833 bewirkten Loskäufe, die Hälfte der für den Loskauf der Zehnten und Ehrschätze und zwei Fünftheile der für den Loskauf der Bodenzinse bezahlten Summe. bb. Für die seit dem 2. Juli 1803 bis zum 1. Januar 1833 bewirkten Loskäufe ein Drittheil der bezahlten Loskaufsumme. cc. Für die vor dem 21. Juli 1803 bewirkten Loskäufe einen Viertheil der bezahlten Loskaufssumme. Die Loskäufe und die Abzahlungen müssen durch rechtsgültige Titel nachgewiesen werden. dd. Die durch den Staat zu entrichtenden Entschädigungen werden in funfzehn gleich starken Jahresbeträgen abbezahlt.“ Infolge dieser Abänderung, in Bezug auf das Defizit wird dasselbe ungefähr L. 95,000 weniger betragen als nach dem Antrage des Herrn Steiger; ferner wird die Domainenkassa nicht angegriffen werden müssen, was wiederum eine Differenz macht von einem jährlichen Ertrag von L. 110 000 so daß mithin das Defizit, abgesehen von der Handänderungsgebühr, um beiläufig L. 200 000 geringer sein wird als nach den Anträgen des Herrn Steiner. Nun komme ich zur Handänderungsgebühr III: „Die bestehende Handänderungsgebühr soll auf dem Wege der Gesetzgebung ermäßigt werden.“ Die Kommission glaubt, und namentlich in Berücksichtigung der Wünsche des Jura, es solle da nicht vorgegriffen, sondern der Gesetzgebung freie Hand gelassen werden, was sie mit dieser Gebühr vornehmen wolle. Die Handänderungsgebühr ist gewiß eine der ungerechtesten Abgaben; darüber ist die Kommission ganz einig, denn sie belastet nicht das Vermögen, nicht das Einkommen, nicht den Ertrag, nicht einmal den bloßen Besitz, sondern bloß den Kauf und Verkauf und daß nun dieser gerade mit einer Steuer zu belegen sei, ist weder zweckmäßig noch gerecht. Sie belastet das Vermögen darum nicht, weil der Käufer oft das Geld zum Kauf entlehnen muß, um sie bezahlen zu können, das Vermögen nicht, weil durchschnittlich gerade in den ärmsten Gegenden die meisten Handänderungen stattfinden, so daß ein Grundstück in einer armen Gegend drei bis vier Mal Hand ändert, während es in einer reichen Gegend gar nicht geschieht; ferner den Ertrag nicht, weil die Handänderung zu verschiedenen Zeiten eintritt, und weil sie der Betrag derselben nicht immer nach dem Werthe richtet, besonders bei den Gebäuden. Darum ist dieß eine Gebühr, welche man möglichst bald abschaffen sollte. Um aber auch hier das Defizit des Staates nicht allzugroß werden zu lassen, wollte man dieses der Gesetzgebung anheimstellen und hier bloß aussprechen, es solle eine Ermäßigung stattfinden. Ich für meine Person würde diese Gebühr sogleich auf die Hälfte herabsetzen, aber dafür alle in Händen von Korporationen befindlichen Grundstücke von 15 zu 15 oder von 20 zu 20 Jahren der nämlichen Gebühr unterwerfen, denn es ist nicht billig, daß Korporationen, welche Jahrhunderte lang im Besitz von Grundstücken sind, gar nichts an den Staat bezahlen, während alle andern Grundstücke von Zeit zu Zeit dieser Gebühr unterworfen werden. Mit einer solchen Verfügung könnte man so ziemlich das ganze Defizit decken. Soe ich zu den Verhältnissen des Jura Nr. IV, komme, bin ich so frei, noch die Hypothekarbank Nr. V. zu berühren. Der Artikel lautet: „Es soll eine Grund- und Schuldentilgungskassa (Hypothekarbank) für den ganzen Kanton errichtet werden. Die Grund- und Schuldentilgungskassa hat zum Voraus bis auf den Betrag von 6 Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken des Oberlandes (Frutigen, Interlaken, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen) zu 5 Prozent anzulegen, wovon jährlich anderthalb Prozent zur Tilgung des Kapitals verrechnet und verwendet werden solle. Diese ausschließliche Vergünstigung wird dem Oberlande auf die Dauer von 30 Jahren garantirt.“ Aus Versehen ist hier der Amtsbezirk Oberhasle im Drucke vergessen worden, was dann nachzuholen ist. Es mag nun auffallen, daß man eine solche Kassa vorzugsweise zu Gunsten des Oberlandes kreiren will; wenn Ihr indessen die Verhältnisse des Oberlandes gegenüber der ganzen Operation, welche jetzt vor sich gehen soll in Bezug auf das Armenwesen und Steuerwesen, in's Auge faßt und auch bedenkt, daß wahrscheinlich keine Landesgegend in Bezug auf den Grundbesitz so verschuldet ist wie diese, und zwar so, daß sie sich schwer daraus herauswinden können, so ist es gewiß Pflicht aber nicht nur Pflicht sondern auch das Interesse des ganzen Kantons, dem Oberlande zu helfen, daß es da herauskomme. Ganz sicher wird der ganze übrige Kanton die Früchte davon auch zu genießen haben. Wie anderwärtige Erfahrungen gezeigt haben, in Deutschland und namentlich in Bayern, so ist es durch ein solches Institut möglich, einzelnen Landesgegenden wirksam zu helfen. Die wenigen Hypothekarbanken in Deutschland, so wenig zweckmäßig sie eingerichtet sind, und so sehr sie vielleicht hier und da auch gewissenhafter verwaltet werden könnten, haben dennoch ungeheuer günstig auf die Landeskultur und auf die Befreiung von Grund und Boden eingewirkt. Darüber ist nur Eine Stimme. Wenn nun aber das Oberland von dem den andern Landestheilen gewährten Loskaufe der Zehnten und Bodenzinse um einen sehr niedrigen Preis für sich keinen Vortheil hat, wenn ferner in Bezug auf die Erleichterungen im Armenwesen das Oberland bei weitem nicht denjenigen Vortheil davon haben wird wie andere Gegenden, dann ist es gewiß billig ihm ein Aequivalent zu bieten, und dieses habet Ihr schon früher anerkannt indem Ihr die Errichtung einer Hypothekarkasse nach dem Amortisationssystem grundsätzlich beschlossen habet; hier im eventuellen Antrage der Kommission wird jetzt nur speziell ausgesprochen, daß dieses Institut zunächst dem Oberlande zu gut kommen solle. Außer diesem Umstande daß nämlich das Oberland

speziell bezeichnet ist, werden wesentlich zwei Punkte hier angegriffen werden, nämlich erstens, daß man einen Betrag von 5 Millionen dafür zusichere, und zweitens, daß man das Kapital nur zu 3½ % Zins geben will. Ich für mich hatte gewünscht, man könnte auf 4 % stehen bleiben, indeß ist diese Vergünstigung beschränkt auf 30 Jahre und innert 30 Jahren läßt sich sehr viel machen. Die Differenz von ½ % Zins auf 5 Millionen macht in 30 Jahren für den Staat ein Defizit von 750,000 Franken, also per Jahr ein Defizit von 25 000 Franken. Ob man nun unter den obwaltenden Umständen dies Opfer dem Oberlande nicht bringen will, darüber sollte man nicht im Zweifel sein. Die ungleiche Behandlung des Oberlandes mag freilich stoßen, aber Ihr behandelt andere Landesgegenden in prinzipiellen Sachen auch nicht gleichmäßig, und wo es sich am Ende nur um eine gegebene Summe handelt, deren Belauf man genau berechnen kann, sollte man sich daran gewiß nicht stoßen, nicht stoßen am allerwenigsten im gleichen Augenblicke, wo man andern Gegenden prinzipielle Ungleichheit sogar durch die Verfassung sanktionirt, deren Folgen man nicht voraus sehen kann, die aber nach meiner Ueberzeugung nicht ausbleiben werden. Nun komme ich zu den Verhältnissen des Jura. Der vorhin von Ihnen genommene Beschluß soll, nach dem Antrage der Kommission, dahinfallen und durch nachstehenden Artikel ersetzt werden: „IV., a. Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatze nach seine besondere Verwaltung des Armenwesens und sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird jederzeit im Verhältniß zu den Steuern und Einkünften des alten Kantonstheils stehen, deren Gegenwerth sie bilden soll. b. Als Ausgleichung für die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil gegenüber dem neuen Kantonstheil soll im Jura auf Staatskosten die dessen Bedürfniß entsprechenden Wohlthätigkeitsanstalten errichtet und unterhalten und das mittlere und höhere Unterrichtswesen dieses Landestheils insbesondere unterstützt und befördert werden." Der Jura wird also allerdings seine Grundsteuer beibehalten, aber es ist nicht gesagt, daß er sie rein beibehalte, sondern als Grundlage seiner Steuergesetzgebung; es ist also dabei möglich, daß er einen Theil dessen, was er später zu bezahlen hat, nicht mehr auf das Grundeigenthum, sondern vielleicht auch auf die Kapitalien lege. Indessen ist da nicht vorgegriffen, die Gesetzgebung und die Wünsche des Jura werden das später machen. Wenn der Jura in dieser Beziehung sich dem alten Kanton nähert, so ist es dann leicht möglich, daß späterhin in Bezug auf das Steuerwesen der alte Kanton auch noch einen Schritt weiter thut, um sich dem Jura zu nähern. So könnten wir vielleicht dann zu einem gemeinsamen und dann auch um so einfachern Steuersystem gelangen. Diesen Uebergang einerseits will man erzielen, aber nicht bloß in Bezug auf das Steuerwesen, sondern auch in Bezug auf das Armenwesen, so soll wenigstens in Bezug auf Leistungen eine Uebereinstimmung erzielt werden, indem der Jura allerdings seinen verhältnißmäßigen Antheil zu den 400 000 Franken auch betragen würde, während auf der andern Seite er dann Anspruch machen kann, daß nach den Bedürfnissen, welche er daorts haben mag, ihm diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten errichtet werden sollen, die er wünschen kann, und wenn er allfällig da nicht viel zu wünschen hätte, so würde dann desto mehr auf das mittlere und höhere Unterrichtswesen des Jura verwendet werden. Dieser Artikel und die darin enthaltenen Grundsätze sind von einzelnen Mitgliedern aus dem Jura selbst so redigirt worden, aber sie haben dabei erklärt, es sei das eigentlich nur in zweiter Linie ihr Wunsch, indem sie in erster Linie bei Demjenigen bleiben möchten, was vorhin von Ihnen eventuell beschlossen worden ist. Wenn aber andererseits der Jura sieht, daß eine Vermittlung stattfinden kann mit dem alten Kanton in Beziehung auf das Armenwesen und Steuerwesen, so hoffe und erwarte ich von den Mitgliedern des Jura, daß sie sich nicht werden zurückschrecken lassen, um zu einer Vereinigung Hand zu bieten. Man will dem Jura unser obligatorisches Armenunterstützungssystem nicht aufdringen, weit entfernt, aber man wünscht, daß der Jura uns helfe und sich dabei betheiligte, damit auch wir im alten Kantone zu den Grundsätzen im Armenwesen übergehen können, welche im Jura Geltung haben. Uebrigens wurde im Artikel absichtlich nicht von Armenanstalten gesprochen, sondern der Ausdruck „Wohlthätigkeitsanstalten" gewählt, und auch des Unterrichtswesens wurde absichtlich gedacht, damit später keinerlei Zweifel darüber obwalten können. Herr Präsident, meine Herren, ich war in meinem Rapporte viel länger, als ich zu sein glaubte, indessen hielt ich es für meine Aufgabe, im Allgemeinen den Gesichtspunkt, von welchem die Kommission ausgegangen ist, namentlich in Berücksichtigung der Wünsche des Jura und des Oberlandes mit einigen Worten auseinanderzusetzen. Mehrfachen Einwendungen, die ich gegen den Antrag der Kommission gewärtige, wollte ich nicht zum Voraus antworten; ich behalte mir vor, im Schlußrapporte oder im Verlaufe der Diskussion als Mitglied dieser Versammlung dieselben nöthigenfalls speziell und einläßlich zu widerlegen. Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Kommission, wie er da als eventueller Antrag gedruckt in Ihren Händen liegt gegenüber demjenigen, welchen Sie heute hinsichtlich der Redaktion vorläufig genehmigt haben, zur Annahme.

Blösch. Wir stehen heute auf dem gleichen Boden, auf welchen wir zu stehen gekommen waren, wenn s. Z. der über den Antrag des Herrn Großrath Michel gefaßte Beschluß festgehalten worden sein würde. Nach der ersten Deliberation hätte die Sache gleich an diese Kommission gewiesen und von ihr behandelt werden können; jetzt sind wir auf Umwegen zum gleichen Ziele gelangt. Schon Gesagtes wiederhole ich nicht; allein bis auf einen gewissen Grad muß ich darauf eingehen. Es sind zwei Gesichtspunkte, von denen aus die Sache betrachtet werden kann. Die Frage, ob man das Interesse des Ganzen, oder das Interesse gewisser Orte und Personen im Auge halten soll, kann sich Jeder selbst beantworten. Der erste Punkt betrifft die künftige finanzielle Lage des alten Kantonstheils. Was wollte das Gesetz vom 20 Dezember 1815? Eine Transaktion, wie sie auch heute versucht wird. Man hat es in diesem Sinne entworfen, berathen und beschlossen. Mit Ausnahme des Punktes, daß ich gegenüber der Bestimmung dieses Gesetzes den Privatberechtigten volle Entschädigung verabreicht hätte, war ich damit einverstanden und habe dazu gestimmt, freilich nicht gerne, aber ich fand die Natur der Verhältnisse so urgirend, daß die Transaktion als eine Relation politischer Nothwendigkeit erschien. Die gänzliche Liquidation der Feudallasten war längst wünschenswerth

und in dieser Beziehung hatte ich keine abweichende Ansicht. Im Dezember ging man weiter, es hieß damals, einmal muß sie gelöst werden, so oder anders. Dann wurden gewisse Gränzen festgesetzt, welche man zu überschreiten verwerflich betrachtet hätte. Mit andern Worten, die Liquidation sollte unter der bestimmten Voraussetzung auf eine Weise geschehen, daß dadurch nicht neue Steuern in Aussicht gestellt würden. Ich berufe mich auf die Mitglieder des Großen Rathes und die damaligen Verhandlungen, ob nicht damals diese Motive allein maßgebend betrachtet wurden, einerseits die Liquidation und dann die Erhaltung des Staatsvermögens ohne das Bedürfniß einer neuen Steuer. Wohin führte diese Transaktion? Dahin, daß das Minimum von den Pflichtigen gefordert wurde, um gleichzeitig nicht zu einer neuen Steuer schreiten zu müssen. Diese Grundlage möchte ich festhalten. Man mag aber nun die Sache benennen wie man will, so sehe ich, daß mit dieser neuen Transaktion nur die Einführung von Steuern verbunden ist, und um aus der gegenwärtigen Krise zu gelangen, ergreift man das in meinen Augen verwerfliche Mittel, den Kanton einer neuen, aber weit gefährlicheren Krise entgegen zu führen. Kann man das im Ernste wollen? wird diese auf die angegebene Weise nicht eintreffen? Ich kann meinerseits dazu die Hand nicht bieten. Ich spreche jetzt nicht von der Natur der Zehnten und Bodenzinse, die Verhandlung darüber gehört nicht hieher. Ich bin nur so frei, folgenden Antrag zu stellen: „Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten sind und bleiben aufgehoben. In Betreff der Leistungen derjenigen, welche vor dem 20. Dezember 1845 solche Gefälle noch schuldeten, so wie der Entschädigung des Staates an Privatbesitzer, bleibt das Gesetz vom 20. Dezember 1845 in Kraft, mit Ausnahme jedoch der Bestimmung über die obligatorische Zahlung des Ablösungskapitals binnen 15 Jahren, statt welcher grundsätzlich die Umwandlung desselben in eine bleibende Schuld nach Gültbriefrecht festgesetzt wird." Wenn Sie sich erinnern, daß das Gesetz vom Dezember 1845 innerhalb und außerhalb des Saales den gleich günstigen Eindruck machte, daß die Pflichtigen sich zufrieden darüber aussprachen mit bloßer Ausnahme des obligatorischen Loskaufs innert 15 Jahren, der den Mißton bildete, indem sich Jedermann bekennen mußte, daß derselbe überflüssig sei, zumal die Sicherheit des Staates als erster Grundgläubiger über jedem Zweifel erhoben war, so muß man sich jetzt verwundern, wie man so leicht davon abgehen kann. Auf diesem Standpunkte der politischen Nothwendigkeit einer endlichen Liquidation war aber der zweite Theil ein eben so großes Gebot, daß der Liquidationsmodus nicht neue Steuern zur Folge habe. Man sagt zwar, eine Schmälerung des Staatsvermögens sei schon dadurch eingetreten, die durch Steuern hätte gedeckt werden sollen. Ich bestreite das; durch Einschränkung und jährliche Ersparnisse wollte man den Ausfall ausgleichen. Man berechnete sie auf L. 200 000. Ich stelle also den Antrag neuerdings, auf dieses Gesetz zurückzukommen und lediglich die Erleichterung der Ablösung möglich zu machen. Das kann durch Abweichung von einzelnen Bestimmungen desselben bewerkstelligt werden. Es ist mir leid, daß ich zuerst das Wort ergriff, vielleicht wäre Manches weggefallen, wenn andere Mitglieder früher gesprochen hätten. Wenn man zu dem Mittel der Steuern greift, so kömmt es auf dasselbe heraus, ob sie so oder anders eingeführt werden; dafür kehre ich die Hand nicht um. Ich bin gegen die Einführung von Steuern. Auf dem Boden dieses eventuellen Antrages drängen sich mir ein Paar Fragen auf, die sich aus der Darstellung des Herrn Berichterstatters über die Zehnt- und Bodenzinsliquidation ergeben. Ursprünglich stellte man die Vergütung nur auf den Zeitpunkt von 1803 fest. Nach der vorliegenden Bestimmung geht man weiter und will an diejenigen, die vor dem 2. Juli 1803 ablösten, ein Viertheil der Ablösung vergüten, allein unter der Bedingniß, daß die geschehenen Loskäufe und die Abzahlung durch rechtsgültige Titel nachgewiesen werden. Ich bin aber überzeugt, daß diese Bedingniß jene Vergütung illusorisch macht. Wohl sind jene, die seit 1803 Zehnten und Bodenzinse abgelöst haben, im Besitze der Loskäufe und Abzahlungen, allein diejenigen, die früher und selbst vor Jahrhunderten ablösten, möchten schwerlich im Falle sein, diese beiden Beweise leisten zu können; so bezüglich der Landschaft Fruttigen, die wohl die Ablösung beweisen, vielleicht aber den Abbezahlungsschein dafür nicht mehr besitzt, so wenig als die dortige Bevölkerung beweisen könnte, daß sie in Folge dieser Entlastung des Bodens 7 Jahre kein Fleisch gegessen habe. Man darf hier nicht in's Blaue hinaus sehen, sondern man muß die Verhältnisse berücksichtigen, wie sie sind. Es ist bei den Ablösenden seit 1803 Regel, daß sie im Besitze der Loskäufe und der Quittungen der geleisteten Zahlungen sind, allein bei denjenigen, die früher losgekauft haben, ist es Regel, daß sie vielleicht im Besitze des Beweises der Loskaufung, nicht aber desjenigen der Abbezahlung sind. Ich stelle also hier den eventuellen Antrag, daß bei der Letztern höchstens die Bescheinigung des Loskaufes gefordert wird. Er lautet schriftlich so: „Für den Fall, daß etwas Anderes, als das Gesetz vom 20. Dez. 1845 mit obigen Modifikationen, namentlich vom §. 85, angenommen werden sollte zu II. c. c., die Loskäufe und die Abbezahlungen müssen durch rechtsgültige Titel nachgewiesen werden. Für solche jedoch, die hinter den 2. Juli 1803 zurückfallen, darf auch bloße Bescheinigung als genügend angenommen und soll, wenn die Thatsache des Loskaufes hergestellt ist, auch diejenige der Abbezahlung als ermittelt angesehen werden." Ich glaube, dieser eventuelle Antrag sei kein Fehlschuß und dürfte jenen Gegenden, die in früheren Jahrhunderten die Feudallasten ablösten, erwünscht sein. Das Faktum des Loskaufes und das Faktum der Bezahlung sind verschieden; der gedruckte Vorschlag verbindet aber beide Beweise. Wenn nun irgend eine Gegend die Beweise des einen hätte, aber des andern nicht, so wäre sie um die Vergütung verschroten. Spreche man sich doch offen und loyal aus, wenn man im Sinne hat, frühere Loskäufer zu entschädigen, und mache durch solche Bestimmungen die Entschädigung nicht illusorisch. Ein zweiter Punkt besteht darin, daß die Entschädigung an den jetzigen Liegenschaftsbesitzer ausbezahlt werden soll. Im Prinzip bin ich zwar damit einverstanden, allein in einzelnen Fällen dürfte die Ausführung unbillig ausfallen; denn wie ist es dann zu halten, wenn nicht Einer, nicht die Mehrzahl verbundener Liegenschaftsbesitzer, sondern von Gemeinden und Thalschaften die Feudallasten ausgelöst haben? Dafür schlage ich eventuell folgenden Ergänzungsantrag vor: „Bei Ablösungen, welche nicht von einzelnen Güterbesitzern oder Komplexen von Gütern,

sondern von ganzen Gemeinden oder Landesgegenden ausgegangen, findet die Rückvergütung an die nämlichen Gemeinden oder Gegenden statt, jedoch in diesem Falle mit der Zweckbestimmung als Schulgut.“ Man kann hier die Entschädigung nicht an Einzelne ausrichten, wenn auch in letzter Instanz Einzelne die Ablösung bezahlten; man kennt sie gegenwärtig nicht mehr. Das möchte bei den Thalschaften Frutigen, Hasli u. s. f. der Fall sein. Ueber den Zweck der Bestimmung, wohin die Entschädigung verwendet werden soll, darf man sich nicht aufhalten; er liegt im Sinn und Geiste des Artikels. Ich hatte zuerst die Idee, das Armengut damit zu bedenken, allein ich fand, daß die beßte und nachhaltigste Armenunterstützung gute Schulen und Erziehung sind und gebe somit der Verwendung für diesen Zweck den Vorzug. Vor einigen Tagen hat man die Armentrage behandelt. Ich bin darüber einverstanden, daß es gefährlich und verderblich ist, arbeitsfähige Arme zu unterstützen. Hat man diesen Satz vor Augen, so ergiebt sich als Resultat, daß nur solchen Leuten und nur dort zu helfen ist, wo der Zustand der Armuth nicht Folge der berechneten Verarmung ist. Was ist nun der unzweifelhafteste Zustand, der unsere Hülfe mit Recht anspricht? Kinder und Greise; diese haben die Unterstützung nicht berechnet; der freche Kerl jedoch schon. Die Erziehung der Kinder ist auch die gründlichste, wohlthätigste und nachhaltigste Unterstützung. Mein Antrag geht also auch dahin, daß in Fällen, wo der strenge Beweiß der geleisteten Zahlung abgeht, die Bescheinigung des Loskaufes hinreicht; hier wird die Bezahlung präsumirt und einzelnen Gegenden und Thalschaften fließen die Entschädigungen zu Gunsten ihrer Schulfonds zu, ohne daß sie auf Personen vertheilt werden dürfen. Weiter gehe ich in Behandlung der Zehnt- und Bodenzinsfrage nicht. Ich habe noch ein Paar andere Punkte in Hinsicht der Armengüter. Der erste Punkt befriedigt durch die neue Redaktion. Die litt. D läßt darüber keinen Zweifel, daß hier die Armengüter der Gemeinden nicht darunter verstanden seien und die frühern Besorgnisse fallen weg. In Bezug der litt. B möchte eine andere Redaktion am Platze sein. Wenn vorhin der Standpunkt der Richtigkeit der Redaktion in Frage war, ohne Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse, so ist jetzt die Frage, ist es gut oder nicht gut, speziell hier über die Gewährleistung sich auszusprechen. Nachdem im §. 69 die allgemeine Vorschrift der Gewährleistung aller Gemeinde-, Korporations- und Burgergüter in Beziehung auf ihr Eigenthum, Verwaltung und Ertrag ausgesprochen ist, so dürfte es der Fall sein, hier nicht weiter darüber zu verhandeln und zu Repetitionen Anlaß zu geben. In erster Linie schlage ich folgende Redaktion vor: „Sämmtliche Armengüter fallen unter die Bestimmung des §. 69. Ich habe dafür einen speziellen Grund. Der Antrag weicht von demjenigen der Kommission in etwas ab. Der eventuelle Antrag setzt unter litt. A voraus, daß die Armengüter Eigenthum der Gemeinden seien. Allein dem ist nicht in allen Fällen so, z. B. die Familienkisten haben auch den Zweck, verarmte Familienglieder zu unterstützen, allein sie sind nicht Eigenthum der Gemeinden und auch die Mitglieder der Familienkisten dürfen diese Unterstützungen für keine andere Zwecke verwenden. Würde aber dieser Antrag in erster Linie, in Ansehung seiner allgemeinen Bestimmung, nicht genügen, so schlage ich in zweiter Linie folgenden Zusatz vor: „Sämmtliche Armengüter fallen sowohl in Betreff des Eigenthums und ihrer Verwaltung als hinsichtlich der Verwendung ihres Ertrages und des Aufsichtsrechtes des Staates unter die Bestimmung des §. 69.“ Dort ist also das Eigenthumsrecht, die Verwaltung und der Ertrag desselben garantirt und nur die Aufsicht des Staates vorbehalten. Dieses in Beziehung auf das Armenwesen. Noch ein paar Bemerkungen zu der Handänderungsgebühr. Ich habe mich schon letzthin darüber sehr verwundert, daß man ab Seite des Landes zu einer Abschaffung derselben die Hand bieten konnte. Ich habe nie geglaubt, daß indirekte Steuern, welche nur jene bezahlen, welche da wollen, so drückend seien, daß man eine so ergiebige Staatseinnahme unter dem Vorgeben einer allgemeinen Last vernichten wolle. So bezieht der Staat jährlich 500 000 Franken Ohmgeld, warum ist diese Steuer nicht drückend? Auch diese wird dem Bürger aus dem Sacke herausgenommen, nur hängt es von der Konvenienz desselben ab, einen Schoppen Wein zu trinken oder nicht. Es liegt aber auch in der Konvenienz des Einzelnen, Grund und Boden zu kaufen oder nicht. Ich glaube, diese Steuer sei nicht so drückend; jener der Land kauft, berechnet diese Steuer im voraus, sofern er überhaupt die Ansätze des Werthes und des Preises anschlägt. Noch ein anderes Motiv erhöhte diese Verwunderung. Es waltet die Tendenz vor, in Regulirung der Verwaltung jene Klasse der Staatsburger zu betheiligen, welche, wie man sagt, bisdahin nichts bezahlt haben und im Besitze großer Kapitalien seien; mit andern Worten, die Städte u. s. f. Ich habe nun zwar die Tabellen der Handänderungsgebühren nicht vor mir; allein ich bin versichert, daß die Städte dreimal mehr Handänderungsgebühr bezahlen als das Land. Ich verweise speziell auf die Stadt Bern hin; sie bezahlt nach Verhältniß soviel als die Hälfte. Das Produkt ist immerhin, daß die Städte viel mehr als das Land an diese Steuer beitragen. Noch habe ich einen andern Gedanken, die gleiche Klasse kann ohne eine Ungerechtigkeit mehr belegt werden, als die übrigen Klassen, nämlich durch die Einführung einer Einregistrirungsgebühr für Kapitaltitel. Damit ist nicht blos ein finanzieller Endzweck, sondern auch ein legislativer verknüpft. Der Jura hat sie über alle Obligationen eingeführt. Sie verhütet Antidatirungen. Der Titel ist nicht rechtsgültig, wenn er nicht einregistrirt ist. Dieses Motiv ist auch auf uns anwendbar. Antidatirungen von Obligationen u. s. w. sind nicht seltene Verbrechen, durch die Einregistrirung können sie verhütet werden. Zudem wird die städtische Bevölkerung ungleich mehr dadurch betroffen, als der Landbewohner. Im Prinzip ist sie nicht ungerecht und das Resultat erheblich. Ich möchte also die Handänderungsgebühr nicht abschaffen, selbst weiter gehen und die Einregistrirungsgebühr einführen. Dieser Passus kann füglich gestrichen werden. Man beantragt dann ferner eine Ermäßigung. Wofür dieses in die Verfassung aufnehmen. überlasse man es der Gesetzgebung, die selbst fakultativ in einzelnen Fällen eine Erhöhung eintreten lassen kann. In andern Kantonen besteht die Handänderungsgebühr auch, im Jura beträgt sie 4—8 Prozent, sie ist also zehnmal so hoch als im alten Kantonstheil. Dort werden die Erbschaften auch dadurch betroffen, bei uns nicht. Auch im Waadtlande beträgt sie je nach Ver-

bältniß mehr als bei uns. Je entfernter die Erben zum Erblasser leben, desto mehr beträgt sie, sie steigt selbst auf 8 Prozent. Ueberläßt man es der Gesetzgebung, so hat man doch freie Hände und eine bedeutende Staatseinnahme ist gesichert. Wünscht man aber eine Ermäßigung derselben, so ist dort der Weg dazu und die Möglichkeit einer Erhöhung für einzelne Fälle auch gegeben. Noch habe ich in Ansehung des Oberlandes einige Bemerkungen anzubringen. Weit entfernt gegen diesen Landestheil unbillig zu sein, oder mich darüber aufzuhalten, daß er bei dieser Transaktion auch sein Betreffniß fodert, kann ich im Gegentheil einzelne Landesgegenden entschuldigen, wenn sie finden, bei einer solchen Ausgleichung, wie man sie nennt, auch die Interessen ihrer Gegend wahren zu müssen. Das Seeland hat gut, patriottisch zu sein, wenn man ihm die Hälfte der Staatsschulden schenkt oder vergütet. Allein es giebt Landestheile, die nichts geschenkt erhalten und deren etwas grämliches D'reinsehen gar nicht übel aufgenommen werden darf. Man ist nun auf die Manie der Ausgleichung verfallen. Ich habe bedeutende Zweifel, ob der dem Oberlande in Aussicht gestellte Vortheil wirklich ein solcher ist, vielmehr befürchte ich, daß ihm statt eines Fisches eine Schlange gereicht werde. Herr Karlen in der Mühlematt hat die nachtheiligen Wirkungen in Rücksicht auf das sonst im Zwecke der Wohlthätigkeit geschaffene Institut der Bank hervorgehoben. Das Motiv war, es herrsche Mißvergnügen darüber, warum? weil dadurch die Verschuldung befördert worden sei. Warum will man jetzt gerade durch die Verfassung die Verschuldung dieses Landestheiles um fünf Millionen vermehren? Es werden durch diesen Antrag fünf Millionen in diese Gegend geworfen, dieselbe muß sie verzinsen und seiner Zeit zurückbezahlen. Dafür kann ich nicht stimmen. Ich würde mich an die allgemeinen Vorschriften halten und das Uebrige der Gesetzgebung überlassen. Der frühere Vorschlag gewährleistete nichts. Dann liegt auch für die Gegend etwas Verletzendes darin, daß sie namentlich aufgeführt ist; sie beleidigt überdin die an der Spitze des Entwurfes ausgesprochene Rechtsgleichheit aller Staatsbürger; sie negirt sie eigentlich. Ich habe nichts dagegen, daß das Oberland die Hypothekarbank benutzt, sofern sie errichtet wird. Warum stellt man aber dieses in die Verfassung hinein und setzt gerade die Höhe der Summe aus, für welche das Oberland sich dabei betheiligen darf? Dazu kann ich nicht stimmen. Uebrigens berechnet der Herr Berichterstatter das Opfer des Staates zu niedrig. Aber nicht die Größe des Opfers bestimmt mich, mich dagegen zu erklären. Man muß sich die Sache klar vorstellen. Er, der Herr Berichterstatter, sagt, der Staat habe die Anleihen um 3½ Prozent zu gewähren, wo dann die fernern 1½ Prozent zur Tilgung der Kapitalschuld zu verwenden wären. Woher nimmt man aber diese fünf Millionen? Wenn man die fremden Fonds dafür verwendet, so muß ich bemerken, daß diese 5 Prozent, vielleicht 5½ Prozent, eintragen, wahrscheinlich eher darüber als darunter. Ich mache diese Berechnung nicht als Zinsrodelverwalter, sondern weil es ein öffentliches Gut, weil es das Staatsgut betrifft. Die Differenz von diesen Prozenten wird eine jährliche Einbuße von wenigstens 75 000 Franken betragen. Ich habe anfangs meines Vortrages einen Punkt berührt, allein die Ausführung davon unterlassen. Herr Fürsprech Fischer hat gründlich nachgewiesen, daß durch den Zusatzartikel eine Ungleichheit beider Kantonstheile eingeführt werde. Die Voraussetzungen sind richtig, obwohl der Schluß, den er daraus zog, hinwieder unrichtig ist. Der gegenwärtige, gesetzliche Zustand ist maßgebend. Die Armenverwaltung des Jura, beruht sie lediglich auf eigenen Leistungen? tragen wir im alten Kantonstheil nichts dazu bei? Die 200,000 Frkn. jährliger Staatszuschüsse fließen in verschiedenen Formen allen Landestheilen zu. Ich benenne hier bloß die Landsaßenkinder, die Spendmätschen u. s. f. Hat der Jura nichts davon bezogen? Ja freilich, ohne eine abgesönderte Verwaltung zu besitzen. Bis jetzt hatte man zwar eine getrennte Armenadministration, allein keine getheilte Steuerverwaltung. Ich bitte das ja nicht zu übersehen. Wenn in Folge allgemeiner Bedürfnisse eine Erhöhung eintritt, so wird und muß sie den Jura auch beschlagen; der ganze Kanton muß in gleichem Verhältnisse beitragen. Das ist der richtige Grundsatz. Allein durch diesen Zusatz weicht man wieder davon ab. Wenn nun Summen für die Landsaßenkinder nöthig werden, so muß der Jura dazu auch beitragen. Wenn neue Anstalten erforderlich sind, so ist in dem Zusatze nicht gesagt, daß der Jura dazu auch die betreffende Quote abzuliefern habe. Ich gehöre zwar dem neuen Kantonstheil an, nicht dem alten, wenn es auch im Oeffentlichen den Anschein nicht hat. Allein desto unbefangener ist mein Urtheil. Wenn der Paragraph festgehalten und der Zusatz beliebt wird, so hat der Jura Recht, wenn er dabei bleibt. Ich möchte ihn aber modifiziren und rathe dem Jura mit ruhigem Gewissen an, davon zu abstrahiren. Der Jura ist nicht abgeneigt, die gemeinsame Haushaltung in Bezug der Steuern fortzusetzen. Dr. Stockmar hat in seinem Antrage diesen Standpunkt gewählt und besonders dagegen sich gekehrt, daß das obligatorische Unterstützungsverhältniß der Armen, Seitens der Gemeinden, nicht auf den Jura ausgedehnt werde. Das hat seine guten Gründe. Uebrigens läßt es sich ohne große Opfer dahin reduziren, daß der Jura von seiner exzeptionellen Stellung schon abgehen wird. Ich würde das unterstützen. Das wesentlichste Opfer bringt der Staat, wenn nicht von diesen Anträgen abstrahirt wird. In diesem Falle muß der Jura auf seinem Zusatze beharren; er ist fatal, allein begründet.

Pequignot. Die letzten durch Herrn Altlandammann Blösch vorgebrachten Bemerkungen nöthigen mich, das Wort zu ergreifen. Die Frage, die er angeregt hat, trägt einen andern Charakter als jenen, den er hier beilegt. Wenn ich dieselbe richtig aufgefaßt habe, so zielt seine Argumentation dahin, unsere bisherige Stellung mit derjenigen zu vergleichen, die man uns in der Armensache anweisen möchte. Da er nur die Beisteuern im Auge hat und sich bei deren Charakter nicht aufhält, so findet er, daß, weil wir unter der gegenwärtigen Ordnung der Dinge innert den Schranken des Budgets, zum Unterhalt der Armen mitgewirkt haben, wir uns unter der jetzt entstehenden neuen Ordnung der Dinge einer Verpflichtung nicht entziehen können, welche nur fortfahre, zu bestehen, bloß in einem andern Verhältniß. Der Redner vergißt einen wesentlichen Unterschied, oder läßt denselben wenigstens dermaßen im Dunkeln, daß derselbe solchen Augen, welche diese Frage nicht hinreichend studirt haben, leicht entgehen könnte. Wenn der

Jura bis auf diesen Tag für seinen verhältnißmäßigen Theil zu den Beisteuern für das Armenwesen mitgewirkt hat, so wie selbige jährlich in Budgets erscheinen, so ist zu bemerken, daß diese bisherige Ausgabe einen ganz andern Charakter trug als jene Beisteuer, die nunmehr dem Staatsschatz auferlegt wird. Die dermalige Beisteuer wird zum einen Theil unter dem Titel einer Schuld, und zum andern Theil unter dem Titel von freiwilligen Gaben verabreicht, die jene L. 200 000, welche alljährlich zu Gunsten der Armen ausgesetzt werden, machen, mit Ausnahme des Bruchtheils, der zu Entrichtung der Schuld bestimmt ist, ein wahrhaftes Almosen aus, dessen Betrag nach dem Gutdünken des Großen Rathes sich verändern kann. Es ist nicht eine Beisteuer, die man kraft irgend welcher Verpflichtung schuldig ist. Wenn er den Armen zu Hülfe kömmt, so folgt der Staat bloß dem Grundsatze der Privatwohlthätigkeit. Indem er sich an dieses System gehalten hat, ist der Jura den Grundsätzen seiner Gesetzgebung treu geblieben; er hat keine Verpflichtung übernommen. Beruht das System, das man einführen, und in welches man den Jura einbegreifen möchte, auf der nämlichen Grundlage? Nein! Es geht vom Grundsatze der gesetzlichen Unterstützungspflicht aus, die Gemeinden im alten Kantonstheil haben die Verpflichtung, ihre Armen zu unterstützen, der Staat wird berufen, diese obligatorische Last mit den Gemeinden zu theilen. Bei den neuen Beisteuern, die ihm auferlegt werden, ist der Charakter verändert; aus freiwilligen Beisteuern, die sie waren, werden nun obligatorische. Es ist nicht mehr eine Gabe, die der Staat verabreicht, es ist eine Verpflichtung, die er erfüllt. Die Armen werden nicht mehr darum ersuchen, sie werden das Recht haben, zu verlangen. Die Frage ist daher durchaus anders; es entsteht ein neuer Grundsatz, der den Staat gewissermaßen zum solidarischen Schuldner mit den Gemeinden macht. Darf der Jura auf diese Bahn mit fortgerissen werden? Ganz gewiß nicht. So lange es sich um freiwillige Gaben handelte, hat er zu denselben mitwirken können, ohne seine Rechte und seine Gesetzgebung bloß zu stellen; es war nichts Anderes als eine Ausübung der christlichen Wohlthätigkeit, die man von ihm verlangte. Wenn man den Jura im neuen Systeme einbegreifen wollte, so würde man ihn eine Verpflichtung eingehen machen, die er jederzeit zurückgewiesen hat; eine Verpflichtung, welche seine Gesetze förmlich ausschließen, und deren Abschaffung selbst der alte Kanton dem Grundsatze nach auszusprechen im Begriffe steht, so gefährlich ist sie in ihren Wirkungen. Man hat gesagt, daß die Stellung des Jura, auf solche Weise aufgefaßt, ein eigentliches Privilegium ausmache. Aber auch hierin herrscht eine Verwirrung der Begriffe. Unzweifelhaft ist die Stellung des Jura eine exzeptionelle; aber ich möchte fragen, hat er sich selbst in diese Stellung versetzt? Wenn er besondere Institutionen, ein eigenes Grundsteuersystem, eine eigene Gesetzgebung hat, von wem hat er sie geerbt? Wollte man ihn verantwortlich für Begebenheiten machen, deren Vollendung außer dem Bereiche seines Einflusses lag? Meine Herren, als wir mit Ihnen vereinigt worden sind, haben wir dem Gemeinwesen unsere speziellen Institutionen zugebracht, von unserer Seite, mit dem Willen, dieselben zu behalten, und von Ihrer Seite, mit dem Versprechen, uns dieselben aufrecht zu halten. Solcher Art sind die Bedingungen des Vertrages in Betreff der Grundsteuer, des nicht Vorhandenseins der gesetzlichen Unterstützungspflicht und anderer wichtiger Grundsätze, welche die Bande unserer Gesetze ausmachen. Die Stellung, über welche Sie sich beschweren, ist uns demnach nicht bloß mit ihrer Beistimmung, sondern sogar unter ihrer Mitwirkung angewiesen worden. Können Sie uns dieß zum Vorwurf machen? Dann müßten Sie sich selbst anklagen. Meine Herren, nehmen wir den Vertrag, so wie er besteht. Ganz gewiß würde er nicht beschlossen worden sein, wenn er um den Preis der Aufopferung jener Garantien hätte geschlossen werden sollen, die ein Redner mit dem Namen von Vorrechten belegt hat. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß Sie sich um so weniger über den Werth verwundern sollten, den wir auf diese Garantien setzen, als Sie ja selber die Zweckmäßigkeit anerkennen, auch den alten Kanton mit denselben auszustatten. Anstatt uns dieselben unaufhörlich wie einen Vorwurf in Erinnerung zu bringen, sollten Sie dieselben mit uns theilen, indem Sie solche unverzüglich einführen würden. Das erste Mal als die Frage, mit der wir uns beschäftigen, im Schooße dieser Versammlung angeregt wurde, habe ich die Meinung ausgesprochen, daß dieselbe nicht anders mit Erfolg entschieden werden könne als auf der Basis einer Transaktion zwischen den verschiedenen in Konflikt gerathenen Interessen. Ich sagte, damit unser Entscheid Aussicht darauf haben könne, durch alle Landestheile angenommen zu werden, müsse man denselben unter den Schutz einer starken Majorität stellen, unter eine Majorität, welche aus den verschiedenen Meinungsnuancen genommen sei, und alle Gegenden, aus denen der Kanton besteht, repräsentire. Ich habe gesagt, es sei nöthig, daß sich dieselbe nicht wie ein von der einen Partei über die andere errungener Sieg darstelle, sondern wie eine Vermittlung (arrangement), bei welcher man alle Interessen in Betracht gezogen habe. Diese Meinung, welche ich vor acht Tagen ausgesprochen habe, hat sich bei dem Fortschreiten der Diskussion bei mir nur bestärkt. Heute bin ich mehr als jemals überzeugt, daß der Antrag des Herrn Stockmar, welcher denselben gewissermassen resümirte, die keine der einzig möglichen Lösung enthielt, welche dem Stand der Ansicht und der Dinge entspricht. Dieser Antrag sicherte den Zehntpflichtigen eine hinreichende Erleichterung, sie machte den Gemeinden die Last der gesetzlichen Unterstützung weniger drückend, wobei sie denselben das Verschwinden der Unterstützungspflicht in ziemlich naher Zukunft gewährleistete. Die Finanzen des Staates waren nicht bloß gestellt. Der Antrag umfaßte die Gegenwart und die Zukunft zugleich, indem sie selbige eine durch die andere garantirte. Man hat nichts von diesem, durch einen Deputirten des Jura dargebotenen Pfand der Vermittlung gewollt; mögen Jene, die dasselbe zurückgewiesen haben, die Verantwortlichkeit der Abweisung über sich nehmen: man muß es nicht vergessen, daß die materiellen Fragen, so wie sich dieselben darstellen, von der Natur sind, einen mächtigen Einfluß auf das Schicksal des Landes auszuüben, und ich wage es, vorauszusetzen, daß jene, welche verweigert haben, diese Fragen mit Beihülfe der ihnen vorgeschlagenen Mittel zu lösen, in der Zukunft dieses bereuen werden. Schon jetzt sehen Sie die Spaltung, welche jene Frage in dieser Versammlung hervorgerufen hat; so eben waren Sie Zeugen einer sehr bedauerlichen

(régretable) Thatsache. Wo ist jener Mann, der auf die thätigste Weise zum Verfassungsentwurfe eingewirkt hat, jener, der alle seine Anstrengungen der Ausarbeitung dieses Werkes gewidmet, und der mit Talent die so beschwerliche Aufgabe des Herrn Berichterstatters ausgefüllt hat? Wo ist er? Er hat in Folge des durch die materielle Frage entstandenen Zwistes den Schooß der Versammlung verlassen; er hat, indem er wegging, der Versammlung gesagt, daß er an ihren Arbeiten keinen Theil mehr nehmen werde. Dieser Vorfall ist wichtig, meine Herren, er ist von der Natur, Sie zum Nachdenken über unsere innern Zerwürfnisse zu vermögen. Wenn alle Landestheile weislich das Opfer eines Theils ihrer Ansprüche gebracht hätten, wenn sie reiflich über die ernste Bedeutung der Umstände nachgedacht und die Eventualitäten der Zukunft erwogen hätten, so würden wir zu einer billigen (raisonable) Lösung gekommen sein, welche dem Lande ein Pfand der Sicherheit dargeboten hätte, nach welcher es bei seinen Besorgnissen über die Geschicke, die seiner warten, angelegentlich verlangt. Hat diese materielle Frage nicht ebenfalls Verwirrung in den Gang unserer Arbeiten gebracht, die Elemente dieser Versammlung desorganisirt, und sogar die Annahme unseres Werkes problematisch gemacht? Wo ist jene beim Anfange unserer Arbeiten so starke, so geschlossene Majorität? Ich erblicke überall nichts als eine Auflösung der Elemente, welche durch die Annäherung der Meinungen zusammengeführt worden waren. Jene Männer, welche so gleichmäßig zusammen stimmten, lassen sich nicht mehr auf dem nämlichen Boden zusammen finden; man möchte sagen, daß sie einander fremd geworden seien. Herr Altlandamman Blösch hat den Antrag der Deputirten aus dem Jura in Erinnerung gebracht, und die Aufmerksamkeit der Versammlung auf die Bestimmung gelenkt, welche den Jura bei den Opfern des Staates für das Armenwesen betheiliget. Wir sind weit entfernt davon, meine Herren, diese Initiative abzulehnen; allein wenn man dieselbe anrufen will, um sich derselben als einer Waffe zu bedienen, so muß man zu gleicher Zeit auch die Bedingungen in Erinnerung bringen, unter welchen wir jene Initiative ergriffen hatten. Unser Anerbieten bezweckte, Sie auf den Boden der Vermittlung zu führen, sie hatte zum Ziele, die Grundlage eines Arrangements zu entwerfen. Wie haben Sie dieses Anerbieten aufgenommen, und welche Früchte haben wir aus der Freithätigkeit unserer Anstrengungen gezogen? Sie haben aus dem Antrage des Herrn Stockmar jenen Theil angenommen, welcher Ihnen Vortheile zusicherte, und jenen Theil verworfen, welcher die Bedingungen enthielt, unter denen wir einwilligten, Ihnen jene Vortheile anzubieten. Muß man sich verwundern, wenn wir nach dieser Erfahrung uns weniger Vertrauen erweisen? Die Deputirten des Jura hatten erklärt, daß Sie bereit seien, im allgemeinen Interessen ein Opfer zu bringen; dieselben ladeten Sie ein, sich mit ihnen zu vereinigen, indem Sie auf einen Theil Ihrer Ansprüche verzichten. Sie haben auf Ihren Forderungen beharrt. Deuten Sie es daher nicht übel aus, daß die Jurassier den Boden der Zugeständnisse (concessions) ebenfalls verlassen, auf welchen Sie sich nicht haben verlassen wollen. Wenn wir die verschiedenen Gegenden des alten Kantons sich mit so vieler Hartnäckigkeit an ihre speziellen Interessen anklammern sehen, so fühlen wir das Bedürfniß, auch die unserigen zu vertheidigen. Wir können nicht einwilligen, die einzigen Opfer in diesem Kampfe zwischen den Lokalrivalitäten zu sein. Meine Herren, der Ihnen vorgelegte „eventuelle Antrag" stellt, ich anerkenne es, die Interessen des Staatsschatzes weniger bloß als jener Antrag, der bei der ersten Berathung angenommen worden ist. Er trägt auch der exzeptionellen Stellung des Jura Rechnung. Im Anfang, vor der Erfahrung, die wir gemacht haben, hätte ich mit einigen Modifikationen zu derselben stimmen können; allein nach den Verhandlungen der letzten Tage und der Abstimmung, die darauf erfolgt ist, könnte ich mich demselben nicht mehr anschließen. Ich könnte es heute um so viel weniger als Sie der Armenfrage in ihrer Beziehung auf den Jura so eben eine andere Lösung gegeben haben als jene, die in dem Antrag enthalten waren. Ich will den Grundsatz, den Sie so eben bestätigt haben, aufrecht halten, weil er im Einklang mit der Stellung des Jura steht. Sie haben vor einigen Stunden erklärt, daß der Jura den neuen Maßregeln fremd bleiben solle, welche die Betheiligung des Staates bei dem obligatorischen Armenunterhalt feststellen. Ich ersuche Sie, diese Schlußnahme aufrecht zu halten. Ich habe um so mehr Hoffnung, meinen Antrag angenommen zu sehen, als der Beschluß, um dessen Aufrechthaltung ich ersuche, beinahe mit Einmüthigkeit gefaßt wurde. Sie werden nicht Ihre eigenen Beschlüsse umstürzen wollen, meine Herren, wie der Herr Berichterstatter Ihnen anträgt, zwei entgegengesetzte Beschlüsse über die nämliche Frage, gefaßt im Zwischenraum einiger Stunden! Das wäre ein Gange der Dinge, der die Würde der Versammlung kompromitiren müßte. Für den alten Kanton würde es übrigens mit keinem Vortheil verbunden sein, das System des eventuellen Antrages eher als jenes, das diesen Morgen aufgestellt worden ist, anzunehmen. In der That erklärt der eventuelle Antrag, daß der Antheil, welchen der Jura zu den Beisteuern für das Armenwesen beizutragen hätte, in diesem Kantonstheile vorausgabt werden solle. Demnach würde der für die Armen des alten Kantons bestimmte Antheil dadurch um nichts vermehrt sein. In Betreff des Jura würde dieß, da er keine Arme in den mit diesem Worte im alten Kanton verbundenen Sinne hat, so viel heißen, als in einer Tasche zu nehmen, um in die andere Tasche zu stecken. Zu was beantragt man seinen Theil an den Beisteuern zu verwenden? Zu Wohlthätigkeitsanstalten und zu Verbesserung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, alsdann verändert sich aber der Charakter der Beisteuer; warum denselben mit der Beisteuer des alten Kantons zusammen stellen, deren Bestimmung eine andere ist? Man verlangt von uns eine Beisteuer für die Armen, und will dieselbe auf den öffentlichen Unterricht verwenden! Dieß System, M. HH., ist nothwendiger Weise fehlerhaft. Wenn ich für meinen Theil verweigere, in die Gemeinschaft einzutreten, die man aufstellen möchte, so ist es nicht die finanzielle Seite der Frage, die meine Stimmgebung motiviren. Was ich fürchte, ist der Grundsatz, nicht das pekuniäre Opfer. Ich befürchte, im Jura, selbst auf eine indirekte Weise, die gesetzliche Unterstützungspflicht einzupflanzen. Dieses Uebel stellt sich in meinen Augen in seinen Fortschritten, seiner fortdauernden Verheerung so erschreckend dar, daß ich selbst die bloße Berührung mit demselben fürchte. Was

würde sich ereignen, wenn der Jura jährlich eine Geldsumme zu seiner Verfügung hätte, welche außer den Anstalten der Privatwohlthätigkeit für die Armen zu verwenden wäre? Daß diese Summe den Appetit der dürftigen Klasse erwecken würde, daß sie eine Lockspeise für den Müssiggang, für die Trägheit, für das Laster geliefert hätten, daß die Personen, welche bis auf heute nur auf ihre Arbeit zählten, um zu leben, indem sie es nicht wagten, sich auf die immerhin mehr oder weniger kärgliche Beihülfe der Privatwohlthätigkeit zu verlassen, von der Sorge für ihre Existenz auf Unkosten der Beisteuer des Staates ausruhen würden. Sie würden mit einem Wort eine Art von Ermunterungsprämie auf die dem Menschen natürliche Nachlässigkeit ausgeboten und dann mitgewirkt haben, seine schlechteren Neigungen zu entwickeln. Niemand hegt größeres Mitgefühl für die Leiden des alten Kantons als ich; allein ich frage Sie, ist das wohl das Mittel, dieselben zu heilen, wenn man sie dem Jura einimpft? Ich schließe mit dem Begehren, daß man an die Stelle der im Zusatzantrag den Jura betreffenden Bestimmung diejenige setze, welche diesen Morgen angenommen worden ist und welche nichts Anderes ist, als die Reproduktion des von allen Deputirten des Jura unterzeichneten Antrages, welcher der Siebenundzwanzigerkommission zur Untersuchung überwiesen wurde.

Blösch. Ich muß mir eine Berichtigung erlauben gegen die angebliche Berichtigung des Herrn Pequignot. Daß, wenn der Antrag definitiv angenommen wird, den man heute eventuell redigirt hat, ich dann zu dem eventuellen Antrage der leberbergischen Deputirten stimmen werde, habe ich allerdings erklärt, denn die Verhältnisse wären dann so verrückt worden, daß es eine Ungerechtigkeit sein würde, dem Jura hierin nicht zu entsprechen. Aber über den jetzigen gesetzlichen Standpunkt will ich nicht mit mir markten lassen. Wenn gegenwärtig der Große Rath eine Ausgabe z. B. für die Landfassen im Budget dekretirt, so muß der ganze Kanton dazu beitragen, denn der §. 23 der Verfassung sagt: „Wenn zum Behufe der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen; so sollen die nöthigen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb verlegt werden." Herr Pequignot nun geht von der Ansicht aus, im Momente, wo die Vereinigung stattgefunden habe, sei der Beitrag des alten Kantons für Armenzwecke fixirt gewesen, ungefähr, wie dieß bei den Geistlichkeitsbesoldungen der Fall ist. Das ist durchaus unrichtig; wohl bei gewissen kleinern Ausgaben für das Armenwesen war es der Fall, aber im Allgemeinen durchaus nicht. Der Staat war nicht gebunden an eine bestimmte Summe, sondern er konnte sie vermehren, wenn er wollte, und er that keinem Landestheile dadurch Unrecht; und wenn in Folge dieser vermehrten Ausgabe eine Auflage nöthig werden sollte, so war die verfassungsmäßige Stellung diese, daß es den ganzen Kanton, also auch den Jura, traf. Jetzt aber würde, wie gesagt, durch jenen heute vorläufig genehmigten Antrag das ganze Verhältniß verrückt, und in diesem Falle wäre der Jura in seiner Ausnahmsstellung vollständig gerechtfertigt.

Pequignot. Ich beharre auf dem so wichtigen Unterschied, den ich gemacht habe. Indem ich zwar zugebe, daß der Jura für seinen Theil zu der jährlichen Leistung des Staates mitgewirkt habe, wie selbige im Budget erscheint, behaupte ich, daß diese Beisteuer niemals einen andern Charakter getragen habe, als denjenigen einer freiwilligen Gabe, daß demnach der Jura keinerlei Verpflichtung eingegangen habe, und innerhalb den Grenzen der Privatwohlthätigkeit geblieben sei. Andererseits wird man nicht bestreiten, daß die künftige Beisteuer, um deren Schlußnahme es sich handelt, den nämlichen Charakter tragen wird, wie die Gemeindsauflagen für das Armenwesen, zu deren Vervollständigung sie bestimmt ist, und daß sie demnach vom Grundsatze der gesetzlichen Unterstützung ausgeht, ein im Jura unbekannter Grundsatz, zu dessen Annahme der Jura niemals einwilligen wird. Da haben Sie mit wenigen Worten die Frage klar ausgedrückt und, wie es sein soll, auf ihren wahren Boden hingestellt.

Vogel. Ich sehe mich durch den Vortrag des Herrn Alt-Landammanns Blösch auch zu ein Paar Worten veranlaßt. Er trägt nämlich auf Beibehaltung der Handänderungsgebühr an, indem er sagt, dieselbe sei eine indirekte Steuer, und indirekte Steuern bezahle man leichter als direkte. Ich bin darin einverstanden, daß man indirekte Steuern leichter bezahle, aber bei der Handänderungsgebühr ist das nicht der Fall, im Gegentheile, wenn man diese Gebühr zahlt, hat man zugleich noch andere Gebühren Schreibgebühren u. s. w. zu zahlen, so daß diese Gebühr außerordentlich drückt, und überdieß trifft sie in der Regel vorzugsweise den ärmern Mann, der etwa ein kleineres Stücklein Land kauft. Herr Blösch hat ferner gesagt, es sei mit dem Ohmgelde ungefähr das Gleiche wie mit der Handänderungsgebühr; aber wer bezahlt das Ohmgeld? Etwa derjenige, welcher 4bazigen Landwein trinkt, nein, sondern derjenige, welcher sich mit diesem nicht begnügt, sondern vom Bessern trinken will. Uebrigens hat er doch einen Gegenwerth dafür, bei der Handänderung dagegen nicht. Herr Beutler hat gestern auf Herabsetzung der Salzsteuer auf 5 Rappen angetragen, ich war dagegen, denn dieser einzige Kreuzer würde unsere jährliche Salzeinnahme um mehr als Lv. 100,000 vermindern; aber auch beim Salze bekömmt doch derjenige, welcher die Steuer bezahlt, einen Gegenwerth dafür. Mit der Post ist es der nämliche Fall, man hat auch da einen Gegenwerth, und wer in der Post fährt, braucht nicht zu laufen. Daher trage ich darauf an, die Handänderungsgebühr als eine sehr lästige und gehässige zu streichen, und wenn man schon sagt, der Städter bezahle dieselbe auch, so will ich sie dennoch nicht beibehalten, denn wenn ein Anderer Bz. 10 bezahlt, so trifft mich das nicht, wenn man mir Bz. 5 aus dem Sack nimmt. Im Uebrigen wünsche ich, daß der Zahlungstermin für den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse nicht so weit ausgedehnt werde, wie dieß im Gesetze von 1845 geschah, sondern ich möchte darauf antragen: „Die Frist, innert welcher die Pflichtigen die Ablösungssummen abzahlen sollen, ist 7 Jahre für den Zehnten und 10 Jahre für

den Bodenzins. Den Pflichtigen ist es jedoch freigestellt, das Loskaufskapital früher zahlen zu können." Ich glaube, daß bei Sparsamkeit und zweckmäßiger Verwaltung wir uns bis dahin direkter Steuern enthalten können.

Der Herr Präsident unterbricht hier die Sitzung, und ladet die Versammlung ein sich Abends um 4 Uhr zu Fortsetzung derselben wiederum einzufinden.

(Schluß der Morgensitzung um 1 Uhr

Bern, den 14. Juli 1846.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprech.

Nr. 92.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Fortsetzung der 37ten Sitzung des Verfassungsrathes,
Freitag den 10. Juli 1846, Abends um 3 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Stämpfli, Fürsprecher. Es ist hohe Zeit, daß wir an ein Ende kommen. Unsere Feinde stehen rings um uns herum und lauern auf den Augenblick, wo wir uns trennen. Dieß dürfen wir nicht zugeben; im Angesicht des Feindes müssen wir uns vereinigen; ob unserer traurigen Zwietracht darf und soll der Kanton Bern, ja das weitere Vaterland nicht untergehen oder in allgemeine Reaktion versinken. Es thut mir leid, daß wir in der Finanz- und Armensache mit Halbheiten vorlieb nehmen müssen: den § 84 der 27er Kommission hätte das Uebel radikal geheilt, ob der unglücklichen Getheiltheit der Interessen will man dies aber nicht. Jener Entwurf der 27er Kommission wird aber nach meiner innigsten Ueberzeugung im ehrenhaften Andenken bleiben, und leicht dürfte es ihm ergehen, wie so manchem Institute, mancher Idee der Helvetik, die, von einer hartnäckigen Aristokratie bekämpft, erliegen mußten, nach vielen Jahren aber doch als wahr und gut anerkannt wurden. Ich habe bezüglich auf den Vorschlag der 27er Kommission, der ihnen nun heute als sog. eventueller Antrag ausgetheilt wird, folgende Abänderungsanträge zu machen: In Rücksicht auf das Armenwesen erlaube ich mir bloß bezüglich der Redaktion einige Veränderungen vorzuschlagen, an der Sache selbst verändere ich nichts. Einem Vorschlage des Hrn. Blösch, die Armengüter unter die Bestimmung des § 69, welcher die Gemeinde- und Korporationsgüter als Privatgüter erklärt, könnte ich nicht beistimmen, indem zwischen Gemeindegütern schlechtweg und den Armengütern doch gewiß ein Unterschied zu machen ist; bei den Erstern kann die Gemeinde hin und wieder wenigstens willkührlich über den Ertrag des Vermögens verfügen, ihn zum Privatgenosse der einzelnen Mitglieder erklären; bei den Letztern aber kann die Gemeinde über den Ertrag nicht willkührlich verfügen, sie muß ihn vielmehr zu demjenigen Zwecke verwenden, welchen die Gesetzgebung des Staates bestimmt vorschreibt, nämlich zum Zwecke der Armenunterhaltung. Von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt sind die Armengüter nicht reines Privateigenthum, sie haben vielmehr eine öffentlich rechtliche Bestimmung, und sind sofern auch öffentlich rechtlicher Natur. Der Vorschlag des Hrn. Blösch ist übrigens gar nicht nöthig; denn der Vorschlag der 27er Kommission enthält in dieser Beziehung eine eben so genügende Garantie für die Gemeinden, indem er diesen die Armengüter nebst ihrer Verwaltung ausdrücklich gewährleistet. In Rücksicht auf die Zehnten und Bodenzinse finde ich den eventuellen Vorschlag der 27er Kommission nicht billig; er steht zu den Vorschlägen des Armenwesens in keinem richtigen Verhältnisse; bei diesen will die Kommission $^1/_2$ bis $^3/_4$ der Armenlast auf den Staat übernehmen und überdieß den Gemeinden mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen, wenn die Armensteuern 1 pro mille oder 1 von Tausend übersteigen. Statt nun konsequent damit auch die Zehnt- und Bodenzinslast bis zu drei Viertheilen aufzuheben, schlägt die Kommission die Ablösung des Zehntens um den siebenfachen Werth, also um wenigstens einen Drittheil des Werthes, und des Bodenzinses um den $13^1/_2$-fachen Betrag, also um circa $^2/_3$ des Werthes, vor. Dieß enthält im Vergleiche zu dem Armenwesen offenbar eine Unbilligkeit. Auch die Vorschläge des Hrn. Steiner, wie sie von dem Verfassungsrathe in seiner ersten Berathung angenommen wurden, führen zu unbilligen, sogar ungerechten Konsequenzen: ich mache nur auf zwei Punkte aufmerksam. Die bisherige Gesetzgebung behandelte den Weinzehnten immer nach einem niederern Ablösungsfuße als den Getreidezehnten; das Gesetz von 1832 statuirt für den Weinzehnten 22 %, für den Getreidezehnten nur 16 % Abzug; das letzte Ablösungsgesetz von 1845 fordert überdieß für den Weinzehnten nur den 12-, für den Getreidezehnten dagegen den 14fachen Werth. Hr. Steiner hat in seinen Vorschlägen auf diese Verschiedenheit keine Rücksicht genommen, er hat den Weinzehnten auf den gleichen Fuß mit dem Getreidezehnten gestellt; nach meiner Ansicht liegt darin eine Unbilligkeit, da die jetzige Liquidation den Zehntpflichtigen jeder Art im gleichen Verhältnisse berücksichtigen soll. Den zweiten Punkt betrifft die Rückerstattung: Herr Steiner will $^1/_2$ des Betrages der Ablösungssumme zurückerstatten, abgesehen davon, wenn die Ablösung stattgefunden hat. Daraus folgt, daß Zehntpflichtige, welche seit dem Gesetze von 1834 losgekauft haben, wohlfeiler zu stehen kommen, als die jetzt noch Pflichtigen. Ein

Beispiel macht dies klar: ein Zehnt von L. 100 jährlichen Durchschnittsertrags mußte nach dem Gesetze von 1834 um den zwanzigfachen Werth losgekauft werden, macht L. 2000. Abgezogen davon die 16 Abzugsprozente bleiben L. 1680. Der Loskäufer erhält nun $^2/_3$ dieser Summe zurück und in der Staatskasse läßt er nur $^1/_3$, nämlich L. 560. Nach dem Vorschlage des Hrn. Steiner muß der jetzt noch Pflichtige für einen nämlichen Zehnten von L. 100 der $6^2/_3$fache Werth, also L. $666^2/_3$, ohne Abzug der 16 Erleichterungsprozent bezahlen, so daß dieser L $106^2/_3$ mehr bezahlt, als der Loskäufer nach dem Gesetze von 1834 in der Staatskasse zurückläßt. Ein dritter Punkt kann noch angeführt werden, betreffend die Entschädigung der Privatberechtigten. Herr Steiner will denselben mehr geben, als sie nach dem Gesetz von 1845 bekommen haben würden; dieß finde ich nicht gerecht, da diese Berechtigten bei der jetzigen Liquidation nicht mehr fordern können, als die positiven Gesetze ihnen zusichern. Aus diesen Gründen finde ich mich veranlaßt, in Bezug auf den Maßstab der Ablösungen, Rückerstattungen und Entschädigung folgende Anträge zu machen. Ich lege das Gesetz von 1845 zu Grunde und schlage vor, daß für alle dort genannten Gefälle, nämlich die Zehnten, Bodenzinse und Ehrschätze die Hälfte der darin bestimmten Ablösungspreise bezahlt werde. Hiernach kömmt der Getreidezehnten auf den sieben-, der Weinzehnten auf den sechsfachen Werth zu stehen, und bei beiden werden die Prozente abgezogen, welche in dem Gesetz von 1832 bestimmt sind. Ein Getreidezehnte von L. 100 Durchschnittsertrag muß also bezahlen L. 700, abgezogen 16 %, bleiben L. 588. In diesem Punkte trifft mein Vorschlag mit dem eventuellen Antrage der Vorberathungskommission zusammen. Der Bodenzinsertrag kömmt zu stehen auf den 10fachen Betrag; der eventuelle Antrag der Vorberathungskommission will $13^1/_2$fachen. Auch hier werden die Abzugsprozente abgerechnet; ein Bodenzins von L. 100 kömmt also zu stehen auf L. 1000, abgezogen 14 %, restiren L. 860. Bodenzins-Ehrschätze und Primizen fallen unentgeldlich dahin. Ehrschätze, die nicht mit Bodenzinsen verbunden sind, sind nach meinem Vorschlage um einen halben Ehrschatz loskäuflich, die Vorberathungskommission will dafür $^1/_3$. Ich komme zu den Rückerstattungen. Da verfahre ich, wie die Vorberathungskommission, periodenweise. Loskäufe, welche seit dem 1. Jänner 1833, als dem Zeitpunkte, wo die Bestimmungen über die Abzugsprozente nach dem Gesetze von 1832 in Wirksamkeit traten, stattfanden, werden zur Hälfte zurückerstattet und zwar für Bodenzinse wie für Zehnten, Primizen und Ehrschätze. Die betreffenden Loskaufer lassen also in der Staatskasse zurück: vom Zehnten den 10fachen und von Bodenzinsen den $12^1/_2$fachen Betrag, ein Verhältniß, das im Vergleiche zu dem obenbestimmten Loskaufe keineswegs unbillig ist. Für Loskäufe vom 2. Juli 1803, wo das damalige Ablösungsgesetz in Kraft trat, bis zum 1. Jänner 1833 möchte ich $^1/_3$ der Ablösungssumme zurückerstatten, die Zehntloskäufer ließen also in der Staatskasse zurück den $16^2/_3$fachen, die Bodenzinsloskäufer den $22^1/_2$fachen Betrag, ein Verhältniß, das zwar etwas stark erscheint, aber mit Rücksicht auf die Umstände, daß die Loskaufsummen von dieser Zeit her von den Pflichtigen fast durchwegs abgeführt sind und eine daherige Schuldenlast nicht mehr drückt, daß die Getreidepreise in jener Zeit durchschnittlich nicht zu hoch standen wie jetzt, der Ablösungspreis also auch verhältnißmäßig geringer zu stehen kam, und daß endlich bezüglich des Zehntens insbesondere eine Steigung der Kultur und damit auch der Zehntabgabe von Jahr zu Jahr stattgefunden hat, keineswegs unbillig genannt werden kann. Für die Loskäufe vor dem 2. Juli 1803 schlage ich die Rückstattung eines Viertheils der Ablösungssumme vor. Die Länge der Zeit hat hier die abgetragene Schuld in fast gänzliche Vergessenheit gebracht, und die betreffenden Loskäufer haben sich keineswegs zu beklagen, wenn ihnen jetzt auch nur ein Theil des Bezahlten zurückerstattet wird. Die Privatberechtigten will ich nicht höher stellen, als sie nach dem Gesetz von 1845 standen: sie erhalten von dem Pflichtigen die Hälfte des in diesem Gesetze bestimmten Loskaufspreises, und der Staat legt die andere Hälfte bei. Ueber die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Rückerstattungen und Entschädigungen möchte ich in der Verfassung nichts bestimmen, auch über die Verbeimigungsweise nichts, sondern alles dieses dem Gesetze vorbehalten, weil hier soviel einzelne Verhältnisse und Rücksichten obwalten, daß sie durch eine allgemeine Verfassungsbestimmung unmöglich alle beschlagen werden können. Dem Vorschlage des Hrn. Blösch, die Ablösung für den Zehnten und Bodenzins nach Gültbriefsrecht geschehen zu lassen, kann ich nicht beistimmen, weil auf diesem Fuße die Pflichtigen gezwungen würden, nur in größern Summen Abschlagszahlungen zu machen. Auch der Ansicht der Vorberathungskommissionen huldige ich nicht, daß für die Zahlungsweise das Gesetz von 1845 maßgebend sei, denn dieses Gesetz stellt den Grundsatz der obligatorischen Ablösung auf, was für mittlere und niedere Güterbesitzer sehr drückend ist, da sie die Abzahlung nicht aus ihrem Gutsertrage nach und nach bestreiten können, sondern zu immerhin kostspieligen Geldaufbrüchen veranlaßt werden. Ich möchte eher entweder den Grundsatz der freiwilligen Ablösung in dem Sinne, daß der Pflichtige die Gesammtsumme oder einzelne bestimmte Raten bezahlen kann, wie es sich ihm schickt, ohne daß der Staat das Recht der Aufkündung hat, oder daß die Ablösung des Kapitals nach dem Systeme der Schuldentilgung, so daß der Pflichtige jährlich z. B. 8—10 Prozente des Ablösungskapitals abtragen würde. Indessen will ich, wie gesagt, dieses Alles dem Gesetze vorbehalten. Ich füge noch einige Berechnungen bezüglich der finanziellen Resultate bei. Ich stütze mich dabei auf Tabellen, die ich von der Standesbuchhalterei in Händen habe. Nach dem eventuellen Antrage der Vorberathungskommission fließt von der Zehnt- und Zinsablösung der an Kapital in die Staatskasse, alles in runden Zahlen genommen L. 2,744,000

dagegen muß der Staat wieder ausgeben an Rückerstattungen und Privatentschädigungen L. 2,682,000

inbegriffen die Ehrschätze und die muthmaßlichen Ablösungen von 1803. Der Staat gewänne nach diesem Vorschlage an Kapital L. 62,000

Nach meinem Vorschlage nimmt der Staat für Zehnt- und Zinsablösung ein L. 2,894,000

ausgeben muß er an die frühern Loskäufer und die Privatberechtigten L. 3,1[illegible]

Der Staat verliert also an Kapital L. 7[illegible]

gleich einem jährlichen Zinsertrage von circa L. 32,000. Nach dem Vorschlage, den früher Hr. Stockmar stellte, die Zehnten und Bodenzinse um $^2/_3$ des Ablösungsbetrages des Gesetzes von 1845 loszukaufen, hätte der Staat eine Einbuße an Kapital erlitten von L. 545,000, ungerechnet die Rückerstattungen von Ehrschätzen und Loskäufen von 1798, also im Ganzen mindestens L. 600,000, also nur L. 186,000 weniger, als nach meinem Vorschlage. Das wird Ihnen, H. P., m. H., unglaublich erscheinen, allein das große Defizit von Hr. Stockmar rührt von den stärkern Rückerstattungen her, die er eintreten lassen will; er will den Loskäufern nämlich die ganze Loskaufssumme zurückerstatten, mit Abzug nur desjenigen, was die jetzt noch Pflichtigen bezahlen müssen. Damals, als Hr. Stockmar diesen Vorschlag brachte, waren die Jurassier, die Oberländer und Emmenthaler damit einverstanden; ich hoffe also, daß die nämlichen Landestheile es auch mit meinem Vorschlage sein können, da die Differenz für die Staatskasse nur L. 186,000 an Kapital oder kaum L. 8000 an jährlichem Zins beträgt. Der Vorschlag des Hrn. Steiner, den Sie in der ersten Berathung annahmen, hätte ein Kapitaldefizit für die Staatskasse zur Folge gehabt von über L. 2,000,000, hauptsächlich wegen der größeren Rückerstattungen und der größern Entschädigung an die Privaten, um so eher kann also mein Vorschlag gebilligt werden. Ich füge die Bemerkung bei, daß alle Zahlenangaben sich auf genaue Berechnungen stützen, die ich selber machte. Die Errichtung einer Hypothekenbank für den ganzen Kanton, mit spezieller Verwendung von 3 bis 5 Millionen für die sechs oberländischen Amtsbezirke, wie sie von der Vorberathungskommission vorgeschlagen wird, stimme ich bei. In Betreff des Jura will ich noch Anträge von Deputirten dieses Landestheiles erwarten: niemals jedoch kann ich zu Anträgen stimmen, die das Prinzip der Trennung der beiden Kantonstheile in sich tragen; ich möchte vielmehr die Grundsätze der vollständigsten Vereinigung in der Verfassung niederlegen. Noch einmal, H. P. m. H., es ist hohe Zeit uns zu verständigen. Das ganze Bernervolk, die ganze Eidgenossenschaft schaut mit Gespanntheit auf uns; unsere Feinde, die so sehnlich das Scheitern der ganzen Reformbewegung wünschen, leben bereits in starken Hoffnungen. Auch uns wird das Schicksal des Kantons und der Eidgenossenschaft vielleicht auf Jahunderte bestimmt. Wir vermögen alles, halten wir nur zusammen und vertrauen wir auf das Volk. Mein Vorschlag, bezüglich des Armen-, Zehnt- und Zinswesens lautet folgendermaßen:

„§. 85. Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der dießortigen Interessen der verschiedenen Landesgegenden wird eine Reform des Finanz- und Armenwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt: I. (Armenwesen.) a) Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmählige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung. b) Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter spezieller Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden. c) Wenn der Ertrag der Armengüter, so wie anderer, zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreichen, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindeteilen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte bis höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen ungeachtet des Staatszuschusses die zu erhebenden Armensteuern Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat, Kraft des gegenwärtigen Artikels, macht, dürfen jedoch die Summe von L. 400,000 jährlich nicht übersteigen. d) Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armensteuern und seine eigenen Beisteuern vorzuschreiben, und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten. e) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten am 1. Januar 1847 in Kraft. II. (Bodenzinse und Zehnten.) a) Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, so wie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen, im alten Kantonstheil sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1845 bestimmten Ablösungspreise. b) Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen. c) Von den abgelösten Zehnten, Bodenzinsen, Ehrschätzen und Primizen werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen: 1) Von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen, zur Hälfte des Betrags der Ablösungssumme. 2) Von den vom 2. Juli 1803 bis zum 31. Dezember 1832 stattgefundenen Ablösungen zu einem Drittheil des Betrages der Ablösungssumme. 3) Von den vor dem 2. Juli 1803 stattgefundenen Ablösungen zu einem Viertheil des Betrags der Ablösungssumme. Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssumme, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen."

Immer. Ich kann mich zur Herstellung einer allgemeinen Beruhigung und damit die verschiedenen Landesgegenden etwelcher Maßen befriedigt werden, dem Antrage des Hrn. Fürsprecher Stämpfli anschließen, wenn auch den Anträgen der 27er Kommission die wohlmeinendsten Absichten zu Grunde liegen. Die HH. Kollegen aus unserm Amtsbezirke haben dieselben Ansichten. Nur etwas muß ich bemerken. Wenn man die Pazifikation überall herstellen will, so sollte hinsichtlich der Armengüter eine genauere Bezeichnung und Ausscheidung gewählt werden. Der Verfassungsrath hat zwar die Garantie derselben ausgesprochen; allein es gibt neben den Armengütern der Gemeinden auch noch anderes Armengut. So z. B. hat die Gemeinde Hilterfingen ein gemeinschaftliches Armengut, daran den Einwohnern keine Rechte zustehen. So haben bei uns die Burger und Einsaßen auch gemeinschaftliches Armengut. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß Einsaßen und Burger daran gleich Theil haben. Auch in Beziehung auf die Verwaltung ist die gleiche Bestimmung angenommen. Wenn also bloß im Allgemeinen von den Armengütern der Gemeinden gesprochen wird, so könnte das in verschiedenen Gegenden stoßen. Hierin möchte der Antrag des Hrn. Blösch beruhigen. Ich warne, auch nur ein Korn des Mißtrauens unter das Volk auszusäen. Ich habe schon in der Vorberathungskommission den Vorschlag in

diesem Sinne gemacht, allein er ist verworfen worden und man hat die Sache auf sich beruhen lassen. Die Armengüter sind wichtiger als die Korporationsgüter. Ich wünsche, daß der dahin bezügliche Antrag des Hrn. Blösch zum Beschlusse erhoben werde.

v. Erlach. Ich habe einige Bemerkungen zu machen. Im Allgemeinen hat Hr. Blösch meine Ansicht über das Armenwesen entwickelt; ich trete darüber nicht näher ein. Ein Punkt betrifft sodann die Redaktion. Es hat mir geschienen, daß der Ausdruck bei I. Litt. a: „die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben", nicht enthalte, was er enthalten sollte. Er geht zu weit. Allerdings bleibt immer ein Theil dieser Pflicht auf den Gemeinden haften. Dann sind sie ja ohnehin verpflichtet, die Armengüter dahin zu verwenden. Nur das will man ausdrücken, daß keine Tellen mehr für Unterstützung der Armen von den Gemeinden erhoben werden. In dieser Beziehung bin ich damit einverstanden. Aber es geht dadurch hervor, daß der Ausdruck nicht richtig ist. In der Verfassung sollte man aber so sorgfältig als möglich in Auswahl der Worte sein. Ich schließe mich übrigens den Anträgen des Hrn. Blösch an. In Hinsicht der Zehnt- und Bodenzinsliquidation sind meine Ansichten bekannt. Wir müssen aber gegenüber den Miteidgenossen und dem Auslande die Eintracht herstellen und erhalten. Bern soll kein zersetztes Stückwerk, sondern ein einiges Volk und Land sein. Ich kann selbst meine Meinung opfern. Zwar ist es Pflicht, an Grundsätzen festzuhalten; allein für den Frieden kann ich sie zum Opfer bringen, wie es meinerseits schon oft geschehen ist. Es ist mir aufgefallen, daß das Wort Loskauf beibehalten wird. Ich wünsche es anders, wenn es sich machen läßt. Es gab eine Art Zehntloskauf, der nicht ein direkter Loskauf war. So ist im Amtsbezirke Laupen von einem Zehntbezirk, da der vereinzelnte Loskauf Schwierigkeiten darbot, das Zehntrecht von den Partikularen angekauft worden. Hierdurch ist der Zehnten durch Konfusion aufgehoben. Das ist nun nicht ein direkter Loskauf, und doch gehört ihnen die gesetzliche oder verfassungsmäßige Entschädigung. Wenn aber der Begriff nicht allgemeiner gestellt wird, so wären sie davon ausgeschlossen. Zu Konolfingen ist ein zehntpflichtiges Gemeindegut. Vor der Revolution hat ein Besitzer das Zehntrecht gekauft und den Zehnten der Regierung wieder verkauft mit Vorbehalt, daß sein Gut davon erledigt sei. Ist nun das auch ein Loskauf? Doch gehört er in die Kategorie derjenigen, die zur Befreiung von der Zehntlast ein Opfer gebracht haben. Es kommt nur darauf an, wie es ausgelegt und gehalten werde. Einen speziellen Antrag stelle ich nicht.

Schaad. In Hinsicht des Zusatzes zu §. 86 — des eventuellen Antrages — daß ein reines Vermögen von Fr. 2000 steuerfrei sei, kann ich nicht begreifen, wie man darauf verfallen konnte Wenn also die, welche nicht Fr. 2000 Vermögen haben, steuerfrei sind, so verhält sich deren Anzahl bei uns, wie von zehn neun. Haben wir als Staatsbürger gleiche Rechte, so sollen unsere Pflichten auch gleich sein. Ich wünsche, daß dieser Zusatz entfernt oder gestrichen werde. In Hinsicht der Zehnten und Bodenzinse schließe ich mich einstweilen den Anträgen des Hrn. Stämpfli an.

Sygar. Ich erlaube mir bloß ein paar Worte und will Sie nicht lange aufhalten. Es hat mich verwundert, wie für die letzten Beschlüsse eine Mehrheit sich ergeben konnte. Wenn's so fortgeht, daß wenn 2—3 davon laufen, man durch Konzessionen sie wieder herbeilockt, so führt das weithin. Wenn durch Protestationen Einzelner Beschlüsse zu Boden geworfen werden können, so weiß ich nicht, wenn wir fertig werden. Ich finde das nicht republikanisch, sondern terrorisirend; ich bin gewohnt, der Mehrheit mich zu unterziehen und möchte nie, daß die Minderheit der Mehrheit das Gesetz machen könnte. Man sagt, die Zehntpflichtigen hätten von dieser Ausgleichung einen Nutzen. Dieser ist bei weitem nicht so groß als man ihn anschlägt. Das Verhältniß stellt sich in der Zukunft so heraus, daß sich ungefähr Alles gleich bleibt. Ich behaupte, die Zehntpflichtigen haben keinen Nutzen; sie genießen von den Fr. 500,000 zu Gunsten der armen Gegenden nichts. Zwar haben sie auch Arme, allein sie behelfen sich mit ihrem Burgergut. Wenn der Zehntloskauf Fr. 16,000 kostet, so macht das Fr. 640 Zins, und der Bodenzins Fr. 8000, so beträgt das Fr. 320 Zins à 4 %, Summa Fr. 960. Mit Einschluß des Burgerguts besitzt Bleienbach 1 Million Vermögen laut der Schatzung. Nun sagt man, 1 pro mille werde die Staatssteuer betragen; das macht für uns 1000 Fr. Dazu kommt noch die Hälfte des Zehntenloskaufs laut Gesetz, also Fr. 480, Summa Frk. 1480, also verlieren wir jährlich Fr. 520 durch diese Reform. Ich sehe also Schaden und nicht Gewinn für uns. Bei der frühern Berathung ging man radikal zu Werke; man wollte das Unrecht bei der Wurzel ausreißen und vertilgen; ich habe da gerne mitgeholfen; allein da man jetzt löthet und Leim siedet, so gefällt mir das nicht. Am Centralisiren helfe ich bereitwillig, allein nicht auf diese Weise. Ich hätte mich jedoch gefügt, wenn man dabei verblieben wäre. Ich stelle nun Gegenanträge, jedoch nicht, daß wenn sie in der Minderheit bleiben, daß ich dadurch so weit gehen würde, die Verfassung zu verwerfen. Nur der Vorwurf soll nicht auf mich fallen, daß ich die Gemeinden in's Pech habe führen geholfen, und statt zum Nutzen in Schaden gebracht habe. Wenn ich nach Hause komme, so heißt es: den Emmenthalern habt ihr Fr. 500,000 zugeworfen, ins Oberland 5 Millionen bewilligt, um nichts mehr dagegen zurück zu erhalten, und dazu noch eine Staatssteuer dekretirt, zu der wir auch beitragen müssen. Doch ich will nicht länger aufhalten, es wäre freilich noch sehr viel zu sagen. Ich stelle den Antrag, daß die 5 Millionen nicht ausschließlich für das Oberland bestimmt werden, sondern für den ganzen Kanton mit dem Zusatze einer Begünstigung für das Oberland.

Dr. Lehmann. Es ist das eine sehr malitiöse Entstellung, wenn man behauptet, die Fr. 500,000 erhalte das Emmenthal.

Klopfenstein. Ich stimme dem Antrage des Hrn. Stämpfli bei; hingegen von Wiederaufnahme der Handänderungsgebühr möchte ich nichts wissen. Ich kann nicht begreifen, wie man diese wieder wünschen kann, da man sie mit ungefähr 80 gegen 20 Stimmen beseitigt hat. Das Land ist durch diese Steuer sehr gedrückt, wenn es auch nicht so erhebliche Beiträge dazu als die Städte leistet. Die Abschaffung derselben wird allgemein

gewünscht. Man sagt, im Gesetze könne das geschehen; allein in der Verfassung kann man doch die Garantie dafür geben, und dann ist die Sache in Richtigkeit, es braucht dann kein Gesetz mehr. Auch der Zusatz, daß Alle, welche bloß L. 2000 Vermögen haben, steuerfrei seien, ist ungerecht. Ich bin der Ansicht, daß die Progression aus Gründen beseitigt wurde, allein ebenso ungerecht wäre diese Bestimmung. Man soll überhaupt die nur eine Klasse von Staatsbürgern drückende Abgaben abschaffen und solche einführen, die in der Ausführung auf Alle sich gleichmäßig vertheilen. Hr. Sygar hat sich beschwert, daß das Oberland 5 Millionen erhalte und besorgt, man werde von daher nichts mehr zurück erhalten. Ich kann ihn vielleicht dadurch beruhigen, daß man bedacht sein wird, in diesem Fall die von Bleienbach her besitzenden Kollokationen zur Geduld, an Zahlungsstatt dahin zu senden.

Wyß, Amtsrichter. Ich muß nothwendig ein paar Worte zu Gunsten der frühern Loskäufer der Feudallasten anbringen. Heute habe ich nichts davon gehört, daß man zu Gunsten dieser ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legt, wohl aber sollen diese das Opfer werden. Der Entwurf ist ihnen schon zu nahe getreten, und diese neuen Vorschläge thun es noch ärger. Ich gebe zu bedenken, daß die frühern Loskäufer den Zehnten im 25fachen Werth und die Bodenzinse im 33fachen losgekauft haben, und jetzt sollen sie nach dem Vorschlage für die Zehnten die Hälfte und für die Bodenzinse $^{3}/_{4}$, jene aber, die seit 2. Juli 1803 losgekauft haben, $^{1}/_{4}$ der Loskaufssumme vergütungsweise erhalten? Die Loskäufer im 25- und 33fachen Werthe sollen ihr Geld in der Staatskassa zurücklassen? Viele sind in Folge der daherigen Anstrengung das entlehnte Geld jetzt noch schuldig und müssen es mit 4 % zur Stunde noch verzinsen. Es sollten doch alle Staatsbürger gleichgestellt werden; das geschieht aber so nicht. Ueberhin soll die Vermögens- und Grundsteuer sie auch noch bedrücken? Wenn das so fortgeht, so bin ich froh, daß noch ein Hausrecht existirt. Wenn der Einzüger kommt, so will ich dann schauen, ob es so betrieben werden kann. Die von der Feudallast jetzt Befreiten zahlen bloß wie Andere. Die Hand auf's Herz, ist das gerecht? Nein, das ist ungerecht. Vor 2 Jahren hat man in Folge des obligatorischen Loskaufs mit L. 20 losgekauft, und jetzt erhält man dafür L. 10 zurück. Ist das gerecht? Da finde ich, sei hinwegstipizt. Wenn solche Gefühle vorherrschen, daß statt Alle gleich belegt werden sollten, diesen mit paar Millionen eine Kassa errichtet und die Andern statt ihres Geldes bloß $^{1}/_{3}$ und $^{1}/_{4}$ zurückerhalten, so ist das doch gewiß hinwegstipizt. Ich mache es so, wie Hr. Ochsenbein und entferne mich auch. Sei man doch gerecht, dann will ich gerne die Hand zur Ausgleichung bieten. Nach dem Grundsatze des Hrn. Steiner hätte man doch bloß $^{1}/_{4}$ verloren. Bleibt man nicht dabei stehen und will man nach 3tägigen Debatten davon wieder abstrahiren, so mache ich eventuell den Gegenantrag, ob man ein Recht dafür habe, ob man eine Vollmacht besitze, solche Anträge zu bringen? Der Verfassungsrath hat der 27er Kommission bloß den Auftrag ertheilt, die Protestation aus dem Oberland und die Eingabe der juraffischen Deputirten zu prüfen, sonst weiter nichts. Jeder kann beantragen was er will, aber die 27er Kommission, als solche, hat dieses Recht nicht. Ich kann nicht begreifen, wie die 27er Kommission sich befugt halten konnte, derlei zu bringen. Man hat den Antrag des Hrn. Steiner angenommen, und jetzt geht man so weit, daß wir den Boden unter den Füßen verlieren und im folgenden Jahre noch nicht fertig werden, wenn wir auf solche Grundlagen diskutiren. Das heiße ich die Loskäufer nicht entschädigt. Ich will von solch einer Entschädigung nichts wissen; wo man bloß $^{1}/_{4}$ oder $^{1}/_{3}$ des Bezahlten wieder zurückerhält; ich habe bei 10,000 Pfd. in die Staatskasse hineinbezahlt. Ist das ein Gerechtigkeitsgefühl? Ich gehe auf der Stelle heim, wenn man so fortfährt; oder stelle den Antrag, daß man die Loskäufer auch so berücksichtige wie den Jura und sie von der Grund- und Vermögenssteuer freilasse, wenn bei dem eventuellen Antrag verblieben wird. In zweiter Linie stimme ich zum Antrage des Hrn. Blösch, daß man am Gesetz von 1845 festhalte und nicht mehr telle. Dann mache ich noch den Antrag, daß man die Kapitalien des Staates nicht angreife, und daß sie garantirt werden sollen. Wenn er auch die Mehrheit nicht erhält, so nehme ich die Freiheit, die Loskäufer zu versammeln, und eine solche Protestation wie die Oberländer und die Juraffier zu gestalten, und gehe dann heim. Dieses sind jetzt meine Anträge.

Fischer, Fürsprecher. Man hat bis jetzt viel hin und her geredet; ich harrte aus. Zwar fällt es schwer, allein ich folgte dem Gefühle der Pflicht. Wenn aber nach 5—6tägigem Markten und immer wieder markten und selbst, da man glaubt, es habe endlich ein Ende, wieder beginnt, so ist es denn doch an der Zeit, daß Jemand in diesem Saale, selbst auf die Gefahr der Anmaßung hin, sich herausnimmt, zu fragen, ob auf diese Weise dem Vaterlande, dessen Stellvertreter wir sind, gedient sei? In diesem Saale beginnen Erscheinungen hervorzutreten, daß nur Seeländer, Oberländer, Juraffier, Emmenthaler sich geltend machen, und das allgemeine Vaterland nicht berücksichtigt wird. Jeder findet es am rechten Orte, wenn sein Landestheil bedacht wird, und wie es etwa noch einen Griff in die Staatskasse ertragen möge. Diese Begehrlichkeit macht sich immer mehr geltend. Ich spreche frei von der Leber weg, auf diese Weise ist man nicht Stellvertreter des Bernervolkes, sondern Verfechter der Interessen besonderer Landesgegenden. Man sollte doch nicht stets die Sonderinteressen im Auge haben; Gott gebe, daß die bleibenden Interessen des Vaterlandes und die Gerechtigkeit nicht so sehr aus dem Gesichtspunkte verloren gehen. Ich stelle keinen Antrag, obwohl ich mit Grund veranlaßt wäre, einen solchen zu stellen und mehr Motive dazu fände, als die vorliegenden Anträge haben. Bloß in der Eigenschaft als Repräsentant des gesammten Volkes erkläre ich, daß ich an diesem elenden Markten keinen Antheil nehme, daß dem Vaterlande dadurch nicht gedient ist, und zuwarten werde ich, bis man damit zu Ende ist. Es bleibt mir immer noch vorbehalten, demjenigen Antrage beizustimmen, der sich von dem bleibenden Interesse des Gesammtvaterlandes am wenigsten entfernt.

Frauchiger. Allerdings werden hier die Interessen der Landschaft berathen und es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Herren der Stadt Bern es gerne

sähen, daß die Repräsentanten des Landvolkes gar nicht in diesem Saale wären. Eine solche Sprache muß diese Letztern tief beleidigen. Man muß die Interessen des Vaterlandes ohne Leidenschaft berathen. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. Vogel. Die Handänderungsgebühr sollte abgeschafft werden. Der dadurch entstehende Ausfall könnte durch eine andere Quelle der Einnahmen gedeckt werden, wenn z. B auf Erbschaften, wo nur lachende Erben vorhanden sind, eine kleine Auflage gemacht würde. In Gegenden, wo die Güterzerstücklung und der Güterverkehr stark ist, drückt die Handänderungsgebühr das Volk sehr. Ich habe hier gerade das Seeland und das Oberland im Auge. Was macht man oft, um Geldaufbrüche zu bewerkstelligen? Man trifft oft Scheinkäufe. Jüngst stipulirte ich einen solchen von Fr. 2000. Am gleichen Tag der Errichtung wurde der Kauf durch einen zweiten wieder aufgehoben. Die Staatsgebühr betraf für das erste Mal Fr. 25 und das zweite Mal wieder Fr. 25, also in einem und demselben Tage Fr. 50 Handänderungsgebühr ist für den Landmann sehr drückend. Es geschah bloß, um einen Titel behufs des Verkehrs zu erhalten. Auch die Bestimmung, daß diejenigen, die bloß Fr. 2000 besitzen, steuerfrei sein sollen, finde ich ungerecht. Auf diese Weise entschlüpfen sehr Viele, die über Fr. 2000 haben, wie bis dahin jene sich der Steuer entziehen konnten, die Fr. 100,000 und noch mehr besaßen. Ich stelle den Antrag, daß nur jene steuerfrei sein sollen, die bloß Fr. 1000 haben.

Stämpfli von Schwanden. Die Handänderungsgebühr muß gestrichen werden. Wer Land kauft und Geld nöthig hat, braucht es sonst, ohne daß er dasselbe für Staatsgebühren zu verwenden und auszulegen vonnöthen hat. Auch den Unterschied, der zwischen den Loskäufern von 1833 und den vonjenigen 1803 gemacht wird, begreife ich nicht. Nutzen und Schaden haben alle den gleichen aus der Auslosung gezogen; also sollte auch die Rückvergütung auf alle in gleicher Weise stattfinden. Durchweg sollte die Hälfte Rückvergütung beschlossen werden.

Karlen in der Mühlematt. Ich möchte, daß rücksichtlich der Hypothekenbank für das Oberland von höchstens 5 Millionen statt des Wortes „Vergünstigung" ein delikaterer Ausdruck gewählt würde. Man kann ja sagen, was es ist, ein Gegenwerth zur Liquidation der Zehnten und Bodenzinse, ein Aequivalent. Es thut mir sehr leid, daß Hr. Blösch sich auf meine Reden in entstellender Weise beruft und ihren Sinn mißdeutet. Ich bin mit ihm ganz einverstanden, daß die Kantonalbank zum Schaden des Kantons verwaltet wird, obwohl das Institut gut ist. Man weiß wohl, wie und warum. Aber das begreife ich nicht, wie man behaupten kann, daß die Hypothekenbank und die Kantonalbank die gleichen Wirkungen haben werde. Gerade umgekehrt verhält es sich. Eine Vergleichung beider Institute zeigt das deutlich. Ich bin übrigens mit dem eventuellen Antrag einig. Je länger die Verhandlung geführt wird, je mehr und tiefer fühlt man die politische Nothwendigkeit, daß zu einer Ausgleichung die Zuflucht genommen werden muß. Unser Amtsbezirk wird sich aus dieser Rücksicht die Opfer gefallen lassen, welche das Vaterland bringt; es ist dadurch dem Interesse des ganzen Kantons entsprochen; und nicht wie die Herren Fürsprecher Fischer und Wyß meinen, nur den einzelnen Landestheilen. Solche leidenschaftliche Sprache gegenüber den großen Fortschritten des Volkes in politischer und materieller Beziehung zeigt deutlich, wie schadenfroh und neidisch gewisse Klassen gegen das Landvolk sind. Die Sprache steht den Aristokraten sehr wohl an. Das Landvolk ist auch ein Volk, und zwar ein so gutes als der Adelstand, und in dieser Rücksicht darf man ihm auch einige Augenblicke widmen und prüfen, wie seine Lage und Interessen begünstigt werden können. Ich schließe mich dem eventuellen Antrag an, mit Ausnahme, daß statt „Vergünstigung" ein anderer besserer Ausdruck gewählt wird. Die Redaktion überlasse ich der Kommission. Ich stelle nur den Antrag auf Abänderung des Wortes.

Michel. Ich habe nicht geglaubt, über diesen Gegenstand hier noch einmal das Wort zu ergreifen, indem ich vor einigen Tagen gleichsam den Austritt erklärt hatte; dennoch aber muß es geschehen. Den Grund, warum ich und mehrere meiner Kollegen jetzt wiederum hier erscheinen, will ich nicht weiter berühren. Wir haben uns indessen überzeugt, daß wir nicht gegen den Strom schwimmen können, und daß wir uns also der Mehrheit unterziehen müssen. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits früher über die Zehnten und Bodenzinse gesagt habe, ich wünsche von Herzen, daß dieselben beseitigt werden auf eine Weise, welche allgemein befriedige. Ich war von der Vorberathungskommission beauftragt worden, einen Rapport zu bringen über die Protestation der Oberländer, und ich habe darn darauf hin einen Antrag gestellt, von welchem ich glauben konnte, daß er der Billigkeit angemessen sei. Bekanntlich ist das Oberland sehr verschuldet und zwar durch Gültbriefe u. s. w., die größtentheils im vorigen Jahrhundert stipulirt wurden, wo das Oberland noch das Schoßkind war des bernischen Patriziats; gerade diese Leuten sind wir von daher im großen Maße verschuldet. Die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse nun führt bekanntlich eine Grund- und Vermögenssteuer herbei; wenn nun eine solche erhoben wird, so ist vorauszusehen, und die einzelnen Gläubiger haben z. B. schon erklärt, daß zufolge ihrer Titel, welche sämmtlich zu 5 Prozent stipulirt sind, sie von ihren Schuldnern, statt wie bisher nur 4 %, in Zukunft die vollen 5 % fordern werden. Wenn also die Vermögenssteuer 1 pro mille beträgt, so bezieht der Kapitalist von seinem Schuldner 1 %, also 10 pro mille, und 9 pro mille behält er im Sacke, so daß das Oberland schon aus diesem Grunde durch die Vermögenssteuer in großem Maße leiden wird. Die Vermögenssteuer wird aber vielleicht auch noch die Folge haben, daß die Kapitalisten uns ihre Kapitalien aufkünden und dieselben ins Ausland schicken, was auch bereits angedroht ist. Dieses wird unzweifelhaft zur Folge haben, daß ein großer Theil unserer Bürger sehr gedrängt und wahrscheinlich ganz ruinirt wird. Dieß hat nun in uns den Gedanken erregt, Mittel und Wege zu suchen, damit unsere politischen Gegner, denen wir gerade so sehr verschuldet sind, jetzt unser Land doch nicht allzusehr bedrängen und ruiniren können. Dieses Mittel glaubten wir nun in der Errichtung einer sogenannten Schuldentilgungsbank zu finden, wo dem Lande zu einem billigen Zinsfuße gegen Hypotheken Geld hingeliehen würde. Die Betreffenden müßten sich dann verpflichten, 5 %, per Jahr

zu bezahlen, wovon ihnen aber 1½ % am Kapital zu gut geschrieben würde, so daß wir die Aussicht hätten, doch einmal endlich dieser Schuldenlast entladen zu werden. Auch in politischer Beziehung ist es sehr wichtig, daß unser Landestheil von diesen Gläubigern einmal befreit werde. Ich gebe zu bedenken, daß dieses Geld dem Oberlande nicht etwa geschenkt wird, sondern es ist ein Darlehen, und es wird dasselbe nicht anders gemacht werden, als gegen hinreichende Garantie. Es gibt sehr viele Titel im Oberland, welche völlig gute Garantie darbieten, und ich weise daherige Beschuldigungen oder Voraussetzungen von der Hand, als sei es darauf abgesehen, dem Oberlande aus dem Staatsschatze ein paar Millionen zuzuwenden. Die Administration wird sich also jeweilen überzeugen, ob das Geld sicher ausgelegt werde. Das Oberland ist hier in einem besondern Falle. Wir gewinnen bei der sogenannten Finanzreform nichts, hingegen werden wir dadurch zu einer Steuer geführt, von welcher wir nichts wußten. Daher erwarte ich, Sie werden, nachdem nun von allen Seiten die Rechte der verschiedenen Landestheile geltend gemacht worden sind, jetzt auch Rücksicht nehmen auf das Oberland. Ich habe in der Kommission zugleich auch den Zusatz von §. 86 vorgeschlagen: „Das reine Vermögen von L. 2000 und darunter unterliegt keiner Vermögenssteuer." Wenn dieses vielleicht nicht auf streng rechtlichen Boden gegründet ist, so darf ich doch behaupten, daß diese Bestimmung auf der Billigkeit beruht, denn wer im Ganzen nicht mehr als L. 2000 besitzt, hat dieß nöthig für seine dringendsten Bedürfnisse; so einer hat kaum eine geringe Wohnung und etwas Umschwung, aber er zieht weiters nichts daraus, sondern muß sich und seine Familie durch seiner Hände Arbeit ernähren. Das wird nicht nur im Oberlande, sondern im ganzen Kantone so sein, und also ist dieser Zusatz für den ganzen Kanton, nicht nur für das Oberland. Ich erwarte von Ihnen, H. P., m. H., Sie werden die Hand aufs Herz legen und auch ein wenig an die ärmere Klasse denken. Ich gebe zu bedenken, daß die ärmere Klasse gewöhnlich mehr mit Kinder beladen ist, als die reichere, und alle übrigen Pflichten gegen den Staat muß diese Klasse gleich erfüllen, wie jene, wer kaum L. 2000 besitzt, muß die Militärpflicht erfüllen, wie der Millionär, er muß von seiner Familie und seinen Kindern, die er mit seiner Hände Arbeit ernähren soll, weg unter die Waffen oder in den Garnisonsdienst. Dieses ist also eine allgemeine Last, welche am schwersten auf demjenigen drückt, welcher nicht Vermögen hat, denn wer nicht L. 2000 besitzt, hat kein Vermögen. Wenn es dann zum Bezuge dieser Vermögenssteuer kömmt, so wird für den Staat beim großen Kapitalisten, oder bei demjenigen, der einen großen Verkehr hat, gewiß manches tausend Franken unters Eis gehen, die nicht werden versteuert werden; aber wer nur L. 2000 oder weniger besitzt, dem kann man in die Karte schauen, und der muß bis auf den letzten Batzen alles versteuern. So ist es auch bei den Bevogteten, den Minderjährigen u. s. w.; ihr Vermögen liegt klar vor, und wenn sie nur 500 oder 600 Kronen besitzen, so müssen sie Steuer bezahlen. Wenn ein Familienvater verstirbt und etwas weniger als L. 2000 im Ganzen hinterläßt, so wollt Ihr ihn also besteuern zur allgemeinen Steuer, während Ihr vielleicht bald darauf in den Fall kommet, seine Familie, seine Kinder, aus der allgemeinen Armenunterstützungskasse sogleich wiederum zu besteuern? Wohin würde das führen? Also möchte ich Sie bitten, diese Klasse von Leuten berücksichtigen und von einer solchen Steuer enthalten zu wollen. In Bezug des Art. V des von der Kommission vorgeschlagenen §. 85 möchte ich im ersten Alinea einschalten, es solle „unverzüglich" eine Grund- und Schuldentilgungskasse eingerichtet werden; im zweiten Alinea möchte ich nach dem Wunsche mehrerer Mitglieder, anstatt der Worte „hat zum voraus bis auf den Betrag von 5 Millionen u. s. w."; setzen „hat zum voraus den Betrag von 3 Millionen, bis auf den Betrag von 5 Millionen u. s. w."; und endlich möchte ich den Antrag des Herrn Karlen unterstützen, im dritten Alinea statt „Vergünstigung" zu sagen „Bestimmung".

Beutler. Ich möchte im Art. III nicht sagen: die Handänderungsgebühr solle ermäßigt werden, sondern ich möchte bei dem Beschlusse bleiben und sagen: „Die bestehende Handänderungsgebühr ist aufgehoben." Es ist offenbar bekannt, wie mancher verschuldete Landmann ist, der ein wenig Herd kauft, und wie mißbeliebig es dann für ihn ist, wenn er noch obendrein der Staatskasse beisteuern soll. Was dann das Armenwesen betrifft, so möchte ich im Art. I, Litt. c anstatt der Worte: Diese Staatszuschüsse betragen u. s. w.", setzen: „Die oben bezeichnen Staatszuschüsse an die Gemeindsarmentellen betragen u. s. w." Was dann die Hypothekarbank betrifft, die einzig dem Oberlande dienen soll, so kann ich dazu nicht stimmen; wenn ich heimkäme, und die Leute mich fragten, was ich neues bringe, und ich ihnen dann sagte, wir haben blos für einen einzelnen Landestheil 5 Millionen bestimmt, so würden sie dann wohl denken, wir seien hier nicht recht bei Sinnen gewesen. Ich möchte dem Oberland gerne einen Vortheil zuwenden, es mag sein, daß es nöthig ist, aber nicht dem Oberlande, sondern dem ganzen Kantone, denn es ist bekannt, daß im ganzen Kantone bedrängte Leute sind, die auch etwa in einer Betreibung stecken, oder sonst genöthet sind, wenn ihnen Geld abgesagt ist. Wir haben in unserer Gegend auch solche, die riskiren müssen, in Zukunft den reichen Kapitalisten u. s. w. 5 Prozent zinsen zu müssen.

Stockmar. Seit dem Tage, wo der unglückliche §. 84 in's Land geworfen worden ist und in demselben so lebhafte Reklamationen hervorgerufen hat, habe ich die Nothwendigkeit gefühlt, an die Stelle desselben andere finanzielle Bestimmungen zu setzen und habe hiefür, der erste, einen Antrag gestellt. Ich wußte zum Voraus, daß den §. 84 anzugreifen so viel heiße, als sich Unannehmlichkeiten auszusetzen, sich in neue Schwierigkeiten einlassen; allein ich bin vor dieser Pflicht nicht zurückgeschreckt. Seit jenem Tage habe ich ohne Unterlaß daran gearbeitet, die verschiedenen Theile des Kantons, deren Interessen Sie gegenüberstehen, einander zu nähern, und von jeder derselben Konzessionen von solcher Natur zu erlangen, um diese große und schwierige Frage mit den möglichst wenigen Reibungen zu lösen. In der That darf man nicht hoffen, ohne gegenseitige Konzessionen, ohne Aufopferung von Seite einer jeden Gegend aus unsern Verlegenheiten herauszukommen. Allein diese Opfer waren nicht leicht zu erlangen, bald war es das Seeland, bald das Emmenthal, das sich unverträglich zeigte; den einen Tag war es das Oberland, den andern Tag der Jura, die Abgeordneten mußten sich je nach den Landesgegenden theilen und abgesondert über die Interessen ihrer Komittenten berathen. Endlich wurde Ihnen, m. H., nach zahlreichen beson-

dern Zusammenkünften und nach vielfältigen und mühevollen Berathungen ihrer Kommissionen ein neuer Entwurf, bekannt unter dem Namen „eventueller Antrag", durch die 27er Kommission vorgelegt. Noch diesen Morgen glaubte ich, daß alle Aussichten des Erfolges zu Gunsten desselben vorhanden seien; allein seit der Sitzung von heute Morgen hat eine neue Vereinigung, welcher ich beiwohnte, einen Antrag des Hrn. Stämpfli angehört und gebilligt, der den eventuellen Antrag modifizirt und den Loskaufspreis der Bodenzinse tiefer hinuntersetzt. Dieser Antrag, den Hr. Stämpfli Ihnen entwickelt hat, ist Ihnen bekannt; nach meinen Berechnungen würde derselbe dem Staatsschatze einen neuen Verlust von 800,000 L. am Kapital auferlegen, und dennoch habe ich Grund zu glauben, daß Sie demselben Ihre Sanktion ertheilen werden. Dieser Umstand hat mich veranlaßt die jurassischen Deputirten zusammenzuberufen, um ihre Ansicht kennen zu lernen. Diese Zusammenkünfte, so wenig parlamentarisch sie auch sein mögen, dürfen Niemanden mehr in Verwunderung setzen; sie sind für jeden Landestheil etwas Gewöhnliches geworden, und ich glaube, daß man ohne dieselben zu keinem Resultate kommen würde. Die jurassischen Abgeordneten haben gefunden, daß der Antrag des Hrn. Stämpfli die Stellung des Jura erschwere, und daß wenn derselbe angenommen werden würde, so soll ich darauf beharren, zu erlangen, daß der Jura in finanzieller Beziehung außerhalb dem Bereich der Armenangelegenheit gesetzt werde. Wie Sie dieses provisorisch und in der ersten Berathung bereits beschlossen haben, und wie Hr. Landammann Pequignot noch diesen Morgen von Ihnen verlangt hat. Dieses Begehren ist gerecht; der Jura konnte sich mit dem Artikel IV. des eventuellen Antrags zufrieden geben; das war ein Opfer, das er sich im Allgemeinen auferlegte; allein mit den Modifikationen des Amandements von Hrn. Stämpfli kann er dieß nicht mehr; das Opfer würde allzu beträchtlich sein. Es bemüht mich; ich hätte gewünscht, daß man sich brüderlich einverstehen würde und daß man die Lasten und die Vortheile insgemein hätte verlegen können; seit meiner Rückkunft nach Bern war das Ziel aller meiner Bestrebungen zu vermitteln, anzunähern, und wenn ich in diesem Punkte scheitere, so empfinde ich darüber ein tiefes Bedauern, indessen verzweifle ich noch nicht, und nach neuen Ueberlegungen habe ich einen neuen Artikel IV. in Betreff des Jura abgefaßt, und ich werde die Ehre haben, Ihnen denselben vorzulegen; es ist meine individuelle Meinung, und nicht diejenige meiner Kollegen, welche jedoch denselben gleichfalls beistimmen würden: a) „Der neue Kantonstheil wird dem Grundsatze nach seine besondere Verwaltung des Armenwesens und sein Grundsteuersystem beibehalten. Diese Grundsteuer wird immer im Verhältniß zu denjenigen Steuern des alten Kantonstheil stehen, deren Aequivalent sie bilden sollten, und im vereinigten Verhältnisse der Bevölkerung und des Vermögens." b) „Als Ausgleichung der beträchtlichen Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheil, und der andern Vortheile, welche für denselben aus den Bestimmungen des §. 85 entstehen werden, sollen im Jura auf Kosten des Staats die für seine Bedürfnisse nothwendigen Wohlthätigkeitsanstalten errichtet werden, und der mittlere und höhere öffentliche Unterricht soll daselbst im Besondern unterstützt und entwickelt werden." c) „Außerdem wird der Staat von jetzt an bis in 5 Jahren die Summe von einer Million zur Durchbrechung, behufs einer Straße, des Berges von Pierre pertuis und der Berge, welche den Amtsbezirk Delsberg vom Bezirk Pruntrut trennen, bestimmen." Dies ist mein Antrag; die Artikel a. und b. sind von denjenigen des eventuellen Antrages wenig verschieden. Sie halten vor allem aus in der Republik die Einheit in Finanzangelegenheiten aufrecht; der Artikel c. enthält eine neue Bestimmung, die Ihnen vielleicht befremdend scheinen wird; indessen sollte man nach meiner Ansicht auf diese Weise die Ausgleichung zwischen den Kantonstheilen herbeiführen, welche durch den §. 85 verletzt oder begünstigt werden; man sollte sie mittelbar durch große Werke entschädigen, welche mit dem allgemeinen Interesse des Staates im Zusammenhang stehen würden. Ich hätte gewünscht, daß man das Oberland auf solche Weise behandelt hätte, und daß man anstatt des Vorrechtes, das demselben durch die Hypothekenbank zugestanden wird, — ein Vorrecht, wodurch man Gefahr läuft, die Zukunft einer für den ganzen Kanton nützlichen Anstalt zu kompromitiren, — eine Million für die Tieferlegung des Brienzersees, für die Erbauung einer Brünigstraße und auf andere Werke des öffentlichen Nutzens in den Gebirgsgegenden bestimmt hätte. Ich habe dieß den Abgeordneten des Oberlandes vorgeschlagen, allein sie haben das Privilegium vorgezogen, das Ihnen, m. H., durch die Errichtung der Hypothekarkasse vorgeschlagen wird. — Der Antrag, den ich die Ehre hatte, für den Jura zu stellen, verträgt sich mit den allgemeinen Interessen vollkommen. Der Durchbruch der Berge zwischen Soncebeaux und Tavennes und zwischen Delsberg und Pruntrut würde ohne Zweifel sehr vortheilhaft für den Jura sein, allein er wäre es nicht minder auch für den ganzen Kanton. Alsdann würde die Anlegung einer ebenen Straße vom Seeland bis nach Boncourt an der Grenze von Frankreich möglich sein, und von dort sind es nur noch 4 Stunden bis nach Belfort, den nächsten Punkt auf der Eisenbahn von Paris. Unfehlbar würde späterhin eine Verzweigung von Belfort nach dem Seeland und nach Bern, quer durch den ganzen Jura, zu Stande kommen. Dies ist die Art, wie ich den Jura entschädigen möchte, indem ich zu gleicher Zeit dem ganzen Kanton einen Dienst leisten würde. — Wenn mein Begehren nicht angenommen wird, so werde ich mich demjenigen anschließen, das schon durch die ganze jurassische Deputation gestellt worden ist, um den Jura in finanzieller Beziehung außerhalb dem Bereich der Armenangelegenheit zu lassen.

Romang. Auch ich bedaure sehr, daß hier die Finanzen höhern Dingen übergeordnet werden und nach der jetzigen Lage der Dinge übergeordnet werden müssen. Ob nun diese Behörde hier Schuld daran sei, Ja oder Nein, das will ich nicht beantworten. Wenn man aber diese Verhandlung als ein elendes Gemarkte betitelt, wie ein Redner es gethan hat, so glaube ich, dieselbe sei die unausweichliche Folge mehrhundertjähriger Hartherzigkeit von Seite Einzelner. Wenn ich jetzt eine Ordnungsmotion stelle, so geschieht es keineswegs, um Jemanden von seinem Votum zu verkürzen; indessen müssen wir endlich dennoch daran denken, fertig zu machen. Ich möchte demnach beantragen, daß der Schluß der Umfrage erkannt werde, sobald als Niemand mehr das Wort verlangt, der es nicht schon einmal genommen hat. Wenn man dann end-

einmal zur Abstimmung kömmt, so denke ich mir, es sei von einzelnen Seiten mehr oder weniger Aengstlichkeit oder Befangenheit dabei vorhanden hinsichtlich des Resultates, und ich begreife sehr wohl, daß man über den ganzen Paragraphen nicht in Bausch und Bogen, sondern nur über eine Abtheilung desselben nach der andern abstimmen kann. Aber zur Beruhigung der sämmtlichen Versammlung möchte ich, daß beschlossen werde, es solle keine einzelne Abtheilung definitiv in Kraft erkennt sein, bevor eine Schlußabstimmung über den ganzen Paragraph stattgefunden. Ich möchte nicht, daß am Ende durch einen Beschluß über das Armenwesen die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen beeinträchtigt würden und auch umgekehrt.

Elsäßer. Ich halte es meiner Pflicht gemäß, folgenden Antrag aufzustellen, nämlich daß die Satzungen 95 und 96 des ersten Verfassungsentwurfs der Redaktionskommission möchten beibehalten werden. Nach diesen Satzungen wird bloß ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt. Ich frage nun jetzt: Wo ist die Vollmacht, welche das Volk uns gegeben hat, einläßlich in die Finanzfrage einzutreten? Wir haben bloß eine allgemeine Vollmacht, aber durchaus keine Vollmacht, um Transaktionen, Vergleiche, Märkte zu schließen. Die Finanzfrage, Sie mögen einen Beschluß nehmen darüber, welchen Sie wollen, wird niemals das ganze Volk befriedigen, indem es nicht möglich ist, etwas Gutes zu machen und eine Gegend zu begünstigen, ohne die andere Gegend zu belästigen. Im Allgemeinen und in juridischen Sachen, wenn man Einem eine allgemeine Vollmacht gibt, so gibt eine solche das Recht nicht, einen Vergleich zu treffen, man muß zu Treffung eines Vergleichs eine besondere Vollmacht haben, — das, H. P. m. H., sind die Rechtsbegriffe des römischen Rechts und des allgemeinen Rechts. Es sind hier Rechtsgelehrte, die wohl wissen, woran sie sich darin halten sollen. So wie ich sage, war es aufgefaßt worden im ersten Entwurfe, die Satzung 95 lautete nämlich so: „Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsatze der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.“ Nun wird durch die Aufstellung dieses Grundsatzes Niemand belästigt, es kann sich Niemand beklagen. Alles Weitere ist dem Gesetze überlassen; und in der Verfassung muß es sich bloß von Grundsätzen handeln. Wir können in Einzelnheiten nicht eingehen, und das haben Sie schon mehrere Male durch Beschlüsse erkannt. Ich frage, wie es möglich ist, die Finanzfrage hier ganz zu behandeln. Was mir auffällt, ist, daß seit 14 Tagen täglich Anträge fallen, und zwar alle, einer von dem andern, verschieden, was wirklich beweist, daß man nicht weiß, woran man sich halten soll, und daß durch Annahme des einen oder andern Antrages wirklich einer Gegend Nachtheil erwachsen wird. Alle diese so sehr verschiedenen Anträge sind ferner der beste Beweis, daß man in einer so schwierigen Lage ist, und ich halte es in meiner Pflicht, gegen ein solches Verfahren aufzutreten und meinen Antrag zu stellen. Es ist möglich, daß er nicht angenommen wird, schon viele Anträge von mir sind nicht angenommen worden, allein die Pflicht ist da, ich muß sie erfüllen. Ich habe das Wort in deutscher Sprache genommen, obgleich es nicht meine Muttersprache ist, damit mich Jedermann in diesem Hörsaale versteht. Vor Allem aus muß ich bemerken, daß über meinen Antrag abgestimmt werden muß; Sie werden darüber urtheilen.

Schneider, RR., älter. Wenn ich in der 27er Kommission besorgt hätte, daß die materiellen Fragen den Verfassungsrath in solchem Maße in Anspruch nehmen würden, daß wir so lange darüber verhandeln müßten, daß so verschiedene Ansichten darüber ausgesprochen würden und daß man sich so entzweien würde in seinen Ansichten, daß so viele Vorschläge würden gemacht werden, die kaum mit einander zu vereinigen sind, so erkläre ich offen, daß ich in der 27er Kommission zu den Anträgen der 7er Kommission gestimmt haben würde. Allein gegenwärtig sind wir auf anderm Boden. Gegenwärtig sind Hoffnungen rege geworden, die nun wenigstens zum Theil in Erfüllung gehen müssen, im Armenwesen, im Zehntwesen u. s. w. Jede Gegend verlangt etwas ganz Besonderes und hat gewiß auch zum Theil das Recht dazu und die Billigkeit für sich. Also auf heutigen Tag könnte ich zum Antrage des Hrn. Elsäßer nicht stimmen. Ich glaube, wenn wir einen solchen Antrag annehmen, so werde das Volk uns nicht dafür danken, und die nachfolgenden Behörden werden uns wiederum nicht dafür danken, denn der gleiche Zankapfel wäre in Zukunft auch unter dem Gr. Rathe, wie unter das ganze Volk geworfen bleiben, und ich wünschte nun einmal, daß das Zehntwesen, das uns seit 15 Jahren schon so viel geplagt und so viel Zeit weggenommen hat, und ebenso auch das Armenwesen für die Zukunft erledigt werde, damit man sich später gar nicht mehr darüber auslassen müsse. Man hat in Zukunft gewiß Arbeit genug. Dem Antrage des Hrn. Stockmar könnte ich auf heutigen Tag auch nicht beistimmen, er heischt eine Million für eine Straße im Bisthum; ist die Rechnung richtig oder nicht, daß diese Straße eine Million nicht übersteigen werde? Ich weiß nichts davon, daß daherige Berechnungen gemacht worden wären, aber ist einmal die Million verwendet und die Straße ist dann noch nicht fertig gemacht, sondern erfordert sie dann noch eine oder zwei Millionen dazu, so muß man auch diese hingeben, damit die erste nicht verloren sei. Wenn der Jura in allen Theilen mit dem alten Kanton gemeinschaftliche Sache machen wollte, dann könnte ich, wenn gehörige Berechnungen vorlägen, auch dazu stimmen; aber das bedaure ich am allermeisten, und sehe darin nichts Gutes für die Republik Bern, daß eben der Jura nicht durchgehends gemeinsame Sache mit uns machen will. In den Vorschlägen allen und besonders in den letzten finde ich auch nicht alles Dasjenige, was ich gewünscht hätte; allein von Tag zu Tag und von Stunde zu Stunde überzeuge ich mich immer mehr, daß Jeder seine Ansichten dem Allgemeinen zum Opfer bringen soll, und ich will meinerseits sehr gerne das Aeußerste thun für jeden Bezirk, wünsche aber, daß Andere es auch thun möchten. Wenn wir noch einmal 8 oder 14 Tage lang über diese Fragen hier brüten, so werden wir dannzumal vielleicht noch weiter auseinandergehen, als gegenwärtig. Wenn wir nun diesen Abend endlich einmal zu einer Abstimmung kommen könnten, so hielte ich es für das größte Glück, denn je länger wir berathen, desto zweifelhafter wird das Volk werden, und desto unzufriedener mit dem Verfassungsrathe und desto unsicherer die Annahme der Verfassung. Sollte sie verworfen werden, — was kömmt nachher? Ich wünsche, daß Jeder sich dieses recht deutlich vorstelle. Ich werde also hier fortberathen helfen, wie bisher, und ich gebe die Erklärung hier ab, wie im Jahr 1831 in der damaligen Verfassungskommission, daß ich nicht von dieser Stelle weichen werde, es mag beschlossen werden, was da will.

Es ist Pflicht eines Jeden, welchen das Volk hieher gesendet hat, unter allen Umständen auf der ihm angewiesenen Stelle auszuharren und sich, wenn er in der Minderheit ist, ja freilich auch zu unterziehen. Ich erkläre also, ich werde mich allen Anträgen, von denen ich glaube, sie werden ein ziemlich großes Mehr erhalten, anschließen; neue Anträge will ich keine machen, sondern ich kann mich ganz dem eventuellen Antrage der 27er anschließen, welche Kommission, im Vorbeigehen gesagt, wahrhaftig nicht aus eigennützigen Absichten oder zu ihrer Freude diesen Antrag gebracht hat. Die Kommission hat zwei Abende damit zugebracht, das eine Mal von 3 bis 8½ Uhr, das andere Mal von 6 bis 11 Uhr, und wahrlich, neben allen übrigen Sitzungen begehrt man nicht, noch viel mehr zu sitzen, als absolut nöthig ist. Ich kann auch zum Antrage des Hrn. Fürsprechers Stämpfli, sowie noch zu manchen Andern stimmen, insofern der Eine oder Andere ein größeres Mehr erhalten wird, und ich hoffe, da ich dieß um des allgemeinen Friedens und der Ruhe willen thue, daß auch Diejenigen, welche mich hieher geschickt haben, mich deßwegen nicht blamiren, sondern mir eher danken werden, wenn ich hier dazu beitrage, endlich zu irgend Etwas zu gelangen.

Ganguillet. Mit schwerem Herzen ergreife ich das Wort, besonders durch einige Ausdrücke des Präopinanten schmerzlich berührt. Er wirft dem Jura vor, er suche sich in allen Dingen vom alten Kanton zu trennen. Nein, Hr. P. m. H., der Jura thut das nicht, aber es thut ihm leid, sehr leid, daß Sie ihn zwingen, in dieser Sache apparte Stellung einzunehmen. Man theilt sich hier in das Staatsvermögen, das Seeland hat geschrien, jetzt nimmt man ihm die Zehnten ab; das Emmenthal hat geschrien, jetzt nimmt man ihm die Armen ab; dem Mittelland und Oberaargau nimmt man beides ab; das Oberland hat geschrien, jetzt gibt man ihm eine Hypothekenbank, — was bleibt nun dem Jura? Alles gewinnt, einzig der Jura soll verlieren. Ich will auch fragen wie Hr. Amtsrichter Wyß, ist das Gerechtigkeit. Wir wünschen nicht, uns zu trennen, wir haben alle möglichen Anträge gemacht, um alle Interessen möglichst zu vereinigen. Der bekannte Antrag des Hrn. Steckmar war von ihm gemacht worden mit Zustimmung der ganzen jurassischen Deputation. Aber diesen Antrag wollte man hier nicht. Man hat einerseits das Deficit in der Staatskasse um 2½ Millionen vergrößert, eine Einnahme von L. 120,000 auf den Handänderungsgebühren abgeschafft, und anderseits die Ausgaben für die Armen um L. 100,000 gesteigert. Dafür kann der Jura nichts, denn wir Abgeordnete des Jura haben nicht dazu mitgestimmt. Können wir aber in dieser Stellung bleiben? Hr. Pfarrer Weyermann sagte letzthin, die Deputirten des Oberlandes, wenn sie nach Hause zurückkehren und man sie frage: Was bringt Ihr uns? können nichts antworten, als: Weniger Freiheit und neue Steuern. Ich will nun unsern Wählern, wenn sie uns fragen, was wir ihnen bringen, nicht antworten: Weniger Freiheit; aber 100,000 mehr Ausgaben als bisher, und die Einführung des Pauperismus. Was wird man dann bei uns sagen? Ich bitte Sie, Hr. P., m. H., berücksichtigen Sie unsere Stellung. Ich glaube, wir sind in einem Wirrwar, aus welchem wir uns nicht mehr herauszufinden wissen; das Beste wäre, man würde bei dem Liquidationsgesetz von 1845 bleiben, und Diejenigen, welche auf diesem Fuße ihre Zehnten loskaufen müssen, würden vielleicht besser dabei bestehen, wenn sie dann zugleich keine neuen Lasten zu tragen bekommen. Ich begreife aber, daß auch für das Armenwesen etwas geschehen muß, indem namentlich die Gemeinden des Emmenthals zu fast dadurch belastet sind. Ich will daher einen neuen Antrag stellen, nämlich diesen, daß man das Gesetz vom Dez. 1845 vollziehe, und für Armenzwecke eine Steuer von ½ pro mille auf den unterpfändlich versicherten Kapitalien beziehe. Wenn Ihr das annehmet, Hr. P., m. H., so muß der Jura keine apparte Stellung einnehmen, dann bleibt das Staatsvermögen beisammen, lange wird den Armen durch die Reichen geholfen, dann verschwinden die verschiedenen Landestheile, dann werden wir ein Kanton, ein einiger Kanton Bern.

Weyermann. Ich habe nicht gesagt, daß wir antworten müssen: Weniger Freiheit, sondern ich habe in dieser Beziehung ausdrücklich gesagt, daß einige Beschlüsse in politischen Dingen hier genommen worden seien, die nicht ganz dem Wunsche des Oberlandes entsprechen, daß aber in gegenwärtiger Verfassung denn doch mancher schöne Fortschritt liege.

Geiser. Ich habe schon früher in dieser unheilvollen Angelegenheit mein Votum abgegeben und will also nicht darauf zurückkommen; nur bin ich so frei, dasselbe nochmals zu bestätigen. Hingegen hat man mehrere Male das Oberaargau angeführt, und namentlich der letzte Redner hat gesagt, man wolle die Last der Armen und der Zehnten von sich abwälzen. Dagegen muß ich mich bestens verwahren. Schon von Hrn. Fürsprecher Stämpfli wurde geäußert, wie wenn er auch eine zärtliche Vorsorge für das Oberaargau treffen wollte, ich bin nun überzeugt, daß ein Theil des Oberargaus und zwar der nicht am wenigsten betheiligte für diese Sorgfalt, wie sie in Aussicht gestellt ist, nicht danken wird. Man sagt, wir wollen dieses und das von uns abwälzen, aber am Ende der Rechnung glaube ich, wir werden bei allem dem zuletzt die Uerthe bezahlen. Ich behaupte kühn, daß bei einer Vermögenssteuer das Oberaargau eine schöne Summe mehr wird bezahlen müssen, als wir jetzt in Vortheil kämen vermittelst der nicht begehrten Erniedrigung des Zehntloskaufs, — wenigstens so weit es die Meistbetheiligten betrifft. Ich fühle ebenfalls mit schwerem Herzen, wie Noth Vereinigung thäte; aber ob die Mittel und Wege, welche man uns hier anpreist, dazu führen werden, darüber will ich jetzt nicht absprechen, ich habe meine eigenen Gedanken darüber. Glücklich werde ich sein, wenn das Volk findet, daß wir den rechten Weg getroffen haben, der es zur Wohlfahrt führe. Indessen erlaube ich mir, zu bemerken, daß ich sehr große Zweifel habe, ob unser Volk das Alles so wollen wird, wie man es hier behauptet. Seien wir recht und gerecht, dann wird unser Volk mit uns sein, sonst wird unser Werk nicht von Dauer sein. Ich wünsche aber von Herzen, daß es Stich halten möchte.

Migy. Ich habe mich bereits ausführlich über die Finanzfrage ausgesprochen, ich glaube noch einige Worte über den gefaßten Beschluß beifügen zu sollen. Die Stellung, welche ich in dieser Angelegenheit einzunehmen zu sollen glaubte, bestand in dem Versuche, die finanziellen Verbesserungen auf eine Weise zu vermitteln, die der Zukunft des Kantons erträglich sei. Es reicht nicht hin,

laut zu verkünden, zu sagen: wir werden eine Vermögenssteuer haben, um glauben zu können, daß unsere Stellung gerettet sei. Man muß versichert sein, ob die in einer Frage, welche alle wichtigsten Interessen berührt, gefaßten Maßregeln uns gestatten, ein neues System einzuführen, hauptsächlich dieser Gesichtspunkt hat alle Vermittlungsversuche geleitet. Wenn man schon mit so vieler Mühe die Handänderungsgebühr bezahlt, die doch nicht so hoch ist, welchen Abgrund haben Sie da vor Augen, wenn es sich um eine direkte Steuer handelt. Ich beschränke mich darauf, diese Ueberlegung anzustellen und Sie zu fragen, m. H., ob dieser Zustand zuläßt, nicht wenigstens einige schwere Besorgnisse über die Finanzreform zu hegen. Der Hauptgesichtspunkt, der mir auffällt, ist derjenige, eine Liquidation zu bewerkstelligen, welche erlaubt, von einem nach meiner Ansicht schlechten System zu einem bessern System überzugehen, daß aber die Liquidation auf ausführbaren Grundlagen beruhe, indem ich glaube, daß wenn Sie genöthigt seien, vom Augenblicke an, wo Sie diese Liquidation gemacht haben, das starke Defizit, welches das Resultat derselben sein wird, durch eine direkte Auflage zu decken, daß es Ihnen schwer fallen wird, dieselbe einzuführen. — In dem neuen Antrage, der Ihnen gestellt wird, will man die Bodenzinse auf den nämlichen Fuß setzen, wie die Zehnten. Nun finde ich dieses aber nicht billig, indem man unter dem Volke so zu sagen fortwährend die Bodenzinse als eine Schuld angesehen hat, und dieses ist so wahr, daß im Jura, der am meisten Nutzen aus den abschaffenden Gesetzen gezogen hat, noch eine Menge Bodenzinse vorhanden sind. Warum? Weil sie in jenem Zeitpunkte als Gegenstände betrachtet wurden, die in den Bereich des Privatrechtes fallen. — Auf den heutigen Tag ist die Stellung der verschiedenen Theile der Versammlung in Rücksicht auf diese Finanzliquidation von der Art, daß jede Landesgegend sich in einer exceptionellen Stellung befindet, weil jede Gegend oder jeder Theil einer Gegend ihre abgesonderten Interessen hat. Wir müssen darauf hinzielen, das Gleichgewicht herbeizuführen, indem wir Rücksicht auf diese speziellen Interessen nehmen. Als das Oberland wahrnahm, daß die Finanzliquidation das Defizit herbeiführe, das ich Ihnen bezeichne, so gerieth es in Bewegung, und die Schritte seiner Abgeordneten haben Ihnen bewiesen, daß man keine Schlußnahme außerhalb den Interessen dieses Landestheiles fassen könne. Was den Jura betrifft, so enthielt er sich jederzeit, ein Begehren zu stellen; er hoffte, daß man seine Stellung begreifen werde, denn nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die Zukunft wird über uns richten. Was würden Sie sagen, wenn der Jura folgende Sprache führen wollte: jener Kantonstheil wird diesen Vortheil aus dieser oder jener Liquidation ziehen. Wir müssen einen Aequivalent verlangen, 4 oder 5 Millionen, ein Aequivalent im Verhältniß zum Defizit, um uns Alle ins Gleichgewicht zu setzen? — — Wir könnten diese Sprache mit dem nämlichen Rechte führen, denn endlich haben wir bis dahin Abgaben bezahlt, und diese werden um so mehr erhöht werden, da sie um so nothwendiger sein werden. Deßwegen dürfte Niemand es außerordentlich finden, wenn der Jura sagen würde, ich verlange ein Aequivalent. Der Abgeordnete, welcher in seine Gegend zurückkehren soll, und welcher in Folge der gestellten Anträge einsieht, daß der Betrag der einzuführenden Abgabe sich auf ein ungeheures Verhältniß erheben muß, wird suchen, sich außerhalb den Bereich dieser Angelegenheit zu setzen. — Das Begehren, das der Jura stellt, wird durch ein dringendes Motiv gerechtfertigt. Für's erste befinden wir uns in Betreff des Armenwesens auf dem Punkte, auf den Sie, m. H., gerne gelangen möchten, auf dem Punkte, auf welchen Sie für die Zukunft hinzielen, d. h. die Epoche, wo die Abschaffung der gesetzlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung zu vollständiger Ausführung gelangen kann. Der leidende Zustand des alten Kantons rücksichtlich des Armenwesens rührt gerade von der Gesetzgebung im alten Kantonstheile her, dieser leidende Zustand erschreckt Sie, Sie wünschen vermittelst eines Uebergangszeitraumes gerade auf denjenigen Punkt zu gelangen, auf dem wir uns befinden. — Gut denn, wenn Sie die Frage aus dem Gesichtspunkte der strengen Gerechtigkeit betrachten wollen, besonders da wir bis dahin jederzeit außerhalb dem Bereich dieses Verwaltungszweiges gewesen sind, und da wir die Aufrechthaltung des status quo verlangen, — wäre es dann ungerecht, uns 84,000 L. aufzuerlegen, um jenen Uebergang zu erleichtern, und vielleicht bei uns mittelbar einen Theil jenes Uebels einzuführen, das den alten Kantonstheil verzehrt, und dennoch verweigern Sie uns das, was wir gegenwärtig, gedrängt von den Umständen, verlangen, und Sie verweigern es uns, ungeachtet der freundlichsten Vorschläge, die von Hrn. Stockmar gemacht worden waren! Da nun aber der Augenblick heranrückt, so müssen wir auch an uns selber denken, wir müssen auch daran denken, daß wir Rechenschaft über unsere Aufgabe abzulegen haben; deßwegen empfehle ich aus allen meinen Kräften, daß die Anträge, die diesen Morgen gestellt worden sind, und denen die Abgeordneten aus dem Jura einmüthig beistimmten, aufrecht erhalten werden. Aus allen meinen Kräften habe ich gesucht, den Sturm zu beschwören, ich habe gesucht jede mögliche Transaktion zu bewerkstelligen, und was mich betrifft, so habe ich mir keinen Vorwurf zu machen. — Ich wiederhole es noch einmal, bringe jeder Gegend ein Opfer, denn indem wir dieses bringen, glaube ich, daß wir den vornehmsten Theil unserer Aufgabe erfüllen, nämlich jenen, die Republik zu retten.

Revel. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es bloß, um mein Gewissen gegenüber meinen Mitbürgern zu decken, deren Beauftragter ich bin; ich schließe mich der Meinung an, die Ihnen Hr. Migy so eben weit besser entwickelt hat, als ich es hätte thun können. In der Kommission, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf jene, die hier anwesend sind, habe ich Alles gethan, was mir möglich war, um eine Vermittlung herbeizuführen und zu bewirken, daß das ganze Land nur eine einzige und die nämliche Verwaltung in Bezug auf die Finanzen habe, — es ist dieß mein aufrichtiger Wunsch, und zu diesem Zwecke hätte ich für den eventuellen Antrag gestimmt, den uns die Kommission vorlegte. Allein ich gestehe Ihnen, daß es mir unmöglich ist, für den neuen Antrag des Hrn. Stämpfli zu stimmen, auf welchen sich Ihre Stimmen vereinigen zu wollen scheinen, indem derselbe, wenn ich recht unterrichtet bin, einen Unterschied von 800,000 L. darbietet, und weil dieß für den Jura eine Erhöhung der Abgaben um ungefähr 16,000 L. herbeiführen würde. Ich theile die Ansicht des Hrn. Migy und werde im nämlichen Sinne stimmen wie er, um mich in Hinsicht auf die Bürger zu decken, welche mich hieher gesandt und mir speziell ihre Interessen anvertraut haben.

Hr. Präsident. Ich möchte bloß der Versammlung in Erinnerung bringen den Antrag des Hrn. Romang auf Schluß der Umfrage, so daß also nur solche Mitglieder das Wort ergreifen können, die noch nicht gesprochen haben.

Dr. Schneider, RR., als Berichterstatter. Darüber muß ich mir denn doch ein Wort erlauben. In einer so wichtigen Frage und im Moment, wo wir im Begriff stehen, einen im Allgemeinen ziemlich befriedigenden Beschluß zu fassen, möchte ich Niemanden geniren in Bezug auf sein Votum. Es gibt Fälle, wo man allerdings auf den Schluß der Umfrage antragen kann, aber daß gewisse Redner, stets die gleichen, es regelmäßig machen, wenn sie selbst gesprochen haben, finde ich nicht einmal ganz delikat. Also trage ich darauf an, eine freie Deliberation zu gestatten, und sollte es dauern bis am Morgen.

Mösching. Es geht mir wie manchem Mitgliede in dieser Versammlung, es bemüht mich, mit dieser Frage so lange kämpfen zu müssen; denn es wäre Zeit, daß sie ihre Lösung bald fände. Ich kann daher dem Antrage des Hrn. Advokaten Elsäßer nicht beipflichten, der nämlich will, daß man den in Berathung liegenden Paragraphen fallen lasse, um denjenigen der Redaktionskommission, enthalten im ersten Verfassungsentwurfe, wieder aufzunehmen. Auf diese Weise hätte man hier Tage und Wochen lang vergeblich über diese Finanzangelegenheit berathen. Dem künftigen Gr. Rathe würde man damit eine undankbare Arbeit übertragen und einen Zankapfel an die Hand geben. Was hingegen das heute gestellte Begehren der Abgeordneten aus dem Bisthum, zum Zwecke der Anlegung einer Straßenstrecke, betrifft, so müßte ich solches sehr unterstützen. Ich muß finden, die Vertreter dieses Landestheiles haben sich in der obschwebenden Frage, um deren Erledigung zu bewirken, gut benommen, und sich bis dahin nachgiebig gezeigt. Um diese Sache einmal an's Ende zu bringen, könnte ich mich zuletzt dem von Hrn. Fürsprecher Stämpfli heute gestellten Antrage anschließen; jedoch würde ich, so viel an mir, dem letzten Antrage der 27er Kommission, den Vorzug geben. Ich behalte mir vor, im Sinne des einen oder andern mit allfälligen Abweichungen, zu stimmen.

Neuhaus. Durch unvermeidliche Privatgeschäfte war ich leider gehindert, den frühern Berathungen dieser Frage beizuwohnen, und daher habe ich mich bis jetzt begnügt, der gegenwärtigen Diskussion aufmerksam zuzuhören, mußte aber dabei leider wahrnehmen, daß die verschiedenen Landestheile in dieser Frage von höchst verschiedenen Ansichten ausgehen. Das Oberland ist mit Recht unzufrieden, daß man nicht bei dem Gesetze von 1845 bleiben, und daß man viele Millionen des schönen Staatsvermögens weggeben will. Ebenso ist das Emmenthal und andere Theile des Kantons, welche unter einer drückenden Armenlast seufzen, unzufrieden, daß, während man der Staatskasse für Regulirung des Armenwesens große Lasten aufbürden muß, man andererseits viele Millionen wegschenkt, die man füglich in der Staatskasse behalten könnte. Ebenso ist der Jura unzufrieden, weil derselbe das schöne Staatsvermögen gerne beibehalten wissen möchte für allgemeine schöne und nützliche Zwecke. So viel ich vernommen habe, war das Seeland durchaus nicht unzufrieden mit dem Liquidationsgesetze von 1845, aber jetzt begnügt sich das Seeland, wie es scheint, nicht mehr damit, und vom 14fachen Loskaufsantrage will man jetzt auf den 7fachen oder gar auf den 6²/₃fachen Werth der Zehnten heruntersinken, und dadurch dem Staate große Opfer aufbürden. Ich finde in dieser Verminderung des Staatsvermögens eine allgemeine Gefährdung der Republik. Als nächste Folge davon wird die Einführung einer direkten Vermögens-, Einkommens- und Gewerbesteuer eintreten. Ob eine solche überhaupt ausführbar ist, möchte ich bezweifeln; wenn Sie aber eine solche Steuer einmal eingeführt haben, wie wird es im künftigen Gr. Rath gehen? Wenn die Engestraße nebst einer schönen Brücke in der Tiefenau erst noch zu beschließen wäre, glauben Sie, daß bei einem solchen Finanzsystem solche Unternehmungen eben so leicht erhältlich sein würden, als vom alten Gr. Rathe? Glauben Sie nicht, daß der Lokalgeist sich da Bahn brechen und man sagen würde: Diese Engestraße mit der Tiefenaubrücke, oder die Straße von Murgenthal nach Murten geht uns nichts an, sie führt nicht durch unsere Gemeinde, wir wollen unsere Vermögenssteuer nicht bezahlen oder vermehren lassen für Straßen, die nicht durch unser Thor ziehen? Glauben Sie das nicht, Hr. P., m. H.? Diese Selbstständigkeit der Republik in finanzieller Beziehung, wie sie vermittelst dieses schönen Vermögens vorhanden war, verschwindet, und etwas Großartiges ist für die Zukunft so viel als unmöglich gemacht durch diese Finanzverschleuderung, — ich will die Sache bei ihrem wahren Namen nennen, stoßen will ich nicht, aber ich muß die Sache so nennen, um der Republik Bern Wahrheit zu leisten. Allein es ist da eine andere Frage, welche Hr. Fürsprecher Elsäßer berührt hat, und welche bis jetzt von andern Rednern nicht genug hervorgehoben worden ist. Sind Sie kompetent, Finanzgesetze zu erlassen? ist das Ihr Mandat? Wenn Sie kompetent sind für Finanzgesetze, so sind Sie auch kompetent für das Militärgesetz, das Hochschulgesetz u. s. w. u. s. w., und Sie können dann hier 2 bis 3 Jahre lang sitzen, um alle möglichen Gesetze zu machen, wenn Sie Ihr Mandat so auffassen, daß Sie Gesetze erlassen können. Es besteht bereits ein Liquidationsgesetz in Kraft, rechtlich und gesetzlich sind in der Republik Bern keine Zehnten und Bodenzinse zu finden. Freilich hat der Regierungsrath bis jetzt nur einige wenige Schlußnahmen in Bezug auf Vollziehung jenes Gesetzes getroffen, und es wäre zu wünschen, ich könnte hier Namens des Regierungsraths erklären, die Zehnten und Bodenzinse seien liquidirt, das Gesetz von 1845 sei vollzogen; alsdann hätten Sie hier nichts mehr darüber zu berathen. Allein der Umstand, daß der Regierungsrath jenes Gesetz nur langsam vollzogen hat, ist kein Grund, damit Sie sich eine Kompetenz zueignen, welche Sie nicht haben. Es thäte mir leid, wenn der Verfassungsrath sein Mandat überschreiten würde, denn Sie würden der Freiheit dadurch eine Wunde schlagen, empfindlicher, als es irgend wie sonst so leicht geschehen könnte. Es scheint mir also, daß, wenn man in konziliatorischem Geiste handeln will, es das Einfachste wäre, daß der Verfassungsrath sich auf sein Mandat beschränken, daß er demnach das Grundgesetz in Bezug auf die Staatsorganisation — was man eine Verfassung nennt — vorberathen und dem Volke vorlegen, dabei aber nicht an bestehenden Gesetzen rütteln würde. Ist dann das Gesetz nicht vollzogen, wenn der künftige

Gr. Rath auftritt, so kann dieser als Gesetzgeber es abändern, wenn er dann will. Vielleicht sieht das Seeland alsdann ein, daß dieses Gesetz wirklich wohlthätig ist, und daß mit Grund man sich nicht darüber beschweren kann. Auf diese Weise ist auch ein Theil des Mittellandes, die Hauptstadt, das Oberland, ein Theil des Emmenthales, der Jura, befriedigt, und wir sind nicht gezwungen, auf der Stelle zu irgend einer neuen Steuer unsere Zuflucht zu nehmen. Wenn man die Frage ganz aufrichtig betrachten will, obschon möglicherweise der Zehnten eine Abgabe war, so hat derselbe, sobald er nun einmal im Kauf und Lauf seit langen Jahren getreten, oder durch Vererbung in Privathände übergegangen war, offenbar den Charakter einer Schuld angenommen, und derjenige, der einige Jucharten zehntpflichtiges Land entweder als Theil seiner Erbschaft erhielt oder aber kaufte, muß gestehen, daß er dieses Land um so wohlfeiler erworben hat. Wenn man ihm also jetzt den Zehnten ganz oder theilsweise schenkt, so bekömmt er dadurch ein Geschenk auf Kosten des Staates, auf Kosten von 80,000 stimmfähigen Bürgern. Mir scheint also vor Allem aus, jeder Pflichtige solle seine Schuld in Ehren halten. Ich habe früher für die Zehntliquidation gewirkt, dieselbe schien mir billig, aber Sie, m. H., haben nicht die Befugniß, Gesetze zu erlassen, sondern dadurch überschreiten Sie Ihr Mandat. Ich schließe also dahin, Sie möchten einfach erkennen, daß man beim Liquidationsgesetze vom Dezember 1845 bleiben, und ein Weiteres dem künftigen Gesetzgeber überlassen wolle. Wollen Sie dann dem künftigen Gesetzgeber den Antrag des Hrn. Kommandanten Ganguillet anempfehlen, nämlich auf Gültbriefe u. s. w. zu Gunsten der Armen irgend eine Steuer zu legen, so habe ich nichts dagegen, ich werde mir vielmehr eine solche Abgabe sehr gerne gefallen lassen.

Karlen, Großrath. Es sind mit dieser Angelegenheit zu wichtige Folgen verknüpft, als daß nicht Jedermann bedenklich finden sollte, darüber leichtfertig wegzugehen. Die Stimmung der Versammlung ist ein Beweis davon. Aber es fällt noch schwerer auf das Herz, daß der Eine das, der Andere jenes will und vorschlägt, und nur seine Gegend im Auge hat. Die meisten Wünsche sprechen sich für Aufrechthaltung des Gesetzes vom 20. Dez. 1845 aus. Dahin gehören auch mehrere Voten. Allein diese ungleiche Last drückt eben einen Theil unserer Bevölkerung zu sehr. Ich habe nicht die Ansicht, daß ungerecht zusammengelegtes Gut Segen bringe, sondern die Eintracht bringt Segen. Man sagt, die Oberländer wollen etwas zu viel. Ich finde das nicht; darin sind sie aber einig, daß sie bei dieser Ausgleichung ein Aequivalent verlangen. Es liegt ein großer Fehler darin, daß man stets neue Vorschläge bringt; man stellt sich die die Zukunft unheilvoller vor, als sie sein wird. Zwar stehen wir jetzt noch auf einem Vulkan, aber jeder verlangt doch für das Beste und Nützlichste zu stimmen, obwohl hier Einer protestirt und dort wieder ein Anderer. Ich habe die Ansicht, daß man jenem Antrage beipflichten sollte, der dem Gesetze vom 20. Dez. 1845. am nächsten kömmt. Das Gesetz würde ich auch nicht beibehalten. Man wird aufmerksam; wer lacht? die, welche nichts bezahlen. Ihr Streben ist, den Staatsschutz zu genießen und nichts entgegen zu leisten; der Mittelstand muß Alles aushalten. Das ist aber nicht verständig gehandelt. Ich frage dann ferner, wohin kommen die Zehntmillionen, wenn Alles den Schaden hat? Ist das so, dann behalte man das Gesetz von 1845 bei. Ich bin jedoch immer zu einer billigen Ausgleichung bereit, nur häufe man die vielen Bedenklichkeiten nicht zu sehr.

Stämpfli, Fürsprecher. Ich muß mir ausbitten, einige Worte hier anzubringen. Ich möchte die Versammlung ersuchen, heute keine rückgängige Bewegung zu machen, sondern an der allgemeinen Verständigung fest zu halten. Alle diese Protestationen nützen nichts. Man unterfängt sich, um unser Mandat zu fragen. Die Verhandlungen seit vier Tagen beweisen, ob dieser Einwurf gegründet ist, übrigens habe ich darauf schon im Eingangsrapporte geantwortet. Von wem haben wir das Mandat, und wohin geht es? Wir haben es nicht vom Schultheißen, nicht vom Regierungsrath, nicht vom Großen Rath, sondern vom Volke, dieses hat es uns ertheilt und an dieses geht das Mandat wieder zurück. Es wird darüber entscheiden, ob wir das Mandat erfüllt haben oder nicht, da wir ihm die entworfene Verfassung vorlegen. Haben wir es übertreten, wie man von gewisser Seite heult, so wird es die Verfassung verwerfen; wenn nicht, dann nimmt es dieselbe an. Die Vollmacht bewegt sich nicht inner den Schranken der bisherigen Verfassung, die jetzigen Zustände sind für uns nicht maßgebend; wohl verlangte man das durch die fein gelegte Schlinge im Jänner, allein das Volk hat sie am 1. Febr. zerrissen. Gerade in diesem Umstande liegt die Lösung der Frage, ob wir über alle öffentlichen Verhältnisse des Volkes einzutreten haben. Es gilt eine neue Staatsverfassung zu entwerfen, nicht ein gewöhnliches organisches Gesetz, einen richterlichen Akt oder eine Verwaltungsmaßregel. Die Betheiligung aller Staatsbürger bei diesen Fragen geht schon daraus hervor, weil die wichtigste Garantie der Verfassung jene der Freiheit und Rechtsgleichheit ist und je nach der Erledigung der Finanzfragen diese Rechtsgleichheit realisirt wird. Geschieht es jetzt nicht, so muß es durch das Gesetz in der nächsten Zukunft geschehen. In der Verfassung von 1831 war auch die Garantie der Rechtsgleichheit gegeben, allein sie schien eher ein Versprechen zu sein; die Ausführung davon geschieht erst jetzt. Ich muß bedauern, daß ein vorhiniger Redner sowohl in Ansehung des Mandats, als in Ansehung der Feudallasten Behauptungen aufgestellt hat, die deutlich beweisen, daß er den frühern Verhandlungen des Verfassungsrathes nicht beigewohnt hat. Das Resultat der Diskussion ist ein ganz anderes. Das Volk war mit dem Gesetze vom Dezember 1845 keineswegs zufrieden. Im Seeland, im Oberaargau, im Emmenthal war man darüber unzufrieden, höchstens im Oberland und im Jura war man gleichgültig dagegen, welche sie daselbst dadurch nichts verloren haben. Das Emmenthal war nicht zufrieden, weil seinen Wünschen keine Rechnung getragen worden ist. Für den Oberaargau war es zu drückend. Um nun alle diese Spezialitäten zu verschmelzen, griff man zu dem allein helfenden Mittel einer Generalreform. Wenn wir diese auf das Gesetz verschieben, so heiße ich das eine Garantie des Unglücks. Ich bin überzeugt, wenn die Verfassung nicht alles das reglirt, so wird sie gewiß verworfen. Ich muß daher eben so dringend wünschen, von allen diesen übel angebrachten Protestationen und Bedenken sich nicht irre führen zu lassen. Die Angabe

der Einführung einer zu hohen Steuer ist eben so fade, als abgeschmackt. Der gesunde Verstand sagt ohnehin, daß eine Abgabe, die für Alle gleich berechnet ist, nie hoch sein dürfe. Bis dahin ruhte die Last nur auf Einzelnen; alle Leistungen waren auf den Ackerbau einzelner Gegenden berechnet. Wenn sie auf das Allgemeine verlegt, wenn die reichen Korporationen des Staates, die Stadt Bern u. s. f. in Mitleidenschaft gezogen werden, so bezahlen dann eben die, welche Jahrhunderte steuerfrei waren, und bewirken, daß die Ansätze gar nicht so hoch gestellt werden müssen. Auch die Behauptung, daß dannzumal die zehntpflichtigen Gegenden mehr bezahlen, als jetzt, fällt somit dahin. Ueberhaupt muß ich mich verwundern, wie solch ein Mißtrauen verbreitet werden konnte, ohne auf den ersten Augenblick einzusehen, daß es von jenen ausgegangen ist, in deren Interesse es liegt, daß nichts geschehe, daß alles im Alten bleibe und sie unbelastet ausgehen. In Ansehung der Forderungen des Jura scheinen dieselben etwas hoch zu gehen. Es wird dabei nicht gewünscht, daß die Abgaben auf das Vermögen gelegt und sich gleichmäßig auf den ganzen Kanton beziehen, wie es im Sinne des §. 86 liegt. Entweder belegt der Jura mehr als das bloße Vermögen und dann ist die Steuer ungerecht, oder weniger, dann ist es gegen den alten Kantonstheil ungerecht. Also die Vermögenssteuer ist die beste. Die Frage, wie sie eingeführt werden soll, ob auf den Grund und Boden, oder das reine Vermögen, ist etwas ganz Anderes; dieses kann die Gesetzgebung untersuchen und entscheiden. Dann fordert der Jura die Errichtung von Wohlthätigkeitsanstalten und 1 Million behufs des Straßenbaues. Früher hat man die Differenz auf Fr. 200,000 angesetzt, und schien die Hand zur Ausgleichung darreichen zu wollen; man möchte doch jetzt nicht zurücktreten. Zudem ist eine Hauptstraße aus Frankreich in das Herz des Kantons mit dieser Summe nicht ausführbar. Es ist nicht zu läugnen, daß solch eine Straße große Vortheile für den ganzen Kanton hat; allein da die Eisenbahnen in bestimmter Aussicht stehen, so dürfte es sich fragen, ob jetzt noch eine andere Straße nebenbei zu bauen zweckmäßig wäre. Ich möchte abrathen, in dieser Sache nicht zu weit zu gehen. Laut früherer Berechnung mußte man zugestehen, daß das Defizit nicht Fr. 700,000 übersteigen werde. Wenn es sich mit den zu treffenden Ersparnissen wirklich so verhält, so wird der Jura kaum so viel als jetzt beitragen müssen. Ich frage sodann den Herrn Stockmar, welche Abgabe er als Aequivalent zur Grundsteuer des Jura betrachtet. Ist die Zehnten und Bodenzinsabgabe das Aequivalent, oder die Vermögenssteuer? Das muß ausdrücklich gesagt werden. Ist das gesammte Domainialvermögen das Aequivalent? Will man den Anlaß zu künftiger Zwietracht vermeiden und den Zankapfel in der Gesetzgebung entfernen, so spreche man sich schon jetzt deutlich darüber aus. Wenn der Jura Garantien verlangt, so gebe man sie ihm. Ueber den eventuellen Antrag scheint es mir, hätte man nicht Grund sich zu beklagen; die Grundlage davon ist billig. Ich schließe mit dem dringenden Wunsche, daß man die materiellen Fragen jetzt erledige, nicht die Bedenken, nicht die andern Schreckmittel sollen uns davon abhalten; kommen sie, von welcher Seite es auch immer sei. Seit Jahrhunderten bezahlten die durch die Feudallasten gedrückten Gegenden, die Städte und Korporationen waren im Vortheil. Es muß nun das Landvolk zusammenstehen und sich fest vereinigen, um dieses unnatürliche, ungerechte, schreiende Verhältniß aufzuheben und die Grundsätze von 1831 durchzuführen und zu verwirklichen. Das alte System drückt bloß einzelne Klassen. Der eventuelle Antrag zielt dahin, daß die Staatslasten auf Alle gleich vertheilt werden. Wenn das unser Wille ist, so können wir denselben unsere Zustimmung unbedenklich ertheilen.

Weingart. Nicht um in die Sache selbst einzudringen, nehme ich das Wort, — mit Gewandtheit und Schärfe, fließend, lebhaft, überzeugend und fesselnd ist bereits Alles pro und contra gesagt worden; allein um zu warnen, daß wir uns ja nicht trennen, ohne etwas Bedeutendes ausgerichtet zu haben. Das Volk wird sich nun einmal nicht befriedigen lassen mit leeren Worten. Warum hat das Volk diese Umwandlung der Dinge begehrt und als das Morgenroth einer bessern Zukunft begrüßt? Weil es das Bedürfniß fühlte, das System der Ungerechtigkeit umzustürzen und das System der Gerechtigkeit an dessen Stelle zu setzen. Nun ist die Art an den Baum gelegt, an den Baum nämlich dieses Systemes der Ungerechtigkeit, und dieser Baum muß umgehauen werden, und sollte die Welt darüber zu Grunde gehen! So wollen wir nicht das Mandat des Volkes auffassen, daß wir da seien wie Maschinen, Puppen, die nichts unternehmen dürfen. Nichts Großartiges, nichts Bedeutendes ist je im Schlafe erreicht worden. Heute gerade erfahren wir die Folgen der Unschlüssigkeit. Hätte man gleich von vorn herein den §. 84 des frühern Entwurfes angenommen, so wären wir nicht, wo wir sind. Man muß bedenken, daß der Balsam im Verhältniß zur Tiefe der Wunde sein muß; man muß einmal dem Unglücklichen den Wermuthsbecher nicht mit einem Tropfen Honig versüßen wollen. Es muß Gerechtigkeit da sein, gegenwärtig ist keine da; die Staatslasten ruhen auf den Schultern Einzelner, während andere im Ueberflusse schwimmen und sich gütlich thun. Ist etwa das gerecht, wie Hr. Amtsrichter Wyß meint? Nein! Wir wollen einmal das System einer gleichmäßigen Besteurung und daraus fließender gleichmäßiger Pflicht aufrecht erhalten wissen. Noch zu keiner andern Zeit, wie jetzt, war das Herz der Menschen und der Völker von einer so gewaltigen Bewegung angeregt, und warum? Weil überall das gleiche Gefühl herrscht, weil überall man die Folgen einer langen Unterdrückung fühlt, und heute sollten wir jetzt zurückgehen und glauben, wir hätten nicht die Mission, diese Frage zu lösen? Es ist nur eine Zeit für das, und diese Zeit ist da. Ich bitte Sie, ja nicht allzustrenge festzuhalten an den Lokalinteressen, wir können nichts erreichen, wenn wir nicht gegenseitige Opfer bringen, — Opfer und Kampf muß überall sein, wo ein großer Zweck erreicht werden soll; ohne Aufopferung und Kampf ist es unmöglich, etwas Großartiges und Gutes, etwas Wahres und Bleibendes zu erreichen. Darum gebe man sich gegenseitig die Hand. Mir blutet das Herz schon seit mehreren Tagen, und ich nehme die Geister der Väter, die unsre große Freiheit und unsere heiligen Rechte um den Preis ihres Blutes und ihres Lebens erworben haben in den heißen Kämpfen und in den blutigen Schlachten, diese Geister nehme ich zu Zeugen, daß ich nie anders seit mehreren Tagen hieher gekommen bin, als mit blutigem Herzen. Wir sind Alle Menschen, die vielleicht über's Jahr im kühlen Grabe liegen, und wir können uns jetzt nicht vereinigen, künftigen Generationen das Glück, was in unsern Händen liegt, zu versichern! Ich nehme selbst

die Säulen dieser Halle zu Zeugen, daß ich daran unschuldig bin. Ich habe alles Mögliche gethan, um das hohe Ziel zu erreichen, aber der Egoismus hat die Oberhand gewonnen. Wenn aber das Land in Feuer und Flammen steht, werden nicht nur diese Paar Millionen erfordert werden, um es wiederum zu pazifiziren. Ich ermahne Sie daher sammt und sonders, und ich wünsche von ganzem Herzen, daß der Geist von oben, der schon so oft in diesem Saale waltete, wo die ehrwürdigen Väter mit Würde die Angelegenheiten des Vaterlandes beriethen, auch dieses mal unserm Entscheide eine gute Richtung geben möge, aber trennen wir uns nicht, bis wir die Fragen vollständig gelöst haben! Ich habe gesprochen.

Zumwald. Wenn ich das Mandat meiner Wähler und die letzten Vorstellungen recht verstanden habe, so kann ich nicht anders, als aussprechen, daß ich zum Gesetze von 1845 schließe. Wir sind hier zusammengekommen, um uns wo möglich zu vereinigen, aber es kann, wie es scheint, nicht sein, man reißt sich fast blutig herum, mehr als es schicklich ist, und der Egoismus läßt sich, wie Hr. Weingart richtig sagte, von allen Seiten blicken. Die Morgenröthe aber, welche das Volk gesehen haben soll, sehe ich jetzt ganz anders an, ich sehe nichts als schwarze Nacht vor mir. Wenn wir den Boden des Rechts verlassen, so verschwindet die Morgenröthe. Ich will keinen Antrag stellen, ich bin ein zu schwacher Redner hiefür; allein ich schließe mich denjenigen Rednern an, welche das Gesetz von 1845 festhalten wollen; und ich begehre, daß zu Deckung der Armenlast eine allgemeine Vermögenssteuer vom ganzen Kanton bezogen, und daß dieses im Grundsatze in der Verfassung ausgesprochen werde. Das ist, wie ich glaube, das einzige Mittel, um aus der Sache herauszukommen. Von Zehntschuld oder Nichtschuld kein Wort; wer daran zweifelt, was der Zehnten sei, der nehme die Weltgeschichte zur Hand und lese. Ich habe sie gelesen, bevor ich hieher kam, und ich halte den Zehnten für eine Schuld, und ich halte daher fest am Gesetz vom Dezember 1845, und ich werde davon nicht abweichen.

Steiner zu Kirchberg. Wenn die letztern Anträge nicht gefallen wären, das Gesetz von 1845 so zu loben, so hätte ich wahrscheinlich kein Wort gesagt. Das Gesetz von 1845 hat in vielen Gegenden große Unzufriedenheit erregt, namentlich da, wo Zehnten und Bodenzinse losgekauft worden sind. Was stand den Loskäufern nach jenem Gesetze dafür in Aussicht? Neue Steuern entrichten zu müssen. Daher hat man dieses Gesetz für eines der aller ungerechtesten gefunden, weil die Loskäufer keine Entschädigung erhalten, nichts destoweniger aber die neue Steuer bezahlen sollten. Ich will nicht länger aufhalten, sondern ich schließe einfach dahin, daß es dem Verfassungsrathe beliebe, die nach 4tägiger Berathung am 27. Juni letzthin gefaßten Beschlüsse, wodurch das Drittelssystem aufgestellt wurde, neuerdings zu bestätigen. Wenn aber dieses nicht beliebt, dann könnte ich, wenn es sein muß, mich dem eventuellen Antrage der Kommission anschließen in Bezug nämlich auf den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse. Aber dann müßte ich einen andern Antrag stellen bezüglich des Loskäufer, nämlich ich möchte denselben die Hälfte der Loskaufsumme zurückvergüten, und zwar ohne Ausnahme Allen gleich. (Der Redner begründet diesen Antrag einläßlicher, konnte aber nicht verstanden werden). Sodann wird im eventuellen Antrage der Kommission zum §. 86 noch ein Zusatz vorgeschlagen, nämlich: „Das reine Vermögen von L. 2000 und darunter unterliegt keiner Vermögenssteuer." Nun frage ich, ob das gerecht ist; nachdem man durch die Verfassung von 1831 die Vorrechte von oben herab abgeschafft hat, will man sie jetzt hier gleichsam von unten herauf wieder herstellen? Ich schließe also dahin, daß dieser Zusatz gestrichen werde.

Dähler, RR. Die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt auch mich noch zu ein Paar Worten. In den letzten Jahren hatte ich viel und oft Gelegenheit, zu sehen, wie fatal es ist, daß wir keine gleichmäßige Gesetzgebung für den ganzen Kanton haben, und viel und oft hörte ich den Wunsch aussprechen, es möchte eine gleichmäßige Gesetzgebung in allen Dingen sich über den ganzen Kanton erstrecken, und daß man sich Glück wünschen könnte dazu, wenn wir einmal dahin gelangten. Jetzt sind wir nun auf dem Punkte angekommen, eine neue Verfassung zu machen, und da drängt sich Jedem natürlich der Gedanke auf, man werde jetzt möglichst jenem Standpunkte sich zu nähern suchen, um die Gesetze allgemeiner und gleichmäßiger zu machen. Nun aber finde ich von allem Diesem das Gegentheil, und das bedaure ich sehr. Nicht nur stehen wir im Begriffe, dem Jura neue Ausnahmen zu gestatten und dadurch zwischen ihm und uns eine neue Scheidewand hinzustellen, sondern wir sind nahe daran, auch für andere Landesgegenden neue Ausnahmen zu machen. So wie man sich einerseits immer freute, wenn in den einzelnen Thälern nach und nach die besondern örtlichen Gesetzgebungen aufhörten, so muß es jetzt gewiß eine traurige Erscheinung sein, zu sehen, daß man hier im Verfassungsrathe selbst zu trennen anfangen will, und daß man hier eine Verfassung macht, wodurch man die Bevölkerung in so und so viele verschiedene Familien abtheilt. Je mehr getrennte Familien im gleichen Hause wohnen, desto mehr Unzufriedenheit gibt es, während, wenn eine Familie da ist, und bestünde dieselbe aus noch so vielen Mitgliedern, die Ordnung viel besser gehandhabt werden kann, weil dann nur Ein Meister ist im Hause. Aus diesen Rücksichten stimme ich durchaus zu keiner Ausnahme in der Verfassung, nicht für das Armenwesen im Jura, nicht für eine besondere Bank für das Oberland, und eben so wenig zu einer Ausnahme in Betreff Derjenigen, welche nicht mehr als L. 2000 Vermögen besitzen. Wenn die Ausnahme für das Armenwesen im Jura angenommen würde, so müßte man eine getrennte Finanzverwaltung aufstellen; etwas Aehnliches wäre der Fall für eine oberländische Hypothekarbank, und was das Vorrecht der Nichtbesteuerung Derjenigen betrifft, welche nicht mehr als L. 2000 Vermögen besitzen, so würde man dadurch dem Lande einen sehr schlechten Dienst leisten. Ich gebe nun zu bedenken, auf wie große Schwierigkeiten man in der Ausführung stoßen würde; warum Denjenigen besteuern, welcher L. 2100 besitzt, Denjenigen aber nicht besteuern, welche genau nur L. 2000 besitzt? Eine Wittwe, welche eine große Familie zu ernähren hat und zufällig L. 2500 besitzt, muß Steuer bezahlen, während ein Mann, der eine viel sichere Existenz hat und schön verdienen kann, aber nicht völlig L. 2000 hat, frei ausgeht. Ich gebe Ihnen das

zu bedenken. Wenn wir uns hier dauerhaft vereinigen und etwas machen wollen, was nachhaltig gut sei, so können wir nichts Besseres thun, als das Gesetz von 1845 aufrecht zu erhalten. Ich zweifle sehr, ob das uns gegebene Mandat rückwirkende Kraft haben soll, ich glaube, es gehe vorwärts in die Zukunft, nicht rückwärts in die Vergangenheit. Freilich müßten die zehnt- und bodenzinspflichtigen Gegenden dann noch eine Zeitlang an den Staat Zahlungen leisten, aber dafür geht ihnen dann die neue Steuer ab, die sonst unvermeidlich kommen muß, — wenigstens bis die Zehntlast und Bodenzinslast vollständig abgetragen sein wird. Dieß ist der größte Dienst, den wir nach meinem Dafürhalten dem Vaterlande leisten können. Wenn wir das Zehntgesetz von 1845 bestehen lassen und dazu eine allgemeine Steuer für das Armenwesen erheben, so sind auch diejenigen Gegenden befriedigt, welche unter der Armenlast leiden. Ich trage also darauf an, das Liquidationsgesetz von 1845 festzuhalten und für das Armenwesen eine allgemeine Steuer einzuführen.

Schläppi. Schon seit 15 Jahren hat man viel von der Zehnt-Liquidation und von einer Ausgleichung der Abgaben im Ganzen gesprochen; nun ist es einmal an der Zeit, daß etwas geschehe; allein man wirft dem Oberlande immer vor, es begehre eine Ungerechtigkeit. Ich glaube das nicht, denn seine Repräsentanten haben sich schon früher ausgesprochen, daß sie keine Vortheile verlangen, sondern daß sie wünschen, daß eine gleichmäßige Sache herauskomme, und daß sie nichts wünschen, als Gerechtigkeit. M. H., man redet da wiederum viel von Ausnahmen; wenn man sich vergleichen will, so finde ich, man müsse solche Ausnahmen machen, denn sonst gibt es keine Vergleichung, und kann man die Nation nicht zufrieden stellen. Man sagt, der Jura wolle sich in Absicht auf die Gesetze trennen. Das kenne ich nicht so genau, aber die Herren aus dem Jura werden auch einsehen, daß doch zuletzt die Sache gleichmäßig sein muß, und also werden sie sich später nicht widersetzen, mit uns unter die gleichen Gesetze zu treten. Dieses Zutrauen habe ich zu ihnen. Ich möchte also Diejenigen, welche mit Zehnten belastet sind, beherzigen; ich bin ein älterer Mann, ich erinnere mich noch an die Zeit von 1798, und zwar gehöre ich einer Gemeinde an, welche vor jener Zeit eine schwere Zehntlast getragen hat. Wir waren noch unter dem alten Herrschaftsrechte von Unspunnen, und die damalige Regierung hat diese Rechte fortwährend bezogen, den großen Kornzehnten, den Kartoffelzehnten u. s. w. u. s. w. Ich weiß also, daß diese Last drückt, und ich möchte gar sehr diesen Leuten helfen, auf daß sie da herauskommen. Ich wünsche, daß man sich vereinige; letzter Tage glaubte ich, es sei möglich; nun aber verschwindet diese Hoffnung, wenn ich höre, was jetzt hinterher gebracht wird. Ich schließe mich einfach an den Antrag der 27er Kommission an mit dem Zusatze von Großrath Michel, und wünsche, daß es einmal zur Abstimmung komme. Wir müssen uns verbrüdern und vereinigen, und Eine Nation, Ein Volk bilden. Jedesmal, wenn ein Staat aus seinen alten Formen herausgerissen wird, muß irgend ein Landestheil in der Klemme bleiben und darunter leiden. Das ist ganz gewiß. Daher muß Jeder ein Opfer bringen.

Kaiser. Niemand kann mehr Vorliebe zu einem Einheitssystem haben als ich, und Niemand wünscht mehr, daß dieses im alten und neuen Kantonstheile baldigst verwirklichet werde, als eben ich; denn kein Bezirk im Kanton würde hieraus so viele Vortheile ziehen, würde dadurch so begünstiget werden, als eben der Bezirk, der mich hieher gesandt hat. Dennoch kann ich als Jurassier und gegenüber meinen Wählern nicht dazu stimmen, daß der neue Kantonstheil mit dem alten Kantonstheile in der Armensache gemeinsame Sache mache. Ich erblicke darin das größte Unglück, welches dem Jura begegnen könnte, sowohl in moralischer als in materieller Beziehung. Im Verlaufe der frühern dreitägigen Diskussion über die finanzielle Angelegenheit wurde von allen Seiten anerkannt, daß der Jura die zweckmäßigsten Armengesetze besitze, daß die Bestimmung, daß dort weder der Staat noch die Gemeinden irgend eine obligatorische Unterstützungspflicht haben, von größtem Nutzen sei. Sie haben in Anerkennung dieses selbst beschlossen, das Armenwesen im alten Kantonstheile dahin zu führen, wo der Jura nun steht. Ich frage nun; H. P., m. H., wäre es nicht eine Ungerechtigkeit, wenn man den Jura aus seiner günstigen Stellung reißen und auf die Stufe stellen würde, auf welcher der alte Kantonstheil steht? Wäre es nicht eine Ungerechtigkeit, wenn der Jura seinen guten Boden verlassen und auf einen Sumpf gestellt werden sollte; dieses einzig dem Einheitssystem zu liebe? — In Folge unserer Armengesetze haben wir im Jura eine Armenklasse, die thätig, arbeitsam und sparsam ist, sie ist nämlich eben vermöge unserer Gesetze gezwungen, diese guten Eigenschaften, welche die schönsten Zierden eines armen Volkes sind, zu wahren. Würden wir nun aber unsere Armengesetzgebung verlierrn und die obligatorische Unterstützung der Armen der Staat übernehmen, so würde die natürliche Folge davon sein, daß wir statt eine biedere arbeitsame Armenklasse, eine Armenbevölkerung erhielten, die diese 500,000 Fr. stets im Auge habend, träge, arbeitsscheu und verschwenderisch werden würde. Die Demoralisation würde auf allen Seiten einreißen und der Jura in's Unglück gestürzt werden. — Man ist zwar in den letzt vorgeschlagenen Artikeln von dem Gedanken abgekommen, den Jura in den Armensachen auf gleichen Fuß zu stellen wie den alten Kantonstheil; dennoch soll derselbe aber seinen Antheil an dieser außerordentlichen Unterstützungssumme tragen, und man möchte ihn dann auf eine andere Weise entschädigen; man möchte nämlich im Jura Armenhäuser und mildthätige Anstalten errichten. Mit diesen Institutionen wird man aber keineswegs dasjenige erreichen können, was man beabsichtiget, und unzweifelhaft werden dieselben nicht jene gute Früchte tragen, die man erwartet. Dieses hingegen ist gewiß, daß der Jura sich damit nicht für hinreichend entschädigt finden wird, und dieses daselbst Niemand befriedigt. — Es ist von verschiedenen Seiten, in und außer dieser hohen Versammlung auch schon behauptet worden, der Jura leiste zu dieser Finanz- und Armenreform nichts; er habe deßhalb nicht die geringste Einbuße zu erleiden u. s. w. Obschon ich mit meinen Mitbürgern über solche Angelegenheiten nicht gerne rechnen möchte, so glaube ich dennoch meiner Stellung gemäß mich verpflichtet, der hohen Versammlung anzeigen zu sollen, daß dieses sich keineswegs so verhalte, sondern daß der Jura für diese Reformen sehr bedeutende Opfer bringt, obschon er direkt an denselben kein Interesse hat; denn immerhin

muß der Jura fortfahren, seinen verhältnißmäßigen Antheil, etwa ein Fünftheil der direkten Abgaben zu bestreiten, ob der alte Kantonstheil den übrigen Theil, etwa vier Fünftheile, durch Zehnten und Bodenzinse, oder durch eine Vermögenssteuer decke. — Durch die von Hrn. Stockmar so wie von Hrn. Stämpfli vorgelegte Liquidation der Zehnten und Bodenzinse wird der Staat ein Staatskapital von etwa einer Million einbüßen; durch die Aufstellung einer Hypothekenbank für das Oberland wird der Staat jährlich auch etwa L. 30,000 Einbuße erleiden. Von diesen beiden Summen muß der Jura seinen Antheil bezahlen; denn werden die indirekten Einnahmen geschwächt, so wird um so viel die direkte Abgabe erhöht, um so die Balance zwischen den Einnahmen und Ausgaben gleich zu erhalten; da aber der Jura stets etwa den fünften Theil aller direkten Abgaben tragen muß, so werden Sie hieraus sehen, daß er eben in diesem Verhältnisse beiträgt. Zudem gibt der Staat jährlich für ordentliche Armenunterstützung eine Summe von L. 200,000 aus, von welchen der Jura nichts bezieht, jedoch stets im obigen Verhältnisse an dieselbe beiträgt. Alle diese Opfer bringt jedoch der Jura gerne, da er sieht, daß es Noth thut, sowohl in der Zehnten- und Bodenzinssache als in der Armenangelegenheit, Reformen einzuführen. Der Jura trägt auch deßhalb gerne diese angeführten Opfer, weil dadurch ein Einheitssystem im alten Kanton hergestellt werden soll, welches in der Folge dazu dienen wird, den Jura mit dem alten Kantone inniger zu verbinden. — Wenn jedoch der Jura diese Opfer bringt, so darf er von Ihrer Gerechtigkeitsliebe erwarten, daß Sie sich mit denselben begnügen und daß Sie ihn namentlich in der Armensache fremd lassen und so von einer Steuer enthoben werden, von welcher er nichts zieht, oder wenigstens nichts ziehen will. — Ich trage dennoch darauf an, daß der von der 27er Kommission Ihnen vorgeschlagene Zusatzartikel, den Jura betreffend, welcher heute Morgen mit großem Mehr angenommen worden, von Ihnen frischerdings als Zusatzartikel zu §. 85 erkannt werden möchte.

Auf den Wunsch des Hrn. Berichterstatters wird durch's Handmehr beschlossen, erst morgen den Schlußrapport anzuhören.

Ferners wird der Antrag des Hrn. Romang, dahin gehend, daß die einzelnen Abstimmungen in Bezug auf den §. 85 nicht eher verbindlich seien, als bis die einzelnen Abstimmungen in einem Ganzen vorliege und durch eine Gesammtabstimmung genehmigt worden seien, durch's Handmehr zum Beschluß erhoben.

Hr. Präsident. Noch eine von Hrn. Elsäßer aufgeworfene Frage ist zu erledigen. Er hat nämlich gesagt, der Verfassungsrath habe das Mandat nicht, die finanziellen Fragen in der Art zu lösen, wie es geschehen ist, und er trage deßhalb darauf an, die §§. 95 und 96 des ursprünglich von der Redaktionskommission ausgearbeiteten Projekts in die Verfassung aufzunehmen. Ich halte dafür, es sei gut, wenn auch diese zum voraus entschieden wird.

Dr. Schneider, RR., Berichterstatter. Ich hätte gewünscht, daß man diesen Antrag bis morgen verschiebe, ich will indessen meine Meinung darüber abgeben. Ich will, m. H., an Ihr Gefühl appelliren, ob wir nach dem, was Alles geschehen ist, auf die beiden Paragraphen zurückkommen können. Wenn Sie auf die Verhältnisse des Kantons Bern zurücksehen, wie sie sich in den letzten Zeiten gestaltet haben, so wird gewiß Jedermann die Unmöglichkeit begreifen, hier stehen zu bleiben. Welches sind die Ursachen, welche uns hieher berufen haben? Es sind deren hauptsächlich zwei: Einerseits die Jesuiten und andererseits die Feudallasten und das Armenwesen. Jede Verfassungsveränderung und jede neue Regierung hat die Bedürfnisse der Zeit zu befriedigen. Lösen wir die Feudal- und Armenfrage morgen nicht, so ist unser ganzes Werk ein gefehltes, und die Reaktion wird auf eine Art und Weise kommen, wie man sie nicht erwarten dürfte. Daher bitte ich Sie um Himmelswillen, hier nicht stehen zu bleiben. Ich will mich im Sinne der Kommission aussprechen. Ob ein paar Regierungsräthe mehr oder weniger sind, ob manche andere Bestimmung des Entwurfes so oder anders lautet, das hat gegenwärtig weniger zu sagen, als die Lösung der Finanzfrage und späterhin die Lösung einer eidgenössischen Frage. Deßhalb kann ich nicht zum Antrage des Herrn Elsäßer stimmen. Noch ein Wort. Man hat sich verwundert, daß man leidenschaftlich geworden ist. Darüber soll man sich nicht wundern, sondern eher darüber, daß man es nicht mehr geworden ist. Bei einer so wichtigen Frage darf man wohl hie und da warm werden, und ich nehme es Niemanden übel, der in diesem oder jenem Sinne etwas warm geworden ist. Gewiß jeder Unbefangene muß eingestehen, daß diese heikle Frage auf eine Weise behandelt worden ist, die dem Verfassungsrathe nicht zur Unehre gereicht; und wenn morgen auch nicht ein Resultat erhältlich wird, welches jedem von Ihnen, m. H., in allen Theilen gefällt, so hoffe ich dennoch, daß dasselbe so sein wird, daß Sie morgen nach der Abstimmung zufriedener und beruhigter nach Hause, als heute zum Schlafen gehen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Hrn. Elsäßer	7	Stimmen.
Dagegen	101	„

Stockmar. Es sind noch einige andere vorläufige Fragen, über welche es mir scheint, daß die Versammlung noch diesen Abend abstimmen könnte. Nämlich jene z. B., ob das Gesetz vom 20. Dezember 1845 beibehalten werden solle, und jene den Jura in finanzieller Beziehung außer den Bereich der Angelegenheit des Armenwesens zu setzen.

Hr. Präsident. Diese beiden Fragen stehen hauptsächlich in Zusammenhang mit den Hauptfragen, welche behandelt worden sind, und der Hr. Berichterstatter wird noch hierüber zu sprechen haben.

Dr. Schneider, RR., Berichterstatter. Ich werde morgen über die Verhältnisse des Jura genaue Notizen haben, weßhalb ich antrage, daß heute nicht darüber abgestimmt werde.

Stockmar. Wenn Schwierigkeiten vorhanden sind, diese Fragen noch heute Abend zu entscheiden, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Schluß der Sitzung um 8¾ Uhr.

Berichtigung.

Im Tagblatt Nr. 85, pag. 4, zweite Spalte sind folgende irrige Ausdrücke zu berichtigen, welche den Sinn entstellen:

Zeile 4 muß anstatt: „kein Schadenersatz" — stehen: „keine Abtretung".

Zeile 25 muß anstatt: „anerkannt" — stehen: „aber kennt, von welchen also hier nicht mehr die Rede sein kann."

Zeile 29 anstatt: „Haupttriebfeder zur" — muß stehen: cheville ouvrière, oder deutsch: „Hauptarbeiter bei der".

Zeile 30 anstatt: „Kommission des Verfassungsraths„ — muß stehen: „Redaktionskommission der Civil-Gesetzgebungs-Kommission".

Bei diesem Anlaß berichtige ich noch einen Druckfehler, der den Sinn entstellt in Nr. 75 des Tagblatts, pag. 8, erste Spalte, am Ende der Zeile 22, wo es heißen soll: „ein" anstatt: „nie".

Handelbank, 15. Juli 1846.

von Erlach,
Mitgl. des Verfassungsraths.

Für die Redaktion:

C. Karrer, Fürsprecher.

Bern den 14. Juli 1846.

Nr. 93.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Achtunddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Samstag den 11. Juli 1846, Morgens um 7½ Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Bei'm Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Braichet, Hoffmeyer und Marchand, Fürsprecher; ohne Entschuldigung: die Herren Gusset, Kunz, Marquis und Ochsenbein.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durchs Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Schluß der Berathung der §§. 85 und 86 des revidirten Verfassungsentwurfes, — in materieller Beziehung.

Dr. Schneider, Regierungsrath, als Berichterstatter. Ich will, Hr. Präs., m. Hrn., in meinem Rapporte über die gestellten Anträge zwei Abtheilungen machen; zuerst werde ich diejenigen durchgehen, welche auf das ganze System, wie es vorliegt, keinen wesentlichen Einfluß haben, und zweitens diejenigen, welche mehr oder weniger als Gegenanträge des Ganzen zu betrachten sind. Ich mache aber meine Entschuldigung, wenn ich vielleicht meinen Rapport etwas unordentlich und nicht logisch geordnet mache; die Materie gab es nicht zu, und zudem hatte ich auf die verschiedenen Berechnungen meine Zeit allzusehr zu verwenden, als daß ich über die Materie selbst länger hätte nachdenken können. Vor Allem aus bin ich so frei, auf einen Druckfehler im Eingange des § 85 des eventuellen Antrages der Kommission aufmerksam zu machen, indem, statt „Ausdehnung", es heißen soll „Ausgleichung."

In Bezug auf das Armenwesen, Nr. I, Litt. a, hat Herr von Erlach einen Gegenantrag gestellt, dahin gehend: „Das Armenwesen soll auf die Grundlage freiwilliger Unterstützung zurückgeführt, demnach das Recht der Gemeinden, für die Armen Tellen zu erheben, aufgehoben werden. Die allmählige Durchführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung." Ich halte allerdings dafür, daß der Artikel so besser redigirt wäre, indessen haben wir in den frühern Entwürfen stets die nämliche Redaktion beibehalten, und Ihr habt sie gestern in Bezug auf den andern Entwurf der Kommission bereits genehmigt; auch spricht sie deutlich und klar aus, was man aussprechen will. Zu Vereinfachung der Abstimmung trage ich daher darauf an, vom Antrage des Herrn von Erlach zu abstrahiren. In Bezug auf Litt. b trägt Herr Altlandammann Blösch darauf an, es möchte entweder gesagt werden: „Sämmtliche Armengüter fallen unter die Bestimmung des §. 69. Der Ertrag derselben wird ꝛc."; oder aber in zweiter Linie: „Sämmtliche Armengüter fallen sowohl in Betreff des Eigenthumsrechts und ihrer Verwaltung, als hinsichtlich der Verwendung ihres Ertrages und des Aufsichtsrechtes des Staats unter die Bestimmungen des §. 69." Auch da glaube ich, es sei eigentlich nicht nöthig, eine andere Redaktion zu machen. Die Litt. b ist so redigirt, daß sie gewiß den ganz gleichen Sinn haben muß. Der §. 69 sodann garantirt ohnehin alle Korporations- und Gemeindsgüter, und daß darunter auch die Armengüter verstanden seien, gehören sie nun den Gemeinden oder Korporationen, versteht sich von selbst. Wenn es hier heißt: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet," so ist der Ausdruck im allgemeinerem Sinne zu verstehen, nämlich in demjenigen Sinne, welcher auch die Korporationen als solche, also auch die Burgergemeinden als Korporationen in sich begreift, und also möchte ich von beiden Anträgen des Herrn Blösch abstrahiren. Herr Statthalter Beutler trägt darauf an, in Litt. c im dritten Satze nach dem Worte „übersteigen," statt des Wortes „kann," zu setzen „soll." Ihr habt darüber bereits gestern entschieden, und zwar zum zweiten Male in dem Sinne, daß das Wort „kann" da stehen solle und nicht das Wort „soll." Ich will jetzt die Gründe hiefür nicht noch-

mals aus einander setzen; der Hauptgrund ist gewiß dieser, daß, wenn einmal die Gemeinden ein gewisses Maximum von 1 pro Mille für Armentellen haben, und sie dann absolut fordern könnten, daß der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen müsse, so würden sie kein weiteres Interesse mehr haben, ihre Armentellen nicht höher ansteigen zu lassen. Daher trage ich darauf an, dem Staate mehr oder weniger freie Hand zu lassen, und also von diesem Vorschlage zu abstrahiren. Herr Beutler stellt ferner den Antrag, im letzten Satze der Litt. c, statt der Worte: „Die sämmtlichen Verwendungen, welche der Staat kraft des gegenwärtigen Artikels macht", zu setzen: „Die oben bezeichneten Staatsbeiträge an die Gemeindsarmentellen." Ich möchte antragen, auch von diesem Vorschlage zu abstrahiren; ich möchte nicht sagen, diese Beiträge seien ausschließlich für Armentellen; auch in dieser Beziehung wird man dem Staate mehr oder weniger freie Hand lassen müssen. Uebrigens habe ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß es ein Druckfehler ist, wenn es heißt: „Die sämmtlichen Verwendungen"; denn es soll heißen: „Diese Beiträge." Ich trage also an, daß mit Rücksicht auf diese Korrektur vom Antrage des Herrn Beutler abstrahirt werde. Betreffend die Bodenzinse und Zehnten, Nr. II, hat Herr von Erlach darauf aufmerksam gemacht, daß in Litt. c Fälle vorkommen könnten, wo nicht eigentlich Loskäufe, sondern mehr eine Art von Verhandlung stattgefunden habe u. s. w.; er glaubt daher, die Redaktion der Litt. c könnte Anlaß zu Streitigkeiten in gegebenem Falle darbieten, weßwegen er den Ausdruck „Loskauf" durch irgend einen andern umfassendern zu ersetzen wünscht. Herr Blösch glaubt, man könnte vielleicht sagen: „durch Loskauf oder andere belästigende Verhandlungen." Sobald, Ihr Herren, solche Zweifel sich erheben können, scheint es mir zweckmäßig, man ergänze allerdings solche Lücken, um so viel als möglich allfälligen Prozessen vorzubeugen. Ich trage also kein Bedenken, den Antrag der Herren Blösch und von Erlach anzunehmen. Herr Blösch trägt ferner eventuell auf den Fall, daß eine Rückzahlung für frühere Loskäufe stattfinden soll, zu Litt. cc zweites Alinea auf folgenden Artikel an: „Die Loskäufe und die Abzahlungen müssen durch rechtsgültige Titel nachgewiesen werden; für solche jedoch, die hinter den 2. Juli 1803 zurückfallen, darf auch bloße Bescheinigung als genügend angenommen und soll, wenn die Thatsache des Loskaufs hergestellt ist, auch diejenige der Abbezahlung als ermittelt angesehen werden." Gegen diesen Antrag ist von keiner Seite Einwendung erhoben worden. So wie ich nun den Sinn der Verhandlungen der Kommission aufgefaßt habe, glaube ich, im Namen der Kommission diesen Zusatz gar wohl empfehlen zu können. Man wird begreifen, daß gewiß nicht alle diejenigen, welche vor Jahrhunderten Zehnten und Bodenzinse losgekauft haben, jetzt noch ihre Titel in Händen haben werden, während das Faktum des Loskaufes dennoch notorisch und historisch ganz richtig und wahr sich herausstellen wird. Also bin ich so frei, diesen Zusatzantrag bestens zu empfehlen. Ferner stellt als drittes Alinea von Litt. cc Herr Blösch folgenden Antrag: „Bei Ablosungen, welche nicht von einzelnen Güterbesitzern oder Komplexen von Gütern, sondern von ganzen Gemeinden oder Landesgegenden ausgegangen, findet die Rückvergütung an die nämlichen Gemeinden oder Gegenden statt, jedoch in diesem Falle mit der Zweckbestimmung als Schulgut." Auch gegen diesen Antrag sind keine Einwendungen gemacht worden; irgend ein Redner hat zwar, wenn ich mich nicht irre, darauf hingedeutet, daß es vielleicht zweckmäßiger wäre, keine solche Zweckbestimmung beizufügen, aber ein Gegenantrag wurde nicht gestellt, und daher glaube ich, diesen Zusatz empfehlen zu sollen. Wie Herr Blösch bereits hinlänglich aus einander gesetzt hat, giebt es allerdings solche Fälle, wo man unmöglich mehr die betreffenden Güter ausmitteln könnte, bezüglich auf welche in frühern Zeiten Zehnten und Bodenzinse losgekauft wurden, und es scheint dann allerdings die zweckmäßigste Zweckbestimmung diese zu sein, die daherige Rückvergütung in das Schulgut zu legen. An vielen Orten, wo solche Fälle gerade so vorkommen mögen, müssen sie ohnedin für die Schulen tellen, und also liegt dann darin eine indirekte Erleichterung für das Grundeigenthum des ganzen Bezirks. Herr Vogel sodann trägt darauf an, es möchte in Bezug auf Zehnten und Bodenzinse in Abänderung des Gesetzes vom Dezember 1845, hier bereits ausgesprochen werden: „Die Frist, innert welcher die Pflichtigen die Ablösungssummen abbezahlen sollen, ist 7 Jahre für den Zehnten und 10 Jahre für den Bodenzins. Den Pflichtigen ist es jedoch freigestellt, das Loskaufskapital früher bezahlen zu können." Herr Vogel stellt diesen Antrag eventuell auf den Fall, daß der Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli genehmigt werden sollte; würde aber der eventuelle Antrag der Kommission genehmigt, so würde Herr Vogel den Frist für den Bodenzins auf 12 oder 13 Jahre setzen. Nun soll ich darüber dieses bemerken, daß es wohl zweckmäßiger sein würde, das der Gesetzgebung zu überlassen. Wir müssen nicht vergessen, daß man schon das Zehntloskaufsgesetz von 1845 darin strenge gefunden hat, daß es den Loskauf innert 15 Jahren obligatorisch machte. Nun würden, wenn man jetzt hier die Zahl der Jahre, bei freilich bedeutend geringern Loskaufssummen, so sehr reduzieren wollte, mit gleichem Grunde die gleichen Beschwerden sich dagegen erheben. Also ist es wohl zweckmäßiger, daß in Zukunft alljährlich, anstatt $^1/_7$, bloß $^1/_{14}$ des Zehntkapitals, und, statt $^1/_{10}$, bloß $^1/_{15}$ des Bodenzinskapitals, nach dem Antrage nämlich des Herrn Fürsprechers Stämpfli bezahlt werden. Es ist dieses eine wesentliche Erleichterung für die Pflichtigen, und man ist ihnen dieselbe um so mehr schuldig, wenn sie daneben noch eine Vermögenssteuer bezahlen müssen. Wenn aber die Gesetzgebung später finden sollte, der Antrag des Herrn Vogel sei zweckmäßig, so sind ihr die Hände ja nicht gebunden, aber in der Verfassung wenigstens möchte ich davon abstrahieren. Ich gehe nun über zu den Handänderungsgebühren. Da liegen verschiedene Anträge vor. Der Eine ist derjenige des Herrn Blösch, dahin gehend, den Gegenstand der Gesetzgebung anheim zu stellen, also in der Verfassung nichts darüber zu sagen. Ein anderer Antrag des Herrn Frauchiger geht dagegen dahin: „Die Handänderungsgebühr ist aufgehoben. Als Ersatz des daherigen Ausfalls in der Staatskassa wird auf Erbschaften, die nicht nach der Notenerbfolge beerbt werden, eine Gebühr von 1% als Erbfall in die Staatskassa erhoben." Ferner trägt auch Herr Vogel einfach darauf an, zu sagen: „Die Handänderungsgebühr ist aufgehoben." Ich habe bereits ge-

stern meine Ansicht über die Handänderungsgebühr ausgesprochen in prinzipieller Hinsicht, und zwar gegen die Gebühr an und für sich; ich will nun die Gründe heute nicht wiederholen, doch aber möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wir unter den jetzigen Umständen doch nicht alles auf einmal aufheben können, indem wir sonst Gefahr laufen, das Defizit des Staates so bedeutend zu machen, daß es vielleicht der zukünftigen Gesetzgebung sehr schwer fallen könnte, dasselbe durch direkte Steuern wiederum zu decken. Es ist übrigens gestern gewiß ganz mit Recht bemerkt worden, daß, wenn die Handänderungsgebühr hier und da ärmere Gegenden, wo das Grundeigenthun bedeutend getheilt ist, vorzüglich beschlägt, andererseits dieselbe auch die reichern Gegenden und namentlich die reichen Häuserbesitzer in den Städten stark beschlägt. Nur der große Güterbesitzer schlüpft fast unberührt durch, dessen Hof stets sich von Sohn auf Sohn forterbt, und es schlüpfen ferner die Korporationen unbeschlagen durch, deren Liegenschaften nie Hand ändern. Aber die kleinen Grundbesitzer und namentlich die Häuserbesitzer leiden wie gesagt darunter. Ich habe da zufällig noch eine Rechnung gefunden, welche ich schon im Jahre 1838 gemacht habe, als dieser Gegenstand im Regierungsrathe berathen wurde, dieselbe beschlägt das Verhältniß der Handänderungsgebühren in den Jahren 1833 und 1834 in den verschiedenen Amtsbezirken zur Bevölkerung derselben. Es zeigt sich daraus, daß in den beiden Jahren an Handänderungsgebühr per Kopf durchschnittlich, nach der Bevölkerung von 1831, bezahlt wurde:

Im Amtsbezirk

Niedersimmenthal	Fr.	3,685	per Kopf	38	Rp.
Bern	„	19,103	„	48	„
Interlaken	„	2,771	„	16	„
Erlach	„	2,765	„	29	„
Nidau	„	2,769	„	23	„
Büren	„	2,361	„	30	„
Konolfingen	„	11,797	„	49	„
Thun	„	7,377	„	34	„
Courtelary	„	6,271	„	53	„
Oberhasle	„	922	„	14	„
Frutigen	„	3,084	„	32	„
Saanen	„	1,535	„	33	„
Obersimmenthal	„	2,547	„	36	„

u. s. w.

Ihr sehet also daraus, daß der Bevölkerung nach das Oberland, welches man mit der Abschaffung der Handänderungsgebühr am meisten zu befriedigen glaubte, verhältnißmäßig am wenigsten dabei gewinnt, weil das Oberhasle per Kopf bloß mit 14 Rp. und Interlaken bloß mit 16 Rp. erscheint, also mit weniger, als alle andern Amtsbezirke. Unter diesen Umständen sollte es um so weniger schwer fallen, von denjenigen Anträgen zu abstrahieren, welche die Handänderungsgebühr sofort aufheben wollen. Hingegen könnte man in Nr. III des eventuellen Antrages der Kommission, statt zu sagen: „Die bestehende Handänderungsgebühr soll auf dem Wege der Gesetzgebung ermäßigt werden", eher bestimmen, es solle die bestehende Verordnung über die Handänderungsgebühr einer Revision unterworfen werden. Es könnte dann für die Privatbesitzer eine bedeutende Erleichterung eintreten, wenn man nach dem Antrage des Herrn Frauchiger auf Erbschaften, die nicht nach der Notherbfolge beerbt werden, eine Gebühr von 1 % als Erbfall zu Handen des Staates erheben, und ebenso, wenn man einen Theil davon auf das Grundeigenthum der Korporationen legen und dieselben verpflichten würde, je alle 10 oder 20 Jahre ein gewisses Prozent an den Staat zu bezahlen, — und endlich, wenn man bestimmen würde, daß kleinere Grundstücke, welche einen gewissen Werth nicht übersteigen, je innert 10 Jahren jedenfalls nur ein Mal der Handänderungsgebühr unterworfen sein sollen. Wenn ich also hier irgend einen Antrag stellen darf, so wäre es dieser, daß das Gesetz über Erhebung der Handänderungsgebühr in dem angedeuteten Sinne einer Revision unterworfen werde. Im übrigen möchte ich sowohl von den Anträgen, welche in der Verfassung gar nichts von der Handänderungsgebühr sagen, als auch von denjenigen, welche in der Verfassung aussprechen wollen, daß die Handänderungsgebühr geradezu aufgehoben sein solle, abstrahieren. Ich gehe über zu den Anträgen betreffend eine Hypothekarkassa. „Nr. V. Herr Michel trägt darauf an, im ersten Satze zu sagen, es solle „unverzüglich" eine solche Kassa errichtet werden. Ich hätte das Wort „unverzüglich" gerne ausgelassen; wir haben bereits so Manches in der Verfassung als unverzüglich dem zukünftigen Gesetzgeber aufgeladen, daß es mir Angst macht für ihn, wie er sich dabei zurecht finden werde. Sodann muß ich aufmerksam machen, daß im §. 98, Art. 10, bereits das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkassa unter denjenigen aufgezählt ist, welche unverzüglich erlassen werden sollen, so daß es mir scheint, Herr Michel sollte seinen Antrag zurückziehen; jedenfalls könnte ich ihn unter diesen Umständen nicht empfehlen. Hingegen trägt er darauf an, es möchte im zweiten Satze, statt der Worte „zum voraus bis auf den Betrag von 5 Millionen", gesagt werden: „den Betrag von 3 und je nach Bedürfniß bis auf 5 Millionen." Er will also ein Minimum von 3 und ein Maximum von 5 Millionen aufstellen. Wenigstens ist dann damit nicht gesagt, daß absolut 5 Millionen gegeben werden müssen, sondern daß die betreffenden Bezirke eigentlich bloß Anspruch machen können bis auf 3 Millionen. Diesen Antrag möchte ich, so bald man eine Hypothekarkassa errichten will, gegenüber derjenigen Bestimmung, wie sie im Entwurfe steht, empfehlen. Er dient denjenigen zur Beruhigung, welche in der Errichtung einer solchen Hypothekarkassa vielleicht mehr Böses sehen, weil sie sich mit dem Wesen eines solchen Instituts noch nicht recht vertraut gemacht haben. Ich habe übrigens die innigste Ueberzeugung, daß, wenn diese Kasse einmal in's Leben getreten ist, zweckmäßig eingerichtet und gut verwaltet wird, dann eine Menge Vorurtheile dagegen sich in kurzer Zeit verlieren werden, namentlich die Besorgniß, daß dadurch für den Staat ein ungeheures Defizit entstehen werde. Man hat gestern zwar die Berechnung aufgestellt, daß das Defizit für eine solche Hypothekarkasse höher als auf Fr. 25,000 per Jahr kommen werde. Man kann die Sache ansehen, wie man will; rechnet man so, wie Herr Blösch gerechnet hat, so hat er recht, aber so können wir für die Zukunft jedenfalls nicht rechnen. Die ausländischen Gelder müßt Ihr auf jeden Fall zurückziehen; Ihr werdet dazu gezwungen werden auf irgend eine Weise, einerseits allerdings durch die allgemeine Geldnoth, die, weit entfernt, sich zu vermindern, sich im Gegentheile noch vermehren wird, — nicht zwar wegen unserer hie-

figer Verhältnisse, sondern wegen allgemeiner Verhältnisse, auf die ich hier nicht weiter eintreten will, Euch allen aber bekannt sind. Ich sehe nicht vor, daß der Zinsfuß vor den nächsten 10 Jahren bedeutend fallen werde, er wird im Gegentheile eher noch höher steigen, und da wird das Verlangen, daß die Gelder zurückgezogen werden sollen, in jedem Falle sich früher oder später geltend machen. Wenn Ihr nun die Gelder in's Land zurückzieht, so werdet Ihr sie nie über 4 Prozent anlegen wollen, denn wenn Ihr über 4 Prozent geht, so hat das Land im Grund keinen Vortheil davon, und namentlich dient dieß nicht dazu, den Zinsfuß im Allgemeinen niedrig zu reglieren. Daher ist die Berechnung, welche ich gestern aufgestellt habe, faktisch gewiß ganz richtig. Es sind übrigens noch andere Gründe, Klugheitsgründe, welche der zukünftigen Verwaltung die Zurückziehung der ausländischen Gelder empfehlen werden. Es scheint mir nämlich, wir seien gegenwärtig in Europa auf einem solchen Punkte, wie es im vorigen Jahrhunderte zwei Mal der Fall war, auf einem Punkte, wo man den Bogen immer mehr spannt, bis er zuletzt springt. Es brauchen nur gewisse Personen in Europa zu sterben, so könnte der Bogen wüst springen, und mit diesem Sprunge könnten unsere 5 oder 6 Millionen eben so gut verloren gehen, als im vorigen Jahrhundert die alte Regierung mehr als 5 Millionen in kurzer Zeit in England und Frankreich verloren hat. Also müssen wir uns nicht Illusionen machen; dieses ist aber der Fall, wenn Ihr glaubt, die fremden Fonds würden uns auch in Zukunft 5 oder 5½ Prozent eintragen, denn Ihr werdet diese Fonds immerhin zurückziehen, und jedenfalls nicht höher als zu 4 Prozent anlegen müssen. Uebrigens will ich noch bemerken, daß die Berechnung des Herrn Blösch in Betreff der Zinse der ausländischen Fonds zu hoch gestellt ist; die ausländischen Fonds rentieren gegenwärtig bloß 4¾ Prozent. Wenn man den ursprünglichen Ankaufspreis in Betracht zieht, dann tragen sie allerdings mehr ab, aber nach ihrem jetzigen Preise repräsentiren sie nur einen Zins von 4¾ Prozent. Ich komme nun wiederum auf die Redaktion des Art. V zurück und sage also, daß ich den Antrag des Herrn Michel, die 5 Millionen auf ein Minimum von 3 Millionen zu reduzieren, zugebe. Er hat ferner darauf angetragen, daß im letzten Alinea das Wort „Vergünstigung" umgewandelt werde in „Bestimmung." Dieser Abänderung kann ich ebenfalls beipflichten. Das Wort „Vergünstigung" floß vielleicht nur darum in die Redaktion ein, weil demjenigen, welcher dieselbe machte, und ich glaube, daß ich es war, wahrscheinlich kein anderer Ausdruck gerade in den Sinn kam. Herr Blösch hat angetragen, es solle gesagt werden: „Der Staat wird eine Hypothekarkasse nach dem Amortisationssysteme errichten." Ihr habt darüber gestern bereits mehr oder weniger entschieden; Ihr wollt hier die Verhältnisse des Oberlandes gegenüber den Verhältnissen der andern Landestheile in Bezug auf die vorzunehmende Steuerreform ausgleichen, und zwar wollt Ihr dieß namentlich durch Errichtung einer Hypothekarkasse thun. Wenn nun dieß Euer Zweck ist, so könnt Ihr wohl nicht anders als im wesentlichen zum Antrage der Kommission stimmen. Unter diesen Umständen müßte ich also darauf antragen, von dem Vorschlage des Herrn Blösch zu abstrahieren. — Ich komme nun zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatze zu §. 86, nämlich: „Das reine Vermögen von Fr. 2000 und darunter unterliegt keiner Vermögenssteuer." Herr Schaad hat angetragen, daß dieser Zusatz gestrichen werde. Ich habe zwar nicht den Auftrag, dieses zu unterstützen, ich sollte im Gegentheile den Antrag der Kommission unterstützen, aber es fällt mir, aufrichtig gesagt, schwer. Es läßt sich für diese Bestimmung allerdings sehr viel sagen; es liegt darin der Anfang zu einer Progressivsteuer; der Aermere soll nichts bezahlen, namentlich derjenige, welcher in den Fall kömmt, für sich oder die Seinigen besteuert zu werden, soll nicht andererseits selbst steuerpflichtig sein. Es kann aber noch hier und da begegnen, daß Jemand ein Vermögen hat von Fr. 2000, welches aber nichts oder wenig rentiert, und daß er dennoch Steuer bezahlen müßte. In dieser Beziehung ist gewiß der Antrag der Kommission sehr gut gemeint, aber andererseits müssen wir nicht vergessen, daß wir im Budget dadurch ein bedeutendes Defizit machen, und daß wir der zukünftigen Gesetzgebung dadurch eine sehr breite Basis unter den Füßen wegnehmen, durch welche sie einen Theil dieses Defizits decken könnte. Würdet Ihr das Minimum des steuerpflichtigen Vermögens auf Fr. 2000 setzen, so möget Ihr selbst, jeder für sein Ort, berechnen, wie viel Vermögen dadurch der Steuerpflicht entzogen wird. Gewiß im Ganzen eine ungeheure Summe, und dieß wäre wahrhaftig weder billig, noch unter den jetzigen Umständen klug, und zwar um so weniger, als es zu frühzeitigen Theilungen und Zersplitterungen der Familienvermögen führen würde. Uebrigens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß man an andern Orten für die Fixirung des Minimums bedeutend heruntergeht, so z. B. St. Gallen und Zürich bis auf 200 Gulden. Ich möchte aber dieses jedenfalls dem Gesetzgeber überlassen, welcher das Minimum vielleicht auf Fr. 200 oder Fr. 500, vielleicht auch auf Fr. 2000 bestimmen wird, wenn er sich dabei kehren kann. Daher möchte ich so viel an mir den Antrag des Herrn Schaad unterstützen. — Ich komme nun auf andere Anträge, welche tiefer eindringen und wesentlich auf das System selbst Bezug haben. Die Herren Karlen und Zumwald haben den Antrag gestellt, man solle in Bezug auf die Liquidation der Zehnten und Bodenzinse beim Gesetze von 1845 stehen bleiben; Herr Kommandant Ganguillet hat das Gleiche angetragen, will aber daneben eine Kapitalssteuer erheben. Sein Antrag lautet: „Vollziehung des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 über den Loskauf der Feudallasten, — Beziehung einer Steuer für Armenzwecke von ½ p. mille auf den unterpfändlich versicherten Kapitalien." Herr Altlandammann Blösch trägt ebenfalls darauf an: „Die Zehnten, Bodenzinse, Erbschätze und andere Feudallasten sind und bleiben aufgehoben. In Betreff der Leistungen Derjenigen, welche vor dem 20. Dezember 1845 solche Gefälle noch schuldeten, so wie der Entschädigungen des Staats an Privatbesitzer, bleibt das Gesetz vom 20. Dezember 1845 in Kraft, mit Ausnahme jedoch der Bestimmung über die obligatorische Zahlung des Ablösungskapitals binnen 15 Jahren, statt welcher grundsätzlich die Umwandlung desselben in eine bleibende Schuld nach Gültbriefsrecht festgesetzt wird." Herr Steiner, zu Kirchberg, und Herr Amtsrichter Wyß, tragen in erster Linie darauf an, daß man bei den gestrigen Beschlüssen bleibe. Herr Stämpfli, zu Schwanden, stellt folgenden Antrag: „Denjenigen, so

ihre Bodenzinse und Zehnten losgekauft haben, soll die Hälfte des Bezahlten ohne Ausnahme vom Staate zurückvergütet werden." Ferner hat Herr Fürsprecher Stämpfli denjenigen Antrag gestellt, welcher Ihnen bereits bekannt ist. Alle diese Anträge stehen dem eventuellen Antrage der Kommission gegenüber. Ich komme später zu dem von Herrn Stockmar als Zusatz, im Falle einer dieser Anträge genehmigt werden sollte, gestellten Antrage. Was nun dieses betrifft, daß man hier beim Gesetze von 1845 bleibe, so habe ich mich schon gestern Abend im Allgemeinen darüber ausgesprochen bei Anlaß des Antrags des Herrn Fürsprechers Elsäßer. Ich glaube durchaus nicht, daß wir im Falle seien, bei diesem Gesetze stehen zu bleiben. Es handelt sich allerdings gegenwärtig darum, ein anderes und ein neues Recht zu schaffen, — ein neues Recht, das allerdings im Widerspruch ist mit dem historischen Rechte, aber ein neues Recht, das nicht auf Willkühr gegründet ist, — ein neues Recht, das sich auf die Vernunft gründet, und durch welches ein tieferer und edlerer Reichthum an Recht wieder geboren wird, — ein neues Recht, das im Geist der Zeit liegt, — ein neues Recht, das sich auf das vorhandene Bedürfniß stützt, — ein neues Recht, das von der Klugheit und Politik gefordert wird, — und um dieses neue Recht zu schaffen, müßt Ihr nicht diejenigen erdrücken wollen, die gegenüber den höchsten Prinzipien, auf welchen der jetzige Staat beruht, auf ungerechte Weise bis dahin unter dem alten Rechte, welches sich nur noch im Steuerwesen erhalten hat, erdrückt worden sind. Es ist die Aufgabe und Pflicht sowohl des künftigen Gesetzgebers, als auch des Verfassungsrathes, welcher in die Stellung gekommen ist, dieß Bedürfniß der Zeit zu befriedigen, — daß er den Uebergang vom alten Recht ins neue in Bezug auf Steuerverhältnisse und Lasten denjenigen so leicht als möglich mache, die bis dahin fast einzig den Staat erhalten haben. Nun fragt es sich: Was für eine Basis soll man annehmen? Allerdings darf man da nicht ganz willkührlich zu Werke gehen, und man muß darauf sehen, daß bei dem Uebergange Alle mehr oder weniger mittragen, sowohl die bisherigen Pflichtigen, als auch diejenigen, welche seit Jahrhunderten nichts bezahlt und dennoch den Staatsschutz stets benutzt haben. Es handelt sich jetzt um eine Geburt der Zeit, und eine solche geht nie ohne Schmerzen für die Betreffenden vorüber. Nun hat Euch die Kommission einen Antrag gestellt, von welchem sie glaubt, daß sie dadurch den bisherigen und den bestehenden Verhältnissen alle Rechnung getragen habe. Durch den Antrag der Kommission wird der Staat nichts einbüßen als dasjenige, was er an Zehnten und Bodenzinsen bis dahin bezogen; hingegen werden durch den Ertrag der vorgeschlagenen Zehnten und Bodenzinsloskäufe die Berechtigten sowohl, als die frühern Loskäufer — die erstern mehr als vollständig, die letztern billig entschädigt werden, und so wird es sich einzig darum handeln, ob man das entstehende Defizit wieder auf eine gerechte Weise vertheilen könne, so daß dabei Niemand besonders und speziell gedrückt werde, und hiefür schlägt man eine Vermögenssteuer vor, mit Vorbehalt des Jura, welchem sein Grundsteuersystem zugesichert wird. Ich habe Ihnen gestern versprochen, bis heute morgen über die verschiedenen Anträge Zahlen zu bringen, und ich habe unterdessen in der That gerechnet und zwar ziemlich lange, und so kann ich Ihnen einige Zahlen bringen, welche auf möglichste Genauigkeit Anspruch machen dürfen, da sie sich auf die Tabellen der Standesbuchhalterei gründen. Ich werde Ihnen da ganz unparteiisch sagen, wie es sich damit verhält, damit Jeder hier nach seiner Ueberzeugung stimmen, damit Jeder bei sich selbst die Folgen der Annahme dieses oder jenes Antrages beurtheilen könne, denn ich für mich möchte es nicht auf dem Gewissen haben, daß, wenn nichts Gutes daraus erfolgen sollte, man mir später vorwerfe, ich habe Dieses oder Jenes verheimlicht oder unrichtig dargestellt. Meine Berechnungen wären vollständiger und zwar bis auf den Rappen, statt blos bis auf den Franken, wenn ich mehr Zeit dazu gehabt hätte. Die Herren Steiner und Wyß verlangen, daß man bei den gestrigen Beschlüssen bleibe. Die gestrigen Beschlüsse, — und ich bemerke hierbei, daß ich überall das Maximum angenommen habe, — welche sich auf Herrn Steiners Anträge gründen, geben folgendes Resultat:

Ausfall im Armenwesen . . (Vielleicht später bloß Fr. 300,000.) . .		Fr.	500,000.
Verlust auf Staatszehnten		„	192,000.
„ auf Bodenzinsen		„	113,446.
„ des Ertrages der Handänderungsgebühr		„	100,000.
„ des Zinses von Fr. 2,016,000, welche der Staat zur Entschädigung aus der Domänenkasse geben müßte		„	80,640.
Verlust des Aequivalents der aufgehobenen Zehnten und Bodenzinse und der 2 Millionen der Domänenkassa an der Grundsteuer. Es bliben nämlich von der Domänenkassa, die bis jetzt	Fr. 2,728.658.		
beträgt, nach Abzug obiger	„ 2,016,000.		
nur noch . .	„ 712,658.		
Der Zins davon mit	Fr. 28,507.		
die Pachtzinse der Staatsdomänen mit . . .	„ 184,709.		
Zusammen	„ 213,316.		
Macht für den Jura 1/5 oder Fr. 14,221. Diese von den jetzigen . . .	Fr. 160,000 Grundsteuer abgezogen		
mit	„ 14,221 macht ein		
		Transport Fr.	986,086.

	Transport Fr.	986,086.
Deßzit auf der Grundsteuer von	Fr.	145,779.
Zusammen also ein Deßzit von	„	1,051,868.
Nun berechnet Herr Stockmar die zu machenden Ersparnisse auf	„	272,000.
Mithin bleibt im Maximum ein Deßzit von	„	779,868.

Wenn nun der Jura 1/5 daran mit . . . Fr. 155,973. und dann noch obiges Aequivalent von . . . . „ 14,221. zu bezahlen hätte, mithin . . . . . „ 170,194., so käme er offenbar höher zu stehen, als gegenwärtig. Unter diesen Umständen hat die Kommission geglaubt, sie könne den Antrag des Herrn Steiner nicht aufrecht erhalten, weil einerseits dadurch den Wünschen des Jura nicht Rechnung getragen ist und der Jura mit seiner Grundsteuer höher zu stehen kommt, als bisher. Die übrigen Gründe, welche gegen diesen Antrag sprechen, will ich hier nicht wiederholen, ich habe sie bereits gestern im Eingangsrapport angeführt. Es ist ferner gestern, wenn auch nicht geradezu verlangt, doch wenigstens darauf hingedeutet worden, man hätte den frühern Antrag des Herrn Stockmar wiederum aufnehmen sollen. Ich habe daher die Berechnung des Deßzits nach dem Antrage des Herrn Stockmar neu vorgenommen. Herr Stockmar hatte zwar bekanntlich schon eine Berechnung gemacht, aber sie schien mir etwas einseitig, weil er nach seiner Berechnung glaubt, der Jura komme viel niedriger zu stehen, als er in der Wirklichkeit zu stehen kömmt. Nach Herrn Stockmars frühern Antrage betrüge nämlich der

Ausfall im Armenwesen	Fr.	400,000.
„ an Zehnten und Bodenzinsen	„	305,448.
„ auf der Grundsteuer	„	61,089.
Zusammen .	Fr.	766,537.
Davon wären abzuziehen für Ersparnisse	„	270,000.
Mithin ergäbe sich ein Deßzit von	Fr.	496,537.
Hieran hätte der Jura zu bezahlen 1/5 mit	Fr.	99,267.
Ferner das Aequivalent des Ertrags der Pachtzinse und der Domänenkassa, welche ja wohl bei der Berechnung der Grundsteuer für den Jura in den Jahren 1817, 1818 und 1819 auch in Anschlag gekommen sind, mit	„	58,551.
Zusammen .	Fr.	157,818.

— also immerhin mehr, als Herr Stockmar berechnet hatte, so daß der Jura nur eine unbedeutende Verminderung seiner Grundsteuer bekäme. Damit wäre aber das Oberland ohne Hypothekarkassa nicht befriedigt und noch weniger die bodenzins- und zehntpflichtigen Gegenden. Somit komme ich nun auf den eventuellen Antrag der Kommission selbst. Als sie ihren Antrag machte, hatte sie just nicht gerade fertige Berechnungen vor Augen, und ich mußte solche diese Nacht ganz machen, so daß ich etwas einläßlicher mich dabei aufhalten muß.

Nach dem Antrage der Kommission erhält der Staat

von den Bodenzinsloskäufern ein Kapital von	Fr. 1,483,805,	
von den Zehntloskäufern	„ 1,329,025.	
		Fr. 2,812,830.

Dagegen hat der Staat den Unterschied mit dem Gesetze von 1845 an die Privatberechtigten zu vergüten wie folgt:

Jährlicher Zehntertrag	Fr. 127,830,		
16 Proz. Abzug	„ 19,852.		
Also	Fr. 107,978.		
Der 14fache Betrag macht		Fr. 1,511,699,	
und die vom Staate zu vergütende Hälfte hiervon beträgt			Fr. 755,849.
Jährlicher Bodenzinsertrag . . .	Fr. 73,498,		
16 Proz. Abzug	„ 11,759.		
Also	Fr. 71,738.		
Der 20fache Betrag macht		Fr. 143,477,	
und der vom Staate hiervon zu vergütende Drittheil beträgt			Fr. 478,287.

Ferner hat der Staat den Loskäufern zu vergüten:

für Staatszehnten, seit 1835 losgekauft für Fr. 470,000, die Hälfte mit	„	235,000,
für Staatszehnten, vor 1835 losgekauft für Fr. 1,657,000, ein Drittel mit	„	531,666,
Transport	Fr. 2,000,802	Fr. 2,812,830

	Transport Fr. 2,000,802,	Fr. 2,812,830.
für Privatzehnten, losgekauft für Fr. 1,002,000, ein Drittel mit . .	„ 334,000,	
für Staats-Bodenzinse, seit 1835 losgekauft für Fr. 530,000, zwei Fünftel mit	„ 212,000,	
für Staats-Bodenzinse, vor 1835 losgekauft für Fr. 449,735, ein Drittel mit	„ 149,911,	
für Privatbodenzinse, losgekauft für Fr. 480,000, ein Drittel mit .	„ 106,000,	
Die Vergütungen des Staates an Berechtigte und Loskäufer betragen mithin . .		Fr. 2,802,713.
Somit bleiben dem Staate		Fr. 10,117.

Nun soll ich bemerken, daß Hr. Fürsprecher Stämpfli mir diesen Morgen gesagt hat, er habe die Berechnung auch gemacht und sei darauf gekommen, daß der Staat Fr. 50,000 mehr einnehme, als ausgebe. Die Differenz ist jedenfalls nicht so wesentlich, daß ich nicht in der Hauptsache annehmen darf, meine Berechnung werde nicht so gar übel ausgefallen sein. Nach dem Antrage des Herrn Stockmar hingegen hätte der Staat ein Guthaben von Fr. 14,221, so daß die Differenz zwischen Herrn Stockmars und dem eventuellen Antrage der Kommission in Bezug auf die Bodenzins- und Zehntliquidation Fr. 4,104 betrüge, während Herrn Stockmars Antrag viel weniger Leute befriedigen würde. Nun stellt sich nach dem Antrage der Kommission das Defizit im Budget so heraus:

Im Armenwesen	Fr.	400,000.
An Staatszehnten	„	192,002.
An Bodenzinsen	„	113,446.
An Ausfall auf der Grundsteuer, gegenüber der Liquidation von Zehnten und Bodenzinsen (Fr. 307,681) zu einem Fünftheil, ungefähr	„	60,000.
An Ausfall auf der Hypothekarbank .	„	25,000.
Zusammen	Fr.	790,448.
Zu machende Ersparnisse . . .	„	270,000.
Bleibt ein Defizit von	Fr.	520,448.
Beziehet dem Jura zu einem Fünftheil . . .	Fr.	104,546.
Das Aequivalent der Pachtzinse und der Domänenkassa	„	59,000.
Zusammen	Fr.	163,546.

Es scheint mir nun, daß unter diesen Umständen namentlich der Jura zu einem solchen Antrage sehr füglich stimmen könnte, und daß die Gefahren, welche man gestern darin zu sehen glaubte, nämlich daß das eine unendliche Ausgabe zur Folge haben werde, zu hoch angeschlagen wurden, denn ich habe hier überall das Maximum in allen Beziehungen angenommen. Jetzt liegt noch der Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli vor. Er geht auf der einen Seite in so fern weiter herab, als der Ertrag des Staates dadurch vermindert wird, daß er die Bodenzinse um den zehnfachen Werth loskaufen lassen will, anstatt nach dem Antrage der Commission um den 13⅓fachen Werth. Dieses macht auf das ganze Budget den Unterschied, daß der Staat ein Kapital von Fr. 785,000 mehr auslegt, was also eine Differenz im Ertrag von Fr. 35,000 ausmachen würde, so daß demnach das Defizit, welches ich hier zu Fr. 520,000 berechnet habe, nach dem Antrage des Herrn Stämpfli sich auf Fr. 575,000 belaufen würde. Was nun diesen Punkt namentlich betrifft, so hat es mir geschienen, es habe gestern, wenigstens im Anfange, der Antrag der Kommission im Ganzen gefallen, und er habe nur von derjenigen Seite her, wo man findet, daß die Bodenzinspflichtigen verhältnißmäßig zu sehr gedrückt werden, Widerstand gefunden. Wenn irgendwie die Bevölkerung des Kantons bereit sein könnte, da auch ein Weiteres beizutragen, um die Bodenzinspflichtigen nicht eigentlich zu erdrücken, so müßte ich den Antrag des Herrn Stämpfli auf's Wärmste unterstützen, darum namentlich, weil ich weiß, wie ungleich diese Last vertheilt ist und wie schwer sie auf Denjenigen haftet, welche seit Jahren Bodenzinse bezahlen mußten. Auch darum möchte ich diesen Antrag unterstützen, weil in Bezug auf Bodenzinse gewiß eben so viele oder mehr Ungerechtigkeiten stattgefunden haben, als in Bezug auf die Zehnten. Ich könnte eine Menge Beispiele citiren, wo einzelne Gegenden viel mehr Bodenzinse bezahlen, als sie nach den ursprünglichen Titeln schuldig sind, und ich könnte auch Fälle citiren, wo einzelne Gegenden und Grundstücke Jahrhunderte lang Bodenzinse bezahlt haben, die sie gar nicht schuldig waren, weil die Gegenleistungen seit Langem aufgehört haben. Durch einen Spruch des Obergerichts vom 7. Mai 1835 hat es sich ergeben, daß die jeweiligen Besitzer des Enselhofes bei Schwadernau seit dem Jahre 1419 im Ganzen 5400 Mütt Dinkel und Haber zu viel und widerrechtlich entrichtet haben. Im gleichen Dorfe besteht ein sogenannter Pfaffenzins, für welchen nach allen vorhandenen bestehenden Titeln jährlich 1 Mütt Dinkel und 1 Mütt Haber zu viel entrichtet wird. Vom Scheurenhof bei Gottstadt wird ebenfalls jährlich 12 Mütt Dinkel und 14 Mütt Haber mehr entrichtet, als die vorhandenen Titel ausweisen. Nach der Stiftungsurkunde des Grafen von Neuenburg vom Jahre 1247 und dem Urbar von 1446 betragen sämmtliche Bodenzinse der Gemeinde Safnern 66 Mütt 3 Mäs, dieselben entrichten aber seit unbekannten Zeiten 94 Mütt 3 Mäs, und dieser Bodenzinsertrag sollte ursprünglich so viel als nöthig den Armen ausgerichtet werden. Sie sehen also, meine Herren, daß die Gegenwart manches alte Unrecht gut zu machen hätte, wenn es noch möglich wäre, jedenfalls aber soll es uns billig stimmen; wenn in einem so kleinen Umkreise von einer halben Stunde, wo ich auferzogen worden bin, so viel Unrecht aufkam, wie groß muß die Summe sein für alle bodenzinspflichtigen Gegenden des Landes? Bedenken Sie ferner, daß es Kriegsgebrauch der alten Welt war, die Ueberwundenen als Leibeigene zu behandeln, denen man nach Umständen ein Nutzungsrecht auf ihren ursprünglichen Boden gegen Naturallieferungen gestattete, bedenken Sie ferner, daß im Chaos des Mittelalters viele freie Grundeigen-

thümer den Schutz mächtiger Grundherren suchten und sich dafür Bodenzinse auflegen ließen, ganz gleich wie wir jetzt Steuern bezahlen, um den Schutz des Staats zu haben, so werden Sie billig sein gegen die Bodenzinspflichtigen, die, wenn auch nicht den vollen Werth zurückbezahlen, ihn auf angeführte Weise ihn schon längst zurückbezahlt haben. Das nach dem Antrage des Herrn Stämpfli sich ergebende Defizit wäre jedenfalls nicht so beträchtlich, daß es nicht sehr leicht durch eine Vermögenssteuer von 1 pro mille gedeckt werden könnte. Ich bin so frei, auch darüber einige Notizen mitzutheilen, um annähernd zu zeigen, was der Ertrag einer Vermögenssteuer sein möchte. Ich habe die daherige Berechnung nicht für den ganzen Kanton gemacht, sondern nur, soweit es den alten Kantonstheil betrifft. Man hat früher hier die Juchartzahl des alten Kantons Bern zu hoch angegeben, daher habe ich das Minimum angenommen; nach diesem Minimum würde der alte Kantonstheil 1,257,010 Schweizerjuchart Land enthalten; rechnen wir die Juchart durchschnittlich zu Fr. 300, so erhalten wir an Werth des Landes Fr. 377,103,000,

Ferner berechne ich mit Rücksicht auf die Brandassekuranz den Werth der Häuser auf	„	107,136,000,
ferner den Viehstand zu . . .	„	15,000,000,
sämmtliches Mobiliarvermögen zu	„	75,420,600,
endlich an Kapitalvermögen, ungerechnet das auf Unterpfand versicherte, auf	„	100,000,000.
Mithin wäre das gesammte steuerbare Vermögen des alten Kantonstheils zu rechnen auf	„	674,660,000.

Der Ertrag einer Vermögenssteuer von 1 pro Mille betrüge daher im alten Kantonstheile Fr. 674,660, so daß also selbst nach dem Antrage des Herrn Stämpfli der alte Kanton mit einer Vermögenssteuer von 1 pro mille das Defizit mehr als decken kann. Unter solchen Umständen, Hr. Pr., m. Hrn., soll man so weit gehen, als man irgend kann, und daher könnte ich den Antrag des Herrn Stämpfli auch in dieser Hinsicht unterstützen. — Jetzt komme ich aber auf einen andern Punkt, nämlich auf die Verhältnisse des Jura, Art. IV. des Kommissionalantrages. Ich habe deßhalb heute hier Aeußerungen gehört, welche mich tief, tief berühren und mir wehe thun, in Bezug nämlich auf Absichten, die man habe, wenn Dieses oder Jenes durchgehe. Es scheint mir, ein Theil der Herren des Jura vergessen dabei etwas. Angenommen auch, sie müßten etwas mehr als die bisherigen Fr. 160,000, resp. Fr. 154,000, bezahlen, so bezahlen sie immerhin etwas noch nicht, was der alte Kanton einzig zahlen und tragen wird, und welches sie auch in Anschlag bringen sollten. Was zahlt der alte Kanton in Zukunft, im speziellen aber die bisherigen Pflichtigen? Die gegenwärtig Bodenzins- und Zehntpflichtigen zahlen an den Staat Fr. 2,812,830; an die Privatberechtigten Fr. 1,712,523. Die frühern Loskäufer verlieren auch bei den Rückerstattungen nach dem eventuellen Antrag immer noch am Staat für Zehnten Fr. 1,298,332, für Bodenzinse Fr. 717,824, an Privatberechtigten an Zehnt- und Bodenzinsen Fr. 546,000. Also im Ganzen bezahlen die Pflichtigen über sieben Millionen, oder eine Rente von Fr. 280,000, und unterliegen dann erst noch der Vermögenssteuer. Wenn daher der alte Kanton außer diesen Kapitaleinbußen noch verhältnißmäßig zu den allgemeinen Lasten beitragen will, so ist der Jura wahrhaftig noch immer begünstigt, das sollten die Herren vom Jura auch in die Waagschale legen. Der alte Kanton trägt in Zukunft eine doppelte Last bei dieser Liquidation, erstens die Zinse eines über 7 Millionen ansteigenden Kapitals und dann erst die Vermögenssteuer. Sodann andererseits kann ich wohl begreifen, daß der Jura Besorgnisse hat bezüglich des Armenwesens. Es wurde namentlich die Besorgniß geäußert, wenn einmal der Staat seine Hände darin habe, so werde er immer tiefer drein kommen, und die Fr. 400,000 werden nicht hinreichen. Ich habe nun die innigste Ueberzeugung, daß bei zweckmäßiger Verwaltung gerade das Umgekehrte der Fall sein wird. Ich gebe zu, daß in den ersten paar Jahren die Fr. 400,000 jeweilen rein aufgebraucht werden; ja ich hätte gerne, wenigstens für die ersten zwei Jahre, mehr darauf verwendet und der künftigen Gesetzgebung mehr zur Verfügung gestellt, um desto rascher zu einem andern Systeme überzugehen. Wenn das Armenwesen reglirt wird, wie es reglirt werden sollte, so soll es dem Staate und den Gemeinden je länger je weniger lästig fallen. Ich will jetzt hier nicht das ganze Kapitel über das Armenwesen durchgehen, aber eine Menge Quellen der Verarmung können allerdings gestopft werden, und jedenfalls kann ich Euch die Beruhigung geben, daß die Verarmung im Kanton Bern nicht Schritt gehalten hat mit der Zunahme des Vermögens, mit den Mitteln, der Armuth zu begegnen. Ich habe darüber genaue Berechnungen angestellt vom Jahre 1811 hinweg bis auf die gegenwärtige Zeit, und es werden dieselben vielleicht einmal öffentlich erscheinen. Wenn nun unter einer unzweckmäßigen Verwaltung man allerdings sagen kann, einzelne Lokalitäten zwar seien ungleich gedrückt worden, aber durchschnittlich habe der Vermögenszustand denn doch mehr zugenommen, als auf der andern Seite die Armuth, so kann man doch erwarten, daß bei zweckmäßiger Verwaltung dieß in Zukunft noch vielmehr der Fall sein werde, und also sollten die Herren beruhigt sein. Eine andere Seite ist von diesen Herren berührt worden, die mehr zu bedenken ist; es ist dieß nämlich die Aeußerung: wenn Ihr uns einmal aus der Staatskasse Gelder schickt zu Armenzwecken, so macht dieß unsere Leute auch begehrlich, und Ihr führt indirekt die obligatorische Unterstützungspflicht auch bei uns ein. Allein dieser Besorgniß ist durch die Redaktion des eventuellen Antrags der Kommission vorgebogen; man hat unter Litt. b. absichtlich nicht das Wort „Armenanstalten, sondern das Wort „Wohlthätigkeitsanstalten" gewählt; es werden auch die Wünsche des Jura in dieser Beziehung immer berücksichtigt werden, und wenn er, was ihm verhältnißmäßig zukömmt, dafür nicht gebraucht, so kann sein Antheil auf das Unterrichtswesen verwendet werden. So lange also der Jura keiner mehrern Opfer oder Unterstützungen für seine Armen bedarf, wird er seinen Antheil theils auf sein mittleres und höheres Unterrichtswesen, theils auf allgemeine Wohlthätigkeitsanstalten verwenden können. Kommen aber Bedürfnisse, wie sie gar leicht eintreten könnten, wenn z. B. die Industrie plötzlich stocken, oder wenn allmählig die Bevölkerung so steigen sollte, daß sie in's Mißverhältniß zum Grundbesitze käme, was im Jura

sehr leicht möglich ist; da der größte Theil des Grundbesitzes in den Händen von Korporationen liegt; so haben sie denn dort Anspruch auf Staatsunterstützung, wie wir hier auch. In jedem Falle wird man den Staatsbeitrag auch im alten Kantone den Gemeinden nicht so verabfolgen, daß die Begehrlichkeit dadurch rege gemacht werden kann. Die Herren vom Jura sollen sich erklärt haben, und ich will es hier öffentlich sagen, damit Jeder wisse, was beabsichtigt wird, — es sollen Mitglieder aus dem Jura im Sinne haben, auszutreten, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli durchgehe. Ich müßte dieß ungeheuer bedauern, schon deßwegen, weil der Jura durchaus im Unrecht wäre; aber ich müßte es auch bedauern im Interesse des ganzen Landes. Es ist gesagt worden, wenn der Antrag des Herrn Stämpfli angenommen werde, so müssen die Herren des Jura verlangen, daß der gestrige Beschluß aufrecht erhalten werde. Davor möchte ich warnen, aber wenn irgend in etwas wir dem Jura eine Garantie geben können, so will ich gerne dazu helfen. Ich habe nicht das Recht, hier einen Antrag zu stellen; aber wenn, was ich sage, von irgend einer Seite her aufgenommen würde, so hätte ich nichts dagegen, wenn es in Abstimmung fiele. Ich wollte gerne auf irgend eine Weise sagen und den gemachten Anträgen beifügen, der Jura solle infolge dieser Liquidation, wenn nicht etwa andere Verhältnisse eintreten, wie vielleicht Krieg u. dgl., wo neue und außerordentliche Auflagen allerdings nothwendig werden würden, — als Beitrag zu dem Armenwesen und als Aequivalent für die Zehnten und Bodenzinse :c. des alten Kantons niemals mehr bezahlen müssen, als seine gegenwärtige Grundsteuer beträgt, also niemals mehr, als Fr. 160,000, und es scheint mir, mit einer solchen Garantie sollte der Jura zufrieden sein. Ich wollte gerne, die Herren könnten sich noch darüber aussprechen, bevor man zur Abstimmung schreitet. Ich habe darüber mit Niemandem aus dem alten Kantonstheile gesprochen, und der Gedanke kam mir erst, als man mir heute hier sagte, was die Herren vom Jura beabsichtigten. Ich hielte dieß für ein großes Unglück, wenn wir uns nicht verständigen könnten, so wie auch, wenn der Jura sich hinsichtlich der Administration von uns trennen will. Ich habe es schon bedauert, daß man bereits in mehrern Punkten gegen den Jura sehr nachgiebig war, und zwar nicht in seinen Interessen. Ich habe die Ueberzeugung, daß Ihr in den Artikel über die Gesetzgebung ganz eigentliche Drachenzähne gesäet habt, welche dereinst aufgehen werden zum Nachtheile des Jura und des alten Kantons. Ich trage also darauf an, es möchte der Antrag des Herrn Stämpfli genehmigt werden, nämlich hauptsächlich dahin gehend, daß die Bodenzinspflichtigen bloß den zehnfachen Werth zu bezahlen haben, daß aber den Bodenzinsloskäufern seit 1835, statt bloß $^2/_5$ die Hälfte zurückgegeben werde, und daß dann im Uebrigen die Anträge der Kommission aufrecht erhalten werden. Ich will ferner angetragen haben, daß als Zusatzartikel über die Verhältnisse des Jura beigefügt werde, daß der Jura infolge dieser Liquidation, außerordentliche Zeitumstände vorbehalten, niemals mehr bezahlen solle, als bisher, nämlich Fr. 160,000. Ich habe noch einen Antrag vergessen, nämlich Denjenigen des Herrn Stockmar. Dieser Antrag, glaube ich, wird dahin fallen, wenn der eventuelle Antrag der Kommission angenommen wird, und ich hoffe, Herr Stockmar werde ihn zurückziehen, wenn der Antrag des Herrn Fürsprechers Stämpfli, wie ich ihn modifiziert habe in Bezug auf die Grundsteuer des Jura, ebenfalls das Mehr erhält. In jedem Falle könnte ich nie zum Antrage des Herrn Stockmar stimmen, weil er denn doch allzusehr spezialisirt. Ich habe schon ungerne zu der Hypothekarbank, welche vorzugsweise für das Oberland bestimmt sein soll, gestimmt, nicht weil ich ihm die Vergünstigung nicht gönnen möchte, aber, weil es etwas abgesondertes ist, und nun verlangt Herr Stockmar ebenfalls eine Million für ein Unternehmen, welches wir vielleicht gleich ausführen, wenn es schon nicht durch die Verfassung garantirt ist. Daher möchte ich bitten, davon zu abstrahiren, wie ich denn überhaupt glaube, Herr Stockmar habe den Antrag bloß eventuell gemacht. Ich weiß nicht, ob ich noch eint oder andere Anträge vielleicht vergessen habe; wenn Niemand deßfalls reklamirt, so will ich nicht länger aufhalten.

Stockmar. Ich verlange das Wort zu einer Berichtigung; ich will nicht auf die Diskussion zurückkommen; allein der Herr Berichterstatter hat drei Irrthümer begangen, die ich hervorheben muß. — Der erste besteht darin, daß er, während er den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse aus seiner Berechnung weggelassen hat, er dennoch einen Betrag für die Grundsteuer des Jura darin aufnimmt. Dieser Betrag muß zugleich mit den, von den Feudallasten des alten Kantons herrührenden Einkünften verschwinden; oder es sei denn, daß derselbe nach einem andern Faktor ausgeglichen werde. Der zweite Irrthum besteht darin, daß er, um den Betrag der Grundsteuer des Jura auszumitteln, die Dominialeinkünfte des alten Kantons in Rechnung gebracht und die Einkünfte der Domänen im Jura mit Stillschweigen übergangen hat; es ist bekannt, daß nur allein die Dominialwaldungen im Jura in einem einzigen Jahre bis auf 100,000 Fr. eingetragen haben. Der dritte Irrthum endlich ist jener, daß er angenommen hat, die Grundsteuer im Jura solle dem Viertel der Auflagen und Einkünfte des alten Kantons gleichkommen, aber den Fünftheil des Ganzen ausmachen. Weder in Rücksicht auf die Bevölkerung, noch in Rücksicht auf das Vermögen, bildet der Jura den fünften Theil des Kantons. Es ist wahr, ich nehme in meinen Berechnungen den Jura für den Fünftheil, allein dann abstrahiere ich von den Einkünften des alten Kantons, was eine annähernd billige Ausgleichung herstellt. Bei einer genauen Berechnung müßte man allen diesen Verschiedenheiten Rechnung tragen. Ich habe geglaubt, diese Irrthümer hervorheben zu sollen; denn wenn dieselben, da sie aus dem Munde Ihres Berichterstatters hergeflossen sind, ohne Antwort geblieben wären, so hätte die Bevölkerung des Jura Besorgnisse daraus schöpfen können. — Der Herr Berichterstatter hat ferners einen Zusatz zum Artikel V des „eventuellen Antrags“ für den Fall vorgeschlagen, wo die Modifikationen des Herrn Stämpfli angenommen würden. Dieser Zusatz besteht darin, zu sagen, „daß die Grundsteuer im Jura in Folge der finanziellen Veränderungen, welche aus den Bestimmungen des §. 85 hervorgehen werden, die jährliche Summe von 160,000 Franken nicht übersteigen dürfe.“ Für's Erste belief sich die Grundsteuer seit langem nicht mehr auf 160,000

Franken, sondern bloß auf 152,000 Franken. Ich hatte den nämlichen Antrag schon in der Siebnerkommission gestellt, und mit Vergnügen sehe ich denselben erneuert. Wenn man diesen Betrag modifizirt und ihn auf 152,000 Franken herabsetzt, wie dieß sein soll, so stimme ich nunmehr dem Art. V des „eventuellen Antrags" mit diesem Zusatze bei, und ich denke, daß meine Kollegen aus dem Jura gleichfalls zufrieden gestellt sein werden. Indessen wird es jedem frei stehen, so zu stimmen, wie es ihm zweckmäßig scheinen wird.

Immer. Noch eine Frage an den Berichterstatter, damit ich weiß, wie ich stimmen kann; nämlich ob wirklich unter dem Ausdruck „Gemeinden" unter Litt. b I, diejenigen Korporationen und Gemeinden zu verstehen sind, welche der §. 69 detaillirt angiebt. Die daherige Erläuterung möchte ich in's Protokoll aufgenommen wissen.

Dr. Schneider, Regierungsrath, Berichterstatter. Ich habe mich bereits erklärt, daß im §. 96 alle Gemeindsgüter, kurz alles Vermögen der Gemeinden garantirt und der Paragraph im allgemeinen Sinne zu nehmen ist, so daß auch das Vermögen der Burgerschaften und anderer Korporationen durch denselben gewährleistet wird. In Bezug auf dasjenige, was Herr Stockmar angebracht hat, muß ich bemerken, daß bei Ausgleichung der Grundsteuer die Pachtzinse der Domänen des alten Kantons in Rechnung gekommen sind, ebenso der Ertrag der leberbergischen Staats- und Pfarrgüter mit 3,526 Franken. Diese letztern wurden abgezogen.

von Erlach. Eine Frage in Bezug auf das, was Herr Immer angebracht hat. Ich denke die Art. 85 und 86 werden, wenn sie redigirt sind, später noch einmal hier zur Genehmigung der Redaktion vorgelegt werden, wo man dem Uebelstande dann abhelfen kann.

Herr Präsident. Allerdings.

Stämpfli, Fürsprecher, schließt sich der von Herrn Dr. Schneider vorgeschlagenen Redaktion an.

Abstimmung (vide Protokoll).

Als Grundlage der Abstimmung dient der Hauptantrag der Vorberathungskommission.

I. Das Armenwesen betreffend.

1) Für den Redaktionsvorschlag des Herrn von Erlach bezüglich auf den ersten Satz	13 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Hauptantrag so weit es den ersten Satz betrifft	Handmehr.
3) Bezüglich auf den zweiten Satz für die Redaktion des Herrn Fürsprechers Blösch	51 Stimmen.
Dagegen	73 „
4) Bezüglich auf den nämlichen Satz für die Redaktion des Herrn Blösch, die er in zweiter Linie stellte	40 „
Dagegen	Mehrheit.
5) Für den eventuellen Antrag der Vorberathungskommission, die Garantie der Armengüter ꝛc. betreffend (Litt. b des eventuellen Vorschlags)	gr. Mehrheit.
6) Für Umänderung des Wortes „kann" in „soll" in dem eventuellen Antrag der Vorberathungskommission, Litt. c, nach dem Antrage von Beutler	21 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Für Festsetzung des Maximums der Staatszuschüsse mit Fr. 400,000, nach dem eventuellen Antrage der Vorberathungskommission	gr. Mehrheit.
8) Für den Redaktionsvorschlag des Herrn Beutler, bezüglich auf den Litt. c des eventuellen Antrags der Vorberathungskommission	1 Stimme.
Dagegen	Mehrheit.
9) Für den eventuellen Antrag der Vorberathungskommission, Litt. c	gr. Mehrheit.
10) Bezüglich mit Litt. d des eventuellen Antrages der Vorberathungskommission, für die Redaktion des Herrn Fürsprechers Stämpfli	„
11) Für den Antrag der Vorberathungskommission, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen über das Armenwesen (Litt. c)	„
12) Für den Gegenantrag des Herrn Ganguillet, mit Anlegung einer Armentelle von ½ pro mille unter die Kapitalien	17 Stimmen.
Dagegen	gr. Mehrheit.

II. Zehnt und Feudallasten.

1) Für die Ablösung des Zehntens um die Hälfte des Loskaufpreises des Gesetzes vom 20. Dezember 1845, nach dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli	102 Stimmen.
Dagegen	21 „
2) Für die Ablösung des Bodenzinses um die Hälfte der Preisbestimmung des Gesetzes von 1845, nach dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli	86 Stimmen.
Dagegen	39 „
3) Für die Ablösung der Ehrschätze nach dem Antrage des Herrn Fürsprechers Stämpfli	100 „
Dagegen	20 „
4) Für unentgeldliche Aufhebung der Primizen	Handmehr.
5) Für die Entschädigung der Privatinhaber nach dem Antrage von Herrn Fürsprecher Stämpfli	Handmehr.

6) Für Rückerstattung der Hälfte des Loskaufertrages von Zehnten, für Ablösungen seit dem 1sten Jänner 1833 . . . 111 Stimmen.
Dagegen . . . . . 11 „

7) Für Ablösung des Drittheils der Ablösungssumme von Zehnten vom 2 Juli 1803 bis 31. Dezember 1832 . . . . 96 Stimmen.
Dagegen . . . . . 29 „

8) Für Rückerstattung des Viertheils der Ablösungssumme von Zehnten für die Ablösungen vor dem 2. Juli 1803 . . . . . 101 Stimmen.
Dagegen . . . . . 9 „

9) Für die Rückerstattung der Hälfte des Ablösungspreises von Bodenzinsen für die Ablösungen seit dem 1. Jenner 1833 . . 101 Stimmen.
Dagegen . . . . . 11 „

10) Für Rückerstattung des Dritttheils des Ablösungspreises von Bodenzinsen, die vor dem 2. Juli 1803 bis 31. Dezember abgelöst worden . . . . . 101 Stimmen.
Dagegen . . . . . 10 „

11) Für Rückerstattung des Viertels des Ablösungspreises für Bodenzinse, die vor dem 2. Juli 1803 abgelöst wurden . . . . . 102 Stimmen.
Dagegen . . . . . 5 „

12) Für Rückerstattung der Hälfte des Ablösungspreises von Ehrschätzen seit dem 1. Jänner 1833 . Gr. Mehrheit.

13) Für Rückerstattung des Dritttheils des Ablösungspreises vom 2. Juli 1803 bis 31. Dezember 1803 Gr. Mehrheit.

14) Für Rückerstattung des Viertheils des Ablösungspreises vor dem 2. Juli 1803 . . . . . Gr. Mehrheit.

15) Für Rückerstattung der Hälfte des Ablösungspreises von Primizen seit dem 1. Jänner 1833 abgelöst . . . . . Gr. Mehrheit.

16) Für Rückerstattung des Drittels des Ablösungspreises von Primizen vom 2. Juli 1803 bis 31. Dezember 1832 . . . Gr. Mehrheit.

17) Für Rückerstattung des Viertheils des Ablösungspreises von Primizen . . . . . .

18) Für den Antrag des Herrn von Erlach, betreffend die Berücksichtigung derjenigen Ablösungen, welche anders als in Geld geschehen . . . . . Gr. Mehrheit.

19) Für den Antrag des Herrn Blösch, betreffend die Rückerstattung an Gemeinden u. s. w. . . . Gr. Mehrheit.

Herr Vogel zieht seinen Antrag zurück.

20) Für den Antrag des Herrn Blösch, betreffend den Beweis und die Bescheinigung der Ablösungen . Gr. Mehrheit.

21) Diese sämmtlichen Bestimmungen über die Abzahlungsweise der Ablösungssummen, Vergütungen und Rückerstattungen dem Gesetze vorzubehalten . . . . Gr. Mehrheit.

22) Die Ablösung von Zehnten und Bodenzinsen nach Gültbriefsrecht zu statuiren nach dem Antrage von Herrn Fürsprecher Blösch 42 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

23) Für Festhaltung des Gesetzes vom 20. Dezember 1845 . . . . 19 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

III. Handänderungsgebühr.

1) In die Verfassung keine Bestimmung über die Handänderungsgebühr aufzunehmen . . 30 Stimmen.
Dagegen . . . . . Gr. Mehrheit.

2) Für den Grundsatz der Aufhebung der Handänderungsgebühr . 53 Stimmen.
Dagegen . . . . . 75 Stimmen.

3) Für den Grundsatz der Revision und Erleichterung der Handänderungsabgabe . . . Gr. Mehrheit.

IV. Verhältnisse des Jura.

Herr Stockmar zieht seinen gestellten Antrag zurück.

Herr Fischer verlangt, daß, bevor die Abstimmung über den vom Berichterstatter erst nach geschlossener Umfrage gestellten Antrag stattfinde, noch eine Diskussion darüber eröffnet werde.

Die Versammlung entscheidet mit Mehrheit wider 36 Stimmen gegen diese Reklamation, worauf Herr Fischer sich gegen ein solches Verfahren verwahrt und sich entfernt.

Zwischen Herrn Stockmar und dem Herrn Berichterstatter erhebt sich ein Wortwechsel, indem der letztere den von ihm gestellten Antrag als Abänderungsantrag zum eventuellen Antrage der Kommission gestellt zu haben glaubt, während der erstere behauptet, derselbe sei als Zusatzantrag gestellt worden, in welch' letzterm Sinne mehrere andere Mitglieder ihn ebenfalls aufgefaßt zu haben erklären. —

Für den Antrag des Herrn Landammanns Pequignot unter Vorbehalt der Umänderung des Wortes „belästigen" in „berühren" 72 Stimmen.
Dagegen . . . . . 51 „

V. Hypothekarkasse.

1) Nichts darüber in die Verfassung aufzunehmen . . . 3 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

2) Für den Antrag des Herrn Fürsprechers Blösch . . . 31 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Herr Gygax zieht seinen Antrag zurück.

3) Das Wort „unverzüglich“ in dem Antrage des Herrn Michel beizubehalten . . . . . 18 Stimmen.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

4) Aufnahme des aus Versehen ausgelassenen Amtsbezirkes Oberhasle . . . . . Handmehr.

5) Umwendung des Wortes „Vergünstigung“ in „Bestimmung“ . Mehrheit.

6) Das Kapital für das Oberland nach dem Antrage des Herrn Michel festzustellen . . . Gr. Mehrheit.

7) Für den Antrag der Vorberathungskommission im Uebrigen . . Gr. Mehrheit.

VI. Für die genommenen Beschlüsse im Ganzen . . . 96 Stimmen.
Dagegen . . . . . 15 „

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Bern, den 16. Juli 1846.

Für die Redaktion:
L. Jäggi-Kistler.

Nr. 94.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Neununddreißigste Sitzung des Verfassungsrathes,
Montag den 13. Juli 1846, Morgens 9 Uhr,

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Begert, Born, Braichet, Elsäßer, Hoffmeyer, Jndermühle, Marti, Marchand Fürsprecher, Michel, Pequignot, Rentsch, Rufener, Scheidegger Arzt, Schürch, Stämpfli zu Ittigen, Vogel, Wyß zu Aichenstorf, Zumstein und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Balzli, Däpler zu Steffisburg, Frieden, Gerber, Gusset, Kilcher, Kunz, Küng, Leu, Marquis, Neuhaus, Probst, Saucy, Steiner zu Kirchberg, Stettler und Streit zu Könitz.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung

Genehmigung der definitiven Redaktion derjenigen Artikel des Entwurfs der Staatsverfassung des Kantons Bern, welche in der allgemeinen Umfrage eine Veränderung erlitten haben.

Der von der Vorberathungskommission gemäß den Beschlüssen des Verfassungraths umgearbeitete Entwurf liegt gedruckt vor und enthält 99 Paragraphen.

Da derselbe, nach definitiver Genehmigung durch den Verfassungsrath, dem Tagblatte beigegeben wird, so werden die betreffenden Paragraphen hier nicht wörtlich abgedruckt.

Die Redaktionen der §§. 3, 18, 20, 21, 22, 28, 29, 42, 51, 69, 85 und 98 werden unverändert durchs Handmehr angenommen.

Auf den Antrag des Hrn. Berichterstatters wird mit großer Mehrheit gegen 3 Stimmen beschlossen, den Schluß der Verfassung mit dem Eingang in Einklang zu bringen und zu setzen: „Namens des Volkes der Verfassungsrath, für denselben der Präsident: die Sekretäre u. s. w."

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich habe Ihnen, m. H., noch eine Mittheilung zu eröffnen. Gestern hielt die 27er Kommission Sitzung. Sie stellte sich die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse vor Augen und prüfte, ob die künftige Regierung im Stande sei, ihre hohe Aufgabe, die Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes zu wahren, zu erfüllen oder nicht. Sie hat gefunden, daß für Erreichung dieses Zweckes die Wahl der Regierungsstatthalter nothwendig der Regierung zustehen müsse, und daß demnach der §. 47 in diesem Sinne zu gestalten sei. Der Gr. Rath ist nicht die geeignete Wahlbehörde. Wenn man berücksichtigt, daß die künftige Regierung ohnehin nicht mehr die Kraft und den Einfluß hat, wie es bisher der Fall war, daß sie im Gr. Rathe nicht mehr stimmt, daß ihre Unterbeamten ebenfalls davon ausgeschlossen sind, daß sie kein Abberufungsrecht mehr hat, daß sie auf die Wahl der richterlichen Beamten die Einwirkung verloren, auch diese nicht mehr abberufen und überhaupt keine Untersuchung über sie verhängen kann, so muß man sich die Frage stellen: was hat sie noch für Rechte? Keine, aber eine Menge großer Pflichten und selbst mehr als bisher; und doch keine Mittel, diesen Pflichten zu genügen. Die 27er Kommission hat demnach in Würdigung alles dessen einstimmig befunden, daß der §. 47 geändert werden solle und dahin zu redigiren wäre, daß die Regierung die Regierungsstatthalter wähle; sie sind überhaupt bloß ihre Organe, ihre Werkzeuge.

Romang. Ich trage darauf an, daß die Mitglieder abgezählt werden; viele sind abwesend, und ich finde es sehr bedenklich, hier über so etwas Wichtiges eine Abänderung zu beschließen.

Gfeller. Der Hr. Berichterstatter hat gesagt, die Kommission der 27er sei gestern einstimmig gewesen; ich war aber in der Sitzung nicht anwesend und habe also auch nicht dazu gestimmt. Wenn ich auch noch persönlich diese Ansicht theilen könnte, so muß ich nach allen, auf dem Lande eingezogenen Erkundigungen und laut den bei dem Volke selbst eingeholten Berichten eröffnen, daß das Volk an diesem Rechte sehr hängt und keine Linie davon abweichen würde. In Berücksichtigung dessen und nach der Aeußerung des Hrn. Romang möchte es gefährlich sein, von diesem mit großer Mehrheit so

gestalteten Paragraphen abzugehen und eine Veränderung zu beschließen. Ich möchte davor warnen.

Herr Präsident erwidert auf den Antrag des Hrn. Romang, laut dem Ergebnisse des Namensaufrufes seien 36 Mitglieder abwesend.

Dr. Lehmann. Ich war auch in der 27er Kommission und stimmte unter der Voraussetzung, wenn das Volk nicht so sehr darauf halte, zu der Veränderung. Da jedoch diese bestimmte Bedingniß und Voraussetzung nicht eingetreten ist, so bleibe ich beim Paragraphen, wie er im Entwurfe ist.

Bach. Ich unterstütze diese Ansicht.

Imobersteg. Ich finde auch, es sei das Beste, an den frühern Beschlüssen festzuhalten und ihnen treu zu bleiben.

Karlen in Bern. Die Regierung hat ja sonst noch gehorsame Diener genug.

Abstimmung.

1) Für nochmalige Abstimmung über diesen Paragraphen	36	Stimmen.
2) Dagegen	58	"

Hauptabstimmung über den ganzen Verfassungs-Entwurf.

1) Für den vom Verfassungsrathe ausgearbeiteten Entwurf überhaupt	88	Stimmen.
2) Dagegen	9	"

v. Erlach. Im Laufe der Berathungen hat sich oft herausgestellt, daß auf die Erklärungen des Hrn. Berichterstatters über den Inhalt mehrerer Paragraphen ein besonderer Werth gelegt wurde. Es dürfte also zweckmäßig sein, daß diese zu Protokoll gegebenen Auslegungen gedruckt würden. Das ist nicht unwichtig. Gerade am Samstag hat der damalige Herr Berichterstatter, RR. Dr. Schneider, eine solche in Ansehung der Gemeindearmengüter bei §. 85 gegeben. Ich möchte nun zur allgemeinen Beruhigung, das diese Erklärungen alle gedruckt würden. Es sind in der Folge immer verschiedene Auslegungen über den Sinn gewisser Paragraphen möglich, und die jetzige Interpretation dürfte dannzumal erwünscht sein.

Hr. Präsident. Es lag im Sinne der Berathung und im Willen der Versammlung, die Armengüter der Gemeinden zu garantiren. Es ist nie etwas Entgegengesetztes beantragt worden.

v. Erlach. Es ist noch wegen anderer Punkte wünschenswerth.

Hr. Präsident. Es scheint, Sie wünschen wegen aller Punkte diese Beruhigung.

v. Erlach. Ja, ich lege diesen Erklärungen des Hrn. Berichterstatters einen besondern Werth bei.

Bach. Dann wäre es besser, man würde den Tagblättern das Protokoll beifügen.

v. Erlach. Ich habe schon früher die Ansicht unterstützt, daß die Protokolle der Verhandlungen des Verfassungsrathes gedruckt werden sollten.

Hr. Präsident. Die Tagblätter sind mit den Protokolle genau übereinstimmend; man darf sich nun die Mühe geben, Vergleichungen darüber zu veranstalten.

Bach. Wenn Niemand den bestimmten Antrag stellt, daß die Protokolle gedruckt werden, so geschieht es von meiner Seite auch nicht.

Schneider, RR., älter. Das wäre ja eine Repetition. Die Tagblätter enthalten ohnehin die Erklärungen des Hrn. Berichterstatters, und demnach ist es ganz überflüssig, noch einen besondern Abdruck der Protokolle zu veranstalten.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wenn auf solche Erklärungen hin ein Druck der Protokolle beschlossen wird, so stellte sich der Verfassungsrath das Zeugniß aus, daß seine Arbeit unklar und verschiedener Auslegung unterworfen sei. Ich stelle es dahin, ob wir uns selbst dieses Zeugniß geben wollen; es möchte genug sein, wenn uns von anderer Seite dieser Vorwurf gemacht wird. Die Verfassungsbestimmungen sind sehr deutlich; einzelne Mitglieder mögen schon über einige Paragraphen Zweifel gehabt haben; allein es wurde jedesmal darüber Auskunft gegeben. Im Allgemeinen kann man also nicht sagen, daß man mit Grund Besorgnisse hege; sonst wäre es ja viel besser gewesen, bei den einzelnen Paragraphen diese Erläuterung gleich in den Entwurf zu legen. Ich rathe also davon ab, daß der Verfassungsrath in das von Hrn. v. Erlach gestellten Antrag eingehe und sich selbst das Zeugniß der Undeutlichkeit seiner Arbeit gebe.

Abstimmung.

Für den Antrag des Hrn. v. Erlach	1 Stimme

Entwurf eines Uebergangsgesetzes.

Der Entwurf ist in beiden Sprachen abgefaßt und in deutscher Sprache gedruckt den Mitgliedern ausgetheilt worden.

(Das genehmigte Uebergangsgesetz, das Abstimmungsgesetz, so wie das Wahlgesetz und die Eintheilung der Wahlkreise werden in einer spätern Nummer wörtlich mitgetheilt werden.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Im Uebergangsgesetze sind 3 Momente festgestellt worden. Der erste Moment ist derjenige, wo die neuen Behörden in ihre Funktion treten und der Uebergang von der alten zu der neue Verfassung stattfindet. Der zweite besteht darin, daß gewisse Gesetze so lange in Kraft bleiben, bis die Revision der neuen bewerkstelligt ist. Der dritte enthält die allgemeine Bestimmung, daß mehrere Paragraphen der Verfassung vermöge ihres Inhalts erst später in Kraft

treten. Es ist hier Alles vereinigt, was in das Uebergangsgesetz gehört. Dasjenige von 1831 enthielt mehr, wurde aber nicht erfüllt und so kam es in Mißkredit. Schon das ist ein Motiv zur Kürze. Dann gehört auch überhaupt nicht mehr hinein, als was auf den Uebergang vom alten in den neuen Zustand Bezug hat. Ich stelle den Antrag, daß es in Behandlung genommen und in globo oder artikelweise berathen werde.

Kistler trägt auf Behandlung in globo an.

Abstimmung.

1)	Für das Eintreten in die Berathung des Uebergangsgesetzes	Handmehr.
2)	Für die Berathungsweise in globo	48 Stimmen.
	Für die artikelsweise Berathung	35 „

Ochsenbein, Berichterstatter, will allfällige Anträge gewärtigen.

Huggler. Ich möchte den Hrn. Berichterstatter fragen, was für eine Kommission im §. 1 gemeint sei. Es heißt nämlich daselbst: „Die vom Verfassungsrathe niedergesetzte Kommission untersucht die an sie eingesandten Abstimmungsprotokolle u. s. w." Ist darunter die Redaktionskommission, die 27er Kommission oder eine neu zu ernennende Kommission verstanden?

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich will darüber Auskunft geben. Im Jahr 1831 war es die Standeskommission, welche die Abstimmung geleitet hat. Nun ist eine solche Standeskommission nicht vorhanden, und es muß an deren Stelle eine andere gesetzt werden. Sie, m. H., werden beschließen, wie dieselbe zusammengesetzt werde, aus wie viel Mitgliedern sie bestehen soll, wen sie dazu bezeichnen wollen u. s. w. Man hat keine der bestehenden Kommissionen im Auge gehabt. Die Attribute dieser Kommission ergeben sich theils aus dem Uebergangsgesetz, theils aus dem Abstimmungs- und Wahlgesetz. Ihr Hauptgeschäft ist, die Abstimmung über die Verfassung zu leiten, im weitern untersucht sie die Wahlprotokolle, ruft den neugewählten Großen Rath zusammen, erstattet demselben über die Wahlen Bericht und bereitet diejenigen Gesetze und Geschäfte vor, mit welchen sich der Gr. Rath zunächst zu befassen haben wird, wie z. B. das Großrathsreglement. Wenn die Kommission Zeit hat, außer dem Großrathsreglemente und der Untersuchung der Wahlprotokolle auch andere Gegenstände vorzuberathen, so wird sie solches auch noch thun, es ist vielleicht wünschenswerth, daß dies geschehe, damit der Gr. Rath seine Zeit gehörig benutzen könne und nicht, sobald er zusammengetreten ist, wieder auseinander gehe.

Huggler erklärt sich befriedigt.

Romang. Ich wünsche vom Hrn. Berichterstatter eine Erklärung, die er mir persönlich bereits gegeben und die mir genügt hat, ich wünsche, daß er sie hier öffentlich wiederhole, damit sie in den Verhandlungen erscheine und der betreffende Paragraph nicht mißverstanden werde. Der §. 96 schreibt vor: daß keine Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen, angewendet oder erlassen werden dürfen. Der §. 8 des Uebergangsgesetzes dagegen schreibt vor: daß alle Gesetze und Verordnungen die nicht durch die Bestimmungen der Verfassung aufgehoben sind, bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft bleiben. Ich habe mir im Anfang gedacht, es seien diese beiden Bestimmungen mit einander im Widerspruch und man könnte leicht die Folgerung daraus ziehen, daß mit der Inkrafttretung der Verfassung alle Gesetze sogleich aufgehoben seien, welche mit ihr im Widerspruche stünden.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wie Sie sehen, m. H., ist im §. 8 des Uebergangsgesetzes mit andern Worten das Nämliche gesagt, wie im §. 96 der Verfassung. Indessen glaubte man die Versicherung ertheilen zu sollen, daß alle Gesetze, welche nicht unmittelbar durch die Verfassung aufgehoben werden, fernerhin in Kraft bestehen. Auf der andern Seite hat man dafür gesorgt, daß die gegenwärtige Ordnung fortbestehe, bis die neue Organisation vollendet sein wird. Dieß geschieht durch die §§. 10 und 11 des Uebergangsgesetzes. Der §. 10 lautet: „Bis das Gesetz etwas anderes bestimmt, übernehmen der neue Regierungsrath und die Direktoren die nämlichen Amtsverrichtungen, die bisher der abtretende Regierungsrath und die Departemente ausübten, mit Ausnahme derjenigen, welche als unübertragbar in die Befugnisse des Großen Raths gehören." In diesem Paragraphen ist eine Ausnahme von §. 96 der Verfassung enthalten; er hat zur Folge, daß z. B. der Regierungsrath wie bis dahin Administrativrichter bleibt, und die nämlichen Befugnisse in Bezug auf die Beamten, in Bezug auf das Gerichtspersonal, betreffend die Beschwerden gegen die Richter hat, wie bis dahin. Der zukünftige Regierungsrath tritt ganz in die Rechte und Pflichten ein, welche der gegenwärtige Regierungsrath hat, ebenso die Direktoren in diejenige der Departemente. Durch §. 12 ist aber vorgesehen, daß diese Ausnahmen nicht zu lange dauern; derselbe lautet: „Der Große Rath hat bis den 1. Jänner 1848 diejenigen Gesetze zu erlassen, die zur Durchführung der verfassungsmäßigen Organisation erforderlich sind. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der §. 10 dieses Gesetzes." Im Uebergangsgesetze zu der bisherigen Verfassung waren die Bestimmungen der Art, daß der frühere Schlendrian ewig dauern konnte, indem alle Gesetze und Verordnungen bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch den künftigen Gr. Rath in Kraft blieben. Jetzt dagegen müssen wenigstens diejenigen Gesetze, welche zur Durchführung der verfassungsmäßigen Organisation erforderlich sind, bis zum 1. Jänner 1848 erlassen werden, denn wenn dieß nicht geschieht, so kommen von diesem Zeitpunkte an die im Widerspruche mit der neuen Verfassung stehenden Gesetze außer Wirksamkeit, und die Staatsmaschine müßte dann stille stehen. Dieß in Bezug auf die eine Ausnahme. Eine andere Ausnahme befindet sich im §. 11. Dieser lautet: „Der §. 30 und der dritte Theil des §. 79 der Verfassung treten erst ein Jahr nach ihrer Annahme in Wirksamkeit." Der §. 30 der Verfassung schreibt vor, daß jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes einer zweimaligen Berathung durch den Gr. Rath unterworfen werden soll, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Wenn diese Bestimmung auf den Erlaß der organischen Gesetze seine Anwendung haben sollte, so wäre es unmöglich, bis zur festgesetzten Zeit die neue Organisation zu vollenden, daher muß in dieser Beziehung eine Suspension des §. 30 erfolgen. Der

dritte Theil des §. 79 schreibt vor, daß Schweizerbürger und Fremde sich im Staatsgebiet nicht niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben können, wenn nicht in ihrem Staate den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Wenn nun diese Bestimmungen alsogleich in Kraft träten, so müßten alle Bürger solcher Staaten, die nicht Gegenrecht halten, allsogleich ihr Gewerbe aufgeben. Dieß wäre inhuman, und deßhalb wäre auch in dieser Beziehung die Suspension des §. 79 nothwendig.

von Erlach. Ich habe ebenfalls eine Frage, oder vielmehr einen Wunsch, über den ich vom Hrn. Berichterstatter Auskunft wünschte. Ich möchte fragen, ob es nicht nothwendig sei, zu bestimmen, auf welchen Zeitpunkt die Funktionen der in den §§. 1—3 bezeichneten Kommission aufhören; es ergibt sich zwar dieß beinahe von selbst, dennoch scheint es mir angemessen, etwas zu bestimmen, damit allfällige Konflikte von vornherein vermieden werden. Die andere Bemerkung wäre die, daß es mir scheint, man sollte in §. 1 einschalten: „der politischen Versammlungen," damit man von vornherein wisse, daß in diesen und nicht in den bisherigen Urversamlungen abgestimmt werde.

Ochsenbein, Berichterstatter. Was die erste Bemerkung des Hrn. von Erlach betrifft, so ist derselben bereits in einem andern Gesetze Rechnung getragen. Sollte man die betreffende Bestimmung dort nicht am Orte finden, so kann man sie immerhin noch in das Uebergangsgesetz aufnehmen. Eine solche Bestimmung muß irgendwo sein, sei es hier oder dort.

Gygar hat Bedenken, die Wahl an einem Sonntage vornehmen zu lassen, indem mit derselben erst nach dem Gottesdienste begonnen werden kann, der an manchen Orten erst um 11 Uhr aufhört.

Bach trägt dahin an, daß im Eingang statt: „aus den Formen" gesetzt werde: „aus den bisherigen Verhältnissen" oder „Zuständen", indem die neue Verfassung nicht nur eine Veränderung der Form, sondern der Sache selbst zum Gegenstande habe. Ferners trägt er dahin an, den Art. 13, welcher also lautet: „Das Gesetz wird bestimmen, wie die evangelisch-reformirten Kirchgemeinden bei der Wahl und der Entfernung ihrer Seelsorger, und die Einwohnergemeinden bei der Wahl und Entfernung ihrer Lehrer mitzuwirken haben," zu streichen, indem die Verfassung bereits die nöthigen Bestimmungen, betreffend die Organisation der Synode und Kapitel enthalte.

Stämpfli, Fürsprecher, trägt dahin an, im §. 8 zu setzen: „die mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruche stehen"; es stehe dieß mit dem Wortlaut des §. 96 im Einklang und sei deutlicher.

Ochsenbein, Berichterstatter. Von Seiten des Hrn. Bach ist die Bemerkung gemacht worden, daß im Eingang des Gesetzes: „aus den Formen des bisherigen u. s. w." gesetzt werde: „aus den bisherigen Verhältnissen" Ich könnte diesem Antrage deßhalb nicht beipflichten, weil der Ausdruck „Form" ein technischer Ausdruck ist, welcher dasjenige besser bezeichnet, was man dadurch bezeichnen will. — Hr. v. Erlach will, daß man im §. 1 beisetze: „der politischen Versammlungen." Ich gebe diese Ergänzung zu, damit in dieser Beziehung kein Zweifel entstehe. — Hr. Gygar macht aufmerksam, daß es nicht zweckmäßig sei, die Wahlverhandlungen auf einen Sonntag zu verlegen, weil der Gottesdienst an manchen Orten spät ausgehe und so zu wenig Zeit bleibe, um die Wahlverhandlungen an einem Tage zu vollenden. Abgesehen davon, daß man nöthigen Falls den Gottesdienst früher halten könnte, so ist von 11 bis Abends 8 und 9 Uhr noch immerhin genug Zeit, um die Wahl beenden zu können. Es kann dieß übrigens noch beim Wahlgesetze zur Sprache kommen. Hier möchte ich beim Paragraph bleiben, wie er ist. — Der von Hrn. Stämpfli beantragten Redaktionsverbesserung, betreffend den §. 8, pflichte ich bei, daß daselbst in Uebereinstimmung mit §. 96 der Verfassung gesetzt werde: „die mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruch stehen." — Dem Antrage des Hrn. Bach zur Streichung des §. 13 stimme ich bei. Derselbe wurde auf den Antrag der HH. Gygar und Marti aufgenommen: die Kommission war in Verlegenheit, wie sie denselben unterbringen sollte, und hat es am Ende am Schicklichsten gefunden, ihn dahin zu stellen, wo er jetzt ist. Schon in der Redaktions- und in der 27er Kommission sind Anträge gefallen, diesen Artikel zu streichen; er ist überflüssig, indem er einen Bestandtheil der zu erlassenden Kirchen- und Schulgesetze bildet. Schon gegenwärtig macht das Erziehungsdepartement nichts Anderes, als daß es in Betreff der Schullehrer die von den Gemeinden getroffenen Wahlen bestätigt. Bezüglich auf die Geistlichen tritt eine durchaus andere Kirchenverfassung ein, und da schiene es mir jetzt unzweckmäßig, auf eine Art vorgreifen zu wollen; mit Ausnahme der zugegebenen Anträge stimme ich für unveränderte Annahme des Uebergangsgesetzes.

Gygar zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

1)	Für die von Hrn. Bach vorgeschlagene Redaktionsveränderung im Eingang des Gesetzes	31 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Eingang, wie er ist	Handmehr.
3)	Für den von Hrn. v. Erlach vorgeschlagenen Zusatz zu §. 1: „der politischen Versammlungen"	G. Mehrheit.
4)	Für den §. 1. im Uebrigen	Handmehr.
5)	Für den §. 8 mit der vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Redaktionsveränderung des Herrn Fürsprecher Stämpfli	Handmehr.
6)	Für Streichung des §. 13	51 Stimmen.
	Dagegen	31 „
7)	Für Annahme des Uebergangsgesetzes im Uebrigen	Gr. Mehrheit.

Ochsenbein, Berichterstatter. Es liegen diesen Augenblick keine Arbeiten mehr vor. Indessen wird das Wahlgesetz in zwei Stunden von der Presse kommen, so daß es diesen Abend berathen werden kann. Da aber die Zeit nicht so sehr vorgerückt ist, so schiene es mir am Orte, noch die im §. 1 vorgesehene Kommission zu bestellen.

Hr. Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des Hrn. Schultheißen Neuhaus, worin dieser erklärt, sich denjenigen 9 Mitgliedern anzuschließen, welche heute morgen für die Verwerfung des Entwurfes gestimmt haben. Der Hr. Präsident fügt bei, daß diese Stimme nicht zähle, indem sie nicht in der gehörigen Form abgegeben sei, da bloß anwesende Mitglieder stimmen können.

Dr. Lehmann. Es versteht sich, daß auch die übrigen 36 abwesenden Mitglieder ihre Stimmen nicht mehr abgeben können.

Da Niemand gegen die Bestellung der Kommission Einsprache thut, so eröffnet der Präsident die Umfrage über die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Kommission bestehen soll.

Die Hrn. Weingart und Egger schlagen die Redaktionskommission vor.

Hr. Präsident. Es geht nicht an, daß man eine bereits bestehende Kommission in corpore vorschlägt, und es handelt sich vorerst nur um die Zahl der Mitglieder, aus welchen die Kommission bestehen soll.

Egger. So schlage ich vor, daß die Kommission aus 7 Mitgliedern bestehe.

Zingg unterstützt diesen Antrag.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich bemerke darüber nichts, die Versammlung wird entscheiden.

Durch's Handmehr wird beschlossen, die Kommission aus 7 Mitgliedern zu bestellen, und dazu die 7 Mitglieder der Redaktionskommission zu bezeichnen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Das Wahlgesetz ist im Wesentlichen das Nämliche, wie dasjenige im Jahr 1831, und man könnte diesen Nachmittag um 3 oder 4 Uhr dasselbe in Berathung nehmen.

v. Erlach. Könnte man dasselbe nicht allsogleich in Berathung nehmen, wenn es schon noch nicht gedruckt ist? ich wünschte, daß solches geschehe.

Bandelier, Pfarrer. Ich möchte den Hrn. Präsidenten fragen, ob der Versammlung amtliche Kenntniß von der Umschreibung der Wahlbezirke gegeben werden wird, man könnte Bemerkungen zu machen haben.

Hr. Präsident. Das Wahlgesetz ist noch nicht von der Vorberathungskommission vorberathen; da ich dieselbe um 2 Uhr zusammenzurufen gedenke, so kann jetzt von der Fortsetzung der Verhandlungen nicht wohl die Rede sein. — Soeben erhalte ich die erwünschte Nachricht, daß das Tableau heute Nachmittag gedruckt ausgetheilt werden kann. Ich lade Sie nun ein, heute Abend um 4 Uhr hier wieder einzutreffen.

Romang. Ich hätte noch gewünscht, daß hier gesagt würde, daß man seine Stimme nicht schriftlich abgeben könne, sondern daß man dafür persönlich anwesend sein müsse.

Hr. Präsident. Es versteht sich dieß von selbst, indem das Reglement solches vorschreibt.

Schluß der Morgensitzung 11½ Uhr.

Nachmittagssitzung um 4 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Gesetzesentwurf der Vorberathungskommission, betreffend die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung.

(Der Entwurf ist gedruckt.)

Ochsenbein, Berichterstatter. Diese Verordnung beruht wesentlich auf den gleichen Bestimmungen, auf welchen das Gesetz von 1831 über Annahme oder Verwerfung der damaligen Verfassung beruhte. Daher nur Folgendes. Wir hielten in der Kommission dafür, daß die Abstimmung am gleichen Tage stattfinden solle, wie im Jahre 1831 geschah, aus dem Grunde, weil sonst möglicher Weise, wenn der Abstimmungstag ein anderer wäre, an diesen beiden Tagen politische Reibungen mehr oder weniger eintreten und sich auch später erhalten könnten. Dieser Tag liegt denn auch im Wunsche des Volkes, wie man dieß allseitig vernommen hat. Sodann ist im vorliegenden Entwurf auch der Grundsatz festgehalten, daß die Abstimmung öffentlich sein solle, so daß Jedermann, der sein Ja oder Nein abgibt, mit seinem Namen aufgezeichnet wird. Wie im Jahre 1831, so soll auch dießmal kirchgemeindsweise abgestimmt werden. Ich trage also darauf an, daß in die Behandlung dieses Gesetzes, sei es artikelsweise, sei es in globo, eingetreten werde.

Durch's Handmehr wird das Eintreten, und mit großer Mehrheit das Eintreten in globo beschlossen.

Bigler trägt nun darauf an, daß im §. 3 die Bestimmung, wonach am Abstimmungstage alle Feldarbeiten und Gewerbe eingestellt sein sollen, gestrichen werde, indem dieser Tag gerade in die Erndte falle, und weil überdieß nirgends gesagt sei, ob Widerhandlungen dagegen bestraft werden sollen oder nicht.

Dr. Schneider unterstützt diesen Antrag.

Karlen in Bern möchte lieber sofort den ganzen zweiten Theil des §. 3 streichen.

Kohli fragt, ob man nicht nach geschehener Abstimmung, wenn man sich unterdessen vielleicht anders besonnen habe, seine abgegebene Stimme zurückziehen und nachträglich im andern Sinne stimmen könne.

Huggler fragt, ob jede Kirchgemeinde ohne Ausnahme für diese Abstimmung nur eine einzige Versammlung ausmachen müsse, oder ob nicht bereis von §. 5 der neuen Verfassung Gebrauch gemacht werden könne, wonach Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen eingetheilt werden dürfen.

Sigrey schlägt einen Zusatz vor, dahin gehend, daß Militär, welches am Abstimmungstage zufällig unter den Waffen stehen möchte, da stimmen könne, wo es gerade stehe; da es sich nicht um Wahlen handle, sondern um eine allgemeine Abstimmung, so sei es

gleichgültig, wo der einzelne Bürger seine Stimme abgebe.

Frauchiger bemerkt, es werde in diesem Gesetze nicht gesagt, was auf den Fall der Verwerfung der Verfassung geschehen solle.

Zbinden und Wirth tragen darauf an, statt des 31. Juli den darauf folgenden Sonntag als Abstimmungstag zu bezeichnen.

Rieder zu Adelboden glaubt hingegen, man könne über die Verfassung abstimmen, ohne vorher eine Predigt gehört zu haben; er warnt vielmehr vor einem Sonntage.

Ochsenbein, Berichterstatter, erwiedert zuerst auf die Anfrage des Hrn. Huggler, daß, so lange das im §. 5 der Verfassung vorberathene Gesetz vom zukünftigen Gr. Rathe nicht erlassen sei, jede Kirchgemeinde allerdings nur eine einzige politische Versammlung bilde; ferner wird auf die Bemerkung des Hrn. Frauchiger auf den §. 16 des Dekretes vom 14. Februar 1846 hingewiesen, wonach der Verfassungsrath nach stattgehabter Abstimmung des Volkes über die Verfassung aufgelöst sein soll. Dem Antrage des Hrn. Sigry, in Betreff des Militärs wird beigestimmt, es sei da nicht, wie bei Wahlen, wo eine gegebene Lokalität allerdings ein Interesse haben könne, daß man nicht am Wahltage ein ganzes Bataillon hinschicke, um die Wahlen zu bemeistern. Gegen den Antrag des Herrn Zbinden bemerkt der Herr Berichterstatter, am ersten Sonntage im August ziehe man in den Berggegenden mit Gesang und Musik auf die Höhen, was manchen von der Theilnahme an der Abstimmung wegziehen dürfte; ferner müßte möglicherweise der Gottesdienst dann zu einer andern Zeit abgehalten werden; vorzüglich aber spreche gegen diesen Antrag der bereits Eingangs berührte Umstand, daß man am 31. Juli dennoch Feuer anzünden würde, aber nicht von Seite derjenigen, welche der neuen Verfassung hold sind, sondern von Seite derjenigen, welche ihr gegenüber die Verfassung von 1831 unterstützen wollen; diese würden Feuer und sonstigen großen Lärm machen, und dadurch könnte noch Mancher möglicher Weise irre gemacht und veranlaßt werden, dann am Sonntage Nein zu sagen, während er vielleicht Ja gesagt haben würde, wenn er dieses Wesen am 31. nicht gesehen hätte. Späterhin würde man sehen, daß beide Tage gefeiert würden, was nur immerfort eine äußere Spaltung erhalten könnte. Dieß nun sei in keinem Staate gut, und also möge man nicht zugeben, daß von den Einen der 31. Juli, von den Andern der 2. August gefeiert werde. Uebrigens wünsche das Volk allgemein, am 31. Juli abzustimmen, und es sei gewiß nicht zu besorgen, daß das Volk nicht großen Antheil an der Abstimmung nehmen werde. Daher werde denn auch das Volk gerne einen solchen Tag opfern, zumal schon jetzt der 31. Juli ein halber Feiertag war. Somit rathet der Hr. Berichterstatter, entgegen den Anträgen der Herren Bigler und Karlen, der Versammlung an, die fragliche Bestimmung beizubehalten. Es werde in der That immer Leute genug geben, welche dem neuen Projekt nicht hold seien; werde nun eine solche Bestimmung nicht ausdrücklich aufgenommen, so könnte es leicht begegnen, daß Angestellte und Arbeiter solcher Personen ihre Arbeit nicht verlassen dürften, um an der Abstimmung zu Gunsten der Verfassung Theil zu nehmen, aus Besorgniß, dann verabschiedet zu werden. Damit nun Jemand, welcher Untergeordnete in seinem Dienste habe, nicht etwa daraus einen Rechtsgrund herleiten könne, um dieselben wegen Zeitversäumniß zu verabschieden, und damit es auch solchen Bürgern möglich werde, ihre Ueberzeugung an diesem Tage auszusprechen, müsse man nothwendig den Abstimmungstag zu einem Festtage erklären. Was dann Hr. Kohli zu wünschen scheine, sei unbedingt verwerflich; habe einmal Einer seine Stimme für das Nein abgegeben, so solle es dabei bleiben, und umgekehrt.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Hrn. Bigler	24 Stimmen.
	Dagegen	61 „
2)	Für den Antrag des Hrn. Karlen	3 „
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Antrag des Hrn. Zbinden	13 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für den Zusatzantrag des Herrn Sigry	Gr. Mehrheit.
5)	Für die Annahme des Gesetzes im Uebrigen	Handmehr.

Auf den Antrag des Hrn. Präsidenten wird durch's Handmehr beschlossen, die Herren Abgeordneten aus dem Jura zu ersuchen, Jemanden zu bestellen, um die französische Uebersetzung des Verfassungsentwurfes und der übrigen Gesetzesvorschläge u. s. w. einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr.)

Vierzigste Sitzung des Verfassungsrathes,

Dienstag den 14. Juli 1846, Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Obergerichtspräsident Funk.

Beim Namensaufrufe fehlen mit Entschuldigung die HH. Balsiger, Balzli, Begert, Bern, Bircher, Elsäßer, Hoffmeyer, Marchand Fürsprecher, Jaquignot, Rentsch, Scheidegger Arzt, Schürch, Vogt, Wyß zu Aichenstorf und Zumstein; ohne Entschuldigung die Hrn. Blösch, Dähler zu Steffisburg, Frieden, Gurtner, Kilcher, Kunz, Marquis, Neuhaus, Ritschard, Saxer, Sury, Steiner zu Kirchberg und Wiedmer von Lyssach.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird in beiden Sprachen abgelesen und durch's Handmehr genehmigt.

Ochsenbein, als Berichterstatter der Verbesserungskommission, schlägt zwei Zusätze vor, erstens zu

Gesetze über die Abstimmung und zweitens zum Uebergangsgesetze, welche beide Zusätze ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt werden.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf der Vorberathungskommission über die provisorische Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Gr. Rath.

(Der Entwurf ist gedruckt.)

Das Eintreten wird ohne Bemerkung durch's Handmehr beschlossen, und zwar in dem Sinne, daß der §. 1, welcher das Eintheilungstableau enthält, für sich allein und amtsbezirksweise, — der Entwurf im Uebrigen aber in globo behandelt werden solle.

Umfrage über das Eintheilungstableau.

v. Erlach ersucht den Hrn. Berichterstatter um Auskunft, ob man sich durchweg strenge an den Amtsbezirkscircumscriptionen halten müsse, oder ob nicht Ausnahmen zulässig seien.

Ochsenbein, Berichterstatter, erwiedert, er halte Ausnahmen allerdings für zulässig, wo nämlich topographische Verhältnisse es durchaus gebieten, — jedoch so wenig als möglich.

Zu wesentlichen Bemerkungen und abweichenden Anträgen geben bloß folgende Eintheilungen Anlaß:

Amtsbezirk Aarwangen.

Die HH. Egger und Geiser wünschen sehr angelegentlich, daß die Eintheilung mehr im Sinne der für die Wahlen in den Verfassungsrath aufgestellt gewesenen gemacht werden möchte, indem sie es namentlich unzweckmäßig finden, die Gemeinden Aarwangen und Langenthal in einen und denselben Wahlbezirk zu vereinigen, wie im gedruckten Tableau vorgeschlagen werde.

Die HH. Jenzer und Hermann möchten dagegen am gedruckten Entwurfe festhalten.

Die HH. Immer und Ochsenbein, Berichterstatter, vertheidigen ebenfalls den Entwurf, wie er ist, als welcher einzig eine möglichst gleichmäßige Eintheilung gebe u. s. w.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, die Eintheilung nach Antrag der HH. Egger und Geiser abzuändern.

Amtsbezirk Bern.

Fischer glaubt, es wäre zweckmäßiger, die Gemeinde Bremgarten, welche für die Wahlen in den Verfassungsrath dem Wahlkreise Bolligen zugetheilt war, bei demselben zu lassen; wolle man aber die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach und Wohlen zu einem Wahlkreise vereinigen, so wäre eher Bremgarten der geeignete Hauptort und nicht Wohlen.

Dr. Schneider, RR., möchte hingegen Kirchlindach zum Hauptorte des Wahlkreises machen.

Sahli bemerkt hiegegen, daß die Kirche von Kirchlindach nicht groß genug wäre, um die Wahlversammlung zu fassen.

Sybold empfiehlt den Entwurf wie er ist.

Ochsenbein, Berichterstatter, empfiehlt die im Entwurfe vorgeschlagene Eintheilung ebenfalls, als welche der im §. 7. der neuen Verfassung vorgeschriebenen möglichsten Gleichmäßigkeit am besten entspreche.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Hrn. Fischer	1 Stimme.
2)	Für den Antrag des Hrn. Dr. Schneider	30 „
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Entwurf wie er ist	Handmehr.

Amtsbezirk Burgdorf.

v. Erlach bemerkt, er wisse gar wohl, daß das Mitglied, welches diese Eintheilung gemacht habe, nicht im Sinne hatte, den für die Wahlen in den Verfassungsrath aufgestellten Wahlkreis Hindelbank dafür zu strafen, daß derselbe einen der alten Tyrannen in den Verfassungsrath geschickt habe; er wolle übrigens keinen Antrag stellen, doch aber müsse er bemerken, daß, so viel er wisse, mit der frühern Eintheilung niemand unzufrieden gewesen sei, während hingegen man sich zu Hindelbank bereits geäußert habe, wenn diese Gemeinde mit der großen Gemeinde Kirchberg vereiniget werde, erstere dann total überstimmt sei. Wollte man nicht unbedingt an den Amtsbezirksgrenzen festhalten, so würde sich Hindelbank vielleicht lieber an Jegenstorf anschließen u. s. w.

Kohler macht dagegen darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene Eintheilung im Interesse der Gleichmäßigkeit liege, und daß die Hindelbanker nicht befürchten, von den Kirchbergern überstimmt zu werden, sondern daß er überzeugt sei, sie werden vielmehr mit denselben stimmen. Nach einem bereits ausgearbeiteten Projekte, wobei man von der Ansicht ausgegangen sei, sich nicht an die Amtsbezirksgrenzen zu halten, wäre Hindelbank allerdings mit Jegenstorf vereinigt worden, aber man habe sich am Ende überzeugen müssen, daß man nicht von den Amtsbezirkseintheilungen abgehen dürfe, weil sonst gleichzeitig eine zweite Eintheilung nöthig gewesen wäre für die Wahlen der Amtsrichter und die Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen.

Durch's Handmehr wird die Eintheilung genehmigt, wie sie ist.

Amtsbezirk Courtelary.

Belrichard stellt den Antrag, daß man aus den Kirchgemeinden Orvin, Pery, Vauffelin und Romont einen Wahlkreis mit dem Hauptorte Pery, — ferner aus den Gemeinden Tramelan, Corgemont, Sombeval und Courtelary einen Wahlkreis mit dem Hauptorte Courtelary, — und aus den Gemeinden St. Imier, Renan und Sonvilliers einen Wahlkreis mit dem Hauptorte St. Imier bilde.

Ganguillet unterstützt diesen Antrag sehr angelegentlich, zumal dieß der für die Wahlen in den Verfassungsrath gemachten Eintheilung entspreche.

Ochsenbein, Berichterstatter, weist nach, daß diese Eintheilung eine sehr ungleichmäßige Zahl zu wählender

Repräsentanten für jeden der drei Wahlkreise zur Folge hätte; namentlich wäre es dann besser, Pery u. s. w. mit Biel zu vereinigen, als daraus einen solchen Ducdezbezirk zu machen.

Mit Mehrheit wird den Anträgen des Hrn. Belrichard beigepflichtet.

Amtsbezirk Erlach.

Sigry möchte für den deutschen Theil des Amtsbezirks, in Uebereinstimmung mit der frühern Eintheilung, Erlach anstatt Ins zum Hauptorte machen.

Gatschet empfiehlt dagegen die Eintheilung des Entwurfes; Ins sei die größte Gemeinde im Amtsbezirke, liege in der Mitte derselben und habe eine größere Kirche als Erlach.

Jaggi pflichtet dieser Ansicht bei.

Ochsenbein, Berichterstatter, will, da die Hrn. Deputirten des Amtsbezirkes nicht gleicher Meinung seien, den Entscheid der Versammlung überlassen.

Mit Mehrheit gegen 19 Stimmen wird die Eintheilung des Entwurfes angenommen.

Amtsbezirk Frutigen.

Germann trägt darauf an, wie früher, so auch jetzt sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks in einen Wahlkreis zu vereinigen mit dem Hauptorte Frutigen; die von Aeschi werden eben so gerne nach Frutigen gehen als nach Reichenbach, wie im Entwurfe vorgeschlagen sei.

Immer erwiedert, man habe lediglich zur Erleichterung der Theilnahme an den Wahlen dießmal den Amtsbezirk in zwei Wahlkreise getheilt.

Klopfenstein kann die Ansicht des Hrn. Germann nicht theilen, seit 15 Jahren sei Frutigen stets überstimmt gewesen u. s. w.; er stimmt daher zum Entwurfe.

Rieder zu Adelboden bittet sehr, die liberalen Kräfte des Amtsbezirks nicht zu zersplittern, und stimmt daher zum Antrage des Hrn. Germann.

Ochsenbein, Berichterstatter, verwundert sich über den Antrag des Hrn. Klopfenstein, welcher doch zu Frutigen wohne, und unterstützt den Antrag des Hrn. Germann.

Der Antrag des Hrn. Germann wird mit großer Mehrheit angenommen.

Amtsbezirk Pruntrut.

Stockmar, trägt darauf an, so wie es für die Wahlen in den Verfassungsrath geschehen sei, so auch dieß Mal den Amtsbezirk in 6 Wahlkreise einzutheilen, welche Eintheilung der topographischen Eintheilung des Landes am besten entspreche.

Immer erwiedert, die im Entwurfe vorgeschlagene Eintheilung in die vier Wahlkreise Bonfol, Chevenez, Pruntrut und St. Ursanne sei im Einverständnisse mit mehreren Deputirten aus dem Amtsbezirke Pruntrut gemacht werden.

Der Antrag des Hrn. Stockmar wird mit großer Mehrheit angenommen.

Amtsbezirk Signau.

Gfeller schlägt, statt der Wahlkreise Eggiwyl, Langnau und Lauperswyl, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen sind, vier Wahlkreise vor, nämlich Langnau, Signau, Lauperswyl und Trubschachen.

Die HH. Lehmann und Ochsenbein Berichterstatter unterstützen diesen Antrag.

Derselbe wird durch's Handmehr genehmigt.

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Die Herren Ochsenbein, Berichterstatter und Imobersteg tragen darauf an, daß der Hauptort zwischen Lenk und St. Stephan einerseits, und ebenso zwischen Boltigen und Zweisimmen andererseits wechseln möchte.

Durchs Handmehr genehmigt.

Amtsbezirk Trachselwald.

Scheidegger zu Waltrigen wünscht aus Walterswyl und Dürrenroth einen eigenen Wahlkreis mit dem Hauptorte Dürrenroth zu bilden.

Wirth stimmt in erster Linie zu der Eintheilung des Entwurfes, sollte aber der Antrag des Hrn. Scheidegger angenommen werden, so verlangt er dann, daß Eriswyl für sich allein einen Wahlkreis bilde.

Ochsenbein, Berichterstatter, stimmt, da die Deputirten des Amtsbezirkes nicht gleicher Meinung seien, zum Entwurfe wie er ist.

Mit Mehrheit gegen 29 Stimmen wird die Eintheilung des Entwurfes unverändert angenommen.

In der Schlußumfrage über das Eintheilungstableau trägt Hr. Bron darauf an, daß im Amtsbezirke Münster die Gemeinden Corban und Courrendelin zusammen einen besondern Wahlkreis bilden möchten.

Moschard erklärt, daß er diesen Antrag unterstütze, wofern Hr. Bron denselben aus konfessionellen Rücksichten gestellt habe, da die Gemeinden Corban und Courrendelin katholisch seien, daß er ihn aber nicht unterstützen könne, wofern Hr. Bron andere Gründe habe, zumal der Amtsbezirk Münster durch die von Hrn. Bron vorgeschlagene Eintheilung einen Deputirten verlieren würde.

Bron erklärt, daß sein Antrag lediglich die Entfernung der beiden Gemeinden vom Hauptorte Münster zum Grunde habe.

Ganguillet glaubt, es wäre dem Amtsbezirk Münster ein schlechter Dienst geleistet, wenn man ihn um einen Deputirten verkürzen würde. Ungeachtet die reformirte Bevölkerung des Amtsbezirks zwei Drittheile, di

katholische aber nur einen Drittheil ausmache, zähle der Amtsbezirk dennoch zwei katholische Deputirte und nur einen reformirten.

Ochsenbein, Berichterstatter, unterstützt den Entwurf wie er ist.

Der Antrag des Hrn. Bron wird mit Mehrheit gegen 2 Stimmen verworfen.

Das ganze Eintheilungstableau wird hierauf mit den beschlossenen Abänderungen durchs Handmehr genehmigt.

Umfrage über den übrigen Theil des Entwurfes, — in globo.

Ochsenbein, Berichterstatter. Wie ich bereits früherhin zu bemerken Gelegenheit hatte, stimmt dieses Gesetz im Wesentlichen mit dem Gesetze vom Jahr 1831 überein. Vielleicht kann man wünschen, daß vor der Wahl die Stimmregister ergänzt und die Stimmfähigen eingeschrieben werden; man glaubte aber, daß solches nicht in das Wahlgesetz gehöre, sondern Sache der Polizei sei. Die von Ihnen aufgestellte Verfassungsbehörde wird dann in dieser Beziehung die nothwendige Vorschrift aufstellen.

Wyß, alt RR. Es ist ein Punkt, über den ich Auskunft wünsche, damit die Sache in der Exekution nicht Schwierigkeiten finde. Wenn sich der neue Große Rath bildet, so hören die Funktionen der außerordentlichen Kommission auf. Damit die Funktionen aufhören, muß der neue Große Rath den Regierungsrath erwählt haben. Durch die Wahl der Regierungsräthe und vielleicht noch anderer Beamten werden nun eine Menge Großrathsstellen erledigt, und es kann leicht möglich sein, daß allsogleich 50 — 60 Mitglieder aus dem Gr. Rath austreten, weil sie als Beamte gewählt worden sind. Dieß macht Nachwahlen nothwendig. Wenn Sie diesen Fall voraussetzen, wird der Gr. Rath in seinen wichtigsten Operationen nicht progrediren können, ehe eine Ergänzung stattgefunden hat. Entweder muß nun der Große Rath wieder ein Wahlgesetz machen, so bald er zusammengetreten ist, und dann wäre es möglich, daß er lieber eine andere Eintheilung der Wahlkreise mache, als die von uns angenommene. Dieß hätte zur Folge, daß die Mitglieder, welche an den Platz der früherhin Gewählten treten, von ganz anders kombinirten Wahlbezirken erwählt würden. Dieß ist ein Uebelstand, so daß es mir scheint, es wäre gut, wenn die allererste Bildung des Gr. Rathes und die allerersten Nachwahlen nach dem von uns angenommenen Systeme vollzogen würden. Wollen Sie, daß die Nachwahlen nach dem gleichen Gesetze gemacht werden, so ist es nothwendig, daß man die Behörde bezeichne, welche statt der jetzt aufgestellten Kommission die Protokolle der Nachwahlen untersuche. Vielleicht kann dieses der Regierungsrath thun. Ich wollte nur auf den Fall aufmerksam machen.

Schneider, RR., älter, unterstützt die so eben ausgesprochene Ansicht, und schlägt zu diesem Ende vor, den §. 16 so zu redigiren: „Dieses Gesetz, welches dauern soll, bis die sämmtlichen Wahlen und Nachwahlen in den Großen Rath getroffen sind, soll in beiden Sprachen gedruckt u. s. w."

Stämpfli, von Schwanden, schlägt vor, daß im zweiten Wahlgang statt eines zweifachen ein dreifacher Vorschlag gemacht werde.

von Erlach. Ich möchte um Auskunft bitten, warum man ein System gewählt hat, wodurch relative Wahlen herauskommen. Wenn der Grund blos in der Zeitersparniß bestehen soll, so scheint mir derselbe nicht wichtig genug, um darunter die Sache selbst leiden zu lassen. Ich schlage daher vor, daß eine Wahl nach der andern vor sich gehe.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich will vor Allem aus auf die Bemerkung des Hrn. Wyß dienen. Es ist seine Bemerkung durchaus richtig, und wenn man nicht positiv ausspricht, daß dieses Wahlgesetz länger in Kraft bleibe, so fällt es mit der Konstituirung des Gr. Rathes dahin, und da würden die Inkonveniente eintreten, welche Herr Wyß bezeichnet hat. Diesem kann nun dadurch vorgebogen werden, daß man eine Bestimmung aufnimmt, wie diejenige, welche bereits im provisorischen Wahlgesetze von 1831 ist, und welche ganz dasjenige ausspricht, was Hr. Wyß will. Was den Antrag des Hrn. v. Erlach betrifft, eine Wahl nach der andern vorzunehmen, so bemerke ich dagegen, daß dadurch außerordentlich viel Zeit verloren ginge, indem für jede Wahl so viel Zeit erforderlich wäre, als für alle zusammen. (Der Redner weist dieß durch ein Beispiel nach, nach welchem Nidau, wenn es die drei ihm zukommenden Wahlen nach dem gedruckten Vorschlage macht, fünf Stunden, wenn aber eine Wahl nach der andern vorgenommen wird, 15 Stunden braucht.) Ich frage Sie, m. H., ob die Leute eine so lange Zeit bei einander bleiben würden, namentlich wenn sie vom Wahlorte selbst entlegen wohnen. 4—5 Stunden nimmt man gewöhnlich unverdrossen am Wahlgeschäfte Antheil, nachher geht bald dieser, bald jener ins Wirthshaus, um etwas zu essen und zu trinken. Die verschiedenen Wahlen mit einander vorzunehmen, hat übrigens kein Inkonvenient, und gewiß werden stets die gleichen Männer gewählt werden, wie wenn man eine Wahl nach der andern vornähme. — Die, welche beim ersten Wahlgange herauskommen, vereinigen ohnedieß eine Mehrheit auf sich, und beim zweiten Wahlgang hat man die Auswahl, und auch da entscheidet in der Regel die absolute Mehrheit, indem nicht alle Leute grundsätzlich stimmen, sondern in der Regel denjenigen ihre Stimme geben, welche im ersten Wahlgange die mehrsten Stimmen haben. Ich trage auf Genehmigung des Artikels an, wie er ist. — Was den Antrag des Hrn. Stämpfli betrifft, so geht derselbe dahin, daß man im zweiten Wahlgange die dreifache Anzahl derjenigen beibehalte, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhielten, ohne das absolute Mehr auf sich vereinigt zu haben. Dazu könnte ich nicht stimmen. Denn gerade das Schreiben der Namen und das nachherige Erlesen derselben nimmt die meiste Zeit in Anspruch. In der Regel kömmt dabei auch kein anderes Resultat heraus, als beim doppelten Wahlvorschlag; denn wie gesagt, wer die meisten Stimmen hat, wird auch wieder die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ich rathe davon ab. Ich trage auf unabgeänderte Annahme des Wahlgesetzes an, mit Vorbehalt der von Hrn. Wyß gemachten Bemerkung, welcher Rechnung zu tragen wäre.

Abstimmungen:

1) Für den Antrag des Hrn. von Erlach, eine Wahl nach der andern vorzunehmen	2 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
2) Für den Antrag des Hrn. Amtsrichter Stämpfli, betreffend den dreifachen Vorschlag	10 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
3) Für den Entwurf mit Berücksichtigung des von Herrn Wyß gestellten Antrages	Handmehr.

Herr Präsident. Ich mache Sie, m. H., aufmerksam, daß es am Orte ist, den Regierungsrath in Kenntniß zu setzen, daß der Verfassungsrath seine Arbeiten vollendet hat, daß er zur Leitung der Abstimmung und zu Vorberathung der Geschäfte eine eigene Kommission niedergesetzt habe, und daß der Verfassungsrath den Regierungsrath anspreche, diese Kommission in ihren Arbeiten zu unterstützen. Es ist auch bereits ein Schreiben in diesem Sinne entworfen, von dem ich Ihnen Kenntniß geben lassen will.

Das in obigem Sinne abgefaßte Schreiben wird abgelesen.

Kohler schlägt vor, die Namen der Kommissionsmitglieder dem Schreiben beizusetzen.

Das Schreiben wird mit diesem Zusatze genehmigt und abgelassen.

Es wird nun von Hrn. Pfarrer Weyermann die von ihm verfaßte Proklamation an das Volk verlesen, und nach einigen Bemerkungen, welche dem Hrn. Verfasser zur gutfindenden Berücksichtigung überlassen worden, genehmigt.

(Die Proklamation folgt wörtlich in einer spätern Nummer.)

Imobersteg, Als Berichterstatter der Bittschriftenkommission muß ich den Antrag stellen, daß die sämmtlichen eingelangten Vorstellungen der künftigen gesetzgebenden Behörde zugewiesen werden möchten. Es enthalten dieselben eine Menge Wünsche in Bezug auf Politik, Gesetzgebung und materielle Fragen, denen zum großen Theil der Verfassungsrath nicht hat Rechnung tragen können. Ich möchte nun nicht nur in der Proklamation solches berühren, sondern dadurch, daß man die Wünsche dem künftigen Gr. Rathe übermittelt, dem Volke durch die That erzeigen, daß man seinen Wünschen so viel als möglich Rechnung trage; man wird dann später darauf kommen, Jemanden zu bezeichnen, um wie im Jahr 1831 eine Zusammenstellung der eingelangten Wünsche zu machen.

Ochsenbein, Berichterstatter. Ich unterstütze den Antrag. Es ist natürlich, daß die Wünsche, welche nicht auf die Verfassung, sondern auf die Gesetzgebung Bezug haben, auch der gesetzgebenden Behörde zugesandt werden u. s. w.

Dem Antrage wird durchs Handmehr beigepflichtet.

Höhning. Ich ergreife das Wort, um einem Gefühle Luft zu machen. Ich halte es für meine Pflicht und hoffe, daß sämmtliche Mitglieder des Verfassungsrathes in dem, was ich ausspreche, einen Wiederhall ihrer eigenen Gefühle finden. Es ist dieß das Gefühl des lebhaftesten und aufrichtigsten Dankes für die uneigennützige, kräftige und ausdauernde Mühe, mit welcher das Präsidium, das Bureau, die Bittschriftenkommission und der Berichterstatter ihre Aufgabe gelöst haben. Ich glaube, es liege in meiner persönlichen Pflicht und derjenigen dieser Versammlung, dem Bureau unsere volle Anerkennung auszusprechen, weil die Arbeit allerdings eine sehr schwierige und lang anhaltende gewesen ist. Ich halte es für eine besondere Pflicht, dem Hrn. Präsidenten namentlich für die kräftige, entschiedene und ernste Art zu danken, mit welcher er die Verhandlungen des Verfassungsrathes geleitet, und wenn sie in Persönlichkeit überzugehen drohte, sie mit wenigen kräftigen Worten auf den rechten Weg zurückgeführt hat. Schließlich halte ich es für meine Pflicht, sowohl persönlich als Namens der Versammlung dem Hrn. Präsidenten die Anerkennung auszusprechen für die feste Wachsamkeit, mit welcher er in der Mitte und außerhalb unserer Versammlungen die Ehre und Unabhängigkeit des Verfassungsrathes vertheidigt, behauptet und bewahrt hat.

Stockmar. Meine Herren und werthen Kollegen, mit der größten Freude unterstütze ich den gemachten Antrag; wir beendigen ein Werk, das von der größten Wichtigkeit für das Land ist; bald wird das Volk über dasselbe urtheilen; dieses Werk ist mit um so größerer Schwierigkeit zu Stande gekommen, als wir uns mit materiellen Fragen haben beschäftigen müssen, mit Fragen, die aus den vergangenen Jahrhunderten ererbt worden sind; mögen dieselben zur Befriedigung aller Gegenden des Kantons gelöst worden sein! Ich hoffe es wenigstens. — Wenn im Verlaufe eines langen und oftmals hitzigen parlamentarischen Kampfes endlich Einigkeit und Zutrauen die Oberhand unter uns bekommen haben, so verdanken wir dieß größtentheils unserm verehrten Präsidenten. Vielleicht haben wir es diesem Magistraten zu verdanken, daß wir die Schwierigkeiten, auf die wir bei Erfüllung unserer Aufgabe gestoßen sind, ohne Zerwürfniß überwunden haben; seiner Loyalität, seiner Unpartheilichkeit, seinem festen Charakter, seiner Geistesgegenwart haben wir es vorzüglich zu verdanken. — Vielen Dank sind wir ebenfalls unserm Hrn. Berichterstatter schuldig. Er hat Beweise über sein Talent abgelegt, auf das man in Ländern, die viel bedeutender sind als das unsrige, stolz sein würde. In die Bezeugung unserer Anerkennung wollen wir ferners alle Mitglieder des Büreaus, die deutschen und französischen Sekretäre, einschließen. Besondere Anerkennung sind wir Hrn. Stämpfli schuldig, welcher, außer dem Kreise unserer Versammlungen, vereint mit Hrn. Ochsenbein, sich mit so viel Eifer und Gewandtheit den Redaktionsarbeiten gewidmet hat. Dank und Anerkennung sind wir ferners den Hrn. Rechnungsführern und dem Hrn. Uebersetzer schuldig, der seine Aufgabe, eine so mühevolle und zugleich undankbare Aufgabe, mit musterhafter Ausdauer erfüllt hat. — Werthe Kollegen, ich schließe mich daher dem gestellten Antrage an, und zu gleicher Zeit nehme ich die Freiheit, diesen Anlaß zu benutzen, um Ihnen meine Entschuldigungen über die Schwachheit zu machen, die ich oftmals bei unsern Berathungen gezeigt habe, und Ihnen die Gefühle meiner Er-

kenntlichkeit für die Nachsicht auszudrücken, die Sie mir erwiesen haben. Erfüllen wir nunmehr unsere Pflicht. Ich ersuche Sie also, unserm Präsidenten, unserm Berichterstatter, unsern Kollegen, den Mitgliedern des Büreaus unsern Dank zu bezeugen. Möge diese Dankbezeugung eine wahre, aufrichtige, nicht blos der Ausdruck einer leeren Zeremonie sein, sondern aus dem Innersten unsers Herzens entspringen.

(Die ganze Versammlung erhebt sich von ihren Sitzen und bezeugt ihre Zustimmung.)

Funk, Präsident. Sie haben so eben einmüthig dem Büreau, worunter auch das Präsidium begriffen ist, den Dank der Versammlung kund gegeben. Ich glaube, ich spreche das Gefühl und die Ueberzeugung eines Jeden aus, der das Büreau bildet, wenn ich unverholen ausspreche, daß, was es gethan hat, mit der größten Hingebung an das Vaterland geschehen ist, und einzig in seinem Pflichtgefühl gegen das Bernervolk seinen Grund hat. Nur einzig das Ziel hat uns geleitet, dem Vaterland eine Verfassung zu geben, welche geeignet sein möchte, ihm Glück und Segen zu bringen. Ich anerkenne die Aufmerksamkeit, welche die Versammlung so eben dem Büreau kund gegeben hat. Wir sind jetzt im Begriff auseinander zu gehen und den Entscheid des Volkes über dasjenige zu gewärtigen, was wir bearbeitet haben. Es ist dieß gewiß ein bedeutungsvoller und wichtiger Moment, so bedeutungsvoll und wichtig, als es der Moment war, wo wir zum ersten Male zum Beginne unseres Werkes zusammentraten. Ob wir im Stande waren, unsere Aufgabe zu lösen, das wird das Volk beurtheilen. Mag der Entscheid darüber ausfallen, wie er will, so wird es dennoch die Ueberzeugung haben, daß wir mit Gewissenhaftigkeit, Offenheit, Vertrauen, Ernst und Würde unsere Pflicht wenigstens zu erfüllen gesucht haben. Alles Menschenwerk ist Flickwerk, nichts was aus Menschenhänden hervorgeht, ist vollkommen; so ist auch unser Werk unvollkommen; aber wenn es dennoch vom Volke genehmigt werden sollte, so wollen wir uns der Hoffnung hingeben, daß das Bernervolk mit der Hülfe von Gott sich zu helfen wissen werde, und daß es dann späterhin die Wahlen treffe, welche dem allgemeinen Wohle am Besten entsprechen.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird in beiden Sprachen vorgelesen und genehmigt.

Herr Präsident. Ich möchte noch Eins in Erinnerung bringen. Am Präsidium ist es nicht, den Verfassungsrath als aufgelöst zu erklären, sondern es hängt die Auflösung von der Annahme oder Verwerfung der Verfassung ab. Von dieser Ansicht ausgehend, spreche ich auch nicht die Auflösung des Verfassungsrathes aus, sondern erkläre für jetzt nur dessen Berathungen als geschlossen. Ich nehme zu gleicher Zeit herzlichen Abschied von Ihnen, meine Herren, und benutze diesen Anlaß, um Ihnen für die Nachsicht zu danken, welche Sie zu jeder Zeit während der Dauer der Verhandlungen gegen mich geltend gemacht haben.

(Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.)

Anzeige.

Indem die Unterzeichneten hiemit diese Nummer dem Drucke übergeben, ersuchen sie diejenigen Tit. Mitglieder des Verfassungsrathes, welche sich zur Eingabe von Berichtigungen bezüglich auf ihre resp. Voten veranlaßt sehen, — dieselben binnen 14 Tagen an die „Expedition des Tagblattes" einzusenden.

Bern den 17. Juli 1846.

Die Redaktoren des Tagblattes:

L. Jäggi-Kistler.

C. Karrer, Fürsprecher.

Berichtigung.

In meinem Votum von Dannerstag den 2. Juli, Nro. 84, Seite 9, sind die drei letzten Sätze unrichtig und sinnentstellend in die Verhandlungen eingetragen, es soll vom drittletzten Punkt an lauten wie folgt:

Nebstdem, daß das Wesen der meisten Sekten auf Verirrungen des Geistes beruht, kann solches sogar staatsgefährlich werden, wir haben Beispiele in England und Nordamerika, wie reißend schnell oft neu entstandene Sekten überhandnehmen und sich ausbreiten, so könnte möglicher Weise der Fall eintreffen, da es Grundsatz der bei uns stark im Zunehmen begriffenen Neutäufer ist, keine Waffen zu tragen oder zu gebrauchen, daß wenn wir einmal unsere Bataillone zur Vertheidigung des Vaterlandes aufgestellt hätten, es einigen derselben aus irgend einem Grund einfallen könnte, über Nacht in Masse zur Neutäuferei überzutreten und in Folge dessen ihre Waffen abzulegen, woraus allerdings bedenkliche Folgen entstehen könnten.

Huttwyl, den 16. Juli 1846.

Dr. Scheidegger.

Nr. 95.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Entwurf der Staatsverfassung
des Kantons Bern.

Das bernische Volk,

nach Einsicht des von seinem dazu besonders niedergesetzten Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, beschließt kraft seiner Souveränetät folgende

Staatsverfassung für den Kanton Bern.

Titel I.

Souverainetät, Stimmrecht, Wählbarkeit, politische und Wahl-Versammlungen.

§. 1.

Das bernische Volk, in seinem dermaligen untheilbaren Gebiete, bildet einen demokratischen Freistaat und ein Bundesglied (Kanton) der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit des Volkes und wird nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt:

1) unmittelbar von den stimmfähigen Bürgern in den politischen und den Wahl-Versammlungen (§§. 5, 8, 47, 58 und 59);
2) mittelbar von den durch die Verfassung eingesetzten Behörden.

§. 3.

Das Stimmrecht kömmt zu:

A. Allen Staatsbürgern, welche
   1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
   2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit; und
   3) im Staatsgebiete wohnhaft sind.
B. Allen Schweizerbürgern, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind:

1) diejenigen, welche die im §. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§. 5.

Die in einem Kirchgemeinds-Bezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.

Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.

§ 6.

Die politischen Versammlungen stimmen ab:

1) über die Veränderungen der Staatsverfassung (Revision, Tit. V.);
2) über die Veränderungen der Bundesverfassung;
3) über die außerordentlichen Gesammterneuerungen des Großen Rathes nach §. 22;
4) über diejenigen Gegenstände, welche ihnen durch Gesetze zur Entscheidung übertragen werden.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

§. 7.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

§. 8.

Die in einem Wahlkreise wohnhaften Stimmfähigen bilden eine Wahlversammlung.

§. 9

Die Wahlversammlungen erwählen durch geheime Abstimmung auf je zweitausend Seelen Bevölkerung ihres Kreises ein Mitglied in den Großen Rath. Eine Bruchzahl über eintausend Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Volkszählung ist dafür maßgebend.

§ 10

Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Titel II.

Staatsbehörden.

Allgemeine Grundsätze.

§. 11.

Die administrative und richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

§. 12.

Auf der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1) eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2) zwei Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist.

§. 13.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Schwiegervater und Tochtermann;
3) Brüder und Halbbrüder;
4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern;
5) Oheim und Neffe im Geblüt.

Ebensowenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen (§ 12. Art. 2).

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

§. 14.

Wählbar zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der §§. 34 und 60.

§. 15.

Keine öffentliche Stelle, mit Ausnahme der geistlichen und Lehrer-Stellen, kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen die Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.

§. 16.

Kein Mitglied des Großen Rathes und kein Beamter und Angestellter des Staates darf von einem andern Staate eine Pension, einen Titel, einen Orden oder ein Geschenk annehmen.

§. 17.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellte ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Zivilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich dießfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

§ 18.

Kein Beamter oder Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

A. Großer Rath.

§. 19.

Der Große Rath besteht aus den von den Wahlversammlungen erwählten Mitgliedern.

§. 20.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind: alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind, oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

§. 21.

Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die erste Amtsdauer endigt mit dem 31. Mai 1850.

§. 22.

Außerordentlicherweise findet eine Gesammterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe mittels einer Abstimmung in den politischen Versammlungen von der Mehrheit der stimmenden Bürger angehehrt wird (§. 6, Ziffer 3).

Eine solche Abstimmung wird veranstaltet, sobald achttausend stimmfähige Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form verlangen.

§. 23.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Großen Rathes werden von den betreffenden Wahlversammlungen sogleich wieder besetzt.

§ 24.

Die Mitglieder des Großen Rathes sind Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes und nicht der Wahlbezirke, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

§. 25.

Sie beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 26.

Der Große Rath erwählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

§. 27.

Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

I.

a. Die Erlassung, Erläuterung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und allgemeinen bleibenden Verordnungen;

b. die Erlassung der Militärverfassung des Kantons und der Gesetze über die Organisation und Prozeßform der Kriegsgerichte;

c. die Ausschreibung von Steuern und Abgaben;

d. die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Post- und Emolumententarife;

e. die Erlassung aller Vorschriften über Schrot, Korn und Werthung der inländischen Geldsorten und über das Verhältniß der ausländischen zu den inländischen Sorten, und aller Münzverbote;

f. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

g. die Amnestie und die Begnadigung in allen peinlichen Straffällen, ohne Ausnahme, und in allen korrektionellen und polizeilichen Straffällen, wenn der Nachlaß oder die Umwandlung einen Viertheil der ausgesprochenen Strafe übersteigt;

h. die Ertheilung des Landrechtes (Naturalisation);

i. die Instruktion für die Abgeordneten an die eidgenössische Tagsatzung und die Ertheilung der Standesstimme für Kriegserklärungen und Friedensschlüsse;

k. die Abschließung oder Genehmigung aller Staatsverträge, insofern sie nach der Bundesverfassung den einzelnen Kantonen zustehen.

II.

Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung.

In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen:

a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen;

b. die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Staatsrechnung und der Verwaltungsberichte;

c. die Bestimmung des jährlichen Voranschlages (Bürget) über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates;

d. die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichtes;

e. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden.

III.

a. Die Entscheidung über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als fünftausend Schweizerfranken verursachen;

b. die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zur Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen;

c. die Anleihen des Staates, welche nicht als bloße Vorschüsse durch Abrechnung im gleichen Jahre getilgt werden;

d. die Anlegung von Geldern außerhalb des Staatsgebietes, welche die Summe von zehntausend Schweizerfranken übersteigen, und alle Darleihen unter dem Zinsfuße von vier von Einhundert;

e. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat ein Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten mehr als fünftausend Schweizerfranken beträgt;

f. die Bestätigung aller Verträge über Salzlieferungen und den Pacht der Posten;

g. die Ertheilung aller Gratifikationen, welche das Gesetz nicht vorsieht.

IV.

a. Alle Wahlen, welche ihm durch die Verfassung oder die Gesetze übertragen sind;

b. die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht;

c. die endliche Ernennung des Kommandanten eines aufgestellten Truppenkorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades, als denjenigen eines Hauptmannes;

d. die Ernennung der Abgeordneten auf die eidgenössische Tagsatzung und die Abnahme und Beurtheilung ihres Berichtes.

Die ihm durch die Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor.

§. 28.

Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung namentlich angewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

§. 29.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit von wenigstens achtzig Mitgliedern erforderlich.

§. 30.

Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen.

Jeder Entwurf eines bleibenden Gesetzes soll überdieß einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterworfen werden, und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet.

§. 31.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu machen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn, daß solches auf der That des Verbrechens ergriffen wird.

§. 32.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Nur ausnahmsweise, wenn das Staatswohl das einstweilige Geheimniß einer Verhandlung gebietet, dürfen dieselben auf den vorausgegangenen Beschluß der Versammlung bei verschlossener Thüre gehalten werden.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

§. 33.

Der Große Rath tritt alle Jahre ordentlicherweise zweimal zusammen. Außerordentlicherweise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angehrt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

§. 34.

Der Große Rath erwählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

§ 35.

Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes Statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

§ 36.

Der Große Rath erwählt aus der Mitte des Regierungsrathes, je auf ein Jahr, dessen Präsidenten

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§ 37.

Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

§. 38.

Er erwählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamten, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht einer andern Behörde oder Versammlung übertragen ist.

§ 39.

Er vollzieht alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

§ 40.

Er trifft die zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Vorkehren und wacht für die Sicherheit des Staates.

In Fällen von dringender, plötzlicher Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln anwenden; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitern Vorkehren einholen.

§. 41.

Er kann zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitarischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bußandrohungen erlassen; doch soll er auch hier dem Großen Rathe von den getroffenen Maßnahmen sogleich Kenntniß geben und dessen endliche Entscheidung gewärtigen.

§ 42.

Er entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsstatthalters fallen.

§ 43.

Er berathet alle Gesetze und Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Berathung ihm von dem Großen Rathe aufgetragen wird.

§. 44.

Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jedes Gegenstandes zu machen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

§. 45.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit, so oft es dieser verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

§. 46.

Unter dem Regierungsrathe stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden:

eine Direktion des Innern;
eine Direktion der Justiz und Polizei;
eine Direktion der Finanzen;
eine Direktion der Erziehung;
eine Direktion des Militärs;
eine Direktion der öffentlichen Bauten.

Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.

Die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung ist dem Gesetze überlassen. Die Verwaltung des Kirchenwesens soll von der Direktion der Erziehung getrennt werden.

§. 47.

Der Große Rath erwählt auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Regierungsrathes für jeden Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

§. 48.

Der Regierungsstatthalter besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen und die Verwaltung und Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

§. 49.

Alle Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

§. 50.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird einzig durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

§. 51.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

§. 52.

Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativbehörde nichtig erklärt werden.

§. 53.

Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

§. 54.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden von dem Großen Rathe erwählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Der erste Austritt erfolgt im Jahre 1850.

§. 55.

Der Präsident des Obergerichtes wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren erwählt.

§. 56.

Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

§. 57.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

§. 58.

Der Präsident des Amtsgerichtes wird von dem Großen Rathe auf einen zweifachen Vorschlag der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes und einen zweifachen Vorschlag des Obergerichtes erwählt.

§. 59.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von der Wahlversammlung des Amtsgerichtsbezirkes erwählt.

Sie erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Die Amtsdauer des Präsidenten, der Mitglieder und Ersatzmänner der Amtsgerichte ist vier Jahre.

§. 60.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen, und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

§ 61.

Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

§. 62.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Sektionen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Zivilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden.

§. 63.

Für Kriminal-, politische und Preß-Vergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.

§ 64.

Für Vergehen und Verbrechen von Militärpersonen im aktiven Dienste sind die Kriegsgerichte, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, vorbehalten.

§. 65.

Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

Titel III.

Gemeinden.

§. 66.

Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten.

Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.

§. 67.

Die Gemeindeversammlungen erwählen ihre sämmtlichen Gemeindevorgesetzten.

§. 68.

Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

§. 69.

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmäßig ausgeübt werden.

§. 70.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation der Gemeinden.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Dieser ist befugt, aus besondern Gründen, jedoch nur in Betreff der Organisation der Behörden, Abweichungen von der gewöhnlichen Regel zu gestatten.

Titel IV.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

§. 71.

Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

§. 72.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, und unter den vorgeschriebenen Formen.

Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.

§. 73.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zu Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

§. 74.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 75.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes formwidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 76.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafen des Mißbrauches dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.

§. 77.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

§. 78.

Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

§. 79.

Jeder Staatsbürger ist, unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen, befugt, sich überall in dem Staatsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst.

Jedem Staatsbürger steht das Recht des freien Landbaues, Handels und Gewerbes zu, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl, die Hebung der Industrie und erworbene Rechte erfordern.

Schweizerbürger und Fremde können sich im Staatsgebiete niederlassen und Landbau, Handel und Gewerbe treiben, wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Recht zusteht. Ausnahmen kann nur das Gesetz bestimmen.

Es soll mit Beförderung eine Gewerbeordnung erlassen werden.

§ 80.

Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, sowie der römisch katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, so weit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Kirchensynode und der katholischen Kirchenkommission.

§. 81.

Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten.

§. 82.

Keine dem Kantone fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

§. 83.

Alles Eigenthum ist unverletzlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte.

Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angebrachte Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage, sei welcher er wolle, mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmäßig erlassenen Gesetzes geklagt wird.

§. 84.

Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben.

Ein Grundstück soll künftig weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, die nicht loskäuflich sind.

§. 85.

Zum Zwecke einer billigen Vertheilung der öffentlichen Lasten und einer Ausgleichung der diesortigen Interessen der verschiedenen Landesgegendend wird eine Reform des Armen- und Finanzwesens nach folgenden Grundsätzen ausgeführt:

I.

a. Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

b. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet. Der Staat wird auch darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden.

c. Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel für den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindeteilen und Staatszuschüsse ergänzt. Diese letztern betragen, je nach den Mitteln der Gemeinden, mindestens die Hälfte und höchstens drei Viertheile der fehlenden Summe. Den Gemeinden, in welchen der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armensteuern Eins vom Tausend übersteigen, kann der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Die Beiträge, welche der Staat kraft dieses Artikels macht, dürfen jedoch die Summe von vierhundert tausend Schweizerfranken jährlich nicht übersteigen.

d. Der Staat ist berechtigt, die Verwendung der Armensteuern und seiner eigenen Beiträge vorzuschreiben und diese Verwendung gutfindenden Falls selbst zu leiten.

e. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Armenwesens treten mit dem 1. Januar 1847 in Kraft.

II.

a. Die Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und andere Feudallasten, sowie die von der Umwandlung solcher Gefälle herrührenden Leistungen im alten Kantonstheile sind aufgehoben. Die Pflichtigen bezahlen dafür die Hälfte der in dem Gesetze vom 20. Christmonat 1845 bestimmten Ablösungspreise.

b. Der Staat vergütet den Privatinhabern von Gefällen dieser Art einen gleichen Betrag, wie der, den sie nach obiger Ablösungsbestimmung von den Pflichtigen empfangen.

c. Für die abgelösten Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizen im alten Kantonstheile werden von dem Staate die Ablösungssummen in folgendem Verhältnisse zurückerstattet oder erlassen:

1) von den seit dem 1. Jänner 1833 stattgefundenen Ablösungen zur Hälfte des Betrages der Ablösungssumme;
2) von den vom 2. Heumonat 1803 bis zum 31. Christmonat 1832 stattgefundenen Ablösungen zum dritten Theile des Betrages der Ablösungssumme;
3) von den vor dem 2. Heumonat 1803 stattgefundenen Ablösungen zum vierten Theile des Betrages der Ablösungssumme.

Das Gesetz wird die Zahlungsweise der Ablösungssummen, der Vergütungen an die Privatinhaber und der Rückerstattungen bestimmen.

III.

Der neue Kantonstheil behält dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und seine besondere Verwaltung im Armenwesen, sowie sein Grundsteuersystem bei. Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn nicht.

Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt.

IV.

Es wird eine Hypothekar- und Schuldentilgungskasse für den ganzen Kanton errichtet.

Von dieser Kasse werden zum Voraus drei und je nach Bedürfniß bis fünf Millionen Schweizerfranken in den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen, zu fünf vom Hundert jährlich, angelegt, wovon jeweilen ein und ein halbes vom Hundert an die Tilgung des Kapitals verwendet wird. Diese Bestimmung wird den genannten Amtsbezirken auf die Dauer von dreißig Jahren gewährleistet.

§. 86.

Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.

§. 87.

Jeder im Staatsgebiete wohnende Schweizerbürger ist nach seinen Kräften zum Militärdienste verpflichtet.

Es dürfen keine stehenden Truppen aufgestellt werden.

Es darf keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.

§. 88.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in den französischen Gebietstheil versandt. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Gesetze und Verordnungen, welche nur für den französischen Kantonstheil bestimmt sind, sowie Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantonstheile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

§. 89.

Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.

Titel V.

Revision der Verfassung.

§. 90.

Der Antrag zu einer Revision der Verfassung kann gestellt werden:

1) von dem Großen Rathe;

2) von wenigstens achttausend stimmfähigen Bürgern in der vom Gesetze zu bestimmenden Form.

§. 91.

Sobald ein solcher Antrag gemacht wird, soll der Große Rath den politischen Versammlungen die Frazen zum Entscheide vorlegen:

1) ob eine Revision der Verfassung statt finden solle? und wenn ja;

2) ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei?

§. 92.

Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch den Großen Rath, so befolgt dieser für die Berathung des Verfassungsentwurfes die nämliche Vorschrift, wie bei der Berathung des Entwurfes eines bleibenden Gesetzes (§. 30.)

§. 93.

Entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath, so soll der Große Rath sofort die Wahl eines solchen einleiten.

§. 94.

Jeder Wahlkreis für den Großen Rath (§. 7) erwählt je auf dreitausend Seelen seiner Bevölkerung ein Mitglied des Verfassungsrathes. Eine Bruchzahl über fünfzehnhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

§. 95.

Der von dem Großen Rathe oder dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Titel VI.

Schlußbestimmungen.

§. 96.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden.

§. 97.

Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsatze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

§. 98.

Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen:

1) das Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
2) das Gesetzbuch über die Schuldbetreibungen und den Geldstag;
3) das Gesetzbuch über das Verfahren in strafgerichtlichen Sachen;
4) das Gesetz über das Notariat und das Hypothekarwesen, namentlich die Abschaffung der Untergerichte;
5) die Gesetze über die Emolumente in Prozeß-, Betreibungs- und Notariatssachen;
6) das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens;
7) das Gesetz über die Organisation des Schulwesens;
8) das Gesetz über das Armenwesen;
9) das Gesetz über die Ausführung der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse;
10) das Gesetz über die Errichtung einer Hypothekarkasse;
11) das Gesetz über die Handänderungsgebühr;
12) das Gesetz über die Herabsetzung der Einregistrirungsgebühr im Jura;
13) die Gewerbeordnung;
14) das Gesetz über das Tellwesen;
15) das Gesetz über das Militärwesen (Militärverfassung);
16) das Gesetz über das Wirthschaftswesen.

Die Revision oder Erlassung der unter Art. 1 bis und mit 5 bezeichneten Gesetze soll längstens bis den 1. Jänner 1848 stattfinden.

§. 99.

Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten, leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft „zu erfüllen"

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!"

Also von dem Verfassungsrathe zu Ende berathen, Bern, den 13 Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes:

Der Präsident:

Alex. Funk.

Die Sekretäre:

Revel. Stämpfli.

Stockmar. Sury.

Entwurf Uebergangs-Gesetz.

Das bernische Volk,

um den Uebergang aus den Formen der bisherigen in diejenigen der neuen Staatsverfassung anzuordnen,

nach Einsicht des von seinem Verfassungsrathe berathenen Entwurfes, kraft seiner Souveränetät,

beschließt:

I.

§. 1.

Die Verfassungskommission untersucht die an sie eingesandten Abstimmungsprotokolle der politischen Versammlungen über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung, macht das Ergebniß der Abstimmung öffentlich bekannt und promulgirt die Verfassung im Falle ihrer Annahme (§§. 3 und 15 der Verordnung, betreffend die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung.)

§. 2.

Unmittelbar darauf veranstaltet sie die Wahlen in den Großen Rath, wozu sie die Wahlversammlungen auf Sonntag, den 16. Augstmonat 1846, zusammenberuft.

Eine besondere vom Verfassungsrathe erlassene Verordnung bestimmt für einstweilen die Eintheilung der Wahlkreise und die Form der Wahlverhandlungen.

§. 3.

Die Verfassungskommission untersucht vorläufig die eingesandten Wahlprotokolle, ruft den neuerwählten Großen Rath auf Donnerstag, den 27. Augstmonat 1846, in das äußere Standesrathhaus in Bern zusammen und erstattet demselben über die Gültigkeit der Wahlen Bericht.

Die nämliche Kommission hat auch den Auftrag, diejenigen Gesetze und Geschäfte vorzubereiten, mit welchen der Große Rath sich zunächst zu befassen haben wird.

§. 4.

Das älteste der zusammengetretenen Mitglieder des Großen Rathes eröffnet die Versammlung als Alterspräsident und bezeichnet zwei provisorische Sekretäre und zwei provisorische Stimmenzähler. Hierauf erwählt die Versammlung einen provisorischen Präsidenten.

§. 5.

Sie setzt die Verhandlungen mit dem Namensaufrufe und der Beeidigung ihrer Mitglieder fort; dann schreitet sie zur Berathung ihres Reglementes und nimmt hierauf die Wahlen ihres Präsidenten, der Mitglieder des Regierungsrathes und dessen Präsidenten und der Direktoren vor.

§. 6.

Der Präsident des Großen Rathes zeigt sodann der abtretenden Regierung an, daß die verfassungsmäßige Regierung eingesetzt und bereit sei, die Staatsverwaltung zu übernehmen.

Mit der Konstituirung des Großen Rathes und des Regierungsrathes ist die Verfassungskommission aufgelöst.

§. 7.

Hierauf begibt sich der neue Große Rath mit dem neuen Regierungsrathe in den ordentlichen Sitzungssaal, übernimmt die Staatsverwaltung und kündigt diese Uebernahme dem Volke durch eine Proklamation an.

II.

§. 8.

Alle Gesetze und Verordnungen, die mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft.

§. 9.

Alle öffentlichen Stellen unterliegen in Folge der Einführung der neuen Verfassung der Wiederbesetzung. Die dermaligen Behörden und Beamten setzen jedoch ihre Amtsverrichtungen unter der gleichen persönlichen Verantwortlichkeit wie bisher fort, bis sie durch diejenigen abgelöst werden, welche an ihre Stelle treten.

§. 10.

Bis das Gesetz etwas anderes bestimmt, übernehmen der neue Regierungsrath und die Direktoren die nämlichen Amtsverrichtungen, die bisher der abtretende Regierungsrath und die Departemente ausübten, mit Ausnahme derjenigen, welche als unübertragbar in die Befugnisse des Großen Rathes gehören.

III.

§. 11.

Der §. 30 und der dritte Theil des §. 79 der Verfassung treten erst ein Jahr nach der Annahme der Verfassung in Wirksamkeit.

§. 12.

Der Große Rath hat bis den 1. Jänner 1848 diejenigen Gesetze zu erlassen, die zur Durchführung der verfassungsmäßigen Organisation erforderlich sind. Mit dem Ablaufe dieser Frist erlischt der §. 10 dieses Gesetzes.

Also von dem Verfassungsrathe berathen, Bern, den 13. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes,
Der Präsident:
Alex. Funk.

Die Sekretäre:
Migy. **Stämpfli.**
Revel. **Kistler.**

Nr. 96.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Verordnung
betreffend die Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung.

Der Verfassungsrath des Kantons Bern,

Nach Vollendung der Berathung des Entwurfes der neuen Staatsverfassung;

Verordnet:

§. 1.

Die von dem Verfassungsrathe berathene neue Staatsverfassung für den Kanton Bern wird nebst dem Uebergangsgesetze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

§. 2.

Zu diesem Ende werden die Verfassung und das Uebergangsgesetz in beiden Sprachen gedruckt und in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren dem Volke ausgetheilt.

§. 3.

Zu Leitung der Abstimmung nach den Vorschriften dieser Verordnung und zu Vollziehung der Bestimmungen des Uebergangsgesetzes über die Einführung der neuen Verfassung auf den Fall der Annahme wird eine Kommission von sieben Mitgliedern unter dem Namen: „Verfassungskommission" bestellt.

§. 4.

Freitag den 31. Heumonat Vormittags 9 Uhr treten die politischen Versammlungen der Kirchgemeinden (§. 5 der neuen Verfassung) in den Kirchen oder an einem anderen von dem Unterstatthalter zu bezeichnenden Orte zusammen, um über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und des Uebergangsgesetzes abzustimmen.

Dieser Tag wird zu einem bürgerlichen Festtage erklärt, an welchem alle Feldarbeiten und Gewerbe eingestellt sind.

§. 5.

Stimmberechtigt sind alle in dem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Bürger, welche die im §. 3 der neuen Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, nämlich:

A. Alle Staatsbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.

B. Alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

Zu den Schweizerkantonen, welche den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht halten, gehören Zürich, Aargau, Waadt und Baselland-schaft.

Militärs im Dienste geben ihre Stimme an dem Orte ihres Dienstaufenthaltes ab.

§. 6.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind alle diejenigen, welche im §. 4 der neue Verfassung genannt sind, nämlich:

1) diejenigen, welche die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Bevogteten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

§. 7.

Der Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit der älteste der anwesenden Gemeindevorgesetzten, eröffnet die Versammlung, welche zuvörderst durch offenes

Handmehr einen Präsidenten und je nach Bedürfniß zwei bis vier Sekretäre und zwei bis vier Stimmenzähler erwählt.

§. 8.

Nach diesen Wahlen werden die neue Staatsverfassung und das Uebergangsgesetz, sowie die gegenwärtige Verordnung öffentlich verlesen, worauf der Präsident die Versammlung anfrägt, ob Jemand anwesend sei, der nach den Bestimmungen dieser Verordnung das Stimmrecht nicht besitze. Daherige Reklamationen werden von der Versammlung sofort durch offenes Stimmenmehr endlich entschieden.

§. 9.

Hierauf giebt jeder anwesende Stimmfähige bei einem der Sekretäre seine Stimme über die Annahme oder Verwerfung der Verfassung mündlich und öffentlich ab und zwar für die Annahme durch ein einfaches „Ja" und für die Verwerfung durch ein einfaches „Nein".

§. 10.

Die Sekretäre nehmen unter der Aufsicht der Stimmenzähler jeden Stimmenden in seiner Gegenwart mit Namen, Vornamen und allfälliger Berufs- oder Amtsbezeichnung in eines der beiden Verzeichnisse auf, die zu diesem Ende, das eine für die Stimmen der Annehmenden, das andere für die Stimmen der Verwerfenden, bereit sein werden.

§. 11.

Nach Vollendung der Abstimmung werden die Verzeichnisse öffentlich abgelesen und die sich ergebende Zahl der Stimmenden für die Annahme und die sich ergebende Zahl der Stimmenden für die Verwerfung in dem Protokolle unter den Aufschriften „Angenommen" und „Verworfen" genau angegeben.

§. 12.

Die Verzeichnisse der Stimmenden werden hierauf verschlossen und von dem Präsidenten und wenigstens einem der Stimmenzähler versiegelt, und einstweilen von dem Präsidenten aufbewahrt.

§. 13.

Nachdem das Ergebniß der Stimmenzählung auf obige Weise förmlich protokollirt, das Protokoll öffentlich verlesen, in zwei Doppeln ausgefertigt und von dem Präsidenten, den Sekretären und Stimmenzählern unterzeichnet sein wird, sind die Verhandlungen der politischen Versammlung geschlossen.

§. 14.

Der Präsident der Versammlung versendet beide Doppel des Protokolls am nämlichen Tage noch an den Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, welcher das eine Doppel sogleich an die Verfassungskommission versendet, und das andere in das Archiv des Amtsbezirkes niederlegt.

§. 15.

Die Verfassungskommission berechnet nach der Einsendung aller Protokolle die Zahl der die Verfassung annehmenden Bürger, sowie die Zahl der dieselbe verwerfenden und macht das Ergebniß von jeder politischen Versammlung, sowie das Gesammtergebniß öffentlich bekannt (§. 1 des Uebergangsgesetzes).

§. 16.

Die Mehrheit der an der Abstimmung theilnehmenden Bürger des ganzen Kantons entscheidet über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes.

§. 17.

Die auf diese Weise erörterte Annahme oder Verwerfung der Verfassung wird von der Verfassungskommission dem Landammann zu Handen des Großen Rathes und dem Schultheißen zu Handen des Regierungsrathes angezeigt. Im Falle der Annahme promulgirt sie die Verfassung (§. 1 des Uebergangsgesetzes).

§. 18.

Nach der amtlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Abstimmung werden die Verzeichnisse über die Stimmenden auf die Anordnung der Kommission des Verfassungsrathes überall, und ohne daß Abschriften davon gemacht werden dürfen, unter Aufsicht des Präsidenten, der Sekretäre und Stimmenzähler einer jeden politischen Versammlung verbrannt.

§. 19.

Die gegenwärtige Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, auf die übliche Weise bekannt gemacht und durch die Kommission des Verfassungsrathes ausgeführt werden.

Bern, den 13. Heumonat 1846.

Namens des Verfassungsrathes,

Der Präsident:

Funk.

Die Sekretäre:

Migy.	Stämpfli.
Revel.	Kistler.

Verordnung

über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen für den Großen Rath.

Der Verfassungsrath des Kantons Bern,

zur Anordnung der Wahlen für den Großen Rath, auf den Fall der Annahme der Verfassung,

in Ausführung des §. 7 der Verfassung und des §. 2 des Uebergangsgesetzes

verordnet:

§. 1.

Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in folgende Wahlkreise eingetheilt.

I. Amtsbezirk Aarberg.

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
1) Wahlkreis Aarberg:		
Aarberg	932	
Bargen	634	
Kallnach	1,016	
Kappelen	603	
Radelfingen	1.382	
Seedorf	2.460	
	7,027	4

(Versammlungsort Aarberg.)

2) Wahlkreis Schüpfen:		
Affoltern	1 620	
Lyß	1.467	
Meikirch	1,007	
Rapperswyl	1,917	
Schüpfen	1 936	
	7.947	4

(Versammlungsort Schüpfen.)

II. Amtsbezirk Aarwangen.

3) Wahlkreis Aarwangen:		
Aarwangen	2,382	
Roggwyl	1 654	
Wynau	959	
Thunstetten	1.737	
	6,732	3

(Versammlungsort Aarwangen.)

4) Wahlkreis Langenthal:		
Langenthal	3,338	
Bleienbach	953	
Lotzwyl	2 597	
Madiswyl	2 289	
	9.177	5

(Versammlungsort Langenthal.)

5) Wahlkreis Rohrbach:		
Rohrbach	4.949	
Melchnau	3.573	
	8.522	4

(Versammlungsort Rohrbach.)

III. Amtsbezirk Bern.

6) Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern:		
Obere Gemeinde	10 177	
	10 177	5

(Versammlungsort die Heil. Geist-Kirche.

7) Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern:		
Mittlere Gemeinde	9 921	
	9.921	5

(Versammlungsort die Münsterkirche.)

8) Wahlkreis der Stadtgemeinde Bern:		
Untere Gemeinde	5 060	
	5 060	3

(Versammlungsort die Nydeck-Kirche.)

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
9) Wahlkreis Köniz:		
Bümpliz	2 003	
Köniz	5 927	
Oberbalm	1,241	
	9 171	5

(Versammlungsort Köniz.)

10) Wahlkreis Belligen:		
Belligen	3 368	
Muri	1 144	
Stettlen	654	
Bechigen	2 680	
	7,846	4

(Versammlungsort Belligen.)

11) Wahlkreis Wohlen:		
Bremgarten	1.903	
Kirchlindach	828	
Wohlen	2 907	
	5 638	3

(Versammlungsort Wohlen.)

IV. Amtsbezirk Biel.

12) Wahlkreis Biel:		
Biel	4 909	
	4 909	2

(Versammlungsort Biel.)

V. Amtsbezirk Büren.

13) Wahlkreis Büren:		
Arch	1.580	
Büren	1 278	
Diesbach	1,493	
Lengnau	777	
Obermyl	732	
Pieterlen	1 262	
Rütti	681	
Wengi	723	
	8.526	4

(Versammlungsort Büren.)

VI. Amtsbezirk Burgdorf.

14) Wahlkreis Burgdorf:		
Burgdorf	3,364	
Heimismyl	2.321	
Wynigen	2,747	
	8 432	4

(Versammlungsort Burgdorf.)

15) Wahlkreis Kirchberg:		
Kirchberg	4 718	
Koppigen	2.166	
Hindelbank	1 236	
	8 120	4

(Versammlungsort Hindelbank.)

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
16) Wahlkreis Oberburg:		
Hasle	2,186	
Krauchthal	2,188	
Oberburg	2,093	
(Versammlungsort Oberburg.)	6,467	3

VII. Amtsbezirk Courtelary.

17) Wahlkreis Courtelary:		
Courtelary	1,350	
Corgémont	1 059	
Tramelan	2.590	
Sombeval	533	
(Versammlungsort Courtelary.)	5,532	3
18) Wahlkreis Péry:		
Péry	835	
Vauffelin et Romont	713	
Orvin	623	
(Versammlungsort Péry.)	2,171	1
19) Wahlkreis St.-Imier:		
St.-Imier	3,496	
Sonvilier	2,199	
Renan	2,617	
(Versammlungsort St.-Imier.)	8,312	4

VIII. Amtsbezirk Delsberg.

20) Wahlkreis Delémont:		
Courfaire	654	
Courtetelle	708	
Delémont	1,650	
Develier	546	
(Versammlungsort Delémont.)	3,558	2
21) Wahlkreis Bassecourt:		
Bassecourt	807	
Boëcourt	596	
Glovelier	551	
Saulcy	273	
Soulce	398	
Undervelier	775	
(Versammlungsort Bassecourt.)	3,400	2
22) Wahlkreis Pleigne:		
Bourignon	346	
Movelier	455	
Pleigne	429	
Roggenburg	608	
Soihières	255	
(Versammlungsort Pleigne.)	2,093	1
23) Wahlkreis Vicques:		
Courroux et Courcelon	1,014	
Montsevelier	407	
Rebeuvelier	335	
Vermes	597	
Vicques	514	
(Versammlungsort Vicques.)	2,867	1

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
24) Wahlkreis Grellingen:		
Blauen	353	
Brislach	465	
Duggingen	315	
Grellingen	469	
Nenzlingen	201	
(Versammlungsort Grellingen.)	1,803	1
25) Wahlkreis Laufen:		
Burg	292	
Dittingen	340	
Laufen	1,501	
Liesberg	504	
Röschenz	466	
Wahlen	388	
(Versammlungsort Laufen.)	3,481	2

IX. Amtsbezirk Erlach.

26) Wahlkreis Ins:		
Erlach	984	
Gampelen	774	
Ins	2.673	
Siselen	1,010	
Vinelz	932	
(Versammlungsort Ins.)	6,373	3
27) Wahlkreis Neuenstadt:		
Neuenstadt	1,550	
Diesse	1,265	
Nods	767	
(Versammlungsort Neuenstadt.)	3,582	2

X. Amtsbezirk Fraubrunnen.

28) Wahlkreis Bätterkinden:		
Bätterkinden	1,097	
Limpach	931	
Messen	1,211	
Utzenstorf	2,150	
(Versammlungsort Bätterkinden.)	5,389	3
29) Wahlkreis Jegenstorf:		
Grafenried	1,060	
Jegenstorf	3,165	
Münchenbuchsee	2,440	
(Versammlungsort Jegenstorf.)	6,665	3

XI. Amtsbezirk Freibergen.

30) Wahlkreis Montfaucon:		
St. Braix	606	
Epauvillers	666	
Montfaucon	680	
Saignelégier	2,123	
Soubey	416	
(Versammlungsort Montfaucon.)	4,391	2

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
31) Wahlkreis Noirmont:		
Les Bois	1,291	
Les Breuleux	940	
Noirmont	1,595	
Les Pommerats	610	
(Versammlungsort Noirmont.)	4,439	2

XII. Amtsbezirk Frutigen.

32) Wahlkreis Frutigen:		
Frutigen	4,491	
Adelboden	1,468	
Aeschi	1,829	
Reichenbach	2,435	
(Versammlungsort Frutigen.)	10,223	5

XIII. Amtsbezirk Interlaken.

33) Wahlkreis Brienz:		
Brienz	3,102	
(Versammlungsort Brienz.)	3,102	2
34) Wahlkreis G'steig:		
G'steig	6,205	
(Versammlungsort G'steig.)	6,205	3
35) Wahlkreis Unterseen:		
St. Beatenberg	1,080	
Habkern	728	
Leissigen	789	
Ringgenberg	1,208	
Unterseen	1,259	
(Versammlungsort Unterseen.)	5,064	3
36) Wahlkreis Zweilütschinen:		
Grindelwald	2,843	
Lauterbrunnen	1,762	
(Versammlungsort Zweilütschinen.)	4,605	2

XIV. Amtsbezirk Konolfingen.

37) Wahlkreis Biglen:		
Biglen	3,258	
Walkringen	1,965	
Worb	3,206	
(Versammlungsort Biglen.)	8,429	
38) Wahlkreis Diesbach:		
Buchholterberg	2,008	
Diesbach	4,271	
Wichtrach	2,190	
	8,479	4
(Versammlungsort Diesbach.)		
39) Wahlkreis Höchstetten:		
Höchstetten	4,747	
Wyl	992	
	5,739	3
(Versammlungsort Höchstetten.)		

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
40) Wahlkreis Münsingen:		
Münsingen	5,307	
	5,307	3
(Versammlungsort Münsingen.)		

XV. Amtsbezirk Laupen.

41) Wahlkreis Laupen:		
Ferenbalm	964	
Frauenkappelen	702	
Kerzerz (bernisch)	1,063	
Laupen	1,015	
Mühleberg	2,432	
Münchenwyler und Clavaleyres	489	
Neuenegg	2,111	
	8,776	4
(Versammlungsort Laupen.)		

XVI. Amtsbezirk Münster.

42) Wahlkreis Moutier:		
Corban	1,165	
Courrendelin	1,163	
Grandval	1,139	
Moutier	1,585	
	5,052	3
(Versammlungsort Moutier.)		
43) Wahlkreis Tavannes.		
Court	870	
Bévilard	934	
Genevez	1,068	
Sornetan	754	
Tavannes	1,680	
	5,306	3
(Versammlungsort Tavannes.)		

XVII. Amtsbezirk Nidau.

44) Wahlkreis Nidau.		
Bürglen	2,178	
Gottstadt	825	
Ligerz	474	
Mett	1,042	
Nidau	1,398	
Suz	622	
Täuffelen	1,458	
Twann	811	
Walperswyl	789	
	9,537	5
(Versammlungsort Nidau.)		

XVIII. Amtsbezirk Oberhasle.

45) Wahlkreis Meiringen,		
Gadmen	803	
Guttannen	535	
Innertkirchet	1,504	
Meiringen	4,291	
	7,130	4
(Versammlungsort Meiringen.)		

XIX. Amtsbezirk Pruntrut.

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
46) Wahlkreis Porrentrui:		
Porrentrui	2,858	
Fontenois	670	
	3,528	2
(Versammlungsort Porrentrui.)		
47) Wahlkreis Chevenez:		
Chevenez	901	
Bressaucourt	396	
Coutedoux	483	
Damvant	631	
Grandfontaine	863	
Fahy	523	
	3,797	2
(Versammlungsort Chevenez.)		
48) Wahlkreis Courtemaiche:		
Courtemaiche	443	
Bure	897	
Courchavon	320	
Montignez	348	
Buix	435	
Boncourt	637	
	3,080	2
(Versammlungsort Courtemaiche.)		
49) Wahlkreis Bonfol:		
Bonfol	1,196	
Coeuve	602	
Damphreux	601	
Beurnevésin	354	
Vendelincourt	635	
	3,388	2
(Versammlungsort Bonfol.)		
50) Wahlkreis Miécourt:		
Miécourt	557	
Alle	897	
Charmoille	1,158	
Asuel	453	
Cornol	744	
	3,809	2
(Versammlungsort Miécourt.)		
51) Wahlkreis St.-Ursanne:		
St.-Ursanne	1,359	
Ocourt	422	
Courgenay	1,054	
	2,835	1
(Versammlungsort St.-Ursanne.)		

XX. Amtsbezirk Saanen.

52) Wahlkreis Saanen:		
Abländschen	154	
Gsteig	699	
Lauenen	686	
Saanen	3,415	
	4,954	2
(Versammlungsort Saanen.)		

XXI. Amtsbezirk Schwarzenburg.)

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
53) Wahlkreis Guggisberg:		
Guggisberg	5,778	
	5 778	3
(Versammlungsort Guggisberg.)		
54) Wahlkreis Wahlern:		
Albligen	701	
Wahlern	5,507	
	6 208	3
(Versammlungsort Wahlern.)		

XXII. Amtsbezirk Seftigen.

55) Wahlkreis Belp:		
Belp	3,547	
Zimmerwald	1,929	
Gerzensee	800	
	6,276	3
(Versammlungsort Belp.)		
56) Wahlkreis Gurzelen:		
Gurzelen	1,234	
Kirchdorf	2,140	
Wattenwyl	2,272	
	5 646	3
(Versammlungsort Gurzelen.)		
57) Wahlkreis Riggisberg:		
Kirchenthurnen	4 618	
Rüggisberg	3,242	
	7,860	4
(Versammlungsort Riggisberg.)		

XXIII. Amtsbezirk Signau.

58) Wahlkreis Eggiwyl:		
Eggiwyl	2,758	
Röthenbach	1.658	
Schangnau	1.122	
Signau	2 657	
	8.195	4
(Versammlungsort Eggiwyl.)		
59) Wahlkreis Langnau:		
Langnau	5.893	
Trub	2 557	
	8 450	4
(Versammlungsort Langnau:		
60) Wahlkreis Lauperswyl:		
Lauperswyl	2 720	
Rüderswyl	2 445	
	5,165	3
(Versammluagsort Lauperswyl.)		

XXIV. Amtsbezirk Ober-Simmenthal.

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
61) Wahlkreis Lenk und Stephan:		
Lenk	2,383	
St. Stephan	1,470	
	3,853	2
(Versammlungsort: abwechselnd Lenk und St. Stephan.)		
62) Wahlkreis Zweisimmen und Boltigen:		
Boltigen	2,121	
Zweisimmen	2,163	
	4,284	2
(Versammlungsort: abwechselnd Zweisimmen und Boltigen.)		

XXV. Amtsbezirk Nieder-Simmenthal.

63) Wahlkreis Erlenbach:		
Erlenbach	1,401	
Därstetten	1,071	
Diemtigen	2,131	
Oberwyl	1,498	
	6,101	3
(Versammlungsort Erlenbach.)		
64) Wahlkreis Wimmis:		
Spiez	2,101	
Reutigen	1,251	
Wimmis	1,346	
(Versammlungsort Wimmis.)	4 698	2

XXVI. Amtsbezirk Thun.

65) Wahlbezirk Hilterfingen:		
Hilterfingen	1 970	
Sigriswyl	3 097	
	5 067	3
(Versammlungsort Hilterfingen.)		
66) Wahlkreis Steffisburg:		
Schwarzenegg	2,843	
Steffisburg	5,514	
	7,357	4
(Versammlungsort Steffisburg.)		
67) Wahlkreis Thierachern.		
Amsoldingen	1,977	
Blumenstein	1,043	
Thierachern	3,158	
	6,178	3
(Versammlungsort Thierachern.)		
68) Wahlkreis Thun:		
Thun	5,860	
	5,860	2
(Versammlungsort Thun.)		

XXVII. Amtsbezirk Trachselwald.

	Seelenzahl.	Anzahl der Großräthe.
69) Wahlkreis Huttwyl:		
Eriswyl	4,041	
Dürrenroth	1 451	
Huttwyl	3 385	
Walterswyl	785	
(Versammlungsort Huttwyl.)	9 662	5
70) Wahlkreis Rüegsau:		
Affoltern	1,135	
Lützelflüh	3,432	
Rüegsau	2 260	
	6 827	3
(Versammlungsort Rüegsau.)		
71) Wahlkreis Sumiswald:		
Sumiswald	5 702	
Trachselwald	1,655	
	7,357	4
(Versammlungsort Sumiswald.)		

XXVIII. Amtsbezirk Wangen.

72) Wahlkreis Herzogenbuchsee:		
Herzogenbuchsee	6 374	
Seeberg	1,962	
Ursenbach	1,424	
	9,760	5
(Versammlungsort Herzogenbuchsee.)		
73) Wahlkreis Oberbipp:		
Niederbipp	2 877	
Oberbipp	3 658	
Wangen	1,903	
(Versammlungsort Oberbipp.)	8,439	4

73 Wahlkreise erwählen also in den Großen Rath 225 Mitglieder.

Die Angabe der Seelenzahl ist auf die Volkszählung von 1846 gegründet.

§. 2.

Sonntags den 16. Augstmonat 1846, nach beendigtem Morgengottesdienste, treten die Wahlversammlungen an dem bezeichneten Orte ihres Wahlkreises in der Kirche, oder in einem andern von dem Regierungsstatthalter anzuweisenden Lokale zusammen, um die Wahl der ihnen zukommenden Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes vorzunehmen.

§. 3.

An den Wahlversammlungen können alle nach den §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Bürger Theil nehmen, welche in dem Wahlkreise wohnhaft sind. (§. 8 der Verfassung.)

§. 4.

Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. (§. 10 der Verfassung.)

§. 5.

Der Unterstatthalter des Ortes der Versammlung eröffnet dieselbe, indem er die gegenwärtige Verordnung und die §§. 3, 4 und 10 der Verfassung öffentlich verlesen läßt, und frägt an, ob Jemand in der Versammlung anwesend sei, welcher das Stimmrecht nicht besitze. Reklamationen, die deßwegen erfolgen, werden von der Versammlung sofort durch offenes Stimmenmehr endlich entschieden.

§. 6.

Hierauf erwählt die Versammlung durch offenes absolutes Stimmenmehr einen Präsidenten, wenigstens zwei Sekretäre und zwei Stimmenzähler.

§. 7.

Der Präsident erinnert sodann die Versammlung nochmals an die Zahl der Großräthe, welche sie zu erwählen hat, ermahnt sie, der Wichtigkeit der Verhandlungen eingedenk zu sein, und ihre Stimme nur solchen Männern zu geben, in deren Rechtschaffenheit, Vaterlandsliebe und Kenntnisse sie das Vertrauen setzen, daß sie ihre Stelle getreu, gewissenhaft und zur Ehre des Vaterlandes verwalten werden.

§. 8.

Die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes geschieht geheim. Jeder Anwesende erhält einen Stimmzettel, auf welchen er so viele verschiedene Namen schreibt oder schreiben läßt, als die Versammlung Mitglieder des Großen Rathes zu ernennen hat.

Die Stimmenzähler sammeln die Stimmzettel von jedem Stimmenden persönlich ein; finden sich mehr eingelangte als ausgetheilte Stimmzettel vor, so ist die Abstimmung ungültig und muß von Neuem begonnen werden. Uebersteigt hingegen die Zahl der eingelangten Stimmzettel diejenige der ausgetheilten nicht, so wird von den Vorgesetzten der Versammlung das Ergebniß der Abstimmung ausgemittelt.

Diejenigen, welche mehr als die Hälfte der gefallenen Stimmen (das absolute Mehr) auf sich vereinigen, sind zu Mitgliedern des Großen Rathes erwählt. Sollte eine größere Zahl das absolute Mehr erhalten, als die Versammlung Mitglieder des Großen Rathes zu erwählen hat, so sind diejenigen erwählt, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

§. 9.

Wenn in der ersten Abstimmung nicht so viele Personen das absolute Mehr erhalten, als die Versammlung Mitglieder des Großen Rathes zu erwählen hat, so bleiben von den übrigen auf den Stimmzetteln stehenden Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viele in der Wahl, als noch Mitglieder des Großen Rathes zu erwählen sind. Hierauf werden neue Stimmzettel ausgetheilt, auf welche jeder Stimmende die Hälfte der noch in der Wahl gebliebenen Namen schreibt oder schreiben läßt. In Folge dieser zweiten Abstimmung sind diejenigen zu Mitgliedern des Großen Rathes ernannt, welche je die größte Zahl von Stimmen (das relative Mehr) erhalten, bis die dem Wahlkreise zukommende Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes vollständig ist.

§. 10.

Unter mehreren Personen, welche gleich viel Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos. Stimmzettel, welche mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Namen enthalten, sind ungültig.

§. 11.

Nach vollendeter Wahl verlesen die Sekretäre das Protokoll, worauf die Verhandlung geschlossen wird.

Das Protokoll wird von den Sekretären sogleich in zwei Doppeln ausgefertigt, wozu sie ein gedrucktes Formular zum Ausfüllen erhalten, und von dem Präsidenten, den Sekretären und den Stimmzählern unterzeichnet.

Das Protokoll soll enthalten: die Anzahl der Stimmenden, die Namen der erwählten Mitglieder des Großen Rathes, die Stimmenzahl, welche jeder Erwählte erhielt, und den Wahlgang, in welchem er erwählt worden ist.

§. 12.

Der Präsident der Wahlversammlung versendet das eine Doppel des Protokolls sogleich an die Verfassungskommission in Bern, das andere Doppel legt er in das Archiv des Amtsbezirkes nieder.

§. 13.

Ist ein Gewählter bei der Wahlversammlung anwesend, so hat er sich sogleich über die Annahme oder Nichtannahme der Wahl zu erklären. Die Annahme wird zu Protokoll genommen. Im Falle der Nichtannahme wird für diese Stelle sogleich zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 14.

Ist der Gewählte nicht anwesend, so gibt ihm der Präsident der Wahlversammlung sogleich von der Wahl schriftlich Kenntniß, mit der Weisung, der Verfassungskommission direkt, vor dem 21. Augstmonat, die Nichtannahme schriftlich anzuzeigen. Das Stillschweigen wird als Annahme ausgelegt.

§. 15.

Die Verfassungskommission untersucht, ob Personen von mehr als einer Wahlversammlung gewählt worden seien. In diesem Falle fordert sie die Betreffenden auf, sich zu erklären, für welchen Wahlkreis sie die Wahl annehmen. Sodann wird sie für die dahingefallenen Wahlen durch Zusammenberufung der betreffenden Wahlversammlungen neue Wahlen auf gleiche Weise, wie die frühern vornehmen lassen.

§. 16.

Reklamationen gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlungen sind vor dem 25. Augstmonat, mit Ausschluß derjenigen über die Stimmberechtigung (§. 5), der Verfassungskommission zur Untersuchung und Berichterstattung an den Großen Rath einzureichen, welcher darüber endlich entscheidet.

§. 17.

Diese Verordnung soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und von der Verfassungskommission ausgeführt werden.

Nr. 97.

Tagblatt der Verhandlungen

des

Verfassungsrathes der Republik Bern.

Die Verfassungskommission des Kantons Bern,

nach Untersuchung der Protokolle der Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes,

Kraft §. 1 des Uebergangsgesetzes,

beurkundet:

Daß an der Abstimmung vom 31. Heumonat 1846 über die Annahme oder Verwerfung der neuen Staatsverfassung und des Uebergangsgesetzes 35,336 Bürger Theil genommen, wovon 34,079 für die Annahme und 1,257 für die Verwerfung gestimmt haben.

Die Staatsverfassung nebst dem Uebergangsgesetze ist somit von dem bernischen Volke angenommen und in Kraft erwachsen. Dieselbe trägt das Datum vom 31. Heumonat 1846.

Die gegenwärtige Urkunde wird in beiden Sprachen gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und der Staatsverfassung und dem Uebergangsgesetze angehängt.

Bern, den 4. Augstmonat 1846.

Namens der Verfassungskommission,
Der Präsident:
Ochsenbein.
Der Sekretär:
Stämpfli.

Ergebniß

der am 31. Juli 1846 stattgefundenen Abstimmung über Annahme oder Verwerfung

der

neuen Staatsverfassung.

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Amtsbezirk Aarberg.		
Aarberg	142	3
Affoltern	123	—
Bargen	116	—
Transport	381	3
Kallnach	151	—
Kappelen	74	—
Lyß	215	—
Meikirch	101	—
Radelfingen	170	—
Rapperswyl	135	—
Schüpfen	216	—
Seedorf	355	—
	1798	3
Amtsbezirk Aarwangen.		
Aarwangen	286	1
Bannwyl	107	1
Bleienbach	66	16
Langenthal	281	3
Lotzwyl	314	—
Madiswyl	244	—
Melchnau	402	—
Roggwyl	238	1
Rohrbach	525	—
Thunstetten	215	1
Wynau	127	—
	2805	23
Amtsbezirk Bern.		
Bern, { obere Gemeinde	247	65
Bern, { mittlere „	517	158
Bern, { untere „	65	51
Bolligen	119	2
Bremgarten	125	1
Bümpliz	59	4
Kirchlindach	85	—
Köniz	292	4
Muri	56	2
Oberbalm	70	1
Stettlen	60	6
Vechigen	98	7
Wohlen	156	1
	1949	302

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Amtsbezirk Biel.		
Biel	304	13
Bözingen	104	—
Leubringen	31	2
	439	15
Amtsbezirk Büren.		
Arch	290	—
Büren	161	—
Dießbach	258	—
Lengnau	152	—
Oberwyl	135	—
Pieterlen	158	—
Rütti	98	—
Wengi	123	—
	1375	—
Amtsbezirk Burgdorf.		
Burgdorf	107	89
Hasle	77	29
Heimiswyl	106	7
Hindelbank	108	6
Kirchberg	303	6
Koppigen	162	22
Krauchthal	92	—
Oberburg	35	10
Wynigen	100	1
	1090	170
Amtsbezirk Courtelary.		
Büderich	89	5
Corgémont	90	4
Courtelary	86	—
Ilfingen	83	11
St. Immer	181	—
Laferrière	43	1
Renan	146	—
Sombeval	21	10
Sonvillier	128	—
Tramlingen	130	—
Vauffelin	97	3
	1094	34
Amtsbezirk Delsberg.		
Bassecourt	160	2
Boëcourt	110	2
Bourrignon	48	1
Courfaivre	51	2
Courrour	165	—
Courtetelle	78	—
Delsberg	201	—
Develier	103	2
Transport	916	9

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Transport	916	9
Glovelier	87	—
Montsevelier	47	—
Movelier	29	1
Pleigne	52	3
Rebeuvelier	24	—
Roggenburg	29	—
Saulcy	17	5
Soihières	28	—
Soulce	26	11
Undervelier	54	4
Vermes	56	—
Vicques	63	4
	1428	37
Bezirk Laufen.		
Blauen	23	1
Brislach	17	17
Burg	25	—
Dittingen	12	1
Duggingen	42	—
Grellingen	67	—
Laufen	115	5
Liesberg	44	1
Nenzlingen	2	8
Röschenz	32	—
Wahlen	37	—
	422	33
Amtsbezirk Erlach.		
Erlach	141	—
Gampelen	108	—
Ins	365	—
Siselen	136	—
Vinelz	112	1
	862	1
Bezirk Neuenstadt.		
Neuenstadt	207	—
Nods	44	4
Teß	88	—
	339	4
Amtsbezirk Fraubrunnen.		
Bätterkinden	170	—
Grafenried	134	7
Jegenstorf	228	—
Limpach	121	—
Messen	135	—
Münchenbuchsee	181	1
Utzenstorf	273	—
	1242	8

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Amtsbezirk Freibergen.		
Les Bois	58	10
Saint-Brais	34	36
Les Breuleux	25	55
Epauvilliers	62	1
Montfaucon	75	6
Noirmont	138	1
Les Pommerats	73	1
Saignelégier	163	22
Soubey	46	1
	674	133
Amtsbezirk Frutigen.		
Adelboden	102	—
Aeschi	162	—
Frutigen	232	4
Kandergrund	40	—
Reichenbach	113	—
	649	4
Amtsbezirk Interlaken.		
St. Beatenberg	87	2
Brienz	192	19
Grindelwald	94	4
Gsteig	383	22
Habkern*	—	—
Lauterbrunnen	121	—
Leißigen	81	3
Ringgenberg	31	52
Unterseen	58	—
	1047	102

* Die Versammlung trat in die Abstimmung nicht ein.

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Amtsbezirk Konolfingen.		
Biglen	219	1
Buchholterberg	92	1
Dießbach	158	10
Höchstetten	401	—
Münsingen	288	4
Walkringen	24	24
Wichtrach	91	12
Worb	122	51
Wyl	56	3
	1451	106
Amtsbezirk Laupen.		
Ferenbalm	100	—
Frauenkappelen	36	—
Kerzerz	120	—
Laupen	100	—
Mühleberg	208	—
Münchenwyler	54	—
Neueneck	168	—
	786	—
Amtsbezirk Münster.		
Bévilard	120	1
Corban	15	—
Courchapoix	29	—
Courrendlin	59	3
Court	86	2
Dachsfelden	47	4
Genevez	4	34
Grandval	105	5
Lajour	14	52
Mervelier	12	32
Münster	150	—
Sornetan	57	—
	698	133
Amtsbezirk Nidau.		
Bürglen	362	—
Gottstadt	166	—
Liegerz	79	—
Mett	169	—
Nidau	197	—
Suz	129	—
Täuffelen	281	—
Twann	130	—
Walperswyl	94	—
	1607	—
Amtsbezirk Oberhasle.		
Gadmen	33	—
Guttannen	45	4
Innerkirchen	50	2
Hasleberg	50	1
Meiringen	102	16
Schattenhalb	16	9
	296	32
Amtsbezirk Pruntrut.		
Alle	128	—
Asuel	67	2
Beurnevesin	36	—
Boncourt	76	—
Bonfol	191	—
Bressaucourt	64	—
Buix	38	—
Bure	59	8
Charmoille	139	—
Chevenez	110	6
Coeuve	68	—
Cornol	51	1
Courchavon	33	1
Courgenay	61	—
Courtedoux	30	5
Courtemaiche	35	—
Damphreux	115	1
Damvant	63	—
Transport	1364	24

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Transport	1364	24
Fahy	72	2
Fontenois	104	1
Grandfontaine	143	—
Miécourt	40	7
Montignez	55	—
Ocourt (la Motte)	37	—
Pruntrut	252	3
St. Ursiz	111	—
Vendelincourt	88	—
	2266	37

Amtsbezirk Saanen.

Ablentschen	21	—
Gsteig	48	1
Lauenen	28	1
Saanen	167	—
	264	2

Amtsbezirk Schwarzenburg.

Albligen	39	—
Guggisberg	191	—
Wahlern	352	—
	582	—

Amtsbezirk Seftigen.

Belp	190	—
Gerzensee	57	3
Gurzelen	119	—
Kirchdorf	99	6
Rüggisberg	156	3
Thurnen	153	1
Wattenwyl	106	—
Zimmerwald	93	4
Riggisberg und Rütti	81	—
	1054	17

Amtsbezirk Signau.

Eggiwyl	218	—
Langnau	372	—
Lauperswyl	148	—
Lauperswylviertel	82	—
Röthenbach	124	—
Rüderswyl	151	1
Schangnau	102	1
Signau	304	—
Trub	139	—
	1640	2

Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Därstetten	59	—
Diemtigen	106	—
Transport	165	—

Politische Versammlungen.	Angenommen.	Verworfen.
Transport	165	—
Erlenbach	91	12
Oberwyl	83	—
Reutigen	77	—
Spiez	188	1
Wimmis	104	—
	708	13

Amtsbezirk Obersimmenthal.

Boltigen	131	—
Lenk	144	1
St. Stephan	130	—
Zweisimmen	147	—
	552	1

Amtsbezirk Thun.

Amsoldingen	167	—
Blumenstein	50	—
Hilterfingen	202	1
Schwarzeneck	131	2
Sigriswyl	254	1
Steffisburg	342	1
Thierachern	251	6
Thun	376	9
	1773	20

Amtsbezirk Trachselwald.

Affoltern	55	—
Dürrenroth	127	—
Eriswyl	242	—
Huttwyl	312	—
Lützelflüh	195	5
Rüegsau	107	10
Sumiswald	466	—
Trachselwald	89	—
Walterswyl	78	—
	1671	15

Amtsbezirk Wangen.

Herzogenbuchsee	638	—
Niederbipp	204	—
Oberbipp	279	6
Seeberg	182	—
Ursenbach	123	—
Wangen	92	4
	1518	10

Uebersicht.

Amtsbezirke.	Angenommen.	Verworfen.
Aarberg	1798	3
Aarwangen	2805	23
Bern	1949	302
Biel	439	15
Büren	1375	—
Burgdorf	1090	170
Courtelary	1094	34
Delsberg	1428	37
Laufen	422	33
Erlach	862	1
Neuenstadt	339	4
Fraubrunnen	1242	8
Freibergen	674	133
Frutigen	649	4
Interlaken	1047	102
Konolfingen	1451	106
Laupen	786	—
Münster	698	133
Nidau	1607	—
Oberhasle	296	32
Pruntrut	2266	37
Saanen	264	2
Schwarzenburg	582	—
Seftigen	1054	17
Signau	1640	2
Niedersimmenthal	708	13
Obersimmenthal	552	1
Thun	1773	20
Trachselwald	1671	15
Wangen	1518	10
	34079	1257

Zusammenzug der Stimmen.

Angenommen	34079
Verworfen	1257
Summe der Stimmenden	35336

Nach §. 1 des Uebergangsgesetzes vom 13. Juli 1846 wird vorstehendes Ergebniß hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bern, den 4. August 1846.

Namens der Verfassungskommission:
Der Präsident,
Ochsenbein.
Der Sekretär,
Stämpfli.

Die Verfassungskommission des Kantons Bern,

Zur Vollziehung der Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise und die Wahlen in den Großen Rath,

Kraft des §. 2 des Uebergangsgesetzes,

beschließt:

I. Die Stunde des Zusammentrittes der Wahlversammlungen am Sonntag den 16. Augstmonat 1846 wird auf 9 Uhr Morgens festgesetzt. Zu diesem Ende werden sich die Regierungsstatthalter sofort an den Pfarrer des Hauptortes jedes Wahlkreises wenden, um im Einverständnisse mit demselben den Morgengottesdienst an dem genannten Sonntage etwas früher anzuordnen, damit solcher bis 9 Uhr beendigt sei und die Wahlversammlung zu dieser Stunde die Kirche beziehen könne.

Von der festgesetzten Stunde können die Regierungsstatthalter Abweichungen gestatten, wenn solche durch besondere Lokalumstände geboten werden; jedoch sollen sie ihre daherige Abänderung zu rechter Zeit in dem betreffenden Wahlkreise bekannt machen und der Verfassungskommission davon sofort Kenntniß geben.

II. An den Wahlversammlungen können alle nach den §§. 3 und 4 der Verfassung stimmfähigen Bürger Theil nehmen, nämlich:

A. alle Staatsbürger, welche
1) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
2) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit und
3) in dem betreffenden Wahlkreise wohnhaft sind (§. 8 der Verfassung);

B. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, und in deren Heimath den bernischen Staatsbürgern Gegenrecht gehalten wird.

Zu den Kantonen, welche den bernischen Bürgern Gegenrecht halten, gehören: Zürich, Aargau, Waadt und Baselandschaft.

III. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:
1) Diejenigen, welche die im §. 3 der Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2) die Geisteskranken;
3) die Besteuerten, nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4) diejenigen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5) diejenigen, welche in einem andern Kantone oder fremdem Staate politische Rechte ausüben.

IV. Wählbar in den Großen Rath ist jeder stimmfähige Staatsbürger, welcher das fünf und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Auf mehrfache Einfragen, ob mit Rücksicht auf den §. 20 der Verfassung die bestehenden Beamten in den neuen Großen Rath gewählt werden können, wird hierbei die Erklärung gegeben, daß jener §. 20 ihre Wählbarkeit keineswegs ausschließt, zumal darin nur die Unvereinbarkeit einer Großraths- und einer Beamtenstelle, nicht aber die Bedingungen der Wahlfähigkeit festgestellt werden. Ueberdieß unterliegt es keinem Zweifel, daß dieser Paragraph nur auf diejenigen Beamten sich bezieht, welche in

Folge der neuen Verfassung eingesetzt werden, nicht aber auf die Beamten der alten Verfassung.

V. Um nebst dieser Verordnung auch die Eintheilung der Wahlkreise gehörig bekannt zu machen, wird jeder Regierungsstatthalter die Eintheilung, so weit sie seinen Amtsbezirk betrifft, am Fuße dieser Verordnung beisetzen, und diese dann durch öffentlichen Anschlag und Verlesen auf übliche Weise in seinem Amtsbezirke bekannt machen.

Gegeben in Bern, den 4. Augstmonat 1846.

Namens der Verfassungskommission:
Der Präsident:
Ochsenbein.
Der Sekretär:
Stämpfli.

Eintheilung der Wahlkreise des Amtsbezirks . . . .

1. Wahlkreis . . . Seelenzahl: Anzahl der Großräthe:

Der Regierungsstatthalter von

Berichtigungen.

Die Wahlkreiseeintheilung des Amtsbezirks Signau ist in der Nummer 96 des Tagblattes der Verhandlungen des Verfassungsrathes auf Seite 6 unrichtig angegeben. Dieselbe ist nach dem Beschlusse des Verfassungsrathes folgende:

1) Wahlkreis Langnau, aus der Kirchgemeinde Langnau von 5893 Seelen Bevölkerung, wählt Großräthe 3

2) Wahlkreis Trubschachen, aus den Kirchgemeinden Trub und Schangnau von 3679 Seelen Bevölkerung, wählt Großräthe . . 2

3) Wahlkreis Signau, aus den Kirchgemeinden Signau, Eggiwyl und Röthenbach von 7073 Seelen Bevölkerung, wählt Großräthe . . 4

4) Wahlkreis Lauperswyl, aus den Kirchgemeinden Lauperswyl und Rüderswyl von 5165 Seelen Bevölkerung, wählt Großräthe . . 3

Bern, den 27. Juli 1846.

Der Präsident des Verfassungsrathes:
Alex. Funk.

In der Verordnung über die einstweilige Eintheilung der Wahlkreise (Tagblatt Nr. 96) ist als Versammlungsort des Wahlkreises Kirchberg irrigerweise „Hindelbank" angegeben, statt Kirchberg, was berichtigungsweise angezeigt wird.

Der Bericht über meinen in der 37sten Sitzung des Verfassungsrathes gehaltenen Vortrag, die sogenannte materielle Frage betreffend, enthält folgende Unrichtigkeiten und Entstellungen:

1) Auf Seite 16 unten soll es heißen, statt: „daß die Transaktion als eine Relation politischer Nothwendigkeit erschien" — „daß die Transaktion als eine politische Nothwendigkeit erschien."

2) Auf Seite 17 oben, statt „in dieser Beziehung hatte ich keine abweichende Ansicht" — „in dieser Beziehung gab es seit Langem keine abweichende Ansicht."

3) Auf gleicher Seite, 2te Spalte, 16te Zeile, von oben, statt „Wohl sind jene, die seit 1803 Zehnten und Bodenzinse abgelöst haben, im Besitze der Loskäufe und Abzahlungen" — „im Besitze der Loskaufakte und Quittungen."

4) Gleiche Seite und Spalte, 5te Zeile von unten, statt „sondern von Gemeinden und Thalschaften" — „sondern ganze Gemeinden oder Thalschaften."

5) Seite 18, erste Spalte, 22ste Zeile von oben, statt „der berechneten Verarmung ist" — „von Berechnung sein kann."

6) Gleiche Seite, 2te Spalte, 36te Zeile, statt „ist bezahlt nach Verhältniß so viel als die Hälfte" — „Man hat behauptet, die Stadt Bern einzig bezahle die Hälfte der ganzen Steuer; dieß halte ich für übertrieben, aber immerhin ist richtig, daß die Städte 2c."

7) Gleiche Seite und Spalte, 4te Zeile von unten, statt „im Jura beträgt sie 4—8 Prozent, sie ist also 2c." — „im Waadtlande beträgt sie 2—8 Proz., also im Minimum 4 Mal mehr als bei uns; dort werden überdies auch die Erbschaften belegt 2c."

8) Auf gleicher Seite heißt es mehrmals „Antedatirungen", statt „Antedatirungen".

9) Seite 19, erste Spalte sind die Worte ganz zu streichen: „Ich mache diese Berechnung nicht als Zinsrodelverwalter, sondern weil es ein öffentliches Gut, weil es das Staatsgut betrifft."

10) Seite 19, 2te Spalte ist der ganze Satz, der mit den Worten beginnt: „Der gegenwärtige gesetzliche Zustand 2c." — bis zur Sinnlosigkeit entstellt. Was ich ausdrückte, war: „Das gegenseitige Verhältniß zwischen dem alten Kanton und dem Jura sei das der Gleichheit. Schon jetzt bestreite der Kanton bedeutende Ausgaben für Armenzwecke, die auf Fr. 200,000 steigen mögen; ich erinnere bloß an die Landsaßen, die Spendmütschen u. s. f. Diese Ausgaben fließen nun aus der allgemeinen Staatskasse und fallen keineswegs bloß dem alten Kantonstheil auf. Dem Großen Rathe sei es auch unbenommen, diese Ausgaben zu erhöhen — wie es bei Berathung des Budjets öfters geschehen — oder sie zu vermindern. In beiden Fällen wirkten die daherigen Beschlüsse gleichmäßig auf den ganzen Kanton, der Jura habe eine getrennte Armen-Administration, aber keine getrennte Steuerverwaltung für das Armenwesen. Dieß würde er aber erhalten durch den beantragten Zusatz, der somit Getrenntheit einführte, wo nach der gegenwärtigen Verfassung Gleichheit bestehe 2c."

Ich benutze zugleich den Anlaß, zur Aufnahme die Bemerkung in das Verhandlungsblatt, daß die im Berichte über die Sitzung vom 17. Juni am Schluß der Rede des Herrn Ochsenbein — die Versammlung be-

Bürgergemeindausschüsse im Casino betreffend — enthaltene Angabe, Herr Ochsenbein habe mir unter vier Augen die erbetenen Mittheilungen über angebliche Reaktionspläne gemacht, — irrig ist.

Burgdorf, den 26. Juli 1846.

Ed. Blösch, Fürsprecher.

In Nr. 92 des Tagblattes, Seite 4, 1ste Spalte: 1) nach dem Worte: „sein" auf der 22sten Zeile ist einzuschalten: „Ich schlage daher folgende Redaktion für §. 85 I. Litt. a vor (den ich schriftlich einreichte): „Das Armenwesen soll auf die Grundlage freiwilliger Unterstützung zurückgeführt, demnach das Recht der Gemeinden für die Armen Tellen zu erheben, aufgehoben werden. Die allmählige Durchführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung."

2) Zeile 42 und 43 muß der Satz wegfallen, den ich nicht gesprochen habe: „Zu Konolfingen ist ein zehntpflichtiges Gemeindgut" und dafür gesetzt werden: „Im Amtsbezirk Konolfingen ist ein anderer Fall vorgekommen."

Hindelbank, den 23. Juli 1846.

Robert von Erlach.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verhandlungen des Verfassungsrathes der Republik Bern (im J. 1846) Nr. 1 - 97

(Bern) (1846)
4 Helv. 470
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10362058-2